Landkreis **Lüneburg**

DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 05.05.2015	**Beschlussvorlage**	**2015/060**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 - 2. Änderung "Vorranggebiete für Windenergienutzung" -
Beratung Empfehlung des Satzungsbeschlusses
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.04.2015)

Produkt/e:
511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	24.03.2015	Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
N	20.04.2015	Kreisausschuss
N	18.05.2015	Kreisausschuss
Ö	01.06.2015	Kreistag

Anlage/n:

1. Textliche und zeichnerische Festsetzungen Stand (März 2015) (alle Verfahrensstände)
2. Textliche und zeichnerische Festsetzungen Stand (März 2015) (Version: Satzungsbeschluss)
3. Begründung (Stand Mai 2015)
4. Umweltbericht (Stand Mai 2015)
5. Synopse der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (in 3 Sortierungen, Stand März 2015, mit zusätzlich erstellten Gutachten: Schall, Windverhältnisse, Großvogelflugrouten)
6. Protokoll zum Erörterungstermin 17.12.2014
7. Synopse der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 3. eingeschränkten Beteiligung (in 2 Sortierungen, Stand März 2015)
8. Antworten und Abwägung zu Stellungnahmen außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens
9. **Synopse der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 1. Offenlegung (in 3 Sortierungen, Stand März 2015, mit Protokoll der Erörterung am 28.10.2013)**

Aufgrund des großen Umfangs sind die Anlagen nur elektronisch einsehbar.

Beschlussvorschlag:

1. Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, wird in der Fassung des Entwurfs von März 2015 (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
2. Der Begründung (Anlage 3) und dem Umweltbericht (Anlage 4) wird zugestimmt.

Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 30.04.2015:

1. Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, wird in der Fassung des Entwurfs von März 2015 (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
2. Der Begründung (Anlage 3) und dem Umweltbericht (Anlage 4) wird zugestimmt.
3. **Die während der 1. und 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der 3. eingeschränkten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung (siehe Anlage 5, 7 und 9) sind Grundlage für die Beschlüsse in Punkt 1 und 2.**
4. **Der Landrat wird ermächtigt, die 2. Änderung des RROP 2003 gem. § 5 Abs. 6 NROG i. V. m. § 11 Abs. 1 ROG bekannt zu machen.**

Sachlage:

a.) 2. Offenlegung

Gemäß Beschluss des Ausschusses vom 15.01.2014 hatte die Verwaltung die erneute öffentliche Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NROG durchgeführt. Hierzu wurden

- die Träger öffentlicher Belange, die Kommunen des Landkreises Lüneburg sowie die von den Vorranggebieten betroffenen Kommunen der Landkreise Harburg und Uelzen, die benachbarten Träger der Regionalplanung, das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die anerkannten Verbände beteiligt und ihnen mit Schreiben vom 28.03.2014 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 09.05.2014 gegeben; auf deren ausdrücklichen Wunsch hin wurde den Kommunen eine Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2013 eingeräumt,
- die Öffentlichkeit nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung vom 13.03.2014 beteiligt.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung hat die Verwaltung die Öffentlichkeit über die Medien des Landkreises Lüneburg sowie der betroffenen Nachbarlandkreise informiert. Die Entwurfsunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht lagen vom 31.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014 in der Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung sowie zusätzlich in den Samt-/Einheitsgemeinde-verwaltungen Amelinghausen, Bardowick, Bleckede, Dahlenburg, Gellersen, Ilmenau, Ostheide, Scharnebeck sowie der Hansestadt Lüneburg im selben Zeitraum öffentlich aus.
Die Unterlagen wurden darüber hinaus auch auf der Internetseite des Landkreises bereitgestellt. Stellungnahmen konnten über den Auslagezeitraum hinaus bis zum 25.05.2014 abgegeben werden.

Von öffentlichen Institutionen einschließlich Verbänden gingen 52, von Privaten 288 Stellungnahmen ein und sind in der Synopse in Anlage 5 zusammengestellt. (Hinweis: Die Anzahl der dahinter stehenden Stellungnehmer entspricht, auf Grund der Abgabe von Stellungnahmen durch Bürgerinitiativen, einem Vielfachen davon.)

Das Gros der Stellungnahmen bezog sich auf die Standorte

- Wetzen/Oerzen/Südergellersen (927 Datensätze (DS)),
- Bardowick (440 DS),
- Wendhausen (231 DS),
- Köstorf (75 DS) sowie
- Thomasburg (42 DS).

Thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen waren

- befürchtete Immissionsbelastungen (thematische Bündelung nach: Lärmschutz allgemein, Infraschall, Schattenwurf, Schutzabstände zu Siedlungsgebieten),
- Wertminderung von Immobilien,
- Avifauna sowie
- Wald.

Infraschall
Die überwiegende Mehrzahl der Einwendungen zum Thema Infraschall ist sehr allgemein gehalten. Wiederholt werden Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen geäußert.
Neu war in den Stellungnahmen der Bezug auf das Ärzteforum Emissionsschutz – Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien – Bad Orb. Dieses behandelt alle durch Windkraftanlagen (WKA) zu

erwartenden Emissionen und gibt hierzu eine lange Literaturliste an. Als neu zitierte Quelle ist hierbei insbesondere die dänische Studie von Moeller und Pedersen (2010) zu nennen.
Die Schlussfolgerungen dieser zitierten dänischen Studie zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA. Anders als in Deutschland gelten in Dänemark für WKA andere Grenzwerte als für anderweitige gewerbliche Anlagen. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls, erfolgten nicht.

Zum Gebiet Wetzen wird zum ersten Mal das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsgericht zitiert. Dieses Urteil bezieht sich allerdings nicht auf das Thema „tieffrequenter Schall". Im Urteil geht es um die Frage, ob eine Windenergieanlage wegen einer „optisch bedrängenden" Wirkung aufgrund der Drehbewegungen ihrer Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann, ohne aufgrund ihrer Höhe und Breite eine „erdrückende" oder „erschlagende" Wirkung zu haben. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).
Des Weiteren liegt dem Landkreis nun die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall, die zum Zeitpunkt der 1. Offenlage noch nicht abgeschlossen war, vor. Im Ergebnis stellt die Studie fest, dass Infraschall von WEA mess- und wahrnehmbar sein kann. Es gibt (zurzeit) aber keine belastbaren Erkenntnisse zur (negativen) Wirkung von Infraschall, der von WEA ausgeht, auf Menschen.

➔ Es liegen bezüglich des Themas Infraschall keine Stellungnahmen mit neuen, belastbaren Erkenntnissen vor, die zu einer Änderung der Vorrangflächen führen!

Wertverlust von Immobilien
In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass durch die geplanten Vorrangflächen für Windenergienutzung ein Wertverlust für angrenzende Immobilien zu erwarten ist. Ein evtl. Wertverlust von Immobilien ist jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung. Auf RROP-Ebene ist maßgeblich, dass raumordnerische Gründe in den geplanten WEA-Vorranggebieten der Errichtung von WEA nicht entgegenstehen. Konkretes Baurecht entsteht erst durch Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. auf der Zulassungsebene (BImschG-Genehmigung). Dort sind ggf. Fragen einer möglichen Entschädigung anzusprechen.
Gleichwohl kann Planung indirekt Auswirkungen auf Raumnutzungen und damit auch auf deren Verkehrswert haben. Hierzu hat der Landkreis eine Abwägung vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass die Ausweisung der geplanten WEA-Vorranggebiete erkennbar nicht in einem Missverhältnis steht zwischen den privaten Belangen der Raumnutzungen und dem öffentlichen Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.
Auch bestätigen neuere Marktanalysen, wenn überhaupt, nur einen temporären Wertverlust, insbesondere in Gegenden, in denen es einen hohen Widerstand gegen WEA gab. Einige Zeit nach deren Errichtung stabilisierten sich die Immobilienpreise jedoch wieder auf dem vorherigen Niveau.

➔ Es liegen bezüglich des Themas Wertverlust von Immobilien keine Stellungnahmen vor, die zu einer Änderung der Vorrangflächen führen!

Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft vs. Wald
Aufgrund vorliegender Stellungnahmen hat der Planungsträger geprüft, ob anstelle des Kriteriums

„Vorbehalt für Forstwirtschaft“ das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ gewählt werden sollte, weil sich dadurch – so die Vermutung – mehr Potenzialflächen für die Windenergie ergeben würden und somit der Abstand zu Siedlungsgebieten größer gefasst werden könne.
Bei einer Überprüfung dieser beiden Kriterien hat sich folgendes, geringfügig unterschiedliches prozentuale Verhältnis an potentiellen Weißflächen (Vorrangflächen WKA) ergeben:

- "Wald": 1,33% des Kreisgebietes
- "Vorbehalt Forstwirtschaft" 1,28 % des Kreisgebietes.

Diese Werte beinhalten die sog. "Rohkulisse" aller Potenzialflächen > 30 ha, d. h. die absolute Differenz in ha zwischen diesen Werten minimiert sich weiter, wenn die Gebiete herausfallen, die die Einzelfallprüfung nicht bestehen.
Die Überlegung, das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ zu wählen, ist verworfen worden, denn bei der Planung für Vorranggebiete handelt es sich um eine regionalplanerische Aussage mit konzeptionellem und gleichzeitig großmaßstäblichem Charakter. Dem entspricht der Charakter der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, und insofern ist die Zugrundelegung dieses Kriteriums folgerichtig, damit eine regionalplanerisch gewollte Option für die Begründung von Wäldern in den gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockten Bereichen offen bleibt. Eine Verpflichtung für Waldbesitzer zur Aufforstung ist damit aber keinesfalls verbunden.

➔ Es liegen bezüglich des Themas „Wald“ keine Stellungnahmen vor, die zu einer Änderung der Vorrangflächen führen!

<u>Vorrangfläche Bardowick</u>
Vorgetragene Bedenken beziehen sich auf unzumutbare Lärmbelastung und Überlagerung des Lärms von Bahn (3. Gleis), Autobahn und WEA, insbesondere für einzelne Splittersiedlungen. Des Weiteren wurde die Sichtung des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Tiere gemeldet.

<u>Abwägung</u>
Aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Rechtslage.
Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden.
Die Sichtung des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Tiere ist räumlich nicht zu verorten, daher können keine Schutzbereiche abgeleitet werden. Ein allgemeines Vorkommen der Arten ist zu erwarten, jedoch rechtlich unbedenklich und kein Anlass, ein signifikantes Tötungsrisiko anzunehmen.

➔ Das Vorranggebiet Bardowick bleibt unverändert!

<u>Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck</u>
Befürchtet wird in den Stellungnahmen ein unzureichender Abstand zum Siedlungsbereich von Etzen, da dort tatsächlich ein Wohn- und kein Dorfgebiet vorläge. Des Weiteren wurde die Sichtung des Rotmilans gemeldet und die Repräsentativität der durchgeführten Kartierung (insbes. Schwarzstorch) kritisiert.

Abwägung
Die planerische Konzeption Dorfgebiet wurde von der Samtgemeinde auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung ausdrücklich bestätigt. Der Mindestabstand 800 m ist daher beizubehalten. Die Sichtung des Rotmilans und weiterer planungsrelevanter Tiere ist räumlich nicht zu verorten, daher können keine Schutzbereiche abgeleitet werden. Des Weiteren besteht (auch bezüglich des Schwarzstorches) keine Verpflichtung der Kartierung auf Raumordnungsebene. Die vom Landkreis erstellte Übersichtskarte geht bereits über das Erforderliche hinaus.

➔ Das Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck bleibt unverändert!

Vorranggebiet Melbeck
Es werden Bedenken geäußert, dass eine mögliche Trinkwassergefährdung nicht untersucht wurde. Zudem wird vorgetragen, dass WEA im vorhandenen Wald nicht zugelassen und das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung erhalten werden sollte. Auf Fledermausvorkommen wird des Weiteren hingewiesen.

Abwägung
Eine Trinkwassergefährdung wird vom Landkreis nicht gesehen, Fachbehörden innerhalb und außerhalb des Hauses haben sich dazu nicht kritisch geäußert bzw. ggf. eine nähere Betrachtung im Genehmigungsverfahren angemerkt.
Die WEA im Bereich des Waldes sind nur nach vorheriger Waldumwandlungsgenehmigung möglich. Diese muss im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die WEA gesondert bei der Unteren Waldbehörde beantragt und im Falle einer Genehmigung Waldersatz an anderer Stelle geschaffen werden.
Das LBEG hat sich i.R. der 1. Offenlage zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung nicht geäußert. Es liegen zudem keine neuen Erkenntnisse vor. Da es sich hier nicht um ein Vorrang-, sondern nur um ein Vorbehaltsgebiet (langfristige Nutzungsperspektive) handelt, ist eine Abwägung zwischen den Belangen möglich, hier soll der Windenergie der Vorrang vor der Rohstoffsicherung eingeräumt werden. Nach Abbau der WEA kann Sand später immer noch gewonnen werden.
Das Fledermausvorkommen ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

➔ Das Vorranggebiet Melbeck bleibt unverändert!

Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen
Befürchtet wird ein unzureichender Abstand zur Ortslage Boltersen (bestehende Anlagen in Schallimmissionsprognose (SIP) nicht berücksichtigt), eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Buckelgräber sowie eine Einschränkung der Siedlungsentwicklung von Boltersen. Die Sichtung größerer Vorkommen von Zug-/Rastvögeln sowie ein Brutplatz des Wespenbussards im Totengrund wurden gemeldet. Es wird zudem vorgetragen, dass durch die Planung der Vorrangfläche die Umsetzung des Golfplatzes zukünftig nicht mehr möglich sei.

Abwägung
Der Abstand zu Boltersen ist auch nach der aktualisierten SIP ausreichend.
Es liegt keine besondere, sich von anderen vergleichbaren Räumen mit Vorranggebieten unterscheidende Wertigkeit der Landschaft vor. Die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie rechtfertigt daher nach Auffassung der Verwaltung nicht deren Ausschluss.
Eine Ausweitung der Vorrangfläche bis zum Kirchwege kommt wegen der zu großen Nähe des nördlichen Bereichs zum Buckelgräberfeld nicht in Betracht. Eine Flächenausweisung in einer Größenordnung von 4,3 ha (für voraussichtlich 1 zusätzliche Anlage) unmittelbar nördlich der L 221 ist möglich, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Anlage ist deutlich weiter entfernt von den Buckelgräbern als weitere Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges,
- sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet,
- sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht, weil nach der Modifizierung des Kriteriums „Abstand zu klassifizierten Straßen“ (Verringerung auf 40 m) nunmehr eine enge Bündelung mit den vorgenannten Anlagen möglich ist.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Flächen für Rastvögel ist auf die bestehende Vorbelastung durch Bestandsanlagen hinzuweisen. Es wird von ausreichend großen Rastflächen für Zugvögel auf Ausweichflächen ausgegangen. Der Brutplatz des Wespenbussards (Mindestabstand von 1.000 m) wird eingehalten.
Die Planung des Golfplatzes ist als obsolet anzusehen. Zum einen weil einer der Eigentümer, der für die Anlage eines Golfplatzes dereinst vorgesehenen Flächen im Verfahren einen Antrag für einen Windenergiepark auf seinen Flächen gestellt hat, der zudem noch wesentlich größer geplant war als die nun aufgenommene Windvorrang-Teilfläche. Zum anderen hat die seit Ende der 90-er Jahre bestehende Planung (Raumordnerische Feststellung auf Veranlassung des damaligen Eigentümers) und die daraufhin erfolgte Festlegung bzw. Darstellung im RROP 2003 sowie im F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck nicht zu einer tatsächlichen Umsetzung der Planung geführt.
Im Übrigen wird die Aufnahme der Vorrangfläche für Windenergie die Realisierung der Golfplatzplanung nicht verhindern, allenfalls würde der Golfplatz geringfügig in seiner Größe reduziert.

➔ Das Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen bleibt unverändert!

<u>Vorrangfläche Köstorf</u>
Befürchtet werden Erschütterungen, die die Produktionsanlagen und empfindliche Präzisionsmessmaschinen eines anliegenden Betriebes stören. Des Weiteren wird die „unbegrenzte“ Anlagenhöhe für den Abschnitt Elberadweg Stiepelse als ungeeignet eingestuft. Eine Entwertung des Elberadweges wird wegen unvertretbarer Sichtbeeinträchtigung durch 200 m hohe WEA befürchtet. Die Sichtung des Rotmilans wurde zudem gemeldet.

<u>Abwägung</u>
Konkrete Angaben wurden von dem betroffenen Betrieb nicht geliefert. Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehenden Erschütterungen wäre im Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine generelle Aussage zur Unzulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen im Zuge des Genehmigungsverfahren zu regeln.
Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung (und somit auch zur Höhe der Anlagen) somit eigentlich ausgeschlossen. Gleichwohl weisen wir hier darauf hin, dass entgegen der Behauptung eine Höhenbegrenzung auf 200 m festgelegt ist.
Aufgrund der nahebei liegenden Ortslage Bleckede mit ihrer auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette kann von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden. Auch ist nicht zu befürchten, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende gemindert wird, wenn in einer Entfernung von über 8 km wenige zusätzliche Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.
Der gemeldete Horststandort des Rotmilans liegt süd/westlich der Vorrangfläche. Im Verfahren zur 2.

Offenlegung wurde festgelegt, dass nur noch zu den veränderten Teilflächen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Jedoch kann man hier von einem Sonderfall ausgehen, da auf Grund der Nähe des Horststandortes eine besondere Relevanz gegeben ist, die eine Abwägung unumgänglich macht. Es ist davon auszugehen, dass der Rotmilan bereits heute durch die bestehenden 5 Anlagen einer signifikanten Gefährdung ausgesetzt ist. Der Verzicht auf die Vorrangfläche an dieser Stelle beeinflusst die Situation des Rotmilans nicht, da die Gefährdungssituation bereits besteht. In der Gesamtabwägung aller Belange sind hier diejenigen der Windenergie höher zu gewichten als die Belange des Artenschutzes (Rotmilan). Zudem ist bei einer Genehmigung eines Repowering bzw. einer neuen Anlage eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, die dann prüfen muss, ob der Rotmilan seinen Brutstandort hier noch besitzt.

➔ Das Vorranggebiet Köstorf bleibt unverändert mit einem „Warnschild“ im Umweltbericht, dass im Zulassungsverfahren das Problem Rotmilan intensiv zu prüfen ist und zum Ergebnis haben könnte, dass neue WEA dort nicht möglich sind.

Vorrangfläche Thomasburg/Süttorf

Vorgetragen wir der Vorwurf einer unzureichenden bzw. falschen Sichtbarkeitsanalyse. Es wäre hier eine falsche Bewertung im Bewertungsschema zugrunde gelegt und somit eine zu hohe Punktzahl vergeben, um die Fläche Thomasburg „durchzudrücken“. Die problematische Erschließung würde zudem nicht beachtet.

Abwägung

Die Ausführungen erfolgen im Umweltbericht auf S. 17 (Verweis auf die im Anhang 3 enthaltene Sichtbarkeitsanalyse). Die Teilfläche Thomasburg wurde hier im Vergleich zur Teilfläche Neetze bezüglich der Sichtbarkeit vom Elbtal günstiger beurteilt. Die Frage einer mehr oder weniger günstigen Erschließung spielt **nur** eine Rolle bei der Auswahl der letztlich verbleibenden Vorranggebiete durch das nutzwertanalytische Bewertungsschema, wenn Standorte nach Anwendung des 3 km-Abstands-Kriteriums entfallen müssen. Bei diesem Bewertungsschema bezieht sich das Kriterium "Vorbelastung" auf die **Gesamtfläche** Süttorf und Thomasburg, und diese Gesamtfläche ist durch die vorhandenen Anlagen im Bereich Süttorf vorbelastet. Die erreichte Punktzahl für die Gesamtfläche kann insofern nicht beanstandet werden.

➔ Die Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg bleibt unverändert!

Vorranggebiet Raven

Es wird der Wunsch vorgetragen, die Vorrangfläche auch mit einer reduzierten Größe unter 30 ha beizubehalten.

Abwägung

Das Kriterium Mindestgröße 30 ha wird beibehalten und die Fläche somit nicht (wieder) aufgenommen.

Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen

Eingewendet wird, dass es sich bei der Vorrangfläche um kein zusammenhängendes Gebiet handelt. Zudem hätte anstatt des Kriteriums Vorbehalt Forstwirtschaft tatsächlicher Wald berücksichtigt werden sollen.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Altanlagen der Umgebung ergäbe sich zudem über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11 km. Zudem seien die bestehenden Anlagen in Südergellersen in der Schallimmissionsprognose (SIP) nicht richtig

berücksichtigt. Die Sichtung vom Rohrweihe, Kornweihe, Rotmilan, Kranich und Seeadler wurde angeführt.

Abwägung
Das Gebiet ist als zusammenhängend zu bewerten, da der Abstand zwischen den Teilflächen untereinander max. ca. 800 m beträgt (ähnliche Situation wie in Etzen/Ehlbeck und Süttorf/Thomasburg). Das Kriterium „Vorbehalt Forstwirtschaft“ bleibt bestehen, da das Planungskonzept für die Windenergie von der Konzeption hinsichtlich Waldbegründung gem. RROP 2003 ausgeht.
Die Verwaltung räumt ein, dass das Vorranggebiet selbst von der Flächenausdehnung mit 4,8 km recht lang ist. Zwar kann von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber mindestens noch 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit und auch diese Anlagen werden mindestens 10 - 15 Jahre weiter bestehen, eine Anlage könnte sogar nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden, da sie innerhalb des Vorranggebietes Melbeck liegt. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg. Im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/Mücklingen) verzichtet worden. Deshalb wird die östliche Teilfläche Oerzen so gekürzt, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/ Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.
Die Lärmbelastung für Südergellersen ist nach der aktualisierten SIP zwar (nachts) grenzwertig, aber noch vertretbar, da die worst-case–Annahme ohne Berücksichtigung von wohl erforderlichem (Teil-) Abbau bestehender Anlagen bei Neubau von Anlagen berechnet wurde.
Die Sichtungen von Kornweihe, Rotmilan, Kranich und Seeadler sind räumlich nicht zu verorten und daher können keine Schutzbereiche abgeleitet werden. Außerdem sind die Bedenken, die Rohrweihe betreffend, durch die Rücknahme der Teilfläche Oerzen ausgeräumt. Der Horststandort des Rotmilans wird auf 1.300 m vermutet und ist somit ausreichend entfernt. Allgemeines Vorkommen der genannten Arten innerhalb des Verbreitungsraumes ist rechtlich unproblematisch und gibt keinen Anlass, ein signifikantes Tötungsrisiko anzunehmen.
Ein Brutplatz des Seeadlers in näherer Umgebung der Vorschlagsfläche wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen, da diese den Fachbehörden bekannt sind. Des Weiteren ist eine Revierkollision mit einem Brutpaar in Radbruch wahrscheinlich.

➔ Die Teilfläche Oerzen wird Richtung Osten gekürzt (s. Abwägungsvorschlag). Eine eingeschränkte erneute Beteiligung der davon Betroffenen ist erforderlich!

b.) Erörterungstermin zur 2. Offenlegung

Im Vorwege des Erörterungstermins zur 2. Offenlegung hatte die Verwaltung die umfangreiche Auswertung der Stellungnahmen in verschiedenen Sortierungen auf der Internetseite des Landkreises anonymisiert zur Einsichtnahme eingestellt, und zwar jeweils mit einem Vorschlag, ob und inwieweit die

betreffenden Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen und wie dies jeweils begründet wird. Diese Dokumente dienten als Vorbereitung zum Erörterungstermin.
Die im Rahmen der 2. Offenlegung vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie die sich aus dem Beteiligungsverfahren der 2. Offenlegung ergebenden Änderungen des Entwurfes hatte die Verwaltung dann am 17.12.2014 mit den Stellungnehmern erörtert. Zu diesem Erörterungstermin waren neben den nach § 3 Abs. 5 NROG einzuladenden Kommunen, anerkannten Verbänden und benachbarten Trägern der Regionalplanung auch die übrigen Träger öffentlicher Belange sowie alle privaten Stellungnehmer eingeladen.

Besonderen Erörterungsbedarf gab es zu den Themen Infraschall, Avifauna (besonders zu Rotmilanvorkommen), Abstand der Vorrangflächen zu Wohnbebauung (und dem Ausschluss der Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft) sowie zu den Vorrangflächen Köstorf ("Rotmilanvorkommen"), Süttorf/Thomasburg ("Sichtbarkeitsanalyse/Weißfläche bei Neetze"), Wendhausen/Boltersen (Einbeziehung einer "Spitze" nördl. der Straße, Ausschluss angrenzender Weißfläche") und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ("Gesamtausdehnung/Abstand zu Siedlungen/Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft/Kürzung der Teilfläche Oerzen"). Wenig bis gar kein Erörterungsbedarf bestand dagegen für die Vorrangflächen Etzen/Ehlbeck und Melbeck.

Das Protokoll des Erörterungstermins ist als Anlage 6 beigefügt. Bei dem Termin vorgetragene Hinweise und Appelle der Teilnehmer an die Kreistagspolitiker sind im Protokoll grau unterlegt.

c.) 3. eingeschränkte Beteiligung

Gemäß Beschluss des Ausschusses vom 12.01.2015 hatte die Verwaltung die 3. eingeschränkte Beteiligung zur Teilfläche Oerzen nach § 10 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 6 NROG durchgeführt.

Hierzu wurden der Samtgemeinde Ilmenau sowie der Gemeinde Embsen, den von der Änderung berührten Grundstückseigentümern, dem Investor und der Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 19.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 08.02.2015 gegeben.

Die Stellungnahmen konnten gemäß Beschluss nur zur Teilfläche Oerzen abgegeben werden. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde angemessen auf zwei Wochen verkürzt.

Insgesamt gingen 11 Stellungnahmen ein (öffentliche Institutionen 3 / Private 8).

Thematische Schwerpunkte der Stellungnahmen waren

- der nunmehr einzuhaltende Abstand von 3 km zum bestehenden, aber zukünftig nicht mehr festgelegten Windpark Embsen; hier wurde zum einen eine nicht nachvollziehbare Abweichung vom Planungskonzept gesehen, das grundsätzlich diesen 3km-Abstand nur zwischen im neuen Konzept festgelegten Vorranggebieten vorsieht; zum anderen wurde kritisiert, dass, um diesen Abstand einzuhalten, genauso gut das Vorranggebiet „Melbeck“ hätte gestrichen werden können,
- die Restlebensdauer der Anlagen im Windpark Embsen; hier wurde eingewandt, dass diese nur noch wenige Jahre bestehen bleiben,
- das zugrunde gelegte Kriterium „Vorbehalt Forstwirtschaft“, dem das Kriterium „tatsächlicher Wald“ vorzuziehen sei.

Zur Frage, wie diese Kritikpunkte zu bewerten sind, wird auf die Anlage 7 (Synopse der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 3. eingeschränkten Beteiligung (Stand März 2015)) verwiesen. Im Ergebnis bleibt die Einzelfallabwägung, die Teilfläche Oerzen östlich einzukürzen, unverändert aufgrund der Sondersituation einer Häufung von bestehenden und neuen WEA und der daraus begründeten Einhaltung eines Abstands von 3 km zwischen Windparks.

Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Gemeinde und Samtgemeinde sind im Anschluss daran – so die gesetzliche Regelung des NROG – erneut mit diesen zu erörtern. Der Erörterungstermin entfiel, da dieser von Seiten der TÖB´s als nicht erforderlich eingestuft wurde.

d.) Antworten und Abwägung zu Stellungnahmen außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens

Im Nachgang zum Erörterungstermin am 17.12.2014 sind weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen, die zum Teil auch direkt an die Mitglieder des Kreistages bzw. des Fachausschusses gerichtet waren. Diese Stellungnahmen liegen außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens, gleichwohl hat die Verwaltung – in engem Zusammenspiel mit den Fachgutachtern - alle darin gegebenen Hinweise ausgewertet und abgewogen. Diese sind in Anlage 8 zusammengestellt, und zwar in folgender Reihenfolge

- Vorrangfläche Köstorf
  Stellungnahme Rechtsanwalt Nebelsieck (im Auftrag von *All.*), Mail vom 05.01.2015
- Vorrangfläche Vögelsen
  Stellungnahme Win Energie & Orbis GbR, Schreiben vom 23.01.2015
- Vorrangfläche Wetzen/Oerzen/Südergellersen
  BIWOS-Anfrage zum Lärmgutachten Südergellersen, Schreiben vom 28.01.2015
- Teilfläche Oerzen,
  Stellungnahme von *Ost.2*, Mail vom 05.01.2015
- Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck,
  Stellungnahme Rechtsanwälte Klemm und Partner (im Auftrag von *Süh.*), Schreiben vom 23.01.2015
- Vorrangfläche Thomasburg,
  Stellungnahme von *Wor.*, Mail vom 09.01., 10.01. und 09.02.2015

e.) Weiteres Vorgehen

Die Planung der weiteren Verfahrensschritte ist wie folgt vorgesehen:

evtl. Änderungswünsche aus dem Ausschuss einarbeiten	13. KW – 17. KW
Beschlussvorlage für den Kreisausschuss	Anfang Mai
Beratung Kreisausschuss	**Ende Mai**
Satzungsbeschluss Kreistag	**Juni/Juli**
Vorlage zur Genehmigung beim Ministerium, Amt für regionale Landesentwicklung	ab Satzungsbeschluss
Genehmigung	ab Herbst

Ergänzende Sachdarstellung vom 30.04.2015:

Im Nachgang zum Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimaanpassung am 24.03.2015 sind zwei weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingegangen. Diese Stellungnahmen liegen außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens, gleichwohl hat die Verwaltung – in engem Zusammenspiel mit den Fachgutachtern - alle darin gegebenen Hinweise ausgewertet und abgewogen. Die geringfügigen Änderungen in den Planunterlagen (insbesondere in **Begründung, Umweltbericht**, **Synopse der Abwägungsvorschläge**) werden im Folgenden erläutert:

1.) Die Erwiderung des Landkreises zum Ausschuss am 24.03.2015 zur Stellungnahme Rechtsanwalt Nebelsieck (im Auftrag von All, Mail vom 05.01.2015) zur Vorrangfläche Köstorf wurde erneut vom RA Nebelsieck (im Auftrag von All, Schreiben vom 16.04.2015) erwidert. **Die Abwägung des Landkreises (Anlage 8)** wurde entsprechend angepasst (s. graue Hinterlegung). Analog wurde die **Synopse zur 2. Offenlegung** leicht verändert (s. Anlage 5, ID 4439, 4688, 4710, 6024, 4734) und **die Begründung in Kap. 5.2.2** Schutz von Natur und Landschaft um Aussagen zur artenschutzrechtlichen Vertretbarkeit des Vorranggebietes Köstorf ergänzt (s. Anlage 3, graue Hinterlegung).

2.) Schreiben vom 17.03.2014 der Fa. Enercon zur vorgenommenen Höhenbegrenzung.
Darin trägt das Unternehmen im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Die Festlegung einer Maximalhöhe von 200 m, wie sie das RROP vornimmt, sei rechtswidrig, weil sie nicht ausreichend begründet sei. Sie sei willkürlich und sachlich nicht gerechtfertigt.
2. Sie stelle eine Wettbewerbsverzerrung dar.
3. Die Ertragseinbußen bei einer Absenkung von 206,9 m auf 200 m seien höher als in der Begründung des RROP dargestellt.
4. Hilfsweise solle (falls nicht gänzlich auf eine Höhenbeschränkung verzichtet werden soll) eine Maximalhöhe von 210 m festgelegt werden, um damit die von Enercon produzierten 206,9 m hohen Anlagen zu ermöglichen.

Als Replik darauf ist der **Umweltbericht** hinsichtlich der Festlegung einer Höhenbegrenzung nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde noch einmal ergänzt worden (Anlage 4, jeweilige Gebietsblätter, Schutzgut Landschaft; s. graue Hinterlegung). Analog dazu wurde auch **Kap. 5.2.2 der Begründung** angepasst (Anlage 3 - Schutz von Natur und Landschaft; s. graue Hinterlegung).
Eine Wettbewerbsverzerrung liegt nach Auffassung der Verwaltung keinesfalls vor, denn zum einen stellt das Unternehmen auch knapp unter 200 m hohe Anlagen her, zum anderen gelten die Höhenbegrenzungen für alle Mitbewerber.
Im Übrigen geht es bei der Festlegung einer Maximalhöhe von 200 m darum, die Anlagen letztlich nicht ins Unendliche wachsen zu lassen. Es ist nämlich angesichts der Entwicklung der Anlagenhöhen in den letzten Jahren und Jahrzehnten keinesfalls ausgeschlossen, dass in absehbarer Zeit Anlagen deutlich über 210 m hinaus (etwa 250 m) produziert werden. Dass das eine unzuträgliche visuelle Beeinträchtigung sowohl für Bewohner als auch für Erholungssuchende darstellen würde, liegt nach Auffassung der Verwaltung auf der Hand.

3.) Darüber hinaus ging am 05.01.2015 eine Stellungnahme von Ost2 zur vorgenommenen Streichung des Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft im Bereich der erteilten Waldumwandlungsgenehmigung in Oerzen ein. Hierzu hat die Verwaltung in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 24.03.15 ausführlich Stellung genommen (s. Anlage 8), die Essenz dieser abwägenden Stellungnahme der Verwaltung ist **ergänzend in die Begründung** (Anlage 3) Kap. 5.2.2.9 Wälder aufgenommen worden; s. graue Hinterlegung.

4.) Schließlich sind aufgrund von Hinweisen der Genehmigungsbehörde **in der Begründung** (Anlage 3) einige redaktionelle Änderungen wie insbesondere Verweise auf die aktualisierten Fassungen von Landesraumordnungsprogramm und NROG vorgenommen worden und in Anlage 2, Seite 1, wurde der formale Satzungstext integriert.

Landkreis Lüneburg

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

2. Änderung
- Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung

März 2015

- Zeichnerische Festlegungen –

<u>März 2015</u>

<u>Hinweis:</u>
Die Vorranggebiete sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Dabei sind auf einer Doppelseite jeweils der Stand zum Zeitpunkt der Offenlage März 2013 und der Stand der erneuten Offenlage März 2014 dargestellt, um die Veränderungen im Flächenzuschnitt deutlich zu machen. Ausschließlich zum Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen gibt es eine dritte Darstellung (Entwurf November 2014), die den Stand der 3. eingeschränkten Beteiligung (Januar/Februar 2015) zeigt.

Folgende Vorranggebiete sind unverändert geblieben:

- Köstorf
- Süttorf/Thomasburg
- Tellmer

Maßstab 1:50.000

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

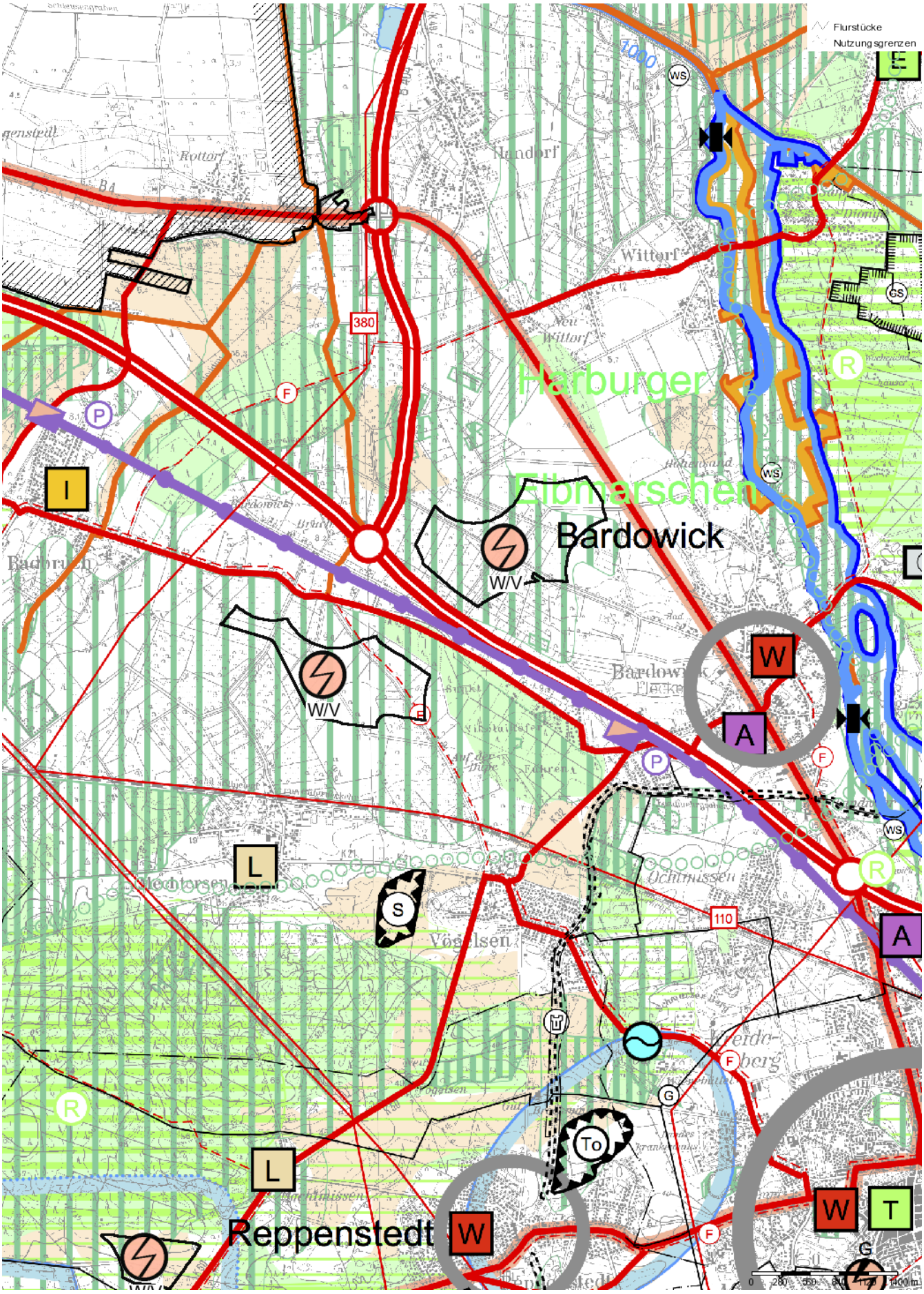

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Bardowick

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

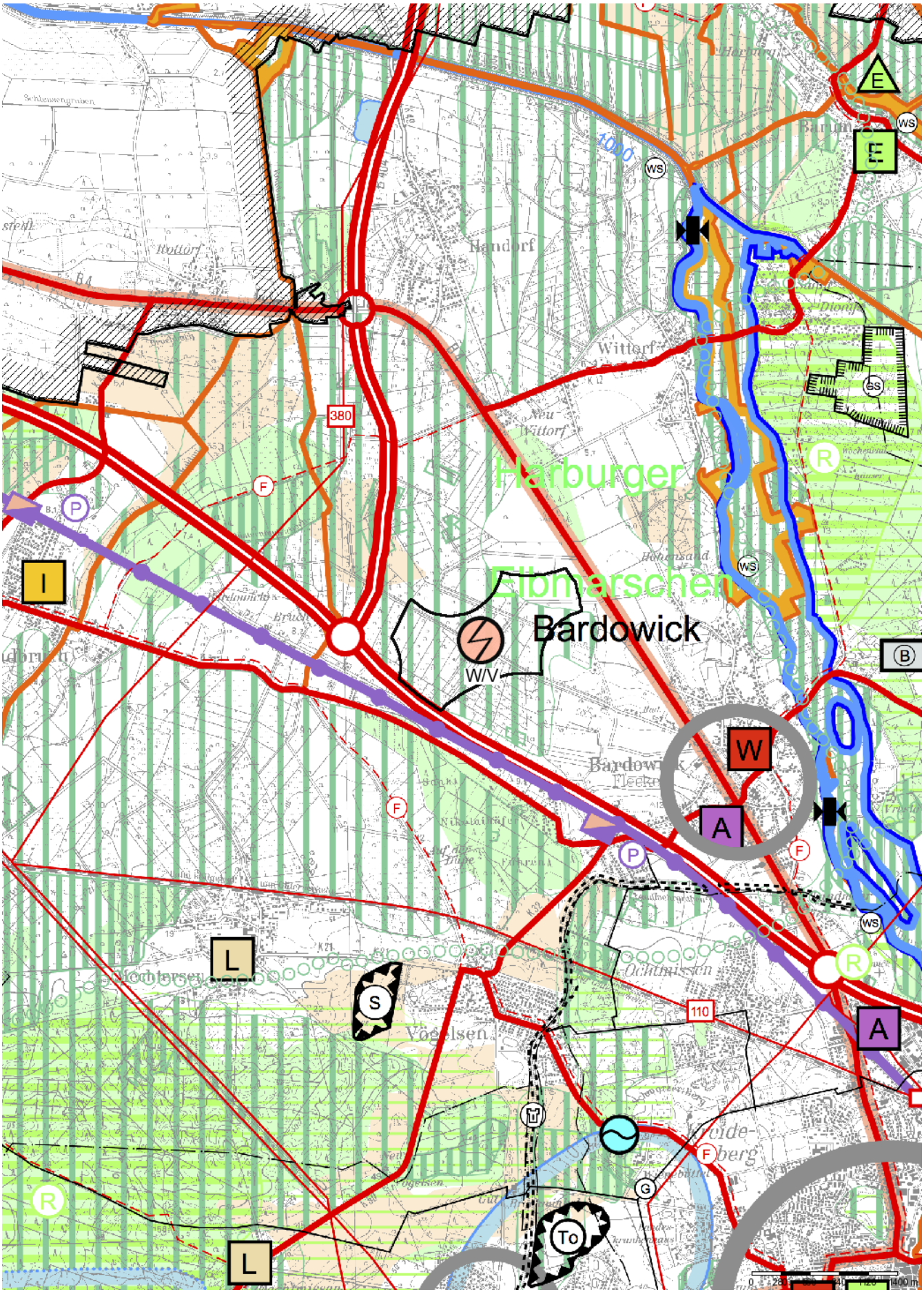

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Boitze

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

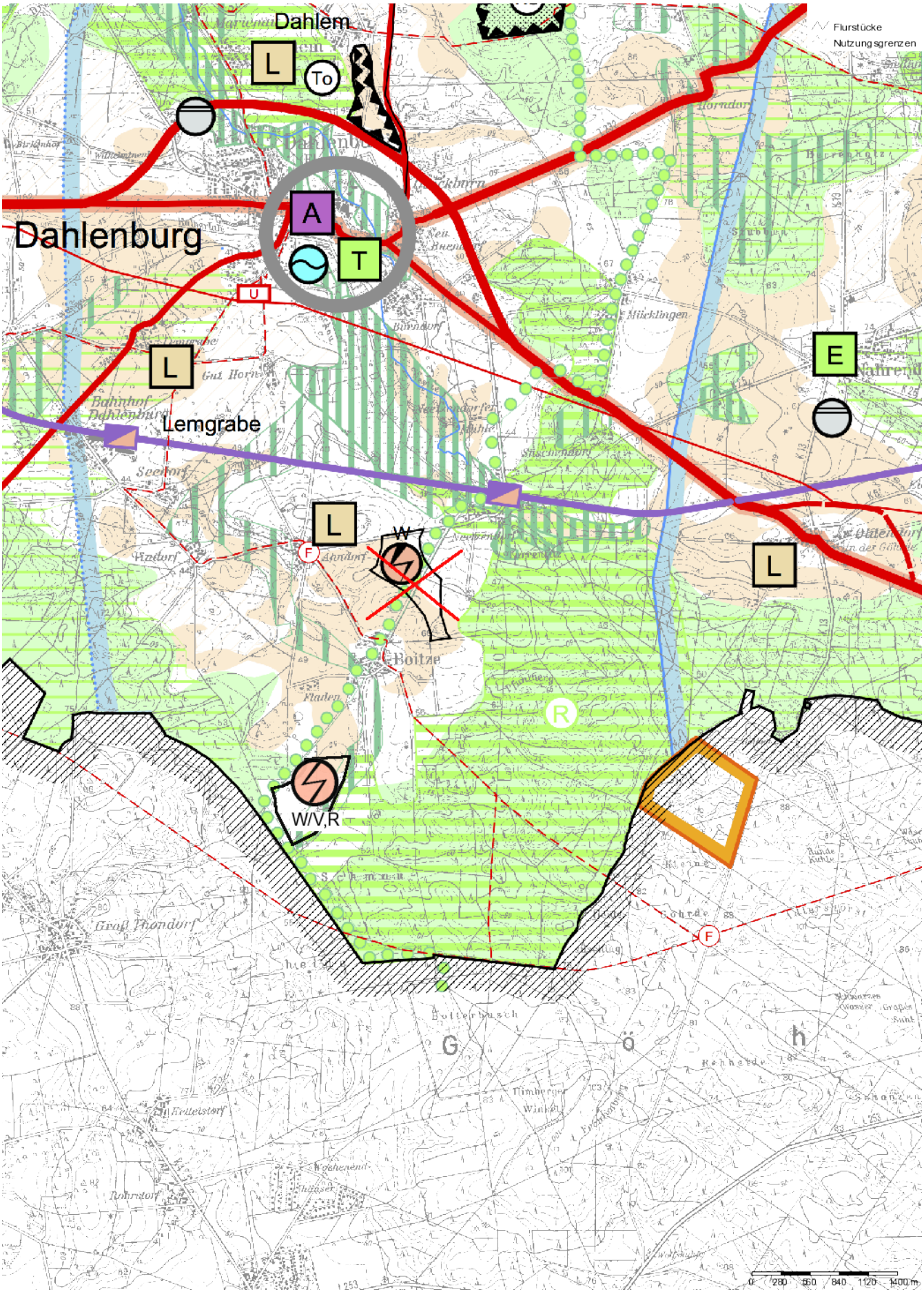

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

Entwurf März 2014

Vorranggebiet Boitze
entfällt vollständig

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

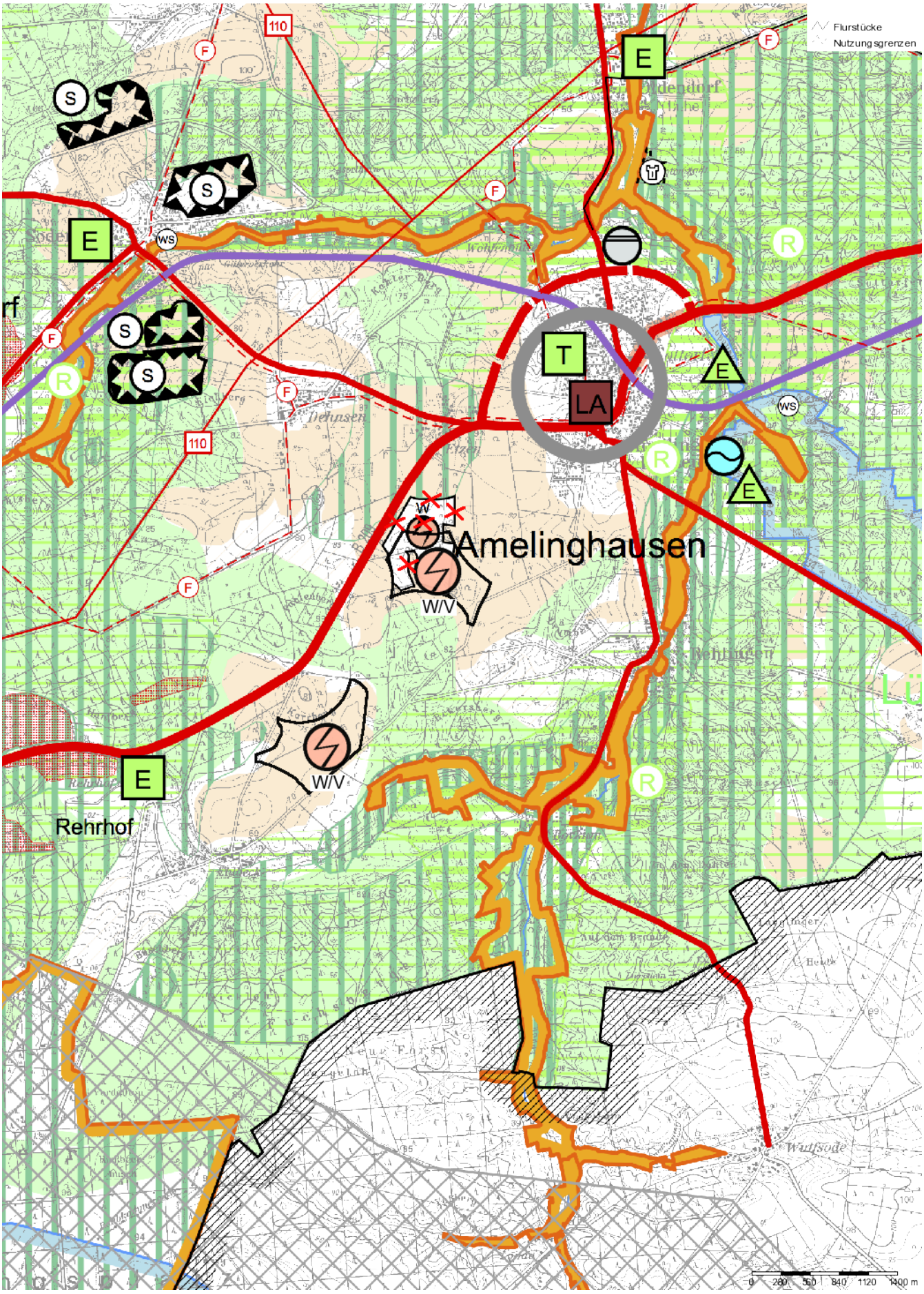

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

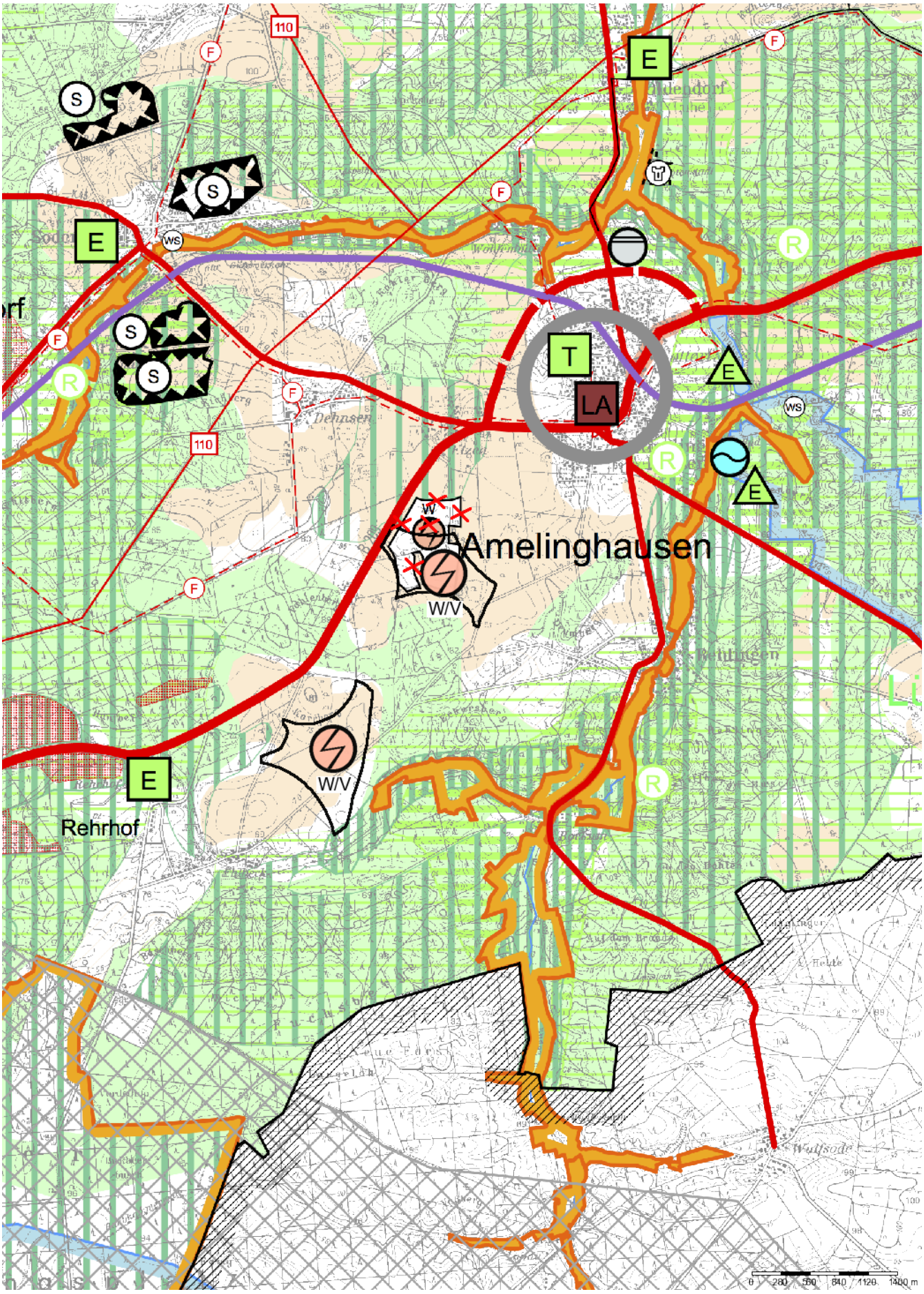

Landkreis Lüneburg, 13.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Kirchgellersen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

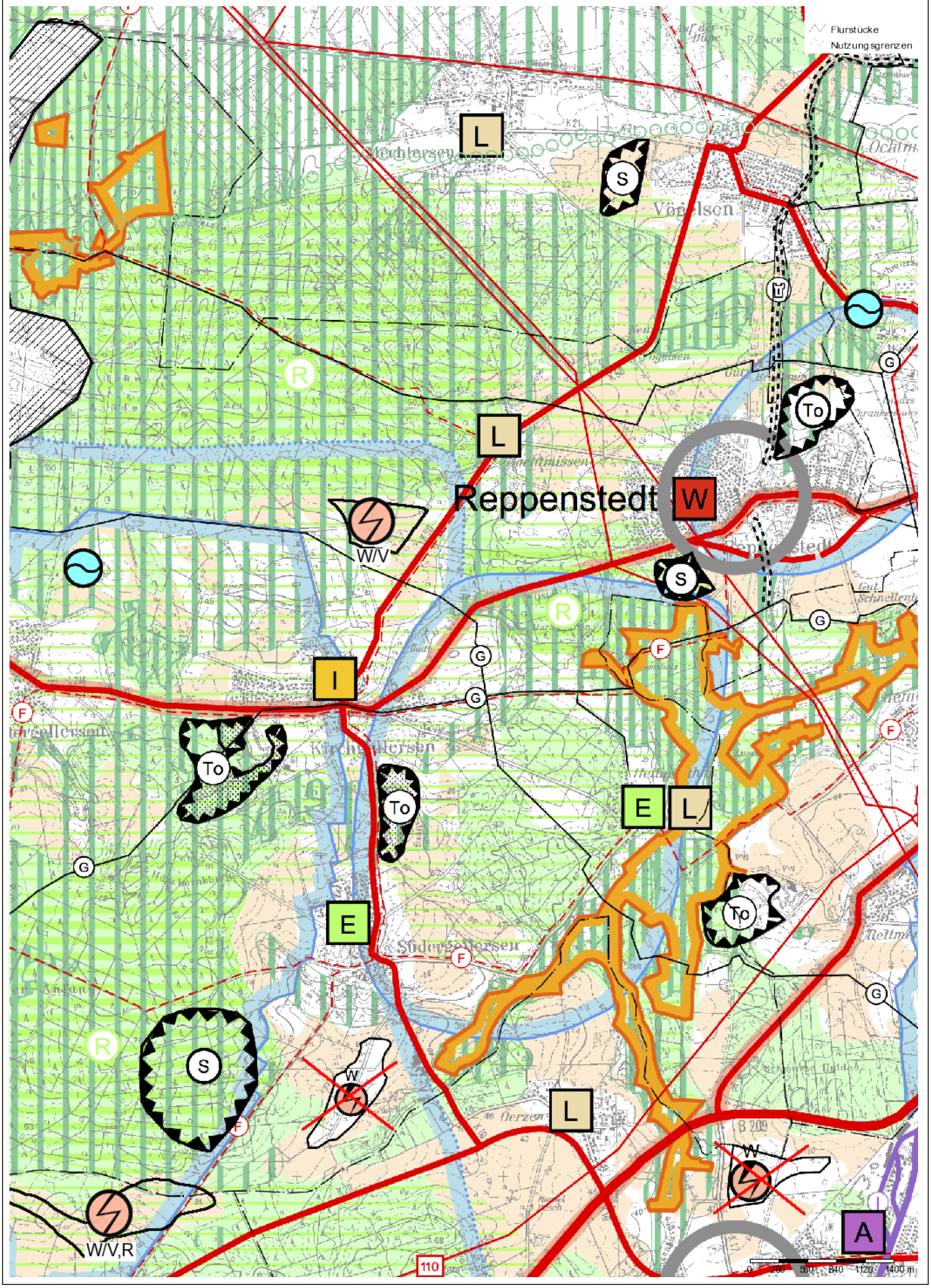

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

Entwurf März 2014

Vorranggebiet Kirchgellersen
entfällt vollständig

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Köstorf

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

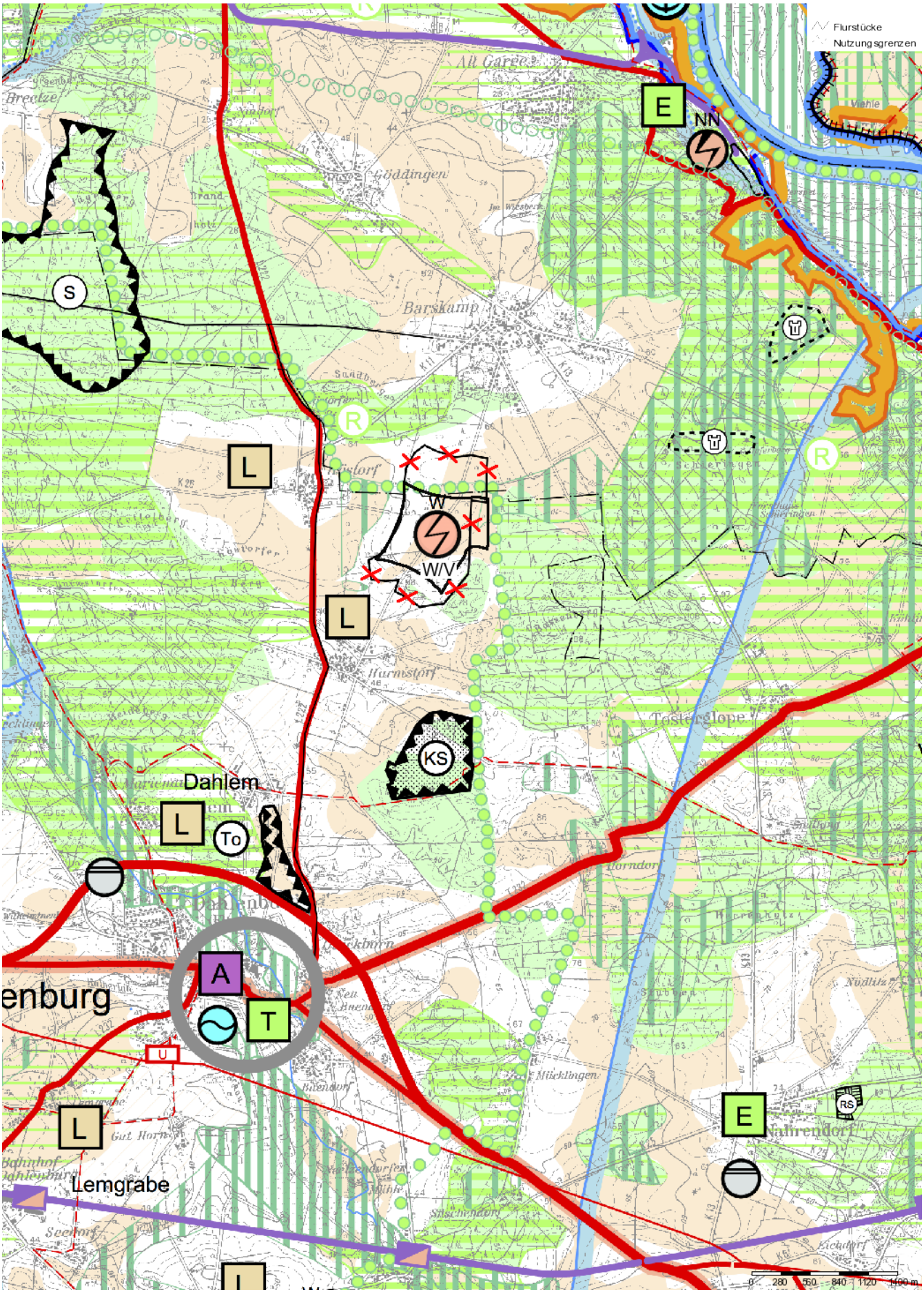

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Köstorf

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

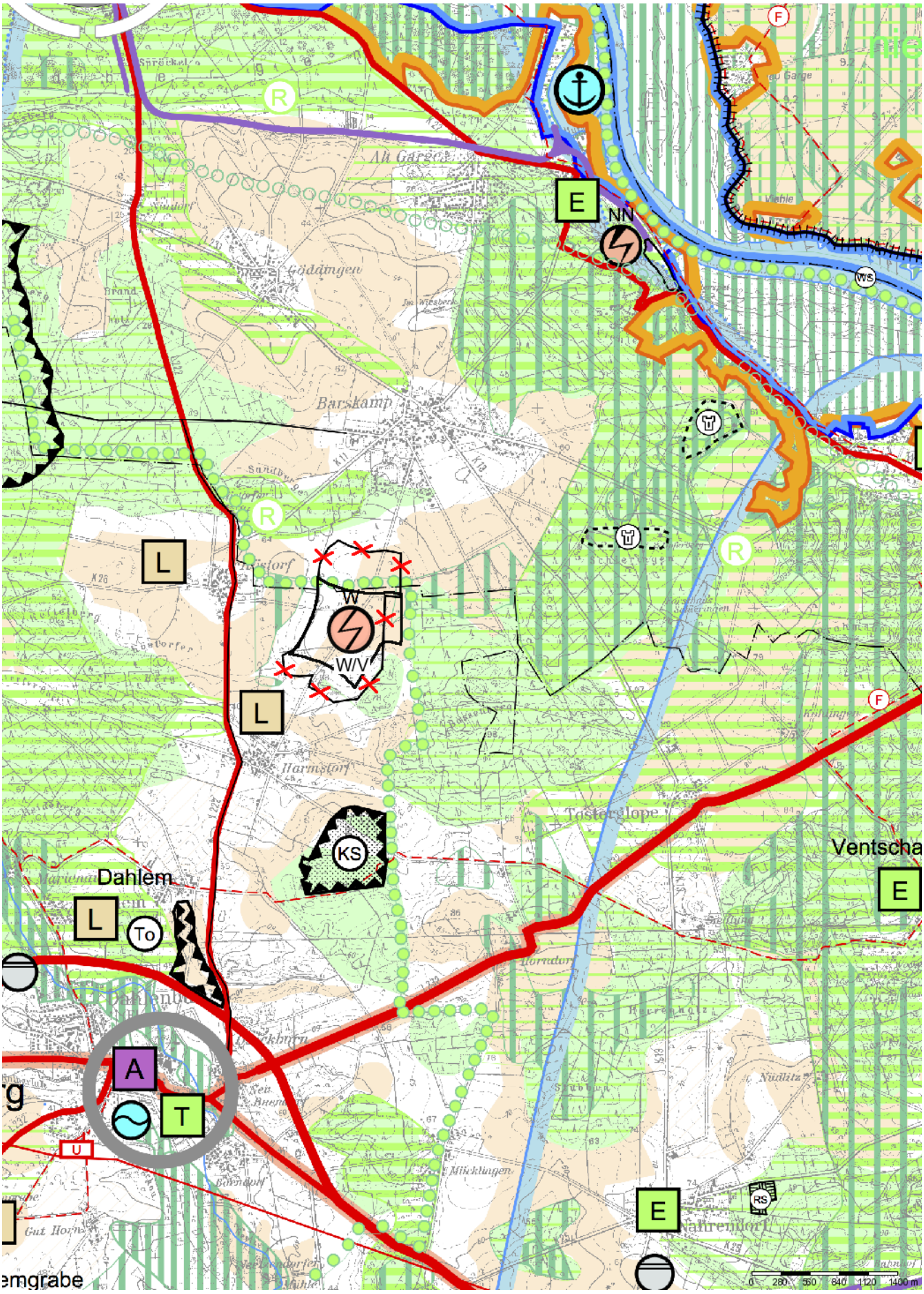

Landkreis Lüneburg, 13.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Melbeck

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

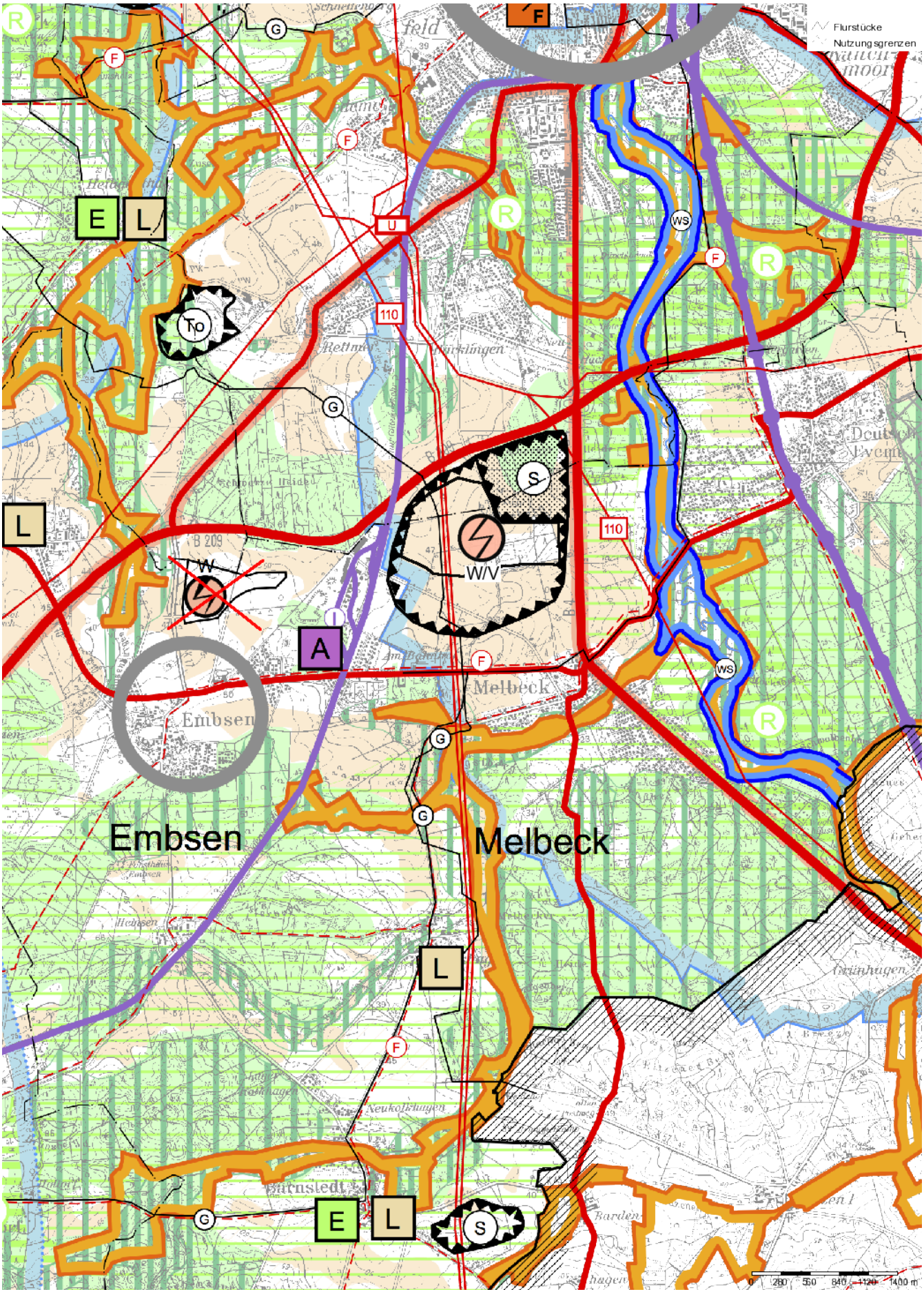

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Melbeck

Stand: 04.01.2014
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

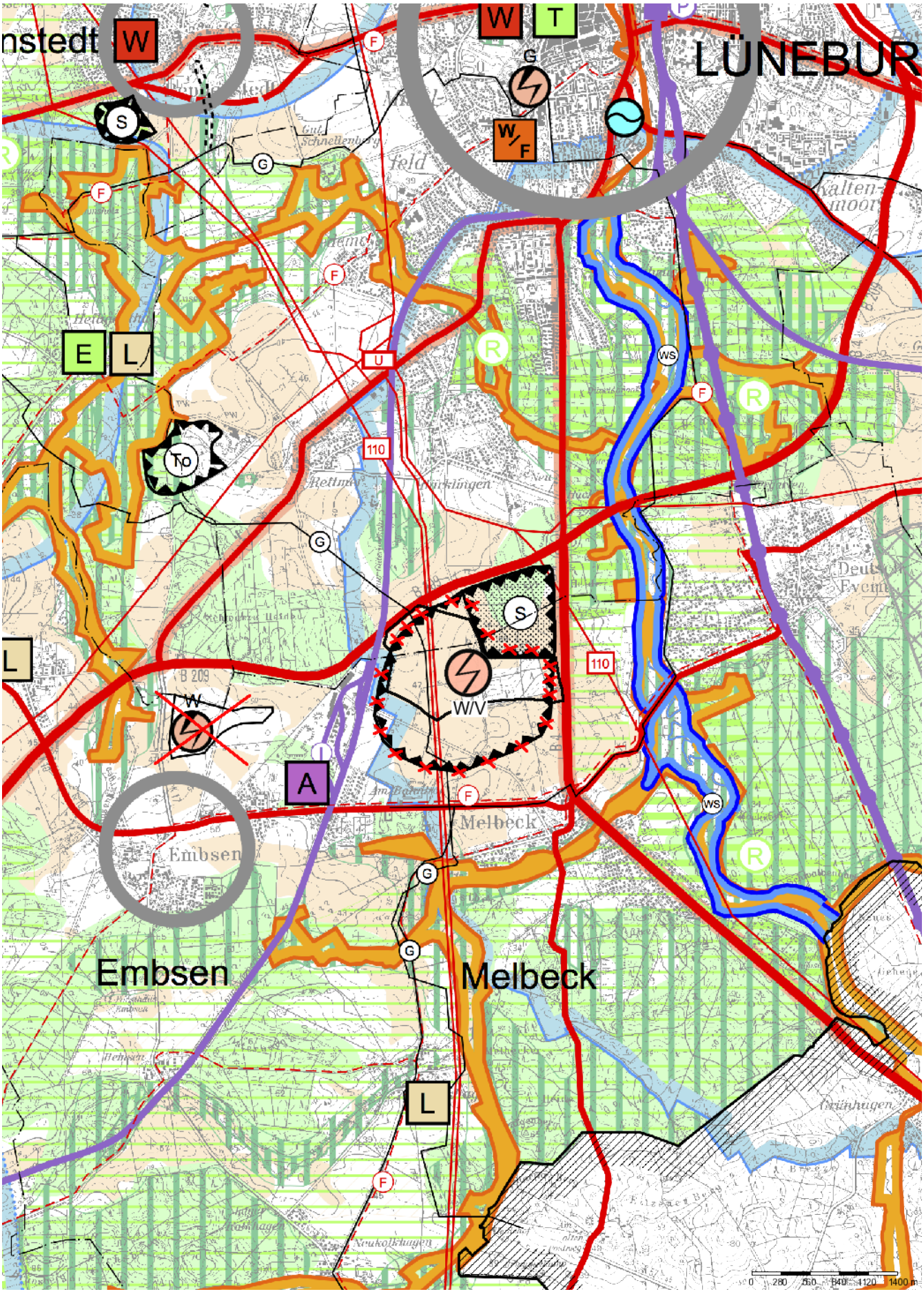

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Raven

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

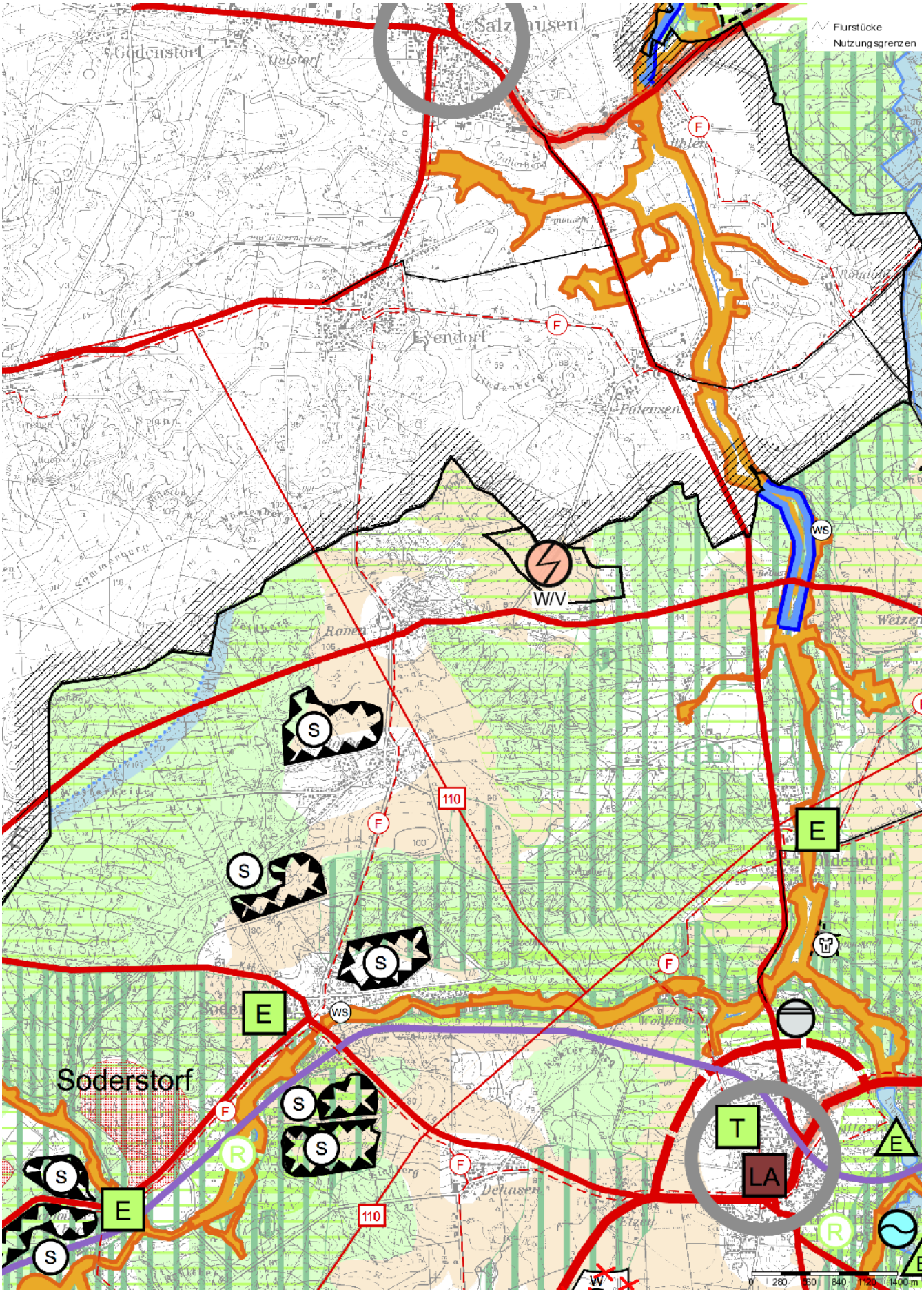

© 2014 LGLN

TERRAweb

Entwurf März 2014

Vorranggebiet Raven
entfällt vollständig

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

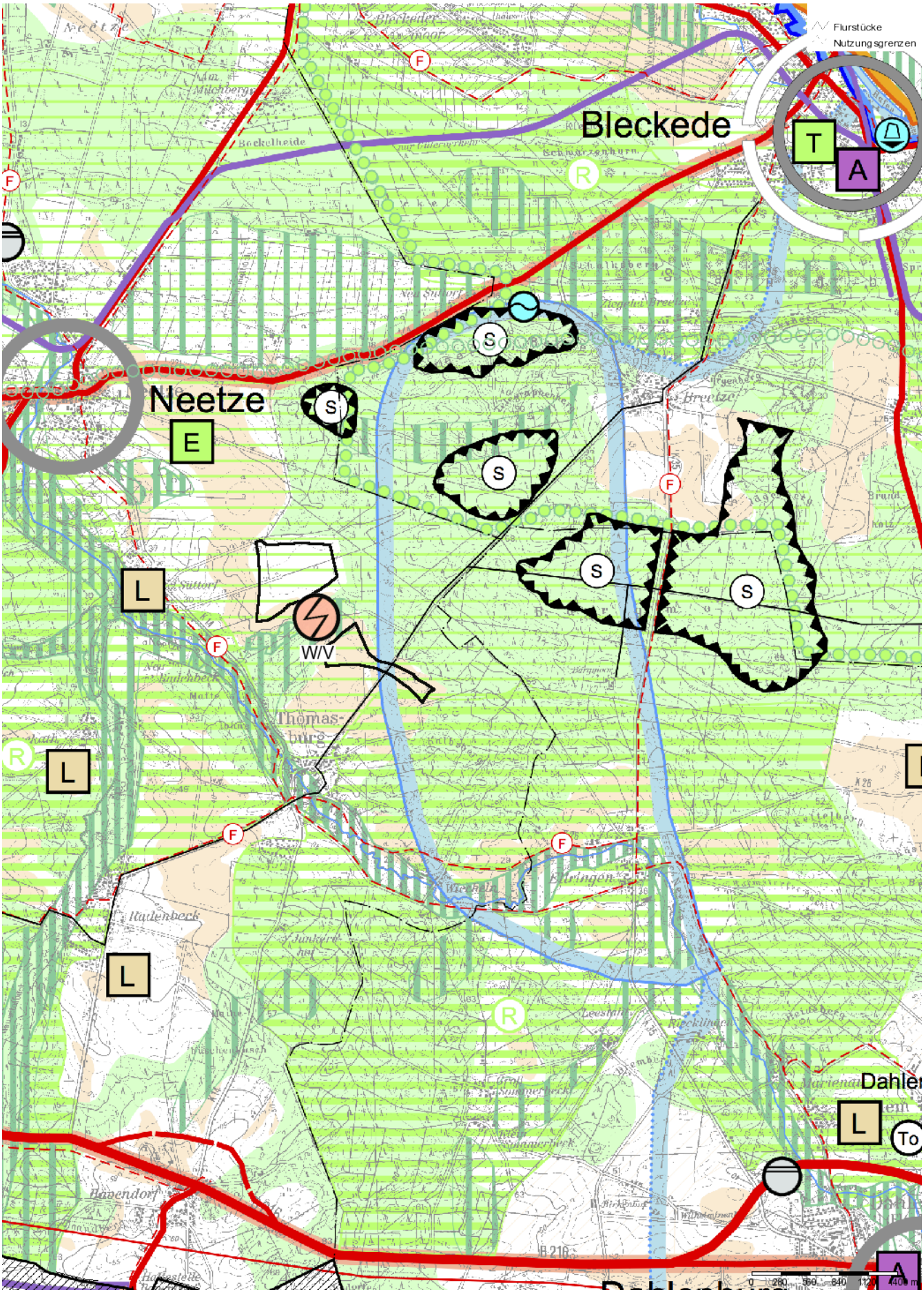

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

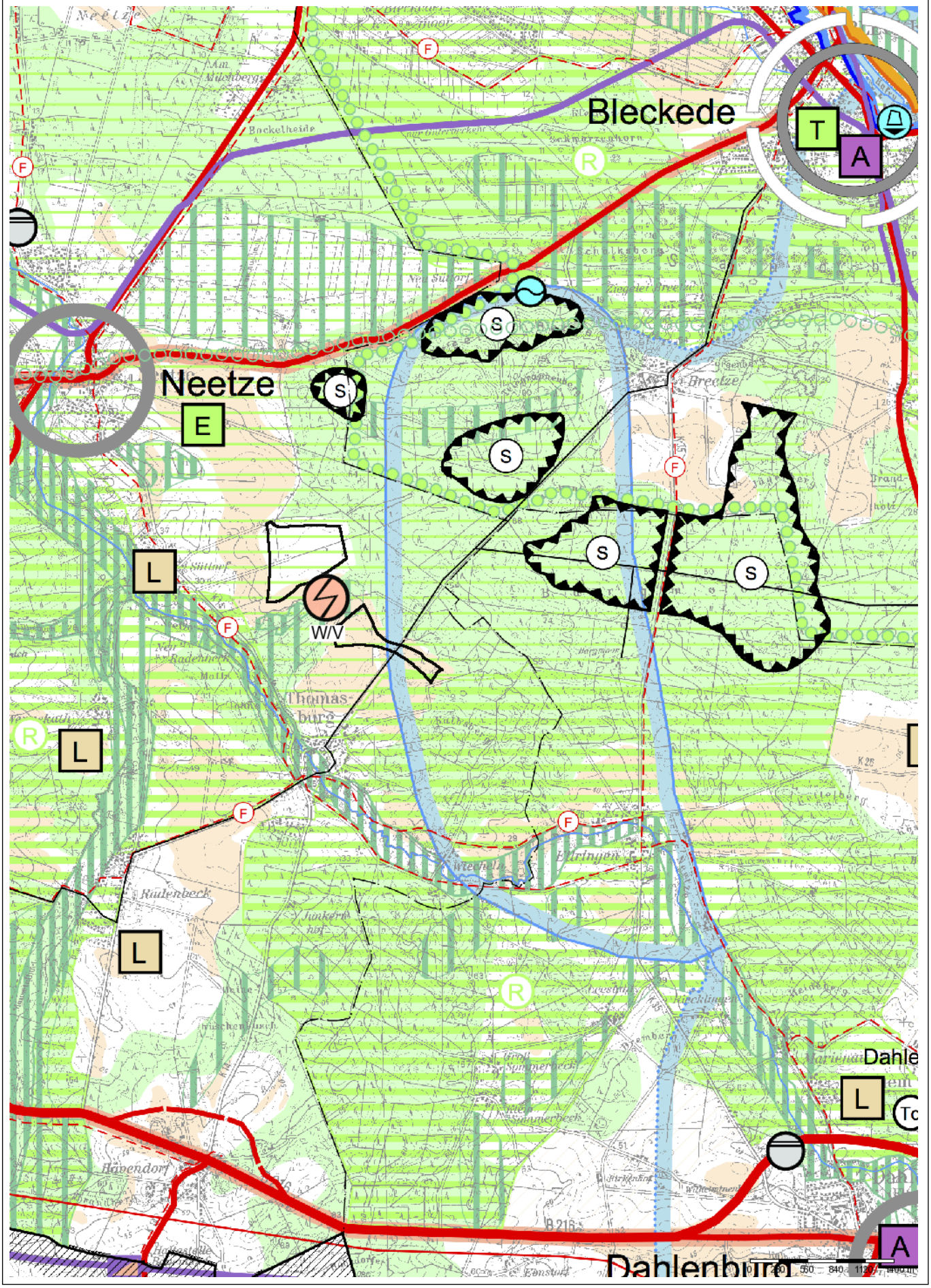

Landkreis Lüneburg, 13.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Tellmer

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

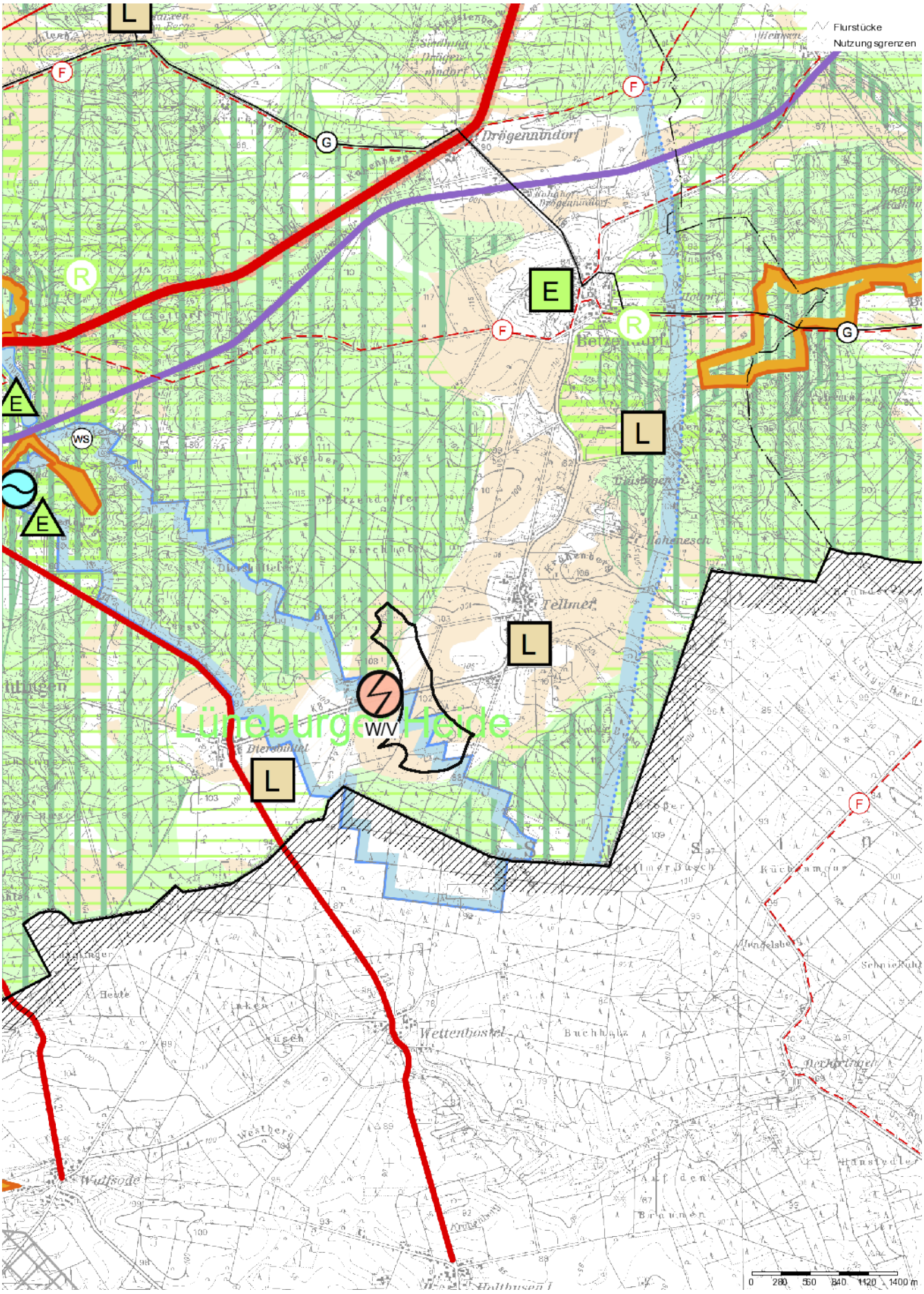

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Tellmer

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

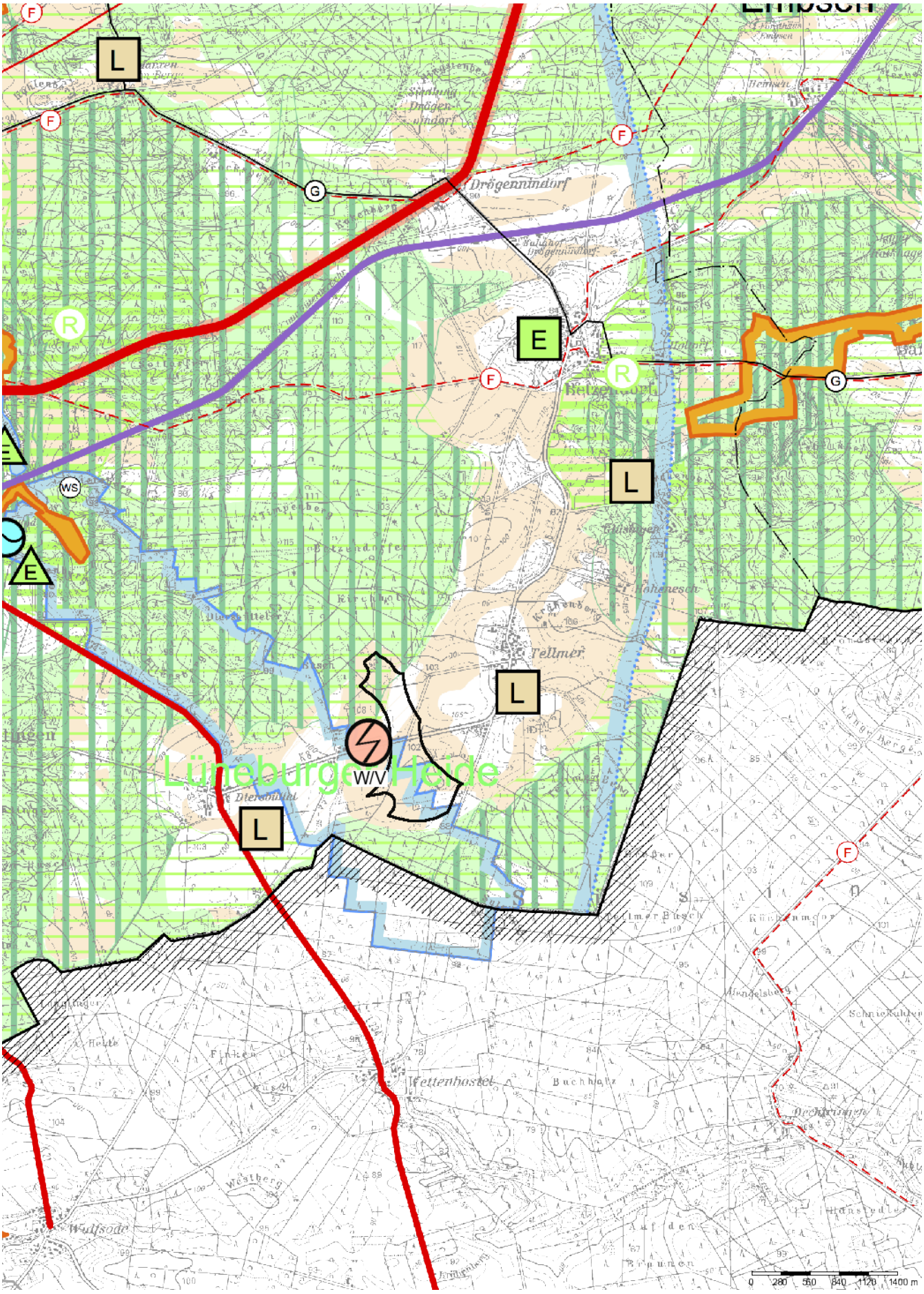

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Wendhausen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

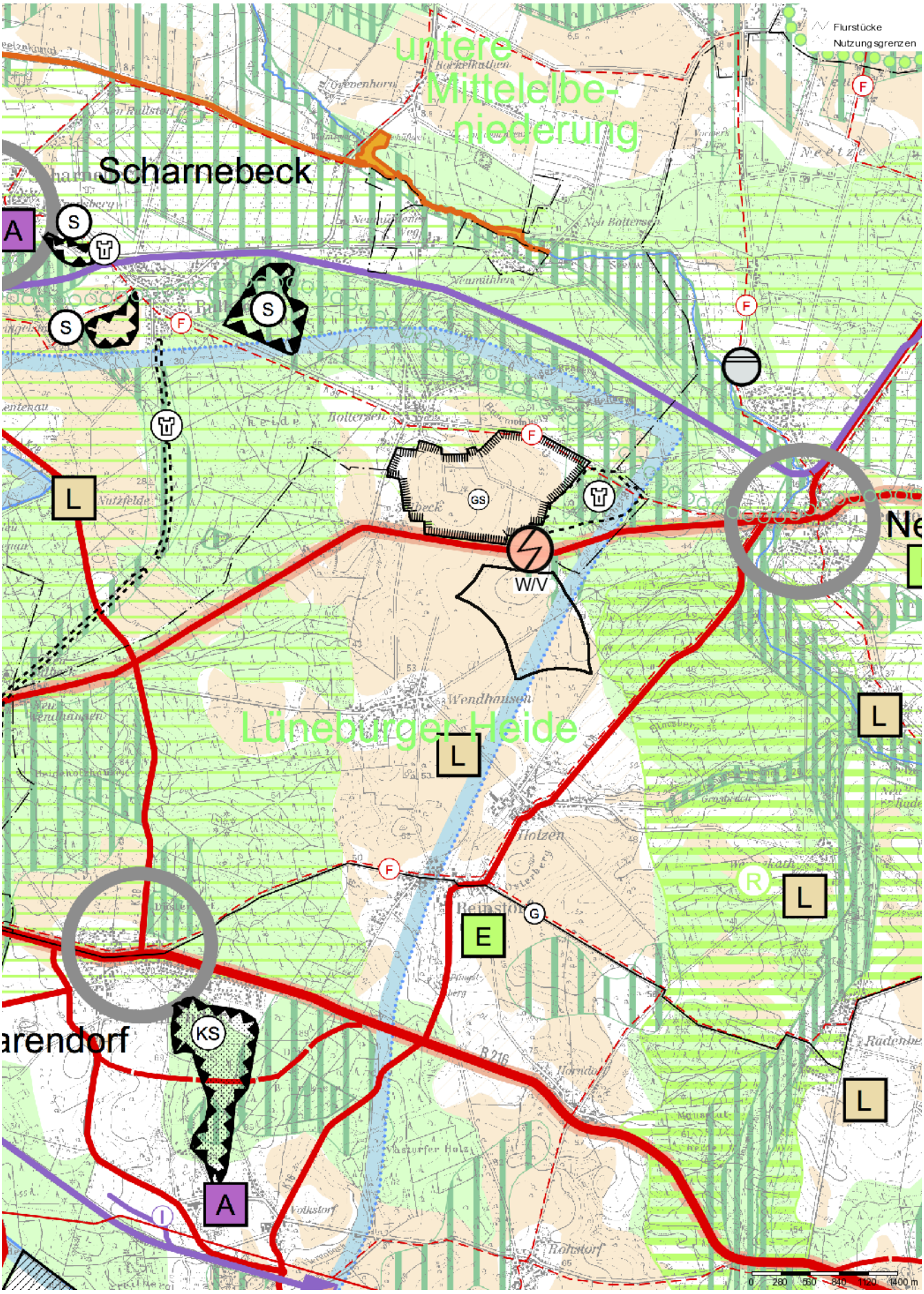

Landkreis Lüneburg, 14.03.2014 (erstellt von: IT-Service)

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen

Stand: 04.01.2014
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

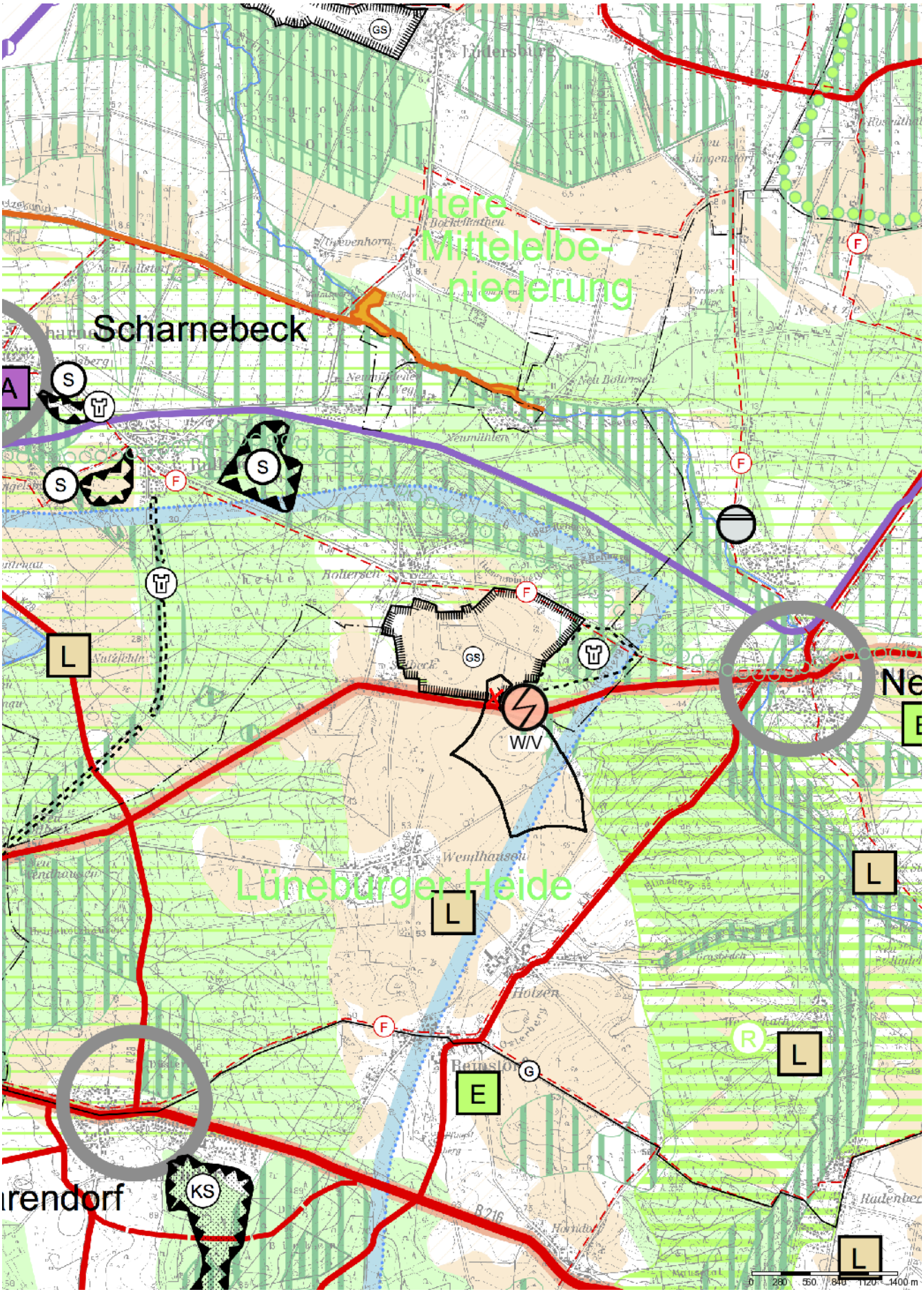

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Westergellersen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

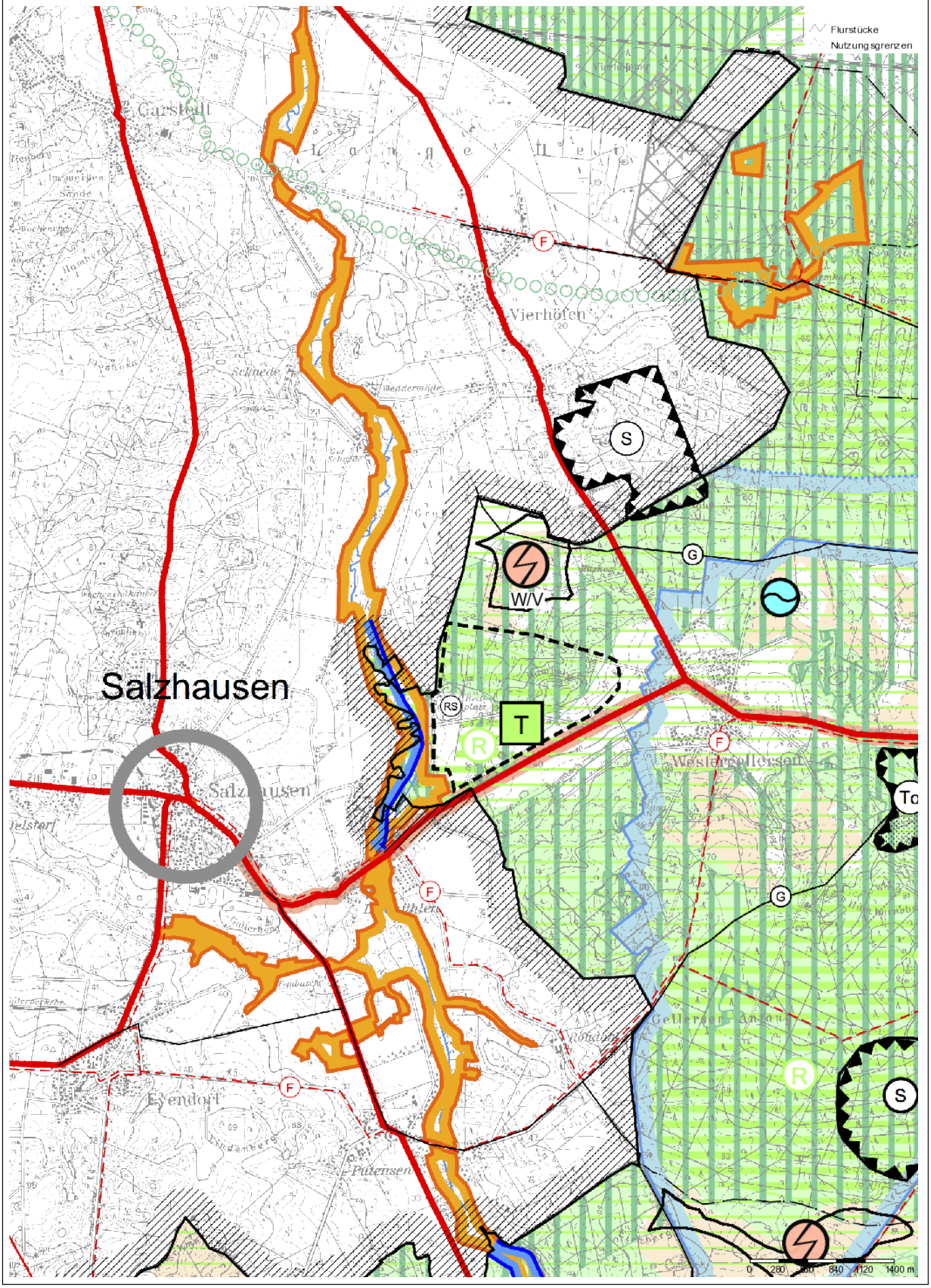

© 2014 LGLN

TERRAweb

Entwurf März 2014

Vorranggebiet Westergellersen
entfällt vollständig

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2013

Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

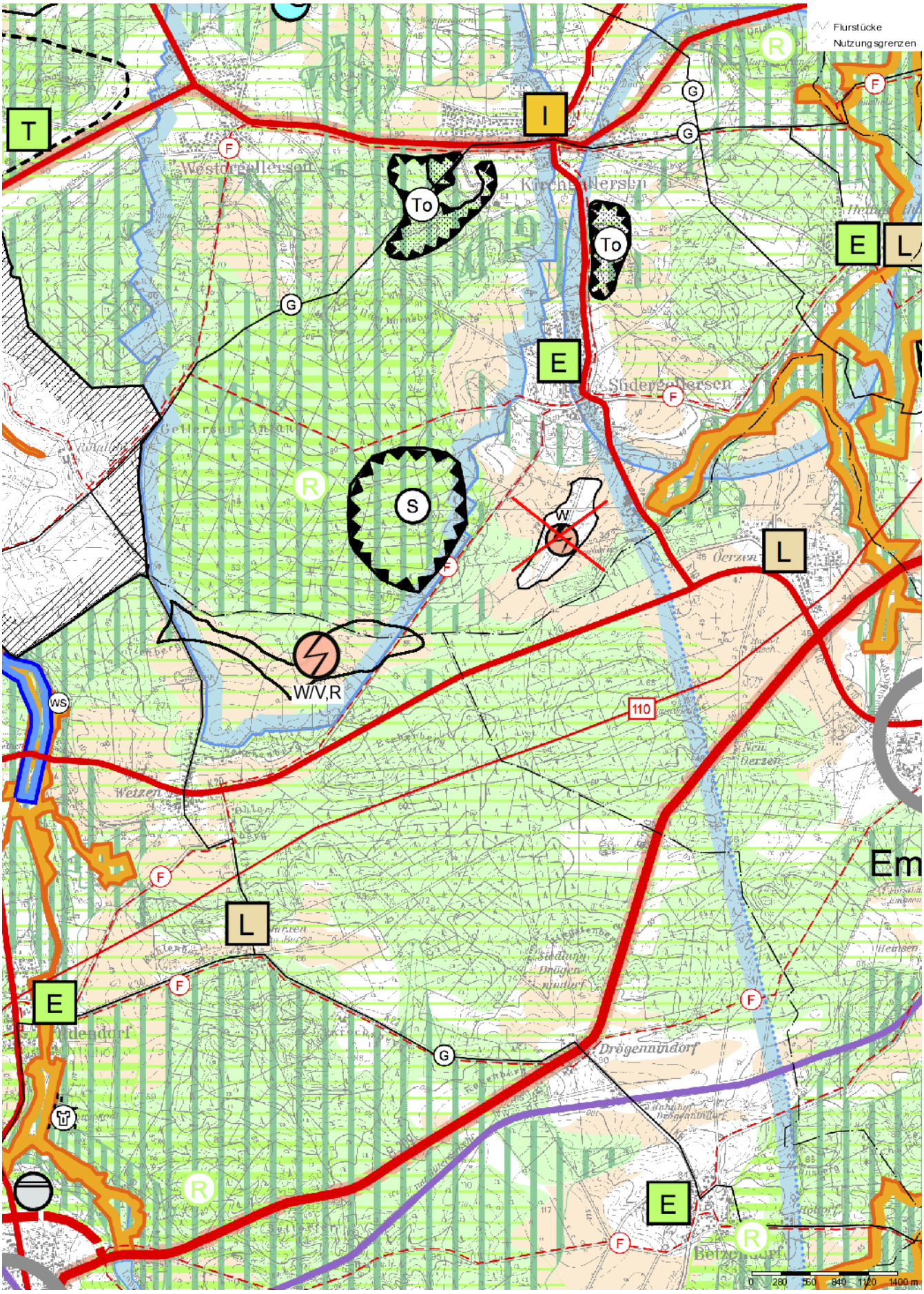

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf März 2014

Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Stand: 08.07.2013
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

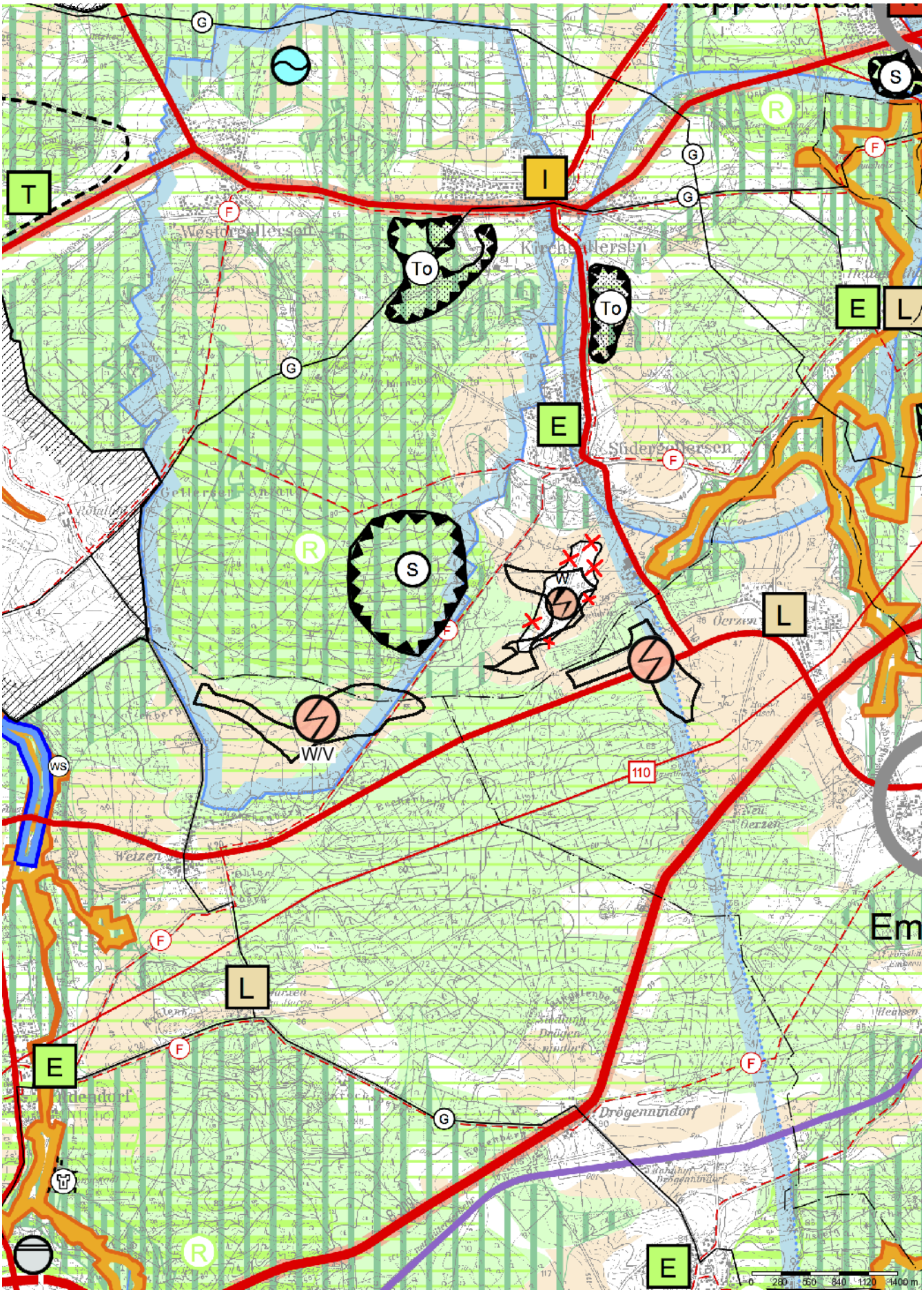

© 2014 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - Entwurf November 2014

Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Stand: 11.10.2014
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

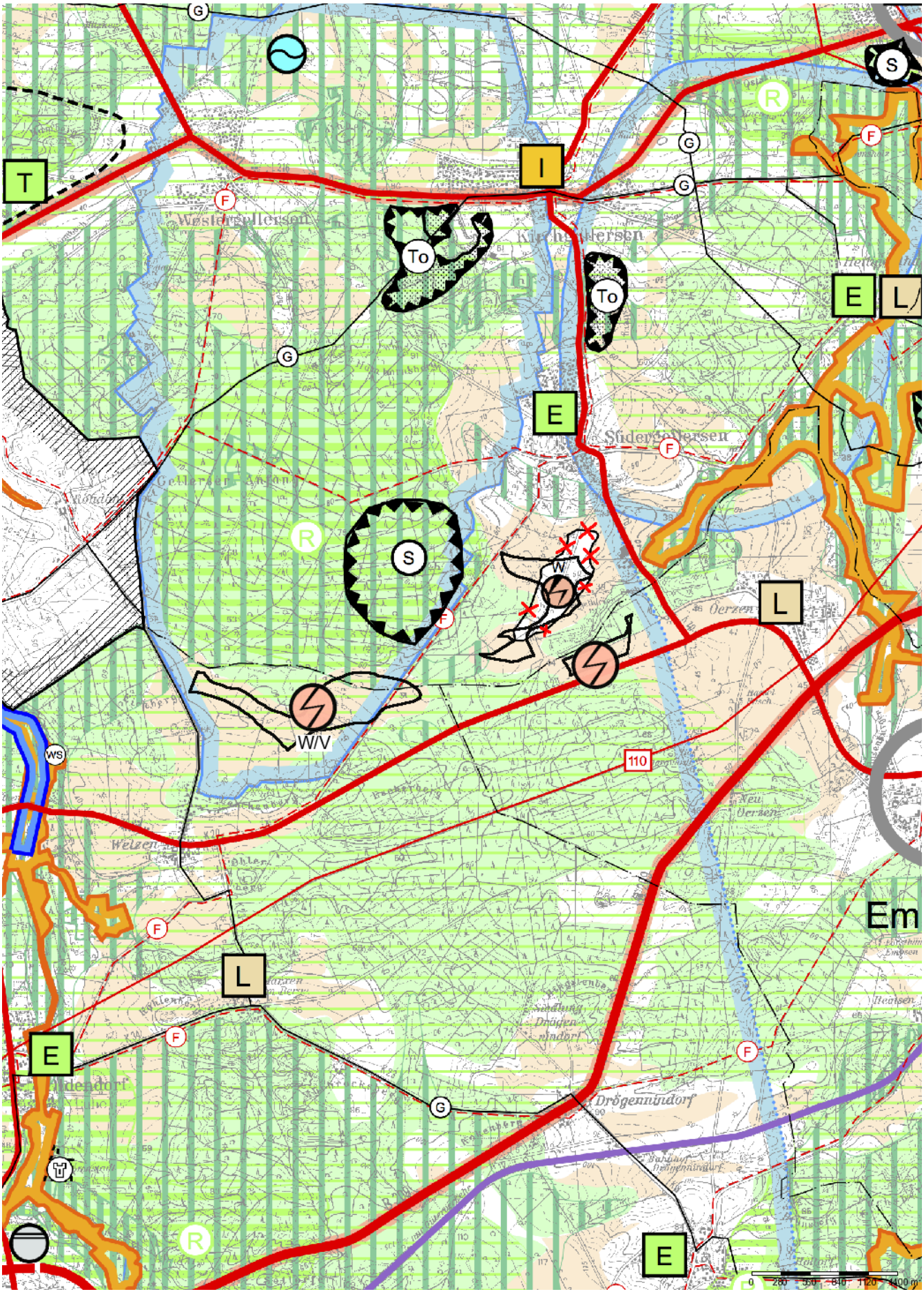

© 2014 LGLN TERRAweb

Textliche Festlegungen

März 2015

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP 2003)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i. V. m. § 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) in der jeweils aktuellen Fassung wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg vom 16.06.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2012 wie folgt geändert:

Die zeichnerische Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport" für den in der Gemarkung Boltersen festgelegten Golfplatz wird um den Teilbereich zurückgenommen, der nunmehr mit der zeichnerischen Festlegung „Vorranggebiet für Windenergienutzung Wendhausen/Boltersen" versehen ist.

In Abschnitt **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei** wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt:

„In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung."

Abschnitt **3.2.2 Rohstoffgewinnung** wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt:

„Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck wird aufgehoben."

Die Ziffern 02 bis 04 werden Ziffern 03 bis 05.

Kapitel **4.2 Energie** wird wie folgt geändert:

„01

1Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt.
2Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, im Landkreis Lüneburg sind:

- **Samtgemeinde Amelinghausen: Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet), Tellmer sowie Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Bardowick: Vorranggebiet Bardowick,**

- **Samtgemeinde Dahlenburg: Vorranggebiet Köstorf,**
- **Samtgemeinde Gellersen: Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Samtgemeinde Ilmenau: Vorranggebiet Melbeck, Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Hansestadt Lüneburg: Anteil an Vorranggebiet Melbeck,**
- **Samtgemeinden Ostheide: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Süttorf/Thomasburg (ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Scharnebeck: Anteil an Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.**

02

1Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. 2Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen.
3 Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. 4Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),
funktionsfähig sind.
5 Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht.
6In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

03

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechtstellung, darf 200 m über Gelände nicht überschreiten.

04
Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“

Die Ziffern 01 bis 07 werden die Ziffern 05 bis 11.

Landkreis Lüneburg

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

2. Änderung
- Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung

(Textteil A)

März 2015

Satzung

über

die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung – für den Landkreis Lüneburg

Aufgrund von § 5 Abs. 5 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) sowie in Verbindung mit §§ 7, 8 und 28 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Feststellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010, in Kraft getreten am 12.07.2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung werden die Abschnitte 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, 3.2.2 Rohstoffgewinnung sowie das Kapitel 4.2 „Energie“, wie im Textteil der Anlage A im Einzelnen dargestellt, geändert.
2. Die Zeichnerische Darstellung 2010 wird durch die Zeichnerische Darstellung 2015 geändert (im Maßstab 1 : 50.000 in der Anlage A).

Der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg sind beigefügt:

- eine Begründung (Textteil B der Anlage) einschließlich
- Umweltbericht inkl. Zusammenfassender Erklärung (Textteil C der Anlage).

Im Übrigen gilt das RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 fort.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg tritt gemäß § 11 Abs. 1 ROG und § 5 Abs. 6 NROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt
Landrat

- Zeichnerische Festlegungen –

<u>März 2015</u>

Maßstab 1:50.000

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Bardowick

N

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

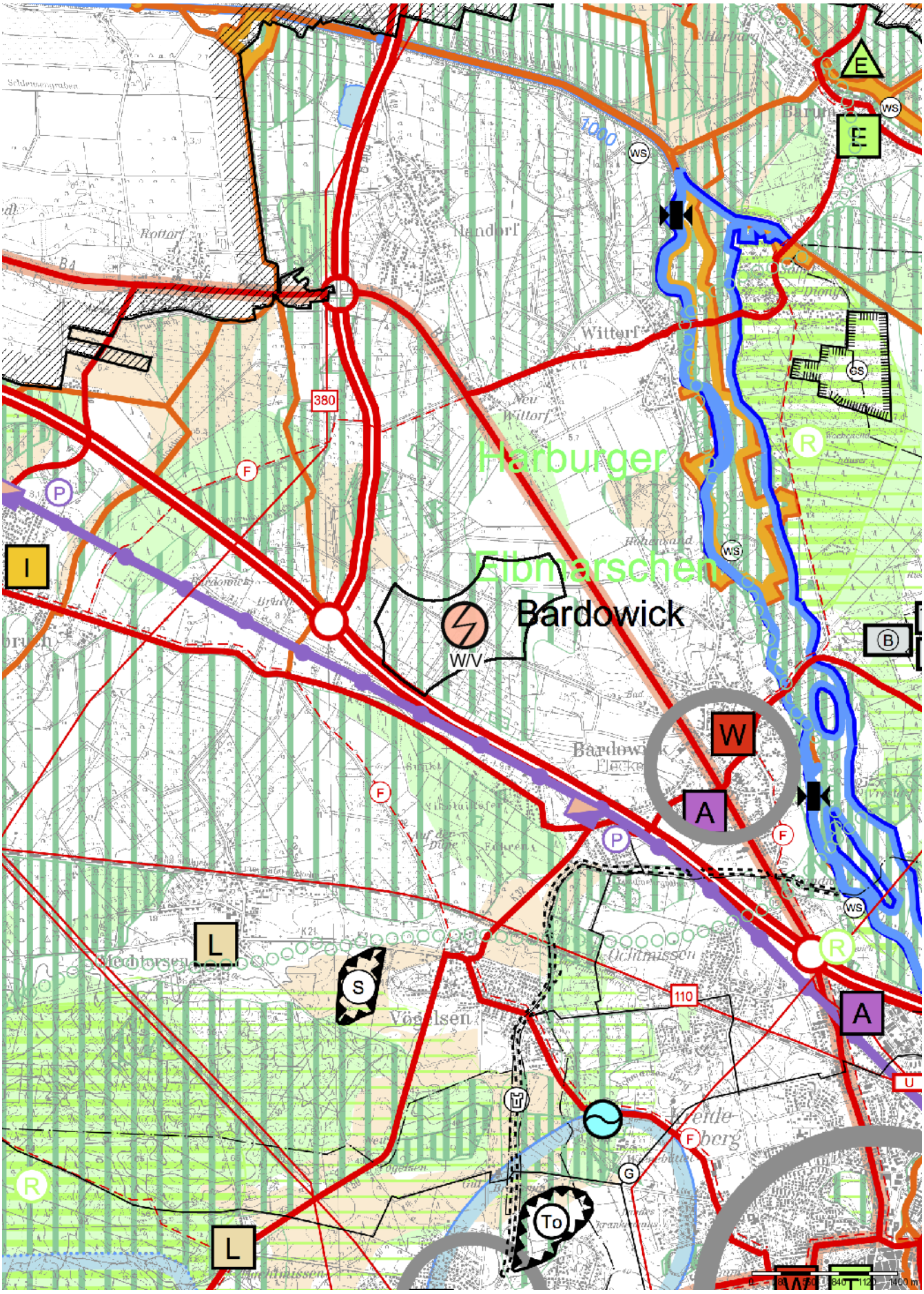

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

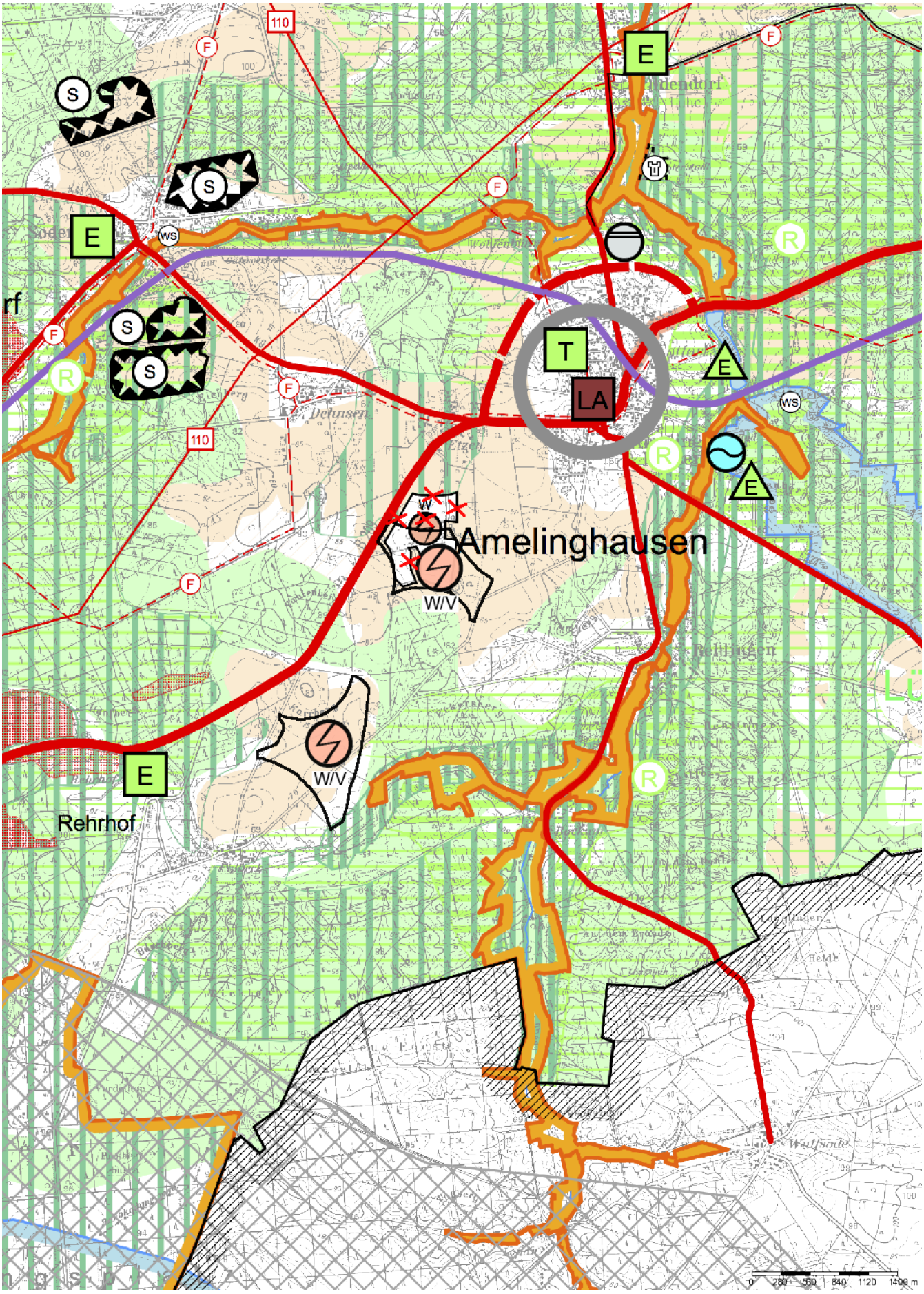

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Köstorf

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

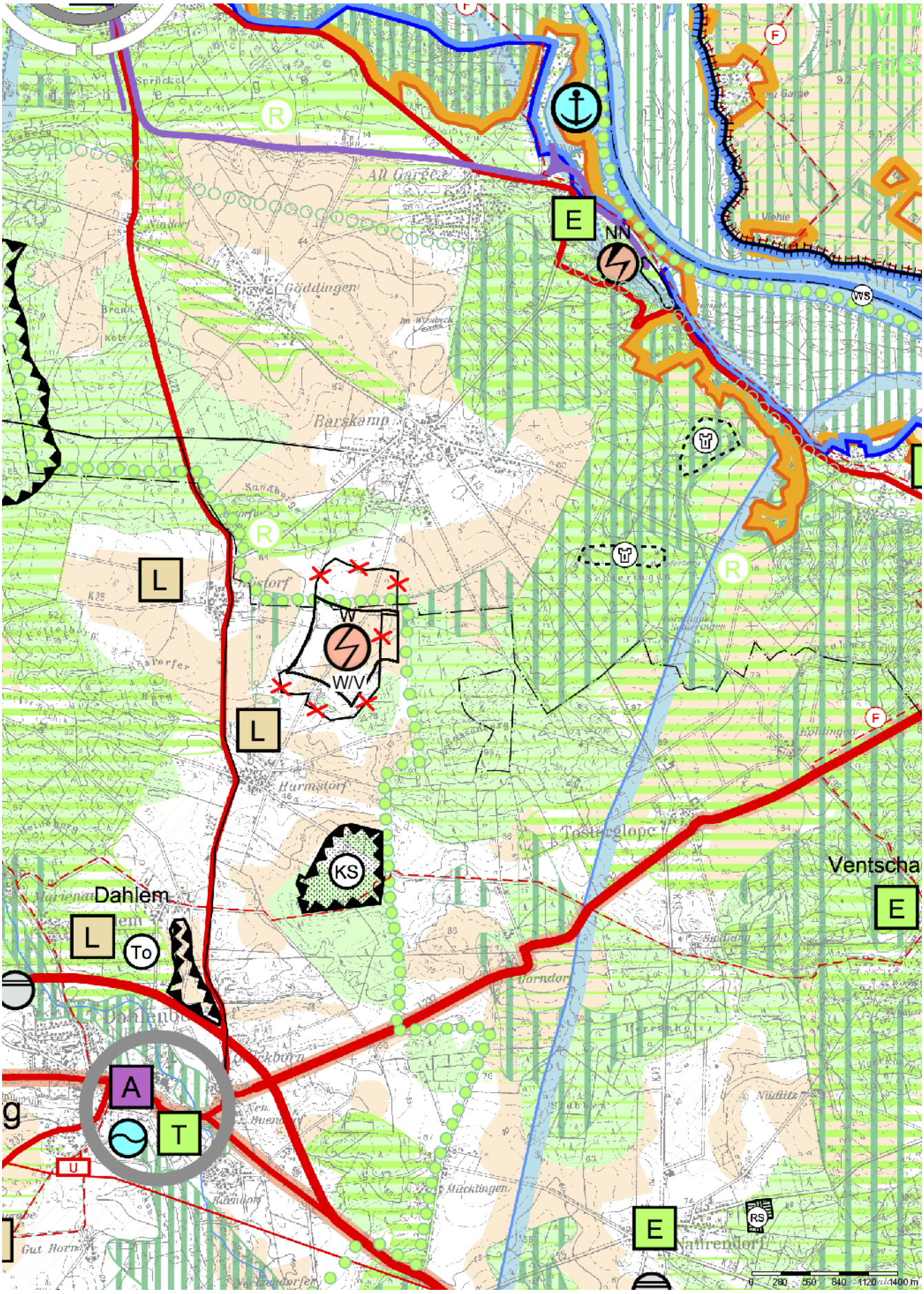

© 2015 LGLN

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Melbeck

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

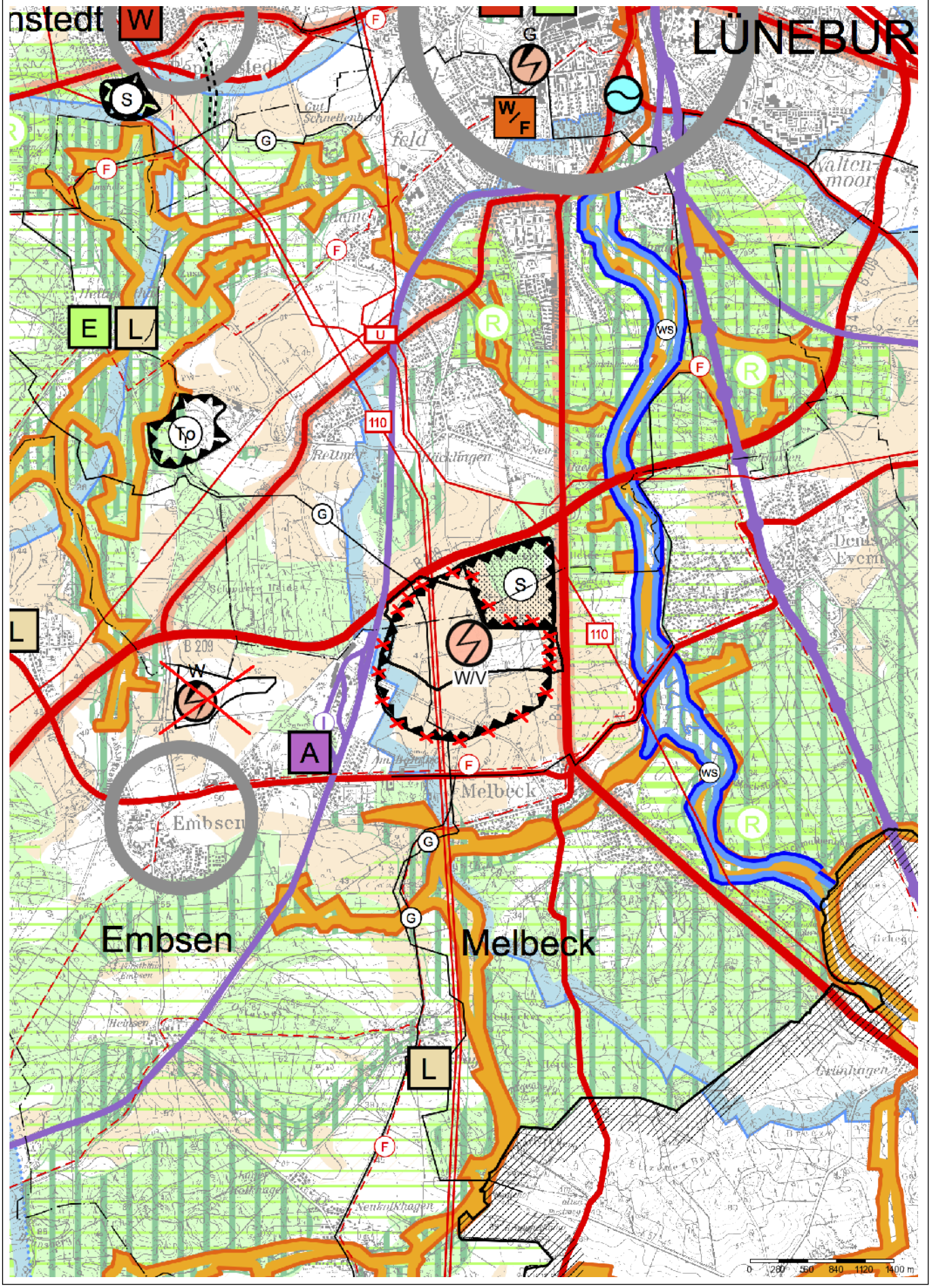

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

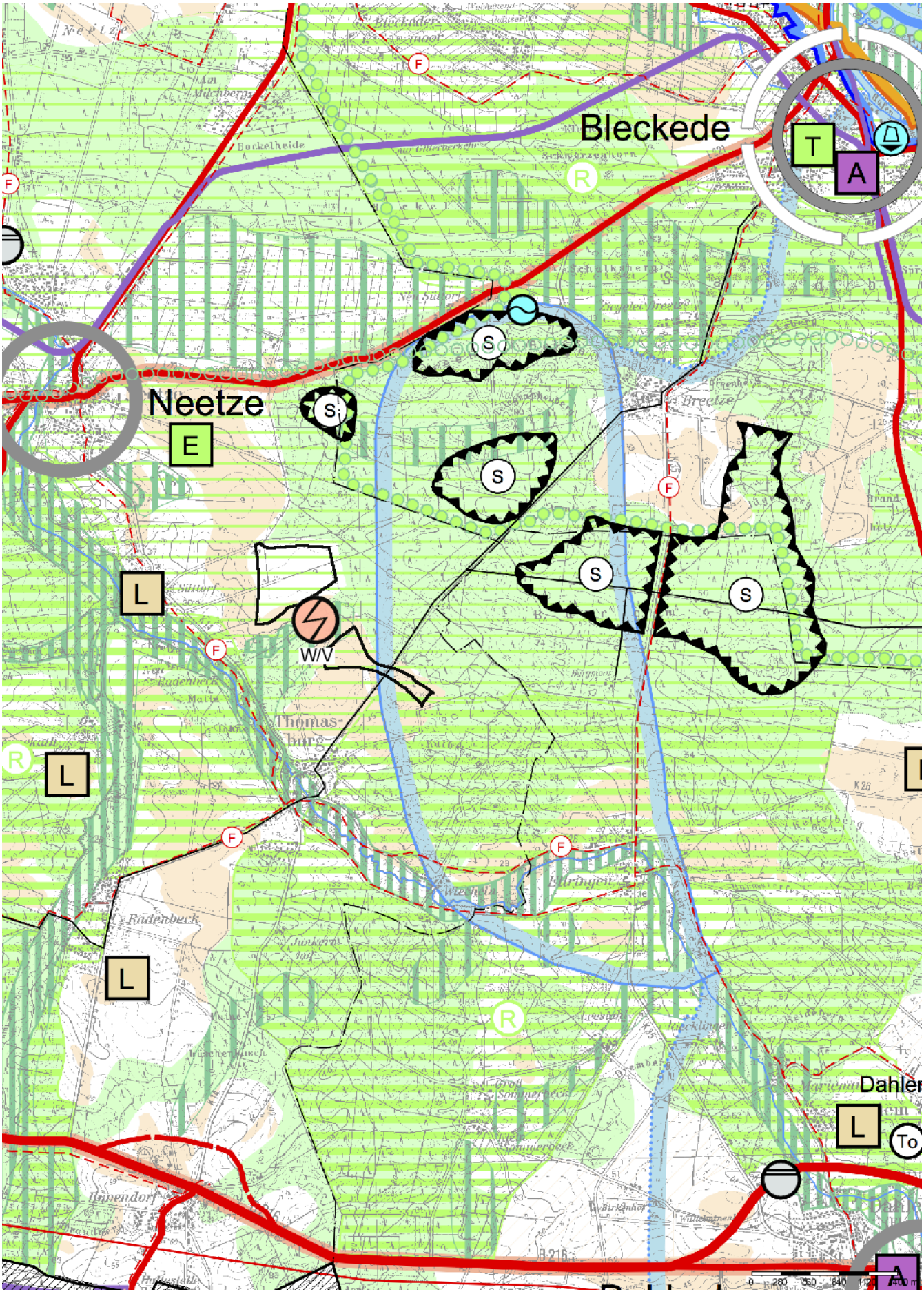

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Tellmer

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

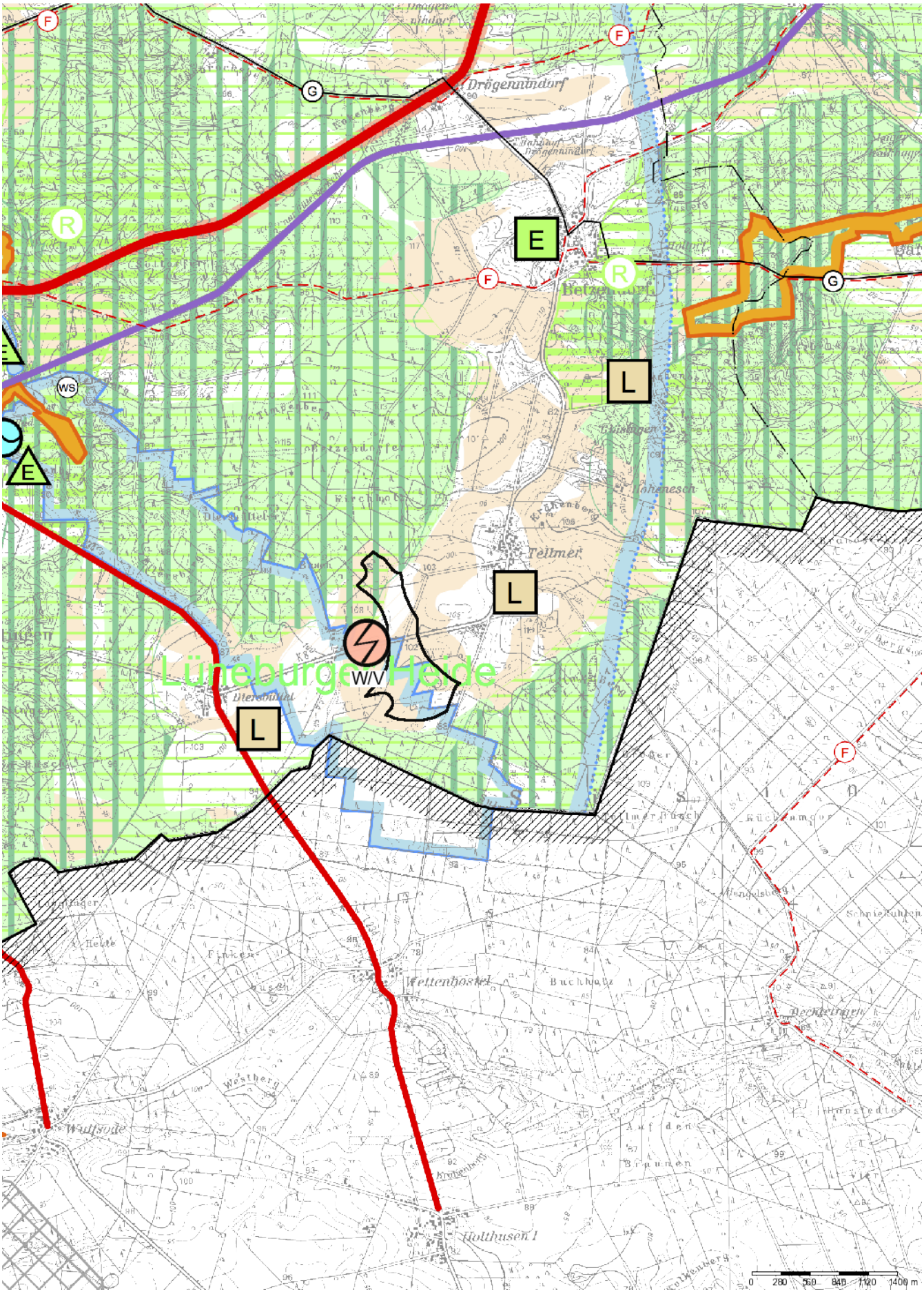

© 2015 LGLN TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

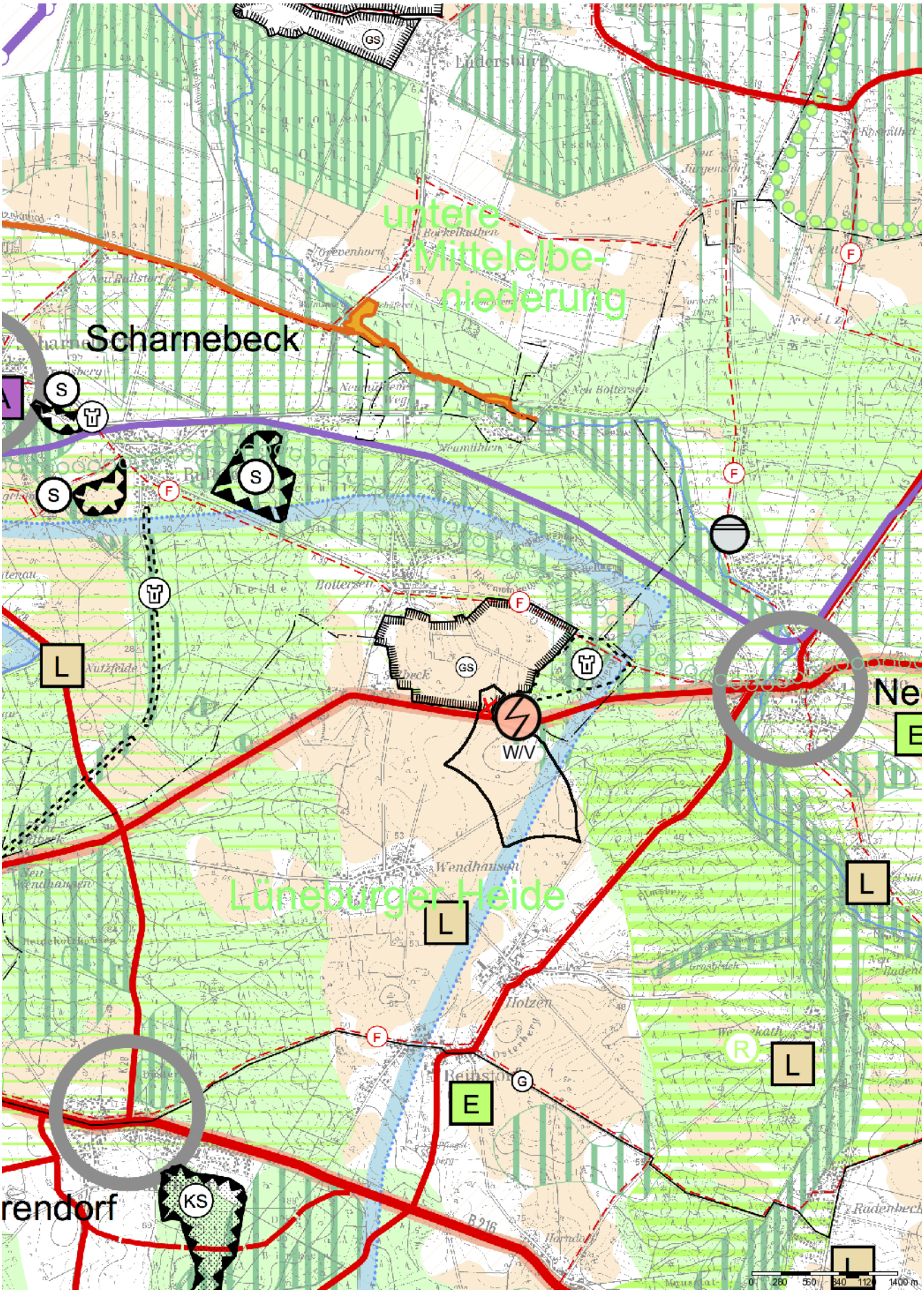

Landkreis Lüneburg, 05.03.2015 (erstellt von: IT-Service)

© 2015 LGLN

TERRAweb

2. Änderung RROP 2003 - März 2015

Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Stand: 10.01.2015
1:50000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe.
Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

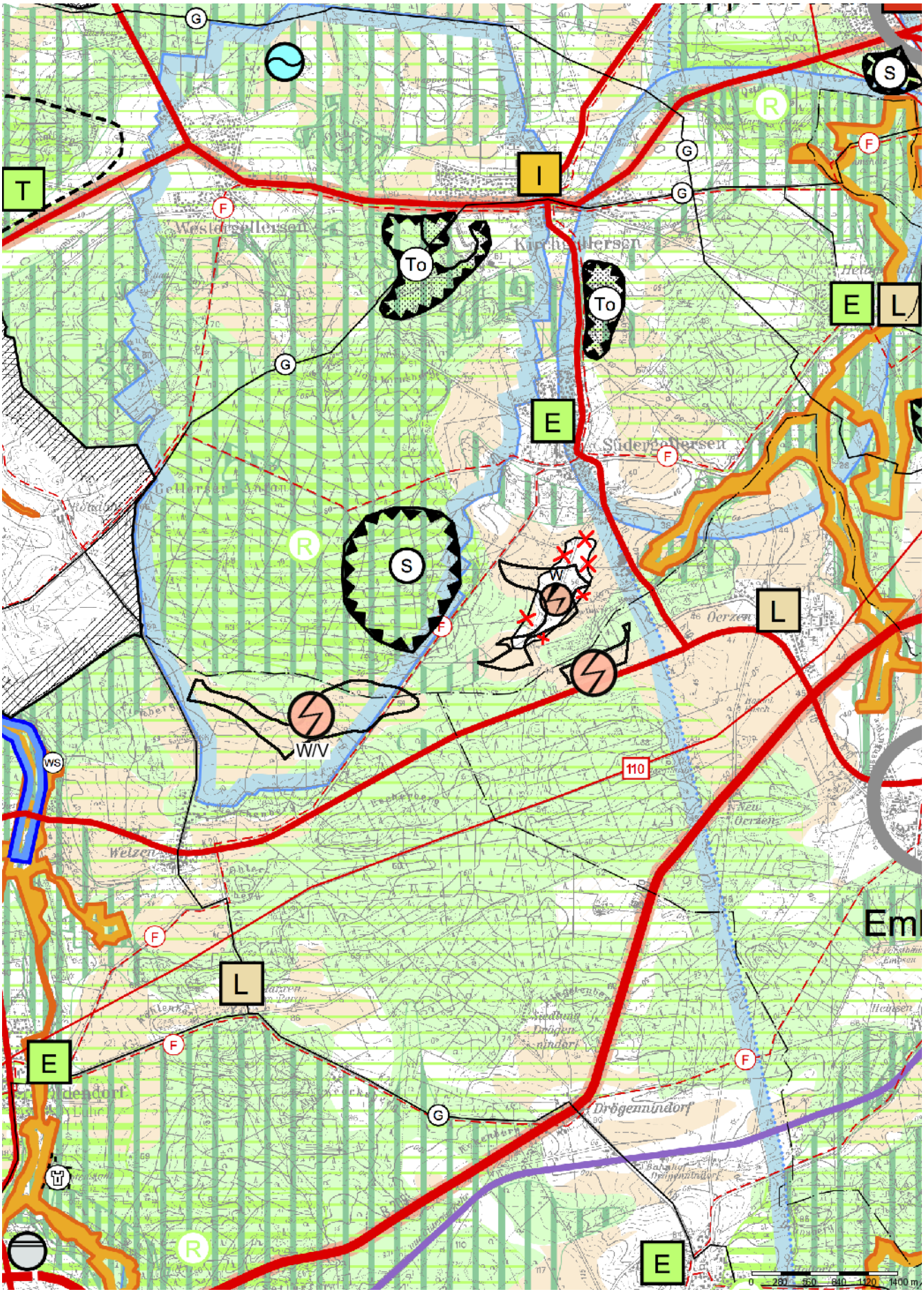

© 2015 LGLN

TERRAweb

Textliche Festlegungen

März 2015

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP 2003)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) i. V. m. § 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) in der jeweils aktuellen Fassung wird das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg vom 16.06.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.07.2012 wie folgt geändert:

Die zeichnerische Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport" für den in der Gemarkung Boltersen festgelegten Golfplatz wird um den Teilbereich zurückgenommen, der nunmehr mit der zeichnerischen Festlegung „Vorranggebiet für Windenergienutzung Wendhausen/Boltersen" versehen ist.

In Abschnitt **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei** wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt:

„In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung."

Abschnitt **3.2.2 Rohstoffgewinnung** wird wie folgt geändert:

Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt:

„Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck wird aufgehoben."

Die Ziffern 02 bis 04 werden Ziffern 03 bis 05.

Kapitel **4.2 Energie** wird wie folgt geändert:

„01

1Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, festgelegt.
2Vorranggebiete Windenergienutzung, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, im Landkreis Lüneburg sind:

- **Samtgemeinde Amelinghausen: Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendes Gebiet), Tellmer sowie Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Bardowick: Vorranggebiet Bardowick,**

- **Samtgemeinde Dahlenburg: Vorranggebiet Köstorf,**
- **Samtgemeinde Gellersen: Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Samtgemeinde Ilmenau: Vorranggebiet Melbeck, Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen,**
- **Hansestadt Lüneburg: Anteil an Vorranggebiet Melbeck,**
- **Samtgemeinden Ostheide: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Süttorf/Thomasburg (ein zusammenhängendes Gebiet),**
- **Samtgemeinde Scharnebeck: Anteil an Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.**

02

1Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. 2Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen.
3 Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. 4Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),
funktionsfähig sind.
5 Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht.
6In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

03

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechtstellung, darf 200 m über Gelände nicht überschreiten.

04
Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“

Die Ziffern 01 bis 07 werden die Ziffern 05 bis 11.

Landkreis Lüneburg

Regionales Raumordnungsprogramm 2003

2. Änderung „Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung“

Begründung (Textteil B)

Stand Mai 2015 (Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild 3
2. Planungsrechtliche Grundlagen 4
2.1 Raumbedeutsamkeit 4
2.2 Übergeordnete Planungen 5
2.3 Baugesetzbuch 6
3. Raumordnerisches Konzept 6
4.Verfahrensablauf 7
5. Methodik 8
5.1 Datengrundlage 8
5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien 8
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen 20
5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft 25
5.2.3 Sicherheit 36
5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse 38
5.3 Gesamträumliche Prüfung 40
6 Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl 41
6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung 41
6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge 46
7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete 53
8. Rechtswirkung 76
9. Ergebnis 77

1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild

Der Kreistag hat am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen. Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es,

- Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und
- für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen.

Windenergieanlagen sind nach dem Bauplanungsrecht grundsätzlich privilegiert, d.h. im Außenbereich zulässig. Ohne eine planerische Steuerung droht die Gefahr eines „Wildwuchses“, das möchte der Landkreis Lüneburg im Interesse seiner Bürger und im Interesse von Natur und Landschaft verhindern. Darüber hinaus möchte der Landkreis Lüneburg
mit dieser Änderung des RROP aber auch einen wesentlichen Beitrag leisten, um das beschlossene Ziel zu erreichen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden. Die Bereitschaft zu Energieautarkie bestand auch schon vor dem Kernkraftwerksunglück im japanischen Fukushima, das zur Energiewende der Bundesregierung führte.
Solarenergie bietet beschränkte Potenziale. Zur Förderung der Solarenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) bietet die Regionalplanung kaum Steuerungsmöglichkeiten an. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des EEGs besteht nur für Fotovoltaik-Anlagen auf Dachflächen und auf Konversionsflächen sowie auf Flächen in der unmittelbaren Nähe zu Verkehrstrassen ein Vergütungsanspruch für den erzeugten Strom. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Jahres-Sonnenstunden) sind die Potentiale geringer als bei der Windenergie. Auch sind die Potenziale - zumindest unter energetischen Gesichtspunkten betrachtet - aufgrund der geografischen Lage des Landkreises (Energiedichte, Jahres-Sonnenstunden) geringer als etwa in Süddeutschland.

Energieerzeugung aus Biomasse weist gute Potenziale auf und ist daher eines der „Standbeine“ der erneuerbaren Energien in unserer Region. Diese Art der Energieerzeugung hat gegenüber der Windenergie den deutlichen Vorteil, dass sie weitestgehend stetig zur Verfügung steht. Allerdings können auch erhebliche Nachteile, sofern eine stärkere Nutzung alternativer Energiepflanzen gegenüber dem bisher weitestgehend eingesetzten Mais nicht gelingt, auftreten:

- Verarmung der Landschaft und damit Minderung ihres Wertes für Erholung und Tourismus,
- Beeinträchtigung und Schädigung der Böden und der Biodiversität,
- Nahrungsmittel-Konkurrenz,
- teil- und zeitweise Geruchs- und Lärmbelästigungen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Lüneburg in seinem RROP 2010 die Zulässigkeit von nicht- privilegierten Bioenergie-Anlagen dadurch gesteuert, dass nur in bestimmten Vorranggebieten solche Anlagen unzulässig sind. Mit der vorliegenden Änderung soll nun der Windenergie, dem zweiten Standbein der erneuerbaren Energien im Landkreis, substanziell Raum geschaffen werden.
Diese Maßnahme soll einen erheblichen Beitrag dazu leisten, das Ziel "100 % erneuerbare Energien" zu erreichen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) bietet - neben seinem Nutzen für den Klimaschutz - für die Region und hier insbesondere für die mit wirtschaftlichen Problemen behafteten Kreisteile erhebliche Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Die Standortgemeinden erzielen - zumindest mittel- bis langfristig - Einnahmen aus der Gewerbesteuer[1].

[1].Das EEG regelt eine Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen der Standortgemeinde und dem Firmensitz des Unternehmens im Verhältnis 70% zu 30%.

- Insbesondere bei der Einrichtung von Bürgerwindparks können viele Bürger von den aus WEA erzielten Einnahmen aus der Stromerzeugung profitieren,
- Bau, Betrieb und Wartung der Anlagen schaffen Arbeitsplätze wenn nicht nur, so doch auch in der Region und in Pendeldistanz.
- Des Weiteren kann die Region durch die Etablierung von Dienstleistungsunternehmen, Finanzierungsinstituten und die Ansiedlung von Betreibergesellschaften profitieren, die Infrastrukturmaßnahmen, Bauplanungen und andere Dienstleistungen anbieten können.

Auch wenn sich dies der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit entzieht, so begrüßt und unterstützt der Landkreis Lüneburg ideell ausdrücklich Betreibermodelle wie Bürgerwindparks oder regionale Gesellschaften mit umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bewohner von Standortgemeinden sowie Genossenschaften. Nicht zuletzt trägt eine solcherart gestaltete Bürgerbeteiligung auch einen Teil zur sozialen Gerechtigkeit und zum Nutzen-/Lastenausgleich bei, wenn nicht nur Betreiber und Grundeigentümer, sondern auch die von den Anlagen Betroffenen an den Einnahmen teilhaben.
Beim Ausbau der Windenergie gilt es, die Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein abgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut "Mensch" ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet daher:

„Ausbau der Windenergie mit Augenmaß."

2. Planungsrechtliche Grundlagen

2.1 Raumbedeutsamkeit

Raumbedeutsam sind grundsätzlich alle Windenergieanlagen (WEA), die Raum in Anspruch nehmen und/oder den Raum beeinflussen (§ 3 Nr. 6 ROG). Dabei müssen die Raumbeeinflussung und die Rauminanspruchnahme die Grenze zur Erheblichkeit überschreiten. Eine einheitliche allgemein rechtlich verbindliche Definition dafür, ab wann dies der Fall ist, gibt es nicht. Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100 m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung.
Um Zweifelsfragen bei der konkreten Anlagenplanung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuräumen, wird die Raumbedeutsamkeit deshalb im vorliegenden Plan wie folgt definiert:
Raumbedeutsamkeit liegt vor

- bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder
- bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe.

In der Regel stehen damit einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des
§ 35 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit Abs.3 entgegen, sofern es nicht in einem Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes geplant ist. **Raumbedeutsamen** Anlagen stehen sie darüber hinaus **im besonderen Einzelfall** auch dann nicht entgegen, wenn

- das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - insbesondere in einem Industrie- oder Gewerbegebiet - errichtet werden soll,

- es sich um eine einzelne Anlage handelt und
- die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt.

In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Von den regionalplanerischen Festlegungen werden darüber hinaus auch so genannte mitgezogene Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst, d.h. auch diese Anlagen sind außerhalb von Vorranggebieten grundsätzlich zulässig.
Raumordnerische Belange stehen damit folgerichtig auch allen nicht raumbedeutsamen Anlagen im Sinne der o.a. Definition (sog. Kleinst-Windenergieanlagen[2] nicht entgegen, sind also außerhalb von in diesem Plan festgelegten Vorranggebieten grundsätzlich zulässig.

2.2 Übergeordnete Planungen

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 bildet den Rahmen dafür, dass durch raumordnerische Instrumente bestimmte raumbedeutsame Anlagen sinnvoll im Außenbereich zu steuern sind. Materielle Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält das ROG nicht. Auch gibt es keine Mengenziele des Bundes etwa in der Weise, dass ein bestimmter Anteil des jeweiligen Plangebietes für WEA zur Verfügung gestellt werden muss oder dass bestimmte Mengenziele - etwa ausgedrückt in Megawatt oder einem Anteil an der Stromproduktion - erreicht werden müssen. Auch hat der Bund es bisher unterlassen, Ausschluss- oder Abwägungskriterien vorzugeben.
Das Raumordnungsgesetz (ROG)[3] eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."
Darüber hinaus ist festgelegt, dass vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung genutzt werden, vorrangig zu sichern sind (Kap. 4.2 Ziff. 01 Satz 4).
Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.
Seit dem 03.10.2012 ist die Änderung des LROP in Kraft. Diese enthält in Kap. 4.2 Ziff. 01 folgende Regelung **als Grundsatz**:
"Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird."
Des Weiteren beinhaltet die Änderung folgende Regelung - ebenfalls als Grundsatz:

„In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden." (Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 5).
„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt." (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 8 und 9).

[2] Kleinst- Windkraftanlagen sind Anlagen bis zu einer Höhe von max. 25 m. Diese Definition entspricht dem zwischen der Baugenehmigungsbehörde und den Kommunen abgestimmten Leitfaden.
[3] Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009

Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen (Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 6 und 7).
Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.

2.3 Baugesetzbuch

Nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert, das heißt im Außenbereich zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellt die Errichtung von Windenergieanlagen allerdings unter einen sog. "Planungsvorbehalt", der sich - für raumbedeutsame Anlagen - an die Träger der Regionalplanung, in diesem Fall der Landkreis Lüneburg, richtet. Ziel dieses Vorbehalts ist es, Windenergieanlagen planerisch zu steuern. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des
Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, durch die zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen eine rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem jeweiligen Antragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind.
Der Planungsvorbehalt steht also unter einem gesetzlichen Ausnahmevorbehalt, der die Möglichkeit zur Abweichung in atypischen Einzelfällen eröffnet. Diese Regelung stellt ein Korrektiv dar, das unverhältnismäßigen und unzumutbaren Beschränkungen des Grundeigentümers in Sonderfällen vorbeugt, ohne dass die Grundzüge der Planung in Frage gestellt werden. Auch Bestandsschutzgesichtspunkte bzw. rechtswirksame, die Anlagengenehmigung betreffende Verwaltungsakte können von Bedeutung sein. Ist in der Nähe des vorgesehen Standortes bereits eine zulässigerweise errichtete Windenergieanlage vorhanden, kann dies bei der Interessenabwägung ebenfalls zum Vorteil des Antragstellers ausschlagen. Dabei sei klargestellt, dass die Ausschlusswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - nur - für raumbedeutsame Windenergieanlagen gilt.

3. Raumordnerisches Konzept

Ziel dieser Änderung des RROP ist es, im Rahmen der Vorgaben des LROP und auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts der Errichtung von WEA substanziell Raum zu schaffen[4] und damit die Windenergie raumverträglich zu steuern. Daneben soll das Plankonzept einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den Beschluss des Landkreises zur Energieautarkie auf der Basis der erneuerbaren Energien umzusetzen.

Die Festlegungen des RROP regeln, wie oben ausgeführt, die Zulässigkeit ausschließlich **raumbedeutsamer** Anlagen. Dieses beinhaltet ein Konzentrationsgebot mit der Wirkung, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** der festgelegten Standorte die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die **innerhalb** dieser Eignungs- und Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden.[5]
Die Steuerung **nicht** raumbedeutsamer Anlagen bleibt den Kommunen als Trägern der Flächennutzungsplanung vorbehalten. Zur Zulässigkeit von Kleinst-Windkraftanlagen hat der Landkreis Lüneburg gemeinsam mit den Städten und Gemeinden einen Leitfaden erarbeitet und beschlossen, mit dem einheitliche Kriterien zur bauplanungsrechtlichen Zulassung solcher Anlagen im Kreisgebiet angewandt werden sollen.

[4] s. hierzu auch ständige Rechtsprechung, so etwa BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2003, S.1261, BVerwG, veröffentlicht in NVwZ 2008, S.559 oder BVerwG, veröffentlicht in ZfBR 2010, S.65
[5] Darauf aufbauend ist ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei werden insbesondere weitere spezifische naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Aspekte sowie bauordnungsrechtliche Anforderungen wie etwa Statik oder Abstandsregelungen zu WEA untereinander geprüft.

Ein wesentlicher Planungsgrundsatz des raumordnerischen Konzepts ist das Bündelungsprinzip. Damit soll erreicht werden, dass durch eine Zusammenfassung an geeigneten Standorten große Landschaftsräume von Windenergieanlagen frei bleiben.
Dieses Prinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standortsteuerung soll dazu beitragen, dass die Windenergie in einem hohen Maße akzeptiert wird.

Grundsätzlich soll deshalb auf allen **festgelegten** Standorten, sofern dort bereits WEA errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein (4.2 02 der beschreibenden Darstellung LROP).
Wenn Standorte mit bestehenden Anlagen allerdings den gewählten Ausschluss- und Abstandskriterien **nicht** mehr entsprechen, sollen sie konsequenter Weise auch nicht mehr als Standorte für die Zukunft festgelegt werden. Für diese Standorte gilt zwar der Bestandsschutz, d.h., WEA können weiter im genehmigten Umfang genutzt werden. Genehmigungspflichtige Änderungen dieser Anlagen, insbesondere der Ersatz durch neue, leistungsstärkere Anlagen, sind dort allerdings nicht zulässig.

4.Verfahrensablauf

Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert werden können.
Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltete das Verfahren zur Flächenfestlegung:

- Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
- Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
- Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
- informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
- frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
- Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
- überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
- Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
- Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
- detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
- Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
- förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 11.03.bis 10.05.2013,
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am 28.10.2013
- erneute öffentliche Auslegung des wesentlich geänderten Planungskonzepts vom 31.03.2014 bis 09.05.2014,
- erneuter Erörterungstermin am 17.12.2014,

- erneute eingeschränkte Auslegung der wesentlichen geänderten Planungskonzepts im Bereich Oerzen vom 19.01. bis 08.02.2015
- Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der eingeschränkten Beteiligung,
- abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am … und
- Satzungsbeschluss am …

5. Methodik

5.1 Datengrundlage

Die Potenzialflächen wurden im Wesentlichen mithilfe des Datenbestands im kreiseigenen GIS-System "terraweb" ermittelt. Diese ergaben sich aus den Flächen, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss- und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen.
"Lieferant" der Daten in terraweb sind, soweit es sich nicht um eigene Erhebungen handelt:
- das NLWKN für naturschutzfachliche Daten,
- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für die Flächennutzungspläne und Entwicklungskonzepte als Basis für die Ermittlung des Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen,
- die Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
- das RROP i. d. F. von 2010 für die ober- und unterirdische Netz-Infrastruktur (Hoch- und Höchstspannungsnetz, Erdgas- und Produktenleitungen, das Eisenbahnnetz) und
- das LBEG für bodenkundliche Daten.

5.2 Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien

Grundsätzlich muss bei der Ermittlung von Ausschluss- und Abstandskriterien unterschieden werden zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabuzonen.[6]
Das Bundesverwaltungsgericht fordert für die planerische Steuerung der Windenergienutzung i. V. m der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten.[7]
In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. „Harte Tabuzonen“). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne das der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.
Harte Kriterien und daraus resultierende harte Tabuzonen sind solche, bei denen es aufgrund gesetzlicher Vorgaben, von übergeordneten Planungsebenen oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten keinen Abwägungsspielraum gibt. Zu diesen Kriterien gehören somit
- verbindliche zeichnerische oder beschreibende Ziele des Landesraumordnungsprogramms,
- gesetzliche Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner daraus entwickelten Verordnungen,
- etwaige andere Bundes- oder Landesgesetze und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen insbesondere aus dem Bereich des Umweltrechts ,[8]
- verbindliche Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung von Schäden an Netzen der technischen Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Eisenbahnen, Leitungen),
- Bundesnaturschutzgesetz, Satzungen und Verordnungen des Landkreises mit verbindlichen Regelungen zur Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA wie insbesondere Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

[6] BVerwG, Urteil vom 13.12.2013
[7] Urteil des BVerwG vom 13.12.2013
[8] nähere Ausführungen hierzu s. in den jeweiligen Sachkapiteln

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diejenigen Zonen, die aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung als harte Tabuzonen zu bezeichnen und demgemäß bei der Planung zu beachten sind. Sie entsprechen nach Art und jeweiligen einzuhaltenden Abständen weitestgehend der Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung des Nds. Landkreistages (NLT);[9]:

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/Be-gründung	Abstand in m	Bemerkungen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	Grundlage dieser Abstandsregelung ist eine 200m hohe Anlage (bei Unterschreitung des 2-fachen der Anlagenhöhe liegt lt. ständiger Rechtsprechung eine „bedrängende Wirkung“ vor). Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Gesundheit des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	keine im Zusammenhang bebaute Ortslage i.S. § 34 BauGB Im Einzelfall kann die „harte“ Tabuzone aber auch größer sein, wenn ein im Zulassungsverfahren beizubringendes Schallgutachten ergibt, dass zur

[9] Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, herausgegeben vom Nds. Landkreistag und vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stand 15. November 2013 mit den ergänzenden Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen vom 6. Februar 2014)

Kriterium	Schutzgut	Rechtsgrundlage/Be-gründung	Abstand in m	Bemerkungen
				Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm ein Abstand „400m + x“ erforderlich ist.
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz-gebiete	Gesundheit des und Erholungs-bedürfnis des Menschen und Schutz vor Belästigungen	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmege-bot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	400	tatsächliche oder aktuell nach F-Plänen der Kommunen, beabsichtigte Nutzung
Gewerbe- und Industriegebiete	Sicherheit, Ausschluss von auf das Gewerbe-gebiet einwirkenden Gefahren	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmege-bot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09),Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindlicher Lärmkonzepte	200	Es wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (200m Gesamthöhe)
Bundesautobahnen	Verkehrs-sicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	40	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Verkehrs-sicherheit	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	20	
Gleisanlagen und Schienenwege	Verkehrs- u. Anlagensicher heit	§ 50 BImschG sowie einschlägige Bestimmungen dazu	20	
Bundeswasser-straßen	Anlagensicher heit; Naturschutz	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	50	
Hoch- und Höchstspannungs-leitungen (ab 110 kV)	Anlagensicher heit	§ 50 BImschG	20	

unterirdische Versorgungsleitungen ab 200 mm Nennweite	Anlagen-sicherheit		20	
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	Anlagen-sicherheit		20	
Flugplätze; hier. Sonderlandeplatz Lüneburg	Flugsicherheit	Bauhöhenbeschränkung nach Luftverkehrsgesetz §§ 12, 14, 16a, 17, 18a und 18b	Höhen-be-schränk-ungen in Einflug-sektoren bzw. Platz-kurven	
Naturschutzgebiet		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein	Gebiets-fläche	
Biosphärenreservat		Biosphärenreservats-gesetz und ergänzende Verordnungen	Gebiets-fläche Zonen A, B und C	Zone A: Verbot, WEA zu errichten; Zonen B+C: Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Natura 2000- Gebiet soweit mit nicht zu vereinbarendem Schutzzweck/ Erhaltungszielen (v. a. Schutz von Vogel- und Fledermausarten)		§ 31 ff BNatSchG i.V.m einzelgebietlichem Schutzzweck und Erhaltungszielen	Gebiets-fläche	
Landschaftsschutz-gebiet		Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011	Gebiets-fläche	Verbot, bauliche Anlagen zu errichten
Fließgewässer 1. Ordnung		Freihaltung von Ge-wässern und Ufer-zonen nach § 61 BNatSchG	50	
Wasserschutzgebiet (Zone I und II)		§ 51 WHG i.V.m einzelgebietlicher Verordnung		

Würde man Vorranggebiete innerhalb solcher aus den harten Tabuzonen entwickelten Gebietsteile festlegen, so wäre die Planung fehlerhaft und damit unwirksam, weil – so die Rechtsprechung - solche Planungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich sind.

Nach Abzug der Gebietsteile, die diesen „harten“ Tabuzonen unterliegen, verbleibt eine grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche von 37.043 ha. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Gesamtgröße des Plangebietes = Kreisgebiet.

Eine Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte:

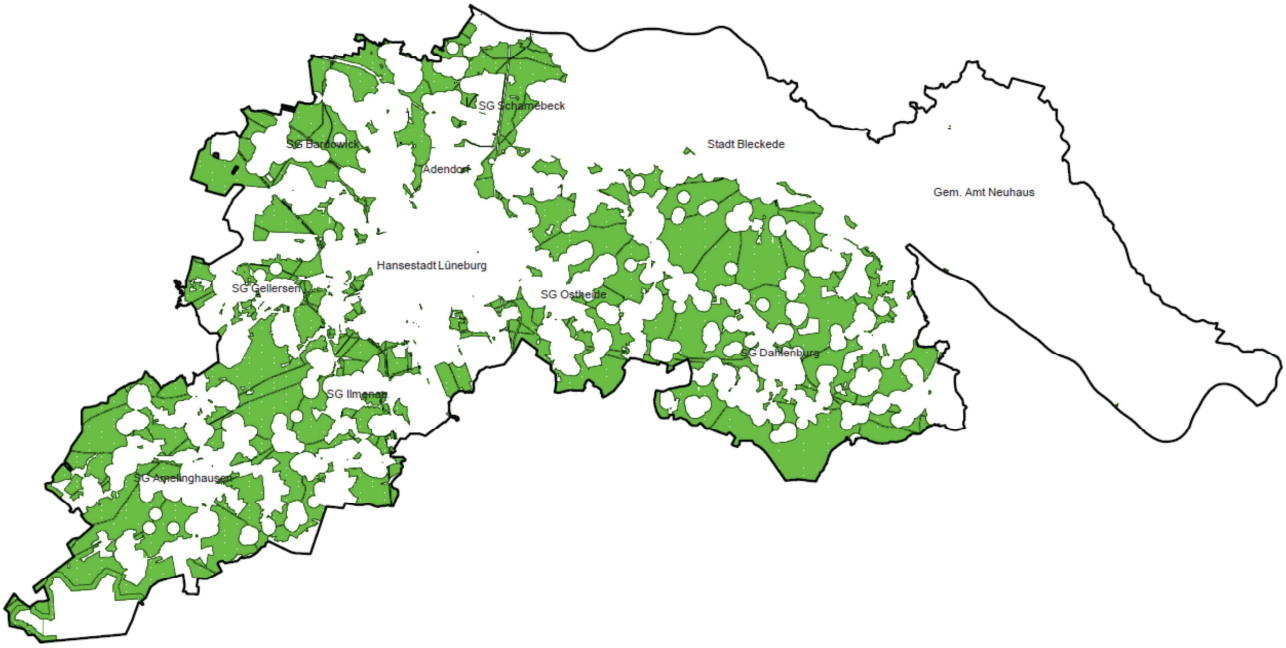

In einem zweiten Arbeitsschritt hat der Planungsträger weitere Flächen ausgeschlossen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche Tabuzonen“). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Die Verwaltung war bestrebt, gegenüber den Kommunen, der Öffentlichkeit sowie letztlich den politischen Gremien diesen Planungs- und Entscheidungsprozess so transparent wie möglich zu gestalten. Dazu wurden mögliche Alternativen für die Festlegung von Vorranggebieten „aufgefächert“, welche weichen Tabuzonen für die Wahl des Planungskonzepts nach Art und Umfang in Frage kommen können. Wie in Kap. 4 kurz skizziert, wurden dazu drei Szenarien entwickelt, nämlich

- ein Szenario "maximal" mit maximalem Umfang an Potenzialflächen,
- ein Szenario "moderat" mit moderatem Umfang an Potenzialflächen und
- ein Szenario "restriktiv" mit sehr begrenztem Umfang an Potenzialflächen.

Die Tabelle in **Anhang 1** gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Kriterien bzw. deren Abstandspuffer in den entwickelten Szenarien.
Daraus ergaben sich mit Hilfe des geografischen Informationssystems für jedes der drei Szenarien so genannte "Gebiets-Rohkulissen" mit Potenzialflächen.
Ausgangspunkt der Überlegungen beim Entwurf des Szenarios maximal war, die Anzahl der Kriterien sowie der jeweiligen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen zu minimieren, also auf die gesetzlich verordneten, sog. harten Kriterien zu reduzieren, so dass die Fläche für die Windenergie gleichzeitig maximiert wird. Die Auffassung

darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für die Planung[10] entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal“ zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen.
Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete – sie enthält diejenigen nach Abzug der den in obiger Tabelle aufgeführten Ausschlusskriterien unterliegenden Gebietsteile zur Disposition stehenden Flächen – würde 73 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 4018 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 3 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 10,9 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.
Im Gegensatz dazu wurde das Szenario „restriktiv“ entwickelt. Es greift die o.g. harten Kriterien auf, geht aber bei der Ermittlung von Schutzabständen nicht vom gesetzlich Notwendigen aus, sondern misst den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild sowie Erholung und Tourismus einen so hohes Gewicht bei, das weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht.

Daraus ergaben sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Tabuzonen mit den entsprechenden Ausschluss- und Abstandskriterien:

[10] s. Arbeitshilfe des Nds. Landkreistages und des Landwirtschaftsministeriums vom 15. November 2013)

Ausschlusskriterien	Schutz-abstände	Begründung
Siedlung, Gewerbe und Erholung		
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Dorfgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Kerngebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Mischgebiete	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
gemischte Bauflächen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	750 m	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/vorsorge-orientiert
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	500 m	
Flächen für Gemeinbedarf	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	200 m	Kipphöhe
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	1000 m	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Landschaft und Natur		
Europäische Vogelschutzgebiete	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	500 m	Beeinträchtigungserheblichkeit, vorsorgeorientiert
FFH-Gebiete	Einzelfall-betrachtung	Schutzzweck
Biosphärenreservat Zone A,B und C	1000 m	BR-Gesetz und Ausführungs-Verordnung, vorsorgeorientiert
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m	Schutzzweck
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	0 m	

Ausschlusskriterien	Schutz-abstände	Begründung
§-30-Biotope	0 m	Schutzzweck
Naturschutzgebiete	300 m	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	300 m	Verordnungen, vorsorgeorientiert
Naturpark	0 m	Minimierung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktion
Wälder	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmale	Einzelfall-betrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
Verkehr und Versorgung		
Flugplatz	1000 m	Sicherheit des Flugverkehrs (vorsorgeorientiert)
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	Kipphöhe
Bahnlinien elektrifiziert	400 m	2-facher Rotordurchmesser
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	Kipphöhe
Hochspannungsleitungen	200 m	Kipphöhe
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m	Kipphöhe
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	200 m	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Wasserschutzgebiete Zone I und II	100 m	Sicherheit der Wasserversorgung (vorsorgeorientiert)
Sonstiges		
Gewässer 1. Ordnung	150 m	Gewässerverunreinigung
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	5 m	
Deichgebiete	0 m	Deichschutz
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m	Sicherheit
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	Sicherheit
Militärische Anlagen	0 m	Sicherheit
Richtfunktrassen	20 m	Sicherheit
kulturelle Sachgüter	500 m	optische Beeinträchtigung
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	10.000 m	Landschaftsbild

Die daraus entwickelte „Rohkulisse“ für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1 % an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen.
Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert“ bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen – eben sehr unterschiedlichen – raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses – restriktive – Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen.
Das Szenario „moderat“ unterscheidet sich insofern vom Szenario“ maximal“, als es in Ausübung des planerischen Spielraums den Schutz- und Vorsorgeerfordernissen einen höheren Stellenwert in Abwägung zur Förderung der Windenergie beimisst. Dies kommt grundsätzlich darin zum Ausdruck, dass bei diesem Szenario eine Reihe von

weichen Tabuzonen angewendet wird. So wird beim Immissionsschutz gegenüber Wohnnutzungen das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt (s. nähere Ausführungen dazu in Kap. 5.2.1) Bei Abständen zu naturschutzfachlich begründeten Schutzgebieten werden im Wesentlichen die Abstandsempfehlungen der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011, übernommen. Ebenso liegen den Sicherheitsabständen zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur grundsätzlich, von begründeten Ausnahmen abgesehen, strengere, auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Anforderungen zugrunde.
Im weiteren Schritt wurden die Belange der Kommunen aus der informellen Vorabbeteiligung bei der Entscheidung für ein in den Entwurf einzubringendes Szenario im Sinne des Abwägungsgebotes mit einem hohen Stellenwert berücksichtigt. Diese hatten sich nahezu ausschließlich, ggf. mit Modifikationen einzelner Kriterien bzw. Abstandspuffer, für das Szenario "moderat" ausgesprochen.
Diese Meinungsäußerungen unterstützten die eigene Wahl des Plangebers für das - gegenüber dem ersten den Kommunen vorgelegten Vorentwurf einer Kriterienliste - modifizierte Szenario „moderat“. Folgende Gründe sprachen für die Entscheidung für dieses Szenario gegenüber dem Szenario „maximal“:

- stärkere Gewichtung der anderen Raum- und Schutzansprüche wie insbesondere Natur und Landschaft, Erholung, Forstwirtschaft,
- angemessene Berücksichtigung von gemeindlichen und raumordnerischen Belangen einer mittelfristigen maßvollen Siedlungsentwicklung im Hinblick auf Wohnen, aber auch Gewerbe,
- stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde sowie letztlich
- stärkere Berücksichtigung des Prinzips der dezentralen Konzentration von Vorrangstandorten mit dem Ziel einer stärkeren Schonung des Landschaftsbildes und der Freihaltung größerer Gebietsteile von Windenergieanlagen.

Spiegelbildlich kann diese Begründung auch gegenüber der Abgrenzung zum Szenario restriktiv herangezogen werden. Dieses ist verworfen worden, weil

- es der Windenergie mit lediglich 0,1 % Vorranggebieten gemessen an der Plangebietsfläche und 0,4 % bezogen auf die der Windenergie tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehenden Fläche nicht substanziell Raum geben und darüber hinaus
- mit einem solchen Konzept die Windenergie nur einen sehr geringen Beitrag zur Energieautarkie sowie zum Klimaschutz leisten würde.

Die Kriterien sind letztlich im Ergebnis - insbesondere was die Schutzansprüche von Menschen anbelangt - als vorsorgeorientiert anzusehen. In einzelnen Fällen ist der Planungsträger, was etwa die Abweichungen von den Empfehlungen des NLT anbelangt, im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte vom Vorsorgeprinzip abgewichen (s. hierzu die Begründungen zur Bestimmung einzelner Kriterien in den entsprechenden Sachkapiteln bzw. im Umweltbericht).

Es ergab sich daraus die folgende Kriterienliste:

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
Siedlung, Gewerbe und Erholung	
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	1000 m
Dorfgebiete	800 m
Kerngebiete	800 m
Mischgebiete	800 m
gemischte Bauflächen	800 m
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	800 m
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200 m
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit	Abstand Einzelfall-betrachtung
Vorranggebiete ruhige Erholung	0 m
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	Abstand Einzelfall-betrachtung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	800 m
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	200 m
Landschaft und Natur	
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfall-betrachtung
Gastvogellebensräume mit landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfall-betrachtung
Biosphärenreservat Zone A	0 m
Biosphärenreservat Zone B	Abstand Einzelfall-betrachtung
Biosphärenreservat Zone C	Abstand Einzelfall-betrachtung

Ausschlusskriterien	Schutzabstände
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	0 m
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha)	0 m
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung
Landschaftsschutzgebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	100 m
historische Waldstandorte	100 m
Naturdenkmale	Abstand Einzelfall-betrachtung
Verkehr und Versorgung	
Flugplatz	1000 m
Bundesautobahnen	80 m
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	40 m[11]
Bahnlinien elektrifiziert	Rotordurchmesser[12]
Bahnlinien nicht elektrifiziert	40 m
Hochspannungsleitungen	Rotordurchmesser[13]
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall-betrachtung
Wasserschutzgebiete Zone I und II	0 m
Sonstiges	
Gewässer 1. Ordnung	150 m
Deichgebiete	50 m
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m
Militärische Anlagen	0 m
Richtfunktrassen	Regelung auf der Zulassungsebene
kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfall-betrachtung
Abstand zwischen den Vorranggebieten	3.000 m

[11] Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5(Nabenhöhe + Rotordurchmesser)
[12] Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facherRotordurchmesser
[13] s. Fußnote Nr. 12

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verblieben Potenzialflächen(Suchflächen), die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsraum in Betracht kommen (s. nachfolgende Übersicht, Potenzialflächen sind in grün dargestellt, nicht enthalten sind „Splissflächen“ unter 3 ha). Aus dieser Flächenkulisse würden sich Vorranggebiete in einem Gesamt-Flächenumfang von

2.548,5 ha entsprechend
1,9 % der Plangebietsfläche ergeben.

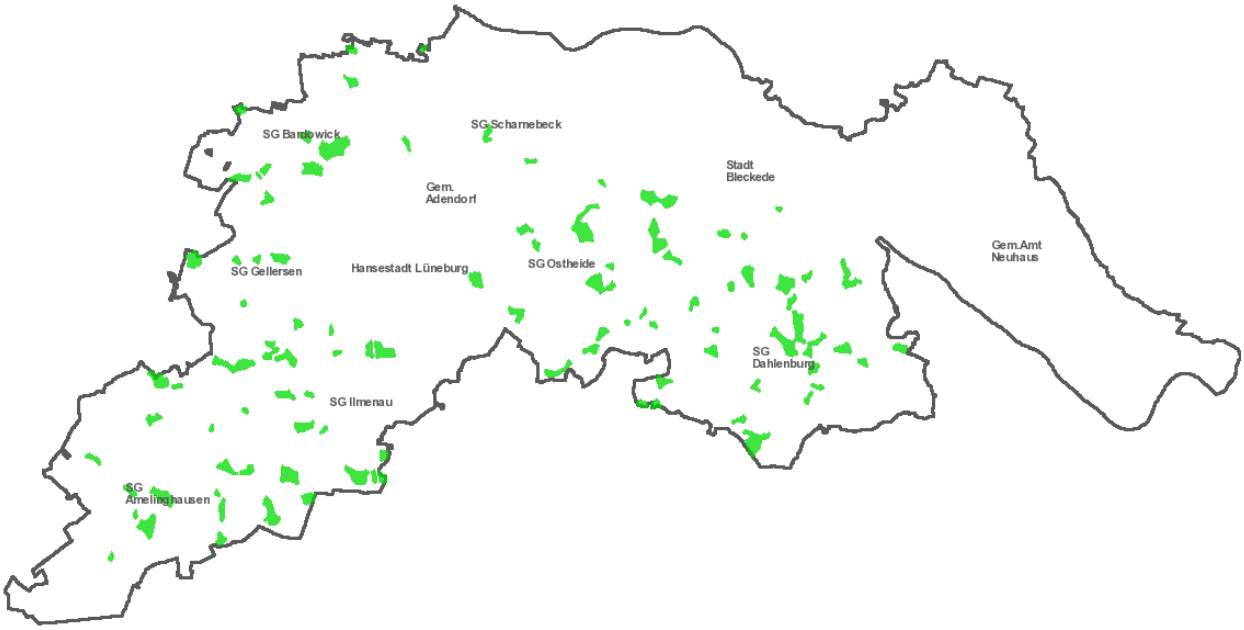

Sie wurden in einem dritten Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, wurden flächenbezogen mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.
Dies geschah im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Zur Vorgehensweise, zur Bewertung der Potenzialflächen und zur Auswahlempfehlung wird auf den anliegenden Umweltbericht verwiesen. Dort sind die Gründe, warum der Landkreis Lüneburg sich für oder gegen die jeweils in Betracht kommenden Potenzialflächen entschieden hat, im Einzelnen in den jeweiligen Gebietsblättern dokumentiert.
In einem letzten iterativen Arbeitsschritt wurden nach sorgfältiger Prüfung der fachlichen Aspekte wie der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Stellungnahmen nach den allgemeinen Regeln des planerischen Abwägungsgebotes die Vorranggebiete für die Windenergie ausgewählt. Die Stellungnahmen lieferten nach Überprüfung neue Erkenntnisse, nach denen von den in den Planentwurf zur 1. Offenlegung eingestellten 12 Vorranggebieten im Wesentlichen aus naturschutzfachlichen Gründen, aber auch wegen der Anpassung des Schutzabstands gegenüber bewohnten Gebieten 3 entfallen und eines wesentlich im Umfang verringert werden mussten.
Es handelt sich dabei um die in der nachfolgenden Tabelle mit der entsprechenden Begründung für den Fortfall oder die Reduzierung aufgeführten Vorranggebiete:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Größe in ha bisher	Größe in ha neu	Grund des Fortfalls bzw. der Reduzierung
Bardowick/Vögelsen	Bardowick	226	134	Revierschwerpunkt des Rotmilans
Boitze	Dahlenburg	36	0	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume
Kirchgellersen	Gellersen	30	0	Schutzabstand zu Wochenendhausgebiet
Westergellersen	Gellersen	56	0	Revierschwerpunkt des Rotmilans

Aufgrund dessen sind einzelne – wenige – weiche Kriterien verändert worden. Notwendig geworden war dies aufgrund der Anforderungen der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung, dann die ursprünglich gewählten weichen Kriterien noch einmal kritisch zu überprüfen, wenn die Gebietskulisse der für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächen die Schwelle zu unterschreiten droht, unterhalb der der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird. Dies war nach den Überprüfungen der im Zuge der 1. Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen – wie oben dargestellt - notwendig geworden. Geändert wurden daher

- Abstände zu klassifizierten Straßen (Verringerung auf die Anbaubeschränkungszone bei Einhaltung bestimmter Bedingungen)[14]
- Abstände zu Bahnanlagen.

Letztlich ergeben sich daraus 8 Vorranggebiete mit ca. 750 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg und einem Anteil von 2,0 % bezogen auf die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche.

Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 40 – 55 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg15. Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 550 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung wird der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios „moderat“ angemessen war.

5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen

5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten

WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schallleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt“. Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle.

[14] s. textliche Festlegungen sowie Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten in Kap. 6.2
[15] bezogen auf die sog. Summenautarkie, nicht geregelte Autarkie, vgl. Leitstudie Leuphana Sept. 2012

Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte[16] in der Regel unterschritten werden. Bei Abständen diesen Ausmaßes handelt es sich demzufolge um ein „weiches" Kriterium (vgl. auch „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie" des NLT)[17].
Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz[18] Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.[19]
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel ("Lautstärke") werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.

Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche ist die DIN 45680, die derzeit überarbeitet wird und die bisherigen Regelungslücken ggf. beseitigt, die insbesondere den Infraschall betreffen.

Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.[20]Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck
an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls bei Personen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.[21]

Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten. Gegenteilige Argumente und Verweise auf entsprechende Untersuchungen, die die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit belegen sollen, halten einer wissenschaftlichen Überprüfung sämtlich nicht stand. Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.[22]
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.

---

[16] 50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten, 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten, 60 dB(A) tags, 50 dB(A) nachts in Mischgebieten.
[17] Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 15. November 2013)
[18] 17m bei 20 Hz, 170m bei 2 Hz
[19] So wird vermutet, dass rund 2,5 % einer Bevölkerung Infraschall mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt
[20] Informations- und Positionspapier des Zweckverbands Großraum Braunschweig zum Themenkomplex Schall/ Infraschall- ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen, Braunschweig 2012
[21] Kötter Consulting Engineers, Rheine 2008;. Untersucht wurde hier die Auswirkungen von Infraschall einer 5MW-Offshore-estanlage bei Cuxhaven, die zu dem Ergebnis kam, dass bei einem Abstand von 500m und mehr von der Anlage wegen der geringen gemessenen Schallenergien kritische Immissionen im Infraschallbereich, auch bezogen auf den Körperschall innerhalb von Gebäuden, unwahrscheinlich ist.
[22] So z.B. Landesumweltamt NW, Materialien Nr. 63, WEA und Immissionsschutz, Essen 2002 und Landesamt für Umweltschutz Bayern bezogen allerdings auf eine 1-MW-Anlage

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:

- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Aufgrund von eingehenden Stellungnahmen im Zuge der 1. Offenlegung hat der Plangeber überprüft, ob die Darstellung der entsprechenden Gebietskategorien in den jeweiligen Flächennutzungsplänen noch aktuell ist oder sich inzwischen in der tatsächlichen Nutzung der Mischgebiete Änderungen in Richtung Wohngebiet ergeben haben. Bei Flächennutzungsplan-Änderungen mit einem Datum der Rechtswirksamkeit von 2007 und später ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die entsprechenden Darstellungen noch aktuell sind.
Hieraus haben sich in einzelnen, nachfolgend aufgeführten Fällen Abstandsvergrößerungen auf 1000 m ergeben:

Vorranggebiet	Ortslage	derzeitiger Gebietscharakter bzw. aktuelle Konzeption der Samtgemeinde	Größe Vorranggebiet gem. Auslegungs-entwurf in ha	Reduzierung des Vorranggebietes auf ha
Bardowick/Vögelsen	Mechtersen nordöstlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	226	208
Raven	Raven östlicher Bereich	Allg. Wohngebiet	46	39
Westergellersen	Westergellersen nordwestlicher Bereich	SO-Gebiet „Wohnen mit Pferden“	56	55

Zur Abschätzung der Auswirkungen künftiger in den Vorranggebieten errichteter Windenergieanlagen ist eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Diese hat ergeben, dass die Grenzwerte der TA Lärm für alle betroffenen Wohn- und Mischgebiete unterschritten werden. Hierbei ist der Gutachter jeweils von einer maximal

möglichen Bestückung und einer maximalen Höhe der Anlagen (200 m) sowie von ungünstigen Windverhältnissen ausgegangen.[23]

In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung vorherrscht,
- es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
- die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
- es sind nur wenige Menschen betroffen.

Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen definiert, die nicht in Flächennutzungsplänen als Wohnbau- oder gemischte Baufläche dargestellt sind. In aller Regel handelt es sich dabei um solche Gebiete,, die keine im Zusammenhang bebauten Ortslagen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch darstellen.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden. Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber – ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Was die zweite Art der Beeinträchtigung von WEA, den Schattenwurf, anbelangt, so fußen diese auf den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung optischer Immissionen von WEA.[24] Danach wird eine Einwirkung durch zu erwartenden Schattenwurf dann als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr **und** nicht mehr als 30 min. pro Kalendertag beträgt. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, die die Sonne theoretisch an einem bestimmten Standort in dem gesamten Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang ununterbrochen, also bei wolkenlosem Wetter scheinen kann und die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht (worst-case-Szenario). Diese Immissionswerte können in einer Zone mit der maximalen Reichweite des Schattenwurfs östlich und westlich der jeweiligen Anlage überschritten werden, die das Fünf- bis Sechsfache der Gesamthöhe beträgt. Witterungsbedingt ist die tatsächliche Schattendauer (Bewölkung, Himmelsrichtung) wesentlich geringer als die theoretisch astronomisch mögliche. Darüber hinaus gewährleistet eine sog. Abschaltautomatik bei modernen Windenergieanlagen, dass die tatsächliche Schattendauer weiter minimiert wird. Eine weitere Beeinträchtigung stellen die durch die sich drehenden Rotoren von WEA hervorgerufene Lichteffekte dar (sog. "Disco-Effekt"). Diese können durch reflexionsarme Farben deutlich vermindert werden.

[23] Schalltechnische Untersuchung, Überprüfung von WEA- Standorten im Landkreis Lüneburg, Hamburg, 27.01.2014
[24] Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.

Ab einer Gesamthöhe von 100 m muss aus Gründen der Flugsicherheit nachts eine rot blinkende Befeuerung vorhanden sein (AVV, 2007). Deren Intensität von 100 cd (Abk. für Candela = Maß für Leuchtstärke) ist in klaren Nächten recht weit zu erkennen. Diese kann seit einigen Jahren durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd.[25] Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

5.2.1.2 Abstände zu Freizeit- und Erholungsanlagen sowie zu Flächen für Gemeinbedarf

Kriterium bei der Bemessung von Abständen ist die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit - und Erholungsanlagen. So haben grundsätzlich Erholungsanlagen, die zumindest zeitweise dem Wohnen dienen, einen höheren Schutzanspruch als Anlagen und Einrichtungen, die selbst lärmintensiv sind.
Bestehende und bauleitplanerisch gesicherte Campingplätze und Ferienwohnanlagen erhalten deshalb - analog zu Mischgebieten und gemischten Bauflächen - einen Schutzabstand von 800 m. [26] Eine Unterschreitung des gegenüber Wohngebieten festgesetzten Abstands ist insofern gerechtfertigt, als diese Gebiete nur zeitweise dem Wohnen dienen und ein "Puffer" für mögliche Erweiterungen über den bauleitplanerisch ausgewiesenen Umfang hinaus nicht berücksichtigt werden soll.
Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung sind unterschiedlich zu betrachten. Handelt es sich um Einrichtungen, die lärmorientiert sind (etwa Aktivitäten wie Baden, Bootfahren oder Motorsport, so ist die Bemessungsgrundlage für den Abstand der Sicherheitsaspekt.. Stehen dagegen Aktivitäten im Schwerpunkt dieser Anlagen, die ganz oder zeitweise (etwa nachts) ruhebetont oder ruhebedürftig sind wie z.B. Seminareinrichtungen, so müssen je nach spezifischer Situation des Einzelfalls unterschiedlich große Abstände eingehalten werden. Ein pauschaler Abstand ist also bei Anlagen der Intensiverholung nicht möglich.
Eine Besonderheit stellt die im RROP 2003 in der Fassung von 2010 als „Regional bedeutsame Sportanlage/Golfsport" festgelegte sowie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Fläche „Golfsport“ dar:
Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung aus Ende der 90-er Jahre für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Ähnlich verhält es sich auch mit der entsprechenden Darstellung im F-Plan. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich, insbesondere auch deshalb, weil die jetzigen Grundstückseigentümer die Ausweisung eins Vorranggebietes für Windenergie auf Teilen der planerisch dargestellten Golfsportanlage beantragt haben.
Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Aufgrund der Besonderheit dieser Art Freizeiteinrichtung

- keine nächtliche Nutzung, daher auch kein besonderes Ruhebedürfnis in der Nacht,
- äußerst geringes Gefährdungspotenzial durch sehr extensive Nutzung bei fehlenden Hochbauten, verbunden mit einer wegen der sehr hohen Anforderungen an die Standsicherheit und deren regelmäßiger Überprüfung äußerst geringen Wahrscheinlichkeit, dass die WEA umkippt,

kann hier auch auf einen Abstand zur Golfsportanlage verzichtet werden.

[25] Bosch und Partner / Peters Umweltplanung / Deutsche WindGUARD / Prof. Klinski, a. a. O. S. 24
[26] In der Rechtsprechung ist ein Schutzanspruch von Freizeitwohnanlagen gegenüber WEA unumstritten, allerdings wird hier ein Abstand von 500 m als ausreichend angesehen (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 24.07.2004, Az. 1 LC 185/03).

Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt wird.
Ähnlich verhält es sich mit Flächen für Gemeinbedarf:
Handelt es sich dabei um ruhebetonte Einrichtungen, so bedürfen sie eines Abstandes, der mindestens dem von Mischgebieten zugrunde zu legen ist.
Geht es dagegen um lärmintensive Anlagen wie Sportplätze, so steht der Sicherheitsaspekt im Vordergrund.

Grundsätzlich sind Überlegungen zu Abständen aber nur dann relevant, wenn sie nicht ohnehin durch Abstände zu Wohn- oder Mischgebieten überlagert werden. Dies ist im Kreisgebiet überwiegend der Fall, denn solche Anlagen (wie etwa Schulen) sind in aller Regel in die bebauten Ortslagen integriert. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Einzelfallbetrachtung.

5.2.2 Schutz von Natur und Landschaft

Neben den der Raumordnung immanenten planerischen Kriterien sind im Rahmen der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch Aspekte des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen und zur Entwicklung eines ganzheitlich- nachhaltigen räumlichen Planungskonzepts heranzuziehen. Von WEA können verschiedene Auswirkungen auf schutzwürdige Umweltgüter im Planungsraum ausgehen. Beispiele sind die Gefährdung von einzelnen Vogel- und Fledermausarten durch Rotorschlag und eine Technisierung der Landschaft. Die im räumlichen Planungskonzept pauschal festgelegten Ausschlusskriterien fußen auf für die Teiländerung des RROP bedeutenden Zielen des Umweltschutzes, die in den Grundsätzen der Raumordnung § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind (für eine detaillierte Aufstellung der berücksichtigten Umweltziele siehe Kapitel 1.1.3 des Umweltberichts). Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Die berücksichtigten Kriterien beziehen sich auf Gebiete im Planungsraum, die auf Grund z.B. ihrer sehr hohen Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Landschaftspflege für die Windenergienutzung nicht geeignet sind und die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließen. Sie sollen Wertigkeit und Empfindlichkeit des Teilraumes flächenscharf abbilden und pauschal berücksichtigen. Zu den naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien gehören neben den offensichtlichen, schutzgutübergreifend abgegrenzten Schutzkategorien des naturschutzrechtlichen Gebietsschutzes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks) auch fachplanerische Festlegungen, die im Raum vorhandene Qualitäten der Schutzgüter des UVPG (mit Ausnahme des regionalplanerisch im Rahmen des Immissionsschutzes separat behandelten Schutzguts Menschen und menschliche Gesundheit) abbilden. Der Schwerpunkt liegt auf gesetzlich normierten Grundlagen und Bestimmungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes („harte Kriterien“).
Auch wenn Landschaftsschutzgebiete oder Teile davon nicht allgemein den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, so müssen im Landkreis Lüneburg diese Gebiete sehr wohl in Gänze diesen harten Tabuzonen zugeordnet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg[27] ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Darunter fallen bauordnungsrechtlich auch Windenergieanlagen.
- Die in Nr. 11 dieses genannten Paragrafen aufgeführten Ausnahmen gelten nur für dort genau bestimmte untergeordnete **landwirtschaftliche** Gebäude.
- Befreiungen nach § 3 kommen für Windenergieanlagen nicht in Betracht, weil sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen würden.

[27] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011

Das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue kommt ebenfalls - als harte Tabuzone - für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats ist nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen über 25 m Gesamthöhe über der ursprünglichen Geländeoberkante, für die Gebietsteile B und C nach § 2 Abs.1 Nr. 10 der entsprechenden Verordnungen des Landkreises Lüneburg die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von untergeordneten, der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienenden baulichen Anlagen allgemein verboten[28]. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und fallen daher unter dieses Verbot.
Darüber hinaus werden auch „weiche Kriterien“ aus Empfehlungen, Fachkonventionen und Richtlinien (beispielsweise NLT Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hannover 2011) insbesondere zur Begründung und Ableitung von Abstandskorridoren zu wertgebenden und empfindlichen Strukturen angesetzt. Sofern ein Schutzkorridor für eine Schutzgebietskategorie grundsätzlich erforderlich erscheint, aber aufgrund unterschiedlicher Schutzgegenstände und Schutzziele und daraus resultierender Unterschiede in der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgebiets gegenüber raumwirksamen WEA nicht fachgerecht pauschaliert werden kann, wird der von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu gewährleistende Mindestabstand im Rahmen der Einzelfallprüfung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) (vgl. Kap. 3 Umweltbericht) festgesetzt und berücksichtigt.
Die Berücksichtigung von

- Natura 2000-Gebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen A, B und C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“; Schutzzonen B und C inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Feuchtgrünland internationaler Bedeutung,
- Gastvogellebensräumen internationaler bis regionaler Bedeutung inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Naturdenkmälern inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Landschaftsschutzgebieten inkl. einzelfallbezogenem Schutzkorridor,
- Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und
- Kulturgütern

als Ausschlusskriterien im Rahmen der Potenzialflächenermittlung stellt sicher, dass umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen werden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Bei dem ausgewählten Szenario "moderat" wurde das Kriterium "Vorrang für Natur und Landschaft" nicht als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dies hat folgende Gründe:

- Andere Raumansprüche müssen mit dem jeweiligen Vorrang vereinbar sein, hier also die Windenergienutzung mit dem Vorrang "Natur und Landschaft". Das kann nicht pauschal verneint werden, vielmehr hängt dies von dem jeweiligen Schutzzweck ab, der der Festlegung als Vorranggebiet zugrunde liegt.
- Die seinerzeit im RROP getroffenen Festlegungen, sofern sie nicht aus entsprechenden Zielen der Landesplanung zu übernehmen waren, überlagerten die bestehenden Naturschutzgebiete, soweit diese eine für die Maßstabsebene des RROP relevante Mindestgröße von 5 ha hatten.
- Sie stellten darüber hinaus die Grundlage für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dar oder waren und sind weitestgehend deckungsgleich mit den Zonen B und C des Biosphärenreservates.
- Das Biosphärenreservat wurde durch Gesetz vom 23.11.2002 eingerichtet und durch verschiedene Verordnungen des Landkreises Lüneburg konkretisiert. In diesen Verordnungen sind in Gebietsteil A raumbedeutsame Windenergieanlagen und in den Gebietsteilen B und C jegliche Windenergieanlagen ausgeschlossen.

[28] "Gesetz über das Biosphärenreservat `Niedersächsische Elbtalaue´" vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 17. Juli 2006; Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Teilraum des Gebietsteils B-01 des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 3. Mai 2006

- Landschaftsschutzgebiete wurden kreisweit aktuell durch eine entsprechende Verordnung von 2011 festgelegt. Auch nach dieser Verordnung sind bauliche Anlagen und damit raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig.
- Weitere Flächenanteile der Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden überlagert von Gastvogelgebieten von mindestens überregionaler Bedeutung. Diese stellen nach der ausgewählten planerischen Konzeption ein Ausschlusskriterium dar.
- Darüber hinaus werden sie z.T. überlagert von der Gebietskulisse NATURA 2000, die ebenfalls ein Ausschlusskriterium darstellt.

Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass der Vorrang "Natur und Landschaft" als eigenständiges Ausschlusskriterium nicht angewendet werden soll. In den Fällen, in denen solche Vorranggebiete nicht von den o.g. Ausschlusskriterien überlagert werden, wird die Windenergienutzung mit diesem Vorrang für vereinbar gehalten.
Der individuenbezogene Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist auf regionalplanerischer Ebene nicht sachgemäß pauschal zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtliche Prüfung eine weitaus höhere Detailschärfe erfordert als es auf Maßstabsebene (1:50.000) der Regionalplanung möglich und erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen werden daher auf demnach folgenden Planungsebenen (Genehmigungsverfahren, ggf. Bauleitplanung) näher betrachtet. Sofern jedoch Hinweise auf ein erhöhtes Risiko bestehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Umweltprüfung auftreten, sind diese im Umweltbericht dokumentiert. Es wurden, ausgehend von der Dokumentation und den Empfehlungen im Umweltbericht, die Flächenkulissen einzelner Potenzialflächen reduziert oder sie entfallen.
In einem Fall – Barnstedt - geschah dies bereits im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts zur öffentlichen Auslegung.
In folgenden Fällen sind aufgrund näherer Überprüfung nach entsprechenden Hinweisen in Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Vorranggebiete ganz oder zu erheblichen Teilen herausgenommen worden, und zwar aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gründen:

Vorranggebiet	Samtgemeinde	Grund des Fortfalls	Fachliche Grundlage
Raven	Amelinghausen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Gutachterliche Stellungnahme
Bardowick/Vögelsen, Teilfläche Vögelsen	Bardowick	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln[29] im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/ Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dirschke,Bleckede, Dez. 2013
Boitze	Dahlenburg	Aufbau eines länderübergreifenden Biotopverbunds Waldlebensräume	Bundesamt für Naturschutz
Westergellersen	Gellersen	Revierschwerpunkt des Rotmilans	Umweltbericht zur 42. Änd. F-Plan Gellersen; bestätigte Beobachtungen von Ortskundigen und Jagdpächtern

Der Rotmilan gehört zu den in Niedersachsen besonders geschützten Arten. Für diese Vogelart besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken, das das allgemeine Risiko deutlich überschreitet. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Maßstab bei der Prüfung ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums.
Auch wenn das Tötungs- und Verletzungsverbot erst für die Bau- und Betriebsphase gilt, würde es einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wollte man auf regionalplanerischer Ebene in Kenntnis solcher gesicherter Revierschwerpunkte Vorranggebiete neu festlegen, die dann für dieses ganze Gebiet zwingend zu einer Versagung von Genehmigungen im Zulassungsverfahren führen müssten. In den vorgenannten Fällen konnten die Revierschwerpunkte entweder durch begleitende avifaunistische Untersuchungen hinreichend genau verortet werden (Vögelsen und Raven) oder es wurde (im Fall Westergellersen) entsprechend den Empfehlungen der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie ein Schutzradius von 1000 m um den Revierschwerpunkt herum gezogen, in dem WEA ausgeschlossen werden.[30]
Einen Sonderfall stellt das Voranggebiet „Köstorf“ dar: Hier gibt es lt. eines von betroffenen Bürgern in Auftrag gegebenen avifaunistischen Gutachtens in ca. 600 m Entfernung vom südlichen Rand des Vorranggebietes einen Revierschwerpunkt des Rotmilans. Trotz der im Vorranggebiet bereits bestehenden WEA hat sich aber augenscheinlich das Kollisionsrisiko nicht erhöht. Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Festlegung des Vorranggebietes zu einer artenschutzrechtlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos kommen wird, denn

[29] Untersuchung von Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvöge im Bereich der Vorschlagsfläche WE 7 „Bardowick/Vögelsen“ zur Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg; Dipl.-Biol. J.Wübbenhorst/V. Dierschke, Bleckede Dez.. 2013
[30] NLT (Oktober 2011): Naturschutz und Windenergie, S. 25

- ein Repowering steht angesichts der zu erwartenden Restnutzungsdauer schon aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich für die nächsten 10 – 15 Jahre nicht an,
- es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei einem nach diesem Zeitraum zur Debatte stehenden Repowering zu einem artenschutzrechtlichen Zugriffsverbot i.S. des § 44 BNatschG kommen wird, denn zum einen stellen wenige und höhere Anlagen tendenziell ein geringeres Kollisionsrisiko dar; zum anderen können konkrete aktuelle Lebensstätten (die beim Rotmilan bekanntermaßen bereits kurzfristig wechseln können) für einen Prognosezeitraum von mehr als 10 Jahren nicht verwendet werden.

Im Ergebnis wird hier bei der Festlegung des Vorranggebietes die „Gewissheit erzielt, dass ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie im Wege eines Repowering zu gegebener Zeit gesichert zur Verfügung steht, nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche.

Zahlreiche Stellungnahmen richteten sich gegen eine übermäßige Höhe von WEA und damit einhergehend eine zu hohe Landschaftsbelastung und Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus. Dies veranlasste den Planungsträger zu Überlegungen, die Maximalhöhe der Anlagen zu begrenzen. Das Landesraumordnungsprogramm enthält zu diesem Aspekt eine Sollvorschrift, wonach in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Von dieser Sollvorschrift kann aber mit entsprechender Begründung im Einzelfall, aber auch pauschal abgewichen werden.
Der Landkreis Lüneburg hat deshalb, um hier entsprechendes Abwägungsmaterial zur Verfügung zu haben, ein Gutachten in Auftrag gegeben mit der Fragestellung, mit welchen durchschnittlichen Ertragseinbußen – was den Windertrag anbelangt – bei unterschiedlichen Höhenfestlegungen zu rechnen ist. Modellhaft wurden Anlagen verschiedener Hersteller an typischen, exemplarischen Standorten des Plangebietes mit unterschiedlichen Gesamthöhen simuliert (185 m, 200 m 206 m). Im Ergebnis ergaben die Berechnungen dieses Gutachtens[31] eine Wind-Ertragsminderung gegenüber den höchsten gegenwärtig auf dem Markt angebotenen Binnenland-Anlagen von

- ca. 2% bei 200 m hohen und
- ca. 7 % bei 185 m hohen Anlagen.

Der Landkreis Lüneburg hat den Belang Landschaftsbild/Erholung/Fremdenverkehr und dessen geringere Beeinträchtigung gegen den Belang einer maximalen Ausschöpfung des Winddargebotes abgewogen und kommt daher, gerade auch unter Berücksichtigung der kleinteiligen, meist reliefierten Landschaftsstruktur mit seiner im Bereich der Vorranggebiete vorhandenen Funktion für die Erholung zu der Entscheidung, eine Maximalhöhe festzulegen. Damit soll vermieden werden, dass zukünftig bei entsprechender technischer Entwicklung noch erheblich über 200m hinaus gehende Anlagen errichtet werden. Dies würde bei allen Vorranggebieten eine derart starke visuelle Beeinträchtigung darstellen, die sowohl den in der Nähe Wohnenden als auch den erholungssuchenden Bürgern nicht mehr zugemutet werden soll. Dies gilt sowohl für Standorte in der kleinteiligen, reliefierten Geestlandschaft mit ihrem typischen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen, Gehölzgruppen, Wäldern, Hecken, Wasserläufen und Dörfern, in denen mehr als 200 m hohe Anlagen insbesondere für erholungssuchende Menschen und im Falle benachbarter Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen für die dort wohnenden Menschen erdrückend wirken können, zumal die genannten Landschaftselemente nur noch von wenigen Standpunkten aus sichtverschattend wirken. Dies gilt aber auch für das in der Marsch gelegene Vorranggebiet Bardowick mit seiner wenig durch Wälder und Gehölzgruppen gegliederten Offenlandschaft und damit wenig sichtverschattenden Elementen, verbunden mit in der Umgebung liegenden Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen.
Zur näheren Charakterisierung der landschaftsbild-prägenden Strukturen und Elemente wird auf die jeweiligen Gebietsblätter des Umweltberichts (Schutzgut Landschaft) verwiesen, deren Inhalte sich der Plangeber zu Eigen macht. Diese konkretisieren die o.a. allgemeine Begründung für eine Höhenbegrenzung gebietsspezifisch. Sie

[31] Vorabschätzung über die Windverhältnisse für 12 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg, anemos Gesellschaft für Umwelttechnologie GmbH, August 2013

machen deutlich, dass bei einem Verzicht auf jegliche Höhenbegrenzung das Landschaftserleben und damit einhergehend die Erholungseignung empfindlich und deutlich weiträumiger gestört werden könnten. In Ausübung seines Planungsermessens und in Abwägung zu dem Belang, die Windenergie noch ertragreicher zu gestalten, hält der Landkreis Lüneburg die gewählte Höhenbegrenzung für angemessen.
Unter Verweis auf die oben erwähnte Studie zur Vorabschätzung der Windverhältnisse kann weder von einer unvertretbaren Minderung der wirtschaftlichen Erträge der in der Höhe beschränkten WEA noch gar von einer Wettbewerbsverzerrung die Rede sein. Alle bekannten Anbieter von Anlagen haben nämlich, wie Recherchen ergeben haben, solche mit Gesamthöhen von knapp unter 200 m in ihrem Portfolio.
Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Planungsebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen (windschwache Zone) in Verbindung mit den künftig abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

Das vorliegende Konzept trägt einerseits dem Vorsorgegrundsatz Rechnung. Die angewandte Festlegung von einzelfallbezogenen Schutzabständen vermeidet die pauschalen Abstandsempfehlungen des NLT und wird so den jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen auch im Falle einer möglichen Unterschreitung der dort postulierten pauschalen Abstände bestmöglich gerecht. Andererseits ist im Spannungsfeld zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und den Herausforderungen der Energiewende andererseits eine Auswahl erfolgt, die im Ergebnis der Windenergie gegenüber den Belangen des Natur- und Umweltschutzes substanziell Raum innerhalb des Landkreises zur Verfügung stellt.

5.2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Unter dem Namen Natura 2000 wird das kohärente europäische ökologische Schutzgebietsnetz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 3, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) zusammengefasst.
Die o.g. Richtlinien sind mit den §§ 31-36 des BNatSchG in geltendes deutsches Recht umgesetzt worden. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes oder eines seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Errichtung und Betrieb raumwirksamer WEA mit den verbundenen baulichen Maßnahmen und Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang einen erheblichen Eingriff dar und sind innerhalb von Natura 2000-Gebieten somit per se auszuschließen.
Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm von 2012 (LROP 2008 3.1.3 01) legt darüber hinaus fest, dass innerhalb von Natura 2000-Gebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass raumbedeutsame WEA sich auch hinsichtlich ihrer Fernwirkungen und Effektdistanzen negativ auf Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auswirken können. Somit ist gegenüber Natura 2000-Gebieten i.d.R. ein Schutzabstand einzuhalten. Der einzuhaltende Schutzabstand ist abhängig von den jeweiligen Schutzgegenständen/-zielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets und wird im Rahmen des Umweltberichts durch eine Einzelfallprüfung gebietsspezifisch festgelegt.

5.2.2.2 Naturschutzgebiete

Nach § 23 Absatz 1 BNatSchG sollen Naturschutzgebiete zum Zweck der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Wissenschaft, Natur- oder Heimatkunde oder der Erhaltung sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnender Gebiete unter Schutz gestellt werden.

Innerhalb von Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet ganz oder teilweise zerstören, beschädigen oder verändern.
Die Nutzung von Naturschutzgebieten durch Anlagen zur Windenergiegewinnung ist durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen. Sofern die Schutzgebietsverordnung Festlegungen beinhaltet, die eine Empfindlichkeit des Gebiets auch gegenüber der Fernwirkungen von WEA vermuten lassen oder im Rahmen der Einzelfallprüfung des Umweltberichts sonstige Hinweise auf eine besondere Empfindlichkeit eines Naturschutzgebietes festgestellt werden, wird ein dem Einzelfall angepasster Schutzabstand angewendet.

5.2.2.3 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate stellen großräumige, für einen bestimmten Landschaftstyp charakteristische und typische Gebiete dar, die in wesentlichen Teilbereichen die Anforderungen an Naturschutzgebiete und nahezu flächendeckend die Anforderungen an Landschaftsschutzgebiete erfüllen. Sie dienen nach § 25 BNatSchG vornehmlich Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der durch Nutzungsvielfalt und historisch gewachsene Arten- und Biotopvielfalt geprägten Landschaft. Aufgrund ihrer Großräumigkeit werden Biosphärenreservate in drei Schutzzonen unterteilt,

- Kernzone (Zone C),
- Pflegezone (Zone B),
- Entwicklungszone (A),

die wie Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete zu schützen sind. Der Schutzanspruch entspricht in den Zonen C und B im Allgemeinen dem eines Naturschutzgebietes und in der Zone A dem eines Landschaftsschutzgebietes. Im Planungsraum ist das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue durch § 25 BNatSchG und die daraufhin erlassenen Verordnungen des Landkreises Lüneburg unter Schutz gestellt. Wie oben ausgeführt, sind in allen seinen Gebietsteilen raumwirksame WEA unzulässig. Somit bedeutet dieser Verbotstatbestand eine harte Tabuzone für das gesamte Biosphärenreservat und ist daher als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Ggf. erforderliche Schutzabstände werden analog zur Vorgehensweise bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt.

5.2.2.4 Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Die Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist gemäß Art. 2 der RAMSAR-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, Iran, 1971) als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung von der Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Dieses Gebiet ist auch laut RROP des Landkreises Lüneburg in der Fassung von 2010 von „Nutzungen, Störungen und Veränderungen, die dem Schutzzweck dieser Gebiete zuwiderlaufen“ freizuhalten. Eine Errichtung raumwirksamer WEA ist damit auszuschließen, so dass das Kriterium als Ausschluss in das gesamträumliche Planungskonzept eingestellt wird. Ein Schutzkorridor als Ausschlusszone wird nicht eingerichtet.
Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet zu weiten Teilen überlagert wird vom Biosphärenreservat, in dem, wie oben ausgeführt, WEA rechtlich ebenfalls ausgeschlossen sind.

5.2.2.5 Gast- und Brutvogellebensräume

Durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden landesweit Konzentrationsräume seltener und bedrohter Vogelarten (Brut- und Gastvögel) erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung bewertet. Die Bewertungsskala reicht von Gebieten internationaler bis hin zu Gebieten lokaler Bedeutung.
In der regionalplanerischen Abwägung werden die naturschutzfachlichen Belange in Gastvogelgebieten mit internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung der Windenergienutzung übergeordnet. Diese

Gebiete werden im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterien für die Windkraftnutzung berücksichtigt.
Darüber hinaus wird für solche Gast- und Brutvogelgebiete, die gegenüber WEA empfindliche und insbesondere kollisionsgefährdete Großvogelarten beherbergen, im Rahmen des Umweltberichts ein einzelfallbezogener Schutzabstand gewährleistet. Die Richtwerte des NLT 2011 dienen dabei als Orientierung, ohne jedoch in jedem Fall übernommen worden zu sein.

5.2.2.6 Naturdenkmäler

Naturdenkmäler stellen nach § 28 BNatSchG geschützte besondere Naturschöpfungen oder Flächen bis zu einer Größe zu 5 ha dar, welche einen besonderen Wert für Wissenschaft, Naturgeschichte oder Landeskunde besitzen bzw. aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit besonders schützenswert sind.
Ein Naturdenkmal darf weder beseitigt noch zerstört, beschädigt oder verändert werden. Im gesamträumlichen Planungskonzept werden Naturdenkmäler deshalb als Ausschlusskriterium für die Errichtung raumwirksamer WEA berücksichtigt.
Ob ein Naturdenkmal auch durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA in seiner Eigenart und Schönheit „beschädigt" bzw. seine Wirkung verändert werden kann, hängt von der Art des unter Schutz gestellten Naturelements ab. Ein Schutzabstand wird daher ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.
Aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Regionalplans können die Vorranggebiete im Einzelfall kleinflächige Naturdenkmäler umschließen. Das bedeutet, dass dann innerhalb dieser Vorranggebiete nicht exakt an jeder Stelle eine WEA errichtet werden kann, sondern sich die Zulässigkeit vielmehr im Genehmigungsverfahren oder ggf. durch Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt.

5.2.2.7 Landschaftsschutzgebiete

Unter Landschaftsschutz werden nach § 26 BNatSchG Landschaftsräume oder –teilräume gestellt, die:

- eine besondere Bedeutung für Erhalt oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter besitzen,
- eine außergewöhnliche Vielfalt, Eigenart oder Schönheit aufweisen oder
- die eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzen.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes verändern oder der jeweiligen Landschaftsschutzverordnung entgegenstehen. Die Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Lüneburg schließt bauliche Anlagen generell und damit die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus. [32]Von der Möglichkeit einer Befreiung, die nach § 4 der Verordnung in Einzelfällen möglich ist, kann jedoch bei Vorhaben wie raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht Gebrauch gemacht werden, denn die Zulassung von solchen Anlagen würde regelmäßig dem Schutzzweck dieser Verordnung widersprechen. Dieser liegt nach § 1 Abs.4 ganz wesentlich in der Erhaltung von Schönheit und Eigenart der Landschaft und ihrer Bedeutung für die Erholung, die eben gerade nicht durch raumbedeutsame Windenergieanlagen geprägt ist, vielmehr diese beeinträchtigen würde. Landschaftsschutzgebiete stellen somit- wie bereits oben ausgeführt - eine harte Tabuzone und damit ein Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept dar. Anders könnte es sich lediglich dann darstellen, wenn die Landschaftsschutzgebiete jeweils sehr großflächig wären und/oder einen hohen Flächenanteil an der Kreisgebietsfläche einnähmen. Großflächig sind sie jedoch nur innerhalb von Wäldern, in denen WEA ohnehin nicht zugelassen werden sollen, und der Anteil der Landschaftsschutzgebiete an der Kreisgebietsfläche ist mit ca. 14,3 % nicht übermäßig hoch.
Ob eine Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten durch Fernwirkungen raumwirksamer WEA entstehen kann und ob damit ein Schutzabstand zu gewährleisten ist, hängt von den Schutzzielen und ggf. bestehenden

[32] § 2 Abs. 1 Nr.11 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011

Vorbelastungen im Umfeld des Schutzgebiets ab. Ein pauschaler Abstandspuffer als Ausschlusskriterium für raumwirksame WEA wird dem Sachverhalt und dem Gebot einer gerechten Abwägung nur bedingt gerecht. Schutzkorridore zu Landschaftsschutzgebieten werden daher im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen im Umweltbericht festgelegt und berücksichtigt.

5.2.2.8 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen nach § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) dem Schutz des Grundwassers und können von den unteren Wasserbehörden durch Verordnung festgesetzt werden. In der Verordnung werden die erforderlichen Schutzbestimmungen festgelegt. Die Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) von Wasserschutzgebieten werden aufgrund ihrer besonderen Schutzansprüche von raumwirksamen WEA frei gehalten und im gesamträumlichen Planungskonzept als Ausschlusskriterium ohne Schutzkorridor berücksichtigt.

5.2.2.9 Wälder

Nach der in Kraft getretenen Änderung [33] für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Da es sich dabei aber nicht um ein verbindliches Ziel, sondern lediglich um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz handelt, stellen Wälder keine harte Tabuzone dar (vgl. auch Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie[34]). Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung grundsätzlich nur, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.[35]

Im Plangebiet stehen Vorranggebiete im Offenland in einem Umfang zur Verfügung, der der Windenergie substanziell Raum gibt, so dass die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, gar nicht mehr gestellt werden brauchte. Im gewählten Szenario "moderat" soll dieser Grundsatz des LROP nicht im Wege einer - besonders zu begründenden - Abwägung überwunden werden. Dies hielte der Landkreis Lüneburg dann für möglich, wenn

- das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt - geprägt wäre,
- die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion hätten,
- es sich um vorbelastete Wälder handeln würde,
- Standorte im Offenland wegen anderer zwingender Restriktionen (Entgegenstehen "harter" Tabuzonen) ausschieden oder
- das Ziel des Landkreises, autark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, im Planungszeitraum auch unter Ausschöpfung von Potenzialen anderer erneuerbarer Energiearten nicht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichbar wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach Lage der Dinge im Planungsraum nicht gegeben:

- Der Waldanteil liegt bei ca. 31 % und entspricht damit dem Bundesdurchschnitt (ebenfalls etwa 31 %). Mit einer Gesamt-Flächengröße der Vorranggebiete von ca. 750 ha und einem Anteil von ca. 0,6 % an der Plangebietsfläche wird der Windenergie i.S. der ständigen Rechtsprechung noch substanziell Raum gegeben,

[33] In Kraft getreten am 03.10.2012
[34] Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie, NLT Nov. 2013, S. 26
[35] Kap. 4.2 Ziff. 04 LROP

- mit einer auf diesen Flächen ermöglichten elektrischen Leistung kann ein wesentlicher Beitrag zum energiepolitischen Ziel des Landkreises im Hinblick auf den Beitrag der Windenergie zur Stromerzeugung geleistet werden,[36]
- die Wälder im Plangebiet erfüllen überwiegend wenn auch aufgrund deren Lage und Wertigkeit in unterschiedlichem Maß - eine Erholungsfunktion. Dies wird dokumentiert durch das RROP, das alle größeren Waldgebiete mit der Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion für ruhige Erholung überlagert.

Als Ausschlusskriterien werden zugrunde gelegt:

- Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
- Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium "historische Waldstandorte" oder "Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung" subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
  Teilweise liegen - meist kleinere - Waldflächen in festgelegten Vorranggebieten. Es wird nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, zumal als Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ und nicht „Wald“ gewählt wurde. Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensationsverpflichtung/ Ersatzaufforstung erteilt werden kann.

WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o.g. Definition herum ausgeschlossen.[37] Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen die Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.
Aufgrund von entsprechenden Stellungnahmen hat der Planungsträger geprüft, ob anstelle des Kriteriums „Vorbehalt für Forstwirtschaft“ das Kriterium „vorhandener Waldbestand“ gewählt werden sollte. Diese Überlegung ist aber verworfen worden, denn bei der Planung für Vorranggebiete handelt es sich um eine regionalplanerische Aussage mit konzeptionellem und gleichzeitig großmaßstäblichem Charakter. Dem entspricht der Charakter der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft, und insofern ist die Zugrundelegung dieses Kriteriums folgerichtig, damit eine regionalplanerisch gewollte Option für die Begründung von Wäldern in den gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockten Bereichen offen bleibt. Eine Verpflichtung für Waldbesitzer zur Aufforstung ist damit aber keinesfalls verbunden.
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft stellen eine Grundsatzfestlegung des RROP 2003 dar und sind grundsätzlich unverändert geblieben. Diese Vorbehaltsgebiete überlagern zum größten Teil vorhandene Wälder, sind aber mit diesen nicht immer deckungsgleich. Ziel dieser raumordnerischen Konzeption, die auf einem Forstwirtschaftlichen Fachbeitrag basiert, war es, Waldgebiete sinnvoll zu arrondieren und wo nötig zu mehren, in einzelnen Fällen aber auch, wo sie mit anderen raumordnerischen Festlegungen in Konflikt treten, zurückzunehmen. So heißt es in der mit der zeichnerischen Darstellung korrespondierenden textlichen Festlegung unter (3.2.1 05):
„Der Wald ist aufgrund der zukünftig noch zunehmenden Bedeutung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die in der Regel gleichrangig sind und auf der gesamten Waldflächen gleichzeitig erfüllt werden sollen, in seiner vielfältigen Ausformung vom großen geschlossenen Wald bis zu kleinflächigen Feldgehölzen ein bedeutsamer Bestandteil der naturräumlichen Landschaft. **Er ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren.“**

[36] vgl. Studie der Leuphana- Universität Lüneburg
[37] vgl. auch NLT- Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2011

Diese raumordnerische Konzeption gilt unverändert weiter. Veränderte rechtliche oder tatsächliche Umstände, die eine Anpassung bzw. Änderung der Konzeption erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Unabhängig von der Grundsatzfestlegung des LROP, wonach in - tatsächlich vorhandenen - Wäldern keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sollen auch Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem Willen des Plangebers ein Ausschlusskriterium im Sinne einer „weichen" Tabuzone darstellen.
Diese „weiche" Tabuzone beinhaltet die eigentliche Vorbehaltsfläche zuzüglich eines Schutzabstands von 100 m zum Schutz von Waldrändern mit seinen entsprechenden sensiblen Waldrand-Lebensräumen. Unter folgenden Voraussetzungen ist jedoch eine Überplanung des dieses Schutzabstands möglich:

- Es darf angrenzend kein tatsächlicher Wald vorhanden sein.
- Es darf innerhalb des Schutzabstandes keine weitere Überlagerung mit anderen Abstandskriterien bestehen z.B. Siedlungsabstand, FFH-Gebiet etc.
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden (s. in diesem Zusammenhang auch unten „zu bedenkende Folge"). Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. So können sich beispielsweise Härtefälle aus der Lage des Grundstückes ergeben. Problematisch sind beispielsweise schmalere Forstflächen, die als Verbindungskorridore fungieren sollen, fingerartige Ausbuchtungen, Bereiche mit weiteren Naturschutzbelangen z.B. Bachniederungen, etc. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept, sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

In einem Fall wird - in der Gemarkung Oerzen – der nördlich des festgelegten Vorranggebietes fürWindenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der vorliegenden 2. Änderung zurückgenommen. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.
Die Waldumwandlung war möglich, da aus wald- und naturschutzfachlicher Sicht weder der Standort noch der Bestand des Waldes als besonders wertvoll anzusehen sind. Dabei wird die Schutz-, Nutz und Erholungsfunktion des Waldes berücksichtigt. Da sich auf der Fläche angrenzend an 3 Seiten bereits Acker befand, also immer eine Beeinträchtigung der Fläche von angrenzender Landwirtschaft zu erwarten wäre, ist auch nicht mit einer wesentlichen Verbesserung des Waldbestandes in den nächsten Jahren zu rechnen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Waldmehrung handelt es sich daher hier um keinen Standort, der für sich betrachtet eine vorrangige Bedeutung für die Waldentwicklung im Landkreis Lüneburg hat. Dagegen wurden als Ersatzmaßnahmen Waldentwicklungsmaßnahmen und Neuanpflanzungen vorgesehen, die fachlich als wesentlich höherwertiger eingestuft werden. Für diese Maßnahmen wurde seitens des Antragstellers erheblich investiert. Die Ersatzmaßnahmen wurden umgesetzt, was zu einer Neubegründung von Wald geführt hat, der jetzt dauerhaft nicht mehr für andere landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung steht. Rein wirtschaftlich ist daher schon nicht damit zu rechnen, dass der Eigentümer auf der hier in Rede stehenden umgewandelten Fläche in den nächsten Jahrzehnten wieder neu Wald begründen würde, da dort ein geringerer Ertrag als auf Acker erzielt würde und sich die durchgeführte Maßnahme noch nicht amortisiert hätte. Aus forstlicher Sicht ist damit davon auszugehen, dass diese Fläche dauerhaft landwirtschaftlich genutzt wird und dies aufgrund des Flächenzuschnitts agrarstrukturell auch sinnvoll ist. Durch die umgesetzten rechtmäßigen- und bestandskräftigen Waldumwandlungen hat sich die Gesamtstruktur faktisch in dem Bereich maßgeblich geändert. Demzufolge ist die Festlegung Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft in diesem Bereich als obsolet einzustufen.

Das regionalplanerische Ziel zur Vermehrung und Entwicklung von Wald, wie es sich aus der Ziel-Festlegung des LROP 3.2.1 Ziff. 02 sowie des RROP 2003 i.d.F. von 2010 (3.2.1 Ziff. 05) ergibt, wird durch die genehmigte Waldumwandlung somit auf dieser Fläche weit über den Planungshorizont des RROP 2. Änderung hinaus aufgegeben. Eine Berücksichtigung dieser Gegebenheit in den Planungsprozess der 2. Änderung RROP ist daher geboten („normative Kraft des Faktischen"). Da es sich bei der Festlegung um ein Vorbehaltsgebiet (mit mittel- bis langfristiger Nutzungsperspektive) und somit um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist diese der

Abwägung zugänglich. Der Bereich der Waldumwandlung stellt damit in diesem speziellen Fall faktisch kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dementsprechend soll der Windenergie hier der Vorrang gegenüber einer obsolet gewordenen Festlegung eingeräumt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird somit in diesem Bereich folgerichtig im Zuge der 2. Änderung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.

Im Falle des Vorranggebietes Melbeck handelt es sich um größere Waldflächen. Hier wurde bereits im Zuge des RROP 2003 der Belang der Walderhaltung zugunsten einer anderen Raumanspruchs – nämlich seinerzeit der Rohstoffsicherung – zurückgestellt. Diese Zurückstellung gilt nunmehr entsprechend zugunsten des Vorrangs für Windenergie. Hier stehen bei einer Antragstellung zur Errichtung von WEA raumordnerische Belange einer Waldumwandlung nicht mehr entgegen. Das entbindet die Waldbehörde jedoch – mit Blick auf die Anforderungen des NWaldLG – nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung vorliegen. Selbstverständlich unterliegt ein potenzieller Antragsteller auch der Kompensationsverpflichtung (Ersatzaufforstungen und ggf. andere Maßnahmen).

5.2.3 Sicherheit

Windenergieanlagen sind bauliche und technische Anlagen, an die aufgrund ihrer Höhe, der beweglichen Teile (Rotoren) und ihrer Exponiertheit besondere Anforderungen an die Standsicherheit und die Stabilität ihrer Teile gestellt werden. Restrisiken sind äußerst gering, können aber, wie bei allen technischen und baulichen Anlagen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese bestehen darin, dass bei extremer Belastung/extremen Witterungsverhältnissen

- Anlagen umkippen oder der Schaft abknicken oder
- Rotoren sich lösen oder
- Rotoren Eis abwerfen oder brennen können und daher
- Anlagenteile nicht auf die Verkehrswege oder auf Freileitungen fallen dürfen und
- eine erhöhte Blitzgefährdung ausgeschlossen werden muss.

Diese Risiken konnten in den letzten Jahren aufgrund der weiteren technischen Optimierung und der mittlerweile jahrzehntelangen Erfahrung mit derartigen Anlagen weiter minimiert werden. So kann Eisabwurf durch eine Abschaltautomatik oder eine Rotorheizung vermieden, die Sicherheit des Rotors kann durch neuartige Monitoring-Systeme gewährleistet werden.
Nicht zuletzt dienen vorgeschriebene Wartungs- und Überprüfungsintervalle dazu, die Sicherheit wesentlich zu erhöhen.
Um Gefahren für Menschen und Sachgüter weiter zu minimieren und die Betriebssicherheit zu gewährleisten, die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden und damit die Unfallgefahr zu verringern, möchte der Planungsträger deshalb, dass **grundsätzlich** ausreichende, über das unbedingt notwendige Maß hinaus gehende Abstände zwischen klassifizierten Straßen und Windenergieanlagen eingehalten werden. Deshalb wird festgelegt, dass der Abstand von klassifizierten Straßen **grundsätzlich** das 1,5-fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser betragen soll. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums aus dem Jahre 2005,[38]. Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 80 m bei Bundesautobahnen). Dabei wird der Abstand jeweils vom Rand

[38] Anlage zur Bekanntmachung der Richtlinie ,,Windenergieanlagen,, in der Liste der technischen Baubestimmungen, Erlass des Nds. Sozialministeriums, Nds. MinBl.21/05, Bek.-machung vom 10.05.2005

der befestigten Fahrbahn gemessen. Hier hat sich der Landkreise Lüneburg nicht für die Anbauverbotszonen entschieden, um die Verkehrsteilnehmer durch eine zu große Nähe der Anlagen zu Straßen nicht abzulenken und damit zu gefährden. Bei dem o.g. Abstand 1,5x Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, aber auch bei dem Kriterium „Abstand entsprechend Anbaubeschränkungszone“, handelt es sich demzufolge um weiche Tabuzonen, die harten Tabuzonen sind definiert durch die Anbauverbotszonen.
Ebenso soll **grundsätzlich** von nicht- elektrifizierten Eisenbahnanlagen und vom Elbe-Seiten-Kanal ein Abstand entsprechend dem 1,5 fachen der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingehalten werden. Ausnahmen sind auch hier nach der entsprechenden beschreibenden Festlegung ausdrücklich möglich, wenn im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Gutachten besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf bzw. zur Standsicherheit belegt werden.
Aufgrund der geringen Verkehrsdichte und damit des äußerst geringen Gefährdungspotenzials wird bei Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wegen auf entsprechende Abstände verzichtet.
Bei Elektrizitäts- Freileitungen einschließlich Oberleitungen von Bahnanlagen wird nach einschlägigen Studien die von den Rotoren ausgehende Nachlaufströmung als nicht mehr relevant angesehen bei einem Abstand von einem Rotordurchmesser d (bei gedämpften Leiterseilen) und 3 d bei nicht gedämpften Leiterseilen. [39]
Da die Höhe der Anlagen nicht im Vorhinein auf der Ebene der Regionalplanung bekannt ist, wird hier lediglich textlich festgelegt, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens **grundsätzlich** (Sollvorschrift) das 1,5 fache der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser bei Verkehrswegen bzw. das 1 – 3-fache des Rotordurchmessers (bei Elektrizitätsfreileitungen - je nach Schwingungsdämpfung der Leiterseile) entsprechende Abstände einzuhalten sind. Die festgelegten Mindestabstände beziehen sich auf die Abstände zwischen Rotorblattspitze in horizontaler Stellung und äußerstem ruhendem Leiterseil.
Die Möglichkeit, die Abstände ausnahmsweise bis nah an die Verkehrswege heran zu verringern, hat drei Gründe:

1. soll damit dem Bündelungsprinzip Rechnung getragen werden, wonach belastende Elemente in der Landschaft zusammengefasst werden sollen,
2. werden damit Vorteile bei der Erschließung der WEA erzielt und
3. kann damit der Windenergie in Bezug auf andere raumordnerische Belange vertretbar und im Ergebnis deutlich mehr Raum verschafft werden.

Der Landkreis Lüneburg gehört zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand-Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Bei der Festlegung neuer Vorranggebiete sind je nach Entfernung der Kamerastandorte von den Vorranggebieten Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.
Bei folgenden Vorranggebieten sind in deren Umfeld Kamerastandorte installiert:

- Melbeck (Kamerastandort Bienenbüttel)
- Wendhausen / Boltersen (Kamerastandort in 2 km Abstand)
- Süttorf / Thomasburg (Kamerastandort in 3 km Abstand),
- Wetzen /Südergellersen / Oerzen (Kamerastandort Kirchgellersen in ca. 3 bis 4 km Entfernung).

Beim Kamerastandort Kirchgellersen wird die genannte Vorranggebietsfestlegung auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektionseinschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Daher muss rechtzeitig im Zuge des Genehmigungsverfahrens für dortige WEA
für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorranggebietes gesucht oder eventuell neue Detektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen

[39] so etwa Studie der RWTH Aachen.

Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten.
Auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS gewährleistet werden, damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrand-Vorsorgesystems sichergestellt ist.

5.2.4 Sonstige Ausschluss- und Abstandserfordernisse

5.2.4.1 Wasserflächen

Wasserflächen wie Flüsse, Seen, Teiche selbst sollen für WEA nicht in Betracht kommen.
Sie haben mit ihren Randbereichen eine besondere ökologische Bedeutung (Habitate für Tier- und Pflanzenarten, die auf den Übergang zwischen trockenen und feuchten Bereichen angewiesen sind) und spielen für das Landschaftserleben eine große Rolle. Deshalb hält der Landkreis Lüneburg ausreichende Abstände zwischen Gewässern und WEA für erforderlich, sofern es sich um solche von 1. Ordnung handelt. Die genannten Funktionen können bei einem Mindestabstand von 50 m grundsätzlich erfüllt werden, es sei denn, es handelt sich um Gewässer mit einem besonderen Schutzstatus (s. Abstände zu FFH- Gebieten, Biotopen, Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten). Dieser Abstand entspricht auch den Erfordernissen, die sich aus dem Deichrecht und dem Hochwasserschutz ergeben.
Aufgrund der Vorschrift des § 61 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen) handelt es sich hierbei um eine harte Tabuzone.[40]

5.2.4.2 Richtfunktrassen

In unserer immer mehr durch sichere und schnelle mediale Kommunikation im privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich geprägten Gesellschaft sind Richtfunkverbindungen von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dem Fernmeldeverkehr, versorgen aber auch Fernsehsender mit TV-Signalen. Eine Beeinträchtigung ist daher zu vermeiden.
Allgemein gültige Abstände anderer Anlagen von solchen Trassen können jedoch nicht angegeben werden, vielmehr hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Frequenz, Modulation, Technik der Anlage sowie topografischen Gegebenheiten ab.

Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen und sind daher zu vermeiden:

- Unterbrechung der Richtfunktrasse mit der Folge, dass weitere Richtfunktürme errichtet werden müssten, was Verbindungen u.U. unwirtschaftlich werden ließe,
- Überschreitung der Toleranzschwelle eines Zeitraums, in dem die Übertragung zum Kunden unterbrochen werden kann und damit der - garantierte - Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt würde.

Der jeweils erforderliche Abstand bleibt deshalb einer Einzelfallprüfung unter Mithilfe der betreffenden Richtfunktrassen- Betreiber überlassen. Dies geschieht im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.
Die ermittelten Potenzialflächen wurden bereits grob darauf untersucht, ob im konkreten Fall Gründe der sicheren und störungsfreien Richtfunkübertragung die Festlegung einer Vorrangfläche verbieten. Dies kann z.B. bei einer Häufung von Richtfunkstrecken und/ oder bei einem aufgrund technischer Gegebenheiten (sog. Rotationsellipsoid) notwendigen größeren freizuhaltenden Schutzbereich der Fall sein. Solche Störungen sind bei den vorgesehenen Vorranggebieten jedoch nicht zu erwarten.

[40] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz; s. auch Arbeitshilfe Windenergie und Regionalplanung, S. 27

5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler und Kulturerbe i.S. des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und deren Umgebung sind angemessen zu gestalten, sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen.
Denkmalgeschützte Kulturgüter werden in diesem Sinne als Ausschlusskriterium im gesamträumlichen Planungskonzept zur Änderung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg berücksichtigt, da dem Denkmalschutz in diesem Bereich in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Belang der Windenergienutzung.
Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziff. 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen. Angesprochen sind hier insbesondere linienhafte und flächige kulturelle Sachgüter im Außenbereich, denn solche im Innenbereich oder im Gebiet von Bauflächendarstellungen der jeweiligen Flächennutzungspläne sind ohnehin durch die o.g. Abstandsregelungen hinreichend geschützt.

Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen:

- Lüneburger Landwehr westlich und östlich von Lüneburg
- Buckelgräberfeldes Boltersen
- Totenstatt Oldendorf
- Mittelalterliches Gräberfeld am westlichen Ortsrand Bavendorfs,
- Großsteingräber im Forstgebiet Scharnhop,
- Großsteingräber im Schieringer Forst,
- verkittete Sande bei Holzen,
- Ausgrabungsstätte auf dem Kronsberg bei Rullstorf.

WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichts erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere § 8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes. Was den Umgebungsschutz anbelangt, so ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Abstand zwischen WEA und Denkmalschutz-Objekt von weniger als dem Zweifachen der Anlagenhöhe generell von einer bedrängenden Wirkung auszugehen, die die Errichtung solcher Anlagen nicht vertretbar erscheinen lässt. Ab einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Denkmal oder die Gruppe von Denkmälern in seinem Erscheinungsbild und seiner Wirkung nicht mehr beeinträchtigt werden. Liegt der Abstand zwischen dem Zwei- und dem Dreifachen, so bedarf dies einer Einzelfallprüfung. Die im Einwirkungsbereich von zukünftig möglichen WEA in geplanten Vorranggebieten bestehenden Denkmäler sind in jedem Fall in einer Entfernung, die das Dreifache der maximalen Anlagenhöhe (200m) übersteigt. Eine bedrängende Wirkung geht daher von zukünftig möglichen WEA nicht aus. Dies gilt auch für die Kirche in Thomasburg. Hier kommt hinzu, dass aufgrund der topografischen Situation und des in der Nähe der Kirche vorhandenen Großbaumbestands zumindest während der Laubbedeckung dieser Baumbestand in hohem Maße sichtverschattend wirkt. Bei einzelnen Denkmälern von herausgehobener Bedeutung spielen auch relevante Sichtachsen und Sichtbeziehungen über größere Entfernungen eine große Rolle. Dies trifft für den Bardowicker Dom zu. Die aktuelle Rechtsprechung fordert hier, dass die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen der Errichtung von WEA wegen deren Privilegierung grundsätzlich nicht entgegenstehen kann. Wollte ein gesamträumliches Planungskonzept WEA aus diesen Gründen ausschließen, so müsste eine besondere Bedeutung der beeinträchtigten Sichtbeziehungen nachweisbar belegt werden[41]. Hier zeigt die ergänzend zum Umweltbericht durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse, dass im Zusammenspiel der geringen Höhe dieses Baudenkmals (41 m), mit

[41] Nds. OVG, Urteil v. 36.03.2009 – 12 KN/1107

dem vorhandenen sichtverschattenden Großbaumbestand, dem Sichtfeld und der Entfernung der WEA vom Bardowicker Dom dieser von touristisch wichtigen Standpunkten aus (Ilmenauradweg und Ortskern) nur wenig in seiner Wirkung beeinträchtigt sein wird und damit ein solcher von der Rechtsprechung geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann[42]

Auch für die Vogelwelt können bestehende Infrastrukturanlagen wie Verkehrstrassen oder Höchstspannungs-Freileitungen eine Vorbelastung darstellen bzw. sie können bereits dazu geführt haben, dass bestimmte Vogelarten diese Räume meiden. [43]
Grundsätzlich spricht also vieles dafür, Vorranggebiete für WEA in der Nähe von derartigen Anlagen und Einrichtungen auszuweisen, wenn die übrigen Ausschlusskriterien nicht zutreffen. Bei der Bewertung von - grundsätzlich nach dem gewählten Kriterienkatalog geeigneten - Potenzialflächen werden sie besser bewertet als Vorranggebiete **ohne** eine solche Vorbelastung und können daher den Ausschlag dafür geben, als "Ausgangspunkt" für den definierten 3-km-Radius zu dienen, innerhalb dessen weitere Windparks nicht errichtet werden sollen, um eine "Verspargelung" zu vermeiden [44]

5.3 Gesamträumliche Prüfung

Auf das Plangebiet wurden die o.g. Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Nach "Abzug" dieser mit den jeweiligen Restriktionen belegten Flächen blieben sog. "Weißflächen" übrig, in denen Vorranggebiete grundsätzlich nach pflichtgemäßem planerischem Ermessen raumverträglich sind und daher in Betracht kommen. Der Umfang dieser Potenzialflächen variierte dabei je nach Szenario:

- Szenario "Maximal" bot naturgemäß die meisten Potenzialflächen – 73,
- Szenario "Moderat" deutlich weniger, nämlich 14 und
- Szenario "Restriktiv" lediglich 4 Potenzialflächen.

Planungsleitlinie des Landkreises ist es, Windenergieanlagen sinnvoll und raumverträglich zu steuern und dabei der Windenergie substanziell Raum zu geben. Darüber hinaus soll damit aber auch ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, das beschlossene Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien erreichen zu können.
Dabei wird einer Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Um die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen visuellen Belastungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten und eine "Verspargelung" zu vermeiden, sollen deshalb Standorte nicht dispers, sondern gebündelt ausgewiesen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass die gewonnenen Standorte sich in der Regel wirtschaftlicher an das Leitungsnetz anschließen lassen. Zum anderen wird aber auch die Landschaft insgesamt unter visuellen Gesichtspunkten weniger belastet als bei einer gestreuten Verteilung. Es verbleiben deutlich mehr unbelastete Landschaftsräume. Dies trägt nicht nur zur Sicherung der Wohnumfeld-Qualität bei, sondern erhält auch in viel höherem Maße den Erholungswert. Das macht eine Überprüfung der Gebiets-Rohkulisse auf der Grundlage des Szenarios „moderat“ (sog. „Weißflächen“) erforderlich, wie sie sich aus der Anwendung der o.g. aufgeführten und vom Plangeber zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen ergeben hat. Folgende Kriterien wurden deshalb zusätzlich angewandt, um diesen Grundsatz der Konzentration zu erreichen:

- Festlegung einer Mindestgröße und
- Abstände von Vorranggebieten für Windparks untereinander.

[42] Vgl. Umweltbericht und Anhang „Sichtbarkeitsanalyse“, S. 11 ff.
[43] nähere Ausführungen s. Umweltbericht und die jeweiligen Gebietsblätter zu den Vorranggebieten
[44] s. hierzu nähere Ausführungen in Kap. 6.1

Hierbei handelt es sich um weiche Tabuzonen, die Anwendung dieser Prinzipien hält der Landkreis Lüneburg aber – auch in Abwägung zur planungsrechtlichen Privilegierung und zum Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben – in Ausübung seines Planungsermessens aus den oben angeführten Gründen für erforderlich.

Betrachtet man nun die für die Festlegung von Vorranggebieten ausgewählte Gebietskulisse, so wird deutlich, dass eine Reihe von Standorten bestehender WEA nicht mehr festgelegt werden soll (**Anhang 3**). Anlagen in diesen Bereich haben daher zukünftig lediglich Bestandsschutz, d.h., sie sind in ihrem Bestand gesichert, eine Abbauverpflichtung ergibt sich daraus nicht. Genehmigungsbedürftige Änderungen über reine Reparaturmaßnahmen hinaus wie eine erhebliche Änderung der Anlagentechnik oder eine Ersatz der bestehenden Anlage durch eine neue (sog. "Repowering") sind grundsätzlich nicht möglich [45]. Der Planersteller erkennt durchaus, dass dies für den Anlagenbetreiber und/oder den Grundstückseigentümer mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, weil zukünftig nach Abgang der Altanlagen an dem bisherigen Standort keine Bodenrendite aus der Nutzung von Windenergie und kein Ertrag aus der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz mehr erzielt werden können. Diesen privaten Belang gilt es jedoch abzuwägen gegen die öffentlichen Belange, die einer dauerhaften Nutzung von Windenergie an diesen Standorten entgegen stehen, als da insbesondere sind

- Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor Immissionen in Gestalt von Lärm und/oder Schlagschatten,
- erhöhte Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz wie etwa avifaunistiche Belange oder
- Schutz der Landschaft vor „Verspargelung“.

Letzteres führt deshalb in einigen Fällen auch dann dazu, ein Vorranggebiet nicht festzulegen, wenn ein bestehender Standort zwar nach den Abstands- und Ausschlusskriterien geeignet wäre, dieser aber kleiner als 30 ha groß ist und/oder weniger als 3 km Abstand zu einem der aufgrund des o.g. Bewertungsschemas ausgewählten Vorranggebiet aufweist.

So unterschreiten die bestehenden Standorte vielfach den nunmehr zugrunde gelegten Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten bzw. 800m zu gemischten Baugebieten oder würden Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden einschränken. Dies ist nicht gewollt.
Ein "Entzug" dieser Renditemöglichkeit ist nach herrschender Rechtsprechung entschädigungsfrei möglich.[46]

6 Einzelfallprüfung – Alternativenauswahl

6.1 Vorgezogene Eignungsprüfung

Wie bereits in Kap. 5 ausgeführt, ist es Ziel des Landkreises Lüneburg, eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden.

Ein seit langem in der räumlichen Planung anerkanntes Prinzip ist es, Infrastrukturanlagen bzw. –einrichtungen allgemein zu bündeln, um damit ggf. belastende Faktoren in ihrer Summenwirkung abschwächen zu können. Dieser Effekt tritt insbesondere dann ein, wenn es sich bei der Belastung um den gleichen Wirkfaktor handelt, also etwa Lärm oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
Dies gilt in besonderem Maß auch für Windenergieanlagen. Die Wirkung neuer Anlagen ist sowohl visuell als auch im Hinblick auf Immissionen deutlich abgeschwächt, wenn der Standort bereits Vorbelastungen aufweist. Die WEA

[45] Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist.
[46] Die Analogie zu § 42 BauGB ist hier nicht einschlägig, denn anders als bei der Minderung der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken stellt § 35 BauGB zwar einen Privilegierungstatbestand dar. Er konstituiert aber, anders als ein Bebauungsplan, damit kein Baurecht, sondern regelt nur grundsätzlich, dass die Errichtung von WEA im Außenbereich dann unzulässig ist, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 sieht aber ausdrücklich einen Planungsvorbehalt vor, und von diesem macht diese anstehende 2. Änderung des RROP Gebrauch.

stellen für bestimmte Schutzgüter damit eine geringere Belastungszunahme dar als eine Neubelastung durch die WEA in freier Landschaft.
Diese Wirkungen treten insbesondere dann ein, wenn der neue Standort für WEA bereits durch bestehende und auf lange Zeit bzw. auf Dauer dort verbleibende WEA vorbelastet ist. Sie können aber auch eintreten, wenn neue Anlagen in der Nähe von Lärm emittierenden Infrastrukturanlagen wie stark belasteten Verkehrswegen (Autobahnen, andere klassifizierte Straßen oder stark befahrene Bahnlinien) errichtet werden sollen. Aufgrund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Schallausbreitung kommt es dann zu einer nur vergleichsweise geringen, vom menschlichen Ohr nicht oder kaum wahrnehmbaren Erhöhung der Immissionswerte. Im günstigsten Fall kann die Zusatzbelastung in der bereits vorhandenen Lärm-Vorbelastung "untergehen".
Ähnlich kann es sich beim Belastungsfaktor "Beeinträchtigung des Landschaftsbildes" verhalten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aus einer bedeutenden Perspektive heraus WEA hinter einer Höchstspannungsleitung sozusagen "verschwinden" oder zumindest als nicht mehr wesentlich zusätzlich belastend wahrgenommen werden. Ähnlich kann es sich bei WEA in der Nähe von größeren Gewerbe- oder Industriegebieten verhalten, und zwar was sowohl Lärmimmissionen als auch Landschaftsbildbeeinträchtigung betrifft. Für die Erholungsfunktion der Landschaft und ihre Erlebbarkeit im Sinne einer von technischen Anlagen möglichst wenig überformten Landschaftsstrukturen ist es darüber hinaus günstiger, wenn größere Landschaftsteile von WEA frei bleiben.

Dementsprechend sollen, um die genannten Belastungswirkungen zu mildern,

- eine Mindestgröße von 30 ha je Vorranggebiet sowie
- ein Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

festgelegt werden.

Die Mindestgröße wird so festgelegt, dass auf einer Vorrangfläche mindestens 3 Anlagen aktueller und zukünftig zu erwartender Bauart und -größe Platz finden. Splissflächen, auf denen wegen ihres Zuschnitts und/oder ihrer Größe keine WEA errichtet werden können, bleiben bei der Bemessung der Potenzialfläche außer Betracht. Der Platzbedarf einer Windenergieanlage bestimmt sich maßgeblich aus der Rotorfläche und der Anordnung der weiteren Windenergieanlagen. Stand der Technik ist eine Abstandsregelung der Anlagen zueinander vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und dem 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung, woraus je nach Zuschnitt der jeweiligen Fläche in der Fachliteratur und den Angaben der Energieversorger Platzbedarfe von 3-6 ha/ MW angegeben werden.
Dadurch ist in einer kleinen und günstig geschnittenen Vorrangfläche eine höhere Anzahl von Anlagen pro Flächeneinheit zu erreichen als in größeren Vorranggebieten.
Aufgrund der unterschiedlichen Zuschnitte der Vorranggebiete wird als Platzbedarf im folgenden von 12- 17 ha je WEA ausgegangen (bzw. 3 bis 6 ha/MW installierter Leistung).

Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen – gleich ob kleiner als 30 oder größer als 30 ha - weniger als 500 m auseinander, so wurden diese generell zu einem Standort zusammengefasst, denn in einem solchen Fall wirkt dieser Gesamtbereich visuell als ein Standort. Dies ergibt sich schon allein dadurch, dass Windenergieanlagen untereinander, wie oben beschrieben, einen Abstand aufweisen müssen, der – je nach Windrichtung – dem 3- bzw. 5-fachen des Rotordurchmessers entspricht. Bei einem beispielhaft angenommenen Rotordurchmesser von 100 m ergibt sich daraus ein Abstand der Anlagen untereinander von 500 m in Hauptwindrichtung. Daraus wird deutlich, dass eng benachbarte Standorte vom menschlichen Auge nicht mehr als zwei Standorte wahrgenommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Betrachter in Blickrichtung auf diese Teilstandorte steht.
Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander – dies war der Fall bei den Potenzialflächen „Bardowick/Vögelsen“, „Horndorf/Mücklingen“, „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ und „Etzen/Ehlbeck“ -, so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort und/oder durch eine Simulation überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.
Die sich daraus ergebenden Vorranggebiete werden im Einzelnen in Kap. 6.2 sowie im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Im Ergebnis schieden in diesem **ersten** Schritt der Einzelfallprüfung alle diejenigen sog. "Weißflächen" aus, die diese Mindestgröße (für sich betrachtet oder als zusammenhängender Standort im o.g. Sinne) nicht erreichen.

Daraus ergab sich die nachfolgend dargestellte Gebietskulisse:

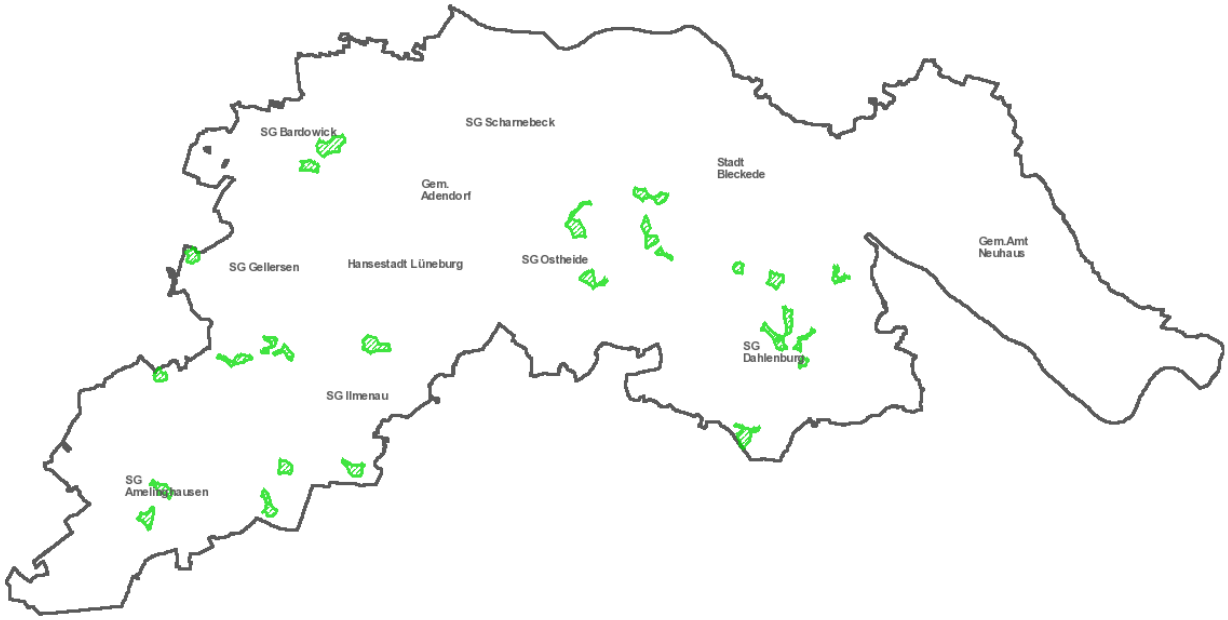

Gesamtumfang der Potenzialflächen: 1609,3 ha
Anteil an der Plangebietsfläche: 1,2 %

Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde empfahl 2004 einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Diese Abstandsempfehlung beruht weitgehend auf Untersuchungen zu Beginn der 1990er Jahre, deren Ergebnisse im Rahmen ihrer Verwendung in der Regionalplanung vor dem Hintergrund der heutigen politischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Energiewende“) neu zu bewerten sind. Bezogen auf den konkreten Planungsraum Landkreis Lüneburg hieße diese Empfehlung, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 750 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substanziell Raum geschaffen.
Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüschen, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland.
Erheblich beeinträchtigend und als belästigende Häufung würde es jedoch empfunden, wollte man den Abstand der Windparks untereinander noch weiter absenken.
Wie oben dargelegt, scheiden große Teile des Plangebiets aufgrund "harter" Tabuzonen als mögliche Standorte aus. Darüber hinaus wäre man aber auch vom Ziel des Landkreises, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt.

Ausgangsstandorte für den zu definierenden Abstand zum nächsten Vorrangstandort sind

- im RROP 2003 und/oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden/ Samtgemeinden festgelegte bzw. dargestellte Standorte mit bestehenden WEA, sofern diese sich weiterhin unter Zugrundelegung der hier ausgewählten Kriterien als Vorranggebiet eignen,
- Standorte im Bereich von Vorbelastungen durch die o. g. Anlagen und Einrichtungen wie Autobahnen, mehrgleisige Bahnlinien, Freileitungstrassen oder Gewerbe-/Industriegebiete und/oder
- günstige Erschließung und
- Standorte mit einem verhältnismäßig großen Flächenumfang.

Daraus wird deutlich, dass bestehende Standorte – soweit diese in das aktuelle Kriterienschema passen - einen gewissen Vorrang haben sollen vor neuen Standorten.
Bei der - für die Bewertung eines Standortes an sich für wichtig erachteten - Windhöffigkeit stellte sich nach Sichtung der landesweiten Übersichtskarte der Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Gelände heraus, dass bei allen Potenzialflächen Windgeschwindigkeiten von 7 bis unter 8 m/s herrschen. Damit ist dieses Kriterium zwar dargestellt, aber für die Gesamtbewertung nicht relevant.
Die Auswahl dieser prioritären Standorte geschah über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren. Dabei wurden Punkte von 0 bis 3 vergeben, je nachdem inwieweit die o.g. Kriterien erfüllt wurden. Aus der Summe der Punktzahl ergab sich die Gesamtbewertung eines Standortes (s. Tabelle "Bewertungsschema" im **Anhang 2**). Eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Kriterien wurde durchgespielt. Sie ergab jedoch keine Änderung in der Reihenfolge der Gesamtbewertung, so dass darauf verzichtet werden konnte.

Der Raum Dahlenburg wie der Raum Oerzen/Embsen/Melbeck stellen insofern, was die Einhaltung des 3-km-Abstands-Kriteriums zwischen **im Rahmen dieser 2. Änderung RROP festgelegten** Vorranggebieten Sonderfälle dar, als dort eine erhebliche Anzahl von Windenergieanlagen vorzufinden ist, die voraussichtlich mindestens noch 10 bis 15 Jahre dort stehen bleiben werden:

- Während der Raum Dahlenburg aufgrund seinerzeit versäumter planerischer Steuerung mit einer Fülle von noch mindestens 10 – 15 Jahre weiter bestehenden WEA belastet ist, hat der Plangeber, obwohl dies den gewählten Kriterien grundsätzlich entsprochen hätte, auf die Festlegung eines weiteren Vorranggebietes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg verzichtet, um die Bevölkerung und die Landschaft nicht zusätzlich zu belasten.
- Beim Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist ebenfalls eine Häufung von bestehenden, wenngleich künftig größtenteils nicht mehr festgelegten Windparks zu berücksichtigen (Windpark Embsen mit 4 Anlagen in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des im Entwurf zur 2. Offenlegung geplanten Vorranggebietes sowie Windpark Melbeck ca. 1,2 km östlich des Windparks Embsen mit weiteren 4 Anlagen. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, und auch diese Anlagen werden mindestens 10-15 Jahre weiter bestehen. Eine Anlage könnte sogar nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden, da sie innerhalb des Vorranggebietes Melbeck liegt. Embsen und das – neue – Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen gelten.

Deshalb soll in diesen beiden Sonderfällen abweichend von der Regelung des Planungskonzepts, einen 3 km-Abstand nur zwischen **neu festgelegten** Vorranggebieten einzuhalten, diese Abstandsregelung auch bezogen auf die dort jeweils noch für eine längere Zeit bestehen bleibenden Windparks angewendet werden. Im Ergebnis heißt dies, dass

- das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen nach Prüfung von Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlegung westlich der Ortslage Oerzen um 29 ha auf nunmehr 107 ha reduziert und
- das Vorranggebiet Horndorf/Mücklingen nicht festgelegt wird (s. nähere Erläuterungen in Kap. 7.2)

Im Beteiligungsverfahren haben Bürger vorgetragen, dass bei zwei benachbarten Standorten, nämlich Köstorf und Horndorf-Nord, nach dieser Bewertung Punktgleichheit bestünde. Der Plangeber hat darauf hin die Bewertung des Kriteriums „Vorbelastung“ überprüft und festgestellt, dass der Standort Horndorf-Nord eine deutlich geringere

Vorbelastung aufweist als der Standort Köstorf, denn auf der erstgenannten Fläche steht nur eine WEA diese ist im RROP 2003 nicht als Vorranggebiet festgelegt und im F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg lediglich als Einzelanlage zur planungsrechtlichen Sicherung dieser einen Anlage und nicht als Fläche für mehrere Anlagen dargestellt.
Folglich können für dieses Kriterium dem Standort Horndorf-Nord nur 2 Punkte vergeben werden, so dass sich daraus eine Gesamt-Punktzahl von 8 ergibt.
Darüber hinaus gaben noch folgende Gründe den Ausschlag, dass sich der Landkreis für das Vorranggebiet Köstorf entschieden hat:

- „Horndorf-Nord“ würde bei einem Zubau wegen der im Umfeld zahlreich bestehenden Anlagen mit Bestandsschutz noch auf viele Jahre hinaus die Gesamtsituation im dortigen Raum erheblich verschlechtern,
- Horndorf als Splittersiedlung mit nur 500 m Abstand zur Vorrangfläche würde stärker belastet als Köstorf (800 m Abstand).
- „Köstorf“ ist ein auch bisher schon sowohl planerisch(RROP 2003, Flächennutzungsplan der Samtgemeinde, Bebauungsplan der Gemeinde, tatsächlich errichtete 5 WEA) vorgeprägter Standort.

Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Abstand der Vorranggebiete untereinander in allen Fällen mindestens knapp 4 km, meist jedoch erheblich mehr beträgt.

Nach der Auswahl aufgrund dieses Bewertungsschemas ergaben sich folgende 14 Potenzialflächen mit einem Gesamtumfang von 1028 ha, entsprechend einem Anteil an der Plangebietsfläche von 0,78 %:

Samtgemeinde	Name der Potenzialflächen	ha
Amelinghausen	Etzen/Ehlbeck	103
Amelinghausen	Raven	46
Amelinghausen	Tellmer	65
Amelinghausen	Wetzen	71
Bardowick	Bardowick/Vögelsen	226
Bleckede	Walmsburg	35
Dahlenburg	Boitze	37
Dahlenburg	Horndorf/Mücklingen	63
Dahlenburg	Köstorf	63
Gellersen	Kirchgellersen	30
Gellersen	Westergellersen	56
Ilmenau	Melbeck	91
Ostheide	Süttorf/Thomasburg	60
Ostheide	Wendhausen	82
SUMME		**1028**

Ein allgemeines raumordnerisches und energiepolitisches Ziel besteht grundsätzlich darin, bestehende WEA – wo dies planerisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, zu repowern. Dies ist im Übrigen auch Ziel des LROP (dortige Ziff. 4.2 04 Satz 1, vgl. auch Kap. 2.2). Damit können durch den Ersatz einer größeren Anzahl kleinerer, leistungsschwacher Anlagen durch weniger und leistungsstärkere Anlagen nicht nur wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, sondern es gelingt meist auch – raumordnerisch günstig – die Landschaft zu entlasten. Soweit dies im Hinblick auf die aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen, konkretisiert in den ausgewählten Kriterien, vertretbar war, wurden entsprechende vorhandene Standorte ganz oder teilweise übernommen. Wo regionalplanerische vorsorgeorientierte Aspekte – etwa zu geringer Abstand zu Wohnsiedlungen – dies nicht angeraten sein lassen, sollen bestehende Standorte – gleich ob planerisch festgelegt oder nicht – nicht in das Konzept zur 2. Änderung

des RROP übernommen werden. Anlagen an solchen Standorten haben damit nur noch „einfachen“ Bestandsschutz, d.h. sie sind nach ihrer Restlebensdauer abzubauen.
Nach Hinweisen in Stellungnahmen zur 1. öffentlichen Auslegung erfolgten ergänzende Untersuchungen im Sommer 2013 zu den – bisher im Planungskonzept enthaltenen, jetzt entfallenen - Vorrang(teil-)gebieten Raven, Vögelsen und Westergellersen.
Darüber hinaus wurden teilweise Stellungnahmen berücksichtigt, die im Zuge der 2. Offenlegung des Entwurfs im Frühjahr 2014 vorgetragen wurden. Dies betrifft das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen.

6.2 Beschreibung und Detailprüfung der Gebietsvorschläge

In einem dritten Verfahrensschritt wurden die ausgewählten Potenzialflächen zunächst einer umweltfachlichen **Übersichtsprüfung** unterzogen und dabei näher auf ihre tatsächliche Eignung untersucht. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass auch im räumlichen Planungskonzept nicht flächenscharf und/oder quantitativ darstellbare Spezifika fachgerecht berücksichtigt werden und im Rahmen der anschließenden **gebietsbezogenen** Prüfungen möglichst keine Potenzialflächen nachträglich aus dem Konzept herausgenommen werden müssen (s. hierzu auch Umweltbericht Kap. 1.5.3).
Zunächst kann angesichts der heute und in Zukunft üblichen Höhen der Anlagen in Verbindung mit moderner Anlagentechnik sowie der vorgefundenen landschaftlichen/ topografischen Strukturen im Planungsraum unterstellt werden, dass das Winddargebot an den festgelegten Standorten ausreicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. [47]
Anschließend wurden die Flächen nach dem für Umweltprüfungen üblichen und vorgeschriebenen Prüfschema schutzgutbezogen untersucht. Hierbei flossen insbesondere Detailkenntnisse ein, die über die vorhandenen, im GIS-System des Landkreises enthaltenen Daten hinaus auch durch Angaben von ortskundigen Experten [48] und Begehungen gewonnen werden konnten, wie insbesondere eine avifaunistische Untersuchung im Frühjahr 2012.

Im Ergebnis dieser umweltfachlichen **Übersichtsprüfung** schieden folgende der o.g. Potenzialflächen aus:

Name der Potenzialflächen	Begründung für Nicht-Festlegung
Horndorf/Mücklingen	Zur Entlastung der Bevölkerung von der Häufung bestehender WEA im Umfeld nur i.V.m. zwingendem Rückbau im Zuge eines Raumordnerischen Vertrags vertretbar; ein solcher hat sich als nicht realisierbar herausgestellt[49]
Walmsburg	Nähe zum Biosphärenreservat und dem als Vogel-schutzgebiet ausgewiesenen Elbtal sowie der exponierten Lage an der Geestkante zwischen zwei Landschafts-schutzgebieten

Nachfolgend werden die verbleibenden Potenzialflächen, die in den Entwurf zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2013 aufgenommen worden sind, tabellarisch dokumentiert in der alphabetischen Reihenfolge der Belegenheit in den einzelnen Samtgemeinden).

[47] s. Ausführungen in Kap. 5.4
[48] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, August 2012
[49] s. auch Tabelle in Kap. 6.2

Etzen/Ehlbeck

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinden Amelinghausen und Rehlingen, südlich Ortschaft Etzen, westlich Rehlingen, nö. Ehlbeck
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); auf Teilfläche Etzen WEA und Wald westl. angrenzend B 209
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Teilfläche Etzen: Erweiterung der im F-Plan dargestellten Vorrangfläche Windenergie Teilfläche Ehlbeck: Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	119 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Etzen/Ehlbeck“ 12 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Tellmer“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Raven

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinden Soderstorf und Oldendorf/L. nö. Ortslage Raven nw. Ortslage Oldendorf südl. Ortslage Putensen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland einzelne Feldgehölze
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft östl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	46 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Wetzen“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Tellmer

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen Gemeinde Betzendorf sw der Ortslage Tellmer nö der Ortslage Diersbüttel
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker); kleinere Waldparzellen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) im nördl. Teilbereich Vorbehalt Natur und Landschaft sowie ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	65 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Tellmer“ 6 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Etzen/Ehlbeck“ (Abstand ca. 5,5 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Anmerkung: Bezeichnung im Entwurf zur 1. Offenlage „Wetzen – Repoweringstandort“

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Amelinghausen, Gellersen und Ilmenau Gemeinden Embsen, Oldendorf/L. und Südergellersen nördlich Wetzen, südlich Südergellersen, westlich Oerzen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Natur und Landschaft (Teile der TF Wetzen), Vorbehalt Forstwirtschaft angrenzend, wo überlagernd (TF Oerzen), zukünftig fortfallend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	136 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 10 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Raven“ (Entfernung 3 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Bardowick/Vögelsen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Bardowick Gemeinden Flecken Bardowick und Vögelsen nordwestlich Bardowick, nordwestlich Vögelsen, nördlich Mechtersen, östlich Radbruch
Flächennutzung real	Landwirtschaft, überwiegend Ackerbau, teilräumlich Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	größtenteils Vorbehalt Natur und Landschaft, zwischen den Teilflächen Vorrang Autobahn, Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung und Haupteisenbahnstrecke
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	226 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Bardowick/Vögelsen“: 13 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes VR: „Kirchgellersen“ (Entfernung 5,1 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Boitze

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg, Gemeinde Boitze südwestlich Ortschaft Boitze
Flächennutzung real	Landwirtschaft (weit überwiegend Acker, teilräumlich Grünland) Im SO kleine Waldfläche
Festlegungen lt. RROP 2003	Im N Vorbehalt Landwirtschaft, im O Vorbehalt Natur und Landschaft, östl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung westl. angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung (nur für Repowering)
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	50 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): „Boitze“ 4 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“ (Abstand ca. 9 km), daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Horndorf/Mücklingen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg Gemeinden Nahrendorf und Tosterglope nö Ortslage Mücklingen, südl. Gut Horndorf nw. Ortslage Nahrendorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker, kleinere Günlandflächen), WEA (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft, Vorbehalt Natur und Landschaft (tlw.), östl., nördl. und sw angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft Vorbehalt ruhige Erholung (überwiegend)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung: „Horndorf/Mückingen“ 8 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Köstorf“ 9 Punkte (Entfernung 9,2 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Köstorf

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Dahlenburg Gemeinde Dahlem östlich Köstorf, südwestl. Barskamp, nordöstl. Harmstorf
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) mit WEA, im SO in geringem Umfang Wald
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft (Teilfläche)
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung VR Windenergie lt. RROP 2003, F-Plan und B-Plan; tlw. Repowering bestehender Anlagen
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	63 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung: „Köstorf“ 9 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Köstorf Kettelberg“ 5 Punkte	

Kirchgellersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Gellersen Gemeinde Kirchgellersen nördlich Ortslage Kirchgellersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Ackerbau) mit einzelnen Feldgehölzen
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.) nördl. angrenzend Vorrang ruhige Erholung und Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	30 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 5 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Westergellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Westergellersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Gellersen Gemeinde Westergellersen nordwestlich Ortslage Westergellersen südlich Ortslage Vierhöfen (Landkreis WL)
Flächennutzung real	Landwirtschaft, teils Ackerbau, teils Grünland
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Natur und Landschaft, Vorbehalt Landwirtschaft (tlw.), westl. u. sö angrenzend Vorbehalt Forstwirtschaft
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Neufestlegung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	56 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 6 Punkte nächstgelegenes zu bewertendes Vorranggebiet: „Kirchgellersen“ (Entfernung 4,5 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Melbeck

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ilmenau Gemeinde Melbeck Hansestadt Lüneburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) im SO Wald Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft Vorbehalt Rohstoffgewinnung in Nord-Süd-Richtung querend Vorrang Elektrizitätsfreileitungen Vorrang Trinkwassergewinnung angrenzend Vorrang Rohstoffgewinnung Vorrang sonstige Eisenbahnstrecke westl. angrenzend
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	91 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse (s. Anhang 2 der Begründung): 13 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Wetzen“ (Abstand ca. 7 km, daher keine vergleichende Bewertung erforderlich)	

Neetze/Süttorf/Thomasburg

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide Gemeinden Neetze und Thomasburg östlich Süttorf, nö Thomasburg
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker) Windenergie (tlw.)
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt ruhige Erholung
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Erweiterung Windpark Süttorf gem. F-Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	95 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung): 8 Punkte „Neetze Süttorfer Moor“ 7 Punkte	

Wendhausen/Boltersen

Merkmal	Beschreibung
Lage	SG Ostheide und Scharnebeck Gemeinden Reinstorf und Rullstorf nordöstlich Wendhausen, östlich Sülbeck, nördl. Holzen, südöstlich Boltersen
Flächennutzung real	Landwirtschaft (Acker)

	Windenergie (tlw.) östl. angrenzend Wald/Bodendenkmal Buckelgräberfeld Landstraße L 221
Festlegungen lt. RROP 2003	Vorbehalt Landwirtschaft Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) – nördl. Teilfläche
Erweiterung/Neufestlegung Vorranggebiet Windenergie	Südl. L 221 Erweiterung Windpark gem. F-Plan SG Ostheide
Größe der im Umweltbericht geprüften Potenzialfläche	105 ha
Bewertung in der Nutzwertanalyse s. Anhang 2 der Begründung): „Wendhausen“ 9 Punkte benachbarte Potenzialfläche „Reinstorf“ 5 Punkte	

7. Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

Bewertung; Entstehungsgeschichte im Aufstellungs-/Beteiligungsverfahren

Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die im Konzept zunächst für die Öffentlichkeitsbeteiligung verbliebenen Vorranggebiete und deren weitere Entwicklung in den einzelnen Verfahrensschritten dar, und zwar differenziert nach den abwägungsrelevanten Raumnutzungen, ihrer gebietsbezogenen Beschreibung sowie deren Bewertung.
Dabei wird insbesondere auch dargestellt, welche Hinweise aus dem Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt wurden und warum dies geschah.

Etzen/Ehlbeck

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Etzen und Ehlbeck: „M“ Rehlingen : „M“ und „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhäuser nw. TF Ehlbeck und westl. TF Etzen	Abstände 500m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. an TF Ehlbeck angrenzend u. zw. beiden Teilflächen	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	B 209	Abstand 200m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	

kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Nördliche Teilfläche: teils durch WEA / Straße vorbelastete Ackerfläche, für Siedlungsrand Amelinghausen in SW Lage Südliche Teilfläche: teils durch Straße vorbelastete Ackerfläche, für den Südzipfel erhöhte Bedeutung für kollisionsgefährdete Greif- / Großvogelarten (Rotmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe).	Nördliche Teilfläche: Aus der Prüfung der Umwelt-auswirkungen ergeben sich keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umwelt-belange Südliche Teilfläche: Empfehlung Verkleinerung im südlichen Zipfel um 16 ha
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Tellmer ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs im Süden der Teilfläche Ehlbeck aus avifaunistischen Gründen: Verkleinerung der Potenzialfläche um rd. 16 ha Gebietsgröße: 103 ha		

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	entgegen ursprüngl. Daten kein Revier-schwerpunkt von Rotmilan und Schwarzstorch	Investoren; Bürger	kein artenschutzrechtl. Zugriffsverbot	Aufnahme einer sö. Dreiecksfläche der TF Ehlbeck (ca. 16 ha)
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu B 209	eigene Überlegung des Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheits-aspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung der TF Etzen um ca. 4,5 ha nach NW
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Südliche Teilfläche: Keine Erhärtung der Bedeutung für kollisionsgefährdete Arten Schwarzstorch / Rotmilan durch genauere Untersuchung; geänderte Empfindlichkeitsbewertung für Schwarzstorch		Südliche Teilfläche: Rücknahme der Verkleinerungsempfehlung und Festlegung der Potenzialfläche aus dem Ursprungsentwurf.	
Ergebnis: Ausweitung der Teilfläche Ehlbeck nach Südosten und der Teilfläche Etzen nach Westen Gebietsgröße: 120 ha				

Raven

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen	Raven: „M“ Putensen: „M“	Abstände 800m lt. Kriterienkatalog eingehalten

Amelinghausen und Salzhausen		(Raven) bzw. überschritten (Putensen)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Neu Oldendorf	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	
klassifizierte Straßen	K 47 mittig durchquerend	Kipphöhe einzuhalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Laut avifaunistischem Gutachten besondere Bedeutung des südöstlichen Flächenteils für den Rotmilan	Empfehlung: Standort ist nur bedingt geeignet, ggf. Festlegung lediglich als Eignungsgebiet
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Wetzen“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen	46 ha	

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvor-kommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern;	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche infolge Verringerung aus artenschutzrechtl. Gründen i.V. m. Vergrößerung des Abstands zur Ortslage unter 30 ha
Schutzabstände zum Wohnen	östl. Ortsteil Raven „W“ statt „M“	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	tatsächliche Entwicklung des östl. Ortsteils und Planungskonzeption der SG „W“	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung / Beteiligung		Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Verdachts zu Rotmilanvorkommen		Empfehlung: Rücknahme für den östlichen Flächenteil
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Tellmer

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Tellmer „M“ Diersbüttel „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlungen „Rosengarten“ und „Diersbüttel“	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. und südl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 8	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog einzuhalten gem. textl. Festlegung
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Menschen für angrenzende Splittersiedlungen und, beschränkt auf die Flächen selbst und den Nahbereich, Landschaft. Aus Sicht des Artenschutzes stellt sich das potenzielle Gebiet als unkritisch dar.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck ca. 5,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen Gebietsgröße:		65 ha

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Amelinghausen	Wetzen: „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl., nördlich und sö angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Den am Standort Wetzen zu erwartenden Umwelt-belastungen stehen Entlastungswirkungen durch den Rückbau von WEA am Standort Südergellersen gegenüber, die sich insbesondere auf das Schutzgut Mensch (Siedlung) positiv auswirken	Im Zusammenhang mit dem Rückbau des Standortes Südergellersen ergibt sich eine insgesamt positive Umweltwirkung durch stärkere Bündelung und eine insgesamt größere Entfernung zu empfindlichen Siedlungsflächen und avifaunistisch wertvollen Bereichen
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Raven“ 3 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (nur für Repowering) festzulegen		71 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	mögl, Schwarzstorc hvor-kommen im westl. Bereich des VR	neue Erkenntnisse des Plangebers	Schwarzstorch nicht kollisionsgefähr det, artenschutzrech tl. Zugriffsverbot nicht erkennbar	ja (raumordn. Sicherung des best. Windparks Südergeller sen), Aufhebung der Beschränku ng auf ausschließ-lich Repowering für TF Wetzen
Repowering	vorzeitiger Abbau der Bestands-anlagen Süder-gellersen nicht realistisch	Betreibern; Gemeinde	Raumordnerisc her Vertrag kommt nicht zustande, tlw. Repowering Bestandsanlag en i.H. auf Notwen-digkeit eines substanziellen Konzepts vertretbar	
Sicherheitsabs tand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu K 20	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheits-aspekten vertretbar i.H. auf substan-zielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Neufestleg ung TF Oerzen) durch Verringerun g Sicherheits-abstand i.V.m. Streichung einer TF
Vorbehalt Forstwirtschaft	genehmigte Waldumwandl ung nördl. der K 20 westl. Oerzen	Bürger/Investo ren	Vorbehalt Forstwirtschaft durch Wald-umwandlung obsolet	Vorbehalt Forstwirtsch aft aus RROP
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird		Zur Begrenzung der Barrierewirkung wird eine Gebietsverkleinerung der Teilfläche Wetzen im westlichen Bereich vorgeschlagen. .	

	aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet. Für die östliche Teilfläche konnte das Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt – Rohrweihe)	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen; Aufhebung der Beschränkung „ausschließlich Repowering“ für Teilfläche Wetzen 136 ha		

Änderungen im Entwurf zur 3. (eingeschränkten) Beteiligung Januar/Februar 2015

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Belastungsminimierung	erhebl. Belastung der Ortslage Oerzen inkl. seines Naherholungs-bereichs durch Häufung von Bestands- und Neuanlagen	Bürgern Samtgemeinde Gemeinde	wegen der Besonderheiten des Einzelfalls Berechtigung des 3 km-Abstands-Kriteriums zwischen Neu- und Altanlagen	ja (Kürzung der TF Oerzen im östl. Bereich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der erheblichen Erweiterung um die Teilflächen Südergellersen und Oerzen kann eine Barrierewirkung in Bezug auf das Landschaftsbild auftreten. Zudem wird aufgrund der Südwestlage für Oerzen eine zusätzliche Belastung erwartet.		Aufgrund eines Zusammenwirkens mit weiter östlich gelegenen WEA auf die Ortslage Oertzen wurde im Zuge einer nachgezogenen Änderung der Konzeption auch die Teilfläche Oertzen im östlichen Bereich verkleinert.	
Ergebnis: Reduzierung der Teilfläche Oerzen im östl. Bereich um 29 ha 107 ha				

Bardowick/Vögelsen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Bardowick	Handorf: „W“, Bardowick:“W“ Mechtersen:“M“ Radbruch: „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Bardowick : „Im Kuhreiher“, „Bruch“, „Am Bornbach“, „In der Nikolaihöfer Heide“ Radbruch: „Bardowicker Straße“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	westl. Baugebiet „Kuhreiher“	Abstände 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	BAB A 39, K 40, K 46	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	ja	ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Dom Bardowick	Lt. Ergebnis Sichtbarkeits-analyse nicht erheblich
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der Bereich ist durch Infrastrukturtrassen (Autobahn, Bahnlinie, Freileitungen) vorbelastet. In erster Linie sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Menschen maßgebend für die Bewertung der beiden Teilflächen. Dabei kommt es zu einer zusätzlichen Belastung von bereits erheblich vorbelasteten Splittersiedlungen.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchgellersen 5,1 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		226 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Lt. ergänzendem Gutachten 1 Brutplatz Rotmilan innerhalb und 2 Horste angrenzend im Schutzbereich der Teilfläche Vögelsen	Bürgern, Samtgemeinde, Gemeinden, NLWKN	artenschutz-rechtliches Tötungsverbot auf Zulassungsebene mit hoher Wahr-scheinlichkeit zu erwarten	ja Fortfall der Teilfläche Vögelsen
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu A 39 und K 46	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40 bzw. 80m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheits-aspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung um ca. 41 ha nördl. der A 39
Abstand zum Wohnen	geringfügige Vergrößerung d. Abstands zu Einzelwohnhäusern „Am Kuhreiher“	Bürger	Korrektur d. Einhaltung des 500m-Abstands	ja (geringfügige Verkleinerung nach SO
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung/ Beteiligung	Aufgrund von Informationen aus einer aktuellen Untersuchung der Gemeinde Bardowick muss für die südliche Teilfläche und ihre Umgebung von mehreren Brutpaaren des kollisionsgefährdeten Rotmilans ausgegangen werden.		Empfehlung: für die südliche Teilfläche keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
Ergebnis: - Fortfall der Teilfläche Vögelsen - Vergrößerung der Teilfläche Bardowick i. Richtung A 39 - Verkleinerung der Teilfläche Bardowick nach SO Gebietsgröße 134 ha				

Boitze

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Boitze „M“	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Splittersiedlung Fladen	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Für den Südteil des Gebietes ist aufgrund der Lage eine besondere Erholungsfunktion erkennbar. Planungsrelevante negative Auswirkungen werden zudem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Zugleich kann durch das Repowering von ortsnahen Anlagen die Belastung der Ortslage Boitze gemindert werden; allerdings führt der Gebietszuschnitt zu einer Belastungsbündelung in vergleichsweise ortsnaher Lage.	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts sollen der nordwestliche Zipfel sowie eine östlich gelegene Teilfläche zurückgenommen werden.

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Wald; Waldfauna	Vorranggebiet im „Korridor“ zwischen 2 großräumigen Waldgebieten	Bürgern NLWKN	Entwicklung eines Waldgürtels als Teil des Verbund-korridors mit bundesweiter Bedeutung i. Zuge des zu aktuali-sierenden LRP	ja, vollständiger Fortfall
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass ein Repowering ausscheidet; die Neufestlegung würde daher zu einer sehr deutlichen Zusatzbelastung mit „Umzingelung“ für die Ortslage Boitze führen. Die UNB hat auf ein durch die aktuelle Planung bundesweiter Waldkorridore bestehendes Ziel der Waldentwicklung im Bereich der verbleibenden Potenzialfläche hingewiesen.		Empfehlung: keine Vorrangfestlegung aufgrund der fehlenden Repoweringmöglichkeit und des entgegenstehenden Entwicklungsziels.	
Ergebnis: Fortfall des Vorranggebietes				

Horndorf/Mücklingen

Vorentwurf

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Nahrendorf: M	Abstand 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Gut Horndorf Mücklingen	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	

Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	überwiegend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	teilweise	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl., nördl. und sw angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Um Eingriffe zu bündeln und wegen ungünstiger Geometrie Rücknahme des nördlichen, bandartig ausgeprägten Gebietsteils mit Entlastung des Ortsteils Horndorf; gesamter Standort nur i.V.m. zwingendem Rückbau bestehender WEA im Umfeld vertretbar	Im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Aussagen der betreffenden Grundstückseigentümer/ Anlagenbesitzer, stellt sich heraus, dass ein – notwendiger – Raumordnerischer Vertrag wegen unterschiedlicher Interessen, verbunden mit der nicht ausreichenden Größe der Repoweringfläche, nicht möglich ist.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Köstorf 3,4 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet (ausschließlich für Repowering) nicht festzulegen		

Köstorf

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Dahlenburg	Nutzungskategorie lt. F-Plan: Köstorf: „M“, Harmstorf „M“, Barskamp „W“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	1 Wohnhaus westl.	500 m-Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete Natur und	nö und westl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein

Landschaft		Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen	keine	
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Der vorgesehene Standort ist bereits vorhanden und mit WEA nahezu vollständig bebaut. Die Neufestlegung verkleinert einen bestehenden Standort. Durch die Planung erfolgt keine maßgebliche zusätzliche Belastung des Standortes oder seiner Umgebung.	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 6,2 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen Gebietsgröße		63 ha

Entwurf zur 2. Offenlegung: Gebiet unverändert übernommen

Folgende abwägungsrelevante Belange wurden nach 1. Offenlage neu vorgebracht und gewürdigt:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Revierschwerpunkt Rotmilan südl. Vorranggebiet	Bürger; anerkannter Verband	keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.S. § 44 BNatSchG durch Repowering der bereits bestehenden WEA zu erwarten	nein, aber vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen a. Zul.-ebene erforderl.; nicht auszuschließende Folge: neue Anlagen unzulässig
Ergebnis: Festlegung als Vorranggebiet wird beibehalten Gebietsgröße				63 ha

Kirchgellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Gellersen	Kirchgellersen: „W“ Dachtmissen: „M“	Abstände 800 bzw. 1000m lt. Kriterienkatalog eingehalten (zu “W“) bzw. überschritten (zu „M“)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhaus am „Einemhofer Weg“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	nördl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	K 50	Abstand 200 m eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich für das Landschaftsbild in Kombination mit der Festlegung benachbarter Bereich als Vorranggebiet für die ruhige Erholung, sind aber aufgrund des Gehölzreichtums nicht großflächig ausgeprägt. .	Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Westergellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		30 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Abstände zu touristischen Anlagen	unbeplantes Wochenendhausgebiet ca. 300 m südlich Vorranggebiet	Gemeinde	Mindestabstand 800 m nicht eingehalten	ja, vollständiger Fortfall wg. Unterschreitens der Mindestgröße 30 ha bei Einhaltung Mindestabstand
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Westergellersen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plänen Gellersen und Salzhausen	Westergellersen: „W“ Vierhöfen: tlw. „M“, tlw. „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Westergellersen: „Hitzker“ Vierhöfen: „Hinterm Bach“	Abstand 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	westl. und südöstl. angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Touristische Einrichtungen	Reitsportzentrum Luhmühlen (südl. angrenzend)	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten

Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	mögl. Betroffenheit der Erholungsnutzung des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen; Brutvorkommen eines Rotmilans südlich der Fläche sowie Nahrungshabitate von Schwarzstorch und Seeadler angrenzend bekannt	Gebiet ist u. a. wegen Hinweisen auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur mit Einschränkung für die Windenergienutzung geeignet;
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet „Kirchgellersen“ ca. 4,5 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		56 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Avifauna	Rotmilanvorkommen südlich der Potenzialfläche	Bürgern; Sachkundigen	artenschutzrechtl. notwendiger Abstand nicht eingehalten	ja, Fortfall der Gesamtfläche, da Restfläche unter 30 ha
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung		Aufgrund Beteiligungsverfahren Erhärtung des Rotmilan-vorkommens südlich der Potenzialfläche mit wichtigem Nahrungshabitat im Bereich dieser Fläche	Empfehlung: Keine Vorrangfestlegung aufgrund wahrscheinlich zu erwartender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
Ergebnis: Fortfall der Gesamtfläche				

Melbeck

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ilmenau und Lüneburg	Melbeck „M“ Lüneburg-Häcklingen „W“	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Rohstoffgewinnung	Rohstoffsicherungsgebiet 2.Ordnung (Sand) lt. Rohstoffsicherungskarte LBEG	Windenergie soll Vorrang haben, da nach Ende der Windenergienutzung Sand noch abgebaut werden kann
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	keine	
klassifizierte Straßen	B 4, B 209 jeweils angrenzend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	110 u. 380 kV querend	Abstand lt. Kriterienkatalog eingehalten
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Erhebliche Vorbelastungen gehen von einem bestehenden Windpark im Westteil des Gebiets, zwei querenden Freileitungen, der im Osten vorbeiführenden B 4 und der A 209 im Norden sowie von Rohstoffabbau aus. Negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in sehr begrenztem Umfang.	Aus der Prüfung der Umwelt-auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Ein-schränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wetzen ca. 7 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet festzulegen		91 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlegung Frühjahr 2014

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen und Bahnstrecken	Reduzierung Abstand zu B 4, B 209 und zu Bahnstrecke LG- Soltau	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3); Überprüfung auf ausreichenden Raum	unter Sicherheits-aspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr)	ja (Erweiterung um ca. 17 ha nach N und O)
Rohstoffgewinnung	Streichung des im RROP dargestellten Vorbehalts	Nds. Ministerium f. Raumordnung	aus raumordnungs-rechtlichen Gründen berücksichtigt	ja (formal, nicht inhaltlich)
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergeben sich keine entscheidungserheblichen anderen Umweltauswirkungen.		Aus der Prüfung der Umweltauswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Ein-schränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.	
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Nordwesten und Osten Gebietsgröße:				108 ha

Das Vorranggebiet ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet und deshalb den Vorbehalt für Rohstoffsicherung für diesen Bereich aufgehoben (3.2.2 Rohstoffgewinnung Ziff. 02 der textlichen Festlegungen) Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Der Bedarf für den Hoch- wie Tiefbau kann durch die Ausbeutung zunächst der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie dann durch weitere zahlreiche im RROP dargestellte Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung mittelfristig gedeckt werden. Ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließe, ist nicht erkennbar. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffgewinnungsgebieten.
Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa

dann der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem. Standort eingeräumt wird.

Süttorf/Thomasburg

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide	Süttorf „M“ Thomasburg „M“	Abstände 800 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	Einzelhäuser westl. u. südwestl. Teilfläche Thomasburg	Abstände 500 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	vorhanden	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	angrenzend	Abstand 100m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	keine direkt angrenzend	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Kirche Thomasburg	Entfernung ca. 1250m, > 3-faches der Anlagenhöhe von WEA , daher nicht relevant
Umweltbericht: Weitere Umweltbelange / Empfehlung	Risiko einer Beeinträchtigung eines Flugkorridors für aus der Elbniederung zu Nahrungs-habitaten in der Neetzeniederung fliegende Rastvögel durch sehr langgestreckten Standort (Barrierewirkung). Nördlicher Flächenteil weist zudem vergleichsweise stärkere Auswirkungen auf Siedlungen auf (Ortslage Neetze). Im Hinblick auf die Fernwirkung auf die Elb-niederung nördlicher Flächenteil im Vergleich mit der Fläche Thomasburg	Empfehlung: Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts soll die nördliche Teilfläche mit einem Flächenumfang von ca. 35 ha zurückgenommen werden.

	schlechter. Die Fläche Thomasburg liegt günstiger (nordöstlich) in Bezug zu Siedlungsflächen; die Teilfläche Süttorf bewirkt aufgrund der bereits vorhandenen WEA die geringsten Umweltauswirkungen.	
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs Neetze zur Vermeidung der Barrierewirkung für Zugvögel i. V. m. geringerer Fernwirkung der südl. Teilflächen von der Elbtalaue aus) festzulegen; neue Bezeichnung „Süttorf/Thomasburg“ Gebietsgröße:		60 ha

Wendhausen

Entwurf 1. Offenlegung Frühjahr 2013

Belange	Beschreibung	Bewertung
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung lt. F-Plan Ostheide und Scharnebeck	Sülbeck, Wendhausen, Reinstorf, Holzen: M Boltersen: W	Abstände 800 bzw. 1000 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Einzelhäuser und Splittersiedlungen	keine	
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	keine	
Vorranggebiete ruhige Erholung	keine	
Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung	östl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; kein Kriterium
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt; für Windenergie festgelegte Teilfläche „Golf“ wird gestrichen
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	nördl. angrenzend	kein Nutzungskonflikt
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	östl. angrenzend	Abstand 100 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
klassifizierte Straßen	L 221	Abstand 200 m lt. Kriterienkatalog eingehalten
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	keine	
Richtfunktrassen		ggf. Prüfung im Genehmigungsverfahren

Sonderlandeplatz Lüneburg	ca. 7,2 km westlich	ggf. Prüfung Bauhöhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren
NSG, LSG, Natura 2000-Gebiete	keine	
kulturelle Sachgüter	Buckelgräberfeld nördl. L 221, östl. angrenzend	**Nutzungskonflikt** Beeinträchtigung der Erlebbarkeit durch nordöstl. Teilfläche (s. Umweltbericht zur 1. Offenlegung S.83) Konsequenz: nordöstl. Teilfläche entfällt
Weitere Umweltbelange s. Darstellung Planungsgruppe Umwelt	Nördliche Teilfläche: besondere Betroffenheit des Fledermausschutzes, Buckelgräberfeld und auf Teilflächen Landschaftsbild. Südliche Teilfläche: Durch WEA vorbelastete Ackerfläche	Nördliche Teilfläche: Empfehlung keine Festlegung als Vorranggebiet. Südliche Teilfläche: keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Umweltbelange
Abstand zwischen den Vorranggebieten	nächstes Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf 3,9 km	Abstandskriterium mind. 3 km eingehalten (s. Anhang 2)
Ergebnis: Als Vorranggebiet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Umweltberichts (Fortfall des Teilbereichs nördl. der L 221 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes) festzulegen Gebietsgröße:		82 ha

Änderungen im Entwurf zur 2. Offenlage

Folgende Raumnutzungen/Belange wurden berücksichtigt bzw. anders bewertet:

Belange	Beschreibung	vorgetragen von/ veranlasst durch	Bewertung	Änderung Entwurf gegenüber 1. Offenlage ja/nein
Sicherheitsabstand zu klassifizierten Straßen	Reduzierung Abstand zu L 221	eigene Überlegung d. Plangebers Verringerung Mind.-abstand auf 40m (s. aber textl. Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3)	unter Sicherheits-aspekten vertretbar i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung d. Wind-energie (nur i.V. mit Nachweis Ausschluss Eiswurfgefahr	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
kulturelle Sachgüter	geringfügige Verringerung d. Abstands zu Buckelgräberfeld	Bürgern/Investoren	marginale Beeinträchtigung Buckelgräberfeld i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)
Regional bedeutsame Sportanlage (Golf) lt. RROP – gepl.	geringfügige Verkleinerung d. Vorranggebietes „Sportanlage – Golf“	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung der Wind-energie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221; entspr. Herausnahme des Vorrangs Sportanlage – Golf aus RROP)
Grünanlage – Golfplatz lt. F-Plan Scharnebeck – gepl.	geringfügige Verkleinerung der Grünanlage – Golfplatz	Bürgern/Investoren	wegen geringen Anteils an der Gesamtfläche „Golf“ i.H. auf substanzielles Angebot zur Nutzung der Windenergie vertretbar	ja (Erweiterung um ca. 4,3 ha nördl. 221)

Umweltbericht: Weitere Umweltbelange aufgrund Änderung	Aufgrund der Änderung der Gebietsabgrenzung ergibt sich - geringe - zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes in gebündelter Lage.	Aus der Prüfung der Umwelt-auswirkungen ergeben sich keine flächenwirksamen Einschränkungen der Eignung als Vorranggebiet für Windenergie.
Ergebnis: Ausweitung des Vorranggebietes nach Norden Neue Bezeichnung: Wendhausen/Boltersen Gebietsgröße:		94 ha

Im Ergebnis werden nun gem. der zeichnerischen sowie der beschreibenden Darstellung festgelegt (Kap. 4.2 Ziff. 01):

- **Samtgemeinde Amelinghausen**: Vorranggebiete Wetzen (Teilbereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen, ein zusammenhängendes Gebiet), Etzen und Ehlbeck (ein zusammenhängendesGebiet) sowie Tellmer,
- **Samtgemeinde Bardowick**: Vorranggebiet Bardowick
- **Samtgemeinde Dahlenburg**: Vorranggebiet Köstorf
- **Samtgemeinde Gellersen**: Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Samtgemeinde Ilmenau**: Vorranggebiet Melbeck (Anteil an Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen)
- **Hansestadt Lüneburg**: Anteil an Vorranggebiet Melbeck
- **Samtgemeinden Ostheide**: Vorranggebiete Wendhausen/Boltersen und Süttorf/Thomasburg (ein zusammenhängender Standort)
- **Samtgemeinde Scharnebeck**: Anteil Boltersen am Vorranggebiet Wendhausen/Boltersen.

Eine Übersicht der Vorranggebiete enthält der **Anhang 4** (**Übersicht der Vorranggebiete)**.
Die einzelnen Vorranggebiete sind der Zeichnerischen Festlegung zu entnehmen.

Die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete von 751 ha bei einer Größe des Landkreises von 1323 km² entspricht knapp 0,6 % des Plangebietes.

8. Rechtswirkung

Die Festlegungen sind für alle öffentlichen Planungsträger (Kommunen wie öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie private Vorhabenträger verbindlich. Sie sind verpflichtet, diese Ziele der Raumordnung zu beachten, Gemeinden und Samtgemeinden haben ihre Planungen ggf. diesen Zielen anzupassen. (§ 4 ROG). Dabei bleibt es ihnen unbenommen, diese raumordnerischen Ziele durch eigene Planungen zu konkretisieren. So können etwa in Bebauungsplänen innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete nähere Bestimmungen über den genauen Standort von WEA, deren Gestaltung oder die Drehrichtung der Rotoren getroffen werden.
Mit der Festlegung der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** dieser Vorranggebiete grundsätzlich ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 ROG).
Die Festlegung der Gebiete bedeutet, dass raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA nicht entgegenstehen. Durch Ermittlung und Anwendung von Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die nähere Untersuchung der Potenzialflächen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind WEA in diesen Vorranggebiete **grundsätzlich** möglich. Die Festlegungen ersetzen allerdings **nicht** eine Entscheidung im spezifischen bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aufgrund des - überörtlichen und grobmaschigen - Charakters des Regionalplans und der SUP sind ggf. im Antragsverfahren konkrete Untersuchungen z.B. zur Avifauna oder zu Fledermäusen erforderlich. Deren Ergebnis kann dazu führen, dass Vorhaben nicht überall innerhalb der raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete zulässig sind oder diese nur unter Auflagen/Nebenbestimmungen zugelassen werden können.

9. Ergebnis

Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 750 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.
Es schafft dabei einerseits der Windenergie substanziell Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

2. Änderung RROP 2003
"Vorranggebiete Windenergienutzung"

Stand Satzungsbeschluss

Anhang 1 zur Begründung

Kriterien

Ausschlusskriterien	Szenario "Maximal"	Szenario "moderat"	Szenario "restriktiv"	Grundlage
Siedlung, Gewerbe und Erholung				
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan	750 m	1000 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung; Schattenwurf max. 30 h /Jahr bzw. 30 min./Tag, optische und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Dorfgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Kerngebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
gemischte Bauflächen	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Mischgebiete	750 m	800 m	1000 m	TA Lärm, optische und Lärmbeeinträchtigung
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen	500 m	500 m	750 m	TA Lärm
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich, je nach Schutzbedürftigkeit	200 m	Einzelfall-betrachtung	200 m	TA Lärm
Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen		800 m	1000 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	150 m	200 m	200 m	Kipphöhe
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. B-Plan	500 m	800 m	1000 m	TA Lärm
Grünflächen lt. F-Plan - Parks	300 m	300 m	300 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
Grünflächen lt. F-Plan - Sport	200 m	200 m	200 m	optische undLärmbeeinträchtigung
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus	0 m	200 m	500 m	optische und Lärmbeeinträchtigung
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)	300 m	300 m	300 m	TA Lärm
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung)	kein Kriterium	Einzelfall-betrachtung	200 m	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	kein Kriterium	0 m	500 m	

Landschaft und Natur				
Naturschutzgebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	300 m	Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete	0 m	100 m	300 m	LSG-Verordnung LK Lüneburg
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha	0 m	0 m	0 m	Schutzzweck
Biosphärenreservat Zone A	0 m	0 m	0 m	BR-Gesetz und Verordnungen
Biosphärenreservat Zone B	0 m	Abstand Einzelfall-betrachtung	500 m	BR-Gesetz und Verordnungen
Biosphärenreservat Zone C	0 m	Abstand Einzelfall-betrachtung	1000 m	BR-Gesetz und Verordnungen
Naturdenkmale	0 m	Abstand Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
FFH-Gebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	Lebensraumtypen/Prioritäre Arten, Schutzzweck
Europäische Vogelschutzgebiete	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	200 m	Abstand Einzelfall-betrachtung	500 m	Beeinträchtigungserheblichkeit
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	Einzelfall-betrachtung	Beeinträchtigungserheblichkeit
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung	kein Kriterium	0 m	0 m	Schutzzweck
Wälder	kein Kriterium	kein Kriterium	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigungserheblichkeit
historische Waldstandorte	0 m	100 m	200 m	Beeinträchtigungserheblichkeit
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft	0 m	100 m	200 m	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigungserheblichkeit
Naturpark	kein Kriterium	kein Kriterium	0 m	Beeinträchtigungserheblichkeit

Verkehr und Versorgung				
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe
Bahnlinien elektrifiziert	250 m	250 m	400 m	2-facher Rotordurchmesser
Bahnlinien nicht elektrifiziert	200 m	200 m	400 m	Kipphöhe
Flugplatz	1000 m	1000 m	1000 m	Sicherheit
Hochspannungsleitungen	125 m	125 m	400 m	1-facher Rotordurchmesser m. Schwingungsdämpfung, ohne 3-facher
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfall-betrachtung	Abstand Einzelfall-betrachtung	200 m	mind. Arbeitsbereich der Leitung
Kläranlagen, BiogasanlagenVersorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	200 m	200 m	200 m	Kipphöhe
Wasserschutzgebiete Zone I und II	0 m	0 m	100 m	
Sonstiges				
Gewässer 1. Ordnung	150 m	150 m	150 m	Gewässerverunreinigung
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP	0 m	0 m	0 m	Sicherheit
sonstige Gewässer, Teiche, Seen	0 m	0 m	5 m	
Deichgebiete	0 m	50 m	100 m	Deichschutz
Richtfunktrassen	Zulassungs-ebene	Zulassungs-ebene	Zulassungs-ebene	Sicherheit
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete	30 m	30 m	30 m	Sicherheit
Militärische Anlagen		0 m	0 m	Sicherheit
kulturelle Sachgüter	200 m	Einzelfall-betrachtung	500 m	Sicherheit, optische Beeinträchtigung
Abstand zwischen den Vorrangstandorten	0 m	3.000 m	10.000 m	Landschaftsbild
Positivkriterien				
Windertrag				Windgeschwindigkeit
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kV-Freileitungen, größere Gewerbegebiete)	200 m	200 m	200 m	Belastungsbündelung
Erschließung				
Einspeisung ins Netz				

Anhang 2 zur Begründung

Bewertungsschema

	Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
Ameling-hausen/Gellersen/Ilmenau	Wetzen/Südergellersen Oerzen	107	3	Nähe Kreisstr. u.Gemeinde-verb.-str.	2	ja (F-Plan+RROP) i.Teilbereich Südergellersen	3	keine	0	7 - unter 8	2	10	ja (Melbeck)	ja
Amelinghausen	Raven	18	0									-		nein
Amelinghausen	Oldendorf(Luhe)	24	0									-		nein
Amelinghausen	Soderstorf	26	0									-		nein
Amelinghausen	Betzendorf	43	1	Nähe Kreisstr.	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein	nein
Amelinghausen	Etzen/Ehlbeck	120	3	Nähe Bundes-Str.	3	ja (F-Plan+RROP)	3	B-Straße	1	7 - unter 8	2	12	ja (Tellmer)	ja
Amelinghausen	Tellmer	65	2	Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	6	ja (Etzen/Ehlbeck)	ja
Amelinghausen	Tellmer Lage Watermolen	28	0									-		nein
Amelinghausen	Drögenindorf	22	0									-		nein
Amelinghausen	Neu Oerzen Süd	21	0									-		nein

	Gemarkung	Größe in ha	Bewertung	Erschließung	Bewertung	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Bewertung	Vorbelastung	Bewertung	Windhöffigkeit	Bewertung	Gesamtbewertung	3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten	Standort wird ausgewählt
Bardowick	Bardowick	134	3	Nähe B-Str.	3	ja (F-Plan)	2	BAB, Bahn u.B-Str.; GE-Gebiet (tlw.)	3	7 - unter 8	2	13	ja (Melbeck)	ja
Dahlenburg	Köstorf-Nord	24	0									-		nein
Dahlenburg	Köstorf	63	2	Nähe Landes-Str.	2	ja (F-Plan+RROP), WEA vorh.	3	keine	0	7 - unter 8	2	9	ja (Süttorf/Thomasburg)	ja
Dahlenburg	Köstorf Kettelberg	43	1	Nähe Kreisstraße	2	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein (Köstorf)	nein
Dahlenburg	Buendorf Nord	34	1		2	ja (F-Plan als Einzel-WEA); WEA vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	7	nein	nein
Dahlenburg	Horndorf Nord	58	2	Nähe Landes-Str.	2	tlw. vorh. bzw. nahebei	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
Dahlenburg	Mücklingen/ Horndorf Süd	52	2	Nähe Landes-Str.	2	i.F-Plan, tlw. vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	nein (bestehende Windparks i.d. Umgebung)	nein
Dahlenburg	Nüdlitz	29	0									-		nein
Dahlenburg	Buendorf Ost	23	0									-		nein

Gellersen	Kirchgellersen	26	0									-		nein
Gellersen	Westergellersen	28	0									-		nein
Ilmenau	Melbeck	108	3	Nähe B-Str.	3	ja (F-Plan), WEA vorh.	3	B-Straße, Freileitung	2	7 - unter 8	2	13	ja	ja
Ostheide	Neetze	87	2	Nähe Landes-Str.	2	nein	0	keine	0	7 – unter 8	2	6	nein (Süttorf/ Thomasburg)	nein
Ostheide	Süttorf/Thomasburg	60	2	Nähe Kreis-straße	2	ja (F-Plan), WEA tlw. vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	8	ja	ja
Ostheide/Scharnebeck	Wendhausen/Boltersen	94	3	Nähe Landes-Str.	2	ja (F-Plan), WEA vorh.	2	keine	0	7 - unter 8	2	9	ja (Süttorf/ Thomasburg)	ja
Ostheide	Reinstorf	60	2	Gemeinde-verbind-str.	1	nein	0	keine	0	7 - unter 8	2	5	nein (Wendhausen/ Boltersen)	nein
Flächengröße ausgewählte Standorte insg.		**751**												

Bewertungsskala

Definition für Ziel-erreichungs-grad		Größe [ha]	Ziel-erreichungsgrad	Erschließung	Ziel-erreichungs-grad	WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen	Ziel-erreichungsgrad	Vorbelastung	Ziel-erreichungsgrad	Wind-höffigkeit [m/s]	Bewertung
0	nicht erfüllt	kleiner 30	0	keine	0	nein	0	keine	0	unter 6	0
1	mäßig erfüllt	30 - unter 50	1	Gemeinde-verb.-str.	1	i.d.Nähe vorh.	1	Bundesstraße **oder** 2-gleisige Bahnstrecke **oder** Freileitung 110-kV und mehr **oder** GE-Gebiet	1	6 - unter 7	1
2	gut erfüllt	50 - unter 70	2	Kreis-oder Landes-straße	2	Anlagen komplett auf Standort **oder** planerisch ausgewiesen	2	2 der o.g. Kriterien	2	7 - unter 8	2
3	sehr gut erfüllt	größer 70	3	Bundes-straße	3	Anlagen komplett auf Standort **und** planerisch ausgewiesen	3	3 oder mehr Elemente **oder** BAB + 1 der o.g. Kriterien	3	über 8	3

Hinweise:

- hellgrün markiert: Standorte mit der besten Bewertung
- dunkelgrün markiert: ausgewählte Standorte
- Flächen unter 30 ha (Größenangabe in roter Schrift) fallen als Standorte von vornherein aus und werden deshalb nicht bewertet.

2. Änderung RROP 2003 **Entwurf zur 3. (eingeschränkten) Beteiligung**

"Vorranggebiete Windenergienutzung"

Anhang 3 zur Begründung

Liste derjenigen bestehenden Windenergieanlagen bzw. Windparks, die im RROP in der Fassung der 2. Änderung nicht (mehr) oder nur noch teilweise als Vorranggebiete festgelegt sind

Bezeichnung der Anlage bzw. des Windparks	Rechtsgrundlage	Samtgemeinde	Gemeinde	Anzahl WEA	entfällt vollständig	entfällt teilweise
Sondergebiet Windenergie	22. Änd. F-Plan,B-Plan Nr. 15 Sondergebiet Windenergienutzung Etzen	Amelinghausen	Rehlingen	3		x
WEA Mülldeponie	Baugenehmigung	Bardowick	Bardowick	1		u. best. Bedingungen repowerfähig
Windpark Breetze	F-Plan SO Windenergie	Bleckede	Bleckede	3	x	
Windpark Boitze	Fortschreibung F-Plan, SO Windenergie (2 Anlagen); BimschG-Genehmigung (2 Anlagen)	Dahlenburg	Boitze	4	x	
Windpark Köstorf	Fortschreibung F-Plan; B-Plan Windpark Köstorf	Dahlenburg	Dahlem	5		x
Windpark Dahlem	BImsch-Genehmigung	Dahlenburg	Dahlem	4	x	

Windpark Buendorf	in Fortschreibung F-Plan als Einzelanlagen dargestellt; BImsch-Genehmigung	Dahlenburg	Dahlenburg	4	x	
Windpark nordw. Mücklingen	in Fortschreibung F-Plan als Einzelanlagen dargestellt; BImsch-Genehmigung	Dahlenburg	Nahrendorf	2	x	
Windpark östl. Mücklingen	BImsch-Genehmigung	Dahlenburg	Nahrendorf	5	x	
Windpark Tosterglope	BImsch-Genehmigung	Dahlenburg	Tosterglope	3	x	
Windpark Drögennindorfer Weg	RROP; F-Plan;B-Plan (tlw.); BImsch-Genehmigung	Gellersen	Südergellersen	7		x
Windpark Barnstedt	BImsch-Genehmigung	Ilmenau	Barnstedt	4	x	
B-Plan Nr.13 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; BImsch-Genehmigung	Ilmenau	Embsen	4	x	
B-Plan Nr.20 Windenergieanlagen	F-Plan; B-Plan; BImsch-Genehmigung	Ilmenau	Melbeck	4		x
Windpark Barendorf	F-Plan; BImsch-Genehmigung	Ostheide	Barendorf	4	x	
Windpark Süttorf	F-Plan; BImsch-Genehmigung	Ostheide	Neetze	3		x
Windpark Sülbeck	F-Plan; BImsch-Genehmigung	Ostheide	Reinstorf	4		x
Einzelanlage	Baugenehmigung	Ostheide	Vastorf	1		u. best. Bedingungen repower-fähig
Sondergebiet Windpark Artlenburg	B-Plan; BImsch-Genehmigung	Scharnebeck	Artlenburg	5	x	

2. Änderung des RROP 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"

Anhang 4 zur Begründung

Übersicht der Vorranggebiete

Name der Vorranggebiete	Samt-/Einheitsgemeinde	Gemeinde	ha (aufgerundet)
Etzen/Ehlbeck	Amelinghausen	Amelinghausen/Rehlingen	120
Tellmer	Amelinghausen	Betzendorf	65
Wetzen/Südergellersen/Oerzen	Amelinghausen/Gellersen/Ilmenau	Oldendorf/L./Südergellersen/Embsen	107
Bardowick	Bardowick	Bardowick	134
Köstorf	Dahlenburg	Dahlem	63
Melbeck	Ilmenau/Lüneburg	Melbeck/Lüneburg	108
Süttorf/Thomasburg	Ostheide	Neetze/Thomasburg	60
Wendhausen/Boltersen	Ostheide/Scharnebeck	Reinstorf/Rullstorf	94
SUMME			**751**

Umweltbericht (Textteil C)

zum Regionalen Raumordnungs-programm 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8

21335 Lüneburg

Hannover, Mai 2015

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt

Stiftstr. 12 - 30159 Hannover
Tel: (0511) 51 94 97 81 (Fax: -83)
d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Projektleitung: **Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer**

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer
Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Kartographie: Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

INHALT

1 Einleitung 1

1.1 Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung 1

1.2 Verfahrensschritte der Umweltprüfung 3

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung 4

1.4 Ziele des Umweltschutzes 6

1.5 Grundzüge der Alternativenentwicklung 6

1.5.1 Entwicklung von Konzeptvarianten 6

1.5.2 Umweltziele im räumlichen Planungskonzept 9

1.5.3 Auswahlprozess der Potenzialflächen 12

1.5.4 Methodische Alternativen zum angewandten Auswahlprozess 17

2 Durchführung der Umweltprüfung 19

2.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen der gebietsbezogenen Umweltprüfung 19

2.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 26

2.3 FFH - Verträglichkeitsprüfung 26

3 Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen 28

3.1 Umweltzustand und Status Quo – Prognose 28

3.2 Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen 30

3.2.1 WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ 31

3.2.2 WE 4 „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ 37

3.2.4 WE 5 „Tellmer“ 43

3.2.5 WE 7 „Bardowick“ 49

3.2.6 WE 9 „Melbeck“ 55

3.2.7 WE 10 „Wendhausen/Boltersen“ 59

3.2.8 WE 11 „Süttorf/Thomasburg“ 63

3.2.9 WE 13 „Köstorf“ 68

3.3 Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans 72

3.3.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen 72

3.3.2 Summarische Beurteilung 76

3.3.3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen 85

4 Ergänzende Angaben 87

4.1 Geplante Überwachungsmaßnahmen 87

4.2 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung 89

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen 92

ANHANG 1: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze/ Süttorf/Thomasburg und Köstorf sowie Fotosimulation zum Bardowicker Dom

ANHANG 2: Ergänzende Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Alternativstandorte „Neetze-Thomasburg“ und „Neetze-Nord“

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersicht der geprüften Festlegungen inkl. im Laufe des Verfahrens verworfener Potenzialflächen 17

Abb. 2: Reliefübersicht des Landkreises Lüneburg 29

Abb. 3: Übersicht WE 1 Etzen/Ehlbeck 31

Abb. 4: Übersicht WE 4 - Wetzen/Südergellersen/Oerzen 37

Abb. 5: Übersicht Vorschlagsfläche Tellmer 43

Abb. 6: Übersicht WE 7: Bardowick 49

Abb. 7: Übersicht WE 9 - Melbeck 55

Abb. 8: Übersicht WE 10 - Wendhausen/Boltersen 59

Abb. 9: WE 11 - Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg 63

Abb. 10: Übersicht WE 13 - Köstorf 68

Abb. 11: Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Abstandsangaben und bestehende Windparks im Landkreis Lüneburg. 73

Abb. 12: Lage der Vorranggebiete im Verhältnis zu den FFH- und Vogelschutzgebieten im Planungsraum 75

Abb. 13: Relativer Flächenanteil verschiedener Landnutzungen innerhalb der geplanten Vorranggebiete 79

Abb. 14: CO_2-Einsparungspotenzial im Vergleich zum Status-quo (116,5 MW installierte Leistung) für verschiedene Volllaststunden 81

Abb. 15: Wohn- und Mischgebiete in verschiedenen Abständen zu bestehenden WEA im Vergleich zu den Grenzen der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung 82

TABELLEN

Tab. 1: Planungsbezogene Kriterien und Schutzgegenstände mit flächenscharfer Ausschlussfunktion für die Alternativenentwicklung 7

Tab. 2: Räumliche Konkretisierung von Umweltzielen 10

Tab. 3: Planungsbezogene Gunst- und Abwägungskriterien zur Auswahl von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse (vgl. Tabelle „Bewertung von Potenzialflächen“ in der Begründung) 12

Tab. 4: Umweltfachliche Übersichtsprüfung der Potenzialflächen.....13

Tab. 5: Datengrundlagen der Umweltprüfung.....19

Tab. 6: Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen und Effektdistanzen von WEA.....21

Tab. 7: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung 77

Tab. 8: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung 77

Tab. 9: Übersicht der im Zuge der Umweltprüfung modifizierten geplanten Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg .....

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage und Ziele der Umweltprüfung

Gemäß § 9 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Auch bei der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 4 NROG). Diese Verpflichtung geht auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30) zurück, die für den Anwendungsbereich der Raumordnung durch Änderung des ROG 2004 in nationales Recht und zum 01.06.2007 in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergienutzung eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens. Die verschiedenen Schritte der Umweltprüfung werden in die Verfahrensschritte zur Aufstellung der Änderung des RROP integriert. Im Rahmen eines Öffentlichkeitstermins am 15.06.20122 sowie einer weiteren Informations- und Diskussionsveranstaltung am 21.12.2011 wurden Bevölkerung sowie speziell im 2. Termin öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können (§ 9 Abs. 1 ROG), über das Planungsvorhaben sowie den vorgesehenen räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung informiert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Abstimmung der geplanten Vorgehensweis.

Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden u.a.

- als Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge durch europaweit einheitliche Verfahrensregelungen für diese Prüfung,
- zur frühzeitigen, d.h. planungsbegleitenden Integration von Umweltbelangen in Planungs- und Entscheidungsprozesse,
- um eine angemessene Prüfung von Planungsalternativen, unter Berücksichtigung von kumulativen und synergetischen Umweltauswirkungen sicher zu stellen,
- um EU-weit ein hohes Niveau hinsichtlich der Dokumentations-, Beteiligungs- und Begründungspflichten zu erreichen und gleichzeitig einen effizienteren Planungsrahmen für die Wirtschaft zu schaffen.

Aus § 9 ROG und in Zusammenhang mit den vorgenannten Zielen leiten sich folgende grundlegende Anforderungen an die Umweltprüfung ab, denen schon im Scoping-Verfahren Rechnung zu tragen ist:

- Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die in Folge der Umsetzung der Modifikationen des RROPs auftreten und der in

Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter1 zu ermitteln und zu bewerten. Es sind sowohl erheblich negative als auch deutlich positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

- Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht frühzeitig und strukturiert zu dokumentieren (§ 9 Abs. 1 ROG). Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 sind zudem Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung sowie Hinweise zur Ausgleichbarkeit anzugeben.
- Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Plans sollen frühzeitig ermittelt werden um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 9 Abs. 4 ROG).

Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht auszuschließen sind, so sind für die betreffenden Festlegungen nach § 34 BNatSchG Aussagen zur FFH - Verträglichkeit zu treffen. Die hierfür erforderlichen Prüfungen sollen gem. § 9 Abs 3 ROG mit der Umweltprüfung verbunden werden. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP[2]) erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG). Bei mehrstufigen Planungen ist die FFH-VP im Rahmen der Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und entsprechend ihrem jeweiligen Konkretisierungsgrad durchzuführen.

Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses der Umweltprüfung. Kernbestandteil der Prüfung ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung Windenergie und ihrer Festlegungen. Es handelt sich hierbei um eine Änderung i. S. des § 9 Abs. 1 NROG. Bei Fortschreibung eines rechtswirksamen Raumordnungsplans erstreckt sich die Umweltprüfung[3] auf die geänderten bzw. neu hinzukommenden Ziele und Grundsätze. Die unverändert belassenen Ziel- und Grundsatzfestlegungen sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung. Der Prüfgegenstand ist somit der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (hier: Vorranggebiete Windenergienutzung), ergänzt durch die zugehörige Begründung. Diese liefert Anlass und Zielsetzung sowie anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu den vorgesehenen Festlegungen.

Grundlage der Umweltprüfung ist die Darstellung des Umweltzustands für die in § 9 ROG genannten Schutzgüter. Diese verlangen (gem. Anl. 1 zu § 9 Abs.1 ROG) eine Beschreibung und Bewertung folgender Sachverhalte:

a) eine Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich sämtlicher derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme , die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinie 79 / 409 / EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder der Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Er-

---

1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) – im Folgenden: FFH-Richtlinie und entsprechend §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

3 vgl. Anl. 1 Nr 3 a ROG

haltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) ausgewiesenen Gebiete,

b) die voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung,

c) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Raumordnungsplans mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sowie einer schutzgutbezogenen Betrachtung zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen,

d) in einer Kurzdarstellung die Gründe für die Auswahl der geprüften Alternativen,

e) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen, die sich aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplans ergeben können, zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Aufgrund der zeichnerisch gebietsscharf konkretisierten Festlegungen, die zudem einen Rahmen für (möglicherweise) UVP – pflichtige Vorhaben setzen, erfolgt eine flächenscharfe Prüfung. Aus der Detailschärfe der Abwägung und der Bindung nachfolgender Ebenen an die Vorgaben der Änderung Windenergie leiten sich zudem hohe Anforderungen an die inhaltliche Tiefe der Prüfung gebietsbezogener Umweltauswirkungen der Festlegungen ab. Auf dieser Planungsebene geht es um die Vermeidung und Verminderung einer erheblichen Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen, die nach Datenlage besonders schützenswert bzw. empfindlich sind. Die Untersuchungen können jedoch nur so konkret erfolgen, wie umweltrelevante Wirkungen bereits an Hand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene des RROP (1:50.000) räumlich erkennbar sind[4].

Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Form von Gebietsblättern, in denen die beurteilungsrelevanten Umweltwirkungen zusammengefasst dargestellt sind. Die textliche Darstellung wird durch eine kartographische Übersicht zu Umweltzustand, Umweltzielen und Vorbelastungen im Maßstab 1:25.000 ergänzt.

Mit dem hier für die Beschlussfassung des Landkreises Lüneburg vorgelegten Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen des Plans, wie sie sich im Ergebnis der Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 10 Abs. 1 ROG) ergeben, dargestellt.

1.2 Verfahrensschritte der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist als unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens in die Verfahrensschritte zur Änderung des RROP integriert. Diese sind:

- Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades des Umweltberichts („Scoping“): Gem. § 9 ROG sind die Öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu beteiligen.
- Erarbeitung eines *Umweltberichts*, in dem unter anderem der bisherige Zustand des betroffenen Raums darzustellen und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen

4 Eine detaillierte Eingriffsbewertung obliegt den immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Vorhabengenehmigung.

der Planung sowie vernünftiger Planungsalternativen auf verschiedene Schutzgüter der Umwelt zu erfassen und zu bewerten sind (§ 9 Abs. 1 ROG). Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses.

- *Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung* sowie ggf. grenzüberschreitende Beteiligung (§ 10 Abs. 1 ROG).
- *Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen* bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 10 Abs. 1 ROG).
- *Zusammenfassende Erklärung:* Bekanntgabe des Raumordnungsplans (einschl. Begründung) mit Dokumentation der Umweltprüfung und Benennung von Überwachungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 und 3 ROG).
- *Überwachung* der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring, Punkt 3b, Anlage 1 zu § 9 ROG).

Um den Bezug der Umweltprüfung einerseits auf den Aufstellungsprozess, andererseits sowohl auf den Gesamtplan als auch auf dessen Teile zu gewährleisten, wird bei der Erarbeitung des Umweltberichts mehrstufig vorgegangen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt in folgenden Phasen:

1) *Begleitung der Variantenauswahl und vorgezogene umweltfachliche Eignungsprüfung*
2) *Einzelfallprüfung/Standortprüfung*
3) *Summarische Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans*

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung

Ziele und Anlass

Der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, langfristig auf Basis erneuerbarer Energien energieautark zu werden. Dies geht u.a. aus der Grundsatzfestlegung Kap. 4.2 Ziff. 03 der 1. Änderung des RROP 2003 aus dem Jahr 2010 hervor. Vorrangig ist aber das Ziel, die nach dem Bauplanungsrecht im Außenbereich privilegierte Windenergienutzung sozial- und umweltverträglich sinnvoll zu steuern. Der Kreistag hat auf dieser Grundlage am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorrangflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Kreisgebiet festzulegen.

Mit der Änderung des RROP möchte der Landkreis Lüneburg einen Beitrag auf dem Weg zur avisierten „100 % Erneuerbaren Energie-Region“ leisten und dabei die für die Windenergienutzung günstige geografische Lage des Landkreises mit seiner relativen Küstennähe bei mäßig ausgeprägtem Relief und wenigen orografischen Hindernissen bestmöglich ausnutzen. Die Änderung des RROP steht somit im Kontext der bundesweiten Energiewende und weiterer regionaler Untersuchungen zu deren Umsetzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Landkreis Lüneburg. Um die in der Region vorhandenen Potenziale regenerativer Energiegewinnung

auszuloten, hat der Landkreis Lüneburg bspw. die Leuphana- Universität Lüneburg damit beauftragt, eine Leitstudie "100% Erneuerbare Energien" zu erstellen.[5]

Mit Hilfe der Änderung Windenergie soll:

- eine planerische Steuerung der Windenergienutzung im Landkreisgebiet sowie die bestmögliche Ausnutzung der angebotenen Standorte sichergestellt,
- der Windenergie substanziell Raum gegeben,
- ein erheblicher Beitrag zum Ziel "100 % erneuerbare Energien" geleistet werden.

Der Ausbau der Windenergie soll verantwortungsvoll und unter angemessener Berücksichtigung von Konflikten zu konkurrierenden Raumnutzungen und Belangen gestaltet werden. Ziel ist es daher, ein ausgewogenes Konzept zu erarbeiten, das ein hohes Maß an Akzeptanz in der Bevölkerung genießt, aber gleichermaßen auch wichtige Umweltbelange berücksichtigt.

Wesentliche Inhalte und Beziehung zu anderen relevanten Plänen / Programmen

Wesentlicher Inhalt der 2. Änderung des RROP 2003 ist die Neufestlegung von **Vorranggebieten Windenergienutzung.** Das Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom [6]22.12.2008 eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass außerhalb der festgelegten Vorranggebiete andere raumbedeutsame Nutzungen gleicher Art unzulässig sind. Das bedeutet, dass Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auch für Windenergieanlagen festgelegt werden können. In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Windparks und Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 (3) BauGB zu konzentrieren[7]. Die Gebietsfestlegung ist demzufolge mit einem Ausschluss an anderer Stelle im Landkreis Lüneburg verbunden. Um diesen Ausschluss zu begründen, beruht die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf einem schlüssigen Gesamtkonzept für das Landkreisgebiet. Für die Vorranggebiete wird darüber hinaus sichergestellt, dass keine konkurrierenden Belange vorliegen, die im Rang vorgehen und so die Durchsetzung der vorrangigen Nutzung an den Standorten verhindern können. Zugleich steht aufgrund des flächendeckenden schlüssigen Planungskonzepts der Planung raumbedeutsamer WEA außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ein öffentlicher Belang im Wege.

Die Steuerungswirkung des RROP erstreckt sich ausschließlich auf **raumbedeutsame** Anlagen. Die regionalplanerische Steuerung wird insofern wirksam, dass der Errichtung von raumbedeutsamen WEA **außerhalb** von Vorranggebieten die Ziele der Raumordnung in der Regel entgegenstehen. Für Anlagen, die **innerhalb** dieser Eignungs- und Vorranggebiete errichtet werden sollen, ist damit eine positive raumordnerische und bauplanungsrechtliche Letztentscheidung getroffen. Auf Raumordnungsverfahren kann daher in solchen Fällen verzichtet werden. Zudem sind die Festlegungen des Regionalplans zu raumbedeutsamen WEA von den Gemeinden zu übernehmen, sofern diese in ihrem Flächennutzungsplan eine Festlegung von

---

5 „100 % Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg – Potentiale der erneuerbaren Energien“, Institut für nachhaltige Chemie und Umweltchemie (INUC), Leuphana Universität Lüneburg, 2012.

6 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist (ROG)

7 vgl. Begründung, Kap. 2.3

Standorten für die Windkraftnutzung vornehmen wollen. **Nicht** raumbedeutsamen Anlagen verbleiben hingegen in der Planungshoheit der Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Die Planung dient – u. a.- der Umsetzung der Planungsgrundsätze und Ziele des Landesraumordnungsprogramms vom 24.09.2012 zur Energieversorgung (Ziffer 4.2.01) sowie insbesondere zur Nutzung der Windenergie (Ziffer 4.2.04). Die festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen einen Ausschluss nach außen hin generieren. D.h. einerseits sollen die Vorranggebiete von anderen, mit der Windkraft konkurrierenden Nutzungen frei gehalten werden und andererseits ist innerhalb des Landkreises Lüneburg die Errichtung raumwirksamer WEA ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete zulässig.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 Nr. 1a zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (ROG) soll der Umweltbericht eine *Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und alle Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden*, enthalten.

Die Ziele des Umweltschutzes spielen auch bei der Umweltprüfung gemäß § 9 ROG eine maßgebliche Rolle, denn in Rechtsnormen sowie durch andere Arten von Entscheidungen festgelegte Ziele des Umweltschutzes können als Maßstab für die in der Umweltprüfung durchzuführende Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans dienen.

Die für die Änderung des RROP bedeutenden Ziele des Umweltschutzes finden sich vorwiegend in den Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind. Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und soweit erforderlich durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gem. § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Im Falle dessen, dass das geltende RROP für den Landkreis Lüneburg die allgemeinen umweltfachlichen Grundsätze der Raumordnung i.S. des ROG durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert, stellen diese wiederum im Rahmen des Änderungsverfahrens zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes dar.

1.5 Grundzüge der Alternativenentwicklung

1.5.1 Entwicklung von Konzeptvarianten

Die Alternativenentwicklung umfasst räumlich den gesamten Landkreis Lüneburg als Geltungsbereich des RROP. Im Vorfeld der Umweltprüfung wurden durch den Landkreis bereits verschiedene Schritte zur Abgrenzung von Suchräumen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung unternommen. Sie ist in einem mehrstufigen Prozess erfolgt (siehe im Einzelnen Kapitel 6.1 der Begründung zur Änderung).

Zunächst erfolgte die Festlegung der Ausschlusskriterien für das Planungskonzept sowie weiterer abwägungsrelevanter Sachverhalte, die bei der Konzeptaufstellung ggf. im Einzelfall zu berücksichtigen waren. Hierbei haben die Auswirkungen von WEA auf die Umwelt sowie die für

deren Beurteilung relevanten Umweltziele (vgl. Kap. 1.4 und 1.5.2) eine entscheidende Rolle gespielt. Darüber hinaus wurden weitere Belange und Raumansprüche einbezogen (vgl. Tab. 1).

Ergänzend wurden, fußend auf den Umweltzielen und spezifischen Schutzansprüchen bzw. Empfindlichkeiten Schutzabstände festgelegt, um abwägungsrelevante Beeinträchtigungen durch von vorgesehenen Standorten ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen auszuschließen (vgl. Kapitel 5.2 der Begründung sowie Tab. 2: , S. 10).

Die im Planungskonzept verwendeten „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien wie auch die Auswahlkriterien fußen auf gesetzlichen („harte“ Kriterien) oder fachgutachterlichen Richtlinien und Empfehlungen bzw. eigenen Vorstellungen und Planungsleitlinien des Plangebers („weiche“ Kriterien).

In der zweiten Bearbeitungsphase wurden durch Verschneidung dieser Ausschlussflächen (ggf. inklusive der Schutzabstände) mit dem Kreisgebiet unter Einsatz eines Geoinformationssystems drei Varianten mit sog. „Potenzialflächen“ modelliert. Hierbei wurde hinsichtlich bestimmter Schutzabstände i.S. „weicher“ Tabukriterien eine unterschiedlich restriktive Vorgehensweise gewählt (vgl. Anlage 1 zur Begründung).

1) *Szenario Maximal*: größtmöglicher Raum für Windenergie
2) *Szenario Moderat*: moderater Ausbau der Windenergie
3) *Szenario Restriktiv*: sehr zurückhaltender Ausbau der Windenergie

Auf diese Weise konnten Kriterienauswahl und Potenzialanalyse gegenseitig rückgekoppelt und eine enge Verzahnung beider Arbeitsschritte sichergestellt werden.

Die Ergebnisse aller drei Szenarien, für die jeweils eine Mindestflächengröße von 30 ha in Ansatz gebracht wurde, wurden einer ersten Auswertung im Hinblick auf Zahl und Größe der Potenzialflächen unterzogen. Mit dem Ziel, ein ausgewogenes Planungskonzept zu erarbeiten - welches einerseits den Belangen der Bürgerinnen und Bürger sowie des Natur- und Umweltschutzes gerecht wird, aber gleichermaßen den Anforderungen von Energiewende und Klimaschutz genügt und der Windkraftnutzung substantiell Raum schafft – wurde nach Auswertung der Ergebnisse das *Szenario Moderat* als weiter zu verfolgendes Konzept gewählt. Dieses Planungskonzept wurde nachfolgend auf Grundlage der Ergebnisse der 1. Offenlegung in Teilen weiterentwickelt und modifiziert einbezogen (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsbezogene[8] Kriterien und Schutzgegenstände mit flächenscharfer Ausschlussfunktion im gewählten fortentwickelten Szenario „moderat“

Kriterium / Schutzgegenstand	Ausschlusswirkung und Schutzabstand
Bundesautobahnen	80 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40 m[9]

8 Eine Übersicht zu den umweltbezogenen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wird in Kap. 1.5.2 und Tab. 2 gegeben.

Kriterium / Schutzgegenstand	Ausschlusswirkung und Schutzabstand
Elektrifizierte Bahnstrecken	Rotordurchmesser[10]
Nicht elektrifizierte Bahnstrecken	40 m
Gewässer 1. Ordnung, schiffbare Kanäle	150 m
Flugplatz	1.000 m
Hochspannungsleitungen	Rotordurchmesser
Erdgas- und Erdölleitungen etc.	Abstand Einzelfallbetrachtung
Kläranlagen, Ver-/Entsorgung, Biogasanlagen	200 m
Deichgebiete	50 m
VR Hochwasserschutz	0 m
Rohstoffsicherungs- und Bodenabbaugebiete	0 m
Militärische Anlagen	0 m

Mit dem Ziel, negative Kumulationseffekte durch Konzentration mehrerer Windparks in einem Teilraum zu vermeiden, sieht das gesamträumliche Planungskonzept des Landkreises eine Mindestentfernung von 3 km zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung als „weiches“, also von der Planungsbehörde selbst gegebenes, Ausschlusskriterium vor. Die Bemessung dieses Mindestabstands steht im Spannungsfeld zwischen der durch ständige Rechtsprechung gegebenen Maßgabe, der Windkraft substanziell Raum zu geben[11] und dem Ziel der Vermeidung negativer kumulativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds i.S. § 1 Abs. 4 BNatSchG. Als Orientierung für die Planungspraxis hat das Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ aus dem Jahr 2004 einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten zur Windenergienutzung empfohlen[12]. Diese Abstandsempfehlung beruht weitgehend auf Untersuchungen zu Beginn der 1990er Jahre, deren Ergebnisse im Rahmen ihrer Verwendung in der Regionalplanung vor dem Hintergrund der heutigen politischen Rahmenbedingungen (Stichwort: „Energiewende“) neu zu bewerten und insbesondere auf den konkreten Planungsraum zu beziehen sind. Naturräumliche Gegebenheiten, beispielsweise Relief, Bewaldung etc., müssen der heutigen Rechtsprechung folgend in die Überlegungen zur Festlegung eines Mindestabstands zwischen raumbedeutsamen Windparks einfließen (vgl. hierzu: OVG Lüneburg, Urteil v. 2.10.2003, 1 LA 28/03; OVG Lüneburg, Urteil v. 8.11.2005, 1 LB 133/04). Eine pauschale, fachlich nicht begründete Abstandsregelung steht indes im Widerspruch zur Privilegierung der

---

9 Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5x(Nabenhöhe + Rotordurchmesser)

10 Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser

11 BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01

12 vgl. RdErl. d. MI vom 26.01.2004, Az. 303-/32346/8.1

Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB und der Forderung, der Windkraft substanziell Raum zu schaffen.

Der vom Landkreis Lüneburg gewählte Mindestabstand von 3 km ist zum einen dadurch plausibel begründet, dass mit Ausnahme des Standorts Bardowick alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg als Folge des generellen Ausschlusses der Elbtalniederung innerhalb der Geestlandschaft der Lüneburger Heide befinden. Dieser Landschaftsraum weist ein welliges Relief, geprägt von sich abwechselnden kleinen Talräumen und Höhenrücken (Stauch-Endmoränenzüge) auf. Darüber hinaus schränken teils ausgedehnte Wälder das Sichtfeld ein. Es ist somit davon auszugehen, dass auch bei einem Abstand von 3 km zwischen den Vorranggebieten eine ausreichende visuelle Trennung zwischen den Gebieten besteht.

Zudem würde bei einem Mindestabstand von 5 km angesichts des Umstands, dass weite Gebietsteile aufgrund gesetzlicher Vorgaben („harte“ Tabuzonen) für eine Windenergienutzung ausscheiden, der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen werden können.

1.5.2 Umweltziele im räumlichen Planungskonzept

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Umsetzung der in Kap. 1.4 allgemein erläuterten, generell relevanten Ziele des Umweltschutzes im räumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg. Die zu berücksichtigenden Kriterien einschließlich etwaiger Schutzabstände des „Szenarios Moderat“ (vgl. Kapitel 5.2 der Begründung) wurden in einem iterativen Prozess zwischen dem Landkreis Lüneburg und den Gutachtern der Umweltprüfung überprüft und teilweise modifiziert. Dies betrifft insbesondere die Abstimmung und Festlegung von Schutzabständen.

Darüber hinaus wurde in dieser Phase eine vertiefende Recherche zu im Landkreis vorliegenden avifaunistischen Daten durchgeführt, mit dem Ziel, Konzentrationsbereiche und Funktionsräume von gegenüber WEA sensiblen Vogelarten im Planungsraum möglichst frühzeitig erkennen und ggf. aus der Potenzialflächenkulisse herausnehmen bzw. weiter untersuchen zu können. Nach Prüfung der landesweit vorliegenden Daten des NLWKN wurde aus diesem Anlass im April 2012 zunächst ein Expertengespräch durchgeführt. Im Ergebnis wurde einerseits entschieden, die gesamte Elbtalaue als übergeordnete Leitlinie des Vogelzugs sowie Gastvogelgebiet internationaler Bedeutung von Windenergiestandorten freizuhalten. Des Weiteren wurde beschlossen, die teilräumlich bestehenden Kenntnislücken zur Verbreitung windkraftempfindlicher Vogelarten mit für die Maßstabsebene der Regionalplanung relevanten Raumansprüchen durch eine zusätzliche Datenerhebung im Rahmen einer avifaunistischen Übersichtskartierung für die Potenzialflächen im südwestlichen Landkreisgebiet auszugleichen. Die Daten der von Herrn Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst durchgeführten avifaunistischen Kartierung fließen als Beurteilungsgrundlage in die gebietsbezogenen Beurteilungen mit ein. Zielsetzung ist es, auf der steuernden regionalplanerischen Ebene vorhandene Konzentrationszonen/Verbreitungsschwerpunkte windkraftempfindlicher Vogelarten im Landkreisgebiet zu erkennen und von Vorranggebieten Windenergienutzung freizuhalten. Möglicherweise erkennbare Einzelvorkommen empfindlicher Arten, die jedoch eine zeitlich hohe Varianz in der Wahl des Brutstandorts aufweisen, müssen hingegen vor dem Hintergrund der von einem RROP beplan-

ten Zeitspanne (mind. 10-15 Jahre) nicht per se zu einem Ausschluss potenzieller Vorrangstandorte führen.

Bezogen auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden keine vertiefenden Untersuchungen veranlasst. Hierfür war zum einen maßgeblich, dass der erforderliche erhebliche Aufwand bezogen auf die übergeordnete, grobmaßstäbliche Ebene der Regionalplanung nicht angemessen wäre und daher nicht zumutbar ist. Zum anderen sind die mittlerweile bestehenden technischen Möglichkeiten der Risikominimierung ausschlaggebend. So gibt es die Möglichkeit, in Zeiten (witterungs- und tageszeitlich bedingter) erhöhter Kollisionsgefahr automatisch reagierende Abschaltalgorithmen einzusetzen[13]. Die nähere Prüfung möglicher Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für windkraftempfindliche Fledermausarten bleibt daher den nachfolgenden Planungsebenen bzw. dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. In diesem Rahmen ist der erforderliche Untersuchungsumfang entsprechend der Anforderungen der Zulassungsbehörde festzulegen.

Tab. 2: Berücksichtigung von Umweltzielen bei der Alternativenentwicklung

Umweltziele (raumbezogen)	**Quelle**	**Ausschlusskriterium und Schutzabstände des gewählten Szenarios-Moderat (*Kursivdruck: variieren in Szenarien*)**
1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen		
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall	§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG; §§ 1 u. 3 BImSchG	• *1000 m Schutzzone um Wohngebiete* • *800 m Schutzzone um gemischte Bauflächen* • *500 m Schutzzone um Einzelwohngebäude und „Splittersiedlungen“ des Außenbereichs* • *200 m Schutzzone um sonstige Siedlungsflächen (insb. Gewerbe)*
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zu zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen […] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG	• *1000 m Schutzzone um Wohngebiete* • *800 m Schutzzone um gemischte Bauflächen* • *500 m Schutzzone um Einzelwohngebäude und „Splittersiedlungen“ des Außenbereichs* • *200 m Schutzzone um sonstige Siedlungsflächen (insb. Gewerbe)*
2. Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)		
Erhalt und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch Flächenschutz und Biotopverbund; dazu Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) unter Integration der NATURA-2000 Gebiete.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; Art. 2 FFH-RL; Art. 1 u. 2 Vogelschutz-RL; §§ 3 und 5 Abs. 3 BNatSchG	• FFH-Gebiete zum Fledermaus-/ Vogelschutz inkl. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • FFH-Gebiete mit Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung

13 **Brinkmann R., Behr, O., Niermann I., Reich M. (2011) (Hrsg.)**: Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

Umweltziele (raumbezogen)	Quelle	Ausschlusskriterium und Schutzabstände des gewählten Szenarios-Moderat (K*ursivdruck: variieren in Szenarien*)
Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	§§ 1 u. 2 BNatSchG	• Naturschutzgebiete inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung • Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung inkl. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • Gastvogellebensräume landesweiter und regionaler Bedeutung inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • Brutvogellebensräume nationaler bis regionaler Bedeutung inkl. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • Naturdenkmal mit Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung • historische Waldstandorte und Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft mit 100 m Schutzzone • Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue differenziert nach Schutzzonen (Schutzzone A ohne Abstandsregelung, B und C inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung)
3. Wasser		
Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern mindestens Erhalt oder Erreichung eines guten ökologischen Potentials. Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 2 BNatSchG; § 1a Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz); § 25 a, b WHG	Abstand 150 m, größere Abstände ggf. nach Einzelfallprüfung
Schutz der Oberflächengewässer vor Gewässerverunreinigung und Erhaltung/ Erreichung eines guten chemischen Zustands im Rahmen ihrer Bewirtschaftung.	§ 1a Abs. 1 WHG; § 18 a WHG; § 25 a, b WHG	Einzelfallbezogen / Umweltprüfung
Schutz von Grundwasservorkommen vor Verunreinigung und Erhaltung oder Erreichung eines guten chemischen Zustands. Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können.	§ 2 Abs. 2 ROG; § 1a Abs. 2 WHG; § 33 a WHG § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1a Abs. 2 WHG; § 33 a WHG; § 2 BNatSchG	• *Zonen I und II von Wasserschutzgebieten*
5. Landschaft		
Berücksichtigung der natürlichen Landschaftsstrukturen bei der Planung von Siedlungen, Infrastruktureinrichtungen und ähnlichen Vorhaben.	§ 2 BNatSchG	• *Landschaftsschutzgebiete inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung*
Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften.	§ 1 BNatSchG, § 2 BNatSchG	• *Landschaftsschutzgebiete inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung*
6. Kulturelles Erbe und Sachwerte		
Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, Erhaltung historisch geprägter und gewach-	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG;	Einzelfallbezogen / Umweltprüfung

Umweltziele (raumbezogen)	Quelle	Ausschlusskriterium und Schutzabstände des gewählten Szenarios-Moderat (K*ursivdruck: variieren in Szenarien*)
sener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 BNatSchG	
Erhalt von Baudenkmälern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen; angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen.	§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen	• *Kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz im LK Lüneburg inkl. ggf. Schutzzone nach Einzelfallbetrachtung*

1.5.3 Auswahlprozess der Potenzialflächen

Die Potenzialflächen wurden vom Landkreis Lüneburg – dokumentiert in Kapitel 6.1 Begründung sowie Anlage 2 zur Begründung - einer ersten Eignungsprüfung auf Basis naturschutzfremder Belange wie Wirtschaftlichkeit und Erschließung sowie im Gebiet und Einwirkungsbereich vorhandener oder geplanter möglicherweise konkurrierender Nutzungen unterzogen. Auf dieser Ebene sind unter anderem die in Tab. 3: aufgeführten Auswahlkriterien eingeflossen.

Tab. 3: Planungsbezogene Gunst- und Abwägungskriterien zur Auswahl von Vorranggebieten aus der Suchraumkulisse

Auswahlkriterium	Räumliche Auswahlwirkung
Windertrag	• Nicht relevant, da in Nabenhöhe innerhalb des Kreisgebiets vergleichbare Windgeschwindigkeiten (7-8 m/s) vorherrschen
Erschließung	• Nähe zu klassifizierten Straßen
Vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kV-Freileitungen, größere Gewerbegebiete)	• Vorbelasteter Bereich innerhalb 500 m Abstand
Bündelung (Landschaftsbild)	• 3.000 m Abstand zwischen Vorrangflächen
Flächengröße	• 30 ha

Von besonderer Bedeutung ist die in diesem Zusammenhang erfolgte Prüfung, inwiefern einzelne Teilflächen in räumlichem Zusammenhang zueinander stehen. Ein räumlicher Zusammenhang besteht immer dann, wenn erwartet werden kann, dass nach Errichtung von WEA auf benachbarten Teilflächen diese für den Betrachter nicht mehr auseinanderzuhalten sind. Die Teilflächen wirken in diesem Fall als ein zusammenhängender Windpark. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Teilflächen kann in jedem Fall vorausgesetzt werden, wenn die Gebiete nicht wesentlich weiter voneinander entfernt sind als der Mindestabstand zwischen einzelnen Anlagen beträgt (3- bzw. 5-facher Rotordurchmesser – entsprechend etwa 300-500 m).

Auf dieser Grundlage wurden alle Teilflächen, die weniger als 500 m voneinander entfernt sind, zu einer Potenzialfläche zusammengefasst. Darüber hinaus wurden im Einzelfall auch Teilflächen, die 500-1000 m voneinander entfernt liegen, zu einem Gebiet zusammengefasst, sofern lokale Gegebenheiten (beispielsweise Bestands-WEA) und Raumstruktur dies nahe legen. Erst nach erfolgter Zusammenfassung von solchen Teilflächen erfolgt die Berücksichtigung der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, sodass auch Teilflächen, die kleiner als 30 ha

sind, jedoch mit anderen Teilflächen zusammengefasst die Mindestgröße überschreiten, als Potenzialflächen in Frage kommen.

Für die so ausgewählten Potenzialflächen ist jeweils eine gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt. Dabei wurde u.a. auf die Ergebnisse der avifaunistischen Übersichtskartierung mit Schwerpunkt auf Vorkommen des Rotmilans zurückgegriffen. In verschiedenen Fällen hat der Umweltbericht bereits im Entwurf zum Beteiligungsverfahren empfohlen, auf die Festlegungen einer Potenzialfläche ganz oder in Teilen zu verzichten. Weitere Veränderungen haben sich aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren selbst ergeben, sodass eine erneute Auslegung erforderlich wurde. Ein gebietsbezogener Überblick hierzu wird in Tab. 2: und Abb. 1 dokumentiert.

Tab. 4: Ausgangseinstufung der Potenzialflächen und Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren

Bezeichnung / ursprüngliche Größe[ha]	Ausgangseinstufung / Grobprüfung (aus: Umweltbericht zur ersten Offenlegung)	Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren
WE 1: Etzen/ Ehlbeck ca. 120 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: 2 Teilflächen ca. 800 m voneinander entfernt, Trennung durch Waldstück. Die Teilflächen werden aufgrund ihrer Orientierung an der B 209 und der Lage zwischen zwei großen Waldgebieten als räumlich zusammenhängend beurteilt. - nördliche Teilfläche stellt Neuzuschnitt eines bestehenden Windparks dar - südliche Teilfläche kann zu Beeinträchtigungen der Avifauna (bspw. Kranich-Brutplatz) führen - im Süden vermutlich Brutplatz des Rotmilan an der Ehlbeck: - darüber hinaus auf den Potenzialflächen keine entgegenstehenden Belange	Die im Ergebnis der Umweltprüfung in der ersten Offenlegung verfolgte Rücknahme des südlichen Bereiches der Teilfläche Ehlbeck (Belang Avifauna) wurde aufgrund der Berücksichtigung von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren rückgängig gemacht. Beibehalt der ursprünglichen Potenzialfläche
WE 2: Raven 46 ha	- Gebiet erscheint unproblematisch - gute Abschirmung in Richtung Raven durch Waldgürtel - Rotmilan südlich des Gebiets im Bereich verschiedener Wälder im Umfeld des Halhops und der dortigen Teichwirtschaft aktiv	Aufgrund von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der östliche Teil der Ortschaft Raven wegen der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde zu einem allgemeinen Wohngebiet hochgestuft, wodurch sich der Mindestabstand zur Potenzialfläche von 800 m auf 1.000 m erhöht. Aufgrund von gleichzeitig im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen zu Rotmilan- Brutvorkommen südöstlich der Fläche wurde das Gebiet wegen zu geringer Größe der verbleibenden Restfläche nicht weiter verfolgt.
WE 3 Westergellersen 56 ha	- auf der Potenzialfläche keine entgegenstehenden Belange - Abstände zu FFH-Gebiet an der Luhe und LSG am Hamberg ausreichend, zudem Abschirmung durch Waldbestand "Große Heide"	Aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde ein Sondergebiet „Ländliches Wohnen“ wegen überwiegend dem Wohnen dienender Funktion zu einem Wohngebiet hochgestuft, der Mindestabstand zur Potenzialfläche erhöht sich von 800 m auf 1.000 m Die Südhälfte ist aufgrund eines bestehenden Revierzentrums des Rotmilans wegen zu erwartender Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht geeignet. Die verbleibende Teilfläche unterschreitet die Mindestflächen-

Bezeichnung / ursprüngliche Größe[ha]	Ausgangseinstufung / Grobprüfung (aus: Umweltbericht zur ersten Offenlegung)	Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren
		größe von 30 ha und wird aus diesem Grund nicht weiter verfolgt.
WE 4 Wetzen 71 ha **(Wetzen / Südergellersen/ Oerzen)**	- auf der Potenzialfläche keine entgegenstehenden Belange - Schwarzstorch mit vermutetem Brutstandort im Waldgebiet Gellerser Anfang - Langgezogener Zuschnitt der Fläche in Verbindung mit bestehenden Anlagen bei Südergellersen, daher als Repowering-Standort in Verbindung mit Rückbau der bestehenden Anlagen vorgesehen	Aufgrund von im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung gewonnenen Erkenntnissen kann ein Repowering für den Standort Südergellersen nicht umgesetzt werden. Daher erfolgte eine Erweiterung auf den Standort Südergellersen, womit zugleich eine weitere Teilfläche im Bereich Oerzen zu prüfen war. Der neue Standort Wetzen / Südergellersen / Oerzen umfasste 137 ha. Dabei wurde die ursprüngliche Teilfläche Wetzen im westlichen Teil verkleinert, um die Längenausdehnung zu begrenzen. Im Rahmen der zweiten Offenlegung wurde für die Ortslage Oerzen im Zusammenspiel mit östlich davon bestehenden WEA mit Bestandsschutz eine Überbelastung deutlich. Aufgrund dessen wurde die Teilfläche Oerzen in ihrem östlichen Teil verkleinert. Die gesamte Fläche hat nunmehr eine Größe von 107 ha.
WE 5 Tellmer 53 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: 2 Potenzialflächen im Raum Tellmer, eine nördlich und eine südwestlich der Ortschaft; eine Verwirklichung beider Flächen ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht möglich. Aufgrund von Großvogelaktivitäten insbesondere im Bereich der nördlichen Potenzialfläche sowie deren landschaftlicher Exponiertheit wird die südliche Potenzialfläche weiter verfolgt. Beurteilung südliche Potenzialfläche: - keine Horststandorte des Rotmilan im direkten Umfeld bekannt - Abstand zu den im Norden und Süden angrenzenden als LSG geschützten Wäldern ausreichend, zudem Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb der Wälder gering - auf der Potenzialflächen keine entgegenstehenden Belange	Die Fläche WE 5 – Tellmer wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren weitgehend unverändert übernommen. Allerdings ergibt sich aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen eine Vergrößerung auf 65 ha.
WE 6 Kirchgellersen 30 ha	- Im Gebiet existiert ein erhaltener Grabhügel, dieser ist auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und von Beeinträchtigungen freizuhalten - Abstand zum im Norden liegenden LSG ausreichend, zudem Auswirkungen auf Landschaftsbild innerhalb des Waldes gering	Aufgrund von Überprüfungen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der Abstand zu einem zuvor unberücksichtigten Wochenendhausgebiet berücksichtigt. Hierdurch verringert sich die Flächengröße von 30 ha auf **26 ha**, sodass die Mindestgröße unterschritten wird und der Standort entfällt.
WE 7 Bardowick/ Vögelsen 226 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: 2 Teilflächen beidseits von . Bahnstrecke und BAB A 39. Die Teilflächen werden aufgrund dessen als räumlich zusammenhängend beurteilt. - Die südliche Teilfläche ragt im Westen in einen Brutvogellebensraum, der bisher unbewertet ist, hinein - Flächen im Hinblick auf avifaunistischen Wert sowie Landschaftsbild durch Autobahn- und Eisenbahnlärm vorbelastet	Aufgrund von substanziierten Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zur ersten Offenlegung wurde der nordwestliche Teil der Ortschaft Mechtersen aufgrund der aktuellen planerischen Konzeption der Samtgemeinde zu einem allgemeinen Wohngebiet hochgestuft, wodurch sich der Mindestabstand zur südlichen Teilfläche auf 1.000 m erhöht. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandor-

Bezeichnung / ursprüngliche Größe[ha]	Ausgangseinstufung / Grobprüfung (aus: Umweltbericht zur ersten Offenlegung)	Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren
		ten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans wurde diese Teilfläche (Vögelsen) nicht weiter verfolgt. Die Gebietsgröße reduziert sich hierdurch um knapp 90 ha. Die verbleibende nördliche Potenzialfläche Bardowick umfasst eine Fläche von ca. 134 ha
WE 8 Barnstedt 87 ha	- Brutstandort des Rotmilan am Krähenberg - weiterer Brutstandort vermutlich östlich des Adersahls im dortigen Waldgebiet - westliche Teilfläche strukturreich, mit welligem Relief, verschiedenen Baumreihen und Feldgehölzen	Aufgrund der artenschutzrechlichen Risiken, die aus der durchgeführten avifaunistischen Kartierung deutlich wurden, wurde WE 8 bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung/ Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen.
WE 9 Melbeck 91 ha	- Die Flächen außerhalb eines vorhandenen Waldstücks sind aufgrund der Vorbelastung durch zwei Bundesstraßen, Freileitungen und bestehende WEA gut geeignet	Die Fläche WE 9 – Melbeck wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren weitgehend unverändert übernommen. Allerdings ergab sich aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungsverfahren eine Vergrößerung auf 108 ha.
WE 10 Wendhausen / Boltersen 97 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: 2 Potenzialflächen **Wendhausen / Boltersen** sowie **Reinstorf** (68 ha) eine Verwirklichung beider Flächen ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht möglich. Mit dem Ziel, den geforderten 3.000 m- Abstand zwischen VR-Standorten einzuhalten, könnten jedoch beide Flächen verkleinert werden. in diesem Fall würde sich die Gebietsgröße für Reinstorf auf nur noch knapp über 30 ha verkleinern, Standort Wendhausen würde durch die erforderliche Nordverschiebung bis zu einem von Wendhausen nach Nordosten führenden Wirtschaftsweg auf ca. 50 ha Größe verkleinert werden. Insgesamt würden sich bei dieser Variante somit rund 80 ha Vorrangfläche verteilt auf zwei Standorte ergeben, während bei einem Verzicht auf den Standort Reinstorf der Standort Wendhausen 97 ha Vorrangfläche, gebündelt an einem Standort zur Verfügung stellen würde. Dieser wird weiter verfolgt: - Auf der Fläche besteht im Nordosten ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, - Fläche im Norden durch Bestandsanlagen vorbelastet	Aufgrund zu erwartender negativer Auswirkungen auf ein benachbartes Kulturdenkmal in Zusammenhang mit einer sehr schlecht ausgeprägten Bündelungswirkung wurde die Teilfläche Boltersen bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen. Allerdings ergab sich aufgrund einer Modifikation des Abstands zu klassifizierten Straßen im Ergebnis der Abwägung zum Beteiligungsverfahren die Möglichkeit einer geringfügigen Vergrößerung im Bereich der Landesstraße auf 94 ha mit Einbindung eines nördlich davon gelegenen Flächenteils, um hier noch in guter Bündelung einen zusätzlichen Anlagenstandort realisieren zu können.
WE 11 Neetze / Süttorf / Thomasburg 96 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: Die drei Teilflächen grenzen jeweils in einem Abstand von < 500 m aneinander und werden daher gemeinsam betrachtet. auf den drei Teilflächen sind keine entgegenstehende Belange erkennbar	Aufgrund zu erwartender verstärkter Auswirkungen der Teilfläche Neetze auf die Ortslage Neetze (ungüngstige Lage) sowie wegen der Bedeutung der Neetzeniederung für Gastvögel in Zusammenhang mit einer schlecht ausgeprägten Bündelungswirkung des aus drei Teilflächen bestehenden Gebietes wurde die Teilfläche Neetze bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen. 61 ha

Bezeichnung / ursprüngliche Größe[ha]	Ausgangseinstufung / Grobprüfung (aus: Umweltbericht zur ersten Offenlegung)	Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren
WE 12 Boitze 50 ha	Als Repowering-Standort in Verbindung mit Rückbau der bestehenden Anlagen vorgesehen - südlicher Teil und insbesondere die Strachauniederung landschaftlich wertvoll, die Fläche reicht in einen Verbund großer Waldgebiete hinein - verschiedene avifaunistische Wertigkeiten werden berichtet - in Verbindung mit Rückbau der bestehenden, teils deutlich näher an Wohngebäuden gelegenen WEA ergibt sich summarisch eine deutliche Entlastung der Bevölkerung	Aufgrund t einer sehr schlecht ausgeprägten Bündelungswirkung wurden Teilflächen bereits im Zuge der Entwurfserarbeitung / Umweltprüfung im Vorfeld der ersten Offenlegung verworfen. Aufgrund des Beteiligungsverfahrens zur ersten. Offenlegung kann ein Repowering für den Standort nicht umgesetzt wer-den. Daher wurde WE 12 aufgrund in diesem Fall zu erwartender übermäßiger Belastung der Ortslage Boitze verworfen.
WE 13 Köstorf 63 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: Der bereits durch WEA bebaute Standort ist Teil eines Konglomerats aus 6 Teilflächen im Bereich Köstorf-Tosterglope-Mücklingen; eine Zusammenfassung dieser Teilflächen ist aufgrund der Großräumigkeit und fehlender Bündelungsfunktion eines sich dann über 6 x 3 km erstreckenden Standorts nicht möglich und raumverträglich, daher wurden aus den Teilflächen ein nördlicher und ein südlicher Standort ausgewählt, die das 3-km Kriterium erfüllen, der nördliche dieser Standorte, **Köstorf** erhält den Vorzug gegenüber **Horndorf / Mücklingen** (52 ha Flächengröße) , da dort –anders als in Köstorf- in der nahen Umgebung der Potenzialfläche eine Vielzahl von WEA bestehen und die Umsetzung dieses Standortes zu einer übermäßgen räumlichen Belastung führen würde. - auf der Potenzialfläche Köstorf und im näheren Umfeld sind keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange bekannt	Die Fläche WE 13 – Köstorf wird im Ergebnis von Umweltprüfung und Beteiligungsverfahren unverändert übernommen.
WE 14 Walmsburg 35 ha	**Vorgezogene Alternativenauswahl**: - Lage direkt oberhalb der Geestkante - Entfernung zur Elbtalaue zwischen 800 und 1.500 m - Entfernung zum Vogelschutzgebiet DE2832-401 “Niedersächsische Mittelelbe" tw. unter 1.000 m, diese Entfernung unterschreitet die Empfehlungen des NLT um 400 m und wäre in der EInzelfallbetrachtung aufgrund der herausragenden Bedeutung des Vogelschutzgebiets auch für kollisionsgefährdete Groß- und Zugvögel als zu gering anzusehen - minimaler Abstand zur Schutzzone B (Waldgebiet Walmsburg) des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue kleiner 50 m - darüber hinaus spricht die ungünstige, verwinkelte und schlauchförmige Geometrie in Verbindung mit der relativ geringen Größe der Fläche von knapp 35 ha aufgrund mangelhafter Bündelung gegen eine Weiterverfolgung der Fläche **Der Standort wird aufgrund der Nähe zum Biosphärenreservat und dem als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Elbtal, sowie der exponierten Lage an der Geestkante zwischen zwei Landschaftsschutzgebieten nicht verfolgt**	

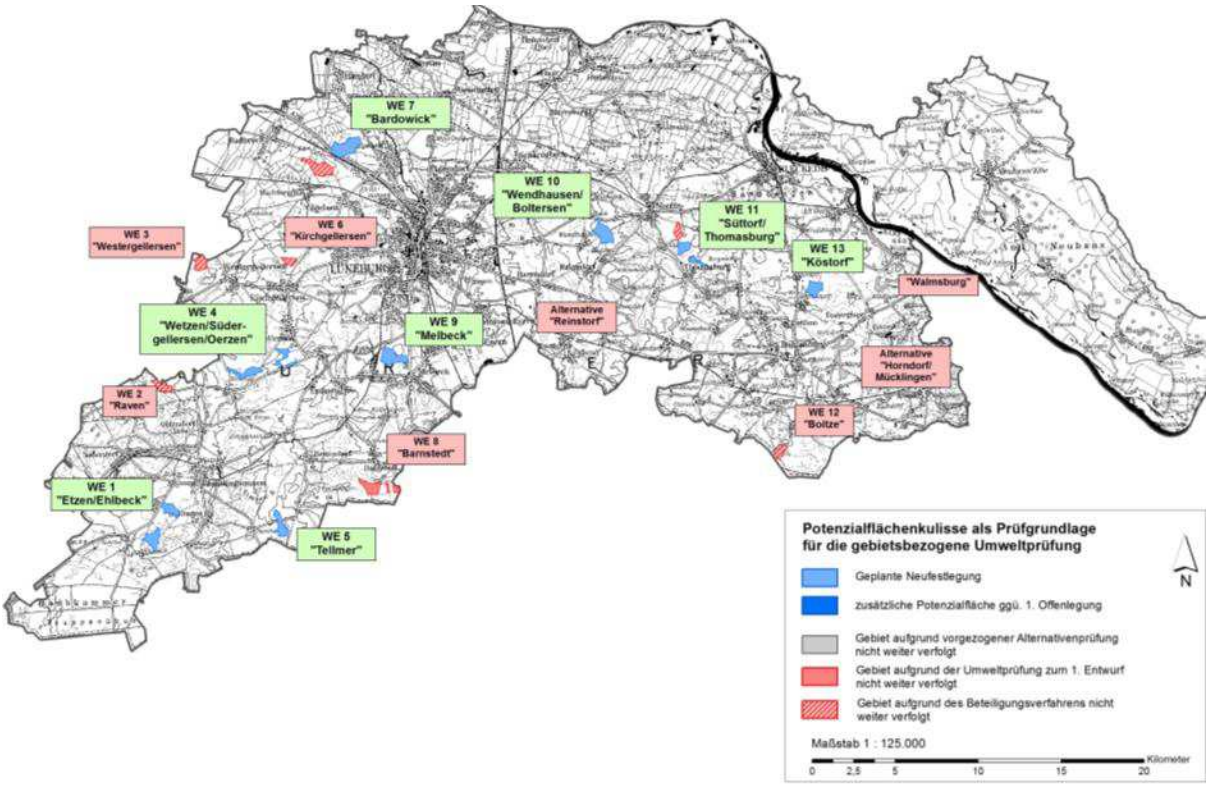

Abb. 1: Übersicht der geprüften Festlegungen inkl. im Laufe des Verfahrens verworfener Potenzialflächen

Schlussendlich ergibt sich auf dieser Grundlage eine Kulisse von **8 Vorranggebieten mit einer Gesamtfläche von 751 ha** für die Windkraftnutzung als Prüfgegenstand der Einzelfallprüfung dieses Umweltberichts.

1.5.4 Methodische Alternativen zum angewandten Auswahlprozess

Die Festlegung der (harten und weichen) Ausschlusskriterien erfolgte nach informeller Vorabstimmung mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden. Ihre Verwendung wurde unter Berücksichtigung von Alternativen (auch im Zuge der drei o.g. Szenarien) diskutiert und beschlossen. Weitergehende Überlegungen zu Auswahl, Art und Gewichtung der Kriterien sind Kapitel 5.2 der Begründung der Änderung des RROP zu entnehmen. Die letztlich verwendeten umweltbezogenen Schutzabstände (vgl. Tab. 2:) sind als vorsorgeorientiert einzustufen und an die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT 2011) angelehnt.

In verschiedenen Fällen wird von den empfohlenen Abständen (bspw. zu Naturschutz-, Landschaftsschutz- sowie FFH- und Vogelschutzgebieten) zugunsten einer konkretisierenden Einzelfallbetrachtung abgewichen. Denn aufgrund der verschiedenen Schutzziele und Vorbelastungssituationen und insbesondere der unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzansprüche der geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebens-/ Landschaftsräumen erscheint die Alternative einer pauschalen Berücksichtigung von Schutzabständen der fachlichen Problemstellung nicht hinreichend Rechnung zu tragen. Vielmehr sind nach Möglichkeit die Besonderheiten einzelner Schutzgegenstände festzustellen und im Zuge des Planungsprozesses zu

berücksichtigen. Die hier angewandte Festlegung von einzelfallbezogenen Schutzabständen wird insofern den jeweiligen naturschutzfachlichen Anforderungen auch im Falle einer möglichen Unterschreitung der postulierten Richtabstände bestmöglich gerecht.

Zudem muss vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung (VG Minden vom 10.03.2010 – 11 K 53/09; Hessischer VGH vom 25.03.2009 – 3 C 594/08.N; BVerwG vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09; BVerwG vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07) befürchtet werden, dass eine oberflächlich pauschale, stark vorsorgeorientierte Anwendung von Schutzabständen und die damit einhergehende deutliche Einschränkung der Potenzialflächenkulisse eine Gefährdung der Gerichtsfestigkeit des Planungskonzeptes verursachen würde.

2 Durchführung der Umweltprüfung

2.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen der gebietsbezogenen Umweltprüfung

Im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung werden die vorgesehenen Vorranggebiete einzelfallbezogen untersucht. Im Mittelpunkt dieser umweltfachlichen Einzelfallprüfung steht die die Darstellung der durch die jeweils betrachtete Fläche betroffenen Umweltbelange. Dabei ist aufgrund des durchlaufenden Bewertungs- und Beteiligungsprozesses so weit möglich sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber den Umweltbelangen auf der jeweiligen Fläche tatsächlich durchsetzen kann. Es erfolgen Hinweise auf mit einer Windenergienutzung verbundenen Beeinträchtigungen, deren Schwere und mögliche Vermeidungsmaßnahmen. Die in dem vorliegenden Umweltbericht zum Satzungsbeschluss enthaltene Dokumentation der Einzelfallprüfung dient zugleich bereits einer Darstellung der im Zuge des Beteiligungsverfahrens hinzugewonnenen Erkenntnisse und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen der gebietsbezogenen Prüfung konkret zu berücksichtigende Schutzgüter sind

- die Bevölkerung sowie die Gesundheit des Menschen,
- Fauna und Flora (wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume inklusive der biologischen Vielfalt),
- Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren,
- Landschaft,
- das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze (nachfolgend: Kulturgüter),
- Sachwerte.

Bewertungs- und Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Wesentliche Datengrundlage bilden die auch zur Ermittlung der Suchräume verwendeten wertgebenden Landschaftselemente sowie Schutz- und Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung. Darüber hinaus stellt die explizit im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte avifaunistische Übersichtkartierung eine wichtige Datengrundlage zur Konkretisierung der landesweit vorliegenden Datensätze zu Flächen erhöhter avifaunistischer Bedeutung des NLWKN dar. In Tab. 5: sind alle berücksichtigten und ausgewerteten Daten sowie deren Quellen zur Übersicht aufgelistet.

Tab. 5: Datengrundlagen der Umweltprüfung

Inhalt / Bezug	Thema	Quelle
Prüfgegenstand	**Vorschlagsgebiete für raumbedeutsame WEA nach Abwägung durch LK Lüneburg sowie textliche Festlegungen**	LK LG
Umweltbezogene Ausschluss- und Abwägungskriterien	Wohnbebauung im Innenbereich	LK LG (terraweb)
	sonstige bauliche Nutzung im Innenbereich	LK LG (terraweb)
	sonstige wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich, Campingplätze	LK LG (terraweb)
	FFH- und EU-VS-Gebiete	LK LG (terraweb)
	Naturschutzgebiete	LK LG (terraweb)
	(Flächenhafte) Naturdenkmale	LK LG (terraweb)

Inhalt / Bezug	Thema	Quelle
	Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	LK LG (terraweb)
	Gebiete der landesweiten Biotopkartierung	NLWKN
	Wald (VS Forstwirtschaft)	LK LG
	Avifaunistisch wertvolle Gebiete internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung: Brut- und Gastvögel	NLWKN (2006 & 2010)
	Avifaunistisch wertvolle Gebiete regionaler und lokaler Bedeutung: Brut- und Gastvögel	NLWKN (2006 & 2010)
	Wasserschutzgebiete Zone I und II	LK LG (terraweb)
	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	LK LG (terraweb)
	Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	LK LG (terraweb)
	Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	LK LG (terraweb)
	Landschaftsschutzgebiete	LK LG (terraweb)
Weitere Daten zu Umweltzustand und Landnutzung	Bodendaten	NIBIS (LBEG)
	Moorschutzprogramm	NLWKN
	Topographische Karten	LK LG (terraweb)
	Bahnstrecken, Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	LK LG (terraweb)
	Flug-/ Landeplätze	LK LG (terraweb)
	Militärische Anlagen und Sperrgebiete, inklusive äußerer Schutzbereichszone	LK LG RROP 2003/2010
	Hochspannungsfreileitungen	LK LG (terraweb)
	Gas-/ Erdölleitungen sowie Erdgasförderplätze	LK LG (terraweb)
	Bestehende VR Windenergie / WEA im Bestand	LK LG (terraweb)
	VR Rohstoffgewinnung	LK LG (terraweb)
	Weitere Informationen zum RROP (Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung)	LK LG (terraweb)

Als Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung dienen verschiedene einschlägige, teilweise bereits in Tab. 6: benannte Studien zu Erheblichkeit sowie Effektdistanzen negativer Umweltauswirkungen von WEA (NLT 2011/2014, HÖTKER et. al. 2005, DNR 2012 & 2005, LANUV NRW 2002 u.a.). Darüber hinaus fließen Fachkonventionen und insbesondere auch die Rechtsprechung zum Thema der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung der letzten Jahre in die Bewertung mit ein. Des Weiteren wurden die im Zuge der Offenlegungen eingegangene - schriftlichen Stellungnahmen beteiligter Verbände und Behörden (TöBs) sowie Privatpersonen geprüft und gemäß dem Ergebnis der hierzu erfolgten Abwägung berücksichtigt.

Vergleichsbasis für die Prognose des Umweltzustands und deren Bewertung ist die Fortgeltung des aktuell gültigen RROP i. S. einer Status-Quo-Prognose.

Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

In der nachfolgenden Tabelle werden die bekannten und zu prüfenden Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) aufgelistet und kurz beschrieben. Genannt werden sowohl

negative als auch positive Effekte von WEA. Zusätzlich werden Aussagen über Effektdistanzen bzw. Erheblichkeitsschwellen – derjenige Abstand, der einzuhalten ist, um erhebliche negative Auswirkungen zu vermeiden – getroffen.

Tab. 6: Anlage-/betriebsbedingte Wirkungen und Effektdistanzen von WEA

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor. → Schallleistungspegel bei Nennleistung ca. 103 - 105 dB(A)[14]	Beurteilungspegel bei Nennleistungsbetrieb von 7 WEA in Hauptwindrichtung[15]: - 45 dB(A) in 440 m Entfernung - 40 dB(A) in 740 m Entfernung - 35 dB(A) in 1100 m Entfernung	• DNR 2012 • LANUV (NRW) 2002
	Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall	Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall auf den Menschen treten erst ab der Hörbarkeitsschwelle auf. Erhebliche Auswirkungen treten auf, wenn die Wahrnehmbarkeitsschwelle nach DIN 45680 (Entwurf) überschritten wird. Diverse vorliegende Untersuchungen verschiedener Anlagentypen und –größen (bis 3 MW) zeigen, dass die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden[16]. Die Richtwerte der DIN 45680 werden durch die(gesetzlich vorgeschriebenen) Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall eingehalten. Die Bedeutung tritt gegenüber dem normalfrequenten Lärm zurück.	• VG Würzburg 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754 • LfU Bayern 2012 • JAKOBSEN, DANISH ENVIRONMENTAL AGENCY 2005 • MØLLER & PEDERSEN 2010 • DOTT et al., Bundesgesundheitsblatt 2007

14 vgl. „Umweltverträgliche Windenergienutzung“ DNR 2005.

15 Grundlage dieser Berechnungen ist eine Konzentrationszone von 7 WEA. Schallleistungspegel bei Nennleistung ist unabhängig von installierter Gesamtleistung der WEA (LUA-Materialien Band Nr. 63, 2002)

16 „Even quite close to these turbines the infrasound level is far below relevant assessment criteria, including the limit of perception. Such low infrasound levels are unimportant for the evaluation of environmental effects of wind turbines.” (JAKOBSEN J.: Infrasound emission from wind turbines. – In: Journal of low frequency noise, vibration and active control. 2005, 24(3): 145–155)

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
	Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor	Unzumutbarkeit ab einer Einwirkdauer von: - > 30 min/d - > 30 h/a Beispielhafte Berechnungen für eine Nabenhöhe von 100 m und Rotordurchmesser von 80 m zeigen, dass bei ungünstiger Exposition unterhalb einer Entfernung von etwa 700 m eine erhebliche Beeinträchtigung auftreten kann. Aufgrund des mit zunehmender Entfernung immer geringeren Schattenkontrasts ergibt sich größenunabhängig eine Belästigungsgrenze[17] von ca. 1.300 m, oberhalb derer Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können.	• OVG Greifswald 8.3.1999, Az. 3M 85/98 • LAI 2003 • FREUND 1999 • LANUV NRW 2002
	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt) können minutenweise auftreten.	Beeinträchtigungen an maximal 10 % der astronomisch möglichen Zeitpunkte. Reflexionen aufgrund der Bewegung der Sonne am Himmel sowie der auf Grundlage der Windrichtung variierenden Rotorausrichtung nur kurzfristig.	• DNR 2012 • NLT 2011 • LANUV NRW 2002
	Beleuchtung der Gondel (für WEA > 100 m). Weithin sichtbar, bei asynchronem Blinken verschiedener WEA Unruhe erzeugend.	Keine erheblichen Beeinträchtigungen bekannt.	• LANUV NRW 2002
	Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eisschlag.	→ Kipphöhe der Anlage → Eiswurf bei Windstärke 8 und laufender Anlage bis maximal 180 m	• DNR 2005 • NLT 2011
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt *Schutz der wild lebenden Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften*	Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Wartungs- und Lagerflächen.	3000-4000 m² pro WEA	• DNR 2012

17 Oberhalb dieser Grenze treten aufgrund des geringen Schattenkontrastes keine temporären Störungen mehr auf. Diese Belästigungsgrenze gilt wissenschaftlichen Erkenntnissen der FH Kiel zufolge (FREUND 1999) größenunabhängig, d.h. auch für WEAn mit Gesamthöhen von 200 m.

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Schutz der wild lebenden Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften; Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen	Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse durch Mast und Rotor (insbesondere Groß- und Zugvögel betroffen.	Gefährdung stark artenabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig. Besondere Gefährdung von Greif- und Großvögeln. Wiesenbrüter nicht gefährdet. Vorsorgeorientierte pauschale Abstandsempfehlungen: - *10-fache Anlagenhöhe, mind. 1200 m* (Gast-/Brutvogellebensraum internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete zum Vogel-/ Fledermausschutz) - *500 m* (Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung, Gastvogellebensraum regionaler und lokaler Bedeutung	• DNR 2012 • NLT 2011 • TU Berlin – Institut für Umwelt- und Landschaftsplanung 2002
	Meidungswirkung durch Vertikalstrukturen. Beunruhigung und Störung bei der Brut (insbesondere Brutvögel des Offenlandes betroffen).	Stark artenabhängig. Einzelfallbetrachtung notwendig. Vorsorgeorientierte Abstandsempfehlungen: - *10-fache Anlagenhöhe, mind. 1200 m* (Brutvogellebensraum nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, EU-Vogelschutzgebiete) - *500 m* (Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung)	• DNR 2012 • NLT 2011 • TU Berlin – Institut für Umwelt- und Landschaftsplanung 2002
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.	Gebietswirkung der Anlagen. Insbesondere in Bezug auf Leitlinien des Vogelzugs zu berücksichtigen.	• DNR 2012 • NLT 2011 • TU Berlin – Institut für Umwelt- und Landschaftsplanung 2002
Boden *Schutz von Böden und ihren Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere von Böden mit besonders ausgeprägten Funktionen*	Bodenversiegelung durch das Fundament der WEA.	400-750 m² pro WEA	• DNR 2012
	Bodenbeanspruchung für Zuwegungen, Lager- und Wartungsbereiche. I.d.R. nicht komplett versiegelt.	3000 m² pro WEA	• DNR 2012
Wasser *Erhalt, natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer*	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.	Querungsbreite von 5-10 m. Auswirkung kann je nach Gewässerzustand schwerwiegend sein. Einzelfallbetrachtung notwendig.	• DNR 2012

Schutzgut	Auswirkung	Effektdistanz/ Erheblichkeitsschwelle	Quelle
Erhalt/ Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).	Nur in Quellbereichen oder im Bereich besonders wertvoller Feuchtgebiete erheblich, sonst vernachlässigbar.	• DNR 2012
Klima/ Luft	CO2-Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, ca 840 g CO_2/kWh.	Regional bis global.	• BMU 2008 • ISI Fraunhofer 2009
Landschaft *Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.*	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung.	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2012
	Rotorbewegung erzeugt Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft (auch über Schattenwurf).	Beeinträchtigungszone ca. 10-15-faches der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von gegebener Sichtverschattung	• DNR 2012 • NLT 2011
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.	Nur im Nahbereich der Anlagen bis ca. 300 m Entfernung und bei starker Häufung von WEA.	• DNR 2012 • NLT 2011
Kultur- und sonstige Sachgüter *Erhalt historisch geprägter Landschaften in ihren prägenden Merkmalen* *Erhalt von Bodendenkmälern, Baudenkmälern sowie erhaltenswerten Ortsteilen*	Flächenverbrauch durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen.	3000-4000 m²	• DNR 2012
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes durch den Baukörper.	Gerichtsentscheide legen eine Effektdistanz[18] des 30-50-fachen der Anlagenhöhe nahe; Unzumutbarkeit ist jedoch im Regelfall erst bei deutlich geringeren Entfernungen gegeben. Eine Prüfung des Einzelfalls ist immer erforderlich.	• DNR 2012 • OVG Schleswig 1995

Die Darstellung zeigt, dass sich die negativen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen vor allem auf die Schutzgüter Menschen, Tiere (insbesondere Avifauna) und Landschaft konzentrieren. Insbesondere diese Auswirkungen sind im Rahmen einer Standortentscheidung auf regionaler Ebene von großer Bedeutung. Demgegenüber sind die Auswirkungen auf die verbleibenden Schutzgüter i.d.R. für die regionalplanerische Standortauswahl von untergeordneter Bedeutung.

Prüfumfang und –tiefe der Schutzgüter wurden im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung unter Bezug auf die jeweilige Bedeutung des Schutzgutes in Bezug auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen von WEA festgelegt. Insbesondere gilt folgendes:

- Mögliche negative Auswirkungen, die bei der Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung bereits aufgrund von Abstandsregelungen im gesamträumlichen

[18] Die Effektdistanz ist explizit nicht gleichzusetzen mit einer Erheblichkeitsschwelle. Vielmehr beschreibt die genannte Effektdistanz den maximalen Wirkungs-/Wahrnehmungsraum von möglicherweise störenden Effekten.

Planungskonzept des Landkreises Lüneburg auszuschließen sind, werden nicht für jeden zu prüfenden Standort erneut dargestellt. Dies gilt beispielsweise für die Beurteilung von Auswirkungen durch Lärm (inkl. Infraschall und tieffrequentem Schall) sowie eine mögliche bedrängende Wirkung der WEA auf die Anwohner. So kann eine unzulässige Auswirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden / Wohnnutzung an den geprüften Standorten ausgeschlossen oder mittels geeigneter Betriebskonzepte vermieden werden.

- Die Schutzgüter Boden und Klima / Luft werden aufgrund der vergleichsweise geringen Auswirkungen bei der Standortprüfung nicht einzelfallbezogen berücksichtigt, fließen jedoch auf Ebene der summarischen Prüfung (kumulative Betrachtung) in die Überlegungen ein.
- Gleiches gilt für kleinräumige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sowie das Vorhandensein kleinräumiger Wertelemente innerhalb der Vorranggebiete, soweit diese entweder aufgrund der Vergleichbarkeit der Landschaftsstruktur (Agrarlandschaften) und der Eingriffe für alle geprüften Suchräume gleichermaßen zu erwarten (bspw. Reduzierung der Grundwasserneubildung) oder auf Maßstabsebene der Regionalplanung (1:50.000) vernachlässigbar sind (bspw. kleinflächige § 30-Biotope).

Die dargestellten Beeinträchtigungen müssen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen geprüft werden. Dies gilt im Besonderen bezogen auf möglicherweise im Rahmen der Zulassung relevante artenschutzrechtliche Probleme zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Die Bearbeitung im Rahmen dieser Umweltprüfung beschränkt sich auf eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung unter Einbezug von Vogelarten, die aus regionalplanerischer Sicht in besonderem Maße planungsrelevant sind. Für Fledermäuse würde eine besondere Planungsrelevanz z.B. für bekannte große Wochenstubenpopulationen bestehen. Derartige Erkenntnisse liegen jedoch nicht vor und sind nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln. Im Genehmigungsverfahren hat daher eine fundierte und abschließende Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfolgen, wobei im Zuge der erfolgten Risikoabschätzung sichergestellt wurde, dass möglicherweise auf Genehmigungsebene auftretende Konflikte nach derzeitigem Kenntnisstand durch geeignete Maßnahmen gelöst werden können oder zumindest nicht auf gesamten Vorrangflächen oder wesentlichen Teilflächen einer Windenergienutzung unüberwindbar entgegenstehen.

Summarische Prüfung

In der summarischen Prüfung wird die Änderung im Hinblick auf ihre Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Gesamtplan geprüft. Zentraler Prüfgegenstand ist in diesem Zusammenhang eine mögliche teilräumliche Belastungskumulation infolge gemeinsam wirkender unterschiedlicher Festlegungen des RROP. Eine Kumulierung von belastenden Umweltwirkungen durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann entstehen, wenn sich diese in einem Raum konzentrieren oder auf einen bestimmten Landnutzungstyp beschränkt sind. Im Zuge der summarischen Prüfung werden des Weiteren alle maßgeblichen textlichen bzw. zeichnerischen Festlegungen der Änderung Windenergie in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Hier sind ergänzend raumunabhängige Umweltwirkungen von Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere CO_2-Emission und Energieverbrauch, im Weiteren auch Rohstoff- und Flächenverbrauch/ Versiegelung.

Dokumentation der Prüfergebnisse

Die Ergebnisse von Einzelfallprüfung und summarischer Umweltprüfung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms und seiner Festlegungen) sind in Kap. 3, welches unter Berücksichtigung von Anlage 1 ROG (zu § 9 Abs.1) den Kernbestandteil des Umweltberichts bildet, dokumentiert.

Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Gebietsblättern, in denen auf alle gem. Anl. 1 zu § 9 Abs. 1 ROG wesentlichen Informationen Bezug genommen wird. Sie enthält jeweils eine Fensterkarte, in welcher ein Überblick zur räumlichen Situation des geprüften Standorts und von dessen Umfeld gegeben wird[19].

2.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Datenlücken bestehen auf dieser Planungsebene naturgemäß hinsichtlich konkreter Informationen über Anzahl und Typ der zu errichtenden Windenergieanlagen und zu deren genauer Lokalisierung auf den Flächen. Im Rahmen der Umweltprüfung wird daher grundsätzlich eine Komplettnutzung der Vorschlagsflächen mit dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA (Gesamthöhe bis zu 200 m) unterstellt.

Darüber hinaus müssen im Zuge konkretisierender Planungen detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft, zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Bezug auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG eine abschließende Beurteilung auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Auf Ebene der Regionalplanung kann die Berücksichtigung des Artenschutzes im Hinblick auf planungsrelevante Tierarten (i.W. windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten) lediglich auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten in Form einer Abschätzung des Risikos artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgen (vgl. LANUV-NRW 2013: Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW, S. 10; MU-BW 2012: Windenergieerlass Baden-Württemberg, S. 18; Urteil d. HessVGH Az 4 C 841/11.N Randnr. 44). Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst in Kenntnis der technischen Anlagenplanung sowie lokaler Vorkommen auf der Grundlage von konkreten Kartierungen auf nachfolgender Ebene erfolgen.

2.3 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat)- und Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Dieses verfolgt die Zielsetzung, die in den Anlagen der genannten Richtlinien bezeichneten Arten und Lebensraumtypen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln (vgl. auch Begründung, Abschnitt 4.3.2.9 und 4.3.2.10). Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht Art. 6 der FFH-RL eine beson-

---

19 Auf eine Veränderung der Flächenkulisse Zuge der Entwurfsaufstellung oder des Beteiligungsverfahrens wird vorliegend nicht mehr hingewiesen.

dere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können.

Mit den Festlegungen des RROP können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, so sind für den jeweiligen Bestandteil Aussagen zur FFH-Verträg¬lichkeit getroffen worden (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. v. m. § 7 Abs. 6 und § 9 ROG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 (1) BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Ergibt die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so ist der Plan entsprechend der Regelung des § 34 (2) BNatSchG unzulässig. Ausnahmen sind möglich, soweit die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 (3) BNatSchG). Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, so ergeben sich erhöhte Anforderungen für etwaige Ausnahmeregelungen. So ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen (§ 34 (4) BNatSchG).

Aufgrund der Berücksichtigung der Natura 2000-Gebiete als Ausschlussgebiete in der Planungskonzeption kann eine Beeinträchtigung der als Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL geschützten Biotope, der gem. Anh. II geschützten Pflanzenarten sowie der charakteristischen Arten innerhalb von Natura 2000-Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings empfiehlt die aktuelle Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) basierend auf fachlichen Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (2000) sowie von Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007), dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten dienen, ein vorsorgeorientierter Mindestabstand von 1.200 m eingehalten werden solle, soweit zum Schutze empfindlicher Vogel- oder Fledermausarten erforderlich.

Im Hinblick auf die Fledermausarten gelten die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zweifarb-, Zwerg- und Mückenfledermaus, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen, als in besonderem Maße tötungsgefährdet durch Kollision mit den Rotorblättern oder Barotrauma (DNR 2012, S. 262). Ein Auftreten erheblicher Beeinträchtigung durch Tötung von Fledermäusen auf Austauschwegen zwischen FFH-Gebieten kann allein aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung) kann aber eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ausgeschlossen werden, weshalb die Planungen hinsichtlich der Fledermäuse grundsätzlich als unter Beachtung zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) FFH-verträglich anzusehen sind.

Aufgrund dieser Situation wurden FFH-Gebiete, die sich in einer Entfernung von weniger als 2.000 m zu einem vorgesehenen Vorrangstandort befinden, einer gebietsbezogenen, am Maß-

stab der Regionalplanung und der jeweils verfügbaren Beurteilungsgrundlage orientierten FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgte an Hand der für die jeweiligen Gebiete des Netzes Natura 2000 festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele. Sie ist in Kombination mit der Einzelfallprüfung erfolgt und wird im Rahmen der Gebietsblätter dokumentiert (siehe Kapitel 3.2). Zu Vogelschutzgebieten halten alle Vorrangflächen einen Mindestabstand von >3 km ein. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher generell ausgeschlossen werden.

3 Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

3.1 Umweltzustand und Status Quo – Prognose

Charakterisierung des Umweltzustands im Landkreis Lüneburg

Die naturräumlichen Einheiten des Gebietes bilden das großräumige Gerüst für die Ausprägung und Wertigkeit der Böden und des Wassers und somit auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, inklusive der biologischen Vielfalt und Vernetzung, ebenso wie für die Nutzung der Freiräume und den sich nutzungsbedingt ergebenden Zustand der Landschaft.

Grundsätzlich ist der Landkreis Lüneburg durch zwei sehr unterschiedliche Naturraumtypen geprägt:

- die Elbtalaue mit den sie begleitenden Dünengebieten und Fließgewässern der Niederungsbereiche (bis lediglich + 3,00 m über NN)
- die davon zum Teil deutlich abgegrenzte Geest mit Höhen bis 124 m über NN.

Die **Elbtalniederung** (D 09, vgl. BFN 1994) wird aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum und insbesondere als Leitlinie des Vogelzugs und Rückzugsraum vieler Gastvogelarten in ihrer Gesamtheit von WEA frei gehalten und nicht weiter beschrieben.

Der größte Teil des Landkreises Lüneburg gehört als Geestgebiet der naturräumlichen Haupteinheit der **Lüneburger Heide (D 28)** an (vgl. BFN 1994). Die Landschaft ist eiszeitlich durch Endmoränen, Stauchendmoränen sowie durch postglaziale Umlagerungsprozesse entstanden. Das Geestgebiet gliedert sich im Landkreis in folgende Untereinheiten (vgl. Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, MEYNEN 1962 und BFN 1994):

- Die **Hohe Heide** im Südwesten des Kreises besteht aus einer Staffel saalezeitlicher Endmoränen mit dem Wilseder Berg als Zentrum. Im Unterschied zu anderen naturräumlichen Einheiten der Lüneburger Heide ist die Reliefenergie sehr hoch. Teilweise haben sich kleinere Heidebäche, insbesondere die Lopau, stark in die anstehenden Geschiebe eingeschnitten. Kennzeichnend sind neben einzelnen feuchten Lehmkuppen überwiegend trockene Hügelkuppen, Trockentäler und Senken. Die Hohe Heide weist noch einen hohen Anteil historischer Heidelandschaften auf. Sie sind Bestandteil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide und von hoher touristischer Bedeutung. In den bewaldeten Bereichen (28,9 % der Gesamtfläche) ist die Hohe Heide überwiegend mit ausgedehnten Kiefernforsten bestockt.

- Die **Luheheide** (westlich von Ilmenau und Elbe-Seitenkanal sowie nördlich von Amelinghausen) wird im Westen, Süden und Osten von den Höhenzügen verschiedener Endmoränenstaffeln umrahmt und fällt mit einem deutlich ausgeprägten Stufenrand (meist 20-30 m) zum Elbtal ab. Die Luheheide weist eine Grundmoränencharakteristik auf und ist durch die nach Norden zur Elbe hin entwässernden Flüsschen (Ilmenau, Luhe) stark zertalt. Die dazwischen liegenden, parallel verlaufenden Rücken sind bewaldet und kaum besiedelt. Die Siedlungen drängen sich hingegen in den Tälern zusammen (vgl. BfN, Landschaftssteckbrief Nr. 64401). Nach Norden hin geht die Landschaft seicht in die Harburger Elbmarsch (Sietland) über.
- Die von zahlreichen Endmoränenzügen gequerte **Ostheide** erstreckt sich östlich des Elbe-Seitenkanals am östlichen Rand der Lüneburger Heide von Lüneburg bis nördlich von Wolfsburg. Der Landschaftsraum wird von einer markanten Geestkante gegen die Elbeniederung begrenzt (gut am Schiffshebewerk Scharnebeck sichtbar). Die ansonsten der Luheheide sehr ähnliche Ostheide wird teilräumlich aufgrund der hier besseren Ertragsfähigkeit der Böden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Göhrde und der Drawehn sind hingegen größtenteils bewaldet.

Naturräumliche Lage der Vorschlagsflächen

Die zu prüfenden potenziellen Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen bis auf den Standort Bardowick auf der Geest. Dies verdeutlicht auch Abbildung 2, welche die Lage der vertiefend zu prüfenden potenziellen Vorrangstandorte im Hinblick auf die lokale und regionale Reliefsituation in 10-fach überhöhter Schummerung darstellt.

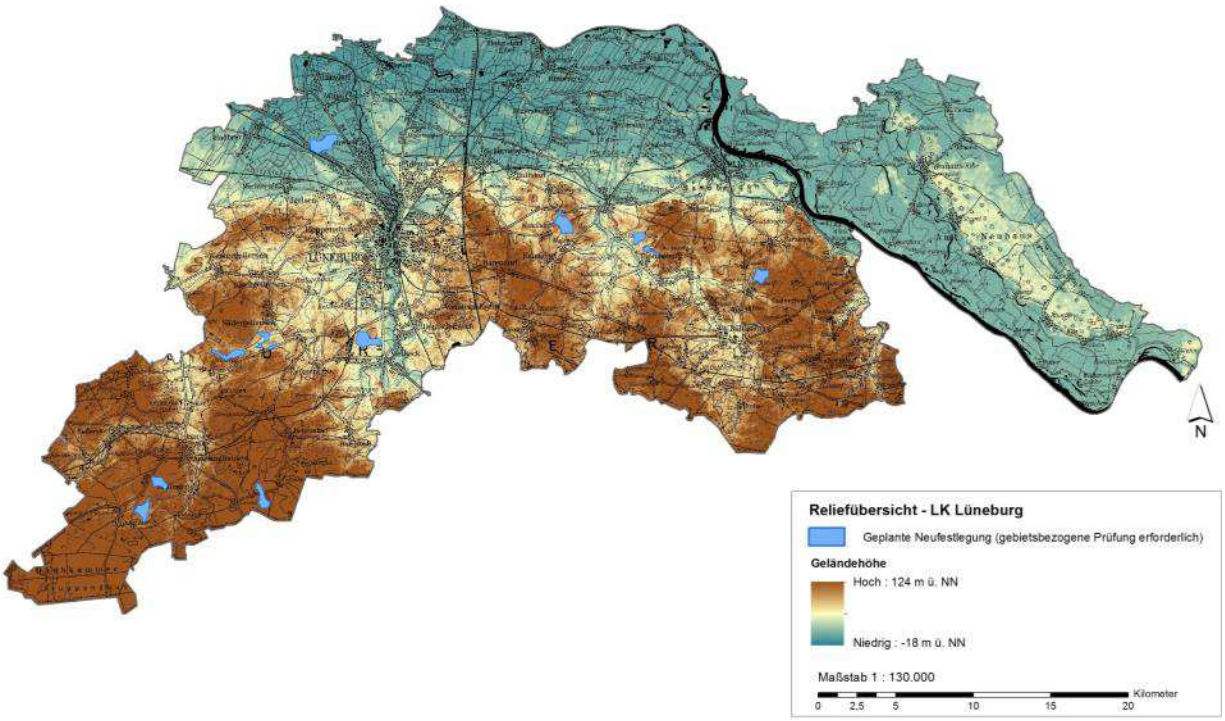

Abb. 2: Reliefübersicht des Landkreises Lüneburg

Status-Quo-Prognose

Der Prognose-Nullfall wird zunächst für alle Gebiete gebündelt beschrieben. Im Rahmen der Standortprüfungen werden weitere Ausführungen zur Status-Quo-Prognose nur dann vorgenommen, wenn die Situation für den betreffenden Teilraum signifikant von der einheitlichen Prognose für die potenziellen Vorranggebiete abweicht.

Derzeit sind im Landkreis Lüneburg fünf Vorranggebiete für die Windenergienutzung im rechtsgültigen RROP festgelegt und weitere in den kommunalen Flächennutzungsplänen dargestellt. Die Steuerungswirkung ist jedoch eingeschränkt, sodass an einigen Stellen auch außerhalb der im RROP und in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Vorranggebiete raumbedeutsame Windparks entstanden sind. Insgesamt sind im Kreisgebiet aktuell Anlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 116 MW installiert. Die eingeschränkte Steuerungswirkung der geltenden Vorranggebiete Windenergienutzung wird insbesondere im Raum Dahlenburg ersichtlich, wo mehrere Windparks in großer räumlicher Nähe und außerhalb von geltenden Vorranggebieten vorhanden sind. Ohne eine Änderung Windenergie des RROP ist im Planungsraum von einer noch verstärkten unkontrollierten und räumlich dispersen Ansiedlung neuer Windparks auszugehen.

Im Zuge des generellen Trends in der Landwirtschaft zu einer weiteren Intensivierung sind ebenfalls eine weitere Zunahme der Schlaggrößen und ein eventueller Rückgang von Strukturelementen wie Hecken, Feldgehölzen und Kleingewässern nicht auszuschließen. Eine solche Intensivierung erscheint auch infolge der Förderung Nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo) im Rahmen der Energiewende sowie der weltweiten Verknappung von Nahrungsmitteln infolge von Bevölkerungswachstum und energetischer Nutzung von Biomasse wahrscheinlich. Hieraus resultiert eine Steigerung der Nutzungsintensität im Bereich von Grenzertragslagen, wie z.B. Mooren oder stark sauren Sandböden. Im Landkreis Lüneburg macht sich dieser Trend seit einigen Jahren bereits durch die starke Zunahme von Silomais zur energetischen Verwendung in den ackerbaulichen Fruchtfolgen bemerkbar. Grund für die Verwendung von insbesondere Mais in den Biogasanlagen ist seine hohe Biomasseproduktion in Verbindung mit einem hohen Methangehalt der Trockenmasse. Im Landkreis Lüneburg sind (Stand 2014) 50 Biogasanlagen lokalisiert. Weitere landschaftliche und naturräumliche Änderungen können sich durch das Einwandern neuer Pflanzen- und Tierarten infolge der rezenten Klimaerwärmung ergeben.

Generell ist eine weitere Veränderung der Landschaftsstrukturen infolge von Entwicklungstrends des Siedlungsbaus, der Verkehrswegeplanung und der Landnutzung zu erkennen. Diese Modifizierung der Landschaftsstruktur wirkt sich zumeist negativ auf Biodiversität und Biotopvernetzung aus.

3.2 Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen

Bestandteil der gebietsbezogenen Umweltprüfung des vorliegenden Umweltberichts zur Beschlussfassung im Rahmen des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg sind ausschließlich die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie.

3.2.1 WE 1 „Etzen/Ehlbeck“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

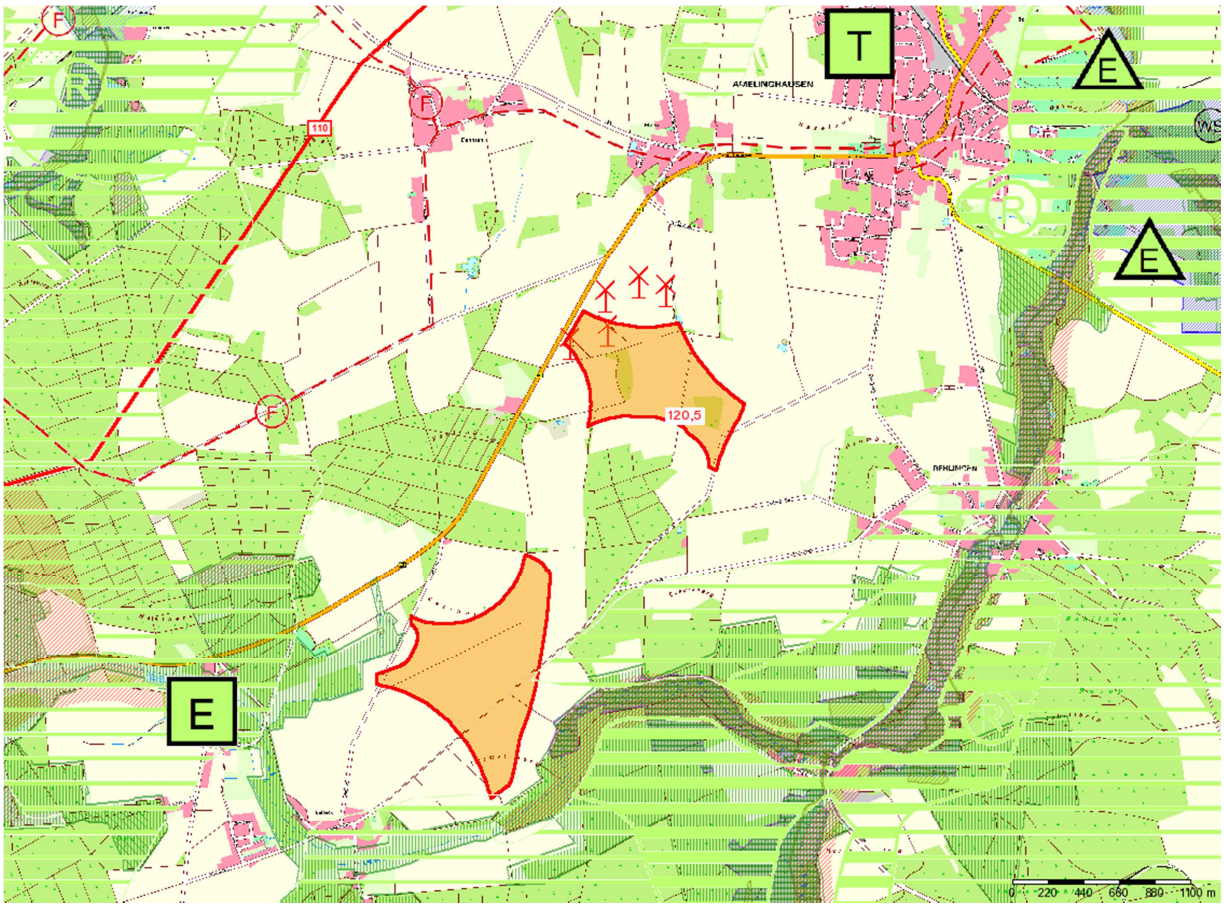

Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
Fledermausquartiere
Wertvoller Bereich für Gastvögel
Wertvoller Bereich für Brutvögel
EU-Vogelschutzgebiet
FFH-Gebiet
Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
Vorbehaltsgebiet für Erholung
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
Historischer Waldstandort
Grenze Landschaftsschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
Naturschutzgebiet
Umspannwerk
Freileitung 110 kV
Freileitung 380 kV
Bahnstromleitung 110 kV
Windenergieanlagen (WEA)
Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung

Abb. 3: Übersicht WE 1 Etzen/Ehlbeck

Das Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen im Südwesten des Landkreises Lüneburg und umfasst eine Gesamtfläche von 120,5 ha. Die nördliche Teilfläche bei Etzen liegt 1000 m südwestlich des im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als Wohnbaufläche dargestellten Ortsrandes von Amelinghausen und gut 800 m südlich des als Dorfgebiet/ Mischgebiet dargestellten Bereichs bzw. mehr als 900 m südlich der eigentlichen Ortslage Etzen. Sie weist

eine Fläche von 51,7 ha auf und ist im Westteil bereits großflächig als Sondergebiet Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der SG Amelinghausen ausgewiesen. Sie befindet sich auf einem hügeligen von Hecken und Feldgehölzen durchzogenen Reliefzug, westlich begrenzt von einer markanten Lindenallee auf einer Höhe zwischen 79 bis 93 m ü. NN. Das Gelände steigt nach Osten hin an. Die südliche Teilfläche bei Ehlbeck liegt 800 m nordöstlich des im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet/Mischgebiet dargestellten Ortsrandes von Ehlbeck und weist eine Fläche von ca. 68,8 ha auf. Der Reliefcharakter dieser Teilfläche ist etwas weniger hügelig und weitläufiger, wobei das Gelände nach Osten hin von 62 auf 69 m ü.NN ansteigt.

Beide Teilflächen sind dem Naturraum Hohe Heide als Teil der naturräumlichen Region Lüneburger Heide zuzuordnen und liegen im Naturpark Lüneburger Heide. Die Potenzialfläche Ehlbeck liegt komplett in einem Gebiet mit Podsolen auf Flugsanden über glazifluviatilen Sanden. Die Teilfläche Etzen hingegen liegt im Grenzbereich zwischen Podsol und Pseudogley-Parabraunerde über Geschiebelehm, die teilweise aus Sandlössen und teilweise aus Geschiebedecksanden entstanden ist. Auf den Potenzialflächen findet ausschließlich ackerbauliche Nutzung statt. Im Umfeld der Flächen treten neben der ackerbaulichen auch forstwirtschaftliche Nutzungen auf. Feldgehölze, Hecken und verschiedene Kiefernwälder gliedern den Landschaftsraum und schränken insbesondere im nördlichen Teil die Fernsicht teils deutlich ein. Allerdings entfaltet die Fläche Etzen eine deutlich größere Fernwirkung, z.T. bis über das Luhetal hinaus. Die für das Landschaftsbild sensible Rehrhofer Heide wird voraussichtlich nicht betroffen.

Vorbelastungen gehen von dem schon existierenden Windpark im Norden der Potenzialfläche Etzen mit bisher 3 WEA (innerhalb des Sondergebiets Windenergieanlagen, geltender B-Plan) sowie von der nordwestlich an beiden Potenzialflächen vorbeiführenden B 209 (geringster Abstand zwischen 35 und 180 m) aus.

Relevante Umweltziele

Die Flächen liegen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Weitere Festlegungen zu Umweltzielen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

In der Umgebung der festzulegenden Vorranggebiete befinden sich folgende relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Die Flächen sind von ausgedehnten Vorbehaltsgebieten für Erholung (zusammenhängende Waldbereiche) umgeben, von denen eines im Osten direkt an die südliche Fläche angrenzt. Ansonsten beträgt die Entfernung zu den Vorbehaltsgebieten zwischen 500 und 2.500 m.
- Innerhalb der genannten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind im Umfeld der Flächen drei Vorranggebiete für die ruhige Erholung festgesetzt. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich etwa zwischen 350 und 450 m entfernt im Südosten der südlichen Potenzialfläche im Bereich der Lopau-Niederung.
- Große Teile der benannten Vorbehaltsgebiete für Erholung weisen gleichzeitig eine Festlegung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft auf. Im Süden grenzt an die südliche Fläche ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an (Lopau/Ehlbeck-Niederung).
- Die rund 1 km südwestlich gelegenen Ortschaften Rehrhof und Ehlbeck weisen eine Festlegung als Standort mit besonderer Entwicklungsfunktion Erholung auf.
- Knapp 800 m nordwestlich der Potenzialflächen verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg in Richtung Amelinghausen.
- Im Westen und Süden liegt im Bereich der Lopau/Ehlbeck-Niederung das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ in minimal 100 m Entfernung zu der südlichen Teilfläche bei Ehlbeck.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:		
Schutz-gut	**Erläuterungen**	**Bewertung[20]**
Bevölke-rung, Ge-sundheit des Men-schen	Innerhalb des Vorranggebiets kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die ausgedehnten Wälder sowie die Flussniederungen. Die teils ausgeräumte Feldmark wird allenfalls zur Nah- und Feierabenderholung durch die Bewohner der umliegenden Dörfer genutzt. Diese ist durch die Errichtung von WEA nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt.	**0**
	Für den Südwesten von Etzen sowie den Südosten von Amelinghausen können temporäre Belästigungen durch Schattenwurf bei tiefstehender Sonne und Reflexionen auftreten. Diese sind bis in eine Entfernung von bis zu 1.300 m wahrnehmbar. Für Ehlbeck können Beeinträchtigungen auf Grund der Lage der Potenzialfläche im Norden der Ortschaft ausgeschlossen werden. Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und –größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.	**-**

20 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Die Potenzialfläche wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung untersucht. Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA innerhalb oder direkt angrenzend an die Potenzialflächen liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.	**0**
	Im Bereich der Lopau-Niederung liegt ein vom NLWKN ausgewiesenes Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Kennziffer 2927.1/1). Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten hier keine Brut- oder Nahrungshabitate empfindlicher Großvogelarten nachgewiesen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.	**0**
	Darüber hinaus erbrachte die avifaunistische Übersichtskartierung einen Brutverdacht für den Rotmilan am Bachufer der Ehlbeck etwa 500 m östlich der gleichnamigen Ortschaft. Der Abstand zum Südzipfel der Teilfläche Ehlbeck unterschreitet mit knapp 500 m die Empfehlung des NLT (2011) von 1.000 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann vorbehaltlich einer Bestätigung des Brutverdachts im nachgeordneten Planungsverfahren nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein weiterer Brutverdacht besteht für die Rohrweihe in einem Waldstück nordöstlich von Rehrhof in etwa 400 m Entfernung zur Westgrenze der südlichen Teilfläche. Hier kann eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung i.V. mit dem geringeren Kollisionsrisiko der Art abseits vom direkten Brutplatzumfeld sowie des fehlenden Meideverhaltens (DNR 2012) voraussichtlich ausgeschlossen werden.	**-**
	Weitere ausgewiesene Brutvogellebensräume befinden sich mit Abstand >1 km in ausreichender Entfernung, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.	**0**
	Wertvolle Fledermauslebensräume sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.	**0**
	Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist nicht erkennbar.	**0**
Wasser	Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden.	**0**
Landschaft	Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch bestehende WEA (3 Anlagen) sowie durch die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige Ackerschläge. Eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Qualität ist nicht erkennbar.	**0**
	Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und Feldgehölze eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximal-	

	höhen der Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen. Gerade im relevanten Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m Abstand) ist jedoch durch die hohe Wald- und Gehölzdichte im Umfeld der Potenzialflächen eine gute bis sehr gute Verschattung gegeben. Berücksichtigt man darüber hinaus die technische Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windräder und die Bundesstraße, so relativieren sich die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Allerdings wirken sich die zukünftigen - höheren - Anlagen stärker auf den Ortsrand Amelinghausen (Am Bienenzaun) und auf die Ortslage Dehnsen aus.	**(-)**
Kulturelles Erbe / Sachwerte	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	**0**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Bereich des nördlichen Ortsrandes von Ehlbeck ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen. Für die Rotoren zu errichtender WEA sollte eine Verwendung reflexionsarmer Farben angestrebt werden.

Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Brutvorkommen von Rotmilan und Rohrweihe. Mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses bzw. der erfolgten Alternativenprüfung ist der Standort grundsätzlich für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Insbesondere die nördliche Teilfläche stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Hierfür sprechen sowohl die Vorbelastung der Fläche mit drei bestehenden WEA als auch das Fehlen artenschutzfachlicher Qualitäten und Empfindlichkeiten.

Die Fernwirkung potenzieller WEA ist insbesondere die südliche Teilfläche (Ehlbeck) betreffend auf Grund des Wald- und Gehölzreichtums des Landschaftsraumes herabgesetzt. Für die nördliche Teilfläche (Etzen) ist hingegen eine gewisse Fernwirkung zu konstatieren. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nur in begrenztem Umfang.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Die Potenzialflächen überschneiden sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

In der Umgebung befindet sich mit einem Minimalabstand von ca. 180 m im Südosten d das FFH-Gebiet **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Die Schutzziele des Gebiets konzentrieren sich auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusiver seiner Aue (naturnahes Fließgewässer mit Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Vorkommen von Meer- und Flussneunauge sowie weiterer Tierarten). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes kann ausgeschlossen werden, soweit in diesem Bereich keine baulichen Maßnahmen (z.B. Bau von Erschließungswegen) erfolgen. Dies kann im Zuge der konkreten Standortplanung sichergestellt werden.

Der Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet **DE 3026-401** „Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd“ beträgt mehr als 2.5 km und liegt somit deutlich oberhalb der vom NLT (2011) geforderten Mindestentfernung von 1.200 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes kann ausgeschlossen werden.

3.2.2 WE 4 „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

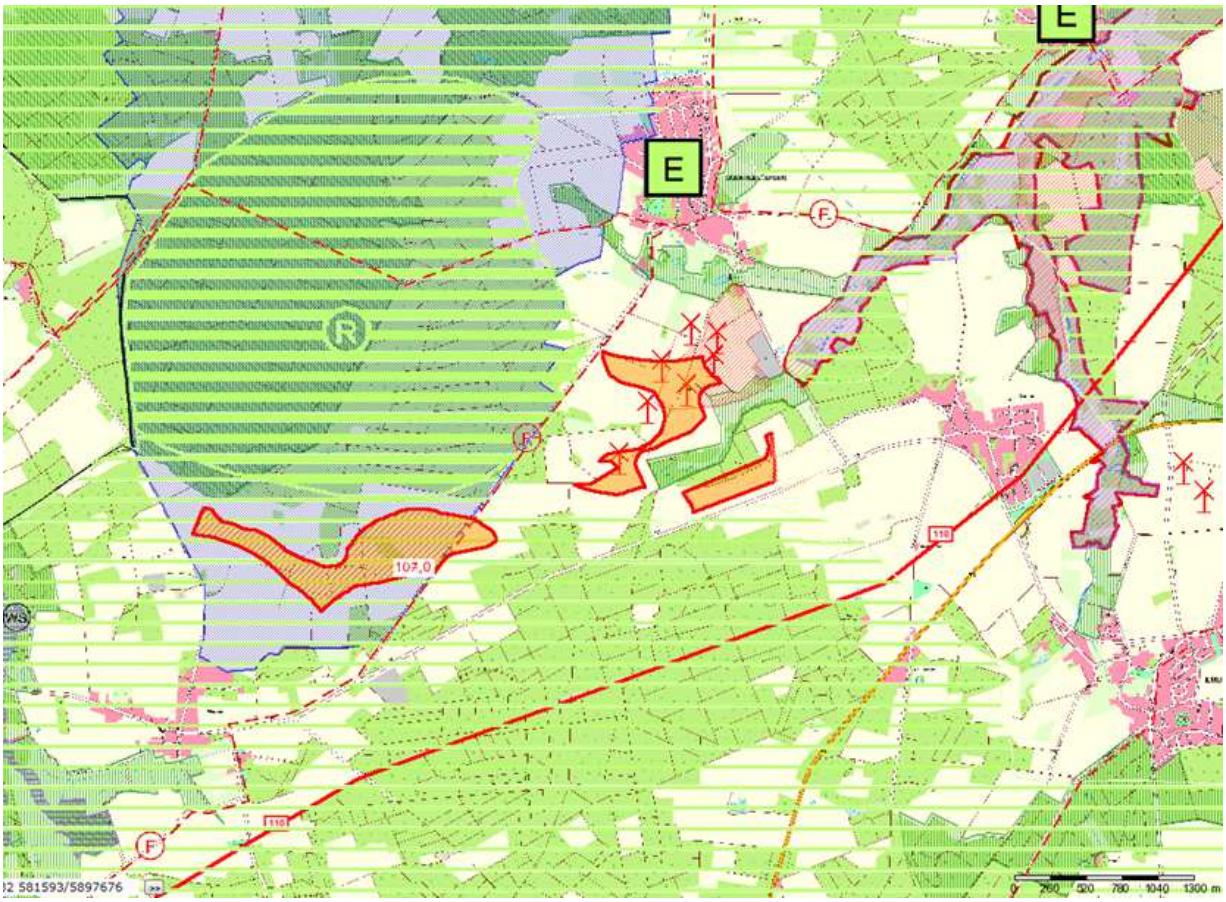

- Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
- Fledermausquartiere
- Wertvoller Bereich für Gastvögel
- Wertvoller Bereich für Brutvögel
- EU-Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Historischer Waldstandort
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
- Naturschutzgebiet
- Umspannwerk
- Freileitung 110 kV
- Freileitung 380 kV
- Bahnstromleitung 110 kV
- Windenergieanlagen (WEA)
- Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie

Abb. 4: Übersicht WE 4 - Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Das neu auszuweisende Vorranggebiet besitzt eine Fläche von 107 ha und besteht aus drei Teilflächen: der westlichen Teilfläche Wetzen, dem nördlich gelegenen bereits mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiet Windener-

gie". Zusätzlich wird ein Bereich entlang der K 20 in der Gemarkung Oerzen mit einbezogen. Die Flächen liegen innerhalb der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen.

Die westliche Teilfläche liegt am Südrand des bis zu knapp 100 m hoch gelegenen Gellerser Anfangs, einem Waldgebiet im Westen des Landkreises, in einer von Ost nach West streichenden Senke. Die Geländehöhe nimmt nach Osten hin von knapp über 60 m auf unter 50 m ü. NN ab. Südlich des Gebiets steigt das Gelände sukzessive bis auf Höhen von etwa 100 m ü. NN an. Das Gebiet ist ca. 850 m vom als Dorfgebiet ausgewiesenen Ortsrand von Wetzen und mehr als 1.000 m von einem noch nicht bebauten, aber verfestigt geplanten allgemeinen Wohngebiet der Ortschaft entfernt.

Die nördlich und östlich gelegenen Teilflächen liegen auf Ackerflächen zwischen dem östlichen Waldrand Gellerser Anfang und den Waldparzellen entlang des Oerzer Baches sowie südwestlich von Oerzen an der K 20 („Am Grebenhorn"). Insgesamt wird das lang gestreckte Vorranggebiet im Norden und Süden durch großflächige Waldareale eingegrenzt. Zum Ortsrand von Südergellersen wird ein Abstand von 800 m eingehalten; ebenso zu den Ortschaften Oerzen und Neu-Oerzen.

Das potenzielle Vorranggebiet ist dem Naturraum der Luheheide in der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide zuzuordnen und ist Teil des Naturparks Lüneburger Heide. Im Gebiet stehen Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksanden über glazifluviatilen Sanden und Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen an. Die Flächen unterliegen überwiegend einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung auf bis zu 30 ha großen Schlägen. Teilräumlich existieren jedoch auch kleinere Laubgehölze. Das größte dieser Gehölze mit einem Flächenumfang von rund 3 ha befindet sich im Ostteil der westlichen Teilfläche.

Relevante Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit derzeit 6 WEA bei Südergellersen und einer direkt südwestlich an das Vorranggebiet angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 2 ha aus.

Relevante Umweltziele

Die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche sind Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung. Nordwestlich schließt sich im Waldgebiet Gellerser Anfang in ca. 100 – 500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Darüber hinaus liegt ein Großteil dieser Teilfläche innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Westergellersen.

In der Umgebung befinden sich folgende relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- An der Nordwestspitze des westlichen Teilgebiets nähert sich das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg" bis auf 100 m an das potenzielle Vorranggebiet an, welches hier den Westteil des Gellerser Anfangs unter Schutz stellt. Ein weiterer Teil des LSG liegt zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche und stellt den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz. Die Entfernung beträgt zwischen mind. 100 bis 250m.
- Im Westen ist das FFH-Gebiet **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze" in einer Entfernung von mind. 1.300 m der Potenzialfläche benachbart.
- Innerhalb des bestehenden Windparks befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Kennziffer 2727.4/1) mit regionaler Bedeutung.
- Das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (NSG Lü 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets in ca. 400 m Entfernung. Der Südergellerser Bach stellt gleichzeitig den östlichen Ausläufer des FFH-Gebietes **DE 2628-331** „Ilmenau mit Nebenbächen" dar.
- Im Landkreis Harburg befindet sich in 770 m Entfernung zum potenziellen Vorranggebiet ein weiträumig ausgewiesenes Vorsorgegebiet für die ruhige Erholung.

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Potenzialflächen für die Windenergienutzung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das als Vorranggebiet für ruhige Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang sowie die ortsnahen Waldstücke bei Oerzen und Neu-Oerzen. Von Wetzen aus muss vor Erreichen des Waldes das vorgesehene Vorranggebiet durchquert werden. Der das Gebiet von Südwest nach Nordost querende Radwanderweg bleibt weiterhin nutzbar.	**0**
	Besondere negative Fernwirkungen der westlichen Teilfläche auf die benachbarte Ortschaft Wetzen durch Schlagschatten oder Reflexionen sind ausgeschlossen. Die Potenzialfläche liegt einerseits günstig im Hinblick auf die Belastungssituation im Norden der Ortschaft, andererseits bedingt der Gehölzreichtum im Umfeld des Gebiets, gerade auch im Bereich des Ortsrandes am Butterberg, eine wirkungsvolle Abschirmung und Sichtverschattung gegenüber den WEA. Zudem liegt die Potenzialfläche 10-15 m unterhalb der Ortslage in einer kleinen Senke an der Nordflanke des Butterberges. Gleichwohl werden visuelle und akustische Wirkungen auftreten.	**(-)**
	Die nördliche Teilfläche ist durch die z.T. weniger als 700 m in Südrichtung vom Ortsrand entfernten bestehenden Anlagen bei Südergellersen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt. Eine erst im Zuge eines Repowering zu erwartende Belastung durch höhere Anlagen wird durch den dann gegebenen größeren Abstand zur Ortslage kompensiert.	**(-)**
	Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt- und Grenzwerte werden jedoch aufgrund der geringen Flächengröße mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten.	**(-)**
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Die westliche Potenzialfläche wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung untersucht. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat wird vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung besteht allenfalls für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.	**(-)**
	Im Rahmen der Kartierung wurde zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet. Einer der Flüge querte das potenzielle Vorranggebiet. Es ist nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des Vorranggebietes durch freden Schwarzstorchs kann nicht ausgeschlossen werden.	**-**

	Für die nördliche und die östliche Teilfläche liegen keine vertieften Untersuchungen zur Avifauna vor. Aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg gibt es jedoch die Information eines Brutverdachts für die planungsrelevante Rohrweihe im Umfeld eines süd-östlich der östlichen Teilfläche gelegenen Feuchtbiotops. Die vorsorgeorientierte Abstandsempfehlung des NLT (2011) zu Brutplätzen der Art wird durch das Gebiet möglicherweise knapp nicht eingehalten. Gleichwohl wird aufgrund der artspezifischen Verhaltensweise nach derzeitigem Kenntnisstand ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand i.V. mit § 44 BNatSchG durch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine Vegrämung des Brutpaares ausgeschlossen. Laut einer umfassenden Grundlagenstudie des DNR (2012) werden Windparks durch Rohrweihen intensiv zur Nahrungssuche aufgesucht. Eine Meidungswirkung besteht folglich nicht. Ferner besteht ein vergleichsweise geringes Kollisionsrisiko, da für die Art trotz der nachgewiesenen erhöhten Flugaktivitäten und intensiver Nachsuche innerhalb von Windparks nur wenige Schlagopfer bekannt sind. Für ein geringes Kollisionsrisiko spricht auch die bei Nahrungsflügen und Jagd geringe Flughöhe der Rohrweihen, welche meist zwischen 10 m und 30 m liegt (Kaatz 2006, DNR 2012). Lediglich im unmittelbaren Nestumfeld bis ca. 200 m Entfernung werden höhere Flughöhen erreicht, sodass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen kann. Darüber hinaus weisen einzelne Studien auf eine mögliche Beeinträchtigung der Brutplatzwahl und des Bruterfolgs in der Nahzone bis 200 m Entfernung von WEA hin (Scheller 2009). Die Minimalentfernung des geplanten Vorrangstandorts von knapp 250 m zum vermuteten Brutplatz ist demnach ausreichend, um artenschutzrechtliche Verbote weitgehend auszuschließen.	**(-)**
	Ein Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung (2727.4/1) liegt innerhalb des nördlichen Teilraums im bereits bestehenden Windpark, insofern kann das Vorkommen von gegenüber WEAs empfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Eine Zusatzbelastung im Bestand ist nicht erkennbar.	**(0)**
	Die Feldflur Südergellersen ist als wertvoller Bereich für Säugetiere ausgewiesen (NLWKN Gebietsnummer 2926040). Auch hier kann das Vorkommen gegenüber WEAs empfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Eine Zusatzbelastung im Bestand ist nicht erkennbar.	**0**
	Wertvolle Fledermauslebensräume sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.	**0**
	Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist nicht erkennbar.	**0**
Wasser	Gewässer sind auf der Potenzialfläche nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und Belange des Trinkwasserschutzes (in Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet, Zone III) ist nicht erkennbar. Die Flächenversiege-	**0**

	lung in Zusammenhang mit dem Bau von WEA hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Grundwasserneubildung bzw. das Filtervermögen der Deckschichten. Die Gefahr von Leckagen in Zusammenhang mit Bau- und Wartung der Anlagen wird als äußerst gering eingestuft.	**0**
Landschaft	Durch die Ansiedlung von WEA werden die beiden eher strukturarmen Teilräume (Landschaftsraum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA weiter herabgesetzt.	**-**
	Im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die WEA werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die WEA insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) unterdurchschnittlich sichtbar sind. Ebenfalls ergeben sich für die Erlebbarkeit des Landschaftsschutzgebiets im Gellerser Anfang auf Grund der Bewaldung keine Beeinträchtigungen. Der bestehende WEA-Standort Südergellersen wird nahezu in alle Richtungen gut von Wäldern und Gehölzen abgeschirmt.	**--**
	Nachteilig ist jedoch, dass der Standort durch die Erweiterungen um die westliche und östliche Teilfläche als langgestreckter Querriegel mit fast 5 km Länge von exponiert gelegenen Punkten insbesondere südlich der Potenzialfläche (Bereich Drögennindorf) sichtbar werden wird. Die Fernwirkung wird insbesondere von den westlich gelegenen Anlagen ausgehen.	**-**
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	**0**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

In Zusammenhang mit der großen Gesamterstreckung des Standortes in West – Ost Richtung sowie der im westlichen Teil zudem gering ausgeprägten Bündelungswirkung wurde der westlichste Bereich der der ursprünglichen Fläche Wetzen aus der Planung entfernt (Entlastung) der Ortslage Wetzen). Eine ähnliche Vermeidungsmaßnahme wurde zur Begrenzung einer Belastungskumulation mit anderen Standorten im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) vorgenommen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Abschaltzeiten oder das Offenhalten eines Flugkorridors können erforderlich werden und sind bei Bedarf im Zulassungsverfahren fest-

zulegen.

Zusammenfassung

Auf Grund eines im Gellerser Anfang vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts kann das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach jetzigem Kenntnisstand ist jedoch nicht mit dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG bzw. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art und zu rechnen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Bestandserweiterung in westliche Richtung als unkritisch anzusehen. Die Fernwirkung potenzieller WEA auf der westlichen Teilfläche ist auf Grund des Wald- und Gehölzreichtums im Umfeld stark herabgesetzt. Die Wälder schirmen die südlich gelegene Ortschaft Wetzen im Zusammenwirken mit dem Höhenrücken des Butterbergs deutlich gegen visuelle und akustische Störungen ab. Sie mildern allerdings nicht die negative Fernwirkung südlich der Potenzialfläche ab. Unzulässige negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind für die westliche Erweiterungsfläche auszuschließen. Auch für das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur auf der Potenzialfläche selbst sowie hinsichtlich der Fernwirkung auf den südlich gelegenen Bereich relevante negative Auswirkungen. Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch können unzulässige negative Auswirkungen möglich sein (Schattenwurf), jedoch aufgrund der erfolgten Verkleinerung des Gebietes in allenfalls geringfügigem Ausmaß.

Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild kritisch zu beurteilen. Es entsteht eine u. U. fernwirksame Barriere.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Die Potenzialflächen überschneiden sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ im westlich des Gebiets gelegenen Luhetal ist mehr als 1 km entfernt. Da sich die Schutzziele des Gebiets auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue konzentrieren, können negative Auswirkungen auf die im Standarddatenbogen genannten Schutzziele und den Erhaltungszustand des Gebiets mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind innerhalb eines Radius von 5 km nicht vorhanden.

3.2.4 WE 5 „Tellmer“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

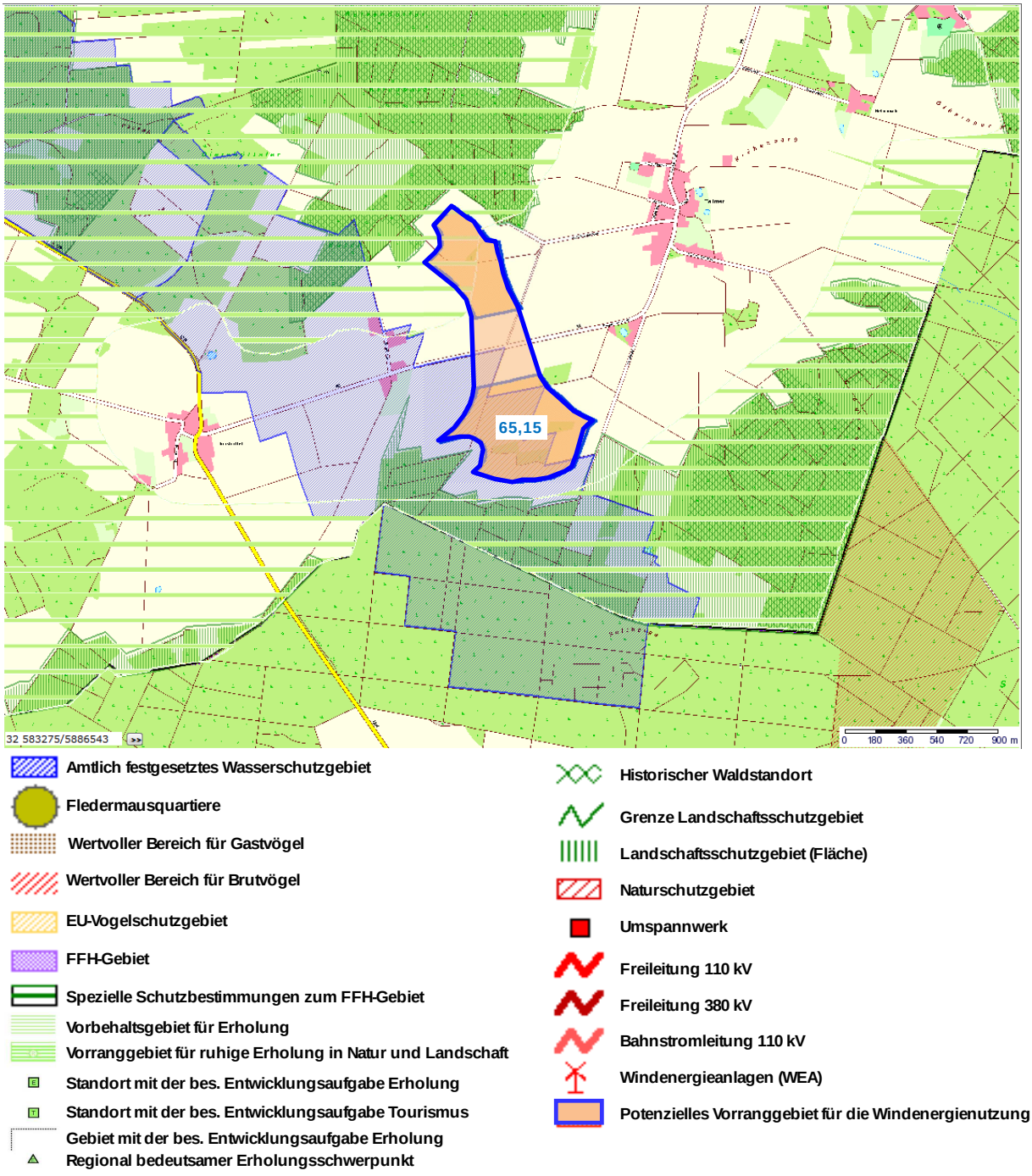

Abb. 5: Übersicht Vorschlagsfläche Tellmer

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Amelinghausen im Südwesten des Landkreises Lüneburg. Das Gebiet weist eine Größe von gut 65 ha auf. Es befindet sich ca. 800 m südwestlich der Ortslage Tellmer, die im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Mehr als 1,5 km westlich des potenziellen Vorranggebiets ist die Ortschaft Diersbüttel benachbart. Im näheren Umfeld der Potenzialfläche befinden sich verschiedene Hofstellen mit

Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich.

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt im Naturraum Hohe Heide in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide innerhalb des gleichnamigen Naturparks. Die Fläche liegt auf von Ablagerungen der Weichsel-Kaltzeit überlagerten saalezeitlichen Geestplatten auf einer Höhe von um die 100 m ü. NN. Das Relief ist schwach wellig mit kleinräumigen Wechseln von Kuppen und kleinen Senken. Im Gebiet stehen Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksanden und Podsole aus Flugsanden der Weichsel-Kaltzeit über saalezeitlichen glazifluviatilen Sanden an. Die Potenzialflächen werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Einzelne kleinere Feldgehölze sind vorhanden.

Geringfügige Vorbelastungen durch Verkehrslärm gehen von der das Gebiet durchquerenden K 8 aus

Relevante Umweltziele

Die Nordwesthälfte des Gebiets ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die ruhige Erholung und eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Zudem befindet sich das potenzielle Vorranggebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Trinkwassergewinnung. Der südwestliche Teilraum weist darüber hinaus einen Vorrang für die Trinkwassergewinnung auf und ist Teil der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Amelinghausen“ (03355401101).

In der Umgebung des Gebiets befinden sich folgende relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Sowohl im Süden als auch im Norden grenzt das „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ in einer Entfernung von 100 m an.
- Die Ortschaften Tellmer und Diersbüttel sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung.
- Im Westen liegt das FFH-Gebiet **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ in einer Entfernung von mind. 3.700 m.
- Das FFH-Gebiet **DE 2628-331** „Ilmenau mit Nebenbächen“ befindet sich etwa 3.500 m nordöstlich des potenziellen Vorranggebiets.
- Etwa 1.600 m östlich des Gebiets bereits im Landkreis Uelzen befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Kennziffer 2927.2/1) mit offenem Bewertungsstatus.
- Im Nordosten ist in 2.600 m Entfernung ein Fledermauswinterquartier des Braunen Langohrs mit 18 Individuen (2012/2013) im Bereich des Bauerbergs vorhanden.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[21]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Potenzialfläche für die Windenergienutzung kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich eher auf die Waldgebiete nördlich und südlich der Potenzialfläche. Die Wälder sind von den umliegenden Ortschaften aus ohne Durchquerung des vorgesehenen Vorranggebiets erreichbar. Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden. Der durch die Festlegung als Ortschaften mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung	**0**

21 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	besonders zu berücksichtigende Belang der Naherholungsfunktion im Bereich Tellmer und Diersbüttel wird durch das potenzielle Vorranggebiet nur bedingt beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit des Raumes für die Naherholung bleibt erhalten. Viel frequentierte Landschaftsstrukturen wie die angrenzenden Wälder bleiben weitgehend unbeeinträchtigt, da die Anlagen aus den Wäldern einerseits nicht sichtbar und darüber hinaus auch nur eingeschränkt hörbar sein werden. Relevante negative Auswirkungen können sich in erster Linie für die im Westen benachbarte Splittersiedlung Diersbüttel sowie eine südlich von Tellmer gelegene Splitter-Wohnsiedlung ergeben. Die geringste Entfernung zu einem Wohngebäude beträgt 500 m. Für den baurechtlichen Außenbereich geltende Lärm-Grenzwerte der TA Lärm können aufgrund der Entfernung voraussichtlich eingehalten werden. Jedoch können sich bei tiefstehender Sonne insbesondere in den Morgenstunden (Diersbüttel) bzw. Abendstunden (Tellmer) Belästigungen durch Schlagschatten und Reflexionen der WEA ergeben. Aufgrund der ggf. erforderlichen Anwendung von Abschaltautomatik ist jedoch nicht von einer unzulässigen Beeinträchtigung auszugehen. Für einzelne Sichtkorridore ist zudem eine wirksame Verschattung durch kleinere Feldgehölze gegeben.	**-** **(-)**
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Das Gebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung untersucht. Innerhalb der Fläche bestehen keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten. Auch die Bedeutung als Nahrungshabitat ist vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse eher gering. Auch für das direkte Umfeld liegen keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten vor. Für den Rotmilan wird ein Brutvorkommen mehr als 2 km nordöstlich der Flächen im Umfeld von Glüsingen vermutet. Eine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Art kann damit derzeit ausgeschlossen werden. Gleichwohl liegen aus der ansässigen Bevölkerung Hinweise vor, dass die Flächen eine gewisse Bedeutung für einige windkraftempfindliche Arten, darunter Rotmilan und Kranich, besitzen könnten. Insbesondere der Verdacht auf benachbarte Brutstandorte des Rotmilans ist daher auf nachgeordneter Planungsebene gezielt zu überprüfen. Etwa 5-6 km östlich im Bereich Barnstedt bzw. im Süsing ist ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs bekannt. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte vermutlich eines der dort brütenden Tiere im Osten der K 8 zwischen Betzendorf und Tellmer gesichtet werden. Im Bereich der Vorrangfläche befinden sich keine Nahrungshabitate und die Art wurde nicht vorgefunden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.	**0** **0** **(-)** **0**

	Der 1,6 km östlich gelegene Brutvogellebensraum (2927.2/1) regionaler Bedeutung wird auf Grund der ausreichenden Entfernung nicht beeinträchtigt. Ein Fledermauswinterquartier des Braunen Langohrs befindet sich mit mehr als 2,5 km Abstand in ausreichender Entfernung (NLT-Empfehlung: 1.000 m Abstand) zum potenziellen Vorranggebiet. Darüber hinaus ist das Braune Langohr eine Wald bewohnende Art, die auch ihre Jagdhabitate in Wäldern besitzt. Beeinträchtigungen werden daher ausgeschlossen. Sofern die bestehenden Feldgehölze erhalten bleiben, kann eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ausgeschlossen werden. Bei einer Rodung gehen wertvolle Biotopstrukturen verloren. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone nicht ausgeschlossen werden.	**0** **0** **(-)**
Wasser	Gewässer sind innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele und Belange des Trinkwasserschutzes (in Verbindung mit dem Wasserschutzgebiet) ist nicht erkennbar. Die Flächenversiegelung in Zusammenhang mit dem Bau von WEA hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Grundwasserneubildung bzw. das Filtervermögen der Deckschichten. Die Gefahr von Leckagen in Zusammenhang mit Bau- und Wartung der Anlagen wird als äußerst gering eingestuft.	**0** **0**
Landschaft	Durch die Ansiedlung von WEA wird der intensiv landwirtschaftlich genutzte, aber von Feldgehölzen und Heckenstrukturen aufgewertete Landschaftsraum innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Sofern Feldgehölze verloren gehen, wird die Landschaft wichtiger Strukturelemente beraubt. Neben der visuellen Überprägung erfolgt eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Das Landschaftsbild wird im Nahbereich durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt. Die Fernwirkung der Anlagen über ihr direktes Umfeld hinaus ist eingeschränkt. Über einen Radius von knapp 3 km hinaus wird der komplette Horizont von Gehölzen und Wäldern gebildet. Eine relevante, ggf. als störend empfundene Sichtbarkeit der Anlagen, ist ausschließlich in der Offenlandschaft zwischen Diersbüttel und Tellmer gegeben. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Unter Schutz gestellt sind die umgebenden Wälder, von denen aus die Anlagen allenfalls bedingt zwischen den Bäumen, weitgehend jedoch nicht sichtbar sein werden. Da sich der Windpark auf knapp 100 m über NN befindet, wird eine Fernwirkung auf große Distanz erwartet. WEA auf der Fläche können WEA auf anderen Standorten in der Horizontlinie überragen.	**(-)** **0** **(-)**

Kulturelles Erbe und Sachwerte	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	**0**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen. Für die Rotoren zu errichtender WEA sollte eine Verwendung reflexionsarmer Farben angestrebt werden.

Den in Stellungnahmen berichteten Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Kranich, Mäusebussard u.a.) ist auf nachgeordneter Planungsebene nachzugehen. Bei Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ist davon auszugehen, dass durch Vermeidungsmaßnahmen oder kleinräumige Anpassungen des Gebietszuschnitts das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG häufig verhindert werden kann.

Die auf der Fläche vorhandenen Feldgehölze sollten im Rahmen der Detailplanungen nach Möglichkeit erhalten werden. Anderenfalls ist ein erhöhter Kompensationsbedarf absehbar. Zudem sind dann artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht sicher auszuschließen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung und Abwägung ist die Potenzialfläche für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich für die Schutzgüter Menschen und Landschaft, hier beschränkt auf die Flächen selbst und den Nahbereich. Die Wohnnutzungen im Bereich der Splittersiedlungen östlich Diersbüttel und südlich Tellmer können Belästigungen durch WEA ausgesetzt werden, jedoch können zulassungsrelevante Grenz- und Richtwerte nach derzeitigem Kenntnisstand eingehalten werden. Gleichwohl sollten die Beeinträchtigungen im Zuge der konkreten Projektplanungen weitest möglich minimiert werden.

Die Fernwirkung ist auf Grund des Wald- und Gehölzreichtums im Umfeld der Flächen stark herabgesetzt. Die Wälder schirmen die Ortschaften und Landschaftsteile im Nah- und Mittelbereich wirkungsvoll gegenüber den WEA ab, sodass negative Fernwirkungen nur unterdurchschnittlich auftreten. Aufgrund der Höhenlage von >100 m ü. NN ist jedoch im Fernbereich >3 km grundsätzlich eine Sichtbarkeit von Rotoren an der Horizontlinie anzunehmen. Die Fernwirkung verstärkt sich, je höher die Anlagen werden.

Aus Sicht des Artenschutzes stellt sich das Vorranggebiet nach aktuellem Kenntnisstand als unkritisch dar. Sowohl Beeinträchtigungen von kollisionsgefährdeten bzw. empfindlichen Vogel- als auch Fledermausarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Berichtete Vorkommen windkraftempfindlicher, streng geschützter Vogelarten müssen dennoch auf nachfolgender Planungsebene überprüft werden.

FFH Verträglichkeits-Vorprüfung

Die Potenzialfläche überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
Die nächstgelegenen FFH-Gebiete **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und **DE 2628-331** „Ilmenau mit Nebenbächen“ sind jeweils mehr als 3 km entfernt. Da sich zudem die Schutzziele beider Gebiete in erster Linie auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue beziehen, können negative Auswirkungen auf die im Standarddatenbogen genannten Schutzziele und den Erhaltungszustand des Gebiets mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind innerhalb eines Radius von 5 km nicht vorhanden.

3.2.5 WE 7 „Bardowick“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

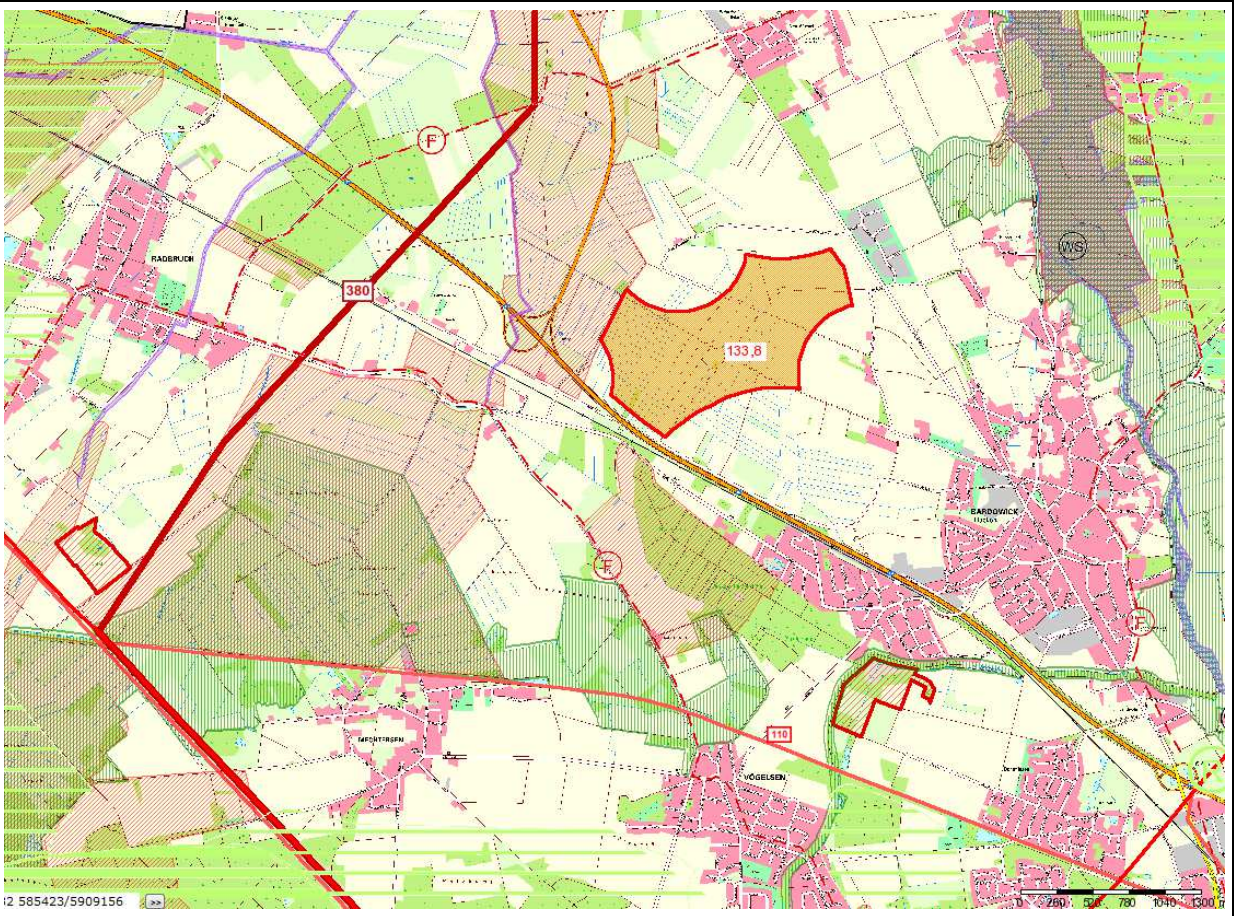

- Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
- Fledermausquartiere
- Wertvoller Bereich für Gastvögel
- Wertvoller Bereich für Brutvögel
- EU-Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Historischer Waldstandort
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
- Naturschutzgebiet
- Umspannwerk
- Freileitung 110 kV
- Freileitung 380 kV
- Bahnstromleitung 110 kV
- Windenergieanlagen (WEA)
- Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie

Abb. 6: Übersicht WE 7: Bardowick

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Bardowick im Norden des Landkreises Lüneburg nördlich der Autobahn 39 (ehemals A 250) und hat eine Größe von rd. 134 ha. Die Flächen befinden sich in 1.000 m Entfernung zu den im Norden, Osten und Süden benachbarten Wohn- und Mischgebieten der Ortslagen Neu-Wittorf, Hohensand und Bardowick. Weite-

re Wohnnutzungen im baurechtlichen Außenbereich befinden sich im Umfeld von rd. 500 m um das Gebiet.

Das Gebiet ist Teil des Naturraums Stader Elbmarschen in der naturräumlichen Region Wendland und Mittelelbeniederung. Es handelt sich um einen tropfenförmig im Bereich des Ilmenau-Tals in die Geest hineinreichenden peripheren Teil der Elbmarsch. Dies verdeutlicht auch die geringe Geländehöhe von 3-7 m über NN. Die fast ebene Geländesituation erstreckt sich bis auf den Südwesten in alle Himmelsrichtungen. Dort befindet sich die Geestkante etwa 2,5 km südwestlich und westlich bei Mechtersen. Das Gebiet liegt somit im Bereich holozäner Deckschichten - meist fluviatile Sande -, auf denen sich in Verbindung mit dem hohen Grundwasserstand Gley-Podsole und Gleye mit Niedermooraufl age entwickelt haben. Auf Grund der weitläufigen, fast tischebenen Landschaft ist die Fernwirkung von Anlagen größer, je höher diese sind.

Das vorgesehene Vorranggebiet wird überwiegend ackerbaulich, teilräumlich auch als Grünland, genutzt. Gut erkennbar sind die typischen langgezogenen Parzellen der Marschhufenlandschaft, die vielfach durch Hecken und andere linienhafte Gehölzstrukturen voneinander getrennt sind.

Das Gebiet ist durch die verkehrliche Infrastruktur der A 39 und der Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg deutlich vorbelastet. Maßgebend sind in diesem Zusammenhang Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm. Ein Großteil der Flächen befindet sich innerhalb der 52 dB(A)-Tagesisophone der A 39. Darüber hinaus ist auch das in Dammlage verlaufende Straßenbauwerk der A 39 in der näheren Umgebung als technisches Störelement deutlich wahrnehmbar. Das Landschaftsbild muss daher als bereits erheblich durch technische Elemente beeinträchtigt und verändert charakterisiert werden.

Relevante Umweltziele

In der Umgebung des vorgesehenen Vorranggebiets befinden sich folgende relevante Schutzkategorien und/oder Umweltziele:

- Westlich in mindestens 500 m Entfernung der Potenzialfläche befindet sich das FFH-Gebiet **DE 2626-331** „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[22]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Auf der eigentlichen Fläche kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von (Nah-) Erholungsnutzungen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Erholungsnutzung in regional relevantem Ausmaß auf die weiter von der Autobahn entfernten Bereiche, insbes. Waldgebiete sowie die Ilmenauniederung, konzentrieren. Für den geringen Erholungswert der Potenzialfläche selbst sind die negativen Auswirkungen durch Verkehrslärm und die Zerschneidung durch die A 39 maßgebend. Die Ortslagen befinden sich in ausreichender Entfernung, sodass nicht mit unzumutbaren negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Negative Auswirkungen können sich für Wohngebäude allenfalls zeitlich in Verbindung mit Schlagschatten und Reflexi-	**0**

22 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	onen ergeben, z.B. am westlichen Ortsrand von Bardowick. Die Gebäude des baurechtlichen Außenbereichs entlang der K 42 in Bardowick-Bruch sowie westlich der K 46 liegen in mindestens 500 m Entfernung zur Gebietsgrenze. Insbesondere der Bereich Bardowick-Bruch ist durch die A 39 (und die Bahnstrecke) bereits verlärmt, sodass ein durch WEA ausgelöstes Überschreiten der Lärm-Grenzwerte der TA Lärm ausgeschlossen ist. Zusätzliche Beeinträchtigungen können sich für diese Wohngebäude in Verbindung mit Schlagschatten und Reflexionen ergeben. Aufgrund der Entfernung können Überschreitungen von Zumutbarkeitsschwellen jedoch ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die weiteren Wohnanlagen des Außenbereichs. In der räumlichen Gesamtschau ist anzumerken, dass das vorgesehene Vorranggebiet nur in geringem Maße wirkungsvoll sichtverschattet ist.	**-** **-** **-**
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Randlich befinden sich kleinflächig drei i.V. mit § 30 BNatSchG geschützte Biotope (mesophiles Grünland entlang von Gräben und Erlenbruchwald). Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs der Anlagen ist davon auszugehen, dass eine Überbauung der Biotope nicht erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Die im Westen benachbarten, großflächigen Brutvogellebensräume landesweiter Bedeutung für Schwarzstorch (3.500 m) bzw. Seeadler (3.700 m) werden voraussichtlich nicht in relevantem Umfang durch das potenzielle Vorranggebiet beeinträchtigt. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um Brut- und Nahrungshabitate. Der Abstand der Potenzialfläche zu den Brutstandorten beträgt mehr als 6 km in Bezug auf den Schwarzstorch bzw. mehr als 4 km bezüglich des Seeadlers. Der vom NLT empfohlene vorsorgeorientierte Mindestabstand zu Horststandorten des Seeadlers von 3.000 m wird eingehalten. Die bekannten Nahrungshabitate des Seeadlers (siehe folgende Abbildung, Kennzeichnungen 1, a und 2) legen keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung der Art nahe. Gleiches gilt für die Nahrungshabitate des Schwarzstorchs. welche mit 3.500 m in westlicher Richtung in ausreichendem Abstand zum potenziellen Vorranggebiet liegen. Negative Auswirkungen auf ein im Westen angrenzendes Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung werden ebenfalls nicht erwartet. Gebietsstruktur, vorliegende Gebietsdaten des NLWKN und der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde	**0** **0** **0**

	Bardowick, welcher für den Ostteil dieses Gebiets aufgestellt wurde, geben keine Hinweise auf eine Bedeutung des Gebiets als Brutstandort windkraftempfindlicher Vogelarten. Jedoch wird auf eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen. Da jedoch keine Horststandorte im direkten Umfeld der Flächen bekannt sind, heißt es im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 44: „[...] wird in dem Gutachten festgehalten, dass das eigentliche Plangebiet (des Bebauungsplans, Anm. d. Verfassers) – auch im Funktionszusammenhang – nur eingeschränkte avifaunistische Bedeutung besitzt.“ Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. 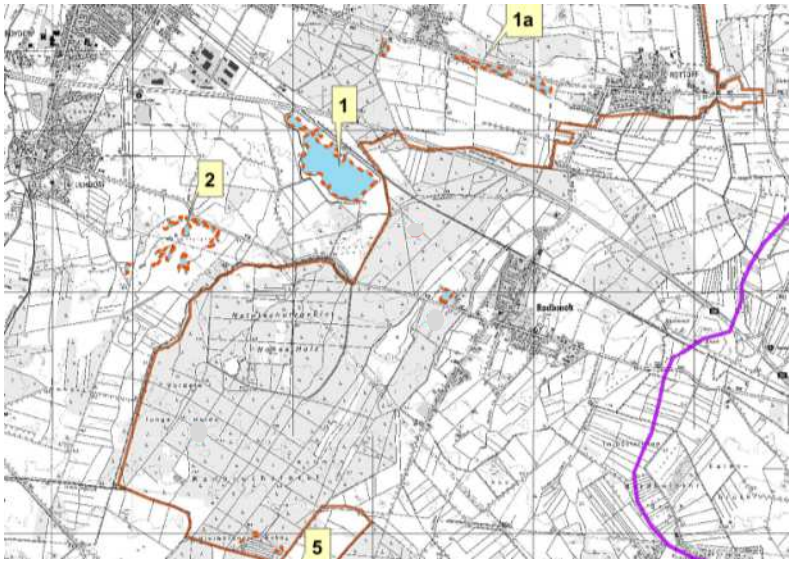 Das Gebiet befindet sich in einer Entfernung zur Elbe von mehr als 12 km, so dass dieser Übergangsbereich der Elbniederung zur Geest nicht als Teil der international bedeutenden Leitlinie des Vogelzugs entlang der Elbe anzusehen ist. Dies verdeutlicht auch das Fehlen von bedeutsamen Gastvogellebensräumen im Umfeld. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelzugs sowie von Gast- und Rastvögeln wird daher ausgeschlossen. Auf Grund der strukturellen Ausstattung des westlichen Teils der Potenzialflächen könnten dort WKA relevante Fledermäuse vorkommen. Dies ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu klären. Etwaigen Konflikten kann jedoch in angemessener Weise mit Vermeidungsmaßnahmen wie Gondel-Monitoring und Abschaltalgorithmen begegnet werden.	**0** **(-)**
Wasser	Natürliche Oberflächengewässer kommen innerhalb der Fläche nicht vor. Sie ist jedoch von landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben durchzogen, welche nur einen geringen ökologischen Wert aufweisen. Mit relevanten negativen Auswirkungen auf Oberflächengewässer ist daher nicht zu rechnen.	**0**

Landschaft	Durch die Ansiedlung von WEA wird der durch Infrastrukturtrassen (Autobahn, Bahnlinie, Freileitungen) sehr deutlich vorbelastete Landschaftsraum nördlich der A 39 weiter technisiert. Darüber hinaus liegt für die Osthälfte der Fläche bereits eine bauleitplanerische Festlegung als Fläche für die Windenergie vor (Bebauungsplan Nr. 44 „Windenergie – Im Bruch“). Gleichwohl sind kleinräumig wertgebende Strukturen wie linienhafte Gehölze und eher kleine Parzellengrößen vorhanden. Eine erhebliche Minderung vorhandener Qualität ist aber durch die Neu-Anlage von WEA aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten, sofern in diesem Zusammenhang keine wertgebenden Strukturen zerstört werden.	**0**
	Im Umkreis der Fläche ergeben sich Beeinträchtigungen durch die Fernwirkung der Anlagen über den stark vorbelasteten Bereich hinaus. Grundsätzlich ist in Verbindung mit der anzunehmenden Anlagenhöhe von 200 m insbesondere in der nach Norden angrenzenden gehölzarmen und ebenen Marschlandschaft eine gute Sichtbarkeit der Anlagen vorauszusetzen. Eine Betroffenheit des südwestlichen Horizonts vom Elbtal aus ist anzunehmen, aufgrund der Entfernung zur Elbe von mehr als 12 km jedoch nur von sehr geringer Intensität.	**-**
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Auf der Fläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind.	**0**
	Der Bardowicker Dom als bedeutendes kulturhistorisches und das Ortsbild prägendes Element befindet sich in rund 2 km Entfernung. Ein Verstellen von Sichtachsen in Richtung des Domes, bspw. entlang von Straßen oder Gewässern, durch potenzielle WEA ist nicht erkennbar. Auch die Sicht auf den Dom und die Silhouette von Bardowick von den benachbarten 10-20 m höher gelegenen Geestflächen aus sowie aus dem Tal der Ilmenau heraus bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt (vgl. Anlage 1). Eine erhebliche Beeinträchtigung und Störung der Erlebbarkeit des Domes, der aufgrund seiner gedrungenen Bauweise keine weitergehende Fernwirksamkeit entfaltet, wird ausgeschlossen.	**0**
	Etwa 2 km südöstlich verläuft die erhaltene historische lüneburger Landwehr. Aufgrund der Entfernung in Zusammenhang mit den relevanten Vorbelastungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.	**0**
Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Im Bereich der Wohnbebauung entlang der K 42 sowie westlich von Bardowick ist zur Abschirmung von visuellen Störungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zu prüfen. Bei der Wahl der Anlagen sollten reflexionsarme Rotoren zum Einsatz kommen.		

Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist darüber hinaus, sofern noch nicht erfolgt (Bebauungsplan Nr. 44), das Artenspektrum der Avifauna und Fledermäuse zu untersuchen.

Die im potenziellen Vorranggebiet bekannten i.V. mit § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und auch im Rahmen von Erschließung und Baumaßnahmen von Beeinträchtigungen, ggf. auch durch bauzeitliche Schutzzäune und Abstandsregelungen, freizuhalten. Auch Hecken und andere linienhafte Gehölze sind zu erhalten oder bei unvermeidbaren Verlusten innerhalb des Gebiets durch Neu-Anlage zu kompensieren.

Zusammenfassung

Für die Bewertung der umweltfachlichen Eignung des geplanten Vorranggebiets für die Windenergienutzung im Bereich Bardowick sind in erster Linie Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Menschen maßgebend.

Es können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen auftreten, welche jedoch unterhalb von Grenzwerten und Zumutbarkeitsschwellen liegen werden bzw. gehalten werden können.

Negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter können entweder ausgeschlossen werden oder sind in Zusammenhang mit Vermeidungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand hinreichend minimierbar. Dies betrifft vor allem die (nicht ausgleichbaren) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere in Zusammenhang mit den Vorkommen des Seeadlers sowie des Schwarzstorchs können auf Grund des ausreichenden Abstands und in Kenntnis wesentlicher Nahrungshabitate und Flugkorridore ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist der Standort vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung und der im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Gebietsverkleinerung (Wegfall der südlichen Teilfläche) für ein Vorranggebiet für Windenergie grundsätzlich geeignet.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Das Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

In der Umgebung befindet sich mit einem Minimalabstand von ca. 500 m im Osten das FFH-Gebiet DE 2626-331 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“. Die Schutzziele des Gebiets konzentrieren sich auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue und Nebengewässer. Das Auftreten von Konflikten mit den Erhaltungszielen kann ausgeschlossen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind in einem Umkreis von 5 km nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auszuschließen.

3.2.6 WE 9 „Melbeck“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

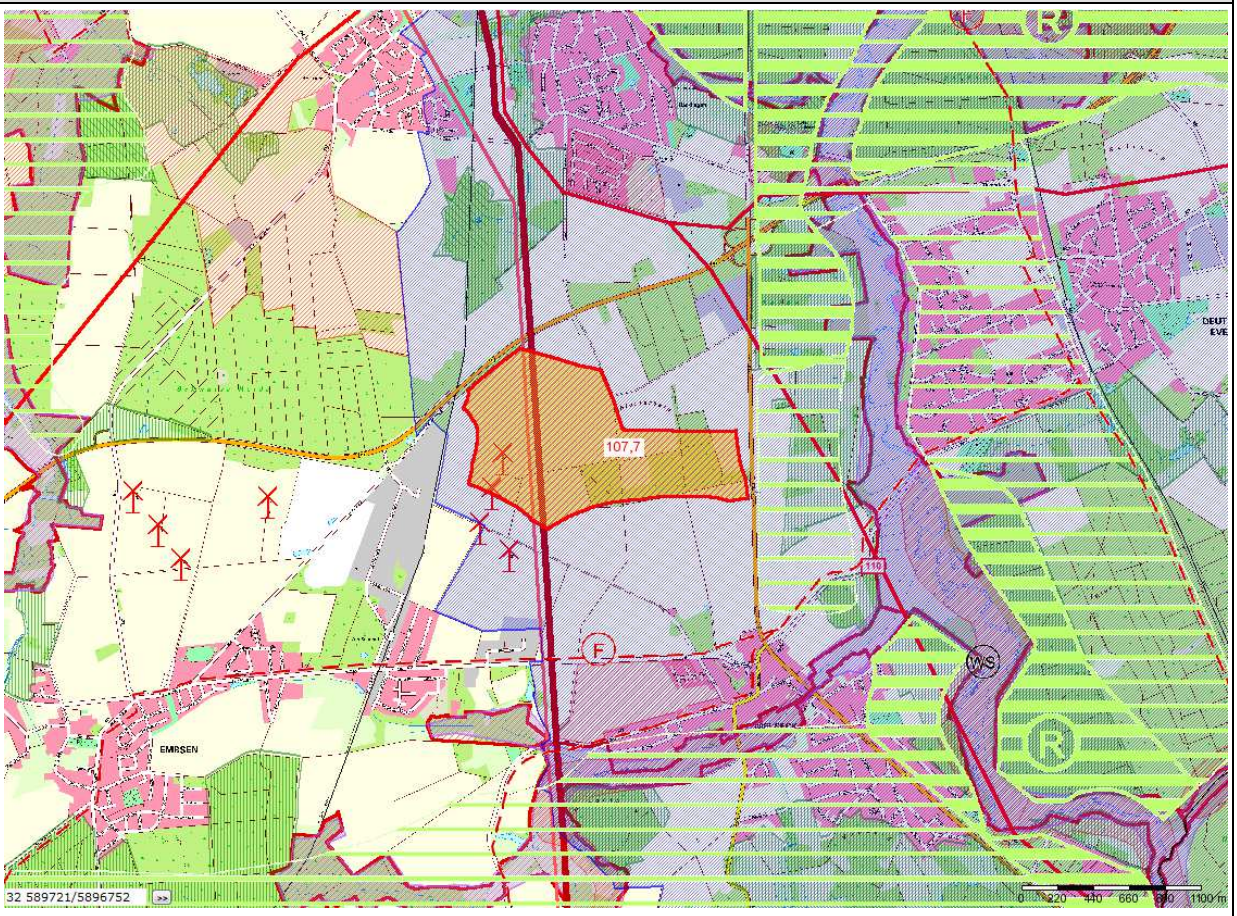

- Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
- Fledermausquartiere
- Wertvoller Bereich für Gastvögel
- Wertvoller Bereich für Brutvögel
- EU-Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Historischer Waldstandort
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
- Naturschutzgebiet
- Umspannwerk
- Freileitung 110 kV
- Freileitung 380 kV
- Bahnstromleitung 110 kV
- Windenergieanlagen (WEA)
- Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie

Abb. 7: Übersicht WE 9 - Melbeck

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt ca. 800 m nördlich des Ortsrandes von Melbeck in der Samtgemeinde Ilmenau im Süden des Landkreises Lüneburg und weist eine Fläche von rd. 108 ha auf.

Das Gebiet ist der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide zuzuordnen. Als Bodentypen sind Braunerden aus Geschiebedecksanden über glazifluviatilen Sanden anstehend. Das Relief ist schwach wellig mit kleinräumigen Wechseln von Kuppen und kleinen Senken. Das Vorranggebiet liegt unmittelbar am Westrand der Ilmenau-Niederung auf einer Höhe von 40-50 m ü. NN. Das Gelände steigt nach Nordosten, zu einer kleinen Kuppe (Scheitelpunkt ca. 59 m ü. NN) hin an. Östlich der Kuppe fällt das Gelände rasch in das Tal der Ilmenau auf eine Höhe von nur noch 10-20 m ü: NN ab.

Es herrschen ackerbauliche Nutzflächen mit z.T. raumgliedernden, wegebegleitenden Baumreihen und Gebüschen sowie einem Waldstück vor. Der Barnstedt-Melbecker Bach, die Billerbeck und Ilmenau als natürliche Oberflächengewässer verlaufen in mindestens 900 bzw. 1500 m Entfernung südlich und östlich der Fläche.

Vorbelastungen gehen von den bereits bestehenden Windparks im Westteil des Gebiets und daran angrenzend sowie von der im Osten vorbeiführenden B 4 mit Anschlussstelle der A 209 im Norden aus. Darüber hinaus durchqueren zwei Freileitungen (110 und 380 KV) das Gebiet von Nord nach Süd.

Im Westen sind weiterhin ein Gewerbe- und Industriegebiet und eine Bahnstrecke (Güterverkehr) als Vorbelastung einzustufen.

Relevante Umweltziele

Die Fläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Lüneburg (Schutzzone IIIb), ebenso eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung.

In der Umgebung befinden sich folgende Schutzkategorien:

- Östlich der B 4 in 80 - 100 m Entfernung befinden sich ausgedehnte Vorbehaltsgebiete für Erholung, in größerer Entfernung (400 – 600 m) auch als Vorranggebiete für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.
- Im Süden führt entlang der K10 sowie der K 7 der regional bedeutsame Radwanderweg Lüneburg– Deutsch Evern Richtung Wetzen vorbei.
- Die Niederung der Ilmenau in 800 m Entfernung sowie Barnstedt-Melbecker Bach sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen mit teilweise Erweiterungsflächen in den Auen als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Diese sind sowohl als FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ als auch als Naturschutzgebiet „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (Lü 282) und Naturschutzgebiet Barnstedt-Melbecker Bach (Lü 280) ausgewiesen.
- Die Niederung der Ilmenau ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.
- Weitere Teilflächen im Umkreis sind als Landschaftsschutzgebiet LK Lüneburg ausgewiesen, das nächstgelegene Teilstück liegt östlich in 200 m Entfernung an der Ilmenau.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[23]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Fläche kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Eine relevante Funktion für die Naherholung ist aufgrund der Lage zwischen zwei Straßen und der Vorbelastung u. a. durch bestehende WEA nicht erkennbar. Allerdings werden Anlagen trotz bestehender Vorbelastung	**0**

[23] **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	auch weit nach Osten von Deutsch Evern aus sichtbar sein, da hier nur kleinere Waldflächen vorgelagert sind. Die Erholungsnutzung an der Ilmenau wird aufgrund des Abstandes von >900m allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Auch von Melbeck aus werden die WEA ohne Sichtverschattung zum größten Teil gut sichtbar sein, sofern die nach Süden gelegenen Waldflächen nicht erhalten bleiben. Allerdings besteht hier bereits eine Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die 900 m entfernte Potenzialfläche ist dennoch nicht auszuschließen.	**(-)** **(-)**
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA im Bereich der Potenzialflächen selbst liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Nordwestlich der Fläche befindet sich ein Brutvogelgebiet lokaler Bedeutung mit Vorkommen von Heidelerche, Neuntöter und Schafstelze als Vogelarten der Offen- und Halboffenlandschaft, welche nicht kollisionsgefährdet sind (NLWKN 2010, Teilgebiet 2728.3 / 9). Der Abstand zum Gebiet beträgt mind. 550 m, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Weitere ausgewiesene Brutvogellebensräume befinden sich mit einem Abstand >1 km in ausreichender Entfernung, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Dies gilt auch für die wertvollen faunistischen Lebensräume für Fische, Libellen und Mollusken in der Ilmenau-Niederung in ca. 900 m Entfernung. Wertvolle Fledermauslebensräume sind innerhalb und in der Umgebung des zu prüfenden Standorts nicht bekannt. Auch für andere gefährdete oder besonders geschützte Tierarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist nicht erkennbar.	**0** **0** **0** **0** **0**
Wasser	Gewässer sind nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.	**0**
Landschaft	Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche selbst ist jedoch durch bestehende WEA (3 Anlagen), Freileitungen sowie die angrenzende Bundesstraße erheblich vorbelastet und darüber hinaus strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige Ackerschläge. Eine erhebliche Minderung vorhandener Qualität ist daher durch die Neu-Anlage von WEA aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild des umgebenden Betrachtungsraumes weist aufgrund der Vorbelastung trotz der eingestreuten Waldstücke überwiegend nur eine mittlere Qualität auf (Ilmenau-Niederung höher). Durch die großen Maximalhöhen der Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen. Im besonders relevanten Nah- und Mittelbereich (1.000 – 3.000 m Abstand) ist im Umfeld der Potenzialflächen nur teilweise eine wirksame	**0** **(-)**

	Verschattung durch Waldbestände gegeben. Die Berücksichtigung der technischen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende WEA und die Bundesstraße führt auch hier in Verbindung mit einer Höhenbegrenzung auf 200 m zu einer Relativierung der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	
Kulturelles Erbe und Sachwerte	In den Waldflächen im Gebiet liegen ein Grabhügelfeld sowie mehrere erhaltene Grabhügel, diese sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und von Beeinträchtigungen freizuhalten, werden durch die Errichtung von WEA auf den Potenzialflächen wahrscheinlich nicht beeinträchtigt.	**0**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Waldflächen im Gebiet sollten als Abschirmung nach Osten und Süden erhalten bleiben, da anderenfalls mit deutlich erhöhten Sichtbarkeiten und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen ist.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort aufgrund der Vorbelastung durch zwei Bundesstraßen, Freileitungen und bestehenden WKA grundsätzlich für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Insbesondere die Erweiterung der bestehenden westlichen Fläche nach Norden ist aus Umweltsicht unproblematisch. Die Fernwirkung der WEA ist aufgrund der vorgelagerten Wälder herabgesetzt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich in Verbindung mit einer Höhenbegrenzung auf 200 m negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nur in sehr begrenztem Umfang.

FFH Verträglichkeitsprüfung

Das Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ befindet sich mit einem Minimalabstand von ca. 900 m im Osten und Nordwesten der Potenzialfläche. Die Schutzziele des Gebiets konzentrieren sich auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusiver seiner Aue (naturnahes Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern u. feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Vorkommen von Meer- und Flussneunauge sowie weiterer Tierarten). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes ist auszuschließen.

EU-Vogelschutzgebiete sind innerhalb eines Radius von 5 km nicht vorhanden.

3.2.7 WE 10 „Wendhausen/Boltersen“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

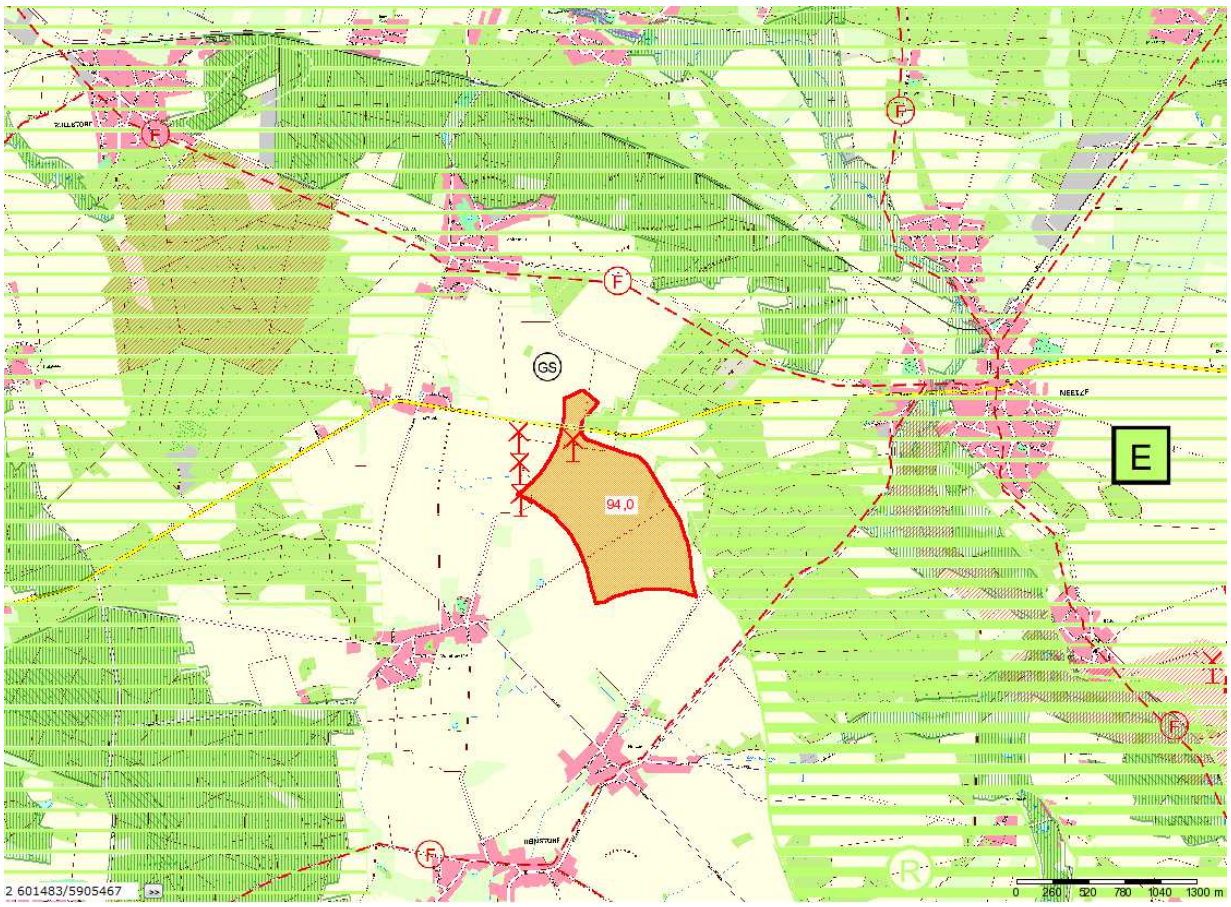

- Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
- Fledermausquartiere
- Wertvoller Bereich für Gastvögel
- Wertvoller Bereich für Brutvögel
- EU-Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Historischer Waldstandort
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
- Naturschutzgebiet
- Umspannwerk
- Freileitung 110 kV
- Freileitung 380 kV
- Bahnstromleitung 110 kV
- Windenergieanlagen (WEA)
- Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie

Abb. 8: Übersicht WE 10 - Wendhausen/Boltersen

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Ostheide im Norden des Landkreises Lüneburg. ca. 800 m nordöstlich des Ortsrandes von Wendhausen sowie 850 - 950m östlich von Sülbeck und Boltersen und weist eine Fläche von 94 ha auf.

Die Fläche ist der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide zuzuordnen und liegt in einem Gebiet mit Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebedecklehmen. Innerhalb des potenziellen Vorranggebiets herrscht ackerbauliche Nutzung vor. Das Gebiet befindet sich auf einem langsam nach Norden hin auslaufenden, schwach welligen Moränenzug mit kleinräumigem Wechsel von Kuppen und kleinen Senken. Das Vorranggebiet liegt insgesamt in einer Höhe von 42 bis und 59 m ü. NN. Das Gelände steigt nach Osten hin zu den Wäldern des Rehberg, Uhlenberg und Elmsberg zunächst auf Höhen um die 70 m ü. NN an, bevor nach etwa 1,5 km eine scharfe Geländekante in das östlich benachbarte, etwa 15 m ü. NN gelegene Neetzetal überleitet.

Vorbelastungen gehen von dem nordwestlich gelegenen Windpark (4 WKA) sowie der nördlich querenden L 221 aus.

Relevante Umweltziele

Innerhalb der Fläche ist ein kleiner Teil als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Sie befindet sich zudem teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung. Entlang der K 39 verläuft im Norden in 1 km Entfernung ein regional bedeutsamer Radwanderweg (Lüneburg – Neetze).

In der Umgebung der Fläche befinden sich folgende weitere Schutzkategorien:

- Die nördlich und östlich angrenzenden Wälder sind als Vorbehaltsgebiete für Erholung, der größte Teil davon als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Sie sind ebenso Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft.
- Im Norden befindet sich eine regional bedeutsame Golfsportanlage.
- Die Wälder des Rehberg und Uhlenberg sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, ein Teil innerhalb des Waldstückes Uhlenberg auch als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.
- Der gesamte Bereich Uhlenberg mit mehreren Steingräbern, Grabhügeln und Opfersteinen ist als kulturelles Sachgut unter Schutz gestellt.
- Der nördlich gelegene Rehberg steht als Teil des Landschaftsschutzgebiet Lüneburg unter Schutz (ca. 1.300 m Entfernung), entlang der Neetze verläuft ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets, abgeschirmt durch die vorgelagerten Wälder.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[24]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Fläche kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzung, eine relevante Funktion für die Naherholung ist nicht erkennbar. Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die angrenzenden Wälder sowie die Buckelgräberfelder.	**0**
	Die Sichtbarkeit der Anlagen aus Richtung Boltersen ist entweder durch Baumreihen und Wäldchen sowie das lokale Relief abgeschirmt oder bereits durch die bestehenden WKA vorbelastet. Zwar besteht von Sülbeck und Wendhausen aus gute Sichtbarkeit, der Standort liegt allerdings hinter den bestehenden Windrädern in größerer Entfernung im Osten bzw. Nordosten, sodass die zusätzlich entstehende visuelle Beein-	**-**

24 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	trächtigung zu relativieren ist. Zur Ortslage Neetze befindet sich ein ausgeprägter Waldriegel. Eine zulassungskritische Beeinträchtigung durch die ca. 800 m von den Ortslagen entfernte Potenzialfläche ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung und des größeren Abstands potenzieller Neu-Anlagen auszuschließen.	
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA im Bereich der Potenzialflächen liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Wertvolle Fledermauslebensräume oder Vogellebensräume sind innerhalb und in der Umgebung Fläche nicht bekannt. Von der strukturellen Ausstattung der Landschaft könnten nördlich der Fläche WEA- relevante Fledermausarten vorkommen. Innerhalb des Waldes Uhlenberg liegen Heideflächen als geschütztes Biotop (Gebietsnummer 2728092) sowie faunistisch wertvolle Lebensräume für Heuschrecken. Diese sind durch die umgebenden Waldflächen geschützt. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Nördlich befinden sich kleinflächig gesetzlich geschützte Wallhecken. Aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenbedarfs der Anlagen ist davon auszugehen, dass keine Überbauung der Biotope erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.	**0** **(-)** **0** **0**
Wasser	Gewässer sind nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.	**0**
Landschaft	Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche ist durch die angrenzende Landesstraße sowie bestehende WEA (4 Anlagen) vorbelastet. Die Fläche selbst ist strukturarm, ausgeräumte großflächige Ackerschläge. Eine Minderung vorhandener Qualität ist, unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen, nicht erkennbar. Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden WEA mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen, die aber durch eine Höhenbegrenzung auf 200 m relativiert werden kann.	**0** **-**
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Der Bereich Uhlenberg mit mehreren Steingräbern, Grabhügeln und Opfersteinen (Buckelgräberfeld Boltersen, von europaweiter Bedeutung) nördlich der Landesstraße Lüneburg – Bleckede ist eine Landschaft mit besonderer Eigenart und Schönheit und besitzt auf Grund dieser Konstellation ein deutliches Alleinstellungsmerkmal. Laut aktuellem Landschafts-	**--**

	rahmenplan soll dieses für die ruhige Erholung wichtige Gebiet durch Waldumbau mehr visuelle Transparenz erhalten. Eine starke technische Überformung durch direkt benachbarte wäre sehr kritisch zu sehen und wird durch die erfolgte Flächenabgrenzung vermieden. Gleichwohl ist durch die Festlegung gegenüber der bestehenden Belastung eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung insbes. durch größere Anlagenhöhen zu erwarten.	

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Bereich des nördlichen Ortsrandes von Wendhausen sowie des südöstlichen Ortsrandes von Sülbeck ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort mit Einschränkungen für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Der Abstand zum nördlich angrenzenden LSG und den Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft werden als ausreichend betrachtet; ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Erholung und für Natur und Landschaft im Nordosten stehen der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegen.

Durch die Sichtbarkeit der Anlagen von Sülbeck und Wendhausen ist eine Beeinträchtigung trotz bestehender Vorbelastung nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft nur in begrenztem Umfang. Jedoch können erhebliche Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes nicht ausgeschlossen werden

FFH Verträglichkeits-Vorprüfung

Die Fläche überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Auch in der Umgebung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden

3.2.8 WE 11 „Süttorf/Thomasburg“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

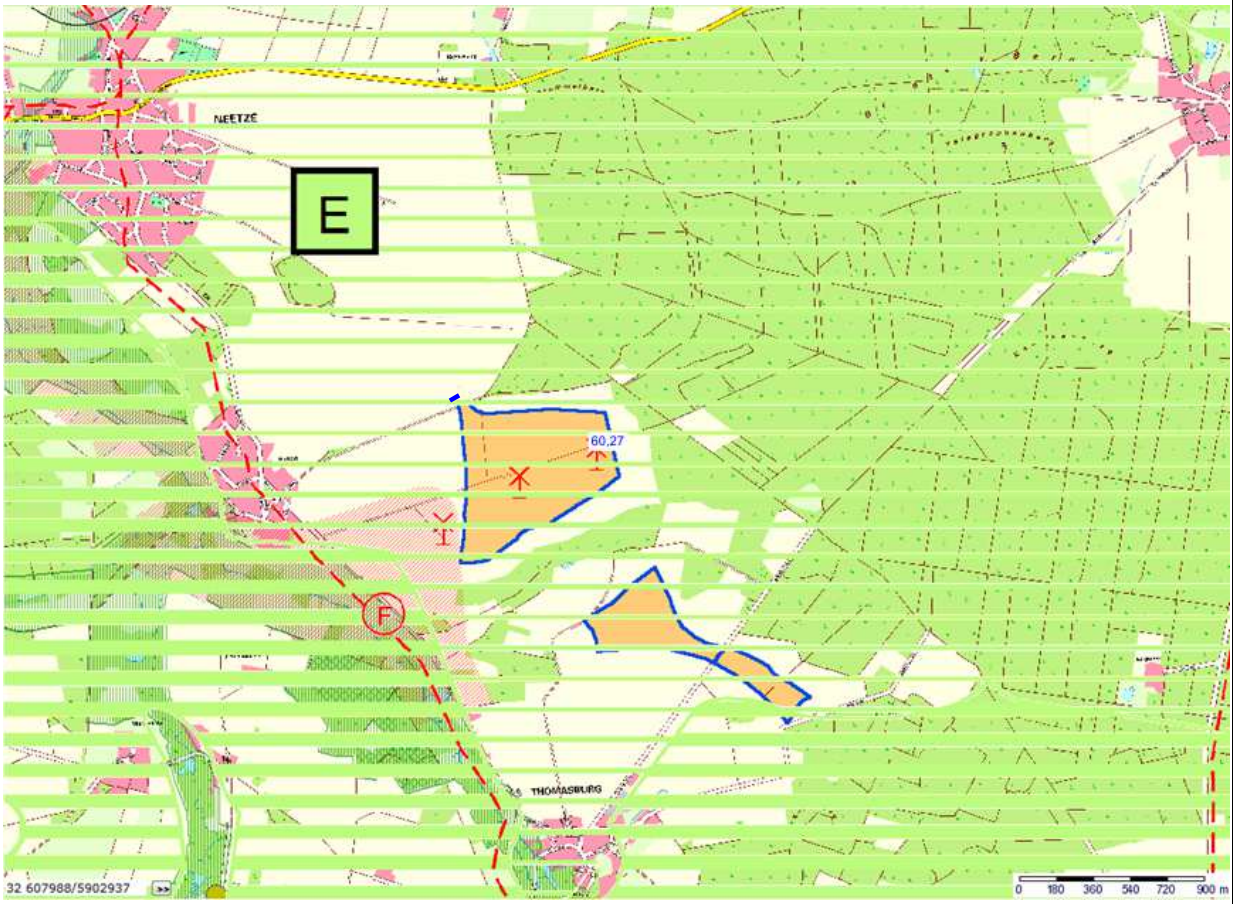

Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
Fledermausquartiere
Wertvoller Bereich für Gastvögel
Wertvoller Bereich für Brutvögel
EU-Vogelschutzgebiet
FFH-Gebiet
Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
Vorbehaltsgebiet für Erholung
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
Historischer Waldstandort
Grenze Landschaftsschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
Naturschutzgebiet
Umspannwerk
Freileitung 110 kV
Freileitung 380 kV
Bahnstromleitung 110 kV
Windenergieanlagen (WEA)
Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung

Abb. 9: WE 11 - Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg

Das Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Ostheide im Süden des Landkreises Lüneburg und besteht aus 2 Teilflächen: die mit ca. 41 ha größere Potenzialfläche liegt ca. 800 m östlich des Ortsrandes von Süttorf. Die kleinere südlich gelegene Potenzialfläche von ca. 20 ha liegt ca. 650 m nordöstlich des Ortsrandes von Thomasburg Das Gebiet liegt auf dem nordwestlichen Ausläufer eines bis zu 94 m ü. NN hohen Moränenzugs, der im Süden von der Niederung

der Neetze und im Norden von der Elbtalniederung begrenzt wird. Die Flächen selbst weisen Höhen zwischen 30 m und 59 m ü. NN auf. Sowohl im Norden als auch im Süden der Potenzialfläche fällt das Gelände auf Höhen zwischen 10 und 20 m ü. NN ab, während insbesondere nach Osten hin eine Höhenzunahme erkennbar ist.
Die Potenzialflächen sind der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide zuzuordnen und werden von Braunerden und Podsol-Braunerden aus Flugsanden über glazifluviatilen Sanden bedeckt. Innerhalb des Vorranggebiets herrscht ackerbauliche Nutzung vor. Nach Osten grenzen ausgedehnte Waldflächen an sowie ein kleineres riegelförmiges Waldstück zwischen den Teilflächen. Im Westen verläuft die Neetze mit angrenzenden Grünländern und kleineren Wäldern, abgetrennt von der K 14.

Vorbelastungen gehen von dem im Bereich der Potenzialfläche Süttorf gelegenen Windpark aus.

Relevante Umweltziele

Beide Potenzialflächen liegen vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung, die südliche kleinere Fläche zu einem kleinen Teil in einem Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung.

In der Umgebung der Flächen befinden sich folgende weitere Schutzkategorien:

- Die östlich angrenzenden Wälder sind Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft. Der Abstand zu den Potenzialflächen beträgt jeweils mindestens 100m.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Dies grenzt direkt an die südliche Teilfläche an. Ein Kernstück ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Hier beträgt der Abstand zu den Potenzialflächen jeweils mindestens 100 m.
- Die rund 1,5 km nordwestlich gelegene Ortschaft Neetze weist eine Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung auf.
- Entlang der K 14 verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg (Waldtour).
- Im östlich gelegenen Breetzer Berg befindet sich in mindestens 550 m Abstand ein Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung.
- Westlich der Potentialflächen verläuft entlang der Neetze in mindestens 400 m Abstand ein Teil des Landschaftsschutzgebiets Lüneburg.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[25]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Potenzialflächen für die Windenergienutzung kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die östlich angrenzenden Wälder sowie die ortsnahen Flächen an der Neetze. Eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung ist nicht erkennbar.	**0**
	Die Sichtbarkeit der Anlagen aus Richtung Neetze, Süttorf und Thomasburg aus ist nur durch einige Straßenbäume und kleine Wäldchen herabgesetzt, allerdings bereits durch die bestehenden WKA (3 Anlagen) vorbelastet. So wird die Anlage generell	**-** **(-)**

25 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg in 800 bis 1000 m Entfernung aus gut sichtbar sein, eine relevante Beeinträchtigung durch Schlagschatten und Reflexionen ist insbesondere für Thomasburg nicht auszuschließen. Für die Ortslage Süttorf ist aufgrund bestehender Vorbelastung von einer geringeren Zusatzbelastung auszugehen. Der Ort Neetze wird durch den Verzicht auf die Ausweisung der nördlich gelegenen Teilfläche des Gebiets in einer Mindestentfernung von 1,5 km zu potenziellen Anlagen sowie infolge der Sichtverschattung durch zwei südlich des Ortes bestehende Gehölze nicht zusätzlich beeinträchtigt.	
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Landesweite Datensätze zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA im Bereich der Potenzialflächen liegen nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Westlich der Flächen liegt ein Brutvogelgebiet lokaler Bedeutung an mit Vorkommen von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht und Feldschwirl sowie der Kanadagans (NLWKN 2010, Teilgebiet 2728.4 / 1). Die Flächen grenzen direkt an, sodass der nach NLT 2011 empfohlene Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings steht innerhalb dieses Gebietes bereits eine WEA, die aber nicht innerhalb des vorgesehenen Vorrangstandortes lokalisiert ist. Weitere ausgewiesene Brutvogellebensräume befinden sich mit einem Abstand >3 km in ausreichender Entfernung, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Es liegen Hinweise seitens der uNB Lüneburg sowie aus der Bevölkerung vor, dass die Neetze-Niederung aufgrund der Nähe zum Elbtal (< 9 km) eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum insbesondere für verschiedene Gänsearten besitzt. Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort für Windenergieanlagen quer zur vermutlichen Hauptflugrichtung der Vögel könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Ein Verlust der Rast- und Nahrungsfunktion der Neetze-Niederung ist hingegen nicht anzunehmen, da die betroffenen Vogelarten (insbesondere Gänse) gegenüber Stör- und Scheuchwirkungen von WEA gemeinhin als unempfindlich eingestuft werden. Wertvolle Fledermauslebensräume sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Inwieweit die angrenzenden (Laub)wälder Fledermauslebensräume kollisionsgefährdeter Arten sind, ist auf der Zulassungsebene zu prüfen. Innerhalb des Wäldchens zwischen den Teilflächen liegen kleinflächig Feuchtwälder und Sümpfe als geschütztes Biotop (Ge-	**0** **(-)** **0** **--** **0** **0**

	bietsnummer 2728097). Eine Beeinträchtigung erfolgt nicht.	
Wasser	Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden.	**0**
Landschaft	Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch bestehende WEA (3 Anlagen) sowie durch die nördlich angrenzende Landesstraße vorbelastet. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige Ackerschläge. Eine erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Qualität bei bestehender Vorbelastung ist nicht erkennbar. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen der Anlagen ist trotz der bestehenden WKA mit einer verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung zu rechnen. Wesentlich sind die Blickbeziehungen vom Elbtal aus – zwischen Stiepelse und Darchau - in Richtung Süden. Die im Rahmen des Umweltberichts vorgenommene Landschaftsbildanalyse und –prognose (siehe Anhang 2) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf (die bereits durch die heutigen Anlagen erreichte) Gesamthöhe von 140 m gegenüber den grundsätzlich vom Landkreis angesetzten 200 m hohen Anlagen die Sichtbarkeit im relevanten Elbabschnitt nur unerheblich begrenzen kann. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde ferner spezielle für den Standort Neetze/Süttorf/Thomasburg eine ergänzende Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anhang 3) durchgeführt, welche zwei alternative Abgrenzungsvarianten des Standorts miteinander vergleicht. Im Ergebnis stellte sich die hier dargestellte und bereits im 1. Entwurf enthaltene Standortabgrenzung mit einer zentralen Fläche östlich Süttorf und einer kleineren südlichen Teilfläche bei Thomasburg als im Hinblick auf die potenzielle Sichtbarkeit von Anlagen vom Elbtal aus als leicht günstiger dar. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anlagen einen Minimalabstand von mindestens 11 km zum relevanten Abschnitt des Elbtals aufweisen, sodass allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären. Insofern wird durch die neue Anlagendimensionierung keine landschaftsunverträgliche, erhebliche technische Überprägung der Horizontlinie verursacht.	**0** **-** **(-)**
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Auf den Ackerflächen des potenziellen Vorranggebiets sind mehrere kleinere Bereiche mit archäologischen Fundstellen / Fundstreuung bekannt. Diese sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und möglichst von Beeinträchtigungen freizuhalten.	**(-)**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
Im Bereich der östlichen Ortsränder von Süttorf und Thomasburg ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen.
Zusammenfassung Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses sowie der bereits erfolgten umweltfachlichen Optimierung des Flächenzuschnitts ist der Standort mit Einschränkungen für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet. Der Abstand zum nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und den Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft sowie dem Landschaftsschutzgebiet wird als ausreichend betrachtet. Der vom NLT empfohlene Abstand von 500 m für weitere Anlagen zu einem Brutvogelgebiet lokaler Bedeutung wird aufgrund der bestehenden Standorte voraussichtlich ohnehin eingehalten. Durch die Sichtbarkeit der Anlagen insbesondere von Süttorf und Thomasburg aus ist eine Beeinträchtigung trotz bestehender Vorbelastung nicht auszuschließen. Durch die Höhenbegrenzung auf 200 m wird diese allerdings gemildert. Das Flugverhalten von Gänsen und anderen aus dem Elbtal kommenden Gastvögeln im Rahmen ihrer Nahrungsflüge in Richtung der Neetze-Niederung ist auf nachgeordneter Planungsebene vertiefend zu untersuchen, um ggf. mit weiteren Vermeidungsmaßnahmen reagieren und das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können.
FFH Verträglichkeits-Vorprüfung Die Flächen überschneiden sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Auch in der näheren Umgebung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden.

3.2.9 WE 13 „Köstorf“

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

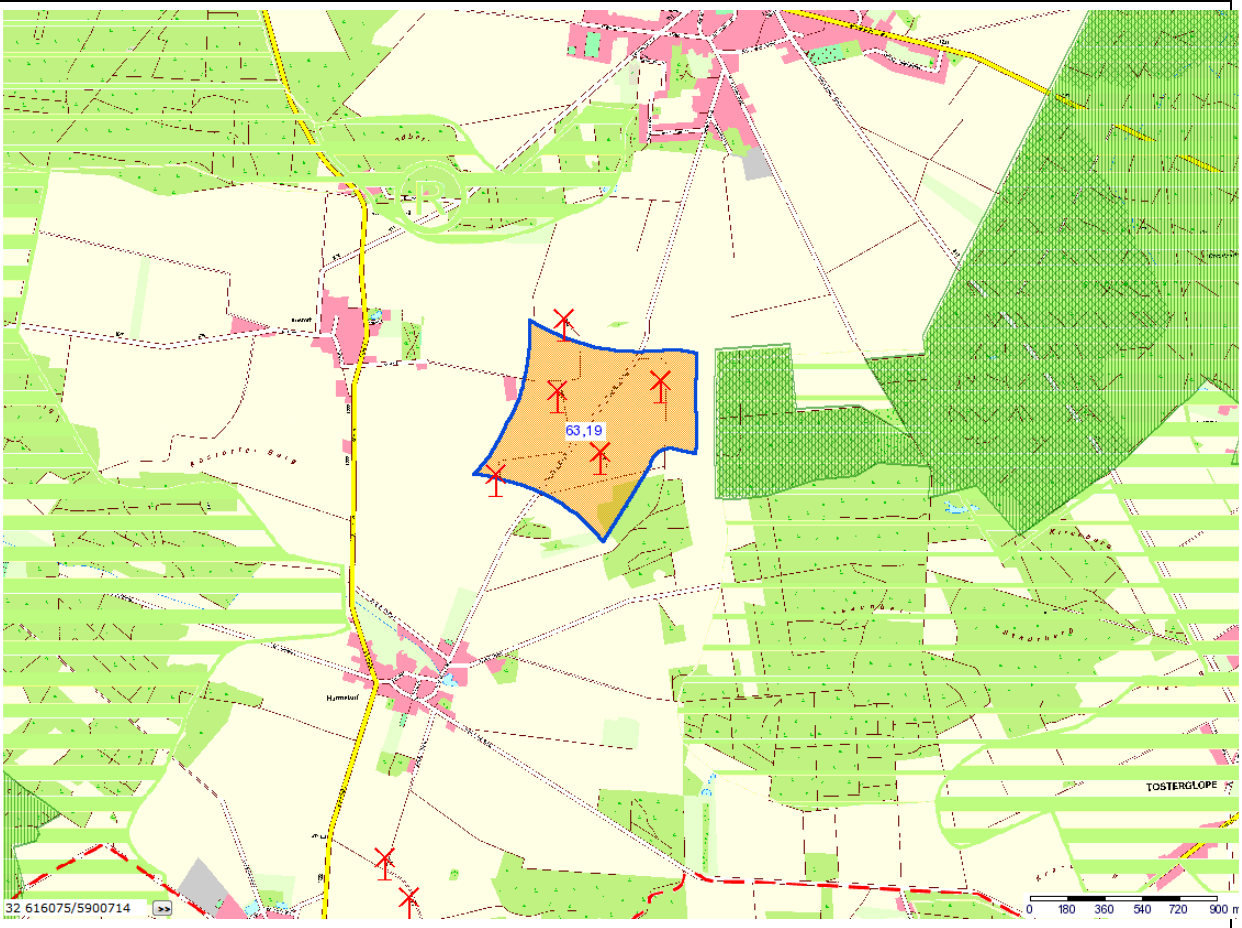

- Amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet
- Fledermausquartiere
- Wertvoller Bereich für Gastvögel
- Wertvoller Bereich für Brutvögel
- EU-Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Spezielle Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus
- Gebiet mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Historischer Waldstandort
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet (Fläche)
- Naturschutzgebiet
- Umspannwerk
- Freileitung 110 kV
- Freileitung 380 kV
- Bahnstromleitung 110 kV
- Windenergieanlagen (WEA)
- Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung

Abb. 10: Übersicht WE 13 - Köstorf

Das vorgesehene Vorranggebiet liegt in der Samtgemeinde Dahlenburg im Osten des Landkreises Lüneburg ca. 800 östlich von Köstorf sowie 1.000 m nordöstlich des Ortsrandes von Harmstorf und weist eine Fläche von 63 ha auf. Die Fläche ist auf einem Moränenrücken gelegen, der zwischen Elb- und Neetzetal verläuft. Im Gebiet sind keine großen Höhenunterschiede vorhanden. Die Höhenlage beträgt etwa 60 m ü. NN. Im Umkreis schließen sich jedoch wellige

Strukturen mit Kuppen und kleinen Senken an. Insbesondere nach Osten hin steigt das Gelände deutlich bis auf Höhen von rund 100 m ü. NN an.

Die Fläche ist der naturräumlichen Region der Lüneburger Heide zuzuordnen. Innerhalb des Betrachtungsraumes herrscht ackerbauliche Nutzung vor auf Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehmen und Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksanden über glazifluviatilen Sanden. Einzelne Baumreihen sind vorhanden. Nach Süden grenzt ein kleinerer Wald an, nach Osten die ausgedehnteren Waldflächen des Bassenberg / Staatsforst Schieringen. Im Norden liegen in ca. 450m Entfernung die Waldflächen am Köstorfer Berg sowie, hinter vorgelagerten Tannenwäldchen, die Ortschaft Barskamp.

Natürliche Gewässer sind im Potenzialgebiet nicht vorhanden. Der Harmsdorfer Bach verläuft südlich in ca. 900m Entfernung.

Hohe Vorbelastungen gehen von dem bestehenden Windpark Harmstorf mit 5 WKA sowie der westlich der Potenzialfläche verlaufenden L 222 aus.

Relevante Umweltziele

Kleinere Flächen östlich und westlich der Potenzialfläche sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen, die östliche überlagert sich minimal mit der potenziellen Vorrangfläche Wind.

In der Umgebung der Flächen befinden sich folgende weitere Schutzkategorien:

- Im Norden der Potenzialfläche liegt in Zuordnung zu den Waldflächen in ca. 400m Entfernung ein Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Weitere Flächen liegen im Westen in 750 m sowie im Osten in ca. 1.000 m Entfernung.
- Im Osten liegt ebenfalls in Zuordnung zu den Waldflächen ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
- Die Wälder sind als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft sowie am Bassenberg überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- Quer durch das Potenzialgebiet führt der Radwanderweg Dahlenburg - Ventschau - Ellingen sowie die Mühlentour – Ost (Lüneburg-Thomasburg).
- Das Vorranggebiet grenzt nach Norden und Osten an den Naturpark Elbhöhen-Wendland an.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erläuterungen	Bewertung[26]
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Innerhalb der Potenzialflächen für die Windenergienutzung kommt es voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzung. Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die Wäldchen in Ortsnähe sowie die größeren Wälder. Eine relevante Funktion für die Naherholung der Potenzialfläche selbst ist nicht erkennbar.	**0**
	Nach Süden und Osten ist die Sichtbarkeit von WEA durch die umgebenden Wälder herabgesetzt. Auch von Barskamp aus ist	**0**

26 **Sehr negativ = --, negativ = - , indifferent = 0, positiv = +, sehr positiv = ++, mit Einschränkung positiv/negativ = (+/-)**

	WEA aufgrund der Waldstreifen am Südrand der Ortschaft größtenteils nicht sichtbar. Die Sichtbarkeit aus Richtung Köstorf und Harmsdorf aus ist nur durch einige Straßenbäume und kleine Wäldchen herabgesetzt, allerdings bewirken die bestehenden WKA (5 Anlagen) starke Vorbelastung. So wird der Standort von den Ortslagen aus gut sichtbar sein, allerdings ist dies auch schon bisher der Fall, so dass nur in geringem Umfang Änderungen in der visuellen Beeinträchtigung zu erwarten sind.	**-**
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)	Aus dem Beteiligungsverfahren liegen unterschiedliche, belastbare Hinweise auf besetzte Rotmilan-Horste im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebiets aus unterschiedlichen Jahren vor. Für die Bewertung ist hier von Bedeutung, dass auf der beplanten Fläche bereits fünf Windkraftanlagen bestehen. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen avifaunistischen Daten standen einer Zulassung offensichtlich nicht entgegen. Das vorgesehene Vorranggebiet ist durch die bestehenden Anlagen bis mindestens 2025 belegt. Das Tötungsrisiko für den Rotmilan wird aufgrund des zu berücksichtigenden Status quo durch die Änderung des Regionalplans (weitgehende Übernahme für den Bestand[27]) nicht erhöht. Soweit der Flächenneuzuschnitt die Aufstellung einer zusätzlichen WEA erlauben würde, kann bei Bestätigung des Rotmilanvorkommens das Eintreten eines Verbotstatbestands nicht ausgeschlossen werden. Wertvolle Fledermauslebensräume oder bedeutsame Vogellebensräume sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Auch für andere gefährdete oder besonders geschützte Tierarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist nicht erkennbar.	**0** **0** **0**
Wasser	Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.	**0**
Landschaft	Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch bestehende WEA (5 Anlagen) bereits stark vorbelastet. Das Landschaftsbild des Betrachtungsraumes weist aufgrund der strukturgebenden Wälder insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität auf. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige Ackerschläge. Eine	**0** **0**

27 Zudem führt die Festlegung für den dort bestehenden B-Plan zu einer Anpassungspflicht in Form einer flächenmäßigen Rücknahme.

	erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. Durch die großen Maximalhöhen der Anlagen ist im Zuge eines möglichen Repowerings trotz der bestehenden WKA mit einer verstärkten Fernwirksamkeit zu rechnen. Wesentlich sind die Blickbeziehungen vom Biosphärenreservat Richtung Süden. Die im Rahmen des Umweltberichts vorgenommene Landschaftsbildanalyse und –prognose (Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf (die bereits durch die heutigen Anlagen erreichte) Gesamthöhe von 140 m ggü. den grundsätzlich vom Landkreis angesetzten 200 m hohen Anlagen die Sichtbarkeit im relevanten Elbabschnitt zwar durchaus herabsetzen, jedoch nicht gänzlich vermeiden kann. Insofern wird durch die neue Anlagendimensionierung keine landschaftsunverträgliche technische Überprägung der Horizontlinie, welche bereits im Status Quo durch die bestehenden 140 m hohen Anlagen abschnittsweise beeinträchtigt wird, verursacht.	**(-)**
Kulturelles Erbe und Sachwerte	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.	**0**

Vermeidung/ Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Nähe zur markanten Geestabbruchkante zur Elbniederung ist mit 3 km relativ gering. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie bedeutsam die von Nordost nach Südwest verlaufenden Zugbewegungen überwinternder Rastvögel zu südwestlich gelegenen Nahrungshabitaten sind, ob die Flughöhe der Zugvögel im Bereich der Windkraftflächen ausreichend ist, und ob ggf mit einem Ausweichen gerechnet werden kann.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund des durchlaufenen Abwägungsprozesses ist der Standort grundsätzlich für ein Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Der Abstand zum östlich angrenzenden LSG und den Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft werden als ausreichend betrachtet; ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie die Vorranggebiete für Erholung und für Natur und Landschaft im Norden und Osten stehen der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie nicht entgegen.

Die Sichtbarkeit der Anlagen von Köstorf und Harmstorf aus ist bereits jetzt gegeben, die Situation wird durch die Festlegung nicht relevant verschlechtert. Auch die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen vom Elbtal zwischen Stiepelse und Darchau aus ist bereits heute abschnittsweise gegeben. Durch eine mögliche Zunahme der Anlagenhöhe würden sich die sichtbaren Abschnitte zwar vergrößern, jedoch nicht in dem Umfang, dass eine weitergehende Höhenbegrenzung des Standorts als die mit maximal 200 m vorgenommene erforderlich wäre. Auch wäre eine solche unter Berücksichtigung der Maßgabe des Abschnitts 4.2 (Energie), Ziffer 04 des LROP nicht ausreichend begründbar. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung ergeben sich negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen und Landschaft, jedoch nur in begrenztem Umfang.

FFH Verträglichkeits-Vorprüfung

Das Vorranggebiet überschneidet sich nicht mit Gebietsfestlegungen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Auch in der näheren Umgebung sind weder FFH- noch Vogelschutzgebiete vorhanden

3.3 Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans

3.3.1 Teilräumliche Kumulation von Umweltauswirkungen

Relevante teilräumlich kumulativ wirkende Umwelteffekte von Vorranggebieten für die Windenergienutzung können insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Tiere auftreten. Prüfgrundlage sind die nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens als Bestandteil der 2. Änderung des RROP 2003 vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergienutzung.

Mensch und Landschaft

Infolge der Fernwirkungen von WEA verändern diese das Landschaftsbild und dessen Eignung für die ruhige, naturbezogene Erholung auch deutlich über die in Anspruch genommene Fläche hinaus. Gleichermaßen sind auch die visuellen Wirkungen der Windparks auf die Wohnbevölkerung der benachbarten Ortschaften nicht auf die Flächen und den angesetzten, gesetzlich begründeten Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen beschränkt. Eine kumulative Wirkung kann hier insbesondere in Bezug auf die „bedrängende Wirkung“ von WEA etwa durch eine mögliche „Umzingelung“ von Ortschaften infolge mehrerer räumlich benachbarter Vorranggebiete Windenergienutzung auftreten. Die Ansiedlung mehrerer Windparks in räumlicher Nachbarschaft kann zu einer Belastungsintensivierung bestimmter Teilräume führen. Erheblich negative Kumulationseffekte können bereits durch eine Benachbarung von zwei Windparks auftreten.

Der Landkreis Lüneburg legt in seinem Planungskonzept durchgängig einen 3 -km - Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zu Grunde, um solche kumulativ entstehenden negativen Umweltwirkungen zu vermeiden. Abb. 11 zeigt die Verteilung der Vorranggebiete innerhalb des Landkreisgebietes nach In-Kraft-Treten der 2. Änderung des RROP 2003 im Bereich Windenergienutzung sowie Ferneinwirkungsbereiche bestehender Windparks in den benachbarten Landkreisen.

Deutlich zu erkennen ist die von Vorranggebieten frei gehaltene Elbtalaue im Norden und Nordosten des Kreisgebiets, was Beeinträchtigungen (somit auch eine Kumulation) in diesem Landschaftsraum hoher Eigenart ausschließt. Fünf der potenziellen Vorranggebiete (528 ha) liegen in der Westhälfte des Landkreises während in der Osthälfte lediglich drei Standorte geplant sind (218 ha). Dieses Ungleichgewicht in der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete ist in erster Linie auf die größere Nähe zur Elbeniederung zurückzuführen.

Aufgrund der erkennbaren, bereits im Bestand erhöhten Dichte von WEA im Raum Dahlenburg wird dieser Teilraum gesondert betrachtet. Die bestehenden WEA wurden aufgrund der in der Vergangenheit unzureichend vorhandenen Steuerungswirkung der Regional- und Flächennutzungsplanung weitgehend dispers im Raum angesiedelt, sodass hier bereits im Bestand negative Kumulationseffekte erkennbar sind. Zwar wird die räumliche Neuordnung durch das RROP und die damit einhergehende Konzentration und Reduktion der bestehenden vielen Einzelstandorte auf nunmehr drei Vorranggebiete im gesamten Ostteil des Landkreises einen weiteren ungesteuerten Anlagenzuwachs verhindern, jedoch besitzen die bereits bestehenden WEA

bis zu ihrem Rückbau einen Bestandsschutz, sodass mit einer merklichen Entlastung des betroffenen Teilraumes erst mittelfristig (10-20 Jahre) gerechnet werden kann.

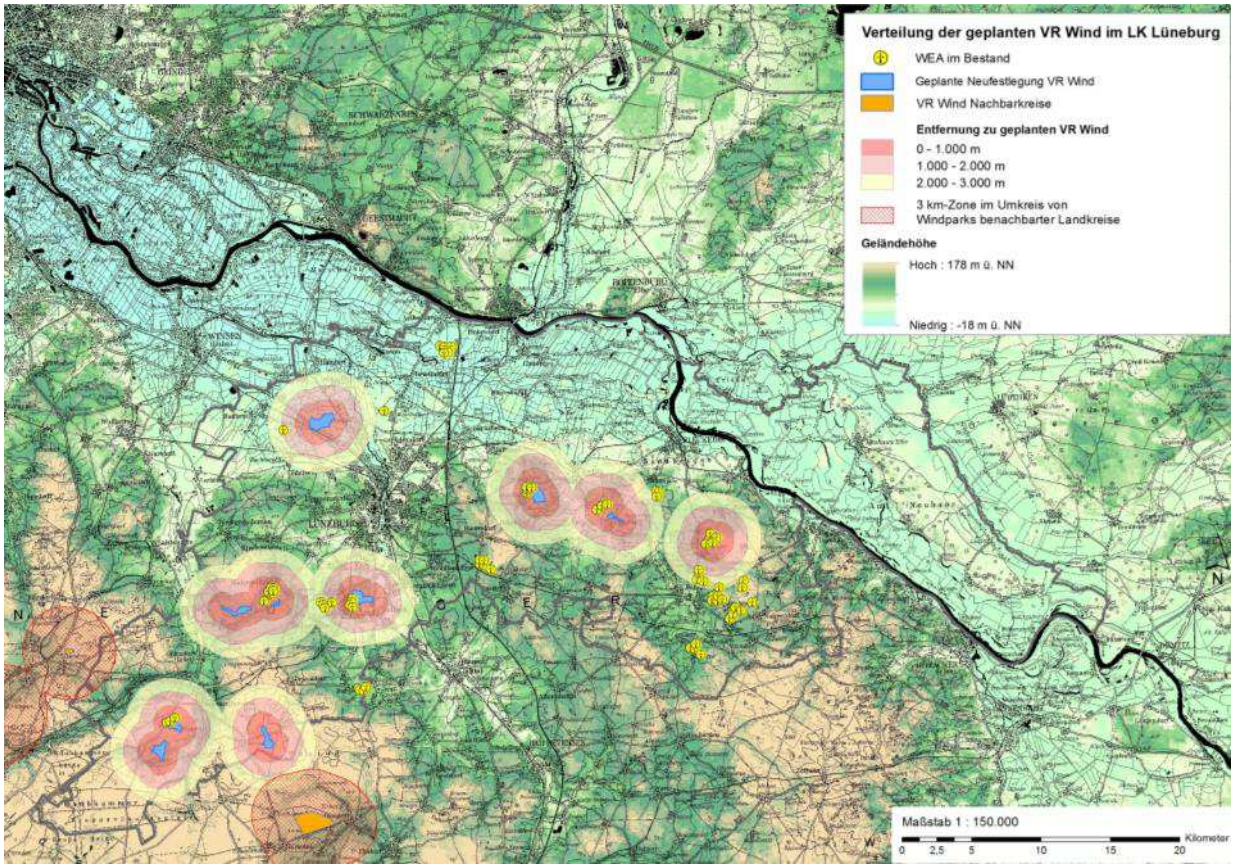

Abb. 11: Verteilung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Abstandsangaben und bestehende Windparks im Landkreis Lüneburg.

Im Weiteren sind mögliche erhebliche negative kumulative Umweltwirkungen insbesondere im südwestlichen und westlichen Kreisgebiet zu prüfen, wo sich die Neufestlegungen konzentrieren. Hier bestehen auch am ehesten wechselseitige Sichtbezüge mit Windparks in den benachbarten Landkreisen Uelzen, Heidekreis und Harburg. Aufgrund der hohen Dichte sichtverschattender Elemente (Wälder, Gehölze) sowie der oft kleinräumig wechselnden Reliefbedingungen, die zusammen die gleichzeitige Sichtbarkeit mehrerer Windparks deutlich einschränken, werden die entstehenden kumulativen Umweltwirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Tiere

Die von raumbedeutsamen Windparks ausgehende Störung und Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse kann sich, auch im Falle einer deutlichen räumlichen Trennung der Windparks, kumulativ negativ auf inter-/ intraregionale Funktionsbezüge, beispielsweise Bewegungen zwischen Brutstandort und Nahrungshabitat oder Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren auswirken. Im Landkreis Lüneburg ist eine mögliche kumulative Wirkung vor allem für die Elbtalaue als Leitlinie für den Vogelzug herausragender, internationaler Bedeutung, darüber hinaus auch auf möglicherweise relevante Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu prüfen.

Durch den Verzicht auf Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung innerhalb der Elbtalaue und deren Randbereichen im Landkreises Lüneburg wird eine kumulative Beeinträchtigung des Vogelzugs sowie von hoch bedeutenden Rast- und Bruthabitaten im Bereich der Elbtalaue ausgeschlossen. Das nächstgelegene Vorranggebiet (Gebiet „Köstorf“) liegt in etwa 4,5 km Entfernung von der Elbe, sodass auch Austauschbeziehungen zwischen den Rastflächen entlang der Elbe und Nahrungshabitaten im Geest-Hinterland nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Eine Beurteilung kumulativer Wirkungen auf sonstige Austauschbeziehungen ist im gesamträumlichen Zusammenhang auf der Maßstabsebene des Regionalplans aufgrund fehlender Informationen über Flugrouten und Flughöhen nicht möglich. Sofern im Einzelfall Hinweise auf bestehende Flugrouten vorlagen, wurden diese im Rahmen der gebietsbezogenen Beurteilung berücksichtigt (z.B. Gebiet Neetze/Süttorf/Thomasburg, welches aufgrund bekannter Wechselbeziehungen im Norden verkleinert wurde).

Auch für die Beurteilung von möglichen kumulativen Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen EU-Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten gilt, dass detaillierte Kenntnisse zu Flugrouten und –höhen nicht vorlagen und ggf. auf nachfolgender Planungsebene zu erbringen wären. Abbildung 12 lässt jedoch erkennen, dass die potenziellen Vorranggebiete nicht zwischen benachbarten EU – Vogelschutzgebieten lokalisiert sind. Bei den im Landkreisgebiet vorhandenen FFH-Gebieten handelt es sich mehrheitlich um gewässerbezogene Schutzgebiete, deren Zielartenspektrum gegenüber WEA als weitgehend unempfindlich einzustufen ist. Auch die als FFH-Gebiete geschützten Waldlebensräume im Landkreis beinhalten keine Hinweise auf bedeutende Vorkommen bzw. als Zielarten der Gebiete benannte Fledermaus- oder Vogelarten, die relevante Wechselbeziehungen mit dem Umland der Schutzgebiete haben könnten. Eine kumulative Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen Gebieten des Natura 2000-Netzes kann daher ausgeschlossen werden.

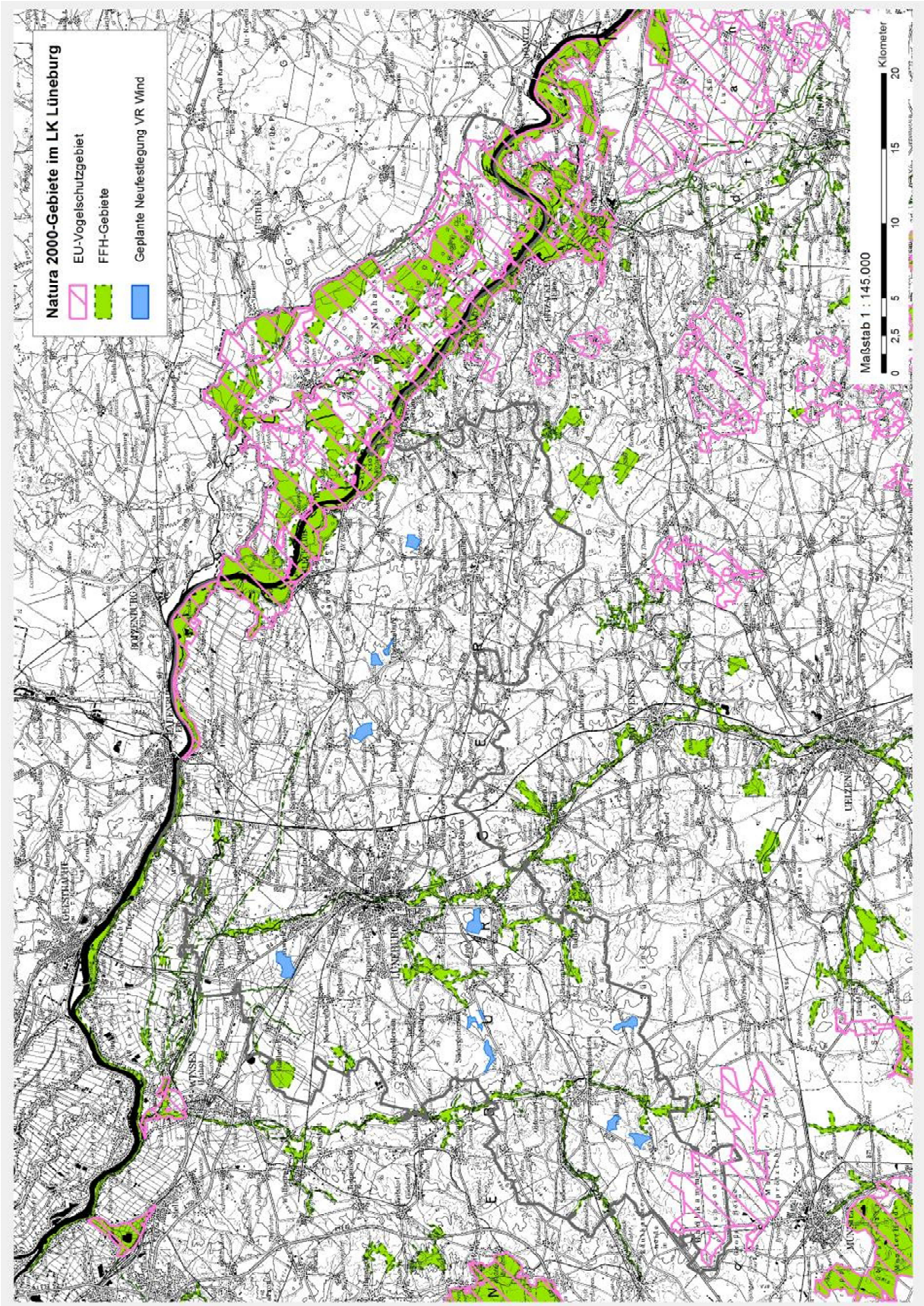

Abb. 12: Lage der Vorranggebiete im Verhältnis zu den FFH- und Vogelschutzgebieten im Planungsraum

3.3.2 Summarische Beurteilung

Die summarische Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen hat zum Ziel, soweit möglich positive und negative Auswirkungen aller Festlegungen des zu prüfenden Plans zu bilanzieren. Die Umsetzung der im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung (vgl. Kapitel 3.2) geprüften geplanten Vorranggebiete ist auch mit über die raumbezogenen Auswirkungen einzelner Standorte hinausgehenden negativen und positiven Umweltauswirkungen verbunden. Erheblich positive Auswirkungen treten bspw. infolge der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle auf. Damit sind folgende umweltrelevante Wirkungen verbunden:

- Vermeidung von Emissionen klimawirksamer Treibhausgase und anderer Luftschadstoffe
- Substitution endlicher Ressourcen wie Kohle und Öl, deren Förderung und Nutzung wiederum mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden wäre.

Vergleichshintergrund ist der aktuelle Umweltzustand und die voraussichtliche Entwicklung des Landkreisgebietes bei unveränderter Fortgeltung des RROP 2003 in der geänderten Fassung von 2010.

Das Ausmaß der durch die Änderung Windenergie ausgelösten be- und entlastenden Umwelteffekte lässt sich nicht für alle betroffenen Schutzgüter quantifizieren. So lassen sich negative Auswirkungen auf Avifauna oder Fledermäuse durch mögliche Störungen oder Kollisionen nicht im Voraus in Form belastbarer Zahlen prognostizieren. Diese Betroffenheiten werden daher qualitativ, verbal-argumentativ dargestellt und beurteilt.

Zum Vergleich mit dem Prognose – Nullfall, d. h. einer Fortgeltung der Flächenkulisse aus dem RROP 2003 (im RROP 2010 fortbestehend), allerdings ohne regionalplanerische Steuerung durch Ausschlusswirkung - erfolgt eine summarische Abschätzung der unterschiedlichen durch die Planung ausgelösten Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Regionalplanung quantifizierbar sind. Darstellung und Vergleich der summierten Umweltauswirkungen erfolgen wirkungsbezogen unter Bezug auf die jeweils betroffenen Schutzgüter.

Insgesamt weist die Planung acht Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf, deren Gesamtfläche rd. 750 ha beträgt. Im Rahmen der Änderung des RROP wird die bisher durch Vorranggebiete für die Windkraftnutzung gesicherte Fläche (~240 ha) im Landkreis Lüneburg somit mehr als verdreifacht. Nach In-Kraft-Treten der Änderung würden etwa 0,6 % der gesamten Landkreisfläche regionalplanerisch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Nachfolgend wird jeweils, ausgehend von der relevanten Umweltauswirkung, dargestellt welche Schutzgüter von summarischen Auswirkungen jeweils betroffen sind jeweils ohne/mit Berücksichtigung des Prognose Nullfalls.

Flächenbeanspruchung

Betroffene Schutzgüter: Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser

Vom Flächenverbrauch durch WEA betroffene Schutzgüter sind in erster Linie der Boden, für den im Bereich der versiegelten Flächen ein Totalverlust aller Funktionen zu konstatieren ist, Pflanzen und Tiere, sowie ggf. das Schutzgut Wasser.

Auf der Grundlage aktueller empirischer Studien zum Flächenbedarf pro Megawatt (MW) installierter Windleistung bei optimaler Auslastung von Vorranggebieten lässt sich in Abhängigkeit von der angesetzten Leistung einer Referenz-WEA überschlägig die maximal mögliche Anlagenzahl auf den bereitgestellten Festlegungsflächen und daraus überschlägig die zu erwartende Neuversiegelung ermitteln. Pro Megawatt Anlagenleistung ist aufgrund von einzuhaltenden Mindestabständen der Anlagen untereinander ein Raumbedarfswert von 4,84 ha anzunehmen[28]. Da verschiedene Faktoren, die diesen Wert beeinflussen können, wie die tatsächliche Anlagenleistung, Rotordurchmesser oder die Ausrichtung zur Hauptwindrichtung noch nicht bekannt sind, wird ein aufgerundeter Wert von 5 ha/MW angenommen. Somit ergeben sich folgende maximal zu errichtende Anlagenzahlen:

Tab. 7: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse	Maximale Anlagenzahl
2 MW	74
3 MW	49
4 MW	37
5 MW	29

Bei einer anzunehmenden Fundamentfläche von etwa 750 m² pro Anlage und einer zusätzlichen Versiegelung bzw. Teilversiegelung von 3000 m² pro Anlage[29] für Wartungsanlagen und Zuwegungen ergeben sich je nach Anlagenklasse die in Tab. 8: dargestellten Gesamtversiegelungsflächen.

Tab. 8: Maximal zu errichtende WEA in Abhängigkeit der Anlagenleistung

Leistungsklasse	Maximale Anlagenzahl	Neuversiegelung
2 MW	74	28 ha
3 MW	49	18 ha
4 MW	37	14 ha
5 MW	29	11 ha

Ein Vergleich mit der Entwicklung bei Fortgeltung des RROP 2003 in der geänderten Fassung von 2010 ist kaum möglich, da aufgrund der fehlenden Steuerungswirkung des Plans nicht einfach ein „Volllaufen“ von vorgehaltenen Vorranggebieten mit WEA unterstellt und zum Vergleich herangezogen werden kann. Vielmehr wäre damit zu rechnen, dass je nach Bedarf, wirtschaftlicher Lage und Verfügbarkeit geeigneter Flächen im Kreisgebiet neue WEA nur durch die bauleitplanerische Steuerung der Gemeinden gesteuert werden können. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer derartigen Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre ver-

28 vgl. EINIG, K., HEILMANN, J. UND ZASPEL, B. 2011; SCHMIDT-KANEFENDT, H.-H. 2010

29 vgl. DNR 2012

gleichsweise zumindest ähnlich viele, vermutlich aber mehr WEA im Kreisgebiet errichtet werden würden. In diesem Fall wäre infolge der zu erwartenden dispersen Ausbreitung von Windparks über den Landkreis mit deutlich höherem Flächenverbrauch zu rechnen. Dies betrifft insbesondere auch den Flächenbedarf von Wartungsanlagen und Zuwegungen, die im Falle einer dezentralen Ansiedlung von Windparks vermehrt angelegt werden müssten. Darüber hinaus wäre bei einem Ausbleiben der Planung aufgrund der dann ungeordneten Errichtung der Anlagen im Raum potenziell das Risiko eines Verlustes sensibler und naturschutzfachlich wertvollerer Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial oder anderer besonderer Funktionen im Landschaftshaushalt erhöht.

Eine Analyse der aktuellen Landnutzung innerhalb der Grenzen der geplanten Vorranggebiete zeigt, dass es sich zu über 90 % um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt (siehe Abb. 13). Lediglich knapp 6 % der Vorranggebietsfläche werden von kleineren Gehölzen und Baumgruppen gebildet, welche im Zuge der konkreten Anlagenplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten werden können, sodass auch die darunter anstehenden vergleichsweise ungestörten und naturnahen Böden nicht beeinträchtigt werden.

Negative Auswirkungen infolge von Verlusten öffentlicher Freiflächen, wertvoller Biotopstrukturen und ungestörter, natürlicher Böden können somit weitgehend ausgeschlossen werden, bzw. sind flächenmäßig vernachlässigbar. Auch hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann aufgrund der insgesamt geringen neu versiegelten Fläche von einer Unerheblichkeit der Eingriffe bezogen auf das Landkreisgebiet ausgegangen werden.

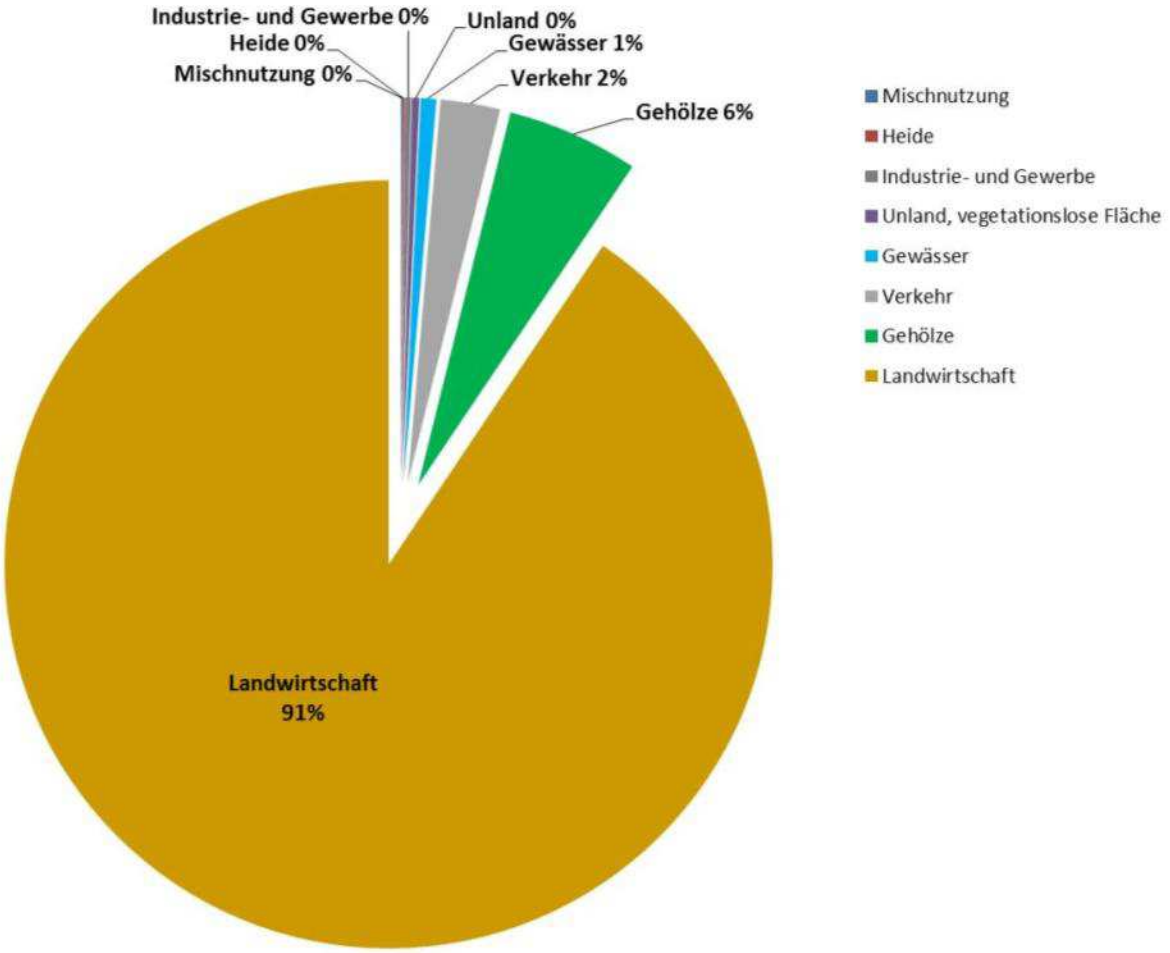

Abb. 13: Relativer Flächenanteil verschiedener Landnutzungen innerhalb der geplanten Vorranggebiete

Primärenergiegewinnung

Betroffene Schutzgüter: Klima und Luft, Mensch (menschliche Gesundheit)

Windenergieanlagen stellen eine Alternative zu konventionellen, fossilen und atomaren Energiequellen dar. Sie tragen auf diese Weise einerseits zur Sicherung der Energieversorgung über die Reichweite fossiler Energieträger wie Kohle und Gas hinaus bei und sind als „saubere“ Energiequelle auch ein wichtiges Element des Klimaschutzes, da sie Energie ohne den Ausstoß von CO_2 in die Atmosphäre erzeugen. Sie substituieren einen Teil der konventionellen Energieträger und sparen die Menge an CO_2 ein, die diese im Zuge der Erzeugung einer äquivalenten Energiemenge freisetzen würden.

Pro Megawatt Anlagenleistung wird wie schon bei der Ermittlung der maximalen Anlagenzahl von einem Flächenbedarf von aufgerundet 5 ha ausgegangen. Auf diese Weise ermittelt sich bei einer zur Verfügung stehenden Gesamtfläche von rd. 751 ha überschlägig eine installierbare Gesamtleistung von ca. **150 MW**. Es können bilanziell – also in der Annahme, dass die geplanten Vorranggebiete bestmöglich ausgenutzt und im Gegenzug alle bereits vorhandenen Anlagen außerhalb der Vorranggebiete abgebaut werden - gegenüber dem Status-quo rund 34 MW zusätzlich installiert werden. In Unkenntnis der tatsächlich künftig auf den Flächen erzielbaren Volllaststunden werden auf Grundlage zwei verschiedener Volllaststunden-Angaben

zwei potenzielle Gesamtenergieerträge berechnet. Als Volllaststunden werden als unterer Wert das Mittel der Betriebsergebnisse aller dem Bundesverband WindEnergie (BWE) gemeldeten WEA des Jahres 2011 im Postleitzahlbereich 21 von 1.700 h und als oberer Wert der minimale Zielwert moderner WEA von 2000 h verwendet. Hieraus ermittelt sich ein maximal auf den geplanten Vorranggebieten erzielbarer Energieertrag von 255.500 MWh/a (bei 1.700 Volllaststunden) bis 300.000 MWh/a (bei 2.000 Volllaststunden). Die entsprechend dem Energieertrag anzunehmende CO_2-Einsparung als Folge der Substitution fossiler Energiequellen[30] ist in Abb. 14 dargestellt.

Durch die im Rahmen der Änderung Wind bereit gestellte Vorranggebietsfläche kann die CO_2-Einsparung gegenüber heute selbst bei vollständigem Rückbau aller bestehenden Anlagen außerhalb der geplanten Vorranggebiete um bis zu 51 % gesteigert werden. Bezogen auf die in der „Leitstudie 100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg“ aufgezeigten energetischen Potenziale durch die Windenergie auf neuen Flächen[31] werden durch die Änderung Windenergie zu maximal knapp 40 % ausgeschöpft – was angesichts des Zeithorizonts der Leitstudie bis 2050 als angemessener nächster Schritt auf dem Weg zu einer 100 % EE-Region anzusehen ist. Das Ziel, den aktuellen Gesamtstromverbrauch der Region von etwa 760 GWh/a aus regenerativen Quellen zu decken, kann allein mit der Änderung „Windenergie“ jedoch lediglich zu maximal 39 % erreicht werden. Geht man davon aus, dass bestehende WEA außerhalb geplanter Vorranggebiete nicht zurück gebaut werden und weiter Strom liefern, so erhöht sich der zu erwartende Energieertrag überschlägig auf maximal knapp 500.000 MWh/a, was einem Deckungsgrad des Strombedarfs von gut 65 % entspricht.

---

30 durch Multiplikation des Gesamtenergieertrags mit dem Durchschnittswert der CO2-Einsparung pro kWh (840 g/KWh berechnet, vgl. Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung 2009 und BMU 2008

31 Vgl. „Leitststudie 100% Erneuerbare Energie Region Landkreis und Hansestadt Lüneburg“, S. 77

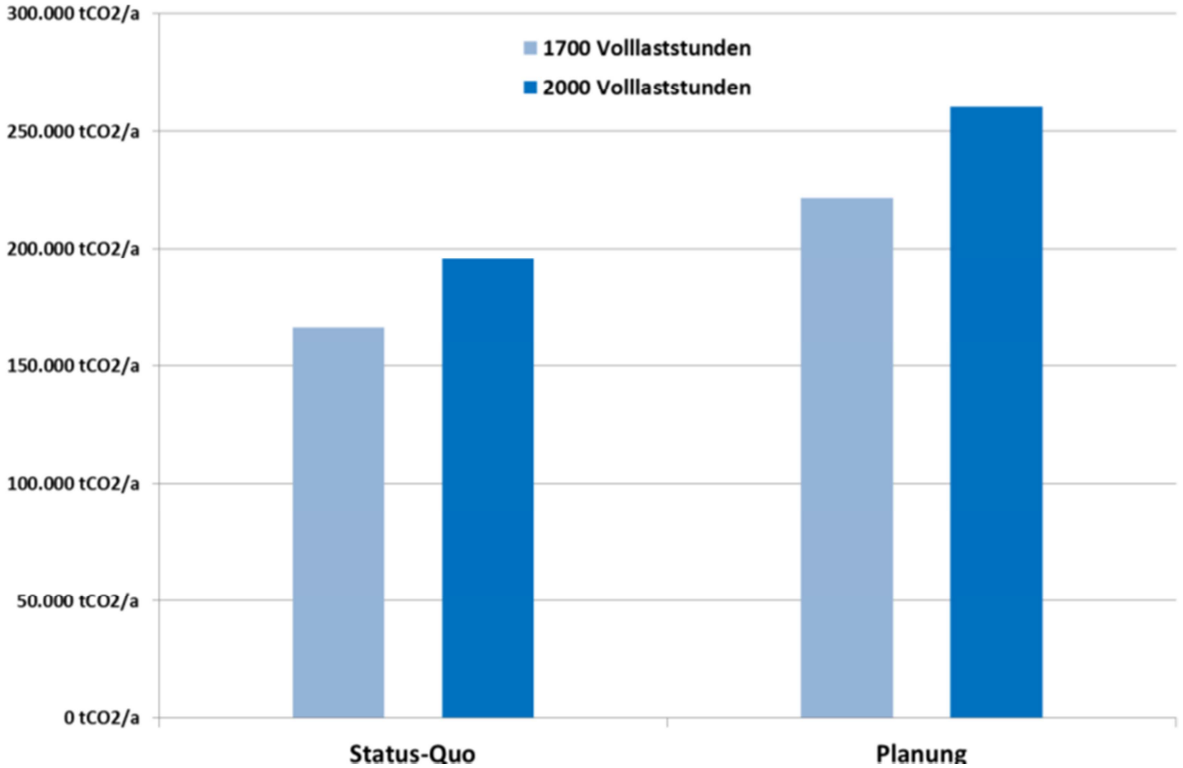

Abb. 14: CO_2-Einsparungspotenzial im Vergleich zum Status-quo (116,5 MW installierte Leistung) für verschiedene Volllaststunden

Visuelle und akustische Belastung von Wohngebieten und Landschaftsräumen

Betroffene Schutzgüter: Mensch (menschliche Gesundheit), Landschaft

Die Erheblichkeit visueller und akustischer Störungen von Wohnnutzungen ist in erster Linie abhängig vom Abstand zwischen der beeinträchtigenden WEA und den betroffenen Wohngebäuden. Um den Grad der Beeinträchtigung summarisch für das gesamte Kreisgebiet zu prüfen, erfolgt eine Bilanz der innerhalb verschiedener Entfernungen zu den geplanten Vorranggebieten gelegenen Wohnflächen. Die durch die Änderung Windenergie entstehende zusätzliche Belastung kann dann anhand eines Vergleichs der ermittelten Flächen mit den von den aktuell vorhandenen WEA beeinträchtigten Wohnnutzungsflächen abgeleitet werden (Abb. 15).

Es zeigt sich, dass es in der Nahzone bis 500 m Abstand durch die Änderung nicht zu zusätzlichen Belastungen kommt. Vielmehr wird durch die angestrebte Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet gegenüber der heutigen Situation eine Entlastung im Nah- und Mittelbereich bis 1.000 m Entfernung zu den Standorten erreicht. Hier handelt es sich häufig um Wohnnutzungen innerhalb von Mischgebieten oder um Teile von Splittersiedlungen sowie Einzelgebäude im baurechtlichen Außenbereich, im Status quo teils aber auch um allgemeine Wohngebiete des Innenbereichs.

In der Gesamtbetrachtung überwiegt die Entlastung im Nah- und Mittelbereich, in dem die Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Effekte der WEA die höchste Intensität besitzen, die zusätzlichen Belastungen im weiteren Bereich sowie von Einzelgebäuden. Dennoch muss aufgrund der steigenden Anlagenhöhen (angesetzt werden 200 m Gesamthöhe) mit zunehmenden Beeinträchtigungen auch über den Nah- und Mittelbereich hinaus gerechnet werden, verursacht insbesondere durch Schlagschatten und Sichtbarkeit der WEA.

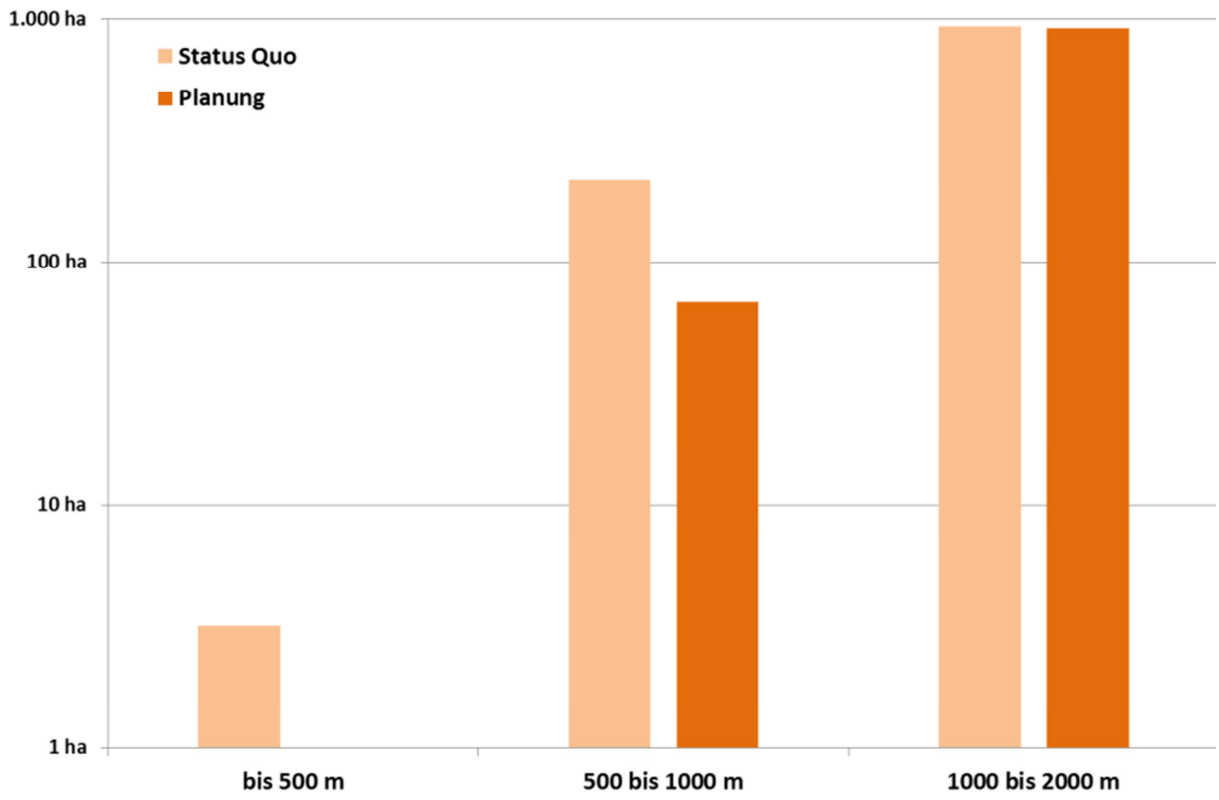

Abb. 15: Wohn- und Mischgebiete in verschiedenen Abständen zu bestehenden WEA im Vergleich zu den Grenzen der geplanten Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Insgesamt liegen bei Durchführung der Änderung und greifender Steuerungswirkung des Regionalplans ca. 1 % aller überwiegend zum Wohnen genutzten Flächen des Kreisgebiets innerhalb einer Entfernung von bis zu 500-1.000 m bzw. rd. 1,4 % innerhalb einer Entfernung von 1.000-2.000 m zu den geplanten Vorranggebieten. Für diese Wohnnutzungen ist in Abhängigkeit von evtl. fehlender Sichtverschattung mit relevanten Belastungen durch WEA zu rechnen. Die Situation kann und sollte durch die Schaffung von Gehölzreihen zur Sichtverschattung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch verbessert werden.

Im Falle einer Fortgeltung des bestehenden Konzepts ist infolge der in Frage stehenden Steuerungswirkung des RROP 2003 mit einer vermehrten ungesteuerten und dispersen Ansiedlung von WEA außerhalb der regionalplanerischen Vorrangstandorte zu rechnen. Aufgrund der dann fehlenden Belastungsbündelung sowie einer möglichen Annäherung von Windparks an Ortslagen, die ausschließlich am immissionsschutzrechtlichen Rahmen orientiert ist, ist für diesen Fall eine erhebliche zusätzliche Belastung der Anwohner anzunehmen. Somit ist sowohl im Vergleich mit der zu prognostizierenden Entwicklung bei ausbleibender Planung als auch mit dem Status-quo von einer in Relation positiven Umweltauswirkung der Änderung Windenergie auszugehen.

<u>Schutzgut Landschaft</u>

Wie die Analyse der aktuellen Landnutzungen innerhalb der Grenzen der geplanten Vorranggebiete gezeigt hat, handelt es sich bei den betroffenen Landschaftsräumen zu über 90 % um landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Flächen. Es handelt sich demnach landschaftsstrukturell vergleichbare Flächen des ländlichen Raumes. Der landschaftliche Wert der Flächen

selbst ist aufgrund der geringen Eigenart, weitgehend fehlender Strukturvielfalt sowie teils infolge bestehender Vorbelastungen begrenzt. Höherwertige Landschaftsräume mit einer besonderen Bedeutung für Natur- und Landschaftsschutz sind nicht direkt betroffen, können jedoch durch Fernwirkung bzw. eine technische Überprägung der Horizontlinie infolge sichtbarer WEA beeinträchtigt werden.

Störungen und Gefährdung der Avifauna und Fledermäuse
Betroffene Schutzgüter: Pflanzen und Tiere

Eine Betroffenheit besonders empfindlicher Vogelarten wurde bereits im Rahmen der gebietsbezogenen Einzelfallprüfung einbezogen. In der Gesamtbetrachtung ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung ggf. eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen der betroffenen Arten im Kreisgebiet auslösen kann.

- Die geplanten Vorranggebiete weisen in der Regel eine allgemeine Bedeutung für **Brutvogelarten des Offenlandes** auf**.** Die erfolgte avifaunistische Übersichtskartierung zeigt im Ergebnis ein aufgrund der vergleichbaren Biotopstrukturen der untersuchten potenziellen Vorranggebiete ähnliches Arteninventar der untersuchten Flächen auf. Der aktuellen Fachliteratur zufolge kann von einer meist geringen Empfindlichkeit dieser Brutvogelarten gegenüber WEA ausgegangen werden, so dass auf das gesamte Kreisgebiet bezogen nicht mit einer Verdrängung bestimmter Offenlandarten zu rechnen ist. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Brutvogelarten auf den geplanten Vorranggebieten ist nach heutigem Kenntnisstand auszuschließen. Besonders gefährdete Arten wie der Große Brachvogel wurden an den vorgesehenen Standorten nicht festgestellt.
- Hinsichtlich der **kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel** kommt insbesondere der Rotmilan relativ häufig vor. Darüber hinaus existieren planungsrelevante Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler.
- Hinsichtlich möglicherweise bestehender Wertigkeiten der Flächen in Bezug auf Fledermäuse liegen keine Erkenntnisse bzw. Hinweise vor.

Aufgrund der Berücksichtigung von Schutzgebieten und wertgebenden Flächen (bspw. Elbtalniederung, Nahrungshabitate Schwarzstorch und Seeadler, etc.), der Ergebnisse der durchgeführten Übersichtskartierung für einzelne Teilflächen hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung, der weitgehenden Einhaltung der vom NLT (2011) empfohlenen vorsorgeorientierten Mindestabstände zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten sowie der besonderen Berücksichtigung von Arten mit großen Aktionsräumen wie dem Seeadler oder Schwarzstorch, ist eine negative Entwicklung der planungsrelevanten Populationen im Planungsraum, ausgelöst durch die Änderung Windenergie, als unwahrscheinlich anzusehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Planungen bereits die konfliktärmsten Bereiche innerhalb des Landkreises ausgewählt worden sind.

Gleichwohl ist aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung eine Zunahme der Störungen und Gefährdungen nicht planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Kreisgebiets anzunehmen. Auch für die planungsrelevanten Arten kann eine Gefährdung in Unkenntnis der Anlagendimensionierung und genauer Anlagenstandorte sowie der Brutplätze windkraftempfindlicher Arten zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Anlagenbaus nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher in jedem Fall eine dem höhe-

ren Detaillierungsgrad der anlagenbezogenen Zulassungsebene gerecht werdende artenschutzfachliche Prüfung auf Grundlage geeigneter aktueller Kartierungen durchzuführen. Im Einzelfall wider Erwarten auftretende Konflikte sind durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen zu betriebsintegrierten Maßnahmen zu lösen.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von lokalen Fledermauspopulationen im Landkreisgebiet wird unter Berücksichtigung der weitgehenden Strukturarmut der Flächen sowie infolge der Tatsache, dass windkraftempfindliche Fledermausarten wie bspw. der Große Abendsegler oder auch die Rauhautfledermaus ganz überwiegend in Waldhabitaten vorkommen, die grundsätzlich nicht von Festlegungen der Änderung Windenergie betroffen sind, nach derzeitigem Kenntnisstand als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Im Vergleich mit einer Fortgeltung der Flächenkulisse des RROP 2003 können u. U. auch positive Auswirkungen zu verzeichnen sein. Die fortschreitende ungesteuerte Ausbreitung der Windenergienutzung im Kreisgebiet berücksichtigt avifaunistische Zusammenhänge im regionalen Maßstab nur unzureichend. Dies hat bereits dazu geführt, dass Windparks innerhalb sensibler Teilbereiche entstehen konnten. Als Beispiel ist hier der Windpark Artlenburg in der Elbtalaue zu nennen. Bei weiterhin fehlender Steuerungswirkung des geltenden RROP ist mit einer weiteren Verschärfung dieser Problematik zu rechnen.

In der Tendenz positive Auswirkungen ergeben sich vermutlich auch durch die künftig größeren Anlagenhöhen. Die Rotoren dieser Anlagen weisen größere durchschnittliche Höhen auf. Dies führt zu einer Minderung von Kollisionsrisiken für bodennah bzw. in mittleren Höhen fliegende Arten, insbesondere auch für Schwarz- und Rotmilane[32]. Gleichzeitig erhöht sich jedoch die Gefährdung für i.W. ziehende Arten, die (außerhalb des Hauptzugkorridors entlang der Elbe) Höhen zwischen 150 m und 200 m über Grund nutzen. Insgesamt nimmt das statistische Kollisionsrisiko jedoch ab, wenn berücksichtigt wird, dass die Flugaktivität mit zunehmender Höhe über Grund generell abnimmt.

Gesamtergebnis

Die Änderung Windenergie des RROP Lüneburg hat in der bilanziellen summarischen Betrachtung der zusammenwirkenden Umweltwirkungen aller acht geplanten Vorranggebiete negative Auswirkungen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Menschen sowie Pflanzen und Tiere gezeigt. Gleichwohl ergeben sich auch relevante positive Auswirkungen, die den negativen Auswirkungen gegenüberstehen.

Darüber hinaus führt die Änderung Windenergie des RROP Lüneburg in erheblichem Maße zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, die anderenfalls aufgrund der infolge des Gerichtsbeschlusses des VG Lüneburg vom 03.06.2010 infrage stehenden Steuerungswirkung des RROP in Bezug auf die Windenergienutzung zu erwarten wären:

1) Infolge der nunmehr weiterhin erfolgenden regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung werden Windparks in Teilräumen des Landkreises errichtet, die nach intensiver Abwägung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen (einschl. Schutzgut Mensch) eine hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweisen.

---

32 vgl. ECODA 2012

2) Ohne die regionalplanerische Neuordnung der Windenergienutzung im Landkreis wäre eine Belastungsbündelung sowie die Begrenzung der Gesamtbelastung aus regionaler Sicht aufgrund der fraglichen Steuerungswirkung der Festlegungen aus dem RROP 2003 nicht möglich. Erhebliche negative Konsequenzen für die Belange von Natur und Landschaft sowie der Anwohner, wie sie aktuell im Raum Dahlenburg durch eine räumlich disperse, ungesteuerte Ansiedlung von WEA erkennbar werden, wären verstärkt zu erwarten.

Die zeichnerische Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist zudem dazu geeignet, den bereits erfolgten Fehlentwicklungen bei der Errichtung von WEA im Kreisgebiet mittelfristig entgegenzuwirken und in aktuell übermäßig belasteten Teilräumen des Landkreises wie dem Umfeld von Dahlenburg mittelfristig zu erheblichen Entlastungswirkungen zu führen. Dies gilt im Weiteren auch für die im Planungskonzept der Änderung von WEA frei gehaltene Elbtalaue. Hier ergeben sich mittelfristig – nach Ablauf des Bestandsschutzes – durch den dann zwingend durchzuführenden Rückbau eines Windparks südlich von Artlenburg relevante positive Umweltwirkungen.

3.3.3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgte Minimierung erheblicher Auswirkungen

Infolge der Umweltprüfung der anfangs 15 vom Landkreis Lüneburg auf Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts vorgeschlagenen Vorranggebiete wurden im Rahmen des Abwägungsprozesses bereits auf Ebene der vorgezogenen Eignungsprüfung zwei der potenziellen Vorranggebiete aufgrund zu erwartender umfangreicher erheblicher negativer Umweltauswirkungen aus der Flächenkulisse ausgeschieden (vgl. Kapitel 1.5.3). Mit der Fläche „WE 8 – Barnstedt“ wurde in der anschließenden vertiefenden Umweltprüfung (Einzelfallprüfung) eine weitere Fläche zurück genommen. Darüber hinaus ist auf Grundlage der Ergebnisse der einzelfallbezogenen Umweltprüfung eine Anpassung des Flächenzuschnitts von insgesamt vier weiteren Gebieten aufgrund der Belange des Umwelt- und Naturschutzes erfolgt. Ziel der vorgenommenen Modifizierungen ist eine Reduzierung des Konfliktpotenzials und der erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Auf nachfolgenden Ebenen durchzuführende Maßnahmen

Die Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG und ein mögliches Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann abschließend erst auf Ebene der Vorhabenzulassung mit Kenntnis der konkreten Anlagendimensionierung, möglicher betrieblicher Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Abschaltzeiten) sowie detaillierter Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten erfolgen. Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind Hinweise und Empfehlungen zu im Zuge der konkretisierenden Planung auf nachfolgenden Ebenen – entsprechend der detaillierteren Standortplanung –zu ermittelnde detailliertere Informationen und durchzuführende eigenständige Erhebungen -insbesondere zu Avifauna sowie ggf. Fledermausvorkommen- dokumentiert.

Bei Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren sind Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen und die Vereinbarkeit mit den zum Schutz der Umwelt bestehenden rechtlichen Vorgaben, z.B. des Lärm-

schutzes und des Artenschutzes, sicherzustellen. Das Untersuchungsprogramm der artenschutzfachlichen Prüfung ist gemäß der Empfehlungen der zum Zeitpunkt des Projektes/Vorhabens gültigen Fassung der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages festzulegen.

Bei Auftreten von Konflikten mit dem Arten- bzw. Immissionsschutzrecht sind insbesondere folgende Maßnahmen (ggf.) angezeigt:

- Attraktivitätsminderung der Flächen für kollisionsgefährdete Arten,
- Abschaltzeiten/-algorithmen (insbesondere bei erheblichen Störungen durch Schlagschatten und/oder Lärm sowie bei Gefährdung von Fledermäusen),
- Schallreduzierter Betrieb sowie Verwendung schallgedämpfter Anlagentechnik (spezielle schallreduzierte Rotorblätter, beispielsweise ENERCON E-101)
- naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beispielsweise zur Sichtverschattung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP).

4 Ergänzende Angaben

4.1 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlagen und Zielsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 11 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht (vgl. Umweltbundesamt 2010, S. 46).

Überwacht werden müssen nur die infolge der Umsetzung der Planänderung durch nachfolgende Planungen auftretenden, bzw. mit dieser zusammenhängenden Umweltauswirkungen.

Unvorhergesehene Umweltauswirkungen können auftreten, wenn Auswirkungen

- in der Umweltprüfung zwar als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, jedoch in ihrer Intensität von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen oder
- entgegen einer prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten
- andersartig als im Umweltbericht vorhergesehen eintreten.

Durchführung der Überwachung

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der RROP-Änderung auf die Umwelt soll auf zwei Wegen erfolgen (vgl. auch Umweltbundesamt 2010, S. 47):

1. einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der Änderung Wind des RROP Lüneburg bei nachgeordneten Planungen sowie
2. einer von der Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen.

1. Kontrolle der Umsetzung der Änderung Windenergie des RROP Lüneburg

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung kann vornehmlich im Zuge der routinemäßigen Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabensträgern (Windparkplanungen) erfolgenden Kontrolle der Umsetzung des RROP[33] durchgeführt werden. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung

[33] Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 2 NROG

von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Dabei erhält die Regionalplanung Zugang zu weiterführenden Vorhabensplanungen u. a. inklusive detaillierter umweltfachlicher Gutachten. Unter deren Verwendung kann die Plankontrolle auch der umweltbezogenen Überwachung dienen, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

ROG und NROG enthalten verschiedene Regelungen, die in diesem Zusammenhang bedeutsam sind:

- § 17 NROG enthält Regelungen, wie die Landesplanungsbehörde die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Festlegungen der Raumordnung durchsetzen kann.
- Gemäß § 17 NROG Abs. 1 kann die oberste Landesplanungsbehörde verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Abs. 4 BauGB.
- Gemäß § 16 NROG Abs. 2 sind die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, der Regionalplanungsbehörde die raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich frühzeitig mitzuteilen.
- Gemäß § 14 Abs. 1 ROG können Raumordnungsbehörden raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit bzw. die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen oder Maßnahmen werden gemäß § 15 Abs. 1 ROG durch die Raumordnungsbehörde geprüft.
- § 16 NROG beinhaltet darüber hinaus Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zwischen öffentlichen Stellen untereinander sowie öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die mit raumbedeutsamen Planungen im öffentlichen Auftrag befasst sind, ihre jeweiligen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf- und untereinander abzustimmen.

2. Überwachung des Umweltzustands

Grundsätzlich können für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert.

Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen können die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der Änderung Windenergie des RROP Lüneburg zurückzuführen sind.

Unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen und mögliche Abhilfemaßnahmen

Ein Auftreten folgender unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen ist insbesondere denkbar:

1. Im Rahmen gebietsbezogener, detaillierterer Umweltuntersuchungen festgestellte, auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen. Diese Umweltprobleme sind entsprechend des gestuften Planungen zu Grunde liegenden Abschichtungsprinzips auf der jeweiligen Planungsebene zu lösen (bspw. spezielles Artenschutzrecht).
2. Kumulative Wirkungen durch Zulassung nicht raumbedeutsamer WEA (i.d.R. nicht zu erwarten). Eine Reaktion seitens der Regionalplanung ist nicht erforderlich, da diese Wirkungen nicht durch den Regionalplan ausgelöst werden.
3. Auswirkungen aufgrund einer Zulassung raumbedeutsamer Windparks außerhalb der festgelegten Vorranggebiete. Aufgrund des zugrunde liegenden gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Beteiligung der Regionalplanung im Zuge von nachfolgenden Verfahren (siehe Punkt 1: Kontrolle der Umsetzung der Änderung Windenergie des RROP Lüneburg) kann ein solcher Fall ausgeschlossen werden. Wird die Steuerungswirkung des Regionalplans gerichtlich außer Kraft gesetzt, ist anderenfalls die Erfordernis einer erneuten Planänderung gegeben.

4.2 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Planungskonzept der Änderung Windenergie

Das gesamträumliche Planungskonzept, das als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im RROP 2003 des Landkreises Lüneburg diente und im Rahmen der Fortschreibung 2010 nicht überarbeitet wurde, muss aufgrund der infrage gestellten-Steuerungswirkung des jetzigen Konzepts einerseits und der Entwicklung der Anlagentechnik andererseits an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Im Rahmen der Änderung Windenergie des RROP für den Landkreis Lüneburg war eine Umweltprüfung durchzuführen.

Ziel der Änderung Windenergie ist es primär, eine für Menschen und Umwelt bessere und zeitgemäße planerische Steuerung der Windenergienutzung im Landkreisgebiet zu erreichen, um eine unkontrollierte Ausbreitung der Windenergienutzung im Kreisgebiet zu vermeiden. Daneben gilt es, den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung weiter auszubauen. Für die weitere Entwicklung der Windenergienutzung kommt neben der Neuausweisung von Flächen aufgrund des technischen Fortschritts dem Austausch kleiner, älterer Anlagen durch größere, aber weniger Anlagen neuen Typs – sog. Repowering - eine besondere Bedeutung zu.

Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, in welchen zukünftig raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zu konzentrieren sind. Die Gebietsfestlegung ist mit einem Ausschluss für derartige Vorhaben an anderen Stellen des Landkreises Lüneburg verbunden. Um diesen Ausschluss zu begründen, beruht die Festlegung auf einem den gesamten Planungsraum abdeckenden, schlüssigen Gesamtkonzept. Die Konzeptentwicklung ist zugleich als prozesshafte Alternativenprüfung im Sinne der Umweltprüfung zu verstehen.

Hierbei fließt eine Vielzahl von Zielen des Umweltschutzes ein (vgl. Tab. 1 – 3). Relevant sind:

- querschnittsorientierte allgemeine Ziele des Umweltschutzes aus ROG, EEG, LROP und Fachrecht;

- auf den Gesamtraum bezogene, schutzgutbezogene Umweltziele für die Schutzgüter Bevölkerung/Gesundheit des Menschen, Boden, Wasser, Luft/klimatische Faktoren, Landschaft;
- raumkonkrete und schutzgutbezogene Umweltziele als relevante Abwägungs- und Ausschlusskriterien für die Alternativenentwicklung (insbesondere für die Schutzgüter Bevölkerung/Gesundheit des Menschen, Tiere und Pflanzen, Wasser, Landschaft, Kulturelles Erbe).

Darüber hinaus wurden weitere Aspekte als flächenscharfe Ausschluss- und Abwägungskriterien in den Prozess zur Ermittlung der Vorschlagskulisse eingestellt.

Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung erstreckt sich als flächenscharfe Prüfung nur auf die geänderten bzw. neu hinzukommenden Ziele und Grundsätze. Im vorliegenden Fall waren insofern ausschließlich die zeichnerischen Festlegungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg zu prüfen.

Aufgrund der besonderen Prüfanforderungen wurde zur Vorbereitung der Festlegung u.a. eine avifaunistische Übersichtskartierung von einzelnen, zuvor unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und regionaler Experten abgestimmten, geplanten Vorranggebieten angefertigt.

In einem ersten Schritt wurden die nach Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts und einer ersten regionalplanerischen Abwägung vom Landkreis Lüneburg vorgeschlagenen Vorranggebiete einer vorgezogenen Übersichtsprüfung unterzogen (siehe Kapitel 1.5.3).

Anschließend wurden als Kernbestandteil der Umweltprüfung die verbliebenen geplanten Vorranggebiete gebietsbezogen untersucht. Vergleichsgrundlage ist der aktuelle Umweltzustand des Gebiets. Traten Konflikte mit einzelnen Umweltzielen zu Tage oder erschienen diese auf der zugrunde liegenden Maßstabsebene zumindest wahrscheinlich, so wurden im Einzelfall planungsbegleitend Hinweise zur Modifikation der Flächenkulisse unter Umweltgesichtspunkten gegeben. Soweit in diesen Fällen eine Veränderung der Flächenkulisse erfolgt, wurde dies im Umweltbericht dokumentiert (siehe Tab. 4).

Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in Form von Gebietsblättern (Kapitel 3.2). In der vorliegenden abschließend überarbeiteten Fassung des Umweltberichts sind ausschließlich die Gebietsblätter der im Ergebnis des Planungsprozesses festzulegenden Vorranggebiete dokumentiert.

Zum Abschluss der Umweltprüfung ist eine Untersuchung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Änderung Windenergie insgesamt erfolgt. Untersucht wurde unter anderem, ob eine teilräumliche Belastungskumulation infolge der Festlegungen festzustellen ist. Die Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans sind in Kapitel 3.3 des Umweltberichts dokumentiert.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen

Die geprüften geplanten Vorranggebiete erweisen sich zum überwiegenden Teil als unter Umweltgesichtspunkten grundsätzlich geeignet für eine gebündelte Ansiedlung von WEA. Gleichwohl haben umweltfachliche Grobprüfung und gebietsbezogene Umweltprüfung insgesamt für sieben potenzielle Standorte zu einer Rücknahme der Planungsabsichten geführt. Dies betrifft die ursprünglich in der Flächenkulisse enthaltenen Standorte „Walmsburg“, „Horndorf-Mücklingen“, „Reinstorf“, „Boitze“, „Raven“, „Westergellersen“ und „Barnstedt“. Darüber hinaus ist das Gebiet „Kirchgellersen“ infolge einer Überarbeitung der Siedlungsabstände (Wochenendhausgebiet) im Beteiligungsverfahren unter die vorgegebene Mindestgröße von 30 ha gerutscht, sodass auch dieses Gebiet entfällt. Für die verbleibenden acht Vorranggebiete wurden keine schwerwiegenden negativen Umweltauswirkungen erkennbar. Gleichwohl wurden auch an diesen Standorten Beeinträchtigungen für angrenzende Siedlungen, für das Landschaftsbild und nicht zuletzt für Tiere (insbesondere die Avifauna) erkennbar, die auf den nachfolgenden Planungsebenen vor allem in Bezug auf Immissions- und Artenschutzrecht detailliert zu prüfen sind.

Die gebietsbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen wurde zugleich als abschließender Durchgang einer Optimierung der geplanten Standortfestlegungen genutzt. Hierbei wurde für drei Gebiete der Flächenzuschnitt aufgrund erkennbarer erheblicher negativer Umweltauswirkungen modifiziert.

Insgesamt weisen die acht geplanten Vorranggebiete eine Gesamtfläche von rd. 750 ha auf. Die zur Verfügung gestellte Fläche ist somit gut 3 mal größer als die bisher geltende Flächenkulisse des RROP von 2003 (ca. 247 ha).

Folgende Umweltauswirkungen des Gesamtplans sind festzuhalten:

- Die Gebietsfestlegung ist nach intensiver Abwägung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen in Bereichen erfolgt, die eine größtmögliche Eignung für die Windenergienutzung aufweisen; die hochempfindliche und naturschutzfachlich wertvolle schützenswerte Teilräume/Flächen wurden planerisch ausgeschlossen (Elbtalaue).
- Die zeichnerische Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung führt in erheblichem Maße zu einer Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, die anderenfalls aufgrund fehlender bzw. eingeschränkter Steuerung zu erwarten wären.
- Die Umsetzung der Festlegungen ist an den Standorten selbst und auch in ihrer Umgebung mit belastenden Umweltauswirkungen verbunden. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch veränderte Sichtbeziehungen und optische sowie schalltechnische Auswirkungen auf Anwohner im Umfeld der Vorranggebiete.
- Es treten erhebliche positive Auswirkungen infolge der Nutzung der Windkraft als regenerative Energiequelle und der damit verbundenen Einsparung von Klimagasen, Schadstoffemissionen und endlicher Ressourcen wie Kohle und Öl auf.

Das Ausmaß der durch die Änderung Windenergie ausgelösten raumbezogenen Umwelteffekte lässt sich aufgrund der Planungsebene nur grob quantifizieren. Im Rahmen der konkretisierenden Planungen auf nachfolgenden Planungsebenen hat demgemäß eine angemessene detailliertere Einbeziehung der zu prognostizierenden Umweltauswirkungen zu erfolgen.

Verwendete Literatur und Informationsgrundlagen

Literatur

ARSU GMBH, 2001: Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“, 1. Zwischenbericht, Oldenburg.

ARSU GMBH, 2003: Langzeituntersuchungen zum Konfliktthema „Windkraft und Vögel“, 2. Zwischenbericht, Oldenburg.

ACOUPLAN GMBH, 2007: Schalltechnischer Bericht – Tieffrequente Schallimmissionen von Windenergieanlagen – 14461 Nauen/Ortsteil Markee, Bericht Nr. B1135_1, Berlin.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT, 2012: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, Augsburg, Erlangen.

BETKE & REMMERS, 1998: Messung und Bewertung von tieffrequentem Schall, Institut für Technische und angewandte Physik GmbH, Oldenburg.

COLBY, W.D., DOBIE, R., G. LEVENTHALL, D.M. LIPSCOMB, R.J. MCCUNNEY, M.T. SEILO U.B. SONDERGAARD, 2009: Wind Turbine Sound and Health Effects. An Expert Panel Review. prepared for American Wind Energy Associationand/Canadian Wind Energy Association.

DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V. (DNR), 2005: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil, Lehrte.

DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V. (DNR), 2011: Durch WEA verursachte Infraschall-Emissionen.

EMPFEHLUNGEN DES ROBERT KOCH-INSTITUTS, 2007: Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?, Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, in: Bundesgesundheitsblatt 2007, Online publiziert: 30.07.2007 im Springer Medizin Verlag.

FRAUNHOFER INSTITUT FÜR SYSTEM- UND INNOVATIONSFORSCHUNG (ISI), 2009: CO_2-Minderung im Stromsektor durch den Einsatz erneuerbarer Energien im Jahr 2006 und 2007 – Gutachten, Karlsruhe.

FREUND, 1999: Die Reichweite des Schattenwurfs von Windkraftanlagen, Untersuchung an der FH Kiel. Umweltforschungsdatenbank UFORDAT.

HÖTKER, H, THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H., 2004: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse, Endbericht, Bergenhusen.

INSTITUT FÜR UMWELTMESSUNG UND PLANUNG, 1998: Fachbeitrag Natur und Landschaft für die Änderung des Flächennutzungsplans D7 zur Ausweisung von zwei Sondergebieten zur Windenergienutzung der Stadt Rehburg-Loccum, Hannover.

JAKOBSEN, J., 2005: Infrasound Emission from Wind Turbines, Danish Environmental Protection Agency, Copenhagen.

LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN, 2002: Sachinformation – Optische Immisionen von Windenergieanlagen, Essen.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG, 2012: Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI), 2005: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G., 2002: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heftt 66.

NABU DEUTSCHLAND E.V., 2004: Naturschutz kontra erneuerbare Energien? - Konfliktlösungsstrategien für die Praxis, Dokumentation der NABU-Tagung 19.05.2004, Bonn.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (Hrsg.), 2011: Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 4. Auflage (Stand 2011), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (Hrsg.), 2014: Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, 5. Auflage (Stand Oktober 2014), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG, 2008: Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung – NROG-Arbeitshilfe, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG: Landesraumordnungsprogramm in der Fassung vom 22.05.2008.

SINNING, F., 2006: Avifaunistischer Fachbeitrag – Windenergieanlagen Langwedel, Edelwecht-Wildenloh.

REICHENBACH, M., 2003: Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung – Diss. TU Berlin, Berlin.

SCHULZ, G. & SCHULZ, W, 2011.: Erfahrungen bei Neueinrichtungen und Ausbauten von Fledermausquartieren, Dahlenburg.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN, 2001: Tagungsband zur Fachtagung: Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes, 2. und endgültige Fassung, Berlin.

UMWELTBUNDESAMT -Hrsg.- 2010: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100, i.A. des Umweltbundesamtes erarbeitet von BALLA, S.; PETERS, H.-J.; WULFERT, K. Berlin.

WÜBBENHORST, J., 2012: Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzepts der Regionalplanung im Zusammenhanf mit der Änderung Windenergie des RROP LK Lüneburg – Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, Bleckede.

Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Urteile

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BBodSchG) in der Fassung vom 09.12.2004.

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG) vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.7.2011 (BGBl. I S. 1475)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690)

BVerwG: Entscheid vom 17.12.2002, Az. 4C 15.01.

BVerwG: Entscheid vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09.

BVerwG: Entscheid vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07.

DIN 45680, 1997: Messung und Bewertung teiffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft.

ERNEUERBARE -ENERGIEN -GESETZ (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juli .2011 (I 1475)

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WHG) in der Fassung vom 22.12.2008.

GESETZ FÜR DIE ERHALTUNG DIE MODERNISIERUNG UND DEN AUSBAU DER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG (KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ) in der Fassung vom 01.04.2002.

GESETZ ZUR NEUORDNUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN RAUMORDNUNGSRECHTS (NROG) in der Fassung vom 18.07.2012.

OVG GREIFSWALD: Entscheid vom 08.03.1999, Az. 3M 85/98, Greifswald.

OVG LÜNEBURG: Entscheid vom 02.10.2003, Az. 1 LA 28/03.

OVG LÜNEBURG: Entscheid vom 08.11.2005, Az. 1 LB 133/04.

RdErl. d. MI v. 26.01.2004, Az. 303-/32346/8.1: Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vom 27.06.2001.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1997.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

VG Minden: Entscheid vom 10.03.2010, Az. 11 K 53/09.

VGH Hessen: Entscheid vom 25.03.2009, Az. 3 C 594/08.

Allgemeine Informationen (Landkreis Lüneburg)

- Topographische Kartenwerke des LGLN als WMS-Dienst
- Farb-Orthophotos, vorgehalten als WMS-Dienst des Niedersächsischen Umweltministeriums
- Naturschutzfachliche Daten des NLWKN, vorgehalten als WMS-Dienst
- Online Kartendienst „terraweb“ des Landkreises Lüneburg

Anlage 1 zum Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergie

Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze/ Süttorf/Thomasburg und Köstorf sowie Fotosimulation zum Bardowicker Dom

Bearbeitung: **Planungsgruppe Umwelt**
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer,
Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Bearbeitungsstand: 21.01.2013

INHALT

1 Ziel und Aufgabenstellung ____ 1

2 Sichtbarkeitsanalyse „Neetze“ – „Köstorf“ ____ 2

2.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen ____ 2

2.2 Ergebnisse für den Standort „Neetze“ ____ 5

2.3 Ergebnisse für den Standort „Köstorf“ ____ 7

2.4 Fazit und Empfehlung ____ 9

3 Fotosimulation und Beurteilung von Sichtachsen zum Bardowicker Dom für den Standort „Bardowick/Vögelsen“ ____ 10

3.1 Ausgangssituation ____ 10

3.2 Prognose ____ 13

3.3 Fazit und Empfehlung ____ 14

Abbildungen

Abbildung 1: DGM und DOM (www.stadtentwicklung.berlin.de) 2

Abbildung 2: Geländehöhen im Landkreis Lüneburg auf Grundlage des verwendeten DGM90 3

Abbildung 3: Oberflächenhöhen im Landkreis Lüneburg auf Grundlage des erzeugten DOM (Ausschnitt) 4

Abbildung 4: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 140 m hohe WEA am Standort "Neetze" 5

Abbildung 5: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am Standort "Neetze" 6

Abbildung 6: Sichtbarkeit von WEA des Standorts "Neetze" am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau 7

Abbildung 7: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 140 m hohe WEA am Standort "Köstorf" 7

Abbildung 8: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am Standort "Köstorf" 8

Abbildung 9: Sichtbarkeit von WEA des Standorts "Köstorf" am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau 9

Abbildung 10: Ermittlung des untersuchungsrelevanten Abschnitts der Ilmenauniederung anhand von Sichtachsen und dem menschlichen Sichtfeld 11

Abbildung 11: Foto-Standort 3 mit Blickrichtung WSW von der Ilmenau aus in Richtung des Bardowicker Doms (rote Markierung) 12

Abbildung 12: Foto-Standort 8 mit Blickrichtung NNW von der Ilmenau aus in Richtung des Bardowicker Doms (rote Markierung) 12

Abbildung 13: Lage der angenommenen potenziellen WEA-Standorte innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebiets „Bardowick/Vögelsen“ 13

Abbildung 14: Simulation am Foto-Standort 8 mit drei 200 m hohen WEA 14

Abbildung 15: Simulation am Foto-Standort 8 mit drei 200 m hohen WEA 14

Tabellen

Tabelle 1: Mittlere Höhen berücksichtigter Oberflächenstrukturen 3

1 Ziel und Aufgabenstellung

Das Elbtal im Landkreis Lüneburg ist in einem gut 10 km langen Abschnitt zwischen Stiepelse und Darchau aufgrund der geringen Vorbelastungssituation und der landschaftlichen Situation mit einer markanten Geestkante, welche teilweise auf wenigen 100 m mehr als 65 m Höhendifferenz zum tiefergelegenen Elbtal aufweist, von besonderer landschaftlicher Qualität. Darüber hinaus quert der touristisch bedeutsame und hoch frequentierte Elberadweg diesen Bereich. Elbabwärts von Stiepelse weicht die landschaftsprägende markante Geestkante deutlich ins Landesinnere zurück, sodass hier keine vergleichbar schützenswerte Situation mehr vorliegt. Elbaufwärts von Darchau bleibt die Qualität hingegen nahezu unverändert. Jedoch ist dieser Bereich einerseits stärker vorbelastet und andererseits so weit von allen potenziellen Vorranggebieten des Landkreises Lüneburg entfernt, dass erhebliche Beeinträchtigungen allein aufgrund der Entfernung generell auszuschließen sind.

Der o.g. Elbabschnitt besitzt aufgrund seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit ein Alleinstellungsmerkmal für den Landkreis Lüneburg und ist daher, laut Aussagen der uNB Lüneburg, als besonders schützenswert einzuordnen. Mit dem generellen planerischen Ausschluss der Elbtalaue für die Windenergienutzung ist diesem Schutzanspruch bezogen auf unmittelbare negative Auswirkungen von WEA auf das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung im Nah- und Mittelbereich der Anlagen bereits Rechnung getragen worden. Für die Erlebbarkeit der naturnahen Landschaft und insbesondere der markanten Geestkante sind darüber hinaus jedoch auch Sichtbeziehungen und –achsen vom nördlichen Elbdeich (Elberadweg) aus in südlicher Richtung von Bedeutung. Die Horizontlinie ist im empfindlichen Abschnitt derzeit noch weitgehend frei von technischen, den naturnahen Eindruck störenden Elementen. Seitens des Landkreises Lüneburg besteht die Befürchtung, dass die geplante Neu-Ausweisung der potenziellen Vorranggebiete „Köstorf“ und „Neetze“ und eine anschließende Bebauung mit möglicherweise bis zu 200 m hohen WEA zu einer technischen Überprägung besagter Horizontlinie und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des naturnahen Elbabschnitts zwischen Stiepelse und Darchau führen könnte. Als Ergänzung zum Umweltbericht zur Teilfortschreibung Windenergie des RROP Lüneburg wurde die Planungsgruppe Umwelt daher mit der Erstellung einer Sichtbarkeitsanalyse im relevanten Abschnitt beauftragt. Die als Anlage 1 des Umweltberichts dokumentierte Sichtbarkeitsanalyse hat zum Ziel, die Zweckmäßigkeit einer möglichen ergänzenden Festlegung zur Höhenbegrenzung potenzieller WEA in den geplanten Vorranggebieten „Neetze“ und „Köstorf“ zu untersuchen und ggf. gerichtsfest zu begründen. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass das geltende Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in Abschnitt 4.2 (Energie) unter Ziffer 04, Satz 5 festlegt, dass „in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen“. Es bestehen somit hohe Anforderungen an die Begründungskriterien für eine - abweichend von den Vorgaben des LROP - Festlegung von Höhenbegrenzungen.

Neben den Standorten „Köstorf“ und „Neetze“ werden keine weiteren Standorte hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit und möglicher erheblicher negativer Auswirkungen auf den empfindlichen Abschnitt des Elbtals hin untersucht, da alle anderen Standorte in mehr als 15 km Entfernung und somit außerhalb jeglicher Erheblichkeitsschwellen liegen. Gleichwohl soll im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse zusätzlich eine auf Fotos und GIS-

Auswertungen basierende Prüfung möglicher Beeinträchtigung von Sichtachsen und Sichtbezügen zum Kulturdenkmal des Bardowicker Doms durch potenzielle WEA am Standort „Bardowick-Vögelsen“ erfolgen.

2 Sichtbarkeitsanalyse „Neetze/Süttorf/Thomasburg“ sowie „Köstorf“

2.1 Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde unter Einsatz des Tools „Observer Points“ mit dem Geoinformationssystem ArcGIS 10.0 der Firma ESRI erstellt. Dieses Tool ermöglicht auf Grundlage von sog. „Beobachterpunkten“ (hier: WEA), die Sichtbarkeit dieser Punkte von jeder einzelnen Position innerhalb des Betrachtungsraumes (Raster-Oberfläche) aus zu bestimmen. Die Sichtbarkeit wird bestimmt, indem der Höhenwinkel des Beobachterpunkts (WEA) zum jeweiligen Standort mit dem Höhenwinkel zum lokalen Horizont verglichen wird. Der lokale Horizont wird durch Untersuchen des Zwischenterrains zwischen dem Beobachterpunkt und dem aktuellen Standort berechnet. Immer dann, wenn der Beobachtungspunkt über dem lokalen Horizont liegt – sein Höhenwinkel also größer ist als jener zum lokalen Horizont - gilt er als sichtbar. Die Anwendung des „Observer-Points“-Tools erfordert folgende Datengrundlagen als Eingangsparameter der Berechnung:

- Digitales Oberflächenmodell des Betrachtungsraumes
- Genaue Lage und Höhe der Beobachtungspunkte (WEA)

Erstellung des DOM

Das digitale Oberflächenmodell stellt eine modellhafte Abbildung der Erdoberfläche inklusive aller darauf befindlicher Objekte wie bspw. Gebäude und Vegetation dar. Es basiert in der Regel auf einem digitalen Geländemodell (DGM), welches das Gelände ohne die darauf befindlichen Objekte höhenmäßig beschreibt.

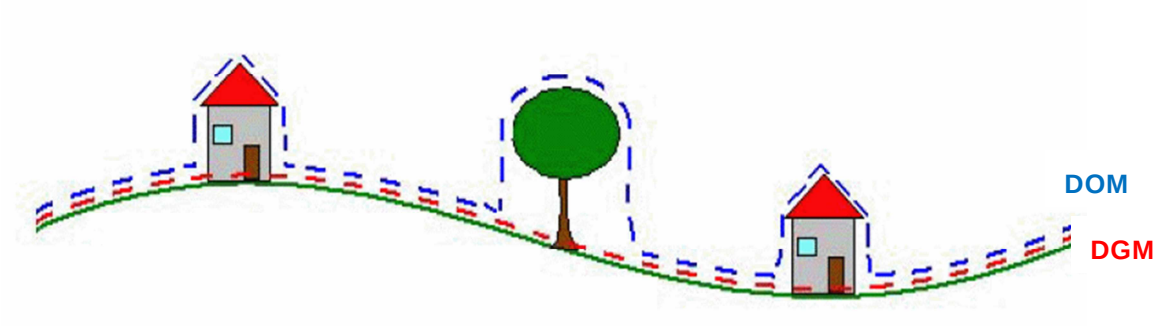

Abbildung 1: DGM und DOM (www.stadtentwicklung.berlin.de)

Beide Modelle werden in Form eines Rasters aus gleichmäßig voneinander entfernten Datenpunkten (hier: Höhenpunkte) dargestellt.Je geringer der Abstand zwischen den einzelnen Datenpunkten ist, desto höher ist die Auflösung und damit die Realitätsnähe des Modells. Als Datengrundlage der vorliegenden Sichtbarkeitsanalyse dienen die frei verfügbaren Geländeoberflächendatensätze der „Shuttle Radar Topography Mission“ (SRTM) der NASA für das Kreisgebiet Lüneburg. Diese Daten besitzen eine Auflösung

von 90 x 90 m, welche zur Klärung der Problemstellung als ausreichend anzusehen ist. Die SRTM-Daten zur Geländehöhe werden anschließend durch Addition mittlerer Höhenwerte der wesentlichen, raumbedeutsamen Oberflächenstrukturen zum erforderlichen DOM weiter verarbeitet. Die genaue räumliche Lage und Abgrenzung der relevanten Oberflächenstrukturen werden dem amtlichen Liegenschaftskataster (ALK) entnommen. Folgende Oberflächenstrukturen werden berücksichtigt:

Tabelle 1: Mittlere Höhen berücksichtigter Oberflächenstrukturen

Oberflächenstruktur	Mittlere Höhe
Wälder	20 m
Feldgehölze	20 m
Gebäude/Siedlung	8 m
Elbdeiche[34]	12,75 m

Das Grundlagen-DGM sowie das aus o.g. Annahmen resultierende Ergebnis-DOM zeigen Abbildung 2 (unten) und Abbildung 3 (auf Seite 4).

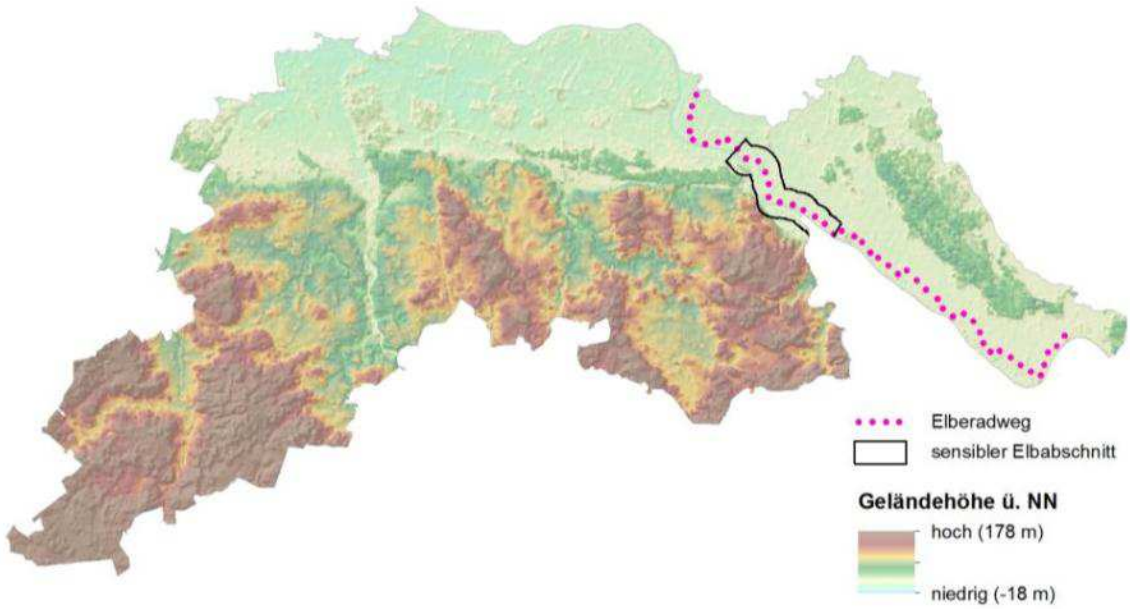

Abbildung 2: Geländehöhen im Landkreis Lüneburg auf Grundlage des verwendeten DGM90

[34] Die Elbdeiche stellen im weitgehend ebenen Elbtal wichtige Oberflächenstrukturen dar. Darüber hinaus verläuft der Elberadweg weitgehend auf der Deichkrone, sodass dieser erhöhte Standpunkt eine maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung der Sichtbarkeit potenzieller WEA sowie einer möglichen Beeinträchtigung der Erlebbarkeit des Landschaftsraums einnimmt. Da die Auflösung des DGM (90x90 m) die Deichlinie mit einer Maximalbreite von ca.45 m nur unzureichend berücksichtigt, werden die Elbdeiche im Betrachtungsraum als relevante Oberflächenstruktur nachträglich bei der Erstellung des DOM auf die Geländeoberfläche aufgeschlagen.

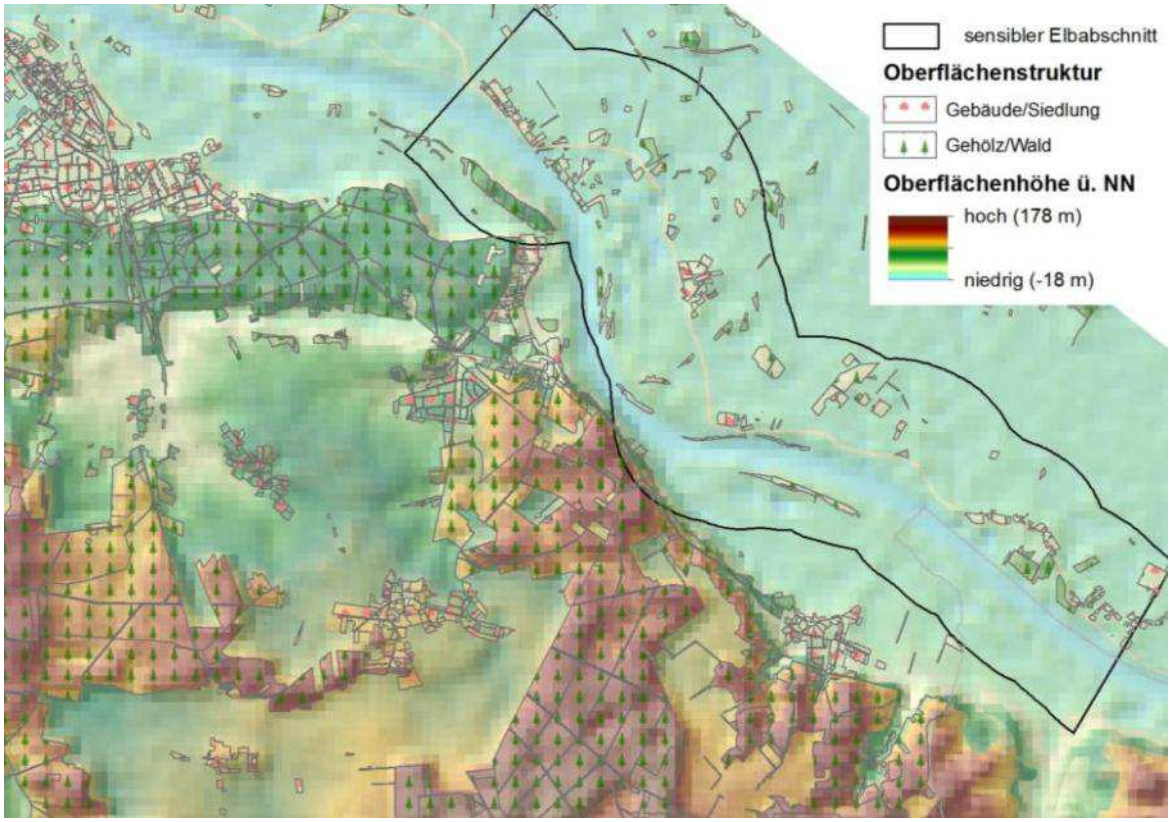

Abbildung 3: Oberflächenhöhen im Landkreis Lüneburg auf Grundlage des erzeugten DOM (Ausschnitt)

Lage und Höhe der Beobachtungspunkte (WEA)

Da die Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage genau verorteter Punkte in einem dreidimensionalen Raum durchgeführt wird und auf Ebene der Regionalplanung zunächst lediglich Flächenumrisse potenzieller Vorranggebiete, jedoch keine konkreten Anlagenstandorte, festgelegt werden, müssen die Anlagenstandorte auf der Basis allgemeiner Abstandsempfehlungen der Anlagen untereinander abgeschätzt werden. Gewählt wird ein Anlagenraster mit einer Entfernung von 500 m zwischen den einzelnen Anlagen, welches mit Hilfe des Geoinformationssystems in die potenziellen Vorranggebiete eingepasst wird.

Um die Wirksamkeit einer möglichen Höhenbeschränkung hinsichtlich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des schutzwürdigen Elbabschnitts zwischen Stiepelse und Darchau beurteilen zu können, werden zwei Varianten der Anlagenhöhe berechnet und miteinander verglichen. Variante 1 simuliert die Sichtbarkeit potenzieller Anlagen ohne eine Höhenbeschränkung auf Grundlage einer Anlagengesamthöhe von 200 m. Variante 2 setzt hingegen eine Höhenbeschränkung auf eine Gesamthöhe der Anlagen von maximal 140 m voraus. Eine noch weiter reduzierte Anlagenhöhe wird als wirtschaftlich nicht mehr darstellbar angesehen und stellt somit als unzulässige „Verhinderungsplanung“ keine sinnvolle Alternative dar.

Zu beachten ist, dass die Höhe des Beobachterpunkts immer auf den genau am Standort vorliegenden Höhenwert der Geländeoberfläche aufaddiert wird. Somit werden auch unterschiedliche Reliefbedingungen innerhalb der potenziellen Vorranggebiete berücksich-

tigt. Die jeweils höchsten Punkte der potenziellen Anlagen liegen demzufolge nicht alle in einer Ebene, sondern spiegeln vielmehr die zugrundeliegende Ausgestaltung der Geländeoberfläche wider.

2.2 Ergebnisse für den Standort „Neetze/Süttorf/Thomasburg“

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse für 140 m bzw. 200 m hohe (Gesamtanlagenhöhe) potenzielle Windenergieanlagen am Standort „Neetze/Süttorf/Thomasburg“ sind in Abbildung 4 und Abbildung 5 auf Seite 6 kartographisch für den Betrachtungsraum aufbereitet. Beide Abbildungen sind darüber hinaus in höherer Auflösung als DIN A3-Karten (Karten 1 und 2) im Anhang der Sichtbarkeitsanalyse einsehbar.

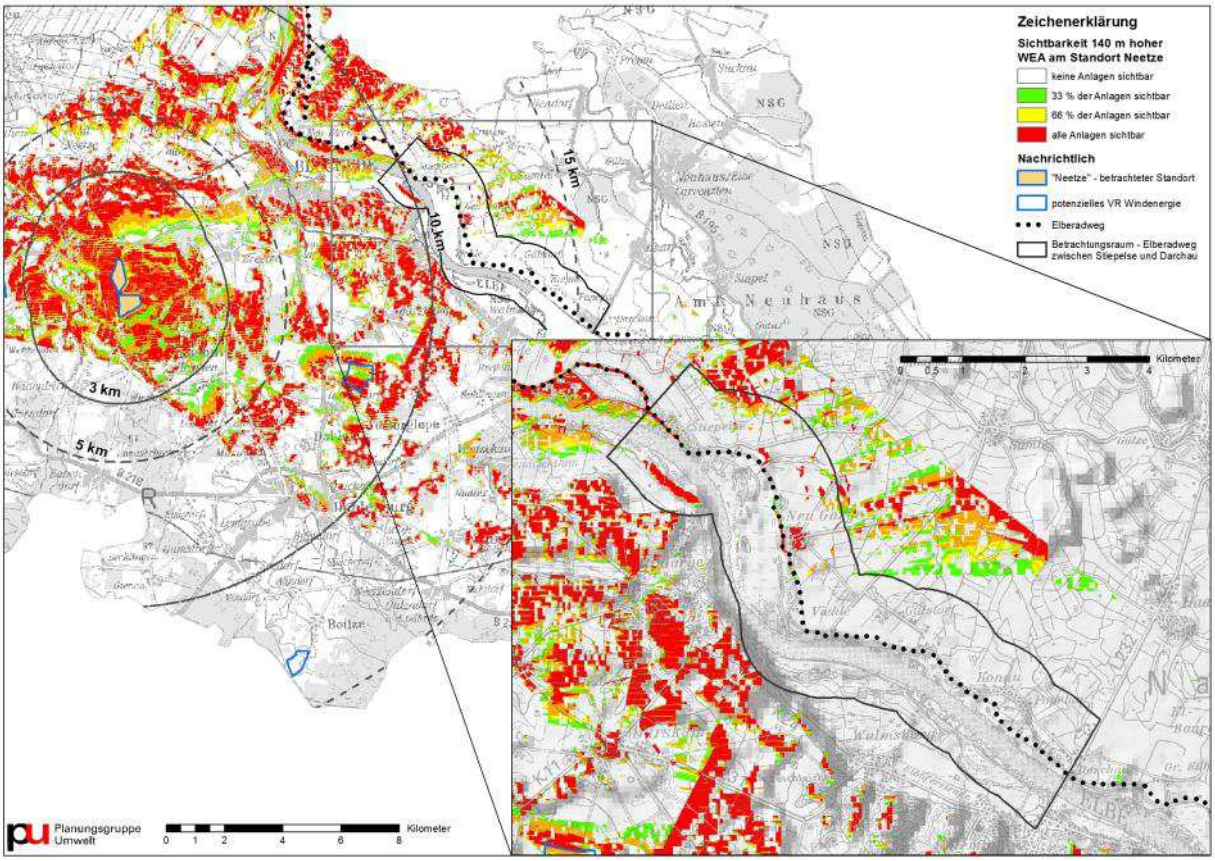

Abbildung 4: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 140 m hohe WEA am Standort " Neetze/Süttorf/Thomasburg "

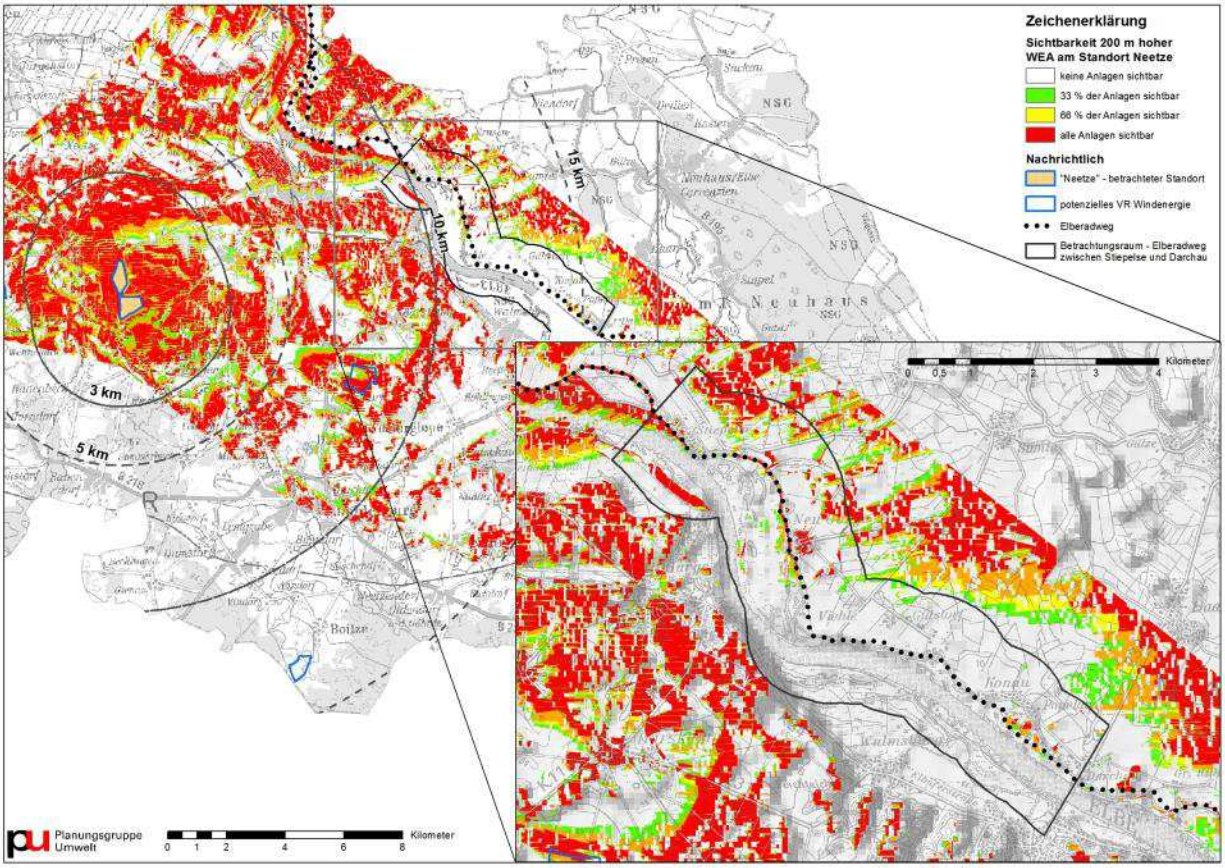

Abbildung 5: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am Standort " Neetze/Süttorf/Thomasburg "

Es ist zunächst festzustellen, dass sowohl für den Fall einer Beschränkung auf 140 m hohe Anlagen als auch für den Fall einer Umsetzung 200 m hoher Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des geplanten Vorranggebiets „Neetze/Süttorf/Thomasburg“ auf Teilabschnitten des sensiblen Elberadwegteilstücks WEA entsprechend der Simulation sichtbar sein werden. Von rd. 2,1 km (140 m Gesamthöhe) bzw. 3,4 km (200 m Gesamthöhe) der insgesamt als sensibel eingestuften 10,2 km des Elberadwegs aus werden demnach zumindest Teile der Anlagen sichtbar sein. Bei einer Gesamthöhe von 200 m ist auf 68 % der sichtbaren Strecke damit zu rechnen, dass alle WEA sichtbar sein werden, während auf den verbleibenden 32 % lediglich ¼ bis ¾ der Anlagen einsehbar sind. Durch Reduktion der Gesamthöhe auf 140 m kann die Sichtbarkeit aller Anlagen auf etwa 45 % des gesamten sichtbaren Abschnitts begrenzt werden (vgl. Abbildung 6).

Bei beiden simulierten Varianten werden die WEA im Bereich zweier Teilabschnitte ganz im Nordwesten des Betrachtungsraumes sowie bei Neu Garge sichtbar sein, lediglich die Länge sowie die Anzahl der in diesen Teilabschnitten sichtbaren WEA variiert aufgrund der veränderten Anlagenhöhe. Jedoch lässt sich auch durch die Höhenbegrenzung auf 140 m Gesamthöhe keiner der beiden Teilabschnitte komplett aus der Sichtbarkeit herausnehmen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Bewertung der Ergebnisse zu beachten, dass die geringste Entfernung eines sichtbaren Bereichs zum tatsächlichen Anlagenstandort mehr als 10 km beträgt.

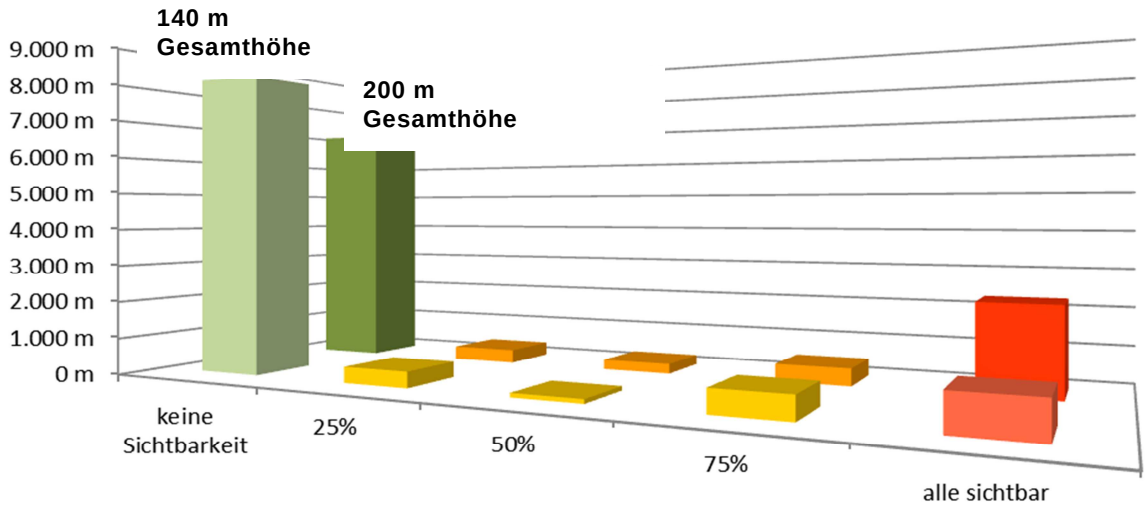

Abbildung 6: Sichtbarkeit von WEA des Standorts " Neetze/Süttorf/Thomasburg " am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau

2.3 Ergebnisse für den Standort „Köstorf“

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse für beide Höhenvarianten potenzieller Windenergieanlagen am Standort „Köstorf“ sind in Abbildung 7 und Abbildung 8 auf Seite 8 kartographisch für den Betrachtungsraum und das Umfeld des Anlagenstandorts aufbereitet. Die Karten sind in höherer Auflösung (Karten 3 und 4) dem Anhang zu entnehmen.

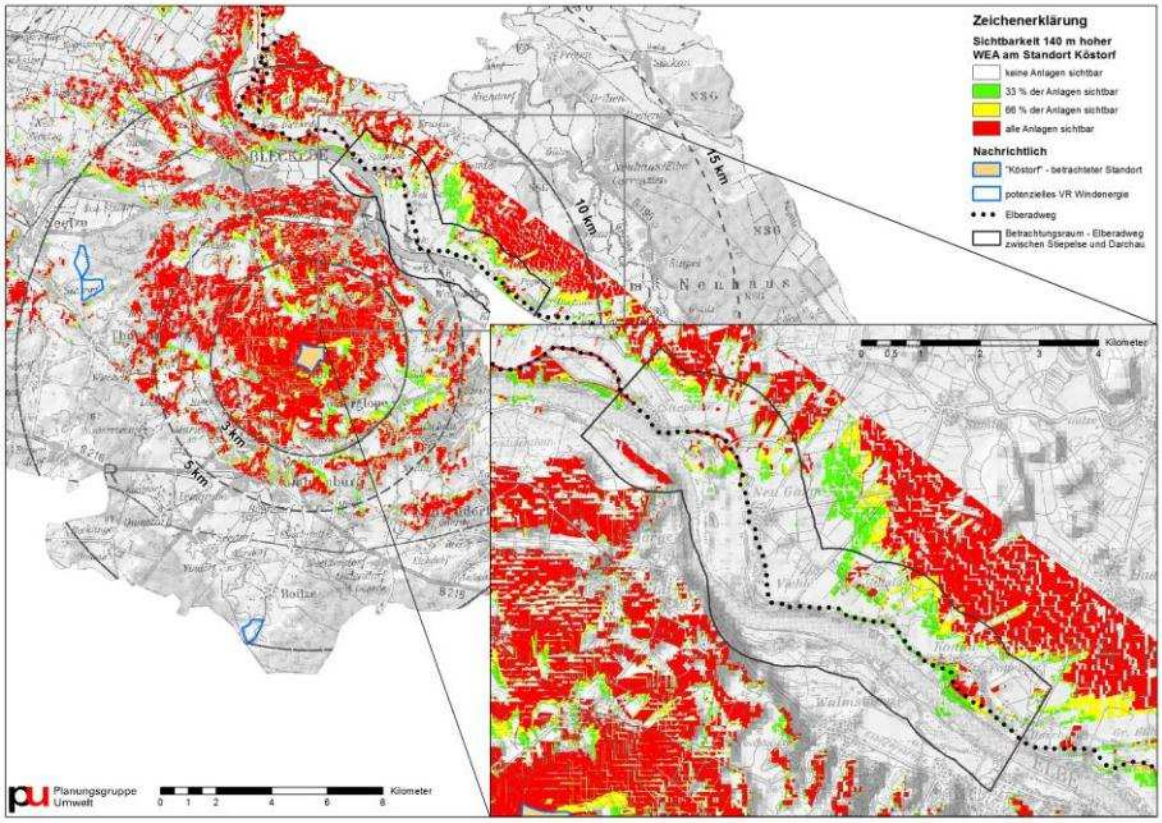

Abbildung 7: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 140 m hohe WEA am Standort "Köstorf"

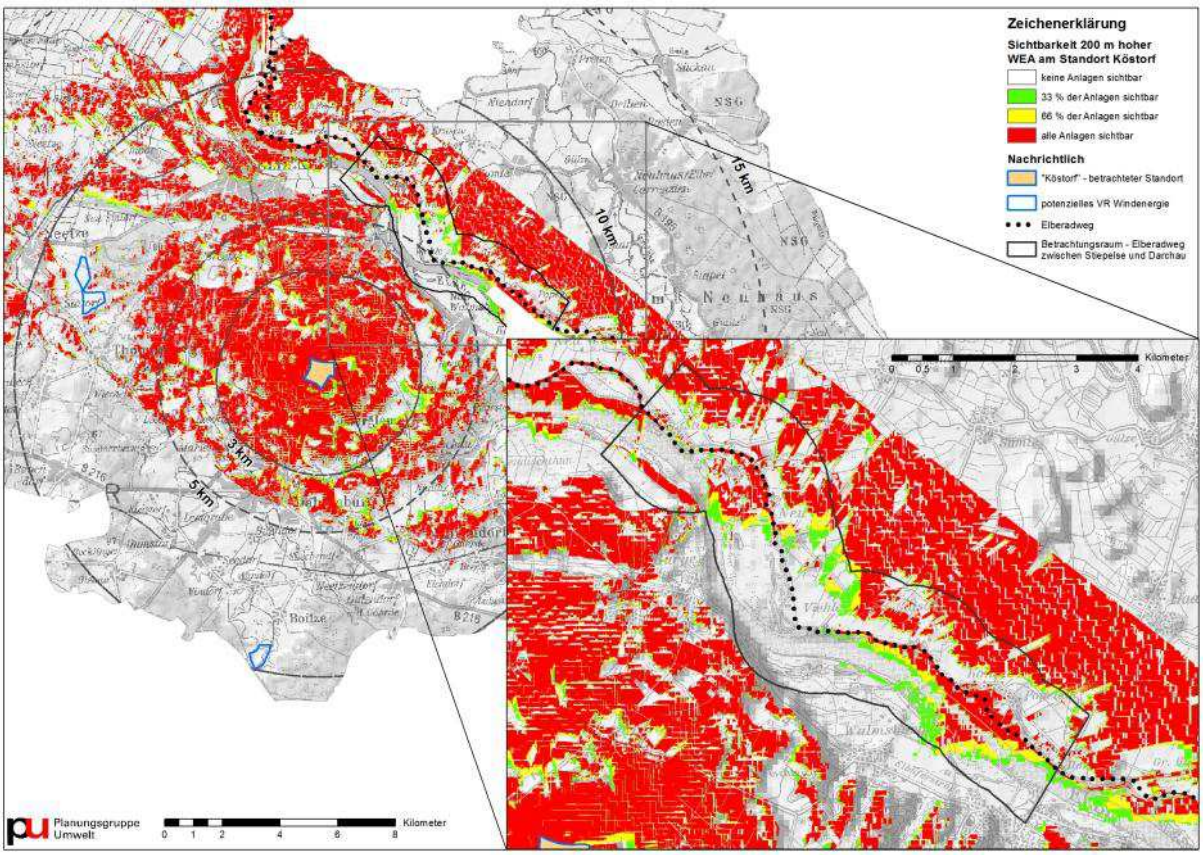

Abbildung 8: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am Standort "Köstorf"

Die Simulation zeigt, dass WEA des Standorts „Köstorf“ im Vergleich zu Anlagen des Standorts „Neetze“ grundsätzlich in deutlicherem Maße vom sensiblen Elbabschnitt aus sichtbar sind. Auch hier verdeutlichen die Ergebnisse, dass sich im Zuge beider untersuchten Anlagenhöhen zumindest für Teilabschnitte des Elberadwegs zwischen Stiepelse und Darchau eine Sichtbarkeit von WEA ergibt. Gleichwohl sind die Unterschiede in der Länge der potenziell beeinträchtigten Teilstücke zwischen beiden Höhenvarianten den Standort „Köstorf“ betreffend deutlich markanter. Bei einer Anlagenhöhe von 140 m werden diese von rd. 4,6 km der insgesamt als sensibel eingestuften 10,2 km des Elberadwegs aus sichtbar sein. Bei Einer Anlagenhöhe von 200 m vergrößert sich diese Strecke um 48 Prozentpunkte auf knapp 6 km (vgl. Abbildung 9). Noch deutlicher zeigt sich die Wirkung der Höhenbegrenzung bei Betrachtung der jeweils von einem Beobachtungspunkt sichtbaren WEA. Während bei 140 m hohen Anlagen lediglich auf rd. 38 % der gesamten sichtbaren Strecke alle Anlagen gleichzeitig sichtbar sind, liegt dieser Wert bei 200 m hohen Anlagen mit 87 % wesentlich höher.

Beide Höhenvarianten zeigen im Bereich von zwei Teilabschnitten eine Sichtbarkeit vom Elbdeich aus auf. Der größere der beiden Abschnitte befindet sich im Süden des Betrachtungsraumes zwischen Viehle und Konau. In diesem Teilstück werden bei 200 m hohen Anlagen voraussichtlich fast durchgehend alle Anlagen sichtbar sein, während bei 140 m hohen Anlagen die sichtbare Strecke zwar ähnlich lang ist, jedoch lediglich in einem zentralen Abschnitt südlich von Konau alle Anlagen sichtbar sind. Das zweite, insgesamt kürzere Teilstück erstreckt sich von Neu Garge bis vor den Ortseingang von

Stiepelse. Insgesamt verbleiben jedoch wie auch Abbildung 9 zeigt auch im Fall einer Höhenbegrenzung zumindest die Kernbereiche der beiden sichtbaren Teilstrecken. Keiner der beiden betroffenen Abschnitte kann also durch die Höhenbegrenzung komplett vermieden werden.

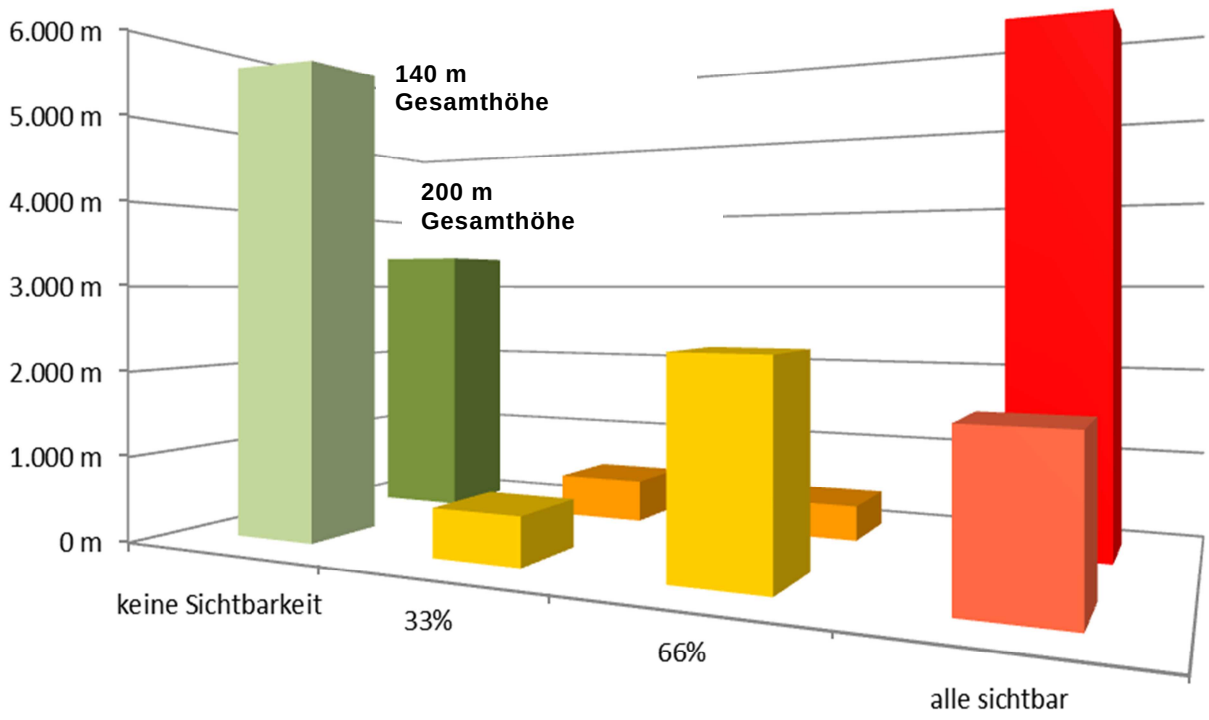

Abbildung 9: Sichtbarkeit von WEA des Standorts "Köstorf" am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau

2.4 Fazit und Empfehlung

Wie bereits in Kapitel 1 einführend ausgeführt, sind an eine mögliche Höhenbegrenzung entgegen der Forderung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP), generell keine Höhenbegrenzungen im RROP zu verankern, hohe Begründungsmaßstäbe anzulegen. Eine Zielabweichung vom LROP ist aus Sicht der Gutachter nur dann gerechtfertigt und zulässig, wenn die Höhenbegrenzung eine Neubelastung empfindlicher Landschaftsräume insgesamt ausschließt bzw. verhindert oder aber zumindest so weit minimiert, dass im Unterschied zu einer Variante ohne Höhenbeschränkung die zusätzlich zu erwartende Beeinträchtigung als irrelevant vernachlässigbar ist.

Standort „Neetze/Süttorf/Thomasburg“

Die Verminderung der sichtbaren Strecke um 1,3 km von 3,4 km auf 2,1 km wird für die Begründung einer Höhenbegrenzung als unzureichend angesehen, da auch die Höhenbegrenzung auf eine Gesamthöhe von 140 m offensichtlich nicht dazu geeignet ist, die Technisierung zumindest einer der beiden angesprochenen sichtbaren Teilstrecken der

Horizontlinie innerhalb des empfindlichen Elbabschnitts zu verhindern. Darüber hinaus beträgt die Entfernung zu potenziell sichtbaren Anlagen mehr als 10 km, was vor dem Hintergrund, dass fachlich formulierte Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der Bestimmung des Umfangs von Ersatzgeldzahlungen zum Ausgleich erheblicher Eingriffe in das Landschaftsbild z.T. deutlich niedriger liegen – bspw. 15-fache Anlagenhöhe (bei 200 m Anlagenhöhe 3.000 m) (Windenergieerlass Bayern 2011, S. 36 und Arbeitshilfe Windenergie des Niedersächsischen Landkreistags 2011) – eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und Landschaftserlebens als Grundlage einer Höhenbeschränkung ausschließt. Die WEA können in dieser Entfernung nur bei guter Fernsicht und Kenntnis der ungefähren Anlagenstandorte vom relevanten Bereich aus am Horizont gesehen werden und wirken in keinem Fall prägend. **Eine Höhenbegrenzung auf 140 m für den Standort „Neetze/Süttorf/Thomasburg“ wird daher mit Nachdruck nicht empfohlen.**

Standort „Köstorf“

Die Verminderung der sichtbaren Strecke ist durch eine Höhenbegrenzung am Standort „Köstorf“ mit 1,4 km geringfügig größer als am Standort „Neetze“. Darüber hinaus werden auf mehr als der Hälfte der sichtbaren Strecke im Gegenteil zur Variante ohne Höhenbegrenzung nicht alle Anlagen sichtbar sein. Dennoch führt auch die Begrenzung der Gesamthöhe der Anlagen auf 140 m nicht zu einer Komplettvermeidung der Sichtbarkeit oder zumindest der Vermeidung einer der beiden sichtbaren Teilstrecken. Daher wird die beschriebene Vermeidungswirkung als alleinige Begründung einer Höhenbegrenzung am Standort „Köstorf“ als unzureichend eingeschätzt. **Eine Höhenbegrenzung auf 140 m für den Standort „Köstorf“ wird daher nicht empfohlen.**

3 Fotosimulation und Beurteilung von Sichtachsen zum Bardowicker Dom für den Standort „Bardowick/Vögelsen“

3.1 Ausgangssituation

Der erstmals im Jahr 1146 n. Chr. erwähnte Bardowicker Dom ist eine dreischiffige Kirch gotischer Bauart und stellt eine bedeutende Sehenswürdigkeit der Ortschaft Bardowick sowie des Landkreises Lüneburg dar. Vor dem Hintergrund der Fragestellung – inwiefern mögliche WEA innerhalb des geplanten Vorranggebiets „Bardowick/Vögelsen“ zu einer Beeinträchtigung von Sichtachsen zum Dom sowie zu einer erheblichen Störung der Kulisse im Umfeld des Doms durch sichtbare Rotorblätter und Masten führen können – muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein insgesamt gedrungenes Bauwerk mit vergleichsweise niedrigen Kirchtürmen handelt. Diese ragen mit einer Höhe von knapp 41 m nur wenige Meter über das Kirchenschiff hinaus, sodass die Fernsichtbarkeit des Doms grundsätzlich ohnehin eingeschränkt ist und die positive Kulissenwirkung des Bauwerks sich weitgehend auf den Nah- und Mittelbereich beschränkt (siehe Abbildung 10).

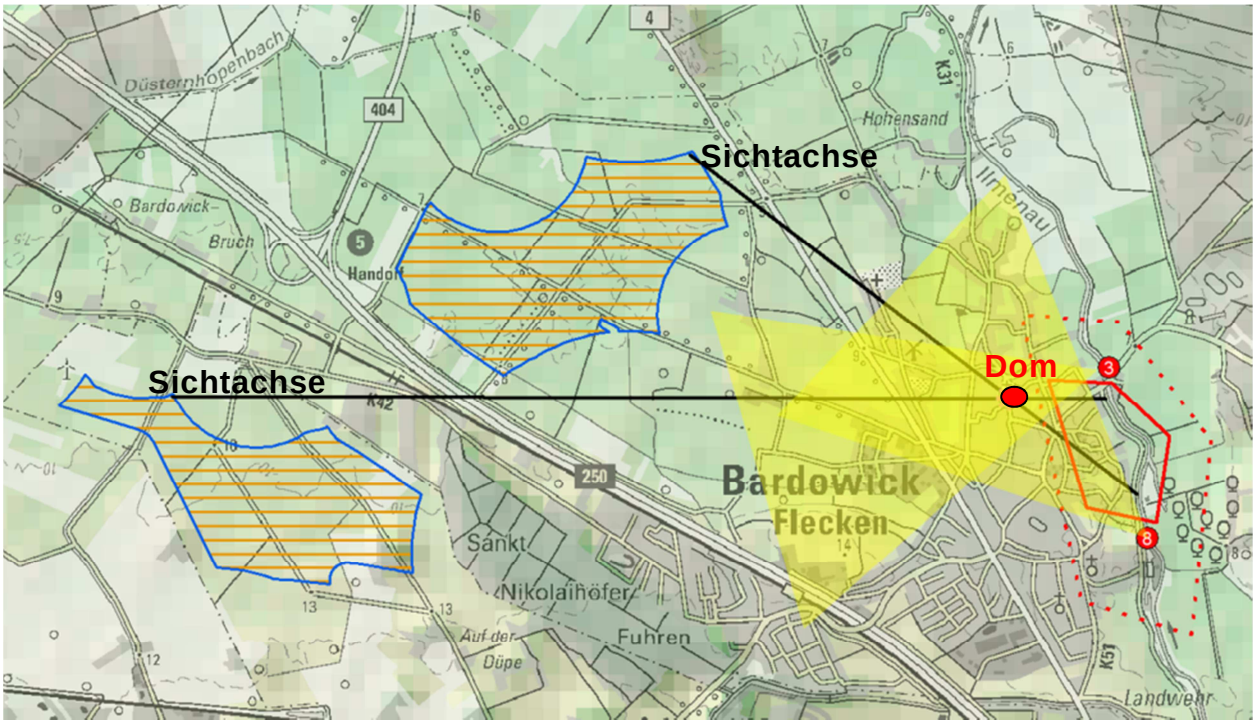

Abbildung 10: Ermittlung des untersuchungsrelevanten Abschnitts der Ilmenauniederung anhand von Sichtachsen und dem menschlichen Sichtfeld

Maßgebend für eine mögliche Störung der kulturhistorisch bedeutsamen Kulisse mitsamt des Domes durch hochaufragende WEA sind laut Aussagen des Landkreises Sichtbezüge vom regional bedeutsamen Rad-Wanderweg entlang der im Osten der Ortschaft verlaufenden Ilmenau aus. Hier möglicherweise bestehende Sichtachsen sollen von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Abbildung 10 zeigt schematisch die Lage des sensiblen und damit im Wesentlichen relevanten Abschnitts des Ilmenau-Radweges auf Grundlage des maximalen menschlichen Sichtfelds von 60°. Die durchgezogene rote Linie stellt hierbei den Kernbereich dar, von dem aus Dom und Vorranggebiet in zentraler Sichtachse zueinander stehen, während die rot gestrichelte Linie den peripher noch sichtbaren Bereich abgrenzt.

Aus einer Auswahl von der Gemeinde Bardowick zur Verfügung gestellter Fotos des Status-quo wurden zwei Standorte (Abbildung 11 und Abbildung 12) ausgewählt, die für eine Simulation künftiger Sichtbezüge im Bereich der Ilmenauniederung in Richtung Dom infrage kommen. Die weiteren Fotostandorte befinden sich entweder innerorts, sodass aufgrund der nahstehenden Bebauung die Sichtbarkeit des Doms einerseits und potenzieller WEA per se ausgeschlossen werden kann oder weisen eine Blickrichtung bzw. einen Sichtkorridor auf, innerhalb dessen Dom und Vorranggebiet nicht gleichzeitig enthalten sind.

Abbildung 11: Foto-Standort 3 mit Blickrichtung WSW von der Ilmenau aus in Richtung des Bardowicker Doms (rote Markierung)

Abbildung 12: Foto-Standort 8 mit Blickrichtung NNW von der Ilmenau aus in Richtung des Bardowicker Doms (rote Markierung)

Die Entfernung zum Dom beträgt am Standort 3 ca. 600 m und am Standort 8 rd. 1.100 m. Es wird deutlich, dass der Dom aufgrund seiner geringen (Turm-)Höhe keine horizontprägende Wirkung entfaltet. Eine direkte Sicht auf das Bauwerk ist zudem durch die umgebende Bebauung und diverse höhere Baumbestände teilweise eingeschränkt. Die Qualität und Empfindlichkeit dieser Sichtbezüge gegenüber einer möglichen Störung durch eine Sichtbarkeit von WEA im Bereich der Horizontlinie ist daher als eher gering einzustufen.

3.2 Prognose

Als Grundlage der Fotosimulation werden einem vorsorgeorientierten Ansatz folgend die nächstmöglichen und aus Landschaftsbildsicht ungünstigsten Anlagenstandorte gewählt (vgl. Abbildung 13). Die Entfernung der angenommenen Anlagenstandorte zum Fotostandort beträgt für Fotostandort 3 zwischen 2,2 und 3,3 km und für Fotostandort 8 zwischen 2,8 und 3,6 km. In Kenntnis der Objekthöhe des Bardowicker Doms (rd. 41 m) und dessen Entfernung zum Fotostandort sowie der Anlagenhöhe von 200 m und wiederum der jeweiligen Entfernung der angenommenen Anlagenstandorte zum Fotostandort wird der standortbezogene Höhenwinkel zum Dom mit dem Höhenwinkel zur potenziellen WEA abgeglichen. Ist der Höhenwinkel zur WEA größer als jener zum Dom, so würde die potenzielle WEA den Dom auf dem Foto überragen. Durch Bildung des Verhältnisses zwischen WEA-Höhenwinkel und Höhenwinkel des Doms kann darüber hinaus der Skalierungsfaktor als Grundlage der Darstellung der 200 m hohen WEA in der Fotosimulation ermittelt werden. Das Ergebnis der Fotosimulation zeigen Abbildung 14 und Abbildung 15 auf Seite 14.

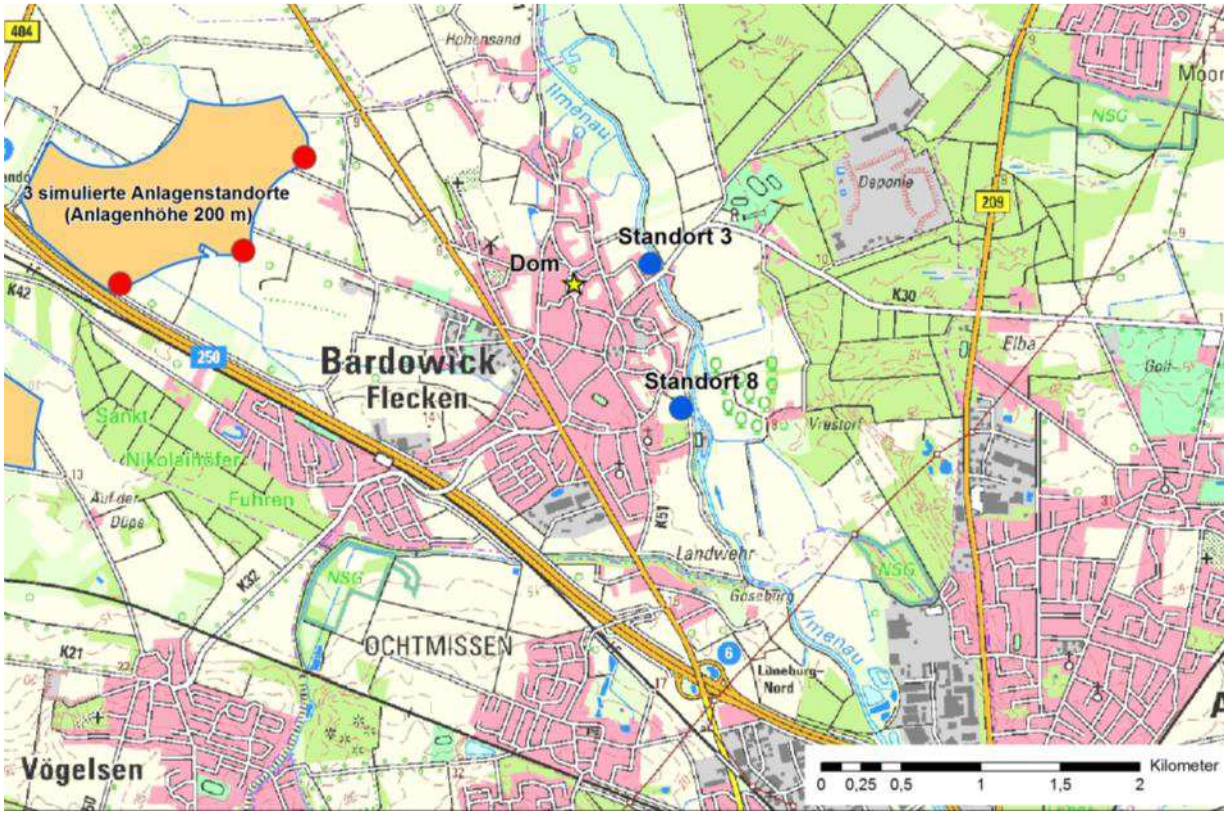

Abbildung 13: Lage der angenommenen potenziellen WEA-Standorte innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebiets „Bardowick/Vögelsen“

Abbildung 14: Simulation am Foto-Standort 8 mit drei 200 m hohen WEA

Abbildung 15: Simulation am Foto-Standort 8 mit drei 200 m hohen WEA

Beide Simulationen verdeutlichen, dass WEA vom Ilmenau-Radweg aus nach heutigem Kenntnisstand sichtbar sein werden.

3.3 Fazit und Empfehlung

Die Ergebnisse der Fotosimulation zeigen zwar, dass 200 m hohe Windenergieanlagen vermutlich vom Ilmenau-Radweg aus sichtbar sein werden, jedoch ist ihr störender Einfluss auf die positive Kulissenwirkung des Bardowicker Doms als gering einzuschätzen. Grund hierfür ist insbesondere auch die im Bereich der relevanten Ilmenauniederung geringe Fernwirkung des Doms und das Fehlen von schützenswerten Sichtachsen. Zudem sind die potenziell sichtbaren Anlagen meist nur teilweise zu erkennen und befinden sich im peripheren Sichtfeld des Doms, sodass im direkten sichtbaren Umfeld der auf den Fotos erkennbaren Teile des Doms keine Windenergieanlagen sichtbar sein werden.

Eine erhebliche und massive technische Überprägung wird nicht erkannt. Die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema fordert zudem, dass die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, welche regelmäßige Folge der Errichtung von Windenergieanlagen ist und daher für sich genommen der Errichtung von WEA nicht entgegenstehen kann, sofern sie in einem gesamträumlichen Planungskonzept teilräumlich einer Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten entgegenstehen soll, nachweisbar eine besondere Bedeutung der beeinträchtigten Sichtbeziehungen belegt werden muss (Nds. OVG, Urteil v. 36.03.2009 – 12 KN/1107). Die geforderte besondere Bedeutung der Sichtbeziehungen wird im vorliegenden Fall nicht gesehen**. Eine Höhenbegrenzung wird daher insgesamt nicht empfohlen.**

Anlage 2 zum Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergie

Ergänzende Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Alternativstandorte „Neetze-Thomasburg“ und „Neetze-Nord“

Bearbeitung: **Planungsgruppe Umwelt**
Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer,
Dipl.-Geogr. Jan-Christoph Sicard

Bearbeitungsstand: 27.01.2014

INHALT

1 Ziel und Aufgabenstellung _____ **1**

2 Sichtbarkeitsanalyse - Alternativenvergleich „Neetze“ _____ **1**

2.1 Beschreibung der Alternativen und Vorgehensweise _____ 1

2.2 Ergebnisse der ergänzenden Sichtbarkeitsanalyse im Raum Neetze ___ 3

2.3 Fazit und Empfehlung _____ 6

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersicht der untersuchten Standortalternativen 2

Abbildung 2: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am geplanten Standort "Neetze-Thomasburg" 3

Abbildung 3: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am räumlichen Alternativstandort "Neetze-Nord" 4

Abbildung 4: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen "Neetze-Thomasburg" und „Neetze-Nord“ am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau 5

Abbildung 5: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen "Neetze-Thomasburg" und „Neetze-Nord“ im Untersuchungsgebiet im Umfeld des Elberadwegs zwischen Stiepelse und Darchau 5

TABELLEN

Tabelle 1: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen „Neetze-Thomasburg“ und „Neetze-Nord“ im gesamten Rechengebiet der Sichtbarkeitsanalyse (38.514 ha) 6

1 Ziel und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung ist in Bezug auf die geplante Neufestlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung südöstlich von Neetze die Frage aufgeworfen worden, ob eine gegenüber dem derzeit geplanten Flächenzuschnitt abweichende alternative Standortabgrenzung zu einer Verringerung der Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Elbtals und speziell in einem empfindlichen Abschnitt des Elberadwegs zwischen Stiepelse und Darchau[35] führen könne. Zur Klärung dieses Sachverhaltes hat der Landkreis Lüneburg die Planungsgruppe Umwelt damit beauftragt, die bereits erarbeitete Sichtbarkeitsanalyse (Anlage 1 zum Umweltbericht) um einen Vergleich der beiden zur Diskussion stehenden Standortabgrenzungen zu ergänzen. Ziel ist es, potenzielle Vermeidungseffekte des Alternativstandorts zu erkennen, ggf. zu quantifizieren und eine abschließende Empfehlung für eine der beiden Alternativen aus Sicht des Schutzes von Erholung und Landschaft zu erarbeiten.

2 Sichtbarkeitsanalyse - Alternativenvergleich „Neetze“

2.1 Beschreibung der Alternativen und Vorgehensweise

Nachfolgend werden die beiden zu untersuchenden und einander gegenüberzustellenden alternativen Standortabgrenzungen für das potenzielle Vorranggebiet Neetze zur Übersicht beschrieben.

„Neetze-Thomasburg“ (geplant)

Bei der Flächenabgrenzung des hier als „Neetze-Thomasburg“ bezeichneten potenziellen Vorranggebiets handelt es sich um den derzeit vom Landkreis Lüneburg geplanten und öffentlich ausgelegten Zuschnitt des Vorranggebiets. Das geplante Vorranggebiet besteht aus zwei Teilflächen, welche insgesamt eine Flächengröße von ca. 60 ha umfassen. Die nördliche der beiden Teilflächen im Osten der Ortschaft Süttorf sichert einen bestehenden kleinen Windpark mit insgesamt drei WEA der 2 MW-Klasse, welcher zuvor keine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung besaß. Die Geometrie der nördlichen Teilfläche lässt in diesem Bereich keine weiteren WEA zu, sodass aller Wahrscheinlichkeit nach bis zu einem möglichen Repowering der drei Bestandsanlagen keine zusätzlichen Sichtbarkeitseffekte durch die Neufestlegung der nördlichen Teilfläche zu erwarten sind.

Die Erweiterung des faktisch bestehenden Standorts erfolgt durch die Ergänzung einer zweiten, bei Thomasburg gelegenen Teilfläche (siehe Abbildung 16), auf welcher je nach Anlagengröße etwa 3 weitere WEA errichtet werden könnten.

[35] Eine ausführliche Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes sowie des empfindlichen Abschnittes des Elbe-Radweges sind der vorhandenen Sichtbarkeitsanalyse (Anlage 1 zum Umweltbericht) zu entnehmen.

In die Sichtbarkeitsanalyse für den Standort „Neetze-Thomasburg“ fließen daher die drei bestehenden und 140 m hohen WEA sowie zusätzlich drei weitere 200 m hohe potenzielle Anlagen auf der Teilfläche bei Thomasburg ein.

„Neetze-Nord“ (Alternative)

Die alternative Flächenabgrenzung der Variante „Neetze-Nord“ beinhaltet ebenso wie der geplante Standort „Neetze-Thomasburg“ die östlich von Süttorf gelegene Teilfläche mit den drei bestehenden WEA. Sie verzichtet jedoch auf eine Neufestlegung der Potenzialfläche bei Thomasburg und ergänzt den faktisch bestehenden Windpark im Norden um eine knapp 32 ha große, südöstlich von Neetze gelegene Teilfläche (siehe Abbildung 16). Die Gesamtflächengröße dieser Variante beträgt rund 71 ha.

Analog zur Vorgehensweise beim Standort „Neetze-Thomasburg“ werden die drei vorhandenen WEA mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 140 m als Bestand vorausgesetzt. Im Gegensatz zur in Bezug auf Hauptwindrichtung und aufgrund des länglichen Zuschnitts etwas günstiger angeordneten Potenzialfläche bei Thomasburg werden für den alternativen Standort „Neetze-Nord“ jedoch lediglich zwei zusätzliche 200 m hohe WEA angesetzt.

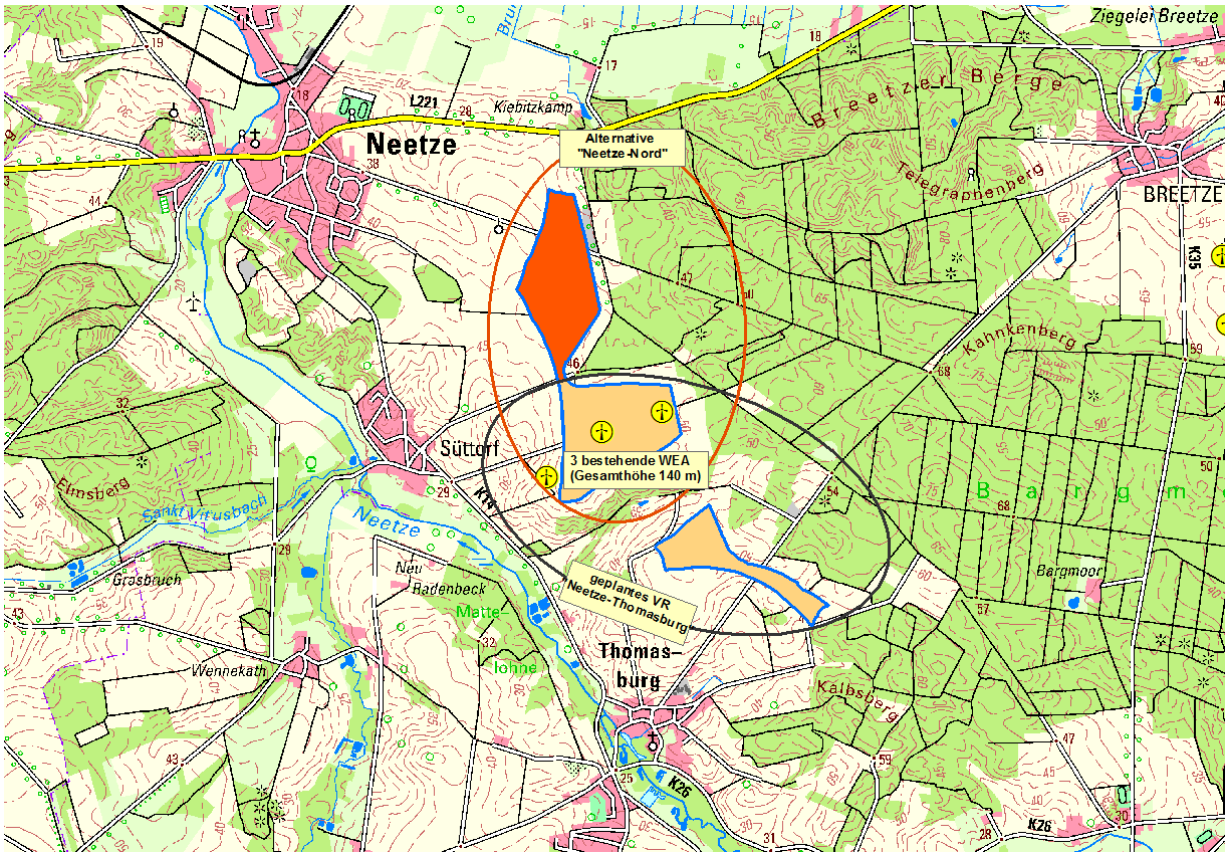

Abbildung 16: Übersicht der untersuchten Standortalternativen

Vorgehensweise

Eine Beschreibung und Erklärung der methodischen Vorgehensweise bei der Durchführung der Sichtbarkeitsanalyse ist Kapitel 2 der als Anlage 1 zum Umweltbericht bereits vorliegenden Sichtbarkeitsanalyse für verschiedene geplante elbnahe Vorranggebiete zu entnehmen. Auf eine erneute Darstellung wird aus diesem Grund an dieser Stelle verzichtet.

2.2 Ergebnisse der ergänzenden Sichtbarkeitsanalyse im Raum Neetze

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalysen für die beiden betrachteten Standortalternativen im Raum Neetze sind in Abbildung 4 und Abbildung 5 kartographisch für Rechengebiet und Untersuchungsraum im Umfeld des Elberadwegs aufbereitet. Beide Abbildungen sind darüber hinaus in höherer Auflösung als DIN A3-Karten (Karten 1 und 2) im Anhang der ergänzenden Sichtbarkeitsanalyse einsehbar.

Anhand der kartographischen Visualisierung der Ergebnisse sind zunächst nur bei genauer Betrachtung geringfügige Unterschiede festzustellen. Wie aufgrund der räumlichen Nähe sowie der in die Betrachtung beider Alternativen eingehenden drei bestehenden WEA zu erwarten war, bestehen zwischen den Alternativen in Bezug auf die Sichtbarkeit potenzieller WEA im Bereich des Elbtals vglw. geringe Unterschiede.

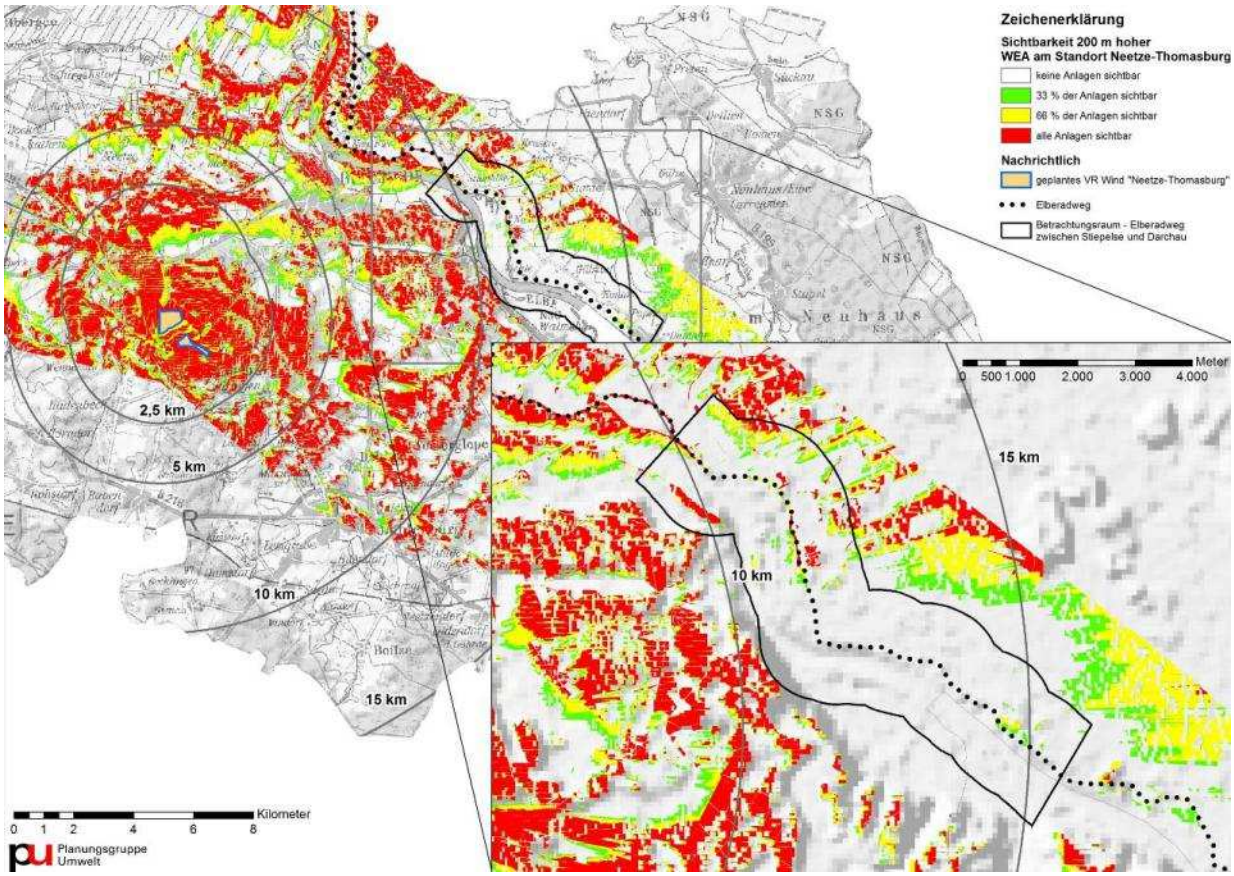

Abbildung 2: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am geplanten Standort "Neetze-Thomasburg"

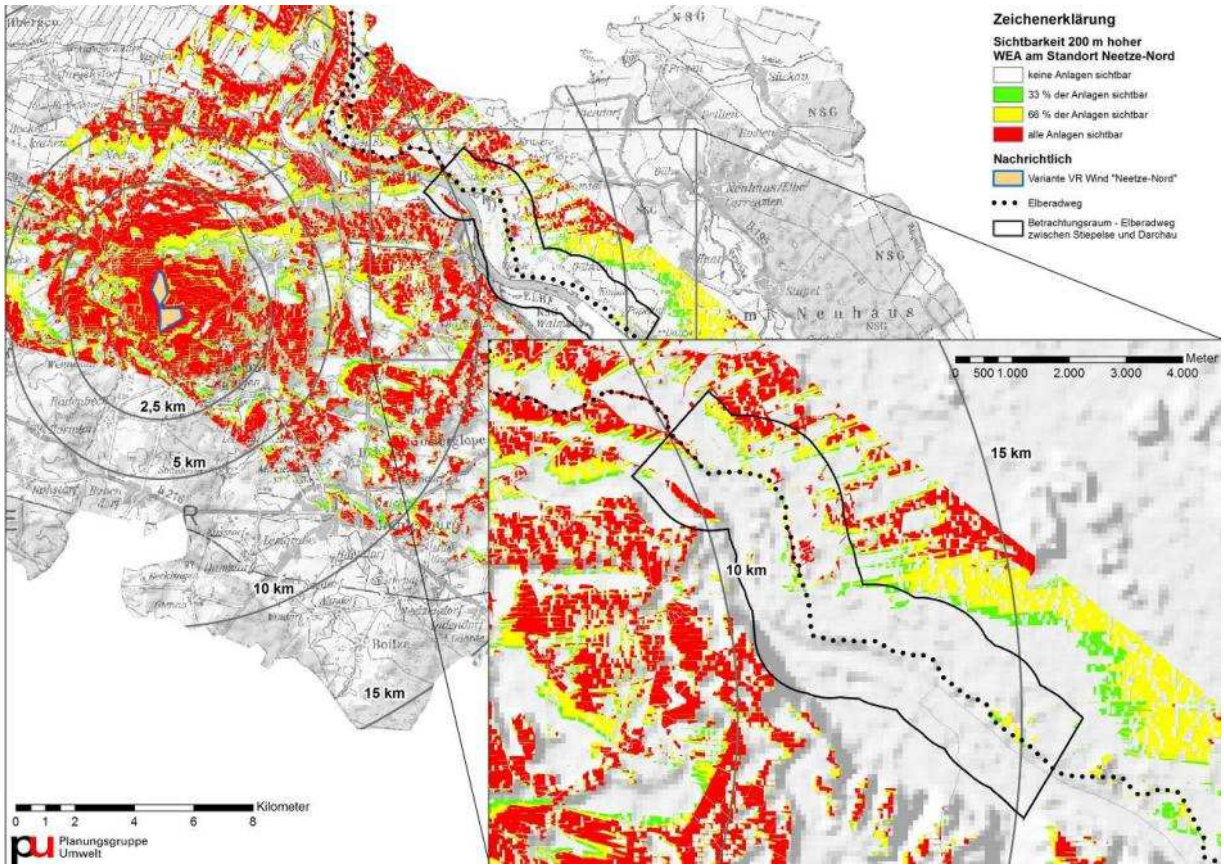

Abbildung 3: Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für 200 m hohe WEA am räumlichen Alternativstandort "Neetze-Nord"

Dennoch werden bei genauer Betrachtung und räumlicher Überlagerung der Ergebnisse durchaus relevante Differenzen zwischen den Alternativen deutlich. Abbildung 6 zeigt auf welcher Länge des Elberadweges im etwas mehr als 10 km langen empfindlichen Abschnitt zwischen Stiepelse und Darchau mit Beeinträchtigungen durch die Sichtbarkeit bestehender/potenzieller WEA der jeweiligen Standortalternative zu erwarten wären. Es ist erkennbar, dass lediglich in Bezug auf die Sichtbarkeit von einem Drittel der berücksichtigten Anlagenstandorte beide Alternativen mit einer beeinträchtigten Wegstrecke von knapp 500 m etwa gleichwertig zu beurteilen sind. Bei allen weiteren gebildeten Teilmengen sind die WEA der Standortalternative „Neetze-Nord“ auf längeren Teilstrecken sichtbar, als jene des geplanten Standortes „Neetze-Thomasburg“. Insgesamt wären dem Simulationsergebnis zufolge die WEA des Alternativstandorts „Neetze-Nord“ auf gut 300 m Länge mehr sichtbar, als die Anlagen des Standorts „Neetze-Thomasburg“. Bezogen auf die Gesamtlänge des empfindlichen Abschnittes des Elberadweges entspricht dies ca. 5 Prozentpunkten zusätzlicher Sichtbarkeit.

Darüber hinaus zeigt auch die flächenhafte Betrachtung der Sichtbarkeitsverhältnisse innerhalb des Untersuchungsraumes im Umfeld des Elberadweges ein ähnliches Ergebnis (vgl. Abbildung). Während die potenziellen WEA des Standorts „Neetze-Thomasburg“ auf 149 ha (entsprechend 7,4 % des Untersuchungsraumes) sichtbar wären, würde die Fläche innerhalb des Untersuchungsraumes, von der aus potenzielle Anlagen des Alternativstandorts sichtbar wären, mit 167 ha (entsprechend 8,4 % des Untersuchungsraumes) im Vergleich um 18 ha größer sein.

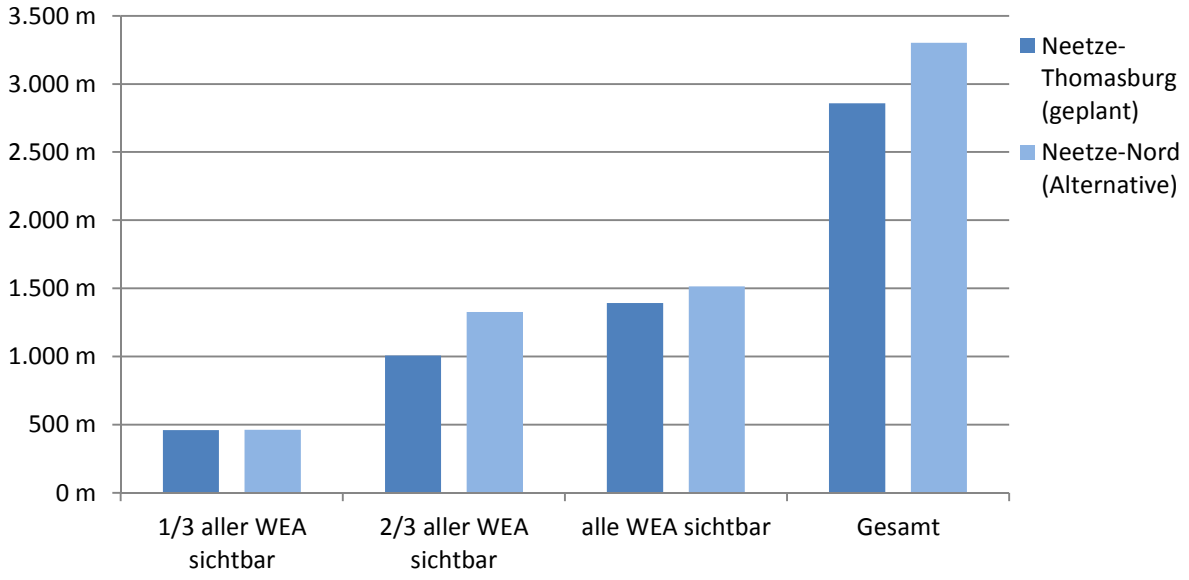

Abbildung 4: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen "Neetze-Thomasburg" und „Neetze-Nord“ am Elberadweg zwischen Stiepelse und Darchau

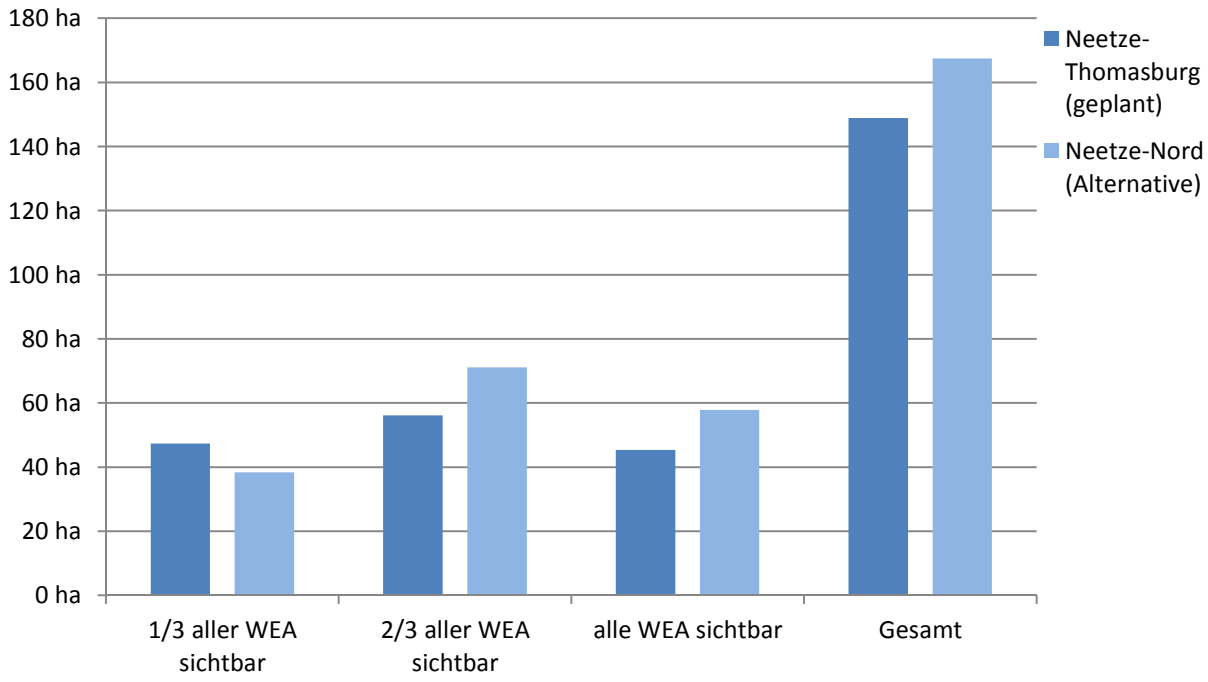

Abbildung 5: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen "Neetze-Thomasburg" und „Neetze-Nord“ im Untersuchungsgebiet im Umfeld des Elberadwegs zwischen Stiepelse und Darchau

Abschließend bestätigt auch eine Betrachtung der Ergebnisse für das gesamte, mehr als 38.000 ha umfassende, Berechnungsgebiet den - gleichwohl lediglich leichten - Vorteil des geplanten Standortes „Neetze-Thomasburg“ gegenüber der Alternative „Neetze-Nord“ (siehe Tabelle 11).

Tabelle 1: Sichtbarkeit von WEA der Standortalternativen „Neetze-Thomasburg“ und „Neetze-Nord“ im Rechengebiet der Sichtbarkeitsanalyse (38.514 ha)

Standort	Sichtbarkeit Rechengebiet	Anteil Rechengebiet
Neetze-Thomasburg (geplant)	12.363 ha	32,1%
Neetze-Nord (Alternative)	12.572 ha	32,6%

2.3 Fazit und Empfehlung

Der Vergleich des geplanten Vorranggebiets „Neetze-Thomasburg“ mit der alternativen Standortabgrenzung „Neetze-Nord“ auf Grundlage der Sichtbarkeit bestehender und potenzieller WEA insbesondere aus dem Elbtal heraus hat gezeigt, dass die Alternative „Neetze-Nord“ nicht dazu geeignet ist, potenzielle Beeinträchtigungen durch eine Sichtbarkeit von WEA im Elbtal zwischen Stiepelse und Darchau, aber auch darüber hinaus, zu reduzieren. Vielmehr wäre eine Neufestlegung im Sinne der Alternative „Neetze-Nord“ im Vergleich mit der aktuell geplanten Abgrenzung „Neetze-Thomasburg“ mit leichten zusätzlichen Beeinträchtigungen durch eine erhöhte Sichtbarkeit potenzieller Anlagen verbunden. **Es wird daher empfohlen, die im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 des LK Lüneburg im Bereich Windenergie enthaltene Flächenabgrenzung im Sinne des Standorts „Neetze-Thomasburg“ weiterzuverfolgen und die Alternative „Neetze-Nord“ zu verwerfen.**

Adu

ID 4954 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich: Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen - ist aus einer Vielzahl von Gründen abzulehnen. Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger? 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau Kruse Junge nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. ... 8. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? … 11. Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von Herrn Fiegenbaum beantragten zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Zu 1.: Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Zu 2.: Gutachten zu Fledermäusen und zum Buckelgräberfeld sind nicht erstellt worden und sind auch auf dieser Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die vorgenommenen naturschutz- und denkmalschutzfachlichen Bewertungen zum Buckelgräberfeld sind im mit ausgelegten aktualisierten Umweltbericht ausreichend dargelegt. Von mangelnder Transparenz kann daher keine Rede sein. Zu 3.: Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen Themen beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann. Zu 8.: Die bauleitplanerische Entwicklung von Samtgemeinde und Gemeinde werden in keiner Weise konterkariert, denn bei der Fetlegung des Vorranggebietes wurde ein Abstand von 1000 m zur im F-Plan dargestellten Wohbaufläche der Ortschaft Boltersen festgelegt. Hierbei hat der Planungsträger nicht nur die	wird nicht berücksichtigt

gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm beachtet, sondern vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Eine weitere Siedlungsentwicklung über die im aktuellen F-Plan der Samtgemeinde dargestellte Wohnbaufläche hinaus ist aus raumordnerischen Gründen lt. RROP in der Fassung 2010 mittel- bis langfrisgtig, nicht zuletzt auch wegen der absehbaren demografischen Entwicklung, unzulässig.
Fragen eines - vermeintlichten - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.

Zu 11.:

Es hat sich gegenüber der 1. Offenlage eine neue Sachlage in zweierlei Hinsicht ergeben:

1. musste der Umfang der seinerzeit festgelegten Vorranggebiete deutlich reduziert werden, weil in den betreffenden Fällen harte Tabukriterien einer Ausweisung entgegenstehen. Hierdurch drohte eine Konzept zu entstehen, das der Windenergie nicht mehr genügend Raum gegeben hätte und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dies musste den Planungsträger veranlassen , im Bereich der sog. "weichen" Tabuzonen nach vertretbaren Modifizierungen der Kriterien zu suchen.
2. Dies gelang - technisch und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in verantwortbarer Weise - in der Abminderung des Mindestabstands zu klassifizierten Straßen.
Dadurch konnte die bisherige Vorrangfläche "Wendhausen" geringfügung auf den Bereich nördlich der L 221 ausgeweitet werden.
Die Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds wurde auch bei der überarbeiteten Planung sehr sorgfältig in den Blick genommen, denn Wünschen einer Investorengemeinschaft nach Ausweisungen weit über diesen jetzt festgelegten Bereich wurde gerade aus diesen Gründen heraus nicht stattgegeben. Die geringfügige Ausweitung auf den Bereich nördlich der L 221 stellt jedoch nach örtlicher Überprüfung keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Buckelgräber dar, denn der in Rede stehende Bereich ist sowohl durch die jetzt schon bestehenden WEA als auch durch die künftig möglichen im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorbelastet (s. hierzu auch Ausführungen im Umweltbericht S. 62 ff.). Durch die vrohandene Waldkulisse ist die visuelle Beeinträchtigung im Übrigen gering. Außerdem beträgt der Mindestabstand zwischen dem touristisch erschlossenen Gräberfeld und der möglichen WEA nördlich der L 221 nicht 400, sondern mehr als 500m.

Zu 12.:

Unterstellte "offensichtlich gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband" gibt es nicht, es handelt sich vielmehr um eine von allen wie auch immer gearteten wirtschaftlichen Interessen unabhängige Planung des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Das schließt nicht aus, dass der Landkreis Bitten des Bauernverbandes um Gepräche nachkommt, so wie er dies auch anderen gegenüber, so insbesondere auch Bürgerinitiativen mit kritischer bis ablehnender Haltung gegenüber WEA, häufig und umfassend getan hat.
Herr Winkelmann ist im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung allgemein für alle dort behandelten Themen, für die der Ausschuss zuständig ist, als beratendes Mitglied tätig und in dieser Eigenschaft auch beratend in Sachen 2. Änderung RROP tätig.
Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann. Mit technischen Fragen von WEA hat sich der Planungsgträger der - groben, übergeordneten - Planungsebene entsprechend angemessen und hinreichend auseinander gesetzt. Diese sind in die Erarbeitung des umfangreichen Sets von unterschiedlichen Kriterien einbezogen worden und haben demzufolge zu entsprechenden Abstandsvorschriften und Ausschlusszonen geführt. Detailliertere technische Fragen müssen den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen vorbehalten bleiben.

ID 4955

Stellungnahme

Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung
hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb
dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern.
Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 4956

Stellungnahme

Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den
gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der
Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L. Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4957

Stellungnahme

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter
Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache.
Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom
Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen Fragen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie können, soweit es sich um planungsrechtliche Probleme handelt, auf der Ebene einer möglichen kommunalen Bauleitplanung gelöst werden, ggf. durch ergänzende städtebauliche Verträge, was etwaige Kostenübernahmen anbelangt.
Inwieweit bestimmte Forderungen nicht erfüllt werden können, weil sie dem Betriebsgeheimnis unterliegen (etwa zum wirtschaftlichen Verlauf oder Jahresabschlüsse des Betreibers), kann und soll hier nicht erörtert werden, dies ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4958

Stellungnahme

200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nachhaltig
zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet
Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen
Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.

Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden.
Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt).
Insofern wird die Notwendigkeit einer Landschaftsbildanalyse hier - anders als in einigen sensiblen Bereichen des Landkreises mit geplanten Vorranggebieten - nicht gesehen.
Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen.

ID 4959 Stellungnahme

Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel
zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger
Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen.
Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4960 Stellungnahme

Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Unfallschwerpunkt":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die
Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen
(Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.).

Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich.

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Sicherheitsabstand zu Straßen:

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Zu "Schattenwurf":

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird ein spezifischer Nachweis des astronomisch möglichen Schattenwurfs verlangt. Sollten wider Erwarten die in dem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen bezogen auf Wohngebäude im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagen (max. 30 Min/Tag und max. 30 Stunden pro Jahr) überschritten werden, wären einzelne Anlagen an dem konkret beantragten Standort entweder in der Höhe nicht genehmigungsfähig oder müssten mit einer sog. Abschaltautomatik versehen werden.

ID 4961 Stellungnahme

Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Adu

und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.
Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt.

ID 4962

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

All

ID 4698

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4699	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor. wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung Wie XXXXXXX Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich. In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen. Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben. „Wegziehen“: – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr – die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten. Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen. In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe, gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele
Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.
Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret
und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst
weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten
Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken
der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei
einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der
Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA
nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist –
um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen
Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.
Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände, man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke
Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.
Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA nach Köstorf! Die Belästigungen durch die
Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürgersind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der
Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen
Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorgeund
Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns

und Entscheidens – auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei derAuswahl von Vorrangflächen sind.
Zusammengefasst sind meine Forderungen
Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m.

Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Meine Bedenken gegen die Ausweisung und Ausweitung der Köstorfer Fläche sind
unverändert. Da Sie meine Bedenken im bisherigen Verfahren nicht ausgeräumt haben,
trage ich hiermit meine Einwendung vom 10. Mai 2013 erneut vor und mache sie zum
Bestandteil dieser Einwendung:
1. Einwendung Elke Allers Mai 2013
Außerdem teile ich den Inhalt folgender Einwendungen - trage sie hiermit vor und mache sie
zum Bestandteil meiner heutigen Einwendung:
2. Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft aus Mai 2013: „Einwendung gegen Vorrangflächen Entwurf RROP Landkreis Lüneburg Windenergie 2013“
3. Einwendung Robert Wieczorreck, die Sie übrigens im letzten Verfahren NICHT behandelt und abgewogen haben.
4. Einwendung Firma Witte aus Barskamp
5. Einwendung Gerd Weiss
6. Einwendung Bürgerinitative Windkraft mit Vernunft vom 25. Mai 2014.

Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden. Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

ID 4700 Stellungnahme

Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark.
Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark.
Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Aussage der Stellungnehmerin, es gäbe keine Höhenbegrenzungen im Planentwurf, unzutreffend ist. Vielmehr wurde gem. textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine
Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks. Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei.
- Anlage 3 –
Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch
und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns
Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei
Stößen an der A 9..
Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da
es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar.
Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese
abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten.
Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in
Dahlenburg, ein internationaler Konzern,.
Http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html
wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen.
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv.
Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt.
Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf.
Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei.
- Anlage 4 –
Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem
drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe

Rotorspitze auf 200 m über Gelände begrenzt.

Im Übrigen wird auf die Sichtbarkeitsanalyse "Neetze - Köstorf" im Kap. 2 des Umweltberichts sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

beim Betrachter.
Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr.
Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den
derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird.
Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre
Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft
um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt,
stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften.
Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer
beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

Ich wohne --- in der Nähe von 5 WKA.
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.
Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit
sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen. Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein. Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.

ID 4701 Stellungnahme

Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv.
Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt.
Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

anderen Typs nach Köstorf.
Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg.
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km
zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.

geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

ID 4702 Stellungnahme

Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv.
Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt.
Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf.
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km
zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4703 Stellungnahme

Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km
zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4704 Stellungnahme

Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km
zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärenreservat, Naturpark) erforderlich.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4705

Stellungnahme

Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern. Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit
sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4706

Stellungnahme

Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern – und das forderte sie schon bei den „kleinen“ Anlagen.
Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO
empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
• Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4707

Stellungnahme

Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck,
Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark.
Am schlimmsten ist es abends: „Wenn Ruhe einkehrt, wird’s laut“.
Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt,
der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt – und dann wird es laut.
Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf - oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven – und man stellt
alles aus, was geht.
Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den
Schall besser leitet – dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter – und die Windverhältnisse sind nachts häufig „günstiger“ (aus Betreibersicht) -

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und:
evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit.
Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem
Industrielärm ausgesetzt.
Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art
„Luftverschmutzung“, eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in
allen Ecken. Draußen stärker als drinnen – aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie
einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton.
Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort „Geräusch“ schon
irreführend ist, denn bei „Geräusch“ assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle – irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer „Windpark“ – welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster – ist es folgendermaßen:
5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie
synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die Flügel noch wesentlich stärker):
Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges
rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und
unregelmäßige starke „scharfe“ Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich.
Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln
sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich –
aber in den Randlagen der Dörfer – in der Nähe der Windkraftanlagen – ist es nicht
möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit.
Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn
ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was „anders“ ist, was im Kontext stört.
Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet.
Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem

„Windpark“
lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es
immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
„Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem“
- Anlage 5 –
Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 –
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA
wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun
es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit
allem gerechnet werden – eben auch langfristig.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus

ID 4708 Stellungnahme

Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den
Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: „Infraschall von Windkraftanlagen
als Gesundheitsgefahr“ vor.
- Anlage 6 –
Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA:
http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws
Zu den persönlichen Auswirkungen:
Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

realisieren
muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will.
Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor:
- Anlage 7 -
Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 –
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA
wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun
es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit
allem gerechnet werden – eben auch langfristig.
Zurück zu Thema Infraschall:
Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: „Krank aus Angst vor Infraschall“, in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte
durch WKA auf dem „Nocebo“-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man
daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts
Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen
sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt
nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern.
In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten – sie dann verschiedene Beschwerden bekamen – und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten.
Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall:
Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen – also bei gleicher Leistung und
gleicher Anlagenhöhe kann es so sein.
Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere

Lufmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren
tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und Krankheitssymptome – verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe
und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen – oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen – nicht hörbaren – Frequenzen einen wichtigen
Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern

ID 4709 Stellungnahme

Teilenteignung
Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser –
und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne
WKA geben wird.
Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung.
Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4710 Stellungnahme

Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt
nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher
einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft.
Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug.
Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An
Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

WKA
geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des
gut gedeckten Tisches unter den WKA??
Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp
und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA
gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische.
Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen:
Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt.
Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans.
Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung.
Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum.
Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt
bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und
auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar.
Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es
um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“
- Anlage 9 -
In der nahen Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche werden immer wieder kreisende Rotmilane gesichtet. Zwischen Köstorf und dem Köstorfer Schützenwald. Zwischen den WKA- Flächen und Harmstorf. Zwischen dem Köstorfer Schützenwald und der Flachsröte (Teich am Rand von Barskamp in Richtung WKA). Zwischen den Streu-Obstwiesen nördlich von Harmsort und Barskamp. Süd-östlich von Harmsorf. Über der Straße zwischen Harmsorf und Köstorf.
Zeugen: 9 Personen (Namen werden hier nicht aufgeführt, vgl Stellungnahme)
Den zu den Milanen gehörigen besetzten Horst haben wir bisher leider nicht finden können. Ich beantrage ein Gutachten , um das Rotmilan-Vorkommen in der Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche zu dokumentieren.
Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden.
Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans.
Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch

den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken,

dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Was die erwähnten Gänse betrifft, so werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen dieser Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

ID 4711

Stellungnahme

Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt
nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher
einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft.
Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug.
Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An
Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA
geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des
gut gedeckten Tisches unter den WKA??
Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp
und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA
gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und
„geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“
ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische.
Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen:
Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse.
Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und
Kranich jagt.
Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans.
Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung.
Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum.
Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt
bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und
auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar.
Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es
um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“
- Anlage 9 -

zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber

der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss.

Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

ID 4712

Stellungnahme

Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA
geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des
gut gedeckten Tisches unter den WKA??

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4713	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 - Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Zusammengefasst sind meine Forderungen:	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

All

Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien

Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

ID 4271	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissions-schutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4378	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Faßberg. Hiernach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden
werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein
materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu
Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von
mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer besonderten Bewertung bedürfen.

14.04.2014:
mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.

ID 4379

Stellungnahme

Das Vorranggebiet Tellmer befindet sich in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es im weiteren Verfahren zu Einschränkungen und / oder Ablehnungen kommen.

Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu
Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von
mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.

Detaillierte Aussagen hinsichtlich des Flugbetriebes und eine endgültige Bewertung
der geplanten Windenergieanlagen in Bezug auf die Störungen von Radaranlagen der Bundeswehr kann daher erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe
über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen Fragen werden i.R. des Zulassungsverfahrens geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Ich bitte daher, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr unter dem Zeichen II-142-14-ROP weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

ID 4448	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Im Bereich des Vorranggebietes Wetzen befinden sich ein militärischer Hubschraubertiefflugkorridor und das Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Visselhövede. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen in den ausgewiesenen Vorranggebieten tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bimsch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen. 14.04.2014 mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bac

ID 5083	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich bin eine betroffene Bürgerin aus Oerzen und gebe folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab. Im Umweltbericht vom Februar 2013 haben Sie zum Standort Wetzen folgendes veröffentlicht: "Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." Damit sollte eine Barrierewirkung verhindert werden.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich	wird nicht berücksichtigt

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für
Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie
geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von
500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis
Lüneburg .
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als
Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten
Bebauung und keine 200m Anlagen.
Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das
Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung.
Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es
Wolkenkratzer.

genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben/Landschaftsbild"

ID 5084 Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für
Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie
geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von
500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis
Lüneburg .
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als
Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten
Bebauung und keine 200m Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5085 Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie
geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von
500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis
Lüneburg .
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als
Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten
Bebauung und keine 200m Anlagen.

an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben, Landschaftsbild"

ID 5086 Stellungnahme

Durch den 5,1 Km langen Querriegel entsteht eine große Gefahr für Zugvögel, die ich immer
wieder beobachten konnte. Gerade über Oerzen bilden sie häufig eine neue Formation. Von
mir beobachtet und notiert:
25.02.14 Kraniche neue Formation gebildet
27.02.14 Gänse über Oerzen geflogen
02.03.14 Gänse "
05.03.14 Kraniche "
10.03.14 Kraniche "
14.03.14 Gänse "
24.03.14 Kranichpaar "
20.04.14 Rotmilan "
21.04.14 Kranichpaar "
01.05.14 Kranich "
02.05.14 Rotmilan "

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5087 Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für
Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie
geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von
500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis
Lüneburg .

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das
Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung.
Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es
Wolkenkratzer.

Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zur Höhe der Anlagen:

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

ID 5088 Stellungnahme

Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als
Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten
Bebauung und keine 200m Anlagen.

Die Entfernung zum Ortsrand Oerzen beträgt 800m,das entspricht der Definition Mischgebiet. Oerzen ist jedoch ein kompaktes Dorf und gerade an diesem Ortsrand ist vor Jahren ein kleines Neubaugebiet entstanden.
Die neuen WEA werden von der Ortslage Oerzen aus sichtbar sein. Ich fordere einen Abstand von 2000m.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu " Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft":

Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.

Zu "Mindestentfernung 2000m":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.
Im Übrigen se idarauf hingewiesen, dass zwischen der Forderung des Stellungnehmers nach einer Reduzierung der Höhe von WEA und der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe = 2000m ein Widerspruch besteht.

Zu "Abstand von der Ortslage Oerzen":

Aus anderen Gründen wird jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

ID 5089 Stellungnahme

Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter
Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das
Schutzgut Mensch.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5090 Stellungnahme

Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das
Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung.

Auch Lärmbelästigung aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest ist zu erwarten, vor allem
bei einem Windpark dieser Größe. Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Anzahl der möglichen WEA:

Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden.

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor:

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 5091 Stellungnahme

Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Lärmschutz allgemein":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5092	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Oerzen ist umgeben von regenerativer Energie. Unmittelbar am Ortsrand Oerzen gibt es eine große Photovoltaikanlage von 4000qm, ich sehe die vier WEA von Embsen, obwohl nur 100m hoch und auch zwei WEA aus Melbeck, im Westen gut sichtbar die sieben WEA in Südergellersen. Dort gibt es auch eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen vergrößert werden soll. Ich finde, das ist sehr viel Energie, die hier produziert wird.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

ID 5093	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Der Themenwanderweg Kultur-Findlinge und der Fernwanderweg Hermann-Billing queren dieses Gebiet. Es gibt Teile einer alten Landwehranlage und prähistorische Gräber. Eine Industrieanlage dieser Größe ist damit nicht verträglich. Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder „Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet". Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000-Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.	wird nicht berücksichtigt

ID 5094	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch. Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder	Zu "Schattenwurf und Reflexion": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag	wird teilweise berücksichtigt

Bac

„Naturschutzgebiet
Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet".
Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.
Finden Sie eine gute Lösung für den Menschen. Planen Sie einen Abstand von 2000m,
auch zu Splittersiedlungen. Es gibt genügend Ackerland zwischen den drei Orten.
Planen Sie weniger Anlagen bis maximal 140m Höhe in einem kleineren Gebiet.

und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.
Nicht auf der Ebene der Regionalplanung, aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können - falls nicht ohnehin Gegenstand des jeweiligen Antrags - Auflagen zu relexionsarmen Anstrichen gemacht werden

Zu "„Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet":

Das genannte Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000-Gebiet ist als Tabuzone von Vorranggebieten ausgespart.

Bac1

ID 5095 Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche bzw. dann die WKA. befindet sich ca. 500-800 m von den Orten
Wetzen-Südergellersen-Oerzen (z.T. von der dortigen Wohnbebauung) entfernt.

—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Mindestabstand zu den Ortslagen beträgt nach den festgelegten Kriterien 800m für Misch- und Dorfgebiete und 1000m zu Wohngebieten lt. jeweiligem F-Plan, und nicht - wie behauptet - 500m.
Allerdings soll wegen der Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck das Vorranggebiet westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5096 Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche (drei Teilflächen) ist in einer Größe von ca. 136 ha geplant und
ermöglicht dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200
m/Anlage.

Diese Vorrangfläche wurde durch Waldrodung eines Landwirtes im Jahr 2013 erst ermöglicht. Die Rodungsgenehmigung der Waldfläche erfolgte durch den Landkreis
Lüneburg (oder durch eine untergeordnete Behörde).
„Im Hinblick auf Avifauna liegen für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vor."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Es wurde eine Waldrodungsgenehmigung erteilt mit dem Wissen, dass der besagte
Landwirt eine Vorrangfläche plant (es gab die Planung der Flächen ja schon in Wetzen u. Südergellersen), ohne vertiefte Untersuchung eines möglichen Milanhorstes

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

durch den Landkreis!!!! Der Landwirt hat bewusst durch Antrag auf Waldrodung und danach Anbau von Blaubeeren diese Vorrangfläche geplant (siehe auch sein Schreiben vom Sommer 2013-unter ID-4077 „BÜRGERWINDPARK EMBSEN") und diese Herrn Kailife vom Landkreis Lüneburg angeboten.
Zudem wurde in diesem Schreiben gelogen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparkes befürworte.
Ich erwarte vom Landkreis Lüneburg durch die erfolgte Waldrodungsgenehmigung,
dass einer angemessenen Waldrodungsgenehmigung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft Richtung Wetzen zugestimmt wird.
Es muss zwingend eine Verschiebung und Reduzierung der geplanten Flächen weg
von den Orlen Wetzen-Südergellersen-Oerzen erfolgen]

„Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der
Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes
die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt,
können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert!

Ich fordere hiermit den Landkreis Lüneburg auf:
• Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren.
Dadurch würde die mögliche Vielzahl von z.Z. noch ca. 24 WKA. eingeschränkt werden.
• Eine Höhenbegrenzung der WKA. muss wie z.Z. in Südergellersen bis max. 120 m
stattfinden.
• Durch Zusammenlegung der z.Z. drei Teilflächen würden die Abstände zu den Orten
vergrößert werden.
• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen
den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die
Vorrangfläche für die WKA. Mit einbezogen werden.
Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.

ID 5097 Stellungnahme

Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen:
„die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast

Abwägungsvorschlag Begründung

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender
Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch
Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht -
und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten."
(Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Schädigend für Oerzen!

„Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen
graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der
kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend!

Die Vorrangflächen sind in einer Größe von ca. 136 ha geplant und ermöglichen dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200 m/Anlage.
—ein unerträglicher Zustand—
Die Vorrangtlächen verhindern bei Abendsonne durch die möglichen 200 m WKA. ungehinderte Abendsonneneinstrahlung in die betroffenen Orte.
—ein unerträglicher Zustand—

sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

S. auch Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

ID 5098 Stellungnahme

Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen:
„die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender
Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch
Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt -
und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten."
(Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Schädigend für Oerzen!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5099 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

„Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der
Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes
die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt,
können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert!

Der Schlussfolgerung des Einwenders wird widersprochen. Die Berücksichtigung des Brutplatzes der Rohrweihe führt im Hinblick auf die installierbare Leistung nicht zu einer Verkleinerung des Vorranggebietes. Bei einem gängigen Mindestabstand von WEA untereinander von ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m orthogonal zur Hauptwindrichtung führt der einzuhaltende Mindestabstand von nur 200 m faktisch nicht zu einer Verkleinerung der nutzbaren Vorranggebietsfläche. Die Berücksichtigung des Mindestabstands zum Horst der Rohrweihe hat lediglich einen Einfluss auf das genaue Aufstellungsraster bzw. die konkrete Positionierung der WEA innerhalb der Vorrangfläche.

S. aber auch ID Nr. 5087

wird nicht berücksichtigt

ID 5100 Stellungnahme

„Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen
graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der
kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargestellten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch teilweise zurückgenommen, so dass die Bedenken damit weitestgehend ausgeräumt sind.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5101 Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche befindet sich im NATURPARK LÜNEBURGER HELDE!

Die Vorrangflächen befinden sich im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE:
—ein unerträglicher Zustand—

Die Vorrangflächen ermöglichen den Bau von Industrieanlagen im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE!
—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Aus anderen Gründen wird die Teilfläche Oerzen teilweise zurückgnommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5102 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA. werden mit Sicherheit zum Wertverlust der Immobilien in den betroffenen Orten fuhren.
—ein unerträglicher Zustand—

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

wird nicht berücksichtigt

ID 5103 Stellungnahme

Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA.werden mit Sicherheit zum Lebensqualitätsverlust der Menschen in den betroffenen Orten fuhren.
—ein unerträglicher Zustand—
Ich bin für Windkraft, aber mit dem Menschen und nicht gegen ihn!
Was hier durch die Vorrangflächen aktuell geplant wird, ist für die Orte Wetzen- Südergellersen- Oerzen zerstörerisch!
Mit freundlichem Gruß und in der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5104 Stellungnahme

Oerzen hat schon eine Photovoltaikanlage von ca. 4.000 qm. In Embsen stehen vier
WKA. von je 100 m Höhe, in Südergellersen sieben WKA. von 120-140 m Höhe. Diese Anlagen bilden die Belastungsgrenze für diesen Ort.
—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Abstand der Vorranggebiete untereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5105 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Bac1

• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die Vorrangfläche für die WKA. mit einbezogen werden. Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Bac2

ID 6056	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bac3

ID 6057	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bal

ID 4551	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug	wird nicht berücksichtigt

Bal

Kriterien zum
Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.

auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

ID 4552 Stellungnahme

Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.
In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum
Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick Flecken

ID 4615 Stellungnahme

Der Flecken Bardowick und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.
Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Enerqien befasst, deutlich. A
Aus Sicht des Fleckens Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen' des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entqeqen wirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4616 Stellungnahme

Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen"
Der Flecken Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird.
Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Erholungsfunktion":

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bruch" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen des Flecken Bardowick, der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt.
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna.
Außerdem stellt der Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen
Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr
eingeschränkt wurden.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der
Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht.
Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.

Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP i.d.F. 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Zur Größe des Vorranggebietes:

Von einem übermäßig großen Gebiet kann bei einer Flächengröße von ca. 134 ha und einer voraussichtlichen Anzahl von nicht mehr als 9 Anlagen weder im Vergleich mit anderen Vorranggebieten im vorliegenden Konzept noch gar im Vergleich zu weitaus größeren Vorranggebieten in benachbarten Bundesländern gesprochen werden. Es liegt daher auch keine "Ungleichbehandlung" vor, wobei eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten auf die Kommunen auch im Sinne eines sinnvollen, Belastungen von Mensch, Landschaft und Natur minimierenden Konzepts auch in keiner Weise zielführend wäre.

ID 4617

Stellungnahme

Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt.
Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna.
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüberhinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet
„Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst 2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen.
Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen.
Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jahre 2013 gezeigt.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des
Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar.
Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist.
Im Besonderen die Erhebungen zum Fledermausbestand zeigten zudem auf, dass diese
Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig
feststellbar war.

Hinweis:
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/
Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt.
Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre.
In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.

ID 4618 Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus! Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP
ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird .
Hinweis:
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/
Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. auf Ebene der RO fachlich sinnvoll und angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die auf Ebene der RO zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben.

ID 4619 Stellungnahme

Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Abstandsflächen festzusetzen und darzustellen. Die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Abstandswerte (z B Mastmitte, Rotorblatt, Gesamthöhe, o.ä.) sind eindeutig zu definieren. Aus Sicht des Flecken Bardowick erscheint es erforderlich, dass die Windkraftanlage insgesamt (Kipphöhe) innerhalb der Vorrangfläche errichtet wird.
Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Flecken Bardowick der Ausweisung des Vorranggebiete Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird sofern im Hinblick auf derzeit noch mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht des Flecken Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit":

Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 des vorliegenden Entwurfs). Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA-Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4620	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.	Zu "Landschaftsbild": Bei voraussichtlich nicht mehr als 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftlichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist diezusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage. Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist. Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein sog. "weiches" Krtierium, das in der vorliegenden Planung im Abwägung zu der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

ID 4621	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 50 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass Teile der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

wird nicht berücksichtigt

ID 4622 Stellungnahme

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4623 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Bardowick Flecken

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker
Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt.
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.

4.1 Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG
beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung des Flecken Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden.
Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon
auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung
eintreten wird.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt
entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter
Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m.
Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden.
Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.

wird nicht berücksichtigt

Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen
aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

ID 4624

Stellungnahme

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker
Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt.
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - was hier keinesfalls geschehen ist - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4625

Stellungnahme

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dieses Kriterium und der daraus resultierende Abstand zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen sind gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 nicht verändert worden. Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4626

Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant.
Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch"

Abwägungsvorschlag Begründung

Höhenbegrenzung:

Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eine
Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden.
Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar.
Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine
besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.

Dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten

Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus":

Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll.
Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.

ID 4627 Stellungnahme

Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt.
Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von
Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter
Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss.
Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen,
mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser
entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Der vom Flecken geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar.

Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs:

Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.

sich bei den genannten Vorfällen augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind.

Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.

ID 4628 Stellungnahme

Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick "
Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur
Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen
kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung
Richtfunktrassen: Fresnelzone
- Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA
Luft/GIRL
§ 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung.

Der Flecken Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt!
Zur Begründung:
Der Flecken Bardowick gehört zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird.
In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können.
Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt.
Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von
Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Richtfunktrassen":

Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene

Zu "Gewerbeflächen":

Mögliche Summationseffekte werden im Zuge des Zulassungsverfahrens bewertet.

Zu "§ 30- Biotope":

Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene

Zu "nachfolgende Bauleitplanverfahren":

Selbstverständlich hat der Flecken bei der Aufstellung eines B-Plans einen gewissen Planungsspielraum. Dieser muss allerdings die Ziele der Raumordnung beachten und kann sie nicht "unterlaufen". Im Wesentlichen besteht der Spielraum darin, die Festlegungen der Regionalplanung zu konkretisieren, etwa durch genaue Festlegung von Standorten für WEA. Eine erhebliche Reduzierung des Vorranggebietes ist alerdings nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick Flecken

und unter
Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss.
Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.
Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen,
mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser
entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.

Bardowick Samtgemeinde

ID 4636 Stellungnahme

Die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch ihre Mitgliedsgemeinden, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.
Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch", die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Energien befasst, deutlich.
Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entgegen wirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4637 Stellungnahme

Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen"
Die Samtgemeinde Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im Bruch" abgewendet.
Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen der
Samtgemeinde Bardowick, des Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Außerdem stellt der entfallene Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von der SG geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar.

Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr eingeschränkt wurden.
Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage.
Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut
ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt.
Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von
Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter
Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.
Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen,
mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser
entsprechen.
Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten
werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen
Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten.

Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung.
Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung geboten sein kann.

Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit

Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll.
Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.

der DB AG
beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten.
Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde
Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt
entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter
Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen
aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.

ID 4638 Stellungnahme

Die im Jahr 2013 u.a. für die Samtgemeinde Bardowick erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

2014 bestätigt.
Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna.
Naturschutzaspekte
Zur Aufstellung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden
faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches,
einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet
„Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im Jahre 2013 gezeigt. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar.
Hinweis:
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna /
Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB
rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der
Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften
durchgeführt werden.

2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen.
Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen.
Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt.
Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre.
In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.

ID 4639 Stellungnahme

Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick "
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur
Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung Richtfunktrassen: Fresnelzone

Abwägungsvorschlag Begründung

Es bleibt der SG unbenommen, die genannten Aspekte im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung.

Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs:

Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL
§ 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung.
Die Samtgemeinde Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/ Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt.
Zur Begründung:
Der Flecken Bardowick gehört als unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche
Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird.
In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können.
Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage.
Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut
ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt.
Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von
Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter
Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.
Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen,
mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser
entsprechen.
Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten
werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen
Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich.

Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.

Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten.

Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Bemessungsgrundlagen und Bezugspunkte (wie z.B. Mastfußmitte, Rotorblattdurchmesser, -spitze, Gesamthöhe ,o.ä.) zur Ermittlung der jeweilig heranzuziehenden Abstandswerte eindeutiger zu definieren.

ID 4640 Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant.
Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" eine
Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, sollte eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP erfolgen.
Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht
sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden.
Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung.
Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung geboten sein kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Höhenbegrenzung:

Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben.
Der Samtgemeinde und dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4641 Stellungnahme

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker
Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca.110 Personen als wohnhaft

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damit zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf die genannten Siedlungen überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich unter den für Splittersiedlungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach".
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende
Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt.
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.

vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m.
Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm auf das nach der TA Lärm zulässige Maß beschränkt werden. Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können.

ID 4642 Stellungnahme

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4643 Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

worden.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG
beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten.
Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde
Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt
entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter
Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen
aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.
Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden.
Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.

ID 4644 Stellungnahme

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

ID 4645

Stellungnahme

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. Die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA-Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

ID 4646 Stellungnahme

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick der Ausweisung des
Vorranggebietes Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird, sofern im Hinblick auf derzeit noch

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit":

Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 03 des vorliegenden Entwurfs).
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA-Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.

landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

ID 4647 Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu
erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der
Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Landschaftsbild":

Bei maximal 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftglichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage.
Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4648 Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in
besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigte zudem auf, dass diese Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick Samtgemeinde

schwerpunktmäßig feststellbar war.

Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP
ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird .
Hinweis:
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna /
Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB
rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der
Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften
durchgeführt werden.

gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung einzelner Anträge führen. Dies wird jedoch aus vorgenannten Gründen nicht erwartet, sodass die grundsätzliche Eignung der Fläche hierdurch nicht in Zweifel gezogen ist.

ID 4649	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Anliegend übersende ich zudem zwei Stellungnahmen aus dem Bereich „Huder Furth". Aus Sicht des Samtgemeinde Bardowick handelt es sich bei den Grundstücken an der „Huder Furth" um einen Teil der Ortslage von Bardowick. Der Abstand müsste sich daher von 800m auf 1.000m erhöhen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die vergleichbare Regelung bezüglich der Flächen an der Straße Am Bahndamm in der Gemeinde Mechtersen.	Maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist die planerische Konzeption der Samtgemeinde, wie sie sich in deren F-Plan dokumentiert. Dieser stellt mit seiner wirksamen 37. Änderung, genehmigt am 14.03.2011, gemsichte Baufläche dar. Diese Darstellung muss aufgrund des kurzen Zeitraums seit der Genehmigung, anders als im Fall Mechtersen, als noch aktuell betrachtet werden. Es soll daher bei einem Abstand von 800 m bleiben. Im Übrigen hat sich diese Festlegung auch gegenüber der 1. Offenlage nicht verändert.	wird nicht berücksichtigt

Bau

ID 4321	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	habe heute das Schreiben der windkraftanlage bekommen,auch ich bin dagegen,das man solch ein windkraftrad in orts nähe baut,es gibt noch viele andere alternativen.	Die im Konzept gewählten Abstände zu Ortslagen sind ausreichend groß, um erhebliche Beeinträchtigungen und gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung zu vermeiden.	wird nicht berücksichtigt

Bau1

ID 5106	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5107 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5108 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5109 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5110 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein	wird nicht berücksichtigt

Bau1

bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5111	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Bec1

ID 6058	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich bin betroffener Anwohner und gebe folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordungsprogramm (RROP) 2014 ab: Schall 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist. Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014. Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche	wird nicht berücksichtigt

1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.

Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 6059 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

ID 6060 Stellungnahme

Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten
Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planung nicht ekennbar.

ID 6061

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

ID 6062

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zum Sachthema "Bedarf an Windenergie"	wird teilweise berücksichtigt

ID 6063

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial. Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	s. "Bedarf an Windenergie" sowie "Wald" Die Bedenken sind allerdings dadurch teilweise ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage gekürzt werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

ID 6064

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Bec1

Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Bec2

ID 6065 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt! Ich bitte den Landkreis Lüneburg diese Tatsache zu prüfen	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt	wird nicht berücksichtigt

sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 6066 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 6068

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6069

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 6070 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6071 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bec2

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus.

ID 6072

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/
touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen
eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand
Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.
Ich empfinde das geplante Gebiet für Windenergie ist zu nah, zu viel und zu hoch!
Windkrafträder in abgespeckter Form akzeptiere ich. Ich möchte meine Lebensqualität und das damit verbundene Heimatgefühl für mich und meine Familie aus gesundheitlichen und optischen Gründen erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6073

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich
mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet. Für mich stellt sich die Frage, ob diese Menge an regenerativen Energiequellen hier vor Ort für die Versorgung großer Teile des Landkreises erforderlich ist und ob ich dieses zu akzeptieren habe. Für mich ist dieser Punkt inakzeptabel und unsozial.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5696 Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungs-konzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und
Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5698 Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist bei diesem Vorranggebiet einzuräumen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Widerspruch Umweltbericht:
Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, sodass

- sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat und insoweit nicht als regionalplanerisches Ziel festgelegt werden kann
- aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender, mitunter "harter" Kriterien - etwa dicht benachbarte Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund der Anforderungen an die Substanz des Plans vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung überprüft werden musste.

Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.
Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

ID 5699

Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und
Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Umweltbericht:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine besondere Belastungskonzentration ergibt sich allerdings dadurch, dass sich östlich der Ortschaft Oerzen 8 Anlagen in Betrieb sind. Diese sollen zwar nicht mehr im Rahmen dieser Planung festgelegt werden, bleiben aber voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren bestehen. Deshalb soll dass Vorranggebiet westlich von Oerzen so gekürzt werden, dass zwischen diesem und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5702

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Bee

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende
Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein

angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)".
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann

wird teilweise berücksichtigt

gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche
Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Vorraggebiet wird allerdings aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den noch eine Reihe von Jahren bestehenden Anlagen östlich von Oerzen) westlich von Oerzen gekürzt, so dass sich nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 107 ha ergibt.

Schallprognose:

Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in Südergellersen in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Aussage der Pressesprecherin:

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung.
Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon (s.o.)

Zu "falschem Kartenmaterial":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrattreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen

Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 5704

Stellungnahme

Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“.
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich.

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5706

Stellungnahme

5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende
Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.

ID 5708 Stellungnahme

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Abwägungsvorschlag Begründung

Inzwischen liegt eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5710 Stellungnahme

Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5712

Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bee

weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5714	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

beh1

ID 5180	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

beh1

Hiermit erkläre ich mich nicht einverstanden mit der Planung und Festlegung von Windenergienutzung in Bardowick. Ich wohne XXX. Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	s. "Lärmschutz allg."	wird nicht berücksichtigt

ID 5181 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Ber1

ID 4553 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben. Hinweis: Wie sich die Errichtung der Anlagen mit dem am 26.10.2009 beschlossenen Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Bardowick vereinbaren lässt, müsste gesondert fachtechnisch näher beleuchtet werden. Der additive Aufschlag an Geräuschen aus dem Betrieb der Windenergie Anlagen würde sich sicherlich noch negativer auf den eh schon hohen Lärmhaushalt auswirken.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Der Lärmaktionsplan ist ein gemeindlicher Plan und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	wird nicht berücksichtigt

ID 4554 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien Die Errichtung der Anlagen in mittel bis unmittelbarer Nähe zu unserem	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im	wird nicht berücksichtigt

Grundstück
führt zwangsläufig zu einem Wertverfall unserer Immobilie. Diese unsere Immobilie ist
als eine Wertanlage zur Altersversorgung gedacht. Durch den befürchteten Wertverlust unserer Immobilie würde auch hier in die Lebensplanung eingegriffen werden. Tatsachen Berichte Betroffener [zuerst Haus gebaut, anseht. Windpark vor die
Tür, ungünstige Wiederverkaufswerte der Immobilie) im Internet und Co. unterstützen
diese Befürchtungen noch.

Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4555 Stellungnahme

Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen
noch nicht ausreichend erforscht worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4556 Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planungen eines Vorranggebietes „Bardowick" für die Windenergienutzung in mittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus und Grundstück ----- persönlich betroffen fühlen bzw. massiv betroffen sind. Unsere persönlichen Einwände sind:
Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose für das Grundstück des Stellungnehmers eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben.
Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht worden.
Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat.
Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.

Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 4557 Stellungnahme

Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung
in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat. In diesem Zusammenhang
zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: „
So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der
Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei gestattet, dass wir den
Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der
Nähe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilan und der Gabelweihe, wie dies vorgetragen und innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Konkrete Schutzbereiche können daher vorliegend nicht abgeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4558 Stellungnahme

In diesem Zusammenhang
zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: "So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gestattet, dass wir den Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der Nähe.

Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.

ID 4559 Stellungnahme

Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 5058 Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5059 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5060

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 5061

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5062

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ber1

gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Ber2

ID 5999

Stellungnahme

Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6000

Stellungnahme

Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6001

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ber2

Die Abstände der Vorranggebiete zu bewohnten Gebiet werden selektiv nach Wohn-Mischgebiet und Splittersiedlungen unterschieden (1.000m / 800m / 500m) Die Deklaration um welche Art bewohnten Gebietes es sich bei den entsprechend an den Vorranggebieten angrenzenden Dorfbereichen wirklich handelt haben die Samtgemeinden festgelegt.,..der Landkreis LG hat diese Einstufung übernommen Die Einstufen entsprechen nach Einschätzung der BIWOS nicht der Realität 1-2 Geräteschеunen in einem Wohngebiet machen aus dem Areal noch lange kein Dorf¬oder Mischgebiet! Wir sehen gerade in den Dorfrandlagen eindeutig mehr den Charakter eines Wohngebietes mit dementsprechend 1.000m Abständen. Hier hat sich der Baubestand auch seit Jahrzenten kaum verändert, wenn überhaupt wurde der Bereich Wohnen ausgebaut und nicht landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbe	Nach der - nicht zu bestreitenden - Rechtsauffassung der Kreisverwaltung handelt es sich entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers sehr wohl um Dorfgebiete im Sinne des § 34 BauGB. Insofern wird hier nicht die Auffassung der Samtgemeinde Amelinghausen übernommen, sondern das entsprechende Gebiet richtigerweise als Dorfgebiet eingestuft. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde macht sich diese Einstufung als deren planerische Konzeption zu Eigen, und diese planerische Konzeption war für die Regionalplanung - im Sinne einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung planerischer Konzeptionen der Kommunen - das Kriterium für die Abstände zu Vorranggebieten Windenergie. Auf ausdrückliche Nachfrage im Sommer 2013 hat die Samtgemeinde diese Einstufungen in dem in Rede stehenden Bereich Wetzen bestätigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Ortslage Wetzen.	wird nicht berücksichtigt

Bes1

ID 6074 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1 200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 6075 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Die nahe der Ortslage stehenden Anlagen sind künftig außerhalb des Vorranggebietes und haben daher lediglich Bestanddschutz. Sie müssen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abgebaut werden, ein sog. "Repowering" ist nicht möglich. Dadurch wird sich mittelfristig die Lärmsituation eher verbessern, zumindest aber nicht verschlechtern.	wird nicht berücksichtigt

Bes1

ID 6076	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

BIWOS e.V

ID 4867	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist. Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert. Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in	Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte. Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Sachthema	wird nicht berücksichtigt

2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar.
Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen.
Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

ID 4868 Stellungnahme

Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" kann und soll es bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Die Anwendung dieses Kriteriums wird daher aller Voraussicht nach einer Normenkontrollklage standhalten. Diese Vorbehaltsgebiete werden nur dann nicht mehr als Kriterium zugrunde gelegt, wenn sie - wie im Fall der genannten Waldumwandlungs-genehmigung - nach sorgfältiger Prüfung auch mit Blick auf die planerische Konzeption einer Beibehaltung bzw. Neubegründung von Wald - gegenstandslos geworden sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4869 Stellungnahme

Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus

Abwägungsvorschlag Begründung

Die sogenannten Tauschflächen sind Vorsorgegebiete Wald und stehen als weiches Tabukriterium im Planungskonzept des LK Lüneburg nicht zur Verfügung. Auch wenn es sich derzeit um Ackerflächen handelt, soll hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Aufforstung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich, sodass diese

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar.
Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen.
Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.

Zwischenbericht Oerzen
Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt.
Rotmilan:
Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet.
Rohrweihe:
Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04. konnte eine weitere männliche Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug“ nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch nicht gesagt werden.
Mäusebussard:Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler

Nutzungsform den Zielen des Vorbehaltsgebiets entgegensteht.
s. ID 4912

Der Vorwurf einer fehlerhaften Planung wird zurückgewiesen.

Der Vorwurf einer groben Vernachlässigung des Artenschutzes wird zurückgewiesen.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

So ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichsten Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes zum Unterschreiten eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden.

beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Anlage: Karten

Untersuchungen zum Vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche WE 4 "Wetzen-Südergellersen", Teilbereich Wetzen
Während der vier Erfassungen von März bis Mai (20. März, 02., 25. April und 15./16. Mai 2014) wurden sieben Greifvogelarten und Kraniche festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Sperber und Habicht. Für den Rotmilan, die Rohrweihe, den Wespenbussard und den Kranich sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt.
Rotmilan:
Der Rotmilan ist vermutlich kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet, das sich im Umkreis von etwa 1.500 Metern um die aktuell ausgewiesene Vorschlagsfläche (Potenzialfläche) erstreckt. Die beiden bisherigen Beobachtungen gelangen im Westen des Untersuchungsgebietes. Ein dem Autor bekannter Rotmilanbrutplatz (Nest mind. 2013 und 2014 besetzt, vermutlich aber langjähriges Vorkommen) befindet sich etwa 1.400 m westlich der Grenze des Untersuchungsgebietes Wetzen (etwa 2.900 m westlich der aktuellen Vorschlagfläche). Ein weiterer Brutplatz lag 2013 etwa 2.000 m westlich des Untersuchungsgebietes. Nach jetziger Datenlage ist der Rotmilan Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Rohrweihe:
Von der Rohrweihe liegen zwei Beobachtungen vom 02. April vor. Ein Vogel flog in östliche Richtung durch, ein zweiter kreiste kurz, bevor er aus dem Blickfeld verschwand. Die Beobachtungen deuten auf durchziehende Vögel (evtl. auch Nahrungsgäste) hin.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Wespenbussard:
Am 16. Mai wurde ein männlicher Wespenbussard im Nordwesten der Untersuchungsfläche beobachtet, ein weiterer noch etwas westlich außerhalb der Untersuchungsfläche. Über den Status lassen sich noch keine Aussagen machen, da die Wespenbussarde erst im Mai aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren.
Turmfalke:
Der Turmfalke ist ziemlich sicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Die Beobachtungen konzentrieren sich auf den Raum Wetzen.
Sperber: Die Sperber-Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Sperber Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Habicht: Die Beobachtungen von Habichten lassen vermuten, dass der Habicht Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Kranich:
Am 20.03. wurden drei kleinere Kranichtrupps beobachtet (5, 14, 25 Vögel), die in Richtung Nordosten durchzogen. Am 15. und 16. Mai wurden regelmäßig rufende Kraniche nördlich von Wetzen gehört. Eine Sichtbeobachtung von 3 Kranichen, die sich flach fliegend und rufend verfolgten und am Ende aufteilten, deutet auf territoriales Verhalten. Da die Rufe z.T. aus sehr großer Entfernung gehört wurden, war eine räumliche Zuordnung nur grob möglich.
Fischadler:

Ferner sind Aussagen zum bekannten Vorkommen des Rotmilans ausreichend gewürdigt. Der zwischen Südergellersen und Oerzen vermutete Horststandort, der nach den Untersuchungen von Hernn Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst und den vorliegenden Kartendarstellungen zwar nicht nachgewiesen, aber dennoch auch aus Sicht des Plangeberes ausreichend verfestigt ist, um ihn in die Abwägung einzustellen, ist mindestens 1.300 m von der Vorschlagsfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist. Die im "Kurzbericht Oerzen" geäußerte Vermutung zu einem weiteren Brutvorkommen Ostrand des Waldgebiets zischen K20 und B209 ist hingegen nicht hinreichend substantiiert, um einen Schutzkorridor um den - zumal mit Angabe eines Gebiets von gut 800 m Längserstreckung nur unzureichend verortet - ableiten zu können. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Brutzeitnachweis. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist jedoch rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dies gilt auch für die übrigen durch den Einwender und im Kurzbericht des Dipl.-Biol. Wübbenhorst genannten, lediglich als Nahrungsgäste beobachteten, windkraftempfindlichen Vogelarten (Schwarzmilan, , Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Kranich und Schwarzstorch). Im Hinblick auf den Seeadler steht zu vermuten, dass es sich um ein Tier des bekannten und in der Abwägung berücksichtigten Brutpaares handelt, welches mehr als 10 km nördlich im Bereich Radbruch brütet. Hierfür sprechen der große Aktionsradius der Art und die Abflugrichtung nach Südergellersen. Aus einzelnen Überflügen lässt sich darüber hinaus keinesfalls bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Eine Brut des beobachteten Tieres im näheren Umfeld der Vorschlagsfläche ist als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen, da die Horststandorte des seltenen Seeadlers bei den zuständigen Fachbehörden bekannt sind und zudem eine Revierkonkurrenz mit dem Brutpaar im Radbruch wahrscheinlich wäre.
Was den Schwarzstorch betrifft, so liegen keine neuen, nicht bereits abgewogenene Informationen vor.

Weitere benannte Greif- und Großvogelarten sind nur geringfügig oder gar nicht durch WEA gefährdet (Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Graureiher, Wespenbussard). Zudem werden auch hier Bruten lediglich vermutet.
Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard

Erwähnt sei noch die Beobachtung eines durchziehenden Fischadlers am 31. März westlich von Südergellersen, der aus dem östlichen Untersuchungsgebiet geflogen kam. Diese Beobachtung fand nicht im Rahmen der beauftragten Beobachtungen für das Untersuchungsgebiet statt.
Anlage: Karten

Individualbeobachtung Seeadler:
5.3.2014: Wetzen: Seeadler ca. 11:30 gesichtet, kreiste über der ehemaligen Kieskuhle; Blick Richtung Kieskuhle, kam der Seeadler schräg links vom Wald, sehr niedrig. Gewann immer mehr an Höhe und flog Richtung Ammelinghausen, drehte dann jedoch ab Richtung Kirchgellersen, Der Seeadler war ein ausgewachsenes geschlechtsreifes Tier, mit weißen Schanz und hellem Kopf.
Hol und Sche

Kurzbericht Oerzen
Bearbeiter: L. v.d. Heyde, Deutsch Evern
Während der sechs Erfassungen (31.03., 26.04., 19.05., 17.06., 20.07. und 20.08.) wurden im Untersuchungsgebiet (im folgenden UG) insgesamt zwölf Großvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Fischadler, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Weißstorch, Kranich und Graureiher
Rotmilan:
Status: vermutlich Brutvogel, zumindest in der direkten Umgebung
Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im UG oder in der direkten Umgebung. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Dort am 26.04. zwei Rotmilane gleichzeitig flach über den Bäumen kreisend, ein typisches Verhalten in Horstnähe. Ein Horst wurde aber nicht gefunden. Eventuell liegt der Brutplatz auch etwas nördlich und außerhalb des UGs. Nahrungssuche im UG wurde südöstlich von Südergellersen und nördlich von Oerzen beobachtet.
Die Beobachtungen aus dem Frühjahr südlich der K10 / K20, und entlang der B 209, sowie eine Beobachtung vom 20. Juli, wo ein Vogel von Westen (Wetzen) angeflogen kam, dann auf den Flächen südwestlich von Oerzen Nahrung suchte und schließlich über Neu Oerzen nach Südwest verschwand, könnten auf einen Brutplatz in den Waldrandbereichen nordwestlich von Neu Oerzen hindeuten (Umgebung Hof Marquard). Hier werden nach Aussagen von Anwohnern regelmäßig Rotmilane beobachtet. Die Beobachtung vom 20. Juli (s,o,) zeigt, dass die Milane auch Nahrungsflächen außerhalb des UGs nutzen, vor allem weiter westlich und vermutlich auch südlich gelegenen Flächen. Die könnte eine Erklärung dafür sein, warum hier nicht bei jeder der 5 Begehungen Milane beobachtet werden konnten. Ob der vermutete Brutplatz im UG oder außerhalb liegt, muss offen bleiben. Hierzu wären deutlich umfangreichere und gezieltere Untersuchungen, die auch zeitaufwendige Horstsuchen mit einbeziehen, notwendig. Dies gilt für beide potenziellen Horststandorte.
Schwarzmilan:
Status: Nahrungsgast
Der Schwarzmilan wurde einmal östlich von Südergellersen bei der

zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des UGs.
Rohrweihe:
Status: Brutvogel
Brutvogel zwischen Oerzen und Neu Oerzen. Eine erfolgreiche Brut mit mindestens einem flüggen Jungvogel. Es handelt sich nach Beobachtungen von Anwohnern um einen traditionellen, schon seit mehreren Jahren bestehenden Brutplatz.
Mäusebussard:
Status: Brutvogel
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel
Wespenbussard:
Status: vermutlich Brutvogel
Vier Beobachtungen nördlich und westlich von Oerzen, unter anderem beim Ausgraben eines Hummelnestes, lassen auf einen Brutplatz schließen (Brutverdacht). Da Wespenbussarde erst spät (im Mai) aus den Winterquartieren zurückkehren und somit auch spät brüten, ist die Zahl der Begehungen, bei denen diese Art festgestellt werden kann, besonders gering, und ein Brutnachweis besonders schwierig zu erbringen.
Fischadler:
Status: Durchzügler
Am 31. März wurde westlich von Südergellersen, am Rand des UGs ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Sperber:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Es wurde dreimal ein Sperber beobachtet. Sperber sind, aufgrund ihrer Jagdstrategie, bei Großvogeluntersuchungen schwer zu erfassen. Er ist sehr wahrscheinlich Brutvogel im UG.
Baumfalke:
Status: vermutlich Brutvogel
Am 19. Mai 2 Baumfalken nordwestlich Neu Oerzen längere Zeit über dem Wald fliegend. Dort am 20. August zunächst 1 Vogel intensiv zwei Turmfalken attackierend und etwas später 2 Vögel zeitgleich, davon einer jagend. Brutverdacht.
Turmfalke:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des UGs bei Neu Oerzen. Dort Beobachtungen im April, Mai und August (auch beide Partner zeitgleich). Am 20. August außerdem östlich von Südergellersen 1 Weibchen und 2 Jungvögel. An beiden Stellen Brutverdacht im UG. Zwei weitere Beobachtungen östlich von Oerzen.
Weißstorch:
Status: Durchzügler
Eine Beobachtung von drei kreisend durchziehenden Vögeln im äußersten Nordosten des UGs am 20. 07.
Kranich:
Status: Durchzügler

Eine Beobachtung von 11 Vögeln im Juni nördlich Oerzen nach West fliegend.
Graureiher:
Status: Durchzügler, potentiell auch Nahrungsgast
Am 31. März 1 Vogel bei Neu Oerzen nach Nord durchfliegend.
Anmerkung:
Schwarzstorch:
Status: möglicherweise Brutvogel in der näheren Umgebung
Schwarzstörche wurden bei den Begehungen im UG nicht festgestellt. Allerdings wurde am 18.06.2014, also inmitten der Brutzeit, etwa 1.500 m west-südwestlich der Potenzialfläche Oerzen ein Schwarzstorch beobachtet (J. WÜBBENHORST). Aus dem Raum Wetzen wurden weitere Schwarzstorchbeobachtungen bekannt, die deutlich auf ein Brutvorkommen hinweisen. Dieses könnte entweder im Südteil des „Gellerser Anfangs“ oder in dem ausgedehnten Waldgebiet zwischen Neu Oerzen und Wetzen liegen.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Anlagen: Flugrouten (unter Gemeinde Embsen_Nachtrag)

ID 4870 Stellungnahme

Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

ID 4871 Stellungnahme

Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist.
Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert.
Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar.
Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen.
Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien.
Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

BIWOS e.V

Anlagen:
Stellungnahme Rechtsanwalt Herr A. Brauns
Zwischenbericht Avifauna Wetzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Zwischenbericht Avifauna Oerzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Individualsichtungen Avifauna (per mail zusätzlich Rotmilanvideo in Wetzen)
Unterschriftenlisten

Bla1

ID 5112	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer	wird nicht berücksichtigt

Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5113	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5115	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5116	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bla1

erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5117	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bla2

ID 5118	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5119	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5120	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5121 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5122 Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bla2

festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Bla3

ID 5114 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5123 Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5124 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5125 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bla3

Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5126 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5127 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bla4

ID 5128 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5133	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5134	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5143	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5148	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Bla4

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt

Bla5

ID 5129	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5135 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5136 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5144 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5149

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bla5

ID 5153	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bla6

ID 5130	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5137	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5138	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5145 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5150 Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5154

Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung.
Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. So heißt es in der von der DB Netze erstellten Machbarkeitsstudie vom 29.11.2013, dass die dort untersuchten Varianten "grundsätzlich nicht vergleichbar (seien), weil sie im Ergebnis unterschiedliche verkehrliche Wirkungen erzielen."

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5131	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5139	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5140	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5146	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5151	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im	wird nicht berücksichtigt

Bla7

RROP erreicht werden.

ID 5155	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boc

ID 5132	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5141	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5142	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5147

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5152

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boc

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5156 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boh1

ID 5211 Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die
gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5212 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Boh1

Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den
Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche
direkt nebeneinander. Dem widerspreche ich und erbitte erneute Prüfung dieser Gegensätzlichkeit.

angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore).
Im Ergebnis würde ein Verzicht auf die Zusammenführung der Teilflächen Wetzen/Südergellersen/Oerzen dazu führen, dass ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.

Die Bedenken sind im Übrigen aber dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5213 Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deutlich
mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum
oder gar nicht belastet.. Ich erbitte um Prüfung dieser sozialen Ungerechtigkeit.

produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Eine "soziale Ungerechtigkeit" ist demzufolge nicht erkennbar.

ID 5214 Stellungnahme

Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten
Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5215 Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei
Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden aktualisiedrten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5216 Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei
Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die neuen WEA nicht "auf engstem Raum" errichtet , sondern sich auf einer Länge von knapp 5 km verteilen werden.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

ID 5217 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in
Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.

werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hasenburger Bach sowie des Waldgebietes "Gellerser Anfang" wird im Übrigen nicht gesehen:

- Der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.
- Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist von der Festlegung als Vorranggebiet "Windenergie" mit einem Abstand von 100m zum Rand des entsprechenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ausdrücklich ausgenommen, so dass dieses in seiner Erholungs- und waldökologischen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

ID 5218

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in
Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu
dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/
touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen
eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand
Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.
Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung.
Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt und dort der genannte Themenwanderweg vorbeiführt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen sowie des FFH-Gebietes Hasenburger Bach wird im Übrigen nicht gesehen:

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten,
- der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Boh1

- Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht.

Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet im Westen der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

Boh2

ID 5219

Stellungnahme

Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie
genutzt?
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage geschieht dieses? Ich möchte
die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wie
bei Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft bei den Waldrodung. Ich fordere den Landkreis hiermit auf, diese Punkte zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5220

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5
Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen,
ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck
ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen einen Abstand von 500 bis 1.000 m nicht überschreiten, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Die hier infrage stehenden Potenzialflächen liegen lediglich maximal knapp 700 m voneinander entfernt und werden nach Prüfung der Situation vor Ort mit Sicherheit als ein zusammenhängender Standort wirken.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den
Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche
direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des Argumentationswandels durch den Landkreis Lüneburg.
Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per
Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5221 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5
Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen,
ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck
ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den
Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche
direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Argumentationswandelsdurch den Landkreis Lüneburg.
Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per
Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.

erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5222 Stellungnahme

Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten
im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Angeblich gibt es keine Fernwirkung ab einer Distanz von 3.000m. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen obwohl nur 120-140m hoch, schon
von deutlich größerer Entfernung zu sehen. Aus Richtung ADAC Gelände Richtung
Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht, aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar. Aus
Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 4,7 km gesehen werden.
Bei 200m hohen Anlagen wie im Hamburger Hafen werden diese Fernwirkungen natürlich vervielfacht! Ich erbitte dieses zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5223 Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor:

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor
Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.

Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 5224

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor
Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boh2

können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5225 Stellungnahme

Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu
dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/
touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen
eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand
Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung. Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe.
Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boy

ID 4565 Stellungnahme

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass die Planung von Windenergieanlagen in
Bardowick keine erheblichen Beeinträchtigungen für unser Wohnumfeld bedeuten würde. Da uns aber nun nähere Informationen zur Größe des Vorranggebietes und zur
Größe der geplanten Windenergieanlagen zu Ohren gekommen sind, haben wir unsere

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Zwischenzeit wurde, wie der Stellungnehmer sicher aus der Presse erfahren hat, eine konkrete Planung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft "angeschoben", an der u.a. auch die Samtgemeinde beteiligt ist. Ziel ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit derzeit (Stand Oktober 2014) 8 bis zu 200m hohen Anlagen.
Über den aktuellen Stand kann im Erörterungstermin berichtet

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boy

Meinung geändert.
Uns war bisher nicht bewusst, dass sich das geplante Vorranggebiet über die gesamte
Fläche von der ehemaligen B4 bis zur BAB39 erstrecken soll. Außerdem haben wir
erfahren, dass in diesem Gebiet der Bau von 8 riesigen Windrädern mit einer Höhe von
über 150 Metern geplant sein soll.
Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und der Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Größe haben wir daher folgende
Einwände bzw. Fragen:
Gibt es für das ausgewiesene Vorranggebiet Bardowick Planungen zur Errichtung von
8 Windrädern mit einer Nabenhöhe von über 150 Metern?

werden.
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Planung eines Windparks nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanung ist und auch nicht sein kann. Das RROP schafft durch entsprechende Festlegungen lediglich die raumordernischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windparks und setzt räumliche und sachliche Grenzen hierfür fest.

ID 4566 Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus -----persönlich betroffen fühlen.
Uns erschrecken Berichte in den Medien, in denen von Anwohnern solcher Windenergieanlagen berichtet wird und von den Auswirkungen, die diese Anlagen auf die
Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben sollen.
Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen
einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land
getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A)
nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Riesige Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigen unsere Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm (40, nicht 35 dB(A) hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4567 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen
einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Land
getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A)
nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die
Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.

(nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.

ID 4568 Stellungnahme

Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen
einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land
getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A)
nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die
Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm (nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4569 Stellungnahme

Auch beim Thema Infraschall glauben wir nicht, dass die Auswirkungen auf den Menschen wirklich ausreichend erforscht sind. In der Begründung zum RROP führen
Sie zwar an, dass es bisher keine Belege für die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit gibt. Das Robert Koch-Institut kommt aber noch 2007 in einem Statusbericht zu diesem Thema zu dem Schluss, dass bisher „wenig Erkenntnisse [über das...] Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen" und
dass „erheblicher Handlungs- und Forschungsbedarf" besteht. Wir glauben nicht, dass
sich seitdem viel an dieser Feststellung geändert hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden.
Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

ID 4570

Stellungnahme

In der Gemeinde Bardowick sind in den letzten 15 Jahren drei große Baugebiete entstanden (Im Kuhreiher, Witwenkamp und Ilmer Weg West). Gerade diese drei neuen Baugebiete werden nun von den geplanten WEA in erster Linie beeinflusst. Die
Errichtung von WEA in Sichtweite zu diesen Baugebieten dürfte unweigerlich zum Wertverfall der Immobilien führen. Alle, die vor nicht allzu langer Zeit gerade erhebliche
Summen für den Kauf eines neuen Grundstückes und den Bau eines Hauses

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boy

aufgebracht haben, dürfte das nicht gefallen. Zumal Immobilien heute auch einen Teil
der Altersversorgung darstellen.

dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4571 Stellungnahme

Auch politisch scheint die Windenergiegewinnung nicht mehr unumstritten zu sein. So
will zum Beispiel Ministerpräsident Seehofer die „Verspargelung" Bayerns verhindern
und das EEG reformieren, um vor Allem die Einspeisevergütung drastisch zu senken.
Betreiber von WEA werden sich daher wohl nicht mehr lange über große Profite freuen
können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4572 Stellungnahme

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Brä

ID 4460 Stellungnahme

Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall
in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Längenausdehnung:

Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen:
1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen.
2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand zur Ortslage Oerzen:

Bei Oerzen handelt es sich unstrittig um ein Dorfgebiet, für solche Gebietskategorien gelten nicht nurt bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte Immissionsprognose zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen deutlich unterschritten werden. Sie liegen unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten.

Höhe der Anlagen:

Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

ID 4461 Stellungnahme

Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall
in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ob eine Rodung der besagten Waldflächen nicht notwendig war, sei hier dahingestellt. Sie erfolgte nach einem entsprechenden Antrag des Eigentümers auf Waldumwandlung mit dem Ziel einer sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeerkulturen) und wurde unter Berücksichtigung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Neubegründung von Wald, Aufwertung nahegelegener Waldflächen und Anlage und Verbesserung von Biotopstrukturen) im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung genehmigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4462 Stellungnahme

Vorrangflächen für windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten

Abwägungsvorschlag Begründung

Längenausdehnung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brä

Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.

Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt.

Höhe der Anlagen:

Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

Bra2

ID 4990 Stellungnahme

Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4991 Stellungnahme

Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Schutz der Wohnbevölkerung von Boltersen - wie auch der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bra2

wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten. Aber auch aus gesundheitlichen Gründen wenden wir uns vehement und ausdrücklich GEGEN den Bau der Windkraftanlagen in Boltersen und bitten Sie eindringlich das Wohlergehen der Böltser
Einwohner zu respektieren und den Bau zu verhindern.

allen anderer Bürger und Bürgerinnen des Landkreises - hat bei der Planung von Voranggebeiten Windenergienutzung einen besonders hohen Stellenwert. Das Ergebnis der sehr maßvollen Festlegungen für Windenergieanlagen (0,6% der Landkreisfläche, Anwendung des Vorsorgeprinzips) dokumentiert dies. Bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten sind gesundheitliche Beeinträchtiungen oder Gefährdungen nicht erkennbar.

Bra3

ID 5157	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des	wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5158

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5159

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5160 Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.
Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5161

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5162

Stellungnahme

Es ist für uns nicht nachvollziehbar und unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

ID 5163 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5164 Stellungnahme

Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite bestehenden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefahigen Erfahrungen in
Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des 1Ofachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Landschaftsbild:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Zu "10facher Abstand Anlagenhöhe":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bra3

stand.
Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.

bra4

ID 5494

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

ID 5495

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur. Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Zu Untersuchungstiefe Fauna: Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden.	wird nicht berücksichtigt

selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die
Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.
Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder
sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.

Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und -erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Neue, substantiierte Erkenntnisse werden durch den Einwender nicht vorgebracht. Ein generelles Vorkommen des Rotmilans muss innerhalb seines Verbreitungsraumes immer erwartet werden und bedingt noch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Angaben zu konkret verorteten, bisher nicht bekannten Brutplätzen der Art oder anderer windkraftsensibler Arten werden nicht gemacht, sodass aus den Angaben keine veränderte Abwägung resultiert.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.

ID 5496 Stellungnahme

Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner
meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bra4

bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.

werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

ID 5497 Stellungnahme

Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bra5

ID 4573 Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor
allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird.
Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt
unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekt zur Erholung und sind unter anderen die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschat beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich..

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

ID 4574

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor
allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4575

Stellungnahme

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt
unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4576

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

wird nicht berücksichtigt

ID 4684 Stellungnahme

Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg
eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum
allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven
einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als Mischgebiet
ausgewiesen!!
Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein.
Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet
werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung
Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich
zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines
Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schutzenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt.
Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft
Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik.
Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.

Abwägungsvorschlag Begründung

Maßgeblich für die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet und den daraus sich ergebenden Abstand zu einem möglichen Vorranggebiet Windenergie ist nicht der Bereich Ernesto-Krause-Weg, sondern der Bereich Wetzener Straße östlich der Kirche. Dieser stellt sich mittlerweile als Allgemeines Wohngebiet dar und soll dies nach den perspektivischen Aussagen der für die Flächennutzungsplanung zuständigen Samtgemeinde vom Juli 2013 auch so bleiben. Selbst wenn der Bereich Ernesto-Krause-Weg weiterhin als Misch- oder Dorfgebiet betrachtet würde, hätte dies keinen Einfluss auf den Zuschnitt eines unter Berücksichtigung des 1000m-Abstands zum Wohngebiet Wetzener Straße verbleibenden Vorranggebietes. Dies würde, wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, in Verbindung mit der Verminderung des Gebietszuschnitts im östlichen Bereich wegen des dortigen Revierschwerpunkts des Rotmilans unter die Mindestgröße von 30 ha fallen. An dieser Mindestgröße soll jedoch festgehalten werden, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Im Übrigen bleibt die Nutzungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betrieb des Stellungnehmers von der 2. Änderung des RROP unberührt. Hierfür ist vielmehr planungsrechtlich maßgeblich, ob sich ein dort geplantes Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB in die vorhandene Umgebung einfügt. Eine wie auch immer geartete Darstellung im F-Plan spielt dabei keine Rolle.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4685 Stellungnahme

Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg
eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum
allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven
einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird - nach Abstimmung mit der Samtgemeinde - nur der östliche Teil der Ortschaft Raven entsprechend der vorhandenen Nutzung sowie der Planungsabsichten der SG abweichend von der jetzigen Darstellung im F-Plan als Wohngebiet bewertet. Einen B-Plan gibt es im Übrigen dort nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bra5

Mischgebiet
ausgewiesen!!
Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein.
Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet
werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung
Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich
zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines
Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schützenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt.
Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft
Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik.
Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.

Brauns, Anwaltskanzlei

ID 4872	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der drei zu einer zusammengefassten Potenzialfläche Windkraft Südergellersen-Wetzen-Oerzen (WE 4) entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Lüneburg – 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie. Die Flächen liegen innerhalb der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen. Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialfläche Windkraft Wetzen-Südergellersen-Oerzen (WE 4) sowohl private Belange der Bewohner der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen sowie der angrenzenden Gemeinden als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.	Zu Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11: Unbeschadet der Tatsache, dass dieses Urteil eines anderen Bundeslandes nicht ohne Weiteres auf Niedersachsen übertragen werden kann, handelt es sich hier um eine völlig andere Rechtslage, nämlich die Entscheidung der Zulassungsbehörde in dem Fall, in dem ein Ziel der Raumordnung in der Aufstellung ist. Hier liegt der Fall aber bekanntlich ganz anders, es geht nämlich um die Rechtmäßigkeit der Regionalplanung an sich. Zu "Eiswurf": Der Vorwurf, die Planung habe sich mit dieser Problematik nicht befasst, trifft nicht zu. Vielmehr wurden gerade die Regelabstände nach textlicher Festlegung gem. 4.2 Ziff 02 Satz 3 genau danach bemessen. Sie basieren nämlich auf einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21) Die Reduzierung als Ausnahme setzt den Nachweis des Antragstellers voraus, dass bestimmte technische Vorkehrungen einen Eisabwurf nach menschlichem Ermessen sicher ausschließen. Dies wird im	wird nicht berücksichtigt

Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben. Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich Zuge der Zulassungsverfahren nach BImSchG im Rahmen der zu erfüllenden Anforderungen an die Betriebssicherheit geprüft. Dies ist auch in der Planbegründung auf S.30f. so dargelegt.
Die Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns erwähnt hier lediglich die Abschaltautomatik, nicht aber - heute gängige - Rotorheizungen.
Es sei hier auch die Vermutung erlaubt, dass die Stellungnehmerin hier oberbayrische Verhältnisse - was die Häufigkeit und Dauer von Eiswurf-Gefahr anbelangt - auf die norddeutsche Tiefebene überträgt. Anders ist nicht zu verstehen, wonach die Aufstelllung von Warnschildern "einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr" gleichkäme.

Wollte man der Argumentation in Bezug auf die Eiswurf-Problematik allgemein folgen, so wären im Übrigen im gesamten Plangebiet wohl keinerlei WEA möglich. Das wäre eindeutig eine Verhinderungsplanung.

Im Übrigen s. Abwägungen zu den einzelnen Sachkapiteln

des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen. Diese Auffassung ist irrig. Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggeflogen sind.
Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen.
Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten.
Zum Thema Eiswurf enthalten die Planungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge. Vielmehr befasst sich die Planung mit diesem Thema überhaupt nicht.
Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.
Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.

Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar!
Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:
In Betrieb befindliche WKA:Abgeschaltete WKA:
d=(D+H)*1,5d=v*((D/2+H)/15)
d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in md = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m
v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe im m/s

Somit ergeben sich bei WKAen folgende Gefahrenzonen:
In Betrieb befindliche WKA: ca. d = 387 m
Abgeschaltete WKA:ca. d = 67 m bei v = 5 m/s (schwacher Wind)
ca. d = 106 m bei v = 8 m/s (frischer Wind)
ca. d = 146 m bei v = 11 m/s (starker Wind)
ca. d = 200 m bei v = 15 m/s (starker Wind)
ca. d = 266 m bei v = 20 m/s (Sturm)
Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität.
Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind

vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

ID 4873

Stellungnahme

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.
Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden.
Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.

Der Umweltbericht zur erneuten Offenlegung vom 19.03.2014 beschreibt unter Ziff. 3.2.4 für die Fläche WE 4 „Wetzen“ in der Zusammenfassung folgendes:

„Aufgrund eines im Gellersen Anfang vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts kann das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Grundsätzlich gilt, dass die naturschutzfachliche Empfindlichkeit im Westen der Potenzialfläche höher einzuschätzen ist, als im Osten. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Bestandserweiterung in westliche Richtung als unkritisch anzusehen. Die Fernwirkung potentieller WEA auf der westlichen Teilfläche ist aufgrund des Wald- und Gehölzreichtums im Umfeld stark herabgesetzt. Die Wälder schirmen die südlich gelegene Ortschaft Wetzen im Zusammenwirken mit den Höhenrücken des Butterwerks weitgehend gegen visuelle und akustische Störungen ab. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind für die westliche Erweiterungsfläche auszuschließen. Auch für das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur auf der Potenzialfläche selbst relevante negative Auswirkungen. Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht unter Umständen eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild.“

Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Stellungnahme wird nicht klar, was sich hinter dem Vorwurf verbirgt, die Planung sei "ergebnisorientiert". Falls damit gemeint sein sollte, dass das Ergebnis der Planung von vornherein feststand und die Kriterien sowie die Begründung entsprechend "zurechtgebogen" worden sind, so wird dies mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Das Gegenteil ist der Fall, denn im gesamten Plangebiet wurden die gleichen, fachlich nachvollziehbaren Kriterien angewendet.

Zum Umweltbericht im Einzelnen:

Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind - wie überall im Plangebiet - kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete für ruhige Erholung wurden vom Vorranggebiet für Windenergie erkennbar ausgespart. Gleiches gilt für das LSG "Hasenburger Mühlenbach"
Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281).
Nicht zutreffend ist auch die Unterstellung, für den Umweltbericht würden die Tatbestände jeweils nach Gutdünken bewertet. Vielmehr verhält es sich so, dass das Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs nach neuen Erkenntnissen deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Entgegen der Behauptung der Stellungnehmerin wurden entgegenstehende private und öffentliche Belange keinesfalls außer Acht gelassen. Vielmehr weisen Umweltbericht und Begründung in differenzierter, umfangreicher Art und Weise auf die berührten öffentlichen Belange hin, anschaulich dokumentiert durch eine +/- - Bewertung der einzelnen Umweltgüter. Richtig ist allerdings, dass planungstheoretisch jede planerische Entscheidung nicht objektiv sein kann, sondern immer einer Bewertung unterliegt und somit (inter)subjektiv ist insofern, als letztlich das dafür legitimierte Organ, nämlich der Kreistag, diese Entscheidung intersubjektiv mit der gebotenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit trifft. Dabei ist es gerade Aufgabe einer gerechten Abwägung, Aspekte, die während der Offenlegung vorgebracht wurden, in diese Abwägung einzubeziehen, denn gerade das ist ja der Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, das Abwägungsmaterial zu erweitern und neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein solcher neuer Gesichtspunkt war eben u.a.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung.
Aufgefallen ist eine diametral subjektive Bewertung zwischen RROP 2013 Wetzen/Südergellersen (Repowering) und dem RROP 2014.
Der Landkreis Lüneburg bewertet in seinen Umweltberichten nach Gutdünken die jeweils aktuelle Situation.

Nachfolgende Historie des Umweltberichts 2013 unterstützt meine These:
Kurzprotokoll RROP Landkreis LG für die Vorrangflächen Wetzen (Repowering) und Südergellersen.

-Das alte RROP im Landkreis wurde durch Investoren erfolgreich beklagt , einem gerichtlichen Vergleich hat der Landkreis Lüneburg zugestimmt ein neues RROP durchzuführen. Besser aufgestellt durch Stabsplanung, anwaltliche Vertretung aus Münster, Schallgutachter, Umweltberichte etc.
-Im ersten Durchgang war „nur“ die Vorrangfläche Wetzen als Repoweringfläche ausgewiesen (ca. 10ha größer als in dem Entwurf 2014), die vorhandene Fläche Südergellersen (mit damals noch 6 Anlagen sollte zurückgebaut werden)
-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.
-Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47)
Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht.
-Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen
-Das Vorhaben den alten Standort Südergellersen aufzugeben wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen (keine „Bereitschaft“ der Betreiber/Grundeigentümer, Androhungen von entgangenen Gewinnen usw.)
-Während der Auslegung wurde für eine weitere WEA eine Baugenehmigung für den Standort Südergellersen erteilt, die Anlage wurde Mitte 2013 (die erste Anlage mit 140m Höhe) fertiggestellt.

Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.
Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen die plausible Aussage der Grundeigentümer und Betreiber der bestehenden Anlagen, dass für sie ein Repowering nicht in Betracht kommt, also abgelehnt wird.
Voraussetzung eines Repowering wäre aber ein sog. "Raumordnerischer Vertrag" gewesen, der - der Name sagt es - nur mit Zustimmung aller Vertragspartner zustande kommen kann.

"Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB" wurden nicht außer Acht gelassen, weil Belange im Sinne von "harten Tabuzonen" eben hier nicht "entgegenstehen" - das wäre eine Schranke für die Festlegung eines Vorranggebietes- , sondern Belange, die einzelnen l"weichen" Tabuzonen zuzuordnen sind, beeinträchtigt sein könnten - eine solche Beeinträchtigung unterliegt aber der Abwägung, und diese Abwägung hat der Plangeber mit der Wahl seiner "weichen" Kriterien in Ausübung seines Planungsermessens vorgenommen. Das Vorranggebiet liegt aber planungslogisch komplett außerhalb von "harten" und "weichen" Tabuzonen.
Im Übrigen wird hier die Rechtssystematik des § 35 BauGB verkannt, denn diese zielt auf die Zulassung von einzelnen Bauvorhaben auf Antrag ab und nicht auf die Steuerung der nach diesem Paragrafen privilegierten Vorhaben. Planungsrechtliches Ergebnis der Regionalplanung ist, dass
- in Vorranggebieten mit der Wirkungs von Eignungsgebieten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen, soweit diese Ziele letzt abgewogen sind und
- dass das raumordnerische Ziel nach § 1 Abs.4 BauGB zu beachten ist.

Zur angeblich falschen Einstufung und Nicht-Differenzierung der berührten Baugebiete s. Awägungsvorschlag zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".

werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden

Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.

Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben.
Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten

1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und nachvollziehbar sind.
Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt.

Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu bringen.
Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets.
In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist.
Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca.
43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete

zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen. Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist.
Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.

Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.

Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.

Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.
Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.
Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem

Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige

Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen

beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.
Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen. Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn
ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe
zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage:Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.
Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können. Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet.
Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

ID 4874	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an.

Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete gem. RROP 2003 i.d.F. von 2010 sind in der vorliegenden Planung auch bei diesem Vorranggebiet ausgenommen.

Zum Thema "Eiswurf" siehe Abwägung unter "Sonstiges"

wird nicht berücksichtigt

ID 4875 Stellungnahme

Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung.
Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Vorbehaltsgebiet für die Erholung, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Naturschutzgebiet" s. Abwägung zu ID Nr. 4873 und 4874

Zur angeblichen Ausblendung von BauNVO und TA Lärm s. ID 4881

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt.
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.

Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten

geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1.Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage:Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung

auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn
ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe
zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für
die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe.
Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG
durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.
Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.

Anlage:Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die

nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch

heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht,

was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: •Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
•Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
•Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich
Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2.Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen.
Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen.
Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.

Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

3.Fledermäuse
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.

In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.
Ebenso ist festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.

4.Benachbartes Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal
Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und die Stadt Lüneburg. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an die hier gegenständliche Vorrangfläche WE 4 an. Das Naturschutzgebiet beheimatet eine Unzahl geschützter Tierarten. Der Abstand zu der Windkraft Vorrangfläche ist zu gering bemessen, so dass die Vorrangfläche Einfluss auf das Naturschutzgebiet nehmen wird.

Die Ausweisung der Vorrangfläche und eine Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.
Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von

Bedeutung.
Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und spätere Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.
Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken.
Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern.
Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität.
Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende

Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Interessant für die Beurteilung des Landschaftsschutzes bzw. der Landschaftsbeeinträchtigung einschließlich der Kulturlandschaft und Erholung sind die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und die dort getroffenen Feststellungen.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor.
Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Bescheinigt wird den Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken.
Besonders erwähnt werden die Geestgebiete Gellersen im westlichen Teil des Landkreises, bestimmt durch wellige Geländemorphologie mit Höhen von 20-90 m NN, der Hasenburger Mühlenbach, Osterbach, Südergellerser Bach und Luhe (randlich) als besonderes Landschaftsbild prägenden Gewässerläufe. Es dominieren ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen, aber geteilt durch große, in Teilen zusammenhängende Wälder. Vorgefunden wird dementsprechend eine offene Geestlandschaft im Wechsel von Acker-, kleineren Waldflächen und Grünland. Die Gegend kann durchaus als so genannte Mosaiklandschaft bezeichnet werden. Charakteristisch sind häufig wegbegleitende Eichenalleen. Sehr prägende Bestände finden sich z.B. in Südergellersen.
Der LRP sieht in den Niederungslandschaften der Luhe und des Hasenburger Mühlenbachs eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Landschaftserlebens und Landschaftsbilds. Eine ebenso hohe Landschaftsbildbedeutung wird dem Waldgebiet Gellerser Anfang und Böhms Holz aufgrund der hohen wahrnehmbaren Natürlichkeit und naturräumlichen Vielfalt von hoher Bedeutung beigemessen.
Die hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten wird noch dadurch verstärkt, dass nahezu keine störenden Objekte und Geräusche ermittelt wurden. Der Bereich ist frei von größeren Stromleitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Diese Flächen sind besonders erhaltungswürdig, weil nur noch ca. 15 % der Landkreisfläche heute noch ohne relevante Störungen des Landschaftsbildes vorhanden sind. Hierzu gehört insbesondere großflächig der Bereich im östlichen Teil des Landkreises, angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven.

Zur landschaftlichen Besonderheit gehören insbesondere so genannte Wegespuren, die als Relikte punktuell im Landkreis verbreitet sind, vorzugsweise westlich und südlich von Lüneburg (Gellerser- und Melbeck-Raum). Diese häufig als mehrere Meter hohen, parallel verlaufenden Erdwälle kennzeichnen alte Karrenwege, die teilweise wichtige Verbindungen zwischen den damaligen Städten darstellten.

Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat.
Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen:
Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.
Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der

Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46
ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.
Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01.
Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe.
Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet.
Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

ID 4876	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. -Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47) Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. -Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl vorsorglich erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist

vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht

stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1.Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage:Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon

einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn
ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe

zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für
die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe.
Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG
durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.
Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen

Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten

erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen,

sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht, was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: •Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
•Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
•Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich
Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2.Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu

rechnen.
Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen.
Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.
Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

ID 4877

Stellungnahme

-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Grundsätzlich bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Bei diesem Abstandskriterium soll es - s. hierzu ausführliche Darlegungen in der Begründung zum Planentwurf - auch bleiben, denn der o.g. - alte - Erlass ist für die Regionalplanung in keiner Weise bindend.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 4878

Stellungnahme

Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung sind sehr wohl hier öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgeworgen worden. Dies ist aus der Begründung und im Umweltbericht ersichtlich. Ein unzulässiger Konflikttransfer liegt keinesfalls vor, denn wie bekannt kann und darf lt. ständiger Rechtsprechung das Gebot der Konfliktbewältigung nicht überstrapaziert werden. Das wäre aber - wie an anderer Stelle ausgeführt - der Fall, denn Konflikte können immer nur der jeweiligen - hier übergeordneten, groben - Ebene angemessen bewältigt werden, u.a. auch deshalb, weil bestimmte Konflikte aufgrund fehlender Regelungen/Kenntnisse noch gar nicht genau erkannt werden können (s. auch unter "Sonstiges - Urteil des Bayr. Gerichtshofs).

S. im Übrigen Abwägung zu den einzelnen Sachkapiteln

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet.
Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

ID 4879 Stellungnahme

Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenwurf" s. zu diesem Thema

Zu "ständig blinkende Nachtbefeuerung":

Dieser Belang wird in der Begründung sehr wohl erwähnt. Konkret ist dessen Bewertung jedoch auf der Zulassungsebene abzuhandeln. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert (zitiert bei "Forum-das Wirtschaftsmagazin der IHK Ostbrandenburg 2013).
Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.

Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu
7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.
Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
[zum Thema Eiswurf vgl Sonstiges] Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen. Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb

auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

ID 4880 Stellungnahme

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser

Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.

1.Ausschlusskriterien und Mindestabstände

Abwägungsvorschlag Begründung

Unterscheidung der Wohngebiete und Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser:

Inwieweit die TA Lärm und deren Zuordnung der höchst zulässigen Lärmimmissionen zu den einzelnen Baugebietskategorien der BauNVO nicht berücksichtigt wurde, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Abstandskriterien wurden ja gerade nach diesen Baugebietstypen differenziert (Wohngebiete 1000m, gemische Bauflächen 800m). Auch wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass aller Voraussicht nach die für diese Baugebietstypen geltenden Grenzwerte bei der Bestückung mit WEA nicht erreicht werden, denn ausweislich der Begründung zum Entwurf hat der Plangeber das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Dabei gilt die immissionsschutzrechtliche Vorgabe derTA Lärm durchaus als Orientierung. Falsch ist aber die Aussage, dass diese bei der Planung 1:1 zu übernehmen wäre, denn der planenden Behörde bleibt immer ein planerischer Ermessensspielraum. Von diesem wurde hier Gebrauch gemacht, nämlich insofern, als Mindestabstände - je nach Baugebiet differenziert - nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt wurden, also in aller Regel über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Dies ist in der Begründung sehr wohl dokumentiert. Ausweislich der Schallimmissionsprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich unterschritten, und zwar auch, was die Nachtwerte anbelangt. Das belegt, dass die gewählten Werte

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.
Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich vorsorgeorientiert sind.
Ob die TA Lärm tatsächlich eingehalten wird, kann letztlich allerdings erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden. Würden sie wider Erwarten nicht eingehalten, so hätte dies selbstverständlich Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit.

Behauptete Nichteinhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte:

Die Stellungnehmerin belegt in keiner Weise, dass diese Werte wohl nicht eingehalten werden. Ein bloßer Hinweis darauf, dass die Annahme der Planungsbehörde praxisfremd sei sowie der Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts München genügen jedenfalls nicht als Beleg, zumal es sich dort, wie immer, um eine Einzelfallentscheidung handelt, die auf andere Gegebenheiten nicht übertragbar ist. Die Schallimmissionsprognose deutet jedenfalls auf das genaue Gegenteil hin, und zwar auch, was die berührten Einzelhäuser betrifft. Die leichte prognostizierteÜberschreitung in einigen wenigen Bereich in Südergellersen geht von der - unrealisitschen worst-case-Annahme aus, dass dort alle "alten" Anlagen noch in Betrieb sind und neue Anlagen hinzukommen. Dies ist abe schon allein wegen der notwendigen Abstände der Anlagen untereinander gar nicht möglich.

Im Übrigen sind die Bedenken, diese Einzelhäuser betreffend, bezogen auf die Außenbereichs-Wohnhäuser südwestlich der Ortslage Oerzen, ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen (s. "Festlegung der Gebietskulisse" zurückgenommen werden soll.

Zur angeblichen Fehlerhaftigkeit der Schallimmissionsprognose s. ID 4881

sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist.
Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und

Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit
(8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen.
Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu
7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent

drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.

ID 4881

Stellungnahme

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.

Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.

Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben.
Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten 1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und nachvollziehbar sind.
Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Schallimmissionsprognose:

Die aktualisierte Prognose vom 18.09.14 wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen:

Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage
- Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen,
- Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m,
- realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha.
- Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.
- Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu bringen.
Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets.
In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist.
Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist.
Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu (Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die

Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist.
Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.
Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen.
Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose im Ergebnis gar nicht relevant.
Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Unzutreffend ist auch die Aussage, der Plangeber habe keine Höhenbegrenzungen festgeölegt. Richtig ist vielmehr, dass die Gesamthöhe der Anlagen lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff. 03auf 200 m beschränkt werden soll. 250 m hohe Anlagen, wie unterstellt, kann es daher überhaupt nicht geben.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit
(8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte Windkraftanlagen.

Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.

Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs „ruhiger laufen“.
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und
102 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen „ruhiger laufenden“ Windkraftanlagen Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 109 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein „ruhigeres Laufen“ erkennbar sein soll. Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von

ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese „langsam drehenden Anlagen“ Geschwindigkeiten von an die 300 km/h. Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet.
Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

ID 4882

Stellungnahme

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Dies praktiziert hier auch der Umweltbericht vom 19.03.2014 (Tab. 6).

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall allgemein:

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu
7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.
Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.
Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.
Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.
Anlage:1. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall als Anlage
2. Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien – Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen als Anlage

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.

bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1.Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2.Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3.Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4.Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen, 2. reduzierte mentale Belastbarkeit, 3. Vigilanzstörung, 4. Merkfähigkeitsstörungen, 5. Panik/Angst, 6. innere Unruhe, 7. Schwindel, 8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage, 10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden: 1.die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.

Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. Veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

2.die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005Dr. Elmar Weiler“
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen

mit Schlafstörungen führen.
Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet.
Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

ID 4883 Stellungnahme

Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben.
Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen.
Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen.
Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen.

Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin behauptet lediglich, es komme "unweigerlich zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen". Diese Behauptung wird jedoch nicht belegt.
Entscheidend ist hier, dass diese Frage erst im Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen ist, weil auf der Ebene der Regionalplanung Höhe und genaue Positionierung der Anlagen noch gar nicht bekannt sein können. Zu gegebener Zeit hat der Antragsteller ein Gutachten zum astronomisch möglichen Schlagschatten zu erstellen, das dann im Lichte der zumutbaren Belastungswerte geprüft wird und ggf. zu einer Modifizierung der Genehmigung hinsichtlich Höhe und/oder Standort bzw. zu einer Auflage führt, eine Abschaltautomatik einzurichten.
Geradezu absurd ist die Aussage, dass für den Fall, dass die rechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht eingehalten sein sollten, hier der ganze Windpark abgeschaltet werden müsste. Diese Behauptung fußt u.a. auch auf der völlig irrigen Zahl an möglichen WEA.
Was die Ortschaft Südergellersen anbelangt, so ist die Situation hier aufgrund der Ausrichtung (WEA in Südrichtung) relativ günstig.
Was die vermutete Belastung der Ortslage Oerzen anbelangt, so sind die entsprechenden Bedenken insofern ausgeräumt, als die Vorrangfläche aus anderen Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.
Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

ID 4884 Stellungnahme

Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“ vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.

Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planung und auch der Umweltbericht gehen von Anlagen mit einer Maximalhöhe von 200 m aus, so auch dokumentiert in der Begründung zum Planentwurf. Selbst wenn in absehbarer Zeit 250 m hohe Anlagen für den Binnenland- Bereich produziert sollten, so ist dies hier völlig irrelevant, denn lt. Textlicher Festsetzung sind Anlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 200 m zulässig.
Auch wenn einzuräumen ist, dass die besagte Tabelle 6 des Umweltberichts insofern missverständlich ist (die Angaben werden geändert), so sind dies lediglich erläuternde Hinweise.
Entscheidend ist die in dieser Tabelle richtiger Weise angeführte Norm max. Einwirkdauer von:
- > 30 min/d
- > 30 h/a.
Sollte diese Norm wider Erwarten nicht eingehalten werden, so werden im Zulassungsverfahren entsprechende Auflagen erteilt (etwa Abschaltautomatik und/oder Modifikation von Standort und/ oder Anlagenhöhe).

Zu Fauna:

Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden.
Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.
Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.
Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.

Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

ID 4885 Stellungnahme

Mit der jetzigen Planung der Vorranggebiete wird zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 – 4 B 38.99.

Die Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen. Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt.
Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 –
ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06.
Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen.

In vorliegendem Fall sollen jedoch unzählige Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Hauptblickrichtung betroffener Anwohner. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können.

Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit.
Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Bedrängende Wirkung".

Diese liegt hier nach der gefestigten Rechtsprechung (so etwa BVerwG 4 B 72.06) nicht vor, denn regelmäßig wird in der vorliegenden Planung ein Abstand von mehr als dem Zweifachen der Höhe der Anlagen selbst zu Einzelhäusern eingehalten, in der Regel sogar mind. das Dreifache. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 09.08.06, 8 A 3726/05 kann aber bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung von Anlagen mehr ausgehen. Detaillierte Klärungen (die in dem erwähnten Urteil genannten Einzelfallentscheidungen) müssen letztlich dem Zulassungs-verfahren vorbehalten bleiben.
Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich hier um einen Windpark handelt, der allerdings nicht - wie behauptet - "unzählige" Anlagen beinhalten wird, sondern nach dem ausgelegten Planentwurf vielmehr etwa 16, und das auf einen großen Raum verteilt.

Aus anderen Gründen (Einhaltung des 3km-Kriteriums in diesem besonderen Fall im Hinblick auf die östlich von Oerzen befindlichen, zwar künftig nicht mehr zulässigen, dennoch mittelfristig noch bestehenden 2 Windparks) soll allerdings die Vorrangfläche westlich von Oerzen zurückgenommen werden. Dann werden voraussichtlich insgesamt nur 12 bis 13 neue Anlagen in dem Vorranggebiet errichtet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen.
Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des

betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe.
Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

ID 4886

Stellungnahme

Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird.
Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Wetzen, Oerzen und Südergellersen erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf eine Maklerumfrage in Schleswig- Holstein reicht hierzu nicht aus.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen - sofern sie die hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.
Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.
Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen.
Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.
Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.
Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge

anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

ID 4887

Stellungnahme

Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“ Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.

3.Fledermäuse
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.

In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet. Ebenso ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Vögel siehe Abwägung ID 4884

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.

ID 4888

Stellungnahme

§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor.
Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Bescheinigt wird dem Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken.

Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat.
Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum.
Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich.
Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich bei der Wertigkeit der Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhige Erholung, Landschaftsschutzgebieten oder NATURA- 2000-Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/ Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB - entgegen der Ansicht des Stellungnehmers - zuwiderlaufen, denn hier kann nicht erkannt werden, dass öffentliche Belange dieser Privilegierung von vornherein entgegenstehen, die Errichtung von WEA also schleichterdings in diesen Gebietsteilen rechtlich oder faktisch unmöglich wäre. Denn es handelt sich bei den Vorranggebieten Windenergie eindeutig nicht um sog. "harte" Tabuzonen. Wie allgemein durch ständige Rechtsprechung bestätigt, handelt es sich nämlich bei dem unbestimmten Rechtsbegriff "entgegenstehen" um eine sehr hohe Hürde, die vorliegend durch den allgemeinen, hier nicht näher rechtlich kodifizierten Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" sowie "Erholungsbedeutung" nicht übersprungen und damit gleichsam zu einer "harten" Tabuzone wird.
Unzutreffend ist daher auch die Behauptung, es reiche aus, dass die genannten Belange "beeinträchtigt" werden. Dies gilt nämlich für nicht-privilegierte Vorhaben. Darüber hinaus geht der Verweis auf das BNatSchG hier völlig fehl.
Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken.
Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern.
Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010 maßgeblich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet.
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.
- Die genannten historischen Wegespuren können bei der Konkretisierung der Planung bzw. im Zulassungsverfahren berücksichtigt weden, als Ausschlusskriterium taugen sie jedenfalls nicht.

ID 4889 Stellungnahme

Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen.
Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km.
Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO.

Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Optisch angeblich nicht zusammenhängende Fläche:

s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Zur Waldumwandlung:

s. Thema "Wald"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brauns, Anwaltskanzlei

Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind.
Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter.
Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen.
Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes.

Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt. Bereits am 30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlung Genehmigung aus jüdisch Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird.
Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.
Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

ID 4890 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen.
Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km.
Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

wird nicht berücksichtigt

ID 4891 Stellungnahme

Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist.
Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind.
Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter.
Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen.
Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes.

Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt. Bereits am 30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.
Anträge auf Waldumwandlung und Regionalplanung stellen im Übrigen völlig unterschiedliche, voneinander unabhängige Verfahren und Rechtsinsitute dar. Beurteilt wird bei einem Antrag auf Waldumwandlung der Antragsgegenstand (vorliegend die Umwandlung von Wald in Blaubeerkulturen), geprüft wird, ob nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Genehmigung erfüllt sind. Dies ist hier - rechtmäßig - geschehen. Zu prüfen ist also nicht, ob hier irgendwelche anderen Nutzungsvorstellungen außerhalb des vorgelegten Antrags bestanden.
Da in räumlicher Nähe bereits früher schon Waldumwandlungen zwecks Flächennutzung für Heidelbeerkulturen stattgefunden haben, lag auch die Vermutung eines Zusammenhangs mit der Windkraftnutzung überhaupt nicht nah. Die waldrechtliche Prüfung hat sich ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzung bezogen, die weitere Nutzung für diesen Zweck wird auch durch entstehende WEA nicht in Frage gestellt.
Insofern hätte die Waldbehörde auch nicht - wie gefordert - die Auswertung der Stellungnahme der Fa. Landwind abwarten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlungs- Genehmigung die ausfühliche Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird.

Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.

Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

müssen.

Es muss aber mit aller Deutlichkeit die Unterstellung zurückgewiesen werden, der Landkreis habe die Umwandlung in eine für Windenergie geeignete Fläche zugunsten des Investors/Grundeigentümers aktiv betrieben. Er hat auch die Umwandlung in Blaubeerkulturen nicht "aktiv betrieben", sondern hat - wie gesetzlich vorgeschrieben - einen Antrag eines Eigentümers nach § 8 und § 9 NWaldLG geprüft und rechtmäßig beschieden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die Genehmigung ist bestandskräftig.

Zu "Lage des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - raumordnerisch die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

ID 4370

Stellungnahme

Wir haben uns --- entschlossen, ein Haus in Boltersen (---) zu kaufen und befürchten nun eine deutliche Belastung durch periodischen Lärm.
Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht.
Im vorliegenden Gutachten- Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung von WEA-Standorten Landkreis Lüneburg (vom 27. 1. 2014)- fällt mir außerdem auf, dass lediglich die Lärmbelastung neuer zu errichtender Anlagen dargestellt wird, die zusätzliche Lärmbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen aber nicht als weitere Lärmquelle aber nicht berechnet wird, sodass die mutmaßliche endgültige Lärmbelastung nach Errichtung weiterer Windkraftanlagen schon aufgrund dieser nicht zutreffenden Berechnungsgrundlagen deutlich höher sein dürfte als im Gutachten angegeben. Daher könnte die Lärmbelastung schließlich auch die zulässigen Toleranzwerte überschreiten.
Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist.
Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands, den WEA untereinander einhalten müssen, um eine ausreichende Windernte zu erzielen, können, solange die jetzigen Anlagen bestehen, zusätzliche Anlagen wenn überhaupt, dann nur im Einzelfall entstehen. Eine vollständige Bestückung der - neuen - Vorrangfläche ist erst dann möglich, wenn die bestehenden Anlagen abgebaut werden. Letzere genießen - weil sie nach den neuen Anforderungen an den Abstand zu Misch- und Dorfgebieten zu dicht an der Ortslage Sülbeck stehen - lediglich einfachen Bestandsschutz, müssen also mittelfristig nach Ablauf der Betriebsdauer abgebaut werden.

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sind Abstände von 2km zwischen WEA und Wohnsiedlungen bisher nicht üblich, sondern lediglich - voraussichtlich rechtlich nicht haltbare - politische Forderungen in einzelnen Bundesländern. Ungeachtet dessen würde bei der Siedlungsstruktur und -dichte in Verbindung mit dem ausgedehnten Vorhandensein "harter" Tabuzonen im hiesigen Planungsraum eine Planung mit derart großen Abständen mangels Substanz nicht genehmigungsfähig sein.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4371

Stellungnahme

Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht.
Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch
gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist.

Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.

ID 4372	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4373	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Neben diesen Kritikpunkten habe ich aber auch erhebliche Zweifel, ob die vorgelegten Untersuchungen der örtlichen Fauna insbesondere hinsichtlich der Tierarten und der Frage von Vogelzugrouten erschöpfend sind und werde mich diesbezüglich auf den Weg machen.	Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Solange der Stellungnehmer keine substanziierten Angaben hierzu macht, ist eine Berücksichtigung dieser allgemein gehaltenen Forderungen nicht möglich. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4374	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Gegend als Naherholungsgebiet und damit seine Attraktivität auch für Touristen. Insbesondere die nahegelegenen Buckelgräberfelder sind ein altes Kulturgut und haben in dieser Größe überregionale Bedeutung. Durch weitere Windkraftanlagen würde die Gegend durch die mit den Anlagen vermachte Unruhe deutlich an Attraktivität einbüßen.	Eine gewisse visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes wird eingeräumt. Diese ist jedoch angesichts des Abstands der möglichen WEA, der erheblichen Sichtverschattung durch dazwischenliegende Waldflächen sowie der Vorbelastung durch die bestehenden bzw. südlich der L 221möglichen WEA gering und daher in Abwägung zur gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, durchaus hinnehmbar. Die Tatsache, dass der Plangeber weitere, grundsätzlich für die Windenergie geeignete Flächen nicht in das Vorranggebiet einbezogen hat, unterstreicht den hohen Stellenwert der Buckelgräber bei der Konzeption der Planung.	wird nicht berücksichtigt

ID 4375	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Bri

Im vorliegenden Plan wird von einem Standort für neue Windkraftanlagen ausgegangen, der so gewählt ist, dass bei einem Umstürzen der Anlage die Anlage auf bzw. über die Kreisstraße hinweg stürzen würde. Diese Gefahrenquelle ist ein weiterer Grund für meinen Widerspruch/ meine Einwendungen.	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4376

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren ist der Abstand zum Windenergiepark Thomasburg kleiner als 5 Kilometer, sodass auch mein Widerspruch /meine Einwendung auch dieser Tatsache gilt.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

ID 4377

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Bri1

ID 5018

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin absolut dagegen, dass im vorgesehenen Gebiet Windräder errichtet, werden da der Rote Milan dort öfters zu beobachten ist und zu den Rote-Liste-Tierarten zählt. Fazit: Da in der Nähe von dem vorgesehenen Gebiet die eben genannte Straße verläuft und in dem Gebiet selber öfters ein Rot Milan zu beobachten ist, halte ich es für unverantwortlich gegenüber Mensch und Natur, an dieser Stelle weitere Windräder zu errichten.	Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende	wird nicht berücksichtigt

Bri1

Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.

ID 5019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem befürchte ich dass ich bei dem Lärm den die Rotoren produzieren nicht schlafen kann.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 5020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein bekannter meines Vaters ist auf der Landstraße 221 von Sülbeck nach Neetze beinahe tödlich verunfallt und sitzt seit dem im Rollstuhl. Windräder in der Nähe einer Straße bedeuten für den Autofahrer Ablenkung und Irritation.	Die gewählten Abstandskriterien halten nicht nur die Anbauverbotszone von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn ein, sondern vielmehr die Anbaubeschränkungszone. Dies entspricht dem doppelten Abstand der in den aktuellen Empfehlungen des Nds. Landkreistages geforderten 20m. Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Ggf. sind Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Bri2

ID 5740

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Bri2

Im Zuge der oben vorgenommenen Änderungen ist die geplante Vorrangfläche Wendhausen laut Umweltbericht zum RROP (2010) von 82,11ha auf 105ha erweitert und im Vergleich zur ersten Fassung vor allem Richtung Norden ausgedehnt worden, so dass ein kleiner Teil der geplanten Vorrangfläche nördlich der Strasse „An den Eichen“ (L221) liegt. Als „Neubürger“ der Gemeinde Rullstorf, der kürzlich ein Grundstück mit Wohnhaus in Boltersen erworben hat und sich vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 extra auf dem Geoportal des LK Lüneburg über Vorranggebiete für Windkraft erkundigt hat, fühle ich mich gleich mehrfach deutlich persönlich, gesundheitlich und materiell von der oben genannten Änderung betroffen, und behalte mir eine Rüge vor dem Hintergrund der Verletzung des Nachbarschaftsrechtes im Sinne des BGB §§ 906, 1004 usw. oder andere rechtlich Schritte
vor.

Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen
Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert.
Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken.
Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich.

Vorbelastung
Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es
nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen!
Politik
Sowohl die Samtgemeinde Scharnebeck als auch die Gemeinde Rullstorf lehnen eine Ausweisung der Potentialfläche unter den gegebenen Umständen ab und fordern deutlich größere Mindestabstände. Ich folge der Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf in vollem Umfang und fordere den Landkreis auf, dies ebenfalls zu tun! Dies fordert auch der Niedersächsische Landtag in einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Postfach 243, Hannover an die Träger der Regionalplanung über die Bezirksregierungen. (siehe Anlage)
Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen

Dass vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 der besagte Bereich nicht mehr Gegenstand der Planung war - in einem auch den Kommunen zur Vorab-Stellungnahme vorgelegten Vorentwurf war er in einem deutlich größeren Umfang enthalten - , ist aus Sicht des Stellungnehmers sicher bedauerlich. Allerdings ist Planung - und gerade eine solche wie die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie - ein dynamischer und langwieriger Prozess, und zum Zeitpunkt Ende 2013 war klar und auch in den Medien so kommuniziert, dass dieser Prozess noch nicht beendet sein würde, Planungsfestlegungen sich also noch würden ändern können.
Keinesfalls sind hier Nachbarschaftsrechte im Sinne des BGB §§ 906, 1004 berührt, denn dabei handelt es sich um eine völlig andere Rechtsmaterie, die in der Regionalplanung nicht einschlägig ist.
Die Rechte des Stellungnehmers ergeben sich vielmehr konkret aus § 3 des Nds. Raumordnungsgesetzes, und von diesem Recht kann jeder Bürger und jede Bürgerin selbstverständlich Gebrauch machen. Stellungnahmen hierzu werden gerecht abgewogen.
Im vorliegenden Fall sieht der Plangeber allerdings keinen Anlass, von der Planung, wie sie der 2. Offenlage zugrundegelegt wurde, abzuweichen. Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

wird nicht berücksichtigt

Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.

Ein letztes Wort noch zu dem Verkauf einer Immobilie durch Frau XXX im Ortsteil Boltersen: Als der Verkauf vor ca. 2 Jahren abgewickelt wurde, nachdem die Immobilie vorher über 2 Jahre vermietet worden war, war die Potentialfläche schon lange im Gespräch und XXX in ihrem Ausmaß längst bekannt... Die Käufer wurden darauf nicht hingewiesen! Ein Schelm, wer böses dabei denkt…

ID 5741

Stellungnahme

Wertminderung von Immobilen und Grundstücken
Besonders durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA´s) im nördlichen Abschnitt der geplanten Änderung der Vorrangfläche werden viele Grundstücke Am Kirchwege und des Neubaugebietes in Boltersen mit Sicht auf die geplanten Anlagen (200m Gesamthöhe, 140m Nabenhöhe und 60m Rotorradius) eine erhebliche und nicht hinzunehmende Wertminderung erfahren. Diese Tatsache ist mehrfach von Personen aus dem Geschäftsbereich Immobilien sowie Immobilienkredite belegt:
- http://www.vdgn.de/vdgn-journal/2011/vdgn-journal-56-2011/beitrag/ausgleich-fuer-den-wertverlust/
- http://www.hugw.de/presse_146.html
- Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilien-Zeitung, Heft 08/2003, S. 27-31. s.auch: http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb11/ifh/Personen/hasse/.
- http://bi-wald.blogspot.de/p/wertverlust-immobilien-mindstabstand-zu.html
- http://www.welt.de/print-welt/article261194/Windkraft-bringt-Immobilienpreise-in-Turbulenzen.html
Hier sei auch darauf hingewiesen, dass in anderen europäischen Ländern (z.B. Dänemark) und auch international diesem Umstand schon lange Rechnung getragen wird und es zu Entschädigungszahlungen kommt (http://www.erlauholz.de/cms/index.php/windpark-projekt-erlauholz/faktencheck/item/wertverlustimmobilien).
Gegen diesen Wertverlust meines Privateigentums möchte ich mich deutlich verwahren – zumal Personen aus dem Kreis der künftigen Investoren und Flächenbesitzer der möglichen Standorte bei Genehmigung und Bau der WEA´s deutliche Gewinne erzielen werden und somit ein nicht hinzunehmendes Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Interessen einzelner Bürger der Gemeinde entstehen wird.

Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen
Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert.
Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken.
Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" und "Golfplatzanlage" s. Abwägungsvorschläge zu den entsprechenden Themen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich.

ID 5742	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! S. Studie von Dr. H. Møller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.Møller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.	wird nicht berücksichtigt

- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für
den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).

„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in
Frequenzen des Infraschallbereiches.“

Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.

Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom

Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall /
tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind,
immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.
Schalltechnische Untersuchung
Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung
des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.
Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.
Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten- Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.
Verkehrsführung:
Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.

Vorbelastung
Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es
nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen!

ID 5743 Stellungnahme

An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung)

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.
Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.

Denkmalschutz und Tourismus
Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von
Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "keine Mediziner eingeschaltet":

Über die Einschaltung eines in Fragen von Schallimmissionen aller Art renommierten Fachbüros, des Büros "Lärmkontor", wurden medizinische Probleme hinreichend - der Planungsebene Regionalplanung entsprechend - beleuchtet (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "'Infraschall").

Zu "Sicht- und Schlagschatten-Gutachten":

Ein solches wird auf der Zulassungsebene gefordert und geprüft. Es betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung.

Zu "Denkmalschutz und Tourismus":

Es wird auf die Ausführungen auf S. 38 der Begründung, den Umweltbericht S. 65 sowie die Abwägungsvorschläge zu diesen Sachthemen verwiesen. Damit wird die Planung den Anforderungen an die gebotene Transparenz gerecht. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat der Landkreis, wie bekannt, die Planungsabsichten in einer Bürgerversammlung im Winter diesen Jahres v o r der öffentlichen Auslegung vorgetragen und mit den Bürgern erörtert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5744	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.	Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. 7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.Zu periodischem Lärm: Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der	wird nicht berücksichtigt

Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.
Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden.

In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu erwarten.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte

Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5745 Stellungnahme

Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Dies beihnhaltet dann auch den Disko-Effekt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5746 Stellungnahme

Verkehrsführung:
Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Unfallschwerpunkt":

Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich.

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5747 Stellungnahme

Gesundheitliche Folgen
Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr.
H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen:
- Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag,
Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“,
- Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014
- Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“.
- WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009)
- www.videnomvind.dk
- Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes)
- Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43
- Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“
- Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
- Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
- Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
- Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für

weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

S. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"

den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).
„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“
Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall /
tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind,
immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.
Schalltechnische Untersuchung
Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen

mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.
Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

ID 5748 Stellungnahme

Gesundheitliche Folgen
Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr. H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen.
Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen:
- Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“,
- Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014
- Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“.
- WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009)
- www.videnomvind.dk
- Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes)
- Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43
- Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

- Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
- Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
- Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
- Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für
den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).
„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in
Frequenzen des Infraschallbereiches.“
Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen. Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall /
tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind,
immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.
Schalltechnische Untersuchung
Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung
des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.
Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem

Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

ID 5749 Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz
Auch vor dem Hintergrund des Landschafts- und Naturschutzes ist die Ausweisung der Windvorrangfläche Boltersen nicht zulässig.
Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde:
Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher
artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012)
- Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg.
- Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben.
- Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen.
- Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist.
- Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt.
- Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den vorliegenden landesweiten Daten und Erkenntnissen, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und leistbar. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt und stellt die Eignung des Gesamtgebiets nicht in Frage.

Die Beobachtungen von Gänsen und ziehenden Kranichen geben ferner keinerlei Anlass die Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung in Zweifel zu ziehen. Die berichtete Rast der Gänse sogar in der Nähe der vorhandenen WEA weist im Gegenteil eher darauf hin, dass die WEA in diesem Bereich sich nur geringfügig störend auf die Eignung des Gebiets als Äsungsflächen auswirken. Zwar sind einige Zugvogelarten zu den kollisionsgefährdeten Arten zu zählen, jedoch bewirken die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren regelmäßig kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Hinweise auf einen im Bereich der Potenzialfläche befindlichen Hauptzugkorridor liegen indes nicht vor, zumal dieser im Raum Lüneburg offensichtlich im - aus diesem Grund durch das Planungskonzept für WEA großflächig ausgeschlossenen - Elbtal. Ferner sind sowohl Gänse als auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet (vgl.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bevölkerung.

DNR 2012, NABU-Uelzen 2011) einzustufen und konnten Flugplanuntersuchungen im benachbarten LK Uelzen keine negativen Auswirkungen dortiger Windparks auf den Kranichzug belegen (NABU-Uelzen 2011).

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können zudem regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt.

ID 5750 Stellungnahme

Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5751 Stellungnahme

Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde:
Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher
artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012)
- Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg.
- Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden.
Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bri2

- Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen.
- Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist.
- Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt.

ID 5752	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Denkmalschutz und Tourismus Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.	s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"	wird nicht berücksichtigt

ID 5753	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Brü

ID 4331	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.
In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung

Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt.

Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"

wird nicht berücksichtigt

ID 4336 Stellungnahme

Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet.
Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben.
Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen.
Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brü

Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich.

Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

ID 4337 Stellungnahme

Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4345 Stellungnahme

Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bru1

ID 5226 Stellungnahme

Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
- Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.

ID 5227	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogenster Weise. - Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5228	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. - Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. - Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5229	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und	wird nicht berücksichtigt

Bru1

Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Brü1

ID 4929 Stellungnahme

Ich bin als Anwohner von Südergellersen von der geplanten Vorrangfläche Windenergie direkt betroffen und nehme hiermit zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung.
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum 3km-Abstand:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zur Zusammenlegung der 3 Teilflächen:

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

ID 4930 Stellungnahme

1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1.:

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Zu 2.:

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 4931 Stellungnahme

1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.

3. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

ID 4932 Stellungnahme

4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.

Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4933 Stellungnahme

4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 4.:

s. die aktualisierte schalltechnische Berechnung vom 18.09.2014

Zu 5.:

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um Herrn xxxxx. Dieser hat Herrn Kalliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch Herrn Puttensen-Struwe und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung.
Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.

ID 4934 Stellungnahme

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 4935 Stellungnahme

7. Avifauna
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich.

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4936 Stellungnahme

7. Avifauna
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 4937 Stellungnahme

8.Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brü1

Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen.

Buch

ID 4514	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus -------- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände:	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge	wird nicht berücksichtigt

1.Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie ohnehin schon nicht unerheblich.

ID 4515 Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im ---------- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände:

1.Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten.
2.Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie

Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich mit meiner Familie nach Bardowick gezogen bin.

Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

ID 4516 Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes ----- persönlich betroffen fühle.
Immobilien: Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu Immobilien führt unweigerlich zu Wertverfall. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Alle Besitzer umliegender Grundstücke müssen einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter.
Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Buch

ID 4517

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4518

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Buh

ID 5230

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer	wird teilweise berücksichtigt

unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5231

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander
zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere
gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang
zu bringen!
Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide!
Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im
Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen.
Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Angeblich nicht zusammenhängende Fläche:

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Zur Längenausdehnung:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5232 Stellungnahme

Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im
Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen.
Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die artenschutzrechtliche Letztbeurteilung erforderliche Sachermittlung erfolgt regelmäßig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird der Brutverdacht der Rohrweihe, wie auch jegliche weitere Brutverdachte von windkraftempfindlicher Vogelarten zu überprüfen sein.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5233 Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung,
geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

ID 5234 Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW
ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen
großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Adresse des Stellungnehmers fehlt, daher Überprüfung nicht möglich.

Grundsätzlich:

Maßgeblich ist, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies kann und wird konkret im Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen nach dem dann jeweils anzusetzenden Stand der Technik geprüft.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5235 Stellungnahme

Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis,
wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität
auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??
Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg
auf:
- Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren.
Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden.
- Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen.
- Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert
In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich

Abwägungsvorschlag Begründung

Für die Windenergie geeignete Gebiete mit weniger Konkliktpotenzial für Mensch, Natur und Landschaft gibt es im Landkreis Lüneburg kaum, und wenn, dann sind sie im vorliegenden Entwurf festgelegt, sofern nicht andere Belange dem entgegensgtehen.

Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet von 136 ha auf 107 ha verkleinert.

Der Entwurf legt eine pauschale Höhenbegrenzung von 200 m fest, eine geringere zulässige Gesamthöhe würde voraussichtlich keinen wirtschaftlichen Betrieb von WEA mehr ermöglichen und wäre damt eine - nicht zulässige - Verhinderungsplanung.

Eine Zusammenlegung der drei Teilflächen zu einer Fläche kommt nicht in Betracht, weil die gewählten Kriterien (insbesondere Vorbehalt für Forstwirtschaft) dem widersprechen würden.
Ein größerer Abstand zu den Ortslagen ist grundsätzlich bei diesem Vorranggebiet nicht vorgeshen. Wollte man dies tun, so müsste dies auch für alle Vorranggebiete im Plangebiet gelten.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Buh

Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben.

Aus anderen - bei dem jeweiligen Thema genannten - Gründen soll jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen gekürzt werden. Damit erhöht sich der Abstand zu diesem Ort auf ca. 1200 m.

Bundesministerium Verkehr u digitale Infrastruktur

ID 5981	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	In der Begründung des o.g. RROP-Entwurfs wird u.a. auf Seite 13 ein einzuhaltender Mindestabstand zu Flugplätzen von 1.000 m angegeben. Dieser Abstand bezieht sich üblicherweise auf den Flugplatzbezugspunkt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" (BAnz AT 24.08.2012 B3 und NfL I 92/13), nach denen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollten, welche die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Im Plangebiet liegt neben dem Sonderlandeplatz Lüneburg zudem der Hubschraubersonderlan-deplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg. Bzgl. Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen verweise ich auf § 18a LuftVG.	Weder der Sonderlandeplatz Lüneburg noch der Hubschraubersonderlandeplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg werden, soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, durch in den geplanten Vorranggebieten mögliche Windenergieanlagen im Hinblick auf luftsicherheitsrelevante Aspekte betroffen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden diese Aspekte geprüft. Die zuständigen Luftfahrtbehörden werden dabei beteiligt.	wird nicht berücksichtigt

Bür1

ID 5236	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!! Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir	Zu "Ständiges Blinken": Die Bewertung dieses Belangs ist auf der - konkreten - Zulassungsebene abzuhandeln. Er kann auf der Ebene der Regionalplanung nur allgemein angesprochen werden (dies ist geschehen), aber mangels konkreter Kenntnisse über Standort, Höhe und Art der Anlagen hier noch nicht seriös beertet werden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine	wird nicht berücksichtigt

können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten.
In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir

Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert.
Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.

ID 5237 Stellungnahme

wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!!
Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten.
In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Festlegung von Vorranggebieten in Manövergebieten":

Diese Frage hat die Verwaltung durch Nachfrage bei der zuständigen Wehrbereichsverswaltung geprüft. Danach scheidet für den Truppenübungsplatz Wendisch-Evern die Errichtung von WEA aus militärischen/sicherheitstrechnischen Gründen aus.
Der Standort Munster (Amelinghausen-Rehrhof) kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dieser Bereich mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft und/oder dem Vorrang für Natur und Landschaft überlagert ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5238 Stellungnahme

Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5239 Stellungnahme

Im Frühling und Herbst ziehen die Zugvögel manchmal sehr niedrig über Südergellersen, die Frage stellt sich wie lange noch. Da diese in etwa in der Höhe von 200-250m fliegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bür1

(u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.

Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

ID 4508

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es geht um eine mögliche Windkraftfläche an der Kreisgrenze , wo der Landkreis Harburg im aktuellen RROP-Entwurf zwei Windkraftflächen EL16 und EL17 vorgesehen hat (siehe anliegende Karte Anhang 1 zu unserem Schreiben). Auf diesen beiden Flächen plant eine von mir vertretene Gesellschaft , die in der Samtgemeinde Elbmarsch ansässig ist, ein Bürgerwind-Projekt und wäre daran interessiert, dieses Vorhaben in die Gemeinde Flecken Artlenburg hinein zu erweitern . Wir würden uns über eine wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Stellungnahmen sind nur, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

ID 5976

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt. Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen. Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

ID 5977

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen.
Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.

ID 5978 Stellungnahme

Konkret schlagen wir die Ausweisung eines VG im Gemeindegebiet Flecken Artlenburg vor (siehe Anlage Karte 1). Dieses schliesst sich an zwei Eignungsflächen Windenergie in der Gemeinde Tespe an, welche im aktuellen Entwurf des RROP des Landkreises Harburg ausgewiesen sind (Gebiete EL16 und EL_17, siehe Anlage Karte 2). Durch die angrenzende Lage könnte sich hier die Errichtung weiterer Windenergieanlagen und damit ein Synergieeffekt mit dem geplanten Bürgerwindpark in der Elbmarsch ergeben; Eine Beteiligung der Bürger und anliegenden Kommunen würde dann in ähnlicher Weise wie in der Samtgemeinde Elbmarsch angeboten, so dass auch hier die Anwohner direkt von einem Bürgerwindpark profitieren können.
Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.

Im Übrigen kommt aber die vorgeschlagene Erweiterungsfläche aus mehreren Gründen nicht in Betracht:

1. hat der Landkreis Harburg die genannte Vorrangfläche nach aktuellem Verfahrensstand aus seiner Planung herausgenommen,

2. liegt die Erweiterungsfläche in einem wertvollen Bereich für Gastvögel. Aus diesem Grund hat im Übrigen der Landkreis Lüneburg bereits Anfang 2014 eine negative Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Harburg abgegeben, was die Gebiete EL_16 und EL_17 anbelangt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5979 Stellungnahme

Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

abgeprüft werden.

ID 5980	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Buß

ID 4668	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im---- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind. Immobilien – Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4669	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 4670 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4671 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4672 Stellungnahme

Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertanlage zur Altersversorgung.

Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4673 Stellungnahme

Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.
Zudem bezweifele ich, dass in dem Umweltgutachten (erstellt zu den o.g. Raumordnungsprogramm) die in dieser Region beheimateten Tier- u.Vogelarten, welche unter Naturschutz stehen, ausreichend berücksichtigt wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre.
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Buß

und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Byt

ID 4580

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4581

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4582

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4583 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 4584 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Cul

ID 5672

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerintitiative BIWOS e.V-Windkraft mit Vernunft- und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte Sie bitten das Vorhaben noch einmal zu überdenken und auch die anderen Argumente der BIWOS e.V. ernst zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5673

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Freund der Windenergie haben uns die vorhandenen Windräder nicht gestört, als wir vor 2 Jahren hier zugezogen sind, obwohl man sie auch bei uns besonders Abends gut hören kann. Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.	Der Ausdruck "Gigantismus" stellt eine subjektive Bewertung des Stellungnahmers dar. Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind. Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m Gesamthöhe begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

ID 6009

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vogelfreund mache ich mir auch große Sorgen um die Zugvögel und hier ständig bleibenden Vögel und andere Lebewesen die von diesen Anlagen geschädigt werden würden.	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.	wird nicht berücksichtigt

ID 6010

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Däh1

ID 4968

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe bereits zur ersten öffentlichen Auslegung bezüglich des Vorranggebietes Wendhausen Stellung genommen. Die Begründung meines Schreibens vom 6.5.2013 gilt auch heute immer noch,		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

denn zu keinem meiner Vorwürfe von damals hat sich irgendeine Verbesserung ergeben.
Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder.
Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.
Ich widerspreche hiermit ganz entschieden der Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen!

ID 4969

Stellungnahme

Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4970

Stellungnahme

Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder.
Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4971

Stellungnahme

Die neu ausgewiesene Erweiterungsfläche Richtung Boltersen (freies Feld) liegt viel zu nahe am Brutwald des Wespenbussards Richtung Urnengräberfeld und Totengrund zwischen Boltersen und Neetze. Der Wespenbussard ist streng

Abwägungsvorschlag Begründung

Der angebliche Brutplatz des Wespenbussards ist mit der Angabe "im Totengrund" nur ungenau verortet. Der Totengrund befindet sich jedoch in einer Mindestentfernung von über 1.000 m, sodass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Däh1

geschützt, zur Zeit auf der Roten Liste der Brutvögel jedoch noch in der Kategorie Vorwarnliste. Da er ein Zugvogel ist, den Winter verbringt er in Afrika südlich der Sahara, wird er auf dem Weg dorthin, mittlerweile schon auf Malta und in Spanien, stark bejagt. In Kürze wird er auf der Roten Liste ganz weit oben stehen.

artenschutzrechltliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Gefährdung des - im Übrigen nich als kollisionsgefährdet bekannten und auch nicht im Rahmen der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sowie des NLT-Papiers aufgeführten - Wespenbussard sicher auszuschließen sind.

Dahlenburg Samtgemeinde

ID 6014	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Samtgemeindeausschuss hat gestern beschlossen, dass gegen die Herausnahme der Fläche für WKA im Bereich Boitze keine Bedenken geäußert werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dav

ID 5949	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noc nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 5950	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge	wird nicht berücksichtigt

Dav

großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5951 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5952 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

DB Netz AG, Niederlassung Nord

ID 4476 Stellungnahme

Bei der 2. Änderung des RROP 2003 für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:
Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher

Abwägungsvorschlag Begründung

s. textl. Festlegung 4.2 Ziff 02 Satz 5

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

DB Netz AG, Niederlassung Nord

zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.
An nicht elektrifizierten Strecken:
Um dies zu gewährleisten, empfiehlt das Eisenbahnbundesamt (EBA) zwischen WEA und Betriebsanlagen der DB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuhalten, wobei dieser Wert größer sein muss als die Gesamthöhe der WEA zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse).
An elektrifizierten Strecken:
Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen/15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011).

Die Norm sagt dazu aus:
„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
-für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen Q 3x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen Q 1x Rotordurchmesser
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter D1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."
Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.
Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.

Dee1

ID 5755	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich finde im Grundsatz Windkraftanlagen gut gegenüber Atom- oder Kohlekraftwerken.Ich bin allerdings, wie die Bürgerinitative auch, der Ansicht, dass inmitten von Wohngebieten es nicht richtig ist. Ich wohne seit zwei Jahren in Boltersen und es gefällt mir sehr gut das kleine Dorf, die Landschaft und die Ruhe. Es muß doch Möglichkeiten geben, Freiflächen zu finden, die für diese Anlagen geeignet sind und nicht solche	Es handelt sich keinesfalls um eine Bebauung "praktisch mitten im Dorf", sondern vielmehr halten die WEA einen Mindestabstand von 1000 m zu südlichen Ortsrandlage ein und damit deutlich mehr als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Dee1

Beeinträchtigungen für die Bevölkerung haben. Ich bin gegen den Bau hier praktisch mitten im Dorf.

deh

ID 5063

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5064

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5065

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

wird nicht berücksichtigt

ID 5066 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5067 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6077

Stellungnahme

Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Im Übrigen werden nach einer im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenomenen Simulation von Anlagenstandorten voraussichtlich max. 16 Anlagen und nicht 22 dort Platz finden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6078

Stellungnahme

Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen
und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden.
Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.
Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der
veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.

bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 6079 Stellungnahme

Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen
und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden.
Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung
meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6080 Stellungnahme

Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen
und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden.
Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beobachtung
meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1969 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. Theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben.Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.

ID 6081 Stellungnahme

Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen
und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden.
Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.
Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.
Außerdem erachte die Nähe der geplanten Vorranggebiete als zu nah. Selbst mit dem vom Landkreis eingearbeiteten Schutzabstand als Fürsorge, ist das geplante Gebiet zu meinem Wohnhaus und zu unseren Orten zu nah!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6082 Stellungnahme

Es fällt mir auf, dass bestimmte Vorgelarten im Planungsprozess schützenswert sind,
während andere wiederum vermeintlich nicht wichtig sind. Ich setze mich hiermit

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept berücksichtigt jene Vogelarten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber WEA sowie infolge ihrer Raumansprüche für die Planung großräumiger

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Din

für
den Schutz von allen Vogelarten und Tieren ein, die durch Windenergieanlagen in ihrer natürlichen Verhaltensweise beeinträchtig werden.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung planungsrelevant sind. Alle weiteren, mitunter windkraftempfindlichen Arten, werden im Rahmen der unabhängig von der Ermittlungstiefe der Regionalplanung unverzichtbaren Sachermittlung und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Zulassung von Anlagen berücksichtigt.

ID 6083 Stellungnahme

Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/
touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen
eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Ich erbitte diesen Aspekt in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark mit Wanderwegen und Fernwanderwegen sowie Ferienwohnungen liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen:

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten.
- Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht.

Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dio

ID 5206 Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus XXX in
Bardowick persönlich betroffen fühle .
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände :
Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt
unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung.
Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet.
Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie
befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtig Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe ,warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtig meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 5207 Stellungnahme

Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5208 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dio

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5209

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5210

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Dob

ID 4585

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle.Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einsprüche: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den	wird nicht berücksichtigt

Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind.
Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.Insgesamt wird die Lebens- und Wohnqualität in der Wohnanlage stark beeinträchtigt.

Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 4586

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4587

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4588

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Dob

Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4593	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Im übrigen brauchen diese Windräder zur Spannungsstapilisierung immer ein Kraftwerk. Also ist die erneuerbare Energie ein Windei!	Die Auffassung, dass die erneuerbare Energie ein "Windei" sei, wird nicht geteilt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Doo

ID 4589	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit-Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4590	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet	wird nicht berücksichtigt

Doo

bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4591 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4592 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Dor1

ID 4594 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühle.
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen.
Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich.
Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB
(zusätzliches Gleis 3).
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen,
wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet.
Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

wird nicht berücksichtigt

ID 4595 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dor1

ID 4596

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4597

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

ID 4598

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Dor2

ID 6085

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen.	wird nicht berücksichtigt

nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck.

ID 6086 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6087 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 6088

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6089

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6090

Stellungnahme

Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen
Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand entsprechend dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen und Einzelhäusern würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Dor2

werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 6091 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6092 Stellungnahme

Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dun

ID 5175 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

wird nicht berücksichtigt

ID 5176 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5177 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dun

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5178 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5179 Stellungnahme

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dür

ID 5278 Stellungnahme

Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Höhe der Anlagen":

Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

von Umweltschutz sprechen???
Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume!
Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser.
Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern.
Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.

Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich.

Zu Landschaftsbild:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht betritten. Fraglich, da vom subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

ID 5279 Stellungnahme

Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen???
Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume!
Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser.
Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern.
Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Waldrodung":

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Zu Landschaft und Erholung allgemein:

Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Zu Höhe der Anlagen:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5280 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Dür

Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	s. Abwägung zu "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

E.ON Kraftwerke GmbH

ID 4477	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	von der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landlkreises Lüneburg -Vorranggebiete für Windenergienutzung" sind wir nicht betroffen, da wir im Landkreis keine Anlagen betreiben oder sonstiger lnteressen zu vertreten haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

E.ON Netz GmbH BZ Lehrte

ID 5766	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Hochspannungsfreileitungen • 110-kV-Leitung Lüneburg - Brietlingen (LH-10-1087) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Harburg (LH-14-1167) • 110-kV-Leitung Stadorf -Lüneburg (LH-10-1092) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Dahlenburg (LH-10-1175) • 110-kV-Leitung Lüneburg-P Alvern (LH-14-1168) • 110-kv-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189) Im Zuge der Ausweisung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung weisen wir daraufhin, dass zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende	s. textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 5; im Übrigen Prüfgegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

E.ON Netz GmbH BZ Lehrte

horizontale
Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem
ruhenden Leiter einzuhalten sind:
Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.
Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > lx Rotordurchmesser beträgt,
kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten)
sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.
Umspannwerk
Der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von
Freiluftschaltanlagen sollte laut Empfehlung der VDEW mindestens den dreifachen
Rotordurchmesser betragen.
Allgemein
Im Landkreis Lüneburg sind derzeit durch EON Netz keine Leitungsneubauten geplant.
In einer von EON Netz beauftragte Potentialstudie wurde einen Ausbau von Windenergie im Landkreis Lüneburg bis zu 370 MW prognostiziert. Auf Basis dieser
Prognose sind folgende 110-kV-Netzausbaumaßnahmen geplant.
Freileitungsmonitoring
• 110-kV-Leitung Lüneburg-Dahlenburg (LH-10-1175)
• 110-kV-Leitung Stadorf-Lüneburg (LH-10-1092)
80°C-Ertüchtigung und Freileitungsmonitoring
• 110-kV-Leitung Lüneburg-P.Alvern (LH-14-1168)
• 110-kV-Leitung Abzweig Munster (LH-14-1169)
• 110-kV-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189)
Aufgrund des steigenden Zubaus von erneuerbaren Energien in Niedersachsen könnte
weiterer Netzausbau notwendig werden.
Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend Übersichtspläne im Maßstab 1: 25000, aus
denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. (Anlage in Papierform)

Ebe

ID 4352	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	meine Familie und ich wohnen -----, sozusagen direkt gegenüber der schon	Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so	wird nicht berücksichtigt

existierenden Windräder an der Bundesstraße. Diese Windräder stehen in einem Abstand von knapp 1 km Entfernung von unserem Grundstück. Es ist nicht einzusehen warum in Niedersachsen der Abstand zu Windrädern nicht so gehandhabt wird wie z.B. in Bayern mit 2km Abstand, oder wie in Schleswig Holstein mit mindestens 1,5 km Abstand zu Wohnhäusern.
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden.
Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.

Wir fordern einen Mindestabstand der WA zu unseren Wohnhäusern von mindestens 1,5 -2,0 km.

handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht.
Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest.
Im Übrigen ist nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4353 Stellungnahme

Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden.
Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Lärm allgemein:

Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 liegen die Schallimmissionen am südlichen Rand der Ortslage Boltersen auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 40 dB(A) und damit deutlich unter dem nach der TA Lärm höchstzulässigen Wert von 45 dB(A) für Misch- und Dorfgebiete. Es werden danach auch die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4354

Stellungnahme

Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden.
Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 sowie der Bestandsanlagen prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4355

Stellungnahme

Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden.
Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4356

Stellungnahme

Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen:
- Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden.
- Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,3 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4357

Stellungnahme

Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen:
- Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden.
- Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,8 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ebe

Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.

ID 4358	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und werden alles erdenklich Mögliche machen, um uns gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren. Sie können davon ausgehen, dass wir alle rechtlichen und umweltrelevanten Gegebenheiten ausnutzen werden, um gegen den Bau dieser WA vorzugehen. Ein weitere nicht unwichtiger Punkt ist, dass sich der Preis unserer Immobilie im Zuge des Baus von noch größeren WA direkt in unserer Nachbarschaft nachgewiesener Weise negative Auswirkungenhaben wird. Auch das werden wir nicht so einfach hinnehmen. Sie können davon ausgehen, dass wir versuchen werden der Landkreis Lüneburg dafür haftbar zu machen. Ich bitte diesen Einspruch zu prüfen, natürlich werden wir bis zum Einspruchfristende noch einen weiteren offizielleren Einspruch einlegen, aber dieser Einspruch vorweg soll zeigen, das wir den Bau der neuen WA auf gar keinen Fall akzeptieren werden.	Die Aussagen, dass sich die Stellungnehmer zu einer Bürgerinitiative zusammen-geschlossen haben und alles erdenklich Mögliche machen, um sich gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren, werden zur Kenntnis genommen. Zu "Wertverlust der Immobilie": Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Ebn

ID 4380	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich fordere, dass die gesundheitlichen Risiken für Menschen, die in der Nähe einer Windkraftanlage leben müssen, ernst genommen werden. Wir leben seit über 1,5 Jahren ---- in Boltersen und haben seitdem mit vermehrten Kopfschmerzen zu tun. Unsere daraufhin getätigten Recherchen führten uns zu Berichten, aus denen hervorging, dass dieses durchaus an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen liegen könnte. Auch Nachbarn klagen über Kopfschmerzen und Schlafstörungen, verursacht vermutlich durch periodischen Lärm und Infraschall. Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden.	Der Landkreis Lüneburg nimmt sebstverständlich gesundheitliche Risiken, die durch WEA hervorgerufen werden könnten, sehr ernst. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, die eine solche Gefährdung bei den der Planung zugrunde gelegten Abständen befürchten ließen. Dies gilt auch für Infraschall. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder gar 2 km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Wollte man für das gesamte Plangebiet einen Abstand von 1,5 km ansetzen - bei ansonsten unverändertem Set an Kriterien, so würde im Ergebnis nur ein Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung stehen mit einem Flächenumfang von 38 ha. Dies wäre - wie unschwer erkennbar, nichts anderes als eine Verhinderungsplanung und deshalb rechtlich in keiner Weise haltbar.
Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4381 Stellungnahme

Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden.
Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5- oder 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um
eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.

ID 4382 Stellungnahme

Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Wertminderung von Immobilien" sowie "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4383 Stellungnahme

Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen. Die mit ihrem Vorhaben dann überbaute Straße von Sülbeck nach Netze ist schon jetzt sehr Unfallträchtig und sollte nicht durch die Windkraftanlagen zusätzlich gefährdet werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Mindestabstand 5 km:

Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll.
Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.

Sicherheitsabstand zu Straßen:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

ID 4384 Stellungnahme

Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll.
Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.

Zum Abstand zu Straßen:

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4385 Stellungnahme

Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorrangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? Und wo kann man die Ergebnisse einsehen? Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten.
Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? Und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, Dabei kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden.
Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ebn

würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten.
Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen

Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.

ID 4386 Stellungnahme

Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? und wo kann man die Ergebnisse einsehen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden.
Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4387 Stellungnahme

Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten.
Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten.
Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Gutachten" hierzu liegen nicht vor. Der Stellungnehmerin wurde aber schriftlich Akteneinsicht angeboten. Davon hat sie bisher keinen Gebrauch gemacht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eck

ID 4420 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage übersende ich Ihnen eine Durchschrift mein Schreiben vom 15.3.14 an den Nds. Min. f. Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herrn

Abwägungsvorschlag Begründung

Das an Minister Wenzel gerichtete Schreiben sowie der Flyer der BIWOS werden zur Kenntnis genommen.
Eine Verringerung der Abstände zu den jeweiligen Ortslagen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Stefan Wenzel, sowie Kopien meines Schreibens vom 16.1.14 an den Vorgenannten und das Antwortschreiben vom 7.2.14 mit der Bitte um Kenntnisnahme . Weiterhin erhalten Sie eine Kopie des Flyers des gemeinnützigen Vereins BIWOS - Windkraft mit Vernunft - , welcher am Samstag, den 15.3.14 in den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen an alle Haushalte verteilt worden ist, mit der Bitte um Beachtung.
Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten!

Wie Sie bemerken, haben Sie bzw. Herr Biermann mit dem Schreiben vom 7.2.14 meine persönlichen Befürchtungen nicht ausgeräumt.
Ich werde in diesem Fall wirklich alle mir zur Verfügung stehenden Mittel und Wege nutzen, um einen größeren Abstand zu den Anlagen zu bekommen und hoffe immer noch auf IHRE Unterstützung!

kommt nicht in Betracht (s. Sachthema "Schutzabstäde zu Siedlungsgebieten"

ID 4421 Stellungnahme

Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen - je nach Höhe - zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss.

Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.

Es hat sich hier inzwischen eine sehr engagierte Bürgerinitiative aus den drei betroffenen Ortschaften heraus gebildet:BIWOS - Windkraft mit Vernunft
http://www.biwos.org/
Dieser gemeinnützige Verein bringt sehr vernünftige Vorschläge/Alternativen zur Bebauung in diesem Gebiet: wenn man die direkt in der Mitte zwischen dieser Ortschaften liegende Fläche, die als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft ausgewiesen ist, in Vorrangflächen für Windkraft umwandeln würde, dann hätte man die Möglichkeit, diese Anlagen wesentlich weiter von den Wohnhäusern entfernt zu bauen.

Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Gesundheit des Menschen hat bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen gewährleistet.
Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt.
Das Land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum.

Zu Abständen zu Wald s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4422 Stellungnahme

Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Längenausdehnung

Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.

sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen:
1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen.
2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden.

Abstand zu den Ortslagen:

Bei den betroffenen Ortslagen handelt es sich unstrittig um Dorfgebiete, für solche Gebietskategorien gelten nicht nur bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nichtzu rechnen. Dies gilt auch für den nicht hörbaren Lärm (s. Abwägungsvorschlag zu Infraschall).

ID 4423 Stellungnahme

Die Energiewende soll und muss gelingen, da sind wir einer Meinung!
Die Landkreise des Landes Niedersachsen und auch die Bundesregierung kann aber diese Umsetzung nicht auf Kosten der Gesundheit der Bürger betreiben. Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), die bestehenden Gesetze und Verordnungen müssen an den aktuellen Wissensstand der Medizin angepasst werden.

Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen – je nach Höhe – zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass die Energiewende nach Ansicht der Stellungnehmerin akzeptiert wird und gelingen muss, wird zur Kenntnis genommen. Dabei hat die Gesundheit des Menschen bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss.

Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.

gewährleistet.
Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt.
Das land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum.

ID 5281 Stellungnahme

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und
mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.
Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5282 Stellungnahme

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet.

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass die Stellungnehmerin durch die Planung des Vorranggebietes betroffen ist, wird nicht in Abrede gestelllt. Deren Bewertung stimmt jedoch mit derjenigen des Planaufstellers nicht überein.
Insbesondere ist die Behauptung nicht haltbar, der Landkreis gehe mit seinem geplanten Vorranggebieten Windenergie so weit wie möglich an die Wohngebiete heran. Dies ist gerade nicht der Fall, denn bei der Wahl des Abstandskriteriums war das Vorsorgeprinzip maßgebend (etwa Berücksichtigung von städtebaulichen Planungen der Kommunen, "Sicherheitspuffer" gegenüber den nach den gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm notwendigen Abständen).
Unzutreffend ist auch die Behauptung, der Landkreis Lüneburg erachte den Schutz des Rotmilans höher als den des Menschen. Was den Rotmilan betrifft, so besteht hier eine EU-rechtlich zwingend gebotene Beachtung des Tötungsverbots. Danach hatte sich der Plangeber zu richten, ohne dass es hier einen Ermessensspielraum gibt (sog. "hartes" Kriterium).
Diese "harten" Tabuzonen wurden in Bezug auf den zum Schutz und zur Gesundheit des Menschen notwendigen Abstands von WEA zu Wohnsiedlungen selbstverständlich nicht nur beachtet, sondern in Form des o.e. Vorsorgeprinzips wurden zugunsten der Schutzbedürftigkeit der Menschen Schutzabstände über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gewählt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

ID 5283 Stellungnahme

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

konkrete Aussagen hierzu s. zu den einzelnen Themen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5284 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Eck

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Entwicklungsaufgaben der Samtgemeinden/Gemeinden betr. Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide:
Genau aus diesem Grunde bin ich nach 2008 nach Wetzen gezogen. Diese Aufgaben wurden von der Samtgemeinde Amelinghausen bisher vorbildlich wahrgenommen und bisher ist es ein reines Naturparadies. Diese Arbeit wird durch Ihr Vorgaben mit Füßen getreten und steht in einem eindeutigen Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark!

Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Dass die bisherige relativ wenig belastete landschaftliche Situation im Umfeld der Stellungnehmerin ein wesentliches Motiv zur Wohnortwahl war und sich nach Verwirklichung der Planung deutlich verändern wird, ist aus deren Sicht sicherlich bedauerlich. Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen.
Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Letztlich sei aber darauf verwiesen, dass die geplanten WEA durch den relativ dichten Baumbestand auf dem Grundstück der Stellungnehmerin wenn nicht vollständig, so doch zumindest weitestgehend sichtverschattet sein werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 5285 Stellungnahme

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss.

öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5286 Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss.

Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen.

Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände zu Wohngebieten:

s. Abwägung zum Thema "Schutz des Menschen".

Sichtbarkeit der Anlagen:

Nach Auswertung des Kartenmaterials und der aktuellen Luftbilder liegt zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der geplanten Vorrangfläche ein Waldmantel, beginnend in ca. 30 m Entfernung von der nördlichen Begrenzung des Gebäudes. Augenscheinlich handelt es sich dabei auch nicht nur um "5 kleine Bäume". Perspektivisch wird dieser Waldmantel die WEA verdecken.
Die polemisch-emotionalen Aussagen werden im Übrigen nicht weiter kommentiert.

Nicht-Verkäuflichkeit der Immobilie:

s. Abwägung zu "Wertverlust von Immobilien"

Zu "alternative Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet. Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg
nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die Sache wert sein und das erwarte ich auch von Ihnen!

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.

Es soll deshalb aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

ID 5287 Stellungnahme

Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen.
Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/wohnnutzung_windenergie_regierungsentwurf_bf.pdf

Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die sog. "Länderöffnungsklausel" ist inzwischen rechtskräftig, das Land Niedersachsen wird aber davon nach den vorliegenden Erkenntnissen keinen Gebrauch machen. Im Übreigen wird in Kreisen seriöser Juristen ernsthaft betritten, dass die auf Initiative des Freistaats Bayern beschlossene Länderöffnungsklausel, was die Möglichkeit betrifft, Abstände bis zum 10-Fachen der Anlagenhöhe pauschal festzulegen, rechtlich haltbar wäre (Verhinderungsplanung).

Planungsrechtliche Einstufung des Ortsteils:

Lt. Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück der Stellungnehmerin in der Tat in einem dort als Mischgebiet dargestellten Bereich. Diese Plandarstellung in diesm Bereich hat die SG im Juli 2013 ausdrücklich bestätigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.

Abgesehen davon, dass die Aussage "zu 99% Wohnbebauung" nicht zutrifft, ist dies auch nicht maßgebend, denn Kriterium ist aus gutem Grund die planerische Konzeption der Samtgemeinde und nicht allein der tatsächliche Bestand, wobei dieser im vorliegenden Fall sogar mit der planerischen Konzeption des F-Plans übereinstimmt.
Der Vergleich mit Raven ist nicht zielführend, denn dort hat die Samtgemeinde auf Nachfrage erklärt, dass der östliche Bereich der Ortslage konzeptionell als Wohngebiet zu betrachten sei.

ID 5288 Stellungnahme

Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Auch die Bürgerinitiative BIWOS stellt dem Landkreis Lüneburg immer wieder die Frage, warum die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht aktualisiert werden. Es gibt deutlichen Bedarf an geeigneten Flächen Vorranggebiete Windkraft und große Teile des Ortes Wetzen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier bereits Häuser stehen und Baugebiete ausgewiesen sind. Was soll man davon halten? Wenn diesen Flächen Forstwirtschaft so wenig Beachtung geschenkt wird, w a r um werden dann nicht die Flächen, die zwischen Südergellersen und Wetzen liegen, von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in Vorrangflächen Windkraft umgewandelt (s. auch
Seite von BIWOS: http://www.biwos.org/alternativfl%C3%A4chen/l-750m-abstand/

Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 5289 Stellungnahme

Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die Sache wert sein und das erwarte ich auch von Ihnen!

Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird.

Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg
verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten
neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen.

Anlagen (im Ordner Eck unter Wetzen_Südergellersen_Oerzen, Private zu finden):
Anlage 1 (Vogelkundliche Beobachtungen: Datum, Ort, Vogelart, Beschreibung,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Mühe und der zusätzliche auch zeitliche Aufwand sind nicht der Grund, die Planungen nicht im Sinne der Stellungnehmerin zu ändern, sondern es sind vielmehr sachlich-fachliche Gründe im Rahmen des der planenden Behörde bzw. dem Kreistag als Entscheidungs-gremium zustehenden planerischen Ermessens. Dieses Ermessen ist in verantwortungsvoller und begründeter Weise unter Beachtung der Anforderungen an das Abwägungsgebot ausgeübt worden.

Zu den Gründen wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen.

Die Aussagen in Absatz 2 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es handelt sich aber offensichtlich um Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kommentar)
Anlage l a (Vogelkundliche Beobachtungen: Dokumentation des Ortes anhand des Geoportals)
Anlage 2 (Auflistung der Fotodateien
Anlage 2a (Fotos der beobachteten Vögel im JPG-Format)
Anlage 3 Abhandlung des Ärzteforums Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis ErneuerbareEnergien - Bad Orb -vergleiche hierzug Stellungnahmen Ärzteforum!
Anlage 4 (Zusammenfassung: CD mit meinem Einspruch und den A n l a g e n l bis 3)

ID 5290

Stellungnahme

Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten. Als Nachweis habe ich einige Vogelsichtungen dokumentiert (s. Anlage 1 und Anlage la) und auch Fotos, die ich auf meinen Spaziergängen in das geplante Windkraftgebiet Wetzen gemacht habe, beigefügt (s. Anlage 2 und Anlage 2a). Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird.

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist artenschutzrechtlich unbedenklich.

Sowohl für den Menschen als auch für besonders geschützte Tierarten gibt es in Deutschland gesetzliche Grenzwerte und Schutzbestimmungen, welche einzuhalten sind. Auf die konkrete Bemessung dieser Grenzwerte bzw. des erforderlichen Schutzmaßes hat der Plangeber keinen Einfluss.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5291

Stellungnahme

Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Längenausdehnung:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wenn ich mir dazu noch die Pläne des Landkreises Harburg ansehe, die direkt im Anschluss an das geplante Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen eine Vorrangsfläche für Windkraft bei Röndahl/Putensen ausweisen w i l l , dann muss man zwangsläufig den Eindruck gewinnen, dass es hier demnächst genau so aussehen w i r d , wie an der Nordseeküste, nur dass unsere Anlagen um einige Meter höher sein werden. Dazu kommt dann natürlich noch die Stromtrasse, die sich durch das Gebiet spannen wird. Weiterhin können wir uns evtl. auf die neue Y-Trasse der Bahn (nordöstlich direkt an Wetzen vorbei) freuen, die für eine weitere Lärmquelle sorgen wird. Ist das alles noch normal????

Die Fernwirkung der geplanten Anlagen wird gerade hier gewaltig sein. Schon heute sieht man aus allen Richtungen kommend die bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, die nur 120-140 m hoch sind. Gerade bin ich von Eyendorf Richtung Putensen gefahren; gleich hinter dem Ortsausgang Eyendorf sieht man die Windkrafträder von Südergellersen (10 km Luftlinie entfernt)! Dieser Umweltbericht ist für mich mehr als geschönt.

Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Planungen des Landkreises Harburg:

Gegen die Fläche "Röndahl" hat sich der Landkreis Lüneburg im Beteiligungsverfahren des Nachbar-Landkreises sehr deutlich aus naturschutzfachlichen Gründen ausgesprochen.

Stromtrasse:

Nach den bisher vorliegenden Planungen der Bundesnetzagentur für die sog. "suedlink- Trasse" ist eine Führung durch den Landkreis Lüneburg nicht vorgesehen. Die zusätzlichen WEA im Landkreis Lüneburg machen nach aktueller Auskunft des zuständigen Netzbetreibers (e.on) lediglich eine Netzverstärkung der bestehenden 110-kV-Leitung Rettmer-Amelinghausen erforderlich. Im "schlimmsten" Fall hieße das eine Erhöhung der bestehenden Masten um max. 15 m.

Neue Bahntrasse:

Die Planungen der DB befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion und eine favorisierte Trasse ist

bisher noch nicht erkennbar.
Im Übrigen könnte die Festlegung einer Vorrangfläche für Windenergie sogar eine wesentliche Restriktion für eine Trassenführung in diesem Raum sein. Dies ist aber auf jeden Fall nicht Gegenstand der Erörterung der 2. Änderung RROP, sondern des Beteiligungsprozesses für die Neubaustrecke.

Fernwirkung:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Dass der Umweltbericht geschönt ist, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Verwiesen wird insbesonder auf die entsprechenden Ausführungen auf S.49, in denen deutlich auf Technisierung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und weite Sichtbarkeit hingewiesen wird, und zwar insbesondere, was den Raum Wetzen betrifft. Dokumentiert ist dies auch dadurch, dass dieser Aspekt in der rechten Spalte eine negative Bewertung erfährt.

ID 5292 Stellungnahme

Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Gutachten, wie gefordert, ist zum jetzigen Zeitpunkt auf der Ebene der Regionalplanung weder angemessen noch zielführend, denn ein solches lässt sich seriös erst erstellen, wenn die konkreten Spezifika der geplanten Anlagen vorliegen. Dies wird erst zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Antrags der Fall sein. Hier sind dann die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen für eine Genehmigung vom Antragsteller vorzulegen und zu prüfen.

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor:

Nach dieser Prognose liegen die nächtlichen Immissionen auf dem Grundstück der Stellungnehmerin in einem Bereich zwischen 35 und 40 dB(A), lediglich an der Nordseite des Gebäudes könnte es zu Immissionen zwischen 40 und 45 dB(A) kommen. Damit werden sogar grundsätzlich die Grenzwerte der TA Lärm für Wohngebiete, an der Nordseite diejenigen für Mischgebiete

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

eingehalten. Nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück in einem Misch-/Dorfgebiet.

zu Vibrationen:

s. "Infraschall"

ID 5293 Stellungnahme

Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen.
Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5294

Stellungnahme

Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gutachterliche Aussagen über den Schattenwurf sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht üblich und auch noch nicht möglich, weil auf dieser Ebene Höhe, Konstellation und genaue lage der einzelnen WEA noch nicht bekannt sind.
Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird vom Antragsteller ein entsprechende Simulation verlangt und geprüft werden im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die maximale Einwirkungsdauer des Schattenschlags (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr).
Im Übrigen dürfte schon ein grober Blick auf die Lage des Vorranggebietes in Bezug auf das Grundstück der Stellungnehmerin (Nord und Nordost) genügen, um die Aussage treffen zu können, dass aus astronomischen Gründen die max. Einwirkungsdauer gar nicht erreicht werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5295

Stellungnahme

Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg
verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen.

ID 5734

Stellungnahme

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und
mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.
Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm

Optische Emissionen
Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden1.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5735

Stellungnahme

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und
mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.
Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm

Schall-Emissionen
Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten
Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Unterstellung, dass die Unterlagen zu den schalltechnischen Auswirkungen "geschönt" und "unrichtig" seien, wird entschieden zurückgewiesen. Richtig ist vielmehr, dass auf der Maßstabsebene des RROP noch keine detaillierten Angaben zu künftig zu errichtenden Anlagen verfügbar sind. Deshalb hat man bei den schalltechnischen Untersuchungen zum RROP eine typische Standardwindenergieanlage moderner, jetzt und in absehbarer Zeit üblicher Bauart zugrunde gelegt, mit der man die unterschiedlichen Standorte untersucht hat.

Die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert keine neuen Erkenntnisse.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

aerodynamischen
Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1)
Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente
Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung
Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in
geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der
Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen

tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.
Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender
gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen
Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz
entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung
niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem

Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,
wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien
eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf
auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke
abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die
Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden
Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im
Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich
abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.
Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von
Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz
nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den
Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende
Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne

Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen
Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© -
dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden
dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht
ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem
Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5) Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt
bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör

(extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das
Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht
zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen
hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive
Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und

Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz,
Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen
„Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus,
Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände
(Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende
negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch
gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch

tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines"""" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening,
self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature
of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the
chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A): „die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und
Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer IMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und
Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland,
Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen

Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt.
Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge
einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin
(staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen
Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So

darf aus
medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden
mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler
aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten
Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

ID 5736

Stellungnahme

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und
mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.
Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm

Abwägungsvorschlag Begründung

zu "optische Bedrängung":

Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.
Bei den festgelegten Vorranggebieten in Verbindung mit der festgelegten maximalen Höhe möglicher Anlagen von 200 m ist ein optische Bedrängung von schutzbedürftigen Objekten grundsätzlich nicht gegeben. Bei Abständen zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen, die teilweise einen Abstand von 500 m aufweisen, wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob hier eine bedrängende Wirkung vorliegt. Ggf. müssen Anlagen entweder weiter entfernt platziert oder niedriger als 200 m ausgeführt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5737

Stellungnahme

Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. (vgl Grafik)
Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente
Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und
mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.
Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm

Schall-Emissionen
Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während
mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten
Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen
Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1)
Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente
Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung
Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Auch die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert hier keine neuen Erkenntnisse.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert

ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in
geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der
Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.
Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten.
Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender
gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen
Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz
entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung
niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,
wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien
eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf
auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke
abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die

Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden
Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im
Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich
abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.
Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von
Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz
nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den
Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende
Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der
lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne
Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen
Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© -
dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum
stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent
und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis
125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und
Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden
dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht
ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-
Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen
der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende
Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen

Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.

Schallwahrnehmung und -Wirkung

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.

Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem

Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5) Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt

bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)

Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das

Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von

Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:

FAZIT

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem

Eck

Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht
zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen
hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive
Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und
Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz,
Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen
„Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus,
Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme,

Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände (Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende
negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch
gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines"""" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening,
self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature
of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the
chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 -

30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und
Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und
Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland,
Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt.
Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge
einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der

Eck

Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin
(staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen
Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus
medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden
mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler
aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten
Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

ID 5738	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände Berechnung für Infraschall (10Hz) Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer IMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er) Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen	s. "Infraschall" und "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Wetterlagen und
Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland,
Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt.
Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge
einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Eck

4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden
mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler
aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten
Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

ID 5739	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden: 1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz). 4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen. 5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation. 6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	Zu 1.: Hier wäre der Gesetzgeber gefragt, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg Zu 4.: Bei einem Mindestabstand der WEA von 3 km wäre im landkreis Lüneburg kein einziges Vorranggebiet möglich. Es wäre damit eine rechtlich unhaltbare Verhinderungsplanung. Zu 5.: nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung Zu 6.: Ein Energiekonzept ist nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung.	wird nicht berücksichtigt

Ehr

ID 5296	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand	s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

(einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen.
Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern.
Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung.
Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier.
Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet.
Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen.
Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!

ID 5297

Stellungnahme

Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen.

Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern.
Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung.
Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier.
Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet.
Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen.
Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts für die 1. Offenlage im Frühjahr 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie der Lage im Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen).
Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Naturpark Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiets:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000-Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.

Störung des Landschaftsbildes:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen

als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Nutzung des Ackerlandes:

Soweit nicht mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft nach RROP in der Fassung von 2010 oder mit anderen Restriktionen (z.B. Naturschutz, Abstände zu Wohnsiedlungen) überlagert, wurden Ackerflächen grundsätzlich als potenzielle Vorbehaltsgebiete für Windenergie festgelegt.

Abstände zu Wohnsiedlungen und Einzel- Wohnhäusern:

s. Abwägung zum Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Höhe der Anlagen:

Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

ID 5298 Stellungnahme

Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen.
Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand
(einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rotmilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen.
Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5299 Stellungnahme

Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier.

Abwägungsvorschlag Begründung

Lärm:

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5300 Stellungnahme

Die Umgebung von Oerzen weißt heute schon vielfältige regenerative Energieanlagen für den Landkreis Lüneburg auf: Die bestehenden sieben WEAs in Südergellersen mit 120 m - 140 m hohen Anlagen produzieren so viel Energie, dass es für die ganze Umgebung reicht. Außerdem gibt es am Ortsrand von Oerzen eine Photovoltaik Anlage, die vier WEAs von Embsen, und zwei in Melbeck, eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen, vergrößert werden soll.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5301 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ehr

Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand
(einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen.
Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß (das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen.
Deshalb fordere ich Sie auf:
Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs.
Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen,
Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also

wird teilweise berücksichtigt

Ehr

dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5302	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Deshalb fordere ich Sie auf: Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs. Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen,	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 140 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Eich

ID 4541	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Eich

Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen! Der zu erwartende hörbare und nicht hörbare Lärm ist für unsere Gesundheit von Nachteil. Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Grundstück des Stellungnehmers überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Wohngebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 55dB(A) tags und 40dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4542

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4543

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eich

Nutzen für die Allgemeinheit.

der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 4544 Stellungnahme

Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4544 Stellungnahme

Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Embsen Gemeinde

ID 4900 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Embsen Gemeinde

Die Gemeinde Embsen schließt sich vorbehaltlos den Zielen des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Änderung des Raumordnungsprogrammes zu Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergieanlagen an. Die Gemeinde Embsen möchte, wie der Landkreis als Planungsträger, den „Wildwuchs" bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen verhindern, gleichwohl aber auch mit Nachdruck das Ziel verfolgen, auf der Basis erneuerbarer Energien zu einer energieautarken Versorgung der Bevölkerung kommen. Die hierfür vorhandenen Potentiale müssen auch nach Auffassung der Gemeinde
Embsen konsequent genutzt werden.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4953	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme abgegeben durch Rechtsanwalt Dr. Porwol vergleiche Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ENERKraft GmbH

ID 4912	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Argumentationsweise des Landkreises, wonach die beiden Formen der Raumnutzung (Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ohne tatsächlichen Waldbewuchs und Vorranggebiet Windenergienutzung) in Konflikt zueinander stehen, ist nicht nachvollziehbar und wird bestritten. Das Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft" schließt laut der 2. Änderung des R R O P eine Windenergienutzung aus. Dieses Kriterium bildet in weiten Teilen die Grenze verschiedener Windvorranggebiete, die im Entwurf der 2. Änderung des R R O P zu finden sind. Zudem stellt der „Vorbehalt für Forstwirtschaft" an eben diesen Stellen das einzige Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung dar. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft grenzen somit die Windenergienutzung als einziges Ausschlusskriterium vielerorts ein. Exemplarisch wird in dieser Stellungnahme auf das Windvorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen (WVG WSO) eingegangen. Zu den als „Vorbehalt für Forstwirtschaft" deklarierten Flächen um das W V G W S O zählen große landwirtschaftlich genutzte Flächen (hier sind beispielsweise die Bereiche westlich der Teilfläche Südergellersen z u nennen: Flurstück 17/2, Flur 4, Gemarkung Südergellersen). Nach der Definition „Vorbehalt für Forstwirtschaft" ist der Forstwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wie der Windenergie besonderes Gewicht beizumessen (vgl.§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Allerdings widersprechen insbesondere im Falle des W V G s W S O die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht den Nutzungen der Forstwirtschaft und den Funktionen des Waldes. Grundsätzlich wird für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Wald bei den derzeit höchsten (flächenintensivsten) Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern mit herkömmlichen Techniken eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als dauerhafte und eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als	Zu "Windenergienutzung kein Konflikt zu Forstwirtschaft/Wald": Auch wenn dahingestellt bleiben mag, dass bei Nutzung moderner Transporttechniken und geringstmöglicher Inanspruchnahme von Forstflächen relativ wenig Wald "verloren geht", so blendet die Stellungnehmerin hier andere, der Nutzung von Forstflächen entgegenstehende Belange, nämlich die doch erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen sowie den Brandschutz aus. Gerade die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung stellt für den Landkreis Lüneburg im Vergleich zu vielen Gemeinden in von der Stellungnehmerin als Gegenbeispiel angeführten Bundesländern unterdurchschnittlich ist, einen Belang dar, der im vorliegenden Plankonzept in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Auch muss hier auf den mit besonderem Gewicht zu berücksichtigenden Grundsatz des LROP verwiesen werden, in dem es heißt: " Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Die nach dieser Regelung ausnahmsweise Zulässigkeit von WEA im Wald ("Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für	wird nicht berücksichtigt

temporäre Waldumwandlungsfläche beansprucht (zur Zeit werden flächenschonende Kran- und Transporttechniken für die Errichtung entwickelt, die die Fläche der Wandumwandlung halbieren). Die der Forstwirtschaft für die Windenergienutzung während der Betriebsdauer der Windenergieanlage dauerhaft
entzogene Waldfläche (0,3 ha bis 0,15 ha) stellt im Allgemeinen und im Falle des W V G W S O im Besonderen nur einen sehr kleinen Flächenanteil dar, der die Nutzung Forstwirtschaft marginal berührt und nicht beeinträchtigt. Somit ist die Windenergie nicht als konkurrierende Nutzung zur Forstwirtschaft anzusehen.
Selbst eine Überplanung von Vorranqqebieten für die Forstwirtschaft - Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 A b s . 7 Nr. 1 R O G) - mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung stellt aufgrund des oben beschriebenen marginalen Flächenentzuges keinen Konflikt dar. In anderen Bundesländern wird
dies bereits umgesetzt und beweist, dass die Raumnutzung Windenergie und die Raumnutzung Vorranqqebiete Forstwirtschaft miteinander vereinbar sind. Daher erfordert die Festlegung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen keinesfalls die Zurücknahme des „Vorbehalts Forstwirtschaft".
Zudem beabsichtigen die Grundstückseigentümer auf der im Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegenden und an das W V G W S O angrenzenden Ackerfläche die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht aufzugeben.
Daher ist das Ziel der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Freihaltung für Bestockung) nicht realisierbar und somit die Fläche für die Raumnutzung Windenergie, da keine weiteren Kriterien gegen die Windenergienutzung sprechen, freizugeben.
Ein Antrag auf Waldumwandlung für o.g. Flurstück für eine landwirtschaftliche Nutzung, wie dies bereits in einem anderen Fall im Zuge der Änderung des R R O P erfolgreich praktiziert worden ist, ist rechtlich nicht möglich, da für eine vorhandene Ackerfläche per se kein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden kann.

neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.") ist hier nicht gegeben:

1. stehen im Landkreis Lüneburg genügend Vorranggebiete im Offenland zur Verfügung,
2. handelt es sich im vorliegenen Bereich nicht um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen.

Wald soll deshalb - so auch die Ausführungen auf S.29 der Begründung zum Planentwurf - in Ausübung des - hier durch die Vorgaben des LROP aber stark eingeschränkten - Planungsermessens nicht für WEA "geöffnet" werden.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.
Auch wenn die Stellungnehmerin ins Feld führt, dass angeblich die betreffenden Eigentümer auch auf längere Sicht nicht die Absicht haben, die entsprechenden, mit einem Vorbehalt für Forstwirtschaft versehenen, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuforsten, so soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die gegenwärtige Absicht eines Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern.
Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation -

ENERKraft GmbH

bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Eng

ID 4599

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Geis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4600

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4601

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 4602 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4603 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eng

Planung nicht ekennbar.

Epk

ID 5452

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5453

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich möchte ich besonders auf den Aspekt eingehen, dass Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft nach einer Rodung zu Vorrangflächen für Windenergie umgewandelt wurden. Ich fordere im Tausch eine entsprechende Wandlung für freie Acker- und Weideflächen zwischen Oerzen und den umliegenden Orten. Das Argument, so einen Präzedenzfall zu schaffen, kann ich zwar nachvollziehen, finde jedoch, dass es auch eine Chance ist, zu zeigen, dass auch dies ein planerisches Mittel ist, um notwendige Windenergie in die für Mensch und Natur richtigen Bahnen zu lenken.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus. Die Vorrangfläche Windenergie wird allerdings im Bereich westlich Oerzen aus anderen Gründen (Abstand zu den bestehenden Windparks östlich Oerzen) zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5454

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, wird der Mensch keineswegs bei der Planung von WEA vernachlässigt, sondern es wird vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

ID 5455

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Epk

Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der gesetzlich maßgeblichen TA Lärm nicht erreicht. Anhand eines zu gegebener Zeit einzureichenden immissionsschutzrechtlichen Antrags wird mithilfe eines dann vorzulegenden Gutachtens dies konkret überprüft werden. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn die jeweils aktuellen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

ericsson

ID 4446 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden. Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer Nach der nochmaligen Prüfung können wir feststellen , dass in Planungsgebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen verlauft eine Richtfunkverbindung, die wir für die Firma Deutsche Telekom AG für den öffentlichen Telefonverkehr betreiben . Diese Richtfunkverbindung befindet sich zwischen zwei Stationen mit der folgenden Koordinaten (GK-System): Station A RW 3586211 HW 5891264 Station B RW 3585078 HW 5899156 Für den Betrieb ist eine Schutzzone mit einer Breite von 60m zwischen der o. g. Punkten notwendig. Wir beantragen diese Richtfunkverbindung in der Planung zu berücksichtigen und diese Schutzzone zu gewähren.Laut zugesendeten Unterlagen wird diese Richtfunkverbindung ggf . Nur sehr gering die Vorranggebiete beruhen.	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4447 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -	wird zur Kenntnis genommen

ericsson

Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden. Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer	zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

FA Witte

ID 4721 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Desweiteren sind wir führender Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220 Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede. Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten. Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt. Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet werden darf. Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in unmittelbarer Nähe zu unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei (von Windkraft mit Vernunft nicht mitgeliefert).	Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln. Bisher hat die Fa. Witte keine Angabe gemacht, welches Schutzniveau zu erreichen ist, um die Schädigung zu vermeiden. Die Möglichkeiten zur Erreichung dieses Schutzniveau müssen dann geprüft werden. Das setzt aber dessen Kenntnis voraus.	wird nicht berücksichtigt

ID 4722 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten.Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und	wird nicht berücksichtigt

FA Witte

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. Durch Nebenbestimmungen zu regeln.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Fie

ID 4605	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 4606

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4607

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4608

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fie

Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4609 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fie1

ID 5770 Stellungnahme

In der Anlage übersende ich Ihnen eine kartographische Darstellung des aktuellen Geoportals des Landkreises Lüneburg. Daraus ist ersichtlich, dass die Erweiterung der WEA-Vorrangfläche Wendhausen (Samtgemeinde Ostheide) nach Norden über die Landesstraße (Sülbeck-Neetze) hinaus nunmehr auf die Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ausgedehnt werden soll. Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5774 Stellungnahme

Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet.
Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA auf einer kleinen Fläche von lediglich 4,3 ha wird nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorrang nur marginal berührt ist.

ID 5775 Stellungnahme

Meine Familie ist Eigentümer eines Großteils der Flächen innerhalb der Golfplatzfläche. Aufgrund dieser Tatsache war es uns seinerzeit möglich, zusammen mit anderen benachbarten Flächeneigentümern die Interessengemeinschaft Golfplatz Boltersen IGB zu bilden, um das Golfplatzprojekt auf den Weg zu bringen.
Dafür wurden von meiner Seite aus privaten Mitteln etliche zig-Tausend Euro aufgewendet (den immensen persönlichen Einsatz aller Beteiligten nicht eingerechnet) für:
• umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Spezialgutachten,
• die erforderliche Flächennutzungsplanänderung bis hin zur
• Vorbereitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans.
Diese Vorinvestitionen wären durch die Realisierung einer WEA in der Gemarkung Boltersen auf der F-Plan-Fläche „Golfplatz" für immer verloren. Denn es käme in diesem Fall zu einer technischen Überformung des zukünftig zu realisierenden und zu nutzenden Golfplatzareals, welches dadurch völlig unattraktiv und somit seiner Realisierungsmöglichkeit beraubt würde.
Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor.
Nur aufgrund zwischenzeitlicher agrarpolitischer Veränderungen wurde das Projekt Golfplatz noch nicht umgesetzt, ist aber keinesfalls aufgegeben, sondern hat weiterhin Bedeutung als Zukunftsproj ekt.
Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5776 Stellungnahme

Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist.
Damit könnte dann auch der RROP- Aussage „Ruhige Erholung" für das Umfeld Boltersens entsprechend Rechnung getragen werden und mein Lebenswerk Golfplatz doch noch Realität werden. Voraussetzung ist aber, dass diesem Projekt nicht die bisher erreichte Planungssicherheit entzogen wird!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fie1

Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

For

ID 4610

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4611

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4612

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4613

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4614

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

For

Fuh

ID 4395

Stellungnahme

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein.
Durch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet.
Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht.Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück erheblich gemindert wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet.

Schattenschlag:

Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen.
Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von ca. 1100m zum betreffenden Wohnhaus handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4396

Stellungnahme

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein.

**Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden.
Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben.
Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **

Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden:

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fuh

Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr
extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ?
Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ?
Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .
Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.

welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4397 Stellungnahme

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein.

**Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden.
Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben.
Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet.

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4398 Stellungnahme

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **

immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet.

Schattenschlag:

Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen.

ID 4399 Stellungnahme

Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie den Rot Milan u.a. ,sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1). Meines Wissens haben die Verantwortlichen hier nicht richtig bis gar nicht untersucht, oder haben alte Daten erhoben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fledermäuse:

Spezifische Untersuchungen zu Fledermäusen wurden auf der Planungsebene RROP nicht vorgenommen, sie sind, was den erforderlichzen Ä'Aufwand betrifft, auf dieser Ebene unverhältnismäßig. Untersuchungen werden jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert, ggf. werden dann einzelne Anlagen mit geeigneten, erprobten technischen Vorkehrungen zum Schutz von Fledermäusen versehen, Standorte von Anlagen modifiziert oder im Einzelfall nicht zugelassen.

Rotmilan:

Hier handelt es sich lediglich um eine Vermutung, die nicht belegt wird. Relevant wäre allenfalls ein gesicherter Revierschwerpunkt.

Weitere Untersuchungen werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. Zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Ein erhöhtes Risiko solcher Auflagen oder gar Verbote ist in Bezug auf die betroffene Potenzialfläche jedoch nicht erkennbar, sodass die Eignung nicht in Frage steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4400 Stellungnahme

Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr
extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu "Planungsrecht (Konzept mit Substanz)" sowie zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kampfmittelfreiheit erbracht worden ?
Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ?
Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar.
Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .
Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.

ID 4401

Stellungnahme

Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .
Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4402

Stellungnahme

Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden:
Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr
extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ?
Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ?
Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Sicherheits- und Brandschutzkonzept, zur Zuwegung sowie zur Kampfmittelfreiheit:

Diese Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Sie sichd nicht Gegensand der Ebene des Regionalplans. Grundsätzlich ist nach Lage der Dinge eine Zuwegung gewährleistet bzw. kann problemlos geschaffen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fuh

derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar.
Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .

Zu "Mindestabstand 2 km":

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Gascade Gastransport GmbH

ID 4487	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gasunie Deutschland Services GmbH

ID 5764	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gasunie Deutschland Services GmbH

Transport Services
GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).

ID 5765	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage /Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0 Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0. Schutzmaßnahmen Allgemein Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu	Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung; wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und
Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind
außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren
Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden
ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die
Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.
Projektbezogene Maßnahmen
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte
Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.
Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet
sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.
Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-
Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine
Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern,
ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes
Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen
zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen
anwendet.
Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:
Erdgastransportleitungen: 30 Meter

gasunie Deutschland Services GmbH

Erdgasstationen: 200 Meter
Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von
120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant
sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.
Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom
Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.
Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in
Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im
Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Anlage: Karten

Gau

ID 4478	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Mit Vortragsschreiben der Gemeinde Rullstorf vom 18.2.2014 wird bestätigt, eine Einladung zur Informationsveranstaltung bezogen auf die Ausweisung von Windvorrangflächen in der Gemeinde Rullstorf (OT Boltersen)am 27.2.2014. Diese Informationsveranstaltung am 27.2.2014 hat es bestätigt, es wird insbesondere nur im Interesse des Landkreis Lüneburg, der Gemeinde Rullstorf und willkürlich insbesondere nur die Interessen des Investor gewährleistet. Wie rechtfertigen Sie es vom Landkreis Lüneburg persönlich, das auf Grundlage meines Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was ich an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet habe, daraufhin bis jetzt nicht mal eine Empfangsbestätigung erhalten habe von der Gemeinde Rullstorf. Und wie bewerten Sie Frau Scherf persönlich und der Landkreis Lüneburg mein Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet worden ist jetzt grundsätzlich? Insbesondere ist auch das Interesse eines Investor an die Ausweisung einer Windvorrangfläche in der Gemeinde Boltersen ,was von der Landkreisbehörde, von der Gemeinde Rullstorf vorgestellt wird, grundsätzlich eindeutig nicht zu rechtfertigen. Auf Grundlage der Umweltberichtvorlage der im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergienutzung erstellt wurde im Auftrag des Landkreis Lüneburg vom 27.2.2013 wie es mit einer Beweisvorlage bestätigt wird beim Landkreis	Interesse des Investors: Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Lüneburg.

ID 4479

Stellungnahme

Auf Grund meines Alters von 80 Jahren habe ich vor, auch meinen jetzigen gesamten Wohnhausbestand hier in Boltersen zu verkaufen. Auch zur Absicherung meiner Lebensgrundlage an meinem zukünftigen geplanten Wohnort.

Nur auf Grund dieser jetzt auch geplanten Windvorrangflächen in Boltersen, was jetzt im Interesse eines Investor gewährleistet werden soll von der Landkreisverwaltung Lüneburg und von der Gemeindeverwaltung in Rullstorf, wird es auch verursacht, dass der Verkauf meines Wohnhausnutzungsbestand sehr negativ beeinträchtigt wird, trotz des eindeutigen Anspruch auf Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen.
Wie will die Landkreisbehörde .in Lüneburg diese eindeutige Beeinträchtigung es verfahrensrechtlich und verfassungsrechtlich rechtfertigen?
Wie will die Gemeindeverwaltung in Rullstorf diese Beeinträchtigung im Ortsteil Boltersen grundsätzlich rechtfertigen, auch bezogen auf das umfangreiche Neubaugebiet von Wohnhausbestand in Boltersen Dahlwegsfeld Süd.
Eine grundsätzliche Bewertung dieser Situation und Stellungnahme wird hiermit beantragt:
Insbesondere sollte auf Grund dieser Planungsbestätigung im Interesse dieses Investors auch die Meinung und eindeutige Beeinträchtigung der örtlichen Einwohner von Boltersen berücksichtigt werden.
Oder will die Landkreisverwaltung in Lüneburg und die Gemeindeverwaltung in Rullstorf grundsätzlich auch Bürgerkriegsrealität herausfordern hier vor Ort ?
Anlage:" Vorsicht Bürgerkrieg "
" Was lange gärt wird endlich Wut "

Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus,insbesonders bei bestimmten Wetter kann ich den Betrieb dieser jetzigen,die Sülbecker Windkraftanlagen sehr deutlich hören trotz der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn die Presseberichte der LZ grundsätzlich betrachtet werden „Furcht vor Infraschall“ als tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die weitere Standortplanung im Nahbereich von Boltersen in der Nachbargemeinde Sülbeck - Wendhausen bewertet wird sollte das schon der Beweis bestätigen, das es unverantwortlich ist, diese Art dortige Standortanweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis zu rechtfertigen in diesem Bereich, bezogen auch auf den Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen.
Insbesonders ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen das bezogen auf den Rechtsanspruch des Wohnhausnutzungsbestandsschütz, auch in der Gemeinde Rullstorf OT. Boltersen/der Wohnungsnutzungsbereich der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagenbebauung Sülbeck - Wendhausen sehr beinträchtigt wird m Zukunft.
Oder soll diese Beeinträchtigungsrealität nur Fantasievorstellung sein, insbesonders auch im Intresse der Behörden ?
Wie bewerten, Herr Naß als Bürgermeister und der Gemeinderat Rull¬storf diese Art weitere Windkraftanlagenplanung Sülbeck-Wendhausen, deren zukünftigen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden.

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in einem Mindestabstand von ca 1250m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen
Sichtverschattung durch waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um
eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.

Die Meinungen der Bevölkerung Boltersens fließen mit einem hohen Stellenwert in die Abwägung ein. Dies kommt nicht nur durch die sorgfältige Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck. Vielmehr hat die Landkreisverwaltung auch - ohne jede gesetzliche Verpflichtung, aber im Interesse einer möglichst großen Teilhabe von Bürgern an der Entscheidungsfindung - in einer Bürgerversammlung vor Ort im Frühjahr diesen Jahres ausführlich Rede und Antwort gestanden.

Die polemischen Aussagen zum "Bürgerkrieg" in Boltersen werden nicht weiter kommentiert. Gleiches gilt für die an den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat gerichteten Fragen. Hier möge sich der Stellungnehmer - falls nicht bereits geschehen - an die dortigen Adressaten wenden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gau

Betrieb und der eindeutigen Beeinträchtigung auch des
Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen ?

Anlage: Zeitungsbericht >Wendhausen> Gause> Gause_Anlagen

Gel1

ID 5381

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie. Ich selbst bin betroffen durch diese Windräder, höre bei entsprechendem Wind den Schlag dieser Windräder. Leider habe ich seitdem auch Schlafstörungen, die ich auf diese Windräder zurückführe. Ich bitte, Ihre neuen Planungen noch einmal zu überdenken!	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5382

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen	wird teilweise berücksichtigt

erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

"zu laute Windkraftanlagen":

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose, die sorgfältig und plausibel nach den einschlägigen Rechenvorschriften und unter der Annahme von 200 m hohen Anlagen vorgenommen wurde, ist mit einer Überschreitung der nach den gesetzlichen Vorschriften der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht zu rechnen. Vielmehr werden diese - auch nachts - nicht einmal am südlichen Ortsrand, geschweige denn am Grundstrück der Stellungnehmerin erreicht, sondern vielmehr deutlich unterschritten werden.

ID 5383

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5384 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gel1

Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5385	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5386	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Gellersen Samtgemeinde

ID 4892	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe von 132 ha vorgesehen. Die Teilflächen Südergellersen und Oerzen waren im 1. Durchgang der öffentlichen Auslegung nicht dargestellt, die Teilfläche Wetzen war für Repowering vorgesehen. Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu	Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande komen würde. Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8	wird nicht berücksichtigt

erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher. Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesi-cherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Sü-dergellersen und Embsen verstärkt wird.

Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Be-stand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von An-lagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete An-lagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können.

Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprüng-lich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die an-sonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können.

Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen.

Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Vorrangfläche Melbeck und den bereits vorhandenen Anla-gen nördlich von Embsen eine massive Konzentration von Anlagen, die nicht mit den Ausfüh-rungen zum 1. Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, nämlich die Entlastung von Südergellersen, in Einklang stehen. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu dargestellten Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellerse/Oerzen ergibt sich eine Gesamtausdehnung von ca. 11 km Länge.

Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Ein-druck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Land-schaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflä-chen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenener-gieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhan-dene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadenser-satzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergiean-lagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten min-destens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenaus-dehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Land-schaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde ab-solut inakzeptabel.

ID 4893 Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete und der bestehenden Anlagen im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).

ID 4894

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wird weiterhin gebeten, exakt zu definieren, ab welcher Höhe und Anzahl Windkraftanlagen raumbedeutsam sind. Eine derartige Aussage stellt klar, dass raumbedeutsame Anlagen lediglich in den Flächen errichtet werden dürfen, die als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt sind. Flächen für Anlagen, die nicht raumbedeutsam sind, können unabhängig von den Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm durch Darstellung im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Insoweit stellt eine exakte Definition des Begriffs „Raumbedeutsam“ eine wesentliche Grundlage für die gemeindlichen Planungsträger dar.

Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenausdehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Land-schaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde absolut inakzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind.
Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt,

- bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder
- bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe.

Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind.
Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4895

Stellungnahme

Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist richtig, dass die jetzigen Anlagen noch eine (unbestimmte) Reihe von Jahren bestehen bleiben. Zu einer "massiven Bündelung von Anlagen" kann es aber nicht kommen, denn solange, wie die jetzigen Anlagen nicht abgebaut sind, können nur sehr wenige neue Anlagen hinzutreten (aufgrund der notwendigen Abstände der WEA untereinander geschätzt 1 - 2 neue Anlagen).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel.
Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Bestand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von Anlagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete An-lagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können.

Angeblich nicht zusammenhängende Fläche:

Entgegen der Behauptung derSamtgemeinde handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

ID 4896 Stellungnahme

Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach neueren Erkenntnissen sind Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4897 Stellungnahme

Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Südergellersen und Embsen verstärkt wird.
Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen (Nicht-Berücksichtigung der "Belastungskonzentration" als

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Eindruck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflächen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenenergieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhandene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergieanlagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Kriterium, Verringerun der Mindestabstände zu klassifizierten Straßen).

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern und aufgrund der Tatsache, dass es sich sehr wohl entgegen der Stellungnahme der SG um ein visuell zusammenhängendes Gebiet handelt, wird dieses Kriterium keinesfalls unterlaufen, denn dies ist auch in anderen Bereich des Plangebietes so gehandhabt worden.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Nicht richtig ist allerdings die Rechtsauffassung, wonach die im Geltungsbereich der jeweiligen B-Pläne errichteten WEA jederzeit durch neue ersetzt werden könnten, andernfalls die Gemeinden sich schadenersatzpflchtig machen würden. Sofern die Anlagen außerhalb der künftigen Vorranggebeite lt. RROP stehen, genießen sie (auch wenn sie innerhalb eines B-Plan-Gebietes errichtet wurden) lediglich einfachen Bestandsschutz. Es gilt hier die Regelung des § 42 BauGB "Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung". Danach träte der Entschädigungsfall nur dann ein, wenn

- der B-Plan vor Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten geändert oder
- ein Eingriff in die ausgeübte Nutzung vorgenommen würden.

Gellersen Samtgemeinde

Beides ist hier jedoch nicht der Fall, selbst wenn die Aufhebung/Änderung des B-Plans nach § 17 NROG durch die oberste Landesplanungsbehörde verlangt werden sollte. Im Übrigen würde in einem solchen Fall das Land aufgrund von § 17 Abs.2 die Gemeinden von der Entschädigungspflicht freistellen, so eine solche überhaupt gegeben wäre.

ID 4898 Stellungnahme

Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprünglich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können.
Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen.

Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Es wird zugestanden, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Gem

ID 5304 Stellungnahme

Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner
Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen.
Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert
einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen
Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen, wir sind jedoch für Windkraftanlagen mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.

Wertminderung von Immobilien:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vernunft,
aber diese Anlagen würden definitiv zu dicht an unseren Häusern stehen.

Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.

ID 5305 Stellungnahme

Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören
den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen
Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme.
Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie
sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen?
Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Natürlich hat sich der Planverfasser über einen hinreichenden Lärmschutz für die betroffene Bevölkerung Gedanken gemacht und dies mit einem hohen Stellenwert versehen. Dies kommt ausführlich in der Begründung auf den Seiten 18 ff. zum Ausdruck. Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der nördlichen Grenze des künftigen Vorranggebietes mehr als 1400 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5306 Stellungnahme

Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner
Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen.
Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören
den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen
Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme.
Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie
sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen?
Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde.
Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert
einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine
Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da

Abwägungsvorschlag Begründung

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.

Wertminderung von Immobilien:

Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Terrasse,
Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der
Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist
komplett vernichtet.
Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen.

ID 5307

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

nicht zusammenhängende Fläche

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5308

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5309 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gem

ID 5310	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da Terrasse, Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist komplett vernichtet.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5311	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Naturpark Lüneburger Heide entwickelt sich somit zum Industriegebiet Lüneburger Heide. 200 m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Dass der Naturpark Lüneburger Heide durch die Planung von WEA zum Industirepark werde, wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Übrigen s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

ID 4492	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen die 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 30.04.2013, Az. RROP LG / L5-3332, bleibt weiterhin gültig.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

GfA Lüneburg

ID 4764	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ihr Schreiben zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 28.03.2014 haben wir erhalten. Durch den geänderten Entwurf sind unsere Belange hier nicht betroffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gie1

ID 5965

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.
Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5966

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5967

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Gie1

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5968	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5969	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5970	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Gie1

Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Das vorliegende Planungskonzept sieht auch zu den neuen Baugebieten sog. Vorsorgeabstände vor, die über das gesetzlich geforderte Maß der TA Lärm hinausgehen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Gle

ID 4658 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in der Nähe zu meines Wohnhaus--- fühlen wir uns direkt betroffen. Wir sind gegen die Einrichtung einer WKA in unserer unmittlebaren Nähe und bringen folgende Einwände vor. Einen gesunden S c h l a f , bei o f f e n e n F e n s t e r , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und w ie der Mensch beinträchtigt w i r d. Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr beeinträchtigen ! Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r. E i n w i c h t i g e r Aspekt, warum w i r i n Bardowick gebaut haben, war d i e Natur und d i e Landschaft sowie d i e E r h o l u n g im nahe gelegenen Feld, wo nun d i e WKA erbaut werden s o l l. Eine E r r i c h t u n g s o l c h e i n e r Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität daher e r h e b l i ch.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4659 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Eine WKA i s t immer mit Lärm verbunden, zumal d i e s e auch noch i n d e r W i n d r i c h t u ng e r s t e l l t werden s o l l , aus der unser wind zu 80 - 90 % vorherrscht. W e i t e r h i n i s t j e t z t schon eine höhere Lärmbelästigung durch das 3te G l e is der Deutschen Bahn AG zu v e r z e i c h n e n. Einen gesunden Sc h l a f , bei offenen Fenstern , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch das Naturbad, welches meine Kinder ständig nutzen, u n t e r l i e gt e i n e r ganztägigen B e s c h a l l u n g. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.

ID 4660

Stellungnahme

Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und wie der Mensch beinträchtigt w i r d. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4661

Stellungnahme

Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr
beeinträchtigen !
Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und
e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4662

Stellungnahme

im übrigen, befürchten w i r einen e r h e b l i c h e n Wertverlust unserer Immobilie.
Diesen W e r t v e r f a l l können w i r so nicht a k z e p t i e r e n , s o l l doch die Immobilie unsere Altersvorsorge sein..

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gle

gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Global Wind Power Germany GmbH

ID 5348

Stellungnahme

Die Global Wind Power Germany GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Hamburg, das seit 2002 in Deutschland auf die Planung und schlüsselfertige Errichtung und die Betriebsführung von Windenergieprojekten spezialisiert ist. Im Rahmen unserer Planungstätigkeit haben wir im Landkreis Harburg und im Landkreis Lüneburg Flächen mit den von der Raumplanung vorgegebenen Kriterien auf Ihre Eignung hin untersucht. Gemeinsam mit den Grundstückseigentümern arbeiten wir nun daran auf diesen Flächen Windparks zu errichten.

Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5349

Stellungnahme

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind wir auch auf eine Fläche westlich des Ortes Artlenburg, an der Grenze zum Landkreis Harburg gestoßen, die eine Größe von 18,3 Hektar hat und landwirtschaftlich genutzt wird. Aus der beigelegten Karte ist erkennbar, dass diese direkt an die Entwurfsfläche EL_17 des Landkreises Harburg angrenzt und mit dieser eine räumliche Einheit bildet.
Im Landkreis Harburg wurde die Fläche SA_29 östlich von Putensen und nördlich von Wetzen in die Auslegung mit aufgenommen, da sie aus der Sicht der Regionalplanung in Winsen eine räumliche Einheit mit der Entwurfsfläche „Wetzen" bildet. Die in diesem Schreiben vorgestellte Entwurfsfläche liegt noch deutlich näher an den im Landkreis Harburg vorgestellten Flächen. Eine Zusammenarbeit der beiden Landkreise bei der Umsetzung der Energiewende ist unseres Erachtens für beide Seiten gewinnbringend
und daher empfehlenswert.
Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden.

Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche kommt nicht in Betracht, denn sie liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich. Aus diesem Grund will im Übrigen der Landkreis Harburg die Entwurfsfläche EL_17 nach aktuellen Informationen nicht weiter verfolgen.

Im Übrigen sind Stellungnahmen, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Global Wind Power Germany GmbH

spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten.
Zudem liegt der bereits bestehende Windpark südöstlich des Ortes Artlenburg mit den im Landkreis Harburg geplanten Windparks auf einer Linie parallel zur Elbe.
Aus den genannten Gründen empfehlen wir daher die Aufnahme der in der beigelegten Karte beschriebenen Erweiterungsfläche als Vorranggebiet in den RROP des Landkreises Lüneburg, wenn es zur Aufnahme der Flächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg kommt.

Anlage: 2 Karten in Stellungnahme

ID 5350

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten. Anlage: 2 Karten in Stellungnahme	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Göß

ID 4309

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dabei interessiere ich mich insbesondere für das Gebiet Melbeck, da ich in der Siedlung Melbeck Bahnhof wohne. Dabei ist mir aufgefallen, dass immer wieder von „Vorbelastungen“ im Vorranggebiet Melbeck die Rede war. Aufgezählt wurden namentlich: -die B4 - der bereits vorhandene Windpark - Freileitungen -ein angrenzendes Gewerbegebiet - Anschlusstelle A209 - Bahnstrecke Es klingt in dem Bericht so, als müsste man hier keine weiteren Untersuchungen	Weitere Untersuchungen sind nicht deshalb entbehrlich, weil der Bereich durch die genannten Anlagen und Einrichtungen vorbelastet ist, sondern weil auf dieser Planungsebene der Regionalplanung auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Dies ist geschehen. Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen, in	wird nicht berücksichtigt

durchführen, da sowieso schon so viele Belastungen für die Natur vorhanden sind. Werden hier keine weiteren Untersuchungen gefordert, weil die Ökologie schon nachhaltig gestört ist, und die Ansprüche an die Lebensqualität für die Anwohner eingeschränkt sind?

Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt.
Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen.

ID 4310 Stellungnahme

Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt.
Da ich selbst ab und zu mit einem Fledermausdetektor unterwegs bin, weiß ich, dass in meiner Wohnortnähe, und auch in dem besagten Vorranggebiet, Abendsegler, Zwergfledermüuse und Breitflügelfledermüuse vorkommen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob der Fledermausbestand ermittelt wurde, oder ob dies noch geschehen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4311 Stellungnahme

Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen. Da ich in meiner Umgebung häufig spazieren gehe, weiß ich, dass Greifvögel, wie Bussard oder Milan dort fliegen. Kolkraben sind zu sehen und zu hören.
Zudem fliegen zu den Vogelzugzeiten viele Gänse und Kraniche über dieses Gebiet hinweg.

Bitte teilen Sie mir mit, warum keine Informationen über Großvogelvorkommen in dem Bericht zu finden sind, und ob hier noch nachgearbeitet wird.
Vielen Dank.

Abwägungsvorschlag Begründung

Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden.
Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des der dieses Vorranggebiet ja bereits in ganz ähnlicher Größenordnung enthalten war.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Göß

Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Die Angaben zu den vorkommenden Vogelarten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

gra1

ID 4992	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen lehne ich aus vielerlei Gründen ab. Ich kann das Vorhaben, Vorranggebiete auszuweisen, um eine allzu zerstückelte Bebauung durch Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis zu verhindern, zumindest nachvollziehen. Erfreulich daran ist natürlich, dass die nicht im Bereich der Vorrangflächen liegenden Landesteile keinerlei Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) erleiden müssen. Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Hierbei haben wir alle und ganz besonders die nicht betroffenen Landesteile die Pflicht, bei der Auswahl der betroffenen Vorrangflächen ganz besondere Sorgfalt walten zu lassen und nicht die Last der verantwortungsvollen Energiegewinnung auf eine Minderheit abzuwälzen, der alles aufgebürdet wird, damit der Rest des Landes ruhigen Gewissens schlafen kann. Zu einer verantwortungsvollen Energiegewinnung gehört nämlich nicht nur die technische Art der Gewinnung, sondern gerade auch der verantwortungsvolle Umgang im Hinblick auf die Auswahl der Vorrangflächen und die Berücksichtigung der betroffenen Menschen. Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden könnten, die bereit wären, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflächen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plötzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenüber sehen. Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflächen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine großzügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die	Eine unzumutbare "Abwälzung auf eine Minderheit" liegt bei der hier erarbeiteten Planung, die durch die gewählten Kriterien sorgfältig alle Umwelt- und Schutzbelange der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt, nicht vor. Es handelt sich auch keinesfalls - wie ein Vergleich mit Windparks in anderen Bundesländern mit ungleich mehr WEA zeigt - um eine übermäßige Häufung von Anlagen auf den festgelegten Flächen. Eine stärkere Streuung von WEA würde die Gesamtbelastung von Menschen und Natur wesentlich erhöhen, ohne dass dies zu einer Entlastung der von den aktuellen Vorranggebieten betroffenen Bevölkerung führen würde. S. im Übrigen Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4994 (Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz)	wird nicht berücksichtigt

Höchste Priorität einräumt, denn diese Anwohner tragen schließlich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung für uns alle.

ID 4993

Stellungnahme

Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. Besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss.
Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lässt die schon vorhandenen WKA völlig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien!Besonders im Bereich der Reflexionsflächen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, würden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Lärmbelästigung noch dazu kommt?
Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstraße, die die Vorrangfläche teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt?
„h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenaußengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstande berucksichtigt wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Der Abstand der angenommenen Anlage nördlich der Landesstraße wurde vom Mastfuß der geplanten Anlage berechnet, der Mindestabstand von 40 m zur Straße ergibt sich jedoch aus dem Abstand zwischen dem Rand der befestigten Fahrbahn und der Rotorausladung der WEA.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4994

Stellungnahme

Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden konnten, die bereit waren, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflachen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plotzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenuber sehen. Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflachen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine groszügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die Höchste Prioritat einräumt, denn diese Anwohner tragen schlieslich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung fur uns alle. Umso unverständlicher und verwunderlicher das Vorgehen im Fall der oben erwähnten Vorrangflache:
„h Zahlreiche gesundheitliche Einwände wurden in keiner Weise berucksichtigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hat bei seiner Planung selbstverständlich mit hoher Priorität das Schutzbedürfnis der im Umfeld möglicher WEA lebenden Menschen im Blick. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Mindestabstände vorsorgeorientiert sind, d.h. im Allgemeinen deutlich über das hinaus gehen, was nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich ist.
Die ergänzte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 bezieht die bestehenden Anlagen mit ein. Danach liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 in einem Abstand von 40 m zur Straße sowie der Bestandsanlagen prognostiziert deutlich unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gra1

„h Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lasst die schon vorhandenen WKA vollig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien! Fur das Gebiet Wetzen wurden die bestehenden Altanlagen mit berücksichtigt, warum ist dies fur den Bereich Boltersen unterblieben?
Besonders im Bereich der Reflexionsflachen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, wurden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Larmbelastigung noch dazu kommt?
„h Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstrase, die die Vorrangflache teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt?
„h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenausengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstände berücksichtigt wurde.
„h Trotz des Hinweises auf zu schutzende und besonders schutzenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berucksichtigt.
„h Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefahrdete Vogelvorkommen gibt.
„h Die Grenzabstande von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstrase L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschaden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Hohe als Abstand zu Wohngebieten. Das waren bei einer Hohe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter .Allgemeines aufgefuhrten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenuber. Auch wenn es momentane monetare Interessen verschleiern: es nutzt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das spater durch Klagen wieder zuruckgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.
„h Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Nelastung in dem von Ihnen genutzten Gebiet.
„h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?
„h Die Reduktion der genutzten Abstande zur Strase, zum benachbarten Buckelgraberfeld sowie zu den Wohngebieten wurde solange zurechtgekurzt, bis hier eine Vorrangflache hineingezwengt werden konnte. Dies widerspricht in krotesker Weise meinen unter .Allgemein¡§ dargestellten Ausfuhrungen uber den verantwortungsvollen Umgang mit den Betroffenen. Die Methode der Vorrangflachen sollte gerade in denjenigen Gebieten die so uberproportional betroffen sind MEHR Vorsicht walten lassen und nicht weniger!
Ich hoffe sehr, dass Sie meine Einwande ernst nehmen. Es ware schade, wenn erst die Gerichte klaren musten, welch hohen Erholungswert dieses Gebiet fur Mensch und Tier hat und das es geschutzt werden muss.

Zu den vorgebrachten Argumenten zu Erholung, Fledermäuse, Avifauna, Golfplatz und Verkehrssicherheit s. Abwägungsvorschläge zu diesen Themen.

ID 4995	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Trotz des Hinweises auf zu schützende und besonders schützenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berücksichtigt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4996	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Die Grenzabstände von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstraße L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschäden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Höhe als Abstand zu Wohngebieten. Das wären bei einer Höhe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter „Allgemein“ aufgeführten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenüber. Auch wenn es momentane monetäre Interessen verschleiern: es nützt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das später durch Klagen wieder zurückgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

ID 4997	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefährdete Vogelvorkommen gibt.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)	wird nicht berücksichtigt

gra1

Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

ID 4998 Stellungnahme

Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Belastung in dem von ihnen genutzten Gebiet.
„h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gre

ID 4525 Stellungnahme

Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
1. Lärmbelastung
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA genau in

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der vorherrschenden Windrichtung liegen. Durch die Bauart der Häuser im Grabenkamp liegen hier vorrangig die Kinderzimmer mit Blick Richtung Süd-West. Wir befürchten, dass ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster dann nicht mehr möglich ist, zumal schon Autobahnlärm durch die A39 sowie der Bahnlinie -neuerdings dreigleisig - vorherrscht.

Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 4526 Stellungnahme

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
3. Wertverfall der Immobilien
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt zu einem Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage zu unserer Altersversorgung.
Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko vor allem für unsere Kinder durch hörbaren und vor allem nichthörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die Natur und Landschaft und unser unverbauter Weitblick sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und waren zu Baubeginn auch für den Landkreis Lüneburg extrem wichtig (siehe Bebauungsplan "Am Kuhreiher" vor 2003: einheitliche verklinkerte Optik Richtung Westen, also Autobahn) und sind unter anderem die Gründe, die uns vor 12 Jahren dazu bewogen haben, aus Hamburg nach Bardowick zu ziehen. Vor allem im Hinblick auf unsere Kinder, die hier aufwachsen sollen OHNE die Lärmbelästigung und der Luftverschmutzung der Großstadt. Schon der Bau des 3. Bahngleises sorgte für erhebliche Proteste seitens der Bewohner Bardowicks.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher".
Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4527 Stellungnahme

2. Gesundheit
Die Auswirkungen des durch WKA erzeugte Infraschalls auf den Menschen ist noch nicht erforscht. Die bisherige Forschung bezieht sich auf extrem hohe Pegel und extrem kurze Wirkdauer. Bei einer WKA sind jedoch niedrige Pegel mit andauernder Wirkung zu erwarten. Des weiteren basieren die bisherigen Forschungen auf das Hören von Signalen, nicht auf Frequenzen, die das Ohr und das Gehirn nicht als Geräusch wahrnimmt, aber verarbeitet. Siehe auch Studie Robert Koch Institut.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gre

zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Gri1

ID 5692	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Gri1

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gru

ID 6093 Stellungnahme

I.Raumwirkung:
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt
plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche
direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für
Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6094 Stellungnahme

I.Raumwirkung:
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt
plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche
direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für
Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.

Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

ID 6095 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6096 Stellungnahme

Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich
mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.

großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zum Thema "Bedarf an Windenergie" und "Festlegung der Gebietskulisse"

ID 6097 Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich
mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6098 Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

S. auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Infraschall"

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6099	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 6100	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.	wird nicht berücksichtigt

Gru

Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie
geplant wird.
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben,
Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu
dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/
touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen
eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand
Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.

Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Haa

ID 4248 Stellungnahme

Ich wehre mich vehement gegen weitere Windkraftanlagen in unserer Gegend! Wenn ich aus dem einen Fenster schaue, sehe ich unmittelbar alle fünf Köstorfer Anlagen. Wenn ich zur anderen Seite des Hauses gehe, sehe ich die Anlagen in Nahrendorf, Dahlem etc. , also die weiteren Anlagen im Raum Dahlenburg. In Köstorf kann es sein, dass eine weitere Anlage installiert werden könnte, mehr Richtung Harmstorf.
Bereits im März 2014 korrespondierte ich mit Frau Scherf, die in Ihrem Schreiben schon zugab, dass sich " im Raum Dahlenburg zugegebener Maßen recht viele Windenergiestandorte" befinden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Es wird im Übrigen darauf verwiesen, dass gerade deshalb, weil im Raum Dahlenburg sich WEA häufen, wegen dieses Umstands weitere, nach den der Planung zugrunde gelegten Kriterien mögliche Vorranggebiete gerade nicht festgelegt werden sollen, um somit mittelfristig nach Abbau der künftig nicht mehr zulässigen Anlagen eine deutliche Entlastung zu erreichen.
Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4651 Stellungnahme

Es befinden sich in unserer Gegend drei Horste von Rotmilanen, die ich des öfteren fliegen sehe, wobei sie derzeit mit der Brut beschäftigt sind. Wer kann garantieren, dass die
Jungvögel NICHT in die Rotoren der WKA's fliegen? Die Jungvögel sind doch viel zu unerfahren! Der Kuckcuck hält sich ebenfalls hier auf (und der steht auch inzwischen auf der Roten Liste); erst vorgestern sah ich ihn fliegen! Die Vögel sind sehr davon abhängig, dass nicht weitere WKA's gebaut werden, denn mit jeder weiteren Anlage wächst die
Gefahr, dass sie in die Rotoren geraten. Die Nachtigall hat hier in Harmstorf bereits aufgegeben, man hört sie nicht mehr. Die Kraniche, die direkt über mein

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Grundstück fliegen und zwar meistens in 200 Meter Höhe, würden unweigerlich in die Rotoren geraten, vor allem, wenn eine noch höhere Anlage erstellt wird. Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.Hier sind im Winter Gänse zu Gast und es ist immer durchtbar anzuschauen, wenn sie in die Richtung der Windräder fliegen. Ich weise nochmals darauf hin, dass genau hier das Vogeldurchzugsgebiet ist.

2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in

entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung

noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

ID 4652

Stellungnahme

Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

ID 4653

Stellungnahme

Ich vertrete nach wie vor die Ansicht, dass wir hier genug Windräder haben und keine weiteren mehr gebaut werden sollten. In der Lünepost vom 09.04.2014 stand im Artikel über den Besuch von Bundeswirtschaftsminister Gabriel in Lüneburg u.a., dass "überschüssiger Strom aus norddeutscher Windkraft z.B. ins polnische Netz eingespeist wird". Das kann doch nicht Sinn und Zweck unserer Windräder sein. Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4654

Stellungnahme

Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend.
Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4655

Stellungnahme

Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4656

Stellungnahme

Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4657

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Haa

Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Hag1

ID 4663	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4664	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge	wird nicht berücksichtigt

durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 4665 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4666 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4667 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4801

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4802

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4803

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hag1

noch nicht ausreichend erforscht sind.

Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4804 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4805 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hag2

ID 5321

Stellungnahme

Da ich mit meiner Familie in Oerzen wohne, sind wir von dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2014 (Windkraftanlagen-Vorrangsfläche) betroffen. Es ist keine Frage, daß wir diese Maßnahme grundsätzlich befürworten, möchten aber wie folgt Stellung nehmen.
Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5322

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5323

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in
Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Zusammenlegung der Fläche":

Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

"10-facher Abstand der Höhe zu Siedlungsgebiete":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.
Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.
Den im Planungskonzept gewählten Mindestabständen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Sie liegen grundsätzlich deutlich über dem nach der TA Lärm gesetzlich Erforderlichen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5324

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"s. ID 5325

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5325

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konflikte mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5326 Stellungnahme

Es ist mir unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5327 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hag2

gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

ID 5328

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

han1

ID 5329

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern Sie die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen. Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen. Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen. Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn xxx in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen. Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (Fistk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen. Anlage: Karte in Stellungnahme	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Die gegenwärtige Absicht des Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern. Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

ID 5330

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

han1

ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen. Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen. Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen. Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn Putensen-Strube in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen. Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (FIstk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen. Anlage: Karte in Stellungnahme	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulsse"	wird nicht berücksichtigt

Handwerkskammer Lüneburg-Stade

ID 4763	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Die einschlägigen Vorschriften werden durch das vorliegende Konzept beachtet, in der Regel wurde sogar das sog. Vorsorgeprinzip" zugrunde gelegt, das gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4765	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Har

ID 5335	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Da Forstvorbehaltsflächen nach einer Abholzung umgewandelt wurden zur Vorrangfläche Windpark fordere ich im Umkehrschluss die Umwandlung von	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers	wird nicht berücksichtigt

Har

freien Acker- und Weideflächen in Vorrangfläche Windpark!!!

genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Här

ID 6101 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6102 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 6103

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 6104

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6105

Stellungnahme

Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6106

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen
Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

ID 6107

Stellungnahme

Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen
Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6108

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Här

Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

ID 6109	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Har1

ID 5331	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich lehne als betroffener Anwohner den Bau des Windparks in Südergellersen, in der Form wie er geplant ist, mit allem Ausdruck ab!! In die Planung wurde nur der wirtschaftliche Aspekt aufgenommen und die Ermittlung, der z.Zt. in Frage kommenden Flächen, nur anhand von veralteten Karten erstellt Mensch, Tier und Natur wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden. Wir, die wir in dieser Region leben, wollen in die Planung mit einbezogen werden, denn uns betrifft es direkt. Wir möchten gemeinsam Lösungen finden, die für alle tragbar sind und nicht von Leuten vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die es persönlich gar nicht betrifft... Es ist wichtig, gemeinsam an einem	Die Bürgerbeteiligung ging im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat der Landkreis nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Wie bekannt, sind die Planungen infolge dieser Beteiligungsrunden auch mehrfach geändert worden, viele Anregungen der Bürger wurden also nicht vom Tisch gewischt, sondern sorgfältig geprüft und zu erheblichen Teilen berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Strang zu ziehen, dem Fortschritt nicht im Wege zu sein, aber mit Bedacht und Rücksicht auf Mensch und Natur!!

ID 5332

Stellungnahme

Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der gesetzlich nach der TA Lärm erforderliche Mindestabstand zur Ortslage Südergellersen wird mit über 900m deutlich überschritten. Dies zeigt auch die Schallimmissionsprognose. Die Bedenken werden insofern zurückgewiesen.
Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5333

Stellungnahme

Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen. Dies führt zu einer Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen. Seit vielen Jahren beobachte ich, dass zweimal im Jahr die Wildgänse über uns hinweg ziehen, sowohl am Tag als auch in der Nacht. Wie wollen Sie verhindern, dass die nicht durch die Barriere gefährdet werden? Der Landkreis selbst hat die Kriterien so gestellt, dass eine Barrierewirkung nicht eintreten darf. Hier widerspricht man sich nun selbst Warum werden keine Ausweichflächen mit in die Planung aufgenommen?
Wir leben in einem Naturpark, in dem wir unsere Kinder aufziehen wollen, damit sie ein
Bewusstsein für Natur und Tiere entwickeln. Wir selbst haben ein Waldgrundstück in Südergellersen, auf dem vor zwei Jahren Waldohreulen genistet haben und erfolgreich 4 Jungen vor unseren Augen aufgezogen haben. Vor drei Wochen etwa rief mein Sohn mich aufgeregt in der Firma an, weil ein Rotmilan aus unserem kleinen Wald gestartet ist und "ganz dicht an ihm vorbeigeflogen ist". Das sind Erlebnisse und wichtige Erfahrungen, die einen Menschen prägen. Noch am Freitag (17.5. um 15.25 Uhr) bin ich mit meinem Sohn auf der Strecke zwischen Südergellersen und Heiligental angehalten um zu beobachten
wie ein Milan von 2 Krähen angegriffen wurde um dann in Richtung Wald zu verschwinden. Wir standen ca 70m vor der ersten Kurve (aus Südergellersen gesehen in Richtung Heiligental) und konnten sehen, dass er hinter der Kurve in den Wald geflogen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5334

Stellungnahme

Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den Tourismus und die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese Belange in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Es handelt sich hierbei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden
möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden.
Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des
Landes!!

allerdings um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe.
Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.

ID 5336 Stellungnahme

Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des
Landes!!Ein Industriepark mit 200m hohen Windkraftanlagen hat kein Platz in einem Naturschutzpark und Naherholungsgebiet!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Gleiches gilt für die Planungserwägungen einer Bahntrasse.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5337 Stellungnahme

Der Mindestabstand zu bewohnten Gebieten sollte etwa das 10-fache der Höhe der zu bauenden Anlage betragen. Somit können kleinere Anlagen dichter an

Abwägungsvorschlag Begründung

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe bei 200 m hohen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einer Siedlung stehen als größere. Desweiteren sollte es keine Unterschiede geben, ob es sich um eine Einzelsiedung, ein Dorf oder eine Stadt handelt. Jeder Mensch hat ein Recht auf Unversehrtheit und die kann nicht gewährleistet werden, wenn die Windkraftanlagen zu dich an bewohnte Gebiete gebaut werden. Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.

Anlagen bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde.

Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

ID 5338 Stellungnahme

Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Im Übrigen s. Abwägung zum Thema "Infraschall"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5339 Stellungnahme

Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nich annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Har1

welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Här1

ID 6110	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt,werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. Große Teile des Ortes Wetzen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden. Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit absurdum geführt Ich bitte den Landkreis Lüneburg um Überprüfung dieser Tatsache.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser	wird nicht berücksichtigt

VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 6111

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Im alten PROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt sind im RROP 2014 sogar drei Vorrangge biete zusammen mit über 136 ha Fläche direkt nebeneinander geplant- grotesk !! Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen und Vorgaben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6112

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

berücksichtigen.

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Naturpark" und "Erzeugung regenerativer Energie" s. Abwägungsvorschläge zu "Fremdenverkehr und Erholung" sowie "Bedarf an Windenergie"

ID 6113 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus.
Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6114 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

wird nicht berücksichtigt

ID 6115 Stellungnahme

Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6116 Stellungnahme

Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung.
Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.
Abschließend meine Bitte an Sie: Überdenken Sie Ihre Planungen, prüfen Sie die vorgebrachten Argumente und finden Sie eine gute Lösung, eine Lösung für den Menschen und nicht gegen ihn.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Här1

Ich lebe gerne hier und möchte für mich und meine Familie die Lebensqualität
und
das damit verbundene Heimatgefühl erhalten.

ID 6117	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Har2

ID 5778	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Durch die bereits errichteten WKA sind deren Geräusche bei bestimmten Windlagen auf unserem Grundstück zu hören. Ich, XX, leide durch die Geräusche nachts an Schlafstörungen, zumal ich die Schlaggeräusche gerade in der Nachtzeit deutlich hörbarer und störender empfinde. Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist auch nach der ergänzten Schallimmissionsprognose vom 18.09.2014 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der Landesstraße ausgehenden Lärm sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 5779	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall
und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 5780 Stellungnahme

Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem
Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar,
weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5781 Stellungnahme

Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem
Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar,
weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt. Dadurch verliert die Immobilie an Wert, wodurch das Erbe unserer Tochter beeinträchtigt wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5782

Stellungnahme

WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben.
Des Weiteren sehen wir in den entsprechenden Zeiträumen die Zugvogel wie Kraniche und Wildgänse, die dann dort in großer Zahl auftreten, gefährdet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden.
Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5783

Stellungnahme

WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5784

Stellungnahme

Die Zuwegungen rund um die ausgewiesene Fläche sind nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Die Durchführung dieser Transporte erfordert einen qroßen planerischen und finanziellen Aufwand. Beides scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein
Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in

Abwägungsvorschlag Begründung

Zuwegungen:

Sollten Zuwegungen für die Transportfahrzeuge erforderlich sein, so wird dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Kosten des Investors entsprechend angeordnet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Har2

Mitleidenschaft gezogen werden.
Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.

Brandschutz:

Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.

Es wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem Flächenbrand kommen, der jedoch durch einen Löschangriff sicher begrenzt werden kann.
Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung.
Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt.
Die genannten Heideflächen (Buckelgräber) sind vom Vorranggebiet für Windenergie weit genug enttfernt.

ID 5785 Stellungnahme

Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in Mitleidenschaft gezogen werden.
Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Im Zulassungsverfahren wird im Rahmen der bauaufsichtlichen und immissionsschutzrechtlichen Prüfung dafür Sorge getragen, dass die angesprochenen Risiken weitestgehend minimiert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hen

ID 4751 Stellungnahme

zum Vorranggebiet Melbeck - gelegen in einem Wasserschutzgebiet
Wir befürchten, dass dabei die Daseinsvorsorge (Trinkwasser) aus dem Blickfeld

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst im konkreten Zulassungsverfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

geraten ist. So ist es auch im Landkreis Heidekreis passiert. Dort wurde durch den Bau eines Windparks mit 150 m hohen WEA das Grundwasser/Trinkwasser vergiftet, siehe Anlage A „... Chronologie eines Abenteuers". Dort ermittelt bereits die zuständige Staatsanwaltschaft Verden. Die Probleme, die sich beim Bau von Windkraftanlagen in einem Wasserschutzgebiet ergeben sind inzwischen aus der Praxis bekannt. Das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz hat dazu einen Leitfaden verfasst (Anlage B), welcher eine Hilfestellung geben möchte, wenn man dennoch in einem Wasserschutzgebiet WEAs bauen möchte.
Das Ministerium lässt in seinem Leitfaden aber ausser Acht, dass nach § 47 WHG gilt: das
Grundwasser ist „so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;" Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an die Gesetze gebunden. Es ist ihr verboten nicht am Gesetz orientierte Ermessensentscheidungen zu treffen.
Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgerechnet in einem Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen nicht nur nicht sinnvoll, sondern rechtlich unzulässig. Wir möchten Sie darum bitten, andere Flächen als Vorranggebiete auszuwählen. Wenn es keine nennenswerten Gebiete in der Nähe der Stromtrassen mehr gibt, dann muss man sich eben von diesen Trassen weiter entfernen. Die Daseinsvorsorge wiegt schwerer als die einfache und günstige Anbindung von Windparks an das Stromnetz.
Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum
Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen
Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt.
Wir vermissen geologische und hydrogeologische Gutachten, die die Gegebenheiten vor Ort
darstellen. Falls solche Gutachten in der Vergangenheit bereits erstellt wurden, vermissen wir die Diskussion folgender Sachverhalte:
1. Sind bei 200 m hohen WEAs tiefreichende Fundamente in diesem Gebiet notwendig? Wie tief müssen diese reichen? Wie viele werden das insgesamt?
2. Durchstoßen die Fundamente funktionelle Deckschichten, welche das Trinkwasser schützen?
3. In welchem Maße besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en)
Pestizide und Düngerrückstände aus der Landwirtschaft in das Trinkwasser gelangen? Ist
diese mit dem Verschlecherungsverbot vereinbar?
4. Besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en) Altlasten aus dem
Industriegebiet Lüneburg-Süd in das Trinkwasser gelangen? (Wir erinnern uns, in der
Landeszeitung vor einigen Jahren gelesen zu haben, dass es dort eine

Somit kann dieser Belang erst im dortigen Verfahren abschließend geprüft werden.
Die stockwerktrennende Bodenschicht liegt, wie die Erkundung im Zusammenhang mit der Grundwasserverunreinigung im Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Süd gezeigt hat, in ca. 80 m Tiefe. Falls eine solche Gründung überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr einer grundwassergefährdung auszuschließen.

Deckschicht gibt, die die Altlasten von den tieferen Grundwasservorkommen, welche der Trinkwassergewinnung dienen, trennt.)
Zu 3 und 4 ist anzumerken, das durch den Bau von Rüttelstopf-Fundamenten die Schichtung des Bodens zu einem Trichter rund um die Bohrlöcher verändert wird. Dadurch fließt das Sickerwasser aus einem größeren Umkreis hin zu den Löchern in der Deckschicht.
Sollten Rütteistopf- oder andere tiefreichende Fundamente hier notwendig sein, so gehen wir aus, dass das Gebiet als Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden darf (§ 47 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).
Sollten Sie dennoch an der Vorrangfläche Melbeck festhalten, so möchten wir Sie bitten, durch textliche Festsetzungen (siehe Anlage B, S. 19ff) und ausführliche Schutzbestimmungen und durch Information der an den Genehmigungen beteiligten Stellen sowie erforderlichenfalls der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers minimiert wird. In jedem Fall sollte eine Wiederholung der Vorgänge wie in der Düshorner Heide ausgeschlossen werden.
Anlagen:
A) Windkraft und Trinkwasserschutz - Erfahrungsbericht von Dipl.-Ing Martin Hack
http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/80130
B) Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten
(Bildseiten nicht mit gedruckt)
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

ID 4752 Stellungnahme

Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.
Die von den Vorranggebieten betroffenen Bürger sind natürlich dennoch besorgt über zu geringe Abstände zur Wohnbebauung und den dadurch zu erwartenden Störungen. Dabei liegt der Fokus der Auseinandersetzung auf Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung und dem Landschaftsbild.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Belange Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung sind, wie in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich erläutert, bei dem vorliegenden Konzept hinreichend im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt. Untermauert wird dies zudem, was die Lärmimmissionen betrifft, durch die vorliegende Schallimmissionsprognose.
Das Landschaftsbild weist, so auch das entsprechende Gebietsblatt des Umweltberichts, keine Besonderheiten auf, die eine Nicht-Festlegung rechtfertigen würden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4753 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Hen

Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4754 Stellungnahme

wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4755 Stellungnahme

Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum
Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen
Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag unter "Sonstiges"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hen1

ID 5991 Stellungnahme

Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt!

naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage ist § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschafts-ordnung).

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.

ID 5992 Stellungnahme

Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete
FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Sachthemen "Wald" und "Wertverlust von Immobilien"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hen1

des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt!
Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!

ID 5993	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Her1

ID 5695	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hin1

ID 4533	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den	wird nicht berücksichtigt

Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht.
Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen.
Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden.
Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe.
Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.
Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.

Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.
Schließlich ist mit Nachdruck zu erklären, dass es bei der vorliegenden Planung nicht um die Wünsche von Investoren, sondern um die sinnvolle, umweltgerechte Steuerung der Windenergie geht.

ID 4534 Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ---- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:

Wohnwertminderung unserer Immobilie:
Durch die Errichtung einer WKA in unmittelbarer Nähe zum unserem Wohnhaus erwarte ich einen nicht unerheblichen Wertverlust.Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen.

Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden.Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher".
Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.

Im Übrigen wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen, Ziel der Planung sei es, "Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger" zu befriedigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4535 Stellungnahme

Schädigung der Gesundheit:
Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4536

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung.
Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht.
Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe.
Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4537

Stellungnahme

Schon jetzt wird in Norddeutschland ausreichend Windenergie produziert. Die Windparks in der Nordsee erzeugen genug Energie um uns damit zu versorgen. Eine Netzanbindung daran wäre wünschenswert und macht regionale WKA überflüssig.
Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden.
Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5815

Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich.
Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5817

Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärm-ausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht werden. Dies gilt auch nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014, bei dem die Bestandsanlagen mit eingerechnet wurden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.
2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz
Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die
Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer

Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik, ausgedrückt durch die dann geltenden Grenzwerte.
.
Das Sondergebiet "Golfplatz" ist obsolet, weil sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Grundeigentümern die ursprüngliche Absicht zur Anlage eines Golfplatzes aufgegeben wurde. Im Übrigen würde aber auch die Errichtung einer einzigen Anlage nördlich der L 221 die Anlage eines Golfplatzes gar nicht verhindern, sondern lediglich beschränken.

Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo
Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar
Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik
in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige

dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner
Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein
von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

ID 5821 Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit 4,3 ha nur einen sehr geringen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen einem Golfplatz und der - einen - Windenergieanlage wird hier nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

ID 5824

Stellungnahme

Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.
Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.

Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher
veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen

Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5827	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von	wird nicht berücksichtigt

Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig

bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5829 Stellungnahme

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"
Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009.
Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen"
Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).

Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches
Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte" bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich". Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach". In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte." Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5833 Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger
Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5836 Stellungnahme

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf
Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boltersen
gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).

ID 5839 Stellungnahme

4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange
Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus
§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich.
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.
Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

ID 5842 Stellungnahme

Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5845 Stellungnahme

5. Störungen des Kulturdenkmals
In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfahren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn

- die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges,
- sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet,
- sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höd

des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.

ID 5848 Stellungnahme

6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221
Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines
Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.
Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Unfallschwerpunkt":

Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich.

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höd1

ID 5816 Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde
Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich.
Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Vorhabens immer noch ermöglichen würde.

ID 5818 Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck.
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz
Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen
Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.
Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor.

s. auch Abwägung zu den Themen "Infraschall" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höd1

Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die
Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und

wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo
Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar
Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik
in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner
Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein
von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,

wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

ID 5822 Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche (4,3 ha) nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

ID 5825

Stellungnahme

Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.
Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.

Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher
veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ergänzung der Schallimmissionsprognose durch "Lärmkontor":

Eine schalltechnische Untersuchung zur Sonderbaufläche "Golfplatz" ist nicht erforderlich, zumal dieses Vorhaben offensichtlich nach den dem Landkreis und wohl auch der Gemeinde vorliegenden Erkenntnissen ohnehin obsolet geworden ist.

Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen:

Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5828

Stellungnahme

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"
Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie),

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009.
Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen"
Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).

Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches
Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten.

International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5830 Stellungnahme

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"
Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009.
Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen"
Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).

Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches
Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten

nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen,

können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5834

Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger
Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5837

Stellungnahme

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf
Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in
Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer
Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet.
Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger
Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

ID 5840

Stellungnahme

4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange
Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus
§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich.
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.
Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher
veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

ID 5843	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5846	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

ID 5846	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT		

Höd1

Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.

ID 5849	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Hoh1

ID 4674	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und	wird nicht berücksichtigt

und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 4675 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4676 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4677 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hoh1

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4678

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Hol1

ID 5357

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5359

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5361 Stellungnahme

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.
- Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5363 Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hol1

kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Hol2

ID 5358

Stellungnahme

Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser
Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5360

Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5362

Stellungnahme

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.
- Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.

ID 5364

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5374

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5375

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5376	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5377	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5378	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hol3

diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5379 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen" , trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hoo

ID 4549 Stellungnahme

Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.
In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum
Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4550 Stellungnahme

Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.
In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum
Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hoo

Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Hus

ID 4679

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4680

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4681

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

wird nicht berücksichtigt

ID 4682 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4683 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5365

Stellungnahme

Die im RROP 2014 vorgesehenen Flächen für Windenergie sollten einen Abstand von
der Wohnbebauung von 2.000m haben.
Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg.
Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht
stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind.
Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich:

- Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschreiben,
- sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist,
- die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5366

Stellungnahme

Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg.
Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht
stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind.
Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich:

- Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschreiben,
- sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist,
- die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5367

Stellungnahme

Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden
In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der
Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen- Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte

Abwägungsvorschlag Begründung

"Raumverträglichkeit der Windenergie i.S, des LROP":

Hier handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Das LROP enthält in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 6 einen Grundsatz (kein Ziel), wonach bei nicht-raumverträglichen Standorten bestehender WEA diese durch einen raumordnerischen Vertrag auf einen sog. "Repowering-Standort" verlagert werden sollen. Die Bemühungen des Landkreises, einen solchen Vertrag nach Satz 7 der o.g. Ziffer zwischen allen Beteiligten abzuschließen, haben jedoch mangels dafür erforderlichen Konsenses nicht zum Erfolg geführt. Das

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren,
Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen,
obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.

Planungskonzept steht also nicht im Widerspruch zum LROP.

"Schwerer Eingriff in Natur und Umwelt" und "Schutzgut Mensch":

Nicht zu bestreiten ist, dass die Errichtung von WEA immer einen gewissen Eingriff in Natur und Umwelt darstellt. Dies ist jedoch grundsätzlich der Entscheidung des Bundes-gesetzgebers geschuldet, der die Windenergie durch das BauGB im Außenbereich privilegiert hat. Die Aufgabe der vorliegenden Planung war und ist es, diese Privilegierung in größt möglichen Einklang zu bringen mit den Schutzgütern "Natur und Landschaft" sowie "Mensch". Dabei kann diese Privilegierung jedoch nicht so "ausgehebelt" werden, dass es zu einer Verhinderungsplanung kommt.
Das vorliegende Planungskonzept nimmt sehr wohl, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, beide Schutzgüter in besonderer Weise in den Blick, nämlich durch das Vorsorgeprinzip.

"Unzulässige Zusammenfassung der drei Teilflächen", "Nicht-Einhaltung des 3-km-Kriteriums":

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung im Vergleich zu anderen im Entwurf festgelegten recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen

erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

"Barrierewirkung für Zugvögel":

Die Barrierewirkung war im Wesentlichen ein Argument, welches im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.

ID 5368 Stellungnahme

Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden
Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren,

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Auch wird die Unterstellung zurückgewiesen, die Teilfläche Oerzen sei im Interesse eines Investors festgelegt worden. Dies ist falsch.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vielmehr kann diese Teilfläche ausgewiesen werden, weil kreisweit die Kriterien begründet geändert worden sind (verminderter Abstand zu klassifizierten Straßen) und weil dort - unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie - aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung der Vorbehalt für Forstwirtschaft teilweise zurückgenommen worden ist.

ID 5369

Stellungnahme

Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen,
obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5370

Stellungnahme

Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden
In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der
Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen- Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren,
Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen,
obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.

Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig.
Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden.
Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtüch blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.

ID 5371 Stellungnahme

Ich bewohne seit 1988 das Haus xxx . Im Schlafzimmer des 1. Stockwerkes sind die Auswirkungen der derzeit vergleichsweise kleinen Windenergieanlagen bei
entsprechender Windrichtung spür- und hörbar. Industrieanlagen der neuen geplanten Größe sind erstens in voller Höhe sichtbar und der Schall kann ohne Hinderung durch den Kleinwald am Sportplatz auf mein Haus treffen.
Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig.
Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden.
Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass am Gebäude des Stellungnehmers die höchstzulässigen Werte der TA Lärm aller Voraussicht nach nicht nur eingehalten, sondern unterschritten werden, und zwar selbst unter der - unrealistischen - Annahme, dass die alten Anlagen alle stehen bleiben und neue hinzukommen.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Erholung:

s. Abwägung zum Thema "Erholung"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5372 Stellungnahme

Die bisherige Planung hat bereits zu einem Wertverlust zwischen 20 und 30% geführt. Nach
Aussagen von Sachverständigen ist bei Durchführung dieser Planung von einer Unverkäuflichkeit des Eigentums auszugehen. Das RROP 2014 ist danach ein enteignungsgleicher Vorgang, Ein Ausgleich ist weder vorgesehen noch hat eine entsprechende Abwägung stattgefunden. Die Planung wird einer rechtlichen Überprüfung
kaum standhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

III

dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5373	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden. Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben des RROP 2010 (nicht des LROP 2012) "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen. Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Erholungswertes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Ein Abwägungsfehler kann daher in keienr Weise erkannt werden.	wird nicht berücksichtigt

III1

ID 6165	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Mensch vor Ort mitgenommen wird. Natürlich bin auch ich gegen die weitere Erzeugung von Energie durch AKW s. Und natürlich bin auch ich für den Einsatz alternativer Energiequellen, so auch für Erzeugung von Windenergie. Als damaliger Ratsherr der Gemeinde Südergellersen habe ich aus Überzeugung der Einrichtung eines Windparks in Südergellersen zugestimmt, habe aber auch zum Schutz der Umwelt und der Menschen einem B-Plan für das Gebiet Südergellersen mit einer Höhenbegrenzung zugestimmt. Diese Anlagen sind zwischen 126 und 140m je nach Abstand zum Ortsrand und werden, obwohl teilweise sehr intensiv störend, von den Menschen vor Ort mitgetragen. Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden. Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig verfehlte Energiewende.	Entgegen der Behauptung, es würden die "Entfernungslösungen aus den 90er Jahren" auf das vorliegende Konzept übertragen, so trifft dies nicht zu. Während seinerzeit im F-Plan der Samtgemeinde und im RROP 2003 ein Abstand von 500 m zur Ortslage Südergellersen festgelegt und die WEA auch entsprechend nah an den Ortsrand herangebaut wurden, legt die jetzige Planung - vorsorgeorientiert - zu Misch- und Dorfgebieten 800 und zu Wohngebieten 1000 m fest. Damit relativieren sich die Auswirkungen durchaus höherer Anlagen erheblich.	wird nicht berücksichtigt

ID 6166	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

III1

Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann.

Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv
Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten
Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der
letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können.
Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom
Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom
10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im
Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird.
Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese
Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns
einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig.
Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden
Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die
Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden.
Raum- und Barrierewirkung der Anlage
Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die
Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für
Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche
Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt!
Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn
das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K

III1

M
Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen

Erholung
Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. Dieser
Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar,
dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen
und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes
Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten
Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu
kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen
Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

ID 6167 Stellungnahme

Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide
In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen
mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen.
Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen
fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136)
stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg
sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+
bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu
sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde
der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören.
Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann.

Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz
Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten
Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar
dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.

optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.
21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen.

Zu "Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz" s. Abwägungsvorschlag zum Rhema "Planungsrecht"

ID 6168 Stellungnahme

Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren
nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um
klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen
mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden.
Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig
verfehlte Energiewende.
Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide
In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.
21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung
auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen.
Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen
fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136)
stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg
sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+
bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu
sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde
der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören.
Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann.

Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften
Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht
Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert
dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses
haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man
ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden.
Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches
Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich
selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen.
Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird.
Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen
Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an
den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen

Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

akzeptable
Lösung.

Schall und Infraschall
Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage
anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf
Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen
Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden.
Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu
ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist.
Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten)
Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in
1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall
gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen,
dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ
beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu
Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung
meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes
Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten
Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu
kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen
Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu

verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

Mit dieser absoluten willkürlichen Fehlplanung nimmt der Landkreis die Menschen vor
Ort nicht mit, sondern macht aus Befürwortern von Windenergie auf dem direkten Wege Gegner!!! Man kann feststellen, dass nicht ein Argument bei den vielen Diskussionen im Vorwege Eingang in die Planung gefunden hat. Hier stellt sich die
Fragen, warum die Menschen vor Ort so für dumm verkauft werden müssen???
Wenn das der Trend von Verwaltung und Politik ist, muss sich schleunigst etwas ändern, damit sich der Mensch wieder beachtet und ernst genommen fühlen kann und
seine Demokratie auch erleben kann.

ID 6169 Stellungnahme

Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv
Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten
Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der
letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können.
Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom
Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom
10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im
Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird.
Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese
Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns
einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig.
Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden
Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die
Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Höhe der zulässigen Anlagen/Grundwassergefährdung":

Die Frage einer möglichen Trnkwassergefährdung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des Zulassungsverfahrens, denn die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst in diesem Verfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt. Somit kann in der jetzigen Ebene dieser Belang nicht abschließend geprüft werden. Falls eine Gründung mit Durchdringung des Grundwasserhorizonts überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden.

ID 6170

Stellungnahme

Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften
Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht
Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden. Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches
Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich
selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen.
Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird.
Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen
Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an
den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable
Lösung.
Schall und Infraschall
Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage
anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf
Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen
Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden.
Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu
ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Im Übrigen finden ja gerade die Abstandsregeleungen der 90-er Jahre keine Anwendung, denn seinerzeit betrug der Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten 500 m, jeztzt aber 800 m zu Misch- und 1000 m zu Wohngebieten.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erwiesen ist.
Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten)
Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in
1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall
gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen,
dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ
beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu
Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung
meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

ID 6171

Stellungnahme

Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen
Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an
den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable
Lösung.
Willkürliche veralterte Abstandsregeln
Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips dürfte die Regelung der Abstände zu Splittersiedlung
500m, Misch- und Dorfgebiet 800m sowie reines Wohngebiet 1000m sein. Menschen sind in
allen Wohngebietsarten gleich in ihrem Empfinden und ihrem Fühlen von Störungen. Da die
Abstandsregeln nicht erst für das RROP 2014 Gültigkeit haben und noch nicht der Forderung des Öko-Geldadels auf Bau von Industrieanlagen eingeflossen sind, sind die Abstandsregeln neu zu definieren. Unter Weglassung des geringer Wertigen, fehlerhaft erstellten Vorbehaltes für Forstwirtschaft ließe sich im Plangebiet ein für Mensch, Umwelt und Natur akzeptabler Abstand von fast 2 K M für solche Industrieanlagen planen. Hier ist natürlich die Einsichtigkeit von Verwaltung und Politik gefordert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe:

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht und ist allgemein auch rechtlich höchst umstritten. Ein solches Planungskonzept wäre nämlich eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Zur angeblichen Verletzung des Gleichheitsprinzips:

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt und keinesfalls eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde.

Zu Vorbehalt für Forstwirtschaft s. Sachthema "Wald"

ID 6172 Stellungnahme

Planungsfehler Vorbehalt für Forstwirtschaft
Der Vorbehalt für Forstwirtschaft wurde in Niedersachsen damit begründet, dass im Land
mehr Flächen in Wald umgewandelt werden können. In erster Linie sollten waldarme Gebiete umgewandelt werden. Da der Landkreis Lüneburg jedoch nicht zu den waldärmeren Gebieten zählt, darf das Ziel der Waldvermehrung nicht zur Verhinderung des Vorranges von Windenergie führen. Das ist jedoch bei dem RROP 2014 der Fall.
Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich ebenfalls allein schon daraus, dass nach Genehmigung einer
Waldumwandlung für Heidelbeeren ebenfalls der Vorbehalt für Forstwirtschaft gestrichen
wurde. Im Rahmen der Bürgeranhörung hat die Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft
BIWOS in mehreren Gesprächen dargelegt, dass auch im Falle der Planung für Süderglllersen/Wetzen/Oerzen eine Alternative möglich ist, die gleichzeitig den Abstand der Industrieanlagen zum Menschen dieser Region vergrößern und damit die Akzeptanz der Anlagen ermöglicht. Wenn nach der Genehmigung der Waldumwandlung bei Oerzen und vor Auslegung des RROP 2014 die Möglichkeit bestand den Vorbehalt für Forstwirtschaft zu verändern, dürfte es rechtswidrig sein, nunmehr die Veränderung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft abzulehnen.
Welche Alternativen in diesem Raum bei Einschränkung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft
bestehen, ergibt sich aus der in der Anlage befindlichen Skizze der BIWOS.
Im übrigen ist die Planung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft auf der Grundlage einer
fachlichen Stellungnahme schon allein deswegen rechtsfehlerhaft, wenn diese fachliche
Stellungnahme für sich allein schon gravierende Fehler aufweist. So wurden unter anderen
teilweise bebaute Gebiete der Gemeinde Wetzen mit einem Vorrang für Forstwirtschaft
überplant. Bebaute Grundstücke können keinen Vorrang für Forstwirtschaft darstellen. Diese oberflächlich fehlerhafte Planung des Vorbehaltes für

Abwägungsvorschlag Begründung

angeblicher "Planungsfehler":

Der Waldanteil ist für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser
2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar.
Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für ie vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde.
Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen.

Zur alternativen Planung der BIWOS s. Abwägungsvorschlag dort.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft führt zu seiner Wirkungslosigkeit. Ein Berufen auf diese fehlerhafte Planung des Vorbehaltes Forstwirtschaft führt zur Fehlerhaftigkeit des RROP 2014 für den Bereich Wetzen/Oerzen/Südergellersen insgesamt.

Zu "Vorbehalt für Forstwirtschaft bei teilweise bebaute Gebieten der Gemeinde Wetzen":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 6173 Stellungnahme

Raum- und Barrierewirkung der Anlage
Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die
Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für
Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche
Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt!
Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn
das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K M
Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen

Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

ID 6174 Stellungnahme

Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz
Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abgesehen davon, dass der besagte Bebauungsplan nicht vom Landkreis genehmigt worden ist (weil es sich um einen nicht-genehmigungsbedürftigen B-Plan handelt), verhält es sich rechtlich wie folgt:

- Grundsätzlich haben Gemeinden nach § 4 Abs.1 BauGB ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung - dazu gehören die Ziele der 2. Änderung RROP- anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht liegt aber nicht vor, solange die dem rechtsgültigen B-Plan entsprechenden WEA so stehen bleiben.
- Nach Ablauf der Restnutzungsdauer dieser Anlagen könnten sich allerdings Betreiber von Anlagen bzw. Grundstückseigentümer auf die Festlegungen des RROP berufen, dort also Anlagen bis zu 200 m Höhe errichten. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach neues Recht altes und höherrangiges niederrangiges Recht bricht, wäre der B-Plan der Gemeinde insoweit d a n n nicht mehr gültig.
- Die Gemeinde kann aber im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen weiter gehende Konkretisierungen in B-Plänen treffen. Allerdings dürfte dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen werden. Eine Festsetzung mit einer Höhenbegrenzung von 120 m - wie im rechtsgültigen B-Plan - wäre voraussichtlich zukünftig für Neuanlagen nicht mehr zulässig, denn bei einer solch relativ geringen Höhe wäre wahrscheinlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA neuer Art und unter den neuen Vergütungsregelungen des EEG nicht mehr möglich.
- Im Einzelfall kann die oberste Landesplanungsbehörde (das Ministerium) verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen (§ 17 Raumordnungsgesetz).

Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach dieser Vorschrift aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Gemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei. Nach der vorgefundenen Sach- und Rechtslage ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Land von dieser Möglichkeit Gebrauch

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

macht.

ID 6175

Stellungnahme

Schall und Infraschall
Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage
anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf
Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen
Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden.
Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu
ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist.
Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten)
Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in
1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall
gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen,
dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ
beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu
Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung
meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6176

Stellungnahme

Erholung
Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Erholung":

Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dieser
Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar,
dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen
und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes
Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten
Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu
kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen
Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage eine gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn.

Naturpark:

Die Tatsache, dass Südergellersen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

ID 6177 Stellungnahme

Wertverlust von Immobilien
Wohnimmobilien in der unmittelbaren Umgebung solcher Industriemonster in einer
derartigen Ballung erfahren einen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Bislang betrug
der Wertverlust in der Nähe der kleinen Anlagen bereits zwischen 20 und 30%, was von den
Anwohnern hingenommen werden musste. Einen weiteren Verlust des Wertes wird kein
Anwohner mehr hinnehmen wollen

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ilmenau Samtgemeinde

ID 4952	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Samtgemeinde Ilmenau schließt sich inhaltlich in vollem Umfang der durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Porwol für die Gemeinde Embsen am 23.05.2104 abgegebenen Stellungnahme an. Vergleiche alle Stellungnahmen Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ind

ID 4806	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4807	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit	wird nicht berücksichtigt

dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 4808

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4809

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4810

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

ID 4276

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit einiger Zeit sind wir in intensiven Gesprächen mit zwei Windparkprojektierern, um eine optimale Ausgestaltung für das Projekt „Bürgerwindpark Rullstorf-Boltersen" zu erreichen. Um so überraschter mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass nunmehr in der weiteren Bearbeitung des RROP-Entwurfs die Teilfläche Boltersen wieder gestrichen wurde, obwohl sie die sogenannten harten Kriterien der Stufe „moderat" zur Ausweisung von Windvorrangflächen durch einen Ortsrandabstand von 1000 m von Boltersen (statt geforderter 800 m - Dorfmischgebiet) sogar übererfüllt.	Die Abstände zu Wohnsiedlungen und Mischgebieten wären in der Tat eingehalten, maßgeblich für die Tatsache, dass die beantragte Fläche nur zu einem geringen Teil als Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden soll, sind jedoch Gründe des archäologischen Denkmalschutzes sowie des Landschaftserlebens (s. Abwägungs-vorschläge zu diesen Themen).	wird teilweise berücksichtigt

ID 4277

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Laut Umweltbericht der PGU Hannover wurde die Teilfläche Boltersen aufgrund sogenannter weicher Kriterien herausgenommen: „Die nördliche Teilfläche sollte aufgrund der ungünstigen bandartigen Geometrie sowie hier vorliegender naturschutzfachlicher Wertigkeiten aus dem potenziellen Vorranggebiet herausgenommen werden." In dem Bericht wird in der Zusammenfassung empfohlen: „[...] aus Gründen des Fledermausschutzes, wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturgutes Buckelgräberfeld und auch des Landschaftsbildes, die im Bereich der Gemarkung Boltersen liegende nördliche Teilfläche nicht als Vorranggebiet festzulegen." Ein erläuterndes Gespräch mit Herrn Sicard, PGU, am 05.12.2012 (bezugnehmend auf die Bürgerinformationsveranstaltung vom 04.12.2012 in Dahlenburg und die Aussagen des Umweltberichtes) ergab folgende Ergebnisse: - Zum Fledermausargument: Fledermauskollisionen können heute technisch vermieden werden (mit messtechnisch geführten Abschalt-Algorithmen). Konflikt Fledermäuse Zum Fledermausargument ist noch ergänzend anzuführen, dass es auf S. 78 des Umweltberichtes wörtlich heißt: „ Wertvolle Fledermauslebensräume ... sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte Vorrangfläche Boltersen nicht bekannt. Von der strukturellen Ausstattung der Landschaft ist allerdings die nördliche Teilfläche potenzielles Gebiet für WEA-relevante Fledermausarten." Diese Aussage zeigt, dass ein Fledermausvorkommen nicht nachgewiesen, sondern lediglich potenziell angenommen möglich wäre. Es gibt zudem keine konkrete Aussage zu genauen Arten und ebenfalls nicht zu genauen WEA-Typen. Aber nur dann könnte in Abhängigkeit vom bekannten	Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des immsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungs-verfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.	wird teilweise berücksichtigt

üblichen Flughöhenbereich spezifischer Arten in Bezug zum entsprechenden Höhenbereich von Rotorrotationsfeldern spezieller WEA-Typen eine belastbare Aussage getroffen
werden, was aber erst Gegenstand eines Fledermausgutachtens zum späteren Zeitpunkt
(Genehmigungsplanung) wäre.
In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass im o.g. Umweltbericht bei anderen betrachteten Flächen (z.B. Boitze; S. 88/89) unter der gleichen, aufgrund der Waldstruktur getroffenen Annahme von Fledermausvorkommen auf die technische Vermeidungsmöglichkeit hingewiesen und damit dieser mögliche Konflikt als lösbar angesehen wird, während die gleiche Grundsituation für Boltersen zum Ausschluss als Vorrangfläche führt. Hier ist aus unserer Sicht eine Gleichbehandlung zu fordern.

ID 4278

Stellungnahme

Konflikt Landschaftsbild
Hierzu heißt es im Umweltbericht zu Wendhausen-Boltersen S. 78: durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch die angrenzende Landesstraße sowie durch bestehende WEA vorbelastet. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm, bis auf den nördlichen Abschnitt der Teilfläche bei Boltersen." Ein Blick auf die Karte S. 76 des Umweltberichts zeigt richtigerweise, dass die nördliche Vorranggebiets-teilfläche Boltersen ebenfalls strukturarm ist, allenfalls befinden sich südlich, östlich und nördlich Waldflächen, zu der das Vorranggebiet den erforderlichen Mindestabstand einhält. Gleichzeitig bewirken diese Waldflächen einen wirksamen Abschirmeffekt zum Kulturgut Buckelgräberfeld (vgl. Anlage 1: Lageplan Fläche A) und auch hinsichtlich der Reduzierung einer Fernwirkung in Richtung der Ortschaft Neetze.
An dieser Stelle sei der Vergleich mit dem Vorranggebiet Melbeck erlaubt, zu dem es auf
S. 75 im Umweltbericht in der Zusammenfassung heißt: „Die Fernwirkung der WEA ist aufgrund der vorgelagerten Wälder stark herabgesetzt. " Und unter Vermeidung/Minderung: „Die Waldflächen der Potenzialfläche sollten als Abschirmung nach Osten und Süden erhalten bleiben,…. ".
An dieser Stelle sei nebenbei die Frage erlaubt, wie überhaupt Wald Flächenbestandteil der
potenziellen Vörrangfläche werden kann?! Nach Aussagen des Umweltberichtes befinden sich im Vorranggebiet Melbeck von rd. 66ha ca. ein Drittel Wald (22ha), (in dem sich zudem noch Bodendenkmäler befinden, vgl. hierzu auch Konflikt Buckelgräberfeld).
So heißt es auf S. 13. im Umweltbericht zu Melbeck:"- nach Ausschluss eines vorhandenen
Waldstückes verbleibt eine mit ca 44ha ausreichend große Fläche".
Allein der Vergleich der Kartendarstellungen im Umweltbericht von Teilfläche Boltersen
S. 76 und der östlichen größeren Teilfläche Melbeck S. 72 macht deutlich, dass bei beiden ähnliche kleinräumige Waldrandverläufe erkennbar sind, allerdings

Abwägungsvorschlag Begründung

Der nördliche Bereich ist - wie ein Blick auf das Luftbild zeigt - keinesfalls strukturarm, sondern vielmehr durch einen Wechsel von Wäldern, Hecken und Ackerflächen geprägt.

Zur Argumentation der vermeintlichen Abschirmwirkung vorhandener Waldflächen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "archäologischer Denkmalschutz" verwiesen.
Der Stellungnahme wird allenfalls insofern gefolgt, als der Bereich unmittelbar nördlich der
L 221 sowohl als strukturarm zu bezeichnen ist als auch aus den unter dem o.a. Thema geschilderten Gründen das Buckelgräberfeld nur gering beeinträchtigt. Deshalb kann das Vorranggebiet geringfügig nach Norden ausgeweitet werden. Eine Ausweitung darüber hinaus kommt aber nicht in Betracht, und zwar nicht nur wegen der Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds, sondern auch, weil damit die Gesamtfläche "Wendhausen" zersplittert wirken würde. Dies stünde aber dem wichtigen Grundsatz der Bündelung von Anlagen entgegen.

Landschaftserleben, Landschaftsbild und damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind entgegen der Behauptung der Stellungnehmer nicht vergleichbar mit denjenigen im Bereich des Vorranggebietes Melbeck:

- "Melbeck" ist in weit höherem Maße durch die drei Faktoren stark befahrene vierspurige Bundesstraße, Elektrizitäts- Freileitungen sowie bestehende WEA vorbelastet.
- Kriterium der Planung ist nicht der vorhandene Wald, sondern Vorbehaltsgebiet für Forstwirtswchaft. Dieses ist jedoch im Bereich des Vorranggebiets Melbeck im RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 nicht festgelegt. Die erwähnte Waldfläche steht also - nach Maßgabe einer noch zu erteilenden

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

mit einem gravierenden Unterschied:
Während diese Landschaftssituation bei Boltersen unter Einhaltung der vorgeschriebenen
Mindestabstände des Vorrangebietes vom Waldrand als eine Landschaftsbild-beeinträchtigung gesehen wird, kann im Vorranggebiet Melbeck sogar Wald Bestandteil der Vorrangfläche sein!
Folglich sind dann auch keine Mindestabstände für WEA vom Waldrand einzuhalten und zusätzlich wird der Melbecker Walfläche noch eine Abschirmwirkung zugesprochen!
Aus unserer Sicht werden hier offensichtlich Planungskriterien bezüglich des Landschaftsbildes unterschiedlich angewendet, mit der Folge einer Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen. Dies ist insbesondere im Vergleich mit der Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar.
Folglich entsteht auch in diesem Punkt der Eindruck, dass offensichtlich der Gleichbehandlungsgrundsatz und ein höchstmögliches Maß an Objektivität bei der
Standortbewertung nicht zur Anwendung kommt.
Ferner möchten wir noch erfahren, woraus sich die nicht nachvollziehbare Begründung ergibt, dass die nördliche Teilfläche aufgrund der hier vorliegenden höheren naturschutzfachlichen Wertigkeiten aus dem potentiellen Vorranggebiet herausgenommen werden sollte? (Umweltbericht S. 79 Vermeidung/Minderung).
Denn in der Zusammenfassung heißt es: ‚der Abstand zum nördlichen LSG und den Vorbehaltflächen för Forstwirtschaft werden als ausreichend betrachtet; …" und weiter auf S.78 heißt es: Jnnerhalb des Uhlenberges liegen Heideflächen, als geschütztes Biotop (Gebietsnummer 2728092) sowie faunistisch wertvolle Lebensräume für Heuschrecken. Diese sind durch umgebende Wälder geschützt. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. "
Diese Heideflächen sind die in Anhang 1: Lageplan gekennzeichnete Fläche A des
Buckelgräberfeldes. Wenn also dem diese Fläche umgebenden Wald für bewegliche Heuschrecken eine Schutzwirkung zugesprochen wird, sollte die Schutzwirkung in Analogieschluss mindestens auch für die dort befindlichen Buckelgräber und dort mögliche Besucher anerkannt werden.

Waldumwandlungsgenehmigung - der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung.

ID 4279 Stellungnahme

Konflikt Buckelgräberfeld
Zum Buckelgräberfeld ist der Anlage 3 zum RROP 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" Kap. 5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter zu lesen: „Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziffer 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen… insbesondere linienhafte und flächige Kulturgüter im Außenbereich,.... Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen: ... Buckelgräberfeld Boltersen. WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser Kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichtes erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere §8 des Nds.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Buckelgräberfeld Boltersen handelt es sich um ein in dieser Art einmaliges Zeugnis einer speziellen Bestattungskultur, nämlich der Buckelgräber, die in Europa ihres gleichen suchen. Neben den Buckelgräbern sind in unmittelbarer Nähe auch Hünengräber vorhanden, so dass hier mehrere Bestattungskulturen in örtlicher Nähe zusammen liegen. Fachbehörden haben dieses Feld als archäologisches Reservat ausgewiesen, da es sich um kulturhistorische Funde von herausragender Qualität handelt. Das Buckelgräberfeld ist mit erheblichem finanziellem Aufwand zu einer Heidefläche entwickelt und für eine touristische Nutzung erschlossen worden. Damit sind auch die Buckelgräber visuell erleb-bar. Windkraftanlagen in dem von der Interessengemeinschaft gewünschten Umfang würden

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Denkmalschutzgesetzes."
Letzgenannter besagt: In der Umgebung von Baudenkmalen dürfen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird. § 8 Nds.DenkmSchG bezieht sich also auf Baudenkmale. In unserem Fall handelt es sich jedoch um Bodendenkmale (vgl. Bild 1:: Infotafel mit Signatur „Archäologisches Denkmal")
Nach §3 NdsDenkmSchG werden in Abs.4 Bodendenkmale und in Abs. 3 Baudenkmale eindeutig geregelt. In Abs. 1 werden beide neben anderen Begriffen unter „ Kulturelles Denkmal" subsummiert. Ferner heißt es in § 7, dass auch ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen sei, nach 2b im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien …. , soweit ein öffentliches Interesse das Interesse am Erhalt des Denkmals überwiegt.
Dass es zu einem solchen ggf. sogar genelrmigungsfähigen Eingriff gar nicht kommt und das
kulturelle Bodendenkmal Buckel gräberfeld objektiv vollständig erhalten bleibt, soll folgende
differenzierende Lagebeschreibung dokumentieren.
Konkrete Lagesituation:
Nachfolgend wird das Buckelgräberfeld Boltersen näher dargestellt, um mittels Lageplan und Fotosobjektiv die tatsächliche räumliche Situation zu beschreiben.
1. Die Fläche des Buckelgräberfeldes ist im Lageplan, Anlage 1 (verändert nach BVNON
2012) mit A markiert und schwarz durchgängig umrandet und entspricht in der Begrenzung der Abbildung auf der Infotafel s. Bild 1. Die Fläche A befindet sich in der
Fläche B (schwarz unterbrochen umrandet), welche nahezu vollständig bewaldet und
etwa fünfmal so groß wie Fläche A ist und in diesem Zuschnitt im RROP als Bodendenkmal dargestellt und laut Umweltbericht als „ kulturelles Sachgut" unter Schutz gestellt ist. Von der südwestlichen Ecke der Fläche B liegt die östlichste von
bereits vier bestehenden WEA südlich der L 221 nur etwa 370 m entfernt. Der gleiche
Abstand trifft auch für die nördliche Abgrenzung der zukünftigen Vorrangfläche Wendhausen in Bezug zur Fläche B an dieser Stelle zu. Die Gräberfeldfläche A war bis
vor etwa 17 Jahren mit Kiefernwald bestanden. Dieser wurde gerodet und nachfolgend
eine offene Heidefläche angelegt, um die Grabhügel an der Oberflächenstruktur besser
zu erkennbar und erlebbar zu machen.

Auf der Rückseite der Bank befindet sich die im Lageplan dargestellte Abbruchkante einer
aufgelassenen und inzwischen auch bewaldeten Sandgrube (Westseite der Teilfläche A). Die Bank wurde bewusst an dieser Stelle platziert, weil hier die höchste Stelle der Fläche A ist und somit von dieser Stelle ein optimaler Überblick über die Buckelgräberfeldfläche
gegeben ist. Die potenzielle Windvorrangfläche befindet sich vollständig
dieses historische Gräberfeld visuell wie auch durch Geräusche erheblich in nicht zulässiger Weise beeinträchtigen.
Das Buckelgräberfeld mit den angrenzenden Hügelgräbern besitzt ein Alleinstellungsmerk-mal im Landkreis Lüneburg und weit darüber hinaus, mit dem andere Grabanlagen wie etwa diejenigen in der Gemarkung Melbeck westlich der B4 und nördlich der Ortslage nicht zu vergleichen sind. Es ist daher in seinem Schutz höher zu gewichten, als die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windkraft in dem genannten Umfang. Insofern ist auch die in der Stellungnahme genannte Bezug auf § 7 Abs. 2b NdsDenkmSchG nicht einschlägig, denn das Interesse an erneuerbaren Energien überwiegt hier eben nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses bedeutenden Bodendenkmals und seiner Erlebbarkeit. Die Flächen nördlich der Landesstraße müssen daher weitestgehend frei von Windkraftanlagen bleiben. Lediglich ein unmittelbar an die Landesstraße nördlich angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße festgelegten Fläche steht, ist mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Dieser Bereich ist nämlich durch WEA optisch und im Hinblick auf Lärmimmissionen sowohl vom bestehenden wie künftigen Windpark als auch durch den Verkehr auf der Landesstraße vorbelastet.

rückseitig zu der
Bank, und somit auch zur gesamten westlichen Seite der Fläche A. Es sind also von der
westlichen Seite der Fläche A aus, die offensichtlich mit der schönste Bereich zum Erleben
und zur Erholung auf der Buckelgräberfeldfläche ist, überhaupt keine störenden Sichtbeziehungen zu möglichen WEA auf der Vorrangfläche Boltersen gegeben.
Aus den bisherigen Gesprächen mit WEA-Projektieren ergeben sich zu den realistischen möglichen Anlagenstandorten auf der Windvorrangfläche Boltersen folgende Mindestabstände zum Buckelgräberfeld (Fläche A): Nach Norden rund 400m, nach Südwesten über 900m. (Übrigens beträgt auch der Abstand zur Nordost Spitze der Wendhausener Windvorrangfläche ebenfalls etwa 900 m).
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich auf der als Bodendenkmal im RROP gekennzeichneten Fläche B westlich der Teilfläche A einige weitere Buckelgräber befinden, die im Lageplan durch „sonnenartige" Signaturen gekennzeichnet sind.. Diese befinden sich in einer zusammenhängenden Waldfläche. Sie sind ohne Karte objektiv auch nicht weiter wahrnehmbar, da sie nur als bewaldete Hügel in Erscheinung treten und im Gegensatz zum Grabhügel Melbeck (vgl. Bild 6) deutlich kleiner und nicht mit Schildern gekennzeichnet sind.
Erschließung:
Das Buckelgräberfeld Boltersen ist über einen Abzweig kurz vor der Ortseinfahrt Neetze zu
erreichen und entsprechend ausgeschildert. Die Anfahrt erfolgt zur letzten Hälfte durch dichten Wald rechts und links der Straße.
Minderungen:
Es ist folglich davon auszugehen, dass ebenso wie der Waldbestand rund um die heidebepflanzte Buckelgräberfeldfläche selbst, die im Umweltbericht befürchtete starke technische Überformung durch die WEA in o.g. Entfernung durch die Abschirmwirkung der Waldbestände verhindert oder aber stark gemindert wird.
Vorbelastung Lärm:
Der südöstliche Bereich des Buckelgräberfeldes liegt nur ca. 150m Luftlinie von der L 221 entfernt.
Während der Tageszeit ist diese Straße so stark befahren, dass durch die Fahrzeuggeräusche auf der
Gräberfeldfläche ein deutlicher Hintergrundgeräuschpegel zu hören ist, also zu der selben Zeit, zu
der auch potenzielle Erholungssuchende auf dem Gräberfeld zu erwarten wären. Hier ist also eine
deutliche Vorbelastung festzustellen, so dass zu den Nutzungszeiten zusätzliche Geräusche von
möglichen WEA sehr wahrscheinlich nicht wahrnehmbar sein werden. Bereits jetzt ist bei
Windsituationen vordergründig das Rauschen der umgebenden Baumwipfel zu vernehmen, und
keine Geräusche von den bestehendenvier WEA südlich der L 221.
Tatsächlich ist die im Umweltbericht S.79 befürchtete „erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes
Buckelgräberfeld" objektiv nicht nachvollziehbar, da die Buckelgräberfeldfläche A

durch die
rundum kammernde Wirkung der sie vollständig umschließenden Waldbestände (vgl. Bild 2-5) und
ebenso durch die genannten Abstände zur Windvorrangfläche geschützt ist.
Zum Kulturgut Buckelgräberfeld ist ferner anzumerken, dass bei anderorts betrachteten
Windvorrangflächen im Umweltbericht, wie z.B. in Raven, Bardowick, Barnstedt oder auch
Melbeck mit dem Kulturgut ergebnisoffener umgegangen wird. In diesen Räumen wird teilweise
mit der geschützten Lage im Wald, mit Kompensationsmaßnahmen oder auch dem Argument der Nichtbeeinträchtigung aufgrund der Lage außerhalb der Vorrangfläche zugunsten des Windenergiestandorts argumentiert. In Boltersen werden diese Argumente unverständlicherweise gegen den Vorrangstandort ins Feld gebracht.
Aus unserer Sicht stellen diese unterschiedlichen Interpretationen eine Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen dar, was insbesondere im Vergleich mit der
Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar ist. So ist dort im Umweltbericht S. 75 zu
„Kulturelles Erbe und Sachwerte" zu lesen:
In den Waldflächen im Gebiet liegen ein Grabhügelfeld sowie mehrere erhaltene Grabhügel, diese sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und von Beeinträchtigungen freizuhalten, werden in diesem Fall durch die Errichtung von WEA auf den Potenzialflächen grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

ID 4280 Stellungnahme

Besonders betroffen sind wir, da unser Ziel ein Bürgerwindpark ist, an dem möglichst viele Bürger unserer Gemeinde partizipieren sollen. Dabei war es - nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Rullstorf-Boltersen, Herrn Matthias Naß - die Gemeinde, die im Jahr 2012 an den Landkreis Lüneburg herangetreten ist, um besagte Windvorrangfläche in der Gemarkung Boltersen prüfen zu lassen. Als Ergebnis wurde die Fläche in den ersten Entwurf zum RROP entsprechend ufgenommen und kartographisch dargestellt; allerdings in der weiteren Entwurfsbearbeitung wieder herausgenommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Begründung, warum die Fläche entgegen ursprünglicher Planungsabsichten im Zuge der detaillierten umweltfachlichen Begutachtung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung Frühjahr 2013 komplett und nunmehr zum größten Teil nicht festgelegt werden soll, wird auf den Umweltbericht Stand März 2013 sowie auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Denkmalschutz" sowie "Landschaftserleben/ Landschaftsbild" verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4281 Stellungnahme

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass ohne die Windvorrangfläche Boltersen in der Samtgemeinde Scharnebeck überhaupt kein Standort zur energetischen Windnutzung ausgewiesen werden würde, da ein großer Flächenanteil der Samtgemeinde zum Schutzgebiet des Biosphärenreservates Elbtalaue gehört. Hier sollte auch an eine möglichst gerechte Ausweisung von Windvorrangflächen in Hinblick auf die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg gedacht werden.
Mit der Beibehaltung der Teilfläche Boltersen im RROP kann hier ein kommunalparitätischer

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Verteilung von Windvorrangflächen auf Gebietskörperschaften innerhalb des Kreisgebietes nach einem wie auch immer gearteten Schlüssel kann nicht Kriterium eines planerischen Konzepts sein, sondern ein solches muss vielmehr die gleichen fachlich begründeten Kriterien auf das gesamte Plangebiet anwenden. Dabei kann im Ergebnis eine Gebietskörperschaftprozentual oder absolut mehr und eine andere weniger Windenergieflächen zgewiesen bekommen. Darüber hinaus ist eine Festlegung eines Vorranggebiets

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Beitrag geleistet werden. Andernfalls würden regionale Wertschöpfung sowie Steuereinnahmen nur außerhalb der Samtgemeinde Scharnebeck stattfinden.

"Windenergie" in dem beantragten Umfang allein schon deshalb nicht möglich, weil dies mit dem im RROP 2003 in der Fassung von 2010 festgelegten Vorranggebiet "Regional bedeutsame Sportanlage/Golfsport" nicht vereinbar wäre.
Durch die Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen nach Norden wird nunmehr jedoch ein wenn auch im Umfang geringer - Teil der Samtgemeinde Scharnebeck der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.

ID 4282 Stellungnahme

Zusammenfassend ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilfläche Boltersen aufgrund offenbar kompensierbarer und lösbarer Faktoren bei den sogenannten weichen Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Entwurf des RROP herausgenommen wurde.
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir hiermit als Interessengemeinschaft Windpark
Boltersen die Wiederaufnahme der Teilfläche Boltersen als Windvorrangfläche in das RROP. Dieser Schritt seitens des Landkreises würde auch den aktuellen Eindruck willkürlich getroffener Entscheidungen und zu vermissender Abwägungsgerechtigkeit widerlegen sowie einen wichtigen kommunalparitätischen Beitrag leisten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Demkmalschutz" sowie "Landschaftserleben, Landschaftsbild" verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Jah

ID 5697 Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und
Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5700 Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und
Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

ID 5701 Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen,
Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und

Abwägungsvorschlag Begründung

nicht zusammenhängende Fläche:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.

Angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013:

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.

Nicht-Einhaltung des 3km-Abstands:

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.
Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein

Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5703 Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in
Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten":

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende
Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkraftträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche
Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

ID 5705 Stellungnahme

Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deutlich erhöht“.
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Im Hinblick auf die Ermittlungstiefe wird angemerkt, dass weitere Untersuchungen dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich sind. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5707

Stellungnahme

5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende
Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.

ID 5709 Stellungnahme

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5711 Stellungnahme

Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.
Konflike mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5713

Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen, denn mitelfristig wird der Ort durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5715

Stellungnahme

Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

10-facher Abstand der Anlagenhöhe:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jah

auf der Ebene der Regionalplanung.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

Jan1

ID 5387 Stellungnahme

Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?

Abwägungsvorschlag Begründung

Mit der Umwandlungsgenehmigung wurde das raumordnerische Ziel aufgegeben, hier zukünftig wieder Wald entstehen zu lassen. Das gilt für die übrigen Flächen - gelichgültig, ob tatsächlich forstlich genutzt oder (noch) nicht, dagegen nicht.
Rechtsgrundlage ist das Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) § 3.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5388 Stellungnahme

Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer WaldrodungAA/aldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. Versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"…genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Vorwurf einer " Gefälligkeitsuntersuchung" wird mit allem Nachdruck zurückgewiesen.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den
Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg,
Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.

ID 5389

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der
Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den
Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg,
Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.
In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit
kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht,
gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Lärm allg.":

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen s. zu "Infraschall"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5389

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum

Abwägungsvorschlag Begründung

Ergänzung Schallprognose durch Lärmkontor

Abwägungsvorschlag

Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den
Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg,
Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.
In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit
kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht,
gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.

ID 5390

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum
Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein
hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig,
aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es
auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei
Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jan1

schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den
Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg,
Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.

zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5391 Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich
mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. das die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum
oder gar nicht belastet...dass ist unsozial

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jon

ID 4365 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Jon

Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewandt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4366 Stellungnahme

Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter
2000 Metern) von Boltersen.
Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet.

Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewaqndt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A) nachts.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4367

Stellungnahme

Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter
2000 Metern) von Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jon

eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Jun

ID 4848

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

ID 4849

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4850

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4851	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 4852	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5392

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.)
Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung?

Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als

- sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat,
- aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste.

Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.

Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5393 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet.
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide.
Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur.
"Dieses Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist das älteste Naturschutzgebiet in Deutschland und das größte FFH-Gebiet in Niedersachsen.
Auf europäischer Ebene ist es als „Special Protection Area“ nach der Vogelschutzrichtlinie und als „Special Area of Conservation“ nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) ausgewiesen und damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Bereits seit 1967 ist das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide mit dem "Europäischen Diplom für geschützte Gebiete" (Europadiplom) ausgezeichnet.
Dies ist eine Auszeichnung des Europarates für Naturgebiete von "internationaler Bedeutung und von europäischem Interesse im Hinblick auf den Schutz des natürlichen Erbes und auf die Erhaltung ihres ästhetischen, kulturellen und/oder Erholungszwecken dienenden Wertes", welche bisher an 71 Gebiete in 26 Ländern vergeben wurde.
Die ausgezeichneten Gebiete verfassen jährlich einen Bericht über die Entwicklung sowie über aktuelle Ereignisse. In regelmäßigen Abständen findet eine Begutachtung durch einen Sachverständigen statt. Dieser erstellt einen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Barrierewirkung für Zugvögel und Fledermäuse":

Eine solche ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Zu "Naturpark":

Abgesehen davon, dass sich das erwähnte Diplom des Europarates auf die ursprüngliche Gebietsabgrenzung des Naturparks bezieht, die bekanntermaßen deutlich kleiner war, sollen Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bericht, aufgrund dessen neue oder geänderte Auflagen, Empfehlungen oder auch eine Nicht-Verlängerung resultieren können." (siehe http://www.naturpark-lueneburger-heide.de/die-heidelandschaft/naturraum/heide/naturschutzgebiet.html).
Dieses Naturschutzgebiet muss unbedingt geschützt werden.

Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

ID 5394 Stellungnahme

Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide.
Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur.
Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch.
Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.

Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen "Abstände der Vorranggebiete untereinander", "Erholung und Fremdenverkehr", "Festlegung der Gebietskulisse", "Infraschall" sowie "Schallschutz allgemein".

Im Bereich westlich Oerzen wird das Vorranggebiet aus anderen Gründen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

ID 5395

Stellungnahme

Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide.
Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch.
Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5396

Stellungnahme

Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden in keiner Weise ausreichend aktualisiert. Obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen/Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, dass große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegen, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiete geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt.

Durch die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nach einer durchgeführten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie fordere ich Sie auf, die gleiche Wandlung für die freien Acker- und Weideflächen zwischen den Orten Wetzen, Südergellersen und Oerzen durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Umwandlung behalte ich mir vor.

Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen
- Größe der geplanten Vorrangfläche
- Zusammenlegung der drei Teilflächen
- Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen
- Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.

gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu BIWOS bzw. zu den

übrigen Sachthemen

ID 5397

Stellungnahme

Die unterschiedliche Behandlung von Dorf-, Wohn und Mischgebieten muss explizit überprüft werden. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob es hierbei zu unterschiedlichen Mindestentfernungen kommen darf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den erwähnten Baugebieten handelt es sich um solche, die nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung aufgrund ihres unterschiedlichen Nutzungscharakters- und -zwecks um Gebiete mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch handelt. Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten.
Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5398

Stellungnahme

Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung?
Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen
- Größe der geplanten Vorrangfläche
- Zusammenlegung der drei Teilflächen
- Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen
- Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft

diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.

Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5399

Stellungnahme

Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch.
Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5400

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Jüt

Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur.

Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.

Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist aber kein sog. "hartes" Tabukriterium. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe.
Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.

wird nicht berücksichtigt

ID 5401 Stellungnahme

Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4862

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 4863

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4864

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und	wird nicht berücksichtigt

Kal

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4865

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchte.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 4866

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Kal1

ID 5867

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus in Bardowick persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Kal1

ID 5964	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine sehr große Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Kam

ID 4388	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen. Begründung: Der erforderliche Mindestabstand zum Schutz der Gesundheit der Anwohner wird nicht eingehalten. Argumentation: Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung. Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1) (1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: "Es ist zu laut", Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“ Die Französische Akademie der Medizin und die UK Noise Association (Brittische Lärmschutzvereinigung) fordern einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern bzw. 1 Meile. Die Scottisch Planing Policy (planungspolitisches Beratungsorgan der schottischen Regierung) fordert 2 km.(15) In folgenden Regionen gelten bereits diese oder schärfere Bestimmungen: Italien: Basilicata 2 km, Campania 10fache Höhe, Molise 20fache Höhe. Australien: Queensland 30 dB, Victoria 2 km. Kanada: Quebec 2 km. USA: Newport North Carolina 1,6 km (1 Meile).(15) International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen. (Mindestabstand ist 10fache Bauhöhe mit Rotor) Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diesee Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. In NRW und Schleswig-H wird zumindest über 1,5 km diskutiert (aufuf Anraten der Ärztekammern). Die Ärztekammer Wien rät zu 2 km.(16) Und Boltersen bekommt allen Warnungen zum Trotz eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt. Ich halte dies unter Berücksichtigung des aktuellen medizinischen Wissensstandes für nicht verantwortbar. (15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de. (16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de	Zu den angeführten Untersuchungen: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.	wird nicht berücksichtigt

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht.
Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest.
Was die erwähnten Regelungen bzw. Überlegungen in anderen Ländern anbelangt, so ist im Übrigen nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Insofern ist es auch nicht zielführend, Regelungen des Auslands anzuführen, in denen eine von Deutschland abweichende Rechtsauffassung hgerrscht, was die Privilegierung der Windenergie anbelangt. Aufgrund der deutschen Rechtslage spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept mit den geforderten Abständen einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Letztlich trifft die Befürchtung nicht zu, dass Boltersen "eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt" bekommt, denn der Mindestabstand beträgt 1000 m, abgesehen davon, dass der Regelöungsgegenstand des RROP nicht die konkrete Planung einer WEA und damit auch nicht die konkrete Höhe beinhaltet. Festgelegt wird lediglich ein Maximalhöhe.

ID 4389	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung. Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1) Das Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage prophezeit nächtliche Schallpegel von 35 bis 40 Dezibel.(2) Die Erfahrungen mit Windkraftanlagen lehren, die Schallpegel können auf Grund schwieriger Berechenbarkeit und vieler schwer kalkulierbarer örtlicher Einflüsse auch dauerhaft höher ausfallen als vorausgesagt. Eine nachträgliche Vor-Ort-Messung ist auch im Beschwerdefall nicht vorgesehen(3) 40 Dezibel entsprechen Flüstersprache oder dem Brummen eines Kühlschrankes, 50 dB entsprechen leisem Reden, 60 dB einem normalen Gespräch. Stellen Sie sich bitte vor, neben Ihrem Bett steht nachts jemand, der alle 3 Sekunden das gleiche Wort flüstert. Oder wie wäre es mit einem Kühlschrank im Schlafzimmer, der alle 3 Sekunden einen Brummton von sich gibt. Es könnte aber auch noch etwas lauter werden. Chronische Schlafstörungen haben weitreichende schädigende Einflüsse auf unsere Gesundheit.(1) Periodischer, also immer wiederkehrender Lärm wie das Rotorblattgeräusch einer Windturbine hat eine verstärkte negative Wirkung auf den Menschen. Zitat Prof.Dr. Rainer Mausbach, Uni Kiel: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert...das ist vergleichbar mit der sogenannten ´(Wasser-)Tropfenfolter´...“.(4) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verlautbart in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa“, dass bereits zwischen 30 und 40 dB Nachtlärm mit Schlafstörungen zu rechnen ist. Das betrifft insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch messbare Symptome können oberhalb von 40 dB auftreten.(5) In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können laut Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB noch als störend empfunden werden.(6) Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)“ leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen, 41% im Abstand von 1000m fühlen sich durch Lärm belästigt und 20% nehmen noch in 2 km Entfernung tieffrequente Geräusche war.(6) Das Umweltbundesamt veröffentlicht im März 2013 das Ergebnis einer Arbeit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit. Im Fazit ist zu lesen: Aus der wissenschaftlichen Literatur ergeben sich keine Belege für schwerwiegende gesundheitliche Folgen....durch Windkraftanlagen.(7) Mein Kommentar: Mittelgradige gesundheitliche Folgen hätten wir also hinzunehmen, und was sind die? Schlafstörungen? Kopfschmerzen? Psychische Gereiztheit? Konzentrationsprobleme? Bluthochdruck? Oder kommt es noch etwas schlimmer? In dieser Studie wird auch die Untersuchung der Niederländer Pedersen, van den Berg und Bakker als Quelle erwähnt. Liest man die Arbeit der Niederländer, dann erfährt man allerdings, dass sich bei 30-35 dB Schalldruck bereits 20 % der Anwohner belästigt fühlen, und dass sich bei 35-40 dB 40% der Anwohner belästigt fühlen.(8)	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist. Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014. Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Zu periodischem Lärm: Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu	wird nicht berücksichtigt

Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18)

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15)

Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12)

In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13)

Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3)

(1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“,
Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“
(2) Lärmschutzgutachten im Auftrag des LK Lüneburg für das Windkraftprojekt Wendhausen/ Boltersen
(3) Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der
Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014
(4) Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“.
(5) WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009
(Nachtlärmrichtline für Europa der
Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009)
(6) www.videnomvind.dk
(7) Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des
Umweltbundesamtes)
(8) Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks
in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43
(9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“
(10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD
(Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
(11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von

erwarten.
Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert.

Die zitierten Pegel von 30 bis 40 dB(A) der WHO beziehen sich auf Innenraumpegel am Ohr des Schläfers. Da bei gekipptem Fenster eine Schallpegeldifferenz von ca. 10 dB angenommen werden kann, können diese Pegel bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für Wohngebiete sicher eingehalten werden.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten

Infraschall“, 2009
(12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
(13) Tribune de Genève, www.tdg.ch
(14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
(17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und
Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
(18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“

nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, deutlich über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 4390	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18) Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15) Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12) In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13) Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3) (9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ (10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ (11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 (12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ (13) Tribune de Genève, www.tdg.ch (14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung (15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de. (16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de (17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) (18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“	Zu Prof.Dr.jur.Quambusch: Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 folgende Ausführungen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. Werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont:	wird nicht berücksichtigt

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere

Kam

Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Kam1

ID 5767	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Meinen Beobachtungen nach liegt die dort geplante WKA in der Flugroute von Groß-und Zugvögeln. In den benachbarten Wäldern im Umkreis von 1000 m existieren meiner Beobachtung nach Habitate von geschützten Fledermausarten, sowie Horste von geschützten Greifvögeln.	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogel- und Fledermausarten bzw. deren Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht genau zu verorten und können aufgrund nicht benannter Arten nicht auf ihre Planungsrelevanz hin eingeschätzt werden. Konkrete Schutzzonen können nicht abgeleitet werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung der Anforderungen des Artenschutzrechts auf der Zulassungsebene zwingend erfolgt. In diesem Zusammenhang kann es dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort kommen, was im vorliegenden Fall jedoch extrem unwahrscheinlich scheint. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Kam1

ID 5768	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Eine Energieautonomie des Landkreises Lüneburg ist faktisch bereits gegeben. Es bedarf nicht des Baues weiterer WKAs, die wurde mir von Kommunalpolitikern glaubhaft kommuniziert.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Kam2

ID 6118	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt, aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal , auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen. Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen. (ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG) War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und	s. Sachthema "Wald" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

meinen Wohnort möglich sein.

Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die
Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

ID 6119 Stellungnahme

Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft,
welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt,
aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den
Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal, auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen.
Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen.
(ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG)
War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der
den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "warum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zugunsten einer Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen?":

Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für die vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde.
Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen.

Ob der Antrag des Investors/Grundeigentümers "ein geschickter Kunstgriff" war, vermag der Plangeber nicht zu beurteilen. Jedenfalls ist dies für die Planung auch nicht relevant, zumal es sich eben keinesfalls, wie gemutmaßt, um eine Absprache zwischen der planenden Behörde und dem Grundeigentümer/Investor gehandelt hat.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und meinen Wohnort möglich sein.

Zu "warum keine Umwandlung der übrigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in Vorranggebiete für Windenergie?":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe.

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

ID 6120 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar.
Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 6121 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die
Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kam2

Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

ID 6122 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Kart

ID 4391

Stellungnahme

am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Wir wohnen erst seit letztem Jahr hier, doch möchte ich sagen, dass wir uns für Boltersen entschieden haben, weil es hier noch so schön ruhig und beschaulich ist. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören.
Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen. Deshalb möchte ich Einwand gegen den Bau der Windkraftanlage
erheben! Es macht mich zudem traurig und wütend, dass wir auf immer mehr Natur und Erholung in unserem ohnehin schon stressigen Leben verzichten müssen. So gut gemeint und sinnvoll erneuerbare Energien auch sind, entstellen und verändern sie doch ihre unmittelbare Umgebung und beeinträchtigen darüber hinaus die Gesundheit der in der Nähe lebenden Menschen und Tiere.Mit freundlichen und hoffnungsvollen Grüßen,
dass nicht immer nur die gewinnen, die das meiste Geld haben, verbleibt

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann.
Dabei wird durchaus eingeräumt, dass WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens darstellen können. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Wendhausen/Boltersen ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Eine besondere Wertigkeit der Landschaft südlich von Boltersen ist zudem nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich um einen in der Geestlandschaft des Landkreises übliches Landschaftsbild.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4392

Stellungnahme

am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll.
Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann.
Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kart

Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.

ID 4393 Stellungnahme

Am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll.
Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann.
Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kas1

ID 5021 Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5023

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5024

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5025

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kas1

Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Kel

ID 5026

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5027

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

ID 5028

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5029

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5030

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kel

zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Kep

ID 5421

Stellungnahme

Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Es gibt genug Ausweichflächen für die Energiegewinnung durch Windkrafträder, Ausweichflächen die nicht so sehr in die Natur eingreifen wie derzeitig geplant.
Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns
nicht hier?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Die Möglichkeit, offshore in einem größeren Ausmaß WEA zu planen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5422

Stellungnahme

Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Belastung des menschlichen Organismusses, die Dauerbeschallung -unzumutbar, auch wenn immer wieder behauptet wird es gäbe keine Belastung, viele Menschen hören den Schall

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5423

Stellungnahme

Es wird Wald gerodet mit dem Hintergedanken irgendwann einmal hier auch ein, zwei Windkrafträder errichten zu können, natürlich unter dem Deckmantel des Ersatzwaldes und des benötigten Anbaues für Blaubeeren ....

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.

Von einer angeblichen Absicht des Eigentümers, dort WEA zu errichten, war der Waldbehörde zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

ID 5424

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgesehen vom Wertverlust für Immobilien, (auch wenn besagte Dame hier den Einwand des guten Hausverkaufes in Wendhausen brachte .. nicht vergleichbar mit derzeitiger Ansiedlung und noch geplanter zusätzlicher Windkrafträder - dort stehen auf weiter Fläche abgelegen 4! Räder)	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5425

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Belastung für unzählige Tierarten! Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Inwiefern die Festlegung als Vorranggebiet eine "Belastung für unzählige Tierarten" darstellt, wird nicht weiter belegt. Der Umweltbericht sowie die Begründung zum Entwurf weisen hingegen die Unbedenklicheit für windkraftrelevante Tierarten der Ebene der Regionalplanung entsprechend nach. Eine nähere Prüfung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren. Zu "Tourismus der Lüneburger Heide" s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" Im Übrigen wird das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

ID 5426

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Kep

Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Was den Tourismus betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich bei diesem Belang allerdings um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.	wird nicht berücksichtigt

ID 5427	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns nicht hier?	Anregung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Lüneburg	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kes1

ID 4538	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen!Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4539	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Kes1

Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4540

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger Nutzen für die Allgemeinheit.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen Vorrangig steht auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kir

ID 5666

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wissen, Sie haben sich schon seit über 2 Jahren intensiv mit den neuen, geplanten Windkraftanlagen beschäftigt, damit diese zum Wohle aller sind. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5667

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur! Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt. Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute! Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5668

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur!
Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden!
Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben!
Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!

Bei Naherholungsgebieten handelt es sich eindeutig um ein weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark oder in Naherholungsgebieten ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.

wird nicht berücksichtigt

ID 5669 Stellungnahme

Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt.
Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrien beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und der südlichen Grenze des Vorranggebietes nicht 780, sondern 820 m, wobei das Grundstück noch dazu von einem dichten Gehölz-/Waldstreifen abgeschirmt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5670 Stellungnahme

Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 5671 Stellungnahme

Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand.
Welcher Gast würde so seine FeWo noch mieten wollen? Ich nicht! Und wer würde solch eine Immobilie überhaupt noch kaufen? Keiner!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6011 Stellungnahme

Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute!
Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden!
Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben!
Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Schallimmissionsprognose wird der nächtliche Lärm im Bereich der Ortslage Wetzen und auf dem Grundstück der Stellungnehmer, zumindest an der Südseite3 der Gebäude, zwischen 35 und 40 dB(A) liegen und damit weit unterhalb dessen, was nach der TA Lärm in Misch- und Dorfgebgieten zulässig wäre. Diese zu erwartenden Schallimmisionen werden damit nicht dazu führen, dass der nächtliche Schlaf wesentlich beeinträchtigt wird.

Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei Naherholungsgebieten und Naturparks eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Es besteht auch - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kir

Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen.
Auch wird der Naturpark durch die geplanten WEA keinesfalls zum Industriegebiet.
Letztlich wäre eine Planung, die - wie gefordert - sämtliche Acker- und Weideflächen für Windenergieanlagen sperren würde, eine eindeutige Verhinderungsplanung, zumal ja wohl - auch nach Ansicht der Stellungnehmer - Baugebiete einschließlich eines ausreichenden Abstands dafür ebenfalls nicht in Frage kommen.

Klo1

ID 5886

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5895

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des	wird nicht berücksichtigt

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5904 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5913 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5922 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Klo1

großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Klosterforsten

ID 4480 Stellungnahme

Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios. Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide!
Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Betracht:

- Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet nicht gegeben.
- Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen.

Auch kommt wegen der besonderen ökologischen Funktionen von Waldrändern eine Aufhebung des 100 m-Abstands zu Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Hier macht sich der Landkreis die fachlich gut begründeten Empfehlungen des NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 zu eigen, und zwar abweichend vom - och nicht endgültig abgestimten - Entwurf derselben Arbeitshilfe vom Juli 2014, in der ein Abstand von 200 m empfohlen wird.
Die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie empfiehlt ebenfalls aus Vorsorgegründen einen - nicht näher bestimmten - Abstand zu Wäldern.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4481 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Klosterforsten

Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4482 Stellungnahme

Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios. Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide!

Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Thema "Wald"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4483 Stellungnahme

Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass eine Überschirmung einzelner Waldflächen kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge habe, kann so pauschal nicht gesagt werden. Vielmehr hängt dies auch und im besonderen Maße von der Höhe der Anlagen ab. 200 m hohe Anlagen, wie sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, überragen die Baumwipfel um ein Vielfaches und haben daher, insbesondere was die Fernwikung anbelangt, eine ähnliche Wirkung auf das Landschaftsbild wie Anlagen im Offenland.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Grundsätzen des LROP WEA im Wald nur in Ausnahmefällen durch die Regionalplanung ermöglicht werden sollen. Diese Ausnahmefälle (Nicht-Vorhandensein von geeigneten Standorten im Offenland, geeignete vorbelastete Waldflächen) sind im Plangebiet nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kna

ID 5197

Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem EFH XXX persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorrranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen.
Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten.
Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden.
Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5198

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen.
Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5199

Stellungnahme

Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kna

Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5200	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5201	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Koc1

ID 5420	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 33/43 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen.	wird nicht berücksichtigt

Koc1

Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.

Koc2

ID 5456	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Unter dem Vorwand, Flächen für die Heidelbeerzucht zu bekommen, hat ein Landwirt aus Oerzen im Sommer 2013 seinen Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden. Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme Beeinträchtigungen für Mensch und Tier. Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch sind dort nach einer i.R. der Schallimmissionsprognose vorgenommenen Simulation nicht 22 - 24, sondern voraussichtlich lediglich 16 Anlagen der neuen Generation zulässig, und dies auch nur dann, wenn die jetzt bestehenden Anlagen im Bereich Südergellersen abgebaut werden. Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine	wird teilweise berücksichtigt

Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5457 Stellungnahme

Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden.
Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen
entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme
Beeinträchtigungen für Mensch und Tier.
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Zusammenfassung der drei Vorranggebiete" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Festlegung der Gebietsklulisse"

Zu "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern,

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

ID 5458 Stellungnahme

Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.
Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten":

s. Sachthema "Wald"

zu 2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nicht stand.
Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Zu "Schattenwurf" und "Reflexionen" s. entsprechende Sachthemen "Schattenwurf" und "Lärmschutz allgemein"

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5459 Stellungnahme

Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Koc2

Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 5460

Stellungnahme

Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5461

Stellungnahme

Als ehemalige Biologielehrerin beobachte ich zahlreiche Vögel (Kraniche, Wildgänse, Rotmilane u.s.w.) die alle durch die Anlagen in dieser Größe stark gestört bzw. vertrieben würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind zudem räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5462

Stellungnahme

Oerzen ist ein Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide. Ein Windpark in dieser Höhe und Größe, vor allem aber auch Nähe zum Ort, ist damit meiner Meinung nach nicht vereinbar. Ich bitte Sie, eine verträglichere Lösung für Mensch, Tier und Natur zu suchen,
Windräder mit nur 140 m Höhe zu gestatten und die Ackerflächen zwischen den drei Orten für diese Anlagen zu nutzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium sollen für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Koc3

ID 5464

Stellungnahme

Südergellersen lebt bereits seit vielen Jahren mit Windenergie und dies mit sieben

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlagen in überschaubarer sowie sozialverträglicher Größe und Anzahl.
Soweit uns bekannt ist, arbeiten diese auch wirtschaftlich; und wären die technischen
Voraussetzungen zur Stromspeicherung heute gegeben, würde eine einzige Anlage alter
Bauart ausreichen, um die Stromversorgung eines ganzen Dorfes abzudecken!! Eine
Erweiterung des jetzigen Anlagenbestandes wäre daher grundsätzlich also gar nicht nötig.
Mit Ihren Plänen aber erweitern Sie erheblich und machen unser sowie die anderen
betroffenen Dörfer zu regelrechten Industriestandorten.

Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 5465 Stellungnahme

Wir Familien ziehen in der Regel mit unseren und wegen unserer Kinder aufs Land, eine
bewusste Entscheidung, und wir tragen oft dortige Beeinträchtigungen z.B. durch die
Landwirtschaft ebenso bewusst auch mit. Einen Industriestandort diesen Ausmaßes aber
können wir nicht mehr mittragen, weil dieser unser aller Lebensqualität dauerhaft optisch wie
akustisch in sehr negativer Weise und auch mit entsprechenden Gesundheitsschädigungen
beeinflussen kann, auch wenn Ihre öffentlich gezeigten Statistiken hierzu keine entsprechenden Daten aufweisen.
Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits
bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser
Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch
auf die Immobilienwerte haben würde.
Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich
wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen
plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind.

Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen
Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres deutschen
Waldes um das 5-6fache überschritten wird!
Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in

Abwägungsvorschlag Begründung

Von einem "Industriestandort" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ländlicher
Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der
weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in
unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer
Lebensqualität sorgen kann.
Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative
BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz
andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre?

zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zur Höhe der Anlagen:

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

Zu "Wertverlust von Immobilien" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Thema.

Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zu BIWOS verwiesen.

ID 5466 Stellungnahme

Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich einer Ihrer öffentlichen Aussagen
widersprechen, der geplante Windpark hätte keine Auswirkungen auf die Immobilienwerte.
Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits
bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser
Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch
auf die Immobilienwerte haben würde.
Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich
wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen
plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5467 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Koc3

Wir stehen dem Thema Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen den Versuch des Landkreises Lüneburg, die Windenergieanlagen zukünftig in einer Art Windpark zusammenzufassen, um Wildwuchs in der Landschaft zu verhindern. Was wir aber als einschneidend und massiv erschreckend empfinden, sind die von Ihnen geplanten Dimensionen des Windparks, die erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur mit sich bringen dürften. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde. Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind. Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören. Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür, Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht? Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen. Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte	Zu "Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen": Es ergibt sich in der Tat nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse bei den Standorten Raven, Kirch- und Westergellersen die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den hier vorliegenden Beeinträchtigungen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. (s. auch Abwägungsvorschlag zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?

Wir Bürger dürfen von Ihnen erwarten, dass Sie auch unsere Sorgen ernst nehmen und mit
dem nötigen Augenmaß auf die beschriebenen Aspekte und auf die Verhältnismäßigkeit in
diesem Raumordnungsverfahren achten. Es ist weder verhältnismäßig noch aus Sicht aller
betroffenen sowie interessierten Bürger hinnehmbar, wenn scheinbar die wirtschaftlichen
Interessen von Investoren, Herstellern und Betreibern der Windenergieanlagen hier eine
ausschlaggebende Rolle spielen.

ID 5468 Stellungnahme

Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere
Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf
ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören.
Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer
Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür,
Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von
Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht?

Abwägungsvorschlag Begründung

200 m hohe Anlagen sind heute Stand der Technik gerade auch für Standorte im Binnenland. Höhere als 200 m höhe Anlagen werden allerdings durch die textlichen Festlegungen des Entwurfs ausdrücklich generell ausgeschlossen.
Bei Naherholungsgebieten und Naturparks handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Wollte man diese als Ausschlusskriterien festlegen, so müsste man dies kreisweit bei ähnlichen - häufig so vorhandenen - Gegebenheiten tun. Dies käme dann jedoch einer Verhinderungsplanung gleich, denn große Gebietsteile sind aufgrund "harter" Tabuzonen im Planungsgeibet der Windenergie überhaupt nicht zugänglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5469 Stellungnahme

Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt
scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten
Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen.
In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen
sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher
Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein
harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht
begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse (u.a. in den Bereichen Raven und westergellersen) im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Konzentration und Häufung von Anlagen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen?

Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative
BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz
andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die
Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte
zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?

der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Reduzierung der Gesamthöhe:

Abweichend von der Festlegung des LROP, wonach in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen vorgenommen werden sollen, sieht das vorliegende Planungskonzept des Landkreises eine Maximalhöhe von 200 m vor. Eine weitrere Reduzierung ist auf dieser Planungsebene nicht möglich, und zwar zum Einen wgen der erwähnten Regelung des LROP, aber auch, weil bei einer Gesamthöhe deutlich unter 200 m voraussichtlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich und das Konzept daher eine unzulässige Verhinderungsplanung wäre.

Umwidmung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

ID 5470 Stellungnahme

In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen
sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher
Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein
harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht
begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen?
Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen
Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Die Charakterisierung als "Industriestandort großstädtischen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deutschen
Waldes um das 5-6fache überschritten wird!
Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in ländlicher
Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der
weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in
unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer
Lebensqualität sorgen kann.

Ausmaßes" wird allerdings für überzogen gehalten.

Letztlich bleibt es den kommunalen Planungsträgern vorbehalten, im Wege der Konkretisierung der Vorgaben des RROP Regelungen auch zur Maximalhöhe der Anlagen zu treffen. Dabei darf allerdings das Ziel der Regionalplanung nicht unterlaufen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund derartiger Beschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich wäre.

ID 5471 Stellungnahme

Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative
BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz
andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die
Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte
zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5472 Stellungnahme

Abschließend zu nennen, aber nicht weniger erwähnenswert sind die Beeinträchtigungen für
die Tierwelt bzw. deren mögliche Verdrängung und auch Gefährdung durch den neuen
Windpark. Es erschließt sich uns in keiner Weise, warum der Landkreis Lüneburg auf der
einen Seite und richtigerweise ein europäisches Naturschutzgebiet nach der sog. Flora-
Fauna-Habitat-Richtlinie ausweist, um jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft dazu einen solch
gigantischen Windpark zu planen.
Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb
und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis:
Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu FFH-Gebiet:

Da sich die Schutzziele des Gebiets in erster Linie auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue beziehen, können negative Auswirkungen auf die Schutzziele und den Erhaltungszustand des Gebiets mit Sicherheit angesichts des Abstands des Vorranggebietes von über 1000 m ausgeschlossen werden (s. Umweltbericht S. 50).

Zu den Vogelarten:

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rebhuhn und
Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch
Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz
Sonstige Tierarten: Fledermaus
Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU.
Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als
kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren
enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen.
(Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus
direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der
Rotoren getötet worden.)
Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde
bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.

ID 5473

Stellungnahme

Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb
und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis:
Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter, Rebhuhn und
Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch
Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz
Sonstige Tierarten: Fledermaus
Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU.
Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als
kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren
enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen.
(Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus
direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Auf der Ebene der Raumordnung sind von den benannten Arten Rotmilan, Weißstorch und (Rohr- oder Wiesen?)-Weihe planungsrelevant. Die übrigen genannten Arten gelten nicht als besonders tötungsgefährdet und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind i.d.R. über § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen, auf der Ebene der Regionalplanung sind diese Arten nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den planungsrelevanten Vogelarten sind räumlich nicht genauer zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Koc3

Sogwirkung der
Rotoren getötet worden.)
Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde
bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.

noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5474 Stellungnahme

In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis:
Sonstige Tierarten: Fledermaus
Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als
kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren
enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen.
(Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus
direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der
Rotoren getötet worden.)
Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde
bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Koc4

ID 5610 Stellungnahme

Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür
unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer
Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist
jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:

Abwägungsvorschlag Begründung

s. einzelne Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5611 Stellungnahme

Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer
Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist
jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:

Ist ein Mensch, der in einem Wohngebiet wohnt schätzenswerter als jemand der in
einer Splittersiedlung wohnt?
"Die östliche Teilfläche der WKA bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast
uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne
sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich.
Auch Lärmbelastungen und Infraschall aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können
auftreten. Richt- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht
unterschritten. " (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
2 Einzelhäuser liegen gem. Ihrer Planung max. 500 m von der WKA weg - eine unzumutbare
Härte, die einer Zwangsenteignung gleichkommt. Zudem wären die Objekte im Wert
erheblich gemindert.
WIR FORDERN SIE AUF, IM SINNE DER ANWOHNER EINE AKZEPTABLE LÖSUNG
HERBEIZUFÜHREN!

dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5612 Stellungnahme

Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür
unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer
Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist
jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:
Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet
Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331
„Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach"! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt?

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist.

Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann
Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine
erhebliche Relevanz besteht!
WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN!
Gefahr für die ansässige Tierwelt Die Sichtung des Rotmilan haben wir in Punkt 2 bereits erwähnt. Des weiteren wurden diverse Greifvogelarten, vor allem die Rohrweihe in südlichen Oerzer Bereich - gesichtet. Auch der Schwarzstorch bewegt sich im Raum des Vorranggebietes für Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen.
WIR ERWARTEN EINE ÜBERPRÜFUNG IHRER BEURTEILUNG UND ENTSPRECHENDEN MODIFIZIERUNG DER VORRANGFLÄCHE FÜR EINE SCHÜTZENSWERTE NATUR!

Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist.

ID 5613 Stellungnahme

Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten (wovon die Ausschussmitglieder letztlich zu entscheiden haben)
In der Lüneburger Landesleitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke
Noweck, auf Seite 7 zitiert mit den Worten „Uns liegt nichts vor. “ zu der Frage, ob ein
besagter Landwirt beim Landkreis Lüneburg aktiv gewesen sei, um die Einbeziehung seiner
Flächen in die Vorrangflächen zu erreichen. Ob bewusst oder aufgrund mangelnder Kommunikation: diese Aussage ist falsch! In der letzten Änderung RROP protokollieren Sie selbst auf der Seite 26 von 173 unter TOP12: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen… “
Außerdem hat dieser besagte Landwirt, XXX, ihren Herren Kaliefe im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert, sein Name steht im Briefkopf eines entsprechenden Schreibens, das uns in Kopie vorliegt. Dieses Schreiben beinhaltet im übrigen auch die - inzwischen öffentlich zugegebene - erlogene Behauptung, dass die zuständige Gemeinde den Windpark befürworten würde. Man bezog sich auf eine "Gemeinde Oerzen “, die es überhaupt nicht gibt.
WARUM HAT FRAU NOWECK DIE AUSSAGE GETROFFEN „…UNS LIEGT NICHT VOR… “?

Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet
Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331
„Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach“! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt?
Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann
Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine
erhebliche Relevanz besteht! WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten":

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN!

Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“
schützenswerter als eine Waldfläche selbst
Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen RROP)?
Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern?
Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein,
dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind
und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen?
Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte
Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet.
WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN
UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!

Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen
Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und
Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und
deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel?
Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände.
WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!

ID 5614

Stellungnahme

Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“
schützenswerter als eine Waldfläche selbst
Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und
anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen
RROP)?
Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern?
Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage waren § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind
und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen?
Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte
Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet.
WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN
UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!

Zu "Nutzung der nicht bewaldeten Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft als Vorranggebiete für Windenergie":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist

darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 5615 Stellungnahme

Abstand der zu errichtenden Windkraftanlagen zur Kreisstrasse 20
In vielen Essays mit der o. a. Thematik wird dringend ein Mindestabstand in Fallhöhe zu
Strassen empfohlen. Sie unterschreiten jedoch i. d. F. die Fallhöhe von ca. 200 m als Abstand der Anlagen zur o. a. Kreisstrasse. Das ist zwingend inakzeptabel und letztlich eine Gefahr für Leib und Leben.
WIR FORDERN EINE ÜBERPRÜFUNG DER ABSTÄNDE DER INDUSTRIEANLAGEN
WINDKRAFT ZUR KREISSTRASSE 20!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5616 Stellungnahme

Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen
Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und
Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und
deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel?
Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände.
WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das - nach wie vor geltende - 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste. Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings (Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)") besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.
Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.

Koc4

Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5617	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zerstörung der Landschaft durch eine über 8km lange Windkraftanlagen(=WKA)-Trasse von Wetzen, über Südergellersen, Oerzen, und Embsen bis nach Melbeck Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde für Vogelfluglinien eine Barriere sein und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße einschränken So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten nicht normal leben. Eine heutige moderne WKA ist ca. 200 m hoch - in der von Ihnen angefachten Dimension zerstört sie unsere Landschaft! WIR FORDERN SIE AUF: MACHEN SIE SICH VOR ORT EIN BILD, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG TREFFEN!	Grundsätzlich ist die Längenausdehnung allein kein Kriterium der Planung, zumal die hier vorliegende Längenausdehnung gegenüber derjenigen in vielen Windparks anderer Bundesländer vergleichsweise noch recht maßvoll ist. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Köh1

ID 5017	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Köh1

hiermit möchte ich meinen Einwand geltend machen gegen den Bau der WKA Boltersen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kon1

ID 5031 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5032 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5033 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Kon1

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 5034	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5035	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Kön1

ID 5428	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.

Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

ID 5429

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5430

Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5431

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5432

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Kön1

erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5433	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kow

ID 4972	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Hiermit protestiere ich auf das schärfste gegen die geplanten Windkraft-Anlagen; Kurz unser haus steht ca. 880 Meter entfernt nur! Wir brauchen absolute Natur und Ruhe - wie bisher – da ich einen sehr stressigen Beruf ausüben muss! Danke für ihren positiven Einsatz!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

koz

ID 607	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 607

Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5037	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5038	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5039	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5040	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

koz

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5041 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Krahn-Zembol, RA

ID 5811 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck	s. "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

ID 5812 Stellungnahme

Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck
Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den
Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck,
welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde
einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen.

Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit ca. 4,3 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport von etwa 135 ha, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt wird daher zwischen der Errichtung der - einen - Windenergienlage und der Anlage eines Golfplatzes nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende
Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

Vorrang nur marginal berührt ist.

ID 5813 Stellungnahme

Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz

Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die
Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.
Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo
Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar
Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik

in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner
Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein
von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

ID 5823	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere	Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene	wird nicht berücksichtigt

Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.

Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

ID 5826 Stellungnahme

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"
Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009.
Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen"
Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).

Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in

Abwägungsvorschlag Begründung

s. "Infraschall"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches
Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung

führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

ID 5831 Stellungnahme

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"
Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009.
Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen"
Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).

Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).

Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches
Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere

Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5832 Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger
Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" s. Abwägungungsvorschlag zum Sachthema "Landschaftserleben, Landschaftsbild"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5835 Stellungnahme

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf
Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).

ID 5838 Stellungnahme

4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange
Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus
§ 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich.
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.
Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher mehr als unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

ID 5841

Stellungnahme

Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5844

Stellungnahme

5. Störungen des Kulturdenkmals
In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn

- die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges,
- sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Krahn-Zembol, RA

einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.

- sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.

ID 5847	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Kreis Herzogtum Lauenburg

ID 4781	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sind keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kru1

ID 5240	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!).	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben	wird nicht berücksichtigt

Kru1

Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

ID 5241

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind betroffene Anwohner in Wetzen und geben folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2014 ab: Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!). Wir sprechen uns hiermit vehement dagegen aus, so etwas hier zu errichten.	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5242

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte bedenken Sie, dass wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie hinnehmen müssen, wenn diese Industrieanlagen hier errichtet werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Krz

ID 4328

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der
Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung

ID 4333

Stellungnahme

Die Teilfläche Thomasburg wurde in der Sichtbarkeitsanalyse (Abbildungen in Anlage 1) nicht konkret aufgegriffen. Auch diese Teilfläche liegt genau wie die Teilfläche Neetze im roten Bereich d.h. alle Anlagen sind von der Elbtalaue her sichtbar.
Von daher ist die Aussage im Umweltbericht zum Abschneiden der Teilfläche Neetze aus
Gründen der im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höheren Dominanz für das
Landschaftsbild und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus falsch.
Auch die optische Barrierewirkung kann nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden, da - wie schon in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren dargelegt - bei einer Reduzierung einer der Teilflächen (Neetze oder Thomasburg) die Längsausdehnung gleich ist. Hierzu ist noch anzumerken, dass die bestehenden Anlagen in Breetze, die das Landschaftsbild von der Elbtalaue wesentlich bestimmen, in die Analyse als Bestand überhaupt nicht aufgegriffen wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4339

Stellungnahme

Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Krz

ID 4343	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kul

ID 4519	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Meine Familie und ich sind vor nur wenigen Tagen in unser neues Eigenheim ---- in Bardowick gezogen. Leider mussten wir sehr kurzfristig erfahren, dass in unmittelbarer Nähe mehrere WKAs errichtet werden sollen. Vorweg möchte ich bemerken, dass wir positiv den erneuerbaren Energien gegenüberstehen, aber das persönliche Interesse aus subjektiver Sicht überwiegt. Ich habe auch im Vorwege dieses Schreibens Ihre Bemühungen zur Kenntnis genommen, welche den üblichen Themen wie - Schattenwurf - Lärmpegel - Infraschallbildung - Umweltschutz - … berücksichtigt und nach Ihrer Darlegung auch keines der Themen im Wiederspruch zum oben genannten Vorhaben steht. Ebenso wurden mögliche Sachwerte und das kulturelle Erbe begutachtet und bemessen. Leider wird wie immer die finanzielle Ausrichtung und Situation der Eigenheim- / Hausbesitzer nicht berücksichtigt. Wie viele betrachten wir auch unser Haus als Altersvorsorge und haben dies nicht in Bar bezahlt. Viele Studien weisen beim Thema Wertminderungen sachlich darauf hin, dass, sobald ein Begehren gegen WKAs besteht, der Marktwert von Immobilien sinkt und nach einer Gewöhnungsphase wieder auf das alte Niveau klettert. Der generell psychologische Aspekt wird hier aber ignoriert. Es reicht in sehr vielen Fällen schon aus, dass sich ein WKA in Sichtweite befindet, damit kaufinteressierte Personen auf einmal das Interesse verlieren, bzw. der Marktwert der Immobilie sich bis zu 30% reduziert, geschweige denn unverkäuflich wird. Dass es sich im letzteren Fall um extreme Situationen handelt, mag ich nicht bestreiten, aber der psychologische Faktor wird nachweislich eine Wertminderung herbeiführen. Dies ist auch darin belegt, dass Banken aufgrund von nahen WKAs schlechtere Konditionen vergeben. Spätestens bei der Anschlussfinanzierung wird uns dies treffen. Es gibt daher auch verschiedene Bürgerbegehren die dafür gegenüber Betreibern von WKAs Schadensansprüche geltend zu machen. Im Fall dass die WKAs errichtet werden und die Argumente meine Einspruches nicht gewürdigt	Die Aussagen der Absätze 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Ansonsten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertminderung von Immobilien"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

werden, erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlage.
Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden.
Schlussbemerkung:
Sowohl der bevorstehende Wertverfall unserer Immobilie, als auch das Gutachten nach DIN ISO 9613-1, welches außerhalb des Geltungsbereiches angewandt wurde (zu hoch, keine punktuelle Quelle, zu große Entfernung, keine Mitwindwetterlage) und somit keine anwendbaren Daten liefern kann, veranlassen uns dem Vorhaben unter den gegeben Voraussetzungen zu wiedersprechen.
Wir bitten Sie hiermit den Sachverhalt unter den gegeben Punkten zu prüfen, ihn anzupassen oder zurück zu ziehen. Ebenfalls bitten wir um eine Stellungnahme zu den Einsprüchen.Nebenbei erlaube ich mir aufgrund Ihrer Antworten selbst nach dem 25.05.2014 eine zugehörige Stellungname basierend auf dieser Korrespondenz.

ID 4520

Stellungnahme

Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen. Das Wohngebiet ist mit dem Ausbau der BAB 39 und der Bahnstrecke (3. Gleis) schon sehr vorbelastet. Laut dem schalltechnischen Gutachten LK 2013.248 vom 27.01.2014 existieren aber keine Gründe zur Besorgnis.
Zwei Sachverhalte sind mir bei der Recherche zum Gutachten aufgefallen, die ich Ihnen gerne erläutern möchte.
- Es wird bei der Berechnung von einer "Mitwindwetterlage" ausgegangen. Dies ist auch an der Verteilung der Lärmzohnen gut zu erkennen. Für einen Laien ist es schon schwer genug den Begriff zu definieren und in Zahlen zu fassen um ihn mit den örtlichen Begebenheiten zu vergleichen. Aber eine Vorabschätzung der Windverhältnisse in dem Vorranggebieten vom 30.09.2013 (D-13-102-5347-A-Rev.00-VS-JW) weist für das Gebiet von Bardowick aus den für uns relevanten Windrichtungen (Südwest bis Westnordwest) eben eine über dem Mittel erhöhte Windenergie. "Der höhere Anteil für die Windenergieaus einem bestimmten Sektor besagt, dass aus dieser Richtung die Windgeschwindigkeiten höher als im Mittel zu erwarten sind." Diese Daten werden wohlbemerkt aus den Daten von meteorologischen Wetterstationen kumuliert, welche sich in unmittelbarer Bodennähe befinden.
- Die Werte zu Mitwindwetterlage wurde mit Hilfe der DIN ISO 9613-2 zu resultierenden Beurteilungspegeln verrechnet.
Das Verfahren nach DIN ISO 9613-2 bezieht sich auf bodennahe punktförmige Schallquellen mit einer Höhe von Quelle und Empfänger von 5m bis 30m und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Schallimmissionsprognose:

Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen:

Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage
- Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen,
- Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m,
- realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha.
- Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.
- Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einem Abstand von 100m bis 1000m. Sowohl die im Gutachten angenommene Höhe von 140m, als auch die Betrachtung der Schallquelle als Punkt, sowie der Abstand zum Wohngebiet (>1000m) entsprechen nicht den Rahmenbedingungen unter dem das Verfahren
zuverlässige Daten ergibt. Ebenso wenig die Mitwindwetterlage. Wenn von einem Rotationspunkt in einer Höhe von 140m und einem Rotordurchmesser von 120 Metern ausgegangen wird, ergeben sich in einer Höhe von 80m bis 200m Lärmquellen unterschiedlichster Frequenzen, da vor allem die Spitzen der Rotorblätter vibrieren.
Abgesehen davon kann nicht abgeschätzt werden in welcher Form sich BAB, die Bahnstrecke und die WKAs im Gesamten verhalten, bei einer vorherrschenden Windrichtung aus Richtung der WKAs auf unser Haus, bzw. ob sich der Lärm schallhart verhält, verwirbelt oder anderweitig aus der Hauptrichtung der WKAs ausbreitet.

Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie

wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissions-prognose das Ergebnis gar nicht relevant. Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleitungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

ID 4521

Stellungnahme

Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.
Im Übrigen war die Planung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des o.g. Gutachtens noch nicht bekannt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4522

Stellungnahme

Bei den Abwägungsvorschlägen nach den Stellungsnehmern wurde das Thema Infraschall mit der Begründung mangelnder Erkenntnisse nicht berücksichtigt, bzw. auf spätere Termine verschoben, sofern neue Erkenntnisse. Sie selbst bestreiten nicht mögliche Erkenntnisse durch das aktuell von Ihnen in Auftrag gegebene Forschungsprogramm. Sofern sich nach dem Bau der Anlage heraus stellt, dass Infraschall in der hier
vorliegenden Entfernung doch schädlich / belastend ist, geben Sie mögliche Gegenmaßnahmen in Aussicht. Dieser Argumentation muss ich wiedersprechen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Es gibt genügend belastende Studien die beweisen das der bisher Stand der Forschung
unzureichend und unterbewertet wird vorliegen (unter anderem nach zu lesen s.u.). Darunter befinden sich auch Studien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Infraschall verhält sich anders als normaler Schall. Der Schallpegel fällt mit steigendem Abstand deutlich geringer ab als bei hörbaren Quellen, sodass hier eine Lärmbelästigung über den von Ihnen angegeben Werten für ein Wohngebiet vorliegt.
Wie sehen mögliche Gegenmaßnahmen aus? Schallschutzmauern? Bei einer Höhe bis zu 200 Metern wohl kaum. Selbst wenn bedeuten diese bei deren Größe eine ganz andere Art der Beeinträchtigung. Daher erwarte ich, dass die Möglichkeit sich gegen das Vorhaben zu
äußern bis zur Bekanntgebung der in Auftrag gegebenen Studie verschoben wird. Was bringt eine Studie, die zu spät Ergebnisse liefert und nur korrigierende Wirkung hat, anstatt die Ursache zu verhindern. Nebenbei bemerkt gibt es keine Untersuchung auf die Auswirkung des Infraschals auf die Tierwelt. Selbst von dieser abgesehen zeichnet sich ein
junges Wohngebiet auch durch eine vermehrtes Aufkommen von Haustieren, sprich Hunde und Katzen, aus. Vor allem Hunde nehmen den Infraschall wahr. Dabei handelt es sich nicht um einen kurzen Zeitpunkt sondern um eine andauernde Belästigung.
Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden.

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4523 Stellungnahme

Ebenfalls mag ich kurz anmerken, dass das Dokument für Bardowick (D-13-102-5347-C-Rev.00-VS-JW) online nicht zur Verfügung stand. Bitte schicken Sie mir dies zwecks informativen und dokumentarischen Gründen zu.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Dokument wurde dem Stellungnehmer zugeschickt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4524 Stellungnahme

Wir sind hierher aufs Land gezogen um Natur und Landschaft bis in das hohe Alter zu genießen, gesund mit einer erhöhten Lebensqualität. Auch eine Wertanlage wollten wir für unser Lebendabend gestalten. Dies alles sehen wir aus aktuellem Anlass gefährdet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kul

"Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.

Kum

ID 5864

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5865

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5866

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Kum

Kün

ID 5926	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten. Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine viel befahrene Straße. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind. Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks - Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5927

Stellungnahme

Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten.

Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks - Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5928

Stellungnahme

Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

viel befahrene Straße.
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5929

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind.
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
- Geräusch der Rotoren / Infraschall
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5930

Stellungnahme

Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus.
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5931

Stellungnahme

Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5932

Stellungnahme

Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten -

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5933

Stellungnahme

Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kün

nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Kun1

ID 4853

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4854

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4855

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Kun1

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt
ID 4856 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt
ID 4857 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5944	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt. 3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp, Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin. Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer Nähe wird erheblich sein. 4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ
geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität
aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der
windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.

ID 5945	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5946	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende	wird nicht berücksichtigt

Effekt.

Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5947 Stellungnahme

3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp,
Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin.
Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark
mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte
einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer
Nähe wird erheblich sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5948 Stellungnahme

4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden
Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis
zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ
geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität
aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der
windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher".
WEA ausschließlich auf der windabgewandten Seite von Wohngebieten zu planen, ist insbesondere dann kein sinnvolles Kriterium, wenn die Abstände - wie vorliegend - nach dem Vorsorgeprinzip, also deutlich größer als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm notwenidig, geplant werden. Letztlich sind auch gerade bei Wetterlagen mit westlichen Winden die Windgeräusche in der Regel stärker als bei anderen Wetterlagen und überlagern dann folglich die Emissionen von WEA deutlich. Auch wurde bei der Schallimmissionsprognose eine Mitwind-Lage zugrzunde gelegt.
Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kun2

sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.

kur1

ID 5042

Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im
xxx persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie.

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5043

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unsererr Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5044

Stellungnahme

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5045

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5046

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kur1

Lag

ID 5165	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe und Lage erheben wir folgende Einwände: Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick ehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund. Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt. Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann. Wir befürchten eine massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und unserer Gesundheit. Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Lag

Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden!
In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber irrformieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.

ID 5166

Stellungnahme

Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5167

Stellungnahme

Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5168

Stellungnahme

Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lag

Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5169 Stellungnahme

Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick mehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund.
Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windkrrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind.
Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden!
In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber informieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher".
Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lan1

ID 5249 Stellungnahme

Die geplanten Windräder befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Straßen.
Es gibt belegte Vorfälle, wonach Eisbrocken von Windkraftanlagen mit einem Gewicht von mehreren 100 Gramm mehrere 100 Meter weit geschleudert wurden. Der Rheinland-Pfälzische Windkrafterlass schreibt aus diesem Grund einen Abstand von mindestens der Kipphöhe der Anlage vor. Die Kipphöhe bezieht sich hierbei auf die Gesamthöhe der Anlage, also die Flügelspitzenhöhe. In diesem Fall 200 Meter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eisabwurf:

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

In den hier vorliegenden Planungen können die Anlagen mit einem Abstand von 40m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen herangebaut werden.

ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

ID 5250 Stellungnahme

Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie dementsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und der
Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche
oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann.
Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere
Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen.
Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft.
Ich möchte an dieser Stelle noch die Ziffer 04 der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogamms zitieren:
„Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“
Leider geht dies aus der aktuellen Planung nicht hervor. Bitte achten Sie darauf!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5251 Stellungnahme

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Wohnhäusern. In Sachsen beispielsweise ist die zehnfache Nabenhöhe, in England gar 3000 Meter Abstand vorgeschrieben. Die Weltgesundheitsorganisation fordert immerhin 2000 Meter Abstand. Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern. Weiter ist es erwiesen, dass Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Anwohnern haben. Hierzu zählen unter anderem Krankheitsbilder wie Tinitus, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Der Einfluss steigt natürlich in Abhängigkeit zum Abstand und zur Höhe der Anlage. In der vorliegenden Planung beträgt der Abstand nur ca. 500 bis 800 Meter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Eine entsprechende Empfehlung der WHO gibt es nach eigenen Recherchen nicht. Ein am 12.07.2013 durch das sächsische Innenministerium verabschiedeter Erlass empfiehlt im Übrigen einen Abstand von 1000m, lässt aber im Einzelfall auch davon abweichende Mindestabstände zu und fordert zudem, dass insgesamt bei Regionalplänen immer im Ergebnis ein Konzept entstehen muss, dass der Windenergie substanziell Raum gibt. In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung (Antwort des Landesanstalt für Umwelt,

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg auf eine entsprechende Anfrage):
Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.

ID 5252 Stellungnahme

Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 5253 Stellungnahme

Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5254 Stellungnahme

Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5255 Stellungnahme

Es gibt bereits eine Vielzahl an Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet.
In Embsen stehen 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100 Metern, in Südergellersen 7 Anlagen mit einer Höhe von 120 bis 140 Metern und in Oerzen gibt es eine Photovoltaikanlage mit einer Größe von 3,7 Hektar. All diese Anlagen summiert ergeben bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche durch die geplanten Anlagen zusätzlich massiv vergrößert werden würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass in der Gemeinde Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

ID 5256 Stellungnahme

Auswirkungen auf den Tourismus
Der Tourismus ist ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Beispielhaft ist in diesem Fall der Naturpark Lüneburger Heide genannt. Dieses einzigartige Naherholungsgebiet, dessen „Hauptstadt“ zu sein sich Lüneburg immer auf die Fahnen geschrieben hat, wird durch diese Windkraftanlagen empfindlich gestört. Es würde hierdurch eine Windrad-Linie von Wetzen, Oerzen, Melbeck Bahnof bis Melbeck entstehen. Ergänzend kommen noch die diversen Photovoltaikanlagen, die sich in diesem Bereich befinden, hinzu.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5257 Stellungnahme

Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und

Abwägungsvorschlag Begründung

s. BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Lan1

der
Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche
oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann.
Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere
Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen.
Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

ID 4489	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunter-lagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerd-fällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfall-gefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN	s. "Vorranggebiet Melbeck"	wird nicht berücksichtigt

1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.
Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

ID 4490

Stellungnahme

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvor-sorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP9"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4491

Stellungnahme

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:
Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird auf die Begründung zum Entwurf verwiesen, in der es heißt:

"Das Vorranggebiet Melbeck ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet. Es handelt sich bei den
Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Mittlerweile hat sich der Bedarf aufgrund sinkender Bautätigkeit im Hoch- wie im Tiefbau jedoch deutlich abgeschwächt, ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses
Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließen, ist nicht vorauszusehen. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffsicherungsgebieten.
Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa dann der Fall sein,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird."

Auch ist es möglich, dass nach dem mittel- bis langfristig vorzunehmenden Rückbau der WEA dort die dann ja noch anstehenden Rohstoffe genutzt werden können.

ID 4766 Stellungnahme

Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete
Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ1 0 0) liegen.
Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche)
versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein.
Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden", „Hochwassergefährdung" (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen.
Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-
Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen
hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:
Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis
Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im
Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden
kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das
Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von
bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover

Abwägungsvorschlag Begründung

Keines der Vorranggebiete liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet.

Zu "Fachbereich Bauwirtschaft":

Die Aspekte werden i.R. des Genehmigungsverfahrens für WEA geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

gerichtet werden.
Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der
DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und
nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang dergeotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden.
Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

ID 4767	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	s. ID 4490	wird nicht berücksichtigt

Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

ID 4493	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.		wird berücksichtigt

ID 4494	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es bezüglich der Änderungen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.. Ansonsten behält die Stellungnahme vom 7.5.2013 (Az. D 5.1 TöB zu ihrem Az. RBP – 611302-8) weiterhin Gültigkeit. Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise			wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesbehörde f. Straßenbau u Verkehr GB Verden

ID 4783	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die im Landkreis Lüneburg befindlichen Streckenabschnitte der Bundesstraße 209 Soltau - Lüneburg (Bereich der SM Soltau) sowie auf die Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 39 Lüneburg - Hamburg. Entlang der Bundesautobahn sowie außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Bundesstraße im Plangebiet des o. g. RROP des LK Lüneburg sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung ist der Mindestabstand der geplanten Windenergieanlagen gem. der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung März 2004 einzuhalten. Die geplanten Windenergieanlagen dürfen den Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße sowie der Bundesautobahn (Standspur) nicht unterschreiten. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	s. Abwägungsvorschlag zu "NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr GB LG

ID 4768	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Im Zuge einer Änderung des RROP ist die weitere Planung der BAB ‚A 39' zu berücksichtigen. Des weiteren ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen zur Behebung von Gefahrensituationen die Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten. In Ausnahmefällen kann im Zuge von Zulassungsverfahren hinsichtlich des	Im Bereich der geplanten A 39 ist kein Vorranggebiet festgelegt. Die Anforderungen in Bezug auf den Abstand zu Bundes- und Landesstraßen sind durch die genannte Festlegung berücksichtigt.	wird berücksichtigt

Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr GB LG

Abstandes entsprechend dem „Punkt 02, Abs.4 der Textlichen Festlegung" verfahren werden.
Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.
Für die Bundesautobahn ‚A 39' Maschen-Lüneburg ist der Geschäftsbereich Verden zuständig.

Landkreis Harburg

ID 4629

Stellungnahme

Der Landkreis Harburg hat die versendeten Unterlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass auf die Anregungen des Landkreises Harburg eingegangen und auf die Standorte Westergellerser Heide und Raven verzichtet wurde. Für den Bereich Vierhöfen wurden zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung weitere Umweltinformationen zusammengetragen, welche die vom Landkreis Lüneburg attestierte Bewertung für relevante Vogelgruppen nochmals
bestätigen.
Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen hat das Konzept auf die jeweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute.
Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur
1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden.
Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4630

Stellungnahme

Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt.
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.

"weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen hat das Konzept auf die jweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute.
Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur
1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden.
Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.

ID 4631 Stellungnahme

Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt.
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen.
Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur
1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert wurden.
Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4632	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Bei den genannten Standorten innerhalb des Landkreises Harburg handelt es sich um solche, die sich in einem deutlich früheren Planungsstadium befinden. Die angesprochene Kumulationswirkung ist deshalb in erster Linie ein Belang, der vom Landkreis Harburg zu würdigen wäre, wobei der Landkreis Lüneburg zu einigen dieser genannten Standorte bereits eine kritische Stellungnahme abgegeben hat, so etwa zum Standort Röndahl. Im Übrigen handelt es sich bei der Kumulationswirkung um ein ausgeprochen weiches Kriterium, das der Landkreis Lüneburg - nicht zuletzt, um eine substanzielle Planung zu erzielen - sehr wohl durch das Kriterium "3 km Abstand untereinander", nicht aber darüber hinaus in sein Konzept einbezogen hat. Wollte der Landkreis Harburg dies tun, so müsste er mit "seinen" Vorranggebieten entsprechend von den Vorranggebieten des Landkreises Lüneburg "abrücken".	wird nicht berücksichtigt

ID 4633	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belangt darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg vorausläuft. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggeibete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

ID 4634	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit vom Landkreis Harburg eine avifaunistische Untersuchung beauftragt wurde. In ersten Bestandsermittlungen ist erkennbar, dass der Bereich Rondahl/Wetzen im Grenzbereich der beiden	Die im LK Harburg erhobenen Daten werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder in vorgelagerten kommunalen Planverfahren zu berücksichtigen sein.	wird nicht berücksichtigt

Landkreise eine avifaunistische Bedeutung aufweist die auch für die Westabgrenzung der Vorrangfläche Wetzen Erkenntnisse ergeben könnte Insofern wird angeregt, die erhobenen Umweltdaten vor dem Satzungsbeschluss nochmals abzugleichen.

ID 4635

Stellungnahme

Im Rahmen der erneuten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg wurden auch die Abstände zu den Verkehrswegen reduziert. Auf Grund der Erfahrungen mit Gondel- und Rotorbrüchen von Windkraftanlagen im Landkreis Harburg wird darauf hingewiesen, dass bei einem Schadensfall die angrenzenden Bereiche über einen längeren Zeitraum für die Öffentlichkeit gesperrt werden müssen. Regional wichtige Verkehrsverbindungen etwa die Bahnlinie Hamburg-Hannover und die A 39 sollten daher weiterhin mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand versehen werden. Diese Verkehrsverbindungen haben kreisübergreifende Bedeutung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),

funktionsfähig sind.

Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zu Rotorbruch:

Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es sich bei den genannten Vorfällen im Landkreis Harburg augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind.

Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6002	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Landwind-Gruppe projektiert und betreibt mehrere Windparks mit insgesamt 69 Windener-gieanlagen und einer Leistung von 145 MW in den Bundesländern Niedersachsen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. In der von Ihnen vorgesehenen Potenzialfläche Oerzen haben wir bereits Flächen durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten. Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten. Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen. Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzen¬den Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen. Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir, - die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang). Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife und einer angenommenen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Ob sich die Aussagen zur Avifauna bestätigen, bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft: Die Abgrenzung des Vorranggebietes basiert - neben anderen Ausschlusskriterien - bekanntlich auf den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, denen ein im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 erarbeitetes forstwirtschaftliches Konzept zugrundeliegt. Hiernach soll grundsätzlich die Option für eine Begründung von Wald auch auf den gegenwärtig noch nicht mit Wald bestockten Flächen aufrecht erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch - wie bei tatsächlichen Waldflächen - einen Abstand von 100 m zur danach möglichen Waldfläche. Die räumliche Abgrenzung soll deshalb so bestehen bleiben. Im Einzelfall könnte allerdings bei der nachfolgenden Bauleitplanung durch die Kommune von dieser Begrenzung (diesem Abstand zum Vorbehalt Wald) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden, dies allerdings nur im westlichen Bereich der Teilfläche Oerzen nördlich der K 20: -Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. -Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. - Eine etwaige spätere Bestockung mit Wald ist dort dann nur in soweit möglich, als ein Abstand von 100 m zur Rotorspitze eingehalten werden kann. Die übrigen in der Karte des Stellungnehmers dunkelblau gekennzeichneten Flächen kommen für eine solche Ausnahme jedoch nicht in Betracht, und zwar aus folgenden Gründen: - Die Flächen beidseits der K 20 scheiden wegen des einzuhaltenden Mindestabstands von jeweils 40 m aus, eine Unterschreitung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. - Die übrigen dunkelblau markierten Flächen scheiden deshalb aus, weil aus anderen Gründen (Einhaltung des 3-km-Abstands	wird teilweise berücksichtigt

Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden.
Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaitsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem bestehenden Windpark östlich Oerzen/nördlich Embsen) das Gebiet westlich von Oerzen entsprechend zurückgenommen werden soll (s. hierzu Begründung zu ID 5696).

Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" handelt es sich um ein "weiches" Kriterium. Dies geht auch im Übrigen aus der Tabelle in der Begründung S.9 f. hervor, die die "harten" Tabuzonen darstellt. Hier ist das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" nicht enthalten.

ID 6003 Stellungnahme

Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6004 Stellungnahme

Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll.Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 6005 Stellungnahme

Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet.
Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen.

ID 6006

Stellungnahme

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6007

Stellungnahme

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6008

Stellungnahme

Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir,
die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang).
Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete' für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife und einer angenommenen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Antrag, die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft":

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"

Zum Ausschlusskriterium " Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die Vermutung der Stellungnehmerin, der Landkreis erwarte gar keine Aufforstung in den bisher nicht mit Wald bestockten Gebieten, trifft nicht zu.

Zu "keine Konflikte bis zu Hiebsreife":

Auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald entfaltet entfaltet eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landwind

Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden.
Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Beim Kriterium "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" handelt es sich um ein weiches Kriterium.

Lau1

ID 5440

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5441 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5442 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lau1

ID 5443	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5444	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5445	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

LENPower GmbH

ID 3449	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern.
Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung
auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn
sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 (vgl. Maslaton als Stellungnehmer) dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.

§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht.
Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.

wird nicht berücksichtigt

ID 4927 Stellungnahme

Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt.
Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu:
In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch
einen Satz 3 ergänzt:
„In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“
Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abgrenzung der Teilfläche Oerzen ist - was die Einbeziehung des bisherigen Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft betrifft - in keiner Weise willkürlich. Dieses Vorbehaltsgebiet ist nämlich insofern obsolet geworden, als hierfür unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und forstlichen Belange eine Waldumwandlungsgenehmigung
v o r der Erstellung des Planentwurfs für die 2. Änderung RROP erteilt wurde (s. hierzu die Begründung zum Planentwurf S. 30 sowie ausführliche Darlegungen unter dem Thema "Wald" und in der Erwiderung der Stellungnahme Anwaltsgesellschaft Maslaton).

Die Begründung zum Planentwurf wird diesbezüglich ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst.
Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1 Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können.
Fazit
Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen
der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4
„Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.

ID 4928 Stellungnahme

Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt.
Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu:
In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch
einen Satz 3 ergänzt:
„In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung
Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“ Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes
Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung
eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst.
Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1

Abwägungsvorschlag Begründung

s. "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)" sowie Ausführungen zu "RA-Gesellschaft MASLATON"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können.
Fazit
Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen
der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4
„Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.

ID 6025 Stellungnahme

Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern.
Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden.
Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.

Abwägungsvorschlag Begründung

§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht.
Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6026 Stellungnahme

Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt.
Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1).
1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich
der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen":

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Zu "Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft":

s. Abwägung zum Thema "Bedarf an Windenergie".

Im Übrigen könnte selbst für den Fall, dass man der Argumentation folgen und das Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Samtgemeinde Amelinghausen.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern
· 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten.
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha.
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt.
2 Die Potenzialfläche Amelinghausen nach den Kriterien des RROP
Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Amelinghausen geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt

"Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" aufgeben und durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" ersetzen würde, auf einen Abstand von 100 m zum Wald nicht verzichtet werden. Ein solcher Abstand wird nämlich gerade wegen der ökologisch - insbesondere faunistisch - und im Hinblick auf den Erholungswert besonders sensiblen Waldrandbereiche auf keinen Fall verzichtet werden.
Hier wird auch auf die entsprechende Empfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie", 4. Auflage, Okt. 2011, S. 10 und die dazugehörige Begründung auf S.6 verwiesen. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Lüneburg an. (Hinweis: Im Entwurf zur 5. Auflage des o.g. Papiers wird sogar ein Mindestabstand von 200m empfohlen).
Auch die NLT-Arbeitshilfe "Windenergie und Regionalplanung", Stand 15.11.2013 empfiehlt aus Erholungs- und ökologischen Gründen einen Mindestabstand von 100m. Dadurch würde sich die mögliche Flächengröße wesentlich verringern, nämlich auf lediglich ca. 24 ha und damit die Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschreiten.

Zu "3km-Abstand nicht eingehalten":

Die Aufforderung, die beiden Flächen "Amelinghausen/Diersbüttel-West" und "Tellmer" anhand des Bewertungsschemas des Landkreises miteinander zu vergleichen, erübrigt sich aus den o.a. Gründen. Es ist offensichtlich, dass die Fläche "Tellmer" allein aufgrund ihrer Größe bie ansonsten gleichen Punktzahlen für die übrigen Kriterien dieses Bewertungsschemas besser zu beurteilen ist. Hierbei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Fläche "Tellmer" besser erschlossen ist, führt doch die Kreisstraße mitten durch das Vorranggebiet.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt.
Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und
der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.

An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen

Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt

Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt

Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt

Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt

Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt

Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt

Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt

Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt

Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.

Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen

Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt

Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt

Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt

Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt

Militärische Anlagen Kriterium erfüllt

Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene

Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt

Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt

Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt

Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit
wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden

Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf
Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower
GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar.
Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe

Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten
Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0
3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt.
Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt.

Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg)
Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen
Gemarkung Rehlingen Tellmer
Größe in ha 48 65
Bewertung 1 2
Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr.
Bewertung 2 2
WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen
nein nein
4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung"; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Bewertung 0 0
Vorbelastung keine keine
Bewertung 0 0
Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8
Bewertung 2 2
Gesamtbewertung 5 6
Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb
eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich.
Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder.
Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht.
Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.
4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP
4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche

Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.
Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?
Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP ha ben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein

Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.
5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower
GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter
Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.
Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen. Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Amelinghausen in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

ID 6027

Stellungnahme

Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt.
Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie

Abwägungsvorschlag Begründung

Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn
- zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum,
- zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.

(s. auch diesbezügliche Stellungnahme zu RA-Gesellschaft

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft.

2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt.
Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und
der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Maslaton)

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: S.6f.).

Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).

Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).

Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.

Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower
GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.

Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter
Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu

5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage

1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen.

ID 6028

Stellungnahme

. 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich
der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern
· 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten.
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha.

Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt
Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt
Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit
wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf
Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche erreicht mit ca. 20 ha bei Weitem nicht die als Kriterium definierte Mindestgröße von 30 ha. Dies gälte auch dann, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" gewählt würde: Auch dann wäre es lediglich ca. 24 ha groß (s. "Festlegung der Gebietskulisse").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

ID 6029

Stellungnahme

Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern
· 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten.

2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.

ID 6030

Stellungnahme

2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower
GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar.
Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)

ID 6031

Stellungnahme

2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt.
Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und
der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Vorbehalt Forstwirtschaft":

s. Abwägung zum Thema "Wald"

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten

Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

ID 6032 Stellungnahme

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt
Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt
Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt
Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt
Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt
Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.
Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt
Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt
Militärische Anlagen Kriterium erfüllt
Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene
Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6033 Stellungnahme

Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt
Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit
wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf
Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.

ID 6034 Stellungnahme

3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower
GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar.
Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung.
Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

ID 6035

Stellungnahme

FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6036

Stellungnahme

Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6037

Stellungnahme

KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6038

Stellungnahme

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Selbst die Stellungnehmerin kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche "Tellmer" eine größere Punktzahl erreicht. Sie wäre daher folglich auszuwählen. Dabei verfängt auch das Argument nicht,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt.
Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg)
Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen
Gemarkung Rehlingen Tellmer
Größe in ha 48 65
Bewertung 1 2
Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr.
Bewertung 2 2
WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen
nein nein
4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung"; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Bewertung 0 0
Vorbelastung keine keine
Bewertung 0 0
Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8
Bewertung 2 2
Gesamtbewertung 5 6
Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb
eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich.
Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder.
Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht.
Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung dass die Fläche "Amelinghausen/Diersbüttel-West" die für die Punktbewertung des Kriteriums "Größe" maßgebliche Grenze von 50 ha und mehr fast erreiche, denn dies tut sie ja eben gerade nicht (s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse").
Auch trägt das Argument nicht, wonach die Erschließung der Fläche "Amelinghausen/ Diersbüttel-West" besser sei, weil die Landesstraße "durchs Gebiet" verlaufe. Zum einen sieht das Bewertungsschema - zu Recht - keinen Unterschied zwischen Landes- und Kreisstraßen, was die Erschließungsqualität anbelangt. Zum anderen verläuft die L 234 randlich, denn nördlich davon wäre wohl schwerlich noch eine WEA zu platzieren, wenn - wie im Konzept des Landkreises nach wie vor vorgesehen - von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ein Abstand von 100m einzuhalten ist.

durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

Anlagenverzeichnis
· Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
· Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen

Quellenverzeichnis
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur
erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten
Offenlegung. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg.
· LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung
Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover.
· Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig.
· Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Internetquellen
· Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331
Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014
http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=
DE2628331

ID 6039

Stellungnahme

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?
Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist:
Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.

Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet.
•Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.
Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht.
Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn
- zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum,
- zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.

ID 6040 Stellungnahme

Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung
des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die

Abwägungsvorschlag Begründung

§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht.
Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden.
Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Barnstedt-Ost innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.

bezogen.

ID 6041 Stellungnahme

Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des potenziellen Vorranggebietes WE 8 „Barnstedt“, dessen Abgrenzung im Umweltbericht des RROP zu finden ist1. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1).
1 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Anhang 1. Seiten 7 – 13.

Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im
Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-
Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen
und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir
dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.).
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP
Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP
4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Stellungnahme ist nur zu geänderten zeichnerischen und textlichen Festlegungen, zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht zulässig, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben. Der Bereich Barnstedt war auch bereits im Entwurf zur 1. Offenlage nichtals Vorranggebiet enthalten. Eine Stellungnahme ist daher nicht zulässig.

Dennoch hat sich der Plangeber zur Stellungnahme der RA-Gesellschaft Maslaton zum Thema "Wald" geäußert (s. dort).

Letztlich ist auch die im Bereich Oerzen vom Plangeber vorgenommene Streichung des Vorbehalts für Forstwirtschaft kein Präzedenzfall für den Verzicht auf dieses Kriterium im Bereich Barnstedt. In Oerzen ging nämlich eine aus waldfachlichen Gründen konzeptionell gerechtfertigte Waldumwandlung der Streichung als Vorbehalt Forstwirtschaft im RROP voraus. Damit wurde die entsprechende Fläche für eine waldliche Nutzung obsolet.
In Barnstedt und andernorts ist es jedoch anders: Hier soll die Option auf eine spätere Nutzung alsWald offengehalten werden, unabhängig von der angeblich z.Z. nicht vorhandenen Absicht der dortigen Grundeigentümer.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

ID 6042

Stellungnahme

1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten
· Ausschluss von Waldflächen
· Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg
Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt
etwa 250 m nordöstlich.
Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im
Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-
Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen
und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir
dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.).
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP
Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Ersetzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen

Punkten zu Abweichungen kommt.
Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten.
Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme der Abstandskriterien zu „Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Historischen Waldstandorten“
eingehalten.
Etwa 250 m nordwestlich des WP-Prüfgebietes liegt das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.
Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht2, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes
durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung und bestehende Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher nicht als notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch

landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost

Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt

Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt

Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt

Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt

Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt

2 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014.

Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt

Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt

Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt

Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.

Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung

und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost

Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt

Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt

Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt

Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt

Militärische Anlagen Kriterium erfüllt

Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene

Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt

Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium erfüllt

Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt

Der 3-km-Abstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Melchow wird eingehalten.

Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf

Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein

soll. Das potenzielle Vorranggebiet Barnstedt-Ost hat eine Größe von ca. 75 ha, womit dieses Kriterium erfüllt wird.
Berücksichtigt man bei der Abgrenzung der Potenzialfläche das aktuell vom LK gewählte Kriterium „100 m Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ käme man auf eine Flächengröße von immerhin noch 43 ha (vgl. Anlage 2), womit das Kriterium Mindestgröße ebenfalls erfüllt wäre.
Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Barnstedt- Ost ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost durch die
LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Barnstedt-Ost zu bewerten,
hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert3. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Da die Potenzialfläche Barnstedt-Ost bereits als Teil des WE 8 „Barnstedt“ von der Regionalplanung des LK Lüneburg auf mögliche Umweltauswirkungen hin bewertet wurde, hat sich die 3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.

LENPower GmbH bei der folgenden Bewertung an den bereits vom LK getroffenen Einschätzungen über die möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtgebietes Barnstedt orientiert. Diese finden sich im Umweltbericht (vgl. Planungsgruppe Umwelt 2014: Anhang 1, S. 7-13).
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN
Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfläche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich

gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)
Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig.
Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. -
Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes gelegenen Niederung des Barnstedt-Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen. Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost,

besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können. Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-)
4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0
WASSER
Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. Sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar.
0
LANDSCHAFT
Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt.
0
Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung 0

6 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
7 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.
der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar ist.
Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0
Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehendinnerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen
werden. 0
ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden

Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost

Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen8. In der folgendenTabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Barnstedt-Ost durchgeführt.

Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, ist zum Vergleich die ursprüngliche Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ dargestellt. Dabei gibt es aus Sicht der LENPower GmbH zwei Bewertungsfehler zu bemängeln, die im nachfolgenden korrigiert werden. Die westliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ wird von einer 110 kV-Freileitung gequert, die auch über die Fläche des WEG Melbeck verläuft. Dort wurde sie als Vorbelastung auch entsprechend berücksichtigt, während dies beim WE 8 „Barnstedt“ nicht der Fall war. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die vier Windenergieanlagen, welche sich in etwa 800 m Abstand nördlich des WE 8 „Barnstedt“ befinden (vgl. LK Lüneburg 2013: Anhang 2).

Dennoch wurde dem Standort mit 6 erreichten Punkten in der Gesamtbewertung eine gute

Eignung für Windenergienutzung bescheinigt und er wurde demzufolge auch als potenzielles Vorranggebiet WE 8 „Barnstedt“ ausgewählt.

In der folgenden Tabelle ist die Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ nach den Kriterien des ersten Entwurfs des RROP in ihrer korrekten Form dargestellt. Zudem wird die gleich Bewertung für das WEG Barnstedt-Ost, wie sie in Anlage 2 dargestellt ist vorgenommen.

8 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.

Kriterium WE 8 „Barnstedt“ (LK Lüneburg) (Korrektur LENPower GmbH) WEG Barnstedt-Ost

(LENPower GmbH)

Gemeinde SG Ilmenau SG Ilmenau Gemarkung Barnstedt Barnstedt

Größe in ha 87 75

Bewertung 3 3

Erschließung Gemeindeverbind-str. (NäheKreis- und Landesstraße) Nähe Kreis- und Landesstraße

Bewertung 1 (2) 2

WEA vorhanden/ planerischausgewiesen

keine (vier WEA 800 m nördlichder Fläche) vier WEA 800 m nördlich der Fläche

Bewertung 0 (1) 1

Vorbelastung keine (110 kV-Freileitung) 110 kV-Freileitung

Bewertung 0 (1) 1

Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8

Bewertung 2 2

Gesamtbewertung 6 (9) 9
3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten
ja (Melbeck) ja (Melbeck)
Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist
damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten
Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala.
Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar.
Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt.
Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das
WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies
wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert.
Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen
Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein.
Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert.
Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist.
4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP
4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).

Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.

Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9.

Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.

9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower
GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost
als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar,
zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14).
Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir
vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums
„Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

ID 6043 Stellungnahme

1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

· Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten
· Ausschluss von Waldflächen
· Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg
Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt
etwa 250 m nordöstlich.
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0

ID 6044

Stellungnahme

2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen
und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen
800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt.
Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden ausnahmslos eingehalten.
Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.

Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Norden befinden sich zudem bereits vier WEA. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

ID 6045 Stellungnahme

Anlagenverzeichnis
· Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
· Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost
· Anlage 3: Vorsondierung möglicher avifaunistischer Konfliktfelder und Konzeption eines
Artenschutzfachlichen Untersuchungsprogramms für den Standort Barnstedt-Ost (Ökologis)
Quellenverzeichnis
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur
erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 –

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten
Offenlegung. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg.
· LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung
Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover.
· Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig.
· Ökologis 2014: Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung
möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen.
· Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Internetquellen
· Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331
Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014,10:00 Uhr
http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=
DE2628331

ID 6046 Stellungnahme

Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfäche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6047 Stellungnahme

Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)

ID 6048

Stellungnahme

Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig.
Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. -
Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes gelegenen Niederung des Barnstedt-Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen. Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost, besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Barnstedt wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlegung endgültig abgewogen und aus der Vorrangkulisse entfernt. Gegenüber der 1. Offenlage wurden zur 2. Offenlage keine Änderungen vorgenommen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung ist, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-)
4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0

ID 6049 Stellungnahme

LANDSCHAFT
Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt. 0
Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar ist.
Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6050 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0
Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehend innerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen
werden. 0

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6051 Stellungnahme

WASSER
Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar.
0
Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6052 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist
damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten
Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala.
Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar.
Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt.
Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das
WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies
wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert.
Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen
Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein.
Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert.
Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist.
4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

wird nicht berücksichtigt

ID 6053 Stellungnahme

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?
Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist:
Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet.
•Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9.
Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.
9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.
Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht.

ID 6054 Stellungnahme

5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower
GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost
als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar,
zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14).
Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir
vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums
„Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

ID 6194

Stellungnahme

Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Heiligenthal als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt.
Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1).

1 Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal
Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· Ausschluss von FFH-Gebieten
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im
Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.
Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt angrenzend in westlicher Richtung.
Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Norden und Osten an die
Fläche angrenzen. Die Abgrenzung des LK Lüneburg nach dem Kriterium Vorbehaltsgebiete
Forstwirtschaft halten wir dagegen für unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH 2014: 6 ff.).
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt.
2 Die Potenzialfläche Heiligenthal nach den Kriterien des RROP

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. Dass "eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten" sei, wird völlig anders beurteilt. Verwiesen sei hier u.a. auf die wohl begründeten Empfehlungen der "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenerige" des NLT, S. 10 ff., denen sich der Landkreis Lüneburg anschließt.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien
zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Heiligenthal geprüft,
inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.

An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten die LENPower GmbH bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa
2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings
gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

ID 6196

Stellungnahme

Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen.
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

· 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung
· 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern
· Ausschluss von FFH-Gebieten
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im
Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.
[Tabelle wurde hier aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; vgl Stellungnahmentext LENPower]

Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal wurden die Kriterien des RROPs bereits
maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten.
Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.

Im Übrigen erfüllt das vorgeschlagene Gebiet aufgrund seiner geringen Größe, die sich aus der Berücksichtigung der vom Plangeber gewählten Kriterien ergibt, nicht die Voraussetzungen für eine Festlegung, und zwar selbst dann nicht, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt würde (s. insbesondere Abwägung zum Thema "Schutz von Natur und Landschaft").

ID 6197 Stellungnahme

2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur

[Tabell aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; Einsehbar in der Stellungnahme LENPower]
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt.
Das westlich der Fläche gelegene FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist vom potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgenommen. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht1, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung, bestehende Windenergieanlagen und Bundesstraße sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
1 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen
(FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014.

Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald", u.a. zur Stellungnahme Maslaton) legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Einschränkungen
positiv/negativ (+/-)
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Da dies beim WE 4 „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ ähnlich ist und im Umweltbericht davon ausgegangen wird, dass auch hier keine wesentliche Beeinträchtigung des LSG zu erwarten ist, wird dies analog auch für die Potenzialfläche Heiligenthal angenommen.(-)
Das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ grenzt westlich an die Potenzialfläche.
Es ist Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z. B. Fischotter und Groppe) sowie Lebensgemeinschaften3. Wald und Grünland ist durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche Heiligenthal nicht betroffen. Eine Beeinträchtung der gewässerbewohnenden Tierarten wie Fischotter oder bedrohte Fischarten durch die Windenergienutzung kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes ist daher nicht zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen4. 0
4 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Heiligenthal ist durch in der Nähe vorhandene WEA (4 Anlagen), eine durchs Gebiet verlaufenden 110-kV-Freileitung, sowie durch die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Mit der Errichtung weiterer WEA ist daher kein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild verbunden, da die technische Vorprägung des Gebietes bereits gegeben ist. (-)
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0

Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten

ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor.
Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

ID 6198 Stellungnahme

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.
Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung
und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist zwar richtig, dass der Rotordurchmesser als für den von Freiletungen einzuhaltenden Abstand das maßgebliche Kriterium ist. Allerdings kann dieser nicht, wie in der der Stellungnahme anliegenden Gebietsabgenzung dargestellt, gegen Null gehen. So muss der Abstand nach den einschlägigen technischen Richtlinien dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entsprechen (so auch in der textlichen Festlegung des Entwurfs unter 4.2 Ziff 02, Satz 5).
Daraus wird deutlich, dass eine Mindestgröße von 30 ha auch unter günstigsten Annahmen niemals erreicht werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6199 Stellungnahme

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges
[Tabelle kann hier nicht abgebildet werden; einsehbar in der Originalstellungnahme]
Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa
2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings
gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf
Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium.
Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.

ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha".

ID 6200 Stellungnahme

Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa
2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings
gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6201 Stellungnahme

Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa
2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings
gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu Vorranggebiet "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Da dieses Gebiet - wenn auch westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen - beibehalten werden soll, und ein Gebiet Heiligenthal die Mindestgröße von 30 ha bei Weitem nicht erreicht, erübrigt sich eine vergleichende Bewertung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6202 Stellungnahme

Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf
Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium.
Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der

Abwägungsvorschlag Begründung

Mit ca. 4 ha, gemessen an den Kriterien des Plangebers, wird die Mindestgröße bei weitem nicht erreicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.

ID 6203

Stellungnahme

3 Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Heiligenthal durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen
positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower
GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor.
Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6204

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen
positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower
GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar. 0
Vor allem nach Westen, Norden und Osten ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche
stehenden WEA durch die umgebenden Wälder herabgesetzt.Nach Süden hin in Richtung Embsen besteht durch die vier bestehenden WEA bereits eine Vorbelastung und technische Überprägung des Landschaftsbildes.(-)

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

wird nicht berücksichtigt

ID 6205 Stellungnahme

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen5. In der folgenden Tabelle [vgl. Text der Stellungnahme] wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Heiligenthal durchgeführt.
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Wetzen, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt. Das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen wurde zudem noch einmal von der LENPower GmbH nach demselben Verfahren bewertet, da beim Kriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ unserer Ansicht nach eine differenziertere Bewertung, die den Besonderheiten des aus drei Teilgebieten bestehenden WEG gerecht wird, angemessen wäre.

3.2.1 Vergleich mit dem Windenergiegebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen
Das WEG Wetzen bestand zum Zeitpunkt der Bewertung im ersten RROP-Entwurf aus den
beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Inzwischen ist mit Oerzen eine dritte Teilflächehinzugekommen, wobei deren Ausweisung auf nicht nachvollziehbare planerische Festlegungen in Zusammenhang mit dem Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zurückzuführen ist (vgl. LENPower GmbH 2014).
Gemeinsam betrachtet sind die Flächen des WEG

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Oerzen/Südergellersen größer als die Fläche des WEG Heiligenthal. Dagegen ist die Erschließung durch Bundes- und Kreisstraße am Standort Heiligenthal besser.
Beim Bewertungskriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ schneidet das WEG
Wetzen mit 3 Punkten deutlich besser ab als das WEG Heiligenthal. Allerdings gilt der Zielerreichungsgrade „WEA planerisch ausgewiesen“ nur für eine von drei Teilflächen, nämlich die Teilfläche Südergellersen als erfüllt. Die beiden anderen Teilflächen Wetzen und Oerzen erreichen hier lediglich den Zielerfüllungsgrad 1, WEA in der Nähe vorhanden, den das WEG Heiligenthal ebenfalls erfüllt. Würde man diese Zielerfüllungsgrade mitteln so käme das WEG
Wetzen/Oerzen/Südergellersen lediglich auf ca. 1,7 Punkte, gerundet wären das 2.
Die Potenzialfläche Heiligenthal weist im Gegensatz zum WEG Wetzen eine Vorbelastung in
Form der südlich verlaufenden Bundesstraße 209 und der das Gebiet querenden 110-kVHochspannungsleitung von Oerzen nach Rettmer auf. Dadurch schneidet sie beim Bewertungskriterium Vorbelastung wesentlich besser ab als das WEG Wetzen.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal kommt in der Gesamtbewertun auf eine Punktzahl von 9, während das WEG Wetzen nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 10 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass nur auf einer von drei Teilflächen das Bewertungskriterium „WEA planerisch ausgewiesen“ mit einem Zielerfüllungsgrad von 3 erfüllt ist und passt die Bewertung wie oben geschildert an, so erreicht das WEG
Wetzen/Oerzen/Südergellersen in der Gesamtbewertung ebenfalls 9 Punkte.
Die beiden Standorte Heiligenthal und Wetzen weisen also im Rahmen der Nutzwertanalyse
das gleiche Potenzial zur Windenergienutzung auf. Die LENPower GmbH empfiehlt daher,
eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung
durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.
3.2.2 Vergleich mit anderen Windenergiegebieten
Mit einem Zielerreichungsgrad von 9 Punkten ist der Windenergiestandort Heiligenthal deutlich besser für den Bau von Windenergieanlagen geeignet als z. B. das WEG Kirchgellersen, das mit 30 ha ungefähr die gleiche Größe aufweist und bei der Nutzwertanalyse nur 5 Punkte erreicht. Auch viele andere Standorte, die im zweiten Entwurf der 2. Änderung des RROPs als potenzielle Vorranggebiete geführt werden weisen hier schlechtere Werte auf als das WEG Heiligenthal, z. B. Köstorf mit nur 4 Punkten oder Tellmer und Westergellersen mit je 6.

5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower

GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“. Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. Der LK Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

ID 6206

Stellungnahme

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Heiligenthal. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet

Abwägungsvorschlag Begründung

Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn
- zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum,
- zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein.
Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower
GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“. Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. Der LK Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.

ID 6207 Stellungnahme

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?
Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“6. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist:
Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet.
•Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

LENPower GmbH

des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.
6 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht.
Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn
- zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum,
- zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.

Lie1

ID 6146 Stellungnahme

Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere
Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer
Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird.
Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem
Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe.
Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das
Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte.
Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe.
Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe?
Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt
werden sollen?
Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder

Abwägungsvorschlag Begründung

Abgesehen davon, dass bei WEA von "Industrieanlagen" nicht gesprochen werden kann, ist eine weitergehende Höhenbeschränkung abgesehen von derjenigen auf 200 m aufgrund der Vorgaben des LROP auf der Ebene der Regionalplanung kaum begründbar und daher auch nicht gewollt. Inwieweit darüber hinaus gehende Höhenbeschränkungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen werden, müsste dort bei Vorliegen besonderer Begründungen geprüft werden. Die Ziele der Raumordnung dürfen dadurch allerdings nicht unterlaufen werden.

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer
unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für
Vogelzuglinie).

ID 6147

Stellungnahme

Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere
Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer
Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird.
Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem
Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe.
Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das
Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte.
Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe.
Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe?
Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt
werden sollen?

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zm Thema "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6148

Stellungnahme

Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe?
Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt
werden sollen?
Z.Zt. produzieren wir bereits Energie über den Bedarf hinaus, so dass Überhänge im Ausland versteigert oder gar verschenkt werden müssen, weil die erforderlichen Leitungen -vor allem in den Süden - fehlen, welche man sinnvollerweise hätte vorher verlegen sollen.
Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar
mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in derSamtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren
Orten. Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).

die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 6149 Stellungnahme

Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar
mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in der Samtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren
Orten.
Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder
zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer
unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für
Vogelzuglinie).
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten,
nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.
Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem
Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern).
Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem
Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in
Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6150

Stellungnahme

Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder
zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer
unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für
Vogelzuglinie).

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Auch für Anwohner und Tourismus wird durch den geplanten Standort aus Sicht der Gutachter keine unzumutbare Belastungskumulation ausgelöst.
Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6151

Stellungnahme

Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten,
nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6152

Stellungnahme

Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten,
nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 6153 Stellungnahme

Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten,
nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6154 Stellungnahme

Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem

Abwägungsvorschlag Begründung

2000m Abstand:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lie1

Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern).

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 6155 Stellungnahme

Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem
Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in
Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Loh1

ID 5170 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel ,
der vor allem nachts zu hören sein wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5171 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind .

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5172

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5173

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5174

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der gepalten Größe

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Loh1

erhebe ich folgende Einwände :

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sich für mich wichtige Aspekte zur
Erholung und sind unter anderem die Gründe , warum ich auf dem Land wohne; ein
Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen
erheblich.

Loh2

ID 5446	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im	wird nicht berücksichtigt

100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5447 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5448 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5449 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der

Abwägungsvorschlag Begründung

Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Loh2

Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5450	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5451	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lüchow-Dannenberg Landkreis

ID 4782	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	von der 2. Änderung des RROP 2003 werden meine Belange nicht berührt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lud

ID 4330	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum	wird nicht berücksichtigt

In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der
Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung

Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"

ID 4335 Stellungnahme

Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet.
Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben.
Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen.
Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich.
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.
In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

ID 4335

Stellungnahme

Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet.
Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben.
Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen.
Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, die Teilfläche "Thomasburg" sei nicht betrachtet worden, trifft nicht zu. Vielmehr finden sich im Anhang 3 auf den S. 4 ff. ausführliche Darlegungen dazu, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist, anschaulich dokumentiert insbesondere auf den Abbildungen 19 und 20.

Der Standort Breetze konnte außer Acht gelassen werden, weil dieser im vorliegenden Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet enthalten ist und daher lediglich Bestandsschutz genießt, nach Ablauf der Restnutzungsdauer also abzubauen ist. Aber selbst wenn diese Anlagen betrachtet worden wären, dann wäre das umso eher zum Nachteil der Variante "Thomasburg/Süttorf" ausgeschlagen, denn durch die aus Richtung Elbtalaue vorgelagerten Anlagen "Breetze" fielen zusätzliche Anlagen im Bereich Thomasburg auf einer beträchtlichen Streckenlänge visuell

Abwägungsvorschlag

Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich.
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.
In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

kaum ins Gewicht.

Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse! (?)

ID 4338 Stellungnahme

Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4344 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Lud

Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lüdersburg Gemeinde

ID 4780	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	eine Stellungnahme wird nicht vorgebracht		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ludwigslust Parchim Landkreis

ID 4800	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Kreisgrenze unseres Landkreises entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Direkte Auswkungen auf den Landkreis Ludwigslust - Parchim sind somit nicht zu erwarten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lüneburg, Hansestadt

ID 4756	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gegen eine Verringerung des Abstands zur Bundesstraße bestehen hier keine Bedenken, die Abstände zur Wohnbebauung im Gebiet der Hansestadt werden davon nicht berührt Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden. Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind. Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m	s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)"	wird berücksichtigt

Gesamthöhe
raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.

ID 4757

Stellungnahme

Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen
aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden.
Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den
dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind.
Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen
ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m Gesamthöhe
raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind.
Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt,

- bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als
  25 m oder
- bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe.

Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind.
Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen.
Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn

- das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll,
- es sich um eine einzelne Anlage handelt und
- die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt.

In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen.

Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Lus1

ID 5551	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm planen Sie Vorrangflächen für Windenergie direkt neben Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Im ersten Moment können wir das nicht verstehen, bestehen doch bereits Anlagen nahe dem ADAC-Gelände in Embsen und bei Südergellersen. Bekannt ist, dass zwischen den Orten freie Ackerland- und Weideflächen als "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" nicht genutzt werden. Warum werden diese Areale nicht für Windkraft genutzt? Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen, unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den Ortschaften. Zudem können wir nicht verstehen, dass Sie dieses Bauvorhaben in einem Gebiet planen, das sich "Naturpark Lüneburger Heide" nennt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2013 empfand der Landkreis die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als zu umfangreich; jetzt ist sogar noch Oerzen hinzugekommen, und die Flächen liegen somit nebeneinander. Für uns völlig unverständlich	Zum Abstand des Vorranggebietes zu den bestehenden Windparks östlich von Oerzen: Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zu "Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft s. Abwägung zum Thema Wald. Zu Naturpark: Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine	wird teilweise berücksichtigt

Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zu umfangreiche Planung im Entwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

ID 5552

Stellungnahme

Uns ist nicht bekannt, welche Auswirkungen 200 Meter hohe Anlagen gerade durch Infraschall auf den Menschen haben. Wir erinnern uns, dass bei einem Infoabend im Gasthaus Kruse in Oerzen der zuständige "Lärmsachverständige" jede Erklärung schuldig
blieb, welche Beeinträchtigungen der Mensch durch solch hohe Anlagen in Kauf nehmen muss. Denkwürdig auch die Bemerkung des Investors auf die Frage, warum es denn unbedingt 200 Meter sein müssen: "Weil es möglich ist".

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5553 Stellungnahme

Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen,
unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den
Ortschaften.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5554 Stellungnahme

In Oerzen selbst gibt es auch schon eine gewaltige Photovoltaikanlage, die hinreichend Strom erzeugt. Mit welchem Argument will der Landkreis für die neuen Windkraftanlagen werben, für wen ist dieser Strom gedacht? Doch bestimmt nicht für die Bewohner von Wetzen, Südergellersen und Oerzen. Also macht es auch keinen Sinn, vor Ort weitere
Windkrafträder zu errichten. Die Liste der Ungereimtheiten und Logikfehler ließe sich an dieser Stelle noch weiter ausführen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lus1

Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

ID 5555	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir gehen mit der Argumentation der Bürgerinitiative Biwos e.V. konform: Wir haben nichts gegen Windkraft, aber sie muss Sinn machen und darf sich nicht gegen die Bürger richten, für die sie eigentlich eingesetzt werden soll.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lut

ID 5868	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5870	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5872	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5874	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv	wird nicht berücksichtigt

ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5876

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5878

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausbau von Stromkapazitäten führt her zu einem Überangebot. Zumal keine ausreichenden Stromtrassen nach Süddeutschland vorhanden sind.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze sind Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse vorgesehen, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5879

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. Anlage: Zeitungsartikel aus Die Welt Die interaktive Karte im Bericht vom 21.05. kann ich leider nicht drucken.	Verdienstmöglichkeiten von Einzelnen oder bestimmten Gruppen stehen nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern. Im Übrigen wird - wie der örtlichen Presse zu entnehmen war - in Bardowick ein sog. "Bürgerwindpark" geplant, an dem auch "Normalbürger" finaziell partizipieren können. Zu vermeintlichen Schäden für die Bevölkerung s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5880

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Lut

In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.	Die Regionalplanung liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder, tatsächliche oder vermeintliche Mindestabstände in anderen Bundesländern sind daher für Niedersachsen nicht maßgeblich. Bei dem im vorliegenden Konzept gewählten Mindestabständen zu Wohngebieten handelt es sich - gemessen an den gesetzlich allein maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm - um Vorsorgewerte, die im Allgemeinen gewährleisten, dass die tatsächlichen Immissionswerte deutlich unter diesen Grenzwerten liegen werden. Dies ist aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose ersichtlich.	wird nicht berücksichtigt

Mai

ID 5048 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5049 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten	wird nicht berücksichtigt

Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5050 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5051 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5052 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mai

Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Mär

ID 5182

Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx
persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind.
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5184

Stellungnahme

Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Eisabwurf:

Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-,

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),

funktionsfähig sind.

Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

ID 5186 Stellungnahme

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5188 Stellungnahme

Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mär

versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5190

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5192

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

MASLATON Rechtanwaltsgesellschaft mbH

ID 4403

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. Weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.): I. Umfang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Der zuständige Ausschuss des Landkreises Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" dem überarbeiteten Planentwurf vom Januar 2014 am 13.01.2014 zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, die erneute förmliche Beteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G durchzuführen. Dabei wurde gleichzeitig durch Beschluss bestimmt, dass die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs abgegeben werden können. Eine solche Begrenzung des Umfangs der förmlichen öffentlichen Beteiligung ist	Die Behauptung, es handele sich um eine "komplette Neuplanung", trifft keineswegs zu: - So wurden keine neuen Kriterien eingeführt, sondern vielmehr lediglich einige wenige Kriterien angepasst (so der einzuhaltende Abstand zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur. - Die bisher im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete wurden nicht infolge geänderter Kriterien (also eines geänderten Konzepts) gestrichen, sondern weil durch die Öffentlichkeitsbeteiligung neue Erkenntnisse vorgetragen worden waren, die vorher nicht erkennbar waren: So wurden für die im seinerzeitigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete "Raven", "Bardowick/Vögelsen" und "Westergellersen" Rotmilanhorste gemeldet. Diese erwiesen sich nach Überprüfung als Revierschwerpunkte, stellten damit ein unüberwindliches Hindernis für die Errichtung von	wird nicht berücksichtigt

jedoch weder mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens vereinbar (1.), noch ist sie ermessenfehlerfrei (2.). Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsträger bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendung zu berücksichtigen hat, die von ihm ausgeschlossen wurden, wenn sie sich „aufdrängen" (3.).

1. Fehlende Vereinbarkeit mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens

Im vorliegenden Verfahrensstadium, das die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gemacht hat, ist eine Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen lediglich auf die im neuen Planentwurf erfolgten Änderungen nicht mit dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbar.

Das förmliche Beteiligungsverfehren dient aus Sicht des Planungsträgers dazu, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Aus der Sicht der Beteiligten geht es dabei um die Interessenwahrnehmung,

Verbesserung der Planung und insbesondere um Transparenz. Dabei gehört es zur Interessenwahrnehmung insbesondere, die private Betroffenheit im Rahmen einer Stellungnahme zu artikulieren. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, Kommentar, § 10 Rn. 9f. - Aufgrund der im Rahmen der Neufassung des aktuellen Planentwurfs, der insbesondere die in der bereits erfolgten förmlichen Beteiligung vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt, wurde das Planungskonzept des Regionalplanentwurfs dem Grunde nach geändert, sodass es aufgrund dieser Änderung einer vollständigen neuen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G bedarf. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 3 NROG entgegen, die insoweit regelt:„ Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 2 bis 6 gewesen ist, geändert, so kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können."

Zunächst greift diese Regelung nur dann ein, wenn es sich bei den Änderungen im

neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell

sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept haben. Daran fehlt es vorliegend. Der Planungsträger hat sein Planungskonzept vorliegend

grundlegend durch die Berücksichtigung der erfolgten Einwendungen im förmlichen

Beteiligungsverfahren geändert. Es handelt sich bei dieser Berücksichtigung der Einwendungen nicht lediglich um Berücksichtigung auf der Abwägungsebene, sondern um eine Neuplanung, bei der das Planungskonzept durch den Planungsträger angefangen mit der ersten Planungsstufe neu bewertet werden musste.

Vorliegend handelt es sich um folgende im neuen Planentwurf vorgenommene Änderungen:

Im Ergebnis des durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens und unter Anwendung

der eingegangenen Einwendungen wurden vier zusätzliche potentielle Standorte für Windenergieanlagen gestrichen. Dies erfolgte insbesondere aufgrund der Neubewertung der Wohngebiete und damit der Neubewertung der Windenergieanlagen dar und führten zu einer derart erheblichen Reduzierung der Vorranggebiete, dass sie aufgrund der zu geringen Restgröße komplett zu streichen ("Raven" und "Westergellersen") bzw. zu reduzieren waren (Fortfall des Teilstandorts "Vögelsen" des Vorranggebietes "Bardowick/Vögelsen"). Vorgetragene waldfachliche Belange des Bundesamts für Naturschutz führten zu einer Überprüfung und daraufhin vorgenommenen Streichung des Vorranggebietes "Boitze". Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte zu einer Modifizierung des Kriteriums "Abstand zu klassifizierten Straßen".

Es ist ja gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, solche Aspekte als Abwägungsmaterial im Sinne einer gerechten Planung noch einbeziehen zu können. Diese - vom Plangeber geprüften - Erkenntnisse haben an den Kriterien nichts geändert, sondern sind Elemente einer Einzelfallprüfung.

Die Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt auch den Beleg schuldig, wonach angeblich "diese Regelung (nach § 3 abs.3) nur dann eingreife, wenn es sich bei den Änderungen im

neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell

sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept

haben." Dies lässt sich der Regelung des NROG nicht entnehmen, und das zugrunde liegende Plankonzept ist ja - wie oben dargelegt - eben n i c h t geändert worden.

- Die Beteiligung wurde auch keinesfalls auf die "blau" im Umweltbericht unterlegten Änderungen beschränkt, diese sind lediglich eine Erleichterung für die betroffene Öffentlichkeit, die vorgenommenen Änderungen zu erkennen und damit ein Element der Transparenz.
- Ausdrücklich möglich waren auch Stellungnahmen zu den räumlich geänderten bzw. entfallenen Vorranggebieten,
- zu den textlichen Änderungen und
- zu den geänderten Teilen der Begründung.

Die vorgenommene Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeit hält sich daher voll im Rahmen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 N R O G.

Sich möglicherweise "aufdrängende", durch neue Sachverhalte vorgebrachte Belange wurden, wie aus den Abwägungsvorschlägen ersichtlich, im Rahmen der 2. Offenlage berücksichtigt und abgewogen.

einzuhaltenden Schutzabstände zur Wohnnutzung (sog. Weiche Tabuzone) bzw. der Berücksichtigung von zusätzlichen Wochenendhausgebieten (sog. Harte Tabuzone) und der dazu gehörenden Schutzbestände (sog. Weiche Tabuzone). Auch die vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Freileitungen, Eisenbahnen) wurden auf die jeweiligen Baubeschränkungszonen reduziert. Diese neuen Erkenntnisse haben folglich dazu geführt, dass das ursprüngliche Planungskonzept angefangen auf der ersten Planungsstufe (Aussonderung von sog. Harten und weichen Tabuzonen) und durchgehend bis zur Prüfung, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde, erneut bewertet werden musste.
Daraus folgt jedoch gleichzeitig, dass neben den durch die Einwendungen ausdrücklich
betroffenen Kriterien auch solche einer erneuten Prüfung unterzogen werden mussten, auf die sich z.B. die Streichung oder die Verkleinerung von einzelnen Potentialflächen bzw. die Erhöhung der Schutzabstände ausgewirkt hat. Als Beispiel kann an dieser Stelle das weiche Tabukriterium der Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m zwischen den Windparks eingeführt werden. Das heißt, dass mit der Streichung bzw. Verkleinerung der Potentialflächen auf der anderen Seite des 3.000m-Windparkabstandes neue bzw. größere Flächen für die Windenergienutzung sich ergeben haben. Auch die Reduzierung der vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur hat zwingend dazu geführt, dass dadurch größere Flächen für die Nutzung der Windenergie gewonnen werden konnten, sodass auch aus diesem Grund das Planungskonzept seinem Grunde nach neu bewertet werden musste und auch die Interessen der Öffentlichkeit neu berührt wurden.
Da diese Auseinandersetzung des Planungsträgers damit eine vollständige Überarbeitung
und Bewertung des Planungskonzepts erforderlich gemacht hat, handelt es sich bei der erneuten Auslegung nicht mehr um eine Änderung, sondern um eine Neuplanung, sodass eine Begrenzung des Beteiligungsumfangs nicht gerechtfertigt ist und zur formellen Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzepts führen würde. Daher sind innerhalb der erneuten Beteiligung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich nicht nur auf die „blau" hervorgehobenen Änderungen beziehen, sondern auch solche, die sich auf das Planungskonzept im Übrigen beziehen.
2. Jedenfalls Ermessensfehlerhaftigkeit der Beteiligungsbeschränkung Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen im Planentwurf und insbesondere der dadurch bedingten gravierenden Auswirkungen (Streichung und Verkleinerung von mehreren Vorrangflächen) ist die Beschränkung des Beteiligiingsumfangs zumindest ermessensfehlerhaft. Die durch den Landkreis vorliegend angewendete Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 1 NROG ist eine Ermessensvorschrift. Danach „kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können".Damit hat der Planungsträger unter Anwendung des ihm zustehenden Ermessens zu entscheiden, ob in einem erneuten Auslegungsverfahren eine lediglich beschränkte Beteiligung angezeigt ist. Vorliegend steht einer solchen beschränkten Beteiligung bereits der Umfang der vorgenommenen Änderungen und deren Auswirkungen, sodass das Ermessen

dahin ausgeübt werden musste, dass auch im Rahmen der erneuten Beteiligung die Öffentlichkeit hinsichtlich des vollständigen Planentwurfs zu beteiligen ist. Damit sind im weiteren Planungsverfahren auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich unabhängig von der in der Auslegung vorgenommenen Beteiligungsbeschränkung auf den übrigen Teil des Planungsentwurfs beziehen.
3. Erforderlichkeit der Berücksichtigung von sich „aufdrängenden" Belangen
Vorsorglich ist schließlich zu betonen, dass der Planungsträger unabhängig von den Beteiligungsfristen und den Präklusionsvorschriften die Augen nicht vor solchen Belangen schließen kann, die sich „aufdrängen", sodass im Abwägungsprozess auch solche Belange zu berücksichtigen sind, die außerhalb des Auslegungsverfahrens bzw. der Auslegungsfristen geltend gemacht worden sind. Demzufolge ist für den Fall, dass der Planungsträger hier davon ausgehen sollte, die Öffentlichkeit sei hinsichtlich der von der Änderung nicht betroffenen Teile des Planungsentwurfs ausgeschlossen, ausschließlich festzuhalten, dass diese Belange nicht völlig außer Acht lassen kann, wenn diese sich „aufdrängen".
- vgl. Krautzberger in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, § 3, Rn. 55b - Damit bedarf es zur Vermeidung des Abwägungsfehlers der Berücksichtigung auch solcher Einwendungen im Planungsverfahren, die nach Ansicht des Planungsträgers
nicht fristgemäß vorgebracht wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach der obigen Ausführungen innerhalb des erneuten Auslegungsverfahrens auch solche Einwendungen vorgebracht werden können, die den Umfang der Änderungen im Planungsentwurf überschreiten.

ID 4507

Stellungnahme

Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.):
II. Fehlerhaftigkeit der Anwendung des weichen Tabukriteriunis „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft"
Das hier im aktuellen Planentwurf angewendete sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" ist fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen.
1. Bloßes „Freihaltebelang" - Indiz für Verhinderungsplanung
Die sog. weichen Tabuzonen sind nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung solche Flächen, auf denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche" Tabuzonen). -BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 (4 C N 1.11)-
Aus welchen regionalplanerischen Vorstellungen, die Errichtung von Windenergieanlagen
innerhalb der sog. „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" nicht erfolgen soll, ist nicht erkennbar. Aus der Begründung zum Planentwurf folgt eine solche regionalplanerische Vorstellung nicht. In der Begründung trägt der Planungsträger lediglich vor, dass innerhalb der durch dieses Kriterium betroffenen Gebiete, die gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockte Bereiche darstellen, lediglich die Option für die Begründung von Wäldern offen bleiben

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenwärtige oder auch längerfristige "Interessen" von Landwirten/ Grundstückseigentümern, die von der Festlegung betroffenen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, können aus planerisch-raumordnerischen Gründen nicht maßgebend sein, entweder auf dieses Ausschlusskriterium zu verzichten oder diese Vorbehaltflächen entsprechend je nach Interessenlage der Eigentümer zurückzunehmen. Das raumordnerische Konzept der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist nämlich längerfristig angelegt. Gegenwärtige Interessen von gegenwärtigen Eigentümern können sich durchaus ändern, sei es durch Erbfolge oder durch geänderte Rahmenbedingungen etwa der EU-Agrarpolitik, wie es sie bekanntermaßen in der Vergangenheit immer wieder gegeben hat.
Die beanstandete Festlegung dieses Kriteriums ist damit auch keineswegs abwägungsfehlerhaft, denn natürlich werden die Interessen der "betroffenen" Landwirte gebührend berücksichtigt, indem ja deutlich erklärt worden ist, dass eine behördlich-planerische zwangsweise Umwandlung in Forstflächen in keiner Weise beabsichtigt ist. Insofern handelt es sich auch nicht um eine Verhinderungsplanung. WEA sollen nur in solchen Teilräumen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

soll. - vgl. in der erneuten Auslegung ausgelegte Begründung zum Planentwurf, S. 30 - Auch der Beschlussvorlage vom 13.01.2014 ist Folgendes zu entnehmen: „ Einige Stellungnahmen zielten darauf ab, statt des raumordnerischen Kriteriums „ Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" mit einem entsprechend einzuhaltenden Abstand von 100 m zu dieser Gebietskategorie den tatsächlichen Wald als Kriterium zugrunde zu legen.
Diese Anregung hat die Verwallung geprüft, möchte sie jedoch nicht berücksichtigen. Wollte man dies tun, so würde das in einigen Fällen der raumordnerischen Konzeption zuwiderlaufen, die der Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft seinerzeit bei Aufstellung des RROP 2003 zugrunde gelegt wurde. Ohne dass Waldbesitzer verpflichtet werden sollen, in den entsprechenden, gegenwärtig nicht mit Wald bestockten Bereichen Wald zu begründen, soll doch aus raumordnerischen Gründen die Option dafür weiterhin offen gehalten werden. Diese Option wäre nicht mehr gegeben, wenn dort Windenergieanlagen errichtet würden. - Beschlussvorlage vom 13.01.2014, S. 3 - Damit sollen die durch das weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft"
betroffenen Flächen zunächst nur freigehalten werden, um sie zu einem späteren - nicht näher konkretisierten und nicht absehbaren - Zeitpunkt angeblich als Forstgebiete zu nutzen, Aus den Beschlussunterlagen des Planungsträgers ist bereits jetzt eindeutig zu erkennen, dass die Eigentümer der von diesem Kriterium betroffenen Grundstücke nicht an einer Forstwirtschaft interessiert sind, sondern ihre Grundstücke auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen wollen, sodass ausdrücklich keine Bereitschaft und kein Interesse daran besteht, die Nutzung der Grundstücke auf Forstwirtschaft umzustellen. Dies hat auch der Planungsträger spätestens zum Zeitpunkt des neuen Planentwurfs erkannt. Da eine Durchsetzung dieses Planungskriteriums/seine Realisierung aufgrund der entgegenstehenden Interessen der Grundstückseigentümer nicht möglich bzw. vollständig ausgeschlossen ist, läuft dieses Planungskriterium leer. Warum diese offenkundigen Interessen der Grundstückseigentümer bei der Planänderung nicht berücksichtigt werden,
obwohl es dem Planungsträger klar ist, dass er auf die Umnutzung der Grundstücke
keinen Einfluss hat, ist nicht nachvollziehbar und schlicht abwägungsfehlerhaft. Hinzu kommt, dass ein solches leeres Planungskriterium der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden kann. Es handelt sich damit um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt.
2. Fehlerhaftes Instrument der Festsetzung von Vorbehaltsgebieten
Die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ergibt sich außerdem auch daraus, dass eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet schlicht nicht dazu geeignet ist, den Willen des Planungsträgers, zusätzliche Forstflächen zu schaffen, zu realisieren.Diese ergibt sich zunächst aus der Rechtsnatur der Vorbehaltsgebiete. Nach § 8
Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden
raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).
nicht zulässig sein, wo sie raumordnerisch nicht erwünscht sind. Dies gilt für alle anderen Kriterien gleichermaßen, etwa bei baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften, bei denen es sich ebenfalls in aller Regel um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt.
Schlussendlich erschließt es sich der planenden Behörde nicht, warum entsprechende, sich aus dieser Festlegung ergebende Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung besser gelöst werden könnten.

Damit handelt es sich dabei um solche Belange, die auf der Regionalplanebene nicht abschließend abgewogen werden und damit auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung lediglich gestärkte Belange darstellen, denen nach der Vorschrift des § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG besonderes Gewicht beizumessen ist.
Aufgrund der oben dargestellten Realisierungshindernisse hinsichtlich dieses Kriteriums
ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet folglich nicht geeignet, um den Planungswillen des Planungsträgers durchzusetzen. Folglich kann dieses Kriterium höchstens erst nach der Aussonderung der weichen Tabukriterien auf der individuellen Abwägungsebene als ein öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 R OG Berücksichtigung finden.
Außerdem steht einer solchen Planung das Gebot der Konfliktbewältigung in Verbindung
mit dem korrelierenden Gebot der planerischen Zurückhaltung entgegen. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet den Planungsträger, die seiner Planung zuzurechnenden Konflikte zwischen den von der Planung berührten Belangen grundsätzlich bereits in der Planung selbst zu lösen. Allerdings findet das Gebot der Konfliktbewältigung seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis zu planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann.
- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007
(1 K N 265/05)- Vorliegend kann die Planung bzw. Realisierung des Belangs Forstwirtschaft auf der Bauleitplanebene besser, effektiver und zweckmäßiger gelöst werden, weil
innerhalb der Bauleitplanung auch die einzelnen Interessen der eventuell betroffenen
Grundstückseigentümer und der benachbarten Nutzungen berücksichtigt werden können. Auch kann dort durch die mögliche parzellenscharfe Festsetzungen besser und effektiver eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Forstwirtschaft erreicht werden.
Somit ist die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft"
fehlerhaft, weil seine Realisierung erkennbar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Damit muss dieses weiche Tabukriterium aus dem Planungskonzept vollständig gestrichen werden.

Im Übrigen ist hinsichtlich des angewendeten Planungskriteriums „Vorbehaltsgebiete
Forstwirtschaft" abschließend zu betonen, dass dieses Kriterium aus mehreren oben dargestellten Gründen fehlerhaft ist.

May1

ID 4604	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie ich hörte, sind im Umfeld von Bardowick der Bau von 8 Windrädern mit einer Höhe von 150 Metern geplant. Ich gebe zu bedenken, dass Windkraftanlagen in der geplanten Größe m.E. einen erheblichen Lärmpegel zur Folge haben, so dass die Lebensqualität von Anwohnern in Bardowick beeinträchtigt wird und ihnen das nicht zugemutet werden kann.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Mechtersen Gemeinde

ID 4488	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zur erneuten Auslegung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) trägt die Gemeinde Mechtersen keine Bedenken vor. Ergänzend wird empfohlen, im Raumordnungsprogramm eine Definition und Kriterienkatalog aufzunehmen, was unter raumbedeutsame Windkraftanlagen zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 15.09.2011, 12 LB 218/08 ist der Träger der Regionalplanung grundsätzlich befugt, die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung festzulegen. Unerlässlich ist aber, dass der Raumplaner sein Planungsziel hinreichend kenntlich macht, welche Windenergieanlagen er als raumbedeutsam ansieht (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 59). Ziele der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind jedoch nur verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG)	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen. Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn - das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll, - es sich um eine einzelne Anlage handelt und - die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt. In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung	wird berücksichtigt

Mechtersen Gemeinde

erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen.

Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen

Meh1

ID 4560 Stellungnahme

hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im
--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der
vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung
liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den
Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird
unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die
Altersvorsorge gedacht.
Insgesamt ist zu befürchten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer erheblichen
Beeinträchtigung meiner Lebensqualität mit einem einhergehenden großen Gesundheitsrisiko führen wird. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur
Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in
unmittelbarer Nähe beinträchtig meine Lebensqualität beträchtlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4561 Stellungnahme

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der
vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windrichtung
liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.

Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 4562 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den
Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4563 Stellungnahme

Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird
unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die
Altersvorsorge gedacht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5490

Stellungnahme

Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5491

Stellungnahme

Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur.
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner
meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die
Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.
Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder
sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Fledermäuse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5492

Stellungnahme

Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen.
Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mel

welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder
sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.

durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

ID 5493 Stellungnahme

Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner
meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die
Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Men1

ID 5679 Stellungnahme

Gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebe ich Bedenken. Insbesondere das dargestellte Teilgebiet im Westen von Oerzen halte ich für problematisch. Es ist damit zu rechnen, dass WEA von 200m Höhe errichtet werden und dafür ist der Abstand zum Ort zu gering.
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP soll es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten bleiben. Hierbei wurde selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5680 Stellungnahme

Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 5681 Stellungnahme

Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 5682

Stellungnahme

Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5683

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe. Die Raumwirksamkeit der WEA ist für Oerzen gravierend, zumal die Anlagen teilweise freistehend sichtbar werden. Besonders für die Bewohner des einzeln stehenden Hauses am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen ist das nicht hinnehmbar.	"starke optische Wirkung": Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass es aufgrund der zwar nicht mehr im Planungskonzept enthaltenen, gleichwohl aber noch eine geraume Zeit weiter bestehen bleibenden Anlagen östlich von Oerzen zu einer vergleichsweise starken Häufung von WEA kommen würde. Deshalb soll die Teilfläche "Oerzen" im östlichen Abschnitt so gekürzt werden, dass zwischen dieser Teilfläche und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch vergrößert sich der Abstand zwischen dem Einzelhaus am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen und den künftigen WEA auf mehr als 1000 m.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5684

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen.Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist.	s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

ID 5685

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann. Ich bitte darum, diesen des Vorranggebietes WEA zu streichen bzw. gemäß dem Änderungsvorschlag der BIWOS e.V. zu reduzieren.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5686

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat	Die Aussage, die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten	wird teilweise berücksichtigt

offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen.
Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann.
Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist.
Ein Präzedenzfall ergibt sich aus einer Änderung oder ggf Überlagerung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft für das übrige Landkreisgebiet nicht, da es sich hier um eine besondere Situation -also einen Einzelfall- handelt, die sich durch, die Waldumwandlungen ergeben hat.
Im Übrigen ist die höhere Bewertung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft zu hinterfragen, da sie im großen Umfang Ackerflächen umfasst. Die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zugunsten der Forstwirtschaft ist in dem Umfang wenig realistisch.

von Blaubeerkulturen habe offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen, trifft zu.
Zum Alternativvorschlag der BIWOS s. Abwägungsvorschlag unter dieser Stellungnehmerin, dort auch die Begründung dafür, warum es bei dem Ausschlusskriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" bleiben soll.
Es würde sich aber eben doch um einen Präzedenzfall handeln, denn das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersn/Oerzen stellt insofern keinen Sonderfall dar, der eine ungleiche Anwendung der Kriterien rechtfertigen würde. Die einzige "Sondersituation" besteht - ähnlich wie im Raum Dahlenburg - darin, dass es hier im Zusammenhang mit den östlich von Oerzen aktuell in künftig nicht mehr festgelegten Vorranggebieten stehenden WEA zumindest vorübergehend bis zum Abbau der dieser Anlagen zu einer außergewöhnlichen Häufung von WEA kommen würde.
Aus diesem Grund soll - wie unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" näher erläutert - die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen werden.

ID 5687 Stellungnahme

Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe.
Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.

Abwägungsvorschlag Begründung

Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.
Im Übrigen soll die östlich Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Men1

ID 5688	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe. Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.	s. "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Mer1

ID 5053	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5054	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm	wird nicht berücksichtigt

und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5055 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5056 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5057 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mer1

gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Met1

ID 4945	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die in dieser Veranstaltung erfahrenen Informationen und die sich für mich ergebenen Zusammenhänge geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen,dass hier zunächst ein Grundproblem angesprochen werden muss und entsprechend zu behandeln ist. Der Landkreis stützt sich auf bestehende Vorbehaltsgebiete, die heute gegenüber den notwendigen Vorrangflächen für Windenergie offensichtlich als zweitrangig zu bezeichnen sind. Also ist hier eine entsprechende Umwidmung notwendig und durchaus möglich, um den berechtigten Interessen der Bürger zu entsprechen. Der Landkreis sieht das als nicht durchführbar an, weil dann die gesamte frühere Planung der Vorbehaltsflächen auf Landkreisebene erneut durchzuführen wäre; auch weil die Forstwirtschaft hiermit nicht einverstanden sei (lt. Vortrag des Landkreis Lüneburg am 02.04.2014 in Oerzen). Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Eine Verletzung der Schutzpflichten für die betroffene Bevölkerung ist nicht gegeben, denn wie an anderer Stelle ausgeführt, handelt es sich bei den vom Landkreis gewählten Schutzabständen zu	wird nicht berücksichtigt

Met1

Wohngebieten um vorsorgeorientiere Abstände, die im Allgemeinen über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.

ID 4946	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus.	wird nicht berücksichtigt

Mey1

ID 5475	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Windkraft mit Vernunft... ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten - Windenergie. Der Stellungnehmer fordert zwar die Ausweisung auf "Alternativflächen", benennt solche aber nicht, so dass dazu auch keine Abwägung vorgenommen werden kann. Zu den weiter genannten Argumenten wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5476	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5477	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5478	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5479	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Mey1

Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschlag zu "Bedarf an Windenergie" und "Wertminderung von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Mey2

ID 5850 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen. Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Im Übrigen enthält das o.g., mehr als 10 Jahre alte Urteil des OVG Lüneburg keinerlei Aussagen über einen zu Wohnbebauungen jeglicher Art einzuhaltenden Mindestabstand. Hingegen ist es nach der aktuelleren obergerichtlichen ständigen Rechtsprechung so, dass die vom Plangeber zu wählenden Abstände in dessen Planungsermessen liegen, sofern die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm nicht unterschritten werden. Die Informationen, wonach mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden müsse, treffen für Niedersachsen nicht zu. Regionalplanung ist in Deutschland nämlich Ländersache, etwaige Regelungen in anderen Bundesländern sind daher nicht maßgebend.	wird nicht berücksichtigt

unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.

ID 5851

Stellungnahme

Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5852

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5853

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Eisabwurf:

Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),

funktionsfähig sind.

Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

ID 5854

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5855

Stellungnahme

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mey2

meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

ID 5856

Stellungnahme

Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als
Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5857

Stellungnahme

Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen.
Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

moc

ID 5498

Stellungnahme

Wir sind für Windkraft! Aber es gibt in Deutschland wesentlich geeignetere Standorte als der von Ihnen Ausgewählte mit einer Fläche von 136 ha.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Es handelt sich real um 3 Gebiete, welche - ohne rechtliche Grundlage - zu einem zusammengefasst worden sind, um die Mindestabstände zu umgehen.

Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet

Abwägungsvorschlag Begründung

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

„Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z.
T. sthen Wohnhäuser auf dem Gebiet!

Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben. Wir fordern Verwaltung und Politiker aus dem Ausschuss im Kreisrat auf, sich ein Bild vor Ort zu machen. Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten.

Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wir Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.

Angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Angeblich nicht-zusammenhängendes Gebiet:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Ausweisung von Gebieten außerhalb von Gemeinden mit Energieautarkie:

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das

gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 5499 Stellungnahme

Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z. T. stehen Wohnhäuser auf dem Gebiet!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Keinesfalls ist es aber so, dass tatsächlicher Wald weniger gilt als ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

ID 5500 Stellungnahme

Wir selbst konnten schon seltene Vögel wie die Rohrweihe und den Rotmilan in dem Gebiet
(Oerzen) der vorgesehenen Fläche beobachten und verlangen zunächst ein vogelkundliches Gutachten, bevor die Planung vorangetrieben wird.
Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Annahme des Einwenders ist das geplante Gebiet lediglich ca. 4,8 km lang.

Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Hinblick auf die beobachteten Vogelarten ist festzuhalten, dass räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Rotmilan und Rohrweihe in dem Gebiet gemacht werden. Diese Informationen gehen nicht übder die bekannten und in die Abwägung eingestellten Kenntnisse hinaus. Die Angaben sind zudem räumlich nicht konkret zu verorten, sodass etwaige Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

ID 5501

Stellungnahme

Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5502

Stellungnahme

Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben.
Der Abstand zur Wohnbebauung entspricht ggf. den Kriterien, allerdings sind 2 Einzelhäuser in Oerzen über jegliches Maß betroffen, dass ein Bau unmittelbar vor den Häusern unsozial ist.Wir wünschen uns eine kritische Überprüfung des WE4 Wetzen-Südergellersen-Oerzen und bitten Sie uns unsere Wohnqualität zu erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

moc

zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5503 Stellungnahme

Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wie Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen und Oezen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Auch kann sinnvollerweise nicht Kriterium der Planung ein bestimmter Prozentsatz an Vorranggebieten für Erneuerbare Energien sein, sondern vielmehr die Beachtung einzelner Schutzgüter für Mensch, Flora und Fauna. Wollte man einen Prozentsatz je Kommune zugrunde legen, so würde dies zu viel gravierenderen Ungerechtigkeiten führen, nämlich etwa zu einer unzumutbaren Belastung der Bewohner in dichtbesiedelten Gebieten. Auch müsste dies zu einem Verstoß gegen das Verbot führen, in "harten" Tabuzonen Gebiete für WEA festzulegen. Eine solche Planung wäre damit schlicht rechtswidrig.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mül1

ID 6123 Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Ob es durch die neue Planung tatsächlich zu einer Zunahme der Beeinträchtigung kommt, ist fraglich, denn schließlich müssen mittelfristig ja die ortsnahen Anlagen abgebaut werden.
Verbindlich geklärt werden kann die Immissionssituation allerdings erst auf der Zulassungsebene, wenn Art und Anzahl von WEA konkret bekannt sind.
Die jetzt vorliegende aktuelle schalltechnische Untersuchung, die die bestehenden Anlagen mit einbezieht, kommt unter der worst-case-Annahme zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.
-Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Lärm voraussichtlich eingehalten werden. Die dort prognostizierten Werte können dabei nur dann auftreten, wenn alle jetzigen Anlagen stehen bleiben und zusätzlich neue Anlagen in der angenommenen Anzahl hinzutreten. Dies ist allerdings unrealistisch, weil dann der Abstand der WEA untereinander teilweise zu gering wäre.

S. im Übrigen Abwägung zum Thema "Wertverlust von Immobilien"

ID 6124 Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.
-Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6125 Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.
-Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6126 Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mül1

lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.
-Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in derNähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

ID 6127 Stellungnahme

hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen /
Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mül2

ID 6156 Stellungnahme

1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer
erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um.
Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.
B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte.
2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener
Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die
Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.

und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

ID 6157 Stellungnahme

1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer
erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um.
Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.
B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte.
2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener
Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die
Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Der besagte Vorbehalt Forstwirtschaft wurde in diesem speziellen Fall zurückgenommen, und zwar nicht, weil dort die Möglichkeit für Windenergie geschaffen werden sollte, sondern weil - wie bekannt - der dortige Eigentümer eine Waldumwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Begründung mit Blaubeerkulturen beantragt hatte. Diese Genehmigung wurde mit einer ganzen Reihe von Auflagen zur Kompensation des Waldverlusts an dieser Stelle erteilt. Rechtsgrundlage sind die § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).
Im Ergebnis kann auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein günstigerer Zustand erzielt werden (s. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald").
Hier ist also - völlig unabhängig von Überlegungen zur dortigen Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie - die raumordnerische Konzeption "Wald" aufgegeben worden. Daraus musste sich logischer Weise eine Rücknahme dieses Vorebehalts für Forstwirtschaft ergeben.
Bei anderen Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt sind, aber als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegt sind, verhält es sich anders: Hier soll planerisch-perspektivisch Wald entstehen k ö n n e n. Diese Option soll nicht durch die Errichtung von WEA "verbaut" werden. Eine Umwandlung dieser Flächen kommt daher - zumindest derzeit - nicht in Betracht.
S. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.

ID 6158

Stellungnahme

1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen.
1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6159

Stellungnahme

1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen.
Im Umweltbericht verweist den Landkreis auf 6 Anlagen, die in Südergellersen bereits stehen. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass es sich seit dem Sommer 2013 um 7 Anlagen handelt. Die letztlich erstellte Anlage besitzt eine Höhe von 140m Gesamthöhe. .Die Belastung im Sinne der persönlichen und öffentlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu " 7 bestehende Anlagen":

Die Aussage des Stellungnehmers ist richtig, die zusätzliche neue Anlage war dem Verfasser des Umweltberichts nicht bekannt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Gleichwohl ergbit sich aus der zusätzlichen Anlage keine veränderte Abwägung. Die zusätzliche Vorbelastung spricht indes eher noch für eine günstigere Beurteilung des Gebiets im Hinblick auf die im BNatSchG verankerte Eingriffsbündelung.

Allerdings bleibt es dabei, den Teilbereich Südergellersen so wie im aktuellen Entwurf dargestellt festzulegen. In der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 sind alle bestehenden Anlagen (also auch die neue siebte) einbezogen worden. Hierbei handelt es sich um ein sog. "worst-case-

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Belange bezüglich der vorhandenen Anlagen des bestehenden Gebietes Südergellersen hat sich somit vergrößert. Ich bitte diese Tatsache in Ihre Abwägung der Planung R R O P mit einfließen zu lassen.

1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche.
3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die
Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.
4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert werden, entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen?
5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage:
„Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume
(Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist

Szenario", das unterstellt, dass die alten Anlagen bestehen bleiben und die angenommene Anzahl neuer Anlagen hinzukommt. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch, denn etwaige neue Anlagen müssen einen ausreichend großen Abstand zu den bestehenden Anlagen einhalten, schon um die "Windernte" nicht zu beeinträchtigen. D.h., "alte" Anlagen müssen im Einzelfall erst ganz oder teilweise abgebaut werden, bevor neue Anlagen errichtet werden.
In jedem Fall wird aber im Zuge des Zulassungsverfahrens gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Zu "Zusammenlegung der drei Vorranggebiete":

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet

eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind."
A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen.
Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen:
• Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen.
• aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar.
• Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.
Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Umweltbericht":

Die Aussage im UB, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich bis 3 km Entfernung vergleichsweise selten sichtbar sein werden, ist korrekt und wird aufrecht erhalten. Der Potenzialfläche sind von Westen über Norden bis nach Südosten (mit einer schmalen Lücke im Osten) in weniger als 500 m geschlossene Waldgebiete benachbart. Aus diesen Waldgebieten heraus sowie an den jeweils abseitigen Waldrändern werden die WEA nicht oder allenfalls nur zum Teil sichtbar sein. Aus diesem Grund ist die Aussage korrekt, dass die Wirkung des Windparks auf den Mittelbereich vergleichsweise gering sein wird.

ID 6160 Stellungnahme

1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6161 Stellungnahme

3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die
Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landschaftsraum ist im Vergleich zu anderen im Landkreis sehr gut durch Wälder abgeschirmt, aus denen heraus die Anlagen kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Genau hierauf bezieht sich der Umweltbericht in der zitierten Textpassage, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich nur eingeschränkt sichtbar sein werden (da innerhalb oder am windparkabseitigen Waldrand gelegen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird dennoch im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert werden, entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen?
5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage:
„Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume
(Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind."
A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen.
Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen:
• Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen.
• aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar.
• Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.
Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen Umweltbericht ausdrücklich nicht bestritten. Auch dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten und die Verschattung durch umliegende Wälder zwar außergewöhnlich hoch dennoch nicht allumfassend ist wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden und ob sie am Horizont eine dominante Wirkung entfalten. Hierzu ist festzustellen, dass der betroffene Landschaftsraum keine Einzigartigkeit bzw. regionale Bedeutung aufweist, sodass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abseits besonders schützenswerter Räume muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB hingegen grundsätzlich hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Dennoch soll die östliche Teilfläche unter Würdigung der in diesem Bereich bereits bestehenden und mit dem neuen Gebiet zusammenwirkenden Windparks so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.
Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend
an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

ID 6162

Stellungnahme

Ich verweise darauf hin, dass der Landkreis zu lässt, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen
müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung durch die Planung des Landkreises
Lüneburg! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung! Einen lebensnahen Beweis erhalten Sie, wenn Sie Immobilien über das Internet suchen: hier wird explizit darauf
hingewiesen, dass sich in x Metern Entfernung Windenergieanlagen befinden! Der
Kaufpreis dieser Häuser ist wie oben bereits angegeben um mindestens 20% reduziert. Ich bitte Sie, diese Tatsache in Ihre Abwägungen mit einzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6163

Stellungnahme

Die Schallprognose des Landkreises durch das Lärmkontor prognostiziert mit geringeren Werten als die schon vorhandenen Altanlagen Südergellersen. Dieses wird durch ein Schallgutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2010 belegt und ist dem Landkreis bekannt. Ich bitte dieses zu überprüfen.
Auszug aus dem Schallgutachten Südergellersen 2010:
Als Vorbelastung werden insgesamt sechs WEA berücksichtigt, und zwar fünf WEA des Typs NEG Micon NM 72/15Q0c mit einem Rotordurchmesser von 72 m und einer Nabenhöhe von 80 m sowie eine WEA des Typs NEG Micon NM 82/1500 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 93,6 m. Für den Anlagentyp NM72/1500c liegt eine Schallvermessung gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Revision 13, der Wind-consult Ingenieursgesellschaft GmbH vor. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage betragt 105,7 dB(A). Für den Anlagentyp NM82/1500 wurde von der Windtest Grevenbroich GmbH eine Vermessung durchgeführt. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage beträgt 104,0 dB(A).
Auszug aus der Schallprognose durch Hamburger Lärmkontor GmbH:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Für den Standort in Wetzen wurde zudem eine Variante berechnet, in der die Bestandsanlagen zuzüglich der geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Die
Altanlagen wurden mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Schallleistungspegel pro
Windrad von 102 dB(A) angesetzt. Mögliche Abstandskonflikte zwischen den Anlagen

ID 6164 Stellungnahme

6. Naturpark Lüneburger Heide
Im L R O P des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen.
1. In den regionalen Zielen (C/D 1,5)sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld. • In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt. • In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt.
Diese beiden raumordnerischen Ziele finden meiner Meinung nach in der Abwägung im Planungsprozeß Vorrangflächen Windkraft zu wenig Beachtung. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung. Die Planung von weiteren W E A in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe „Erholung" für Südergellersen, in die auch die freie Landschaft im Nahbereich des Ortes einbezogen werden muss. Des Weiteren sind erhebliche Fördergelder in diese Entwicklungsaufgabe bereits ein geflossen. Zur Zeit entsteht ein durch E U - Fördergelder unterstützter Bau des Aussichtsturmes Hamborn. Es widerspricht der Definition des Wortes freie Landschaft und Erholung, wenn sich im Abstand in weniger als 1000m ein Industriepark mit annähernd 200m hohenWindenergieanlagen befindet.
Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.

2.Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP
„Erholung im Sinne des BNatSchG umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur- und landschaftsverträgliches Natur und Freizeiterleben einschl. der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Landschaftsräume, die neben der lokalen auch der regionalen Erholung dienen, erfüllen besondere landschaftliche Merkmale, die die Erholungsqualität im besonderen Maße steigern. Zu diesen Merkmalen zählen bspw. Die Schönheit einer Landschaft sowie die Erlebbarkeit von Natürlichkeit, naturräumlicher Vielfalt und Ruhe. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung eines Landschaftsbilds von entscheidender Relevanz für die Erholungsfunktionen. Darüber hinaus müssen die Erreichbarkeit der Erholungslandschaft sowie ein ausreichendes Wanderwegenetz innerhalb einer

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Entwicklungsaufgabe "Erholung":

Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn.

Zu "ländliche Siedlung":

Es handelt sich bei diesem Belang ebenfalls um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Ein solcher Belang kann daher ebenfalls nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde in noch stärkerem Maße wie bei dr Entwicklungsaufgabe "Erholung"bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zu "Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mül2

Landschaft als Grundvoraussetzung gegeben sein. Diese Voraussetzungen ermöglichen erst eine Erholungsnutzung. Die regionale Bedeutung drückt sich durch die Größe einer Erholungslandschaft sowie darüber hinaus durch regional bedeutsame Ausflugsziele und überregionale und regionale Wanderwege aus."
Als regional bedeutsamer Landschaftsraum wird im L R P der „Gellerser Anfang" tituliert. „Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang.
Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rd. 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger- Gellerser- und Amelinghausener Raum, aber auch alle anderen Regionen sind an das Wegenetz angeschlossen, wobei die Dichte des Netzes Richtung Osten und Nordosten teilweise abnimmt"
„ Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit nur geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kV-Leitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Entgegen der Behauptung des Sellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich die Wertigkeit der Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhig Erholung oder NATURA- 2000- Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB zuwiderlaufen,
Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010 maßgeblich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet-
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.

Mün

ID 4511	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für	Zu "Schattenschlag":	wird nicht berücksichtigt

Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin.
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel,
der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden
Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben
in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis
der Bahn erhalten.
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte
zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

ID 4512 Stellungnahme

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für
Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin.Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4513 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mün

der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden
Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben
in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis
der Bahn erhalten.
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte
zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.

gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Mün1

ID 4545

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel,
der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden
Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben
in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis
der Bahn erhalten.
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte
zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4546

Stellungnahme

ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für
Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---- einverstanden bin.
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel,
der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden
Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben
in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis
der Bahn erhalten.
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und
durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte
zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4547

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich
zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mün1

gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 4548

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Mün2

ID 4831

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 4832

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 4833 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4834 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mün2

Planung nicht ekennbar.

ID 4835

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

NABU, Landesverband Niedersachsen

ID 4432

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4433

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4434

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

NABU, Landesverband Niedersachsen

Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.

ID 4435

Stellungnahme

Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in
verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4436

Stellungnahme

Bei diesem aus drei Teilflächen bestehenden Gebiet besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass es in der gegenwärtigen erheblichen Ausdehnung eine für den Artenschutz nachteilige Sperrwirkung entfalten wird. Zugleich umfasst das Gebiet wertvolle Biotope, die bei Verwirklichung der Planung an Wert verlieren würden:
a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb
wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die
Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die
Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden,
die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten
überqueren müssen.
B) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das innerhalb
der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen
ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten der
angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist
schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet
bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage, dass die Fläche zwischen Waldgebieten im Teilbereich Wetzen deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden dürfte, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. Ist lediglich eine Vermutung. Ein Ausschlussgrund für eine Festlegung als Vorranggebiet wäre dies, selbst wenn sich die Vermutung bestätigen sollte, erst dann, wenn es sich um streng geschützte und kollisionsgefährdete Vogelarten handeln würde. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist dies jedoch im besagten Planungs- Teilraum nicht der Fall.
Endgültig zu klären bliebe dies durch ein avifaunistisches Gutachten i.R. Des Genehmigungsverfahrens.

Zu B:
Der Umweltbericht selbst entfaltet keine rechtliche Bindung. Insofern ist eine Aufnahme des genannten Sachverhalts nicht zielführend. Eine entsprechende Aussage muss im Zulassungsverfahren erneut eingebracht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4437

Stellungnahme

b) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das

Abwägungsvorschlag Begründung

zu b):

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

innerhalb
der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen
ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten de angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird.
C) Bei Betrachtung der östlichen Teilfläche (Oerzen) fällt auf, dass sich diese Fläche
im nordwestlichen Teil über eine lange Strecke hinweg unmittelbar entlang des Waldrandes erstreckt. Wir sprechen uns dafür aus, den Zuschnitt der Fläche so zu wählen,
dass der für den Artenschutz und das Landschaftsbild typischerweise besonders wertvolle
Waldrandbereich geschont wird.

Der Umweltbericht kann grundsätzlich keine Festlegungen vornehmen. Er ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zusammenstellt und bewertet. Als solcher ist er entsprechend § 11 ROG im Rahmen der Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung des Raumordnungsplans zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung geht von ihm jedoch nicht aus. Das Feldgehölz kann und wird bei entsprechender Bedeutung (schon aufgrund des ansonsten höheren Kompnesationsbedarfs) im Rahmen der Genehmigungsverfahren in Zusammenhang mit der konkreten Positionierung von WEA Berücksichtigung finden. Ferner kann die Berücksichtigung auch im Rahmen konkretisierenden Bauleitplanung erfolgen. Auf der groben Planungsebene der Raumordnung kann das benannte Feldgehölz hingegen unberücksichtigt bleiben, da es nicht zu einer Einschränkung der substanziellen Nutzbarkeit der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung führt.

Zu c):

Für die besagten Waldränder gilt, dass hier eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde und die Waldflächen inzwischen auch bereits ganz oder teilweise gerodet sind.
Der Abstand zu den verbliebenen Waldflächen beträgt - wie andernorts auch - 100 m.

ID 4438 Stellungnahme

a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb
wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die
Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die
Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden,
die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten
überqueren müssen.
In besonderem Maße ist hier der Schutz des Schwarzstorches zu beachten. Nach den
vorliegenden Unterlagen besteht für den Schwarzstorch ein Brutverdacht im Gellerser
Anfang und wurde die Art beim Überflug der Teilfläche Wetzen beobachtet (vergleiche
den Umweltbericht zu WE4; Großvogel-Kartierung 2012 zu Suchraum 3, Seite 4 und
Anlage). Bei dieser Sachlage kann die Eignung der Teilfläche wegen möglicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha, und die Bedenken die Rohrweihe betreffend sind dadurch ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gefahren
für eine Windkraft relevante Vogelart ohne weitere gründliche Untersuchungen zu Horst
Standort und Flugrouten nicht bejaht werden.

D) Nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ergebnis der Ortsbesichtigung erscheint es auch als bedenklich, dass sich die Teilfläche Oerzen in dem
geplanten Umfang nach Südosten in Richtung Neu Oerzen erstreckt. Wie auch der
Umweltbericht zur Vorrangfläche WE4 selbst einräumt, ist die Teilfläche im Süden nur
knapp 250m vom vermuteten Brutplatz einer Rohrweihe entfernt. Dass eine Rohrweihe in
diesem Bereich ihr Revier hat, konnten wir bei der Ortsbegehung selber feststellen. Wir
halten den im Umweltbericht als ausreichend angesehenen Abstand für viel zu gering. Der
Umweltbericht stützt sich bei seiner Bewertung auf die DNR – Studie 2012, diese Studie
ist jedoch nicht unumstritten. Andere Sachverständige Quellen empfehlen einen wesentlich
größeren Abstand (vergleiche z.B. die NLT-Hinweise 2011).

ID 4439 Stellungnahme

Aus gegenwärtiger Sicht haben wir schwerwiegende Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Köstorf“ in Richtung Osten.
Der Landkreis hat die Prüfung der Fläche nicht ordnungsgemäß abgeschlossen. Im Rahmen
des bisherigen Verfahrens hat der Landkreis rechtzeitig konkrete Hinweise auf nahegelegene Horste vom Rotmilan erhalten (vgl. das Schreiben der BI Windkraft mit
Vernunft Dahlenburg vom 08-01-2014 mit Anlagen – überreicht an den Ausschuss für
Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung im Januar 2014). Diesen
Hinweisen ist der Landkreis nicht im erforderlichen Umfang nachgegangen; angesichts der
konkreten Angaben wird dem Landkreis nicht zugemutet, gewissermaßen „ins Blaue
hinein“ zu ermitteln. Die Ausführungen des Landkreises im Umweltbericht (Flora und
Fauna) zu der entsprechenden Problematik werden der Problematik auch nicht ansatzweise
gerecht. Zur Frage des Risikos für den Rotmilan enthalten die Aussagen des Landkreises
nur pauschale Vermutungen. Seine Auffassung, eine relevante Gefährdung scheide wegen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Gewöhnung an den bestehenden Windpark aus, wird naturschutzfachlich nicht belegt.
Selbst wenn man eine Gewöhnung des Rotmilans (Altvogel) an WEA eventuell für
möglich hält, eine Gewöhnung der gerade flüggen Jungvögel ist auszuschließen. Im
vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Grenze der geplanten Fläche näher an den östlich
gelegenen Rotmilan Horst heranrückt (Entfernung dann nur noch ~250m).
Welche Untersuchungsreihen bestätigen die Auffassung des Landkreises?

der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans.
Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der

Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf

der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

ID 4440 Stellungnahme

Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders
als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will
(vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter
„außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in
unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir
auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche
„Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben
wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische
Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angeführten Waldflächen sind lt. RROP 2003 i.d.F. 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft festgelegt. Diese Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf als Ausschlusskriterium zugrunde gelegt und grundsätzlich auch so übernommen worden. Sie hätten vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar, dass ein Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht erfolgen muss.
Bei einer umfangreicheren Waldumwandlung wird diese auf entsprechenden Antrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA streng geprüft, ob der gesetzliche Rahmen für Waldumwandlungen erfüllt wird. Sollte eine solche Umwandlung genehmigt werden, würden Ersatzaufforstungen an anderer Stelle und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen gefordert.

Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen.

Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolgt in der Zulassung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4441 Stellungnahme

Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird auf die Abwägung zur o.a Stellungnahme imm Zuge der 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will
(vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter
„außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in
unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir
auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche
„Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben
wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische
Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).

Die angeführten Waldflächen sind im RROP 2003 in der Fassung von 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Sie hätten deshalb nach den gewählten Kriterien und den Darlegungen in der Begründung (S. 29 f) vom Vorranggebiet nur dann ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.
Es ist daher denkbar, dass in dem Vorranggebiet Windenergie ohne oder mit im Verhältnis zur Gesamtgröße relativ geringflächiger Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Ein entsprechender etwaiger Antrag auf Waldumwandlung würde im Zulassungsverfahren sorgfältig nach den Voraussetzungen und Bedingungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geprüft.

ID 4442 Stellungnahme

Ergänzend zu unseren vorliegenden Ausführungen verweisen wir im übrigen auf unsere
Stellungnahme vom 08-05-2013, die dort genannten Gründe treffen weiterhin zu, soweit sie nicht schon durch die Änderung des Entwurfs gegenstandslos geworden sind.
Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und unseren
Einwendungen stattzugeben. Sollten sich im Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben. Auch bitten wir, uns über Ihre Entscheidung zu unterrichten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6024 Stellungnahme

der Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverband
Niedersachsen, liegt jetzt das Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014 vor. Dieses Gutachten hat Ihnen die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“ Dahlenburg mit
Schreiben vom 28-07-2014 zugesandt (vgl. Stellungnahme BIWOS). Angesichts dieses Gutachtens halten wir es für erforderlich, noch einmal auf unsere Bedenken gegen die Vorrangfläche Köstorf in unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 hinzuweisen und unsere Argumente wie folgt zu vertiefen:
Das Gutachten stellt fest:
Nest 1: Erfolgreiche Brut eines Rotmilanpaares 2014; ein Jungvogel wurde flügge
Der Neststandort liegt nur wenige Hundert Meter von bestehenden Windenergieanlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entfernt. Rotmilane wurden direkt in der Nestumgebung sowie etwa 1.500 m südlich davon
beobachtet.
Nest 2: Erfolgreiche Brut eines Mäusebussardpaares 2014; drei Jungvögel wurden flügge
Das Nest ist möglicherweise in den Vorjahren auch vom Rotmilan besetzt gewesen.
Nest 3: 2014 nicht besetzt
Möglicherweise ein weiteres ehemaliges Rotmilannest (vermutlich desselben Paares). Es
wurde im Winter durch Stürme beschädigt und im Frühjahr 2014 nicht wieder aufgebaut.
Nest 4: 2014 nicht besetzt
Diese Ergebnisse belegen, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der
Revierschwerpunkt mindestens eines Rotmilanpaares sind. Nach unserem Verständnis und auch nach den Kriterien des Landkreises ist diese Fläche damit als Vorrangfläche ungeeignet.
Gewöhnung des Rotmilans an WEA
Wir können der Argumentation des Landkreises nicht folgen, daß Rotmilane in diesem Bereich sich an WEA gewöhnt haben und deshalb nicht gefährdet seien. Die geplante Vorrangfläche erlaubt über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen nach Osten und Südosten. Damit würden sich die Verhältnisse vor Ort wesentlich verändern. Bei dieser Sachlage kann man das Argument der „Gewöhnung“ nicht verwenden (1.) eine Gewöhnung des Rotmilans an noch nicht Vorhandenes kann es nicht geben. 2.) es ist nicht als Kriterium des Landkreises zur Bewertung von Vorrangflächen für WEA aufgeführt). Wir halten dieses Argument aber auch aus anderen Gründen nicht für durchgreifend. Speziell bei Jungvögeln kann von einer Gewöhnung nicht ausgegangen werden. Schon bei den ersten Flugübungen und der weiteren Entwicklung kann es zu ganz erheblichen Gefährdungen kommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, warum in der Nähe der vorhandenen WEA nur ein Jungvogel des Rotmilans flügge geworden ist. Normal legt der Rotmilan 2-3-4-5 Eier und es werden 1-2-3-4 Junge flügge.
Im Übrigen stellen wir ganz allgemein die Frage: Welche belastbaren Untersuchungen
rechtfertigen das Argument „Gewöhnung“ des Rotmilans an WEA und die damit verbundenen Gefährdungen für den Rotmilan? Im Rahmen dieses Verfahrens sind uns solche Belege nicht vorgelegt noch benannt worden.
Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das
Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens
Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu
Gelegenheit zu geben.

"gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete

Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt

NABU, Landesverband Niedersachsen

unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Naturfreunde Niedersachsen e. V.

ID 4779	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren in/im… keine Teilnahme am Erörterungstermin eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Naturfreunde Niedersachsen e. V.

Stellungnahme wird verzichtet.

Neu

ID 5380	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie, dämentsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nie

ID 4973	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4974	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna. Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck. Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier- ,Zugvögel und Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten. In den Planungsunterlagen sind keine avifaunistischen Untersuchungen berücksichtigt. Es wurden planungsrelevante Greifvogelarten nachgewiesen. Ferner Brutgebiete im Vorranggebiet und ein FFH - Gebiet. Demnach nicht als Vorrangläche erlaubt.	Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem	wird nicht berücksichtigt

keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

ID 4975 Stellungnahme

Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie.
Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna.
Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck.
Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier- ,Zugvögel und
Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Genügend Flächen für eneuerbare Energien im Bereich des Vorranggebietes:

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen und Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Barriere für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse:

Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

ID 4976

Stellungnahme

Die geplanten Windkraftanlagen sind durch ihre Höhe von 200 Metern "Industriemonster"
und gehören nicht in die Nähe von Menschen, bewohnten Gebieten, Einzelhäuser oder Siedlungen deshalb fordern wir: mehr Abstand "für den Menschen" zu den bewohnten Gebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Bei den Schutzabständen zu Wohn- und Misch- bzw. Dorfgebieten wurden im Allgemeinen vorsorgeorientierte Abstände zugrunde gelegt, wie die ergänzte und aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.14 auch dokumentiert.
Dem jeweiligen Schutzanspruch entsprechend den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4977

Stellungnahme

Die Vorhandenen Ackerflächen die als Vorbehaltsfläche deklariert sind, mit in die Planung
einbeziehen und nicht wie bereits geschehen, vorhandenen Wald roden und umwandeln in Vorrangflächen. Wir erwarten von Ihnen: Einzelfallentscheidungen: wenn nötig Vorbehaltsflächen Ackerland in Vorranggebiete umwandeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

ID 4978 Stellungnahme

Die Abstände zu der Kreisstraße 20 sind nicht eingehalten worden. Abstandsüberprüfungen sind hier notwendig.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden Mindestabstände von 40 m zur Kreisstraße eingehlaten (s. auch textliche Festlegungen),

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4979 Stellungnahme

Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 4980 Stellungnahme

Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4981 Stellungnahme

Wir leben hier im Naturpark der Lüneburger Heide, in historisch gewachsenen Orten mit kulturellen Sachgütern, die Wohnqualität ist als sehr hoch zu bezeichnen, da die Dörfer als
tradierte, landwirtschaftliche und historisch geprägte Dörfer noch erlebbar sind, erwarten wir, dass dieses auch Berücksichtigung findet.
Das Landschaftserleben wird durch die Aufstellung dieser Industrie-

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Nie

Windkraftanlagen maßgeblich verändert. Dieses RROP - Wind bedarf unbedigter Planungsnachbesserung
zum Wohl der Menschen und der Natur.

Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220)

Nieders. Forstamt Göhrde

ID 4486	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zu den geänderten Teilen des vorliegenden Entwurfes, gibt es von uns als Beratungsforstamt keine Einwände. Die Belange zum Wald sind gemäß LROP 2008 mit seiner Änderungsverordnung von September 2012 grundsätzlich beachtet worden. Es sind keine WEA im Wald geplant. Sollte jedoch für die notwendigen Zufahrten zu den WEA Wald betroffen sein, sind hierfür grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen gem. § 8 NWaldLG vorzusehen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

ID 4784	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport haben mitgeteilt, dass sie gegen die zugeleiteten Entwurfsunterlagen keine Bedenken haben. Von dem Nieder-sächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wurden keine Anregungen und Hinweise zum Änderungsverfahren abgegeben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4785	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeri-ums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windener-giestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.
Das Vorranggebiet Melbeck liegt ca. 7 km nordwestlich eines Kamerastandortes in Bienenbüttel. Aufgrund der Entfernung und Lage des AWFS sind hier nur geringe Systembeeinträchtigungen zu erwarten.
Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.

ID 4786

Stellungnahme

Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.
In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden.
Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4787

Stellungnahme

Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeri-ums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.
In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden.
Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.

ID 4788

Stellungnahme

Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird.
Beim Kamerastandort Kirchgellersen liegt das Vorranggebiet Wetzen / Südergellersen / Oerzen. Bei Wetzen und Oerzen handelt es sich um Neuausweisungen, während Südergellersen die Erweiterung eines bestehenden Windparks darstellt. Hier entsteht in einer Entfernung von 3 bis 4 km zur Kamera ein regelrechter Sichtriegel in Richtung Süd und Südost. Diese Richtung ist insbesondere zur Einschätzung von Brandereignissen auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord von wesentlicher Bedeutung. Die Beeinträchtigung des AWFS ist daher als sehr kritisch zu beurteilen:
Insbesondere beim Kamerastandort Kirchgellersen würde die genannte Vorrangsgebietsausweisung Wetzen/ Südergellersen/Oerzen auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektions-einschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Bei einer Ausweisung des Vorrangebietes Wetzen / Südergellersen / Oerzen muss daher für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorrangebietes gesucht oder eventuell neue De-tektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten.
Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.

ID 4789

Stellungnahme

Ferner weist der Forstbereich darauf hin, dass sich im Vorranggebiet Melbeck eine Waldfläche befindet. Eine Inanspruchnahme dieser im Vorranggebiet liegenden Waldflächen bei der Errich-tung von WEA sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die textliche Streichung im Um-weltbericht auf Seite 61 sollte zurückgenommen werden.
Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungs-programms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungs-gemäßen Abwägungsvorgangs.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Inanspruchnahme der genannten Waldflächen soll aus folgenden Gründen nicht on vornherein von der Nutzung als Windenergie- Vorrangfläche ausgeschlossen werden:

•Ausschluss- Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind nicht tatsächliche Wälder (abgesehen von historischen Waldstandorten und Wäldern von besonderer ökologischer Bedeutung, um die es sich bei dem besagten Waldstück n i c h t handelt), sondern Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft lt. RROP 2003 i.d.F. 2010
•Als ein solches „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ ist das genannte Waldstück im RROP nicht festgelegt. Es war also bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem planerischen Willen der Raumordnungsbehörde – allerdings seinerzeit zugunsten de Rohstoffsicherung – das raumordnerische Ziel der Walderhaltung für diesen Bereich aufgegeben worden.
•An der Aufgabe des Ziels bzw. Grundsatzes „Walderhaltung“ soll nun festgehalten werden insofern, als nunmehr in Ausübung des planerischen Ermessens der Windenergie der Vorrang vor der Walderhaltung eingeräumt wird. Dies ist letztlich auch dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei diesem mittelalten Kiefernwald um keinen besonders wertvollen handelt. Dies gilt sowohl für seine waldökologischen las auch für die forstwirtschaftlichen und Erholungsfunktionen. Letztere ist ohnehin durch die Nähe der vielbefahrenen 4-spurigen B 4 wenn überhaupt gegeben, so doch erheblich eingeschränkt.
•Folglich sollen dort grundsätzlich WEA qua Vorranggebiet Windenergie zulässig sein.
•Dies bedeutet jedoch keinen „Automatismus“ für die Zulassung bei einem entsprechenden Antrag nach BImschG.
•Vielmehr ist zusammen mit einem solchen Antrag auf Errichtung von WEA ein Antrag auf Waldumwandlung dieses Waldstücks oder von Teilen davon bei der unteren Waldbehörde zu stellen.
•Dieser Antrag wird dann sorgfältig in Übereinstimmung mit den Regelungen des NWaldLG geprüft, eine Umwandlungsgenehmigung kann (nur) mit den entsprechend notwendigen Auflagen zur Kompensation/Ersatzaufforstung genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.
•Eine derartige Ersatzaufforstung könnte ökologische und Erholungsfunktionen zumindest mittel- bis langfristig im Zweifelsfall besser erfüllen als das betreffende jetzt vorhandene Waldgebiet.
•Sollten die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

können, so wäre dieser Waldbereich für WEA tabu und letztere müssten, wie bei anderen Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft auch, einen Schutzabstand von 100 m vom Waldrand einhalten.

ID 4790

Stellungnahme

Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben.
Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs.

Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.
Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Da es sich um kleinere Waldflächen handelt, wird es nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, denn Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prügun der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensations-verpflichtung/Ersatzaufforstung erteilt werden kann.

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der Abwägungsprozess für die erteilte Waldumwandlungsgenehmigung wird in der Begründung dargestellt.

Der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer wird hergestellt

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4791

Stellungnahme

Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird nicht für erforderlich gehalten, die kleinere Waldfläche im Südosten des geplanten Vorranggebietes auszusparen. (Weiches) Kriterium ist bei dem vorliegenden Planungskonzept grundsätzlich der Vorbehalt Forstwirtschaft nach dem RROP 2003 in der Fassung des RROP 2010. Die Überplanung bestehender Waldflächen mit WEA, sollte dies von einem Investor beabsichtigt sein, bedürfte jedoch einer im Rahmen des Zulassungsverfahrens - sorgfältig - zu prüfenden Waldumwandlungsgenehmigung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4792

Stellungnahme

Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs.
Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Zu Ziffer 02, Satz 1: Mit Formulierung der Ausschlusswirkung an dieser Stelle muss die analoge Zielaussage unter Ziffer 06 des rechtskräftigen RROP entfallen.

Zu Ziffer 02, Satz 5: Die Zielaussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen sind näher zu konkretisieren. Siehe hierzu die Ausführungen zu 5.2 der Begründung.

Zu Ziffer 03: Im Satzungstext wird eine Höhenbegrenzung (200 m Gesamthöhe) festgelegt, die gemäß LROP Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 grundsätzlich nicht erfolgen soll. Das LROP lässt aber begründete Ausnahmen zu: Die Festlegung von Höhenbegrenzungen ist zulässig, sofern fachli-che Kriterien dies rechtfertigen. Es ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt ist und warum der Planungsgeber sich in Kenntnis und nach Abwägung aller Belange für die getroffene Festlegung entschieden hat. Dies beinhaltet die schriftliche Dokumentation des eigenen Planungs- und Abwägungsvorgangs, bei dem die ein-zelnen Vorranggebiete mit Blick u.a. auf den Belang der Höhenbegrenzung beleuchtet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Daran gemessen ist die Begründung auf S. 25-26 zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abs. 1 wird z.K. genommen.

Zu Abs. 2:

Bei dem besagten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung handelt es lt. RROP 20013 i.d.F. von 2010 sich um einen Grundsatz. Derartige Grundsatzfestlegungen kommt bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen regelmäßig ein großes Gewicht zu. Sie können aber grundsätzlich mit anderen Festlegungen überlagert werden.
Von einer solchen überlagernden Festlegung ist aber im jetzt vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung auf Anraten des ML verzichtet worden. Statt dessen soll die Grundsatz-Festlegung "Rohstoffsicherung" für den für Windenergie vorgesehenen Bereich aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise hat ML in seiner Stellungnahme nochmals ausdrücklich bestätigt. In dem als Vorranggebiet Windenergie vorgesehenen Bereich liegen nun weder "harte" noch "weiche" Tabuzonen:

- Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ist keine "harte" Tabuzone, sonst könnte dieses Vorbehaltsgebiet ja auch nicht im Zuge der 2. Änderung RROP aufgehoben werden.
- Es ist nach der vorgesehenen Streichung aber auch keine "weiche" Tabuzone (mehr); s. entsprechende textliche Festlegung: Abschnitt 3.2.2 Rohstoffgewinnung wird wie folgt geändert:
Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt:
„Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck
wird aufgehoben.“
- Auch nach den übrigen der Planung zugrunde gelegten - weichen und harten - Kriterien gibt es in dem Bereich des geplanten Vorranggebietes keine weiteren Tabuzonen.
- Aus dieser Planungslogik/-methodik folgt, dass dort die ein Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden kann bzw. muss.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Die Anregung wird berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4793

Stellungnahme

Im 2. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wendhausen / Boltersen“ ein Teil der zeichn. Festlegung „Regional be-deutsame Sportanlage, GS Golfsport“

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer)

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

zurückgenommen. Bzgl. der Rücknahme der Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport“ fehlt es an einer sachgerechten Begründung. Unter 5.2.1.2 wird lediglich darauf verwiesen, dass bei der Bemessung von Abständen die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit- und Erholungseinrichtung unterschiedlich zu betrachten sind und in aller Regel Einzelfallbetrachtungen erfolgen. Es ist nicht ausreichend, dass nur das Ergebnis des durchgeführten Abwägungsvorgangs formuliert ist. Auch die Abwägung selbst ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.

durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich.
Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

ID 4794 Stellungnahme

Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen.

WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA bestückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausgenommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Einrichten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermitteln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Waldumwandlung:

Der Abwägungsprozess für die Waldumwandlung wird näher begründet.

Westlicher Teil des Vorranggebietes:

Die Aussagen des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4795 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Im 5 bis 7. Absatz wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Melbeck“ das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck aufgehoben. Auf S. 38 wird die Streichung des Vorbehaltsgebietes damit begründet, den Zielkonflikt (Überlagerung Vorbehalt Rohstoffgewinnung mit Vorrang Windenergienutzung) zu vermeiden. Auch hier bedarf es eines eindeutigen Bezugs zur konkrekten RROP-Ziffer, um die Nachvollziehbarkeit der Festlegung zu gewährleisten. Ferner sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Die Begründung bezieht sich jedoch auf Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“. In der Tabelle (S. 15-17) sind als weiche Tabuzone „Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete“ aufgeführt. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollten geprüft und ggf. klar gestellt werden, damit Begründung, Abwägungsprozess und Plankonzept nachvollziehbar sind. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Bei dem Vorranggebiet (WE 9) wird die Darstellung des bisherigen Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung gestrichen. Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung gegenseitig ausschließen, muss der Zielkonflikt zwischen dem Vorrang Windenergie und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung ausgeräumt werden. Der Landkreis kommt damit der Forderung aus meiner Stellungnahme vom 31.05.2013 nach.	Die Anregungen werden berücksichtigt.	wird berücksichtigt

ID 4796	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA be-stückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausge-nommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarz-storch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen wer-den. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Ein-richten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermit-teln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4797	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Begründung stellt den Planungsprozess und die zugrundeliegenden wesentliche Planungsgrundlagen umfassend dar; sie lässt aber die konkrete	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	wird berücksichtigt

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Begründung für einzelne Festlegungen bzw. die Zuordnung von Begründungsteilen zu einzelnen Festlegungen vermissen. Jede Regelung (Ziel oder Grundsatz) ist einzeln zu begründen. Es muss insbesondere bei Zielsätzen auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung auch der Einzelfestlegungen geachtet werden. Wenn die rechtsfehlerfreie Abwägung von Zielen der Raumordnung nicht ausreichend belegt ist, könnte dies später ggf. die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Der Entwurf des RROP ist mit diesem Anspruch zu überprüfen und zu ergänzen bzw. zu präzisieren.

Der Abwägungsprozess über die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung vollzieht sich nahezu ausschließlich im Umweltbericht. Im Umweltbericht getroffene Bewertungen befassen sich allerdings nur damit, ob Umweltauswirkungen zu erwarten sind und wie erheblich diese ggf. sind. Der Abwägungsvorgang mit allen planungsrelevanten Faktoren ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren, das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es reicht nicht aus, in der Begründung auf den Umweltbericht zu verweisen.

Der Begründungstext in dem RROP 2003 – Änderung 2010 - zum Aspekt Windenergie auf den Seiten 136 (hier die Absätze 2 bis 5) und 137 (hier der Absatz 1) muss gegen den Begründungstext zur erneuten Auslegung ausgetauscht werden. Ansonsten wären die Aussagen widersprüchlich.

Zu 5.2: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise bei der Suche nach Potenzialflächen sollte in dem Kapitel „Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien“ mind. eine weitere Karte beigefügt werden. So könnte – analog zum Beispiel auf Seite 11 – die Potenzialfläche abzüglich der harten und weichen Tabuzonen dargestellt werden.

Die Aussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen in der Tabelle auf Seite 17 müssen konkretisiert werden, da nicht klar ist, ob sich der gewählte Abstand (hier: Rotordurchmesser) auf den Mastfuß, die Mastmitte oder auf den Außenpunkt des Auslegers (evtl. sogar Auspendelbereich des Leitungsseils) bezieht. Dies gilt auch für den Begründungstext zu 5.2.3 zum Aspekt „Sicherheit“ auf Seite 31.

Zu 5.2:

Es wird eine zusätzliche Karte eingefügt.

Die festgelegten Abstände zu Elektrizitäts-Fernleitungen beziehen sich auf die horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter.
Der Begründungstext zu 5.2.3 wird entsprechend ergänzt.

ID 4798 Stellungnahme

Die Regionalplanung erhält ein separates Schreiben mit redaktionellen Hinweisen.

Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungs-verfahren vorbehalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

NLWKN

ID 5756

Stellungnahme

Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Raumordnung nicht zu den Windenergie-relevanten Arten. Der Kiebitz zeigt schon ein gewisses Meideverhalten (100-200 m als Brutvogel, bis zu maximal 400 m als Rastvogel). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Darüber hinaus könnten artenschutzrechtliche Verbote selbst dann mit Hilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen (bspw. Umnutzung von Ackerland in Grünland, Anlage von Blänken etc.) vermieden werden.
Ein Abstand von 1.200 m zu einem Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung für den Kiebitz ist nicht erforderlich und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im LK Lüneburg in der Gesamtschau der Planung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, nicht zu begründen, und damit letztlich nicht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5757

Stellungnahme

Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Regionalplanung abseits von Dichtezentren nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten. Zwar ist für die Art ein gewisses Meideverhalten von 100-200 m als Brutvogel (hier maßgebend) und bis zu 400 m als Rastvogel) belegt (DNR 2012. NABU 2004 u.a.). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese jedoch regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebiets nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Ein Abstand von 1.200 m zu einem Kiebitzlebensraum lediglich lokaler Bedeutung (die bei systematischer Untersuchung aufgrund des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der naturraumtypischen Dichte von Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche nahezu überall im Außenbereich zu erwarten wäre und somit die ebenda privilegierte Windenergienutzung kaum ausschließen kann) ist nicht erforderlich, fachlich nicht gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im Landkreis Lüneburg substanziell Raum zu geben, ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5758

Stellungnahme

Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38)
das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Methodik:
Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5759

Stellungnahme

Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38)
das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Methodik:
Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen:

Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage
- Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen,
- Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m,
- realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha.
- Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.

S. Abwägung zu ID 5758

ID 5760 Stellungnahme

Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). Die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5761 Stellungnahme

Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ursache der Neuabgrenzung ist nicht dem Umweltbericht, sondern der regionalplanerischen Begründung zu entnehmen. Aufgabe des Umweltberichts ist es nach § 9 ROG, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans zu ermitteln und zu bewerten. Es ist hingegen nicht seine Aufgabe, die Planung selbst durchzuführen, herzuleiten und zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

rechtfertigen/begründen.
Die Neuabgrenzunge im Bereich Wetzen Südergellersen beruht auf der Tatsache, dass sich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens herausgestellt hat, dass das ursprünglich vom Plangeber angestrebte Repoweringgebiet für eine Neuordnung der bestehenden WEA bei Oerzen nicht durchsetzbar war. Somit war der Bestandsstandort mit den einhergehenden zu berücksichtigenden besonderen privaten und kommunalen Belangen neu zu bewerten und zu berücksichtigen.
Entsprechend des Planungskonzepts handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander bei Berücksichtigung des Bestands-Standorts um ein zusammenhängendes Gebiet, das auch visuell zusammenwirkt. Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.

Der Brutvogellebensraum wird im Umweltbericht berücksichtigt und im Hinblick auf potenziellen Beeinträchtigungen überprüft. Da sich das Gebiet jedoch bereits deutlich mit dem bestehenden Windpark überschneidet, die bestehenden WEA offensichtlich genehmigungsfähig waren und zudem offensichtlich keine signifikante Verschlechterung des Lebensraumes eingetreten ist, lässt sich aus der Überschneidung kein erhöhtes Konfliktpotenzial bzw. erhebliche Beeinträchtigungen ableiten. Darüber hinaus erfolgt durch die Festlegung keine zusätzliche Inanspruchnahme von Teilflächen des Lebensraumes.

ID 5762 Stellungnahme

Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Sachthema "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5763 Stellungnahme

(Süttorf/Thomasburg, ehem. „Neetze"): Die Teilflächen sind unverändert ohne weitere Begründungen dargestellt. Die in meiner Stellungnahme vom 22.5.13

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, denn die Festlegung dieses Vorranggebietes ist ausführlich in der Begründung sowie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

NLWKN

geäußerten Bedenken
werden weiterhin aufrechterhalten.

Umweltbericht dargelegt, einschließlich einer vergleichenden Betrachtung der Varianten "Süttorf/Neetze" versus "Süttorf/Thomasburg" duch eine aktualisierte Sichtbarkeitsanalyse.

Not

ID 5406 Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5407

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5408

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5409

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Not

ID 5410	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5411	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.	Die Aussage, wonach "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen" , trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

not1

ID 5556	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder	wird nicht berücksichtigt

einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5557 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5558 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5559

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5560

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

not1

in ausgewogener Weise.

ID 5561	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nöz

ID 4577	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich,dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus im Grabenkamp 3 in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen LärmpegeLder vor allem nachts zu hören sein wird.Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie und meiner Nachbarschaft.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren	wird nicht berücksichtigt

Nöz

zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

ID 4578 Stellungnahme

Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel der
vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich.
Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie
und meiner Nachbarschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4579 Stellungnahme

Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt
unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Oldendorf/Luhe, Gemeinde

ID 4443 Stellungnahme

„Grundsätzlich ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe einig über die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien, da es sich um notwendige Zukunftsinvestitionen für uns und unsere Nachkommen handelt.

Daher unterstützt der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe den Ausbau der Windenergie und die damit verbundene Ausweisung der Potenzialfläche in der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gemarkung Wetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes.

Gleichzeitig ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe bewusst, dass die Identifizierung von Vorrangflächen in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert wird. Diese Debatte hält der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe für notwendig und richtig, da nur so ein gemeinsames Vorgehen mit Vernunft und planbarer Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden kann.

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern und mit den planenden Gesellschaften zu verhandeln, um den Abschluss eines Vertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen, möglichst gemeindeübergreifenden abgestimmten Bebauungsplans, sicherzustellen. Der Vertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden, um die von der Planungsgesellschaft vorgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft zu sichern.

Im Rahmen der Gestaltung der Vorrangflächen für die Zukunft, ist es notwendig, den damit einhergehenden Netzausbau vorrausschauend zu begleiten, damit die hier produzierte Energie regional genutzt werden kann.

Eine weitere Möglichkeit in diesem Zusammenhang ist die Schaffung von Bürgerwindparks. Hier sieht der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe ein Höchstmaß an Akzeptanz für die Windenergie, da die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung von Anfang an mitgestalten können. Dies stellt einen ersten Schritt in Richtung selbstgestaltete, dezentrale Energieversorgung dar.“

ID 4444 Stellungnahme

Für die Gemeinde Oldendorf/Luhe ist es von besonderer Bedeutung im Rahmen des Bauleitverfahrens zu berücksichtigen, dass der Abstand der Windkraftanlagen mindestens 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung, einschließlich Splittersiedlungen und einzelnen Gehöften, betragen soll.
Die Gemeinde Oldendorf/Luhe fordert den Landkreis Lüneburg auf, die innerhalb der Einzelflächen liegenden Vorbehaltsgebiete für die Forst- und Weidewirtschaft zurückzunehmen oder zu tauschen, um dadurch Flächen als Vorranggebiete für Windkraft zu gewinnen, die weniger Einfluss auf die vorhandene Bebauung und die dort lebenden Menschen haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Mindestabstand 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung und zu Splittersiedlungen:

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde.
Im Rahmen der Feinplanung auf der Ebene der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung ist jedoch eine - maßvolle - Abweichung von den Vorgaben des RROP möglich, sofern diese detailliert städtebaulich begründet und sofern ein Zielabweichungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Oldendorf/Luhe, Gemeinde

durchgeführt wird.

Zu Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft:

Es soll bei den entsprechenden Abständen bleiben. Eine Zurücknahme ist nicht gewollt, weil es sich bei diesen Vorbehaltsgebieten um eine planerische Konzeption der möglichen Ausweitung von Waldflächen handelt. Die freie Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer, dort Wald zu begründen oder auch nicht, wird dabei nicht tangiert, es soll jedoch die Option für eine Aufforstung bestehen bleiben. Diese würde durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie unmöglich gemacht. Im Übrigen gelten die o.a. Ausführungen zur "Feinsteuerung" durch die Kommunen.

ORBIS GmbH, Win Energie

ID 5958	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg Flächen für die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

ID 5959	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

Flächen für
die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.

ID 5960 Stellungnahme

Wir wollen unsere Stellungnahme vorliegend auf das bisherige Vorranggebiet Bardowick-
Vögelsen beschränken, wobei weitere Stellungnahmen zu anderen Gebieten vorbehalten
bleiben müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5961 Stellungnahme

Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen.
Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet
Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden.
Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen
aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind.
Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer
geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen
kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein
signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche).

Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten.

Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

mehr gesprochen werden kann.
Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb
von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde.
Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen.
Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum
Monatsende Juli erfolgt sein.
Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in
der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

seine Nahrungssuche scheinbar entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines pot. Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Fulgaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg, genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen - untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren kann ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodas nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv ist. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet.
Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der

Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

ID 5962 Stellungnahme

Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet
Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden.
Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen
aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind.
Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer
geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen
kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein
signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann.
Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb
von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde.
Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen.
Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum
Monatsende Juli erfolgt sein.
Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in
der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche).

Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten.

Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche anscheinend entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Flugaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen -

werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodass nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv sind. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet.
Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der

Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

ID 5963

Stellungnahme

Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen.
Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet
Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden.
Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen
aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind.
Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer
geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen
kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein
signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ORBIS GmbH, Win Energie

häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann.
Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb
von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde.
Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen.
Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum
Monatsende Juli erfolgt sein.
Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in
der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

Ort

ID 5480	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.	Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck	wird teilweise berücksichtigt

weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5481 Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.

Das 3-km-Abstands-Kriterium bezeiht sich grundsätzlich auf neu festgelegte Vorranggebiete.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5482 Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.
Allerdings wird aus anderen Gründen das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5483 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ort

Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen.

Avifauna
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich.

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

wird nicht berücksichtigt

ID 5484 Stellungnahme

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der aktualisierten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft.

ID 5485 Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

ID 5486 Stellungnahme

Avifauna
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.
Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5487 Stellungnahme

Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie bei der Lage in einem Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird.

ID 5488 Stellungnahme

Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

10-facher Abstand der Anlagenhöhe:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ort

Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

ID 5489

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Ort1

ID 6185

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6186

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt.	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Bei en o.g. Aussagen des LROP handelt es sich um Grundsatzaussagen sehr allgemeiner Art ohne bindenden Charakter für die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen ist durch das vorliegende Konzept eine Planung entstanden, die im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie raum- und umweltverträglich ist.	wird nicht berücksichtigt

Ort1

ID 6187

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist.	s. Abwägungsvorschlag zu "BIWOS" sowie zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 6188

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen /Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt	Zu Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "ländliche Siedlung": Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID	wird nicht berücksichtigt

wurde und somit rechtswidrig ist.
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.
Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.

4459).

Es trifft im Übrigen keinesfalls zu, dass die besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" für Südergellersen und in der Ortslage Oerzen die besondere Entwicklungsaufgabe „ ländliche Siedlung" im Widerspruch stehen zur Festlegung von Vorranggebieten in diesen Bereichen. Das ergibt sich schon allein daraus, dass die Entwicklungsaufgabe "Erholung" in die 1. Änderung des RROP in der Fassung von 2010 aufgenommen worden war, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass dort bereits eine Reihe von WEA vorhanden waren, übrigens auf ausdrückliche Anregung der Gemeinde. Es ist nicht erkennbar, inwieweit einige wenige zusätzliche Anlagen bzw. der Ersatz bestehender Anlagen durch weniger neue - wenn auch höhrere - Anlagen an dieser Erholungsfunktion etwas ändern sollte.
Eine Beeinträchtigung der Funktion "ländliche Siedlung" für Oerzen wird ebenfalls nicht gesehen. Im Fokus dieser Entwicklungsaufgabe stehen Nutzung und ländliches Erscheinungsbild der bebauten Ortslage. Daran ändert sich durch die Festlegung als Vorranggebiet nichs.

Zu "Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege, Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz," wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Ein Widerspruch zum RROP 2003 in der Fassung von 2010 besteht insofern nicht, zumal es sich bei den dortigen Aussagen nicht um verbindliche Ziele, sondern entweder lediglich um Grundsätze oder gar - planungsrechtlich nicht relevante - Erläuterungen handelt.
Verwiesen wird auch auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung zur
2. Änderung RROP sowie auf den Umweltbericht. Beide setzen sich hinreichend mit den o.g. Belangen auseinander.

Zur alternativen Planung der BIWOS wird auf die dortigen Abwägungsvorschläge verwiesen.

ID 6189 Stellungnahme

Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.
Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall.
Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete.
Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.

ID 6190

Stellungnahme

Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.
Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich
von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall.
Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete.
Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6191

Stellungnahme

Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

s. ansonsten Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6192

Stellungnahme

Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.
Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ort1

ID 6193	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Ost1

ID 5504	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Berechnung aus der Schalltechnischen Untersuchung ist zu bemerken, dass diese offensichtlich bei geringer Windstärke, wenn nicht sogar bei Windstillstand berechnet wurde. Davon ist auszugehen, da bereits 7 WEA nord-westlich von uns bestehen und diese deutlich bei entsprechenden Windverhältnissen zu hören sind. Da die neuen, geplanten Anlagen jedoch weiter westlich bis süd-westlich geplant sind und die Windrichtung überwiegend aus Süd- Westen ist, besteht die Gefahr und Wahrscheinlichkeit, dass wir deutlich mehr Windgeräuschen ausgesetzt sind, als in der Zeichnung zur schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen wurde. Es wird weiterhin nicht berücksichtigt, dass die Anzahl der Tage durch die Ausrichtung süd-westlich von Oerzen mit Lärmbelästigung stark ansteigen wird. Die überwiegende Windrichtung ist laut der Studie von der anemos GmbH süd-westlich bzw. etwas geringer westlich. Der Wind kommt aus den anderen Richtungen nur an wenigen Tagen. Die Anlagen sind entsprechend so ausgerichtet, dass die Lärmbelästigung dann an den überwiegenden Tagen zu	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

ertragen ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass unseres Wissens nach die Imissionswerte für Kern- Dorf und Mischgebiete am Tag bei 45 dB liegen und nicht nur in der Nacht. Da in der schalltechnischen Untersuchung auf den November 2012 zurückgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass bei den neueren Anlagen diese Werte noch nicht berücksichtigt wurden. Es ist uns bewusst, dass die von Ihnen angegebenen Werte noch den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, wir geben jedoch zu bedenken, dass die von ihnen zugemuteten dB am Tag von 60 dB einer normalen Sprachlautstärke entspricht und die nächtlichen 45 dB einem z.B. einem Gebläse eines Kopierers oder Computers. Das ist unseres Erachtens nicht zumutbar!

In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen
berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig!

ID 5505 Stellungnahme

Weiterhin ist für uns nicht erklärlich, warum zu unserem Grundstück kein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten wird. Grundsätzlich war vom Landkreis vorgegeben, dass ein solcher Abstand von Dorfgebiet eingehalten werden sollte. Auch wenn wir an einer Straße wohnen, die vom Ortskern wegführt, aber von mehreren Häusern umbaut und die noch vor dem Ortausgangsschild ist, verstehen wir nicht, warum wir nicht mehr zum Dorfgebiet gehören. Von unserem Grundstück sollen die WEA 800 m entfernt sein. Nach unseren Messungen ist der Abstand jedoch geringer. Wo wird die Grenze gezogen? Wenn wir nicht zum Dorf gehören, warum müssen wir die gleiche Grundsteuer zahlen? Warum müssen wir mehr aushalten, als diejenigen, die vielleicht 200 m am Ort heran wohnen?

Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Grundstück des Stellungnehmers liegt lt. F-Plan in einer gemischten Baufläche, die das westlich davon befindliche Grundstück ebenfalls einschließt. Vom Rand dieser gemischten Baufläche werden lt. vorliegender Planung 800 m bis zum östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes eingehalten.

Zur sog. "Länderöffnungsklausel":

Niedersachsen hat davon bisher keinen Gebrauch gemacht. Die dort ermöglichten Mindestabstände bis zum 10-fachen der Anlagenhöhe sind allerdings rechtlich allgemein höchst umstritten, gehen sie doch deutlich in Richtung "Verhinderungsplanung".

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Überprüfung unserer Argumente.

ID 5506

Stellungnahme

In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen
berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig!

Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste Überprüfung unserer Argumente.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung hat auch die 8 Bestandsanlagen mit eingerechnet. Wie der Stellungnehmer auf 24 Anlagen kommt, ist nicht erklärlich, vielmehr könnten voraussichtlich nur 16 Anlagen im gesamten Bereich des Vorranggebietes entstehen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5659

Stellungnahme

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.

Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-
Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem:

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Ost1

„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".
Hinsichtlich des Schattenwurfs liegen der Ortsrand von Oerzen und auch die 2. Reihe der Bebauung im kritischen Bereich, der im Umweltbericht mit 700 bis 1300 m für 150m-Anlagen angegeben ist. Für die geplanten 200m-Anlagen wird sich wegen der insgesamt größeren/breiteren Rotorblätter sicher und entgegen dem Gutachten ein noch größerer Einwirkbereich ergeben.

Ost2

ID 5648	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5649	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5649	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5650 Stellungnahme

Der Einspruch gegen die Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen allgemein und speziell gegen die Festsetzung von Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen, Südergellersen und Oerzen bezieht sich auf folgende Punkte, die auf den folgenden Seiten näher begründet/ untermauert werden:
1. Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform.
2. Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot.
3. Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende sind die Planungen rein privatnützig. Sie verstoßen damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, weil die Nachteile einer Vielzahl von Bürgern, auch mir aufgebürdet werden, damit hohe Profite für eine kleine Zahl von Grundeigentümern und Investoren möglich werden, denen die sogenannte Energiewende ohnehin gleichgültig ist (es geht nur um Geld und Profit).
4. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar.
5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in
Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird.

Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Behauptungen zu den Punkten 1 bis 4 entbehren jeder Grundlage und werden daher nicht weiter kommentiert.

Zu 5.:

Der Vorschlag stellt keine akzeptable Alternative dar (zu den Gründen s. Abwägungs-vorschlag zu BIWOS)

Zum angeblichen Widerspruch zu den Festlegungen des RROP 2003 s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Planungsrecht/Schlüssiges Planungskonzept"

Zu "Eigentum, Bürgerwindpark":

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern betreffen das Binnenverhältnis zwischen Investor und Bürgern. Zudem wird die Behauptung, es handele sich um bei de Planungen des Landkreises Lüneburg "rein privatnützige Planungen" als völlig haltlose Unterstellung zurückgewiesen und nicht weiter kommentiert.

Zu "Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP":

Hier verkennt der Stellungnehmer die Rechtslage völlig:
Richtig ist vielmehr, dass bei Verzicht auf Steuerung durch Regionalplanung die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 Abs.1 BauGB richtet. Derartige Anlagen sind - weil der Bundesgesetzgeber und nicht der Landkreis Lüneburg es so bestimmt hat - privilegierte Vorhaben, d.h. sie sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, gleichgültig ob raumbedeutsam oder nicht, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Entgegen stehen sie aber nur dann, wenn verbindliche rechtliche Regelungen die Errichtung von WEA verbieten. Als Beispiel seien hier genannt die Unterschreitung von Immissions-Grenzwerten der TA Lärm oder Verbote zur Errichtung

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003.
Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht.
Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.

Eigentum, Bürgerwindpark
Der Vertreter des Investors „Landwind", XXX, hat in einem Schreiben an den Landkreis Lüneburg als Raumordnungsbehörde behauptet, das die oerzer Bürger für alternative Energieerzeugung sind und auch die Errichtung eines Windparks unmittelbar westlich der Ortslage befürworten. Die Aussagen in diesem Schreiben sind, jedenfalls in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m, schlicht falsch. Es sind keine oerzer Bürger bekannt, die vom Investor Landwind befragt wurden, oder er hat damit nur die ca. 10 Landwirte/Grundstückseigentümer gemeint, die mit erheblichen Pachteinnahmen f ü r die WEA-Flächen einen großen finanziellen Vorteil haben.
Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen. Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen…. „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP
Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien.
Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen von WEA in Landschaftsschutzgebieten. Davon wäre ein wesentlich kleinerer Teil des Planungsgebietes betroffen als es bei dem jetzt vorgelegten Konzept der Fall ist, bei dem bekanntlich nur ca. 0,6% der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Dies hängt damit zusammen, dass in diesem Konzept eine ganze Reihe sog. "weicher" Tabzuzonen von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen werden sollen. Bei einem Verzicht auf Planung wären nur die "harten" Tabuzonen der Windenergie nicht zugänglich.
Wie der Begründung aber unschwer zu entnehmen ist, gibt es eine ganze Reihe solcher "weichen" Tabuzonen im vorliegenden Planungskonzept.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden:

Auch hier sind die Rechtsauffassungen falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Kommunen zwar im Rahmen der Beachtenspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Diese Bindung ist aber nicht absolut. Vielmehr haben die Träger der Bauleitplanung das Recht und die Möglichkeit, den durch die Vorgaben des RROP gestzten Rahmen durch konkretisierende Darstellungen und Festsetzungen auszufüllen. Hierzu können auch mit entsprechender guter Begründung Höhenfestsetzungen gehören, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen wird. Dies wäre freilich dann der Fall, wenn durch restriktive Festsetzungen in B-Plänen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA gar nicht mehr möglich wäre.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung der WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen können, dass das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

ID 5651

Stellungnahme

Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform.
Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar.
Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des
Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012)
Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar.

Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg.
Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat.

Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.
Im RROP-Entwurf 2014 erfolgt zwar eine Auseinandersetzung durch eine scheinbare Abwägung. Diese ich jedoch zu erheblichen Teilen durch die Angst des Landkreises Lüneburg vor Klagen gegen eine fehlerhafte WEA-Flächenausweisung geprägt ist. Der RROP-Entwurf 2014 beinhaltet entsprechend dem UVPG nur eine „Plan-UVP", bei der viele

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.
Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans.
Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt.
Bei den ziterten Aussagen in Kap. Punkt 4.2 des LROP, wonach die Windenergie raum- und umweltverträglich ausgebaut werden soll, handelt es sich um allgemeine Grundsätze ohne unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalplanung. Im Übrigen legt der Landkreis Lüneburg mit der aktuellen Planung ein Konzept vor, das im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie umwelt- und raumverträglich ist.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Detailuntersuchungen zwangsläufig auf die nächsten Ebenen (F-/B-Plan, BlmSch-/Baugenehmigung) verlagert werden. Auf der nachgelagerten Ebene lassen sich die tatsächlichen Anforderungen (z.B. kleinere WEA) dann aber nicht mehr durchsetzen, weil den Kommunen, die noch wehrloser sind Schadensersatzklagen der Investoren drohen, denen die Kommunen nicht gewachsen sein werden, zumal sie dafür in Bezug auf WEA keinen Rechts-/Haftpflichtschutz haben.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär.
Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP.
Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten.

Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0)
In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben.
Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander.
Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ".
Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen.

Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.

Tiere
Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr

oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen. Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen.... „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung der WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen

können, dass das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

ID 5652

Stellungnahme

Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot.
Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar.
5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in
Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird.

Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung)
Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:
„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Zu "Abstand 10-fache Anlagenhöhe"

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.
Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen zumindest die Grenzwerte der TALärm für Wohnbebauungen festzulegen sind. Die WEA-Flächen also mehr Abstand zu allen bewohnten Gebäuden einhalten müssen. Aus den Untersuchungen zum bestehenden Windpark Südergellersen ergibt sich, dass schon heute mit den kleinen Anlagen die Grenzwerte für Lärmimmissionen der Bebauung von Südergellersen überschritten werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnehma BIWOS bzw. zu den einzelnen Sachthemen

Aus folgenden Gründen wird allerdings der Abstand zum Vorranggebiet westlich der Ortslage vergrößert:

Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Durch weitere und größere Anlagen wird sich diese Problematik nicht verringern, im Gegenteil werden die zusätzlichen Lärmemissionen den Umfang (räumlich und zeitlich) der Beeinträchtigung weiter verstärken.
Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-
Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

ID 5653 Stellungnahme

Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform.
Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.
Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar.
Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des
Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012)
Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar.

Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung)
Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:
„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.

Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein

LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans.
Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt.
Eine differenzierte Höhenfestlegung ist auf der übergeordneten, groben Ebene der Regionalplanung kaum möglich. Gerade zu diesem Zweck hat der Planungsträger in zwei besonders sensiblen landschaftlichen bzw. denkmalschutz-bedürftigen Bereichen , nämlich der Elbtalaue sowie dem Umfeld des Bardowicker Domes, eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Diese Analysen kommen zu dem Ergebnis, dass eine weiter gehende Höhenfestlegung auf der Regionalplanungsebene nicht gerechtfertigt ist. In einem weiteren sensiblen Bereich, der Kernzone des Naturparks Lüneburger Heide, war eine differenzerite Betrachtung der zuträglichen Höhen nicht erforderlich, weil dieser Bereich - aus anderen Gründen - von WEA freigehalten werden soll. Bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg war eine weitere Betrachtung über diese Teilräume hinaus nicht erforderlich, eine differenzierte Höhenfestlegung deshalb nicht sachgerecht.
Es bleibt den Kommunen jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung ggf. darüber hinausgehende Höhenfestlegungen zu treffen, soweit dadurch das raum-ordnerische Ziel nicht unterlaufen wird.

Zu "Lärm und Schlagschatten" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Zu Teilfläche Oerzen:

Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage zurückgenommen (s. dazu Abwägungsvorschläge zu "Festlegung der Gebietskulissse", z.B. ID Nr. 4975).

werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern

und erneut auszulegen.

ID 5654

Stellungnahme

In den regionalen Zielen sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld.
• In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt.
• In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe „ländliche
Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt.
Diese beiden raumordnerischen Ziele werden durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft außer Kraft gesetzt, zumindest erheblich beeinträchtigt. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, die eigene Festsetzung des Landkreises Lüneburg im gültigen RROP wurde also ignoriert. Damit liegt hier ein klarer Abwägungsfehler vor. Die Planung von weiteren WEA in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe „Erholung" für Südergellersen, in die auch die frei Landschaft im Nahbereich des Ortes
einbezogen werden muss.
Die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte (C/D 1.8)
Nordwestlich der Straße Südergellersen-Wetzen sind im RROP 2003 großflächig Vorsorgegebiete für die Natur und Vorranggebiete für die Erholung festgelegt, die sich überschneiden. Die Planungen für WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe wirkt sich hier erheblich nachteilig aus. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist im RROP-Entwurf 2014 nicht enthalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Entwicklungsaufgabe "Erholung'" betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt wird, allerdings wird nicht gesehehn, dass sich die Situation gegenüber dem jetzigen Zustand mit deutlich ortsnäheren bestehenden, aber künftig wegfallenden Anlagen wesentlich verschlechtern wird.
Was die Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Oerzen anbelangt, ist eine solche Beeinträchtigung durch WEA allerdings nicht ersichtlich. Es handelt sich bei diesen Belangen um sog. "weiches" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Solche Belange können daher nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5655 Stellungnahme

In gültigen RROP heißt es: „Die Vorsorgegebiete sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat bei der Abwägung besonders Gewicht. Das LROP trifft zur Forstwirtschaft keine Festlegungen, sondern überlässt dies ausdrücklich den RROP. Die Raumordnungsbehörde ist aus folgenden Gründen nicht daran gehindert die Vorsorgegebiete Forstwirtschaft zu ändern:
1. Im LROP gibt es keine Festsetzungen dazu, der Landkreis Lüneburg ist also in seiner Entscheidung nicht gebunden.
2. Der Waldanteil liegt im Landkreis Lüneburg bei 36,6 % und in den betroffenen Gemeinden
(Embsen(Oerzen), Oldendorf (Wetzen) und Südergellersen) bei rd. 40 %. Er liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt und auch über dem nach dem LROP anzustrebenden Wert.
3. Die Flächen zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen, die nicht Wald, Straßen oder Wege sind, werden als Acker bewirtschaftet, dies wird sich mit oder ohne Festsetzung im RROP in den nächsten Jahrzenten nicht ändern. Anstelle der Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" könnte als auch die Festsetzung „Vorsorgegebiet Landwirtschaft" stehen. Faktisch würde sich dadurch nichts ändern.
4. Bei der Festsetzung eines Vorsorgegebietes „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" geht es primär um eine Nutzfunktion und nicht um einen Schutz von Flächen, der Natur oder von anderen Schutzgütern. Eine Vergrößerung des Waldanteils über die Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" wäre allenfalls ein Sekundäreffekt, der aber aus den vorgenannten Gründen sowieso nicht zum Tragen kommt.
5. Dass eine Änderung des Vorsorgegebietes offenbar kein Problem ist, lässt sich daran erkennen, dass im Bereich der kürzlich umgewandelten Waldfläche des Eigentümers XX eine Veränderung des Vorsorgegebietes vorgenommen wurde, die nun erst die Errichtung der WEA ermöglicht. Diese Planung des Landkreises Lüneburg ist rein privatnützig und damit ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg.
Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat. Ergänzend hierzu siehe Punkt 3.1.1 dieser Einwendung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Absatz 1 und Ziffer 1 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:
Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt bei ca. 31% und ist damit im Bundesvergleich durchschnittlich. Diesen Anteil auf die genannten Gemeinden "herunterzubrechen", ist schlicht unseriös, selbst wenn die genannte Prozentzahl zutreffen sollte. Eine "gleichmäßige" Verteilung von Wald kommt aus siedlungsstrukturellen und waldfachlichen Gründen nicht in Betracht und wäre auch nicht sinnvoll.

Zu 3.:

Dass sich an der Bewaldung oder Nicht-Bewaldung zwischen den Ortslagen in Zukunft nichts ändern wird, ist eine bloße nicht belegte Vermutung.

Zu 4.:

Bei der Festlegung geht es auch, aber eben nicht nur um eine Nutzfunktion, sondern auch um die übrigen Funktionen des Waldes wie Ökologie und Erholung, so auch dokumentiert in der Begründung zum RROP in der Fassung 2010.

Zu 5.:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Für die übrigen Flächen mit diesem Vorbehalt gilt dies nicht, denn hier soll aus den bekannten waldfachlich-raumordnerischen Gründen die Opion für eine Bestockung mit Wald aufrecht erhalten bleiben.
Das Ziel der Planung des Landkreises ist daher keinesfalls ein privatnütziges, sondern ein gemeinnütziges, nämlich die umwelt- und menschengerechte Steuerung der Windenergie. Dass hiervon auch Privateigentümer einen Nutzen haben können, wird nicht bestritten. Das ist so in einer Marktwirtschaft mit privatem Grundeigentum.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Waldrecht
In Bezug auf die festgesetzte Vorrangfläche Windenergie bei Oerzen dient eine zumindest Ermessenfehlerhafte, eventuell auch rechtwidrige Genehmigung f ü r die Umwandlung von Wald des Eigentümers XXX dazu diese Vorrangfläche erst zu ermöglichen.
Nach dem Bundeswaldgesetz und auch nach dem Niedersächsischen Waldgesetz ist die Umwandlung von Wald grundsätzlich verboten. Für private landwirtschaftliche Zwecke, die hier offenbar eine Rolle spielen, ist eine Umwandlung nur dann zulässig, wenn der Betrieb andernfalls in seiner Existenz gefährdet wäre, bzw. die Umwandgung der Existenzsicherung dient. Bei einem Betrieb, der 370 ha, davon ca. 200 ha Eigenland, bewirtschaftet kann von einem derartigen Zusammenhang überhaupt nicht ausgegangen werden. Bei einem Betrieb dieser Größe kann es faktisch gar nicht auf rd. 9 ha Heidelbeerfläche ankommen. Die der Entscheidung der Waldbehörde zugrunde gelegten Tatbestände sind absurd und hätten einer qualifizierten, unabhängigen Prüfung nicht standhalten dürfen. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist damit ermessensfehlerhaft, sie hätte nicht erteilt werden dürfen. Grundlage für die ermessensfehlerhafte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie bei Oerzen ist also auch die rechtswidrige, zumindest aber ermessensfehlerhafte Waldummwandlungsgenehmigung des Landkreises Lüneburg, der sich hier zum willfährigen Helfer von rein profitorientierten Investoren gemacht hat.
Hinweis: Aufgrund der für die Anlage von Heidelbeerplantagen erforderlichen Voraussetzungen (Boden) kommen dafür natürlich primär Waldböden in Betracht. Gerade dieser Umstand hätte bei der Genehmigung, wenn sie denn schon erteilt wurde, dahingehend Berücksichtigung finden müssen, dass die Fläche ihr Waldeigenschaft nach dem Waldgesetz nicht verlieren muss und so auch für die Zukunft als Wald (Waldboden) zu deklarieren ist. Bei einer Aufgabe der Heidelbeerplantage hätten dann auf der Fläche wieder Bäume gepflanzt werden müssen. Aus den Genehmigungsunterlagen (Daten, Aktenzeichen usw.) ergibt sich, dass als Ausgleich rd. 3,7 ha Fläche im Landkreis Celle neu Aufgewaldet werden. Auch wenn die Waldkompensation weitab der Waldbeseitigung rechtlich möglich ist, ist sie gerade in Bezug auf die hier geschaffenen Tatsachen
sehr fragwürdig. Im Einzelnen:
• Die Ausgleichflächen für den Wald liegen alle im Bereich umgebrochener Grünlandflächen,
die für den Landwirt ohnehin nur mit grenzwertigem Erfolg zu bewirtschaften waren. Die
Möglichkeit adäquater Kompensation auf Ackerflächen bzw. mageren Standorten wurde
nicht genutzt.
• Im Verfahren werden 8,71 ha Wald beseitigt und dafür 10,98 ha Wald auf ehemaligen Grünlandflächen neu begründet (Faktor 1,26, auch bei Berücksichtigung der flankierenden Maßnahmen ergibt sich ein Faktor von 1:1,49). Dieser Kompensationsfaktor weicht damit deutlich von den üblichen Maßstäben mit einer Kompensation im Verhältnis von 1:3 ab. Dies lässt sich vor dem Hintergrund, dass dafür Grünlandstandorte genutzt wurden, nicht damit begründen, dass auf den Ersatzflächen höherwertige Baumarten wachsen

Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP ist ausdrücklich nicht die Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, sondern hier wird die Vorgabe des RROP 2003 in der Fassung von 2010 übernommen (mit der o.g. einen -begründeten -Ausnahme). Die Planung ist nicht "ermessensfehlerhaft und rechtswidrig".

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

werden.
• Vermutlich wurden die Aufforstungen auch noch mit Mitteln der Landwirtschaftskamer finanziell gefördert.
• Gerade der verlorene Waldsaum lässt sich mit den gewählten Ersatzaufforstungen nicht
kompensieren, weil die Ausgleichsflächen jeweils unmittelbar an bestehende Waldflächen
angrenzen.
Die Nebenbestimmung 1, letzter Absatz, zur Sicherungsfläche 2 auf dem Flurstück 107/1: „…ist auf eine besonders intensive Nutzung (z.B.: Maisanbau) zu verzichten", ist kaum kontrollierbar und rechtlich absolut unbestimmt.
In allem wird deutlich, dass der Unteren Waldbehörde offenbar zu keinem Zeitpunkt klar war, welche Folgen sich ergeben werden. Auch wenn sich dies offenbar nicht mehr rückgängig machen lässt, können aus diesen fehlerhaften Entscheidungen nicht weitere Entscheidungen f ü r die Festsetzung von Vorrangflächen für die Windenergie abgeleitet bzw. begründet werden. Die ermessensfehlerhaften Entscheidungen werden sich über das RROP zu Ungunsten der Einwohner der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen und der Natur/Umwelt potenzieren.

3.1.1 Wald
Im LRP 1996 gibt es im Kapitel 7.7 (Forst) Punkt 10 (Seite 133) die Festlegung, dass „Bei Waldumwandlungen ist auf die Entwicklung und Pflege von Waldrändern besonderes Augenmerk zu legen. Die Waldrandlänge darf bei solchen Maßnahmen nicht verkürzt werden. Verspringende, d. h. nichtlineare Waldränder sind besonders schutzwürdig.".
Die fehlende Beachtung dieser Festlegung bei der Genehmigung zur Waldumwandlung wirkt sich unmittelbar auch auf die damit fehlerhafte Abwägung im Entwurf zur RROP-Überarbeitung, zumindest für die WEA-Fläche bei Oerzen aus.
Der LRP 1996 enthält auch Aussagen zur potentiell natürlichen Waldvegetation. In der zugehörigen Karte (Nr. 6) sind für alle drei WEA-Flächen entsprechende Waldstandorte unterschiedlicher Ausprägungen dargestellt:
Fläche bei Oerzen: Erlen-Birken-Eichenwald (4) und Feuchter Eichen-Buchenwald (10)
Fläche bei Südergellersen: Feuchter Eichen-Buchenwald (10), Feuchter bis trockener Eichen- Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11) und Trockener Eichen- Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12)
Fläche bei Wetzen: Feuchter bis trockener Eichen-Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11),
Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12) und Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald.
Diese Darstellung im LRP und hätte auf keinen Fall bei der Rücknahme der Vorsorgefläche Forstwirtschaft außer acht bleiben dürfen. Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.".
Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen

fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „…weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben.
Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche Punkt 1.2 dieser Einwendung).

ID 5656	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär. Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP. Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten. Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen. Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere • die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • die summarische Wirkung auf	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Ost2

- Naturhaushalt
- geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.)
- die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw.
• die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet.

Die Barrierewirkung geht durch die Nähe zu den WEA-Vorrangflächen in den Gemarkungen Embsen und Melbeck im Osten und einem Windpark nordwestlich von Wetzen im Landkreis Harburg, weit über das WEA-Gebiet hinaus. Betroffen ist ein Korridor von rd. 11 km Länge mit einer Wirkfläche von über 20 km2.
Bei einer Anlagenhöhe von 200 m entspricht der Abstand zwischen den Teilflächen Oerzen und Südergellersen mit rd. 400 m gerade der doppelten Anlagehöhe. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlagen nicht direkt am Rand der WEA-Flächen stehen werden, beträgt der Abstand nur dem 3 fachen der Anlagenhöhe, das heißt, dass der besonders geschützt Bereich der Niederung zwischen den beiden Teilflächen Oerzen und Südergellersen für den Naturhaushalt verloren ist. Im Geoportal des Landkreises Lüneburg sind in der Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt, hier Oerzer- /Südergellerser Bach. Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt. Die vorgenannte Massierung der WEA negiert die Schutzfunktion die mit der Darstellung im LRP-Entwurf 2014 festgestellt wurde. Die vorstehenden Zusammenhänge machen deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg
für dieses WEA-Vorranggebiet werden schlüssig, abgewogen noch in irgend eine Form rechtlich begründet sind.

Geschützte und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biotopschutz/
geschützte Habitate Im Text des LRP und den zugehörigen Tabellen zu den geschützten und besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gibt es verschieden Bereiche, die durch die geplanten Vorrangflächen für Windenergie erheblich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um Bereiche, die durch die intensive Landwirtschaft und teilweise illegale Veränderungen (Fläche 2 und 19) ohnehin schon erheblich beeinträchtigt
sind. Als Ziele f ü r diese Flächen sind im LRP die Pflege und Entwicklung zur Verbesserung
des Zustandes genannt. Die ohnehin schon schwache Ausstattung der in der RROP Überarbeitung 2014 überplanten Fläche mit naturnahen Elementen ist in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Intensivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt worden. Diese vorgeschädigten Bereiche werden durch
die geplanten WEA-Flächen endgültig entwertet und naturschutzfachlich bedeutungslos.
Die Festsetzungen von WEA-Flächen im RROP-Entwurf 2014 widersprechen den naturschutzfachlichen Zielen des bestehenden LRP 1996 und auch des LRP-Entwurfs 2014, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu im RROP-Entwurf 2014 erfolgt.
In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 ist davon die Rede, dass Einzelfallbetrachtungen anzustellen sind. Tatsächlich wird allein nach den im

RROP-Entwurf 2014 festgelegten pauschalen Abstandsregeln verfahren.
Insbesondere Punkt 1.8 dieser Einwendung macht deutlich, dass eine differenzierte Betrachtung erforderlich wäre um zu einer abgewogenen Entscheidung zu kommen, was vorliegend nicht der Fall ist.
Ulrich Ostermann -Einspruch - RROP-Überarbeitung 2014, Landkreis Lüneburg
Seite 8
Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle: (Vgl Tabelle Ost2 im Ordner Stellungnahmen)

Landschaftsbild und Naturraum
Im Entwurf der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplan (LRP 2014) für den Landkreis Lüneburg gibt es im Kap. 4.5.1.2.3 Aussagen zu Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit nur geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) und auch Aussagen zum Landschaftsbild im Bereich der WEA-Fläche Oerzen-Südergellersen-Wetzen.
Zitat: „Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kVLeitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des
Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. Auch zwischen Betzendorf und Barnstedt befinden sich Landschaften (vorwiegend Waldlandschaften), die kaum durch Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente gestört sind." Gleichzeitig sind in den Kapiteln zum Landschaftsbild sowohl der Gellerser Anfang als auch die Niederung von Hasenburger Bach und Südergellerser Bach als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild genannt.
Dies ist auch aus der im Geoportal des Landkreises Lüneburg vorhandenen Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" mit den Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt.
Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt.
Durch die WEA-Planungen werden also bisher weitgehend unbelastete Bereiche, die nur noch etwa 15 % der Kreisfläche ausmachen, zukünftig stark beeinträchtigt. Von diesen neuen Beeinträchtigungen gehen dann auch nachteilige Wirkungen auch auf die vorgenannten hochwertigen Bereiche (z.B.: Gellerser Anfang) aus.
Daraus wird ersichtlich, dass die Raumordnungsbehörde selbst die Untersuchungen der eigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg ignoriert. Auch hier gibt es eine fehlerhafte Auslegung des Ermessens und damit einen eindeutigen Abwägungsmangel.

Schutzgüter des UVPG
Die Fortschreibung des RROP setzt sich auch mit den Schutzgütern des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Rahmen der sogenannten Plan-UVP auseinander. Dabei bleiben zwangsläufig verschiedene Belangen außer

Betracht, bzw. werden nur oberflächlich Behandelt. Eine weitere detaillierte Abarbeitung der Belange bleibt also den nachgelagerten Verfahren (F-/B-Plan, Baugenehmigung) vorbehalten.
Wegen der prägenden Wirkung des RROP führt dieses Vorgehen jedoch dazu, dass viele Belange später nicht mehr abgearbeitet werden können, weil die Investoren die Genehmigung der projektierten Anlagen, für die es ja heute schon Vorverträge mit den Grundeigentümern gibt, mit der Androhung (ggf. auch Durchsetzung) von Regressforderungen, insbesondere gegenüber den Gemeinden, durchsetzen werden. Nur die Raumordnungsbehörde ist hier in der Lage von vorn herein die Maßstäbe festzulegen.
Planung in der Raumordnung heißt auch, etwas nicht zuzulassen, bzw. von vorn herein die Belange, insbesondere der Menschen als höchstes Gut zu betrachten und so raumordnerisch zu bewältigen.'

Tiere
Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Landschaft/Landschaftsbild
Siehe meine Ausführungen unter 3.3.
Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein.
Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.

ID 5657 Stellungnahme

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003.
Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht.
Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.
Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.
Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere
• die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
• die summarische Wirkung auf
- Naturhaushalt
- geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.)
- die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw.
• die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet.

Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung)
Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:
„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.

Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Sachwerte
Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles
Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare,

jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben.
Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen.
Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen. Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist.
Siehe hierzu auch: Kap. 5.2

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen.
Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen

gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands.

WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche
Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein.
Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung:
„Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird.
Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die vorh. WEA) besonders betroffen.
Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel

Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

ID 5658

Stellungnahme

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.

Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-
Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Schutzabstände zu Siedliungsgebieten" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen.
Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

ID 5660

Stellungnahme

Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0)
In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben.
Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander.
Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ".
Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen.

3. Naturschutzrecht und Artenschutz
3.1 Landschaftsrahmenplan
Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 1996) legt zusammen mit der derzeit laufenden Neufassung (2014), deren Bestandsaufnahme nahezu abgeschlossen ist, die Grundlagen für die Raumordnung. Aus diesen beiden Plänen ergeben sich verschieden Aspekte, die im laufenden Verfahren zur Neufassung des RROP (2014) nicht oder unzureichend berücksichtigt sind.

Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.".
Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „...weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur":

Der erhobene Vorwurf, die Planung stünde im Widerspruch zu den Festlegungen 3.0 des RROP 2003, ist nicht gerechtfertigt. Formal verhält es sich so, dass es sich bei den zitierten Passagen um seit Inkrafttreten des LROP 2012 nicht mehr gültige nachrichtliche Übernahmen aus dem bisherigen, inzwischen außer Kraft getretenen LROP handelt. Ein "Verstoß" gegen die Vorgaben des aktuellen LROP liegt nicht vor. Vielmehr setzt sich die 2. Änderung RROP dtailliert mit den windenergierelevanten Vorgaben dieses aktuellen LROP auseinander.
Inhaltlich ist es so, dass mit der 2. Änderung des RROP ja gerade ein wesentlicher Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur geleistet wird, handelt es sich doch bei der Windenergie bekannter Maßen um eine umweltfreundliche Art der Energieerzeugung.
Vorrangig geht es aber bei der vorliegenden Planung nicht um den Au s b a u der Windenergie, sondern um deren umwelt- und menschengerechte S t e u e r u n g.
Dass "die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen … jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich" mache, ist eine völlig unbewiesene und nicht untermauerte Tatsachenbehauptung:

- Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die vorliegende Planung berücksichtigt, denn die Abstände zu Wohn- und Mischgebieten orientieren sich nicht am baulichen Bestand, sondern an den - zukunftsorientierten - Darstellungen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen,
- mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind auch wirtschaftliche Chancen für die Gemeinden verbunden,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird, wie an anderer Stelle zum Sachthema "Erholung und Fremdenverkehr" dargelegt, nicht gesehen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben.
Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche Punkt 1.2 dieser Einwendung).

Durch das gewählte Set an Kriterien, zu dem auch und gerade eine Reihe von naturschutz- und landschaftsbezogenen Kriterien gehören, wird lediglich in "unabweisbarem Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" , und es werden sehr wohl "zukünftige Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert ". Nutzungskonflikte werden gerade durch die vorliegende Planung - in weit höherem Maße als bisher und in weit höherem Maße als bei Verzicht auf Raumplanung - in gerechter Abwägung zu übrigen Raumnutzungsansprüchen gelöst.

Zu 3. Naturschutzrecht und Artenschutz:

s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald"

ID 5661 Stellungnahme

Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte und auf visuell nicht zusammenhängend wirkende Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5662	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3.2 Artenschutz 3.3.1 Großvogel- Flugrutenkartierung Bestandteil (Anlage Tabelle) des RROP-Entwurfs 2014 ist eine Großvogel-Flugrutenkartierung aus dem Jahre 2012. In dieser Kartierung fehlt das WEA-Teilgebiet Oerzen und auch die Teilfläche Südergellersen. Hinweise auf eine Übertragung von Ergebnissen aus dem untersuchten Gebiet (Südergellersen-Wetzen), die im Übrigen nicht zulässig wäre, gibt es nicht. Die Planung ist damit für die WEATeilflächen Oerzen und Südergellersen unvollständig abgearbeitet, hat also Abwägungsmängel und ist deshalb rechtsfehlerhaft und unzulässig. Die für das Teilgebiet Wetzen vorliegenden Beobachtungen (Wübbenhost 2012) beinhalten mehrere gefährdete und stark gefährdete Arten (z.B.: Rotmilan, Turmfalke), die das Gebiet intensiv nutzen. Die WEA-Teilfläche Wetzen ist also Jagdgebiet und Lebensraum stark gefährdeter Arten, dies ist auch für die nicht Untersuchten WEA-Teilflächen Oerzen und Südergellersen wegen der vergleichbaren Ausstattung der Naturräume mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Eine zielführende und rechtssichere Abwägung ist für diese Problematik nicht erfolgt und war im Übrigen wegen der fehlenden Daten auch nicht möglich. Der vermutete Brutstandort von Schwarzstörchen im Gellerser Anfang, wurde nicht weiter untersucht, obwohl es mehrfache Sichtungen mit Überflügen im Bereich der WEA-Teilfläche Wetzen gab und auch anzunehmen ist, dass es von dort Flüge zu den Niederungsbereichen von Luhe (beobachtet) und Hasenburger Mühlenbaches/Südergellerser Bach gibt, bzw. geben wird. Dieser Sachverhalt, der auf alle drei WEA-Teilflächen Einfluss hat, wurde ignoriert, es handelt sich um einen weiteren Abwägungs- und Entscheidungsmangel. Die geringfügige Verkleinerung der Teilfläche Wetzen kann dafür keine Lösung sein. Eine Verlagerung/Lösung dieser Problematik auf die / in den folgenden Planungsebenen ist aufgrund der bekannten/beschrieben Probleme durch die Vorprägung des RROP nicht möglich. 3.3.2 Geschützte und besonders geschützte Vögel Neben den zumindest teilweise untersuchten Großvögeln (WEA-Fläche Oerzen fehlt vollständig) werden die Offenbereiche aller 3 Teilflächen als Burt- und Wohnstätten sowie als Nahrungshabitate von Feldlerche und Heidelerche (streng geschützt, Rote Liste 3) genutzt. Eine konkrete Untersuchung und Bewertung hierzu hat nicht stattgefunden, obwohl, zumindest die streng geschützte Art durchaus ein Ausschlusskriterium sein kann. Insbesondere die großflächige Verlärmung durch die WEA wird die beiden Vogelarten im Gebiet in ihrem Bestand zusammenbrechen lassen, weil der Reviergesang von den Weibchen nicht mehr wahrgenommen wird, so dass die Paarbildung extrem beeinträchtigt wird. Damit fallen durch die drei WEA-Flächen rd. 130 ha Lebensraum, im betroffenen Gebiet also rd. 50 % des Lebensraums der Offenlandschaft weg, bzw. werden erheblich beeinträchtigt. Die beiden genannten Vogelarten kommen nach eigener Kenntnis zumindest in den Teilgebieten Oerzen und Südergellersen vor und werden von verschiedenen Gutachtern mit Sicherheit dokumentiert und im Übrigen sicher auch der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sein.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Ein Abwägungsmangel kann somit keinesfalls unterstellt werden. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

ID 5663

Stellungnahme

Fledermäuse
Für die Erweiterung der bestehenden WEA-Flächen in Südergellersen wurden in der Vergangenheit die Fledermauspopulationen untersucht (Dietrich Westphal 2005), für die neuen Flächen ist dies nicht erfolgt, obwohl aus den bekannten Daten der vorstehend genannten Untersuchung ablesbar ist, dass es zumindest in Teilgebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Zu den festgestellten Arten gehören auch mehrere stark gefährdete (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) bzw. extrem seltene (Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus) Arten.
Da bekannt ist, dass in den überplanten Bereichen regelmäßig Fledermäuse jagen, ihre Wochenstuben haben und das es sich auch um streng geschützte bzw. Rote Liste Arten handelt kann dieser Belang nicht auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden, weil dann ein räumliche Beschränkung der WEA-Flächen nicht mehr möglich ist. Damit handelt es sich um eine schwerwiegenden Planungs- und Abwägungsfehler, der sich nachträglich nicht heilen lässt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5664

Stellungnahme

Sachwerte
Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare, jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben.
Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen.
Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen. Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist.
Siehe hierzu auch: Kap. 5.2 Eigentum

Eigentum (Artikel 2 und 14 GG)
Siehe die Ausführungen unter 4.3.Sachwerte

ID 5665 Stellungnahme

Landschaft/Landschaftsbild
Siehe meine Ausführungen unter 3.3.
Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein.
Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen im Umweltbericht auf S. 49, was die eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen durch vorgelagerte Wälder anbelangt, bezieht sich lediglich auf die Fernwirkung und nicht auf die - für den Stellungnehmer sicherlich gemeinte und auch relevante - Nahwirkung. Eine solche ist unstrittig zwischen dem westlichen Ortsrand von Oerzen und den laut vorliegendem Entwurf möglichen WEA gegeben, allerdings grundsätzlich auch wegen der planungsrechtlichen Privielgierung der Windenergie nach § 35 BauGB hinzunehmen.

Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220), so dass die visuelle Beeinträchtigung für dne Stellungnehmer deutlich gemindert wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5689 Stellungnahme

WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche
Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein.
Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung:
„Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein für die Regionalplanung verbindliches Ziel, auf 1 % der Landesfläche Vorranggebiete für Windenergie festzulegen, besteht weder auf Bundesebene noch im Land Niedersachsen.

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB besteht grundsätzlich ein Vorrang für die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich. Schranke dieses Vorrangs sind entgegestehende Belange (die Hürde, dieses "Entgegenstehens" zu überspringen, ist regelmäßig, so die seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung, sehr hoch).
Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ost2

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird.
Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die vorh. WEA) besonders betroffen.
Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.

berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.

ID 5690 Stellungnahme

Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP
Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien.
Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Sonstiges"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Osthannoversche Eisenbahnen AG

ID 4312 Stellungnahme

Die 2. Änderung des RROP 2003haben wir unter www.Lueneburg.de/Windenergie erneut eingesehen und aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft.
Unsererseits bestehen keine Bedenken, wenn unsere Hinweise aus unserer Stellungnahmen vom 18. März 2013 beachtet werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Osthannoversche Eisenbahnen AG

Vgl hierzu: Sicherheitsabstand Verkehr

ID 4313	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.	Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie werden aber im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ostheide Samtgemeinde

ID 4417	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen. 3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie- anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie- anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen!	Zu 1.: Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu. Zu 3.: Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an	wird nicht berücksichtigt

Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.

ID 4418

Stellungnahme

1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen.
3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie- anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie- anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen!
4.Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221
nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1.:

Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden.
Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu.

Zu 3.:

Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Zu 4.:

Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht erkennbar. Dies gilt auch für zusätzliche Anlagen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4419

Stellungnahme

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 folgende Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des RROP beschlossen:
2.Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechtstellung, darf 200 mtr. Über Gelände nicht überschreiten.
4.Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 2.:

Die textliche Festlegung 4.2 03 begrenzt die Maximalhöhe der WEA einschließlich senkrecht stehendem Rotor auf 200m, der Anregung wird daher entsprochen.

Zu 4.:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ostheide Samtgemeinde

nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen.
5.Im RROP ist festzusetzen, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für dierrichtung von Windenergieanlagen ortsnah und zusammenhängend erfolgen muss.

Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nicht erkennbar. Die jetzigen WEA sind nach Erkenntnissen der Straßenverkehrsbehörde vielmehr nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen aus dieser Sicht auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Zu 5.:

Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden, weil die Regionalplanung nicht der Verursacher von durch WEA hervorgerufene Eingriffe ist. Dies ist vielmehr Regelungsgegenstand der kommunalen Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens.

Ott1

ID 5262 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5264 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den
Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang
mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5265 Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den
Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang
mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für
200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man
darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich vorliegend um eine sorgfältig abgewogene Planung, die sowohl die Schutzbedürftigkeit der dort wohnenden Menschen als auch die naturschutzfachlichen Belange mit dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, abwägt und in hinreichender Weise berücksichtigt. Dass hiermit zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht, wird nicht bestritten, ist aber nicht zu vermeiden.

Zu "Naturpark":

s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5266 Stellungnahme

Ich fühle mich durch die forcierte Anhäufung von Industrieanlagen,die immer näher kommen
und größer werden , überrannt. Auch wenn diese schon lange Politikum zwischen der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Vorwurf, die Bürger seien durch die vorliegende Planung "überrannt" worden, wird zurückgewiesen:

1. hat es zusätzlich zu dem gesetzlich Erforderlichen Bürgerversammlungen sowohl in Südergellersen im Februar als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gemeinde und dem Landkreis waren, hätte der Bürger bei einer solch wichtigen Entscheidung zeitnaher informiert werden müssen.

auch in Oerzen im April d.J. gegeben,

2. handelt es hier um einen Entwurf und nicht um eine fertige Planung, zu dem alle Bürger und Bürgerinnen Stellung nehmen können und deren Stellungnahmen sorgfältig vor einem endgültigen Beschluss des Kreistages abgewogen werden.

ID 5267 Stellungnahme

Weiterhin erfährt meine Immobilie,die als Altervorsorge vorgesehen ist, durch die geplante
Industrieanlage einen Wertabschlag von mindestens 20-30% bis hin zur Unverkäuflichkeit,was quasi einer Enteignung durch den Landkreis gleichkommt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5268 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für
200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man
darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5269 Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für
200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man
darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5270 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ott1

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus- nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5271 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus- nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Nach dem vorliegenden aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 ist nicht mit einer Überschreitung der nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte zu rechnen. Vielmehr werden diese voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 4528

Stellungnahme

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus-----, persönlich betroffen fühlen.
Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverfall dieser.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4529

Stellungnahme

wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes
Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im
------, persönlich betroffen fühlen.

Windkraftanlagen in der geplantn Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenschlag":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Zu "nicht hörbarem Lärm":

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pasch

ID 4530	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4531	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.	wird nicht berücksichtigt

ID 4532	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Pasch1

ID 5202	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit erklären wir ausdrücklich, das wir durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus,	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

in Bardowick persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größen erheben wir folgende Einwände:
1. LARM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen.
2. IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr
großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter. Natur und Landschaft sind für
uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir
mit unseren 3 kleinen Kindern auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer
Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5203	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

ID 5204	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	LÄRM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5205	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Pasch1

IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Pes

ID 4359 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind. Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für uns Böltser grüßen Sie	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

ID 4360 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind. Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige	wird nicht berücksichtigt

Pes

uns Böltser grüßen Sie

Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4361 Stellungnahme

Grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche verursachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und störend zu bezeichnen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pet1

ID 4369 Stellungnahme

angeregt durch die Bürgerinitiative Wetzen-Oerzen-Südergellersen (BIWOS e.V.) nehmen ich Stellung zum Bauvorhaben der 200m hohen Windkraftanlagen in dieser Region.
Wir haben ein Haus in Neu Oerzen. In diese kleine Siedlung kehren jedes Jahr viele Schwalben zurück, um hier ihre Nester and den alten Stallgebäuden zu bauen oder bereits bestehende Nester zur Brut wider aufzusuchen. Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen. Die über 5 km

Abwägungsvorschlag Begründung

Schwalben sind nicht als windkraftempfindliche Vogelarten bekannt, sodass hieraus keine Konflikte abzuleiten sind.
Im Hinblick auf die Anlagengrößen wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf konkrete Standorte und Typen der auf den Vorrangflächen errichteten WEA besitzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

lange Barriere von zu hohen und zu lauten Windkraftanlagen irritiert und gefährdet unserer Zugvögel.
Beachten Sie bei der Planung von Windenergie, dass die Flächen auf denen die Anlagen gebaut werden möglichst klein sind, damit sie keine Barriere für Zugvögel darstellen.

ID 4923	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4924	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Pet1

Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Schallschutz allgemein" und "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

ID 4925	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägung zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"	wird nicht berücksichtigt

ID 4926	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pet2

ID 4913	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Dieses Gebiet beinhaltet drei eigenständige Flächen, die so weit auseinanderliegen, dass diese als eigenständige Fläche zu betrachten sind. Wiederum liegen diese Gebiete weniger als 3Km auseinander, dass sie nicht dem Grundsatz "Mindestabstand 3 Km zwischen Vorrangflächen" entsprechen. Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Barriere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich	wird teilweise berücksichtigt

zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 4914 Stellungnahme

Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4915 Stellungnahme

Die von Ihnen geplanten Schutzabstände verstoßen gegen Artikel 3 Absatz I GG und sind
daher rechtswidrig. (Falls Sie es nicht kennen: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich).

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich gewährte Gleichheitsprinzip liegt nicht vor. Vielmehr haben unterschiedliche Gebietskategorien unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Belastung, die von Windkraftanlagen ausgehen, sind für alle Menschen gleich. Da spielt
es keine Rolle, ob sie in Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan oder in einer Splittersiedlung
leben. Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt.
Da alle Windenergieanlagen grundsätzlich Raumbedeutsam sind, fordem wir eine Festlegung der Abstände zu jeglicher Wohnbebauung mit dem Faktor 10 (Höhe der Anlage mal l0Meter). Damit erhalten Sie die größtmögliche Akzeptanz der Bürger.

allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung.
Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4916

Stellungnahme

Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).

Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt.

Wir hoffen, dass unsere Einwände und Anregungen wohlwollend geprüft und umgesetzt
werden rmd verbleiben

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4917

Stellungnahme

Um das Ziel des Landkreises, der Windenergie substantiell Raum zu geben und gleichzeitig
die Belastung für Mensch, Tier und Natur zu reduzieren, sollten Sie die Vorbehaltsgebiete für
Forstwirtschaft in Ihre Planung mit aufnehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einem
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft liegen, werden in absehbarer Zeit nicht in Wald
umgewandelt. Ein Landwirt kann erst 50 Jahre nach Aufforstung einen Ertrag

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pet2

aus seinem Acker erwarten. Die Pachteinnahmen dagegen für Windkraftanlagen sind sicherlich höher und der größte Teil der Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Pet3

ID 4918	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die
Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.

ID 4919

Stellungnahme

Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen.
Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur
Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die
Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4920

Stellungnahme

Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flächen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen.
Noch einen wichtigen Punkt, den wir gerne anbringen möchten:
Das Ausweisen von Waldvorrangflächen und somit das Einhalten des Mindestabstandes von 100m zu diesen Flächen sollte neu überdacht werden. In den letzen Jahren wurde kaum Ackerland in Waldflächen umgewandelt und auch zukünftig macht es wenig Sinn, da Ackerland einen viel höheren Wert hat und für die Produktion von Lebensmitteln dringend benötigt wird. In anderen Landkreisen Niedersachsens (z.B. Osnabrück) gibt es keine
Mindestabstände zu Waldgebieten. Deshalb ist die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 30 Metern zum Wald möglich. Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen
deshalb nicht entgegen. Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pet3

Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier wird die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) übernommen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine Schutzwirkung.

ID 4921	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist.In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.	Der Abstand zur Ortslage Oezen wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pet4

ID 5069	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

wird nicht berücksichtigt

ID 5070 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5071 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5072 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Pet4

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5073 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

pet5

ID 5402 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Wir haben 1997 Grundstück und Neubau DHH gekauft mit dem Ziel, die letzten Berufsjahre und danach im Ruhestand ohne Hektik und ohne Industrie leben zu können . Wir haben diesen bedeutsamen und teuren Schritt guten Glaubens gemacht. Heute müssen wir mit Entsetzen feststellen , daß unser Leben auf dem Lande gewandelt wird in ein Leben im Industriegebiet.	Von einem "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf.	wird nicht berücksichtigt

Wir wollen hier weiterhin leben , mit Windenergie , aber mit Respekt für unsere Lebensqualität! In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her . Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte , respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .

angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

s. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

ID 5403 Stellungnahme

In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her . Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .

Abwägungsvorschlag Begründung

Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5404 Stellungnahme

Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten":

s. Sachthema "Wald"

zu 2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

pet5

		Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Wertverlust unserer Immobilien" s. entsprechendes Sachthema	
ID 5405	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .		Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

pet6

ID 5691	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Plo

ID 5971	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur		s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5972

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5973

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Plo

ID 5974	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5975	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Poj

ID 5693	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5694	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pol

ID 4963	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner.Ich fordere einen Mindestabstand von Höhe der WKA mal 10 - in Meter. Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine	Ein Abstand von 2km (dem 10-fachen der max. Anlagenhöhe) zum Ortsrand von Wendhausen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher	wird nicht berücksichtigt

Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine
Profitgier mit Füssen getreten.

Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohn- und Mischgebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4964 Stellungnahme

Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner. Das ist Körperverletzung. Schon jetzt leiden meine Familie und ich an Schlafstörungen und Kopfschmerzen.
Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine
Profitgier mit Füssen getreten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 werden die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Nutzung der Windenergie. Profitinteressen spielen bei der Planung keine Rolle, die entsprechenden polemischen Unterstellungen werden daher mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4965 Stellungnahme

Zudem ist ja bekannt das Atraktivität und Wert einer Immobilie, durch WKA`s in unmittelbarer Nähe, verlieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4966 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Pol

Was wird zum Schutz der Vögel getan? Wir haben seltene zu schützende Vögel hier in Wendhausen u.a. Rebhühner, roter Milan, Reiher , Fasane , Falken , Fledermäuse, Eulen und andere . Mensch und Natur sollten bei der Auswahl der Vorangflächen im Vordergrund stehen.	Planungsrelevante Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten werden vom Plangeber vorsorgend durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Es werden ferner räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Hierunter ist allein der Rotmilan planungsrelevant. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich jedoch nicht zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

ID 4967	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkrafträdern in dem Vorrangebiet Wendhausen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Porwol Rechtsanwalt

ID 4901	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Gemeinde Embsen hat den Prozess um die Meinungsbildung im Zuge des Verfahrens breit angelegt. Aus den politischen Gremien der Gemeinde hat sich ein Arbeitskreis gebildet, der sachkundige Zuarbeit geleistet hat. Daneben hat die Gemeinde Herrn Wübbenhorst (Dipl.-Biologe) mit einer avifaunistischen Begutachtung beauftragt, deren Teilergebnisse vorliegen. Sie sind dieser Stellungnahme beigefügt. Die abschließende Begutachtung wird nachgereicht. Diese Stellungnahmen werden nachstehend in Form von Anregungen und Bedenken in diese Stellungnahme einbezogen. Dies wird verbunden mit der Bitte und Aufforderung an den Planungsträger, diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Gemeinde Embsen erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich unter Berücksichtigung der aufgezeigten Gesichtspunkte auch weiter nachdrücklich in die Diskussion um die weitere Entwicklung von Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg einzubringen. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist dabei der richtige Weg. Die aufgezeigten		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anregungen
und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen
Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint.

Anlagen:
- Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst)
- Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst)
- Zwischenbericht Wübbenhorst
- Auswirkungen des Infraschalls (Geldmacher)
- Flora und Fauna (Dannenberg)

ID 4902

Stellungnahme

Im Bereich der Gemeinde Embsen befinden sich derzeit bereits eine Reihe von Windenergieanlagen. Diese Anlagen befinden sich auf Standorten, die künftig nicht in das ausgewiesene Vorranggebiet einbezogen werden sollen. Auf S. 6 der textlichen Festlegungen des Raumordnungsplanes wird im Hinblick auf die vorhandenen Standorte Stellung genommen. Danach soll auf Standorten, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein, sofern diese Standorte den neu festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien noch entsprechen. Im Zuge der Befriedung der Diskussion um das neue Raumordnungsprogramm wäre es außerordentlich hilfreich, wenn der Landkreis Lüneburg bereits jetzt (ggf. nachrichtlich) Stellung zu der Frage nehmen könnte, welche der bisherigen Windenergieanlagen künftig den Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen und sofern auch für ein Repowering nicht in Frage kommen.
Im Weiteren (z. B. S. 14) wird ausgeführt, dass es gem. der aktuellen Rechtsprechung
im Hinblick auf ein Planungskonzept für Windenergie keinerlei unteren Grenzwert für die anteilige Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Landkreises gibt. In der Tat hängt dieses von den jeweiligen und unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten jedes Planungsträgers und -gebietes ab. In der Folge wird argumentativ auf ein Prozessrisiko hingewiesen, sollten die Vorranggebiete für Windenergieanlagen einen nur sehr geringen (planungsrechtlich festzulegenden) Anteil der Flächen des jeweiligen Planungsträgers ergeben. Eine derartige Sichtweise wird seitens der Gemeinde Embsen abgelehnt. Sollte es Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen geben, so können diese ausschließlich anhand der sogenannten „harten" und „weichen" Tabuzonen erfolgen. Welchen Anteil die daraufhin ausgewiesenen Vorrangflächen an der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsträgers haben, kann rechtlich nicht von Belang sein. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine obergerichtliche verwaltungsrechtliche Entscheidung etwas anderes ergeben, so kann dieses lediglich für die Zukunft und dann stattfindende Planungsprozesse gelten, nicht jedoch für bereits abgeschlossene Planungsverfahren. Aus diesem Grund wird die gewählte Sichtweise ausdrücklich abgelehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Alle diejenigen WEA, die nicht den im Planungskonzept gewählten Zulässigkeits-Kriterien entsprechen (die also von Ausschlusskriterien überlagert sind), haben lediglich "einfachen" Bestandsschutz und können daher nicht repowert werden.
Der Begründung wird eine entsprechende grafische Übersicht angehängt.

Es ist zwar richtig, dass die Rechtsprechung bisher keinen unteren Wert definiert hat, unterhalb dessen ein Planungskonzept als nicht mehr substanziell betrachtet werden muss. Anders als die Gemeinde Embsen meint, ist es sehr wohl von Belang, dass sich der Plangeber intensiv mit der Frage auseinander setzt, ob sein Konzept der Windenergie substanziell Raum gibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - sehr große Gebietsteile bereits wegen "harter" Tabuzonen für die Windenergie von vornherein nicht zur Verfügung stehen. Dann ist der Planverfasser gehalten, das Set an "weichen" Kriterien noch einmal kritisch darauf hin zu überprüfen, ob in der Summe aller - der weichen und der harten Tabuzonen - noch genügend Substanz für die Festlegung von Vorranggebieten übrig bleibt. Das hat der Landkreis Lüneburg getan und kommt zu der Auffassung, dass das jetzt vorliegende Konzept diese Anforderungen - gerade noch - erfüllt. Unter diese Grenze will er deshalb sowohl aus fachlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht gehen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.

ID 4903

Stellungnahme

Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten

Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden
können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.
Bei der erwähnten Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft im Bereich nördlich der K 20 handelt es sich um einen Sonderfall, bei dem dieser Vorbehalt durch eine naturschutzfachlich begründete Waldumwandlungsgenehmigung obsolet geworden ist. Dies ist auf die übrigen Vorbehaltsgebiete - auch wenn sie gegenwärtig nicht mit Wald bestockt sind - nicht zu übertragen. Auch kann es nicht durch die Wahl größerer Abstände zu Wohn- und Mischgebieten kompensiert werden, denn dies müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im Plangebiet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gelten. Dies würde jedoch die Gebietskulisse, die für die Windenergie zur Verfügung steht, unvertretbar einengen.

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

ID 4904 Stellungnahme

Aufspaltung des Vorranggebietes

Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren, vertiefenden Untersuchung und Darlegung.

Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen.

Die aufgezeigten Anregungen und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufspaltung des Vorranggebietes:

s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen:

s. "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4905 Stellungnahme

Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten

Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden
können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Beracht:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

- Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet und so auch hier im Raum Oerzen nicht gegeben.
- Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen.

ID 4906 Stellungnahme

Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern

Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gemeinde Embsen wird das Landschaftserleben durch die Aufstellung derart markanter Windenergieanlagen maßgeblich verändert. Hierzu werden Darlegungen vermisst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen
Sachgütern:

Ein Entwicklungskonzept einer Samtgemeinde (so sinnvoll und kommunalpolitisch relevant dies auch sein mag) ist ein Konzept ohne planungsrechtliche Verbindlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches, denn dieses sieht eine solche formale Planungsebene nicht vor.
Rechtlich relevant sind hier in erster Linie die Regelungen des § 35 BauGB, die WEA als grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Anlagen definieren. Bei einer Konkretisierung und Einschränkung dieser Privilegierung durch eine steuernde Regionalplanung sind Entwicklungskonzepte mit deren Aussagen zwar im Sinne des Gegenstromprinzips in die Abwägung mit einzubeziehen. Ihnen kommt aber, im Vergleich zu "harten" Tabukriterien und einer Reihe von der vorliegenden Planung zugrunde gelegten "weichen" Kriterien, so deren Inhalte denn nicht berücksichtigt sein sollten, kein hohes Gewicht zu. Wollte man dies tun, so käme die Regionalplanung einer Verhinderungsplanung gleich (denn dies müsste gleichermaßen für die Entwicklungskonzepte aller Kommunen im Landkreis mit entsprechenden oder ähnlichen Aussage gelten) und wäre deshalb schlicht unzulässig, es sei denn, die übrigen "weichen" Kriterien würden zugunsten eines Kriteriums "Entwicklungskonzepte von Kommunen" ganz oder teilweise aufgegeben bzw. verschärft. Dies ist jedoch planerisch nicht gewollt.
Im Übrigen ist der Hinweis auf Inhalte dieses Entwicklungskonzepts interessant, wonach die "Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen" erhalten bleiben sollen und dass sie "als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer" zu bezeichnen seien. , Insofern interessant, als hiermit zum

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ausdruck kommt, die landwirtschaftliche Nutzung auch in diesen Ortslagen zu erhalten. Dies bestätigt die vorliegende Planung in der Einschätzung, es handele sich damit um Dorf- bzw. Mischgebiete.

Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Dabei wird nicht bestritten, dass das Landschaftsbild - wie überall, wo WEA errichtet werden - maßgeblich verändert wird. Im Übrigen ist "Landschaft" dynamisch zu verstehen, sie hat sich historisch betrachtet immer verändert, wie auch die gesellschaftliche Bewertung der Kulturlandschaft im Zeitablauf einem Wandel unterlegen hat und noch unterliegt.

ID 4907 Stellungnahme

Aufspaltung des Vorranggebietes
Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren, vertiefenden Untersuchung und Darlegung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 4908

Stellungnahme

Im Entwurf für die textlichen Festlegungen ergeben sich (S. 13) die Ausschluss-Abstandskriterien für die jeweiligen Tabuzonen. Danach ist für Kreisstraßen ein Schutzabstand von 200 m (bzw. die Kipphöhe der kompletten Anlage) als Abstandkriterium zu wählen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass diese Abstandsvorgabe für den sich entlang der Kreisstraße 20 von Ost nach West ergebenden Teil des Vorranggebietes ein deutlich niedrigerer Abstand zur Kreisstraße ergibt. Insbesondere der
„Schlauch" zwischen der größeren westlichen und der größeren östlichen Fläche ist nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass das Vorranggebiet die Kreisstraße im östlichen Bereich des Vorranggebietsteiles im vollen Umfange mit einbezieht bzw. kreuzt. Mit dieser Planung wird gegen die genannten Tabukriterien verstoßen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im aktuellen Entwurf ist die sog. "Kipphöhe" nicht mehr als Kriterium enthalten. Vielmehr beträgt der Regelabstand, der grundsätzlich eingehalten werden soll, nunmehr das 1,5-fache der Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21). Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen); s. Begründung zum Planentwurf S. 31 f.
Dies spiegelt sich exakt in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des aktuellen Entwurfs März 2014 wider. So reichen die zeichnerischen Festlegungen jeweils bis auf
40 m an die Kreisstraße heran. Diese zeichnerische Festlegung wird allerdings durch die textliche Festlegung 4.2 02 Satz 3 eingeschränkt, indem von dieser - die Errichtung von WEA begünstigenden - Regelung nur unter den dort in Satz 4 und in der Begründung genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4909

Stellungnahme

Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundhei werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. So berücksichtigt die TA Lärm nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hertz bis 20.000 Hertz. Der niederfrequente und Infraschall wird dabei nicht berücksichtigt. Gleichwohl steht unstreitig fest, dass durch Windenergieanlagen auch Frequenzen erzeugt werden, die nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden.
Hier handelt es sich insbesondere um den tieffrequenten Schall unterhalb von 100 Hertz bis 20 Hertz, der den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen beschreibt. Dieser ist in der DIN 45680 dargestellt. Diese DIN berücksichtigt in

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Die Infraschallbelastung korreliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht zwingend höher. Die geführte Argumentation, vom

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenterGeräuschimmissionen von 8 bis 125 Hertz. Zwar sind gesundheitliche Gefährdungen bei einer Dauerbeschallung durch niederfrequenten und
Infraschall relativ wenig erforscht. Jedoch ist mittlerweile festgestellt, dass durch tieffrequenten Schall das Gehirn zur Resonanz angelegt und auf diese Weise Bewußtseinsänderungen herbeigeführt werden können. So kann es zu Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel bis hin zum Tinnitus kommen.
Es gibt bereits Simulationen, wonach etwa 200 m Gesamthöhe messende Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hertz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB imitieren. Damit steht fest, dass die hier gewählten Abstandskriterien in keiner Weise die Risiken durch Infraschall bewerten bzw. berücksichtigen. Einer Vertiefung des Planungsträgers zu dieser Frage bedarf es deshalb unverzichtbar.

Anlage Infraschall (von Kirsten Geldmacher):

Auswirkungen und Höhe der Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von über 7 Megawatt im Vorranggebiet V4 Wetzen
Von jeder Windkraftanlage gehen Infraschall und niederfrequente Schallemissionen aus. Der Schall entsteht unter anderem durch Wind, der an den Rotorblättern vorbeiströmt, hinter dem Turm verwirbelt oder durch das Abreißen des Luftstroms an den Rotorblattspitzen, welche sich bei Großanlagen mit bis zu 300 km/h auf der Kreislinie bewegen. Schallemissionen gehen auch von der Eigenvibration des Turms und der Rotorblätter aus. Bei den neueren Anlagen spielen weitere betriebsbedingte Schallemissionen (Getriebegeräusche) nur noch eine untergeordnete Rolle (Ceranna et al., 2009). Welche Auswirkungen Infraschallemissionen auf den Menschen haben und in welcher Höhe sie bei den geplanten Großanlagen im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen zu erwarten sind, soll Inhalt folgender Betrachtungen sein.
Infraschall besteht aus Schallwellen nicht hörbare Tonfrequenzen kleiner als 20 Hertz (Hz),
die jedoch körperlich (extraaural) wahrnehmbar sind (Kuck, 2012). Extrem sensible Menschen können Infraschall bis 12 Hz bewusst als Vibrationen und Druckstörungen im Ohr oder als körperlich als Vibration wahrnehmen (extraaural). Die Schallwellen breiten sich in der Luft gleichförmig aus und sind extrem langwellig. So hat die Schallwelle bei einer Frequenz von 1 Hz eine Wellenlänge von 340 m, die bei 5 Hz eine Wellenlänge von 68 m (RKI, Bundesgesundheitsblatt, 2007).
Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. Die TA Lärm berücksichtigt nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hz bis 20.000 Hz. Gemessen wird der Schall nach der TA Lärm als sogenannte A-gewichetete Messung.. Sie erfolgt mit einem Verfahren, welches dem Hörvermögen des menschlichen Gehörs angepasst ist und berücksichtigt, bedingt durch das Messverfahren, nicht den niederfrequenten und Infraschall. Der Punkt 7.3 der TA-Lärm bezieht sich auf den Frequenzbereich von 10-80 Hz. Die dafür vorgesehenen Messverfahren sind Schalldruck bzw. der Leistung auf den Infraschall zu schließen ist somit nicht wissenschaftlich begründbar. Die hierbei angeführten Gesamtpegel sind zudem nicht korrekt hergeleitet – die Pegeladdition erfolgt energetisch, d.h. logarithmisch: 8 Quellen bedeuten somit eine Erhöhung der Schallleistung um 9 dB(A) gegenüber einer Quelle, nicht 18 dB(A). Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Offshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen

eine sogenannte C-bewertete Schallmessung. Wird nun eine emittierende Schallquelle nach beiden Verfahren vermessen (A- und C-), so dürfen die beiden Messwerte nicht mehr als 20 dB auseinander liegen. So werden auch Frequenzen berücksichtigt, die nur nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden. Werden Werte im C-gewichteten Verfahren gemessen, so ist davon auszugehen, dass eine unverhältnismäßig hohe Belastung im tieffrequenten und Infraschallbereich vorliegt (Kuck, 2013). Die Messung des Infraschalls kann mittels seismologischer Messverfahren mit Mikrobarometern unter der Erfassung von Druckwellen erfolgen (nach Ceranna, 2009).
Tieffrequenter Schall unterhalb von 100 Hz bis 20 Hz beschreibt den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen und ist in der DIN 45680 (Deutsches Institut für Normung, 2007) dargestellt. Die DIN 45680 berücksichtigt in ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen von 8 bis 125 Hz, lässt aber wiederum die Infraschallbereiche von 0 bis 8 Hz außer acht.
Natürliche und technische Infraschallquellen sind z.B. Gewitter, Erdbeben, große Maschinen und Flugzeuge. Damit eine aktive Wahrnehmung des Infraschalls durch den Menschen stattfinden kann, muss bei tieferen Frequenzen von unter 20 Hz der Schalldruck über 120 dB betragen (Klug, H. 2002). Nach Klug wird der Infraschall noch nicht im niederfrequenten Bereich (4-20 Hz) direkt wahrgenommen, äußert sich aber als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl (Babisch, 2002). Kuck (2013) beschreibt, dass die Wirkung von nicht gehörten, aber über die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) schon bei einem Schalldruck von 60 dB bei 10 Hz angeregt werden, unabhängig vom Hörvorgang. Die vom Menschen bewusste Wahrnehmungsgrenze für Infraschall liegt zwischen 0,5 bis 2 Hz. Die von den niederfrequenten und Infraschall (Infrasound + Low-Frequency-Noise, ILFN) ausgelösten Impulse auf den Hörnerv werden lauter und stärker weitergeleitet als hörbarer, normaler Schall. Das Gleichgewichtsorgan, welches direkt mit dem Gehirn verknüpft ist, nimmt bestimmte Frequenzen (100 Hz) um 15 dB empfindlicher auf als das Hörorgan selbst. Es liegen keine Studienergebnisse für Auswirkungen von Infraschallemissionen auf den Menschen im Terzbereich von 0 bis 10 Hz vor.
Infraschall und niederfrequenter Schall werden aufgrund ihrer Wellenlänge von den üblichen Schalldämmungsmaßnahmen nicht gemindert, sondern durchdringen Mauern und setzen sich dahinter fort. Wirksames Dämmmaterial müsste die Stärke von „ein Viertel der Wellenlänge des Infraschalls haben, da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat" (Borgmann, 2005). Für eine 5Hz-Welle mit 68 m Länge würde das eine erforderliche Schalldämmung-Materialstärke von 17 m bedeuten.
Gesundheitliche Gefährdungen sind bei Dauerbeschallung durch niederfrequenten und Infraschall relativ wenig erforscht. (Kuck, 2013).
Quambusch und Lauffer (2008) fassen die Gesundheitsgefahren wie folgt nach Schust zusammen: „durch tieffrequenten Schall kann das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise Bewusstseinsänderungen herbeigeführt werden. Das Hirn wird von sog. Hirnwellen prädestiniert. ... Sie bewegen sich im Bereich von 40 Hz bis hin zum Infraschallbereich. Sie sind zuständig für Bewusstseinszustände und Emotionen".
Das Hirn verarbeitet solche Schallwellen vielfältig: Die ILFN versetzen das Hirn in einen sog. „Alarmzustand", der zu

Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet.
Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

-> Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
-> Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr (verursacht Pulsation, Unwohlsein, Stress)
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit („Seekranhkeit"), Tinnitus, Druckgefühl im Ohr
führt. Letztere entstehen durch Reaktion des Gleichgewichtsorgans auf die ILFN (Kuck, 2013). Eine Studie des Bayrischen Landesamt für Umwelt (2014) weißt daraufhin, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2013) überschreiten. Bei Schallpegeln von 133 und 140dB wurden im Tierversuch Hörschäden nachgewiesen.
Zu erwartende Emissionen im Vorranggebiet V4 Wetzen
Im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen sind acht Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW geplant.
Tab. 1 Technische Daten des Windrades E 126 Fa. Enercon (Quelle: Enercon, 2014)
> Nennleistung: 7.580 kW
> Rotordurchmesser: 127 m
> Nabenhöhe: 135m
> Windzone (DiBt): WZ III
> Windklasse (IEC): IEC/NVNIA
> Überstrichene Fläche: 12.668 m2
> Drehzahl: variabel, 5 - 11,7 U/min
Am Beispiel des Windrades Typ E 126 der Fa. Enercon, welches den geplanten Windkraftanlagen entspricht, simulierte Ceranna, L. (2014) die Höhe der Schalldruckpegel bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 8 m/s, entsprechend der Windzone III (DiBt). Die nachstehend in Abbildung 1 dargestellten Schalldruckpegel für den "reinen Ton" der 1. und 3. Flügelharmonischen (BPH) bei den angegebenen Frequenzen - die Grundfrequenz ist F = 1/60 min/s * 11.7 U/min * 3 (Flügel) = 0.585 1/s = 0.585 Hz. Die übrigen Harmonischen sind das ganzzahlige Vielfache von F. Mit "reinem Ton" ist genau diese eine Frequenz gemeint und keine Mittelung oder Verschmierung über ein Frequenzband. Es handelt sich bei den Flügelharmonischen um die Vibration der Rotorblätter und des Turms im Betrieb bei genannten Bedingungen. Die Werte wurden nicht gewichtet und sind das Ergebnis des von verwendeten Modells mit den entsprechenden Annahmen und Vereinfachungen. Sie beziehen ausdrücklich nicht das Hintergrundrauschen und Windgeräusche mit ein. Quelle: Dr. Lars Ceranna, B4.3, Seismological Central Observatory / Nuclear-Test-Ban Treaty, Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (BGR) in Hannover (Stand 14.05.2014), persönliche Mitteilungen
So geht aus der Simulation hervor, dass die nahezu 200 m Gesamthöhe messenden Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB emittieren. Die Frequenz von 0,59 Hz erscheint in 5 km Entfernung mit 85 dB. Bei einer Abstandstiefe von einem Kilometer von der Anlage ertönen die Grundfrequenzen von 0,59 Hz und 1,76 Hz mit ca. 97 dB, bzw. mit ca. 80 dB. Ceranna et al., (2009) kamen bei Messungen an einer 1 MW-Anlage in der Nähe von Hannover zu der Vermutung, dass bei einer Abstandstiefe von 2 km von der Windkraftanlage keine störenden/messbaren

Infraschall-Druckpegel auftreten. Im Vergleich der Messergebnisse von 2004 und den aktuellen Simulationen von einer 7,5 MW-Anlage kann nicht von einer Analogie gesprochen werden. Heutige Windkraftanlagen generieren Impulse mit deutlich größerer Reichweite aufgrund ihrer Höhe (Narbenhöhe bei E 126 135 m). Die 3. Flügelharmonische wäre in 2 km Entfernung noch mit ca. 73 dB messbar. Ebenfalls nimmt mit der wachsenden Anzahl der aufgestellten Windräder (Windparks) der Schalldruck zu (Ceranna et al., 2009). So ist bei einer höheren Anzahl von Windkraftanlagen mit einer größeren Reichweite der Schalldruckpegel zu rechnen. Der Schallpegel erhöhte sich im Vergleich von einer 600 kW Windkraftanlage von 115 dB Ausgangspegel auf 135 dB bei 12 Windkraftanlagen. Der Schalldruck verringerte sich nach 1 km bei einer Anlage auf ca. 75 dB, bei 12 Anlagen nur auf ca. 88 dB. Nach Kuck (2013) erhöht sich der Gesamtpegel um 3 dB je Anlagenpaar. Bei den 8 geplanten Anlagen in Wetzen würde sich der simulierte Schallpegel der Einzelanlage noch um 18 dB erhöhen. Die modellhafte Simulation unterstreicht allerdings die Gefahr der eingangs erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die bei in der Nähe von solchen Windkraftanlagen wohnenden Menschen dokumentiert wurden. Die Bewohner einer Splittersiedlung im Abstand von 800 m wären einer Infraschalldauerbelastung der 3. Flügelharmonischen von ca. 80 dB ausgesetzt, die 1. Flügelharmonische erreicht nahezu 100 dB. So ist bei den Anrainern innerhalb der genannten Abstandstiefe nicht unmittelbar von einer Hörschädigung auszugehen, es können aber die zuvor bereits erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z. B. Müdigkeit, Schlafstörungen, Störungen des craniosacralen Systems oder das Belästigungsgefühl, nicht ausgeschlossen werden. Die Flügelharmonischen 1 und 3 emittieren in ihren Frequenzbereichen bei über 65 dB. Würden die Infraschallemissionen nun mit einem erweiterten C-gewichteten Verfahren gemessen und mit dem A-gewichteten Verfahren verglichen, so lägen die zu erwartenden Infraschallbelastungen 20 dB höher als die für Mischgebiete/Dorfgebiete zulässigen Dauerbeschallungen von 45 dB. Demzufolge ist laut Kuck (2013) mit einer unverhältnismäßig hohen Infraschallbelastung zu rechnen.

Forderungen

Weder wurden reale Messungen im Infraschallbereich für Windkraftanlagen in dieser Größenordnung vorgenommen, noch ist Literatur hierzu verfügbar. Hier stellt sich die Forderung zur Überprüfung der Simulation durch Messung an bestehenden Großanlagen über 7 MW auf. Des Weiteren müssten umfassende Studien zur Erforschung des Infraschallwirkung auf die menschliche Gesundheit durchgeführt werden. Die Betreiber der Windkraftanlagen haben deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Die Gefahr von sehr wahrscheinlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen im Vorranggebiet V4 lässt sich durch Einhaltung einer ausreichenden Abstandstiefe von Wohnbebauungen zu Windkraftanlagen umgehen, so dass die ILFN nicht mehr körperlich verarbeitet werden müssen. Kuck empfiehlt eine Obergrenze für die Infraschallbelastung von 60 dB. Bei der Anzahl der geplanten Windkraftanlagen und derer Größe von 135 m Turmhöhe, gemäß den Simulationen nach Ceranna (2014) entspricht das im ungünstigsten Fall einer Abstandstiefe von 8 km. Somit wäre die weitere Beplanung des Vorranggebietes hinfällig.

Quellenangaben:
Babisch, w. (2002): Physikalische Einflussfaktoren. Teil 1: Lärm. In: Beyer, A., Eis, D. (Hrsg,) Praktische Umweltmedizin, Bd. 2: Klinik, Methoden, Arbeitshilfen. Springer, Heidelberg.
Borgmann, R. (2005): Fachverband Strahlenschutz: Infraschall. http://www.grueneebe. de/fileadmin/Speicherplatz/kv_ebersberg/Redaktion/OV_Anzing/PDF/Windpark/Infrasch all_Leitfaden_Fachverband_Strahlenschutz.pdf Stand: 06.05.2014
Robert-Koch-Institut (RKI) (2007): Empfehlungen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 12. Infraschall und tieffrequenter Schall - ein
Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland. Pp 1582-1589, Quelle:
http://www.apug.de/archiv/pdf/infraschall.pdf Stand: 05.05.2014
Cerrana, L. (2014): persönliche Mitteilungen, Federal Institute for Geosciences and Natural
Resources (BGR), GEOZENTRUM HANNOVER, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Germany
Ceranna, L., Hartmann, G. und M. Henger (2009): Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover. http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismolo^ blob=publicationFile&v=2. Stand 06.05.2014
DIN 45680 (2013): Deutsches Institut für Normung: Messung und Beurteilung tieffrequenter
Geräuschimmissionen, Ausgaben 2013-09. Quelle:
http://www.nals.din.de/cmd?artid=191861636&contextid=nals&subcommitteeid=82995058&
bcrumblevel=l&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738835&languageid=de
Kuck, E.,Ärzteforum Emissionsschutz (2013): Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA). Aus:
http://cmssow.bplaced.net/dokumente/hifraschall_Aerzteforum.pdf, Stand 07.05.2014
Landesumweltamt Bayern (2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?
http://www.lm.bayem.de/umweltwisserVdoc/uw_117_windkxaftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf, Stand 14.05.2014
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm):
http://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm,
Stand 14.05.2014
Quambusch, E. und Martin Lauffer (2008): Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. In: http://docs.wind-watch.org/infraschall-Quambush-Lauffer-00808.pdf

Verwendetet Abkürzungen.
B: Flügelanzahl
BPH: blade passing harmonic, Flügelharmonische (Frequenz)

dB: Dezibel
hZ: Hertz
ILFN: Infrasound + Low-Frequency-Noise
m/s: Meter/Sekunde
H: Umdrehungsgeschwindigkeit
OHC: äußere Haarzellen des Innenohrs
Pa: Dmck
RMS: (root-means-square) Schalldruckpegel-Wert einer Windkraftanlage
rpm: revolutions per minute
SPL: Schalldruckpegel (Sound pressure level)

ID 4910

Stellungnahme

Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen. Die Vorlage einer derartigen Übersichtskartierung wird aus Sicht der Gemeinde Embsen als unerlässlich betrachtet. So steht nach ihr vorliegenden avifaunistischen Kartierungen aus dem Frühjahr 2014 fest, dass im Teilgebiet Oerzen 7 planungsrelevante Greifvogel arten (Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden konnten. 2 Arten davon wurden sogar mit einem Brutvorkommen nachgewiesen. Der Entwurf der textlichen Festlegungen (S. 25) negiert diese Tatsache.
Auch befindet sich nach hiesiger Kenntnis im Gebiet „Gellerser Anfang" ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Auch dieses scheint dem Planungsträger nicht bekannt bzw. bewusst zu sein. 2 Kartierungen über die Flugbewegungen des Rotmilans und der Rohrweihe im Bereich des geplanten Vorranggebietes sind als Anlage beigefügt.
Auch wird das in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilanbrutplatz nicht erwähnt. Es ist deshalb auch davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf dieses FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind. Eine entsprechende Darstellung bzw. Nachbesserung wird seitens der Gemeinde Embsen erwartet.

Aus Anlage: Zwischenbericht Oerzen
Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben
Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke,
Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher
registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt.
Rotmilan:
Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz
liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Behauptung, es seien keinerlei avifaunistische Untersuchungen erfolgt, wird entschieden und mit Nachdruck widersprochen.

Grundsätzlich gilt, dass solche Untersuchungen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werdenkönnen und sollen . In der Regel ist daher auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und mit welchen er über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus geht. Das potenzielle Vorranggebiet Wetzen war darüber hinaus auch Teil dieser - bewusst - nicht flächendeckenden Untersuchungen.

Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist.

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem angesprochenene Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist und hieraus keine veränderte Planung resulltiert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dortigen
Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder
gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der
K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet.
Rohrweihe:
Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04. konnte eine weitere männliche Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug" nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch nicht gesagt werden.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren
Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des
Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.

Anlagen:
- Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst)
- Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst)
- Zwischenbericht Wübbenhorst
- Flora und Fauna (Dan[...])

Aus Anlage Flora und Fauna:
Stellungnahme RROP / Schutzgut - Flora und Fauna (Biologische
Vielfalt) für den Teilbereich der Gemeinde Embsen
A. Avifauna
Den Ausführungen des Umweltberichtes (UB) zum RROP im Punkt Fauna und

Die Hinweise auf weitere Arten aus dem o.g. Gutachten geben keinen Anlass zu einer veränderten Abwägung da sie entweder nicht über die bereits bekannten Fakten (Rohrweihe) hinaus gehen und damit bereits abgewogen sind oder aber aufgrund fehlender Planungsrelevanz bzw. Empfindlichkeit ggü. WEA auf Ebene der Raumordnung (Turmfalke, Sperber, Mäusebussard) nicht zusätzlich abwägungsrelevant. Darüber hinaus führt auch ein lediglich allgemeines und temporäres, mitunter zufälliges, Vorkommen der weiteren benannten Arten Fischadler und Schwarzmilan nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Ein solches Vorkommen muss innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten regelmäßig angenommen werden und kann der im Außenbereich privilegierter Windenergienutzung in Ermangelung günstigerer räumlicher Alternativen somit keinesfalls entegegenstehen.

Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet im Osten zudem von 136 ha auf 107 ha verkleinert.

Flora/ biologische Vielfalt kann in weiten Teilen nicht gefolgt werden, da sie erhebliche fachliche Mängel aufweisen. Dazu sei zunächst grundsätzlich angemerkt, dass es völlig unverständlich und fachlich untragbar ist, dass die Ausweisung der östlichen Teilfläche bei Oerzen ohne jegliche avifaunistische Untersuchung/Teiluntersuchung erfolgt ist. Alle
anderen (Teil-) Flächen des RROP wurden zu mindestens einer Übersichtskartierung der Greif- bzw. Großvögel unterzogen. Eine derartige Übersichtskartierung ist als erster Eindruck und als Vorsorge gegenüber dem Schutzgut Fauna unerlässlich. Es wird deshalb - auch um eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Flächen zu gewährleisten und um eine fachlich korrekte Beurteilung bzw. Einschätzung der Teilfläche Oerzen vornehmen zu können - eine Übersichtskartierung der Groß- und Greifvogelfauna auch für die östliche Teilfläche bei Oerzen gefordert. Im Rahmen einer von der Gemeinde Embsen beauftragten avifaunistischen Kartierung im Frühjahr 2014 (WÜBBENHORST in prep.) konnte für das Teilgebiet Oerzen sieben planungsrelevante Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussrad, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden, zwei Arten sogar mit einem Brutvorkommen. Die Ausweisung der Teilfläche bei Oerzen ist somit in völliger Unkenntnis der avifaunistischen Bestandssituation erfolgt.
Darüber hinaus ergeben sich für das Schutzgut Flora und Fauna folgende erhebliche Einwände gegen das RROP -Windenergienutzung: Das Gebiet „Gellerser Anfang" ist ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Im Rahmen der Kartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie im Zuge der Übersichtskartierung zum RROP wurden mehrere Nahrungsflüge der Tiere vom Gellerser Anfang über den WEVorranggebieten beobachtet. Der Schwarzstorch brütet in aufgelockerten Altholzbeständen, so wie sie im Gellerser Anfang vorzufinden sind. Ein Brutstandort ist damit sehr wahrscheinlich. Die Tiere zeigen zur Brut- und Aufzuchtzeit einen Aktivitätsradius um ihren Horst von rund 3 - 6 km (SÜDBECK 2005). In der einschlägigen Literatur zur artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA z.B. NLT (2011) wird deshalb ein Abstand zum Horst von 1000m und ein Prüfradius zur Ermittlung der Nahrungshabitate von 6000m gefordert. Sowohl durch die westliche Teilfläche bei Wetzen, als auch durch die Teilflächen bei Südergellersen und Oerzen wird der Aktivitätsradius der Vögel verletzt und es ist von einem erhöhten Tötungsrisiko sowie von einer Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate der Art auszugehen. Damit liegt bei Vollzug der Planung eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1.-3 vor.
In einem Feuchtbiotop südöstlich der Teilfläche Oerzen brütet seit Jahren die Rohrweihe (WÜBBENHORST in prep.). Der derzeitige Abstand zur Vorrangfläche beträgt 250m. Damit wird der vom NLT (2011) fachlich geforderte und erforderliche Mindestabstand zu Rohrweihen-Brutplätzen von 1000m erheblich unterschritten. Im Rahmen des UB wird zur Begründung der Unterschreitung des Mindestabstandes die Arbeiten von KAATZ (2006) und des DNR (2012) zitiert und dabei falsch und fachlich grob fahrlässig interpretiert. Beide Arbeiten analysieren zwar das artspezifische Verhalten der Rohrweihe gegenüber WEA, resümieren aber nicht mit der Empfehlung den Mindestabstand zu reduzieren. Das NLWKN (2010:104) verweist ausdrücklich auf die hohe Verantwortung Niedersachsens zum Bestands- und Arealerhalt der Rohrweihe in

Deutschland und Europa. In grundlegenden Arbeitsanleitungen zu artenschutzrechtlichen Vorgehensweise im Rahmen der Genehmigungsplanung von WEA wie NLT (2011), LAUA (2013), ECODA (2012), LUGV (2013), LAG-VSW (2008), LANU (2008), BLU (2012) wird zu Rohrweihen-Horsten ein Mindestabstand von 1000m gefordert. Das Errichten und der Betrieb einer WEA in unmittelbarer Nähe des Rohrweihen Horstes ist geeignet das Brutvorkommen zu gefährden. Zudem besteht bei einem derart geringen Abstand zur Anlage höchste Gefahr, dass unerfahrene Jungvögel an der Anlage verunglücken. Damit liegt bei Vollzug der Planung ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 . -3 vor.
Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es derzeit bundesweit bei keinem Genehmigungsverfahren für WEA zu einer vergleichbaren Unterschreitung des empfohlen Mindestabstandes gekommen ist. Die Gemeinde Embsen fordert deshalb für die Vorrangfläche bei Oerzen die Einhaltung des bundesweit allgemein gültigen Mindestabstandes von 1000m zu Greifvogelhorsten.
B. Schutzgebiete (NSG. FFH-Gebiet. Landschaftsschutzgebiet)
WEA dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von EUVogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. FFH-Gebiete gelten deshalb als „harte Tabuzonen". Rund 400 m nordöstlich der Teilfläche Oerzen befindet sich das FFFH-Gebiet DE 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung". Die Nähe der WE-Vorrongfläche zum FFH-Gebiet wird aber im Umweltbericht zum RROP mit keinem Wort erwähnt. Sehr wohl wird aber auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Neetze" verwiesen, welches sich in einem Abstand von 1300m zur westlichen Vorrangfläche
Wetzen befindet. Da das FFH-Gebiet „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" im nördlichen Bereich Brutgebiet des Rotmilan ist (WÜBBENHORST in prep.) und wahrscheinlich auch des Kranichs, dürfte eine WEA in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes nicht vereinbar sein. Der Bau einer WEA würd damit gegen die §§ 31-34 BNatSchG verstoßen.
Die Gemeinde Embsen hält in diesem Zusammenhang eine FFHVerträglichkeitsprüfung
für dringend erforderlich. Höchst bedenklich erscheint der Gemeinde aber, dass die Problematik der Nähe des FFH-Gebietes „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" zur Vorrangfläche im Umweltbericht weder unter dem Punkt „relevante
Umweltziele" (S. 46) noch unter dem Kapitel „Natura 2000 Gebiete" (S. 50) aufgenommen und/oder thematisiert wird! Stattdessen wird als „nächstgelegenes FFH-Gebiet, das über 1 km entfernte Gebiet „Gewässersystem der Luhe" aufgeführt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier seitens der Planverfasser höchst unsorgfältig recherchiert wurde und sich
eine grundsätzlich andere Eignungseinschätzung der zum FFH-Gebiet benachbarten Vorrangfläche Kirchgellersen und Oerzen ergeben dürfte. Eine solide, fachlich korrekte Prognose der Umweltauswirkungen auf die Vorrangfläche liefert der UB damit nicht.
C. Zusammenfassung
Die Ausweisung der Teilfläche Oerzen als Vorrangfläche Windenergie ist ohne jede avifaunistische Orts- und Detailkenntnis erfolgt. Wie durch ein Gutachten

von WÜBBENHORST (in prep.) belegt wird, sind im Plangebiet sieben planungsrelevante Greifvogelarten vertreten, die im UB zum RROP nicht berücksichtigt werden.
Der fachlich gebotene und empfohlene Mindestabstand von 1000m zwischen WEA und einem Greifvogelhorst an der Teilfläche Oerzen wird erheblich unterschritten und bei Realisierung der Planung der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.
Das sich in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilan Brutplatz wird im UB nicht mal erwähnt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Auswirkungen von WEA auf das FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind.
Wie dargelegt weist der UB zum RROP erhebliche fachliche Mängel auf. Bei sorgfältiger Prüfung und Analyse der Avifauna sowie eines FFH-Gebietes des europaweiten Netzes Natura 2000 wäre eine Ausweisung der Windenergievorrangflächen in der vorgelegten Form nicht möglich und wird deshalb von der Gemeinde abgelehnt.
D. Literatur

BLU (2012): Windkrafterlass Bayern - Vögel.- Bayerisches Landesamt für Umwelt, München
DNR (2012): Grundlagenarbeit für Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore).- 499 S., Lehrte
ECODA (2012): Wiesenweihen und Windenergienutzung -Auswertung der daten aus dem Weihenschutzprogramm.- Auszug aus modellhaften Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der
Hellwegbörde.- Polycopie
LAG-VSW (2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen.- Länder-Ag. der Vogelschutzwarten.- Polykopie
LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in bei Windenergieplanung in Schleswig-Holstein.- Schriftenreihe Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H 13, 90S., Kiel
LAUA (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.- Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Saarbrücken
LUGV (2013): Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg NLT (2011): Naturschutz und Windenergie, Niedersächsische Landkreistag (Hrsg.), 35 S., Hannover
NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen.- Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, 30Jg., Nr. 2, 85-160, Hannover
SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & Ch. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- 792 S., Radolfzell
WÜBBENHORST, J, (in prep.): Groß- und Greifvogelkartierung im Bereich und Umfeld der Vorrangfläche für Windenergie RROP Landkreis Lüneburg - WE 4 „Wetzen, Südergellersen/Oerzen", Teilfläche Oerzen.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Embsen.- Zwischenbericht vom Mai, 2014

Porwol Rechtsanwalt

ID 4911	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt. Naturschutzpark Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.	Zu "Entwicklungskonzept der Samtgemeinde": s. "Landschaftserleben, Landschaftsbild" Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Zu "Naturschutzpark": Die Tatsache, dass Oerzen und Embsen im Naturpark liegen, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Deshalb hat sich der Plangeber dafür entschieden, in Ausübung seines Planungs-ermessens Naturparks nicht als Ausschlusskriterium zu definieren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	wird nicht berücksichtigt

Pre1

ID 5674	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Es kann nicht sein, dass aus dem Naturpark Lüneburger Heide ein Industriegebiet wird. . Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.	s. Abwägungsvorschläge u den einzelnen Sachthemen Im Übrigen soll die östliche Teilfläche aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5675

Stellungnahme

Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage, die Vorrangfläche (gemeint ist offenbar das " Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" sei "unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen" gerodet worden, stellt eine nicht belegte Behauptung dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5676

Stellungnahme

Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5677

Stellungnahme

Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5678 Stellungnahme

. Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen.
Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden.
Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Pre1

ID 6012	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In den Gemeinden wird schon genug regenerative Energie erzeugt (gr. Photovoltaikanlage in Oerzen und Südergellersen, Biogasanlage in Südergellersen und Kirchgellersen, Windräder in Embsen und Südergellersen).	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

ID 6013	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen. Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden. Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

ID 5007	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Ostheide. 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf Im geänderten Entwurf des RROP wurde, da der Abstand zur klassifizierten Straße L 221 reduziert wurde, die Potenzialfläche Wendhausen/Boltersen im nördlichen Bereich erweitert. Entgegen der kartographischen Darstellung in der Schalltechnischen Untersuchung vom 27.01.2014 liegt demnach, unter Berücksichtigung der gewählten Abstandskriterien (800m zu Sülbeck), ein Standort des bereits bestehenden Windparks Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) innerhalb der geänderten Potentialfläche WE 10 „Wendhausen". Eine Karte ist zur Übersicht beigefügt. Die Betreibergesellschaft begrüßt ausdrücklich, dass der Anregung	Bei den angsprochenen linienhaften Anpflanzungen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Umweltberichts für die nachfolgenden Planungsebenen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren. Art und Umfang von Ausgleichspflanzungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

zur Reduzierung des Abstands zur L 221 gefolgt wurde und somit das spätere Repowering zumindest einer Windenergieanlage des Bestandsparks Windpark Ostheide möglich bleibt. Wir weisen jedoch auf möglicherweise negative Auswirkungen hin, sofern der Empfehlung im Umweltbericht, Seite 65, gefolgt wird, die für den Bereich südöstlich von Sülbeck nördlich von Wendhausen, die Anpflanzung linienhafter Gehölze vorsieht. Hier regen wir an, dass Gehölze mit niedriger Wuchshöhe genommen werden, um nicht langfristig das Windangebot für das vorgesehene Vorranggebiet zu verschlechtern.
Für Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

puc

ID 5011

Stellungnahme

zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe.
Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ???
Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon!
Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Unterstellungen, was den Hausverkauf von Kreisrätin Scherf anbelangt, sind haltlos und werden daher nicht weiter kommentiert.
Die Festlegung eines Standorts für eine einzelne zusätzliche WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Boltersen ist in Abwägung des Belangs, für die Windenergie ein Konzept mit Substanz zu erstellen, mit den Belangen, die benachbarte Wohnbevölkerung hinreichend vor Belästigungen und Gefährdungen zu schützen, gerechtfertigt und zumutbar.
Ein Anspruch der in einem Dorfgebiet lebenden Bevölkerung auf ungestörte Ruhe und unveränderte Landschaft besteht nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5012

Stellungnahme

Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen
Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

puc

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

ID 5015 Stellungnahme

Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ???
Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon!
Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Put1

ID 5243 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5244 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.

ID 5245

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5246 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5247 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
- Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
- Ebenfalls könnten ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.
- Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5248 Stellungnahme

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5412

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5413

Stellungnahme

Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung
Energieunabhängigkeit gehen werden.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare
Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5414	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5415	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5416	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Put2

ID 5417	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rat

ID 5312	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung": Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Breandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung". Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5 km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen. Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten. Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung	wird nicht berücksichtigt

der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Zu "Forstrodungen" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"

Zu "aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte":

Dieses liegt inzwischen vor ("Lärmkontor", Stand 18.09.2014). Es ergibt für den Ort Wetzen, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte voraussichtlich eingehalten bzw. unterschritten werden.
Eine genaue Prognose kann allerdings erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft werden. Die Einhaltung der entsprechenden Immissions-Grenzwerte ist dann zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung.

ID 5313

Stellungnahme

1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen.

Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung":

Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Brandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung".
Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.
Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht!
Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt:
-außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern
-größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg
-außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern
-historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche
-Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe.

Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.

km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen.
Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten.

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration wie auch bei dem Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Wollte man Naturparke als Ausschlusskriterium definieren - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Die Auswertung der vorhandenen Daten zu Flora und Fauna und ein ergänzende Stellungnahme zu Großvogelarten haben ausweislich des Umweltberichts keine Erkenntnisse geliefert, die an einer Festlegung dieses Bereichs als Vorrangfläche für Windenergie hindern würden.

ID 5314 Stellungnahme

1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen.

Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5315 Stellungnahme

Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Bereich der aufgrund der Waldumwandlungsgenehmigung gerodeten Fläche wird - wie im Entwurf ersichtlich - aus der Vorbehaltfläche für Forstwirtschaft herausgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5316 Stellungnahme

Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben?
Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung?

Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht

im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 5317

Stellungnahme

2.Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung?

Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5318 Stellungnahme

Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht! Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht.
Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5319 Stellungnahme

Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt:
o außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern
o größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rat

Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg
o außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern
o historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche
o Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe.

Die Wander- und Radwanderwege wie z.B. der Luhe-Radweg, die Amelinghausen-Rundwege T 9 und T 10 sowie sogen. Lüneburger Wandertouren sind von der Verschandlung durch die geplanten Windkraft-Vorrangflächen unmittelbar betroffen.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Natur, Erholung, und Tourismus – zusammen mit einer aktiven Landwirtschaft. Er stellt dadurch einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor für den Landkreis Lüneburg dar. Und es gehört zweifelsfrei zu den Aufgaben der PolitikerInnen, dieses Kleinod zusammen mit den darin lebenden Menschen zu schützen anstatt es zu zerstören!

im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Waldflächen, Biosphärenreservate und alle NATURA- 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind im Übrigen alsTabuzonen von der Errichtung von WEA ausgenommen.
Um eine "außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtlichen Zeugnissen und Baudenkmälern" handelt es sich bei dem für das Vorranggebiet vorgesehenen Bereich im Übrigen nicht, vielmehr unterscheidet sich dieser Raum nicht wesentlich von anderen, ebenfalls für die Windenergie geeigneten Räumen im Landkreis Lüneburg. Dies gilt auch für die aufgeführten Rad- und Wanderwege, die es in ähnlicher Qualität im gesamten Kreisgebiet gibt.
Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit es sich hier um die "größte Waldfläche Nieder-sachsens" handeln sollte.

ID 5320 Stellungnahme

Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit sinnvoller Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist das Regionale Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für Windenergie“ im Landkreis Lüneburg in der vorliegenden Form zurückzunehmen.

Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin
oAlternativen – Vorschläge liegen Ihnen ja bereits vor -,
oein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht
osowie eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.
Zum Abschluss ein bemerkenswertes Gedicht von Theodor Fontane:
„Am Waldessaume träumt die Föhre,
am Himmel weiße Wölkchen nur;
es ist so still, daß ich sie höre,
die tiefe Stille der Natur.“
Dem habe ich außer freundlichen Grüßen nichts mehr hinzuzufügen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. einzelne Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

ID 4799 Stellungnahme

Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Landes- bzw. Regionsgrenze entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Direkte Auswirkungen auf die Planungsregion Westmecklenburg sind somit nicht zu erwarten.
Die Inhalte des Entwurfes der 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg stehen damit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 2011 (RREP WM) sowie der beabsichtigten Entwicklung der
Planungsregion Westmecklenburg nicht entgegen.

Rei

ID 4424	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rei1

ID 5263	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Installation von 200 Meter hohen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Wetzen/Südergellersen/Oertzen hat eine Bebauung über eine Fläche von 500ha und damit eine Barriere über 5,lKm Ausdehnung zur Folge. Dies ist nicht hinnehmbar, entsteht damit doch eine Anlage im industriellen Maßstab, welche in Wetzen direkt an Wohngebiete heranreicht ohne dabei die üblichen, in anderen Bundesländern eingehaltenen, Mindestabstände nicht berücksichtigt, Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen.	Es handelt sich in Wetzen - so auch die Bestätigung durch die für die Flächennutzungsplanung zuständige Samtgemeinde vom Juli 2013 - um ein Dorfgebiet, das es auch planerisch- perspektivisch bleiben soll. Es bleibt daher bei einem Mindestabstand von 800 m.	wird nicht berücksichtigt

ID 5272	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Argumentation des Landkreises, daß es sich bei Wetzen um eine Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft handeln würde ist grotesk und der Fehler jedem ersichtlich, der sich die Mühe macht unser Dorf tatsächlich zu besuchen. Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen. Eine Nutzung von Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den betroffenen Dörfern, welche möglich und richtig	Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP	wird nicht berücksichtigt

wäre, ist
nicht vorgesehen, stattdessen wandelt der Landkreis Vorbehaltsflächen nur nach einer
Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um, ohne dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu haben.

und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der

Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

ID 5273

Stellungnahme

Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung
der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die
erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden
Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen.
Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern
drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt
werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die
Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen
für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis
nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen,
daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und
somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe
Tür und Tor geöffnet.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Zu große Belastung":

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

"Zusammenhängende Fläche"

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung -

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5274 Stellungnahme

Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung
der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die
erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden
Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen.
Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern
drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die online-Befragung war ein Angebot an die Bürger und Bürgerinnen des landkreises, gleich zu Beginn der Planung, als es noch überhaupt keinen Vorentwurf, geschweige denn Entwurf gab, Anregungen zu dem Thema "Steuerung der Windenergie im Landkreis" zu geben. Ein solches zusätzliches Beteiligungs-Angebot war zur damaligen Zeitpunkt nach Kenntnis des Landkreises zmindest in Niedersachsen einmalig. Davon haben viele Bewohner auch des ländlichen Raumes Gebrauch gemacht. Abgesehen davon gingen Transparenz und Informationspolititik des Landkreises im eigentlichen, darauf folgenden Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die
Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen
für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis
nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen,
daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und
somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe
Tür und Tor geöffnet.

Die Politik hat die Aufgabe, der Allgemeinheit zu dienen. Dieses beinhaltet zunächst eine
umfassende Aufklärung der Bürger bei entsprechenden Vorhaben wie der RROP. In
diesem Rahmen lesen zu müssen, daß der Landkreis auf eine online-Befragung aus dem
Jahre 2011 verweist kann bei Kenntnis des dörflichen Umfeldes, in dem die wenigsten
das Internet überhaupt nutzen, nur belustigen. Die in Hinterzimmern beschlossenen
Vorgaben, welche dabei noch nicht einmal in sich schlüssig sind, können nicht zum
Wohle von wenigen Profiteuren der Allgemeinheit aufgezwängt werden. Ein derartiges
Vorgehen sorgt nur für zunehmenden Politikverdruss.

weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite Bürgerversammlungen (so im Dezember 2012 in Amelinghausen) und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Die übrigen polemischen und völlig unhaltbaren Behauptungen ("in Hinterzimmern", "zum
Wohle von wenigen Profiteuren" werden hier daher nicht weiter kommentiert.

Zu den übrigen Argumenten s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Festlegung der Gebietskulisse"

ID 5275 Stellungnahme

Des weiteren muß festgestellt werden, daß es von Seiten des Kreises keinerlei Anstrengungen gibt die Bürger der betroffenen Orte vor der Lärmbelästigung durch
tieffrequenten Schall zu schützen. Der Verweis auf eine Technische Anleitung (TA Lärm)
aus dem Jahre 1968 kann 46 Jahre später kein Argument sein, und besonders dann
nicht, wenn in Südergellersen bereits sowohl ein Gutachten aus dem Jahre 2010 als
auch reichlich Erfahrungen der Bürger zu diesem Thema vorliegen, welche dem Gutachten der Firma Lärmkontor eindeutig widersprechen.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rei1

zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5276	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Lüneburger Heide eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellt, welche durch 200 Meter hohe, geballt auf einen Raum von 5 Km errichtete Windkraftanlagen, Schaden nehmen wird. Gerade in Bezug auf die Höhe der geplanten Anlagen kann sich jeder Bürger auf dem Weg zum Elbtunnel bei HH-Waltershof selber von der wuchtigen Präsenz dieser Anlagen überzeugen und erkennen, das die entsprechende Argumentation von Seiten des Kreises schlicht falsch ist: Es gibt sehr wohl eine Fern Wirkung über eine Distanz von 3000 Metern hinaus.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark "Lüneburger Heide" liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Im Übrigen hat der Plangeber an keiner Stelle behauptet, dass eine WEA von 200 m Höhe keine Fernwirkung über 3 km hinaus hätte. Diese ist aber angesichts der palnungsrechtlichen Privilegierung der Winndenergie grundsätzlich hinzunehmen, sofern keine besonderen landschaftlichen Wertigkeiten vorliegen. Dies ist in diesem Landschaftsraum jedoch nicht der Fall.	wird nicht berücksichtigt

Rei2

ID 5303	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Rei2

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rei3

ID 5858 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich , dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus XXX persönlich betroffen fühle. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen. Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5859 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.	wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5860

Stellungnahme

Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich.
Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB
(zusätzliches Gleis 3).
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5861

Stellungnahme

Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen,
wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5862

Stellungnahme

Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rei3

Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

ID 5863 Stellungnahme

Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

rein

ID 4463 Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Wir sind für Windkraft
Die Gemeinde Südergellersen produziert mit sieben WEAs (120–140 m) bereits seit über 10 Jahren grünen Strom. Wir wollen die Energiewende aber mit Vernunft, im Einklang mit Mensch und Natur.BIWOS

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4464 Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Transparenz
Die Informationspolitik der Kommunen als Holschuld der Betroffenen ist nicht bürgerfreundlich! Wir informieren die Bürger aktuell über den Status der Planung

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Transparenz:

Zur - angeblich nicht bürgerfreundlichen - Informationspolitik der Kommunen können hier keine Aussagen gemacht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und ermöglichen so Ihre Einflussnahme.BIWOS

Transparenz und Informationspolititik des Landkreises gingen im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

ID 4465 Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4466 Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Barriere
Die Planung des Landkreises Lüneburg sieht drei dicht zusammenliegende Flächen ohne den erforderlichen Mindestabstand von 3km vor. So entsteht ein über 500 ha großes Gesamtgebiet und bildet eine Barriere von über 5 km Breite.BIWOS

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4467 Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Mehr Abstand
Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern).

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Höhe der Anlagen:

Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebieten keine Rolle spielen.

2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.

ID 4468

Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Mehr Abstand
Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern) BIWOS

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Höhe der Anlagen:

Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebietgen keine Reolle spielen.

2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine politisches Postulat des Freistaats Bayern, das bisher nicht normiert und rechtlich höchst umstritten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4469

Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Vorrang fürWindenergieflächen
Bei derzeitiger Planung werden freie Ackerland- und Weideflächen zwischen den Orten als so genannte „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ nicht genutzt, dabei eignen sich diese ideal für die Nutzung der Windenergie ohne Mensch, Tier und Natur unnötig zu belasten.BIWOS

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4470

Stellungnahme

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.
Keine 200 Meter Anlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu BIWOS

Höhenbeschränkung:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

rein

Keine Verringerung der Lebensqualität vieler zugunsten weniger Profiteure. Wir fordern eine Begrenzung der Bauhöhe auf deutlich unter 200m Gesamthöhe.BIWOS

Nach den Vorgaben des LROP sollen grundsätzlich in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht vorgenommen werden. Hierfür muss es detaillierte Begründungen aus der Situation des Planungsraums heraus geben, insbesondere dann, wenn solche Regelungen pauschal für das Plangebiet vorgenommen werden sollen.
Der Landkreis hat in seinem Konzept bereits eine solche pauschale Höhenbegrenzung - auf 200m - vorgenommen. Eine in diesem Zusammenhang erstellte Studie hat ergeben, dass bei Höhenfestlegungen deutlich darunter - etwa 185m - es zu erheblichen Ertragseinbußen der Anlagen käme, die eine Wirtschaftlichkeit in Frage stellen würden. Zum einen ist dies angesichts des Ziels des Landkreises, mittel- bis langfristig die Basis der Energieerzeugung zu 100% auf Erneuerbare zu stellen, nicht gewollt. Zum anderen wäre eine Festlegung, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dadurch ein rentabler Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist, eine Alibiplanung und daher rechtlich nicht haltbar.
Deutlich klarzustellen ist darüber hinaus, dass der Landkreis in keiner Weise sich von dem Aspekt leiten lässt, eine Planung zugunsten von "Profiteuren" zu betreiben. Vielmehr ist Leitgedanke, die nach dem Bauplanungsrecht allgemein privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern. Bei dieser Steuerung steht mit einem sehr hohen Stellenwert die Lebensqualität des Menschen im Vordergrund.

Reinstorf Gemeinde

ID 4404 Stellungnahme

Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde:
"So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet [...]".

Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein angemessener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert.
In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des

Abwägungsvorschlag Begründung

Abgesehen davon, dass Aussagen aus NRW hier in Niedersachsen nicht maßgebend sind, ist der dort angeführte Fall hier nicht einschlägig:

- Es handelt sich bei den berührten Gebieten nicht um Wohngebiete, sondern weit überwiegend um Dorf-/Mischgebiete
- bei den betroffenen Wohngebieten handelt es sich nicht um Reine, sondern um Allgemeine Wohngebiete, und zu diesen beträgt der Abstand im ungünstigsten Fall 1200m.

Auch der Bezug auf Schleswig-Holstein ist nicht maßgebend, zumal der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr vom 22.03.2011 einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu jeglicher Bebauung von lediglich mindestens

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zehnfachen Höhenwertes vorschreiben.

Gerade die Orte Holzen, Sülbeck und Wendhausen wären von sechs 200 mtr.-hohen WKA betroffen!

dem 3-fachen der Anlagenhöhe vorschreibt.

Wollte man zu jeglicher Wohnbebauung einen Abstand von 1200 m einhalten, so müsste dies natürlich kreisweit gelten, und dann wären unter Berücksichtigung der übrigen der Planung zugrunde gelegten Kriterien, an denen festgehalten werden soll, so gut wie keine Vorranggebiete mehr möglich.

ID 4405 Stellungnahme

Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler auch private, wie z.B. die Zehntscheune verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit auch gerade wegen des Alleencharakters nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen!

Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden.

Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten empfohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit.

Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3km-Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht Dieser durch nichts belegte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit "neu" hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die neue Begründung zitiert.

Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "3-km-Abstand zwischen Vorranggebieten" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt natürlich auch für das im Erlass aus dem Jahre 2004 zitierte Kriterium "5.km-Abstand", das für den Träger der Regionalplanung im Übrigen in keienr Weise bindend ist.
Im Gebiet des Landkreises Lüneburg unterliegen große Gebietsteile "harten" Tabuzonen, die für die Errichtung von WEA rechtlich und/oder tatsächlich ausscheiden. Würde man die in Betracht kommenden "weichen" Kriterien noch mehr zuungunsten der Windenergie verschärfen, so würde ein Konzept entstehen, das nicht mehr substanziell wäre und daher einer gerichtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten würde.
Im Übrigen beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf deutlich mehr als 3, nämlich knapp 4 km.
Die Aussage,im Umweltbericht und in der Begründung, wonach ein Abstand von 3km
" eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht", ist in keiner Weise willkürlich, sondern auf ein übereinstimmendes Urteil von Fachleuten aus der Verwaltung und des externen Gutachters zurückzuführen. Anlass dieser sich konkret auf den Raum der Gemeinde Reinstorf beziehenden Beurteilung ist der mit hohem Nachdruck vorgetragene Wunsch von Teilen der Reinstorfer Bevölkerung gewesen, südöstlich der Ortslage Reinstorf einen weiteren Standort auszuweisen. Die Überprüfung dieses Standortwunsches war Anlass, es bei dem 3km-Kriterium zu belassen und dies nicht weiter (etwa auf 2 oder 2,5km) abzusenken.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4406 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler – auch private, wie z.B. die Zehntscheune – verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit – auch gerade wegen des Alleencharakters – nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen!

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiter- entwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demo- graphischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!

Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und

Zu "Konnexitätsprinzip":

Die Übernahme von Planungskosten eines etwaigen F- oder B-Plans kann in einem zwischen der Kommune und dem Investor/den Investoren abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg hierfür jedoch keine Handhabe, dies etwa anzuordnen.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungs- aufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Im Übrigen verweise ich auf alle vorherigen Stellungnahmen!

ID 4407

Stellungnahme

Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler " auch private, wie z.B. die Zehntscheune" verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit "auch gerade wegen des Alleencharakters " nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen!

Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben.

Nach jetzigem Plan des Landkreises wird der Ort Sülbeck hinsichtlich des Schattenwurfes von einer ein-kilometer-langen WKA-Front belastet werden: diesen Erwartungen ist Einhalt zu gebieten!

Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Befeuerung":

Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung).

Zu "Schattenwurf":

Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik).

Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)":

Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen.
Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß einzu- dämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch entsprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.

ID 4408

Stellungnahme

Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schattenwurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler - auch private, wie z.B. die Zehntscheune - verlieren nun endgültig ihre Bedeutung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4409

Stellungnahme

Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der "Verspargelung" Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.

Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen.

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Mindestgröße von 30 ha soll es bleiben, von einer "Verspargelung" kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nach dem überarbeiteten Konzept - verteilt auf das gesamte Gebiet des Landkreises - lediglich 8 Standorte festgelegt werden.. Im Übrigen beträgt die Größe des tatsächlich im aktuellen Entwurf enthaltenen kleinsten Standorts 60 ha.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4410

Stellungnahme

Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen.

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Befeuerung":

Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung).

Zu "Schattenwurf":

Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Befeuerung der WKA muss "zum Schutz der Bevölkerung" immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flug- objekt.
Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nach- weisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.

Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik).

Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)":

Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen.
Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zu "Infraschall":

Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.

ID 4411 Stellungnahme

Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen.

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg „Heeg“ gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt.

Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird.

Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen

Abwägungsvorschlag Begründung

Gefahren können durch Eisabwurf entstehen, die Gefahr eines Umkippens kann durch entsprechende statische Nachweise bei modernen Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscehinlichkeit ausgeschlossen werden.
Die textlichen Festlegungen sehen einen Abstand des 1,5-fachen von Nabenhöhe + Rotordurchmesser vor (bei beispielsweise 140m Nabenhöhe und 120m Rordurchmesser ergäbe sich dabei ein Abstand von 390m). Dieser Abstand kann dann - und auch nur dann - bis auf die Baubeschränkungszone (40m) vermindert werden, "wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),

funktionsfähig sind." (textl. Festlegung 02 Satz 3).

Zu Gunsten der Sicherheit (Vermeidung einer psychologisch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb begrüßt die Gemeinde Reinstorf die nun formulierte Höhenbegrenzung, allerdings sollte insbesondere nahe vorhandener WKA ein höhengleicher Bau neuer Anlagen ermöglicht werden.

Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiter- entwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demo- graphischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!

bedingten möglichen Ablenkung/Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer) hat der Plangeber nicht die Bauverbots-, sondern die Baubeschränkungszone zugrunde gelegt.

Das Gefahrenpotenzial für Radfahrer und Fußgänger auf dem Weg "Heeg" wird als vernachlässigbar angesehen, denn die Nutzung dieses Weges im Winter bei drohendem Eisabwurf dürfte äußerst minimal sein.
Im Zulassungsverfahren wäre zu klären, ob die o.g. Auflage (etwa Rotorblattheizung) auch dort verlangt werden kann.

Erschließung über die L 221:

Die - durchaus berechtigte - Forderung betrifft die Ebene des Zulassungsverfahrens und sollte deshalb dort geregelt werden.

ID 4412 Stellungnahme

Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nachweisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.

Abwägungsvorschlag Begründung

Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4413 Stellungnahme

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind“.
Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie.

Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten.

Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Selbstverständlich stellen WEA einen Eingriff im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes dar und sind zu minmieren und/oder auszugleichen.
Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht möglich, insbesondere weil der Umfang des Eingriffs hier noch gar nicht ermittelt werdern kann. Hier bieten sich die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungs-verfahren an, auf deren Ebenen Ausgleichmaßnahmen geregelt werden sollten und auch müssen.

Zu möglichen Gefahren für Vögel und Fledermäuse:

Die vorliegenden Betrachtungen des Umweltberichts lassen hier keine erhöhte Kollisions- oder Tötungsgefahr für windenergierelevante - insbesondere für streng geschützte - Vogelarten erkennen.
Umfangreiche, belastbare Untersuchungen zu Fledermäusen können auf der Ebene der Regionalplanujng um Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verlangt werden und sind auch nicht üblich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen.

Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller jedoch eine detaillierte avifaunistische und fledermausspezifische Untersuchung vorzulegen, die dann entsprechend geprüft wird. Ergebnis können ggf. nähere Standortbestimmungen, Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen oder auch die Unzulässigkeit einzelner Anlagen sein.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

ID 4414

Stellungnahme

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vor- herrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

ID 4415

Stellungnahme

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4416

Stellungnahme

Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen).

Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern.

Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.

Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die

Abwägungsvorschlag Begründung

Man mag der Gemeinde durchaus zugestehen, dass die künftigen WEA den Radsport nicht fördern - wobei allerdings zu berücksichtigen, ist, dass in diesem Nahbereich des künftigen Vorranggebietes auch jetzt schon Anlagen errichtet sind - , eine Schädigung des Radsprorts kann dabei jedoch nicht erkannt werden.
Wollte man der Forderung nach einem 1000m-Abstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung berückschtigen, so müsste dies für alle vergleichbaren Fälle im Plangebiet auch gelten. Dann wäre jedoch nicht nur die Mindestgröße von 30 ha für den Standort Wendhausen, sondern auch für weitere Vorranggebiete unterschritten. Ein solches Konzept wäre nicht haltbar.
Der Abstand zum mit der Entwicklungsaufgabe "Erholung" laut RROP 2010 belegten Standort Ortslage Reinstorf beträgt im Übrigen mehr als 1800m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem landschaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.

Rie1

ID 5008

Stellungnahme

Wir haben unser Haus in der Rullstorfer Straße in Boltersen (wie Ihnen bekannt sein dürfte, denn Sie waren die Vorbesitzerin) 2012 erworben und planen hier auch langfristig zu leben und eine Familie zu gründen. Die gesundheitlichen Belastungen durch die Errichtung von
Windenergieanlagen in einem derart geringen Abstand zum Wohngebiet sind bislang zu wenig erforscht und verursachen hinsichtlich der zu erwartenden Langzeitschäden große Unsicherheit. Mein Einwand bezieht sich folglich zum Einen also darauf, die Gesundheit der Menschen in Boltersen sowie der umliegenden Dörfer zu berücksichtigen, und entweder
eine Errichtung weiterer WEA solange auszusetzen, bis Studien, welche die gesundheitliche Belastung sowie die langfristigen Auswirkungen auf Menschen untersuchen, abzuwarten bzw. einen Mindestabstand von 2000 m zur Wohnbebauung einzuhalten! Ganz besonders die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und ältere Menschen- und zu diesen Personengruppen gehören zahlreiche Bewohner Boltersens- müssen im Laufe der Planung von WEA im Fokus stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Ein Moratorium hinsichtlich der Festlegung von Vorrangstandorten solang, bis etwaige geneuere Erkenntnisse über von WEA möglicherweise ausgehende gesundheitliche Gefahren betrifft, ist nicht zielführtend und auch nicht angemessen. Ein Verzicht auf Planung würde Investoren Tür und Tor öffnen für eine Errichtung von WEA, bei der dann angesichts der bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Zulassungsverfahren nur noch "harte" Kriterien anzulegen wären. Dies sind, was gesundheitliche Gefahren und/oder Belästigungen anbelangt, allein die gegenüber dem Planungskonzept wesentlich weniger strengen Anforderungen der TA Lärm oder des höchst zulässigen Schattenwurfs.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf (insbesondere zur Frage des Infraschalls) besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5009 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren möchte ich Sie auf schützenswerte Tierarten aufmerksam machen, welche ich auf meinen täglichen Hundespaziergängen bereits beobachten durfte. Ich fordere Sie daher eindringlichst auf, vor Änderung des Raumordnungsplans Untersuchungen sowohl hinsichtlich der dort lebenden Vögel (bspw. Rotmilan) und Fledermäuse zu veranlassen! Die Region um Boltersen dient als Naherholungsgebiet, welches nicht nur für die dort lebenden Menschen, sondern auch für Touristen Anreize hat. Durch die Errichtung weiterer WEA und die damit verbundenen Unruhen und Beeinträchtigungen würde nicht lediglich die Natur, sondern auch die Attraktivität des Buckelgräberfelds, welches ein bedeutsames Kulturgut darstellt, leiden.	weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Erholungswert: Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde.	wird nicht berücksichtigt

Rie1

Was den Bereich des Buckelgräberfeldes betrifft, so hat die vorliegende Planung darauf ausdrücklich Rücksicht genommen, indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).

ID 5010

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie verwenden auf Ihren Wahlplakaten die 3 Begrifflichkeiten: zuhören, verstehen, handeln. Nachdem Sie nun meine Einwendungen gelesen haben, habe ich die Hoffnung, dass ganz besonders Sie, als ehemalige Bölzerin die weitreichenden Einwendungen der Bürger/innen verstehen und entsprechend der Gesundheit der Bewohner/innen, der Gegebenheiten vor Ort sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des schönen Boltersen handeln werden! Ich fordere eine ernsthafte Berücksichtigung meiner Einwendungen und verbleibe	Für die Kreisrätin hat der angemessene Schutz von Mensch und Natur selbstverständlich - im Rahmen der Planungsnotwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben - eine hohe Priorität. S. "Schutz des Menschen" und "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

ID 5196

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogeirassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich. Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel! Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu. Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen. Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.	Die Angaben zu Vorkommen verschiedener Vogelarten gehen größtenteils nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich zudem weitegehend nicht genau zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Unter den genannten Arten sind darüber hinaus lediglich Kranich, Weißstorch, Uhu sowie der (vermutlich gemeinte) Rotmilan weitergehend planungsrelevant. Es fehlen jedoch Brutnachweise. Aus dem berichteten "zeitweisen Beherbergen" des Uhus lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit ein Brutnachweis für die Art ableiten. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Rie2

ID 5194

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erhebe ich Einwände gegen die Errichtung der geplanten Windkrafträder. Durch den Neubau des dritten Gleises und die eh schon vorhandene A39 inkl. des Zubringers zur B 404, sind die Häuser im Bruch einem enormen Lärmpegel	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten	wird nicht berücksichtigt

ausgesetzt. Die Windkrafträder erzeugen einen unüberhörbaren Lärm und werfen Schatten. Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar.

Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 5195 Stellungnahme

Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar.
Die Autobahn und Bundesbahn haben der Tierwelt viel Freiraum geraubt. Lange Zeit war kaum noch Wild zu sehen, in letzter Zeit wird es wieder deutlich mehr. Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogelrassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich.
Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel!
Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu. Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen.
Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die genannten Arten sind zum größten Teil nicht windenergie-relevant.
Was den Rotmilan betrifft, so verhält es sich so:

Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre.
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rie2

		und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Rip

ID 5934	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5935	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Ros1

ID 5508	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 5509 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5510	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Aussagen in den ersten vier Absätzen werden z.K. genommen. Zu Absatz 5: Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5511	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5512	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ros1

Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Ortslage Oerzen zurückgenommen.

ID 5513 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rullstorf Gemeinde

ID 5810 Stellungnahme

Die Gemeinde Rullstorf hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines
Windvorranggebietes im Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.
Zur näheren Erläuterung unserer Stellungnahme erhalten Sie beigefügt ein Gutachten, das
Herr Rechtsanwalt Wilhelm Krahn-Zembol in unserem Auftrage erstellt hat.
Ich bitte die im Gutachten aufgeworfenen Bedenken und Einwendungen zu berücksichtigen.
BM Naß weist auf die Ratssitzung am 12.05.2014 hin, in der Bürgerinnen und Bürger ihre
Bedenken und Anregungen vorgetragen hatten. Dann folgte am 15.05.2014 ein Treffen mit dem Fachanwalt, Herrn Krahn-Zembol, um eine gemeinsame Stellungnahme zu entwickeln, die allen Ratsmitgliedern am gestrigen Montag zugegangen ist und die heute Abend im Verwaltungsausschuss diskutiert und mit einer Beschlussempfehlung von 2 : 1 beschlossen wurde.BM Naß verliest Ziffer für Ziffer die erarbeitete Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rullstorf Gemeinde

Die Ratsmitglieder nehmen zu den einzelnen Punkten Stellung.
Es wurden in der Vorlage Änderungen / Ergänzungen eingearbeitet (Anlage).
Beschluss:
Die vorliegende Stellungnahme wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.
Beschluss: Ja: 7 Nein: 3 Enthaltungen: 0
Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein und wird hiermit beglaubigt.

Stellungnahme findet sich unter Krahn-Zembol

Rüt1

ID 4922	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 127/68 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

sar1

ID 5419	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen. Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus anderen, zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.	wird berücksichtigt

Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.
Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art.
Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.

ID 5994 Stellungnahme

Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5995 Stellungnahme

Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen.

Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5996 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls	wird nicht berücksichtigt

zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren

sar1

versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5997

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	s. Sachthema "Infraschall" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5998

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art. Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf Dänemark ist hier aufgrund der anderen Rechtslage nicht einschlägig. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Schäf

ID 5074

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung. Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu hoch! Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt. Die entstehende Belastung von Mensch, Natur und Umwelt ist nicht hinnehmbar. Speziell zur Teilfläche Wetzen:	Von einer Umwandlung in ein "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen	wird nicht berücksichtigt

Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur
Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen
überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung.
Eine nicht zumutbare Belastung!

Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen
den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)!
Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch,
Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten!
Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich
dafür!

Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m.
Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können.
Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre.
Von einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip kann also nicht die Rede sein, zumal für das gesamte Planungsgebiet die gleichen Kriterien angewandt wurden.

ID 5075 Stellungnahme

Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser
Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu
hoch!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten Windenergie. Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5076 Stellungnahme

Gebietsgröße und Raumwirkung
In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet
festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen
Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu
verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert.
Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand

Abwägungsvorschlag Begründung

"zusammenhängende Fläche":

Die vorgelegte Planung behauptet nicht, dass geeigneteTeilgebiete für WEA, die 1000 m auseinander liegen, grundsätzlich als zusammenhängend zu betrachten sind. Vielmehr gilt dies - so auch die Begründung -, in jedem Fall dann, wenn die Teilgebiete bis 500 m auseinander liegen. Bei einem Abstand dieser Teilflächen zwischen 500 und 1000 m ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob diese visuell ein Einheit bilden. Dies ist hier durch örtliche Inaugenscheinnahme mit positivem Ergebnis

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wahrgenommen
wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m
Abstand werden als ein Gebiet dargestellt.
Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen
wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da
nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird
als ein Gebiet wahrgenommen!
Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand
haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die
Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis
Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet
umgewandelt.

geschehen.
Im Übrigen liegen die Teilflächen hier max. 700 m auseinander und damit nicht mehr als bei anderen vergleichbaren Fällen nicht-zusammenhängender Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg.

ID 5077 Stellungnahme

Gebietsgröße und Raumwirkung
In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet
festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen
Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu
verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert.
Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen
wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m
Abstand werden als ein Gebiet dargestellt.
Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen
wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da
nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird
als ein Gebiet wahrgenommen!
Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand
haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die

Abwägungsvorschlag Begründung

Gebietsgröße und Raumwirkung:

Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt.

Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten.

Auch kann die Tatsache, dass die drei Teilgebiete visuell als ein zusammenhängedes Gebiet zu betrachten sind, nicht auf die erforderlichen Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern übertragen werden. Den diesbezüglichen Kriterien liegen nämlich keine visuellen Aspekte zugrunde, sondern vielmehr der nach Auffassung des Plangebers zu erzielende größtmögliche Schutz vor Belästigungen und Gefahren durch Lärm, Schattenwurf und sog. Disko-Effekten.

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis
Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km
lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.

untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

ID 5078 Stellungnahme

Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines
Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche
Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung.

In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet
festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen
Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu
verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert.
Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen
wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m
Abstand werden als ein Gebiet dargestellt.
Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen
wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da
nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird
als ein Gebiet wahrgenommen!

Speziell zur Teilfläche Wetzen:
Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Mindestabstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten"

Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt.

Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten.

Zusammenhängend wirkendes Gebiet:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen
überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung!

Entfernung zu Wohnbebauung
Die Planung der Tabuzonen hat ihren Ursprung im Jahr2012. Auf Seite 10 der Begründung
wird eingeräumt:
"Die Auffassung darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den
harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für
die Planung11 entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien
entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal“ zugrunde
gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen."
Dies gilt insbesondere auch für den Abstand zur Wohnbebauung. Während in dieser Planung noch davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand unabhängig von der Höhe der Anlagen festgelegt werden kann, ist heute unbestritten, dass er nur in Relation zur
Anlagenhöhe festgelegt werden kann!
Ein Abstand von 800m, bei einer geplanten Anlagenhöhe von 200m, ist wesentlich zu gering!
Es wird eingeräumt, dass der bei der Errichtung der Anlagen in Südergellersen vor über 10
Jahren gewählte Abstand, im Bericht wird er mit unter 700m zum Mischgebiet angegeben, zu
gering ist. Bei der Anlagenhöhe von 120m ergibt sich dadurch immerhin ein relationaler
Abstand des etwa 5,8-fachen der Anlagenhöhe. Die jetzige Planung gewährt für Mischgebiete lediglich einen 4-fachen Abstand der Anlagenhöhe.
Eine nicht hinnehmbare Verschärfung der Belastung!

Wohnbebauung Wetzen
Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden.
Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand
sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich,
Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine
Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr
Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und
ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf
dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine
Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines
Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation.
Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es
muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden!
Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)

ID 5079 Stellungnahme

Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.

Speziell zur Teilfläche Wetzen:
Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur
Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen
überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung.
Eine nicht zumutbare Belastung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m.
Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können.
Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre.
Was den Schattenwurf anbelangt, so tritt dieser aufgrund der Lage des Vorranggebietes nördlich und nordöstlich gar nicht oder nur an maximal wenigen Tagen im Hochsommer auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird aber auf jeden Fall nach entsprechender Prüfung gewährleistet, dass die Einwirkungsdauer von max. 30 Min/Tag und max.
30 Stunden/Jahr nicht überschritten wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5080 Stellungnahme

Wohnbebauung Wetzen

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schäf

Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden.
Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich, westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines
Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation.
Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es
muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden!
Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)

der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben:

- Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen.
- Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll.

ID 5081

Stellungnahme

Persönliche Auswirkungen
Ich zitiere die Seite 3 der Begründung unter ‚1. Planungsanlass, Ziele der Planung,
Leitbild' ‚heißt es:
"Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es,
· Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und
· für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren
Planungssicherheit zu schaffen."
Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten
Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert
erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit!
Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen
den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)!
Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch,
Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten!
Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich
dafür!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schäf

ID 5082	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Scharnebeck Samtgemeinde

ID 4496	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Samtgemeinde Scharnebeck fordert nachdrücklich, dass mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten wird. Das Verfahren ist erst weiter zu führen, wenn Abstandsregeln auf gesetzlicher Ebene getroffen wurden.	Ein pauschalisierter Abstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5 km -Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

ID 4497	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Landesstraße 221 stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Daher soll an der geplanten Stelle keine Windkraftanlage aufgestellt werden. Falls die Planung aufrechterhalten bleibt, ist aus Gründen der Gefahrenminderung ein Abstand	WEA sind nach Prüfung durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für das dortige Unfallgeschehen.	wird nicht berücksichtigt

vom Anderthalbfachen der Kipphöhe der geplanten Anlage zur Landesstraße einzuhalten (Schattenwurf, Eisabwurf).

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

ID 4498 Stellungnahme

Aus Sicht der Samtgemeinde ist mit Konflikten zu rechnen, wenn die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „Golfsport“ auch tatsächlich als solche genutzt werden wird. Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich bekanntlich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ohne gravierende Beeinträchbtigung der Schönheit der Landschaft ermöglichen würde, zumal der Bereich der evtl. Golfplatzanlage bereits durch die südlich der L 221 stehenden und künftig nach dem dortigen Vorranggebiet möglichen WEA vorbelastet ist.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4499 Stellungnahme

Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden.
Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt). Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen.
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Scharnebeck Samtgemeinde

§ 35 BauGB letztlich grundsätzlich hingenommen werden.

ID 4500

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden. Es ist nachzuweisen, dass auf der zusätzlich geplanten Fläche keine Biotope vorhanden sind, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.	Biotope sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4501

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Samtgemeinde Scharnebeck ist es wünschenswert, wenn eine noch deutlichere Definition des Begriffs „Raumbedeutsame Anlage“ gewählt werden könnte.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.	wird berücksichtigt

Schen

ID 5881

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5890 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5899 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schen

Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5908 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5917 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schmi

ID 4324 Stellungnahme

Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4329 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

ID 4334 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Schmi

Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich.
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014) hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.
In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

ID 4342	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schmi1

ID 4750	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Hiermit erheben wir Einspruch gegen zusätzliche bezw größere WKA Anlagen in Bereich Dahlem, Köstorf, Quickborn, Harmstorf, Tosterglope, Büendorf, Dahlenburg und angrenzende Ortsteile.
Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt!
Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant!
Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

wird nicht berücksichtigt

ID 6015 Stellungnahme

Schattenschlag!
Die vom Gesetzgeber zumutbaren Zeiten werden schon lange überschritten (30 Stunden). Schattenwurf v. Dahlem, Harmstorf, Tosterglope,(?), Mücklingen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6016 Stellungnahme

Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden!
Zugvögel, in großer Menge versuchen immer wieder die WKA-Anlagen zu überfliegen, die Verbände werden auseinander gerissen, teilweise abgespalten, diese Zugvögel ziehen dann mit großem Geschrei, hin und her! Suche einen Weg!?

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte.
Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.
Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist. Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor. Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der

Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

ID 6017

Stellungnahme

Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6018

Stellungnahme

Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schmi1

Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)

ID 6019

Stellungnahme

Nutzen Sie bitte auch alle Möglichkeiten um diese sinnlose Erzeugung von Energie einzugrenzen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6020

Stellungnahme

Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack!
Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)

Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt!
Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant! Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6021

Stellungnahme

Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schmi2

ID 5786

Stellungnahme

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5888	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5897	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5906	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und	wird nicht berücksichtigt

Schmi3

Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5915 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5924 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schne

ID 4686 Stellungnahme

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass man den Ortsteil von Raven, der sich östlich der Kirche befindet, zum allgemeinen Wohnbaugebiet erklärt hat.
Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich mich dagegen ausspreche, dass Gebiet zum allgemeinen Wohngebiet z erklären bzw. es als solches zu behandeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die planungsrechtliche Aussage Wohngebiet ist in Abstimmung mit der SG Amelinghausen getroffen worden. Sie bezieht sich allerdings nur auf die von der SG beabsichtigte planerische Konzeption im Rahmen der Flächennutzungsplanung, und nur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schne

Ich selbst bewohne dort ein Haus - und möchte das der Status Dorfgebiet mit der Nutzung „Wohnen und Gewerbe"erhalten bleibt.
Ich möchte, dass die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung meines Gebäudes erhalten bleibt. Ich beabsichtige z.B. Auf meinem Dach und Garten eine Photovoltaikanlage zu errichten.In einem allgemeinen Wohnbaugebiet, ist die gewerbliche Nutzung meiner Dachfläche und Gartenfläche allerdings untersagt (siehe beigefügter Zeitungsartikel, Stellungnahmen >Raven> Private> Schne…).

diese Aussagen stellen das maßgebliche Kriterium für die Bemessung der einzuhaltenden Abstände der Vorranggebiete Windenergie zu Baugebieten dar.
Die planungsrechtliche Einstufung i.S. des § 34 BauGB (tatsächliche Nutzung des Innenbereichs) bleibt hiervon unberührt. Nur diese Einstufung ist maßgeblich für Baugenehmigungen der genannten Vorhaben. Ob sie von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde genehmigt werden, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.

ID 4687 Stellungnahme

Außerdem befindet sich in der Nachbarschaft ein kleiner Holzverarbeitungsbetrieb der mehr als die vorgeschriebenen 35 dbA überschreitet.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu ID 4686

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schön

ID 4429 Stellungnahme

wir sind betroffene Anwohner und mit den geplanten Änderungen auf 200 m hohe Windräder absolut n i c h t einverstanden !!!!!!!!!!!!!
Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns
über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!
Wir befürworten Windernergie , …… Aber es reicht mit den jetzt vorhandenen Windrädern !!!!!!!!!!!!!
Außerdem befürchten wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie. So geht es wirklich nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Rotmilan und Fledermäusen s. Abwägungen zu den entsprechenden Themen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4430 Stellungnahme

Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns
über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nvon Rotmilan und Fledermäuse gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht zu verorten, sodass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4431 Stellungnahme

Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns
über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schön

geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Schön1

ID 5507	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen und mir eine entsprechende Eingangsbestätigung zukommen zu lassen!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schra

ID 5631	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden. Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern)	Entscheidend sind weder in derTat fehlende Zielvorgaben des Bundes noch die Tatsache, dass Niedersachsen nach Ansicht des Stellungnemers bereits überproportional viel Windstrom erzeugt. Entscheidend ist vielmehr, dass es darum geht, die planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte, d.h. grundsätzlich zulässige Windenergie sinnvoll zu steuern. Und dies soll - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - sehr wohl menschengerecht geschehen. Davon zeugen eine ganze Reihe von sog. "weichen" Tabuzonen, die bei Verzicht auf Planung eben nicht für die Windenergie tabu wären. Auch wurden dabei einige wenige Kriterien nicht "kurzerhand modifiziert", sondern dies war in Übereinstimmung mit der ständigen obergrichtlichen Rechsprechung notwendig, weil nach der 1. Offenlage eine Reihe von Vorranggebieten wegen des Vohandenseins sog. "harter" Tabuzonen weggefallen sind oder wesentlich verkleinert wurden. Wenn der Landkreis Lüneburg sagt, dass bei weiterer wesentlicher Reduzierung von Vorranggebieten für Windenergie unter das Maß im vorgelegten Entwurf hinaus "zu wenig" ausgewiesen sein würde, so ist das höchstwahrscheinlich zutreffend. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Plangeber nämlich der Windenergie substanziell Raum zu geben. Auch wenn dies ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, so würde, wenn man den Anteil von lediglich 0,6 % an der Kreisfläche noch weiter absinken ließe, ein solches Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, ja es	wird nicht berücksichtigt

bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird.

Der Landkreis Lüneburg hat die Aufgabe, entsprechend geeignete Windenenergieflächen auszuweisen, um der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen. Erwartet wird jedoch nicht, dass dies um jeden Preis und zum Schaden der Bevölkerung geschieht.
Die Planungen und Festlegungen des RROP zielen allerdings vor allem darauf ab, politische, wirtschaftliche und die Interessen Einzelner durchzusetzen. Dienten sie (möglichst z.T. wissen-schaftlich gestützt) dem Wohle der Bürger statt diese zu belasten, zu beeinträchtigen oder gar gesundheitlich zu gefährden, fänden sie bei den Menschen, die durchaus an alternativen Energien interessiert sind, große Akzeptanz.

würde auch wahrscheinlich gar nicht erst genehmigt werden.
Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

ID 5632 Stellungnahme

Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen
In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden.

Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des Geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht einzelne Samtgemeinden, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der planungsrechtlich nach dem BauGB privilegierten Windenergie. Dies ist im vorleigenden Entwurf geschehen. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Wollte man die Kriterien deutlich restriktiver ausgestalten, wie der Stellungnehmer dies mit Blick auf das seiner Meinung nach große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern)
bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird.

Das Argument, dass der Windenergie ohne die Ausweisung der Fläche Wetzen-Oerzen- Südergellersen nicht substantiell Raum gegeben wird, kann schon wegen der bereits zahlreichen repowerfähigen Windkraftanlagen und der schon vorhanden und gerade noch weiter ausgewiesenen Windkraftflächen in unseren Gemeinden kein derart starkes Gewicht mehr haben, dass hierfür die Grundrechte und der Schutz so vieler Bewohner sowie der Erhalt der noch intakten Natur der Lüneburger Heide außer Kraft gesetzt werden.
Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Ausmaß an Windenergieerzeungung in Niedersachsen fordert, so würde dies einer Verhinderungsplanung gleichkommen, die rechtlich unzulässig ist.
In der Begründung des Planentwurfs ist dies bei der Betrachtung und Bewertung des Szenarios "restriktiv" ausführlich dargelegt (S.12 f.).

Letztlich trifft auch das angeführte Argument, die errichteten WEA im Landkreis seien sämtlich repowering-fähig, eben nicht zu, denn viele der Anlagen werden aufgrund verschärfter Kriterien nicht mehr in Vorranggebieten liegen und haben deshalb lediglich Bestandsschuitz. Dies schließt ein Repowering aber gerade aus.

ID 5633 Stellungnahme

Ausmaße von Windpark- und anlagen
Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll. Da von politischer Seite möglichst große, leistungsstarke Neuanlagen gebaut bzw. kleinere, ältere durch solche ersetzt werden, was dem Interesse der

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Anzahl der möglichen WEA:

Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Investoren, denen bekannt ist, dass der Ertrag mit jedem Höhenmeter um 1% steigt, sehr entgegen kommt, und weshalb sie derartige Anlagen einfordern werden, ist zu erwarten, dass in unseren Gemeinden so bald wie möglich Windräder von mindestens 200 m Höhe gebaut werden. Eine Höhenbegrenzung von 200 m, die der Landkreis ins Feld führt, dient dabei einzig den Investoren, die sich dadurch in Ruhe mit der Planung der Großanlagen beschäftigen können. Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist.

Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Optische Bedrängung
Der Senat des Bundesverwaltungsgerichts misst der Immission von Windkraftanlagen große Bedeutung bei und äußert sich zu den Belastungen: „Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Rücksichtnahmegebot ein unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art“, wie die Rechtsprechung des Senats zur „erdrückenden“ oder „erschlagenden“ Wirkung von Gebäuden auf Nachbargrundstücke darlegt (vgl. Urteile vom 13. März 1981 – BVerwG 4 C 1.78 - a.a.O. und vom 23. Mai 1986 - BVerwG 4 C 34.85 – a.a.O.).
Das OVG Lüneburg sagt in seinem Beschluss vom 04.04.2005 bezüglich optischer Bedrängung einer Windenergieanlage (Az.: 1 LA 76/04 – NVwZ-RR 2005, 521), dass eine bedrückende Wirkung durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen könne. Das OVG Nordrhein-Westfalen spricht in seinem Beschluss vom 02.04. 2003 (Az.: 7B 235/03) von einer wesentlichen Dominanz einer Windkraftanlage schon, wenn sie mehr als 100 m (!) hoch ist.
Folglich und richtigerweise wird auch im Umweltbericht die kumulative, weit über die Fläche hinausgehende Wirkung der vielen, riesigen Windräder, die ja vom Landkreis selbst auch als ein optisches Bild dargestellt wird, kritisch beurteilt. So heißt es u.a. in folgendem Hinweis: „Die nördliche Teilfläche ist durch die z.T. weniger als 700 m in Südrichtung vom Ortsrand entfernten bestehenden Anlagen bei Südergellersen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt,“ wobei noch nicht einmal das Repowering, also das Ersetzen alter, kleiner Anlagen durch neue, Berücksichtigung findet. Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen

Längenausdehnung:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.

Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne. Die Frage der optischen Bedrängung richtet sich lt. Verwaltungsgericht des Saarlandes (Urteil vom 27.08.2008, AZ: 5 K/08) insbesondere nach Anlagenhöhe und Größe der Rotordurchmesser.
Lt. Umweltbericht wird überdies von einer Belastungsintensivierung über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausgegangen. Mit Beeinträchtigungen über den Nah- und Mittelbereich hinaus, also in über 2 km Entfernung, muss lt. Bericht auch auf Grund von 200 m-Anlagen zunehmend gerechnet werden. Dass von einer immensen Fernwirkung der großen Windkrafträder ausgegangen werden muss, die die diese Entfernung selbstverständlich bei Weitem überschreitet, braucht hier nicht näher erläutert werden. Obwohl bereits bei Erstellung des RROPs die entsprechenden ausschlaggebenden Kriterien bekannt waren, die Größe und Anzahl der zukünftigen Anlagen mit großer Sicherheit festlag, ist die Intensität, der Umfang und die Dauer der Belastung nicht ausreichend berücksichtigt worden, was rechtlich zu beanstanden ist, da dies vor der Baugenehmigungsebene hätte erfolgen können und müssen, um die Eignung des Gebietes festzulegen.

Erhebliche Benachteiligung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen
Im Umweltbericht werden für Einzelgebäude und Splittersiedlungen (bei einem Abstand von nur 500 m) zusätzliche Belastungen prognostiziert. Es kommt jedoch nicht zum Ausdruck, wie drastisch diese sein werden. So wird dieser besonderen Bebauungssituation offensichtlich keine Relevanz beigemessen. In der graphischen Darstellung bleiben Splittersiedlungen sogar ganz außen vor, so als gäbe es sie nicht. Unerwähnt im gesamten neuen Bericht/RROP bleibt zudem, dass die Zahl der betroffenen Wohngebäude in Splitterbesiedlung auf 40 angestiegen ist. Geht man von einer Bewohnerzahl von nur vier Personen pro Haus aus, so kommt man auf 160 (!) Menschen, denen man erhebliche Belastungen oder gar Gefährdungen zumutet. Um dies zu vertuschen, erscheinen diese extremen Nahbereiche in der graphischen Darstellung mit in der Säule bis 1000 m Entfernung, wohingegen der 500 m-Bereich gar nicht mehr, wie zuvor noch, eingezeichnet wird. Bewusst wird also ein falscher Eindruck erweckt. Obwohl der Landkreis genaue Zahlen kennt, setzt er Abstände zur Bebauung fest, die allenfalls für einzelne kleine Windanlagen ausreichend sein können. Realitätsfremde Einschätzungen sowie für den geplanten Windpark nicht anzuwendende Vergleichsangaben finden sich auch z.T. im Umweltbericht,

in dem u.a. von nur sieben Windkraftanlagen, unabhängig von der Leistung ausgegangen und darüber hinaus auf antiquierte Erkenntnisse aus dem Jahre 1999 (Freud) verwiesen wird.
Heute blicke ich mit meiner Familie auf sieben Windkraftanlagen aus Südergellersen sowie auf acht Windräder aus Embsen und Melbeck, also aus der Samtgemeinde Ilmenau. Obwohl gerade Richtung Südergellersen z.T. noch einige Bäume dazwischen stehen, sieht man entsprechende Masten der 120/140 m-Anlagen z.T. mehr als zur Hälfte, was bedeuten würde, dass die größeren Räder, selbst wenn einige davon im unteren Bereich verschattet sein würden, noch 140 m darüber hinausragen würden. Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das Gericht hierzu entscheiden.
Davon, dass die älteren Anlagen zumindest mittelfristig abgebaut würden, wie der Landkreis noch im letzten Jahr schriftlich darlegte, kann inzwischen ebenfalls nicht mehr ausgegangen werden, da diese Räder fast alle gegen neue größere ersetzt werden sollen. Für unsere fünfköpfige hier wohnende Familie sowie für unsere Nachbarn, die mit drei getrennten Parteien ihr Haus bewohnen, würde das bedeuten, dass wir demnach zukünftig Immissionen von 20 bis 30 riesigen Industrieanlagen ausgesetzt sein werden. Dies wird aufgrund des diesbezüglich fehlenden Vorsorgeprinzips des Landkreises geschehen, obwohl der Umweltbericht sagt: “Abwägungsrelevante Beeinträchtigungen (…) durch ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen sind auszuschließen“. Diese Aufforderung wird ignoriert. Wir aber werden besonders unter den vielen nahen westlich gelegenen Windrädern leiden.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird.
Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen, dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen, was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen

Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

ID 5634 Stellungnahme

Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll.

Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung
Ebenfalls bis 2013 galt noch ein Schutzabstand zum Wohngebiet von 1000 m, so wurde für Westergellersen in dieser Weise sogar noch nachgebessert, 2014 sollen nun für Dorfgebiete 800 m reichen. Diese Regelung wird getroffen, obwohl dem Landkreis Unterlagen vorliegen (s. Stellungnahme Nr. 2689), aus denen hervorgeht, dass das OVG Lüneburg bereits 2003 einen Abstand von 1000 m zu jeglicher Bebauung, damit auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, empfohlen hat. Man bedenke, dass das Gericht von einer kleinen Windkraftanlage ausging, nicht von einem Windpark mit 200 m-Anlagen. Berücksichtigt wird bis heute nicht, dass dauerhaft genutzte Wohnhäuser, ob in Einzellage oder im Dorf schutzwürdiger sind als temporär genutzte Häuser oder Unterkünfte. 2013 wurde der Standort Kirchgellersen sogar noch wegen einer Wochenendsiedlung
bzw. wegen der angewendeten Schutzabstände nicht weiter verfolgt. Im aktuellen RROP wird bei Campingplätzen und Ferienhäusern die gleiche Abstandsregelung wie bei Dörfern angesetzt. An Splittersiedlungen und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung":

Die Vorwürfe entsprechen nicht den Tatsachen:

- So sind die Abstandsregelungen keinesfalls willkürlich, sondern sie entsprechen der auch nach der TA Lärm sowie der Bauleitplanung üblichen bzw. gebotenen Differenzierung nach den jeweils unterschiedlichen Schutzansprüchen unterschiedlicher Gebietskategorien. Sie sind auch i.A. vorsorgeorientiert, d.h. sie gehen deutlich über das nach der maßgeblichen TA Lärm gebotene Maß an Mindestabständen hinaus.Es liegt insofern auch nicht - wie vom Stellungnehmer unterstellt - eine Änderung gegenüber dem Entwurf 2013 vor. Auch gibt es nach Kenntnis des Plangebers keine Empfehlung des OVG Lüneburg, einen allgemeinen Mindestabstand von 1000 m vorzusehen. Eine solche Empfehlung würde im Übrigen auch gar nicht zulässig sein, weil die Regionalplanung hier ein Planungsermessen hat, sofern die gebotenen Mindestabstände der TA Lärm nicht unterschritten werden.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Einzelhäuser, wie das Unsrige in Oerzen, darf tatsächlich auf 500 m heran gebaut werden, obwohl wir den Belästigungen und Gefahren Tag und Nacht schutzlos ausgesetzt sein werden. Von Belastung für den Raum, Barrierewirkung, auf die der Umweltbericht explizit hinweist („langgestreckter Querriegel mit fast 5 km Länge“) sowie Bedrängung/ Belastung/ Gefährdung für die benachbarte Bevölkerung ist nicht mehr, wie noch zuvor, die Rede. Der § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB findet kaum Beachtung. Die Festlegung von Abständen (in jeder Form) geschieht also willkürlich und rein nach Gusto.

Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung
Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen.

Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das Gericht hierzu entscheiden.
Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Schutzabstände
Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung. Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.

geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Schra

Dabei gibt der § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG deutlich vor, dass die privaten Belange neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen sind. Dies ist weder genau genug noch vorsorglich erfolgt, was sich schon an der Abstandsfestlegung ab 500 m zur ersten Bebauung respektive 800 m zu den Häusern an den Dorfrändern zeigt.
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen der Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von (nur) 100 m zu Siedlungsrändern untersucht und festgestellt, dass nachhaltige Auswirkungen erst bei einem Abstand von 1300 m zu vernachlässigen sind. Der Landkreis ignoriert diese Studien/Abstände und nimmt sich eine erhebliche Reduzierung heraus, obwohl es sich bei der Planung um weitaus größere Dimensionen (Anlagenhöhe, -leistung und -menge) handelt. Er verfährt damit, wie schon 2013, fahrlässig, nimmt Situationen vor Ort überwiegend nicht in Augenschein und antizipiert die Beeinträchtigung direkt betroffener Menschen in unmittelbarer Nähe der Industriean-lagen nicht.
Abstandsregelungen werden ohne Beachtung des Rücksichtnahmegebots starr festgelegt. Lt. Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24.08.2010 (Az.: 5 L 333/09) sind Abstandsangaben jedoch als Anhaltswerte zu betrachten und dienen der Orientierung. Sie entbinden lt. Gericht aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen. Statt diese flexible Regelung im RROP vorzusehen, maßt der Landkreis sich an, die zweieinhalbfache Höhe von Anlagen als ausreichend für Einzelbebauung anzusehen und oberhalb der dreieinhalbfachen Höhe offensichtlich ebenfalls nicht diskutieren zu wollen, wohlwissend, dass Bayern die zehnfache Höhe als Mindestabstand vorsieht. Das Gericht hingegen äußert sich wie folgt: „Eine starre nach Metern bemessene Abstandsreglung würde der nach § 35 Abs. 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.“
In unserem Fall, d.h. für meine Familie und unsere nächsten Nachbarn insbesondere, aber auch für die anderen, nur wenig entfernter wohnenden Bürger der betroffenen Ortschaften bedeutet dieser Windpark, dass er uns durch die besondere Einzigartigkeit sowie die ungeheuren Dimensionen der Anlagen in der Gesamtheit zwar zum Einzelfall macht. Dieser wird aber dennoch nicht speziell betrachtet und vorsorglich behandelt. Leichtfertig und gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstoßend geht der Landkreis überdies mit uns, in Einzellage wohnenden Bürgern, als Minorität um, indem er uns weniger Schutz zukommen lässt als anderen Menschen.

Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

ID 5635	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist. Unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden Anscheinend aus Angst, prozentual nicht genügend Windenergieflächen ausgewiesen sowie das Wort „substanziell“ nicht richtig interpretiert zu haben und damit rechtlich angreifbar zu sein oder/und um zu erzwingen, dass (z.T. selbst) gesteckte Ziele erreicht werden, sind dem Landkreis offensichtlich viele Mittel recht, beginnend mit dem Verfahrensablauf zur Flächenfestlegung, in dem Kommunen und Bürger weder frühzeitig noch ausreichend und in angemessener Form beteiligt wurden, auch wenn dies lt. Punkt 4 im RROP entsprechend dargestellt wird. So haben die Oerzer Bürger und deren Gemeinderat sowie die Samtgemeinde Ilmenau erst zufällig Mitte Februar 2014 auf Umwegen von der Planung eines „Bürgerwindparks“ (man beachte die Namensgebung) erfahren, was rechtlich zu beanstanden ist, denn unter § 2 Abs.1 UVPG ist festgelegt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Dies ist nicht oder absolut unzureichend erfolgt. Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km- Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte. Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird.	angeblich "unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden": Das Verfahren ist in keiner Weise zu beanstanden: - Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert. - Die Oerzener Bürger hatten nicht nur in der - planungsrechtlich nach dem NROG gar nicht erforderlichen, also was die Beteiligung anbelangt zusätzlichen - Bürgerversammlung im April 2014 die Gelegenheit, sich einzubrigen. Vielmehr ist gerade die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung vom Frühjahr 2014 die Gelegenheit, sich zu dem vorliegenden E n t w u r f (der eben noch kein endgültig beschlossener Plan ist) zu äußern. Alle Stellungnahmen werden sorgfältig gepüft und abgewogen und ggf. auch berücksichtigt. Von einer "rücksichtslosen" Durchsetzung der Planung kann daher überhaupt keine Rede sein. So soll der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.

Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen.
Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt.
Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht.
Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots
So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen

sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.

Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist.
Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten

seien.

Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung. Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.

Vorsorge statt Nachsorge
Bei der gesamten Planung wird sich in erster Linie auf Erfahrungen mit kleineren Windrädern gestützt. An keiner Stelle des RROPs werden konkrete Erfahrungswerte mit großen Windfarmen und Anlagen dieser Leistung und Größe aus dem Ausland mit eingebracht. Der Plan entbehrt grundlegender objektiver, wissenschaftlicher Unbedenklichkeitsstudien bezüglich der Beeinträchti-gung für Menschen, die in der Nähe einer solchen Menge von Industrieanlagen wohnen. Stattdessen wird hier eine Planung vorgelegt, die man stoppen will, wenn deutsche Studien gesundheitliche Schädigungen nachgewiesen haben. Verantwortungslos setzt der Landkreis seine Bürger somit zunächst starken Beeinträchtigungen und möglichen schwerwiegenden Folgen aus und stoppt sein Projekt erst, nachdem die Menschen gelitten haben. Statt des Vorsorgeprinzips gilt für ihn allenfalls das Nachsorgeprinzip. Er beachtet das gesetzliche Recht auf körperliche Unversehrtheit von vorn herein nicht ausreichend, vor allem indem er sich mit kritischen, warnenden Ausführungen nicht zur Genüge auseinandersetzt, diese nicht anerkennt oder sie bewusst nicht öffentlich kommuniziert. Obwohl er informiert ist, dass sich vor allem in puncto Lärm und Infraschall Normen und Vorschriften in Überarbeitung befinden und Studien im Gange sind, welche die Planung wegen der Berücksichti-gung einer Minimierung gesundheitlicher Risiken in großem Umfang verändern könnten, ist er ignorant und setzt antiquierte Maßstäbe und geringe Abstände an, um sein Vorhaben rücksichtslos durchzusetzen. Es wäre zumindest geboten, entsprechende Veröffentlichungen, die für den Herbst 2014 angekündigt sind, abzuwarten, bevor Festlegungen erfolgen.

Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies

nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten.

ID 5636 Stellungnahme

Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet

Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. Rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km- Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte.
Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Empfehlung des seinerzeitigen Erlasses des Landes Niedersachsen hat sich der Landkreis zu keiner Zeit während des Aufstellungsverfahrens angeschlossen. Lediglich im Szenario "Restriktiv" ist erin solcher Abstand durchgespielt, aber bereits im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zugunsten des 3-km-Abstands verworfen worden. In den jeweiligen Begründungen zum Entwurf Frühjahr 2013 wie auch zum Entwurf Frühjahr 2014 wird ausführlich dargelegt, warum sich der Landkreis für einen 3-km-Abstand ausspricht.

S. 35 der Begründung:

"Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde, ausgesprochen im Erlass von 2004, empfiehlt einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Wollte man dieser Empfehlung folgen, so hieße das, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substanziell Raum geschaffen."

S. 36

"Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung desLandschafts-empfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüschen, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland."

Auch kann die Gesamtfläche sehr wohl als zusammenhängend

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

bezeichnet werden:
Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Daraus ergibt sich, in Verbindung mit der in der Begründung ausführlich dargelegten Verminderung des Abstands zu klasifizierten Strßen und der - unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können - erteilten Waldumwandlungsgenehmigung eine Potenzialfläche, die nach den gewählten Kriterien als ein zusammenhängendes Vorranggebiet festgelegt werden soll.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5637 Stellungnahme

Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Planentwurf widerspricht in keiner Weise dem erwähnten Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, denn er hält nicht nur die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm ein, sondern sieht entsprechend dem Vorsorgeprinzip in der Regel größere Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, vor. Dies belegt die schalltechnische Untersuchung von Windenergiestandorten des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.

Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots
So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein.

Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung
Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen. Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Schattenwurf
In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei

Büros "Lärmkontor" in der aktuellen Fassung vom 18.09.2014.
Insofern wird auch § 3 Abs. 1 BImSchG beachtet. Darüber hinaus werden vorsorgeorientierte Abstände zu naturbezogenen Raumnutzungen gewählt.
Es handelt sich also insgesamt um ein die unterschiedlichen Belange sorgfältig abwägendes Planungskonzept.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Im Ergebnis wird die Teilfläche Oerzen - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird.
Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen, dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen, was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die

Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.

Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt. Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.

Bez. unserer persönlichen Umstände sind diese Kriterien unbedingt zu beachten, da sie allesamt für eine erhebliche Verschlechterung unserer Lebensverhältnisse und der Gesamtsituation sprechen. Dies ist bislang in keiner Weise erfolgt. Ähnliches gilt ebenfalls für die Bevölkerung, die nur unwesentlich weiter als wir vom geplanten Windpark entfernt wohnt, denn bei sehr großen, leistungsstarken Windkraftanlagen, die geballt vor Ortschaften stehen, macht sich ein Entfernungs-unterschied von nur wenigen 100 m kaum bemerkbar. Eine solche

Verschlechterung der Situation, die absolut nicht als „sehr geringfügig“ abgetan werden darf, wie dies bei der Entgegnung auf die Stellungnahmen zu Köstorf 2013 erfolgt ist, muss als Abwägungskriterium viel größere Beachtung finden, da das aktuelle RROP, bedeutend mehr Beeinträchtigungen für die Bürger erwarten lässt als dies bei kleineren Windkraftanlagen und bei einer geringeren Anzahl von Windkrafträdern der Fall ist.

ID 5638

Stellungnahme

Zu beanstandendes Vorgehen bei der Umwidmung einer Forstfläche in eine Vorrangfläche Windenergie
Vorausgegangen sind der Ausweisung des Vorranggebietes Wetzen- Oerzen-Südergellersen weitere, ehemalige Planungen, Festlegungen und Begründungen, die heute nicht mehr gelten sollen. So widerspricht das jetzige RROP der ursprünglichen Darstellung des Flächennutzungsplans, was wiederum nicht in Einklang mit dem § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB steht. Noch bis 2013 wäre für das bis dato bewaldete Teilgebiet, das inzwischen im RROP für Windenergie vorgesehen ist, eine entsprechende Umwidmung gar nicht ohne Weiteres möglich gewesen. Soll doch der Wald nach Festlegung des LROP 4.2 Ziffer 04 im Sinne der Landesvorgaben „wegen seiner vielfältigen Funktion, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für Windenergie in Anspruch genommen werden“. Bleibt anzumerken, dass es sich nicht etwa um eine Fläche handelt, die durch Einrichtungen oder Bauten vorbelastet ist. Der Landkreis selbst bezieht sich noch am 23.10.2013 auf das obige Zitat und äußert sich zu einer Stellungnahme bezüglich des vorigen RROP-Entwurfs folgendermaßen: „Eine Änderung dieser – aktuellen - Regelung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.“
So verwundert es schon sehr, warum just auf dem angesprochenen Teilgebiet einem Landwirt mit mehreren außerordentlich großen Höfen genehmigt wurde, ein für seine Verhältnisse kleines Waldstück zu roden, um dort Blaubeeren, die bekanntlich nicht nur auf ehemaligem Waldboden gedeihen, anpflanzen zu können, und warum diese Fläche umgehend und eigenmächtig, obwohl nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises liegend, in eine Vorrangfläche Windenergie umgewidmet werden konnte, auf welcher der Landwirt nun so schnell wie möglich und vom Landkreis gewünscht Windkraftanlagen stellen möchte. Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen. Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt. Fakt ist, dass Wald unter einem Vorwand abgeholzt wurde und dafür eine Genehmigung erteilt wurde. Dem entgegen betont Kreisrätin Frau Scherf allerdings selbst, dass Wald schützenswert sei. Er

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu angeblichem Verstoß gegen das LROP:

LROP 4.2 Ziffer 04 ist hier nicht einschlägig, denn hier wird ja keine a k t u e l l e Waldfläche in Anspruch genommen, sondern eine e h e m a l i g e, für die aus anderen Gründen auf Antrag des Eigentümers eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Ersatzaufforstungen an anderer Stelle angeordnet. Die Fläche wurde auch nicht "umgehend und eigenmächtig" vom Eigentümer in eine Vorrangfläche für Windenergie umgewandelt, sondern es waren nach dem für die Planung der Windenergie maßgeblichen Kriterienset Hinderungsgründe für eine solche Festlegung für die Windenergie entfallen. Die Ausweisung von Vorranggebieten liegt aber - im Rahmen der Vorgaben des LROP, die hier ja wie dargestellt erfüllt sind - in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.
Die Behauptung, hier habe es zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Absprachen gegeben, entbehrt jeder Grundlage. Zu den angeblichen "Lügen" im Schriftsatz des Antragstellers wird keine Stellung bezogen.
Auch ist die Aussage der Landkreisverwaltung, es habe sich hier um minderwertigen Wald gehandelt, für die Frage der Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie überhaupt nicht von Belang. Hiermit sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass aus wald- und landschaftsökologischer Sicht eine Umwandlung vertretbar war, insbesondere auch deshalb, weil sich der Antragsteller zu Kompensationsmaßnahmen verpflichten musste, aufgrund derer mittel- bis langfristig die landschaftlichen, waldfachlichen und Naturschutzfunktionen aufgewertet werden.
Es ist zwar richtig, dass Heidelbeeren (als typische Waldpflanze) nicht zwingend auf ehemalige Waldböden angewiesen sind, doch bieten solche Böden eben gerade die idealen Standortvoraussetzungen für diese Spezialkulturen (z.B. niedriger pH-Wert). Wollte man Blaubeeren auf herkömmlichen Ackerböden züchten, so müssten diese entsprechend mehr oder weniger aufwändig aufbereitet werden, was nicht nur kostenintensiv und weniger erfolgversprechend wäre, sondern unter Umständen auch - etwa durch Entnahme von Torf oder Waldböden an anderer Stelle und Einbringen dieses Materials in die für Blaubeeren

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

dürfe anderen Ortes nicht gerodet werden. Der erwähnte Fall solle eine absolute Ausnahme bleiben, es habe sich zudem bei dem gerodeten Gebiet um minderwertigen Wald gehandelt, wobei sich hier eine subjektive Bewertung/Einteilung und folgenschwere Entscheidungsgewalt angemaßt wird. Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht.
Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

vorgesehenen Böden - Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle verursachen würde.
Im Übrigen ist dies für die Frage der Rechtmäßigkeit der Waldumwandlungsgenehmigung überhaupt nicht relevant. Es gibt rechtlich und sachlich keine Veranlassung, diese Genehmigung zurückzunehmen. Für die Abwägung, ob hier ein Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann, ist daher entscheidend, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung rechtmäßig erteilt und die Waldumwandlung daraufhin auch vollzogen worden ist. Damit ist das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für diesen Bereich schlicht obsolet und kann daher als Ausschlusskriterium nicht mehr herangezogen werden.
Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse") wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

ID 5639 Stellungnahme

Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird.
Dort wird vom Schallleistungspegel heutiger Technik gesprochen, wobei durchschnittliche Pegel angegeben werden, was sehr undifferenziert und wenig aussagekräftig ist. Auch werden zahlenmäßige Angaben zu 2 MW-Anlagen gemacht. Da jedoch Anlagen viel größerer Leistung zu erwarten sind, sind diese Angaben nutzlos und vermitteln ein falsches Bild. Es ist von hohen Industrieanlagen auszugehen, deren Emission/Immision, wiederum je nach Typus differiert. Das OVG Koblenz hat in seinem Beschluss in Anlehnung an das OVG Münster (Beschluss vom 22.03.2004, Az.: 10 B 549/04) bereits erwähnt, dass die Funktion einer Schallprognose nur erfüllt werden kann, wenn die Schallausbreitungsrechnung von zutreffenden Werten ausgeht. Dies setzt voraus, dass die Ausgangswerte entweder gemessen oder auf Grundlage einer Messung eines baugleichen Windkraftparks für die konkret geplante Anlage berechnet werden.
Um jedenfalls annähernde Werte zu erhalten, hätte zumindest eine Messung an

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

einem Windpark mit ähnlich vielen 200 m-Anlagen auf geologisch ähnlicher Fläche erfolgen oder eine Berechnung unter Einbeziehung möglichst vieler zu berücksichtigenden Komponenten erstellt werden müssen. Dies wäre zumindest dann notwendig gewesen, wenn, wie im RROP, höchstzulässige Lärmwerte angesetzt werden und außergewöhnliche meteorologische Verhältnisse, wie Sturm, die sich nachweislich häufen, außer Acht gelassen und die gegenseitige Beeinflussung nicht berücksichtigt werden.
Bei einem derartigen Windpark hätte ebenfalls eine Serienstreuung bedacht werden und Erkenntnisse bez. einer Vielzahl von unterschiedlichen sowie von gleichen Anlagen einbezogen werden müssen. Eine Ausbreitungsrechnung nach dem sogenannten alternativen Verfahren gemäß DIN 9613-2 Abschnitt 7.3.2 hätte ermittelt werden sollen (s. hierzu auch: Urteil VG Aachen, 6. Kammer vom 23.01.08, Az.: 6K 807/06).
Nur wenn eine sorgfältig angefertigte Prognose vorliegt, kann sicher gestellt werden, dass Zumutbarkeitsgrenzen voraussichtlich nicht überschritten werden. Diese äußerst relevante Schallprognose für das spezielle, dreiteilige und sehr große Vorranggebiet „Wetzen-Oerzen-Südergellersen“, von dem außerordentlich viele Bürger belastet werden, ist jedoch nicht annähernd in der oben genannten Form erstellt worden. Eine Gegenargumentation, dass ein genaues Gutachtachten erst bei Stellung des Baugenehmigungsantrages noch erfolgen wird und muss, greift nicht, denn ohne eine relativ genaue Prognose, welche die örtlichen Gegebenheiten sowie die topographischen, technischen, qualitativen und quantitativen Voraussetzungen einbezieht, kann eine verantwortungsvolle Abstandsregelung, die das Wohl und den Schutz der Bürger gewährleistet (Vorsorgeprinzip), im Grunde überhaupt nicht festgesetzt werden. Lt. Urteil des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 17.10.2013 (Az.: 12 KN 277/11) sind die privaten Belange gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen. Dies ist nicht im vorsorglichen Maße erfolgt.
Umgang mit der TA-Lärm
Da Lärm von Windkraftanlagen für viele Menschen die stärkste Beeinträchtigung und größte gesundheitliche Gefahr darstellt, dürften auch die TA-Lärm-Werte nicht vollends ausgereizt werden. Wie das Bundesumweltamt am 12.07.2011 zum Thema „Gehörschäden und Stressreaktion“ veröffentlicht, „wirkt Schall auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst. Dies kann auch schon bei niedrigeren, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen.“ Weiter heißt es: „Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästig. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn.“ Angesprochen werden hier insbesondere das Nervensystem und Herzkreislauferkrankungen. Lt. Umweltbundesamt („Schlafstörungen durch Lärm“, 15.05.2012) steigt das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten und psychische Erkrankungen schon ab nächtlichen Dauerpegeln von 40 dB(A). Entsprechende Empfehlungen gibt auch die WHO aus.
Lt. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2007 (Az.: BVerwG 4 C 2.07) „ist davon auszugehen, dass der TA-Lärm die Vorstellung zugrunde liegt, in allen Wohn- und Schlafräumen sei nachts ein höheres Schutzniveau sicherzustellen als in der allgemein durch eine stärkere Geräuschbelastung

geprägten Zeit am Tag.“ Ein maßgeblicher Nachtimmissionswert darf nicht überschritten werden. Maßgeblich ist lt. Gericht dabei, „ob die Geräuschkomponenten in ihrer störenden Wirkung deutlich wahrnehmbar sind.“ Letzteres ist in einem nur von Natur umgebenen Haus mit Sicherheit der Fall. Lt. Gericht sind dabei vor allem die Wohnräume, die dem besonderen nächtlichen Ruhebedürfnis gerecht werden können, in Betracht zu nehmen. (Hier ist anzumerken, dass vier unserer Schlafräume nach Westen, also zur zukünftigen Windparkseite und in Hauptwindrichtung liegen.) In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca. 25 dB(A) werden 35 dB(A) als Störgeräusch wahrgenommen. Dass bei einem Windpark mit leistungsstarken, hohen Anlagen in 500 bis 800 m Entfernung dieser Wert überschritten wird, steht genau so außer Frage wie der Fakt, dass es damit zu permanenter, starker Beeinträchtigung kommt, der niemand entgehen kann. Bei einer Entfernung von 500 m zur Windkraftanlage geht aber schon der Gutachter des „Lärmkontors“ von einer Beschallung aus, die tags und nachts zwischen 40 und 45 dB(A) liegt. Letzteres bedeutet, dass es für uns keinerlei Ruhephasen mehr geben würde, was eine Qual wäre.
Zu zweifeln ist überdies an der Berechnung bzw. der Auswertung der Schallprognose der Firma „Lärmkontor“. Wurde 2010 vom Gutachter für Südergellersen noch eine Überschreitung der zulässigen Werte für Gebäude am Ortsrand festgestellt, geht man in der aktuellen Prognose von wesentlich geringeren Werten aus. Dies erscheint sehr dubios und macht eine erneute Schallprognose eines anderen, unabhängigen Gutachters erforderlich
Nach Nr. 3.3.5 der TA-Lärm muss bei Messungen/Berechnungen ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit und nach A 3.3.6 ein Zuschlag für Impulshaltigkeit berücksichtigt werden. Auch dies ist gerade in der ansonsten ruhigen Umgebung wichtig, aber nicht entsprechend beachtet worden. Bei der Schallprognose wird zu alledem nicht in Erwägung gezogen, dass diese Immissionswerte aufgrund der Einzellage und der topographischen Voraussetzungen mit Sicherheit nicht zutreffen, sondern überschritten werden. Allein durch den Gebietscharakter ist von einer Überschreitung auszugehen.
Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.
Es bleibt unfairerweise unerwähnt, dass es in der TA Lärm durchaus Kann-Vorschriften (Nr. 6.5 Satz 3 und 7.2) und Bewertungsspannen (A 2.5.3) gibt. So werden im RROP statt der möglichen niedrigeren Werte die zugelassenen Höchstwerte ausgeschöpft, um die Abstandshaltung so gering wie möglich zu halten, ohne dabei auf die benachbarten Menschen Rücksicht zu nehmen.
Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.
Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob

überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

ID 5640

Stellungnahme

Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten.“
Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne.

Schattenwurf
In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren.

So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

ID 5641

Stellungnahme

Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird.

Infraschall
Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist.
Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.Ebenso wenig verwertbar, weil unvollständig und nur exemplarisch an einem Offshore-Anlage bei Cuxhaven durchgeführt, ist die Untersuchung von Kötter Consulting Engineers von 2008, denn darin wird außer Acht gelassen, dass meteorologische Verhältnisse und Topographie Einfluss auf die Schallausbreitung haben und mit wachsender Anzahl die Reichweite des Infraschalls zunimmt (der Schalldruckpegel nimmt proportional zur Wurzel der Anzahl der Windräder zu). Somit ist diese Untersuchung nicht übertragbar auf einen großen Windpark in der Lüneburger Heide. Fraglich ist zudem, ob eine ungestörte Messung überhaupt möglich war, denn in der Regel sollte ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Urteil BVerwG 4 B 72.06, OVG 8 A 3726/05 geht es um die Frage, ob eine Windenergieanlage wegen einer „optisch bedrängenden“ Wirkung
aufgrund der Drehbewegungen ihrer Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB
verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann, ohne aufgrund ihrer
Höhe und Breite eine „erdrückende“ oder „erschlagende“ Wirkung zu haben. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.).

Zu Infraschall allgemein:

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand von 15 bis 20 km eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion zu gewährleisten, wie aus der Studie „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“, welche die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover 2005 veröffentlicht hat. (Auf Anfrage wurde am 03.03.2014 schriftlich bestätigt, dass die Aktualität noch gegeben ist.) Es ist vermessen, aufgrund der Kötter-Untersuchung zu schließen, dass kritische Immissionen bei einem Abstand von 500 und mehr, wobei ein weiterer Anstand weder genauer definiert noch begrenzt ist, unwahrscheinlich sind.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
In der Studie der BGR wird darauf hingewiesen, dass der Infraschall nur eines 5-MW- Windrades bei Frequenzen oberhalb von 15Hz im Abstand von einem km Entfernung wahrgenommen werden kann. Geht man also von einer großen Anzahl und noch größerer Leistung aus, berücksichtigt weiter, dass- wie im RROP angemerkt- rund 3 % der Bevölkerung mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt und beachtet dann, dass gesundheitliche Wirkungen ab der Wahrnehmungsgrenze auftreten, stellt man fest, dass der Landkreises mit einkalkuliert, dass viele Menschen in unseren Orten, insbesondere die in Dorfrandlagen und ganz speziell wir in Splittersiedlungen und Einzellagen, an den Folgen des Infraschalls leiden werden. Dies geschieht alles wohlwissend, dass ursächliche Beweise ebenso schwer zu erbringen sind wie es bei der Häufung von Krebserkrankungen in der Nähe von Atomkraftwerken der Fall ist.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. Des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten seien.
Mit keinem Wort geht man auf den Entwurf zur Verschärfung der DIN 45680 ein, welcher schon seit 2011 vorliegt und auf den in der Stellungnahme des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb schon 2013 hingewiesen wurde. In der Einleitung zu diesem Entwurf heißt es u.a.: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“ Im Weiteren wird gesagt: „Enthält das Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.“ Auch Gutachter des Robert Koch Instituts weisen im Bundesgesundheitsblatt (12/2007) auf die Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall hin. Sehr detailliert ist die Stellungnahme des 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um Ofshore-Anlagen.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere

oben angesprochenen Ärzteforums, die dem Landkreis zum letzten RROP vorliegt (Vermerk: Zustimmung/Nichtbetroffenheit) und dem ich mich voll und ganz anschließe. Ich bitte deshalb darum, diesen meiner Stellungnahme als Anlage hinzuzufügen.
Neben vielen anderen Problematiken werden von namhaften Wissenschaftlern wie Pederson (Schweden), Moller (Dänemark), Quambusch, Lauffer, Krahé (Deutschland), Society for Wind Vigliance (England), vor allem auch von Alec Salt (USA), der 2012 neue physiologische Forschungsergebnisse veröffentlichte, immer wieder genannt: Einschlaf- und Schlafstörungen, Müdigkeit , Nervosität, Konzentrationsmangel, Schwindel, Übelkeit, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens, Panikattacken, Zittern etc.. Als besonders gesichert gelten Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, vor allem Herzrhythmusstörungen und eine geringe Atemfrequenz.
Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5642 Stellungnahme

Fehlende Brandschutzüberlegungen/-maßnahmen
Es verwundert, dass sich nirgendwo im RROP zum Brandschutz geäußert wird, denn wenn ein Windrad Feuer fängt, ist die Feuerwehr machtlos, da ihr das Equipment für derartige Reichweiten und Höhen fehlt und sie aus Eigenschutzgünden nicht nah genug an die Anlagen herankommen kann. Zudem geben Öl, Schmierstoffe und Plastik, welches bei Hitze geschmolzen am Mast herunterläuft, dem Feuer ständig neue Nahrung. Trotz Brandschutzvorrichtungen, Bordcomputern und Fernüberwachungen kommt es immer häufiger zu Bränden von Windkraftanlagen, die nicht gelöscht werden können.
Die Gründe dafür sind u.a. technische Defekte, zunehmend öfter aber die meteorologische Extremsituationen, die aufgrund des Klimawandels zunehmen. Diesen ist auch unsere Region deutlich zunehmend ausgesetzt. So entstehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.

Dabei wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windradbrände bei heftigen Gewittern durch Blitzeinschlag - trotz Blitzschutzsystem - oder bei Herbststürmen und Orkanböen, die mächtig auf die Rotorblätter einwirken und so die Generatoren der Anlagen erhitzen und entfachen.
Stehen die Windkrafträder in einem für Brände prädestinierten Umfeld oder gar in der Nähe von Bebauung können heftige Katastrophen ausgelöst werden. Die große Vorrangfläche Wetzen-Oerzen-Südergellersen befindet sich nur unweit des Waldes und kleiner Gehölzgruppen. Zudem wird auf den benachbarten Feldern und somit u.a. auch direkt an unserem Haus und dem unserer nächsten Nachbarn immer wieder Getreide angebaut, das sich bei Trockenheit durch brennende, herumfliegende Windradteile oder Funkenflug sehr schnell entzünden und auf den Wald mit der darin wachsendenden Heide übergreifen würde. Ohnehin ist dieses Gebiet in heißen Sommern immer waldbrandgefährdet. So fing vor drei Jahren ein kleiner Hain an unserer Straße bei Trockenheit Feuer, so dass die Feuerwehr ausrücken musste. Bei einem Brand in Echtrop bei Soest wurden am 21.02.2014 die Trümmerteile einer Windkraftanlage 400 m (!) weit geschleudert. Anzumerken ist, dass es sich dort um ein sehr viel niedrigeres Windrad (erheblich unter 100 m Höhe) handelte als die hier vorgesehenen. Nicht auszudenken, wenn Ähnliches auf der geplanten Fläche vor unsere Haustür geschähe.
Der Bundesverband Landschaftsschutz registrierte in zwei Jahren 38 Unfälle, wobei dieser Verband nicht einmal alle Vorfälle erfasst. Inzwischen ist die Anzahl der Anlagen deutlich gestiegen, und recherchiert man im Internet, findet man sehr viele Berichte von unerwartet zerstörten Windrädern. In Bocholt kam es im vergangenen Juli sogar während eines Abrisses einer Windkraftanlage zu einem Brand, was bedeutet, dass u. U. dass Repowering ebenfalls nicht ungefährlich ist.
Evident ist auf jeden Fall, dass im RROP die Gefahr von Bränden in dem vorgesehenen Windpark missachtet wird und Unfallgefahren jeglicher Art offensichtlich kaum in die Überlegungen des Landkreises einbezogen wurden, was sich in den viel zu geringen Entfernungen zwischen Windrädern und Straßen/Bebauung zeigt. Zudem wurden die speziellen örtlichen Gegebenheiten bei der Planung unseres Standortes nicht ausreichend berücksichtigt. Der Schutz der Menschen – insbesondere in Form angemessener Abstandhaltung – und der Schutz von Flora und Fauna unseres Naturparks Lüneburger Heide ist, nicht ausreichend beachtet.

Flächenbrand kommen.
Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung.
Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt.
Heideflächen sind in Vorranggebieten für Windenergie nicht gelegen.

Maßnahmen der Feuerwehr:

Fragen von notwendigen Feuerwehrzufahrten (falls aufgrund der Entfernung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich), Kennzeichnung und Ansprechpartner, Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers, der Menschenrettung, der Absicherung der Feuerwehrleute und organisatorische Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren, etwa im Rahmen der Alarmierungsplanung, geregelt.

ID 5643 Stellungnahme

Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Kranich als Brutvogel wie auch die Rohrweihe weisen eine vergleichsweise. geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Hinblick auf den Rotmilan ist ein bloßes Vorkommen als Nahrungsgast nicht hinreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten, welches regelmäßig erst bei einer Entfernung von weniger als 1.000 m zum Brutplatz der Art angenommen werden muss.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0)

ID 5644

Stellungnahme

Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören.

Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den Tourismus im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich jedoch bei den aufgeführten Aspekten "Tourismus" und "Naturpark" um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Dies kann demzufolge nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5645

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Naturpark versus Windpark
Bereits heute befinden sich im Naturpark Lüneburger Heide unzählige Windkraftanlagen, so dass die weitere Planung mit viel Vernunft betrieben werden muss. Keinesfalls darf dieses Gebiet derart von Windrädern überfrachtet werden, wie dies der Landkreis vorsieht. Steht die Lüneburger Heide doch für den besonderen Wert der Landschaft mit seiner Flora und Fauna, für Erholung und nicht zuletzt für Tourismus. Noch fühlen sich Menschen und Tiere in dieser noch nicht zu sehr technisierten, sondern intakten Umgebung wohl.
Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0)
Im ca. 400 m entfernten Wald, gibt es noch sehr viel Wild. Sogar Hirsche sind in nächster Nähe heimisch. Aufgrund der naturbelassenen Teiche und Tümpel gehören Fledermäuse und Frösche zu unserer Nachbarschaft. Nicht nur wir, sondern viele Bürger aus unseren Orten genießen diese Umgebung, gehen spazieren und finden hier Ruhe. Besucher kommen eigens wegen der Natur hierher. Sie werden in Zukunft wegbleiben und weder den Natur-Findlingsweg nutzen noch sich an den Hügelgräbern, die sich dann in unmittelbarer Nähe der Windräder befinden, erfreuen.
Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören.

s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Erholung und Fremdenverkehr"

Die Teilfläche wird allerdings aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5646 Stellungnahme

Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen.

Besondere Gegebenheiten
Ebenso sind besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen, um eine objektive Abwägung bezüglich der Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie vornehmen zu können. Dies gilt vor allem, wenn es sich um Planungen handelt,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung widerspricht in keiner Weise den Anforderungen des zitierten Urteils, die allerdings z.T. Elemente enthalten, die erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft und beurteilt werden können. Sie ist auch entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sehr wohl durchdacht und daher nicht zu verwerfen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten -

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

bei denen man sich nicht auf Erfahrungen stützen kann. Diese Erfahren fehlen jedoch aufgrund der Einzigartigkeit eines Windparks dieser Dimension mit 200 m-Anlagen. Das Bundesverwaltungsgericht äußert sich in seinem Beschluss folgendermaßen: „Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls“ (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Bei der Bewertung der örtlichen Gegebenheiten ist dem Gericht wichtig, dass eine Vielzahl von Kriterien einfließt (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster etc.).

Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. Des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten.
Da ich mich als Befürworterin alternativer Energien sehr intensiv mit dem RROP auseinandergesetzt und meine Bedenken ausführlich geschildert habe, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Entgegnung auf meine Stellungnahme.

Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Selbstverständlich steht dem Stellungnehmer der Klageweg offen.

ID 5647 Stellungnahme

Enteignung
Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren Resthof zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.
Das Haus sollte die essentielle Grundlage für unsere Altersversorgung bilden, würde jedoch mit der Errichtung des naheliegenden Windparks nicht nur an Wert verlieren, wie es bei Häusern in der Nachbarschaft von Industrieanlagen nachweislich ohnehin der Fall ist, sondern es würde wertlos, was einer Enteignung gleichkäme, die nicht nur uns als Eigentümer schädigt, sondern auch unsere vier erbberechtigten Kinder. Lt. Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes werden jedoch Eigentum und Erbrecht gewährleistet. Unter Abs. 3 ist weiter festgelegt, dass Enteignung, und als solche ist eine Nichtnutzbarkeit zu betrachten, nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.
Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen.
Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Wer von einem Windpark profitiert und wer nicht, ist ebenfalls nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es um eine sinnvolle menschen- und umweltgerechte Steuerung der nach Bauplanungsrecht ansonsten grundsätzlich überall im Außenbereich zulässigen Windenergie. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass das "leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung" nicht berührt und verletzt wird (s. hierzu Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen). Ein Verstoß gegen den gennnten Artikel des Grundgesetzes liegt somit nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schra

durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt. Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.

Schul

ID 4837	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 4839	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten	wird nicht berücksichtigt

Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

ID 4841

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4843

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4845

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Schul

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

wird nicht berücksichtigt

ID 4847 Stellungnahme

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schül

ID 5514 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander
zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere
gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang
zu bringen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Ortslage Oerzen zurückgenommen.

ID 5515

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen! Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt. Zu Vogelarten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird teilweise berücksichtigt

ID 5516

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!	Die Rohrweihe weist eine vglw. Geringe Empfindlichkeit ggü. WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5517

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander
zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere
gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang
zu bringen!
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW
ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen
großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.
Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis,
wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität
auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??
Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg
auf:
- Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren.
Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden.
- Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen.
- Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5518 Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW
ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen
großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schül

Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 5519 Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen
Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung,
geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schul1

ID 4938 Stellungnahme

Alle Menschen sollen gleich behandelt werden ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen.
Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst, dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unterschiedliche Gebietskategorien haben unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung.

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

ID 4939

Stellungnahme

Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4940

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

wird nicht berücksichtigt

ID 4941 Stellungnahme

Je nach Windrichtung und Jahreszeit – besonders im Sommer und im Winter – höre ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4942 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Schul1

In einem persönlichen Gespräch mit XXX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt.XXX führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4943 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenüber der Familie XXX befindet sich der Hof von FamilieXXX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensqualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

ID 4944

Stellungnahme

Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen – die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen – in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5520

Stellungnahme

Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen.
Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren,
da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft
genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den
ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung haben Gebiete einen unterschiedlichen Nutzungscharakter und -zweck mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch . Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten.
Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Zu "Abstand 2 km":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Zu "Vorrangflächen „Forstwirtschaft":

s. Sachthema "Wald"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5521

Stellungnahme

Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft" entstanden, gab es noch gar keine
Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/
Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald" und „Forstwirtschaft"!
Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren,
da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft
genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den
ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vergrößert werden.

Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

ID 5522 Stellungnahme

Je nach Windrichtung und Jahreszeit - besonders im Sommer und im Winter - höre
ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen
möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser
Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5523 Stellungnahme

In einem persönlichen Gespräch mit Frau XX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter
Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt. Frau Albers führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5524 Stellungnahme

Gegenüber der Familie XX befindet sich der Hof XX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder
die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten
im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensgualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 5525 Stellungnahme

Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei
weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung hat die unterschiedlichen relevanten Belange - wie auch in der Begründung ausführlich dokumentiert - sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schul1

dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	

Schup

ID 5787	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schüt

ID 5953	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5954

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5955

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5956

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schüt

Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5957

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Nds.

ID 4495

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den geplanten Standorten der Vorranggebiete werden aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken erhoben. Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4502

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

ID 4758	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Ihren letzten Schriftsatz vom 20.12.2013 verweisen Sie auf eine in Ihren Auftrag im Frühjahr / Sommer 2012 erstellte gutachterliche Untersuchung durch den Dipl.-Biol Wübbenhorst. Danach soll sich kein Revierschwerpunkt kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Fläche Tellmer befinden . Trotz meiner Bitte im eingangs bezeichneten Schreiben , haben Sie mir die Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt. Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand : August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am 21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare Fläche bei Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren . Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird. Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf- Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort	Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG M.-V., Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.	wird nicht berücksichtigt

auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war . Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle , die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .
Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum
Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen
Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen .
Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als
mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu .
Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen
und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren
Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte
Kamera

ID 4759

Stellungnahme

Wegen des möglichen Vorranggebiets bei Tellmer habe ich Sie wiederholt auf das
Vorkommen streng geschützter Vogelarten hingewiesen, die beispielsweise auch vom
Gemeindedirektor Göbel bestätigt wurden , und entsprechendes Bildmaterial vorgelegt

Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das
Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand
: August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am
21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen
betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Hinblick auf potentielle neue artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse ist auf die natürliche Dynamik der Verteilung von Arten innerhalb ihres generellen Verbreitungsraumes hinzuweisen, welche naturgemäß dazu führt, dass jährlich scheinbar neue, weil räumlich veränderte Aspekte/Erkenntnisse hinzukommen. Die Inhalte der übergebenen CD
liefern hingegen keine neuen Erkenntnisse zu Vorkommen bisher nicht in die Abwägung eingestellter windkraftempfindlicher Arten, welche der Windenergienutzung am Standort Tellmer entgegenstehen könnten. Das Vorkommen des Schwarzstorchs sowie rastender Gänse und Kraniche innerhalb des Planungsraumes ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt.
Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im näheren Umfeld der Potenzialfläche lagen bisher nicht vor und werden auch aus den übermittelten Daten nicht erkennbar. Die gelieferten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fläche bei
Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren .
Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des
Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird.
Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf-Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war . Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle , die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte
Kamera

Daten und Erkenntnisse sind jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Festlegung des notwendigen Untersuchungsumfangs auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen.

S. auch Abwägungsvorschlag zu "Methodik Umweltbericht"

ID 4760

Stellungnahme

Unter dem Datum 08.02 .2014 und 18.03.2014 habe ich Sie wegen des möglichen

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu den einzelnen Themen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Vorrangebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer angeschrieben und um Antwort nach
weiterer Prüfung der Sache gebeten . Eine Äußerung von Ihnen liegt mir jedoch bisher nicht
vor . Ich bitte Sie deshalb , das nunmehr nachzuholen .
Sie haben mir bereits am 17 .10.2012 schriftlich versichert, meine Eingaben im Rahmen des
Verfahrens zu werten und prüfen . Das ist aber tatsächlich nicht erfolgt, insbesondere
unterblieb das bei der im Vorwege des Erörterungstermins am 28.10.2013 veröffentlichten
Betrachtung der Eingaben zu den einzelnen Vorranggebieten im Internet. Dort wurden
meine Eingaben von Ihnen nur teilweise aufgeführt und überwiegend verschwiegen .
Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum
Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen
Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen .
Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als
mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu .
Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen
und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren
Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .

Dass die Abwägung nur unvollständig bereits im Zuge der 1. Offenlage vorgenommen worden war, wurde dem Stellungnehmer gegenüber bereits während des Erörterungstermins am 28.10.2013 ausdrücklich bedauert. Dies wird nunmehr im Zuge der 2. Offenlage nachgeholt. Damit kommt der Planungsträger seiner Verpflichtung zur Abwägung der seinerzeit und auch danach vorgetragenen Äußerungen in rechtlich hinreichender und nicht zu beanstandener Weise nach.

ID 6022

Stellungnahme

Hiermit möchte ich dringend Einspruch gegen die Windkrafträder in oben genannter Vorrangfläche Diersbüttel (Tellmer) einlegen .
Wie ich Ihnen schon mitteilte handelt es sich in diesem Gebiet um eine seit Jahren bekannte Einflugsschneise der Kraniche . Es sind dutzende bis hunderte von Kranichen die dieses Gebiet ansteuern und Station machen, sowie etliche die auch zum brüten bleiben .
Einige Beispiele kann ich Ihnen weiterhin als Anschauung auf der DVD von mir durch Bildaufnahmen gemachten Fotos zeigen .
Ebendfalls möchte ich auf die hier im gleichen Gebiet ansässigen Milane hinweisen.
Siehe auch hier die Bildaufnahmen (gespeichert unter CD) . Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden.
Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen .Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4759

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwa

die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .

ID 6023	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen . Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Schwa1

ID 4811	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf nehmen wir, D. und W. Schwa, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und durch direkte Sicht auf die Vorschlagsflächen (WVF) "Nachbarn" und vielfach Betroffene wie folgt Stellung: Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss. Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den	Es ist selbstverständlich in besonderer Weise auch Ziel des Landkreises, eine rechtssichere Planung zu betreiben. Er hat deshalb auch alle einschlägigen Rechtsvorschriften und höherinsanzlichen Urteile seiner Planung zugrunde gelegt. Wie bei anderen räumlichen, hierarchisch aufgebaugten Planungen mit unterschiedlichen Planungebenen (etwa der Bauleitplanung im Verhältnis zur Gebäudeplanung) kann auf der übergeordneten Planungsebene nur das angesprochen und planerisch gelöst werden, was dieser Ebene entspricht und angemessen ist. Dies ist hier geschehen. Probleme, die auf dieser Ebene aus rechtlichen Gründen nicht gelöst werden können und/oder die zweckmäßiger Weise auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gelöst werden können, sind letzteren zuzuordnen. Dazu gehören z.B. die Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Fragen der Erschließung oder monetäre Fragen wie etwaige Kostenübernahmen oder Entschädigungen. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit den Komunen durch die Planung des Landkreises finanzielle Lasten aufgebürdet werden oder sie in einen Rechts- und Klageweg mit unsicherem Ausgang getrieben werden. Vielmehr bleibt es den Kommunen unbenommen, auf Bauleitplanung zu verzichten, wenn sie dies nicht wollen oder nicht für zweckmäßig halten. Die Festlegungen der Regionalplanung allein stellen eine ausreichende Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schwa1

Vorteil
zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen.

Planungsverahlten unter Druck?
Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP
Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht.

Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken (Umkippen der WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der,
a) es zugelassen hat?,
b) Betreiber der WKA?;
c) WKA-Hersteller?

Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen.
Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben?
Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technischeVorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers Sie beantworten die Frage - icht mehr und nicht weniger - , ob raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet entgegenstehen oder nicht. Auf dieser Grundlage erfolgen dann spezifische Prüfungen zur Zulässigkeit im Genehmigungsverfashren

nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?
Fragen:
Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30%
an Wert verliert?
Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer
keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat?
Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?
Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten
30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013“ südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren?
Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im Flächennutzungsplan von Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, Herrn Dr. Fiegenbaum?
Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der
Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (hierzu Anlage: Gesetzesantrag Bay Sach), die es den Ländern gestatten sollen
eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die
regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen,
sollte die Gemeinde darauf bestehen können – und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.
Über eine Antwort zu unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.
In der tiefen Erwartung, dass bei allen Planungen technischer und verwaltender Art,
wir, die Menschen, die Tiere und unser gewachsenes Lebensumfeld Natur,

wirklich
berücksichtigt werden.

ID 4812

Stellungnahme

Die Umsetzung der Vorgaben des EEG mit u. E. aktuell schon überholten Kreistagsbeschlüssen ist neu zu überdenken. Der Landkreis Lüneburg (LK) erfüllt bereits jetzt die Ziele der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Atomindustrie für
2020. Unter Berücksichtigung, dass durch die Flächen des Biosphärenreservates/Amt Neuhaus die Bebauung mit WKA ausgeschlossen ist, ist die Angabe von 0,6% der zu beplanenden Kreisfläche wohl nicht zutreffend. Es gibt nach Abschaltung mehrerer Kernkraftwerke in der Bundesrepublik keinen Energie-Mangel sowohl auf Bundes- als auch auf Kreisebene. Im Gegenteil, 2012 wurden national 6 MrdKwh und 2013 sogar 23 MrdKwh exportiert. Tendenz steigend!
Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.
Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den Vorteil zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4813

Stellungnahme

Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener
Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss.
Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung
von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland
vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.

Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit
der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland":

Diese Fragen können und müssen auf Bundes- bzw. europäischer Ebene thematisiert werden und werden es ja such. Die Ebene eines Landkreises ist dafür nicht vorgesehen und auch nicht geeignet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gesundheit der Bürger und medizinische Aspekte bleiben unberücksichtigt
Während Wissenschaft und Investoren dazu anhalten, über mehrere Jahrhunderte
gewachsene Heimat- und Kulturlandschaft in eine industrielle Energie- und Technik-Landschaft zu verwandeln, gibt es keinerlei professionelle unabhängige Berater, die die Kreistagsabgeordneten und Planer/innen zu den fundamentalen Auswirkungen auf Gesundheit, Vermögensentwicklung und Soziales informieren.
Warum fließen in die Bestimmung von WVF nicht auch soziale Belange eine Rolle,
um das Miteinander Im Ort durch die einseitige Industrialisierung und Ausbeutung der Natur nicht zu einer Spaltung im Ort kommen zu lassen?
Mit dem Aufkommen neuer Techniken wird dem Volk immer mitgeteilt, dass damit
alles besser und angenehmer für uns wird. Gefahren werden ignoriert. U. E. gibt es
noch keine großen Erfahrungen mit den 200 Meter-Monstern. Wer kann uns dazu mehr Informationen geben?
Zusammen mit dieser Email erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten.

Gesetzesänderungen nicht beachtet
Die im vergangenen Jahr vorgenommenen Änderungen des Baugesetzes, wonach
u.a. Kinder und Jugendliche stärker in die Planungen einbezogen werden sollen, ist
bisher nicht erfolgt. Der Wille des Gesetzgebers sollte schon wegen der erhofften Wirkung (frühzeitige. Einbindung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei deren Zukunftsgestaltung) mit einbezogen werden. Die anstehende Planung ist Generationen übergreifend.
§ 3 BauGB wird wie folgt geändert:
a)
Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1."
§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 3 des BauGB hat 2 frühere Fassungen und wird in 18 Vorschriften zitiert
(1) 1Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der
Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder
Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen
der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu
geben. 2Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.
3 Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das

Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.
An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an,
wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.
(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der
Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die
Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. 2Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben
dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine
Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass
Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht
fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan
unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein
Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur
Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung
nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden
können. 3Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.
4Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.
5 Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt
abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht
in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der
Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. 6 Bei
der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht
berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem
Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein
avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die
Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig
zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung
führen würde.

Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Junge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden.
Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil
auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden.
Fragen:
Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen?
Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?

Fehlende Transparenz
Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten:
Bei den Planungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Grundstückseigentümerin der Interessengemeinschaft Windpark Boltersen erklärt hat, ihre Flächen für eine direkte Bebauung mit WKA nicht mehr zur Verfügung zu stellen.
Inwieweit spielt es bei den Planungen eine Rolle, ob Grundbesitzer der Teilfläche sich nicht mehr bereiterklären, diese mit WKA zu bebauen?
Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss .
Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens
für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.

ID 4814 Stellungnahme

Beraterfunktion mit Abstand und Anstand?
Das Planungsverfahren im LK ist durch personelle Verflechtungen und Interessenlagen beteiligter „Berater“ zum Nachteil von Bürgern/innen nicht objektiv:
Berater, Herr Wolf Winkelmann als Vertreter des Planers und Teilinvestors Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) im Kreistagsausschuss EEG:
Der Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen, Herr Wolf Winkelmann, ist als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Erneuerbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Energien Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann auch als Geschäftsführer der in 2013 neu gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ sowie vermutlich auch für den Bürgerwindpark
Wendhausen Projektentwiklungs GmbH & Co. KG fungiert, halten wir seine Beraterfunktion für eine extreme, schamlose Interessenverflechtung. Sie bedeutet zugleich , Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit, was u. E. nicht mit einem öffentlichen Planverfahren vereinbar ist.
Die von einem Berater zu erwartende Objektivität können wir nicht erkennen. Die Vergütung für die Beratertätigkeit im Kreisausschuss Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung und im
„Grundsatzausschuss Energie“ ist offen zu legen. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu befreien und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen
Herr Winkelmann wird sich nicht von selbst an den Beratertisch des Landkreises gesetzt haben. Welches Auswahlverfahren mit welchen Kriterien hat der Landkreis
zur Berufung von Beratern hier angewandt?
Gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG besteht in diesem Zusammenhang ein Mitwirkungsverbot von Herrn Winkelmann.Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war
§ 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot
(1) 1Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder
entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil
für folgende Personen bringen kann:
1. 1. sie selbst,
2. 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ,
3. 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des
Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
2Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung
selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1
Nr. 2 , weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.
3Satz 1 gilt
nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als
Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame
Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.
Bei der Besetzung eines jeden Fachausschusses mit beratenden Mitgliedern haben die Parteien ein Vorschlagsrecht. Hiervon hat die CDU - wie andere Parteien auch - Gebrauch gemacht und Herrn Wolf Winkelmann vorgeschlagen. Die beratende Tätiogkeit erstreckt sich dabei auf alle die Zuständigkeit des Ausschusses betreffenden Fragen und nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Herr Winkelmann bezieht für jede Sitzung, an der er teilnimmt, ein nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg vom 22.11.2013 § 1 und 2 festgelegtes Sitzungsgeld.

Zu Höhenbeschränkungen:

Das angsprochene Urteil ist dem Landkreis Lüneburg bekannt, er hat deshalb von der Möglichkeit der Höhenbegrenzungen auch - trotz des anderslaute4nden grundsatzes des LROP, wonach solche nicht festgelegt werden sollen, die Maximalhöhe von WEA auf 200m begrenzt. Die Entscheidung wurde gestütztb auf ein Gutachten der Fa. Anemos, dass der Landkreis eigens zur Frage des Ob und Wie einer Höhenbeghrenzung in Auftrag gegeben hatte und das auch mit ausgelegen hat. Danach kommt es bereits bei Höhenfestlegungen von max. 185m zu erheblichen Ertragseinbußen, wenn icht gar zur Unwirtschaftlichkeit. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.

Zu "Verkehrsgefährdung/Abstand zur Landesstraße":

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechendem Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Zu " Infrastrukturmaßnahmen ausschließlich zu Lasten der

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen
Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten
Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten
einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. 3. Wahlen,
4. 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin
oder Vertreter der Kommune angehören.
(4) 1Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und
Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. 2Ob ein Mitwirkungsverbot
besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt
wird. 3Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die
ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1
oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches
Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
(5) 1Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und
Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. 2Bei
einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und
Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
(6) 1Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst
worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend
war.
§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. 3Wenn eine öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem
Tag der Beschlussfassung.
Die unheilige Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Investoren der schnellen Stunde hat in der Bevölkerung einen sehr bitteren Beigeschmack. Natürlich geht es
scheinbar nur um Geld. Der BVNON hat insbesondere schon materielle Vorteile

Investoren":

Diese Regelungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie können aber im Zuge der Bauleitplanung im Rahmen von dieser zugeordneten städtebaulichen Verträgen getroffen werden.

dadurch, dass Herr Winkelmann an der Quelle von Informationen durch die Legislative und Exekutive sitzt. Mehr Vorteile – wahrscheinlich auch durch Steuergelder finanziert – kann man als Herr Winkelmann nicht erhalten. Die Frage
ist hier, ob dies aus wettbewerblichen Gründen einer Überprüfung stand hält?
Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit
der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten.

Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012,
Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken (Umkippen der WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der, a) es zugelassen hat?, b) Betreiber der WKA?; c) WKA-Hersteller?

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen, sollte die Gemeinde darauf bestehen können - und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.

ID 4815	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zusammen mit dieser EMail erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten. Etwa ein Jahr nach der Installierung der vier x 116 Meter hohen WKA in Sülbeck	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel	wird nicht berücksichtigt

hat sich mein (D. Schw) Gesundheitszustand verschlechtert. Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, bei entsprechender Windrichtung erfolgt eine Dauerbeschallung, welche dazu führt, dass ich von der Geräuschkulisse her einen Autoverkehr „höre“ , den es aber in Wirklichkeit nicht gibt. Es gibt in unserer Straße weitere Bürger die in diesem Zusammenhang über erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen berichten.
Wir bitten Sie, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch WKA ernst zu nehmen, und nicht mit dem stereotyp vorgetragenen Argument, dass diese Krankheitsbilder wissenschaftlich nicht belegt sind, abzutun. Nehmen Sie die Mitmenschen einfach nur ernst.
Lassen Sie es nicht so weit kommen, dass der grundgesetzlich geschützte Anspruch auf körperliche- und geistige Unversehrtheit eingeklagt werden muss!
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht.
Fragen:
Was sind die Gründe dafür, dass gesundheitliche Schädigungen durch Schallimmissionen keine Rolle bei der WVF-Planung spielen?
Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen?

Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens
für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.

Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4816 Stellungnahme

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der
Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht.
Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann
doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4817 Stellungnahme

Warum fordert der Kreistag/der Landkreis nicht eine national und international gesundheitlich unbedenkliche Mindestentfernung WKA-Mensch nach der 10*Anlagen-Höhe-Regel? Damit würden sicherlich die allermeisten Konflikte behoben werden. Dänemark und Großbritannien haben noch weitergehende Abstandsregeln.
Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der
Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (Anlage) , die es den Ländern gestatten, eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) anzuwenden, um damit individueller
auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand, wie er in der genannten Bundesratsdrucksache gefordert wird (WKA-Höhe x 10 Meter, entsprechend also bei einer Maximalhöhe von 200 m 2km) zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4818 Stellungnahme

Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung
führen würde.
Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Runge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Weitere Untersuchungen liegen dem Landkreis nicht vor, sodass einer angeblichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil
auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden.
Fragen:
Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen?
Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?

Intransparenz entschieden widersprochen wird.
Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten.

Hinsichtlich etwaiger Aktivitäten der Betreiber kann der Plangeber keine Aussagen tätigen, da er selbst keine Windenergieanlagen oder gar ganze Windparks plant. Er schließt diese Planungen vielmehr abseits der ausgewiesenen Vorranggebiete grundsätzlich aus.

ID 4819 Stellungnahme

Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten:
Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss .

Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).
Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m.
Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen?
11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder
Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial
nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche“ behindern somit von
Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.

Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld:

Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn

- auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden,
- auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde,
- zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.

ID 4820 Stellungnahme

Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens
für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.drehende Rotoren.
Anlage: Bürgerinitiative Windkraft Boltersen

Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4821 Stellungnahme

Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012,
Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. .

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden, dies wäre der Planungsebene nicht angemessen und unverhältnismäßig. Es würde aber im Ergebnis auch nichts ändern, denn eine über das übliche Erscheinungsbild der Geestlandschaft im Landkreis Lüneburg herausragende Bedeutung des Landschaftsraums

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200-
Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises.
Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen.
Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt:
1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren.

südlich der Ortslage Boltersen ist nicht erkennbar (s. hierzu auch die Ausführungen zum entsprechenden Gebietsblatt im Umweltbericht).
Ein Vergleich mit dem Dom in Bardowick ist nicht zulässig, denn hier handelt es sich um ein für den Landkreis Lüneburg herausragendes Baudenkmal, dem eine besondere Betrachtung gebührt.

Zu "3km-Abstand":

Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll.
Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.

ID 4822 Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200-
Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen. So sieht man beispielsweise auch von den nordfriesischen Inseln aus die dort in weitaus höherer Zahl am Festland errichteten WEA. Dies hat jedoch dem Tourismus keinen Abbruch getan.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4823 Stellungnahme

Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises.
Die Behauptung auf Seite 63 der Begründung zur 2. Änderung "Vorranggebiete Windenergienutzung" , die WVF habe keine relevante Funktion für die Naherholung, ist schlichtweg falsch. Wenn sich die Planer Zeit genommen hätten, würden sie festgestellt haben, dass der Radweg Boltersen-Neetze viele Radfahrer, Walker, Läufer an der WVF vorbeiführt. Für etliche Bewohner/innen des Altersheimes und viele ältere Ortsbewohner/innen Boltersens dienen die Feld- und Waldwege bis zur L221 vor und zur WVF als Wanderwege zur Erholung.
Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen?
11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder
Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche" behindern somit von Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.

unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde.
Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen.

ID 4824

Stellungnahme

Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch" aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase" verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht.
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?

Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten
30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013" südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren? Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).
Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich.

Zur Möglichkeiten einer Bauland- Erweiterung in Boltersen nach Süden:

Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Flächennutzungsplan von
Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, xxx ? Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen, die es den Ländern gestatten sollen eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe
Bundesrat-Drucksache 569/13).

raumordnerischen Zielsetzung des RROP in der Fassung von 2010 ist eine Wohnbauentwicklung des nicht-zentralen Ortes Boltersen weder zu erwarten, noch vertretbar. Boltersen kann nämlich, wie alle anderen Orte ohne zentralörtliche Funktionen, nur im Rahmen der naturgemäß sehr niedrigen Eigenentwickung Bauland ausweisen. Hierfür ist mittelfristig kein Bedarf erkennbar.

Zu "keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013":

Die sog. "Bananen-Variante" ist, wie auch im Umweltbereicht ausführlich dokumentiert, ausdrücklich wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes sowie der dortigen Empflindlichkeit der Landschaft verworfen worden. Dies wird - vorbehaltlich der so zu erwartenden erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien des Landkreises - im Rahmen des Konzepts der vorliegenden 2. Änderung auch so bleiben.
Eine Garantie dafür, dass diese Planung für alle Ewigkeit so bestehen bleibt, kann naturgemäß nicht gegeben werden. Bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder der politischen Prioritäten des Landkreises zugunsten der Windenergie - die jedoch nach Lage der Dinge nicht zu erwarten ist - kann grundsätzlich auch eine Ausweitung der Gebietskulisse für WEA nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

ID 4825 Stellungnahme

Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen.
Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben?
Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von
Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4826 Stellungnahme

Außer Acht gelassen wurde durch die Investoren und Planer ebenfalls, dass auf die
Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwa1

und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze, Wendhausen, Sülbeck und Boltersen mit Blick auf die Industrieanlagen erheblich sinken werden.
Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgegangen werden kann, die in der Nähe von Industrieanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen.
Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt:
1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren.
Aktuelle Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5-30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der
nächsten Zinsverhandlung rechnen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als
Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer
Enteignung gleich. Die Wertminderung der Grundstücke und Immobilien muss konsequenter Weise zur Senkung der Grundsteuer führen, was für die Gemeinde nachteilig wäre. Im GG Artikel 14 (3) ist festgelegt: „ein enteignungsgleicher Eingriff
ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt…“.
Diese Wertvernichtungen stehen nicht im Einklang mit der staatlichen Forderung, nach Bildung von privater Altersvorsorge!
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?

Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30%
an Wert verliert? Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat? Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/ Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?

öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Schwa2

ID 5526	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Schwa2

Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V.
- Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schwa3

ID 5527

Stellungnahme

Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind.
Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel.
Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet":

Vorranggebiete für ruhige Erholung sowie Landschaftsschutzgebiete sind Ausschlusskriterien der Planung. Folglich wurde die genannten Bereiche von der Planung für Vorranggebiete ausgespart.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" und "Fledermäuse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5528

Stellungnahme

Es wird ferner in der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht berücksichtigt dass die neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen und die bestehenden Altanlagen zu einer abträglichen Konzentration für das Landschaftsbild von mehr als 10 km führen.
Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck.
Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde.

Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5529

Stellungnahme

Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedeutung der Flächen für die bekannten und ermittelten windkraftempfindlichen Arten wurde entgegen der Behauptung des Einwenders im Umweltbericht und dem Gebietsblatt "Wetzen"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel.

untersucht und abgewogen. Sofern ein Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2005 angesprochen wird, ist dem zu entgegnen, dass dieses Gutachten mit einem Alter von 9 Jahren kaum eine Aussagekraft für die aktuelle Planung besitzen kann, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt. Ferner ist der Plangeber bereits über das auf der Raumordnungsebene erforderliche Maß an Untersuchungen hinaus gegangen, indem er u.a. im Bereich Wetzen zusätzliche Untersuchungen angestellt hat, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4).
In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.

ID 5530 Stellungnahme

Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind.
Der Landkreis Lüneburg hat der Gemeinde Südergellersen die Entwicklungsaufgabe Erholung" zugewiesen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe „Erholung" in den letzten Jahren durch Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn sowie Errichtung von Freizeiteinrichtungen umgesetzt. Die Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in dieser Größenordnung von über 130 ha in unmittelbarer Nahe widerspricht der zugewiesenen Entwicklungsaufgabe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das genannte Vorranggebiet für ruhige Erholung als auch das Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) als Tabuzonen von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergie ausgenommen sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5531	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde. Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Es wird nicht klar, was der Stellungnehmer mit dem Begriff "ländliches Wohnen" meint. Jedenfalls ist eine Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Südergellersen im RROP in der Fassung 2010 nicht festgelegt. Eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Immissionsabschätzung liegt sehr wohl vor, sie ist mit Datum 18.09.2014 aktualisiert worden.	wird nicht berücksichtigt

ID 5532	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5533	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

ID 5534	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schwa3

Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Eine zu große Belastungskonzentration sowie ein Kollisionsrisiko für Vögel und auch ein zu große Belastung für Menschen sind, wie im Umweltbericht näher dargelegt, nicht erkennbar. In anderen Bundesländern - so in Schleswig- Holstein, Sachsen- Anhalt oder Brandenburg - sind Windparks mit einer weit höheren Anzahl WEA entstanden als es hier je der Fall sein wird.	wird nicht berücksichtigt

ID 5535	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Planungsfehler Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen. Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich. Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Festlegung der Gebietskulisse", "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Schwa4

ID 5869	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5871

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5873

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwa4

Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5875

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5877

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schwa5

ID 5882

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schwa5

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5891 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5900 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwa5

entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5909

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5918

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Sel1

ID 5883

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5892

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5901

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5910

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Sel1

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5919 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Sir

ID 5889 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5898

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5907

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5916

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sir

Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5925

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Sma

ID 5258

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich empfinde die Teilfläche Oerzen als viel zu dicht an der Ortschaft angeordnet , und fordere Sie auf, den Abstand zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern .	Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.	wird berücksichtigt

ID 5259

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso empfinde ich die mögliche Höhe der Windräder mit 200 m als deutlich zu hoch und möchte Sie bitten eine Höhenbegrenzung in Abhängigkeit von der Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude mit in die Planung aufzunehmen .	Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

ID 5260

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich kann ebenso nicht verstehen, warum die drei Teilflächen Wetzen, Südergellersen und Oerzen als eine Fläche in der Planung berücksichtigt sind . Es sind drei Flächen	Aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander handelt es sich sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände	wird nicht berücksichtigt

! Der
Mindestabstand der Flächen untereinander ist somit in der Planung zu berücksichtigen .

zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb im Hinblick auf die Einhaltung des
3-km-Kriteriums rechtlich in keiner Weise zu beanstanden.

ID 5261 Stellungnahme

Der von mir und anderen Oerzer Bürgern beobachtete Rotmilan genießt meines Wissens
besonderen Schutz. Ich fordere den Landkreis auf, zuerst ein avifaunistisches Gutachten
erstellen zu lassen und die Planung der Vorrangflächen danach zu überplanen .

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilan (Greifvögel) sind räumlich nicht weitergehend zu verorten und weisen nicht konkretisierend auf eine Brutplatz hin, sodass Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsgebiets meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

Eine Verpflichtung zu einer hier geforderten, weitergehenden Erhebung besteht für die Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und den Bereich Wetzen ebenfalls abdecken. Darüber hinaus liegt dem Plangeber inzwischen eine weitere Untersuchung vor, aus der ein Brutplatz des Rotmilans zwischen Oerzen und Emsen hervorgeht. Dieser liegt jedoch mit einer Mindestentfernung von gut 1.300 m in ausreichender Entfernung um den Schutz des Rotmilans sicherzustellen und artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann und muss, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sma

Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Sol

ID 4346

Stellungnahme

Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.

Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.
Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück.

Ich fordere Sie danach auf, den Vorgang aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Stellungnahmen und der erst aufgrund neuer Aussagen des Landkreises Lüneburg möglichen Einwände nochmals eingehend zu prüfen, und bei Fortsetzung des Verfahrens für das Gebiet Tellmer mir Ihr Ergebnis in nachprüfbarer Weise mitzuteilen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Rechtfertigung der Stellungnahme":

Die Auffassung des Stellungnehmers werden bestätigt, es wird auf die Abwägungen zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Zu angeblich nicht mit ausgelegter "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012:

Entgegen der Behauptung wurde diese sowohl im Kreishaus als dem "offiziellen" Auslegungsort als auch bei der Samtgemeinde Amelinghausen mit ausgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4347

Stellungnahme

Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten:

Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von
800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.
Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück.

Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar.
Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.
Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von lächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet.
Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.

ID 4348

Stellungnahme

Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Im Übrigen stünden entgegen der Annahme des Stellungnehmers auch für den Fall, dass als Kriterium statt "Vorbehalt für Forstwirtschaft" "Wald" gewählt worden wäre, vom Umfang her nur wenig zusätzliche Flächen als Vorranggebiete zur Verfügung.

ID 4349

Stellungnahme

So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.

Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel.
Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Tellmer ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung.
Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.

ID 4350 Stellungnahme

So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.

Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel.
Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Auslegung "Kartierung von Großvogel-Flugrouten":

s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4351 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Sol

Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.	1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten: Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von 800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet. Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.	wird nicht berücksichtigt

Spa

ID 4828 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4829 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen	wird nicht berücksichtigt

Spa

Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4830 Stellungnahme

Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ste1

ID 5562 Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.

Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5563 Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist.
Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5564 Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist.
Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel.
Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

ID 5565 Stellungnahme

Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt.
Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

Soweit Fledermäuse angesprochen werden, so ist dem zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entgegnen, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

ID 5566 Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei.
Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie zu BIWOS

Zu angeblich veraltetem Kartenmaterial:

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren

Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient

ID 5567 Stellungnahme

Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5568 Stellungnahme

Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.

ID 5569 Stellungnahme

Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.
Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5570 Stellungnahme

Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Lage in einem Naturpark eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Wollte man die erwähnte Entwicklungsaufgabe "Erholung" als Ausschluskriterium anwenden, dann müsste man dies in vergleichbaren Fällen im Planungsgebiet Landkreis Lüneburg ebenfalls tun. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen, denn es ist zu berücksichtigen, dass
- im Bereich Süderbellersen nur wenige zusätzliche Anlagen entstehen können und
- die ortsnahen Anlagen mittel- bis langfristig abgebaut werden müssen, weil sie zukünftig außerhalb des Vorranggebiets Windenergie liegen werden.

ID 5571 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Ste1

Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5572 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Ste2

ID 5884 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5893 Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5902 Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ste2

welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5911

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5920

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Ste3

ID 5885

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

ID 5894

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5903

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ste3

ID 5912	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5921	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Stri

ID 4368	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wie ich einem Infobrief entnommen habe wird eine 200m hohe Windkraftanlage in relativer Nähe (800m) zum Dorf Boltersen geplant. Soweit ich informiert bin, beträgt der Mindestabstand einer WKA zu einem Dorf mindestens 1000m. Aus diesem Grund möchte ich mit diesem schreiben meinem Einwand gegen die Windkraftanlage gelten machen. Es wäre doch Schade, wenn die Interessen von Konzernen/Investoren über die Interessen der Bürger (Ruhe, Erholung, etc.) gestellt werden.	Windenergieanlagen sind nach den Festlegungen des aktuellen Entwurfs in einer maximalen Höhe bis zu 200m möglich, die Anlage kann aber auch niedriger sein, denn die tatsächliche Höhe kann erst im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Der Mindestabstand zum Ort Boltersen beträgt hingegen 1000m und nicht 800m.	wird nicht berücksichtigt

Südergellersen Gemeinde

ID 4449	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Südergellersen und Embsen sind im aktuellen Entwurf gestrichen worden. Sie werden jedoch, wie bereits erwähnt noch langfristig in Betrieb bleiben und können in der Betrachtung nicht ausgespart werden, weil sie auch weiterhin vorbelastend für das Gebiet sind. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich eine	Es wird eingeräumt, dass die bestehenden Anlagen südlich der Ortslage Südergellersen und im Bereich Embsen noch eine Reihe von Jahren bestehen bleiben. Insofern ist auch die Aussage, es handele sich um eine Ausdehnung eines mit Anlagen bestückten Landschaftsraums von 11 km, nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP durchaus zutreffend. Nach Ablauf der Nutzungsdauer	wird nicht berücksichtigt

Gesamtausdehnung von über 11 km. Dies wird nicht akzeptiert. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass sich durch die Streichung der Vorrangfläche in Embsen und dem nördlichen Teilbereich in Südergellersen, kurz- bis mittelfristig eine neue Ordnung der Windenergieanlagen im südlichen Umland von Südergellersen ergibt. Es wird nicht erwähnt, dass es sich hier um Windparks mit verbindlichem Planungsrecht handelt, die die Gemeinde nicht so einfach aufheben können und werden, da sie sich sonst schadensersatzpflichtig machen. Dies bedeutet, die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Der Windpark von Embsen liegt in 2,5 km Entfernung zum geplanten Windpark Südergellersen und 1 km Entfernung zum geplanten Windpark in Melbeck. Würde also der Landkreis die Abstandskriterien korrekt anwenden, müsste mindestens die geplante Fläche in Oerzen entfallen, damit die Fläche einen ausreichenden Abstand zur geplanten Fläche in Wetzen/Südergellersen hat.

müssen die bestehenden Anlagen an den Standorten Embsen und die nah an der Ortslage Südergellersen errichteten aber abgebaut werden, weil in diesem Bereich künftig keine Vorranggebiete mehr festgelegt sein werden. Deshalb handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die anders zu werten sind als dauerhafte. Das Abstandskriterium "3 km" bezieht sich aber ausdrücklich auf die künftigen Vorranggebiete.
Auch die Aussage, dass ein Abbau der o.g. Anlagen in Südergellersen nicht möglich sein wird, weil dafür Planungsrecht in Form des gemeindlichen B-Plans besteht, ist nicht richtig. Dieser B-Plan ist dann nämlich, sofern er den Zielen der Raumordnung widerspricht - und das ist für den ortsnahen Bereich der Fall - aufzuheben. Schadenersatzpflichtig ist die Gemeinde nicht, denn ein rechtlicher Anspruch auf Repowering von Anlagen besteht nicht. Nach § 42 BauGB kann der Eigentümer nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Plans nämlich nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. In die ausgeübte Nutzung wird aber eben gerade nicht eingegriffen, denn der Eigentümer/Anlagenbetreiber hat ja weiternhin Bestandsschutz.

ID 4450 Stellungnahme

Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche
Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe 132 ha vorgesehen. Es wird nicht akzeptiert, dass nicht zusammenhängende Flächen, die bis zu 1000 m Abstand untereinander haben, als zusammenhängende Fläche betrachtet werden. Daher ist der Grundsatz „Mindestabstand 3Km zwischen Vorrangflächen“ hier anzuwenden und das vorgesehene Gebiet entsprechend diesen Vorgaben anzupassen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Landkreis die mögliche Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen als „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und
Landschaft“ ansieht und deshalb vorschlägt, die Fläche in Wetzen nur im Tausch gegen
Südergellersen zu aktivieren, im Rahmen der erneuten Planung nun aber ein Konzept vorschlägt, welches nicht nur trotz dieser unzumutbaren Belastungskonzentration eine Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen vorsieht, sondern darüberhinaus noch eine Erweiterung in Richtung Oerzen. Keine Erwähnung findet zudem die Tatsache, dass dann in 2,5 km Entfernung (also in einem Abstand der eigentlich nach eigenen Kriterien gar nicht sein darf) sich schon der nächste raumbedeutsame Windpark in Embsen befindet und wiederum in 1 km Entfernung der nächste schon vorhandene und zukünftig noch erweiterte Windpark in Melbeck.
Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen

Abwägungsvorschlag Begründung

nicht zusammenhängende Fläche

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.

Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 4451 Stellungnahme

Im dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine
Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu
festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des
bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen.

Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von
diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, das der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.
Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4452 Stellungnahme

Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel
festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine

Abwägungsvorschlag Begründung

In den textlichen Festlegungen ist die Maximalhöhe der WEA pauschal mit 200m als verbindliches Ziel festgelegt, dokumentiert durch Fettdruck. Höhere Anlagen sind damit unzulässig. Auf den

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden.
7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.

nachfolgenden Planungsebenen können die Gemeinden von dieser Vorgabe "nach unten" mit detaillierter Begründung abweichen, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufwen wird. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA mit einem angemessenen Ertrag müssen weiterhin möglich sein. Der besagte rechtskräftige B-Plan wird für die Dauer des Betriebs der bestehenden Anlagen nicht in Frage gestellt. Nach Ablauf der Betriebsdauer dieser Anlagen wird dieser B-Plan allerdings obsolet. Er kann dann durch einen neuen, die Ziele der Raumordnung beachtenden ersetzt werden.
Die Anregung, im Plan eine Definition vorzunehmen, welche Anlagen als raumbedeutsam anzusehen sind, wird durch entsprechende Aussagen in der Begründung berücksichtigt. Danach wird definiert, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe (einschließlich senkrecht stehendem Rotor) von 100m und mehr raumbedeutsam sind.

ID 4453 Stellungnahme

Zum Schutzgut Lärm: Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom
28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose zu wesentlich geringeren Werten kommt. Hier wird ein aktualisiertes Gutachten gefordert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Grund liegt darin, dass 3 der bestehenden, aber zukünftig zurückzubauenden Anlagen in einem Abstand von nur ca. 500 m zur Ortslage errichtet wurden.

Im Übrigen liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4454 Stellungnahme

Für den Bereich des bestehenden Windparks Südergellersen ist im Mai 2005 eine Faunistische Kartierung durch den Dipl.-Biologen Dietrich Westphal

Abwägungsvorschlag Begründung

Das angesprochene Gutachten des Herrn Dipl.-Biol. Dietrich Westphal aus dem Jahr 2005 ist als Abwägungsgrundlage infolge

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

durchgeführt worden. Hier wurden Untersuchungen für Gastvögel, Fledermäuse und Brutvögel über ein Zeitfenster von 12 Monaten vorgenommen. Eines der Ergebnisse ist die Feststellung, dass die Breitflügelfledermaus mit insgesamt 90 Kontakten am häufigsten angetroffen wurde (sie steht auf der Nds. Roten Liste als stark gefährdete Art). Sie wurde speziell im Bereich der Wetzer Straße und im südlichen Teil erfasst. Daher ist, falls das Vorranggebiet Südergellersen weiter bestehen bleiben soll, eine Erweiterung der bisherigen Vorrangfläche bis an die Straße nach Wetzen nicht weiter zu verfolgen und wird von der Gemeinde Südergellersen abgelehnt.

des Alters von 9 Jahren weitgehend unbrauchbar, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt.
Ferner können Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Dies ist hier jedoch bei 90 Kontakten in 12 Monaten mehr als unwahrscheinlich, zumal sich von der bodennah ermittelten Aktivität nach neuen Untersuchungen (u.a. Niermann et al. 2011) nicht auf die Aktivität in Rotorhöhe schließen lässt und diese im Regelfall geringer ist als am Boden.

ID 4455 Stellungnahme

Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel
festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden.
7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu "Höhenbegrenzungen" im Themenbereich "Konzept mit Substanz"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.

ID 4456

Stellungnahme

In dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande kommen würde.
Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Darüber hinaus sind nach neueren Erkenntnissen Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auch konnte der im Gellerser Anfang vermutete Schwarzstorchbrutplatz weiterhin nicht bestätigt bzw. nachgewiesen werden.
Im Ergebnis dieser neuen Sach- und Erkenntnislage soll deshalb der Bereich südlich der Ortslage Südergellersen unverändert beibehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4457

Stellungnahme

Eines der Ziele des RROP des Landkreises ist, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Als Bemessungsgrundlage hierfür wird ein prozentualer Ansatz der gesamten Landkreisfläche herangezogen. Dies kann nach Auffassung der Gemeinde Südergellersen aber nur für die verbleibenden Potentialflächen nach Reduzierung durch die harten und weichen Tabuzonen gelten. Sollte nicht vielmehr als Bemessungsgrundlage für eine substanzielle Bewertung die erzeugte Energie in MW herangezogen werden. Mit diesem Ergebnis kann im Vergleich zum gesamten Bedarf des Landkreises eine wesentliche konkretere

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach herrschender Rechtsauffassung ist sehr wohl bei der Beurteilung, ob ein Planungskonzept der Windenergie substanziell Raum gibt, das Verhältnis des Gesamtumfangs der festgelegten Vorranggebiete zur Gesamtgröße des Plangebietes - hier also des Kreisgebietes - als wesentliches Indiz zu berücksichtigen.
Daneben ist auch derjenige prozentuale Anteil relevant, der sich ergibt, wenn man die Gebietsteile abzieht, in denen die Errichtung von WEA aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aussage ermittelt werden. Die Frage, was ist „substanziell“ kann ohnehin nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist jeweils abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten, der Siedlungsdichte etc. des jeweiligen Planungsraumes. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass ohne diese Größe des geplanten Vorranggebietes der ganze Entwurf des RROP keinen Bestand hat, dies ist
falsch, weil nicht eine Zahl abwägungsrelevant ist, sondern die tatsächlichen Auswirkungen
einer Planung auf die verschiedenen zu beachtenden Belange.

Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen
Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist.

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den
beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, demBürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info- Punkt des Naturparks Lüneburger Heide und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die
Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang schlechterdings nicht möglich ist (sog. "harte" Tabuzonen). So ist der Plangeber vorgegangen, und so ist dies in der Begründung auch dokumentiert. So beträgt der Anteil der Vorranggebiete am gesamten Kreisgebiet 0,6 %, bezogen auf die nach Abzug der harten Tabuzonen zur Verfügung stehende Fläche 2,1%. Prozentuale Anteile sind zwar - und insofern trifft die Aussage der Gemeinde zu - nicht "in Stein gemeißelt" und können es auch nicht sein, denn letztlich kommt es immer auf die besonderen Umstände an, die im jeweiligen Plangebiet vorliegen. Danach geht der Plangeber - unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung - davon aus, dass die o.g. Anteile - noch - die Anforderungen an ein substanzielles Planungskonzept erfüllen. Nicht zielführend wäre es hingegen, das Kriterium "erzeugte Energie in MW" heran zu ziehen, und zwar schon deshalb nicht, weil dies seriös auf der Ebene der Regionalplanung gar nicht prognostizierbar ist. Hier sind nur ganz grobe Schätzungen auf der Basis von durchschnittlichen Leistungskennziffern möglich, die aber auf der Zulassungsebene bei Prüfung spezifischer Sachverhalte wie etwa Avifauna, Fledermäuse, Windhöffigkeit usw. ganz anders ausfallen können. Auch können zum Strombedarf im Landkreis Lüneburg nur sehr grobe Schätzungen vorgenommen werden, wie dies das Gutachten der Leuphana-Universität bekanntlich mit sehr großen Spannbreiten getan hat. Dies genügt den rechtlichen Anforderungen an eine Beurteilung, ob ein solches Konzept der Windenergie substanziell Raum verschafft, jedoch in keiner Weise. Die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie bezieht sich rechtstheoretisch auf den jeweiligen Raum und nicht auf den Beitrag zur Bedarfsdeckung. Letzeres wäre eine politische Zielsetzung, Gegenstand dieser Planung ist jedoch die räumlich vernünftige und sinnvolle Steuerung der Windenergie.

"Wald" versus "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Richtig ist, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft um generalisierte Darstellungen handelt. Diese sind im Zuge der Aufstellung des RROP 2003 ohne jede Beanstandung durch die seinerzeitige Genehmigungsbehörde, die damalige Bezirksregierung Lüneburg, genehmigt worden und rechtsverbindlich. Sie entsprechen auch aktuell noch den Planungsleitlinien des Landkreises. Auch wenn in bisher unbewaldeten Gebieten eine Aufforstung behördlich nicht durchgesetzt werden kann und auch nicht soll, so soll doch die Option dafür erhalten bleiben. S. auch ID 4912
Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen F- und B-Planung können Samtgemeinde und Gemeinde jedoch - mit entsprechender Begründung und nach Maßgabe eines Zielabweichungsverfahrens - maßvoll von diesen jeweiligen Abständen zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft abweichen Das

jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.

würde konkret bedeuten, dass die Grenzen von Vorranggebieten in Richtung auf bestehende Waldflächen im Einzelfall verschoben werden können, wenn der Landkreis als untere Naturschutz- und Waldbehörde zustimmt, hier auf die Entwicklung zu Wald zu verzichten.
Nicht möglich ist es aber, als Kompensation für zusätzliche Flächen für Windenergie die Abstandskriterien für bewohnte Gebiete zu deren Gunsten in solchen Einzelfällen zu verändern, denn das müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im gesamten Plangebiet gelten.
Nicht zutreffend ist die Aussage der Gemeinde, wonach die Abstände zur Wohnbebauung kein K.o-Kriterium seien. Das Gegenteil ist der Fall, denn je nach Baugebiets-Kategorie sind Mindestabstände nicht nur zur vorhandenen- sondern auch zur nach F-Pl xx??

ID 4458 Stellungnahme

Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen
Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Aus raumordnerischer Sicht sind also diese Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht "überdimensioniert". Vielmehr ist es erwünscht, im Planungsgebiet den Waldanteil mittel- bis langfristig zu erhöhen. So heißt es denn auch in den textlichen Festlegungen 3.2.1 Ziff 05: "(Der Wald) ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren."
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

ID 4459 Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den
beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, dem Bürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info- Punkt des Naturparks Lüneburger Heide und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Entwicklungsaufgabe "Erholung" eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Es ist weiterhin einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist,

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte bzw. übernommene Gregionalplanerische Vorranggebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha

Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht

Südergellersen Gemeinde

mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet.

Süh

ID 4999	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Unzureichender Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich von Etzen Die Vorranggebietsausweisung legt bei Anwendung der weichen Tabukriterien zu Unrecht einen Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich Etzen von nur 800 m zu Grunde. Richtigerweise muss ein Abstand von 1000 m eingehalten werden, woraus folgt, dass die Vorrangfläche Etzen nicht den jetzigen Planungen entsprechend ausgewiesen werden kann. Auszugehen ist für die Bestimmung der korrekten Schutzabstände - und so hat es der Plan-geber ausweislich der Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 20, auch getan - von der tatsächlichen Nutzungsstruktur jedes Ortsteils; nicht zwingend von den Ausweisungen des Flächennutzungsplans. Fälschlicherweise wurde jedoch davon ausgegangen, dass bei dem Bestehen von Flächennutzungsplanänderungen mit einem Datum ab 2007 die festgelegte Siedlungsstruktur noch der tatsächlichen entspricht, und unter dieser Prämisse der Ortsteil Etzen nach dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen als Fläche gemischter Nutzung mit einem einzuhaltenden Schutzabstand von 800 m eingestuft. Das Abstellen auf die letzte Änderung des Flächennutzungsplans begründet einen Mangel in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Üblicherweise werden Flächennutzungspläne selten vollständig auf den Prüfstand gestellt, sondern lediglich partiell den Entwicklungen angepasst, vgl. nur den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt-gemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen v. 25.09.2012, abge-druckt in der Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen, Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/2013 vom 25.04.2013, S. 94. - 3 – …/4 Dies dürfte im Landkreis Lüneburg, zu dessen Aufgaben die Genehmigungen von Flächennutzungsplanänderungen nach § 6 Abs. 1 BauGB gehört, bekannt sein. Der Flächennutzungsplan darf daher lediglich den ersten Anhaltspunkt für die Bestimmung der jeweiligen Siedlungsstruktur sein. Jedenfalls nach einem	Die Planung hat grundsätzlich - was auch sinnvoll und nicht zu beanstanden ist, weil ja gerade die planerische städtebauliche Konzeption der jeweiligen Kommune mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen war - die Darstellungen im F-Plan der Samtgemeinde Amelinghausen zugrunde gelegt. In diesem Fall wurde jedoch diese planerische Konzeption - was die Ortschaft Etzen betrifft - von der Samtgemeinde auf ausdrückliche Nachfrage am 26.07.2013 bestätigt. Diese Bestätigung bezog sich auch und gerade darauf, dass Etzen nicht nur nach der planerischen Konzeption, sondern auch von der tatsächlichen Nutzung her - entgegen den Behauptungen des Stellungnehmers - planungsrechtlich i.S. des § 34 BauGB nach örtlicher Überprüfung der Landkreisverwaltung (Baugenmehmigungsbehörde) als Dorfgebiet zu bezeichnen ist. Selbst wenn die Darstellungen zutreffen sollten, dass mit einer Wiederaufnahme aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung nicht zu rechnen sei, so ist aufgrund von Nutzungsänderungen sehr wohl auch - wie bereits erkennbar - mit gewerblichen Nutzungen zu rechnen bzw. diese sind bereits vorhanden. Die dafür passende Baugebietskategorie wäre "Mischgebiet", und dafür gälte wegen des gleichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs der gleiche Mindestabstand wie für Dorfgebiete, nämlich 800 m. Falsch ist auch, Raven als Berufungsfall heranzuziehen, denn dort handelt es sich zwar im westlichen Teilbereich der Ortschaft um ein Dorfgebiet, für die Beurteilung eines notwendigen Abstands zu dem ursprünglich geplanten Vorranggebiet Windenergie ist jedoch der östliche Teil von Raven maßgeblich, und dieser stellt sich sowohl nach der Konzeption der Samtgemeinde als auch nach der tatsächlichen Nutzung als Wohngebiet dar. Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und der im Zusammenhang bebauten Ortslage - das Grundstück "An der Bundesstraße 6-8" ist nicht der bebauten Ortslage, sondern planungsrechtlich i.S. des § 35 BauGB dem	wird nicht berücksichtigt

Hinweis im Laufe des Planverfahrens auf eingetretene Veränderungen, wie er durch unseren Mandanten mit Schreiben vom 08.05.2013, beigefügt als Anlage 1, erfolgte, muss der Landkreis dem nachgehen.

Dieser Fehler führte zu einem falschen Planungsergebnis. Der Siedlungsbereich von Etzen entspricht seiner tatsächlichen Nutzung nach nicht mehr einem Dorf- oder Mischgebiet, sondern einem allgemeinen Wohngebiet. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Ortsteils wie Etzen ist zu beachten, dass der Begriff des Dorfgebiets ausschließlich städte-baulich zu verstehen ist und nicht zwangsläufig das gesamte Gebiet einer ländlichen Ge-meinde umfasst, Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.
Aus der Erhaltung großflächiger Grundstücke und alter Hofstellen als Wohngebäude folgt also nicht, dass es sich bei einer Ortschaft um ein Dorfgebiet handeln würde, nur, weil das äußere Erscheinungsbild weiterhin „dörflich“ wirkt und diesem noch entspräche.
Tatsächlich findet in Etzen keine Vollerwerbslandwirtschaft mehr statt. Mit Ausnahme eines Resthofes, der noch Kartoffelverkauf – nicht jedoch Kartoffelanbau - betreibt, befinden sich in Etzen ausschließlich Wohnnutzungen sowie ein Café. Dies sind Nutzungen, die denen ei-nes allgemeinen Wohngebiets entsprechen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BauNVO). Eine Neuansiedlung oder Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Betriebe ist – dem allgemeinen Strukturwandel der Landwirtschaft geschuldet - nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Vo-raussetzungen wäre eine Dorfgebietsausweisung im Bebauungsplan mangels Prägung
vgl. zur Funktionslosigkeit Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.
Das Gebiet wäre unter dem Maßstab des § 34 Abs. 2 BauGB als allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO einzustufen. Bei der hier vorzunehmenden Betrachtung gilt derselbe Maß-stab.
Ist also schon bei einer isolierten Betrachtung des Ortsteils Etzen eine andere Beurteilung erforderlich, gilt dies umso mehr, als insoweit bei der Einstufung des Ortsteils Raven eine Vergrößerung des Schutzabstandes von 800 m auf 1000 m vorgenommen wurde. In Raven befinden sich noch drei landwirtschaftliche Betriebe i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie ein Gewerbebetrieb i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, nämlich ein Sanitärgewerbe. Der Ur-sprung der Ortschaft als Dorfgebiet ist hier – anders als im Ortsteil Etzen - an der Nutzungs-struktur noch erkennbar. Dennoch wurde dem Schutz des Wohnens ein höherer Rang eingeräumt.
Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Dies betrifft bei der derzeitigen Planung einen großen Teil der Einwohner Etzens. Die Aus-weisung einer Vorrang- und Eignungsfläche in einem Raumordnungsplan lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn das Scheitern auf der Genehmigungsebene gerade nicht zu befürchten, sondern die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone rechtlich gesichert ist, Nds. Außenbereich zuzurechnen - mehr als 900 m. Der Abstand wurde mit Rücksicht auf die Belange der Wohnbevölkerung gegenüber dem jetzigen Vorrangstandort der Samtgemeinde um etwa 300 m zurückgenommen. Zwischen dem Grundstück des Stellungnehmers und der nördlichen Grenze des geplanten Vorranggebietes liegen 1200 m. Dies sind sogar mehr als der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie und Wohngebieten. Eine Betroffenheit kann daher nicht erkannt werden.

OVG, Urt. V. 17.10.2013 – 12 KN 227/11 – zitiert nach juris Rn. 29, 33.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Auswei-sung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwi-schen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus ins-besondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

ID 5000

Stellungnahme

Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5001

Stellungnahme

Die Zusammenfassung der Standorte Etzen und Ehlbeck steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Standortkonzentration
Das Regionale Raumordnungsprogramm beabsichtigt eine Konzentration der Windenergie-standorte derart, dass zum einen ein Standort eine Mindestgröße von 30 ha haben soll und die Vorranggebiete zum anderen untereinander einen Abstand von mindestens 3000 m auf-weisen sollen, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 34 f.
Beide Maßgaben dienen in besonderem Maße dem Schutz des Landschaftsbildes. Ausnahmen sollen daher gelten, wenn zwei Vorranggebiete derart dicht beieinander liegen, dass sie optisch als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen werden. Dies sei, so die Begründung weiter, bei einem Abstand von weniger als 500 m zweier Gebiete voneinander generell der Fall, wohingegen bei einem Abstand von 500 m bis 1000 m im Rahmen der Umweltprüfung eine Inaugenscheinnahme erfolge, auf deren Basis die Festlegung dann getroffen wurde, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35.
1. Diese Abstandskonzeption ist schon in ihrer Grundannahme abwägungsfehlerhaft.
Mit der Festlegung von einem Abstand von 3000 m zwischen zwei Vorrangstandorten unter-schreitet der Landkreis die in der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 (dort S. 29) genannte Abstandsempfehlung von 5000 m deutlich. Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt,
mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“,

Abwägungsvorschlag Begründung

Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander von 3000 m:

Bei der erwähnten Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 handelt es sich lediglich um eine die Träger der Regionalplanung nicht bindende Empfehlung. So heißt es denn auch in dieser Arbeitshilfe, Anlage 1, S.15, dass der Aspekt eines Abstands von 5000 m untereinander "in der Planung zu berücksichtigen" sei, und "berücksichtigen" heißt eben nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich in die Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Lüneburg sich - wie in der Begründung zum Entwurf (S. 35 f.) ausführlich abwägend dargelegt - ausdrücklich für einen Mindestabstand von 3000 m entschieden hat. Dieser Mindestabstand von 3000 m ist - zusätzlich zu dem Gebot einer Mindestgröße von Vorranggebieten von 30 ha - einzig und allein - und so auch die Begründung dargelegt - dem Anliegen geschuldet, die Windenergie zu bündeln und die Landschaft eben nicht zu verspargeln. Dies geschah allein unter dem Gesichtspunkt des angemessenen Schutzes des Landschaftsbildes, und der Tatsache von bis zu 200 m hohen Anlagen war und ist sich der Planungsträger sehr wohl bewusst.
Im Übrigen wäre „Etzen/Ehlbeck“ auch bei einem gewählten 5000m-Abstands-Kriterium im Planentwurf enthalten, denn der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet „Tellmer“ beträgt ca. 5,5 km.
Was das erwähnte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg betrifft, so ist die Argumentation des Stellungnehmers neben der Sache,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49.
Die Durchführung einer Abwägung ist insoweit nicht erkennbar. Die Begründung führt ledig-lich aus, dass bei einem Befolgen der Abstandsempfehlung noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen“,
Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vor-ranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35.
Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings - das soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12

Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen.
A. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:
„Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Pri-vilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10.
Diesen Anforderungen entspricht nicht eine Ausweisung, die einen der Windenergienutzung entgegenstehenden erheblichen Belang beliebig „runterreguliert“, bis eine politisch gewollte Größe der Gesamtwindenergiefläche erreicht ist. Der Schutz des Landschaftsbildes vor Verspargelung ist im weiträumigen Außenbereich ebenfalls ein gewichtiger Belang, vgl. auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Seine Beachtung ist nur durch die Einhaltung von Abständen zwischen den Konzentrationszonen zu gewährleisten, die einen ausreichend großen visuell unbeeinflussten Bereich bestehen lassen. Gerade dies beabsichtigt der Plangeber auch mit der Trennung der Gebiete voneinander. heißt es doch dort in dem entsprechenden Leitsatz:
"Ein pauschaler Mindestabstand von 5 km zwischen "Windeignungsgebieten" ist zur Erreichung einer dem Schutz des Landschaftsbildes dienenden Trennwirkung ungeeignet und führt zu willkürlichen Ergebnissen, wenn unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,…"
Im Übrigen hat das Gericht einen pauschalen Abstand von 5000m zwischen Vorranggebieten grundsätzlich für zulässig erachtet, wenn die oben zitierten Bedingungen erfüllt werden. Der Stellungnehmer zieht hier jedoch einen unzulässigen Umkehrschluss: Das Gericht urteilt zwar, dass ein so großer wie der gewählte 5-km-Abstand zulässig ist, in keiner Weise jedoch, dass ein 3km-Abstand unzulässig wäre. Was das - vermeintliche - Erfordernis "eher noch größerer Abstände" betrifft, so bezieht sich dies einzig und allein auf das der dortigen Planung zugrunde gelegte Gutachten und hat daher überhaupt keinen allgemein gültigen Inhalt. Das kann auch gar nicht sein, hebt doch auch das zitierte Urteil darauf ab, dass "die Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ subjektiv geprägt ist".

Zudem hat die vorliegende Planung die o.g. vom Gericht genannte Voraussetzung erfüllt nämlich darzulegen, "nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,…".
Zunächst dürfte unstrittig sein, dass Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich ist, unter welchen Bedingungen mitunter eng benachbarte Potenzialflächen zu einem gemeinsamen Standort zusammenzufassen sind (vgl. u.a. OVG Nds. 12 KN 311/10 und OVG Berlin-Brandenburg 2 A 4.10). Solche Flächen stehen in einem unmittelbaren sog. Räumlichen Zusammenhang und werden vom Betrachter im Regelfall als einzelner, zusammenhängender Standort wahrgenommen. Sie sind demzufolge auch als solche im Hinblick auf die von ihnen für die Windenergienutzung bereitgestellte Fläche sowie den von ihnen ausgehenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zusammengefasst zu behandeln.
Für die Festlegung, ob zwei Potenzialflächen derart zusammenwirken, gibt es in der Tat keine allgemeingültigen Standards. Üblich ist jedoch die Verwendung von Distanzen von 500 bis 1000 m. Das OVG Niedersachsen (Urteil vom 12.12.2012 – 12 KN 311/10 Rn. 22) akzeptierte gleichwohl sogar noch einen (pauschalen) Abstand von 1.500 m (begründet mit der 10-fachen Anlagenhöhe). Der Landkreis Lüneburg geht mit seiner nach Entfernungsklassen differenzierten Vorgehensweise folglich bereits über das gerichtlich geforderte Maß hinaus.
So erklärt der Plangeber in der Begründung zunächst, dass und warum bei Abständen von weniger als 500 m immer von einem zusammenhängenden Gebiet auszugehen ist. Dem gewählten 500-

Durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen wird das Ziel jedoch konterkariert. Die zusammengesetzten Gebiete auf das Landschaftsbild in besonders massiver Weise ein. Die Wirkungsradien der Flächen überschneiden sich und führen insgesamt zu einem erheblich
größeren zusammenhängenden, negativ beeinflussten Bereich, als er bei der Errichtung ei-ner tatsächlich einheitlichen Fläche des gleichen für Windenergie nutzbaren Umfangs ent-stünde.
Die Entfernung von der nördlichen Begrenzung der Fläche Etzen zu der südlichen Begren-zung der Fläche Ehlbeck beträgt ca. 2,8 km. Eine derartige Ausdehnung erreicht keines der festgelegten Einzelgebiete. Der jeweils längste Abstand zwischen den Gebietsgrenzen liegt hier maximal bei ca. 1,6 bis 1,7 km. Drastischer noch stellt sich das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen aus drei Flächen mit einer Ost-West-Ausdehnung von fast 5 km dar, vgl. auch die negative Bewertung in dem Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
Eine aussagekräftige Sichtbarkeitsanalyse erfolgte hier - ebenso wie für die Flächen Etzen und Ehlbeck - nicht. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist es daher nicht möglich, die visu-elle Wirkung von konkreten Standpunkten aus zu benennen. Dies ist aber auch nicht Aufgabe des Einwenders. Die Begrifflichkeit „Landschaftsbild“ meint die ästhetische Komponente der Landschaft, die durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bestimmt wird, vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 29 Rn. 9, die wiederum auch um ihrer selbst willen geschützt wird, Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 14.
Die bessere oder schlechtere Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen von zuvor definier-ten Standorten aus ist daher nur einer von mehreren Bausteinen in der Bewertung. So kommt auch der Umweltbericht selber ohne Sichtbarkeitsanalyse für das Vorranggebiet
Etzen/Ehlbeck zu einer „mit Einschränkungen negativen“ Bewertung hinsichtlich des Land-schaftsbildes und für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen bezogen auf die Ost-West-Ausdehnung zu einer negativen Bewertung, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 33 f. bzw. S. 49.
b. Bei einem Vergleich der aus mehreren Teilflächen bestehenden Gebiete untereinander drängt sich zudem der Verdacht auf, dass die Zusammenlegung in erster Linie dazu diente, gewünschte Ergebnisse zu erhalten und keinerlei weiterer Systematik folgt. Hierdurch wird schon das Abstandsziel an sich ungeeignet, um einen Schutz des Landschaftsbildes zu errei-chen. Das OVG Berlin-Brandenburg entschied zu einer vergleichbaren Konstellation bereits wie folgt:
„Der Ansatz, dass ein Mindestabstand von 5 km zwischen „Windeignungsgebieten“ ein-gehalten werden soll, ist jedoch zur Erreichung der beabsichtigten Trennwirkung unge-eignet und führt letztlich zu willkürlichen Ergebnissen, wenn - wie hier - unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen - zu einem einheitlichen Wind-eignungsgebiet zusammengefasst werden. […].Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Meter-Abstand liegt die Tatsache zugrunde, dass moderne Windenergieanlagen in Windparks - bei unter Effizienzgesichtspunkten optimaler Standortkonfiguration – untereinander einen Abstand vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. dem 3-fachen des Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung einhalten sollen. Angesichts von heute nicht mehr ungewöhnlichen Rotordurchmessern von 100 m und mehr weisen demnach auch Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaft zusammenhängenden Windparks mithin einen Abstand von 500 m zueinander auf. Ein aus mehreren Teilflächen bestehender Standortkomplex, dessen Teilflächen weniger als 500 m voneinander entfernt liegen, wird demzufolge vom Betrachter nicht von einem flächenhaft zusammenhängenden Standort zu unterscheiden sein, sodass eine zusammengefasste Betrachtung der Teilflächen erforderlich ist.
Aufgrund der heutigen Anlagenhöhen von bis zu 200 m und der Wirkung der Perspektive, können jedoch auch über eine Entfernung von 500 m hinaus benachbarte Standorte durchaus auf den Betrachter als zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
Um zu klären, ob dies der Fall ist, wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. In diesem Zuge fand im Sommer 2012 eine gemeinsame Ortsbesichtigung des beauftragten Umweltgutachters und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg statt. Übereinstimmend wurden die benachbarten Flächen Etzen und Ehlbeck auf Basis der vor Ort vorgefundenen Landschaftsstruktur sowie der Reliefsituation als für eine gemeinsame Betrachtung geeignet befunden. Ein potenzieller, auf beiden Teilflächen errichteter Windpark würde aufgrund der räumlichen Situation insbesondere von Norden (inkl. Nordosten und Nordwesten) und Süden (inkl. Südosten und Südwesten) aus in jedem Fall als zusammenhängender Standort wirken. Genau in diesen Richtungen liegen zudem auch die größeren Ortschaften im Umfeld der Potenzialflächen.
Lediglich direkt aus Osten und Westen betrachtet kann eine wahrnehmbare Unterbrechung des Windparks erkennbar werden. Insbesondere im Westen sind jedoch ausgedehnte Wälder benachbart, aus denen heraus der Windpark ohnehin nicht oder allenfalls in Teilen in Form von Einzelanlagen sichtbar sein wird. Darüber hinaus beträgt der auf die Horizontebene projizierte, für den Betrachter wahrnehmbare Abstand zwischen den jeweils nächstgelegenen Windenergieanlagen voraussichtlich weniger als das Doppelte des Anlagenabstands innerhalb einer der beiden geschlossenen Teilflächen. Für den Betrachter entsteht somit allein aus östlicher Richtung der Eindruck einer fehlenden, bzw. ausgelassenen Anlagenreihe, welcher - auch in Anbetracht der bereits zitierten Rechtsprechung - für sich genommen nicht bereits eine räumliche Trennung mit einer Betrachtung der beiden

Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren Windeignungsgebieten befinden. […]“
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz kon-kret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51, wurde bereits dargelegt.
Die Größe und damit die eigenständige Ausweisungsfähigkeit der Teilflächen jedes Gebiets spielte für die Entscheidung über die Zusammenlegung offenbar ebenfalls keine Rolle. Wäh-rend die Gebiete Etzen und Ehlbeck jeweils beide für sich genommen die festgelegte Min-destgröße von 30 ha überschreiten und jeweils eigenständig unter den gewählten Planungs-prämissen hätten ausgewiesen werden können, nicht aber kumulativ, besteht das Gebiet Süttorf/Thomasburg aus einer Fläche mit einer Größe von ca. 41 ha, und einer von ca. 20 ha, Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung, v. 27.02.2013, S. 84.
Hier kann ohne die Zusammenlegung die Fläche Thomasburg nicht ausgewiesen werden. Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. V. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.

Selbst, wenn man entgegen diesen Ausführungen die Konzeption grundsätzlich für tragbar hielte, trägt sie die Zusammenfassung der Gebiete Etzen und Ehlbeck nicht.
Die Gebiete Etzen und Ehlbeck haben an der dichtesten Stelle (also gemessen von dem süd-westlicher Zipfel des Gebiets Etzen zu dem nördlichen Zipfel des Gebiets Ehlbeck) einen Abstand zueinander von ca. 850 m. Bei einer Messung von einem Punkt etwa in der Mitte der nördlichen Gebietsgrenze Ehlbeck zu einem Punkt etwa in der Mitte der südlichen Gebietsgrenze Etzen ist der planerisch gesetzte Abstand von 1000 m überschritten. Zwischen der südlichsten WEA des Gebiets Etzen und der nördlichsten WEA des Gebiets Ehlbeck liegt so, wie die Anlagen für die schalltechnische Untersuchung platziert wurden, ein Potenzialflächen als Einzelstandorte begründet.
Auch kann nicht erkannt werden, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen - wie behauptet - das Konzentrationsziel konterkariert würde. Vielmehr entsteht ja gerade im Fall Etzen/Ehlbeck - wie auch bei anderen Gebieten des Planungsraums - ein kompaktes Vorranggebiet, das die Mindestgröße von 30 ha mit etwa über 100 ha sehr deutlich überschreitet, ohne den im Konzept geforderten Mindestabstand zum nächsten Vorranggebiet zu unterschreiten. Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zum nächst gelegenen Vorranggeibet Tellmer mehr als 5600 m.

"Grenze zur Verhinderungsplanung nicht abstrakt bestimmbar":

Die Ausführungen in den erwähnten Urteilen werden grundsätzlich nicht bestritten, ja sie waren vielmehr sogar Grundlage der Planung, denn diese Urteile weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine zu geringe Festlegung von Vorranggebieten eine Verhinderungsplanung darstellt. Genau dieses Risiko, sich dem richterlichen Vorwurf einer Verhinderungsplanung auszusetzen, das bei einer noch weiteren Absenkung der Gebietskulisse gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 erheblich steigen würde, kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

Zu große Ausdehnung:

Die Aussage, es handele sich mit 2,8 km um eine Ausdehnung, die keines der anderen Einzelgebiete erreicht, ist irreführend, denn bei dieser Ausdehnung handelt es sich ja gerade um die Länge der beiden - nach Auffassung des Plangebers zusammen-hängenden - Teilgebiete Etzen und Ehlbeck So beträgt die Ausdehnung des Gebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen ca. 4,8 km.
Indem die Einschätzung des Umweltberichts wiedergegeben wird, wonach das Landschaftsbild im Bereich Etzen/Ehlbeck mit Einschränkungen negativ bewertet wird, belegt dies im Übrigen, dass - entgegen der anderslautenden Behauptung - der Träger der Regionalplanung sich sehr wohl mit dem Belang des Landschaftsbildes auseinander gesetzt hat, nur dass eben eine leicht negative Bewertung dieses Belanges als einem "weichen" Kriterium allein nicht zu einer Aufgabe des Standortes führen kann. Auch hier ist wieder das ziterite Urteil des OVG Berlin-Brandenburg nicht einschlägig, von einer unzumutbaren Häufung von WEA aufgrund eines zu großen Gebietes kann im Fall Etzen/Ehlbeck nämlich mit voraussichtlich max. 9 Anlagen nicht die Rede sein.

Tatsächlicher Abstand zwischen den Teilgebieten:

Der Abstand zwischen den angenommenen Anlagen in der

Abstand von ca. 1200 m, während die Anlagen innerhalb eines Gebiets einen Abstand von ca. 400 m bis ca. 600 m zu den jeweils nächstgelegenen Anlagen aufweisen. Auch, wenn diese Anlagenstandorte durch die Gebietsausweisung noch nicht festgelegt werden, ergibt sich doch eindeutig, dass hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.
Auch die Umweltprüfung belegt konträr zu der aus ihr gezogenen Schlussfolgerung der opti-schen Einheit, dass die Standorte Etzen und Ehlbeck als zwei Gebiete zu werten sind. Hier wurde festgestellt:
„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagen-standort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immis-sionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig. Aufgrund des zu geringen Abstandes der nördlichen Teilfläche Etzen von dem Siedlungsbereich hätte die Auswahl auf das Gebiet Ehlbeck fallen müssen.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Ausweisung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwischen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus insbesondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

schalltechnischen Untersuchung mit ca. 1200 m ist zum Einen lediglich modellhaft, um die maximale Schallausbreitung zu simulieren. Die einzelnen Anlagen können demnach auch näher am Gebietsrand platziert werden. Zum Anderen handelt es sich dabei um Symbole, die nicht der tatsächlichen Ausdehnung eines einzelnen WEA-Standortes entsprechen, denn bei diesem muss der Rotordurchmesser (ca. 120 m oder mehr) mit betrachtet werden, und gerade dieser Rotordurchmesser bestimmt die visuelle Wirkung einer Anlage maßgeblich und trägt wesentlich dazu bei, dass es sich bei dem Abstand derTeilgebiete von 850 m um eine visuelle Einheit handelt.

Sichtverschattung von Anlagen der jeweiligen Teilflächen:

Angesichts der Höhe der Anlagen (bis zu 200 m) und der Entfernung der Waldgebiete zwischen den genannten Orten und den potenziellen WEA werden die Rotoren die Wipfel der Bäume überragen, diese Aussage liegt auf der Hand und bedarf keiner Sichtbarkeitsanalyse.

ID 5002 Stellungnahme

Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt, mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regio-nalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur er-neuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung als eindeutig "weiches" Kriterium, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist (etwa als Ausschlusskriterien definierte Landschaftsschutzgebiete). Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings – das soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12

Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen.
a. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergie-anlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:
„Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Pri-vilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10.

Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren Windeignungsgebieten befinden. […]“
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz kon-kret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51, wurde bereits dargelegt.

„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagen-standort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immis-sionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Gerade die Anwendung des Abstandskriteriums "3 km" zwischen Vorranggebieten dient jedoch dazu, eine "Verspargeleung" und damit unerwünschte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Gleiches gilt im Übrigen für die Festlegung einer Mindestgröße der Voranggebiete von 30 ha. Beides legt die Begründung unter Bezugnahme auf den Schutz der Landschaft/das Landschaftsbild auf den S. 15 sowie S. 34 ff. ausführlich dar. Es kann also keinesfalls davon die Rede sein, der Plangebe hätte sich mit dem Aspekt "Lamndschaftsbild" nicht auseinander gesetzt.
Zur Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" (ID 5001) verwiesen.
Letztlich entsprechen methodisches Vorgehen und Ergebnis der Abwägung genau den in der Stellungnahme zitierten Anforderungen des Urteils des BVerwG v. 13.12.2012

Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig

ID 5003

Stellungnahme

Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist zwar richtig, dass, wie vom Stellungnehmer unter Zitierung von Urteilen dargelegt, der Mindestumfang von festzulegenden Vorranggebieten nicht abstrakt bestimmt werden kann. Gleichwohl muss im Landkreis Lüneburg, nicht zuletzt wegen der umfangreichen Gebiete, die "harten" Tabuzonen unterliegen, davon ausgegangen werden, dass bei einer restriktiveren Anwendung von Ausschlusskriterien in den der Windenergie grundsäzlich offen stehenden Gebietsteilen es dem Planungskonzept an der gebotenen Substanz fehlen uns es deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Hierfür gibt es zahlreiche Hinweise, nicht zuletzt auch der Genehmigungsbehörde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5004

Stellungnahme

Der Landkreis hat sich als Maßstab für die Gewährleistung eines Beitrags zu dem politischen Ziel einer Energieautarkie des Landkreises auf Basis erneuerbarer Energien entschieden, wo-bei die ausgewiesenen Flächen einen Anteil von 40 - 55% des benötigten Stromes erzeugen könnten,
Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vor-ranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 14, 18.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird nicht bestritten, dass eine Autarkie der Stromversorgung auf der Basis der Erneuerbaren, bezogen auf einzelne Planungsregionen, bisher kein Ziel der Bundes- oder der Landespolitik darstellt. Dies ist aber auch nicht vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung, und gegenüber dem Planentwurf zur 1. Offenlage wurden einzelne "weiche" Kriterien auch nicht deshalb

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass eine tatsächliche „Autarkie“ einzelner Landkreise in dem föderalen Staatssystem der Bundesrepublik nicht vorgesehen und auch in dem Bereich der Stromerzeugung nicht erforderlich ist, zeigen die Annahmen des Landkreises, dass mit den bislang vorgesehenen Flächen ein ganz erhebliches Maß an Strom erzeugt werden kann. Dass ein Beitrag von beispielsweise 30 – 45 % des Strombedarfs schon als Verhinderungsplanung gelten würde, kann kaum ernsthaft angenommen werden.
Dem Landkreis bleibt auch die Möglichkeit, andere weiche Tabukriterien anzupassen, um zu einer Vergrößerung der bestehenden Gebietsflächen oder der Ausweisung einer neuen oder fallengelassenen Fläche zu gelangen.

überprüft und revidiert, weil es gälte, einen bestimmten Prozentsatz an elektrischer Energie über die Windenergie abzudecken.
Grund für die Revision einzelner "weicher" Kriterien war vielmehr in der Tat das rechtliche Erfordernis, nach Ausscheiden mehrerer Vorranggebiete wegen des Vorliegens "harter" Tabuzonen eine Windenergieplanung mit Substanz vorzulegen, um ein ansonsten absehbares oder zumindest stark zu befürchtendes Scheitern bei einer gerichtlichen Überprüfung zu vermeiden. Die vorliegede Planung minimiert ein solches Prozessrisiko, was den möglichen Vorwurf angeht, der Windenergie würde nicht substanziell Raum gegeben.
Ein Beitrag der Windenergie von 30 - 45 % des Strombedarfs verringert ein solches Prozessrisiko eben gerade nicht, denn der Begriff "substanziell Raum geben", der sich in ständiger Rechtsprechung herausgebildet hat, bezieht sich, ausgehend von der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine räumliche Planung handelt, auf die Zurverfügungstellung von geeigneten Teilräumen/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. So kann in einer dünn besiedelten Region mit wenig stromverbrauchender Industire etwa in Vorpommern ein Prozentsatz der Windenergie an der gesamten Stromerzeugung von 80 % durchaus im Sinne dieses planungsrechtlichen Erfordernisses zu wenig sein, während hingegen im Ruhrgebiet oder in Hamburg ein Prozentsatz von 10 % diesem - raumbezogenen - Planungserfordernis genügen kann.
Im Sinne des weiten Planungsermessens, dass dem Landkreis hier zusteht, hätte in der Tat auch andere "weiche" Kriterien verändert werden können. Dies wäre aber unzweifelhaft zu Lasten anderer Schutzgüter gegangen und hätte bestenfalls lediglich zu einer Problemverlagerung geführt. In der Begründung zum Entwurf ist ausführlich dargestellt, warum ein Aufweichen einzelner weicher Tabukriterien nicht in Betracht kommen soll. Im Ergebnis stellt das Kriterienset ein sorgfältig abgewogenes Konzept dar, das in weiten Teilen vorsorgeorientiert ist, ohne die Substsanzschwelle zu unterschreiten.

ID 5005 Stellungnahme

Rotmilanvorkommen auch auf der Teilfläche Etzen
Auf der Fläche Etzen wurde mehrfach ein Rotmilan gesichtet. Die Beobachtung wurde im Rahmen der Großvogelkartierung zwar nicht bestätigt, diese stellt sich jedoch als unzurei-chend dar und kann keine Basis verlässlicher Gebietsausweisungen sein.
Der Rotmilan gehört sowohl zu den besonders, als auch zu den streng geschützten Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und fällt nach den überwiegenden Erkenntnissen der Ornithologen „relativ häufig“ tödlichen Kollisionen mit Windenergieanlagen zum Opfer. Der Vogel zeigt trotz der für ihn

Abwägungsvorschlag Begründung

Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.
Hierzu wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen:
Relevant wäre zudem in diesem Zusammenhang ein nachzuweisendes Rotmilan-Brutvorkommen auf der Fläche oder angrenzend innerhalb eines 1.000m-Radius, nicht die Sichtung als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hohen Gefahr der tödlichen Kollision kein Meideverhalten gegenüber Windanlagen. In absoluten Zahlen stellt der Rotmilan nach dem Mäusebussard die Vogelart mit den zweitmeisten Schlagopfern dar. Berücksichtigt man, dass der Rotmilan im Vergleich zum Mäusebussard erheblich seltener vorkommt, handelt es sich - gemeinsam mit dem Seeadler - um die Vogelart mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko,
vgl. etwa VG Gera, Urt. v. 09.07.2013 - 5 K 252/12 Ge – zitiert nach juris Rn. 122 ff.
Der Schutzbedürftigkeit des Rotmilans muss schon bei der Kartierung im Rahmen der Regio-nalplanung Rechnung getragen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausnut-zung einer Konzentrationszone auf der Ebene der Erteilung einer immissionsschutzrechtli-chen Genehmigung an den Erfordernissen des Artenschutzes scheitert. Das Vorranggebiet war dann von vorn herein ungeeignet.
Die Beobachtungen erfolgten hier an zwei Tagen, nämlich am 28. Juni 2012 und am 23. Juli 2012 jeweils über einen Zeitraum von sechs Stunden,
Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 2.
Die Begehung an zwei Tagen ist quantitativ zu wenig, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Dies gilt umso mehr, als an dem ersten Tag zunächst dunstige Verhältnisse herrschten, was die Aktivität der Vögel hemmt, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3.
und beide Termine nicht in der für eine Rotmilankartierung optimalen Zeit stattfanden. Die-se liegt in den Monaten März/April, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3.
In den hier gewählten Sommermonaten ist die Brutzeit der Rotmilane bereits beendet und Felder, die sonst als Nahrungshabitate dienen, teilweise durch zu hohen Bewuchs weniger geeignet, vgl. zum Lebensraum des Rotmilan auch Wemdzio, Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Beeinträchtigungen“ im Spannungsverhältnis Windenergieanlagen und Naturschutz – unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans, in: NuR 2012, S. 459 (464).
Entsprechend konnte die Kartierung auch an dem Horststandort Ehlbeck ein Rotmilanvorkommen am 23. Juli 2012 nicht mehr nachweisen, da dieser bereits verlassen war, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4.

Nahrungsgast im Verbreitungsraum der Art.
Auf Grundlage der vorsorglich durchgeführten Untersuchungen wurde die südliche Teilfläche auf Grund ihrer Nähe zur Niederung der Ehlbeck und Lopau und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere (hier: Avifauna) um rd. 16 ha verkleinert.
Über die tatsächliche Nutzung der Brutstandorte zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Rotmilan muss im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine Aussage getroffen bzw. die notwendige aktuelle Sachermitlung vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser und weiterer Untersuchungen können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort führen, wodurch jedoch nicht die generelle Eignung des geplanten Vorranggebiets für die Windenergienutzung in Frage steht.

ID 5006 Stellungnahme

Zu bemängeln ist weiterhin, dass eine Fledermauskartierung – auch hier sind Vorkommen im Bereich der Fläche Etzen bekannt – überhaupt nicht stattgefunden hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Süh

noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Tah

ID 5887

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 5896

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 5905

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur	wird nicht berücksichtigt

Tah

Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5914 Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5923 Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Telefonica o2 Gemany

Telefonica o2 Gemany

ID 4445	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4506	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Telefonica o2 Gemany

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . Den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen , damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunk-strecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan bzw. Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Telekom (deutsche) Technik GmbH

ID 4322	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Telekom (deutsche) Technik GmbH

Vielen Dank, dass Sie uns erneut am Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg beteiligt haben. Unsere Mobile Richtfunkstrecken verlaufen auch diesmal nicht durch die ausgewiesenen Vorranggebieten. Unser weiterer Richtfunk-Lieferant, Fa. Ericsson Services GmbH, hat ihnen heute auch direkt geantwortet. Bitte berücksichtigen Sie die darin angegebenen Richtfunkstrecken.	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

TenneT TSÜ GmbH

ID 4471 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die von uns wahrzunehmenden Belange hinsichtlich unserer im Bereich des Vorrangebietes Melbeck verlaufenden 380-kv-Leitung Stadorf-Lüneburg sind in den geänderten Teilen des Entwurfes (zeichnerische und textliche Festlegungen, Begründung) der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg "Vorrangebiete für Windenergienutzung" berücksichtigt. Weitere Hinweise und Anregungen sowie Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maünahmen - soweit diese die Planungsabsichten berühren - sind nicht mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg Gemeinde

ID 4472 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
mit Schreiben vom 20. Mai 2013 haben wir unsere Stellungnahme in dem o. a. Verfah-ren abgegeben. Grundsätzlich stehen wir weiterhin zu dieser Stellungnahme. In ihren Abwägungen findet sie jedoch keine Berücksichtigung. Wir gehen auf einzelne, aus unserer Sicht markante Punkte ein, die nicht in Ihren Planungsabsichten bewertet wur-den. 1. Wir haben in unserer Stellungnahme keine Höhenbegrenzung gefordert. Ziel war, die Höhen im Bebauungsplan der Gemeinde festzulegen. Weiterhin erscheint uns die Bewertung „WEA vorhanden/planerisch vorgesehen“ nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht kann eine Vorbelastung für Thomasburg nur nach der planerischen Darstellung nicht vorhanden sein. Hier ist eine Bewertung nur auf Grund der Zusammenlegung der Fläche mit Süttorf (Gemeinde Neetze) und der vorhandenen WEA's erfolgt, um die erforderliche Gesamtpunktzahl zu unseren Lasten zu erreichen.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen. Dies gilt auch für die Kritik am Bewertungsschema. Das Kriterium "Vorbelastung" bezieht sich auf die Gesamtfläche Süttorf und Thomasburg, und diese Gesamtfläche ist eben durch die vorhandenen Anlagen im Bereich Süttorf vorbelastet. Die Bewertung erfolgte - wie bei anderen Vorranggebieten auch - ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen. Insofern kann die erreichte Punktzahl nicht beanstandet werden. Sie ist aber auch gar nicht entscheidend, weil es innerhalb des 3km-Radius um	wird nicht berücksichtigt

diesen Standort herum gar keine anderen, nach den gewählten Kriterien geeigneten Potenzialflächen gibt.

Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.

ID 4473

Stellungnahme

2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich.
Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen.

Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zu "Avifauna" und zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4474

Stellungnahme

2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht.

In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" fur falsch.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden vom Plangeber in angemssener Weise berücksichtigt. So werden sie einerseits durch zahlreiche Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept abgebildet und andererseits im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern des Umweltberichts detailliert geprüft und berücksichtigt.
Die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen.

Im Hinblick auf die untersuchten Fernwirkungen wird auf ID 4330 verwiesen. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse steht nicht infrage.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4475

Stellungnahme

3. Ein weiterer wesentlicher Punkt in unserer Stellungnahme war die

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Thomasburg Gemeinde

verkehrliche Erschließung. Die zum jetzigen Zeitpunkt in dieses Gebiet führende Straße ist ein land-wirtschaftlicher Weg, der im Rahmen der Flurbereinigung in den Jahren 1976 – 78 für damalige Belastungen bis 10 t ausgebaut wurde und daher den heutigen Anforderun-gen bis 40 t Gesamtgewicht bei weitem nicht entspricht.

Ein weiterer Punkt ist der Anhang 2 „Bewertungsschema“ zur Begründung. In dieser „Bewertung“ setzen Sie Thomasburg in die Nähe der Kreisstraße. Die Kreisstraße ist bei den vorgesehenen Standorten mehr als 1,5 km entfernt oder planen Sie vom Westen her eine Durchfahrt durch verhandenes Waldgebiet. Diese Gemarkung wurde seinerzeit bei der Findung des Standortes der Biogasanlage von Ihrem Naturschutzamt abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 3.

In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel - auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" für falsch.

Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich.
Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.

Toc

ID 5788 Stellungnahme

Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören:
1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung
hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb
dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 5790

Stellungnahme

Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören:
2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der
aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte
Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von
KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten.

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG
Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem
Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?

Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten
fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400
Meter.
12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein gesondertes Gutachten zum Buckelgräberfeld und zu Fledermäusen gibt es nicht, allerdings wird das Thema "Buckelgräberfeld" in der für diese Planungsebene hinreichenden Art und Weise in der Begründung wie im Umweltbericht angesprochen. Auch wurde die Frage einer möglichen Beeinträchtigung der Buckelgräber in der Bürgerversammlung im Winter d.J. - d.h. v o r der erneuten öffentlichen Auslegung, diskutiert.
Deshalb muss der Vorwurf mangelnder Transparenz zurückgewiesen werden.
Auch kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5792

Stellungnahme

Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schallgutachten":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den
gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der
Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen?
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.

12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

ID 5794 Stellungnahme

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5796 Stellungnahme

200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig
zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet
Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen
Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

ID 5798 Stellungnahme

Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel
zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger
Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe - entsprechend 2km bei 200 m hohen Anlagen - zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Er hat sich entgegen der Behauptung des Stellungnehmers auch keinesfalls national und international durchgesetzt. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5800 Stellungnahme

Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer
bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die
Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen
(Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.).

Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter
Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache.
Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom
Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Unfallschwerpunkt":

Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich.

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5802	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

ID 5804	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

ID 5806	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Toc

Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

ID 5808	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Toc1

ID 5789	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf	wird nicht berücksichtigt

dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?

ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

ID 5791

Stellungnahme

Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören:
2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der
aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte
Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von
KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten.

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG
Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem
Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?

Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten
fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400
Meter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur touristisch erschlossenen wertvollen Kernzone des Buckelgräberfelds beträgt ca. 900 m.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.

ID 5793 Stellungnahme

Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den
gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der
Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen?
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.

12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz § 71 Abs.7 kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Dabei sollen aber mind. zwei Drittel der Mitglieder eines jeden Ausschusses Abgeordnete sein. Dadurch ist die Zahl der nicht dem Kreistag angehörenden sachkundigen Bürger begrenzt.
Die Vertretungskörperschaft des Landkreises - der Kreistag - hat die Auswahl dieser sachkundigen - übrigens nicht stimmberechtigten - Bürger nach der sachlichen Zuständigkeit des Ausschusses (Energie, Raumordnung und Klimafolgenanpassung) ausgewählt. Fragen der Gesundheit stehen also nicht im Fokus dieses Ausschusses, so dass sich die Benannung eines Experten für dieses Sachgebiet nicht anbot.
Im Übrigen handelt es sich keinesfalls - wie unterstellt - um " gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5795 Stellungnahme

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planung ist der Ebene der Raumordnung angemessen vollständig, ja geht in mehrfacher Hinsicht durchaus über das auf dieser Ebene an Konkretheit geforderte Maß hinaus.
Eine Verlaguerung von planerischen Regelungen auf die Ebene der kommunalen Planung im Sinne eines unzulässigen Konflikttransfers liegt daher nicht vor.
Es ist daher auch nicht erkennbar, inwieweit die Gemeinde aufgrund der Planung des Landkreises schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5797 Stellungnahme

200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig
zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten.
Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen
Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.

ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

ID 5799 Stellungnahme

Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel
zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger
Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen.
Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5801 Stellungnahme

Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer
bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die
Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen
(Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.).

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Unfallschwerpunkt":

Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich.

Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter
Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache.
Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom
Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.

ID 5803	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

ID 5805	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie	wird nicht berücksichtigt

konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

ID 5807

Stellungnahme

Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5809

Stellungnahme

Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten
fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400
Meter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn

- die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges,
- sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet,
- sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5545	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5546	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen Oerzen und Sudergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5547	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.

ID 5548

Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5549

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5550

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tri

Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Oktober 2011) zu eigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Tro1

ID 5936	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:	Für etwaige Schallschutzmaßnahmen gegenüber den von der BAB A 39 ausgehenden Emissionen ist die Straßenbauverwaltung zuständig. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Anspruch darauf nicht besteht.	wird nicht berücksichtigt

Tro1

Lärm –

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis und noch zuletzt durch den Bauern (Sprenger oder nachts die Felder
bestellen), jetzt schon nicht me. Es wurden br für uns möglich. Es wurden besondere Lärmschutzmaßnahmen in den Fenstern und im Hochbau von uns erwartet
Wie wär s, wenn Sie Schallschutz an der Autobahn errichten lassen!!??.

ID 5937

Stellungnahme

Wind -die Windverhältnisse, welche herrschen werden, sind für Sie nicht messbar. Sie haben Vergleichszahlen von dem Ort Faßberg. Die Windmesswerte sind von Anlagen mit einer Höhe von 128 m. Die Anlagen, welche hier entstehen sollen, haben eine Höhe von 150m - 199 m. Größere Anlagen bedeuten eine größere Spannweite der Rotoren und das wiederum mehr Wind in unsere Richtung. Zudem ist der Vergleich mit Faßberg nicht gut gewählt, da Faßberg von Wald umgeben ist und Bardowick von Feldern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel des erstellten Gutachtens war es, zu ermitteln, welche Ertragsminderungen bei verschiedenen simulierten Naben- bzw. Gesamthöhen von WEA zu erwarten sind, um daraus Möglichkeiten und grenzen für eine festzulegende Höhenbegrenzung im vorliegenden Entwurf ableiten zu können. Im Ergewbnis hat dies dazu geführt, dass

- die Gesamthöhe von WEA auf 200m begrenzt wurde,
- auf die Festlegung einer geringeren Gesamthöhe aber verzichtet werden musste, weil dann icht mehr hätte plausibel dargelegt werden können, dass bei solch geringeren Höhen WEA noch wirtschaftlich zu betreiben wären. Letzteres ist aber für ein Planungskonzept zwingend erforderlich, um keine unzulässige Verhinderungsplanung zu betreiben.

Dabei kann die Windverteilung an der als Referenz gewählten Station Fassberg auch für das Gebiet Bardowick als repräsentativ angesehen werden. Die Station Fassberg wurde deshalb gewählt, weil hier langjährige Messungen der Häufigkeitsverteilung vorliegen, die für eine Ermnittlung des durchschnittlichen zu erwartenden Windpotenzials erforderlich sind. Diese Windverteilung - also die jeweilige Häufigkeit von Windrichtung und -stärke - wurden zulässigerweise auf den Standort Bardowick übertragen. Das Windertragspotenzial wurde unter Berücksichtigung der konkret im Raum Bardowick vorliegenden topografischen Verhältnisse ermittelt.
Sollte der Stellungnehmer zum Ausdruck bringen wollen, dass am Standort Bardowick wegen der freien Lage stärkerer Wind herrscht als an der Station Fassberg und dadurch höhere Schallpegel entstehen, so ist dies hier irrelevant. Maßgeblich für die Schallprognose ist nämlich die vom Büro Lärmkontor erstellte, die als Parameter Mitwind-Verhältnisse eingestellt hat. Nach dieser Prognose ist zu erwarten, dass die Grenzwerte der TA Lärm am Grundstück des Stellungnehmers deutlich unterschritten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Konkrete Berechnungen zu Schallimmissionswerten werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgenommen und geprüft.

ID 5938

Stellungnahme

Immobilienverlust - laut einer Studie der London Schoo! of Economic* (LSE) belauft sich der
durchschnittliche Wertverlust der Häuser in einem Umkreis von 2 km um W K A Standorte auf 11%. Die Studie basiert auf mehr als einer Million Immobilien verkaufen über einen Zeitraum von 12 Jahren. Wer haftet dafür? Kriegen wir den Wertverlust ersetzt?

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5939

Stellungnahme

WKA erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5940

Stellungnahme

Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden keine konkreten Hinweise auf streng geschützte, windkraft-relevante Arten geliefert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen.
Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden
Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!!

ID 5941

Stellungnahme

Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen.
Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden
Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!!
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planphg eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx, in Bardowick direkt betroffen fühle.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen ist gegenüber der 1. Offenlage, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur unwesentlich geändert worden. Zumindest gibt es keine Änderungen, die den Stellungnehmer stärker treffen würden als bei der Festlegung im Entwurf Frühjahr 2013.

Insofern wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5942

Stellungnahme

Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig?
Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung für den Klimaschutz zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Weiterhin hat die Bundesregierung mit der Novelle des EEG 2014 weitreichende Schritte unternommen um die Vergütungszahlungen für die bislang günstigste Form der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Windenergie, weiter zu reduzieren und die Marktintegration dieser Stromerzeugung zu forcieren.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5943

Stellungnahme

Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir

Abwägungsvorschlag Begründung

Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tro1

geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig?
Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.

Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Adressat der angesprochenen Kritik, Deutschland produziere zu viel Strom und es handele sich um Verschwendung von Steuergeldern - wobei die Aussage hier nicht bewertet werden kann und soll - , ist nicht der Landkreis Lüneburg, sondern die Bundesregierung.

Tru

ID 5340 Stellungnahme

Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit
Vernunft - und bitten Sie dementsprechend, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5341 Stellungnahme

Seit Jahrzehnten wird in der Orts- und Regionalplanung zwischen Innen- und Außenbereich
(Siedlung und Landschaft) unterschieden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im
Außenbereich werden von den Bewohnern der Dörfer und Städte als natürliche Gebiete erkannt und dienen der Erholung. Durch Aufstellen der Windkraftanlagen wird diese jahrzehntelange Praxis unterlaufen. Man sollte nicht übersehen, dass die 200 m hohen Anlagen Industrieobjekte sind. Es ist auch niemand auf die Idee gekommen, wie z.B. bei Autobahn- oder Eisenbahntrassen, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die den Wert der Landschaft für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. dem Ertrag der Windkraftanlagen gegenüber stellt, durchzuführen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist richtig, dass das Planungsrecht seit Jahrzehnten zwischen einzelnen Baugebieten und dem Außenbereich unterscheidet, dies aber mit der planungsrechtlichen Folge, dass, was die zumutbaren Immissions-Grenzwerte betrifft, dem Außenbereich der gleiche - gegenüber Wohngebieten niedrigere - Schutzanspruch wie Dorf- oder Mischgebieten zukommt. Eine besondere Funktion für die Erholung ist planungsrechtlich nicht ausdrücklich normiert. Vielmehr postuliert § 35 (Bauen im Außenbereich) die grundsätzliche Freihaltung desselben von Bebauung, mit Ausnahme aber eben von im Sinne dieses § 35 privilegierten Vorhaben. Zu solchen Vorhaben gehören aber - so der Bundesgesetzgeber - ausdrücklich auch Windenergieanlagen. Deren Zulässigkeit kann durch Planung eingeschränkt werden, und genau dies ist mit dem vorliegenden Konzept geschehen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist hier weder erforderlich noch zielführend. Zum Einen verbietet sich dies durch die o.g. Privilegierung, zum Anderen wäre eine solche Analyse wegen etlicher nicht-monetärer Aspekte wie Landschaftsbild etc. auch gar nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5342 Stellungnahme

Der Landschaftsraum wurde bisher landwirtschaftlich geprägt, nun erfolgt eine Technisierung durch die Windkraftanlagen. Es kommt zu einer erheblichen Störung des Landschaftserlebens durch drehende und lärmende Rotoren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem
Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und
Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden.
Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier
Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen.

Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Es trifft auch zu, dass esw z.Z. zwischen der Ortslage Oerzen und dem geplanten Vorranggebiet keine wesentlichen Abpflanzungen gibt. Solche wären aber als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den mit der Errichtung von WEA verbundenen Eingriff beispielsweise am Ortsrand von Oerzen durchaus denkbar. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern müsste durch nachfolgende Bauleitplanung von Gemeinde und/oder Samtgemeinde oder aber im Genehmigungs-verfahren geregelt werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Bei diesem Vorranggebiet ist hingegen in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5343 Stellungnahme

Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden,
dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende.
Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie?

ID 5344

Stellungnahme

Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden,
dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende.
Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne
Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie?

Auf einmal entstehen drei Flächen, die, weil sie zu nahe für drei Windparks liegen, zu einem
Gebiet deklariert werden. Es entsteht eine über fünf Kilometer lange Barriere, die dann noch
durch die bestehenden Embsener und Melbecker und die geplanten Melbecker Windkraftanlagen auf über zehn Kilometer wächst. Wenn der Landkreis die drei Gebiete zu
einer Vorrangfläche Windenergie zusammenfasst, sollte er auch die Außengrenze so ziehen.
Dann entsteht nämlich anstatt der 136 ha großen Fläche eine von 550 ha Ausmaß - und das
sprengt jeden Rahmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5345 Stellungnahme

Da die drei Teilflächen in drei unterschiedlichen politischen Gemeinden liegen, werden diese
Gebiete auch mit differierenden Bebauungsplänen überplant. Es können also unterschiedliche Höhen, Befeuerungen oder Farbgestaltungen der Rotoren festgelegt werden. Sie wären als drei Einzelgebiete wahrnehmbar, was aber dem Mindestabstand von drei Kilometern widerspricht.
Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum Ortsrand
Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass die 3 Teilflächen zu unterschiedlichen Gemeinden mit - möglicherweise -unterschiedlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen gehören, ändert nichts an der Einschätzung, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, das aufgrund der geringen Abstände von max. 700 m untereinander als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen wird. Im Übrigen ist bisher gar nicht sicher, dass alle betreffenden Gemeinden B-Pläne aufstellen werden, rechtlich geboten ist dies zumindest nicht.

Es handelt sich beim westlichen Ortsrand von Oerzen entgegen der Behauptung des Sgtellungnehmers tatsächlich um ein Mischgebiet. Dies kommt nicht nur im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde zum Ausddruck, in dem es sinngemäß heißt, dass Oerzen von trditionellen Hostellen geprägt ist, welche den Charakter ausmachen, der deshalb zu erhalten ist. Auch hat die Samtgemeinde vim Sommer 2013 auf Nachfrage die Darstellung als gemischte Baufläche im F-Plan ausdrücklich bestätigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5346 Stellungnahme

Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis bleibt zwar bei seiner Auffassung, dass es sich bei

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Tru

Ortsrand
Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.

diesem Siedlungsbereich um Misch- bzw. Dorfgebiet handelt. Maßgeblich ist nämlich die planerische - und auch von dieser bestätigten - Konzeption der Samtgemeinde gemäß F-Plan. Dieser stellt für das betreffende Gebiet "gemischte Baufläche" dar.

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 5347 Stellungnahme

Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem
Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und
Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden.
Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier
Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen. Direkt am östlichen Ortsrand angrenzend befindet sich außerdem eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.
Von den Windkraftanlagen ausgehende negative Wirkungen sind offensichtlich nicht nur
möglich, sondern zu erwarten. Wie will man denn Vermeidungsmaßnahmen durchführen (nicht nur prüfen), die uns in Oerzen vor Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf usw. schützen?
Dies ist nur ein Aspekt gegen die Windkraftanlagen so nahe am Ort. Wir möchten gar nicht auf Auswirkungen durch Infraschall oder die Beeinträchtigungen für die Vogelwelt eingehen. Das überlassen wir anderen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Tur

ID 5539 Stellungnahme

Aus den vorliegenden Unterlagen ist eine sachlich tragende Begründung für die aktuelle
Änderung nicht zu entnehmen! Den Gerüchten zufolge scheint es um Gewinnoptimierung für
einzelne Grundstückseigner zu gehen! Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen. Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner!
Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit
Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die letzten betroffenen
Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren?
Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt!
Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche!
Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des
Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!

ID 5540

Stellungnahme

Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen.
Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5541 Stellungnahme

Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner!
Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner!

Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände sind, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der rechtlich maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Eine "grob fahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner" ist damit jedenfalls nicht verbunden.

Zu "Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5542 Stellungnahme

Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit
Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

letzten betroffenen
Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren?
Eine Studie aus den USA (Wind Turbine Syndrome for non Clinicians von Nina Pierpont,MD, PhD v. 07.03.2009)listet die möglichen Folgen von zu nah an der Wohnbebauung errichteten WKA auf: Schlafstörungen, Kopfweh,Tinitus, Ohrendruck, Schwindelgefühle, Gefühl der Ohnmacht, Übelkeit, Unscharfes, verwischtes Sehen, Tachykardie, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Angstzustände. Innere Unruhe während Schlaf- und Wachzustand Diese Feststellungen mit „man hört doch nichts" abzutun, erscheint nicht besonders qualifiziert.
Von entsprechenden Langzeitstudien mit gegenteiligem Ergebnis ist mir auch nichts bekannt. Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt!
Das Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb hat dazu folgendes festgestellt: Darausfolgt, das für 10 Hz und eine Wahrnehmungschwelle von 60 dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muß in einer Entfernung von:
• 1 km- bei einer Anlage
• 3 km-bei 8 Anlagen
• > 4 km -bei Impulshaltigkeit oder ungünstigen Umfeldbedingungen
Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten
Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird!
Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt! Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden!

bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.
Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen

Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5543 Stellungnahme

Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner!
Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Tur

grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner!
Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten
Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird!
Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt! Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden!
Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des
Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!

ID 5544	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.	Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Umweltverein Gellersen e.V.

ID 4982	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	In dem Entwurf des RROP von 2013 mit dem entsprechenden Umweltbericht war die Fläche in Südergellersen gestrichen worden. Ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Sollten keine neuen Erkenntnisse vorliegen, muss dass bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herausgenommen werden.	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung	wird nicht berücksichtigt

entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.

ID 4983 Stellungnahme

es sollten mindestens 3 km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen bestehen. Z. Zt.
ist nur ein Abstand von 1000 m zwischen den Flächen vorgesehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern wird dieses Kriterium hier eingehalten.
Die 3 Teilflächen werden aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander visuell als zusammenhängend wahrgenommen, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4984 Stellungnahme

Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der genannten 'Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr
zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige
Vorrangflächen ausgehebelt werden.
In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen
bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.

sog. "hartes" Tabukriterium.
Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich die genannten Einrichtungen entstanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet.
Der Planentwurf legt eine Höhenbegrenzung von 200 m Gesamthöhe fest. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.

ID 4985 Stellungnahme

Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden.

Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Embsen und Südergellersen sind im
jetzigen Plan gestrichen worden. Diese Anlagen werden noch langfristig in Betrieb bleiben - es bestehen verbindliche Planungsrechte welche von den Gemeinden nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "besondere Entwicklungsaufgabe Erholung":

Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

so einfach aufgehoben werden können - eventuell kommen dann Schadensersatzansprüche
auf die Gemeinden zu.

"Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).

Zu "jetzt gestrichene Altanlagen":

Nur ein Teil der Altanlagen liegt in einem Bereich, der zukünfitg nicht mehr im Vorranggeibet liegt. Für diese Anlagen besteht weiterhin Bestandsschutz, allerdings müssen sie nach Rreichen ihrer Restnutzungsdauer abgebaut werden.
Entschädigungsansprüche werden dadurch jedoch nicht ausgelöst (vgl. § 42 ff. des BauGB).

ID 4986 Stellungnahme

Das Schallimmissionsgutachten für den bereits bestehenden Windpark Südergellersen
aus dem Jahre 2010 kommt zum Ergebnis einer leichten Überschreitung der aktuellen
Werte für Gebäude am Ortsrand. Die neue Prognose des Landkreises kommt jetzt zu
deutlich geringeren Werten. Hier muss umgehend ein neues Gutachten erstellt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4987 Stellungnahme

Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden.
In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen
bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.

ID 4988 Stellungnahme

Im Jahre 2005 wurde eine Faunistische Kartierung durchgeführt. Die Untersuchung
wurde über 12 Monate durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wurde die Breitflügelfledermaus am häufigsten vorgefunden die auf der niedersächsischen Roten Liste als besonders gefährdete Art festgestellt ist. Aus diesem Grund sollte die Vorrangfläche
aus dem aktuellen RROP herausgenommen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4989 Stellungnahme

im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potenzialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft mit
den Abstandskriterien aufgenommen worden. Dies halten wir für sehr bedenklich. Es
sollte auch eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren
landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig
keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist. Virtueller Wald wird zum KOKriterium
für Vorrangflächen, aber nicht die Begrenzung zu Wohngebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umweltverein Gellersen e.V.

die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Vic

ID 5573	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5574

Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5575

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5576

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5577

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung.
Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.

Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5578

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5579

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5580

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5581	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zugünstigen Preisen beziehen. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5582	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vic1

ID 5583	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5584	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vögelsen Gemeinde

ID 4509	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Vögelsen begrüßt, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird unter anderem auch die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles "Im Bruch", sowie Belastungen für Splittersiedlungen im Bereich "Am		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vögelsen Gemeinde

Bornbach" und "Radbrucher Weg" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung, sowie weitere Aspekte wurden in den Stellungnahmen der Gemeinde Vögelsen, des Fleckens Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt.
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt.
Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.

ID 4510	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Voi

ID 4362	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4363	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

ID 4364	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gestzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

ID 5716	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentration für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Ausweitung der Vorrang-fläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Wind-kraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.	unzumutbare Belastungskonzentration: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete und einer unzumutbaren Belastungskonzentration kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch kann hier die Lage im Naturpark nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5717	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen
Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergel-lersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentrati-on für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet.
2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft
Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Wind-kraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose
Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

wird teilweise berücksichtigt

ID 5718 Stellungnahme

1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen
Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergel-lersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentrati-on für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet.
2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft
Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Windkraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Zusammenlegung der Vorrangflächen:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.

Zu "massive Barrierewirkung":

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

ID 5719 Stellungnahme

3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose
Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5720 Stellungnahme

3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose
Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.

Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5721

Stellungnahme

3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose
Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Lärmschutz allg." und "Infraschall"

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Völ

ID 5722

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelbeobachtung Im Zeitraum vom 1. bis 25. Mai 2014 habe ich eine regelmäßige Begehung des Gebie-tes zwischen Oerzen, Embsen, Neu-Oerzen und Südergellersen vorgenommen. Dabei habe ich mehrfach geschützte und besonders geschützte Vogelarten beobachtet, darun-ter der Rotmilan. Als Anlage sende ich Ihnen Detailinformationen zu meinen Beobachtungen.	Die Beobachtungen gehen nicht über die bereits in die Abwägung eingestellten bzw. die durch die Kartierungen der Gemeinde Embsen Erkenntnisse hinaus. Die Beobachtungen des Rotmilans gehören vermutlich zu dem in diesem Gutachten benannten etwa 1.300 m von der Potenzialfläche entfernten Brutplatz der Art. Die Entfernung zur Potenzialfläche ist damit jedoch ausreichend um ein siginfikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit artenschutzrechtliche Konflikte für das geplante Vorranggebiet ausschließen zu können. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkrte zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten , wie dies innerhalb ihrer Verbreitungsräume meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vos

ID 5536

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich. Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind: - Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch. - Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Der Vorwurf der Kungelei entbehrt daher jeder Grundlage. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für	wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS

ID 5537 Stellungnahme

Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in
Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Waldrodung/Waldumwandlung" s. Sachthema "Wald"

Zu "Abstand 2 km":

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5538 Stellungnahme

Von allen Seiten lächeln Sie uns gerade vom Straßenrand an und persönlich kennengelernt haben wir Sie bei der Podiumsdiskussion in Oerzen. Auf Ihren Plakaten stört, dass „Handeln" aus dem orangefarbenen Kästchen fällt. Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich.
Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind:
- Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der
BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die
Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch.
- Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in
Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vos

Metern zu Wohnhäusern.	Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

ID 4307 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Ausweisung der beabsichtigten Vorranggebiete wird voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs haben. In dem Planentwurf werden als Kriterien für die Aufstellung von Windenergieanlagen Mindestabstände benannt. Ich möchte darauf hinweisen, dass Abstände nicht nur aus umweltfachlicher Sicht, sondern auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Nach Ziffer 03 in den Änderungen im Planentwurf dürfen die WEA eine Gesamthöhe von 200m über dem Gelände nicht überschreiten. Der Abstand zur Bundeswasserstraße wird auf S.9 der Begründung des Planentwurfs jedoch nur mit 50m (entsprechend §61 BNatSchG) festgelegt. Die Standsicherheit und Stabilität der Teile der Windenergieanlagen sind deshalb für die Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen von großer Bedeutung. Betroffen hiervon ist insbesondere das geplante Vorranggebiet Köstorf. Damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet bleibt, ist daher das WSA Lauenburg an den weiteren Planungen zu beteiligen.	Bundeswasserstraßen sind von geplanten Vorranggebieten nicht betroffen. Dies gilt auch für den Bereich Köstorf.	wird nicht berücksichtigt

ID 4308 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Stellungnahme ist mit dem ebenfalls beteiligten Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg abgestimmt. Im Planungsgebiet befinden sich die Bundeswasserstraßen Elbe und Ilmenau. Meine Aufgabe nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist es, u.a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf diesen Straßen sicherzustellen. [...] Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt. Hier ist die Generaldirektion Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Aussenstelle Mitte- zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale

ID 4485 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale nicht auf den Landkreis Lüneburg erstreckt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wasserverband der Ilmenau-Niederung

ID 4769 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
besonders die Gewässer II. Ordnung haben durch ihre großen Einzugsgebiete und zahlreichen Zuflüssen einen „raumbedeutsamen" Charakter. Die Vernetzung unterschiedlicher Regionen durch Gewässer stellen Korridore der Ökologie und Wasserwirtschaft dar; mit all Ihren Tücken und Vorteilen. Vor dem Hintergrund der EG-WRRL wird daher auch immer die Wichtigkeit einer flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung hervorgehoben. Unsere Aufgaben sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an unseren Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines Mindestmaßes der Wasserstände durch Staue und Sohlschwellen (keine Mühlenstaue) Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-) Wasserverbandsgesetz, und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In ihr sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die unsere Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§5&6 unserer Satzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelung zu unseren Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken ohne Anspruch auf Entschädigung. Bei der Entwicklung zur Windenergienutzung hat dieses nicht nur bei der Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur eine große Bedeutung, sondern auch bei der Wahl und Durchführung möglicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich unserer Verbandsgewässer. Wir bitten um Hinweis auf unsere Verbandssatzung, sie ist u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de unter „Satzung und Rechtliches". Vielen Dank.	wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Web

ID 5013 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Angesprochen wird in der Stellungnahme offenbar das Thema	wird nicht berücksichtigt

von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.

"Infraschall" bzw. "tieffrequenter Schall". Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel solcher Schall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 5014 Stellungnahme

zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe.
Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ???
Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon!
Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Schwa1 verwiesen.

Die Veräußerung der Immobilie Frau von Frau Scherf ist völlig unabhängig von der Planung von Standorten für Windenergie. Zu diesem Zeitpunkt war die Festlegung eines Vorranggebietes südlich Boltersen noch gar nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5016 Stellungnahme

Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie.
...
Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Web

kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!

Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Wede

ID 4425

Stellungnahme

Wir sind Bürger der SG Ilmenau und verfolgen mit Erschrecken die neuen Planungen in unserer Samtgemeinde.
Wir möchten betonen, dass wir ausdrückliche Befürworter der Erneuerbaren Energien und auch deren Ausbau sind und uns in der Vergangenheit an Aktionen gegen die Windkraftanlagen in Melbeck, Embsen und Südergellersen, auch mit Blick auf die Zukunft unserer Kinder, nicht beteiligt haben. Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel.

Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen
Dimension auf.

Derartige Großanlagen dienen U.E. lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen und das mit nicht absehbaren Folgen für alle Anwohner. Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn! Mit dem BIWOS e.V. haben Sie einen Ansprechpartner, der für mehr Akzeptanz in der Region sorgen könnte und schon gute Vorschläge unterbreitet hat.
Bitte senden Sie uns eine Empfangsbestätigung und leiten dieses Schreiben an entsprechende Stellen weiter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen, wonach der Stellungnehmer grundsätzlich ein Befürworter erneuerbarer Energien ist, wird zur Kenttnis genommen.
Auch wird die Behauptung zur Kenntnis genommen, wonach angeblich die Errichtung der Anlagen lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen dienen. Ziel der Planung ist die sinnvolle und umwelt- sowie menschenverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen und nicht die finanzielle/wirtschaftliche Begünstigung einzelner Personen oder Unternehmen. Ob lediglich - wie unterstellt - "Konzerne und deren Verpächter" von der Planung profitieren, sei dahingestellt. So trifft dies für Bürgerwindparks mit einer breiteren Streuung von wirtschaftlichen Beteiligungen nicht zu. Da derartige Fragen aber nicht Gegenstand der - räumlichen - Planung sind, stellen sie keinen Abwägungsbelang dar und werden deshalb hier nicht weiter kommentiert.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4426

Stellungnahme

Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen
Dimension auf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wede

Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

ID 4427 Stellungnahme

Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen
Dimension auf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4428 Stellungnahme

Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen
Dimension auf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg plant nicht selber Anlagen und damit auch keine angeblichen "Monsteranlagen", sondern legt lediglich Vorranggebiete für WEA fest. Welche Anlagen dort im Einzelfall entstehen werden, obliegt den jeweiligen Betreibern nach Maßgabe der im Zulassungsverfahren zu stellenden gesetzlichen Anforderungen, ggf. auch der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Allerdings hat der Plangeber eine maximale Höhe von 200m festgelegt, um eben gerade eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, und dies, obwohl laut der Vorgabe des LROP Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Der der Regionalplanung verbleibende Ermessensspielraum wird damit schon im Interesse der Landschaft mit ihrer allgemeinen Erholungsfunktion und im Interesse der visuellen Belastungsminderung für die Bevölkerung sehr weit ausgelegt.
Im Übrigen handelt es sich bei der Bezeichnung "Monsteranlagen" um eine rein subjektive, negativ wertende Empfindung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Weh

ID 5585 Stellungnahme

Im Jahre 1998 bauten wir in Südergellersen, Forstweg 11, für uns und unsere beiden Kinder

Abwägungsvorschlag Begründung

Nicht zutreffend ist die Aussage, dass Südergellersen din Erholungsgebiet ist. Das erwäöhnte RROP 2010 legt vielmehr

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ein Einfamilienhaus. Wir sind seitdem Anwohner im nördlichen Teil der Wetzer Straße. Wir
haben Südergellersen als Wohnort gewählt, weil uns dieser Teil des Naturparks Lüneburger
Heide wegen seines besonderen Erholungswertes und der reichhaltigen Tierwelt besonders
zusagte.
Südergellersen ist bisher ein Erholungsgebiet, so dass dem Ort auch im RROR 2003 durch
den Landkreis die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. landschaftsbezogene
Erholungseinrichtungen zugewiesen wurde. Aus Südergellerser Sicht wurde diesem
fortlaufend nachgekommen, indem zum Beispiel ein Dorf- und Flurlehrpfad errichtet wurde,
das Naherholungsgebiet Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte
weiter entwickelt wurde, ein Bürgerwald angepflanzt wurde, Rollstuhlfahrer barrierefreien
Zugang finden, die Erlebnisschmiede überaus gut besucht wird und sich der Tourismus weiter entwickelt. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.

lediglich - neben anderen Funktionen der Gemeinde - für den Ort eine Entwicklungsaufgabe "Erholung" fest.
Dabei und bei der Lage in einem Naturpark handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Diese sind nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungs-rechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Diese Entwicklungsaufgabe und die Lge im Naturpark kann jedoch nicht dazu führen, die entsprechenden Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" mit Bürgerwald und Köhlerhütte ist weit entfernt (knapp 2000 m), beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Erlebnisschmiede ist mitten im Ort eingerichtet worden und wird in ihrer Attraktivität und Funktionsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt.

ID 5586 Stellungnahme

Nachdem vor ca. 10 Jahren mehrere Windkraftanlagen in Südergellersen gebaut wurden, sind wir von Rotorgeräuschen und besonders den Blicklichtern der Anlagen negativ beeinflusst. Besonders im Sommer bei Ostwind ist dann eine erholsame Gartennutzung nur eingeschränkt möglich. Das Schallimmissionsgutachten vom 28.06.2010 weist schon jetzt im Ergebnis eine leichte Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand aus. Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5587 Stellungnahme

Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird.
Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

ID 5588 Stellungnahme

Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der
bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll.
Allerdings heißt es bereits im Entwurf des Umweltberichtes des RROP vom 27.02.2013
dass die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen werden muss und dafür eine Repoweringfläche in Wetzen zu errichten ist, da „ Eine Planung des Standortes als
zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes (...) aus Umweltsicht
nicht zu unterstützen..." ist. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für
Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die
zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen.

Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung.
Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken".

Wir fordern daher, dass Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen Einzelner geopfert werden darf.

Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Höhenbegrenzung unter 200 m wird auf der Ebene der Regionalplanung für rechtlich bedenklich und sachlich nicht vertretbar gehalten. Auf der Ebene der komunalen Bauleitplanung ist eine weiter gehende Höhenbegrenzung u.U. möglich, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei einer zu restiktiven Höhenbeschränkung unmöglich wäre.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5589 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Weh

Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der
bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll.
Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für
Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die
zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen.Besonders im Frühjahr und im Herbst ziehen große Vogelschwärme über unser Haus, die ebenfalls von der Barrierewirkung betroffen wären. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesen Fall deutlich erhöht. Diese gilt auch für den Roten Milan, der ebenfalls mehrfach in diesem Gebiet gesichtet wurde. An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben.

Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkret zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilans , wie dies innerhalb seines Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

wird nicht berücksichtigt

ID 5590 Stellungnahme

An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben.
Wir wenden uns gegen die derzeitige Planung, nach der Windkraftanlagen in Südergellersen, Wetzen und Oerzen entstehen sollen. Die Erweiterung um die Fläche in Oerzen widerspricht deutlich den ursprünglichen Ausführungen im Umweltbericht, da hier zur Vermeidung unzumutbarer
Belastungskonzentrationen der Anwohner nur ein Tausch der Flächen Südergellersen/ Wetzen vorgeschlagen wurde, hingegen nicht noch eine zusätzliche Erweiterung in Oerzen.
Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um
eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung -
gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3
km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten.
Völlig unverständlich ist die Tatsache, dass nun mitten im Naturpark Lüneburger Heide eine
völlige Überbelastung mit Windanlagen stattfinden soll, nämlich schon jetzt in Embsen,
Melbeck, Südergellersen und dann noch gegebenenfalls in Wetzen und Oerzen. Welche
Abwägungen haben hier stattgefunden, dass dieses riesige Windparkband den Anwohner der genannten Orte aufgebürdet werden soll, nur weil anderenorts (z.B. in Kirchgellersen und
Westergellersen) die geplanten Gebiete (ohne Begutachtung) entfallen sind?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dieser Frage
wird nachzugehen sein.

jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten":

Dieses Kriterium bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks.

Naturpark:

Die Lage im Naturpark kann nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig.

ID 5591 Stellungnahme

Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um
eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung -
gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3
km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m (und ni cht 1000 m), während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5-fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5592 Stellungnahme

Außerdem beanstanden wir, dass bei den aktuellen Planungen die Faunistische Kartierung
des Dipl.-Biologen Dietrich Westphal von Mai 2005 völlig übergangen wird. Laut der
Kartierung ist unter anderem die auf der Roten Liste stehende

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Breitflügelfledermaus so häufig im Bereich Wetzer Straße angetroffen worden, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks an der Stelle ausscheidet.

werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.

ID 5593 Stellungnahme

Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung.
Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken".

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" ("erdrückende Wirkung" lt. Stellungnehmer) allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5594 Stellungnahme

Zu bedenken ist auch, dass Südergellersen bereits 70 m über dem Meeresspiegel liegt und
damit bereits eine besondere Höhe hat, die auch schon jetzt die

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Höhe der Anlagen handelt es sich um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Weh

Wirtschaftlichkeit der
niedrigeren Anlagen gewährleistet. So ist erst im Jahr 2013 eine neue Anlage errichtet
worden, die ohne Wirtschaftlichkeit sicher nicht entstanden wäre. Wir fordern daher, dass
Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m
keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische
Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen
Einzelner geopfert werden darf.

festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen.
Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

ID 5595 Stellungnahme

Der Beitrag der Südergellerser Anwohner wird schon dadurch deutlich, dass bereits jetzt in
Südergellersen mehr Energie erzeugt wird als verbraucht wird. Diese Situation darf nicht mit
den geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen überfrachtet werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wehrbereichsverwaltung Nord

ID 4650 Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4761 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Wehrbereichsverwaltung Nord

mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wei

ID 4723 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder soll ich sagen: die Planer sind außer Rand und Band? Um diese Überprivilegierung eines einzelnen, zurzeit noch nicht einmal für die Allgemeinheit vorteilhaften Industriesektors, zu verhindern, erhebe ich gegen das RROP die nachfolgenden Einwendungen. Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend. Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.	wird nicht berücksichtigt

unausweichlich
konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der
Landschaftszerstörung durch
konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um
Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an
Gewicht
gewinnen.
Weiterhin stehen der Ausweisung entsprechender Vorrangsstandorte die
Interessen der
Anwohner und der Stromkunden entgegen. Hinsichtlich der Anwohnersicht folgen
meine
unten stehenden Einwendungen der örtlichen Bürgerinitiative.
Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz
anschließen
wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch
nichts: den
Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität –
also das
Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der
Bund noch
der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder
mein
geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern,
Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen
Schritten auch.
Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der
Maximalproduktion
ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender
Netzanschlüsse
die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht
hat,
kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative
Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt
Verluste
erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch
sicher nicht
das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu
sagen,
aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den
Rentabilitätsvorgaben (15%
auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der
Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in
den Griff
zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos
weg. Nein,
alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter
öffentlicher
Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des

shareholder
value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das
zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse
definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für
die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor
allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende,
anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt
dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden
Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten
und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne
eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit
den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 4724 Stellungnahme

1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde
verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als
relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft
durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch
Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird gerade im Raum Dahlenburg/Bleckede die Situation - was das Landschaftsbild betrifft - dadurch mittelfristig wesentlich verbessern, dass die meisten Anlagen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abzubauen sein werden, weil sie plaungsrechtlich dann nicht mehr zulässig sind (Lage außerhalb

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und
meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von
zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich
von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien
überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin,
überschreitet diese Planung das zumutbare Maß. Als letzten Versuch, der
Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel
zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein:
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen
und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich
konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch
konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um
Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht
gewinnen.

von Vorranggebieten).

Schließlich wird auch auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

ID 4725 Stellungnahme

Als letzten Versuch, der Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein:

Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen
und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich
konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch
konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um
Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht
gewinnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4726 Stellungnahme

Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte
für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch
die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen
blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Leistung
privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger.
Durch die Festlegung von Vorrangsstandorten werden einzelne Nutzungsarten gegenüber
anderen, konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Planvorgaben insofern privilegiert,
als die Errichtung entsprechender Anlagen auch im Außenbereich keiner Prüfung hinsichtlich ihrer Eingriffswirkung mehr unterliegen. Eine solche Privilegierung mit behördenbindender Wirkung setzt m. E. im Abwägungsprozess mit den anderen Nutzungsinteressen voraus, dass diese Nutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
zumindest öffentlichen Belangen genügt. Die vorgesehene Nutzungsausweitung erfüllt
diese Kriterien nicht.
Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten
Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten
Flächen wird die Planung gerecht.
Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber
der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst
wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau
noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch
die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind.
Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die
Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt
generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl
kaum ausreichend.
Aus Sicht des Stromkunden und Energieverbrauchers möchte ich allerding noch folgendes einwenden:
Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und planerischen Vorgaben bin ich
persönlich unabhängig von deren Standort von jeglichen Ausweitungsplanungen für
Windkraftanlagen betroffen. Denn ich werde gezwungen, zum wirtschaftlichen Vorteil
einzelner Privater die ohne Bedarf produzierenden Anlagenbetreiber in vielfacher

Es sei aber darauf verwiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Eingriffsregelung - entgegen der Darstellung des Stellungnehmers - selbstverständlich weiterhin gilt.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Hinsicht
direkt und indirekt zu subventionieren. Da diese Interessen der Bürger dieses Landes
durchaus ein pflichtgemäßes Abwägungskriterium darstellen, bitte ich die folgenden
Ausführungen trotz ihrer etwas ironischen Formulierung als konkurrierendes Interesse
ernst zu nehmen.
Wer also bezahlt die Energiewende?
Am Anfang steht die Forschung nach immer leistungsfähigeren Anlagen, die durch
Fördergelder subventioniert werden – also durch Steuern, u. a. auch meinen. Ebenfalls
subventioniert wird der Bau der Produktionsanlagen, die Fachkräfteausbildung vor Ort
und die erforderliche Infrastruktur. Der Nutzen kann hier z. Zt. nur im Exportsektor, also im
Privatinteresse einzelner gesehen werden, denn leider wurde der Entwicklung der Netzund
der Speichertechnik nicht die gleiche finanzielle Aufmerksamkeit geschenkt. Vielleicht
waren diese Gebiete ja für die Klientel nicht rentabel genug?
Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden,
durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese
muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der
Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende
Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer
und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies
umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt
werden.
Und weiter geht´s mit der Steigerung des Bruttosozialproduktes aus meinem
Portemonnaie: die Produktion auf Volllast wird bei den Anlagen noch dadurch gefördert,
dass jede produzierte Einheit mit einem Subventioniert wird, unabhängig vom Bedarf und
natürlich aus meiner Tasche.
Ach ja, und damit die armen Anlagenbetreiber nur ja ihr respektables Auskommen haben,
kommt noch der sog. „Ökozuschlag“ zum Strompreis. Den darf natürlich auch wieder ich
zahlen, denn für die z. T. Millardengewinne erwirtschaftenden energieintensiven
Industrien ist das unzumutbar. Für jeden Cent würden Tausende Arbeitnehmer freigesetzt

werden müssen, da anders am Ende die Renditevorgaben der Shareholder nicht erfüllt
werden könnten.

200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung
Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Sollte für die Wirksamkeit
meiner Einwendungen wider Erwartens ein unterschriebenes Exemplar erforderlich sein,
bitte ich um eine kurze Rückantwort per Mail.

ID 4727 Stellungnahme

Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für
diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser
Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar.
Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen im On- und
Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für
deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung
stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte
abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im
nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten,
Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die
Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen
der Energiewende berufen.
Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter
Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast /
Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht
grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen
immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse
verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in
ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die
ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil
geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer
Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt.
Ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen
Produktionsbereich nicht auszugleichen.
Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz anschließen
wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch nichts: den
Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität – also das
Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der Bund noch
der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder mein
geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern,
Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen Schritten auch.
Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der Maximalproduktion
ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender Netzanschlüsse
die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht hat,
kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative
Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt Verluste
erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch sicher nicht
das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu sagen,
aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den Rentabilitätsvorgaben (15%

auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff
zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Nein,
alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter öffentlicher
Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des shareholder
value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das
zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse
definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für
die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor
allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende,
anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt
dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden
Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten
und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne
eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit
den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!

ID 4728

Stellungnahme

Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen
und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich
konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht
gewinnen.
200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der
Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte.
Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.

Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist.
Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz)

Wei

und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

ID 4729

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4730

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage und, was die Frage der Abstände betrifft, auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen zu den geänderten Vorranggebieten verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4731

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wei1

ID 5183

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

persönlich betroffen fühlen.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände:

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind.
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.

Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.

ID 5185 Stellungnahme

Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Eisabwurf:

Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht.
Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,
· durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
· durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung),

funktionsfähig sind.

Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5187 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 5189 Stellungnahme

Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind.
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes
Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5191 Stellungnahme

Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wei1

Planung nicht ekennbar.

ID 5193

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wie1

ID 4714

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für AnwohnerMan kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4715

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Man kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4716

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen. Es ist seit Jahren ein schleichender Prozess festzustellen, dass der Landkreis mehr und mehr dazu übergeht die Landschaft zu zerstören. Es ist erschreckend, wie viele Biogasanlagen, Schweineställe u.ä. Anlagen genehmigt und gebaut wurden, dazu kommt der enorme Schwerlastverkehr um Futtermittel, Geflügelmist aus Holland, Gülle aus den Mastbetrieben, Mais für die Gasanlagen, zu transportieren. Wenn jetzt noch zusätzlich 6 MW-WKA gebaut werden, dann wird jegliches touristisches Interesse zum Erliegen kommen. Ich kann mir nich vorstellen, dass das das Ziel der Kreisregierung ist.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4717	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	3) Im Landkreis Lüneburg wird bereits sehr viel mehr Windstrom erzeugt als verbraucht wird, Dieser Strom wird vom Verbraucher dennoch bezahlt, was letztendlich eine gigantische Subvention darstellt. Der in der BRD überschüssige Windstrom wird ins Ausland verkauft, was im Endeffekt dazu führt, dass dort die ökologische „Stromwende“ verzögert wird, bzw. nicht stattfindet. 5) Es ist nicht absehbar, ob es jemals gelingen wir den Windstrom als Grundlast verwenden zu können, weil die Möglichkeit der Speicherung nicht gelöst ist. Die Idee, den überschüssigen Strom in Akkus, vorzugsweise in Lithiumionen-Akkus zu speichern, ist abwegig, weil es auf diesem Planeten nicht genug Lithium gibt, um ein solches Unterfangen durchzuführen. Der Preis für Lithium würde extrem hoch steigen, was dazu führen würde, dass die von der Bundesregierung propagierte Elektromobilität zu den Akten zu legen wäre. Auch die Idee den Windstrom in Pumpspeicherwerken zu speichern geht in die falsche Richtung, weil es in Deutschland kaum geeignete Gebiete gibt, es sei denn, man entschließt sich dazu, alle Mittelgebirge mit derartigen Anlagen zu beglücken. Auch die Variante, dass man derartige Stauseen in der norwegischen Fjordlandschaft bauen kann dürfte, gelinde gesagt, zu extremen Schwierigkeiten führen. Es ist davon auszugehen, dass die norwegische Bevölkerung ein solches ansinnen für unverschämt ansieht und damit die Sache binnen kürzester Zeit ablehnt. Es wurde auch nicht bedacht, dass es keine ausreichende Anbindung der WKA an das Überlandleitungsnetz gibt, also muss der Verbraucher auch	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wie1

nicht verwendeten Strom bezahlen.
Man sollte also bevor eine kopflose Aktion gestartet wird, sich erst einmal Gedanken darüber machen, ob das Vorhaben a) notwendig ist, b) wie es denn eigentlich durchgeführt werden kann, c) welchen Einfluss die Maßnahme auf die Menschen und die Umwelt hat.

ID 4718

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen. Ich fordere mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4719

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4720

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wie2

ID 5351

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5352

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5353	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5354	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5355	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5356

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5596

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5598	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5600	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5602	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie2

Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5604

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5606

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie3

ID 5434

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für
Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5435

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

ID 5436	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5437	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5438	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie3

der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.

ID 5439	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie4

ID 5597	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens	wird nicht berücksichtigt

kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

ID 5599 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5601 Stellungnahme

Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu
günstigen Preisen beziehen.
Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten
Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5603 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe
Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen
Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

ID 5605 Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem
1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen
Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung.
Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.

Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5607 Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Wie4

erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wil

ID 5608 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wil1

ID 5609 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

ID 4688 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Der Standort Köstorf entspricht mit seinen Rotmilan-Vorkommen den gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung von Windkraft nicht.
Der Rotmilan als geschützter Greifer ist ein der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehender Belang gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB. Der Landkreis hat Kenntnis vom Rotmilan-Vorkommen im Bereich der Fläche Köstorf, der in deren unmittelbarer Nachbarschaft von uns immer wieder und auch von fachkundigen Zeugen (Vertreter des NABU) gesichtet wurde.
Die regelmäßige Anwesenheit des Rotmilans im Nahbereich der Köstorfer Fläche ist als
eindeutiges Indiz zu werten, dass er dort seinen Revierschwerpunkt hat.
Dass der Landkreis die mehr als 11 Jahre alten avifaunistischen Gutachten für die bestehenden Anlagen in Köstorf heranzieht (Umweltbericht S. 20 des nachrichtlichen Anhangs), die keine entgegenstehenden avifaunistischen Belange feststellen, ist sachlich und rechtlich falsch. Der Landkreis hat versäumt, ein eigenes aktuelles Gutachten zu den gemeldeten Rotmilan- Vorkommen zu erstellen. Die Fortschreibung der Fläche kann sich strafrechtlich als ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 30a Abs. 1 BNatSchG) und als Verhinderungsplanung (s. Begründung S. 25) erweisen.
Die Ausführungen im Umweltbericht zum Tötungsrisiko für den Rotmilan in Köstorf sind auch
sachlich falsch: die Feststellung des Landkreises, dass sich das Tötungsrisiko der Rotmilane nicht erhöhe (Anhang zum Umweltbericht S. 21), ist unhaltbar. Eine Gewöhnung von Rotmilanen an WKA, wie sie der Landkreis unterstellt, ist windkraftdienliche Spekulation und aus ornithologischer Sicht nicht bekannt. Tatsache ist vielmehr, dass Rotmilane regelmäßig durch Kollision mit Windkraftanlagen zu Tode kommen. Die Studie „Rotmilane und Windenergie – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung“, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 2013, gibt jährlich ca. 4% der Population an. Die Studie geht davon aus, dass sich das Tötungsrisiko mit Ausbau der Windkraft weiter erhöhe und die Population gefährde.
In Köstorf ist die Anwesenheit des Rotmilans bzw. die Tatsache, dass er bislang nicht mit den WKA kollidierte, als glücklicher Zufall zu betrachten. Das Tötungsrisiko besteht fort und wird mit der Errichtung der zusätzlich möglichen zwei Anlagen signifikant erhöht.
Artenschutz ist so zu betreiben, daß sich kein Tötungsrisiko ergibt. Gefährdete Arten wie der
Rotmilan stehen Bauvorhaben, speziell dem Windkraftbau, grundsätzlich entgegen, so auch in Köstorf. Die Fortschreibung der Fläche Köstorf ist daher zurückzunehmen.

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des

wird nicht berücksichtigt

Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote

erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

ID 4689

Stellungnahme

Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird.
Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Umweltbericht (Sichtbarkeitsanalyse) bezüglich des Bleckeder Elbtals:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.

nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

ID 4690 Stellungnahme

2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2
Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die
zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in
Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten.

Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll.
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird.
Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.
Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Fläche "Köstorf" stehen z.Z. 5 Anlagen, diese können nach Abbau durch geschätzt 5 neue Anlagen ersetzt werden. Bleiben die jetzigen Anlagen bestehen, könnte nur dann eine zusätzliche Anlage errichtet werden, wenn sich im Zulassungsverfahren nach gründlicher Prüfung ergibt, dass damit das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatschG nicht verletzt wird. Letzteres könnte dann der Fall sein, wenn sich das Kollisionsrisiko für den in der Nähe z.Z. ansässigen Rotmilan signifikant erhöht.
Im Vorranggebiet "Süttorf/Thomasburg" könnten in derTeilfläche voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen entstehen (s. schalltechnische Untersuchung).
Woher die Stellungnehmerin die Annahme herleitet, es könnten mindestens 9 Anlagen hinzukommen, ist nicht ersichtlich.
Zur Sichtbarkeitsanalyse s. Abwägung zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" und "Methodik Umweltbericht"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4691 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.
Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

wird nicht berücksichtigt

ID 4692 Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.
Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zu den geänderten Teilen der Begründung.
Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4693 Stellungnahme

2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2
Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die
zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in
Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten.

Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

"Abschnitt Elberadweg Stiepelse- Darchau ungeeignet":

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll.
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird.
Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.
Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.

mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Im Ürigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

ID 4694 Stellungnahme

Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird.
Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4695 Stellungnahme

Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.

ID 4696

Stellungnahme

Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4732

Stellungnahme

Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe bzw. 3 MW und mehr. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens
(!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht, S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011, quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.

Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Die Aussagen der Stellungnehmerin dazu sind in der aktuellen Begründung gegenüber derjenigen in der Begründung zur 1. Offenlage unverändert geblieben.

Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für
Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar.
J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

Auch das Szenario
„maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht
begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich
gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu

Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

ID 4733 Stellungnahme

Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden.
Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23)
Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters. Zu berücksichtigen ist, dass sich Radfahrer/ Jogger/ Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nicht ausschließlich im/am Wald aufhalten: das Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Ein Großteil des Landschaftserlebens wird mithin durch WKA beeinträchtigt sein.
Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38). Die Schlussfolgerung aus der Gelände-Begehung (Begründung S. 43), dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32).
Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nichttechnisierten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen im Umweltbericht zur visuellen Beeinträchtigung im Raum Köstorf sind nicht verändert worden, sie haben weiterhin Bestand.
Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss aufgrund der planungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergie hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie immer mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen Wäldern gelingen. .Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat ein eigenes Waldbild, kein Landschaftssbild. « Landschaftsbild » ist ein übergeordneter Begriff, der die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung,
ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- umfasst und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein. Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

ID 4734

Stellungnahme

Der 3 km-Radius ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht hinnehmbar. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand nicht untersucht. Der jahreszeitliche Vogelzug wird um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art fliegen auf ca. 200 m Höhe in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten gewaltigen Luftdruck werden diese Formationen durcheinandergebracht und in die Rotoren hineingezogen. Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km- Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an der Ausweisung der Fläche Köstorf fest. Im Gegensatz zu der angesprochenen Teilfläche Neetze (Rücknahme der Neuausweisung in der Neetze-Niederung mit Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum insbesondere für verschiedene Gänsearten aufgrund der Nähe zum Elbtal < 9 km) handelt es sich hier um bestehende Anlagen, die für die Vogelwelt derzeit bereits als Vorbelastung bestehen und aus Sicht des Plans zum bestehenden allgemeinen Lebensrisiko der genannten Vogelarten gehören.
Es ist richtig, dass sich der in Ansatz gebrachte 3-km-Mindestabstand nicht in erster Linie aus den Belangen des Vogelschutzes ableitet, sondern dem Schutz der Landschaft und der Bevölkerung vor übermäßiger teilräumlicher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich
gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Belastungskumulation Rechnung trägt. Dennoch ist ein minimaler Abstand von 3 km zwischen potenziellen Windparks in jedem Fall ausreichend, um von den Tieren im Einzelfall umflogen zu werden. In der Regel ist ferner von einem regelmäßigen Überfliegen der Windparks auszugehen, da die Flughöhen meist oberhalb von 200 m liegen. Dies bestätigen u.a. Zugplanbeobachtungen für den Kranich im benachbarten LK Uelzen (Reichenbach & Steinborn 2011), für den bei guten Witterungsbedingungen kein Einfluss von Windparks auf das Zuggeschehen festgestellt werden konnte. Lediglich bei (i.A. nicht zum Zug genutzten) schlechten Sichtverhältnissen fliegen die Tiere auch unterhalb von 200 m, weichen den Windparks dann aber kleinräumig aus und setzen nachfolgend ihren ursprünglichen Zugweg fort. Ein Abstand von 3 km zwischen den Windparks ist für solch kleinräumige Ausweichbewegungen in jedem Fall hinreichend.
Über die Höhe und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Angesichts des Alters der Anlagen ist dies aller Voraussicht nach frühestens 2025 der Fall. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte zu prüfen und ggf. zu würdigen.
Ein Verzicht auf das VR Köstorf hätte ferner nicht den kurz- bis mittelfristigenAbbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde damit die Situation der Avifauna in diesem Zeitraum auch nicht verbessern.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

ID 4735 Stellungnahme

Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstelle. – In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. wäre vielerorts einfach festzustellen gewesen, dass 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken und innerhalb eines Radius

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtig ist.

Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen
Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht
begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

ID 4736

Stellungnahme

Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für
Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar.
J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage
kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich.
Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.
Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

ID 4737

Stellungnahme

Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für
Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar.
j) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROPEntwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage
kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749).

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.

Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns bis zum 10. Mai 2013 vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu
geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und
zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

ID 4738

Stellungnahme

Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Nahrendorfer/Harmstorfer/ Köstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, die uns und der Kanzlei Mohr & Nebelsieck in Hamburg vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Familie noch nicht ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben hat).
Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in
den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen.
Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand
gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten.

ID 4739 Stellungnahme

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr
Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume
erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ
gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde.
Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4740 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.

Der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand
gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten.

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich
gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde.
Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

wird nicht berücksichtigt

ID 4741 Stellungnahme

Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in
den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen.
Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand
gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich
gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

ID 4742

Stellungnahme

Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll. Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne. Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde.
Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 , und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

ID 4743 Stellungnahme

Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Kritik an der Festlegung von Vorranggebieten im Westen des Landkreises:

Es ist einzuräumen, dass WEA auf das dortige Landschaftsbild auch aufgrund von Kumulationswirkungen belastend wirken können. Solche Belastungen zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.
Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. So sind im Bereich des sog. "Heideringes" um Amelinghausen herum keinerlei Vorranggebiete Windenergie festgelegt worden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete
Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

Das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen
darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden. Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die
sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder

Zu den Ausführungen zur Beeinträchtigung der Landschaft im Osten des Landkreises wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Neue Gesichtspunkte gegenüber den seinerzeitigen Einwendungen werden nicht vorgetragen, die dortigen Vorranggebiete sind wie bekannt gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 in Lge und Zuschnitt nicht verändert worden.

dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-
„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die
Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort

rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer
Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft.

ID 4744 Stellungnahme

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4745 Stellungnahme

An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen hätte das zitierte Urteil im Lichte aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Bestand mehr.

ID 4746 Stellungnahme

Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
B) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich
parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde.
Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4747 Stellungnahme

Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und
Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete
Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur
graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.
Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre.
Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen
darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des

kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die
sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-
„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die
Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten

Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 4748

Stellungnahme

Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Denkmalschutz":

s. Abwägung zur 1. Offenlage 2013

"Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete
Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur
graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.

Zu angeblicher Nichtbenennung Besonderheit Hohes Elbufer:

Genau dies war Gegenstand der Sichtbarkeitsanalyse zur 1. Offenlage sowie von deren Ergänzung zur aktuellen Offenlage. Bekanntlich war Anlass dieser Analyse die Frage, ob eine Höhenbegrenzung auf 140 m einen bedeutenden positiven Effekt haben würde. Dies musste verneint werden; Zitat aus dieser Analyse: "Die WEA können in dieser Entfernung : nur bei guter Fernsicht und Kenntnis der ungefähren Anlagenstandorte vom relevanten Bereich aus am Horizont gesehen werden und wirken in keinem Fall prägend. Eine Höhenbegrenzung auf 140 m für den Standort „Neetze“ (Anmjerkung Landkreisverwaltung: entspricht dem Standort Süttorf/Thomasburg) wird daher mit Nachdruck nicht empfohlen."
Dieser Empfehlung hat sich der Planungsträger angeschlossen.

Dabei wird nicht bestritten, dass die Errichtung von WEA allgemein zu einer gewissen Technisierung der Landschaft und deren Überformung führt, dies soll im Hinblick auf die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie durch § 35 BauGB aber - in der Gewichtung mit den übrigen dem Planungskonzept zugrunde gelegten Ausschlusskriterien - aber hingenommen werden und ist nach den vorgenommenen Untersuchungen auch unter der Berücksichtigung der Wertigkeit des Elbtals vertretbar .

Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau:

Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden. Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 4749

Stellungnahme

Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch

Abwägungsvorschlag Begründung

In Abb. 2 auf S. 28 (nicht 27) ist die Fläche Mücklingen/Nahrendorf nicht genannt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie (s. auch Umweltbericht S. 15) ungeeignet sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor zwischen diversen Waldstücken liegt, zwei davon historisch bedeutsam (Stubben und Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18 Jh.), mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch c) Mücklingen mit seinen 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Hinzu kämen auf weitere 20 Jahre die Dor....-Mi….-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
d) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.

Auf S. 16 (nicht 15) wird der Passus "...ein südlicher Standort" nicht gestrichen, weil es sich bei dem o.g. Standort nach den zugrunde gelegten Kriterien um eine grundsätzlich geeignete Fläche handelt (sog. "Weißfläche"), die auch unter Berücksichtigung des 3-km-Abstands-Kritieriums hätte festgelegt werden können. Im Vorentwurf zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Stand November 2012) war sie als Vorranggebiet ausschließlich für Repowering-Anlagen angedacht, und zwar in Verbindung mit der Verpflichtung über einen raumordnerischen Vertrag, nicht mehr den Kriterien entsprechende bestehende Anlagen im Umfeld dieses Standorts abzubauen. Es hatte sich jedoch bekanntlich herausgestellt, dass ein solcher raumordnerischer Vertrag nicht zustande kommen würde. Deshalb wurde die Potenzialfläche Horndorf-Süd/Mücklingen nicht weiter verfolgt, weil eine zu große Häufung von neuen Anlagen in Verbindung mit den noch eine geraume Zeit bestehen bleibenden Anlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg im Umfeld dieser Potenzialfläche eine zu große Belastung für Mensch und Landschaft darstellen würde. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf Süd" ergänzt.

Zu d):

Es ist zwar zutreffend, dass die in der Stellungnahme genannten Anlagen nicht flächenmäßig, sondern als Einzelanlagen im F-Plan der SG Dahlenburg dargestellt sind. Dies bedeutet planungsrechtlich aber sehr wohl die Übernahme des Bestands als planerische Absicht, allerdings lediglich was die rechtliche Absicherung der bestehenden Anlagen anbelangt. Zusätzliche Anlagen wären nach diesem F-Plan nicht möglich gewesen, wohl aber ein Repowering der Anlagen an den jeweiligen Standorten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagen nach den nunmehr geplanten Vorranggebieten außerhalb derselben liegen, scheidet jedoch ein Repowering aus. Die F-Plan-Darstellungen gelten dann nicht mehr, weil sie den neuen Zielen der Raumordnung widersprechen. Gleichwohl genießen die Anlagen jedoch sog. "einfachen" Bestandsschtz, d.h. sie müssen nicht vorzeitig abgebaut werden.

ID 6055

Stellungnahme

Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass die Horste von Rotmilanen, die wir Ihnen mit Kartierung in unserer Stellungnahme zur erneuten Offenlegung der 2. Änderung des RROP Windnergienutzung des Landkreises Lüneburg vom 19.3.2014 mitgeteilt hatten, nicht zum Brüten benutzt werden. Seit langem beobachten wir, wie Sie aus unseren Stellungnahmen wissen, Rotmilane im Bereich der Köstorfer Fläche. Deren Horst haben wir nun vor wenigen Wochen gefunden. Ein dort brütender Rotmilan ist deultich zu erkennen.
Wir hatten den Dipl. Biologen Herrn Jan Wübbenhorst aus Bleckede beauftragt,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme stellt die Fläche Thomasburg-Süttorf nicht infrage. Soweit die Fläche Köstorf Ziel der Einwendung ist, wird dazu wie folgt Stellung genommen:
Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.
Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ein Gutachten zum Rotmilan-Vorkommen im Umkreis der Köstorfer Windkraft-Fläche zu erstellen. Er bestätigt, dass es sich bei dem genannten Horst um einen aktuell besetzten Rotmilan-Horst handelt.
Der besetzte Rotmilan-Horst schließt die Erweiterung der Köstorfer Fläche aus.

abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte, im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. Des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: der RM wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der RM die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende RM-Nachweis stellt jedoch keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten
Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2000). Das Gefährdungspotenzial für den RM besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer WEA i.A. 20-25 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen RM. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis 202x über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor 202xvor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den RM durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der RM dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Ferner, denn: lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, stellen die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen RM darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfeste Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Dieser Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum pot. VR befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene RM im Rahmen des (Repoweing-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde.
Eine Verschlechterung oder sogar eine Erhöhung des

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Kollisionsrisikos des RM in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit auszuschließen (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören wie gesagt aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des RM)., Darüber hinaus auf der anderen Seite hätte ein Verzicht auf das VR Köstorf ferner keinesfall nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation des RM nicht verbessern.
Sehr wohl hätte ein Verzicht auf das pot VR jedoch vermutlich zur Folge, dass die Substanz des Plans nachhaltig bedroht wäre, sodass das Planungskonzept vermutlich modifiziert werden müsste, mit dem Ziel, an anderer Stelle "Ersatz" für das VR Köstorf zu schaffen. Die "Ersatzfläche" würde voraussichtlich bisher nicht für die Windenergie genutzten Freiraum beanspruchen und diesen neu belasten, während auch die 5 im Raum Köstorf bestehenden Anlagen über einen erheblichen Zeitraum weiter in Betrieb wären (und auch weiter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den die Diskussion auslösenden RM darstellen würden!) --> in der Summe wären in diesem Fall also mehr WEA im Kreisgebiet vorhanden als bei einer Sicherung des ohnehin bestehenden Windparks Köstorf.

Zu Repowering: Gemäß NLT (2014b) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Windpark Butterberg GbR

ID 4948	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir freuen uns, dass die Fläche in Wetzen nun als gleichwertiger Standort im RROP aufgenommen wurde. Für den Fall, dass kleine Änderungen bzw. Anpassungen ohne erneute öffentliche Auslegung noch möglich sind oder für den Fall, dass eine weitere öffentliche Auslegung stattfindet, möchten wir ihnen mitteilen, dass wir es begrüßen würden, wenn die im unteren Kartenausschnitt farblich markierten Flächen als Erweiterung aufgenommen werden können. Folgende Gründe sprechen dafür: 1. Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers	wird nicht berücksichtigt

Vorbehaltsgebiet für
Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter
der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei.
Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern.
2. Die in der umseitig aufgeführten Karte grün und blau dargestellte Fläche war im ersten Entwurf des RROP bereits Bestandteil der Windvorrangfläche. Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken.
Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre.

Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.

vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.
Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden:
- Es ist angrenzend kein Wald vorhanden .
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
-Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

Zu 2.:

Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.

ID 4949 Stellungnahme

Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als Vorbehaltsgebiet für
Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter
der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei. Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern.

Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft errichtet werden, wenn wie hier angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ist.

ID 4950

Stellungnahme

Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern.
Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken.

Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft":

Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.
Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden:
- Es ist angrenzend kein Wald vorhanden .
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
-Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

Zu 2.:

Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4951

Stellungnahme

Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass eine weitere Längenausdehnung nicht wahrnehmbar wäre, trifft nicht zu, denn in einem solchen Fall könnte eine weitere WEA

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windpark Butterberg GbR

hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre.

dort errichtet werden, was die Stellungnehmerin ja offensichtlich auch beabsichtigt.
Aus diesem Grund soll es in Anbetracht der erheblichen Längenausdehnung des Vorranggebietes auch und gerade im Vergleich zu anderen Vorranggebieten des vorliegenden Planungskonzepts bei der Kürzung bleiben.

Windpark Raven GbR

ID 4314

Stellungnahme

Es wird namens und im Auftrage unserer Mandantin dringend angeregt, den Windparkstandort Raven, wie er Ihnen schon seitens unserer Mandantschaft selbst mit Stellungnahme vom 25.04.2013 - die wir nachstehend nochmals wiedergeben - vorgeschlagen worden ist, im künftigen RROP darzustellen. Die für die Nichtdarstellung im jetzigen Entwurf des RROP angeführten Gründe tragen nicht. Zudem genügen die nunmehr nur noch vorgesehenen 8 Vorrangstandorte für die Windenergienutzung selbst nach den eigenen Ansprüchen des Landkreises Lüneburg nicht mehr den Anforderungen an eine substantielle Schaffung von Raum für die Windenergie.

Noch im 1. Entwurf des RROP hieß es auf Seite 22:

„Letztlich ergeben sich daraus 14 Vorrangflächen mit ca. 1.243 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von knapp 1 % an der Gesamtfläche des Plangebiets Landkreis Lüneburg.
Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies ei¬nem Anteil von ca. 62 % - 87 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg.
Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten 5 Vorrangflächen geht dieser Plan um ca. 990 ha darüber hinaus.
Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderung der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substantieller Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war."

Im jetzigen Fazit der Begründung heißt es demgegenüber:

„Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 770 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.
Es schafft dabei einerseits der Windenergie substantiellen Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber ande¬rerseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise."

Weiter oben im Text wird dann darauf hingewiesen, dass „die Gesamtgröße der

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist:

•Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet.
•Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festgelegten Vorranggebiete bei einer Größe des Landkreises von 1.323 km2ca. 0,6% des Planungsgebietes entspricht".

Vom 1. Entwurf der vorgesehenen 2. Änderung aus dem Jahr 2013 bis zum jetzt vorliegenden Entwurf sind mithin Flächen in einem Umfang von fast 500 ha und 6 der ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen gestrichen worden. Von den bislang als möglich gehaltenen 14 Vorrangflächen sollen nunmehr nur noch 8 Vorrangflächen dargestellt werden. Dieses stellt selbst nach den Erwägungen des Landkreises Lüneburg und auch objektiv keine substantielle Raumverschaffung für die Windenergienutzung mehr dar. Die so vorgesehene Planung würde sich damit als abwägungsfehlerhaft erweisen. Die Streichung der 6 ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen und die Nichtdarstellung anderer Vorrangflächen, sind vor diesem Hintergrund nicht rechtmäßig begründet und auch nicht begründbar. Insbesondere die Nichtdarstellung der Potentialfläche in Raven erweist sich als fehlerhaft.

. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus geeignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der gewählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen.
„Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)

Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.

ID 4315

Stellungnahme

Der nunmehr vorgesehene Ausschluss der Potentialfläche in Raven ist mit der gegebenen bzw. anzunehmenden Begründung nicht zu rechtfertigen. Nach den Kriterien der Potentialflächenanalyse soll vorliegend der Abstand zu Wohnbauflächen unterschritten sein, weshalb die Potentialfläche nicht länger als Vorrangfläche vorgesehen wird. Tatsächlich handelt es sich um den Bereich am Ortsrand von Raven, aber nicht um Allgemeine Wohngebiete etc., sondern um mischgebietsähnliche Bereiche. Dieses ist bereits dadurch belegt, dass in dem Bereich sich ein Schützenhaus befindet. Zudem ist die dort vorzufindende

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine örtliche Überprüfung im Juli 2013 hat entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ergeben, dass der in Rede stehende Teil der Ortschaft Raven im Sinne des § 34 BauGB als Wohngebiet beurteilt werden muss. Abweichend von den ursprünglichen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hat sich der Bereich im Laufe der letzten Jahre zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt. Dies hat auch die Samtgemeinde Amelinghausen in ihrer seinerzeitigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bebauung so locker, dass jedenfalls am Randbereich der Ortschaft nicht von einer Wohnbaufläche gesprochen werden kann. Demzufolge findet sich in dem Bereich ja auch kein Baugebiet mit entsprechender Festsetzung als z.B. Allgemeines Wohngebiet.

Die Vorrangfläche Raven kann also mit dem Argument eines nicht eingehaltenen Abstandes zu Wohnbauflächen nicht „weggeplant" werden. Der Abstand von 800 m zum Ortskern von Raven wird eingehalten.

Stellungnahme so vorgetragen und nach Rücksprache im Nachgang zu der örtlichen Überprüfung durch den Plangeber so betätigt und dargelegt, dass sie dieses Gebiet auch konzeptionell als Wohngebiet bzw. Wohnbaufläche ansieht und bei einer anstehenden Neuaufstellung bzw. Änderung des F-Plans auch so darstellen würde.

ID 4316 Stellungnahme

Auch dass die Potentialfläche möglicherweise nicht größer als 30 ha ist, rechtfertigt eine Ausschließung dieser Fläche bei der ohnehin nur sehr sehr geringen Zahl von Vorrangflächen im gesamten Landkreis Lüneburg keinesfalls. Das Kriterium lässt sich bei nur 8 verbliebenen Standorten selbst nicht aufrechterhalten. Selbst bei unter 30 ha Größe reicht die Fläche östlich von Raven für mindestens 3 Windenergieanlagen aus und ist damit geeignet, einem Windpark Raum zu verschaffen. Ein Ausschluss dieser Fläche auf Basis des 30 ha Kriteriums ist also nicht zu rechtfertigen. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus ge¬eignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der ge¬wählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen.
„Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)

Abwägungsvorschlag Begründung

Wollte man, wie gefordert, das 30ha- Kriterium aufgeben, so würde dies dem Grundprinzip der Planung, WEA zu bündeln statt dispers zu verteilen, diametral zuwiderlaufen. Dies würde vielmehr zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen, und das ist ausdrücklich nicht gewollt. Darüber hinaus ist angesichts der nach dem heutigen Stand der Technik üblichen WEA mit einem aufgrund ihrer Höhe untereinander einzuhaltenden Abstand und einem Flächenbedarf pro Anlage von mindestens 12 ha (eher aber deutlich mehr) in keiner Weise nachvollziehbar, inwieweit 3 Anlagen bei einer unter 30 ha großen Vorrangfläche Platz finden könnten.

Zur Argumentation, das vorliegende Konzept sei nicht substanziell, s. Abwägung zum Thema „Konzept mit Substanz“.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4317 Stellungnahme

An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch die Einbeziehung eines potentiellen Rotmilanbrutplatzes, da auch noch unter Anlegung eines einzuhaltenden Abstandes zu den potentiel¬len Brutstandorten eine 18 ha große Potentialfläche verbleibt, die noch immer geeignet ist, mindestens 2 gegebenenfalls aber sogar 3 Windenergieanlagen aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Raven ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert und wurde bereits endgültig als ungeeignet abgewogen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, ist daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung.
Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4318 Stellungnahme

Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Begründung wird auf die Abwägung zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.

ID 4319

Stellungnahme

wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet.

In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung). Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird. Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang.

Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen.
Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen.

Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013) konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden.

All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten.
Vgl. Grafik 1 und 2 im Ordner Windpark Raven GbR

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist auch durch die Visualisierung nicht nachvollziehbar, inwieweit der Standort Raven die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet, beträgt doch der Abstand zur Ortslage Raven lediglich 800m. Auch trifft nicht zu, dass die Anlagen bei einer anzunehmenden Höhe von 200m vom umgebenden Wald derart abgeschirmt werden, dass sie von der Ortslage Raven nicht sichtbar sein werden. Dies ist lediglich bei dicht am Wald liegender Wohnbebauung der Fall.
Auch führt Wald aufgrund allgemeiner Erkenntnisse der Schallausbreitung nur zu einer geringfügigen Minderung des Lärms.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4320

Stellungnahme

Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen.
Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV)

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Festlegung des Standorts Raven ist aus avifaunistischen Gründen (Revierschwerpunkt des Rotmilans) und des notwendigerweise vergrößerten Abstands zur Ortslage Raven nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windpark Raven GbR

bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen.

möglich, weil die verbleibende Potenzialfläche die Mindestgröße von 30 ha - an der festgehalten werden soll - nicht erreicht. Dies kann durch tatsächliche oder vermeintliche Lagegunstfaktoren nicht kompensiert werden.

Windwärts Energie GmbH

ID 5982 Stellungnahme

Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts") handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung in der Branche der Emeuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional-und Bauleitplanung) ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5983 Stellungnahme

Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg
Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereichs Neetze-Nord (ehemalige Benennung Neetze-Honenberg) des Vorranggebietes WE 11 „Neetze" (Samtgemeinde Ostheide) erreichen.
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert.
Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft.
Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde.

Konzentrationswirkung
Um auf der einen Seite der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben und auf der anderen Seite die Belastung für die Umwelt zu reduzieren, soll eine Bündelung von Windenergieanlagen auf ausgewiesene Standorte erfolgen.
Der Vergleich der Flächengrößen zeigt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine Gesamtgröße von ca. 75 ha gegenüber der nur ca. 60 ha großen Variante Neetze-Thomasburg verfügt. Eine Detailplanung der beiden Varianten zeigt, dass sowohl bei der Planung von Windenergieanlagen mit 100 m Rotordurchmesser, als auch bei 120 m Rotordurchmesser die Neetze-Nord-Fläche jeweils die Errichtung von einer Windenergieanlage mehr ermöglicht als die Fläche Neetze-Thomasburg (siehe Lagepläne).

Abwägungsvorschlag Begründung

Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig. Da die stellungnehmerin der planenden Behörde aber vorliegend Abwägungsfehler vorbringt, wird nachfolgend hierzu Stellung genommen:

Zu Konzentrationswirkung:

Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine Konfiguration mit einer entsprechenden Anzahl von WEA nur ganz grob abgeschätzt werden. Auf dieser Ebene ist eine belastbare Aussage über die Anzahl der Anlagen daher noch gar nicht möglich.
Gegen die Vermutung der Stellungnehmerin, bei der Variante "Neetze/Süttorf" sei eine Anlage mehr möglich, spricht im Übrigen die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenommene Konfiguration (bei der es sich zugegebener Maßen auch nur um ein grobe Abschätzung handelt), wonach auf der Teilfläche Thomasburg genau wie auf der Teilfläche Neetze jeweils 3 Anlagen möglich wären. Von einer größeren Konzentrationswirkung bei einer Wiederaufnahme der Fläche Neetze-Nord kann daher, wenn überhaupt, nur marginal die Rede sein.

Vergleiche aber auch die Abwägung zur 1. Offenlage:

"- Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

In der Abwägung zwischen zwei konkurrierenden Flächen ist zu berücksichtigen, dass eine größere Fläche dem ohnehin erfolgenden Eingriff in die Umwelt eine höhere Bündelungswirkung entgegensetzt. Die Fläche Neetze-Nord stellt sich diesbezüglich als geeigneter dar.
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt.

Bestehende Vorbelastung
Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.
Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.
Wenn nicht die ursprüngliche Gesamtfläche Neetze im zukünftigen RROP als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, so ist der Bereich Neetze-Nord aufgrund seiner besseren Eignung im RROP anstelle des Bereichs Neetze-Thomasburg aufzunehmen.

Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen,
- Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennuung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt."

Zu "bestehende Vorbelastung":

Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.

Zur visuellen Beeinträchtigung im Vergleich der beiden Teilstandorte:

Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20.

ID 5984 Stellungnahme

Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert.
Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft.
Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde.
Avifauna
Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten.
Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist.
Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereiche über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt.
Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.

auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende Aufzeichnungen dokumentiert hatte.

Die Sperrwirkung ist über die Gesamtlänge gleich und muss daher nicht untereinander verglichen werden; im Hinblick auf die unterschiedliche Länge (2,0 km (nicht 1,9) bei der Kombination Neetze/Süttorf zu 2,2 km bei der Kombination Süttorf/Thomasburg) ist dies derartig marginal und daher nicht relevant. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die tatsächliche Länge erst aus der Konfiguration der Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt. Hier könnte sich bei der Kombination Neetze/Süttorf durchaus eine gleiche odr gar größere Länge ergeben als bei der Kombination Süttorf/Thomasburg.

ID 5985 Stellungnahme

Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert.
Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft.
Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Avifauna:

Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde.
Avifauna
Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vörrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten.
Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch (> vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist.
Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereich über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt.
Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr.

Bestehende Vorbelastung
Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.

Aufzeichnungen dokumentiert hatte.

Die Rücknahme der Teilfläche "Neetze" basiert im Übrigen nicht "auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange", sondern vielmehr - wie in dem entsprechenden Gebietsblatt des Umweltberichts dokumentiert - auf der Tatsache, dass die Teilfläche "Thomasburg", was die beeinträchtigende Sichtbarkeit von der Elbtalaue anbelangt, günstiger ist.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.

ID 5986

Stellungnahme

Sichtbarkeit
Anstelle der differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Sperrwirkung oder anderer von uns noch weiter unten angeführter Belange, wurde in der Abwägung eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen.
Hierbei handelt es sich um eine vergleichende Sichtbarkeitsanalyse zwischen den beiden konkurrierenden Bereichen mit dem Schwerpunkt der Sichtbarkeit aus dem rund 10 km entfernten Elbtal. Im Ergebnis dieser Analyse wird festgestellt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine um 0,5 % höhere Sichtbarkeit für den Gesamtraum der Untersuchung gegenüber dem Bereich Neetze-Thomasburg verfügt. Für den Gesamtraum ist die höhere Sichtbarkeit des Bereichs Neetze-Nord somit allenfalls akademisch-theoretischer Natur und liegt im Bereich der methodischen Ungenauigkeit solcher Untersuchungen. Bezogen auf den besonders empfindlichen Abschnitt des Elberadwegs beträgt die Differenz 5 % zuungunsten des Teilbereichs Neetze-Nord. Allerdings wird im Umweltbericht richtigerweise darauf hingewiesen, „dass die zukünftigen Anlagen einen Minimalabstand von mindestens 11 km zum relevanten Abschnitt des Elbtals aufweisen, sodass allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären. Insofern wird durch die [neue] Anlagendimensionierung keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursacht". Bei sachgerechter Abwägung kann dieser 5 %-Unterschied zwischen den beiden Bereichen somit nicht ausschlaggebend sein.

Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage der Stellungnehmerin zur Sichtbarkeit im Vergleich der untersuchten Teilstandorte Neetze und Thomasburg untereinander trifft so nicht zu. Es wird hier auf die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 17 verwiesen. Dort heißt es unter Verweis auf die im Anhang 3 enthaltene Sichtbarkeitsanalyse, dass die Teilfläche Thomasburg im Vergleich zur Teilfläche Neetze , was die Sichtbarkeit vom Elbtal aus betrifft, leicht günstiger zu beurteilen ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5987

Stellungnahme

Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zu den Änderungen der Begründung möglich, es sei denn, es würden neue Aspekte vorgetragen, deren Abwägung sich aufdrängen würde. Dies ist hier nicht der Fall:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Waldstück unverändert bleibt.

Aufgrund des zum Rand des Waldes gewählten Abstands von mind. 100, teilweise 250 m ist nämlich weder mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Waldfunktionen noch der Vorrangfunktionen für Natur und Landschaft zu rechnen.

ID 5988

Stellungnahme

Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt.
Bestehende Vorbelastung
Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz von Natur und Landschaft"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5989

Stellungnahme

Bestehende Vorbelastung
Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5990

Stellungnahme

Beeinträchtigung unserer Belange
Für den Bereich Neetze-Nord liegen uns flächendeckend Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern vor, zudem wird das Vorhaben vom Bürgermeister der Gemeinde Neetze befürwortet. Durch die geplante abwägungsfehlerhafte

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Der Behauptung, der Bürgermeister befürworte die dortige Festlegung eines Vorranggebietes, widerspricht allerdings die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windwärts Energie GmbH

Nichtausweisung des Bereichs Neetze-Nord werden unsere, die Belange der Grundstückseigentümer und die der Gemeinde, somit direkt negativ berührt.	Stellungnahme der Gemeinde Neetze im Zuge der 1. Offenlage, fußend auf dem Ratsbeschluss vom 22.04.13. Darin wird die Herausnahme der Teilfläche Neetze-Honenberg ausdrücklich begrüßt. Eine aktuelle möglicherweise davon abweichende Stellungnahme der Gemeinde Neetze liegt nicht vor.	

Wit1

ID 4858 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

ID 4859 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 4860 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Wit1

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 4861	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wit2

ID 5618	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Als Oerzer Bürger sind wir betroffene Anwohner. Wir stellen fest, dass die Bürger von Oerzen nicht informiert wurden über Größe, Anzahl und Lage (500 bis 800 m Abstand zu bewohnten Siedlungen) der geplanten Windräder. Das ist nicht hinnehmbar. Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) . Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur	Die Oerzener Bürger wurden zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im NROG- in einer Bürgerversammlung im April 2014 des Landkreises rechtzeitig informiert. Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert. Zur Waldrodung s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem	wird teilweise berücksichtigt

Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen
eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist
möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen
vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.

Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 5619 Stellungnahme

Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da
von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) .
Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen
eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist
möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen
vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Ein "Angebot" an den Investor gab es nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5620 Stellungnahme

Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große
Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche
Probleme zu befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

ID 5621 Stellungnahme

Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen
eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt.

Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große
Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche
Probleme zu befürchten.
Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten
mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar.
200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in
gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Ortslage werden im ausgelegten Planentwurf nicht nur 500, sondern mindestens 800 m eingehalten.

Zu "Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft":

s. Sachthema "Wald":

Zu "Gesundheitsgefahren":

s. Sachthema "Infraschall"

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 5622 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

I

Abwägungsvorschlag

Wit2

ID 5623	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur 200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Ein Austausch gegen "freie" Flächen kommt allerdings aus zum Thema "Wald" erläuterten Gründen nicht in Betracht.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5624	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5625	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 5626	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir brauchen Energie durch Windkraft. Wir sind dafür, aber nicht in der von Ihnen geplanten massiven Form in unmittelbarer Nähe zum Dorf, das mindert die Lebensqualität der Menschen erheblich. Es gibt andere Möglichkeiten.	s. einhzelne Sachthemen sowie BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wol1

ID 4836	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu	s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.

ID 4838

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4840

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

ID 4842

Stellungnahme

Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4844

Stellungnahme

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4846

Stellungnahme

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6128 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander
zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere
gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang
zu bringen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6129 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander
zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere
gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang
zu bringen!
Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker
und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden.

Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis,
wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität
auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen den Orten" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"

ID 6130 Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen
Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung,
geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6131 Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW
ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen
großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist.
Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.

Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender
Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wol2

Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis,
wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität
auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??

ID 6132 Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist.
Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6133 Stellungnahme

Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist.
Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6134 Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist.
Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere
Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 6135 Stellungnahme

Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6136 Stellungnahme

Ein für mich weiterer wichtiger Aspekt ist unser Friedhof in Oerzen, der etwas außerhalb
liegt und nach dieser Planung nichts mehr von der Totenruhe hätte, die einem solchen Platz doch wohl gebührt. Spaziergänge dorthin wären dann meines Erachtens
nur noch sehr beeinträchtigt möglich. Auch hier werden die Mindestabstände nicht eingehalten.

Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg
auf:
- Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren.
Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden.
- Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wol2

- Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert
In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich

wol3

ID 6137

Stellungnahme

Die Entfernung zum Ortsrand beträgt 800m und entspricht damit der Definition Mischgebiet. Doch Oerzen ist ein kompaktes Dorf und grade am Dorfrand reihen sich dicht an dicht Wohnhäuser. Also Menschen, die durch die W E A beeinträchtigt
werden. Ich fordere einen Mindestabstand von 2000m zu jedem Wohnhaus.

Abwägungsvorschlag Begründung

Oerzen ist sowohl was die tatsächliche Gebietseinstufung als auch die planeische Konzeption der Samtgmeinde, dokumentiert in deren F-Plan - anbelangt sehr wohl als Misch- bzw. Dorfgebiet zu betrachten. Daraus ergibt sich der Mindestabstand von 800m, der auch grundsätzlich im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anfoderungen der TA Lärm angemessen ist.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6138

Stellungnahme

Im Wald zwischen Oerzen und Heiligenthal befinden sich prähistorische Gräber, welche ein Schützens wertes Kulturgut sind, Teile einer alten Landwehranlage und
der Europawanderweg durchquert dieses Gebiet. Außerdem liegt Oerzen im Naturpark Lüneburger Heide und ist eigentlich eine Fläche zur Erholung. Eine Industrieanlage dieser Größe gehört hier definitiv nicht hin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die genannten prähistorischen Gräber sind durchaus ein schützenswertes Kulturgut, werden aber durch die Planung für Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt.
Wanderwege wie der genannte können kein Ausschlusskriterium sein.

Für die Lage im Naturpark gilt Folgendes:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459 ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten -

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.

ID 6139

Stellungnahme

Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen. Der bisher nicht ausreichend erforschte Infraschall stellt jedoch das größte Problem dar. Das Thema Infraschall wird trotz eindeutiger Hinweise auf gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen als ergebnisoffen abgetan, wie damals
bei dem Thema Strahlung bei Atomkraft oder dem Krebsrisiko durch Asbest. Das Institut für Hirnforschung stellte folgende Veränderungen im menschlichen Körper durch dauerhafte Infrabeschallung fest: Veränderung der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz, Verminderung des Sauerstoifpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten, Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde. 80% der betroffenen Menschen die 3-5 km von Windkraftparks entfernt leben berichten von Herz-Kreislaufproblemen, Blutdruckschwankungen, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe und Schlafstörungen. Zusammenfassend ist Infraschall aus medizinischer Sicht eine Gefahr für die Gesundheit. (Dr. Schiist. Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall, Institut für Hirnforschung, St. Wedel, 2005; Dr. Reinhard Bartsch. Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, Friedrich-Schiller-Uni Jena)

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6140

Stellungnahme

Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen.

der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

ID 6141 Stellungnahme

Die Totenruhe wird durch Nähe der WEA zum Friedhof erheblich beeinträchtigt. Eine angemessene Trauer ist bei Lärmbelästigung und Schatten- sowie Lichtreflektionen eindeutig nicht möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6142 Stellungnahme

Die Immobilien der Anwohner werden durch die WEA im Wert gemindert. Viele Menschen haben ihre Wohnhäuser als private Altersvorsorge angeschafft. Die Wertminderung ist mit einer Enteignung durch den Landkreis gleichzusetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6143 Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung.
Die Tatsache, dass sich der Landkreis im alten RROP von 2013 nicht einmal die Vorrangfläche Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen konnte und im RROP von 2014 sogar drei Vorranggebiete nebeneinander plant ist schlicht grotesk.
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.

ID 6144

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6145

Stellungnahme

Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe.

Zu "2000 m Mindestabstand" und "keine 200 m hohen Anlagen" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

ID 6178

Stellungnahme

Durch die zusammengelegten Vorranggebiete entsteht eine Barriere, die Zugvögel, Fledermäuse und andere Tiere gefährdet. Die Vorrangfläche ist, so wie sie jetzt geplant ist, zu groß und gefährdet die Waldtiere und die Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6179

Stellungnahme

Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6180

Stellungnahme

Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.
Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dabei sind auch die übrigen Lärmquellen wie ADAC und Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6181

Stellungnahme

Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.
Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so
viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.

ID 6182

Stellungnahme

Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Für mich sind Windkrafträder aber nicht
besonders natürlich und passen deshalb hier nicht hin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 6183

Stellungnahme

Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken.
Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen
möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht.
Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so
viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6184

Stellungnahme

Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen
möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wol3

unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Wor

ID 4323	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 4327	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

ID 4332	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Wor

Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet.
Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben.
Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen.
Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich.

Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Abbildungen ist darauf hinzuweisen, dass die rot eingefärbten Flächen immer Bereiche darstellen, von denen aus die als Grundlage in die Analyse eingestellten potenziellen WEA sichtbar wären. Keineswegs handelt es sich jedoch wie vom Einwender anscheinend angenommen um Flächen, welche Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit jener Anlagen im Elbtal führen würde. Die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse geht hingegen grundsätzlich von vorgegebenen Anlagenstandorten und –höhen aus und untersucht deren Sichtbarkeit im benachbarten Raum. Die Analyse fragt also: „Von wo im Raum sind WEA X, Y, Z sichtbar?“ und nicht: „Wo im Raum würde eine Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit im Elbtal führen?“. Dies wird auch bei genauerer Betrachtung der Abbildungen ersichtlich, da sich die rot eingefärbten Bereiche immer um den jeweils betrachteten Standort konzentrieren und mit zunehmender Entfernung in ihrer Dichte abnehmen. Würden die rot eingefärbten Flächen hingegen wie vom Einwender angenommen Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit ebendieser WEA im Elbtal führen würde, müsste das besagte Elbtal in den Abbildungen durchgängig rot erscheinen, da innerhalb des Tals errichtete Anlagen naturgemäß auch dort sichtbar sein müssten. Dies ist in den Abbildungen jedoch offensichtlich aus besagten Gründen nicht der Fall.

Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse!

Zu den Eingriffen der Erschließung

wird nicht berücksichtigt

ID 4341 Stellungnahme

Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wriedel Gemeinde

Wriedel Gemeinde

ID 4762	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	seitens der Gemeinde Wriedel bestehen gegen die 2.ÄTderung des RROP weder Anregungen noch Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zah1

ID 5627	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich wende mich hiermit gegen die im RROP 2014 vom Landkreis als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesene Flächen in den Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Hier werden 3 Teilflächen auf dem Gebiet dreier Gemeinden ausgewiesen, die sich aber in ihrer Gesamtheit auf über 5 Kilometer ausdehnen und durch ihren geringen Abstand untereinander als einheitliche Fläche wahrgenommen werden. Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg. Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt. Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte. Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen. Wenn dies im Austausch mit Ersatzflächen geschieht, ist dies auch ein Weg für den Landkreis, ggf. andere Flächen umzuwidmen. Es ist vorrangige Aufgabe des Landkreises, seine Überlegungen nicht an Einzelinteressen sondern am Gesamtwohl zu orientieren. Es bleibt dabei sogar zu prüfen, ob sich über das Kreisgebiet verteilt, nicht sogar eine größere Fläche als Vorrangflächen Windenergie, bei insgesamt geringerer Belastung der betroffenen Bewohner, ausweisen ließe.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn angrenzend kein Wald vorhanden ist. Zu "Einzelantrag eines Grundeigentümers, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen": Der Vorwurf, es handele sich dabei um Willkür, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Zu den Gründen für die getroffene Entscheidung des Plangebers s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald". Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten" näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.	wird teilweise berücksichtigt

ID 5628	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg.
Diese Festlegung lässt die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen außer Betracht und führt bei der vorgesehenen Maximalhöhe von 200 m zu erheblichen Belastungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften.
Eine Planung solch massiver technischer Nutzung muss sich meines Erachtens insbesondere an der Minimierung der Nachteile der betroffenen Bewohner orientieren. Hier erscheint mir aber ein Grundfehler der Planung des Landkreises zu liegen.

Auf der Ebene des RROP bleibt es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- bzw. Mischgebieten, denn es handelt sich dabei um vorsorgeorientierte Abstände, die i.A. größer sind als nach den maßgeblichen Regelungen der TA Lärm erforderlich.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

wird teilweise berücksichtigt

ID 5629 Stellungnahme

Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen
dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der
verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt.
Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ergab sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha in der Tat eine neue Sachlage eine und damit eine andere Abwägungssituation. Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse war die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen. Die anschließended Vorgehensweise des Landkreises entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Gebietskulisse musste aufgrund von Hinweisen im Rahmen der ersten Offenlage von seiten der betroffenen Bevölkerung verringert werden. Dies ist in Planungsverfahren ein normaler Vorgang, ist es doch gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbetieligung, Hinweise, die der planenden Verwaltung vorher nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, aufzugreifen und sachgerecht darauf zu reagieren. Genau das hat der Landkreis - planungsmethodisch völig korrekt - getan.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

ID 5630 Stellungnahme

Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen
zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte.
Das die „Vorbehaltsflächen“ generell aus den Planungen ausgeschieden wurden, kann von mir nicht nachvollzogen werden, handelt es sich doch vielfach um Flächen, die zur Zeit und wohl auch zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen ist. Die Sinnhaftigkeit eines Ausscheidens solcher Flächen aus den Überlegungen verschließt sich mir vollends, wenn ich höre, dass noch heute als Vorbehaltsflächen ausgewiesene Gebiete bereits mit Wohnbebauung genutzt werden (z.B. im Gemeindegebiet Wetzen).

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.
Im Übrigen ist überhaupt nicht sicher, dass - wie behauptet - die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zah1

besagten Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht doch später forstwirtschaftlich genutzt werden. Dies kann z.B. bei einem Generationswechsel und/oder einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse geschehen.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

zan1

ID 4770	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die erneute Ausweisung einer Vorrangfläche für WKA in der Gemeinde Rullstorf auf einem für einen geplanten Golfplatz ausgewiesenen Areal (s. gültiger FN -Plan des Landkreises Lüneburg) ist rechtswidrig.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für	wird nicht berücksichtigt

Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

ID 4771 Stellungnahme

Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die
Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu
bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4772 Stellungnahme

Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die
Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu
bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel.
Die Unterscheidung zwischen reinem Wohn- und Mischgebiet ist eine willkürliche, da die
Menschen in beiden Gebieten reinen BE-wohnern zuzurechnen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Lt. ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm höchstzulässigen Schallimmissionen für Misch- bzw. Dorfgebiete an der Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 voraussichtlich nicht überschritten. Dabei wurden sogar die bestehenden Anlagen eingerechnet, die mittelfristig abgebaut werden müssen.
Bei dem Grundstück des Stellungnehmers handelt es sich nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide und auch nach der tatsächlichen Nutzung um ein Mischgebiet. Eine Differenzierung der Abstände zu Wohngebieten einerseits und Misch- bzw. Dorfgebieten andererseits ist planungsrechtlich gerechtfertigt, solange die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.
Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WEA wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm auch tatsächlich eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4773 Stellungnahme

Unser gesamter Hof in Sülbeck (siehe Foto auf der Homepage des Landkreises Lüneburg im
Wechsel mit dem Rathaus Lüneburg) steht seit 1979 unter Denkmalschutz mit entsprechenden Auflagen, Restaurierungsvorschriften und Zuschüssen aus der

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Denkmalförderung. Wenn Naturdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B.gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen. Alle Investitionen in unseren Denkmalhof werden hinfällig, wenn man den Wertverlust (20 -
40 %) durch WK -Industrieanlagen berechnet. Wozu noch weiter nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften den Hof erhalten?!?!

zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.

ID 4774 Stellungnahme

Wenn Namrdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B.
gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht
nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen.
Der Schattenwurf der schon bestehenden WKA wird durch die neu geplante Anlage (6+1)
von morgens bis mittags, je nach Jahreszeit, verlängert und durchgehend unser Leben negativ beeinträchtigen. Das ist für die Bürger Sülbecks nicht hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4775 Stellungnahme

Seit der Erstellung der ersten WKA in Sülbeck ist der Bestand der Fledermäuse (4
verschiedenen Arten) in unseren Scheunen auf eine kleine Fledermaus geschrumpft. Eine
weitere Verdichtung der Anlagen wird das Aus dieser Spezies nach sich ziehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4776 Stellungnahme

Seit mehr als 40 Jahren beobachte ich die Zugvögel, die über unser Haus ziehen, dabei konnte ich beobachten, dass auf der Fläche nordwestlich der neu geplanten WKA oft ein
Zwischenstopp zwecks Übernachtung von Kranichen eingelegt wird. Hier wird es

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme betrifft die Fläche Wendhausen (ableitbar aus der Angabe zur L221).

Im Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln wird entgegnet,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zu
Kollisionen kommen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht herbeigeführt werden
dürfen.
Auch der Milan ist oft über den Feldern in weiten Kreisen auf Beutejagd, von den eliminierten Beständen der Bussarde ganz zu schweigen; ein bis zwei Paare hatten wir immer auf unserem Gelände.
Diese rechts und links der L221 geplante, kilometerlange Sperre für Zugvögel ist nicht
akzeptabel.

dass die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bewirken, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht (und liegt im LK Lüneburg offensichtlich im Bereich der Elbtalaue, die laut Planungskonzept u.a. aus diesem Grund von WEA freigehalten wird). Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich.

Auch ein allgemeines Vorkommen des vermutlich gemeinte Rotmilans ohne geneuer verortbaren und nachweisbaren Brutplatz im Umfeld der Potenzialfläche ist nicht geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen und die Planung zu beeinflussen.

ID 4777 Stellungnahme

Die gesundheitlichen Folgen des lirfraschalls werden, wenn die wissenschaftlichen Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht sind, zu rechtlichen Konsequenzen der Bürger, auch von mir, gegen die Genehmigungsbehörde, also den Landkreis Lüneburg; führen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4778 Stellungnahme

Alle aufgeführten Einwände können nur zu dem Schluss fuhren, dass die Vorrangfläche für
die WKA Boltersen nicht genehmigt werden kann

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 5723	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Die Aussage des Stellungnehmers, nach dortiger Rücksprache mit der SG Amelinghausen handele es sich bei dem betreffenden Ortsteil nicht um ein Misch- bzw. Dorfgebiet, widerspricht einer - belegbaren - Aussage derselben vom 26.07.2013 dem Plangeber gegenüber, wonach es - sowohl im Hinblick auf die tatsächliche Situation als auch nach der planerischen Konzeption der Samtgemeinde- für diesen Bereich bei der Darstellung als M-Fläche bzw. Dorfgebiet bleiben soll. Deshalb soll an der bestehenden Einstufung festgehalten werden, denn maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist letztlich diese planerische Konzeption. Eine gerichtliche Überprüfung bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich unbenommen.	wird nicht berücksichtigt

ID 5724	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Zu "Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet": Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben: - Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen. - Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll. Eine gerichtliche Überprüfung nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich vorbehalten	wird nicht berücksichtigt

ID 5725	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Abstände von Vorranggebieten untereinander Allgemein: In der Empfehlung vom Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung,	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin	wird nicht berücksichtigt

Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 wurden noch 5km Abstände von Vorranggebiete untereinander vorgeschlagen.
Im Zuge des neuen RROP 2010 bis heute wurde dieser Mindestabstand dann auf 3km reduziert um eine weitere Konzentration von Windenergie zu ermöglichen (Substantielle Raumgebung von Windenergie um weiteren Klagen vorzubeugen) Diese Haltung vom Landkreis Lüneburg wurde und wird in sämtlichen fortfolgenden Argumentationen und Stellungnahmen verwendet. Aus dem RROP 2013 (Repowering Wetzen, Aufgabe Standort Südergellersen) wird dies u.a. eindeutig als hartes Kriterium gegen eine Koexistenz beider Vorrangflächen als Argument herangezogen.
Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde. Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. Angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen)

Im RROP 2014 werden nunmehr drei getrennte Vorranggebiete, aus drei verschiedenen Gemeinden und drei verschiedenen Samtgemeinden direkt nebeneinander geplant. Die Namensgebung dieser neuen Vorrangflächen orientiert sich dabei lächerlicher Weise nur am Standort Wetzen…es wird von westlichen, nördlichen und östlichen Teilgebiet gesprochen. Diese Wortfindungen und Wortspiele können natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, das es sich eindeutig um räumlich unabhängige Vorranggebiet Windenergie handelt.
Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter.
Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben:
„Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„
Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

"Unzumutaber Belastungskonzentration":

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

"getrennte Gebiete":

Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein.
Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert.
Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich. Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Die Bezeichnung des Gebietes im Planentwurf (zeichnerische sowie textliche Festlegung) und im Umweltbericht Kap. 3.2.4 ist im Übrigen "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Von Irreführung kann daher keine Rede sein.

ID 5726 Stellungnahme

Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde.
Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen)

Avifauna

In 2012 wurde für den Umweltbericht des RROP ein Avifaunistisches Gutachten vom Landkreis Lüneburg in Auftrag gegeben. Bereits darin sind eindeutige Hinweise auf die Vorkommen geschützter Greif- bzw. Großvogelarten detailliert dokumentiert (Kranich, Rotmilan, Wespenbussard, Scharzstorch, Mäusebussard usw.).
Sowohl aus dem Brutstandort Raven stammenden Rotmilan, als auch zahlreiche andere Großvogelarten nutzen das von Westen nach Osten aus dem Luhetal aufsteigende Gelände um mit der Thermik die Nahrungshabitate aufzusuchen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt.
Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und Erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise/Beobachtungen keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bzw. dort zu verweilen.
Dies deckte sich bereits mit den eigenen Beobachtung aus meinen Stellungnahmen in 2013. Die Bewertung vom Landkreis Lüneburg meiner damaligen Stellungnahmen:
„ Der Stellungnehmer liefert keine räumlich konkreten Angaben sodass eine ausreichende Signifikanz bezüglich mögliches Tötungsrisiko nicht bestätigt werden kann“ Das der gemeine Bürger im allgemeinen nicht über eine gutachterliche Fachkompetenz verfügt, Sie aber im Gegenzug ein eindeutiges Gutachten bereits haben ist diese Antwort natürlich eine glatte Falschdarstellung der Realität.
Bereits aus dem Gutachten 2012 zusammen mit Ihrer eigenen Einschätzung von den Risiken einer Koexistenz im RROP 2013 der Vorranggebiete Wetzen(Repowering) und Südergellersen ergeben sich der Tatbestand des Signifikat erhöhten Tötungsrisiko von geschützten Großvögeln.

Eigentlich unnötig aber dennoch gerne, komme ich also Ihrer Aufforderung nach konkreteren Angaben über das Thema Avifauna im Bereich Vorranggebiet Wetzen als Stellungnahme für das RROP 2014 nach.
Um diese Beobachtungen zu manifestieren wurde von mir systematisch ein Joggingtagebuch das Bereits Ende 2012 angelegt wurde erweitert, sodass diese Beobachtungen nunmehr auch schriftlich fixiert werden konnten. Zunächst noch ohne den avifaunistischen Anspruch wurde das Tagebuch sukzessive mehr und mehr dazu genutzt die von Beginn an festgestellten und von Ihnen angezweifelten Beobachtungen zu dokumentieren. Selbstverständlich wurden diese Beobachtungen immer zu zweit durchgeführt, sodass sich diese Angaben eidesstattlich belegen lassen. Anlage: Jogging RoutenTagebuch

Im Zuge der nunmehr 21 Monate ließen sich auf über 135 „Begehungen“ der Vorrangfläche Wetzen detailliert, die Inhalte des Gutachtens von Hr. Wübbernhorst aus 2012 und 2014 bestätigen und weiter präzisieren. Die Beobachtungen begrenzen sich im Jahr 2013 ausschließlich auf den Rotmilan obwohl natürlich andere Großvogelarten bei fast jeder Tour anzutreffen waren. Seit dem Beobachtungszeitraum 2014 wurden dann auch andere Großvogelarten der tabellarischen Aufzeichnung hinzugefügt.

Insbesondere das Nahrungshabitat vom Rotmilan aus dem westlichen Luhetal aufsteigend und tief in das Vorranggebiet Wetzen eindringend wurde ergänzt. Die Sichtungen des Rotmilans zeigen eindeutige Häufung innerhalb des Nahrungshabitates, das sich ausgehend vom Brutstandort Raven in einem Dreieck zwischen Hof Röndahl und der neuen Kiesgrube hinter Wetzen in Richtung Oerzen orientiert.

Die zahlreichen Sichtungen von Bussarden wurde ebenfalls bestätigt und ergänzt, allerdings muss ich hier zugeben das die Unterscheidung zwischen Wespen- und Mäusebussard bei den Beobachtungen nicht ausreichend erscheint.

Seit 2013 ist der Kranich dabei sich im Bereich Gellerser Anfang signifikant häufend aufzuhalten. Seit 2014 ist optisch und akustisch unverkennbar, das

Im Hinblick auf den Rotmilan ist bei einem Abstand von mehr als 1.000 m zwischen Vorranggebiet und Brutplatz, von der ständigen Rechtsprechung anerkannt, im Regelfall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verneien. Die Entfernung zu den bekannte Brutplätzen bei Raven sowie einem aktuell festgestellten weiteren Brutplatz zwischen Oerzen und Embsen beträgt mind. 1.300 m, sodass hieraus keine Konsequenzen für die Planung resultieren. Zwar kann es im Einzelfall bei einer besonderen Habitateignung auch oberhalb der Mindestentfernung von 1.000 m zu einer unzulässigen Erhöhung des Tötungsrisikos kommen, dies muss jedoch im Rahmen von detaillierten Raumnutzungsanalysen der Tiere erfolgen. Solche Untersuchungen gehen weit über die Maßstabsebene der Raumordnung hinaus und sind ganz offensichtlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zudem liegen aus Sicht der Gutachter des Plangebers keine weitergehenden Hinweise auf eine besondere Eignung der infragestehenden Flächen als Nahrungshabitat wie bspw. Eine erhöhte Grünlanddichte oder extensivere Landnutzung vor. Es liegen demnach wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte vor.

dieser in dem Bereich Vorrangfläche Wetzen einen Revierschwerpunkt besitzt.
Dies wird auch in dem Zwischenbericht von Hr. Wübbenhorst bestätigt.
Allein der Kranich steht dem Vorranggebiet Wetzten im Allgemeinen, erst Recht aber der langgezogenen Ausrichtung von Westen nach Osten diametral gegenüber.

Seit 2014 sind Sichtungen auch vom europäischen Seeadler protokolliert. Diese werden auch durch unabhängige Einwohner aus Wetzen und Besuchern bestätigt.
Zusätzlich habe ich über den NABU auch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz / Seeadler kontaktiert, da im Vortrag von Hr. Schwarz im Frühjahr 2014 im archäologischen Museum Oldendorf (Deckungsleich mit den eigenen Sichtungen) konkrete Hinweise auf die Ausweitung der Aufenthaltsgebiete des europäischen Seeadler im Bereich Samtgemeinde Amelinghausen gegeben wurden.
Die grob fahrlässig Interpretationen der Avifauna in den Umweltberichten 2013 und 2014 des RROP Landkreis Lüneburg steht der ausgiebig konkretisierten Avifauna im Vorranggebiete Wetzen nicht Deckungsleich gegenüber.
Die im Umweltbericht beschriebene, geringe Bedeutung des Vorranggebietes Wetzen als Nahrungshabitat ist eine eindeutige Falschdarstellung, ergeben sich doch bereits aus dem avifaunistischen Gutachten 2012 mit nur zwei (!) Tagen respektive max. ein Dutzend Stunden Beobachtungsdauer eindeutige Hinweis auf Nahrungshabitatflüge in dem Bereich.
Die durch die drei Vorranggebiete geschaffene Barierewirkung von mindestens 5-11 km ist signifikant. Wie der Landkreis zur Aussage kommt, durch die Einkürzung der Vorrangfläche Wetzen aus dem RROP 2013 um sage und schreibe 200m, sei die Barrierewirkung reduziert, bleibt fachlich unerklärt und ist avifaunistisch auch nicht haltbar.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen, Fotos Rohrweihe, Kranich und Rotmilan
Jogging Tagebuch Familie Zeeck : Beobachtungen Großvögel speziell Rotmilan u.a.
Film Rotmilan

ID 5727	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben:
„Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„
Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein.
Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert.
Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich. Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg.

Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft.
Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben.
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:

Zee

Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben.
Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden?
Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt.
Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird?
Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie.
Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.
Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Immissionen/Schall
Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen.
Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen.
Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt.
Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft.
Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert.

Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen.
Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen.
In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten.
Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt.
Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar.
Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.

Wertverlust Immobilie
Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:.
Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP.
Beide Behauptungen sind falsch.

Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert.
Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen.
Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.
Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden. Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.

ID 5728 Stellungnahme

Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft.
Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben.
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben.
Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden?
Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Waldanteil liegt mit ca. 31 % niedriger als in der Stellungnahme angegeben. Der Waldanteil ist allerdings ohnehin für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser
2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar, der an anderer Stelle ausführlich in der Abwägung zu den vorgetragenen Stellungnahmen begründet wurde.
Die Festlegungen mögen zwar mitttel- bis langfristig (nicht "temporär" wie der Stellungnehmer meint, dies hieße vorübergehend bzw. zeitlich befristet); dennoch würde eine Nutzung dieser Bereiche für die Windenergie diese Zielfestlegung konterkarieren, und das ist nicht gewollt.

Zur Abwägung zur genehmigten Waldumwandlung:

Eine konkrete Rechtsgrundlage für eine derartige Überprüfung gibt es nicht, sie entspricht aber allgemeinen Planungsgrundsätzen hinsichtlich der Planungsmethodik und allgemeinen Grundsätzen für die Abwägung:
Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zee

Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird?
Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie.
Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.

Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde.
Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden.

Zu "die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen":

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.

Der Plangeber gibt grundsätzlich nicht, wie behauptet, bestehende Waldflächen für die Windenergienutzung frei.

Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zum entsprechenden Thema.

ID 5729

Stellungnahme

Immissionen/Schall

Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen.
Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen.
Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt.
Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft.
Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert.
Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen.
Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen.
In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten.
Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt.
Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar.
Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Schallimmissionsprognose:

Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen:

Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage
- Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen,
- Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m,
- realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha.
- Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.
- Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose das Ergebnis gar nicht relevant. Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in

Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Im Ergebnis zeigt die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

ID 5730 Stellungnahme

Wertverlust Immobilie
Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:.
Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP.
Beide Behauptungen sind falsch.
Nicht nur das zahlreiche Marktumfragen und Studien (Universität Frankfurt am Main) eine Wertminderung von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen belegen, die Wertminderung einer Immobilie ist natürlich ein dem Raumordnungsprogramm entgegenstehender privater Belang und deshalb in der Abwägung eindeutig zu berücksichtigen, alles andere ist ein Abwägungsfehler im RROP. Ich moniere also den zu erwartenden Wertverlust meiner Immobilie bedingt durch die Anzahl, die Nähe und die räumliche Ausdehnung der Industrie- bzw. Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wetzen. Gleiches gilt auch für die zu erwartenden Mindereinahmen aus Vermietung einer Ferienwohnung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Der Verweis auf "zahlreiche Marktumfragen und Studien" reicht hierfür nicht aus.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind derartige private Belange durchaus, aber eben nicht auf der Ebene der Regionalplanung, auf der über genaue Anzahl, Größe und Lage von WEA naturgemäßig aufgrund der Grobmaschigkeit noch nichts ausgesagt werden kann. Angesprochen ist hier das Gebot der Konfliktbewältigung durch Planung. Dieses findet jedoch seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann zumindest die Pflicht, wenn nicht sogar die Befugnis zur planerischen Regelung auf dieser Ebene der Regionalplanung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann (- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007)
Das ist vorliegend, wie oben erläutert, der Fall.

ID 5731

Stellungnahme

Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014:
Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang…
Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus?
Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung.
Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant.
Wenn dem Landkreis der juristische Begriff bedrängenden Wirkung aus der aktuellen Rechtsprechung so bekannt ist, dann wäre es objektiv zu erwähnen, das dies für Einzelanlagen Ihrer Philosophie entsprechen mag. Für einen Windpark wie in der Fotomontage dargestellt kann dagegen die Negierung dieses Sachverhaltes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Fotomontage (im Anhang) richtet sich dabei streng an die maßstäblichen Vorgaben aus den Unterlagen vom Landkreis Lüneburg.
Der Umstand das es sich um eine Vielzahl von Großanlagen handelt wird durch die langgezogene Ausdehnung auf der Vorrangfläche Wetzen zusätzlich zur Belastung.
Die bedrängende Wirkung von 7 Großwindkraftanlagen die den gesamten nördlichen Horizont des Ortes Wetzen belegen, ist unübersehbar. Die Bedrängung wird dann durch die bestehenden Anlagen in Südergellersen und die neuen Anlagen in Oerzen in nordöstlicher Richtung vervollständigt. Kein Bewohner der nördlichen Wohngebiete in Wetzen (am Butterberg und zum Lerchenberg) kann sich dieser Aussicht entziehen.
Auch die im Umweltbericht heruntergespielte Fernwirkung ist eine subjektiv falsche Abwägung. Bereits die vorhandenen Anlagen lassen sich aus einem Umfeld von mindestens 4 bis maximal über 9km eindeutig als Windpark ausmachen (siehe Anlage).
Wenn die Anlagen eine Höhe von 200m erreichen, wird diese Fernwirkung vervielfacht, die 200m Anlage im Hamburger Hafen erkennen Sie aus über 20km Entfernung noch im Detail!
Das die neuen WEA aus der Mitteldistanz von 3km kaum sichtbar sein werden, wie im Umweltbericht propagiert ist eine Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn - das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgeleggten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert.
Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Warum der Landkreis sich auf eine derart gefällige Aussage hinreißen lässt, ist nicht nachvollziehbar.Von einer raumverträgliche Planung jedenfalls, wie sie der Gesetzgeber fordert, kann hier keine Rede sein.
Anlage: Fotomontage

ID 5732

Stellungnahme

Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014:
Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang…
Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus?
Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung.
Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn - das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgelegten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert.
Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium, das nicht dazu geeignet ist, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5733

Stellungnahme

Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert.
Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zee

Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen.
Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber. Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.
Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden. Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.

Zie1

ID 5769	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab: - Weitere Windkraftanlagen auf dem Windpark Wendhausen widersprechen sich mit dem Kulturdenkmal Buckelgräber, da die zusätzlichen geplanten Anlagen weit aus höher ausfallen sollen, als die vorhandenen.	Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als - im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und - im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert). Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m. Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich. Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld:	wird nicht berücksichtigt

Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn

- auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden,
- auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde,
- zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.

ID 5771 Stellungnahme

Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab:
- Wertminderung der Grundstücks- und Immobilienpreise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 5772 Stellungnahme

Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab:
- Fehlerhafte Planungsunterlagen in Bezug auf die Lärmbelästigung. Die bestehenden Anlagen wurden in die Untersuchungen nicht aufgenommen. Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Szenario unterstellt.

ID 5773	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

RROP Abwägung nach Thema

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4703 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4704 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärenreservat, Naturpark) erforderlich. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6066 **Bec2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6068 **Bec2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5696 **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungs-konzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5221 **Boh2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des Argumentationswandelsdurch den Landkreis Lüneburg.
Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5157 **Bra3**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4877 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Grundsätzlich bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Bei diesem Abstandskriterium soll es - s. hierzu ausführliche Darlegungen in der Begründung zum Planentwurf - auch bleiben, denn der o.g. - alte - Erlass ist für die Regionalplanung in keiner Weise bindend.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4890 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen. Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km. Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4376 Bri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren ist der Abstand zum Windenergiepark Thomasburg kleiner als 5 Kilometer, sodass auch mein Widerspruch /meine Einwendung auch dieser Tatsache gilt.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5753 **Bri2**

Stellungnahme

Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll.
Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten.
Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4930 Brü1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. 2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Zu 1.: Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Zu 2.: Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser	wird teilweise berücksichtigt

und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5230 Buh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6077 **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Im Übrigen werden nach einer im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenomenen Simulation von Anlagenstandorten voraussichtlich max. 16 Anlagen und nicht 22 dort Platz finden.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6085 **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4384 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km. Zum Abstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5383 **Gel1**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4898 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprünglich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können. Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.	Das Vorranggebiet wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Es wird zugestanden, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5307 Gem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6094 **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I.Raumwirkung: Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5322 Hag2

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6101 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5332 Har1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen.	Der gesetzlich nach der TA Lärm erforderliche Mindestabstand zur Ortslage Südergellersen wird mit über 900m deutlich überschritten. Dies zeigt auch die Schallimmissionsprognose. Die Bedenken werden insofern zurückgewiesen. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6111 Här1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Im alten PROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt sind im RROP 2014 sogar drei Vorrangge biete zusammen mit über 136 ha Fläche direkt nebeneinander geplant- grotesk !! Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen und Vorgaben.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5368 Ill

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren,	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Auch wird die Unterstellung zurückgewiesen, die Teilfläche Oerzen sei im Interesse eines Investors festgelegt worden. Dies ist falsch. Vielmehr kann diese Teilfläche ausgewiesen werden, weil kreisweit die Kriterien begründet geändert worden sind (verminderter Abstand zu klassifizierten Straßen) und weil dort - unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie - aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung der Vorbehalt für Forstwirtschaft teilweise zurückgenommen worden ist.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6167 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.	Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. 21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen. Zu "Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz" s. Abwägungsvorschlag zum Rhema "Planungsrecht"	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5697 **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5392 Jüt

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung?

Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als

- sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat,
- aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste.

Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.

Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6121 **Kam2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein
Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5616 **Koc4**

Stellungnahme

Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen
Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel?
Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände.
WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das - nach wie vor geltende - 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste.
Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings (Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)") besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.
Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher -

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6033 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6200 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6201 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.	s. Abwägungsvorschläge zu Vorranggebiet "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Da dieses Gebiet - wenn auch westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen - beibehalten werden soll, und ein Gebiet Heiligenthal die Mindestgröße von 30 ha bei Weitem nicht erreicht, erübrigt sich eine vergleichende Bewertung.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6158 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen. 1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. 2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4436 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei diesem aus drei Teilflächen bestehenden Gebiet besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass es in der gegenwärtigen erheblichen Ausdehnung eine für den Artenschutz nachteilige Sperrwirkung entfalten wird. Zugleich umfasst das Gebiet wertvolle Biotope, die bei Verwirklichung der Planung an Wert verlieren würden: a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. B) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das innerhalb der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten der angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird.	Bei der Aussage, dass die Fläche zwischen Waldgebieten im Teilbereich Wetzen deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden dürfte, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. Ist lediglich eine Vermutung. Ein Ausschlussgrund für eine Festlegung als Vorranggebiet wäre dies, selbst wenn sich die Vermutung bestätigen sollte, erst dann, wenn es sich um streng geschützte und kollisionsgefährdete Vogelarten handeln würde. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist dies jedoch im besagten Planungs- Teilraum nicht der Fall. Endgültig zu klären bliebe dies durch ein avifaunistisches Gutachten i.R. Des Genehmigungsverfahrens. Zu B: Der Umweltbericht selbst entfaltet keine rechtliche Bindung. Insofern ist eine Aufnahme des genannten Sachverhalts nicht zielführend. Eine entsprechende Aussage muss im Zulassungsverfahren erneut eingebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5480 **Ort**

Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5661 **Ost2**

Stellungnahme

Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte und auf visuell nicht zusammenhängend wirkende Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5262 **Ott1**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu
einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden
Revier-Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4913 **Pet2**

Stellungnahme

Dieses Gebiet beinhaltet drei eigenständige Flächen, die so weit auseinanderliegen, dass diese als eigenständige Fläche zu betrachten sind. Wiederum liegen diese Gebiete weniger als 3Km auseinander, dass sie nicht dem Grundsatz "Mindestabstand 3 Km zwischen Vorrangflächen" entsprechen.
Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Barriere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4907 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufspaltung des Vorranggebietes Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren, vertiefenden Untersuchung und Darlegung.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5676 **Pre1**

Stellungnahme

Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5273 **Rei1**

Stellungnahme

Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen. Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen, daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe Tür und Tor geöffnet.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Zu große Belastung":

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

"Zusammenhängende Fläche"

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4466 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Barriere Die Planung des Landkreises Lüneburg sieht drei dicht zusammenliegende Flächen ohne den erforderlichen Mindestabstand von 3km vor. So entsteht ein über 500 ha großes Gesamtgebiet und bildet eine Barriere von über 5 km Breite.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4405 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler auch private, wie z.B. die Zehntscheune verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit auch gerade wegen des Alleencharakters nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden. Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten empfohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit. Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3km-Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht Dieser durch nichts belegte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit "neu" hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die neue Begründung zitiert. Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.	Bei dem Kriterium "3-km-Abstand zwischen Vorranggebieten" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt natürlich auch für das im Erlass aus dem Jahre 2004 zitierte Kriterium "5.km-Abstand", das für den Träger der Regionalplanung im Übrigen in keienr Weise bindend ist. Im Gebiet des Landkreises Lüneburg unterliegen große Gebietsteile "harten" Tabuzonen, die für die Errichtung von WEA rechtlich und/oder tatsächlich ausscheiden. Würde man die in Betracht kommenden "weichen" Kriterien noch mehr zuungunsten der Windenergie verschärfen, so würde ein Konzept entstehen, das nicht mehr substanziell wäre und daher einer gerichtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten würde. Im Übrigen beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf deutlich mehr als 3, nämlich knapp 4 km. Die Aussage,im Umweltbericht und in der Begründung, wonach ein Abstand von 3km " eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht", ist in keiner Weise willkürlich, sondern auf ein übereinstimmendes Urteil von Fachleuten aus der Verwaltung und des externen Gutachters zurückzuführen. Anlass dieser sich konkret auf den Raum der Gemeinde Reinstorf beziehenden Beurteilung ist der mit hohem Nachdruck vorgetragene Wunsch von Teilen der Reinstorfer Bevölkerung gewesen, südöstlich der Ortslage Reinstorf einen weiteren Standort auszuweisen. Die Überprüfung dieses Standortwunsches war Anlass, es bei dem 3km-Kriterium zu belassen und dies nicht weiter (etwa auf 2 oder 2,5km) abzusenken.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5076 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gebietsgröße und Raumwirkung In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt. Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird als ein Gebiet wahrgenommen! Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.	"zusammenhängende Fläche": Die vorgelegte Planung behauptet nicht, dass geeigneteTeilgebiete für WEA, die 1000 m auseinander liegen, grundsätzlich als zusammenhängend zu betrachten sind. Vielmehr gilt dies - so auch die Begründung -, in jedem Fall dann, wenn die Teilgebiete bis 500 m auseinander liegen. Bei einem Abstand dieser Teilflächen zwischen 500 und 1000 m ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob diese visuell ein Einheit bilden. Dies ist hier durch örtliche Inaugenscheinnahme mit positivem Ergebnis geschehen. Im Übrigen liegen die Teilflächen hier max. 700 m auseinander und damit nicht mehr als bei anderen vergleichbaren Fällen nicht-zusammenhängender Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5636 Schra

Stellungnahme

Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet

Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. Rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km-Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte.
Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Empfehlung des seinerzeitigen Erlasses des Landes Niedersachsen hat sich der Landkreis zu keiner Zeit während des Aufstellungsverfahrens angeschlossen. Lediglich im Szenario "Restriktiv" ist erin solcher Abstand durchgespielt, aber bereits im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zugunsten des 3-km-Abstands verworfen worden. In den jeweiligen Begründungen zum Entwurf Frühjahr 2013 wie auch zum Entwurf Frühjahr 2014 wird ausführlich dargelegt, warum sich der Landkreis für einen 3-km-Abstand ausspricht.

S. 35 der Begründung:

"Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde, ausgesprochen im Erlass von 2004, empfiehlt einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Wollte man dieser Empfehlung folgen, so hieße das,
dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substanziell Raum geschaffen."

S. 36

"Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung desLandschafts-empfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von Feldern, Gebüschen, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland."

Auch kann die Gesamtfläche sehr wohl als zusammenhängend bezeichnet werden:
Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck.
Daraus ergibt sich, in Verbindung mit der in der Begründung ausführlich dargelegten Verminderung des Abstands zu klasifizierten Strßen und der - unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können - erteilten Waldumwandlungsgenehmigung eine Potenzialfläche, die nach den gewählten Kriterien als ein zusammenhängendes Vorranggebiet festgelegt werden soll.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5514 Schül

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4822 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200- Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises.	Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen. So sieht man beispielsweise auch von den nordfriesischen Inseln aus die dort in weitaus höherer Zahl am Festland errichteten WEA. Dies hat jedoch dem Tourismus keinen Abbruch getan.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5534 Schwa3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Eine zu große Belastungskonzentration sowie ein Kollisionsrisiko für Vögel und auch ein zu große Belastung für Menschen sind, wie im Umweltbericht näher dargelegt, nicht erkennbar. In anderen Bundesländern - so in Schleswig- Holstein, Sachsen- Anhalt oder Brandenburg - sind Windparks mit einer weit höheren Anzahl WEA entstanden als es hier je der Fall sein wird.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5260 **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich kann ebenso nicht verstehen, warum die drei Teilflächen Wetzen, Südergellersen und Oerzen als eine Fläche in der Planung berücksichtigt sind . Es sind drei Flächen ! Der Mindestabstand der Flächen untereinander ist somit in der Planung zu berücksichtigen .	Aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander handelt es sich sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb im Hinblick auf die Einhaltung des 3-km-Kriteriums rechtlich in keiner Weise zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5562 **Ste1**

Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.

Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4450 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe 132 ha vorgesehen. Es wird nicht akzeptiert, dass nicht zusammenhängende Flächen, die bis zu 1000 m Abstand untereinander haben, als zusammenhängende Fläche betrachtet werden. Daher ist der Grundsatz „Mindestabstand 3Km zwischen Vorrangflächen“ hier anzuwenden und das vorgesehene Gebiet entsprechend diesen Vorgaben anzupassen. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Landkreis die mögliche Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen als „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ ansieht und deshalb vorschlägt, die Fläche in Wetzen nur im Tausch gegen Südergellersen zu aktivieren, im Rahmen der erneuten Planung nun aber ein Konzept vorschlägt, welches nicht nur trotz dieser unzumutbaren Belastungskonzentration eine Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen vorsieht, sondern darüberhinaus noch eine Erweiterung in Richtung Oerzen. Keine Erwähnung findet zudem die Tatsache, dass dann in 2,5 km Entfernung (also in einem Abstand der eigentlich nach eigenen Kriterien gar nicht sein darf) sich schon der nächste raumbedeutsame Windpark in Embsen befindet und wiederum in 1 km Entfernung der nächste schon vorhandene und zukünftig noch erweiterte Windpark in Melbeck. Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5001 Süh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zusammenfassung der Standorte Etzen und Ehlbeck steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Standortkonzentration Das Regionale Raumordnungsprogramm beabsichtigt eine Konzentration der Windenergie-standorte derart, dass zum einen ein Standort eine Mindestgröße von 30 ha haben soll und die Vorranggebiete zum anderen untereinander einen Abstand von mindestens 3000 m auf-weisen sollen, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 34 f. Beide Maßgaben dienen in besonderem Maße dem Schutz des Landschaftsbildes. Ausnahmen sollen daher gelten, wenn zwei Vorranggebiete derart dicht beieinander liegen, dass sie optisch als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen werden. Dies sei, so die Begründung weiter, bei einem Abstand von weniger als 500 m zweier Gebiete voneinander generell der Fall, wohingegen bei einem Abstand von 500 m bis 1000 m im Rahmen der Umweltprüfung eine Inaugenscheinnahme erfolge, auf deren Basis die Festlegung dann getroffen wurde, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35. 1. Diese Abstandskonzeption ist schon in ihrer Grundannahme abwägungsfehlerhaft. Mit der Festlegung von einem Abstand von 3000 m zwischen zwei Vorrangstandorten unter-schreitet der Landkreis die in der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 (dort S. 29) genannte Abstandsempfehlung von 5000 m deutlich. Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt, mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49. Die Durchführung einer Abwägung ist insoweit nicht erkennbar. Die Begründung führt ledig-lich aus, dass bei einem Befolgen der Abstandsempfehlung noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen“, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vor-ranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35. Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings -	Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander von 3000 m: Bei der erwähnten Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 handelt es sich lediglich um eine die Träger der Regionalplanung nicht bindende Empfehlung. So heißt es denn auch in dieser Arbeitshilfe, Anlage 1, S.15, dass der Aspekt eines Abstands von 5000 m untereinander "in der Planung zu berücksichtigen" sei, und "berücksichtigen" heißt eben nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich in die Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Lüneburg sich - wie in der Begründung zum Entwurf (S. 35 f.) ausführlich abwägend dargelegt - ausdrücklich für einen Mindestabstand von 3000 m entschieden hat. Dieser Mindestabstand von 3000 m ist - zusätzlich zu dem Gebot einer Mindestgröße von Vorranggebieten von 30 ha - einzig und allein - und so auch die Begründung dargelegt - dem Anliegen geschuldet, die Windenergie zu bündeln und die Landschaft eben nicht zu verspargeln. Dies geschah allein unter dem Gesichtspunkt des angemessenen Schutzes des Landschaftsbildes, und der Tatsache von bis zu 200 m hohen Anlagen war und ist sich der Planungsträger sehr wohl bewusst. Im Übrigen wäre „Etzen/Ehlbeck“ auch bei einem gewählten 5000m-Abstands-Kriterium im Planentwurf enthalten, denn der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet „Tellmer“ beträgt ca. 5,5 km. Was das erwähnte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg betrifft, so ist die Argumentation des Stellungnehmers neben der Sache, heißt es doch dort in dem entsprechenden Leitsatz: "Ein pauschaler Mindestabstand von 5 km zwischen "Windeignungsgebieten" ist zur Erreichung einer dem Schutz des Landschaftsbildes dienenden Trennwirkung ungeeignet und führt zu willkürlichen Ergebnissen, wenn unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,..." Im Übrigen hat das Gericht einen pauschalen Abstand von 5000m zwischen Vorranggebieten grundsätzlich für zulässig erachtet, wenn die oben zitierten Bedingungen erfüllt werden. Der Stellungnehmer zieht hier jedoch einen unzulässigen Umkehrschluss: Das Gericht urteilt zwar, dass ein so großer wie der gewählte 5-km-Abstand zulässig ist, in keiner Weise jedoch, dass ein 3km-Abstand unzulässig wäre. Was das - vermeintliche - Erfordernis "eher noch größerer Abstände" betrifft, so bezieht sich dies einzig und allein auf das der dortigen Planung zugrunde gelegte Gutachten und hat daher überhaupt keinen allgemein gültigen Inhalt. Das kann auch	wird nicht berücksichtigt

das soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12

Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen.
A. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:
„Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10.
Diesen Anforderungen entspricht nicht eine Ausweisung, die einen der Windenergienutzung entgegenstehenden erheblichen Belang beliebig „runterreguliert“, bis eine politisch gewollte Größe der Gesamtwindenergiefläche erreicht ist. Der Schutz des Landschaftsbildes vor Verspargelung ist im weiträumigen Außenbereich ebenfalls ein gewichtiger Belang, vgl. auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Seine Beachtung ist nur durch die Einhaltung von Abständen zwischen den Konzentrationszonen zu gewährleisten, die einen ausreichend großen visuell unbeeinflussten Bereich bestehen lassen. Gerade dies beabsichtigt der Plangeber auch mit der Trennung der Gebiete voneinander.
Durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen wird das Ziel jedoch konterkariert. Die zusammengesetzten Gebiete auf das Landschaftsbild in besonders massiver Weise ein. Die Wirkungsradien der Flächen überschneiden sich und führen insgesamt zu einem erheblich größeren zusammenhängenden, negativ beeinflussten Bereich, als er bei der Errichtung einer tatsächlich einheitlichen Fläche des gleichen für Windenergie nutzbaren Umfangs entstünde.
Die Entfernung von der nördlichen Begrenzung der Fläche Etzen zu der südlichen Begrenzung der Fläche Ehlbeck beträgt ca. 2,8 km. Eine derartige Ausdehnung erreicht keines der festgelegten Einzelgebiete. Der jeweils längste Abstand zwischen den Gebietsgrenzen liegt hier maximal bei ca. 1,6 bis 1,7 km.
Drastischer noch stellt sich das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen aus drei Flächen mit einer Ost-West-Ausdehnung von fast 5 km dar, vgl. auch die negative Bewertung in dem Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
Eine aussagekräftige Sichtbarkeitsanalyse erfolgte hier - ebenso wie für die Flächen Etzen und Ehlbeck - nicht. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist es daher nicht möglich, die visu-gar nicht sein, hebt doch auch das zitierte Urteil darauf ab, dass "die Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ subjektiv geprägt ist".

Zudem hat die vorliegende Planung die o.g. vom Gericht genannte Voraussetzung erfüllt nämlich darzulegen, "nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,…".
Zunächst dürfte unstrittig sein, dass Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich ist, unter welchen Bedingungen mitunter eng benachbarte Potenzialflächen zu einem gemeinsamen Standort zusammenzufassen sind (vgl. u.a. OVG Nds. 12 KN 311/10 und OVG Berlin-Brandenburg 2 A 4.10). Solche Flächen stehen in einem unmittelbaren sog. Räumlichen Zusammenhang und werden vom Betrachter im Regelfall als einzelner, zusammenhängender Standort wahrgenommen. Sie sind demzufolge auch als solche im Hinblick auf die von ihnen für die Windenergienutzung bereitgestellte Fläche sowie den von ihnen ausgehenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zusammengefasst zu behandeln.
Für die Festlegung, ob zwei Potenzialflächen derart zusammenwirken, gibt es in der Tat keine allgemeingültigen Standards. Üblich ist jedoch die Verwendung von Distanzen von 500 bis 1000 m. Das OVG Niedersachsen (Urteil vom 12.12.2012 – 12 KN 311/10 Rn. 22) akzeptierte gleichwohl sogar noch einen (pauschalen) Abstand von 1.500 m (begründet mit der 10-fachen Anlagenhöhe). Der Landkreis Lüneburg geht mit seiner nach Entfernungsklassen differenzierten Vorgehensweise folglich bereits über das gerichtlich geforderte Maß hinaus.
So erklärt der Plangeber in der Begründung zunächst, dass und warum bei Abständen von weniger als 500 m immer von einem zusammenhängenden Gebiet auszugehen ist. Dem gewählten 500-Meter-Abstand liegt die Tatsache zugrunde, dass moderne Windenergieanlagen in Windparks - bei unter Effizienzgesichtspunkten optimaler Standortkonfiguration – untereinander einen Abstand vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. dem 3-fachen des Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung einhalten sollen. Angesichts von heute nicht mehr ungewöhnlichen Rotordurchmessern von 100 m und mehr weisen demnach auch Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaft zusammenhängenden Windparks mithin einen Abstand von 500 m zueinander auf. Ein aus mehreren Teilflächen bestehender Standortkomplex, dessen Teilflächen weniger als 500 m voneinander entfernt liegen, wird demzufolge vom Betrachter nicht von einem flächenhaft zusammenhängenden Standort zu unterscheiden sein, sodass eine zusammengefasste Betrachtung der Teilflächen erforderlich ist.
Aufgrund der heutigen Anlagenhöhen von bis zu 200 m und der Wirkung der Perspektive, können jedoch auch über eine Entfernung von 500 m

elle Wirkung von konkreten Standpunkten aus zu benennen. Dies ist aber auch nicht Aufgabe des Einwenders. Die Begrifflichkeit „Landschaftsbild“ meint die ästhetische Komponente der Landschaft, die durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bestimmt wird, vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 29 Rn. 9, die wiederum auch um ihrer selbst willen geschützt wird, Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 14.
Die bessere oder schlechtere Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen von zuvor definier-ten Standorten aus ist daher nur einer von mehreren Bausteinen in der Bewertung. So kommt auch der Umweltbericht selber ohne Sichtbarkeitsanalyse für das Vorranggebiet
Etzen/Ehlbeck zu einer „mit Einschränkungen negativen“ Bewertung hinsichtlich des Land-schaftsbildes und für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen bezogen auf die Ost-West-Ausdehnung zu einer negativen Bewertung,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 33 f. bzw. S. 49.
b. Bei einem Vergleich der aus mehreren Teilflächen bestehenden Gebiete untereinander drängt sich zudem der Verdacht auf, dass die Zusammenlegung in erster Linie dazu diente, gewünschte Ergebnisse zu erhalten und keinerlei weiterer Systematik folgt. Hierdurch wird schon das Abstandsziel an sich ungeeignet, um einen Schutz des Landschaftsbildes zu errei-chen. Das OVG Berlin-Brandenburg entschied zu einer vergleichbaren Konstellation bereits wie folgt:
„Der Ansatz, dass ein Mindestabstand von 5 km zwischen „Windeignungsgebieten“ ein-gehalten werden soll, ist jedoch zur Erreichung der beabsichtigten Trennwirkung unge-eignet und führt letztlich zu willkürlichen Ergebnissen, wenn - wie hier - unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen - zu einem einheitlichen Wind-eignungsgebiet zusammengefasst werden. […].Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren Windeignungsgebieten befinden. […]“
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz kon-kret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51,
wurde bereits dargelegt.
Die Größe und damit die eigenständige Ausweisungsfähigkeit der Teilflächen jedes Gebiets spielte für die Entscheidung über die Zusammenlegung offenbar ebenfalls keine Rolle. Wäh-rend die Gebiete Etzen und Ehlbeck jeweils beide für sich genommen die festgelegte Min-destgröße von 30 ha überschreiten und jeweils eigenständig unter den gewählten Planungs-prämissen hätten ausgewiesen werden können, nicht aber kumulativ, besteht hinaus benachbarte Standorte durchaus auf den Betrachter als zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
Um zu klären, ob dies der Fall ist, wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. In diesem Zuge fand im Sommer 2012 eine gemeinsame Ortsbesichtigung des beauftragten Umweltgutachters und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg statt. Übereinstimmend wurden die benachbarten Flächen Etzen und Ehlbeck auf Basis der vor Ort vorgefundenen Landschaftsstruktur sowie der Reliefsituation als für eine gemeinsame Betrachtung geeignet befunden. Ein potenzieller, auf beiden Teilflächen errichteter Windpark würde aufgrund der räumlichen Situation insbesondere von Norden (inkl. Nordosten und Nordwesten) und Süden (inkl. Südosten und Südwesten) aus in jedem Fall als zusammenhängender Standort wirken. Genau in diesen Richtungen liegen zudem auch die größeren Ortschaften im Umfeld der Potenzialflächen.
Lediglich direkt aus Osten und Westen betrachtet kann eine wahrnehmbare Unterbrechung des Windparks erkennbar werden. Insbesondere im Westen sind jedoch ausgedehnte Wälder benachbart, aus denen heraus der Windpark ohnehin nicht oder allenfalls in Teilen in Form von Einzelanlagen sichtbar sein wird. Darüber hinaus beträgt der auf die Horizontebene projizierte, für den Betrachter wahrnehmbare Abstand zwischen den jeweils nächstgelegenen Windenergieanlagen voraussichtlich weniger als das Doppelte des Anlagenabstands innerhalb einer der beiden geschlossenen Teilflächen. Für den Betrachter entsteht somit allein aus östlicher Richtung der Eindruck einer fehlenden, bzw. ausgelassenen Anlagenreihe, welcher - auch in Anbetracht der bereits zitierten Rechtsprechung - für sich genommen nicht bereits eine räumliche Trennung mit einer Betrachtung der beiden Potenzialflächen als Einzelstandorte begründet.
Auch kann nicht erkannt werden, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen - wie behauptet - das Konzentrationsziel konterkariert würde. Vielmehr entsteht ja gerade im Fall Etzen/Ehlbeck - wie auch bei anderen Gebieten des Planungsraums - ein kompaktes Vorranggebiet, das die Mindestgröße von 30 ha mit etwa über 100 ha sehr deutlich überschreitet, ohne den im Konzept geforderten Mindestabstand zum nächsten Vorranggebiet zu unterschreiten. Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zum nächst gelegenen Vorranggeibet Tellmer mehr als 5600 m.

"Grenze zur Verhinderungsplanung nicht abstrakt bestimmbar":

Die Ausführungen in den erwähnten Urteilen werden grundsätzlich nicht bestritten, ja sie waren vielmehr sogar Grundlage der Planung, denn diese Urteile weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine zu geringe Festlegung von Vorranggebieten eine Verhinderungsplanung darstellt. Genau dieses

das Gebiet Süttorf/Thomasburg aus einer Fläche mit einer Größe von ca. 41 ha, und einer von ca. 20 ha, Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung, v. 27.02.2013, S. 84.
Hier kann ohne die Zusammenlegung die Fläche Thomasburg nicht ausgewiesen werden. Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. V. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.

Selbst, wenn man entgegen diesen Ausführungen die Konzeption grundsätzlich für tragbar hielte, trägt sie die Zusammenfassung der Gebiete Etzen und Ehlbeck nicht.
Die Gebiete Etzen und Ehlbeck haben an der dichtesten Stelle (also gemessen von dem süd-westlicher Zipfel des Gebiets Etzen zu dem nördlichen Zipfel des Gebiets Ehlbeck) einen Abstand zueinander von ca. 850 m. Bei einer Messung von einem Punkt etwa in der Mitte der nördlichen Gebietsgrenze Ehlbeck zu einem Punkt etwa in der Mitte der südlichen Gebietsgrenze Etzen ist der planerisch gesetzte Abstand von 1000 m überschritten. Zwischen der südlichsten WEA des Gebiets Etzen und der nördlichsten WEA des Gebiets Ehlbeck liegt so, wie die Anlagen für die schalltechnische Untersuchung platziert wurden, ein Abstand von ca. 1200 m, während die Anlagen innerhalb eines Gebiets einen Abstand von ca. 400 m bis ca. 600 m zu den jeweils nächstgelegenen Anlagen aufweisen. Auch, wenn diese Anlagenstandorte durch die Gebietsausweisung noch nicht festgelegt werden, ergibt sich doch eindeutig, dass hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.
Auch die Umweltprüfung belegt konträr zu der aus ihr gezogenen Schlussfolgerung der opti-schen Einheit, dass die Standorte Etzen und Ehlbeck als zwei Gebiete zu werten sind. Hier wurde festgestellt:
„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagen-standort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immis-sionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber

Risiko, sich dem richterlichen Vorwurf einer Verhinderungsplanung auszusetzen, das bei einer noch weiteren Absenkung der Gebietskulisse gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 erheblich steigen würde, kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

Zu große Ausdehnung:

Die Aussage, es handele sich mit 2,8 km um eine Ausdehnung, die keines der anderen Einzelgebiete erreicht, ist irreführend, denn bei dieser Ausdehnung handelt es sich ja gerade um die Länge der beiden - nach Auffassung des Plangebers zusammen-hängenden - Teilgebiete Etzen und Ehlbeck So beträgt die Ausdehnung des Gebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen ca. 4,8 km.
Indem die Einschätzung des Umweltberichts wiedergegeben wird, wonach das Landschaftsbild im Bereich Etzen/Ehlbeck mit Einschränkungen negativ bewertet wird, belegt dies im Übrigen, dass - entgegen der anderslautenden Behauptung - der Träger der Regionalplanung sich sehr wohl mit dem Belang des Landschaftsbildes auseinander gesetzt hat, nur dass eben eine leicht negative Bewertung dieses Belanges als einem "weichen" Kriterium allein nicht zu einer Aufgabe des Standortes führen kann. Auch hier ist wieder das ziterite Urteil des OVG Berlin-Brandenburg nicht einschlägig, von einer unzumutbaren Häufung von WEA aufgrund eines zu großen Gebietes kann im Fall Etzen/Ehlbeck nämlich mit voraussichtlich max. 9 Anlagen nicht die Rede sein.

Tatsächlicher Abstand zwischen den Teilgebieten:

Der Abstand zwischen den angenommenen Anlagen in der schalltechnischen Untersuchung mit ca. 1200 m ist zum Einen lediglich modellhaft, um die maximale Schallausbreitung zu simulieren. Die einzelnen Anlagen können demnach auch näher am Gebietsrand platziert werden. Zum Anderen handelt es sich dabei um Symbole, die nicht der tatsächlichen Ausdehnung eines einzelnen WEA-Standortes entsprechen, denn bei diesem muss der Rotordurchmesser (ca. 120 m oder mehr) mit betrachtet werden, und gerade dieser Rotordurchmesser bestimmt die visuelle Wirkung einer Anlage maßgeblich und trägt wesentlich dazu bei, dass es sich bei dem Abstand derTeilgebiete von 850 m um eine visuelle Einheit handelt.

Sichtverschattung von Anlagen der jeweiligen Teilflächen:

Angesichts der Höhe der Anlagen (bis zu 200 m) und der Entfernung der Waldgebiete zwischen den genannten Orten und den potenziellen WEA werden die Rotoren die Wipfel der Bäume überragen, diese Aussage liegt

hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.

Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig. Aufgrund des zu geringen Abstandes der nördlichen Teilfläche Etzen von dem Siedlungsbereich hätte die Auswahl auf das Gebiet Ehlbeck fallen müssen.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Ausweisung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwischen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus insbesondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

auf der Hand und bedarf keiner Sichtbarkeitsanalyse.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5003 Süh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49. c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Es ist zwar richtig, dass, wie vom Stellungnehmer unter Zitierung von Urteilen dargelegt, der Mindestumfang von festzulegenden Vorranggebieten nicht abstrakt bestimmt werden kann. Gleichwohl muss im Landkreis Lüneburg, nicht zuletzt wegen der umfangreichen Gebiete, die "harten" Tabuzonen unterliegen, davon ausgegangen werden, dass bei einer restriktiveren Anwendung von Ausschlusskriterien in den der Windenergie grundsäzlich offen stehenden Gebietsteilen es dem Planungskonzept an der gebotenen Substanz fehlen uns es deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Hierfür gibt es zahlreiche Hinweise, nicht zuletzt auch der Genehmigungsbehörde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5345 Tru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die drei Teilflächen in drei unterschiedlichen politischen Gemeinden liegen, werden diese Gebiete auch mit differierenden Bebauungsplänen überplant. Es können also unterschiedliche Höhen, Befeuerungen oder Farbgestaltungen der Rotoren festgelegt werden. Sie wären als drei Einzelgebiete wahrnehmbar, was aber dem Mindestabstand von drei Kilometern widerspricht. Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum Ortsrand Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.	Die Tatsache, dass die 3 Teilflächen zu unterschiedlichen Gemeinden mit - möglicherweise -unterschiedlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen gehören, ändert nichts an der Einschätzung, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, das aufgrund der geringen Abstände von max. 700 m untereinander als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen wird. Im Übrigen ist bisher gar nicht sicher, dass alle betreffenden Gemeinden B-Pläne aufstellen werden, rechtlich geboten ist dies zumindest nicht. Es handelt sich beim westlichen Ortsrand von Oerzen entgegen der Behauptung des Sgtellungnehmers tatsächlich um ein Mischgebiet. Dies kommt nicht nur im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde zum Ausddruck, in dem es sinngemäß heißt, dass Oerzen von trditionellen Hostellen geprägt ist, welche den Charakter ausmachen, der deshalb zu erhalten ist. Auch hat die Samtgemeinde vim Sommer 2013 auf Nachfrage die Darstellung als gemischte Baufläche im F-Plan ausdrücklich bestätigt.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4983 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es sollten mindestens 3 km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen bestehen. Z. Zt. ist nur ein Abstand von 1000 m zwischen den Flächen vorgesehen.	Bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern wird dieses Kriterium hier eingehalten. Die 3 Teilflächen werden aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander visuell als zusammenhängend wahrgenommen, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5591 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung - gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3 km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m (und ni cht 1000 m), während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5-fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4731 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4718 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen. Ich fordere mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4696 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4732 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe bzw. 3 MW und mehr. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht, S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011, quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km- Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Aussagen der Stellungnehmerin dazu sind in der aktuellen Begründung gegenüber derjenigen in der Begründung zur 1. Offenlage unverändert geblieben. Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar.
J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

Auch das Szenario
„maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht
begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren.
Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6128 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6143 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung. Die Tatsache, dass sich der Landkreis im alten RROP von 2013 nicht einmal die Vorrangfläche Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen konnte und im RROP von 2014 sogar drei Vorranggebiete nebeneinander plant ist schlicht grotesk. Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

5725 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstände von Vorranggebieten untereinander Allgemein: In der Empfehlung vom Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 wurden noch 5km Abstände von Vorranggebiete untereinander vorgeschlagen. Im Zuge des neuen RROP 2010 bis heute wurde dieser Mindestabstand dann auf 3km reduziert um eine weitere Konzentration von Windenergie zu ermöglichen (Substantielle Raumgebung von Windenergie um weiteren Klagen vorzubeugen) Diese Haltung vom Landkreis Lüneburg wurde und wird in sämtlichen fortfolgenden Argumentationen und Stellungnahmen verwendet. Aus dem RROP 2013 (Repowering Wetzen, Aufgabe Standort Südergellersen) wird dies u.a. eindeutig als hartes Kriterium gegen eine Koexistenz beider Vorrangflächen als Argument herangezogen. Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde. Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. Angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen) Im RROP 2014 werden nunmehr drei getrennte Vorranggebiete, aus drei verschiedenen Gemeinden und drei verschiedenen Samtgemeinden direkt nebeneinander geplant. Die Namensgebung dieser neuen Vorrangflächen orientiert sich dabei lächerlicher Weise nur am Standort Wetzen…es wird von westlichen, nördlichen und östlichen Teilgebiet gesprochen. Diese Wortfindungen und Wortspiele können natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, das es sich eindeutig um räumlich unabhängige Vorranggebiet Windenergie handelt. Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter. Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben: „Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. "Unzumutaber Belastungskonzentration": Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher	wird nicht berücksichtigt

dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„
Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein.
Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert.
Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich. Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg.

Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

"getrennte Gebiete":

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Die Bezeichnung des Gebietes im Planentwurf (zeichnerische sowie textliche Festlegung) und im Umweltbericht Kap. 3.2.4 ist im Übrigen "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Von Irreführung kann daher keine Rede sein.

archäologischer Denkmalschutz

4356 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.	Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen: - Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden. - Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,3 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.	wird nicht berücksichtigt

archäologischer Denkmalschutz

4279 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikt Buckelgräberfeld Zum Buckelgräberfeld ist der Anlage 3 zum RROP 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" Kap. 5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter zu lesen: „Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziffer 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen… insbesondere linienhafte und flächige Kulturgüter im Außenbereich,.... Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen: ... Buckelgräberfeld Boltersen. WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser Kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichtes erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere §8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes." Letzgenannter besagt: In der Umgebung von Baudenkmalen dürfen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird. § 8 Nds.DenkmSchG bezieht sich also auf Baudenkmale. In unserem Fall handelt es sich jedoch um Bodendenkmale (vgl. Bild 1:: Infotafel mit Signatur „Archäologisches Denkmal") Nach §3 NdsDenkmSchG werden in Abs.4 Bodendenkmale und in Abs. 3 Baudenkmale eindeutig geregelt. In Abs. 1 werden beide neben anderen Begriffen unter „ Kulturelles Denkmal" subsummiert. Ferner heißt es in § 7, dass auch ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen sei, nach 2b im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien …. , soweit ein öffentliches Interesse das Interesse am Erhalt des Denkmals überwiegt. Dass es zu einem solchen ggf. sogar genelrmigungsfähigen Eingriff gar nicht kommt und das kulturelle Bodendenkmal Buckel gräberfeld objektiv vollständig erhalten bleibt, soll folgende differenzierende Lagebeschreibung dokumentieren. Konkrete Lagesituation: Nachfolgend wird das Buckelgräberfeld Boltersen näher dargestellt, um mittels Lageplan und Fotosobjektiv die tatsächliche räumliche Situation zu beschreiben. 1. Die Fläche des Buckelgräberfeldes ist im Lageplan, Anlage 1 (verändert nach BVNON 2012) mit A markiert und schwarz durchgängig umrandet und entspricht in der Begrenzung der Abbildung auf der Infotafel s. Bild 1. Die Fläche A befindet sich in der Fläche B (schwarz unterbrochen umrandet), welche nahezu vollständig bewaldet und etwa fünfmal so groß wie Fläche A ist und in diesem Zuschnitt im RROP als Bodendenkmal dargestellt und laut Umweltbericht als „ kulturelles Sachgut" unter Schutz gestellt ist. Von der südwestlichen Ecke der Fläche B liegt die östlichste von bereits vier bestehenden WEA südlich der L 221 nur etwa 370 m entfernt. Der gleiche Abstand trifft auch für die nördliche Abgrenzung der zukünftigen Vorrangfläche Wendhausen in Bezug zur Fläche B an dieser Stelle zu. Die Gräberfeldfläche A war bis	Bei dem Buckelgräberfeld Boltersen handelt es sich um ein in dieser Art einmaliges Zeugnis einer speziellen Bestattungskultur, nämlich der Buckelgräber, die in Europa ihres gleichen suchen. Neben den Buckelgräbern sind in unmittelbarer Nähe auch Hünengräber vorhanden, so dass hier mehrere Bestattungskulturen in örtlicher Nähe zusammen liegen. Fachbehörden haben dieses Feld als archäologisches Reservat ausgewiesen, da es sich um kulturhistorische Funde von herausragender Qualität handelt. Das Buckelgräberfeld ist mit erheblichem finanziellem Aufwand zu einer Heidefläche entwickelt und für eine touristische Nutzung erschlossen worden. Damit sind auch die Buckelgräber visuell erleb-bar. Windkraftanlagen in dem von der Interessengemeinschaft gewünschten Umfang würden dieses historische Gräberfeld visuell wie auch durch Geräusche erheblich in nicht zulässiger Weise beeinträchtigen. Das Buckelgräberfeld mit den angrenzenden Hügelgräbern besitzt ein Alleinstellungsmerk-mal im Landkreis Lüneburg und weit darüber hinaus, mit dem andere Grabanlagen wie etwa diejenigen in der Gemarkung Melbeck westlich der B4 und nördlich der Ortslage nicht zu vergleichen sind. Es ist daher in seinem Schutz höher zu gewichten, als die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windkraft in dem genannten Umfang. Insofern ist auch die in der Stellungnahme genannte Bezug auf § 7 Abs. 2b NdsDenkmSchG nicht einschlägig, denn das Interesse an erneuerbaren Energien überwiegt hier eben nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses bedeutenden Bodendenkmals und seiner Erlebbarkeit. Die Flächen nördlich der Landesstraße müssen daher weitestgehend frei von Windkraftanlagen bleiben. Lediglich ein unmittelbar an die Landesstraße nördlich angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße festgelegten Fläche steht, ist mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Dieser Bereich ist nämlich durch WEA optisch und im Hinblick auf Lärmimmissionen sowohl vom bestehenden wie künftigen Windpark als auch durch den Verkehr auf der Landesstraße vorbelastet.	wird teilweise berücksichtigt

vor etwa 17 Jahren mit Kiefernwald bestanden. Dieser wurde gerodet und nachfolgend eine offene Heidefläche angelegt, um die Grabhügel an der Oberflächenstruktur besser zu erkennbar und erlebbar zu machen.

Auf der Rückseite der Bank befindet sich die im Lageplan dargestellte Abbruchkante einer aufgelassenen und inzwischen auch bewaldeten Sandgrube (Westseite der Teilfläche A). Die Bank wurde bewusst an dieser Stelle platziert, weil hier die höchste Stelle der Fläche A ist und somit von dieser Stelle ein optimaler Überblick über die Buckelgräberfeldfläche gegeben ist. Die potenzielle Windvorrangfläche befindet sich vollständig rückseitig zu der Bank, und somit auch zur gesamten westlichen Seite der Fläche A. Es sind also von der westlichen Seite der Fläche A aus, die offensichtlich mit der schönste Bereich zum Erleben und zur Erholung auf der Buckelgräberfeldfläche ist, überhaupt keine störenden Sichtbeziehungen zu möglichen WEA auf der Vorrangfläche Boltersen gegeben.
Aus den bisherigen Gesprächen mit WEA-Projektieren ergeben sich zu den realistischen möglichen Anlagenstandorten auf der Windvorrangfläche Boltersen folgende Mindestabstände zum Buckelgräberfeld (Fläche A): Nach Norden rund 400m, nach Südwesten über 900m. (Übrigens beträgt auch der Abstand zur Nordost Spitze der Wendhausener Windvorrangfläche ebenfalls etwa 900 m).
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich auf der als Bodendenkmal im RROP gekennzeichneten Fläche B westlich der Teilfläche A einige weitere Buckelgräber befinden, die im Lageplan durch „sonnenartige" Signaturen gekennzeichnet sind.. Diese befinden sich in einer zusammenhängenden Waldfläche. Sie sind ohne Karte objektiv auch nicht weiter wahrnehmbar, da sie nur als bewaldete Hügel in Erscheinung treten und im Gegensatz zum Grabhügel Melbeck (vgl. Bild 6) deutlich kleiner und nicht mit Schildern gekennzeichnet sind.
Erschließung:
Das Buckelgräberfeld Boltersen ist über einen Abzweig kurz vor der Ortseinfahrt Neetze zu erreichen und entsprechend ausgeschildert. Die Anfahrt erfolgt zur letzten Hälfte durch dichten Wald rechts und links der Straße.
Minderungen:
Es ist folglich davon auszugehen, dass ebenso wie der Waldbestand rund um die heidebepflanzte Buckelgräberfeldfläche selbst, die im Umweltbericht befürchtete starke technische Überformung durch die WEA in o.g. Entfernung durch die Abschirmwirkung der Waldbestände verhindert oder aber stark gemindert wird.
Vorbelastung Lärm:
Der südöstliche Bereich des Buckelgräberfeldes liegt nur ca. 150m Luftlinie von der L 221 entfernt.
Während der Tageszeit ist diese Straße so stark befahren, dass durch die Fahrzeuggeräusche auf der
Gräberfeldfläche ein deutlicher Hintergrundgeräuschpegel zu hören ist, also zu der selben Zeit, zu
der auch potenzielle Erholungssuchende auf dem Gräberfeld zu erwarten wären. Hier ist also eine
deutliche Vorbelastung festzustellen, so dass zu den Nutzungszeiten zusätzliche

Geräusche von
möglichen WEA sehr wahrscheinlich nicht wahrnehmbar sein werden. Bereits jetzt ist bei Windsituationen vordergründig das Rauschen der umgebenden Baumwipfel zu vernehmen, und
keine Geräusche von den bestehendenvier WEA südlich der L 221.
Tatsächlich ist die im Umweltbericht S.79 befürchtete „erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes
Buckelgräberfeld" objektiv nicht nachvollziehbar, da die Buckelgräberfeldfläche A durch die rundum kammernde Wirkung der sie vollständig umschließenden Waldbestände (vgl. Bild 2-5) und
ebenso durch die genannten Abstände zur Windvorrangfläche geschützt ist.
Zum Kulturgut Buckelgräberfeld ist ferner anzumerken, dass bei anderorts betrachteten Windvorrangflächen im Umweltbericht, wie z.B. in Raven, Bardowick, Barnstedt oder auch Melbeck mit dem Kulturgut ergebnisoffener umgegangen wird. In diesen Räumen wird teilweise
mit der geschützten Lage im Wald, mit Kompensationsmaßnahmen oder auch dem Argument der Nichtbeeinträchtigung aufgrund der Lage außerhalb der Vorrangfläche zugunsten des Windenergiestandorts argumentiert. In Boltersen werden diese Argumente unverständlicherweise gegen den Vorrangstandort ins Feld gebracht.
Aus unserer Sicht stellen diese unterschiedlichen Interpretationen eine Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen dar, was insbesondere im Vergleich mit der
Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar ist. So ist dort im Umweltbericht S. 75 zu „Kulturelles Erbe und Sachwerte" zu lesen:
In den Waldflächen im Gebiet liegen ein Grabhügelfeld sowie mehrere erhaltene Grabhügel, diese sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und von Beeinträchtigungen freizuhalten, werden in diesem Fall durch die Errichtung von WEA auf den Potenzialflächen grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Avifauna

4961 Adu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

4710 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug. Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA?? Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische. Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen: Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt. Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 - In der nahen Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche werden immer wieder kreisende Rotmilane gesichtet. Zwischen Köstorf und dem Köstorfer Schützenwald. Zwischen den WKA- Flächen und Harmstorf. Zwischen dem Köstorfer Schützenwald und der Flachsröte (Teich am Rand von Barskamp in Richtung WKA). Zwischen den Streu-Obstwiesen nördlich von Harmsort und Barskamp. Süd-östlich von Harmsorf. Über der Straße zwischen Harmsorf und Köstorf. Zeugen: 9 Personen (Namen werden hier nicht aufgeführt, vgl Stellungnahme) Den zu den Milanen gehörigen besetzten Horst haben wir bisher leider nicht finden	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr	wird nicht berücksichtigt

können. Ich beantrage ein Gutachten , um das Rotmilan-Vorkommen in der Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche zu dokumentieren.
Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden. Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Was die erwähnten Gänse betrifft, so werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen dieser Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung.

Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Avifauna

4711 All

Stellungnahme

Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug.
Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA??
Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische.
Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen:
Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse.
Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt.
Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung.
Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum.
Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar.
Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“
- Anlage 9 -

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.
Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen:
Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist.
Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor.
Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt.
Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung

sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Avifauna

5086 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den 5,1 Km langen Querriegel entsteht eine große Gefahr für Zugvögel, die ich immer wieder beobachten konnte. Gerade über Oerzen bilden sie häufig eine neue Formation. Von mir beobachtet und notiert: 25.02.14 Kraniche neue Formation gebildet 27.02.14 Gänse über Oerzen geflogen 02.03.14 Gänse " 05.03.14 Kraniche " 10.03.14 Kraniche " 14.03.14 Gänse " 24.03.14 Kranichpaar " 20.04.14 Rotmilan " 21.04.14 Kranichpaar " 01.05.14 Kranich " 02.05.14 Rotmilan "	Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5099 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert!	Der Schlussfolgerung des Einwenders wird widersprochen. Die Berücksichtigung des Brutplatzes der Rohrweihe führt im Hinblick auf die installierbare Leistung nicht zu einer Verkleinerung des Vorranggebietes. Bei einem gängigen Mindestabstand von WEA untereinander von ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m orthogonal zur Hauptwindrichtung führt der einzuhaltende Mindestabstand von nur 200 m faktisch nicht zu einer Verkleinerung der nutzbaren Vorranggebietsfläche. Die Berücksichtigung des Mindestabstands zum Horst der Rohrweihe hat lediglich einen Einfluss auf das genaue Aufstellungsraster bzw. die konkrete Positionierung der WEA innerhalb der Vorrangfläche. S. aber auch ID Nr. 5087	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4617 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüberhinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet „Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im Jahre 2013 gezeigt. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar. Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebungen zum Fledermausbestand zeigten zudem auf, dass diese Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/ Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst 2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen. Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4638 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 u.a. für die Samtgemeinde Bardowick erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Naturschutzaspekte Zur Aufstellung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet „Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im Jahre 2013 gezeigt. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar. Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst 2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen. Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6069 **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5704 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4558 **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: "So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei gestattet, dass wir den Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der Nähe.	Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4869 BIWOS e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Zwischenbericht Oerzen Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt. Rotmilan: Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet. Rohrweihe: Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04. konnte eine weitere männliche Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug“ nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch nicht gesagt werden. Mäusebussard:Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich	Die sogenannten Tauschflächen sind Vorsorgegebiete Wald und stehen als weiches Tabukriterium im Planungskonzept des LK Lüneburg nicht zur Verfügung. Auch wenn es sich derzeit um Ackerflächen handelt, soll hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Aufforstung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich, sodass diese Nutzungsform den Zielen des Vorbehaltsgebiets entgegensteht. s. ID 4912 Der Vorwurf einer fehlerhaften Planung wird zurückgewiesen. Der Vorwurf einer groben Vernachlässigung des Artenschutzes wird zurückgewiesen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung	wird nicht berücksichtigt

an mehreren Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Anlage: Karten

Untersuchungen zum Vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche WE 4 "Wetzen-Südergellersen", Teilbereich Wetzen
Während der vier Erfassungen von März bis Mai (20. März, 02., 25. April und 15./16. Mai 2014) wurden sieben Greifvogelarten und Kraniche festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Sperber und Habicht. Für den Rotmilan, die Rohrweihe, den Wespenbussard und den Kranich sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt.
Rotmilan:
Der Rotmilan ist vermutlich kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet, das sich im Umkreis von etwa 1.500 Metern um die aktuell ausgewiesene Vorschlagsfläche (Potenzialfläche) erstreckt. Die beiden bisherigen Beobachtungen gelangen im Westen des Untersuchungsgebietes. Ein dem Autor bekannter Rotmilanbrutplatz (Nest mind. 2013 und 2014 besetzt, vermutlich aber langjähriges Vorkommen) befindet sich etwa 1.400 m westlich der Grenze des Untersuchungsgebietes Wetzen (etwa 2.900 m westlich der aktuellen Vorschlagfläche). Ein weiterer Brutplatz lag 2013 etwa 2.000 m westlich des Untersuchungsgebietes. Nach jetziger Datenlage ist der Rotmilan Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Rohrweihe:
Von der Rohrweihe liegen zwei Beobachtungen vom 02. April vor. Ein Vogel flog in östliche Richtung durch, ein zweiter kreiste kurz, bevor er aus dem Blickfeld verschwand. Die Beobachtungen deuten auf durchziehende Vögel (evtl. auch Nahrungsgäste) hin.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Wespenbussard:
Am 16. Mai wurde ein männlicher Wespenbussard im Nordwesten der Untersuchungsfläche beobachtet, ein weiterer noch etwas westlich außerhalb der Untersuchungsfläche. Über den Status lassen sich noch keine Aussagen machen, da die Wespenbussarde erst im Mai aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren.
Turmfalke:
Der Turmfalke ist ziemlich sicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Die Beobachtungen

für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

So ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichsten Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes zum Unterschreiten eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden.

Ferner sind Aussagen zum bekannten Vorkommen des Rotmilans ausreichend gewürdigt. Der zwischen Südergellersen und Oerzen vermutete Horststandort, der nach den Untersuchungen von Hernn Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst und den vorliegenden Kartendarstellungen zwar nicht nachgewiesen, aber dennoch auch aus Sicht des Plangeberes ausreichend verfestigt ist, um ihn in die Abwägung einzustellen, ist mindestens 1.300 m von der Vorschlagsfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist. Die im "Kurzbericht Oerzen" geäußerte Vermutung zu einem weiteren Brutvorkommen Ostrand des Waldgebiets zischen K20 und B209 ist hingegen nicht hinreichend substantiiert, um einen Schutzkorridor um den - zumal mit Angabe eines Gebiets von gut 800 m Längserstreckung nur unzureichend verortet - ableiten zu können. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Brutzeitnachweis. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist jedoch rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dies gilt auch für die übrigen durch den Einwender und im Kurzbericht des Dipl.-Biol. Wübbenhorst genannten, lediglich als Nahrungsgäste beobachteten, windkraftempfindlichen Vogelarten (Schwarzmilan, , Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Kranich und Schwarzstorch). Im Hinblick auf den Seeadler steht zu vermuten, dass es sich um ein Tier des bekannten und in der Abwägung berücksichtigten Brutpaares handelt, welches mehr als 10 km nördlich im Bereich Radbruch brütet. Hierfür sprechen der große Aktionsradius der Art und die Abflugrichtung nach Südergellersen. Aus einzelnen Überflügen lässt sich darüber hinaus keinesfalls bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Eine Brut des beobachteten Tieres im näheren Umfeld der Vorschlagsfläche ist als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen, da die Horststandorte des seltenen Seeadlers bei den zuständigen Fachbehörden bekannt sind und zudem eine Revierkonkurrenz mit dem Brutpaar im Radbruch wahrscheinlich wäre. Was den Schwarzstorch betrifft, so liegen keine neuen, nicht bereits

konzentrieren sich auf den Raum Wetzen.
Sperber: Die Sperber-Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Sperber Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Habicht: Die Beobachtungen von Habichten lassen vermuten, dass der Habicht Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Kranich:
Am 20.03. wurden drei kleinere Kranichtrupps beobachtet (5, 14, 25 Vögel), die in Richtung Nordosten durchzogen. Am 15. und 16. Mai wurden regelmäßig rufende Kraniche nördlich von Wetzen gehört. Eine Sichtbeobachtung von 3 Kranichen, die sich flach fliegend und rufend verfolgten und am Ende aufteilten, deutet auf territoriales Verhalten. Da die Rufe z.T. aus sehr großer Entfernung gehört wurden, war eine räumliche Zuordnung nur grob möglich.
Fischadler:
Erwähnt sei noch die Beobachtung eines durchziehenden Fischadlers am 31. März westlich von Südergellersen, der aus dem östlichen Untersuchungsgebiet geflogen kam. Diese Beobachtung fand nicht im Rahmen der beauftragten Beobachtungen für das Untersuchungsgebiet statt.
Anlage: Karten

Individualbeobachtung Seeadler:
5.3.2014: Wetzen: Seeadler ca. 11:30 gesichtet, kreiste über der ehemaligen Kieskuhle; Blick Richtung Kieskuhle, kam der Seeadler schräg links vom Wald, sehr niedrig. Gewann immer mehr an Höhe und flog Richtung Ammelinghausen, drehte dann jedoch ab Richtung Kirchgellersen, Der Seeadler war ein ausgewachsenes geschlechtsreifes Tier, mit weißen Schanz und hellem Kopf. Hol und Sche

Kurzbericht Oerzen
Bearbeiter: L. v.d. Heyde, Deutsch Evern
Während der sechs Erfassungen (31.03., 26.04., 19.05., 17.06., 20.07. und 20.08.) wurden im Untersuchungsgebiet (im folgenden UG) insgesamt zwölf Großvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Fischadler, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Weißstorch, Kranich und Graureiher
Rotmilan:
Status: vermutlich Brutvogel, zumindest in der direkten Umgebung
Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im UG oder in der direkten Umgebung. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Dort am 26.04. zwei Rotmilane gleichzeitig flach über den Bäumen kreisend, ein typisches Verhalten in Horstnähe. Ein Horst wurde aber nicht gefunden. Eventuell liegt der Brutplatz auch etwas nördlich und außerhalb des UGs. Nahrungssuche im UG wurde südöstlich von Südergellersen und nördlich von Oerzen beobachtet.
Die Beobachtungen aus dem Frühjahr südlich der K10 / K20, und entlang der B 209, sowie eine Beobachtung vom 20. Juli, wo ein Vogel von Westen (Wetzen) angeflogen kam, dann abgewogenene Informationen vor.

Weitere benannte Greif- und Großvogelarten sind nur geringfügig oder gar nicht durch WEA gefährdet (Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Graureiher, Wespenbussard). Zudem werden auch hier Bruten lediglich vermutet.
Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

auf den Flächen südwestlich von Oerzen Nahrung suchte und schließlich über Neu Oerzen nach Südwest verschwand, könnten auf einen Brutplatz in den Waldrandbereichen nordwestlich von Neu Oerzen hindeuten (Umgebung Hof Marquard). Hier werden nach Aussagen von Anwohnern regelmäßig Rotmilane beobachtet. Die Beobachtung vom 20. Juli (s,o,) zeigt, dass die Milane auch Nahrungsflächen außerhalb des UGs nutzen, vor allem weiter westlich und vermutlich auch südlich gelegenen Flächen. Die könnte eine Erklärung dafür sein, warum hier nicht bei jeder der 5 Begehungen Milane beobachtet werden konnten. Ob der vermutete Brutplatz im UG oder außerhalb liegt, muss offen bleiben. Hierzu wären deutlich umfangreichere und gezieltere Untersuchungen, die auch zeitaufwendige Horstsuchen mit einbeziehen, notwendig. Dies gilt für beide potenziellen Horststandorte.
Schwarzmilan:
Status: Nahrungsgast
Der Schwarzmilan wurde einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des UGs.
Rohrweihe:
Status: Brutvogel
Brutvogel zwischen Oerzen und Neu Oerzen. Eine erfolgreiche Brut mit mindestens einem flüggen Jungvogel. Es handelt sich nach Beobachtungen von Anwohnern um einen traditionellen, schon seit mehreren Jahren bestehenden Brutplatz.
Mäusebussard:
Status: Brutvogel
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel
Wespenbussard:
Status: vermutlich Brutvogel
Vier Beobachtungen nördlich und westlich von Oerzen, unter anderem beim Ausgraben eines Hummelnestes, lassen auf einen Brutplatz schließen (Brutverdacht). Da Wespenbussarde erst spät (im Mai) aus den Winterquartieren zurückkehren und somit auch spät brüten, ist die Zahl der Begehungen, bei denen diese Art festgestellt werden kann, besonders gering, und ein Brutnachweis besonders schwierig zu erbringen.
Fischadler:
Status: Durchzügler
Am 31. März wurde westlich von Südergellersen, am Rand des UGs ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Sperber:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Es wurde dreimal ein Sperber beobachtet. Sperber sind, aufgrund ihrer Jagdstrategie, bei Großvogeluntersuchungen schwer zu erfassen. Er ist sehr wahrscheinlich Brutvogel im UG.
Baumfalke:
Status: vermutlich Brutvogel
Am 19. Mai 2 Baumfalken nordwestlich Neu Oerzen längere Zeit über dem Wald fliegend. Dort am 20. August zunächst 1 Vogel intensiv zwei Turmfalken attackierend und etwas

später 2 Vögel zeitgleich, davon einer jagend. Brutverdacht.
Turmfalke:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des UGs bei Neu Oerzen. Dort Beobachtungen im April, Mai und August (auch beide Partner zeitgleich). Am 20. August außerdem östlich von Südergellersen 1 Weibchen und 2 Jungvögel. An beiden Stellen Brutverdacht im UG. Zwei weitere Beobachtungen östlich von Oerzen.
Weißstorch:
Status: Durchzügler
Eine Beobachtung von drei kreisend durchziehenden Vögeln im äußersten Nordosten des UGs am 20. 07.
Kranich:
Status: Durchzügler
Eine Beobachtung von 11 Vögeln im Juni nördlich Oerzen nach West fliegend.
Graureiher:
Status: Durchzügler, potentiell auch Nahrungsgast
Am 31. März 1 Vogel bei Neu Oerzen nach Nord durchfliegend.
Anmerkung:
Schwarzstorch:
Status: möglicherweise Brutvogel in der näheren Umgebung
Schwarzstörche wurden bei den Begehungen im UG nicht festgestellt. Allerdings wurde am 18.06.2014, also inmitten der Brutzeit, etwa 1.500 m west-südwestlich der Potenzialfläche Oerzen ein Schwarzstorch beobachtet (J. WÜBBENHORST). Aus dem Raum Wetzen wurden weitere Schwarzstorchbeobachtungen bekannt, die deutlich auf ein Brutvorkommen hinweisen. Dieses könnte entweder im Südteil des „Gellerser Anfangs“ oder in dem ausgedehnten Waldgebiet zwischen Neu Oerzen und Wetzen liegen.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Anlagen: Flugrouten (unter Gemeinde Embsen_Nachtrag)

Avifauna

5158 **Bra3**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung).
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5496 **bra4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4876 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. -Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47) Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. -Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt,	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl vorsorglich erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines

privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten

werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage: Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten

festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn

ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe
zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe.
Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.

Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch

daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In

vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht, was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: •Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
•Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
•Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich
Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor.
Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2.Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen.

Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen.
Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.
Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

Avifauna

5018 **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin absolut dagegen, dass im vorgesehenen Gebiet Windräder errichtet, werden da der Rote Milan dort öfters zu beobachten ist und zu den Rote-Liste-Tierarten zählt. Fazit: Da in der Nähe von dem vorgesehenen Gebiet die eben genannte Straße verläuft und in dem Gebiet selber öfters ein Rot Milan zu beobachten ist, halte ich es für unverantwortlich gegenüber Mensch und Natur, an dieser Stelle weitere Windräder zu errichten.	Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5751 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde: Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012) - Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg. - Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. - Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen. - Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist. - Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt.	Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden. Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4936 Brü1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5232 Buh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!	Die für die artenschutzrechtliche Letztbeurteilung erforderliche Sachermittlung erfolgt regelmäßig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird der Brutverdacht der Rohrweihe, wie auch jegliche weitere Brutverdachte von windkraftempfindlicher Vogelarten zu überprüfen sein.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5239 **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Frühling und Herbst ziehen die Zugvögel manchmal sehr niedrig über Südergellersen, die Frage stellt sich wie lange noch. Da diese in etwa in der Höhe von 200-250m fliegen.	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6009 **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vogelfreund mache ich mir auch große Sorgen um die Zugvögel und hier ständig bleibenden Vögel und andere Lebewesen die von diesen Anlagen geschädigt werden würden.	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4971 **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die neu ausgewiesene Erweiterungsfläche Richtung Boltersen (freies Feld) liegt viel zu nahe am Brutwald des Wespenbussards Richtung Urnengräberfeld und Totengrund zwischen Boltersen und Neetze. Der Wespenbussard ist streng geschützt, zur Zeit auf der Roten Liste der Brutvögel jedoch noch in der Kategorie Vorwarnliste. Da er ein Zugvogel ist, den Winter verbringt er in Afrika südlich der Sahara, wird er auf dem Weg dorthin, mittlerweile schon auf Malta und in Spanien, stark bejagt. In Kürze wird er auf der Roten Liste ganz weit oben stehen.	Der angebliche Brutplatz des Wespenbussards ist mit der Angabe "im Totengrund" nur ungenau verortet. Der Totengrund befindet sich jedoch in einer Mindestentfernung von über 1.000 m, sodass artenschutzrechltliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Gefährdung des - im Übrigen nich als kollisionsgefährdet bekannten und auch nicht im Rahmen der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sowie des NLT-Papiers aufgeführten - Wespenbussard sicher auszuschließen sind.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6082 **Din**

Stellungnahme

Es fällt mir auf, dass bestimmte Vorgelarten im Planungsprozess schützenswert sind, während andere wiederum vermeintlich nicht wichtig sind. Ich setze mich hiermit für den Schutz von allen Vogelarten und Tieren ein, die durch Windenergieanlagen in ihrer natürlichen Verhaltensweise beeinträchtig werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept berücksichtigt jene Vogelarten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber WEA sowie infolge ihrer Raumansprüche für die Planung großräumiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung planungsrelevant sind. Alle weiteren, mitunter windkraftempfindlichen Arten, werden im Rahmen der unabhängig von der Ermittlungstiefe der Regionalplanung unverzichtbaren Sachermittlung und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Zulassung von Anlagen berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6087 **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4386 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? und wo kann man die Ergebnisse einsehen?	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5290 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten. Als Nachweis habe ich einige Vogelsichtungen dokumentiert (s. Anlage 1 und Anlage la) und auch Fotos, die ich auf meinen Spaziergängen in das geplante Windkraftgebiet Wetzen gemacht habe, beigefügt (s. Anlage 2 und Anlage 2a). Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird. Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist artenschutzrechtlich unbedenklich. Sowohl für den Menschen als auch für besonders geschützte Tierarten gibt es in Deutschland gesetzliche Grenzwerte und Schutzbestimmungen, welche einzuhalten sind. Auf die konkrete Bemessung dieser Grenzwerte bzw. des erforderlichen Schutzmaßes hat der Plangeber keinen Einfluss.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5298 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Rotmilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern.	Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5384 **Gel1**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

4896 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher.	Nach neueren Erkenntnissen sind Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5308 **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

5350 Global Wind Power Germany GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten. Anlage: 2 Karten in Stellungnahme	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4311 Göß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen. Da ich in meiner Umgebung häufig spazieren gehe, weiß ich, dass Greifvögel, wie Bussard oder Milan dort fliegen. Kolkraben sind zu sehen und zu hören. Zudem fliegen zu den Vogelzugzeiten viele Gänse und Kraniche über dieses Gebiet hinweg. Bitte teilen Sie mir mit, warum keine Informationen über Großvogelvorkommen in dem Bericht zu finden sind, und ob hier noch nachgearbeitet wird. Vielen Dank.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Die Angaben zu den vorkommenden Vogelarten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4997 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefährdete Vogelvorkommen gibt.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4651 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es befinden sich in unserer Gegend drei Horste von Rotmilanen, die ich des öfteren fliegen sehe, wobei sie derzeit mit der Brut beschäftigt sind. Wer kann garantieren, dass die Jungvögel NICHT in die Rotoren der WKA's fliegen? Die Jungvögel sind doch viel zu unerfahren! Der Kuckcuck hält sich ebenfalls hier auf (und der steht auch inzwischen auf der Roten Liste); erst vorgestern sah ich ihn fliegen! Die Vögel sind sehr davon abhängig, dass nicht weitere WKA's gebaut werden, denn mit jeder weiteren Anlage wächst die Gefahr, dass sie in die Rotoren geraten. Die Nachtigall hat hier in Harmstorf bereits aufgegeben, man hört sie nicht mehr. Die Kraniche, die direkt über mein Grundstück fliegen und zwar meistens in 200 Meter Höhe, würden unweigerlich in die Rotoren geraten, vor allem, wenn eine noch höhere Anlage erstellt wird. Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.Hier sind im Winter Gänse zu Gast und es ist immer durchtbar anzuschauen, wenn sie in die Richtung der Windräder fliegen. Ich weise nochmals darauf hin, dass genau hier das Vogeldurchzugsgebiet ist.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr	wird nicht berücksichtigt

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung

sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Avifauna

5325 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konflikte mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6103 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5333 Har1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen. Dies führt zu einer Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen. Seit vielen Jahren beobachte ich, dass zweimal im Jahr die Wildgänse über uns hinweg ziehen, sowohl am Tag als auch in der Nacht. Wie wollen Sie verhindern, dass die nicht durch die Barriere gefährdet werden? Der Landkreis selbst hat die Kriterien so gestellt, dass eine Barrierewirkung nicht eintreten darf. Hier widerspricht man sich nun selbst Warum werden keine Ausweichflächen mit in die Planung aufgenommen? Wir leben in einem Naturpark, in dem wir unsere Kinder aufziehen wollen, damit sie ein Bewusstsein für Natur und Tiere entwickeln. Wir selbst haben ein Waldgrundstück in Südergellersen, auf dem vor zwei Jahren Waldohreulen genistet haben und erfolgreich 4 Jungen vor unseren Augen aufgezogen haben. Vor drei Wochen etwa rief mein Sohn mich aufgeregt in der Firma an, weil ein Rotmilan aus unserem kleinen Wald gestartet ist und "ganz dicht an ihm vorbeigeflogen ist". Das sind Erlebnisse und wichtige Erfahrungen, die einen Menschen prägen. Noch am Freitag (17.5. um 15.25 Uhr) bin ich mit meinem Sohn auf der Strecke zwischen Südergellersen und Heiligental angehalten um zu beobachten wie ein Milan von 2 Krähen angegriffen wurde um dann in Richtung Wald zu verschwinden. Wir standen ca 70m vor der ersten Kurve (aus Südergellersen gesehen in Richtung Heiligental) und konnten sehen, dass er hinter der Kurve in den Wald geflogen ist.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5782 **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben. Des Weiteren sehen wir in den entsprechenden Zeiträumen die Zugvogel wie Kraniche und Wildgänse, die dann dort in großer Zahl auftreten, gefährdet.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5839 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

umso größeren Gefährdung führen können.

Avifauna

5840 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

umso größeren Gefährdung führen können.

Avifauna

5369 **III**

Stellungnahme

Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6173 **III1**

Stellungnahme

Raum- und Barrierewirkung der Anlage
Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt!
Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn
das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K M Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden.
Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5705 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Hinblick auf die Ermittlungstiefe wird angemerkt, dass weitere Untersuchungen dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich sind. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5767 Kam1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Meinen Beobachtungen nach liegt die dort geplante WKA in der Flugroute von Groß- und Zugvögeln. In den benachbarten Wäldern im Umkreis von 1000 m existieren meiner Beobachtung nach Habitate von geschützten Fledermausarten, sowie Horste von geschützten Greifvögeln.	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogel- und Fledermausarten bzw. deren Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht genau zu verorten und können aufgrund nicht benannter Arten nicht auf ihre Planungsrelevanz hin eingeschätzt werden. Konkrete Schutzzonen können nicht abgeleitet werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung der Anforderungen des Artenschutzrechts auf der Zulassungsebene zwingend erfolgt. In diesem Zusammenhang kann es dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort kommen, was im vorliegenden Fall jedoch extrem unwahrscheinlich scheint. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4481 Klosterforsten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

5461 **Koc2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als ehemalige Biologielehrerin beobachte ich zahlreiche Vögel (Kraniche, Wildgänse, Rotmilane u.s.w.) die alle durch die Anlagen in dieser Größe stark gestört bzw. vertrieben würden.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind zudem räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5473 **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter, Rebhuhn und Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz Sonstige Tierarten: Fledermaus Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU. Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Auf der Ebene der Raumordnung sind von den benannten Arten Rotmilan, Weißstorch und (Rohr- oder Wiesen?)-Weihe planungsrelevant. Die übrigen genannten Arten gelten nicht als besonders tötungsgefährdet und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind i.d.R. über § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen, auf der Ebene der Regionalplanung sind diese Arten nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den planungsrelevanten Vogelarten sind räumlich nicht genauer zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5612 **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen: Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach“! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt? Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine erhebliche Relevanz besteht! WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN! Gefahr für die ansässige Tierwelt Die Sichtung des Rotmilan haben wir in Punkt 2 bereits erwähnt. Des weiteren wurden diverse Greifvogelarten, vor allem die Rohrweihe in südlichen Oerzer Bereich - gesichtet. Auch der Schwarzstorch bewegt sich im Raum des Vorranggebietes für Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen. WIR ERWARTEN EINE ÜBERPRÜFUNG IHRER BEURTEILUNG UND ENTSPRECHENDEN MODIFIZIERUNG DER VORRANGFLÄCHE FÜR EINE SCHÜTZENSWERTE NATUR!	Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist. Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

5838 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

umso größeren Gefährdung führen können.

Avifauna

4634 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit vom Landkreis Harburg eine avifaunistische Untersuchung beauftragt wurde. In ersten Bestandsermittlungen ist erkennbar, dass der Bereich Rondahl/Wetzen im Grenzbereich der beiden Landkreise eine avifaunistische Bedeutung aufweist die auch für die Westabgrenzung der Vorrangfläche Wetzen Erkenntnisse ergeben könnte Insofern wird angeregt, die erhobenen Umweltdaten vor dem Satzungsbeschluss nochmals abzugleichen.	Die im LK Harburg erhobenen Daten werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder in vorgelagerten kommunalen Planverfahren zu berücksichtigen sein.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6006 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

6035 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT) Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-) Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6048 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig. Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. - Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes gelegenen Niederung des Barnstedt- Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen. Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost, besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können. Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-)	Das Vorranggebiet Barnstedt wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlegung endgültig abgewogen und aus der Vorrangkulisse entfernt. Gegenüber der 1. Offenlage wurden zur 2. Offenlage keine Änderungen vorgenommen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung ist, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0

Avifauna

6150 **Lie1**

Stellungnahme

Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).

Abwägungsvorschlag Begründung

Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Auch für Anwohner und Tourismus wird durch den geplanten Standort aus Sicht der Gutachter keine unzumutbare Belastungskumulation ausgelöst.
Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

5493 Mel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5687 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe. Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.	Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Im Übrigen soll die östlich Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5500 **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir selbst konnten schon seltene Vögel wie die Rohrweihe und den Rotmilan in dem Gebiet (Oerzen) der vorgesehenen Fläche beobachten und verlangen zunächst ein vogelkundliches Gutachten, bevor die Planung vorangetrieben wird. Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen.	Entgegen der Annahme des Einwenders ist das geplante Gebiet lediglich ca. 4,8 km lang. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Im Hinblick auf die beobachteten Vogelarten ist festzuhalten, dass räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Rotmilan und Rohrweihe in dem Gebiet gemacht werden. Diese Informationen gehen nicht übder die bekannten und in die Abwägung eingestellten Kenntnisse hinaus. Die Angaben sind zudem räumlich nicht konkret zu verorten, sodass etwaige Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4438 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. In besonderem Maße ist hier der Schutz des Schwarzstorches zu beachten. Nach den vorliegenden Unterlagen besteht für den Schwarzstorch ein Brutverdacht im Gellerser Anfang und wurde die Art beim Überflug der Teilfläche Wetzen beobachtet (vergleiche den Umweltbericht zu WE4; Großvogel-Kartierung 2012 zu Suchraum 3, Seite 4 und Anlage). Bei dieser Sachlage kann die Eignung der Teilfläche wegen möglicher Gefahren für eine Windkraft relevante Vogelart ohne weitere gründliche Untersuchungen zu Horst Standort und Flugrouten nicht bejaht werden. D) Nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ergebnis der Ortsbesichtigung erscheint es auch als bedenklich, dass sich die Teilfläche Oerzen in dem geplanten Umfang nach Südosten in Richtung Neu Oerzen erstreckt. Wie auch der Umweltbericht zur Vorrangfläche WE4 selbst einräumt, ist die Teilfläche im Süden nur knapp 250m vom vermuteten Brutplatz einer Rohrweihe entfernt. Dass eine Rohrweihe in diesem Bereich ihr Revier hat, konnten wir bei der Ortsbegehung selber feststellen. Wir halten den im Umweltbericht als ausreichend angesehenen Abstand für viel zu gering. Der Umweltbericht stützt sich bei seiner Bewertung auf die DNR – Studie 2012, diese Studie ist jedoch nicht unumstritten. Andere Sachverständige Quellen empfehlen einen wesentlich größeren Abstand (vergleiche z.B. die NLT-Hinweise 2011).	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha, und die Bedenken die Rohrweihe betreffend sind dadurch ausgeräumt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4439 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus gegenwärtiger Sicht haben wir schwerwiegende Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Köstorf“ in Richtung Osten. Der Landkreis hat die Prüfung der Fläche nicht ordnungsgemäß abgeschlossen. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens hat der Landkreis rechtzeitig konkrete Hinweise auf nahegelegene Horste vom Rotmilan erhalten (vgl. das Schreiben der BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg vom 08-01-2014 mit Anlagen – überreicht an den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung im Januar 2014). Diesen Hinweisen ist der Landkreis nicht im erforderlichen Umfang nachgegangen; angesichts der konkreten Angaben wird dem Landkreis nicht zugemutet, gewissermaßen „ins Blaue hinein“ zu ermitteln. Die Ausführungen des Landkreises im Umweltbericht (Flora und Fauna) zu der entsprechenden Problematik werden der Problematik auch nicht ansatzweise gerecht. Zur Frage des Risikos für den Rotmilan enthalten die Aussagen des Landkreises nur pauschale Vermutungen. Seine Auffassung, eine relevante Gefährdung scheide wegen der Gewöhnung an den bestehenden Windpark aus, wird naturschutzfachlich nicht belegt. Selbst wenn man eine Gewöhnung des Rotmilans (Altvogel) an WEA eventuell für möglich hält, eine Gewöhnung der gerade flüggen Jungvögel ist auszuschließen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Grenze der geplanten Fläche näher an den östlich gelegenen Rotmilan Horst heranrückt (Entfernung dann nur noch ~250m). Welche Untersuchungsreihen bestätigen die Auffassung des Landkreises?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr	wird nicht berücksichtigt

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Avifauna

6024 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverband Niedersachsen, liegt jetzt das Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014 vor. Dieses Gutachten hat Ihnen die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“ Dahlenburg mit Schreiben vom 28-07-2014 zugesandt (vgl. Stellungnahme BIWOS). Angesichts dieses Gutachtens halten wir es für erforderlich, noch einmal auf unsere Bedenken gegen die Vorrangfläche Köstorf in unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 hinzuweisen und unsere Argumente wie folgt zu vertiefen: Das Gutachten stellt fest: Nest 1: Erfolgreiche Brut eines Rotmilanpaares 2014; ein Jungvogel wurde flügge Der Neststandort liegt nur wenige Hundert Meter von bestehenden Windenergieanlagen entfernt. Rotmilane wurden direkt in der Nestumgebung sowie etwa 1.500 m südlich davon beobachtet. Nest 2: Erfolgreiche Brut eines Mäusebussardpaares 2014; drei Jungvögel wurden flügge Das Nest ist möglicherweise in den Vorjahren auch vom Rotmilan besetzt gewesen. Nest 3: 2014 nicht besetzt Möglicherweise ein weiteres ehemaliges Rotmilannest (vermutlich desselben Paares). Es wurde im Winter durch Stürme beschädigt und im Frühjahr 2014 nicht wieder aufgebaut. Nest 4: 2014 nicht besetzt Diese Ergebnisse belegen, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der Revierschwerpunkt mindestens eines Rotmilanpaares sind. Nach unserem Verständnis und auch nach den Kriterien des Landkreises ist diese Fläche damit als Vorrangfläche ungeeignet. Gewöhnung des Rotmilans an WEA Wir können der Argumentation des Landkreises nicht folgen, daß Rotmilane in diesem Bereich sich an WEA gewöhnt haben und deshalb nicht gefährdet seien. Die geplante Vorrangfläche erlaubt über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen nach Osten und Südosten. Damit würden sich die Verhältnisse vor Ort wesentlich verändern. Bei dieser Sachlage kann man das Argument der „Gewöhnung“ nicht verwenden (1.) eine Gewöhnung des Rotmilans an noch nicht Vorhandenes kann es nicht geben. 2.) es ist nicht als Kriterium des Landkreises zur Bewertung von Vorrangflächen für WEA aufgeführt). Wir halten dieses Argument aber auch aus anderen Gründen nicht für durchgreifend. Speziell bei Jungvögeln kann von einer Gewöhnung nicht ausgegangen werden. Schon bei den ersten Flugübungen und der weiteren Entwicklung kann es zu ganz erheblichen Gefährdungen kommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, warum in der Nähe der vorhandenen WEA nur ein Jungvogel des Rotmilans flügge geworden ist. Normal legt der Rotmilan 2-3-4-5 Eier und es werden 1-2-3-4 Junge flügge. Im Übrigen stellen wir ganz allgemein die Frage: Welche belastbaren Untersuchungen	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr	wird nicht berücksichtigt

rechtfertigen das Argument „Gewöhnung“ des Rotmilans an WEA und die damit verbundenen Gefährdungen für den Rotmilan? Im Rahmen dieses Verfahrens sind uns solche Belege nicht vorgelegt noch benannt worden.
Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben.

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier

infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Avifauna

4974 **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna. Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck. Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten. In den Planungsunterlagen sind keine avifaunistischen Untersuchungen berücksichtigt. Es wurden planungsrelevante Greifvogelarten nachgewiesen. Ferner Brutgebiete im Vorranggebiet und ein FFH - Gebiet. Demnach nicht als Vorrangläche erlaubt.	Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4796 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA be-stückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausge-nommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarz-storch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen wer-den. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Ein-richten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermit-teln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

5756 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.	Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Raumordnung nicht zu den Windenergie-relevanten Arten. Der Kiebitz zeigt schon ein gewisses Meideverhalten (100-200 m als Brutvogel, bis zu maximal 400 m als Rastvogel). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Darüber hinaus könnten artenschutzrechtliche Verbote selbst dann mit Hilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen (bspw. Umnutzung von Ackerland in Grünland, Anlage von Blänken etc.) vermieden werden. Ein Abstand von 1.200 m zu einem Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung für den Kiebitz ist nicht erforderlich und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im LK Lüneburg in der Gesamtschau der Planung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, nicht zu begründen, und damit letztlich nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5758 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38) das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.	Zur Methodik: Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5760 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort It. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). Die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

5962 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein. Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter	Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche). Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten. Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche anscheinend entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Flugaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat	wird nicht berücksichtigt

1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen - untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodass nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv sind. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet.
Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

Avifauna

5483 **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5662 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.2 Artenschutz 3.3.1 Großvogel- Flugrutenkartierung Bestandteil (Anlage Tabelle) des RROP-Entwurfs 2014 ist eine Großvogel-Flugrutenkartierung aus dem Jahre 2012. In dieser Kartierung fehlt das WEA-Teilgebiet Oerzen und auch die Teilfläche Südergellersen. Hinweise auf eine Übertragung von Ergebnissen aus dem untersuchten Gebiet (Südergellersen- Wetzen), die im Übrigen nicht zulässig wäre, gibt es nicht. Die Planung ist damit für die WEATeilflächen Oerzen und Südergellersen unvollständig abgearbeitet, hat also Abwägungsmängel und ist deshalb rechtsfehlerhaft und unzulässig. Die für das Teilgebiet Wetzen vorliegenden Beobachtungen (Wübbenhost 2012) beinhalten mehrere gefährdete und stark gefährdete Arten (z.B.: Rotmilan, Turmfalke), die das Gebiet intensiv nutzen. Die WEA-Teilfläche Wetzen ist also Jagdgebiet und Lebensraum stark gefährdeter Arten, dies ist auch für die nicht Untersuchten WEA-Teilflächen Oerzen und Südergellersen wegen der vergleichbaren Ausstattung der Naturräume mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Eine zielführende und rechtssichere Abwägung ist für diese Problematik nicht erfolgt und war im Übrigen wegen der fehlenden Daten auch nicht möglich. Der vermutete Brutstandort von Schwarzstörchen im Gellerser Anfang, wurde nicht weiter untersucht, obwohl es mehrfache Sichtungen mit Überflügen im Bereich der WEA-Teilfläche Wetzen gab und auch anzunehmen ist, dass es von dort Flüge zu den Niederungsbereichen von Luhe (beobachtet) und Hasenburger Mühlenbaches/Südergellerser Bach gibt, bzw. geben wird. Dieser Sachverhalt, der auf alle drei WEA-Teilflächen Einfluss hat, wurde ignoriert, es handelt sich um einen weiteren Abwägungs- und Entscheidungsmangel. Die geringfügige Verkleinerung der Teilfläche Wetzen kann dafür keine Lösung sein. Eine Verlagerung/Lösung dieser Problematik auf die / in den folgenden Planungsebenen ist aufgrund der bekannten/beschrieben Probleme durch die Vorprägung des RROP nicht möglich. 3.3.2 Geschützte und besonders geschützte Vögel Neben den zumindest teilweise untersuchten Großvögeln (WEA-Fläche Oerzen fehlt vollständig) werden die Offenbereiche aller 3 Teilflächen als Burt- und Wohnstätten sowie als Nahrungshabitate von Feldlerche und Heidelerche (streng geschützt, Rote Liste 3) genutzt. Eine konkrete Untersuchung und Bewertung hierzu hat nicht stattgefunden, obwohl, zumindest die streng geschützte Art durchaus ein Ausschlusskriterium sein kann. Insbesondere die großflächige Verlärmung durch die WEA wird die beiden Vogelarten im Gebiet in ihrem Bestand zusammenbrechen lassen, weil der Reviergesang von den Weibchen nicht mehr wahrgenommen wird, so dass die Paarbildung extrem beeinträchtigt wird. Damit fallen durch die drei WEA-Flächen rd. 130 ha Lebensraum, im betroffenen Gebiet also rd. 50 % des Lebensraums der Offenlandschaft weg, bzw. werden erheblich beeinträchtigt. Die beiden genannten Vogelarten kommen nach eigener Kenntnis	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Ein Abwägungsmangel kann somit keinesfalls unterstellt werden. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

zumindest in den Teilgebieten Oerzen und Südergellersen vor und werden von verschiedenen Gutachtern mit Sicherheit dokumentiert und im Übrigen sicher auch der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sein.

Avifauna

4369 Pet1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
angeregt durch die Bürgerinitiative Wetzen-Oerzen-Südergellersen (BIWOS e.V.) nehmen ich Stellung zum Bauvorhaben der 200m hohen Windkraftanlagen in dieser Region. Wir haben ein Haus in Neu Oerzen. In diese kleine Siedlung kehren jedes Jahr viele Schwalben zurück, um hier ihre Nester and den alten Stallgebäuden zu bauen oder bereits bestehende Nester zur Brut wider aufzusuchen. Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen. Die über 5 km lange Barriere von zu hohen und zu lauten Windkraftanlagen irritiert und gefährdet unserer Zugvögel. Beachten Sie bei der Planung von Windenergie, dass die Flächen auf denen die Anlagen gebaut werden möglichst klein sind, damit sie keine Barriere für Zugvögel darstellen.	Schwalben sind nicht als windkraftempfindliche Vogelarten bekannt, sodass hieraus keine Konflikte abzuleiten sind. Im Hinblick auf die Anlagengrößen wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf konkrete Standorte und Typen der auf den Vorrangflächen errichteten WEA besitzt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4966 Pol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was wird zum Schutz der Vögel getan? Wir haben seltene zu schützende Vögel hier in Wendhausen u.a. Rebhühner, roter Milan, Reiher , Fasane , Falken , Fledermäuse, Eulen und andere . Mensch und Natur sollten bei der Auswahl der Vorangflächen im Vordergrund stehen.	Planungsrelevante Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten werden vom Plangeber vorsorgend durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Es werden ferner räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Hierunter ist allein der Rotmilan planungsrelevant. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich jedoch nicht zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4910 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen. Die Vorlage einer derartigen Übersichtskartierung wird aus Sicht der Gemeinde Embsen als unerlässlich betrachtet. So steht nach ihr vorliegenden avifaunistischen Kartierungen aus dem Frühjahr 2014 fest, dass im Teilgebiet Oerzen 7 planungsrelevante Greifvogel arten (Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden konnten. 2 Arten davon wurden sogar mit einem Brutvorkommen nachgewiesen. Der Entwurf der textlichen Festlegungen (S. 25) negiert diese Tatsache. Auch befindet sich nach hiesiger Kenntnis im Gebiet „Gellerser Anfang" ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Auch dieses scheint dem Planungsträger nicht bekannt bzw. bewusst zu sein. 2 Kartierungen über die Flugbewegungen des Rotmilans und der Rohrweihe im Bereich des geplanten Vorranggebietes sind als Anlage beigefügt. Auch wird das in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilanbrutplatz nicht erwähnt. Es ist deshalb auch davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf dieses FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind. Eine entsprechende Darstellung bzw. Nachbesserung wird seitens der Gemeinde Embsen erwartet. Aus Anlage: Zwischenbericht Oerzen Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt. Rotmilan: Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet. Rohrweihe: Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04.	Der Behauptung, es seien keinerlei avifaunistische Untersuchungen erfolgt, wird entschieden und mit Nachdruck widersprochen. Grundsätzlich gilt, dass solche Untersuchungen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werdenkönnen und sollen . In der Regel ist daher auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und mit welchen er über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus geht. Das potenzielle Vorranggebiet Wetzen war darüber hinaus auch Teil dieser - bewusst - nicht flächendeckenden Untersuchungen. Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist. Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem angesprochenene Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist und hieraus keine veränderte Planung resulltiert. Die Hinweise auf weitere Arten aus dem o.g. Gutachten geben keinen Anlass zu einer veränderten Abwägung da sie entweder nicht über die bereits bekannten Fakten (Rohrweihe) hinaus gehen und damit bereits abgewogen sind oder aber aufgrund fehlender Planungsrelevanz bzw. Empfindlichkeit ggü. WEA auf Ebene der Raumordnung (Turmfalke, Sperber, Mäusebussard) nicht zusätzlich abwägungsrelevant. Darüber hinaus führt auch ein lediglich allgemeines und temporäres, mitunter zufälliges, Vorkommen der weiteren benannten Arten Fischadler und Schwarzmilan nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und zu	wird nicht berücksichtigt

konnte eine weitere männliche Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug" nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch nicht gesagt werden.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.

Anlagen:
- Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst)
- Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst)
- Zwischenbericht Wübbenhorst
- Flora und Fauna (Dan[...])

Aus Anlage Flora und Fauna:
Stellungnahme RROP / Schutzgut - Flora und Fauna (Biologische Vielfalt) für den Teilbereich der Gemeinde Embsen
A. Avifauna
Den Ausführungen des Umweltberichtes (UB) zum RROP im Punkt Fauna und Flora/ biologische Vielfalt kann in weiten Teilen nicht gefolgt werden, da sie erhebliche fachliche Mängel aufweisen. Dazu sei zunächst grundsätzlich angemerkt, dass es völlig unverständlich und fachlich untragbar ist, dass die Ausweisung der östlichen Teilfläche bei Oerzen ohne jegliche avifaunistische Untersuchung/Teiluntersuchung erfolgt ist. Alle anderen (Teil-) Flächen des RROP wurden zu mindestens einer Übersichtskartierung der Greif- bzw. Großvögel unterzogen. Eine derartige Übersichtskartierung ist als erster Eindruck und als Vorsorge gegenüber dem Schutzgut Fauna unerlässlich. Es wird deshalb - auch um eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Flächen zu gewährleisten und um eine fachlich korrekte Beurteilung bzw. Einschätzung der Teilfläche Oerzen vornehmen zu können -eine Übersichtskartierung der Groß- und Greifvogelfauna auch für die östliche Teilfläche bei Oerzen gefordert. Im Rahmen einer von der Gemeinde Embsen beauftragten avifaunistischen Kartierung im Frühjahr 2014 (WÜBBENHORST in prep.) konnte für das Teilgebiet Oerzen sieben planungsrelevante Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, artenschutzrechtlichen Konflikten. Ein solches Vorkommen muss innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten regelmäßig angenommen werden und kann der im Außenbereich privilegierter Windenergienutzung in Ermangelung günstigerer räumlicher Alternativen somit keinesfalls entegegenstehen.

Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet im Osten zudem von 136 ha auf 107 ha verkleinert.

Rohrweihe, Mäusebussrad, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden, zwei Arten sogar mit einem Brutvorkommen. Die Ausweisung der Teilfläche bei Oerzen ist somit in völliger Unkenntnis der avifaunistischen Bestandssituation erfolgt.
Darüber hinaus ergeben sich für das Schutzgut Flora und Fauna folgende erhebliche Einwände gegen das RROP -Windenergienutzung: Das Gebiet „Gellerser Anfang" ist ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Im Rahmen der Kartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie im Zuge der Übersichtskartierung zum RROP wurden mehrere Nahrungsflüge der Tiere vom Gellerser Anfang über den WEVorranggebieten beobachtet. Der Schwarzstorch brütet in aufgelockerten Altholzbeständen, so wie sie im Gellerser Anfang vorzufinden sind. Ein Brutstandort ist damit sehr wahrscheinlich. Die Tiere zeigen zur Brut- und Aufzuchtzeit einen Aktivitätsradius um ihren Horst von rund 3 - 6 km (SÜDBECK 2005). In der einschlägigen Literatur zur artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA z.B. NLT (2011) wird deshalb ein Abstand zum Horst von 1000m und ein Prüfradius zur Ermittlung der Nahrungshabitate von 6000m gefordert. Sowohl durch die westliche Teilfläche bei Wetzen, als auch durch die Teilflächen bei Südergellersen und Oerzen wird der Aktivitätsradius der Vögel verletzt und es
ist von einem erhöhten Tötungsrisiko sowie von einer Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate der Art auszugehen. Damit liegt bei Vollzug der Planung eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1.-3 vor.
In einem Feuchtbiotop südöstlich der Teilfläche Oerzen brütet seit Jahren die Rohrweihe (WÜBBENHORST in prep.). Der derzeitige Abstand zur Vorrangfläche beträgt 250m. Damit wird der vom NLT (2011) fachlich geforderte und erforderliche Mindestabstand zu Rohrweihen-Brutplätzen von 1000m erheblich unterschritten. Im Rahmen des UB wird zur Begründung der Unterschreitung des Mindestabstandes die Arbeiten von KAATZ (2006) und des DNR (2012) zitiert und dabei falsch und fachlich grob fahrlässig interpretiert. Beide Arbeiten analysieren zwar das artspezifische Verhalten der Rohrweihe gegenüber WEA, resümieren aber nicht mit der Empfehlung den Mindestabstand zu reduzieren. Das NLWKN (2010:104) verweist ausdrücklich auf die hohe Verantwortung Niedersachsens zum Bestands- und Arealerhalt der Rohrweihe in Deutschland und Europa. In grundlegenden Arbeitsanleitungen zu artenschutzrechtlichen Vorgehensweise im Rahmen der Genehmigungsplanung von WEA wie NLT (2011), LAUA (2013), ECODA (2012), LUGV (2013), LAG-VSW (2008), LANU (2008), BLU (2012) wird zu Rohrweihen-Horsten ein Mindestabstand von 1000m gefordert. Das Errichten und der Betrieb einer WEA in unmittelbarer Nähe des Rohrweihen Horstes ist geeignet das Brutvorkommen zu gefährden. Zudem besteht bei einem derart geringen Abstand zur Anlage höchste Gefahr, dass unerfahrene Jungvögel an der Anlage verunglücken. Damit liegt bei Vollzug der Planung ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 . -3 vor.
Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es derzeit bundesweit bei keinem Genehmigungsverfahren für WEA zu einer vergleichbaren Unterschreitung des empfohlen Mindestabstandes gekommen ist. Die Gemeinde Embsen fordert deshalb für die Vorrangfläche bei Oerzen die Einhaltung des bundesweit allgemein gültigen Mindestabstandes von 1000m zu Greifvogelhorsten.

B. Schutzgebiete (NSG. FFH-Gebiet. Landschaftsschutzgebiet)
WEA dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von EUVogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. FFH-Gebiete gelten deshalb als „harte Tabuzonen". Rund 400 m nordöstlich der Teilfläche Oerzen befindet sich das FFFH-Gebiet DE 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung". Die Nähe der WE-Vorrongfläche zum FFH-Gebiet wird aber im Umweltbericht zum RROP mit keinem Wort erwähnt. Sehr wohl wird aber auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Neetze" verwiesen, welches sich in einem Abstand von 1300m zur westlichen Vorrangfläche
Wetzen befindet. Da das FFH-Gebiet „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" im nördlichen Bereich Brutgebiet des Rotmilan ist (WÜBBENHORST in prep.) und wahrscheinlich auch des Kranichs, dürfte eine WEA in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes nicht vereinbar sein. Der Bau einer WEA würd damit gegen die §§ 31-34 BNatSchG verstoßen.
Die Gemeinde Embsen hält in diesem Zusammenhang eine FFHVerträglichkeitsprüfung für dringend erforderlich. Höchst bedenklich erscheint der Gemeinde aber, dass die Problematik der Nähe des FFH-Gebietes „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" zur Vorrangfläche im Umweltbericht weder unter dem Punkt „relevante Umweltziele" (S. 46) noch unter dem Kapitel „Natura 2000 Gebiete" (S. 50) aufgenommen und/oder thematisiert wird! Stattdessen wird als „nächstgelegenes FFH-Gebiet, das über 1 km entfernte Gebiet „Gewässersystem der Luhe" aufgeführt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier seitens der Planverfasser höchst unsorgfältig recherchiert wurde und sich eine grundsätzlich andere Eignungseinschätzung der zum FFH-Gebiet benachbarten Vorrangfläche Kirchgellersen und Oerzen ergeben dürfte. Eine solide, fachlich korrekte Prognose der Umweltauswirkungen auf die Vorrangfläche liefert der UB damit nicht.
C. Zusammenfassung
Die Ausweisung der Teilfläche Oerzen als Vorrangfläche Windenergie ist ohne jede avifaunistische Orts- und Detailkenntnis erfolgt. Wie durch ein Gutachten von WÜBBENHORST (in prep.) belegt wird, sind im Plangebiet sieben planungsrelevante Greifvogelarten vertreten, die im UB zum RROP nicht berücksichtigt werden.
Der fachlich gebotene und empfohlene Mindestabstand von 1000m zwischen WEA und einem Greifvogelhorst an der Teilfläche Oerzen wird erheblich unterschritten und bei Realisierung der Planung der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.
Das sich in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilan Brutplatz wird im UB nicht mal erwähnt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Auswirkungen von WEA auf das FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind.
Wie dargelegt weist der UB zum RROP erhebliche fachliche Mängel auf. Bei sorgfältiger Prüfung und Analyse der Avifauna sowie eines FFH-Gebietes des europaweiten Netzes Natura 2000 wäre eine Ausweisung der Windenergievorrangflächen in der vorgelegten Form nicht möglich und wird deshalb von der Gemeinde abgelehnt.
D. Literatur
BLU (2012): Windkrafterlass Bayern - Vögel.- Bayerisches Landesamt für Umwelt, München
DNR (2012): Grundlagenarbeit für Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche

Windenergienutzung in Deutschland (onshore).- 499 S., Lehrte
ECODA (2012): Wiesenweihen und Windenergienutzung -Auswertung der daten aus dem Weihenschutzprogramm.- Auszug aus modellhaften Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der
Hellwegbörde.- Polycopie
LAG-VSW (2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen.- Länder-Ag. der Vogelschutzwarten.- Polykopie
LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in bei Windenergieplanung in Schleswig-Holstein.- Schriftenreihe Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H 13, 90S., Kiel
LAUA (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.- Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Saarbrücken
LUGV (2013): Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg NLT (2011): Naturschutz und Windenergie, Niedersächsische Landkreistag (Hrsg.), 35 S., Hannover
NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen.- Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, 30Jg., Nr. 2, 85-160, Hannover
SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & Ch. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- 792 S., Radolfzell
WÜBBENHORST, J, (in prep.): Groß- und Greifvogelkartierung im Bereich und Umfeld der Vorrangfläche für Windenergie RROP Landkreis Lüneburg - WE 4
„Wetzen, Südergellersen/Oerzen", Teilfläche Oerzen.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Embsen.- Zwischenbericht vom Mai, 2014

Avifauna

5677 **Pre1**

Stellungnahme

Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung).
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5318 **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht! Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4414 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vor- herrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen. In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten. Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden. Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Avifauna

5196 **Rie1**

Stellungnahme

Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogeirassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich.
Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel!
Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu.
Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen.
Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu Vorkommen verschiedener Vogelarten gehen größtenteils nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich zudem weitegehend nicht genau zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Unter den genannten Arten sind darüber hinaus lediglich Kranich, Weißstorch, Uhu sowie der (vermutlich gemeinte) Rotmilan weitergehend planungsrelevant. Es fehlen jedoch Brutnachweise. Aus dem berichteten "zeitweisen Beherbergen" des Uhus lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit ein Brutnachweis für die Art ableiten. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6016 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden! Zugvögel, in großer Menge versuchen immer wieder die WKA-Anlagen zu überfliegen, die Verbände werden auseinander gerissen, teilweise abgespalten, diese Zugvögel ziehen dann mit großem Geschrei, hin und her! Suche einen Weg!?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des	wird nicht berücksichtigt

Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.
Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist. Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der

Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

Avifauna

4430 Schön

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nvon Rotmilan und Fledermäuse gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht zu verorten, sodass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5643 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0)	Der Kranich als Brutvogel wie auch die Rohrweihe weisen eine vergleichsweise. geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Hinblick auf den Rotmilan ist ein bloßes Vorkommen als Nahrungsgast nicht hinreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten, welches regelmäßig erst bei einer Entfernung von weniger als 1.000 m zum Brutplatz der Art angenommen werden muss.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5516 Schül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!	Die Rohrweihe weist eine vglw. Geringe Empfindlichkeit ggü. WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4759 Schwa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wegen des möglichen Vorranggebiets bei Tellmer habe ich Sie wiederholt auf das Vorkommen streng geschützter Vogelarten hingewiesen, die beispielsweise auch vom Gemeindedirektor Göbel bestätigt wurden , und entsprechendes Bildmaterial vorgelegt Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand : August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am 21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare Fläche bei Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren . Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird. Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf- Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war . Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt	Im Hinblick auf potentielle neue artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse ist auf die natürliche Dynamik der Verteilung von Arten innerhalb ihres generellen Verbreitungsraumes hinzuweisen, welche naturgemäß dazu führt, dass jährlich scheinbar neue, weil räumlich veränderte Aspekte/Erkenntnisse hinzukommen. Die Inhalte der übergebenen CD liefern hingegen keine neuen Erkenntnisse zu Vorkommen bisher nicht in die Abwägung eingestellter windkraftempfindlicher Arten, welche der Windenergienutzung am Standort Tellmer entgegenstehen könnten. Das Vorkommen des Schwarzstorchs sowie rastender Gänse und Kraniche innerhalb des Planungsraumes ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im näheren Umfeld der Potenzialfläche lagen bisher nicht vor und werden auch aus den übermittelten Daten nicht erkennbar. Die gelieferten Daten und Erkenntnisse sind jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Festlegung des notwendigen Untersuchungsumfangs auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen. S. auch Abwägungsvorschlag zu "Methodik Umweltbericht"	wird nicht berücksichtigt

sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle , die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte Kamera

Avifauna

6022 Schwa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchte ich dringend Einspruch gegen die Windkrafträder in oben genannter Vorrangfläche Diersbüttel (Tellmer) einlegen . Wie ich Ihnen schon mitteilte handelt es sich in diesem Gebiet um eine seit Jahren bekannte Einflugsschneise der Kraniche . Es sind dutzende bis hunderte von Kranichen die dieses Gebiet ansteuern und Station machen, sowie etliche die auch zum brüten bleiben . Einige Beispiele kann ich Ihnen weiterhin als Anschauung auf der DVD von mir durch Bildaufnahmen gemachten Fotos zeigen . Ebendfalls möchte ich auf die hier im gleichen Gebiet ansässigen Milane hinweisen. Siehe auch hier die Bildaufnahmen (gespeichert unter CD) . Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen .Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	s. Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4759	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4818 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung führen würde. Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Runge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden. Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden. Fragen: Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen? Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Weitere Untersuchungen liegen dem Landkreis nicht vor, sodass einer angeblichen Intransparenz entschieden widersprochen wird. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Hinsichtlich etwaiger Aktivitäten der Betreiber kann der Plangeber keine Aussagen tätigen, da er selbst keine Windenergieanlagen oder gar ganze Windparks plant. Er schließt diese Planungen vielmehr abseits der ausgewiesenen Vorranggebiete grundsätzlich aus.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5529 Schwa3

Stellungnahme

Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedeutung der Flächen für die bekannten und ermittelten windkraftempfindlichen Arten wurde entgegen der Behauptung des Einwenders im Umweltbericht und dem Gebietsblatt "Wetzen" untersucht und abgewogen. Sofern ein Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2005 angesprochen wird, ist dem zu entgegnen, dass dieses Gutachten mit einem Alter von 9 Jahren kaum eine Aussagekraft für die aktuelle Planung besitzen kann, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt. Ferner ist der Plangeber bereits über das auf der Raumordnungsebene erforderliche Maß an Untersuchungen hinaus gegangen, indem er u.a. im Bereich Wetzen zusätzliche Untersuchungen angestellt hat, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4).
In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5261 **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der von mir und anderen Oerzer Bürgern beobachtete Rotmilan genießt meines Wissens besonderen Schutz. Ich fordere den Landkreis auf, zuerst ein avifaunistisches Gutachten erstellen zu lassen und die Planung der Vorrangflächen danach zu überplanen .	Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilan (Greifvögel) sind räumlich nicht weitergehend zu verorten und weisen nicht konkretisierend auf eine Brutplatz hin, sodass Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsgebiets meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Eine Verpflichtung zu einer hier geforderten, weitergehenden Erhebung besteht für die Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und den Bereich Wetzen ebenfalls abdecken. Darüber hinaus liegt dem Plangeber inzwischen eine weitere Untersuchung vor, aus der ein Brutplatz des Rotmilans zwischen Oerzen und Emsen hervorgeht. Dieser liegt jedoch mit einer Mindestentfernung von gut 1.300 m in ausreichender Entfernung um den Schutz des Rotmilans sicherzustellen und artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann und muss, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4350 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel. Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.	Zur Auslegung "Kartierung von Großvogel-Flugrouten": s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5565 Ste1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt. Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Soweit Fledermäuse angesprochen werden, so ist dem zu entgegnen, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4454 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für den Bereich des bestehenden Windparks Südergellersen ist im Mai 2005 eine Faunistische Kartierung durch den Dipl.-Biologen Dietrich Westphal durchgeführt worden. Hier wurden Untersuchungen für Gastvögel, Fledermäuse und Brutvögel über ein Zeitfenster von 12 Monaten vorgenommen. Eines der Ergebnisse ist die Feststellung, dass die Breitflügelfledermaus mit insgesamt 90 Kontakten am häufigsten angetroffen wurde (sie steht auf der Nds. Roten Liste als stark gefährdete Art). Sie wurde speziell im Bereich der Wetzer Straße und im südlichen Teil erfasst. Daher ist, falls das Vorranggebiet Südergellersen weiter bestehen bleiben soll, eine Erweiterung der bisherigen Vorrangfläche bis an die Straße nach Wetzen nicht weiter zu verfolgen und wird von der Gemeinde Südergellersen abgelehnt.	Das angesprochene Gutachten des Herrn Dipl.-Biol. Dietrich Westphal aus dem Jahr 2005 ist als Abwägungsgrundlage infolge des Alters von 9 Jahren weitgehend unbrauchbar, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt. Ferner können Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Dies ist hier jedoch bei 90 Kontakten in 12 Monaten mehr als unwahrscheinlich, zumal sich von der bodennah ermittelten Aktivität nach neuen Untersuchungen (u.a. Niermann et al. 2011) nicht auf die Aktivität in Rotorhöhe schließen lässt und diese im Regelfall geringer ist als am Boden.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5005 Süh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rotmilanvorkommen auch auf der Teilfläche Etzen Auf der Fläche Etzen wurde mehrfach ein Rotmilan gesichtet. Die Beobachtung wurde im Rahmen der Großvogelkartierung zwar nicht bestätigt, diese stellt sich jedoch als unzureichend dar und kann keine Basis verlässlicher Gebietsausweisungen sein. Der Rotmilan gehört sowohl zu den besonders, als auch zu den streng geschützten Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und fällt nach den überwiegenden Erkenntnissen der Ornithologen „relativ häufig“ tödlichen Kollisionen mit Windenergieanlagen zum Opfer. Der Vogel zeigt trotz der für ihn hohen Gefahr der tödlichen Kollision kein Meideverhalten gegenüber Windanlagen. In absoluten Zahlen stellt der Rotmilan nach dem Mäusebussard die Vogelart mit den zweitmeisten Schlagopfern dar. Berücksichtigt man, dass der Rotmilan im Vergleich zum Mäusebussard erheblich seltener vorkommt, handelt es sich - gemeinsam mit dem Seeadler - um die Vogelart mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko, vgl. etwa VG Gera, Urt. v. 09.07.2013 - 5 K 252/12 Ge – zitiert nach juris Rn. 122 ff. Der Schutzbedürftigkeit des Rotmilans muss schon bei der Kartierung im Rahmen der Regio-nalplanung Rechnung getragen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausnut-zung einer Konzentrationszone auf der Ebene der Erteilung einer immissionsschutzrechtli-chen Genehmigung an den Erfordernissen des Artenschutzes scheitert. Das Vorranggebiet war dann von vorn herein ungeeignet. Die Beobachtungen erfolgten hier an zwei Tagen, nämlich am 28. Juni 2012 und am 23. Juli 2012 jeweils über einen Zeitraum von sechs Stunden, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 2. Die Begehung an zwei Tagen ist quantitativ zu wenig, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Dies gilt umso mehr, als an dem ersten Tag zunächst dunstige Verhältnisse herrschten, was die Aktivität der Vögel hemmt, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3. und beide Termine nicht in der für eine Rotmilankartierung optimalen Zeit stattfanden. Die-se liegt in den Monaten März/April, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3. In den hier gewählten Sommermonaten ist die Brutzeit der Rotmilane bereits beendet und Felder, die sonst als Nahrungshabitate dienen, teilweise durch zu hohen Bewuchs weniger geeignet, vgl. zum Lebensraum des Rotmilan auch Wemdzio, Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Beeinträchtigungen“ im Spannungsverhältnis Windenergieanlagen und Naturschutz – unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans, in: NuR 2012, S. 459 (464). Entsprechend konnte die Kartierung auch an dem Horststandort Ehlbeck ein Rotmilanvorkommen am 23. Juli 2012 nicht mehr nachweisen, da dieser bereits verlassen war, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4.	Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Hierzu wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen: Relevant wäre zudem in diesem Zusammenhang ein nachzuweisendes Rotmilan-Brutvorkommen auf der Fläche oder angrenzend innerhalb eines 1.000m-Radius, nicht die Sichtung als Nahrungsgast im Verbreitungsraum der Art. Auf Grundlage der vorsorglich durchgeführten Untersuchungen wurde die südliche Teilfläche auf Grund ihrer Nähe zur Niederung der Ehlbeck und Lopau und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere (hier: Avifauna) um rd. 16 ha verkleinert. Über die tatsächliche Nutzung der Brutstandorte zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Rotmilan muss im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine Aussage getroffen bzw. die notwendige aktuelle Sachermitlung vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser und weiterer Untersuchungen können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort führen, wodurch jedoch nicht die generelle Eignung des geplanten Vorranggebiets für die Windenergienutzung in Frage steht.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4474 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht. In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" fur falsch. Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden vom Plangeber in angemssener Weise berücksichtigt. So werden sie einerseits durch zahlreiche Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept abgebildet und andererseits im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern des Umweltberichts detailliert geprüft und berücksichtigt. Die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Im Hinblick auf die untersuchten Fernwirkungen wird auf ID 4330 verwiesen. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse steht nicht infrage.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5804 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5805 Toc1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5544 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.	Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4510 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

5722 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelbeobachtung Im Zeitraum vom 1. bis 25. Mai 2014 habe ich eine regelmäßige Begehung des Gebie-tes zwischen Oerzen, Embsen, Neu-Oerzen und Südergellersen vorgenommen. Dabei habe ich mehrfach geschützte und besonders geschützte Vogelarten beobachtet, darun-ter der Rotmilan. Als Anlage sende ich Ihnen Detailinformationen zu meinen Beobachtungen.	Die Beobachtungen gehen nicht über die bereits in die Abwägung eingestellten bzw. die durch die Kartierungen der Gemeinde Embsen Erkenntnisse hinaus. Die Beobachtungen des Rotmilans gehören vermutlich zu dem in diesem Gutachten benannten etwa 1.300 m von der Potenzialfläche entfernten Brutplatz der Art. Die Entfernung zur Potenzialfläche ist damit jedoch ausreichend um ein siginfikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit artenschutzrechtliche Konflikte für das geplante Vorranggebiet ausschließen zu können. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkrte zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten , wie dies innerhalb ihrer Verbreitungsräume meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

5589 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen.Besonders im Frühjahr und im Herbst ziehen große Vogelschwärme über unser Haus, die ebenfalls von der Barrierewirkung betroffen wären. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesen Fall deutlich erhöht. Diese gilt auch für den Roten Milan, der ebenfalls mehrfach in diesem Gebiet gesichtet wurde. An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben.	Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkret zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilans , wie dies innerhalb seines Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4728 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des	wird nicht berücksichtigt

Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.
Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist. Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der

Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

Avifauna

4719 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4688 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Standort Köstorf entspricht mit seinen Rotmilan-Vorkommen den gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung von Windkraft nicht. Der Rotmilan als geschützter Greifer ist ein der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehender Belang gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB. Der Landkreis hat Kenntnis vom Rotmilan-Vorkommen im Bereich der Fläche Köstorf, der in deren unmittelbarer Nachbarschaft von uns immer wieder und auch von fachkundigen Zeugen (Vertreter des NABU) gesichtet wurde. Die regelmäßige Anwesenheit des Rotmilans im Nahbereich der Köstorfer Fläche ist als eindeutiges Indiz zu werten, dass er dort seinen Revierschwerpunkt hat. Dass der Landkreis die mehr als 11 Jahre alten avifaunistischen Gutachten für die bestehenden Anlagen in Köstorf heranzieht (Umweltbericht S. 20 des nachrichtlichen Anhangs), die keine entgegenstehenden avifaunistischen Belange feststellen, ist sachlich und rechtlich falsch. Der Landkreis hat versäumt, ein eigenes aktuelles Gutachten zu den gemeldeten Rotmilan- Vorkommen zu erstellen. Die Fortschreibung der Fläche kann sich strafrechtlich als ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 30a Abs. 1 BNatSchG) und als Verhinderungsplanung (s. Begründung S. 25) erweisen. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Tötungsrisiko für den Rotmilan in Köstorf sind auch sachlich falsch: die Feststellung des Landkreises, dass sich das Tötungsrisiko der Rotmilane nicht erhöhe (Anhang zum Umweltbericht S. 21), ist unhaltbar. Eine Gewöhnung von Rotmilanen an WKA, wie sie der Landkreis unterstellt, ist windkraftdienliche Spekulation und aus ornithologischer Sicht nicht bekannt. Tatsache ist vielmehr, dass Rotmilane regelmäßig durch Kollision mit Windkraftanlagen zu Tode kommen. Die Studie „Rotmilane und Windenergie – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung“, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 2013, gibt jährlich ca. 4% der Population an. Die Studie geht davon aus, dass sich das Tötungsrisiko mit Ausbau der Windkraft weiter erhöhe und die Population gefährde. In Köstorf ist die Anwesenheit des Rotmilans bzw. die Tatsache, dass er bislang nicht mit den WKA kollidierte, als glücklicher Zufall zu betrachten. Das Tötungsrisiko besteht fort und wird mit der Errichtung der zusätzlich möglichen zwei Anlagen signifikant erhöht. Artenschutz ist so zu betreiben, daß sich kein Tötungsrisiko ergibt. Gefährdete Arten wie der Rotmilan stehen Bauvorhaben, speziell dem Windkraftbau, grundsätzlich entgegen, so auch in Köstorf. Die Fortschreibung der Fläche Köstorf ist daher zurückzunehmen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr	wird nicht berücksichtigt

unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann, weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen,

genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden. Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Avifauna

4734 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der 3 km-Radius ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht hinnehmbar. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand nicht untersucht. Der jahreszeitliche Vogelzug wird um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art fliegen auf ca. 200 m Höhe in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten gewaltigen Luftdruck werden diese Formationen durcheinandergebracht und in die Rotoren hineingezogen. Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km- Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich. Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen.. Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.	Der Landkreis hält an der Ausweisung der Fläche Köstorf fest. Im Gegensatz zu der angesprochenen Teilfläche Neetze (Rücknahme der Neuausweisung in der Neetze-Niederung mit Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum insbesondere für verschiedene Gänsearten aufgrund der Nähe zum Elbtal < 9 km) handelt es sich hier um bestehende Anlagen, die für die Vogelwelt derzeit bereits als Vorbelastung bestehen und aus Sicht des Plans zum bestehenden allgemeinen Lebensrisiko der genannten Vogelarten gehören. Es ist richtig, dass sich der in Ansatz gebrachte 3-km-Mindestabstand nicht in erster Linie aus den Belangen des Vogelschutzes ableitet, sondern dem Schutz der Landschaft und der Bevölkerung vor übermäßiger teilräumlicher Belastungskumulation Rechnung trägt. Dennoch ist ein minimaler Abstand von 3 km zwischen potenziellen Windparks in jedem Fall ausreichend, um von den Tieren im Einzelfall umflogen zu werden. In der Regel ist ferner von einem regelmäßigen Überfliegen der Windparks auszugehen, da die Flughöhen meist oberhalb von 200 m liegen. Dies bestätigen u.a. Zugplanbeobachtungen für den Kranich im benachbarten LK Uelzen (Reichenbach & Steinborn 2011), für den bei guten Witterungsbedingungen kein Einfluss von Windparks auf das Zuggeschehen festgestellt werden konnte. Lediglich bei (i.A. nicht zum Zug genutzten) schlechten Sichtverhältnissen fliegen die Tiere auch unterhalb von 200 m, weichen den Windparks dann aber kleinräumig aus und setzen nachfolgend ihren ursprünglichen Zugweg fort. Ein Abstand von 3 km zwischen den Windparks ist für solch kleinräumige Ausweichbewegungen in jedem Fall hinreichend. Über die Höhe und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Angesichts des Alters der Anlagen ist dies aller Voraussicht nach frühestens 2025 der Fall. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte zu prüfen und ggf. zu würdigen. Ein Verzicht auf das VR Köstorf hätte ferner nicht den kurz- bis mittelfristigenAbbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde damit die Situation der Avifauna in diesem Zeitraum auch nicht verbessern. Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein	wird nicht berücksichtigt

Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Avifauna

6055 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass die Horste von Rotmilanen, die wir Ihnen mit Kartierung in unserer Stellungnahme zur erneuten Offenlegung der 2. Änderung des RROP Windnergienutzung des Landkreises Lüneburg vom 19.3.2014 mitgeteilt hatten, nicht zum Brüten benutzt werden. Seit langem beobachten wir, wie Sie aus unseren Stellungnahmen wissen, Rotmilane im Bereich der Köstorfer Fläche. Deren Horst haben wir nun vor wenigen Wochen gefunden. Ein dort brütender Rotmilan ist deultich zu erkennen. Wir hatten den Dipl. Biologen Herrn Jan Wübbenhorst aus Bleckede beauftragt, ein Gutachten zum Rotmilan-Vorkommen im Umkreis der Köstorfer Windkraft-Fläche zu erstellen. Er bestätigt, dass es sich bei dem genannten Horst um einen aktuell besetzten Rotmilan-Horst handelt. Der besetzte Rotmilan-Horst schließt die Erweiterung der Köstorfer Fläche aus.	Die Stellungnahme stellt die Fläche Thomasburg-Süttorf nicht infrage. Soweit die Fläche Köstorf Ziel der Einwendung ist, wird dazu wie folgt Stellung genommen: Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte, im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. Des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: der RM wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der RM die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende RM-Nachweis stellt jedoch keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2000). Das Gefährdungspotenzial für den RM besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer WEA i.A. 20-25 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen RM. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis 202x über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor 202xvor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den RM durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der RM dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Ferner, denn: lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, stellen die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen RM darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfeste Ansiedlung des festgestellten	wird nicht berücksichtigt

Brutpaares erwarten. Dieser Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum pot. VR befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene RM im Rahmen des (Repoweing-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde.
Eine Verschlechterung oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos des RM in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit auszuschließen (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören wie gesagt aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des RM)., Darüber hinaus auf der anderen Seite hätte ein Verzicht auf das VR Köstorf ferner keinesfall nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation des RM nicht verbessern.
Sehr wohl hätte ein Verzicht auf das pot VR jedoch vermutlich zur Folge, dass die Substanz des Plans nachhaltig bedroht wäre, sodass das Planungskonzept vermutlich modifiziert werden müsste, mit dem Ziel, an anderer Stelle "Ersatz" für das VR Köstorf zu schaffen. Die "Ersatzfläche" würde voraussichtlich bisher nicht für die Windenergie genutzten Freiraum beanspruchen und diesen neu belasten, während auch die 5 im Raum Köstorf bestehenden Anlagen über einen erheblichen Zeitraum weiter in Betrieb wären (und auch weiter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den die Diskussion auslösenden RM darstellen würden!) --> in der Summe wären in diesem Fall also mehr WEA im Kreisgebiet vorhanden als bei einer Sicherung des ohnehin bestehenden Windparks Köstorf.

Zu Repowering: Gemäß NLT (2014b) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Avifauna

4317 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch die Einbeziehung eines potentiellen Rotmilanbrutplatzes, da auch noch unter Anlegung eines einzuhaltenden Abstandes zu den potentiel¬len Brutstandorten eine 18 ha große Potentialfläche verbleibt, die noch immer geeignet ist, mindestens 2 gegebenenfalls aber sogar 3 Windenergieanlagen aufzunehmen.	Das Vorranggebiet Raven ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert und wurde bereits endgültig als ungeeignet abgewogen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, ist daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5984 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Avifauna Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten. Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist. Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereiche über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt. Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr. Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.	Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende Aufzeichnungen dokumentiert hatte. Die Sperrwirkung ist über die Gesamtlänge gleich und muss daher nicht untereinander verglichen werden; im Hinblick auf die unterschiedliche Länge (2,0 km (nicht 1,9) bei der Kombination Neetze/Süttorf zu 2,2 km bei der Kombination Süttorf/Thomasburg) ist dies derartig marginal und daher nicht relevant. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die tatsächliche Länge erst aus der Konfiguration der Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt. Hier könnte sich bei der Kombination Neetze/Süttorf durchaus eine gleiche odr gar größere Länge ergeben als bei der Kombination Süttorf/Thomasburg.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

6144 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4776 zan1

Stellungnahme

Seit mehr als 40 Jahren beobachte ich die Zugvögel, die über unser Haus ziehen, dabei konnte ich beobachten, dass auf der Fläche nordwestlich der neu geplanten WKA oft ein Zwischenstopp zwecks Übernachtung von Kranichen eingelegt wird. Hier wird es zu Kollisionen kommen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht herbeigeführt werden dürfen.
Auch der Milan ist oft über den Feldern in weiten Kreisen auf Beutejagd, von den eliminierten Beständen der Bussarde ganz zu schweigen; ein bis zwei Paare hatten wir immer auf unserem Gelände.
Diese rechts und links der L221 geplante, kilometerlange Sperre für Zugvögel ist nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme betrifft die Fläche Wendhausen (ableitbar aus der Angabe zur L221).

Im Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln wird entgegnet, dass die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bewirken, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht (und liegt im LK Lüneburg offensichtlich im Bereich der Elbtalaue, die laut Planungskonzept u.a. aus diesem Grund von WEA freigehalten wird). Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich.

Auch ein allgemeines Vorkommen des vermutlich gemeinte Rotmilans ohne geneuer verortbaren und nachweisbaren Brutplatz im Umfeld der Potenzialfläche ist nicht geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen und die Planung zu beeinflussen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

5726 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde. Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen) Avifauna In 2012 wurde für den Umweltbericht des RROP ein Avifaunistisches Gutachten vom Landkreis Lüneburg in Auftrag gegeben. Bereits darin sind eindeutige Hinweise auf die Vorkommen geschützter Greif- bzw. Großvogelarten detailliert dokumentiert (Kranich, Rotmilan, Wespenbussard, Scharzstorch, Mäusebussard usw.). Sowohl aus dem Brutstandort Raven stammenden Rotmilan, als auch zahlreiche andere Großvogelarten nutzen das von Westen nach Osten aus dem Luhetal aufsteigende Gelände um mit der Thermik die Nahrungshabitate aufzusuchen bzw. dort zu verweilen. Dies deckte sich bereits mit den eigenen Beobachtung aus meinen Stellungnahmen in 2013. Die Bewertung vom Landkreis Lüneburg meiner damaligen Stellungnahmen: „ Der Stellungnehmer liefert keine räumlich konkreten Angaben sodass eine ausreichende Signifikanz bezüglich mögliches Tötungsrisiko nicht bestätigt werden kann“ Das der gemeine Bürger im allgemeinen nicht über eine gutachterliche Fachkompetenz verfügt, Sie aber im Gegenzug ein eindeutiges Gutachten bereits haben ist diese Antwort natürlich eine glatte Falschdarstellung der Realität. Bereits aus dem Gutachten 2012 zusammen mit Ihrer eigenen Einschätzung von den Risiken einer Koexistenz im RROP 2013 der Vorranggebiete Wetzen(Repowering) und Südergellersen ergeben sich der Tatbestand des Signifikat erhöhten Tötungsrisiko von geschützten Großvögeln. Eigentlich unnötig aber dennoch gerne, komme ich also Ihrer Aufforderung nach konkreteren Angaben über das Thema Avifauna im Bereich Vorranggebiet Wetzen als Stellungnahme für das RROP 2014 nach.	Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt. Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und Erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise/Beobachtungen keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Im Hinblick auf den Rotmilan ist bei einem Abstand von mehr als 1.000 m zwischen Vorranggebiet und Brutplatz, von der ständigen Rechtsprechung anerkannt, im Regelfall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verneien. Die Entfernung zu den bekannte Brutplätzen bei Raven sowie einem aktuell festgestellten weiteren Brutplatz zwischen Oerzen und Embsen beträgt mind. 1.300 m, sodass hieraus keine Konsequenzen für die Planung resultieren. Zwar kann es im Einzelfall bei einer besonderen Habitateignung auch oberhalb der Mindestentfernung von 1.000 m zu einer unzulässigen Erhöhung des Tötungsrisikos kommen, dies muss jedoch im Rahmen von detaillierten Raumnutzungsanalysen der Tiere erfolgen. Solche Untersuchungen gehen weit über die Maßstabsebene der Raumordnung hinaus und sind ganz offensichtlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zudem liegen aus Sicht der Gutachter des Plangebers keine weitergehenden Hinweise auf eine besondere Eignung der infragestehenden Flächen als Nahrungshabitat wie	wird nicht berücksichtigt

Um diese Beobachtungen zu manifestieren wurde von mir systematisch ein Joggingtagebuch das Bereits Ende 2012 angelegt wurde erweitert, sodass diese Beobachtungen nunmehr auch schriftlich fixiert werden konnten. Zunächst noch ohne den avifaunistischen Anspruch wurde das Tagebuch sukzessive mehr und mehr dazu genutzt die von Beginn an festgestellten und von Ihnen angezweifelten Beobachtungen zu dokumentieren. Selbstverständlich wurden diese Beobachtungen immer zu zweit durchgeführt, sodass sich diese Angaben eidesstattlich belegen lassen. Anlage: Jogging RoutenTagebuch

Im Zuge der nunmehr 21 Monate ließen sich auf über 135 „Begehungen“ der Vorrangfläche Wetzen detailliert, die Inhalte des Gutachtens von Hr. Wübbernhorst aus 2012 und 2014 bestätigen und weiter präzisieren. Die Beobachtungen begrenzen sich im Jahr 2013 ausschließlich auf den Rotmilan obwohl natürlich andere Großvogelarten bei fast jeder Tour anzutreffen waren.
Seit dem Beobachtungszeitraum 2014 wurden dann auch andere Großvogelarten der tabellarischen Aufzeichnung hinzugefügt.

Insbesondere das Nahrungshabitat vom Rotmilan aus dem westlichen Luhetal aufsteigend und tief in das Vorranggebiet Wetzen eindringend wurde ergänzt.
Die Sichtungen des Rotmilans zeigen eindeutige Häufung innerhalb des Nahrungshabitates, das sich ausgehend vom Brutstandort Raven in einem Dreieck zwischen Hof Röndahl und der neuen Kiesgrube hinter Wetzen in Richtung Oerzen orientiert.

Die zahlreichen Sichtungen von Bussarden wurde ebenfalls bestätigt und ergänzt, allerdings muss ich hier zugeben das die Unterscheidung zwischen Wespen- und Mäusebussard bei den Beobachtungen nicht ausreichend erscheint.

Seit 2013 ist der Kranich dabei sich im Bereich Gellerser Anfang signifikant häufend aufzuhalten. Seit 2014 ist optisch und akustisch unverkennbar, das dieser in dem Bereich Vorrangfläche Wetzen einen Revierschwerpunkt besitzt. Dies wird auch in dem Zwischenbericht von Hr. Wübbenhorst bestätigt.
Allein der Kranich steht dem Vorranggebiet Wetzten im Allgemeinen, erst Recht aber der langgezogenen Ausrichtung von Westen nach Osten diametral gegenüber.

Seit 2014 sind Sichtungen auch vom europäischen Seeadler protokolliert. Diese werden auch durch unabhängige Einwohner aus Wetzen und Besuchern bestätigt.
Zusätzlich habe ich über den NABU auch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz / Seeadler kontaktiert, da im Vortrag von Hr. Schwarz im Frühjahr 2014 im archäologischen Museum Oldendorf (Deckungsleich mit den eigenen Sichtungen) konkrete Hinweise auf die Ausweitung der Aufenthaltsgebiete des europäischen Seeadler im Bereich Samtgemeinde Amelinghausen gegeben wurden.
Die grob fahrlässig Interpretationen der Avifauna in den Umweltberichten 2013 und 2014 des RROP Landkreis Lüneburg steht der ausgiebig konkretisierten Avifauna im bspw. Eine erhöhte Grünlanddichte oder extensivere Landnutzung vor. Es liegen demnach wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte vor.

Vorranggebiete Wetzen nicht Deckungsleich gegenüber.
Die im Umweltbericht beschriebene, geringe Bedeutung des Vorranggebietes Wetzen als Nahrungshabitat ist eine eindeutige Falschdarstellung, ergeben sich doch bereits aus dem avifaunistischen Gutachten 2012 mit nur zwei (!) Tagen respektive max. ein Dutzend Stunden Beobachtungsdauer eindeutige Hinweis auf Nahrungshabitatflüge in dem Bereich. Die durch die drei Vorranggebiete geschaffene Barierewirkung von mindestens 5-11 km ist signifikant. Wie der Landkreis zur Aussage kommt, durch die Einkürzung der Vorrangfläche Wetzen aus dem RROP 2013 um sage und schreibe 200m, sei die Barrierewirkung reduziert, bleibt fachlich unerklärt und ist avifaunistisch auch nicht haltbar.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt. Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt: eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen, Fotos Rohrweihe, Kranich und Rotmilan
Jogging Tagebuch Familie Zeeck : Beobachtungen Großvögel speziell Rotmilan u.a.
Film Rotmilan

Baulicher Denkmalschutz

5752 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Denkmalschutz und Tourismus Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.	s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

4387 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten. Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten. Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen.	"Gutachten" hierzu liegen nicht vor. Der Stellungnehmerin wurde aber schriftlich Akteneinsicht angeboten. Davon hat sie bisher keinen Gebrauch gemacht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

5785 Har2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.	Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Im Zulassungsverfahren wird im Rahmen der bauaufsichtlichen und immissionsschutzrechtlichen Prüfung dafür Sorge getragen, dass die angesprochenen Risiken weitestgehend minimiert werden.	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

4408 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schattenwurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler - auch private, wie z.B. die Zehntscheune - verlieren nun endgültig ihre Bedeutung.	Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

4819 Schwa1

Stellungnahme

Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten:
Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss .

Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht.

Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen?
11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder
Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche“ behindern somit von Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).
Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m.
Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich.

Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld:

Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn

- auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden,
- auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde,
- zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

4773 **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser gesamter Hof in Sülbeck (siehe Foto auf der Homepage des Landkreises Lüneburg im Wechsel mit dem Rathaus Lüneburg) steht seit 1979 unter Denkmalschutz mit entsprechenden Auflagen, Restaurierungsvorschriften und Zuschüssen aus der Denkmalförderung. Wenn Naturdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B.gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen. Alle Investitionen in unseren Denkmalhof werden hinfällig, wenn man den Wertverlust (20 - 40 %) durch WK -Industrieanlagen berechnet. Wozu noch weiter nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften den Hof erhalten?!?!	Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

5769 Zie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab: - Weitere Windkraftanlagen auf dem Windpark Wendhausen widersprechen sich mit dem Kulturdenkmal Buckelgräber, da die zusätzlichen geplanten Anlagen weit aus höher ausfallen sollen, als die vorhandenen.	Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als - im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und - im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert). Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m. Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich. Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld: Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn - auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden, - auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde, - zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

4955 Adu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5092 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen ist umgeben von regenerativer Energie. Unmittelbar am Ortsrand Oerzen gibt es eine große Photovoltaikanlage von 4000qm, ich sehe die vier WEA von Embsen, obwohl nur 100m hoch und auch zwei WEA aus Melbeck, im Westen gut sichtbar die sieben WEA in Südergellersen. Dort gibt es auch eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen vergrößert werden soll. Ich finde, das ist sehr viel Energie, die hier produziert wird.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5104 **Bac1**

Stellungnahme

Oerzen hat schon eine Photovoltaikanlage von ca. 4.000 qm. In Embsen stehen vier WKA. von je 100 m Höhe, in Südergellersen sieben WKA. von 120-140 m Höhe. Diese Anlagen bilden die Belastungsgrenze für diesen Ort.
—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Abstand der Vorranggebiete untereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5107 **Bau1**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

6061 **Bec1**

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

6073 **Bec2**

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet. Für mich stellt sich die Frage, ob diese Menge an regenerativen Energiequellen hier vor Ort für die Versorgung großer Teile des Landkreises erforderlich ist und ob ich dieses zu akzeptieren habe. Für mich ist dieser Punkt inakzeptabel und unsozial.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5117 Bla1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5118 Bla2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5127 Bla3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5128 **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5129 **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5130 **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5131 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5132 Boc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5213 Boh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet.. Ich erbitte um Prüfung dieser sozialen Ungerechtigkeit.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Eine "soziale Ungerechtigkeit" ist demzufolge nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5977 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt. Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen. Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5300 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Umgebung von Oerzen weißt heute schon vielfältige regenerative Energieanlagen für den Landkreis Lüneburg auf: Die bestehenden sieben WEAs in Südergellersen mit 120 m - 140 m hohen Anlagen produzieren so viel Energie, dass es für die ganze Umgebung reicht. Außerdem gibt es am Ortsrand von Oerzen eine Photovoltaik Anlage, die vier WEAs von Embsen, und zwei in Melbeck, eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen, vergrößert werden soll.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5386 **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

6097 **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

4653 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich vertrete nach wie vor die Ansicht, dass wir hier genug Windräder haben und keine weiteren mehr gebaut werden sollten. In der Lünepost vom 09.04.2014 stand im Artikel über den Besuch von Bundeswirtschaftsminister Gabriel in Lüneburg u.a., dass "überschüssiger Strom aus norddeutscher Windkraft z.B. ins polnische Netz eingespeist wird". Das kann doch nicht Sinn und Zweck unserer Windräder sein. Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

6114 Här1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

4753 Hen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5379 Hol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen" , trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5391 **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. das die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5768 **Kam1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Eine Energieautonomie des Landkreises Lüneburg ist faktisch bereits gegeben. Es bedarf nicht des Baues weiterer WKAs, die wurde mir von Kommunalpolitikern glaubhaft kommuniziert.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5421 **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Es gibt genug Ausweichflächen für die Energiegewinnung durch Windkrafträder, Ausweichflächen die nicht so sehr in die Natur eingreifen wie derzeitig geplant. Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns nicht hier?	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Die Möglichkeit, offshore in einem größeren Ausmaß WEA zu planen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5464 **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Südergellersen lebt bereits seit vielen Jahren mit Windenergie und dies mit sieben Windenergieanlagen in überschaubarer sowie sozialverträglicher Größe und Anzahl. Soweit uns bekannt ist, arbeiten diese auch wirtschaftlich; und wären die technischen Voraussetzungen zur Stromspeicherung heute gegeben, würde eine einzige Anlage alter Bauart ausreichen, um die Stromversorgung eines ganzen Dorfes abzudecken!! Eine Erweiterung des jetzigen Anlagenbestandes wäre daher grundsätzlich also gar nicht nötig. Mit Ihren Plänen aber erweitern Sie erheblich und machen unser sowie die anderen betroffenen Dörfer zu regelrechten Industriestandorten.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5433 Kön1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5255 Lan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt bereits eine Vielzahl an Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet. In Embsen stehen 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100 Metern, in Südergellersen 7 Anlagen mit einer Höhe von 120 bis 140 Metern und in Oerzen gibt es eine Photovoltaikanlage mit einer Größe von 3,7 Hektar. All diese Anlagen summiert ergeben bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche durch die geplanten Anlagen zusätzlich massiv vergrößert werden würde.	Es ist durchaus einzuräumen, dass in der Gemeinde Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5445 **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

6039 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht. Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

6207 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“6. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen. 6 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht. Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

6148 **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen? Z.Zt. produzieren wir bereits Energie über den Bedarf hinaus, so dass Überhänge im Ausland versteigert oder gar verschenkt werden müssen, weil die erforderlichen Leitungen -vor allem in den Süden - fehlen, welche man sinnvollerweise hätte vorher verlegen sollen. Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in derSamtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren Orten. Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5451 Loh2

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5554 Lus1

Stellungnahme

In Oerzen selbst gibt es auch schon eine gewaltige Photovoltaikanlage, die hinreichend Strom erzeugt. Mit welchem Argument will der Landkreis für die neuen Windkraftanlagen werben, für wen ist dieser Strom gedacht? Doch bestimmt nicht für die Bewohner von Wetzen, Südergellersen und Oerzen. Also macht es auch keinen Sinn, vor Ort weitere Windkrafträder zu errichten. Die Liste der Ungereimtheiten und Logikfehler ließe sich an dieser Stelle noch weiter ausführen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5878 Lut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausbau von Stromkapazitäten führt her zu einem Überangebot. Zumal keine ausreichenden Stromtrassen nach Süddeutschland vorhanden sind.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze sind Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse vorgesehen, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5475 Mey1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft... ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten - Windenergie. Der Stellungnehmer fordert zwar die Ausweisung auf "Alternativflächen", benennt solche aber nicht, so dass dazu auch keine Abwägung vorgenommen werden kann. Zu den weiter genannten Argumenten wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5503 **moc**

Stellungnahme

Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wie Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen und Oezen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Auch kann sinnvollerweise nicht Kriterium der Planung ein bestimmter Prozentsatz an Vorranggebieten für Erneuerbare Energien sein, sondern vielmehr die Beachtung einzelner Schutzgüter für Mensch, Flora und Fauna. Wollte man einen Prozentsatz je Kommune zugrunde legen, so würde dies zu viel gravierenderen Ungerechtigkeiten führen, nämlich etwa zu einer unzumutbaren Belastung der Bewohner in dichtbesiedelten Gebieten. Auch müsste dies zu einem Verstoß gegen das Verbot führen, in "harten" Tabuzonen Gebiete für WEA festzulegen. Eine solche Planung wäre damit schlicht rechtswidrig. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5411 **Not**

Stellungnahme

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, wonach "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen" , trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5561 **not1**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5689 Ost2

Stellungnahme

WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche
Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein. Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung:
„Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept
bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird.
Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die vorh. WEA) besonders betroffen.
Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein für die Regionalplanung verbindliches Ziel, auf 1 % der Landesfläche Vorranggebiete für Windenergie festzulegen, besteht weder auf Bundesebene noch im Land Niedersachsen.

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB besteht grundsätzlich ein Vorrang für die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich. Schranke dieses Vorrangs sind entgegestehende Belange (die Hürde, dieses "Entgegenstehens" zu überspringen, ist regelmäßig, so die seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung, sehr hoch).
Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

4918 **Pet3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

6012 **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Gemeinden wird schon genug regenerative Energie erzeugt (gr. Photovoltaikanlage in Oerzen und Südergellersen, Biogasanlage in Südergellersen und Kirchgellersen, Windräder in Embsen und Südergellersen).	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5246 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5417 Put2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5513 Ros1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

6019 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nutzen Sie bitte auch alle Möglichkeiten um diese sinnlose Erzeugung von Energie einzugrenzen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5632 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden. Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern) bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird. Das Argument, dass der Windenergie ohne die Ausweisung der Fläche Wetzen-Oerzen-Südergellersen nicht substantiell Raum gegeben wird, kann schon wegen der bereits	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des Geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht einzelne Samtgemeinden, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der planungsrechtlich nach dem BauGB privilegierten Windenergie. Dies ist im vorleigenden Entwurf geschehen. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Wollte man die Kriterien deutlich restriktiver ausgestalten, wie der Stellungnehmer dies mit Blick auf das seiner Meinung nach große Ausmaß an Windenergieerzeungung in Niedersachsen fordert, so würde dies einer Verhinderungsplanung gleichkommen, die rechtlich unzulässig ist. In der Begründung des Planentwurfs ist dies bei der Betrachtung und Bewertung des Szenarios "restriktiv" ausführlich dargelegt (S.12 f.). Letztlich trifft auch das angeführte Argument, die errichteten WEA im Landkreis seien sämtlich repowering-fähig, eben nicht zu, denn viele der Anlagen werden aufgrund verschärfter Kriterien nicht mehr in Vorranggebieten liegen und haben deshalb lediglich Bestandsschutz. Dies schließt ein Repowering aber gerade aus.	wird nicht berücksichtigt

zahlreichen repowerfähigen Windkraftanlagen und der schon vorhanden und gerade noch weiter ausgewiesenen Windkraftflächen in unseren Gemeinden kein derart starkes Gewicht mehr haben, dass hierfür die Grundrechte und der Schutz so vieler Bewohner sowie der Erhalt der noch intakten Natur der Lüneburger Heide außer Kraft gesetzt werden.
Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Bedarf an Windenergie

4812 Schwa1

Stellungnahme

Die Umsetzung der Vorgaben des EEG mit u. E. aktuell schon überholten Kreistagsbeschlüssen ist neu zu überdenken. Der Landkreis Lüneburg (LK) erfüllt bereits jetzt die Ziele der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Atomindustrie für 2020. Unter Berücksichtigung, dass durch die Flächen des Biosphärenreservates/Amt Neuhaus die Bebauung mit WKA ausgeschlossen ist, ist die Angabe von 0,6% der zu beplanenden Kreisfläche wohl nicht zutreffend. Es gibt nach Abschaltung mehrerer Kernkraftwerke in der Bundesrepublik keinen Energie-Mangel sowohl auf Bundes- als auch auf Kreisebene. Im Gegenteil, 2012 wurden national 6 MrdKwh und 2013 sogar 23 MrdKwh exportiert. Tendenz steigend!
Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.
Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den Vorteil zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5788 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5789 **Toc1**

Stellungnahme

Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören:
1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5545 **Tri**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer
Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5942 **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig? Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung für den Klimaschutz zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Weiterhin hat die Bundesregierung mit der Novelle des EEG 2014 weitreichende Schritte unternommen um die Vergütungszahlungen für die bislang günstigste Form der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Windenergie, weiter zu reduzieren und die Marktintegration dieser Stromerzeugung zu forcieren.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5578 **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5584 Vic1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5595 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Beitrag der Südergellerser Anwohner wird schon dadurch deutlich, dass bereits jetzt in Südergellersen mehr Energie erzeugt wird als verbraucht wird. Diese Situation darf nicht mit den geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen überfrachtet werden.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

4727 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar. Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen im On- und Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten, Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen der Energiewende berufen. Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast / Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt. Ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen Produktionsbereich nicht auszugleichen. Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz anschließen wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch nichts: den Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität – also das Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der Bund noch der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder mein geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern, Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen Schritten auch. Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der Maximalproduktion ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender Netzanschlüsse die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht hat,	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt Verluste erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch sicher nicht das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu sagen, aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den Rentabilitätsvorgaben (15% auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Nein, alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter öffentlicher Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des shareholder value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!

Bedarf an Windenergie

4717 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Im Landkreis Lüneburg wird bereits sehr viel mehr Windstrom erzeugt als verbraucht wird, Dieser Strom wird vom Verbraucher dennoch bezahlt, was letztendlich eine gigantische Subvention darstellt. Der in der BRD überschüssige Windstrom wird ins Ausland verkauft, was im Endeffekt dazu führt, dass dort die ökologische „Stromwende“ verzögert wird, bzw. nicht stattfindet. 5) Es ist nicht absehbar, ob es jemals gelingen wir den Windstrom als Grundlast verwenden zu können, weil die Möglichkeit der Speicherung nicht gelöst ist. Die Idee, den überschüssigen Strom in Akkus, vorzugsweise in Lithiumionen-Akkus zu speichern, ist abwegig, weil es auf diesem Planeten nicht genug Lithium gibt, um ein solches Unterfangen durchzuführen. Der Preis für Lithium würde extrem hoch steigen, was dazu führen würde, dass die von der Bundesregierung propagierte Elektromobilität zu den Akten zu legen wäre. Auch die Idee den Windstrom in Pumpspeicherwerken zu speichern geht in die falsche Richtung, weil es in Deutschland kaum geeignete Gebiete gibt, es sei denn, man entschließt sich dazu, alle Mittelgebirge mit derartigen Anlagen zu beglücken. Auch die Variante, dass man derartige Stauseen in der norwegischen Fjordlandschaft bauen kann dürfte, gelinde gesagt, zu extremen Schwierigkeiten führen. Es ist davon auszugehen, dass die norwegische Bevölkerung ein solches ansinnen für unverschämt ansieht und damit die Sache binnen kürzester Zeit ablehnt. Es wurde auch nicht bedacht, dass es keine ausreichende Anbindung der WKA an das Überlandleitungsnetz gibt, also muss der Verbraucher auch nicht verwendeten Strom bezahlen. Man sollte also bevor eine kopflose Aktion gestartet wird, sich erst einmal Gedanken darüber machen, ob das Vorhaben a) notwendig ist, b) wie es denn eigentlich durchgeführt werden kann, c) welchen Einfluss die Maßnahme auf die Menschen und die Umwelt hat.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie

5356 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5606 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5439 Wie3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

5607 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie

4742 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll. Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne. Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen? Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 , und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer. An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende,	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

4543 Eich

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger Nutzen für die Allgemeinheit.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

4537 Hin1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon jetzt wird in Norddeutschland ausreichend Windenergie produziert. Die Windparks in der Nordsee erzeugen genug Energie um uns damit zu versorgen. Eine Netzanbindung daran wäre wünschenswert und macht regionale WKA überflüssig. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden. Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

4540 Kes1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger Nutzen für die Allgemeinheit.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen Vorrangig steht auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

4463 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Wir sind für Windkraft Die Gemeinde Südergellersen produziert mit sieben WEAs (120–140 m) bereits seit über 10 Jahren grünen Strom. Wir wollen die Energiewende aber mit Vernunft, im Einklang mit Mensch und Natur.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

5075 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu hoch!	Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten Windenergie. Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

4314 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird namens und im Auftrage unserer Mandantin dringend angeregt, den Windparkstandort Raven, wie er Ihnen schon seitens unserer Mandantschaft selbst mit Stellungnahme vom 25.04.2013 - die wir nachstehend nochmals wiedergeben - vorgeschlagen worden ist, im künftigen RROP darzustellen. Die für die Nichtdarstellung im jetzigen Entwurf des RROP angeführten Gründe tragen nicht. Zudem genügen die nunmehr nur noch vorgesehenen 8 Vorrangstandorte für die Windenergienutzung selbst nach den eigenen Ansprüchen des Landkreises Lüneburg nicht mehr den Anforderungen an eine substantielle Schaffung von Raum für die Windenergie. Noch im 1. Entwurf des RROP hieß es auf Seite 22: „Letztlich ergeben sich daraus 14 Vorrangflächen mit ca. 1.243 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von knapp 1 % an der Gesamtfläche des Plangebiets Landkreis Lüneburg. Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies ei¬nem Anteil von ca. 62 % - 87 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg. Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten 5 Vorrangflächen geht dieser Plan um ca. 990 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderung der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substantieller Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war." Im jetzigen Fazit der Begründung heißt es demgegenüber: „Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 770 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an. Es schafft dabei einerseits der Windenergie substantiellen Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber ande¬rerseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise." Weiter oben im Text wird dann darauf hingewiesen, dass „die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete bei einer Größe des Landkreises von 1.323 km2ca. 0,6% des Planungsgebietes entspricht". Vom 1. Entwurf der vorgesehenen 2. Änderung aus dem Jahr 2013 bis zum jetzt vorliegenden Entwurf sind mithin Flächen in einem Umfang von fast 500 ha und 6 der ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen gestrichen worden. Von den bislang als möglich gehaltenen 14 Vorrangflächen sollen nunmehr nur noch 8 Vorrangflächen dargestellt werden. Dieses stellt selbst nach den Erwägungen des Landkreises Lüneburg	Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: • Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. • Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.	wird nicht berücksichtigt

und auch objektiv keine substantielle Raumverschaffung für die Windenergienutzung mehr dar. Die so vorgesehene Planung würde sich damit als abwägungsfehlerhaft erweisen. Die Streichung der 6 ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen und die Nichtdarstellung anderer Vorrangflächen, sind vor diesem Hintergrund nicht rechtmäßig begründet und auch nicht begründbar. Insbesondere die Nichtdarstellung der Potentialfläche in Raven erweist sich als fehlerhaft.

. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus geeignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der gewählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen.
„Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)

Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.

Datengrundlage

4441 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will (vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter „außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche „Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).	Es wird auf die Abwägung zur o.a Stellungnahme imm Zuge der 1. Offenlage verwiesen. Die angeführten Waldflächen sind im RROP 2003 in der Fassung von 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Sie hätten deshalb nach den gewählten Kriterien und den Darlegungen in der Begründung (S. 29 f) vom Vorranggebiet nur dann ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Es ist daher denkbar, dass in dem Vorranggebiet Windenergie ohne oder mit im Verhältnis zur Gesamtgröße relativ geringflächiger Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Ein entsprechender etwaiger Antrag auf Waldumwandlung würde im Zulassungsverfahren sorgfältig nach den Voraussetzungen und Bedingungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4701 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4702 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5093 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Der Themenwanderweg Kultur-Findlinge und der Fernwanderweg Hermann-Billing queren dieses Gebiet. Es gibt Teile einer alten Landwehranlage und prähistorische Gräber. Eine Industrieanlage dieser Größe ist damit nicht verträglich. Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder „Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet". Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5101 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche befindet sich im NATURPARK LÜNEBURGER HELDE! Die Vorrangflächen befinden sich im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE: —ein unerträglicher Zustand— Die Vorrangflächen ermöglichen den Bau von Industrieanlagen im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE! —ein unerträglicher Zustand—	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Aus anderen Gründen wird die Teilfläche Oerzen teilweise zurückgnommen.	wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6072 Bec2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Ich empfinde das geplante Gebiet für Windenergie ist zu nah, zu viel und zu hoch! Windkrafträder in abgespeckter Form akzeptiere ich. Ich möchte meine Lebensqualität und das damit verbundene Heimatgefühl für mich und meine Familie aus gesundheitlichen und optischen Gründen erhalten.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5712 Bee

Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Erholung und Fremdenverkehr

5218 **Boh1**

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.
Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung.
Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt und dort der genannte Themenwanderweg vorbeiführt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen sowie des FFH-Gebietes Hasenburger Bach wird im Übrigen nicht gesehen:

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten,
- der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH- Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.
- Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht.

Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet im Westen der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5225 Boh2

Stellungnahme

Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung.
Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe.
Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5163 Bra3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4874 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an.	Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete gem. RROP 2003 i.d.F. von 2010 sind in der vorliegenden Planung auch bei diesem Vorranggebiet ausgenommen. Zum Thema "Eiswurf" siehe Abwägung unter "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4888 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor. Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Bescheinigt wird dem Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken. Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat. Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.	Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich bei der Wertigkeit der Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhige Erholung, Landschaftsschutzgebieten oder NATURA- 2000- Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/ Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB - entgegen der Ansicht des Stellungnehmers - zuwiderlaufen, denn hier kann nicht erkannt werden, dass öffentliche Belange dieser Privilegierung von vornherein entgegenstehen, die Errichtung von WEA also schleichterdings in diesen Gebietsteilen rechtlich oder faktisch unmöglich wäre. Denn es handelt sich bei den Vorranggebieten Windenergie eindeutig nicht um sog. "harte" Tabuzonen. Wie allgemein durch ständige Rechtsprechung bestätigt, handelt es sich nämlich bei dem unbestimmten Rechtsbegriff "entgegenstehen" um eine sehr hohe Hürde, die vorliegend durch den allgemeinen, hier nicht näher rechtlich kodifizierten Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" sowie "Erholungsbedeutung" nicht übersprungen und damit gleichsam zu einer "harten" Tabuzone wird. Unzutreffend ist daher auch die Behauptung, es reiche aus, dass die genannten Belange "beeinträchtigt" werden. Dies gilt nämlich für nicht-privilegierte Vorhaben. Darüber hinaus geht der Verweis auf das BNatSchG hier völlig fehl. Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010	wird nicht berücksichtigt

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern.
Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

maßgeblich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet.
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.
- Die genannten historischen Wegespuren können bei der Konkretisierung der Planung bzw. im Zulassungsverfahren berücksichtigt weden, als Ausschlusskriterium taugen sie jedenfalls nicht.

Erholung und Fremdenverkehr

4374 Bri

Stellungnahme

Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Gegend als Naherholungsgebiet und damit seine Attraktivität auch für Touristen. Insbesondere die nahegelegenen Buckelgräberfelder sind ein altes Kulturgut und haben in dieser Größe überregionale Bedeutung. Durch weitere Windkraftanlagen würde die Gegend durch die mit den Anlagen vermachte Unruhe deutlich an Attraktivität einbüßen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine gewisse visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes wird eingeräumt. Diese ist jedoch angesichts des Abstands der möglichen WEA, der erheblichen Sichtverschattung durch dazwischenliegende Waldflächen sowie der Vorbelastung durch die bestehenden bzw. südlich der L 221möglichen WEA gering und daher in Abwägung zur gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, durchaus hinnehmbar. Die Tatsache, dass der Plangeber weitere, grundsätzlich für die Windenergie geeignete Flächen nicht in das Vorranggebiet einbezogen hat, unterstreicht den hohen Stellenwert der Buckelgräber bei der Konzeption der Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4937 Brü1

Stellungnahme

8.Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne
"Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen.

Erholung und Fremdenverkehr

6083 **Din**

Stellungnahme

Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Ich erbitte diesen Aspekt in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark mit Wanderwegen und Fernwanderwegen sowie Ferienwohnungen liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen:

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten.
- Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht.

Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6091 **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5284 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt. Entwicklungsaufgaben der Samtgemeinden/Gemeinden betr. Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide: Genau aus diesem Grunde bin ich nach 2008 nach Wetzen gezogen. Diese Aufgaben wurden von der Samtgemeinde Amelinghausen bisher vorbildlich wahrgenommen und bisher ist es ein reines Naturparadies. Diese Arbeit wird durch Ihr Vorgaben mit Füßen getreten und steht in einem eindeutigen Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark!	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Dass die bisherige relativ wenig belastete landschaftliche Situation im Umfeld der Stellungnehmerin ein wesentliches Motiv zur Wohnortwahl war und sich nach Verwirklichung der Planung deutlich verändern wird, ist aus deren Sicht sicherlich bedauerlich. Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen. Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Letztlich sei aber darauf verwiesen, dass die geplanten WEA durch den relativ dichten Baumbestand auf dem Grundstück der Stellungnehmerin wenn nicht vollständig, so doch zumindest weitestgehend sichtverschattet sein werden.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5297 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern. Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier. Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts für die 1. Offenlage im Frühjahr 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie der Lage im Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und	wird teilweise berücksichtigt

diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Naturpark Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiets:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.

Störung des Landschaftsbildes:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Nutzung des Ackerlandes:

Soweit nicht mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft nach RROP in der Fassung von 2010 oder mit anderen Restriktionen (z.B. Naturschutz, Abstände zu Wohnsiedlungen) überlagert, wurden Ackerflächen grundsätzlich als potenzielle Vorbehaltsgebiete für Windenergie festgelegt.

Abstände zu Wohnsiedlungen und Einzel- Wohnhäusern:

s. Abwägung zum Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Höhe der Anlagen:

Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen.
Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

Erholung und Fremdenverkehr

5776 **Fie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist. Damit könnte dann auch der RROP- Aussage „Ruhige Erholung" für das Umfeld Boltersens entsprechend Rechnung getragen werden und mein Lebenswerk Golfplatz doch noch Realität werden. Voraussetzung ist aber, dass diesem Projekt nicht die bisher erreichte Planungssicherheit entzogen wird!	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4893 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete und der bestehenden Anlagen im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“.	Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4998 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Belastung in dem von ihnen genutzten Gebiet. „h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6100 Gru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5327 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6108 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5334 **Har1**

Stellungnahme

Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden.
Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des Landes!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den Tourismus und die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese Belange in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Es handelt sich hierbei allerdings um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe.
Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6113 **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5821 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit 4,3 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen einem Golfplatz und der - einen - Windenergieanlage wird hier nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5822 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche (4,3 ha) nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5373 **III**

Stellungnahme

Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden.
Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben des RROP 2010 (nicht des LROP 2012) "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen.
Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Erholungswertes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Ein Abwägungsfehler kann daher in keienr Weise erkannt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6176 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erholung Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. Dieser Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar, dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null. Naturpark Lüneburger Heide Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen. Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.	Zu "Erholung": Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage eine gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn. Naturpark: Die Tatsache, dass Südergellersen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5713 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen, denn mitelfristig wird der Ort durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5400 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.	Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist aber kein sog. "hartes" Tabukriterium. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5426 Kep

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Was den Tourismus betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich bei diesem Belang allerdings um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6011 **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute! Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden! Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!	Lt. Schallimmissionsprognose wird der nächtliche Lärm im Bereich der Ortslage Wetzen und auf dem Grundstück der Stellungnehmer, zumindest an der Südseite3 der Gebäude, zwischen 35 und 40 dB(A) liegen und damit weit unterhalb dessen, was nach der TA Lärm in Misch- und Dorfgebgieten zulässig wäre. Diese zu erwartenden Schallimmisionen werden damit nicht dazu führen, dass der nächtliche Schlaf wesentlich beeinträchtigt wird. Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei Naherholungsgebieten und Naturparks eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Es besteht auch - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Auch wird der Naturpark durch die geplanten WEA keinesfalls zum Industriegebiet. Letztlich wäre eine Planung, die - wie gefordert - sämtliche Acker- und Weideflächen für Windenergieanlagen sperren würde, eine eindeutige Verhinderungsplanung, zumal ja wohl - auch nach Ansicht der Stellungnehmer - Baugebiete einschließlich eines ausreichenden Abstands dafür ebenfalls nicht in Frage kommen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5468 **Koc3**

Stellungnahme

Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören. Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür, Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht?

Abwägungsvorschlag Begründung

200 m hohe Anlagen sind heute Stand der Technik gerade auch für Standorte im Binnenland. Höhere als 200 m höhe Anlagen werden allerdings durch die textlichen Festlegungen des Entwurfs ausdrücklich generell ausgeschlossen.
Bei Naherholungsgebieten und Naturparks handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Wollte man diese als Ausschlusskriterien festlegen, so müsste man dies kreisweit bei ähnlichen - häufig so vorhandenen - Gegebenheiten tun. Dies käme dann jedoch einer Verhinderungsplanung gleich, denn große Gebietsteile sind aufgrund "harter" Tabuzonen im Planungsgeibet der Windenergie überhaupt nicht zugänglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5812 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit ca. 4,3 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport von etwa 135 ha, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt wird daher zwischen der Errichtung der - einen - Windenergienlage und der Anlage eines Golfplatzes nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5933 Kün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5256 **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen auf den Tourismus Der Tourismus ist ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Beispielhaft ist in diesem Fall der Naturpark Lüneburger Heide genannt. Dieses einzigartige Naherholungsgebiet, dessen „Hauptstadt“ zu sein sich Lüneburg immer auf die Fahnen geschrieben hat, wird durch diese Windkraftanlagen empfindlich gestört. Es würde hierdurch eine Windrad-Linie von Wetzen, Oerzen, Melbeck Bahnhof bis Melbeck entstehen. Ergänzend kommen noch die diversen Photovoltaikanlagen, die sich in diesem Bereich befinden, hinzu.	Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6030 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden. 3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)

Erholung und Fremdenverkehr

6046 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfäche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6204 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar. 0 Vor allem nach Westen, Norden und Osten ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA durch die umgebenden Wälder herabgesetzt.Nach Süden hin in Richtung Embsen besteht durch die vier bestehenden WEA bereits eine Vorbelastung und technische Überprägung des Landschaftsbildes.(-)	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6146 Lie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird. Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe. Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte. Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe. Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen? Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).	Abgesehen davon, dass bei WEA von "Industrieanlagen" nicht gesprochen werden kann, ist eine weitergehende Höhenbeschränkung abgesehen von derjenigen auf 200 m aufgrund der Vorgaben des LROP auf der Ebene der Regionalplanung kaum begründbar und daher auch nicht gewollt. Inwieweit darüber hinaus gehende Höhenbeschränkungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen werden, müsste dort bei Vorliegen besonderer Begründungen geprüft werden. Die Ziele der Raumordnung dürfen dadurch allerdings nicht unterlaufen werden. Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5851 **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6164 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Naturpark Lüneburger Heide Im L R O P des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. 1. In den regionalen Zielen (C/D 1,5)sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld. • In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt. • In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt. Diese beiden raumordnerischen Ziele finden meiner Meinung nach in der Abwägung im Planungsprozeß Vorrangflächen Windkraft zu wenig Beachtung. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung. Die Planung von weiteren W E A in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe „Erholung" für Südergellersen, in die auch die freie Landschaft im Nahbereich des Ortes einbezogen werden muss. Des Weiteren sind erhebliche Fördergelder in diese Entwicklungsaufgabe bereits ein geflossen. Zur Zeit entsteht ein durch E U - Fördergelder unterstützter Bau des Aussichtsturmes Hamborn. Es widerspricht der Definition des Wortes freie Landschaft und Erholung, wenn sich im Abstand in weniger als 1000m ein Industriepark mit annähernd 200m hohenWindenergieanlagen befindet. Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft. 2.Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP „Erholung im Sinne des BNatSchG umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur- und landschaftsverträgliches Natur und Freizeiterleben einschl. der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Landschaftsräume, die neben der lokalen auch der regionalen Erholung dienen, erfüllen besondere landschaftliche Merkmale, die die Erholungsqualität im besonderen Maße steigern. Zu diesen Merkmalen zählen bspw. Die Schönheit einer Landschaft sowie die Erlebbarkeit von Natürlichkeit, naturräumlicher Vielfalt und Ruhe. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung eines Landschaftsbilds von entscheidender Relevanz für die Erholungsfunktionen. Darüber hinaus müssen die Erreichbarkeit der Erholungslandschaft sowie ein ausreichendes Wanderwegenetz innerhalb einer Landschaft als Grundvoraussetzung gegeben sein. Diese Voraussetzungen ermöglichen erst eine Erholungsnutzung. Die regionale Bedeutung drückt sich durch die Größe einer Erholungslandschaft sowie darüber hinaus durch regional bedeutsame Ausflugsziele und überregionale und regionale Wanderwege aus." Als regional bedeutsamer Landschaftsraum wird im L R P der „Gellerser Anfang" tituliert. „Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang.	Zu "Entwicklungsaufgabe "Erholung": Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn. Zu "ländliche Siedlung": Es handelt sich bei diesem Belang ebenfalls um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Ein solcher Belang kann daher ebenfalls nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde in noch stärkerem Maße wie bei dr Entwicklungsaufgabe "Erholung"bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Zu "Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP" Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Entgegen der Behauptung des Sellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich die Wertigkeit der	wird nicht berücksichtigt

Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rd. 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger- Gellerser- und Amelinghausener Raum, aber auch alle anderen Regionen sind an das Wegenetz angeschlossen, wobei die Dichte des Netzes Richtung Osten und Nordosten teilweise abnimmt"
„ Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit nur geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kV-Leitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhig Erholung oder NATURA- 2000- Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB zuwiderlaufen,
Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010 maßgeblich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet-
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.

Erholung und Fremdenverkehr

5487 Ort

Stellungnahme

Naturpark Lüneburger Heide
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie bei der Lage in einem Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6186 **Ort1**

Stellungnahme

Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll.
Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt.
Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Bei en o.g. Aussagen des LROP handelt es sich um Grundsatzaussagen sehr allgemeiner Art ohne bindenden Charakter für die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen ist durch das vorliegende Konzept eine Planung entstanden, die im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie raum- und umweltverträglich ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5654 Ost2

Stellungnahme

In den regionalen Zielen sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld.
• In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt.
• In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe „ländliche Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt.
Diese beiden raumordnerischen Ziele werden durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft außer Kraft gesetzt, zumindest erheblich beeinträchtigt. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, die eigene Festsetzung des Landkreises Lüneburg im gültigen RROP wurde also ignoriert. Damit liegt hier ein klarer Abwägungsfehler vor. Die Planung von weiteren WEA in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe „Erholung" für Südergellersen, in die auch die frei Landschaft im Nahbereich des Ortes einbezogen werden muss.
Die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte (C/D 1.8)
Nordwestlich der Straße Südergellersen-Wetzen sind im RROP 2003 großflächig Vorsorgegebiete für die Natur und Vorranggebiete für die Erholung festgelegt, die sich überschneiden. Die Planungen für WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe wirkt sich hier erheblich nachteilig aus. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist im RROP-Entwurf 2014 nicht enthalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Entwicklungsaufgabe "Erholung'" betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt wird, allerdings wird nicht gesehehn, dass sich die Situation gegenüber dem jetzigen Zustand mit deutlich ortsnäheren bestehenden, aber künftig wegfallenden Anlagen wesentlich verschlechtern wird.
Was die Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Oerzen anbelangt, ist eine solche Beeinträchtigung durch WEA allerdings nicht ersichtlich. Es handelt sich bei diesen Belangen um sog. "weiches" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Solche Belange können daher nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Erholung und Fremdenverkehr

5269 **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4911 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt. Naturschutzpark Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.	Zu "Entwicklungskonzept der Samtgemeinde": s. "Landschaftserleben, Landschaftsbild" Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Zu "Naturschutzpark": Die Tatsache, dass Oerzen und Embsen im Naturpark liegen, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Deshalb hat sich der Plangeber dafür entschieden, in Ausübung seines Planungs-ermessens Naturparks nicht als Ausschlusskriterium zu definieren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5319 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt: o außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern o größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg o außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern o historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche o Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe. Die Wander- und Radwanderwege wie z.B. der Luhe-Radweg, die Amelinghausen-Rundwege T 9 und T 10 sowie sogen. Lüneburger Wandertouren sind von der Verschandlung durch die geplanten Windkraft-Vorrangflächen unmittelbar betroffen. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Natur, Erholung, und Tourismus – zusammen mit einer aktiven Landwirtschaft. Er stellt dadurch einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor für den Landkreis Lüneburg dar. Und es gehört zweifelsfrei zu den Aufgaben der PolitikerInnen, dieses Kleinod zusammen mit den darin lebenden Menschen zu schützen anstatt es zu zerstören!	Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Waldflächen, Biosphärenreservate und alle NATURA- 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind im Übrigen alsTabuzonen von der Errichtung von WEA ausgenommen. Um eine "außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtlichen Zeugnissen und Baudenkmälern" handelt es sich bei dem für das Vorranggebiet vorgesehenen Bereich im Übrigen nicht, vielmehr unterscheidet sich dieser Raum nicht wesentlich von anderen, ebenfalls für die Windenergie geeigneten Räumen im Landkreis Lüneburg. Dies gilt auch für die aufgeführten Rad- und Wanderwege, die es in ähnlicher Qualität im gesamten Kreisgebiet gibt. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit es sich hier um die "größte Waldfläche Nieder-sachsens" handeln sollte.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5863 **Rei3**

Stellungnahme

Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4416 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen). Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern. Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar. Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem landschaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.	Man mag der Gemeinde durchaus zugestehen, dass die künftigen WEA den Radsport nicht fördern - wobei allerdings zu berücksichtigen, ist, dass in diesem Nahbereich des künftigen Vorranggebietes auch jetzt schon Anlagen errichtet sind - , eine Schädigung des Radsprorts kann dabei jedoch nicht erkannt werden. Wollte man der Forderung nach einem 1000m-Abstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung berückschtigen, so müsste dies für alle vergleichbaren Fälle im Plangebiet auch gelten. Dann wäre jedoch nicht nur die Mindestgröße von 30 ha für den Standort Wendhausen, sondern auch für weitere Vorranggebiete unterschritten. Ein solches Konzept wäre nicht haltbar. Der Abstand zum mit der Entwicklungsaufgabe "Erholung" laut RROP 2010 belegten Standort Ortslage Reinstorf beträgt im Übrigen mehr als 1800m.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5644 Schra

Stellungnahme

Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören.

Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den Tourismus im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich jedoch bei den aufgeführten Aspekten "Tourismus" und "Naturpark" um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Dies kann demzufolge nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4823 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises. Die Behauptung auf Seite 63 der Begründung zur 2. Änderung “Vorranggebiete Windenergienutzung“ , die WVF habe keine relevante Funktion für die Naherholung, ist schlichtweg falsch. Wenn sich die Planer Zeit genommen hätten, würden sie festgestellt haben, dass der Radweg Boltersen-Neetze viele Radfahrer, Walker, Läufer an der WVF vorbeiführt. Für etliche Bewohner/innen des Altersheimes und viele ältere Ortsbewohner/innen Boltersens dienen die Feld- und Waldwege bis zur L221 vor und zur WVF als Wanderwege zur Erholung. Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen? 11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche“ behindern somit von Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.	Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde. Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5530 Schwa3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind. Der Landkreis Lüneburg hat der Gemeinde Südergellersen die Entwicklungsaufgabe Erholung" zugewiesen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe „Erholung" in den letzten Jahren durch Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn sowie Errichtung von Freizeiteinrichtungen umgesetzt. Die Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in dieser Größenordnung von über 130 ha in unmittelbarer Nahe widerspricht der zugewiesenen Entwicklungsaufgabe.	Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das genannte Vorranggebiet für ruhige Erholung als auch das Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) als Tabuzonen von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergie ausgenommen sind.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5570 Ste1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Lage in einem Naturpark eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Wollte man die erwähnte Entwicklungsaufgabe "Erholung" als Ausschluskriterium anwenden, dann müsste man dies in vergleichbaren Fällen im Planungsgebiet Landkreis Lüneburg ebenfalls tun. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen, denn es ist zu berücksichtigen, dass - im Bereich Süderbellersen nur wenige zusätzliche Anlagen entstehen können und	wird nicht berücksichtigt

- die ortsnahen Anlagen mittel- bis langfristig abgebaut werden müssen, weil sie zukünftig außerhalb des Vorranggebiets Windenergie liegen werden.

Erholung und Fremdenverkehr

4459 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, dem Bürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info- Punkt des Naturparks Lüneburger Heide und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Entwicklungsaufgabe "Erholung" eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Es ist weiterhin einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei	wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebieten" grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte bzw. übernommene Gregionalplanerische Vorranggebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha

Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingeräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet.

Erholung und Fremdenverkehr

5341 **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit Jahrzehnten wird in der Orts- und Regionalplanung zwischen Innen- und Außenbereich (Siedlung und Landschaft) unterschieden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich werden von den Bewohnern der Dörfer und Städte als natürliche Gebiete erkannt und dienen der Erholung. Durch Aufstellen der Windkraftanlagen wird diese jahrzehntelange Praxis unterlaufen. Man sollte nicht übersehen, dass die 200 m hohen Anlagen Industrieobjekte sind. Es ist auch niemand auf die Idee gekommen, wie z.B. bei Autobahn- oder Eisenbahntrassen, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die den Wert der Landschaft für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. dem Ertrag der Windkraftanlagen gegenüber stellt, durchzuführen.	Es ist richtig, dass das Planungsrecht seit Jahrzehnten zwischen einzelnen Baugebieten und dem Außenbereich unterscheidet, dies aber mit der planungsrechtlichen Folge, dass, was die zumutbaren Immissions-Grenzwerte betrifft, dem Außenbereich der gleiche - gegenüber Wohngebieten niedrigere - Schutzanspruch wie Dorf- oder Mischgebieten zukommt. Eine besondere Funktion für die Erholung ist planungsrechtlich nicht ausdrücklich normiert. Vielmehr postuliert § 35 (Bauen im Außenbereich) die grundsätzliche Freihaltung desselben von Bebauung, mit Ausnahme aber eben von im Sinne dieses § 35 privilegierten Vorhaben. Zu solchen Vorhaben gehören aber - so der Bundesgesetzgeber - ausdrücklich auch Windenergieanlagen. Deren Zulässigkeit kann durch Planung eingeschränkt werden, und genau dies ist mit dem vorliegenden Konzept geschehen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist hier weder erforderlich noch zielführend. Zum Einen verbietet sich dies durch die o.g. Privilegierung, zum Anderen wäre eine solche Analyse wegen etlicher nicht-monetärer Aspekte wie Landschaftsbild etc. auch gar nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4984 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.	Bei der genannten 'Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich die genannten Einrichtungen entstanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet. Der Planentwurf legt eine Höhenbegrenzung von 200 m Gesamthöhe fest. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4428 Wede

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Der Landkreis Lüneburg plant nicht selber Anlagen und damit auch keine angeblichen "Monsteranlagen", sondern legt lediglich Vorranggebiete für WEA fest. Welche Anlagen dort im Einzelfall entstehen werden, obliegt den jeweiligen Betreibern nach Maßgabe der im Zulassungsverfahren zu stellenden gesetzlichen Anforderungen, ggf. auch der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Allerdings hat der Plangeber eine maximale Höhe von 200m festgelegt, um eben gerade eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, und dies, obwohl laut der Vorgabe des LROP Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Der der Regionalplanung verbleibende Ermessensspielraum wird damit schon im Interesse der Landschaft mit ihrer allgemeinen Erholungsfunktion und im Interesse der visuellen Belastungsminderung für die Bevölkerung sehr weit ausgelegt. Im Übrigen handelt es sich bei der Bezeichnung "Monsteranlagen" um eine rein subjektive, negativ wertende Empfindung.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5585 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Jahre 1998 bauten wir in Südergellersen, Forstweg 11, für uns und unsere beiden Kinder ein Einfamilienhaus. Wir sind seitdem Anwohner im nördlichen Teil der Wetzer Straße. Wir haben Südergellersen als Wohnort gewählt, weil uns dieser Teil des Naturparks Lüneburger Heide wegen seines besonderen Erholungswertes und der reichhaltigen Tierwelt besonders zusagte. Südergellersen ist bisher ein Erholungsgebiet, so dass dem Ort auch im RROR 2003 durch den Landkreis die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen zugewiesen wurde. Aus Südergellerser Sicht wurde diesem fortlaufend nachgekommen, indem zum Beispiel ein Dorf- und Flurlehrpfad errichtet wurde, das Naherholungsgebiet Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte weiter entwickelt wurde, ein Bürgerwald angepflanzt wurde, Rollstuhlfahrer barrierefreien Zugang finden, die Erlebnisschmiede überaus gut besucht wird und sich der Tourismus weiter entwickelt. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.	Nicht zutreffend ist die Aussage, dass Südergellersen din Erholungsgebiet ist. Das erwäöhnte RROP 2010 legt vielmehr lediglich - neben anderen Funktionen der Gemeinde - für den Ort eine Entwicklungsaufgabe "Erholung" fest. Dabei und bei der Lage in einem Naturpark handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Diese sind nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungs-rechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Diese Entwicklungsaufgabe und die Lge im Naturpark kann jedoch nicht dazu führen, die entsprechenden Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" mit Bürgerwald und Köhlerhütte ist weit entfernt (knapp 2000 m), beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Erlebnisschmiede ist mitten im Ort eingerichtet worden und wird in ihrer Attraktivität und Funktionsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4725 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als letzten Versuch, der Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein: Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4691 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4692 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	Das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zu den geänderten Teilen der Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4741 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen. Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten. Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt? Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.	Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

6138 wol3

Stellungnahme

Im Wald zwischen Oerzen und Heiligenthal befinden sich prähistorische Gräber, welche ein Schützens wertes Kulturgut sind, Teile einer alten Landwehranlage und der Europawanderweg durchquert dieses Gebiet. Außerdem liegt Oerzen im Naturpark Lüneburger Heide und ist eigentlich eine Fläche zur Erholung. Eine Industrieanlage dieser Größe gehört hier definitiv nicht hin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die genannten prähistorischen Gräber sind durchaus ein schützenswertes Kulturgut, werden aber durch die Planung für Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt.
Wanderwege wie der genannte können kein Ausschlusskriterium sein.

Für die Lage im Naturpark gilt Folgendes:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459 ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

5732 Zee

Stellungnahme

Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014:
Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang…
Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus?
Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung.
Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn
- das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgelegten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert.
Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium, das nicht dazu geeignet ist, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5084 **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier. Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg . Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5096 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche (drei Teilflächen) ist in einer Größe von ca. 136 ha geplant und ermöglicht dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200 m/Anlage. Diese Vorrangfläche wurde durch Waldrodung eines Landwirtes im Jahr 2013 erst ermöglicht. Die Rodungsgenehmigung der Waldfläche erfolgte durch den Landkreis Lüneburg (oder durch eine untergeordnete Behörde). „Im Hinblick auf Avifauna liegen für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vor." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Es wurde eine Waldrodungsgenehmigung erteilt mit dem Wissen, dass der besagte Landwirt eine Vorrangfläche plant (es gab die Planung der Flächen ja schon in Wetzen u. Südergellersen), ohne vertiefte Untersuchung eines möglichen Milanhorstes durch den Landkreis!!!! Der Landwirt hat bewusst durch Antrag auf Waldrodung und danach Anbau von Blaubeeren diese Vorrangfläche geplant (siehe auch sein Schreiben vom Sommer 2013-unter ID-4077 „BÜRGERWINDPARK EMBSEN") und diese Herrn Kailife vom Landkreis Lüneburg angeboten. Zudem wurde in diesem Schreiben gelogen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparkes befürworte. Ich erwarte vom Landkreis Lüneburg durch die erfolgte Waldrodungsgenehmigung, dass einer angemessenen Waldrodungsgenehmigung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft Richtung Wetzen zugestimmt wird. Es muss zwingend eine Verschiebung und Reduzierung der geplanten Flächen weg von den Orlen Wetzen-Südergellersen-Oerzen erfolgen] „Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert! Ich fordere hiermit den Landkreis Lüneburg auf: • Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von z.Z. noch ca. 24 WKA. eingeschränkt werden.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

• Eine Höhenbegrenzung der WKA. muss wie z.Z. in Südergellersen bis max. 120 m stattfinden.
• Durch Zusammenlegung der z.Z. drei Teilflächen würden die Abstände zu den Orten vergrößert werden.
• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die Vorrangfläche für die WKA. Mit einbezogen werden.
Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.

Festlegung der Gebietskulisse

4616 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen" Der Flecken Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im Bruch" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen des Flecken Bardowick, der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Außerdem stellt der Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr eingeschränkt wurden. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.	Zu "Erholungsfunktion": Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP i.d.F. 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist. Zur Größe des Vorranggebietes: Von einem übermäßig großen Gebiet kann bei einer Flächengröße von ca. 134 ha und einer voraussichtlichen Anzahl von nicht mehr als 9 Anlagen weder im Vergleich mit anderen Vorranggebieten im vorliegenden Konzept noch gar im Vergleich zu weitaus größeren Vorranggebieten in benachbarten Bundesländern gesprochen werden. Es liegt daher auch keine "Ungleichbehandlung" vor, wobei eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten auf die Kommunen auch im Sinne eines sinnvollen, Belastungen von Mensch, Landschaft und Natur minimierenden Konzepts auch in keiner Weise zielführend wäre.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4637 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen" Die Samtgemeinde Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im Bruch" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Bardowick, des Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Außerdem stellt der entfallene Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr eingeschränkt wurden. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann. Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage	Der von der SG geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar. Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung.
Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung geboten sein kann.

Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten.
Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.

Festlegung der Gebietskulisse

5212 Boh1

Stellungnahme

Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Dem widerspreche ich und erbitte erneute Prüfung dieser Gegensätzlichkeit.

Abwägungsvorschlag Begründung

angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore).
Im Ergebnis würde ein Verzicht auf die Zusammenführung der Teilflächen Wetzen/Südergellersen/Oerzen dazu führen, dass ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.

Die Bedenken sind im Übrigen aber dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5220 Boh2

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des Argumentationswandels durch den Landkreis Lüneburg.
Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen einen Abstand von 500 bis 1.000 m nicht überschreiten, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Die hier infrage stehenden Potenzialflächen liegen lediglich maximal knapp 700 m voneinander entfernt und werden nach Prüfung der Situation vor Ort mit Sicherheit als ein zusammenhängender Standort wirken.
Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4508 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es geht um eine mögliche Windkraftfläche an der Kreisgrenze , wo der Landkreis Harburg im aktuellen RROP-Entwurf zwei Windkraftflächen EL16 und EL17 vorgesehen hat (siehe anliegende Karte Anhang 1 zu unserem Schreiben). Auf diesen beiden Flächen plant eine von mir vertretene Gesellschaft , die in der Samtgemeinde Elbmarsch ansässig ist, ein Bürgerwind-Projekt und wäre daran interessiert, dieses Vorhaben in die Gemeinde Flecken Artlenburg hinein zu erweitern . Wir würden uns über eine wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Stellungnahmen sind nur, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5978 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konkret schlagen wir die Ausweisung eines VG im Gemeindegebiet Flecken Artlenburg vor (siehe Anlage Karte 1). Dieses schliesst sich an zwei Eignungsflächen Windenergie in der Gemeinde Tespe an, welche im aktuellen Entwurf des RROP des Landkreises Harburg ausgewiesen sind (Gebiete EL16 und EL_17, siehe Anlage Karte 2). Durch die angrenzende Lage könnte sich hier die Errichtung weiterer Windenergieanlagen und damit ein Synergieeffekt mit dem geplanten Bürgerwindpark in der Elbmarsch ergeben; Eine Beteiligung der Bürger und anliegenden Kommunen würde dann in ähnlicher Weise wie in der Samtgemeinde Elbmarsch angeboten, so dass auch hier die Anwohner direkt von einem Bürgerwindpark profitieren können. Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig. Im Übrigen kommt aber die vorgeschlagene Erweiterungsfläche aus mehreren Gründen nicht in Betracht: 1. hat der Landkreis Harburg die genannte Vorrangfläche nach aktuellem Verfahrensstand aus seiner Planung herausgenommen, 2. liegt die Erweiterungsfläche in einem wertvollen Bereich für Gastvögel. Aus diesem Grund hat im Übrigen der Landkreis Lüneburg bereits Anfang 2014 eine negative Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Harburg abgegeben, was die Gebiete EL_16 und EL_17 anbelangt.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4357 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.	Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen: - Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden. - Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,8 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5301 Ehr

Stellungnahme

Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen.
Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß (das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen.
Deshalb fordere ich Sie auf:
Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs.
Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen,
Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Festlegung der Gebietskulisse

5770 **Fie1**

Stellungnahme

In der Anlage übersende ich Ihnen eine kartographische Darstellung des aktuellen Geoportals des Landkreises Lüneburg. Daraus ist ersichtlich, dass die Erweiterung der WEA-Vorrangfläche Wendhausen (Samtgemeinde Ostheide) nach Norden über die Landesstraße (Sülbeck-Neetze) hinaus nunmehr auf die Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ausgedehnt werden soll.
Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4892 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe von 132 ha vorgesehen. Die Teilflächen Südergellersen und Oerzen waren im 1. Durchgang der öffentlichen Auslegung nicht dargestellt, die Teilfläche Wetzen war für Repowering vorgesehen. Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher. Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesi-cherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Sü-dergellersen und Embsen verstärkt wird. Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Be-stand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von An-lagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete An-lagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können. Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprüng-lich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche	Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande komen würde. Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459). Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

„Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die an-sonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können.

Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Vorrangfläche Melbeck und den bereits vorhandenen Anla-gen nördlich von Embsen eine massive Konzentration von Anlagen, die nicht mit den Ausfüh-rungen zum 1. Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, nämlich die Entlastung von Südergellersen, in Einklang stehen. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu dargestellten Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellerse/Oerzen ergibt sich eine Gesamtausdehnung von ca. 11 km Länge.

Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Ein-druck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Land-schaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflä-chen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenener-gieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhan-dene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadenser-satzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergiean-lagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten min-destens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenaus-dehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Land-schaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde ab-solut inakzeptabel.

Festlegung der Gebietskulisse

5349 Global Wind Power Germany GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen dieser Tätigkeit sind wir auch auf eine Fläche westlich des Ortes Artlenburg, an der Grenze zum Landkreis Harburg gestoßen, die eine Größe von 18,3 Hektar hat und landwirtschaftlich genutzt wird. Aus der beigelegten Karte ist erkennbar, dass diese direkt an die Entwurfsfläche EL_17 des Landkreises Harburg angrenzt und mit dieser eine räumliche Einheit bildet. Im Landkreis Harburg wurde die Fläche SA_29 östlich von Putensen und nördlich von Wetzen in die Auslegung mit aufgenommen, da sie aus der Sicht der Regionalplanung in Winsen eine räumliche Einheit mit der Entwurfsfläche „Wetzen" bildet. Die in diesem Schreiben vorgestellte Entwurfsfläche liegt noch deutlich näher an den im Landkreis Harburg vorgestellten Flächen. Eine Zusammenarbeit der beiden Landkreise bei der Umsetzung der Energiewende ist unseres Erachtens für beide Seiten gewinnbringend und daher empfehlenswert. Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden. Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten. Zudem liegt der bereits bestehende Windpark südöstlich des Ortes Artlenburg mit den im Landkreis Harburg geplanten Windparks auf einer Linie parallel zur Elbe. Aus den genannten Gründen empfehlen wir daher die Aufnahme der in der beigelegten Karte beschriebenen Erweiterungsfläche als Vorranggebiet in den RROP des Landkreises Lüneburg, wenn es zur Aufnahme der Flächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg kommt. Anlage: 2 Karten in Stellungnahme	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche kommt nicht in Betracht, denn sie liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich. Aus diesem Grund will im Übrigen der Landkreis Harburg die Entwurfsfläche EL_17 nach aktuellen Informationen nicht weiter verfolgen. Im Übrigen sind Stellungnahmen, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

6093 Gru

Stellungnahme

I.Raumwirkung:
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt
plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5329 han1

Stellungnahme

Ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern Sie die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen.
Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen.
Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen.
Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn xxx in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen.
Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (Fistk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen.
Anlage: Karte in Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.
Die gegenwärtige Absicht des Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern.
Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4752 Hen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben. Die von den Vorranggebieten betroffenen Bürger sind natürlich dennoch besorgt über zu geringe Abstände zur Wohnbebauung und den dadurch zu erwartenden Störungen. Dabei liegt der Fokus der Auseinandersetzung auf Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung und dem Landschaftsbild.	Die Belange Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung sind, wie in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich erläutert, bei dem vorliegenden Konzept hinreichend im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt. Untermauert wird dies zudem, was die Lärmimmissionen betrifft, durch die vorliegende Schallimmissionsprognose. Das Landschaftsbild weist, so auch das entsprechende Gebietsblatt des Umweltberichts, keine Besonderheiten auf, die eine Nicht-Festlegung rechtfertigen würden.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5367 **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen- Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren, Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.	"Raumverträglichkeit der Windenergie i.S, des LROP": Hier handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Das LROP enthält in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 6 einen Grundsatz (kein Ziel), wonach bei nicht-raumverträglichen Standorten bestehender WEA diese durch einen raumordnerischen Vertrag auf einen sog. "Repowering-Standort" verlagert werden sollen. Die Bemühungen des Landkreises, einen solchen Vertrag nach Satz 7 der o.g. Ziffer zwischen allen Beteiligten abzuschließen, haben jedoch mangels dafür erforderlichen Konsenses nicht zum Erfolg geführt. Das Planungskonzept steht also nicht im Widerspruch zum LROP. "Schwerer Eingriff in Natur und Umwelt" und "Schutzgut Mensch": Nicht zu bestreiten ist, dass die Errichtung von WEA immer einen gewissen Eingriff in Natur und Umwelt darstellt. Dies ist jedoch grundsätzlich der Entscheidung des Bundes-gesetzgebers geschuldet, der die Windenergie durch das BauGB im Außenbereich privilegiert hat. Die Aufgabe der vorliegenden Planung war und ist es, diese Privilegierung in größt möglichen Einklang zu bringen mit den Schutzgütern "Natur und Landschaft" sowie "Mensch". Dabei kann diese Privilegierung jedoch nicht so "ausgehebelt" werden, dass es zu einer Verhinderungsplanung kommt. Das vorliegende Planungskonzept nimmt sehr wohl, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, beide Schutzgüter in besonderer Weise in den Blick, nämlich durch das Vorsorgeprinzip. "Unzulässige Zusammenfassung der drei Teilflächen", "Nicht-Einhaltung des 3-km-Kriteriums": Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung im Vergleich zu anderen im Entwurf festgelegten recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein	wird teilweise berücksichtigt

zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

"Barrierewirkung für Zugvögel":

Die Barrierewirkung war im Wesentlichen ein Argument, welches im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema

"Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.

Festlegung der Gebietskulisse

4281 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass ohne die Windvorrangfläche Boltersen in der Samtgemeinde Scharnebeck überhaupt kein Standort zur energetischen Windnutzung ausgewiesen werden würde, da ein großer Flächenanteil der Samtgemeinde zum Schutzgebiet des Biosphärenreservates Elbtalaue gehört. Hier sollte auch an eine möglichst gerechte Ausweisung von Windvorrangflächen in Hinblick auf die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg gedacht werden. Mit der Beibehaltung der Teilfläche Boltersen im RROP kann hier ein kommunalparitätischer Beitrag geleistet werden. Andernfalls würden regionale Wertschöpfung sowie Steuereinnahmen nur außerhalb der Samtgemeinde Scharnebeck stattfinden.	Eine Verteilung von Windvorrangflächen auf Gebietskörperschaften innerhalb des Kreisgebietes nach einem wie auch immer gearteten Schlüssel kann nicht Kriterium eines planerischen Konzepts sein, sondern ein solches muss vielmehr die gleichen fachlich begründeten Kriterien auf das gesamte Plangebiet anwenden. Dabei kann im Ergebnis eine Gebietskörperschaftprozentual oder absolut mehr und eine andere weniger Windenergieflächen zgewiesen bekommen. Darüber hinaus ist eine Festlegung eines Vorranggebiets "Windenergie" in dem beantragten Umfang allein schon deshalb nicht möglich, weil dies mit dem im RROP 2003 in der Fassung von 2010 festgelegten Vorranggebiet "Regional bedeutsame Sportanlage/Golfsport" nicht vereinbar wäre. Durch die Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen nach Norden wird nunmehr jedoch ein wenn auch im Umfang geringer - Teil der Samtgemeinde Scharnebeck der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5398 Jüt

Stellungnahme

Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung?
Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen
- Größe der geplanten Vorrangfläche
- Zusammenlegung der drei Teilflächen
- Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen
- Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft

diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Festlegung der Gebietskulisse

6120 Kam2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5456 Koc2

Stellungnahme

Unter dem Vorwand, Flächen für die Heidelbeerzucht zu bekommen, hat ein Landwirt aus Oerzen im Sommer 2013 seinen Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen.
Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden.
Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme
Beeinträchtigungen für Mensch und Tier.
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch sind dort nach einer i.R. der Schallimmissionsprognose vorgenommenen Simulation nicht 22 - 24, sondern voraussichtlich lediglich 16 Anlagen der neuen Generation zulässig, und dies auch nur dann, wenn die jetzt bestehenden Anlagen im Bereich Südergellersen abgebaut werden. Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Festlegung der Gebietskulisse

5469 Koc3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen. In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen? Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?	Es ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse (u.a. in den Bereichen Raven und westergellersen) im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Konzentration und Häufung von Anlagen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Reduzierung der Gesamthöhe: Abweichend von der Festlegung des LROP, wonach in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen vorgenommen werden sollen, sieht das vorliegende Planungskonzept des Landkreises eine Maximalhöhe von 200 m vor. Eine weitrere Reduzierung ist auf dieser Planungsebene nicht möglich, und zwar zum Einen wgen der erwähnten Regelung des LROP, aber auch, weil bei einer Gesamthöhe deutlich unter 200 m voraussichtlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich und das Konzept daher eine unzulässige Verhinderungsplanung wäre. Umwidmung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung	wird nicht berücksichtigt

mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Festlegung der Gebietskulisse

4490 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP9"	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

6002 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landwind-Gruppe projektiert und betreibt mehrere Windparks mit insgesamt 69 Windener-gieanlagen und einer Leistung von 145 MW in den Bundesländern Niedersachsen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. In der von Ihnen vorgesehenen Potenzialfläche Oerzen haben wir bereits Flächen durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten. Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten. Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen. Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzen¬den Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen. Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir, - die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang). Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife und einer angenommenen	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Ob sich die Aussagen zur Avifauna bestätigen, bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft: Die Abgrenzung des Vorranggebietes basiert - neben anderen Ausschlusskriterien - bekanntlich auf den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, denen ein im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 erarbeitetes forstwirtschaftliches Konzept zugrundeliegt. Hiernach soll grundsätzlich die Option für eine Begründung von Wald auch auf den gegenwärtig noch nicht mit Wald bestockten Flächen aufrecht erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch - wie bei tatsächlichen Waldflächen - einen Abstand von 100 m zur danach möglichen Waldfläche. Die räumliche Abgrenzung soll deshalb so bestehen bleiben. Im Einzelfall könnte allerdings bei der nachfolgenden Bauleitplanung durch die Kommune von dieser Begrenzung (diesem Abstand zum Vorbehalt Wald) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden, dies allerdings nur im westlichen Bereich der Teilfläche Oerzen nördlich der K 20: - Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. - Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. - Eine etwaige spätere Bestockung mit Wald ist dort dann nur in soweit möglich, als ein Abstand von 100 m zur Rotorspitze eingehalten werden kann. Die übrigen in der Karte des Stellungnehmers dunkelblau gekennzeichneten Flächen kommen für eine solche Ausnahme jedoch nicht in Betracht, und zwar aus folgenden Gründen:	wird teilweise berücksichtigt

Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden.
Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaitsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

- Die Flächen beidseits der K 20 scheiden wegen des einzuhaltenden Mindestabstands von jeweils 40 m aus, eine Unterschreitung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht.
- Die übrigen dunkelblau markierten Flächen scheiden deshalb aus, weil aus anderen Gründen (Einhaltung des 3-km-Abstands zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem bestehenden Windpark östlich Oerzen/nördlich Embsen) das Gebiet westlich von Oerzen entsprechend zurückgenommen werden soll (s. hierzu Begründung zu ID 5696).

Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" handelt es sich um ein "weiches" Kriterium. Dies geht auch im Übrigen aus der Tabelle in der Begründung S.9 f. hervor, die die "harten" Tabuzonen darstellt. Hier ist das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" nicht enthalten.

Festlegung der Gebietskulisse

6026 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Amelinghausen nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für	Zu "Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen": Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Zu "Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft": s. Abwägung zum Thema "Bedarf an Windenergie". Im Übrigen könnte selbst für den Fall, dass man der Argumentation folgen und das Kriterium "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" aufgeben und durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" ersetzen würde, auf einen Abstand von 100 m zum Wald nicht verzichtet werden. Ein solcher Abstand wird nämlich gerade wegen der ökologisch - insbesondere faunistisch - und im Hinblick auf den Erholungswert besonders sensiblen Waldrandbereiche auf keinen Fall verzichtet werden. Hier wird auch auf die entsprechende Empfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie", 4. Auflage, Okt. 2011, S. 10 und die dazugehörige Begründung auf S.6 verwiesen. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Lüneburg an. (Hinweis: Im Entwurf zur 5. Auflage des o.g. Papiers wird sogar ein Mindestabstand von 200m empfohlen). Auch die NLT-Arbeitshilfe "Windenergie und Regionalplanung", Stand 15.11.2013 empfiehlt aus Erholungs- und ökologischen Gründen einen Mindestabstand von 100m. Dadurch würde sich die mögliche Flächengröße wesentlich verringern, nämlich auf lediglich ca. 24 ha und damit die Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschreiten. Zu "3km-Abstand nicht eingehalten": Die Aufforderung, die beiden Flächen "Amelinghausen/Diersbüttel-West" und "Tellmer" anhand des Bewertungsschemas des Landkreises miteinander zu vergleichen, erübrigt sich aus den o.a. Gründen. Es ist offensichtlich, dass die Fläche "Tellmer" allein aufgrund ihrer Größe bie ansonsten gleichen Punktzahlen für die übrigen Kriterien dieses Bewertungsschemas besser zu beurteilen ist. Hierbei ist noch nicht einmal	wird nicht berücksichtigt

Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Amelinghausen geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt

berücksichtigt, dass die Fläche "Tellmer" besser erschlossen ist, führt doch die Kreisstraße mitten durch das Vorranggebiet.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt
Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt
Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt
Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt

Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt
Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten. Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt
Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt
Militärische Anlagen Kriterium erfüllt
Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene
Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt
Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt
Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt
Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit
wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten.
Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen

In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.

3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“

sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0

3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt.
Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt.
Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg) Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen
Gemarkung Rehlingen Tellmer
Größe in ha 48 65
Bewertung 1 2
Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr.
Bewertung 2 2
WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen
nein nein
4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Bewertung 0 0
Vorbelastung keine keine
Bewertung 0 0
Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8
Bewertung 2 2
Gesamtbewertung 5 6
Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich.

Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder.
Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder.
Die LENPower GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen

nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.
Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?
Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP ha ben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.
5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2.

Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen. Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Amelinghausen in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Festlegung der Gebietskulisse

6042 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten · Ausschluss von Waldflächen · Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt etwa 250 m nordöstlich. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Ersetzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. 2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.	wird nicht berücksichtigt

Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt.
Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten.
Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt

Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme der Abstandskriterien zu „Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Historischen Waldstandorten“
eingehalten.
Etwa 250 m nordwestlich des WP-Prüfgebietes liegt das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.
Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht2, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung und bestehende Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher nicht als notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt
Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt
Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt
Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
2 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014.
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser
200 m Kriterium erfüllt
Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt
Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.

Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost

Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt

Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt

Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt

Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt

Militärische Anlagen Kriterium erfüllt

Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene

Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt

Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium erfüllt

Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt

Der 3-km-Abstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Melchow wird eingehalten.

Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Das potenzielle Vorranggebiet Barnstedt-Ost hat eine Größe von ca. 75 ha, womit dieses Kriterium erfüllt wird.

Berücksichtigt man bei der Abgrenzung der Potenzialfläche das aktuell vom LK gewählte Kriterium „100 m Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ käme man auf eine Flächengröße von immerhin noch 43 ha (vgl. Anlage 2), womit das Kriterium Mindestgröße ebenfalls erfüllt wäre.

Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Barnstedt- Ost ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost

In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost durch die
LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.

3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Barnstedt-Ost zu bewerten,
hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im

Umweltbericht des RROP orientiert3. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Da die Potenzialfläche Barnstedt-Ost bereits als Teil des WE 8 „Barnstedt“ von der Regionalplanung des LK Lüneburg auf mögliche Umweltauswirkungen hin bewertet wurde, hat sich die 3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.

LENPower GmbH bei der folgenden Bewertung an den bereits vom LK getroffenen Einschätzungen über die möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtgebietes Barnstedt orientiert. Diese finden sich im Umweltbericht (vgl. Planungsgruppe Umwelt 2014: Anhang 1, S. 7-13).
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN
Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfäche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)
Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials

möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig.
Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. -
Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes gelegenen Niederung des Barnstedt- Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen. Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost, besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können. Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-)
4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0

Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0

WASSER

Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. Sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar.

0

LANDSCHAFT

Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt. 0

Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung 0

6 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..

7 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.

der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar ist.

Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)

KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE

Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0

Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehendinnerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust
können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen werden. 0

ZUSAMMENFASSUNG

Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).

Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost

Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen8. In der folgendenTabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Barnstedt-Ost durchgeführt.

Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, ist zum Vergleich die ursprüngliche Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ dargestellt. Dabei gibt es aus Sicht der LENPower GmbH zwei Bewertungsfehler zu bemängeln, die im nachfolgenden korrigiert werden. Die westliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ wird von einer 110 kV-Freileitung gequert, die auch über die Fläche des WEG Melbeck verläuft. Dort wurde sie als Vorbelastung auch entsprechend berücksichtigt, während dies beim WE 8 „Barnstedt“ nicht der Fall war. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die vier Windenergieanlagen, welche sich in etwa 800 m Abstand nördlich des WE 8 „Barnstedt“ befinden (vgl. LK Lüneburg 2013: Anhang 2).

Dennoch wurde dem Standort mit 6 erreichten Punkten in der Gesamtbewertung eine gute Eignung für Windenergienutzung bescheinigt und er wurde demzufolge auch als potenzielles Vorranggebiet WE 8 „Barnstedt“ ausgewählt.
In der folgenden Tabelle ist die Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ nach den Kriterien des ersten Entwurfs des RROP in ihrer korrekten Form dargestellt. Zudem wird die gleich Bewertung für das WEG Barnstedt-Ost, wie sie in Anlage 2 dargestellt ist vorgenommen.
8 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Kriterium WE 8 „Barnstedt“ (LK Lüneburg) (Korrektur LENPower GmbH) WEG Barnstedt-Ost
(LENPower GmbH)
Gemeinde SG Ilmenau SG Ilmenau Gemarkung Barnstedt Barnstedt
Größe in ha 87 75
Bewertung 3 3
Erschließung Gemeindeverbind-str. (NäheKreis- und Landesstraße) Nähe Kreis- und Landesstraße
Bewertung 1 (2) 2
WEA vorhanden/ planerischausgewiesen
keine (vier WEA 800 m nördlichder Fläche) vier WEA 800 m nördlich der Fläche
Bewertung 0 (1) 1
Vorbelastung keine (110 kV-Freileitung) 110 kV-Freileitung
Bewertung 0 (1) 1
Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8
Bewertung 2 2
Gesamtbewertung 6 (9) 9
3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten
ja (Melbeck) ja (Melbeck)
Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala.
Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar.
Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt.
Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert.
Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen
Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein.

Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert.
Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist.

4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.
Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen

einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9.

Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.

9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie.

Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar,
zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14).

Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir
vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten.

Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten

Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Festlegung der Gebietskulisse

6194 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Heiligenthal als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt angrenzend in westlicher Richtung. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Norden und Osten an die Fläche angrenzen. Die Abgrenzung des LK Lüneburg nach dem Kriterium Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft halten wir dagegen für unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Heiligenthal nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. Dass "eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten" sei, wird völlig anders beurteilt. Verwiesen sei hier u.a. auf die wohl begründeten Empfehlungen der "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenerige" des NLT, S. 10 ff., denen sich der Landkreis Lüneburg anschließt. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien
zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Heiligenthal geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.

An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten die LENPower GmbH bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings
gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

6205 LENPower GmbH

Stellungnahme

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen5. In der folgenden Tabelle [vgl. Text der Stellungnahme] wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Heiligenthal durchgeführt.
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Wetzen, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt. Das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen wurde zudem noch einmal von der LENPower GmbH nach demselben Verfahren bewertet, da beim Kriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ unserer Ansicht nach eine differenziertere Bewertung, die den Besonderheiten des aus drei Teilgebieten bestehenden WEG gerecht wird, angemessen wäre.

3.2.1 Vergleich mit dem Windenergiegebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen
Das WEG Wetzen bestand zum Zeitpunkt der Bewertung im ersten RROP-Entwurf aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Inzwischen ist mit Oerzen eine dritte Teilflächehinzugekommen, wobei deren Ausweisung auf nicht nachvollziehbare planerische Festlegungen in Zusammenhang mit dem Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zurückzuführen ist (vgl. LENPower GmbH 2014).
Gemeinsam betrachtet sind die Flächen des WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen größer als die Fläche des WEG Heiligenthal. Dagegen ist die Erschließung durch Bundes- und Kreisstraße am Standort Heiligenthal besser.
Beim Bewertungskriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ schneidet das WEG Wetzen mit 3 Punkten deutlich besser ab als das WEG Heiligenthal. Allerdings gilt der Zielerreichungsgrade „WEA planerisch ausgewiesen“ nur für eine von drei Teilflächen, nämlich die Teilfläche Südergellersen als erfüllt. Die beiden anderen Teilflächen Wetzen und Oerzen erreichen hier lediglich den Zielerfüllungsgrad 1, WEA in der Nähe vorhanden, den das WEG Heiligenthal ebenfalls erfüllt. Würde man diese Zielerfüllungsgrade mitteln so käme das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen lediglich auf ca. 1,7 Punkte, gerundet wären das 2.
Die Potenzialfläche Heiligenthal weist im Gegensatz zum WEG Wetzen eine Vorbelastung in
Form der südlich verlaufenden Bundesstraße 209 und der das Gebiet querenden 110-kVHochspannungsleitung von Oerzen nach Rettmer auf. Dadurch schneidet sie beim Bewertungskriterium Vorbelastung wesentlich besser ab als das WEG Wetzen.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise:

- Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand.
- Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt.

Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal kommt in der Gesamtbewertun auf eine Punktzahl von 9, während das WEG Wetzen nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 10 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass nur auf einer von drei Teilflächen das Bewertungskriterium „WEA planerisch ausgewiesen“ mit einem Zielerfüllungsgrad von 3 erfüllt ist und passt die Bewertung wie oben geschildert an, so erreicht das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen in der Gesamtbewertung ebenfalls 9 Punkte.
Die beiden Standorte Heiligenthal und Wetzen weisen also im Rahmen der Nutzwertanalyse
das gleiche Potenzial zur Windenergienutzung auf. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.
3.2.2 Vergleich mit anderen Windenergiegebieten
Mit einem Zielerreichungsgrad von 9 Punkten ist der Windenergiestandort Heiligenthal deutlich besser für den Bau von Windenergieanlagen geeignet als z. B. das WEG Kirchgellersen, das mit 30 ha ungefähr die gleiche Größe aufweist und bei der Nutzwertanalyse nur 5 Punkte erreicht. Auch viele andere Standorte, die im zweiten Entwurf der 2. Änderung des RROPs als potenzielle Vorranggebiete geführt werden weisen hier schlechtere Werte auf als das WEG Heiligenthal, z. B. Köstorf mit nur 4 Punkten oder Tellmer und Westergellersen mit je 6.

5 Fazit
Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“. Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. Der LK Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Festlegung der Gebietskulisse

5551 **Lus1**

Stellungnahme

In Ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm planen Sie Vorrangflächen für Windenergie direkt neben Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Im ersten Moment können wir das nicht verstehen, bestehen doch bereits Anlagen nahe dem ADAC-Gelände in Embsen und bei Südergellersen. Bekannt ist, dass zwischen den Orten freie Ackerland- und Weideflächen als "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" nicht genutzt werden. Warum werden diese Areale nicht für Windkraft genutzt? Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen, unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den Ortschaften. Zudem können wir nicht verstehen, dass Sie dieses Bauvorhaben in einem Gebiet planen, das sich "Naturpark Lüneburger Heide" nennt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2013 empfand der Landkreis die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als zu umfangreich; jetzt ist sogar noch Oerzen hinzugekommen, und die Flächen liegen somit nebeneinander. Für uns völlig unverständlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Abstand des Vorranggebietes zu den bestehenden Windparks östlich von Oerzen:

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.
Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft s. Abwägung zum Thema Wald.

Zu Naturpark:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zu umfangreiche Planung im Entwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Festlegung der Gebietskulisse

5498 moc

Stellungnahme

Wir sind für Windkraft! Aber es gibt in Deutschland wesentlich geeignetere Standorte als der von Ihnen Ausgewählte mit einer Fläche von 136 ha.
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Es handelt sich real um 3 Gebiete, welche - ohne rechtliche Grundlage - zu einem zusammengefasst worden sind, um die Mindestabstände zu umgehen.

Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z.
T. sthen Wohnhäuser auf dem Gebiet!

Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben. Wir fordern Verwaltung und Politiker aus dem Ausschuss im Kreisrat auf, sich ein Bild vor Ort zu machen. Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten.

Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wir Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden.

Angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Angeblich nicht-zusammenhängendes Gebiet:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten

Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Ausweisung von Gebieten außerhalb von Gemeinden mit Energieautarkie:

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Festlegung der Gebietskulisse

6159 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen. Im Umweltbericht verweist den Landkreis auf 6 Anlagen, die in Südergellersen bereits stehen. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass es sich seit dem Sommer 2013 um 7 Anlagen handelt. Die letztlich erstellte Anlage besitzt eine Höhe von 140m Gesamthöhe. .Die Belastung im Sinne der persönlichen und öffentlichen Belange bezüglich der vorhandenen Anlagen des bestehenden Gebietes Südergellersen hat sich somit vergrößert. Ich bitte diese Tatsache in Ihre Abwägung der Planung R R O P mit einfließen zu lassen. 1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. 2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche. 3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen. 4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert	Zu " 7 bestehende Anlagen": Die Aussage des Stellungnehmers ist richtig, die zusätzliche neue Anlage war dem Verfasser des Umweltberichts nicht bekannt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Gleichwohl ergbit sich aus der zusätzlichen Anlage keine veränderte Abwägung. Die zusätzliche Vorbelastung spricht indes eher noch für eine günstigere Beurteilung des Gebiets im Hinblick auf die im BNatSchG verankerte Eingriffsbündelung. Allerdings bleibt es dabei, den Teilbereich Südergellersen so wie im aktuellen Entwurf dargestellt festzulegen. In der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 sind alle bestehenden Anlagen (also auch die neue siebte) einbezogen worden. Hierbei handelt es sich um ein sog. "worst-case-Szenario", das unterstellt, dass die alten Anlagen bestehen bleiben und die angenommene Anzahl neuer Anlagen hinzukommt. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch, denn etwaige neue Anlagen müssen einen ausreichend großen Abstand zu den bestehenden Anlagen einhalten, schon um die "Windernte" nicht zu beeinträchtigen. D.h., "alte" Anlagen müssen im Einzelfall erst ganz oder teilweise abgebaut werden, bevor neue Anlagen errichtet werden. In jedem Fall wird aber im Zuge des Zulassungsverfahrens gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zu "Zusammenlegung der drei Vorranggebiete": Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.	wird teilweise berücksichtigt

werden, entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen?
5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage:
„Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume (Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind."
A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen.
Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen:
• Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen.
• aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar.
• Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.
Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Umweltbericht":

Die Aussage im UB, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich bis 3 km Entfernung vergleichsweise selten sichtbar sein werden, ist korrekt und wird aufrecht erhalten. Der Potenzialfläche sind von Westen über Norden bis nach Südosten (mit einer schmalen Lücke im Osten) in weniger als 500 m geschlossene Waldgebiete benachbart. Aus diesen Waldgebieten heraus sowie an den jeweils abseitigen Waldrändern werden die WEA nicht oder allenfalls nur zum Teil sichtbar sein. Aus diesem Grund ist die Aussage korrekt, dass die Wirkung des Windparks auf den Mittelbereich vergleichsweise gering sein wird.

Festlegung der Gebietskulisse

4432 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4433 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4434 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4435 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4975 Nie

Stellungnahme

Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie.
Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen.
mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna.
Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck.
Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Genügend Flächen für eneuerbare Energien im Bereich des Vorranggebietes:

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen und Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Barriere für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse:

Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Festlegung der Gebietskulisse

5757 NLWKN

Stellungnahme

Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Regionalplanung abseits von Dichtezentren nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten. Zwar ist für die Art ein gewisses Meideverhalten von 100-200 m als Brutvogel (hier maßgebend) und bis zu 400 m als Rastvogel) belegt (DNR 2012. NABU 2004 u.a.). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese jedoch regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebiets nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Ein Abstand von 1.200 m zu einem Kiebitzlebensraum lediglich lokaler Bedeutung (die bei systematischer Untersuchung aufgrund des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der naturraumtypischen Dichte von Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche nahezu überall im Außenbereich zu erwarten wäre und somit die ebenda privilegierte Windenergienutzung kaum ausschließen kann) ist nicht erforderlich, fachlich nicht gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im Landkreis Lüneburg substanziell Raum zu geben, ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5959 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg Flächen für die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5961 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen. Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein. Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in	Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche). Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten. Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche scheinbar entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines pot. Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Fulgaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat	wird nicht berücksichtigt

der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg, genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen - untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren kann ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodas nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv ist. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet.
Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

Festlegung der Gebietskulisse

5481 Ort

Stellungnahme

Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.

Das 3-km-Abstands-Kriterium bezeiht sich grundsätzlich auf neu festgelegte Vorranggebiete.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

6188 **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen /Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Zu Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "ländliche Siedlung": Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459). Es trifft im Übrigen keinesfalls zu, dass die besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" für Südergellersen und in der Ortslage Oerzen die besondere Entwicklungsaufgabe „ ländliche Siedlung" im Widerspruch stehen zur Festlegung von Vorranggebieten in diesen Bereichen. Das ergibt sich schon allein daraus, dass die Entwicklungsaufgabe "Erholung" in die 1. Änderung des RROP in der Fassung von 2010 aufgenommen worden war, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass dort bereits eine Reihe von WEA vorhanden waren, übrigens auf ausdrückliche Anregung der Gemeinde. Es ist nicht erkennbar, inwieweit einige wenige zusätzliche Anlagen bzw. der Ersatz bestehender Anlagen durch weniger neue - wenn auch höhrere - Anlagen an dieser Erholungsfunktion etwas ändern sollte. Eine Beeinträchtigung der Funktion "ländliche Siedlung" für Oerzen wird ebenfalls nicht gesehen. Im Fokus dieser Entwicklungsaufgabe stehen Nutzung und ländliches Erscheinungsbild der bebauten Ortslage. Daran ändert sich durch die Festlegung als Vorranggebiet nichs. Zu "Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege, Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz," wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Ein Widerspruch zum RROP 2003 in der	wird nicht berücksichtigt

Fassung von 2010 besteht insofern nicht, zumal es sich bei den dortigen Aussagen nicht um verbindliche Ziele, sondern entweder lediglich um Grundsätze oder gar - planungsrechtlich nicht relevante - Erläuterungen handelt.
Verwiesen wird auch auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung zur
2. Änderung RROP sowie auf den Umweltbericht. Beide setzen sich hinreichend mit den o.g. Belangen auseinander.

Zur alternativen Planung der BIWOS wird auf die dortigen Abwägungsvorschläge verwiesen.

Festlegung der Gebietskulisse

4905 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden können.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Beracht: - Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet und so auch hier im Raum Oerzen nicht gegeben. - Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4469 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Vorrang fürWindenergieflächen Bei derzeitiger Planung werden freie Ackerland- und Weideflächen zwischen den Orten als so genannte „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ nicht genutzt, dabei eignen sich diese ideal für die Nutzung der Windenergie ohne Mensch, Tier und Natur unnötig zu belasten.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

5077 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gebietsgröße und Raumwirkung In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt. Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird als ein Gebiet wahrgenommen! Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.	Gebietsgröße und Raumwirkung: Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt. Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten. Auch kann die Tatsache, dass die drei Teilgebiete visuell als ein zusammenhängedes Gebiet zu betrachten sind, nicht auf die erforderlichen Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern übertragen werden. Den diesbezüglichen Kriterien liegen nämlich keine visuellen Aspekte zugrunde, sondern vielmehr der nach Auffassung des Plangebers zu erzielende größtmögliche Schutz vor Belästigungen und Gefahren durch Lärm, Schattenwurf und sog. Disko-Effekten. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4824 Schwa1

Stellungnahme

Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht.
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?

Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten 30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013“ südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren? Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im Flächennutzungsplan von
Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, xxx ? Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen, die es den Ländern gestatten sollen eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe
Bundesrat-Drucksache 569/13).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).
Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich.

Zur Möglichkeiten einer Bauland- Erweiterung in Boltersen nach Süden:

Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der raumordnerischen Zielsetzung des RROP in der Fassung von 2010 ist eine Wohnbauentwicklung des nicht-zentralen Ortes Boltersen weder zu erwarten, noch vertretbar. Boltersen kann nämlich, wie alle anderen Orte ohne zentralörtliche Funktionen, nur im Rahmen der naturgemäß sehr niedrigen Eigenentwickung Bauland ausweisen. Hierfür ist mittelfristig kein Bedarf erkennbar.

Zu "keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013":

Die sog. "Bananen-Variante" ist, wie auch im Umweltbereicht ausführlich dokumentiert, ausdrücklich wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes sowie der dortigen Empflindlichkeit der Landschaft verworfen worden. Dies wird - vorbehaltlich der so zu erwartenden erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien des Landkreises - im Rahmen des Konzepts der vorliegenden 2. Änderung auch so bleiben.
Eine Garantie dafür, dass diese Planung für alle Ewigkeit so bestehen bleibt, kann naturgemäß nicht gegeben werden. Bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder der politischen Prioritäten des Landkreises zugunsten der Windenergie - die jedoch nach Lage der Dinge nicht zu erwarten ist - kann grundsätzlich auch eine Ausweitung der Gebietskulisse

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

für WEA nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Festlegung der Gebietskulisse

5344 Tru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden, dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende. Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie? Auf einmal entstehen drei Flächen, die, weil sie zu nahe für drei Windparks liegen, zu einem Gebiet deklariert werden. Es entsteht eine über fünf Kilometer lange Barriere, die dann noch durch die bestehenden Embsener und Melbecker und die geplanten Melbecker Windkraftanlagen auf über zehn Kilometer wächst. Wenn der Landkreis die drei Gebiete zu einer Vorrangfläche Windenergie zusammenfasst, sollte er auch die Außengrenze so ziehen. Dann entsteht nämlich anstatt der 136 ha großen Fläche eine von 550 ha Ausmaß - und das sprengt jeden Rahmen.	Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Größe des Vorranggebietes: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in	wird teilweise berücksichtigt

Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Festlegung der Gebietskulisse

4982 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem Entwurf des RROP von 2013 mit dem entsprechenden Umweltbericht war die Fläche in Südergellersen gestrichen worden. Ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Sollten keine neuen Erkenntnisse vorliegen, muss dass bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herausgenommen werden.	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4509 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Vögelsen begrüßt, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird unter anderem auch die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles "Im Bruch", sowie Belastungen für Splittersiedlungen im Bereich "Am Bornbach" und "Radbrucher Weg" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung, sowie weitere Aspekte wurden in den Stellungnahmen der Gemeinde Vögelsen, des Fleckens Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

5716 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentration für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Ausweitung der Vorrang-fläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Wind-kraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.	unzumutbare Belastungskonzentration: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete und einer unzumutbaren Belastungskonzentration kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch kann hier die Lage im Naturpark nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5538 Vos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von allen Seiten lächeln Sie uns gerade vom Straßenrand an und persönlich kennengelernt haben wir Sie bei der Podiumsdiskussion in Oerzen. Auf Ihren Plakaten stört, dass „Handeln" aus dem orangefarbenen Kästchen fällt. Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich. Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind: - Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch. - Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5590 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben. Wir wenden uns gegen die derzeitige Planung, nach der Windkraftanlagen in Südergellersen, Wetzen und Oerzen entstehen sollen. Die Erweiterung um die Fläche in Oerzen widerspricht deutlich den ursprünglichen Ausführungen im Umweltbericht, da hier zur Vermeidung unzumutbarer Belastungskonzentrationen der Anwohner nur ein Tausch der Flächen Südergellersen/ Wetzen vorgeschlagen wurde, hingegen nicht noch eine zusätzliche Erweiterung in Oerzen. Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung - gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3 km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten. Völlig unverständlich ist die Tatsache, dass nun mitten im Naturpark Lüneburger Heide eine völlige Überbelastung mit Windanlagen stattfinden soll, nämlich schon jetzt in Embsen, Melbeck, Südergellersen und dann noch gegebenenfalls in Wetzen und Oerzen. Welche Abwägungen haben hier stattgefunden, dass dieses riesige Windparkband den Anwohner der genannten Orte aufgebürdet werden soll, nur weil anderenorts (z.B. in Kirchgellersen und Westergellersen) die geplanten Gebiete (ohne Begutachtung) entfallen sind? Dieser Frage wird nachzugehen sein.	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten": Dieses Kriterium bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks. Naturpark:	wird nicht berücksichtigt

Die Lage im Naturpark kann nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig.

Festlegung der Gebietskulisse

4749 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie (s. auch Umweltbericht S. 15) ungeeignet sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor zwischen diversen Waldstücken liegt, zwei davon historisch bedeutsam (Stubben und Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18 Jh.), mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch c) Mücklingen mit seinen 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Hinzu kämen auf weitere 20 Jahre die Dor....-Mi….-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). d) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf- Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.	In Abb. 2 auf S. 28 (nicht 27) ist die Fläche Mücklingen/Nahrendorf nicht genannt. Auf S. 16 (nicht 15) wird der Passus "...ein südlicher Standort" nicht gestrichen, weil es sich bei dem o.g. Standort nach den zugrunde gelegten Kriterien um eine grundsätzlich geeignete Fläche handelt (sog. "Weißfläche"), die auch unter Berücksichtigung des 3-km-Abstands-Kritieriums hätte festgelegt werden können. Im Vorentwurf zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Stand November 2012) war sie als Vorranggebiet ausschließlich für Repowering-Anlagen angedacht, und zwar in Verbindung mit der Verpflichtung über einen raumordnerischen Vertrag, nicht mehr den Kriterien entsprechende bestehende Anlagen im Umfeld dieses Standorts abzubauen. Es hatte sich jedoch bekanntlich herausgestellt, dass ein solcher raumordnerischer Vertrag nicht zustande kommen würde. Deshalb wurde die Potenzialfläche Horndorf-Süd/Mücklingen nicht weiter verfolgt, weil eine zu große Häufung von neuen Anlagen in Verbindung mit den noch eine geraume Zeit bestehen bleibenden Anlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg im Umfeld dieser Potenzialfläche eine zu große Belastung für Mensch und Landschaft darstellen würde. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf Süd" ergänzt. Zu d): Es ist zwar zutreffend, dass die in der Stellungnahme genannten Anlagen nicht flächenmäßig, sondern als Einzelanlagen im F-Plan der SG Dahlenburg dargestellt sind. Dies bedeutet planungsrechtlich aber sehr wohl die Übernahme des Bestands als planerische Absicht, allerdings lediglich was die rechtliche Absicherung der bestehenden Anlagen anbelangt. Zusätzliche Anlagen wären nach diesem F-Plan nicht möglich gewesen, wohl aber ein Repowering der Anlagen an den jeweiligen Standorten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagen nach den nunmehr geplanten Vorranggebieten außerhalb derselben liegen, scheidet jedoch ein Repowering aus. Die F-Plan-Darstellungen gelten dann nicht mehr, weil sie den neuen Zielen der Raumordnung widersprechen. Gleichwohl genießen die Anlagen jedoch sog. "einfachen" Bestandsschtz, d.h. sie müssen nicht vorzeitig abgebaut werden.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4948 Windpark Butterberg GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir freuen uns, dass die Fläche in Wetzen nun als gleichwertiger Standort im RROP aufgenommen wurde. Für den Fall, dass kleine Änderungen bzw. Anpassungen ohne erneute öffentliche Auslegung noch möglich sind oder für den Fall, dass eine weitere öffentliche Auslegung stattfindet, möchten wir ihnen mitteilen, dass wir es begrüßen würden, wenn die im unteren Kartenausschnitt farblich markierten Flächen als Erweiterung aufgenommen werden können. Folgende Gründe sprechen dafür: 1. Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei. Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern. 2. Die in der umseitig aufgeführten Karte grün und blau dargestellte Fläche war im ersten Entwurf des RROP bereits Bestandteil der Windvorrangfläche. Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken. Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre. Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden: - Es ist angrenzend kein Wald vorhanden . - Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. - Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. Zu 2.: Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4320 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV) bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen.	Eine Festlegung des Standorts Raven ist aus avifaunistischen Gründen (Revierschwerpunkt des Rotmilans) und des notwendigerweise vergrößerten Abstands zur Ortslage Raven nicht möglich, weil die verbleibende Potenzialfläche die Mindestgröße von 30 ha - an der festgehalten werden soll - nicht erreicht. Dies kann durch tatsächliche oder vermeintliche Lagegunstfaktoren nicht kompensiert werden.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

5983 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereichs Neetze-Nord (ehemalige Benennung Neetze-Honenberg) des Vorranggebietes WE 11 „Neetze" (Samtgemeinde Ostheide) erreichen. Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Konzentrationswirkung Um auf der einen Seite der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben und auf der anderen Seite die Belastung für die Umwelt zu reduzieren, soll eine Bündelung von Windenergieanlagen auf ausgewiesene Standorte erfolgen. Der Vergleich der Flächengrößen zeigt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine Gesamtgröße von ca. 75 ha gegenüber der nur ca. 60 ha großen Variante Neetze-Thomasburg verfügt. Eine Detailplanung der beiden Varianten zeigt, dass sowohl bei der Planung von Windenergieanlagen mit 100 m Rotordurchmesser, als auch bei 120 m Rotordurchmesser die Neetze-Nord-Fläche jeweils die Errichtung von einer Windenergieanlage mehr ermöglicht als die Fläche Neetze-Thomasburg (siehe Lagepläne). In der Abwägung zwischen zwei konkurrierenden Flächen ist zu berücksichtigen, dass eine größere Fläche dem ohnehin erfolgenden Eingriff in die Umwelt eine höhere Bündelungswirkung entgegensetzt. Die Fläche Neetze-Nord stellt sich diesbezüglich als geeigneter dar. Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des	Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig. Da die stellungnehmerin der planenden Behörde aber vorliegend Abwägungsfehler vorbringt, wird nachfolgend hierzu Stellung genommen: Zu Konzentrationswirkung: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine Konfiguration mit einer entsprechenden Anzahl von WEA nur ganz grob abgeschätzt werden. Auf dieser Ebene ist eine belastbare Aussage über die Anzahl der Anlagen daher noch gar nicht möglich. Gegen die Vermutung der Stellungnehmerin, bei der Variante "Neetze/Süttorf" sei eine Anlage mehr möglich, spricht im Übrigen die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenommene Konfiguration (bei der es sich zugegebener Maßen auch nur um ein grobe Abschätzung handelt), wonach auf der Teilfläche Thomasburg genau wie auf der Teilfläche Neetze jeweils 3 Anlagen möglich wären. Von einer größeren Konzentrationswirkung bei einer Wiederaufnahme der Fläche Neetze-Nord kann daher, wenn überhaupt, nur marginal die Rede sein. Vergleiche aber auch die Abwägung zur 1. Offenlage: "- Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter, Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen, - Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennuung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt." Zu "bestehende Vorbelastung": Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der	wird nicht berücksichtigt

Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.
Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.
Wenn nicht die ursprüngliche Gesamtfläche Neetze im zukünftigen RROP als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, so ist der Bereich Neetze-Nord aufgrund seiner besseren Eignung im RROP anstelle des Bereichs Neetze-Thomasburg aufzunehmen.

Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.

Zur visuellen Beeinträchtigung im Vergleich der beiden Teilstandorte:

Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20.

Festlegung der Gebietskulisse

5627 **Zah1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wende mich hiermit gegen die im RROP 2014 vom Landkreis als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesene Flächen in den Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Hier werden 3 Teilflächen auf dem Gebiet dreier Gemeinden ausgewiesen, die sich aber in ihrer Gesamtheit auf über 5 Kilometer ausdehnen und durch ihren geringen Abstand untereinander als einheitliche Fläche wahrgenommen werden. Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg. Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt. Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte. Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen. Wenn dies im Austausch mit Ersatzflächen geschieht, ist dies auch ein Weg für den Landkreis, ggf. andere Flächen umzuwidmen. Es ist vorrangige Aufgabe des Landkreises, seine Überlegungen nicht an Einzelinteressen sondern am Gesamtwohl zu orientieren. Es bleibt dabei sogar zu prüfen, ob sich über das Kreisgebiet verteilt, nicht sogar eine größere Fläche als Vorrangflächen Windenergie, bei insgesamt geringerer Belastung der betroffenen Bewohner, ausweisen ließe.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn angrenzend kein Wald vorhanden ist. Zu "Einzelantrag eines Grundeigentümers, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen": Der Vorwurf, es handele sich dabei um Willkür, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Zu den Gründen für die getroffene Entscheidung des Plangebers s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald". Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten" näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

4712 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA??	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4618 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus! Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird . Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/ Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. auf Ebene der RO fachlich sinnvoll und angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die auf Ebene der RO zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4648 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigte zudem auf, dass diese Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird . Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung einzelner Anträge führen. Dies wird jedoch aus vorgenannten Gründen nicht erwartet, sodass die grundsätzliche Eignung der Fläche hierdurch nicht in Zweifel gezogen ist.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6070 Bec2

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5710 Bee

Stellungnahme

Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5159 **Bra3**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung).
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5494 **bra4**

Stellungnahme

Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen.
Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4887 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“ Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand. 3.Fledermäuse Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten. Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben. Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten. Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig. Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen. In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen. Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete. Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet. Ebenso ist festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Vögel siehe Abwägung ID 4884	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5750 **Bri2**

Stellungnahme

Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4935 Brü1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6088 Dor2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5385 Gel1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5309 Gem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4310 Göß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Da ich selbst ab und zu mit einem Fledermausdetektor unterwegs bin, weiß ich, dass in meiner Wohnortnähe, und auch in dem besagten Vorranggebiet, Abendsegler, Zwergfledermüuse und Breitflügelfledermüuse vorkommen. Bitte teilen Sie mir mit, ob der Fledermausbestand ermittelt wurde, oder ob dies noch geschehen wird.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4995 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz des Hinweises auf zu schützende und besonders schützenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berücksichtigt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4652 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6104 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5783 Har2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5842 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5843 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4277 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Laut Umweltbericht der PGU Hannover wurde die Teilfläche Boltersen aufgrund sogenannter weicher Kriterien herausgenommen: „Die nördliche Teilfläche sollte aufgrund der ungünstigen bandartigen Geometrie sowie hier vorliegender naturschutzfachlicher Wertigkeiten aus dem potenziellen Vorranggebiet herausgenommen werden." In dem Bericht wird in der Zusammenfassung empfohlen: „[...] aus Gründen des Fledermausschutzes, wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturgutes Buckelgräberfeld und auch des Landschaftsbildes, die im Bereich der Gemarkung Boltersen liegende nördliche Teilfläche nicht als Vorranggebiet festzulegen." Ein erläuterndes Gespräch mit Herrn Sicard, PGU, am 05.12.2012 (bezugnehmend auf die Bürgerinformationsveranstaltung vom 04.12.2012 in Dahlenburg und die Aussagen des Umweltberichtes) ergab folgende Ergebnisse: - Zum Fledermausargument: Fledermauskollisionen können heute technisch vermieden werden (mit messtechnisch geführten Abschalt-Algorithmen). Konflikt Fledermäuse Zum Fledermausargument ist noch ergänzend anzuführen, dass es auf S. 78 des Umweltberichtes wörtlich heißt: „ Wertvolle Fledermauslebensräume ... sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte Vorrangfläche Boltersen nicht bekannt. Von der strukturellen Ausstattung der Landschaft ist allerdings die nördliche Teilfläche potenzielles Gebiet für WEA-relevante Fledermausarten." Diese Aussage zeigt, dass ein Fledermausvorkommen nicht nachgewiesen, sondern lediglich potenziell angenommen möglich wäre. Es gibt zudem keine konkrete Aussage zu genauen Arten und ebenfalls nicht zu genauen WEA-Typen. Aber nur dann könnte in Abhängigkeit vom bekannten üblichen Flughöhenbereich spezifischer Arten in Bezug zum entsprechenden Höhenbereich von Rotorrotationsfeldern spezieller WEA-Typen eine belastbare Aussage getroffen werden, was aber erst Gegenstand eines Fledermausgutachtens zum späteren Zeitpunkt (Genehmigungsplanung) wäre. In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass im o.g. Umweltbericht bei anderen betrachteten Flächen (z.B. Boitze; S. 88/89) unter der gleichen, aufgrund der Waldstruktur getroffenen Annahme von Fledermausvorkommen auf die technische Vermeidungsmöglichkeit hingewiesen und damit dieser mögliche Konflikt als lösbar angesehen wird, während die gleiche Grundsituation für Boltersen zum Ausschluss als Vorrangfläche führt. Hier ist aus unserer Sicht eine Gleichbehandlung zu fordern.	Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des immsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungs-verfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

5711 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflike mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5474 Koc3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Sonstige Tierarten: Fledermaus Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5841 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6007 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

6036 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

5492 Mel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5486 **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5663 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse Für die Erweiterung der bestehenden WEA-Flächen in Südergellersen wurden in der Vergangenheit die Fledermauspopulationen untersucht (Dietrich Westphal 2005), für die neuen Flächen ist dies nicht erfolgt, obwohl aus den bekannten Daten der vorstehend genannten Untersuchung ablesbar ist, dass es zumindest in Teilgebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Zu den festgestellten Arten gehören auch mehrere stark gefährdete (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) bzw. extrem seltene (Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus) Arten. Da bekannt ist, dass in den überplanten Bereichen regelmäßig Fledermäuse jagen, ihre Wochenstuben haben und das es sich auch um streng geschützte bzw. Rote Liste Arten handelt kann dieser Belang nicht auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden, weil dann ein räumliche Beschränkung der WEA-Flächen nicht mehr möglich ist. Damit handelt es sich um eine schwerwiegenden Planungs- und Abwägungsfehler, der sich nachträglich nicht heilen lässt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4415 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6017 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden!	s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4431 Schön

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4495 Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Nds.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den geplanten Standorten der Vorranggebiete werden aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken erhoben. Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

6023 Schwa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen . Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4825 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen. Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben? Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5569 Ste1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5006 Süh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu bemängeln ist weiterhin, dass eine Fledermauskartierung – auch hier sind Vorkommen im Bereich der Fläche Etzen bekannt – überhaupt nicht stattgefunden hat.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4988 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Jahre 2005 wurde eine Faunistische Kartierung durchgeführt. Die Untersuchung wurde über 12 Monate durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wurde die Breitflügelfledermaus am häufigsten vorgefunden die auf der niedersächsischen Roten Liste als besonders gefährdete Art festgestellt ist. Aus diesem Grund sollte die Vorrangfläche aus dem aktuellen RROP herausgenommen werden.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

5592 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem beanstanden wir, dass bei den aktuellen Planungen die Faunistische Kartierung des Dipl.-Biologen Dietrich Westphal von Mai 2005 völlig übergangen wird. Laut der Kartierung ist unter anderem die auf der Roten Liste stehende Breitflügelfledermaus so häufig im Bereich Wetzer Straße angetroffen worden, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks an der Stelle ausscheidet.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4775 zan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit der Erstellung der ersten WKA in Sülbeck ist der Bestand der Fledermäuse (4 verschiedenen Arten) in unseren Scheunen auf eine kleine Fledermaus geschrumpft. Eine weitere Verdichtung der Anlagen wird das Aus dieser Spezies nach sich ziehen.	Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Immissionsschutz

4271 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissions-schutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

4708 All

Stellungnahme

Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ vor.
- Anlage 6 –
Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA:
http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws
Zu den persönlichen Auswirkungen:
Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“ realisieren muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will.
Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor:
- Anlage 7 -
Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 –
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden – eben auch langfristig.
Zurück zu Thema Infraschall:
Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: „Krank aus Angst vor Infraschall“, in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte durch WKA auf dem „Nocebo“-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern.
In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten – sie dann

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verschiedene Beschwerden bekamen – und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten.
Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall:
Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen – also bei gleicher Leistung und gleicher Anlagenhöhe kann es so sein.
Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere Lufmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und
Krankheitssymptome – verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen – oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen – nicht hörbaren – Frequenzen einen wichtigen Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern

Infraschall

5091 **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Lärmschutz allgemein":	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4621 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 50 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass Teile der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4645 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen	wird nicht berücksichtigt

Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. Die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Infraschall

6058 **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin betroffener Anwohner und gebe folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordungsprogramm (RROP) 2014 ab: Schall 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist. Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014. Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert. Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

6059 **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Infraschall

4555 **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht worden.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5061 **ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5216 **Boh1**

Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die neuen WEA nicht "auf engstem Raum" errichtet , sondern sich auf einer Länge von knapp 5 km verteilen werden.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Infraschall

5224 **Boh2**

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4569 Boy

Stellungnahme

Auch beim Thema Infraschall glauben wir nicht, dass die Auswirkungen auf den Menschen wirklich ausreichend erforscht sind. In der Begründung zum RROP führen Sie zwar an, dass es bisher keine Belege für die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit gibt. Das Robert Koch-Institut kommt aber noch 2007 in einem Statusbericht zu diesem Thema zu dem Schluss, dass bisher „wenig Erkenntnisse [über das...] Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen" und dass „erheblicher Handlungs- und Forschungsbedarf" besteht. Wir glauben nicht, dass sich seitdem viel an dieser Feststellung geändert hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Infraschall

4882 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Dies praktiziert hier auch der Umweltbericht vom 19.03.2014 (Tab. 6). Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Anlage:1. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall als Anlage	Zu Infraschall allgemein: „Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:	wird nicht berücksichtigt

2. Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien – Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen als Anlage

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. Veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4.Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen, 2. reduzierte mentale Belastbarkeit, 3. Vigilanzstörung, 4. Merkfähigkeitsstörungen, 5. Panik/Angst, 6. innere Unruhe, 7. Schwindel, 8. Schlafstörung 9. Labile emotionale Lage, 10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden: 1.die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2.die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005Dr. Elmar Weiler“
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Infraschall

5748 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr. H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung - Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte	wird nicht berücksichtigt

niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com
Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für
den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007
· 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).
„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“
Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des

Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.

Schalltechnische Untersuchung

Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.

Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J.

veröffentlicht werden können.

Infraschall

4518 Buch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.6 Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4671 Buß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4582 **Byt**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4970 **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5951 **Dav**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5066 **deh**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

6078 **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5208 **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4587 Dob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4590 Doo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4595 **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5177 **Dun**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4355 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5293 **Eck**

Stellungnahme

Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5737 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. (vgl Grafik) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Auch die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert hier keine neuen Erkenntnisse. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-	wird nicht berücksichtigt

Rotorflügel.

Schallausbreitung
Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist.
Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten

nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind. Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender
gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,

Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf
auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden
Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im

Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.

Schallwahrnehmung und -Wirkung

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.

Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5)

Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt

bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)

Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist

radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:

FAZIT

Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von

Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände (Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist

referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines'"""" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:

l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.

3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

Infraschall

4602 **Eng**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4722 FA Witte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten.Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. Durch Nebenbestimmungen zu regeln. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4607 **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4613 **For**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5967 **Gie1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4660 Gle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und wie der Mensch beinträchtigt w i r d. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4527 **Gre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Gesundheit Die Auswirkungen des durch WKA erzeugte Infraschalls auf den Menschen ist noch nicht erforscht. Die bisherige Forschung bezieht sich auf extrem hohe Pegel und extrem kurze Wirkdauer. Bei einer WKA sind jedoch niedrige Pegel mit andauernder Wirkung zu erwarten. Des weiteren basieren die bisherigen Forschungen auf das Hören von Signalen, nicht auf Frequenzen, die das Ohr und das Gehirn nicht als Geräusch wahrnimmt, aber verarbeitet. Siehe auch Studie Robert Koch Institut.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, - Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."	wird nicht berücksichtigt

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Infraschall

6099 **Gru**

Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4654 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4666 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4803 Hag1

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5339 **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nich annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5779 **Har2**

Stellungnahme

Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4535 **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schädigung der Gesundheit: Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5829 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der

nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Infraschall

5830 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der

nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Infraschall

4677 **Hoh1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4682 **Hus**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

6175 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schall und Infraschall Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden. Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten) Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in 1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4808 **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5390 **Jan1**

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4850 **Jun**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5399 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4864 **Kal**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4390 Kam

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18)
  Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15)
  Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12)
  In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13)
  Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3)
 	
(9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“
(10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD
(Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
(11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
(12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
(13) Tribune de Genève, www.tdg.ch
(14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
(17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und
Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
	Zu Prof.Dr.jur.Quambusch:
	
	Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 folgende Ausführungen/Regelungen:
	
	"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
	Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
	ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
	und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
	Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
	
	Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. Werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.
	
	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
	45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine
		wird nicht berücksichtigt

(18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“

Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung

des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Infraschall

5023 **Kas1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5029 **Kel**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5904 **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5199 Kna

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5033 Kon1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5039 **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5831 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der

nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Infraschall

4522 **Kul**

Stellungnahme

Bei den Abwägungsvorschlägen nach den Stellungsnehmern wurde das Thema Infraschall mit der Begründung mangelnder Erkenntnisse nicht berücksichtigt, bzw. auf spätere Termine verschoben, sofern neue Erkenntnisse. Sie selbst bestreiten nicht mögliche Erkenntnisse durch das aktuell von Ihnen in Auftrag gegebene Forschungsprogramm. Sofern sich nach dem Bau der Anlage heraus stellt, dass Infraschall in der hier vorliegenden Entfernung doch schädlich / belastend ist, geben Sie mögliche Gegenmaßnahmen in Aussicht. Dieser Argumentation muss ich wiedersprechen. Es gibt genügend belastende Studien die beweisen das der bisher Stand der Forschung unzureichend und unterbewertet wird vorliegen (unter anderem nach zu lesen s.u.). Darunter befinden sich auch Studien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Infraschall verhält sich anders als normaler Schall. Der Schallpegel fällt mit steigendem Abstand deutlich geringer ab als bei hörbaren Quellen, sodass hier eine Lärmbelästigung über den von Ihnen angegeben Werten für ein Wohngebiet vorliegt. Wie sehen mögliche Gegenmaßnahmen aus? Schallschutzmauern? Bei einer Höhe bis zu 200 Metern wohl kaum. Selbst wenn bedeuten diese bei deren Größe eine ganz andere Art der Beeinträchtigung. Daher erwarte ich, dass die Möglichkeit sich gegen das Vorhaben zu
äußern bis zur Bekanntgebung der in Auftrag gegebenen Studie verschoben wird. Was bringt eine Studie, die zu spät Ergebnisse liefert und nur korrigierende Wirkung hat, anstatt die Ursache zu verhindern. Nebenbei bemerkt gibt es keine Untersuchung auf die Auswirkung des Infraschals auf die Tierwelt. Selbst von dieser abgesehen zeichnet sich ein junges Wohngebiet auch durch eine vermehrtes Aufkommen von Haustieren, sprich Hunde und Katzen, aus. Vor allem Hunde nehmen den Infraschall wahr. Dabei handelt es sich nicht um einen kurzen Zeitpunkt sondern um eine andauernde Belästigung.
Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5929 Kün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks - Geräusch der Rotoren / Infraschall Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4855 **Kun1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5946 **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5045 **kur1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5168 **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5253 **Lan1**

Stellungnahme

Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

6152 **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5171 **Loh1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind .

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5552 **Lus1**

Stellungnahme

Uns ist nicht bekannt, welche Auswirkungen 200 Meter hohe Anlagen gerade durch Infraschall auf den Menschen haben. Wir erinnern uns, dass bei einem Infoabend im Gasthaus Kruse in Oerzen der zuständige "Lärmsachverständige" jede Erklärung schuldig blieb, welche Beeinträchtigungen der Mensch durch solch hohe Anlagen in Kauf nehmen muss. Denkwürdig auch die Bemerkung des Investors auf die Frage, warum es denn unbedingt 200 Meter sein müssen: "Weil es möglich ist".

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5872 **Lut**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5051 **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5188 Mär

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4562 **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5682 **Men1**

Stellungnahme

Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5056 **Mer1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5854 **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4833 Mün2

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4979 Nie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5270 **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4923 **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5072 **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5973 **Plo**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4909 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundhei werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. So berücksichtigt die TA Lärm nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hertz bis 20.000 Hertz. Der niederfrequente und Infraschall wird dabei nicht berücksichtigt. Gleichwohl steht unstreitig fest, dass durch Windenergieanlagen auch Frequenzen erzeugt werden, die nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden. Hier handelt es sich insbesondere um den tieffrequenten Schall unterhalb von 100 Hertz bis 20 Hertz, der den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen beschreibt. Dieser ist in der DIN 45680 dargestellt. Diese DIN berücksichtigt in ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenterGeräuschimmissionen von 8 bis 125 Hertz. Zwar sind gesundheitliche Gefährdungen bei einer Dauerbeschallung durch niederfrequenten und Infraschall relativ wenig erforscht. Jedoch ist mittlerweile festgestellt, dass durch tieffrequenten Schall das Gehirn zur Resonanz angelegt und auf diese Weise Bewußtseinsänderungen herbeigeführt werden können. So kann es zu Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel bis hin zum Tinnitus kommen. Es gibt bereits Simulationen, wonach etwa 200 m Gesamthöhe messende Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hertz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB imitieren. Damit steht fest, dass die hier gewählten Abstandskriterien in keiner Weise die Risiken durch Infraschall bewerten bzw. berücksichtigen. Einer Vertiefung des Planungsträgers zu dieser Frage bedarf es deshalb unverzichtbar. Anlage Infraschall (von Kirsten Geldmacher): Auswirkungen und Höhe der Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von über 7 Megawatt im Vorranggebiet V4 Wetzen Von jeder Windkraftanlage gehen Infraschall und niederfrequente Schallemissionen aus. Der Schall entsteht unter anderem durch Wind, der an den Rotorblättern vorbeiströmt, hinter dem Turm verwirbelt oder durch das Abreißen des Luftstroms an den Rotorblattspitzen, welche sich bei Großanlagen mit bis zu 300 km/h auf der Kreislinie bewegen. Schallemissionen gehen auch von der Eigenvibration des Turms und der Rotorblätter aus. Bei den neueren Anlagen spielen weitere betriebsbedingte Schallemissionen (Getriebegeräusche) nur noch eine untergeordnete Rolle (Ceranna et al., 2009). Welche Auswirkungen Infraschallemissionen auf den Menschen haben und in welcher Höhe sie bei den geplanten Großanlagen im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen zu erwarten sind, soll Inhalt folgender Betrachtungen sein. Infraschall besteht aus Schallwellen nicht hörbare Tonfrequenzen kleiner als 20 Hertz (Hz), die jedoch körperlich (extraaural) wahrnehmbar sind (Kuck, 2012). Extrem sensible Menschen können Infraschall bis 12 Hz bewusst als Vibrationen und Druckstörungen im Ohr oder als körperlich als Vibration wahrnehmen (extraaural). Die Schallwellen breiten	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Die Infraschallbelastung korreliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht zwingend höher. Die geführte Argumentation, vom Schalldruck bzw. der Leistung auf den Infraschall zu schließen ist somit nicht wissenschaftlich begründbar. Die hierbei angeführten Gesamtpegel sind zudem nicht korrekt hergeleitet – die Pegeladdition erfolgt energetisch, d.h. logarithmisch: 8 Quellen bedeuten somit eine Erhöhung der Schallleistung um 9 dB(A) gegenüber einer Quelle, nicht 18 dB(A). Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Offshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche	wird nicht berücksichtigt

sich in der Luft gleichförmig aus und sind extrem langwellig. So hat die Schallwelle bei einer Frequenz von 1 Hz eine Wellenlänge von 340 m, die bei 5 Hz eine Wellenlänge von 68 m (RKI, Bundesgesundheitsblatt, 2007).
Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. Die TA Lärm berücksichtigt nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hz bis 20.000 Hz. Gemessen wird der Schall nach der TA Lärm als sogenannte A-gewichetete Messung.. Sie erfolgt mit einem Verfahren, welches dem Hörvermögen des menschlichen Gehörs angepasst ist und berücksichtigt, bedingt durch das Messverfahren, nicht den niederfrequenten und Infraschall. Der Punkt 7.3 der TA-Lärm bezieht sich auf den Frequenzbereich von 10-80 Hz. Die dafür vorgesehenen Messverfahren sind eine sogenannte C-bewertete Schallmessung. Wird nun eine emittierende Schallquelle nach beiden Verfahren vermessen (A- und C-), so dürfen die beiden Messwerte nicht mehr als 20 dB auseinander liegen. So werden auch Frequenzen berücksichtigt, die nur nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden. Werden Werte im C-gewichteten Verfahren gemessen,
so ist davon auszugehen, dass eine unverhältnismäßig hohe Belastung im tieffrequenten und Infraschallbereich vorliegt (Kuck, 2013). Die Messung des Infraschalls kann mittels seismologischer Messverfahren mit Mikrobarometern unter der Erfassung von Druckwellen erfolgen (nach Ceranna, 2009).
Tieffrequenter Schall unterhalb von 100 Hz bis 20 Hz beschreibt den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen und ist in der DIN 45680 (Deutsches Institut für Normung, 2007) dargestellt. Die DIN 45680 berücksichtigt in ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen von 8 bis 125 Hz, lässt aber wiederum die Infraschallbereiche von 0 bis 8 Hz außer acht.
Natürliche und technische Infraschallquellen sind z.B. Gewitter, Erdbeben, große Maschinen und Flugzeuge. Damit eine aktive Wahrnehmung des Infraschalls durch den Menschen stattfinden kann, muss bei tieferen Frequenzen von unter 20 Hz der Schalldruck über 120 dB betragen (Klug, H. 2002). Nach Klug wird der Infraschall noch nicht im niederfrequenten Bereich (4-20 Hz) direkt wahrgenommen, äußert sich aber als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl (Babisch, 2002). Kuck (2013) beschreibt, dass die Wirkung von nicht gehörten, aber über die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) schon bei einem Schalldruck von 60 dB bei 10 Hz angeregt werden, unabhängig vom Hörvorgang. Die vom Menschen bewusste Wahrnehmungsgrenze für Infraschall liegt zwischen 0,5 bis 2 Hz. Die von den niederfrequenten und Infraschall (Infrasound + Low-Frequency-Noise, ILFN) ausgelösten Impulse auf den Hörnerv werden lauter und stärker weitergeleitet als hörbarer, normaler Schall. Das Gleichgewichtsorgan, welches direkt mit dem Gehirn verknüpft ist, nimmt bestimmte Frequenzen (100 Hz) um 15 dB empfindlicher auf als das Hörorgan selbst. Es liegen keine Studienergebnisse für Auswirkungen von Infraschallemissionen auf den Menschen im Terzbereich von 0 bis 10 Hz vor.
Infraschall und niederfrequenter Schall werden aufgrund ihrer Wellenlänge von den üblichen Schalldämmungsmaßnahmen nicht gemindert, sondern durchdringen Mauern und setzen sich dahinter fort. Wirksames Dämmmaterial müsste die Stärke von „ein Viertel der Wellenlänge des Infraschalls haben, da hier die Schallschnelle ihr Maximum Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

hat" (Borgmann, 2005). Für eine 5Hz-Welle mit 68 m Länge würde das eine erforderliche Schalldämmung-Materialstärke von 17 m bedeuten.
Gesundheitliche Gefährdungen sind bei Dauerbeschallung durch niederfrequenten und Infraschall relativ wenig erforscht. (Kuck, 2013). Quambusch und Lauffer (2008) fassen die Gesundheitsgefahren wie folgt nach Schust zusammen: „durch tieffrequenten Schall kann das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise Bewusstseinsänderungen herbeigeführt werden. Das Hirn wird von sog. Hirnwellen prädestiniert. ... Sie bewegen sich im Bereich von 40 Hz bis hin zum Infraschallbereich. Sie sind zuständig für Bewusstseinszustände und Emotionen".
Das Hirn verarbeitet solche Schallwellen vielfältig: Die ILFN versetzen das Hirn in einen sog. „Alarmzustand", der zu
-> Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
-> Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr (verursacht Pulsation, Unwohlsein, Stress)
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit („Seekranhkeit"), Tinnitus, Druckgefühl im Ohr
führt. Letztere entstehen durch Reaktion des Gleichgewichtsorgans auf die ILFN (Kuck, 2013). Eine Studie des Bayrischen Landesamt für Umwelt (2014) weißt daraufhin, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2013) überschreiten. Bei Schallpegeln von 133 und 140dB wurden im Tierversuch Hörschäden nachgewiesen.
Zu erwartende Emissionen im Vorranggebiet V4 Wetzen
Im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen sind acht Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW geplant.
Tab. 1 Technische Daten des Windrades E 126 Fa. Enercon (Quelle: Enercon, 2014)
> Nennleistung: 7.580 kW
> Rotordurchmesser: 127 m
> Nabenhöhe: 135m
> Windzone (DiBt): WZ III
> Windklasse (IEC): IEC/NVNIA
> Überstrichene Fläche: 12.668 m2
> Drehzahl: variabel, 5 - 11,7 U/min
Am Beispiel des Windrades Typ E 126 der Fa. Enercon, welches den geplanten Windkraftanlagen entspricht, simulierte Ceranna, L. (2014) die Höhe der Schalldruckpegel bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 8 m/s, entsprechend der Windzone III (DiBt). Die nachstehend in Abbildung 1 dargestellten Schalldruckpegel für den "reinen Ton" der 1. und 3. Flügelharmonischen (BPH) bei den angegebenen Frequenzen - die Grundfrequenz ist F = 1/60 min/s * 11.7 U/min * 3 (Flügel) = 0.585 1/s = 0.585 Hz. Die übrigen Harmonischen sind das ganzzahlige Vielfache von F. Mit "reinem Ton" ist genau diese eine Frequenz gemeint und keine Mittelung oder Verschmierung über ein Frequenzband. Es handelt sich bei den Flügelharmonischen um die Vibration der Rotorblätter und des Turms im Betrieb bei genannten Bedingungen. Die Werte wurden nicht gewichtet und sind das Ergebnis des von verwendeten Modells mit den entsprechenden Annahmen und Vereinfachungen. Sie beziehen ausdrücklich nicht das Hintergrundrauschen und Windgeräusche mit ein. Quelle: Dr. Lars Ceranna, B4.3, Seismological Central Observatory

/ Nuclear-Test-Ban Treaty, Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (BGR) in Hannover (Stand 14.05.2014), persönliche Mitteilungen
So geht aus der Simulation hervor, dass die nahezu 200 m Gesamthöhe messenden Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB emittieren. Die Frequenz von 0,59 Hz erscheint in 5 km Entfernung mit 85 dB. Bei einer Abstandstiefe von einem Kilometer von der Anlage ertönen die Grundfrequenzen von 0,59 Hz und 1,76 Hz mit ca. 97 dB, bzw. mit ca. 80 dB. Ceranna et al., (2009) kamen bei Messungen an einer 1 MW-Anlage in der Nähe von Hannover zu der Vermutung, dass bei einer Abstandstiefe von 2 km von der Windkraftanlage keine störenden/messbaren Infraschall-Druckpegel auftreten. Im Vergleich der Messergebnisse von 2004 und den aktuellen Simulationen von einer 7,5 MW-Anlage kann nicht von einer Analogie gesprochen werden. Heutige Windkraftanlagen generieren Impulse mit deutlich größerer Reichweite aufgrund ihrer Höhe (Narbenhöhe bei E 126 135 m). Die 3. Flügelharmonische wäre in 2 km Entfernung noch mit ca. 73 dB messbar. Ebenfalls nimmt mit der wachsenden Anzahl der aufgestellten Windräder (Windparks) der Schalldruck zu (Ceranna et al., 2009). So ist bei einer höheren Anzahl von Windkraftanlagen mit einer größeren Reichweite der Schalldruckpegel zu rechnen. Der Schallpegel erhöhte sich im Vergleich von einer 600 kW Windkraftanlage von 115 dB Ausgangspegel auf 135 dB bei 12 Windkraftanlagen. Der Schalldruck verringerte sich nach 1 km bei einer Anlage auf ca. 75 dB, bei 12 Anlagen nur auf ca. 88 dB. Nach Kuck (2013) erhöht sich der Gesamtpegel um 3 dB je Anlagenpaar. Bei den 8 geplanten Anlagen in Wetzen würde sich der simulierte Schallpegel der Einzelanlage noch um 18 dB erhöhen. Die modellhafte Simulation unterstreicht allerdings die Gefahr der eingangs erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die bei in der Nähe von solchen Windkraftanlagen wohnenden Menschen dokumentiert wurden. Die Bewohner einer Splittersiedlung im Abstand von 800 m wären einer Infraschalldauerbelastung der 3. Flügelharmonischen von ca. 80 dB ausgesetzt, die 1. Flügelharmonische erreicht nahezu 100 dB. So ist bei den Anrainern innerhalb der genannten Abstandstiefe nicht unmittelbar von einer Hörschädigung auszugehen, es können aber die zuvor bereits erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z. B. Müdigkeit, Schlafstörungen, Störungen des craniosacralen Systems oder das Belästigungsgefühl, nicht ausgeschlossen werden. Die Flügelharmonischen 1 und 3 emittieren in ihren Frequenzbereichen bei über 65 dB. Würden die Infraschallemissionen nun mit einem erweiterten C-gewichteten Verfahren gemessen und mit dem A-gewichteten Verfahren verglichen, so lägen die zu erwartenden Infraschallbelastungen 20 dB höher als die für Mischgebiete/Dorfgebiete zulässigen Dauerbeschallungen von 45 dB. Demzufolge ist laut Kuck (2013) mit einer unverhältnismäßig hohen Infraschallbelastung zu rechnen.
Forderungen
Weder wurden reale Messungen im Infraschallbereich für Windkraftanlagen in dieser Größenordnung vorgenommen, noch ist Literatur hierzu verfügbar. Hier stellt sich die Forderung zur Überprüfung der Simulation durch Messung an bestehenden Großanlagen über 7 MW auf. Des Weiteren müssten umfassende Studien zur Erforschung des Infraschallwirkung auf die menschliche Gesundheit durchgeführt werden. Die Betreiber der Windkraftanlagen haben deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Die Gefahr von sehr

wahrscheinlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen im Vorranggebiet V4 lässt sich durch Einhaltung einer ausreichenden Abstandstiefe von Wohnbebauungen zu Windkraftanlagen umgehen, so dass die ILFN nicht mehr körperlich verarbeitet werden müssen. Kuck empfiehlt eine Obergrenze für die Infraschallbelastung von 60 dB. Bei der Anzahl der geplanten Windkraftanlagen und derer Größe von 135 m Turmhöhe, gemäß den Simulationen nach Ceranna (2014) entspricht das im ungünstigsten Fall einer Abstandstiefe von 8 km. Somit wäre die weitere Beplanung des Vorranggebietes hinfällig.

Quellenangaben:

Babisch, w. (2002): Physikalische Einflussfaktoren. Teil 1: Lärm. In: Beyer, A., Eis, D. (Hrsg,) Praktische Umweltmedizin, Bd. 2: Klinik, Methoden, Arbeitshilfen. Springer, Heidelberg.
Borgmann, R. (2005): Fachverband Strahlenschutz: Infraschall. http://www.grueneebe. de/fileadmin/Speicherplatz/kv_ebersberg/Redaktion/OV_Anzing/PDF/Windpark/Infrasch all_Leitfaden_Fachverband_Strahlenschutz.pdf Stand: 06.05.2014
Robert-Koch-Institut (RKI) (2007): Empfehlungen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 12. Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland. Pp 1582-1589, Quelle:
http://www.apug.de/archiv/pdf/infraschall.pdf Stand: 05.05.2014
Cerrana, L. (2014): persönliche Mitteilungen, Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (BGR), GEOZENTRUM HANNOVER, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Germany
Ceranna, L., Hartmann, G. und M. Henger (2009): Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover. http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben- Gefaehrdungsanalysen/Seismolo^ blob=publicationFile&v=2. Stand 06.05.2014
DIN 45680 (2013): Deutsches Institut für Normung: Messung und Beurteilung tieffrequenter
Geräuschimmissionen, Ausgaben 2013-09. Quelle:
http://www.nals.din.de/cmd?artid=191861636&contextid=nals&subcommitteeid=829950 58&
bcrumblevel=l&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738835&languageid=de
Kuck, E.,Ärzteforum Emissionsschutz (2013): Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA). Aus:
http://cmssow.bplaced.net/dokumente/hifraschall_Aerzteforum.pdf, Stand 07.05.2014
Landesumweltamt Bayern (2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?
http://www.lm.bayem.de/umweltwisserVdoc/uw_117_windkxaftanlagen_infraschall_gesu ndheit.pdf, Stand 14.05.2014
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm): http://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm, Stand 14.05.2014
Quambusch, E. und Martin Lauffer (2008): Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. In: http://docs.wind-watch.org/infraschall-Quambush-Lauffer-

00808.pdf

Verwendetet Abkürzungen.
B: Flügelanzahl
BPH: blade passing harmonic, Flügelharmonische (Frequenz)
dB: Dezibel
hZ: Hertz
ILFN: Infrasound + Low-Frequency-Noise
m/s: Meter/Sekunde
H: Umdrehungsgeschwindigkeit
OHC: äußere Haarzellen des Innenohrs
Pa: Dmck
RMS: (root-means-square) Schalldruckpegel-Wert einer Windkraftanlage
rpm: revolutions per minute
SPL: Schalldruckpegel (Sound pressure level)

Infraschall

5317 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung? Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5275 **Rei1**

Stellungnahme

Des weiteren muß festgestellt werden, daß es von Seiten des Kreises keinerlei Anstrengungen gibt die Bürger der betroffenen Orte vor der Lärmbelästigung durch tieffrequenten Schall zu schützen. Der Verweis auf eine Technische Anleitung (TA Lärm) aus dem Jahre 1968 kann 46 Jahre später kein Argument sein, und besonders dann nicht, wenn in Südergellersen bereits sowohl ein Gutachten aus dem Jahre 2010 als auch reichlich Erfahrungen der Bürger zu diesem Thema vorliegen, welche dem Gutachten der Firma Lärmkontor eindeutig widersprechen.

Abwägungsvorschlag Begründung

„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5859 Rei3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4412 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nachweisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.	Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

5996 **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu,	wird nicht berücksichtigt

Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse

vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Infraschall

5899 Schen

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5906 **Schmi3**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5641 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird. Infraschall Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist. Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.Ebenso wenig verwertbar, weil unvollständig und nur exemplarisch an einem Offshore-Anlage bei Cuxhaven durchgeführt, ist die Untersuchung von Kötter Consulting Engineers von 2008, denn darin wird außer Acht gelassen, dass meteorologische Verhältnisse und Topographie Einfluss auf die Schallausbreitung haben und mit wachsender Anzahl die Reichweite des Infraschalls zunimmt (der Schalldruckpegel nimmt proportional zur Wurzel der Anzahl der Windräder zu). Somit ist diese Untersuchung nicht übertragbar auf einen großen Windpark in der Lüneburger Heide. Fraglich ist zudem, ob eine ungestörte Messung überhaupt möglich war, denn in der Regel sollte ein Abstand von 15 bis 20 km eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion zu gewährleisten, wie aus der Studie „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“, welche die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover 2005 veröffentlicht hat. (Auf Anfrage wurde am 03.03.2014 schriftlich bestätigt, dass die Aktualität noch gegeben ist.) Es ist vermessen, aufgrund der Kötter-	Bei dem Urteil BVerwG 4 B 72.06, OVG 8 A 3726/05 geht es um die Frage, ob eine Windenergieanlage wegen einer „optisch bedrängenden“ Wirkung aufgrund der Drehbewegungen ihrer Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann, ohne aufgrund ihrer Höhe und Breite eine „erdrückende“ oder „erschlagende“ Wirkung zu haben. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.). Zu Infraschall allgemein: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann	wird nicht berücksichtigt

Untersuchung zu schließen, dass kritische Immissionen bei einem Abstand von 500 und mehr, wobei ein weiterer Anstand weder genauer definiert noch begrenzt ist, unwahrscheinlich sind.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
In der Studie der BGR wird darauf hingewiesen, dass der Infraschall nur eines 5-MW-Windrades bei Frequenzen oberhalb von 15Hz im Abstand von einem km Entfernung wahrgenommen werden kann. Geht man also von einer großen Anzahl und noch größerer Leistung aus, berücksichtigt weiter, dass- wie im RROP angemerkt- rund 3 % der Bevölkerung mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt und beachtet dann, dass gesundheitliche Wirkungen ab der Wahrnehmungsgrenze auftreten, stellt man fest, dass der Landkreises mit einkalkuliert, dass viele Menschen in unseren Orten, insbesondere die in Dorfrandlagen und ganz speziell wir in Splittersiedlungen und Einzellagen, an den Folgen des Infraschalls leiden werden. Dies geschieht alles wohlwissend, dass ursächliche Beweise ebenso schwer zu erbringen sind wie es bei der Häufung von Krebserkrankungen in der Nähe von Atomkraftwerken der Fall ist.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. Des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten seien.
Mit keinem Wort geht man auf den Entwurf zur Verschärfung der DIN 45680 ein, welcher schon seit 2011 vorliegt und auf den in der Stellungnahme des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb schon 2013 hingewiesen wurde. In der Einleitung zu diesem Entwurf heißt es u.a.: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“ Im Weiteren wird gesagt: „Enthält das Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.“ Auch Gutachter des Robert Koch Instituts weisen im Bundesgesundheitsblatt (12/2007) auf die Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall hin. Sehr detailliert ist die Stellungnahme des oben angesprochenen Ärzteforums, die dem Landkreis zum letzten RROP vorliegt (Vermerk: Zustimmung/Nichtbetroffenheit) und dem ich mich voll und ganz anschließe. Ich bitte deshalb darum, diesen meiner Stellungnahme als Anlage hinzuzufügen.
Neben vielen anderen Problematiken werden von namhaften Wissenschaftlern wie Pederson (Schweden), Moller (Dänemark), Quambusch, Lauffer, Krahé (Deutschland), und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um Ofshore-Anlagen.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Society for Wind Vigliance (England), vor allem auch von Alec Salt (USA), der 2012 neue physiologische Forschungsergebnisse veröffentlichte, immer wieder genannt: Einschlaf- und Schlafstörungen, Müdigkeit , Nervosität, Konzentrationsmangel, Schwindel, Übelkeit, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens, Panikattacken, Zittern etc.. Als besonders gesichert gelten Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, vor allem Herzrhythmusstörungen und eine geringe Atemfrequenz.
Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Infraschall

4841 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4942 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem persönlichen Gespräch mit XXX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt.XXX führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5523 Schul1

Stellungnahme

In einem persönlichen Gespräch mit Frau XX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt. Frau Albers führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5955 Schüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4816 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen?	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5873 Schwa4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5900 Schwa5

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5901 **Sel1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5907 **Sir**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4829 **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5902 **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5903 **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5905 **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5939 **Tro1**

Stellungnahme

WKA erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht wurden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5542 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die letzten betroffenen Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren? Eine Studie aus den USA (Wind Turbine Syndrome for non Clinicians von Nina Pierpont,MD, PhD v. 07.03.2009)listet die möglichen Folgen von zu nah an der Wohnbebauung errichteten WKA auf: Schlafstörungen, Kopfweh,Tinitus, Ohrendruck, Schwindelgefühle, Gefühl der Ohnmacht, Übelkeit, Unscharfes, verwischtes Sehen, Tachykardie, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Angstzustände. Innere Unruhe während Schlaf- und Wachzustand Diese Feststellungen mit „man hört doch nichts" abzutun, erscheint nicht besonders qualifiziert. Von entsprechenden Langzeitstudien mit gegenteiligem Ergebnis ist mir auch nichts bekannt. Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt! Das Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb hat dazu folgendes festgestellt: Darausfolgt, das für 10 Hz und eine Wahrnehmungschwelle von 60 dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muß in einer Entfernung von: • 1 km- bei einer Anlage • 3 km-bei 8 Anlagen • > 4 km -bei Impulshaltigkeit oder ungünstigen Umfeldbedingungen Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird! Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt! Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden!	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen	wird nicht berücksichtigt

abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Infraschall

5720 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswirkungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Windkraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5189 Wei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4739 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4860 **Wit1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

5620 **Wit2**

Stellungnahme

Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche Probleme zu befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4840 Wol1

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

6139 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen. Der bisher nicht ausreichend erforschte Infraschall stellt jedoch das größte Problem dar. Das Thema Infraschall wird trotz eindeutiger Hinweise auf gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen als ergebnisoffen abgetan, wie damals bei dem Thema Strahlung bei Atomkraft oder dem Krebsrisiko durch Asbest. Das Institut für Hirnforschung stellte folgende Veränderungen im menschlichen Körper durch dauerhafte Infrabeschallung fest: Veränderung der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz, Verminderung des Sauerstoifpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten, Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde. 80% der betroffenen Menschen die 3-5 km von Windkraftparks entfernt leben berichten von Herz- Kreislaufproblemen, Blutdruckschwankungen, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe und Schlafstörungen. Zusammenfassend ist Infraschall aus medizinischer Sicht eine Gefahr für die Gesundheit. (Dr. Schiist. Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall, Institut für Hirnforschung, St. Wedel, 2005; Dr. Reinhard Bartsch. Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, Friedrich-Schiller-Uni Jena)	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4777 zan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Folgen des lirfraschalls werden, wenn die wissenschaftlichen Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht sind, zu rechtlichen Konsequenzen der Bürger, auch von mir, gegen die Genehmigungsbehörde, also den Landkreis Lüneburg; führen.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

keine Einwände

6014 Dahlenburg Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Samtgemeindeausschuss hat gestern beschlossen, dass gegen die Herausnahme der Fläche für WKA im Bereich Boitze keine Bedenken geäußert werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4764 GfA Lüneburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 28.03.2014 haben wir erhalten. Durch den geänderten Entwurf sind unsere Belange hier nicht betroffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4765 Handwerkskammer Lüneburg-Stade

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4781 Kreis Herzogtum Lauenburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sind keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4782 Lüchow-Dannenberg Landkreis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
von der 2. Änderung des RROP 2003 werden meine Belange nicht berührt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4780 Lüdersburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
eine Stellungnahme wird nicht vorgebracht		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4800 Ludwigslust Parchim Landkreis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Kreisgrenze unseres Landkreises entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Direkte Auswkungen auf den Landkreis Ludwigslust - Parchim sind somit nicht zu erwarten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4779 Naturfreunde Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren in/im… keine Teilnahme am Erörterungstermin eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4784 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport haben mitgeteilt, dass sie gegen die zugeleiteten Entwurfsunterlagen keine Bedenken haben. Von dem Nieder-sächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wurden keine Anregungen und Hinweise zum Änderungsverfahren abgegeben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4799 Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Landes- bzw. Regionsgrenze entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Direkte Auswirkungen auf die Planungsregion Westmecklenburg sind somit nicht zu erwarten. Die Inhalte des Entwurfes der 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg stehen damit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 2011 (RREP WM) sowie der beabsichtigten Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg nicht entgegen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine Einwände

4762 Wriedel Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
seitens der Gemeinde Wriedel bestehen gegen die 2.ÄTderung des RROP weder Anregungen noch Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5845 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfahren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5846 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5846 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.		

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5844 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

6037 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

6050 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0 Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehend innerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen werden. 0		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5808 Toc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

5809 Toc1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4958 **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.	Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden. Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt). Insofern wird die Notwendigkeit einer Landschaftsbildanalyse hier - anders als in einigen sensiblen Bereichen des Landkreises mit geplanten Vorranggebieten - nicht gesehen. Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4700 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark. Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark. Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks. Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei. - Anlage 3 – Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei Stößen an der A 9.. Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar. Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten. Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in Dahlenburg, ein internationaler Konzern,. Http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen. Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Aussage der Stellungnehmerin, es gäbe keine Höhenbegrenzungen im Planentwurf, unzutreffend ist. Vielmehr wurde gem. textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich Rotorspitze auf 200 m über Gelände begrenzt. Im Übrigen wird auf die Sichtbarkeitsanalyse "Neetze - Köstorf" im Kap. 2 des Umweltberichts sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

anderen Typs nach Köstorf.
Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei.
- Anlage 4 –
Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe beim Betrachter.
Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr.
Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird.
Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt, stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften.
Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

Ich wohne --- in der Nähe von 5 WKA.
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.
Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen. Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein. Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5087 **Bac**

Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg .

Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung.
Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es Wolkenkratzer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zur Höhe der Anlagen:

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5097 **Bac1**

Stellungnahme

Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen:
„die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht - und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten."
(Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Schädigend für Oerzen!

„Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild."
(Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014)
Heißt im Klartext:
Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend!

Die Vorrangflächen sind in einer Größe von ca. 136 ha geplant und ermöglichen dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200 m/Anlage.
—ein unerträglicher Zustand—
Die Vorrangtlächen verhindern bei Abendsonne durch die möglichen 200 m WKA. ungehinderte Abendsonneneinstrahlung in die betroffenen Orte.
—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

S. auch Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4620 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.	Zu "Landschaftsbild": Bei voraussichtlich nicht mehr als 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftlichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist diezusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage. Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist. Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein sog. "weiches" Krtierium, das in der vorliegenden Planung im Abwägung zu der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4647 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.	Zu "Landschaftsbild": Bei maximal 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftglichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage. Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5222 Boh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Angeblich gibt es keine Fernwirkung ab einer Distanz von 3.000m. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen. Aus Richtung ADAC Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht, aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar. Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 4,7 km gesehen werden. Bei 200m hohen Anlagen wie im Hamburger Hafen werden diese Fernwirkungen natürlich vervielfacht! Ich erbitte dieses zu berücksichtigen.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5164 Bra3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite bestehenden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefahigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des 1Ofachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	Zu Landschaftsbild: Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Zu "10facher Abstand Anlagenhöhe": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4885 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der jetzigen Planung der Vorranggebiete wird zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 – 4 B 38.99. Die Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen. Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt. Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 – ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06. Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen. In vorliegendem Fall sollen jedoch unzählige Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Hauptblickrichtung betroffener Anwohner. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können. Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig	Zu "Bedrängende Wirkung". Diese liegt hier nach der gefestigten Rechtsprechung (so etwa BVerwG 4 B 72.06) nicht vor, denn regelmäßig wird in der vorliegenden Planung ein Abstand von mehr als dem Zweifachen der Höhe der Anlagen selbst zu Einzelhäusern eingehalten, in der Regel sogar mind. das Dreifache. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 09.08.06, 8 A 3726/05 kann aber bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung von Anlagen mehr ausgehen. Detaillierte Klärungen (die in dem erwähnten Urteil genannten Einzelfallentscheidungen) müssen letztlich dem Zulassungs-verfahren vorbehalten bleiben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich hier um einen Windpark handelt, der allerdings nicht - wie behauptet - "unzählige" Anlagen beinhalten wird, sondern nach dem ausgelegten Planentwurf vielmehr etwa 16, und das auf einen großen Raum verteilt. Aus anderen Gründen (Einhaltung des 3km-Kriteriums in diesem besonderen Fall im Hinblick auf die östlich von Oerzen befindlichen, zwar künftig nicht mehr zulässigen, dennoch mittelfristig noch bestehenden 2 Windparks) soll allerdings die Vorrangfläche westlich von Oerzen zurückgenommen werden. Dann werden voraussichtlich insgesamt nur 12 bis 13 neue Anlagen in dem Vorranggebiet errichtet werden können.	wird nicht berücksichtigt

blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen.
Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt.
Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar.
Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege

leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4336 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5226 **Bru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. - Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4929 Brü1

Stellungnahme

Ich bin als Anwohner von Südergellersen von der geplanten Vorrangfläche Windenergie direkt betroffen und nehme hiermit zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung.
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum 3km-Abstand:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zur Zusammenlegung der 3 Teilflächen:

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6010 **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5291 **Eck**

Stellungnahme

Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten.

Wenn ich mir dazu noch die Pläne des Landkreises Harburg ansehe, die direkt im Anschluss an das geplante Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen eine Vorrangsfläche für Windkraft bei Röndahl/Putensen ausweisen w i l l , dann muss man zwangsläufig den Eindruck gewinnen, dass es hier demnächst genau so aussehen w i r d , wie an der Nordseeküste, nur dass unsere Anlagen um einige Meter höher sein werden. Dazu kommt dann natürlich noch die Stromtrasse, die sich durch das Gebiet spannen wird. Weiterhin können wir uns evtl. auf die neue Y-Trasse der Bahn (nordöstlich direkt an Wetzen vorbei) freuen, die für eine weitere Lärmquelle sorgen wird. Ist das alles noch normal????

Die Fernwirkung der geplanten Anlagen wird gerade hier gewaltig sein. Schon heute sieht man aus allen Richtungen kommend die bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, die nur 120-140 m hoch sind. Gerade bin ich von Eyendorf Richtung Putensen gefahren; gleich hinter dem Ortsausgang Eyendorf sieht man die Windkrafträder von Südergellersen (10 km Luftlinie entfernt)! Dieser Umweltbericht ist für mich mehr als geschönt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Längenausdehnung:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Planungen des Landkreises Harburg:

Gegen die Fläche "Röndahl" hat sich der Landkreis Lüneburg im Beteiligungsverfahren des Nachbar-Landkreises sehr deutlich aus naturschutzfachlichen Gründen ausgesprochen.

Stromtrasse:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Nach den bisher vorliegenden Planungen der Bundesnetzagentur für die sog. "suedlink- Trasse" ist eine Führung durch den Landkreis Lüneburg nicht vorgesehen. Die zusätzlichen WEA im Landkreis Lüneburg machen nach aktueller Auskunft des zuständigen Netzbetreibers (e.on) lediglich eine Netzverstärkung der bestehenden 110-kV-Leitung Rettmer-Amelinghausen erforderlich. Im "schlimmsten" Fall hieße das eine Erhöhung der bestehenden Masten um max. 15 m.

Neue Bahntrasse:

Die Planungen der DB befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion und eine favorisierte Trasse ist bisher noch nicht erkennbar.
Im Übrigen könnte die Festlegung einer Vorrangfläche für Windenergie sogar eine wesentliche Restriktion für eine Trassenführung in diesem Raum sein. Dies ist aber auf jeden Fall nicht Gegenstand der Erörterung der 2. Änderung RROP, sondern des Beteiligungsprozesses für die Neubaustrecke.

Fernwirkung:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Dass der Umweltbericht geschönt ist, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Verwiesen wird insbesonder auf die entsprechenden Ausführungen auf S.49, in denen deutlich auf Technisierung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und weite Sichtbarkeit hingewiesen wird, und zwar insbesondere, was den Raum Wetzen betrifft. Dokumentiert ist dies auch dadurch, dass dieser Aspekt in der rechten Spalte eine negative Bewertung erfährt.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5736 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm	zu "optische Bedrängung": Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei den festgelegten Vorranggebieten in Verbindung mit der festgelegten maximalen Höhe möglicher Anlagen von 200 m ist ein optische Bedrängung von schutzbedürftigen Objekten grundsätzlich nicht gegeben. Bei Abständen zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen, die teilweise einen Abstand von 500 m aufweisen, wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob hier eine bedrängende Wirkung vorliegt. Ggf. müssen Anlagen entweder weiter entfernt platziert oder niedriger als 200 m ausgeführt werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4248 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wehre mich vehement gegen weitere Windkraftanlagen in unserer Gegend! Wenn ich aus dem einen Fenster schaue, sehe ich unmittelbar alle fünf Köstorfer Anlagen. Wenn ich zur anderen Seite des Hauses gehe, sehe ich die Anlagen in Nahrendorf, Dahlem etc. , also die weiteren Anlagen im Raum Dahlenburg. In Köstorf kann es sein, dass eine weitere Anlage installiert werden könnte, mehr Richtung Harmstorf. Bereits im März 2014 korrespondierte ich mit Frau Scherf, die in Ihrem Schreiben schon zugab, dass sich " im Raum Dahlenburg zugegebener Maßen recht viele Windenergiestandorte" befinden.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Es wird im Übrigen darauf verwiesen, dass gerade deshalb, weil im Raum Dahlenburg sich WEA häufen, wegen dieses Umstands weitere, nach den der Planung zugrunde gelegten Kriterien mögliche Vorranggebiete gerade nicht festgelegt werden sollen, um somit mittelfristig nach Abbau der künftig nicht mehr zulässigen Anlagen eine deutliche Entlastung zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5836 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5837 **Höd1**

Stellungnahme

3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf
Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in
Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen
gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger
Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4278 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikt Landschaftsbild Hierzu heißt es im Umweltbericht zu Wendhausen-Boltersen S. 78: durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch die angrenzende Landesstraße sowie durch bestehende WEA vorbelastet. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm, bis auf den nördlichen Abschnitt der Teilfläche bei Boltersen." Ein Blick auf die Karte S. 76 des Umweltberichts zeigt richtigerweise, dass die nördliche Vorranggebiets-teilfläche Boltersen ebenfalls strukturarm ist, allenfalls befinden sich südlich, östlich und nördlich Waldflächen, zu der das Vorranggebiet den erforderlichen Mindestabstand einhält. Gleichzeitig bewirken diese Waldflächen einen wirksamen Abschirmeffekt zum Kulturgut Buckelgräberfeld (vgl. Anlage 1: Lageplan Fläche A) und auch hinsichtlich der Reduzierung einer Fernwirkung in Richtung der Ortschaft Neetze. An dieser Stelle sei der Vergleich mit dem Vorranggebiet Melbeck erlaubt, zu dem es auf S. 75 im Umweltbericht in der Zusammenfassung heißt: „Die Fernwirkung der WEA ist aufgrund der vorgelagerten Wälder stark herabgesetzt. " Und unter Vermeidung/Minderung: „Die Waldflächen der Potenzialfläche sollten als Abschirmung nach Osten und Süden erhalten bleiben,…. ". An dieser Stelle sei nebenbei die Frage erlaubt, wie überhaupt Wald Flächenbestandteil der potenziellen Vörrangfläche werden kann?! Nach Aussagen des Umweltberichtes befinden sich im Vorranggebiet Melbeck von rd. 66ha ca. ein Drittel Wald (22ha), (in dem sich zudem noch Bodendenkmäler befinden, vgl. hierzu auch Konflikt Buckelgräberfeld). So heißt es auf S. 13. im Umweltbericht zu Melbeck:"- nach Ausschluss eines vorhandenen Waldstückes verbleibt eine mit ca 44ha ausreichend große Fläche". Allein der Vergleich der Kartendarstellungen im Umweltbericht von Teilfläche Boltersen S. 76 und der östlichen größeren Teilfläche Melbeck S. 72 macht deutlich, dass bei beiden ähnliche kleinräumige Waldrandverläufe erkennbar sind, allerdings mit einem gravierenden Unterschied: Während diese Landschaftssituation bei Boltersen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände des Vorrangebietes vom Waldrand als eine Landschaftsbild-beeinträchtigung gesehen wird, kann im Vorranggebiet Melbeck sogar Wald Bestandteil der Vorrangfläche sein! Folglich sind dann auch keine Mindestabstände für WEA vom Waldrand einzuhalten und zusätzlich wird der Melbecker Walfläche noch eine Abschirmwirkung zugesprochen! Aus unserer Sicht werden hier offensichtlich Planungskriterien bezüglich des Landschaftsbildes unterschiedlich angewendet, mit der Folge einer Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen. Dies ist insbesondere im Vergleich mit der Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar. Folglich entsteht auch in diesem Punkt der Eindruck, dass offensichtlich der Gleichbehandlungsgrundsatz und ein höchstmögliches Maß an Objektivität bei der Standortbewertung nicht zur Anwendung kommt.	Der nördliche Bereich ist - wie ein Blick auf das Luftbild zeigt - keinesfalls strukturarm, sondern vielmehr durch einen Wechsel von Wäldern, Hecken und Ackerflächen geprägt. Zur Argumentation der vermeintlichen Abschirmwirkung vorhandener Waldflächen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "archäologischer Denkmalschutz" verwiesen. Der Stellungnahme wird allenfalls insofern gefolgt, als der Bereich unmittelbar nördlich der L 221 sowohl als strukturarm zu bezeichnen ist als auch aus den unter dem o.a. Thema geschilderten Gründen das Buckelgräberfeld nur gering beeinträchtigt. Deshalb kann das Vorranggebiet geringfügig nach Norden ausgeweitet werden. Eine Ausweitung darüber hinaus kommt aber nicht in Betracht, und zwar nicht nur wegen der Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds, sondern auch, weil damit die Gesamtfläche "Wendhausen" zersplittert wirken würde. Dies stünde aber dem wichtigen Grundsatz der Bündelung von Anlagen entgegen. Landschaftserleben, Landschaftsbild und damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind entgegen der Behauptung der Stellungnehmer nicht vergleichbar mit denjenigen im Bereich des Vorranggebietes Melbeck: - "Melbeck" ist in weit höherem Maße durch die drei Faktoren stark befahrene vierspurige Bundesstraße, Elektrizitäts- Freileitungen sowie bestehende WEA vorbelastet. - Kriterium der Planung ist nicht der vorhandene Wald, sondern Vorbehaltsgebiet für Forstwirtswchaft. Dieses ist jedoch im Bereich des Vorranggebiets Melbeck im RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 nicht festgelegt. Die erwähnte Waldfläche steht also - nach Maßgabe einer noch zu erteilenden Waldumwandlungsgenehmigung - der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung.	wird teilweise berücksichtigt

Ferner möchten wir noch erfahren, woraus sich die nicht nachvollziehbare Begründung ergibt, dass die nördliche Teilfläche aufgrund der hier vorliegenden höheren naturschutzfachlichen Wertigkeiten aus dem potentiellen Vorranggebiet herausgenommen werden sollte? (Umweltbericht S. 79 Vermeidung/Minderung). Denn in der Zusammenfassung heißt es: ‚der Abstand zum nördlichen
LSG und den Vorbehaltflächen för Forstwirtschaft werden als ausreichend betrachtet; …"
und weiter auf S.78 heißt es: Jnnerhalb des Uhlenberges liegen Heideflächen, als geschütztes Biotop (Gebietsnummer 2728092) sowie faunistisch wertvolle Lebensräume für Heuschrecken. Diese sind durch umgebende Wälder geschützt. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. "
Diese Heideflächen sind die in Anhang 1: Lageplan gekennzeichnete Fläche A des Buckelgräberfeldes. Wenn also dem diese Fläche umgebenden Wald für bewegliche Heuschrecken eine Schutzwirkung zugesprochen wird, sollte die Schutzwirkung in Analogieschluss mindestens auch für die dort befindlichen Buckelgräber und dort mögliche Besucher anerkannt werden.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4391 Kart

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Wir wohnen erst seit letztem Jahr hier, doch möchte ich sagen, dass wir uns für Boltersen entschieden haben, weil es hier noch so schön ruhig und beschaulich ist. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen. Deshalb möchte ich Einwand gegen den Bau der Windkraftanlage erheben! Es macht mich zudem traurig und wütend, dass wir auf immer mehr Natur und Erholung in unserem ohnehin schon stressigen Leben verzichten müssen. So gut gemeint und sinnvoll erneuerbare Energien auch sind, entstellen und verändern sie doch ihre unmittelbare Umgebung und beeinträchtigen darüber hinaus die Gesundheit der in der Nähe lebenden Menschen und Tiere.Mit freundlichen und hoffnungsvollen Grüßen, dass nicht immer nur die gewinnen, die das meiste Geld haben, verbleibt	Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann. Dabei wird durchaus eingeräumt, dass WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens darstellen können. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Wendhausen/Boltersen ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Eine besondere Wertigkeit der Landschaft südlich von Boltersen ist zudem nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich um einen in der Geestlandschaft des Landkreises übliches Landschaftsbild.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4483 Klosterforsten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.	Dass eine Überschirmung einzelner Waldflächen kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge habe, kann so pauschal nicht gesagt werden. Vielmehr hängt dies auch und im besonderen Maße von der Höhe der Anlagen ab. 200 m hohe Anlagen, wie sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, überragen die Baumwipfel um ein Vielfaches und haben daher, insbesondere was die Fernwikung anbelangt, eine ähnliche Wirkung auf das Landschaftsbild wie Anlagen im Offenland. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Grundsätzen des LROP WEA im Wald nur in Ausnahmefällen durch die Regionalplanung ermöglicht werden sollen. Diese Ausnahmefälle (Nicht-Vorhandensein von geeigneten Standorten im Offenland, geeignete vorbelastete Waldflächen) sind im Plangebiet nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5470 Koc3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen? Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres deutschen Waldes um das 5-6fache überschritten wird! Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in ländlicher Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität sorgen kann.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Die Charakterisierung als "Industriestandort großstädtischen Ausmaßes" wird allerdings für überzogen gehalten. Letztlich bleibt es den kommunalen Planungsträgern vorbehalten, im Wege der Konkretisierung der Vorgaben des RROP Regelungen auch zur Maximalhöhe der Anlagen zu treffen. Dabei darf allerdings das Ziel der Regionalplanung nicht unterlaufen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund derartiger Beschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5617 **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zerstörung der Landschaft durch eine über 8km lange Windkraftanlagen(=WKA)-Trasse von Wetzen, über Südergellersen, Oerzen, und Embsen bis nach Melbeck Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde für Vogelfluglinien eine Barriere sein und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße einschränken So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten nicht normal leben. Eine heutige moderne WKA ist ca. 200 m hoch - in der von Ihnen angefachten Dimension zerstört sie unsere Landschaft! WIR FORDERN SIE AUF: MACHEN SIE SICH VOR ORT EIN BILD, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG TREFFEN!	Grundsätzlich ist die Längenausdehnung allein kein Kriterium der Planung, zumal die hier vorliegende Längenausdehnung gegenüber derjenigen in vielen Windparks anderer Bundesländer vergleichsweise noch recht maßvoll ist. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5835 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4333 Krz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Thomasburg wurde in der Sichtbarkeitsanalyse (Abbildungen in Anlage 1) nicht konkret aufgegriffen. Auch diese Teilfläche liegt genau wie die Teilfläche Neetze im roten Bereich d.h. alle Anlagen sind von der Elbtalaue her sichtbar. Von daher ist die Aussage im Umweltbericht zum Abschneiden der Teilfläche Neetze aus Gründen der im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höheren Dominanz für das Landschaftsbild und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus falsch. Auch die optische Barrierewirkung kann nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden, da - wie schon in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren dargelegt - bei einer Reduzierung einer der Teilflächen (Neetze oder Thomasburg) die Längsausdehnung gleich ist. Hierzu ist noch anzumerken, dass die bestehenden Anlagen in Breetze, die das Landschaftsbild von der Elbtalaue wesentlich bestimmen, in die Analyse als Bestand überhaupt nicht aufgegriffen wurden.	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4524 Kul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind hierher aufs Land gezogen um Natur und Landschaft bis in das hohe Alter zu genießen, gesund mit einer erhöhten Lebensqualität. Auch eine Wertanlage wollten wir für unser Lebendabend gestalten. Dies alles sehen wir aus aktuellem Anlass gefährdet.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5927 Kün

Stellungnahme

Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten.

Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
- Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4632 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Bei den genannten Standorten innerhalb des Landkreises Harburg handelt es sich um solche, die sich in einem deutlich früheren Planungsstadium befinden. Die angesprochene Kumulationswirkung ist deshalb in erster Linie ein Belang, der vom Landkreis Harburg zu würdigen wäre, wobei der Landkreis Lüneburg zu einigen dieser genannten Standorte bereits eine kritische Stellungnahme abgegeben hat, so etwa zum Standort Röndahl. Im Übrigen handelt es sich bei der Kumulationswirkung um ein ausgeprochen weiches Kriterium, das der Landkreis Lüneburg - nicht zuletzt, um eine substanzielle Planung zu erzielen - sehr wohl durch das Kriterium "3 km Abstand untereinander", nicht aber darüber hinaus in sein Konzept einbezogen hat. Wollte der Landkreis Harburg dies tun, so müsste er mit "seinen" Vorranggebieten entsprechend von den Vorranggebieten des Landkreises Lüneburg "abrücken".	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4633 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belangt darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg vorausläuft. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggeibete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6049 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
LANDSCHAFT Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt. 0 Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar ist. Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6147 **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird. Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe. Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte. Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe. Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen?	s. Abwägungsvorschlag zm Thema "Erholung und Fremdenverkehr"	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4335 Lud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4335 Lud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche	Die Aussage, die Teilfläche "Thomasburg" sei nicht betrachtet worden, trifft nicht zu. Vielmehr finden sich im Anhang 3 auf den S. 4 ff. ausführliche Darlegungen dazu, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist, anschaulich dokumentiert insbesondere auf den Abbildungen 19 und 20. Der Standort Breetze konnte außer Acht gelassen werden, weil dieser im vorliegenden Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet enthalten ist und daher lediglich Bestandsschutz genießt, nach Ablauf der Restnutzungsdauer also abzubauen ist. Aber selbst wenn diese Anlagen betrachtet worden wären, dann wäre das umso eher zum Nachteil der Variante "Thomasburg/Süttorf" ausgeschlagen, denn durch die aus Richtung Elbtalaue vorgelagerten Anlagen "Breetze" fielen zusätzliche Anlagen im Bereich Thomasburg auf einer beträchtlichen Streckenlänge visuell kaum ins Gewicht. Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse! (?)	

Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5683 Men1

Stellungnahme

Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.
Die Raumwirksamkeit der WEA ist für Oerzen gravierend, zumal die Anlagen teilweise freistehend sichtbar werden. Besonders für die Bewohner des einzeln stehenden Hauses am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen ist das nicht hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

"starke optische Wirkung":

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass es aufgrund der zwar nicht mehr im Planungskonzept enthaltenen, gleichwohl aber noch eine geraume Zeit weiter bestehen bleibenden Anlagen östlich von Oerzen zu einer vergleichsweise starken Häufung von WEA kommen würde. Deshalb soll die Teilfläche "Oerzen" im östlichen Abschnitt so gekürzt werden, dass zwischen dieser Teilfläche und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch vergrößert sich der Abstand zwischen dem Einzelhaus am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen und den künftigen WEA auf mehr als 1000 m.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6161 Mül2

Stellungnahme

3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.
4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert werden, entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen?
5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage:
„Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume (Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind."
A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen.
Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen:
• Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen.
• aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar.
• Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landschaftsraum ist im Vergleich zu anderen im Landkreis sehr gut durch Wälder abgeschirmt, aus denen heraus die Anlagen kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Genau hierauf bezieht sich der Umweltbericht in der zitierten Textpassage, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich nur eingeschränkt sichtbar sein werden (da innerhalb oder am windparkabseitigen Waldrand gelegen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird dennoch im Umweltbericht ausdrücklich nicht bestritten. Auch dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten und die Verschattung durch umliegende Wälder zwar außergewöhnlich hoch dennoch nicht allumfassend ist wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden und ob sie am Horizont eine dominante Wirkung entfalten. Hierzu ist festzustellen, dass der betroffene Landschaftsraum keine Einzigartigkeit bzw. regionale Bedeutung aufweist, sodass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abseits besonders schützenswerter Räume muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB hingegen grundsätzlich hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Dennoch soll die östliche Teilfläche unter Würdigung der in diesem Bereich bereits bestehenden und mit dem neuen Gebiet zusammenwirkenden Windparks so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.
Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend
an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4981 **Nie**

Stellungnahme

Wir leben hier im Naturpark der Lüneburger Heide, in historisch gewachsenen Orten mit kulturellen Sachgütern, die Wohnqualität ist als sehr hoch zu bezeichnen, da die Dörfer als tradierte, landwirtschaftliche und historisch geprägte Dörfer noch erlebbar sind, erwarten wir, dass dieses auch Berücksichtigung findet.
Das Landschaftserleben wird durch die Aufstellung dieser Industrie-Windkraftanlagen maßgeblich verändert. Dieses RROP - Wind bedarf unbedigter Planungsnachbesserung zum Wohl der Menschen und der Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220)

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5665 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landschaft/Landschaftsbild Siehe meine Ausführungen unter 3.3. Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein. Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.	Die Aussagen im Umweltbericht auf S. 49, was die eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen durch vorgelagerte Wälder anbelangt, bezieht sich lediglich auf die Fernwirkung und nicht auf die - für den Stellungnehmer sicherlich gemeinte und auch relevante - Nahwirkung. Eine solche ist unstrittig zwischen dem westlichen Ortsrand von Oerzen und den laut vorliegendem Entwurf möglichen WEA gegeben, allerdings grundsätzlich auch wegen der planungsrechtlichen Privielgierung der Windenergie nach § 35 BauGB hinzunehmen. Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220), so dass die visuelle Beeinträchtigung für dne Stellungnehmer deutlich gemindert wird.	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4531 Pasch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4906 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt. Nach Auffassung der Gemeinde Embsen wird das Landschaftserleben durch die Aufstellung derart markanter Windenergieanlagen maßgeblich verändert. Hierzu werden Darlegungen vermisst.	Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern: Ein Entwicklungskonzept einer Samtgemeinde (so sinnvoll und kommunalpolitisch relevant dies auch sein mag) ist ein Konzept ohne planungsrechtliche Verbindlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches, denn dieses sieht eine solche formale Planungsebene nicht vor. Rechtlich relevant sind hier in erster Linie die Regelungen des § 35 BauGB, die WEA als grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Anlagen definieren. Bei einer Konkretisierung und Einschränkung dieser Privilegierung durch eine steuernde Regionalplanung sind Entwicklungskonzepte mit deren Aussagen zwar im Sinne des Gegenstromprinzips in die Abwägung mit einzubeziehen. Ihnen kommt aber, im Vergleich zu "harten" Tabukriterien und einer Reihe von der vorliegenden Planung zugrunde gelegten "weichen" Kriterien, so deren Inhalte denn nicht berücksichtigt sein sollten, kein hohes Gewicht zu. Wollte man dies tun, so käme die Regionalplanung einer Verhinderungsplanung gleich (denn dies müsste gleichermaßen für die Entwicklungskonzepte aller Kommunen im Landkreis mit entsprechenden oder ähnlichen Aussage gelten) und wäre deshalb schlicht unzulässig, es sei denn, die übrigen "weichen" Kriterien würden zugunsten eines Kriteriums "Entwicklungskonzepte von Kommunen" ganz oder teilweise aufgegeben bzw. verschärft. Dies ist jedoch planerisch nicht gewollt. Im Übrigen ist der Hinweis auf Inhalte dieses Entwicklungskonzepts interessant, wonach die "Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen" erhalten bleiben sollen und dass sie "als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer" zu bezeichnen seien. , Insofern interessant, als hiermit zum Ausdruck kommt, die landwirtschaftliche Nutzung auch in diesen Ortslagen zu erhalten. Dies bestätigt die vorliegende Planung in der Einschätzung, es handele sich damit um Dorf- bzw. Mischgebiete. Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Dabei wird nicht bestritten, dass das Landschaftsbild - wie überall, wo WEA errichtet werden - maßgeblich verändert wird. Im Übrigen ist "Landschaft" dynamisch zu verstehen, sie hat sich historisch	wird nicht berücksichtigt

betrachtet immer verändert, wie auch die gesellschaftliche Bewertung der Kulturlandschaft im Zeitablauf einem Wandel unterlegen hat und noch unterliegt.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5079 Schäf

Stellungnahme

Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.

Speziell zur Teilfläche Wetzen:
Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur
Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung.
Eine nicht zumutbare Belastung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m.
Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können. Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre.
Was den Schattenwurf anbelangt, so tritt dieser aufgrund der Lage des Vorranggebietes nördlich und nordöstlich gar nicht oder nur an maximal wenigen Tagen im Hochsommer auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird aber auf jeden Fall nach entsprechender Prüfung gewährleistet, dass die Einwirkungsdauer von max. 30 Min/Tag und max.
30 Stunden/Jahr nicht überschritten wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4499 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden	Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden. Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt). Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB letztlich grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4334 Schmi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014) hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6018 **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack! Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5633 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausmaße von Windpark- und anlagen Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll. Da von politischer Seite möglichst große, leistungsstarke Neuanlagen gebaut bzw. kleinere, ältere durch solche ersetzt werden, was dem Interesse der Investoren, denen bekannt ist, dass der Ertrag mit jedem Höhenmeter um 1% steigt, sehr entgegen kommt, und weshalb sie derartige Anlagen einfordern werden, ist zu erwarten, dass in unseren Gemeinden so bald wie möglich Windräder von mindestens 200 m Höhe gebaut werden. Eine Höhenbegrenzung von 200 m, die der Landkreis ins Feld führt, dient dabei einzig den Investoren, die sich dadurch in Ruhe mit der Planung der Großanlagen beschäftigen können. Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist. Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Optische Bedrängung Der Senat des Bundesverwaltungsgerichts misst der Immission von Windkraftanlagen große Bedeutung bei und äußert sich zu den Belastungen: „Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Rücksichtnahmegebot ein unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art“, wie die Rechtsprechung des Senats zur „erdrückenden“ oder „erschlagenden“ Wirkung von Gebäuden auf Nachbargrundstücke darlegt (vgl. Urteile vom 13. März 1981 – BVerwG 4 C 1.78 - a.a.O. und vom 23. Mai 1986 - BVerwG 4 C 34.85 – a.a.O.). Das OVG Lüneburg sagt in seinem Beschluss vom 04.04.2005 bezüglich optischer Bedrängung einer Windenergieanlage (Az.: 1 LA 76/04 – NVwZ-RR 2005, 521), dass eine bedrückende Wirkung durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes entstehen könne. Das OVG Nordrhein-Westfalen spricht in seinem Beschluss vom 02.04. 2003 (Az.: 7B 235/03) von einer wesentlichen	Zu Anzahl der möglichen WEA: Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden. Längenausdehnung: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Dominanz einer Windkraftanlage schon, wenn sie mehr als 100 m (!) hoch ist.
Folglich und richtigerweise wird auch im Umweltbericht die kumulative, weit über die Fläche hinausgehende Wirkung der vielen, riesigen Windräder, die ja vom Landkreis selbst auch als ein optisches Bild dargestellt wird, kritisch beurteilt. So heißt es u.a. in folgendem Hinweis: „Die nördliche Teilfläche ist durch die z.T. weniger als 700 m in Südrichtung vom Ortsrand entfernten bestehenden Anlagen bei Südergellersen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt," wobei noch nicht einmal das Repowering, also das Ersetzen alter, kleiner Anlagen durch neue, Berücksichtigung findet. Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne. Die Frage der optischen Bedrängung richtet sich lt. Verwaltungsgericht des Saarlandes (Urteil vom 27.08.2008, AZ: 5 K/08) insbesondere nach Anlagenhöhe und Größe der Rotordurchmesser.
Lt. Umweltbericht wird überdies von einer Belastungsintensivierung über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausgegangen. Mit Beeinträchtigungen über den Nah- und Mittelbereich hinaus, also in über 2 km Entfernung, muss lt. Bericht auch auf Grund von 200 m-Anlagen zunehmend gerechnet werden. Dass von einer immensen Fernwirkung der großen Windkrafträder ausgegangen werden muss, die die diese Entfernung selbstverständlich bei Weitem überschreitet, braucht hier nicht näher erläutert werden. Obwohl bereits bei Erstellung des RROPs die entsprechenden ausschlaggebenden Kriterien bekannt waren, die Größe und Anzahl der zukünftigen Anlagen mit großer Sicherheit festlag, ist die Intensität, der Umfang und die Dauer der Belastung nicht ausreichend berücksichtigt worden, was rechtlich zu beanstanden ist, da dies vor der Baugenehmigungsebene hätte erfolgen können und müssen, um die Eignung des Gebietes festzulegen.

Erhebliche Benachteiligung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen
Im Umweltbericht werden für Einzelgebäude und Splittersiedlungen (bei einem Abstand von nur 500 m) zusätzliche Belastungen prognostiziert. Es kommt jedoch nicht zum Ausdruck, wie drastisch diese sein werden. So wird dieser besonderen Bebauungssituation offensichtlich keine Relevanz beigemessen. In der graphischen Darstellung bleiben Splittersiedlungen sogar ganz außen vor, so als gäbe es sie nicht. Unerwähnt im gesamten neuen Bericht/RROP bleibt zudem, dass die Zahl der betroffenen Wohngebäude in

Splitterbesiedlung auf 40 angestiegen ist. Geht man von einer Bewohnerzahl von nur vier Personen pro Haus aus, so kommt man auf 160 (!) Menschen, denen man erhebliche Belastungen oder gar Gefährdungen zumutet. Um dies zu vertuschen, erscheinen diese extremen Nahbereiche in der graphischen Darstellung mit in der Säule bis 1000 m Entfernung, wohingegen der 500 m-Bereich gar nicht mehr, wie zuvor noch, eingezeichnet wird. Bewusst wird also ein falscher Eindruck erweckt. Obwohl der Landkreis genaue Zahlen kennt, setzt er Abstände zur Bebauung fest, die allenfalls für einzelne kleine Windanlagen ausreichend sein können. Realitätsfremde Einschätzungen sowie für den geplanten Windpark nicht anzuwendende Vergleichsangaben finden sich auch z.T. im Umweltbericht, in dem u.a. von nur sieben Windkraftanlagen, unabhängig von der Leistung ausgegangen und darüber hinaus auf antiquierte Erkenntnisse aus dem Jahre 1999 (Freud) verwiesen wird.
Heute blicke ich mit meiner Familie auf sieben Windkraftanlagen aus Südergellersen sowie auf acht Windräder aus Embsen und Melbeck, also aus der Samtgemeinde Ilmenau. Obwohl gerade Richtung Südergellersen z.T. noch einige Bäume dazwischen stehen, sieht man entsprechende Masten der 120/140 m-Anlagen z.T. mehr als zur Hälfte, was bedeuten würde, dass die größeren Räder, selbst wenn einige davon im unteren Bereich verschattet sein würden, noch 140 m darüber hinausragen würden. Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das Gericht hierzu entscheiden.
Davon, dass die älteren Anlagen zumindest mittelfristig abgebaut würden, wie der Landkreis noch im letzten Jahr schriftlich darlegte, kann inzwischen ebenfalls nicht mehr ausgegangen werden, da diese Räder fast alle gegen neue größere ersetzt werden sollen. Für unsere fünfköpfige hier wohnende Familie sowie für unsere Nachbarn, die mit drei getrennten Parteien ihr Haus bewohnen, würde das bedeuten, dass wir demnach zukünftig Immissionen von 20 bis 30 riesigen Industrieanlagen ausgesetzt sein werden. Dies wird aufgrund des diesbezüglich fehlenden Vorsorgeprinzips des Landkreises geschehen, obwohl der Umweltbericht sagt: “Abwägungsrelevante Beeinträchtigungen (…) durch ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen sind auszuschließen“. Diese Aufforderung wird ignoriert. Wir aber werden besonders unter den vielen nahen westlich gelegenen Windrädern leiden.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird.
Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen,

dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen, was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4821 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. . Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200- Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren.	Eine Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden, dies wäre der Planungsebene nicht angemessen und unverhältnismäßig. Es würde aber im Ergebnis auch nichts ändern, denn eine über das übliche Erscheinungsbild der Geestlandschaft im Landkreis Lüneburg herausragende Bedeutung des Landschaftsraums südlich der Ortslage Boltersen ist nicht erkennbar (s. hierzu auch die Ausführungen zum entsprechenden Gebietsblatt im Umweltbericht). Ein Vergleich mit dem Dom in Bardowick ist nicht zulässig, denn hier handelt es sich um ein für den Landkreis Lüneburg herausragendes Baudenkmal, dem eine besondere Betrachtung gebührt. Zu "3km-Abstand": Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5002 Süh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt, mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regio-nalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur er-neuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49. Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings – das soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12 Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen. a. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergie-anlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus: „Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Pri-vilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10. Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung als eindeutig "weiches" Kriterium, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist (etwa als Ausschlusskriterien definierte Landschaftsschutzgebiete). Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Gerade die Anwendung des Abstandskriteriums "3 km" zwischen Vorranggebieten dient jedoch dazu, eine "Verspargeleung" und damit unerwünschte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Gleiches gilt im Übrigen für die Festlegung einer Mindestgröße der Voranggebiete von 30 ha. Beides legt die Begründung unter Bezugnahme auf den Schutz der Landschaft/das Landschaftsbild auf den S. 15 sowie S. 34 ff. ausführlich dar. Es kann also keinesfalls davon die Rede sein, der Plangebe hätte sich mit dem Aspekt "Lamndschaftsbild" nicht auseinander gesetzt. Zur Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" (ID 5001) verwiesen. Letztlich entsprechen methodisches Vorgehen und Ergebnis der Abwägung genau den in der Stellungnahme zitierten Anforderungen des Urteils des BVerwG v. 13.12.2012	wird nicht berücksichtigt

Windeignungsgebieten befinden. […]“
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz konkret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51, wurde bereits dargelegt.

„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagenstandort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5796 **Toc**

Stellungnahme

200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten.
Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5797 **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.	Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5941 **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen. Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!! Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planphg eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx, in Bardowick direkt betroffen fühle.	Das Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen ist gegenüber der 1. Offenlage, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur unwesentlich geändert worden. Zumindest gibt es keine Änderungen, die den Stellungnehmer stärker treffen würden als bei der Festlegung im Entwurf Frühjahr 2013. Insofern wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5342 Tru

Stellungnahme

Der Landschaftsraum wurde bisher landwirtschaftlich geprägt, nun erfolgt eine Technisierung durch die Windkraftanlagen. Es kommt zu einer erheblichen Störung des Landschaftserlebens durch drehende und lärmende Rotoren.

Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden.
Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Es trifft auch zu, dass esw z.Z. zwischen der Ortslage Oerzen und dem geplanten Vorranggebiet keine wesentlichen Abpflanzungen gibt. Solche wären aber als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den mit der Errichtung von WEA verbundenen Eingriff beispielsweise am Ortsrand von Oerzen durchaus denkbar. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern müsste durch nachfolgende Bauleitplanung von Gemeinde und/oder Samtgemeinde oder aber im Genehmigungs-verfahren geregelt werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Bei diesem Vorranggebiet ist hingegen in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4987 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5593 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung. Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken".	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" ("erdrückende Wirkung" lt. Stellungnehmer) allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4724 Wei

Stellungnahme

1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin, überschreitet diese Planung das zumutbare Maß. Als letzten Versuch, der Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein:
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird gerade im Raum Dahlenburg/Bleckede die Situation - was das Landschaftsbild betrifft - dadurch mittelfristig wesentlich verbessern, dass die meisten Anlagen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abzubauen sein werden, weil sie plaungsrechtlich dann nicht mehr zulässig sind (Lage außerhalb von Vorranggebieten).

Schließlich wird auch auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4716 **Wie1**

Stellungnahme

In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.
Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen.

Es ist seit Jahren ein schleichender Prozess festzustellen, dass der Landkreis mehr und mehr dazu übergeht die Landschaft zu zerstören. Es ist erschreckend, wie viele Biogasanlagen, Schweineställe u.ä. Anlagen genehmigt und gebaut wurden, dazu kommt der enorme Schwerlastverkehr um Futtermittel, Geflügelmist aus Holland, Gülle aus den Mastbetrieben, Mais für die Gasanlagen, zu transportieren. Wenn jetzt noch zusätzlich 6 MW-WKA gebaut werden, dann wird jegliches touristisches Interesse zum Erliegen kommen. Ich kann mir nich vorstellen, dass das das Ziel der Kreisregierung ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4690 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2 Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten. Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll. Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	Auf der Fläche "Köstorf" stehen z.Z. 5 Anlagen, diese können nach Abbau durch geschätzt 5 neue Anlagen ersetzt werden. Bleiben die jetzigen Anlagen bestehen, könnte nur dann eine zusätzliche Anlage errichtet werden, wenn sich im Zulassungsverfahren nach gründlicher Prüfung ergibt, dass damit das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatschG nicht verletzt wird. Letzteres könnte dann der Fall sein, wenn sich das Kollisionsrisiko für den in der Nähe z.Z. ansässigen Rotmilan signifikant erhöht. Im Vorranggebiet "Süttorf/Thomasburg" könnten in derTeilfläche voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen entstehen (s. schalltechnische Untersuchung). Woher die Stellungnehmerin die Annahme herleitet, es könnten mindestens 9 Anlagen hinzukommen, ist nicht ersichtlich. Zur Sichtbarkeitsanalyse s. Abwägung zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" und "Methodik Umweltbericht"	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4693 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2 Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten. Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll. Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	"Abschnitt Elberadweg Stiepelse- Darchau ungeeignet": Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant. Im Ürigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4733 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter- Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters. Zu berücksichtigen ist, dass sich Radfahrer/ Jogger/ Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nicht ausschließlich im/am Wald aufhalten: das Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Ein Großteil des Landschaftserlebens wird mithin durch WKA beeinträchtigt sein. Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38). Die Schlussfolgerung aus der Gelände-Begehung (Begründung S. 43), dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nichttechnisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie immer mit Windkraftsituationen	Die Aussagen im Umweltbericht zur visuellen Beeinträchtigung im Raum Köstorf sind nicht verändert worden, sie haben weiterhin Bestand. Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss aufgrund der planungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergie hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.	wird nicht berücksichtigt

konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen Wäldern gelingen. .Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat ein eigenes Waldbild, kein Landschaftssbild. « Landschaftsbild » ist ein übergeordneter Begriff, der die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung,
ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- umfasst und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4743 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild. Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. Das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) . Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.	Zur Kritik an der Festlegung von Vorranggebieten im Westen des Landkreises: Es ist einzuräumen, dass WEA auf das dortige Landschaftsbild auch aufgrund von Kumulationswirkungen belastend wirken können. Solche Belastungen zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. So sind im Bereich des sog. "Heideringes" um Amelinghausen herum keinerlei Vorranggebiete Windenergie festgelegt worden. Zu den Ausführungen zur Beeinträchtigung der Landschaft im Osten des Landkreises wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Neue Gesichtspunkte gegenüber den seinerzeitigen Einwendungen werden nicht vorgetragen, die dortigen Vorranggebiete sind wie bekannt gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 in Lge und Zuschnitt nicht verändert worden.	wird nicht berücksichtigt

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um

die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer
Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4951 Windpark Butterberg GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre.	Dass eine weitere Längenausdehnung nicht wahrnehmbar wäre, trifft nicht zu, denn in einem solchen Fall könnte eine weitere WEA dort errichtet werden, was die Stellungnehmerin ja offensichtlich auch beabsichtigt. Aus diesem Grund soll es in Anbetracht der erheblichen Längenausdehnung des Vorranggebietes auch und gerade im Vergleich zu anderen Vorranggebieten des vorliegenden Planungskonzepts bei der Kürzung bleiben.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4319 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet. In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung). Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird. Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang. Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen. Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013) konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden. All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht. Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten. Vgl. Grafik 1 und 2 im Ordner Windpark Raven GbR	Es ist auch durch die Visualisierung nicht nachvollziehbar, inwieweit der Standort Raven die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet, beträgt doch der Abstand zur Ortslage Raven lediglich 800m. Auch trifft nicht zu, dass die Anlagen bei einer anzunehmenden Höhe von 200m vom umgebenden Wald derart abgeschirmt werden, dass sie von der Ortslage Raven nicht sichtbar sein werden. Dies ist lediglich bei dicht am Wald liegender Wohnbebauung der Fall. Auch führt Wald aufgrund allgemeiner Erkenntnisse der Schallausbreitung nur zu einer geringfügigen Minderung des Lärms.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5986 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sichtbarkeit Anstelle der differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Sperrwirkung oder anderer von uns noch weiter unten angeführter Belange, wurde in der Abwägung eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine vergleichende Sichtbarkeitsanalyse zwischen den beiden konkurrierenden Bereichen mit dem Schwerpunkt der Sichtbarkeit aus dem rund 10 km entfernten Elbtal. Im Ergebnis dieser Analyse wird festgestellt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine um 0,5 % höhere Sichtbarkeit für den Gesamtraum der Untersuchung gegenüber dem Bereich Neetze-Thomasburg verfügt. Für den Gesamtraum ist die höhere Sichtbarkeit des Bereichs Neetze-Nord somit allenfalls akademisch-theoretischer Natur und liegt im Bereich der methodischen Ungenauigkeit solcher Untersuchungen. Bezogen auf den besonders empfindlichen Abschnitt des Elberadwegs beträgt die Differenz 5 % zuungunsten des Teilbereichs Neetze-Nord. Allerdings wird im Umweltbericht richtigerweise darauf hingewiesen, „dass die zukünftigen Anlagen einen Minimalabstand von mindestens 11 km zum relevanten Abschnitt des Elbtals aufweisen, sodass allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären. Insofern wird durch die [neue] Anlagendimensionierung keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursacht". Bei sachgerechter Abwägung kann dieser 5 %-Unterschied zwischen den beiden Bereichen somit nicht ausschlaggebend sein. Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt. Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.	Die Aussage der Stellungnehmerin zur Sichtbarkeit im Vergleich der untersuchten Teilstandorte Neetze und Thomasburg untereinander trifft so nicht zu. Es wird hier auf die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 17 verwiesen. Dort heißt es unter Verweis auf die im Anhang 3 enthaltene Sichtbarkeitsanalyse, dass die Teilfläche Thomasburg im Vergleich zur Teilfläche Neetze , was die Sichtbarkeit vom Elbtal aus betrifft, leicht günstiger zu beurteilen ist.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6182 **wol3**

Stellungnahme

Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Für mich sind Windkrafträder aber nicht besonders natürlich und passen deshalb hier nicht hin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4332 Wor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Abbildungen ist darauf hinzuweisen, dass die rot eingefärbten Flächen immer Bereiche darstellen, von denen aus die als Grundlage in die Analyse eingestellten potenziellen WEA sichtbar wären. Keineswegs handelt es sich jedoch wie vom Einwender anscheinend angenommen um Flächen, welche Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit jener Anlagen im Elbtal führen würde. Die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse geht hingegen grundsätzlich von vorgegebenen Anlagenstandorten und –höhen aus und untersucht deren Sichtbarkeit im benachbarten Raum. Die Analyse fragt also: „Von wo im Raum sind WEA X, Y, Z sichtbar?“ und nicht: „Wo im Raum würde eine Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit im Elbtal führen?“. Dies wird auch bei genauerer Betrachtung der Abbildungen ersichtlich, da sich die rot eingefärbten Bereiche immer um den jeweils betrachteten Standort konzentrieren und mit zunehmender Entfernung in ihrer Dichte abnehmen. Würden die rot eingefärbten Flächen hingegen wie vom Einwender angenommen Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit ebendieser WEA im Elbtal führen würde, müsste das besagte Elbtal in den Abbildungen durchgängig rot erscheinen, da innerhalb des Tals errichtete Anlagen naturgemäß auch dort sichtbar sein müssten. Dies ist in den Abbildungen jedoch offensichtlich aus besagten Gründen nicht der Fall. Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse! Zu den Eingriffen der Erschließung	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

5731 Zee

Stellungnahme

Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014:
Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang…
Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus?
Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung.
Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant.
Wenn dem Landkreis der juristische Begriff bedrängenden Wirkung aus der aktuellen Rechtsprechung so bekannt ist, dann wäre es objektiv zu erwähnen, das dies für Einzelanlagen Ihrer Philosophie entsprechen mag. Für einen Windpark wie in der Fotomontage dargestellt kann dagegen die Negierung dieses Sachverhaltes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Fotomontage (im Anhang) richtet sich dabei streng an die maßstäblichen Vorgaben aus den Unterlagen vom Landkreis Lüneburg.
Der Umstand das es sich um eine Vielzahl von Großanlagen handelt wird durch die langgezogene Ausdehnung auf der Vorrangfläche Wetzen zusätzlich zur Belastung.
Die bedrängende Wirkung von 7 Großwindkraftanlagen die den gesamten nördlichen Horizont des Ortes Wetzen belegen, ist unübersehbar. Die Bedrängung wird dann durch die bestehenden Anlagen in Südergellersen und die neuen Anlagen in Oerzen in nordöstlicher Richtung vervollständigt. Kein Bewohner der nördlichen Wohngebiete in Wetzen (am Butterberg und zum Lerchenberg) kann sich dieser Aussicht entziehen.
Auch die im Umweltbericht heruntergespielte Fernwirkung ist eine subjektiv falsche Abwägung. Bereits die vorhandenen Anlagen lassen sich aus einem Umfeld von mindestens 4 bis maximal über 9km eindeutig als Windpark ausmachen (siehe Anlage).
Wenn die Anlagen eine Höhe von 200m erreichen, wird diese Fernwirkung vervielfacht, die 200m Anlage im Hamburger Hafen erkennen Sie aus über 20km Entfernung noch im Detail!
Das die neuen WEA aus der Mitteldistanz von 3km kaum sichtbar sein werden, wie im Umweltbericht propagiert ist eine Falschbehauptung!

Warum der Landkreis sich auf eine derart gefällige Aussage hinreißen lässt, ist nicht nachvollziehbar.Von einer raumverträgliche Planung jedenfalls, wie sie der Gesetzgeber fordert, kann hier keine Rede sein.
Anlage: Fotomontage

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn
- das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgeleggten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert.
Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4962 **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4707 **All**

Stellungnahme

Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark.
Am schlimmsten ist es abends: „Wenn Ruhe einkehrt, wird's laut".
Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt, der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt – und dann wird es laut.
Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf - oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven – und man stellt alles aus, was geht.
Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den Schall besser leitet – dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter – und die Windverhältnisse sind nachts häufig „günstiger" (aus Betreibersicht) - und: evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit.
Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem Industrielärm ausgesetzt.
Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art „Luftverschmutzung", eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in allen Ecken. Draußen stärker als drinnen – aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton.
Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort „Geräusch" schon irreführend ist, denn bei „Geräusch" assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle – irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer „Windpark" – welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster – ist es folgendermaßen:
5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die Flügel noch wesentlich stärker):
Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und unregelmäßige starke „scharfe" Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich.
Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich –

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

aber in den Randlagen der Dörfer – in der Nähe der Windkraftanlagen – ist es nicht möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit. Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was „anders“ ist, was im Kontext stört. Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet. Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem „Windpark“ lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
„Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem“
- Anlage 5 –
Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 –
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden – eben auch langfristig.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus

Lärmschutz allg.

5090 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung. Auch Lärmbelästigung aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest ist zu erwarten, vor allem bei einem Windpark dieser Größe. Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.	Zu Anzahl der möglichen WEA: Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden. Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor: Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5098 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen: „die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt - und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten." (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Schädigend für Oerzen!	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4623 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist. 4.1 Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen Die betroffenen Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung des Flecken Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m. Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden. Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.	wird nicht berücksichtigt

aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

Lärmschutz allg.

4643 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen Die betroffenen Splittersiedlungen sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden. Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5708 **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Inzwischen liegt eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5181 **beh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4553 **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben. Hinweis: Wie sich die Errichtung der Anlagen mit dem am 26.10.2009 beschlossenen Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Bardowick vereinbaren lässt, müsste gesondert fachtechnisch näher beleuchtet werden. Der additive Aufschlag an Geräuschen aus dem Betrieb der Windenergie Anlagen würde sich sicherlich noch negativer auf den eh schon hohen Lärmhaushalt auswirken.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Der Lärmaktionsplan ist ein gemeindlicher Plan und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5059 **ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6074 **Bes1**

Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1 200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5215 **Boh1**

Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden aktualisiedrten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5223 Boh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.	Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor: Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4567 Boy

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm (nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4990 **Bra2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4574 **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4881 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt. Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben. Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten 1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und nachvollziehbar sind. Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt. Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu	Zur Schallimmissionsprognose: Die aktualisierte Prognose vom 18.09.14 wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	wird nicht berücksichtigt

bringen.
Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets. In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist. Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu (Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose im Ergebnis gar nicht relevant.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen

Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Unzutreffend ist auch die Aussage, der Plangeber habe keine Höhenbegrenzungen festgeölegt. Richtig ist vielmehr, dass die Gesamthöhe der Anlagen lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff. 03auf 200 m beschränkt werden soll. 250 m hohe Anlagen, wie unterstellt, kann es daher überhaupt nicht geben.

Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden. Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte Windkraftanlagen.

Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.

Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs „ruhiger laufen“.
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 102 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen „ruhiger laufenden“ Windkraftanlagen Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 109 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein „ruhigeres Laufen“ erkennbar sein soll. Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese „langsam drehenden Anlagen“ Geschwindigkeiten von an die 300 km/h. Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie

die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Lärmschutz allg.

4370 **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben uns --- entschlossen, ein Haus in Boltersen (---) zu kaufen und befürchten nun eine deutliche Belastung durch periodischen Lärm. Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht. Im vorliegenden Gutachten- Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung von WEA-Standorten Landkreis Lüneburg (vom 27. 1. 2014)- fällt mir außerdem auf, dass lediglich die Lärmbelastung neuer zu errichtender Anlagen dargestellt wird, die zusätzliche Lärmbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen aber nicht als weitere Lärmquelle aber nicht berechnet wird, sodass die mutmaßliche endgültige Lärmbelastung nach Errichtung weiterer Windkraftanlagen schon aufgrund dieser nicht zutreffenden Berechnungsgrundlagen deutlich höher sein dürfte als im Gutachten angegeben. Daher könnte die Lärmbelastung schließlich auch die zulässigen Toleranzwerte überschreiten. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist. Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	Angesichts des Abstands, den WEA untereinander einhalten müssen, um eine ausreichende Windernte zu erzielen, können, solange die jetzigen Anlagen bestehen, zusätzliche Anlagen wenn überhaupt, dann nur im Einzelfall entstehen. Eine vollständige Bestückung der - neuen - Vorrangfläche ist erst dann möglich, wenn die bestehenden Anlagen abgebaut werden. Letzere genießen - weil sie nach den neuen Anforderungen an den Abstand zu Misch- und Dorfgebieten zu dicht an der Ortslage Sülbeck stehen - lediglich einfachen Bestandsschutz, müssen also mittelfristig nach Ablauf der Betriebsdauer abgebaut werden. Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sind Abstände von 2km zwischen WEA und Wohnsiedlungen bisher nicht üblich, sondern lediglich - voraussichtlich rechtlich nicht haltbare - politische Forderungen in einzelnen Bundesländern. Ungeachtet dessen würde bei der Siedlungsstruktur und -dichte in Verbindung mit dem ausgedehnten Vorhandensein "harter" Tabuzonen im hiesigen Planungsraum eine Planung mit derart großen Abständen mangels Substanz nicht genehmigungsfähig sein.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5019 **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem befürchte ich dass ich bei dem Lärm den die Rotoren produzieren nicht schlafen kann.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5747 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr. H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung - Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. S. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com
Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für
den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007
· 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).
„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“
Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom

Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.
Schalltechnische Untersuchung
Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.
Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Lärmschutz allg.

4932 **Brü1**

Stellungnahme

4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.

Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4514 Buch

Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus -------- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände:

1.Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie ohnehin schon nicht unerheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5234 Buh

Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile
stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Adresse des Stellungnehmers fehlt, daher Überprüfung nicht möglich.

Grundsätzlich:

Maßgeblich ist, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies kann und wird konkret im Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen nach dem dann jeweils anzusetzenden Stand der Technik geprüft.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4669 Buß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4581 Byt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5673 Cul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Freund der Windenergie haben uns die vorhandenen Windräder nicht gestört, als wir vor 2 Jahren hier zugezogen sind, obwohl man sie auch bei uns besonders Abends gut hören kann. Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.	Der Ausdruck "Gigantismus" stellt eine subjektive Bewertung des Stellungnahmers dar. Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind. Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m Gesamthöhe begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5950 Dav

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5064 **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6080 **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1969 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. Theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben.Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5207 Dio

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4586 Dob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4596 Dor1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5176 Dun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4354 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 sowie der Bestandsanlagen prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4422 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.	Längenausdehnung Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen: 1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen. 2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden. Abstand zu den Ortslagen: Bei den betroffenen Ortslagen handelt es sich unstrittig um Dorfgebiete, für solche Gebietskategorien gelten nicht nur bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nichtzu rechnen. Dies gilt auch für den nicht hörbaren Lärm (s. Abwägungsvorschlag zu Infraschall).	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5292 **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3) 1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.	Ein Gutachten, wie gefordert, ist zum jetzigen Zeitpunkt auf der Ebene der Regionalplanung weder angemessen noch zielführend, denn ein solches lässt sich seriös erst erstellen, wenn die konkreten Spezifika der geplanten Anlagen vorliegen. Dies wird erst zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Antrags der Fall sein. Hier sind dann die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen für eine Genehmigung vom Antragsteller vorzulegen und zu prüfen. Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor: Nach dieser Prognose liegen die nächtlichen Immissionen auf dem Grundstück der Stellungnehmerin in einem Bereich zwischen 35 und 40 dB(A), lediglich an der Nordseite des Gebäudes könnte es zu Immissionen zwischen 40 und 45 dB(A) kommen. Damit werden sogar grundsätzlich die Grenzwerte der TA Lärm für Wohngebiete, an der Nordseite diejenigen für Mischgebiete eingehalten. Nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück in einem Misch-/Dorfgebiet. zu Vibrationen: s. "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5735 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Schallausbreitung Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt. Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem	Die Unterstellung, dass die Unterlagen zu den schalltechnischen Auswirkungen "geschönt" und "unrichtig" seien, wird entschieden zurückgewiesen. Richtig ist vielmehr, dass auf der Maßstabsebene des RROP noch keine detaillierten Angaben zu künftig zu errichtenden Anlagen verfügbar sind. Deshalb hat man bei den schalltechnischen Untersuchungen zum RROP eine typische Standardwindenergieanlage moderner, jetzt und in absehbarer Zeit üblicher Bauart zugrunde gelegt, mit der man die unterschiedlichen Standorte untersucht hat. Die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert keine neuen Erkenntnisse.	wird nicht berücksichtigt

wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.
Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender

gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,
wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf
auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden
Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von

Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig

verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5)
Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt
bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist
radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung

reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände (Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt

Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines'"""" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung

der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:

1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des

menschlichen Lebensraumes und der Natur.

Lärmschutz allg.

5299 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier.	Lärm: Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4601 Eng

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5455 Epk

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der gesetzlich maßgeblichen TA Lärm nicht erreicht. Anhand eines zu gegebener Zeit einzureichenden immissionsschutzrechtlichen Antrags wird mithilfe eines dann vorzulegenden Gutachtens dies konkret überprüft werden. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn die jeweils aktuellen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4606 Fie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4611 For

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4397 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. **Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden. Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5305 **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme. Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen? Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde.	Natürlich hat sich der Planverfasser über einen hinreichenden Lärmschutz für die betroffene Bevölkerung Gedanken gemacht und dies mit einem hohen Stellenwert versehen. Dies kommt ausführlich in der Begründung auf den Seiten 18 ff. zum Ausdruck. Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der nördlichen Grenze des künftigen Vorranggebietes mehr als 1400 m.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5966 **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4659 Gle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine WKA i s t immer mit Lärm verbunden, zumal d i e s e auch noch i n d e r W i n d r i c h t u ng e r s t e l l t werden s o l l , aus der unser wind zu 80 - 90 % vorherrscht. W e i t e r h i n i s t j e t z t schon eine höhere Lärmbelästigung durch das 3te G l e is der Deutschen Bahn AG zu v e r z e i c h n e n. Einen gesunden Sc h l a f , bei offenen Fenstern , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch das Naturbad, welches meine Kinder ständig nutzen, u n t e r l i e gt e i n e r ganztägigen B e s c h a l l u n g. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4993 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. Besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lässt die schon vorhandenen WKA völlig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien!Besonders im Bereich der Reflexionsflächen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, würden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Lärmbelästigung noch dazu kommt? Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstraße, die die Vorrangfläche teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt? „h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenaußengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstande berucksichtigt wurde.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. Der Abstand der angenommenen Anlage nördlich der Landesstraße wurde vom Mastfuß der geplanten Anlage berechnet, der Mindestabstand von 40 m zur Straße ergibt sich jedoch aus dem Abstand zwischen dem Rand der befestigten Fahrbahn und der Rotorausladung der WEA.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4525 **Gre**

Stellungnahme

Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
1. Lärmbelastung
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Durch die Bauart der Häuser im Grabenkamp liegen hier vorrangig die Kinderzimmer mit Blick Richtung Süd-West. Wir befürchten, dass ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster dann nicht mehr möglich ist, zumal schon Autobahnlärm durch die A39 sowie der Bahnlinie -neuerdings dreigleisig - vorherrscht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6098 **Gru**

Stellungnahme

22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

S. auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Infraschall"

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4657 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4664 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4802 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5338 **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen s. Abwägung zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5778 **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die bereits errichteten WKA sind deren Geräusche bei bestimmten Windlagen auf unserem Grundstück zu hören. Ich, XX, leide durch die Geräusche nachts an Schlafstörungen, zumal ich die Schlaggeräusche gerade in der Nachtzeit deutlich hörbarer und störender empfinde. Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist auch nach der ergänzten Schallimmissionsprognose vom 18.09.2014 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der Landesstraße ausgehenden Lärm sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4536 **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung. Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht. Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe. Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5817 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. 2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärm-ausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht werden. Dies gilt auch nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014, bei dem die Bestandsanlagen mit eingerechnet wurden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik, ausgedrückt durch die dann geltenden Grenzwerte. . Das Sondergebiet "Golfplatz" ist obsolet, weil sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Grundeigentümern die ursprüngliche Absicht zur Anlage eines Golfplatzes aufgegeben wurde. Im Übrigen würde aber auch die Errichtung einer einzigen Anlage nördlich der L 221 die Anlage eines Golfplatzes gar nicht verhindern, sondern lediglich beschränken.	wird nicht berücksichtigt

Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei

einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Lärmschutz allg.

5818 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck. Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. 2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis	Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor. s. auch Abwägung zu den Themen "Infraschall" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m

Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen

im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Lärmschutz allg.

4675 Hoh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4680 Hus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5366 **III**

Stellungnahme

Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg. Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind.
Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich:

- Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschireben,
- sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist,
- die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5371 **III**

Stellungnahme

Ich bewohne seit 1988 das Haus xxx . Im Schlafzimmer des 1. Stockwerkes
sind die Auswirkungen der derzeit vergleichsweise kleinen Windenergieanlagen bei entsprechender Windrichtung spür- und hörbar. Industrieanlagen der neuen geplanten Größe sind erstens in voller Höhe sichtbar und der Schall kann ohne Hinderung durch den Kleinwald am Sportplatz auf mein Haus treffen.
Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden.
Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass am Gebäude des Stellungnehmers die höchstzulässigen Werte der TA Lärm aller Voraussicht nach nicht nur eingehalten, sondern unterschritten werden, und zwar selbst unter der - unrealistischen - Annahme, dass die alten Anlagen alle stehen bleiben und neue hinzukommen.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Erholung:

s. Abwägung zum Thema "Erholung"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6170 **Ill1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden. Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen. Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird. Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung. Schall und Infraschall Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden. Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten) Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in 1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen finden ja gerade die Abstandsregeleungen der 90-er Jahre keine Anwendung, denn seinerzeit betrug der Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten 500 m, jeztzt aber 800 m zu Misch- und 1000 m zu Wohngebieten. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung
meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

Lärmschutz allg.

4807 **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5709 **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5389 **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen. In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht, gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.	Ergänzung Schallprognose durch Lärmkontor	

Lärmschutz allg.

5389 **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen. In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht, gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.	Zu "Lärm allg.": Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen s. zu "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4365 Jon

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewandt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4849 Jun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5395 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide. Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4863 **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4389 Kam

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung.
Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1)
Das Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage prophezeit nächtliche Schallpegel von 35 bis 40 Dezibel.(2)
Die Erfahrungen mit Windkraftanlagen lehren, die Schallpegel können auf Grund schwieriger Berechenbarkeit und vieler schwer kalkulierbarer örtlicher Einflüsse auch dauerhaft höher ausfallen als vorausgesagt. Eine nachträgliche Vor-Ort-Messung ist auch im Beschwerdefall nicht vorgesehen(3)
40 Dezibel entsprechen Flüstersprache oder dem Brummen eines Kühlschrankes, 50 dB entsprechen leisem Reden, 60 dB einem normalen Gespräch.
Stellen Sie sich bitte vor, neben Ihrem Bett steht nachts jemand, der alle 3 Sekunden das gleiche Wort flüstert. Oder wie wäre es mit einem Kühlschrank im Schlafzimmer, der alle 3 Sekunden einen Brummton von sich gibt. Es könnte aber auch noch etwas lauter werden. Chronische Schlafstörungen haben weitreichende schädigende Einflüsse auf unsere Gesundheit.(1)
Periodischer, also immer wiederkehrender Lärm wie das Rotorblattgeräusch einer Windturbine hat eine verstärkte negative Wirkung auf den Menschen. Zitat Prof.Dr. Rainer Mausbach, Uni Kiel: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert...das ist vergleichbar mit der sogenannten ´(Wasser-)Tropfenfolter´...“.(4)
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verlautbart in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa“, dass bereits zwischen 30 und 40 dB Nachtlärm mit Schlafstörungen zu rechnen ist. Das betrifft insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch messbare Symptome können oberhalb von 40 dB auftreten.(5)
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können laut Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB noch als störend empfunden werden.(6)
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)“ leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen, 41% im Abstand von 1000m fühlen sich durch Lärm belästigt und 20% nehmen noch in 2 km Entfernung tieffrequente Geräusche war.(6)
  Das Umweltbundesamt veröffentlicht im März 2013 das Ergebnis einer Arbeit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit. Im Fazit ist zu lesen: Aus der wissenschaftlichen Literatur ergeben sich keine Belege für schwerwiegende gesundheitliche Folgen....durch Windkraftanlagen.(7)
Mein Kommentar: Mittelgradige gesundheitliche Folgen hätten wir also hinzunehmen, und was sind die? Schlafstörungen? Kopfschmerzen? Psychische Gereiztheit? Konzentrationsprobleme? Bluthochdruck? Oder kommt es noch etwas schlimmer?
  In dieser Studie wird auch die Untersuchung der Niederländer Pedersen, van den Berg und Bakker als Quelle erwähnt. Liest man die Arbeit der Niederländer, dann erfährt man allerdings, dass sich bei 30-35 dB Schalldruck bereits 20 % der Anwohner belästigt fühlen,
	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist.
	Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014.
	Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	
	Zu periodischem Lärm:
	
	Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind.
	Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.
	Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden.
	
	In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und
		wird nicht berücksichtigt

und dass sich bei 35-40 dB 40% der Anwohner belästigt fühlen.(8)

Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18)
 Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15)
 Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12)
 In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13)
 Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3)

(1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“,
Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“
(2) Lärmschutzgutachten im Auftrag des LK Lüneburg für das Windkraftprojekt Wendhausen/ Boltersen
(3) Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der
Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014
(4) Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“.
(5) WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa der
Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009)
(6) www.videnomvind.dk
(7) Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des
Umweltbundesamtes)
(8) Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks
in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43
(9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen

BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007).
Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu erwarten. Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert.

Die zitierten Pegel von 30 bis 40 dB(A) der WHO beziehen sich auf Innenraumpegel am Ohr des Schläfers. Da bei gekipptem Fenster eine Schallpegeldifferenz von ca. 10 dB angenommen werden kann, können diese Pegel bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für Wohngebiete sicher eingehalten werden.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.

Windkraftanlagen“
(10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD
(Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
(11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
(12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
(13) Tribune de Genève, www.tdg.ch
(14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
(17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und
Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
(18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“

Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, deutlich über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im

Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Lärmschutz allg.

4393 Kart

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen	Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann. Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5028 Kel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5670 Kir

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5895 Klo1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5198 Kna

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen. Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5459 **Koc2**

Stellungnahme

Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5032 **Kon1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5037 **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5813 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender. Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm"). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm	Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor.	wird nicht berücksichtigt

Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein

von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Lärmschutz allg.

4520 Kul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen. Das Wohngebiet ist mit dem Ausbau der BAB 39 und der Bahnstrecke (3. Gleis) schon sehr vorbelastet. Laut dem schalltechnischen Gutachten LK 2013.248 vom 27.01.2014 existieren aber keine Gründe zur Besorgnis. Zwei Sachverhalte sind mir bei der Recherche zum Gutachten aufgefallen, die ich Ihnen gerne erläutern möchte. - Es wird bei der Berechnung von einer "Mitwindwetterlage" ausgegangen. Dies ist auch an der Verteilung der Lärmzohnen gut zu erkennen. Für einen Laien ist es schon schwer genug den Begriff zu definieren und in Zahlen zu fassen um ihn mit den örtlichen Begebenheiten zu vergleichen. Aber eine Vorabschätzung der Windverhältnisse in dem Vorranggebieten vom 30.09.2013 (D-13-102-5347-A-Rev.00-VS-JW) weist für das Gebiet von Bardowick aus den für uns relevanten Windrichtungen (Südwest bis Westnordwest) eben eine über dem Mittel erhöhte Windenergie. "Der höhere Anteil für die Windenergieaus einem bestimmten Sektor besagt, dass aus dieser Richtung die Windgeschwindigkeiten höher als im Mittel zu erwarten sind." Diese Daten werden wohlbemerkt aus den Daten von meteorologischen Wetterstationen kumuliert, welche sich in unmittelbarer Bodennähe befinden. - Die Werte zu Mitwindwetterlage wurde mit Hilfe der DIN ISO 9613-2 zu resultierenden Beurteilungspegeln verrechnet. Das Verfahren nach DIN ISO 9613-2 bezieht sich auf bodennahe punktförmige Schallquellen mit einer Höhe von Quelle und Empfänger von 5m bis 30m und einem Abstand von 100m bis 1000m. Sowohl die im Gutachten angenommene Höhe von 140m, als auch die Betrachtung der Schallquelle als Punkt, sowie der Abstand zum Wohngebiet (>1000m) entsprechen nicht den Rahmenbedingungen unter dem das Verfahren zuverlässige Daten ergibt. Ebenso wenig die Mitwindwetterlage. Wenn von einem Rotationspunkt in einer Höhe von 140m und einem Rotordurchmesser von 120 Metern ausgegangen wird, ergeben sich in einer Höhe von 80m bis 200m Lärmquellen unterschiedlichster Frequenzen, da vor allem die Spitzen der Rotorblätter vibrieren. Abgesehen davon kann nicht abgeschätzt werden in welcher Form sich BAB, die Bahnstrecke und die WKAs im Gesamten verhalten, bei einer vorherrschenden Windrichtung aus Richtung der WKAs auf unser Haus, bzw. ob sich der Lärm schallhart verhält, verwirbelt oder anderweitig aus der Hauptrichtung der WKAs ausbreitet.	Zur Schallimmissionsprognose: Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	wird nicht berücksichtigt

- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissions-prognose das Ergebnis gar nicht relevant.

Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleitungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Lärmschutz allg.

5864 Kum

Stellungnahme

Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5928 Kün

Stellungnahme

Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine viel befahrene Straße.
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4854 **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5945 **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5043 **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unsererr Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5167 **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6003 **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

6151 Lie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5170 Loh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel , der vor allem nachts zu hören sein wird.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5870 Lut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5049 Mai

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5186 Mär

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4604 **May1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie ich hörte, sind im Umfeld von Bardowick der Bau von 8 Windrädern mit einer Höhe von 150 Metern geplant. Ich gebe zu bedenken, dass Windkraftanlagen in der geplanten Größe m.E. einen erheblichen Lärmpegel zur Folge haben, so dass die Lebensqualität von Anwohnern in Bardowick beeinträchtigt wird und ihnen das nicht zugemutet werden kann.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4561 **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5681 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5054 Mer1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5855 Mey2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6124 Mül1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6163 **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Schallprognose des Landkreises durch das Lärmkontor prognostiziert mit geringeren Werten als die schon vorhandenen Altanlagen Südergellersen. Dieses wird durch ein Schallgutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2010 belegt und ist dem Landkreis bekannt. Ich bitte dieses zu überprüfen. Auszug aus dem Schallgutachten Südergellersen 2010: Als Vorbelastung werden insgesamt sechs WEA berücksichtigt, und zwar fünf WEA des Typs NEG Micon NM 72/15Q0c mit einem Rotordurchmesser von 72 m und einer Nabenhöhe von 80 m sowie eine WEA des Typs NEG Micon NM 82/1500 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 93,6 m. Für den Anlagentyp NM72/1500c liegt eine Schallvermessung gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Revision 13, der Wind-consult Ingenieursgesellschaft GmbH vor. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage betragt 105,7 dB(A). Für den Anlagentyp NM82/1500 wurde von der Windtest Grevenbroich GmbH eine Vermessung durchgeführt. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage beträgt 104,0 dB(A). Auszug aus der Schallprognose durch Hamburger Lärmkontor GmbH: Für den Standort in Wetzen wurde zudem eine Variante berechnet, in der die Bestandsanlagen zuzüglich der geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Die Altanlagen wurden mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Schallleistungspegel pro Windrad von 102 dB(A) angesetzt. Mögliche Abstandskonflikte zwischen den Anlagen	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4513 Mün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4545 Mün1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4832 Mün2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4578 Nöz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie und meiner Nachbarschaft.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5484 **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6191 **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. s. ansonsten Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5504 **Ost1**

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Berechnung aus der Schalltechnischen Untersuchung ist zu bemerken, dass diese offensichtlich bei geringer Windstärke, wenn nicht sogar bei Windstillstand berechnet wurde. Davon ist auszugehen, da bereits 7 WEA nord-westlich von uns bestehen und diese deutlich bei entsprechenden Windverhältnissen zu hören sind. Da die neuen, geplanten Anlagen jedoch weiter westlich bis süd-westlich geplant sind und die Windrichtung überwiegend aus Süd- Westen ist, besteht die Gefahr und Wahrscheinlichkeit, dass wir deutlich mehr Windgeräuschen ausgesetzt sind, als in der Zeichnung zur schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen wurde.
Es wird weiterhin nicht berücksichtigt, dass die Anzahl der Tage durch die Ausrichtung süd-westlich von Oerzen mit Lärmbelästigung stark ansteigen wird. Die überwiegende Windrichtung ist laut der Studie von der anemos GmbH süd-westlich bzw. etwas geringer westlich. Der Wind kommt aus den anderen Richtungen nur an wenigen Tagen. Die Anlagen sind entsprechend so ausgerichtet, dass die Lärmbelästigung dann an den überwiegenden Tagen zu ertragen ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass unseres Wissens nach die Imissionswerte für Kern- Dorf und Mischgebiete am Tag bei 45 dB liegen und nicht nur in der Nacht. Da in der schalltechnischen Untersuchung auf den November 2012 zurückgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass bei den neueren Anlagen diese Werte noch nicht berücksichtigt wurden. Es ist uns bewusst, dass die von Ihnen angegebenen Werte noch den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, wir geben jedoch zu bedenken, dass die von ihnen zugemuteten dB am Tag von 60 dB einer normalen Sprachlautstärke entspricht und die nächtlichen 45 dB einem z.B. einem Gebläse eines Kopierers oder Computers. Das ist unseres Erachtens nicht zumutbar!

In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5658 **Ost2**

Stellungnahme

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.

Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die
Mischnutzung unzulässig wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Schutzabstände zu Siedliungsgebieten" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

Lärmschutz allg.

5271 Ott1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Nach dem vorliegenden aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 ist nicht mit einer Überschreitung der nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte zu rechnen. Vielmehr werden diese voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4530 Pasch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5204 Pasch1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
LÄRM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4361 Pes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche verursachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und störend zu bezeichnen sind.	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4925 Pet1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägung zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5070 Pet4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5403 pet5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her . Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .	Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5972 **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5678 **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen. Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden. Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5012 puc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5316 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung? Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5860 **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4404 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: "So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet [...]". Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein angemessener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert. In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben. Gerade die Orte Holzen, Sülbeck und Wendhausen wären von sechs 200 mtr.-hohen WKA betroffen!	Abgesehen davon, dass Aussagen aus NRW hier in Niedersachsen nicht maßgebend sind, ist der dort angeführte Fall hier nicht einschlägig: - Es handelt sich bei den berührten Gebieten nicht um Wohngebiete, sondern weit überwiegend um Dorf-/Mischgebiete - bei den betroffenen Wohngebieten handelt es sich nicht um Reine, sondern um Allgemeine Wohngebiete, und zu diesen beträgt der Abstand im ungünstigsten Fall 1200m. Auch der Bezug auf Schleswig-Holstein ist nicht maßgebend, zumal der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011 einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu jeglicher Bebauung von lediglich mindestens dem 3-fachen der Anlagenhöhe vorschreibt. Wollte man zu jeglicher Wohnbebauung einen Abstand von 1200 m einhalten, so müsste dies natürlich kreisweit gelten, und dann wären unter Berücksichtigung der übrigen der Planung zugrunde gelegten Kriterien, an denen festgehalten werden soll, so gut wie keine Vorranggebiete mehr möglich.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5194 Rie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erhebe ich Einwände gegen die Errichtung der geplanten Windkrafträder. Durch den Neubau des dritten Gleises und die eh schon vorhandene A39 inkl. des Zubringers zur B 404, sind die Häuser im Bruch einem enormen Lärmpegel ausgesetzt. Die Windkrafträder erzeugen einen unüberhörbaren Lärm und werfen Schatten. Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5934 Rip

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5995 sar1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5890 Schen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4750 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erheben wir Einspruch gegen zusätzliche bezw größere WKA Anlagen in Bereich Dahlem, Köstorf, Quickborn, Harmstorf, Tosterglope, Büendorf, Dahlenburg und angrenzende Ortsteile. Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt! Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant! Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5897 Schmi3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4687 Schne

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem befindet sich in der Nachbarschaft ein kleiner Holzverarbeitungsbetrieb der mehr als die vorgeschriebenen 35 dbA überschreitet.	s. Abwägung zu ID 4686	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

5639 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert. Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird. Dort wird vom Schallleistungspegel heutiger Technik gesprochen, wobei durchschnittliche Pegel angegeben werden, was sehr undifferenziert und wenig aussagekräftig ist. Auch werden zahlenmäßige Angaben zu 2 MW-Anlagen gemacht. Da jedoch Anlagen viel größerer Leistung zu erwarten sind, sind diese Angaben nutzlos und vermitteln ein falsches Bild. Es ist von hohen Industrieanlagen auszugehen, deren Emission/Immision, wiederum je nach Typus differiert. Das OVG Koblenz hat in seinem Beschluss in Anlehnung an das OVG Münster (Beschluss vom 22.03.2004, Az.: 10 B 549/04) bereits erwähnt, dass die Funktion einer Schallprognose nur erfüllt werden kann, wenn die Schallausbreitungsrechnung von zutreffenden Werten ausgeht. Dies setzt voraus, dass die Ausgangswerte entweder gemessen oder auf Grundlage einer Messung eines baugleichen Windkraftparks für die konkret geplante Anlage berechnet werden. Um jedenfalls annähernde Werte zu erhalten, hätte zumindest eine Messung an einem Windpark mit ähnlich vielen 200 m-Anlagen auf geologisch ähnlicher Fläche erfolgen oder eine Berechnung unter Einbeziehung möglichst vieler zu berücksichtigenden Komponenten erstellt werden müssen. Dies wäre zumindest dann notwendig gewesen, wenn, wie im RROP, höchstzulässige Lärmwerte angesetzt werden und außergewöhnliche meteorologische Verhältnisse, wie Sturm, die sich nachweislich häufen, außer Acht gelassen und die gegenseitige Beeinflussung nicht berücksichtigt werden. Bei einem derartigen Windpark hätte ebenfalls eine Serienstreuung bedacht werden und Erkenntnisse bez. einer Vielzahl von unterschiedlichen sowie von gleichen Anlagen einbezogen werden müssen. Eine Ausbreitungsrechnung nach dem sogenannten alternativen Verfahren gemäß DIN 9613-2 Abschnitt 7.3.2 hätte ermittelt werden sollen (s. hierzu auch: Urteil VG Aachen, 6. Kammer vom 23.01.08, Az.: 6K 807/06). Nur wenn eine sorgfältig angefertigte Prognose vorliegt, kann sicher gestellt werden, dass Zumutbarkeitsgrenzen voraussichtlich nicht überschritten werden. Diese äußerst	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall" Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

relevante Schallprognose für das spezielle, dreiteilige und sehr große Vorranggebiet „Wetzen-Oerzen-Südergellersen“, von dem außerordentlich viele Bürger belastet werden, ist jedoch nicht annähernd in der oben genannten Form erstellt worden. Eine Gegenargumentation, dass ein genaues Gutachtachten erst bei Stellung des Baugenehmigungsantrages noch erfolgen wird und muss, greift nicht, denn ohne eine relativ genaue Prognose, welche die örtlichen Gegebenheiten sowie die topographischen, technischen, qualitativen und quantitativen Voraussetzungen einbezieht, kann eine verantwortungsvolle Abstandsregelung, die das Wohl und den Schutz der Bürger gewährleistet (Vorsorgeprinzip), im Grunde überhaupt nicht festgesetzt werden. Lt. Urteil des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 17.10.2013 (Az.: 12 KN 277/11) sind die privaten Belange gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen. Dies ist nicht im vorsorglichen Maße erfolgt.

Umgang mit der TA-Lärm

Da Lärm von Windkraftanlagen für viele Menschen die stärkste Beeinträchtigung und größte gesundheitliche Gefahr darstellt, dürften auch die TA-Lärm-Werte nicht vollends ausgereizt werden. Wie das Bundesumweltamt am 12.07.2011 zum Thema „Gehörschäden und Stressreaktion“ veröffentlicht, „wirkt Schall auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst. Dies kann auch schon bei niedrigeren, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen.“ Weiter heißt es: „Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästig. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn.“ Angesprochen werden hier insbesondere das Nervensystem und Herzkreislauferkrankungen. Lt. Umweltbundesamt („Schlafstörungen durch Lärm“, 15.05.2012) steigt das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten und psychische Erkrankungen schon ab nächtlichen Dauerpegeln von 40 dB(A). Entsprechende Empfehlungen gibt auch die WHO aus.

Lt. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2007 (Az.: BVerwG 4 C 2.07) „ist davon auszugehen, dass der TA-Lärm die Vorstellung zugrunde liegt, in allen Wohn- und Schlafräumen sei nachts ein höheres Schutzniveau sicherzustellen als in der allgemein durch eine stärkere Geräuschbelastung geprägten Zeit am Tag.“ Ein maßgeblicher Nachtimmissionswert darf nicht überschritten werden. Maßgeblich ist lt. Gericht dabei, „ob die Geräuschkomponenten in ihrer störenden Wirkung deutlich wahrnehmbar sind.“ Letzteres ist in einem nur von Natur umgebenen Haus mit Sicherheit der Fall. Lt. Gericht sind dabei vor allem die Wohnräume, die dem besonderen nächtlichen Ruhebedürfnis gerecht werden können, in Betracht zu nehmen. (Hier ist anzumerken, dass vier unserer Schlafräume nach Westen, also zur zukünftigen Windparkseite und in Hauptwindrichtung liegen.) In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca. 25 dB(A) werden 35 dB(A) als Störgeräusch wahrgenommen. Dass bei einem Windpark mit leistungsstarken, hohen Anlagen in 500 bis 800 m Entfernung dieser Wert überschritten wird, steht genau so außer Frage wie der Fakt, dass es damit zu permanenter, starker Beeinträchtigung kommt, der niemand entgehen kann. Bei einer Entfernung von 500 m zur Windkraftanlage geht aber schon der Gutachter des „Lärmkontors“ von einer Beschallung aus, die tags und nachts zwischen 40 und 45 dB(A) liegt. Letzteres bedeutet, dass es für uns keinerlei

Ruhephasen mehr geben würde, was eine Qual wäre.
Zu zweifeln ist überdies an der Berechnung bzw. der Auswertung der Schallprognose der Firma „Lärmkontor“. Wurde 2010 vom Gutachter für Südergellersen noch eine Überschreitung der zulässigen Werte für Gebäude am Ortsrand festgestellt, geht man in der aktuellen Prognose von wesentlich geringeren Werten aus. Dies erscheint sehr dubios und macht eine erneute Schallprognose eines anderen, unabhängigen Gutachters erforderlich
Nach Nr. 3.3.5 der TA-Lärm muss bei Messungen/Berechnungen ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit und nach A 3.3.6 ein Zuschlag für Impulshaltigkeit berücksichtigt werden. Auch dies ist gerade in der ansonsten ruhigen Umgebung wichtig, aber nicht entsprechend beachtet worden. Bei der Schallprognose wird zu alledem nicht in Erwägung gezogen, dass diese Immissionswerte aufgrund der Einzellage und der topographischen Voraussetzungen mit Sicherheit nicht zutreffen, sondern überschritten werden. Allein durch den Gebietscharakter ist von einer Überschreitung auszugehen. Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.
Es bleibt unfairerweise unerwähnt, dass es in der TA Lärm durchaus Kann-Vorschriften (Nr. 6.5 Satz 3 und 7.2) und Bewertungsspannen (A 2.5.3) gibt. So werden im RROP statt der möglichen niedrigeren Werte die zugelassenen Höchstwerte ausgeschöpft, um die Abstandshaltung so gering wie möglich zu halten, ohne dabei auf die benachbarten Menschen Rücksicht zu nehmen.
Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.
Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Lärmschutz allg.

4839 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5518 Schül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4941 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Je nach Windrichtung und Jahreszeit – besonders im Sommer und im Winter – höre ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5522 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Je nach Windrichtung und Jahreszeit - besonders im Sommer und im Winter - höre ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5954 Schüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4820 Schwa1

Stellungnahme

Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.drehende Rotoren.
Anlage: Bürgerinitiative Windkraft Boltersen

Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5528 Schwa3

Stellungnahme

Es wird ferner in der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht berücksichtigt dass die neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen und die bestehenden Altanlagen zu einer abträglichen Konzentration für das Landschaftsbild von mehr als 10 km führen.
Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck.
Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde.

Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5871 Schwa4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5891 Schwa5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5892 Sel1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5898 **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4828 **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5567 **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5893 Ste2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5894 Ste3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4453 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum Schutzgut Lärm: Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose zu wesentlich geringeren Werten kommt. Hier wird ein aktualisiertes Gutachten gefordert.	Der Grund liegt darin, dass 3 der bestehenden, aber zukünftig zurückzubauenden Anlagen in einem Abstand von nur ca. 500 m zur Ortslage errichtet wurden. Im Übrigen liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5896 Tah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5806 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5807 **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5936 **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis und noch zuletzt durch den Bauern (Sprenger oder nachts die Felder bestellen), jetzt schon nicht me. Es wurden br für uns möglich. Es wurden besondere Lärmschutzmaßnahmen in den Fenstern und im Hochbau von uns erwartet Wie wär s, wenn Sie Schallschutz an der Autobahn errichten lassen!!??.	Für etwaige Schallschutzmaßnahmen gegenüber den von der BAB A 39 ausgehenden Emissionen ist die Straßenbauverwaltung zuständig. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Anspruch darauf nicht besteht.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4986 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schallimmissionsgutachten für den bereits bestehenden Windpark Südergellersen aus dem Jahre 2010 kommt zum Ergebnis einer leichten Überschreitung der aktuellen Werte für Gebäude am Ortsrand. Die neue Prognose des Landkreises kommt jetzt zu deutlich geringeren Werten. Hier muss umgehend ein neues Gutachten erstellt werden.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4363 Voi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5719 **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswirkungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Windkraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5013 **Web**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Angesprochen wird in der Stellungnahme offenbar das Thema "Infraschall" bzw. "tieffrequenter Schall". Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel solcher Schall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4426 Wede

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5586 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachdem vor ca. 10 Jahren mehrere Windkraftanlagen in Südergellersen gebaut wurden, sind wir von Rotorgeräuschen und besonders den Blicklichtern der Anlagen negativ beeinflusst. Besonders im Sommer bei Ostwind ist dann eine erholsame Gartennutzung nur eingeschränkt möglich. Das Schallimmissionsgutachten vom 28.06.2010 weist schon jetzt im Ergebnis eine leichte Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand aus. Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4729 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5187 Wei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4720 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4738 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Nahrendorfer/Harmstorfer/ Köstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, die uns und der Kanzlei Mohr & Nebelsieck in Hamburg vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Familie noch nicht ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben hat). Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen. Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4745 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen hätte das zitierte Urteil im Lichte aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Bestand mehr.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4859 Wit1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4838 Wol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6132 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6140 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6180 wol3

Stellungnahme

Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.
Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dabei sind auch die übrigen Lärmquellen wie ADAC und Straßenverkehr zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

5729 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immissionen/Schall Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen. Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt. Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft. Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert. Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen. Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen. In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten. Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt. Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar. Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.	Zur Schallimmissionsprognose: Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	wird nicht berücksichtigt

- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose das Ergebnis gar nicht relevant.

Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Im Ergebnis zeigt die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Lärmschutz allg.

5772 **Zie1**

Stellungnahme

Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab:
- Fehlerhafte Planungsunterlagen in Bezug auf die Lärmbelästigung. Die bestehenden Anlagen wurden in die Untersuchungen nicht aufgenommen. Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Methodik Planentwurf allg.

5824 Höd

Stellungnahme

Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.
Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.

Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen

Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Methodik Planentwurf allg.

5825 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.	Ergänzung der Schallimmissionsprognose durch "Lärmkontor": Eine schalltechnische Untersuchung zur Sonderbaufläche "Golfplatz" ist nicht erforderlich, zumal dieses Vorhaben offensichtlich nach den dem Landkreis und wohl auch der Gemeinde vorliegenden Erkenntnissen ohnehin obsolet geworden ist. Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Planentwurf allg.

4282 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassend ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilfläche Boltersen aufgrund offenbar kompensierbarer und lösbarer Faktoren bei den sogenannten weichen Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Entwurf des RROP herausgenommen wurde. Aus den dargelegten Gründen beantragen wir hiermit als Interessengemeinschaft Windpark Boltersen die Wiederaufnahme der Teilfläche Boltersen als Windvorrangfläche in das RROP. Dieser Schritt seitens des Landkreises würde auch den aktuellen Eindruck willkürlich getroffener Entscheidungen und zu vermissender Abwägungsgerechtigkeit widerlegen sowie einen wichtigen kommunalparitätischen Beitrag leisten.	Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Demkmalschutz" sowie "Landschaftserleben, Landschaftsbild" verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Methodik Planentwurf allg.

5823 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme

Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.

Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.

Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen.
Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese
Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher
veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen:

Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

4457 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme

Eines der Ziele des RROP des Landkreises ist, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Als Bemessungsgrundlage hierfür wird ein prozentualer Ansatz der gesamten Landkreisfläche herangezogen. Dies kann nach Auffassung der Gemeinde Südergellersen aber nur für die verbleibenden Potentialflächen nach Reduzierung durch die harten und weichen Tabuzonen gelten. Sollte nicht vielmehr als Bemessungsgrundlage für eine substanzielle Bewertung die erzeugte Energie in MW herangezogen werden. Mit diesem Ergebnis kann im Vergleich zum gesamten Bedarf des Landkreises eine wesentliche konkretere Aussage ermittelt werden. Die Frage, was ist „substanziell“ kann ohnehin nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist jeweils abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten, der Siedlungsdichte etc. des jeweiligen Planungsraumes. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass ohne diese Größe des geplanten Vorranggebietes der ganze Entwurf des RROP keinen Bestand hat, dies ist falsch, weil nicht eine Zahl abwägungsrelevant ist, sondern die tatsächlichen Auswirkungen einer Planung auf die verschiedenen zu beachtenden Belange.

Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen
Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist.

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, demBürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info- Punkt des Naturparks Lüneburger Heide

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach herrschender Rechtsauffassung ist sehr wohl bei der Beurteilung, ob ein Planungskonzept der Windenergie substanziell Raum gibt, das Verhältnis des Gesamtumfangs der festgelegten Vorranggebiete zur Gesamtgröße des Plangebietes - hier also des Kreisgebietes - als wesentliches Indiz zu berücksichtigen. Daneben ist auch derjenige prozentuale Anteil relevant, der sich ergibt, wenn man die Gebietsteile abzieht, in denen die Errichtung von WEA aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen schlechterdings nicht möglich ist (sog. "harte" Tabuzonen). So ist der Plangeber vorgegangen, und so ist dies in der Begründung auch dokumentiert. So beträgt der Anteil der Vorranggebiete am gesamten Kreisgebiet 0,6 %, bezogen auf die nach Abzug der harten Tabuzonen zur Verfügung stehende Fläche 2,1%. Prozentuale Anteile sind zwar - und insofern trifft die Aussage der Gemeinde zu - nicht "in Stein gemeißelt" und können es auch nicht sein, denn letztlich kommt es immer auf die besonderen Umstände an, die im jeweiligen Plangebiet vorliegen. Danach geht der Plangeber - unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung - davon aus, dass die o.g. Anteile - noch - die Anforderungen an ein substanzielles Planungskonzept erfüllen.
Nicht zielführend wäre es hingegen, das Kriterium "erzeugte Energie in MW" heran zu ziehen, und zwar schon deshalb nicht, weil dies seriös auf der Ebene der Regionalplanung gar nicht prognostizierbar ist. Hier sind nur ganz grobe Schätzungen auf der Basis von durchschnittlichen Leistungskennziffern möglich, die aber auf der Zulassungsebene bei Prüfung spezifischer Sachverhalte wie etwa Avifauna, Fledermäuse, Windhöffigkeit usw. ganz anders ausfallen können. Auch können zum Strombedarf im Landkreis Lüneburg nur sehr grobe Schätzungen vorgenommen werden, wie dies das Gutachten der Leuphana- Universität bekanntlich mit sehr großen Spannbreiten getan hat. Dies genügt den rechtlichen Anforderungen an eine Beurteilung, ob ein solches Konzept der Windenergie substanziell Raum verschafft, jedoch in keiner Weise. Die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie bezieht sich rechtstheoretisch auf den jeweiligen Raum und nicht auf den Beitrag zur Bedarfsdeckung. Letzeres wäre eine politische Zielsetzung, Gegenstand dieser Planung ist jedoch die räumlich vernünftige und sinnvolle Steuerung der Windenergie.

"Wald" versus "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Richtig ist, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft um generalisierte Darstellungen handelt. Diese sind im Zuge der Aufstellung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die
Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.

des RROP 2003 ohne jede Beanstandung durch die seinerzeitige Genehmigungsbehörde, die damalige Bezirksregierung Lüneburg, genehmigt worden und rechtsverbindlich. Sie entsprechen auch aktuell noch den Planungsleitlinien des Landkreises. Auch wenn in bisher unbewaldeten Gebieten eine Aufforstung behördlich nicht durchgesetzt werden kann und auch nicht soll, so soll doch die Option dafür erhalten bleiben. S. auch ID 4912
Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen F- und B-Planung können Samtgemeinde und Gemeinde jedoch - mit entsprechender Begründung und nach Maßgabe eines Zielabweichungsverfahrens - maßvoll von diesen jeweiligen Abständen zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft abweichen Das würde konkret bedeuten, dass die Grenzen von Vorranggebieten in Richtung auf bestehende Waldflächen im Einzelfall verschoben werden können, wenn der Landkreis als untere Naturschutz- und Waldbehörde zustimmt, hier auf die Entwicklung zu Wald zu verzichten.
Nicht möglich ist es aber, als Kompensation für zusätzliche Flächen für Windenergie die Abstandskriterien für bewohnte Gebiete zu deren Gunsten in solchen Einzelfällen zu verändern, denn das müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im gesamten Plangebiet gelten.
Nicht zutreffend ist die Aussage der Gemeinde, wonach die Abstände zur Wohnbebauung kein K.o-Kriterium seien. Das Gegenteil ist der Fall, denn je nach Baugebiets-Kategorie sind Mindestabstände nicht nur zur vorhandenen- sondern auch zur nach F-Pl xx??

5985 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Avifauna Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vörrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten. Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch (> vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist. Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereich über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt. Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch	Zu Avifauna: Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende Aufzeichnungen dokumentiert hatte. Die Rücknahme der Teilfläche "Neetze" basiert im Übrigen nicht "auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange", sondern vielmehr - wie in dem entsprechenden Gebietsblatt des Umweltberichts dokumentiert - auf der Tatsache, dass die Teilfläche "Thomasburg", was die beeinträchtigende Sichtbarkeit von der Elbtalaue anbelangt, günstiger ist.	wird nicht berücksichtigt

den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.

4884 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“ vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.

Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planung und auch der Umweltbericht gehen von Anlagen mit einer Maximalhöhe von 200 m aus, so auch dokumentiert in der Begründung zum Planentwurf. Selbst wenn in absehbarer Zeit 250 m hohe Anlagen für den Binnenland- Bereich produziert sollten, so ist dies hier völlig irrelevant, denn lt. Textlicher Festsetzung sind Anlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 200 m zulässig.
Auch wenn einzuräumen ist, dass die besagte Tabelle 6 des Umweltberichts insofern missverständlich ist (die Angaben werden geändert), so sind dies lediglich erläuternde Hinweise. Entscheidend ist die in dieser Tabelle richtiger Weise angeführte Norm max. Einwirkdauer von:
- > 30 min/d
- > 30 h/a.
Sollte diese Norm wider Erwarten nicht eingehalten werden, so werden im Zulassungsverfahren entsprechende Auflagen erteilt (etwa Abschaltautomatik und/oder Modifikation von Standort und/ oder Anlagenhöhe).

Zu Fauna:

Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.
Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.
Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.

Methodik Umweltbericht

4755 Hen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt.	s. Abwägungsvorschlag unter "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

5759 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38) das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.	Zur Methodik: Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

5761 NLWKN

Stellungnahme

Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ursache der Neuabgrenzung ist nicht dem Umweltbericht, sondern der regionalplanerischen Begründung zu entnehmen. Aufgabe des Umweltberichts ist es nach § 9 ROG, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans zu ermitteln und zu bewerten. Es ist hingegen nicht seine Aufgabe, die Planung selbst durchzuführen, herzuleiten und zu rechtfertigen/begründen.
Die Neuabgrenzunge im Bereich Wetzen Südergellersen beruht auf der Tatsache, dass sich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens herausgestellt hat, dass das ursprünglich vom Plangeber angestrebte Repoweringgebiet für eine Neuordnung der bestehenden WEA bei Oerzen nicht durchsetzbar war. Somit war der Bestandsstandort mit den einhergehenden zu berücksichtigenden besonderen privaten und kommunalen Belangen neu zu bewerten und zu berücksichtigen. Entsprechend des Planungskonzepts handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander bei Berücksichtigung des Bestands-Standorts um ein zusammenhängendes Gebiet, das auch visuell zusammenwirkt. Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.

Der Brutvogellebensraum wird im Umweltbericht berücksichtigt und im Hinblick auf potenziellen Beeinträchtigungen überprüft. Da sich das Gebiet jedoch bereits deutlich mit dem bestehenden Windpark überschneidet, die bestehenden WEA offensichtlich genehmigungsfähig waren und zudem offensichtlich keine signifikante Verschlechterung des Lebensraumes eingetreten ist, lässt sich aus der Überschneidung kein erhöhtes Konfliktpotenzial bzw. erhebliche Beeinträchtigungen ableiten. Darüber hinaus erfolgt durch die Festlegung keine zusätzliche Inanspruchnahme von Teilflächen des Lebensraumes.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

4758 Schwa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihren letzten Schriftsatz vom 20.12.2013 verweisen Sie auf eine in Ihren Auftrag im Frühjahr / Sommer 2012 erstellte gutachterliche Untersuchung durch den Dipl.-Biol Wübbenhorst. Danach soll sich kein Revierschwerpunkt kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Fläche Tellmer befinden . Trotz meiner Bitte im eingangs bezeichneten Schreiben , haben Sie mir die Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt. Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand : August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am 21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare Fläche bei Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren . Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird. Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf- Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war .	Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG M.-V., Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.	wird nicht berücksichtigt

Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle , die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .
Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen .
Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als
mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu .
Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte Kamera

Methodik Umweltbericht

4689 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.	Zum Umweltbericht (Sichtbarkeitsanalyse) bezüglich des Bleckeder Elbtals: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

4694 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.	Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

4747 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des
historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur
graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.
Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft:

die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist

dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

4748 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und	Zu "Denkmalschutz": s. Abwägung zur 1. Offenlage 2013 "Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben. Zu angeblicher Nichtbenennung Besonderheit Hohes Elbufer: Genau dies war Gegenstand der Sichtbarkeitsanalyse zur 1. Offenlage sowie von deren Ergänzung zur aktuellen Offenlage. Bekanntlich war Anlass dieser Analyse die Frage, ob eine Höhenbegrenzung auf 140 m einen bedeutenden positiven Effekt haben würde. Dies musste verneint werden; Zitat aus dieser Analyse: "Die WEA können in dieser Entfernung : nur bei guter Fernsicht und Kenntnis der ungefähren Anlagenstandorte vom relevanten Bereich aus am Horizont gesehen werden und wirken in keinem Fall prägend. Eine Höhenbegrenzung auf 140 m für den Standort „Neetze“ (Anmjerkung Landkreisverwaltung: entspricht dem Standort	wird nicht berücksichtigt

dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll. Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

Süttorf/Thomasburg) wird daher mit Nachdruck nicht empfohlen."
Dieser Empfehlung hat sich der Planungsträger angeschlossen.

Dabei wird nicht bestritten, dass die Errichtung von WEA allgemein zu einer gewissen Technisierung der Landschaft und deren Überformung führt, dies soll im Hinblick auf die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie durch § 35 BauGB aber - in der Gewichtung mit den übrigen dem Planungskonzept zugrunde gelegten Ausschlusskriterien - aber hingenommen werden und ist nach den vorgenommenen Untersuchungen auch unter der Berücksichtigung der Wertigkeit des Elbtals vertretbar .

Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird,

letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Mindestgröße

6028 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha. Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der	Die Fläche erreicht mit ca. 20 ha bei Weitem nicht die als Kriterium definierte Mindestgröße von 30 ha. Dies gälte auch dann, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" gewählt würde: Auch dann wäre es lediglich ca. 24 ha groß (s. "Festlegung der Gebietskulisse").	wird nicht berücksichtigt

Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

Mindestgröße

6202 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.	Mit ca. 4 ha, gemessen an den Kriterien des Plangebers, wird die Mindestgröße bei weitem nicht erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

4409 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der "Verspargelung" Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren. Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt.	Bei der Mindestgröße von 30 ha soll es bleiben, von einer "Verspargelung" kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nach dem überarbeiteten Konzept - verteilt auf das gesamte Gebiet des Landkreises - lediglich 8 Standorte festgelegt werden.. Im Übrigen beträgt die Größe des tatsächlich im aktuellen Entwurf enthaltenen kleinsten Standorts 60 ha.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

4316 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch dass die Potentialfläche möglicherweise nicht größer als 30 ha ist, rechtfertigt eine Ausschließung dieser Fläche bei der ohnehin nur sehr sehr geringen Zahl von Vorrangflächen im gesamten Landkreis Lüneburg keinesfalls. Das Kriterium lässt sich bei nur 8 verbliebenen Standorten selbst nicht aufrechterhalten. Selbst bei unter 30 ha Größe reicht die Fläche östlich von Raven für mindestens 3 Windenergieanlagen aus und ist damit geeignet, einem Windpark Raum zu verschaffen. Ein Ausschluss dieser Fläche auf Basis des 30 ha Kriteriums ist also nicht zu rechtfertigen. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus ge¬eignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der ge¬wählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen. „Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)	Wollte man, wie gefordert, das 30ha- Kriterium aufgeben, so würde dies dem Grundprinzip der Planung, WEA zu bündeln statt dispers zu verteilen, diametral zuwiderlaufen. Dies würde vielmehr zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen, und das ist ausdrücklich nicht gewollt. Darüber hinaus ist angesichts der nach dem heutigen Stand der Technik üblichen WEA mit einem aufgrund ihrer Höhe untereinander einzuhaltenden Abstand und einem Flächenbedarf pro Anlage von mindestens 12 ha (eher aber deutlich mehr) in keiner Weise nachvollziehbar, inwieweit 3 Anlagen bei einer unter 30 ha großen Vorrangfläche Platz finden könnten. Zur Argumentation, das vorliegende Konzept sei nicht substanziell, s. Abwägung zum Thema „Konzept mit Substanz“.	wird nicht berücksichtigt

Naturschutz

4373 Bri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben diesen Kritikpunkten habe ich aber auch erhebliche Zweifel, ob die vorgelegten Untersuchungen der örtlichen Fauna insbesondere hinsichtlich der Tierarten und der Frage von Vogelzugrouten erschöpfend sind und werde mich diesbezüglich auf den Weg machen.	Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Solange der Stellungnehmer keine substanziierten Angaben hierzu macht, ist eine Berücksichtigung dieser allgemein gehaltenen Forderungen nicht möglich. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4378 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Faßberg. Hiernach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist. Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer besonderten Bewertung bedürfen. 14.04.2014: mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4640 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, sollte eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP erfolgen. Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung geboten sein kann.	Höhenbegrenzung: Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben. Der Samtgemeinde und dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4521 **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen.	Aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Im Übrigen war die Planung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des o.g. Gutachtens noch nicht bekannt.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4491 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	Es wird auf die Begründung zum Entwurf verwiesen, in der es heißt: "Das Vorranggebiet Melbeck ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet. Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Mittlerweile hat sich der Bedarf aufgrund sinkender Bautätigkeit im Hoch- wie im Tiefbau jedoch deutlich abgeschwächt, ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließen, ist nicht vorauszusehen. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffsicherungsgebieten. Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird." Auch ist es möglich, dass nach dem mittel- bis langfristig vorzunehmenden Rückbau der WEA dort die dann ja noch anstehenden Rohstoffe genutzt werden können.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4767 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	s. ID 4490	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4945 Met1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die in dieser Veranstaltung erfahrenen Informationen und die sich für mich ergebenen Zusammenhänge geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen,dass hier zunächst ein Grundproblem angesprochen werden muss und entsprechend zu behandeln ist. Der Landkreis stützt sich auf bestehende Vorbehaltsgebiete, die heute gegenüber den notwendigen Vorrangflächen für Windenergie offensichtlich als zweitrangig zu bezeichnen sind. Also ist hier eine entsprechende Umwidmung notwendig und durchaus möglich, um den berechtigten Interessen der Bürger zu entsprechen. Der Landkreis sieht das als nicht durchführbar an, weil dann die gesamte frühere Planung der Vorbehaltsflächen auf Landkreisebene erneut durchzuführen wäre; auch weil die Forstwirtschaft hiermit nicht einverstanden sei (lt. Vortrag des Landkreis Lüneburg am 02.04.2014 in Oerzen). Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Eine Verletzung der Schutzpflichten für die betroffene Bevölkerung ist nicht gegeben, denn wie an anderer Stelle ausgeführt, handelt es sich bei den vom Landkreis gewählten Schutzabständen zu Wohngebieten um vorsorgeorientiere Abstände, die im Allgemeinen über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4411 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg „Heeg“ gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb begrüßt die Gemeinde Reinstorf die nun formulierte Höhenbegrenzung, allerdings sollte insbesondere nahe vorhandener WKA ein höhengleicher Bau neuer Anlagen ermöglicht werden. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiter- entwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demo- graphischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!	Gefahren können durch Eisabwurf entstehen, die Gefahr eines Umkippens kann durch entsprechende statische Nachweise bei modernen Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscehinlichkeit ausgeschlossen werden. Die textlichen Festlegungen sehen einen Abstand des 1,5-fachen von Nabenhöhe + Rotordurchmesser vor (bei beispielsweise 140m Nabenhöhe und 120m Rordurchmesser ergäbe sich dabei ein Abstand von 390m). Dieser Abstand kann dann - und auch nur dann - bis auf die Baubeschränkungszone (40m) vermindert werden, "wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind." (textl. Festlegung 02 Satz 3). Zu Gunsten der Sicherheit (Vermeidung einer psychologisch bedingten möglichen Ablenkung/Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer) hat der Plangeber nicht die Bauverbots-, sondern die Baubeschränkungszone zugrunde gelegt. Das Gefahrenpotenzial für Radfahrer und Fußgänger auf dem Weg "Heeg" wird als vernachlässigbar angesehen, denn die Nutzung dieses Weges im Winter bei drohendem Eisabwurf dürfte äußerst minimal sein. Im Zulassungsverfahren wäre zu klären, ob die o.g. Auflage (etwa Rotorblattheizung) auch dort verlangt werden kann. Erschließung über die L 221: Die - durchaus berechtigte - Forderung betrifft die Ebene des Zulassungsverfahrens und sollte deshalb dort geregelt werden.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4498 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Samtgemeinde ist mit Konflikten zu rechnen, wenn die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „Golfsport“ auch tatsächlich als solche genutzt werden wird. Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich bekanntlich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ohne gravierende Beeinträchbtigung der Schönheit der Landschaft ermöglichen würde, zumal der Bereich der evtl. Golfplatzanlage bereits durch die südlich der L 221 stehenden und künftig nach dem dortigen Vorranggebiet möglichen WEA vorbelastet ist. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4940 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4746 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. B) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP-Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4889 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen. Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km. Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO. Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist. Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind. Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter. Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen. Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes. Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt.	Optisch angeblich nicht zusammenhängende Fläche: s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" Zur Waldumwandlung: s. Thema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Bereits am 30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlung Genehmigung aus jüdisch Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird.
Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.
Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4402 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar. Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .	Zum Sicherheits- und Brandschutzkonzept, zur Zuwegung sowie zur Kampfmittelfreiheit: Diese Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Sie sichd nicht Gegensand der Ebene des Regionalplans. Grundsätzlich ist nach Lage der Dinge eine Zuwegung gewährleistet bzw. kann problemlos geschaffen werden. Zu "Mindestabstand 2 km": Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4482 Klosterforsten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios. Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide! Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.	s. Thema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4792 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs. Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Zu Ziffer 02, Satz 1: Mit Formulierung der Ausschlusswirkung an dieser Stelle muss die analoge Zielaussage unter Ziffer 06 des rechtskräftigen RROP entfallen. Zu Ziffer 02, Satz 5: Die Zielaussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen sind näher zu konkretisieren. Siehe hierzu die Ausführungen zu 5.2 der Begründung. Zu Ziffer 03: Im Satzungstext wird eine Höhenbegrenzung (200 m Gesamthöhe) festgelegt, die gemäß LROP Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 grundsätzlich nicht erfolgen soll. Das LROP lässt aber begründete Ausnahmen zu: Die Festlegung von Höhenbegrenzungen ist zulässig, sofern fachli-che Kriterien dies rechtfertigen. Es ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt ist und warum der Planungsgeber sich in Kenntnis und nach Abwägung aller Belange für die getroffene Festlegung entschieden hat. Dies beinhaltet die schriftliche Dokumentation des eigenen Planungs- und Abwägungsvorgangs, bei dem die ein-zelnen Vorranggebiete mit Blick u.a. auf den Belang der Höhenbegrenzung beleuchtet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Daran gemessen ist die Begründung auf S. 25-26 zu ergänzen.	Abs. 1 wird z.K. genommen. Zu Abs. 2: Bei dem besagten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung handelt es lt. RROP 20013 i.d.F. von 2010 sich um einen Grundsatz. Derartige Grundsatzfestlegungen kommt bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen regelmäßig ein großes Gewicht zu. Sie können aber grundsätzlich mit anderen Festlegungen überlagert werden. Von einer solchen überlagernden Festlegung ist aber im jetzt vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung auf Anraten des ML verzichtet worden. Statt dessen soll die Grundsatz-Festlegung "Rohstoffsicherung" für den für Windenergie vorgesehenen Bereich aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise hat ML in seiner Stellungnahme nochmals ausdrücklich bestätigt. In dem als Vorranggebiet Windenergie vorgesehenen Bereich liegen nun weder "harte" noch "weiche" Tabuzonen: - Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ist keine "harte" Tabuzone, sonst könnte dieses Vorbehaltsgebiet ja auch nicht im Zuge der 2. Änderung RROP aufgehoben werden. - Es ist nach der vorgesehenen Streichung aber auch keine "weiche" Tabuzone (mehr); s. entsprechende textliche Festlegung: Abschnitt 3.2.2 Rohstoffgewinnung wird wie folgt geändert: Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt: „Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck wird aufgehoben.“ - Auch nach den übrigen der Planung zugrunde gelegten - weichen und harten - Kriterien gibt es in dem Bereich des geplanten Vorranggebietes keine weiteren Tabuzonen. - Aus dieser Planungslogik/-methodik folgt, dass dort die ein Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden kann bzw. muss. Zu Ziffer 02, Satz 1: Die Anregung wird berücksichtigt.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4793 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 2. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wendhausen / Boltersen“ ein Teil der zeichn. Festlegung „Regional be-deutsame Sportanlage, GS Golfsport“ zurückgenommen. Bzgl. der Rücknahme der Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport“ fehlt es an einer sachgerechten Begründung. Unter 5.2.1.2 wird lediglich darauf verwiesen, dass bei der Bemessung von Abständen die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit- und Erholungseinrichtung unterschiedlich zu betrachten sind und in aller Regel Einzelfallbetrachtungen erfolgen. Es ist nicht ausreichend, dass nur das Ergebnis des durchgeführten Abwägungsvorgangs formuliert ist. Auch die Abwägung selbst ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4795 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 5 bis 7. Absatz wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Melbeck“ das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck aufgehoben. Auf S. 38 wird die Streichung des Vorbehaltsgebietes damit begründet, den Zielkonflikt (Überlagerung Vorbehalt Rohstoffgewinnung mit Vorrang Windenergienutzung) zu vermeiden. Auch hier bedarf es eines eindeutigen Bezugs zur konkrekten RROP-Ziffer, um die Nachvollziehbarkeit der Festlegung zu gewährleisten. Ferner sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Die Begründung bezieht sich jedoch auf Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“. In der Tabelle (S. 15-17) sind als weiche Tabuzone „Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete“ aufgeführt. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollten geprüft und ggf. klar gestellt werden, damit Begründung, Abwägungsprozess und Plankonzept nachvollziehbar sind. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Bei dem Vorranggebiet (WE 9) wird die Darstellung des bisherigen Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung gestrichen. Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung gegenseitig ausschließen, muss der Zielkonflikt zwischen dem Vorrang Windenergie und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung ausgeräumt werden. Der Landkreis kommt damit der Forderung aus meiner Stellungnahme vom 31.05.2013 nach.	Die Anregungen werden berücksichtigt.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

5482 **Ort**

Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.
Allerdings wird aus anderen Gründen das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

5660 Ost2

Stellungnahme

Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0)
In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben.
Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander.
Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ".
Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen.

3. Naturschutzrecht und Artenschutz
3.1 Landschaftsrahmenplan
Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 1996) legt zusammen mit der derzeit laufenden Neufassung (2014), deren Bestandsaufnahme nahezu abgeschlossen ist, die Grundlagen für die Raumordnung. Aus diesen beiden Plänen ergeben sich verschieden Aspekte, die im laufenden Verfahren zur Neufassung des RROP (2014) nicht oder unzureichend berücksichtigt sind.

Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.".
Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „...weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben. Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur":

Der erhobene Vorwurf, die Planung stünde im Widerspruch zu den Festlegungen 3.0 des RROP 2003, ist nicht gerechtfertigt. Formal verhält es sich so, dass es sich bei den zitierten Passagen um seit Inkrafttreten des LROP 2012 nicht mehr gültige nachrichtliche Übernahmen aus dem bisherigen, inzwischen außer Kraft getretenen LROP handelt. Ein "Verstoß" gegen die Vorgaben des aktuellen LROP liegt nicht vor. Vielmehr setzt sich die 2. Änderung RROP dtailliert mit den windenergierelevanten Vorgaben dieses aktuellen LROP auseinander.
Inhaltlich ist es so, dass mit der 2. Änderung des RROP ja gerade ein wesentlicher Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur geleistet wird, handelt es sich doch bei der Windenergie bekannter Maßen um eine umweltfreundliche Art der Energieerzeugung. Vorrangig geht es aber bei der vorliegenden Planung nicht um den Au s b a u der Windenergie, sondern um deren umwelt- und menschengerechte S t e u e r u n g.
Dass "die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen … jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich" mache, ist eine völlig unbewiesene und nicht untermauerte Tatsachenbehauptung:

- Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die vorliegende Planung berücksichtigt, denn die Abstände zu Wohn- und Mischgebieten orientieren sich nicht am baulichen Bestand, sondern an den - zukunftsorientierten - Darstellungen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen,
- mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind auch wirtschaftliche Chancen für die Gemeinden verbunden,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird, wie an anderer Stelle zum Sachthema "Erholung und Fremdenverkehr" dargelegt, nicht gesehen.

Durch das gewählte Set an Kriterien, zu dem auch und gerade eine Reihe von naturschutz- und landschaftsbezogenen Kriterien gehören, wird lediglich in "unabweisbarem Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" , und es werden sehr wohl "zukünftige Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert ".
Nutzungskonflikte werden gerade durch die vorliegende Planung - in weit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Punkt 1.2 dieser Einwendung).

höherem Maße als bisher und in weit höherem Maße als bei Verzicht auf Raumplanung - in gerechter Abwägung zu übrigen Raumnutzungsansprüchen gelöst.

Zu 3. Naturschutzrecht und Artenschutz:

s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald"

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4902 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der Gemeinde Embsen befinden sich derzeit bereits eine Reihe von Windenergieanlagen. Diese Anlagen befinden sich auf Standorten, die künftig nicht in das ausgewiesene Vorranggebiet einbezogen werden sollen. Auf S. 6 der textlichen Festlegungen des Raumordnungsplanes wird im Hinblick auf die vorhandenen Standorte Stellung genommen. Danach soll auf Standorten, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein, sofern diese Standorte den neu festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien noch entsprechen. Im Zuge der Befriedung der Diskussion um das neue Raumordnungsprogramm wäre es außerordentlich hilfreich, wenn der Landkreis Lüneburg bereits jetzt (ggf. nachrichtlich) Stellung zu der Frage nehmen könnte, welche der bisherigen Windenergieanlagen künftig den Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen und sofern auch für ein Repowering nicht in Frage kommen. Im Weiteren (z. B. S. 14) wird ausgeführt, dass es gem. der aktuellen Rechtsprechung im Hinblick auf ein Planungskonzept für Windenergie keinerlei unteren Grenzwert für die anteilige Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Landkreises gibt. In der Tat hängt dieses von den jeweiligen und unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten jedes Planungsträgers und -gebietes ab. In der Folge wird argumentativ auf ein Prozessrisiko hingewiesen, sollten die Vorranggebiete für Windenergieanlagen einen nur sehr geringen (planungsrechtlich festzulegenden) Anteil der Flächen des jeweiligen Planungsträgers ergeben. Eine derartige Sichtweise wird seitens der Gemeinde Embsen abgelehnt. Sollte es Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen geben, so können diese ausschließlich anhand der sogenannten „harten" und „weichen" Tabuzonen erfolgen. Welchen Anteil die daraufhin ausgewiesenen Vorrangflächen an der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsträgers haben, kann rechtlich nicht von Belang sein. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine obergerichtliche verwaltungsrechtliche Entscheidung etwas anderes ergeben, so kann dieses lediglich für die Zukunft und dann stattfindende Planungsprozesse gelten, nicht jedoch für bereits abgeschlossene Planungsverfahren. Aus diesem Grund wird die gewählte Sichtweise ausdrücklich abgelehnt. Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.	Alle diejenigen WEA, die nicht den im Planungskonzept gewählten Zulässigkeits-Kriterien entsprechen (die also von Ausschlusskriterien überlagert sind), haben lediglich "einfachen" Bestandsschutz und können daher nicht repowert werden. Der Begründung wird eine entsprechende grafische Übersicht angehängt. Es ist zwar richtig, dass die Rechtsprechung bisher keinen unteren Wert definiert hat, unterhalb dessen ein Planungskonzept als nicht mehr substanziell betrachtet werden muss. Anders als die Gemeinde Embsen meint, ist es sehr wohl von Belang, dass sich der Plangeber intensiv mit der Frage auseinander setzt, ob sein Konzept der Windenergie substanziell Raum gibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - sehr große Gebietsteile bereits wegen "harter" Tabuzonen für die Windenergie von vornherein nicht zur Verfügung stehen. Dann ist der Planverfasser gehalten, das Set an "weichen" Kriterien noch einmal kritisch darauf hin zu überprüfen, ob in der Summe aller - der weichen und der harten Tabuzonen - noch genügend Substanz für die Festlegung von Vorranggebieten übrig bleibt. Das hat der Landkreis Lüneburg getan und kommt zu der Auffassung, dass das jetzt vorliegende Konzept diese Anforderungen - gerade noch - erfüllt. Unter diese Grenze will er deshalb sowohl aus fachlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht gehen.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4502 Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Nds.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4452 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden. 7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.	In den textlichen Festlegungen ist die Maximalhöhe der WEA pauschal mit 200m als verbindliches Ziel festgelegt, dokumentiert durch Fettdruck. Höhere Anlagen sind damit unzulässig. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können die Gemeinden von dieser Vorgabe "nach unten" mit detaillierter Begründung abweichen, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufwen wird. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA mit einem angemessenen Ertrag müssen weiterhin möglich sein. Der besagte rechtskräftige B-Plan wird für die Dauer des Betriebs der bestehenden Anlagen nicht in Frage gestellt. Nach Ablauf der Betriebsdauer dieser Anlagen wird dieser B-Plan allerdings obsolet. Er kann dann durch einen neuen, die Ziele der Raumordnung beachtenden ersetzt werden. Die Anregung, im Plan eine Definition vorzunehmen, welche Anlagen als raumbedeutsam anzusehen sind, wird durch entsprechende Aussagen in der Begründung berücksichtigt. Danach wird definiert, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe (einschließlich senkrecht stehendem Rotor) von 100m und mehr raumbedeutsam sind.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4736 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749). Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).		

Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.
Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5815 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5816 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

6174 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.	Abgesehen davon, dass der besagte Bebauungsplan nicht vom Landkreis genehmigt worden ist (weil es sich um einen nicht-genehmigungsbedürftigen B-Plan handelt), verhält es sich rechtlich wie folgt: - Grundsätzlich haben Gemeinden nach § 4 Abs.1 BauGB ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung - dazu gehören die Ziele der 2. Änderung RROP- anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht liegt aber nicht vor, solange die dem rechtsgültigen B-Plan entsprechenden WEA so stehen bleiben. - Nach Ablauf der Restnutzungsdauer dieser Anlagen könnten sich allerdings Betreiber von Anlagen bzw. Grundstückseigentümer auf die Festlegungen des RROP berufen, dort also Anlagen bis zu 200 m Höhe errichten. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach neues Recht altes und höherrangiges niederrangiges Recht bricht, wäre der B-Plan der Gemeinde insoweit d a n n nicht mehr gültig. - Die Gemeinde kann aber im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen weiter gehende Konkretisierungen in B-Plänen treffen. Allerdings dürfte dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen werden. Eine Festsetzung mit einer Höhenbegrenzung von 120 m - wie im rechtsgültigen B-Plan - wäre voraussichtlich zukünftig für Neuanlagen nicht mehr zulässig, denn bei einer solch relativ geringen Höhe wäre wahrscheinlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA neuer Art und unter den neuen Vergütungsregelungen des EEG nicht mehr möglich. - Im Einzelfall kann die oberste Landesplanungsbehörde (das Ministerium) verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen (§ 17 Raumordnungsgesetz). Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach dieser Vorschrift aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Gemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei. Nach der vorgefundenen Sach- und Rechtslage ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Land von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5811 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	s. "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4630 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt. Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die jweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4631 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt. Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Sü-dergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5963 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen. Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein. Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5653 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012) Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar. Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung) Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014: „Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt: • 1000 m zu Wohngebieten, • 800 m zu gemischten Bauflächen und • 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen. Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt. Weiter heißt es: ..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans. Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt. Eine differenzierte Höhenfestlegung ist auf der übergeordneten, groben Ebene der Regionalplanung kaum möglich. Gerade zu diesem Zweck hat der Planungsträger in zwei besonders sensiblen landschaftlichen bzw. denkmalschutz-bedürftigen Bereichen , nämlich der Elbtalaue sowie dem Umfeld des Bardowicker Domes, eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Diese Analysen kommen zu dem Ergebnis, dass eine weiter gehende Höhenfestlegung auf der Regionalplanungsebene nicht gerechtfertigt ist. In einem weiteren sensiblen Bereich, der Kernzone des Naturparks Lüneburger Heide, war eine differenzerite Betrachtung der zuträglichen Höhen nicht erforderlich, weil dieser Bereich - aus anderen Gründen - von WEA freigehalten werden soll. Bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg war eine weitere Betrachtung über diese Teilräume hinaus nicht erforderlich, eine differenzierte Höhenfestlegung deshalb nicht sachgerecht. Es bleibt den Kommunen jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung ggf. darüber hinausgehende Höhenfestlegungen zu treffen, soweit dadurch das raum-ordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Zu "Lärm und Schlagschatten" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird teilweise berücksichtigt

WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Zu Teilfläche Oerzen:

Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage zurückgenommen (s. dazu Abwägungsvorschläge zu "Festlegung der Gebietskulissse", z.B. ID Nr. 4975).

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4449 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme

Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Südergellersen und Embsen sind im aktuellen Entwurf gestrichen worden. Sie werden jedoch, wie bereits erwähnt noch langfristig in Betrieb bleiben und können in der Betrachtung nicht ausgespart werden, weil sie auch weiterhin vorbelastend für das Gebiet sind. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Dies wird nicht akzeptiert. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass sich durch die Streichung der Vorrangfläche in Embsen und dem nördlichen Teilbereich in Südergellersen, kurz- bis mittelfristig eine neue Ordnung der Windenergieanlagen im südlichen Umland von Südergellersen ergibt. Es wird nicht erwähnt, dass es sich hier um Windparks mit verbindlichem Planungsrecht handelt, die die Gemeinde nicht so einfach aufheben können und werden, da sie sich sonst schadensersatzpflichtig machen. Dies bedeutet, die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Der Windpark von Embsen liegt in 2,5 km Entfernung zum geplanten Windpark Südergellersen und 1 km Entfernung zum geplanten Windpark in Melbeck. Würde also der Landkreis die Abstandskriterien korrekt anwenden, müsste mindestens die geplante Fläche in Oerzen entfallen, damit die Fläche einen ausreichenden Abstand zur geplanten Fläche in Wetzen/Südergellersen hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eingeräumt, dass die bestehenden Anlagen südlich der Ortslage Südergellersen und im Bereich Embsen noch eine Reihe von Jahren bestehen bleiben. Insofern ist auch die Aussage, es handele sich um eine Ausdehnung eines mit Anlagen bestückten Landschaftsraums von 11 km, nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP durchaus zutreffend. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die bestehenden Anlagen an den Standorten Embsen und die nah an der Ortslage Südergellersen errichteten aber abgebaut werden, weil in diesem Bereich künftig keine Vorranggebiete mehr festgelegt sein werden. Deshalb handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die anders zu werten sind als dauerhafte. Das Abstandskriterium "3 km" bezieht sich aber ausdrücklich auf die künftigen Vorranggebiete.
Auch die Aussage, dass ein Abbau der o.g. Anlagen in Südergellersen nicht möglich sein wird, weil dafür Planungsrecht in Form des gemeindlichen B-Plans besteht, ist nicht richtig. Dieser B-Plan ist dann nämlich, sofern er den Zielen der Raumordnung widerspricht - und das ist für den ortsnahen Bereich der Fall - aufzuheben. Schadenersatzpflichtig ist die Gemeinde nicht, denn ein rechtlicher Anspruch auf Repowering von Anlagen besteht nicht. Nach § 42 BauGB kann der Eigentümer nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Plans nämlich nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. In die ausgeübte Nutzung wird aber eben gerade nicht eingegriffen, denn der Eigentümer/Anlagenbetreiber hat ja weiternhin Bestandsschutz.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4475 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Ein weiterer wesentlicher Punkt in unserer Stellungnahme war die verkehrliche Erschließung. Die zum jetzigen Zeitpunkt in dieses Gebiet führende Straße ist ein land-wirtschaftlicher Weg, der im Rahmen der Flurbereinigung in den Jahren 1976 – 78 für damalige Belastungen bis 10 t ausgebaut wurde und daher den heutigen Anforderun-gen bis 40 t Gesamtgewicht bei weitem nicht entspricht. Ein weiterer Punkt ist der Anhang 2 „Bewertungsschema“ zur Begründung. In dieser „Bewertung“ setzen Sie Thomasburg in die Nähe der Kreisstraße. Die Kreisstraße ist bei den vorgesehenen Standorten mehr als 1,5 km entfernt oder planen Sie vom Westen her eine Durchfahrt durch verhandenes Waldgebiet. Diese Gemarkung wurde seinerzeit bei der Findung des Standortes der Biogasanlage von Ihrem Naturschutzamt abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 3. In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel - auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" für falsch. Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5802 Toc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

5803 Toc1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4985 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden. Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Embsen und Südergellersen sind im jetzigen Plan gestrichen worden. Diese Anlagen werden noch langfristig in Betrieb bleiben - es bestehen verbindliche Planungsrechte welche von den Gemeinden nicht so einfach aufgehoben werden können - eventuell kommen dann Schadensersatzansprüche auf die Gemeinden zu.	Zu "besondere Entwicklungsaufgabe Erholung": Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459). Zu "jetzt gestrichene Altanlagen": Nur ein Teil der Altanlagen liegt in einem Bereich, der zukünfitg nicht mehr im Vorranggeibet liegt. Für diese Anlagen besteht weiterhin Bestandsschutz, allerdings müssen sie nach Rreichen ihrer Restnutzungsdauer abgebaut werden. Entschädigungsansprüche werden dadurch jedoch nicht ausgelöst (vgl. § 42 ff. des BauGB).	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4957 **Adu**

Stellungnahme

Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.

Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter
Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen Fragen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie können, soweit es sich um planungsrechtliche Probleme handelt, auf der Ebene einer möglichen kommunalen Bauleitplanung gelöst werden, ggf. durch ergänzende städtebauliche Verträge, was etwaige Kostenübernahmen anbelangt.
Inwieweit bestimmte Forderungen nicht erfüllt werden können, weil sie dem Betriebsgeheimnis unterliegen (etwa zum wirtschaftlichen Verlauf oder Jahresabschlüsse des Betreibers), kann und soll hier nicht erörtert werden, dies ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4626 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.	Höhenbegrenzung: Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben. Dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4628 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick " Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung Richtfunktrassen: Fresnelzone - Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL § 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Der Flecken Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt! Zur Begründung: Der Flecken Bardowick gehört zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird. In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.	Zu "Richtfunktrassen": Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene Zu "Gewerbeflächen": Mögliche Summationseffekte werden im Zuge des Zulassungsverfahrens bewertet. Zu "§ 30- Biotope": Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene Zu "nachfolgende Bauleitplanverfahren": Selbstverständlich hat der Flecken bei der Aufstellung eines B-Plans einen gewissen Planungsspielraum. Dieser muss allerdings die Ziele der Raumordnung beachten und kann sie nicht "unterlaufen". Im Wesentlichen besteht der Spielraum darin, die Festlegungen der Regionalplanung zu konkretisieren, etwa durch genaue Festlegung von Standorten für WEA. Eine erhebliche Reduzierung des Vorranggebietes ist alerdings nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4639 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick " Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung Richtfunktrassen: Fresnelzone Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL § 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Die Samtgemeinde Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/ Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt. Zur Begründung: Der Flecken Bardowick gehört als unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird. In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser	Es bleibt der SG unbenommen, die genannten Aspekte im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung. Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird nicht berücksichtigt

entsprechen.
Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten
werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten.

Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Bemessungsgrundlagen und Bezugspunkte (wie z.B. Mastfußmitte, Rotorblattdurchmesser, -spitze, Gesamthöhe ,o.ä.) zur Ermittlung der jeweilig heranzuziehenden Abstandswerte eindeutiger zu definieren.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4868 BIWOS e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" kann und soll es bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Die Anwendung dieses Kriteriums wird daher aller Voraussicht nach einer Normenkontrollklage standhalten. Diese Vorbehaltsgebiete werden nur dann nicht mehr als Kriterium zugrunde gelegt, wenn sie - wie im Fall der genannten Waldumwandlungs-genehmigung - nach sorgfältiger Prüfung auch mit Blick auf die planerische Konzeption einer Beibehaltung bzw. Neubegründung von Wald - gegenstandslos geworden sind.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4873 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Der Umweltbericht zur erneuten Offenlegung vom 19.03.2014 beschreibt unter Ziff. 3.2.4 für die Fläche WE 4 „Wetzen“ in der Zusammenfassung folgendes: „Aufgrund eines im Gellersen Anfang vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts kann das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Grundsätzlich gilt, dass die naturschutzfachliche Empfindlichkeit im Westen der Potenzialfläche höher einzuschätzen ist, als im Osten. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Bestandserweiterung in westliche Richtung als unkritisch anzusehen. Die Fernwirkung potentieller WEA auf der westlichen Teilfläche ist aufgrund des Wald- und Gehölzreichtums im Umfeld stark herabgesetzt. Die Wälder schirmen die südlich gelegene Ortschaft Wetzen im Zusammenwirken mit den Höhenrücken des Butterwerks weitgehend gegen visuelle und akustische Störungen ab. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind für die westliche Erweiterungsfläche auszuschließen. Auch für das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur auf der Potenzialfläche selbst relevante negative Auswirkungen. Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht unter Umständen eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild.“ Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich	In der Stellungnahme wird nicht klar, was sich hinter dem Vorwurf verbirgt, die Planung sei "ergebnisorientiert". Falls damit gemeint sein sollte, dass das Ergebnis der Planung von vornherein feststand und die Kriterien sowie die Begründung entsprechend "zurechtgebogen" worden sind, so wird dies mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Das Gegenteil ist der Fall, denn im gesamten Plangebiet wurden die gleichen, fachlich nachvollziehbaren Kriterien angewendet. Zum Umweltbericht im Einzelnen: Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind - wie überall im Plangebiet - kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete für ruhige Erholung wurden vom Vorranggebiet für Windenergie erkennbar ausgespart. Gleiches gilt für das LSG "Hasenburger Mühlenbach" Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281). Nicht zutreffend ist auch die Unterstellung, für den Umweltbericht würden die Tatbestände jeweils nach Gutdünken bewertet. Vielmehr verhält es sich so, dass das Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs nach neuen Erkenntnissen deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Entgegen der Behauptung der Stellungnehmerin wurden entgegenstehende private und öffentliche Belange keinesfalls außer Acht gelassen. Vielmehr weisen Umweltbericht und Begründung in differenzierter, umfangreicher Art und Weise auf die berührten öffentlichen Belange hin, anschaulich dokumentiert durch eine +/- - Bewertung der einzelnen Umweltgüter. Richtig ist allerdings, dass planungstheoretisch jede planerische Entscheidung nicht objektiv sein kann, sondern immer einer Bewertung unterliegt und somit (inter)subjektiv ist insofern, als letztlich das dafür legitimierte Organ, nämlich der Kreistag, diese Entscheidung intersubjektiv mit der gebotenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit trifft. Dabei ist es gerade Aufgabe einer gerechten Abwägung, Aspekte, die während der Offenlegung vorgebracht wurden, in diese Abwägung einzubeziehen, denn gerade das ist ja der Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, das Abwägungsmaterial zu erweitern und neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein solcher neuer	wird nicht berücksichtigt

ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung.
Aufgefallen ist eine diametral subjektive Bewertung zwischen RROP 2013 Wetzen/Südergellersen (Repowering) und dem RROP 2014.
Der Landkreis Lüneburg bewertet in seinen Umweltberichten nach Gutdünken die jeweils aktuelle Situation.

Nachfolgende Historie des Umweltberichts 2013 unterstützt meine These:
Kurzprotokoll RROP Landkreis LG für die Vorrangflächen Wetzen (Repowering) und Südergellersen.

-Das alte RROP im Landkreis wurde durch Investoren erfolgreich beklagt , einem gerichtlichen Vergleich hat der Landkreis Lüneburg zugestimmt ein neues RROP durchzuführen. Besser aufgestellt durch Stabsplanung, anwaltliche Vertretung aus Münster, Schallgutachter, Umweltberichte etc.
-Im ersten Durchgang war „nur“ die Vorrangfläche Wetzen als Repoweringfläche ausgewiesen (ca. 10ha größer als in dem Entwurf 2014), die vorhandene Fläche Südergellersen (mit damals noch 6 Anlagen sollte zurückgebaut werden)
-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.
-Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47)
Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert:
Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht.
-Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen
-Das Vorhaben den alten Standort Südergellersen aufzugeben wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen (keine „Bereitschaft“ der Betreiber/Grundeigentümer, Androhungen von entgangenen Gewinnen usw.)
-Während der Auslegung wurde für eine weitere WEA eine Baugenehmigung für den Standort Südergellersen erteilt, die Anlage wurde Mitte 2013 (die erste Anlage mit 140m Höhe) fertiggestellt.

Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, Gesichtspunkt war eben u.a. die plausible Aussage der Grundeigentümer und Betreiber der bestehenden Anlagen, dass für sie ein Repowering nicht in Betracht kommt, also abgelehnt wird.
Voraussetzung eines Repowering wäre aber ein sog. "Raumordnerischer Vertrag" gewesen, der - der Name sagt es - nur mit Zustimmung aller Vertragspartner zustande kommen kann.

"Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB" wurden nicht außer Acht gelassen, weil Belange im Sinne von "harten Tabuzonen" eben hier nicht "entgegenstehen" - das wäre eine Schranke für die Festlegung eines Vorranggebietes- , sondern Belange, die einzelnen l"weichen" Tabuzonen zuzuordnen sind, beeinträchtigt sein könnten - eine solche Beeinträchtigung unterliegt aber der Abwägung, und diese Abwägung hat der Plangeber mit der Wahl seiner "weichen" Kriterien in Ausübung seines Planungsermessens vorgenommen. Das Vorranggebiet liegt aber planungslogisch komplett außerhalb von "harten" und "weichen" Tabuzonen.
Im Übrigen wird hier die Rechtssystematik des § 35 BauGB verkannt, denn diese zielt auf die Zulassung von einzelnen Bauvorhaben auf Antrag ab und nicht auf die Steuerung der nach diesem Paragrafen privilegierten Vorhaben. Planungsrechtliches Ergebnis der Regionalplanung ist, dass
- in Vorranggebieten mit der Wirkungs von Eignungsgebieten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen, soweit diese Ziele letzt abgewogen sind und
- dass das raumordnerische Ziel nach § 1 Abs.4 BauGB zu beachten ist.

Zur angeblich falschen Einstufung und Nicht-Differenzierung der berührten Baugebiete s. Awägungsvorschlag zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".

dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.
Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet.
Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.

Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in

anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben.
Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten 1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und nachvollziehbar sind.
Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt.

Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu bringen.
Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets. In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist. Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.

Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer

Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten

Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.

Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.

Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann. Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.
Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere

Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen

an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen. Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.
Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen. Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe
zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.
Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können. Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg

übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4931 Brü1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. 3. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4969 Däh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5287 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen. Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/wohnnutzung_windenergie_regierungsentwurf_bf.pdf Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.	Die sog. "Länderöffnungsklausel" ist inzwischen rechtskräftig, das Land Niedersachsen wird aber davon nach den vorliegenden Erkenntnissen keinen Gebrauch machen. Im Übreigen wird in Kreisen seriöser Juristen ernsthaft betritten, dass die auf Initiative des Freistaats Bayern beschlossene Länderöffnungsklausel, was die Möglichkeit betrifft, Abstände bis zum 10-Fachen der Anlagenhöhe pauschal festzulegen, rechtlich haltbar wäre (Verhinderungsplanung). Planungsrechtliche Einstufung des Ortsteils: Lt. Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück der Stellungnehmerin in der Tat in einem dort als Mischgebiet dargestellten Bereich. Diese Plandarstellung in diesm Bereich hat die SG im Juli 2013 ausdrücklich bestätigt. Abgesehen davon, dass die Aussage "zu 99% Wohnbebauung" nicht zutrifft, ist dies auch nicht maßgebend, denn Kriterium ist aus gutem Grund die planerische Konzeption der Samtgemeinde und nicht allein der tatsächliche Bestand, wobei dieser im vorliegenden Fall sogar mit der planerischen Konzeption des F-Plans übereinstimmt. Der Vergleich mit Raven ist nicht zielführend, denn dort hat die Samtgemeinde auf Nachfrage erklärt, dass der östliche Bereich der Ortslage konzeptionell als Wohngebiet zu betrachten sei.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5453 Epk

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich möchte ich besonders auf den Aspekt eingehen, dass Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft nach einer Rodung zu Vorrangflächen für Windenergie umgewandelt wurden. Ich fordere im Tausch eine entsprechende Wandlung für freie Acker- und Weideflächen zwischen Oerzen und den umliegenden Orten. Das Argument, so einen Präzedenzfall zu schaffen, kann ich zwar nachvollziehen, finde jedoch, dass es auch eine Chance ist, zu zeigen, dass auch dies ein planerisches Mittel ist, um notwendige Windenergie in die für Mensch und Natur richtigen Bahnen zu lenken.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus. Die Vorrangfläche Windenergie wird allerdings im Bereich westlich Oerzen aus anderen Gründen (Abstand zu den bestehenden Windparks östlich Oerzen) zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5774 Fie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet. Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor.	Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA auf einer kleinen Fläche von lediglich 4,3 ha wird nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4894 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg wird weiterhin gebeten, exakt zu definieren, ab welcher Höhe und Anzahl Windkraftanlagen raumbedeutsam sind. Eine derartige Aussage stellt klar, dass raumbedeutsame Anlagen lediglich in den Flächen errichtet werden dürfen, die als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt sind. Flächen für Anlagen, die nicht raumbedeutsam sind, können unabhängig von den Darstellungen im Regio-nalen Raumordnungsprogramm durch Darstellung im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Insoweit stellt eine exakte Definition des Begriffs „Raumbedeutsam“ eine wesentliche Grundlage für die gemeindlichen Planungsträger dar. Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenausdehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Land-schaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde absolut inakzeptabel.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4493 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.		wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3449 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 (vgl. Maslaton als Stellungnehmer) dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4927 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt. Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu: In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt: „In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“ Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst. Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1 Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können. Fazit Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.	Die Abgrenzung der Teilfläche Oerzen ist - was die Einbeziehung des bisherigen Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft betrifft - in keiner Weise willkürlich. Dieses Vorbehaltsgebiet ist nämlich insofern obsolet geworden, als hierfür unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und forstlichen Belange eine Waldumwandlungsgenehmigung v o r der Erstellung des Planentwurfs für die 2. Änderung RROP erteilt wurde (s. hierzu die Begründung zum Planentwurf S. 30 sowie ausführliche Darlegungen unter dem Thema "Wald" und in der Erwiderung der Stellungnahme Anwaltsgesellschaft Maslaton). Die Begründung zum Planentwurf wird diesbezüglich ergänzt.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4757 Lüneburg, Hansestadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden. Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind. Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m Gesamthöhe raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen. Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn - das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll, - es sich um eine einzelne Anlage handelt und - die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt. In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4488 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur erneuten Auslegung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) trägt die Gemeinde Mechtersen keine Bedenken vor. Ergänzend wird empfohlen, im Raumordnungsprogramm eine Definition und Kriterienkatalog aufzunehmen, was unter raumbedeutsame Windkraftanlagen zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 15.09.2011, 12 LB 218/08 ist der Träger der Regionalplanung grundsätzlich befugt, die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung festzulegen. Unerlässlich ist aber, dass der Raumplaner sein Planungsziel hinreichend kenntlich macht, welche Windenergieanlagen er als raumbedeutsam ansieht (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 59). Ziele der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind jedoch nur verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG)	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen. Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn - das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll, - es sich um eine einzelne Anlage handelt und - die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt. In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4978 Nie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu der Kreisstraße 20 sind nicht eingehalten worden. Abstandsüberprüfungen sind hier notwendig.	Es werden Mindestabststände von 40 m zur Kreisstraße eingehlaten (s. auch textliche Festlegungen),	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4794 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen. WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA bestückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausgenommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Einrichten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermitteln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.	Waldumwandlung: Der Abwägungsprozess für die Waldumwandlung wird näher begründet. Westlicher Teil des Vorranggebietes: Die Aussagen des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4797 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Begründung stellt den Planungsprozess und die zugrundeliegenden wesentliche Planungsgrundlagen umfassend dar; sie lässt aber die konkrete Begründung für einzelne Festlegungen bzw. die Zuordnung von Begründungsteilen zu einzelnen Festlegungen vermissen. Jede Regelung (Ziel oder Grundsatz) ist einzeln zu begründen. Es muss insbesondere bei Zielsätzen auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung auch der Einzelfestlegungen geachtet werden. Wenn die rechtsfehlerfreie Abwägung von Zielen der Raumordnung nicht ausreichend belegt ist, könnte dies später ggf. die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Der Entwurf des RROP ist mit diesem Anspruch zu überprüfen und zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Der Abwägungsprozess über die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung vollzieht sich nahezu ausschließlich im Umweltbericht. Im Umweltbericht getroffene Bewertungen befassen sich allerdings nur damit, ob Umweltauswirkungen zu erwarten sind und wie erheblich diese ggf. sind. Der Abwägungsvorgang mit allen planungsrelevanten Faktoren ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren, das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es reicht nicht aus, in der Begründung auf den Umweltbericht zu verweisen. Der Begründungstext in dem RROP 2003 – Änderung 2010 - zum Aspekt Windenergie auf den Seiten 136 (hier die Absätze 2 bis 5) und 137 (hier der Absatz 1) muss gegen den Begründungstext zur erneuten Auslegung ausgetauscht werden. Ansonsten wären die Aussagen widersprüchlich. Zu 5.2: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise bei der Suche nach Potenzialflächen sollte in dem Kapitel „Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien“ mind. eine weitere Karte beigefügt werden. So könnte – analog zum Beispiel auf Seite 11 – die Potenzialfläche abzüglich der harten und weichen Tabuzonen dargestellt werden. Die Aussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen in der Tabelle auf Seite 17 müssen konkretisiert werden, da nicht klar ist, ob sich der gewählte Abstand (hier: Rotordurchmesser) auf den Mastfuß, die Mastmitte oder auf den Außenpunkt des Auslegers (evtl. sogar Auspendelbereich des Leitungsseils) bezieht. Dies gilt auch für den Begründungstext zu 5.2.3 zum Aspekt „Sicherheit“ auf Seite 31.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zu 5.2: Es wird eine zusätzliche Karte eingefügt. Die festgelegten Abstände zu Elektrizitäts-Fernleitungen beziehen sich auf die horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter. Der Begründungstext zu 5.2.3 wird entsprechend ergänzt.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4419 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 folgende Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des RROP beschlossen: 2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechtstellung, darf 200 mtr. Über Gelände nicht überschreiten. 4. Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221 nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen. 5. Im RROP ist festzusetzen, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für dierrichtung von Windenergieanlagen ortsnah und zusammenhängend erfolgen muss.	Zu 2.: Die textliche Festlegung 4.2 03 begrenzt die Maximalhöhe der WEA einschließlich senkrecht stehendem Rotor auf 200m, der Anregung wird daher entsprochen. Zu 4.: Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nicht erkennbar. Die jetzigen WEA sind nach Erkenntnissen der Straßenverkehrsbehörde vielmehr nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen aus dieser Sicht auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Zu 5.: Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden, weil die Regionalplanung nicht der Verursacher von durch WEA hervorgerufene Eingriffe ist. Dies ist vielmehr Regelungsgegenstand der kommunalen Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5080 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnbebauung Wetzen Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden. Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich, westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation. Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden! Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)	Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben: - Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen. - Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4501 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Samtgemeinde Scharnebeck ist es wünschenswert, wenn eine noch deutlichere Definition des Begriffs „Raumbedeutsame Anlage“ gewählt werden könnte.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4814 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beraterfunktion mit Abstand und Anstand? Das Planungsverfahren im LK ist durch personelle Verflechtungen und Interessenlagen beteiligter „Berater“ zum Nachteil von Bürgern/innen nicht objektiv: Berater, Herr Wolf Winkelmann als Vertreter des Planers und Teilinvestors Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) im Kreistagsausschuss EEG: Der Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen, Herr Wolf Winkelmann, ist als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Erneuerbare Energien Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann auch als Geschäftsführer der in 2013 neu gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ sowie vermutlich auch für den Bürgerwindpark Wendhausen Projektentwiklungs GmbH & Co. KG fungiert, halten wir seine Beraterfunktion für eine extreme, schamlose Interessenverflechtung. Sie bedeutet zugleich , Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit, was u. E. nicht mit einem öffentlichen Planverfahren vereinbar ist. Die von einem Berater zu erwartende Objektivität können wir nicht erkennen. Die Vergütung für die Beratertätigkeit im Kreisausschuss Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung und im „Grundsatzausschuss Energie“ ist offen zu legen. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu befreien und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen Herr Winkelmann wird sich nicht von selbst an den Beratertisch des Landkreises gesetzt haben. Welches Auswahlverfahren mit welchen Kriterien hat der Landkreis zur Berufung von Beratern hier angewandt? Gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG besteht in diesem Zusammenhang ein Mitwirkungsverbot von Herrn Winkelmann.Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot (1) 1Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann: 1. 1. sie selbst, 2. 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes , 3. 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder 4. 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person. 2Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden. Bei der Besetzung eines jeden Fachausschusses mit beratenden Mitgliedern haben die Parteien ein Vorschlagsrecht. Hiervon hat die CDU - wie andere Parteien auch - Gebrauch gemacht und Herrn Wolf Winkelmann vorgeschlagen. Die beratende Tätiogkeit erstreckt sich dabei auf alle die Zuständigkeit des Ausschusses betreffenden Fragen und nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Herr Winkelmann bezieht für jede Sitzung, an der er teilnimmt, ein nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg vom 22.11.2013 § 1 und 2 festgelegtes Sitzungsgeld. Zu Höhenbeschränkungen: Das angsprochene Urteil ist dem Landkreis Lüneburg bekannt, er hat deshalb von der Möglichkeit der Höhenbegrenzungen auch - trotz des anderslaute4nden grundsatzes des LROP, wonach solche nicht festgelegt werden sollen, die Maximalhöhe von WEA auf 200m begrenzt. Die Entscheidung wurde gestütztb auf ein Gutachten der Fa. Anemos, dass der Landkreis eigens zur Frage des Ob und Wie einer Höhenbeghrenzung in Auftrag gegeben hatte und das auch mit ausgelegen hat. Danach kommt es bereits bei Höhenfestlegungen von max. 185m zu erheblichen Ertragseinbußen, wenn icht gar zur Unwirtschaftlichkeit. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären. Zu "Verkehrsgefährdung/Abstand zur Landesstraße": Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in	wird nicht berücksichtigt

selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 , weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. 3Satz 1 gilt
nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. 3. Wahlen,
4. 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin
oder Vertreter der Kommune angehören.
(4) 1Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. 2Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt
wird. 3Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
(5) 1Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. 2Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
(6) 1Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend
war.
§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. 3Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.
Die unheilige Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Investoren der schnellen Stunde hat in der Bevölkerung einen sehr bitteren Beigeschmack. Natürlich geht es scheinbar nur um Geld. Der BVNON hat insbesondere schon materielle Vorteile dadurch, dass Herr Winkelmann an der Quelle von Informationen durch die Legislative und Exekutive sitzt. Mehr Vorteile – wahrscheinlich auch durch Steuergelder finanziert – kann man als Herr Winkelmann nicht erhalten. Die Frage ist hier, ob dies aus wettbewerblichen Gründen einer Überprüfung stand hält?

der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechendem Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Zu " Infrastrukturmaßnahmen ausschließlich zu Lasten der Investoren":

Diese Regelungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie können aber im Zuge der Bauleitplanung im Rahmen von dieser zugeordneten städtebaulichen Verträgen getroffen werden.

Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten.

Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken (Umkippen der WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der, a) es zugelassen hat?, b) Betreiber der WKA?; c) WKA-Hersteller?

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen, sollte die Gemeinde darauf bestehen können - und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren
Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5535 Schwa3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planungsfehler Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen. Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich. Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Festlegung der Gebietskulisse", "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4347 Sol

Stellungnahme

Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch
nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.

Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.
Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück.

Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar.
Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.
Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten

Abwägungsvorschlag Begründung

1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten:

Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von
800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet.
Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von lächen
für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4770 **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die erneute Ausweisung einer Vorrangfläche für WKA in der Gemeinde Rullstorf auf einem für einen geplanten Golfplatz ausgewiesenen Areal (s. gültiger FN -Plan des Landkreises Lüneburg) ist rechtswidrig.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

5724 **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Zu "Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet": Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben: - Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen. - Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll. Eine gerichtliche Überprüfung nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich vorbehalten	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4705 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern. Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5089 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5100 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargestellten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch teilweise zurückgenommen, so dass die Bedenken damit weitestgehend ausgeräumt sind.	wird teilweise berücksichtigt

Schattenwurf

4622 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4644 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

4559 Ber1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5060 ber1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

4572 Boy

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

4576 Bra5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4883 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“ vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist. Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu	Die Stellungnehmerin behauptet lediglich, es komme "unweigerlich zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen". Diese Behauptung wird jedoch nicht belegt. Entscheidend ist hier, dass diese Frage erst im Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen ist, weil auf der Ebene der Regionalplanung Höhe und genaue Positionierung der Anlagen noch gar nicht bekannt sein können. Zu gegebener Zeit hat der Antragsteller ein Gutachten zum astronomisch möglichen Schlagschatten zu erstellen, das dann im Lichte der zumutbaren Belastungswerte geprüft wird und ggf. zu einer Modifizierung der Genehmigung hinsichtlich Höhe und/oder Standort bzw. zu einer Auflage führt, eine Abschaltautomatik einzurichten. Geradezu absurd ist die Aussage, dass für den Fall, dass die rechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht eingehalten sein sollten, hier der ganze Windpark abgeschaltet werden müsste. Diese Behauptung fußt u.a. auch auf der völlig irrigen Zahl an möglichen WEA. Was die Ortschaft Südergellersen anbelangt, so ist die Situation hier aufgrund der Ausrichtung (WEA in Südrichtung) relativ günstig. Was die vermutete Belastung der Ortslage Oerzen anbelangt, so sind die entsprechenden Bedenken insofern ausgeräumt, als die Vorrangfläche aus anderen Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen wird.	wird teilweise berücksichtigt

gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Schattenwurf

4372 Bri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5745 Bri2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Dies beihnhaltet dann auch den Disko-Effekt.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4517 Buch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4670 Buß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

4584 Byt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5952 Dav

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5065 deh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5210 Dio

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4588 Dob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4592 Doo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

4597 Dor1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5179 Dun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5294 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3) 1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.	Gutachterliche Aussagen über den Schattenwurf sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht üblich und auch noch nicht möglich, weil auf dieser Ebene Höhe, Konstellation und genaue lage der einzelnen WEA noch nicht bekannt sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird vom Antragsteller ein entsprechende Simulation verlangt und geprüft werden im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die maximale Einwirkungsdauer des Schattenschlags (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr). Im Übrigen dürfte schon ein grober Blick auf die Lage des Vorranggebietes in Bezug auf das Grundstück der Stellungnehmerin (Nord und Nordost) genügen, um die Aussage treffen zu können, dass aus astronomischen Gründen die max. Einwirkungsdauer gar nicht erreicht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5734 **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden1.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4542 **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4600 **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4609 Fie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4612 For

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4398 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Schattenschlag: Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5969 Gie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4661 Gle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr beeinträchtigen ! Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4665 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4805 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5780 Har2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar, weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4676 Hoh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4681 Hus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4810 Ind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4852 **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4866 **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5024 **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5027 **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4539 Kes1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5922 Klo1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5200 Kna

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5460 Koc2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5034 Kon1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5038 koz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5931 Kün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4857 Kun1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5044 kur1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5252 Lan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

6004 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll.Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

6047 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

6153 Lie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5173 Loh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5876 Lut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5050 Mai

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5192 Mär

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5680 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5055 Mer1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5852 Mey2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

6125 Mül1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4548 Mün1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4835 Mün2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4980 Nie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5659 **Ost1**

Stellungnahme

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.

Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".
Hinsichtlich des Schattenwurfs liegen der Ortsrand von Oerzen und auch die 2. Reihe der Bebauung im kritischen Bereich, der im Umweltbericht mit 700 bis 1300 m für 150m-Anlagen angegeben ist. Für die geplanten 200m-Anlagen wird sich wegen der insgesamt größeren/breiteren Rotorblätter sicher und entgegen dem Gutachten ein noch größerer Einwirkbereich ergeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Schattenwurf

5268 Ott1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4532 Pasch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5203 Pasch1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5071 Pet4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5975 Plo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5862 Rei3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4407 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler " auch private, wie z.B. die Zehntscheune" verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit "auch gerade wegen des Alleencharakters " nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben. Nach jetzigem Plan des Landkreises wird der Ort Sülbeck hinsichtlich des Schattenwurfes von einer ein-kilometer-langen WKA-Front belastet werden: diesen Erwartungen ist Einhalt zu gebieten! Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß einzu- dämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch entsprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.	Zu "Befeuerung": Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung). Zu "Schattenwurf": Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik). Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)": Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen. Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5994 sar1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

Schattenwurf

5917 Schen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

6015 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenschlag! Die vom Gesetzgeber zumutbaren Zeiten werden schon lange überschritten (30 Stunden). Schattenwurf v. Dahlem, Harmstorf, Tosterglope,(?), Mücklingen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5924 **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5640 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten.“ Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne. Schattenwurf In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Schattenwurf

4845 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4943 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenüber der Familie XXX befindet sich der Hof von FamilieXXX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensqualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5524 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenüber der Familie XX befindet sich der Hof XX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensgualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

5957 Schüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5877 Schwa4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5918 Schwa5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5919 Sel1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5925 **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5920 **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5921 **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5000 **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5923 Tah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5193 Wei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4861 Wit1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5622 Wit2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	I	

Schattenwurf

4844 Wol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

6133 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

6179 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

4774 zan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Namrdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B. gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen. Der Schattenwurf der schon bestehenden WKA wird durch die neu geplante Anlage (6+1) von morgens bis mittags, je nach Jahreszeit, verlängert und durchgehend unser Leben negativ beeinträchtigen. Das ist für die Bürger Sülbecks nicht hinnehmbar.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

5773 Zie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4956 Adu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L. Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen?	Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5094 **Bac**

Stellungnahme

Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch.

Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder „Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet".
Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.
Finden Sie eine gute Lösung für den Menschen. Planen Sie einen Abstand von 2000m, auch zu Splittersiedlungen. Es gibt genügend Ackerland zwischen den drei Orten.
Planen Sie weniger Anlagen bis maximal 140m Höhe in einem kleineren Gebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenwurf und Reflexion":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.
Nicht auf der Ebene der Regionalplanung, aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können - falls nicht ohnehin Gegenstand des jeweiligen Antrags - Auflagen zu relexionsarmen Anstrichen gemacht werden

Zu "„Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet":

Das genannte Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiet ist als Tabuzone von Vorranggebieten ausgespart.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5103 **Bac1**

Stellungnahme

Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA.werden mit Sicherheit zum Lebensqualitätsverlust der Menschen in den betroffenen Orten fuhren.
—ein unerträglicher Zustand—
Ich bin für Windkraft, aber mit dem Menschen und nicht gegen ihn!
Was hier durch die Vorrangflächen aktuell geplant wird, ist für die Orte Wetzen- Südergellersen- Oerzen zerstörerisch!
Mit freundlichem Gruß und in der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

4551 Bal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5111 Bau1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

6062 **Bec1**

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zum Sachthema "Bedarf an Windenergie"

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5698 Bee

Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall
deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist bei diesem Vorranggebiet einzuräumen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Widerspruch Umweltbericht:
Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, sodass

- sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat und insoweit nicht als regionalplanerisches Ziel festgelegt werden kann
- aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender, mitunter "harter" Kriterien - etwa dicht benachbarte Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund der Anforderungen an die Substanz des Plans vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung überprüft werden musste.

Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem
- der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,
- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.
erhebliches Kollisionsrisiko.
Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Schutz des Menschen

4556 **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planungen eines Vorranggebietes „Bardowick" für die Windenergienutzung in mittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus und Grundstück ----- persönlich betroffen fühlen bzw. massiv betroffen sind. Unsere persönlichen Einwände sind: Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht worden. Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat. Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose für das Grundstück des Stellungnehmers eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5058 **ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5116 Bla1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5119 Bla2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5125 **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5133 **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5135 **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5137 **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5139 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5141 **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

4566 Boy

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus -----persönlich betroffen fühlen. Uns erschrecken Berichte in den Medien, in denen von Anwohnern solcher Windenergieanlagen berichtet wird und von den Auswirkungen, die diese Anlagen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben sollen. Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Riesige Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigen unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm (40, nicht 35 dB(A) hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4460 Brä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.	Längenausdehnung: Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen: 1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen. 2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden. Abstand zur Ortslage Oerzen: Bei Oerzen handelt es sich unstrittig um ein Dorfgebiet, für solche Gebietskategorien gelten nicht nurt bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte Immissionsprognose zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen deutlich unterschritten werden. Sie liegen unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten. Höhe der Anlagen: Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

Schutz des Menschen

4991 **Bra2**

Stellungnahme

Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten. Aber auch aus gesundheitlichen Gründen wenden wir uns vehement und ausdrücklich GEGEN den Bau der Windkraftanlagen in Boltersen und bitten Sie eindringlich das Wohlergehen der Böltser Einwohner zu respektieren und den Bau zu verhindern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Schutz der Wohnbevölkerung von Boltersen - wie auch der allen anderer Bürger und Bürgerinnen des Landkreises - hat bei der Planung von Voranggebeiten Windenergienutzung einen besonders hohen Stellenwert. Das Ergebnis der sehr maßvollen Festlegungen für Windenergieanlagen (0,6% der Landkreisfläche, Anwendung des Vorsorgeprinzips) dokumentiert dies. Bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten sind gesundheitliche Beeinträchtiungen oder Gefährdungen nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5160 **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

4573 **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird. Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekt zur Erholung und sind unter anderen die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschat beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich..	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4879 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie	Zu "Schattenwurf" s. zu diesem Thema Zu "ständig blinkende Nachtbefeuerung": Dieser Belang wird in der Begründung sehr wohl erwähnt. Konkret ist dessen Bewertung jedoch auf der Zulassungsebene abzuhandeln. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert (zitiert bei "Forum-das Wirtschaftsmagazin der IHK Ostbrandenburg 2013). Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.	wird nicht berücksichtigt

89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
[zum Thema Eiswurf vgl Sonstiges] Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen. Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Schutz des Menschen

4371 **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht. Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist. Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5742 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! S. Studie von Dr. H. Møller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.Møller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung - Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.	wird nicht berücksichtigt

niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com
Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall
konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für
den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007
· 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).
„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“
Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.
Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom

Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.

Schalltechnische Untersuchung

Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten- Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.

Verkehrsführung:

Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.

Vorbelastung
Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es
nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen!

Schutz des Menschen

4515 Buch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im ---------- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände: 1. Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten. 2. Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich mit meiner Familie nach Bardowick gezogen bin. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen	wird nicht berücksichtigt

werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Schutz des Menschen

5236 **Bür1**

Stellungnahme

Wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!!

Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten.
In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Ständiges Blinken":

Die Bewertung dieses Belangs ist auf der - konkreten - Zulassungsebene abzuhandeln. Er kann auf der Ebene der Regionalplanung nur allgemein angesprochen werden (dies ist geschehen), aber mangels konkreter Kenntnisse über Standort, Höhe und Art der Anlagen hier noch nicht seriös beertet werden.
Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert.
Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4668 Buß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im---- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind. Immobilien – Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4580 Byt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5949 Dav

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noc nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5063 **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6079 **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.	Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5206 Dio

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus XXX in Bardowick persönlich betroffen fühle . Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände : Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtig Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe ,warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtig meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4585 Dob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle.Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einsprüche: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind. Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.Insgesamt wird die Lebens- und Wohnqualität in der Wohnanlage stark beeinträchtigt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4589 Doo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit-Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4594 **Dor1**

Stellungnahme

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühle.
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen.
Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich.
Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3).
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet.
Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6089 **Dor2**

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5175 Dun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5279 Dür

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	Zu "Waldrodung": Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Zu Landschaft und Erholung allgemein: Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Zu Höhe der Anlagen:	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4353 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Zu Lärm allgemein: Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 liegen die Schallimmissionen am südlichen Rand der Ortslage Boltersen auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 40 dB(A) und damit deutlich unter dem nach der TA Lärm höchstzulässigen Wert von 45 dB(A) für Misch- und Dorfgebiete. Es werden danach auch die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4380 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, dass die gesundheitlichen Risiken für Menschen, die in der Nähe einer Windkraftanlage leben müssen, ernst genommen werden. Wir leben seit über 1,5 Jahren ---- in Boltersen und haben seitdem mit vermehrten Kopfschmerzen zu tun. Unsere daraufhin getätigten Recherchen führten uns zu Berichten, aus denen hervorging, dass dieses durchaus an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen liegen könnte. Auch Nachbarn klagen über Kopfschmerzen und Schlafstörungen, verursacht vermutlich durch periodischen Lärm und Infraschall. Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden.	Der Landkreis Lüneburg nimmt sebstverständlich gesundheitliche Risiken, die durch WEA hervorgerufen werden könnten, sehr ernst. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, die eine solche Gefährdung bei den der Planung zugrunde gelegten Abständen befürchten ließen. Dies gilt auch für Infraschall. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder gar 2 km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Wollte man für das gesamte Plangebiet einen Abstand von 1,5 km ansetzen - bei ansonsten unverändertem Set an Kriterien, so würde im Ergebnis nur ein Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung stehen mit einem Flächenumfang von 38 ha. Dies wäre - wie unschwer erkennbar, nichts anderes als eine Verhinderungsplanung und deshalb rechtlich in keiner Weise haltbar. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen.	wird nicht berücksichtigt

Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Schutz des Menschen

4423 Eck

Stellungnahme

Die Energiewende soll und muss gelingen, da sind wir einer Meinung!
Die Landkreise des Landes Niedersachsen und auch die Bundesregierung kann aber diese Umsetzung nicht auf Kosten der Gesundheit der Bürger betreiben. Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), die bestehenden Gesetze und Verordnungen müssen an den aktuellen Wissensstand der Medizin angepasst werden.

Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen – je nach Höhe – zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss.

Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass die Energiewende nach Ansicht der Stellungnehmerin akzeptiert wird und gelingen muss, wird zur Kenntnis genommen. Dabei hat die Gesundheit des Menschen bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen gewährleistet.
Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt.
Das land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5282 **Eck**

Stellungnahme

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet.

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass die Stellungnehmerin durch die Planung des Vorranggebietes betroffen ist, wird nicht in Abrede gestelllt. Deren Bewertung stimmt jedoch mit derjenigen des Planaufstellers nicht überein.
Insbesondere ist die Behauptung nicht haltbar, der Landkreis gehe mit seinem geplanten Vorranggebieten Windenergie so weit wie möglich an die Wohngebiete heran. Dies ist gerade nicht der Fall, denn bei der Wahl des Abstandskriteriums war das Vorsorgeprinzip maßgebend (etwa Berücksichtigung von städtebaulichen Planungen der Kommunen, "Sicherheitspuffer" gegenüber den nach den gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm notwendigen Abständen).
Unzutreffend ist auch die Behauptung, der Landkreis Lüneburg erachte den Schutz des Rotmilans höher als den des Menschen. Was den Rotmilan betrifft, so besteht hier eine EU-rechtlich zwingend gebotene Beachtung des Tötungsverbots. Danach hatte sich der Plangeber zu richten, ohne dass es hier einen Ermessensspielraum gibt (sog. "hartes" Kriterium).
Diese "harten" Tabuzonen wurden in Bezug auf den zum Schutz und zur Gesundheit des Menschen notwendigen Abstands von WEA zu Wohnsiedlungen selbstverständlich nicht nur beachtet, sondern in Form des o.e. Vorsorgeprinzips wurden zugunsten der Schutzbedürftigkeit der Menschen Schutzabstände über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gewählt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)

1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

Schutz des Menschen

4541 Eich

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen! Der zu erwartende hörbare und nicht hörbare Lärm ist für unsere Gesundheit von Nachteil. Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Grundstück des Stellungnehmers überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Wohngebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 55dB(A) tags und 40dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4599 Eng

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Geis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5454 Epk

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, wird der Mensch keineswegs bei der Planung von WEA vernachlässigt, sondern es wird vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4605 Fie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4610 **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4396 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. **Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden. Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. ** Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5381 **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie. Ich selbst bin betroffen durch diese Windräder, höre bei entsprechendem Wind den Schlag dieser Windräder. Leider habe ich seitdem auch Schlafstörungen, die ich auf diese Windräder zurückführe. Ich bitte, Ihre neuen Planungen noch einmal zu überdenken!	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5306 **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen. Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme. Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen? Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde. Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da Terrasse, Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist komplett vernichtet. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Wertminderung von Immobilien: Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5965 **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4658 Gle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in der Nähe zu meines Wohnhaus--- fühlen wir uns direkt betroffen. Wir sind gegen die Einrichtung einer WKA in unserer unmittlebaren Nähe und bringen folgende Einwände vor. Einen gesunden S c h l a f , bei o f f e n e n F e n s t e r , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und w ie der Mensch beinträchtigt w i r d. Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr beeinträchtigen ! Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r. E i n w i c h t i g e r Aspekt, warum w i r i n Bardowick gebaut haben, war d i e Natur und d i e Landschaft sowie d i e E r h o l u n g im nahe gelegenen Feld, wo nun d i e WKA erbaut werden s o l l. Eine E r r i c h t u n g s o l c h e i n e r Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität daher e r h e b l i ch.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6096 Gru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zum Thema "Bedarf an Windenergie" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4655 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4663 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4801 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5323 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur. Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	"Zusammenlegung der Fläche": Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. "10-facher Abstand der Höhe zu Siedlungsgebiete": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Den im Planungskonzept gewählten Mindestabständen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Sie liegen grundsätzlich deutlich über dem nach der TA Lärm gesetzlich Erforderlichen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6106 Här

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen
Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

6116 Här1

Stellungnahme

Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung.
Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.
Abschließend meine Bitte an Sie: Überdenken Sie Ihre Planungen, prüfen Sie die vorgebrachten Argumente und finden Sie eine gute Lösung, eine Lösung für den Menschen und nicht gegen ihn.
Ich lebe gerne hier und möchte für mich und meine Familie die Lebensqualität und das damit verbundene Heimatgefühl erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

4533 Hin1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung. Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht. Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden. Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe. Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Schließlich ist mit Nachdruck zu erklären, dass es bei der vorliegenden Planung nicht um die Wünsche von Investoren, sondern um die sinnvolle, umweltgerechte Steuerung der Windenergie geht.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4674 Hoh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5377 Hol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

4549 Hoo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4679 Hus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6168 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden. Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig verfehlte Energiewende. Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden. Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen. Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird. Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen	Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. 21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an
den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung.

Schall und Infraschall
Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden.
Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten)
Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in
1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung
meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes
Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten
Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

Mit dieser absoluten willkürlichen Fehlplanung nimmt der Landkreis die Menschen vor Ort nicht mit, sondern macht aus Befürwortern von Windenergie auf dem direkten

Wege Gegner!!! Man kann feststellen, dass nicht ein Argument bei den vielen Diskussionen im Vorwege Eingang in die Planung gefunden hat. Hier stellt sich die Fragen, warum die Menschen vor Ort so für dumm verkauft werden müssen???
Wenn das der Trend von Verwaltung und Politik ist, muss sich schleunigst etwas ändern, damit sich der Mensch wieder beachtet und ernst genommen fühlen kann und seine Demokratie auch erleben kann.

Schutz des Menschen

4806 Ind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5700 Jah

Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall
deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

Schutz des Menschen

4366 Jon

Stellungnahme

Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.
Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet.

Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewaqndt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A) nachts.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4848 **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5394 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide. Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur. Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar. Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen "Abstände der Vorranggebiete untereinander", "Erholung und Fremdenverkehr", "Festlegung der Gebietskulisse", "Infraschall" sowie "Schallschutz allgemein". Im Bereich westlich Oerzen wird das Vorranggebiet aus anderen Gründen gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

4862 Kal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5867 Kal1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus in Bardowick persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5964 **Kal1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine sehr große Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5021 **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5026 Kel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5422 Kep

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Belastung des menschlichen Organismusses, die Dauerbeschallung -unzumutbar, auch wenn immer wieder behauptet wird es gäbe keine Belastung, viele Menschen hören den Schall	Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

4538 **Kes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen!Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5667 **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur! Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt. Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute! Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5886 **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5197 Kna

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem EFH XXX persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorrranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen. Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten. Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden. Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5465 **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir Familien ziehen in der Regel mit unseren und wegen unserer Kinder aufs Land, eine bewusste Entscheidung, und wir tragen oft dortige Beeinträchtigungen z.B. durch die Landwirtschaft ebenso bewusst auch mit. Einen Industriestandort diesen Ausmaßes aber können wir nicht mehr mittragen, weil dieser unser aller Lebensqualität dauerhaft optisch wie akustisch in sehr negativer Weise und auch mit entsprechenden Gesundheitsschädigungen beeinflussen kann, auch wenn Ihre öffentlich gezeigten Statistiken hierzu keine entsprechenden Daten aufweisen. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde. Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind. Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres deutschen Waldes um das 5-6fache überschritten wird! Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in ländlicher Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität sorgen kann. Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre?	Von einem "Industriestandort" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zur Höhe der Anlagen: Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die	wird teilweise berücksichtigt

Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

Zu "Wertverlust von Immobilien" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Thema.

Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zu BIWOS verwiesen.

Schutz des Menschen

5031 **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5428 **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

607 **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

607 **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5041 **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5241 **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind betroffene Anwohner in Wetzen und geben folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2014 ab: Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!). Wir sprechen uns hiermit vehement dagegen aus, so etwas hier zu errichten.	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5865 **Kum**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5926 Kün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten. Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine viel befahrene Straße. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind. Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks - Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Schutz des Menschen

4853 **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5944 **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt. 3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp, Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin. Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer Nähe wird erheblich sein. 4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5042 **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5165 **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe und Lage erheben wir folgende Einwände: Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick ehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund. Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt. Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann. Wir befürchten eine massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und unserer Gesundheit. Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind. Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden! In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber irrformieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5443 **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

6034 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0 Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar. 2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-) ZUSAMMENFASSUNG Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

Schutz des Menschen

6044 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt. 2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden. Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Norden befinden sich zudem bereits vier WEA. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

Schutz des Menschen

6149 **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in der Samtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren Orten. Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie). Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise. Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern). Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5174 Loh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der gepalten Größe erhebe ich folgende Einwände : Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sich für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe , warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5450 Loh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5868 **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5048 **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5182 **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen. Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4560 **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im --- persönlich betroffen fühle. Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht. Insgesamt ist zu befürchten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung meiner Lebensqualität mit einem einhergehenden großen Gesundheitsrisiko führen wird. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe beinträchtig meine Lebensqualität beträchtlich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5053 **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4946 **Met1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5479 **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschlag zu "Bedarf an Windenergie" und "Wertminderung von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5850 Mey2

Stellungnahme

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle.
Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen.
Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.
Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als
Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall.
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.
Im Übrigen enthält das o.g., mehr als 10 Jahre alte Urteil des OVG Lüneburg keinerlei Aussagen über einen zu Wohnbebauungen jeglicher Art einzuhaltenden Mindestabstand. Hingegen ist es nach der aktuelleren obergerichtlichen ständigen Rechtsprechung so, dass die vom Plangeber zu wählenden Abstände in dessen Planungsermessen liegen, sofern die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm nicht unterschritten werden.
Die Informationen, wonach mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden müsse, treffen für Niedersachsen nicht zu. Regionalplanung ist in Deutschland nämlich Ländersache, etwaige Regelungen in anderen Bundesländern sind daher nicht maßgebend.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6123 Mül1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Ob es durch die neue Planung tatsächlich zu einer Zunahme der Beeinträchtigung kommt, ist fraglich, denn schließlich müssen mittelfristig ja die ortsnahen Anlagen abgebaut werden. Verbindlich geklärt werden kann die Immissionssituation allerdings erst auf der Zulassungsebene, wenn Art und Anzahl von WEA konkret bekannt sind. Die jetzt vorliegende aktuelle schalltechnische Untersuchung, die die bestehenden Anlagen mit einbezieht, kommt unter der worst-case-Annahme zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich eingehalten werden. Die dort prognostizierten Werte können dabei nur dann auftreten, wenn alle jetzigen Anlagen stehen bleiben und zusätzlich neue Anlagen in der angenommenen Anzahl hinzutreten. Dies ist allerdings unrealistisch, weil dann der Abstand der WEA untereinander teilweise zu gering wäre. S. im Übrigen Abwägung zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4511 Mün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin. Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4546 Mün1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ----einverstanden bin. Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4831 Mün2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5409 Not

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5559 not1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

4577 Nöz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich,dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus im Grabenkamp 3 in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen LärmpegeLder vor allem nachts zu hören sein wird.Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie und meiner Nachbarschaft.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6189 Ort1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall. Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5648 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5657 Ost2

Stellungnahme

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003.
Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht.
Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.

Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4)
Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung).
Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden.
Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt.
Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.
Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere
• die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
• die summarische Wirkung auf
- Naturhaushalt
- geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.)
- die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw.
• die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet.

Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung)
Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.
Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Sachwerte
Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare, jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben.
Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen.
Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen. Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist.
Siehe hierzu auch: Kap. 5.2

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)

Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die
Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands.

WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche
Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein. Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung:
„Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept
bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird.
Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die

vorh. WEA) besonders betroffen.
Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Schutz des Menschen

4418 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen. 3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie-anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie-anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen! 4.Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221 nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen.	Zu 1.: Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu. Zu 3.: Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten. Zu 4.: Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht erkennbar. Dies gilt auch für zusätzliche Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5265 **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Es handelt sich vorliegend um eine sorgfältig abgewogene Planung, die sowohl die Schutzbedürftigkeit der dort wohnenden Menschen als auch die naturschutzfachlichen Belange mit dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, abwägt und in hinreichender Weise berücksichtigt. Dass hiermit zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht, wird nicht bestritten, ist aber nicht zu vermeiden. Zu "Naturpark": s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4529 Pasch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im ------, persönlich betroffen fühlen. Windkraftanlagen in der geplantn Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5202 Pasch1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erklären wir ausdrücklich, das wir durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größen erheben wir folgende Einwände: 1. LARM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen. 2. IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir mit unseren 3 kleinen Kindern auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5069 **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5402 pet5

Stellungnahme

Wir haben 1997 Grundstück und Neubau DHH gekauft mit dem Ziel, die letzten Berufsjahre und danach im Ruhestand ohne Hektik und ohne Industrie leben zu können . Wir haben diesen bedeutsamen und teuren Schritt guten Glaubens gemacht. Heute müssen wir mit Entsetzen feststellen , daß unser Leben auf dem Lande gewandelt wird in ein Leben im Industriegebiet.
Wir wollen hier weiterhin leben , mit Windenergie , aber mit Respekt für unsere Lebensqualität! In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her .
Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte , respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .

Abwägungsvorschlag Begründung

Von einem "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

s. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5971 **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4964 **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner. Das ist Körperverletzung. Schon jetzt leiden meine Familie und ich an Schlafstörungen und Kopfschmerzen. Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine Profitgier mit Füssen getreten.	Nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 werden die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Nutzung der Windenergie. Profitinteressen spielen bei der Planung keine Rolle, die entsprechenden polemischen Unterstellungen werden daher mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6013 Pre1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen. Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden. Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5243 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5415 **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5312 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung": Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Breandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung". Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5 km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen. Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten. Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert	wird nicht berücksichtigt

werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Zu "Forstrodungen" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"

Zu "aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte":

Dieses liegt inzwischen vor ("Lärmkontor", Stand 18.09.2014). Es ergibt für den Ort Wetzen, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte voraussichtlich eingehalten bzw. unterschritten werden.
Eine genaue Prognose kann allerdings erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft werden. Die Einhaltung der entsprechenden Immissions-Grenzwerte ist dann zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung.

Schutz des Menschen

5858 **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich , dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus XXX persönlich betroffen fühle. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen. Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4468 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Mehr Abstand Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern) BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Höhe der Anlagen: Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebietgen keine Reolle spielen. 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine politisches Postulat des Freistaats Bayern, das bisher nicht normiert und rechtlich höchst umstritten ist.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4410 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt. Die Befeuerung der WKA muss "zum Schutz der Bevölkerung" immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flug- objekt. Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nach-weisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.	Zu "Befeuerung": Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung). Zu "Schattenwurf": Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik). Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)": Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen. Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zu "Infraschall": Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5008 **Rie1**

Stellungnahme

Wir haben unser Haus in der Rullstorfer Straße in Boltersen (wie Ihnen bekannt sein dürfte, denn Sie waren die Vorbesitzerin) 2012 erworben und planen hier auch langfristig zu leben und eine Familie zu gründen. Die gesundheitlichen Belastungen durch die Errichtung von
Windenergieanlagen in einem derart geringen Abstand zum Wohngebiet sind bislang zu wenig erforscht und verursachen hinsichtlich der zu erwartenden Langzeitschäden große Unsicherheit. Mein Einwand bezieht sich folglich zum Einen also darauf, die Gesundheit der Menschen in Boltersen sowie der umliegenden Dörfer zu berücksichtigen, und entweder
eine Errichtung weiterer WEA solange auszusetzen, bis Studien, welche die gesundheitliche Belastung sowie die langfristigen Auswirkungen auf Menschen untersuchen, abzuwarten bzw. einen Mindestabstand von 2000 m zur Wohnbebauung einzuhalten! Ganz besonders die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und ältere Menschen- und zu diesen Personengruppen gehören zahlreiche Bewohner Boltersens- müssen im Laufe der Planung von WEA im Fokus stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Ein Moratorium hinsichtlich der Festlegung von Vorrangstandorten solang, bis etwaige geneuere Erkenntnisse über von WEA möglicherweise ausgehende gesundheitliche Gefahren betrifft, ist nicht zielführtend und auch nicht angemessen. Ein Verzicht auf Planung würde Investoren Tür und Tor öffnen für eine Errichtung von WEA, bei der dann angesichts der bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Zulassungsverfahren nur noch "harte" Kriterien anzulegen wären. Dies sind, was gesundheitliche Gefashren und/oder Belästigungen anbelangt, allein die gegenüber dem Planungskonzept wesentlich weniger strengen Anforderungen der TA Lärm oder des höchst zulässigen Schattenwurfs.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf (insbesondere zur Frage des Infraschalls) besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Schutz des Menschen

5935 Rip

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5512 **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5419 **sar1**

Stellungnahme

Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen. Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.
Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art.
Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus anderen, zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Schutz des Menschen

5074 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung. Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu hoch! Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt. Die entstehende Belastung von Mensch, Natur und Umwelt ist nicht hinnehmbar. Speziell zur Teilfläche Wetzen: Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung! Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)! Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch, Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten! Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich dafür!	Von einer Umwandlung in ein "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m. Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können. Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre. Von einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip kann also nicht die Rede sein, zumal für das gesamte Planungsgebiet die gleichen Kriterien angewandt wurden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5881 Schen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6020 Schmi1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack! Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.) Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt! Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant! Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5888 Schmi3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5637 Schra

Stellungnahme

Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.

Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots
So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein.

Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung
Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen. Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Planentwurf widerspricht in keiner Weise dem erwähnten Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, denn er hält nicht nur die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm ein, sondern sieht entsprechend dem Vorsorgeprinzip in der Regel größere Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, vor. Dies belegt die schalltechnische Untersuchung von Windenergiestandorten des Büros "Lärmkontor" in der aktuellen Fassung vom 18.09.2014. Insofern wird auch § 3 Abs. 1 BImSchG beachtet. Darüber hinaus werden vorsorgeorientierte Abstände zu naturbezogenen Raumnutzungen gewählt. Es handelt sich also insgesamt um ein die unterschiedlichen Belange sorgfältig abwägendes Planungskonzept.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Im Ergebnis wird die Teilfläche Oerzen - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schattenwurf
In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird.
Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen, dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen, was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe

reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.

Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.

Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.

Bez. unserer persönlichen Umstände sind diese Kriterien unbedingt zu beachten, da sie allesamt für eine erhebliche Verschlechterung unserer Lebensverhältnisse und der Gesamtsituation sprechen. Dies ist bislang in keiner Weise erfolgt. Ähnliches gilt ebenfalls für die Bevölkerung, die nur unwesentlich weiter als wir vom geplanten Windpark entfernt wohnt, denn bei sehr großen, leistungsstarken Windkraftanlagen, die geballt vor Ortschaften stehen, macht sich ein Entfernungs-unterschied von nur wenigen 100 m kaum bemerkbar. Eine solche Verschlechterung der Situation, die absolut nicht als „sehr geringfügig“ abgetan werden darf, wie dies bei der Entgegnung auf die Stellungnahmen zu Köstorf 2013 erfolgt ist, muss als Abwägungskriterium viel größere Beachtung finden, da das aktuelle RROP, bedeutend mehr Beeinträchtigungen für die Bürger erwarten lässt als dies bei kleineren Windkraftanlagen und bei einer geringeren Anzahl von Windkrafträdern der Fall ist.

Schutz des Menschen

4837 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5517 Schül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5953 Schüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4815 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammen mit dieser EMail erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten. Etwa ein Jahr nach der Installierung der vier x 116 Meter hohen WKA in Sülbeck hat sich mein (D. Schw) Gesundheitszustand verschlechtert. Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, bei entsprechender Windrichtung erfolgt eine Dauerbeschallung, welche dazu führt, dass ich von der Geräuschkulisse her einen Autoverkehr „höre“ , den es aber in Wirklichkeit nicht gibt. Es gibt in unserer Straße weitere Bürger die in diesem Zusammenhang über erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen berichten. Wir bitten Sie, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch WKA ernst zu nehmen, und nicht mit dem stereotyp vorgetragenen Argument, dass diese Krankheitsbilder wissenschaftlich nicht belegt sind, abzutun. Nehmen Sie die Mitmenschen einfach nur ernst. Lassen Sie es nicht so weit kommen, dass der grundgesetzlich geschützte Anspruch auf körperliche- und geistige Unversehrtheit eingeklagt werden muss! Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Fragen: Was sind die Gründe dafür, dass gesundheitliche Schädigungen durch Schallimmissionen keine Rolle bei der WVF-Planung spielen? Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen? Falsches Schallgutachten "Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5869 Schwa4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5882 **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5883 **Sel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5889 **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5564 **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5884 **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5885 **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4456 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen.	Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande kommen würde. Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Darüber hinaus sind nach neueren Erkenntnissen Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auch konnte der im Gellerser Anfang vermutete Schwarzstorchbrutplatz weiterhin nicht bestätigt bzw. nachgewiesen werden. Im Ergebnis dieser neuen Sach- und Erkenntnislage soll deshalb der Bereich südlich der Ortslage Südergellersen unverändert beibehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5887 Tah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5792 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen? Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Zu "Schallgutachten": Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5793 **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen? Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Nach dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz § 71 Abs.7 kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Dabei sollen aber mind. zwei Drittel der Mitglieder eines jeden Ausschusses Abgeordnete sein. Dadurch ist die Zahl der nicht dem Kreistag angehörenden sachkundigen Bürger begrenzt. Die Vertretungskörperschaft des Landkreises - der Kreistag - hat die Auswahl dieser sachkundigen - übrigens nicht stimmberechtigten - Bürger nach der sachlichen Zuständigkeit des Ausschusses (Energie, Raumordnung und Klimafolgenanpassung) ausgewählt. Fragen der Gesundheit stehen also nicht im Fokus dieses Ausschusses, so dass sich die Benannung eines Experten für dieses Sachgebiet nicht anbot. Im Übrigen handelt es sich keinesfalls - wie unterstellt - um " gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband".	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5546 **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen Oerzen und Sudergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5347 **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden. Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen. Direkt am östlichen Ortsrand angrenzend befindet sich außerdem eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Von den Windkraftanlagen ausgehende negative Wirkungen sind offensichtlich nicht nur möglich, sondern zu erwarten. Wie will man denn Vermeidungsmaßnahmen durchführen (nicht nur prüfen), die uns in Oerzen vor Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf usw. schützen? Dies ist nur ein Aspekt gegen die Windkraftanlagen so nahe am Ort. Wir möchten gar nicht auf Auswirkungen durch Infraschall oder die Beeinträchtigungen für die Vogelwelt eingehen. Das überlassen wir anderen.	Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5543 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner! Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner! Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird! Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt! Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5577 **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5583 Vic1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

4364 Voi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gestzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5717 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentration für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Windkraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben. 3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswirkungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Windkraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

5588 Weh

Stellungnahme

Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll. Allerdings heißt es bereits im Entwurf des Umweltberichtes des RROP vom 27.02.2013 dass die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen werden muss und dafür eine Repoweringfläche in Wetzen zu errichten ist, da „ Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes (...) aus Umweltsicht
nicht zu unterstützen..." ist. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen.

Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung. Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken".

Wir fordern daher, dass Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen Einzelner geopfert werden darf.

Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Höhenbegrenzung unter 200 m wird auf der Ebene der Regionalplanung für rechtlich bedenklich und sachlich nicht vertretbar gehalten. Auf der Ebene der komunalen Bauleitplanung ist eine weiter gehende Höhenbegrenzung u.U. möglich, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei einer zu restiktiven Höhenbeschränkung unmöglich wäre.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5183 Wei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen. Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5355 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5604 **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5438 Wie3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5605 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

5989 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor. Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.	Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4858 **Wit1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

5623 **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur 200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Ein Austausch gegen "freie" Flächen kommt allerdings aus zum Thema "Wald" erläuterten Gründen nicht in Betracht.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

4836 Wol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus---persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6131 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

6183 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken. Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht. Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

4771 zan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel.	s. "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5106 Bau1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6063 **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial. Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	s. "Bedarf an Windenergie" sowie "Wald" Die Bedenken sind allerdings dadurch teilweise ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage gekürzt werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6071 **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus.	s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5699 Bee

Stellungnahme

Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.
Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen!
Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht.
Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall
deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Umweltbericht:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Eine besondere Belastungskonzentration ergibt sich allerdings dadurch, dass sich östlich der Ortschaft Oerzen 8 Anlagen in Betrieb sind. Diese sollen zwar nicht mehr im Rahmen dieser Planung festgelegt werden, bleiben aber voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren bestehen. Deshalb soll dass Vorranggebiet westlich von Oerzen so gekürzt werden, dass zwischen diesem und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4557 Ber1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat. In diesem Zusammenhang zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: „ So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei gestattet, dass wir den Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der Nähe.	Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilan und der Gabelweihe, wie dies vorgetragen und innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Konkrete Schutzbereiche können daher vorliegend nicht abgeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5115 Bla1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5120 Bla2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5126 Bla3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5134 **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5136 **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5138 Bla6

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5140 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5142 Boc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5217 Boh1

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hasenburger Bach sowie des Waldgebietes "Gellerser Anfang" wird im Übrigen nicht gesehen:

- Der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH- Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.
- Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist von der Festlegung als Vorranggebiet "Windenergie" mit einem Abstand von 100m zum Rand des entsprechenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ausdrücklich ausgenommen, so dass dieses in seiner Erholungs- und waldökologischen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5161 **Bra3**

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5495 bra4

Stellungnahme

Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur.
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die
Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.
Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses
Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit
der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Zu Untersuchungstiefe Fauna:
Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4)

Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und -erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Neue, substantiierte Erkenntnisse werden durch den Einwender nicht vorgebracht. Ein generelles Vorkommen des Rotmilans muss innerhalb seines Verbreitungsraumes immer erwartet werden und bedingt noch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Angaben zu konkret verorteten, bisher nicht bekannten Brutplätzen der Art oder anderer windkraftsensibler Arten werden nicht gemacht, sodass aus den Angaben keine veränderte Abwägung resultiert.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.

Schutz von Natur und Landschaft

4875 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes: Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen. Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des	Zu "Vorbehaltsgebiet für die Erholung, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Naturschutzgebiet" s. Abwägung zu ID Nr. 4873 und 4874 Zur angeblichen Ausblendung von BauNVO und TA Lärm s. ID 4881	wird nicht berücksichtigt

Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und

Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.

Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen. Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage: Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum

Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die
Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe
zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht
Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe.
Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG

durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.
Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als
Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens

nicht mehr ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der

Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht, was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: • Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
• Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
• Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich

Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor.
Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2. Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen.
Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen.
Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.
Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

3. Fledermäuse
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen

Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.

In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.
Ebenso ist festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.

4.Benachbartes Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal
Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und die Stadt Lüneburg. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an die hier gegenständliche Vorrangfläche WE 4 an. Das Naturschutzgebiet beheimatet eine Unzahl geschützter Tierarten. Der Abstand zu der Windkraft Vorrangfläche ist zu gering bemessen, so dass die Vorrangfläche Einfluss auf das Naturschutzgebiet nehmen wird.

Die Ausweisung der Vorrangfläche und eine Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.
Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.
Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und spätere Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur

zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.
Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern.
Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität.
Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Interessant für die Beurteilung des Landschaftsschutzes bzw. der Landschaftsbeeinträchtigung einschließlich der Kulturlandschaft und Erholung sind die

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und die dort getroffenen Feststellungen.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor.
Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Bescheinigt wird den Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken.
Besonders erwähnt werden die Geestgebiete Gellersen im westlichen Teil des Landkreises, bestimmt durch wellige Geländemorphologie mit Höhen von 20-90 m NN, der Hasenburger Mühlenbach, Osterbach, Südergellerser Bach und Luhe (randlich) als besonderes Landschaftsbild prägenden Gewässerläufe. Es dominieren ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen, aber geteilt durch große, in Teilen zusammenhängende Wälder. Vorgefunden wird dementsprechend eine offene Geestlandschaft im Wechsel von Acker-, kleineren Waldflächen und Grünland. Die Gegend kann durchaus als so genannte Mosaiklandschaft bezeichnet werden. Charakteristisch sind häufig wegbegleitende Eichenalleen. Sehr prägende Bestände finden sich z.B. in Südergellersen.
Der LRP sieht in den Niederungslandschaften der Luhe und des Hasenburger Mühlenbachs eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Landschaftserlebens und Landschaftsbilds. Eine ebenso hohe Landschaftsbildbedeutung wird dem Waldgebiet Gellerser Anfang und Böhms Holz aufgrund der hohen wahrnehmbaren Natürlichkeit und naturräumlichen Vielfalt von hoher Bedeutung beigemessen.
Die hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten wird noch dadurch verstärkt, dass nahezu keine störenden Objekte und Geräusche ermittelt wurden. Der Bereich ist frei von größeren Stromleitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Diese Flächen sind besonders erhaltungswürdig, weil nur noch ca. 15 % der Landkreisfläche heute noch ohne relevante Störungen des Landschaftsbildes vorhanden sind. Hierzu gehört insbesondere großflächig der Bereich im östlichen Teil des Landkreises, angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven.
Zur landschaftlichen Besonderheit gehören insbesondere so genannte Wegespuren, die als Relikte punktuell im Landkreis verbreitet sind, vorzugsweise westlich und südlich von Lüneburg (Gellerser- und Melbeck-Raum). Diese häufig als mehrere Meter hohen, parallel verlaufenden Erdwälle kennzeichnen alte Karrenwege, die teilweise wichtige Verbindungen zwischen den damaligen Städten darstellten.

Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches

Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat.
Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen:
Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.
Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46
ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber

dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.
Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01. Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Schutz von Natur und Landschaft

5749 Bri2

Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz
Auch vor dem Hintergrund des Landschafts- und Naturschutzes ist die Ausweisung der Windvorrangfläche Boltersen nicht zulässig.
Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde:
Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012)
- Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg.
- Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben.
- Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen.
- Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist.
- Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt.
- Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den vorliegenden landesweiten Daten und Erkenntnissen, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und leistbar. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt und stellt die Eignung des Gesamtgebiets nicht in Frage.

Die Beobachtungen von Gänsen und ziehenden Kranichen geben ferner keinerlei Anlass die Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung in Zweifel zu ziehen. Die berichtete Rast der Gänse sogar in der Nähe der vorhandenen WEA weist im Gegenteil eher darauf hin, dass die WEA in diesem Bereich sich nur geringfügig störend auf die Eignung des Gebiets als Äsungsflächen auswirken. Zwar sind einige Zugvogelarten zu den kollisionsgefährdeten Arten zu zählen, jedoch bewirken die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren regelmäßig kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Hinweise auf einen im Bereich der Potenzialfläche befindlichen Hauptzugkorridor liegen indes nicht vor, zumal dieser im Raum Lüneburg offensichtlich im - aus diesem Grund durch das Planungskonzept für WEA großflächig ausgeschlossenen - Elbtal. Ferner sind sowohl Gänse als auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet (vgl. DNR 2012, NABU-Uelzen 2011) einzustufen und konnten Flugplanuntersuchungen im benachbarten LK Uelzen keine negativen Auswirkungen dortiger Windparks auf den Kranichzug belegen (NABU-Uelzen 2011).

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können zudem regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt.

Schutz von Natur und Landschaft

4337 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5231 Buh

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!
Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide!
Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen.
Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Angeblich nicht zusammenhängende Fläche:

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Zur Längenausdehnung:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Schutz von Natur und Landschaft

5980 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4673 Buß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich. Zudem bezweifele ich, dass in dem Umweltgutachten (erstellt zu den o.g. Raumordnungsprogramm) die in dieser Region beheimateten Tier- u.Vogelarten, welche unter Naturschutz stehen, ausreichend berücksichtigt wurden.	Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6086 **Dor2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5278 Dür

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	Zu "Höhe der Anlagen": Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind. Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich. Zu Landschaftsbild: Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht betritten. Fraglich, da vom subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4385 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorrangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? Und wo kann man die Ergebnisse einsehen? Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten. Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? Und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten. Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen	Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, Dabei kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden. Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5283 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	konkrete Aussagen hierzu s. zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5296 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern. Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier. Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!	s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4399 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie den Rot Milan u.a. ,sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1). Meines Wissens haben die Verantwortlichen hier nicht richtig bis gar nicht untersucht, oder haben alte Daten erhoben.	Fledermäuse: Spezifische Untersuchungen zu Fledermäusen wurden auf der Planungsebene RROP nicht vorgenommen, sie sind, was den erforderlichzen Ä'Aufwand betrifft, auf dieser Ebene unverhältnismäßig. Untersuchungen werden jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert, ggf. werden dann einzelne Anlagen mit geeigneten, erprobten technischen Vorkehrungen zum Schutz von Fledermäusen versehen, Standorte von Anlagen modifiziert oder im Einzelfall nicht zugelassen. Rotmilan: Hier handelt es sich lediglich um eine Vermutung, die nicht belegt wird. Relevant wäre allenfalls ein gesicherter Revierschwerpunkt. Weitere Untersuchungen werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. Zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Ein erhöhtes Risiko solcher Auflagen oder gar Verbote ist in Bezug auf die betroffene Potenzialfläche jedoch nicht erkennbar, sodass die Eignung nicht in Frage steht.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5382 Gel1

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

"zu laute Windkraftanlagen":

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose, die sorgfältig und plausibel nach den einschlägigen Rechenvorschriften und unter der Annahme von 200 m hohen Anlagen vorgenommen wurde, ist mit einer Überschreitung der nach den gesetzlichen Vorschriften der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht zu rechnen. Vielmehr werden diese - auch nachts - nicht einmal am südlichen Ortsrand, geschweige denn am Grundstrück der Stellungnehmerin erreicht, sondern vielmehr deutlich unterschritten werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4309 Göß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dabei interessiere ich mich insbesondere für das Gebiet Melbeck, da ich in der Siedlung Melbeck Bahnhof wohne. Dabei ist mir aufgefallen, dass immer wieder von „Vorbelastungen“ im Vorranggebiet Melbeck die Rede war. Aufgezählt wurden namentlich: -die B4 - der bereits vorhandene Windpark - Freileitungen -ein angrenzendes Gewerbegebiet - Anschlusstelle A209 - Bahnstrecke Es klingt in dem Bericht so, als müsste man hier keine weiteren Untersuchungen durchführen, da sowieso schon so viele Belastungen für die Natur vorhanden sind. Werden hier keine weiteren Untersuchungen gefordert, weil die Ökologie schon nachhaltig gestört ist, und die Ansprüche an die Lebensqualität für die Anwohner eingeschränkt sind? Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen.	Weitere Untersuchungen sind nicht deshalb entbehrlich, weil der Bereich durch die genannten Anlagen und Einrichtungen vorbelastet ist, sondern weil auf dieser Planungsebene der Regionalplanung auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Dies ist geschehen. Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen, in der dieses Vorranggebiet ja bereits in ganz ähnlicher Größenordnung enthalten war.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6095 Gru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4656 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5324 **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.	s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"s. ID 5325	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6102 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6112 Här1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zu "Naturpark" und "Erzeugung regenerativer Energie" s. Abwägungsvorschläge zu "Fremdenverkehr und Erholung" sowie "Bedarf an Windenergie"	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5357 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5358 Hol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5378 **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

6166 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können. Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom 10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird. Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig. Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden. Raum- und Barrierewirkung der Anlage	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt!
Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn
das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K M Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen

Erholung
Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. Dieser Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar, dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes
Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten
Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

Schutz von Natur und Landschaft

5701 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.	nicht zusammenhängende Fläche: Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013: Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher	wird teilweise berücksichtigt

Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.

Nicht-Einhaltung des 3km-Abstands:

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.
Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Schutz von Natur und Landschaft

5393 Jüt

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet.
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide.
Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur.
"Dieses Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist das älteste Naturschutzgebiet in Deutschland und das größte FFH-Gebiet in Niedersachsen.
Auf europäischer Ebene ist es als „Special Protection Area“ nach der Vogel-schutzrichtlinie und als „Special Area of Conservation“ nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) ausgewiesen und damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Bereits seit 1967 ist das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide mit dem "Europäischen Diplom für geschützte Gebiete" (Europadiplom) ausgezeichnet.
Dies ist eine Auszeichnung des Europarates für Naturgebiete von "internationaler Bedeutung und von europäischem Interesse im Hinblick auf den Schutz des natürlichen Erbes und auf die Erhaltung ihres ästhetischen, kulturellen und/oder Erholungszwecken dienenden Wertes", welche bisher an 71 Gebiete in 26 Ländern vergeben wurde.
Die ausgezeichneten Gebiete verfassen jährlich einen Bericht über die Entwicklung sowie über aktuelle Ereignisse. In regelmäßigen Abständen findet eine Begutachtung durch einen Sachverständigen statt. Dieser erstellt einen Bericht, aufgrund dessen neue oder geänderte Auflagen, Empfehlungen oder auch eine Nicht-Verlängerung resultieren können." (siehe http://www.naturpark-lueneburger-heide.de/die-heidelandschaft/naturraum/heide/naturschutzgebiet.html).
Dieses Naturschutzgebiet muss unbedingt geschützt werden.

Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Barrierewirkung für Zugvögel und Fledermäuse":

Eine solche ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Zu "Naturpark":

Abgesehen davon, dass sich das erwähnte Diplom des Europarates auf die ursprüngliche Gebietsabgrenzung des Naturparks bezieht, die bekanntermaßen deutlich kleiner war, sollen Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6122 Kam2

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5425 Kep

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Belastung für unzählige Tierarten! Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Inwiefern die Festlegung als Vorranggebiet eine "Belastung für unzählige Tierarten" darstellt, wird nicht weiter belegt. Der Umweltbericht sowie die Begründung zum Entwurf weisen hingegen die Unbedenklicheit für windkraftrelevante Tierarten der Ebene der Regionalplanung entsprechend nach. Eine nähere Prüfung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren. Zu "Tourismus der Lüneburger Heide" s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" Im Übrigen wird das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5668 Kir

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur! Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden! Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!	Bei Naherholungsgebieten handelt es sich eindeutig um ein weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark oder in Naherholungsgebieten ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5462 **Koc2**

Stellungnahme

Oerzen ist ein Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide. Ein Windpark in dieser Höhe und Größe, vor allem aber auch Nähe zum Ort, ist damit meiner Meinung nach nicht vereinbar. Ich bitte Sie, eine verträglichere Lösung für Mensch, Tier und Natur zu suchen, Windräder mit nur 140 m Höhe zu gestatten und die Ackerflächen zwischen den drei Orten für diese Anlagen zu nutzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium sollen für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5472 Koc3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend zu nennen, aber nicht weniger erwähnenswert sind die Beeinträchtigungen für die Tierwelt bzw. deren mögliche Verdrängung und auch Gefährdung durch den neuen Windpark. Es erschließt sich uns in keiner Weise, warum der Landkreis Lüneburg auf der einen Seite und richtigerweise ein europäisches Naturschutzgebiet nach der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausweist, um jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft dazu einen solch gigantischen Windpark zu planen. Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter, Rebhuhn und Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz Sonstige Tierarten: Fledermaus Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU. Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Zu FFH-Gebiet: Da sich die Schutzziele des Gebiets in erster Linie auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue beziehen, können negative Auswirkungen auf die Schutzziele und den Erhaltungszustand des Gebiets mit Sicherheit angesichts des Abstands des Vorranggebietes von über 1000 m ausgeschlossen werden (s. Umweltbericht S. 50). Zu den Vogelarten: s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5429 Kön1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

4339 Krz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5444 **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

6031 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt §-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet. An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem	Zu "Vorbehalt Forstwirtschaft": s. Abwägung zum Thema "Wald" Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.	wird nicht berücksichtigt

rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

Schutz von Natur und Landschaft

6051 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WASSER Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar. 0 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.). Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6054 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5 Fazit Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar, zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14). Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten. Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6197 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur [Tabell aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; Einsehbar in der Stellungnahme LENPower] Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Das westlich der Fläche gelegene FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist vom potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgenommen. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht1, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung, bestehende Windenergieanlagen und Bundesstraße sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet. 1 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT) Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Da dies beim WE 4 „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ ähnlich ist und im Umweltbericht davon ausgegangen wird, dass auch hier keine wesentliche Beeinträchtigung des LSG zu erwarten ist, wird dies analog auch für die Potenzialfläche Heiligenthal angenommen.(-) Das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ grenzt westlich an die Potenzialfläche. Es ist Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z. B. Fischotter und Groppe) sowie Lebensgemeinschaften3. Wald und Grünland ist durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche Heiligenthal nicht betroffen. Eine Beeinträchtung der gewässerbewohnenden Tierarten wie Fischotter oder bedrohte Fischarten durch die Windenergienutzung kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes ist daher nicht zu erwarten. (-) Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald", u.a. zur Stellungnahme Maslaton) legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen4. 0
4 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Heiligenthal ist durch in der Nähe vorhandene WEA (4 Anlagen), eine durchs Gebiet verlaufenden 110-kV-Freileitung, sowie durch die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Mit der Errichtung weiterer WEA ist daher kein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild verbunden, da die technische Vorprägung des Gebietes bereits gegeben ist. (-)
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0

Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor.
Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes.
Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Schutz von Natur und Landschaft

6203 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Heiligenthal durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. ZUSAMMENFASSUNG Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor. Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5449 Loh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

4344 Lud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5491 Mel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur. Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5688 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe. Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.	s. "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5478 Mey1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6160 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5410 Not

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5560 not1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

6192 Ort1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5649 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5649 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5656 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär. Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP. Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten. Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen. Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere • die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • die summarische Wirkung auf - Naturhaushalt - geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.) - die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw. • die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet. Die Barrierewirkung geht durch die Nähe zu den WEA-Vorrangflächen in den Gemarkungen Embsen und Melbeck im Osten und einem Windpark nordwestlich von	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen im Landkreis Harburg, weit über das WEA-Gebiet hinaus. Betroffen ist ein Korridor von rd. 11 km Länge mit einer Wirkfläche von über 20 km2.
Bei einer Anlagenhöhe von 200 m entspricht der Abstand zwischen den Teilflächen Oerzen und Südergellersen mit rd. 400 m gerade der doppelten Anlagehöhe. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlagen nicht direkt am Rand der WEA-Flächen stehen werden, beträgt der Abstand nur dem 3 fachen der Anlagenhöhe, das heißt, dass der besonders geschützt Bereich der Niederung zwischen den beiden Teilflächen Oerzen und Südergellersen für den Naturhaushalt verloren ist. Im Geoportal des Landkreises Lüneburg sind in der Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt, hier Oerzer- /Südergellerser Bach. Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt. Die vorgenannte Massierung der WEA negiert die Schutzfunktion die mit der Darstellung im LRP-Entwurf 2014 festgestellt wurde. Die vorstehenden Zusammenhänge machen deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg für dieses WEA-Vorranggebiet werden schlüssig, abgewogen noch in irgend eine Form rechtlich begründet sind.

Geschützte und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biotopschutz/ geschützte Habitate Im Text des LRP und den zugehörigen Tabellen zu den geschützten und besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gibt es verschieden Bereiche, die durch die geplanten Vorrangflächen für Windenergie erheblich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um Bereiche, die durch die intensive Landwirtschaft und teilweise illegale Veränderungen (Fläche 2 und 19) ohnehin schon erheblich beeinträchtigt sind. Als Ziele f ü r diese Flächen sind im LRP die Pflege und Entwicklung zur Verbesserung des Zustandes genannt. Die ohnehin schon schwache Ausstattung der in der RROP Überarbeitung 2014 überplanten Fläche mit naturnahen Elementen ist in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Intensivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt worden. Diese vorgeschädigten Bereiche werden durch die geplanten WEA-Flächen endgültig entwertet und naturschutzfachlich bedeutungslos. Die Festsetzungen von WEA-Flächen im RROP-Entwurf 2014 widersprechen den naturschutzfachlichen Zielen des bestehenden LRP 1996 und auch des LRP-Entwurfs 2014, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu im RROP-Entwurf 2014 erfolgt.
In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 ist davon die Rede, dass Einzelfallbetrachtungen anzustellen sind. Tatsächlich wird allein nach den im RROP-Entwurf 2014 festgelegten pauschalen Abstandsregeln verfahren. Insbesondere Punkt 1.8 dieser Einwendung macht deutlich, dass eine differenzierte Betrachtung erforderlich wäre um zu einer abgewogenen Entscheidung zu kommen, was vorliegend nicht der Fall ist.
Ulrich Ostermann -Einspruch - RROP-Überarbeitung 2014, Landkreis Lüneburg Seite 8
Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle: (Vgl Tabelle Ost2 im Ordner Stellungnahmen)

Landschaftsbild und Naturraum
Im Entwurf der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplan (LRP 2014) für den Landkreis Lüneburg gibt es im Kap. 4.5.1.2.3 Aussagen zu Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit

nur geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) und auch Aussagen zum Landschaftsbild im Bereich der WEA-Fläche Oerzen-Südergellersen-Wetzen.
Zitat: „Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kVLeitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. Auch zwischen Betzendorf und Barnstedt befinden sich Landschaften (vorwiegend Waldlandschaften), die kaum durch Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente gestört sind." Gleichzeitig sind in den Kapiteln zum Landschaftsbild sowohl der Gellerser Anfang als auch die Niederung von Hasenburger Bach und Südergellerser Bach als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild genannt.
Dies ist auch aus der im Geoportal des Landkreises Lüneburg vorhandenen Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" mit den Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt.
Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt.
Durch die WEA-Planungen werden also bisher weitgehend unbelastete Bereiche, die nur noch etwa 15 % der Kreisfläche ausmachen, zukünftig stark beeinträchtigt. Von diesen neuen Beeinträchtigungen gehen dann auch nachteilige Wirkungen auch auf die vorgenannten hochwertigen Bereiche (z.B.: Gellerser Anfang) aus.
Daraus wird ersichtlich, dass die Raumordnungsbehörde selbst die Untersuchungen der eigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg ignoriert. Auch hier gibt es eine fehlerhafte Auslegung des Ermessens und damit einen eindeutigen Abwägungsmangel.

Schutzgüter des UVPG
Die Fortschreibung des RROP setzt sich auch mit den Schutzgütern des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Rahmen der sogenannten Plan-UVP auseinander. Dabei bleiben zwangsläufig verschiedene Belangen außer Betracht, bzw. werden nur oberflächlich Behandelt. Eine weitere detaillierte Abarbeitung der Belange bleibt also den nachgelagerten Verfahren (F-/B-Plan, Baugenehmigung) vorbehalten. Wegen der prägenden Wirkung des RROP führt dieses Vorgehen jedoch dazu, dass viele Belange später nicht mehr abgearbeitet werden können, weil die Investoren die Genehmigung der projektierten Anlagen, für die es ja heute schon Vorverträge mit den Grundeigentümern gibt, mit der Androhung (ggf. auch Durchsetzung) von Regressforderungen, insbesondere gegenüber den Gemeinden, durchsetzen werden. Nur die Raumordnungsbehörde ist hier in der Lage von vorn herein die Maßstäbe festzulegen. Planung in der Raumordnung heißt auch, etwas nicht zuzulassen, bzw. von vorn herein die Belange, insbesondere der Menschen als höchstes Gut zu betrachten und so raumordnerisch zu bewältigen.'

Tiere
Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Landschaft/Landschaftsbild
Siehe meine Ausführungen unter 3.3.
Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein. Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.

Schutz von Natur und Landschaft

5264 **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen. Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4914 Pet2

Stellungnahme

Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5674 Pre1

Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Es kann nicht sein, dass aus dem Naturpark Lüneburger Heide ein Industriegebiet wird. . Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge u den einzelnen Sachthemen

Im Übrigen soll die östliche Teilfläche aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5244 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5416 Put2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5313 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas. Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht! Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt: -außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern -größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg -außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern -historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche -Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits	Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung": Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Brandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung". Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5 km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen. Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten. Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration wie auch bei dem Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der	wird nicht berücksichtigt

hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.

Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Wollte man Naturparke als Ausschlusskriterium definieren - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Die Auswertung der vorhandenen Daten zu Flora und Fauna und ein ergänzende Stellungnahme zu Großvogelarten haben ausweislich des Umweltberichts keine Erkenntnisse geliefert, die an einer Festlegung dieses Bereichs als Vorrangfläche für Windenergie hindern würden.

Schutz von Natur und Landschaft

4413 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind“. Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie. Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten. Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren	Selbstverständlich stellen WEA einen Eingriff im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes dar und sind zu minmieren und/oder auszugleichen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht möglich, insbesondere weil der Umfang des Eingriffs hier noch gar nicht ermittelt werdern kann. Hier bieten sich die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungs-verfahren an, auf deren Ebenen Ausgleichmaßnahmen geregelt werden sollten und auch müssen. Zu möglichen Gefahren für Vögel und Fledermäuse: Die vorliegenden Betrachtungen des Umweltberichts lassen hier keine erhöhte Kollisions- oder Tötungsgefahr für windenergierelevante - insbesondere für streng geschützte - Vogelarten erkennen. Umfangreiche, belastbare Untersuchungen zu Fledermäusen können auf der Ebene der Regionalplanujng um Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verlangt werden und sind auch nicht üblich. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller jedoch eine detaillierte avifaunistische und fledermausspezifische Untersuchung vorzulegen, die dann entsprechend geprüft wird. Ergebnis können ggf. nähere Standortbestimmungen, Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen oder auch die Unzulässigkeit einzelner Anlagen sein.	wird nicht berücksichtigt

Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Schutz von Natur und Landschaft

5009 Rie1

Stellungnahme

Des Weiteren möchte ich Sie auf schützenswerte Tierarten aufmerksam machen, welche ich auf meinen täglichen Hundespaziergängen bereits beobachten durfte. Ich fordere Sie daher eindringlichst auf, vor Änderung des Raumordnungsplans Untersuchungen sowohl hinsichtlich der dort lebenden Vögel (bspw. Rotmilan) und Fledermäuse zu veranlassen! Die Region um Boltersen dient als Naherholungsgebiet, welches nicht nur für die dort lebenden Menschen, sondern auch für Touristen Anreize hat. Durch die Errichtung weiterer WEA und die damit verbundenen Unruhen und Beeinträchtigungen würde nicht lediglich die Natur, sondern auch die Attraktivität des Buckelgräberfelds, welches ein bedeutsames Kulturgut darstellt, leiden.

Abwägungsvorschlag Begründung

weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen:

Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Erholungswert:

Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde. Was den Bereich des Buckelgräberfeldes betrifft, so hat die vorliegende Planung darauf ausdrücklich Rücksicht genommen, indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5195 Rie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar. Die Autobahn und Bundesbahn haben der Tierwelt viel Freiraum geraubt. Lange Zeit war kaum noch Wild zu sehen, in letzter Zeit wird es wieder deutlich mehr. Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogelrassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich. Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel! Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu. Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen. Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.	Die genannten Arten sind zum größten Teil nicht windenergie-relevant. Was den Rotmilan betrifft, so verhält es sich so: Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5511 Ros1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

4500 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden. Es ist nachzuweisen, dass auf der zusätzlich geplanten Fläche keine Biotope vorhanden sind, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.	Biotope sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4324 Schmi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6021 **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5645 Schra

Stellungnahme

Naturpark versus Windpark
Bereits heute befinden sich im Naturpark Lüneburger Heide unzählige Windkraftanlagen, so dass die weitere Planung mit viel Vernunft betrieben werden muss. Keinesfalls darf dieses Gebiet derart von Windrädern überfrachtet werden, wie dies der Landkreis vorsieht. Steht die Lüneburger Heide doch für den besonderen Wert der Landschaft mit seiner Flora und Fauna, für Erholung und nicht zuletzt für Tourismus. Noch fühlen sich Menschen und Tiere in dieser noch nicht zu sehr technisierten, sondern intakten Umgebung wohl.
Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0)
Im ca. 400 m entfernten Wald, gibt es noch sehr viel Wild. Sogar Hirsche sind in nächster Nähe heimisch. Aufgrund der naturbelassenen Teiche und Tümpel gehören Fledermäuse und Frösche zu unserer Nachbarschaft. Nicht nur wir, sondern viele Bürger aus unseren Orten genießen diese Umgebung, gehen spazieren und finden hier Ruhe. Besucher kommen eigens wegen der Natur hierher. Sie werden in Zukunft wegbleiben und weder den Natur-Findlingsweg nutzen noch sich an den Hügelgräbern, die sich dann in unmittelbarer Nähe der Windräder befinden, erfreuen.
Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Erholung und Fremdenverkehr"

Die Teilfläche wird allerdings aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5515 Schül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen! Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt. Zu Vogelarten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5527 Schwa3

Stellungnahme

Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind.
Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel.
Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet":

Vorranggebiete für ruhige Erholung sowie Landschaftsschutzgebiete sind Ausschlusskriterien der Planung. Folglich wurde die genannten Bereiche von der Planung für Vorranggebiete ausgespart.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" und "Fledermäuse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4349 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel. Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht. Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.	Das Vorranggebiet Tellmer ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5563 **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4451 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen. Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.	In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, das der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4473 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zu "Avifauna" und zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5547 Tri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5940 **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen. Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!!	Es werden keine konkreten Hinweise auf streng geschützte, windkraft-relevante Arten geliefert.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5576 **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5582 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5718 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentration für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Windkraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.	Zu Zusammenlegung der Vorrangflächen: Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Zu "massive Barrierewirkung": Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4427 Wede

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5354 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5602 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5437 Wie3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5603 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

5987 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zu den Änderungen der Begründung möglich, es sei denn, es würden neue Aspekte vorgetragen, deren Abwägung sich aufdrängen würde. Dies ist hier nicht der Fall: Aufgrund des zum Rand des Waldes gewählten Abstands von mind. 100, teilweise 250 m ist nämlich weder mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Waldfunktionen noch der Vorrangfunktionen für Natur und Landschaft zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

5624 **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6129 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen den Orten" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6178 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die zusammengelegten Vorranggebiete entsteht eine Barriere, die Zugvögel, Fledermäuse und andere Tiere gefährdet. Die Vorrangfläche ist, so wie sie jetzt geplant ist, zu groß und gefährdet die Waldtiere und die Natur.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4323 Wor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4959 Adu

Stellungnahme

Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen.
Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4706 All

Stellungnahme

Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern – und das forderte sie schon bei den „kleinen“ Anlagen.
Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
• Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5088 Bac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen. Die Entfernung zum Ortsrand Oerzen beträgt 800m,das entspricht der Definition Mischgebiet. Oerzen ist jedoch ein kompaktes Dorf und gerade an diesem Ortsrand ist vor Jahren ein kleines Neubaugebiet entstanden. Die neuen WEA werden von der Ortslage Oerzen aus sichtbar sein. Ich fordere einen Abstand von 2000m.	Zu " Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Zu "Mindestentfernung 2000m": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Im Übrigen se idarauf hingewiesen, dass zwischen der Forderung des Stellungnehmers nach einer Reduzierung der Höhe von WEA und der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe = 2000m ein Widerspruch besteht. Zu "Abstand von der Ortslage Oerzen": Aus anderen Gründen wird jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5095 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche bzw. dann die WKA. befindet sich ca. 500-800 m von den Orten Wetzen-Südergellersen-Oerzen (z.T. von der dortigen Wohnbebauung) entfernt. —ein unerträglicher Zustand—	Der Mindestabstand zu den Ortslagen beträgt nach den festgelegten Kriterien 800m für Misch- und Dorfgebiete und 1000m zu Wohngebieten lt. jeweiligem F-Plan, und nicht - wie behauptet - 500m. Allerdings soll wegen der Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck das Vorranggebiet westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4552 Bal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4625 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Dieses Kriterium und der daraus resultierende Abstand zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen sind gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 nicht verändert worden. Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4641 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca.110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damit zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf die genannten Siedlungen überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich unter den für Splittersiedlungen vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m. Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm auf das nach der TA Lärm zulässige Maß beschränkt werden. Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4649 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anliegend übersende ich zudem zwei Stellungnahmen aus dem Bereich „Huder Furth". Aus Sicht des Samtgemeinde Bardowick handelt es sich bei den Grundstücken an der „Huder Furth" um einen Teil der Ortslage von Bardowick. Der Abstand müsste sich daher von 800m auf 1.000m erhöhen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die vergleichbare Regelung bezüglich der Flächen an der Straße Am Bahndamm in der Gemeinde Mechtersen.	Maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist die planerische Konzeption der Samtgemeinde, wie sie sich in deren F-Plan dokumentiert. Dieser stellt mit seiner wirksamen 37. Änderung, genehmigt am 14.03.2011, gemsichte Baufläche dar. Diese Darstellung muss aufgrund des kurzen Zeitraums seit der Genehmigung, anders als im Fall Mechtersen, als noch aktuell betrachtet werden. Es soll daher bei einem Abstand von 800 m bleiben. Im Übrigen hat sich diese Festlegung auch gegenüber der 1. Offenlage nicht verändert.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4321 Bau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
habe heute das Schreiben der windkraftanlage bekommen,auch ich bin dagegen,das man solch ein windkraftrad in orts nähe baut,es gibt noch viele andere alternativen.	Die im Konzept gewählten Abstände zu Ortslagen sind ausreichend groß, um erhebliche Beeinträchtigungen und gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung zu vermeiden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5714 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6001 Ber2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände der Vorranggebiete zu bewohnten Gebiet werden selektiv nach Wohn-Mischgebiet und Splittersiedlungen unterschieden (1.000m / 800m / 500m) Die Deklaration um welche Art bewohnten Gebietes es sich bei den entsprechend an den Vorranggebieten angrenzenden Dorfbereichen wirklich handelt haben die Samtgemeinden festgelegt.,..der Landkreis LG hat diese Einstufung übernommen Die Einstufen entsprechen nach Einschätzung der BIWOS nicht der Realität 1-2 Gerätescheunen in einem Wohngebiet machen aus dem Areal noch lange kein Dorf¬oder Mischgebiet! Wir sehen gerade in den Dorfrandlagen eindeutig mehr den Charakter eines Wohngebietes mit dementsprechend 1.000m Abständen. Hier hat sich der Baubestand auch seit Jahrzenten kaum verändert, wenn überhaupt wurde der Bereich Wohnen ausgebaut und nicht landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbe	Nach der - nicht zu bestreitenden - Rechtsauffassung der Kreisverwaltung handelt es sich entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers sehr wohl um Dorfgebiete im Sinne des § 34 BauGB. Insofern wird hier nicht die Auffassung der Samtgemeinde Amelinghausen übernommen, sondern das entsprechende Gebiet richtigerweise als Dorfgebiet eingestuft. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde macht sich diese Einstufung als deren planerische Konzeption zu Eigen, und diese planerische Konzeption war für die Regionalplanung - im Sinne einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung planerischer Konzeptionen der Kommunen - das Kriterium für die Abstände zu Vorranggebieten Windenergie. Auf ausdrückliche Nachfrage im Sommer 2013 hat die Samtgemeinde diese Einstufungen in dem in Rede stehenden Bereich Wetzen bestätigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Ortslage Wetzen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4568 Boy

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm (nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4462 Brä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangflächen für windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.	Längenausdehnung Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Höhe der Anlagen: Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4880 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser

Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.

1.Ausschlusskriterien und Mindestabstände
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.
Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Unterscheidung der Wohngebiete und Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser:

Inwieweit die TA Lärm und deren Zuordnung der höchst zulässigen Lärmimmissionen zu den einzelnen Baugebietskategorien der BauNVO nicht berücksichtigt wurde, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Abstandskriterien wurden ja gerade nach diesen Baugebietstypen differenziert (Wohngebiete 1000m, gemische Bauflächen 800m). Auch wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass aller Voraussicht nach die für diese Baugebietstypen geltenden Grenzwerte bei der Bestückung mit WEA nicht erreicht werden, denn ausweislich der Begründung zum Entwurf hat der Plangeber das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Dabei gilt die immissionsschutzrechtliche Vorgabe derTA Lärm durchaus als Orientierung. Falsch ist aber die Aussage, dass diese bei der Planung 1:1 zu übernehmen wäre, denn der planenden Behörde bleibt immer ein planerischer Ermessensspielraum. Von diesem wurde hier Gebrauch gemacht, nämlich insofern, als Mindestabstände - je nach Baugebiet differenziert - nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt wurden, also in aller Regel über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Dies ist in der Begründung sehr wohl dokumentiert. Ausweislich der Schallimmissionsprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich unterschritten, und zwar auch, was die Nachtwerte anbelangt. Das belegt, dass die gewählten Werte vorsorgeorientiert sind. Ob die TA Lärm tatsächlich eingehalten wird, kann letztlich allerdings erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden. Würden sie wider Erwarten nicht eingehalten, so hätte dies selbstverständlich Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit.

Behauptete Nichteinhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte:

Die Stellungnehmerin belegt in keiner Weise, dass diese Werte wohl nicht eingehalten werden. Ein bloßer Hinweis darauf, dass die Annahme der Planungsbehörde praxisfremd sei sowie der Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts München genügen jedenfalls nicht als Beleg, zumal es sich dort, wie immer, um eine Einzelfallentscheidung handelt, die auf andere Gegebenheiten nicht übertragbar ist. Die Schallimmissionsprognose deutet jedenfalls auf das genaue Gegenteil hin, und zwar auch, was die berührten Einzelhäuser betrifft. Die leichte prognostizierteÜberschreitung in einigen wenigen Bereich in

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g.

Südergellersen geht von der - unrealisitschen worst-case-Annahme aus, dass dort alle "alten" Anlagen noch in Betrieb sind und neue Anlagen hinzukommen. Dies ist abe schon allein wegen der notwendigen Abstände der Anlagen untereinander gar nicht möglich.

Im Übrigen sind die Bedenken, diese Einzelhäuser betreffend, bezogen auf die Außenbereichs-Wohnhäuser südwestlich der Ortslage Oerzen, ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen (s. "Festlegung der Gebietskulisse" zurückgenommen werden soll.

Zur angeblichen Fehlerhaftigkeit der Schallimmissionsprognose s. ID 4881

Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit

(8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden. Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen.
Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4377 **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5744 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.	Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. 7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder	wird nicht berücksichtigt

Nachbesserungen angeordnet werden.Zu periodischem Lärm:
Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.
Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden.

In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007).
Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu erwarten.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin

vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5979 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5755 Dee1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich finde im Grundsatz Windkraftanlagen gut gegenüber Atom- oder Kohlekraftwerken.Ich bin allerdings, wie die Bürgerinitative auch, der Ansicht, dass inmitten von Wohngebieten es nicht richtig ist. Ich wohne seit zwei Jahren in Boltersen und es gefällt mir sehr gut das kleine Dorf, die Landschaft und die Ruhe. Es muß doch Möglichkeiten geben, Freiflächen zu finden, die für diese Anlagen geeignet sind und nicht solche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung haben. Ich bin gegen den Bau hier praktisch mitten im Dorf.	Es handelt sich keinesfalls um eine Bebauung "praktisch mitten im Dorf", sondern vielmehr halten die WEA einen Mindestabstand von 1000 m zu südlichen Ortsrandlage ein und damit deutlich mehr als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6081 **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft. Außerdem erachte die Nähe der geplanten Vorranggebiete als zu nah. Selbst mit dem vom Landkreis eingearbeiteten Schutzabstand als Fürsorge, ist das geplante Gebiet zu meinem Wohnhaus und zu unseren Orten zu nah!	s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6090 **Dor2**

Stellungnahme

Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen
Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand entsprechend dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen und Einzelhäusern würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4352 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
meine Familie und ich wohnen -----, sozusagen direkt gegenüber der schon existierenden Windräder an der Bundesstraße. Diese Windräder stehen in einem Abstand von knapp 1 km Entfernung von unserem Grundstück. Es ist nicht einzusehen warum in Niedersachsen der Abstand zu Windrädern nicht so gehandhabt wird wie z.B. in Bayern mit 2km Abstand, oder wie in Schleswig Holstein mit mindestens 1,5 km Abstand zu Wohnhäusern. Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden. Wir fordern einen Mindestabstand der WA zu unseren Wohnhäusern von mindestens 1,5 - 2,0 km.	Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht. Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest. Im Übrigen ist nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4381 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden. Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.	Ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5- oder 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4421 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen -je nach Höhe - zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss. Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet. Es hat sich hier inzwischen eine sehr engagierte Bürgerinitiative aus den drei betroffenen Ortschaften heraus gebildet:BIWOS - Windkraft mit Vernunft http://www.biwos.org/ Dieser gemeinnützige Verein bringt sehr vernünftige Vorschläge/Alternativen zur Bebauung in diesem Gebiet: wenn man die direkt in der Mitte zwischen dieser Ortschaften liegende Fläche, die als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft ausgewiesen ist, in Vorrangflächen für Windkraft umwandeln würde, dann hätte man die Möglichkeit, diese Anlagen wesentlich weiter von den Wohnhäusern entfernt zu bauen. Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten!	Die Gesundheit des Menschen hat bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen gewährleistet. Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt. Das Land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum. Zu Abständen zu Wald s. Abwägung zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5286 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss. Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen. Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet. Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die	Abstände zu Wohngebieten: s. Abwägung zum Thema "Schutz des Menschen". Sichtbarkeit der Anlagen: Nach Auswertung des Kartenmaterials und der aktuellen Luftbilder liegt zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der geplanten Vorrangfläche ein Waldmantel, beginnend in ca. 30 m Entfernung von der nördlichen Begrenzung des Gebäudes. Augenscheinlich handelt es sich dabei auch nicht nur um "5 kleine Bäume". Perspektivisch wird dieser Waldmantel die WEA verdecken. Die polemisch-emotionalen Aussagen werden im Übrigen nicht weiter kommentiert. Nicht-Verkäuflichkeit der Immobilie: s. Abwägung zu "Wertverlust von Immobilien" Zu "alternative Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Es soll deshalb aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Sache wert sein und das erwarte ich auch von Ihnen!

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5738 **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände Berechnung für Infraschall (10Hz) Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er) Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10) Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von: l k m - b e i einer Anlage 3km - bei 8 Anlagen - >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™ Schlussfolgerung Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden. Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind: - niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und - Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation. Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit	s. "Infraschall" und "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5302 Ehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Deshalb fordere ich Sie auf: Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs. Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen,	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 140 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4401 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4895 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Bestand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von Anlagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete An-lagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können.	Es ist richtig, dass die jetzigen Anlagen noch eine (unbestimmte) Reihe von Jahren bestehen bleiben. Zu einer "massiven Bündelung von Anlagen" kann es aber nicht kommen, denn solange, wie die jetzigen Anlagen nicht abgebaut sind, können nur sehr wenige neue Anlagen hinzutreten (aufgrund der notwendigen Abstände der WEA untereinander geschätzt 1 - 2 neue Anlagen). Angeblich nicht zusammenhängende Fläche: Entgegen der Behauptung derSamtgemeinde handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5304 Gem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen. Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen, wir sind jedoch für Windkraftanlagen mit Vernunft, aber diese Anlagen würden definitiv zu dicht an unseren Häusern stehen.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Wertminderung von Immobilien: Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4996 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Die Grenzabstände von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstraße L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschäden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Höhe als Abstand zu Wohngebieten. Das wären bei einer Höhe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter „Allgemein“ aufgeführten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenüber. Auch wenn es momentane monetäre Interessen verschleiern: es nützt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das später durch Klagen wieder zurückgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5328 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6107 Här

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar. Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5337 Har1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand zu bewohnten Gebieten sollte etwa das 10-fache der Höhe der zu bauenden Anlage betragen. Somit können kleinere Anlagen dichter an einer Siedlung stehen als größere. Desweiteren sollte es keine Unterschiede geben, ob es sich um eine Einzelsiedung, ein Dorf oder eine Stadt handelt. Jeder Mensch hat ein Recht auf Unversehrtheit und die kann nicht gewährleistet werden, wenn die Windkraftanlagen zu dich an bewohnte Gebiete gebaut werden. Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe bei 200 m hohen Anlagen bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6117 Här1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5827 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen. Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der

nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5828 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen. Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der

nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4550 Hoo

Stellungnahme

Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.
In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen.
Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5365 Ill

Stellungnahme

Die im RROP 2014 vorgesehenen Flächen für Windenergie sollten einen Abstand von der Wohnbebauung von 2.000m haben.
Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg. Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind.
Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich:

- Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschireben,
- sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist,
- die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6171 **Ill1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung. Willkürliche veralterte Abstandsregeln Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips dürfte die Regelung der Abstände zu Splittersiedlung 500m, Misch- und Dorfgebiet 800m sowie reines Wohngebiet 1000m sein. Menschen sind in allen Wohngebietsarten gleich in ihrem Empfinden und ihrem Fühlen von Störungen. Da die Abstandsregeln nicht erst für das RROP 2014 Gültigkeit haben und noch nicht der Forderung des Öko-Geldadels auf Bau von Industrieanlagen eingeflossen sind, sind die Abstandsregeln neu zu definieren. Unter Weglassung des geringer Wertigen, fehlerhaft erstellten Vorbehaltes für Forstwirtschaft ließe sich im Plangebiet ein für Mensch, Umwelt und Natur akzeptabler Abstand von fast 2 K M für solche Industrieanlagen planen. Hier ist natürlich die Einsichtigkeit von Verwaltung und Politik gefordert.	Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe: Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht und ist allgemein auch rechtlich höchst umstritten. Ein solches Planungskonzept wäre nämlich eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Zur angeblichen Verletzung des Gleichheitsprinzips: Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt und keinesfalls eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Zu Vorbehalt für Forstwirtschaft s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4276 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit einiger Zeit sind wir in intensiven Gesprächen mit zwei Windparkprojektierern, um eine optimale Ausgestaltung für das Projekt „Bürgerwindpark Rullstorf-Boltersen" zu erreichen. Um so überraschter mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass nunmehr in der weiteren Bearbeitung des RROP-Entwurfs die Teilfläche Boltersen wieder gestrichen wurde, obwohl sie die sogenannten harten Kriterien der Stufe „moderat" zur Ausweisung von Windvorrangflächen durch einen Ortsrandabstand von 1000 m von Boltersen (statt geforderter 800 m - Dorfmischgebiet) sogar übererfüllt.	Die Abstände zu Wohnsiedlungen und Mischgebieten wären in der Tat eingehalten, maßgeblich für die Tatsache, dass die beantragte Fläche nur zu einem geringen Teil als Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden soll, sind jedoch Gründe des archäologischen Denkmalschutzes sowie des Landschaftserlebens (s. Abwägungs-vorschläge zu diesen Themen).	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5715 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4367 Jon

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5397 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die unterschiedliche Behandlung von Dorf-, Wohn und Mischgebieten muss explizit überprüft werden. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob es hierbei zu unterschiedlichen Mindestentfernungen kommen darf.	Bei den erwähnten Baugebieten handelt es sich um solche, die nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung aufgrund ihres unterschiedlichen Nutzungscharakters- und -zwecks um Gebiete mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch handelt. Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten. Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4388 Kam

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen.
Begründung: Der erforderliche Mindestabstand zum Schutz der Gesundheit der Anwohner wird nicht eingehalten.
Argumentation:
Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung.
Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1)
(1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: "Es ist zu laut", Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“
 	
Die Französische Akademie der Medizin und die UK Noise Association (Brittische Lärmschutzvereinigung) fordern einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern bzw. 1 Meile.
Die Scottisch Planing Policy (planungspolitisches Beratungsorgan der schottischen Regierung)
fordert 2 km.(15)
  In folgenden Regionen gelten bereits diese oder schärfere Bestimmungen:
Italien: Basilicata 2 km, Campania 10fache Höhe, Molise 20fache Höhe.
Australien: Queensland 30 dB, Victoria 2 km. Kanada: Quebec 2 km. USA: Newport North Carolina 1,6 km (1 Meile).(15)
International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen. (Mindestabstand ist 10fache Bauhöhe mit Rotor)
  Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diesee Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt.
  In NRW und Schleswig-H wird zumindest über 1,5 km diskutiert (aufuf Anraten der Ärztekammern). Die Ärztekammer Wien rät zu 2 km.(16)
Und Boltersen bekommt allen Warnungen zum Trotz eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt.
Ich halte dies unter Berücksichtigung des aktuellen medizinischen Wissensstandes für nicht verantwortbar.
 	
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
	Zu den angeführten Untersuchungen:
	
	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
	Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
	Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
	Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
	Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.
	
	Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von
		wird nicht berücksichtigt

Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht.
Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest.
Was die erwähnten Regelungen bzw. Überlegungen in anderen Ländern anbelangt, so ist im Übrigen nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Insofern ist es auch nicht zielführend, Regelungen des Auslands anzuführen, in denen eine von Deutschland abweichende Rechtsauffassung hgerrscht, was die Privilegierung der Windenergie anbelangt. Aufgrund der deutschen Rechtslage spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept mit den geforderten Abständen einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Letztlich trifft die Befürchtung nicht zu, dass Boltersen "eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt" bekommt, denn der Mindestabstand beträgt 1000 m, abgesehen davon, dass der Regelöungsgegenstand des RROP nicht die konkrete Planung einer WEA und damit auch nicht die konkrete Höhe beinhaltet. Festgelegt wird lediglich ein Maximalhöhe.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4392 Kart

Stellungnahme

am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll.
Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann.
Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5669 **Kir**

Stellungnahme

Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt.
Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrien beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und der südlichen Grenze des Vorranggebietes nicht 780, sondern 820 m, wobei das Grundstück noch dazu von einem dichten Gehölz-/Waldstreifen abgeschirmt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5458 Koc2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen. Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.	Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten": s. Sachthema "Wald" zu 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Schattenwurf" und "Reflexionen" s. entsprechende Sachthemen "Schattenwurf" und "Lärmschutz allgemein" Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5471 Koc3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?	s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5611 **Koc4**

Stellungnahme

Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:

Ist ein Mensch, der in einem Wohngebiet wohnt schätzenswerter als jemand der in einer Splittersiedlung wohnt?
"Die östliche Teilfläche der WKA bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne
sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich.
Auch Lärmbelastungen und Infraschall aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten. " (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
2 Einzelhäuser liegen gem. Ihrer Planung max. 500 m von der WKA weg - eine unzumutbare
Härte, die einer Zwangsenteignung gleichkommt. Zudem wären die Objekte im Wert erheblich gemindert.
WIR FORDERN SIE AUF, IM SINNE DER ANWOHNER EINE AKZEPTABLE LÖSUNG HERBEIZUFÜHREN!

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4972 **Kow**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit protestiere ich auf das schärfste gegen die geplanten Windkraft-Anlagen; Kurz unser haus steht ca. 880 Meter entfernt nur! Wir brauchen absolute Natur und Ruhe - wie bisher – da ich einen sehr stressigen Beruf ausüben muss! Danke für ihren positiven Einsatz!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5826 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die	s. "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde
Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen. Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5240 **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!).	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5932 **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten -	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5251 **Lan1**

Stellungnahme

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Wohnhäusern. In Sachsen beispielsweise ist die zehnfache Nabenhöhe, in England gar 3000 Meter Abstand vorgeschrieben. Die Weltgesundheitsorganisation fordert immerhin 2000 Meter Abstand. Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern. Weiter ist es erwiesen, dass Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Anwohnern haben. Hierzu zählen unter anderem Krankheitsbilder wie Tinitus, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Der Einfluss steigt natürlich in Abhängigkeit zum Abstand und zur Höhe der Anlage. In der vorliegenden Planung beträgt der Abstand nur ca. 500 bis 800 Meter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde.
Eine entsprechende Empfehlung der WHO gibt es nach eigenen Recherchen nicht. Ein am 12.07.2013 durch das sächsische Innenministerium verabschiedeter Erlass empfiehlt im Übrigen einen Abstand von 1000m, lässt aber im Einzelfall auch davon abweichende Mindestabstände zu und fordert zudem, dass insgesamt bei Regionalplänen immer im Ergebnis ein Konzept entstehen muss, dass der Windenergie substanziell Raum gibt.
In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung (Antwort des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg auf eine entsprechende Anfrage):
Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6029 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. 2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6043 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten · Ausschluss von Waldflächen · Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt etwa 250 m nordöstlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6196 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. [Tabelle wurde hier aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; vgl Stellungnahmentext LENPower] Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen erfüllt das vorgeschlagene Gebiet aufgrund seiner geringen Größe, die sich aus der Berücksichtigung der vom Plangeber gewählten Kriterien ergibt, nicht die Voraussetzungen für eine Festlegung, und zwar selbst dann nicht, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt würde (s. insbesondere Abwägung zum Thema "Schutz von Natur und Landschaft").	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6154 Lie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern).	2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5553 Lus1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen, unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den Ortschaften.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5880 **Lut**

Stellungnahme

In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Regionalplanung liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder, tatsächliche oder vermeintliche Mindestabstände in anderen Bundesländern sind daher für Niedersachsen nicht maßgeblich.
Bei dem im vorliegenden Konzept gewählten Mindestabständen zu Wohngebieten handelt es sich - gemessen an den gesetzlich allein maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm - um Vorsorgewerte, die im Allgemeinen gewährleisten, dass die tatsächlichen Immissionswerte deutlich unter diesen Grenzwerten liegen werden. Dies ist aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose ersichtlich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5679 Men1

Stellungnahme

Gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebe ich Bedenken. Insbesondere das dargestellte Teilgebiet im Westen von Oerzen halte ich für problematisch. Es ist damit zu rechnen, dass WEA von 200m Höhe errichtet werden und dafür ist der Abstand zum Ort zu gering.
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP soll es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten bleiben. Hierbei wurde selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5857 Mey2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen. Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5502 moc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben. Der Abstand zur Wohnbebauung entspricht ggf. den Kriterien, allerdings sind 2 Einzelhäuser in Oerzen über jegliches Maß betroffen, dass ein Bau unmittelbar vor den Häusern unsozial ist.Wir wünschen uns eine kritische Überprüfung des WE4 Wetzen-Südergellersen-Oerzen und bitten Sie uns unsere Wohnqualität zu erhalten.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4976 **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Windkraftanlagen sind durch ihre Höhe von 200 Metern "Industriemonster" und gehören nicht in die Nähe von Menschen, bewohnten Gebieten, Einzelhäuser oder Siedlungen deshalb fordern wir: mehr Abstand "für den Menschen" zu den bewohnten Gebieten.	Bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Bei den Schutzabständen zu Wohn- und Misch- bzw. Dorfgebieten wurden im Allgemeinen vorsorgeorientierte Abstände zugrunde gelegt, wie die ergänzte und aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.14 auch dokumentiert. Dem jeweiligen Schutzanspruch entsprechend den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4444 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die Gemeinde Oldendorf/Luhe ist es von besonderer Bedeutung im Rahmen des Bauleitverfahrens zu berücksichtigen, dass der Abstand der Windkraftanlagen mindestens 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung, einschließlich Splittersiedlungen und einzelnen Gehöften, betragen soll. Die Gemeinde Oldendorf/Luhe fordert den Landkreis Lüneburg auf, die innerhalb der Einzelflächen liegenden Vorbehaltsgebiete für die Forst- und Weidewirtschaft zurückzunehmen oder zu tauschen, um dadurch Flächen als Vorranggebiete für Windkraft zu gewinnen, die weniger Einfluss auf die vorhandene Bebauung und die dort lebenden Menschen haben.	Zu Mindestabstand 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung und zu Splittersiedlungen: Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Im Rahmen der Feinplanung auf der Ebene der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung ist jedoch eine - maßvolle - Abweichung von den Vorgaben des RROP möglich, sofern diese detailliert städtebaulich begründet und sofern ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird. Zu Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft: Es soll bei den entsprechenden Abständen bleiben. Eine Zurücknahme ist nicht gewollt, weil es sich bei diesen Vorbehaltsgebieten um eine planerische Konzeption der möglichen Ausweitung von Waldflächen handelt. Die freie Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer, dort Wald zu begründen oder auch nicht, wird dabei nicht tangiert, es soll jedoch die Option für eine Aufforstung bestehen bleiben. Diese würde durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie unmöglich gemacht. Im Übrigen gelten die o.a. Ausführungen zur "Feinsteuerung" durch die Kommunen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5488 Ort

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5505 **Ost1**

Stellungnahme

Weiterhin ist für uns nicht erklärlich, warum zu unserem Grundstück kein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten wird. Grundsätzlich war vom Landkreis vorgegeben, dass ein solcher Abstand von Dorfgebiet eingehalten werden sollte. Auch wenn wir an einer Straße wohnen, die vom Ortskern wegführt, aber von mehreren Häusern umbaut und die noch vor dem Ortausgangsschild ist, verstehen wir nicht, warum wir nicht mehr zum Dorfgebiet gehören. Von unserem Grundstück sollen die WEA 800 m entfernt sein. Nach unseren Messungen ist der Abstand jedoch geringer. Wo wird die Grenze gezogen? Wenn wir nicht zum Dorf gehören, warum müssen wir die gleiche Grundsteuer zahlen? Warum müssen wir mehr aushalten, als diejenigen, die vielleicht 200 m am Ort heran wohnen?

Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste Überprüfung unserer Argumente.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Grundstück des Stellungnehmers liegt lt. F-Plan in einer gemischten Baufläche, die das westlich davon befindliche Grundstück ebenfalls einschließt. Vom Rand dieser gemischten Baufläche werden lt. vorliegender Planung 800 m bis zum östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes eingehalten.

Zur sog. "Länderöffnungsklausel":

Niedersachsen hat davon bisher keinen Gebrauch gemacht. Die dort ermöglichten Mindestabstände bis zum 10-fachen der Anlagenhöhe sind allerdings rechtlich allgemein höchst umstritten, gehen sie doch deutlich in Richtung "Verhinderungsplanung".

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5652 Ost2

Stellungnahme

Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot.
Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar.
5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird.

Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung)
Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:
„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.
Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Zu "Abstand 10-fache Anlagenhöhe"

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.
Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnehma BIWOS bzw. zu den einzelnen Sachthemen

Aus folgenden Gründen wird allerdings der Abstand zum Vorranggebiet westlich der Ortslage vergrößert:

Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts." Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen zumindest die Grenzwerte der TALärm für Wohnbebauungen festzulegen sind. Die WEA-Flächen also mehr Abstand zu allen bewohnten Gebäuden einhalten müssen.
Aus den Untersuchungen zum bestehenden Windpark Südergellersen ergibt sich, dass schon heute mit den kleinen Anlagen die Grenzwerte für Lärmimmissionen der Bebauung von Südergellersen überschritten werden. Durch weitere und größere Anlagen wird sich diese Problematik nicht verringern, im Gegenteil werden die zusätzlichen Lärmemissionen den Umfang (räumlich und zeitlich) der Beeinträchtigung weiter verstärken.
Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

„Schönwetterwerten".

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die
Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4417 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen. 3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie-anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie-anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen!	Zu 1.: Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu. Zu 3.: Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4359 Pes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind. Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für uns Böltser grüßen Sie	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4924 Pet1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Schallschutz allgemein" und "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4915 **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von Ihnen geplanten Schutzabstände verstoßen gegen Artikel 3 Absatz I GG und sind daher rechtswidrig. (Falls Sie es nicht kennen: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich). Die Belastung, die von Windkraftanlagen ausgehen, sind für alle Menschen gleich. Da spielt es keine Rolle, ob sie in Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan oder in einer Splittersiedlung leben. Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt. Da alle Windenergieanlagen grundsätzlich Raumbedeutsam sind, fordem wir eine Festlegung der Abstände zu jeglicher Wohnbebauung mit dem Faktor 10 (Höhe der Anlage mal l0Meter). Damit erhalten Sie die größtmögliche Akzeptanz der Bürger.	Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich gewährte Gleichheitsprinzip liegt nicht vor. Vielmehr haben unterschiedliche Gebietskategorien unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung. Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5404 **pet5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .	Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten": s. Sachthema "Wald" zu 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Wertverlust unserer Immobilien" s. entsprechendes Sachthema	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4963 **Pol**

Stellungnahme

Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner.Ich fordere einen Mindestabstand von Höhe der WKA mal 10 - in Meter. Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine Profitgier mit Füssen getreten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 2km (dem 10-fachen der max. Anlagenhöhe) zum Ortsrand von Wendhausen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohn- und Mischgebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5314 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5263 Rei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Installation von 200 Meter hohen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Wetzen/Südergellersen/Oertzen hat eine Bebauung über eine Fläche von 500ha und damit eine Barriere über 5,lKm Ausdehnung zur Folge. Dies ist nicht hinnehmbar, entsteht damit doch eine Anlage im industriellen Maßstab, welche in Wetzen direkt an Wohngebiete heranreicht ohne dabei die üblichen, in anderen Bundesländern eingehaltenen, Mindestabstände nicht berücksichtigt, Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen.	Es handelt sich in Wetzen - so auch die Bestätigung durch die für die Flächennutzungsplanung zuständige Samtgemeinde vom Juli 2013 - um ein Dorfgebiet, das es auch planerisch- perspektivisch bleiben soll. Es bleibt daher bei einem Mindestabstand von 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4467 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Mehr Abstand Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern).	s. Abwägung zu BIWOS Höhe der Anlagen: Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebieten keine Rolle spielen. 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5997 sar1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	s. Sachthema "Infraschall" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5078 Schäf

Stellungnahme

Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung.

In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt.
Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da
nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird
als ein Gebiet wahrgenommen!

Speziell zur Teilfläche Wetzen:
Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur
Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung!

Entfernung zu Wohnbebauung
Die Planung der Tabuzonen hat ihren Ursprung im Jahr2012. Auf Seite 10 der Begründung wird eingeräumt:
"Die Auffassung darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für
die Planung11 entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal" zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen."
Dies gilt insbesondere auch für den Abstand zur Wohnbebauung. Während in dieser Planung noch davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand unabhängig von der

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Mindestabstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten"

Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt.

Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten.

Zusammenhängend wirkendes Gebiet:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Höhe der Anlagen festgelegt werden kann, ist heute unbestritten, dass er nur in Relation zur
Anlagenhöhe festgelegt werden kann!
Ein Abstand von 800m, bei einer geplanten Anlagenhöhe von 200m, ist wesentlich zu gering!
Es wird eingeräumt, dass der bei der Errichtung der Anlagen in Südergellersen vor über 10 Jahren gewählte Abstand, im Bericht wird er mit unter 700m zum Mischgebiet angegeben, zu
gering ist. Bei der Anlagenhöhe von 120m ergibt sich dadurch immerhin ein relationaler Abstand des etwa 5,8-fachen der Anlagenhöhe. Die jetzige Planung gewährt für Mischgebiete lediglich einen 4-fachen Abstand der Anlagenhöhe.
Eine nicht hinnehmbare Verschärfung der Belastung!

Wohnbebauung Wetzen
Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden.
Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand
sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich, westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr
Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und
ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation.
Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden!
Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4496 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Scharnebeck fordert nachdrücklich, dass mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten wird. Das Verfahren ist erst weiter zu führen, wenn Abstandsregeln auf gesetzlicher Ebene getroffen wurden.	Ein pauschalisierter Abstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5 km -Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5634 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll. Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung Ebenfalls bis 2013 galt noch ein Schutzabstand zum Wohngebiet von 1000 m, so wurde für Westergellersen in dieser Weise sogar noch nachgebessert, 2014 sollen nun für Dorfgebiete 800 m reichen. Diese Regelung wird getroffen, obwohl dem Landkreis Unterlagen vorliegen (s. Stellungnahme Nr. 2689), aus denen hervorgeht, dass das OVG Lüneburg bereits 2003 einen Abstand von 1000 m zu jeglicher Bebauung, damit auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, empfohlen hat. Man bedenke, dass das Gericht von einer kleinen Windkraftanlage ausging, nicht von einem Windpark mit 200 m-Anlagen. Berücksichtigt wird bis heute nicht, dass dauerhaft genutzte Wohnhäuser, ob in Einzellage oder im Dorf schutzwürdiger sind als temporär genutzte Häuser oder Unterkünfte. 2013 wurde der Standort Kirchgellersen sogar noch wegen einer Wochenendsiedlung bzw. wegen der angewendeten Schutzabstände nicht weiter verfolgt. Im aktuellen RROP wird bei Campingplätzen und Ferienhäusern die gleiche Abstandsregelung wie bei Dörfern angesetzt. An Splittersiedlungen und Einzelhäuser, wie das Unsrige in Oerzen, darf tatsächlich auf 500 m heran gebaut werden, obwohl wir den Belästigungen und Gefahren Tag und Nacht schutzlos ausgesetzt sein werden. Von Belastung für den Raum, Barrierewirkung, auf die der Umweltbericht explizit hinweist („langgestreckter Querriegel mit fast 5 km Länge“) sowie Bedrängung/ Belastung/ Gefährdung für die benachbarte Bevölkerung ist nicht mehr, wie noch zuvor, die Rede. Der § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB findet kaum Beachtung. Die Festlegung von Abständen (in jeder Form) geschieht also willkürlich und rein nach Gusto. Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen. Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das	Zu "Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung": Die Vorwürfe entsprechen nicht den Tatsachen: - So sind die Abstandsregelungen keinesfalls willkürlich, sondern sie entsprechen der auch nach der TA Lärm sowie der Bauleitplanung üblichen bzw. gebotenen Differenzierung nach den jeweils unterschiedlichen Schutzansprüchen unterschiedlicher Gebietskategorien. Sie sind auch i.A. vorsorgeorientiert, d.h. sie gehen deutlich über das nach der maßgeblichen TA Lärm gebotene Maß an Mindestabständen hinaus.Es liegt insofern auch nicht - wie vom Stellungnehmer unterstellt - eine Änderung gegenüber dem Entwurf 2013 vor. Auch gibt es nach Kenntnis des Plangebers keine Empfehlung des OVG Lüneburg, einen allgemeinen Mindestabstand von 1000 m vorzusehen. Eine solche Empfehlung würde im Übrigen auch gar nicht zulässig sein, weil die Regionalplanung hier ein Planungsermessen hat, sofern die gebotenen Mindestabstände der TA Lärm nicht unterschritten werden. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Gericht hierzu entscheiden.
Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Schutzabstände
Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung.
Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.
Dabei gibt der § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG deutlich vor, dass die privaten Belange neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen sind. Dies ist weder genau genug noch vorsorglich erfolgt, was sich schon an der Abstandsfestlegung ab 500 m zur ersten Bebauung respektive 800 m zu den Häusern an den Dorfrändern zeigt.
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen der Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von (nur) 100 m zu Siedlungsrändern untersucht und festgestellt, dass nachhaltige Auswirkungen erst bei einem Abstand von 1300 m zu vernachlässigen sind. Der Landkreis ignoriert diese Studien/Abstände und nimmt sich eine erhebliche Reduzierung heraus, obwohl es sich bei der Planung um weitaus größere Dimensionen (Anlagenhöhe, -leistung und -menge) handelt. Er verfährt damit, wie schon 2013, fahrlässig, nimmt Situationen vor Ort überwiegend nicht in Augenschein und antizipiert die Beeinträchtigung direkt betroffener Menschen in unmittelbarer Nähe der Industrieanlagen nicht.
Abstandsregelungen werden ohne Beachtung des Rücksichtnahmegebots starr festgelegt. Lt. Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24.08.2010 (Az.: 5 L 333/09) sind Abstandsangaben jedoch als Anhaltswerte zu betrachten und dienen der Orientierung. Sie entbinden lt. Gericht aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen. Statt diese flexible Regelung im RROP vorzusehen, maßt der Landkreis sich an, die zweieinhalbfache Höhe von Anlagen

als ausreichend für Einzelbebauung anzusehen und oberhalb der dreieinhalbfachen Höhe offensichtlich ebenfalls nicht diskutieren zu wollen, wohlwissend, dass Bayern die zehnfache Höhe als Mindestabstand vorsieht. Das Gericht hingegen äußert sich wie folgt: „Eine starre nach Metern bemessene Abstandsreglung würde der nach § 35 Abs. 1 BauGB gebotenen Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.“
In unserem Fall, d.h. für meine Familie und unsere nächsten Nachbarn insbesondere, aber auch für die anderen, nur wenig entfernter wohnenden Bürger der betroffenen Ortschaften bedeutet dieser Windpark, dass er uns durch die besondere Einzigartigkeit sowie die ungeheuren Dimensionen der Anlagen in der Gesamtheit zwar zum Einzelfall macht. Dieser wird aber dennoch nicht speziell betrachtet und vorsorglich behandelt. Leichtfertig und gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstoßend geht der Landkreis überdies mit uns, in Einzellage wohnenden Bürgern, als Minorität um, indem er uns weniger Schutz zukommen lässt als anderen Menschen.

Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4938 Schul1

Stellungnahme

Alle Menschen sollen gleich behandelt werden ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen.
Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst, dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unterschiedliche Gebietskategorien haben unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung.

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5520 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen. Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung haben Gebiete einen unterschiedlichen Nutzungscharakter und -zweck mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch . Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten. Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Abstand 2 km": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Zu "Vorrangflächen „Forstwirtschaft": s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4817 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum fordert der Kreistag/der Landkreis nicht eine national und international gesundheitlich unbedenkliche Mindestentfernung WKA-Mensch nach der 10*Anlagen-Höhe-Regel? Damit würden sicherlich die allermeisten Konflikte behoben werden. Dänemark und Großbritannien haben noch weitergehende Abstandsregeln. Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (Anlage) , die es den Ländern gestatten, eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) anzuwenden, um damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).	Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand, wie er in der genannten Bundesratsdrucksache gefordert wird (WKA-Höhe x 10 Meter, entsprechend also bei einer Maximalhöhe von 200 m 2km) zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5531 Schwa3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde. Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Es wird nicht klar, was der Stellungnehmer mit dem Begriff "ländliches Wohnen" meint. Jedenfalls ist eine Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Südergellersen im RROP in der Fassung 2010 nicht festgelegt. Eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Immissionsabschätzung liegt sehr wohl vor, sie ist mit Datum 18.09.2014 aktualisiert worden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5258 Sma

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich empfinde die Teilfläche Oerzen als viel zu dicht an der Ortschaft angeordnet , und fordere Sie auf, den Abstand zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern .	Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4351 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.	1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten: Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von 800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet. Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5572 Ste1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4368 Stri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie ich einem Infobrief entnommen habe wird eine 200m hohe Windkraftanlage in relativer Nähe (800m) zum Dorf Boltersen geplant. Soweit ich informiert bin, beträgt der Mindestabstand einer WKA zu einem Dorf mindestens 1000m. Aus diesem Grund möchte ich mit diesem schreiben meinem Einwand gegen die Windkraftanlage gelten machen. Es wäre doch Schade, wenn die Interessen von Konzernen/Investoren über die Interessen der Bürger (Ruhe, Erholung, etc.) gestellt werden.	Windenergieanlagen sind nach den Festlegungen des aktuellen Entwurfs in einer maximalen Höhe bis zu 200m möglich, die Anlage kann aber auch niedriger sein, denn die tatsächliche Höhe kann erst im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Der Mindestabstand zum Ort Boltersen beträgt hingegen 1000m und nicht 800m.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4999 Süh

Stellungnahme

Unzureichender Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich von Etzen
Die Vorranggebietsausweisung legt bei Anwendung der weichen Tabukriterien zu Unrecht einen Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich Etzen von nur 800 m zu Grunde. Richtigerweise muss ein Abstand von 1000 m eingehalten werden, woraus folgt, dass die Vorrangfläche Etzen nicht den jetzigen Planungen entsprechend ausgewiesen werden kann.
Auszugehen ist für die Bestimmung der korrekten Schutzabstände - und so hat es der Plangeber ausweislich der Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“,
Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 20, auch getan - von der tatsächlichen Nutzungsstruktur jedes Ortsteils; nicht zwingend von den Ausweisungen des Flächennutzungsplans.
Fälschlicherweise wurde jedoch davon ausgegangen, dass bei dem Bestehen von Flächennutzungsplanänderungen mit einem Datum ab 2007 die festgelegte Siedlungsstruktur noch der tatsächlichen entspricht, und unter dieser Prämisse der Ortsteil Etzen nach dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen als Fläche gemischter Nutzung mit einem einzuhaltenden Schutzabstand von 800 m eingestuft.
Das Abstellen auf die letzte Änderung des Flächennutzungsplans begründet einen Mangel in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Üblicherweise werden Flächennutzungspläne selten vollständig auf den Prüfstand gestellt, sondern lediglich partiell den Entwicklungen angepasst,
vgl. nur den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen v. 25.09.2012, abgedruckt in der Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen, Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/2013 vom 25.04.2013, S. 94.
- 3 –
…/4
Dies dürfte im Landkreis Lüneburg, zu dessen Aufgaben die Genehmigungen von Flächennutzungsplanänderungen nach § 6 Abs. 1 BauGB gehört, bekannt sein. Der Flächennutzungsplan darf daher lediglich den ersten Anhaltspunkt für die Bestimmung der jeweiligen Siedlungsstruktur sein. Jedenfalls nach einem Hinweis im Laufe des Planverfahrens auf eingetretene Veränderungen, wie er durch unseren Mandanten mit Schreiben vom 08.05.2013, beigefügt als Anlage 1, erfolgte, muss der Landkreis dem nachgehen.

Dieser Fehler führte zu einem falschen Planungsergebnis. Der Siedlungsbereich von Etzen entspricht seiner tatsächlichen Nutzung nach nicht mehr einem Dorf- oder Mischgebiet, sondern einem allgemeinen Wohngebiet. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Ortsteils wie Etzen ist zu beachten, dass der Begriff des Dorfgebiets ausschließlich städte-

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planung hat grundsätzlich - was auch sinnvoll und nicht zu beanstanden ist, weil ja gerade die planerische städtebauliche Konzeption der jeweiligen Kommune mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen war - die Darstellungen im F-Plan der Samtgemeinde Amelinghausen zugrunde gelegt.
In diesem Fall wurde jedoch diese planerische Konzeption - was die Ortschaft Etzen betrifft - von der Samtgemeinde auf ausdrückliche Nachfrage am 26.07.2013 bestätigt.
Diese Bestätigung bezog sich auch und gerade darauf, dass Etzen nicht nur nach der planerischen Konzeption, sondern auch von der tatsächlichen Nutzung her - entgegen den Behauptungen des Stellungnehmers - planungsrechtlich i.S. des § 34 BauGB nach örtlicher Überprüfung der Landkreisverwaltung (Baugenmehmigungsbehörde) als Dorfgebiet zu bezeichnen ist.
Selbst wenn die Darstellungen zutreffen sollten, dass mit einer Wiederaufnahme aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung nicht zu rechnen sei, so ist aufgrund von Nutzungsänderungen sehr wohl auch - wie bereits erkennbar - mit gewerblichen Nutzungen zu rechnen bzw. diese sind bereits vorhanden. Die dafür passende Baugebietskategorie wäre "Mischgebiet", und dafür gälte wegen des gleichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs der gleiche Mindestabstand wie für Dorfgebiete, nämlich 800 m.

Falsch ist auch, Raven als Berufungsfall heranzuziehen, denn dort handelt es sich zwar im westlichen Teilbereich der Ortschaft um ein Dorfgebiet, für die Beurteilung eines notwendigen Abstands zu dem ursprünglich geplanten Vorranggebiet Windenergie ist jedoch der östliche Teil von Raven maßgeblich, und dieser stellt sich sowohl nach der Konzeption der Samtgemeinde als auch nach der tatsächlichen Nutzung als Wohngebiet dar.
Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und der im Zusammenhang bebauten Ortslage - das Grundstück "An der Bundesstraße 6-8" ist nicht der bebauten Ortslage, sondern planungsrechtlich i.S. des § 35 BauGB dem Außenbereich zuzurechnen - mehr als 900 m. Der Abstand wurde mit Rücksicht auf die Belange der Wohnbevölkerung gegenüber dem jetzigen Vorrangstandort der Samtgemeinde um etwa 300 m zurückgenommen. Zwischen dem Grundstück des Stellungnehmers und der nördlichen Grenze des geplanten Vorranggebietes liegen 1200 m. Dies sind sogar mehr als der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

baulich zu verstehen ist und nicht zwangsläufig das gesamte Gebiet einer ländlichen Gemeinde umfasst, Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.
Aus der Erhaltung großflächiger Grundstücke und alter Hofstellen als Wohngebäude folgt also nicht, dass es sich bei einer Ortschaft um ein Dorfgebiet handeln würde, nur, weil das äußere Erscheinungsbild weiterhin „dörflich“ wirkt und diesem noch entspräche.
Tatsächlich findet in Etzen keine Vollerwerbslandwirtschaft mehr statt. Mit Ausnahme eines Resthofes, der noch Kartoffelverkauf – nicht jedoch Kartoffelanbau - betreibt, befinden sich in Etzen ausschließlich Wohnnutzungen sowie ein Café. Dies sind Nutzungen, die denen ei-nes allgemeinen Wohngebiets entsprechen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BauNVO). Eine Neuansiedlung oder Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Betriebe ist – dem allgemeinen Strukturwandel der Landwirtschaft geschuldet - nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Vo-raussetzungen wäre eine Dorfgebietsausweisung im Bebauungsplan mangels Prägung
vgl. zur Funktionslosigkeit Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.
Das Gebiet wäre unter dem Maßstab des § 34 Abs. 2 BauGB als allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO einzustufen. Bei der hier vorzunehmenden Betrachtung gilt derselbe Maß-stab.
Ist also schon bei einer isolierten Betrachtung des Ortsteils Etzen eine andere Beurteilung erforderlich, gilt dies umso mehr, als insoweit bei der Einstufung des Ortsteils Raven eine Vergrößerung des Schutzabstandes von 800 m auf 1000 m vorgenommen wurde. In Raven befinden sich noch drei landwirtschaftliche Betriebe i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie ein Gewerbebetrieb i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, nämlich ein Sanitärgewerbe. Der Ursprung der Ortschaft als Dorfgebiet ist hier – anders als im Ortsteil Etzen - an der Nutzungsstruktur noch erkennbar. Dennoch wurde dem Schutz des Wohnens ein höherer Rang eingeräumt.
Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Dies betrifft bei der derzeitigen Planung einen großen Teil der Einwohner Etzens. Die Ausweisung einer Vorrang- und Eignungsfläche in einem Raumordnungsplan lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn das Scheitern auf der Genehmigungsebene gerade nicht zu befürchten, sondern die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone rechtlich gesichert ist, Nds. OVG, Urt. V. 17.10.2013 – 12 KN 227/11 – zitiert nach juris Rn. 29, 33.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Auswei-sung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwi-schen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus ins-besondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

Wohngebieten. Eine Betroffenheit kann daher nicht erkannt werden.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5798 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.	Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe - entsprechend 2km bei 200 m hohen Anlagen - zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Er hat sich entgegen der Behauptung des Stellungnehmers auch keinesfalls national und international durchgesetzt. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5799 Toc1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.	Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5346 Tru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum Ortsrand Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.	Der Landkreis bleibt zwar bei seiner Auffassung, dass es sich bei diesem Siedlungsbereich um Misch- bzw. Dorfgebiet handelt. Maßgeblich ist nämlich die planerische - und auch von dieser bestätigten - Konzeption der Samtgemeinde gemäß F-Plan. Dieser stellt für das betreffende Gebiet "gemischte Baufläche" dar. Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5541 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner! Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!	Die gewählten Abstände sind, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der rechtlich maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Eine "grob fahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner" ist damit jedenfalls nicht verbunden. Zu "Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4362 Voi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5721 Völ

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswirkungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Windkraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Lärmschutz allg." und "Infraschall" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5537 Vos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Zu "Waldrodung/Waldumwandlung" s. Sachthema "Wald" Zu "Abstand 2 km": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4730 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage und, was die Frage der Abstände betrifft, auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen zu den geänderten Vorranggebieten verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4740 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4950 Windpark Butterberg GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern. Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken. Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden: - Es ist angrenzend kein Wald vorhanden . - Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. - Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. Zu 2.: Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4315 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehr vorgesehene Ausschluss der Potentialfläche in Raven ist mit der gegebenen bzw. anzunehmenden Begründung nicht zu rechtfertigen. Nach den Kriterien der Potentialflächenanalyse soll vorliegend der Abstand zu Wohnbauflächen unterschritten sein, weshalb die Potentialfläche nicht länger als Vorrangfläche vorgesehen wird. Tatsächlich handelt es sich um den Bereich am Ortsrand von Raven, aber nicht um Allgemeine Wohngebiete etc., sondern um mischgebietsähnliche Bereiche. Dieses ist bereits dadurch belegt, dass in dem Bereich sich ein Schützenhaus befindet. Zudem ist die dort vorzufindende Bebauung so locker, dass jedenfalls am Randbereich der Ortschaft nicht von einer Wohnbaufläche gesprochen werden kann. Demzufolge findet sich in dem Bereich ja auch kein Baugebiet mit entsprechender Festsetzung als z.B. Allgemeines Wohngebiet. Die Vorrangfläche Raven kann also mit dem Argument eines nicht eingehaltenen Abstandes zu Wohnbauflächen nicht „weggeplant" werden. Der Abstand von 800 m zum Ortskern von Raven wird eingehalten.	Eine örtliche Überprüfung im Juli 2013 hat entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ergeben, dass der in Rede stehende Teil der Ortschaft Raven im Sinne des § 34 BauGB als Wohngebiet beurteilt werden muss. Abweichend von den ursprünglichen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hat sich der Bereich im Laufe der letzten Jahre zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt. Dies hat auch die Samtgemeinde Amelinghausen in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so vorgetragen und nach Rücksprache im Nachgang zu der örtlichen Überprüfung durch den Plangeber so betätigt und dargelegt, dass sie dieses Gebiet auch konzeptionell als Wohngebiet bzw. Wohnbaufläche ansieht und bei einer anstehenden Neuaufstellung bzw. Änderung des F-Plans auch so darstellen würde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5621 Wit2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche Probleme zu befürchten. Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar. 200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.	Zur Ortslage werden im ausgelegten Planentwurf nicht nur 500, sondern mindestens 800 m eingehalten. Zu "Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft": s. Sachthema "Wald": Zu "Gesundheitsgefahren": s. Sachthema "Infraschall" Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6134 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.	Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6137 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entfernung zum Ortsrand beträgt 800m und entspricht damit der Definition Mischgebiet. Doch Oerzen ist ein kompaktes Dorf und grade am Dorfrand reihen sich dicht an dicht Wohnhäuser. Also Menschen, die durch die W E A beeinträchtigt werden. Ich fordere einen Mindestabstand von 2000m zu jedem Wohnhaus.	Oerzen ist sowohl was die tatsächliche Gebietseinstufung als auch die planeische Konzeption der Samtgmeinde, dokumentiert in deren F-Plan - anbelangt sehr wohl als Misch- bzw. Dorfgebiet zu betrachten. Daraus ergibt sich der Mindestabstand von 800m, der auch grundsätzlich im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anfoderungen der TA Lärm angemessen ist. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6181 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen. Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.	2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5628 Zah1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg. Diese Festlegung lässt die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen außer Betracht und führt bei der vorgesehenen Maximalhöhe von 200 m zu erheblichen Belastungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften. Eine Planung solch massiver technischer Nutzung muss sich meines Erachtens insbesondere an der Minimierung der Nachteile der betroffenen Bewohner orientieren. Hier erscheint mir aber ein Grundfehler der Planung des Landkreises zu liegen.	Auf der Ebene des RROP bleibt es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- bzw. Mischgebieten, denn es handelt sich dabei um vorsorgeorientierte Abstände, die i.A. größer sind als nach den maßgeblichen Regelungen der TA Lärm erforderlich. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4772 **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel. Die Unterscheidung zwischen reinem Wohn- und Mischgebiet ist eine willkürliche, da die Menschen in beiden Gebieten reinen BE-wohnern zuzurechnen sind.	Lt. ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm höchstzulässigen Schallimmissionen für Misch- bzw. Dorfgebiete an der Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 voraussichtlich nicht überschritten. Dabei wurden sogar die bestehenden Anlagen eingerechnet, die mittelfristig abgebaut werden müssen. Bei dem Grundstück des Stellungnehmers handelt es sich nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide und auch nach der tatsächlichen Nutzung um ein Mischgebiet. Eine Differenzierung der Abstände zu Wohngebieten einerseits und Misch- bzw. Dorfgebieten andererseits ist planungsrechtlich gerechtfertigt, solange die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WEA wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm auch tatsächlich eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

5723 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Die Aussage des Stellungnehmers, nach dortiger Rücksprache mit der SG Amelinghausen handele es sich bei dem betreffenden Ortsteil nicht um ein Misch- bzw. Dorfgebiet, widerspricht einer - belegbaren - Aussage derselben vom 26.07.2013 dem Plangeber gegenüber, wonach es - sowohl im Hinblick auf die tatsächliche Situation als auch nach der planerischen Konzeption der Samtgemeinde- für diesen Bereich bei der Darstellung als M-Fläche bzw. Dorfgebiet bleiben soll. Deshalb soll an der bestehenden Einstufung festgehalten werden, denn maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist letztlich diese planerische Konzeption. Eine gerichtliche Überprüfung bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich unbenommen.	wird nicht berücksichtigt

Sicherheitsabstand Verkehr

4375 **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im vorliegenden Plan wird von einem Standort für neue Windkraftanlagen ausgegangen, der so gewählt ist, dass bei einem Umstürzen der Anlage die Anlage auf bzw. über die Kreisstraße hinweg stürzen würde. Diese Gefahrenquelle ist ein weiterer Grund für meinen Widerspruch/ meine Einwendungen.	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Sicherheitsabstand Verkehr

4476 DB Netz AG, Niederlassung Nord

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der 2. Änderung des RROP 2003 für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. An nicht elektrifizierten Strecken: Um dies zu gewährleisten, empfiehlt das Eisenbahnbundesamt (EBA) zwischen WEA und Betriebsanlagen der DB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuhalten, wobei dieser Wert größer sein muss als die Gesamthöhe der WEA zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse). An elektrifizierten Strecken: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen/15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: -für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen Q 3x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen Q 1x Rotordurchmesser Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter D1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.	s. textl. Festlegung 4.2 Ziff 02 Satz 5	wird berücksichtigt

Sicherheitsabstand Verkehr

4383 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen. Die mit ihrem Vorhaben dann überbaute Straße von Sülbeck nach Netze ist schon jetzt sehr Unfallträchtig und sollte nicht durch die Windkraftanlagen zusätzlich gefährdet werden.	Mindestabstand 5 km: Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km. Sicherheitsabstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Sicherheitsabstand Verkehr

4313 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.	Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie werden aber im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sicherheitsabstand Verkehr

4307 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung der beabsichtigten Vorranggebiete wird voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs haben. In dem Planentwurf werden als Kriterien für die Aufstellung von Windenergieanlagen Mindestabstände benannt. Ich möchte darauf hinweisen, dass Abstände nicht nur aus umweltfachlicher Sicht, sondern auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Nach Ziffer 03 in den Änderungen im Planentwurf dürfen die WEA eine Gesamthöhe von 200m über dem Gelände nicht überschreiten. Der Abstand zur Bundeswasserstraße wird auf S.9 der Begründung des Planentwurfs jedoch nur mit 50m (entsprechend §61 BNatSchG) festgelegt. Die Standsicherheit und Stabilität der Teile der Windenergieanlagen sind deshalb für die Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen von großer Bedeutung. Betroffen hiervon ist insbesondere das geplante Vorranggebiet Köstorf. Damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet bleibt, ist daher das WSA Lauenburg an den weiteren Planungen zu beteiligen.	Bundeswasserstraßen sind von geplanten Vorranggebieten nicht betroffen. Dies gilt auch für den Bereich Köstorf.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4960 Adu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.).	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Sicherheitsabstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen. Zu "Schattenwurf": Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird ein spezifischer Nachweis des astronomisch möglichen Schattenwurfs verlangt. Sollten wider Erwarten die in dem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen bezogen auf Wohngebäude im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagen (max. 30 Min/Tag und max. 30 Stunden pro Jahr) überschritten werden, wären einzelne Anlagen an dem konkret beantragten Standort entweder in der Höhe nicht genehmigungsfähig oder müssten mit einer sog. Abschaltautomatik versehen werden.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4627 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.	Der vom Flecken geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar. Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es sich bei den genannten Vorfällen augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5020 **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein bekannter meines Vaters ist auf der Landstraße 221 von Sülbeck nach Neetze beinahe tödlich verunfallt und sitzt seit dem im Rollstuhl. Windräder in der Nähe einer Straße bedeuten für den Autofahrer Ablenkung und Irritation.	Die gewählten Abstandskriterien halten nicht nur die Anbauverbotszone von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn ein, sondern vielmehr die Anbaubeschränkungszone. Dies entspricht dem doppelten Abstand der in den aktuellen Empfehlungen des Nds. Landkreistages geforderten 20m. Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Ggf. sind Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5746 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Verkehrsführung: Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5981 Bundesministerium Verkehr u digitale Infrastruktur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Begründung des o.g. RROP-Entwurfs wird u.a. auf Seite 13 ein einzuhaltender Mindestabstand zu Flugplätzen von 1.000 m angegeben. Dieser Abstand bezieht sich üblicherweise auf den Flugplatzbezugspunkt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" (BAnz AT 24.08.2012 B3 und NfL I 92/13), nach denen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollten, welche die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Im Plangebiet liegt neben dem Sonderlandeplatz Lüneburg zudem der Hubschraubersonderlan-deplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg. Bzgl. Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen verweise ich auf § 18a LuftVG.	Weder der Sonderlandeplatz Lüneburg noch der Hubschraubersonderlandeplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg werden, soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, durch in den geplanten Vorranggebieten mögliche Windenergieanlagen im Hinblick auf luftsicherheitsrelevante Aspekte betroffen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden diese Aspekte geprüft. Die zuständigen Luftfahrtbehörden werden dabei beteiligt.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5766 E.ON Netz GmbH BZ Lehrte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Hochspannungsfreileitungen • 110-kV-Leitung Lüneburg - Brietlingen (LH-10-1087) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Harburg (LH-14-1167) • 110-kV-Leitung Stadorf -Lüneburg (LH-10-1092) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Dahlenburg (LH-10-1175) • 110-kV-Leitung Lüneburg-P Alvern (LH-14-1168) • 110-kv-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189) Im Zuge der Ausweisung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung weisen wir daraufhin, dass zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten sind: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > lx Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Umspannwerk Der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen sollte laut Empfehlung der VDEW mindestens den dreifachen Rotordurchmesser betragen. Allgemein Im Landkreis Lüneburg sind derzeit durch EON Netz keine Leitungsneubauten geplant. In einer von EON Netz beauftragte Potentialstudie wurde einen Ausbau von Windenergie im Landkreis Lüneburg bis zu 370 MW prognostiziert. Auf Basis dieser Prognose sind folgende 110-kV-Netzausbaumaßnahmen geplant. Freileitungsmonitoring • 110-kV-Leitung Lüneburg-Dahlenburg (LH-10-1175) • 110-kV-Leitung Stadorf-Lüneburg (LH-10-1092) 80°C-Ertüchtigung und Freileitungsmonitoring • 110-kV-Leitung Lüneburg-P.Alvern (LH-14-1168) • 110-kV-Leitung Abzweig Munster (LH-14-1169) • 110-kV-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189) Aufgrund des steigenden Zubaus von erneuerbaren Energien in Niedersachsen könnte weiterer Netzausbau notwendig werden.	s. textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 5; im Übrigen Prüfgegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend Übersichtspläne im Maßstab 1: 25000, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. (Anlage in Papierform)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5281 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4446 ericsson

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden. Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer Nach der nochmaligen Prüfung können wir feststellen , dass in Planungsgebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen verlauft eine Richtfunkverbindung, die wir für die Firma Deutsche Telekom AG für den öffentlichen Telefonverkehr betreiben . Diese Richtfunkverbindung befindet sich zwischen zwei Stationen mit der folgenden Koordinaten (GK-System): Station A RW 3586211 HW 5891264 Station B RW 3585078 HW 5899156 Für den Betrieb ist eine Schutzzone mit einer Breite von 60m zwischen der o. g. Punkten notwendig. Wir beantragen diese Richtfunkverbindung in der Planung zu berücksichtigen und diese Schutzzone zu gewähren.Laut zugesendeten Unterlagen wird diese Richtfunkverbindung ggf . Nur sehr gering die Vorranggebiete beruhen.	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4447 ericsson

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden. Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5765 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage /Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0 Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0. Schutzmaßnahmen Allgemein Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im	Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung; wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.
Projektbezogene Maßnahmen
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.
Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.
Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen
zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen
anwendet.
Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:
Erdgastransportleitungen: 30 Meter
Erdgasstationen: 200 Meter
Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von
120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.
Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in

Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Anlage: Karten

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5784 **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zuwegungen rund um die ausgewiesene Fläche sind nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Die Durchführung dieser Transporte erfordert einen qroßen planerischen und finanziellen Aufwand. Beides scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.	Zuwegungen: Sollten Zuwegungen für die Transportfahrzeuge erforderlich sein, so wird dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Kosten des Investors entsprechend angeordnet. Brandschutz: Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem Flächenbrand kommen, der jedoch durch einen Löschangriff sicher begrenzt werden kann. Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung. Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt. Die genannten Heideflächen (Buckelgräber) sind vom Vorranggebiet für Windenergie weit genug enttfernt.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5848 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5849 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

6169 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können. Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom 10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird. Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig. Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden.	Zu "Höhe der zulässigen Anlagen/Grundwassergefährdung": Die Frage einer möglichen Trnkwassergefährdung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des Zulassungsverfahrens, denn die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst in diesem Verfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt. Somit kann in der jetzigen Ebene dieser Belang nicht abschließend geprüft werden. Falls eine Gründung mit Durchdringung des Grundwasserhorizonts überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr auszuschließen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5615 Koc4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand der zu errichtenden Windkraftanlagen zur Kreisstrasse 20 In vielen Essays mit der o. a. Thematik wird dringend ein Mindestabstand in Fallhöhe zu Strassen empfohlen. Sie unterschreiten jedoch i. d. F. die Fallhöhe von ca. 200 m als Abstand der Anlagen zur o. a. Kreisstrasse. Das ist zwingend inakzeptabel und letztlich eine Gefahr für Leib und Leben. WIR FORDERN EINE ÜBERPRÜFUNG DER ABSTÄNDE DER INDUSTRIEANLAGEN WINDKRAFT ZUR KREISSTRASSE 20!	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5847 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5249 **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Windräder befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Straßen. Es gibt belegte Vorfälle, wonach Eisbrocken von Windkraftanlagen mit einem Gewicht von mehreren 100 Gramm mehrere 100 Meter weit geschleudert wurden. Der Rheinland-Pfälzische Windkrafterlass schreibt aus diesem Grund einen Abstand von mindestens der Kipphöhe der Anlage vor. Die Kipphöhe bezieht sich hierbei auf die Gesamthöhe der Anlage, also die Flügelspitzenhöhe. In diesem Fall 200 Meter. In den hier vorliegenden Planungen können die Anlagen mit einem Abstand von 40m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen herangebaut werden.	Eisabwurf: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4635 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der erneuten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg wurden auch die Abstände zu den Verkehrswegen reduziert. Auf Grund der Erfahrungen mit Gondel- und Rotorbrüchen von Windkraftanlagen im Landkreis Harburg wird darauf hingewiesen, dass bei einem Schadensfall die angrenzenden Bereiche über einen längeren Zeitraum für die Öffentlichkeit gesperrt werden müssen. Regional wichtige Verkehrsverbindungen etwa die Bahnlinie Hamburg-Hannover und die A 39 sollten daher weiterhin mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand versehen werden. Diese Verkehrsverbindungen haben kreisübergreifende Bedeutung.	Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zu Rotorbruch: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es sich bei den genannten Vorfällen im Landkreis Harburg augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

6032 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten. Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden. 2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt Militärische Anlagen Kriterium erfüllt Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

6198 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten. Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.	Es ist zwar richtig, dass der Rotordurchmesser als für den von Freiletungen einzuhaltenden Abstand das maßgebliche Kriterium ist. Allerdings kann dieser nicht, wie in der der Stellungnahme anliegenden Gebietsabgenzung dargestellt, gegen Null gehen. So muss der Abstand nach den einschlägigen technischen Richtlinien dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entsprechen (so auch in der textlichen Festlegung des Entwurfs unter 4.2 Ziff 02, Satz 5). Daraus wird deutlich, dass eine Mindestgröße von 30 ha auch unter günstigsten Annahmen niemals erreicht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5184 Mär

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5853 Mey2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5501 moc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten.	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4785 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeri-ums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windener-giestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Stand-orte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. Das Vorranggebiet Melbeck liegt ca. 7 km nordwestlich eines Kamerastandortes in Bienenbüttel. Aufgrund der Entfernung und Lage des AWFS sind hier nur geringe Systembeeinträchtigungen zu erwarten. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4786 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4787 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeri-ums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Stand-orte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4788 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. Beim Kamerastandort Kirchgellersen liegt das Vorranggebiet Wetzen / Südergellersen / Oerzen. Bei Wetzen und Oerzen handelt es sich um Neuausweisungen, während Südergellersen die Erweiterung eines bestehenden Windparks darstellt. Hier entsteht in einer Entfernung von 3 bis 4 km zur Kamera ein regelrechter Sichtriegel in Richtung Süd und Südost. Diese Richtung ist insbesondere zur Einschätzung von Brandereignissen auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord von wesentlicher Bedeutung. Die Beeinträchtigung des AWFS ist daher als sehr kritisch zu beurteilen: Insbesondere beim Kamerastandort Kirchgellersen würde die genannte Vorrangsgebietsausweisung Wetzen/ Südergellersen/Oerzen auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektions-einschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Bei einer Ausweisung des Vorrangebietes Wetzen / Südergellersen / Oerzen muss daher für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorrangebietes gesucht oder eventuell neue De-tektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funkti-onsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

6190 Ort1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall. Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4908 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Entwurf für die textlichen Festlegungen ergeben sich (S. 13) die Ausschluss-Abstandskriterien für die jeweiligen Tabuzonen. Danach ist für Kreisstraßen ein Schutzabstand von 200 m (bzw. die Kipphöhe der kompletten Anlage) als Abstandkriterium zu wählen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass diese Abstandsvorgabe für den sich entlang der Kreisstraße 20 von Ost nach West ergebenden Teil des Vorranggebietes ein deutlich niedrigerer Abstand zur Kreisstraße ergibt. Insbesondere der „Schlauch" zwischen der größeren westlichen und der größeren östlichen Fläche ist nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass das Vorranggebiet die Kreisstraße im östlichen Bereich des Vorranggebietsteiles im vollen Umfange mit einbezieht bzw. kreuzt. Mit dieser Planung wird gegen die genannten Tabukriterien verstoßen.	Im aktuellen Entwurf ist die sog. "Kipphöhe" nicht mehr als Kriterium enthalten. Vielmehr beträgt der Regelabstand, der grundsätzlich eingehalten werden soll, nunmehr das 1,5-fache der Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21). Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen); s. Begründung zum Planentwurf S. 31 f. Dies spiegelt sich exakt in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des aktuellen Entwurfs März 2014 wider. So reichen die zeichnerischen Festlegungen jeweils bis auf 40 m an die Kreisstraße heran. Diese zeichnerische Festlegung wird allerdings durch die textliche Festlegung 4.2 02 Satz 3 eingeschränkt, indem von dieser - die Errichtung von WEA begünstigenden - Regelung nur unter den dort in Satz 4 und in der Begründung genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5642 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlende Brandschutzüberlegungen/-maßnahmen Es verwundert, dass sich nirgendwo im RROP zum Brandschutz geäußert wird, denn wenn ein Windrad Feuer fängt, ist die Feuerwehr machtlos, da ihr das Equipment für derartige Reichweiten und Höhen fehlt und sie aus Eigenschutzgünden nicht nah genug an die Anlagen herankommen kann. Zudem geben Öl, Schmierstoffe und Plastik, welches bei Hitze geschmolzen am Mast herunterläuft, dem Feuer ständig neue Nahrung. Trotz Brandschutzvorrichtungen, Bordcomputern und Fernüberwachungen kommt es immer häufiger zu Bränden von Windkraftanlagen, die nicht gelöscht werden können. Die Gründe dafür sind u.a. technische Defekte, zunehmend öfter aber die meteorologische Extremsituationen, die aufgrund des Klimawandels zunehmen. Diesen ist auch unsere Region deutlich zunehmend ausgesetzt. So entstehen Windradbrände bei heftigen Gewittern durch Blitzeinschlag - trotz Blitzschutzsystem - oder bei Herbststürmen und Orkanböen, die mächtig auf die Rotorblätter einwirken und so die Generatoren der Anlagen erhitzen und entfachen. Stehen die Windkrafträder in einem für Brände prädestinierten Umfeld oder gar in der Nähe von Bebauung können heftige Katastrophen ausgelöst werden. Die große Vorrangfläche Wetzen-Oerzen-Südergellersen befindet sich nur unweit des Waldes und kleiner Gehölzgruppen. Zudem wird auf den benachbarten Feldern und somit u.a. auch direkt an unserem Haus und dem unserer nächsten Nachbarn immer wieder Getreide angebaut, das sich bei Trockenheit durch brennende, herumfliegende Windradteile oder Funkenflug sehr schnell entzünden und auf den Wald mit der darin wachsendenden Heide übergreifen würde. Ohnehin ist dieses Gebiet in heißen Sommern immer waldbrandgefährdet. So fing vor drei Jahren ein kleiner Hain an unserer Straße bei Trockenheit Feuer, so dass die Feuerwehr ausrücken musste. Bei einem Brand in Echtrop bei Soest wurden am 21.02.2014 die Trümmerteile einer Windkraftanlage 400 m (!) weit geschleudert. Anzumerken ist, dass es sich dort um ein sehr viel niedrigeres Windrad (erheblich unter 100 m Höhe) handelte als die hier vorgesehenen. Nicht auszudenken, wenn Ähnliches auf der geplanten Fläche vor unsere Haustür geschähe. Der Bundesverband Landschaftsschutz registrierte in zwei Jahren 38 Unfälle, wobei dieser Verband nicht einmal alle Vorfälle erfasst. Inzwischen ist die Anzahl der Anlagen deutlich gestiegen, und recherchiert man im Internet, findet man sehr viele Berichte von unerwartet zerstörten Windrädern. In Bocholt kam es im vergangenen Juli sogar während eines Abrisses einer Windkraftanlage zu einem Brand, was bedeutet, dass u. U. dass Repowering ebenfalls nicht ungefährlich ist. Evident ist auf jeden Fall, dass im RROP die Gefahr von Bränden in dem vorgesehenen Windpark missachtet wird und Unfallgefahren jeglicher Art offensichtlich kaum in die Überlegungen des Landkreises einbezogen wurden, was sich in den viel zu geringen Entfernungen zwischen Windrädern und Straßen/Bebauung zeigt. Zudem wurden die speziellen örtlichen Gegebenheiten bei der Planung unseres Standortes nicht ausreichend berücksichtigt. Der Schutz der Menschen – insbesondere in Form angemessener	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Dabei wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem Flächenbrand kommen. Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung. Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt. Heideflächen sind in Vorranggebieten für Windenergie nicht gelegen. Maßnahmen der Feuerwehr: Fragen von notwendigen Feuerwehrzufahrten (falls aufgrund der Entfernung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich), Kennzeichnung und Ansprechpartner, Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers, der Menschenrettung, der Absicherung der Feuerwehrleute und organisatorische Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren, etwa im Rahmen der Alarmierungsplanung, geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Abstandhaltung – und der Schutz von Flora und Fauna unseres Naturparks Lüneburger Heide ist, nicht ausreichend beachtet.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4445 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4506 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . Den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen , damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunk-strecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan bzw. Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5800 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.). Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5801 **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.). Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

5185 **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

4699 All

Stellungnahme

Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor.
wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit.
Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung

Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung Wie XXXXXXX

Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich.
In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen. Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben.
„Wegziehen“: – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr – die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten.
Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen.
In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe, gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist – um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.
Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände, man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.
Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA nach Köstorf! Die Belästigungen durch die Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürgersind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der
Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorgeund Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns und Entscheidens – auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei derAuswahl von Vorrangflächen sind.
Zusammengefasst sind meine Forderungen
Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m.

Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Meine Bedenken gegen die Ausweisung und Ausweitung der Köstorfer Fläche sind

unverändert. Da Sie meine Bedenken im bisherigen Verfahren nicht ausgeräumt haben, trage ich hiermit meine Einwendung vom 10. Mai 2013 erneut vor und mache sie zum Bestandteil dieser Einwendung:
1. Einwendung Elke Allers Mai 2013
Außerdem teile ich den Inhalt folgender Einwendungen - trage sie hiermit vor und mache sie
zum Bestandteil meiner heutigen Einwendung:
2. Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft aus Mai 2013:
„Einwendung gegen Vorrangflächen Entwurf RROP Landkreis Lüneburg Windenergie 2013“
3. Einwendung Robert Wieczorreck, die Sie übrigens im letzten Verfahren NICHT behandelt und abgewogen haben.
4. Einwendung Firma Witte aus Barskamp
5. Einwendung Gerd Weiss
6. Einwendung Bürgerinitative Windkraft mit Vernunft vom 25. Mai 2014.

Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden. Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

Sonstiges

4379 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Vorranggebiet Tellmer befindet sich in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es im weiteren Verfahren zu Einschränkungen und / oder Ablehnungen kommen. Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen. Detaillierte Aussagen hinsichtlich des Flugbetriebes und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen in Bezug auf die Störungen von Radaranlagen der Bundeswehr kann daher erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Ich bitte daher, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Zeichen II-142-14-ROP weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Die angesprochenen Fragen werden i.R. des Zulassungsverfahrens geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4448 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Im Bereich des Vorranggebietes Wetzen befinden sich ein militärischer Hubschraubertiefflugkorridor und das Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Visselhövede. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen in den ausgewiesenen Vorranggebieten tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bimsch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen. 14.04.2014 mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5083 **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin eine betroffene Bürgerin aus Oerzen und gebe folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab. Im Umweltbericht vom Februar 2013 haben Sie zum Standort Wetzen folgendes veröffentlicht: "Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." Damit sollte eine Barrierewirkung verhindert werden. Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier. Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg . Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen. Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung. Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es Wolkenkratzer.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6056 **Bac2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6057 Bac3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4619 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Abstandsflächen festzusetzen und darzustellen. Die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Abstandswerte (z B Mastmitte, Rotorblatt, Gesamthöhe, o.ä.) sind eindeutig zu definieren. Aus Sicht des Flecken Bardowick erscheint es erforderlich, dass die Windkraftanlage insgesamt (Kipphöhe) innerhalb der Vorrangfläche errichtet wird. Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Flecken Bardowick der Ausweisung des Vorranggebiete Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird sofern im Hinblick auf derzeit noch mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht des Flecken Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.	Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 des vorliegenden Entwurfs). Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4646 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird, sofern im Hinblick auf derzeit noch mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.	Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 03 des vorliegenden Entwurfs). Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.	wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

5109 Bau1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5180 **beh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erkläre ich mich nicht einverstanden mit der Planung und Festlegung von Windenergienutzung in Bardowick. Ich wohne XXX. Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	s. "Lärmschutz allg."	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4871 BIWOS e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist. Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert. Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot.	Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Anlagen:
Stellungnahme Rechtsanwalt Herr A. Brauns

Zwischenbericht Avifauna Wetzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Zwischenbericht Avifauna Oerzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Individualsichtungen Avifauna (per mail zusätzlich Rotmilanvideo in Wetzen)
Unterschriftenlisten

Sonstiges

5114 **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5153 **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5154 Bla6

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. So heißt es in der von der DB Netze erstellten Machbarkeitsstudie vom 29.11.2013, dass die dort untersuchten Varianten "grundsätzlich nicht vergleichbar (seien), weil sie im Ergebnis unterschiedliche verkehrliche Wirkungen erzielen."	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5155 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5156 Boc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4565 Boy

Stellungnahme

Bisher sind wir davon ausgegangen, dass die Planung von Windenergieanlagen in Bardowick keine erheblichen Beeinträchtigungen für unser Wohnumfeld bedeuten würde. Da uns aber nun nähere Informationen zur Größe des Vorranggebietes und zur Größe der geplanten Windenergieanlagen zu Ohren gekommen sind, haben wir unsere Meinung geändert.
Uns war bisher nicht bewusst, dass sich das geplante Vorranggebiet über die gesamte Fläche von der ehemaligen B4 bis zur BAB39 erstrecken soll. Außerdem haben wir erfahren, dass in diesem Gebiet der Bau von 8 riesigen Windrädern mit einer Höhe von über 150 Metern geplant sein soll.
Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und der Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Größe haben wir daher folgende Einwände bzw. Fragen:
Gibt es für das ausgewiesene Vorranggebiet Bardowick Planungen zur Errichtung von 8 Windrädern mit einer Nabenhöhe von über 150 Metern?

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Zwischenzeit wurde, wie der Stellungnehmer sicher aus der Presse erfahren hat, eine konkrete Planung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft "angeschoben", an der u.a. auch die Samtgemeinde beteiligt ist. Ziel ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit derzeit (Stand Oktober 2014) 8 bis zu 200m hohen Anlagen.
Über den aktuellen Stand kann im Erörterungstermin berichtet werden.
Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Planung eines Windparks nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanung ist und auch nicht sein kann. Das RROP schafft durch entsprechende Festlegungen lediglich die raumordernischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windparks und setzt räumliche und sachliche Grenzen hierfür fest.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5497 bra4

Stellungnahme

Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. BIWOS

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4685 **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als Mischgebiet ausgewiesen!! Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein. Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schützenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt. Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.	Es wird - nach Abstimmung mit der Samtgemeinde - nur der östliche Teil der Ortschaft Raven entsprechend der vorhandenen Nutzung sowie der Planungsabsichten der SG abweichend von der jetzigen Darstellung im F-Plan als Wohngebiet bewertet. Einen B-Plan gibt es im Übrigen dort nicht.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4872 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der drei zu einer zusammengefassten Potenzialfläche Windkraft Südergellersen-Wetzen-Oerzen (WE 4) entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Lüneburg – 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie. Die Flächen liegen innerhalb der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen. Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialfläche Windkraft Wetzen-Südergellersen-Oerzen (WE 4) sowohl private Belange der Bewohner der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen sowie der angrenzenden Gemeinden als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt. So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in	Zu Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11: Unbeschadet der Tatsache, dass dieses Urteil eines anderen Bundeslandes nicht ohne Weiteres auf Niedersachsen übertragen werden kann, handelt es sich hier um eine völlig andere Rechtslage, nämlich die Entscheidung der Zulassungsbehörde in dem Fall, in dem ein Ziel der Raumordnung in der Aufstellung ist. Hier liegt der Fall aber bekanntlich ganz anders, es geht nämlich um die Rechtmäßigkeit der Regionalplanung an sich. Zu "Eiswurf": Der Vorwurf, die Planung habe sich mit dieser Problematik nicht befasst, trifft nicht zu. Vielmehr wurden gerade die Regelabstände nach textlicher Festlegung gem. 4.2 Ziff 02 Satz 3 genau danach bemessen. Sie basieren nämlich auf einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21) Die Reduzierung als Ausnahme setzt den Nachweis des Antragstellers voraus, dass bestimmte technische Vorkehrungen einen Eisabwurf nach menschlichem Ermessen sicher ausschließen. Dies wird im Zuge der Zulassungsverfahren nach BImSchG im Rahmen der zu erfüllenden Anforderungen an die Betriebssicherheit geprüft. Dies ist auch in der Planbegründung auf S.30f. so dargelegt. Die Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns erwähnt hier lediglich die Abschaltautomatik, nicht aber - heute gängige - Rotorheizungen. Es sei hier auch die Vermutung erlaubt, dass die Stellungnehmerin hier oberbayrische Verhältnisse - was die Häufigkeit und Dauer von Eiswurf-Gefahr anbelangt - auf die norddeutsche Tiefebene überträgt. Anders ist nicht zu verstehen, wonach die Aufstelllung von Warnschildern "einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr" gleichkäme. Wollte man der Argumentation in Bezug auf die Eiswurf-Problematik allgemein folgen, so wären im Übrigen im gesamten Plangebiet wohl keinerlei WEA möglich. Das wäre eindeutig eine Verhinderungsplanung. Im Übrigen s. Abwägungen zu den einzelnen Sachkapiteln	wird nicht berücksichtigt

wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und

öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen. Diese Auffassung ist irrig.
Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggeflogen sind.
Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen. Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten.
Zum Thema Eiswurf enthalten die Planungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge. Vielmehr befasst sich die Planung mit diesem Thema überhaupt nicht.
Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.
Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.
Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar!
Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:
In Betrieb befindliche WKA: Abgeschaltete WKA:
d=(D+H)*1,5 d=v*((D/2+H)/15)
d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m
v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe im m/s

Somit ergeben sich bei WKAen folgende Gefahrenzonen:
In Betrieb befindliche WKA: ca. d = 387 m
Abgeschaltete WKA: ca. d = 67 m bei v = 5 m/s (schwacher Wind)
ca. d = 106 m bei v = 8 m/s (frischer Wind)
ca. d = 146 m bei v = 11 m/s (starker Wind)
ca. d = 200 m bei v = 15 m/s (starker Wind)
ca. d = 266 m bei v = 20 m/s (Sturm)
Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität.
Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Sonstiges

5740 **Bri2**

Stellungnahme

Im Zuge der oben vorgenommenen Änderungen ist die geplante Vorrangfläche Wendhausen laut Umweltbericht zum RROP (2010) von 82,11ha auf 105ha erweitert und im Vergleich zur ersten Fassung vor allem Richtung Norden ausgedehnt worden, so dass ein kleiner Teil der geplanten Vorrangfläche nördlich der Strasse „An den Eichen“ (L221) liegt. Als „Neubürger“ der Gemeinde Rullstorf, der kürzlich ein Grundstück mit Wohnhaus in Boltersen erworben hat und sich vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 extra auf dem Geoportal des LK Lüneburg über Vorranggebiete für Windkraft erkundigt hat, fühle ich mich gleich mehrfach deutlich persönlich, gesundheitlich und materiell von der oben genannten Änderung betroffen, und behalte mir eine Rüge vor dem Hintergrund der Verletzung des Nachbarschaftsrechtes im Sinne des BGB §§ 906, 1004 usw. oder andere rechtlich Schritte
vor.

Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen
Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert.
Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken.
Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich.

Vorbelastung
Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es
nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen!
Politik
Sowohl die Samtgemeinde Scharnebeck als auch die Gemeinde Rullstorf lehnen eine Ausweisung der Potentialfläche unter den gegebenen Umständen ab und fordern deutlich größere Mindestabstände. Ich folge der Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf in vollem

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 der besagte Bereich nicht mehr Gegenstand der Planung war - in einem auch den Kommunen zur Vorab-Stellungnahme vorgelegten Vorentwurf war er in einem deutlich größeren Umfang enthalten - , ist aus Sicht des Stellungnehmers sicher bedauerlich. Allerdings ist Planung - und gerade eine solche wie die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie - ein dynamischer und langwieriger Prozess, und zum Zeitpunkt Ende 2013 war klar und auch in den Medien so kommuniziert, dass dieser Prozess noch nicht beendet sein würde, Planungsfestlegungen sich also noch würden ändern können.
Keinesfalls sind hier Nachbarschaftsrechte im Sinne des BGB §§ 906, 1004 berührt, denn dabei handelt es sich um eine völlig andere Rechtsmaterie, die in der Regionalplanung nicht einschlägig ist.
Die Rechte des Stellungnehmers ergeben sich vielmehr konkret aus § 3 des Nds. Raumordnungsgesetzes, und von diesem Recht kann jeder Bürger und jede Bürgerin selbstverständlich Gebrauch machen. Stellungnahmen hierzu werden gerecht abgewogen.
Im vorliegenden Fall sieht der Plangeber allerdings keinen Anlass, von der Planung, wie sie der 2. Offenlage zugrundegelegt wurde, abzuweichen. Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umfang und fordere den Landkreis auf, dies ebenfalls zu tun! Dies fordert auch der Niedersächsische Landtag in einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Postfach 243, Hannover an die Träger der Regionalplanung über die Bezirksregierungen. (siehe Anlage) Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.

Ein letztes Wort noch zu dem Verkauf einer Immobilie durch Frau XXX im Ortsteil Boltersen: Als der Verkauf vor ca. 2 Jahren abgewickelt wurde, nachdem die Immobilie vorher über 2 Jahre vermietet worden war, war die Potentialfläche schon lange im Gespräch und XXX in ihrem Ausmaß längst bekannt... Die Käufer wurden darauf nicht hingewiesen! Ein Schelm, wer böses dabei denkt…

Sonstiges

4345 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5228 Bru1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. - Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. - Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4934 **Brü1**

Stellungnahme

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4516 Buch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes ----- persönlich betroffen fühle. Immobilien: Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu Immobilien führt unweigerlich zu Wertverfall. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Alle Besitzer umliegender Grundstücke müssen einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5235 Buh

Stellungnahme

Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??
Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf:
- Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden.
- Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen.
- Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert

In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich

Abwägungsvorschlag Begründung

Für die Windenergie geeignete Gebiete mit weniger Konkliktpotenzial für Mensch, Natur und Landschaft gibt es im Landkreis Lüneburg kaum, und wenn, dann sind sie im vorliegenden Entwurf festgelegt, sofern nicht andere Belange dem entgegensgtehen.

Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet von 136 ha auf 107 ha verkleinert.

Der Entwurf legt eine pauschale Höhenbegrenzung von 200 m fest, eine geringere zulässige Gesamthöhe würde voraussichtlich keinen wirtschaftlichen Betrieb von WEA mehr ermöglichen und wäre damt eine - nicht zulässige - Verhinderungsplanung.

Eine Zusammenlegung der drei Teilflächen zu einer Fläche kommt nicht in Betracht, weil die gewählten Kriterien (insbesondere Vorbehalt für Forstwirtschaft) dem widersprechen würden.
Ein größerer Abstand zu den Ortslagen ist grundsätzlich bei diesem Vorranggebiet nicht vorgeshen. Wollte man dies tun, so müsste dies auch für alle Vorranggebiete im Plangebiet gelten. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben.

Aus anderen - bei dem jeweiligen Thema genannten - Gründen soll jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen gekürzt werden. Damit erhöht sich der Abstand zu diesem Ort auf ca. 1200 m.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

5237 **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!! Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten. In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir	Zu "Festlegung von Vorranggebieten in Manövergebieten": Diese Frage hat die Verwaltung durch Nachfrage bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung geprüft. Danach scheidet für den Truppenübungsplatz Wendisch-Evern die Errichtung von WEA aus militärischen/sicherheitstrechnischen Gründen aus. Der Standort Munster (Amelinghausen-Rehrhof) kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dieser Bereich mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft und/oder dem Vorrang für Natur und Landschaft überlagert ist.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5672 **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerintitiative BIWOS e.V- Windkraft mit Vernunft- und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte Sie bitten das Vorhaben noch einmal zu überdenken und auch die anderen Argumente der BIWOS e.V. ernst zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4968 Däh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe bereits zur ersten öffentlichen Auslegung bezüglich des Vorranggebietes Wendhausen Stellung genommen. Die Begründung meines Schreibens vom 6.5.2013 gilt auch heute immer noch, denn zu keinem meiner Vorwürfe von damals hat sich irgendeine Verbesserung ergeben. Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter. Ich widerspreche hiermit ganz entschieden der Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4593 Dob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen brauchen diese Windräder zur Spannungsstapilisierung immer ein Kraftwerk. Also ist die erneuerbare Energie ein Windei!	Die Auffassung, dass die erneuerbare Energie ein "Windei" sei, wird nicht geteilt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4477 E.ON Kraftwerke GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
von der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landlkreises Lüneburg -Vorranggebiete für Windenergienutzung" sind wir nicht betroffen, da wir im Landkreis keine Anlagen betreiben oder sonstiger Interessen zu vertreten haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4358 Ebe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und werden alles erdenklich Mögliche machen, um uns gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren. Sie können davon ausgehen, dass wir alle rechtlichen und umweltrelevanten Gegebenheiten ausnutzen werden, um gegen den Bau dieser WA vorzugehen. Ein weitere nicht unwichtiger Punkt ist, dass sich der Preis unserer Immobilie im Zuge des Baus von noch größeren WA direkt in unserer Nachbarschaft nachgewiesener Weise negative Auswirkungenhaben wird. Auch das werden wir nicht so einfach hinnehmen. Sie können davon ausgehen, dass wir versuchen werden der Landkreis Lüneburg dafür haftbar zu machen. Ich bitte diesen Einspruch zu prüfen, natürlich werden wir bis zum Einspruchfristende noch einen weiteren offizielleren Einspruch einlegen, aber dieser Einspruch vorweg soll zeigen, das wir den Bau der neuen WA auf gar keinen Fall akzeptieren werden.	Die Aussagen, dass sich die Stellungnehmer zu einer Bürgerinitiative zusammen-geschlossen haben und alles erdenklich Mögliche machen, um sich gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren, werden zur Kenntnis genommen. Zu "Wertverlust der Immobilie": Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4382 Ebn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.	s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Wertminderung von Immobilien" sowie "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4420 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage übersende ich Ihnen eine Durchschrift mein Schreiben vom 15.3.14 an den Nds. Min. f. Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herrn Stefan Wenzel, sowie Kopien meines Schreibens vom 16.1.14 an den Vorgenannten und das Antwortschreiben vom 7.2.14 mit der Bitte um Kenntnisnahme . Weiterhin erhalten Sie eine Kopie des Flyers des gemeinnützigen Vereins BIWOS - Windkraft mit Vernunft - , welcher am Samstag, den 15.3.14 in den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen an alle Haushalte verteilt worden ist, mit der Bitte um Beachtung. Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten! Wie Sie bemerken, haben Sie bzw. Herr Biermann mit dem Schreiben vom 7.2.14 meine persönlichen Befürchtungen nicht ausgeräumt. Ich werde in diesem Fall wirklich alle mir zur Verfügung stehenden Mittel und Wege nutzen, um einen größeren Abstand zu den Anlagen zu bekommen und hoffe immer noch auf IHRE Unterstützung!	Das an Minister Wenzel gerichtete Schreiben sowie der Flyer der BIWOS werden zur Kenntnis genommen. Eine Verringerung der Abstände zu den jeweiligen Ortslagen kommt nicht in Betracht (s. Sachthema "Schutzabstäde zu Siedlungsgebieten"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5289 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die Sache wert sein und das erwarte ich auch von Ihnen!	Die Mühe und der zusätzliche auch zeitliche Aufwand sind nicht der Grund, die Planungen nicht im Sinne der Stellungnehmerin zu ändern, sondern es sind vielmehr sachlich-fachliche Gründe im Rahmen des der planenden Behörde bzw. dem Kreistag als Entscheidungs-gremium zustehenden planerischen Ermessens. Dieses Ermessen ist in verantwortungsvoller und begründeter Weise unter Beachtung der Anforderungen an das Abwägungsgebot ausgeübt worden. Zu den Gründen wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird.	Die Aussagen in Absatz 2 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es handelt sich aber offensichtlich um Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.	
Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen.		
Anlagen (im Ordner Eck unter Wetzen_Südergellersen_Oerzen, Private zu finden): Anlage 1 (Vogelkundliche Beobachtungen: Datum, Ort, Vogelart, Beschreibung, Kommentar) Anlage l a (Vogelkundliche Beobachtungen: Dokumentation des Ortes anhand des Geoportals) Anlage 2 (Auflistung der Fotodateien Anlage 2a (Fotos der beobachteten Vögel im JPG-Format)		

Anlage 3 Abhandlung des Ärzteforums Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis ErneuerbareEnergien - Bad Orb -vergleiche hierzug Stellungnahmen Ärzteforum!
Anlage 4 (Zusammenfassung: CD mit meinem Einspruch und den A n l a g e n l bis 3)

Sonstiges

5739 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden: 1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz). 4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen. 5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation. 6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	Zu 1.: Hier wäre der Gesetzgeber gefragt, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg Zu 4.: Bei einem Mindestabstand der WEA von 3 km wäre im landkreis Lüneburg kein einziges Vorranggebiet möglich. Es wäre damit eine rechtlich unhaltbare Verhinderungsplanung. Zu 5.: nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung Zu 6.: Ein Energiekonzept ist nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4953 Embsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme abgegeben durch Rechtsanwalt Dr. Porwol vergleiche Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5452 Epk

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4721 FA Witte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Desweiteren sind wir führender Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220 Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede. Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten. Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt. Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet werden darf. Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in unmittelbarer Nähe zu unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei (von Windkraft mit Vernunft nicht mitgeliefert).	Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln. Bisher hat die Fa. Witte keine Angabe gemacht, welches Schutzniveau zu erreichen ist, um die Schädigung zu vermeiden. Die Möglichkeiten zur Erreichung dieses Schutzniveau müssen dann geprüft werden. Das setzt aber dessen Kenntnis voraus.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5775 **Fie1**

Stellungnahme

Meine Familie ist Eigentümer eines Großteils der Flächen innerhalb der Golfplatzfläche. Aufgrund dieser Tatsache war es uns seinerzeit möglich, zusammen mit anderen benachbarten Flächeneigentümern die Interessengemeinschaft Golfplatz Boltersen IGB zu bilden, um das Golfplatzprojekt auf den Weg zu bringen.
Dafür wurden von meiner Seite aus privaten Mitteln etliche zig-Tausend Euro aufgewendet (den immensen persönlichen Einsatz aller Beteiligten nicht eingerechnet) für:
• umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Spezialgutachten,
• die erforderliche Flächennutzungsplanänderung bis hin zur
• Vorbereitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans.
Diese Vorinvestitionen wären durch die Realisierung einer WEA in der Gemarkung Boltersen auf der F-Plan-Fläche „Golfplatz" für immer verloren. Denn es käme in diesem Fall zu einer technischen Überformung des zukünftig zu realisierenden und zu nutzenden Golfplatzareals, welches dadurch völlig unattraktiv und somit seiner Realisierungsmöglichkeit beraubt würde.
Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor.
Nur aufgrund zwischenzeitlicher agrarpolitischer Veränderungen wurde das Projekt Golfplatz noch nicht umgesetzt, ist aber keinesfalls aufgegeben, sondern hat weiterhin Bedeutung als Zukunftsproj ekt.
Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.

Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4395 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. Durch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet. Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht.Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück erheblich gemindert wird.	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Schattenschlag: Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von ca. 1100m zum betreffenden Wohnhaus handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4400 Fuh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar. Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	s. Abwägung zu "Planungsrecht (Konzept mit Substanz)" sowie zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4487 Gascade Gastransport GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5764 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4479 Gau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund meines Alters von 80 Jahren habe ich vor, auch meinen jetzigen gesamten Wohnhausbestand hier in Boltersen zu verkaufen. Auch zur Absicherung meiner Lebensgrundlage an meinem zukünftigen geplanten Wohnort. Nur auf Grund dieser jetzt auch geplanten Windvorrangflächen in Boltersen, was jetzt im Interesse eines Investor gewährleistet werden soll von der Landkreisverwaltung Lüneburg und von der Gemeindeverwaltung in Rullstorf, wird es auch verursacht, dass der Verkauf meines Wohnhausnutzungsbestand sehr negativ beeinträchtigt wird, trotz des eindeutigen Anspruch auf Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen. Wie will die Landkreisbehörde .in Lüneburg diese eindeutige Beeinträchtigung es verfahrensrechtlich und verfassungsrechtlich rechtfertigen? Wie will die Gemeindeverwaltung in Rullstorf diese Beeinträchtigung im Ortsteil Boltersen grundsätzlich rechtfertigen, auch bezogen auf das umfangreiche Neubaugebiet von Wohnhausbestand in Boltersen Dahlwegsfeld Süd. Eine grundsätzliche Bewertung dieser Situation und Stellungnahme wird hiermit beantragt: Insbesondere sollte auf Grund dieser Planungsbestätigung im Interesse dieses Investors auch die Meinung und eindeutige Beeinträchtigung der örtlichen Einwohner von Boltersen berücksichtigt werden. Oder will die Landkreisverwaltung in Lüneburg und die Gemeindeverwaltung in Rullstorf grundsätzlich auch Bürgerkriegsrealität herausfordern hier vor Ort ? Anlage:" Vorsicht Bürgerkrieg " " Was lange gärt wird endlich Wut " Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus,insbesonders bei bestimmten Wetter kann ich den Betrieb dieser jetzigen,die Sülbecker Windkraftanlagen sehr deutlich hören trotz der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn die Presseberichte der LZ grundsätzlich betrachtet werden „Furcht vor Infraschall“ als tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die weitere Standortplanung im Nahbereich von Boltersen in der Nachbargemeinde Sülbeck - Wendhausen bewertet wird sollte das schon der Beweis bestätigen, das es unverantwortlich ist, diese Art dortige Standortanweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis zu rechtfertigen in diesem Bereich, bezogen auch auf den Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen. Insbesonders ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen das bezogen auf den Rechtsanspruch des Wohnhausnutzungsbestandsschütz, auch in der Gemeinde Rullstorf OT. Boltersen/der Wohnungsnutzungsbereich der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagenbebauung Sülbeck - Wendhausen sehr beinträchtigt wird m Zukunft. Oder soll diese Beeinträchtigungsrealität nur Fantasievorstellung sein, insbesonders auch im Intresse der Behörden ? Wie bewerten, Herr Naß als Bürgermeister und der Gemeinderat Rull¬storf diese Art weitere Windkraftanlagenplanung Sülbeck-Wendhausen, deren zukünftigen Betrieb und	Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in einem Mindestabstand von ca 1250m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Die Meinungen der Bevölkerung Boltersens fließen mit einem hohen Stellenwert in die Abwägung ein. Dies kommt nicht nur durch die sorgfältige Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck. Vielmehr hat die Landkreisverwaltung auch - ohne jede gesetzliche Verpflichtung, aber im Interesse einer möglichst großen Teilhabe von Bürgern an der Entscheidungsfindung - in einer Bürgerversammlung vor Ort im Frühjahr diesen Jahres ausführlich Rede und Antwort gestanden. Die polemischen Aussagen zum "Bürgerkrieg" in Boltersen werden nicht weiter kommentiert. Gleiches gilt für die an den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat gerichteten Fragen. Hier möge sich der Stellungnehmer - falls nicht bereits geschehen - an die dortigen Adressaten wenden.	wird nicht berücksichtigt

der eindeutigen Beeinträchtigung auch des Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen ?

Anlage: Zeitungsbericht >Wendhausen> Gause> Gause_Anlagen

Sonstiges

5311 Gem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide entwickelt sich somit zum Industriegebiet Lüneburger Heide. 200 m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Dass der Naturpark Lüneburger Heide durch die Planung von WEA zum Industirepark werde, wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Übrigen s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4492 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen die 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 30.04.2013, Az. RROP LG / L5-3332, bleibt weiterhin gültig.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5970 Gie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Das vorliegende Planungskonzept sieht auch zu den neuen Baugebieten sog. Vorsorgeabstände vor, die über das gesetzlich geforderte Maß der TA Lärm hinausgehen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5348 Global Wind Power Germany GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Global Wind Power Germany GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Hamburg, das seit 2002 in Deutschland auf die Planung und schlüsselfertige Errichtung und die Betriebsführung von Windenergieprojekten spezialisiert ist. Im Rahmen unserer Planungstätigkeit haben wir im Landkreis Harburg und im Landkreis Lüneburg Flächen mit den von der Raumplanung vorgegebenen Kriterien auf Ihre Eignung hin untersucht. Gemeinsam mit den Grundstückseigentümern arbeiten wir nun daran auf diesen Flächen Windparks zu errichten. Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4526 Gre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen. Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 3. Wertverfall der Immobilien Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt zu einem Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage zu unserer Altersversorgung. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko vor allem für unsere Kinder durch hörbaren und vor allem nichthörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die Natur und Landschaft und unser unverbauter Weitblick sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und waren zu Baubeginn auch für den Landkreis Lüneburg extrem wichtig (siehe Bebauungsplan "Am Kuhreiher" vor 2003: einheitliche verklinkerte Optik Richtung Westen, also Autobahn) und sind unter anderem die Gründe, die uns vor 12 Jahren dazu bewogen haben, aus Hamburg nach Bardowick zu ziehen. Vor allem im Hinblick auf unsere Kinder, die hier aufwachsen sollen OHNE die Lärmbelästigung und der Luftverschmutzung der Großstadt. Schon der Bau des 3. Bahngleises sorgte für erhebliche Proteste seitens der Bewohner Bardowicks.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5692 Gri1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4763 Handwerkskammer Lüneburg-Stade

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Die einschlägigen Vorschriften werden durch das vorliegende Konzept beachtet, in der Regel wurde sogar das sog. Vorsorgeprinzip" zugrunde gelegt, das gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4751 Hen

Stellungnahme

zum Vorranggebiet Melbeck - gelegen in einem Wasserschutzgebiet
Wir befürchten, dass dabei die Daseinsvorsorge (Trinkwasser) aus dem Blickfeld geraten ist. So ist es auch im Landkreis Heidekreis passiert. Dort wurde durch den Bau eines Windparks mit 150 m hohen WEA das Grundwasser/Trinkwasser vergiftet, siehe Anlage A „... Chronologie eines Abenteuers". Dort ermittelt bereits die zuständige Staatsanwaltschaft Verden. Die Probleme, die sich beim Bau von Windkraftanlagen in einem Wasserschutzgebiet ergeben sind inzwischen aus der Praxis bekannt. Das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz hat dazu einen Leitfaden verfasst (Anlage B), welcher eine Hilfestellung geben möchte, wenn man dennoch in einem Wasserschutzgebiet WEAs bauen möchte.
Das Ministerium lässt in seinem Leitfaden aber ausser Acht, dass nach § 47 WHG gilt: das Grundwasser ist „so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;" Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an die Gesetze gebunden. Es ist ihr verboten nicht am Gesetz orientierte Ermessensentscheidungen zu treffen.
Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgerechnet in einem Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen nicht nur nicht sinnvoll, sondern rechtlich unzulässig. Wir möchten Sie darum bitten, andere Flächen als Vorranggebiete auszuwählen. Wenn es keine nennenswerten Gebiete in der Nähe der Stromtrassen mehr gibt, dann muss man sich eben von diesen Trassen weiter entfernen. Die Daseinsvorsorge wiegt schwerer als die einfache und günstige Anbindung von Windparks an das Stromnetz.
Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt.
Wir vermissen geologische und hydrogeologische Gutachten, die die Gegebenheiten vor Ort
darstellen. Falls solche Gutachten in der Vergangenheit bereits erstellt wurden, vermissen wir die Diskussion folgender Sachverhalte:
1. Sind bei 200 m hohen WEAs tiefreichende Fundamente in diesem Gebiet notwendig? Wie tief müssen diese reichen? Wie viele werden das insgesamt?
2. Durchstoßen die Fundamente funktionelle Deckschichten, welche das Trinkwasser schützen?
3. In welchem Maße besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en) Pestizide und Düngerrückstände aus der Landwirtschaft in das Trinkwasser gelangen? Ist diese mit dem Verschlecherungsverbot vereinbar?

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst im konkreten Zulassungsverfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt. Somit kann dieser Belang erst im dortigen Verfahren abschließend geprüft werden. Die stockwerktrennende Bodenschicht liegt, wie die Erkundung im Zusammenhang mit der Grundwasserverunreinigung im Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Süd gezeigt hat, in ca. 80 m Tiefe. Falls eine solche Gründung überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr einer grundwassergefährdung auszuschließen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

4. Besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en) Altlasten aus dem Industriegebiet Lüneburg-Süd in das Trinkwasser gelangen? (Wir erinnern uns, in der Landeszeitung vor einigen Jahren gelesen zu haben, dass es dort eine Deckschicht gibt, die die Altlasten von den tieferen Grundwasservorkommen, welche der Trinkwassergewinnung dienen, trennt.)
Zu 3 und 4 ist anzumerken, das durch den Bau von Rüttelstopf-Fundamenten die Schichtung des Bodens zu einem Trichter rund um die Bohrlöcher verändert wird. Dadurch fließt das Sickerwasser aus einem größeren Umkreis hin zu den Löchern in der Deckschicht. Sollten Rütteistopf- oder andere tiefreichende Fundamente hier notwendig sein, so gehen wir aus, dass das Gebiet als Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden darf (§ 47 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).
Sollten Sie dennoch an der Vorrangfläche Melbeck festhalten, so möchten wir Sie bitten, durch textliche Festsetzungen (siehe Anlage B, S. 19ff) und ausführliche Schutzbestimmungen und durch Information der an den Genehmigungen beteiligten Stellen sowie erforderlichenfalls der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers minimiert wird. In jedem Fall sollte eine Wiederholung der Vorgänge wie in der Düshorner Heide ausgeschlossen werden.
Anlagen:
A) Windkraft und Trinkwasserschutz - Erfahrungsbericht von Dipl.-Ing Martin Hack
http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/80130
B) Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten (Bildseiten nicht mit gedruckt)
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

Sonstiges

5695 **Her1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4534 Hin1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ---- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Wohnwertminderung unserer Immobilie: Durch die Errichtung einer WKA in unmittelbarer Nähe zum unserem Wohnhaus erwarte ich einen nicht unerheblichen Wertverlust.Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden.Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden. Im Übrigen wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen, Ziel der Planung sei es, "Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger" zu befriedigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5359 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5360 Hol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5376 Hol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4952 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Ilmenau schließt sich inhaltlich in vollem Umfang der durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Porwol für die Gemeinde Embsen am 23.05.2104 abgegebenen Stellungnahme an. Vergleiche alle Stellungnahmen Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5427 Kep

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns nicht hier?	Anregung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Lüneburg	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5666 Kir

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wissen, Sie haben sich schon seit über 2 Jahren intensiv mit den neuen, geplanten Windkraftanlagen beschäftigt, damit diese zum Wohle aller sind. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5420 **Koc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 33/43 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5467 **Koc3**

Stellungnahme

Wir stehen dem Thema Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen den Versuch des Landkreises Lüneburg, die Windenergieanlagen zukünftig in einer Art Windpark zusammenzufassen, um Wildwuchs in der Landschaft zu verhindern. Was wir aber als einschneidend und massiv erschreckend empfinden, sind die von Ihnen geplanten Dimensionen des Windparks, die erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur mit sich bringen dürften.
Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser
Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde.
Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind.

Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören. Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür, Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht?

Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen.

Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?

Wir Bürger dürfen von Ihnen erwarten, dass Sie auch unsere Sorgen ernst nehmen und mit dem nötigen Augenmaß auf die beschriebenen Aspekte und auf die Verhältnismäßigkeit in

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen":

Es ergibt sich in der Tat nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse bei den Standorten Raven, Kirch- und Westergellersen die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den hier vorliegenden Beeinträchtigungen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

(s. auch Abwägungsvorschlag zu "Erholung und Fremdenverkehr"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

diesem Raumordnungsverfahren achten. Es ist weder verhältnismäßig noch aus Sicht aller betroffenen sowie interessierten Bürger hinnehmbar, wenn scheinbar die wirtschaftlichen Interessen von Investoren, Herstellern und Betreibern der Windenergieanlagen hier eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Sonstiges

5017 Köh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchte ich meinen Einwand geltend machen gegen den Bau der WKA Boltersen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5430 Kön1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4343 Krz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4519 Kul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Familie und ich sind vor nur wenigen Tagen in unser neues Eigenheim ---- in Bardowick gezogen. Leider mussten wir sehr kurzfristig erfahren, dass in unmittelbarer Nähe mehrere WKAs errichtet werden sollen. Vorweg möchte ich bemerken, dass wir positiv den erneuerbaren Energien gegenüberstehen, aber das persönliche Interesse aus subjektiver Sicht überwiegt. Ich habe auch im Vorwege dieses Schreibens Ihre Bemühungen zur Kenntnis genommen, welche den üblichen Themen wie - Schattenwurf - Lärmpegel - Infraschallbildung - Umweltschutz - … berücksichtigt und nach Ihrer Darlegung auch keines der Themen im Wiederspruch zum oben genannten Vorhaben steht. Ebenso wurden mögliche Sachwerte und das kulturelle Erbe begutachtet und bemessen. Leider wird wie immer die finanzielle Ausrichtung und Situation der Eigenheim- / Hausbesitzer nicht berücksichtigt. Wie viele betrachten wir auch unser Haus als Altersvorsorge und haben dies nicht in Bar bezahlt. Viele Studien weisen beim Thema Wertminderungen sachlich darauf hin, dass, sobald ein Begehren gegen WKAs besteht, der Marktwert von Immobilien sinkt und nach einer Gewöhnungsphase wieder auf das alte Niveau klettert. Der generell psychologische Aspekt wird hier aber ignoriert. Es reicht in sehr vielen Fällen schon aus, dass sich ein WKA in Sichtweite befindet, damit kaufinteressierte Personen auf einmal das Interesse verlieren, bzw. der Marktwert der Immobilie sich bis zu 30% reduziert, geschweige denn unverkäuflich wird. Dass es sich im letzteren Fall um extreme Situationen handelt, mag ich nicht bestreiten, aber der psychologische Faktor wird nachweislich eine Wertminderung herbeiführen. Dies ist auch darin belegt, dass Banken aufgrund von nahen WKAs schlechtere Konditionen vergeben. Spätestens bei der Anschlussfinanzierung wird uns dies treffen. Es gibt daher auch verschiedene Bürgerbegehren die dafür gegenüber Betreibern von WKAs Schadensansprüche geltend zu machen. Im Fall dass die WKAs errichtet werden und die Argumente meine Einspruches nicht gewürdigt werden, erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlage. Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden. Schlussbemerkung: Sowohl der bevorstehende Wertverfall unserer Immobilie, als auch das Gutachten nach DIN ISO 9613-1, welches außerhalb des Geltungsbereiches angewandt wurde (zu hoch, keine punktuelle Quelle, zu große Entfernung, keine Mitwindwetterlage) und somit keine	Die Aussagen der Absätze 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Ansonsten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertminderung von Immobilien"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

anwendbaren Daten liefern kann, veranlassen uns dem Vorhaben unter den gegeben Voraussetzungen zu wiedersprechen.
Wir bitten Sie hiermit den Sachverhalt unter den gegeben Punkten zu prüfen, ihn anzupassen oder zurück zu ziehen. Ebenfalls bitten wir um eine Stellungnahme zu den Einsprüchen.Nebenbei erlaube ich mir aufgrund Ihrer Antworten selbst nach dem 25.05.2014 eine zugehörige Stellungname basierend auf dieser Korrespondenz.

Sonstiges

5948 **Kun2**

Stellungnahme

4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher".
WEA ausschließlich auf der windabgewandten Seite von Wohngebieten zu planen, ist insbesondere dann kein sinnvolles Kriterium, wenn die Abstände - wie vorliegend - nach dem Vorsorgeprinzip, also deutlich größer als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm notwenidig, geplant werden. Letztlich sind auch gerade bei Wetterlagen mit westlichen Winden die Windgeräusche in der Regel stärker als bei anderen Wetterlagen und überlagern dann folglich die Emissionen von WEA deutlich. Auch wurde bei der Schallimmissionsprognose eine Mitwind-Lage zugrzunde gelegt.
Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5169 **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick mehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund. Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windkrrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind. Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden! In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber informieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5250 **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie dementsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und der Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann. Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft. Ich möchte an dieser Stelle noch die Ziffer 04 der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogamms zitieren: „Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“ Leider geht dies aus der aktuellen Planung nicht hervor. Bitte achten Sie darauf!	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4489 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunter-lagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerd-fällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfall-gefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	s. "Vorranggebiet Melbeck"	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4766 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ1 0 0) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden", „Hochwassergefährdung" (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).	Keines der Vorranggebiete liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet.	wird nicht berücksichtigt
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang dergeotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zu "Fachbereich Bauwirtschaft": Die Aspekte werden i.R. des Genehmigungsverfahrens für WEA geprüft.	

Sonstiges

4494 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es bezüglich der Änderungen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.. Ansonsten behält die Stellungnahme vom 7.5.2013 (Az. D 5.1 TöB zu ihrem Az. RBP – 611302-8) weiterhin Gültigkeit. Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4783 Landesbehörde f. Straßenbau u Verkehr GB Verden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die im Landkreis Lüneburg befindlichen Streckenabschnitte der Bundesstraße 209 Soltau - Lüneburg (Bereich der SM Soltau) sowie auf die Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 39 Lüneburg - Hamburg. Entlang der Bundesautobahn sowie außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Bundesstraße im Plangebiet des o. g. RROP des LK Lüneburg sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung ist der Mindestabstand der geplanten Windenergieanlagen gem. der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung März 2004 einzuhalten. Die geplanten Windenergieanlagen dürfen den Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße sowie der Bundesautobahn (Standspur) nicht unterschreiten. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	s. Abwägungsvorschlag zu "NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4768 Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr GB LG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Zuge einer Änderung des RROP ist die weitere Planung der BAB ‚A 39' zu berücksichtigen. Des weiteren ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen zur Behebung von Gefahrensituationen die Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten. In Ausnahmefällen kann im Zuge von Zulassungsverfahren hinsichtlich des Abstandes entsprechend dem „Punkt 02, Abs.4 der Textlichen Festlegung" verfahren werden. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen. Für die Bundesautobahn ‚A 39' Maschen-Lüneburg ist der Geschäftsbereich Verden zuständig.	Im Bereich der geplanten A 39 ist kein Vorranggebiet festgelegt. Die Anforderungen in Bezug auf den Abstand zu Bundes- und Landesstraßen sind durch die genannte Festlegung berücksichtigt.	wird berücksichtigt

Sonstiges

4629 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Harburg hat die versendeten Unterlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass auf die Anregungen des Landkreises Harburg eingegangen und auf die Standorte Westergellerser Heide und Raven verzichtet wurde. Für den Bereich Vierhöfen wurden zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung weitere Umweltinformationen zusammengetragen, welche die vom Landkreis Lüneburg attestierte Bewertung für relevante Vogelgruppen nochmals bestätigen. Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die jeweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6005 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet. Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5442 **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6038 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt. Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt. Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg) Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen Gemarkung Rehlingen Tellmer Größe in ha 48 65 Bewertung 1 2 Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr. Bewertung 2 2 WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen nein nein 4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2. Bewertung 0 0 Vorbelastung keine keine Bewertung 0 0 Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8 Bewertung 2 2 Gesamtbewertung 5 6 Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich. Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder. Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar. Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem	Selbst die Stellungnehmerin kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche "Tellmer" eine größere Punktzahl erreicht. Sie wäre daher folglich auszuwählen. Dabei verfängt auch das Argument nicht, dass die Fläche "Amelinghausen/Diersbüttel-West" die für die Punktbewertung des Kriteriums "Größe" maßgebliche Grenze von 50 ha und mehr fast erreiche, denn dies tut sie ja eben gerade nicht (s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"). Auch trägt das Argument nicht, wonach die Erschließung der Fläche "Amelinghausen/ Diersbüttel-West" besser sei, weil die Landesstraße "durchs Gebiet" verlaufe. Zum einen sieht das Bewertungsschema - zu Recht - keinen Unterschied zwischen Landes- und Kreisstraßen, was die Erschließungsqualität anbelangt. Zum anderen verläuft die L 234 randlich, denn nördlich davon wäre wohl schwerlich noch eine WEA zu platzieren, wenn - wie im Konzept des Landkreises nach wie vor vorgesehen - von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ein Abstand von 100m einzuhalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

Anlagenverzeichnis
· Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
· Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen

Quellenverzeichnis

· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten Offenlegung. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg.
· LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung
Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover.
· Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig.
· Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.

Internetquellen

· Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014
http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE2628331

Sonstiges

6045 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anlagenverzeichnis · Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost · Anlage 3: Vorsondierung möglicher avifaunistischer Konfliktfelder und Konzeption eines Artenschutzfachlichen Untersuchungsprogramms für den Standort Barnstedt-Ost (Ökologis) Quellenverzeichnis · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg. · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten Offenlegung. Lüneburg. · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg. · LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover. · Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig. · Ökologis 2014: Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. · Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Internetquellen · Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014,10:00 Uhr http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE2628331		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6199 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges [Tabelle kann hier nicht abgebildet werden; einsehbar in der Originalstellungnahme] Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha".	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6155 Lie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5448 Loh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4338 Lud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4756 Lüneburg, Hansestadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen eine Verringerung des Abstands zur Bundesstraße bestehen hier keine Bedenken, die Abstände zur Wohnbebauung im Gebiet der Hansestadt werden davon nicht berührt Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden. Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind. Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m Gesamthöhe raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.	s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)"	wird berücksichtigt

Sonstiges

5879 Lut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. Anlage: Zeitungsartikel aus Die Welt Die interaktive Karte im Bericht vom 21.05. kann ich leider nicht drucken.	Verdienstmöglichkeiten von Einzelnen oder bestimmten Gruppen stehen nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern. Im Übrigen wird - wie der örtlichen Presse zu entnehmen war - in Bardowick ein sog. "Bürgerwindpark" geplant, an dem auch "Normalbürger" finaziell partizipieren können. Zu vermeintlichen Schäden für die Bevölkerung s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5490 Mel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5685 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann. Ich bitte darum, diesen des Vorranggebietes WEA zu streichen bzw. gemäß dem Änderungsvorschlag der BIWOS e.V. zu reduzieren.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6127 Mül1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4512 Mün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin.Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4442 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend zu unseren vorliegenden Ausführungen verweisen wir im übrigen auf unsere Stellungnahme vom 08-05-2013, die dort genannten Gründe treffen weiterhin zu, soweit sie nicht schon durch die Änderung des Entwurfs gegenstandslos geworden sind. Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und unseren Einwendungen stattzugeben. Sollten sich im Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben. Auch bitten wir, uns über Ihre Entscheidung zu unterrichten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5380 Neu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie, dämentsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4798 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Regionalplanung erhält ein separates Schreiben mit redaktionellen Hinweisen. Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungs-verfahren vorbehalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5763 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
(Süttorf/Thomasburg, ehem. „Neetze"): Die Teilflächen sind unverändert ohne weitere Begründungen dargestellt. Die in meiner Stellungnahme vom 22.5.13 geäußerten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, denn die Festlegung dieses Vorranggebietes ist ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht dargelegt, einschließlich einer vergleichenden Betrachtung der Varianten "Süttorf/Neetze" versus "Süttorf/Thomasburg" duch eine aktualisierte Sichtbarkeitsanalyse.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5408 Not

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5558 not1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5960 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wollen unsere Stellungnahme vorliegend auf das bisherige Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen beschränken, wobei weitere Stellungnahmen zu anderen Gebieten vorbehalten bleiben müssen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5489 Ort

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6185 Ort1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5506 **Ost1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig! Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste Überprüfung unserer Argumente.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung hat auch die 8 Bestandsanlagen mit eingerechnet. Wie der Stellungnehmer auf 24 Anlagen kommt, ist nicht erklärlich, vielmehr könnten voraussichtlich nur 16 Anlagen im gesamten Bereich des Vorranggebietes entstehen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

5650 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Einspruch gegen die Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen allgemein und speziell gegen die Festsetzung von Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen, Südergellersen und Oerzen bezieht sich auf folgende Punkte, die auf den folgenden Seiten näher begründet/ untermauert werden: 1. Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. 2. Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot. 3. Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende sind die Planungen rein privatnützig. Sie verstoßen damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, weil die Nachteile einer Vielzahl von Bürgern, auch mir aufgebürdet werden, damit hohe Profite für eine kleine Zahl von Grundeigentümern und Investoren möglich werden, denen die sogenannte Energiewende ohnehin gleichgültig ist (es geht nur um Geld und Profit). 4. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar. 5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen	Die Behauptungen zu den Punkten 1 bis 4 entbehren jeder Grundlage und werden daher nicht weiter kommentiert. Zu 5.: Der Vorschlag stellt keine akzeptable Alternative dar (zu den Gründen s. Abwägungs-vorschlag zu BIWOS) Zum angeblichen Widerspruch zu den Festlegungen des RROP 2003 s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Planungsrecht/Schlüssiges Planungskonzept" Zu "Eigentum, Bürgerwindpark": Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern betreffen das Binnenverhältnis zwischen Investor und Bürgern. Zudem wird die Behauptung, es handele sich um bei de Planungen des Landkreises Lüneburg "rein privatnützige Planungen" als völlig haltlose Unterstellung zurückgewiesen und nicht weiter kommentiert. Zu "Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP": Hier verkennt der Stellungnehmer die Rechtslage völlig: Richtig ist vielmehr, dass bei Verzicht auf Steuerung durch Regionalplanung die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 Abs.1 BauGB richtet. Derartige Anlagen sind - weil der Bundesgesetzgeber und nicht der Landkreis Lüneburg es so bestimmt hat - privilegierte Vorhaben, d.h. sie sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, gleichgültig ob raumbedeutsam oder nicht, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Entgegen stehen sie aber nur dann, wenn verbindliche rechtliche Regelungen die Errichtung von WEA verbieten. Als Beispiel seien hier genannt die Unterschreitung von Immissions-Grenzwerten der TA Lärm oder Verbote zur Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten. Davon wäre ein wesentlich kleinerer Teil des Planungsgebietes betroffen als es bei dem jetzt vorgelegten Konzept der Fall ist, bei dem bekanntlich nur ca. 0,6% der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Dies hängt damit zusammen, dass in diesem Konzept eine ganze Reihe sog. "weicher" Tabzuzonen von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen werden sollen. Bei einem Verzicht auf	wird teilweise berücksichtigt

schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.

Eigentum, Bürgerwindpark
Der Vertreter des Investors „Landwind", XXX, hat in einem Schreiben an den Landkreis Lüneburg als Raumordnungsbehörde behauptet, das die oerzer Bürger für alternative Energieerzeugung sind und auch die Errichtung eines Windparks unmittelbar westlich der Ortslage befürworten. Die Aussagen in diesem Schreiben sind, jedenfalls in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m, schlicht falsch. Es sind keine oerzer Bürger bekannt, die vom Investor Landwind befragt wurden, oder er hat damit nur die ca. 10 Landwirte/Grundstückseigentümer gemeint, die mit erheblichen Pachteinnahmen f ü r die WEA-Flächen einen großen finanziellen Vorteil haben.
Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen.
Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen…. „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP
Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien.
Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung Planung wären nur die "harten" Tabuzonen der Windenergie nicht zugänglich.
Wie der Begründung aber unschwer zu entnehmen ist, gibt es eine ganze Reihe solcher "weichen" Tabuzonen im vorliegenden Planungskonzept.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden:

Auch hier sind die Rechtsauffassungen falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Kommunen zwar im Rahmen der Beachtenspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Diese Bindung ist aber nicht absolut. Vielmehr haben die Träger der Bauleitplanung das Recht und die Möglichkeit, den durch die Vorgaben des RROP gestzten Rahmen durch konkretisierende Darstellungen und Festsetzungen auszufüllen. Hierzu können auch mit entsprechender guter Begründung Höhenfestsetzungen gehören, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen wird. Dies wäre freilich dann der Fall, wenn durch restriktive Festsetzungen in B-Plänen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA gar nicht mehr möglich wäre.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

der WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen können, dass das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Sonstiges

4312 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die 2. Änderung des RROP 2003haben wir unter www.Lueneburg.de/Windenergie erneut eingesehen und aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken, wenn unsere Hinweise aus unserer Stellungnahmen vom 18. März 2013 beachtet werden. Vgl hierzu: Sicherheitsabstand Verkehr		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4528 Pasch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus-----, persönlich betroffen fühlen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverfall dieser.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4360 Pes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind. Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für uns Böltser grüßen Sie	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4926 Pet1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4916 Pet2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen). Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt. Wir hoffen, dass unsere Einwände und Anregungen wohlwollend geprüft und umgesetzt werden rmd verbleiben	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4921 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist.In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.	Der Abstand zur Ortslage Oezen wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5691 pet6

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5693 Poj

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5694 Poj

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4967 Pol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkrafträdern in dem Vorrangebiet Wendhausen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4901 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen hat den Prozess um die Meinungsbildung im Zuge des Verfahrens breit angelegt. Aus den politischen Gremien der Gemeinde hat sich ein Arbeitskreis gebildet, der sachkundige Zuarbeit geleistet hat. Daneben hat die Gemeinde Herrn Wübbenhorst (Dipl.-Biologe) mit einer avifaunistischen Begutachtung beauftragt, deren Teilergebnisse vorliegen. Sie sind dieser Stellungnahme beigefügt. Die abschließende Begutachtung wird nachgereicht. Diese Stellungnahmen werden nachstehend in Form von Anregungen und Bedenken in diese Stellungnahme einbezogen. Dies wird verbunden mit der Bitte und Aufforderung an den Planungsträger, diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Gemeinde Embsen erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich unter Berücksichtigung der aufgezeigten Gesichtspunkte auch weiter nachdrücklich in die Diskussion um die weitere Entwicklung von Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg einzubringen. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist dabei der richtige Weg. Die aufgezeigten Anregungen und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint. Anlagen: - Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst) - Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst) - Zwischenbericht Wübbenhorst - Auswirkungen des Infraschalls (Geldmacher) - Flora und Fauna (Dannenberg)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5007 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Ostheide. 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf Im geänderten Entwurf des RROP wurde, da der Abstand zur klassifizierten Straße L 221 reduziert wurde, die Potenzialfläche Wendhausen/Boltersen im nördlichen Bereich erweitert. Entgegen der kartographischen Darstellung in der Schalltechnischen Untersuchung vom 27.01.2014 liegt demnach, unter Berücksichtigung der gewählten Abstandskriterien (800m zu Sülbeck), ein Standort des bereits bestehenden Windparks Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) innerhalb der geänderten Potentialfläche WE 10 „Wendhausen". Eine Karte ist zur Übersicht beigefügt. Die Betreibergesellschaft begrüßt ausdrücklich, dass der Anregung zur Reduzierung des Abstands zur L 221 gefolgt wurde und somit das spätere Repowering zumindest einer Windenergieanlage des Bestandsparks Windpark Ostheide möglich bleibt. Wir weisen jedoch auf möglicherweise negative Auswirkungen hin, sofern der Empfehlung im Umweltbericht, Seite 65, gefolgt wird, die für den Bereich südöstlich von Sülbeck nördlich von Wendhausen, die Anpflanzung linienhafter Gehölze vorsieht. Hier regen wir an, dass Gehölze mit niedriger Wuchshöhe genommen werden, um nicht langfristig das Windangebot für das vorgesehene Vorranggebiet zu verschlechtern. Für Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.	Bei den angsprochenen linienhaften Anpflanzungen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Umweltberichts für die nachfolgenden Planungsebenen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren. Art und Umfang von Ausgleichspflanzungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5011 puc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Die Unterstellungen, was den Hausverkauf von Kreisrätin Scherf anbelangt, sind haltlos und werden daher nicht weiter kommentiert. Die Festlegung eines Standorts für eine einzelne zusätzliche WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Boltersen ist in Abwägung des Belangs, für die Windenergie ein Konzept mit Substanz zu erstellen, mit den Belangen, die benachbarte Wohnbevölkerung hinreichend vor Belästigungen und Gefährdungen zu schützen, gerechtfertigt und zumutbar. Ein Anspruch der in einem Dorfgebiet lebenden Bevölkerung auf ungestörte Ruhe und unveränderte Landschaft besteht nicht.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5247 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. - Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. - Ebenfalls könnten ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. - Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5414 Put2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5320 Rat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit sinnvoller Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist das Regionale Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für Windenergie“ im Landkreis Lüneburg in der vorliegenden Form zurückzunehmen. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin o Alternativen – Vorschläge liegen Ihnen ja bereits vor -, o ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht o sowie eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse. Zum Abschluss ein bemerkenswertes Gedicht von Theodor Fontane: „Am Waldessaume träumt die Föhre, am Himmel weiße Wölkchen nur; es ist so still, daß ich sie höre, die tiefe Stille der Natur.“ Dem habe ich außer freundlichen Grüßen nichts mehr hinzuzufügen.	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4424 Rei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5276 Rei1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Lüneburger Heide eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellt, welche durch 200 Meter hohe, geballt auf einen Raum von 5 Km errichtete Windkraftanlagen, Schaden nehmen wird. Gerade in Bezug auf die Höhe der geplanten Anlagen kann sich jeder Bürger auf dem Weg zum Elbtunnel bei HH-Waltershof selber von der wuchtigen Präsenz dieser Anlagen überzeugen und erkennen, das die entsprechende Argumentation von Seiten des Kreises schlicht falsch ist: Es gibt sehr wohl eine Fern Wirkung über eine Distanz von 3000 Metern hinaus.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark "Lüneburger Heide" liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Im Übrigen hat der Plangeber an keiner Stelle behauptet, dass eine WEA von 200 m Höhe keine Fernwirkung über 3 km hinaus hätte. Diese ist aber angesichts der palnungsrechtlichen Privilegierung der Winndenergie grundsätzlich hinzunehmen, sofern keine besonderen landschaftlichen Wertigkeiten vorliegen. Dies ist in diesem Landschaftsraum jedoch nicht der Fall.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5303 Rei2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4470 rein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Keine 200 Meter Anlagen Keine Verringerung der Lebensqualität vieler zugunsten weniger Profiteure. Wir fordern eine Begrenzung der Bauhöhe auf deutlich unter 200m Gesamthöhe.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Höhenbeschränkung: Nach den Vorgaben des LROP sollen grundsätzlich in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht vorgenommen werden. Hierfür muss es detaillierte Begründungen aus der Situation des Planungsraums heraus geben, insbesondere dann, wenn solche Regelungen pauschal für das Plangebiet vorgenommen werden sollen. Der Landkreis hat in seinem Konzept bereits eine solche pauschale Höhenbegrenzung - auf 200m - vorgenommen. Eine in diesem Zusammenhang erstellte Studie hat ergeben, dass bei Höhenfestlegungen deutlich darunter - etwa 185m - es zu erheblichen Ertragseinbußen der Anlagen käme, die eine Wirtschaftlichkeit in Frage stellen würden. Zum einen ist dies angesichts des Ziels des Landkreises, mittel- bis langfristig die Basis der Energieerzeugung zu 100% auf Erneuerbare zu stellen, nicht gewollt. Zum anderen wäre eine Festlegung, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dadurch ein rentabler Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist, eine Alibiplanung und daher rechtlich nicht haltbar. Deutlich klarzustellen ist darüber hinaus, dass der Landkreis in keiner Weise sich von dem Aspekt leiten lässt, eine Planung zugunsten von "Profiteuren" zu betreiben. Vielmehr ist Leitgedanke, die nach dem Bauplanungsrecht allgemein privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern. Bei dieser Steuerung steht mit einem sehr hohen Stellenwert die Lebensqualität des Menschen im Vordergrund.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4406 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler – auch private, wie z.B. die Zehntscheune – verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit – auch gerade wegen des Alleencharakters – nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden. Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch- wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung be- nachbarter Flächen als Lebensraumhabitate. Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiter- entwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demo- graphischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird! Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener	Zu "Konnexitätsprinzip": Die Übernahme von Planungskosten eines etwaigen F- oder B-Plans kann in einem zwischen der Kommune und dem Investor/den Investoren abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg hierfür jedoch keine Handhabe, dies etwa anzuordnen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Im Übrigen verweise ich auf alle vorherigen Stellungnahmen!

Sonstiges

5010 Rie1

Stellungnahme

Sie verwenden auf Ihren Wahlplakaten die 3 Begrifflichkeiten: zuhören, verstehen, handeln. Nachdem Sie nun meine Einwendungen gelesen haben, habe ich die Hoffnung, dass ganz besonders Sie, als ehemalige Bölzerin die weitreichenden Einwendungen der Bürger/innen verstehen und entsprechend der Gesundheit der Bewohner/innen, der Gegebenheiten vor Ort sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des schönen Boltersen handeln werden! Ich fordere eine ernsthafte Berücksichtigung meiner Einwendungen und verbleibe

Abwägungsvorschlag Begründung

Für die Kreisrätin hat der angemessene Schutz von Mensch und Natur selbstverständlich - im Rahmen der Planungsnotwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben - eine hohe Priorität.

S. "Schutz des Menschen" und "Schutz von Natur und Landschaft"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5510 **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Aussagen in den ersten vier Absätzen werden z.K. genommen. Zu Absatz 5: Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5810 Rullstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Rullstorf hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines Windvorranggebietes im Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Zur näheren Erläuterung unserer Stellungnahme erhalten Sie beigefügt ein Gutachten, das Herr Rechtsanwalt Wilhelm Krahn-Zembol in unserem Auftrage erstellt hat. Ich bitte die im Gutachten aufgeworfenen Bedenken und Einwendungen zu berücksichtigen. BM Naß weist auf die Ratssitzung am 12.05.2014 hin, in der Bürgerinnen und Bürger ihre Bedenken und Anregungen vorgetragen hatten. Dann folgte am 15.05.2014 ein Treffen mit dem Fachanwalt, Herrn Krahn-Zembol, um eine gemeinsame Stellungnahme zu entwickeln, die allen Ratsmitgliedern am gestrigen Montag zugegangen ist und die heute Abend im Verwaltungsausschuss diskutiert und mit einer Beschlussempfehlung von 2 : 1 beschlossen wurde.BM Naß verliest Ziffer für Ziffer die erarbeitete Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf. Die Ratsmitglieder nehmen zu den einzelnen Punkten Stellung. Es wurden in der Vorlage Änderungen / Ergänzungen eingearbeitet (Anlage). Beschluss: Die vorliegende Stellungnahme wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen. Beschluss: Ja: 7 Nein: 3 Enthaltungen: 0 Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein und wird hiermit beglaubigt. Stellungnahme findet sich unter Krahn-Zembol		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4497 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landesstraße 221 stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Daher soll an der geplanten Stelle keine Windkraftanlage aufgestellt werden. Falls die Planung aufrechterhalten bleibt, ist aus Gründen der Gefahrenminderung ein Abstand vom Anderthalbfachen der Kipphöhe der geplanten Anlage zur Landesstraße einzuhalten (Schattenwurf, Eisabwurf).	WEA sind nach Prüfung durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für das dortige Unfallgeschehen. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4342 Schmi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5786 Schmi2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4686 Schne

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass man den Ortsteil von Raven, der sich östlich der Kirche befindet, zum allgemeinen Wohnbaugebiet erklärt hat. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich mich dagegen ausspreche, dass Gebiet zum allgemeinen Wohngebiet z erklären bzw. es als solches zu behandeln. Ich selbst bewohne dort ein Haus - und möchte das der Status Dorfgebiet mit der Nutzung „Wohnen und Gewerbe"erhalten bleibt. Ich möchte, dass die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung meines Gebäudes erhalten bleibt. Ich beabsichtige z.B. Auf meinem Dach und Garten eine Photovoltaikanlage zu errichten.In einem allgemeinen Wohnbaugebiet, ist die gewerbliche Nutzung meiner Dachfläche und Gartenfläche allerdings untersagt (siehe beigefügter Zeitungsartikel, Stellungnahmen >Raven> Private> Schne…).	Die planungsrechtliche Aussage Wohngebiet ist in Abstimmung mit der SG Amelinghausen getroffen worden. Sie bezieht sich allerdings nur auf die von der SG beabsichtigte planerische Konzeption im Rahmen der Flächennutzungsplanung, und nur diese Aussagen stellen das maßgebliche Kriterium für die Bemessung der einzuhaltenden Abstände der Vorranggebiete Windenergie zu Baugebieten dar. Die planungsrechtliche Einstufung i.S. des § 34 BauGB (tatsächliche Nutzung des Innenbereichs) bleibt hiervon unberührt. Nur diese Einstufung ist maßgeblich für Baugenehmigungen der genannten Vorhaben. Ob sie von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde genehmigt werden, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4429 Schön

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind betroffene Anwohner und mit den geplanten Änderungen auf 200 m hohe Windräder absolut n i c h t einverstanden !!!!!!!!!!!!! Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Wir befürworten Windernergie , ……. Aber es reicht mit den jetzt vorhandenen Windrädern !!!!!!!!!!!!! Außerdem befürchten wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie. So geht es wirklich nicht.	Zu Rotmilan und Fledermäusen s. Abwägungen zu den entsprechenden Themen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5507 Schön1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen und mir eine entsprechende Eingangsbestätigung zukommen zu lassen!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5646 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen. Besondere Gegebenheiten Ebenso sind besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen, um eine objektive Abwägung bezüglich der Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie vornehmen zu können. Dies gilt vor allem, wenn es sich um Planungen handelt, bei denen man sich nicht auf Erfahrungen stützen kann. Diese Erfahren fehlen jedoch aufgrund der Einzigartigkeit eines Windparks dieser Dimension mit 200 m-Anlagen. Das Bundesverwaltungsgericht äußert sich in seinem Beschluss folgendermaßen: „Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls“ (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Bei der Bewertung der örtlichen Gegebenheiten ist dem Gericht wichtig, dass eine Vielzahl von Kriterien einfließt (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster etc.). Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. Des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten. Da ich mich als Befürworterin alternativer Energien sehr intensiv mit dem RROP auseinandergesetzt und meine Bedenken ausführlich geschildert habe, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Entgegnung auf meine Stellungnahme.	Die vorliegende Planung widerspricht in keiner Weise den Anforderungen des zitierten Urteils, die allerdings z.T. Elemente enthalten, die erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft und beurteilt werden können. Sie ist auch entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sehr wohl durchdacht und daher nicht zu verwerfen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert. Selbstverständlich steht dem Stellungnehmer der Klageweg offen.	wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

4847 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4944 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen – die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen – in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5525 Schul1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst, dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Die vorliegende Planung hat die unterschiedlichen relevanten Belange - wie auch in der Begründung ausführlich dokumentiert - sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5787 Schup

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4811 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf nehmen wir, D. und W. Schwa, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und durch direkte Sicht auf die Vorschlagsflächen (WVF) "Nachbarn" und vielfach Betroffene wie folgt Stellung: Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss. Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den Vorteil zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen. Planungsverahlten unter Druck? Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht. Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken	Es ist selbstverständlich in besonderer Weise auch Ziel des Landkreises, eine rechtssichere Planung zu betreiben. Er hat deshalb auch alle einschlägigen Rechtsvorschriften und höherinsanzlichen Urteile seiner Planung zugrunde gelegt. Wie bei anderen räumlichen, hierarchisch aufgebaugten Planungen mit unterschiedlichen Planungebenen (etwa der Bauleitplanung im Verhältnis zur Gebäudeplanung) kann auf der übergeordneten Planungsebene nur das angesprochen und planerisch gelöst werden, was dieser Ebene entspricht und angemessen ist. Dies ist hier geschehen. Probleme, die auf dieser Ebene aus rechtlichen Gründen nicht gelöst werden können und/oder die zweckmäßiger Weise auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gelöst werden können, sind letzteren zuzuordnen. Dazu gehören z.B. die Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Fragen der Erschließung oder monetäre Fragen wie etwaige Kostenübernahmen oder Entschädigungen. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit den Komunen durch die Planung des Landkreises finanzielle Lasten aufgebürdet werden oder sie in einen Rechts- und Klageweg mit unsicherem Ausgang getrieben werden. Vielmehr bleibt es den Kommunen unbenommen, auf Bauleitplanung zu verzichten, wenn sie dies nicht wollen oder nicht für zweckmäßig halten. Die Festlegungen der Regionalplanung allein stellen eine ausreichende Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dar. Sie beantworten die Frage - icht mehr und nicht weniger - , ob raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet entgegenstehen oder nicht. Auf dieser Grundlage erfolgen dann spezifische Prüfungen zur Zulässigkeit im Genehmigungsverfashren	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Umkippen der WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der,
a) es zugelassen hat?,
b) Betreiber der WKA?;
c) WKA-Hersteller?

Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen.
Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben? Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technischeVorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?
Fragen:
Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30% an Wert verliert?
Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat?
Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?
Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten 30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013“ südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren?
Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände

vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im Flächennutzungsplan von Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, Herrn Dr. Fiegenbaum?
Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (hierzu Anlage: Gesetzesantrag Bay Sach), die es den Ländern gestatten sollen
eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen, sollte die Gemeinde darauf bestehen können – und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren
Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.
Über eine Antwort zu unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.
In der tiefen Erwartung, dass bei allen Planungen technischer und verwaltender Art, wir, die Menschen, die Tiere und unser gewachsenes Lebensumfeld Natur, wirklich berücksichtigt werden.

Sonstiges

5526 Schwa2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5259 Sma

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso empfinde ich die mögliche Höhe der Windräder mit 200 m als deutlich zu hoch und möchte Sie bitten eine Höhenbegrenzung in Abhängigkeit von der Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude mit in die Planung aufzunehmen .	Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5571 Ste1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4455 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden. 7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.	s. Abwägung zu "Höhenbegrenzungen" im Themenbereich "Konzept mit Substanz"	wird teilweise berücksichtigt

Sonstiges

4322 Telekom (deutsche) Technik GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank, dass Sie uns erneut am Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg beteiligt haben. Unsere Mobile Richtfunkstrecken verlaufen auch diesmal nicht durch die ausgewiesenen Vorranggebieten. Unser weiterer Richtfunk-Lieferant, Fa. Ericsson Services GmbH, hat ihnen heute auch direkt geantwortet. Bitte berücksichtigen Sie die darin angegebenen Richtfunkstrecken.	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4471 TenneT TSÜ GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von uns wahrzunehmenden Belange hinsichtlich unserer im Bereich des Vorrangebietes Melbeck verlaufenden 380-kv-Leitung Stadorf-Lüneburg sind in den geänderten Teilen des Entwurfes (zeichnerische und textliche Festlegungen, Begründung) der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg "Vorrangebiete für Windenergienutzung" berücksichtigt. Weitere Hinweise und Anregungen sowie Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maünahmen - soweit diese die Planungsabsichten berühren - sind nicht mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5794 Toc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.	Es kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5795 Toc1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.	Die Planung ist der Ebene der Raumordnung angemessen vollständig, ja geht in mehrfacher Hinsicht durchaus über das auf dieser Ebene an Konkretheit geforderte Maß hinaus. Eine Verlaguerung von planerischen Regelungen auf die Ebene der kommunalen Planung im Sinne eines unzulässigen Konflikttransfers liegt daher nicht vor. Es ist daher auch nicht erkennbar, inwieweit die Gemeinde aufgrund der Planung des Landkreises schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5548 Tri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5340 Tru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie dementsprechend, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5574 Vic

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5581 Vic1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zugünstigen Preisen beziehen. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4308 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme ist mit dem ebenfalls beteiligten Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg abgestimmt. Im Planungsgebiet befinden sich die Bundeswasserstraßen Elbe und Ilmenau. Meine Aufgabe nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist es, u.a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf diesen Straßen sicherzustellen. [...] Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt. Hier ist die Generaldirektion Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Aussenstelle Mitte- zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4485 Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale nicht auf den Landkreis Lüneburg erstreckt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4769 Wasserverband der Ilmenau-Niederung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
besonders die Gewässer II. Ordnung haben durch ihre großen Einzugsgebiete und zahlreichen Zuflüssen einen „raumbedeutsamen" Charakter. Die Vernetzung unterschiedlicher Regionen durch Gewässer stellen Korridore der Ökologie und Wasserwirtschaft dar; mit all Ihren Tücken und Vorteilen. Vor dem Hintergrund der EG-WRRL wird daher auch immer die Wichtigkeit einer flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung hervorgehoben. Unsere Aufgaben sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an unseren Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines Mindestmaßes der Wasserstände durch Staue und Sohlschwellen (keine Mühlenstaue) Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-) Wasserverbandsgesetz, und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In ihr sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die unsere Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§5&6 unserer Satzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelung zu unseren Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken ohne Anspruch auf Entschädigung. Bei der Entwicklung zur Windenergienutzung hat dieses nicht nur bei der Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur eine große Bedeutung, sondern auch bei der Wahl und Durchführung möglicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich unserer Verbandsgewässer. Wir bitten um Hinweis auf unsere Verbandssatzung, sie ist u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de unter „Satzung und Rechtliches". Vielen Dank.	wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5014 Web

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Schwa1 verwiesen. Die Veräußerung der Immobilie Frau von Frau Scherf ist völlig unabhängig von der Planung von Standorten für Windenergie. Zu diesem Zeitpunkt war die Festlegung eines Vorranggebietes südlich Boltersen noch gar nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4425 Wede

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind Bürger der SG Ilmenau und verfolgen mit Erschrecken die neuen Planungen in unserer Samtgemeinde. Wir möchten betonen, dass wir ausdrückliche Befürworter der Erneuerbaren Energien und auch deren Ausbau sind und uns in der Vergangenheit an Aktionen gegen die Windkraftanlagen in Melbeck, Embsen und Südergellersen, auch mit Blick auf die Zukunft unserer Kinder, nicht beteiligt haben. Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf. Derartige Großanlagen dienen U.E. lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen und das mit nicht absehbaren Folgen für alle Anwohner. Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn! Mit dem BIWOS e.V. haben Sie einen Ansprechpartner, der für mehr Akzeptanz in der Region sorgen könnte und schon gute Vorschläge unterbreitet hat. Bitte senden Sie uns eine Empfangsbestätigung und leiten dieses Schreiben an entsprechende Stellen weiter.	Die Aussagen, wonach der Stellungnehmer grundsätzlich ein Befürworter erneuerbarer Energien ist, wird zur Kenttnis genommen. Auch wird die Behauptung zur Kenntnis genommen, wonach angeblich die Errichtung der Anlagen lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen dienen. Ziel der Planung ist die sinnvolle und umwelt- sowie menschenverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen und nicht die finanzielle/wirtschaftliche Begünstigung einzelner Personen oder Unternehmen. Ob lediglich - wie unterstellt - "Konzerne und deren Verpächter" von der Planung profitieren, sei dahingestellt. So trifft dies für Bürgerwindparks mit einer breiteren Streuung von wirtschaftlichen Beteiligungen nicht zu. Da derartige Fragen aber nicht Gegenstand der - räumlichen - Planung sind, stellen sie keinen Abwägungsbelang dar und werden deshalb hier nicht weiter kommentiert.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5594 Weh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu bedenken ist auch, dass Südergellersen bereits 70 m über dem Meeresspiegel liegt und damit bereits eine besondere Höhe hat, die auch schon jetzt die Wirtschaftlichkeit der niedrigeren Anlagen gewährleistet. So ist erst im Jahr 2013 eine neue Anlage errichtet worden, die ohne Wirtschaftlichkeit sicher nicht entstanden wäre. Wir fordern daher, dass Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen Einzelner geopfert werden darf.	Bei der Höhe der Anlagen handelt es sich um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4650 Wehrbereichsverwaltung Nord

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4761 Wehrbereichsverwaltung Nord

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4726 Wei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und Leistung privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger. Durch die Festlegung von Vorrangsstandorten werden einzelne Nutzungsarten gegenüber anderen, konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Planvorgaben insofern privilegiert, als die Errichtung entsprechender Anlagen auch im Außenbereich keiner Prüfung hinsichtlich ihrer Eingriffswirkung mehr unterliegen. Eine solche Privilegierung mit behördenbindender Wirkung setzt m. E. im Abwägungsprozess mit den anderen Nutzungsinteressen voraus, dass diese Nutzung im öffentlichen Interesse liegt oder zumindest öffentlichen Belangen genügt. Die vorgesehene Nutzungsausweitung erfüllt diese Kriterien nicht. Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten Flächen wird die Planung gerecht. Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend. Aus Sicht des Stromkunden und Energieverbrauchers möchte ich allerding noch folgendes einwenden: Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und planerischen Vorgaben bin ich persönlich unabhängig von deren Standort von jeglichen Ausweitungsplanungen für Windkraftanlagen betroffen. Denn ich werde gezwungen, zum wirtschaftlichen Vorteil einzelner Privater die ohne Bedarf produzierenden Anlagenbetreiber in vielfacher Hinsicht direkt und indirekt zu subventionieren. Da diese Interessen der Bürger dieses Landes durchaus ein pflichtgemäßes Abwägungskriterium darstellen, bitte ich die folgenden Ausführungen trotz ihrer etwas ironischen Formulierung als konkurrierendes Interesse ernst zu nehmen. Wer also bezahlt die Energiewende?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Es sei aber darauf verwiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Eingriffsregelung - entgegen der Darstellung des Stellungnehmers - selbstverständlich weiterhin gilt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Am Anfang steht die Forschung nach immer leistungsfähigeren Anlagen, die durch Fördergelder subventioniert werden – also durch Steuern, u. a. auch meinen. Ebenfalls subventioniert wird der Bau der Produktionsanlagen, die Fachkräfteausbildung vor Ort und die erforderliche Infrastruktur. Der Nutzen kann hier z. Zt. nur im Exportsektor, also im Privatinteresse einzelner gesehen werden, denn leider wurde der Entwicklung der Netzund der Speichertechnik nicht die gleiche finanzielle Aufmerksamkeit geschenkt. Vielleicht waren diese Gebiete ja für die Klientel nicht rentabel genug?
Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden, durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt werden.
Und weiter geht´s mit der Steigerung des Bruttosozialproduktes aus meinem Portemonnaie: die Produktion auf Volllast wird bei den Anlagen noch dadurch gefördert, dass jede produzierte Einheit mit einem Subventioniert wird, unabhängig vom Bedarf und natürlich aus meiner Tasche.
Ach ja, und damit die armen Anlagenbetreiber nur ja ihr respektables Auskommen haben, kommt noch der sog. „Ökozuschlag“ zum Strompreis. Den darf natürlich auch wieder ich zahlen, denn für die z. T. Millardengewinne erwirtschaftenden energieintensiven Industrien ist das unzumutbar. Für jeden Cent würden Tausende Arbeitnehmer freigesetzt werden müssen, da anders am Ende die Renditevorgaben der Shareholder nicht erfüllt werden könnten.

200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Sollte für die Wirksamkeit meiner Einwendungen wider Erwartens ein unterschriebenes Exemplar erforderlich sein, bitte ich um eine kurze Rückantwort per Mail.

Sonstiges

4715 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Man kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5353 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5600 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5436 Wie3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5601 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5608 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5609 Wil1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4695 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4737 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. j) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3) An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet. An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen. Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROPEntwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749). Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.

Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns bis zum 10. Mai 2013 vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Sonstiges

4318 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.	Zur Begründung wird auf die Abwägung zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

5990 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung unserer Belange Für den Bereich Neetze-Nord liegen uns flächendeckend Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern vor, zudem wird das Vorhaben vom Bürgermeister der Gemeinde Neetze befürwortet. Durch die geplante abwägungsfehlerhafte Nichtausweisung des Bereichs Neetze-Nord werden unsere, die Belange der Grundstückseigentümer und die der Gemeinde, somit direkt negativ berührt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Behauptung, der Bürgermeister befürworte die dortige Festlegung eines Vorranggebietes, widerspricht allerdings die Stellungnahme der Gemeinde Neetze im Zuge der 1. Offenlage, fußend auf dem Ratsbeschluss vom 22.04.13. Darin wird die Herausnahme der Teilfläche Neetze-Honenberg ausdrücklich begrüßt. Eine aktuelle möglicherweise davon abweichende Stellungnahme der Gemeinde Neetze liegt nicht vor.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4846 Wol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6136 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein für mich weiterer wichtiger Aspekt ist unser Friedhof in Oerzen, der etwas außerhalb liegt und nach dieser Planung nichts mehr von der Totenruhe hätte, die einem solchen Platz doch wohl gebührt. Spaziergänge dorthin wären dann meines Erachtens nur noch sehr beeinträchtigt möglich. Auch hier werden die Mindestabstände nicht eingehalten. Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich	Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6141 wol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Totenruhe wird durch Nähe der WEA zum Friedhof erheblich beeinträchtigt. Eine angemessene Trauer ist bei Lärmbelästigung und Schatten- sowie Lichtreflektionen eindeutig nicht möglich.	Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

4341 Wor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

4778 zan1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle aufgeführten Einwände können nur zu dem Schluss fuhren, dass die Vorrangfläche für die WKA Boltersen nicht genehmigt werden kann		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

5733 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert. Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen. Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber. Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt. Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt: eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie. Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden. Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4954 Adu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich: Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen - ist aus einer Vielzahl von Gründen abzulehnen. Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger? 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau Kruse Junge nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. ... 8. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? … 11. Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von Herrn Fiegenbaum beantragten zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Zu 1.: Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Zu 2.: Gutachten zu Fledermäusen und zum Buckelgräberfeld sind nicht erstellt worden und sind auch auf dieser Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die vorgenommenen naturschutz- und denkmalschutzfachlichen Bewertungen zum Buckelgräberfeld sind im mit ausgelegten aktualisierten Umweltbericht ausreichend dargelegt. Von mangelnder Transparenz kann daher keine Rede sein. Zu 3.: Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen Themen beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann. Zu 8.: Die bauleitplanerische Entwicklung von Samtgemeinde und Gemeinde werden in keiner Weise konterkariert, denn bei der Fetlegung des Vorranggebietes wurde ein Abstand von 1000 m zur im F-Plan dargestellten Wohbaufläche der Ortschaft Boltersen festgelegt. Hierbei	wird nicht berücksichtigt

hat der Planungsträger nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm beachtet, sondern vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Eine weitere Siedlungsentwicklung über die im aktuellen F-Plan der Samtgemeinde dargestellte Wohnbaufläche hinaus ist aus raumordnerischen Gründen lt. RROP in der Fassung 2010 mittel- bis langfrisgtig, nicht zuletzt auch wegen der absehbaren demografischen Entwicklung, unzulässig.
Fragen eines - vermeintlichten - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.

Zu 11.:

Es hat sich gegenüber der 1. Offenlage eine neue Sachlage in zweierlei Hinsicht ergeben:

1. musste der Umfang der seinerzeit festgelegten Vorranggebiete deutlich reduziert werden, weil in den betreffenden Fällen harte Tabukriterien einer Ausweisung entgegenstehen. Hierdurch drohte eine Konzept zu entstehen, das der Windenergie nicht mehr genügend Raum gegeben hätte und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dies musste den Planungsträger veranlassen , im Bereich der sog. "weichen" Tabuzonen nach vertretbaren Modifizierungen der Kriterien zu suchen.
2. Dies gelang - technisch und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in verantwortbarer Weise - in der Abminderung des Mindestabstands zu klassifizierten Straßen.
Dadurch konnte die bisherige Vorrangfläche "Wendhausen" geringfügung auf den Bereich nördlich der L 221 ausgeweitet werden.
Die Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds wurde auch bei der überarbeiteten Planung sehr sorgfältig in den Blick genommen, denn Wünschen einer Investorengemeinschaft nach Ausweisungen weit über diesen jetzt festgelegten Bereich wurde gerade aus diesen Gründen heraus nicht stattgegeben. Die geringfügige Ausweitung auf den Bereich nördlich der L 221 stellt jedoch nach örtlicher Überprüfung keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Buckelgräber dar, denn der in Rede stehende Bereich ist sowohl durch die jetzt schon bestehenden WEA als auch durch die künftig möglichen im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorbelastet (s. hierzu auch Ausführungen im Umweltbericht S. 62 ff.). Durch die vrohandene Waldkulisse ist die visuelle Beeinträchtigung im Übrigen gering. Außerdem beträgt der Mindestabstand zwischen dem touristisch erschlossenen Gräberfeld und der möglichen WEA nördlich der

L 221 nicht 400, sondern mehr als 500m.

Zu 12.:

Unterstellte "offensichtlich gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband" gibt es nicht, es handelt sich vielmehr um eine von allen wie auch immer gearteten wirtschaftlichen Interessen unabhängige Planung des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Das schließt nicht aus, dass der Landkreis Bitten des Bauernverbandes um Gepräche nachkommt, so wie er dies auch anderen gegenüber, so insbesondere auch Bürgerinitiativen mit kritischer bis ablehnender Haltung gegenüber WEA, häufig und umfassend getan hat.
Herr Winkelmann ist im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung allgemein für alle dort behandelten Themen, für die der Ausschuss zuständig ist, als beratendes Mitglied tätig und in dieser Eigenschaft auch beratend in Sachen 2. Änderung RROP tätig.
Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann.
Mit technischen Fragen von WEA hat sich der Planungsgträger der - groben, übergeordneten - Planungsebene entsprechend angemessen und hinreichend auseinander gesetzt. Diese sind in die Erarbeitung des umfangreichen Sets von unterschiedlichen Kriterien einbezogen worden und haben demzufolge zu entsprechenden Abstandsvorschriften und Ausschlusszonen geführt. Detailliertere technische Fragen müssen den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen vorbehalten bleiben.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4713 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 - Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5702 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.	angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013: Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies	wird teilweise berücksichtigt

Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Vorraggebiet wird allerdings aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den noch eine Reihe von Jahren bestehenden Anlagen östlich von Oerzen) westlich von Oerzen gekürzt, so dass sich nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 107 ha ergibt.

Schallprognose:

Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in Südergellersen in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Aussage der Pressesprecherin:

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung.
Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das

gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon (s.o.)

Zu "falschem Kartenmaterial":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrattreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen

eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6000 **Ber2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6075 **Bes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Die nahe der Ortslage stehenden Anlagen sind künftig außerhalb des Vorranggebietes und haben daher lediglich Bestanddschutz. Sie müssen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abgebaut werden, ein sog. "Repowering" ist nicht möglich. Dadurch wird sich mittelfristig die Lärmsituation eher verbessern, zumindest aber nicht verschlechtern.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4867 BIWOS e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist. Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert. Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte. Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Sachthema	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5162 **Bra3**

Stellungnahme

Es ist für uns nicht nachvollziehbar und unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4684 **Bra5**

Stellungnahme

Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als Mischgebiet ausgewiesen!!
Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein.
Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schutzenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt.
Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik.
Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.

Abwägungsvorschlag Begründung

Maßgeblich für die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet und den daraus sich ergebenden Abstand zu einem möglichen Vorranggebiet Windenergie ist nicht der Bereich Ernesto-Krause-Weg, sondern der Bereich Wetzener Straße östlich der Kirche. Dieser stellt sich mittlerweile als Allgemeines Wohngebiet dar und soll dies nach den perspektivischen Aussagen der für die Flächennutzungsplanung zuständigen Samtgemeinde vom Juli 2013 auch so bleiben. Selbst wenn der Bereich Ernesto-Krause-Weg weiterhin als Misch- oder Dorfgebiet betrachtet würde, hätte dies keinen Einfluss auf den Zuschnitt eines unter Berücksichtigung des 1000m-Abstands zum Wohngebiet Wetzener Straße verbleibenden Vorranggebietes. Dies würde, wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, in Verbindung mit der Verminderung des Gebietszuschnitts im östlichen Bereich wegen des dortigen Revierschwerpunkts des Rotmilans unter die Mindestgröße von 30 ha fallen. An dieser Mindestgröße soll jedoch festgehalten werden, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Im Übrigen bleibt die Nutzungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betrieb des Stellungnehmers von der 2. Änderung des RROP unberührt. Hierfür ist vielmehr planungsrechtlich maßgeblich, ob sich ein dort geplantes Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB in die vorhandene Umgebung einfügt. Eine wie auch immer geartete Darstellung im F-Plan spielt dabei keine Rolle.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4878 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“ Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.	Entgegen der Behauptung sind sehr wohl hier öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgeworgen worden. Dies ist aus der Begründung und im Umweltbericht ersichtlich. Ein unzulässiger Konflikttransfer liegt keinesfalls vor, denn wie bekannt kann und darf lt. ständiger Rechtsprechung das Gebot der Konfliktbewältigung nicht überstrapaziert werden. Das wäre aber - wie an anderer Stelle ausgeführt - der Fall, denn Konflikte können immer nur der jeweiligen - hier übergeordneten, groben - Ebene angemessen bewältigt werden, u.a. auch deshalb, weil bestimmte Konflikte aufgrund fehlender Regelungen/Kenntnisse noch gar nicht genau erkannt werden können (s. auch unter "Sonstiges - Urteil des Bayr. Gerichtshofs). S. im Übrigen Abwägung zu den einzelnen Sachkapiteln	wird nicht berücksichtigt

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5743 **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken. Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert. Denkmalschutz und Tourismus Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.	Zu "keine Mediziner eingeschaltet": Über die Einschaltung eines in Fragen von Schallimmissionen aller Art renommierten Fachbüros, des Büros "Lärmkontor", wurden medizinische Probleme hinreichend - der Planungsebene Regionalplanung entsprechend - beleuchtet (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "'Infraschall"). Zu "Sicht- und Schlagschatten-Gutachten": Ein solches wird auf der Zulassungsebene gefordert und geprüft. Es betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Zu "Denkmalschutz und Tourismus": Es wird auf die Ausführungen auf S. 38 der Begründung, den Umweltbericht S. 65 sowie die Abwägungsvorschläge zu diesen Sachthemen verwiesen. Damit wird die Planung den Anforderungen an die gebotene Transparenz gerecht. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat der Landkreis, wie bekannt, die Planungsabsichten in einer Bürgerversammlung im Winter diesen Jahres v o r der öffentlichen Auslegung vorgetragen und mit den Bürgern erörtert.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4331 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4933 Brü1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um Herrn xxxxx. Dieser hat Herrn Kalliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch Herrn Puttensen-Struwe und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu 4.: s. die aktualisierte schalltechnische Berechnung vom 18.09.2014 Zu 5.: Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung. Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4478 Gau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Vortragsschreiben der Gemeinde Rullstorf vom 18.2.2014 wird bestätigt, eine Einladung zur Informationsveranstaltung bezogen auf die Ausweisung von Windvorrangflächen in der Gemeinde Rullstorf (OT Boltersen)am 27.2.2014. Diese Informationsveranstaltung am 27.2.2014 hat es bestätigt, es wird insbesondere nur im Interesse des Landkreis Lüneburg, der Gemeinde Rullstorf und willkürlich insbesondere nur die Interessen des Investor gewährleistet. Wie rechtfertigen Sie es vom Landkreis Lüneburg persönlich, das auf Grundlage meines Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was ich an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet habe, daraufhin bis jetzt nicht mal eine Empfangsbestätigung erhalten habe von der Gemeinde Rullstorf. Und wie bewerten Sie Frau Scherf persönlich und der Landkreis Lüneburg mein Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet worden ist jetzt grundsätzlich? Insbesondere ist auch das Interesse eines Investor an die Ausweisung einer Windvorrangfläche in der Gemeinde Boltersen ,was von der Landkreisbehörde, von der Gemeinde Rullstorf vorgestellt wird, grundsätzlich eindeutig nicht zu rechtfertigen. Auf Grundlage der Umweltberichtvorlage der im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergienutzung erstellt wurde im Auftrag des Landkreis Lüneburg vom 27.2.2013 wie es mit einer Beweisvorlage bestätigt wird beim Landkreis Lüneburg.	Interesse des Investors: Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4897 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Südergellersen und Embsen verstärkt wird. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können. Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Eindruck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflächen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenenergieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhandene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergieanlagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen (Nicht-Berücksichtigung der "Belastungskonzentration" als Kriterium, Verringerun der Mindestabstände zu klassifizierten Straßen). Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern und aufgrund der Tatsache, dass es sich sehr wohl entgegen der Stellungnahme der SG um ein visuell zusammenhängendes Gebiet handelt, wird dieses Kriterium keinesfalls unterlaufen, denn dies ist auch in anderen Bereich des Plangebietes so gehandhabt worden. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung	wird teilweise berücksichtigt

eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Nicht richtig ist allerdings die Rechtsauffassung, wonach die im Geltungsbereich der jeweiligen B-Pläne errichteten WEA jederzeit durch neue ersetzt werden könnten, andernfalls die Gemeinden sich schadenersatzpflchtig machen würden. Sofern die Anlagen außerhalb der künftigen Vorranggebeite lt. RROP stehen, genießen sie (auch wenn sie innerhalb eines B-Plan-Gebietes errichtet wurden) lediglich einfachen Bestandsschutz. Es gilt hier die Regelung des § 42 BauGB "Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung". Danach träte der Entschädigungsfall nur dann ein, wenn

- der B-Plan vor Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten geändert oder
- ein Eingriff in die ausgeübte Nutzung vorgenommen würden.

Beides ist hier jedoch nicht der Fall, selbst wenn die Aufhebung/Änderung des B-Plans nach § 17 NROG durch die oberste Landesplanungsbehörde verlangt werden sollte. Im Übrigen würde in einem solchen Fall das Land aufgrund von § 17 Abs.2 die Gemeinden von der Entschädigungspflicht freistellen, so eine solche überhaupt gegeben wäre.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4994 gra1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden konnten, die bereit waren, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflachen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plotzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenuber sehen. Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflachen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine groszügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die Höchste Prioritat einräumt, denn diese Anwohner tragen schlieslich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung fur uns alle. Umso unverständlicher und verwunderlicher das Vorgehen im Fall der oben erwähnten Vorrangflache: „h Zahlreiche gesundheitliche Einwände wurden in keiner Weise berucksichtigt. „h Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lasst die schon vorhandenen WKA vollig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien! Fur das Gebiet Wetzen wurden die bestehenden Altanlagen mit berücksichtigt, warum ist dies fur den Bereich Boltersen unterblieben? Besonders im Bereich der Reflexionsflachen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, wurden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Larmbelastigung noch dazu kommt? „h Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstrase, die die Vorrangflache teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt? „h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenausengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstände berücksichtigt wurde. „h Trotz des Hinweises auf zu schutzende und besonders schutzenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berucksichtigt. „h Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefahrdete Vogelvorkommen gibt. „h Die Grenzabstande von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstrase L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschaden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Hohe als Abstand zu Wohngebieten. Das waren bei einer Hohe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter .Allgemeines aufgefuhrten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenuber. Auch wenn es	Der Landkreis hat bei seiner Planung selbstverständlich mit hoher Priorität das Schutzbedürfnis der im Umfeld möglicher WEA lebenden Menschen im Blick. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Mindestabstände vorsorgeorientiert sind, d.h. im Allgemeinen deutlich über das hinaus gehen, was nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich ist. Die ergänzte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 bezieht die bestehenden Anlagen mit ein. Danach liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 in einem Abstand von 40 m zur Straße sowie der Bestandsanlagen prognostiziert deutlich unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Zu den vorgebrachten Argumenten zu Erholung, Fledermäuse, Avifauna, Golfplatz und Verkehrssicherheit s. Abwägungsvorschläge zu diesen Themen.	wird nicht berücksichtigt

momentane monetare Interessen verschleiern: es nutzt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das spater durch Klagen wieder zuruckgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.
„h Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Nelastung in dem von Ihnen genutzten Gebiet.
„h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?
„h Die Reduktion der genutzten Abstande zur Strase, zum benachbarten Buckelgraberfeld sowie zu den Wohngebieten wurde solange zurechtgekurzt, bis hier eine Vorrangflache hineingezwengt werden konnte. Dies widerspricht in krotesker Weise meinen unter .Allgemein¡§ dargestellten Ausfuhrungen uber den verantwortungsvollen Umgang mit den Betroffenen. Die Methode der Vorrangflachen sollte gerade in denjenigen Gebieten die so uberproportional betroffen sind MEHR Vorsicht walten lassen und nicht weniger!
Ich hoffe sehr, dass Sie meine Einwande ernst nehmen. Es ware schade, wenn erst die Gerichte klaren musten, welch hohen Erholungswert dieses Gebiet fur Mensch und Tier hat und das es geschutzt werden muss.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5331 **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich lehne als betroffener Anwohner den Bau des Windparks in Südergellersen, in der Form wie er geplant ist, mit allem Ausdruck ab!! In die Planung wurde nur der wirtschaftliche Aspekt aufgenommen und die Ermittlung, der z.Zt. in Frage kommenden Flächen, nur anhand von veralteten Karten erstellt Mensch, Tier und Natur wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden. Wir, die wir in dieser Region leben, wollen in die Planung mit einbezogen werden, denn uns betrifft es direkt. Wir möchten gemeinsam Lösungen finden, die für alle tragbar sind und nicht von Leuten vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die es persönlich gar nicht betrifft... Es ist wichtig, gemeinsam an einem Strang zu ziehen, dem Fortschritt nicht im Wege zu sein, aber mit Bedacht und Rücksicht auf Mensch und Natur!!	Die Bürgerbeteiligung ging im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat der Landkreis nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Wie bekannt, sind die Planungen infolge dieser Beteiligungsrunden auch mehrfach geändert worden, viele Anregungen der Bürger wurden also nicht vom Tisch gewischt, sondern sorgfältig geprüft und zu erheblichen Teilen berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5992 **Hen1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage? Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt! Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!	s. Sachthemen "Wald" und "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5370 Ill

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen- Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren, Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht. Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden. Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtüch blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4280 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders betroffen sind wir, da unser Ziel ein Bürgerwindpark ist, an dem möglichst viele Bürger unserer Gemeinde partizipieren sollen. Dabei war es - nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Rullstorf-Boltersen, Herrn Matthias Naß - die Gemeinde, die im Jahr 2012 an den Landkreis Lüneburg herangetreten ist, um besagte Windvorrangfläche in der Gemarkung Boltersen prüfen zu lassen. Als Ergebnis wurde die Fläche in den ersten Entwurf zum RROP entsprechend ufgenommen und kartographisch dargestellt; allerdings in der weiteren Entwurfsbearbeitung wieder herausgenommen.	Zur Begründung, warum die Fläche entgegen ursprünglicher Planungsabsichten im Zuge der detaillierten umweltfachlichen Begutachtung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung Frühjahr 2013 komplett und nunmehr zum größten Teil nicht festgelegt werden soll, wird auf den Umweltbericht Stand März 2013 sowie auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Denkmalschutz" sowie "Landschaftserleben/ Landschaftsbild" verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5703 Jah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.	Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten": Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5388 **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer WaldrodungAA/aldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. Versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"…genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.	Der Vorwurf einer " Gefälligkeitsuntersuchung" wird mit allem Nachdruck zurückgewiesen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6118 **Kam2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt, aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal , auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen. Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen. (ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG) War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und meinen Wohnort möglich sein. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen	s. Sachthema "Wald" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5613 **Koc4**

Stellungnahme

Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten (wovon die Ausschussmitglieder letztlich zu entscheiden haben)
In der Lüneburger Landesleitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert mit den Worten „Uns liegt nichts vor. “ zu der Frage, ob ein besagter Landwirt beim Landkreis Lüneburg aktiv gewesen sei, um die Einbeziehung seiner Flächen in die Vorrangflächen zu erreichen. Ob bewusst oder aufgrund mangelnder Kommunikation: diese Aussage ist falsch! In der letzten Änderung RROP protokollieren Sie selbst auf der Seite 26 von 173 unter TOP12: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen… “
Außerdem hat dieser besagte Landwirt, XXX, ihren Herren Kaliefe im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert, sein Name steht im Briefkopf eines entsprechenden Schreibens, das uns in Kopie vorliegt. Dieses Schreiben beinhaltet im übrigen auch die - inzwischen öffentlich zugegebene - erlogene Behauptung, dass die zuständige Gemeinde den Windpark befürworten würde. Man bezog sich auf eine "Gemeinde Oerzen “, die es überhaupt nicht gibt. WARUM HAT FRAU NOWECK DIE AUSSAGE GETROFFEN „…UNS LIEGT NICHT VOR… “?

Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet
Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach“! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt? Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine erhebliche Relevanz besteht! WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN!

Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ schützenswerter als eine Waldfläche selbst
Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen RROP)?
Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern?
Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein,
dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind
und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen?
Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten":

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!

Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen
Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel?
Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände.
WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4328 **Krz**

Stellungnahme

Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet.
In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der
Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“.
Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen.
Fazit:
Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt.

Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4523 Kul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenfalls mag ich kurz anmerken, dass das Dokument für Bardowick (D-13-102-5347-C-Rev.00-VS-JW) online nicht zur Verfügung stand. Bitte schicken Sie mir dies zwecks informativen und dokumentarischen Gründen zu.	Das Dokument wurde dem Stellungnehmer zugeschickt.	wird berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6025 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6040 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Barnstedt-Ost innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4330 Lud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4403 MASLATON Rechtanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. Weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.): I. Umfang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Der zuständige Ausschuss des Landkreises Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" dem überarbeiteten Planentwurf vom Januar 2014 am 13.01.2014 zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, die erneute förmliche Beteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G durchzuführen. Dabei wurde gleichzeitig durch Beschluss bestimmt, dass die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs abgegeben werden können. Eine solche Begrenzung des Umfangs der förmlichen öffentlichen Beteiligung ist jedoch weder mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens vereinbar (1.), noch ist sie ermessenfehlerfrei (2.). Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsträger bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendung zu berücksichtigen hat, die von ihm ausgeschlossen wurden, wenn sie sich „aufdrängen" (3.). 1. Fehlende Vereinbarkeit mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens Im vorliegenden Verfahrensstadium, das die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gemacht hat, ist eine Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen lediglich auf die im neuen Planentwurf erfolgten Änderungen nicht mit dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbar. Das förmliche Beteiligungsverfehren dient aus Sicht des Planungsträgers dazu, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Aus der Sicht der Beteiligten geht es dabei um die Interessenwahrnehmung, Verbesserung der Planung und insbesondere um Transparenz. Dabei gehört es zur Interessenwahrnehmung insbesondere, die private Betroffenheit im Rahmen einer Stellungnahme zu artikulieren. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, Kommentar, § 10 Rn. 9f. - Aufgrund der im Rahmen der Neufassung des aktuellen Planentwurfs, der insbesondere die in der bereits erfolgten förmlichen Beteiligung vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt, wurde das Planungskonzept des Regionalplanentwurfs dem Grunde nach geändert, sodass es aufgrund dieser Änderung einer vollständigen neuen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G bedarf. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 3 NROG entgegen, die insoweit regelt:„ Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 2 bis 6 gewesen ist, geändert, so kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können." Zunächst greift diese Regelung nur dann ein, wenn es sich bei den Änderungen im neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept	Die Behauptung, es handele sich um eine "komplette Neuplanung", trifft keineswegs zu: - So wurden keine neuen Kriterien eingeführt, sondern vielmehr lediglich einige wenige Kriterien angepasst (so der einzuhaltende Abstand zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur. - Die bisher im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete wurden nicht infolge geänderter Kriterien (also eines geänderten Konzepts) gestrichen, sondern weil durch die Öffentlichkeitsbeteiligung neue Erkenntnisse vorgetragen worden waren, die vorher nicht erkennbar waren: So wurden für die im seinerzeitigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete "Raven", "Bardowick/Vögelsen" und "Westergellersen" Rotmilanhorste gemeldet. Diese erwiesen sich nach Überprüfung als Revierschwerpunkte, stellten damit ein unüberwindliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar und führten zu einer derart erheblichen Reduzierung der Vorranggebiete, dass sie aufgrund der zu geringen Restgröße komplett zu streichen ("Raven" und "Westergellersen") bzw. zu reduzieren waren (Fortfall des Teilstandorts "Vögelsen" des Vorranggebietes "Bardowick/Vögelsen"). Vorgetragene waldfachliche Belange des Bundesamts für Naturschutz führten zu einer Überprüfung und daraufhin vorgenommenen Streichung des Vorranggebietes "Boitze". Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte zu einer Modifizierung des Kriteriums "Abstand zu klassifizierten Straßen". Es ist ja gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, solche Aspekte als Abwägungsmaterial im Sinne einer gerechten Planung noch einbeziehen zu können. Diese - vom Plangeber geprüften - Erkenntnisse haben an den Kriterien nichts geändert, sondern sind Elemente einer Einzelfallprüfung. Die Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt auch den Beleg schuldig, wonach angeblich "diese Regelung (nach § 3 abs.3) nur dann eingreife, wenn es sich bei den Änderungen im neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept haben." Dies lässt sich der Regelung des NROG nicht entnehmen, und das zugrunde liegende Plankonzept ist ja - wie oben dargelegt - eben n i c h t geändert worden. - Die Beteiligung wurde auch keinesfalls auf die "blau" im Umweltbericht unterlegten Änderungen beschränkt, diese sind lediglich eine Erleichterung	wird nicht berücksichtigt

haben. Daran fehlt es vorliegend. Der Planungsträger hat sein Planungskonzept vorliegend grundlegend durch die Berücksichtigung der erfolgten Einwendungen im förmlichen Beteiligungsverfahren geändert. Es handelt sich bei dieser Berücksichtigung der Einwendungen nicht lediglich um Berücksichtigung auf der Abwägungsebene, sondern um eine Neuplanung, bei der das Planungskonzept durch den Planungsträger angefangen mit der ersten Planungsstufe neu bewertet werden musste.
Vorliegend handelt es sich um folgende im neuen Planentwurf vorgenommene Änderungen:
Im Ergebnis des durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens und unter Anwendung der eingegangenen Einwendungen wurden vier zusätzliche potentielle Standorte für Windenergieanlagen gestrichen. Dies erfolgte insbesondere aufgrund der Neubewertung der Wohngebiete und damit der Neubewertung der einzuhaltenden Schutzabstände zur Wohnnutzung (sog. Weiche Tabuzone) bzw. der Berücksichtigung von zusätzlichen Wochenendhausgebieten (sog. Harte Tabuzone) und der dazu gehörenden Schutzbestände (sog. Weiche Tabuzone). Auch die vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Freileitungen, Eisenbahnen) wurden auf die jeweiligen Baubeschränkungszonen reduziert. Diese neuen Erkenntnisse haben folglich dazu geführt, dass das ursprüngliche Planungskonzept angefangen auf der ersten Planungsstufe (Aussonderung von sog. Harten und weichen Tabuzonen) und durchgehend bis zur Prüfung, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde, erneut bewertet werden musste.
Daraus folgt jedoch gleichzeitig, dass neben den durch die Einwendungen ausdrücklich betroffenen Kriterien auch solche einer erneuten Prüfung unterzogen werden mussten, auf die sich z.B. die Streichung oder die Verkleinerung von einzelnen Potentialflächen bzw. die Erhöhung der Schutzabstände ausgewirkt hat. Als Beispiel kann an dieser Stelle das weiche Tabukriterium der Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m zwischen den Windparks eingeführt werden. Das heißt, dass mit der Streichung bzw. Verkleinerung der Potentialflächen auf der anderen Seite des 3.000m-Windparkabstandes neue bzw. größere Flächen für die Windenergienutzung sich ergeben haben. Auch die Reduzierung der vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur hat zwingend dazu geführt, dass dadurch größere Flächen für die Nutzung der Windenergie gewonnen werden konnten, sodass auch aus diesem Grund das Planungskonzept seinem Grunde nach neu bewertet werden musste und auch die Interessen der Öffentlichkeit neu berührt wurden.
Da diese Auseinandersetzung des Planungsträgers damit eine vollständige Überarbeitung und Bewertung des Planungskonzepts erforderlich gemacht hat, handelt es sich bei der erneuten Auslegung nicht mehr um eine Änderung, sondern um eine Neuplanung, sodass eine Begrenzung des Beteiligungsumfangs nicht gerechtfertigt ist und zur formellen Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzepts führen würde. Daher sind innerhalb der erneuten Beteiligung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich nicht nur auf die „blau" hervorgehobenen Änderungen beziehen, sondern auch solche, die sich auf das Planungskonzept im Übrigen beziehen.
2. Jedenfalls Ermessensfehlerhaftigkeit der Beteiligungsbeschränkung Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen im Planentwurf und insbesondere der dadurch für die betroffene Öffentlichkeit, die vorgenommenen Änderungen zu erkennen und damit ein Element der Transparenz.
- Ausdrücklich möglich waren auch Stellungnahmen zu den räumlich geänderten bzw. entfallenen Vorranggebieten,
- zu den textlichen Änderungen und
- zu den geänderten Teilen der Begründung.

Die vorgenommene Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeit hält sich daher voll im Rahmen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 N R O G.

Sich möglicherweise "aufdrängende", durch neue Sachverhalte vorgebrachte Belange wurden, wie aus den Abwägungsvorschlägen ersichtlich, im Rahmen der 2. Offenlage berücksichtigt und abgewogen.

bedingten gravierenden Auswirkungen (Streichung und Verkleinerung von mehreren Vorrangflächen) ist die Beschränkung des Beteiligiingsumfangs zumindest ermessensfehlerhaft. Die durch den Landkreis vorliegend angewendete Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 1 NROG ist eine Ermessensvorschrift. Danach „kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen
abgegeben werden können".Damit hat der Planungsträger unter Anwendung des ihm zustehenden Ermessens zu entscheiden, ob in einem erneuten Auslegungsverfahren eine lediglich beschränkte Beteiligung angezeigt ist. Vorliegend steht einer solchen beschränkten Beteiligung bereits der Umfang der vorgenommenen Änderungen und deren Auswirkungen, sodass das Ermessen dahin ausgeübt werden musste, dass auch im Rahmen der erneuten Beteiligung die Öffentlichkeit hinsichtlich des vollständigen Planentwurfs zu beteiligen ist. Damit sind im weiteren Planungsverfahren auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich unabhängig von der in der Auslegung vorgenommenen Beteiligungsbeschränkung auf den übrigen Teil des Planungsentwurfs beziehen.
3. Erforderlichkeit der Berücksichtigung von sich „aufdrängenden" Belangen
Vorsorglich ist schließlich zu betonen, dass der Planungsträger unabhängig von den Beteiligungsfristen und den Präklusionsvorschriften die Augen nicht vor solchen Belangen schließen kann, die sich „aufdrängen", sodass im Abwägungsprozess auch solche Belange zu berücksichtigen sind, die außerhalb des Auslegungsverfahrens bzw. der Auslegungsfristen geltend gemacht worden sind. Demzufolge ist für den Fall, dass der Planungsträger hier davon ausgehen sollte, die Öffentlichkeit sei hinsichtlich der von der Änderung nicht betroffenen Teile des Planungsentwurfs ausgeschlossen, ausschließlich festzuhalten, dass diese Belange nicht völlig außer Acht lassen kann, wenn diese sich „aufdrängen". - vgl. Krautzberger in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, § 3, Rn. 55b - Damit bedarf es zur Vermeidung des Abwägungsfehlers der Berücksichtigung auch solcher Einwendungen im Planungsverfahren, die nach Ansicht des Planungsträgers nicht fristgemäß vorgebracht wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach der obigen Ausführungen innerhalb des erneuten Auslegungsverfahrens auch solche Einwendungen vorgebracht werden können, die den Umfang der Änderungen im Planungsentwurf überschreiten.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5684 Men1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen.Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist.	s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6157 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft 1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um. Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte. 2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.	Der besagte Vorbehalt Forstwirtschaft wurde in diesem speziellen Fall zurückgenommen, und zwar nicht, weil dort die Möglichkeit für Windenergie geschaffen werden sollte, sondern weil - wie bekannt - der dortige Eigentümer eine Waldumwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Begründung mit Blaubeerkulturen beantragt hatte. Diese Genehmigung wurde mit einer ganzen Reihe von Auflagen zur Kompensation des Waldverlusts an dieser Stelle erteilt. Rechtsgrundlage sind die § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). Im Ergebnis kann auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein günstigerer Zustand erzielt werden (s. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"). Hier ist also - völlig unabhängig von Überlegungen zur dortigen Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie - die raumordnerische Konzeption "Wald" aufgegeben worden. Daraus musste sich logischer Weise eine Rücknahme dieses Vorebehalts für Forstwirtschaft ergeben. Bei anderen Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt sind, aber als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegt sind, verhält es sich anders: Hier soll planerisch-perspektivisch Wald entstehen k ö n n e n. Diese Option soll nicht durch die Errichtung von WEA "verbaut" werden. Eine Umwandlung dieser Flächen kommt daher - zumindest derzeit - nicht in Betracht. S. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5762 **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.	s. Sachthema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5485 Ort

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6193 **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5651 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012) Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar. Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg. Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Im RROP-Entwurf 2014 erfolgt zwar eine Auseinandersetzung durch eine scheinbare Abwägung. Diese ich jedoch zu erheblichen Teilen durch die Angst des Landkreises Lüneburg vor Klagen gegen eine fehlerhafte WEA-Flächenausweisung geprägt ist. Der	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans. Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt. Bei den ziterten Aussagen in Kap. Punkt 4.2 des LROP, wonach die Windenergie raum- und umweltverträglich ausgebaut werden soll, handelt es sich um allgemeine Grundsätze ohne unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalplanung. Im Übrigen legt der Landkreis Lüneburg mit der aktuellen Planung ein Konzept vor, das im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie umwelt- und raumverträglich ist. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

RROP-Entwurf 2014 beinhaltet entsprechend dem UVPG nur eine „Plan-UVP", bei der viele Detailuntersuchungen zwangsläufig auf die nächsten Ebenen (F-/B-Plan, BlmSch-/Baugenehmigung) verlagert werden. Auf der nachgelagerten Ebene lassen sich die tatsächlichen Anforderungen (z.B. kleinere WEA) dann aber nicht mehr durchsetzen, weil den Kommunen, die noch wehrloser sind Schadensersatzklagen der Investoren drohen, denen die Kommunen nicht gewachsen sein werden, zumal sie dafür in Bezug auf WEA keinen Rechts- /Haftpflichtschutz haben.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär.
Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP. Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten.

Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0)
In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben.
Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander.
Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ".
Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen.

Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.

Tiere
Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen.
Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen.... „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung der WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden

nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen können, dass das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5266 **Ott1**

Stellungnahme

Ich fühle mich durch die forcierte Anhäufung von Industrieanlagen,die immer näher kommen
und größer werden , überrannt. Auch wenn diese schon lange Politikum zwischen der Gemeinde und dem Landkreis waren, hätte der Bürger bei einer solch wichtigen Entscheidung zeitnaher informiert werden müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Vorwurf, die Bürger seien durch die vorliegende Planung "überrannt" worden, wird zurückgewiesen:

1. hat es zusätzlich zu dem gesetzlich Erforderlichen Bürgerversammlungen sowohl in Südergellersen im Februar als auch in Oerzen im April d.J. gegeben,

2. handelt es hier um einen Entwurf und nicht um eine fertige Planung, zu dem alle Bürger und Bürgerinnen Stellung nehmen können und deren Stellungnahmen sorgfältig vor einem endgültigen Beschluss des Kreistages abgewogen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4904 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufspaltung des Vorranggebietes Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren, vertiefenden Untersuchung und Darlegung. Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen. Die aufgezeigten Anregungen und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint.	Aufspaltung des Vorranggebietes: s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" Avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen: s. "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5274 **Rei1**

Stellungnahme

Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen. Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen, daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe Tür und Tor geöffnet.

Die Politik hat die Aufgabe, der Allgemeinheit zu dienen. Dieses beinhaltet zunächst eine umfassende Aufklärung der Bürger bei entsprechenden Vorhaben wie der RROP. In diesem Rahmen lesen zu müssen, daß der Landkreis auf eine online-Befragung aus dem Jahre 2011 verweist kann bei Kenntnis des dörflichen Umfeldes, in dem die wenigsten das Internet überhaupt nutzen, nur belustigen. Die in Hinterzimmern beschlossenen Vorgaben, welche dabei noch nicht einmal in sich schlüssig sind, können nicht zum Wohle von wenigen Profiteuren der Allgemeinheit aufgezwängt werden. Ein derartiges Vorgehen sorgt nur für zunehmenden Politikverdruss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die online-Befragung war ein Angebot an die Bürger und Bürgerinnen des landkreises, gleich zu Beginn der Planung, als es noch überhaupt keinen Vorentwurf, geschweige denn Entwurf gab, Anregungen zu dem Thema "Steuerung der Windenergie im Landkreis" zu geben. Ein solches zusätzliches Beteiligungs-Angebot war zur damaligen Zeitpunkt nach Kenntnis des Landkreises zmindest in Niedersachsen einmalig. Davon haben viele Bewohner auch des ländlichen Raumes Gebrauch gemacht. Abgesehen davon gingen Transparenz und Informationspolititik des Landkreises im eigentlichen, darauf folgenden Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite Bürgerversammlungen (so im Dezember 2012 in Amelinghausen) und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.
Die übrigen polemischen und völlig unhaltbaren Behauptungen ("in Hinterzimmern", "zum
Wohle von wenigen Profiteuren" werden hier daher nicht weiter kommentiert.

Zu den übrigen Argumenten s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4464 **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Transparenz Die Informationspolitik der Kommunen als Holschuld der Betroffenen ist nicht bürgerfreundlich! Wir informieren die Bürger aktuell über den Status der Planung und ermöglichen so Ihre Einflussnahme.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Transparenz: Zur - angeblich nicht bürgerfreundlichen - Informationspolitik der Kommunen können hier keine Aussagen gemacht werden. Transparenz und Informationspolititik des Landkreises gingen im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4329 Schmi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5635 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist. Unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden Anscheinend aus Angst, prozentual nicht genügend Windenergieflächen ausgewiesen sowie das Wort „substanziell“ nicht richtig interpretiert zu haben und damit rechtlich angreifbar zu sein oder/und um zu erzwingen, dass (z.T. selbst) gesteckte Ziele erreicht werden, sind dem Landkreis offensichtlich viele Mittel recht, beginnend mit dem Verfahrensablauf zur Flächenfestlegung, in dem Kommunen und Bürger weder frühzeitig noch ausreichend und in angemessener Form beteiligt wurden, auch wenn dies lt. Punkt 4 im RROP entsprechend dargestellt wird. So haben die Oerzer Bürger und deren Gemeinderat sowie die Samtgemeinde Ilmenau erst zufällig Mitte Februar 2014 auf Umwegen von der Planung eines „Bürgerwindparks“ (man beachte die Namensgebung) erfahren, was rechtlich zu beanstanden ist, denn unter § 2 Abs.1 UVPG ist festgelegt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Dies ist nicht oder absolut unzureichend erfolgt. Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km-Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte. Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“	angeblich "unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden": Das Verfahren ist in keiner Weise zu beanstanden: - Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert. - Die Oerzener Bürger hatten nicht nur in der - planungsrechtlich nach dem NROG gar nicht erforderlichen, also was die Beteiligung anbelangt zusätzlichen - Bürgerversammlung im April 2014 die Gelegenheit, sich einzubrigen. Vielmehr ist gerade die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung vom Frühjahr 2014 die Gelegenheit, sich zu dem vorliegenden E n t w u r f (der eben noch kein endgültig beschlossener Plan ist) zu äußern. Alle Stellungnahmen werden sorgfältig gepüft und abgewogen und ggf. auch berücksichtigt. Von einer "rücksichtslosen" Durchsetzung der Planung kann daher überhaupt keine Rede sein. So soll der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.

Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen. Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt.
Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht.
Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots
So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.

Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist.
Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die

Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten seien.

Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung. Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.

Vorsorge statt Nachsorge
Bei der gesamten Planung wird sich in erster Linie auf Erfahrungen mit kleineren Windrädern gestützt. An keiner Stelle des RROPs werden konkrete Erfahrungswerte mit großen Windfarmen und Anlagen dieser Leistung und Größe aus dem Ausland mit eingebracht. Der Plan entbehrt grundlegender objektiver, wissenschaftlicher Unbedenklichkeitsstudien bezüglich der Beeinträchti-gung für Menschen, die in der Nähe einer solchen Menge von Industrieanlagen wohnen. Stattdessen wird hier eine Planung vorgelegt, die man stoppen will, wenn deutsche Studien gesundheitliche Schädigungen nachgewiesen haben. Verantwortungslos setzt der Landkreis seine Bürger somit zunächst starken Beeinträchtigungen und möglichen schwerwiegenden Folgen aus und stoppt sein Projekt erst, nachdem die Menschen gelitten haben. Statt des Vorsorgeprinzips gilt für ihn allenfalls das Nachsorgeprinzip. Er beachtet das gesetzliche Recht auf körperliche Unversehrtheit von vorn herein nicht ausreichend, vor allem indem er sich mit kritischen, warnenden Ausführungen nicht zur Genüge auseinandersetzt, diese nicht anerkennt oder sie bewusst nicht öffentlich kommuniziert. Obwohl er informiert ist, dass sich vor allem in puncto Lärm und Infraschall Normen und Vorschriften in Überarbeitung befinden und Studien im Gange sind, welche die Planung wegen der Berücksichti-gung einer Minimierung gesundheitlicher Risiken in großem Umfang verändern könnten, ist er ignorant und setzt antiquierte Maßstäbe und geringe Abstände an, um sein Vorhaben rücksichtslos durchzusetzen. Es wäre zumindest geboten, entsprechende Veröffentlichungen, die für den Herbst 2014 angekündigt sind, abzuwarten, bevor

Festlegungen erfolgen.

Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4760 Schwa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter dem Datum 08.02 .2014 und 18.03.2014 habe ich Sie wegen des möglichen Vorrangebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer angeschrieben und um Antwort nach weiterer Prüfung der Sache gebeten . Eine Äußerung von Ihnen liegt mir jedoch bisher nicht vor . Ich bitte Sie deshalb , das nunmehr nachzuholen . Sie haben mir bereits am 17 .10.2012 schriftlich versichert, meine Eingaben im Rahmen des Verfahrens zu werten und prüfen . Das ist aber tatsächlich nicht erfolgt, insbesondere unterblieb das bei der im Vorwege des Erörterungstermins am 28.10.2013 veröffentlichten Betrachtung der Eingaben zu den einzelnen Vorranggebieten im Internet. Dort wurden meine Eingaben von Ihnen nur teilweise aufgeführt und überwiegend verschwiegen . Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen . Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu . Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .	s. Abwägung zu den einzelnen Themen. Dass die Abwägung nur unvollständig bereits im Zuge der 1. Offenlage vorgenommen worden war, wurde dem Stellungnehmer gegenüber bereits während des Erörterungstermins am 28.10.2013 ausdrücklich bedauert. Dies wird nunmehr im Zuge der 2. Offenlage nachgeholt. Damit kommt der Planungsträger seiner Verpflichtung zur Abwägung der seinerzeit und auch danach vorgetragenen Äußerungen in rechtlich hinreichender und nicht zu beanstandener Weise nach.	wird berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4813 Schwa1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss. Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.	Zu "weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland": Diese Fragen können und müssen auf Bundes- bzw. europäischer Ebene thematisiert werden und werden es ja such. Die Ebene eines Landkreises ist dafür nicht vorgesehen und auch nicht geeignet.	wird nicht berücksichtigt

Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten.
Gesundheit der Bürger und medizinische Aspekte bleiben unberücksichtigt
Während Wissenschaft und Investoren dazu anhalten, über mehrere Jahrhunderte gewachsene Heimat- und Kulturlandschaft in eine industrielle Energie- und Technik-Landschaft zu verwandeln, gibt es keinerlei professionelle unabhängige Berater, die die Kreistagsabgeordneten und Planer/innen zu den fundamentalen Auswirkungen auf Gesundheit, Vermögensentwicklung und Soziales informieren.
Warum fließen in die Bestimmung von WVF nicht auch soziale Belange eine Rolle, um das Miteinander Im Ort durch die einseitige Industrialisierung und Ausbeutung der Natur nicht zu einer Spaltung im Ort kommen zu lassen?
Mit dem Aufkommen neuer Techniken wird dem Volk immer mitgeteilt, dass damit alles besser und angenehmer für uns wird. Gefahren werden ignoriert. U. E. gibt es noch keine großen Erfahrungen mit den 200 Meter-Monstern. Wer kann uns dazu mehr Informationen geben?
Zusammen mit dieser Email erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten.

Gesetzesänderungen nicht beachtet
Die im vergangenen Jahr vorgenommenen Änderungen des Baugesetzes, wonach u.a. Kinder und Jugendliche stärker in die Planungen einbezogen werden sollen, ist bisher nicht erfolgt. Der Wille des Gesetzgebers sollte schon wegen der erhofften Wirkung (frühzeitige. Einbindung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei

deren Zukunftsgestaltung) mit einbezogen werden. Die anstehende Planung ist Generationen übergreifend.
§ 3 BauGB wird wie folgt geändert:
a)
Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1."
§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 3 des BauGB hat 2 frühere Fassungen und wird in 18 Vorschriften zitiert
(1) 1Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 2Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.
3 Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.
An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.
(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der
Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. 2Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. 3Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. 4Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. 5 Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. 6 Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig

zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung führen würde.
Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Junge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden.
Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden.
Fragen:
Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen?
Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?

Fehlende Transparenz
Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten:
Bei den Planungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Grundstückseigentümerin der Interessengemeinschaft Windpark Boltersen erklärt hat, ihre Flächen für eine direkte Bebauung mit WKA nicht mehr zur Verfügung zu stellen.
Inwieweit spielt es bei den Planungen eine Rolle, ob Grundbesitzer der Teilfläche sich nicht mehr bereiterklären, diese mit WKA zu bebauen?
Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss .
Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4346 Sol

Stellungnahme

Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch
nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.

Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen.
Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück.

Ich fordere Sie danach auf, den Vorgang aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Stellungnahmen und der erst aufgrund neuer Aussagen des Landkreises Lüneburg möglichen Einwände nochmals eingehend zu prüfen, und bei Fortsetzung des Verfahrens für das Gebiet Tellmer mir Ihr Ergebnis in nachprüfbarer Weise mitzuteilen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Rechtfertigung der Stellungnahme":

Die Auffassung des Stellungnehmers werden bestätigt, es wird auf die Abwägungen zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

Zu angeblich nicht mit ausgelegter "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012:

Entgegen der Behauptung wurde diese sowohl im Kreishaus als dem "offiziellen" Auslegungsort als auch bei der Samtgemeinde Amelinghausen mit ausgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5566 Ste1

Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei.
Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht!
Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!

Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren

Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie zu BIWOS

Zu angeblich veraltetem Kartenmaterial:

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4472 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 20. Mai 2013 haben wir unsere Stellungnahme in dem o. a. Verfah-ren abgegeben. Grundsätzlich stehen wir weiterhin zu dieser Stellungnahme. In ihren Abwägungen findet sie jedoch keine Berücksichtigung. Wir gehen auf einzelne, aus unserer Sicht markante Punkte ein, die nicht in Ihren Planungsabsichten bewertet wur-den. 1. Wir haben in unserer Stellungnahme keine Höhenbegrenzung gefordert. Ziel war, die Höhen im Bebauungsplan der Gemeinde festzulegen. Weiterhin erscheint uns die Bewertung „WEA vorhanden/planerisch vorgesehen“ nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht kann eine Vorbelastung für Thomasburg nur nach der planerischen Darstellung nicht vorhanden sein. Hier ist eine Bewertung nur auf Grund der Zusammenlegung der Fläche mit Süttorf (Gemeinde Neetze) und der vorhandenen WEA's erfolgt, um die erforderliche Gesamtpunktzahl zu unseren Lasten zu erreichen.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen. Dies gilt auch für die Kritik am Bewertungsschema. Das Kriterium "Vorbelastung" bezieht sich auf die Gesamtfläche Süttorf und Thomasburg, und diese Gesamtfläche ist eben durch die vorhandenen Anlagen im Bereich Süttorf vorbelastet. Die Bewertung erfolgte - wie bei anderen Vorranggebieten auch - ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen. Insofern kann die erreichte Punktzahl nicht beanstandet werden. Sie ist aber auch gar nicht entscheidend, weil es innerhalb des 3km-Radius um diesen Standort herum gar keine anderen, nach den gewählten Kriterien geeigneten Potenzialflächen gibt. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5790 **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Ein gesondertes Gutachten zum Buckelgräberfeld und zu Fledermäusen gibt es nicht, allerdings wird das Thema "Buckelgräberfeld" in der für diese Planungsebene hinreichenden Art und Weise in der Begründung wie im Umweltbericht angesprochen. Auch wurde die Frage einer möglichen Beeinträchtigung der Buckelgräber in der Bürgerversammlung im Winter d.J. - d.h. v o r der erneuten öffentlichen Auslegung, diskutiert. Deshalb muss der Vorwurf mangelnder Transparenz zurückgewiesen werden. Auch kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5791 **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Der Abstand zur touristisch erschlossenen wertvollen Kernzone des Buckelgräberfelds beträgt ca. 900 m. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5343 Tru

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden, dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende. Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie?	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5539 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus den vorliegenden Unterlagen ist eine sachlich tragende Begründung für die aktuelle Änderung nicht zu entnehmen! Den Gerüchten zufolge scheint es um Gewinnoptimierung für einzelne Grundstückseigner zu gehen! Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen. Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner! Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die letzten betroffenen Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren? Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt! Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4735 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstelle. – In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. wäre vielerorts einfach festzustellen gewesen, dass 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken und innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtig ist. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5618 **Wit2**

Stellungnahme

Als Oerzer Bürger sind wir betroffene Anwohner. Wir stellen fest, dass die Bürger von Oerzen nicht informiert wurden über Größe, Anzahl und Lage (500 bis 800 m Abstand zu bewohnten Siedlungen) der geplanten Windräder. Das ist nicht hinnehmbar.
Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) .
Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Oerzener Bürger wurden zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im NROG- in einer Bürgerversammlung im April 2014 des Landkreises rechtzeitig informiert.
Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert.

Zur Waldrodung s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4327 Wor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5629 **Zah1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt. Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen.	Es ergab sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha in der Tat eine neue Sachlage eine und damit eine andere Abwägungssituation. Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse war die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen. Die anschließended Vorgehensweise des Landkreises entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Die Gebietskulisse musste aufgrund von Hinweisen im Rahmen der ersten Offenlage von seiten der betroffenen Bevölkerung verringert werden. Dies ist in Planungsverfahren ein normaler Vorgang, ist es doch gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbetieligung, Hinweise, die der planenden Verwaltung vorher nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, aufzugreifen und sachgerecht darauf zu reagieren. Genau das hat der Landkreis - planungsmethodisch völig korrekt - getan. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

5727 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter. Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben: „Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„ Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein. Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert. Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich. Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg. Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft. Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben.
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben.
Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden?
Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt.
Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird?
Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie.
Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.
Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Immissionen/Schall
Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen.
Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen

Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen.
Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt.
Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft.
Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert.
Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen.
Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen.
In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten.
Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt.
Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar.
Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.

Wertverlust Immobilie
Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:.
Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP.
Beide Behauptungen sind falsch.

Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert.

Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen. Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber.
Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt: eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.
Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden. Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.

Wald

5085 **Bac**

Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg .
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben, Landschaftsbild"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5105 **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die Vorrangfläche für die WKA. mit einbezogen werden. Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5110 **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6064 **Bec1**

Stellungnahme

Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6065 **Bec2**

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als
Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt! Ich bitte den Landkreis Lüneburg diese Tatsache zu prüfen

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5706 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.	wird teilweise berücksichtigt

Wald

4870 BIWOS e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5112 **Bla1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5122 **Bla2**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5123 **Bla3**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5148 **Bla4**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5149 **Bla5**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5150 **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5151 **Bla7**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5152 Boc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5211 Boh1

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5219 Boh2

Stellungnahme

Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage geschieht dieses? Ich möchte die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wie bei Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft bei den Waldrodung. Ich fordere den Landkreis hiermit auf, diese Punkte zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4461 Brä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.	Ob eine Rodung der besagten Waldflächen nicht notwendig war, sei hier dahingestellt. Sie erfolgte nach einem entsprechenden Antrag des Eigentümers auf Waldumwandlung mit dem Ziel einer sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeerkulturen) und wurde unter Berücksichtigung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Neubegründung von Wald, Aufwertung nahegelegener Waldflächen und Anlage und Verbesserung von Biotopstrukturen) im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung genehmigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4891 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist. Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind. Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter. Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen. Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes. Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt. Bereits am 30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlungs- Genehmigung die ausfühliche Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird. Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Anträge auf Waldumwandlung und Regionalplanung stellen im Übrigen völlig unterschiedliche, voneinander unabhängige Verfahren und Rechtsinsitute dar. Beurteilt wird bei einem Antrag auf Waldumwandlung der Antragsgegenstand (vorliegend die Umwandlung von Wald in Blaubeerkulturen), geprüft wird, ob nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Genehmigung erfüllt sind. Dies ist hier - rechtmäßig - geschehen. Zu prüfen ist also nicht, ob hier irgendwelche anderen Nutzungsvorstellungen außerhalb des vorgelegten Antrags bestanden. Da in räumlicher Nähe bereits früher schon Waldumwandlungen zwecks Flächennutzung für Heidelbeerkulturen stattgefunden haben, lag auch die Vermutung eines Zusammenhangs mit der Windkraftnutzung überhaupt nicht nah. Die waldrechtliche Prüfung hat sich ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzung bezogen, die weitere Nutzung für diesen Zweck wird auch durch entstehende WEA nicht in Frage gestellt. Insofern hätte die Waldbehörde auch nicht - wie gefordert - die Auswertung der Stellungnahme der Fa. Landwind abwarten müssen. Es muss aber mit aller Deutlichkeit die Unterstellung zurückgewiesen werden, der Landkreis habe die Umwandlung in eine für Windenergie geeignete Fläche zugunsten des Investors/Grundeigentümers aktiv betrieben. Er hat auch die Umwandlung in Blaubeerkulturen nicht "aktiv betrieben", sondern hat - wie gesetzlich vorgeschrieben - einen Antrag eines Eigentümers nach § 8 und § 9 NWaldLG geprüft und rechtmäßig beschieden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die Genehmigung ist bestandskräftig. Zu "Lage des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":	wird nicht berücksichtigt

bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.

Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - raumordnerisch die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Wald

5229 **Bru1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5233 Buh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich! Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6092 Dor2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5288 **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Auch die Bürgerinitiative BIWOS stellt dem Landkreis Lüneburg immer wieder die Frage, warum die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht aktualisiert werden. Es gibt deutlichen Bedarf an geeigneten Flächen Vorranggebiete Windkraft und große Teile des Ortes Wetzen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier bereits Häuser stehen und Baugebiete ausgewiesen sind. Was soll man davon halten? Wenn diesen Flächen Forstwirtschaft so wenig Beachtung geschenkt wird, w a r um werden dann nicht die Flächen, die zwischen Südergellersen und Wetzen liegen, von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in Vorrangflächen Windkraft umgewandelt (s. auch Seite von BIWOS: http://www.biwos.org/alternativfl%C3%A4chen/l-750m-abstand/ Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4912 ENERKraft GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Argumentationsweise des Landkreises, wonach die beiden Formen der Raumnutzung (Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ohne tatsächlichen Waldbewuchs und Vorranggebiet Windenergienutzung) in Konflikt zueinander stehen, ist nicht nachvollziehbar und wird bestritten. Das Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft" schließt laut der 2. Änderung des R R O P eine Windenergienutzung aus. Dieses Kriterium bildet in weiten Teilen die Grenze verschiedener Windvorranggebiete, die im Entwurf der 2. Änderung des R R O P zu finden sind. Zudem stellt der „Vorbehalt für Forstwirtschaft" an eben diesen Stellen das einzige Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung dar. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft grenzen somit die Windenergienutzung als einziges Ausschlusskriterium vielerorts ein. Exemplarisch wird in dieser Stellungnahme auf das Windvorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen (WVG WSO) eingegangen. Zu den als „Vorbehalt für Forstwirtschaft" deklarierten Flächen um das W V G W S O zählen große landwirtschaftlich genutzte Flächen (hier sind beispielsweise die Bereiche westlich der Teilfläche Südergellersen z u nennen: Flurstück 17/2, Flur 4, Gemarkung Südergellersen). Nach der Definition „Vorbehalt für Forstwirtschaft" ist der Forstwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wie der Windenergie besonderes Gewicht beizumessen (vgl.§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Allerdings widersprechen insbesondere im Falle des W V G s W S O die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht den Nutzungen der Forstwirtschaft und den Funktionen des Waldes. Grundsätzlich wird für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Wald bei den derzeit höchsten (flächenintensivsten) Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern mit herkömmlichen Techniken eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als dauerhafte und eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als temporäre Waldumwandlungsfläche beansprucht (zur Zeit werden flächenschonende Kran- und Transporttechniken für die Errichtung entwickelt, die die Fläche der Wandumwandlung halbieren). Die der Forstwirtschaft für die Windenergienutzung während der Betriebsdauer der Windenergieanlage dauerhaft entzogene Waldfläche (0,3 ha bis 0,15 ha) stellt im Allgemeinen und im Falle des W V G W S O im Besonderen nur einen sehr kleinen Flächenanteil dar, der die Nutzung Forstwirtschaft marginal berührt und nicht beeinträchtigt. Somit ist die Windenergie nicht als konkurrierende Nutzung zur Forstwirtschaft anzusehen. Selbst eine Überplanung von Vorranqqebieten für die Forstwirtschaft - Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 A b s . 7 Nr. 1 R O G) - mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung stellt aufgrund des oben beschriebenen marginalen Flächenentzuges keinen Konflikt dar. In anderen Bundesländern wird dies bereits umgesetzt und beweist, dass die Raumnutzung Windenergie und die Raumnutzung Vorranqqebiete Forstwirtschaft miteinander vereinbar sind. Daher erfordert	Zu "Windenergienutzung kein Konflikt zu Forstwirtschaft/Wald": Auch wenn dahingestellt bleiben mag, dass bei Nutzung moderner Transporttechniken und geringstmöglicher Inanspruchnahme von Forstflächen relativ wenig Wald "verloren geht", so blendet die Stellungnehmerin hier andere, der Nutzung von Forstflächen entgegenstehende Belange, nämlich die doch erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen sowie den Brandschutz aus. Gerade die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung stellt für den Landkreis Lüneburg im Vergleich zu vielen Gemeinden in von der Stellungnehmerin als Gegenbeispiel angeführten Bundesländern unterdurchschnittlich ist, einen Belang dar, der im vorliegenden Plankonzept in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Auch muss hier auf den mit besonderem Gewicht zu berücksichtigenden Grundsatz des LROP verwiesen werden, in dem es heißt: " Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Die nach dieser Regelung ausnahmsweise Zulässigkeit von WEA im Wald ("Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.") ist hier nicht gegeben: 1. stehen im Landkreis Lüneburg genügend Vorranggebiete im Offenland zur Verfügung, 2. handelt es sich im vorliegenen Bereich nicht um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen. Wald soll deshalb - so auch die Ausführungen auf S.29 der Begründung zum Planentwurf - in Ausübung des - hier durch die Vorgaben des LROP aber stark eingeschränkten - Planungsermessens nicht für WEA "geöffnet" werden. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der	wird nicht berücksichtigt

die Festlegung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen keinesfalls die Zurücknahme des „Vorbehalts Forstwirtschaft".
Zudem beabsichtigen die Grundstückseigentümer auf der im Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegenden und an das W V G W S O angrenzenden Ackerfläche die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht aufzugeben.
Daher ist das Ziel der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Freihaltung für Bestockung) nicht realisierbar und somit die Fläche für die Raumnutzung Windenergie, da keine weiteren Kriterien gegen die Windenergienutzung sprechen, freizugeben.
Ein Antrag auf Waldumwandlung für o.g. Flurstück für eine landwirtschaftliche Nutzung, wie dies bereits in einem anderen Fall im Zuge der Änderung des R R O P erfolgreich praktiziert worden ist, ist rechtlich nicht möglich, da für eine vorhandene Ackerfläche per se kein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden kann.

beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.
Auch wenn die Stellungnehmerin ins Feld führt, dass angeblich die betreffenden Eigentümer auch auf längere Sicht nicht die Absicht haben, die entsprechenden, mit einem Vorbehalt für Forstwirtschaft versehenen, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuforsten, so soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die gegenwärtige Absicht eines Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern.
Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Wald

5326 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist mir unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5330 han1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen. Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen. Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen. Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn Putensen-Strube in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen. Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (FIstk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen. Anlage: Karte in Stellungnahme	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulsse"	wird nicht berücksichtigt

Wald

5335 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da Forstvorbehaltsflächen nach einer Abholzung umgewandelt wurden zur Vorrangfläche Windpark fordere ich im Umkehrschluss die Umwandlung von freien Acker- und Weideflächen in Vorrangfläche Windpark!!!	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6105 **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6110 Här1

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt,werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. Große Teile des Ortes Wetzen
liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden. Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit absurdum geführt Ich bitte den Landkreis Lüneburg um Überprüfung dieser Tatsache.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5991 **Hen1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage? Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage ist § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschafts-ordnung). Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung. Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5363 Hol1

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5364 **Hol2**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5374 **Hol3**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6172 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planungsfehler Vorbehalt für Forstwirtschaft Der Vorbehalt für Forstwirtschaft wurde in Niedersachsen damit begründet, dass im Land mehr Flächen in Wald umgewandelt werden können. In erster Linie sollten waldarme Gebiete umgewandelt werden. Da der Landkreis Lüneburg jedoch nicht zu den waldärmeren Gebieten zählt, darf das Ziel der Waldvermehrung nicht zur Verhinderung des Vorranges von Windenergie führen. Das ist jedoch bei dem RROP 2014 der Fall. Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich ebenfalls allein schon daraus, dass nach Genehmigung einer Waldumwandlung für Heidelbeeren ebenfalls der Vorbehalt für Forstwirtschaft gestrichen wurde. Im Rahmen der Bürgeranhörung hat die Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft BIWOS in mehreren Gesprächen dargelegt, dass auch im Falle der Planung für Südergllersen/Wetzen/Oerzen eine Alternative möglich ist, die gleichzeitig den Abstand der Industrieanlagen zum Menschen dieser Region vergrößern und damit die Akzeptanz der Anlagen ermöglicht. Wenn nach der Genehmigung der Waldumwandlung bei Oerzen und vor Auslegung des RROP 2014 die Möglichkeit bestand den Vorbehalt für Forstwirtschaft zu verändern, dürfte es rechtswidrig sein, nunmehr die Veränderung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft abzulehnen. Welche Alternativen in diesem Raum bei Einschränkung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft bestehen, ergibt sich aus der in der Anlage befindlichen Skizze der BIWOS. Im übrigen ist die Planung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme schon allein deswegen rechtsfehlerhaft, wenn diese fachliche Stellungnahme für sich allein schon gravierende Fehler aufweist. So wurden unter anderen teilweise bebaute Gebiete der Gemeinde Wetzen mit einem Vorrang für Forstwirtschaft überplant. Bebaute Grundstücke können keinen Vorrang für Forstwirtschaft darstellen. Diese oberflächlich fehlerhafte Planung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft führt zu seiner Wirkungslosigkeit. Ein Berufen auf diese fehlerhafte Planung des Vorbehaltes Forstwirtschaft führt zur Fehlerhaftigkeit des RROP 2014 für den Bereich Wetzen/Oerzen/Südergellersen insgesamt.	angeblicher "Planungsfehler": Der Waldanteil ist für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser 2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar. Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für ie vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde. Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen. Zur alternativen Planung der BIWOS s. Abwägungsvorschlag dort. Zu "Vorbehalt für Forstwirtschaft bei teilweise bebaute Gebieten der Gemeinde Wetzen": Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit	wird nicht berücksichtigt

Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wald

5707 **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor." Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…" Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5387 **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?	Mit der Umwandlungsgenehmigung wurde das raumordnerische Ziel aufgegeben, hier zukünftig wieder Wald entstehen zu lassen. Das gilt für die übrigen Flächen - gelichgültig, ob tatsächlich forstlich genutzt oder (noch) nicht, dagegen nicht. Rechtsgrundlage ist das Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) § 3.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5396 Jüt

Stellungnahme

Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden in keiner Weise ausreichend aktualisiert. Obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen/Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, dass große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegen, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiete geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt.

Durch die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nach einer durchgeführten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie fordere ich Sie auf, die gleiche Wandlung für die freien Acker- und Weideflächen zwischen den Orten Wetzen, Südergellersen und Oerzen durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Umwandlung behalte ich mir vor.

Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen
- Größe der geplanten Vorrangfläche
- Zusammenlegung der drei Teilflächen
- Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen
- Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft

diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu BIWOS bzw. zu den übrigen Sachthemen

Wald

6119 Kam2

Stellungnahme

Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt, aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal, auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen.
Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen.
(ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG)
War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und meinen Wohnort möglich sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "warum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zugunsten einer Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen?":

Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für die vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde.
Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen.

Ob der Antrag des Investors/Grundeigentümers "ein geschickter Kunstgriff" war, vermag der Plangeber nicht zu beurteilen. Jedenfalls ist dies für die Planung auch nicht relevant, zumal es sich eben keinesfalls, wie gemutmaßt, um eine Absprache zwischen der planenden Behörde und dem Grundeigentümer/Investor gehandelt hat.

Zu "warum keine Umwandlung der übrigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in Vorranggebiete für Windenergie?":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe.

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

Wald

5423 **Kep**

Stellungnahme

Es wird Wald gerodet mit dem Hintergedanken irgendwann einmal hier auch ein, zwei Windkrafträder errichten zu können, natürlich unter dem Deckmantel des Ersatzwaldes und des benötigten Anbaues für Blaubeeren ....

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.

Von einer angeblichen Absicht des Eigentümers, dort WEA zu errichten, war der Waldbehörde zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4480 Klosterforsten

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios. Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide! Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.	Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Betracht: - Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet nicht gegeben. - Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen. Auch kommt wegen der besonderen ökologischen Funktionen von Waldrändern eine Aufhebung des 100 m-Abstands zu Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Hier macht sich der Landkreis die fachlich gut begründeten Empfehlungen des NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 zu eigen, und zwar abweichend vom - och nicht endgültig abgestimten - Entwurf derselben Arbeitshilfe vom Juli 2014, in der ein Abstand von 200 m empfohlen wird. Die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie empfiehlt ebenfalls aus Vorsorgegründen einen - nicht näher bestimmten - Abstand zu Wäldern. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5457 **Koc2**

Stellungnahme

Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden.
Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme
Beeinträchtigungen für Mensch und Tier.
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Zusammenfassung der drei Vorranggebiete" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Festlegung der Gebietsklulisse"

Zu "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wald

5614 **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ schützenswerter als eine Waldfläche selbst Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen RROP)? Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern? Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein, dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen? Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet. WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage waren § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). Zu "Nutzung der nicht bewaldeten Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft als Vorranggebiete für Windenergie": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung	wird nicht berücksichtigt

kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wald

5431 **Kön1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6008 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir, die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang). Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete' für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife und einer angenommenen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden. Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der	Zu "Antrag, die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft": s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse" Zum Ausschlusskriterium " Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die Vermutung der Stellungnehmerin, der Landkreis erwarte gar keine Aufforstung in den bisher nicht mit Wald bestockten Gebieten, trifft nicht zu. Zu "keine Konflikte bis zu Hiebsreife": Auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald entfaltet entfaltet eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden. Beim Kriterium "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" handelt es sich um ein weiches Kriterium.	wird nicht berücksichtigt

Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

Wald

5440 **Lau1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4928 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt. Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu: In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt: „In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“ Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst. Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1 Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können. Fazit Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.	s. "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)" sowie Ausführungen zu "RA-Gesellschaft MASLATON"	wird nicht berücksichtigt

Wald

6027 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. 2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt §-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch	Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden. (s. auch diesbezügliche Stellungnahme zu RA-Gesellschaft Maslaton)	wird nicht berücksichtigt

die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: S.6f.).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.
Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung"; Begründung; Entwurf. Seite 42.
Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft" den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen.

Wald

6041 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des potenziellen Vorranggebietes WE 8 „Barnstedt“, dessen Abgrenzung im Umweltbericht des RROP zu finden ist1. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Anhang 1. Seiten 7 – 13. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. 4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP 4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6). Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen	Eine Stellungnahme ist nur zu geänderten zeichnerischen und textlichen Festlegungen, zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht zulässig, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben. Der Bereich Barnstedt war auch bereits im Entwurf zur 1. Offenlage nichtals Vorranggebiet enthalten. Eine Stellungnahme ist daher nicht zulässig. Dennoch hat sich der Plangeber zur Stellungnahme der RA-Gesellschaft Maslaton zum Thema "Wald" geäußert (s. dort). Letztlich ist auch die im Bereich Oerzen vom Plangeber vorgenommene Streichung des Vorbehalts für Forstwirtschaft kein Präzedenzfall für den Verzicht auf dieses Kriterium im Bereich Barnstedt. In Oerzen ging nämlich eine aus waldfachlichen Gründen konzeptionell gerechtfertigte Waldumwandlung der Streichung als Vorbehalt Forstwirtschaft im RROP voraus. Damit wurde die entsprechende Fläche für eine waldliche Nutzung obsolet. In Barnstedt und andernorts ist es jedoch anders: Hier soll die Option auf eine spätere Nutzung alsWald offengehalten werden, unabhängig von der angeblich z.Z. nicht vorhandenen Absicht der dortigen Grundeigentümer.	wird nicht berücksichtigt

weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

Wald

6206 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6). Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Heiligenthal. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.). Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie. Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“. Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem	Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.	wird nicht berücksichtigt

Planungskonzept zu streichen. Der LK Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.

Wald

5446 Loh2

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4507 MASLATON Rechtanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.): II. Fehlerhaftigkeit der Anwendung des weichen Tabukriteriunis „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" Das hier im aktuellen Planentwurf angewendete sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" ist fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. 1. Bloßes „Freihaltebelang" - Indiz für Verhinderungsplanung Die sog. weichen Tabuzonen sind nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung solche Flächen, auf denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche" Tabuzonen). -BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 (4 C N 1.11)- Aus welchen regionalplanerischen Vorstellungen, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der sog. „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" nicht erfolgen soll, ist nicht erkennbar. Aus der Begründung zum Planentwurf folgt eine solche regionalplanerische Vorstellung nicht. In der Begründung trägt der Planungsträger lediglich vor, dass innerhalb der durch dieses Kriterium betroffenen Gebiete, die gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockte Bereiche darstellen, lediglich die Option für die Begründung von Wäldern offen bleiben soll. - vgl. in der erneuten Auslegung ausgelegte Begründung zum Planentwurf, S. 30 - Auch der Beschlussvorlage vom 13.01.2014 ist Folgendes zu entnehmen: „ Einige Stellungnahmen zielten darauf ab, statt des raumordnerischen Kriteriums „ Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" mit einem entsprechend einzuhaltenden Abstand von 100 m zu dieser Gebietskategorie den tatsächlichen Wald als Kriterium zugrunde zu legen. Diese Anregung hat die Verwallung geprüft, möchte sie jedoch nicht berücksichtigen. Wollte man dies tun, so würde das in einigen Fällen der raumordnerischen Konzeption zuwiderlaufen, die der Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft seinerzeit bei Aufstellung des RROP 2003 zugrunde gelegt wurde. Ohne dass Waldbesitzer verpflichtet werden sollen, in den entsprechenden, gegenwärtig nicht mit Wald bestockten Bereichen Wald zu begründen, soll doch aus raumordnerischen Gründen die Option dafür weiterhin offen gehalten werden. Diese Option wäre nicht mehr gegeben, wenn dort Windenergieanlagen errichtet würden. - Beschlussvorlage vom 13.01.2014, S. 3 - Damit sollen die durch das weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" betroffenen Flächen zunächst nur freigehalten werden, um sie zu einem späteren - nicht näher konkretisierten und nicht absehbaren - Zeitpunkt angeblich als Forstgebiete zu nutzen, Aus den Beschlussunterlagen des Planungsträgers ist bereits jetzt eindeutig zu erkennen, dass die Eigentümer der von diesem Kriterium betroffenen Grundstücke nicht an einer Forstwirtschaft interessiert sind, sondern ihre Grundstücke auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen wollen, sodass ausdrücklich keine Bereitschaft und kein	Gegenwärtige oder auch längerfristige "Interessen" von Landwirten/ Grundstückseigentümern, die von der Festlegung betroffenen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, können aus planerisch- raumordnerischen Gründen nicht maßgebend sein, entweder auf dieses Ausschlusskriterium zu verzichten oder diese Vorbehaltflächen entsprechend je nach Interessenlage der Eigentümer zurückzunehmen. Das raumordnerische Konzept der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist nämlich längerfristig angelegt. Gegenwärtige Interessen von gegenwärtigen Eigentümern können sich durchaus ändern, sei es durch Erbfolge oder durch geänderte Rahmenbedingungen etwa der EU-Agrarpolitik, wie es sie bekanntermaßen in der Vergangenheit immer wieder gegeben hat. Die beanstandete Festlegung dieses Kriteriums ist damit auch keineswegs abwägungsfehlerhaft, denn natürlich werden die Interessen der "betroffenen" Landwirte gebührend berücksichtigt, indem ja deutlich erklärt worden ist, dass eine behördlich-planerische zwangsweise Umwandlung in Forstflächen in keiner Weise beabsichtigt ist. Insofern handelt es sich auch nicht um eine Verhinderungsplanung. WEA sollen nur in solchen Teilräumen nicht zulässig sein, wo sie raumordnerisch nicht erwünscht sind. Dies gilt für alle anderen Kriterien gleichermaßen, etwa bei baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften, bei denen es sich ebenfalls in aller Regel um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Schlussendlich erschließt es sich der planenden Behörde nicht, warum entsprechende, sich aus dieser Festlegung ergebende Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung besser gelöst werden könnten.	wird nicht berücksichtigt

Interesse daran besteht, die Nutzung der Grundstücke auf Forstwirtschaft umzustellen. Dies hat auch der Planungsträger spätestens zum Zeitpunkt des neuen Planentwurfs erkannt. Da eine Durchsetzung dieses Planungskriteriums/seine Realisierung aufgrund der entgegenstehenden Interessen der Grundstückseigentümer nicht möglich bzw. vollständig ausgeschlossen ist, läuft dieses Planungskriterium leer. Warum diese offenkundigen Interessen der Grundstückseigentümer bei der Planänderung nicht berücksichtigt werden, obwohl es dem Planungsträger klar ist, dass er auf die Umnutzung der Grundstücke keinen Einfluss hat, ist nicht nachvollziehbar und schlicht abwägungsfehlerhaft. Hinzu kommt, dass ein solches leeres Planungskriterium der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden kann. Es handelt sich damit um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt.
2. Fehlerhaftes Instrument der Festsetzung von Vorbehaltsgebieten
Die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ergibt sich außerdem auch daraus, dass eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet schlicht nicht dazu geeignet ist, den Willen des Planungsträgers, zusätzliche Forstflächen zu schaffen, zu realisieren.Diese ergibt sich zunächst aus der Rechtsnatur der Vorbehaltsgebiete. Nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete). Damit handelt es sich dabei um solche Belange, die auf der Regionalplanebene nicht abschließend abgewogen werden und damit auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung lediglich gestärkte Belange darstellen, denen nach der Vorschrift des § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG besonderes Gewicht beizumessen ist.
Aufgrund der oben dargestellten Realisierungshindernisse hinsichtlich dieses Kriteriums ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet folglich nicht geeignet, um den Planungswillen des Planungsträgers durchzusetzen. Folglich kann dieses Kriterium höchstens erst nach der Aussonderung der weichen Tabukriterien auf der individuellen Abwägungsebene als ein öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 R OG Berücksichtigung finden.
Außerdem steht einer solchen Planung das Gebot der Konfliktbewältigung in Verbindung mit dem korrelierenden Gebot der planerischen Zurückhaltung entgegen. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet den Planungsträger, die seiner Planung zuzurechnenden Konflikte zwischen den von der Planung berührten Belangen grundsätzlich bereits in der Planung selbst zu lösen. Allerdings findet das Gebot der Konfliktbewältigung seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis zu planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann.
- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007 (1 K N 265/05)- Vorliegend kann die Planung bzw. Realisierung des Belangs Forstwirtschaft auf der Bauleitplanebene besser, effektiver und zweckmäßiger gelöst werden, weil innerhalb der Bauleitplanung auch die einzelnen Interessen der eventuell betroffenen Grundstückseigentümer und der benachbarten Nutzungen berücksichtigt werden können.

Auch kann dort durch die mögliche parzellenscharfe Festsetzungen besser und effektiver eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Forstwirtschaft erreicht werden.
Somit ist die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" fehlerhaft, weil seine Realisierung erkennbar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Damit muss dieses weiche Tabukriterium aus dem Planungskonzept vollständig gestrichen werden.

Im Übrigen ist hinsichtlich des angewendeten Planungskriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" abschließend zu betonen, dass dieses Kriterium aus mehreren oben dargestellten Gründen fehlerhaft ist.

Wald

5686 **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen. Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann. Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist. Ein Präzedenzfall ergibt sich aus einer Änderung oder ggf Überlagerung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft für das übrige Landkreisgebiet nicht, da es sich hier um eine besondere Situation -also einen Einzelfall- handelt, die sich durch, die Waldumwandlungen ergeben hat. Im Übrigen ist die höhere Bewertung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft zu hinterfragen, da sie im großen Umfang Ackerflächen umfasst. Die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zugunsten der Forstwirtschaft ist in dem Umfang wenig realistisch.	Die Aussage, die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen habe offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen, trifft zu. Zum Alternativvorschlag der BIWOS s. Abwägungsvorschlag unter dieser Stellungnehmerin, dort auch die Begründung dafür, warum es bei dem Ausschlusskriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" bleiben soll. Es würde sich aber eben doch um einen Präzedenzfall handeln, denn das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersn/Oerzen stellt insofern keinen Sonderfall dar, der eine ungleiche Anwendung der Kriterien rechtfertigen würde. Die einzige "Sondersituation" besteht - ähnlich wie im Raum Dahlenburg - darin, dass es hier im Zusammenhang mit den östlich von Oerzen aktuell in künftig nicht mehr festgelegten Vorranggebieten stehenden WEA zumindest vorübergehend bis zum Abbau der dieser Anlagen zu einer außergewöhnlichen Häufung von WEA kommen würde. Aus diesem Grund soll - wie unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" näher erläutert - die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wald

5499 moc

Stellungnahme

Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z. T. stehen Wohnhäuser auf dem Gebiet!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.
Keinesfalls ist es aber so, dass tatsächlicher Wald weniger gilt als ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wald

6156 Mül2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft 1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um. Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte. 2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4437 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das innerhalb der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten de angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird. C) Bei Betrachtung der östlichen Teilfläche (Oerzen) fällt auf, dass sich diese Fläche im nordwestlichen Teil über eine lange Strecke hinweg unmittelbar entlang des Waldrandes erstreckt. Wir sprechen uns dafür aus, den Zuschnitt der Fläche so zu wählen, dass der für den Artenschutz und das Landschaftsbild typischerweise besonders wertvolle Waldrandbereich geschont wird.	zu b): Der Umweltbericht kann grundsätzlich keine Festlegungen vornehmen. Er ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zusammenstellt und bewertet. Als solcher ist er entsprechend § 11 ROG im Rahmen der Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung des Raumordnungsplans zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung geht von ihm jedoch nicht aus. Das Feldgehölz kann und wird bei entsprechender Bedeutung (schon aufgrund des ansonsten höheren Kompnesationsbedarfs) im Rahmen der Genehmigungsverfahren in Zusammenhang mit der konkreten Positionierung von WEA Berücksichtigung finden. Ferner kann die Berücksichtigung auch im Rahmen konkretisierenden Bauleitplanung erfolgen. Auf der groben Planungsebene der Raumordnung kann das benannte Feldgehölz hingegen unberücksichtigt bleiben, da es nicht zu einer Einschränkung der substanziellen Nutzbarkeit der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung führt. Zu c): Für die besagten Waldränder gilt, dass hier eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde und die Waldflächen inzwischen auch bereits ganz oder teilweise gerodet sind. Der Abstand zu den verbliebenen Waldflächen beträgt - wie andernorts auch - 100 m.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4440 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will (vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter „außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche „Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).	Die angeführten Waldflächen sind lt. RROP 2003 i.d.F. 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft festgelegt. Diese Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf als Ausschlusskriterium zugrunde gelegt und grundsätzlich auch so übernommen worden. Sie hätten vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar, dass ein Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht erfolgen muss. Bei einer umfangreicheren Waldumwandlung wird diese auf entsprechenden Antrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA streng geprüft, ob der gesetzliche Rahmen für Waldumwandlungen erfüllt wird. Sollte eine solche Umwandlung genehmigt werden, würden Ersatzaufforstungen an anderer Stelle und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen gefordert. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolgt in der Zulassung.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4977 **Nie**

Stellungnahme

Die Vorhandenen Ackerflächen die als Vorbehaltsfläche deklariert sind, mit in die Planung einbeziehen und nicht wie bereits geschehen, vorhandenen Wald roden und umwandeln in Vorrangflächen. Wir erwarten von Ihnen: Einzelfallentscheidungen: wenn nötig Vorbehaltsflächen Ackerland in Vorranggebiete umwandeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4486 Nieders. Forstamt Göhrde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zu den geänderten Teilen des vorliegenden Entwurfes, gibt es von uns als Beratungsforstamt keine Einwände. Die Belange zum Wald sind gemäß LROP 2008 mit seiner Änderungsverordnung von September 2012 grundsätzlich beachtet worden. Es sind keine WEA im Wald geplant. Sollte jedoch für die notwendigen Zufahrten zu den WEA Wald betroffen sein, sind hierfür grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen gem. § 8 NWaldLG vorzusehen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

4789 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner weist der Forstbereich darauf hin, dass sich im Vorranggebiet Melbeck eine Waldfläche befindet. Eine Inanspruchnahme dieser im Vorranggebiet liegenden Waldflächen bei der Errich-tung von WEA sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die textliche Streichung im Um-weltbericht auf Seite 61 sollte zurückgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungs-programms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungs-gemäßen Abwägungsvorgangs.	Die Inanspruchnahme der genannten Waldflächen soll aus folgenden Gründen nicht on vornherein von der Nutzung als Windenergie-Vorrangfläche ausgeschlossen werden: •Ausschluss- Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind nicht tatsächliche Wälder (abgesehen von historischen Waldstandorten und Wäldern von besonderer ökologischer Bedeutung, um die es sich bei dem besagten Waldstück n i c h t handelt), sondern Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft lt. RROP 2003 i.d.F. 2010 •Als ein solches „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ ist das genannte Waldstück im RROP nicht festgelegt. Es war also bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem planerischen Willen der Raumordnungsbehörde – allerdings seinerzeit zugunsten de Rohstoffsicherung – das raumordnerische Ziel der Walderhaltung für diesen Bereich aufgegeben worden. •An der Aufgabe des Ziels bzw. Grundsatzes „Walderhaltung“ soll nun festgehalten werden insofern, als nunmehr in Ausübung des planerischen Ermessens der Windenergie der Vorrang vor der Walderhaltung eingeräumt wird. Dies ist letztlich auch dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei diesem mittelalten Kiefernwald um keinen besonders wertvollen handelt. Dies gilt sowohl für seine waldökologischen las auch für die forstwirtschaftlichen und Erholungsfunktionen. Letztere ist ohnehin durch die Nähe der vielbefahrenen 4-spurigen B 4 wenn überhaupt gegeben, so doch erheblich eingeschränkt. •Folglich sollen dort grundsätzlich WEA qua Vorranggebiet Windenergie zulässig sein. •Dies bedeutet jedoch keinen „Automatismus“ für die Zulassung bei einem entsprechenden Antrag nach BImschG. •Vielmehr ist zusammen mit einem solchen Antrag auf Errichtung von WEA ein Antrag auf Waldumwandlung dieses Waldstücks oder von Teilen davon bei der unteren Waldbehörde zu stellen. •Dieser Antrag wird dann sorgfältig in Übereinstimmung mit den Regelungen des NWaldLG geprüft, eine Umwandlungsgenehmigung kann (nur) mit den entsprechend notwendigen Auflagen zur Kompensation/Ersatzaufforstung genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind. •Eine derartige Ersatzaufforstung könnte ökologische und Erholungsfunktionen zumindest mittel- bis langfristig im Zweifelsfall besser erfüllen als das betreffende jetzt vorhandene Waldgebiet. •Sollten die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können,	wird nicht berücksichtigt

so wäre dieser Waldbereich für WEA tabu und letztere müssten, wie bei anderen Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft auch, einen Schutzabstand von 100 m vom Waldrand einhalten.

Wald

4790 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben. Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs. Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen.	Da es sich um kleinere Waldflächen handelt, wird es nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, denn Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prügun der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensations-verpflichtung/Ersatzaufforstung erteilt werden kann. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Abwägungsprozess für die erteilte Waldumwandlungsgenehmigung wird in der Begründung dargestellt. Der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer wird hergestellt	wird teilweise berücksichtigt

Wald

4791 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben.	Es wird nicht für erforderlich gehalten, die kleinere Waldfläche im Südosten des geplanten Vorranggebietes auszusparen. (Weiches) Kriterium ist bei dem vorliegenden Planungskonzept grundsätzlich der Vorbehalt Forstwirtschaft nach dem RROP 2003 in der Fassung des RROP 2010. Die Überplanung bestehender Waldflächen mit WEA, sollte dies von einem Investor beabsichtigt sein, bedürfte jedoch einer im Rahmen des Zulassungsverfahrens - sorgfältig - zu prüfenden Waldumwandlungsgenehmigung.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5406 **Not**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5556 **not1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6187 **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist.	s. Abwägungsvorschlag zu "BIWOS" sowie zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wald

5655 **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In gültigen RROP heißt es: „Die Vorsorgegebiete sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat bei der Abwägung besonders Gewicht. Das LROP trifft zur Forstwirtschaft keine Festlegungen, sondern überlässt dies ausdrücklich den RROP. Die Raumordnungsbehörde ist aus folgenden Gründen nicht daran gehindert die Vorsorgegebiete Forstwirtschaft zu ändern: 1. Im LROP gibt es keine Festsetzungen dazu, der Landkreis Lüneburg ist also in seiner Entscheidung nicht gebunden. 2. Der Waldanteil liegt im Landkreis Lüneburg bei 36,6 % und in den betroffenen Gemeinden (Embsen(Oerzen), Oldendorf (Wetzen) und Südergellersen) bei rd. 40 %. Er liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt und auch über dem nach dem LROP anzustrebenden Wert. 3. Die Flächen zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen, die nicht Wald, Straßen oder Wege sind, werden als Acker bewirtschaftet, dies wird sich mit oder ohne Festsetzung im RROP in den nächsten Jahrzenten nicht ändern. Anstelle der Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" könnte als auch die Festsetzung „Vorsorgegebiet Landwirtschaft" stehen. Faktisch würde sich dadurch nichts ändern. 4. Bei der Festsetzung eines Vorsorgegebietes „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" geht es primär um eine Nutzfunktion und nicht um einen Schutz von Flächen, der Natur oder von anderen Schutzgütern. Eine Vergrößerung des Waldanteils über die Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" wäre allenfalls ein Sekundäreffekt, der aber aus den vorgenannten Gründen sowieso nicht zum Tragen kommt. 5. Dass eine Änderung des Vorsorgegebietes offenbar kein Problem ist, lässt sich daran erkennen, dass im Bereich der kürzlich umgewandelten Waldfläche des Eigentümers XX eine Veränderung des Vorsorgegebietes vorgenommen wurde, die nun erst die Errichtung der WEA ermöglicht. Diese Planung des Landkreises Lüneburg ist rein privatnützig und damit ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg. Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat. Ergänzend hierzu siehe Punkt 3.1.1 dieser Einwendung.	Absatz 1 und Ziffer 1 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt bei ca. 31% und ist damit im Bundesvergleich durchschnittlich. Diesen Anteil auf die genannten Gemeinden "herunterzubrechen", ist schlicht unseriös, selbst wenn die genannte Prozentzahl zutreffen sollte. Eine "gleichmäßige" Verteilung von Wald kommt aus siedlungsstrukturellen und waldfachlichen Gründen nicht in Betracht und wäre auch nicht sinnvoll. Zu 3.: Dass sich an der Bewaldung oder Nicht-Bewaldung zwischen den Ortslagen in Zukunft nichts ändern wird, ist eine bloße nicht belegte Vermutung. Zu 4.: Bei der Festlegung geht es auch, aber eben nicht nur um eine Nutzfunktion, sondern auch um die übrigen Funktionen des Waldes wie Ökologie und Erholung, so auch dokumentiert in der Begründung zum RROP in der Fassung 2010. Zu 5.: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Für die übrigen Flächen mit diesem Vorbehalt gilt dies nicht, denn hier soll aus den bekannten waldfachlich-raumordnerischen Gründen die Opion für eine Bestockung mit Wald aufrecht erhalten bleiben. Das Ziel der Planung des Landkreises ist daher keinesfalls ein privatnütziges, sondern ein gemeinnütziges, nämlich die umwelt- und menschengerechte Steuerung der Windenergie. Dass hiervon auch Privateigentümer einen Nutzen haben können, wird nicht bestritten. Das ist so in einer Marktwirtschaft mit privatem Grundeigentum. Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP ist ausdrücklich nicht	wird teilweise berücksichtigt

Waldrecht
In Bezug auf die festgesetzte Vorrangfläche Windenergie bei Oerzen dient eine zumindest Ermessenfehlerhafte, eventuell auch rechtwidrige Genehmigung f ü r die Umwandlung von Wald des Eigentümers XXX dazu diese Vorrangfläche erst zu ermöglichen.
Nach dem Bundeswaldgesetz und auch nach dem Niedersächsischen Waldgesetz ist die Umwandlung von Wald grundsätzlich verboten. Für private landwirtschaftliche Zwecke, die hier offenbar eine Rolle spielen, ist eine Umwandlung nur dann zulässig, wenn der Betrieb andernfalls in seiner Existenz gefährdet wäre, bzw. die Umwandgung der Existenzsicherung dient. Bei einem Betrieb, der 370 ha, davon ca. 200 ha Eigenland, bewirtschaftet kann von einem derartigen Zusammenhang überhaupt nicht ausgegangen werden. Bei einem Betrieb dieser Größe kann es faktisch gar nicht auf rd. 9 ha Heidelbeerfläche ankommen. Die der Entscheidung der Waldbehörde zugrunde gelegten Tatbestände sind absurd und hätten einer qualifizierten, unabhängigen Prüfung nicht standhalten dürfen. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist damit ermessensfehlerhaft, sie hätte nicht erteilt werden dürfen. Grundlage für die ermessensfehlerhafte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie bei Oerzen ist also auch die rechtswidrige, zumindest aber ermessensfehlerhafte Waldummwandlungsgenehmigung des Landkreises Lüneburg, der sich hier zum willfährigen Helfer von rein profitorientierten Investoren gemacht hat.
Hinweis: Aufgrund der für die Anlage von Heidelbeerplantagen erforderlichen Voraussetzungen (Boden) kommen dafür natürlich primär Waldböden in Betracht. Gerade dieser Umstand hätte bei der Genehmigung, wenn sie denn schon erteilt wurde, dahingehend Berücksichtigung finden müssen, dass die Fläche ihr Waldeigenschaft nach dem Waldgesetz nicht verlieren muss und so auch für die Zukunft als Wald (Waldboden) zu deklarieren ist. Bei einer Aufgabe der Heidelbeerplantage hätten dann auf der Fläche wieder Bäume gepflanzt werden müssen. Aus den Genehmigungsunterlagen (Daten, Aktenzeichen usw.) ergibt sich, dass als Ausgleich rd. 3,7 ha Fläche im Landkreis Celle neu Aufgewaldet werden. Auch wenn die Waldkompensation weitab der Waldbeseitigung rechtlich möglich ist, ist sie gerade in Bezug auf die hier geschaffenen Tatsachen sehr fragwürdig. Im Einzelnen:
• Die Ausgleichflächen für den Wald liegen alle im Bereich umgebrochener Grünlandflächen,
die für den Landwirt ohnehin nur mit grenzwertigem Erfolg zu bewirtschaften waren. Die Möglichkeit adäquater Kompensation auf Ackerflächen bzw. mageren Standorten wurde nicht genutzt.
• Im Verfahren werden 8,71 ha Wald beseitigt und dafür 10,98 ha Wald auf ehemaligen Grünlandflächen neu begründet (Faktor 1,26, auch bei Berücksichtigung der flankierenden Maßnahmen ergibt sich ein Faktor von 1:1,49). Dieser Kompensationsfaktor weicht damit deutlich von den üblichen Maßstäben mit einer Kompensation im Verhältnis von 1:3 ab. Dies lässt sich vor dem Hintergrund, dass dafür Grünlandstandorte genutzt wurden, nicht damit begründen, dass auf den Ersatzflächen höherwertige Baumarten wachsen werden.
• Vermutlich wurden die Aufforstungen auch noch mit Mitteln der Landwirtschaftskamer finanziell gefördert.
• Gerade der verlorene Waldsaum lässt sich mit den gewählten Ersatzaufforstungen nicht kompensieren, weil die Ausgleichsflächen jeweils unmittelbar an bestehende Waldflächen die Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, sondern hier wird die Vorgabe des RROP 2003 in der Fassung von 2010 übernommen (mit der o.g. einen - begründeten -Ausnahme). Die Planung ist nicht "ermessensfehlerhaft und rechtswidrig".

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

angrenzen.
Die Nebenbestimmung 1, letzter Absatz, zur Sicherungsfläche 2 auf dem Flurstück 107/1: „…ist auf eine besonders intensive Nutzung (z.B.: Maisanbau) zu verzichten", ist kaum kontrollierbar und rechtlich absolut unbestimmt.
In allem wird deutlich, dass der Unteren Waldbehörde offenbar zu keinem Zeitpunkt klar war, welche Folgen sich ergeben werden. Auch wenn sich dies offenbar nicht mehr rückgängig machen lässt, können aus diesen fehlerhaften Entscheidungen nicht weitere Entscheidungen f ü r die Festsetzung von Vorrangflächen für die Windenergie abgeleitet bzw. begründet werden. Die ermessensfehlerhaften Entscheidungen werden sich über das RROP zu Ungunsten der Einwohner der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen und der Natur/Umwelt potenzieren.

3.1.1 Wald
Im LRP 1996 gibt es im Kapitel 7.7 (Forst) Punkt 10 (Seite 133) die Festlegung, dass „Bei Waldumwandlungen ist auf die Entwicklung und Pflege von Waldrändern besonderes Augenmerk zu legen. Die Waldrandlänge darf bei solchen Maßnahmen nicht verkürzt werden. Verspringende, d. h. nichtlineare Waldränder sind besonders schutzwürdig.".
Die fehlende Beachtung dieser Festlegung bei der Genehmigung zur Waldumwandlung wirkt sich unmittelbar auch auf die damit fehlerhafte Abwägung im Entwurf zur RROP-Überarbeitung, zumindest für die WEA-Fläche bei Oerzen aus.
Der LRP 1996 enthält auch Aussagen zur potentiell natürlichen Waldvegetation. In der zugehörigen Karte (Nr. 6) sind für alle drei WEA-Flächen entsprechende Waldstandorte unterschiedlicher Ausprägungen dargestellt:
Fläche bei Oerzen: Erlen-Birken-Eichenwald (4) und Feuchter Eichen-Buchenwald (10)
Fläche bei Südergellersen: Feuchter Eichen-Buchenwald (10), Feuchter bis trockener Eichen- Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11) und Trockener Eichen- Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12)
Fläche bei Wetzen: Feuchter bis trockener Eichen-Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11), Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12) und Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald.
Diese Darstellung im LRP und hätte auf keinen Fall bei der Rücknahme der Vorsorgefläche Forstwirtschaft außer acht bleiben dürfen. Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.".
Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „…weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben.
Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche Punkt 1.2 dieser Einwendung).

Wald

4917 **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Um das Ziel des Landkreises, der Windenergie substantiell Raum zu geben und gleichzeitig die Belastung für Mensch, Tier und Natur zu reduzieren, sollten Sie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft in Ihre Planung mit aufnehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft liegen, werden in absehbarer Zeit nicht in Wald umgewandelt. Ein Landwirt kann erst 50 Jahre nach Aufforstung einen Ertrag aus seinem Acker erwarten. Die Pachteinnahmen dagegen für Windkraftanlagen sind sicherlich höher und der größte Teil der Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4920 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flächen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Noch einen wichtigen Punkt, den wir gerne anbringen möchten: Das Ausweisen von Waldvorrangflächen und somit das Einhalten des Mindestabstandes von 100m zu diesen Flächen sollte neu überdacht werden. In den letzen Jahren wurde kaum Ackerland in Waldflächen umgewandelt und auch zukünftig macht es wenig Sinn, da Ackerland einen viel höheren Wert hat und für die Produktion von Lebensmitteln dringend benötigt wird. In anderen Landkreisen Niedersachsens (z.B. Osnabrück) gibt es keine Mindestabstände zu Waldgebieten. Deshalb ist die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 30 Metern zum Wald möglich. Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier wird die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) übernommen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft	wird nicht berücksichtigt

festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine Schutzwirkung.

Wald

4903 Porwol Rechtsanwalt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden können.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Bei der erwähnten Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft im Bereich nördlich der K 20 handelt es sich um einen Sonderfall, bei dem dieser Vorbehalt durch eine naturschutzfachlich begründete Waldumwandlungsgenehmigung obsolet geworden ist. Dies ist auf die übrigen Vorbehaltsgebiete - auch wenn sie gegenwärtig nicht mit Wald bestockt sind - nicht zu übertragen. Auch kann es nicht durch die Wahl größerer Abstände zu Wohn- und Mischgebieten kompensiert werden, denn dies müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im Plangebiet gelten. Dies würde jedoch die Gebietskulisse, die für die Windenergie zur Verfügung steht, unvertretbar einengen.	wird nicht berücksichtigt

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Wald

5675 **Pre1**

Stellungnahme

Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage, die Vorrangfläche (gemeint ist offenbar das " Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" sei "unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen" gerodet worden, stellt eine nicht belegte Behauptung dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

5245 **Put1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5412 **Put2**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5315 **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.	Der Bereich der aufgrund der Waldumwandlungsgenehmigung gerodeten Fläche wird - wie im Entwurf ersichtlich - aus der Vorbehaltfläche für Forstwirtschaft herausgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5272 **Rei1**

Stellungnahme

Die Argumentation des Landkreises, daß es sich bei Wetzen um eine Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft handeln würde ist grotesk und der Fehler jedem ersichtlich, der sich die Mühe macht unser Dorf tatsächlich zu besuchen. Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen. Eine Nutzung von Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den betroffenen Dörfern, welche möglich und richtig wäre, ist nicht vorgesehen, stattdessen wandelt der Landkreis Vorbehaltsflächen nur nach einer Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um, ohne dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Wald

5508 **Ros1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4922 **Rüt1**

Stellungnahme

hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 127/68 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium.

Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5638 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu beanstandendes Vorgehen bei der Umwidmung einer Forstfläche in eine Vorrangfläche Windenergie Vorausgegangen sind der Ausweisung des Vorranggebietes Wetzen- Oerzen-Südergellersen weitere, ehemalige Planungen, Festlegungen und Begründungen, die heute nicht mehr gelten sollen. So widerspricht das jetzige RROP der ursprünglichen Darstellung des Flächennutzungsplans, was wiederum nicht in Einklang mit dem § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB steht. Noch bis 2013 wäre für das bis dato bewaldete Teilgebiet, das inzwischen im RROP für Windenergie vorgesehen ist, eine entsprechende Umwidmung gar nicht ohne Weiteres möglich gewesen. Soll doch der Wald nach Festlegung des LROP 4.2 Ziffer 04 im Sinne der Landesvorgaben „wegen seiner vielfältigen Funktion, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für Windenergie in Anspruch genommen werden“. Bleibt anzumerken, dass es sich nicht etwa um eine Fläche handelt, die durch Einrichtungen oder Bauten vorbelastet ist. Der Landkreis selbst bezieht sich noch am 23.10.2013 auf das obige Zitat und äußert sich zu einer Stellungnahme bezüglich des vorigen RROP-Entwurfs folgendermaßen: „Eine Änderung dieser – aktuellen - Regelung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.“ So verwundert es schon sehr, warum just auf dem angesprochenen Teilgebiet einem Landwirt mit mehreren außerordentlich großen Höfen genehmigt wurde, ein für seine Verhältnisse kleines Waldstück zu roden, um dort Blaubeeren, die bekanntlich nicht nur auf ehemaligem Waldboden gedeihen, anpflanzen zu können, und warum diese Fläche umgehend und eigenmächtig, obwohl nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises liegend, in eine Vorrangfläche Windenergie umgewidmet werden konnte, auf welcher der Landwirt nun so schnell wie möglich und vom Landkreis gewünscht Windkraftanlagen stellen möchte. Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen. Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt. Fakt ist, dass Wald unter einem Vorwand abgeholzt wurde und dafür eine Genehmigung erteilt wurde. Dem entgegen betont Kreisrätin Frau Scherf allerdings selbst, dass Wald schützenswert sei. Er dürfe anderen Ortes nicht gerodet werden. Der erwähnte Fall solle eine absolute Ausnahme bleiben, es habe sich zudem bei dem gerodeten Gebiet um minderwertigen Wald gehandelt, wobei sich hier eine subjektive Bewertung/Einteilung und folgenschwere Entscheidungsgewalt angemaßt wird. Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die	Zu angeblichem Verstoß gegen das LROP: LROP 4.2 Ziffer 04 ist hier nicht einschlägig, denn hier wird ja keine a k t u e l l e Waldfläche in Anspruch genommen, sondern eine e h e m a l i g e, für die aus anderen Gründen auf Antrag des Eigentümers eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Ersatzaufforstungen an anderer Stelle angeordnet. Die Fläche wurde auch nicht "umgehend und eigenmächtig" vom Eigentümer in eine Vorrangfläche für Windenergie umgewandelt, sondern es waren nach dem für die Planung der Windenergie maßgeblichen Kriterienset Hinderungsgründe für eine solche Festlegung für die Windenergie entfallen. Die Ausweisung von Vorranggebieten liegt aber - im Rahmen der Vorgaben des LROP, die hier ja wie dargestellt erfüllt sind - in der Entscheidungskompetenz des Landkreises. Die Behauptung, hier habe es zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Absprachen gegeben, entbehrt jeder Grundlage. Zu den angeblichen "Lügen" im Schriftsatz des Antragstellers wird keine Stellung bezogen. Auch ist die Aussage der Landkreisverwaltung, es habe sich hier um minderwertigen Wald gehandelt, für die Frage der Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie überhaupt nicht von Belang. Hiermit sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass aus wald- und landschaftsökologischer Sicht eine Umwandlung vertretbar war, insbesondere auch deshalb, weil sich der Antragsteller zu Kompensationsmaßnahmen verpflichten musste, aufgrund derer mittel- bis langfristig die landschaftlichen, waldfachlichen und Naturschutzfunktionen aufgewertet werden. Es ist zwar richtig, dass Heidelbeeren (als typische Waldpflanze) nicht zwingend auf ehemalige Waldböden angewiesen sind, doch bieten solche Böden eben gerade die idealen Standortvoraussetzungen für diese Spezialkulturen (z.B. niedriger pH-Wert). Wollte man Blaubeeren auf herkömmlichen Ackerböden züchten, so müssten diese entsprechend mehr oder weniger aufwändig aufbereitet werden, was nicht nur kostenintensiv und weniger erfolgversprechend wäre, sondern unter Umständen auch - etwa durch Entnahme von Torf oder Waldböden an anderer Stelle und Einbringen dieses Materials in die für Blaubeeren vorgesehenen Böden - Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle verursachen würde. Im Übrigen ist dies für die Frage der Rechtmäßigkeit der Waldumwandlungsgenehmigung überhaupt nicht relevant. Es gibt	wird teilweise berücksichtigt

Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht. Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

rechtlich und sachlich keine Veranlassung, diese Genehmigung zurückzunehmen. Für die Abwägung, ob hier ein Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann, ist daher entscheidend, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung rechtmäßig erteilt und die Waldumwandlung daraufhin auch vollzogen worden ist. Damit ist das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für diesen Bereich schlicht obsolet und kann daher als Ausschlusskriterium nicht mehr herangezogen werden. Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse") wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wald

5519 Schül

Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4939 Schul1

Stellungnahme

Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5521 **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft" entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald" und „Forstwirtschaft"! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5533 Schwa3

Stellungnahme

Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4348 Sol

Stellungnahme

Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Im Übrigen stünden entgegen der Annahme des Stellungnehmers auch für den Fall, dass als Kriterium statt "Vorbehalt für Forstwirtschaft" "Wald" gewählt worden wäre, vom Umfang her nur wenig zusätzliche Flächen als Vorranggebiete zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5568 **Ste1**

Stellungnahme

Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an.
In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert.
Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4458 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Aus raumordnerischer Sicht sind also diese Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht "überdimensioniert". Vielmehr ist es erwünscht, im Planungsgebiet den Waldanteil mittel- bis langfristig zu erhöhen. So heißt es denn auch in den textlichen Festlegungen 3.2.1 Ziff 05: "(Der Wald) ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren." Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5550 **Tri**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Oktober 2011) zu eigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5540 Tur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen. Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4989 Umweltverein Gellersen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potenzialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft mit den Abstandskriterien aufgenommen worden. Dies halten wir für sehr bedenklich. Es sollte auch eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist. Virtueller Wald wird zum KOKriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Begrenzung zu Wohngebieten.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5573 **Vic**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5579 **Vic1**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5536 Vos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich. Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind: - Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch. - Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Der Vorwurf der Kungelei entbehrt daher jeder Grundlage. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Wald

5351 **Wie2**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5596 **Wie2**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5434 **Wie3**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5597 **Wie4**

Stellungnahme

Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand.
- Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen.
- Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden.
An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

4949 Windpark Butterberg GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei. Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern. Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft errichtet werden, wenn wie hier angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wald

5988 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor. Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

Wald

5619 **Wit2**

Stellungnahme

Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) . Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Waldumwandlung:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Ein "Angebot" an den Investor gab es nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6130 **Wol2**

Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

6145 wol3

Stellungnahme

Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe.

Zu "2000 m Mindestabstand" und "keine 200 m hohen Anlagen" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald

5630 Zah1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte. Das die „Vorbehaltsflächen“ generell aus den Planungen ausgeschieden wurden, kann von mir nicht nachvollzogen werden, handelt es sich doch vielfach um Flächen, die zur Zeit und wohl auch zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen ist. Die Sinnhaftigkeit eines Ausscheidens solcher Flächen aus den Überlegungen verschließt sich mir vollends, wenn ich höre, dass noch heute als Vorbehaltsflächen ausgewiesene Gebiete bereits mit Wohnbebauung genutzt werden (z.B. im Gemeindegebiet Wetzen).	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen ist überhaupt nicht sicher, dass - wie behauptet - die besagten Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht doch später forstwirtschaftlich genutzt werden. Dies kann z.B. bei einem Generationswechsel und/oder einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse geschehen. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in	wird nicht berücksichtigt

Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wald

5728 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft. Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013: Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben. Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden? Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen. Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013: Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird? Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie. Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen	Der Waldanteil liegt mit ca. 31 % niedriger als in der Stellungnahme angegeben. Der Waldanteil ist allerdings ohnehin für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser 2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar, der an anderer Stelle ausführlich in der Abwägung zu den vorgetragenen Stellungnahmen begründet wurde. Die Festlegungen mögen zwar mitttel- bis langfristig (nicht "temporär" wie der Stellungnehmer meint, dies hieße vorübergehend bzw. zeitlich befristet); dennoch würde eine Nutzung dieser Bereiche für die Windenergie diese Zielfestlegung konterkarieren, und das ist nicht gewollt. Zur Abwägung zur genehmigten Waldumwandlung: Eine konkrete Rechtsgrundlage für eine derartige Überprüfung gibt es nicht, sie entspricht aber allgemeinen Planungsgrundsätzen hinsichtlich der Planungsmethodik und allgemeinen Grundsätzen für die Abwägung: Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen, müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde. Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Zu "die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen": Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:	wird nicht berücksichtigt

ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.

Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt: eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.

Der Plangeber gibt grundsätzlich nicht, wie behauptet, bestehende Waldflächen für die Windenergienutzung frei.

Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zum entsprechenden Thema.

Wertminderung von Immobilien

4709 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teilenteignung Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser – und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne WKA geben wird. Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung. Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5102 Bac1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA. werden mit Sicherheit zum Wertverlust der Immobilien in den betroffenen Orten fuhren. —ein unerträglicher Zustand—	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4624 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - was hier keinesfalls geschehen ist - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4642 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6060 **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4554 **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien Die Errichtung der Anlagen in mittel bis unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück führt zwangsläufig zu einem Wertverfall unserer Immobilie. Diese unsere Immobilie ist als eine Wertanlage zur Altersversorgung gedacht. Durch den befürchteten Wertverlust unserer Immobilie würde auch hier in die Lebensplanung eingegriffen werden. Tatsachen Berichte Betroffener [zuerst Haus gebaut, anseht. Windpark vor die Tür, ungünstige Wiederverkaufswerte der Immobilie) im Internet und Co. unterstützen diese Befürchtungen noch.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5062 ber1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5999 Ber2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6076 **Bes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5214 **Boh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4570 Boy

Stellungnahme

In der Gemeinde Bardowick sind in den letzten 15 Jahren drei große Baugebiete entstanden (Im Kuhreiher, Witwenkamp und Ilmer Weg West). Gerade diese drei neuen Baugebiete werden nun von den geplanten WEA in erster Linie beeinflusst. Die Errichtung von WEA in Sichtweite zu diesen Baugebieten dürfte unweigerlich zum Wertverfall der Immobilien führen. Alle, die vor nicht allzu langer Zeit gerade erhebliche Summen für den Kauf eines neuen Grundstückes und den Bau eines Hauses aufgebracht haben, dürfte das nicht gefallen. Zumal Immobilien heute auch einen Teil der Altersversorgung darstellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4575 Bra5

Stellungnahme

Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4886 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Wetzen, Oerzen und Südergellersen erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.
Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.
Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf eine Maklerumfrage in Schleswig- Holstein reicht hierzu nicht aus.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen - sofern sie die hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

Wertminderung von Immobilien

5741 **Bri2**

Stellungnahme

Wertminderung von Immobilen und Grundstücken
Besonders durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA´s) im nördlichen Abschnitt der geplanten Änderung der Vorrangfläche werden viele Grundstücke Am Kirchwege und des Neubaugebietes in Boltersen mit Sicht auf die geplanten Anlagen (200m Gesamthöhe, 140m Nabenhöhe und 60m Rotorradius) eine erhebliche und nicht hinzunehmende Wertminderung erfahren. Diese Tatsache ist mehrfach von Personen aus dem Geschäftsbereich Immobilien sowie Immobilienkredite belegt:
- http://www.vdgn.de/vdgn-journal/2011/vdgn-journal-56-2011/beitrag/ausgleich-fuer-den-wertverlust/
- http://www.hugw.de/presse_146.html
- Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilien-Zeitung, Heft 08/2003, S. 27-31.
s.auch: http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb11/ifh/Personen/hasse/.
- http://bi-wald.blogspot.de/p/wertverlust-immobilien-mindstabstand-zu.html
- http://www.welt.de/print-welt/article261194/Windkraft-bringt-Immobilienpreise-in-Turbulenzen.html
Hier sei auch darauf hingewiesen, dass in anderen europäischen Ländern (z.B. Dänemark) und auch international diesem Umstand schon lange Rechnung getragen wird und es zu Entschädigungszahlungen kommt (http://www.erlauholz.de/cms/index.php/windpark-projekt-erlauholz/faktencheck/item/wertverlustimmobilien).
Gegen diesen Wertverlust meines Privateigentums möchte ich mich deutlich verwahren – zumal Personen aus dem Kreis der künftigen Investoren und Flächenbesitzer der möglichen Standorte bei Genehmigung und Bau der WEA´s deutliche Gewinne erzielen werden und somit ein nicht hinzunehmendes Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Interessen einzelner Bürger der Gemeinde entstehen wird.

Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen
Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert.
Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken.
Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" und "Golfplatzanlage" s. Abwägungsvorschläge zu den entsprechenden Themen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5238 **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4672 **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4583 **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5067 **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5209 **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4591 **Doo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4598 Dor1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5178 Dun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5285 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt. Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4544 Eich

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4544 Eich

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4603 Eng

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4608 Fie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4614 For

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5310 Gem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da Terrasse, Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist komplett vernichtet.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5968 Gie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4662 Gle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im übrigen, befürchten w i r einen e r h e b l i c h e n Wertverlust unserer Immobilie. Diesen W e r t v e r f a l l können w i r so nicht a k z e p t i e r e n , s o l l doch die Immobilie unsere Altersvorsorge sein..	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4667 Hag1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4804 **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6109 **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5336 **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des Landes!!Ein Industriepark mit 200m hohen Windkraftanlagen hat kein Platz in einem Naturschutzpark und Naherholungsgebiet!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Gleiches gilt für die Planungserwägungen einer Bahntrasse. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6115 **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5781 Har2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar, weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt. Dadurch verliert die Immobilie an Wert, wodurch das Erbe unserer Tochter beeinträchtigt wird.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5993 Hen1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5833 Höd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5834 Höd1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4678 Hoh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4683 Hus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5372 **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bisherige Planung hat bereits zu einem Wertverlust zwischen 20 und 30% geführt. Nach Aussagen von Sachverständigen ist bei Durchführung dieser Planung von einer Unverkäuflichkeit des Eigentums auszugehen. Das RROP 2014 ist danach ein enteignungsgleicher Vorgang, Ein Ausgleich ist weder vorgesehen noch hat eine entsprechende Abwägung stattgefunden. Die Planung wird einer rechtlichen Überprüfung kaum standhalten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6177 **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust von Immobilien Wohnimmobilien in der unmittelbaren Umgebung solcher Industriemonster in einer derartigen Ballung erfahren einen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Bislang betrug der Wertverlust in der Nähe der kleinen Anlagen bereits zwischen 20 und 30%, was von den Anwohnern hingenommen werden musste. Einen weiteren Verlust des Wertes wird kein Anwohner mehr hinnehmen wollen	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4809 **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4851 **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5401 Jüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4865 Kal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchte.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5025 **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5030 **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5424 **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgesehen vom Wertverlust für Immobilien, (auch wenn besagte Dame hier den Einwand des guten Hausverkaufes in Wendhausen brachte .. nicht vergleichbar mit derzeitiger Ansiedlung und noch geplanter zusätzlicher Windkrafträder - dort stehen auf weiter Fläche abgelegen 4! Räder)	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5671 **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand. Welcher Gast würde so seine FeWo noch mieten wollen? Ich nicht! Und wer würde solch eine Immobilie überhaupt noch kaufen? Keiner!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5913 **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5201 **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5466 **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich einer Ihrer öffentlichen Aussagen widersprechen, der geplante Windpark hätte keine Auswirkungen auf die Immobilienwerte. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde. Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5035 **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5040 koz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5832 Krahn-Zembol, RA

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" s. Abwägungungsvorschlag zum Sachthema "Landschaftserleben, Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5242 **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte bedenken Sie, dass wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie hinnehmen müssen, wenn diese Industrieanlagen hier errichtet werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5866 **Kum**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5930 Kün

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4856 Kun1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5947 **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp, Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin. Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer Nähe wird erheblich sein.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5046 **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5166 **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5254 **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5172 Loh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5874 Lut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5052 Mai

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5190 Mär

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4563 Meh1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5057 Mer1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5476 Mey1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5856 Mey2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6126 Mül1

Stellungnahme

In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen
würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.
-Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in derNähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6162 Mül2

Stellungnahme

Ich verweise darauf hin, dass der Landkreis zu lässt, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung durch die Planung des Landkreises Lüneburg! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung! Einen lebensnahen Beweis erhalten Sie, wenn Sie Immobilien über das Internet suchen: hier wird explizit darauf hingewiesen, dass sich in x Metern Entfernung Windenergieanlagen befinden! Der Kaufpreis dieser Häuser ist wie oben bereits angegeben um mindestens 20% reduziert. Ich bitte Sie, diese Tatsache in Ihre Abwägungen mit einzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4547 Mün1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4834 Mün2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4579 **Nöz**

Stellungnahme

Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5664 **Ost2**

Stellungnahme

Sachwerte
Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare, jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben.
Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen.
Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen. Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist.
Siehe hierzu auch: Kap. 5.2 Eigentum

Eigentum (Artikel 2 und 14 GG)
Siehe die Ausführungen unter 4.3.Sachwerte

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5267 Ott1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin erfährt meine Immobilie,die als Altervorsorge vorgesehen ist, durch die geplante Industrieanlage einen Wertabschlag von mindestens 20-30% bis hin zur Unverkäuflichkeit,was quasi einer Enteignung durch den Landkreis gleichkommt.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5205 Pasch1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5073 Pet4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5405 pet5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5974 **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4965 **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist ja bekannt das Atraktivität und Wert einer Immobilie, durch WKA`s in unmittelbarer Nähe, verlieren.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5015 **puc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5861 **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5998 sar1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art. Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf Dänemark ist hier aufgrund der anderen Rechtslage nicht einschlägig. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5082 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5908 Schen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5915 Schmi3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5647 Schra

Stellungnahme

Enteignung
Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren Resthof zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.
Das Haus sollte die essentielle Grundlage für unsere Altersversorgung bilden, würde jedoch mit der Errichtung des naheliegenden Windparks nicht nur an Wert verlieren, wie es bei Häusern in der Nachbarschaft von Industrieanlagen nachweislich ohnehin der Fall ist, sondern es würde wertlos, was einer Enteignung gleichkäme, die nicht nur uns als Eigentümer schädigt, sondern auch unsere vier erbberechtigten Kinder. Lt. Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes werden jedoch Eigentum und Erbrecht gewährleistet. Unter Abs. 3 ist weiter festgelegt, dass Enteignung, und als solche ist eine Nichtnutzbarkeit zu betrachten, nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist.
Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen.
Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.
Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.
Wer von einem Windpark profitiert und wer nicht, ist ebenfalls nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es um eine sinnvolle menschen- und umweltgerechte Steuerung der nach Bauplanungsrecht ansonsten grundsätzlich überall im Außenbereich zulässigen Windenergie. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass das "leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung" nicht berührt und verletzt wird (s. hierzu Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen). Ein Verstoß gegen den gennnten Artikel des Grundgesetzes liegt somit nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4843 Schul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5956 Schüt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4826 Schwa1

Stellungnahme

Außer Acht gelassen wurde durch die Investoren und Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze, Wendhausen, Sülbeck und Boltersen mit Blick auf die Industrieanlagen erheblich sinken werden.
Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgegangen werden kann, die in der Nähe von Industrieanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen.
Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt:
1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren.
Aktuelle Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5-30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Die Wertminderung der Grundstücke und Immobilien muss konsequenter Weise zur Senkung der Grundsteuer führen, was für die Gemeinde nachteilig wäre. Im GG Artikel 14 (3) ist festgelegt: „ein enteignungsgleicher Eingriff ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt…“.
Diese Wertvernichtungen stehen nicht im Einklang mit der staatlichen Forderung, nach Bildung von privater Altersvorsorge!
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?

Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30% an Wert verliert? Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat? Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/ Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5532 Schwa3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5875 Schwa4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5909 Schwa5

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5910 Sel1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5916 **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4830 **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5911 Ste2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5912 Ste3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5914 **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5938 **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilienverlust - laut einer Studie der London Schoo! of Economic* (LSE) belauft sich der durchschnittliche Wertverlust der Häuser in einem Umkreis von 2 km um W K A Standorte auf 11%. Die Studie basiert auf mehr als einer Million Immobilien verkaufen über einen Zeitraum von 12 Jahren. Wer haftet dafür? Kriegen wir den Wertverlust ersetzt?	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5016 **Web**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie. ... Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5587 **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5191 **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5625 **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

4842 Wol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6135 Wol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6142 **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Immobilien der Anwohner werden durch die WEA im Wert gemindert. Viele Menschen haben ihre Wohnhäuser als private Altersvorsorge angeschafft. Die Wertminderung ist mit einer Enteignung durch den Landkreis gleichzusetzen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

6184 **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5730 **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust Immobilie Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:. Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP. Beide Behauptungen sind falsch. Nicht nur das zahlreiche Marktumfragen und Studien (Universität Frankfurt am Main) eine Wertminderung von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen belegen, die Wertminderung einer Immobilie ist natürlich ein dem Raumordnungsprogramm entgegenstehender privater Belang und deshalb in der Abwägung eindeutig zu berücksichtigen, alles andere ist ein Abwägungsfehler im RROP. Ich moniere also den zu erwartenden Wertverlust meiner Immobilie bedingt durch die Anzahl, die Nähe und die räumliche Ausdehnung der Industrie- bzw. Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wetzen. Gleiches gilt auch für die zu erwartenden Mindereinahmen aus Vermietung einer Ferienwohnung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Der Verweis auf "zahlreiche Marktumfragen und Studien" reicht hierfür nicht aus. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind derartige private Belange durchaus, aber eben nicht auf der Ebene der Regionalplanung, auf der über genaue Anzahl, Größe und Lage von WEA naturgemäßig aufgrund der Grobmaschigkeit noch nichts ausgesagt werden kann. Angesprochen ist hier das Gebot der Konfliktbewältigung durch Planung. Dieses findet jedoch seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann zumindest die Pflicht, wenn nicht sogar die Befugnis zur planerischen Regelung auf dieser Ebene der Regionalplanung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann (- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007) Das ist vorliegend, wie oben erläutert, der Fall.	wird nicht berücksichtigt

Wertminderung von Immobilien

5771 **Zie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab: - Wertminderung der Grundstücks- und Immobilienpreise.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

6052 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala. Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar. Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt. Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert. Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein. Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert. Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist. 4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

5937 **Tro1**

Stellungnahme

Wind -die Windverhältnisse, welche herrschen werden, sind für Sie nicht messbar. Sie haben Vergleichszahlen von dem Ort Faßberg. Die Windmesswerte sind von Anlagen mit einer Höhe von 128 m. Die Anlagen, welche hier entstehen sollen, haben eine Höhe von 150m - 199 m. Größere Anlagen bedeuten eine größere Spannweite der Rotoren und das wiederum mehr Wind in unsere Richtung. Zudem ist der Vergleich mit Faßberg nicht gut gewählt, da Faßberg von Wald umgeben ist und Bardowick von Feldern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel des erstellten Gutachtens war es, zu ermitteln, welche Ertragsminderungen bei verschiedenen simulierten Naben- bzw. Gesamthöhen von WEA zu erwarten sind, um daraus Möglichkeiten und grenzen für eine festzulegende Höhenbegrenzung im vorliegenden Entwurf ableiten zu können. Im Ergewbnis hat dies dazu geführt, dass

- die Gesamthöhe von WEA auf 200m begrenzt wurde,
- auf die Festlegung einer geringeren Gesamthöhe aber verzichtet werden musste, weil dann icht mehr hätte plausibel dargelegt werden können, dass bei solch geringeren Höhen WEA noch wirtschaftlich zu betreiben wären. Letzteres ist aber für ein Planungskonzept zwingend erforderlich, um keine unzulässige Verhinderungsplanung zu betreiben.

Dabei kann die Windverteilung an der als Referenz gewählten Station Fassberg auch für das Gebiet Bardowick als repräsentativ angesehen werden. Die Station Fassberg wurde deshalb gewählt, weil hier langjährige Messungen der Häufigkeitsverteilung vorliegen, die für eine Ermnittlung des durchschnittlichen zu erwartenden Windpotenzials erforderlich sind. Diese Windverteilung - also die jeweilige Häufigkeit von Windrichtung und -stärke - wurden zulässigerweise auf den Standort Bardowick übertragen. Das Windertragspotenzial wurde unter Berücksichtigung der konkret im Raum Bardowick vorliegenden topografischen Verhältnisse ermittelt.
Sollte der Stellungnehmer zum Ausdruck bringen wollen, dass am Standort Bardowick wegen der freien Lage stärkerer Wind herrscht als an der Station Fassberg und dadurch höhere Schallpegel entstehen, so ist dies hier irrelevant. Maßgeblich für die Schallprognose ist nämlich die vom Büro Lärmkontor erstellte, die als Parameter Mitwind-Verhältnisse eingestellt hat. Nach dieser Prognose ist zu erwarten, dass die Grenzwerte der TA Lärm am Grundstück des Stellungnehmers deutlich unterschritten werden.
Konkrete Berechnungen zu Schallimmissionswerten werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgenommen und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4698 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4615 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Flecken Bardowick und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Enerqien befasst, deutlich. A Aus Sicht des Fleckens Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen' des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entqeqen wirken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4636 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch ihre Mitgliedsgemeinden, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch", die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Energien befasst, deutlich. Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entgegen wirken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5108 Bau1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5113 Bla1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5121 Bla2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5124 Bla3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5143 Bla4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5144 **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5145 **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5146 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5147 Boc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4571 Boy

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch politisch scheint die Windenergiegewinnung nicht mehr unumstritten zu sein. So will zum Beispiel Ministerpräsident Seehofer die „Verspargelung" Bayerns verhindern und das EEG reformieren, um vor Allem die Einspeisevergütung drastisch zu senken. Betreiber von WEA werden sich daher wohl nicht mehr lange über große Profite freuen können.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5227 Bru1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogenster Weise. - Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5976 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt. Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen. Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5280 Dür

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	s. Abwägung zu "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5295 Eck

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4900 Embsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen schließt sich vorbehaltlos den Zielen des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Änderung des Raumordnungsprogrammes zu Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergieanlagen an. Die Gemeinde Embsen möchte, wie der Landkreis als Planungsträger, den „Wildwuchs" bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen verhindern, gleichwohl aber auch mit Nachdruck das Ziel verfolgen, auf der Basis erneuerbarer Energien zu einer energieautarken Versorgung der Bevölkerung kommen. Die hierfür vorhandenen Potentiale müssen auch nach Auffassung der Gemeinde Embsen konsequent genutzt werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4992 **gra1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen lehne ich aus vielerlei Gründen ab. Ich kann das Vorhaben, Vorranggebiete auszuweisen, um eine allzu zerstückelte Bebauung durch Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis zu verhindern, zumindest nachvollziehen. Erfreulich daran ist natürlich, dass die nicht im Bereich der Vorrangflächen liegenden Landesteile keinerlei Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) erleiden müssen. Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Hierbei haben wir alle und ganz besonders die nicht betroffenen Landesteile die Pflicht, bei der Auswahl der betroffenen Vorrangflächen ganz besondere Sorgfalt walten zu lassen und nicht die Last der verantwortungsvollen Energiegewinnung auf eine Minderheit abzuwälzen, der alles aufgebürdet wird, damit der Rest des Landes ruhigen Gewissens schlafen kann. Zu einer verantwortungsvollen Energiegewinnung gehört nämlich nicht nur die technische Art der Gewinnung, sondern gerade auch der verantwortungsvolle Umgang im Hinblick auf die Auswahl der Vorrangflächen und die Berücksichtigung der betroffenen Menschen. Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden könnten, die bereit wären, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflächen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plötzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenüber sehen. Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflächen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine großzügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die Höchste Priorität einräumt, denn diese Anwohner tragen schließlich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung für uns alle.	Eine unzumutbare "Abwälzung auf eine Minderheit" liegt bei der hier erarbeiteten Planung, die durch die gewählten Kriterien sorgfältig alle Umwelt- und Schutzbelange der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt, nicht vor. Es handelt sich auch keinesfalls - wie ein Vergleich mit Windparks in anderen Bundesländern mit ungleich mehr WEA zeigt - um eine übermäßige Häufung von Anlagen auf den festgelegten Flächen. Eine stärkere Streuung von WEA würde die Gesamtbelastung von Menschen und Natur wesentlich erhöhen, ohne dass dies zu einer Entlastung der von den aktuellen Vorranggebieten betroffenen Bevölkerung führen würde. S. im Übrigen Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4994 (Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz)	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5321 Hag2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da ich mit meiner Familie in Oerzen wohne, sind wir von dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2014 (Windkraftanlagen-Vorrangsfläche) betroffen. Es ist keine Frage, daß wir diese Maßnahme grundsätzlich befürworten, möchten aber wie folgt Stellung nehmen. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.	wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4754 Hen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5361 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. - Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5362 Hol2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. - Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5375 Hol3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

6165 Ill1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Mensch vor Ort mitgenommen wird. Natürlich bin auch ich gegen die weitere Erzeugung von Energie durch AKW s. Und natürlich bin auch ich für den Einsatz alternativer Energiequellen, so auch für Erzeugung von Windenergie. Als damaliger Ratsherr der Gemeinde Südergellersen habe ich aus Überzeugung der Einrichtung eines Windparks in Südergellersen zugestimmt, habe aber auch zum Schutz der Umwelt und der Menschen einem B-Plan für das Gebiet Südergellersen mit einer Höhenbegrenzung zugestimmt. Diese Anlagen sind zwischen 126 und 140m je nach Abstand zum Ortsrand und werden, obwohl teilweise sehr intensiv störend, von den Menschen vor Ort mitgetragen. Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden. Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig verfehlte Energiewende.	Entgegen der Behauptung, es würden die "Entfernungslösungen aus den 90er Jahren" auf das vorliegende Konzept übertragen, so trifft dies nicht zu. Während seinerzeit im F-Plan der Samtgemeinde und im RROP 2003 ein Abstand von 500 m zur Ortslage Südergellersen festgelegt und die WEA auch entsprechend nah an den Ortsrand herangebaut wurden, legt die jetzige Planung - vorsorgeorientiert - zu Misch- und Dorfgebieten 800 und zu Wohngebieten 1000 m fest. Damit relativieren sich die Auswirkungen durchaus höherer Anlagen erheblich.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5610 Koc4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:	s. einzelne Sachthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5432 Kön1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5257 **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und der Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann. Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5441 **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

6053 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen. 9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5447 Loh2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5555 Lus1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir gehen mit der Argumentation der Bürgerinitiative Biwos e.V. konform: Wir haben nichts gegen Windkraft, aber sie muss Sinn machen und darf sich nicht gegen die Bürger richten, für die sie eigentlich eingesetzt werden soll.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5477 Mey1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4973 Nie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5407 Not

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5557 not1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4443 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Grundsätzlich ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe einig über die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien, da es sich um notwendige Zukunftsinvestitionen für uns und unsere Nachkommen handelt. Daher unterstützt der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe den Ausbau der Windenergie und die damit verbundene Ausweisung der Potenzialfläche in der Gemarkung Wetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes. Gleichzeitig ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe bewusst, dass die Identifizierung von Vorrangflächen in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert wird. Diese Debatte hält der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe für notwendig und richtig, da nur so ein gemeinsames Vorgehen mit Vernunft und planbarer Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden kann. Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern und mit den planenden Gesellschaften zu verhandeln, um den Abschluss eines Vertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen, möglichst gemeindeübergreifenden abgestimmten Bebauungsplans, sicherzustellen. Der Vertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden, um die von der Planungsgesellschaft vorgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Gestaltung der Vorrangflächen für die Zukunft, ist es notwendig, den damit einhergehenden Netzausbau vorrausschauend zu begleiten, damit die hier produzierte Energie regional genutzt werden kann. Eine weitere Möglichkeit in diesem Zusammenhang ist die Schaffung von Bürgerwindparks. Hier sieht der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe ein Höchstmaß an Akzeptanz für die Windenergie, da die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung von Anfang an mitgestalten können. Dies stellt einen ersten Schritt in Richtung selbstgestaltete, dezentrale Energieversorgung dar.“		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5958 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg Flächen für die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5690 Ost2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien. Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.	s. Abwägungsvorschlag zu "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4919 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5248 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5413 Put2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5509 Ros1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5081 Schäf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Persönliche Auswirkungen Ich zitiere die Seite 3 der Begründung unter ‚1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild' ‚heißt es: "Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es, · Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und · für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen." Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit! Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)! Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch, Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten! Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich dafür!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5631 Schra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden. Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern) bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird. Der Landkreis Lüneburg hat die Aufgabe, entsprechend geeignete Windenenergieflächen auszuweisen, um der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen. Erwartet wird	Entscheidend sind weder in derTat fehlende Zielvorgaben des Bundes noch die Tatsache, dass Niedersachsen nach Ansicht des Stellungnemers bereits überproportional viel Windstrom erzeugt. Entscheidend ist vielmehr, dass es darum geht, die planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte, d.h. grundsätzlich zulässige Windenergie sinnvoll zu steuern. Und dies soll - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - sehr wohl menschengerecht geschehen. Davon zeugen eine ganze Reihe von sog. "weichen" Tabuzonen, die bei Verzicht auf Planung eben nicht für die Windenergie tabu wären. Auch wurden dabei einige wenige Kriterien nicht "kurzerhand modifiziert", sondern dies war in Übereinstimmung mit der ständigen obergrichtlichen Rechsprechung notwendig, weil nach der 1. Offenlage eine Reihe von Vorranggebieten wegen des Vohandenseins sog. "harter" Tabuzonen weggefallen sind oder wesentlich verkleinert wurden. Wenn der Landkreis Lüneburg sagt, dass bei weiterer wesentlicher Reduzierung von Vorranggebieten für Windenergie unter das Maß im vorgelegten Entwurf hinaus "zu wenig" ausgewiesen sein würde, so ist das höchstwahrscheinlich zutreffend. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Plangeber nämlich der Windenergie substanziell Raum zu geben. Auch wenn dies ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, so würde, wenn man den Anteil von lediglich 0,6 % an der Kreisfläche noch weiter absinken ließe, ein solches Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, ja es würde auch wahrscheinlich gar nicht erst genehmigt werden. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.	wird nicht berücksichtigt

jedoch nicht, dass dies um jeden Preis und zum Schaden der Bevölkerung geschieht. Die Planungen und Festlegungen des RROP zielen allerdings vor allem darauf ab, politische, wirtschaftliche und die Interessen Einzelner durchzusetzen. Dienten sie (möglichst z.T. wissen-schaftlich gestützt) dem Wohle der Bürger statt diese zu belasten, zu beeinträchtigen oder gar gesundheitlich zu gefährden, fänden sie bei den Menschen, die durchaus an alternativen Energien interessiert sind, große Akzeptanz.

Ziele der Planung, Leitbild

5004 Süh

Stellungnahme

Der Landkreis hat sich als Maßstab für die Gewährleistung eines Beitrags zu dem politischen Ziel einer Energieautarkie des Landkreises auf Basis erneuerbarer Energien entschieden, wo-bei die ausgewiesenen Flächen einen Anteil von 40 - 55% des benötigten Stromes erzeugen könnten,
Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 14, 18.
Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass eine tatsächliche „Autarkie“ einzelner Landkreise in dem föderalen Staatssystem der Bundesrepublik nicht vorgesehen und auch in dem Bereich der Stromerzeugung nicht erforderlich ist, zeigen die Annahmen des Landkreises, dass mit den bislang vorgesehenen Flächen ein ganz erhebliches Maß an Strom erzeugt werden kann. Dass ein Beitrag von beispielsweise 30 – 45 % des Strombedarfs schon als Verhinderungsplanung gelten würde, kann kaum ernsthaft angenommen werden.
Dem Landkreis bleibt auch die Möglichkeit, andere weiche Tabukriterien anzupassen, um zu einer Vergrößerung der bestehenden Gebietsflächen oder der Ausweisung einer neuen oder fallengelassenen Fläche zu gelangen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird nicht bestritten, dass eine Autarkie der Stromversorgung auf der Basis der Erneuerbaren, bezogen auf einzelne Planungsregionen, bisher kein Ziel der Bundes- oder der Landespolitik darstellt. Dies ist aber auch nicht vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung, und gegenüber dem Planentwurf zur 1. Offenlage wurden einzelne "weiche" Kriterien auch nicht deshalb überprüft und revidiert, weil es gälte, einen bestimmten Prozentsatz an elektrischer Energie über die Windenergie abzudecken. Grund für die Revision einzelner "weicher" Kriterien war vielmehr in der Tat das rechtliche Erfordernis, nach Ausscheiden mehrerer Vorranggebiete wegen des Vorliegens "harter" Tabuzonen eine Windenergieplanung mit Substanz vorzulegen, um ein ansonsten absehbares oder zumindest stark zu befürchtendes Scheitern bei einer gerichtlichen Überprüfung zu vermeiden. Die vorliegede Planung minimiert ein solches Prozessrisiko, was den möglichen Vorwurf angeht, der Windenergie würde nicht substanziell Raum gegeben.
Ein Beitrag der Windenergie von 30 - 45 % des Strombedarfs verringert ein solches Prozessrisiko eben gerade nicht, denn der Begriff "substanziell Raum geben", der sich in ständiger Rechtsprechung herausgebildet hat, bezieht sich, ausgehend von der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine räumliche Planung handelt, auf die Zurverfügungstellung von geeigneten Teilräumen/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. So kann in einer dünn besiedelten Region mit wenig stromverbrauchender Industire etwa in Vorpommern ein Prozentsatz der Windenergie an der gesamten Stromerzeugung von 80 % durchaus im Sinne dieses planungsrechtlichen Erfordernisses zu wenig sein, während hingegen im Ruhrgebiet oder in Hamburg ein Prozentsatz von 10 % diesem - raumbezogenen - Planungserfordernis genügen kann.
Im Sinne des weiten Planungsermessens, dass dem Landkreis hier zusteht, hätte in der Tat auch andere "weiche" Kriterien verändert werden können. Dies wäre aber unzweifelhaft zu Lasten anderer Schutzgüter gegangen und hätte bestenfalls lediglich zu einer Problemverlagerung geführt. In der Begründung zum Entwurf ist ausführlich dargestellt, warum ein Aufweichen einzelner weicher Tabukriterien nicht in Betracht kommen soll. Im Ergebnis stellt das Kriterienset ein sorgfältig abgewogenes Konzept dar, das in weiten Teilen vorsorgeorientiert ist, ohne die Substsanzschwelle zu unterschreiten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5549 Tri

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5943 Tro1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig? Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.	Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Adressat der angesprochenen Kritik, Deutschland produziere zu viel Strom und es handele sich um Verschwendung von Steuergeldern - wobei die Aussage hier nicht bewertet werden kann und soll - , ist nicht der Landkreis Lüneburg, sondern die Bundesregierung.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5575 Vic

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5580 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4723 Wei

Stellungnahme

Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder soll ich sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
Um diese Überprivilegierung eines einzelnen, zurzeit noch nicht einmal für die Allgemeinheit vorteilhaften Industriesektors, zu verhindern, erhebe ich gegen das RROP die nachfolgenden Einwendungen.
Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend.
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.
Weiterhin stehen der Ausweisung entsprechender Vorrangsstandorte die Interessen der Anwohner und der Stromkunden entgegen. Hinsichtlich der Anwohnersicht folgen meine unten stehenden Einwendungen der örtlichen Bürgerinitiative.
Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz anschließen wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch nichts: den Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität – also das Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der Bund noch der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder mein geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern, Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen Schritten auch. Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der Maximalproduktion ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender Netzanschlüsse die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht hat,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt Verluste erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch sicher nicht das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu sagen, aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den Rentabilitätsvorgaben (15% auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Nein, alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter öffentlicher Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des shareholder value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Ziele der Planung, Leitbild

4714 Wie1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für AnwohnerMan kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5352 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5598 Wie2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5435 Wie3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5599 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4744 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet. An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

5982 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts") handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung in der Branche der Emeuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional-und Bauleitplanung) ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

5626 Wit2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir brauchen Energie durch Windkraft. Wir sind dafür, aber nicht in der von Ihnen geplanten massiven Form in unmittelbarer Nähe zum Dorf, das mindert die Lebensqualität der Menschen erheblich. Es gibt andere Möglichkeiten.	s. einhzelne Sachthemen sowie BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

RROP Abwägungen nach Vorranggebieten

Amelinghausen

ID **4631** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt. Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Sü-dergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID 4743 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild. Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. Das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den Verfasserinnen) . Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.	Zur Kritik an der Festlegung von Vorranggebieten im Westen des Landkreises: Es ist einzuräumen, dass WEA auf das dortige Landschaftsbild auch aufgrund von Kumulationswirkungen belastend wirken können. Solche Belastungen zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. So sind im Bereich des sog. "Heideringes" um Amelinghausen herum keinerlei Vorranggebiete Windenergie festgelegt worden. Zu den Ausführungen zur Beeinträchtigung der Landschaft im Osten des Landkreises wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Neue Gesichtspunkte gegenüber den seinerzeitigen Einwendungen werden nicht vorgetragen, die dortigen Vorranggebiete sind wie bekannt gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 in Lge und Zuschnitt nicht verändert worden.	wird nicht berücksichtigt

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die
sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-
„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die
Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein

Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft.

Artlenburg

ID **4508** **Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es geht um eine mögliche Windkraftfläche an der Kreisgrenze , wo der Landkreis Harburg im aktuellen RROP-Entwurf zwei Windkraftflächen EL16 und EL17 vorgesehen hat (siehe anliegende Karte Anhang 1 zu unserem Schreiben). Auf diesen beiden Flächen plant eine von mir vertretene Gesellschaft , die in der Samtgemeinde Elbmarsch ansässig ist, ein Bürgerwind-Projekt und wäre daran interessiert, dieses Vorhaben in die Gemeinde Flecken Artlenburg hinein zu erweitern . Wir würden uns über eine wohlwollende Prüfung unseres Vorschlages freuen und verbleiben mit freundlichen Grüßen	Stellungnahmen sind nur, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID **5976** **Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt. Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen. Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID 5977 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerwind Samtgemeinde Elbmarsch GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss von engagierten Bürgern der Elbmarsch, die vor Ort eine bürgernahe Energiewende vorantreiben wollen. Unter dem Eindruck der Atom-Katastrophe von Fukushima 2011 und der direkten Nähe zum AKW Krümmel, entstand die Idee eines Bürgerwindparks in der Samtgemeinde Elbmarsch im LK Harburg. Dabei soll eine möglichst breite Beteiligung von Bürgern und Kommune erreicht werden, die eine lokale Wertschöpfung in der Region sicherstellt. Daher unterstützen wir die Ziele des Landkreises Lüneburg, im Rahmen der 2.Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 weitere Flächen zur Windenergienutzung auszuweisen. Jedoch gibt es auch im Landkreis Lüneburg noch erhebliche Entwicklungspotenziale für die Windenergienutzung, die nach dem aktuellen Entwurf des RROP ungenutzt bleiben. Auch im Hinblick auf das niedersächsische Klimaschutzkonzept bzw. das nationale Klimaschutzprogramm fordern wir deshalb den Landkreis Lüneburg auf, weitere Vorranggebiete Wind (VG) auszuweisen um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Artlenburg

ID **5978** **Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konkret schlagen wir die Ausweisung eines VG im Gemeindegebiet Flecken Artlenburg vor (siehe Anlage Karte 1). Dieses schliesst sich an zwei Eignungsflächen Windenergie in der Gemeinde Tespe an, welche im aktuellen Entwurf des RROP des Landkreises Harburg ausgewiesen sind (Gebiete EL16 und EL_17, siehe Anlage Karte 2). Durch die angrenzende Lage könnte sich hier die Errichtung weiterer Windenergieanlagen und damit ein Synergieeffekt mit dem geplanten Bürgerwindpark in der Elbmarsch ergeben; Eine Beteiligung der Bürger und anliegenden Kommunen würde dann in ähnlicher Weise wie in der Samtgemeinde Elbmarsch angeboten, so dass auch hier die Anwohner direkt von einem Bürgerwindpark profitieren können. Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig. Im Übrigen kommt aber die vorgeschlagene Erweiterungsfläche aus mehreren Gründen nicht in Betracht: 1. hat der Landkreis Harburg die genannte Vorrangfläche nach aktuellem Verfahrensstand aus seiner Planung herausgenommen, 2. liegt die Erweiterungsfläche in einem wertvollen Bereich für Gastvögel. Aus diesem Grund hat im Übrigen der Landkreis Lüneburg bereits Anfang 2014 eine negative Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Harburg abgegeben, was die Gebiete EL_16 und EL_17 anbelangt.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID **5979** **Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID 5980 Bürgerwind SG Elbmarsch GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß des Kriterienkataloges des Landkreises ergeben sich Freiräume, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar wären. Nach Berücksichtigung sowohl der „harten Kriterien" als auch der „weichen Kriterien" des Kriterienkatalogs entsteht eine zusätzliche Fläche von insgesamt ca. 18 ha. Das neu entstehende Gebiet würde sich östlich direkt an die Eignungsflächen in der Samtgemeinde Elbmarsch anschließen und würde zusammen mit diesem ein einheitliches Gebiet über die Landkreis-/Gemeindegrenze hinweg ergeben. Dabei werden auch die festgelegten Kriterien für Abstände zu Siedlungen eingehalten, so dass eine übermässige Belastung der Anwohner vermieden wird. Der Abstand zu Schutzgebieten für die Natur soll nach Kriterienkatalog im Einzelfall betrachtet werden, dies könnte im weiterführenden BlmSchG-Verfahren abgeprüft werden.	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID 5348 Global Wind Power Germany GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Global Wind Power Germany GmbH ist ein Unternehmen mit Sitz in Hamburg, das seit 2002 in Deutschland auf die Planung und schlüsselfertige Errichtung und die Betriebsführung von Windenergieprojekten spezialisiert ist. Im Rahmen unserer Planungstätigkeit haben wir im Landkreis Harburg und im Landkreis Lüneburg Flächen mit den von der Raumplanung vorgegebenen Kriterien auf Ihre Eignung hin untersucht. Gemeinsam mit den Grundstückseigentümern arbeiten wir nun daran auf diesen Flächen Windparks zu errichten. Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Artlenburg

ID 5349 Global Wind Power Germany GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen dieser Tätigkeit sind wir auch auf eine Fläche westlich des Ortes Artlenburg, an der Grenze zum Landkreis Harburg gestoßen, die eine Größe von 18,3 Hektar hat und landwirtschaftlich genutzt wird. Aus der beigelegten Karte ist erkennbar, dass diese direkt an die Entwurfsfläche EL_17 des Landkreises Harburg angrenzt und mit dieser eine räumliche Einheit bildet. Im Landkreis Harburg wurde die Fläche SA_29 östlich von Putensen und nördlich von Wetzen in die Auslegung mit aufgenommen, da sie aus der Sicht der Regionalplanung in Winsen eine räumliche Einheit mit der Entwurfsfläche „Wetzen" bildet. Die in diesem Schreiben vorgestellte Entwurfsfläche liegt noch deutlich näher an den im Landkreis Harburg vorgestellten Flächen. Eine Zusammenarbeit der beiden Landkreise bei der Umsetzung der Energiewende ist unseres Erachtens für beide Seiten gewinnbringend und daher empfehlenswert. Auf der vorgestellten Fläche ließen sich internen Berechnungen zu Folge zwei bis drei Windenergieanlagen auch niedrigerer Nabenhöhe errichten, die wesentlich zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landkreises Lüneburg beitragen würden. Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten. Zudem liegt der bereits bestehende Windpark südöstlich des Ortes Artlenburg mit den im Landkreis Harburg geplanten Windparks auf einer Linie parallel zur Elbe. Aus den genannten Gründen empfehlen wir daher die Aufnahme der in der beigelegten Karte beschriebenen Erweiterungsfläche als Vorranggebiet in den RROP des Landkreises Lüneburg, wenn es zur Aufnahme der Flächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg kommt. Anlage: 2 Karten in Stellungnahme	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche kommt nicht in Betracht, denn sie liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich. Aus diesem Grund will im Übrigen der Landkreis Harburg die Entwurfsfläche EL_17 nach aktuellen Informationen nicht weiter verfolgen. Im Übrigen sind Stellungnahmen, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID **5350** **Global Wind Power Germany GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vereinbarkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes ist von hoher Bedeutung und spielt insbesondere im Gebiet der Elbmarsch eine große Rolle. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht deshalb unter der Bedingung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens die Beeinträchtigung der Vogelwelt für vertretbar einstuft. Sollten die Entwurfsflächen EL_16 und EL_17 im Landkreis Harburg umgesetzt werden, ist eine störende Wirkung von zwei bis drei direkt daran angrenzenden Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg nicht zu erwarten. Anlage: 2 Karten in Stellungnahme	Stellungnahmen sind, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4551** **Bal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4552** **Bal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o. a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrang-Fläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4615** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Flecken Bardowick und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Enerqien befasst, deutlich. A Aus Sicht des Fleckens Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen' des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entqeqen wirken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4616** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen" Der Flecken Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im Bruch" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen des Flecken Bardowick, der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Außerdem stellt der Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr eingeschränkt wurden. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.	Zu "Erholungsfunktion": Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP i.d.F. 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist. Zur Größe des Vorranggebietes: Von einem übermäßig großen Gebiet kann bei einer Flächengröße von ca. 134 ha und einer voraussichtlichen Anzahl von nicht mehr als 9 Anlagen weder im Vergleich mit anderen Vorranggebieten im vorliegenden Konzept noch gar im Vergleich zu weitaus größeren Vorranggebieten in benachbarten Bundesländern gesprochen werden. Es liegt daher auch keine "Ungleichbehandlung" vor, wobei eine gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten auf die Kommunen auch im Sinne eines sinnvollen, Belastungen von Mensch, Landschaft und Natur minimierenden Konzepts auch in keiner Weise zielführend wäre.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4617** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüberhinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet „Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im Jahre 2013 gezeigt. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar. Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebungen zum Fledermausbestand zeigten zudem auf, dass diese Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/ Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst 2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen. Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4618** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus! Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird . Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/ Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. auf Ebene der RO fachlich sinnvoll und angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die auf Ebene der RO zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID 4619 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Abstandsflächen festzusetzen und darzustellen. Die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Abstandswerte (z B Mastmitte, Rotorblatt, Gesamthöhe, o.ä.) sind eindeutig zu definieren. Aus Sicht des Flecken Bardowick erscheint es erforderlich, dass die Windkraftanlage insgesamt (Kipphöhe) innerhalb der Vorrangfläche errichtet wird. Zusammengefasst ist festzustellen, dass der Flecken Bardowick der Ausweisung des Vorranggebiete Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird sofern im Hinblick auf derzeit noch mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht des Flecken Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.	Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 des vorliegenden Entwurfs). Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4620** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.	Zu "Landschaftsbild": Bei voraussichtlich nicht mehr als 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftlichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist diezusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage. Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist. Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein sog. "weiches" Krtierium, das in der vorliegenden Planung im Abwägung zu der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher	wird nicht berücksichtigt

einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.

Bardowick/Vögelsen

ID **4621** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 50 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass Teile der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4622** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID 4623 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist. 4.1 Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen Die betroffenen Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung des Flecken Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m. Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden. Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu	wird nicht berücksichtigt

erfolgt. Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.

Bardowick/Vögelsen

ID **4624** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - was hier keinesfalls geschehen ist - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4625** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Dieses Kriterium und der daraus resultierende Abstand zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen sind gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 nicht verändert worden. Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4626** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m- Höhenfestlegung auf eine Höhe bis zu 150m geboten sein kann.	Höhenbegrenzung: Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben. Dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4627** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.	Der vom Flecken geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar. Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es sich bei den genannten Vorfällen augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4628** **Bardowick Flecken**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick " Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung Richtfunktrassen: Fresnelzone - Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL § 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Der Flecken Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt! Zur Begründung: Der Flecken Bardowick gehört zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird. In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht des Flecken Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch	Zu "Richtfunktrassen": Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene Zu "Gewerbeflächen": Mögliche Summationseffekte werden im Zuge des Zulassungsverfahrens bewertet. Zu "§ 30- Biotope": Nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern der Zulassungsebene Zu "nachfolgende Bauleitplanverfahren": Selbstverständlich hat der Flecken bei der Aufstellung eines B-Plans einen gewissen Planungsspielraum. Dieser muss allerdings die Ziele der Raumordnung beachten und kann sie nicht "unterlaufen". Im Wesentlichen besteht der Spielraum darin, die Festlegungen der Regionalplanung zu konkretisieren, etwa durch genaue Festlegung von Standorten für WEA. Eine erhebliche Reduzierung des Vorranggebietes ist alerdings nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.
Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.

Bardowick/Vögelsen

ID **4636** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch ihre Mitgliedsgemeinden, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch", die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweist, sowie durch das erstellte Klimaschutzkonzept, welches sich ebenfalls mit regenerativen Energien befasst, deutlich. Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Natur und Landschaft dienen sollen, diesen Zielsetzungen jedoch nicht entgegen wirken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4637** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entfall der Potentialfläche Windkraft „ Vögelsen" Die Samtgemeinde Bardowick begrüßt ausdrücklich, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung einer Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird u.a. die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles „Im Bruch" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung wurden in den Stellungnahmen der Samtgemeinde Bardowick, des Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Außerdem stellt der entfallene Bereich nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Erholungsflächenangebots für den südwestlichen Teil der Ortslage Bardowick dar, dessen Naherholungsangebote bereits durch die Verkehrstrassen der Bahn und Autobahn sehr eingeschränkt wurden. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden. Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen. Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann. Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte	Der von der SG geforderte Mindestabstand ist laut textlicher Festlegung grundsätzlich einzuhalten. Er kann aber, sofern der Antragsteller die Unbedenklichkeit gutachterlich nachweist, auf den zeichnerisch festgelegten Abstand vermindert werden. Dies ist unter Sicherheitsaspekten in Abwägung zum Aspekt einer landschaftsschonenden Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen sowie mit Blick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vertretbar. Zu " historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus": Hier handelt es sich, auch wenn anerkannt wird, dass es sich bei dem erwähnten Gemüseanbau um ein historische Kulturlandschaft handelt, um ein potenzielles sog. "weiches" Kriterium das in der vorliegenden Planung im nach Abwägung mit der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und dem Gebot, dieser substanziell Raum zu geben, nicht berücksichtigt werden soll. Der kommunalen Planung bleibt vorbehalten, durch konkretisierende Planung diesen Belang in ihre Abwägung näher einzustellen. Dabei sind weitere Höhenbegrenzungen mit guter Begründung durchaus denkbar, sie dürfen aber das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn WEA bei gewünschten weiteren Höhenbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung.
Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m-Höhenfestlegung geboten sein kann.

Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten.
Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.

Bardowick/Vögelsen

ID **4638** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 u.a. für die Samtgemeinde Bardowick erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft „Vögelsen" besitzt auch in 2014 eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Naturschutzaspekte Zur Aufstellung des Bebauungsplans Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Randbereich des Vorranggebietes „Bardowick" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für das Vorranggebiet „Bardowick" nicht feststellbar. Dieses haben auch avifaunistische Erhebungen im Jahre 2013 gezeigt. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über dem betreffenden Vorranggebiet liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten denkbar. Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Eine aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften über die vorliegenden Daten und Untersuchungen (Wübbenhorst 2013 und - im Auftrag der SG Bardowick 2014 - hinaus ist für die auf Ebene der Raumordnung erforderliche artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nicht erforderlich. Eine vertiefende Kartierung als Grundlage einer abschließenden Bewertung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann und muss (von regionalplanerischen Festlegungen unabhängig) erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis von u.a. Anlagenstandort und -typ erfolgen. Auch eine laufende Aktualisierung der Abwägungsgrundlagen ist nicht erforderlich bzw. wäre auf Ebene der Raumordnung weder fachlich sinnvoll noch angemessen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Dynamik der Verteilung mitunter windkraftempfindlicher Arten/Individuen im Raum kann auch bei laufender Aktualisierung von Kartierung nicht sichergestellt und erwartet werden, dass zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA auf den Flächen (i.d.R. mehrere Jahre später, bei Geltungsdauer von 5-10 Jahren eines RROP) noch immer genau der im Verfahren erfasste Zustand vorliegt. Eine laufende Aktualisierung während des Verfahrens würde aus diesem Grund keinen Erkenntnisgewinn für die zu erbringende Risikoabschätzung liefern, welche zum Ziel hat geeignete und von windkraftsensiblen Arten besetzte Habitate und Verbreitungsschwerpunkte zu ermitteln und für die Windenergie auszuscheiden. Die Planung würde sich zudem in eine Endlosschleife begeben, mit der Folge das mangels frühzeitiger Steuerung der Windenergienutzung WEA überall im Außenbereich geplant und beantragt werden könnten und ein vorsorgeorientierter Umweltschutz nicht mehr möglich wäre. In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine Aktualisierung von Kartierungen in keinem Fall zu einer kumulativen Berücksichtigung der erfassten Arten/Habitate führen kann und darf, da keineswegs sichergestellt ist, dass die zuvor erfassten Arten/Habitate weiterhin Bestand haben, sofern sie nicht in der aktualisierten Erfassung erneut bestätigt wurden. Ältere Datenbestände wären also in diesem Fall immer zugunsten der neuen Daten zu verwerfen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4639** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick " Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie" und in seiner Stellungnahme vom 30.05.2013 zur 2. Änderung des RROP 2003, 1. Auslegung, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderungen bei den Ausschlusskriterien aufzunehmen kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung Richtfunktrassen: Fresnelzone Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL § 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Die Samtgemeinde Bardowick muss darauf bestehen, dass in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Konkretisierung/ Veränderung der Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick" möglich bleibt. Zur Begründung: Der Flecken Bardowick gehört als unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft zu den sich noch entwickelnden, wachsenden Gemeinden im Landkreis Lüneburg. Um diese Entwicklung auch weiterhin abzusichern, ist es erforderlich, dass die erfolgreiche Ansiedlung von Arbeitsstätten im Bereich des Gewerbegebietes „Wittorfer Heide" fortgesetzt und die Wohnbauflächenentwicklung im nördlichen Umfeld des Bahnhofes Bardowick nicht beeinträchtigt wird. In der Begründung zum RROP ist daher zu berücksichtigen und deutlich darzustellen, dass die sich auf den Status quo beziehenden derzeitigen Flächenabgrenzungen und Abstandsregelungen für das Vorranggebiet „Bardowick", auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren verändert/konkretisiert werden können. Die Entwicklung des Flecken Bardowick steht auch in Abhängigkeit von seiner verkehrsgünstigen Lage. Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick nicht sinnvoll, wenn in der erneut ausgelegten RROP-Fassung, Stand J März 2014, die Vorranggebietsabgrenzung mit geringeren Abständen zu den Hauptverkehrswegen erfolgt. Die Gondel- und Rotorenbrüche in Dötlingen und Dohren im Jahr 2013 zeigen, dass von Windkraftanlagen eine besondere Gefährdung für Verkehrswege ausgehen kann und unter Umständen der Umgebungsbereich einer beschädigten Windkraftanlage über Wochen gesperrt werden muss. Gerade im Hinblick auf den schienengebundenen Pendlerverkehr sollte einer möglichen Sperrung von Verkehrstrassen durch Einhaltung planungsfachlich sinnvoller und technisch erforderlicher Sicherheitsabstände bereits bei Abgrenzung und Festlegung des Vorranggebietes Rechnung getragen werden.	Es bleibt der SG unbenommen, die genannten Aspekte im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie betreffen jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung. Zur Gefahr eines Gondel- und Rotorbruchs: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Der Abstand sollte daher, wie in dem Entwurf für die Textlichen Festsetzungen vorgesehen, mindestens dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entsprechen.
Im Hinblick auf das Problem „Eisansatz" sollte dieser Abstand auch dann nicht unterschritten werden, wenn mit Stillstandszeiten oder Rotorblattheizungen einem möglichen Eisschlag potenziell begegnet werden kann.
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet so errichtet werden, dass im Falle eines Mastbruchs, umstürzende Anlagen nicht Flächen außerhalb des Vorrangebietes beeinträchtigen. Insofern wäre als Abstand Vorranggebietsgrenze - Windenergieanlage zumindest die volle Kipphöhe einzuhalten.

Es sind bereits auf der Ebene des Regionalen Raumordnungsprogrammes die Bemessungsgrundlagen und Bezugspunkte (wie z.B. Mastfußmitte, Rotorblattdurchmesser, -spitze, Gesamthöhe ,o.ä.) zur Ermittlung der jeweilig heranzuziehenden Abstandswerte eindeutiger zu definieren.

Bardowick/Vögelsen

ID **4640** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 hat der Flecken Bardowick bereits einen Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven" Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch" eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest (ein gerichtliches Vergleichsverfahren hat nun bis zu 150m möglich gemacht), da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, sollte eine Übernahme der per gerichtlichen Vergleich auf 150m festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP erfolgen. Die Festlegung einer pauschalen, landkreisweit geltenden maximalen Anlagenhöhe ist nicht sachgerecht, da dabei die besonderen jeweiligen lokalen Voraussetzungen nicht ausreichend gewürdigt werden. Die vom Vorranggebiet „ Bardowick" betroffene Flurlage stellt eine historische Kulturlandschaft des Gemüsebaus dar. Deren Flurstruktur ist über Jahrhunderte gewachsen und besitzt für Norddeutschland eine besondere Schutzwürdigkeit. Die durch Sonderkulturen geprägte Landschaft steht unmittelbar mit der historischen Ortslage Bardowicks (Dom, Nikolaikirche, Mühle, historische Hofanlagen) in Verbindung. Es muss daher auf der Regionalplanungsebene verdeutlicht werden, dass auf nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen der Belangabwägung eine Unterschreitung der generellen 200m-Höhenfestlegung geboten sein kann.	Höhenbegrenzung: Es soll bei der max. Höhenbegrenzung von 200 m - nicht zuletzt auch mit Blick auf die vorliegende, die Unbedenklichkeit konstatierende Sichtbarkeitsanalyse - bleiben. Der Samtgemeinde und dem Flecken bleiben weitere, sorgfältig begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen ihrer Bauleitplanung und der raumorderischen Zielsetzung vorbehalten	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4641** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch", „Am Bornbach", „Bardowicker Straße" und „Radbrucher Weg" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit ca.110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon ca. 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch" und „Am Bornbach". Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch das nordöstlich liegende Vorranggebiet „Bardowick" beeinträchtigt und eingeschränkt. Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damit zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf die genannten Siedlungen überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich unter den für Splittersiedlungen vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Dabei sei erwähnt, dass der Abstand des östlichsten Grundstücks an der Bardowicker Straße zur westlichen Begrenzung des Vorranggebietes mehr als 1600 m und vom westlichsten Gebäude am Radbrucher Weg knapp 700m beträgt. Zum östlichsten an der Straße "Im Bruch" liegenden Wohngebäude beträgt die Entfernung entsprechend dem für Splittersiedlungen und Gebäuden im Außenbereich gewählten Kriterium allerdings in der Tat genau 500m. Das Kriterium soll daher nicht verändert werden, zumal dies dann auch für alle vergleichbaren Splittersiedlungen im Kreisgebiet gleichermaßen gelten müssten. Dies hätte ein Konzept zur Folge, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm auf das nach der TA Lärm zulässige Maß beschränkt werden. Dies gilt auch für den "kritischen" Fall des o.g. Wohngebäudes an der Straße "Im Bruch". Im Ergebnis dieser Prüfung könnte eine unmittelbar an die westliche Grenze des Vorranggebietes konzipierte Anlage entweder unzulässig sein oder müsste ein derart reduziertes Emissionsverhalten aufweisen, dass die höchst zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden können.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4642** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zu dem äußeren Rand des jeweiligen Teilbereichs des Vorranggebietes, käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Es ist zu prüfen, ob in diesem Falle nicht auch ein 800m-Abstand zur Wohnbebauung angeraten ist.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4643** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmimissionen Die betroffenen Splittersiedlungen sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell - durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraße Im Bruch ' und unter erheblichem Einsatz von eigenen Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme könnte nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung des Vorranggebietes „Bardowick" nordöstlich des Bereiches eingeschränkt werden. Durch Anordnung der Vorrangfläche und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei östlichen Windrichtungen eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung physikalischer Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte" Oberflächen aufweisen, in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe reflektiert werden bzw. eine Verwirbelung erfolgt.Die seitens des Flecken Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch" könnten damit zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit in Abhängigkeit von der Windrichtung noch wesentlich weiter hörbar werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Durch die erwähnte - freiwillige - Lärmschutzmaßnahme entlang der Bahnlinie sind im Übrigen die vom Bahnverkehr ausgehenden Immissionen gegenüber dem Zustand vor Errichtung des 3. Gleises gemindert worden. Die genannten zusätzlichen Planungsüberlegungen - sofern sie denn überhaupt in ein Realisierungsstadium treten - sind nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP, sie werden zu gegebener Zeit immissionsrechtlich zu würdigen sein.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4644** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell in den Morgenstunden sind ganzjährig erhebliche Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4645** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich ca. 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.	wird nicht berücksichtigt

Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit":

Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. Die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Bardowick/Vögelsen

ID **4646** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Bardowick" im Verfahren auch weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber stehen wird, sofern im Hinblick auf derzeit noch mögliche Anlagenhöhen und dem Katalog der Abstandskriterien aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick sinnvolle Kompromisslösungen möglich sind.	Zu "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung (in Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ) in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme und/oder eine Abschaltautomatiken zu installieren (s. hierzu insbesondere die textliche Festlegung 4.2 Ziff. 03 des vorliegenden Entwurfs). Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahr hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4647** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Das Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick" befindet sich, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden beeinträchtigt wird. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung des geplanten Vorranggebietes „Bardowick" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaft.	Zu "Landschaftsbild": Bei maximal 9 Anlagen kann von einem Übermaß an Anlagen und einer damit einhergehenden landschaftglichen Belastung nicht gesprochen werden, denn Windparks in anderen Bundesländern weisen ein Mehrfaches von Anlagen auf. Im vorliegenden Fall ist die zusätzliche landschaftliche Belastung vergleichsweise gering insbesondere wegen der schon beträchtlichen Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen, Autobahn und Bahnlinie, auch wenn durchaus einzuräumen ist, dass es sich bei den WEA um Anlagen handelt, die nicht in erster Hinsicht linear- horizontal wie Autobahnen oder Bahnlinien, sondern vertikal wirken. Eine Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht kommt zudem zu dem Ergebnis, dass von im Sinne von Erholung und Fremdenverkehr relevanten Punkten wie dem Ilmenauradweg aus die störende Wirkung aufgrund der vorgelagerten Baum- und Gebäudegruppen sowie der Entfernung stark herabgesetzt ist. Dies gilt auch für die Sichtbarkeit der Anlagen aus weiten Teilen der bebauten Ortslage. Nicht zutreffend ist im Übrigen die Behauptung, dass es sich beim Standort Bardowick um denjenigen mit der voraussichtlich größten Anzahl von WEA handelt, denn im Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen wären deutlich mehr Anlagen möglich. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Bardowick durch den Fortfall der Teilfläche Vögelsen auf nahezu die Hälfte der bisher vorgesehenen Größenordnung geschrumpft ist.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4648** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Dennoch kommen Avifauna- und Fledermauserhebungen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie' unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigte zudem auf, dass diese Artengruppe im stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass das nunmehr durch das RROP ausgewiesene Vorranggebiet Windenergienutzung „Bardowick " im südwestlichen und südlichen Bereich aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren") sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird . Hinweis: Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse" auf Ebene der Bauleitplanung erscheint unter Beachtung von § 1 "(4) BauGB rechtlich bedenklich. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.	Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung einzelner Anträge führen. Dies wird jedoch aus vorgenannten Gründen nicht erwartet, sodass die grundsätzliche Eignung der Fläche hierdurch nicht in Zweifel gezogen ist.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4649** **Bardowick Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anliegend übersende ich zudem zwei Stellungnahmen aus dem Bereich „Huder Furth". Aus Sicht des Samtgemeinde Bardowick handelt es sich bei den Grundstücken an der „Huder Furth" um einen Teil der Ortslage von Bardowick. Der Abstand müsste sich daher von 800m auf 1.000m erhöhen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die vergleichbare Regelung bezüglich der Flächen an der Straße Am Bahndamm in der Gemeinde Mechtersen.	Maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist die planerische Konzeption der Samtgemeinde, wie sie sich in deren F-Plan dokumentiert. Dieser stellt mit seiner wirksamen 37. Änderung, genehmigt am 14.03.2011, gemsichte Baufläche dar. Diese Darstellung muss aufgrund des kurzen Zeitraums seit der Genehmigung, anders als im Fall Mechtersen, als noch aktuell betrachtet werden. Es soll daher bei einem Abstand von 800 m bleiben. Im Übrigen hat sich diese Festlegung auch gegenüber der 1. Offenlage nicht verändert.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5180** **beh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erkläre ich mich nicht einverstanden mit der Planung und Festlegung von Windenergienutzung in Bardowick. Ich wohne XXX. Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	s. "Lärmschutz allg."	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5181** **beh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fürchte gesundheitliche Schäden, wenn zur Bahnlinie(mit drittem Gleis) und BAB, nun auch noch Windkrafträder in unmittelbarer Nähe aufgestellt werden sollen. Der Lärmpegel und die damit verbundenen Umstände würde unsere Lebensqualität als Familie erheblich einschränken	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4553** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben. Hinweis: Wie sich die Errichtung der Anlagen mit dem am 26.10.2009 beschlossenen Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Bardowick vereinbaren lässt, müsste gesondert fachtechnisch näher beleuchtet werden. Der additive Aufschlag an Geräuschen aus dem Betrieb der Windenergie Anlagen würde sich sicherlich noch negativer auf den eh schon hohen Lärmhaushalt auswirken.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Der Lärmaktionsplan ist ein gemeindlicher Plan und daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4554** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien Die Errichtung der Anlagen in mittel bis unmittelbarer Nähe zu unserem Grundstück führt zwangsläufig zu einem Wertverfall unserer Immobilie. Diese unsere Immobilie ist als eine Wertanlage zur Altersversorgung gedacht. Durch den befürchteten Wertverlust unserer Immobilie würde auch hier in die Lebensplanung eingegriffen werden. Tatsachen Berichte Betroffener [zuerst Haus gebaut, anseht. Windpark vor die Tür, ungünstige Wiederverkaufswerte der Immobilie) im Internet und Co. unterstützen diese Befürchtungen noch.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4555** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht worden.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4556** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planungen eines Vorranggebietes „Bardowick" für die Windenergienutzung in mittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus und Grundstück ----- persönlich betroffen fühlen bzw. massiv betroffen sind. Unsere persönlichen Einwände sind: Neben den vorhandenen erheblichen Lärmquellen Autobahn A39, der dreigleisigen Eisenbahnstrecke Hannover-Hamburg und den mitunter im 24h Betrieb laufenden Dieselaggregaten der Feld-Beregnungsanlagen würde unserer Meinung nach die Errichtung eines Windparks in dem geplanten Ausmaß lärmtechnisch über Gebühr belasten. Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Anlagen genau in der der vorherrschenden Windrichtung (Westlage) liegen werden. An gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann wohl nicht mehr zu denken, hier denken wir hauptsächlich auch an unsere Kinder (Sohn 5 Jahre, Tochter 1 Jahr), welche ihre Zimmer tlw. auch zur Westseite und dann zur Lärmseite hin haben. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht worden. Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat. Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose für das Grundstück des Stellungnehmers eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4557** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch Natur und Landschaft sind von uns von großer Bedeutung bzw. wichtige Aspekte zur Erholung. Dies waren unter anderem auch die Gründe unserer Ansiedlung in diesem doch ländlichen Bereich. Die Aufstellung von 8 Anlagen in diesem doch recht beengten Gebiet zw. Autobahn, Hamburger Landstraße und Ortslage Bardowick ist d o c h ein erheblicher Eingriff in dieses Habitat. In diesem Zusammenhang zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: „ So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei gestattet, dass wir den Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der Nähe.	Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilan und der Gabelweihe, wie dies vorgetragen und innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Konkrete Schutzbereiche können daher vorliegend nicht abgeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4558** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang zitiere ich eine Passage aus einer Mitteilung des Landkreises Lüneburg in der es heißt: "So sind zum Beispiel Hinweise auf Brutgebiete des streng geschützten Rotmilans der Grund dafür, dass die bisherigen Vorrangflächen Raven und Bardowick-Vögelsen ganz aus der Planung verschwunden sind." Der Hinweis sei gestattet, dass wir den Rotmilan oder Gabelweihe recht häufig in unsere Nähe (über Äckern und Gräben) auf Nahrungssuche beobachten können! Somit schließen wir auf Brutstätten in der Nähe.	Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4559** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassend fürchten wir um eine starke Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch den diffusen Schattenschlag und durch die Lichtreflexe der Warnblinkleuchten. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität d a g e g e n erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5058** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5059** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5060** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5061** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5062** **Ber1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4565** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bisher sind wir davon ausgegangen, dass die Planung von Windenergieanlagen in Bardowick keine erheblichen Beeinträchtigungen für unser Wohnumfeld bedeuten würde. Da uns aber nun nähere Informationen zur Größe des Vorranggebietes und zur Größe der geplanten Windenergieanlagen zu Ohren gekommen sind, haben wir unsere Meinung geändert. Uns war bisher nicht bewusst, dass sich das geplante Vorranggebiet über die gesamte Fläche von der ehemaligen B4 bis zur BAB39 erstrecken soll. Außerdem haben wir erfahren, dass in diesem Gebiet der Bau von 8 riesigen Windrädern mit einer Höhe von über 150 Metern geplant sein soll. Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und der Errichtung von Windenergieanlagen in der geplanten Größe haben wir daher folgende Einwände bzw. Fragen: Gibt es für das ausgewiesene Vorranggebiet Bardowick Planungen zur Errichtung von 8 Windrädern mit einer Nabenhöhe von über 150 Metern?	In der Zwischenzeit wurde, wie der Stellungnehmer sicher aus der Presse erfahren hat, eine konkrete Planung durch eine Projektentwicklungsgesellschaft "angeschoben", an der u.a. auch die Samtgemeinde beteiligt ist. Ziel ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit derzeit (Stand Oktober 2014) 8 bis zu 200m hohen Anlagen. Über den aktuellen Stand kann im Erörterungstermin berichtet werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die konkrete Planung eines Windparks nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanung ist und auch nicht sein kann. Das RROP schafft durch entsprechende Festlegungen lediglich die raumordernischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windparks und setzt räumliche und sachliche Grenzen hierfür fest.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4566** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus -----persönlich betroffen fühlen. Uns erschrecken Berichte in den Medien, in denen von Anwohnern solcher Windenergieanlagen berichtet wird und von den Auswirkungen, die diese Anlagen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen haben sollen. Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Riesige Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigen unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm (40, nicht 35 dB(A) hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4567** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm (nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4568** **Boy**

Stellungnahme

Windenergieanlagen im Allgemeinen und insbesondere von dieser Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der bei der erwähnten Höhe sicherlich weit ins Land getragen wird. Ist der Abstand zwischen den WEA und unserem Wohngebiet (ich messe etwa 1500 Meter) wirklich groß genug, dass der erwähnte Pegel von 35 dB(A) nachts nicht überschritten wird. Zumal die WEA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen und wir jetzt schon einer erheblichen Lärmbelastung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ausgesetzt sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm (nachts von 40 und nicht 35 dB(A), da Allgemeines und nicht Reines Wohngebiet) hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers lt. vorliegender Schallimmissionsprognose nicht zu befürchten (Abstand zur äußeren Grenze des Vorranggebietes ca. 1450 m). Vielmedhr werden die vorgeschriebenen Grenzwerte allerVoraussicht nach duetlich unterschritten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4569** **Boy**

Stellungnahme

Auch beim Thema Infraschall glauben wir nicht, dass die Auswirkungen auf den Menschen wirklich ausreichend erforscht sind. In der Begründung zum RROP führen Sie zwar an, dass es bisher keine Belege für die Gefahr von Infraschall auf die menschliche Gesundheit gibt. Das Robert Koch-Institut kommt aber noch 2007 in einem Statusbericht zu diesem Thema zu dem Schluss, dass bisher „wenig Erkenntnisse [über das...] Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen" und dass „erheblicher Handlungs- und Forschungsbedarf" besteht. Wir glauben nicht, dass sich seitdem viel an dieser Feststellung geändert hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Bardowick/Vögelsen

ID **4570** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Gemeinde Bardowick sind in den letzten 15 Jahren drei große Baugebiete entstanden (Im Kuhreiher, Witwenkamp und Ilmer Weg West). Gerade diese drei neuen Baugebiete werden nun von den geplanten WEA in erster Linie beeinflusst. Die Errichtung von WEA in Sichtweite zu diesen Baugebieten dürfte unweigerlich zum Wertverfall der Immobilien führen. Alle, die vor nicht allzu langer Zeit gerade erhebliche Summen für den Kauf eines neuen Grundstückes und den Bau eines Hauses aufgebracht haben, dürfte das nicht gefallen. Zumal Immobilien heute auch einen Teil der Altersversorgung darstellen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4571** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch politisch scheint die Windenergiegewinnung nicht mehr unumstritten zu sein. So will zum Beispiel Ministerpräsident Seehofer die „Verspargelung" Bayerns verhindern und das EEG reformieren, um vor Allem die Einspeisevergütung drastisch zu senken. Betreiber von WEA werden sich daher wohl nicht mehr lange über große Profite freuen können.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4572** **Boy**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4573** **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird. Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekt zur Erholung und sind unter anderen die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschat beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich..	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Bardowick/Vögelsen

ID **4574** **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster wird nicht mehr möglich sein. Zumal der Lärmpegel durch die Autobahn und der Bahn bereits erheblich ist, und sich mit dem Ausbau des 3. Bahngleises noch erhöhen wird. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4575** **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe unserer Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Zumal die Immobilie als Altersvorsorge gedacht ist.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4576** **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4514** **Buch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus -------- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände: 1.Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie ohnehin schon nicht unerheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4515** **Buch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im ---------- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheb ich folgende Einwände: 1. Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten. 2. Lärm: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelastung ist im momentanen Zustand durch die Autobahn und die Bahnlinie Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich mit meiner Familie nach Bardowick gezogen bin. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.	wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Bardowick/Vögelsen

ID **4516** **Buch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes ----- persönlich betroffen fühle. Immobilien: Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu Immobilien führt unweigerlich zu Wertverfall. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Alle Besitzer umliegender Grundstücke müssen einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4517** **Buch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt sehe ich eine nicht unerhebliche Minderung meiner Lebensqualität und ein nicht abschätzbares Gesundheitsrisiko durch hörbaren bzw. nicht hörbaren Lärm, für mich und meine Familie. Weitere Probleme sind der evtl. Schattenschlag und Lichtreflexe der Blinklichter. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft ist für mich in keinster Weise tolerierbar!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4518** **Buch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Gesundheit: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkung auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Besonders ist dies im Hinsicht auf meine Kinder bzw. aller Kinder im Baugebiet zu beachten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4668** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im---- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind. Immobilien – Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4669** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster ist nicht mehr möglich. Es besteht jetzt schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4670** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4671** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichen erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4672** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von der Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverlust. Eine Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4673** **Buß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zu Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich. Zudem bezweifele ich, dass in dem Umweltgutachten (erstellt zu den o.g. Raumordnungsprogramm) die in dieser Region beheimateten Tier- u.Vogelarten, welche unter Naturschutz stehen, ausreichend berücksichtigt wurden.	Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4580** **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4581** **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4582** **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4583** **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4584** **Byt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5949** **Dav**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noc nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5950** **Dav**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5951** **Dav**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5952** **Dav**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5063** **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5064** **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5065** **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5066** **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5067** **deh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5206** **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus XXX in Bardowick persönlich betroffen fühle . Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände : Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtig Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe ,warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtig meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5207** **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm- Windkraftanlage in der geplanten Größe erzeugen eine erheblich Lärmpegel ,der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich . Jetzt ist schon erheblicher Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5208** **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen infraschall , dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5209** **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerllich zu Wertverfall. Immobillie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5210** **Dio**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm ,durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4585** **Dob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle.Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einsprüche: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind. Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.Insgesamt wird die Lebens- und Wohnqualität in der Wohnanlage stark beeinträchtigt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4586** **Dob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon erheblichen Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4587** **Dob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Meschen nochnicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4588** **Dob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnqualität - Die Leidet erheblich unter den Spargeln auf der Sonnenseite des Grundstücks.Tagesüber der Schlagschatten der Flüge und nachts die Blinklichter auf den Ungetümen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4593** **Dob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen brauchen diese Windräder zur Spannungsstapilisierung immer ein Kraftwerk. Also ist die erneuerbare Energie ein Windei!	Die Auffassung, dass die erneuerbare Energie ein "Windei" sei, wird nicht geteilt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4589** **Doo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Gesundheit-Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Immobilien - Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4590** **Doo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4591** **Doo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4592** **Doo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4594** **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus --- persönlich betroffen fühle. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen. Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4595** **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4596** **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4597** **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4598** **Dor1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5175** **Dun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5176** **Dun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5177** **Dun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5178** **Dun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5179** **Dun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4541** **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen! Der zu erwartende hörbare und nicht hörbare Lärm ist für unsere Gesundheit von Nachteil. Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Grundstück des Stellungnehmers überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Wohngebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 55dB(A) tags und 40dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4542** **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4543** **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger Nutzen für die Allgemeinheit.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4544** **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4544** **Eich**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust der Immobilien ist zu erwarten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4599** **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Geis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4600** **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4601** **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4602** **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4603** **Eng**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4447** **ericsson**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen. Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden. Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4605** **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4606** **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4607** **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4608** **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4609** **Fie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4610** **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4611** **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4612** **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4613** **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4614** **For**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5965** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5966** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5967** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5968** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5969** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5970** **Gie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde weist zwei neue Baugebiete aus, deren Wohnqualität kurze Zeit später durch den Bau riesiger WKA zunichte gemacht wird.	Das vorliegende Planungskonzept sieht auch zu den neuen Baugebieten sog. Vorsorgeabstände vor, die über das gesetzlich geforderte Maß der TA Lärm hinausgehen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4658** **Gle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in der Nähe zu meines Wohnhaus--- fühlen wir uns direkt betroffen. Wir sind gegen die Einrichtung einer WKA in unserer unmittlebaren Nähe und bringen folgende Einwände vor. Einen gesunden S c h l a f , bei o f f e n e n F e n s t e r , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und w ie der Mensch beinträchtigt w i r d. Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr beeinträchtigen ! Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r. E i n w i c h t i g e r Aspekt, warum w i r i n Bardowick gebaut haben, war d i e Natur und d i e Landschaft sowie d i e E r h o l u n g im nahe gelegenen Feld, wo nun d i e WKA erbaut werden s o l l. Eine E r r i c h t u n g s o l c h e i n e r Anlage beeinträchtigt meine Lebensqualität daher e r h e b l i ch.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4659** **Gle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine WKA i s t immer mit Lärm verbunden, zumal d i e s e auch noch i n d e r W i n d r i c h t u ng e r s t e l l t werden s o l l , aus der unser wind zu 80 - 90 % vorherrscht. W e i t e r h i n i s t j e t z t schon eine höhere Lärmbelästigung durch das 3te G l e is der Deutschen Bahn AG zu v e r z e i c h n e n. Einen gesunden Sc h l a f , bei offenen Fenstern , sehe i c h dann n i c h t mehr a l s möglich an. Auch das Naturbad, welches meine Kinder ständig nutzen, u n t e r l i e gt e i n e r ganztägigen B e s c h a l l u n g. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4660** **Gle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch der e r z e u g t e i n f r a s c h a l i s t noch n i c h t a u s r e i c h e n d e r f o r s c h t , ob und wie der Mensch beinträchtigt w i r d. Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4661** **Gle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt der S c h a t t e n w u r f der Rotorblätter, d i e e i n Leben im Garten sehr beeinträchtigen ! Insgesamt befürchte i c h einen e r h e b l i c h e n Rückgang meiner Lebensqualität und e i n nicht unerhebliches Gesundheitsrisiko durch hörbaren wie n i c h t hörbaren Lärm, durch S c h a t t e n s c h l a g und durch d i e L i c h t r e f l e x e der B l i n k l i c h t e r.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4662** **Gle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im übrigen, befürchten w i r einen e r h e b l i c h e n Wertverlust unserer Immobilie. Diesen W e r t v e r f a l l können w i r so nicht a k z e p t i e r e n , s o l l doch die Immobilie unsere Altersvorsorge sein..	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4525** **Gre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 1. Lärmbelastung Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Durch die Bauart der Häuser im Grabenkamp liegen hier vorrangig die Kinderzimmer mit Blick Richtung Süd-West. Wir befürchten, dass ein gesunder Schlaf bei offenem Fenster dann nicht mehr möglich ist, zumal schon Autobahnlärm durch die A39 sowie der Bahnlinie -neuerdings dreigleisig - vorherrscht.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4526** **Gre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen. Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 3. Wertverfall der Immobilien Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt zu einem Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage zu unserer Altersversorgung. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko vor allem für unsere Kinder durch hörbaren und vor allem nichthörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die Natur und Landschaft und unser unverbauter Weitblick sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und waren zu Baubeginn auch für den Landkreis Lüneburg extrem wichtig (siehe Bebauungsplan "Am Kuhreiher" vor 2003: einheitliche verklinkerte Optik Richtung Westen, also Autobahn) und sind unter anderem die Gründe, die uns vor 12 Jahren dazu bewogen haben, aus Hamburg nach Bardowick zu ziehen. Vor allem im Hinblick auf unsere Kinder, die hier aufwachsen sollen OHNE die Lärmbelästigung und der Luftverschmutzung der Großstadt. Schon der Bau des 3. Bahngleises sorgte für erhebliche Proteste seitens der Bewohner Bardowicks.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4527** **Gre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Gesundheit Die Auswirkungen des durch WKA erzeugte Infraschalls auf den Menschen ist noch nicht erforscht. Die bisherige Forschung bezieht sich auf extrem hohe Pegel und extrem kurze Wirkdauer. Bei einer WKA sind jedoch niedrige Pegel mit andauernder Wirkung zu erwarten. Des weiteren basieren die bisherigen Forschungen auf das Hören von Signalen, nicht auf Frequenzen, die das Ohr und das Gehirn nicht als Geräusch wahrnimmt, aber verarbeitet. Siehe auch Studie Robert Koch Institut.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung	wird nicht berücksichtigt

von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Bardowick/Vögelsen

ID **4663** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4664** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4665** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4666** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4667** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4801** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4802** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4803** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4804** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4805** **Hag1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4533** **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung. Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht. Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden. Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe. Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Schließlich ist mit Nachdruck zu erklären, dass es bei der vorliegenden Planung nicht um die Wünsche von Investoren, sondern um die sinnvolle, umweltgerechte Steuerung der Windenergie geht.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4534** **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus ---- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Wohnwertminderung unserer Immobilie: Durch die Errichtung einer WKA in unmittelbarer Nähe zum unserem Wohnhaus erwarte ich einen nicht unerheblichen Wertverlust.Diese Immobilie ist meine Altersversorgung, ich möchte nicht noch einmal von vorne anfangen. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden.Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden. Im Übrigen wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen, Ziel der Planung sei es, "Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger" zu befriedigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4535** **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schädigung der Gesundheit: Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4536** **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen je nach geplanter Größe erheblichen Lärm. Da das geplante Vorranggebiet genau in der vorherrschenden Windrichtung liegt, erwarte ich eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung. Durch dauerhaften Lärm wird die Gesundheit langfristig nachhaltig geschädigt. Zudem verursachen WKA Infraschall. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit sind bisher nicht ausreichend erforscht. Durch den Bau des 3. Gleises und der damit verbundenen Zunahme von Lärm, sowie eines jährlich wachsenden Verkehrsaufkommens der Autobahn 39 ist die Lebensqualität inzwischen schon bis an ihre Grenze beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung der Lebensqualität steigert sich jetzt noch durch die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe. Unser Wohnhaus steht am Rand unseres Wohngebietes und die Terrasse weist genau in Blickrichtung des geplanten Vorranggebietes der WKA. Auch dies ist nochmal eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4537** **Hin1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon jetzt wird in Norddeutschland ausreichend Windenergie produziert. Die Windparks in der Nordsee erzeugen genug Energie um uns damit zu versorgen. Eine Netzanbindung daran wäre wünschenswert und macht regionale WKA überflüssig. Bleibt die Frage ob hier die Wünsche von Investoren zum Nachteil der Bürger befriedigt werden. Die Nutzung sauberer und regenerativer Energien begrüsse ich ausdrücklich und sollte unsere Zukunft sein. Aber in erster Linie sollten dabei die zuständigen Behörden die Beeinträchtigungen für die ansässigen Bürger so gering wie möglich halten.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen oder um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4674** **Hoh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4675** **Hoh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4676** **Hoh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4677** **Hoh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4678** **Hoh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4549** **Hoo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4550** **Hoo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dem o.a. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung. In dem offengelegten Entwurf des Vorranggebietes Bardowick werden die Kriterien zum Schutz der Menschen nicht eingehalten. Vielmehr entspricht der Abstand der Vorrangfläche zur geschlossenen Wohnbebauung Huder Furth nicht dem zum Schutz der Menschen vorgegebenen Mindestabstand.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in Bezug auf das Baugebiet Huder Furth überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich weit unter den für Mischgebiete vorgeschriebenen Grenzwerten von 60dB(A) tags und 45dB(A) nachts liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4679** **Hus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4680** **Hus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4681** **Hus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4682** **Hus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4683** **Hus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4806** **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4807** **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4808** **Ind**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4809** **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4810** **Ind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4848** **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4849** **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4850** **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4851** **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4852** **Jun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4862** **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4863** **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4864** **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4865** **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchte.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4866** **Kal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5867** **Kal1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus in Bardowick persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5964** **Kal1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus ------ persönlich betroffen fühlen. Insgesamt befürchte ich eine sehr große Beeinträchtigung unserer Lebensqualität.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5021** **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5023** **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5024** **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5025** **Kas1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5026** **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5027** **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5028** **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5029** **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5030** **Kel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4538** **Kes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch Planung eines Vorranggebietes in Bardowick in meiner unmittelbaren Nähe stark betroffen!Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch! Der geplante Windpark beeinträchtigt meine Lebensqualität sehr stark.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4539** **Kes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Licht-Schattenwechsel, verursacht durch die Rotoren, ist für Mensch und Tier ein nicht kalkulierbares Risiko, physisch und psychisch!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4540** **Kes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niedersachsen ist im Übermaß mit Windrädern versorgt, daraus ergibt sich ein fragwürdiger Nutzen für die Allgemeinheit.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um eine bestimmte Region mit Energie zu versorgen Vorrangig steht auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5886** **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5895** **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5904** **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5913** **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5922** **Klo1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5197** **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem EFH XXX persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorrranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen. Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten. Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden. Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5198** **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der genannten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der insbesondere nachts zu hören sein wird. Es kommt erschwerend hinzu, dass die Windkraftanlagen im Südwesten (vorherrschende Windrichtung) liegt.Neben den (allgemein bekannten) Lärmquellen Autobahn und der Bahnlinie könnte dies eine weitere bedeutende Lärmquelle darstellen. Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5199** **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt befürchten wir eine nachhaltige Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und mögliche Gesundheitsschäden durch hörbaren und nicht hörbaren (Thema Infraschall) Lärm.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5200** **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der Lage und geplanten Größe der Anlagen ist insbesondere im Winter aufgrund der dann niedrig stehenden Sonne Schattenschlag zu befürchten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5201** **Kna**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Verkauf der Grundstücke in diesem erst in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiet Ilmer Weg West gab es keine Informationen zu geplanten Windkraftanlagen. Es ist daher damit zu rechnen, dass unserer Immobilien aufgrund der (nahen) Windkraftanlagen (ggf. sogar massiv) an Wert verlieren werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5031** **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5032** **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5033** **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5034** **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5035** **Kon1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **607** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **607** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5037** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5038** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5039** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5040** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5041** **koz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4519** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Familie und ich sind vor nur wenigen Tagen in unser neues Eigenheim ---- in Bardowick gezogen. Leider mussten wir sehr kurzfristig erfahren, dass in unmittelbarer Nähe mehrere WKAs errichtet werden sollen. Vorweg möchte ich bemerken, dass wir positiv den erneuerbaren Energien gegenüberstehen, aber das persönliche Interesse aus subjektiver Sicht überwiegt. Ich habe auch im Vorwege dieses Schreibens Ihre Bemühungen zur Kenntnis genommen, welche den üblichen Themen wie - Schattenwurf - Lärmpegel - Infraschallbildung - Umweltschutz - … berücksichtigt und nach Ihrer Darlegung auch keines der Themen im Wiederspruch zum oben genannten Vorhaben steht. Ebenso wurden mögliche Sachwerte und das kulturelle Erbe begutachtet und bemessen. Leider wird wie immer die finanzielle Ausrichtung und Situation der Eigenheim- / Hausbesitzer nicht berücksichtigt. Wie viele betrachten wir auch unser Haus als Altersvorsorge und haben dies nicht in Bar bezahlt. Viele Studien weisen beim Thema Wertminderungen sachlich darauf hin, dass, sobald ein Begehren gegen WKAs besteht, der Marktwert von Immobilien sinkt und nach einer Gewöhnungsphase wieder auf das alte Niveau klettert. Der generell psychologische Aspekt wird hier aber ignoriert. Es reicht in sehr vielen Fällen schon aus, dass sich ein WKA in Sichtweite befindet, damit kaufinteressierte Personen auf einmal das Interesse verlieren, bzw. der Marktwert der Immobilie sich bis zu 30% reduziert, geschweige denn unverkäuflich wird. Dass es sich im letzteren Fall um extreme Situationen handelt, mag ich nicht bestreiten, aber der psychologische Faktor wird nachweislich eine Wertminderung herbeiführen. Dies ist auch darin belegt, dass Banken aufgrund von nahen WKAs schlechtere Konditionen vergeben. Spätestens bei der Anschlussfinanzierung wird uns dies treffen. Es gibt daher auch verschiedene Bürgerbegehren die dafür gegenüber Betreibern von WKAs Schadensansprüche geltend zu machen. Im Fall dass die WKAs errichtet werden und die Argumente meine Einspruches nicht gewürdigt werden, erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlage. Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden. Schlussbemerkung: Sowohl der bevorstehende Wertverfall unserer Immobilie, als auch das Gutachten nach DIN	Die Aussagen der Absätze 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Ansonsten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertminderung von Immobilien"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ISO 9613-1, welches außerhalb des Geltungsbereiches angewandt wurde (zu hoch, keine punktuelle Quelle, zu große Entfernung, keine Mitwindwetterlage) und somit keine anwendbaren Daten liefern kann, veranlassen uns dem Vorhaben unter den gegeben Voraussetzungen zu wiedersprechen.
Wir bitten Sie hiermit den Sachverhalt unter den gegeben Punkten zu prüfen, ihn anzupassen oder zurück zu ziehen. Ebenfalls bitten wir um eine Stellungnahme zu den Einsprüchen.Nebenbei erlaube ich mir aufgrund Ihrer Antworten selbst nach dem 25.05.2014 eine zugehörige Stellungname basierend auf dieser Korrespondenz.

Bardowick/Vögelsen

ID **4520** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen. Das Wohngebiet ist mit dem Ausbau der BAB 39 und der Bahnstrecke (3. Gleis) schon sehr vorbelastet. Laut dem schalltechnischen Gutachten LK 2013.248 vom 27.01.2014 existieren aber keine Gründe zur Besorgnis. Zwei Sachverhalte sind mir bei der Recherche zum Gutachten aufgefallen, die ich Ihnen gerne erläutern möchte. - Es wird bei der Berechnung von einer "Mitwindwetterlage" ausgegangen. Dies ist auch an der Verteilung der Lärmzohnen gut zu erkennen. Für einen Laien ist es schon schwer genug den Begriff zu definieren und in Zahlen zu fassen um ihn mit den örtlichen Begebenheiten zu vergleichen. Aber eine Vorabschätzung der Windverhältnisse in dem Vorranggebieten vom 30.09.2013 (D-13-102-5347-A-Rev.00-VS-JW) weist für das Gebiet von Bardowick aus den für uns relevanten Windrichtungen (Südwest bis Westnordwest) eben eine über dem Mittel erhöhte Windenergie. "Der höhere Anteil für die Windenergieaus einem bestimmten Sektor besagt, dass aus dieser Richtung die Windgeschwindigkeiten höher als im Mittel zu erwarten sind." Diese Daten werden wohlbemerkt aus den Daten von meteorologischen Wetterstationen kumuliert, welche sich in unmittelbarer Bodennähe befinden. - Die Werte zu Mitwindwetterlage wurde mit Hilfe der DIN ISO 9613-2 zu resultierenden Beurteilungspegeln verrechnet. Das Verfahren nach DIN ISO 9613-2 bezieht sich auf bodennahe punktförmige Schallquellen mit einer Höhe von Quelle und Empfänger von 5m bis 30m und einem Abstand von 100m bis 1000m. Sowohl die im Gutachten angenommene Höhe von 140m, als auch die Betrachtung der Schallquelle als Punkt, sowie der Abstand zum Wohngebiet (>1000m) entsprechen nicht den Rahmenbedingungen unter dem das Verfahren zuverlässige Daten ergibt. Ebenso wenig die Mitwindwetterlage. Wenn von einem Rotationspunkt in einer Höhe von 140m und einem Rotordurchmesser von 120 Metern ausgegangen wird, ergeben sich in einer Höhe von 80m bis 200m Lärmquellen unterschiedlichster Frequenzen, da vor allem die Spitzen der Rotorblätter vibrieren. Abgesehen davon kann nicht abgeschätzt werden in welcher Form sich BAB, die Bahnstrecke und die WKAs im Gesamten verhalten, bei einer vorherrschenden Windrichtung aus Richtung der WKAs auf unser Haus, bzw. ob sich der Lärm schallhart verhält, verwirbelt oder anderweitig aus der Hauptrichtung der WKAs ausbreitet.	Zur Schallimmissionsprognose: Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der	wird nicht berücksichtigt

tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den

einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissions-prognose das Ergebnis gar nicht relevant.
Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleitungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Bardowick/Vögelsen

ID **4521** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Planung des Baugebiets "Ilmer Weg West", aber spätestens bei dem schalltechnischen Gutachten aus dem Jahre 2006 (20.02.2006) hätte dieses Gutachten schon Bezug auf das Vorhaben nehmen müssen um mögliche Summationen der verschiedenen Lärmquellen zu berücksichtigen.	Aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Im Übrigen war die Planung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung zum Zeitpunkt der Erstellung des o.g. Gutachtens noch nicht bekannt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4522** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei den Abwägungsvorschlägen nach den Stellungsnehmern wurde das Thema Infraschall mit der Begründung mangelnder Erkenntnisse nicht berücksichtigt, bzw. auf spätere Termine verschoben, sofern neue Erkenntnisse. Sie selbst bestreiten nicht mögliche Erkenntnisse durch das aktuell von Ihnen in Auftrag gegebene Forschungsprogramm. Sofern sich nach dem Bau der Anlage heraus stellt, dass Infraschall in der hier vorliegenden Entfernung doch schädlich / belastend ist, geben Sie mögliche Gegenmaßnahmen in Aussicht. Dieser Argumentation muss ich wiedersprechen. Es gibt genügend belastende Studien die beweisen das der bisher Stand der Forschung unzureichend und unterbewertet wird vorliegen (unter anderem nach zu lesen s.u.). Darunter befinden sich auch Studien der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Infraschall verhält sich anders als normaler Schall. Der Schallpegel fällt mit steigendem Abstand deutlich geringer ab als bei hörbaren Quellen, sodass hier eine Lärmbelästigung über den von Ihnen angegeben Werten für ein Wohngebiet vorliegt. Wie sehen mögliche Gegenmaßnahmen aus? Schallschutzmauern? Bei einer Höhe bis zu 200 Metern wohl kaum. Selbst wenn bedeuten diese bei deren Größe eine ganz andere Art der Beeinträchtigung. Daher erwarte ich, dass die Möglichkeit sich gegen das Vorhaben zu äußern bis zur Bekanntgebung der in Auftrag gegebenen Studie verschoben wird. Was bringt eine Studie, die zu spät Ergebnisse liefert und nur korrigierende Wirkung hat, anstatt die Ursache zu verhindern. Nebenbei bemerkt gibt es keine Untersuchung auf die Auswirkung des Infraschals auf die Tierwelt. Selbst von dieser abgesehen zeichnet sich ein junges Wohngebiet auch durch eine vermehrtes Aufkommen von Haustieren, sprich Hunde und Katzen, aus. Vor allem Hunde nehmen den Infraschall wahr. Dabei handelt es sich nicht um einen kurzen Zeitpunkt sondern um eine andauernde Belästigung. Soweit mir bekannt ist, gibt es mit dem Flecken Bardowick auch noch Uneinigkeiten bezüglich der maximalen Höhe von Windanlagen und der Größe des veranschlagten Gebietes. So lange die Interessen von Flecken nicht mit dem vom Landkreis übereinstimmen, kann keine Festlegung getroffen werden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4523** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenfalls mag ich kurz anmerken, dass das Dokument für Bardowick (D-13-102-5347-C-Rev.00-VS-JW) online nicht zur Verfügung stand. Bitte schicken Sie mir dies zwecks informativen und dokumentarischen Gründen zu.	Das Dokument wurde dem Stellungnehmer zugeschickt.	wird berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4524** **Kul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind hierher aufs Land gezogen um Natur und Landschaft bis in das hohe Alter zu genießen, gesund mit einer erhöhten Lebensqualität. Auch eine Wertanlage wollten wir für unser Lebendabend gestalten. Dies alles sehen wir aus aktuellem Anlass gefährdet.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5864** **Kum**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5865** **Kum**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte gegen die Errichtung von Windkraftanlagen folgende Einwände erheben. Wir haben vor 11/2 Jahren uns entschlossen in Bardowick ein Haus zu kaufen wegen der Natur und der Landschaft. Das Windkraftanlagen einen erheblichen Lärm erzeugen ist ja bekannt. Das man dann bei geöffnetem Fenster nicht mehr schlafen kann, ist eine gewaltige Beeinträchtigung in unserer Lebensqualität. Der Lärm ist jetzt schon erheblich durch die Autobahn und der Bahnlinie. Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen ist ja noch gar nicht erforscht. Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5866** **Kum**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unserer Immobilie soll unserer Altersversorgung sein, nur durch den Bau von Windkraftanlagen fällt ja höchstens der Wert. Hätten wir vorher gewusst, dass in Bardowick Windräder gebaut werden sollen, hätten wir uns nie entschlossen hier eine Immobilie zu kaufen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5926** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten. Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine viel befahrene Straße. Gesundheit – Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind. Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks - Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Bardowick/Vögelsen

ID **5927** **Kün**

Stellungnahme

Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände:
Windräder in dieser Größe von ca. 200 Meter passen nicht in dieses schöne Landschaftsbild, diese Räder sind von weitem her sichtbar, man muss sich mal vorstellen eine Radnabe in der Höhe der großen Plattform des Hamburger Fernsehturms. Diese Dimensionen passen nicht in diese Landschaft, wenn man in Börnsen von der B5 in Richtung Bardowick schaut wird man diese riesigen Windräder unweigerlich sehen. Selbst der Schornstein von Krümmel der wesentlich niedriger ist, ist aus meinem Dachfenster zu sehen, ganz besonders die Flugsicherungsleuchten.

Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
- Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß - Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks - Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall - Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen - Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5928** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Durch die Autobahn A39 sowie die Bahnlinie mit dem zusätzlichen dritten Gleis sind wir jetzt schon erheblichem Lärm ausgesetzt. Der hessische Wirtschaftsminister Dieter Posch erklärte kürzlich in einer Rede, dass mehrere Anlagen bei Wind den gleichen Lärm erzeugen können wie eine viel befahrene Straße. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf 200 m hohe Windräder - Geräusch der Rotoren / Infraschall Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5929** **Kün**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dies hat nachweislich Auswirkung auf den Menschen was nicht heißt das jeder Mensch es spürt aber es reicht schon, wenn einige davon betroffen sind.
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks
- Geräusch der Rotoren / Infraschall

Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich mich für ein Leben auf dem Land entschieden habe. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5930** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien – Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Immobilien in der Nähe von WKA müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall befürchten, man geht von ca. 30 - 40% aus. Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger) - Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5931** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks Schlagschatten je nach Sonnenstand - Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot - Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes - Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten - Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5932** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten -	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose ist nicht damt zu rechnen, dass die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm überschritten werden, vielmehr werden sie voraussichtlich deutlich unter den vorgeschriebenen Grenzwerten liegen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dieser Sachverhalt jedoch zu prüfen sein, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5933** **Kün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets - Vernichtung des Naherholungsgebietes	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4853** **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4854** **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4855** **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4856** **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4857** **Kun1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5944** **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: 1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt. 3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp, Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin. Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer Nähe wird erheblich sein. 4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5945** **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Auch wenn der Windpark gut 2 km vom Ortskern entfernt geplant wird, ist mit einer erheblichen Lärmemission für ganz Bardowick zu rechnen, da der Ort mit seinen 15.000 Einwohnern genau in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung liegt. Nicht nachvollziehbar, dass von den Bürgern gewählte politische Verantwortliche dieses den Einwohnern von Bardowick noch zusätzlich zumuten wollen. Als wenn Bardowick mit der zeitweisen Geruchsemission durch die Mülldeponie, Lärmemission durch die Autobahn und die 3-gleisige Bahntrasse nicht genug gesamtgesellschaftliche Lasten trägt. 2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5946** **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Neben der hörbaren Lärmemission trifft durch die nicht hörbare Infraschallemission eine zusätzliche Belastung für ganz Bardowick auf. Der Infraschall ist zwar nicht hörbar, wird dennoch durch den menschlichen Organismus wahrgenommen und führt zu eindeutigen Beeinträchtigungen beim Menschen wie eine schwedische Studie belegt. Infraschall als solches ist nicht schädlich, aber die dauerhaft pulsierend auftretende Form des Infraschalls ausgelöst durch Windkrafträder hat diesen schädigenden Effekt.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5947** **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Vor Jahren hat Bardowick einige neue Baugebiete ausgewiesen wie z. B. Witwenkamp, Grabenkamp oder zuletzt Ilmer Weg West, wo ich mit meiner Familie hingezogen bin. Der Zuzug von Neubürgern wurde ausdrücklich gewünscht. Jetzt, wo fast alle Grundstücke zu einem nicht gerade günstigen Preis verkauft sind, wird der Bebauungsplan geändert und in unmittelbarer Nähe dieser Baugebiete ein Windpark mit möglichen 11 (!) Windkrafträdern ausgewiesen - eine Hinterhältigkeit der politischen Verantwortlichen ohne Gleichen. Unsere selbstbewohnte Immobilie sollte einmal zur Altersvorsorge dienen. Der Wertverlust durch den Windpark in unmittelbarer Nähe wird erheblich sein.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5948** **Kun2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Ich befürworte grundsätzlich die alternative Energiegewinnung, aber nicht um jeden Preis. In meinen Augen steht der Nutzen dieser 8-11 Windräder in keinem Verhältnis zu der Beeinträchtigung von 15.000 Bardowickern. Dafür produzieren die Windkrafträder nicht genug Strom und führen zu nicht zu vernachlässigenden Belastungen des Stromnetzes durch ihre Leistungsschwankungen. Für einen relativ geringen stromproduzierenden Effekt wird die Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bardowicker in Kauf genommen. Solche Windparks sollten wenn, dann auf der windabgewandten Seite von Wohnbebauung geplant werden.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". WEA ausschließlich auf der windabgewandten Seite von Wohngebieten zu planen, ist insbesondere dann kein sinnvolles Kriterium, wenn die Abstände - wie vorliegend - nach dem Vorsorgeprinzip, also deutlich größer als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm notwenidig, geplant werden. Letztlich sind auch gerade bei Wetterlagen mit westlichen Winden die Windgeräusche in der Regel stärker als bei anderen Wetterlagen und überlagern dann folglich die Emissionen von WEA deutlich. Auch wurde bei der Schallimmissionsprognose eine Mitwind-Lage zugrzunde gelegt. Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5042** **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5043** **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Der jetzt schon vorhandene Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis, würde hierbei nicht unerheblich verstärkt. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unsererr Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5044** **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5045** **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5046** **kur1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Unsere Immobilie ist auch eine Wertanlage für unsere Altersversorgung. Als Besitzer befürchten wir einen erheblichen Wertverfall unserer Immobilie.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5165** **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe und Lage erheben wir folgende Einwände: Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick ehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund. Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt. Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann. Wir befürchten eine massive Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und unserer Gesundheit. Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind. Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden! In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber irrformieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5166** **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso ist der massive Wertverlust der Immobilien in der direkten Nähe zu Windkraftanlagen nicht zu unterschätzen. Beim Kauf unseres Grundstückes ist nie zur Sprache gekommen, dass fast zeitgleich eine Windkraftanlage geplant wird. Sicherlich hätten wir sowie auch andere Grundstückseigentümer den Kauf noch einmal überdacht. Aus beruflicher Erfahrung ist uns bekannt wie dramatische finanzielle Auswirkungen eine derartige Anlage in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebäude haben kann.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5167** **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lärmentwicklung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, welcher hauptsächlich nachts zu hören sein wird. Die Windkraftanlage würde in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5168** **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch gehen wir davon aus, dass die Gesundheit des Menschen vorrangig zu berücksichtigen ist und der entstellende Infraschall, welcher bereits jetzt schon als äußerst bedenklich einzustufen ist, hier das Wohlsein der Anwohner beeinträchtigt und schädigt.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5169** **Lag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bardowick ist bereits jetzt durch die naheliegende Bahn mit dem 3. Gleis und der naheliegenden Autobahn einer starken Lärmbelästigung ausgesetzt. Eine Windkraftanlage würde den gesunden und erholsamen Schlaf erheblich beeinträchtigen. Auf diesen sind wir dringend angewiesen, da die Schichtarbeit, welche wir leisten, verschiedene Schlafrythmen fordert. Ebenso würde der Ort Bardowick, welcher einst so bekannt war für seine Landwirtschaft und Gemüsevielfalt, einen weiteren negativen Aspekt erhalten. Denn zurzeit ist Bardowick mehr für seine Bahn, Autobahn, Mülldeponie, zahlreichen Autohändler bekannt, leider! Und nun auch bald für eine Windkraftanlage? Die attraktiven Seiten Bardowicks, welche wir durchaus schätzen, rücken immer stärker in den Hintergrund. Ganz bewusst haben wir uns beim Grundstückskauf für ein Baugrundstück in ländlicher Randlage (Baugebietsende) entschieden um die Natur, die Landschaft und den Ausblick zur Erholung nutzen zu Können. Wir sind nicht davon ausgegangen, dass wir und auch unsere Kinder, sich die direkte Umgebung mit Windkrrafträdern teilen müssen. Zumal das Baugebiet als sehr naturnahe, siehe beispielsweise Retentionsraum, errichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist nicht zu vernachlässigen, dass auch bedrohte und schützenswerte Tierarten im Bereich Bardowick anzutreffen sind. Auch diesen muss dringend Beachtung geschenkt werden! In unserem direkten Umfeld sind Personen im Bereich der Windkraftanlagen beruflich tätig. Wir konnten uns ausführlich darüber informieren, dass eine gravierende Belästigung für Mensch und Tier zu erwarten ist.	Das Vorranggebiet ist seit der 1. Offenlage um das Teilgebiet "Vögelsen" vermindert worden und hat sich, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur marginal verändert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Wohngebiet "Im Kuhreiher". Es wird daher auf die Abwägung zur 1. Offenlage bzw. auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen, sofern im Zuge der 2. Offenlage neue abwägungsrelevante Erkenntnisse vorgebracht wurden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4629** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Harburg hat die versendeten Unterlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass auf die Anregungen des Landkreises Harburg eingegangen und auf die Standorte Westergellerser Heide und Raven verzichtet wurde. Für den Bereich Vierhöfen wurden zwischenzeitlich im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung weitere Umweltinformationen zusammengetragen, welche die vom Landkreis Lüneburg attestierte Bewertung für relevante Vogelgruppen nochmals bestätigen. Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die jeweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4630** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erkennbar ist, dass durch die unterschiedlichen Kriterien (Ausschlussflächen, Standortmindestgrößen, Schutzabstände) sich Abweichungen bei der Beurteilung von Standorten im Umfeld der Kreisgrenzen ergeben. Da die Verfahren des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Harburg durch die erneute öffentliche Auslegung nunmehr parallel durchgeführt werden, sollte für die Standorte im Westen des Landkreises Lüneburg auch auf die am 5.5.2014 vom Kreistag des Landkreises Harburg zur Auslegung beschlossenen Windkraftstandorte EL-16/17 Avendorf/Bütlingen (Umgebung der SG Scharnebeck und Bardowick), SA-29 Röndahl und HA-15 Evendorf (Umgebung SG Amelinghausen) hingewiesen werden (Standorte siehe Anlage). Hierdurch wird dokumentiert, dass es Wechselwirkungen zwischen den Standorten über die Kreisgrenzen hinweg gibt, so wie sich dies auch in der Stellungnahme Ihres Fachdienstes Umwelt vom 31.1.2014 ergibt. Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belang darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die jweils besondere Wertigkeit herausragender Landschaftsräume, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Auch kommt die Streichung der Teilfläche "Vögelsen" benachbarten Teilräumen des Landkreises Harburg durchaus zugute. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg - entgegen der Darstellung des Landkreises Harburg - vorausläuft. Dies betrifft zumindest die bereits grundsätzlich abgewogenen, "grenznahen" Standorte Etzen/Ehlbeck, Wetzen und Bardowick, die alle im Planungskonzept zur 1. Offenlage bereits enthalten waren und lediglich im Zuschnitt verändert - im Falle Bardowick deutlich reduziert - wurden. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5170** **Loh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel , der vor allem nachts zu hören sein wird.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5171** **Loh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind .	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5172** **Loh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5173** **Loh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5174** **Loh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der gepalten Größe erhebe ich folgende Einwände : Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm , durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sich für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe , warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5868** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5870** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5872** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5874** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5876** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5878** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausbau von Stromkapazitäten führt her zu einem Überangebot. Zumal keine ausreichenden Stromtrassen nach Süddeutschland vorhanden sind.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze sind Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse vorgesehen, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5879** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An Windrädern verdienen nur wenige, falls überhaupt; in der Regel nur die Landwirte, für die Grundstücksverpachtung. Private Betreiber oder Kleinbetreiber arbeiten oft mit Verlust. Wie ich aus beruflichen Erfahrungen bestätigen kann. Der Schaden hingegen, insbesondere gesundheitlich, besteht hingegen für viele. Anlage: Zeitungsartikel aus Die Welt Die interaktive Karte im Bericht vom 21.05. kann ich leider nicht drucken.	Verdienstmöglichkeiten von Einzelnen oder bestimmten Gruppen stehen nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern. Im Übrigen wird - wie der örtlichen Presse zu entnehmen war - in Bardowick ein sog. "Bürgerwindpark" geplant, an dem auch "Normalbürger" finaziell partizipieren können. Zu vermeintlichen Schäden für die Bevölkerung s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5880** **Lut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bayern ist ein Mindestabstand von 1,5km zwischen Windrädern und Wohnbebauung vorgeschrieben. Warum wohl? Gleiches fordere ich für den Landkreis Lüneburg und von der Samtgemeinde Bardowick.	Die Regionalplanung liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Länder, tatsächliche oder vermeintliche Mindestabstände in anderen Bundesländern sind daher für Niedersachsen nicht maßgeblich. Bei dem im vorliegenden Konzept gewählten Mindestabständen zu Wohngebieten handelt es sich - gemessen an den gesetzlich allein maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm - um Vorsorgewerte, die im Allgemeinen gewährleisten, dass die tatsächlichen Immissionswerte deutlich unter diesen Grenzwerten liegen werden. Dies ist aus der vorliegenden Schallimmissionsprognose ersichtlich.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5048** **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5049** **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5050** **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5051** **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5052** **Mai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5182** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen. Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5184** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5186** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5188** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5190** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5192** **Mär**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4604** **May1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie ich hörte, sind im Umfeld von Bardowick der Bau von 8 Windrädern mit einer Höhe von 150 Metern geplant. Ich gebe zu bedenken, dass Windkraftanlagen in der geplanten Größe m.E. einen erheblichen Lärmpegel zur Folge haben, so dass die Lebensqualität von Anwohnern in Bardowick beeinträchtigt wird und ihnen das nicht zugemutet werden kann.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4560** **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus im --- persönlich betroffen fühle. Gegen die Errichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht. Insgesamt ist zu befürchten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung meiner Lebensqualität mit einem einhergehenden großen Gesundheitsrisiko führen wird. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe beinträchtig meine Lebensqualität beträchtlich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4561** **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4562** **Meh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4563** **Meh1**

Stellungnahme

Die Errichtung von Windkraftanlagen in; unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5053** **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5054** **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5055** **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5056** **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5057** **Mer1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5850** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen. Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Grundstück des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese voraussichtlich weit unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik. Im Übrigen enthält das o.g., mehr als 10 Jahre alte Urteil des OVG Lüneburg keinerlei Aussagen über einen zu Wohnbebauungen jeglicher Art einzuhaltenden Mindestabstand. Hingegen ist es nach der aktuelleren obergerichtlichen ständigen Rechtsprechung so, dass die vom Plangeber zu wählenden Abstände in dessen Planungsermessen liegen, sofern die maßgeblichen Grenzwerte der TA Lärm nicht unterschritten werden. Die Informationen, wonach mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden müsse, treffen für Niedersachsen nicht zu. Regionalplanung ist in Deutschland nämlich Ländersache, etwaige Regelungen in anderen Bundesländern sind daher nicht maßgebend.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5851** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen sehr.	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten Konzept nun nicht mehr enthalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5852** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5853** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5854** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5855** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaft bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Die Lärmbelästigung durch die Autobahn und die Bahnlinie mit dem zusätzlichen 3. Gleis ist jetzt schon immens hoch. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Autobahn und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag, Eiswurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5856** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe mir meine Immobilie als Rückzugsort nach einem anstrengenden Arbeitstag und als Altersversorgung zugelegt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt das unweigerlich zu einem Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5857** **Mey2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bitte Sie zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Lt. Eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 wird ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen. Ich fordere daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach meinen Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4511** **Mün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin. Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4512** **Mün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ---------- einverstanden bin.Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4513** **Mün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft. Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu	wird nicht berücksichtigt

Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen

Bardowick/Vögelsen

ID **4545** **Mün1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4546** **Mün1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit, dass ich nicht mit der Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbärer Nähe zu meinem Wohnhaus ----einverstanden bin. Die Errichtung von WKA in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vorallem Nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Wir haben in den letzten Jahren schon genug zusätzlichen Lärm durch Autobahn und dem 3. Gleis der Bahn erhalten. Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4547** **Mün1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zum Wertverfall. Die Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersvorsorge.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4548** **Mün1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürchte eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklicher. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum ich auf dem Land wohne.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4831** **Mün2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4832** **Mün2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4833** **Mün2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4834** **Mün2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4835** **Mün2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4434** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5756** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.	Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Raumordnung nicht zu den Windenergie-relevanten Arten. Der Kiebitz zeigt schon ein gewisses Meideverhalten (100-200 m als Brutvogel, bis zu maximal 400 m als Rastvogel). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Darüber hinaus könnten artenschutzrechtliche Verbote selbst dann mit Hilfe von geeigneten CEF-Maßnahmen (bspw. Umnutzung von Ackerland in Grünland, Anlage von Blänken etc.) vermieden werden. Ein Abstand von 1.200 m zu einem Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung für den Kiebitz ist nicht erforderlich und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im LK Lüneburg in der Gesamtschau der Planung in substanzieller Weise Raum zu verschaffen, nicht zu begründen, und damit letztlich nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5757** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Verkleinerung des Vorranggebietes durch Wegfall des südl. Teilgebietes wird begrüßt. Ich konnte den Unterlagen allerdings nicht entnehmen, ob eine Prüfung des verbleibenden Gebietes wie in meiner Stellungnahme vom 21.5.13 dargelegt im Hinblick auf das Vorkommen des Kiebitzes vorgenommen worden ist. Ich rege daher erneut an zu prüfen, ob zu dem betroffenen avifaunistisch bedeutsamen Bereich einen Abstand von 1.200 m eingehalten werden kann.	Der Kiebitz gehört auf Maßstabsebene der Regionalplanung abseits von Dichtezentren nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten. Zwar ist für die Art ein gewisses Meideverhalten von 100-200 m als Brutvogel (hier maßgebend) und bis zu 400 m als Rastvogel) belegt (DNR 2012. NABU 2004 u.a.). Aufgrund der geringen erforderlichen Schutzabstände können diese jedoch regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren und der genauen Standortkonfiguration berücksichtigt werden und stehen der Windenergienutzung innerhalb eines regionalplanerischen Vorranggebiets nicht grundsätzlich entgegen. Dies wäre allenfalls in Räumen außerordentlicher Revierdichte mit geeigneten Habitatstrukturen (Grünland) oder mit regelmäßig wiederkehrenden großen Trupps rastender Kiebitze denkbar. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Ein Abstand von 1.200 m zu einem Kiebitzlebensraum lediglich lokaler Bedeutung (die bei systematischer Untersuchung aufgrund des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der naturraumtypischen Dichte von Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche nahezu überall im Außenbereich zu erwarten wäre und somit die ebenda privilegierte Windenergienutzung kaum ausschließen kann) ist nicht erforderlich, fachlich nicht gerechtfertigt und vor dem Hintergrund der Maßgabe, der Windenergie im Landkreis Lüneburg substanziell Raum zu geben, ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4577** **Nöz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich,dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinen Wohnhaus im Grabenkamp 3 in Bardowick persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen LärmpegeLder vor allem nachts zu hören sein wird.Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie und meiner Nachbarschaft.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4578** **Nöz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorrschenden Windrichtung liegen.Ein gesunder Schlaf bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeintächtigung meiner Lebensqualität uns ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm für meine Familie und meiner Nachbarschaft.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4579** **Nöz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilien-Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.Immobilie ist auch eine Wertanlage zur meiner Altersversorgung die dadurch gefährdet ist. Alle Besitzer von Grundstücken in der nähe von WKA müssen dann mit erheblichen Wertverlust ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5960** **ORBIS GmbH, Win Energie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wollen unsere Stellungnahme vorliegend auf das bisherige Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen beschränken, wobei weitere Stellungnahmen zu anderen Gebieten vorbehalten bleiben müssen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5961** **ORBIS GmbH, Win Energie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen. Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein.	Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche). Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten. Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche scheinbar entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines pot. Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich	wird nicht berücksichtigt

Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Fulgaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg, genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen - untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren kann ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodas nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv ist. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet. Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein

Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

Bardowick/Vögelsen

ID **5962** **ORBIS GmbH, Win Energie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein. Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein	Der Landkreis bleibt bei seiner Einschätzung: Richtig ist, dass nur die südliche Teilfläche (Vögelsen) im Zuge der Ergebnisse der 1. Offenlegung und nach Rückkopplung zwischen den Ergebnissen/Empfehlungen der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der Regionalplanung bereits zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Verbindung mit drei festgestellten Brutstandorten des stark kollisionsgefährdeten Rotmilan entfallen ist. Das Vorranggebiet wird nunmehr ausschließlich von der nördlichen Potenzialfläche (Bardowick) gebildet und umfasst noch eine Fläche von 133,8 ha (ca. 60 % der ursprünglichen Fläche). Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Darüber hinaus liefert das Gutachten Erkenntnisse, dass im vorliegenden Einzelfall auch der Abstand von 1.000 m nicht ausreichen würde, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, da sich im Bereich zwischen 1.000 und 1.500 m westlich des Horstes ein essentielles Nahrungshabitat des Brutpaares befindet. Die vom Einwender beigebrachten zusätzlichen Informationen bestätigen somit die Entscheidung des Plangebers, komplett auf eine Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung südlich der A 250 zu verzichten. Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche anscheinend entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebiets in	wird nicht berücksichtigt

Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

(Der mit Datum vom 23.10.2014 übergebene Kartierbericht des Büros Biolagu wird als Ergänzung der obenstehenden Stellungnahme im Zuge der Abwägung berücksichtigt!)

diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Flugaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in des Nahrungshabitat gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, energiesparendsten Weg genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird. Zwar sind die hierzu erforderlichen Streckenflüge in der vorliegenden Untersuchung des Büros Biolagu scheinbar zufällig oder aufgrund der gewählten Methodik nicht erfasst bzw. dargestellt, sind aber aus Sicht des Plangebers wie bereits erläutert kaum in Abrede zu stellen, zumal die Untersuchungen auch nicht auf einen - untypischen - indirekten Hauptflugkorridor in Richtung des essentiellen Nahrungshabitats am Bruchweg hinweisen, der nicht über die vorgeschlagene Vorrangfläche führt. Aus diesem Grund ist in Verbindung mit der Lage des Vorschlagsfläche genau zwischen Horstplatz und Hauptnahrungshabitat weiterhin mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch hier errichtete WEA zu rechnen.
Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Schläge, auf denen der laut Gutachten unattraktive Gemüseanbau stattfindet, statisch und über mehrere Jahre räumlich unverändert bleiben, sodass nicht sichergestellt ist, dass diese horstnahen Flächen auch zukünftig als Nahrungshabitat für das benachbarte Brutpaar relativ unattraktiv sind. So zeigen bspw. Luftbilder aus dem Juli 2013 ganz eindeutig eine getreidebauliche Nutzung auf mindestens der Hälfte der vorgeschlagenen Vorrangfläche.

Es ist ferner anzumerken, dass überdies keine Verpflichtung zu der angesprochenen Abweichung gegeben ist und sich der Plangeber mit dem einheitlichen (d.h. im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommenden) Festhalten an dem gerichtlich anerkannten 1.000 m Mindestabstand grundsätzlich auf der sicheren Seite befindet. Darüber hinaus will der Plangeber mit dem grundsätzlich im Sinne eines weichen Tabukriteriums einzuhaltenden 1.000 m Mindestabstand einen generell ausreichenden Schutz für den Rotmilan sicherstellen und trägt hierbei mitunter auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung, wozu er im Rahmen der Abwägung berechtigt ist, sofern in der Gesamtschau der Planung der Windenergie im LK LG in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Dies ist nach Ansicht des Plangebers hier der Fall, sodass sogar dahin stehen kann, ob im Rahmen eines konkreten Zulassungsverfahrens (denn darauf bezieht sich die vom Einwender vorgebrachte

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte diesbezüglich) auch ein Unterschreiten der Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands im Einzelfall zulässig wäre (was wie oben ausgeführt aus Sicht des Plangebers jedoch auch nachdrücklich zu bezweifeln ist). Aus diesem Grund hält es der Plangeber für angezeigt, an der einheitlichen Anwendung der (auch gerichtlich anerkannten) Fachkonvention eines 1.000 m Mindestabstands zu Brutplätzen des Rotmilans, auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Untersuchungen und unter Würdigung des Einzelfalls, festzuhalten.

Neben dem Rotmilan wurde zudem auch der Schwarzmilan vom Büro Biolagu als Brutvogel im Bereich des potenziellen Vorranggebiets nachgewiesen, wenn auch lediglich mit einem Brutversuch. Auch zu dessen Brutplatz wäre ein gewisser Mindestabstand von etwa 500 m aus Sicht des Plangebers zwingend einzuhalten, sodass eine weitere Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie anzunehmen wäre.

Die Untersuchungen zu Fledermäusen und weiteren Brut- und Gastvogelarten sowie zum Vogelzug werden zur Kenntniss genommen, liefern jedoch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse, welche ein verändertes Abwägungsergebnis bewirken würden. Die Nicht-Eignung der Fläche aus Sicht des Artenschutzes ist allein auf das Vorkommen des Rotmilans, unterstützt durch Vorkommen des Schwarzmilans, zurückzuführen.

Durch die verbleibende Vorrangfläche nördlich das A 250 sind gemäß 2. Auslegung Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigung (nach derzeitigem Kenntnisstand) ausgeschlossen. Gleichwohl wird auf eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat für Kornweihe und Rotmilan hingewiesen, welche aber kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lässt. Eine weitergehende konkretisierte artenschutzrechtliche Prüfung ist der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten.

Bardowick/Vögelsen

ID **5963** **ORBIS GmbH, Win Energie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehrige, vollständige Wegfall des zuvor im RROP-Entwurf befindlichen Vorranggebiets Bardowick-Vögelsen beruht auf sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen und ist daher geeignet, die Wirksamkeit der Änderung des Regionalplans und somit ggf. den regionalen Raumordnungsplan insgesamt in Frage zu stellen. Der uns vorliegende Zwischenbericht des Herrn Dr. Buck vom Gutachterunternehmen Biolagu weist ebenfalls einen Brutplatz eines Rotmilanpaares im bisherigen Vorranggebiet Bardowick-Vögelsen aus. Dieser befindet sich am äußersten östlichen Rand des Vorranggebiets. Nach dem bisherigen Untersuchungsstand wurden auch keine weiteren Brutplätze/ Horststandorte im Gebiet gefunden. Allerdings stellt unser Gutachter ebenso fest, dass die von den beobachteten Rotmilanen aufgesuchten Nahrungsräume sich prioritär südlich und westlich vom Horststandort befinden. Die vom Horststandort nordwestlich gelegenen Teile des bisherigen Vorranggebiets werden demgegenüber sehr selten als Nahrungsräume angeflogen, da diese überwiegend für den Salatanbau genutzt werden, somit einer häufigen Bearbeitung unterliegen und daher als Nahrungsraum nicht geeignet sind. Die Rechtsprechung des BVerwG geht dahin, dass nur ein häufiges Flugvorkommen einer geschützten Vogelart die Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos belegen kann. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist auch beim Rotmilan kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn WEA nicht innerhalb eines häufig angeflogenen Nahrungssuchraums gelegen sind. Hierbei soll auch von dem im NLT Papier angenommenen Mindestabstand von WEA zum Horststandort von 1.000m abgewichen werden können. Unser gutachterlicher Zwischenbericht geht davon aus, dass ein „Sicherheitsabstand" zwischen Horst und WEA von 500m in nordwestlicher Richtung vom Horststandort aus gesehen, jedenfalls ausreichend wäre, um das Schlagrisiko auszuschließen bzw. so zu minimieren, dass von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nicht mehr gesprochen werden kann. Hinzu kommt, dass die Bauhöhe der ggf. zu errichtenden Windenergieanlagen mit 200m ohnehin nur ein geringes Schlagopferrisiko erwarten lässt, da der Rotmilan zumeist unterhalb von 80m fliegt, wie auch von Herrn Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt) beim Erörterungstermin gleichfalls mitgeteilt wurde. Ausgehend von den vorstehend genannten Tatsachen stellt sich die Situation für das bisherige Vorranggebiet so dar, dass der vollständige Wegfall desselben sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Es sollte der nordwestliche Teil als Vorranggebiet erhalten bleiben, wobei dort, ohne Gefährdung der vorkommenden Rotmilane, bis zu drei WEA errichtet werden könnten. Angesichts der insgesamt sehr geringen ausgewiesenen Windfläche im Landkreis dürfte dies auch den Planungsabsichten des Landkreises entgegen kommen. Weitere Erkenntnisse werden Ende Juni erwartet, das Ende der Untersuchungen wird zum Monatsende Juli erfolgt sein.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Ferner sei hier angemerkt, dass von einem Vorkommen des Rotmilans auch das weitere, in der Gemeinde Bardowick ausgewiesene Vorranggebiet betroffen wäre, da auch hier angeblich Flugbewegungen stattgefunden haben. Angesichts des engen räumlichen Zusammenhangs der beiden bisherigen Vorranggebiete wäre zudem davon auszugehen, dass sich zumindest ein Horststandort ebenso in einer Entfernung von deutlich unter 1.000m zu dem genannten Vorranggebiet befindet und auch dieses Vorranggebiet daher wegfallen müsste.
Wir hoffen, dass, nach Vorliegen des Gutachtens der Biolagu, welches wir Ihnen sodann gerne zur Verfügung stellen werden, eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.

Bardowick/Vögelsen

ID **4528** **Pasch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus-----, persönlich betroffen fühlen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu einem Wertverfall dieser.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4529** **Pasch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus im ------, persönlich betroffen fühlen. Windkraftanlagen in der geplantn Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Zu "Schattenschlag": Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Zu "nicht hörbarem Lärm": Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4530** **Pasch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die Windkraftanlagen genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schalf bei geöffnetem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4531** **Pasch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die umgebende Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf das Land gezogen sind. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landschaft durch die aus anderen Gründen erfolgte - Streichung des Teilstandorts "Vögelsen" deutlich geringer beeinträchtigt wird als im Entwurf vom Frühjahr 2013.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4532** **Pasch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5202** **Pasch1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erklären wir ausdrücklich, das wir durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, in Bardowick persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größen erheben wir folgende Einwände: 1. LARM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen. 2. IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir mit unseren 3 kleinen Kindern auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt unsere Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5203** **Pasch1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5204** **Pasch1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
LÄRM - Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA's genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist dann gänzlich nicht mehr möglich. Jetzt haben wir schon mit erheblichem Lärm durch die Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis zu kämpfen. Insgesamt befürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blicklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5205** **Pasch1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IMMOBILIEN - Die Errichtung von WKA's in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst sind in unmittelbarer Nähe eines Baugebietes WKA's entstanden. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5069** **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5070** **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5071** **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5072** **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5073** **Pet4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5971** **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5972** **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5973** **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5974** **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5975** **Plo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5858** **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich , dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus XXX persönlich betroffen fühle. Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind. Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen. Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5859** **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit - Windkraftanlagen erzeugen Infraschall -dessen Auswirkungen auf den Menschen Noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5860** **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm - in der geplanten Größe erzeugen Windkraftanlagen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, da die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtungen liegen. Gesunder Schlaf - bei offenem Fenster ist dann nicht mehr möglich. Wir fühlen uns im Moment schon belästigt duch den Lärm der Autobahn und den der DB (zusätzliches Gleis 3). Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5861** **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und das unsere Immobilie an Wert verlieren könnte, nur weil in deren Nähe WKA's stehen, wäre eine Zumutung. Vor einigen Jahren wurden neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe von WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen dort mit einem erheblichen Wertverfall Ihrer Immobilie rechnen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5862** **Rei3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5863** **Rei3**

Stellungnahme

Insgesamt wird unsere Lebensqualität beeinträchtigt und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbarem Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter befürchtet. Natur und Landschaft sind wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem Gründe, warum Wir auf dem Lande wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat, und zwar in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Im Übrigen hat der für die Windenergie vorgesehene Raum - auch wenn er als Erholungsraum genutzt wird - keine herausragende Bedeutung für die Erhlung. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass im RROP Stand 2010 weder ein Vorrang-, noch ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung ausgewiesen ist. Die - ohnehin bereits durch Autobahn und Eisenbahn eingeschränkte - Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar zusätzlich beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden, insbesondere nachdem die Teilfläche "Vögelsen" im überarbeiteten konzept nun nicht mehr enthalten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5196** **Rie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogeirassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich. Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel! Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu. Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen. Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.	Die Angaben zu Vorkommen verschiedener Vogelarten gehen größtenteils nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich zudem weitegehend nicht genau zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Unter den genannten Arten sind darüber hinaus lediglich Kranich, Weißstorch, Uhu sowie der (vermutlich gemeinte) Rotmilan weitergehend planungsrelevant. Es fehlen jedoch Brutnachweise. Aus dem berichteten "zeitweisen Beherbergen" des Uhus lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit ein Brutnachweis für die Art ableiten. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5194** **Rie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erhebe ich Einwände gegen die Errichtung der geplanten Windkrafträder. Durch den Neubau des dritten Gleises und die eh schon vorhandene A39 inkl. des Zubringers zur B 404, sind die Häuser im Bruch einem enormen Lärmpegel ausgesetzt. Die Windkrafträder erzeugen einen unüberhörbaren Lärm und werfen Schatten. Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5195** **Rie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht nur für die Anwohner wäre die Errichtung der Windkraftanlagen unausstehlich, auch für die Tierwelt stellt sie eine Bedrohung dar. Die Autobahn und Bundesbahn haben der Tierwelt viel Freiraum geraubt. Lange Zeit war kaum noch Wild zu sehen, in letzter Zeit wird es wieder deutlich mehr. Um unseren Hof im Bruch versammeln sich in den letzten zwei Jahren vermehrt seltener gewordene Vogelrassen. Störche, Reiher, Kraniche, Greifvögel (unter ihnen der Milan) sieht man fast täglich. Selten sieht man einen Specht und sogar Eisvögel! Allein unser Hof beherbergt über 20 Schwalbennester und zeitweise einen Uhu. Fledermäuse sind ebenfalls keine Seltenheit hier. Und seit diesem Jahr hat sich sogar eine Nachtigall niedergelassen. Ich sehe die Errichtung als einen äußert starken Eingriff in die Natur. Ich befürchte, dass dadurch gerade der Lebensraum der Vögel stark eingeschränkt und damit ein großes Stück Fauna sterben wird.	Die genannten Arten sind zum größten Teil nicht windenergie-relevant. Was den Rotmilan betrifft, so verhält es sich so: Auf der Ebene der Raumordung kann lediglich eine dieser Maßstabsebene angemessene Prüfschärfe im Hinblick auf artenschutzfachliche Belange erfolgen. In Unkenntnis von genauem Anlagenstandort und –typ sowie des Vorkommens und der Verteilung windkraftempfindlicher Tier- und Vogelarten im Umfeld der Planung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Errichtung von WEA kann im Rahmen der Regionalplanung schlechterdings nur eine Risikoabschätzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen. Diese Risikoabschätzung muss auf Grundlage der auf dieser Ebene verfügbaren und mit zumutbarem Aufwand zu generierenden Informationen und Fachdaten durchgeführt werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann hingegen lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Dies ist hier geschehen, und zwar nicht nur durch die Recherche allgemein vorliegender Daten, sondern im Fall Bardowick/Vögelsen auch durch die Prüfung eines von der Samtgemeinde Bardowick in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten. Letzteres liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich der nunmehr (noch) in der Planung enthaltenen Vorrangfläche ein erhöhtes Kollisionsrisiko für streng geschätzte Arten zu erwarten wäre. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der nachfolgend benannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des	wird nicht berücksichtigt

Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Bardowick/Vögelsen

ID **5934** **Rip**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5935** **Rip**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5881** **Schen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5890** **Schen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5899** **Schen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5908** **Schen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5917** **Schen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5888** **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5897** **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5906** **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5915** **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5924** **Schmi3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4837** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4839** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4841** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4843** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4845** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4847** **Schul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5953** **Schüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5954** **Schüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5955** **Schüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5956** **Schüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5957** **Schüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5869** **Schwa4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5871** **Schwa4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5873** **Schwa4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5875** **Schwa4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5877** **Schwa4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5882** **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5891** **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5900** **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5909** **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5918** **Schwa5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5883** **Sel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5892** **Sel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5901** **Sel1**

Stellungnahme

Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5910** **Sel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5919** **Sel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5889** **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5898** **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5907** **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5916** **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5925** **Sir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4828** **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird, zumal die WKA in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster wird nicht mehr möglich sein.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4829** **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4830** **Spa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie wird unweigerlich zu einem Wertverfall führen. Die Immobilie ist auch als Wertanlage für die Altersvorsorge gedacht.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5884** **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5893** **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5902** **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5911** **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5920** **Ste2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5885** **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5894** **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5903** **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5912** **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5921** **Ste3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5887** **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5896** **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5905** **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5914** **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5923** **Tah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4506** **Telefonica o2 Gemany**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . Den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen , damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunk-strecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan bzw. Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5936** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Lärm – Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis und noch zuletzt durch den Bauern (Sprenger oder nachts die Felder bestellen), jetzt schon nicht me. Es wurden br für uns möglich. Es wurden besondere Lärmschutzmaßnahmen in den Fenstern und im Hochbau von uns erwartet Wie wär s, wenn Sie Schallschutz an der Autobahn errichten lassen!!??.	Für etwaige Schallschutzmaßnahmen gegenüber den von der BAB A 39 ausgehenden Emissionen ist die Straßenbauverwaltung zuständig. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ein Anspruch darauf nicht besteht.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5937** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wind -die Windverhältnisse, welche herrschen werden, sind für Sie nicht messbar. Sie haben Vergleichszahlen von dem Ort Faßberg. Die Windmesswerte sind von Anlagen mit einer Höhe von 128 m. Die Anlagen, welche hier entstehen sollen, haben eine Höhe von 150m - 199 m. Größere Anlagen bedeuten eine größere Spannweite der Rotoren und das wiederum mehr Wind in unsere Richtung. Zudem ist der Vergleich mit Faßberg nicht gut gewählt, da Faßberg von Wald umgeben ist und Bardowick von Feldern.	Ziel des erstellten Gutachtens war es, zu ermitteln, welche Ertragsminderungen bei verschiedenen simulierten Naben- bzw. Gesamthöhen von WEA zu erwarten sind, um daraus Möglichkeiten und grenzen für eine festzulegende Höhenbegrenzung im vorliegenden Entwurf ableiten zu können. Im Ergewbnis hat dies dazu geführt, dass - die Gesamthöhe von WEA auf 200m begrenzt wurde, - auf die Festlegung einer geringeren Gesamthöhe aber verzichtet werden musste, weil dann icht mehr hätte plausibel dargelegt werden können, dass bei solch geringeren Höhen WEA noch wirtschaftlich zu betreiben wären. Letzteres ist aber für ein Planungskonzept zwingend erforderlich, um keine unzulässige Verhinderungsplanung zu betreiben. Dabei kann die Windverteilung an der als Referenz gewählten Station Fassberg auch für das Gebiet Bardowick als repräsentativ angesehen werden. Die Station Fassberg wurde deshalb gewählt, weil hier langjährige Messungen der Häufigkeitsverteilung vorliegen, die für eine Ermnittlung des durchschnittlichen zu erwartenden Windpotenzials erforderlich sind. Diese Windverteilung - also die jeweilige Häufigkeit von Windrichtung und -stärke - wurden zulässigerweise auf den Standort Bardowick übertragen. Das Windertragspotenzial wurde unter Berücksichtigung der konkret im Raum Bardowick vorliegenden topografischen Verhältnisse ermittelt. Sollte der Stellungnehmer zum Ausdruck bringen wollen, dass am Standort Bardowick wegen der freien Lage stärkerer Wind herrscht als an der Station Fassberg und dadurch höhere Schallpegel entstehen, so ist dies hier irrelevant. Maßgeblich für die Schallprognose ist nämlich die vom Büro Lärmkontor erstellte, die als Parameter Mitwind-Verhältnisse eingestellt hat. Nach dieser Prognose ist zu erwarten, dass die Grenzwerte der TA Lärm am Grundstück des Stellungnehmers deutlich unterschritten werden. Konkrete Berechnungen zu Schallimmissionswerten werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgenommen und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5938** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilienverlust - laut einer Studie der London Schoo! of Economic* (LSE) belauft sich der durchschnittliche Wertverlust der Häuser in einem Umkreis von 2 km um W K A Standorte auf 11%. Die Studie basiert auf mehr als einer Million Immobilien verkaufen über einen Zeitraum von 12 Jahren. Wer haftet dafür? Kriegen wir den Wertverlust ersetzt?	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5939** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WKA erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht wurden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5940** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen. Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!!	Es werden keine konkreten Hinweise auf streng geschützte, windkraft-relevante Arten geliefert.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5941** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lebensqualität- ich habe mir den Standort Bardowick als Dorf (Flecken) ausgewählt, da dieser immer noch einen Dorfcharakter mit wunderschöner Natur hat. Die Auflagen der Gemeinde Bardowick zum Schutz der Natur und der Tiere sind sehr hoch, an welche wir uns gehalten haben, nicht weil wir es müssen, sondern weil wir es wollen. Viele Vögel rasten in unseren Sträuchern und auch andere Tiere fühlen sich hier wohl. Wie wird sich die Vegetation gestalten und welche Auswirkungen hat dies auf unsere fliegenden Erdenbewohner, wenn die W K A errichtet werden??!! Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planphg eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus xxx, in Bardowick direkt betroffen fühle.	Das Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen ist gegenüber der 1. Offenlage, was die Teilfläche Bardowick betrifft, nur unwesentlich geändert worden. Zumindest gibt es keine Änderungen, die den Stellungnehmer stärker treffen würden als bei der Festlegung im Entwurf Frühjahr 2013. Insofern wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5942** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig? Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung für den Klimaschutz zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Weiterhin hat die Bundesregierung mit der Novelle des EEG 2014 weitreichende Schritte unternommen um die Vergütungszahlungen für die bislang günstigste Form der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, der Windenergie, weiter zu reduzieren und die Marktintegration dieser Stromerzeugung zu forcieren.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5943** **Tro1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu guter Letzt noch eine Anmerkung. Ich bin auch für die Energiewende, aber nur wenn diese sinnvoll umgesetzt wird. Deutschland hat momentan viel zu viel Strom und weiß nicht wohin damit. Ich bin Laie, aber erklären Sie es mir. Wir geben viel Geld für die Errichtung der W K A (auch von Steuergeldem) aus, zudem erhält der Bauer eine viel zu hohe Pacht. Und die Betreiber bekommen auch für Stillstand Geld? Ist das so richtig? Wenn ja, sehe ich das als Verschwendung unserer Gelder. Die Errichtung weiterer Anlagen macht in meinen Augen nur Sinn, wenn der Bedarf des Landes da ist und nicht weil es einer so möchte.	Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Adressat der angesprochenen Kritik, Deutschland produziere zu viel Strom und es handele sich um Verschwendung von Steuergeldern - wobei die Aussage hier nicht bewertet werden kann und soll - , ist nicht der Landkreis Lüneburg, sondern die Bundesregierung.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4509** **Vögelsen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Vögelsen begrüßt, dass seitens des Landkreises Lüneburg auf die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" abschließend verzichtet wird. Hierdurch wird unter anderem auch die allseitige Umschließung des Bardowicker Ortsteiles "Im Bruch", sowie Belastungen für Splittersiedlungen im Bereich "Am Bornbach" und "Radbrucher Weg" abgewendet. Die Negativauswirkungen einer solchen Umschließung, sowie weitere Aspekte wurden in den Stellungnahmen der Gemeinde Vögelsen, des Fleckens Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick aus dem Frühjahr 2013 umfassend dargelegt. Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **4510** **Vögelsen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Jahr 2013 erhobenen avifaunistischen Basisdaten haben sich auch für den bisherigen Jahresverlauf 2014 bestätigt. Die damit zurecht entfallene Potentialfläche Windkraft "Vögelsen" besitzt auch 2014 eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick/Vögelsen

ID **5183** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus xxx persönlich betroffen fühlen. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erheben wir folgende Einwände: Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen. Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe würde unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5185** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtreflexionen beeinträchtigen uns als unmittelbaren Anwohner, und es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen.	Zu Eisabwurf: Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5187** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Das erschwert bzw. macht einen gesunden Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr möglich. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5189** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen erzeugen zudem einen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht erforscht sind. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5191** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein großer Punkt ist die Situation der Immobilien, die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu unserer Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **5193** **Wei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4858** **Wit1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4859** **Wit1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4860** **Wit1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Windenergie erzeugen bei Sonne sich bewegenden Schlagschatten welcher zu erheblichen Konzentrationsstörungen Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen führen kann. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4861** **Wit1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4836** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Planung eines Vorranggebietes Bardowick für Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus--- persönlich betroffen fühle. Gegen die Einrichtung des Vorranggebietes Bardowick und die Errichtung von Windkraftanlagen in der geplanten Größe erhebe ich folgende Einwände: Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis. Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind. Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum ich auf dem Land wohne; ein Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt meine Lebensqualität dagegen erheblich. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	s. Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4838** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen in der geplanten Größe erzeugen einen erheblichen Lärmpegel, der vor allem nachts zu hören sein wird. Zumal die WKA genau in der vorherrschenden Windrichtung liegen. Ein gesunder Schlaf bei geöffnetem Fenster ist nicht mehr möglich. Jetzt schon erheblicher Lärm durch Autobahn und Bahnlinie mit zusätzlichem 3. Gleis.Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten Schallimmissionsprognose eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4840** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen erzeugen Infraschall, dessen Auswirkungen auf den Menschen noch nicht ausreichend erforscht sind.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4842** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zu meiner Immobilie führt unweigerlich zu Wertverfall. Immobilie ist auch eine Wertanlage zur Altersversorgung. Vor einigen Jahren erst neue Baugebiete in unmittelbarer Nähe der WKA eingerichtet. Alle Besitzer dieser Grundstücke müssen jetzt einen erheblichen Wertverfall ihrer Immobilie befürchten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4844** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Lärm, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick/Vögelsen

ID **4846** **Wol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wirtschaftliche Interessen Einzelner nicht immer vorranging sein sollten, zumal Subventionen die die Betreiber des Windparkes erhalten von uns als Endverbraucher bezahlt werden und wir auch noch die Nachteile zu dulden haben.	Ziel der Planung ist es in keiner Weise, wirtschaftliche Interessen Einzelner" vorrangig zu berücksivchtigen. Vielmehr geht es darum, die - planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte - Windenergie sinvoll menschen- und umweltgerecht zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6040** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Barnstedt-Ost innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6041** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des potenziellen Vorranggebietes WE 8 „Barnstedt“, dessen Abgrenzung im Umweltbericht des RROP zu finden ist1. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Anhang 1. Seiten 7 – 13. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. 4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP 4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6). Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).	Eine Stellungnahme ist nur zu geänderten zeichnerischen und textlichen Festlegungen, zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht zulässig, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben. Der Bereich Barnstedt war auch bereits im Entwurf zur 1. Offenlage nichtals Vorranggebiet enthalten. Eine Stellungnahme ist daher nicht zulässig. Dennoch hat sich der Plangeber zur Stellungnahme der RA-Gesellschaft Maslaton zum Thema "Wald" geäußert (s. dort). Letztlich ist auch die im Bereich Oerzen vom Plangeber vorgenommene Streichung des Vorbehalts für Forstwirtschaft kein Präzedenzfall für den Verzicht auf dieses Kriterium im Bereich Barnstedt. In Oerzen ging nämlich eine aus waldfachlichen Gründen konzeptionell gerechtfertigte Waldumwandlung der Streichung als Vorbehalt Forstwirtschaft im RROP voraus. Damit wurde die entsprechende Fläche für eine waldliche Nutzung obsolet. In Barnstedt und andernorts ist es jedoch anders: Hier soll die Option auf eine spätere Nutzung alsWald offengehalten werden, unabhängig von der angeblich z.Z. nicht vorhandenen Absicht der dortigen Grundeigentümer.	wird nicht berücksichtigt

Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

Barnstedt

ID **6042** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten · Ausschluss von Waldflächen · Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt etwa 250 m nordöstlich. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Süden und z. T. auch im Osten an die Fläche angrenzen. Es wäre zwar auch möglich die Potenzialfläche Barnstedt-Ost mit dem Kriterium „100 m Abstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ abzugrenzen und käme immer noch auf eine Flächengröße von 43 ha (vgl. Anlage 2), jedoch halten wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014:6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Ersetzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. 2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.	wird nicht berücksichtigt

2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit
Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten.
Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt
historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme der Abstandskriterien zu „Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Historischen Waldstandorten“ eingehalten.

Etwa 250 m nordwestlich des WP-Prüfgebietes liegt das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.
Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht2, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung und bestehende Windenergieanlagen sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher nicht als notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt
Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt
Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt
Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
2 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014.
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser
200 m Kriterium erfüllt
Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt
Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.
Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost
Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt
Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt
Militärische Anlagen Kriterium erfüllt
Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene
Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt
Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium erfüllt
Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt
Der 3-km-Abstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Melchow wird eingehalten.
Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Das potenzielle Vorranggebiet Barnstedt-Ost hat eine Größe von ca. 75 ha, womit dieses Kriterium erfüllt wird.
Berücksichtigt man bei der Abgrenzung der Potenzialfläche das aktuell vom LK gewählte Kriterium „100 m Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ käme man auf eine Flächengröße von immerhin noch 43 ha (vgl. Anlage 2), womit das Kriterium Mindestgröße ebenfalls erfüllt wäre.
Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Barnstedt-Ost zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert3. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert.
Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Da die Potenzialfläche Barnstedt-Ost bereits als Teil des WE 8 „Barnstedt“ von der Regionalplanung des LK Lüneburg auf mögliche Umweltauswirkungen hin bewertet wurde, hat sich die 3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des

Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.

LENPower GmbH bei der folgenden Bewertung an den bereits vom LK getroffenen Einschätzungen über die möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtgebietes Barnstedt orientiert. Diese finden sich im Umweltbericht (vgl. Planungsgruppe Umwelt 2014: Anhang 1, S. 7-13).

BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN

Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfäche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)

Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0

FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)

Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig.

Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. -

Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes

gelegenen Niederung des Barnstedt- Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen.
Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost, besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können. Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-)
4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0
WASSER
Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. Sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar.
0
LANDSCHAFT
Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt. 0
Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den

Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung 0
6 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
7 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.
der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar
ist.
Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0
Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehendinnerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust
können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen werden. 0
ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter

Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Barnstedt-Ost

Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen8. In der folgendenTabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Barnstedt-Ost durchgeführt.

Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, ist zum Vergleich die ursprüngliche Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ dargestellt. Dabei gibt es aus Sicht der LENPower GmbH zwei Bewertungsfehler zu bemängeln, die im nachfolgenden korrigiert werden. Die westliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ wird von einer 110 kV-Freileitung gequert, die auch über die Fläche des WEG Melbeck verläuft. Dort wurde sie als Vorbelastung auch entsprechend berücksichtigt, während dies beim WE 8 „Barnstedt“ nicht der Fall war. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die vier Windenergieanlagen, welche sich in etwa 800 m Abstand nördlich des WE 8 „Barnstedt“ befinden (vgl. LK Lüneburg 2013: Anhang 2).

Dennoch wurde dem Standort mit 6 erreichten Punkten in der Gesamtbewertung eine gute Eignung für Windenergienutzung bescheinigt und er wurde demzufolge auch als potenzielles Vorranggebiet WE 8 „Barnstedt“ ausgewählt.

In der folgenden Tabelle ist die Bewertung des WE 8 „Barnstedt“ nach den Kriterien des ersten Entwurfs des RROP in ihrer korrekten Form dargestellt. Zudem wird die gleich Bewertung für das WEG Barnstedt-Ost, wie sie in Anlage 2 dargestellt ist vorgenommen.

8 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.

Kriterium WE 8 „Barnstedt“ (LK Lüneburg) (Korrektur LENPower GmbH) WEG Barnstedt-Ost (LENPower GmbH)

Gemeinde SG Ilmenau SG Ilmenau Gemarkung Barnstedt Barnstedt

Größe in ha 87 75

Bewertung 3 3

Erschließung Gemeindeverbind-str. (NäheKreis- und Landesstraße) Nähe Kreis- und Landesstraße

Bewertung 1 (2) 2

WEA vorhanden/ planerischausgewiesen

keine (vier WEA 800 m nördlichder Fläche) vier WEA 800 m nördlich der Fläche

Bewertung 0 (1) 1

Vorbelastung keine (110 kV-Freileitung) 110 kV-Freileitung

Bewertung 0 (1) 1

Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8

Bewertung 2 2

Gesamtbewertung 6 (9) 9

3-km-Radius zum nächsten Standort eingehalten

ja (Melbeck) ja (Melbeck)

Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala.
Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar.
Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt.
Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert.
Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein.
Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert.
Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist.

4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Barnstedt-Ost. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete

Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.

Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9.

Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.

9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie.

Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar, zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14).

Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Barnstedt

ID **6043** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des Landkreises (LK) Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Das von uns identifizierte, potenzielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung Barnstedt-Ost befindet sich südwestlich der Ortschaft Barnstedt im Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau und liegt östlich des Krähenberges. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Barnstedt-Ost tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH- und Naturschutzgebieten · Ausschluss von Waldflächen · Kreisgrenze des Landkreises Lüneburg Zur Wohnbebauung der Gemeinde Barnstedt im Nordwesten wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Zudem wird ein Abstand von deutlich mehr als 500 m zu einem in nordöstlicher Richtung befindlichen Einzelhaus gehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“, das gleichzeitig ein Naturschutzgebiet ist, liegt etwa 250 m nordöstlich. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Haesefeld“ weist ein neues Wohngebiet südlich der K17 aus. Da dieses südwestlich zur Ortslage Barnstedt gelegen und somit weiter von der Potenzialfläche Barnstedt-Ost entfernt ist als der südöstliche Ortsrand werden hier im Gegensatz zum ursprünglichen WE 8 keine Abstandskriterien unterschritten. Negative Auswirkungen auf das neueWohngebiet durch eine Unterschreitung des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung von 1.000 m können daher ausgeschlossen werden. 0		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **6044** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt. 2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Barnstedt-Ost Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden. Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.).
Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Norden befinden sich zudem bereits vier WEA. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.

Barnstedt

ID **6045** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anlagenverzeichnis · Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Barnstedt-Ost · Anlage 3: Vorsondierung möglicher avifaunistischer Konfliktfelder und Konzeption eines Artenschutzfachlichen Untersuchungsprogramms für den Standort Barnstedt-Ost (Ökologis) Quellenverzeichnis · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg. · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten Offenlegung. Lüneburg. · Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg. · LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover. · Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig. · Ökologis 2014: Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. · Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Internetquellen · Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014,10:00 Uhr http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE2628331		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **6046** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Beeinträchtigungen auf die Erholungsnutzung durch die Potenzialfläche Barnstedt-Ost sind wesentlich geringer zu bewerten, als diejenigen des Gesamtgebietes WE 8. Im Umweltbericht steht geschrieben, dass „die Erholungsnutzung […] insbesondere im Bereich der westlichen Teilfäche beeinträchtigt und vorhandene Qualität gemindert“ wird. Durch den Wegfall der westlichen Teilfläche sind die Auswirkungen deutlich geringer einzuschätzen. Auf der östlichen Teilfläche errichtete WEA sind zudem durch den nordwestlich gelegenen Krähenberg und den westlichen Waldstreifen weitaus schlechter einzusehen. (-)	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6047** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den von LENPower gewählten 1.000 m-Abstand zur Ortslage Barnstedt sind potenzielle negative Beeinträchtigungen durch Schlagschatten im Winterhalbjahr als wesentlich geringer einzustufen, als es im Falle der Ausweisung des WE 8 wäre. Zudem wird auch im Umweltbericht bereits auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, sollte es doch zu einer Beeinträchtigung kommen. (-)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **6048** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 700 m westlich und 500 m östlich des WP-Prüfgebietes. Zudem wurden innerhalb der Potenzialflächen Individuen bei der Nahrungssuche beobachtet. Derzeit ist mangels konkreter und aktueller Brutvogel-Revierdaten bzw. Informationen zur Raumnutzung besonders empfindlicher Brutvogelarten keine abschließende Bewertung des avifaunistischen Konfliktpotenzials möglich. Die bisher auf der Ebene der Regionalplanung vorgenommene Einschätzung basiert ausschließlich auf Annahmen und Bruthinweisen (vgl. Ökologis 2014: 14). Um das genaue Konfliktpotenzial abschätzen zu können sind dagegen weiterführende Untersuchungen notwendig. Eine Empfehlung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens macht ÖKOLOGIS (2014)4. Beim WE 1 „Etzen/Ehlbeck“ wurde ebenfalls in 500 m ein Brutverdacht für den Rotmilan festgestellt. Hier wird empfohlen auf nachgeordneten Planebenen die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, da nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG zu rechnen ist. Dies kann für die Potenzialfläche Barnstedt-Ost ebenfalls angenommen werden. - Ein bestätigter Brutplatz des Schwarzstorches liegt etwa 2.000 m südwestlich des WP-Prüfgebietes. Auch hier liegen keine aktuellen und belastbaren Daten zur Raumnutzung dieser Art vor. Aufgrund möglicher Nahrungsflüge vom Brutplatz zur nördlich des WP-Prüfgebietes gelegenen Niederung des Barnstedt- Melbecker Bachs, ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Errichtung von WEA auf der westlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ sehr wahrscheinlich. Die östliche Teilfläche Barnstedt-Ost, stellt dagegen kein Flughindernis dar, da Nahrungsflüge in der Regel auf direktem Weg zwischen Brutund Nahrungshabitat erfolgen. Auch im WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ kann „eine Querung des westlichen Teils des potenziellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorchs nicht ausgeschlossen werden“ 5. Dort wurde dieser westliche Teil des potenziellen Vorranggebietes aus der Planung entfernt. Die LENPower GmbH hat dies für das WE 8 „Barnstedt“ analog durchgeführt und die westliche Teilfläche aus der Planung gestrichen. Die verbleibende Fläche Barnstedt-Ost, besitzt nach aktueller Datenlage kein erkennbares Konfliktpotenzial mit der Raumnutzung des Schwarzstorches. Die vier östlich der Flugroute von Brut- zu Nahrungshabitat gelegenen Bestands-WEA stellen für den ansässigen Schwarzstorch offenbar kein Problem dar, sollte sich seine Raumnutzung wie im Umweltbericht gezeigt darstellen. Dies wird analog auch für die östlich gelegene Potenzialfläche Barnstedt-Ost angenommen. Um belastbare Daten für die Planung zu erhalten wird dennoch empfohlen auf untergeordneten Planungsebenen, bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine detaillierte Überprüfung der Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchzuführen, um mögliche Konflikte ausschließen zu können. Eine Empfehlung zur Methodik eines detaillierten Untersuchungsumfangs macht ÖKOLOGIS (2014)6. (-) 4 Ökologis (2014): Windenergie-Standort Barnstedt im Landkreis Lüneburg – Vorsondierung	Das Vorranggebiet Barnstedt wurde bereits im Rahmen der 1. Offenlegung endgültig abgewogen und aus der Vorrangkulisse entfernt. Gegenüber der 1. Offenlage wurden zur 2. Offenlage keine Änderungen vorgenommen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung ist, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

möglicher Konfliktfelder in Bezug auf avifaunistische Schutzgüter und Konzeption eines Untersuchungsprogramms zur genauen Evaluation. Bremen. Seite 14 ff..
5 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Der vermutete Brutplatz eines Kranichpaares liegt mehr als 1.000 m westlich des WP-Prüfgebietes. Damit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da die Abstandsempfehlungen des NLT (2011) von 1.000 m eingehalten werden. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen7. 0

Barnstedt

ID **6049** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
LANDSCHAFT Durch die Ansiedlung weiterer WEA auf der Potenzialfläche Barnstedt-Ost wird das Landschaftsbild innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche weist jedoch bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Freileitungen, benachbarte WEA und eine Biogasanlage auf. Qualität und Empfindlichkeit des Raumes sind daher auf der östlichen Teilfläche des ursprünglichen WE 8 „Barnstedt“ deutlich herabgesetzt, weshalb der Eingriff durch die Ansiedlung von WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Die Fernwirkung der WEA über ihr direktes Umfeld hinaus ist deutlich eingeschränkt. 0 Nach Süden und Westen hin ergeben sich trotz der Anlagenhöhen, auch bedingt durch den Höhenrücken Langer Berg, keine relevanten, ggf. als störend zu empfindende Auswirkungen von WEA. Eine weiträumigere Sichtbarkeit ist infolge fehlender Sichtverschattung allenfalls in Richtung Nordosten gegeben. Allerdings sind in dieser Richtung 4 WEA vorhanden, sodass bei Berücksichtigung der hiervon ausgehenden Vorbelastung der umgebenden Landschaftsräume keine relevante Zusatzbelastung erkennbar ist. Das im Norden und Osten benachbarte Landschaftsschutzgebiet wird durch das potenzielle Vorranggebiet in Teilen beeinträchtigt. Für die unter Schutz gestellten Waldflächen kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da die potenziellen Anlagen aus den Waldbereichen heraus kaum sichtbar sein werden. Für den etwa 100 m entfernten schmalen Teilbereich der von Grünland und Ufergehölzen geprägten Eitzer Bachniederung kann eine Beeinträchtigung dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings liegt auch hier bereits eine deutliche Vorbelastung des Bereiches durch die querende Hochspannungsleitung und die nahe stehenden WEA vor. (-)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **6050** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE Auf der Potenzialfläche selbst sind keine Kulturdenkmäler vorhanden, sodass Beschädigungen oder Verluste auszuschließen sind. 0 Im nahen Umfeld des Gebiets sind zwei Flächen mit einem Vorkommen mehrerer Grabhügel vorhanden. Es handelt sich um einen Bereich an der Nordflanke des Krähenbergs sowie Flächen direkt nördlich der Kreisgrenze am oberen Ausgang des kleinen Bachtals „Adersahl “. Beide Bereiche liegen weitgehend innerhalb von Waldstücken, sodass eine visuelle Einschränkung der Erlebbarkeit der Kulturdenkmäler nicht erfolgt. Auch Beschädigung oder Verlust können aufgrund der Lage außerhalb des potenziellen Vorranggebiets ausgeschlossen werden. 0		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **6051** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WASSER Nördlich des WP-Prüfgebietes verläuft der Eitzer Bach. sofern im Rahmen der Erschließung der WEA eine Querung des Bachlaufs sowie Versiegelungen im Quell- und Auenbereich unterbleiben, sind keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Gewässer erkennbar. 0 Die Potenzialfläche Barnstedt-Ost stellt sich aus Umweltsicht weitgehend unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der nördlich in ausreichendem Abstand gelegenen FFHund Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist insbesondere die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Avifauna abzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die aktuell vermuteten Brutvorkommen des Rotmilans. Eine Empfehlung zum Umfang einer artenschutzfachlichen Untersuchung macht Ökologis (2014: 14 ff.). Die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, sowie vier nördlich stehende Windenergieanlagen sprechen für die Eignung des Gebietes. Dadurch ist die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bereits stark herabgesetzt, weshalb nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen desselben durch die Errichtung weiterer WEA zu rechnen ist.Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort im Westen, Süden und Osten umgebenden Waldflächen, sowie den westlich befindlichen Krähenberg stark herabgesetzt. Im Nordenbefinden sich zudem bereits vier WEA.Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Barnstedt-Ost unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft ergeben sich nur in begrenztem Umfang. Die Betroffenheit von Artenschutzrechtlichen Belangen ist durch weiterführende Untersuchungen zu klären, da aufgrund der aktuell nicht ausreichenden Datenlage keine gesicherten Abwägungsentscheidungen getroffen werden können.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6052** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das WEG Barnstedt-Ost weist eine Flächengröße von ca. 75 ha auf (vgl. Anlage 2) und ist damit fast so groß wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“. Damit erreicht es den höchsten Zielerreichungsgrad der Bewertungsskala. Die Erschließung der Fläche ist durch die nahe gelegenen Kreisstraßen 17 (LK Lüneburg) und 43 (LK Uelzen), sowie die nahe gelegene Landesstraße 233 sehr gut möglich. Warum dies in der Bewertung des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde ist für die LENPower GmbH nicht nachvollziehbar. Etwa 800 m nördlich der Fläche stehen vier Windenergieanlagen, die in der Bewertung durch den LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurden. Dies wird von der LENPower GmbH korrigiert dargestellt. Als Vorbelastung ist eine 110-kV-Freileitung zu nennen, die in Nord-Süd-Richtung durch das WEG Barnstedt-Ost, bzw. die östliche Teilfläche des WE 8 „Barnstedt“ verläuft. Auch dies wurde in der Bewertung durch den LK Lüneburg übersehen und korrigiert. Der Standort weist eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf und hält den vorgesehenen Mindestabstand zum nächstgelegenen potenziellen Vorranggebiet Melbeck von 3 km ein. Insgesamt erreicht das WEG Barnstedt-Ost einen Zielerreichungsgrad von 9 Punkten, genauso viele wie das ursprüngliche WE 8 „Barnstedt“, wenn man dessen Bewertung korrigiert. Damit weist die Fläche ein sehr gutes Eignungspotenzial für die Windenergienutzung auf, das vergleichbar mit bereits existierenden Windenergiegebieten wie Köstorf, Wendhausen (je 9 Punkte) und Süttdorf/Thomasburg (8 Punkte) ist. 4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6053** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“9. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen. 9 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **6054** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5 Fazit Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Barnstedt-Ost als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Sie stellt eine Teilfläche des im ersten Entwurf des RROP enthaltenen WE 8 „Barnstedt“ dar, zeichnet sich dabei jedoch durch ein wesentlich geringeres Konfliktpotenzial in Bezug auf Umweltbelange aus. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz, die Seitens der Regionalplanung als Argument gegen die Potenzialfläche angeführt wurden sind nach Ansicht der LENPower GmbH im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln. Dies ist nicht die Aufgabe der Regionalplanung, da zudem die aktuelle Datenlage für eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes nicht ausreicht und somit vertiefte Untersuchungen notwendig sind (vgl. Ökologis 2014: 14). Obwohl die Potenzialfläche Barnstedt-Ost alle Kriterien des LK Lüneburg erfüllt schlagen wir vor, die in Anlage 2 dargestellte Flächenabgrenzung ohne Berücksichtigung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ für die Ausweisung eine Vorranggebietes für Windenergienutzung zu wählen, da wir dieses Kriterium für rechtlich unzulässig halten. Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Barnstedt-Ost zu erwarten sind bitten wir Sie, die Potenzialfläche Barnstedt-Ost in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 (schwarze Abgrenzung) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Boitze

ID **6014** **Dahlenburg Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Samtgemeindeausschuss hat gestern beschlossen, dass gegen die Herausnahme der Fläche für WKA im Bereich Boitze keine Bedenken geäußert werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boitze

ID **4432** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diersbüttel West

ID **6025** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird teilweise berücksichtigt

Diersbüttel West

ID **6026** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Amelinghausen nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung	Zu "Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen": Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Zu "Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft": s. Abwägung zum Thema "Bedarf an Windenergie". Im Übrigen könnte selbst für den Fall, dass man der Argumentation folgen und das Kriterium "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" aufgeben und durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" ersetzen würde, auf einen Abstand von 100 m zum Wald nicht verzichtet werden. Ein solcher Abstand wird nämlich gerade wegen der ökologisch - insbesondere faunistisch - und im Hinblick auf den Erholungswert besonders sensiblen Waldrandbereiche auf keinen Fall verzichtet werden. Hier wird auch auf die entsprechende Empfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie", 4. Auflage, Okt. 2011, S. 10 und die dazugehörige Begründung auf S.6 verwiesen. Diesen Empfehlungen schließt sich der Landkreis Lüneburg an. (Hinweis: Im Entwurf zur 5. Auflage des o.g. Papiers wird sogar ein Mindestabstand von 200m empfohlen). Auch die NLT-Arbeitshilfe "Windenergie und Regionalplanung", Stand 15.11.2013 empfiehlt aus Erholungs- und ökologischen Gründen einen Mindestabstand von 100m. Dadurch würde sich die mögliche Flächengröße wesentlich verringern, nämlich auf lediglich ca. 24 ha und damit die Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschreiten. Zu "3km-Abstand nicht eingehalten": Die Aufforderung, die beiden Flächen "Amelinghausen/Diersbüttel-West" und "Tellmer" anhand des Bewertungsschemas des	wird nicht berücksichtigt

dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird.
2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung
In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Amelinghausen geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt
Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt
LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt
SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt
Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung)
300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt
Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt
Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt
Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt
Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt
FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt
§-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt
Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt

Landkreises miteinander zu vergleichen, erübrigt sich aus den o.a. Gründen. Es ist offensichtlich, dass die Fläche "Tellmer" allein aufgrund ihrer Größe bie ansonsten gleichen Punktzahlen für die übrigen Kriterien dieses Bewertungsschemas besser zu beurteilen ist. Hierbei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass die Fläche "Tellmer" besser erschlossen ist, führt doch die Kreisstraße mitten durch das Vorranggebiet.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.

historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt
Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt
Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt.
Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich.
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung
Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt
Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt
Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt
Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt
Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt
Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt
Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten.
Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden.
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges

Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen
Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt
Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt
Militärische Anlagen Kriterium erfüllt
Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene
Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt
Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt
Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt
Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten.
Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium.
Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten.
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen
Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert.
Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante

Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar.
Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0
3 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt.
Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen
Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt.
Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt.
Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg) Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen
Gemarkung Rehlingen Tellmer
Größe in ha 48 65
Bewertung 1 2
Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr.
Bewertung 2 2
WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen
nein nein
4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2.
Bewertung 0 0
Vorbelastung keine keine
Bewertung 0 0
Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8
Bewertung 2 2
Gesamtbewertung 5 6
Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich.
Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder.
Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar.
Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder. Die LENPower

GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

4 Anmerkungen zum Planungskonzept des RROP

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6).

Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).

Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).

Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.

Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum?

Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP ha ben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha.

Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch

geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.

Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu

5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.

Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen. Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Amelinghausen in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Diersbüttel West

ID **6027** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Amelinghausen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. 2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt §-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen	Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden. (s. auch diesbezügliche Stellungnahme zu RA-Gesellschaft Maslaton)	wird nicht berücksichtigt

Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet.
An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: S.6f.).
Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Amelinghausen. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.).
Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.).
Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Berhinderungsplanung sein.
Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Amelinghausen als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Die Fläche zeichnet sich durch ein geringes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft aus und entspricht mit Ausnahme des Kriteriums „Abstand zu
5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.
Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ den Kriterien des RROP. Aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen hält die LENPower GmbH das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch für rechtlich fehlerhaft und empfiehlt es aus dem Planungskonzept zu streichen.

Diersbüttel West

ID **6028** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich östlich der Ortschaft Rehlingen bzw. westlich der Ortschaft Diersbüttel, im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt damit die Forderung einer Mindestgröße von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 30 ha. Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche	Die Fläche erreicht mit ca. 20 ha bei Weitem nicht die als Kriterium definierte Mindestgröße von 30 ha. Dies gälte auch dann, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" gewählt würde: Auch dann wäre es lediglich ca. 24 ha groß (s. "Festlegung der Gebietskulisse").	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen ebenfalls erfüllt.

Diersbüttel West

ID **6029** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · 800 m Mindestabstand zu Camping und Ferienhäusern · 500 m Mindestabstand zu FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 800 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zum westlich und nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von etwa 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. 2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.

Diersbüttel West

ID **6030** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.1 Kriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 1.000 m Kriterium erfüllt Dorf-, Kern-, und Mischgebiete, gemischte Bauflächen und Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen 800 m Kriterium erfüllt LENPower hat hier 1.000 m angesetzt Einzelwohnhäuser und Splittersiedlungen 500 m Kriterium erfüllt SO Einzelhandel, Gewerbe und Industriegebieten 200 m Kriterium erfüllt Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich; je nach Schutzbedürftigkeit Einzelfall Kriterium erfüllt Vorranggebiete ruhige Erholung Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (Intensiverholung) Einzelfall Kriterium erfüllt Regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m Kriterium erfüllt Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m Kriterium erfüllt Camping und Ferienhäuser lt. F-Plan bzw. B-Plan 800 m Kriterium erfüllt Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus 200 m Kriterium erfüllt Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden. 3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert.
Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala:
sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-)
Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert.
BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0
Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar.
Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar.
2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.
Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-)

Diersbüttel West

ID **6031** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, sowie von Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung Einzelfall Kriterium erfüllt Biosphärenreservat Zone A Kriterium erfüllt Biossphärenreservat Zonen B, C Einzelfall Kriterium erfüllt FFH-Gebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung Kriterium erfüllt §-30-Biotope (soweit flächenhaft ab 5 ha) Kriterium erfüllt Naturschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Landschaftsschutzgebiete Einzelfall Kriterium erfüllt Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 100 m Kriterium nicht erfüllt historische Waldstandorte 100 m Kriterium nicht erfüllt Naturdenkmale Einzelfall Kriterium erfüllt Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Westlich und nordwestlich der Fläche liegt das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ in etwa 500 m Abstand. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf Arten bezieht, die eine aquatische Lebensweise haben (z. B. Kammmolch und Fischarten) bezieht1(Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2626-331 Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze (FFH-Gebiet), Zugriff am 21.05.2014.) kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Amelinghausen ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist somit aus unserer Sicht nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet. An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten hat LENPower bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich	Zu "Vorbehalt Forstwirtschaft": s. Abwägung zum Thema "Wald" Im Ergebnis wird deutlich, dass die Stellungnehmerin keine Erkenntnisse vorträgt, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren.	wird nicht berücksichtigt

unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT)
Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-)
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor. 0
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen3. 0
WASSER
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
LANDSCHAFT
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Amelinghausen ist durch den hohen Waldanteil im Nah- und Mittelbereich jedoch sehr gut abgeschirmt. Die Wahrnehmbarkeit von WEA ist dadurch in der Umgebung deutlich herabgesetzt.-
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)

ZUSAMMENFASSUNG
Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

Diersbüttel West

ID **6032** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Flugplatz 1.000 m Kriterium erfüllt Bundesautobahnen 80 m Kriterium erfüllt Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m Kriterium erfüllt Bahnlinien elektrifiziert Rotordurchmesser Kriterium erfüllt Bahnlinien nicht elektrifiziert 40 m Kriterium erfüllt Hochspannungsleitungen Rotordurchmesser Kriterium erfüllt Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m Kriterium erfüllt Erdgas- und Erdölleitungen etc. Einzelfall Kriterium erfüllt Wasserschutzgebiete Zone I und II Kriterium erfüllt Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten. Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Kreisstraße muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) eingehalten werden. 2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges Ausschlusskriterien Schutzabstände Potenzialfläche Amelinghausen Gewässer 1. Ordnung 150 m Kriterium erfüllt Deichgebiete 50 m Kriterium erfüllt Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete 30 m Kriterium erfüllt Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP Kriterium erfüllt Militärische Anlagen Kriterium erfüllt Richtfunktrassen Regelung auf Zulassungsebene Kulturelle Sachgüter Einzelfall Kriterium erfüllt	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Diersbüttel West

ID **6033** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand zwischen Vorranggebieten 3.000 m Kriterium nicht erfüllt Mindestgröße von Vorranggebieten 30 ha Kriterium erfüllt Der Abstand zum nächsten potenziellen Vorranggebiet Tellmer beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt, wird der 3-km-Abstand in Bezug auf die bereits bestehenden Vorranggebiete für Windenergienutzung südlich von Amelinghausen eingehalten. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Amelinghausen hat eine Größe von ca. 48 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Amelinghausen ebenfalls erfüllt.	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Diersbüttel West

ID **6034** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Amelinghausen durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ -- negativ - indifferent 0 positiv + sehr positiv ++ mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN: 0 Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Amelinghausen nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar. 2 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover. Durch die umgebenden Wälder ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA, vor allem in Richtung Norden und Südwesten, deutlich herabgesetzt. (-) ZUSAMMENFASSUNG Die Potenzialfläche Amelinghausen stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks in der Umgebung befindlichen FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst sind nicht bekannt. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

für den Standort Amelinghausen eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.

Diersbüttel West

ID **6035** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT) Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Aufgrund des hohen Waldanteils im nördlich angrenzenden LSG sind höchstens geringe Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche Amelinghausen zu erwarten. (-) Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.	Stellungnahmen sind nur zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Diersbüttel West

ID **6036** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diersbüttel West

ID **6037** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diersbüttel West

ID **6038** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Amelinghausen Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen4. In der folgenden Tabelle wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Amelinghausen durchgeführt. Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Tellmer, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt. Kriterium WEG Amelinghausen (LENPower GmbH) WEG Tellmer (LK Lüneburg) Gemeinde SG Amelinghausen SG Amelinghausen Gemarkung Rehlingen Tellmer Größe in ha 48 65 Bewertung 1 2 Erschließung Landesstraße Nähe Kreisstr. Bewertung 2 2 WEA vorhanden/ planerisch ausgewiesen nein nein 4 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2. Bewertung 0 0 Vorbelastung keine keine Bewertung 0 0 Windhöffigkeit 7 – unter 8 7 – unter 8 Bewertung 2 2 Gesamtbewertung 5 6 Das WEG Amelinghausen befindet sich mit einer Flächengröße von 48 ha knapp unterhalb eines Zielerreichungsgrades von 2, was die Flächengröße betrifft. Damit erfüllt es die Anforderungen an die Mindestgröße von Windvorranggebieten von 30 ha deutlich. Über die durchs Gebiet verlaufende Landesstraße 234 ist die Erschließung der Fläche besser als beim Vergleichsgebiet Tellmer, wo sich nur die Kreisstraße 8 zur Erschließung genutzt werden kann. Das schlägt sich jedoch leider nicht in der Bewertungsskala des LK Lüneburg nieder. Bei beiden Gebieten würde es sich um eine Neuausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung handeln. Daher sind weder beim WEG Amelinghausen noch beim WEG Tellmer bereits Windenergieanlagen in der näheren Umgebung vorhanden. Ebenso liegt bei beiden Gebieten keine innerhalb der Bewertungsskala des LK Lüneburg relevante Vorbelastung vor, obwohl die Landesstraße 234 direkt durch das WEG Amelinghausen führt. Diese stellt aus Sicht der LENPower GmbH eine Vorbelastung dar. Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem	Selbst die Stellungnehmerin kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche "Tellmer" eine größere Punktzahl erreicht. Sie wäre daher folglich auszuwählen. Dabei verfängt auch das Argument nicht, dass die Fläche "Amelinghausen/Diersbüttel-West" die für die Punktbewertung des Kriteriums "Größe" maßgebliche Grenze von 50 ha und mehr fast erreiche, denn dies tut sie ja eben gerade nicht (s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"). Auch trägt das Argument nicht, wonach die Erschließung der Fläche "Amelinghausen/ Diersbüttel-West" besser sei, weil die Landesstraße "durchs Gebiet" verlaufe. Zum einen sieht das Bewertungsschema - zu Recht - keinen Unterschied zwischen Landes- und Kreisstraßen, was die Erschließungsqualität anbelangt. Zum anderen verläuft die L 234 randlich, denn nördlich davon wäre wohl schwerlich noch eine WEA zu platzieren, wenn - wie im Konzept des Landkreises nach wie vor vorgesehen - von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ein Abstand von 100m einzuhalten ist.	wird nicht berücksichtigt

Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt.
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Amelinghausen kommt in der Gesamtbewertung auf eine Punktzahl von 5, während das WEG Tellmer nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 6 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass die Potenzialfläche Amelinghausen durch die L 234 sowohl besser erschlossen als auch stärker vorbelastet ist relativiert sich dieser geringe Bewertungsunterschied wieder. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, diese Einschätzung noch einmal zu überprüfen und eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

Anlagenverzeichnis
· Anlage 1: Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
· Anlage 2: Flächenabgrenzung der Potenzialfläche Amelinghausen

Quellenverzeichnis

· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung; Entwurf zur erneuten Offenlage im März 2014. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2014: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf zur erneuten Offenlegung. Lüneburg.
· Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Lüneburg.
· LENPower GmbH (2014): Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung
Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Hannover.
· Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: Stellungnahme zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung
im Fortschreibungsverfahren und zum Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“. Leipzig.
· Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung – Umweltbericht zur erneuten Offenlegung. Hannover.

Internetquellen

· Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014
http://www.bfn.de/4624.html?tx_n2gebiete_pi1[detail]=ffh&tx_n2gebiete_pi1[sitecode]=DE2628331

Diersbüttel West

ID **6039** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“5. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht. Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr	wird nicht berücksichtigt

geeignete Flächen entstehen würden.

Etzen/Ehlbeck

ID 4271 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissions-schutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Etzen/Ehlbeck

ID 4378 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Faßberg. Hiernach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, welche bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks zu Ablehnungen kommen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist. Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer besonderten Bewertung bedürfen. 14.04.2014: mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die militärischen Belange - insbesondere auch die mögliche Beeinflussung der Radarerfassung - werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Etzen/Ehlbeck

ID **4633** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Es ist einzuräumen, dass Kumulationseffekte auf das Landschaftsbild - neben der allgemeinen Belastung, die WEA für diesen Belangt darstellen - zusätzlich belastend wirken können. Sie zählen jedoch zu den sog. "weichen Tabukriterien" und können daher im vorliegenden Konzept nicht allgemein berücksichtigt werden, weil ansonsten wegen der zugrunde gelegten "harten" und "weichen" Tabukriterien ein im Sinne des Bauplanungsrechtes substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen hat das Konzept auf die besondere landschaftliche Wertigkeit der Kernzonen des Naturparks Lüneburger Heide, auch was die Fernwirkung betrifft, Rücksicht genommen. Letztlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Planung des Landkreises Lüneburg der Planung des Landkreises Harburg vorausläuft. Wollte der Landkreis Harburg deshalb Kumulationseffekte als Kriterium seiner eigenen Windenergieplanung zugrunde legen, so müsste er folgerichtig die sehr viel weiter in der Planung fortgeschrittenen Vorranggeibete des Landkreises Lüneburg als "gesetzt" betrachten und ggf. auf die Festlegung bestimmter geplanter Vorranggebiete in seinem Landkreis verzichten.	wird nicht berücksichtigt

Etzen/Ehlbeck

ID **5758** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38) das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.	Zur Methodik: Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Etzen/Ehlbeck

ID **5759** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Teilgebiet bei Ehlbeck ist nach Südosten vergrößert worden, da laut Begründung (S.38) das Vorkommen des Schwarzstorchs nicht bestätigt werden konnte. Aus meiner Sicht sind die geäußerten Bedenken weder durch das Gutachten ausgeräumt (hier stellt sich die Frage nach der Repräsentativität der Methodik), noch ist die gemeinsame Abstimmung der für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer dokumentiert (vgl. WÜBBENHORST, J . (2012), S. 6). Meine geäußerten Bedenken halte ich daher aufrecht.	Zur Methodik: Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen	wird nicht berücksichtigt

untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha.
- Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt.

S. Abwägung zu ID 5758

Etzen/Ehlbeck

ID **4999** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unzureichender Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich von Etzen Die Vorranggebietsausweisung legt bei Anwendung der weichen Tabukriterien zu Unrecht einen Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich Etzen von nur 800 m zu Grunde. Richtigerweise muss ein Abstand von 1000 m eingehalten werden, woraus folgt, dass die Vorrangfläche Etzen nicht den jetzigen Planungen entsprechend ausgewiesen werden kann. Auszugehen ist für die Bestimmung der korrekten Schutzabstände - und so hat es der Plan-geber ausweislich der Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 20, auch getan - von der tatsächlichen Nutzungsstruktur jedes Ortsteils; nicht zwingend von den Ausweisungen des Flächennutzungsplans. Fälschlicherweise wurde jedoch davon ausgegangen, dass bei dem Bestehen von Flächennutzungsplanänderungen mit einem Datum ab 2007 die festgelegte Siedlungsstruktur noch der tatsächlichen entspricht, und unter dieser Prämisse der Ortsteil Etzen nach dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen als Fläche gemischter Nutzung mit einem einzuhaltenden Schutzabstand von 800 m eingestuft. Das Abstellen auf die letzte Änderung des Flächennutzungsplans begründet einen Mangel in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Üblicherweise werden Flächennutzungspläne selten vollständig auf den Prüfstand gestellt, sondern lediglich partiell den Entwicklungen angepasst, vgl. nur den Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt-gemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinde Rehlingen v. 25.09.2012, abge-druckt in der Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Amelinghausen, Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 4/2013 vom 25.04.2013, S. 94. - 3 – …/4 Dies dürfte im Landkreis Lüneburg, zu dessen Aufgaben die Genehmigungen von Flächennutzungsplanänderungen nach § 6 Abs. 1 BauGB gehört, bekannt sein. Der Flächennutzungsplan darf daher lediglich den ersten Anhaltspunkt für die Bestimmung der jeweiligen Siedlungsstruktur sein. Jedenfalls nach einem Hinweis im Laufe des Planverfahrens auf eingetretene Veränderungen, wie er durch unseren Mandanten mit Schreiben vom 08.05.2013, beigefügt als Anlage 1, erfolgte, muss der Landkreis dem nachgehen. Dieser Fehler führte zu einem falschen Planungsergebnis. Der Siedlungsbereich von Etzen entspricht seiner tatsächlichen Nutzung nach nicht mehr einem Dorf- oder Mischgebiet, sondern einem allgemeinen Wohngebiet. Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Ortsteils wie Etzen ist zu beachten, dass der Begriff des Dorfgebiets ausschließlich städte-baulich zu verstehen ist und nicht zwangsläufig das gesamte Gebiet einer ländlichen Ge-meinde umfasst, Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.	Die Planung hat grundsätzlich - was auch sinnvoll und nicht zu beanstanden ist, weil ja gerade die planerische städtebauliche Konzeption der jeweiligen Kommune mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen war - die Darstellungen im F-Plan der Samtgemeinde Amelinghausen zugrunde gelegt. In diesem Fall wurde jedoch diese planerische Konzeption - was die Ortschaft Etzen betrifft - von der Samtgemeinde auf ausdrückliche Nachfrage am 26.07.2013 bestätigt. Diese Bestätigung bezog sich auch und gerade darauf, dass Etzen nicht nur nach der planerischen Konzeption, sondern auch von der tatsächlichen Nutzung her - entgegen den Behauptungen des Stellungnehmers - planungsrechtlich i.S. des § 34 BauGB nach örtlicher Überprüfung der Landkreisverwaltung (Baugenmehmigungsbehörde) als Dorfgebiet zu bezeichnen ist. Selbst wenn die Darstellungen zutreffen sollten, dass mit einer Wiederaufnahme aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung nicht zu rechnen sei, so ist aufgrund von Nutzungsänderungen sehr wohl auch - wie bereits erkennbar - mit gewerblichen Nutzungen zu rechnen bzw. diese sind bereits vorhanden. Die dafür passende Baugebietskategorie wäre "Mischgebiet", und dafür gälte wegen des gleichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs der gleiche Mindestabstand wie für Dorfgebiete, nämlich 800 m. Falsch ist auch, Raven als Berufungsfall heranzuziehen, denn dort handelt es sich zwar im westlichen Teilbereich der Ortschaft um ein Dorfgebiet, für die Beurteilung eines notwendigen Abstands zu dem ursprünglich geplanten Vorranggebiet Windenergie ist jedoch der östliche Teil von Raven maßgeblich, und dieser stellt sich sowohl nach der Konzeption der Samtgemeinde als auch nach der tatsächlichen Nutzung als Wohngebiet dar. Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und der im Zusammenhang bebauten Ortslage - das Grundstück "An der Bundesstraße 6-8" ist nicht der bebauten Ortslage, sondern planungsrechtlich i.S. des § 35 BauGB dem Außenbereich zuzurechnen - mehr als 900 m. Der Abstand wurde mit Rücksicht auf die Belange der Wohnbevölkerung gegenüber dem jetzigen Vorrangstandort der Samtgemeinde um etwa 300 m zurückgenommen. Zwischen dem Grundstück des Stellungnehmers	wird nicht berücksichtigt

Aus der Erhaltung großflächiger Grundstücke und alter Hofstellen als Wohngebäude folgt also nicht, dass es sich bei einer Ortschaft um ein Dorfgebiet handeln würde, nur, weil das äußere Erscheinungsbild weiterhin „dörflich“ wirkt und diesem noch entspräche.
Tatsächlich findet in Etzen keine Vollerwerbslandwirtschaft mehr statt. Mit Ausnahme eines Resthofes, der noch Kartoffelverkauf – nicht jedoch Kartoffelanbau - betreibt, befinden sich in Etzen ausschließlich Wohnnutzungen sowie ein Café. Dies sind Nutzungen, die denen ei-nes allgemeinen Wohngebiets entsprechen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BauNVO). Eine Neuansiedlung oder Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Betriebe ist – dem allgemeinen Strukturwandel der Landwirtschaft geschuldet - nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Vo-raussetzungen wäre eine Dorfgebietsausweisung im Bebauungsplan mangels Prägung vgl. zur Funktionslosigkeit Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Auflage, § 5 Rn. 4.
Das Gebiet wäre unter dem Maßstab des § 34 Abs. 2 BauGB als allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 4 BauNVO einzustufen. Bei der hier vorzunehmenden Betrachtung gilt derselbe Maß-stab.
Ist also schon bei einer isolierten Betrachtung des Ortsteils Etzen eine andere Beurteilung erforderlich, gilt dies umso mehr, als insoweit bei der Einstufung des Ortsteils Raven eine Vergrößerung des Schutzabstandes von 800 m auf 1000 m vorgenommen wurde. In Raven befinden sich noch drei landwirtschaftliche Betriebe i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie ein Gewerbebetrieb i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO, nämlich ein Sanitärgewerbe. Der Ur-sprung der Ortschaft als Dorfgebiet ist hier – anders als im Ortsteil Etzen - an der Nutzungs-struktur noch erkennbar. Dennoch wurde dem Schutz des Wohnens ein höherer Rang eingeräumt.
Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Dies betrifft bei der derzeitigen Planung einen großen Teil der Einwohner Etzens. Die Aus-weisung einer Vorrang- und Eignungsfläche in einem Raumordnungsplan lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn das Scheitern auf der Genehmigungsebene gerade nicht zu befürchten, sondern die Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone rechtlich gesichert ist, Nds. OVG, Urt. V. 17.10.2013 – 12 KN 227/11 – zitiert nach juris Rn. 29, 33.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Ausweis-sung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwi-schen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus ins-besondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

und der nördlichen Grenze des geplanten Vorranggebietes liegen 1200 m. Dies sind sogar mehr als der Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie und Wohngebieten. Eine Betroffenheit kann daher nicht erkannt werden.

Etzen/Ehlbeck

ID **5000** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im nördlichen Teil des Gebiets Etzen können aufgrund des relativ geringen Abstandes zur Wohnnutzung schutzwürdige Belange von Nachbarn der tatsächlichen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Der Umweltbericht geht von temporären Belästigungen durch Schattenwurf und Reflexionen bis zu einem Abstand von 1300 m aus, Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Etzen/Ehlbeck

ID **5001** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zusammenfassung der Standorte Etzen und Ehlbeck steht nicht im Einklang mit dem Ziel der Standortkonzentration Das Regionale Raumordnungsprogramm beabsichtigt eine Konzentration der Windenergie-standorte derart, dass zum einen ein Standort eine Mindestgröße von 30 ha haben soll und die Vorranggebiete zum anderen untereinander einen Abstand von mindestens 3000 m auf-weisen sollen, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 34 f. Beide Maßgaben dienen in besonderem Maße dem Schutz des Landschaftsbildes. Ausnahmen sollen daher gelten, wenn zwei Vorranggebiete derart dicht beieinander liegen, dass sie optisch als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen werden. Dies sei, so die Begründung weiter, bei einem Abstand von weniger als 500 m zweier Gebiete voneinander generell der Fall, wohingegen bei einem Abstand von 500 m bis 1000 m im Rahmen der Umweltprüfung eine Inaugenscheinnahme erfolge, auf deren Basis die Festlegung dann getroffen wurde, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35. 1. Diese Abstandskonzeption ist schon in ihrer Grundannahme abwägungsfehlerhaft. Mit der Festlegung von einem Abstand von 3000 m zwischen zwei Vorrangstandorten unter-schreitet der Landkreis die in der Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 (dort S. 29) genannte Abstandsempfehlung von 5000 m deutlich. Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt, mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49. Die Durchführung einer Abwägung ist insoweit nicht erkennbar. Die Begründung führt ledig-lich aus, dass bei einem Befolgen der Abstandsempfehlung noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substantiell Raum geschaffen“, Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vor-ranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 35. Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings - das	Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander von 3000 m: Bei der erwähnten Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie vom 15.11.2013 handelt es sich lediglich um eine die Träger der Regionalplanung nicht bindende Empfehlung. So heißt es denn auch in dieser Arbeitshilfe, Anlage 1, S.15, dass der Aspekt eines Abstands von 5000 m untereinander "in der Planung zu berücksichtigen" sei, und "berücksichtigen" heißt eben nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich in die Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Lüneburg sich - wie in der Begründung zum Entwurf (S. 35 f.) ausführlich abwägend dargelegt - ausdrücklich für einen Mindestabstand von 3000 m entschieden hat. Dieser Mindestabstand von 3000 m ist - zusätzlich zu dem Gebot einer Mindestgröße von Vorranggebieten von 30 ha - einzig und allein - und so auch die Begründung dargelegt - dem Anliegen geschuldet, die Windenergie zu bündeln und die Landschaft eben nicht zu verspargeln. Dies geschah allein unter dem Gesichtspunkt des angemessenen Schutzes des Landschaftsbildes, und der Tatsache von bis zu 200 m hohen Anlagen war und ist sich der Planungsträger sehr wohl bewusst. Im Übrigen wäre „Etzen/Ehlbeck“ auch bei einem gewählten 5000m-Abstands-Kriterium im Planentwurf enthalten, denn der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet „Tellmer“ beträgt ca. 5,5 km. Was das erwähnte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg betrifft, so ist die Argumentation des Stellungnehmers neben der Sache, heißt es doch dort in dem entsprechenden Leitsatz: "Ein pauschaler Mindestabstand von 5 km zwischen "Windeignungsgebieten" ist zur Erreichung einer dem Schutz des Landschaftsbildes dienenden Trennwirkung ungeeignet und führt zu willkürlichen Ergebnissen, wenn unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,…" Im Übrigen hat das Gericht einen pauschalen Abstand von 5000m zwischen Vorranggebieten grundsätzlich für zulässig erachtet, wenn die oben zitierten Bedingungen erfüllt werden. Der Stellungnehmer zieht hier jedoch einen unzulässigen Umkehrschluss: Das Gericht urteilt zwar, dass ein so großer wie der gewählte 5-km-Abstand zulässig ist, in keiner Weise jedoch, dass ein 3km-Abstand unzulässig	wird nicht berücksichtigt

soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12

Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen.
A. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:
„Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Pri-vilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10.
Diesen Anforderungen entspricht nicht eine Ausweisung, die einen der Windenergienutzung entgegenstehenden erheblichen Belang beliebig „runterreguliert“, bis eine politisch gewollte Größe der Gesamtwindenergiefläche erreicht ist. Der Schutz des Landschaftsbildes vor Verspargelung ist im weiträumigen Außenbereich ebenfalls ein gewichtiger Belang, vgl. auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Seine Beachtung ist nur durch die Einhaltung von Abständen zwischen den Konzentrationszonen zu gewährleisten, die einen ausreichend großen visuell unbeeinflussten Bereich bestehen lassen. Gerade dies beabsichtigt der Plangeber auch mit der Trennung der Gebiete voneinander.
Durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen wird das Ziel jedoch konterkariert. Die zusammengesetzten Gebiete auf das Landschaftsbild in besonders massiver Weise ein. Die Wirkungsradien der Flächen überschneiden sich und führen insgesamt zu einem erheblich größeren zusammenhängenden, negativ beeinflussten Bereich, als er bei der Errichtung ei-ner tatsächlich einheitlichen Fläche des gleichen für Windenergie nutzbaren Umfangs ent-stünde.
Die Entfernung von der nördlichen Begrenzung der Fläche Etzen zu der südlichen Begren-zung der Fläche Ehlbeck beträgt ca. 2,8 km. Eine derartige Ausdehnung erreicht keines der festgelegten Einzelgebiete. Der jeweils längste Abstand zwischen den Gebietsgrenzen liegt hier maximal bei ca. 1,6 bis 1,7 km.
Drastischer noch stellt sich das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen aus drei Flächen mit einer Ost-West-Ausdehnung von fast 5 km dar, vgl. auch die negative Bewertung in dem Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
Eine aussagekräftige Sichtbarkeitsanalyse erfolgte hier - ebenso wie für die Flächen Etzen und Ehlbeck - nicht. Im Rahmen dieser Stellungnahme ist es daher nicht möglich, die visu-elle Wirkung von konkreten Standpunkten aus zu benennen. Dies ist aber auch nicht Aufgabe des Einwenders. Die Begrifflichkeit „Landschaftsbild“ meint die ästhetische Komponente der Landschaft, die durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bestimmt wird, vgl. Fischer-Hüftle/Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § wäre. Was das - vermeintliche - Erfordernis "eher noch größerer Abstände" betrifft, so bezieht sich dies einzig und allein auf das der dortigen Planung zugrunde gelegte Gutachten und hat daher überhaupt keinen allgemein gültigen Inhalt. Das kann auch gar nicht sein, hebt doch auch das zitierte Urteil darauf ab, dass "die Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ subjektiv geprägt ist".

Zudem hat die vorliegende Planung die o.g. vom Gericht genannte Voraussetzung erfüllt nämlich darzulegen, "nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen zu einem einheitlichen Windeignungsgebiet zusammengefasst werden,…".
Zunächst dürfte unstrittig sein, dass Auseinandersetzung mit der Frage erforderlich ist, unter welchen Bedingungen mitunter eng benachbarte Potenzialflächen zu einem gemeinsamen Standort zusammenzufassen sind (vgl. u.a. OVG Nds. 12 KN 311/10 und OVG Berlin-Brandenburg 2 A 4.10). Solche Flächen stehen in einem unmittelbaren sog. Räumlichen Zusammenhang und werden vom Betrachter im Regelfall als einzelner, zusammenhängender Standort wahrgenommen. Sie sind demzufolge auch als solche im Hinblick auf die von ihnen für die Windenergienutzung bereitgestellte Fläche sowie den von ihnen ausgehenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zusammengefasst zu behandeln.
Für die Festlegung, ob zwei Potenzialflächen derart zusammenwirken, gibt es in der Tat keine allgemeingültigen Standards. Üblich ist jedoch die Verwendung von Distanzen von 500 bis 1000 m. Das OVG Niedersachsen (Urteil vom 12.12.2012 – 12 KN 311/10 Rn. 22) akzeptierte gleichwohl sogar noch einen (pauschalen) Abstand von 1.500 m (begründet mit der 10-fachen Anlagenhöhe). Der Landkreis Lüneburg geht mit seiner nach Entfernungsklassen differenzierten Vorgehensweise folglich bereits über das gerichtlich geforderte Maß hinaus.
So erklärt der Plangeber in der Begründung zunächst, dass und warum bei Abständen von weniger als 500 m immer von einem zusammenhängenden Gebiet auszugehen ist. Dem gewählten 500-Meter-Abstand liegt die Tatsache zugrunde, dass moderne Windenergieanlagen in Windparks - bei unter Effizienzgesichtspunkten optimaler Standortkonfiguration – untereinander einen Abstand vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. dem 3-fachen des Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung einhalten sollen. Angesichts von heute nicht mehr ungewöhnlichen Rotordurchmessern von 100 m und mehr weisen demnach auch Windenergieanlagen innerhalb eines flächenhaft zusammenhängenden Windparks mithin einen Abstand von 500 m zueinander auf. Ein aus mehreren Teilflächen bestehender Standortkomplex, dessen Teilflächen weniger als 500

29 Rn. 9, die wiederum auch um ihrer selbst willen geschützt wird, Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 1 Rn. 14.
Die bessere oder schlechtere Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen von zuvor definierten Standorten aus ist daher nur einer von mehreren Bausteinen in der Bewertung. So kommt auch der Umweltbericht selber ohne Sichtbarkeitsanalyse für das Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck zu einer „mit Einschränkungen negativen“ Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes und für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen bezogen auf die Ost-West-Ausdehnung zu einer negativen Bewertung,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 33 f. bzw. S. 49.
b. Bei einem Vergleich der aus mehreren Teilflächen bestehenden Gebiete untereinander drängt sich zudem der Verdacht auf, dass die Zusammenlegung in erster Linie dazu diente, gewünschte Ergebnisse zu erhalten und keinerlei weiterer Systematik folgt. Hierdurch wird schon das Abstandsziel an sich ungeeignet, um einen Schutz des Landschaftsbildes zu erreichen. Das OVG Berlin-Brandenburg entschied zu einer vergleichbaren Konstellation bereits wie folgt:
„Der Ansatz, dass ein Mindestabstand von 5 km zwischen „Windeignungsgebieten“ eingehalten werden soll, ist jedoch zur Erreichung der beabsichtigten Trennwirkung unge-eignet und führt letztlich zu willkürlichen Ergebnissen, wenn - wie hier - unklar bleibt, nach welchen Kriterien voneinander getrennte Flächen - zu einem einheitlichen Wind-eignungsgebiet zusammengefasst werden. […].Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren Windeignungsgebieten befinden. […]“
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz kon-kret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51,
wurde bereits dargelegt.
Die Größe und damit die eigenständige Ausweisungsfähigkeit der Teilflächen jedes Gebiets spielte für die Entscheidung über die Zusammenlegung offenbar ebenfalls keine Rolle. Während die Gebiete Etzen und Ehlbeck jeweils beide für sich genommen die festgelegte Mindestgröße von 30 ha überschreiten und jeweils eigenständig unter den gewählten Planungsprämissen hätten ausgewiesen werden können, nicht aber kumulativ, besteht das Gebiet Süttorf/Thomasburg aus einer Fläche mit einer Größe von ca. 41 ha, und einer von ca. 20 ha, Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung, v. 27.02.2013, S. 84.
Hier kann ohne die Zusammenlegung die Fläche Thomasburg nicht ausgewiesen werden. Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne m voneinander entfernt liegen, wird demzufolge vom Betrachter nicht von einem flächenhaft zusammenhängenden Standort zu unterscheiden sein, sodass eine zusammengefasste Betrachtung der Teilflächen erforderlich ist.
Aufgrund der heutigen Anlagenhöhen von bis zu 200 m und der Wirkung der Perspektive, können jedoch auch über eine Entfernung von 500 m hinaus benachbarte Standorte durchaus auf den Betrachter als zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.
Um zu klären, ob dies der Fall ist, wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt. In diesem Zuge fand im Sommer 2012 eine gemeinsame Ortsbesichtigung des beauftragten Umweltgutachters und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg statt. Übereinstimmend wurden die benachbarten Flächen Etzen und Ehlbeck auf Basis der vor Ort vorgefundenen Landschaftsstruktur sowie der Reliefsituation als für eine gemeinsame Betrachtung geeignet befunden. Ein potenzieller, auf beiden Teilflächen errichteter Windpark würde aufgrund der räumlichen Situation insbesondere von Norden (inkl. Nordosten und Nordwesten) und Süden (inkl. Südosten und Südwesten) aus in jedem Fall als zusammenhängender Standort wirken. Genau in diesen Richtungen liegen zudem auch die größeren Ortschaften im Umfeld der Potenzialflächen.
Lediglich direkt aus Osten und Westen betrachtet kann eine wahrnehmbare Unterbrechung des Windparks erkennbar werden. Insbesondere im Westen sind jedoch ausgedehnte Wälder benachbart, aus denen heraus der Windpark ohnehin nicht oder allenfalls in Teilen in Form von Einzelanlagen sichtbar sein wird. Darüber hinaus beträgt der auf die Horizontebene projizierte, für den Betrachter wahrnehmbare Abstand zwischen den jeweils nächstgelegenen Windenergieanlagen voraussichtlich weniger als das Doppelte des Anlagenabstands innerhalb einer der beiden geschlossenen Teilflächen. Für den Betrachter entsteht somit allein aus östlicher Richtung der Eindruck einer fehlenden, bzw. ausgelassenen Anlagenreihe, welcher - auch in Anbetracht der bereits zitierten Rechtsprechung - für sich genommen nicht bereits eine räumliche Trennung mit einer Betrachtung der beiden Potenzialflächen als Einzelstandorte begründet.
Auch kann nicht erkannt werden, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen - wie behauptet - das Konzentrationsziel konterkariert würde. Vielmehr entsteht ja gerade im Fall Etzen/Ehlbeck - wie auch bei anderen Gebieten des Planungsraums - ein kompaktes Vorranggebiet, das die Mindestgröße von 30 ha mit etwa über 100 ha sehr deutlich überschreitet, ohne den im Konzept geforderten Mindestabstand zum nächsten Vorranggebiet zu

gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. V. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.

Selbst, wenn man entgegen diesen Ausführungen die Konzeption grundsätzlich für tragbar hielte, trägt sie die Zusammenfassung der Gebiete Etzen und Ehlbeck nicht.
Die Gebiete Etzen und Ehlbeck haben an der dichtesten Stelle (also gemessen von dem süd-westlicher Zipfel des Gebiets Etzen zu dem nördlichen Zipfel des Gebiets Ehlbeck) einen Abstand zueinander von ca. 850 m. Bei einer Messung von einem Punkt etwa in der Mitte der nördlichen Gebietsgrenze Ehlbeck zu einem Punkt etwa in der Mitte der südlichen Gebietsgrenze Etzen ist der planerisch gesetzte Abstand von 1000 m überschritten. Zwischen der südlichsten WEA des Gebiets Etzen und der nördlichsten WEA des Gebiets Ehlbeck liegt so, wie die Anlagen für die schalltechnische Untersuchung platziert wurden, ein Abstand von ca. 1200 m, während die Anlagen innerhalb eines Gebiets einen Abstand von ca. 400 m bis ca. 600 m zu den jeweils nächstgelegenen Anlagen aufweisen. Auch, wenn diese Anlagenstandorte durch die Gebietsausweisung noch nicht festgelegt werden, ergibt sich doch eindeutig, dass hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.
Auch die Umweltprüfung belegt konträr zu der aus ihr gezogenen Schlussfolgerung der opti-schen Einheit, dass die Standorte Etzen und Ehlbeck als zwei Gebiete zu werten sind. Hier wurde festgestellt:
„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagen-standort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immis-sionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig. Aufgrund des zu geringen Abstandes der nördlichen Teilfläche Etzen von dem Siedlungsbereich hätte die Auswahl auf das Gebiet Ehlbeck fallen müssen.

Die Fläche Etzen ist aus den Planungen herauszunehmen. Die Zusammenfassung der Flächen unterschreiten. Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zum nächst gelegenen Vorranggeibet Tellmer mehr als 5600 m.

"Grenze zur Verhinderungsplanung nicht abstrakt bestimmbar":

Die Ausführungen in den erwähnten Urteilen werden grundsätzlich nicht bestritten, ja sie waren vielmehr sogar Grundlage der Planung, denn diese Urteile weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine zu geringe Festlegung von Vorranggebieten eine Verhinderungsplanung darstellt. Genau dieses Risiko, sich dem richterlichen Vorwurf einer Verhinderungsplanung auszusetzen, das bei einer noch weiteren Absenkung der Gebietskulisse gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 erheblich steigen würde, kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

Zu große Ausdehnung:

Die Aussage, es handele sich mit 2,8 km um eine Ausdehnung, die keines der anderen Einzelgebiete erreicht, ist irreführend, denn bei dieser Ausdehnung handelt es sich ja gerade um die Länge der beiden - nach Auffassung des Plangebers zusammen-hängenden - Teilgebiete Etzen und Ehlbeck So beträgt die Ausdehnung des Gebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen ca. 4,8 km.
Indem die Einschätzung des Umweltberichts wiedergegeben wird, wonach das Landschaftsbild im Bereich Etzen/Ehlbeck mit Einschränkungen negativ bewertet wird, belegt dies im Übrigen, dass - entgegen der anderslautenden Behauptung - der Träger der Regionalplanung sich sehr wohl mit dem Belang des Landschaftsbildes auseinander gesetzt hat, nur dass eben eine leicht negative Bewertung dieses Belanges als einem "weichen" Kriterium allein nicht zu einer Aufgabe des Standortes führen kann. Auch hier ist wieder das ziterite Urteil des OVG Berlin-Brandenburg nicht einschlägig, von einer unzumutbaren Häufung von WEA aufgrund eines zu großen Gebietes kann im Fall Etzen/Ehlbeck nämlich mit voraussichtlich max. 9 Anlagen nicht die Rede sein.

Tatsächlicher Abstand zwischen den Teilgebieten:

Der Abstand zwischen den angenommenen Anlagen in der schalltechnischen Untersuchung mit ca. 1200 m ist zum Einen lediglich modellhaft, um die maximale Schallausbreitung zu simulieren. Die einzelnen Anlagen können demnach auch näher am Gebietsrand platziert werden. Zum Anderen handelt es sich dabei um Symbole, die nicht der tatsächlichen Ausdehnung eines einzelnen WEA-Standortes entsprechen, denn bei diesem muss der

Etzen und Ehlbeck zu einem Vorranggebiet kann keinen Bestand haben, sodass die Ausweisung beider Flächen kumulativ an dem selbstgesetzten Abstandserfordernis von 3000 m zwischen zwei Windparks scheitert. Der Ausweisung der Fläche Etzen steht darüber hinaus insbesondere die Nichteinhaltung des Schutzabstandes von 1000 m zum Siedlungsbereich der Ortschaft Etzen entgegen.

Rotordurchmesser (ca. 120 m oder mehr) mit betrachtet werden, und gerade dieser Rotordurchmesser bestimmt die visuelle Wirkung einer Anlage maßgeblich und trägt wesentlich dazu bei, dass es sich bei dem Abstand derTeilgebiete von 850 m um eine visuelle Einheit handelt.

Sichtverschattung von Anlagen der jeweiligen Teilflächen:

Angesichts der Höhe der Anlagen (bis zu 200 m) und der Entfernung der Waldgebiete zwischen den genannten Orten und den potenziellen WEA werden die Rotoren die Wipfel der Bäume überragen, diese Aussage liegt auf der Hand und bedarf keiner Sichtbarkeitsanalyse.

Etzen/Ehlbeck

ID **5002** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bedenkt man, dass diese Abstandsempfehlung aus einem Erlass aus dem Jahr 2004 stammt, mit ausdrücklicher Bezugnahme hierauf die Begründung zur 2. Änderung des Regio-nalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vorranggebiete Windenergie“, Entwurf zur er-neuten Offenlegung, S. 35, und somit noch nicht von Windenergieanlagen der heutigen Höhe von 200 m oder mehr ausging, ist schon fraglich, ob mit der Verringerung auf 3000 m dem Schutz des Landschaftsbildes noch ausreichend Rechnung getragen wird, vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 49. Das zu schützende Landschaftsbild findet keine Erwähnung. Durch die Festlegung des Ab-standes von 3000 m wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings – das soll dem Landkreis nicht abgesprochen werden - in der Hinsicht grundsätzlich zutreffend umgesetzt, dass bei Erreichung eines zu geringen Flächenanteils die weichen Tabukriterien anzupassen sind, zur Rolle der weichen Tabuzonen BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 12 Jedenfalls die zusätzliche Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet, die im Ergebnis dazu führt, dass Windenergieflächen lediglich nicht in einem Abstand von 1000 m bis 3000 m zueinander liegen dürfen, ist jedoch abwägungsfehlerhaft und damit auch nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, der Windenergie substantiell Raum zu ver-schaffen. a. Der Windenergie ist immer dann substantiell Raum geschaffen, wenn die Gebietsauswahl das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, die der Privilegierung der Windenergie-anlagen im Außenbereich Rechnung trägt. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus: „Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Pri-vilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 10. Nach dem Ansatz der Antragsgegnerin kann der durch die „Trennung“ von Windeignungsgebieten angestrebte Schutz des Landschaftsbildes zudem nur dann gewährleistet werden, wenn das Abstandskriterium mit einer Vorgabe zur höchstzulässigen Ausdehnung eines Windeignungsgebiets verbunden wird; denn zwischen potentiellen Windkraftstandorten innerhalb eines einzelnen Windeignungsgebietes kommt das Abstandskriterium definitionsgemäß nicht zur Geltung. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes macht es jedoch keinen Unterschied, ob sich die das Landschaftbild bedrohenden Windkraftanlagen in einem oder in mehreren Windeignungsgebieten befinden. […]“	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie nach § 35 BauGB ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung als eindeutig "weiches" Kriterium, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist (etwa als Ausschlusskriterien definierte Landschaftsschutzgebiete). Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Gerade die Anwendung des Abstandskriteriums "3 km" zwischen Vorranggebieten dient jedoch dazu, eine "Verspargeleung" und damit unerwünschte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Gleiches gilt im Übrigen für die Festlegung einer Mindestgröße der Voranggebiete von 30 ha. Beides legt die Begründung unter Bezugnahme auf den Schutz der Landschaft/das Landschaftsbild auf den S. 15 sowie S. 34 ff. ausführlich dar. Es kann also keinesfalls davon die Rede sein, der Plangebe hätte sich mit dem Aspekt "Lamndschaftsbild" nicht auseinander gesetzt. Zur Zusammenfassung mehrerer Teilflächen zu einem Vorranggebiet wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" (ID 5001) verwiesen. Letztlich entsprechen methodisches Vorgehen und Ergebnis der Abwägung genau den in der Stellungnahme zitierten Anforderungen des Urteils des BVerwG v. 13.12.2012	wird nicht berücksichtigt

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 50.
Dass gerade die zusammengelegten Gebiete hier eine Ausdehnung erreichen, die ganz kon-kret geeignet ist, das Landschaftsbild zu „überfrachten“, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 14.09.2010 - OVG 2 A 4.10 – zitiert nach juris Rn. 51, wurde bereits dargelegt.

„Ob im Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können hängt von Anlagen-standort und -größe ab und ist daher auf nachgeordneter Ebene im Rahmen des immis-sionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu klären. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist jedoch grundsätzlich in der verhältnismäßig gehölzreichen Landschaft herabgesetzt. So werden von Amelinghausen, Dehnsen, Etzen und Rehlingen aus lediglich die Anlagen der nördlichen Potenzialfläche ohne Sichtverschattung gut sichtbar sein, während die südliche Teilfläche durch vorgelagerte Wälder verdeckt wird. Von Rehrhof und Ehlbeck im Süden aus wird hingegen die nördliche Potenzialfläche sichtverschattet sein. Rehrhof ist darüber hinaus teilweise auch von der südlichen Fläche abgeschirmt.“ Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 32.
Diese tatsächlichen Gegebenheiten tragen damit die Feststellung einer visuellen Zusammen-gehörigkeit nicht, sondern bedeuten exakt das Gegenteil. Eine belastbare Sichtbarkeitsana-lyse, die das Ergebnis der Zusammengehörigkeit tragen könnte, erfolgte nicht. Bei konse-quenter Anwendung des selbstgesetzten planerischen Maßstabs hätte daher nur das Gebiet Etzen, oder nur das Gebiet Ehlbeck ausgewiesen werden dürfen, keinesfalls aber beide als zusammengehörig

Etzen/Ehlbeck

ID **5004** **Süh**

Stellungnahme

Der Landkreis hat sich als Maßstab für die Gewährleistung eines Beitrags zu dem politischen Ziel einer Energieautarkie des Landkreises auf Basis erneuerbarer Energien entschieden, wo-bei die ausgewiesenen Flächen einen Anteil von 40 - 55% des benötigten Stromes erzeugen könnten,
Begründung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, „Vor-ranggebiete Windenergie“, Entwurf zur erneuten Offenlegung, S. 14, 18.
Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass eine tatsächliche „Autarkie“ einzelner Landkreise in dem föderalen Staatssystem der Bundesrepublik nicht vorgesehen und auch in dem Bereich der Stromerzeugung nicht erforderlich ist, zeigen die Annahmen des Landkreises, dass mit den bislang vorgesehenen Flächen ein ganz erhebliches Maß an Strom erzeugt werden kann. Dass ein Beitrag von beispielsweise 30 – 45 % des Strombedarfs schon als Verhinderungsplanung gelten würde, kann kaum ernsthaft angenommen werden.
Dem Landkreis bleibt auch die Möglichkeit, andere weiche Tabukriterien anzupassen, um zu einer Vergrößerung der bestehenden Gebietsflächen oder der Ausweisung einer neuen oder fallengelassenen Fläche zu gelangen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird nicht bestritten, dass eine Autarkie der Stromversorgung auf der Basis der Erneuerbaren, bezogen auf einzelne Planungsregionen, bisher kein Ziel der Bundes- oder der Landespolitik darstellt. Dies ist aber auch nicht vorrangiges Ziel der vorliegenden Planung, und gegenüber dem Planentwurf zur 1. Offenlage wurden einzelne "weiche" Kriterien auch nicht deshalb überprüft und revidiert, weil es gälte, einen bestimmten Prozentsatz an elektrischer Energie über die Windenergie abzudecken.
Grund für die Revision einzelner "weicher" Kriterien war vielmehr in der Tat das rechtliche Erfordernis, nach Ausscheiden mehrerer Vorranggebiete wegen des Vorliegens "harter" Tabuzonen eine Windenergieplanung mit Substanz vorzulegen, um ein ansonsten absehbares oder zumindest stark zu befürchtendes Scheitern bei einer gerichtlichen Überprüfung zu vermeiden. Die vorliegede Planung minimiert ein solches Prozessrisiko, was den möglichen Vorwurf angeht, der Windenergie würde nicht substanziell Raum gegeben.
Ein Beitrag der Windenergie von 30 - 45 % des Strombedarfs verringert ein solches Prozessrisiko eben gerade nicht, denn der Begriff "substanziell Raum geben", der sich in ständiger Rechtsprechung herausgebildet hat, bezieht sich, ausgehend von der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine räumliche Planung handelt, auf die Zurverfügungstellung von geeigneten Teilräumen/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. So kann in einer dünn besiedelten Region mit wenig stromverbrauchender Industire etwa in Vorpommern ein Prozentsatz der Windenergie an der gesamten Stromerzeugung von 80 % durchaus im Sinne dieses planungsrechtlichen Erfordernisses zu wenig sein, während hingegen im Ruhrgebiet oder in Hamburg ein Prozentsatz von 10 % diesem - raumbezogenen - Planungserfordernis genügen kann.
Im Sinne des weiten Planungsermessens, dass dem Landkreis hier zusteht, hätte in der Tat auch andere "weiche" Kriterien verändert werden können. Dies wäre aber unzweifelhaft zu Lasten anderer Schutzgüter gegangen und hätte bestenfalls lediglich zu einer Problemverlagerung geführt. In der Begründung zum Entwurf ist ausführlich dargestellt, warum ein Aufweichen einzelner weicher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tabukriterien nicht in Betracht kommen soll. Im Ergebnis stellt das Kriterienset ein sorgfältig abgewogenes Konzept dar, das in weiten Teilen vorsorgeorientiert ist, ohne die Substsanzschwelle zu unterschreiten.

Etzen/Ehlbeck

ID **5005** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rotmilanvorkommen auch auf der Teilfläche Etzen Auf der Fläche Etzen wurde mehrfach ein Rotmilan gesichtet. Die Beobachtung wurde im Rahmen der Großvogelkartierung zwar nicht bestätigt, diese stellt sich jedoch als unzureichend dar und kann keine Basis verlässlicher Gebietsausweisungen sein. Der Rotmilan gehört sowohl zu den besonders, als auch zu den streng geschützten Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG und fällt nach den überwiegenden Erkenntnissen der Ornithologen „relativ häufig“ tödlichen Kollisionen mit Windenergieanlagen zum Opfer. Der Vogel zeigt trotz der für ihn hohen Gefahr der tödlichen Kollision kein Meideverhalten gegenüber Windanlagen. In absoluten Zahlen stellt der Rotmilan nach dem Mäusebussard die Vogelart mit den zweitmeisten Schlagopfern dar. Berücksichtigt man, dass der Rotmilan im Vergleich zum Mäusebussard erheblich seltener vorkommt, handelt es sich - gemeinsam mit dem Seeadler - um die Vogelart mit dem relativ höchsten Kollisionsrisiko, vgl. etwa VG Gera, Urt. v. 09.07.2013 - 5 K 252/12 Ge – zitiert nach juris Rn. 122 ff. Der Schutzbedürftigkeit des Rotmilans muss schon bei der Kartierung im Rahmen der Regionalplanung Rechnung getragen werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausnut-zung einer Konzentrationszone auf der Ebene der Erteilung einer immissionsschutzrechtli-chen Genehmigung an den Erfordernissen des Artenschutzes scheitert. Das Vorranggebiet war dann von vorn herein ungeeignet. Die Beobachtungen erfolgten hier an zwei Tagen, nämlich am 28. Juni 2012 und am 23. Juli 2012 jeweils über einen Zeitraum von sechs Stunden, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 2. Die Begehung an zwei Tagen ist quantitativ zu wenig, um belastbare Ergebnisse zu erzielen. Dies gilt umso mehr, als an dem ersten Tag zunächst dunstige Verhältnisse herrschten, was die Aktivität der Vögel hemmt, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3. und beide Termine nicht in der für eine Rotmilankartierung optimalen Zeit stattfanden. Die-se liegt in den Monaten März/April, Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesweiten Rotmilanerfassung 2011/2012, Leitfaden für die Geländearbeit, S. 3. In den hier gewählten Sommermonaten ist die Brutzeit der Rotmilane bereits beendet und Felder, die sonst als Nahrungshabitate dienen, teilweise durch zu hohen Bewuchs weniger geeignet, vgl. zum Lebensraum des Rotmilan auch Wemdzio, Der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Beeinträchtigungen“ im Spannungsverhältnis Windenergieanlagen und Naturschutz – unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans, in: NuR 2012, S. 459 (464). Entsprechend konnte die Kartierung auch an dem Horststandort Ehlbeck ein Rotmilanvorkommen am 23. Juli 2012 nicht mehr nachweisen, da dieser bereits verlassen war, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4.	Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Hierzu wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen: Relevant wäre zudem in diesem Zusammenhang ein nachzuweisendes Rotmilan-Brutvorkommen auf der Fläche oder angrenzend innerhalb eines 1.000m-Radius, nicht die Sichtung als Nahrungsgast im Verbreitungsraum der Art. Auf Grundlage der vorsorglich durchgeführten Untersuchungen wurde die südliche Teilfläche auf Grund ihrer Nähe zur Niederung der Ehlbeck und Lopau und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere (hier: Avifauna) um rd. 16 ha verkleinert. Über die tatsächliche Nutzung der Brutstandorte zum Zeitpunkt der Zulassung durch den Rotmilan muss im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine Aussage getroffen bzw. die notwendige aktuelle Sachermitlung vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser und weiterer Untersuchungen können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort führen, wodurch jedoch nicht die generelle Eignung des geplanten Vorranggebiets für die Windenergienutzung in Frage steht.	wird nicht berücksichtigt

Etzen/Ehlbeck

ID **5006** **Süh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu bemängeln ist weiterhin, dass eine Fledermauskartierung – auch hier sind Vorkommen im Bereich der Fläche Etzen bekannt – überhaupt nicht stattgefunden hat.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Etzen/Ehlbeck

ID **4650** **Wehrbereichsverwaltung Nord**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Heiligenthal

ID **3449** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der zuständige Ausschuss des Landkreises (LK) Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ beschlossen, dass Stellungnahmen innerhalb der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfes abgegeben werden können. Eine solche Einschränkung der förmlichen öffentlichen Beteiligung widerspricht jedoch nach unserem Rechtsverständnis dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens und ist nicht frei von Ermessensfehlern. Der Planungsträger ist zudem dazu verpflichtet, bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich „aufdrängen“, selbst wenn sie von ihm ausgeschlossen wurden. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung bietet die Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 1 ff.) in Anlage 1 (vgl. Maslaton als Stellungnehmer) dieses Dokuments. Damit ist die Stellungnahme zum potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal innerhalb des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zulässig.	§ 3 Abs. 6 NROG sieht eine eingeschränkte Stellungnahme nach im Zuge der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen des Entwurfs ausdrücklich vor. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Lüneburg zu Recht Gebrauch gemacht. Bei den von der Stellungnehmerin vorgebrachten Anregungen oder Belangen handelt es sich aber - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den einzelnen Themen dargelegt - nicht um Einwendungen, die sich "aufdrängen". Ungeachtet dessen hat der Planungsträger jedoch zu einzelnen Einwendungen (Planungskonzept angeblich nicht substanziell, Kriterium Vorbehalt für Forstwirtschaft) Stellung bezogen.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6194** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH beantragt die Ausweisung der Potenzialfläche Heiligenthal als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg. Die Abgrenzung der Potenzialfläche ist in der Karte in Anlage 2 dargestellt. Die LENPower GmbH beantragt zudem die vollständige Streichung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ aus dem Planungskonzept der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dieses Kriterium erscheint uns aus mehreren Gründen fehlerhaft (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff. in Anlage 1). 1 Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal Im Rahmen einer hausinternen Potenzialstudie für das Gebiet des LK Lüneburg hat die LENPower GmbH Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Nutzung der Windenergie geprüft. Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt angrenzend in westlicher Richtung. Zudem werden die Waldflächen ausgeschlossen, die im Westen, Norden und Osten an die Fläche angrenzen. Die Abgrenzung des LK Lüneburg nach dem Kriterium Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft halten wir dagegen für unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. 2 Die Potenzialfläche Heiligenthal nach den Kriterien des RROP Die Regionalplanung des Landkreises Lüneburg hat für die RROP-Änderung einen Kriterienkatalog entwickelt, der zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung dient. Er setzt sich aus Ausschluss- und Abstandskriterien zusammen, wobei grundsätzlich zwischen so genannten harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird. 2.1 Kriterien für Vorranggebiete Windenergienutzung	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. Dass "eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten" sei, wird völlig anders beurteilt. Verwiesen sei hier u.a. auf die wohl begründeten Empfehlungen der "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenerige" des NLT, S. 10 ff., denen sich der Landkreis Lüneburg anschließt. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

In den folgenden Kapiteln sind die im RROP-Entwurf aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien
zur Bestimmung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg tabellarisch dargestellt. Dabei wird für die Potenzialfläche Heiligenthal geprüft, inwiefern sie diese Kriterien erfüllt.

An Stelle der Abstandskriterien zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten die LENPower GmbH bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlusskriterium verwendet. Ein Schutzabstand wurde nicht gewählt, da eine Beeinträchtigung des Waldes durch angrenzend stehende Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist. Ein wesentlicher Teil der Potenzialfläche ist als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, daher kein Wald auf der Fläche zu finden und auch eine Aufforstung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, ist diese Ausweisung nicht nachvollziehbar. Das Planungskriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist aus unserer Sicht zudem rechtlich unzulässig (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 ff.). Wir halten es daher für planerisch angemessen, den tatsächlich vorhandenen Wald zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung heranzuziehen. Dieses Kriterium wird noch einmal ausführlich in Kap. 4.1 diskutiert.

Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.

Heiligenthal

ID **6196** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein von uns identifiziertes potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung befindet sich südlich der Ortschaft Heiligenthal, im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen. Die im zweiten Entwurf des RROP angewendeten Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten wurden in unserem Planungskonzept maßgeblich berücksichtig. Sie sind in Kap. 2.1 mit Bezug auf den Windenergiestandort Heiligenthal tabellarisch aufgelistet. Das potenzielle Vorranggebiet ergibt sich dabei insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Mindestabstand zu geschlossener Wohnbebauung · 500 m Mindestabstand zu Einzelhäusern · Ausschluss von FFH-Gebieten · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Oerzen im Südwesten, Rettmer im Nordosten und Heiligenthal im Norden wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. [Tabelle wurde hier aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; vgl Stellungnahmentext LENPower] Bei der Abgrenzung der Potenzialfläche Heiligenthal wurden die Kriterien des RROPs bereits maßgeblich berücksichtigt, weshalb es hier nur in wenigen Punkten zu Abweichungen kommt. Die Ausschlusskriterien aus dem Bereich Siedlung, Gewerbe und Erholung werden ausnahmslos eingehalten. Zur Wohnnutzung im Innenbereich hat LENPower bei der Abgrenzung generell einen Abstand von 1.000 m gewählt. Diese Vorgehensweise dient der Vorsorge zum Schutz des Menschen, um die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen auf den Menschen von vorneherein zu verringern und möglicherweise auftretende Konflikte zu vermeiden.	Die Stellungnehmerin trägt keine Erkenntnisse vor, die gegenüber der 1. Offenlage neu und deshalb ggf. noch zu berücksichtigen wären, auch wenn lt. Bekanntmachung zur 2. Offenlage ausdrücklich lediglich Stellungnahmen zu den gegenüber der 1. Offenlage veränderten Vorranggebieten, zu den geänderten textlichen Festlegungen, zum geänderten Umweltbericht sowie zu den Änderungen in der Begründung möglich waren. Im Übrigen erfüllt das vorgeschlagene Gebiet aufgrund seiner geringen Größe, die sich aus der Berücksichtigung der vom Plangeber gewählten Kriterien ergibt, nicht die Voraussetzungen für eine Festlegung, und zwar selbst dann nicht, wenn statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt würde (s. insbesondere Abwägung zum Thema "Schutz von Natur und Landschaft").	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6197** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.2 Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur [Tabell aus Lesbarkeitsgründen ausgespart; Einsehbar in der Stellungnahme LENPower] Auch die Kriterien aus dem Bereich Landschaft und Natur werden mit Ausnahme des Abstands zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft und historischen Waldstandorten erfüllt. Das westlich der Fläche gelegene FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist vom potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgenommen. Da sich der Schutzzweck des Gebietes auf aquatisch lebende Arten (z. B. Fischotter und Kammmolch) bezieht1, kann eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebietes durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal ausgeschlossen werden. Ein Schutzabstand ist nicht erforderlich. Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche an. Durch die bereits vorhandene starke Technisierung des Landschaftsbildes durch Freileitung, bestehende Windenergieanlagen und Bundesstraße sind Beeinträchtigungen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen nur in begrenztem Ausmaß zu erwarten. Ein Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet wird daher als nicht notwendig erachtet. 1 Bundesamt für Naturschutz (2014): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, 2628-331 Ilmenau mit Nebenbächen (FFH-Gebiet), Zugriff am 16.05.2014. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) FLORA UND FAUNA (BIOL. VIELFALT) Nördlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an die Potenzialfläche. Da dies beim WE 4 „Wetzen/Südergellersen/Oerzen“ ähnlich ist und im Umweltbericht davon ausgegangen wird, dass auch hier keine wesentliche Beeinträchtigung des LSG zu erwarten ist, wird dies analog auch für die Potenzialfläche Heiligenthal angenommen.(-) Das Naturschutzgebiet „Hasenburger Bachtal“ grenzt westlich an die Potenzialfläche. Es ist Teil des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Schutzzweck ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z. B. Fischotter und Groppe) sowie Lebensgemeinschaften3. Wald und Grünland ist durch die Errichtung von WEA auf der Potenzialfläche Heiligenthal nicht betroffen. Eine Beeinträchtung der gewässerbewohnenden Tierarten wie Fischotter oder bedrohte Fischarten durch die Windenergienutzung kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes ist daher nicht zu erwarten. (-) Über das Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten liegen uns keine Informationen vor. Eine	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Krtieriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald", u.a. zur Stellungnahme Maslaton) legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

artenschutzrechtliche Prüfung sollte auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. 0
Über das Vorkommen von Fledermausarten liegen uns keine Informationen vor.
Eine genaue Prüfung auf der Ebene der Regionalplanung ist vom LK Lüneburg nicht vorgesehen, sondern wird auf nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen4. 0
4 Planungsgruppe Umwelt (2014): Umweltbericht im Rahmen der 2. Änderung des RROPs 2010 des LK Lüneburg im Bereich Windenergienutzung. Hannover. Seite 10.
Gewässer sind nicht vorhanden. Mögliche negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer können daher ausgeschlossen werden. 0
Durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf der Potenzialfläche und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Fläche Heiligenthal ist durch in der Nähe vorhandene WEA (4 Anlagen), eine durchs Gebiet verlaufenden 110-kV-Freileitung, sowie durch die angrenzende Bundesstraße vorbelastet. Mit der Errichtung weiterer WEA ist daher kein erheblicher Eingriff ins Landschaftsbild verbunden, da die technische Vorprägung des Gebietes bereits gegeben ist. (-)
Bei der Potenzialfläche handelt es sich um eine reine Ackerfläche, die von Wald umgeben und daher von außen schwer einsehbar ist. Die Wahrnehmung im direkten Umfeld ist daher stark eingeschränkt.(-)
KULTURELLES ERBE UND SACHWERTE
Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. 0

Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor.
Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes.
Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Heiligenthal

ID **6198** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Verkehr und Versorgung Die Kriterien aus den Bereichen Verkehr und Versorgung werden allesamt eingehalten. Der Abstand zur durchs Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung muss bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten werden, hat jedoch auf die Abgrenzung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss (analog zu anderen Vorranggebieten für Windenergienutzung, z. B. Melchow), da das Abstandskriterium vom Rotordurchmesser der zu errichtenden Windenergieanlagen abhängig und damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.	Es ist zwar richtig, dass der Rotordurchmesser als für den von Freiletungen einzuhaltenden Abstand das maßgebliche Kriterium ist. Allerdings kann dieser nicht, wie in der der Stellungnahme anliegenden Gebietsabgenzung dargestellt, gegen Null gehen. So muss der Abstand nach den einschlägigen technischen Richtlinien dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entsprechen (so auch in der textlichen Festlegung des Entwurfs unter 4.2 Ziff 02, Satz 5). Daraus wird deutlich, dass eine Mindestgröße von 30 ha auch unter günstigsten Annahmen niemals erreicht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6199** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.1.3 Kriterien aus dem Bereich Sonstiges [Tabelle kann hier nicht abgebildet werden; einsehbar in der Originalstellungnahme] Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen. Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha".	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6200** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6201** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zum potenziellen Vorranggebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen beträgt etwa 2.000 m. Damit wird das 3-km-Abstandskriterium des LK Lüneburg unterschritten. Allerdings gibt es einige Konfliktfelder, welche die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/ Oerzen/Südergellersen in seiner derzeitigen Form problematisch erscheinen lassen (vgl. LENPower GmbH 2014). Die LENPower GmbH empfiehlt daher die beiden potenziellen Vorranggebiete im Zuge des weiteren Verfahrens untereinander abzuwägen.	s. Abwägungsvorschläge zu Vorranggebiet "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Da dieses Gebiet - wenn auch westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen - beibehalten werden soll, und ein Gebiet Heiligenthal die Mindestgröße von 30 ha bei Weitem nicht erreicht, erübrigt sich eine vergleichende Bewertung.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6202** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium Mindestgröße von 30 ha ist vom Landkreis Lüneburg so festgelegt, dass auf Vorranggebieten für Windenergienutzung die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen aktueller oder zukünftig zu erwartender Bauart möglich sein soll. Die Potenzialfläche Heiligenthal hat eine Größe von ca. 35 ha und erfüllt somit dieses Kriterium. Alle weiteren Kriterien aus dem Bereich Sonstiges werden von der Potenzialfläche Heiligenthal ebenfalls erfüllt.	Mit ca. 4 ha, gemessen an den Kriterien des Plangebers, wird die Mindestgröße bei weitem nicht erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6203** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal In den folgenden Kapiteln wird eine Bewertung der Potenzialfläche Heiligenthal durch die LENPower GmbH vorgenommen. In Kap. 3.1 erfolgt die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen, die durch die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen könnten. In Kap. 3.2 wird der Nutzwert der Potenzialfläche anhand eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens bestimmt. Beide Bewertungen basieren auf Methoden, die bei der Erstellung des RROP vom LK Lüneburg angewandt wurden, um potenzielle Vorranggebiete zu bewerten. 3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen Um die Umweltauswirkungen des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal zu bewerten, hat sich die LENPower GmbH an der Bewertung potenzieller Vorranggebiete im Umweltbericht des RROP orientiert2. Sie erfolgt in den fünf Kategorien „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen“, „Flora und Fauna (Biol. Vielfalt)“, „Wasser“, „Landschaft“ sowie „Kulturelles Erbe und Sachwerte. Zu jeder Kategorie sind die relevanten Schutzgüter dargestellt und erläutert. Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. ZUSAMMENFASSUNG Die Potenzialfläche Heiligenthal stellt sich aus Umweltsicht unproblematisch dar. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiete ist aufgrund deren Bezug auf aquatisch lebende Arten ausgeschlossen. Artenschutzfachliche Qualitäten und Empfindlichkeiten der Potenzialfläche selbst liegen nicht vor. Zudem spricht auch die technische Vorprägung des Standortes durch die das Gebiet querende 110-kV-Freileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209, sowie vier südlich stehende Windenergieanlagen für die Eignung des Gebietes. Die Fernwirkung potenzieller WEA ist aufgrund der den Standort umgebenden Waldflächen herabgesetzt. Als Ergebnis der Bewertung möglicher Umweltauswirkungen wird für den Standort Heiligenthal unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung eine grundsätzliche Eignung als Standort für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung festgestellt. Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Landschaft und Natur ergeben sich nur in begrenztem Umfang.	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6204** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Bewertung der Schutzgüter erfolgt anhand folgender Bewertungsskala: sehr negativ (--) negativ (-) indifferent (0) positiv (+) sehr positiv (++) mit Einschränkungen positiv/negativ (+/-) Bei der Einschätzung eines Sachverhaltes auf der Bewertungsskala hat sich die LENPower GmbH dabei an den bereits vom Landkreis bewerteten Windenergiegebieten orientiert. BEVÖLKERUNG, GESUNDHEIT DES MENSCHEN Eine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen ist durch die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes Heiligenthal nicht zu erwarten. Eine relevante Funktion für die Naherholung der ackerbaulich genutzten Fläche ist nicht erkennbar. Durch die in allen Richtungen vorgelagerten Wälder ist die sie zudem ausreichend abgeschirmt und schwer einsehbar. 0 Vor allem nach Westen, Norden und Osten ist die Sichtbarkeit von auf der Potenzialfläche stehenden WEA durch die umgebenden Wälder herabgesetzt.Nach Süden hin in Richtung Embsen besteht durch die vier bestehenden WEA bereits eine Vorbelastung und technische Überprägung des Landschaftsbildes.(-)	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Heiligenthal

ID **6205** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.2 Nutzwertanalytische Bewertung des Windenergiestandortes Heiligenthal Im ersten Entwurf der 2. Änderung des RROP wurde die Auswahl der prioritären Windenergiestandorte über ein nutzwertanalytisches Bewertungsverfahren vorgenommen5. In der folgenden Tabelle [vgl. Text der Stellungnahme] wird diese Bewertung analog für das Windenergiegebiet (WEG) Heiligenthal durchgeführt. 5 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 43, Anhang 2. Um die Ergebnisse besser beurteilen zu können, sind zum Vergleich die Werte des am nächsten liegenden WEG Wetzen, basierend auf der Bewertung des LK Lüneburg aus dem ersten RROP-Entwurf dargestellt. Das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen wurde zudem noch einmal von der LENPower GmbH nach demselben Verfahren bewertet, da beim Kriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ unserer Ansicht nach eine differenziertere Bewertung, die den Besonderheiten des aus drei Teilgebieten bestehenden WEG gerecht wird, angemessen wäre. 3.2.1 Vergleich mit dem Windenergiegebiet Wetzen/Oerzen/Südergellersen Das WEG Wetzen bestand zum Zeitpunkt der Bewertung im ersten RROP-Entwurf aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Inzwischen ist mit Oerzen eine dritte Teilflächehinzugekommen, wobei deren Ausweisung auf nicht nachvollziehbare planerische Festlegungen in Zusammenhang mit dem Kriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zurückzuführen ist (vgl. LENPower GmbH 2014). Gemeinsam betrachtet sind die Flächen des WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen größer als die Fläche des WEG Heiligenthal. Dagegen ist die Erschließung durch Bundes- und Kreisstraße am Standort Heiligenthal besser. Beim Bewertungskriterium „WEA vorhanden/planerisch ausgewiesen“ schneidet das WEG Wetzen mit 3 Punkten deutlich besser ab als das WEG Heiligenthal. Allerdings gilt der Zielerreichungsgrade „WEA planerisch ausgewiesen“ nur für eine von drei Teilflächen, nämlich die Teilfläche Südergellersen als erfüllt. Die beiden anderen Teilflächen Wetzen und Oerzen erreichen hier lediglich den Zielerfüllungsgrad 1, WEA in der Nähe vorhanden, den das WEG Heiligenthal ebenfalls erfüllt. Würde man diese Zielerfüllungsgrade mitteln so käme das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen lediglich auf ca. 1,7 Punkte, gerundet wären das 2. Die Potenzialfläche Heiligenthal weist im Gegensatz zum WEG Wetzen eine Vorbelastung in Form der südlich verlaufenden Bundesstraße 209 und der das Gebiet querenden 110-kVHochspannungsleitung von Oerzen nach Rettmer auf. Dadurch schneidet sie beim Bewertungskriterium Vorbelastung wesentlich besser ab als das WEG Wetzen. Beide Standorte weisen eine gute Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s auf, weshalb diesem Kriterium bei der Bewertung keine Bedeutung zukommt. Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung Heiligenthal kommt in der	Das vorgeschlagene Gebiet berücksichtigt laut Vorschlag der Stellungnehmerin mehrere Kriterien nicht oder in unzureichender Weise: - Statt des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft", an dem festgehalten werden soll (s. hierzu diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald") legt die Stellungnehmerin den tatsächlichen Wald zugrunde, dies allerdings nicht einmal mit dem aus Sicht des Plangebers erforderlichen Abstand von 100 m zum Waldrand. - Auch wird keinerlei Abstand zur 110-KV-Leitung berücksichtigt. Würde man dies tun, so erreicht das Vorranggebiet mit nur etwa 4 ha bei Weitem nicht das Kriterium "Mindestgröße 30 ha". Eine weitere Abwägung mit dem benachbarten Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen erübrigt sich damit.	wird nicht berücksichtigt

Gesamtbewertun auf eine Punktzahl von 9, während das WEG Wetzen nach der Bewertung des LK Lüneburg eine Punktzahl von 10 erreicht. Berücksichtigt man allerdings, dass nur auf einer von drei Teilflächen das Bewertungskriterium „WEA planerisch ausgewiesen“ mit einem Zielerfüllungsgrad von 3 erfüllt ist und passt die Bewertung wie oben geschildert an, so erreicht das WEG Wetzen/Oerzen/Südergellersen in der Gesamtbewertung ebenfalls 9 Punkte.
Die beiden Standorte Heiligenthal und Wetzen weisen also im Rahmen der Nutzwertanalyse das gleiche Potenzial zur Windenergienutzung auf. Die LENPower GmbH empfiehlt daher, eine Abwägung der beiden Gebiete auf Grundlage einer ausführlichen Alternativenprüfung durchzuführen, nachdem der LK eine Anpassung der in Kap. 4 genannten Kriterien vorgenommen hat.

3.2.2 Vergleich mit anderen Windenergiegebieten

Mit einem Zielerreichungsgrad von 9 Punkten ist der Windenergiestandort Heiligenthal deutlich besser für den Bau von Windenergieanlagen geeignet als z. B. das WEG Kirchgellersen, das mit 30 ha ungefähr die gleiche Größe aufweist und bei der Nutzwertanalyse nur 5 Punkte erreicht. Auch viele andere Standorte, die im zweiten Entwurf der 2. Änderung des RROPs als potenzielle Vorranggebiete geführt werden weisen hier schlechtere Werte auf als das WEG Heiligenthal, z. B. Köstorf mit nur 4 Punkten oder Tellmer und Westergellersen mit je 6.

5 Fazit

Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie.
Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“.
Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. Der LK Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.
Aus den zuvor genannten Gründen und wegen der geringen negativen Umweltauswirkungen, die durch Windenergienutzung am Standort Heiligenthal zu erwarten sind, bitten wir Sie, die Potenzialfläche Heiligenthal in der hier dargestellten Abgrenzung gemäß Anlage 2 als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen.

Heiligenthal

ID **6206** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Das im aktuellen Planentwurf des LK Lüneburg angewendete weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ist nach Ansicht der LENPower GmbH planungsrechtlich fehlerhaft. Es wird daher empfohlen, dieses Kriterium aus dem Planungskonzept zu streichen (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6). Auf vielen Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen sind, ist gegenwärtig kein Waldbestand vorhanden. So auch auf der Fläche des potenziellen Vorranggebietes für Windenergienutzung Heiligenthal. Da hier in absehbarer Zeit keine Aufforstung durchgeführt werden soll und dies von den Eigentümern, die ihre Flächen weiter landwirtschaftlich nutzen wollen, auch gar nicht gewünscht ist, liegt hier ein Indiz für Verhinderungsplanung vor (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Zudem ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft aus Sicht des Planungsrechts nicht dazu geeignet, zusätzliche Forstflächen zu schaffen. Daraus ergibt sich die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ (vgl. Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 7 ff.). Die Konfliktträchtigkeit der Verwendung des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ lässt sich bereits deutlich an der schwer nachvollziehbaren Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes Wetzen/Oerzen/Südergellersen erkennen. Hier wird für die Teilfläche Oerzen ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an ein festgelegtes Windenergiegebiet angepasst, statt dies wie im Normalfall umgekehrt durchzuführen (vgl. LENPower GmbH 2014). Grund dafür scheint der Wille des Plangebers zu sein, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft anzupassen, während dies in anderen Fällen nicht geschieht. Auch diese Vorgehensweise kann ein Indiz auf eine vorliegende Verhinderungsplanung sein. Eine ausführliche Begründung zur Unzulässigkeit des weichen Tabukriteriums Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ findet sich in der Stellungnahme der Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (2014: 6 ff.) in Anlage 1. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem zweiten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg vom 24.10.2013, bewerten wir die Potenzialfläche Heiligenthal als sehr gut geeignet für die Nutzung der Windenergie. Sie weist eine starke technische Vorprägung durch eine über die Fläche verlaufende 110-kVFreileitung, die südlich verlaufende Bundesstraße 209 und vier in der Nähe stehende Windenergieanlagen auf. Zudem erfüllt sie alle Kriterien, die der Landkreis Lüneburg an Windenergievorranggebiete stellt, mit Ausnahme der Kriterien Lage in „Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ und „Schutzabstand zu historischen Waldstandorten“. Wie aus den in Anlage 1 dargestellten Gründen ist das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ jedoch fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. Der LK	Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr geeignete Flächen entstehen würden.	wird nicht berücksichtigt

Lüneburg wird daher dazu angehalten, seine Planungskriterien zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung noch einmal zu überarbeiten.

Heiligenthal

ID **6207** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.2 Gibt der zweite Entwurf der Windenergie substanziell Raum? Der Landkreis Lüneburg verfolgt mit der 2. Änderung des RROP das Ziel, neue Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen und dadurch der Windenergie im Sinne des Plangebers substanziell Raum zu verschaffen. Die Veränderungen des zweiten Entwurfs des RROP haben jedoch dazu geführt, dass sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete für Windenergienutzung deutlich reduziert hat. Waren im ersten Entwurf noch 930 ha des Kreisgebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen, so sind es im zweiten Entwurf nur noch knapp 780 ha. Im ersten Entwurf des RROP steht jedoch ausdrücklich, dass diese Fläche nicht ausreicht um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Es wird erläutert, dass man der Empfehlung der obersten Landesbehörde in Bezug auf einen Mindestabstand zwischen einzelnen Windparks von 5.000 m nicht folgen möchte, da sonst nur noch neun statt zwölf Vorrangflächen mit einem Flächenumfang von ca. 790 ha verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass man „zum Einen vom Ziel des Kreistages, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden, deutlich weiter entfernt“ wäre. Zudem hätte man „bei einer solch geringen Anzahl von Standorten der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen“6. Durch die Reduzierung der Vorranggebiete im zweiten Entwurf von ursprünglich zwölf auf acht und einer Flächenreduktion von 930 ha auf noch 780 ha hat der Landkreis Lüneburg sein Ziel, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach eigener Aussage des ersten Entwurfs noch nicht erreicht. Da dadurch die Rechtssicherheit dieses Planwerkes in Gefahr ist, empfiehlt die LENPower GmbH eine erneute Überprüfung der Planungskriterien zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, damit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung ein gültiges und rechtssicheres Planwerk entstehen kann, das der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Eine Anpassung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“, dessen rechtliche Unzulässigkeit als Planungskriterium in Kap. 4.1 erläutert wurde, an den tatsächlichen Waldbestand wäre z. B. eine Möglichkeit, um die gegenwärtige Flächenkulisse noch einmal zu prüfen und anzupassen. 6 Landkreis Lüneburg (Hrsg.) 2013: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“; Begründung; Entwurf. Seite 42.	Bei der Aussage des Stellungnehmers, die vorliegende Planung erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist: Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet. •Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an. Es ist aber einzuräumen, dass sich das vorliegende Konzept hart an der Grenze dessen bewegt, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann. Es ist auch einzuräumen, dass die Argumentation in der Begründung des Entwurfs Frühjahr 2013 im Lichte der o.a. Urteile missverständlich war, was den Verzicht auf den 5km-Abstand zwischen Windenergie-Vorranggebieten anbelangt. Nach der - im Wesentlichen aus avifaunistischen Gründen - unvermeidlich vorgenommenen Reduzierung der Flächenkulisse gilt die Begründung aber nun - wenn auch auf der Basis anderer absoluter und relativer Werte der im überarbeiteten Entwurf festgelegten Flächen - erst recht. Für einen Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" besteht aber kein Grund, denn - zum einen schafft ja das überarbeitete Konzept - wie oben ausgeführt - der Windenergie - gerade noch - substanziell Raum, - zum anderen würde sich am Gesamtumfang an Windenergie-Flächen dadurch auch so gut wie gar nichts ändern. Eine Überprüfung hat nämlich ergeben, dass dadurch nur marginal mehr	wird nicht berücksichtigt

geeignete Flächen entstehen würden.

Köstorf

ID **4698** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **4699** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor. wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft – und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg – und dann noch einmal verstärkt „wachgerüttelt“ - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende – aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung Wie XXXXXXX Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich. In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen. Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben. „Wegziehen“: – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr – die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten. Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen. In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe, gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.
Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist – um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.
Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände, man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.
Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA nach Köstorf! Die Belästigungen durch die Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürgersind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorgeund Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns und Entscheidens – auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei derAuswahl von Vorrangflächen sind.
Zusammengefasst sind meine Forderungen
Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m.

Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Meine Bedenken gegen die Ausweisung und Ausweitung der Köstorfer Fläche sind

unverändert. Da Sie meine Bedenken im bisherigen Verfahren nicht ausgeräumt haben, trage ich hiermit meine Einwendung vom 10. Mai 2013 erneut vor und mache sie zum Bestandteil dieser Einwendung:
1. Einwendung Elke Allers Mai 2013
Außerdem teile ich den Inhalt folgender Einwendungen - trage sie hiermit vor und mache sie zum Bestandteil meiner heutigen Einwendung:
2. Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft aus Mai 2013:
„Einwendung gegen Vorrangflächen Entwurf RROP Landkreis Lüneburg Windenergie 2013“
3. Einwendung Robert Wieczorreck, die Sie übrigens im letzten Verfahren NICHT behandelt und abgewogen haben.
4. Einwendung Firma Witte aus Barskamp
5. Einwendung Gerd Weiss
6. Einwendung Bürgerinitative Windkraft mit Vernunft vom 25. Mai 2014.

Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden. Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

Köstorf

ID **4700** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark. Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark. Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks. Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei. - Anlage 3 – Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei Stößen an der A 9.. Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar. Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten. Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in Dahlenburg, ein internationaler Konzern,. Http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen. Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Aussage der Stellungnehmerin, es gäbe keine Höhenbegrenzungen im Planentwurf, unzutreffend ist. Vielmehr wurde gem. textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 die Gesamthöhe der Anlagen einschließlich Rotorspitze auf 200 m über Gelände begrenzt. Im Übrigen wird auf die Sichtbarkeitsanalyse "Neetze - Köstorf" im Kap. 2 des Umweltberichts sowie auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Dahlenburg beeinträchtigt.
Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf.
Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei.
- Anlage 4 –
Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe beim Betrachter.
Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr.
Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird.
Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt, stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften.
Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

Ich wohne --- in der Nähe von 5 WKA.
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.
Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen. Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein. Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.

Köstorf

ID **4702** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4703** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4705** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern. Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4706** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern – und das forderte sie schon bei den „kleinen“ Anlagen. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen. Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen. Zusammengefasst sind meine Forderungen: • Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4707** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark. Am schlimmsten ist es abends: „Wenn Ruhe einkehrt, wird's laut". Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt, der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt – und dann wird es laut. Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf - oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven – und man stellt alles aus, was geht. Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den Schall besser leitet – dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter – und die Windverhältnisse sind nachts häufig „günstiger" (aus Betreibersicht) - und: evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit. Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem Industrielärm ausgesetzt. Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art „Luftverschmutzung", eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in allen Ecken. Draußen stärker als drinnen – aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton. Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort „Geräusch" schon irreführend ist, denn bei „Geräusch" assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle – irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer „Windpark" – welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster – ist es folgendermaßen: 5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die Flügel noch wesentlich stärker): Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und unregelmäßige starke „scharfe" Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich. Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich – aber in den Randlagen der Dörfer – in der Nähe der Windkraftanlagen – ist es nicht möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit. Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was „anders“ ist, was im Kontext stört. Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet. Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem „Windpark“ lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde „korrekt“ – also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden – bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
„Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem“
- Anlage 5 –
Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 –
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden – eben auch langfristig.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus

Köstorf

ID **4708** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ vor. - Anlage 6 – Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA: http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws Zu den persönlichen Auswirkungen: Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“ realisieren muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will. Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 – Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden – eben auch langfristig. Zurück zu Thema Infraschall: Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: „Krank aus Angst vor Infraschall“, in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte durch WKA auf dem „Nocebo“-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten – sie dann verschiedene Beschwerden bekamen – und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten.
Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall:
Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen – also bei gleicher Leistung und gleicher Anlagenhöhe kann es so sein.
Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere Lufmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und
Krankheitssymptome – verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen – oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen – nicht hörbaren – Frequenzen einen wichtigen Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern

Köstorf

ID **4709** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teilenteignung Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser – und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne WKA geben wird. Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung. Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4710** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug. Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA?? Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische. Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen: Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt. Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 - In der nahen Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche werden immer wieder kreisende Rotmilane gesichtet. Zwischen Köstorf und dem Köstorfer Schützenwald. Zwischen den WKA-Flächen und Harmstorf. Zwischen dem Köstorfer Schützenwald und der Flachsröte (Teich am Rand von Barskamp in Richtung WKA). Zwischen den Streu-Obstwiesen nördlich von Harmsort und Barskamp. Süd-östlich von Harmsorf. Über der Straße zwischen Harmsorf und Köstorf. Zeugen: 9 Personen (Namen werden hier nicht aufgeführt, vgl Stellungnahme)	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

Den zu den Milanen gehörigen besetzten Horst haben wir bisher leider nicht finden können. Ich beantrage ein Gutachten , um das Rotmilan-Vorkommen in der Umgebung der Köstorfer Vorrangfläche zu dokumentieren.
Der Standort Köstorf ist auch allen vorgetragenen Gründen als Vorrangfläche für Windkraft nicht geeingenet und sollte aus dem RROP herausgenommen werden. Auf jeden Fall sollte auf die ERWEITERUNG der Fläche verzichtet werden.

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Was die erwähnten Gänse betrifft, so werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen dieser Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.
Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Köstorf

ID **4711** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug. Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA?? Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische. Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen: Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt. Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 -	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Köstorf

ID **4712** **All**

Stellungnahme

Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WKA geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA??

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4713** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“ - Anlage 9 - Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr Kamp ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn Winkelmann vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Köstorf

ID **4721** **FA Witte**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Desweiteren sind wir führender Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220 Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede. Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten. Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt. Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet werden darf. Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in unmittelbarer Nähe zu unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei (von Windkraft mit Vernunft nicht mitgeliefert).	Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln. Bisher hat die Fa. Witte keine Angabe gemacht, welches Schutzniveau zu erreichen ist, um die Schädigung zu vermeiden. Die Möglichkeiten zur Erreichung dieses Schutzniveau müssen dann geprüft werden. Das setzt aber dessen Kenntnis voraus.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4722** **FA Witte**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich Niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die – so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten.Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. Durch Nebenbestimmungen zu regeln. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4248** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wehre mich vehement gegen weitere Windkraftanlagen in unserer Gegend! Wenn ich aus dem einen Fenster schaue, sehe ich unmittelbar alle fünf Köstorfer Anlagen. Wenn ich zur anderen Seite des Hauses gehe, sehe ich die Anlagen in Nahrendorf, Dahlem etc. , also die weiteren Anlagen im Raum Dahlenburg. In Köstorf kann es sein, dass eine weitere Anlage installiert werden könnte, mehr Richtung Harmstorf. Bereits im März 2014 korrespondierte ich mit Frau Scherf, die in Ihrem Schreiben schon zugab, dass sich " im Raum Dahlenburg zugegebener Maßen recht viele Windenergiestandorte" befinden.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Es wird im Übrigen darauf verwiesen, dass gerade deshalb, weil im Raum Dahlenburg sich WEA häufen, wegen dieses Umstands weitere, nach den der Planung zugrunde gelegten Kriterien mögliche Vorranggebiete gerade nicht festgelegt werden sollen, um somit mittelfristig nach Abbau der künftig nicht mehr zulässigen Anlagen eine deutliche Entlastung zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4651** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es befinden sich in unserer Gegend drei Horste von Rotmilanen, die ich des öfteren fliegen sehe, wobei sie derzeit mit der Brut beschäftigt sind. Wer kann garantieren, dass die Jungvögel NICHT in die Rotoren der WKA's fliegen? Die Jungvögel sind doch viel zu unerfahren! Der Kuckcuck hält sich ebenfalls hier auf (und der steht auch inzwischen auf der Roten Liste); erst vorgestern sah ich ihn fliegen! Die Vögel sind sehr davon abhängig, dass nicht weitere WKA's gebaut werden, denn mit jeder weiteren Anlage wächst die Gefahr, dass sie in die Rotoren geraten. Die Nachtigall hat hier in Harmstorf bereits aufgegeben, man hört sie nicht mehr. Die Kraniche, die direkt über mein Grundstück fliegen und zwar meistens in 200 Meter Höhe, würden unweigerlich in die Rotoren geraten, vor allem, wenn eine noch höhere Anlage erstellt wird. Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.Hier sind im Winter Gänse zu Gast und es ist immer durchtbar anzuschauen, wenn sie in die Richtung der Windräder fliegen. Ich weise nochmals darauf hin, dass genau hier das Vogeldurchzugsgebiet ist.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Köstorf

ID **4652** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Soweit mir bekannt ist, befinden sich Fledermäuse in der Nähe einer Anlage. Ich habe genug Filme gesehen, wo Fledermäuse von den Rotoren angesogen werden; das Tötungsrisiko ist also sehr groß. Ebenso befindet sich dort in der Nähe ein Rotmilanhorst.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4653** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich vertrete nach wie vor die Ansicht, dass wir hier genug Windräder haben und keine weiteren mehr gebaut werden sollten. In der Lünepost vom 09.04.2014 stand im Artikel über den Besuch von Bundeswirtschaftsminister Gabriel in Lüneburg u.a., dass "überschüssiger Strom aus norddeutscher Windkraft z.B. ins polnische Netz eingespeist wird". Das kann doch nicht Sinn und Zweck unserer Windräder sein. Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4654** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4655** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4656** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet. Der Infraschall ist sehr wohl gesundheitsschädigend. Ich appelliere an Ihr Verständnis und bitte Sie inständig, dass nicht noch ein zusätzliches Windrad hier aufgestellt wird. Denken Sie an die Menschen, die hier leben nd damit zurecht kommen müssen wie eben auch die Tierwelt.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4657** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass sie die Natur mehr als verschandeln und dass sie enormen Krach machen, das ist eigentlich bekannt, wird aber immer wieder geleugnet.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4439 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus gegenwärtiger Sicht haben wir schwerwiegende Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Vorranggebietes „Köstorf“ in Richtung Osten. Der Landkreis hat die Prüfung der Fläche nicht ordnungsgemäß abgeschlossen. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens hat der Landkreis rechtzeitig konkrete Hinweise auf nahegelegene Horste vom Rotmilan erhalten (vgl. das Schreiben der BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg vom 08-01-2014 mit Anlagen – überreicht an den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung im Januar 2014). Diesen Hinweisen ist der Landkreis nicht im erforderlichen Umfang nachgegangen; angesichts der konkreten Angaben wird dem Landkreis nicht zugemutet, gewissermaßen „ins Blaue hinein“ zu ermitteln. Die Ausführungen des Landkreises im Umweltbericht (Flora und Fauna) zu der entsprechenden Problematik werden der Problematik auch nicht ansatzweise gerecht. Zur Frage des Risikos für den Rotmilan enthalten die Aussagen des Landkreises nur pauschale Vermutungen. Seine Auffassung, eine relevante Gefährdung scheide wegen der Gewöhnung an den bestehenden Windpark aus, wird naturschutzfachlich nicht belegt. Selbst wenn man eine Gewöhnung des Rotmilans (Altvogel) an WEA eventuell für möglich hält, eine Gewöhnung der gerade flüggen Jungvögel ist auszuschließen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Grenze der geplanten Fläche näher an den östlich gelegenen Rotmilan Horst heranrückt (Entfernung dann nur noch ~250m). Welche Untersuchungsreihen bestätigen die Auffassung des Landkreises?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Köstorf

ID 6024 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverband Niedersachsen, liegt jetzt das Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014 vor. Dieses Gutachten hat Ihnen die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“ Dahlenburg mit Schreiben vom 28-07-2014 zugesandt (vgl. Stellungnahme BIWOS). Angesichts dieses Gutachtens halten wir es für erforderlich, noch einmal auf unsere Bedenken gegen die Vorrangfläche Köstorf in unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 hinzuweisen und unsere Argumente wie folgt zu vertiefen: Das Gutachten stellt fest: Nest 1: Erfolgreiche Brut eines Rotmilanpaares 2014; ein Jungvogel wurde flügge Der Neststandort liegt nur wenige Hundert Meter von bestehenden Windenergieanlagen entfernt. Rotmilane wurden direkt in der Nestumgebung sowie etwa 1.500 m südlich davon beobachtet. Nest 2: Erfolgreiche Brut eines Mäusebussardpaares 2014; drei Jungvögel wurden flügge Das Nest ist möglicherweise in den Vorjahren auch vom Rotmilan besetzt gewesen. Nest 3: 2014 nicht besetzt Möglicherweise ein weiteres ehemaliges Rotmilannest (vermutlich desselben Paares). Es wurde im Winter durch Stürme beschädigt und im Frühjahr 2014 nicht wieder aufgebaut. Nest 4: 2014 nicht besetzt Diese Ergebnisse belegen, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der Revierschwerpunkt mindestens eines Rotmilanpaares sind. Nach unserem Verständnis und auch nach den Kriterien des Landkreises ist diese Fläche damit als Vorrangfläche ungeeignet. Gewöhnung des Rotmilans an WEA Wir können der Argumentation des Landkreises nicht folgen, daß Rotmilane in diesem Bereich sich an WEA gewöhnt haben und deshalb nicht gefährdet seien. Die geplante Vorrangfläche erlaubt über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen nach Osten und Südosten. Damit würden sich die Verhältnisse vor Ort wesentlich verändern. Bei dieser Sachlage kann man das Argument der „Gewöhnung“ nicht verwenden (1.) eine Gewöhnung des Rotmilans an noch nicht Vorhandenes kann es nicht geben. 2.) es ist nicht als Kriterium des Landkreises zur Bewertung von Vorrangflächen für WEA aufgeführt). Wir halten dieses Argument aber auch aus anderen Gründen nicht für durchgreifend. Speziell bei Jungvögeln kann von einer Gewöhnung nicht ausgegangen werden. Schon bei den ersten Flugübungen und der weiteren Entwicklung kann es zu ganz erheblichen Gefährdungen kommen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, warum in der Nähe der vorhandenen WEA nur ein Jungvogel des Rotmilans flügge geworden ist. Normal legt der Rotmilan 2-3-4-5 Eier und es werden 1-2-3-4 Junge flügge. Im Übrigen stellen wir ganz allgemein die Frage: Welche belastbaren Untersuchungen rechtfertigen das Argument „Gewöhnung“ des Rotmilans an WEA und die damit verbundenen Gefährdungen für den Rotmilan? Im Rahmen dieses Verfahrens sind uns solche Belege nicht	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

vorgelegt noch benannt worden.
Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben.

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Köstorf

ID **4791** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme

Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird nicht für erforderlich gehalten, die kleinere Waldfläche im Südosten des geplanten Vorranggebietes auszusparen. (Weiches) Kriterium ist bei dem vorliegenden Planungskonzept grundsätzlich der Vorbehalt Forstwirtschaft nach dem RROP 2003 in der Fassung des RROP 2010. Die Überplanung bestehender Waldflächen mit WEA, sollte dies von einem Investor beabsichtigt sein, bedürfte jedoch einer im Rahmen des Zulassungsverfahrens - sorgfältig - zu prüfenden Waldumwandlungsgenehmigung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4750** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erheben wir Einspruch gegen zusätzliche bezw größere WKA Anlagen in Bereich Dahlem, Köstorf, Quickborn, Harmstorf, Tosterglope, Büendorf, Dahlenburg und angrenzende Ortsteile. Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt! Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant! Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **6015** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenschlag! Die vom Gesetzgeber zumutbaren Zeiten werden schon lange überschritten (30 Stunden). Schattenwurf v. Dahlem, Harmstorf, Tosterglope,(?), Mücklingen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **6016** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden! Zugvögel, in großer Menge versuchen immer wieder die WKA-Anlagen zu überfliegen, die Verbände werden auseinander gerissen, teilweise abgespalten, diese Zugvögel ziehen dann mit großem Geschrei, hin und her! Suche einen Weg!?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020	wird nicht berücksichtigt

hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.
Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist. Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt

potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

Köstorf

ID **6017** **Schmi1**

Stellungnahme

Der Bestand an Fledermäusen (große und kleine), ist in den letzten Jahren stark rückläufig, auch andere Nachtschwärmer z.B. Eulenvögel und Raubvögel sind weg. Mehrere Milane (rot) auch andere unter Schutz stehende Raubvögel (Weihen, Kieb.) sind vorhanden!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **6018** **Schmi1**

Stellungnahme

Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack!
Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **6019** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nutzen Sie bitte auch alle Möglichkeiten um diese sinnlose Erzeugung von Energie einzugrenzen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **6020** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier in unserem Wohnbereich hat die Verspargelung schon stattgefunden! Das Genehmigungsverfahren hat für uns schon einen bitteren Beigeschmack! Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.) Wir, XXX sind schon seit geraumer Zeit durch die vorhandenen WKA-Anlagen stark belästigt! Ständiger Geräuschpegel, auch weit über die zulässigen Werte! Dieser ständige Geräuschpegel wirkt sich im hohen Maße auf unsere Gesundheit aus!diese Belästigung durch Lärm (Dauerstress) dieser Vorgänge werden wissenschaftlich (Medizin) bestätigt; erhebliche gesundheitliche Gefahren anderer sogenannter Gutachter u. Verträge sind für uns NICHT relevant! Anmerkung: Wetzen 1 und 2 haben seit ca. Mitte Februar zusätzlich heftige Geräsche (Klopfen, rattern usw.) Nach Rücksprache m. d. Geschäftsführern dieses zu beheben, blieb leider ohne Erfolg! Dieses Debakel wird uns auch wohl von den anderen Anlagen bevorstehen!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **6021** **Schmi1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir, die ganze Familie kämpfen für den Schutz des Lebensraums! (Für Mensch und Tier.)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4307 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung der beabsichtigten Vorranggebiete wird voraussichtlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs haben. In dem Planentwurf werden als Kriterien für die Aufstellung von Windenergieanlagen Mindestabstände benannt. Ich möchte darauf hinweisen, dass Abstände nicht nur aus umweltfachlicher Sicht, sondern auch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind. Nach Ziffer 03 in den Änderungen im Planentwurf dürfen die WEA eine Gesamthöhe von 200m über dem Gelände nicht überschreiten. Der Abstand zur Bundeswasserstraße wird auf S.9 der Begründung des Planentwurfs jedoch nur mit 50m (entsprechend §61 BNatSchG) festgelegt. Die Standsicherheit und Stabilität der Teile der Windenergieanlagen sind deshalb für die Sicherheit des Schiffsverkehrs auf den Wasserstraßen von großer Bedeutung. Betroffen hiervon ist insbesondere das geplante Vorranggebiet Köstorf. Damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet bleibt, ist daher das WSA Lauenburg an den weiteren Planungen zu beteiligen.	Bundeswasserstraßen sind von geplanten Vorranggebieten nicht betroffen. Dies gilt auch für den Bereich Köstorf.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4308 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme ist mit dem ebenfalls beteiligten Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg abgestimmt. Im Planungsgebiet befinden sich die Bundeswasserstraßen Elbe und Ilmenau. Meine Aufgabe nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist es, u.a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf diesen Straßen sicherzustellen. [...] Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass die Bundeswasserstraße Elbe-Seitenkanal nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt. Hier ist die Generaldirektion Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Aussenstelle Mitte- zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **4723** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder soll ich sagen: die Planer sind außer Rand und Band? Um diese Überprivilegierung eines einzelnen, zurzeit noch nicht einmal für die Allgemeinheit vorteilhaften Industriesektors, zu verhindern, erhebe ich gegen das RROP die nachfolgenden Einwendungen. Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend. Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen. Weiterhin stehen der Ausweisung entsprechender Vorrangsstandorte die Interessen der Anwohner und der Stromkunden entgegen. Hinsichtlich der Anwohnersicht folgen meine unten stehenden Einwendungen der örtlichen Bürgerinitiative. Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz anschließen wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch nichts: den Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität – also das Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der Bund noch der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder mein geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern, Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen Schritten auch. Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der Maximalproduktion	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.	wird nicht berücksichtigt

ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender Netzanschlüsse die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht hat, kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt Verluste erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch sicher nicht das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu sagen, aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den Rentabilitätsvorgaben (15% auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Nein, alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter öffentlicher Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des shareholder value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Köstorf

ID **4724** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin, überschreitet diese Planung das zumutbare Maß. Als letzten Versuch, der Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein: Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird gerade im Raum Dahlenburg/Bleckede die Situation - was das Landschaftsbild betrifft - dadurch mittelfristig wesentlich verbessern, dass die meisten Anlagen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abzubauen sein werden, weil sie plaungsrechtlich dann nicht mehr zulässig sind (Lage außerhalb von Vorranggebieten). Schließlich wird auch auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4725** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als letzten Versuch, der Region die – immer noch - idyllische Landschaft und mir ein geliebtes Urlaubsziel zu retten, wende ich deshalb das folgende gegen den Entwurf Ihres RROP ein: Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **4726** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und Leistung privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger. Durch die Festlegung von Vorrangsstandorten werden einzelne Nutzungsarten gegenüber anderen, konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Planvorgaben insofern privilegiert, als die Errichtung entsprechender Anlagen auch im Außenbereich keiner Prüfung hinsichtlich ihrer Eingriffswirkung mehr unterliegen. Eine solche Privilegierung mit behördenbindender Wirkung setzt m. E. im Abwägungsprozess mit den anderen Nutzungsinteressen voraus, dass diese Nutzung im öffentlichen Interesse liegt oder zumindest öffentlichen Belangen genügt. Die vorgesehene Nutzungsausweitung erfüllt diese Kriterien nicht. Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten Flächen wird die Planung gerecht. Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend. Aus Sicht des Stromkunden und Energieverbrauchers möchte ich allerding noch folgendes einwenden: Durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen und planerischen Vorgaben bin ich persönlich unabhängig von deren Standort von jeglichen Ausweitungsplanungen für Windkraftanlagen betroffen. Denn ich werde gezwungen, zum wirtschaftlichen Vorteil einzelner Privater die ohne Bedarf produzierenden Anlagenbetreiber in vielfacher Hinsicht direkt und indirekt zu subventionieren. Da diese Interessen der Bürger dieses Landes durchaus ein pflichtgemäßes Abwägungskriterium darstellen, bitte ich die folgenden Ausführungen trotz ihrer etwas ironischen Formulierung als konkurrierendes Interesse	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Es sei aber darauf verwiesen, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Eingriffsregelung - entgegen der Darstellung des Stellungnehmers - selbstverständlich weiterhin gilt. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ernst zu nehmen.
Wer also bezahlt die Energiewende?
Am Anfang steht die Forschung nach immer leistungsfähigeren Anlagen, die durch Fördergelder subventioniert werden – also durch Steuern, u. a. auch meinen. Ebenfalls subventioniert wird der Bau der Produktionsanlagen, die Fachkräfteausbildung vor Ort und die erforderliche Infrastruktur. Der Nutzen kann hier z. Zt. nur im Exportsektor, also im Privatinteresse einzelner gesehen werden, denn leider wurde der Entwicklung der Netzund der Speichertechnik nicht die gleiche finanzielle Aufmerksamkeit geschenkt. Vielleicht waren diese Gebiete ja für die Klientel nicht rentabel genug?
Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden, durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt werden.
Und weiter geht´s mit der Steigerung des Bruttosozialproduktes aus meinem Portemonnaie: die Produktion auf Volllast wird bei den Anlagen noch dadurch gefördert, dass jede produzierte Einheit mit einem Subventioniert wird, unabhängig vom Bedarf und natürlich aus meiner Tasche.
Ach ja, und damit die armen Anlagenbetreiber nur ja ihr respektables Auskommen haben, kommt noch der sog. „Ökozuschlag“ zum Strompreis. Den darf natürlich auch wieder ich zahlen, denn für die z. T. Millardengewinne erwirtschaftenden energieintensiven Industrien ist das unzumutbar. Für jeden Cent würden Tausende Arbeitnehmer freigesetzt werden müssen, da anders am Ende die Renditevorgaben der Shareholder nicht erfüllt werden könnten.

200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen. Sollte für die Wirksamkeit meiner Einwendungen wider Erwartens ein unterschriebenes Exemplar erforderlich sein, bitte ich um eine kurze Rückantwort per Mail.

Köstorf

ID **4727** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar. Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen im On- und Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten, Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen der Energiewende berufen. Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast / Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt. Ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen Produktionsbereich nicht auszugleichen. Sollte man die produzierte Energie nicht benötigen oder nicht an das Netz anschließen wollen – und letzteres ist nun wirklich ein Bubenstück! – so macht das doch nichts: den Anlagenbetreibern wird ein Garantiebetrag gezahlt, auf dass die Rentabilität – also das Gewinneinstreichen – weiter gewährleistet ist. Und das Schönste: weder der Bund noch der hochrentable Energieversorger müssen dafür aufkommen, sondern wieder mein geschundener Geldbeutel – und auch der von Grundsicherungsbeziehern, Alleinerziehenden, Großfamilien und Kleinrentnern, wie bei allen anderen Schritten auch. Allerdings ist hier noch lange nicht Schluss. Wenn die Förderung der Maximalproduktion	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ohne Bedarf dann in Spitzenlastzeiten endlich trotz teilweise fehlender Netzanschlüsse die gewünschte, zumindest aber zu erwartende Überlastung der Netze erreicht hat, kommt es zu Notverkäufen über die transnationalen Netze. Sollten dafür negative Kaufpreise erzielt werden – also weniger schön und verschleiernd ausgedrückt Verluste erwirtschaftet werden, was in zunehmender Menge vorkommt, wird dadurch sicher nicht das Jahresergebnis der Stromkonzerne verschlechtert, Gott bewahre! Unnötig zu sagen, aus welcher Tasche das auszugleichen ist. Siehe das mit den Rentabilitätsvorgaben (15% auf´s gezeichnete Kapital, 20%? Oder mehr?) und den Arbeitsplätzen.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Nein, alle diese Baumaßnahmen durch gewinnorientierte Träger privatisierter öffentlicher Aufgaben sind viel zu reizvoll, um ihre Finanzierung nicht zu Zwecken des shareholder value nochmal richtig auszuquetschen, durch Netzgebühren, Speicherkosten etc. Wer das zahlt? Daran dürfte doch wohl kein Zweifel bestehen.
Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!

Köstorf

ID **4728** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilans darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020	wird nicht berücksichtigt

hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering.
Es ist darübedr hinaus auch zu berücksichtigen, dass ein Repowering durch die im Regelfall zunehmende Höhe über Grund der vom Rotor überstrichenen Fläche sogar das Kollisionsrisikos für den Rotmilan im Bereich Köstorf gegenüber dem als Vergleichsbasis heranzuziehenden Status-quo verringern kann.
Im Ergebnis aus den vorangehenden Ausführungen ist daher festzuhalten, dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den hier zu beurteilenden Planentwurf insoweit nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist. Einzig und allein eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos könnte jedoch dazu führen, dieses Vorranggebiet aus der Planung auszunehmen. Andere Gründe für eine Herausnahme - im Lichte der übrigen Kriterien betrachtet - liegen nämlich onehin nicht vor. Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne zusätzliche) WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ü b e r a l l innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, s o w e i t die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Eine solche Abwägung wie hier im konkreten Fall kann nicht bereits auf der Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden, weil beispielsweise der Zeitpunkt

potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistisch eine Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings abschätzen zu knnen. Derartige Belange können daher einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so gilt dies nicht von vornherein auf der Ebene der Regionalplanung als absolutes Ausschlusskriterium. Insbesondere gilt dies aus den vorgenannten Gründen (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für das Vorranggebiet Köstorf. Für die Zulassungsbehörde folgt daraus, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Raumordnung noch nicht abschließend abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort unzulässig sein könnten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.

Köstorf

ID **4729** **Wei**

Stellungnahme

Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4730** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage und, was die Frage der Abstände betrifft, auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen zu den geänderten Vorranggebieten verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4731** **Wei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4714** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für AnwohnerMan kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4715** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Man kann auch sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4716** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen. Es ist seit Jahren ein schleichender Prozess festzustellen, dass der Landkreis mehr und mehr dazu übergeht die Landschaft zu zerstören. Es ist erschreckend, wie viele Biogasanlagen, Schweineställe u.ä. Anlagen genehmigt und gebaut wurden, dazu kommt der enorme Schwerlastverkehr um Futtermittel, Geflügelmist aus Holland, Gülle aus den Mastbetrieben, Mais für die Gasanlagen, zu transportieren. Wenn jetzt noch zusätzlich 6 MW-WKA gebaut werden, dann wird jegliches touristisches Interesse zum Erliegen kommen. Ich kann mir nich vorstellen, dass das das Ziel der Kreisregierung ist.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4717** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Im Landkreis Lüneburg wird bereits sehr viel mehr Windstrom erzeugt als verbraucht wird, Dieser Strom wird vom Verbraucher dennoch bezahlt, was letztendlich eine gigantische Subvention darstellt. Der in der BRD überschüssige Windstrom wird ins Ausland verkauft, was im Endeffekt dazu führt, dass dort die ökologische „Stromwende“ verzögert wird, bzw. nicht stattfindet. 5) Es ist nicht absehbar, ob es jemals gelingen wir den Windstrom als Grundlast verwenden zu können, weil die Möglichkeit der Speicherung nicht gelöst ist. Die Idee, den überschüssigen Strom in Akkus, vorzugsweise in Lithiumionen-Akkus zu speichern, ist abwegig, weil es auf diesem Planeten nicht genug Lithium gibt, um ein solches Unterfangen durchzuführen. Der Preis für Lithium würde extrem hoch steigen, was dazu führen würde, dass die von der Bundesregierung propagierte Elektromobilität zu den Akten zu legen wäre. Auch die Idee den Windstrom in Pumpspeicherwerken zu speichern geht in die falsche Richtung, weil es in Deutschland kaum geeignete Gebiete gibt, es sei denn, man entschließt sich dazu, alle Mittelgebirge mit derartigen Anlagen zu beglücken. Auch die Variante, dass man derartige Stauseen in der norwegischen Fjordlandschaft bauen kann dürfte, gelinde gesagt, zu extremen Schwierigkeiten führen. Es ist davon auszugehen, dass die norwegische Bevölkerung ein solches ansinnen für unverschämt ansieht und damit die Sache binnen kürzester Zeit ablehnt. Es wurde auch nicht bedacht, dass es keine ausreichende Anbindung der WKA an das Überlandleitungsnetz gibt, also muss der Verbraucher auch nicht verwendeten Strom bezahlen. Man sollte also bevor eine kopflose Aktion gestartet wird, sich erst einmal Gedanken darüber machen, ob das Vorhaben a) notwendig ist, b) wie es denn eigentlich durchgeführt werden kann, c) welchen Einfluss die Maßnahme auf die Menschen und die Umwelt hat.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4718** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Ich hatte mir überlegt meinen Ruhestand im Landkreis Lüneburg zu verbringen, aber angesichts einer derartigen Landschaftszerstörung werde ich davon absehen. Ich fordere mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4719** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4720** **Wie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4688 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Standort Köstorf entspricht mit seinen Rotmilan-Vorkommen den gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung von Windkraft nicht. Der Rotmilan als geschützter Greifer ist ein der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehender Belang gem. § 35 Abs. 3 S.1 Nr. 5 BauGB. Der Landkreis hat Kenntnis vom Rotmilan-Vorkommen im Bereich der Fläche Köstorf, der in deren unmittelbarer Nachbarschaft von uns immer wieder und auch von fachkundigen Zeugen (Vertreter des NABU) gesichtet wurde. Die regelmäßige Anwesenheit des Rotmilans im Nahbereich der Köstorfer Fläche ist als eindeutiges Indiz zu werten, dass er dort seinen Revierschwerpunkt hat. Dass der Landkreis die mehr als 11 Jahre alten avifaunistischen Gutachten für die bestehenden Anlagen in Köstorf heranzieht (Umweltbericht S. 20 des nachrichtlichen Anhangs), die keine entgegenstehenden avifaunistischen Belange feststellen, ist sachlich und rechtlich falsch. Der Landkreis hat versäumt, ein eigenes aktuelles Gutachten zu den gemeldeten Rotmilan-Vorkommen zu erstellen. Die Fortschreibung der Fläche kann sich strafrechtlich als ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 30a Abs. 1 BNatSchG) und als Verhinderungsplanung (s. Begründung S. 25) erweisen. Die Ausführungen im Umweltbericht zum Tötungsrisiko für den Rotmilan in Köstorf sind auch sachlich falsch: die Feststellung des Landkreises, dass sich das Tötungsrisiko der Rotmilane nicht erhöhe (Anhang zum Umweltbericht S. 21), ist unhaltbar. Eine Gewöhnung von Rotmilanen an WKA, wie sie der Landkreis unterstellt, ist windkraftdienliche Spekulation und aus ornithologischer Sicht nicht bekannt. Tatsache ist vielmehr, dass Rotmilane regelmäßig durch Kollision mit Windkraftanlagen zu Tode kommen. Die Studie „Rotmilane und Windenergie – Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung“, Hrsg. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 2013, gibt jährlich ca. 4% der Population an. Die Studie geht davon aus, dass sich das Tötungsrisiko mit Ausbau der Windkraft weiter erhöhe und die Population gefährde. In Köstorf ist die Anwesenheit des Rotmilans bzw. die Tatsache, dass er bislang nicht mit den WKA kollidierte, als glücklicher Zufall zu betrachten. Das Tötungsrisiko besteht fort und wird mit der Errichtung der zusätzlich möglichen zwei Anlagen signifikant erhöht. Artenschutz ist so zu betreiben, daß sich kein Tötungsrisiko ergibt. Gefährdete Arten wie der Rotmilan stehen Bauvorhaben, speziell dem Windkraftbau, grundsätzlich entgegen, so auch in Köstorf. Die Fortschreibung der Fläche Köstorf ist daher zurückzunehmen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezüglich des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: Der Rotmilan wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der Rotmilan die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende Rotmilan -Nachweis stellt jedoch aus anderen Gründen keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten. Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2002). Dies zum einen deshalb, weil der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt. Zum anderen aber auch aus dem Grund, weil das Gefährdungspotenzial für den Rotmilan bereits durch die 5 vorhandenen WEA besteht und auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer und EEG-Förderung WEA mind. 20 Jahre) fortbestehen wird. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen Rotmilans. Durch den Plan wird im Wesentlichen das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht jedoch ein Repowering nicht vor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Ferner lassen auch die vom Gutachter der	wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmer gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, die nach dessen Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen Rotmilan darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfesten Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum potenziellen Vorranggebiet befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA keinesfalls mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene Rotmilan im Rahmen des (Repowering-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde. Vielmehr wird im Ergebnis hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die "Gewissheit erzielt", dass "ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht" (Zitat ständige höherinstanzliche Rechtsprechung), nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat nämlich eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung.
Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan durch den Plan wäre frühestens zum Zeitpunkt eines Repowering gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der Rotmilan dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch sehr gering. Eine Zunahme des Kollisionsrisikos für den Rotmilan in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist insoweit auszuschließen.
Gleichwohl ist zu betonen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren für repowerte oder (angesichts der Gebietsfläche nur einzelne) zusätzliche WEA eine vertiefende Sachermittlung zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig zu erbringen ist, welche hier insbesondere das bekannte Vorkommen des Rotmilans und dessen konkrete Raumnutzung in den Fokus rücken muss. Mit der Festlegung als Vorrang- oder Eignungsgebiet ist für die Genehmigungsbehörde keine zwingende Vorentscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen des Vorranggebiets getroffen. Vielmehr gilt, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 BauGB). Soweit eine solche Abwägung nicht bereits auf Ebene der Raumordnung sachgerecht stattfinden kann,

weil beispielsweise wie hier im konkreten Fall der Zeitpunkt potenzieller Zulassungsverfahren zu weit in der Zukunft liegt, um auf der Grundlage heutiger Daten eine realistische Abschätzung der Veränderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zuge eines Repowerings zu ermöglichen, können derartige Belange einem Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.
Was das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 BNatSchG anbelangt, so kann die Regionalplanung auf ihrer Ebene keine Letztentscheidung treffen, da diese erst in Kenntnis von Anlagentypen, genauem Standort und genaueren Kartierungen auf Projektebene gefällt werden kann. Auf Ebene der Regionalplanung kann lediglich eine Abschätzung des Risikos solcher Verbote erfolgen, mithin können diese als wahrscheinlich oder nicht auszuschließen eingeschätzt werden. Der Verbotstatbestand kann jedoch h i e r niemals sicher festgestellt werden.
Für den konkreten Fall Köstorf bedeutet dies, dass hier wegen der besonderen Konstellation (Vorbelastung durch vorhandene WEA, eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht von vornherein zu erwarten) das Risiko eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG als eher gering eingestuft werden muss.
Für die Zulassungsbehörde folgt daraus jedoch, dass sie einem Vorhaben entgegenstehende, auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abzuwägende Belange berücksichtigen kann und muss. Dies kann dazu führen, dass neue bzw. zu repowernde WEA auf diesem Standort teilweise oder im Extremfall auch insgesamt unzulässig sein können.
Aus Sicht des Naturschutzes ist darüber hinaus zu bedenken, dass ein Verzicht auf das Vorranggebiet Köstorf keinesfalls den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge hätte (erweiterter Bestandsschutz) und die Situation des Rotmilans folglich nicht verbessern würde.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt.

Zu Repowering: Gemäß Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT (Entwurf Stand 01.07.2014), S. 34 können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm

erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Köstorf

ID 4689 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.	Zum Umweltbericht (Sichtbarkeitsanalyse) bezüglich des Bleckeder Elbtals: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorranggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4690 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2 Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten. Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll. Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	Auf der Fläche "Köstorf" stehen z.Z. 5 Anlagen, diese können nach Abbau durch geschätzt 5 neue Anlagen ersetzt werden. Bleiben die jetzigen Anlagen bestehen, könnte nur dann eine zusätzliche Anlage errichtet werden, wenn sich im Zulassungsverfahren nach gründlicher Prüfung ergibt, dass damit das Tötungsverbot im Sinne des § 44 BNatschG nicht verletzt wird. Letzteres könnte dann der Fall sein, wenn sich das Kollisionsrisiko für den in der Nähe z.Z. ansässigen Rotmilan signifikant erhöht. Im Vorranggebiet "Süttorf/Thomasburg" könnten in derTeilfläche voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen entstehen (s. schalltechnische Untersuchung). Woher die Stellungnehmerin die Annahme herleitet, es könnten mindestens 9 Anlagen hinzukommen, ist nicht ersichtlich. Zur Sichtbarkeitsanalyse s. Abwägung zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" und "Methodik Umweltbericht"	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4691 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.
Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4695 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4696 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Im übrigen wiederholen wir die Stellungnahme unserer Bürgerinitiative vom Mai 2013 zum Entwurf RROP 2003, 2. Änderung „Vorrangebiete Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg 2013 in allen Punkten und schließen uns allen anderen beim Landkreis eingegangenen und eingehenden Einwendungen gegen weitere Windkraftflächen, zu geringe Abstandsregelungen, zu große Höhen der WKA und die Zusammenfassung von Teilflächen zu einer Fläche an.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4732 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe bzw. 3 MW und mehr. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht, S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011, quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km- Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Aussagen der Stellungnehmerin dazu sind in der aktuellen Begründung gegenüber derjenigen in der Begründung zur 1. Offenlage unverändert geblieben. Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar.
J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

Auch das Szenario
„maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren.
Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Köstorf

ID 4733 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden.
Mit einem 8 Kilometer- Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23)
Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter- Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters. Zu berücksichtigen ist, dass sich Radfahrer/ Jogger/ Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nicht ausschließlich im/am Wald aufhalten: das Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Ein Großteil des Landschaftserlebens wird mithin durch WKA beeinträchtigt sein.
Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38). Die Schlussfolgerung aus der Gelände-Begehung (Begründung S. 43), dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23
mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis
gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nichttechnisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen im Umweltbericht zur visuellen Beeinträchtigung im Raum Köstorf sind nicht verändert worden, sie haben weiterhin Bestand.
Es wird deshalb auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss aufgrund der planungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegierten Windenergie hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

aufsuchen, werden sie immer mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen Wäldern gelingen. .Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat ein eigenes Waldbild, kein Landschaftssbild. « Landschaftsbild » ist ein übergeordneter Begriff, der die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- umfasst und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohenStellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

Köstorf

ID 4734 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Der 3 km-Radius ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht hinnehmbar. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand nicht untersucht. Der jahreszeitliche Vogelzug wird um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art fliegen auf ca. 200 m Höhe in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten gewaltigen Luftdruck werden diese Formationen durcheinandergebracht und in die Rotoren hineingezogen. Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km- Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen,
für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.

Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an der Ausweisung der Fläche Köstorf fest. Im Gegensatz zu der angesprochenen Teilfläche Neetze (Rücknahme der Neuausweisung in der Neetze-Niederung mit Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum insbesondere für verschiedene Gänsearten aufgrund der Nähe zum Elbtal < 9 km) handelt es sich hier um bestehende Anlagen, die für die Vogelwelt derzeit bereits als Vorbelastung bestehen und aus Sicht des Plans zum bestehenden allgemeinen Lebensrisiko der genannten Vogelarten gehören.
Es ist richtig, dass sich der in Ansatz gebrachte 3-km-Mindestabstand nicht in erster Linie aus den Belangen des Vogelschutzes ableitet, sondern dem Schutz der Landschaft und der Bevölkerung vor übermäßiger teilräumlicher Belastungskumulation Rechnung trägt. Dennoch ist ein minimaler Abstand von 3 km zwischen potenziellen Windparks in jedem Fall ausreichend, um von den Tieren im Einzelfall umflogen zu werden. In der Regel ist ferner von einem regelmäßigen Überfliegen der Windparks auszugehen, da die Flughöhen meist oberhalb von 200 m liegen. Dies bestätigen u.a. Zugplanbeobachtungen für den Kranich im benachbarten LK Uelzen (Reichenbach & Steinborn 2011), für den bei guten Witterungsbedingungen kein Einfluss von Windparks auf das Zuggeschehen festgestellt werden konnte. Lediglich bei (i.A. nicht zum Zug genutzten) schlechten Sichtverhältnissen fliegen die Tiere auch unterhalb von 200 m, weichen den Windparks dann aber kleinräumig aus und setzen nachfolgend ihren ursprünglichen Zugweg fort. Ein Abstand von 3 km zwischen den Windparks ist für solch kleinräumige Ausweichbewegungen in jedem Fall hinreichend.
Über die Höhe und Anzahl der zukünftigen WEA entscheidet das Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering. Angesichts des Alters der Anlagen ist dies aller Voraussicht nach frühestens 2025 der Fall. Es obliegt der dann zuständigen Zulassungsbehörde, die angesprochenen Sachverhalte zu prüfen und ggf. zu würdigen.
Ein Verzicht auf das VR Köstorf hätte ferner nicht den kurz- bis mittelfristigenAbbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde damit die Situation der Avifauna in diesem Zeitraum auch nicht verbessern.

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Gänsen bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Köstorf

ID 4735 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstelle. – In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. wäre vielerorts einfach festzustellen gewesen, dass 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken und innerhalb eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtig ist. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung /ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

Köstorf

ID 4736 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. J) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749). Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt
Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht		

vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.
Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

Köstorf

ID 4737 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. i) „Substantielle“ Perspektive bei 5 km Abstand: auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. j) Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3) An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet. An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen. Es besteht die Gefahr, dass die aus dem ursprünglichen RROPEntwürfen gestrichene Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf als Fläche für Neu-Anlagen eingeklagt werden kann. Denn es fehlt eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen hierfür nicht. Vielmehr muss im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden,	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf-Süd" ergänzt (s. auch Abwägung zu ID Nr. 4749). Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Deren Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen- Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (ich verweise hier auch auf Punkt 4c).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKA-Betreibern vorzubeugen.

Repowering –rechtliche Voraussetzung
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtsgutachten Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROP-Entwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns bis zum 10. Mai 2013 vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.

Köstorf

ID 4738 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Nahrendorfer/Harmstorfer/ Köstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, die uns und der Kanzlei Mohr & Nebelsieck in Hamburg vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Familie noch nicht ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben hat). Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen. Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4739 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind vielfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4740 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet die Vorsorge für die Bevölkerung. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 800 bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4741 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Lärm der Windkraftanlagen, das ist die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die fern von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Selbst in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, machen Spaziergänger die Erfahrung, dass die Schlaggeräusche bis tief in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKADruckwellen. Anders als im Umweltbericht S. 23 ausgeführt, ist – so unsere Erfahrung - auch bei Einzelanlagen in mehr als 500 Meter Entfernung das Landschafts- und Naturerleben sehr gestört. Die natürlichen Umgebungsgeräusche werden von der /den WKA übertönt. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen- Wendland, die darin liegende Gemeinde Nahrendorf mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe auch gewährleisten. WKA an ihrem Rand müssen in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen errichtet werden. Die projektierten 100 Meter bzw. 0 Meter Abstand gewährleisten hingegen dauernde Rotorschlagbeschallung und Windheulen in den für Ruhe und Erholung vorgesehenen Gebieten. Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt? Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Bioshärenreservat Elbetal, zu Wäldern und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung avifaunistischer Belange richten.	Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4742 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll. Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne. Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen? Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 , und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer. An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

Köstorf

ID **4744** **Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet. An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4745** **Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen hätte das zitierte Urteil im Lichte aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Bestand mehr.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4746 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. B) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Die Bürgerinitiative trägt keine neuen Aspekte vor, deren Berücksichtigung sich aufdrängen würde. Es wird daher wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 4747 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den	Zum Umweltbericht bezüglich des Bleckeder Elbtals: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungestörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.
Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die
sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-
„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die
Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der

bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Köstorf

ID 4749 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch
aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie (s. auch Umweltbericht S. 15) ungeeignet sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch
geteilter Korridor zwischen diversen Waldstücken liegt, zwei davon historisch bedeutsam (Stubben und Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18 Jh.), mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch c) Mücklingen mit seinen 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Hinzu kämen auf weitere 20 Jahre die Dor....-Mi….-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand: eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
d) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf- Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.

Abwägungsvorschlag Begründung

In Abb. 2 auf S. 28 (nicht 27) ist die Fläche Mücklingen/Nahrendorf nicht genannt.

Auf S. 16 (nicht 15) wird der Passus "...ein südlicher Standort" nicht gestrichen, weil es sich bei dem o.g. Standort nach den zugrunde gelegten Kriterien um eine grundsätzlich geeignete Fläche handelt (sog. "Weißfläche"), die auch unter Berücksichtigung des 3-km-Abstands-Kritieriums hätte festgelegt werden können. Im Vorentwurf zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (Stand November 2012) war sie als Vorranggebiet ausschließlich für Repowering-Anlagen angedacht, und zwar in Verbindung mit der Verpflichtung über einen raumordnerischen Vertrag, nicht mehr den Kriterien entsprechende bestehende Anlagen im Umfeld dieses Standorts abzubauen. Es hatte sich jedoch bekanntlich herausgestellt, dass ein solcher raumordnerischer Vertrag nicht zustande kommen würde. Deshalb wurde die Potenzialfläche Horndorf-Süd/Mücklingen nicht weiter verfolgt, weil eine zu große Häufung von neuen Anlagen in Verbindung mit den noch eine geraume Zeit bestehen bleibenden Anlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg im Umfeld dieser Potenzialfläche eine zu große Belastung für Mensch und Landschaft darstellen würde.
Der Umweltbericht wird um ein Gebietsblatt "Mücklingen/Horndorf Süd" ergänzt.

Zu d):

Es ist zwar zutreffend, dass die in der Stellungnahme genannten Anlagen nicht flächenmäßig, sondern als Einzelanlagen im F-Plan der SG Dahlenburg dargestellt sind. Dies bedeutet planungsrechtlich aber sehr wohl die Übernahme des Bestands als planerische Absicht, allerdings lediglich was die rechtliche Absicherung der bestehenden Anlagen anbelangt. Zusätzliche Anlagen wären nach diesem F-Plan nicht möglich gewesen, wohl aber ein Repowering der Anlagen an den jeweiligen Standorten.
Aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagen nach den nunmehr geplanten Vorranggebieten außerhalb derselben liegen, scheidet jedoch ein Repowering aus. Die F-Plan-Darstellungen gelten dann nicht mehr, weil sie den neuen Zielen der Raumordnung

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

widersprechen. Gleichwohl genießen die Anlagen jedoch sog. "einfachen" Bestandsschtz, d.h. sie müssen nicht vorzeitig abgebaut werden.

Melbeck

ID **4309** **Göß**

Stellungnahme

Dabei interessiere ich mich insbesondere für das Gebiet Melbeck, da ich in der Siedlung Melbeck Bahnhof wohne.
Dabei ist mir aufgefallen, dass immer wieder von „Vorbelastungen“ im Vorranggebiet Melbeck die Rede war. Aufgezählt wurden namentlich:
-die B4
- der bereits vorhandene Windpark
- Freileitungen
-ein angrenzendes Gewerbegebiet
- Anschlusstelle A209
- Bahnstrecke

Es klingt in dem Bericht so, als müsste man hier keine weiteren Untersuchungen durchführen, da sowieso schon so viele Belastungen für die Natur vorhanden sind. Werden hier keine weiteren Untersuchungen gefordert, weil die Ökologie schon nachhaltig gestört ist, und die Ansprüche an die Lebensqualität für die Anwohner eingeschränkt sind?

Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt.
Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Weitere Untersuchungen sind nicht deshalb entbehrlich, weil der Bereich durch die genannten Anlagen und Einrichtungen vorbelastet ist, sondern weil auf dieser Planungsebene der Regionalplanung auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Dies ist geschehen. Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen, in der dieses Vorranggebiet ja bereits in ganz ähnlicher Größenordnung enthalten war.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4310** **Göß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich vermisse hier speziell ein Gutachten über die Fledermausbestände in diesem Gebiet. Es heißt in dem Bericht: „Wertvolle Fledermausbestände sind nicht bekannt.“ Woher weiß man das? Ist hier ein Gutachten gemacht worden? Und wann sind Fledermäuse wertvoll? Alle Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Da ich selbst ab und zu mit einem Fledermausdetektor unterwegs bin, weiß ich, dass in meiner Wohnortnähe, und auch in dem besagten Vorranggebiet, Abendsegler, Zwergfledermüuse und Breitflügelfledermüuse vorkommen. Bitte teilen Sie mir mit, ob der Fledermausbestand ermittelt wurde, oder ob dies noch geschehen wird.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4311** **Göß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin fiel mir auf, dass auch keine Berichte über Großvogelbeobachtungen für dieses Gebiet vorliegen. Da ich in meiner Umgebung häufig spazieren gehe, weiß ich, dass Greifvögel, wie Bussard oder Milan dort fliegen. Kolkraben sind zu sehen und zu hören. Zudem fliegen zu den Vogelzugzeiten viele Gänse und Kraniche über dieses Gebiet hinweg. Bitte teilen Sie mir mit, warum keine Informationen über Großvogelvorkommen in dem Bericht zu finden sind, und ob hier noch nachgearbeitet wird. Vielen Dank.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Die Angaben zu den vorkommenden Vogelarten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4751** **Hen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zum Vorranggebiet Melbeck - gelegen in einem Wasserschutzgebiet Wir befürchten, dass dabei die Daseinsvorsorge (Trinkwasser) aus dem Blickfeld geraten ist. So ist es auch im Landkreis Heidekreis passiert. Dort wurde durch den Bau eines Windparks mit 150 m hohen WEA das Grundwasser/Trinkwasser vergiftet, siehe Anlage A „... Chronologie eines Abenteuers". Dort ermittelt bereits die zuständige Staatsanwaltschaft Verden. Die Probleme, die sich beim Bau von Windkraftanlagen in einem Wasserschutzgebiet ergeben sind inzwischen aus der Praxis bekannt. Das Umweltministerium in Rheinland-Pfalz hat dazu einen Leitfaden verfasst (Anlage B), welcher eine Hilfestellung geben möchte, wenn man dennoch in einem Wasserschutzgebiet WEAs bauen möchte. Das Ministerium lässt in seinem Leitfaden aber ausser Acht, dass nach § 47 WHG gilt: das Grundwasser ist „so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;" Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an die Gesetze gebunden. Es ist ihr verboten nicht am Gesetz orientierte Ermessensentscheidungen zu treffen. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgerechnet in einem Wasserschutzgebiet ist aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen nicht nur nicht sinnvoll, sondern rechtlich unzulässig. Wir möchten Sie darum bitten, andere Flächen als Vorranggebiete auszuwählen. Wenn es keine nennenswerten Gebiete in der Nähe der Stromtrassen mehr gibt, dann muss man sich eben von diesen Trassen weiter entfernen. Die Daseinsvorsorge wiegt schwerer als die einfache und günstige Anbindung von Windparks an das Stromnetz. Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt. Wir vermissen geologische und hydrogeologische Gutachten, die die Gegebenheiten vor Ort darstellen. Falls solche Gutachten in der Vergangenheit bereits erstellt wurden, vermissen wir die Diskussion folgender Sachverhalte: 1. Sind bei 200 m hohen WEAs tiefreichende Fundamente in diesem Gebiet notwendig? Wie tief müssen diese reichen? Wie viele werden das insgesamt? 2. Durchstoßen die Fundamente funktionelle Deckschichten, welche das Trinkwasser schützen? 3. In welchem Maße besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en) Pestizide und Düngerrückstände aus der Landwirtschaft in das Trinkwasser gelangen? Ist diese mit dem Verschlecherungsverbot vereinbar? 4. Besteht die Gefahr, dass durch die Perforierung von Deckschicht(en) Altlasten aus dem Industriegebiet Lüneburg-Süd in das Trinkwasser gelangen? (Wir erinnern uns, in der	Die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst im konkreten Zulassungsverfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt. Somit kann dieser Belang erst im dortigen Verfahren abschließend geprüft werden. Die stockwerktrennende Bodenschicht liegt, wie die Erkundung im Zusammenhang mit der Grundwasserverunreinigung im Gewerbe- und Industriegebiet Lüneburg Süd gezeigt hat, in ca. 80 m Tiefe. Falls eine solche Gründung überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr einer grundwassergefährdung auszuschließen.	wird nicht berücksichtigt

Landeszeitung vor einigen Jahren gelesen zu haben, dass es dort eine Deckschicht gibt, die die Altlasten von den tieferen Grundwasservorkommen, welche der Trinkwassergewinnung dienen, trennt.)
Zu 3 und 4 ist anzumerken, das durch den Bau von Rüttelstopf-Fundamenten die Schichtung des Bodens zu einem Trichter rund um die Bohrlöcher verändert wird. Dadurch fließt das Sickerwasser aus einem größeren Umkreis hin zu den Löchern in der Deckschicht.
Sollten Rütteistopf- oder andere tiefreichende Fundamente hier notwendig sein, so gehen wir aus, dass das Gebiet als Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden darf (§ 47 WHG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG).
Sollten Sie dennoch an der Vorrangfläche Melbeck festhalten, so möchten wir Sie bitten, durch textliche Festsetzungen (siehe Anlage B, S. 19ff) und ausführliche Schutzbestimmungen und durch Information der an den Genehmigungen beteiligten Stellen sowie erforderlichenfalls der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers minimiert wird. In jedem Fall sollte eine Wiederholung der Vorgänge wie in der Düshorner Heide ausgeschlossen werden.
Anlagen:
A) Windkraft und Trinkwasserschutz - Erfahrungsbericht von Dipl.-Ing Martin Hack
http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/80130
B) Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten
(Bildseiten nicht mit gedruckt)
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
http://www.mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

Melbeck

ID **4752** **Hen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben. Die von den Vorranggebieten betroffenen Bürger sind natürlich dennoch besorgt über zu geringe Abstände zur Wohnbebauung und den dadurch zu erwartenden Störungen. Dabei liegt der Fokus der Auseinandersetzung auf Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung und dem Landschaftsbild.	Die Belange Schattenwurf, Schall- und Infraschallbelastung sind, wie in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich erläutert, bei dem vorliegenden Konzept hinreichend im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt. Untermauert wird dies zudem, was die Lärmimmissionen betrifft, durch die vorliegende Schallimmissionsprognose. Das Landschaftsbild weist, so auch das entsprechende Gebietsblatt des Umweltberichts, keine Besonderheiten auf, die eine Nicht-Festlegung rechtfertigen würden.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4753** **Hen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **4754** **Hen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir begrüßen den Ausbau der Windenergie sehr. Da wir in wenigen Jahrzehnten auch Öl und Gas durch regenerative Energien ersetzen müssen, sind die ausgewiesenen Vorranggebiete hier und anderswo in der Summe viel zu klein. Wir werden nicht darum herum kommen, richtig große Flächen, wie zum Beispiel die Lüneburger Heide, Waldflächen und Tagebaugebiete in den neuen Bundesländern vollständig zu verbauen. Da macht es wenig Sinn, kurzfristig hier und da ein paar Windenergieanlagen (WEA) in die Nähe der Wohnbebauung zu setzen. Hier müsste aber wohl die Bundesregierung handeln. Bis es soweit ist, begrüßen wir die Ausweisung von Vorranggebieten, um eine „Verspargelung" der Landschaft zu unterbinden. Ihrer 38-seitigen Begründung zur Änderung des RROP kann man entnehmen, dass Sie umfangreiche Abwägungen getroffen haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **4755** **Hen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht zur 2. Änderung des RROP 2003 (Windernergienutzung) werden zum Vorranggebiet Melbeck keine Aussagen über den Trinkwasserschutz gemacht. Bei anderen Vorranggebieten ist dies sehr wohl der Fall, auch wenn dort lediglich auf die kaum stattfindende Flächenversiegelung hingewiesen wird. Diese Betrachtungsweise ist ungenügend wie der Fall Düshorner Heide zeigt.	s. Abwägungsvorschlag unter "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4490** **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvor-sorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP9"	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4491 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	Es wird auf die Begründung zum Entwurf verwiesen, in der es heißt: "Das Vorranggebiet Melbeck ist überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Hier hat der Planverfasser der Nutzung der Windenergie an einem gut geeigneten, von übrigen Restriktionen freien Standort den Vorzug gegeben vor der – langfristigen – Nutzung als Rohstoffgewinnungsgebiet. Es handelt sich bei den Rohstoffvorkommen um Sand. Das betreffende Gebiet wurde im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 angesichts weit größerer Bedarfsvorausschätzungen dargestellt. Mittlerweile hat sich der Bedarf aufgrund sinkender Bautätigkeit im Hoch- wie im Tiefbau jedoch deutlich abgeschwächt, ein Anstieg des Bedarfs in einem Ausmaß, der für dieses Gebiet eine Dringlichkeit erwarten ließen, ist nicht vorauszusehen. Das Gesamtkonzept des Landkreises zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird durch eine Herausnahme dieser Fläche nicht wesentlich berührt, gemessen an den übrigen im RROP verbleibenden Rohstoffsicherungsgebieten. Die Option für eine spätere Nutzung des Gebietes nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen für die Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. So könnte bei entsprechender Bedarfslage bei einer erneuten Änderung des RROP der Vorrang „Windenergie“ zugunsten der Rohstoffgewinnung zurückgenommen werden. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn in Abwägung verschiedener miteinander in Konflikt stehender Nutzungsansprüche dann ggf. der Rohstoffgewinnung der Vorrang gegenüber der Windenergienutzung an diesem Standort eingeräumt wird." Auch ist es möglich, dass nach dem mittel- bis langfristig vorzunehmenden Rückbau der WEA dort die dann ja noch anstehenden Rohstoffe genutzt werden können.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4766 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ1 0 0) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden", „Hochwassergefährdung" (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).	Keines der Vorranggebiete liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet.	wird nicht berücksichtigt
Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang dergeotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeq.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zu "Fachbereich Bauwirtschaft": Die Aspekte werden i.R. des Genehmigungsverfahrens für WEA geprüft.	

Melbeck

ID **4767** **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Bereich Melbeck soll ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gestrichen werden. Dagegen haben wir Bedenken. Das Vorbehaltsgebiet dient der langfristigen Rohstoffvorsorge und ist ein potentielles Erweiterungsgebiet für den im benachbarten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung stattfindenden Sandabbau. Das Vorbehaltsgebiet sollte deshalb erhalten werden.	s. ID 4490	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4756** **Lüneburg, Hansestadt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen eine Verringerung des Abstands zur Bundesstraße bestehen hier keine Bedenken, die Abstände zur Wohnbebauung im Gebiet der Hansestadt werden davon nicht berührt Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden. Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind. Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m Gesamthöhe raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.	s. Abwägungsvorschlag unter "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)"	wird berücksichtigt

Melbeck

ID **4757** **Lüneburg, Hansestadt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird angeregt, in die textlichen Festlegungen ergänzend eine Definition von Anlagen aufzunehmen, die als nicht-raumbedeutsam einzustufen sind und damit nicht von den Festlegungen des RROP erfasst werden. Damit würde für die Gemeinden klargestellt, dass diese Anlagen nicht ausschließlich in den dargestellten Vorrangflächen zulässig und dafür ggf. eigene planerische Regelungen erforderlichsind. Vorgeschlagen wird, für den Landkreis Lüneburg einheitlich festzulegen, dass Einzelanlagen ab 25 m Gesamthöhe und Gruppen von mindestens 3 Anlagen über 10 m Gesamthöhe raumbedeutsam und daher ausschließlich in den Vorranggebieten zuzulassen sind.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen. Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn - das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll, - es sich um eine einzelne Anlage handelt und - die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt. In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen	wird berücksichtigt

Melbeck

ID **4440** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will (vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter „außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche „Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).	Die angeführten Waldflächen sind lt. RROP 2003 i.d.F. 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft festgelegt. Diese Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf als Ausschlusskriterium zugrunde gelegt und grundsätzlich auch so übernommen worden. Sie hätten vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar, dass ein Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht erfolgen muss. Bei einer umfangreicheren Waldumwandlung wird diese auf entsprechenden Antrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für WEA streng geprüft, ob der gesetzliche Rahmen für Waldumwandlungen erfüllt wird. Sollte eine solche Umwandlung genehmigt werden, würden Ersatzaufforstungen an anderer Stelle und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen gefordert. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolgt in der Zulassung.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4441 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme

Bei dieser Vorrangfläche wenden wir uns dagegen, dass der jetzige Umweltbericht anders als die bisherige Fassung offenbar auch Standorte innerhalb des Waldes zulassen will (vergleiche die „Zusammenfassung“ und die dort vorgenommene Streichung der Wörter „außerhalb eines vorhandenen Waldstückes“). Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergie Anlagen haben wir uns schon im Einzelnen in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 ausgesprochen. Unsere Begründung halten wir auch weiterhin für Waldflächen in Vorrangflächen für zutreffend, die Vorrangfläche „Melbeck“ bildet hier keine Ausnahme. In unserer Stellungnahme vom 08-05-2013 haben wir näher begründet, dass der Wald auch in diesem Bereich eine erhebliche ökologische Bedeutung hat (vgl. Nr.3 c der Stellungnahme).

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird auf die Abwägung zur o.a Stellungnahme imm Zuge der 1. Offenlage verwiesen.

Die angeführten Waldflächen sind im RROP 2003 in der Fassung von 2010 nicht als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Sie hätten deshalb nach den gewählten Kriterien und den Darlegungen in der Begründung (S. 29 f) vom Vorranggebiet nur dann ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischer Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.
Es ist daher denkbar, dass in dem Vorranggebiet Windenergie ohne oder mit im Verhältnis zur Gesamtgröße relativ geringflächiger Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so dass eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Ein entsprechender etwaiger Antrag auf Waldumwandlung würde im Zulassungsverfahren sorgfältig nach den Voraussetzungen und Bedingungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4785 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. Das Vorranggebiet Melbeck liegt ca. 7 km nordwestlich eines Kamerastandortes in Bienenbüttel. Aufgrund der Entfernung und Lage des AWFS sind hier nur geringe Systembeeinträchtigungen zu erwarten. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

Melbeck

ID 4789 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner weist der Forstbereich darauf hin, dass sich im Vorranggebiet Melbeck eine Waldfläche befindet. Eine Inanspruchnahme dieser im Vorranggebiet liegenden Waldflächen bei der Errichtung von WEA sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die textliche Streichung im Umweltbericht auf Seite 61 sollte zurückgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungs-programms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungs-gemäßen Abwägungsvorgangs.	Die Inanspruchnahme der genannten Waldflächen soll aus folgenden Gründen nicht on vornherein von der Nutzung als Windenergie- Vorrangfläche ausgeschlossen werden: •Ausschluss- Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind nicht tatsächliche Wälder (abgesehen von historischen Waldstandorten und Wäldern von besonderer ökologischer Bedeutung, um die es sich bei dem besagten Waldstück n i c h t handelt), sondern Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft lt. RROP 2003 i.d.F. 2010 •Als ein solches „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“ ist das genannte Waldstück im RROP nicht festgelegt. Es war also bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem planerischen Willen der Raumordnungsbehörde – allerdings seinerzeit zugunsten de Rohstoffsicherung – das raumordnerische Ziel der Walderhaltung für diesen Bereich aufgegeben worden. •An der Aufgabe des Ziels bzw. Grundsatzes „Walderhaltung“ soll nun festgehalten werden insofern, als nunmehr in Ausübung des planerischen Ermessens der Windenergie der Vorrang vor der Walderhaltung eingeräumt wird. Dies ist letztlich auch dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei diesem mittelalten Kiefernwald um keinen besonders wertvollen handelt. Dies gilt sowohl für seine waldökologischen las auch für die forstwirtschaftlichen und Erholungsfunktionen. Letztere ist ohnehin durch die Nähe der vielbefahrenen 4-spurigen B 4 wenn überhaupt gegeben, so doch erheblich eingeschränkt. •Folglich sollen dort grundsätzlich WEA qua Vorranggebiet Windenergie zulässig sein. •Dies bedeutet jedoch keinen „Automatismus“ für die Zulassung bei einem entsprechenden Antrag nach BImschG. •Vielmehr ist zusammen mit einem solchen Antrag auf Errichtung von WEA ein Antrag auf Waldumwandlung dieses Waldstücks oder von Teilen davon bei der unteren Waldbehörde zu stellen. •Dieser Antrag wird dann sorgfältig in Übereinstimmung mit den Regelungen des NWaldLG geprüft, eine Umwandlungsgenehmigung kann (nur) mit den entsprechend notwendigen Auflagen zur Kompensation/Ersatzaufforstung genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind.	wird nicht berücksichtigt

•Eine derartige Ersatzaufforstung könnte ökologische und Erholungsfunktionen zumindest mittel- bis langfristig im Zweifelsfall besser erfüllen als das betreffende jetzt vorhandene Waldgebiet.
•Sollten die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden können, so wäre dieser Waldbereich für WEA tabu und letztere müssten, wie bei anderen Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft auch, einen Schutzabstand von 100 m vom Waldrand einhalten.

Melbeck

ID **4795** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 5 bis 7. Absatz wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Melbeck“ das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck aufgehoben. Auf S. 38 wird die Streichung des Vorbehaltsgebietes damit begründet, den Zielkonflikt (Überlagerung Vorbehalt Rohstoffgewinnung mit Vorrang Windenergienutzung) zu vermeiden. Auch hier bedarf es eines eindeutigen Bezugs zur konkrekten RROP-Ziffer, um die Nachvollziehbarkeit der Festlegung zu gewährleisten. Ferner sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Die Begründung bezieht sich jedoch auf Vorranggebiete „Rohstoffsicherung“. In der Tabelle (S. 15-17) sind als weiche Tabuzone „Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete“ aufgeführt. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollten geprüft und ggf. klar gestellt werden, damit Begründung, Abwägungsprozess und Plankonzept nachvollziehbar sind. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Bei dem Vorranggebiet (WE 9) wird die Darstellung des bisherigen Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung gestrichen. Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung gegenseitig ausschließen, muss der Zielkonflikt zwischen dem Vorrang Windenergie und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung ausgeräumt werden. Der Landkreis kommt damit der Forderung aus meiner Stellungnahme vom 31.05.2013 nach.	Die Anregungen werden berücksichtigt.	wird berücksichtigt

Melbeck

ID **4312** **Osthannoversche Eisenbahnen AG**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die 2. Änderung des RROP 2003haben wir unter www.Lueneburg.de/Windenergie erneut eingesehen und aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken, wenn unsere Hinweise aus unserer Stellungnahmen vom 18. März 2013 beachtet werden. Vgl hierzu: Sicherheitsabstand Verkehr		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **4313** **Osthannoversche Eisenbahnen AG**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.	Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie werden aber im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **4471** **TenneT TSÜ GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von uns wahrzunehmenden Belange hinsichtlich unserer im Bereich des Vorrangebietes Melbeck verlaufenden 380-kv-Leitung Stadorf-Lüneburg sind in den geänderten Teilen des Entwurfes (zeichnerische und textliche Festlegungen, Begründung) der 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg "Vorrangebiete für Windenergienutzung" berücksichtigt. Weitere Hinweise und Anregungen sowie Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maünahmen - soweit diese die Planungsabsichten berühren - sind nicht mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4684** **Bra5**

Stellungnahme

Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als Mischgebiet ausgewiesen!!
Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein.
Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schutzenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt.
Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik.
Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.

Abwägungsvorschlag Begründung

Maßgeblich für die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet und den daraus sich ergebenden Abstand zu einem möglichen Vorranggebiet Windenergie ist nicht der Bereich Ernesto-Krause-Weg, sondern der Bereich Wetzener Straße östlich der Kirche. Dieser stellt sich mittlerweile als Allgemeines Wohngebiet dar und soll dies nach den perspektivischen Aussagen der für die Flächennutzungsplanung zuständigen Samtgemeinde vom Juli 2013 auch so bleiben. Selbst wenn der Bereich Ernesto-Krause-Weg weiterhin als Misch- oder Dorfgebiet betrachtet würde, hätte dies keinen Einfluss auf den Zuschnitt eines unter Berücksichtigung des 1000m-Abstands zum Wohngebiet Wetzener Straße verbleibenden Vorranggebietes. Dies würde, wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, in Verbindung mit der Verminderung des Gebietszuschnitts im östlichen Bereich wegen des dortigen Revierschwerpunkts des Rotmilans unter die Mindestgröße von 30 ha fallen. An dieser Mindestgröße soll jedoch festgehalten werden, um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Im Übrigen bleibt die Nutzungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betrieb des Stellungnehmers von der 2. Änderung des RROP unberührt. Hierfür ist vielmehr planungsrechtlich maßgeblich, ob sich ein dort geplantes Vorhaben im Sinne des § 34 BauGB in die vorhandene Umgebung einfügt. Eine wie auch immer geartete Darstellung im F-Plan spielt dabei keine Rolle.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4685** **Bra5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Lüneburg eigenmächtig den östlichen Teil Ravens (östlich des Weges „Zum Hirtenberg") zum allgemeinen Wohngebiet erklärt hat, obwohl es auch für diesen Teil der Ortschaft Raven einen rechtsgültigen F- und B Plan gibt. Der ganze Ernesto Krause Weg ist als Mischgebiet ausgewiesen!! Da mein aktiv bewirtschafteter landw. Betrieb direkt an den Ernesto Krause Weg angrenzt, lege ich Widerspruch gegen Ihre Vorgehensweise ein. Damit mein landw. Betrieb auch in Zukunft aktiv und zukunftsorientiert bewirtschaftet werden kann, lege ich großen Wert darauf, dass der Status „Mischgebiet mit der Nutzung Wohnung und Gewerbe" jetzt und in Zukunft erhalten bleibt. Nur so ist es mir möglich zukünftig regenerative Energie auf meinem Betrieb einzusetzen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Behandlung dieses Gebietes als allgemeines Wohngebiet schon deshalb nicht möglich ist, weil mitten in diesem Gebiet das Schützenhaus mit der dazugehörigen Schießanlage des örtlichen Schützenvereins liegt. Sollte Ihre Entscheidung zur einseitigen „Umwidmung" des östlichen Teils der Ortschaft Raven nur durch den öffentlichen Druck der BI Raven zustande gekommen sein, werte ich dieses als Armutszeugnis für die Verwaltung und die Politik. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens und um eine baldige Antwort.	Es wird - nach Abstimmung mit der Samtgemeinde - nur der östliche Teil der Ortschaft Raven entsprechend der vorhandenen Nutzung sowie der Planungsabsichten der SG abweichend von der jetzigen Darstellung im F-Plan als Wohngebiet bewertet. Einen B-Plan gibt es im Übrigen dort nicht.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4435** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4686** **Schne**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass man den Ortsteil von Raven, der sich östlich der Kirche befindet, zum allgemeinen Wohnbaugebiet erklärt hat. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich mich dagegen ausspreche, dass Gebiet zum allgemeinen Wohngebiet z erklären bzw. es als solches zu behandeln. Ich selbst bewohne dort ein Haus - und möchte das der Status Dorfgebiet mit der Nutzung „Wohnen und Gewerbe"erhalten bleibt. Ich möchte, dass die Möglichkeit einer gewerblichen Nutzung meines Gebäudes erhalten bleibt. Ich beabsichtige z.B. Auf meinem Dach und Garten eine Photovoltaikanlage zu errichten.In einem allgemeinen Wohnbaugebiet, ist die gewerbliche Nutzung meiner Dachfläche und Gartenfläche allerdings untersagt (siehe beigefügter Zeitungsartikel, Stellungnahmen >Raven> Private> Schne…).	Die planungsrechtliche Aussage Wohngebiet ist in Abstimmung mit der SG Amelinghausen getroffen worden. Sie bezieht sich allerdings nur auf die von der SG beabsichtigte planerische Konzeption im Rahmen der Flächennutzungsplanung, und nur diese Aussagen stellen das maßgebliche Kriterium für die Bemessung der einzuhaltenden Abstände der Vorranggebiete Windenergie zu Baugebieten dar. Die planungsrechtliche Einstufung i.S. des § 34 BauGB (tatsächliche Nutzung des Innenbereichs) bleibt hiervon unberührt. Nur diese Einstufung ist maßgeblich für Baugenehmigungen der genannten Vorhaben. Ob sie von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde genehmigt werden, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4687** **Schne**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem befindet sich in der Nachbarschaft ein kleiner Holzverarbeitungsbetrieb der mehr als die vorgeschriebenen 35 dbA überschreitet.	s. Abwägung zu ID 4686	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4314 Windpark Raven GbR

Stellungnahme

Es wird namens und im Auftrage unserer Mandantin dringend angeregt, den Windparkstandort Raven, wie er Ihnen schon seitens unserer Mandantschaft selbst mit Stellungnahme vom 25.04.2013 - die wir nachstehend nochmals wiedergeben - vorgeschlagen worden ist, im künftigen RROP darzustellen. Die für die Nichtdarstellung im jetzigen Entwurf des RROP angeführten Gründe tragen nicht. Zudem genügen die nunmehr nur noch vorgesehenen 8 Vorrangstandorte für die Windenergienutzung selbst nach den eigenen Ansprüchen des Landkreises Lüneburg nicht mehr den Anforderungen an eine substantielle Schaffung von Raum für die Windenergie.

Noch im 1. Entwurf des RROP hieß es auf Seite 22:

„Letztlich ergeben sich daraus 14 Vorrangflächen mit ca. 1.243 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von knapp 1 % an der Gesamtfläche des Plangebiets Landkreis Lüneburg.
Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies ei¬nem Anteil von ca. 62 % - 87 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg.
Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten 5 Vorrangflächen geht dieser Plan um ca. 990 ha darüber hinaus.
Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderung der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substantieller Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war."

Im jetzigen Fazit der Begründung heißt es demgegenüber:

„Mit dem vorliegenden Konzept bietet das Regionale Raumordnungsprogramm insgesamt ca. 770 ha Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen an.
Es schafft dabei einerseits der Windenergie substantiellen Raum und trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber ande¬rerseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise."

Weiter oben im Text wird dann darauf hingewiesen, dass „die Gesamtgröße der festgelegten Vorranggebiete bei einer Größe des Landkreises von 1.323 km2ca. 0,6% des Planungsgebietes entspricht".

Vom 1. Entwurf der vorgesehenen 2. Änderung aus dem Jahr 2013 bis zum jetzt vorliegenden Entwurf sind mithin Flächen in einem Umfang von fast 500 ha und 6 der ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen gestrichen worden. Von den bislang als möglich gehaltenen 14

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Aussage des Stellungnehmers, das vorliegende erfülle nicht mehr die Ansprüche an ein Konzept, das der Windenergie substanziell Raum gibt, handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise rechtlich untermauert ist:

•Vielmehr gibt es in der gesamten Rechtsprechung keinerlei Hinweise zu einem Prozentsatz an Vorrangflächen für Windenergie bezogen auf das gesamte Plangebiet, der zwingend einzuhalten wäre bzw. nicht unterschritten werden dürfte. So wurde weder ein allgemein anerkanntes Bewertungsmodell herausgebildet, noch gibt es feststehende Schwellenwerte. Ferner liegen Entscheidungen des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (12 KN 35/07) zu einem Anteil von 0,51 % des Plangebietes sowie vom 28.01.2010 (12 KN 65/07) zu einem Anteil von 0,61 % des Plangebietes vor. Diese Quoten wurden durch das OVG jeweils als (noch) ausreichend erachtet.
•Aus einer Reduzierung von 12 (nicht wie behauptet 14) Vorranggebieten auf 8, verbunden mit einer Verminderung des Anteils von bisher knapp 1 % auf nunmehr 0,6 % entsprechend 770 ha kann daher keinesfalls geschlossen werden, dass dieser Flächenanteil nicht mehr substanziell ist. Es kommt – und so auch die ständige Rechtsprechung – immer auf den Einzelfall an.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorrangflächen sollen nunmehr nur noch 8 Vorrangflächen dargestellt werden. Dieses stellt selbst nach den Erwägungen des Landkreises Lüneburg und auch objektiv keine substantielle Raumverschaffung für die Windenergienutzung mehr dar. Die so vorgesehene Planung würde sich damit als abwägungsfehlerhaft erweisen. Die Streichung der 6 ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen und die Nichtdarstellung anderer Vorrangflächen, sind vor diesem Hintergrund nicht rechtmäßig begründet und auch nicht begründbar. Insbesondere die Nichtdarstellung der Potentialfläche in Raven erweist sich als fehlerhaft.

. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus geeignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der gewählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen.
„Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)

Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.

Raven

ID 4315 Windpark Raven GbR

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der nunmehr vorgesehene Ausschluss der Potentialfläche in Raven ist mit der gegebenen bzw. anzunehmenden Begründung nicht zu rechtfertigen. Nach den Kriterien der Potentialflächenanalyse soll vorliegend der Abstand zu Wohnbauflächen unterschritten sein, weshalb die Potentialfläche nicht länger als Vorrangfläche vorgesehen wird. Tatsächlich handelt es sich um den Bereich am Ortsrand von Raven, aber nicht um Allgemeine Wohngebiete etc., sondern um mischgebietsähnliche Bereiche. Dieses ist bereits dadurch belegt, dass in dem Bereich sich ein Schützenhaus befindet. Zudem ist die dort vorzufindende Bebauung so locker, dass jedenfalls am Randbereich der Ortschaft nicht von einer Wohnbaufläche gesprochen werden kann. Demzufolge findet sich in dem Bereich ja auch kein Baugebiet mit entsprechender Festsetzung als z.B. Allgemeines Wohngebiet. Die Vorrangfläche Raven kann also mit dem Argument eines nicht eingehaltenen Abstandes zu Wohnbauflächen nicht „weggeplant" werden. Der Abstand von 800 m zum Ortskern von Raven wird eingehalten.	Eine örtliche Überprüfung im Juli 2013 hat entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ergeben, dass der in Rede stehende Teil der Ortschaft Raven im Sinne des § 34 BauGB als Wohngebiet beurteilt werden muss. Abweichend von den ursprünglichen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen hat sich der Bereich im Laufe der letzten Jahre zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt. Dies hat auch die Samtgemeinde Amelinghausen in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme so vorgetragen und nach Rücksprache im Nachgang zu der örtlichen Überprüfung durch den Plangeber so betätigt und dargelegt, dass sie dieses Gebiet auch konzeptionell als Wohngebiet bzw. Wohnbaufläche ansieht und bei einer anstehenden Neuaufstellung bzw. Änderung des F-Plans auch so darstellen würde.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4316** **Windpark Raven GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch dass die Potentialfläche möglicherweise nicht größer als 30 ha ist, rechtfertigt eine Ausschließung dieser Fläche bei der ohnehin nur sehr sehr geringen Zahl von Vorrangflächen im gesamten Landkreis Lüneburg keinesfalls. Das Kriterium lässt sich bei nur 8 verbliebenen Standorten selbst nicht aufrechterhalten. Selbst bei unter 30 ha Größe reicht die Fläche östlich von Raven für mindestens 3 Windenergieanlagen aus und ist damit geeignet, einem Windpark Raum zu verschaffen. Ein Ausschluss dieser Fläche auf Basis des 30 ha Kriteriums ist also nicht zu rechtfertigen. Das 30 ha Kriterium an sich ist bereits nicht sinnvoll, da es durchaus derart große Flächen gibt, in denen nur weniger als 3 Anlagen sinnvoll aufgestellt werden können und es durchaus auch kleinere Flächen als 30 ha geben kann, die für 3 Anlagen durchaus ge¬eignet sind. Dementsprechend kommt es auf den Einzelfall an. Sofern aber - wie vorliegend -nur sehr wenige Konzentrationsflächen gefunden werden können, ist die Anwendung der ge¬wählten Kriterien nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008 in Frage zu stellen. „Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z.B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten." (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris)	Wollte man, wie gefordert, das 30ha- Kriterium aufgeben, so würde dies dem Grundprinzip der Planung, WEA zu bündeln statt dispers zu verteilen, diametral zuwiderlaufen. Dies würde vielmehr zu einer „Verspargelung“ der Landschaft führen, und das ist ausdrücklich nicht gewollt. Darüber hinaus ist angesichts der nach dem heutigen Stand der Technik üblichen WEA mit einem aufgrund ihrer Höhe untereinander einzuhaltenden Abstand und einem Flächenbedarf pro Anlage von mindestens 12 ha (eher aber deutlich mehr) in keiner Weise nachvollziehbar, inwieweit 3 Anlagen bei einer unter 30 ha großen Vorrangfläche Platz finden könnten. Zur Argumentation, das vorliegende Konzept sei nicht substanziell, s. Abwägung zum Thema „Konzept mit Substanz“.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4317** **Windpark Raven GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch die Einbeziehung eines potentiellen Rotmilanbrutplatzes, da auch noch unter Anlegung eines einzuhaltenden Abstandes zu den potentiel¬len Brutstandorten eine 18 ha große Potentialfläche verbleibt, die noch immer geeignet ist, mindestens 2 gegebenenfalls aber sogar 3 Windenergieanlagen aufzunehmen.	Das Vorranggebiet Raven ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert und wurde bereits endgültig als ungeeignet abgewogen. Eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, ist daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4318** **Windpark Raven GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach alldem ist das Streichen der Potentialfläche auf Basis der Wünsche der ortsansässigen Bevölkerung rechtlich nicht haltbar. Die für die Streichung der Fläche angeführten Kriterien liegen entweder nicht vor oder aber sind nicht stichhaltig. Vor diesem Hintergrund wird gebeten und beantragt, die Vorrangfläche in Raven wieder als Vorrangstandort für Windkraftanlagen vorzusehen, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substantiellen Raum zu verschaffen.	Zur Begründung wird auf die Abwägung zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4319** **Windpark Raven GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet. In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung). Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird. Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang. Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen. Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013) konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden. All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht. Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten. Vgl. Grafik 1 und 2 im Ordner Windpark Raven GbR	Es ist auch durch die Visualisierung nicht nachvollziehbar, inwieweit der Standort Raven die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet, beträgt doch der Abstand zur Ortslage Raven lediglich 800m. Auch trifft nicht zu, dass die Anlagen bei einer anzunehmenden Höhe von 200m vom umgebenden Wald derart abgeschirmt werden, dass sie von der Ortslage Raven nicht sichtbar sein werden. Dies ist lediglich bei dicht am Wald liegender Wohnbebauung der Fall. Auch führt Wald aufgrund allgemeiner Erkenntnisse der Schallausbreitung nur zu einer geringfügigen Minderung des Lärms.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4320** **Windpark Raven GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV) bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen.	Eine Festlegung des Standorts Raven ist aus avifaunistischen Gründen (Revierschwerpunkt des Rotmilans) und des notwendigerweise vergrößerten Abstands zur Ortslage Raven nicht möglich, weil die verbleibende Potenzialfläche die Mindestgröße von 30 ha - an der festgehalten werden soll - nicht erreicht. Dies kann durch tatsächliche oder vermeintliche Lagegunstfaktoren nicht kompensiert werden.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **4799** **Regionaler Planungsverband Westmecklenburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Landes- bzw. Regionsgrenze entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Direkte Auswirkungen auf die Planungsregion Westmecklenburg sind somit nicht zu erwarten. Die Inhalte des Entwurfes der 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg stehen damit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 2011 (RREP WM) sowie der beabsichtigten Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg nicht entgegen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **4379** **BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Vorranggebiet Tellmer befindet sich in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es im weiteren Verfahren zu Einschränkungen und / oder Ablehnungen kommen. Des Weiteren liegen die Vorranggebiete für Windenergieanlagen zum Teil im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. In diesem Bereich kann es zu Störungen der Radaranlage kommen, wenn die Windenergieanlagen in das Radarstrahlungsfeld hineinragen. Des Weiteren kann es bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen. Detaillierte Aussagen hinsichtlich des Flugbetriebes und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen in Bezug auf die Störungen von Radaranlagen der Bundeswehr kann daher erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Ich bitte daher, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter dem Zeichen II-142-14-ROP weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Die angesprochenen Fragen werden i.R. des Zulassungsverfahrens geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4758** **Schwa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihren letzten Schriftsatz vom 20.12.2013 verweisen Sie auf eine in Ihren Auftrag im Frühjahr / Sommer 2012 erstellte gutachterliche Untersuchung durch den Dipl.-Biol Wübbenhorst. Danach soll sich kein Revierschwerpunkt kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der Fläche Tellmer befinden . Trotz meiner Bitte im eingangs bezeichneten Schreiben , haben Sie mir die Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt. Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand : August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am 21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare Fläche bei Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren . Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird. Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf- Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war . Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle ,	Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG M.-V., Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.	wird nicht berücksichtigt

die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .
Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen .
Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu .
Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte Kamera

Tellmer

ID **4759** **Schwa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wegen des möglichen Vorranggebiets bei Tellmer habe ich Sie wiederholt auf das Vorkommen streng geschützter Vogelarten hingewiesen, die beispielsweise auch vom Gemeindedirektor Göbel bestätigt wurden , und entsprechendes Bildmaterial vorgelegt Ich vermute , dass es sich insofern um die zwischenzeitlich vom Landkreis Lüneburg in das Internet eingestellte „ Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni und M i 2012 (Stand : August 2012) handelt. Danach hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Fläche Tellmer am 21.06.2012 und am 16.07.2012 für jeweils 3(drei) Stunden im Hinblick auf Flugbewegungen betrachtet. Mithin hat der Dipl.-Biol. Wübbenhorst die nicht insgesamt einsehbare Fläche bei Tellmer nur an 0,07% der Zeit eines Jahres untersucht. Wenn Sie angesichts dieser Tatsache das Ergebms als „ fachlich fundierte gutachterliche Aussage „ bezeichnen, die „ im Frühjahr/Sommer 2012 „ erstellt worden sei, ist das nicht nur unzutreffend, sondern dürfte bereits als versuchte Täuschung zu beurteilen sein . Denn wenn Sie mir vorhalten, meine Ihnen übersandten Fotos hätten allenfalls den Charakter von Zufallsbeobachtungen, wie kann dann eine Betrachtung an nur zwei Tagen mit jeweüs drei Stunden Dauer maßgeblich für die Tauglichkeit eines Gebietes als Vorrangfläche für Windkraftanlagen sein ? Zudem besitzt die Betrachtung an nur zwei Tagen von jeweils drei Stunden Dauer offenkundig nicht die Qualität einer „ Im Frühjahr / Sommer 2012 erstellten gutachterlichen Untersuchung „Sie suggerieren mit Ihrer Darstellung, dass ein Untersuchungszeitraum von etwa sechs Monaten vorlag, während tatsächlich allenfalls sechs Stunden betroffen waren . Die Ihnen von mir überlassenen Informationen nebst Bildmaterial und die in der Aussage des Gemeindedirektor Göbel bereits am 27.02.2004 genannten Kenntnisse haben Sie nicht an den von Ihnen beauftragten Dipl.- Biol. Wübbenhorst weitergegeben, so dass dieser dazu keine Aussage traf. Im Ergebnis kann eine derartige Sachbearbeitung unter keinen Umständen mehr als sachgerecht beurteilt werden . Vielmehr entsteht der Eindruck , dass von Ihnen eine einseitige , auf die bloße Ausweisung einer Vorrangfläche gerichtete Befassung betrieben wird. Ich habe Ihnen zwischenzeitlich weiteres Bildmaterial mit genauer Verortung und zeitlicher Zuordnung zum Vorkommen von Kranichen auf dem Südlichen Teil der möglichen Vorrangflächen übersandt. Anliegend erhalten Sie noch Bildmaterial über das Vorkommen des Schwarzstorches in unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der möglichen Vorrangfläche . Die entsprechende Wasserstelle befindet sich im Teilgebiet F3 (an der Grenze zu F2) des Suchraum 5 Betzendorf- Diersbüttel. An dieser Wasserstelle sind mehrere Kameras installiert, die die dort auftretenden Bewegungen aufzeichnen .Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin , dass ich über viele Jahre als Jäger aktiv war . Dass die von Ihnen als maßgeblich betrachtete Untersuchung ohne Aussagekraft ist, ergibt sich auch besonders daraus , dass für die Wasserstelle im Teilbereich F3 vom Dipl.- Biol. Wübbenhorst keinerlei Flugbewegungen festgestellt wurden . Es ist nicht erkennbar, ob dem Dipl.-Biol. Wübbenhorst die Wasserstelle , die immerhin kameraüberwacht ist, überhaupt bekannt ist. Da der Dipl.- Biol. Wübbenhorst in	Im Hinblick auf potentielle neue artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse ist auf die natürliche Dynamik der Verteilung von Arten innerhalb ihres generellen Verbreitungsraumes hinzuweisen, welche naturgemäß dazu führt, dass jährlich scheinbar neue, weil räumlich veränderte Aspekte/Erkenntnisse hinzukommen. Die Inhalte der übergebenen CD liefern hingegen keine neuen Erkenntnisse zu Vorkommen bisher nicht in die Abwägung eingestellter windkraftempfindlicher Arten, welche der Windenergienutzung am Standort Tellmer entgegenstehen könnten. Das Vorkommen des Schwarzstorchs sowie rastender Gänse und Kraniche innerhalb des Planungsraumes ist bekannt und wurde in die Abwägung eingestellt. Hinweise auf einen Brutplatz des Schwarzstorchs im näheren Umfeld der Potenzialfläche lagen bisher nicht vor und werden auch aus den übermittelten Daten nicht erkennbar. Die gelieferten Daten und Erkenntnisse sind jedoch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Festlegung des notwendigen Untersuchungsumfangs auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen. S. auch Abwägungsvorschlag zu "Methodik Umweltbericht"	wird nicht berücksichtigt

seiner Übersichtskarte zu Brut-Nahrungshabitaten des Schwarzstorches (Anlage zu Tz.3.2 der „ Kartierung „) an dieser Stelle nicht wenigstens ein Nahrungshabitaten eingezeichnet hat,"wird darin Unkenntnis oder Verschweigen des Schwarzstorches deutlich .

Anlage : 1 DVD mit Aufnahmen von Kranichen, Schwarzstorch , Milan, nebst installierte Kamera

Tellmer

ID **4760** **Schwa**

Stellungnahme

Unter dem Datum 08.02 .2014 und 18.03.2014 habe ich Sie wegen des möglichen Vorrangebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer angeschrieben und um Antwort nach weiterer Prüfung der Sache gebeten . Eine Äußerung von Ihnen liegt mir jedoch bisher nicht vor . Ich bitte Sie deshalb , das nunmehr nachzuholen .
Sie haben mir bereits am 17 .10.2012 schriftlich versichert, meine Eingaben im Rahmen des Verfahrens zu werten und prüfen . Das ist aber tatsächlich nicht erfolgt, insbesondere unterblieb das bei der im Vorwege des Erörterungstermins am 28.10.2013 veröffentlichten Betrachtung der Eingaben zu den einzelnen Vorranggebieten im Internet. Dort wurden meine Eingaben von Ihnen nur teilweise aufgeführt und überwiegend verschwiegen .
Ich halte es schließlich auch für nicht sachgerecht ,die Untersuchung an der Grenze zum Landkreis Uelzen zu beenden und damit Vorkommen in unmittelbarer Nähe des möglichen Vorranggebietes bei Tellmer von der Untersuchung von vornherein auszuschließen .
Ich bitte danach um Beachtung meines Vortrags bei Ihrer Prüfung der Fläche bei Tellmer als mögliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen und nunmehr zeitnahe Äußerung dazu .
Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass ich mir eine rechtliche Würdigung Ihrer Aussagen und Ihres Vorgehens ebenso vorbehalte wie die Einschaltung der Presse, die unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Staatsanwaltschaft .

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägung zu den einzelnen Themen.

Dass die Abwägung nur unvollständig bereits im Zuge der 1. Offenlage vorgenommen worden war, wurde dem Stellungnehmer gegenüber bereits während des Erörterungstermins am 28.10.2013 ausdrücklich bedauert. Dies wird nunmehr im Zuge der 2. Offenlage nachgeholt. Damit kommt der Planungsträger seiner Verpflichtung zur Abwägung der seinerzeit und auch danach vorgetragenen Äußerungen in rechtlich hinreichender und nicht zu beanstandener Weise nach.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Tellmer

ID **6022** **Schwa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchte ich dringend Einspruch gegen die Windkrafträder in oben genannter Vorrangfläche Diersbüttel (Tellmer) einlegen . Wie ich Ihnen schon mitteilte handelt es sich in diesem Gebiet um eine seit Jahren bekannte Einflugsschneise der Kraniche . Es sind dutzende bis hunderte von Kranichen die dieses Gebiet ansteuern und Station machen, sowie etliche die auch zum brüten bleiben . Einige Beispiele kann ich Ihnen weiterhin als Anschauung auf der DVD von mir durch Bildaufnahmen gemachten Fotos zeigen . Ebendfalls möchte ich auf die hier im gleichen Gebiet ansässigen Milane hinweisen. Siehe auch hier die Bildaufnahmen (gespeichert unter CD) . Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen .Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	s. Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4759	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **6023** **Schwa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen . Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4346** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar. Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück. Ich fordere Sie danach auf, den Vorgang aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Stellungnahmen und der erst aufgrund neuer Aussagen des Landkreises Lüneburg möglichen Einwände nochmals eingehend zu prüfen, und bei Fortsetzung des Verfahrens für das Gebiet Tellmer mir Ihr Ergebnis in nachprüfbarer Weise mitzuteilen.	Zu "Rechtfertigung der Stellungnahme": Die Auffassung des Stellungnehmers werden bestätigt, es wird auf die Abwägungen zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Zu angeblich nicht mit ausgelegter "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012: Entgegen der Behauptung wurde diese sowohl im Kreishaus als dem "offiziellen" Auslegungsort als auch bei der Samtgemeinde Amelinghausen mit ausgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Tellmer

ID **4347** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme ist gerechtfertigt und geboten, denn Sie haben meine Einwände vom Mai 2013 ausweislich der Veröffentlichung Ihrer Beurteilung im Internet und der folgenden Erörterung am 28.10.2013 in Reppenstedt nur teilweise bearbeitet. Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar. Zudem ist nach den nun ausgelegten Unterlagen erkennbar, dass der Landkreis Lüneburg seinerzeit nicht alle Dokumente für die Bürger zur Stellungnahme veröffentlicht hat. So legt der Landkreis Lüneburg nun eine "Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012" vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Tatsächlich hielt der Landkreis Lüneburg die Kartierung jedoch zurück und sucht nun sich ohne Bürgerbeteiligung auf die Kartierung zu berufen. Das stellt nicht nur eine Missachtung der Bürger, sondern einen gravierenden Mangel im Verfahren dar. Selbst auf der Erörterung in Reppenstedt am 28.10.2013 hielten Sie die nun als maßgeblich dargestellte Kartierung zurück. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht. Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von lächen	1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten: Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von 800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet. Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.	wird nicht berücksichtigt

für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Tellmer

ID **4348** **Sol**

Stellungnahme

Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Im Übrigen stünden entgegen der Annahme des Stellungnehmers auch für den Fall, dass als Kriterium statt "Vorbehalt für Forstwirtschaft" "Wald" gewählt worden wäre, vom Umfang her nur wenig zusätzliche Flächen als Vorranggebiete zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4349** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel. Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht. Schließlich dürfte auch das Vorgehen des Landkreises Lüneburg rechtlich nicht haltbar sein, bestimmte, für künftige Waldnutzung als möglich erachtete Flächen bei der Prüfung als Standort für Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen. Denn damit verringert sich die dann noch zur Verfügung stehende Fläche, so dass deshalb Flächen wie bei Tellmer in Betracht gezogen werden, obwohl sie zu nah an Menschen und geschützten Tierarten liegen. Diese Belastung lässt sich offenkundig nicht mit dem Freihalten von Flächen für lediglich denkbar gehaltene Waldnutzung rechtfertigen.	Das Vorranggebiet Tellmer ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zur Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Soweit auf die allgemeine Methodik der getätigten avifaunistischen Untersuchungen abgestellt wird, ist dem zu entgegnen, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung lediglich abgeschätzt werden kann, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Eine generelle Ermittlungspflicht bzw. Verpflichtung zu eigenene faunistischen Erfassungen wird für die Ebene der Regionalplanung zudem auch oberverwaltungsgerichtlich klar verneint (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.06.2013, 4 K 27/10 Rn. 114). Der Landkreis ist mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen somit bereits über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen. Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4350** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So legt der Landkreis Lüneburg nun eine „Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012“ vom August 2012 vor. Diese stand mithin bereits im Mai 2013 zur Verfügung und hätte den Bürgern für eine Äußerung mitgeteilt werden müssen. Inhaltlich ist zu der Kartierung festzustellen, dass es sich bereits wegen der Datenerfassung an nur zwei Tagen mit jeweils nur drei Stunden im potentiellen Vorranggebiet Tellmer, nur um eine Momentaufnahme ohne Aussagekraft handelt. Dieses Werk ist ungeeignet für die Entscheidung, ob eine Fläche im Hinblick auf Großvögel als unproblematisch für Windkraftanlagen angesehen werden kann. Wenn der Landkreis Lüneburg dafür Steuermittel eingesetzt haben sollte, dürfte das als Verschwendung öffentlicher Mittel zu beurteilen sein. Die Kartierung nimmt keine Analyse der bestehenden Verhältnisse vor und geht nicht den bestehenden Kenntnissen über Vorkommen nach (nochmals Hinweis auf die Äußerung des Gemeindedirektors Göbel vom 27.02.2004 und die darin angesprochenen Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde). So lässt die Kartierung selbst die ortsbekannten Vorkommen von Kranich, Rotmilan und Schwarzstorch vollkommen unbeachtet. Tatsächlich nutzen Hunderte von Kranichen das potentielle Vorranggebiet als Zug-/Rastvögel. Der Rotmilan wird dort regelmäßig angetroffen. Der Schwarzstorch hat beispielsweise auch in der Nähe des Ortsteils Rosengarten bei einer Wasserfläche sein Nahrungsgebiet. Dieses liegt weniger als 1.000 m vom potentiellen Vorranggebiet entfernt, mithin näher als die von Vertretern des Landkreises am 28.10.2013 in Reppenstedt genannte Mindestentfernung. Wenn der Landkreis diese Fakten fortgesetzt ignoriert und den konkreten Hinweisen nicht nachgeht, ist Ihre Bearbeitung des RROP 2003 offenkundig angreifbar. Weiterhin war der Tagespresse vor Kurzem zu entnehmen, dass der Landkreis Lüneburg sich gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Landkreis Harburg wendet. Insofern wird vorgetragen, dass der Schutz bestimmter Vögel das Aufstellung von Windkraftanlagen in der Elbmarsch nicht zulasse. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dann unvereinbar, eine definitiv von geschützten Arten genutzte Fläche (an der Grenze zum Landkreis Uelzen) gleichwohl als Vorranggebiet ausweisen zu wollen. Hier wird Willkür in der Bearbeitung durch den Landkreis erkennbar, die Ihre Fortschreibung des RROP 2003 angreifbar macht.	Zur Auslegung "Kartierung von Großvogel-Flugrouten": s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4351** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insofern verweise ich beispielhaft auf den Einwand, dass der Landkreis Lüneburg bei der Fläche Raven auch für Mischgebiete einheitlich 1.000 m Mindestabstand berücksichtigte, während für das Dorf Tellmer lediglich 800 m angesetzt werden (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 27.01.2014). Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wurde auch nicht begründet. Ihre Bearbeitung des RROP 2003 ist damit angreifbar.	1.000 m Mindestabstand zu Mischgebieten: Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, soll es bei dem gewählten Abstand von 800 m zu Mischgebieten grundsätzlich bleiben. Hiervon wurde nur dann abgewichen, wenn die in den jeweiligen F-Plänen der Samtgemeinden enthaltenen planerischern Darstellungen nicht mehr aktuell sind. Dies gilt dann, wenn sich die betreffenden Gebiete inzwischen zu Wohngebieten entwickelt haben und die Samtgemeinde diese Gebiete auch konzeptionell als Wohngebiete betrachtet. Dies ist nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Amelinghausen vom Juli 2013 für die Ortschaft Tellmer jedoch nicht der Fall. Hier hält diese an der planerischen Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet fest, nicht zuletzt auch wegen der dortigen tatsächlich vorhandenen Nutzung als Dorfgebiet.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4761** **Wehrbereichsverwaltung Nord**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4701** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.	Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4704** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärenreservat, Naturpark) erforderlich. Zusammengefasst sind meine Forderungen: Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4331** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4336** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4337** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4345** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4328** **Krz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4333** **Krz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Thomasburg wurde in der Sichtbarkeitsanalyse (Abbildungen in Anlage 1) nicht konkret aufgegriffen. Auch diese Teilfläche liegt genau wie die Teilfläche Neetze im roten Bereich d.h. alle Anlagen sind von der Elbtalaue her sichtbar. Von daher ist die Aussage im Umweltbericht zum Abschneiden der Teilfläche Neetze aus Gründen der im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höheren Dominanz für das Landschaftsbild und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus falsch. Auch die optische Barrierewirkung kann nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden, da - wie schon in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren dargelegt - bei einer Reduzierung einer der Teilflächen (Neetze oder Thomasburg) die Längsausdehnung gleich ist. Hierzu ist noch anzumerken, dass die bestehenden Anlagen in Breetze, die das Landschaftsbild von der Elbtalaue wesentlich bestimmen, in die Analyse als Bestand überhaupt nicht aufgegriffen wurden.	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4339** **Krz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4343** **Krz**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4330** **Lud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4335** **Lud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt	Die Aussage, die Teilfläche "Thomasburg" sei nicht betrachtet worden, trifft nicht zu. Vielmehr finden sich im Anhang 3 auf den S. 4 ff. ausführliche Darlegungen dazu, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist, anschaulich dokumentiert insbesondere auf den Abbildungen 19 und 20. Der Standort Breetze konnte außer Acht gelassen werden, weil dieser im vorliegenden Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet enthalten ist und daher lediglich Bestandsschutz genießt, nach Ablauf der Restnutzungsdauer also abzubauen ist. Aber selbst wenn diese Anlagen betrachtet worden wären, dann wäre das umso eher zum Nachteil der Variante "Thomasburg/Süttorf" ausgeschlagen, denn durch die aus Richtung Elbtalaue vorgelagerten Anlagen "Breetze" fielen zusätzliche Anlagen im Bereich Thomasburg auf einer beträchtlichen Streckenlänge visuell kaum ins Gewicht. Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse! (?)	

lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Thomasburg/Süttorf

ID **4335** **Lud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.20141 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Thomasburg/Süttorf

ID **4338** **Lud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4344** **Lud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4787** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Stand-orte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5763** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
(Süttorf/Thomasburg, ehem. „Neetze"): Die Teilflächen sind unverändert ohne weitere Begründungen dargestellt. Die in meiner Stellungnahme vom 22.5.13 geäußerten Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, denn die Festlegung dieses Vorranggebietes ist ausführlich in der Begründung sowie im Umweltbericht dargelegt, einschließlich einer vergleichenden Betrachtung der Varianten "Süttorf/Neetze" versus "Süttorf/Thomasburg" duch eine aktualisierte Sichtbarkeitsanalyse.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4324** **Schmi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4329** **Schmi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4334** **Schmi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014) hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt	s. Abwägungsvorschlag zu ID 4332 (Stellungnehmer Wor)	wird nicht berücksichtigt

lediglich auf einer Behauptung.
Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.

Thomasburg/Süttorf

ID **4342** **Schmi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4472** **Thomasburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Schreiben vom 20. Mai 2013 haben wir unsere Stellungnahme in dem o. a. Verfah-ren abgegeben. Grundsätzlich stehen wir weiterhin zu dieser Stellungnahme. In ihren Abwägungen findet sie jedoch keine Berücksichtigung. Wir gehen auf einzelne, aus unserer Sicht markante Punkte ein, die nicht in Ihren Planungsabsichten bewertet wur-den. 1. Wir haben in unserer Stellungnahme keine Höhenbegrenzung gefordert. Ziel war, die Höhen im Bebauungsplan der Gemeinde festzulegen. Weiterhin erscheint uns die Bewertung „WEA vorhanden/planerisch vorgesehen“ nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht kann eine Vorbelastung für Thomasburg nur nach der planerischen Darstellung nicht vorhanden sein. Hier ist eine Bewertung nur auf Grund der Zusammenlegung der Fläche mit Süttorf (Gemeinde Neetze) und der vorhandenen WEA's erfolgt, um die erforderliche Gesamtpunktzahl zu unseren Lasten zu erreichen.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen. Dies gilt auch für die Kritik am Bewertungsschema. Das Kriterium "Vorbelastung" bezieht sich auf die Gesamtfläche Süttorf und Thomasburg, und diese Gesamtfläche ist eben durch die vorhandenen Anlagen im Bereich Süttorf vorbelastet. Die Bewertung erfolgte - wie bei anderen Vorranggebieten auch - ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen. Insofern kann die erreichte Punktzahl nicht beanstandet werden. Sie ist aber auch gar nicht entscheidend, weil es innerhalb des 3km-Radius um diesen Standort herum gar keine anderen, nach den gewählten Kriterien geeigneten Potenzialflächen gibt. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4473** **Thomasburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Neue Erkenntnisse, die ggf. dennoch bei der Abwägung zu berücksichtigen gewesen wären, werden nicht vorgetragen. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zu "Avifauna" und zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4474** **Thomasburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Weiterhin haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in dem Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Gerade in diesem Winter haben die Wildgänse das Gebiet über Thomasburg überflogen und die vorhandenen Maisäcker sehr oft als Rast- und Nahrungsstelle aufgesucht. In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" fur falsch. Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wurden vom Plangeber in angemssener Weise berücksichtigt. So werden sie einerseits durch zahlreiche Tabukriterien im gesamträumlichen Planungskonzept abgebildet und andererseits im Rahmen der Einzelfallprüfung in den Gebietsblättern des Umweltberichts detailliert geprüft und berücksichtigt. Die Angaben zu rastenden und überfliegenden Gänsen sind nicht ausreichend substantiiert, um eine veränderte Planung zu rechtfertigen. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel, zumal Maisanbau flächendeckend im Landkreis Lüneburg stattfindet und die genaue Lage der Anbauflächen darüber hinaus im Rahmen der Fruchtfolge jährlich wechselt, sodass hieraus keinesfalls eine besondere Bedeutung bzw. Qualität der Flächen als Gast-/Rastvogelgebiet abgeleitet werden kann. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind jedoch regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Im Hinblick auf die untersuchten Fernwirkungen wird auf ID 4330 verwiesen. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse steht nicht infrage.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4475** **Thomasburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Ein weiterer wesentlicher Punkt in unserer Stellungnahme war die verkehrliche Erschließung. Die zum jetzigen Zeitpunkt in dieses Gebiet führende Straße ist ein land-wirtschaftlicher Weg, der im Rahmen der Flurbereinigung in den Jahren 1976 – 78 für damalige Belastungen bis 10 t ausgebaut wurde und daher den heutigen Anforderun-gen bis 40 t Gesamtgewicht bei weitem nicht entspricht. Ein weiterer Punkt ist der Anhang 2 „Bewertungsschema“ zur Begründung. In dieser „Bewertung“ setzen Sie Thomasburg in die Nähe der Kreisstraße. Die Kreisstraße ist bei den vorgesehenen Standorten mehr als 1,5 km entfernt oder planen Sie vom Westen her eine Durchfahrt durch verhandenes Waldgebiet. Diese Gemarkung wurde seinerzeit bei der Findung des Standortes der Biogasanlage von Ihrem Naturschutzamt abgelehnt. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 3. In Nr. 6 des Entwurfes zur erneuten Offenlegung wird die Reduzierung um den Teilbereich „Neetze“ auf Grund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten .- insbesondere Zugvögel - auf Ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten sowie geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung gegenüber Thomasburg vorgenommen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Nr. 2 und halten die Festsetzung und Abwägung "geringere visuelle Beeinträchtigung" für falsch. Wir fordern Sie daher auf, unsere Bedenken und Anregungen im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zur Begründung möglich. Im Übrigen wird hier auf die entsprechenden Abwägungen zur 1. Offenlage 2013 verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4692** **Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	Das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zum Umweltbericht und zu den geänderten Teilen der Begründung. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID 4693 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Standort Köstorf: Ausführungen zur Sichtbarkeit Umweltbericht Anhang 2 Entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes – Anhang 2- ist festzustellen, dass die zusätzlichen Windkraftanlagen in Köstorf, in Neetze-Süttorf, in Thomasburg und auch in Wendhausen-Sülbeck-Boltersen die Horizontkulisse des Biosphärenreservats erheblich mehr belasten. Insgesamt kommen auf den genannten Flächen aktuell ca. mindestens 9 Anlagen hinzu, die aufgrund ihrer Höhe und Anzahl die Horizontlinie des Biosphärenreservats markant überprägen und damit das Landschafts- und Naturerleben im Elbbereich erheblich beeinträchtigen werden. Die für die Fläche Köstorf genannte Steigerung der Sichtbarkeit in Prozentpunkten (48 Prozentpunkte und mehr. S. S. 13) allein im Bereich Steiplese-Darchau belegen dies eindrucksvoll. Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird. Aus diesem Grund sind die Flächen Köstorf wie auch die in Neetze- Thomasburg und Süttdorf zu streichen. Eine Höhenbegrenzung wäre, hinsichtlich der Sichtbeziehungen vom Elbetal her, das Mindeste, um der Überprägung der Horizontlinie entgegenzuwirken.	"Abschnitt Elberadweg Stiepelse- Darchau ungeeignet": Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant. Im Ürigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4694** **Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der für die Sichtanalyse gewählte Abschnitt Elberadweg Stiepelse – Darchau ist für die Sichtanalyse darüber hinaus ungeeignet, da dieser Abschnitt durch das hohe Elbufer die Sicht auf die WKA deutlich mindert. Geeignet ist vielmehr der naheliegendere Elbabschnitt nördlich Bleckede, der unbegreiflicherweise im Umweltbericht als „nur regional“ bedeutsam qualifiziert wird. Das Gegenteil ist der Fall: Der Landkreis Lüneburg setzte und setzt große Geldmittel ein, um das Biosphärenreservat einzurichten und zu unterhalten, er setzte und setzt erfolgreich große Geldmittel zur nationalen Bewerbung des Lüneburger Elbtals ein. Der Elberadweg ist der meistfrequentierte Fernradweg Deutschlands. Das Lüneburger Elbetal wird sommers wie winters von zahlreichen Fern-Touristen besucht, die vielfach vom ebenfalls überregional beworbenen Biospärium im Schloss Bleckede den Bleckeder Elbschnitt zu ausgedehnten Spaziergängen und ornithologischen Erkundungsgängen nutzen. Von hier bis nach Boitzenburg werden die neuen und höheren WKA genau die im Umweltbericht Anhang 2 S. 4 genannten Befürchtungen des Landkreises bestätigen, dass die Horizontlinie technisch überprägt wird.	Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau: Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4748** **Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg- Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg.(Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in derBegründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirkenkönnen (Hervorhebung von den	Zu "Denkmalschutz": s. Abwägung zur 1. Offenlage 2013 "Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben. Zu angeblicher Nichtbenennung Besonderheit Hohes Elbufer: Genau dies war Gegenstand der Sichtbarkeitsanalyse zur 1. Offenlage sowie von deren Ergänzung zur aktuellen Offenlage. Bekanntlich war Anlass dieser Analyse die Frage, ob eine Höhenbegrenzung auf 140 m einen bedeutenden positiven Effekt haben würde. Dies musste verneint werden; Zitat aus dieser	wird nicht berücksichtigt

Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes.

Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt
deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die
sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-
„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen.
Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt. Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die
Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum

Analyse: "Die WEA können in dieser Entfernung : nur bei guter Fernsicht und Kenntnis der ungefähren Anlagenstandorte vom relevanten Bereich aus am Horizont gesehen werden und wirken in keinem Fall prägend. Eine Höhenbegrenzung auf 140 m für den Standort „Neetze“ (Anmjerkung Landkreisverwaltung: entspricht dem Standort Süttorf/Thomasburg) wird daher mit Nachdruck nicht empfohlen."
Dieser Empfehlung hat sich der Planungsträger angeschlossen.

Dabei wird nicht bestritten, dass die Errichtung von WEA allgemein zu einer gewissen Technisierung der Landschaft und deren Überformung führt, dies soll im Hinblick auf die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie durch § 35 BauGB aber - in der Gewichtung mit den übrigen dem Planungskonzept zugrunde gelegten Ausschlusskriterien - aber hingenommen werden und ist nach den vorgenommenen Untersuchungen auch unter der Berücksichtigung der Wertigkeit des Elbtals vertretbar .

Zu angeblich nicht ausreichender Abschnitt von Stiepelse bis Darchau:

Dass angeblich der Abschnitt nördlich Bleckede für eine Beurteilung der Sichtbarkeit/ Beeinträchtigung der Horizontlinie relevanter sei als der o.a. Abschnitt, wird hier anders eingeschätzt. Die Blickbeziehung ist nämlich so, dass aufgrund des nahebei liegenden Ortes Bleckede mit seiner auch durch technische Anlagen geprägten Silhouette von einer ungesörten Horizontlinie nicht gesprochen werden kann. Es wird nicht befürchtet, dass die Attraktivität für Radwandertouristen und/oder Naherholungssuchende dadurch gemindert wird, dass in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorrannggebiet Köstorf mitttelfristig nach Abbau der Bestandsanlagen voraussichtlich weniger Anlagen mit größerer Höhe errichtet werden können. Bei diesen Entfernungen sind Höhenunterschiede wenig relevant.

Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt,
geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112), Köstorf liegt näher als Neetze, dazu näher an verschiedenen Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat.
Die Fläche Köstorf sollte daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem
gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies
im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Thomasburg/Süttorf

ID 6055 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Beobachtungen haben ergeben, dass die Horste von Rotmilanen, die wir Ihnen mit Kartierung in unserer Stellungnahme zur erneuten Offenlegung der 2. Änderung des RROP Windnergienutzung des Landkreises Lüneburg vom 19.3.2014 mitgeteilt hatten, nicht zum Brüten benutzt werden. Seit langem beobachten wir, wie Sie aus unseren Stellungnahmen wissen, Rotmilane im Bereich der Köstorfer Fläche. Deren Horst haben wir nun vor wenigen Wochen gefunden. Ein dort brütender Rotmilan ist deultich zu erkennen. Wir hatten den Dipl. Biologen Herrn Jan Wübbenhorst aus Bleckede beauftragt, ein Gutachten zum Rotmilan-Vorkommen im Umkreis der Köstorfer Windkraft-Fläche zu erstellen. Er bestätigt, dass es sich bei dem genannten Horst um einen aktuell besetzten Rotmilan-Horst handelt. Der besetzte Rotmilan-Horst schließt die Erweiterung der Köstorfer Fläche aus.	Die Stellungnahme stellt die Fläche Thomasburg-Süttorf nicht infrage. Soweit die Fläche Köstorf Ziel der Einwendung ist, wird dazu wie folgt Stellung genommen: Das Vorranggebiet Köstorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, generell wird hierzu auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen. Aufgrund der besonderen Verantwortung und der nachweislich veränderten Sachlage in Bezug auf den Rotmilan wird abweichend von der generellen, eingangs erläuterten Vorgehensweise in Bezug auf bereits endgültig abgewogene Standorte, im Folgenden erneut zum Standort Köstorf bezgl. Des Rotmilans Stellung genommen: Es wird anerkannt und berücksichtigt, dass in knapp 160 m Entfernung zum Vorranggebiet ein Brutnachweis des Rotmilans für 2014 vorliegt. Auch wird zugestimmt, dass eine Gewöhnung nicht zutrifft und der Begriff daher missverständlich ist: der RM wird durch WEA nicht gestört und kann sich daher auch nicht "gewöhnen". Gerade sein "Nicht-Beachten" der WEA führt ja dazu, dass er in hohem Maße kollisionsgefährdet ist. Wissenschaftlich verlässliche Hinweise darauf, dass der RM die WEA mit der Zeit dann doch beachtet und umfliegt/meidet, liegen in der Tat nicht vor. Der jetzt zu ergänzende RM-Nachweis stellt jedoch keinen Anlass dar, auf die Ausweisung der Bestandsfläche Köstorf als Vorranggebiet Windenergie zu verzichten Entscheidender Punkt für die Abwägung sind die 5 bestehenden WEA (Baujahr 2000). Das Gefährdungspotenzial für den RM besteht bereits durch die 5 vorhandenen WEA und wird auch unabhängig vom RROP aufgrund des Bestandsschutzes der Anlagen auf absehbare Zeit (Lebensdauer WEA i.A. 20-25 Jahre) fortbestehen. Die Bestandsanlagen gehören damit aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des gefundenen RM. Durch den Plan wird lediglich das Repoweringpotenzial auf der Fläche gesichert, angesichts der Baujahre der Bestandsanlagen und der insoweit noch bis 202x über das Jahr 2020 hinaus laufenden EEG-Förderung steht dies nicht vor 202xvor Auslaufen der Förderung zur Debatte. Eine Beeinflussung des Kollisionsrisikos für den RM durch den Plan wäre frühestens zu diesem Zeitpunkt gegeben; eine verlässliche Prognose, ob der RM dann immer noch genau dort sitzt, ist nicht möglich, die Wahrscheinlichkeit angesichts des Zeithorizonts jedoch	wird nicht berücksichtigt

sehr gering. Ferner, denn: lassen auch die von Herrn Wübbenhorst gefundenen weiteren, jedoch derzeit nicht besetzten Horste, stellen die nach Aussage von Herrn Wübbenhorst mit hoher Wahrscheinlichkeit Wechselhorste des nachgewiesenen RM darstellen, eine geringe Wahrscheinlichkeit einer bis über das Jahr 2020 hinausgehenden ortsfeste Ansiedlung des festgestellten Brutpaares erwarten. Dieser Der Rotmilan ist zwar weitgehend ortstreu, besitzt aber im Allgemeinen mehrere Wechselhorste, welche er von Jahr zu Jahr unterschiedlich nutzt. Da sich die beiden nicht besetzten vermutlichen Wechselhorste in deutlich größerer Entfernung (900 m und 2.000 m) zum pot. VR befinden, kann angesichts des Planungshorizonts vor dem Hintergrund der 5 bestehenden WEA nicht mit Sicherheit (auch angesichts der Wechselhorste) davon ausgegangen werden, dass der gefundene RM im Rahmen des (Repoweing-) Zulassungsverfahrens der Windenergie unüberwindbar entgegenstehen würde.
Eine Verschlechterung oder sogar eine Erhöhung des Kollisionsrisikos des RM in signifikantem Maße durch den hier zu beurteilenden Plan ist somit auszuschließen (die Bestandsanlagen sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen und gehören wie gesagt aus Sicht des Plans zum aktuellen Lebensrisiko des RM)., Darüber hinaus auf der anderen Seite hätte ein Verzicht auf das VR Köstorf ferner keinesfall nicht den Abbau der Bestandsanlagen zur Folge und würde die Situation des RM nicht verbessern.
Sehr wohl hätte ein Verzicht auf das pot VR jedoch vermutlich zur Folge, dass die Substanz des Plans nachhaltig bedroht wäre, sodass das Planungskonzept vermutlich modifiziert werden müsste, mit dem Ziel, an anderer Stelle "Ersatz" für das VR Köstorf zu schaffen. Die "Ersatzfläche" würde voraussichtlich bisher nicht für die Windenergie genutzten Freiraum beanspruchen und diesen neu belasten, während auch die 5 im Raum Köstorf bestehenden Anlagen über einen erheblichen Zeitraum weiter in Betrieb wären (und auch weiter ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den die Diskussion auslösenden RM darstellen würden!) --> in der Summe wären in diesem Fall also mehr WEA im Kreisgebiet vorhanden als bei einer Sicherung des ohnehin bestehenden Windparks Köstorf.

Zu Repowering: Gemäß NLT (2014b) können an etablierten Windenergiestandorten weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen auch eine Entlastung der Umwelt darstellen. Ein Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise sogar positiv zu beurteilen. Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Dies wird zum Ende der Laufzeit der jetzigen WEAs entsprechend zu prüfen sein.

Thomasburg/Süttorf

ID **5982** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts") handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung in der Branche der Emeuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional-und Bauleitplanung) ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **5983** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereichs Neetze-Nord (ehemalige Benennung Neetze-Honenberg) des Vorranggebietes WE 11 „Neetze" (Samtgemeinde Ostheide) erreichen. Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Konzentrationswirkung Um auf der einen Seite der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben und auf der anderen Seite die Belastung für die Umwelt zu reduzieren, soll eine Bündelung von Windenergieanlagen auf ausgewiesene Standorte erfolgen. Der Vergleich der Flächengrößen zeigt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine Gesamtgröße von ca. 75 ha gegenüber der nur ca. 60 ha großen Variante Neetze-Thomasburg verfügt. Eine Detailplanung der beiden Varianten zeigt, dass sowohl bei der Planung von Windenergieanlagen mit 100 m Rotordurchmesser, als auch bei 120 m Rotordurchmesser die Neetze-Nord-Fläche jeweils die Errichtung von einer Windenergieanlage mehr ermöglicht als die Fläche Neetze-Thomasburg (siehe Lagepläne). In der Abwägung zwischen zwei konkurrierenden Flächen ist zu berücksichtigen, dass eine größere Fläche dem ohnehin erfolgenden Eingriff in die Umwelt eine höhere Bündelungswirkung entgegensetzt. Die Fläche Neetze-Nord stellt sich diesbezüglich als geeigneter dar. Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren	Stellungnahmen sind nur zu den zeichnerischen oder textlichen Änderungen gegenüber der 1. Offenlage sowie zur geänderten Begründung und zum Umweltbericht zulässig. Da die stellungnehmerin der planenden Behörde aber vorliegend Abwägungsfehler vorbringt, wird nachfolgend hierzu Stellung genommen: Zu Konzentrationswirkung: Auf der Ebene der Regionalplanung kann eine Konfiguration mit einer entsprechenden Anzahl von WEA nur ganz grob abgeschätzt werden. Auf dieser Ebene ist eine belastbare Aussage über die Anzahl der Anlagen daher noch gar nicht möglich. Gegen die Vermutung der Stellungnehmerin, bei der Variante "Neetze/Süttorf" sei eine Anlage mehr möglich, spricht im Übrigen die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenommene Konfiguration (bei der es sich zugegebener Maßen auch nur um ein grobe Abschätzung handelt), wonach auf der Teilfläche Thomasburg genau wie auf der Teilfläche Neetze jeweils 3 Anlagen möglich wären. Von einer größeren Konzentrationswirkung bei einer Wiederaufnahme der Fläche Neetze-Nord kann daher, wenn überhaupt, nur marginal die Rede sein. Vergleiche aber auch die Abwägung zur 1. Offenlage: "- Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter, Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen, - Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennuung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt." Zu "bestehende Vorbelastung":	wird nicht berücksichtigt

nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.
Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.
Wenn nicht die ursprüngliche Gesamtfläche Neetze im zukünftigen RROP als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird, so ist der Bereich Neetze-Nord aufgrund seiner besseren Eignung im RROP anstelle des Bereichs Neetze-Thomasburg aufzunehmen.

Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.

Zur visuellen Beeinträchtigung im Vergleich der beiden Teilstandorte:

Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20.

Thomasburg/Süttorf

ID **5984** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Avifauna Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten. Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist. Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereiche über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt. Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr. Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.	Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende Aufzeichnungen dokumentiert hatte. Die Sperrwirkung ist über die Gesamtlänge gleich und muss daher nicht untereinander verglichen werden; im Hinblick auf die unterschiedliche Länge (2,0 km (nicht 1,9) bei der Kombination Neetze/Süttorf zu 2,2 km bei der Kombination Süttorf/Thomasburg) ist dies derartig marginal und daher nicht relevant. Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die tatsächliche Länge erst aus der Konfiguration der Anlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt. Hier könnte sich bei der Kombination Neetze/Süttorf durchaus eine gleiche odr gar größere Länge ergeben als bei der Kombination Süttorf/Thomasburg.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5985** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche (Bereich Neetze-Nord), zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs bei Thomasburg, reduziert. Begründet wird die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ursprungsfläche durch avifaunistische Belange. Bereits die Postulierung dieses Reduzierungsbedarfs halten wir für abwägungsfehlerhaft. Wird der Bedarf zur Verkürzung des Vorranggebiets als gegeben angenommen, so zeigt sich, dass die Abwägung zwischen den Teilbereichen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg einseitig und nicht sachgerecht zugunsten des südlichen Teilbereichs vorgenommen wurde. Avifauna Wie im Umweltbericht dargelegt, gibt es lediglich Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) und der Bevölkerung, dass die Neetze-Niederung eine Bedeutung als Nahrungs- und Rastlebensraum, insbesondere für verschiedene Gänsearten, besitzt. „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vörrangstandort könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikanten Kollisionsrisiko führen". Dabei gibt es offensichtlich weder über die Bedeutung der Neetze-Niederung als Nahrungshabitat, noch über die Flugrouten oder Flughöhen der Vögel (insbesondere Gänse) belastbare Daten. Allein aus diesen vagen Hinweisen und Annahmen wird abgeleitet, dass eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge geboten ist. Wenn der Regionalplanung jedoch entsprechende Hinweise vorliegen, so ist es geboten, durch (> vertiefende eigene Untersuchungen, eine aussagekräftige Datenbasis zu schaffen. Nur auf dieser Grundlage kann anschließend überhaupt angemessen abgewogen werden, ob eine Reduzierung der Vorrangflächenlänge notwendig und somit sachgerecht ist. Wenn eine Verringerung der Sperrwirkung aus avifaunistischer Sicht jedoch erzielt werden soll, so müssen in der Abwägung auch primär die beiden Bereiche Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg hinsichtlich der Fragestellung verglichen werden, welcher der beiden Bereich über eine geringere Sperrwirkung verfügt. Dieser Vergleich ist nicht erfolgt. Nimmt man diesen Vergleich vor, so stellt sich der Bereich Neetze-Nord mit einer Gesamtläge in der längsten Ausdehnung von 1,9 km als günstiger hinsichtlich der Sperrwirkung dar. Die Fläche Neetze-Thomasburg kommt hingegen auf eine Gesamtläge von 2,2 km und somit 15 % mehr. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits	Zu Avifauna: Eine Reduzierung des langen Riegels von Neetze bis östlich Thomasburg ist wegen der Barrierewirkung für aus dem Elbetal aufsteigende Zugvögel avifaunistisch im Hinblick darauf, das Tötungsrisiko nicht über Gebühr zu erhöhen, geboten. Es handelt sich dabei auch nicht, wie behauptet, um lediglich vage Hinweise, sondern um durchaus belastbare Erkenntnisse sowohl der uNB als auch der dortigen Bevölkerung, die dies in den Stellungnahmen zur 1. Offenlagung durch vielfältiges Bildmaterial und ergänzende Aufzeichnungen dokumentiert hatte. Die Rücknahme der Teilfläche "Neetze" basiert im Übrigen nicht "auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange", sondern vielmehr - wie in dem entsprechenden Gebietsblatt des Umweltberichts dokumentiert - auf der Tatsache, dass die Teilfläche "Thomasburg", was die beeinträchtigende Sichtbarkeit von der Elbtalaue anbelangt, günstiger ist.	wird nicht berücksichtigt

genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor.
Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.

Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt.
Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.

Schon der Sachverhalt, die ursprüngliche Fläche Neetze überhaupt zu kürzen ist nicht sachgerecht abgewogen worden und basiert auf vagen, nicht belastbaren Mutmaßungen bezüglich avifaunistischer Belange.

Thomasburg/Süttorf

ID **5986** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sichtbarkeit Anstelle der differenzierten Betrachtung hinsichtlich der Sperrwirkung oder anderer von uns noch weiter unten angeführter Belange, wurde in der Abwägung eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen. Hierbei handelt es sich um eine vergleichende Sichtbarkeitsanalyse zwischen den beiden konkurrierenden Bereichen mit dem Schwerpunkt der Sichtbarkeit aus dem rund 10 km entfernten Elbtal. Im Ergebnis dieser Analyse wird festgestellt, dass der Bereich Neetze-Nord über eine um 0,5 % höhere Sichtbarkeit für den Gesamtraum der Untersuchung gegenüber dem Bereich Neetze-Thomasburg verfügt. Für den Gesamtraum ist die höhere Sichtbarkeit des Bereichs Neetze-Nord somit allenfalls akademisch-theoretischer Natur und liegt im Bereich der methodischen Ungenauigkeit solcher Untersuchungen. Bezogen auf den besonders empfindlichen Abschnitt des Elberadwegs beträgt die Differenz 5 % zuungunsten des Teilbereichs Neetze-Nord. Allerdings wird im Umweltbericht richtigerweise darauf hingewiesen, „dass die zukünftigen Anlagen einen Minimalabstand von mindestens 11 km zum relevanten Abschnitt des Elbtals aufweisen, sodass allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären. Insofern wird durch die [neue] Anlagendimensionierung keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursacht". Bei sachgerechter Abwägung kann dieser 5 %-Unterschied zwischen den beiden Bereichen somit nicht ausschlaggebend sein. Bei der Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze-Nord und Neetze-Thomasburg wurde der Sachverhalt der optischen Einwirkung, der insbesondere im relevanten Nahbereich keine signifikanten Unterschiede aufweist, als maßgebliches Kriterium herangezogen. Andere, deutlich klarere Unterschiede zwischen den Bereichen, die für die Fläche Neetze-Nord sprechen, wurden hingegen nicht in die Abwägung eingestellt. Die derzeit geplante Festlegung des Vorranggebiets WE 11 „Neetze" ist somit abwägungsfehlerhaft.	Die Aussage der Stellungnehmerin zur Sichtbarkeit im Vergleich der untersuchten Teilstandorte Neetze und Thomasburg untereinander trifft so nicht zu. Es wird hier auf die Ausführungen im Umweltbericht auf S. 17 verwiesen. Dort heißt es unter Verweis auf die im Anhang 3 enthaltene Sichtbarkeitsanalyse, dass die Teilfläche Thomasburg im Vergleich zur Teilfläche Neetze , was die Sichtbarkeit vom Elbtal aus betrifft, leicht günstiger zu beurteilen ist.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5987** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt.	Eine erneute Stellungnahme war - so auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur aktuellen Offenlage verkündet - bei räumlich unveränderten Vorranggebieten (wie Süttorf/Thomasburg) nur zu den textlichen Festlegungen, zum Umweltbericht und zu den Änderungen der Begründung möglich, es sei denn, es würden neue Aspekte vorgetragen, deren Abwägung sich aufdrängen würde. Dies ist hier nicht der Fall: Aufgrund des zum Rand des Waldes gewählten Abstands von mind. 100, teilweise 250 m ist nämlich weder mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Waldfunktionen noch der Vorrangfunktionen für Natur und Landschaft zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5988** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus führt die geplante Ausweisung der Fläche Neetze-Thomasburg zur Umfassung eines zwischen den beiden Teilbereichen der Neetze-Thomasburgfläche gelegenen Waldstücks, das als Vorsorge Natur- und Landschaft und zum Teil als Vorranggebiet Natur- und Landschaft ausgewiesen ist. Diese Umfassung führt somit zu einer deutlichen Abwertung des fraglichen Waldbereichs. Eine solche Abwertung ist bei der alternativen Ausweisung des Bereichs Neetze-Nord nicht gegeben, da in diesem Fall der Status Quo für das Waldstück unverändert bleibt. Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor. Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5989** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bestehende Vorbelastung Es wurde in der gegenüberstellenden Abwägung zwischen den beiden Bereichen des Weiteren nicht berücksichtigt, dass bei der Fläche Neetze-Nord eine höhere Vorbelastung vorliegt als im Bereich Neetze-Thomasburg. Während die Fläche Neetze-Nord direkt an die bestehenden Windenergieanlagen angrenzt, wird die Fläche Neetze-Thomasburg durch den bereits genannten Waldbereich von den bestehenden WEA getrennt. Die Vorbelastung ist daher im nördlichen Bereich größer. Darüber hinaus liegt durch die L 221 im Bereich Neetze-Nord eine weitere Vorbelastung vor. Insgesamt gesehen stellt sich daher der Bereich Neetze-Nord als der geeignetere für die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen dar.	Lt. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung ist ein Stellungnahme hierzu ausgeschlossen. Die Stellungnehmerin liefert hier im Übrigen auch keine neuen, zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Der Plangeber betrachtet die Vorbelastung bei beiden Varianten als gleichwertig.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **5990** **Windwärts Energie GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung unserer Belange Für den Bereich Neetze-Nord liegen uns flächendeckend Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern vor, zudem wird das Vorhaben vom Bürgermeister der Gemeinde Neetze befürwortet. Durch die geplante abwägungsfehlerhafte Nichtausweisung des Bereichs Neetze-Nord werden unsere, die Belange der Grundstückseigentümer und die der Gemeinde, somit direkt negativ berührt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Der Behauptung, der Bürgermeister befürworte die dortige Festlegung eines Vorranggebietes, widerspricht allerdings die Stellungnahme der Gemeinde Neetze im Zuge der 1. Offenlage, fußend auf dem Ratsbeschluss vom 22.04.13. Darin wird die Herausnahme der Teilfläche Neetze-Honenberg ausdrücklich begrüßt. Eine aktuelle möglicherweise davon abweichende Stellungnahme der Gemeinde Neetze liegt nicht vor.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg/Süttorf

ID **4323** **Wor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Das Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf ist gegenüber der 1. Offenlage unverändert, eine Stellungnahme zur zeichnerischen und textlichen Festlegung, wie auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur erneuten Offenlage angegeben, daher ausgeschlossen. Zulässig sind nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Begründung und zum Umweltbericht. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur 1. Offenlage verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4327** **Wor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachfragen bei den Sitzungen (Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 28.10.2013 / Bürgerfragestunde vor der Sitzung des Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung am 15.01.2014 hinsichtlich der Wirkung von WEAs im Teilbereich Thomasburg auf das Landschaftsbild wurden nicht beantwortet. In dem Anwortschreiben vom 30.03.2014 bestätigt der Landkreis zwar, dass entweder die Teilfläche Neetze oder die Teilfläche Thomasburg wegen der ansonsten vorhandenen Barrierewirkung für die Zugvögel in/aus Richtung Elbe entfallen muss. Zum Verzicht auf die Teilfläche Neetze wird aber wieder nur angeführt „… aus den bekannten und im aktuellen Umweltbericht dargestellten Gründen“ hat sich unser Haus „für das Abschneiden der Teilfläche "Neetze" entschieden, und zwar auch mithilfe einer geforderten Sichtbarkeitsanalyse“. Da lt. Umweltbericht Windenergieanlagen am Standort Neetze nicht landschaftsunverträglich auf den Radweg in der Elbtalaue einwirken und zu keiner erheblich technischen Überprägung der Horizontlinie führen, trifft dieses zumindest auch auf den Teilbereich Thomasburg zu. Allerdings sind wir der Auffassung, dass Windenergieanlagen im Teilbereich Thomasburg eine stärkere Beeinträchtigung der Elbtalaue darstellen. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung	Die beanstandete Nicht-Beantwortung von Anfragen hat sich durch den ergänzten und geänderten Umweltbericht und die ergänzte Sichtbarkeitsanalyse erledigt. Zur Sichtbarkeitsanalyse selbst s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4332** **Wor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, ist mit erheblichen Fehlern belastet. Als Argument für den Ausschluss der Fläche Neetze wird immer wieder die Sichtbarkeitsanalyse des Umweltberichtes zitiert. In dieser wird aber lediglich für den Bereich Neetze/Süttorf geprüft, ob 200 m hohe gegenüber 140 m hohen Windenergieanlagen auf die Sichtbarkeit und Fernwirkung von der Elbtalaue aus gesehen erhebliche Auswirkungen haben. Fazit dieser Analyse ist, dass aufgrund des Minimalabstands (11 km) allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar wären, zudem würden hohe Anlagen keine landschaftsunverträgliche und erheblich technische Überprägung der Horizontlinie verursachen. Die Aussage in der Begründung zum Entwurf zur erneuten Offenlegung (RROP auf S. 36), dass die Fläche Neetze „aufgrund … der geringeren visuellen Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung, was den Teilbereich "Thomasburg" betrifft“ reduziert wird, ist aufgrund der o.a. Analyse des Umweltberichtes falsch. Denn aus der Sichtbarkeitsanalyse ist keine Ableitung hinsichtlich der Wirkung von WEAs auf der Teilfläche Thomasburg ableitbar, auch sind keine anderen Belege hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild von WEAs Teilfläche Neetze oder Thomasburg aus den Unterlagen ersichtlich. Fazit: Der Belang „Eingriff in das Landschaftsbild“ durch Windenergieanlagen auf der Teilfläche Neetze oder auf der Teilfläche Thomasburg wurde schon bei der ersten Offenlegung nicht korrekt abgewogen. Die Abwägung, die zur Herausnahme der Teilfläche Neetze führte, fußt lediglich auf einer Behauptung. Auch auf der Ebene der Regionalplanung sind in diesem Fall bei der Entscheidung zur Herausnahme eines Teilbereiches der Gesamtfläche (Neetze / Süttorf / Thomasburg) bekannte und vom Landkreis erkannte örtliche Probleme und Besonderheiten Thomasburgs, die in unserer Stellungnahme vom 03.05.2013 vorgebracht wurden, zu beachten und in die Abwägung einzubeziehen (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Besonderes Gewicht legen wir hierbei erneut auf den erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft durch zwingend erforderliche neue Wege zur Erschließung der Anlagen, da derzeit keine Anbindung an die in der Neetzeniederung befindliche Kreisstraße gegeben ist.	Im Rahmen der 2. Offenlegung wurde explizit für den Bereich Neetze ein Alternativenvergleich zwischen den möglichen Standortkombinationen „Neetze-Nord“ (ohne Thomasburg) und „Neetze-Thomasburg“ unter dem Aspekt der Sichtbarkeit durchgeführt und als Anhang 3 im Umweltbericht ergänzt. Auf den S. 4 ff. dieser Betrachtung erfolgen ausführliche Darlegungen, wonach die Variante "Thomasburg/Süttorf" im Hinblick auf die Sichtbarkeit aus der Elbtalaue besser zu beurteilen ist. Dies wird zudem anschaulich dokumentiert durch die Abbildungen 19 und 20. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der Abbildungen ist darauf hinzuweisen, dass die rot eingefärbten Flächen immer Bereiche darstellen, von denen aus die als Grundlage in die Analyse eingestellten potenziellen WEA sichtbar wären. Keineswegs handelt es sich jedoch wie vom Einwender anscheinend angenommen um Flächen, welche Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit jener Anlagen im Elbtal führen würde. Die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse geht hingegen grundsätzlich von vorgegebenen Anlagenstandorten und –höhen aus und untersucht deren Sichtbarkeit im benachbarten Raum. Die Analyse fragt also: „Von wo im Raum sind WEA X, Y, Z sichtbar?“ und nicht: „Wo im Raum würde eine Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit im Elbtal führen?“. Dies wird auch bei genauerer Betrachtung der Abbildungen ersichtlich, da sich die rot eingefärbten Bereiche immer um den jeweils betrachteten Standort konzentrieren und mit zunehmender Entfernung in ihrer Dichte abnehmen. Würden die rot eingefärbten Flächen hingegen wie vom Einwender angenommen Bereiche kennzeichnen, innerhalb derer die Errichtung von WEA zu einer Sichtbarkeit ebendieser WEA im Elbtal führen würde, müsste das besagte Elbtal in den Abbildungen durchgängig rot erscheinen, da innerhalb des Tals errichtete Anlagen naturgemäß auch dort sichtbar sein müssten. Dies ist in den Abbildungen jedoch offensichtlich aus besagten Gründen nicht der Fall. Es bleibt bei der Einschätzung der Sichtbarkeitsanalyse! Zu den Eingriffen der Erschließung	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg/Süttorf

ID **4341** **Wor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere Bedenken hinsichtlich der Aufnahme der Fläche Thomasburg als Teil des Vorranggebietes „Windenergie“ Neetze/Süttorf/Thomasburg, die von uns zur ersten Offenlegung vorgebracht wurden, bleiben weiterhin bestehen, zumal uns noch keine objektiven Ausschlusskriterien vorgelegt wurden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4321** **Bau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
habe heute das Schreiben der windkraftanlage bekommen,auch ich bin dagegen,das man solch ein windkraftrad in orts nähe baut,es gibt noch viele andere alternativen.	Die im Konzept gewählten Abstände zu Ortslagen sind ausreichend groß, um erhebliche Beeinträchtigungen und gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung zu vermeiden.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 5981 Bundesministerium Verkehr u digitale Infrastruktur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Begründung des o.g. RROP-Entwurfs wird u.a. auf Seite 13 ein einzuhaltender Mindestabstand zu Flugplätzen von 1.000 m angegeben. Dieser Abstand bezieht sich üblicherweise auf den Flugplatzbezugspunkt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" (BAnz AT 24.08.2012 B3 und NfL I 92/13), nach denen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein sollten, welche die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Im Plangebiet liegt neben dem Sonderlandeplatz Lüneburg zudem der Hubschraubersonderlandeplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg. Bzgl. Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen verweise ich auf § 18a LuftVG.	Weder der Sonderlandeplatz Lüneburg noch der Hubschraubersonderlandeplatz des Städtischen Klinikums Lüneburg werden, soweit auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar, durch in den geplanten Vorranggebieten mögliche Windenergieanlagen im Hinblick auf luftsicherheitsrelevante Aspekte betroffen. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden diese Aspekte geprüft. Die zuständigen Luftfahrtbehörden werden dabei beteiligt.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4476 DB Netz AG, Niederlassung Nord

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der 2. Änderung des RROP 2003 für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. An nicht elektrifizierten Strecken: Um dies zu gewährleisten, empfiehlt das Eisenbahnbundesamt (EBA) zwischen WEA und Betriebsanlagen der DB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuhalten, wobei dieser Wert größer sein muss als die Gesamthöhe der WEA zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse). An elektrifizierten Strecken: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen/15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: -für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen Q 3x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen Q 1x Rotordurchmesser Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter D1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf." Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen wird vorsorglich hingewiesen.	s. textl. Festlegung 4.2 Ziff 02 Satz 5	wird berücksichtigt

verschiedene

ID **4477** **E.ON Kraftwerke GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
von der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landlkreises Lüneburg -Vorranggebiete für Windenergienutzung" sind wir nicht betroffen, da wir im Landkreis keine Anlagen betreiben oder sonstiger lnteressen zu vertreten haben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **5766** **E.ON Netz GmbH BZ Lehrte**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt. Hochspannungsfreileitungen • 110-kV-Leitung Lüneburg - Brietlingen (LH-10-1087) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Harburg (LH-14-1167) • 110-kV-Leitung Stadorf -Lüneburg (LH-10-1092) • 110-kV-Leitung Lüneburg -Dahlenburg (LH-10-1175) • 110-kV-Leitung Lüneburg-P Alvern (LH-14-1168) • 110-kv-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189) Im Zuge der Ausweisung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung weisen wir daraufhin, dass zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten sind: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > lx Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Umspannwerk Der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen sollte laut Empfehlung der VDEW mindestens den dreifachen Rotordurchmesser betragen. Allgemein Im Landkreis Lüneburg sind derzeit durch EON Netz keine Leitungsneubauten geplant. In einer von EON Netz beauftragte Potentialstudie wurde einen Ausbau von Windenergie im Landkreis Lüneburg bis zu 370 MW prognostiziert. Auf Basis dieser Prognose sind folgende 110-kV-Netzausbaumaßnahmen geplant. Freileitungsmonitoring • 110-kV-Leitung Lüneburg-Dahlenburg (LH-10-1175) • 110-kV-Leitung Stadorf-Lüneburg (LH-10-1092) 80°C-Ertüchtigung und Freileitungsmonitoring • 110-kV-Leitung Lüneburg-P.Alvern (LH-14-1168) • 110-kV-Leitung Abzweig Munster (LH-14-1169) • 110-kV-Leitung Abzweig Lübberstedt (LH-14-1189)	s. textliche Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 5; im Übrigen Prüfgegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Aufgrund des steigenden Zubaus von erneuerbaren Energien in Niedersachsen könnte weiterer Netzausbau notwendig werden.
Zu Ihrer Information erhalten Sie anliegend Übersichtspläne im Maßstab 1: 25000, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. (Anlage in Papierform)

verschiedene

ID **5734** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden1.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **5736** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm	zu "optische Bedrängung": Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei den festgelegten Vorranggebieten in Verbindung mit der festgelegten maximalen Höhe möglicher Anlagen von 200 m ist ein optische Bedrängung von schutzbedürftigen Objekten grundsätzlich nicht gegeben. Bei Abständen zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen, die teilweise einen Abstand von 500 m aufweisen, wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob hier eine bedrängende Wirkung vorliegt. Ggf. müssen Anlagen entweder weiter entfernt platziert oder niedriger als 200 m ausgeführt werden.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **5737** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. (vgl Grafik) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Auch die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert hier keine neuen Erkenntnisse. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach	wird nicht berücksichtigt

entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.

Schallausbreitung
Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist.
Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei
mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in
geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die

Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.
Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet.

Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5) Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist
radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das
Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht
zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.

Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände (Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome

betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines'"" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.

Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

verschiedene

ID **5738** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände Berechnung für Infraschall (10Hz) Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er) Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10) Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von: l k m - b e i einer Anlage 3km - bei 8 Anlagen - >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™ Schlussfolgerung Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden. Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind: - niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und - Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation. Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei	s. "Infraschall" und "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.

4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

verschiedene

ID 4487 Gascade Gastransport GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 5764 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **5765** **gasunie Deutschland Services GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage /Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0 Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0. Schutzmaßnahmen Allgemein Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport - Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren	Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung; wird im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.
Projektbezogene Maßnahmen
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.
Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.
Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.
Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:
Erdgastransportleitungen: 30 Meter
Erdgasstationen: 200 Meter
Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.
Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Anlage: Karten

verschiedene

ID **4492** **Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen die 2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg keine Einwände. Unsere Stellungnahme vom 30.04.2013, Az. RROP LG / L5-3332, bleibt weiterhin gültig.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4764** **GfA Lüneburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ihr Schreiben zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 28.03.2014 haben wir erhalten. Durch den geänderten Entwurf sind unsere Belange hier nicht betroffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4763** **Handwerkskammer Lüneburg-Stade**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) genannten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringlich zu wahren.	Die einschlägigen Vorschriften werden durch das vorliegende Konzept beachtet, in der Regel wurde sogar das sog. Vorsorgeprinzip" zugrunde gelegt, das gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse über die gesetzlichen Vorschriften hinaus gewährleistet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4765** **Handwerkskammer Lüneburg-Stade**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4480** **Klosterforsten**

Stellungnahme

Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.
Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide! Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Betracht:

- Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet nicht gegeben.
- Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen.

Auch kommt wegen der besonderen ökologischen Funktionen von Waldrändern eine Aufhebung des 100 m-Abstands zu Wäldern bzw. Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft grundsätzlich nicht in Betracht. Hier macht sich der Landkreis die fachlich gut begründeten Empfehlungen des NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 zu eigen, und zwar abweichend vom - och nicht endgültig abgestimten - Entwurf derselben Arbeitshilfe vom Juli 2014, in der ein Abstand von 200 m empfohlen wird.
Die Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie empfiehlt ebenfalls aus Vorsorgegründen einen - nicht näher bestimmten - Abstand zu Wäldern.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4481** **Klosterforsten**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4482** **Klosterforsten**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beabsichtigte Änderung, weisen aber darauf hin, dass die Empfehlungen zu Grenzziehung zu Wäldern (200m), die nach Ihrer Interpretation bei Vorranggebieten für Forstwirtschaft 100m betragen soll, unserer Auffassung nach nicht mehr zeitgemäß ist. Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios. Damit steht die Windenergienutzung im besonders wichtigen Kontext zur betriebswirtschaftlichen Lage der Kiefernforstbetriebe insbesondere in der Lüneburger Heide! Eine faktische Grenzziehung zum Wald wird deshalb von hier aus ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr schlägt der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, vertreten durch den Klosterkammerforstbetrieb vor, die Standraumsuche auf den Wald zu erweitern, Eine Benennung geeigneter Flächen ist jederzeit möglich.	s. Thema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4483** **Klosterforsten**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Überschirmung einzelner Waldflächen mit Windenergieanlagen hat nach unserer Einschätzung - anders als bei Anlagen auf Freiflächen - kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge, kann bei einzelnen avifaunistischen Betrachtungen zum Ausschluss (z.B. Vorkommen des Rotmilans) führen, bietet aber dem Waldbesitzer, insbesondere auf schwach nährstoffversorgten Standorten, eine ideale Ergänzung und Anreicherung des betrieblichen Portfolios.	Dass eine Überschirmung einzelner Waldflächen kaum Einschränkungen des Landschaftsbildes zu Folge habe, kann so pauschal nicht gesagt werden. Vielmehr hängt dies auch und im besonderen Maße von der Höhe der Anlagen ab. 200 m hohe Anlagen, wie sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, überragen die Baumwipfel um ein Vielfaches und haben daher, insbesondere was die Fernwikung anbelangt, eine ähnliche Wirkung auf das Landschaftsbild wie Anlagen im Offenland. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach den einschlägigen Grundsätzen des LROP WEA im Wald nur in Ausnahmefällen durch die Regionalplanung ermöglicht werden sollen. Diese Ausnahmefälle (Nicht-Vorhandensein von geeigneten Standorten im Offenland, geeignete vorbelastete Waldflächen) sind im Plangebiet nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4781** **Kreis Herzogtum Lauenburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sind keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4489 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ100) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunter-lagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ (GHG50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ (IGK50) zur Verfügung stehen. Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Einige der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg liegen lokal in Bereichen von Salzstockhochlagen. In diesen Gebieten stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Salz, Gips) in einer Tiefe an, in der Auslaugung stattfinden kann. Damit sind in diesen Gebieten lokal auch die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerd-fällen abgerufen werden. Für den Bau der Windkraftanlagen sind gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfall-gefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	s. "Vorranggebiet Melbeck"	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4493 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.		wird berücksichtigt

verschiedene

ID 4494 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es bezüglich der Änderungen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.. Ansonsten behält die Stellungnahme vom 7.5.2013 (Az. D 5.1 TöB zu ihrem Az. RBP – 611302-8) weiterhin Gültigkeit. Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4783 Landesbehörde f. Straßenbau u Verkehr GB Verden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die im Landkreis Lüneburg befindlichen Streckenabschnitte der Bundesstraße 209 Soltau - Lüneburg (Bereich der SM Soltau) sowie auf die Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 39 Lüneburg - Hamburg. Entlang der Bundesautobahn sowie außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Bundesstraße im Plangebiet des o. g. RROP des LK Lüneburg sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung ist der Mindestabstand der geplanten Windenergieanlagen gem. der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung März 2004 einzuhalten. Die geplanten Windenergieanlagen dürfen den Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße sowie der Bundesautobahn (Standspur) nicht unterschreiten. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	s. Abwägungsvorschlag zu "NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg"	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4768 Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr GB LG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Zuge einer Änderung des RROP ist die weitere Planung der BAB ‚A 39' zu berücksichtigen. Des weiteren ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen zur Behebung von Gefahrensituationen die Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) einzuhalten. In Ausnahmefällen kann im Zuge von Zulassungsverfahren hinsichtlich des Abstandes entsprechend dem „Punkt 02, Abs.4 der Textlichen Festlegung" verfahren werden. Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen. Für die Bundesautobahn ‚A 39' Maschen-Lüneburg ist der Geschäftsbereich Verden zuständig.	Im Bereich der geplanten A 39 ist kein Vorranggebiet festgelegt. Die Anforderungen in Bezug auf den Abstand zu Bundes- und Landesstraßen sind durch die genannte Festlegung berücksichtigt.	wird berücksichtigt

verschiedene

ID **4635** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der erneuten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg wurden auch die Abstände zu den Verkehrswegen reduziert. Auf Grund der Erfahrungen mit Gondel- und Rotorbrüchen von Windkraftanlagen im Landkreis Harburg wird darauf hingewiesen, dass bei einem Schadensfall die angrenzenden Bereiche über einen längeren Zeitraum für die Öffentlichkeit gesperrt werden müssen. Regional wichtige Verkehrsverbindungen etwa die Bahnlinie Hamburg-Hannover und die A 39 sollten daher weiterhin mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand versehen werden. Diese Verkehrsverbindungen haben kreisübergreifende Bedeutung.	Lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff 03 sollen Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Nur ausnahmsweise kann der Abstand bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden. Das nur dann, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind. Dadurch sind Gefahren durch Eisabwurf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zu Rotorbruch: Eine Windkraftanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von Produkten und technischen Systemen erfüllt. Ausgangspunkt der gesetzlichen Anforderungen bildet die „Maschinenrichtlinie im „New Approach“ der Europäischen Union. Hier sind die Anforderungen an die Sicherheit und an den Gesundheitsschutz von bestimmten Produkten und Anlagen festgelegt. Damit ist ein Rotor- und-/oder Gondelbruch extrem unwahrscheinlich. Im Übrigen handelte es sich bei den genannten Vorfällen im Landkreis Harburg augenscheinlich um technische Mängel damals errichtete Anlagen, die entweder heute nicht mehr hergestellt werden oder aber behoben sind. Ob die Anforderungen erfüllt sind, wird im Zulassungsverfahren geprüft.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4782** **Lüchow-Dannenberg Landkreis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
von der 2. Änderung des RROP 2003 werden meine Belange nicht berührt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4780** **Lüdersburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
eine Stellungnahme wird nicht vorgebracht		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4800** **Ludwigslust Parchim Landkreis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das nächstgelegene geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung Süttorf / Thomasburg liegt über 10 km von der Kreisgrenze unseres Landkreises entfernt und ist gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Direkte Auswkungen auf den Landkreis Ludwigslust - Parchim sind somit nicht zu erwarten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4403 MASLATON Rechtanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. Weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.): I. Umfang der Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Der zuständige Ausschuss des Landkreises Lüneburg hat im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" dem überarbeiteten Planentwurf vom Januar 2014 am 13.01.2014 zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, die erneute förmliche Beteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G durchzuführen. Dabei wurde gleichzeitig durch Beschluss bestimmt, dass die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung nur zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs abgegeben werden können. Eine solche Begrenzung des Umfangs der förmlichen öffentlichen Beteiligung ist jedoch weder mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens vereinbar (1.), noch ist sie ermessenfehlerfrei (2.). Hilfsweise ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsträger bei der abschließenden Abwägung auch solche Einwendung zu berücksichtigen hat, die von ihm ausgeschlossen wurden, wenn sie sich „aufdrängen" (3.). 1. Fehlende Vereinbarkeit mit dem Sinn und Zweck des Beteiligungsverfahrens Im vorliegenden Verfahrensstadium, das die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich gemacht hat, ist eine Beschränkung des Umfangs der Stellungnahmen lediglich auf die im neuen Planentwurf erfolgten Änderungen nicht mit dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinbar. Das förmliche Beteiligungsverfehren dient aus Sicht des Planungsträgers dazu, die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Aus der Sicht der Beteiligten geht es dabei um die Interessenwahrnehmung, Verbesserung der Planung und insbesondere um Transparenz. Dabei gehört es zur Interessenwahrnehmung insbesondere, die private Betroffenheit im Rahmen einer Stellungnahme zu artikulieren. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, Kommentar, § 10 Rn. 9f. - Aufgrund der im Rahmen der Neufassung des aktuellen Planentwurfs, der insbesondere die in der bereits erfolgten förmlichen Beteiligung vorgetragenen Einwendungen berücksichtigt, wurde das Planungskonzept des Regionalplanentwurfs dem Grunde nach geändert, sodass es aufgrund dieser Änderung einer vollständigen neuen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 ROG i.V.m. § 3 Abs. 3 N R O G bedarf. Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 3 NROG entgegen, die insoweit regelt:„ Wird der Entwurf des Raumordnungsplans, der Gegenstand der Beteiligung nach den Absätzen 2 bis 6 gewesen ist, geändert, so kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können." Zunächst greift diese Regelung nur dann ein, wenn es sich bei den Änderungen im neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell	Die Behauptung, es handele sich um eine "komplette Neuplanung", trifft keineswegs zu: - So wurden keine neuen Kriterien eingeführt, sondern vielmehr lediglich einige wenige Kriterien angepasst (so der einzuhaltende Abstand zu Anlagen der linienbezogenen Infrastruktur. - Die bisher im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete wurden nicht infolge geänderter Kriterien (also eines geänderten Konzepts) gestrichen, sondern weil durch die Öffentlichkeitsbeteiligung neue Erkenntnisse vorgetragen worden waren, die vorher nicht erkennbar waren: So wurden für die im seinerzeitigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete "Raven", "Bardowick/Vögelsen" und "Westergellersen" Rotmilanhorste gemeldet. Diese erwiesen sich nach Überprüfung als Revierschwerpunkte, stellten damit ein unüberwindliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen dar und führten zu einer derart erheblichen Reduzierung der Vorranggebiete, dass sie aufgrund der zu geringen Restgröße komplett zu streichen ("Raven" und "Westergellersen") bzw. zu reduzieren waren (Fortfall des Teilstandorts "Vögelsen" des Vorranggebietes "Bardowick/Vögelsen"). Vorgetragene waldfachliche Belange des Bundesamts für Naturschutz führten zu einer Überprüfung und daraufhin vorgenommenen Streichung des Vorranggebietes "Boitze". Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte zu einer Modifizierung des Kriteriums "Abstand zu klassifizierten Straßen". Es ist ja gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, solche Aspekte als Abwägungsmaterial im Sinne einer gerechten Planung noch einbeziehen zu können. Diese - vom Plangeber geprüften - Erkenntnisse haben an den Kriterien nichts geändert, sondern sind Elemente einer Einzelfallprüfung. Die Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt auch den Beleg schuldig, wonach angeblich "diese Regelung (nach § 3 abs.3) nur dann eingreife, wenn es sich bei den Änderungen im neuen Entwurf tatsächlich nur um solche Änderungen handelt, die lediglich redaktionell sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept	wird nicht berücksichtigt

sind oder die keine Auswirkungen auf das zu Grunde liegende Planungskonzept haben. Daran fehlt es vorliegend. Der Planungsträger hat sein Planungskonzept vorliegend grundlegend durch die Berücksichtigung der erfolgten Einwendungen im förmlichen Beteiligungsverfahren geändert. Es handelt sich bei dieser Berücksichtigung der Einwendungen nicht lediglich um Berücksichtigung auf der Abwägungsebene, sondern um eine Neuplanung, bei der das Planungskonzept durch den Planungsträger angefangen mit der ersten Planungsstufe neu bewertet werden musste.
Vorliegend handelt es sich um folgende im neuen Planentwurf vorgenommene Änderungen:
Im Ergebnis des durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens und unter Anwendung der eingegangenen Einwendungen wurden vier zusätzliche potentielle Standorte für Windenergieanlagen gestrichen. Dies erfolgte insbesondere aufgrund der Neubewertung der Wohngebiete und damit der Neubewertung der einzuhaltenden Schutzabstände zur Wohnnutzung (sog. Weiche Tabuzone) bzw. der Berücksichtigung von zusätzlichen Wochenendhausgebieten (sog. Harte Tabuzone) und der dazu gehörenden Schutzbestände (sog. Weiche Tabuzone). Auch die vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur (klassifizierte Straßen, Freileitungen, Eisenbahnen) wurden auf die jeweiligen Baubeschränkungszonen reduziert. Diese neuen Erkenntnisse haben folglich dazu geführt, dass das ursprüngliche Planungskonzept angefangen auf der ersten Planungsstufe (Aussonderung von sog. Harten und weichen Tabuzonen) und durchgehend bis zur Prüfung, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde, erneut bewertet werden musste.
Daraus folgt jedoch gleichzeitig, dass neben den durch die Einwendungen ausdrücklich betroffenen Kriterien auch solche einer erneuten Prüfung unterzogen werden mussten, auf die sich z.B. die Streichung oder die Verkleinerung von einzelnen Potentialflächen bzw. die Erhöhung der Schutzabstände ausgewirkt hat. Als Beispiel kann an dieser Stelle das weiche Tabukriterium der Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m zwischen den Windparks eingeführt werden. Das heißt, dass mit der Streichung bzw. Verkleinerung der Potentialflächen auf der anderen Seite des 3.000m-Windparkabstandes neue bzw. größere Flächen für die Windenergienutzung sich ergeben haben. Auch die Reduzierung der vorsorgeorientierten Abstände („weiche" Tabuzonen) zu Anlagen der linienhaften Infrastruktur hat zwingend dazu geführt, dass dadurch größere Flächen für die Nutzung der Windenergie gewonnen werden konnten, sodass auch aus diesem Grund das Planungskonzept seinem Grunde nach neu bewertet werden musste und auch die Interessen der Öffentlichkeit neu berührt wurden.
Da diese Auseinandersetzung des Planungsträgers damit eine vollständige Überarbeitung und Bewertung des Planungskonzepts erforderlich gemacht hat, handelt es sich bei der erneuten Auslegung nicht mehr um eine Änderung, sondern um eine Neuplanung, sodass eine Begrenzung des Beteiligungsumfangs nicht gerechtfertigt ist und zur formellen Rechtswidrigkeit des gesamten Planungskonzepts führen würde. Daher sind innerhalb der erneuten Beteiligung auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich nicht nur auf die „blau" hervorgehobenen Änderungen beziehen, sondern auch solche, die sich auf das Planungskonzept im Übrigen beziehen.
2. Jedenfalls Ermessensfehlerhaftigkeit der Beteiligungsbeschränkung Aufgrund des Umfangs der vorgenommenen Änderungen im Planentwurf und insbesondere der dadurch bedingten gravierenden Auswirkungen (Streichung und Verkleinerung von mehreren Vorrangflächen) ist die Beschränkung des Beteiligiingsumfangs zumindest ermessensfehlerhaft. Die durch den haben." Dies lässt sich der Regelung des NROG nicht entnehmen, und das zugrunde liegende Plankonzept ist ja - wie oben dargelegt - eben n i c h t geändert worden.
- Die Beteiligung wurde auch keinesfalls auf die "blau" im Umweltbericht unterlegten Änderungen beschränkt, diese sind lediglich eine Erleichterung für die betroffene Öffentlichkeit, die vorgenommenen Änderungen zu erkennen und damit ein Element der Transparenz.
- Ausdrücklich möglich waren auch Stellungnahmen zu den räumlich geänderten bzw. entfallenen Vorranggebieten,
- zu den textlichen Änderungen und
- zu den geänderten Teilen der Begründung.

Die vorgenommene Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeit hält sich daher voll im Rahmen der Vorschrift des § 3 Abs. 3 N R O G.

Sich möglicherweise "aufdrängende", durch neue Sachverhalte vorgebrachte Belange wurden, wie aus den Abwägungsvorschlägen ersichtlich, im Rahmen der 2. Offenlage berücksichtigt und abgewogen.

Landkreis vorliegend angewendete Vorschrift des § 3 Abs. 6 S. 1 NROG ist eine Ermessensvorschrift. Danach „kann der Planungsträger bestimmen, dass bei der erneuten Beteiligung Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können".Damit hat der Planungsträger unter Anwendung des ihm zustehenden Ermessens zu entscheiden, ob in einem erneuten Auslegungsverfahren eine lediglich beschränkte Beteiligung angezeigt ist. Vorliegend steht einer solchen beschränkten Beteiligung bereits der Umfang der vorgenommenen Änderungen und deren Auswirkungen, sodass das Ermessen dahin ausgeübt werden musste, dass auch im Rahmen der erneuten Beteiligung die Öffentlichkeit hinsichtlich des vollständigen Planentwurfs zu beteiligen ist. Damit sind im weiteren Planungsverfahren auch solche Einwendungen zu berücksichtigen, die sich unabhängig von der in der Auslegung vorgenommenen Beteiligungsbeschränkung auf den übrigen Teil des Planungsentwurfs beziehen.
3. Erforderlichkeit der Berücksichtigung von sich „aufdrängenden" Belangen
Vorsorglich ist schließlich zu betonen, dass der Planungsträger unabhängig von den Beteiligungsfristen und den Präklusionsvorschriften die Augen nicht vor solchen Belangen schließen kann, die sich „aufdrängen", sodass im Abwägungsprozess auch solche Belange zu berücksichtigen sind, die außerhalb des Auslegungsverfahrens bzw. der Auslegungsfristen geltend gemacht worden sind. Demzufolge ist für den Fall, dass der Planungsträger hier davon ausgehen sollte, die Öffentlichkeit sei hinsichtlich der von der Änderung nicht betroffenen Teile des Planungsentwurfs ausgeschlossen, ausschließlich festzuhalten, dass diese Belange nicht völlig außer Acht lassen kann, wenn diese sich „aufdrängen". - vgl. Krautzberger in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Kommentar, § 3, Rn. 55b - Damit bedarf es zur Vermeidung des Abwägungsfehlers der Berücksichtigung auch solcher Einwendungen im Planungsverfahren, die nach Ansicht des Planungsträgers nicht fristgemäß vorgebracht wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach der obigen Ausführungen innerhalb des erneuten Auslegungsverfahrens auch solche Einwendungen vorgebracht werden können, die den Umfang der Änderungen im Planungsentwurf überschreiten.

verschiedene

ID 4507 MASLATON Rechtanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Zuarbeit bezieht sich auf den Umfang erneuter öffentlicher Beteiligungen, trotz der Beschränkungen auf die geänderten Teile des Entwurfs (I.) sowie auf das sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" (II.): II. Fehlerhaftigkeit der Anwendung des weichen Tabukriteriunis „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" Das hier im aktuellen Planentwurf angewendete sog. weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" ist fehlerhaft und somit aus dem Planungskonzept zu streichen. 1. Bloßes „Freihaltebelang" - Indiz für Verhinderungsplanung Die sog. weichen Tabuzonen sind nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung solche Flächen, auf denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche" Tabuzonen). -BVerwG, Urt. V. 13.12.2012 (4 C N 1.11)- Aus welchen regionalplanerischen Vorstellungen, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der sog. „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" nicht erfolgen soll, ist nicht erkennbar. Aus der Begründung zum Planentwurf folgt eine solche regionalplanerische Vorstellung nicht. In der Begründung trägt der Planungsträger lediglich vor, dass innerhalb der durch dieses Kriterium betroffenen Gebiete, die gegenwärtig nicht mit Forstflächen bestockte Bereiche darstellen, lediglich die Option für die Begründung von Wäldern offen bleiben soll. - vgl. in der erneuten Auslegung ausgelegte Begründung zum Planentwurf, S. 30 - Auch der Beschlussvorlage vom 13.01.2014 ist Folgendes zu entnehmen: „ Einige Stellungnahmen zielten darauf ab, statt des raumordnerischen Kriteriums „ Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" mit einem entsprechend einzuhaltenden Abstand von 100 m zu dieser Gebietskategorie den tatsächlichen Wald als Kriterium zugrunde zu legen. Diese Anregung hat die Verwallung geprüft, möchte sie jedoch nicht berücksichtigen. Wollte man dies tun, so würde das in einigen Fällen der raumordnerischen Konzeption zuwiderlaufen, die der Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft seinerzeit bei Aufstellung des RROP 2003 zugrunde gelegt wurde. Ohne dass Waldbesitzer verpflichtet werden sollen, in den entsprechenden, gegenwärtig nicht mit Wald bestockten Bereichen Wald zu begründen, soll doch aus raumordnerischen Gründen die Option dafür weiterhin offen gehalten werden. Diese Option wäre nicht mehr gegeben, wenn dort Windenergieanlagen errichtet würden. - Beschlussvorlage vom 13.01.2014, S. 3 - Damit sollen die durch das weiche Tabukriterium „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" betroffenen Flächen zunächst nur freigehalten werden, um sie zu einem späteren - nicht näher konkretisierten und nicht absehbaren - Zeitpunkt angeblich als Forstgebiete zu nutzen, Aus den Beschlussunterlagen des Planungsträgers ist bereits jetzt eindeutig zu erkennen, dass die Eigentümer der von diesem Kriterium betroffenen Grundstücke nicht an einer Forstwirtschaft interessiert sind, sondern ihre Grundstücke auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen wollen, sodass ausdrücklich keine Bereitschaft und kein Interesse daran besteht, die Nutzung der	Gegenwärtige oder auch längerfristige "Interessen" von Landwirten/ Grundstückseigentümern, die von der Festlegung betroffenen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, können aus planerisch- raumordnerischen Gründen nicht maßgebend sein, entweder auf dieses Ausschlusskriterium zu verzichten oder diese Vorbehaltflächen entsprechend je nach Interessenlage der Eigentümer zurückzunehmen. Das raumordnerische Konzept der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie ist nämlich längerfristig angelegt. Gegenwärtige Interessen von gegenwärtigen Eigentümern können sich durchaus ändern, sei es durch Erbfolge oder durch geänderte Rahmenbedingungen etwa der EU-Agrarpolitik, wie es sie bekanntermaßen in der Vergangenheit immer wieder gegeben hat. Die beanstandete Festlegung dieses Kriteriums ist damit auch keineswegs abwägungsfehlerhaft, denn natürlich werden die Interessen der "betroffenen" Landwirte gebührend berücksichtigt, indem ja deutlich erklärt worden ist, dass eine behördlich-planerische zwangsweise Umwandlung in Forstflächen in keiner Weise beabsichtigt ist. Insofern handelt es sich auch nicht um eine Verhinderungsplanung. WEA sollen nur in solchen Teilräumen nicht zulässig sein, wo sie raumordnerisch nicht erwünscht sind. Dies gilt für alle anderen Kriterien gleichermaßen, etwa bei baulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Ortschaften, bei denen es sich ebenfalls in aller Regel um gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Schlussendlich erschließt es sich der planenden Behörde nicht, warum entsprechende, sich aus dieser Festlegung ergebende Konflikte auf der Ebene der Bauleitplanung besser gelöst werden könnten.	wird nicht berücksichtigt

Grundstücke auf Forstwirtschaft umzustellen. Dies hat auch der Planungsträger spätestens zum Zeitpunkt des neuen Planentwurfs erkannt. Da eine Durchsetzung dieses Planungskriteriums/seine Realisierung aufgrund der entgegenstehenden Interessen der Grundstückseigentümer nicht möglich bzw. vollständig ausgeschlossen ist, läuft dieses Planungskriterium leer. Warum diese offenkundigen Interessen der Grundstückseigentümer bei der Planänderung nicht berücksichtigt werden,
obwohl es dem Planungsträger klar ist, dass er auf die Umnutzung der Grundstücke keinen Einfluss hat, ist nicht nachvollziehbar und schlicht abwägungsfehlerhaft. Hinzu kommt, dass ein solches leeres Planungskriterium der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden kann. Es handelt sich damit um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt.
2. Fehlerhaftes Instrument der Festsetzung von Vorbehaltsgebieten
Die Fehlerhaftigkeit des Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ergibt sich außerdem auch daraus, dass eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet schlicht nicht dazu geeignet ist, den Willen des Planungsträgers, zusätzliche Forstflächen zu schaffen, zu realisieren.Diese ergibt sich zunächst aus der Rechtsnatur der Vorbehaltsgebiete. Nach § 8
Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete solche Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete). Damit handelt es sich dabei um solche Belange, die auf der Regionalplanebene nicht abschließend abgewogen werden und damit auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung lediglich gestärkte Belange darstellen, denen nach der Vorschrift des § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG besonderes Gewicht beizumessen ist.
Aufgrund der oben dargestellten Realisierungshindernisse hinsichtlich dieses Kriteriums ist eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet folglich nicht geeignet, um den Planungswillen des Planungsträgers durchzusetzen. Folglich kann dieses Kriterium höchstens erst nach der Aussonderung der weichen Tabukriterien auf der individuellen Abwägungsebene als ein öffentlicher Belang im Sinne des § 7 Abs. 2 R OG Berücksichtigung finden.
Außerdem steht einer solchen Planung das Gebot der Konfliktbewältigung in Verbindung mit dem korrelierenden Gebot der planerischen Zurückhaltung entgegen. Das Gebot der Konfliktbewältigung verpflichtet den Planungsträger, die seiner Planung zuzurechnenden Konflikte zwischen den von der Planung berührten Belangen grundsätzlich bereits in der Planung selbst zu lösen. Allerdings findet das Gebot der Konfliktbewältigung seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis zu planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann.
- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007
(1 K N 265/05)- Vorliegend kann die Planung bzw. Realisierung des Belangs Forstwirtschaft auf der Bauleitplanebene besser, effektiver und zweckmäßiger gelöst werden, weil innerhalb der Bauleitplanung auch die einzelnen Interessen der eventuell betroffenen Grundstückseigentümer und der benachbarten Nutzungen berücksichtigt werden können. Auch kann dort durch die mögliche parzellenscharfe Festsetzungen besser und effektiver eine

Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Forstwirtschaft erreicht werden.
Somit ist die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" fehlerhaft, weil seine Realisierung erkennbar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Damit muss dieses weiche Tabukriterium aus dem Planungskonzept vollständig gestrichen werden.

Im Übrigen ist hinsichtlich des angewendeten Planungskriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" abschließend zu betonen, dass dieses Kriterium aus mehreren oben dargestellten Gründen fehlerhaft ist.

verschiedene

ID **4488** **Mechtersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur erneuten Auslegung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) trägt die Gemeinde Mechtersen keine Bedenken vor. Ergänzend wird empfohlen, im Raumordnungsprogramm eine Definition und Kriterienkatalog aufzunehmen, was unter raumbedeutsame Windkraftanlagen zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 15.09.2011, 12 LB 218/08 ist der Träger der Regionalplanung grundsätzlich befugt, die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben mit Verbindlichkeit für die Ebene der Vorhabenzulassung festzulegen. Unerlässlich ist aber, dass der Raumplaner sein Planungsziel hinreichend kenntlich macht, welche Windenergieanlagen er als raumbedeutsam ansieht (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Rn. 59). Ziele der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind jedoch nur verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG)	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff bestimmt. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe Raumbedeutsamkeit vorliegt und dann in der Regel einem Vorhaben, das diese Tatbestandsmerkmale erfüllt, öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 entgegen stehen. Derartige öffentliche Belange stehen im besonderen Einzelfall dann nicht entgegen, wenn - das Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich - etwa in einem Industriegebiet - errichtet werden soll, - es sich um eine einzelne Anlage handelt und - die Gesamthöhe der Anlage nicht mehr als 130 m beträgt. In einem solchen Fall kann eine ausnahmsweise Genehmigung erteilt werden, auch wenn nach der o.a. Definition Raumbedeutsamkeit vorliegt. Eine solche Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige verbindliche gesetzliche Vorschriften - wie insbesondere der Immissions- oder Naturschutz - nicht entgegen stehen. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen	wird berücksichtigt

verschiedene

ID **4442** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend zu unseren vorliegenden Ausführungen verweisen wir im übrigen auf unsere Stellungnahme vom 08-05-2013, die dort genannten Gründe treffen weiterhin zu, soweit sie nicht schon durch die Änderung des Entwurfs gegenstandslos geworden sind. Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und unseren Einwendungen stattzugeben. Sollten sich im Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben. Auch bitten wir, uns über Ihre Entscheidung zu unterrichten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4779** **Naturfreunde Niedersachsen e. V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren in/im… keine Teilnahme am Erörterungstermin eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4486** **Nieders. Forstamt Göhrde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zu den geänderten Teilen des vorliegenden Entwurfes, gibt es von uns als Beratungsforstamt keine Einwände. Die Belange zum Wald sind gemäß LROP 2008 mit seiner Änderungsverordnung von September 2012 grundsätzlich beachtet worden. Es sind keine WEA im Wald geplant. Sollte jedoch für die notwendigen Zufahrten zu den WEA Wald betroffen sein, sind hierfür grundsätzlich Kompensationsmaßnahmen gem. § 8 NWaldLG vorzusehen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4784** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport haben mitgeteilt, dass sie gegen die zugeleiteten Entwurfsunterlagen keine Bedenken haben. Von dem Nieder-sächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wurden keine Anregungen und Hinweise zum Änderungsverfahren abgegeben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4792** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme

Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs.
Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Zu Ziffer 02, Satz 1: Mit Formulierung der Ausschlusswirkung an dieser Stelle muss die analoge Zielaussage unter Ziffer 06 des rechtskräftigen RROP entfallen.

Zu Ziffer 02, Satz 5: Die Zielaussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen sind näher zu konkretisieren. Siehe hierzu die Ausführungen zu 5.2 der Begründung.

Zu Ziffer 03: Im Satzungstext wird eine Höhenbegrenzung (200 m Gesamthöhe) festgelegt, die gemäß LROP Kapitel 4.2 Ziff. 04 Satz 5 grundsätzlich nicht erfolgen soll. Das LROP lässt aber begründete Ausnahmen zu: Die Festlegung von Höhenbegrenzungen ist zulässig, sofern fachliche Kriterien dies rechtfertigen. Es ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen, anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt ist und warum der Planungsgeber sich in Kenntnis und nach Abwägung aller Belange für die getroffene Festlegung entschieden hat. Dies beinhaltet die schriftliche Dokumentation des eigenen Planungs- und Abwägungsvorgangs, bei dem die einzelnen Vorranggebiete mit Blick u.a. auf den Belang der Höhenbegrenzung beleuchtet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Daran gemessen ist die Begründung auf S. 25-26 zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abs. 1 wird z.K. genommen.

Zu Abs. 2:

Bei dem besagten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung handelt es lt. RROP 20013 i.d.F. von 2010 sich um einen Grundsatz. Derartige Grundsatzfestlegungen kommt bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen regelmäßig ein großes Gewicht zu. Sie können aber grundsätzlich mit anderen Festlegungen überlagert werden.
Von einer solchen überlagernden Festlegung ist aber im jetzt vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung auf Anraten des ML verzichtet worden. Statt dessen soll die Grundsatz-Festlegung "Rohstoffsicherung" für den für Windenergie vorgesehenen Bereich aufgehoben werden. Diese Vorgehensweise hat ML in seiner Stellungnahme nochmals ausdrücklich bestätigt. In dem als Vorranggebiet Windenergie vorgesehenen Bereich liegen nun weder "harte" noch "weiche" Tabuzonen:

- Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung ist keine "harte" Tabuzone, sonst könnte dieses Vorbehaltsgebiet ja auch nicht im Zuge der 2. Änderung RROP aufgehoben werden.
- Es ist nach der vorgesehenen Streichung aber auch keine "weiche" Tabuzone (mehr); s. entsprechende textliche Festlegung: Abschnitt 3.2.2 Rohstoffgewinnung wird wie folgt geändert:
Nach Ziff. 01 wird folgende Ziff. 02 eingefügt:
„Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) westlich der B 4, nördlich der Ortslage Melbeck
wird aufgehoben.“
- Auch nach den übrigen der Planung zugrunde gelegten - weichen und harten - Kriterien gibt es in dem Bereich des geplanten Vorranggebietes keine weiteren Tabuzonen.
- Aus dieser Planungslogik/-methodik folgt, dass dort die ein Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden kann bzw. muss.

Zu Ziffer 02, Satz 1:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Anregung wird berücksichtigt.

verschiedene

ID 4797 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Begründung stellt den Planungsprozess und die zugrundeliegenden wesentliche Planungsgrundlagen umfassend dar; sie lässt aber die konkrete Begründung für einzelne Festlegungen bzw. die Zuordnung von Begründungsteilen zu einzelnen Festlegungen vermissen. Jede Regelung (Ziel oder Grundsatz) ist einzeln zu begründen. Es muss insbesondere bei Zielsätzen auf eine sorgfältige und nachvollziehbare Begründung auch der Einzelfestlegungen geachtet werden. Wenn die rechtsfehlerfreie Abwägung von Zielen der Raumordnung nicht ausreichend belegt ist, könnte dies später ggf. die Genehmigungsfähigkeit des RROP in Frage stellen. Der Entwurf des RROP ist mit diesem Anspruch zu überprüfen und zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Der Abwägungsprozess über die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung vollzieht sich nahezu ausschließlich im Umweltbericht. Im Umweltbericht getroffene Bewertungen befassen sich allerdings nur damit, ob Umweltauswirkungen zu erwarten sind und wie erheblich diese ggf. sind. Der Abwägungsvorgang mit allen planungsrelevanten Faktoren ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren, das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Es reicht nicht aus, in der Begründung auf den Umweltbericht zu verweisen. Der Begründungstext in dem RROP 2003 – Änderung 2010 - zum Aspekt Windenergie auf den Seiten 136 (hier die Absätze 2 bis 5) und 137 (hier der Absatz 1) muss gegen den Begründungstext zur erneuten Auslegung ausgetauscht werden. Ansonsten wären die Aussagen widersprüchlich. Zu 5.2: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Vorgehensweise bei der Suche nach Potenzialflächen sollte in dem Kapitel „Bestimmung und Anwendung von Ausschlusskriterien“ mind. eine weitere Karte beigefügt werden. So könnte – analog zum Beispiel auf Seite 11 – die Potenzialfläche abzüglich der harten und weichen Tabuzonen dargestellt werden. Die Aussagen zu den Abständen von WEA zu Elektrizitäts-Freileitungen in der Tabelle auf Seite 17 müssen konkretisiert werden, da nicht klar ist, ob sich der gewählte Abstand (hier: Rotordurchmesser) auf den Mastfuß, die Mastmitte oder auf den Außenpunkt des Auslegers (evtl. sogar Auspendelbereich des Leitungsseils) bezieht. Dies gilt auch für den Begründungstext zu 5.2.3 zum Aspekt „Sicherheit“ auf Seite 31.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zu 5.2: Es wird eine zusätzliche Karte eingefügt. Die festgelegten Abstände zu Elektrizitäts-Fernleitungen beziehen sich auf die horizontalen Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter. Der Begründungstext zu 5.2.3 wird entsprechend ergänzt.	wird berücksichtigt

verschiedene

ID **4798** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Regionalplanung erhält ein separates Schreiben mit redaktionellen Hinweisen. Die vorliegende Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **5958** **ORBIS GmbH, Win Energie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg Flächen für die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 5959 ORBIS GmbH, Win Energie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den Wegfall der in dem Änderungsentwurf im Kap. 6 (S. 37 ff) der Begründung genannten, bisherigen Vorrangebiete verringert sich die für die Nutzung von Windenergie vorgesehene Fläche auf deutlich unter 0,6% der Fläche des betroffenen Landkreises. Damit erfolgt aber keine „substantielle Ausweisung" von Flächen, wie vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung gefordert. Besonderheiten im Landkreis Lüneburg, die ggf. eine geringere Ausweisung, als die gemeinhin als Mindestfläche von zumindest 1,2% (!) des Kreisgebiets geforderte Fläche, rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass wir in mehreren Gebieten des Landkreises Lüneburg Flächen für die Windenergienutzung mit Grundstückseigentümern kontrahiert haben und mithin hinsichtlich einer etwaigen Normenkontrollklage gegen einen zu verabschiedenden RROP klagebefugt wären.	Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird. Es wird nicht klar, woher die Stellungnehmerin die Behauptung nimmt, wonach mindestens 1,2 % der Plangebietsfläche für Windenergie ausgewiesen werden müssten.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4495 Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Nds.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den geplanten Standorten der Vorranggebiete werden aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken erhoben. Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4502 Schutzgem. Deutscher Wald, Landesverband Nds.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte man im nachhinein jedoch feststellen, daß bestimmten Anlagen zahlreiche Fledermäuse oder auch Vögel zum Opfer fallen, müßten Auflagen für die Betreiber der Anlagen vorgesehen werden, die den Betrieb zu den Hauptflugzeiten einschränken bzw. verbieten. Das wird z.B. bei einer Anlage im Landkreis Lüchow - Dannenberg bereits umgesetzt, wie ich im vergangenen Jahr bei einer Information der Umweltverbände durch den Landkreis erfahren habe. Die Verluste an Fledermäusen sind so merklich zurück gegangen.	wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4322 Telekom (deutsche) Technik GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank, dass Sie uns erneut am Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Lüneburg beteiligt haben. Unsere Mobile Richtfunkstrecken verlaufen auch diesmal nicht durch die ausgewiesenen Vorranggebieten. Unser weiterer Richtfunk-Lieferant, Fa. Ericsson Services GmbH, hat ihnen heute auch direkt geantwortet. Bitte berücksichtigen Sie die darin angegebenen Richtfunkstrecken.	Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4485 Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale nicht auf den Landkreis Lüneburg erstreckt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4769 Wasserverband der Ilmenau-Niederung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
besonders die Gewässer II. Ordnung haben durch ihre großen Einzugsgebiete und zahlreichen Zuflüssen einen „raumbedeutsamen" Charakter. Die Vernetzung unterschiedlicher Regionen durch Gewässer stellen Korridore der Ökologie und Wasserwirtschaft dar; mit all Ihren Tücken und Vorteilen. Vor dem Hintergrund der EG-WRRL wird daher auch immer die Wichtigkeit einer flussgebietsbezogenen Bewirtschaftung hervorgehoben. Unsere Aufgaben sind vor allem die abflusssichernden Maßnahmen (Räumung, Pflege, Siel- und Schöpfwerksbetrieb) an unseren Verbandsgewässern, aber auch in Teilabschnitten die Sicherstellung eines Mindestmaßes der Wasserstände durch Staue und Sohlschwellen (keine Mühlenstaue) Die Satzung des Verbandes berücksichtigt das Niedersächsische Wassergesetz ebenso wie das (Bundes-) Wasserverbandsgesetz, und wird vom Landkreis Lüneburg geprüft und veröffentlicht. In ihr sind unter anderem Verbindlichkeiten für alle Verbandsmitglieder geregelt, die unsere Handlungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung sicherstellen sollen (Verweis auf §§5&6 unserer Satzung). Hierzu gehören vor allem die Abstandsregelung zu unseren Gewässern und das Recht zur Benutzung der Grundstücke entlang der Gewässer zu Unterhaltungszwecken ohne Anspruch auf Entschädigung. Bei der Entwicklung zur Windenergienutzung hat dieses nicht nur bei der Aufstellung von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur eine große Bedeutung, sondern auch bei der Wahl und Durchführung möglicher ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich unserer Verbandsgewässer. Wir bitten um Hinweis auf unsere Verbandssatzung, sie ist u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de unter „Satzung und Rechtliches". Vielen Dank.	wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4762 Wriedel Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
seitens der Gemeinde Wriedel bestehen gegen die 2.ÄTderung des RROP weder Anregungen noch Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4770** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die erneute Ausweisung einer Vorrangfläche für WKA in der Gemeinde Rullstorf auf einem für einen geplanten Golfplatz ausgewiesenen Areal (s. gültiger FN -Plan des Landkreises Lüneburg) ist rechtswidrig.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4771** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel.	s. "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4772** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Erweiterung der Vorrangfläche aus privatwirtschaftlichem Interesse gegen die Lebensbedingungen der betroffenen Bürger, besonders durch zu geringe Abstände zu bewohnten Gebäuden, ist nicht akzeptabel. Die Unterscheidung zwischen reinem Wohn- und Mischgebiet ist eine willkürliche, da die Menschen in beiden Gebieten reinen BE-wohnern zuzurechnen sind.	Lt. ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm höchstzulässigen Schallimmissionen für Misch- bzw. Dorfgebiete an der Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 voraussichtlich nicht überschritten. Dabei wurden sogar die bestehenden Anlagen eingerechnet, die mittelfristig abgebaut werden müssen. Bei dem Grundstück des Stellungnehmers handelt es sich nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide und auch nach der tatsächlichen Nutzung um ein Mischgebiet. Eine Differenzierung der Abstände zu Wohngebieten einerseits und Misch- bzw. Dorfgebieten andererseits ist planungsrechtlich gerechtfertigt, solange die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für WEA wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm auch tatsächlich eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4773** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser gesamter Hof in Sülbeck (siehe Foto auf der Homepage des Landkreises Lüneburg im Wechsel mit dem Rathaus Lüneburg) steht seit 1979 unter Denkmalschutz mit entsprechenden Auflagen, Restaurierungsvorschriften und Zuschüssen aus der Denkmalförderung. Wenn Naturdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B.gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen. Alle Investitionen in unseren Denkmalhof werden hinfällig, wenn man den Wertverlust (20 - 40 %) durch WK -Industrieanlagen berechnet. Wozu noch weiter nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften den Hof erhalten?!?!	Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4774** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn Namrdenkmäler (Buckelgräber Boltersen) vor den negativen Auswirkungen (z. B. gigantische Höhe, Drehbewegungen und Blickfeldstörungen) geschützt werden, so ist nicht nachvollziehbar, dass von Menschen belebte Denkmäler - auch die Zehntscheune in Sülbeck an der L221 steht unter Denkmalschutz - keine Berücksichtigungen nach sich ziehen sollen. Der Schattenwurf der schon bestehenden WKA wird durch die neu geplante Anlage (6+1) von morgens bis mittags, je nach Jahreszeit, verlängert und durchgehend unser Leben negativ beeinträchtigen. Das ist für die Bürger Sülbecks nicht hinnehmbar.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4775** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit der Erstellung der ersten WKA in Sülbeck ist der Bestand der Fledermäuse (4 verschiedenen Arten) in unseren Scheunen auf eine kleine Fledermaus geschrumpft. Eine weitere Verdichtung der Anlagen wird das Aus dieser Spezies nach sich ziehen.	Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4776** **zan1**

Stellungnahme

Seit mehr als 40 Jahren beobachte ich die Zugvögel, die über unser Haus ziehen, dabei konnte ich beobachten, dass auf der Fläche nordwestlich der neu geplanten WKA oft ein Zwischenstopp zwecks Übernachtung von Kranichen eingelegt wird. Hier wird es zu Kollisionen kommen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht herbeigeführt werden dürfen.
Auch der Milan ist oft über den Feldern in weiten Kreisen auf Beutejagd, von den eliminierten Beständen der Bussarde ganz zu schweigen; ein bis zwei Paare hatten wir immer auf unserem Gelände.
Diese rechts und links der L221 geplante, kilometerlange Sperre für Zugvögel ist nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme betrifft die Fläche Wendhausen (ableitbar aus der Angabe zur L221).

Im Hinblick auf die Gefährdung von Zugvögeln wird entgegnet, dass die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bewirken, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht (und liegt im LK Lüneburg offensichtlich im Bereich der Elbtalaue, die laut Planungskonzept u.a. aus diesem Grund von WEA freigehalten wird). Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich.

Auch ein allgemeines Vorkommen des vermutlich gemeinte Rotmilans ohne geneuer verortbaren und nachweisbaren Brutplatz im Umfeld der Potenzialfläche ist nicht geeignet, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen und die Planung zu beeinflussen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4777** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Folgen des lirfraschalls werden, wenn die wissenschaftlichen Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht sind, zu rechtlichen Konsequenzen der Bürger, auch von mir, gegen die Genehmigungsbehörde, also den Landkreis Lüneburg; führen.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID **4778** **zan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle aufgeführten Einwände können nur zu dem Schluss fuhren, dass die Vorrangfläche für die WKA Boltersen nicht genehmigt werden kann		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4954** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich: Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen - ist aus einer Vielzahl von Gründen abzulehnen. Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger? 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau Kruse Junge nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. ... 8. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? … 11. Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von Herrn Fiegenbaum beantragten zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Zu 1.: Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Zu 2.: Gutachten zu Fledermäusen und zum Buckelgräberfeld sind nicht erstellt worden und sind auch auf dieser Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Die vorgenommenen naturschutz- und denkmalschutzfachlichen Bewertungen zum Buckelgräberfeld sind im mit ausgelegten aktualisierten Umweltbericht ausreichend dargelegt. Von mangelnder Transparenz kann daher keine Rede sein. Zu 3.: Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen Themen beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann. Zu 8.:	wird nicht berücksichtigt

Die bauleitplanerische Entwicklung von Samtgemeinde und Gemeinde werden in keiner Weise konterkariert, denn bei der Fetlegung des Vorranggebietes wurde ein Abstand von 1000 m zur im F-Plan dargestellten Wohbaufläche der Ortschaft Boltersen festgelegt. Hierbei hat der Planungsträger nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm beachtet, sondern vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Eine weitere Siedlungsentwicklung über die im aktuellen F-Plan der Samtgemeinde dargestellte Wohnbaufläche hinaus ist aus raumordnerischen Gründen lt. RROP in der Fassung 2010 mittel- bis langfrisgtig, nicht zuletzt auch wegen der absehbaren demografischen Entwicklung, unzulässig.
Fragen eines - vermeintlichten - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.

Zu 11.:

Es hat sich gegenüber der 1. Offenlage eine neue Sachlage in zweierlei Hinsicht ergeben:

1. musste der Umfang der seinerzeit festgelegten Vorranggebiete deutlich reduziert werden, weil in den betreffenden Fällen harte Tabukriterien einer Ausweisung entgegenstehen. Hierdurch drohte eine Konzept zu entstehen, das der Windenergie nicht mehr genügend Raum gegeben hätte und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Dies musste den Planungsträger veranlassen , im Bereich der sog. "weichen" Tabuzonen nach vertretbaren Modifizierungen der Kriterien zu suchen.
2. Dies gelang - technisch und im Hinblick auf die Verkehrssicherheit in verantwortbarer Weise - in der Abminderung des Mindestabstands zu klassifizierten Straßen.
Dadurch konnte die bisherige Vorrangfläche "Wendhausen" geringfügung auf den Bereich nördlich der L 221 ausgeweitet werden.
Die Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds wurde auch bei der überarbeiteten Planung sehr sorgfältig in den Blick genommen, denn Wünschen einer Investorengemeinschaft nach Ausweisungen weit über diesen jetzt festgelegten Bereich wurde gerade aus diesen Gründen heraus nicht stattgegeben. Die geringfügige Ausweitung auf den Bereich nördlich der L 221 stellt jedoch nach örtlicher Überprüfung keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der

Buckelgräber dar, denn der in Rede stehende Bereich ist sowohl durch die jetzt schon bestehenden WEA als auch durch die künftig möglichen im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorbelastet (s. hierzu auch Ausführungen im Umweltbericht S. 62 ff.). Durch die vrohandene Waldkulisse ist die visuelle Beeinträchtigung im Übrigen gering. Außerdem beträgt der Mindestabstand zwischen dem touristisch erschlossenen Gräberfeld und der möglichen WEA nördlich der L 221 nicht 400, sondern mehr als 500m.

Zu 12.:

Unterstellte "offensichtlich gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband" gibt es nicht, es handelt sich vielmehr um eine von allen wie auch immer gearteten wirtschaftlichen Interessen unabhängige Planung des Landkreises Lüneburg als Träger der Regionalplanung. Das schließt nicht aus, dass der Landkreis Bitten des Bauernverbandes um Gepräche nachkommt, so wie er dies auch anderen gegenüber, so insbesondere auch Bürgerinitiativen mit kritischer bis ablehnender Haltung gegenüber WEA, häufig und umfassend getan hat.
Herr Winkelmann ist im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung allgemein für alle dort behandelten Themen, für die der Ausschuss zuständig ist, als beratendes Mitglied tätig und in dieser Eigenschaft auch beratend in Sachen 2. Änderung RROP tätig.
Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann. Mit technischen Fragen von WEA hat sich der Planungsgträger der - groben, übergeordneten - Planungsebene entsprechend angemessen und hinreichend auseinander gesetzt. Diese sind in die Erarbeitung des umfangreichen Sets von unterschiedlichen Kriterien einbezogen worden und haben demzufolge zu entsprechenden Abstandsvorschriften und Ausschlusszonen geführt. Detailliertere technische Fragen müssen den nachfolgenden Planungs- bzw.

Genehmigungsebenen vorbehalten bleiben.

Wendhausen/Boltersen

ID **4955** **Adu**

Stellungnahme

Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern.
Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4956** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L. Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen?	Es ist nicht vorgesehen, eigens einen medizinischen Berater zu den Fragen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung heranzuziehen. Der Landkreis hat jedoch einen anerkannten Schallgutachter mit der Recherche von Ausarbeitungen und Studien zu den einschlägigen umweltmedizinischen Themen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Schallausbreitung im niedrigen Frequenzbereich beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach jetzigen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen die Festlegung von Vorranggebieten in der vom Planungsträger vorgenommenen Weise verantwortet werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4957** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird. Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.	Die angesprochenen Fragen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie können, soweit es sich um planungsrechtliche Probleme handelt, auf der Ebene einer möglichen kommunalen Bauleitplanung gelöst werden, ggf. durch ergänzende städtebauliche Verträge, was etwaige Kostenübernahmen anbelangt. Inwieweit bestimmte Forderungen nicht erfüllt werden können, weil sie dem Betriebsgeheimnis unterliegen (etwa zum wirtschaftlichen Verlauf oder Jahresabschlüsse des Betreibers), kann und soll hier nicht erörtert werden, dies ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4958** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.	Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden. Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt). Insofern wird die Notwendigkeit einer Landschaftsbildanalyse hier - anders als in einigen sensiblen Bereichen des Landkreises mit geplanten Vorranggebieten - nicht gesehen. Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4959** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.	Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4960** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.).	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Sicherheitsabstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen. Zu "Schattenwurf": Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird ein spezifischer Nachweis des astronomisch möglichen Schattenwurfs verlangt. Sollten wider Erwarten die in dem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen bezogen auf Wohngebäude im Einwirkungsbereich der betreffenden Anlagen (max. 30 Min/Tag und max. 30 Stunden pro Jahr) überschritten werden, wären einzelne Anlagen an dem konkret beantragten Standort entweder in der Höhe nicht genehmigungsfähig oder müssten mit einer sog. Abschaltautomatik versehen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4961** **Adu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4962** **Adu**

Stellungnahme

Ein Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder

- bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder
- dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen".

Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4990** **Bra2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4991** **Bra2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir leben mit Freuden in Boltersen v.a. wegen der wohltuenden RUHE, ohne die wir die überall und ständige allgegenwärtige Lärmbelastung durch Verkehr, Medien, Musik etc., der wir tagtäglich ausgesetzt sind, nicht ertragen könnten. Aber auch aus gesundheitlichen Gründen wenden wir uns vehement und ausdrücklich GEGEN den Bau der Windkraftanlagen in Boltersen und bitten Sie eindringlich das Wohlergehen der Böltser Einwohner zu respektieren und den Bau zu verhindern.	Der Schutz der Wohnbevölkerung von Boltersen - wie auch der allen anderer Bürger und Bürgerinnen des Landkreises - hat bei der Planung von Voranggebeiten Windenergienutzung einen besonders hohen Stellenwert. Das Ergebnis der sehr maßvollen Festlegungen für Windenergieanlagen (0,6% der Landkreisfläche, Anwendung des Vorsorgeprinzips) dokumentiert dies. Bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten sind gesundheitliche Beeinträchtiungen oder Gefährdungen nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4370** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben uns --- entschlossen, ein Haus in Boltersen (---) zu kaufen und befürchten nun eine deutliche Belastung durch periodischen Lärm. Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht. Im vorliegenden Gutachten- Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung von WEA-Standorten Landkreis Lüneburg (vom 27. 1. 2014)- fällt mir außerdem auf, dass lediglich die Lärmbelastung neuer zu errichtender Anlagen dargestellt wird, die zusätzliche Lärmbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen aber nicht als weitere Lärmquelle aber nicht berechnet wird, sodass die mutmaßliche endgültige Lärmbelastung nach Errichtung weiterer Windkraftanlagen schon aufgrund dieser nicht zutreffenden Berechnungsgrundlagen deutlich höher sein dürfte als im Gutachten angegeben. Daher könnte die Lärmbelastung schließlich auch die zulässigen Toleranzwerte überschreiten. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist. Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	Angesichts des Abstands, den WEA untereinander einhalten müssen, um eine ausreichende Windernte zu erzielen, können, solange die jetzigen Anlagen bestehen, zusätzliche Anlagen wenn überhaupt, dann nur im Einzelfall entstehen. Eine vollständige Bestückung der - neuen - Vorrangfläche ist erst dann möglich, wenn die bestehenden Anlagen abgebaut werden. Letzere genießen - weil sie nach den neuen Anforderungen an den Abstand zu Misch- und Dorfgebieten zu dicht an der Ortslage Sülbeck stehen - lediglich einfachen Bestandsschutz, müssen also mittelfristig nach Ablauf der Betriebsdauer abgebaut werden. Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sind Abstände von 2km zwischen WEA und Wohnsiedlungen bisher nicht üblich, sondern lediglich - voraussichtlich rechtlich nicht haltbare - politische Forderungen in einzelnen Bundesländern. Ungeachtet dessen würde bei der Siedlungsstruktur und -dichte in Verbindung mit dem ausgedehnten Vorhandensein "harter" Tabuzonen im hiesigen Planungsraum eine Planung mit derart großen Abständen mangels Substanz nicht genehmigungsfähig sein.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4371** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Periodischer Lärm wird sowohl von Wissenschaftlern als auch von der WHO mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen in Verbindung gebracht. Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist. Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4372** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Frage der Schlagschatten ist darüber hinaus auch ein wichtiges Thema , das auch gesundheitliche Relevanz (Neurologie) haben kann. Die bisher aufgeführten Kritikpunkte berühren v. a. die Lebensqualität der Anwohner. Diese würde umso weniger beeinträchtigt, je größer die Entfernung zwischen Windkraftanlagen und Ansiedlungen ist.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4373** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben diesen Kritikpunkten habe ich aber auch erhebliche Zweifel, ob die vorgelegten Untersuchungen der örtlichen Fauna insbesondere hinsichtlich der Tierarten und der Frage von Vogelzugrouten erschöpfend sind und werde mich diesbezüglich auf den Weg machen.	Die der Planung zugrunde gelegten vorhandenen Daten sind für die Planungsebene angemessen. Solange der Stellungnehmer keine substanziierten Angaben hierzu macht, ist eine Berücksichtigung dieser allgemein gehaltenen Forderungen nicht möglich. Konkrete avifaunistische und ggf. Fledermausuntersuchungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4374** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein weiterer kritischer Aspekt betrifft die Gegend als Naherholungsgebiet und damit seine Attraktivität auch für Touristen. Insbesondere die nahegelegenen Buckelgräberfelder sind ein altes Kulturgut und haben in dieser Größe überregionale Bedeutung. Durch weitere Windkraftanlagen würde die Gegend durch die mit den Anlagen vermachte Unruhe deutlich an Attraktivität einbüßen.	Eine gewisse visuelle Beeinträchtigung des Buckelgräberfeldes wird eingeräumt. Diese ist jedoch angesichts des Abstands der möglichen WEA, der erheblichen Sichtverschattung durch dazwischenliegende Waldflächen sowie der Vorbelastung durch die bestehenden bzw. südlich der L 221möglichen WEA gering und daher in Abwägung zur gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, durchaus hinnehmbar. Die Tatsache, dass der Plangeber weitere, grundsätzlich für die Windenergie geeignete Flächen nicht in das Vorranggebiet einbezogen hat, unterstreicht den hohen Stellenwert der Buckelgräber bei der Konzeption der Planung.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4375** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im vorliegenden Plan wird von einem Standort für neue Windkraftanlagen ausgegangen, der so gewählt ist, dass bei einem Umstürzen der Anlage die Anlage auf bzw. über die Kreisstraße hinweg stürzen würde. Diese Gefahrenquelle ist ein weiterer Grund für meinen Widerspruch/ meine Einwendungen.	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4376** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren ist der Abstand zum Windenergiepark Thomasburg kleiner als 5 Kilometer, sodass auch mein Widerspruch /meine Einwendung auch dieser Tatsache gilt.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4377** **Bri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wünsche mir eine ernsthafte Beachtung und Berücksichtigung dieser Argumente. Insgesamt ist meine Stellungnahme als ausdrückliche Ablehnung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in der Entfernung von unter 2 km zu Ansiedlungen zu verstehen. Dieser Abstand sind in viele anderen Ländern und sogar in einigen Bundesländern (!!) inzwischen üblich, dies insbesondere vor dem Hintergrund von Erkenntnissen über die Folgen von Belastungen durch periodischen Lärm.	s. Abwägung der Stellungnahme zu "Lärmschutz allgemein"	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5018** **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin absolut dagegen, dass im vorgesehenen Gebiet Windräder errichtet, werden da der Rote Milan dort öfters zu beobachten ist und zu den Rote-Liste-Tierarten zählt. Fazit: Da in der Nähe von dem vorgesehenen Gebiet die eben genannte Straße verläuft und in dem Gebiet selber öfters ein Rot Milan zu beobachten ist, halte ich es für unverantwortlich gegenüber Mensch und Natur, an dieser Stelle weitere Windräder zu errichten.	Die Angaben zum Rotmilan gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus der Stellungnahme gehen keine Kenntnisse hervor, die eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdung des Rotmilans erwarten lassen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5019** **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem befürchte ich dass ich bei dem Lärm den die Rotoren produzieren nicht schlafen kann.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5020** **Bri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein bekannter meines Vaters ist auf der Landstraße 221 von Sülbeck nach Neetze beinahe tödlich verunfallt und sitzt seit dem im Rollstuhl. Windräder in der Nähe einer Straße bedeuten für den Autofahrer Ablenkung und Irritation.	Die gewählten Abstandskriterien halten nicht nur die Anbauverbotszone von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn ein, sondern vielmehr die Anbaubeschränkungszone. Dies entspricht dem doppelten Abstand der in den aktuellen Empfehlungen des Nds. Landkreistages geforderten 20m. Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Ggf. sind Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in nachgelagerten Verfahren erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5740** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Zuge der oben vorgenommenen Änderungen ist die geplante Vorrangfläche Wendhausen laut Umweltbericht zum RROP (2010) von 82,11ha auf 105ha erweitert und im Vergleich zur ersten Fassung vor allem Richtung Norden ausgedehnt worden, so dass ein kleiner Teil der geplanten Vorrangfläche nördlich der Strasse „An den Eichen“ (L221) liegt. Als „Neubürger“ der Gemeinde Rullstorf, der kürzlich ein Grundstück mit Wohnhaus in Boltersen erworben hat und sich vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 extra auf dem Geoportal des LK Lüneburg über Vorranggebiete für Windkraft erkundigt hat, fühle ich mich gleich mehrfach deutlich persönlich, gesundheitlich und materiell von der oben genannten Änderung betroffen, und behalte mir eine Rüge vor dem Hintergrund der Verletzung des Nachbarschaftsrechtes im Sinne des BGB §§ 906, 1004 usw. oder andere rechtlich Schritte vor. Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert. Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken. Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich. Vorbelastung Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf, Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen! Politik Sowohl die Samtgemeinde Scharnebeck als auch die Gemeinde Rullstorf lehnen eine Ausweisung der Potentialfläche unter den gegebenen Umständen ab und fordern deutlich größere Mindestabstände. Ich folge der Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf in vollem	Dass vor Vertragsabschluss im Dezember 2013 der besagte Bereich nicht mehr Gegenstand der Planung war - in einem auch den Kommunen zur Vorab-Stellungnahme vorgelegten Vorentwurf war er in einem deutlich größeren Umfang enthalten - , ist aus Sicht des Stellungnehmers sicher bedauerlich. Allerdings ist Planung - und gerade eine solche wie die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie - ein dynamischer und langwieriger Prozess, und zum Zeitpunkt Ende 2013 war klar und auch in den Medien so kommuniziert, dass dieser Prozess noch nicht beendet sein würde, Planungsfestlegungen sich also noch würden ändern können. Keinesfalls sind hier Nachbarschaftsrechte im Sinne des BGB §§ 906, 1004 berührt, denn dabei handelt es sich um eine völlig andere Rechtsmaterie, die in der Regionalplanung nicht einschlägig ist. Die Rechte des Stellungnehmers ergeben sich vielmehr konkret aus § 3 des Nds. Raumordnungsgesetzes, und von diesem Recht kann jeder Bürger und jede Bürgerin selbstverständlich Gebrauch machen. Stellungnahmen hierzu werden gerecht abgewogen. Im vorliegenden Fall sieht der Plangeber allerdings keinen Anlass, von der Planung, wie sie der 2. Offenlage zugrundegelegt wurde, abzuweichen. Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Umfang und fordere den Landkreis auf, dies ebenfalls zu tun! Dies fordert auch der Niedersächsische Landtag in einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Postfach 243, Hannover an die Träger der Regionalplanung über die Bezirksregierungen. (siehe Anlage)
Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.

Ein letztes Wort noch zu dem Verkauf einer Immobilie durch Frau XXX im Ortsteil Boltersen: Als der Verkauf vor ca. 2 Jahren abgewickelt wurde, nachdem die Immobilie vorher über 2 Jahre vermietet worden war, war die Potentialfläche schon lange im Gespräch und XXX in ihrem Ausmaß längst bekannt... Die Käufer wurden darauf nicht hingewiesen! Ein Schelm, wer böses dabei denkt…

Wendhausen/Boltersen

ID **5741** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertminderung von Immobilen und Grundstücken Besonders durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA´s) im nördlichen Abschnitt der geplanten Änderung der Vorrangfläche werden viele Grundstücke Am Kirchwege und des Neubaugebietes in Boltersen mit Sicht auf die geplanten Anlagen (200m Gesamthöhe, 140m Nabenhöhe und 60m Rotorradius) eine erhebliche und nicht hinzunehmende Wertminderung erfahren. Diese Tatsache ist mehrfach von Personen aus dem Geschäftsbereich Immobilien sowie Immobilienkredite belegt: - http://www.vdgn.de/vdgn-journal/2011/vdgn-journal-56-2011/beitrag/ausgleich-fuer-den-wertverlust/ - http://www.hugw.de/presse_146.html - Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilien-Zeitung, Heft 08/2003, S. 27-31. s.auch: http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb11/ifh/Personen/hasse/. - http://bi-wald.blogspot.de/p/wertverlust-immobilien-mindstabstand-zu.html - http://www.welt.de/print-welt/article261194/Windkraft-bringt-Immobilienpreise-in-Turbulenzen.html Hier sei auch darauf hingewiesen, dass in anderen europäischen Ländern (z.B. Dänemark) und auch international diesem Umstand schon lange Rechnung getragen wird und es zu Entschädigungszahlungen kommt (http://www.erlauholz.de/cms/index.php/windpark-projekt-erlauholz/faktencheck/item/wertverlustimmobilien). Gegen diesen Wertverlust meines Privateigentums möchte ich mich deutlich verwahren – zumal Personen aus dem Kreis der künftigen Investoren und Flächenbesitzer der möglichen Standorte bei Genehmigung und Bau der WEA´s deutliche Gewinne erzielen werden und somit ein nicht hinzunehmendes Ungleichgewicht bei der Berücksichtigung der Interessen einzelner Bürger der Gemeinde entstehen wird. Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen Vor dem Hintergrund der geplanten Vorrangfläche Wendhausen ist die geplante Ausdehnung nach Norden über die L221 hinweg dem Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen deutlich abträglich. Das Neubaugebiet am Südost-Rand ist zu großen Teilen erschlossen, aber die Grundstücke sind teilweise noch nicht veräußert. Der Verkauf der Flächen wird durch die Errichtung von WKA´s deutlich erschwert werden und das Preisniveau wird deutlich sinken. Desweiteren ist im Bebauungsplan für die Fläche südöstlich von Boltersen eine Golfsport-Anlage geplant, die sich mit dem Vorhaben Windenergie auch planerisch nicht verträgt. Insofern scheint eine Ausweisung des vorgesehenen Areals planerisch als Vorrangfläche unmöglich.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" und "Golfplatzanlage" s. Abwägungsvorschläge zu den entsprechenden Themen	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5742** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! S. Studie von Dr. H. Møller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.Møller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.	wird nicht berücksichtigt

- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).

„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“

Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.

Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter

Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.

Schalltechnische Untersuchung

Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten- Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.

Verkehrsführung:

Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.

Vorbelastung

Bei dem Vergleich der Vorbelastung verschiedener Ortsteile und Gemeinden im Landkreis fällt auf, dass im Bereich der Samtgemeinde Ostheide und der Samtgemeinde Scharnebeck viele WKA´s und kleinere Windparks stehen während, z.B. im Bereich von Reinstorf, Rohstorf,

Bavendorf, Radenbeck (vor allem auf der Fläche, die sich zwischen diesen Ortschaften aufspannt) kaum bis gar keine WKA´s zu finden sind. Aus meiner Sicht kann es nicht angehen, dass einige Gemeinden bzw. Orte und Ortsteile stärker betroffen sind als andere. Insofern fordere ich den Landkreis auf, statt vorbelastete Flächen weiter zu belasten neue Standorte zu erschließen, um eine gerechtere Verteilung der Einbuße an Lebensqualität im Landkreis zu erreichen!

Wendhausen/Boltersen

ID **5743** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken. Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert. Denkmalschutz und Tourismus Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.	Zu "keine Mediziner eingeschaltet": Über die Einschaltung eines in Fragen von Schallimmissionen aller Art renommierten Fachbüros, des Büros "Lärmkontor", wurden medizinische Probleme hinreichend - der Planungsebene Regionalplanung entsprechend - beleuchtet (s. hierzu auch Abwägungsvorschläge zum Thema "'Infraschall"). Zu "Sicht- und Schlagschatten-Gutachten": Ein solches wird auf der Zulassungsebene gefordert und geprüft. Es betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Zu "Denkmalschutz und Tourismus": Es wird auf die Ausführungen auf S. 38 der Begründung, den Umweltbericht S. 65 sowie die Abwägungsvorschläge zu diesen Sachthemen verwiesen. Damit wird die Planung den Anforderungen an die gebotene Transparenz gerecht. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat der Landkreis, wie bekannt, die Planungsabsichten in einer Bürgerversammlung im Winter diesen Jahres v o r der öffentlichen Auslegung vorgetragen und mit den Bürgern erörtert.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5744** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.	Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. 7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.	wird nicht berücksichtigt

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.Zu periodischem Lärm:
Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind.
Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.
Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden.

In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu erwarten.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet

bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5745** **Bri2**

Stellungnahme

Neben der Schalltechnischen Untersuchung fordere ich unbedingt auch ein Sicht- und ein Schlagschatten-Gutachten, damit die Bürger wirklich abschätzen zu können, bis wo (räumlich) und wann (zeitlich) der Schattenwurf und WKA´s zu sehen wären. Auch der sog. Disko-Effekt hat Auswirkungen bis in die Wohnhäuser hinein und wird im RROP nicht thematisiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Dies beihnhaltet dann auch den Disko-Effekt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5746** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Verkehrsführung: Desweiteren ist gegen die geplante Vorrangfläche Wendhausen einzuwenden, dass sie an einem stark unfallträchtigen Streckenabschnitt der L221 liegt. In meinem persönlichen Umfeld ist hier ein Mensch im Jahr 2008 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt worden und ist heute als deutlich gehandicapt zu bezeichnen (geistig wie körperlich). Dieser Streckenabschnitt ist auch dem Landkreis als Unfallschwerpunkt bekannt, gerade seit ca. vor 4 Wochen dort wieder (!) ein Mensch zu Tode gekommen ist. Durch möglichen Schlagschatten und andere ablenkende Wirkungen der WKA´s wäre eine weitere Verschärfung der Situation nicht auszuschließen. Der geplante Abstand von nur 40m bis zur Strasse ist als völlig unverantwortlich einzustufen, da beim Umsturz einer Anlage und möglichem Eiswurf (es gibt keine Garantie für das fehlerfreie und dauerhafte Funktionieren der geplanten Rotorblatterwärmung!) die Fahrbahn mit den Verkehrsteilnehmern zwangsweise betroffen sein werden.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5747** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr. H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. S. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).

„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“

Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.

Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter

Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.

Schalltechnische Untersuchung

Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Wendhausen/Boltersen

ID **5748** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Folgen Die möglichen gesundheitlichen Folgen wiegen aus meiner Sicht noch deutlich schwerer. Es gibt eine Vielzahl von Studien namhafter Mediziner bzw. Institutionen, die eindeutig gesundheitliche Beeinträchtigungen und dauerhafte gesundheitliche Schäden durch WEA, verursacht durch Infraschall bzw. tieffrequentem Schall und periodischen Lärm nachgewiesen haben. Auch wenn der Gesetzgeber diese Studien bisher nicht zum Anlass genommen hat, die maßgeblichen Verordnungen dahingehend zu verändern, dass die Bürger vor Gesundheitsgefahren bewahrt bleiben, will ich mich hiermit ausdrücklich genau auf diese Studien beziehen. In diesen Studien wird von dauerhaften Schlafstörungen, chronischem Stress inkl. Nachweis von Störungen der nächtlichen Cortisolrhythmik, einem eindeutigen Anzeichen von chronischem Stress und ähnlichen Phänomenen berichtet, die eine erhebliche Anzahl (Es handelt sich nicht um vereinzelte Fälle! s. Studie von Dr. H. MØller, Dr. S. Pedersen, Universität Alborg) von BürgerInnen betreffen. Stellvertretend für viele Studien sei hier besonders auf folgende verwiesen: - Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TBVerlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“, - Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014 - Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“. - WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa derWeltgesundheitsorganisation, Okt. 2009) - www.videnomvind.dk - Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes) - Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43 - Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“ - Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“ - Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009 - Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ - Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:	wird nicht berücksichtigt

- Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
- Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“
- Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom“, www.windturbinesyndrom.com

Auch das Robert Koch-Institut (RKI) hält die derzeitige Beurteilung von Infraschall /tieffrequentem Schall für unzureichend; schon das Verfarhen und die Theorie der Erfassung dieser Schallemissionen entspreche nicht den Anforderungen und sollte dringend überarbeitet werden. Neben der Erfassung „…muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden“ (RKI, 2007). Daneben nennt auch diese Veröffentlichung des RKI die Kenntnislage der gesundheitlichen Folgen für „normale“ BürgerInnen sowie für Risikogruppen wie z.B. Schwangere, Kinder und Jugendliche sowie alte Menschen für völlig unzureichend (Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“, Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:1582–1589. DOI 10.1007/s00103-007-0407-3. Online publiziert: 30. November 2007. © Springer Medizin Verlag 2007).

„Abschliesend kann festgehalten werden, dass die schwache Literaturlage deutlich macht, dass weitere Studien zur Aufklarung der Wirkungsmechanismen notwendig sind. Unter Einbeziehung der Erkenntnisse, dass der menschliche Körper ein schwingfähiges System darstellt, ist insbesondere auch die Abklärung der gesundheitlichen Relevanz von durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomenen im menschlichen Organismus erforderlich. So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches.“

Dieses Zitat aus oben genannter RKI-Veröffentlichung lässt deutlich werden, dass der gesundheitliche Aspekt im Genehmigungsverfahren einer WKA in keiner Weise ausreichend berücksichtigt ist. An der Erstellung des RROP waren keine Medizinier eingebunden; insofern sind die Ausführungen zur Gesundheit im RROP als unzureichend zu bezeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass wir als Familie XXX wohnen werden, weise ich besonders darauf hin, dass hier von Seiten des Gesetzgebers, der Planer und der Investoren bewusst die Möglichkeit einer normalen neuronalen und physiologischen Entwicklung von jungen Menschen potenziell behindert wird. Sollte dieser Tatbestand jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt juristisch geltend gemacht werden können, werde ich ein entsprechendes Verfahren anstrengen.

Aus oben dargelegten Gründen halte ich eine Abstandregelung von 1000m, wie sie derzeit vom Landkreis und dem Land Niedersachsen vorgesehen ist, für völlig unverantwortlich. In Dänemark verschieben einige Kommunen inzwischen die Genehmigung weiterer WKA´s um die (staatlich finanzierte!) Untersuchung zu gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung durch Windkraftanlagen (Dr. Mette Sørensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut) abzuwarten. Auch ich fordere vom Gesetzgeber entsprechende Studien zu den gesundheitlichen Folgen von Infraschall / tieffrequentem Schall und periodischem Lärm sowie und die Anwendung fachgerechter

„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …

Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema

Methoden zur Untersuchung dieser Phänomene. Die TA-Lärm wird schon seit einiger Zeit überarbeitet und eignet sich deshalb aktuell schon auf der Sachebene schon nicht mehr für die Erstellung von Gutachten und als Grundlage von Prognosen (s.u. Schalltechnische Untersuchung) Vor dem oben geschilderten Tatbestand fordere ich eine Abstandsregelung wie sie in anderen Bundesländern (Bayern und Sachsen) gesetzlich vorgeschrieben ist: 10-fache Anlagenhöhe! Das würde auch dem von der WHO empfohlenen Abstand von 2000m zur Wohnbebauung entsprechen. Dies fordere ich im übrigen nicht nur als direkt durch die geplanten WKA´s betroffener Bürger sondern auch als Steuerzahler, da die volkswirtschaftlichen Schäden die durch chronisch kranke Menschen zu erwarten sind, immens hoch sein werden – dies kann und sollte sich der Wirtschaftsstandort Lüneburg bzw. die BRD nicht leisten.

Schalltechnische Untersuchung

Der dem RROP beigefügten Schalltechnischen Untersuchung sind Abbildungen mit den Schallemissions- Prognosen beigelegt, auf denen auch die bereits bestehenden Anlagen verzeichnet sind. Diese sind aber ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern bestehen deutliche Zweifel, inwieweit diese Untersuchung überhaupt aussagekräftig ist. Die bestehenden Anlagen haben wohl noch eine Restlaufzeit von ca. 20 Jahren! Sollte dieser Umstand nicht in einer weiteren veränderten Fassung des RROP bereinigt sein, wäre dies juristisch sicher einzufordern.

Außerdem stellt sich die Frage, weshalb gerade die geplante WEA auf dem nördlichen Zipfel leiser sein soll als die meisten der anderen Anlagen (s. Gutachten). Würde sich diese Angabe als nicht korrekt herausstellen, würden die Schallkreise sich wohl noch weiter nach Norden verschieben und damit dichter an die Wohnbebauung rücken.

Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.

Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis

bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Wendhausen/Boltersen

ID **5749** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur- und Landschaftsschutz Auch vor dem Hintergrund des Landschafts- und Naturschutzes ist die Ausweisung der Windvorrangfläche Boltersen nicht zulässig. Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde: Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012) - Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg. - Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. - Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen. - Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist. - Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt. - Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der Bevölkerung.	Nach den vorliegenden landesweiten Daten und Erkenntnissen, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich und leistbar. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt und stellt die Eignung des Gesamtgebiets nicht in Frage. Die Beobachtungen von Gänsen und ziehenden Kranichen geben ferner keinerlei Anlass die Eignung der Potenzialfläche für die Windenergienutzung in Zweifel zu ziehen. Die berichtete Rast der Gänse sogar in der Nähe der vorhandenen WEA weist im Gegenteil eher darauf hin, dass die WEA in diesem Bereich sich nur geringfügig störend auf die Eignung des Gebiets als Äsungsflächen auswirken. Zwar sind einige Zugvogelarten zu den kollisionsgefährdeten Arten zu zählen, jedoch bewirken die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren regelmäßig kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Hinweise auf einen im Bereich der Potenzialfläche befindlichen Hauptzugkorridor liegen indes nicht vor, zumal dieser im Raum Lüneburg offensichtlich im - aus diesem Grund durch das Planungskonzept für WEA großflächig ausgeschlossenen - Elbtal. Ferner sind sowohl Gänse als auch Kraniche nicht als besonders kollisionsgefährdet (vgl. DNR 2012, NABU-Uelzen 2011) einzustufen und konnten Flugplanuntersuchungen im benachbarten LK Uelzen keine negativen Auswirkungen dortiger Windparks auf den Kranichzug	wird nicht berücksichtigt

belegen (NABU-Uelzen 2011).

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können zudem regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt.

Wendhausen/Boltersen

ID **5750** **Bri2**

Stellungnahme

Vorkommen von schützenswerten Fledermausarten, besonders in der Nähe von dem nördlichen Teil der geplanten Vorrangfläche (nördlich der L221) sind ebenfalls nicht näher untersuch worden; auch hier gibt es Berichte aus der Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5751** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Folgenden sind Anmerkungen zum dem avifaunistischen Gutachten aufgeführt, das im Rahmen der Erstellung der RROP vom Landkreis in Auftrag gegeben wurde: Avifaunistisches Gutachten (vollständiger Titel: Landkreis Lüneburg, Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg, Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012) - Es liegen keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen vor, weder für die gesamte Fläche, noch für die geplante Ausdehnung nach Norden über die Strasse L221 hinweg. - Zitat aus der Veröffentlichung: „Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben.“ Laut persönlicher Aussage der beiden Verfasser der Veröffentlichung (Jann Wübbenhorst und Volker Dierschke) hat diese Auswertung für den fraglichen Raum auch keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. - Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für WEA aus avifaunistischer Sicht zulassen. - Es gibt Fotobelege von rastenden Gänsen in der Nähe der Windräder in Boltersen, die dort zwei Mal pro Jahr in großer Zahl rasten; offensichtlich handelt es sich hier um eine Zugroute der Gänse, die aber in dem Gutachten nicht erwähnt wird, aber planungstechnisch vor dem Hintergrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen relevant ist. - Berichten von Anwohnern über regelmäßig im Jahresverlauf über die fragliche Fläche (geplante Vorrangfläche) ziehende Kraniche müsste unbedingt nachgegangen werden; in der Neetzer Aue sind sie offensichtlich auch oft zu sehen (Brutplatz?); auch diese werden in dem Gutachten nicht erwähnt.	Grundsätzlich ist auszuführen, dass der Landkreis mit den durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen weit über das auf der Ebene der Regionalplanung erforderliche Maß hinausgegangen ist. Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden. Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5752** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Denkmalschutz und Tourismus Im Umweltgutachten des RROP von 2010 sind in der aktuell gültigen Fassung für die Potenzialfläche Wendhausen in der Kategorie „Kulturelles Erbe und Sachwerte“ Änderungen vorgenommen worden (farbig hervorgehoben). Die Begründung für die vorgenommenen Änderungen werden vom Landkreis nicht weitergegeben (mündl., Frau Schlag), was nicht der Praxis der Offenlegung entspricht und auch nicht der von Herrn Manfred Nahrstedt versprochenen Transparenz im Prozess der Ausweisung von Potentialflächen. Frau Kruse-Runge versprach persönlich für Einsicht zu sorgen, ist diesem Versprechen trotz mehrfacher Aufforderung aber nicht nachgekommen. Das hier gezeigte Verhalten des Landkreises im Rahmen des Verfahrens wäre juristisch zu überprüfen.	s. "Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz"	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5753** **Bri2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier geforderten 5000m Abstand sind bei den Windparks im genannten Raum der Samtgemeinden Scharnebeck und Ostheide nicht eingehalten! Diesen Abstand fordere ich mit dieser Einwendung deutlich ein.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgemäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4968** **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe bereits zur ersten öffentlichen Auslegung bezüglich des Vorranggebietes Wendhausen Stellung genommen. Die Begründung meines Schreibens vom 6.5.2013 gilt auch heute immer noch, denn zu keinem meiner Vorwürfe von damals hat sich irgendeine Verbesserung ergeben. Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter. Ich widerspreche hiermit ganz entschieden der Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4969** **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4970** **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt weder neue Erkenntnisse und Literatur zur Erforschung der Wirkung des Infraschalles auf die Gesundheit des Menschen, keine nennenswerte Forschung bezüglich der Speichermöglichkeiten für den überschüssigen Strom, keine nennenswerte Forschung bezüglich der neuartig geformten Windräder. Meine Einwendungen gelten daher in vollem Umfang weiter.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4971** **Däh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die neu ausgewiesene Erweiterungsfläche Richtung Boltersen (freies Feld) liegt viel zu nahe am Brutwald des Wespenbussards Richtung Urnengräberfeld und Totengrund zwischen Boltersen und Neetze. Der Wespenbussard ist streng geschützt, zur Zeit auf der Roten Liste der Brutvögel jedoch noch in der Kategorie Vorwarnliste. Da er ein Zugvogel ist, den Winter verbringt er in Afrika südlich der Sahara, wird er auf dem Weg dorthin, mittlerweile schon auf Malta und in Spanien, stark bejagt. In Kürze wird er auf der Roten Liste ganz weit oben stehen.	Der angebliche Brutplatz des Wespenbussards ist mit der Angabe "im Totengrund" nur ungenau verortet. Der Totengrund befindet sich jedoch in einer Mindestentfernung von über 1.000 m, sodass artenschutzrechltliche Konflikte im Zusammenhang mit einer Gefährdung des - im Übrigen nich als kollisionsgefährdet bekannten und auch nicht im Rahmen der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sowie des NLT-Papiers aufgeführten - Wespenbussard sicher auszuschließen sind.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5755** **Dee1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich finde im Grundsatz Windkraftanlagen gut gegenüber Atom- oder Kohlekraftwerken.Ich bin allerdings, wie die Bürgerinitative auch, der Ansicht, dass inmitten von Wohngebieten es nicht richtig ist. Ich wohne seit zwei Jahren in Boltersen und es gefällt mir sehr gut das kleine Dorf, die Landschaft und die Ruhe. Es muß doch Möglichkeiten geben, Freiflächen zu finden, die für diese Anlagen geeignet sind und nicht solche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung haben. Ich bin gegen den Bau hier praktisch mitten im Dorf.	Es handelt sich keinesfalls um eine Bebauung "praktisch mitten im Dorf", sondern vielmehr halten die WEA einen Mindestabstand von 1000 m zu südlichen Ortsrandlage ein und damit deutlich mehr als nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4352** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
meine Familie und ich wohnen -----, sozusagen direkt gegenüber der schon existierenden Windräder an der Bundesstraße. Diese Windräder stehen in einem Abstand von knapp 1 km Entfernung von unserem Grundstück. Es ist nicht einzusehen warum in Niedersachsen der Abstand zu Windrädern nicht so gehandhabt wird wie z.B. in Bayern mit 2km Abstand, oder wie in Schleswig Holstein mit mindestens 1,5 km Abstand zu Wohnhäusern. Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden. Wir fordern einen Mindestabstand der WA zu unseren Wohnhäusern von mindestens 1,5 -2,0 km.	Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht. Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest. Im Übrigen ist nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4353** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Zu Lärm allgemein: Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 liegen die Schallimmissionen am südlichen Rand der Ortslage Boltersen auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 40 dB(A) und damit deutlich unter dem nach der TA Lärm höchstzulässigen Wert von 45 dB(A) für Misch- und Dorfgebiete. Es werden danach auch die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4354** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 sowie der Bestandsanlagen prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4355** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits dort stehenden Windräder sind bei gewissen Windrichtungen laut und deutlich zu hören und beeinträchtigen schon jetzt unsere Wohnqualität, abgesehen von den nachgewiesenen gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall und Periodischem-> also immer wiederkehrender Lärm. Wir sind fest davon überzeugt, dass wir schon jetzt gesundheitlich unter dieser Belastung leiden. Nun stellen sich bitte vor, wissend dieser Beeinträchtigung sollen mit einem noch geringeren Abstand noch größere und höhere Windräder gebaut werden. Es ist doch jetzt schon absolut grenzwertig, was diese bereits bestehenden WA und Bewohnern abverlangen, wie sollen wir uns da mit dem Bau weiterer WA abfinden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4356** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.	Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen: - Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden. - Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,3 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4357** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im letzten Jahr als es noch weitere Flächen gab, die für die Errichtung neuer WA im Landkreis Lüneburg zur Verfügung standen, wurden die Buckelgräber noch als unter Denkmalschutz stehende Ausgrabungsstätte als triftiger Grund gesehen, die neuen WA nicht in diesem Planungsabschnitt zu bauen. Jetzt nachdem einige Bürger wie z.B. in Raum Vögelsen und anderen sich durch wertvolleren politischen Einfluss gegen den Bau der WA in ihrem Planungsabschnitt wehren konnten, jetzt geht man völlig willkürlich hin und streicht einfach einige Worte aus der Begründung aus dem Bericht und stellt fest: Jetzt sind die Buckelgräber nich mehr schützenswert genug. Was schert uns was wir noch vor einem Jahr gesagt haben und geschrieben bzw. begutachtet haben. Das ist gelinde gesagt hochgradig kriminell und schreit nach einer Anzeige.	Die Behauptungen der Stellungnehmerin, wonach die Streichung des Teilstandorts Vögelsen auf "wertvolleren politischen Einfluss" zurückzuführen und dass die aktuelle Planentwurf "willkürlich" sei, werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen: - Im Falle Vögelsen musste der Vorrangstandort wegen des gutachterlich nach Auslegung des Entwurfs vom Frühjahr 2013 festgestellten Revierschwerpunkts des Rotmilans zurückgwenommen werden. - Die zusätzliche Aufnahme eines ca. 4,8 ha großen Teilbereichs in das auch im bisherigen Entwurf schon ausgewiesene Vorranggebiet "Wendhausen" ist in keiner Weise willkürlich, sondern ergibt sich aus der - kreisweit angewendeten, im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Standsicherheit von WEA vertretbaren - Reduzierung des Abstands zu klassifizierten Straßen. Sie berücksichtigt dabei auch in hohem Maße die Schutzwürdigkeit der Buckelgräber, denn weitere Anlagen, die nördlich der jetzt neu ausgeweisenen Teilfläche nach den allgemein zugrunde gelegten Kriterien durchaus möglich wären, sollen eben - entgegen der Wünsche von dortigen Eigentümern - mit Rücksicht auf die Buckelgräber gerade nicht möglich sein.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4358** **Ebe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben uns zu einer Bürgerinitiative zusammengeschlossen und werden alles erdenklich Mögliche machen, um uns gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren. Sie können davon ausgehen, dass wir alle rechtlichen und umweltrelevanten Gegebenheiten ausnutzen werden, um gegen den Bau dieser WA vorzugehen. Ein weitere nicht unwichtiger Punkt ist, dass sich der Preis unserer Immobilie im Zuge des Baus von noch größeren WA direkt in unserer Nachbarschaft nachgewiesener Weise negative Auswirkungenhaben wird. Auch das werden wir nicht so einfach hinnehmen. Sie können davon ausgehen, dass wir versuchen werden der Landkreis Lüneburg dafür haftbar zu machen. Ich bitte diesen Einspruch zu prüfen, natürlich werden wir bis zum Einspruchfristende noch einen weiteren offizielleren Einspruch einlegen, aber dieser Einspruch vorweg soll zeigen, das wir den Bau der neuen WA auf gar keinen Fall akzeptieren werden.	Die Aussagen, dass sich die Stellungnehmer zu einer Bürgerinitiative zusammen-geschlossen haben und alles erdenklich Mögliche machen, um sich gegen den Bau weitere WA in Boltersen zu wehren, werden zur Kenntnis genommen. Zu "Wertverlust der Immobilie": Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4380** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, dass die gesundheitlichen Risiken für Menschen, die in der Nähe einer Windkraftanlage leben müssen, ernst genommen werden. Wir leben seit über 1,5 Jahren ---- in Boltersen und haben seitdem mit vermehrten Kopfschmerzen zu tun. Unsere daraufhin getätigten Recherchen führten uns zu Berichten, aus denen hervorging, dass dieses durchaus an den bereits vorhandenen Windkraftanlagen liegen könnte. Auch Nachbarn klagen über Kopfschmerzen und Schlafstörungen, verursacht vermutlich durch periodischen Lärm und Infraschall. Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden.	Der Landkreis Lüneburg nimmt sebstverständlich gesundheitliche Risiken, die durch WEA hervorgerufen werden könnten, sehr ernst. Bisher gibt es jedoch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse, die eine solche Gefährdung bei den der Planung zugrunde gelegten Abständen befürchten ließen. Dies gilt auch für Infraschall. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder gar 2 km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Wollte man für das gesamte Plangebiet einen Abstand von 1,5 km ansetzen - bei ansonsten unverändertem Set an Kriterien, so würde im Ergebnis nur ein Vorranggebiet für die Windenergie zur Verfügung stehen mit einem Flächenumfang von 38 ha. Dies wäre - wie unschwer erkennbar, nichts anderes als eine	wird nicht berücksichtigt

Verhinderungsplanung und deshalb rechtlich in keiner Weise haltbar.
Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Wendhausen/Boltersen

ID **4381** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand der geplanten Anlagen zu unseren Häusern muss dringend (wie in vielen anderen Bundesländern auch) auf mindesten 1,5 km, aber noch besser auf 2 km erhöht werden. Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.	Ein pauschalisierter Abstand von 1,5 oder 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5- oder 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von knapp 1000m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch Wald und waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4382** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnhäuser, in deren Nähe Windkraftanlage gebaut werden, verlieren aufgrund der allgemein bekannten negativen Nebenwirkungen, massiv an Wert. Hinzu kommt, dass der gesamte Ort Boltersen, durch den Bau vieler Windkraftanlagen (in unmittelbarer Nähe) an Attraktivität verliert und damit auch der Wert unserer Immobilien zusätzlich massiv sinkt. Ich fordere auch aus diesem Grund einen größeren Abstand zu unseren Wohnhäusern.	s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Wertminderung von Immobilien" sowie "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4383** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen. Die mit ihrem Vorhaben dann überbaute Straße von Sülbeck nach Netze ist schon jetzt sehr Unfallträchtig und sollte nicht durch die Windkraftanlagen zusätzlich gefährdet werden.	Mindestabstand 5 km: Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km. Sicherheitsabstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4384** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand zwischen den einzelnen Anlagen muss mindestens 5 km betragen und der Abstand zur Straße mindestens die Fallhöhe der Anlagen.	Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km. Zum Abstand zu Straßen: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4385** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorrangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? Und wo kann man die Ergebnisse einsehen? Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten. Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? Und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten. Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen	Auf der Prüfebene der Regionalplanung, die naturgegeben grobmaschig ist, Dabei kann nur das an fachspezifischen Aussagen zur Fauna verlangt werden, was mit angemessenem Aufwand erhoben werden kann. Im Wesentlichen ist hier auf vorhandene Daten zurückzugreifen, die von öffentlichen Stellen erhoben worden sind und dem Landkreis zur Einsicht zur Verfügung stehen. Dies hat der Plangeber getan, danach liegen keine Erkenntnisse zu Tierarten vor, die die Festlegung als Vorranggebiet verbieten würden. Nähere Prüfungen werden regelmäßig und allgemein üblich erst im Zulassungsverfahren auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde mithilfe spezifischer Gutachten vorgenommen. Ergebnis kann dann sein, dass im Einzelfall WEA an konkreten Standorten nicht oder nur mit Auflagen zulässig sind.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4386** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte wissen, ob es Untersuchungen darüber gibt, welche Tierarten es in der geplanten Vorangfläche gibt, speziell natürlich geschützte Arten. Wir sehen regelmäßig Rotmilane bei uns und wissen von Fledermausvorkommen an vielen Stellen. Wann wird dieses, von wem untersucht? und wo kann man die Ergebnisse einsehen?	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4387** **Ebn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Einblick in die Gutachten, die erst besagt haben, die Buckelgräber in Boltersen seien Grund genug keine Windanlage zu bauen, sowie auch Einsicht in die Gutachten, die kurz danach das Gegenteil besagten. Frau Schlag, sie sagten mir, es gäbe keine solchen Gutachten???? und wir müssten selber eines erstellen lassen, das besagt, die Buckelgräber werden durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Wie ich nun herausfinden musste würde dieses allerdings mehrere tausend € kosten. Frau Kruse - Runge wollte sich darum bemühen uns diese Gutachten zukommen zu lassen, dieses ist aber bisher leider nicht geschehen.	"Gutachten" hierzu liegen nicht vor. Der Stellungnehmerin wurde aber schriftlich Akteneinsicht angeboten. Davon hat sie bisher keinen Gebrauch gemacht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **5770** **Fie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Anlage übersende ich Ihnen eine kartographische Darstellung des aktuellen Geoportals des Landkreises Lüneburg. Daraus ist ersichtlich, dass die Erweiterung der WEA-Vorrangfläche Wendhausen (Samtgemeinde Ostheide) nach Norden über die Landesstraße (Sülbeck-Neetze) hinaus nunmehr auf die Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ausgedehnt werden soll. Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5774** **Fie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese Erweiterungsfläche entsteht ein massiver Flächennutzungskonflikt, da sich die geplante WEA-Vorrangfläche mit der Ausweisung „Golfplatz" des aktuell gültigen Flächennutzungsplans (F-Plan) überschneidet. Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor.	Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA auf einer kleinen Fläche von lediglich 4,3 ha wird nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5775** **Fie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Familie ist Eigentümer eines Großteils der Flächen innerhalb der Golfplatzfläche. Aufgrund dieser Tatsache war es uns seinerzeit möglich, zusammen mit anderen benachbarten Flächeneigentümern die Interessengemeinschaft Golfplatz Boltersen IGB zu bilden, um das Golfplatzprojekt auf den Weg zu bringen. Dafür wurden von meiner Seite aus privaten Mitteln etliche zig-Tausend Euro aufgewendet (den immensen persönlichen Einsatz aller Beteiligten nicht eingerechnet) für: • umfängliche Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Spezialgutachten, • die erforderliche Flächennutzungsplanänderung bis hin zur • Vorbereitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans. Diese Vorinvestitionen wären durch die Realisierung einer WEA in der Gemarkung Boltersen auf der F-Plan-Fläche „Golfplatz" für immer verloren. Denn es käme in diesem Fall zu einer technischen Überformung des zukünftig zu realisierenden und zu nutzenden Golfplatzareals, welches dadurch völlig unattraktiv und somit seiner Realisierungsmöglichkeit beraubt würde. Daher behalte ich mir für den Fall einer Einrichtung der angedachten WEA-Vorrangfläche überschneidend mit dem F-Plan-Bereich „Golfplatz" entsprechende rechtliche Mittel vor. Nur aufgrund zwischenzeitlicher agrarpolitischer Veränderungen wurde das Projekt Golfplatz noch nicht umgesetzt, ist aber keinesfalls aufgegeben, sondern hat weiterhin Bedeutung als Zukunftsproj ekt. Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5776** **Fie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Golfplatzprojekte gehören zu den langfristigen Vorhaben von generationenübergreifender Bedeutung. Die Stadt Lüneburg und Landkreisumfeld haben sich seit geraumer Zeit zu einem Zuzugsgebiet für Neubürger entwickelt, so dass dadurch auch für Golfplatznutzung ein wachsendes Potential zu erwarten ist. Damit könnte dann auch der RROP- Aussage „Ruhige Erholung" für das Umfeld Boltersens entsprechend Rechnung getragen werden und mein Lebenswerk Golfplatz doch noch Realität werden. Voraussetzung ist aber, dass diesem Projekt nicht die bisher erreichte Planungssicherheit entzogen wird!	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4395** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. Durch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet. Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht.Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück erheblich gemindert wird.	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Schattenschlag: Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in in einem Mindestabstand von ca. 1100m zum betreffenden Wohnhaus handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4396** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. **Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden. Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. ** Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4397** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. **Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt nicht richtig berücksichtigt wurden. Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall und periodischen Lärm ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4398** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen auf der Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen ein. Nachbarn sind durch die jetzt schon vorhandenen Windkraftanlagen nachweislich krank geworden. Der Schattenschlag auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt, schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirkt. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen. **	Das Rechtsmittel "Widerspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Schattenschlag: Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen. Sind diese Anforderungen eingehalten, ist mit ursächlich auf Schlagschatten zurückzuführende gesundheitliche Schädigungen nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4399** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie den Rot Milan u.a. ,sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1). Meines Wissens haben die Verantwortlichen hier nicht richtig bis gar nicht untersucht, oder haben alte Daten erhoben.	Fledermäuse: Spezifische Untersuchungen zu Fledermäusen wurden auf der Planungsebene RROP nicht vorgenommen, sie sind, was den erforderlichzen Ä'Aufwand betrifft, auf dieser Ebene unverhältnismäßig. Untersuchungen werden jedoch im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert, ggf. werden dann einzelne Anlagen mit geeigneten, erprobten technischen Vorkehrungen zum Schutz von Fledermäusen versehen, Standorte von Anlagen modifiziert oder im Einzelfall nicht zugelassen. Rotmilan: Hier handelt es sich lediglich um eine Vermutung, die nicht belegt wird. Relevant wäre allenfalls ein gesicherter Revierschwerpunkt. Weitere Untersuchungen werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. Zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Ein erhöhtes Risiko solcher Auflagen oder gar Verbote ist in Bezug auf die betroffene Potenzialfläche jedoch nicht erkennbar, sodass die Eignung nicht in Frage steht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4400** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar. Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	s. Abwägung zu "Planungsrecht (Konzept mit Substanz)" sowie zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4401** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) . Wie können die Verantwortlichen mit dem Gedanken schlafen, dass viele Kinder aufgrund der falschen Entscheidungen in Zukunft nachweislich krank werden würden.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4402** **Fuh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark kann meine Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel und Flügelbrände. Es existiert kein Sicherheitskonzept. Das würde bedeuten, dass hier seitens der Feuerwehr extrem aufgerüstet werden müsste Sind Gutachten zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht worden ? Es müssten doch eigentlich überall noch mit solchen Funden gerechnet werden ? Die Zuwegung rund um die ausgewiesene Fläche ist nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Somit sind nötige Investitionen hierfür nicht mehr überschaubar. Es wird eine noch nie da gewesene Klagewelle den Landkreis überrollen, welcher zu Verzögerungen und Steuerverschwendungen führt. In anderen Bundesländern oder in Dänemark sowie England ist das schon lange erkannt worden. Dies könnte alles vermieden werden, wenn die Anlagen in einem gesunden Abstand zu Menschen stehen würden (2 Km) .	Zum Sicherheits- und Brandschutzkonzept, zur Zuwegung sowie zur Kampfmittelfreiheit: Diese Anforderungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Sie sichd nicht Gegensand der Ebene des Regionalplans. Grundsätzlich ist nach Lage der Dinge eine Zuwegung gewährleistet bzw. kann problemlos geschaffen werden. Zu "Mindestabstand 2 km": Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4478** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Vortragsschreiben der Gemeinde Rullstorf vom 18.2.2014 wird bestätigt, eine Einladung zur Informationsveranstaltung bezogen auf die Ausweisung von Windvorrangflächen in der Gemeinde Rullstorf (OT Boltersen)am 27.2.2014. Diese Informationsveranstaltung am 27.2.2014 hat es bestätigt, es wird insbesondere nur im Interesse des Landkreis Lüneburg, der Gemeinde Rullstorf und willkürlich insbesondere nur die Interessen des Investor gewährleistet. Wie rechtfertigen Sie es vom Landkreis Lüneburg persönlich, das auf Grundlage meines Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was ich an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet habe, daraufhin bis jetzt nicht mal eine Empfangsbestätigung erhalten habe von der Gemeinde Rullstorf. Und wie bewerten Sie Frau Scherf persönlich und der Landkreis Lüneburg mein Vortragsschreiben vom 18.4.2013 was an die Gemeinde Rullstorf, an den Bürgermeister Herrn Naß gerichtet worden ist jetzt grundsätzlich? Insbesondere ist auch das Interesse eines Investor an die Ausweisung einer Windvorrangfläche in der Gemeinde Boltersen ,was von der Landkreisbehörde, von der Gemeinde Rullstorf vorgestellt wird, grundsätzlich eindeutig nicht zu rechtfertigen. Auf Grundlage der Umweltberichtvorlage der im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreis Lüneburg im Bereich Windenergienutzung erstellt wurde im Auftrag des Landkreis Lüneburg vom 27.2.2013 wie es mit einer Beweisvorlage bestätigt wird beim Landkreis Lüneburg.	Interesse des Investors: Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4479** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund meines Alters von 80 Jahren habe ich vor, auch meinen jetzigen gesamten Wohnhausbestand hier in Boltersen zu verkaufen. Auch zur Absicherung meiner Lebensgrundlage an meinem zukünftigen geplanten Wohnort. Nur auf Grund dieser jetzt auch geplanten Windvorrangflächen in Boltersen, was jetzt im Interesse eines Investor gewährleistet werden soll von der Landkreisverwaltung Lüneburg und von der Gemeindeverwaltung in Rullstorf, wird es auch verursacht, dass der Verkauf meines Wohnhausnutzungsbestand sehr negativ beeinträchtigt wird, trotz des eindeutigen Anspruch auf Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen. Wie will die Landkreisbehörde .in Lüneburg diese eindeutige Beeinträchtigung es verfahrensrechtlich und verfassungsrechtlich rechtfertigen? Wie will die Gemeindeverwaltung in Rullstorf diese Beeinträchtigung im Ortsteil Boltersen grundsätzlich rechtfertigen, auch bezogen auf das umfangreiche Neubaugebiet von Wohnhausbestand in Boltersen Dahlwegsfeld Süd. Eine grundsätzliche Bewertung dieser Situation und Stellungnahme wird hiermit beantragt: Insbesondere sollte auf Grund dieser Planungsbestätigung im Interesse dieses Investors auch die Meinung und eindeutige Beeinträchtigung der örtlichen Einwohner von Boltersen berücksichtigt werden. Oder will die Landkreisverwaltung in Lüneburg und die Gemeindeverwaltung in Rullstorf grundsätzlich auch Bürgerkriegsrealität herausfordern hier vor Ort ? Anlage:" Vorsicht Bürgerkrieg " " Was lange gärt wird endlich Wut " Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus,insbesonders bei bestimmten Wetter kann ich den Betrieb dieser jetzigen,die Sülbecker Windkraftanlagen sehr deutlich hören trotz der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn die Presseberichte der LZ grundsätzlich betrachtet werden „Furcht vor Infraschall“ als tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die weitere Standortplanung im Nahbereich von Boltersen in der Nachbargemeinde Sülbeck - Wendhausen bewertet wird sollte das schon der Beweis bestätigen, das es unverantwortlich ist, diese Art dortige Standortanweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis zu rechtfertigen in diesem Bereich, bezogen auch auf den Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen. Insbesonders ist es auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen das bezogen auf den Rechtsanspruch des Wohnhausnutzungsbestandsschütz, auch in der Gemeinde Rullstorf OT. Boltersen/der Wohnungsnutzungsbereich der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagenbebauung Sülbeck - Wendhausen sehr beinträchtigt wird m Zukunft. Oder soll diese Beeinträchtigungsrealität nur Fantasievorstellung sein, insbesonders auch im Intresse der Behörden ?	Die Ausweitung des Vorranggebiets nach Norden geschieht nicht im Interesse eines Investors, sondern vielmehr deshalb, um der Windenergie unter Berücksichtigung sinnvoller Kriterien substanziell so Raum zu verschaffen, wie dies palnungsrechtlich erforderlich ist. Ablehnungsgründe für eine solche Ausweitung können unter Zugrundelegung dieser verantwortungsvoll gewählten Kriterien und nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen nicht hergeleitet werden. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung des Vorranggebietes in einem Mindestabstand von ca 1250m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch waldartige Bepflanzung handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Die Meinungen der Bevölkerung Boltersens fließen mit einem hohen Stellenwert in die Abwägung ein. Dies kommt nicht nur durch die sorgfältige Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Ausdruck. Vielmehr hat die Landkreisverwaltung auch - ohne jede gesetzliche Verpflichtung, aber im Interesse einer möglichst großen Teilhabe von Bürgern an der Entscheidungsfindung - in einer Bürgerversammlung vor Ort im Frühjahr diesen Jahres ausführlich Rede und Antwort gestanden. Die polemischen Aussagen zum "Bürgerkrieg" in Boltersen werden nicht weiter kommentiert. Gleiches gilt für die an den Bürgermeister bzw. den Gemeinderat gerichteten Fragen. Hier möge sich der Stellungnehmer - falls nicht bereits geschehen - an die dortigen Adressaten wenden.	wird nicht berücksichtigt

Wie bewerten, Herr Naß als Bürgermeister und der Gemeinderat Rull¬storf diese Art weitere Windkraftanlagenplanung Sülbeck-Wendhausen, deren zukünftigen Betrieb und der eindeutigen Beeinträchtigung auch des Wohnungsnutzungsbestandsschutz in Boltersen ?

Anlage: Zeitungsbericht >Wendhausen> Gause> Gause_Anlagen

Wendhausen/Boltersen

ID **4992** **gra1**

Stellungnahme

Der Ausweis der im jetzigen, nachträglichen 2. Beteiligungs-/Planungsverfahren ausgewiesenen Vorrangflächen - mit der Möglichkeit der Bebauung mit 200 Meter hohen Windkraftanlagen lehne ich aus vielerlei Gründen ab.
Ich kann das Vorhaben, Vorranggebiete auszuweisen, um eine allzu zerstückelte Bebauung durch Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis zu verhindern, zumindest nachvollziehen. Erfreulich daran ist natürlich, dass die nicht im Bereich der Vorrangflächen liegenden Landesteile keinerlei Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) erleiden müssen. Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Hierbei haben wir alle und ganz besonders die nicht betroffenen Landesteile die Pflicht, bei der Auswahl der betroffenen Vorrangflächen ganz besondere Sorgfalt walten zu lassen und nicht die Last der verantwortungsvollen Energiegewinnung auf eine Minderheit abzuwälzen, der alles aufgebürdet wird, damit der Rest des Landes ruhigen Gewissens schlafen kann. Zu einer verantwortungsvollen Energiegewinnung gehört nämlich nicht nur die technische Art der Gewinnung, sondern gerade auch der verantwortungsvolle Umgang im Hinblick auf die Auswahl der Vorrangflächen und die Berücksichtigung der betroffenen Menschen. Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden könnten, die bereit wären, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflächen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plötzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenüber sehen.
Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflächen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine großzügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die Höchste Priorität einräumt, denn diese Anwohner tragen schließlich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung für uns alle.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine unzumutbare "Abwälzung auf eine Minderheit" liegt bei der hier erarbeiteten Planung, die durch die gewählten Kriterien sorgfältig alle Umwelt- und Schutzbelange der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt, nicht vor. Es handelt sich auch keinesfalls - wie ein Vergleich mit Windparks in anderen Bundesländern mit ungleich mehr WEA zeigt - um eine übermäßige Häufung von Anlagen auf den festgelegten Flächen. Eine stärkere Streuung von WEA würde die Gesamtbelastung von Menschen und Natur wesentlich erhöhen, ohne dass dies zu einer Entlastung der von den aktuellen Vorranggebieten betroffenen Bevölkerung führen würde.

S. im Übrigen Abwägungsvorschlag zu ID Nr. 4994 (Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4993** **gra1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. Besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lässt die schon vorhandenen WKA völlig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien!Besonders im Bereich der Reflexionsflächen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, würden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Lärmbelästigung noch dazu kommt? Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstraße, die die Vorrangfläche teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt? „h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenaußengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstande berucksichtigt wurde.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt. Der Abstand der angenommenen Anlage nördlich der Landesstraße wurde vom Mastfuß der geplanten Anlage berechnet, der Mindestabstand von 40 m zur Straße ergibt sich jedoch aus dem Abstand zwischen dem Rand der befestigten Fahrbahn und der Rotorausladung der WEA.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4994** **gra1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung im Land, bei der sich sehr tolerante Nachbarn zusammenfinden konnten, die bereit waren, besonders hohe Belastungen auf sich zu nehmen, betrifft die Vorgehensweise der Vorrangflachen wahllos ein Gemisch von Anwohnern, die vielleicht schon gesundheitlich vorbelastet sind oder gerade zu Erholungszwecken in ihr Heim gezogen sind und sich plotzlich einer 200 Meter hohen WKA gegenuber sehen. Hier gebietet ein faires demokratisches Miteinander, dass gerade in der gewählten Vorgehensweise der Vorrangflachen keine grenzwertnahen, minimalistischen oder gar manipulativen Auswahlmethoden benutzt werden, sondern gerade hier gebietet sich eine groszügige Begutachtung, die das Wohl der Anwohner solcher Vorrangflächen ins Zentrum stellt und diesem Wohl die Höchste Prioritat einräumt, denn diese Anwohner tragen schlieslich die Last der gesamten Beeinträchtigungen unserer umweltschonenden Energiegewinnung fur uns alle. Umso unverständlicher und verwunderlicher das Vorgehen im Fall der oben erwähnten Vorrangflache: „h Zahlreiche gesundheitliche Einwände wurden in keiner Weise berucksichtigt. „h Die vorliegende schalltechnische Untersuchung bezieht sich nur auf die neu geplanten WKA und lasst die schon vorhandenen WKA vollig unberücksichtigt, als wenn diese lautlos seien! Fur das Gebiet Wetzen wurden die bestehenden Altanlagen mit berücksichtigt, warum ist dies fur den Bereich Boltersen unterblieben? Besonders im Bereich der Reflexionsflachen sieht man eine erhebliche Mehrbelastung, wurden diese nicht noch prominenter, wenn die bestehende Larmbelastigung noch dazu kommt? „h Fur die schalltechnische Untersuchung fur den Bereich Boltersen (Wendhausen) wurde kein Sicherheitsabstand fur die Landstrase, die die Vorrangflache teilt angegeben. Wie wurde das berücksichtigt? „h In der schalltechnischen Untersuchung wurde von einem Abstand zur Vorrangflachenausengrenze von 60 Meter angegeben, der Abstand zur Strase wurde aber auf 40 Meter reduziert. Hier bleibt offen, inwiefern die Geometrie der Aussengrenzen und Strasenabstände berücksichtigt wurde. „h Trotz des Hinweises auf zu schutzende und besonders schutzenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berucksichtigt. „h Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefahrdete Vogelvorkommen gibt. „h Die Grenzabstande von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstrase L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschaden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Hohe als Abstand zu Wohngebieten. Das waren bei einer Hohe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter .Allgemeines aufgefuhrten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenuber. Auch wenn es momentane monetare Interessen	Der Landkreis hat bei seiner Planung selbstverständlich mit hoher Priorität das Schutzbedürfnis der im Umfeld möglicher WEA lebenden Menschen im Blick. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Mindestabstände vorsorgeorientiert sind, d.h. im Allgemeinen deutlich über das hinaus gehen, was nach den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm erforderlich ist. Die ergänzte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 bezieht die bestehenden Anlagen mit ein. Danach liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks des Stellungnehmers auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 in einem Abstand von 40 m zur Straße sowie der Bestandsanlagen prognostiziert deutlich unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Zu den vorgebrachten Argumenten zu Erholung, Fledermäuse, Avifauna, Golfplatz und Verkehrssicherheit s. Abwägungsvorschläge zu diesen Themen.	wird nicht berücksichtigt

verschleiern: es nutzt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das spater durch Klagen wieder zuruckgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.
„h Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Nelastung in dem von Ihnen genutzten Gebiet.
„h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?
„h Die Reduktion der genutzten Abstande zur Strase, zum benachbarten Buckelgraberfeld sowie zu den Wohngebieten wurde solange zurechtgekurzt, bis hier eine Vorrangflache hineingezwengt werden konnte. Dies widerspricht in krotesker Weise meinen unter .Allgemein¡§ dargestellten Ausfuhrungen uber den verantwortungsvollen Umgang mit den Betroffenen. Die Methode der Vorrangflachen sollte gerade in denjenigen Gebieten die so uberproportional betroffen sind MEHR Vorsicht walten lassen und nicht weniger!
Ich hoffe sehr, dass Sie meine Einwande ernst nehmen. Es ware schade, wenn erst die Gerichte klaren musten, welch hohen Erholungswert dieses Gebiet fur Mensch und Tier hat und das es geschutzt werden muss.

Wendhausen/Boltersen

ID **4995** **gra1**

Stellungnahme

Trotz des Hinweises auf zu schützende und besonders schützenswerte Fledermausarten wurden diese nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4996** **gra1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei ist aber ebenso klar, dass im Gegensatz zu einer vereinzelten Bebauung eine Konzentration von WKA in den Vorrangflächen stattfindet, dass also die Belastungen im Umfeld dieser Vorrangflächen durch Lärm, Schattenwurf, Sichtbeeinträchtigungen, Unfallgefahren, ect. besonders hoch ausfallen wird, allein schon weil die Zahl der WKA pro Fläche entsprechend hoch ausfallen muss. Die Grenzabstände von 1000m zu Wohngebieten und 40m zur Landstraße L221 sind bestenfalls minimalistisch. Schon jetzt werden sie kritisch betrachtet. Schon jetzt ist aus betroffenen Gebieten bekannt, dass Gesundheitsschäden zu erwarten sind. Es bildet sich in der Wissenschaft die Faustformel der zehnfachen Höhe als Abstand zu Wohngebieten. Das wären bei einer Höhe von 200m nicht 1000m Abstand, sondern das Doppelte! Es ist nicht nur unverantwortlich im Sinne meiner unter „Allgemein“ aufgeführten Argumentation, es ist auch unverantwortlich jedem Investor gegenüber. Auch wenn es momentane monetäre Interessen verschleiern: es nützt niemandem, ein Vorranggebiet auszuweisen, das später durch Klagen wieder zurückgenommen werden muss. Es kostet Zeit und Geld. Die Investition geht verloren.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4997** **gra1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es existiert kein avifaunistisches Gutachten, obwohl es Hinweise auf durch WKA gefährdete Vogelvorkommen gibt.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4998** **gra1**

Stellungnahme

Die Lage der Vorrangflache inmitten eines als Erholungsgebiet ausgewiesenen Raumes beeintrachtigt den Wert dieses Erholungsgebietes ganz erheblich. Viele Nutzer der Rad- und Wanderwege empfinden die Vorrangflache als erhebliche Belastung in dem von ihnen genutzten Gebiet.
„h Die Ausweisung einer regional bedeutsamen Golfplatzanlage steht im Konflikt zur Vorrangflache und selbstverstandlich kann hier nicht beides realisiert werden. Wie soll die Vorrangflache uberhaupt fur Windkraft nutzbar sein, wenn hier ein Golfplatz liegt?

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten.
Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche nur einen sehr geringen Flächenanteil (4,3 ha von insg. ca. 135 ha) der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen der Nutzung der - weit überwiegend für den Zweck Golfplatz verbleibenden - Fläche und der möglichen Errichtung einer einzelnen WEA wird nicht gesehen.
Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5778** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die bereits errichteten WKA sind deren Geräusche bei bestimmten Windlagen auf unserem Grundstück zu hören. Ich, XX, leide durch die Geräusche nachts an Schlafstörungen, zumal ich die Schlaggeräusche gerade in der Nachtzeit deutlich hörbarer und störender empfinde. Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist auch nach der ergänzten Schallimmissionsprognose vom 18.09.2014 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten, vielmehr werden diese, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen, voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der Landesstraße ausgehenden Lärm sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5779** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Kriminalbeamter in verantwortlicher Position muss ich aber meinen Dienst ausgeruht versehen. Wir bezweifeln, dass die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall und periodischen Lärm bei der Planung überhaupt berücksichtigt wurden.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5780** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar, weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5781** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Grundstück (bebaut mit zwei Einfamilienhäusern) liegt am östlichen Rand von Boltersen, Bei niedrigem Sonnenstand wird der Schattenschlag bis zu unserem Grundstück reichen, Die hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar, weil die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück enorm beeinträchtigt. Dadurch verliert die Immobilie an Wert, wodurch das Erbe unserer Tochter beeinträchtigt wird.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5782** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben. Des Weiteren sehen wir in den entsprechenden Zeiträumen die Zugvogel wie Kraniche und Wildgänse, die dann dort in großer Zahl auftreten, gefährdet.	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5783** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WKA gefährden geschützte Vogelarten wie z.B. den Rotmilan sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftaniagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42 Abs.l). Wir haben den Eindruck, dass dies die Verantwortlichen bzgl der aktuellen Planung nicht richtig oder gar nicht untersucht haben.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5784** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zuwegungen rund um die ausgewiesene Fläche sind nicht geeignet für zukünftige derartige Schwertransporte. Die Durchführung dieser Transporte erfordert einen qroßen planerischen und finanziellen Aufwand. Beides scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.	Zuwegungen: Sollten Zuwegungen für die Transportfahrzeuge erforderlich sein, so wird dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf Kosten des Investors entsprechend angeordnet. Brandschutz: Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem Flächenbrand kommen, der jedoch durch einen Löschangriff sicher begrenzt werden kann. Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung. Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt. Die genannten Heideflächen (Buckelgräber) sind vom Vorranggebiet für Windenergie weit genug enttfernt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5785** **Har2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte es zu einem Brand in der Turbine der WKA kommen besteht gerade an dem vorgesehenen Standort bei Westwind die Gefahr dass dadurch die angrenzenden Wald- und Heideflächen sowie das Buckelgräberfeld in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Übrigen sind solche Schadenfeuer auf Grund der Höhe der WKA mit herkömmlichen Mitteln nicht zu löschen.	Betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung. Im Zulassungsverfahren wird im Rahmen der bauaufsichtlichen und immissionsschutzrechtlichen Prüfung dafür Sorge getragen, dass die angesprochenen Risiken weitestgehend minimiert werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5815** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5817** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. 2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärm-ausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht erreicht werden. Dies gilt auch nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014, bei dem die Bestandsanlagen mit eingerechnet wurden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik, ausgedrückt durch die dann geltenden Grenzwerte. . Das Sondergebiet "Golfplatz" ist obsolet, weil sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Grundeigentümern die ursprüngliche Absicht zur Anlage eines Golfplatzes aufgegeben wurde. Im Übrigen würde aber auch die Errichtung einer einzigen Anlage nördlich der L 221 die Anlage eines Golfplatzes gar nicht verhindern, sondern lediglich beschränken.	wird nicht berücksichtigt

schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20%

nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.
Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Wendhausen/Boltersen

ID **5821** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit 4,3 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt zwischen einem Golfplatz und der - einen - Windenergieanlage wird hier nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5824** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondernutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.	Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5827** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont:	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde
Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5829** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5833** **Höd**

Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5836** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5839** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

Wendhausen/Boltersen

ID **5842** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5845** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfahren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5848** **Höd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5816** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5818** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck. Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. 2. Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen	Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor. s. auch Abwägung zu den Themen "Infraschall" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend.
Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender.
Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm").
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).

Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m

Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Wendhausen/Boltersen

ID **5822** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche (4,3 ha) nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck in einem Umfang von ca. 135 ha ausgewiesenen Fläche für Golfsport, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5825** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.	Ergänzung der Schallimmissionsprognose durch "Lärmkontor": Eine schalltechnische Untersuchung zur Sonderbaufläche "Golfplatz" ist nicht erforderlich, zumal dieses Vorhaben offensichtlich nach den dem Landkreis und wohl auch der Gemeinde vorliegenden Erkenntnissen ohnehin obsolet geworden ist. Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5828** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Zur Untersuchung Pierpont:	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde
Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5830** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5834** **Höd1**

Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5837** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5840** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Artenschutzrechtliche Verbote sind daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

Wendhausen/Boltersen

ID **5843** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5846** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5846** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.		

Wendhausen/Boltersen

ID **5849** **Höd1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4276** **Interessengemeinschaft Windpark Boltersen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit einiger Zeit sind wir in intensiven Gesprächen mit zwei Windparkprojektierern, um eine optimale Ausgestaltung für das Projekt „Bürgerwindpark Rullstorf-Boltersen" zu erreichen. Um so überraschter mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass nunmehr in der weiteren Bearbeitung des RROP-Entwurfs die Teilfläche Boltersen wieder gestrichen wurde, obwohl sie die sogenannten harten Kriterien der Stufe „moderat" zur Ausweisung von Windvorrangflächen durch einen Ortsrandabstand von 1000 m von Boltersen (statt geforderter 800 m - Dorfmischgebiet) sogar übererfüllt.	Die Abstände zu Wohnsiedlungen und Mischgebieten wären in der Tat eingehalten, maßgeblich für die Tatsache, dass die beantragte Fläche nur zu einem geringen Teil als Vorranggebiet Windenergie festgelegt werden soll, sind jedoch Gründe des archäologischen Denkmalschutzes sowie des Landschaftserlebens (s. Abwägungs-vorschläge zu diesen Themen).	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID 4277 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Laut Umweltbericht der PGU Hannover wurde die Teilfläche Boltersen aufgrund sogenannter weicher Kriterien herausgenommen: „Die nördliche Teilfläche sollte aufgrund der ungünstigen bandartigen Geometrie sowie hier vorliegender naturschutzfachlicher Wertigkeiten aus dem potenziellen Vorranggebiet herausgenommen werden." In dem Bericht wird in der Zusammenfassung empfohlen: „[...] aus Gründen des Fledermausschutzes, wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturgutes Buckelgräberfeld und auch des Landschaftsbildes, die im Bereich der Gemarkung Boltersen liegende nördliche Teilfläche nicht als Vorranggebiet festzulegen." Ein erläuterndes Gespräch mit Herrn Sicard, PGU, am 05.12.2012 (bezugnehmend auf die Bürgerinformationsveranstaltung vom 04.12.2012 in Dahlenburg und die Aussagen des Umweltberichtes) ergab folgende Ergebnisse: - Zum Fledermausargument: Fledermauskollisionen können heute technisch vermieden werden (mit messtechnisch geführten Abschalt-Algorithmen). Konflikt Fledermäuse Zum Fledermausargument ist noch ergänzend anzuführen, dass es auf S. 78 des Umweltberichtes wörtlich heißt: „ Wertvolle Fledermauslebensräume ... sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte Vorrangfläche Boltersen nicht bekannt. Von der strukturellen Ausstattung der Landschaft ist allerdings die nördliche Teilfläche potenzielles Gebiet für WEA-relevante Fledermausarten." Diese Aussage zeigt, dass ein Fledermausvorkommen nicht nachgewiesen, sondern lediglich potenziell angenommen möglich wäre. Es gibt zudem keine konkrete Aussage zu genauen Arten und ebenfalls nicht zu genauen WEA-Typen. Aber nur dann könnte in Abhängigkeit vom bekannten üblichen Flughöhenbereich spezifischer Arten in Bezug zum entsprechenden Höhenbereich von Rotorrotationsfeldern spezieller WEA-Typen eine belastbare Aussage getroffen werden, was aber erst Gegenstand eines Fledermausgutachtens zum späteren Zeitpunkt (Genehmigungsplanung) wäre. In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass im o.g. Umweltbericht bei anderen betrachteten Flächen (z.B. Boitze; S. 88/89) unter der gleichen, aufgrund der Waldstruktur getroffenen Annahme von Fledermausvorkommen auf die technische Vermeidungsmöglichkeit hingewiesen und damit dieser mögliche Konflikt als lösbar angesehen wird, während die gleiche Grundsituation für Boltersen zum Ausschluss als Vorrangfläche führt. Hier ist aus unserer Sicht eine Gleichbehandlung zu fordern.	Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des immsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungs-verfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID 4278 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikt Landschaftsbild Hierzu heißt es im Umweltbericht zu Wendhausen-Boltersen S. 78: durch eine Ansiedlung bzw. Verdichtung von WEA wird das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert. Die Flächen sind durch die angrenzende Landesstraße sowie durch bestehende WEA vorbelastet. Die Potenzialflächen selbst sind strukturarm, bis auf den nördlichen Abschnitt der Teilfläche bei Boltersen." Ein Blick auf die Karte S. 76 des Umweltberichts zeigt richtigerweise, dass die nördliche Vorranggebiets-teilfläche Boltersen ebenfalls strukturarm ist, allenfalls befinden sich südlich, östlich und nördlich Waldflächen, zu der das Vorranggebiet den erforderlichen Mindestabstand einhält. Gleichzeitig bewirken diese Waldflächen einen wirksamen Abschirmeffekt zum Kulturgut Buckelgräberfeld (vgl. Anlage 1: Lageplan Fläche A) und auch hinsichtlich der Reduzierung einer Fernwirkung in Richtung der Ortschaft Neetze. An dieser Stelle sei der Vergleich mit dem Vorranggebiet Melbeck erlaubt, zu dem es auf S. 75 im Umweltbericht in der Zusammenfassung heißt: „Die Fernwirkung der WEA ist aufgrund der vorgelagerten Wälder stark herabgesetzt. " Und unter Vermeidung/Minderung: „Die Waldflächen der Potenzialfläche sollten als Abschirmung nach Osten und Süden erhalten bleiben,…. ". An dieser Stelle sei nebenbei die Frage erlaubt, wie überhaupt Wald Flächenbestandteil der potenziellen Vörrangfläche werden kann?! Nach Aussagen des Umweltberichtes befinden sich im Vorranggebiet Melbeck von rd. 66ha ca. ein Drittel Wald (22ha), (in dem sich zudem noch Bodendenkmäler befinden, vgl. hierzu auch Konflikt Buckelgräberfeld). So heißt es auf S. 13. im Umweltbericht zu Melbeck:"- nach Ausschluss eines vorhandenen Waldstückes verbleibt eine mit ca 44ha ausreichend große Fläche". Allein der Vergleich der Kartendarstellungen im Umweltbericht von Teilfläche Boltersen S. 76 und der östlichen größeren Teilfläche Melbeck S. 72 macht deutlich, dass bei beiden ähnliche kleinräumige Waldrandverläufe erkennbar sind, allerdings mit einem gravierenden Unterschied: Während diese Landschaftssituation bei Boltersen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände des Vorrangebietes vom Waldrand als eine Landschaftsbild-beeinträchtigung gesehen wird, kann im Vorranggebiet Melbeck sogar Wald Bestandteil der Vorrangfläche sein! Folglich sind dann auch keine Mindestabstände für WEA vom Waldrand einzuhalten und zusätzlich wird der Melbecker Walfläche noch eine Abschirmwirkung zugesprochen! Aus unserer Sicht werden hier offensichtlich Planungskriterien bezüglich des Landschaftsbildes unterschiedlich angewendet, mit der Folge einer Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen. Dies ist insbesondere im Vergleich mit der Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar. Folglich entsteht auch in diesem Punkt der Eindruck, dass offensichtlich der Gleichbehandlungsgrundsatz und ein höchstmögliches Maß an Objektivität bei der	Der nördliche Bereich ist - wie ein Blick auf das Luftbild zeigt - keinesfalls strukturarm, sondern vielmehr durch einen Wechsel von Wäldern, Hecken und Ackerflächen geprägt. Zur Argumentation der vermeintlichen Abschirmwirkung vorhandener Waldflächen wird auf den Abwägungsvorschlag zum Thema "archäologischer Denkmalschutz" verwiesen. Der Stellungnahme wird allenfalls insofern gefolgt, als der Bereich unmittelbar nördlich der L 221 sowohl als strukturarm zu bezeichnen ist als auch aus den unter dem o.a. Thema geschilderten Gründen das Buckelgräberfeld nur gering beeinträchtigt. Deshalb kann das Vorranggebiet geringfügig nach Norden ausgeweitet werden. Eine Ausweitung darüber hinaus kommt aber nicht in Betracht, und zwar nicht nur wegen der Beeinträchtigung des Buckelgräberfelds, sondern auch, weil damit die Gesamtfläche "Wendhausen" zersplittert wirken würde. Dies stünde aber dem wichtigen Grundsatz der Bündelung von Anlagen entgegen. Landschaftserleben, Landschaftsbild und damit im Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen der Erholungseignung sind entgegen der Behauptung der Stellungnehmer nicht vergleichbar mit denjenigen im Bereich des Vorranggebietes Melbeck: - "Melbeck" ist in weit höherem Maße durch die drei Faktoren stark befahrene vierspurige Bundesstraße, Elektrizitäts- Freileitungen sowie bestehende WEA vorbelastet. - Kriterium der Planung ist nicht der vorhandene Wald, sondern Vorbehaltsgebiet für Forstwirtswchaft. Dieses ist jedoch im Bereich des Vorranggebiets Melbeck im RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 nicht festgelegt. Die erwähnte Waldfläche steht also - nach Maßgabe einer noch zu erteilenden Waldumwandlungsgenehmigung - der Windenergie grundsätzlich zur Verfügung.	wird teilweise berücksichtigt

Standortbewertung nicht zur Anwendung kommt.
Ferner möchten wir noch erfahren, woraus sich die nicht nachvollziehbare Begründung ergibt, dass die nördliche Teilfläche aufgrund der hier vorliegenden höheren naturschutzfachlichen Wertigkeiten aus dem potentiellen Vorranggebiet herausgenommen werden sollte? (Umweltbericht S. 79 Vermeidung/Minderung). Denn in der Zusammenfassung heißt es: ‚der Abstand zum nördlichen
LSG und den Vorbehaltflächen för Forstwirtschaft werden als ausreichend betrachtet; …" und weiter auf S.78 heißt es: Jnnerhalb des Uhlenberges liegen Heideflächen, als geschütztes Biotop (Gebietsnummer 2728092) sowie faunistisch wertvolle Lebensräume für Heuschrecken. Diese sind durch umgebende Wälder geschützt. Eine Beeinträchtigung ist nicht erkennbar. "
Diese Heideflächen sind die in Anhang 1: Lageplan gekennzeichnete Fläche A des Buckelgräberfeldes. Wenn also dem diese Fläche umgebenden Wald für bewegliche Heuschrecken eine Schutzwirkung zugesprochen wird, sollte die Schutzwirkung in Analogieschluss mindestens auch für die dort befindlichen Buckelgräber und dort mögliche Besucher anerkannt werden.

Wendhausen/Boltersen

ID 4279 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme

Konflikt Buckelgräberfeld
Zum Buckelgräberfeld ist der Anlage 3 zum RROP 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" Kap. 5.2.4.3 Kulturelle Sachgüter zu lesen: „Entsprechend dem Ziel des RROP Kap. 3.1.1 Ziffer 09 sind kulturelle Sachgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen… insbesondere linienhafte und flächige Kulturgüter im Außenbereich,.... Kulturelle Sachgüter sind im Einzelnen: ... Buckelgräberfeld Boltersen. WEA beeinträchtigen im unmittelbaren Umfeld das Erscheinungsbild und die Funktion dieser Kulturellen Sachgüter. Deshalb soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Wegen der sehr unterschiedlichen Art derartiger Schutzgüter ist jedoch eine Betrachtung im Einzelfall i.R. des Umweltberichtes erforderlich. Beurteilungsgrundlage ist hier insbesondere §8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes."
Letzgenannter besagt: In der Umgebung von Baudenkmalen dürfen Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird. § 8 Nds.DenkmSchG bezieht sich also auf Baudenkmale. In unserem Fall handelt es sich jedoch um Bodendenkmale (vgl. Bild 1:: Infotafel mit Signatur „Archäologisches Denkmal") Nach §3 NdsDenkmSchG werden in Abs.4 Bodendenkmale und in Abs. 3 Baudenkmale eindeutig geregelt. In Abs. 1 werden beide neben anderen Begriffen unter „ Kulturelles Denkmal" subsummiert. Ferner heißt es in § 7, dass auch ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen sei, nach 2b im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien …. , soweit ein öffentliches Interesse das Interesse am Erhalt des Denkmals überwiegt.
Dass es zu einem solchen ggf. sogar genelrmigungsfähigen Eingriff gar nicht kommt und das kulturelle Bodendenkmal Buckel gräberfeld objektiv vollständig erhalten bleibt, soll folgende differenzierende Lagebeschreibung dokumentieren.
Konkrete Lagesituation:
Nachfolgend wird das Buckelgräberfeld Boltersen näher dargestellt, um mittels Lageplan und Fotosobjektiv die tatsächliche räumliche Situation zu beschreiben.
1. Die Fläche des Buckelgräberfeldes ist im Lageplan, Anlage 1 (verändert nach BVNON 2012) mit A markiert und schwarz durchgängig umrandet und entspricht in der Begrenzung der Abbildung auf der Infotafel s. Bild 1. Die Fläche A befindet sich in der Fläche B (schwarz unterbrochen umrandet), welche nahezu vollständig bewaldet und etwa fünfmal so groß wie Fläche A ist und in diesem Zuschnitt im RROP als Bodendenkmal dargestellt und laut Umweltbericht als „ kulturelles Sachgut" unter Schutz gestellt ist. Von der südwestlichen Ecke der Fläche B liegt die östlichste von bereits vier bestehenden WEA südlich der L 221 nur etwa 370 m entfernt. Der gleiche Abstand trifft auch für die nördliche Abgrenzung der zukünftigen Vorrangfläche Wendhausen in Bezug zur Fläche B an dieser Stelle zu. Die Gräberfeldfläche A war bis vor etwa 17 Jahren mit Kiefernwald bestanden. Dieser wurde gerodet und nachfolgend eine offene Heidefläche angelegt, um die Grabhügel an der Oberflächenstruktur besser

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Buckelgräberfeld Boltersen handelt es sich um ein in dieser Art einmaliges Zeugnis einer speziellen Bestattungskultur, nämlich der Buckelgräber, die in Europa ihres gleichen suchen. Neben den Buckelgräbern sind in unmittelbarer Nähe auch Hünengräber vorhanden, so dass hier mehrere Bestattungskulturen in örtlicher Nähe zusammen liegen. Fachbehörden haben dieses Feld als archäologisches Reservat ausgewiesen, da es sich um kulturhistorische Funde von herausragender Qualität handelt. Das Buckelgräberfeld ist mit erheblichem finanziellem Aufwand zu einer Heidefläche entwickelt und für eine touristische Nutzung erschlossen worden. Damit sind auch die Buckelgräber visuell erlebbar. Windkraftanlagen in dem von der Interessengemeinschaft gewünschten Umfang würden dieses historische Gräberfeld visuell wie auch durch Geräusche erheblich in nicht zulässiger Weise beeinträchtigen.
Das Buckelgräberfeld mit den angrenzenden Hügelgräbern besitzt ein Alleinstellungsmerk-mal im Landkreis Lüneburg und weit darüber hinaus, mit dem andere Grabanlagen wie etwa diejenigen in der Gemarkung Melbeck westlich der B4 und nördlich der Ortslage nicht zu vergleichen sind. Es ist daher in seinem Schutz höher zu gewichten, als die Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windkraft in dem genannten Umfang. Insofern ist auch die in der Stellungnahme genannte Bezug auf § 7 Abs. 2b NdsDenkmSchG nicht einschlägig, denn das Interesse an erneuerbaren Energien überwiegt hier eben nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses bedeutenden Bodendenkmals und seiner Erlebbarkeit. Die Flächen nördlich der Landesstraße müssen daher weitestgehend frei von Windkraftanlagen bleiben. Lediglich ein unmittelbar an die Landesstraße nördlich angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße festgelegten Fläche steht, ist mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Dieser Bereich ist nämlich durch WEA optisch und im Hinblick auf Lärmimmissionen sowohl vom bestehenden wie künftigen Windpark als auch durch den Verkehr auf der Landesstraße vorbelastet.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zu erkennbar und erlebbar zu machen.

Auf der Rückseite der Bank befindet sich die im Lageplan dargestellte Abbruchkante einer aufgelassenen und inzwischen auch bewaldeten Sandgrube (Westseite der Teilfläche A). Die Bank wurde bewusst an dieser Stelle platziert, weil hier die höchste Stelle der Fläche A ist und somit von dieser Stelle ein optimaler Überblick über die Buckelgräberfeldfläche gegeben ist. Die potenzielle Windvorrangfläche befindet sich vollständig rückseitig zu der Bank, und somit auch zur gesamten westlichen Seite der Fläche A. Es sind also von der westlichen Seite der Fläche A aus, die offensichtlich mit der schönste Bereich zum Erleben und zur Erholung auf der Buckelgräberfeldfläche ist, überhaupt keine störenden Sichtbeziehungen zu möglichen WEA auf der Vorrangfläche Boltersen gegeben.
Aus den bisherigen Gesprächen mit WEA-Projektieren ergeben sich zu den realistischen möglichen Anlagenstandorten auf der Windvorrangfläche Boltersen folgende Mindestabstände zum Buckelgräberfeld (Fläche A): Nach Norden rund 400m, nach Südwesten über 900m. (Übrigens beträgt auch der Abstand zur Nordost Spitze der Wendhausener Windvorrangfläche ebenfalls etwa 900 m).
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich auf der als Bodendenkmal im RROP gekennzeichneten Fläche B westlich der Teilfläche A einige weitere Buckelgräber befinden, die im Lageplan durch „sonnenartige" Signaturen gekennzeichnet sind.. Diese befinden sich in einer zusammenhängenden Waldfläche. Sie sind ohne Karte objektiv auch nicht weiter wahrnehmbar, da sie nur als bewaldete Hügel in Erscheinung treten und im Gegensatz zum Grabhügel Melbeck (vgl. Bild 6) deutlich kleiner und nicht mit Schildern gekennzeichnet sind.
Erschließung:
Das Buckelgräberfeld Boltersen ist über einen Abzweig kurz vor der Ortseinfahrt Neetze zu erreichen und entsprechend ausgeschildert. Die Anfahrt erfolgt zur letzten Hälfte durch dichten Wald rechts und links der Straße.
Minderungen:
Es ist folglich davon auszugehen, dass ebenso wie der Waldbestand rund um die heidebepflanzte Buckelgräberfeldfläche selbst, die im Umweltbericht befürchtete starke technische Überformung durch die WEA in o.g. Entfernung durch die Abschirmwirkung der Waldbestände verhindert oder aber stark gemindert wird.
Vorbelastung Lärm:
Der südöstliche Bereich des Buckelgräberfeldes liegt nur ca. 150m Luftlinie von der L 221 entfernt.
Während der Tageszeit ist diese Straße so stark befahren, dass durch die Fahrzeuggeräusche auf der
Gräberfeldfläche ein deutlicher Hintergrundgeräuschpegel zu hören ist, also zu der selben Zeit, zu
der auch potenzielle Erholungssuchende auf dem Gräberfeld zu erwarten wären. Hier ist also eine
deutliche Vorbelastung festzustellen, so dass zu den Nutzungszeiten zusätzliche Geräusche von möglichen WEA sehr wahrscheinlich nicht wahrnehmbar sein werden. Bereits jetzt ist bei Windsituationen vordergründig das Rauschen der umgebenden Baumwipfel zu vernehmen, und keine Geräusche von den bestehendenvier WEA südlich der L 221.

Tatsächlich ist die im Umweltbericht S.79 befürchtete „erhebliche Beeinträchtigung des Kulturgutes
Buckelgräberfeld" objektiv nicht nachvollziehbar, da die Buckelgräberfeldfläche A durch die rundum kammernde Wirkung der sie vollständig umschließenden Waldbestände (vgl. Bild 2-5) und
ebenso durch die genannten Abstände zur Windvorrangfläche geschützt ist.
Zum Kulturgut Buckelgräberfeld ist ferner anzumerken, dass bei anderorts betrachteten Windvorrangflächen im Umweltbericht, wie z.B. in Raven, Bardowick, Barnstedt oder auch Melbeck mit dem Kulturgut ergebnisoffener umgegangen wird. In diesen Räumen wird teilweise mit der geschützten Lage im Wald, mit Kompensationsmaßnahmen oder auch dem Argument der Nichtbeeinträchtigung aufgrund der Lage außerhalb der Vorrangfläche zugunsten des Windenergiestandorts argumentiert. In Boltersen werden diese Argumente unverständlicherweise gegen den Vorrangstandort ins Feld gebracht.
Aus unserer Sicht stellen diese unterschiedlichen Interpretationen eine Ungleichbehandlung zum Nachteil des Vorrangstandortes Boltersen dar, was insbesondere im Vergleich mit der Windvorrangfläche Melbeck deutlich darlegbar ist. So ist dort im Umweltbericht S. 75 zu „Kulturelles Erbe und Sachwerte" zu lesen:
In den Waldflächen im Gebiet liegen ein Grabhügelfeld sowie mehrere erhaltene Grabhügel, diese sind auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen und von Beeinträchtigungen freizuhalten, werden in diesem Fall durch die Errichtung von WEA auf den Potenzialflächen grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Wendhausen/Boltersen

ID 4280 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders betroffen sind wir, da unser Ziel ein Bürgerwindpark ist, an dem möglichst viele Bürger unserer Gemeinde partizipieren sollen. Dabei war es - nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Rullstorf-Boltersen, Herrn Matthias Naß - die Gemeinde, die im Jahr 2012 an den Landkreis Lüneburg herangetreten ist, um besagte Windvorrangfläche in der Gemarkung Boltersen prüfen zu lassen. Als Ergebnis wurde die Fläche in den ersten Entwurf zum RROP entsprechend ufgenommen und kartographisch dargestellt; allerdings in der weiteren Entwurfsbearbeitung wieder herausgenommen.	Zur Begründung, warum die Fläche entgegen ursprünglicher Planungsabsichten im Zuge der detaillierten umweltfachlichen Begutachtung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung Frühjahr 2013 komplett und nunmehr zum größten Teil nicht festgelegt werden soll, wird auf den Umweltbericht Stand März 2013 sowie auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Denkmalschutz" sowie "Landschaftserleben/ Landschaftsbild" verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID 4281 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass ohne die Windvorrangfläche Boltersen in der Samtgemeinde Scharnebeck überhaupt kein Standort zur energetischen Windnutzung ausgewiesen werden würde, da ein großer Flächenanteil der Samtgemeinde zum Schutzgebiet des Biosphärenreservates Elbtalaue gehört. Hier sollte auch an eine möglichst gerechte Ausweisung von Windvorrangflächen in Hinblick auf die Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg gedacht werden. Mit der Beibehaltung der Teilfläche Boltersen im RROP kann hier ein kommunalparitätischer Beitrag geleistet werden. Andernfalls würden regionale Wertschöpfung sowie Steuereinnahmen nur außerhalb der Samtgemeinde Scharnebeck stattfinden.	Eine Verteilung von Windvorrangflächen auf Gebietskörperschaften innerhalb des Kreisgebietes nach einem wie auch immer gearteten Schlüssel kann nicht Kriterium eines planerischen Konzepts sein, sondern ein solches muss vielmehr die gleichen fachlich begründeten Kriterien auf das gesamte Plangebiet anwenden. Dabei kann im Ergebnis eine Gebietskörperschaftprozentual oder absolut mehr und eine andere weniger Windenergieflächen zgewiesen bekommen. Darüber hinaus ist eine Festlegung eines Vorranggebiets "Windenergie" in dem beantragten Umfang allein schon deshalb nicht möglich, weil dies mit dem im RROP 2003 in der Fassung von 2010 festgelegten Vorranggebiet "Regional bedeutsame Sportanlage/Golfsport" nicht vereinbar wäre. Durch die Ausweitung des Vorranggebietes Wendhausen nach Norden wird nunmehr jedoch ein wenn auch im Umfang geringer - Teil der Samtgemeinde Scharnebeck der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID 4282 Interessengemeinschaft Windpark Boltersen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassend ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilfläche Boltersen aufgrund offenbar kompensierbarer und lösbarer Faktoren bei den sogenannten weichen Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt aus dem Entwurf des RROP herausgenommen wurde. Aus den dargelegten Gründen beantragen wir hiermit als Interessengemeinschaft Windpark Boltersen die Wiederaufnahme der Teilfläche Boltersen als Windvorrangfläche in das RROP. Dieser Schritt seitens des Landkreises würde auch den aktuellen Eindruck willkürlich getroffener Entscheidungen und zu vermissender Abwägungsgerechtigkeit widerlegen sowie einen wichtigen kommunalparitätischen Beitrag leisten.	Zur Begründung wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Themen "archäologischer Demkmalschutz" sowie "Landschaftserleben, Landschaftsbild" verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4365** **Jon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewandt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4366** **Jon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Das Rechtsmittel "Einspruch" gegen Festlegungen eines Regionalplans ist gesetzlich nicht vorgesehen, dies ist vielmehr nur gegen eine erteilte Genehmigung einer Anlage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Der Schriftsatz wird daher als Stellungnahme gewertet. Die vom Stellungnehmer genannten "umfangreichen Studien" müsste im Einzelnen benannt werden, um sie werten zu können. Nach Recherchen des Landkreises gibt es zurzeit keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel die Betriebsgeräusche von WEA Menschen belästigen oder deren Gesundheit gefährden bzw. gefährden könnten. Grundsätzlich gewährleistet die TA Lärm einen hinreichenden Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen. Dies wird hier angewaqndt. Die dort angesetzten Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) werden lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 27.01.2014 voraussichtlich deutlich unterschritten. Sie liegen prognostiziert an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmer auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 unter 35 dB(A) nachts. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf hinsichtlich der Bewertung von Infraschall besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4367** **Jon**

Stellungnahme

Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4388** **Kam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen.
Begründung: Der erforderliche Mindestabstand zum Schutz der Gesundheit der Anwohner wird nicht eingehalten.
Argumentation:
Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung.
Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1)
(1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: "Es ist zu laut", Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“
 	
Die Französische Akademie der Medizin und die UK Noise Association (Brittische Lärmschutzvereinigung) fordern einen Mindestabstand von 1,5 Kilometern bzw. 1 Meile. Die Scottisch Planing Policy (planungspolitisches Beratungsorgan der schottischen Regierung) fordert 2 km.(15)
  In folgenden Regionen gelten bereits diese oder schärfere Bestimmungen:
Italien: Basilicata 2 km, Campania 10fache Höhe, Molise 20fache Höhe.
Australien: Queensland 30 dB, Victoria 2 km. Kanada: Quebec 2 km. USA: Newport North Carolina 1,6 km (1 Meile).(15)
International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen. (Mindestabstand ist 10fache Bauhöhe mit Rotor)
  Sachsen und Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diesee Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt.
  In NRW und Schleswig-H wird zumindest über 1,5 km diskutiert (aufuf Anraten der Ärztekammern). Die Ärztekammer Wien rät zu 2 km.(16)
Und Boltersen bekommt allen Warnungen zum Trotz eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt.
Ich halte dies unter Berücksichtigung des aktuellen medizinischen Wissensstandes für nicht verantwortbar.
 	
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
	Zu den angeführten Untersuchungen:
	
	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
	Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.
	Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
	Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
	Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.
		wird nicht berücksichtigt

Was die erwähnten Mindestabstände in Bayern anbelangt, so handelt es sich dort um einen noch nicht in Kraft getretenen Gesetzentwurf zur Änderung der dortigen Bauordnung, der allerdings eine Reihe von Ausnahmen zur Verringerung von Mindestabständen vorsieht.
Schleswig-Holstein setzt im maßgeblichen Runderlass vom 18.12.2012, gültig bis 18.12.2017, einen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebieten fest.
Was die erwähnten Regelungen bzw. Überlegungen in anderen Ländern anbelangt, so ist im Übrigen nach aktueller Rechtsauffassung äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Insofern ist es auch nicht zielführend, Regelungen des Auslands anzuführen, in denen eine von Deutschland abweichende Rechtsauffassung hgerrscht, was die Privilegierung der Windenergie anbelangt. Aufgrund der deutschen Rechtslage spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept mit den geforderten Abständen einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Letztlich trifft die Befürchtung nicht zu, dass Boltersen "eine 200-Meter-Anlage 800 m dicht vor die Tür gesetzt" bekommt, denn der Mindestabstand beträgt 1000 m, abgesehen davon, dass der Regelöungsgegenstand des RROP nicht die konkrete Planung einer WEA und damit auch nicht die konkrete Höhe beinhaltet. Festgelegt wird lediglich ein Maximalhöhe.

Wendhausen/Boltersen

ID **4389** **Kam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm ist eine als störend empfundene Geräuschentwicklung. Dauerlärm macht krank. Dies ist seit Jahrzehnten wissenschaftlich bewiesen.(1) Das Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage prophezeit nächtliche Schallpegel von 35 bis 40 Dezibel.(2) Die Erfahrungen mit Windkraftanlagen lehren, die Schallpegel können auf Grund schwieriger Berechenbarkeit und vieler schwer kalkulierbarer örtlicher Einflüsse auch dauerhaft höher ausfallen als vorausgesagt. Eine nachträgliche Vor-Ort-Messung ist auch im Beschwerdefall nicht vorgesehen(3) 40 Dezibel entsprechen Flüstersprache oder dem Brummen eines Kühlschrankes, 50 dB entsprechen leisem Reden, 60 dB einem normalen Gespräch. Stellen Sie sich bitte vor, neben Ihrem Bett steht nachts jemand, der alle 3 Sekunden das gleiche Wort flüstert. Oder wie wäre es mit einem Kühlschrank im Schlafzimmer, der alle 3 Sekunden einen Brummton von sich gibt. Es könnte aber auch noch etwas lauter werden. Chronische Schlafstörungen haben weitreichende schädigende Einflüsse auf unsere Gesundheit.(1) Periodischer, also immer wiederkehrender Lärm wie das Rotorblattgeräusch einer Windturbine hat eine verstärkte negative Wirkung auf den Menschen. Zitat Prof.Dr. Rainer Mausbach, Uni Kiel: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert...das ist vergleichbar mit der sogenannten ´(Wasser-)Tropfenfolter´...“.(4) Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) verlautbart in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie für Europa“, dass bereits zwischen 30 und 40 dB Nachtlärm mit Schlafstörungen zu rechnen ist. Das betrifft insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch messbare Symptome können oberhalb von 40 dB auftreten.(5) In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können laut Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB noch als störend empfunden werden.(6) Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)“ leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen, 41% im Abstand von 1000m fühlen sich durch Lärm belästigt und 20% nehmen noch in 2 km Entfernung tieffrequente Geräusche war.(6) Das Umweltbundesamt veröffentlicht im März 2013 das Ergebnis einer Arbeit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit. Im Fazit ist zu lesen: Aus der wissenschaftlichen Literatur ergeben sich keine Belege für schwerwiegende gesundheitliche Folgen....durch Windkraftanlagen.(7) Mein Kommentar: Mittelgradige gesundheitliche Folgen hätten wir also hinzunehmen, und was sind die? Schlafstörungen? Kopfschmerzen? Psychische Gereiztheit? Konzentrationsprobleme? Bluthochdruck? Oder kommt es noch etwas schlimmer? In dieser Studie wird auch die Untersuchung der Niederländer Pedersen, van den Berg und	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist. Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014. Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Zu periodischem Lärm: Mechanische Geräuschquellen führten in der Vergangenheit häufig dazu, dass die Geräusche von Windenergieanlagen auffällige, besonders störende Einzeltöne enthielten. Zur Verminderung der Geräuschemission dieser Quellen wird die Kanzel der Windenergieanlage in der Regel als akustisch wirksame Kapsel ausgebildet. Soweit konstruktiv möglich, werden Maßnahmen zur Körperschallentkopplung realisiert. Diese konstruktiven Maßnahmen führten dazu, dass die Geräusche moderner, dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechender Windenergieanlagen nicht mehr einzeltonhaltig sind. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. Nach dem Windenergie-Erlass NRW und dem Windenergie-Erlass BW entsprechen neue Anlagen mit einer Tonhaltigkeit KTN über 2 dB nicht mehr dem Stand der Technik. Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und	wird nicht berücksichtigt

Bakker als Quelle erwähnt. Liest man die Arbeit der Niederländer, dann erfährt man allerdings, dass sich bei 30-35 dB Schalldruck bereits 20 % der Anwohner belästigt fühlen, und dass sich bei 35-40 dB 40% der Anwohner belästigt fühlen.(8)

Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18)

- Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15)
- Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12)
- In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13)
- Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3)

(1) Prof.Dr.med. Volker Faust, Facharzt f. Psychiatrie, Psychosoziale Gesundheit: „Es ist zu laut“, Fischer-TB-Verlag, Frankfurt,1999 und „Lärm-Umweltproblem Nr.1 und Geissel unserer Zeit“
(2) Lärmschutzgutachten im Auftrag des LK Lüneburg für das Windkraftprojekt Wendhausen/ Boltersen
(3) Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“, 2013/2014
(4) Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm“.
(5) WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009 (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009)
(6) www.videnomvind.dk
(7) Dr. Dorothee Twardella, UMID 3/2013, S. 14-19, („Umwelt und Mensch Informationsdienst“ des Umweltbundesamtes)
(8) Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden“,Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43
(9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“
(10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD

Herstellern in der Regel ein Abstellen der tonhaltigen Geräusche erreicht werden.

In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Aus diesem Grund sind zuschlagsbedürftige Ton- noch für Impulshaltigkeiten nach dem Stand der Technik nicht mehr zu erwarten.
Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert.

Die zitierten Pegel von 30 bis 40 dB(A) der WHO beziehen sich auf Innenraumpegel am Ohr des Schläfers. Da bei gekipptem Fenster eine Schallpegeldifferenz von ca. 10 dB angenommen werden kann, können diese Pegel bei Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm für Wohngebiete sicher eingehalten werden.

Zu Infraschall:

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von

(Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
(11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
(12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
(13) Tribune de Genève, www.tdg.ch
(14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
(17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und
Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
(18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit schädigen“

Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, deutlich über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet.
Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen.

Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **4390** **Kam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.(9)(10)(11)(17)(18)
  Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie diesbezüglich in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben bereits so lange ihre Windkraftprojekte auf oder setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB an, um ihre Bürger nicht zu gefährden.(14)(15)
  Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof.Dr.jur.Quambusch formuliert inin seiner Veröffentlichung [Zitat] : „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden“.(12)
  In der Schweiz fordern die Bundesrichter aktuell genaue Untersuchungen der Belastungen durch Windkraftanlagen.(13)
  Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung dazu heißt es: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“(3)
 	
(9) Dr.H.MØller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen“
(10) Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD
(Neurologie): „“Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht“
(11) Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahé: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall“, 2009
(12) Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“
(13) Tribune de Genève, www.tdg.ch
(14) Projekt Dr. Mette SØrensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut,
Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung
(15) Jutta Reichhardt (V.i.S.d.P.), www.windwahn.de.
(16) Rettet-den-Taunuskamm e.V., www.rettet-den-taunuskamm.de
(17) Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:“Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und
Infraschall“ und „Die vibroakustische Krankheit“, Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit)
(18) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:“Windturbinen können die Gesundheit
	Zu Prof.Dr.jur.Quambusch:
	
	Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 folgende Ausführungen/Regelungen:
	
	"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
	ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
	und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
	Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
	
	Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. Werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.
	
	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
	45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen
		wird nicht berücksichtigt

schädigen“

Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5767** **Kam1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Meinen Beobachtungen nach liegt die dort geplante WKA in der Flugroute von Groß-und Zugvögeln. In den benachbarten Wäldern im Umkreis von 1000 m existieren meiner Beobachtung nach Habitate von geschützten Fledermausarten, sowie Horste von geschützten Greifvögeln.	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogel- und Fledermausarten bzw. deren Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht genau zu verorten und können aufgrund nicht benannter Arten nicht auf ihre Planungsrelevanz hin eingeschätzt werden. Konkrete Schutzzonen können nicht abgeleitet werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine abschließende Prüfung der Anforderungen des Artenschutzrechts auf der Zulassungsebene zwingend erfolgt. In diesem Zusammenhang kann es dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung an einem konkreten Standort kommen, was im vorliegenden Fall jedoch extrem unwahrscheinlich scheint. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5768** **Kam1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Eine Energieautonomie des Landkreises Lüneburg ist faktisch bereits gegeben. Es bedarf nicht des Baues weiterer WKAs, die wurde mir von Kommunalpolitikern glaubhaft kommuniziert.	Der Aussage kann nicht zugestimmt werden, da eine vollständige Denkung des Strombedarfs im Landkreis Lüneburg aus Erneuerbaren Energien nicht gegeben ist. Vorrangig steht jedoch auch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4391** **Kart**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Wir wohnen erst seit letztem Jahr hier, doch möchte ich sagen, dass wir uns für Boltersen entschieden haben, weil es hier noch so schön ruhig und beschaulich ist. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen. Deshalb möchte ich Einwand gegen den Bau der Windkraftanlage erheben! Es macht mich zudem traurig und wütend, dass wir auf immer mehr Natur und Erholung in unserem ohnehin schon stressigen Leben verzichten müssen. So gut gemeint und sinnvoll erneuerbare Energien auch sind, entstellen und verändern sie doch ihre unmittelbare Umgebung und beeinträchtigen darüber hinaus die Gesundheit der in der Nähe lebenden Menschen und Tiere.Mit freundlichen und hoffnungsvollen Grüßen, dass nicht immer nur die gewinnen, die das meiste Geld haben, verbleibt	Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann. Dabei wird durchaus eingeräumt, dass WEA eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens darstellen können. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Wendhausen/Boltersen ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Eine besondere Wertigkeit der Landschaft südlich von Boltersen ist zudem nicht zu erkennen. Vielmehr handelt es sich um einen in der Geestlandschaft des Landkreises übliches Landschaftsbild.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4392** **Kart**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen	Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann. Lt. Ergänzter Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4393** **Kart**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Am Wochenende ereilte mich die Information per Infoblatt, dass eine 200m hohe Windkraftanlage in 800m Entfernung gebaut werden soll. Selbst die momentan schon vorhandenen Anlagen in Richtung Wendhausen sind bei bestimmten Windverhältnissen zu hören. Nun frage ich mich als Anwohnerin, wie sehr werden dann erst die 200m hohen Anlagen zu hören sein, zumal sie ja anscheinend auch nicht im Mindestabstand von 1000m gebaut werden sollen	Zunächst einmal kann nach der Festlegung des Vorranggebietes Wendhausen/Boltersen allenfalls in 1000 m Entfernung von der Ortslage Boltersen eine WEA entstehen, und dies auch nur mit einer Maximalhöhe von 200 m. Die genaue Ausgestaltung einer Anlage ist nämlich nicht Regelungsgegenstand des RROP, sondern vielmehr erst der ggf. nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan bzw. des Genehmigungsverfahrens. Dort entscheidet sich die tatsächliche bzw. rechtlich mögliche Hölhe, die auch unter 200 m liegen kann. Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze des Grundstücks der Stellungnehmerin auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5017** **Köh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchte ich meinen Einwand geltend machen gegen den Bau der WKA Boltersen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **5811** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	s. "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5812** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unvereinbarkeit der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen mit dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck Die erwogene Vorrangfläche für Windenergieanlagen steht im Widerspruch zu den Festsetzungen im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck, welcher eine Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" ausweist. Diese Ausweisung im Flächennutzungsplan macht deutlich, dass der zu Erholungszwecken ausgewiesenen Sondernutzung Vorrang gegenüber sonstigen, diesen Zweck störenden Nutzungen zukommt. Es kann dann nicht gleichzeitig ein Vorrang für Windenergieanlagen festgelegt werden, da sich beide Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft ausschließen. Sowohl die Lärmbelastungen durch Windenergieanlagen (siehe dazu auch noch unten) als auch der mit hohen Windenergieanlagen (hier sogar bis 200 m Höhe!) verbundene Schattenwurf würde einer entsprechenden sportlichen Nutzung zur Erholung entgegenstehen. Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen betrifft die nun im Entwurf als Vorranggebiet für Windenergie festgelegte Fläche mit ca. 4,3 ha nur einen sehr geringen Flächenanteil der raumordnerisch und gemäß F-Plan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesenen Fläche für Golfsport von etwa 135 ha, so dass eine solche Anlage immer noch möglich wäre. Ein Zielkonflikt wird daher zwischen der Errichtung der - einen - Windenergienlage und der Anlage eines Golfplatzes nicht gesehen. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5813** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mindestabstände für Windenergieanlagen und Lärmschutz Die Gemeinde Rullstorf wendet sich auch aus Lärmschutzgründen gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Wie oben schon ausgeführt, würde damit die weitere Umsetzung des gültigen Flächennutzungsplans mit der Ausweisung einer Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" unmöglich gemacht. Des weiteren sind aber auch Gesundheitsgefährdungen der benachbarten Wohnbevölkerung im Ortsteil Boltersen nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand beim Betrieb der Windenergieanlagen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Dieses ergibt sich aus folgenden Gründen: Im Lärmschutzgutachten für die Windkraftanlage werden Schallpegel von 35 bis 40 dB (A) angegeben. Selbst wenn der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB (A) zugrunde gelegt wird, sind ebenfalls aber gesundheitliche Schädigungen der anwohnenden Nachbarn nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Aus der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Landkreises Lüneburg ergibt sich, dass in der Nacht in Randbereichen des Ortsteils Boltersen die Richtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB (A) erreicht werden. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Die Gemeinde Rullstorf fordert hier deshalb ausdrücklich, dass bei der Beurteilung der Lärmbelastungen alle Anlagen der Vorrangflächen gemeinsam betrachtet werden, und zwar auch unter Einbeziehung der schon bestehenden Anlagen. Nach dem heute vorliegenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist zudem festzustellen, dass die Grenzwertberechnungen nach der TA Lärm (1998) unzureichend sind, um die gesamte Lärm-Immission in medizinischer Hinsicht ausreichend zu erfassen und zu bewerten. So handelt es sich bei den Richtwerten nach der TA Lärm um gemittelte Werte. Die einzelnen lauteren Schallimpulse, z.B. durch die schlagartigen Geräusche beim Passieren der Rotorblätter am Turm, sind aber deutlich lauter. Gerade zur Nachtzeit sind diese impulsartigen Lärmbelastungen umso störender. Dieser periodisch auftretende Lärm durch das Passieren der Rotorblatter am Turm hat verstärkte negative gesundheitliche Wirkungen auf den Menschen. So führt Herr Prof. Dr. Rainer Mausfeld, Universität Kiel, hierzu aus: „Periodischer Lärm ist deswegen als ein besonderer Stressor anzusehen, weil er mit internen Prozessen interferiert… Das ist vergleichbar mit der sogenannten „(Wasser-) Tropfenfolter"…" (Prof.Dr. Rainer Mausfeld, Institut für Psychologie, Christian-Albrechts-Universität Kiel: „Periodischer Lärm"). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat zudem in ihrer „Nachtlärm-Richtlinie	Lt. Schalltechnischer Untersuchung des Büros Lärmkontor in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 liegen die Schallimmissionen an der südlichen Grenze der im F-Plan der SG Scharnebeck dargestellten Wohnbaufläche auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Anlage nördlich der L 221 prognostiziert unter 40 dB(A) nachts. Die ergänzte Untersuchung berücksichtigt auch den von den bestehenden WEA emittierten Lärm. Es werden danach die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts unterschritten. Wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse, wonach bei derartigen Schallimmissionen gesundheitliche Schäden zu erwarten wären, liegen nicht vor.	wird nicht berücksichtigt

für Europa" festgestellt, dass bereits zwischen 30 und 40 dB (A) Nachtlärm Schlafstörungen verursachen. Dieses betrifft dann insbesondere Kinder, Senioren und chronisch Kranke. Medizinisch sogar messbare Symptome entstehen oberhalb von 40 dB (A) (WHO E92845 Night Noise Guidelines for Europe Oct 2009, (Nachtlärmrichtline für Europa der Weltgesundheitsorganisation, Okt. 2009).
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.)
(Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com).
Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk).
In der Untersuchung des Niederländers Pedersen, van den Berg und Bakker wird festgestellt, dass sich bei einer Lärmbelastung von 30 bis 35 dB (A) Schalldruck 20 % der Anwohner belästigt fühlen. Bei einem Schalldruck von 35 bis 40 dB (A) fühlen sich 40 % der Anwohner belästigt (Dr.E.Pedersen, Dr.F.van den Berg, Dr.R.Bakker et al. (2009), „Reaktionen auf Lärm von modernen Windparks in den Niederlanden",Journal of Acoust Soc Am126(2):634-43).
In besonders ruhigen, ländlichen Gebieten können lt. Umfragen in Dänemark sogar Geräusche unterhalb von 30 dB (A) noch als störend empfunden werden (www.videnomvind.dk).
Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung).
Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann

indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr").
Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor. In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen.

Wendhausen/Boltersen

ID **5823** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg im vorliegenden Verfahren vorgelegt wurde, erhebliche Mängel aufweist (siehe dazu unten unter Ziffer 2.) ergeben sich Richlwertüberschreitungen für das angrenzende Wohngebiet im Ortsteil Boltersen. Schalltechnische Untersuchungen für die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck ausgewiesene Sondemutzungsfläche „Erholung Golfplatz" liegen nicht vor. Damit sind die Planungsunterlagen hier unvollständig, so dass zumindest erst weitere Untersuchungen vom Landkreis durchzuführen sind. Wie sich weiterhin aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt, wurden die bereits bestehenden Windenergieanlagen ausdrücklich von der Untersuchung des prognostizierten Schalls ausgenommen. Insofern ist die schalltechnische Untersuchung, welche vom Landkreis Lüneburg vorgelegt wurde, nicht hinreichend aussagekräftig, um die gesamte Lärmsituation zu beurteilen. Auch insofern sind die vorgelegten Planungsunterlagen unzureichend. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt.	Weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte/Brutplätze festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5826** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	s. "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014). Im jeweiligen Windschatten der Anlagen entstehen sogenannte Wirbelschleppen, die auch in weit mehr als 1.000 m Abstand als „Wummern" wahrgenommen werden. Je größer das Windrad konstruiert ist, desto ausgeprägter ist die Bildung
von Wirbelschleppen (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien,
Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014) In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird deshalb ein Mindestabstand von Windkraftanlagen von zumindest über 1,5 Kilometern zur nächsten Wohnhausbebauung diskutiert (auf Anraten der Ärztekammern). Sachsen und
Bayern nehmen die Warnungen ernst und setzen diese Forderung bereits um. Der Mindestabstand für 200 m hohe Anlagen wird auf 2 km festgesetzt. International scheint sich die Forderung nach dem 10 H-Abstand durchzusetzen (Mindestabstand der 10-fachen Bauhöhe mit Rotor).
Die Gemeinde Rullstorf hält deshalb den Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu den Wohngebieten für zu gering, um mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen tatsächlich auszuschließen. Die Gemeinde Rullstorf fordert deshalb für alle Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu allen Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Sofern die Windenergieanlagen höher wären als die schon bestehenden Windenergieanlagen, fordert die Gemeinde Rullstorf einen Mindestabstand von 10 H (Bauhöhe mit Rotor) von den Wohngebieten im Ortsteil Boltersen. Eine umweltfreundliche Energiegewinnung darf nach Auffassung der Gemeinde
Rullstorf nicht zu gesundheitlichen Schädigungen der benachbarten Bevölkerung führen.
Erst recht sind unzumutbare Lärmbelastungen, wie oben dargestellt, in der Nachtzeit zu verhindern, da medizinisch nachweislich chronische Schlafstörungen weitreichende schädigende Einflüsse auf die menschliche Gesundheit, wie insbesondere die Verursachung von Herz-Kreislauferkrankungen

Wendhausen/Boltersen

ID **5831** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Besonders problematisch wird zudem auch die Gesundheitsgefährdung durch Windkraftanlagen aufgrund von Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) angesehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden. (Weltweit verdichtet sich der Verdacht, dass von Windkraftanlagen ernsthafte Gesundheitsgefahren durch periodischen Lärm und wahrscheinlich auch durch Infraschall (nicht hörbare Druckwellen zwischen 1 und 20 Hz) ausgehen, wenn bestimmte Mindestabstände zu Anwohnern nicht eingehalten werden.) (Dr.H.M0ller,Dr.S. Pedersen, Universität Alborg „Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen" Dr.Michael Nissenbaum MD (Radiologie), Dr.Jeff Aramini PhD (Epidemiologie), Chris Hanning MD (Neurologie): „"Schädliche Effekte auf die Gesundheit durch industrielle Windturbinen: ein vorläufiger Bericht" Prof.Dr.-Ing. Detlef Krahö: „Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall", 2009. Dr.N.Castelo Branco MD, Prof.Dr. M. Alves-Pereira PhD:"Biologische Effekte von niederfrequentem Lärm und Infraschall" und „Die vibroakustische Krankheit", Journal Noise & Health (Lärm & Gesundheit) Prof.A.N.Salt PhD, Washington University St.Louis:"Windturbinen können die Gesundheit schädigen" Dr.N.Pierpont MD PhD: „Das Windturbinen-Syndrom", www.windturbinesyndrom.com). Laut der dänischen Untersuchung „Viden Om Vind (Wissen über Wind)" leiden in 750 m Abstand von Windkraftanlagen 29% der Anwohner unter Schlafstörungen. Selbst bei einem Abstand von 1.000 m fühlen sich noch 41 % der Anwohner durch den Lärm belästigt. 20% nehmen sogar noch in 2 km Entfernung von Windkraftanlagen tieffrequente Geräusche war (www.videnomvind.dk). Das dänische Gesundheitsministerium hat 2013 eine Studie zu dieser Problematik in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2015 erwartet werden. Einige dänische Kommunen schieben deshalb bereits Windkraftprojekte solange auf und setzen die Lärmobergrenze nun bei 30 dB (A) an, um ihre Bürger nicht zu gefährden (Projekt Dr. Mette S0rensen, Humanmedizin und Psychologie, Nationales Dänisches Forschungsinstitut, Schwerpunkt: Gesundheitliche Auswirkungen von Lärm und Luftverschmutzung). Der deutsche Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Jur. Quambusch formuliert in seiner Veröffentlichung deshalb zu der Problematik durch Windenergieanlagen: „Dass ein von tieffrequentem Schall ausgehender Schaden unwahrscheinlich sei, kann indessen nach den vorangestellten neuen Erkenntnissen nicht mehr vertreten werden (Prof.Dr.jur.Erwin Quambusch: „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"). Seit 2011 liegt ein Entwurf zur Aktualisierung der TA Lärm bzw. der DIN A 45680 zum Lärmschutz der Bürger vor.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt. Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche	wird nicht berücksichtigt

In der Einleitung heißt es dazu: Tieffrequente
Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind" (Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb, „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen", 2013/2014).

maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5832** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme

Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können.
Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm.
Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Zu "Entwicklungspotential des Ortsteils Boltersen" s. Abwägungungsvorschlag zum Sachthema "Landschaftserleben, Landschaftsbild"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5835** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Entwicklungsziele der Gemeinde Rullstorf Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, wird auch aufgrund des erheblichen Eingriffes in das vorhandene Landschaftsbild abgelehnt. Die hier erwogene Zulassung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m und einem geplanten Abstand von 1.000 m würde zu einer zunehmenden technischen Überformung der ansonsten dörflich und ländlich geprägten Umgebung in Boltersen führen. Die Zulassung derartiger Windenergieanlagen ist in optischästhetischer Hinsicht vollkommen landschaftsuntypisch. Schon die jetzt auf dem benachbarten Gemeindegebiet vorhandenen Windenergieanlagen wirken als Vorbelastung störend auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Die Errichtung weiterer, nochmals näher zum Ortsteil Boltersen gelegener Windenergieanlagen, erst recht mit einer Maximalhöhe von 200 m, würde dabei auch den Entwicklungszielen der dörflich bzw. ländlich geprägten Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, widersprechen. Die Gemeinde Rullstorf hat ein neues Baugebiet im Ortsteil Boltersen (WA-Gebiet) ausgewiesen, welches sich in direktem Sichtkontakt zu dem erwogenen Vorranggebiet befindet. Aufgrund der optisch-ästhetischen und der immissionsschutzrechtlichen Problematik derartiger Windenergieanlagen befürchtet die Gemeinde Rullstorf deshalb erhebliche Wertminderungen, insbesondere für die Bewohner dieses Wohngebietes. Zugleich steht zu befürchten, dass die noch nicht veräußerten Grundstücke umso schwerer bzw. nur unter Preis veräußert werden können. Dieses ist umso eher zu befürchten, als auch in der öffentlichen Diskussion immer wieder auf die visuellen Störungen der Windenergieanlagen hingewiesen wird als auch auf störende Lärmeinwirkungen auch unterhalb der offiziellen Grenzwerte der TA Lärm. Die jetzt erwogene Planung widerspricht schon insofern den bauplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen.	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung).	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5838** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Belange Der Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf liegt unmittelbar im Übergangsbereich zwischen Marsch und Geest. Zahlreiche Beobachtungen verschiedener Anwohner haben ergeben, dass regelmäßig große Zugvögel (u.a. Kraniche) im Bereich der jetzt geplanten Windenergieanlagen in Richtung Neetze und in umgekehrter Richtung fliegen. Die Flughöhe ist dabei so niedrig, dass mit einer erhöhten Mortalitätstsrate dieser Großvögel zu rechnen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen würde insofern artenschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit § 44 Bundesnaturschutzgesetz widersprechen. Verbotstatbestände entsprechend dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 35 NNatG können damit nicht ausgeschlossen werden bzw. erscheinen aufgrund der örtlichen Beobachtungen durch verschiedene Anwohner im Plangebiet sogar als wahrscheinlich. Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Das vom Landkreis Lüneburg vorgelegte avifaunistische Gutachten weist aus, dass keine aktuellen Ermittlungen für das geplante Vorranggebiet Wendhausen (bzw. Rullstorf) vorliegen. Im avifaunistischen Gutachten heißt es: Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben." Nach der Aussage der beiden Verfasser (Herr Jann Wübbenhorst und Herr Volker Dierschke) der Veröffentlichung hat diese Auswertung für den fraglichen Raum keine verwertbaren Erkenntnisse ergeben. Es liegen folglich keine Daten vor, die eine Eignung der Fläche als Vorrangfläche für Windenergieanlagen aus avifaunistischer Sicht zulassen. Die avifaunistischen Untersuchungen, welche vom Landkreis Lüneburg bisher veranlasst wurden, sind deshalb unzureichend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen wird auch deshalb von der Gemeinde Rullstorf abgelehnt. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen. Die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote ist daher mehr als unwahrscheinlich. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können.

Wendhausen/Boltersen

ID **5841** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird daraufhingewiesen, dass sich angrenzend zu dem geplanten Vorranggebiet Feuchtstandorte befinden, welche verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5844** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Störungen des Kulturdenkmals In unmittelbarer Nachbarschaft des jetzt vorgesehenen Standortes für eine Windenergieanlage liegt das Buckelgräberfeld (Boltersen).Diese archäologischen Funde waren im bisherigen raumordnerischen Planungsverfaliren auch Anlass für den Landkreis, eine Windenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hiervon auszuschließen. In der jetzt erfolgten Planungsvariante wurde die bis zu 200 m hohe Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen, lediglich in südlicher Richtung, und zwar in Richtung zur Landstraße L 221, verschoben. Es würden durch die Windenergieanlagen nördlich der L 221 evtl. Störungen für das Kulturdenkmal hervorgerufen, die noch weitergehend zu prüfen sind. Unvermeidbar mit dem Kulturdenkmal sind aber auch die von allen Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet ausgehenden Lärmbelastungen. Im Übrigen verträgt sich eine kulturhistorische Stätte nicht mit einer unmittelbar benachbarten, hoch technischen Windenergieanlage.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5847** **Krahn-Zembol, RA**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Gefährdung der Verkehrssicherheit am Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 Dem Landkreis ist bekannt, dass sich ein Unfallschwerpunkt auf der stark befahrenen Straße L 221 zwischen Sülbeck und Neetze befindet. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Kurvenführung. Wie oben unter 4. geschildert, sind immer wieder von verschiedenen Anwohnern Großvögel gesichtet worden, die im Bereich der L 221 Richtung Elbe oder in umgekehrte Richtung fliegen (z.B. Kraniche). Die jetzige Planung eines Vorranggebietes sieht dabei lediglich einen Abstand von ca. 40 m für eine bis zu 200 m hohe Windenergieanlage neben der Straße auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Rullstorf vor. Unabhängig davon, ob hier eine z.B. gleich hohe WEA wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite errichtet würde oder sogar eine 200 m hohe WEA, würde eine umso größere Gefährdung durch Herabstürzen von größeren Vögeln entstehen, die auf die Fahrbahn geschleudert werden könnten. Die z.T. eingeschränkte Wahrnehmbarkeit dieser zusätzlichen Gefährdung für aus Neetze kommende Verkehrsteilnehmer würde im engen Kurvenbereich dann zu einer umso größeren Gefährdung führen können. Auch die Rotation der Rotorblätter einer Windenergieanlage in unmittelbarer Straßennähe nördlich der L 221 könnte ebenfalls zu einer zusätzlichen Erhöhung der Gefährdungen im Straßenbereich führen. Nach Auffassung der Gemeinde Rullstorf verbietet sich deshalb die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen in diesem Bereich.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID 4786 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. In der Nähe des Kamerastandortes Neetze liegen die beiden Vorranggebiete Wendhausen / Boltersen und Süttorf / Thomasburg in 2 bzw. 3 km Abstand. Hier sind Beeinträchtigungen des AWFS zu erwarten. Wie weitreichend die Beeinträchtigungen an diesem Standort sein werden, ist derzeit nur schwer abzuschätzen und sollte mit dem AWFS Betrieb abgestimmt werden. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4793** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 2. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wendhausen / Boltersen“ ein Teil der zeichn. Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport“ zurückgenommen. Bzgl. der Rücknahme der Festlegung „Regional bedeutsame Sportanlage, GS Golfsport“ fehlt es an einer sachgerechten Begründung. Unter 5.2.1.2 wird lediglich darauf verwiesen, dass bei der Bemessung von Abständen die jeweilige Schutzbedürftigkeit von Freizeit- und Erholungseinrichtung unterschiedlich zu betrachten sind und in aller Regel Einzelfallbetrachtungen erfolgen. Es ist nicht ausreichend, dass nur das Ergebnis des durchgeführten Abwägungsvorgangs formuliert ist. Auch die Abwägung selbst ist in der Begründung nachvollziehbar zu dokumentieren.	Die Golfsportanlage wurde seinerzeit in das RROP 2003 aufgrund einer landesplanerischen Feststellung für ein im Vorwege dazu auf Antrag eines Investors (gleichzeitig Grundstückseigentümer) durchgeführten Raumordnungsverfahrens festgelegt. Es handelte sich also im Grunde genommen um eine "nachrichtliche Übernahme" und nicht um eine originäre Planung des Landkreises. Der Grundstückseigentümer/ Investor hat diese Planung in dem lange zurückliegenden Zeitraum seit der landesplanerischen Feststellung nicht realisiert. Ob es zur Verwirklichung der Planung kommt, scheint nach Lage der Dinge sehr unwahrscheinlich. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ermöglichen würde. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4417** **Ostheide Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen. 3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie- anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie- anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen!	Zu 1.: Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu. Zu 3.: Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4418** **Ostheide Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, ist zum Schutz der Anwohner auf 1.000 mtr. festzusetzen. 3.An der Landesstraße 221 ist aus Sicherheitsgründen der Abstand der Windenergie- anlagen auf mindestens der Kipphöhe festzusetzen. Bei Umkippen einer Windenergie- anlagen darf diese nicht auf die L221 fallen! 4.Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221 nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen.	Zu 1.: Die kreisweit geltenden Kriterien legen zu Wohngebieten 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten 800m Abstand fest. Maßgeblich ist die jeweilige Darstellung in den kommunalen Flächennutzungsplänen.Bei dieser Differenzierung soll es grundsätzlich auch bleiben, sie ist planungsrechtlich gerechtfertigt. Die durchgeführte Schallimmissions-prognose hat ergeben, dass die nach der maßgeblichen TA Lärm höchstzulässigen Lärmwerte für die jeweiligen Baugebietstypen zumindest eingehalten, wenn nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung wird nur dann abgewichen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, dass die betreffenden Mischgebiete bzw. Dorfgebiete nicht mehr der tatsächlichen Nutzung oder der aktuellen Planungskonzeption der Samtgemeinde entsprechen. Dies trifft bei den an Vorranggebiete angrenzenden Misch- oder Dorfgebieten im Bereikch der Samtgemeinde Ostheide jedoch nicht zu. Zu 3.: Ein Umkippen von WEA ist aufgrund des regelmäßig geforderten Standsicherheits-nachweises bei neuzeitlichen Anlagen mit an Sichereit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Einhaltung einer Kipphöhe wird daher nicht für erforderlich gehalten. Zu 4.: Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht erkennbar. Dies gilt auch für zusätzliche Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID 4419 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 folgende Stellungnahme zum o.g. Änderungsverfahren des RROP beschlossen: 2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, gemessen vom Mastfuß bis zur Spitze des Rotors in Senkrechtstellung, darf 200 mtr. Über Gelände nicht überschreiten. 4. Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L221 nach Boltersen wird abgelehnt. Die L221 ist genau an diesem Standort ein Unfall-schwerpunkt. Erst kürzlich fanden hier wieder zum Teil tödliche Unfälle statt. Ein Zusammenhang mit der Nähe der Windkraftanlagen zur L221 ist naheliegend. Der Landkreis wird in dem Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 Km/h durchsetzen. 5. Im RROP ist festzusetzen, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für dierrichtung von Windenergieanlagen ortsnah und zusammenhängend erfolgen muss.	Zu 2.: Die textliche Festlegung 4.2 03 begrenzt die Maximalhöhe der WEA einschließlich senkrecht stehendem Rotor auf 200m, der Anregung wird daher entsprochen. Zu 4.: Ein Zusammenhang zwischen den WEA und dem Unfallschwerpunkt ist nicht erkennbar. Die jetzigen WEA sind nach Erkenntnissen der Straßenverkehrsbehörde vielmehr nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen aus dieser Sicht auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich. Zu 5.: Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden, weil die Regionalplanung nicht der Verursacher von durch WEA hervorgerufene Eingriffe ist. Dies ist vielmehr Regelungsgegenstand der kommunalen Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4359** **Pes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind. Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für uns Böltser grüßen Sie	Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4360** **Pes**

Stellungnahme

grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche vereusachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und stötend zu bezeichnen sind.
Mit freundlichem Gruß und der Hoffnung auf den Einsatz Ihrerseits für
uns Böltser grüßen Sie

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4361** **Pes**

Stellungnahme

Grundsätzlich befürworten wir Windkraftanlagen. Bei der vorgesehenen Höhe allerdings bitten wir Sie, dass Sie sich für eine Entfernung von 3km vom Siedlungsrand Boltersens nach Süden einsetzen. Wir haben an der Ostsee Ferienwohnungen und sprechen aus Erfahrung, dass Windkraftanlagen (Dort sind es 2 Räder.) ganz deutlich Geräusche verursachen, die besonders in den ruhigeren Morgen- und Abendstunden als unangenehm und störend zu bezeichnen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 3km zum Ortsrand von Boltersen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohngebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabuzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 3km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4963** **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner.Ich fordere einen Mindestabstand von Höhe der WKA mal 10 - in Meter. Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine Profitgier mit Füssen getreten.	Ein Abstand von 2km (dem 10-fachen der max. Anlagenhöhe) zum Ortsrand von Wendhausen würde eine Verhinderungsplanung darstellen und damit rechtlich nicht haltbar sein, denn ein solcher Abstand müsste dann zu allen vergleichbaren Wohn- und Mischgebieten eingehalten werden. Im Landkreis Lüneburg kommen nämlich erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4964** **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Abstand von der WKA zu meinem Haus soll ca. 800 m betragen, dies ist eine Zumutung für uns als Anwohner. Das ist Körperverletzung. Schon jetzt leiden meine Familie und ich an Schlafstörungen und Kopfschmerzen. Zu der Aussage das auf Einzelschicksale keine Rücksicht genommen werden kann, kann ich nur sagen,das Wohl der Anwohner wird durch reine Profitgier mit Füssen getreten.	Nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung in der ergänzten Fassung vom 18.09.2014 werden die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Gegenstand der Planung ist die Steuerung der planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch privilegierten Nutzung der Windenergie. Profitinteressen spielen bei der Planung keine Rolle, die entsprechenden polemischen Unterstellungen werden daher mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4965** **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist ja bekannt das Atraktivität und Wert einer Immobilie, durch WKA`s in unmittelbarer Nähe, verlieren.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4966** **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was wird zum Schutz der Vögel getan? Wir haben seltene zu schützende Vögel hier in Wendhausen u.a. Rebhühner, roter Milan, Reiher , Fasane , Falken , Fledermäuse, Eulen und andere . Mensch und Natur sollten bei der Auswahl der Vorangflächen im Vordergrund stehen.	Planungsrelevante Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten werden vom Plangeber vorsorgend durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt. Die zugrundeliegenden Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Es werden ferner räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Hierunter ist allein der Rotmilan planungsrelevant. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich jedoch nicht zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4967** **Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkrafträdern in dem Vorrangebiet Wendhausen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **5007** **psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum geänderten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Ostheide. 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf Im geänderten Entwurf des RROP wurde, da der Abstand zur klassifizierten Straße L 221 reduziert wurde, die Potenzialfläche Wendhausen/Boltersen im nördlichen Bereich erweitert. Entgegen der kartographischen Darstellung in der Schalltechnischen Untersuchung vom 27.01.2014 liegt demnach, unter Berücksichtigung der gewählten Abstandskriterien (800m zu Sülbeck), ein Standort des bereits bestehenden Windparks Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) innerhalb der geänderten Potentialfläche WE 10 „Wendhausen". Eine Karte ist zur Übersicht beigefügt. Die Betreibergesellschaft begrüßt ausdrücklich, dass der Anregung zur Reduzierung des Abstands zur L 221 gefolgt wurde und somit das spätere Repowering zumindest einer Windenergieanlage des Bestandsparks Windpark Ostheide möglich bleibt. Wir weisen jedoch auf möglicherweise negative Auswirkungen hin, sofern der Empfehlung im Umweltbericht, Seite 65, gefolgt wird, die für den Bereich südöstlich von Sülbeck nördlich von Wendhausen, die Anpflanzung linienhafter Gehölze vorsieht. Hier regen wir an, dass Gehölze mit niedriger Wuchshöhe genommen werden, um nicht langfristig das Windangebot für das vorgesehene Vorranggebiet zu verschlechtern. Für Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.	Bei den angsprochenen linienhaften Anpflanzungen handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Umweltberichts für die nachfolgenden Planungsebenen Bauleitplanung bzw. Zulassungsverfahren. Art und Umfang von Ausgleichspflanzungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **5011** **puc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Die Unterstellungen, was den Hausverkauf von Kreisrätin Scherf anbelangt, sind haltlos und werden daher nicht weiter kommentiert. Die Festlegung eines Standorts für eine einzelne zusätzliche WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Boltersen ist in Abwägung des Belangs, für die Windenergie ein Konzept mit Substanz zu erstellen, mit den Belangen, die benachbarte Wohnbevölkerung hinreichend vor Belästigungen und Gefährdungen zu schützen, gerechtfertigt und zumutbar. Ein Anspruch der in einem Dorfgebiet lebenden Bevölkerung auf ungestörte Ruhe und unveränderte Landschaft besteht nicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5012** **puc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5015** **puc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4404** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: "So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet [...]". Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein angemessener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert. In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben. Gerade die Orte Holzen, Sülbeck und Wendhausen wären von sechs 200 mtr.-hohen WKA betroffen!	Abgesehen davon, dass Aussagen aus NRW hier in Niedersachsen nicht maßgebend sind, ist der dort angeführte Fall hier nicht einschlägig: - Es handelt sich bei den berührten Gebieten nicht um Wohngebiete, sondern weit überwiegend um Dorf-/Mischgebiete - bei den betroffenen Wohngebieten handelt es sich nicht um Reine, sondern um Allgemeine Wohngebiete, und zu diesen beträgt der Abstand im ungünstigsten Fall 1200m. Auch der Bezug auf Schleswig-Holstein ist nicht maßgebend, zumal der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011 einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu jeglicher Bebauung von lediglich mindestens dem 3-fachen der Anlagenhöhe vorschreibt. Wollte man zu jeglicher Wohnbebauung einen Abstand von 1200 m einhalten, so müsste dies natürlich kreisweit gelten, und dann wären unter Berücksichtigung der übrigen der Planung zugrunde gelegten Kriterien, an denen festgehalten werden soll, so gut wie keine Vorranggebiete mehr möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4405** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler auch private, wie z.B. die Zehntscheune verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit auch gerade wegen des Alleencharakters nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden. Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten empfohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit. Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3km-Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht Dieser durch nichts belegte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit "neu" hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die neue Begründung zitiert. Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.	Bei dem Kriterium "3-km-Abstand zwischen Vorranggebieten" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt natürlich auch für das im Erlass aus dem Jahre 2004 zitierte Kriterium "5.km-Abstand", das für den Träger der Regionalplanung im Übrigen in keienr Weise bindend ist. Im Gebiet des Landkreises Lüneburg unterliegen große Gebietsteile "harten" Tabuzonen, die für die Errichtung von WEA rechtlich und/oder tatsächlich ausscheiden. Würde man die in Betracht kommenden "weichen" Kriterien noch mehr zuungunsten der Windenergie verschärfen, so würde ein Konzept entstehen, das nicht mehr substanziell wäre und daher einer gerichtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten würde. Im Übrigen beträgt der Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet Thomasburg/Süttorf deutlich mehr als 3, nämlich knapp 4 km. Die Aussage,im Umweltbericht und in der Begründung, wonach ein Abstand von 3km " eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht", ist in keiner Weise willkürlich, sondern auf ein übereinstimmendes Urteil von Fachleuten aus der Verwaltung und des externen Gutachters zurückzuführen. Anlass dieser sich konkret auf den Raum der Gemeinde Reinstorf beziehenden Beurteilung ist der mit hohem Nachdruck vorgetragene Wunsch von Teilen der Reinstorfer Bevölkerung gewesen, südöstlich der Ortslage Reinstorf einen weiteren Standort auszuweisen. Die Überprüfung dieses Standortwunsches war Anlass, es bei dem 3km-Kriterium zu belassen und dies nicht weiter (etwa auf 2 oder 2,5km) abzusenken.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4406** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler – auch private, wie z.B. die Zehntscheune – verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit – auch gerade wegen des Alleencharakters – nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden. Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate. Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird! Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen	Zu "Konnexitätsprinzip": Die Übernahme von Planungskosten eines etwaigen F- oder B-Plans kann in einem zwischen der Kommune und dem Investor/den Investoren abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Auf der Ebene der Regionalplanung hat der Landkreis Lüneburg hierfür jedoch keine Handhabe, dies etwa anzuordnen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Im Übrigen verweise ich auf alle vorherigen Stellungnahmen!

Wendhausen/Boltersen

ID **4407** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schatten- wurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler " auch private, wie z.B. die Zehntscheune" verlieren nun endgültig ihrer Bedeutung. Die Landesstraße 221 ist eine der gefährlichsten im Landkreis, womit eine beidseitige Aufstellung von WKA die Verkehrssicherheit "auch gerade wegen des Alleencharakters " nicht mehr gewährleisten würde: die Unfallrate würde unter dem Eindruck der WKA auf beiden Seiten der Straße durch die hervorgerufenen Ängste und Ablenkungen steigen! Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben. Nach jetzigem Plan des Landkreises wird der Ort Sülbeck hinsichtlich des Schattenwurfes von einer ein-kilometer-langen WKA-Front belastet werden: diesen Erwartungen ist Einhalt zu gebieten! Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß einzu- dämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch entsprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.	Zu "Befeuerung": Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung). Zu "Schattenwurf": Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik). Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)": Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen. Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4408** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Erweiterung und Vergrößerung der Potenzialfläche in Wendhausen über die L 221 nach Boltersen wird entschieden abgelehnt! Hierdurch wird die WKA-Front hinsichtlich des Schattenwurfs sowie der Lichtblitze nochmals verbreitert. Die Denkmäler - auch private, wie z.B. die Zehntscheune - verlieren nun endgültig ihre Bedeutung.	Eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung von Denkmälern liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung kann von einer solchen nur bei einer "erdrückenden Wirkung" gesprochen werden, die allgemein erst bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen zwischen WEA und Denkmalobjekt besteht, bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen jedoch regelmäßig verneint wird. Der Abstand zwischen dem angeführten Objekt und einer möglichen, maximal 200m hohen Anlage beträgt ca. 950m. Im Übrigen entfaltet das denkmalwürdige Objekt keinerlei Fernwirkung.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4409** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der "Verspargelung" Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren. Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt.	Bei der Mindestgröße von 30 ha soll es bleiben, von einer "Verspargelung" kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil nach dem überarbeiteten Konzept - verteilt auf das gesamte Gebiet des Landkreises - lediglich 8 Standorte festgelegt werden.. Im Übrigen beträgt die Größe des tatsächlich im aktuellen Entwurf enthaltenen kleinsten Standorts 60 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4410** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß "Kipphöhe" angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg "Heeg" gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt. Die Befeuerung der WKA muss "zum Schutz der Bevölkerung" immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nachweisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.	Zu "Befeuerung": Die Forderung betrifft das Zulassungsverfahren (gf. Auch die kommunale Bauleitplanung). Zu "Schattenwurf": Grundsätzlich hat die Planung des Landkreises bereits auf der Ebene des RROP hier das Vorsorgeprinzip berücksichtigt (s. entsprechende Aussagen in der Begründung). Im Zulassungsverfahren wird dem Antragsteller regelmäßig eine Simulation des Schattenwurfs unter astronomisch ungünstigen Bedingungen (maximale Sonneneinstrahlung) abverlangt. Sollte es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der zeitlich zulässigen Beeinträchtigungen kommen, so würden entsprechende Regelungen getroffen (etwa eine Abschaltautomatik). Zu "Lichtblitze (Disco-Effekte)": Der Gemeinde wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen in einem aufzustellenden Bebauungsplan zu treffen, weil solche Fragen nicht die - übergeordneten und großmaschigen - Ebene der Regionalplanung betreffen. Sollte kein B-Plan aufgestellt werden, so werden diese Fragen Gegenstand des Zulassungsverfahrens sein mit dem Ziel, entsprechende Belästigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zu "Infraschall": Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4411** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen wurde als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Nun wird dieser unzureichende Abstand auf die Regelungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) reduziert. Hiermit werden bewusst Gefahren und Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf genommen. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird gänzlich auf Abstände verzichtet, wodurch das Spazierengehen und Fahrradfahren auf dem Weg „Heeg“ gefährlich wird; dieser Weg wurde gerade extra als Verbindung gemeinsam mit der Gemeinde Neetze erstellt. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb begrüßt die Gemeinde Reinstorf die nun formulierte Höhenbegrenzung, allerdings sollte insbesondere nahe vorhandener WKA ein höhengleicher Bau neuer Anlagen ermöglicht werden. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!	Gefahren können durch Eisabwurf entstehen, die Gefahr eines Umkippens kann durch entsprechende statische Nachweise bei modernen Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscehinlichkeit ausgeschlossen werden. Die textlichen Festlegungen sehen einen Abstand des 1,5-fachen von Nabenhöhe + Rotordurchmesser vor (bei beispielsweise 140m Nabenhöhe und 120m Rordurchmesser ergäbe sich dabei ein Abstand von 390m). Dieser Abstand kann dann - und auch nur dann - bis auf die Baubeschränkungszone (40m) vermindert werden, "wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen, · durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder · durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind." (textl. Festlegung 02 Satz 3). Zu Gunsten der Sicherheit (Vermeidung einer psychologisch bedingten möglichen Ablenkung/Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer) hat der Plangeber nicht die Bauverbots-, sondern die Baubeschränkungszone zugrunde gelegt. Das Gefahrenpotenzial für Radfahrer und Fußgänger auf dem Weg "Heeg" wird als vernachlässigbar angesehen, denn die Nutzung dieses Weges im Winter bei drohendem Eisabwurf dürfte äußerst minimal sein. Im Zulassungsverfahren wäre zu klären, ob die o.g. Auflage (etwa Rotorblattheizung) auch dort verlangt werden kann. Erschließung über die L 221: Die - durchaus berechtigte - Forderung betrifft die Ebene des Zulassungsverfahrens und sollte deshalb dort geregelt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4412** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen von Infraschall nachweisbar sind, darf es keinen Bestandschutz für die WKA geben; der Schutz der Menschen hat Vorrang.	Sollten zukünftig tatsächlich belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, wonach WEA bei Unterschreitung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen gesundheitliche Gefahren und/oder Schädigungen hervorrufen, so hätte dies Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis (Auflagen bis hin zur Versagung von Genehmigungen). Auch würden dann nachrägliche Anordnungen getroffen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4413** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind“. Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie. Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten. Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt	Selbstverständlich stellen WEA einen Eingriff im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes dar und sind zu minmieren und/oder auszugleichen. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch nicht möglich, insbesondere weil der Umfang des Eingriffs hier noch gar nicht ermittelt werdern kann. Hier bieten sich die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungs-verfahren an, auf deren Ebenen Ausgleichmaßnahmen geregelt werden sollten und auch müssen. Zu möglichen Gefahren für Vögel und Fledermäuse: Die vorliegenden Betrachtungen des Umweltberichts lassen hier keine erhöhte Kollisions- oder Tötungsgefahr für windenergierelevante - insbesondere für streng geschützte - Vogelarten erkennen. Umfangreiche, belastbare Untersuchungen zu Fledermäusen können auf der Ebene der Regionalplanujng um Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verlangt werden und sind auch nicht üblich. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller jedoch eine detaillierte avifaunistische und fledermausspezifische Untersuchung vorzulegen, die dann entsprechend geprüft wird. Ergebnis können ggf. nähere Standortbestimmungen, Auflagen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen oder auch die Unzulässigkeit einzelner Anlagen sein.	wird nicht berücksichtigt

durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Wendhausen/Boltersen

ID **4414** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Anstieg an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vor- herrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen. In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den angrenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Aufzucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungs- effekte auftreten. Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden. Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuch-wirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nicht näher genannter Vogelarten bzw. deren „Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten“ gemacht. Angaben sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Soweit eine Bedeutung des Gebiets für Gast- und Rastvögel unterstellt wird, ist dies nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Wendhausen/Boltersen

ID **4415** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4416** **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen). Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern. Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar. Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungsräumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem landschaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.	Man mag der Gemeinde durchaus zugestehen, dass die künftigen WEA den Radsport nicht fördern - wobei allerdings zu berücksichtigen, ist, dass in diesem Nahbereich des künftigen Vorranggebietes auch jetzt schon Anlagen errichtet sind - , eine Schädigung des Radsprorts kann dabei jedoch nicht erkannt werden. Wollte man der Forderung nach einem 1000m-Abstand zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung berückschtigen, so müsste dies für alle vergleichbaren Fälle im Plangebiet auch gelten. Dann wäre jedoch nicht nur die Mindestgröße von 30 ha für den Standort Wendhausen, sondern auch für weitere Vorranggebiete unterschritten. Ein solches Konzept wäre nicht haltbar. Der Abstand zum mit der Entwicklungsaufgabe "Erholung" laut RROP 2010 belegten Standort Ortslage Reinstorf beträgt im Übrigen mehr als 1800m.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5008** **Rie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben unser Haus in der Rullstorfer Straße in Boltersen (wie Ihnen bekannt sein dürfte, denn Sie waren die Vorbesitzerin) 2012 erworben und planen hier auch langfristig zu leben und eine Familie zu gründen. Die gesundheitlichen Belastungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen in einem derart geringen Abstand zum Wohngebiet sind bislang zu wenig erforscht und verursachen hinsichtlich der zu erwartenden Langzeitschäden große Unsicherheit. Mein Einwand bezieht sich folglich zum Einen also darauf, die Gesundheit der Menschen in Boltersen sowie der umliegenden Dörfer zu berücksichtigen, und entweder eine Errichtung weiterer WEA solange auszusetzen, bis Studien, welche die gesundheitliche Belastung sowie die langfristigen Auswirkungen auf Menschen untersuchen, abzuwarten bzw. einen Mindestabstand von 2000 m zur Wohnbebauung einzuhalten! Ganz besonders die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und ältere Menschen- und zu diesen Personengruppen gehören zahlreiche Bewohner Boltersens- müssen im Laufe der Planung von WEA im Fokus stehen.	Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Ein Moratorium hinsichtlich der Festlegung von Vorrangstandorten solang, bis etwaige geneuere Erkenntnisse über von WEA möglicherweise ausgehende gesundheitliche Gefahren betrifft, ist nicht zielführtend und auch nicht angemessen. Ein Verzicht auf Planung würde Investoren Tür und Tor öffnen für eine Errichtung von WEA, bei der dann angesichts der bauplanungsrechtlichen Privilegierung im Zulassungsverfahren nur noch "harte" Kriterien anzulegen wären. Dies sind, was gesundheitliche Gefashren und/oder Belästigungen anbelangt, allein die gegenüber dem Planungskonzept wesentlich weniger strengen Anforderungen der TA Lärm oder des höchst zulässigen Schattenwurfs. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf (insbesondere zur Frage des Infraschalls) besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige	wird nicht berücksichtigt

Auskünfte gebeten.
Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **5009** **Rie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren möchte ich Sie auf schützenswerte Tierarten aufmerksam machen, welche ich auf meinen täglichen Hundespaziergängen bereits beobachten durfte. Ich fordere Sie daher eindringlichst auf, vor Änderung des Raumordnungsplans Untersuchungen sowohl hinsichtlich der dort lebenden Vögel (bspw. Rotmilan) und Fledermäuse zu veranlassen! Die Region um Boltersen dient als Naherholungsgebiet, welches nicht nur für die dort lebenden Menschen, sondern auch für Touristen Anreize hat. Durch die Errichtung weiterer WEA und die damit verbundenen Unruhen und Beeinträchtigungen würde nicht lediglich die Natur, sondern auch die Attraktivität des Buckelgräberfelds, welches ein bedeutsames Kulturgut darstellt, leiden.	weitere Untersuchungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen: Nach den vorliegenden Daten, wie sie auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachten sind, sind im Raum der festzulegenden Vorrangfläche keine windenergierelevanten Vogelarten vorhanden, zumindest wurden keine Revierschwerpunkte festgestellt. Weitere spezifische Untersuchungen, wie angemahnt, sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, aus diesen Gründen auf die Festlegung eines Vorranggebietes zu verzichten. Sollte sich wider Erwarten auf der Zulassungsebene durch dort noch erforderliche avifaunistische und Fledermaus-Gutachten ergeben, dass im betrachteten Raum nennenswert windenergierelevante, geschützte Arten vorkommen, kann und wird dies dazu führen, dass einzelne WEA unzulässig sind oder nach Art und Umfang modifiziert werden müssen (etwa durch eine Abschaltautomatik zum Schutz von Fledermäusen). Dies wird jedoch als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Erholungswert: Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde. Was den Bereich des Buckelgräberfeldes betrifft, so hat die vorliegende Planung darauf ausdrücklich Rücksicht genommen, indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als - im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und	wird nicht berücksichtigt

- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).

Wendhausen/Boltersen

ID **5010** **Rie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie verwenden auf Ihren Wahlplakaten die 3 Begrifflichkeiten: zuhören, verstehen, handeln. Nachdem Sie nun meine Einwendungen gelesen haben, habe ich die Hoffnung, dass ganz besonders Sie, als ehemalige Bölzerin die weitreichenden Einwendungen der Bürger/innen verstehen und entsprechend der Gesundheit der Bewohner/innen, der Gegebenheiten vor Ort sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des schönen Boltersen handeln werden! Ich fordere eine ernsthafte Berücksichtigung meiner Einwendungen und verbleibe	Für die Kreisrätin hat der angemessene Schutz von Mensch und Natur selbstverständlich - im Rahmen der Planungsnotwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu geben - eine hohe Priorität. S. "Schutz des Menschen" und "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5810** **Rullstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Rullstorf hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines Windvorranggebietes im Gebiet der Gemeinde Rullstorf, OT Boltersen. Zur näheren Erläuterung unserer Stellungnahme erhalten Sie beigefügt ein Gutachten, das Herr Rechtsanwalt Wilhelm Krahn-Zembol in unserem Auftrage erstellt hat. Ich bitte die im Gutachten aufgeworfenen Bedenken und Einwendungen zu berücksichtigen. BM Naß weist auf die Ratssitzung am 12.05.2014 hin, in der Bürgerinnen und Bürger ihre Bedenken und Anregungen vorgetragen hatten. Dann folgte am 15.05.2014 ein Treffen mit dem Fachanwalt, Herrn Krahn-Zembol, um eine gemeinsame Stellungnahme zu entwickeln, die allen Ratsmitgliedern am gestrigen Montag zugegangen ist und die heute Abend im Verwaltungsausschuss diskutiert und mit einer Beschlussempfehlung von 2 : 1 beschlossen wurde.BM Naß verliest Ziffer für Ziffer die erarbeitete Stellungnahme der Gemeinde Rullstorf. Die Ratsmitglieder nehmen zu den einzelnen Punkten Stellung. Es wurden in der Vorlage Änderungen / Ergänzungen eingearbeitet (Anlage). Beschluss: Die vorliegende Stellungnahme wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen. Beschluss: Ja: 7 Nein: 3 Enthaltungen: 0 Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein und wird hiermit beglaubigt. Stellungnahme findet sich unter Krahn-Zembol		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4496** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Scharnebeck fordert nachdrücklich, dass mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung eingehalten wird. Das Verfahren ist erst weiter zu führen, wenn Abstandsregeln auf gesetzlicher Ebene getroffen wurden.	Ein pauschalisierter Abstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 1,5 km -Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4497** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landesstraße 221 stellt einen Unfallschwerpunkt dar. Daher soll an der geplanten Stelle keine Windkraftanlage aufgestellt werden. Falls die Planung aufrechterhalten bleibt, ist aus Gründen der Gefahrenminderung ein Abstand vom Anderthalbfachen der Kipphöhe der geplanten Anlage zur Landesstraße einzuhalten (Schattenwurf, Eisabwurf).	WEA sind nach Prüfung durch die hiesige Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für das dortige Unfallgeschehen. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4498** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Samtgemeinde ist mit Konflikten zu rechnen, wenn die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „Golfsport“ auch tatsächlich als solche genutzt werden wird. Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden.	Zum einen musste der Landkreis Lüneburg davon ausgehen, dass die Planungen für eine Golfplatzanlage nicht weiter verfolgt werden, nachdem viele Jahre nach der landesplanerischen Feststellung und deren Verfristung keine entsprechenden Aktivitäten durch den bzw. die Grundstückseigentümer zu verzeichnen waren. Im Gegenteil hat sich bekanntlich eine örtliche Interessengemeinschaft gebildet mit dem Ziel, dort in großem Umfang WEA zu errichten. Im Übrigen handelt es sich aber bei der Herausnahme des Vorrangs für Golfsport lediglich mit ca. 4,3 ha um einen sehr kleinen Teilbereich der gesamten Festlegung in einer Größenordnung von ca. 135 ha, die eine Realisierung des Vorhabens immer noch ohne gravierende Beeinträchbtigung der Schönheit der Landschaft ermöglichen würde, zumal der Bereich der evtl. Golfplatzanlage bereits durch die südlich der L 221 stehenden und künftig nach dem dortigen Vorranggebiet möglichen WEA vorbelastet ist. Letztlich räumt der Landkreis hier der Förderung der Windenergie Vorrang ein vor der Realisierung einer Anlage für den Golfsport in der ursprünglich möglichen Ausdehnung, zumal eben dieser Vorrang nur marginal berührt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4499** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden	Unbestritten ist, dass WEA der neuen Generation das Landschaftsbild deutlich veränden, und unbestritten ist auch, dass dies viele Bürger als Beeinträchtigung empfinden. Eine besondere, sich von anderen für Windenergie unterscheidende Wertigkeit der Landschaft wird jedoch im Einwirkungsbereich des Vorranggebietes Wendhausen/ Boltersen nicht gesehen, zumal gerade der Bereich Boltersen durch die Landesstraße und die bestehenden WEA bereits vorbelastet ist (so auch dokumentiert im aktualisierten Umweltbericht S. 62 ff., dessen Aussagen sich der Planungsträger hier anschließt). Auch ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die sensibleren Landschaftsteile nördlich des Kirchweges - entgegen ihrer potenziellen Eignung - gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Buckelgräber nicht festgelegt werden sollen. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB letztlich grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4500** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Errichtung einer Windkraftanlage wird das Gut „Schönheit der Landschaft“ deutlich gemindert. Dieses soll verhindert werden. Es ist nachzuweisen, dass auf der zusätzlich geplanten Fläche keine Biotope vorhanden sind, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden.	Biotope sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4501** **Scharnebeck Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Samtgemeinde Scharnebeck ist es wünschenswert, wenn eine noch deutlichere Definition des Begriffs „Raumbedeutsame Anlage“ gewählt werden könnte.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.	wird berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5786** **Schmi2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **5787** **Schup**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau der geplanten Windkraftanlage in Boltersen ein.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4811** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf nehmen wir, D. und W. Schwa, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und durch direkte Sicht auf die Vorschlagsflächen (WVF) "Nachbarn" und vielfach Betroffene wie folgt Stellung: Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss. Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den Vorteil zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen. Planungsverahlten unter Druck? Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar. Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht. Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken (Umkippen der	Es ist selbstverständlich in besonderer Weise auch Ziel des Landkreises, eine rechtssichere Planung zu betreiben. Er hat deshalb auch alle einschlägigen Rechtsvorschriften und höherinsanzlichen Urteile seiner Planung zugrunde gelegt. Wie bei anderen räumlichen, hierarchisch aufgebaugten Planungen mit unterschiedlichen Planungebenen (etwa der Bauleitplanung im Verhältnis zur Gebäudeplanung) kann auf der übergeordneten Planungsebene nur das angesprochen und planerisch gelöst werden, was dieser Ebene entspricht und angemessen ist. Dies ist hier geschehen. Probleme, die auf dieser Ebene aus rechtlichen Gründen nicht gelöst werden können und/oder die zweckmäßiger Weise auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gelöst werden können, sind letzteren zuzuordnen. Dazu gehören z.B. die Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Fragen der Erschließung oder monetäre Fragen wie etwaige Kostenübernahmen oder Entschädigungen. Insofern ist nicht erkennbar, inwieweit den Komunen durch die Planung des Landkreises finanzielle Lasten aufgebürdet werden oder sie in einen Rechts- und Klageweg mit unsicherem Ausgang getrieben werden. Vielmehr bleibt es den Kommunen unbenommen, auf Bauleitplanung zu verzichten, wenn sie dies nicht wollen oder nicht für zweckmäßig halten. Die Festlegungen der Regionalplanung allein stellen eine ausreichende Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dar. Sie beantworten die Frage - icht mehr und nicht weniger - , ob raumordnerische Gründe einer Errichtung von WEA in einem Vorranggebiet entgegenstehen oder nicht. Auf dieser Grundlage erfolgen dann spezifische Prüfungen zur Zulässigkeit im Genehmigungsverfashren	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der,
a) es zugelassen hat?,
b) Betreiber der WKA?;
c) WKA-Hersteller?

Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen.
Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben? Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technischeVorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von
Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.
Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt?
Fragen:
Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30% an Wert verliert?
Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat?
Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?
Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten 30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013“ südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren?
Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im Flächennutzungsplan von

Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, Herrn Dr. Fiegenbaum?
Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (hierzu Anlage: Gesetzesantrag Bay Sach), die es den Ländern gestatten sollen
eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen, sollte die Gemeinde darauf bestehen können – und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.
Über eine Antwort zu unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.
In der tiefen Erwartung, dass bei allen Planungen technischer und verwaltender Art, wir, die Menschen, die Tiere und unser gewachsenes Lebensumfeld Natur, wirklich berücksichtigt werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **4812** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Umsetzung der Vorgaben des EEG mit u. E. aktuell schon überholten Kreistagsbeschlüssen ist neu zu überdenken. Der Landkreis Lüneburg (LK) erfüllt bereits jetzt die Ziele der Bundesregierung zum Ausstieg aus der Atomindustrie für 2020. Unter Berücksichtigung, dass durch die Flächen des Biosphärenreservates/Amt Neuhaus die Bebauung mit WKA ausgeschlossen ist, ist die Angabe von 0,6% der zu beplanenden Kreisfläche wohl nicht zutreffend. Es gibt nach Abschaltung mehrerer Kernkraftwerke in der Bundesrepublik keinen Energie-Mangel sowohl auf Bundes- als auch auf Kreisebene. Im Gegenteil, 2012 wurden national 6 MrdKwh und 2013 sogar 23 MrdKwh exportiert. Tendenz steigend! Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen. Ein maßvolleres, auf Bundesebene abgestimmtes Vorgehen, hätte auch den Vorteil zwischenzeitliche verbesserte Technik und ein funktionierendes Netzwerk zum Einsatz zu bringen.	Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4813** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der bisher unvollständigen und fehlerhaften Planung ist ein Abschluss des Planverfahrens zu den o.g. Flächen abzulehnen bzw. bis zur Beantwortung offener Fragen, Ausgleichsmaßnahmen auszusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass aktuell die Beantwortung/Lösung aller offenen Fragen und Probleme final der/den Gemeinde/n anheim fallen würden und voraussichtlich überwiegend auf dem gerichtlichen Klageweg zeit- und kostenintensiv geklärt werden müsste. Dies ist nicht hinzunehmen, da nach unserem Verständnis durch die Grobplanung des Landkreises Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden muss. Darauf aufbauend, müssen die weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland vorausschauend, strukturiert und vor allem im Einvernehmen mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.	Zu "weiteren Entwicklungen zur vollständigen Ablösung von der Kernkraft und den Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland": Diese Fragen können und müssen auf Bundes- bzw. europäischer Ebene thematisiert werden und werden es ja such. Die Ebene eines Landkreises ist dafür nicht vorgesehen und auch nicht geeignet.	wird nicht berücksichtigt
Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten. Gesundheit der Bürger und medizinische Aspekte bleiben unberücksichtigt Während Wissenschaft und Investoren dazu anhalten, über mehrere Jahrhunderte gewachsene Heimat- und Kulturlandschaft in eine industrielle Energie- und Technik-Landschaft zu verwandeln, gibt es keinerlei professionelle unabhängige Berater, die die Kreistagsabgeordneten und Planer/innen zu den fundamentalen Auswirkungen auf Gesundheit, Vermögensentwicklung und Soziales informieren. Warum fließen in die Bestimmung von WVF nicht auch soziale Belange eine Rolle, um das Miteinander Im Ort durch die einseitige Industrialisierung und Ausbeutung der Natur nicht zu einer Spaltung im Ort kommen zu lassen? Mit dem Aufkommen neuer Techniken wird dem Volk immer mitgeteilt, dass damit alles besser und angenehmer für uns wird. Gefahren werden ignoriert. U. E. gibt es noch keine großen Erfahrungen mit den 200 Meter-Monstern. Wer kann uns dazu mehr Informationen geben? Zusammen mit dieser Email erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten. Gesetzesänderungen nicht beachtet Die im vergangenen Jahr vorgenommenen Änderungen des Baugesetzes, wonach u.a. Kinder und Jugendliche stärker in die Planungen einbezogen werden sollen, ist		

bisher nicht erfolgt. Der Wille des Gesetzgebers sollte schon wegen der erhofften Wirkung (frühzeitige. Einbindung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei deren Zukunftsgestaltung) mit einbezogen werden. Die anstehende Planung ist Generationen übergreifend.
§ 3 BauGB wird wie folgt geändert:
a)
Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1."
§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 3 des BauGB hat 2 frühere Fassungen und wird in 18 Vorschriften zitiert
(1) 1Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 2Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.
3 Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.
An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.
(2) 1Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. 2Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. 3Die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden. 4Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.
5 Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. 6 Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Abs. 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig

zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung führen würde.
Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Junge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden.
Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden.
Fragen:
Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen?
Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?

Fehlende Transparenz
Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten:
Bei den Planungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Grundstückseigentümerin der Interessengemeinschaft Windpark Boltersen erklärt hat, ihre Flächen für eine direkte Bebauung mit WKA nicht mehr zur Verfügung zu stellen.
Inwieweit spielt es bei den Planungen eine Rolle, ob Grundbesitzer der Teilfläche sich nicht mehr bereiterklären, diese mit WKA zu bebauen?
Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss .
Falsches Schallgutachten
"Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.

Wendhausen/Boltersen

ID **4814** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beraterfunktion mit Abstand und Anstand? Das Planungsverfahren im LK ist durch personelle Verflechtungen und Interessenlagen beteiligter „Berater“ zum Nachteil von Bürgern/innen nicht objektiv: Berater, Herr Wolf Winkelmann als Vertreter des Planers und Teilinvestors Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) im Kreistagsausschuss EEG: Der Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen, Herr Wolf Winkelmann, ist als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Erneuerbare Energien Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann auch als Geschäftsführer der in 2013 neu gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ sowie vermutlich auch für den Bürgerwindpark Wendhausen Projektentwiklungs GmbH & Co. KG fungiert, halten wir seine Beraterfunktion für eine extreme, schamlose Interessenverflechtung. Sie bedeutet zugleich , Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit, was u. E. nicht mit einem öffentlichen Planverfahren vereinbar ist. Die von einem Berater zu erwartende Objektivität können wir nicht erkennen. Die Vergütung für die Beratertätigkeit im Kreisausschuss Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung und im „Grundsatzausschuss Energie“ ist offen zu legen. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu befreien und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen Herr Winkelmann wird sich nicht von selbst an den Beratertisch des Landkreises gesetzt haben. Welches Auswahlverfahren mit welchen Kriterien hat der Landkreis zur Berufung von Beratern hier angewandt? Gemäß § 41 Abs. 2 NKomVG besteht in diesem Zusammenhang ein Mitwirkungsverbot von Herrn Winkelmann.Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war § 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot (1) 1Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann: 1. 1. sie selbst, 2. 2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes , 3. 3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder 4. 4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden. Bei der Besetzung eines jeden Fachausschusses mit beratenden Mitgliedern haben die Parteien ein Vorschlagsrecht. Hiervon hat die CDU - wie andere Parteien auch - Gebrauch gemacht und Herrn Wolf Winkelmann vorgeschlagen. Die beratende Tätiogkeit erstreckt sich dabei auf alle die Zuständigkeit des Ausschusses betreffenden Fragen und nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Herr Winkelmann bezieht für jede Sitzung, an der er teilnimmt, ein nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg vom 22.11.2013 § 1 und 2 festgelegtes Sitzungsgeld. Zu Höhenbeschränkungen: Das angsprochene Urteil ist dem Landkreis Lüneburg bekannt, er hat deshalb von der Möglichkeit der Höhenbegrenzungen auch - trotz des anderslaute4nden grundsatzes des LROP, wonach solche nicht festgelegt werden sollen, die Maximalhöhe von WEA auf 200m begrenzt. Die Entscheidung wurde gestütztb auf ein Gutachten der Fa. Anemos, dass der Landkreis eigens zur Frage des Ob und Wie einer Höhenbeghrenzung in Auftrag gegeben hatte und das auch mit ausgelegen hat. Danach kommt es bereits bei Höhenfestlegungen von max. 185m zu erheblichen Ertragseinbußen, wenn icht gar zur Unwirtschaftlichkeit. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären. Zu "Verkehrsgefährdung/Abstand zur Landesstraße":	wird nicht berücksichtigt

2Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 , weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. 3Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. 1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. 2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. 3. Wahlen,
4. 4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
(4) 1Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. 2Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. 3Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
(5) 1Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. 2Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
(6) 1Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. 3Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.
Die unheilige Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Investoren der schnellen Stunde hat in der Bevölkerung einen sehr bitteren Beigeschmack. Natürlich geht es scheinbar nur um Geld. Der BVNON hat insbesondere schon materielle Vorteile dadurch, dass Herr Winkelmann an der Quelle von Informationen durch die Legislative und Exekutive sitzt. Mehr Vorteile – wahrscheinlich auch durch Steuergelder finanziert – kann man als Herr Winkelmann nicht erhalten. Die Frage ist hier, ob dies aus wettbewerblichen Gründen einer Überprüfung stand hält?
Die in aller Öffentlichkeit vorgetragene Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Bauernverband ist insbesondere im Streit um den Ausweis von Vorrangflächen mit der „echten“ Bürger-Windpark-Initiative Reinstorf zu Tage getreten.

Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen -
Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechendem Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.

Zu " Infrastrukturmaßnahmen ausschließlich zu Lasten der Investoren":

Diese Regelungen betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung, sie können aber im Zuge der Bauleitplanung im Rahmen von dieser zugeordneten städtebaulichen Verträgen getroffen werden.

Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012,
Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

Die Überplanung der bekannt unfallträchtigen Straße L221 und vorsätzliche Verkürzung der Sicherheitsabstände zur Straße ist zu unterlassen, da die Unfallgefahren für den Straßenverkehr an dieser Stelle erheblich zunehmen würden. Es bleiben immer Restrisiken (Umkippen der WKA, Eisschlag bei Ausfall der Rotorblätterheizungen, zerschlagene Vögel, die auf die Fahrbahn geschleudert werden, Brand der Turbine, Zunahme der Unfallgefahr bei Einrichtung der Baustelle.
Fragen:
Wer wäre eigentlich schadensersatzpflichtig, wenn z. B. Teile der WKA/ der gesamte Turm über die L221 stürzt und dabei Menschen, Tieren und Material Schaden zufügt?
Der, a) es zugelassen hat?, b) Betreiber der WKA?; c) WKA-Hersteller?

Sollte es nach Abschluss der RROP doch zum Bau der Industrieanlagen kommen, sollte die Gemeinde darauf bestehen können - und das mit Hinweis und Feststellung aus dem Planverfahren des Landkreises - , dass Infrastrukturmaßnahmen wie Wegebefestigung und Wegebau ausschließlich zu Lasten der Investoren gehen. Der Landkreis sollte die Planungskosten, die im Grunde genommen nur den Investoren dienen, auch auf diese umlegen, so dass die Bürger das gesamte Verfahren nicht nur finanzieren sondern mit ihren Steuergeldern und Abgaben auch noch ihre eigene Teilenteignung bezahlen.

Wendhausen/Boltersen

ID **4815** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammen mit dieser EMail erhalten Sie die von unserer Bürgerinitiative „Für Windenergie mit Abstand“ zusammengetragene Übersicht zu den weltweit immer wieder vorgetragen gesundheitlichen Schäden von Menschen, die sich umstandshalber unfreiwillig zu nah im Bereich von WKA aufhalten. Etwa ein Jahr nach der Installierung der vier x 116 Meter hohen WKA in Sülbeck hat sich mein (D. Schw) Gesundheitszustand verschlechtert. Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, bei entsprechender Windrichtung erfolgt eine Dauerbeschallung, welche dazu führt, dass ich von der Geräuschkulisse her einen Autoverkehr „höre“ , den es aber in Wirklichkeit nicht gibt. Es gibt in unserer Straße weitere Bürger die in diesem Zusammenhang über erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen berichten. Wir bitten Sie, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch WKA ernst zu nehmen, und nicht mit dem stereotyp vorgetragenen Argument, dass diese Krankheitsbilder wissenschaftlich nicht belegt sind, abzutun. Nehmen Sie die Mitmenschen einfach nur ernst. Lassen Sie es nicht so weit kommen, dass der grundgesetzlich geschützte Anspruch auf körperliche- und geistige Unversehrtheit eingeklagt werden muss! Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Fragen: Was sind die Gründe dafür, dass gesundheitliche Schädigungen durch Schallimmissionen keine Rolle bei der WVF-Planung spielen? Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen? Falsches Schallgutachten "Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4816** **Schwa1**

Stellungnahme

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht.
Befürchten Sie nicht, dass ähnlich wie bei der Zigarettenindustrie irgendwann dann doch durch Gerichtsurteile, das schädigende Ereignis nachgewiesen wird und Schadensersatzklagen auslösen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4817** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum fordert der Kreistag/der Landkreis nicht eine national und international gesundheitlich unbedenkliche Mindestentfernung WKA-Mensch nach der 10*Anlagen-Höhe-Regel? Damit würden sicherlich die allermeisten Konflikte behoben werden. Dänemark und Großbritannien haben noch weitergehende Abstandsregeln. Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen (Anlage) , die es den Ländern gestatten, eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) anzuwenden, um damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).	Nach aktueller Rechtsauffassung ist äußerst strittig, dass ein pauschalisierter Abstand, wie er in der genannten Bundesratsdrucksache gefordert wird (WKA-Höhe x 10 Meter, entsprechend also bei einer Maximalhöhe von 200 m 2km) zu allen Wohnsiedlungen den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz gerecht würde. Vielmehr spricht vieles dafür, dass ein solches Planungskonzept einer Verhinderungsplanung gleichkäme und damit rechtlich nicht haltbar wäre. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindest-anforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4818** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz vieler Hinweise aus der Bevölkerung, wurde es unterlassen, auf dem Teilgebiet Boltersen und für das übrige Gebiet „Windpark Wendhausen“ ein avifaunistisches Gutachten einzuholen, aus dem hervorgehen würde, dass die Gegend Brut- und Nistplätze für eine Vielzahl von Vögeln bietet, was folgerichtig zum Ausschluss des Gebietes als Industrie-standort mit gefährlicher Außenwirkung führen würde. Möglicherweise gibt es doch ein entsprechendes Gutachten, welches auf Anfrage und sogar mit Unterstützung von Kreistagsmitglied Frau Kruse-Runge, nicht ausgehändigt wurde. Die immer wieder vorgetragene Transparenz bei der Bürgerbeteiligung hat hier leider nicht stattgefunden und muss nachgeholt werden. Wer in Boltersen lebt, wird im Frühjahr und im Herbst mitbekommen haben, dass jedes Jahr mehrere Schwärme von Wildgänsen über unseren Ort fliegen, zum Teil auch Rasten. Ihre Fluglinie führt sie dabei metergenau an der neuen Planfläche vorbei. Eine Windvorrangfläche scheidet somit an dieser Stelle schon wegen vorhandener Zugvögelstrecken aus. Ein eventueller WV-Flächenausweis könnte deshalb erst dann vorgenommen werden, wenn gutachterlich ausgeschlossen werden kann, dass Vögel von den Rotoren geschreddert werden. Fragen: Was hat der Landkreis diesbezüglich unternommen? Was hat der potenzielle Investor diesbezüglich unternommen?	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung nach den genannten Kriterien besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Weitere Untersuchungen liegen dem Landkreis nicht vor, sodass einer angeblichen Intransparenz entschieden widersprochen wird. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Hinsichtlich etwaiger Aktivitäten der Betreiber kann der Plangeber keine Aussagen tätigen, da er selbst keine Windenergieanlagen oder gar ganze Windparks plant. Er schließt diese Planungen vielmehr abseits der ausgewiesenen Vorranggebiete grundsätzlich aus.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4819** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ähnlich verhält es sich mit dem Wunsch auf Einsicht in Gutachten zum Buckelgräberfeld. Die jetzt vorgestellten VF liegen zum Teil sogar auf den im Vorjahr beplanten, jedoch zu Recht ausgesetzten Flächen. Die bisherigen Versagungsgründe müssen deshalb auch auf die jetzt in Rede stehenden VF an der L221 gelten: Der Abstand zwischen Vorrangfläche und Buckelgräberfeldfläche beträgt u. E. nur 400 Meter, was zum Ausschluss dieser Windvorrangfläche führen muss . Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht. Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen? 11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche“ behindern somit von Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.	Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als - im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und - im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert). Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m. Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich. Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld: Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn - auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden, - auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde, - zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4820** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Falsches Schallgutachten "Vorsätzlich vergessen" wurde bei der Erstellung des gerechneten Schallgutachtens für den Windpark Wendhausen die bereits jetzt krank machende Schallbelastung durch die bestehenden vier Windräder Sülbeck. Ein - die Realität abbildendes - Gutachten ist nicht vorhanden.drehende Rotoren. Anlage: Bürgerinitiative Windkraft Boltersen Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4821** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung der WKA geht von einer Höhe von 200 Meter aus. Dies stellt im räumlichen Übergang zum Biosphärenreservat eine nicht hinnehmbare Belastung des Landschaftsbildes dar. Die Planung ist deshalb – wenn überhaupt - um eine Höhenbeschränkung auf max.150 Meter zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. . Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200-Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren.	Eine Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht verlangt werden, dies wäre der Planungsebene nicht angemessen und unverhältnismäßig. Es würde aber im Ergebnis auch nichts ändern, denn eine über das übliche Erscheinungsbild der Geestlandschaft im Landkreis Lüneburg herausragende Bedeutung des Landschaftsraums südlich der Ortslage Boltersen ist nicht erkennbar (s. hierzu auch die Ausführungen zum entsprechenden Gebietsblatt im Umweltbericht). Ein Vergleich mit dem Dom in Bardowick ist nicht zulässig, denn hier handelt es sich um ein für den Landkreis Lüneburg herausragendes Baudenkmal, dem eine besondere Betrachtung gebührt. Zu "3km-Abstand": Bei diesem Kriterium handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium, das im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hohe Anforderungen an die Begründung stellt. Diese werden naturgremäß um so höher, je größer der gewählte Abstand der Vorranggebiete untereinander sein soll. Wie in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt, wird ein Abstand der Vorranggebiete von 3km bei Betrachtung des hiesigen Landschaftsraums und der Topografie im Hinblick auf eine Minimierung der visuellen Belastung für ausreichend gehalten. Im vorliegenden Fall des Abstands zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und dem nächst gelegenen Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg beträgt der Abstand mit ca. 3800m im Übrigen deutlich mehr als 3km.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4822** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung, des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten des geplanten Windparks Wendhausen und dessen Standortumgebung und des Landschaftsraumes zwischen den Standorten. Da es für die VF keine Visualisierung (ähnlich zum Projekt in Bardowick) der geplanten „200-Meter-Monsteranlagen“ gibt, ist die Planung unvollständig. Die Bevölkerung kann sich nur schwer ein Bild von der visuellen, landschaftlichen Belastung machen. Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises.	Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen. So sieht man beispielsweise auch von den nordfriesischen Inseln aus die dort in weitaus höherer Zahl am Festland errichteten WEA. Dies hat jedoch dem Tourismus keinen Abbruch getan.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4823** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vermutung liegt nahe, dass erst mit einer Visualisierung die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar/vorstellbar werden. Die 200 Meter-anlagen werden m. E. weithin - auch von der Elbe aus – sichtbar sein. Ob sich das mit touristischen Ansprüchen deckt, ist ebenfalls zu bezweifeln. Es fehlt somit der visuelle Nachweis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Osten unseres Landkreises. Die Behauptung auf Seite 63 der Begründung zur 2. Änderung “Vorranggebiete Windenergienutzung“ , die WVF habe keine relevante Funktion für die Naherholung, ist schlichtweg falsch. Wenn sich die Planer Zeit genommen hätten, würden sie festgestellt haben, dass der Radweg Boltersen-Neetze viele Radfahrer, Walker, Läufer an der WVF vorbeiführt. Für etliche Bewohner/innen des Altersheimes und viele ältere Ortsbewohner/innen Boltersens dienen die Feld- und Waldwege bis zur L221 vor und zur WVF als Wanderwege zur Erholung. Macht es nicht Sinn, die Planungen für das Buckelgräberfeld mit Europäischer Bedeutung mit der hektischen Goldgräberstimmung WKA in Ruhe abzustimmen, die WVF an dieser Stelle wieder zu streichen? 11.) Verhinderung des Entwicklungspotenzials Buckelgräberfelder Nimmt man die unfallträchtige L221 als Trennlinie zwischen Energiegewinnung südlich und archäologisches Reservat mit touristisch, kulturellem Ausbaupotenzial nördlich, würde das gleichzeitige Vorhandensein von WKA in unmittelbarer Nähe dazu unlogisch und inkonsequent sein und zu einem ungewollten Mischgebiet führen. Die KWA auf der vorgeschlagenen „Rullstorfer Fläche“ behindern somit von Norden wie von Süden die Entwicklungspotenziale.	Der Raum Boltersen hat, wie die meisten ländlichen Räume im Plangebiet, durchaus einen gewissen Erholungswert. Dieser unterscheidet sich aber im Hinblick auf Ausstattung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft - abgesehen vom Buckelgräberfeld - nicht wesentlich von dem allgemein im Geestbereich des Landkreises vorzufindenden und kann daher nicht zum Ausschluss von WEA führen. Wollte man das im Raum Boltersen tun, so würde dies gleichermaßen für nahezu alle festgelegten Vorranggebiete gelten, was zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen würde. Zu einer spezifischen Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) besteht hier - anders als in Bardowick, wo es um mögliche Auswirkungen auf das herausragende Kulturdenkmal "Dom" ging - kein Anlass. Unbestritten ist, dass die WEA bei entsprechend freiem Sichtfeld weit sichtbar sein werden, auch teilweise von der Elbtalaue aus. Bei einer Entfernung von mehr als 10 km (wie hier vorliegend) und darüber hinaus teilweiser Sichtverschattung durch Wälder ist nicht mit einer tourismusrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen, wie entsprechende allgemein vorliegende Studien belegen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4824** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Quasi als Konzession zur Versagung der Aufstellung von fünf WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Rullstorf im vergangenen Jahr und unter dem angeblichen Druck der Findung von Vorrangflächen wurde dem Projektplaner angeboten, ein unmittelbar an die Landesstraße 221 nördlich von den Buckelgräbern angrenzender Bereich, der in direktem räumlichen Zusammenhang mit der südlich der Landesstraße 221 festgelegten Windvorrangfläche Wendhausen steht, eine Beplanung vorzusehen. In diesem Zusammenhang teilt der LK mit, ist diese Vorstellung mit der Wertigkeit der Buckelgräber gerade noch vereinbar.Damit das „noch“ aus der Beschreibung und Bewertung herauskommt, wurden die Abstandsflächen zur L221 von 200 auf 40 Meter verkürzt, das Planungsgebiet WP Wendhausen über die L221 mit einer „Nase“ verlängert, die L221 überlappend einbezogen. Einen derartigen Vorgang gibt es m. W. im gesamten Planungsgebiet des Landkreises nicht. Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt? Mit welcher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass es in den nächsten 30 Jahren keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013“ südöstlich von Boltersen geben wird, der Antrag aus 2013 fünf WKA zwischen Boltersen und Neetze zu installieren? Wie kann es dazu kommen, dass eine Windvorrangfläche auf einem Gelände vorgesehen wird, welches für Golfsport und Freizeit im Flächennutzungsplan von Rullstorf ausgewiesen wird?!. Welche Absprachen bestehen dazu mit dem damaligen Initiator und Grundstückseigentümer größerer Flächen des Golfsportgeländes, xxx ? Die aktuellen Planungen sollten auch die Ergebnisse aus der Gesetzesinitiative der Länder Sachsen und Bayern berücksichtigen, die es den Ländern gestatten sollen eigene Abstandsregeln (z. B. WKA-Höhe x 10 Meter) und damit individueller auf die regionalen Belange von Bürgern und Planern einzugehen (siehe Bundesrat-Drucksache 569/13).	Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als - im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und - im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert). Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich. Zur Möglichkeiten einer Bauland- Erweiterung in Boltersen nach Süden: Angesichts der demografischen Entwicklung sowie der raumordnerischen Zielsetzung des RROP in der Fassung von 2010 ist eine Wohnbauentwicklung des nicht-zentralen Ortes Boltersen weder zu erwarten, noch vertretbar. Boltersen kann nämlich, wie alle anderen Orte ohne zentralörtliche Funktionen, nur im Rahmen der naturgemäß sehr niedrigen Eigenentwickung Bauland ausweisen. Hierfür ist mittelfristig kein Bedarf erkennbar. Zu "keine WKA-Reihe in der „Bananen-Variante aus 2013": Die sog. "Bananen-Variante" ist, wie auch im Umweltbereicht ausführlich dokumentiert, ausdrücklich wegen der erheblichen Beeinträchtigungen des Buckelgräberfeldes sowie der dortigen Empflindlichkeit der Landschaft verworfen worden. Dies wird - vorbehaltlich der so zu erwartenden erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien des Landkreises - im Rahmen des Konzepts der	wird nicht berücksichtigt

vorliegenden 2. Änderung auch so bleiben.
Eine Garantie dafür, dass diese Planung für alle Ewigkeit so bestehen bleibt, kann naturgemäß nicht gegeben werden. Bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder der politischen Prioritäten des Landkreises zugunsten der Windenergie - die jedoch nach Lage der Dinge nicht zu erwarten ist - kann grundsätzlich auch eine Ausweitung der Gebietskulisse für WEA nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wendhausen/Boltersen

ID **4825** **Schwa1**

Stellungnahme

Im Abwägungsvorschlag Begründung vom 28.10.2013 wurde die Interessengemeinschaft Windpark Boltersen darauf hingewiesen, nähere Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen anzustellen.
Ist bekannt ob es dazu schon gutachterliche Informationen gibt, und wenn ja, welche? Hat der Landkreis in einer Stellungnahme dazu etwas geschrieben? Meinung des Landkreises: Die Argumentation ist insofern nachvollziehbar, als in der Tat dem Schutz von Fledermäusen grundsätzlich durch technische Vorkehrungen im Zuge des emmsissionsschutzrechtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden kann. Es ist aber deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der zusätzlichen Ausweisung des nördlich an die L 221 angrenzenden Bereichs kein "Freibrief" für die abschließende Zulässigkeit von
Windenergieanlagen verbunden ist. Dies entscheidet sich vielmehr im Genehmigungsverfahren. Dort wären auch auf Veranlassung des Betreibers nähere Untersuchungen zum - in der Tat hier (nur) begründet vermuteten - Vorkommen von Fledermäusen unverzichtbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4826** **Schwa1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außer Acht gelassen wurde durch die Investoren und Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze, Wendhausen, Sülbeck und Boltersen mit Blick auf die Industrieanlagen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgegangen werden kann, die in der Nähe von Industrieanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: 1. Geräusche, 2. Schattenwurf, 3. Landschaftsästhetik und 4. Unruhe durch drehende Rotoren. Aktuelle Maklerprogramme zur Bewertung von Immobilien berechnen zwischen 5-30% an Wertminderung, wenn die Anlage unter 2500 m Entfernung zum Haus liegt. Für Immobilienbesitzer heißt das, dass Ihr Eigentum weniger wert ist. Wer noch Kredite bei einer Bank zu tilgen hat, muss mit schlechteren Konditionen bei der nächsten Zinsverhandlung rechnen. Da bei vielen Menschen die Immobilie heute als Alterssicherung dient, ist die Auswirkung auf die Bürger erheblich und kommt einer Enteignung gleich. Die Wertminderung der Grundstücke und Immobilien muss konsequenter Weise zur Senkung der Grundsteuer führen, was für die Gemeinde nachteilig wäre. Im GG Artikel 14 (3) ist festgelegt: „ein enteignungsgleicher Eingriff ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt…“. Diese Wertvernichtungen stehen nicht im Einklang mit der staatlichen Forderung, nach Bildung von privater Altersvorsorge! Die Vorrangfläche Windpark Wendhausen mit Umsetzung und Bebauung mit 200 Meter-WKA wird dazu führen, dass das Neubaugebiet Boltersen nicht weiter ausgebaut /vollendet werden kann. Die Neubürger haben die Wertverluste ihrer neuen Immobilien dann wohl einfach hinzunehmen – Pech gehabt? Frage an jeden einzelnen: Wie würden Sie es finden und hinnehmen, wenn von einem auf den anderen Tag Ihr Grundvermögen und Ihre Altersversorgung um 30% an Wert verliert? Warum sieht man für die wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Immobilienbesitzer keinen materiellen Ausgleich vor? Fondslösung oder Ausgleichszahlungen durch den Staat? Wie stellt der Landkreis/die Gemeinde/ Samtgemeinde sicher, dass es keine weiteren Planungsrunden des Landkreises geben wird?	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4368** **Stri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie ich einem Infobrief entnommen habe wird eine 200m hohe Windkraftanlage in relativer Nähe (800m) zum Dorf Boltersen geplant. Soweit ich informiert bin, beträgt der Mindestabstand einer WKA zu einem Dorf mindestens 1000m. Aus diesem Grund möchte ich mit diesem schreiben meinem Einwand gegen die Windkraftanlage gelten machen. Es wäre doch Schade, wenn die Interessen von Konzernen/Investoren über die Interessen der Bürger (Ruhe, Erholung, etc.) gestellt werden.	Windenergieanlagen sind nach den Festlegungen des aktuellen Entwurfs in einer maximalen Höhe bis zu 200m möglich, die Anlage kann aber auch niedriger sein, denn die tatsächliche Höhe kann erst im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Der Mindestabstand zum Ort Boltersen beträgt hingegen 1000m und nicht 800m.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5788** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5790** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Ein gesondertes Gutachten zum Buckelgräberfeld und zu Fledermäusen gibt es nicht, allerdings wird das Thema "Buckelgräberfeld" in der für diese Planungsebene hinreichenden Art und Weise in der Begründung wie im Umweltbericht angesprochen. Auch wurde die Frage einer möglichen Beeinträchtigung der Buckelgräber in der Bürgerversammlung im Winter d.J. - d.h. v o r der erneuten öffentlichen Auslegung, diskutiert. Deshalb muss der Vorwurf mangelnder Transparenz zurückgewiesen werden. Auch kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5792** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen? Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Zu "Schallgutachten": Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5794** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.	Es kann nicht erkannt werden, inwieweit die "entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen" werden. In der Natur der Sache liegt es vielmehr, dass die Regionalplanung die dieser Ebene entsprechenden Fragen abwägend betrachtet und löst. Dies ist geschehen. Die Gemeinde - so sie denn aufbauend und konkretisierend zur Vorgabe der Regionalplanung - im Rahmen eines Bebauungsplans - planen möchte (was sie aber nicht muss), so können der Gemeinde diese konkretisierenden palnerischen Festsetzungen - aber auch n u r diese - nach den üblichen Regularien und allgemeinen Grundsätzen für eine gerechte Planung "angelastet" werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5796** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.	Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5798** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.	Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe - entsprechend 2km bei 200 m hohen Anlagen - zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Er hat sich entgegen der Behauptung des Stellungnehmers auch keinesfalls national und international durchgesetzt. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5800** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.). Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5802** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5804** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5806** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5808** **Toc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5789** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 1. Die jetzige Anzahl der WKA im LK reicht schon heute um die Ziele der Bundesregierung hinsichtlich der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen zu erfüllen. Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?	Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privliegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5791** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur fehlerhaften bzw. unvollständigen Planung des LK Lüneburg gehören: 2. Die gerne von der Verwaltung behauptete Transparenz im Planverfahren, hat es in der aktuellen Nachplanungsphase nicht gegeben, da für den ersten Planungslauf erstellte Gutachten a) Buckelgräberfeld und b) Fledermäuse auf Anfrage und mit Unterstützung von KTM Frau XX nicht ausgehändigt wurden. Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird. Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann? Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Der Abstand zur touristisch erschlossenen wertvollen Kernzone des Buckelgräberfelds beträgt ca. 900 m. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5793** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weshalb dann die Nachplanung mit dem Eingriff in Gesundheit und ins Eigentum der Bürger?Gleiche Bedingungen für alle Bürger auch in unterschiedlichen Zeiten. Ein schwerer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip stellt das Fehlen eines Beraters für den gesundheitlichen, medizinischen Bereich dar. Weshalb gibt es neben Beratern aus der Wissenschaft Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfgang K. L Ruck (LEUPHANA) und Wirtschaft mit Herrn Winkelmann vom Bauernverband (BVNON) keinen beratenden Arzt für das wertvollste Gut, der Gesundheit von Menschen, im Rahmen von technischen Überplanungen? Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. 12. Die offensichtlich gemeinschaftlichen Planungen mit dem Bauernverband, der mit den WVF wirtschaftlichen Interessen nachgeht bitten wir zu erläutern. Neben einem Berater für die medizinischen, gesundheitlichen Belange, einem Berater zur einsetzbaren Technik, sollte für Herrn Winkelmann eine Persönlichkeit zur Verwertung der WVF eingesetzt werden, der nicht befangen ist.	Nach dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz § 71 Abs.7 kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen Mitglieder der Ausschüsse werden. Dabei sollen aber mind. zwei Drittel der Mitglieder eines jeden Ausschusses Abgeordnete sein. Dadurch ist die Zahl der nicht dem Kreistag angehörenden sachkundigen Bürger begrenzt. Die Vertretungskörperschaft des Landkreises - der Kreistag - hat die Auswahl dieser sachkundigen - übrigens nicht stimmberechtigten - Bürger nach der sachlichen Zuständigkeit des Ausschusses (Energie, Raumordnung und Klimafolgenanpassung) ausgewählt. Fragen der Gesundheit stehen also nicht im Fokus dieses Ausschusses, so dass sich die Benannung eines Experten für dieses Sachgebiet nicht anbot. Im Übrigen handelt es sich keinesfalls - wie unterstellt - um " gemeinschaftliche Planungen mit dem Bauernverband".	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5795** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die fehlerhafte und unvollständige Vor- bzw. Grobplanung des Landkreises werden die daraus entstehenden Klärungstätigkeiten widerrechtlich der Gemeinde Rullstorf übertragen. Es ist damit zu rechnen, dass dazu Klageverfahren von beiden Seiten betrieben werden, womöglich die Gemeinde schadensersatzpflichtig wird.	Die Planung ist der Ebene der Raumordnung angemessen vollständig, ja geht in mehrfacher Hinsicht durchaus über das auf dieser Ebene an Konkretheit geforderte Maß hinaus. Eine Verlaguerung von planerischen Regelungen auf die Ebene der kommunalen Planung im Sinne eines unzulässigen Konflikttransfers liegt daher nicht vor. Es ist daher auch nicht erkennbar, inwieweit die Gemeinde aufgrund der Planung des Landkreises schadenersatzpflichtig gemacht werden könnte.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5797** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200-Meter hohe Technik-Monster würden das harmonische Landschaftsbild nachhaltig zerstören. Um die wahre Auswirkung darzustellen ist für das gesamte Planungsgebiet Wendhausen Boltersen ein „Sichtgutachten" zu erstellen - aus Richtung der betroffenen Ortschaften Neetze, Boltersen, Sülbeck, Wendhausen.	Eine Sichtbarkeitsanalyse wird hier (anders als in sensiblen Bereichen wie der touristisch herausragenden Elbtalaue mit seinem Biosphärenreservat) nicht für erforderlich gehalten. Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum nicht von herausragender Bedeutung ist. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5799** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Anwendung der sich international und national durchsetzenden Entfernungsregel zwischen WKA und Wohnhäusern ist die 10*H-Formel anzuwenden unter gleichzeitiger Limitierung der Höhe auf max 150 - und zwar für das gesamte Windparkgebiet.	Ein pauschalisierter Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe (bei einer Maximalhöhe von 200m, wie im Entwurf textlich festgelegt) zu allen Wohnsiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem Abstand des 10-fachen der Anlagenhöhe nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Auch deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Eine Beschränkung der Maximalhöhe von Anlagen auf 150m ist nicht möglich, sie käme angesichts der Lage des Landkreises in einem relativ windschwachen Gebiet in Verbindung mit den kürzlich im Zuge der Novellierung des EEG beschlossenen, abgesenkten Vergütungen einer Verhinderungsplanung gleich, weil Anlagen mit einer derartigen Höhe unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5801** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefährdung des Straßenverkehrs durch vorsätzliche Inkaufnahme von Unfällen auf einer bereits jetzt als Unfallschwerpunkt belasteten Strecke zwischen Sülbeck und Neetze. Die Verkürzung der Mindestabstände zu Straßen (von 200 auf 40 Meter) ist unter Sicherheitsaspekten grob fahrlässig. Risiken werden laut Bericht nicht ausgeschlossen (Schlagschattenwurf und Eiswurf bei defekten Rotorheizungen u.a.). Alle Forderungen sind abzusichern. Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. befestigter Wegebau, Rücklagenbildung für den Rückbau) sind von vornherein Betreibersache. Offenheit und Transparenz zu den Verträgen und dem wirtschaftlichen Verlauf sind vom Betreiber verpflichtend einzufordern durch Vorlage von Verträgen und der Jahresabschlüsse.	Zu "Unfallschwerpunkt": Die jetzigen WEA sind nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nicht ursächlich für die Unfallhäufung in dem Bereich. Es bestehen danach auch keine grundsätzlichen Bedenken für weitere WEA in diesem Bereich.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5803** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausweis der Vorrangfläche konterkariert die langjährigen Planungsvorhaben der SG Scharnebeck und der Gemeinde Rullstorf, den Ausbau des Neubaugebietes Boltersen. Folge Struktur- und Vermögensverluste. Wohnen und Erholen gelten als Maxime der Politik und Verwaltung. Wie kann es angehen, dass sich der Landkreis zusammen mit dem Bauernverband soweit in die Belange der Bürger/innen einmischen kann?	Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklungsziele durch die Festlegung des Vorranggebietes ist nicht erkennbar. Wird auf das Baugebiet abgehoben, so liegt dies in einer Entfernung, bei der von einer unzumutbaren Immissionsbelastung laut vorliegender Schallimmsissionsprognose nicht gesprochen werden kann. Eine weitere Ausweitung der Bebauung nach Süden scheidet bereits wegen entgegenstehender raumordnerischer Ziele aus (Beschränkung der Siedlungsentwicklung nicht- zentraler Orte auf die Eigen-entwicklung). Die Unterstellung, der Landkreis plane "zusammen mit dem Bauernverband", wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Es handelt sich einzig und allein um die eigenverantwortliche Planung des Landkreises, in dessen Rahmen der Bauernverband wie jeder andere Investor konkrete Vorhaben vorbehaltlich der Rechtskraft des RROP sowie eines noch durchzuführenden Genehmigungsverahrens oder ggf. einer gemeindlichen Bauleitplanung umsetzen kann.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5805** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Vogelgutachten für die gesamte Fläche Windpark Wendhausen fehlt!	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch in laut Experteneinschätzung untersuchungswürdigen Teilräumen zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5807** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schallgutachten soll die bereits bestehenden vier Anlagen des WP Wendhausen unzulässiger Weise nicht berücksichtigt haben. Dies ist zu korrigieren durch ein Gutachten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5809** **Toc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht verständlich, warum die Ablehnungsgründe für die im letzten Jahr abgelehnten fünf WKA nicht auch für die jetzt von XY beantragten zwei zwei WKA auf teilweise selber Fläche gelten. Die Abstände zum Buckelgräberfeld betragen keine 400 Meter.	Nach eingehenden Überlegungen und Prüfungen hat der Planungsträger entschieden, statt der von Investoren in diesem Raum gewünschten 3 bis 5 WEA lediglich eine einzige gegenüber der bisherigen Planung lt. 1. Offenlage zusätzliche Anlage (unmittelbar nördlich der L 221) zu ermöglichen. Dies ist im Hinblick auf das benachbarte Buckelgräberfeld, dessen Bedeutung durchaus mit einem hohen Gewicht versehen wird, zu vertreten, denn - die Anlage ist deutlich weiter entfernt als weitere von den Investoren gewünschte Anlagen nördlich des jetzt festgelegten Bereichs westlich "Uhlenberg" und nördlich des Kirchweges, - sie ist durch den Waldmantel zwischen dem Buckelgräberfeld und dem möglichen Standort deutlich sichtverschattet, - sie fällt visuell im Zusammenhang mit den ohnehin im Bereich des Vorranggebietes südlich der L 221 vorgesehenen Anlagen kaum als zusätzliche Störung ins Gewicht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4362** **Voi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen/Boltersen

ID **4363** **Voi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen den Bau einer neuen Windkraftanlage im näheren Bereich (unter 2000 Metern) von Boltersen. Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **4364** **Voi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Auffassung, dass die entstehenden Betriebsgeräusche einer solchen Anlage gesundheitliche Schäden an Mensch und Tier hervorrufen, die von den Anlagenherstellern aus finanziellen Interessen negiert werden. Dass unsere Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung richtig ist, belegen umfangreiche Studien namhafter Fachärzte. Aus diesem Grunde "NEIN" zu einer neuen Windkraftanlage.	Nach den vorliegenden Erkenntnissen und den im Zusammenhang mit dieser Planung vorgenommenen Recherchen gibt es derzeit keinerlei wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, die Schädigungen der Gesundheit des Menschen bei den in der Planung zugrunde gelegten Abtänden belegen. Vielmehr gehen die hier gewählten Abstände deutlich über das gestzlich Vorgeschriebene hinaus.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5013** **Web**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch die bereits installierten WKA`s in Wendhausen angeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Schwa1 anführt, können wir nur bestätigen, da auch wir von der Geräuschkulisse vermeintlichen „Autoverkehr“ hören und wir aus Angst dadurch nachts mehrere Male aufstehen, um nachzusehen, ob Autos mit laufendem Motor vor unserem Haus stehen. Auch wir haben bereits dadurch erhebliche Schlaf- und Konzentrationsstörungen.	Es steht außer Frage, dass der Landkreis Lüneburg Sorgen seiner Bürger und Bürgerinnen sehr ernst nimmt. Angesprochen wird in der Stellungnahme offenbar das Thema "Infraschall" bzw. "tieffrequenter Schall". Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall und tieffrequenter Schall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel solcher Schall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5014** **Web**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zur Planung der sogenannten Windvorrangfläche „Windpark Wendhausen“, insbesondere zum Teilgebiet auf den Flächen der Gemarkung Rullstorf schließen wir, XXX, als Bürger/in der Gemeinde Rullstorf und vielfach Betroffene, uns voll den Ausführungen der Eheleute XXX Schwa1 inhaltlich an und sind ausdrücklich gegen eine Installation von weiteren Windkraftanlagen, egal in welchem Abstand und auch in welcher Höhe. Wir stellen uns natürlich auch die Frage, ob Ihre werte Frau Scherf nicht schon in Kenntnis der Planung ihre Doppelhaushälfte vor 2 Jahren in Boltersen veräußert hat????? Versteht sich so das Motto von Frau Scherf „Zuhören , Verstehen, Handeln“ ??? Hätte sie dieser Planung der WKA`s zugestimmt, wenn sie in Boltersen noch gewohnt hätte??? Etwas merkwürdig finden wir das schon! Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme Schwa1 verwiesen. Die Veräußerung der Immobilie Frau von Frau Scherf ist völlig unabhängig von der Planung von Standorten für Windenergie. Zu diesem Zeitpunkt war die Festlegung eines Vorranggebietes südlich Boltersen noch gar nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5016** **Web**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso haben wir Angst vor erheblichen Wertminderungen unserer Immobilie. ... Wir hoffen, das es vernünftigerweise nicht zum Bau dieser Windkraftanlage kommt, da auch wir unser Leben lang für unsere Alterssicherung hart gearbeitet haben und diese in Ruhe genießen möchten, denn Boltersen ist kein Industriegebiet und hat nur die Natur zu bieten!!!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5769** **Zie1**

Stellungnahme

Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab:
- Weitere Windkraftanlagen auf dem Windpark Wendhausen widersprechen sich mit dem Kulturdenkmal Buckelgräber, da die zusätzlichen geplanten Anlagen weit aus höher ausfallen sollen, als die vorhandenen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorliegende Planung nimmt auf die Wertigkeit der Buckelgräber ausdrücklich Rücksicht , indem weit darüber hinausgehenden Wünschen zur Ausweisung des Vorranggebietes eben allein aus diesem Grund (Erlebbarkeit des Buckelgräberfeldes) nicht entsprochen wurde. Die visuelle Beeinträchtigung des vorgenannten Bereichs ist insofern nur marginal, als
- im Bereich östlich Sülbeck bereits WEA errichtet wurden und
- im Zusammenhang mit diesen und den südlich der L221 geplanten WEA die eine zusätzlich nördlich der Landesstraße mögliche Anlage visuell kaum ins Gewicht fallen und darüber hinaus weitgehend duch den vorgelagerten Wald verschattet wird (so auch im Umweltbericht auf S. 63 dokumentiert).

Im Übrigen beträgt der Mindestabstand zwischen dem erschlossenen Buckelgräberfeld und den geplanten WEA nicht 400, sondern mehr als 500m.
Auch trifft die Aussage des Stellungnahmers nicht zu, wonach angeblich nur im Raum Rullstorf-Boltersen Vorranggebiete nach der 1. Offenlage aufgrund der Verminderung des Abstands zu klassifizierten Straßen Vorranggebiete vergrößert wurden mit der Folge, dass dort erstmalig WEA möglich werden. Vielmehr verhält es sich im Raum Oerzen ganz ähnlich.

Entwicklungspotenzial Erweiterung Buckelgräberfeld:

Eine weitere touristische bzw. denkmalpflegerische Erschließung ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Sie würde aber auch nicht grundsätzlich verhindert, denn

- auf der Erweiterungsfläche für Windenergie nördlich der L 221 sind keine Bodendenkmäler vorhanden,
- auch bei einer weiteren Erschließung würde im Westen und Südwesten des Gräberfeldes ein Waldmantel allein schon aus Gründen der Erlebbarkeit des Areals erhalten bleiben, der damit eine erhebliche Sichtverschattung bewirken würde,
- zumindest würde es angesichts der südlich der L 221 in geringer Entfernung von der nördlich möglichen einen zusätzlichen Anlage zu errichtenden Anlagen zu einer nur unerheblichen visuellen Beeinträchtigung kommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5771** **Zie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab: - Wertminderung der Grundstücks- und Immobilienpreise.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5772** **Zie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Vorrangfläche aus folgenden Gründen ab: - Fehlerhafte Planungsunterlagen in Bezug auf die Lärmbelästigung. Die bestehenden Anlagen wurden in die Untersuchungen nicht aufgenommen. Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.	Nach dem ergänzten Schallgutachten vom 18.09.2014 werden die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte in der gesamten Ortslage Boltersen, also auch am Südrand der Ortschaft, auch unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen voraussichtlich deutlich unterschritten. Dabei hat der Gutachter die Tatsache unberücksichtigt gelassen, dass sich bestehende und neu hinzu kommende Anlagen gegenseitig, was die Windausbeute anbelangt, stören können. Es ist also zu erwarten, dass entweder - bestehende Anlagen abgebaut werden, bevor neue errichtet werden oder - dass neue Anlagen im Einzelfall nicht errichtet werden können, weil bestehende Anlagen sozusagen "im Weg stehen". Im Ergebnis hieße das, dass sich die Schallausbreitung aller Voraussicht nach günstiger darstellt als in diesem worst-case-Szenario unterstellt.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen/Boltersen

ID **5773** **Zie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Schäden durch Schlagschatten und Rotorlärm auch für unsere Kinder.	Die gesetzlichen Anforderungen an die Minimierung von Schlagschatten (max. 30 Min/Tag an max. 30 Stunden im Jahr) werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich bereits eingehalten. Sie sind aber auf jeden Fall Gegenstand der Prüfung im Zulassungsverfahren. Anlagen sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie diese o.g. Anforderungen erfüllen.	wird nicht berücksichtigt

Westergellersen

ID **4433** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverband begrüßen wir es, dass der jetzt ausliegende, geänderte Entwurf in verschiedenen Punkten den Bedenken Rechnung trägt, die aus der Sicht des Naturschutzes gegen den bisherigen Entwurf vorgetragen worden sind. Das gilt insbesondere für die Herausnahme der ursprünglich geplanten Vorranggebiete „Boitze“, „Westergellersen“ und „Raven“ sowie der Teilfläche Vögelsen des Vorranggebietes „Bardowick/Vögelsen“. Wir halten diese Herausnahme aus schwerwiegenden Gründen für zutreffend und verweisen ergänzend auf unsere Argumente in unserer Stellungnahme vom 08-05-2013.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4448 BA Infrastruktur,Umweltschutz und DL d.Bundeswehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Im Bereich des Vorranggebietes Wetzen befinden sich ein militärischer Hubschraubertiefflugkorridor und das Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Visselhövede. In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen in den ausgewiesenen Vorranggebieten tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bimsch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen. 14.04.2014 mit Schreiben vom 28.03.2014 baten Sie um Prüfung in o.g. Angelegenheit. Hierzu hat seinerzeit die Wehrbereichsverwaltung Nord Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Wehrbereichsverwaltung Nord außer Dienst gestellt und die Aufgaben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr übertragen. Als Rechtsnachfolger der Wehrbereichsverwaltung Nord halte ich weiterhin an meiner Stellungnahme fest und bitte, mich unter dem Zeichen 11-130-14-ROP am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5083** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin eine betroffene Bürgerin aus Oerzen und gebe folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab. Im Umweltbericht vom Februar 2013 haben Sie zum Standort Wetzen folgendes veröffentlicht: "Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." Damit sollte eine Barrierewirkung verhindert werden. Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier. Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg . Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen. Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung. Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es Wolkenkratzer.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5084** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier. Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg . Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5085** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorrangebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier. Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg . Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. S. aber auch Abwägung zu "Landschaftserleben, Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5086** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch den 5,1 Km langen Querriegel entsteht eine große Gefahr für Zugvögel, die ich immer wieder beobachten konnte. Gerade über Oerzen bilden sie häufig eine neue Formation. Von mir beobachtet und notiert: 25.02.14 Kraniche neue Formation gebildet 27.02.14 Gänse über Oerzen geflogen 02.03.14 Gänse " 05.03.14 Kraniche " 10.03.14 Kraniche " 14.03.14 Gänse " 24.03.14 Kranichpaar " 20.04.14 Rotmilan " 21.04.14 Kranichpaar " 01.05.14 Kranich " 02.05.14 Rotmilan "	Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5087** **Bac**

Stellungnahme

Nachdem im Sommer 2013 ein Landwirt aus Oerzen unter dem Vorwand, Flächen für Blaubeeren zu schaffen, Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche Windenergie geschaffen hat, werden nun drei Vorranggebiete (136ha) mit einem Gesamtgebiet von 500ha zusammengefasst und bilden eine 5,1 Km lange Barriere für Mensch und Tier.
Hier werden dann 22 - 24 Windkraftanlagen entstehen, der größte Windpark im Landkreis Lüneburg .

Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung.
Wikipedia definiert in Deutschland Hochhäuser ab 150m Höhe, ab 200m Höhe sind es Wolkenkratzer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zur Höhe der Anlagen:

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5088** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000m zur nächsten Bebauung und keine 200m Anlagen. Die Entfernung zum Ortsrand Oerzen beträgt 800m,das entspricht der Definition Mischgebiet. Oerzen ist jedoch ein kompaktes Dorf und gerade an diesem Ortsrand ist vor Jahren ein kleines Neubaugebiet entstanden. Die neuen WEA werden von der Ortslage Oerzen aus sichtbar sein. Ich fordere einen Abstand von 2000m.	Zu " Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumorderischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Zu "Mindestentfernung 2000m": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Im Übrigen se idarauf hingewiesen, dass zwischen der Forderung des Stellungnehmers nach einer Reduzierung der Höhe von WEA und der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe = 2000m ein Widerspruch besteht. Zu "Abstand von der Ortslage Oerzen":	wird teilweise berücksichtigt

Aus anderen Gründen wird jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5089** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5090** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Industrieanlagen, dort können bis zu 24 WEA von 200m Höhe entstehen, stören das Landschaftsbild durch Lärm und Sicht. Sie haben eine kumulative Wirkung. Auch Lärmbelästigung aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest ist zu erwarten, vor allem bei einem Windpark dieser Größe. Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.	Zu Anzahl der möglichen WEA: Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden. Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor: Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5091** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was ist mit dem bisher noch nicht erforschten Infraschall? Die TA Lärm stammt aus dem Jahr 1968 und wurde vor 16 Jahren erneuert. Sie ist mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt sehr optimistisch. Kommt sie doch bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahr 2010 bei 120 - 140m - Anlagen.	Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Lärmschutz allgemein":

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5092** **Bac**

Stellungnahme

Oerzen ist umgeben von regenerativer Energie. Unmittelbar am Ortsrand Oerzen gibt es eine große Photovoltaikanlage von 4000qm, ich sehe die vier WEA von Embsen, obwohl nur 100m hoch und auch zwei WEA aus Melbeck, im Westen gut sichtbar die sieben WEA in Südergellersen. Dort gibt es auch eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen vergrößert werden soll. Ich finde, das ist sehr viel Energie, die hier produziert wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5093** **Bac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Der Themenwanderweg Kultur-Findlinge und der Fernwanderweg Hermann-Billing queren dieses Gebiet. Es gibt Teile einer alten Landwehranlage und prähistorische Gräber. Eine Industrieanlage dieser Größe ist damit nicht verträglich. Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder „Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet". Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000-Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5094** **Bac**

Stellungnahme

Gerade im Herbst, Winter und Frühjahr und am Nachmittag werden die Anwohner unter Schattenwurf und Reflexion leiden, das bedeutet eine negative Auswirkung für das Schutzgut Mensch.

Gehe ich in Oerzen spazieren, treffe ich immer wieder auf Schilder „Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet".
Das alles ist Schutzgut Mensch und Natur, es gehört zu unserer Herkunft.
Finden Sie eine gute Lösung für den Menschen. Planen Sie einen Abstand von 2000m, auch zu Splittersiedlungen. Es gibt genügend Ackerland zwischen den drei Orten.
Planen Sie weniger Anlagen bis maximal 140m Höhe in einem kleineren Gebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schattenwurf und Reflexion":

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.
Nicht auf der Ebene der Regionalplanung, aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können - falls nicht ohnehin Gegenstand des jeweiligen Antrags - Auflagen zu relexionsarmen Anstrichen gemacht werden

Zu "„Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet":

Das genannte Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiet ist als Tabuzone von Vorranggebieten ausgespart.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5095** **Bac1**

Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche bzw. dann die WKA. befindet sich ca. 500-800 m von den Orten Wetzen-Südergellersen-Oerzen (z.T. von der dortigen Wohnbebauung) entfernt.

—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Mindestabstand zu den Ortslagen beträgt nach den festgelegten Kriterien 800m für Misch- und Dorfgebiete und 1000m zu Wohngebieten lt. jeweiligem F-Plan, und nicht - wie behauptet - 500m.
Allerdings soll wegen der Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck das Vorranggebiet westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5096** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche (drei Teilflächen) ist in einer Größe von ca. 136 ha geplant und ermöglicht dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200 m/Anlage. Diese Vorrangfläche wurde durch Waldrodung eines Landwirtes im Jahr 2013 erst ermöglicht. Die Rodungsgenehmigung der Waldfläche erfolgte durch den Landkreis Lüneburg (oder durch eine untergeordnete Behörde). „Im Hinblick auf Avifauna liegen für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vor." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Es wurde eine Waldrodungsgenehmigung erteilt mit dem Wissen, dass der besagte Landwirt eine Vorrangfläche plant (es gab die Planung der Flächen ja schon in Wetzen u. Südergellersen), ohne vertiefte Untersuchung eines möglichen Milanhorstes durch den Landkreis!!!! Der Landwirt hat bewusst durch Antrag auf Waldrodung und danach Anbau von Blaubeeren diese Vorrangfläche geplant (siehe auch sein Schreiben vom Sommer 2013-unter ID-4077 „BÜRGERWINDPARK EMBSEN") und diese Herrn Kailife vom Landkreis Lüneburg angeboten. Zudem wurde in diesem Schreiben gelogen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparkes befürworte. Ich erwarte vom Landkreis Lüneburg durch die erfolgte Waldrodungsgenehmigung, dass einer angemessenen Waldrodungsgenehmigung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft Richtung Wetzen zugestimmt wird. Es muss zwingend eine Verschiebung und Reduzierung der geplanten Flächen weg von den Orlen Wetzen-Südergellersen-Oerzen erfolgen] „Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert! Ich fordere hiermit den Landkreis Lüneburg auf: • Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Dadurch würde die mögliche Vielzahl von z.Z. noch ca. 24 WKA. eingeschränkt werden.
• Eine Höhenbegrenzung der WKA. muss wie z.Z. in Südergellersen bis max. 120 m stattfinden.
• Durch Zusammenlegung der z.Z. drei Teilflächen würden die Abstände zu den Orten vergrößert werden.
• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die Vorrangfläche für die WKA. Mit einbezogen werden.
Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5097** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen: „die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht - und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten." (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Schädigend für Oerzen! „Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend! Die Vorrangflächen sind in einer Größe von ca. 136 ha geplant und ermöglichen dadurch eine ca. WKA. Anzahl von 24 Stück mit Größen von bis zu 200 m/Anlage. —ein unerträglicher Zustand— Die Vorrangtlächen verhindern bei Abendsonne durch die möglichen 200 m WKA. ungehinderte Abendsonneneinstrahlung in die betroffenen Orte. —ein unerträglicher Zustand—	Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich. S. auch Abwägungsvorschläge zu den sonstigen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5098** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die möglichen 6 WKA. von 200 m Höhe auf der Teilfläche Oerzen: „die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt - und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten." (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Schädigend für Oerzen!	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5099** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes die Unterschreitung eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Dadurch wird, weil vorhanden, die Vorrangfläche schon stark reduziert!	Der Schlussfolgerung des Einwenders wird widersprochen. Die Berücksichtigung des Brutplatzes der Rohrweihe führt im Hinblick auf die installierbare Leistung nicht zu einer Verkleinerung des Vorranggebietes. Bei einem gängigen Mindestabstand von WEA untereinander von ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m orthogonal zur Hauptwindrichtung führt der einzuhaltende Mindestabstand von nur 200 m faktisch nicht zu einer Verkleinerung der nutzbaren Vorranggebietsfläche. Die Berücksichtigung des Mindestabstands zum Horst der Rohrweihe hat lediglich einen Einfluss auf das genaue Aufstellungsraster bzw. die konkrete Positionierung der WEA innerhalb der Vorrangfläche. S. aber auch ID Nr. 5087	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5100** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch nach Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht u.U. eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild." (Zitat Umweltbericht RROP-2. Änderung 19.03.2014) Heißt im Klartext: Diese Vorrangfläche Oerzen ist für das Schutzgut Mensch verheerend!	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargestellten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch teilweise zurückgenommen, so dass die Bedenken damit weitestgehend ausgeräumt sind.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5101** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche befindet sich im NATURPARK LÜNEBURGER HELDE! Die Vorrangflächen befinden sich im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE: —ein unerträglicher Zustand— Die Vorrangflächen ermöglichen den Bau von Industrieanlagen im NATURPARK LÜNEBURGER HEIDE! —ein unerträglicher Zustand—	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Aus anderen Gründen wird die Teilfläche Oerzen teilweise zurückgnommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5102** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA. werden mit Sicherheit zum Wertverlust der Immobilien in den betroffenen Orten fuhren. —ein unerträglicher Zustand—	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5103** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangflächen bzw. die möglichen 200 m -WKA.werden mit Sicherheit zum Lebensqualitätsverlust der Menschen in den betroffenen Orten fuhren. —ein unerträglicher Zustand— Ich bin für Windkraft, aber mit dem Menschen und nicht gegen ihn! Was hier durch die Vorrangflächen aktuell geplant wird, ist für die Orte Wetzen- Südergellersen- Oerzen zerstörerisch! Mit freundlichem Gruß und in der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5104** **Bac1**

Stellungnahme

Oerzen hat schon eine Photovoltaikanlage von ca. 4.000 qm. In Embsen stehen vier WKA. von je 100 m Höhe, in Südergellersen sieben WKA. von 120-140 m Höhe.
Diese Anlagen bilden die Belastungsgrenze für diesen Ort.
—ein unerträglicher Zustand—

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Abstand der Vorranggebiete untereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5105** **Bac1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
• Die „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" der noch vorhandenen Waldflächen zwischen den Orten muss, wie schon von Ihnen bei der Fläche Oerzen 2013 praktiziert, in die Vorrangfläche für die WKA. mit einbezogen werden. Das gleiche gilt natürlich auch für die Ackerflächen.	Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6056** **Bac2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6057** **Bac3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend, meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5106** **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5107** **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5108** **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5109** **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5110** **Bau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5111** **Bau1**

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden.
Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die positive Stellungnahme wird z. K. genommen.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6058** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin betroffener Anwohner und gebe folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordungsprogramm (RROP) 2014 ab: Schall 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.	Auf der Ebene der Regionalplanung sind lediglich Prognosen möglich, und dies auch nur in dem Umfang, der dieser - großmaschigen - Planungsebene angemessen ist. Diese Anforderungen erfüllt die vorgelegte ergänzte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014. Danach sind Überschreitungen der prognostizierten Schallimmissionen angesichts der Tatsache, dass die Grenzwerte der TA Lärm deutlich unterschritten werden, nicht anzunehmen. Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Selbstverständlich werden aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Lichte der dann konkret beantragten Anlagen genauere Vorausberechnungen gefordert. Zu Infraschall: Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen	wird nicht berücksichtigt

zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6059** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6060** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6061** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6062** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zum Sachthema "Bedarf an Windenergie"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6063** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial. Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	s. "Bedarf an Windenergie" sowie "Wald" Die Bedenken sind allerdings dadurch teilweise ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage gekürzt werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6064** **Bec1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6065** **Bec2**

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt! Ich bitte den Landkreis Lüneburg diese Tatsache zu prüfen

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6066** **Bec2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6068** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6069** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6070** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6071** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus.	s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6072** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Ich empfinde das geplante Gebiet für Windenergie ist zu nah, zu viel und zu hoch! Windkrafträder in abgespeckter Form akzeptiere ich. Ich möchte meine Lebensqualität und das damit verbundene Heimatgefühl für mich und meine Familie aus gesundheitlichen und optischen Gründen erhalten.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6073** **Bec2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet. Für mich stellt sich die Frage, ob diese Menge an regenerativen Energiequellen hier vor Ort für die Versorgung großer Teile des Landkreises erforderlich ist und ob ich dieses zu akzeptieren habe. Für mich ist dieser Punkt inakzeptabel und unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5696** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungs-konzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5698** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich	Es ist bei diesem Vorranggebiet einzuräumen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Widerspruch Umweltbericht: Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, sodass - sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat und insoweit nicht als regionalplanerisches Ziel festgelegt werden kann - aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender, mitunter "harter" Kriterien - etwa dicht benachbarte Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund der Anforderungen an die Substanz des Plans vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung überprüft werden musste. Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem - der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden,	wird teilweise berücksichtigt

geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

- die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko.
Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5699** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.	Umweltbericht: Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine besondere Belastungskonzentration ergibt sich allerdings dadurch, dass sich östlich der Ortschaft Oerzen 8 Anlagen in Betrieb sind. Diese sollen zwar nicht mehr im Rahmen dieser Planung festgelegt werden, bleiben aber voraussichtlich noch eine Reihe von Jahren bestehen. Deshalb soll dass Vorranggebiet westlich von Oerzen so gekürzt werden, dass zwischen diesem und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5702** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende	angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013: Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch	wird teilweise berücksichtigt

Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Vorraggebiet wird allerdings aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den noch eine Reihe von Jahren bestehenden Anlagen östlich von Oerzen) westlich von Oerzen gekürzt, so dass sich nunmehr eine Gesamtgröße von ca. 107 ha ergibt.

Schallprognose:

Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in Südergellersen in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms.
Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Aussage der Pressesprecherin:

Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die

Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung.
Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.

Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS:

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon (s.o.)

Zu "falschem Kartenmaterial":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie

umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrattreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5704** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5706** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5708** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Inzwischen liegt eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5710** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5712** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich.	wird teilweise berücksichtigt

Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5714** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5999** **Ber2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6000** **Ber2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker und Weiden) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiqe Falschbehauptung!	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6001** **Ber2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände der Vorranggebiete zu bewohnten Gebiet werden selektiv nach Wohn-Mischgebiet und Splittersiedlungen unterschieden (1.000m / 800m / 500m) Die Deklaration um welche Art bewohnten Gebietes es sich bei den entsprechend an den Vorranggebieten angrenzenden Dorfbereichen wirklich handelt haben die Samtgemeinden festgelegt.,..der Landkreis LG hat diese Einstufung übernommen Die Einstufen entsprechen nach Einschätzung der BIWOS nicht der Realität 1-2 Geräteschеunen in einem Wohngebiet machen aus dem Areal noch lange kein Dorf¬oder Mischgebiet! Wir sehen gerade in den Dorfrandlagen eindeutig mehr den Charakter eines Wohngebietes mit dementsprechend 1.000m Abständen. Hier hat sich der Baubestand auch seit Jahrzenten kaum verändert, wenn überhaupt wurde der Bereich Wohnen ausgebaut und nicht landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbe	Nach der - nicht zu bestreitenden - Rechtsauffassung der Kreisverwaltung handelt es sich entgegen den Ausführungen des Stellungnehmers sehr wohl um Dorfgebiete im Sinne des § 34 BauGB. Insofern wird hier nicht die Auffassung der Samtgemeinde Amelinghausen übernommen, sondern das entsprechende Gebiet richtigerweise als Dorfgebiet eingestuft. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde macht sich diese Einstufung als deren planerische Konzeption zu Eigen, und diese planerische Konzeption war für die Regionalplanung - im Sinne einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung planerischer Konzeptionen der Kommunen - das Kriterium für die Abstände zu Vorranggebieten Windenergie. Auf ausdrückliche Nachfrage im Sommer 2013 hat die Samtgemeinde diese Einstufungen in dem in Rede stehenden Bereich Wetzen bestätigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Ortslage Wetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6074** **Bes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1 200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6075** **Bes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Die nahe der Ortslage stehenden Anlagen sind künftig außerhalb des Vorranggebietes und haben daher lediglich Bestanddschutz. Sie müssen nach Ablauf der Restnutzungsdauer abgebaut werden, ein sog. "Repowering" ist nicht möglich. Dadurch wird sich mittelfristig die Lärmsituation eher verbessern, zumindest aber nicht verschlechtern.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6076** **Bes1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäufhchke.t der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4867** **BIWOS e.V**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist. Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert. Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte. Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Sachthema	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4868** **BIWOS e.V**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" kann und soll es bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Die Anwendung dieses Kriteriums wird daher aller Voraussicht nach einer Normenkontrollklage standhalten. Diese Vorbehaltsgebiete werden nur dann nicht mehr als Kriterium zugrunde gelegt, wenn sie - wie im Fall der genannten Waldumwandlungs-genehmigung - nach sorgfältiger Prüfung auch mit Blick auf die planerische Konzeption einer Beibehaltung bzw. Neubegründung von Wald - gegenstandslos geworden sind.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4869** **BIWOS e.V**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Zwischenbericht Oerzen Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt. Rotmilan: Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet. Rohrweihe: Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04. konnte eine weitere männliche Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug“ nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch	Die sogenannten Tauschflächen sind Vorsorgegebiete Wald und stehen als weiches Tabukriterium im Planungskonzept des LK Lüneburg nicht zur Verfügung. Auch wenn es sich derzeit um Ackerflächen handelt, soll hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Aufforstung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich, sodass diese Nutzungsform den Zielen des Vorbehaltsgebiets entgegensteht. s. ID 4912 Der Vorwurf einer fehlerhaften Planung wird zurückgewiesen. Der Vorwurf einer groben Vernachlässigung des Artenschutzes wird zurückgewiesen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht	wird nicht berücksichtigt

nicht gesagt werden.
Mäusebussard:Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Anlage: Karten

Untersuchungen zum Vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagsfläche WE 4 "Wetzen-Südergellersen", Teilbereich Wetzen
Während der vier Erfassungen von März bis Mai (20. März, 02., 25. April und 15./16. Mai 2014) wurden sieben Greifvogelarten und Kraniche festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Turmfalke, Sperber und Habicht. Für den Rotmilan, die Rohrweihe, den Wespenbussard und den Kranich sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt.
Rotmilan:
Der Rotmilan ist vermutlich kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet, das sich im Umkreis von etwa 1.500 Metern um die aktuell ausgewiesene Vorschlagsfläche (Potenzialfläche) erstreckt. Die beiden bisherigen Beobachtungen gelangen im Westen des Untersuchungsgebietes. Ein dem Autor bekannter Rotmilanbrutplatz (Nest mind. 2013 und 2014 besetzt, vermutlich aber langjähriges Vorkommen) befindet sich etwa 1.400 m westlich der Grenze des Untersuchungsgebietes Wetzen (etwa 2.900 m westlich der aktuellen Vorschlagfläche). Ein weiterer Brutplatz lag 2013 etwa 2.000 m westlich des Untersuchungsgebietes. Nach jetziger Datenlage ist der Rotmilan Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.
Rohrweihe:
Von der Rohrweihe liegen zwei Beobachtungen vom 02. April vor. Ein Vogel flog in östliche Richtung durch, ein zweiter kreiste kurz, bevor er aus dem Blickfeld verschwand. Die Beobachtungen deuten auf durchziehende Vögel (evtl. auch Nahrungsgäste) hin.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Wespenbussard:
Am 16. Mai wurde ein männlicher Wespenbussard im Nordwesten der Untersuchungsfläche beobachtet, ein weiterer noch etwas westlich außerhalb der Untersuchungsfläche. Über den Status lassen sich noch keine Aussagen machen, da die Wespenbussarde erst im Mai aus ihren Überwinterungsgebieten zurückkehren.
Turmfalke:
Der Turmfalke ist ziemlich sicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Die Beobachtungen

bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.

So ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichsten Teilfläche zu überprüfen und ggf. genau zu verorten. Sofern die genaue Verortung eines Brutplatzes zum Unterschreiten eines Mindestabstands von 200 m zu einer geplanten WEA ergibt, können auch hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder eine veränderte Konfiguration der konkret geplanten Anlagenstandorte erforderlich werden.

Ferner sind Aussagen zum bekannten Vorkommen des Rotmilans ausreichend gewürdigt. Der zwischen Südergellersen und Oerzen vermutete Horststandort, der nach den Untersuchungen von Hernn Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst und den vorliegenden Kartendarstellungen zwar nicht nachgewiesen, aber dennoch auch aus Sicht des Plangeberes ausreichend verfestigt ist, um ihn in die Abwägung einzustellen, ist mindestens 1.300 m von der Vorschlagsfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist. Die im "Kurzbericht Oerzen" geäußerte Vermutung zu einem weiteren Brutvorkommen Ostrand des Waldgebiets zischen K20 und B209 ist hingegen nicht hinreichend substantiiert, um einen Schutzkorridor um den - zumal mit Angabe eines Gebiets von gut 800 m Längserstreckung nur unzureichend verortet - ableiten zu können. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Brutzeitnachweis. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb der Verbreitungsräume im Regelfall zu erwarten ist, ist jedoch rechtlich unbedenklich und gibt keinen Anlass, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dies gilt auch für die übrigen durch den Einwender und im Kurzbericht des Dipl.-Biol. Wübbenhorst genannten, lediglich als Nahrungsgäste beobachteten, windkraftempfindlichen Vogelarten (Schwarzmilan, , Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Kranich und Schwarzstorch). Im Hinblick auf den Seeadler steht zu vermuten, dass es sich um ein Tier des bekannten und in der Abwägung berücksichtigten Brutpaares handelt, welches mehr als 10 km nördlich im Bereich Radbruch brütet. Hierfür sprechen der große Aktionsradius der Art und die Abflugrichtung nach Südergellersen. Aus einzelnen

konzentrieren sich auf den Raum Wetzen.
Sperber: Die Sperber-Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Sperber Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Habicht: Die Beobachtungen von Habichten lassen vermuten, dass der Habicht Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist.
Kranich:
Am 20.03. wurden drei kleinere Kranichtrupps beobachtet (5, 14, 25 Vögel), die in Richtung Nordosten durchzogen. Am 15. und 16. Mai wurden regelmäßig rufende Kraniche nördlich von Wetzen gehört. Eine Sichtbeobachtung von 3 Kranichen, die sich flach fliegend und rufend verfolgten und am Ende aufteilten, deutet auf territoriales Verhalten. Da die Rufe z.T. aus sehr großer Entfernung gehört wurden, war eine räumliche Zuordnung nur grob möglich.
Fischadler:
Erwähnt sei noch die Beobachtung eines durchziehenden Fischadlers am 31. März westlich von Südergellersen, der aus dem östlichen Untersuchungsgebiet geflogen kam. Diese Beobachtung fand nicht im Rahmen der beauftragten Beobachtungen für das Untersuchungsgebiet statt.
Anlage: Karten

Individualbeobachtung Seeadler:
5.3.2014: Wetzen: Seeadler ca. 11:30 gesichtet, kreiste über der ehemaligen Kieskuhle; Blick Richtung Kieskuhle, kam der Seeadler schräg links vom Wald, sehr niedrig. Gewann immer mehr an Höhe und flog Richtung Ammelinghausen, drehte dann jedoch ab Richtung Kirchgellersen, Der Seeadler war ein ausgewachsenes geschlechtsreifes Tier, mit weißen Schanz und hellem Kopf. Hol und Sche

Kurzbericht Oerzen
Bearbeiter: L. v.d. Heyde, Deutsch Evern
Während der sechs Erfassungen (31.03., 26.04., 19.05., 17.06., 20.07. und 20.08.) wurden im Untersuchungsgebiet (im folgenden UG) insgesamt zwölf Großvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Wespenbussard, Fischadler, Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Weißstorch, Kranich und Graureiher
Rotmilan:
Status: vermutlich Brutvogel, zumindest in der direkten Umgebung
Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im UG oder in der direkten Umgebung. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Dort am 26.04. zwei Rotmilane gleichzeitig flach über den Bäumen kreisend, ein typisches Verhalten in Horstnähe. Ein Horst wurde aber nicht gefunden. Eventuell liegt der Brutplatz auch etwas nördlich und außerhalb des UGs. Nahrungssuche im UG wurde südöstlich von Südergellersen und nördlich von Oerzen beobachtet.
Die Beobachtungen aus dem Frühjahr südlich der K10 / K20, und entlang der B 209, sowie eine Beobachtung vom 20. Juli, wo ein Vogel von Westen (Wetzen) angeflogen kam, dann auf den Flächen südwestlich von Oerzen Nahrung suchte und schließlich über Neu Oerzen nach Südwest verschwand, könnten auf einen Brutplatz in den Waldrandbereichen nordwestlich von Neu Oerzen hindeuten (Umgebung Hof Marquard). Hier werden nach Aussagen von Überflügen lässt sich darüber hinaus keinesfalls bereits ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. Eine Brut des beobachteten Tieres im näheren Umfeld der Vorschlagsfläche ist als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen, da die Horststandorte des seltenen Seeadlers bei den zuständigen Fachbehörden bekannt sind und zudem eine Revierkonkurrenz mit dem Brutpaar im Radbruch wahrscheinlich wäre.
Was den Schwarzstorch betrifft, so liegen keine neuen, nicht bereits abgewogenene Informationen vor.

Weitere benannte Greif- und Großvogelarten sind nur geringfügig oder gar nicht durch WEA gefährdet (Sperber, Baumfalke, Turmfalke, Graureiher, Wespenbussard). Zudem werden auch hier Bruten lediglich vermutet.
Auch aus dem Vorkommen des Mäusebussards können unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht abgeleitet werden. Der Mäusebussard gehört zwar zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten, bleibt jedoch was die auf den Bestand bezogene Kollisionsrate angeht mit einem Verhältnis von 1:382 deutlich hinter den am stärksten gefährdeten Vogelarten Seeadler (1:6) und Rotmilan (1:56) zurück. Da der Mäusebussard zudem zu den am weitesten verbreiteten Greifvögeln in Norddeutschland gehört (wie auch der Einwender feststellt), sind hier infolge der Privilegierung von WEA im Außenbereich Konflikte vorgezeichnet und planerisch weitgehend unvermeidbar (keine günstigeren Alternativen), sodass eine Nicht-Eignung der Potenzialfläche aufgrund des vorkommenden Mäusebussards auszuschließen ist.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Anwohnern regelmäßig Rotmilane beobachtet. Die Beobachtung vom 20. Juli (s,o,) zeigt, dass die Milane auch Nahrungsflächen außerhalb des UGs nutzen, vor allem weiter westlich und vermutlich auch südlich gelegenen Flächen. Die könnte eine Erklärung dafür sein, warum hier nicht bei jeder der 5 Begehungen Milane beobachtet werden konnten. Ob der vermutete Brutplatz im UG oder außerhalb liegt, muss offen bleiben. Hierzu wären deutlich umfangreichere und gezieltere Untersuchungen, die auch zeitaufwendige Horstsuchen mit einbeziehen, notwendig. Dies gilt für beide potenziellen Horststandorte.
Schwarzmilan:
Status: Nahrungsgast
Der Schwarzmilan wurde einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des UGs.
Rohrweihe:
Status: Brutvogel
Brutvogel zwischen Oerzen und Neu Oerzen. Eine erfolgreiche Brut mit mindestens einem flüggen Jungvogel. Es handelt sich nach Beobachtungen von Anwohnern um einen traditionellen, schon seit mehreren Jahren bestehenden Brutplatz.
Mäusebussard:
Status: Brutvogel
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel
Wespenbussard:
Status: vermutlich Brutvogel
Vier Beobachtungen nördlich und westlich von Oerzen, unter anderem beim Ausgraben eines Hummelnestes, lassen auf einen Brutplatz schließen (Brutverdacht). Da Wespenbussarde erst spät (im Mai) aus den Winterquartieren zurückkehren und somit auch spät brüten, ist die Zahl der Begehungen, bei denen diese Art festgestellt werden kann, besonders gering, und ein Brutnachweis besonders schwierig zu erbringen.
Fischadler:
Status: Durchzügler
Am 31. März wurde westlich von Südergellersen, am Rand des UGs ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.
Sperber:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Es wurde dreimal ein Sperber beobachtet. Sperber sind, aufgrund ihrer Jagdstrategie, bei Großvogeluntersuchungen schwer zu erfassen. Er ist sehr wahrscheinlich Brutvogel im UG.
Baumfalke:
Status: vermutlich Brutvogel
Am 19. Mai 2 Baumfalken nordwestlich Neu Oerzen längere Zeit über dem Wald fliegend. Dort am 20. August zunächst 1 Vogel intensiv zwei Turmfalken attackierend und etwas später 2 Vögel zeitgleich, davon einer jagend. Brutverdacht.
Turmfalke:
Status: wahrscheinlich Brutvogel
Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des UGs bei Neu Oerzen. Dort Beobachtungen im April, Mai und August (auch beide Partner zeitgleich). Am 20. August

außerdem östlich von Südergellersen 1 Weibchen und 2 Jungvögel. An beiden Stellen Brutverdacht im UG. Zwei weitere Beobachtungen östlich von Oerzen.
Weißstorch:
Status: Durchzügler
Eine Beobachtung von drei kreisend durchziehenden Vögeln im äußersten Nordosten des UGs am 20. 07.
Kranich:
Status: Durchzügler
Eine Beobachtung von 11 Vögeln im Juni nördlich Oerzen nach West fliegend.
Graureiher:
Status: Durchzügler, potentiell auch Nahrungsgast
Am 31. März 1 Vogel bei Neu Oerzen nach Nord durchfliegend.
Anmerkung:
Schwarzstorch:
Status: möglicherweise Brutvogel in der näheren Umgebung
Schwarzstörche wurden bei den Begehungen im UG nicht festgestellt. Allerdings wurde am 18.06.2014, also inmitten der Brutzeit, etwa 1.500 m west-südwestlich der Potenzialfläche Oerzen ein Schwarzstorch beobachtet (J. WÜBBENHORST). Aus dem Raum Wetzen wurden weitere Schwarzstorchbeobachtungen bekannt, die deutlich auf ein Brutvorkommen hinweisen. Dieses könnte entweder im Südteil des „Gellerser Anfangs“ oder in dem ausgedehnten Waldgebiet zwischen Neu Oerzen und Wetzen liegen.

ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei

Anlagen: Flugrouten (unter Gemeinde Embsen_Nachtrag)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4870** **BIWOS e.V**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4871** **BIWOS e.V**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative hat es sich zum Ziel gemacht die Windkraft sozial- und umweltverträglich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies erfordert eine umsichtige und ausgewogene Planung die wir im aktuellen RROP nicht ausreichend erkennen können, insofern wird die Ausweisung der Vorranggebiete Wetzen, Oerzen und Südergellersen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Es werden zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren bemängelt. Die Planungen des Landkreises Lüneburg zeigen zu auffällig das der Abwägungsprozess zwischen substantieller Raumgebung der Windenergie einerseits und der Verträglichkeitsprüfung gegenüber Mensch und Natur andererseits fehlerhaft ist. Entgegenstehende öffentliche und private Belange werden z.T. zu oberflächig behandelt oder fehlerhaft interpretiert. Durch ein erfolgreiches Klageverfahren bedingt, ist es unverständlich warum bei einer derart wichtiger Aufgabenstellung vom Landkreis Lüneburg der Windenergie substantiell Raum zu geben, im RROP wichtige Möglichkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Die Umweltberichte der Jahre 2013 vs. 2014 widersprechen sich z.T. diametral, die Ausweisung der nun drei Vorranggebiete inkl. der Begründung dazu wirkt wie inszeniert, einer Normenkontrolle gegenüber nicht haltbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im RROP zeigt insbesondere im Bereich Avifauna, das der Artenschutz grob fahrlässig vernachlässigt wird. Die avifaunistischen Gutachten von Herrn Wübbenhorst aus 2012 als auch aktuell in 2014 zeigen die Artenvielfalt insbesondere in den westlichen und östlichen Bereichen der drei Vorranggebiete. Brutstandorte, eindeutige Reviere und belegbare Nahrungshabitate finden sich in diesen Bereichen. Bei derartiger Barrierewirkung der je nach Betrachtungsweise bis zu 11 km langen Barriere aus neuen aber auch alten Windkraftanlagen ist eine statistisch signifikante Erhöhung der Tötungsrisiken für bedrohte Vogelarten unvermeidbar. Wir fordern vom Landkreis Lüneburg die Planung im RROP zu überarbeiten und die von der BIWOS aufgezeigten Alternativflächen im Tausch gegen die fehlerhaft geplanten Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Sowohl die öffentlichen und privaten Belange inkl. des Themas Natur / Avifauna sprechen für dieses Günstigerprinzip und entsprechen dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot. ebenfalls zu beachten: Stellungnahme Brauns Anwaltskanzlei Anlagen: Stellungnahme Rechtsanwalt Herr A. Brauns	Die allgemeinen, nicht substanziierten Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Behauptungen, es seien "zu viele subjektive und gefällige Festsetzungen und Abwägungen im Planungsverfahren" getroffen bzw. vorgenommen worden, werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Vielmehr handelt es sich bei der Planung um ein Konzept auf der Grundlage allgemein für das gesamte Plangebiet zugrunde gelegter und fachlich begründeter Krterien. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das erwähnte Klageverfahren nicht für die Gegenseite erfolgreich ausgegangen ist, sondern vielmehr in der Berufungsinstanz mit einem Vergleich beendet werden konnte.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zwischenbericht Avifauna Wetzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Zwischenbericht Avifauna Oerzen durch Hr. Wübbenhorst inkl. Karten
Individualsichtungen Avifauna (per mail zusätzlich Rotmilanvideo in Wetzen)
Unterschriftenlisten

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5112** **Bla1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5113** **Bla1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5115** **Bla1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5116** **Bla1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5117** **Bla1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5118** **Bla2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5119** **Bla2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5120** **Bla2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5121** **Bla2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5122** **Bla2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5114** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5123** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5124** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5125** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5126** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5127** **Bla3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5128** **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5133** **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5134** **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5143** **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5148** **Bla4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5129** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5135** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5136** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5144** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5149** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5153** **Bla5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5130** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5137** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5138** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5145** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5150** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5154** **Bla6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. So heißt es in der von der DB Netze erstellten Machbarkeitsstudie vom 29.11.2013, dass die dort untersuchten Varianten "grundsätzlich nicht vergleichbar (seien), weil sie im Ergebnis unterschiedliche verkehrliche Wirkungen erzielen."	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5131** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5139** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5140** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5146** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5151** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5155** **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5132** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5141** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5142** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5147** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5152** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5156** **Boc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5211** **Boh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5212** **Boh1**

Stellungnahme

Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Dem widerspreche ich und erbitte erneute Prüfung dieser Gegensätzlichkeit.

Abwägungsvorschlag Begründung

angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore).
Im Ergebnis würde ein Verzicht auf die Zusammenführung der Teilflächen Wetzen/Südergellersen/Oerzen dazu führen, dass ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die Bedenken sind im Übrigen aber dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5213** **Boh1**

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet.. Ich erbitte um Prüfung dieser sozialen Ungerechtigkeit.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.
Eine "soziale Ungerechtigkeit" ist demzufolge nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5214** **Boh1**

Stellungnahme

Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5215** **Boh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?	Nach der vorliegenden aktualisiedrten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht. Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5216** **Boh1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die neuen WEA nicht "auf	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5217** **Boh1**

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Hasenburger Bach sowie des Waldgebietes "Gellerser Anfang" wird im Übrigen nicht gesehen:

- Der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.
- Das Waldgebiet "Gellerser Anfang" ist von der Festlegung als Vorranggebiet "Windenergie" mit einem Abstand von 100m zum Rand des entsprechenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ausdrücklich ausgenommen, so dass dieses in seiner Erholungs- und waldökologischen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

engstem Raum" errichtet , sondern sich auf einer Länge von knapp 5 km verteilen werden.

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet nunmehr westlich der Ortslage Oerzen aus anderen Gründen gekürzt werden soll.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5218** **Boh1**

Stellungnahme

Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ebenso der Hasenburger Bach als FFH-Gebiet. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird.
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen.
Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.
Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung.
Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt und dort der genannte Themenwanderweg vorbeiführt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen sowie des FFH-Gebietes Hasenburger Bach wird im Übrigen nicht gesehen:

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten,
- der Bereich des FFH-Gebietes "Hasenburger Bach" stellt eine Tabuzone der Planung dar, ist daher von WEA nicht unmittelbar betroffen und im Übrigen sind letztere durch direkt an das FFH-Gebiet angrenzende Wälder weitestgehend sichtverschattet.
- Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht.

Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).

Letztlich sind die Bedenken aber auch dadurch teilweise ausgeräumt, als das Vorranggebiet im Westen der Ortslage Oerzen gekürzt wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5219** **Boh2**

Stellungnahme

Warum werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft in der Mitte zwischen unseren Dörfern (freie Äcker) nicht im Tausch für die aktuellen Vorrangflächen Windenergie genutzt?
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage geschieht dieses? Ich möchte die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wie bei Rücknahme Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft bei den Waldrodung. Ich fordere den Landkreis hiermit auf, diese Punkte zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5220** **Boh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des Argumentationswandels durch den Landkreis Lüneburg. Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen einen Abstand von 500 bis 1.000 m nicht überschreiten, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Die hier infrage stehenden Potenzialflächen liegen lediglich maximal knapp 700 m voneinander entfernt und werden nach Prüfung der Situation vor Ort mit Sicherheit als ein zusammenhängender Standort wirken. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5221** **Boh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Auf welcher Grundlage wurde diese Veränderung innerhalb eines halben Jahres vollzogen. Ich erbitte Begründung des Argumentationswandelsdurch den Landkreis Lüneburg. Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht verständlich. Ich erbitte Begründung.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5222** **Boh2**

Stellungnahme

Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Angeblich gibt es keine Fernwirkung ab einer Distanz von 3.000m. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen. Aus Richtung ADAC Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht, aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar. Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 4,7 km gesehen werden. Bei 200m hohen Anlagen wie im Hamburger Hafen werden diese Fernwirkungen natürlich vervielfacht! Ich erbitte dieses zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5223** **Boh2**

Stellungnahme

Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.
Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor:

Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5224** **Boh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Ich erachte die Grundlage TA Lärm als nicht zeitgemäß und fordere Forschung vor Bau der Industrieanlagen in Wohnortnähe.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5225** **Boh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Wanderwege insbesondere Themenwanderwege: der Findlingswanderweg führt direkt durch die geplante Windenergiefläche Oerzen. Hier widerspricht sich Industriepark versus Erholung. Ich fordere keine Industrieanlagen im Naturpark Lüneburger Heide.	Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4460** **Brä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.	Längenausdehnung: Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen: 1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen. 2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden. Abstand zur Ortslage Oerzen: Bei Oerzen handelt es sich unstrittig um ein Dorfgebiet, für solche Gebietskategorien gelten nicht nurt bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte Immissionsprognose zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen deutlich unterschritten werden. Sie liegen unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten. Höhe der Anlagen: Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein	wird nicht berücksichtigt

sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen.
Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4461** **Brä**

Stellungnahme

Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall
in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ob eine Rodung der besagten Waldflächen nicht notwendig war, sei hier dahingestellt. Sie erfolgte nach einem entsprechenden Antrag des Eigentümers auf Waldumwandlung mit dem Ziel einer sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeerkulturen) und wurde unter Berücksichtigung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Neubegründung von Wald, Aufwertung nahegelegener Waldflächen und Anlage und Verbesserung von Biotopstrukturen) im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung genehmigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4462** **Brä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangflächen für windkraftanlagen in dieser Längenausdehnung belasten Mensch und Tier. Eine Rodung für diese Flächen war an diesen Stellen nicht notwendig und es sollte dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Windräder dieser Höhe sind in diesem Fall in einem zu kleinen Abstand zum Wohngebiet Oerzen unzumutbar. Wir wohnen in Embsen wo die dortigen kleineren Windräder in einem größerem Abstand stehen. In dieser Form sind wir entschieden gegen einen Bau dieser Windkraftanlage.	Längenausdehnung Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Höhe der Anlagen: Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5157** **Bra3**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5158** **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5159** **Bra3**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5160** **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5161** **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5162** **Bra3**

Stellungnahme

Es ist für uns nicht nachvollziehbar und unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Was die angesprochene Waldrodung anbelangt, so liegt hier der Fall anders, denn dort wurde auf Antrag eines Landwirts eine Waldumwandlungsgenehmigung unabhängig von der Planung für Windenergieanlagen erteilt. Damit ist dort der Vorbehalt für Forstwirtschaft hinfällig. Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips liegt demnach nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5163** **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5164** **Bra3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite bestehenden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefahigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des 1Ofachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	Zu Landschaftsbild: Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Zu "10facher Abstand Anlagenhöhe": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5494** **bra4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5495** **bra4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur. Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Zu Untersuchungstiefe Fauna: Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und -erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Neue, substantiierte Erkenntnisse werden durch den Einwender nicht vorgebracht. Ein generelles Vorkommen des Rotmilans muss innerhalb seines Verbreitungsraumes immer erwartet werden und bedingt noch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Angaben zu konkret verorteten, bisher nicht bekannten Brutplätzen der Art oder anderer windkraftsensibler Arten werden nicht gemacht, sodass aus	wird nicht berücksichtigt

den Angaben keine veränderte Abwägung resultiert.

Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5496** **bra4**

Stellungnahme

Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.
Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5497** **bra4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4872** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der drei zu einer zusammengefassten Potenzialfläche Windkraft Südergellersen-Wetzen-Oerzen (WE 4) entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Lüneburg – 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie. Die Flächen liegen innerhalb der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen. Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialfläche Windkraft Wetzen-Südergellersen-Oerzen (WE 4) sowohl private Belange der Bewohner der Samtgemeinden Amelinghausen, Ilmenau und Gellersen sowie der angrenzenden Gemeinden als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt. So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.	Zu Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11: Unbeschadet der Tatsache, dass dieses Urteil eines anderen Bundeslandes nicht ohne Weiteres auf Niedersachsen übertragen werden kann, handelt es sich hier um eine völlig andere Rechtslage, nämlich die Entscheidung der Zulassungsbehörde in dem Fall, in dem ein Ziel der Raumordnung in der Aufstellung ist. Hier liegt der Fall aber bekanntlich ganz anders, es geht nämlich um die Rechtmäßigkeit der Regionalplanung an sich. Zu "Eiswurf": Der Vorwurf, die Planung habe sich mit dieser Problematik nicht befasst, trifft nicht zu. Vielmehr wurden gerade die Regelabstände nach textlicher Festlegung gem. 4.2 Ziff 02 Satz 3 genau danach bemessen. Sie basieren nämlich auf einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21) Die Reduzierung als Ausnahme setzt den Nachweis des Antragstellers voraus, dass bestimmte technische Vorkehrungen einen Eisabwurf nach menschlichem Ermessen sicher ausschließen. Dies wird im Zuge der Zulassungsverfahren nach BImSchG im Rahmen der zu erfüllenden Anforderungen an die Betriebssicherheit geprüft. Dies ist auch in der Planbegründung auf S.30f. so dargelegt. Die Stellungnahme der Anwaltskanzlei Brauns erwähnt hier lediglich die Abschaltautomatik, nicht aber - heute gängige - Rotorheizungen. Es sei hier auch die Vermutung erlaubt, dass die Stellungnehmerin hier oberbayrische Verhältnisse - was die Häufigkeit und Dauer von Eiswurf-Gefahr anbelangt - auf die norddeutsche Tiefebene überträgt. Anders ist nicht zu verstehen, wonach die Aufstelllung von Warnschildern "einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr" gleichkäme. Wollte man der Argumentation in Bezug auf die Eiswurf-Problematik allgemein folgen, so wären im Übrigen im gesamten Plangebiet wohl keinerlei WEA möglich. Das wäre eindeutig eine Verhinderungsplanung. Im Übrigen s. Abwägungen zu den einzelnen Sachkapiteln	wird nicht berücksichtigt

In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und

landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen. Diese Auffassung ist irrig.
Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggeflogen sind.
Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen.
Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten.
Zum Thema Eiswurf enthalten die Planungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge. Vielmehr befasst sich die Planung mit diesem Thema überhaupt nicht.
Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.
Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden.
Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.
Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar!
Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:
In Betrieb befindliche WKA: Abgeschaltete WKA:
d=(D+H)*1,5 d=v*((D/2+H)/15)
d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m d = maximale Wurfweite in m
D = Rotordurchmesser in m
H = Nabenhöhe in m
v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe im m/s

Somit ergeben sich bei WKAen folgende Gefahrenzonen:
In Betrieb befindliche WKA: ca. d = 387 m
Abgeschaltete WKA: ca. d = 67 m bei v = 5 m/s (schwacher Wind)
ca. d = 106 m bei v = 8 m/s (frischer Wind)
ca. d = 146 m bei v = 11 m/s (starker Wind)
ca. d = 200 m bei v = 15 m/s (starker Wind)
ca. d = 266 m bei v = 20 m/s (Sturm)

Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4873** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Der Umweltbericht zur erneuten Offenlegung vom 19.03.2014 beschreibt unter Ziff. 3.2.4 für die Fläche WE 4 „Wetzen“ in der Zusammenfassung folgendes: „Aufgrund eines im Gellersen Anfang vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts kann das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Grundsätzlich gilt, dass die naturschutzfachliche Empfindlichkeit im Westen der Potenzialfläche höher einzuschätzen ist, als im Osten. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Bestandserweiterung in westliche Richtung als unkritisch anzusehen. Die Fernwirkung potentieller WEA auf der westlichen Teilfläche ist aufgrund des Wald- und Gehölzreichtums im Umfeld stark herabgesetzt. Die Wälder schirmen die südlich gelegene Ortschaft Wetzen im Zusammenwirken mit den Höhenrücken des Butterwerks weitgehend gegen visuelle und akustische Störungen ab. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind für die westliche Erweiterungsfläche auszuschließen. Auch für das Schutzgut Landschaft ergeben sich nur auf der Potenzialfläche selbst relevante negative Auswirkungen. Bei der Erweiterung um die östliche Teilfläche für das Schutzgut Mensch scheinen graduell negative Auswirkungen möglich (Schattenwurf). Die Erweiterung des bestehenden Standorts nach Westen und auch Osten ist ferner aufgrund der kumulativen Wirkungen kritisch zu beurteilen. Es entsteht unter Umständen eine fernwirksame Barriere im Hinblick auf das Landschaftsbild.“ Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler	In der Stellungnahme wird nicht klar, was sich hinter dem Vorwurf verbirgt, die Planung sei "ergebnisorientiert". Falls damit gemeint sein sollte, dass das Ergebnis der Planung von vornherein feststand und die Kriterien sowie die Begründung entsprechend "zurechtgebogen" worden sind, so wird dies mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Das Gegenteil ist der Fall, denn im gesamten Plangebiet wurden die gleichen, fachlich nachvollziehbaren Kriterien angewendet. Zum Umweltbericht im Einzelnen: Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind - wie überall im Plangebiet - kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete für ruhige Erholung wurden vom Vorranggebiet für Windenergie erkennbar ausgespart. Gleiches gilt für das LSG "Hasenburger Mühlenbach" Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281). Nicht zutreffend ist auch die Unterstellung, für den Umweltbericht würden die Tatbestände jeweils nach Gutdünken bewertet. Vielmehr verhält es sich so, dass das Kollisionsrisiko des Schwarzstorchs nach neuen Erkenntnissen deutlich geringer ist als ursprünglich angenommen (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Entgegen der Behauptung der Stellungnehmerin wurden entgegenstehende private und öffentliche Belange keinesfalls außer Acht gelassen. Vielmehr weisen Umweltbericht und Begründung in differenzierter, umfangreicher Art und Weise auf die berührten öffentlichen Belange hin, anschaulich dokumentiert durch eine +/- -Bewertung der einzelnen Umweltgüter. Richtig ist allerdings, dass planungstheoretisch jede planerische Entscheidung nicht objektiv sein kann, sondern immer einer Bewertung unterliegt und somit (inter)subjektiv ist insofern, als letztlich das dafür legitimierte Organ, nämlich der Kreistag, diese Entscheidung intersubjektiv mit der gebotenen Transparenz und Nachvollziehbarkeit trifft. Dabei ist es gerade Aufgabe einer gerechten Abwägung, Aspekte, die während	wird nicht berücksichtigt

Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung.
Aufgefallen ist eine diametral subjektive Bewertung zwischen RROP 2013 Wetzen/Südergellersen (Repowering) und dem RROP 2014.
Der Landkreis Lüneburg bewertet in seinen Umweltberichten nach Gutdünken die jeweils aktuelle Situation.

Nachfolgende Historie des Umweltberichts 2013 unterstützt meine These:
Kurzprotokoll RROP Landkreis LG für die Vorrangflächen Wetzen (Repowering) und Südergellersen.

-Das alte RROP im Landkreis wurde durch Investoren erfolgreich beklagt , einem gerichtlichen Vergleich hat der Landkreis Lüneburg zugestimmt ein neues RROP durchzuführen. Besser aufgestellt durch Stabsplanung, anwaltliche Vertretung aus Münster, Schallgutachter, Umweltberichte etc.
-Im ersten Durchgang war „nur“ die Vorrangfläche Wetzen als Repoweringfläche ausgewiesen (ca. 10ha größer als in dem Entwurf 2014), die vorhandene Fläche Südergellersen (mit damals noch 6 Anlagen sollte zurückgebaut werden)
-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.
-Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47)
Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht.
-Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen
-Das Vorhaben den alten Standort Südergellersen aufzugeben wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen (keine „Bereitschaft“ der Betreiber/Grundeigentümer, Androhungen von entgangenen Gewinnen usw.)
-Während der Auslegung wurde für eine weitere WEA eine Baugenehmigung für den Standort Südergellersen erteilt, die Anlage wurde Mitte 2013 (die erste Anlage mit 140m Höhe) fertiggestellt.

Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.

der Offenlegung vorgebracht wurden, in diese Abwägung einzubeziehen, denn gerade das ist ja der Sinn einer Öffentlichkeitsbeteiligung, das Abwägungsmaterial zu erweitern und neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein solcher neuer Gesichtspunkt war eben u.a. die plausible Aussage der Grundeigentümer und Betreiber der bestehenden Anlagen, dass für sie ein Repowering nicht in Betracht kommt, also abgelehnt wird. Voraussetzung eines Repowering wäre aber ein sog. "Raumordnerischer Vertrag" gewesen, der - der Name sagt es - nur mit Zustimmung aller Vertragspartner zustande kommen kann.

"Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB" wurden nicht außer Acht gelassen, weil Belange im Sinne von "harten Tabuzonen" eben hier nicht "entgegenstehen" - das wäre eine Schranke für die Festlegung eines Vorranggebietes- , sondern Belange, die einzelnen l"weichen" Tabuzonen zuzuordnen sind, beeinträchtigt sein könnten - eine solche Beeinträchtigung unterliegt aber der Abwägung, und diese Abwägung hat der Plangeber mit der Wahl seiner "weichen" Kriterien in Ausübung seines Planungsermessens vorgenommen. Das Vorranggebiet liegt aber planungslogisch komplett außerhalb von "harten" und "weichen" Tabuzonen.
Im Übrigen wird hier die Rechtssystematik des § 35 BauGB verkannt, denn diese zielt auf die Zulassung von einzelnen Bauvorhaben auf Antrag ab und nicht auf die Steuerung der nach diesem Paragrafen privilegierten Vorhaben. Planungsrechtliches Ergebnis der Regionalplanung ist, dass
- in Vorranggebieten mit der Wirkungs von Eignungsgebieten WEA den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen, soweit diese Ziele letzt abgewogen sind und
- dass das raumordnerische Ziel nach § 1 Abs.4 BauGB zu beachten ist.

Zur angeblich falschen Einstufung und Nicht-Differenzierung der berührten Baugebiete s. Awägungsvorschlag zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten".

Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des

Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.

Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben.
Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten 1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und

nachvollziehbar sind.
Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt.

Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu bringen.
Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets.
In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist.
Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage

einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“.
Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist.
Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3

Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.

Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.

Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen. Dies bedeutet, dass der Bereich zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.
Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.
Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.
Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.
Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem

der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der

Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl

hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.
Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen. Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als
Anlage s. o.
Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können. Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4874** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an.	Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung sind kein Ausschlusskriterium, Vorranggebiete gem. RROP 2003 i.d.F. von 2010 sind in der vorliegenden Planung auch bei diesem Vorranggebiet ausgenommen. Zum Thema "Eiswurf" siehe Abwägung unter "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4875 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes: Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen. Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes	Zu "Vorbehaltsgebiet für die Erholung, Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie Naturschutzgebiet" s. Abwägung zu ID Nr. 4873 und 4874 Zur angeblichen Ausblendung von BauNVO und TA Lärm s. ID 4881	wird nicht berücksichtigt

und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage: Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.

Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe. Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung

breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.
Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben.
Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und

Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von

weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält

beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht, was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: •Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
•Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
•Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich
Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2.Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt).
Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen.
Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen

statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen. Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.
Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

3. Fledermäuse
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.

In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.
Ebenso ist festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.

4. Benachbartes Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal
Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die Gemeinden Embsen, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und die Stadt Lüneburg. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar an die hier gegenständliche Vorrangfläche WE 4 an. Das Naturschutzgebiet beheimatet eine Unzahl geschützter Tierarten. Der Abstand zu der Windkraft Vorrangfläche ist

zu gering bemessen, so dass die Vorrangfläche Einfluss auf das Naturschutzgebiet nehmen wird.

Die Ausweisung der Vorrangfläche und eine Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.
Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.
Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und spätere Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.
Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken.
Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils

zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Interessant für die Beurteilung des Landschaftsschutzes bzw. der Landschaftsbeeinträchtigung einschließlich der Kulturlandschaft und Erholung sind die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und die dort getroffenen Feststellungen.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor. Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Bescheinigt wird den Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken.
Besonders erwähnt werden die Geestgebiete Gellersen im westlichen Teil des Landkreises, bestimmt durch wellige Geländemorphologie mit Höhen von 20-90 m NN, der Hasenburger Mühlenbach, Osterbach, Südergellerser Bach und Luhe (randlich) als besonderes Landschaftsbild prägenden Gewässerläufe. Es dominieren ackerbauliche und forstwirtschaftliche Nutzungen, aber geteilt durch große, in Teilen zusammenhängende Wälder. Vorgefunden wird dementsprechend eine offene Geestlandschaft im Wechsel von Acker-, kleineren Waldflächen und Grünland. Die Gegend kann durchaus als so genannte Mosaiklandschaft bezeichnet werden. Charakteristisch sind häufig wegbegleitende Eichenalleen. Sehr prägende Bestände finden sich z.B. in Südergellersen.
Der LRP sieht in den Niederungslandschaften der Luhe und des Hasenburger Mühlenbachs eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich des Landschaftserlebens und Landschaftsbilds. Eine ebenso hohe Landschaftsbildbedeutung wird dem Waldgebiet Gellerser Anfang und Böhms Holz aufgrund der hohen wahrnehmbaren Natürlichkeit und naturräumlichen Vielfalt von hoher Bedeutung beigemessen.
Die hohe Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten wird noch dadurch verstärkt, dass nahezu keine störenden Objekte und Geräusche ermittelt wurden. Der Bereich ist frei von größeren Stromleitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Diese Flächen sind besonders erhaltungswürdig, weil nur noch ca. 15 % der Landkreisfläche heute noch ohne relevante Störungen des Landschaftsbildes vorhanden sind. Hierzu gehört insbesondere großflächig der Bereich im östlichen Teil des Landkreises, angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. Zur landschaftlichen Besonderheit gehören insbesondere so genannte Wegespuren, die als Relikte punktuell im Landkreis verbreitet sind, vorzugsweise westlich und südlich von Lüneburg (Gellerser- und Melbeck-Raum). Diese häufig als mehrere Meter hohen, parallel verlaufenden Erdwälle kennzeichnen alte Karrenwege, die teilweise wichtige Verbindungen zwischen den damaligen Städten darstellten.

Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser

Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat.
Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen:
Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.
Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz.
Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46
ist es zuvörderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem

Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.
Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01.
Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05. Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe.
Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4876** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. -Repowering Wetzen/Südergellersen notwendig, da Ausdehnung beider Flächen Wetzen/Südergellersen zusammen umwelttechnisch problematisch (detaillierte Begründung Seite 47) Im Umweltbericht wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Gebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. -Trotz erster Hinweise auf Nahrungshabitate und angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen Zuvor wird im Umweltbericht unter Ziff. 3.2.4 und der Überschrift „relevante Umweltziele" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche und der Südzipfel der östlichen Teilfläche Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebiets für die Erholung sind. Nordwestlich schließt sich in ca. 100-500 m Entfernung ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Waldgebiet Gellerser Anfang an. Teilweise wird das westliche Teilgebiet zudem von einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein weiterer Teil des Landschaftsschutzgebiets des Landkreises Lüneburg zwischen der nördlichen und östlichen Teilfläche liegt und den Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach unter Schutz stellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass innerhalb des bestehenden Windparks sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit regionaler Bedeutung befindet. Auch das Naturschutzgebiet Hasenburger Bach (Naturschutzgebiet Lüneburg 281) befindet sich nordöstlich des potentiellen Vorranggebiets im ca. 410 m Entfernung. Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen	Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl vorsorglich erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch	wird nicht berücksichtigt

Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist.

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf – zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche bzw. Potenzialfläche WE 4 keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.

Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie WE 4, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet WE 4 treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.

Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.
Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.

Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden.
Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung

bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Brutvögel
Rotmilan und andere Arten:
In diesem Verfahren ergeben bereits vorhandene Unterlagen Hinweise auf geschützte Arten. Heranzuziehen ist die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 des Landkreises Lüneburg „Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP Landkreis Lüneburg.
Anlage: Landkreis Lüneburg - Kartierung von Großvogel - Flugrouten im Juni
und Juli 2012 – und
Karte Suchraum 3 Rotmilan
Karte Suchraum 3 Schwarzstorch, Wespenbussard jeweils als Anlage

Für den dort als Suchraum 3 bezeichnetes Gebiet Südergellersen-Wetzen wird die Beobachtung von Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke festgehalten. Ausgeführt wird ferner, dass fast alle Bereiche innerhalb des Suchraumes von Greifvögeln beflogen werden. Mit in die Betrachtung einzubeziehen ist der Suchraum 4 Amelinghausen-Ehlbeck. Auch dort sind die vier Greifvogelarten festzustellen. Attestiert wird ein Rotmilanhorst in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck. Bereits 2012 wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal futtertragend. Festgestellt wurde dort ferner das bereits oben erwähnte Rohrweihenpaar.

Von Gewährsleuten bestätigt wird, dass sich die Freiflächen im Dreieck Wetzen-Südergellersen-Oerzen hervorragend als Nahrungshabitat für Rotmilane eignen. Wie aus der Karte ersichtlich, handelt es sich um wechselnde bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die in ihrer Vielfalt für reichhaltiges Nahrungsangebot für Rotmilane Gewähr bieten.

Die oben erwähnte Kartierung aus dem Jahr 2012 beinhaltet nur Beobachtungen an lediglich zwei Tagen und zwar am 05.06. und 09.07.2012. Bereits an diesen beiden Tagen konnte das Vorkommen der geschützten Arten Rotmilan, Wespenbussard und Turmfalke festgestellt werden.
Dementsprechend ist hier eine artenschutzrechtliche konkrete Untersuchung auch unter Berücksichtigung der Angaben der Gewährsleute zwingend erforderlich.
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.

Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Für die Art Rotmilan hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof erst kürzlich eine Entscheidung getroffen und zwar am 17.12.2013 Az 9 A 1540/12.Z.

Hier sei zunächst auf den Leitsatz verwiesen:
„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“
Anlage: Text des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 - als Anlage

Ergebnis dieser Entscheidung ist, dass bei Vorliegen entsprechender Hinweise jedenfalls die Überflug- und Habitatflächen genauestens zu untersuchen sind. Dies gilt auch dann, wenn ein konkreter Brutplatz nicht bekannt ist, durch Präsenz aber auf einen Brutplatz in der Nähe zu schließen ist. Dieser Betrachtungsweise hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht Regensburg angeschlossen, wobei der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ebenfalls zuspricht. Das o.g. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist nicht nur auf die Vogelart „Rotmilan“ beschränkt, sondern gilt für sämtliche artengeschützte Vögel.

Entgegen der Ansicht des Regionalplaners eignet sich die Gegend sehr wohl vor allem für die Arten Wespenbussard und Rotmilan sowie weitere Arten wie Turmfalke und Rohrweihe. Diese Arten finden hier ideale Brut- und Habitatflächen vor.

Das geplante Vorhaben ist mit dem gebotenen Schutz der Arten Rotmilan (Milvus milvus) und Wespenbussard, Rohrweihe und Falkenarten im Einwirkungsbereich der geplanten Vorrangzone zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG durch den Gutachter. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Der Gutachter nimmt billigend in Kauf, dass diese hochgeschützten Vogelarten und jedes einzelne Individuum durch Windkraftanlagen getötet werden kann. Hier übersieht der Gutachter, dass der Verlust eines jeden Exemplars dieser hochgeschützten Vogelart (dies gilt auch für die anderen geschützten Vogelarten) zu einer massiven Beeinträchtigung der Population führt. Es kann hier nicht billigend in Kauf genommen werden, einzelne hochgeschützte Arten dem Bau von Windkraftanlagen zu opfern.
Der Gutachter versucht hier den Eindruck zu erwecken, als würden die o.g. Greifvögel punktuell Habitate aufsuchen.
Der Gutachter weiß ganz genau, dass diese Greifvögel großflächig den Raum nach Beute absuchen und zwar mit gezieltem großflächigem Absuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um zu anderen Habitatgebieten zu gelangen.
Dies wird vorliegend aber in Abrede gestellt. Insoweit erschließt sich hier nicht, wie ein Gutachter zu derartigen Erkenntnissen kommen kann.

Völlig unbeachtet bleibt auch ferner, wie bereits oben ausgeführt, dass durch die Schaffung breiter Zuwegungen zu den Anlagen, die betriebsbedingt notwendig sind, breite Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen. Diese Schneisen werden von den genannten Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgenommen. Sie suchen in diesen Schneisen nach entsprechender Nahrung wie Kleinsäuger und werden hierdurch nahezu zielorientiert in Richtung der Anlagen geleitet, so dass sich hieraus ebenfalls ein erhebliches, zu beachtendes Tötungsrisiko ergibt.
Auf das kaum vorhandene Meideverhalten des Rotmilans hat der Gutachter zwar hingewiesen. Das signifikante Tötungsrisiko wird aber verneint.
Hinzukommt, dass im Wechsel zu den Nahrungshabitaten der Wald, in dessen Bereich sich die Windkraftanlagen befinden sollen, überquert wird.
Sicherlich kommt es bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos auch auf den Horststandort an.
Dieser allein ist aber nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Bewertung des signifikanten Tötungsrisikos.
Auch Überflug- und Habitatgebiete, die häufiger frequentiert werden, führen zur Bejahung des signifikanten Tötungsrisikos.
Insoweit wird nochmals auf das zwischenzeitlich allgemein bekannte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z verwiesen, wonach neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen kann.
Anlage: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013 als
Anlage s. o.

Damit hat das höchste Hessische Verwaltungsgericht klare Maßstäbe für die Beurteilung auch der Überflug- und Habitatgebiete gesetzt, die auch von den Planern des Vorhabens nicht mehr

ignoriert werden können.
Insoweit wird nunmehr die bislang schon vorhandene Rechtsprechung und die Diskussion des signifikanten Tötungsrisikos des Rotmilans und immer wieder aufflammender „Aufweichungsversuche“ der Boden entzogen.
Dementsprechend ist der Regionalplaner des Landkreises Lüneburg aufzufordern, dieser Rechtsprechung „ohne Eigeninterpretation“ zu folgen.
Allein schon dieses Gutachten bietet Rechtsbehelfen ausreichend rechtliche Grundlage.

Der Rotmilan (Milvus milvus – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG, RL D V, RL NI 2), aber auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch und Baumfalke sind europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt ist. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschließungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht hier eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt

zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebiets für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die o. g. Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben des Investors einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan und die anderen genannten Arten ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen, was auch seitens des Gutachtens eingeräumt wird. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Bereits in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen (BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005) wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne. Dies hat auch heute noch Bestand.
Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.
Nach all dem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der

Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung durchsetzt.
Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum lebenden Rotmilane.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.
Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten aufgrund der absolut zu kurzen Beobachtungszeiten auch nur unvollständige Ergebnisse liefern kann.

Meine Mandantschaft in mühsamer Kleinarbeit nunmehr das zu Stande gebracht, was seitens des Planers nicht erfolgte, obwohl dies für die Planung zwingend notwendig ist.
Es werden folgende Unterlagen dieser Stellungnahmen beigefügt:
Anlage: • Zwischenbericht Oerzen: Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan, Fischadler
• Zwischenbericht zum vorkommen von Großvögeln im Bereich der Vorschlagfläche WE 4, Teilbereich Wetzen
• Raumnutzungsgutachten Rohrweihe, Rotmilan, Rohrweihe/Wespenbussard, Kranich
Gerade die Vielzahl der in dieser kürzesten Zeit festgestellten artengeschützten Vögel zeigt aber deren intensive Nutzung des gegenständlichen Gebiets und auch deren Vorhandensein.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu

vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.

2.Zug- und Rastvögel
Eine Beobachtung des Vogelzugs hat bislang offensichtlich nicht stattgefunden, obwohl im Bereich Lüneburg hohes vogelzugvorkommen bekannt ist.
Zugvögel nutzen den Bereich zum Überflug aus der nördlich skandinavischen Richtung sowie Zugvögel aus dem Osten. Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen Vogelzug 2014 als Anlage

Da die Art und Weise der Beobachtung von Vogelzügen völlig unzureichend ist, sind folgende Maßgaben zu beachten:
2/3 des Vogelzugs findet nachts statt. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens 4 Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt).
Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen.
Vorzunehmen ist dementsprechend eine ausführliche Kontrolle des Frühjahrs- und Herbstfluges.
Es fand auch keine Überprüfung evtl. Rastplätze großflächig im Bereich der Windkraftanlagen statt. Hier sind Erkenntnisse bis über mehrere Kilometer vom Windpark entfernt vorzunehmen.
Entgegen der Ansicht des Gutachters eignet sich das Gebiet sehr wohl für Rastvögel.

Nachdem hier noch nicht einmal ansatzweise eine Überprüfung stattgefunden hat, kann auch keine Bewertung hinsichtlich eines Tötungsrisikos ausgesprochen werden.
Das Gutachterbüro nimmt dies aber vor, ohne dies überhaupt begründen zu können.
Als einziges Argument wird angeführt, die Fläche eigne sich auf Grund der Geländestruktur nicht für Zug- und Rastvögel. Dies ist jedoch keine fachliche Aussage, sondern reine Spekulation.
Festzustellen bleibt deshalb, dass zum Zug- und Rastvogelverhalten bzw. zum entsprechenden Vorkommen der geschützten Arten hier keine ornithologische Grundlage geschaffen wurde.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4877** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
-Ein Mindestabstand von 3km für Vorrangflächen wurde definiert (siehe detaillierte Begründung Seite 42.), der vorherige Erlass aus 2004 sah noch 5km Mindestabstand von Vorrangflächen untereinander vor.	Grundsätzlich bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Bei diesem Abstandskriterium soll es - s. hierzu ausführliche Darlegungen in der Begründung zum Planentwurf - auch bleiben, denn der o.g. - alte - Erlass ist für die Regionalplanung in keiner Weise bindend. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4878** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung/Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“ Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.	Entgegen der Behauptung sind sehr wohl hier öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgeworgen worden. Dies ist aus der Begründung und im Umweltbericht ersichtlich. Ein unzulässiger Konflikttransfer liegt keinesfalls vor, denn wie bekannt kann und darf lt. ständiger Rechtsprechung das Gebot der Konfliktbewältigung nicht überstrapaziert werden. Das wäre aber - wie an anderer Stelle ausgeführt - der Fall, denn Konflikte können immer nur der jeweiligen - hier übergeordneten, groben - Ebene angemessen bewältigt werden, u.a. auch deshalb, weil bestimmte Konflikte aufgrund fehlender Regelungen/Kenntnisse noch gar nicht genau erkannt werden können (s. auch unter "Sonstiges - Urteil des Bayr. Gerichtshofs). S. im Übrigen Abwägung zu den einzelnen Sachkapiteln	wird nicht berücksichtigt

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Diese Stellungnahme wird innerhalb der angegebenen Frist dem Landkreis Lüneburg übermittelt. Nachdem die Planung aber derartige Lücken aufweist und offensichtlich nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen öffentlich ausgelegt waren, bleibt ein weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten ebenso die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO, sollte der Plan vorschnell umgesetzt werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4879** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter den weiteren Stichpunkten Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Flora und Fauna, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und Sachwerte werden jeweils keine Belastungen und keine entgegenstehenden öffentlichen Belange attestiert, obwohl hier mannigfach entsprechende Gründe einer Ausweisung entgegenstehen. Verwiesen wird auf den Inhalt des Umweltberichts der Seiten 46-50. Die Einzelheiten werden unten näher beleuchtet. Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen WE 4 keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen. Dies bestätigt die o. g. These, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird, entgegenstehende private und öffentliche Belange außer Acht gelassen werden und die Planung bereits deshalb rechtswidrig ist. Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.	Zu "Schattenwurf" s. zu diesem Thema Zu "ständig blinkende Nachtbefeuerung": Dieser Belang wird in der Begründung sehr wohl erwähnt. Konkret ist dessen Bewertung jedoch auf der Zulassungsebene abzuhandeln. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert (zitiert bei "Forum-das Wirtschaftsmagazin der IHK Ostbrandenburg 2013). Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.	wird nicht berücksichtigt

Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
[zum Thema Eiswurf vgl Sonstiges] Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen. Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Gebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4880** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner angrenzend an die Flächen des WE 4 gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt. 1.Ausschlusskriterien und Mindestabstände Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt. Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert. Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter	Unterscheidung der Wohngebiete und Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser: Inwieweit die TA Lärm und deren Zuordnung der höchst zulässigen Lärmimmissionen zu den einzelnen Baugebietskategorien der BauNVO nicht berücksichtigt wurde, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Abstandskriterien wurden ja gerade nach diesen Baugebietstypen differenziert (Wohngebiete 1000m, gemische Bauflächen 800m). Auch wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass aller Voraussicht nach die für diese Baugebietstypen geltenden Grenzwerte bei der Bestückung mit WEA nicht erreicht werden, denn ausweislich der Begründung zum Entwurf hat der Plangeber das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Dabei gilt die immissionsschutzrechtliche Vorgabe derTA Lärm durchaus als Orientierung. Falsch ist aber die Aussage, dass diese bei der Planung 1:1 zu übernehmen wäre, denn der planenden Behörde bleibt immer ein planerischer Ermessensspielraum. Von diesem wurde hier Gebrauch gemacht, nämlich insofern, als Mindestabstände - je nach Baugebiet differenziert - nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt wurden, also in aller Regel über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Dies ist in der Begründung sehr wohl dokumentiert. Ausweislich der Schallimmissionsprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich unterschritten, und zwar auch, was die Nachtwerte anbelangt. Das belegt, dass die gewählten Werte vorsorgeorientiert sind. Ob die TA Lärm tatsächlich eingehalten wird, kann letztlich allerdings erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden. Würden sie wider Erwarten nicht eingehalten, so hätte dies selbstverständlich Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit. Behauptete Nichteinhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte: Die Stellungnehmerin belegt in keiner Weise, dass diese Werte wohl nicht eingehalten werden. Ein bloßer Hinweis darauf, dass die Annahme der Planungsbehörde praxisfremd sei sowie der Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts München genügen jedenfalls	wird teilweise berücksichtigt

Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“.
Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
nicht als Beleg, zumal es sich dort, wie immer, um eine Einzelfallentscheidung handelt, die auf andere Gegebenheiten nicht übertragbar ist. Die Schallimmissionsprognose deutet jedenfalls auf das genaue Gegenteil hin, und zwar auch, was die berührten Einzelhäuser betrifft. Die leichte prognostizierteÜberschreitung in einigen wenigen Bereich in Südergellersen geht von der - unrealisitschen worst-case-Annahme aus, dass dort alle "alten" Anlagen noch in Betrieb sind und neue Anlagen hinzukommen. Dies ist abe schon allein wegen der notwendigen Abstände der Anlagen untereinander gar nicht möglich.

Im Übrigen sind die Bedenken, diese Einzelhäuser betreffend, bezogen auf die Außenbereichs-Wohnhäuser südwestlich der Ortslage Oerzen, ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen (s. "Festlegung der Gebietskulisse" zurückgenommen werden soll.

Zur angeblichen Fehlerhaftigkeit der Schallimmissionsprognose s. ID 4881

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.

Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man

dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen.
Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden.
Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4881** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt. Nachdem der Vorentwurf keinerlei schalltechnische Untersuchungen enthielt, dies in anderer Sache massiv gerügt wurde, wurde nun der Versuch unternommen, die bislang völlig ungeklärte schalltechnische Problematik aufzugreifen. Dies erfolgte mit einer so genannten „schalltechnischen Untersuchung - Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg vom 27.01.2014“. Hierbei handelt es sich allerdings im Ergebnis um ein völlig oberflächliches und keinen Beweis erbringendes Vorhaben. Dargeboten werden lediglich allgemeine unzureichende Hinweise auf den Seiten 1-3 und sodann so genannte „Legenden“, die den Nachweis der Beurteilungspegel liefern sollen. Es handelt sich hierbei um oberflächliche Aufzeichnungen, ohne dass auch nur die geringsten Daten aufgeführt werden. Diese Aufzeichnungen verdienen die Bezeichnung „schalltechnische Untersuchung“ nicht, weil sie noch nicht einmal im Mindestmaß überprüfbar und nachvollziehbar sind. Ganz abgesehen davon, dass hier mit bereits überholten Anlagentypen gearbeitet wird, sind keine Hinweise vorhanden, inwieweit Sicherheitszuschläge Anwendung fanden (voraussichtlich überhaupt nicht). Angaben zu Vor- bzw. Fremdbelastungen werden ebenso vermisst, wie konkrete Untersuchungen, welche Gebietskategorie bzw. Nutzung der Wohnhäuser tatsächlich vorliegt. Der planende Landkreis hat sich in vorliegendem Fall noch nicht einmal die Mühe gemacht, die Gebietskategorien der einzelnen Gemeinden und Orte in Erfahrung zu bringen.	Zur Schallimmissionsprognose: Die aktualisierte Prognose vom 18.09.14 wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der	wird nicht berücksichtigt

Unter Berücksichtigung der Z. 6.1 TA Lärm ist der zu Grunde liegende Nachtimmissionsrichtwert aber abhängig von der jeweiligen Einstufung des Wohngebiets.
In den betroffenen Orten sind zum Teil allgemeine Wohngebiete vorhanden, so dass hier ein verminderter Nachtimmissionsrichtwert von 40 dB(A) vorgegeben ist.
Dementsprechend sind die Abstände weiter zu erhöhen. Offensichtlich hat dies in die Planung keinen Eingang gefunden.
Nachdem die Planung diesbezüglich aber ohnehin äußerst oberflächlich ist (vergleiche oben) wurde dies offensichtlich vom Planer „großzügig“ vernachlässigt.

Anlage: Auszüge aus den einzelnen Flächennutzungsplänen - als Anlage

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass hier nach wie vor keine konkrete Untersuchung zu der Schallbelastung der Anwohner erfolgt ist, wie dies § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB als so genannten vorbeugenden Immissionsschutz im Rahmen des Nachbarschutzes fordert.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen“ lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.

Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Angeblich sollen die möglichen Anlagen berücksichtigt sein. Konkrete nachvollziehbare Angaben fehlen aber.

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:

Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A), mit einem Abstand zur Bebauung im Dorf-/Mischgebiet von 800 m.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu (Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den

relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 106 – 109 dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich zwischen 112 und 116 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen“. Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.

Der Planer verwendet in der „Schalltechnischen Untersuchung“ vom 27.01.2014 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 105 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.

Vermisst wird eine Untersuchung hinsichtlich der Gebietseinstufung.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.

Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose im Ergebnis gar nicht relevant.
Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Unzutreffend ist auch die Aussage, der Plangeber habe keine Höhenbegrenzungen festgeölegt. Richtig ist vielmehr, dass die Gesamthöhe der Anlagen lt. Textlicher Festlegung 4.2 Ziff. 03auf 200 m beschränkt werden soll. 250 m hohe Anlagen, wie unterstellt, kann es daher überhaupt nicht geben.

insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte Windkraftanlagen.

Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.

Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs „ruhiger laufen“.
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 102 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen „ruhiger laufenden“ Windkraftanlagen Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 109 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein „ruhigeres Laufen“ erkennbar sein soll. Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese „langsam drehenden Anlagen“ Geschwindigkeiten von an die 300 km/h. Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten

Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4882** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung“ vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt und die Problematik des Infraschalls völlig ausblendet. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Dies praktiziert hier auch der Umweltbericht vom 19.03.2014 (Tab. 6). Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 - 1000 m zur Wohnbebauung. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Anlage:1. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung	Zu Infraschall allgemein: „Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

durch Infraschall als Anlage
2. Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien – Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen als Anlage

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. Ein

von Schlafstörungen hinweist.
4.Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen, 2. reduzierte mentale Belastbarkeit, 3. Vigilanzstörung, 4. Merkfähigkeitsstörungen, 5. Panik/Angst, 6. innere Unruhe, 7. Schwindel, 8. Schlafstörung 9. Labile emotionale Lage, 10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden: 1.Die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2.Die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005Dr. Elmar Weiler“
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle

Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. Veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung noch an erheblichen Planungsdefiziten leidet. Zwingend notwendige Nachuntersuchungen insbesondere im Bereich Natur-und Artenschutz aber auch in den Bereichen Landschaftsschutz und Immissionsschutz werden schließlich zu dem Ergebnis führen, dass die hier gegenständliche Eignungsfläche WE 4 entfallen muss. Bereits jetzt aufgezeigte entgegenstehende private und öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB genügen hierzu.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4883** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie südlich von Südergellersen und westlich von Oerzen in einem Abstand von ca. 1.000 m bzw. 800 m errichtet werden. Damit sind die Wohnorte Südergellersen und Oerzen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 1.000 m bzw. 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“ vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist. Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen	Die Stellungnehmerin behauptet lediglich, es komme "unweigerlich zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen". Diese Behauptung wird jedoch nicht belegt. Entscheidend ist hier, dass diese Frage erst im Genehmigungsverfahren konkret zu prüfen ist, weil auf der Ebene der Regionalplanung Höhe und genaue Positionierung der Anlagen noch gar nicht bekannt sein können. Zu gegebener Zeit hat der Antragsteller ein Gutachten zum astronomisch möglichen Schlagschatten zu erstellen, das dann im Lichte der zumutbaren Belastungswerte geprüft wird und ggf. zu einer Modifizierung der Genehmigung hinsichtlich Höhe und/oder Standort bzw. zu einer Auflage führt, eine Abschaltautomatik einzurichten. Geradezu absurd ist die Aussage, dass für den Fall, dass die rechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht eingehalten sein sollten, hier der ganze Windpark abgeschaltet werden müsste. Diese Behauptung fußt u.a. auch auf der völlig irrigen Zahl an möglichen WEA. Was die Ortschaft Südergellersen anbelangt, so ist die Situation hier aufgrund der Ausrichtung (WEA in Südrichtung) relativ günstig. Was die vermutete Belastung der Ortslage Oerzen anbelangt, so sind die entsprechenden Bedenken insofern ausgeräumt, als die Vorrangfläche aus anderen Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen wird.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4884** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wurde im Umweltbericht 2012 eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Nunmehr soll die Anlagenhöhe keine Rolle mehr spielen. Die Behörde bleibt hier jede technische und wissenschaftliche Erklärung schuldig. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneburg „nicht allzu gute Windverhältnisse“ vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist. Völlig daneben sind die Ausführungen im Umweltbericht – Tab. 6 -, gesundheitliche Wirkungen würden erst ab Erreichen der Hörschwelle auftreten. Von Körperschall und dessen weitreichende Folgen scheint der Planer hier noch nicht gehört zu haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 19.03.2014 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.4 – WE 4 bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, dass innerhalb der Potenzialfläche keine Hinweise zu Brutstandorten empfindlicher Vogelarten bestehen. Auch die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat werde vor dem Hintergrund der Kartierergebnisse als eher gering bewertet. Eine erhöhte Bedeutung bestehe allerdings für den Mäusebussard, von dem 3-4 Brutpaare im Umfeld der Potenzialfläche vermutet werden. Im Rahmen der Kartierung sei zweimal ein Schwarzstorch bei Nahrungsflügen beobachtet	Die Planung und auch der Umweltbericht gehen von Anlagen mit einer Maximalhöhe von 200 m aus, so auch dokumentiert in der Begründung zum Planentwurf. Selbst wenn in absehbarer Zeit 250 m hohe Anlagen für den Binnenland- Bereich produziert sollten, so ist dies hier völlig irrelevant, denn lt. Textlicher Festsetzung sind Anlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 200 m zulässig. Auch wenn einzuräumen ist, dass die besagte Tabelle 6 des Umweltberichts insofern missverständlich ist (die Angaben werden geändert), so sind dies lediglich erläuternde Hinweise. Entscheidend ist die in dieser Tabelle richtiger Weise angeführte Norm max. Einwirkdauer von: - > 30 min/d - > 30 h/a. Sollte diese Norm wider Erwarten nicht eingehalten werden, so werden im Zulassungsverfahren entsprechende Auflagen erteilt (etwa Abschaltautomatik und/oder Modifikation von Standort und/ oder Anlagenhöhe). Zu Fauna: Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Raumordnung kann lediglich abgeschätzt werden, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Vorrangstandorten verbunden sein können und welches Gewicht dem Belang des Artenschutzes im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung beizumessen ist. Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und	wird nicht berücksichtigt

worden. Einer der Flüge querte das potentielle Vorranggebiet. Es sei nicht auszuschließen, dass nördlich des Vorschlagsgebietes im Gellerser Anfang ein Brutstandort besteht. Eine Querung des westlichen Teils des potentiellen Vorranggebietes durch frequentierte Flugrouten des Schwarzstorches könne nicht ausgeschlossen werden.
Der Planer räumt selbst ein, dass im Hinblick auf Avifauna für die östlichen Teilflächen keine vertieften Untersuchungen vorliegen. Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg bestehe jedoch ein Brutverdacht für die planungsrelevante Rohrweihe. Im Folgenden wird dann versucht, den Tatbestand des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für die Rohrweihe in Abrede zu stellen. Weitere geschützte Arten werden nicht erwähnt.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.
Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige und weit umfassendere Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung erst noch vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar.
Die Unterstellung des Versuchs einer „Tatbestandsabrede“ wird unkommentiert zurückgewiesen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4885** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der jetzigen Planung der Vorranggebiete wird zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 – 4 B 38.99. Die Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen. Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt. Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 – ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06. Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen. In vorliegendem Fall sollen jedoch unzählige Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Hauptblickrichtung betroffener Anwohner. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können. Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe	Zu "Bedrängende Wirkung". Diese liegt hier nach der gefestigten Rechtsprechung (so etwa BVerwG 4 B 72.06) nicht vor, denn regelmäßig wird in der vorliegenden Planung ein Abstand von mehr als dem Zweifachen der Höhe der Anlagen selbst zu Einzelhäusern eingehalten, in der Regel sogar mind. das Dreifache. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 09.08.06, 8 A 3726/05 kann aber bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung von Anlagen mehr ausgehen. Detaillierte Klärungen (die in dem erwähnten Urteil genannten Einzelfallentscheidungen) müssen letztlich dem Zulassungs-verfahren vorbehalten bleiben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich hier um einen Windpark handelt, der allerdings nicht - wie behauptet - "unzählige" Anlagen beinhalten wird, sondern nach dem ausgelegten Planentwurf vielmehr etwa 16, und das auf einen großen Raum verteilt. Aus anderen Gründen (Einhaltung des 3km-Kriteriums in diesem besonderen Fall im Hinblick auf die östlich von Oerzen befindlichen, zwar künftig nicht mehr zulässigen, dennoch mittelfristig noch bestehenden 2 Windparks) soll allerdings die Vorrangfläche westlich von Oerzen zurückgenommen werden. Dann werden voraussichtlich insgesamt nur 12 bis 13 neue Anlagen in dem Vorranggebiet errichtet werden können.	wird nicht berücksichtigt

unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet WE 4 eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl) – vor allem aus Richtung Südergellersen und Oerzen.
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in der ausgewiesenen Fläche kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.

Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allen Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch

regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.
Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe.
Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuerung und Reflektionen.
Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4886** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Wetzen, Oerzen und Südergellersen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf eine Maklerumfrage in Schleswig- Holstein reicht hierzu nicht aus. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen - sofern sie die hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien“ und „Nachbarinteressen“ stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut“ und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4887** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“ Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand. 3.Fledermäuse Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten. Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie über die geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben. Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten. Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig. Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen. In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen. Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete. Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor. Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet. Ebenso ist festzustellen, dass auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes hoher Nachholbedarf an konkreter Aufklärung besteht.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Vögel siehe Abwägung ID 4884	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4888** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
§ 1 Abs. 1 BNatSchG sieht den Schutz und die dauerhafte Sicherung sowie die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor. Dies findet den Niederschlag in dem bereits erwähnten § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Bescheinigt wird dem Landkreis Lüneburg aufgrund seiner geologischen Genese eine vielfältige und abwechslungsreiche Landschaft. Besonders erwähnt wird insbesondere die Geestlandschaft im Süden und Südosten des Landkreises Lüneburg. Diese Geestlandschaft in Landkreis Lüneburg bietet besonders vielgestaltige Geländereliefierungen, die sich auf die landschaftliche Erscheinung prägend auswirken. Der in Aufstellung befindliche LRP weist auch auf die besondere Erholungsbedeutung dieser Landschaft hin. Erholung im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur-und landschaftsverträgliches Natur- und Freizeiterleben, einschließlich der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert; § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Gesichtspunkte Erholung und Tourismus wurden offensichtlich gar nicht in die Abwägungsentscheidung zum RROP 2014 einbezogen. Erwähnt sei, dass allein Südergellersen Fördermittel für den Entwicklungspunkt „Erholung“ in beträchtlicher Höhe bekommen hat. Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rund 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich WE 4 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.	Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich bei der Wertigkeit der Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhige Erholung, Landschaftsschutzgebieten oder NATURA- 2000-Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/ Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB - entgegen der Ansicht des Stellungnehmers - zuwiderlaufen, denn hier kann nicht erkannt werden, dass öffentliche Belange dieser Privilegierung von vornherein entgegenstehen, die Errichtung von WEA also schleichterdings in diesen Gebietsteilen rechtlich oder faktisch unmöglich wäre. Denn es handelt sich bei den Vorranggebieten Windenergie eindeutig nicht um sog. "harte" Tabuzonen. Wie allgemein durch ständige Rechtsprechung bestätigt, handelt es sich nämlich bei dem unbestimmten Rechtsbegriff "entgegenstehen" um eine sehr hohe Hürde, die vorliegend durch den allgemeinen, hier nicht näher rechtlich kodifizierten Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" sowie "Erholungsbedeutung" nicht übersprungen und damit gleichsam zu einer "harten" Tabuzone wird. Unzutreffend ist daher auch die Behauptung, es reiche aus, dass die genannten Belange "beeinträchtigt" werden. Dies gilt nämlich für nicht-privilegierte Vorhaben. Darüber hinaus geht der Verweis auf das BNatSchG hier völlig fehl.	wird nicht berücksichtigt

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.
Es werden zur näheren Veranschaulichung folgende Unterlagen übergeben:
Karte Radwanderwegenetz - als Anlage
Veröffentlichung Radlerhotels Wanderhotels Radtouren wandern Tourentipps am Beispiel Luhe Radweg-als Anlage
Karte Radweg Südergellersen Oldendorf – als Anlage
Aussichtsturm Hambörn, Südergellersen – als Anlage
Stationen des Flurlehrpfades Südergellersen – als Anlage
Naherholungszelle Hambörn Südergellersen – als Anlage
Bürgerwald Südergellersen – als Anlage
Vorstellung Gemeinde Embsen – als Anlage
Dorfschmiede Südergellersen – als Anlage
Historische Stationen in Sündergellersen - als Anlage
Beschreibung Wetzen - als Anlage
Beschreibung E war jedoch aber Embsen - als Anlage

Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010 maßgeblich. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet.
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.
- Die genannten historischen Wegespuren können bei der Konkretisierung der Planung bzw. im Zulassungsverfahren berücksichtigt weden, als Ausschlusskriterium taugen sie jedenfalls nicht.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4889** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen. Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km. Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO. Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist. Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind. Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter. Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen. Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes. Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt. Bereits am	Optisch angeblich nicht zusammenhängende Fläche: s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" Zur Waldumwandlung: s. Thema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlung Genehmigung aus jüdisch Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird.
Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.
Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4890** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das jetzige Gebiet WE 4 setzt sich zusammen aus drei ehemaligen Einzelflächen. Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten beträgt laut eigenen Angaben des Planers 3 km. Die Landesplaner empfehlen gar mindestens 5 km. Da die Mindestabstände zwischen den hier gegenständlichen Einzelflächen kleiner als 3 km sind, wurden offensichtlich die drei Flächen zu einer Gesamtfläche zusammengefasst. Dies ist planungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich auch optisch um drei einzelne Flächen. Einzelflächen können nur dann als Gesamtfläche betrachtet werden, wenn diese beispielsweise durch eine Straße oder einen Fluss in geringem Abstand unterbrochen werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Dementsprechend handelt es sich um fehlerhafte Planung. Allein schon dies genügt der Begründung eines Normenkontrollantrags nach § 47 VwGO.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4891** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein weiterer planerischer Fehler liegt in der fehlerhaften Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Hier liegen Landkarten vor, nachdem nahezu der gesamte Bereich des WE 4 als forstwirtschaftliche Vorbehaltsfläche ausgewiesen ist. Vom Grundsatz her sind Planungen ständiger Überprüfung unterworfen und es können auch entsprechende Nutzungsänderungen im Laufe der Zeit eintreten, die dann planerisch umzusetzen sind. Im vorliegenden Fall wurde aber zunächst eine so genannte Waldumwandlung vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Waldumwandlung wird bestritten. Auffällig an diesem Verfahren ist insbesondere, dass die Waldumwandlung ausgerechnet im Bereich des jetzt geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie erfolgte. Waldumwandlungen an anderer Stelle, an denen sich die tatsächlichen Verhältnisse auch geändert haben, wurden aber nicht vorgenommen, so dass auch noch derzeit Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft bestehen, an denen gar keine Forstwirtschaft betrieben wird. Beispielsweise liegt die Hälfte des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl die Häuser auf den Baugrundstücken mindestens 20-50 Jahre alt sind, einige sogar noch deutlich älter. Im Rahmen der Waldumwandlung wurde nun aber gerade diese hier gegenständliche jetzt als Vorrangfläche auszuweisende Fläche zunächst zur landwirtschaftlichen Nutzung (Blaubeeranbau) umgestaltet. Hintergrund war aber von Anfang an die Nutzung der Fläche als Windvorrangfläche. Um diese Ziele zu erreichen musste zunächst die „hinderliche Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ weichen. Laut Aussage der Mandantschaft bestreitet der Landkreis zwar, aktiv an dieser Umwandlung teilgenommen zu haben. Aus der Mandantschaft vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich aber offensichtlich anderes. Weitere Unzulänglichkeiten ergeben sich aus dem Ablauf der Waldumwandlung. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde am 5.1.2013 durch den Grundeigentümer gestellt. Bereits am 30.4.2013 erteilte die untere Waldbehörde des Landkreises Lüneburg bereits die Waldumwandlungsgenehmigung. Dies obwohl die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen erst am 10.5.2013 zum RROP 2013 endete. Erst danach erfolgte die Sichtung der Stellungnahmen aus dem ersten Durchgang des RROP 2013 durch die Planungsstelle des Landkreises. Hier hätte auf jeden Fall vor Erteilung der Waldumwandlungs- Genehmigung die ausfühliche Auswertung der Stellungnahmen und deren Inhalt abgewartet werden müssen. In diesen Stellungnahmen ist unter anderem unter ID 4077 ein Schreiben der Landwind VerwaltungsGmbH & Co .KG enthalten worin exakt schon die tatsächliche Nutzung der Umwandlungsfläche als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausführlich und im Detail behandelt wird. Es erfolgte hier also gezielt durch den Landkreis eine Waldumwandlung in einem speziellen	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Anträge auf Waldumwandlung und Regionalplanung stellen im Übrigen völlig unterschiedliche, voneinander unabhängige Verfahren und Rechtsinsitute dar. Beurteilt wird bei einem Antrag auf Waldumwandlung der Antragsgegenstand (vorliegend die Umwandlung von Wald in Blaubeerkulturen), geprüft wird, ob nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Genehmigung erfüllt sind. Dies ist hier - rechtmäßig - geschehen. Zu prüfen ist also nicht, ob hier irgendwelche anderen Nutzungsvorstellungen außerhalb des vorgelegten Antrags bestanden. Da in räumlicher Nähe bereits früher schon Waldumwandlungen zwecks Flächennutzung für Heidelbeerkulturen stattgefunden haben, lag auch die Vermutung eines Zusammenhangs mit der Windkraftnutzung überhaupt nicht nah. Die waldrechtliche Prüfung hat sich ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzung bezogen, die weitere Nutzung für diesen Zweck wird auch durch entstehende WEA nicht in Frage gestellt. Insofern hätte die Waldbehörde auch nicht - wie gefordert - die Auswertung der Stellungnahme der Fa. Landwind abwarten müssen. Es muss aber mit aller Deutlichkeit die Unterstellung zurückgewiesen werden, der Landkreis habe die Umwandlung in eine für Windenergie geeignete Fläche zugunsten des Investors/Grundeigentümers aktiv betrieben. Er hat auch die Umwandlung in Blaubeerkulturen nicht "aktiv betrieben", sondern	wird nicht berücksichtigt

Bereich. Planerisches Ziel ist aber, die gesamte Planfläche bei Neuordnung zu bearbeiten. Dies ist nachweislich nicht erfolgt. Hier wurde also speziell für einen Grundstückseigentümer eine planerische Umwandlung vollzogen. Dies ist im Rahmen eines Planverfahrens in dieser Form nicht rechtens.

Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Sachaufklärung. Jedenfalls liegt hier aus hiesiger Sicht kein rechtmäßiges Planungsverhalten vor.

hat - wie gesetzlich vorgeschrieben - einen Antrag eines Eigentümers nach § 8 und § 9 NWaldLG geprüft und rechtmäßig beschieden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, die Genehmigung ist bestandskräftig.

Zu "Lage des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - raumordnerisch die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5226** **Bru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. - Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5227** **Bru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogenster Weise. - Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5228** **Bru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. - Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. - Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5229** **Bru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4929** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin als Anwohner von Südergellersen von der geplanten Vorrangfläche Windenergie direkt betroffen und nehme hiermit zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. 1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. 2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Zum 3km-Abstand: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Zur Zusammenlegung der 3 Teilflächen:

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4930** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. 2. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Zu 1.: Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Zu 2.: Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort	wird teilweise berücksichtigt

insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4931** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. 3. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4932** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4933** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um Herrn xxxxx. Dieser hat Herrn Kalliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch Herrn Puttensen-Struwe und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu 4.: s. die aktualisierte schalltechnische Berechnung vom 18.09.2014 Zu 5.: Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Nicht richtig ist jedoch die Behauptung, hier werde gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen. Vielmehr war auf Antrag des Grundeigentümers unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie etwa ein Jahr vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden, und zwar mit umfangreichen Auflagen und Kompensationsverpflichtungen, die zu einer Verbesserung der naturräumlichen Situation führen. Damit waren die Voraussetzungen für die Darstellung einiger Bereiche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entfallen. In der Folge standen diese Bereiche für die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie zur Verfügung. Nicht richtig ist auch die Aussage, dass sich ohne diese Zurücknahme des Vorbehalts für Forstwirtschaft eine Vorrangfläche Windenergie nicht ergeben hätte. Sie wäre dennoch möglich, denn im Zuge der Überprüfung nach der ersten Offenlage ist das Abstandskriterium zu klassifizierten Straßen geändert worden (40 m statt bisher 200 m) - und zwar für das gesamte Plangebiet. Dies machte unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Vorkehrungen gegen Eisabwurf) ein Heranrücken von Vorranggebieten an Straßen möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4934** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial. Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.	Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4935** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4936** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4937** **Brü1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8.Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010	wird nicht berücksichtigt

betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5230** **Buh**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5231** **Buh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!	Angeblich nicht zusammenhängende Fläche: Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Zur Längenausdehnung: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.	wird teilweise berücksichtigt

Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5232** **Buh**

Stellungnahme

Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotcps südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen.
Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die artenschutzrechtliche Letztbeurteilung erforderliche Sachermittlung erfolgt regelmäßig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wird der Brutverdacht der Rohrweihe, wie auch jegliche weitere Brutverdachte von windkraftempfindlicher Vogelarten zu überprüfen sein.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5233** **Buh**

Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5234** **Buh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.	Adresse des Stellungnehmers fehlt, daher Überprüfung nicht möglich. Grundsätzlich: Maßgeblich ist, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies kann und wird konkret im Zulassungsverfahren auch unter Berücksichtigung etwaiger Summationswirkungen nach dem dann jeweils anzusetzenden Stand der Technik geprüft. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5235** **Buh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich	Für die Windenergie geeignete Gebiete mit weniger Konkliktpotenzial für Mensch, Natur und Landschaft gibt es im Landkreis Lüneburg kaum, und wenn, dann sind sie im vorliegenden Entwurf festgelegt, sofern nicht andere Belange dem entgegensgtehen. Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet von 136 ha auf 107 ha verkleinert. Der Entwurf legt eine pauschale Höhenbegrenzung von 200 m fest, eine geringere zulässige Gesamthöhe würde voraussichtlich keinen wirtschaftlichen Betrieb von WEA mehr ermöglichen und wäre damt eine - nicht zulässige - Verhinderungsplanung. Eine Zusammenlegung der drei Teilflächen zu einer Fläche kommt nicht in Betracht, weil die gewählten Kriterien (insbesondere Vorbehalt für Forstwirtschaft) dem widersprechen würden. Ein größerer Abstand zu den Ortslagen ist grundsätzlich bei diesem Vorranggebiet nicht vorgeshen. Wollte man dies tun, so müsste dies auch für alle Vorranggebiete im Plangebiet gelten. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben. Aus anderen - bei dem jeweiligen Thema genannten - Gründen soll jedoch das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen gekürzt werden. Damit erhöht sich der Abstand zu diesem Ort auf ca. 1200 m.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5236** **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!! Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten. In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir	Zu "Ständiges Blinken": Die Bewertung dieses Belangs ist auf der - konkreten - Zulassungsebene abzuhandeln. Er kann auf der Ebene der Regionalplanung nur allgemein angesprochen werden (dies ist geschehen), aber mangels konkreter Kenntnisse über Standort, Höhe und Art der Anlagen hier noch nicht seriös beertet werden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt radargestützte Systeme in der Erprobung sind, die eine Nachtbefeuerung entbehrlich machen. So wurde etwa in Brandenburg eine Lösung entwickelt und vorgestellt, um die für die Dämmerung und Dunkelheit gesetzlich vorgeschriebenen Blinklichter auf den Windkraftanlagen künftig mit Hilfe einer innovativen Radarsteuerung einzuschalten, und zwar nur noch dann, wenn sich auch ein Flugobjekt nähert. Überdies kann sich der Betroffene dieser Belästigung durch Abschirmung (Rollläden oder Fensterläden) entziehen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5237** **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir, die Familie XXX erheben gegen die geplante Erweiterung der Windkraftanlagen vor unserer Haustür !! Und dann noch mit 200m Höhe?! Esind nicht nur die Schwingungen die bei Süd- und Ostwind auftreten, sondern auch das ständige Blinken am Himmel. Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!! Warum baut man die Windkraftanlagen nicht auf den ehemaligen Manövergebieten, so kämen weder Mensch noch Tier zu schaden. Die nicht mehr benötigten Flächen wären eine optimale Lösung für Mensch und Tier. Wir können nicht verstehen, dass Sie, mit der bereits entstandenen Bürgerinitiative, mit einer Sammelklage wegen der Wertminderung, Senkung der Lebansqualität riskieren wollen. Ohne and vergleichbare Flächen, die weder Tier noch Mensch stören zu arbeiten. In Erwartung einer fundierten, aussagekräftigen Antwort verbleiben wir	Zu "Festlegung von Vorranggebieten in Manövergebieten": Diese Frage hat die Verwaltung durch Nachfrage bei der zuständigen Wehrbereichsverswaltung geprüft. Danach scheidet für den Truppenübungsplatz Wendisch-Evern die Errichtung von WEA aus militärischen/sicherheitstrechnischen Gründen aus. Der Standort Munster (Amelinghausen-Rehrhof) kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dieser Bereich mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft und/oder dem Vorrang für Natur und Landschaft überlagert ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5238** **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eindeutig eine Minderung der Lebensqualität und eine Mindersung des Grundstückswertes!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5239** **Bür1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Frühling und Herbst ziehen die Zugvögel manchmal sehr niedrig über Südergellersen, die Frage stellt sich wie lange noch. Da diese in etwa in der Höhe von 200-250m fliegen.	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5672** **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerintitiative BIWOS e.V- Windkraft mit Vernunft- und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte Sie bitten das Vorhaben noch einmal zu überdenken und auch die anderen Argumente der BIWOS e.V. ernst zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5673** **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Freund der Windenergie haben uns die vorhandenen Windräder nicht gestört, als wir vor 2 Jahren hier zugezogen sind, obwohl man sie auch bei uns besonders Abends gut hören kann. Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.	Der Ausdruck "Gigantismus" stellt eine subjektive Bewertung des Stellungnahmers dar. Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind. Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m Gesamthöhe begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6009** **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vogelfreund mache ich mir auch große Sorgen um die Zugvögel und hier ständig bleibenden Vögel und andere Lebewesen die von diesen Anlagen geschädigt werden würden.	Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren (hier das Elbtal) bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor ist im Raum Wetzen nicht nachweisbar. Zudem zeigen verschiedene Untersuchungen (u.a. DNR 2012, NABU Uelzen 2011), dass die Tiere vorhandene Windparks im Regelfall kleinräumig umfliegen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6010** **Cul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aber die geplante Anzahl, die große zusammenhängende Fläche und und besonders die sehr große Höhe der Anlagen so nah an den Dörfern halte ich für einen Gigantismus, der für diese schöne Landschaft eine Katastrophe wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6077** **Din**

Stellungnahme

Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist?

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Im Übrigen werden nach einer im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vorgenomenen Simulation von Anlagenstandorten voraussichtlich max. 16 Anlagen und nicht 22 dort Platz finden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6078** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben. Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6079** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist.Die Definition für Immissionsschutz wurde erlassen, um eine zu starke Belastung von Mensch und Tier zu verhindern. 22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor.	Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6080** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1969 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. Theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben.Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6081** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich sorge mich um meine Gesundheit: und auch um die Gesundheit der Menschen und deren Nachwuchs, die in dem Bereich von Windenergieanlagen wohnen werden. Ich bin 2006 nach Südergellersen gezogen und leide seit 2007 unter hohem Blutdruck, zu dem ich vorher nie erkrankt war. Im Gegenteil: Ich litt unter zu niedrigem Blutdruck. Es ist mir klar, dass es sich um eine empirische Beobachtung meinerseits handelt. Gleichzeitig fordere ich erst Forschung um gesundheitliche Schäden der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten, dann erbauen von Windenergieanlagen in der Nähe von Windenergieanlagen. Forschungsergebnisse und Erfahrungsberichte liegen aus Frankreich mannigfaltig vor. Die veraltete TA Lärm für diese Anlagen ist noch gar nicht erfasst, aber die Grundlage für die Planung Thema Schall/ Infraschall. Ich erachte die Planung mit der veralteten TA-Lärm als fehlerhaft. Außerdem erachte die Nähe der geplanten Vorranggebiete als zu nah. Selbst mit dem vom Landkreis eingearbeiteten Schutzabstand als Fürsorge, ist das geplante Gebiet zu meinem Wohnhaus und zu unseren Orten zu nah!	s. Abwägungsvorschläge insbesondere zu den Themen "Infraschall" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6082** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es fällt mir auf, dass bestimmte Vorgelarten im Planungsprozess schützenswert sind, während andere wiederum vermeintlich nicht wichtig sind. Ich setze mich hiermit für den Schutz von allen Vogelarten und Tieren ein, die durch Windenergieanlagen in ihrer natürlichen Verhaltensweise beeinträchtig werden.	Das Planungskonzept berücksichtigt jene Vogelarten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit gegenüber WEA sowie infolge ihrer Raumansprüche für die Planung großräumiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung planungsrelevant sind. Alle weiteren, mitunter windkraftempfindlichen Arten, werden im Rahmen der unabhängig von der Ermittlungstiefe der Regionalplanung unverzichtbaren Sachermittlung und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Zulassung von Anlagen berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6083** **Din**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung. Ich erbitte diesen Aspekt in Ihre Planung mit einfließen zu lassen.	Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark mit Wanderwegen und Fernwanderwegen sowie Ferienwohnungen liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen: - Baudenkmäler und Bodendenkmäler bleiben in ihrer Funktion und ihrer Wirkung im Wesentlichen erhalten. - Ein Biosphärengebiet besteht in diesem Raum nicht. Auch trifft es nicht zu, dass der Raum eindeutig auf Naherholung und Tourismus ausgerichtet ist. Vielmehr ist dies nur eine Funktion unter mehreren (wie Wohnen, Landwirtschaft, ländliches Gewerbe).	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6085** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6086** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6087** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6088** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6089** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen. Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6090** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar. Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	Ein pauschalisierter Abstand entsprechend dem 10-fachen der Anlagenhöhe zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen und Einzelhäusern würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6091** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6092** **Dor2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5278** **Dür**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	Zu "Höhe der Anlagen": Einzuräumen ist, dass WEA neuerer Bauart in unserer Landschaft bisher ungewohnt sind. Das planungsrechtlich dem RROP übergeordnete Landesraumordnungsprogramm (LROP) enthält aber eine Soll-Vorschrift, wonach auf der Ebene der Regionalplanung Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht zulässig sind. Der Plangeber hat dennoch, um eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, die Gesamthöhe auf 200 m begrenzt. Eine geringere Maximalhöhe würde einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA jedoch voraussichtlich nicht mehr gewährleisten, eine entsprechende Festlegung wäre deshalb nicht genehmigungsfähig und käme einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleich. Zu Landschaftsbild: Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht betritten. Fraglich, da vom subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5279** **Dür**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	Zu "Waldrodung": Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Zu Landschaft und Erholung allgemein: Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Zu Höhe der Anlagen:	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5280** **Dür**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines erachtens nach sollen Windkrafträder allgemein der zum Wohle der Umwelt dienen. Wenn aber für den Bau dieser Riesenanlagen ganze Waldflächen gerodet werden, den Tieren ein Großteil ihres Lebensraumes genommen wird, uns ein großes Stück Natur genommen wird wie kann man da von Umweltschutz sprechen??? Wir haben den Tieren schon viel Lebensraum mit den Bau von Straßen etc. genommen, nochmehr muss ja nun wirklich nicht sein. Tiere brauchen Raum zum Leben, Wir brauchen Tiere, die Natur und Bäume! Wenn Sie Windkraft zum wohle der Umwelt einsetzen möchen, dann richtig! Und sicher ist es auch nicht notwendig das die Anlagen höher sind als die meisten Hochhäuser. Gerade in der heutigen Zeit sind wir froh in der Natur leben zu dürfen und täglich grüne Flächen sehen zu können. Dies ist für die Erholung sehr wichtig. Daher ist es nicht zum Wohle von Mensch und Natur diese Grünflächen noch mit hohen Türmen zu pflastrern. Bitte denken Sie ein bisschen um und verschonen so wie wie möglich unsere schöne Landschaft von den geplanten Windkrafträdern.	s. Abwägung zu "Schutz von Natur und Landschaft"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4420** **Eck**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage übersende ich Ihnen eine Durchschrift mein Schreiben vom 15.3.14 an den Nds. Min. f. Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herrn Stefan Wenzel, sowie Kopien meines Schreibens vom 16.1.14 an den Vorgenannten und das Antwortschreiben vom 7.2.14 mit der Bitte um Kenntnisnahme . Weiterhin erhalten Sie eine Kopie des Flyers des gemeinnützigen Vereins BIWOS - Windkraft mit Vernunft - , welcher am Samstag, den 15.3.14 in den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen an alle Haushalte verteilt worden ist, mit der Bitte um Beachtung.
Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten!

Wie Sie bemerken, haben Sie bzw. Herr Biermann mit dem Schreiben vom 7.2.14 meine persönlichen Befürchtungen nicht ausgeräumt.
Ich werde in diesem Fall wirklich alle mir zur Verfügung stehenden Mittel und Wege nutzen, um einen größeren Abstand zu den Anlagen zu bekommen und hoffe immer noch auf IHRE Unterstützung!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das an Minister Wenzel gerichtete Schreiben sowie der Flyer der BIWOS werden zur Kenntnis genommen.
Eine Verringerung der Abstände zu den jeweiligen Ortslagen kommt nicht in Betracht (s. Sachthema "Schutzabstäde zu Siedlungsgebieten"

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4421** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen -je nach Höhe - zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss. Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet. Es hat sich hier inzwischen eine sehr engagierte Bürgerinitiative aus den drei betroffenen Ortschaften heraus gebildet:BIWOS - Windkraft mit Vernunft http://www.biwos.org/ Dieser gemeinnützige Verein bringt sehr vernünftige Vorschläge/Alternativen zur Bebauung in diesem Gebiet: wenn man die direkt in der Mitte zwischen dieser Ortschaften liegende Fläche, die als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft ausgewiesen ist, in Vorrangflächen für Windkraft umwandeln würde, dann hätte man die Möglichkeit, diese Anlagen wesentlich weiter von den Wohnhäusern entfernt zu bauen. Ich möchte insbesondere die Damen und Herren, die als gewählte Vertreter im Kreistag sitzen, um Unterstützung für meine Bemühungen um einen größeren Abstand zu den geplanten Gebieten bitten!	Die Gesundheit des Menschen hat bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen gewährleistet. Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt. Das Land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum. Zu Abständen zu Wald s. Abwägung zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4422** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.	Längenausdehnung Einen Belastungsfaktor stellt nicht die Längenausdehnung, sondern die Nähe zu den jeweiligen Schutzgütern dar, abgesehen von der rein optischen Beeinträchtigung. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein solche handeln kann, wird durchaus eingeräumt. Hier ist aber zweierlei zu berücksichtigen: 1. ergibt sich die recht große Längenausdehnung durch die Kombination bestehender Anlagen im Raum östlich Embsen, die jedoch nur noch eine begrenzte Nutzungsdauer haben und anschließend ohne die Möglichkeit eines Repowering abgebaut werden müssen, weil sie außerhalb eines aktuellen Vorranggebietes stehen. 2. hat der Plangeber die Längenausdehnung des nun im Zuge der 2. Änderung des RROP festzulegenden Vorranggebietes bereits (im Bereich Wetzen) um ca 400m "gekappt" , um eine übermäßige Länge zu vermeiden. Abstand zu den Ortslagen: Bei den betroffenen Ortslagen handelt es sich unstrittig um Dorfgebiete, für solche Gebietskategorien gelten nicht nur bezogen auf die Windenergie, sondern anerkanntermaßen auch in der Bauleitplanung geringere Schutzansprüche wie gegenüber Wohngebieten. Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt jedoch, dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen - die für Dorfgebiete höcht zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nichtzu rechnen. Dies gilt auch für den nicht hörbaren Lärm (s. Abwägungsvorschlag zu Infraschall).	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4423** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Energiewende soll und muss gelingen, da sind wir einer Meinung! Die Landkreise des Landes Niedersachsen und auch die Bundesregierung kann aber diese Umsetzung nicht auf Kosten der Gesundheit der Bürger betreiben. Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), die bestehenden Gesetze und Verordnungen müssen an den aktuellen Wissensstand der Medizin angepasst werden. Mein Anliegen war und ist: das Land, in diesem Fall SIE, möchten sich bitte dafür einsetzen, dass in Niedersachsen größere Abstände von den Windkraftanlagen – je nach Höhe – zu den Wohnhäusern so festgelegt werden, dass kein Bewohner gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten muss. Bei dem hier zwischen Wetzen, Oerzen und Südergellersen geplanten Gesamtgebiet über eine Breite von 5 Kilometern für ca. 17 bis 20 jeweils 200 m hohe Anlagen sind 800 m Abstand zu den Wohnhäusern einfach zu gering, eine gesundheitliche Beeinträchtigung wird es in jedem Fall alleine schon durch den Lärm geben, wobei mir der nicht hörbare Schall ebenso große Sorgen bereitet.	Dass die Energiewende nach Ansicht der Stellungnehmerin akzeptiert wird und gelingen muss, wird zur Kenntnis genommen. Dabei hat die Gesundheit des Menschen bei der Planung des Landkreises Lüneburg selbstverständlich absolute Priorität, und diesem wichtigen Belang tragen die gewählten Kriterien in jedem Fall Rechung. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mindestabstände zu Wohn- und Dorfgebieten, die die zulässigen Grenzwerte der TA Lärm in jedem Fall einhalten, in der Regel sogar deutlich unterschreiten. Die TA Lärm ist das anerkannte Regelwerk das nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnisse den Schutz der Bevölkerung vor zu hohen Lärmeinwirkungen gewährleistet. Sollten zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens andere Grenzwerte gelten, so werden Genehmigungen nicht oder nur unter Auflagen erteilt. Das land Niedersachsen hat in der Vergangenheit und bis heute keine Mindestabstände von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten vorgegeben. Insofern besteht für entsprechende Forderungen des Landkreises Lüneburg gegenüber dem Land kein Raum.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5281** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5282** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt. Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet. Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!. Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des	Dass die Stellungnehmerin durch die Planung des Vorranggebietes betroffen ist, wird nicht in Abrede gestelllt. Deren Bewertung stimmt jedoch mit derjenigen des Planaufstellers nicht überein. Insbesondere ist die Behauptung nicht haltbar, der Landkreis gehe mit seinem geplanten Vorranggebieten Windenergie so weit wie möglich an die Wohngebiete heran. Dies ist gerade nicht der Fall, denn bei der Wahl des Abstandskriteriums war das Vorsorgeprinzip maßgebend (etwa Berücksichtigung von städtebaulichen Planungen der Kommunen, "Sicherheitspuffer" gegenüber den nach den gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm notwendigen Abständen). Unzutreffend ist auch die Behauptung, der Landkreis Lüneburg erachte den Schutz des Rotmilans höher als den des Menschen. Was den Rotmilan betrifft, so besteht hier eine EU-rechtlich zwingend gebotene Beachtung des Tötungsverbots. Danach hatte sich der Plangeber zu richten, ohne dass es hier einen Ermessensspielraum gibt (sog. "hartes" Kriterium). Diese "harten" Tabuzonen wurden in Bezug auf den zum Schutz und zur Gesundheit des Menschen notwendigen Abstands von WEA zu Wohnsiedlungen selbstverständlich nicht nur beachtet, sondern in Form des o.e. Vorsorgeprinzips wurden zugunsten der Schutzbedürftigkeit der Menschen Schutzabstände über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gewählt.	wird nicht berücksichtigt

Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3)
1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5283** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	konkrete Aussagen hierzu s. zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5284** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt. Entwicklungsaufgaben der Samtgemeinden/Gemeinden betr. Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide: Genau aus diesem Grunde bin ich nach 2008 nach Wetzen gezogen. Diese Aufgaben wurden von der Samtgemeinde Amelinghausen bisher vorbildlich wahrgenommen und bisher ist es ein reines Naturparadies. Diese Arbeit wird durch Ihr Vorgaben mit Füßen getreten und steht in einem eindeutigen Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark!	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Dass die bisherige relativ wenig belastete landschaftliche Situation im Umfeld der Stellungnehmerin ein wesentliches Motiv zur Wohnortwahl war und sich nach Verwirklichung der Planung deutlich verändern wird, ist aus deren Sicht sicherlich bedauerlich. Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen. Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Letztlich sei aber darauf verwiesen, dass die geplanten WEA durch den relativ dichten Baumbestand auf dem Grundstück der Stellungnehmerin wenn nicht vollständig, so doch zumindest weitestgehend sichtverschattet sein werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5285** **Eck**

Stellungnahme

Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen.
Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Wetzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.

Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5286** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche befindet sich 800 m von meinem Wohnhaus entfernt, 5 kleine Bäume werden mir künftig die Sicht auf diesen riesigen Industriepark versperren und somit komme ich in den vollen „Genuss" der Geräusche, des Infraschalls, der Untergrundvibration usw. Die geplanten 200 m hohen Anlagen werden den gesamten Raum hinter meinem Haus beherrschen (136 ha). Man kann nur noch ironisch werden: ein Strick oder eine 250 m hohe Mauer hinter meinem Grundstück, die aber nicht genehmigt werden wird. Ich könnte versuchen, dass Haus mit dem dazugehörigen Grundstück von 7500 qm zu verkaufen. Ein Käufer wird sich aber wohl nur finden lassen, wenn in Niedersachsen alles mit Windkrafträdern vollgebaut ist und man dieses Kriterium bei einer Haussuche ausschalten kann/muss. Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen. Der Landkreis Lüneburg hat mit dem aufzustellenden RRPO 2014 die Möglichkeit, hier alles auch zum Wohle des Menschen zu steuern. Mit 200 m hohen Windkraftanlagen in dieser geplanten Anzahl und in dieser Ausdehnung mit den vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung liegen bisher keine wissenschaftlichen Erfahrungen für die Auswirkungen auf den Menschen (und die Natur) vor und ich hätte erwartet, dass Sie mit Vorsicht und Umsicht an die Sache herangehen und die WKA so weit wie nur irgend möglich von Wohngebieten fern halten. Stattdessen gehen sie so weit wie möglich an bewohnte Häuser heran und nehmen vorsätzlich das Risiko auf sich, dass der Mensch dadurch gesundheitliche Problerne haben wird; das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird völlig außer acht gelassen. Ich will mir später nicht von meinen Enkeln vorwerfen lassen, warum ich nichts gegen diesen Wahnsinn unternommen habe, wenn sich dann im Laufe der Jahre , eben in der Zukunft, herausgestellt hat, dass es f ü r den Menschen ein hohes gesundheitliches Risiko bedeutet. Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die Sache wert sein und das	Abstände zu Wohngebieten: s. Abwägung zum Thema "Schutz des Menschen". Sichtbarkeit der Anlagen: Nach Auswertung des Kartenmaterials und der aktuellen Luftbilder liegt zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der geplanten Vorrangfläche ein Waldmantel, beginnend in ca. 30 m Entfernung von der nördlichen Begrenzung des Gebäudes. Augenscheinlich handelt es sich dabei auch nicht nur um "5 kleine Bäume". Perspektivisch wird dieser Waldmantel die WEA verdecken. Die polemisch-emotionalen Aussagen werden im Übrigen nicht weiter kommentiert. Nicht-Verkäuflichkeit der Immobilie: s. Abwägung zu "Wertverlust von Immobilien" Zu "alternative Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Es soll deshalb aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

erwarte ich auch von Ihnen!

Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.

Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5287** **Eck**

Stellungnahme

Dem Land Niedersachsen sind die Probleme der schwindenden Akzeptanz durch die immer höher werdenden Anlagen bekannt und man bereitet eine Länderöffnungsklausel vor. Diese w i rd aber wohl für die jetzigen Pläne des Landkreises Lüneburg zu spät kommen.
Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Staedtebaurecht/wohnnutzung_windenergie_regierungsentwurf_bf.pdf

Mein Wohnort, XXX, liegt in einem sogenannten „Mischgebiet". Der gesamte Bereich der Straßen XXX ist zu 99 % mit Wohnhäusern bebaut. Die heute noch bestehenden Einstufungen „Wohngebiet" und „Mischgebiet" entsprechen für Wetzen nicht mehr der Realität und ich fordere eine Gleichbehandlung meines Standortes mit den anderen Wohngebieten in Wetzen. In Raven ist dieses kurzfristig möglich gewesen und ich erwarte die Anpassung auch für den Bereich „ Zum Lerchenberg" in Wetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die sog. "Länderöffnungsklausel" ist inzwischen rechtskräftig, das Land Niedersachsen wird aber davon nach den vorliegenden Erkenntnissen keinen Gebrauch machen. Im Übreigen wird in Kreisen seriöser Juristen ernsthaft betritten, dass die auf Initiative des Freistaats Bayern beschlossene Länderöffnungsklausel, was die Möglichkeit betrifft, Abstände bis zum 10-Fachen der Anlagenhöhe pauschal festzulegen, rechtlich haltbar wäre (Verhinderungsplanung).

Planungsrechtliche Einstufung des Ortsteils:

Lt. Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück der Stellungnehmerin in der Tat in einem dort als Mischgebiet dargestellten Bereich. Diese Plandarstellung in diesm Bereich hat die SG im Juli 2013 ausdrücklich bestätigt.
Abgesehen davon, dass die Aussage "zu 99% Wohnbebauung" nicht zutrifft, ist dies auch nicht maßgebend, denn Kriterium ist aus gutem Grund die planerische Konzeption der Samtgemeinde und nicht allein der tatsächliche Bestand, wobei dieser im vorliegenden Fall sogar mit der planerischen Konzeption des F-Plans übereinstimmt.
Der Vergleich mit Raven ist nicht zielführend, denn dort hat die Samtgemeinde auf Nachfrage erklärt, dass der östliche Bereich der Ortslage konzeptionell als Wohngebiet zu betrachten sei.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5288** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immer wieder stelle ich mir und auch den Politikern die Frage: warum wird so dicht an den Häusern gebaut, warum nutzt man nicht andere vorhandene Flächen (hier die Vorrrangflächen Forstwirtschaft) und baut dort die Anlagen? Auch die Bürgerinitiative BIWOS stellt dem Landkreis Lüneburg immer wieder die Frage, warum die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht aktualisiert werden. Es gibt deutlichen Bedarf an geeigneten Flächen Vorranggebiete Windkraft und große Teile des Ortes Wetzen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier bereits Häuser stehen und Baugebiete ausgewiesen sind. Was soll man davon halten? Wenn diesen Flächen Forstwirtschaft so wenig Beachtung geschenkt wird, w a r um werden dann nicht die Flächen, die zwischen Südergellersen und Wetzen liegen, von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in Vorrangflächen Windkraft umgewandelt (s. auch Seite von BIWOS: http://www.biwos.org/alternativfl%C3%A4chen/l-750m-abstand/ Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die	wird nicht berücksichtigt

Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5289** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon allein aus diesem Grunde fordere ich Sie hiermit auf, einen weitaus größeren Abstand als bisher geplant zu den Wohngebieten zu halten und das bedeutet zwangsläufig, dass die Vorbehaltgebiete Forstwirtschaft umgewandelt werden müssen. Wenn Sie nun der Meinung sind, dass sie diesen Weg nicht gehen können, weil andere das dann auch (zu recht!) fordern und Sie den Aufwand und Ärger scheuen, dann frage ich mich, wie Sie das mit Ihrem Gewissen und dem Grundgesetz vereinbaren können. Sie sind als Verwaltung in der Lage, diese Sache planerisch besser zu lösen, auch wenn es ein großer Aufwand für Sie ist und die Planung und Ausführung sich dadurch zeitlich erheblich verzögern wird. Aber das sollte Ihnen die Sache wert sein und das erwarte ich auch von Ihnen! Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird. Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen. Anlagen (im Ordner Eck unter Wetzen_Südergellersen_Oerzen, Private zu finden): Anlage 1 (Vogelkundliche Beobachtungen: Datum, Ort, Vogelart, Beschreibung, Kommentar) Anlage l a (Vogelkundliche Beobachtungen: Dokumentation des Ortes anhand des Geoportals) Anlage 2 (Auflistung der Fotodateien Anlage 2a (Fotos der beobachteten Vögel im JPG-Format) Anlage 3 Abhandlung des Ärzteforums Emissionsschutz - Unabhängiger Arbeitskreis ErneuerbareEnergien - Bad Orb -vergleiche hierzug Stellungnahmen Ärzteforum! Anlage 4 (Zusammenfassung: CD mit meinem Einspruch und den A n l a g e n l bis 3)	Die Mühe und der zusätzliche auch zeitliche Aufwand sind nicht der Grund, die Planungen nicht im Sinne der Stellungnehmerin zu ändern, sondern es sind vielmehr sachlich-fachliche Gründe im Rahmen des der planenden Behörde bzw. dem Kreistag als Entscheidungs-gremium zustehenden planerischen Ermessens. Dieses Ermessen ist in verantwortungsvoller und begründeter Weise unter Beachtung der Anforderungen an das Abwägungsgebot ausgeübt worden. Zu den Gründen wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen. Die Aussagen in Absatz 2 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es handelt sich aber offensichtlich um Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5290** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten. Als Nachweis habe ich einige Vogelsichtungen dokumentiert (s. Anlage 1 und Anlage la) und auch Fotos, die ich auf meinen Spaziergängen in das geplante Windkraftgebiet Wetzen gemacht habe, beigefügt (s. Anlage 2 und Anlage 2a). Auch die Jäger, die in diesem Bereich ihre Pacht haben/gehabt haben, bestätigen meine Sichtungen. Allerdings gibt es offenbar in letzter Zeit mehrere merkwürdige Begebenheiten in der Feldmark hinter dem Lerchenberg Richtung Südergellersen. So werden z. B. Beregnungsanlagen auf den kleinen Teich zwischen Pferdebuch und Eckernwort laufen lassen, dicke schwere Äste von großen Bäumen, die am Waldrand am Jägerberg stehen, liegen plötzlich abgesägt auf der Erde und Ackerland wird großflächig mit Unkrautvernichtungsmitteln berieselt, so dass in absehbarer Zeit kein Halm (und damit Entzug der Nahrungsgrundlagen für die VögelL) mehr wachsen wird. Ich stelle Ihnen die Frage, w a r um z. B. zu dem schützenswerten Rotmilan ein Abstand von 1500 m gehalten werden muss und warum es zu bewohnten Häusern nur 800m / 1 0 0 0m sind. Ist der Mensch nicht schützenswert? Es besteht eine staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz)!.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist artenschutzrechtlich unbedenklich. Sowohl für den Menschen als auch für besonders geschützte Tierarten gibt es in Deutschland gesetzliche Grenzwerte und Schutzbestimmungen, welche einzuhalten sind. Auf die konkrete Bemessung dieser Grenzwerte bzw. des erforderlichen Schutzmaßes hat der Plangeber keinen Einfluss.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5291** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanen 3 Voranggebiete mit einer Gesamtgröße von 136 ha dehnen sich über insg. 500 ha aus und in der Breite sind es somit 5,1 km Barriere (zuzügl. der Planungen des Landkreise Harburg im Bereich Röndahl/Putensen/Salzhausen), die die hier vorkommenden Revier- und Zugvögeln gefährden werden. Regelmäßig kann man bei uns Rotmilane, Kornweihen, Wespenbussarde, Mäusebussarde, Turmfalken, Baumfalken, Habichte, Kraniche, Fledermäuse, Lerchen und vieles mehr beobachten. Wenn ich mir dazu noch die Pläne des Landkreises Harburg ansehe, die direkt im Anschluss an das geplante Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen eine Vorrangsfläche für Windkraft bei Röndahl/Putensen ausweisen w i l l , dann muss man zwangsläufig den Eindruck gewinnen, dass es hier demnächst genau so aussehen w i r d , wie an der Nordseeküste, nur dass unsere Anlagen um einige Meter höher sein werden. Dazu kommt dann natürlich noch die Stromtrasse, die sich durch das Gebiet spannen wird. Weiterhin können wir uns evtl. auf die neue Y-Trasse der Bahn (nordöstlich direkt an Wetzen vorbei) freuen, die für eine weitere Lärmquelle sorgen wird. Ist das alles noch normal???? Die Fernwirkung der geplanten Anlagen wird gerade hier gewaltig sein. Schon heute sieht man aus allen Richtungen kommend die bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, die nur 120-140 m hoch sind. Gerade bin ich von Eyendorf Richtung Putensen gefahren; gleich hinter dem Ortsausgang Eyendorf sieht man die Windkrafträder von Südergellersen (10 km Luftlinie entfernt)! Dieser Umweltbericht ist für mich mehr als geschönt.	Längenausdehnung: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Nach der Simulation, wie sie für die schalltechnische Berechnung durchgespielt worden ist, können dort allerdings nicht 22 - 24, sondern lediglich 16 Anlagen entstehen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Planungen des Landkreises Harburg: Gegen die Fläche "Röndahl" hat sich der Landkreis Lüneburg im	wird teilweise berücksichtigt

Beteiligungsverfahren des Nachbar-Landkreises sehr deutlich aus naturschutzfachlichen Gründen ausgesprochen.

Stromtrasse:

Nach den bisher vorliegenden Planungen der Bundesnetzagentur für die sog. "suedlink- Trasse" ist eine Führung durch den Landkreis Lüneburg nicht vorgesehen. Die zusätzlichen WEA im Landkreis Lüneburg machen nach aktueller Auskunft des zuständigen Netzbetreibers (e.on) lediglich eine Netzverstärkung der bestehenden 110-kV-Leitung Rettmer-Amelinghausen erforderlich. Im "schlimmsten" Fall hieße das eine Erhöhung der bestehenden Masten um max. 15 m.

Neue Bahntrasse:

Die Planungen der DB befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion und eine favorisierte Trasse ist bisher noch nicht erkennbar.
Im Übrigen könnte die Festlegung einer Vorrangfläche für Windenergie sogar eine wesentliche Restriktion für eine Trassenführung in diesem Raum sein. Dies ist aber auf jeden Fall nicht Gegenstand der Erörterung der 2. Änderung RROP, sondern des Beteiligungsprozesses für die Neubaustrecke.

Fernwirkung:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Dass der Umweltbericht geschönt ist, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Verwiesen wird insbesonder auf die entsprechenden Ausführungen auf S.49, in denen deutlich auf Technisierung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und weite Sichtbarkeit hingewiesen wird, und zwar insbesondere, was den Raum Wetzen betrifft. Dokumentiert ist dies auch dadurch, dass dieser Aspekt in der rechten Spalte eine negative Bewertung erfährt.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5292** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3) 1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.	Ein Gutachten, wie gefordert, ist zum jetzigen Zeitpunkt auf der Ebene der Regionalplanung weder angemessen noch zielführend, denn ein solches lässt sich seriös erst erstellen, wenn die konkreten Spezifika der geplanten Anlagen vorliegen. Dies wird erst zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Antrags der Fall sein. Hier sind dann die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen für eine Genehmigung vom Antragsteller vorzulegen und zu prüfen. Zur Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor: Nach dieser Prognose liegen die nächtlichen Immissionen auf dem Grundstück der Stellungnehmerin in einem Bereich zwischen 35 und 40 dB(A), lediglich an der Nordseite des Gebäudes könnte es zu Immissionen zwischen 40 und 45 dB(A) kommen. Damit werden sogar grundsätzlich die Grenzwerte der TA Lärm für Wohngebiete, an der Nordseite diejenigen für Mischgebiete eingehalten. Nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen liegt das Grundstück in einem Misch-/Dorfgebiet. zu Vibrationen: s. "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5293** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hier It. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3) 1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5294** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da es sich hier lt. Aussage von Frau Scherf nicht um ein Gutachten (wie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg darstellt und benannt worden st) sondern um eine Prognose handelt, kann ich dieses so nicht akzeptieren. Ich fordere Sie auf, zunächst vor der Entscheidung ein aussagekräftiges Gutachten anhand von bereits bestehenden 200 m hohen WKA bei einem unabhängigen Gutachter in Auftrag zu geben und diese Werte auf die Region zu übertragen. Ich will keine „geschönten" Unterlagen und Prognosen als Grundlage von Ihnen, ich will Nachweise über die tatsächlichen Auswirkungen des Lärms, des Schalls, des Schattenwurfes bei Tag und in der Nacht und über die Vibrationen im Untergrund haben. Schon bei Ihrer bisherigen Prognose, die wie gesagt, von Ihnen als „Gutachten" dargestellt worden ist, liege ich mit meinem Grundstück direkt an der Grenze des Schalls, der Lärmbelästigung, insbesondere in der Nacht. Ich bin nicht bereit, dieses so hinzunehmen und werde, wenn hier kein weiteres, „richtiges Gutachten" erstellt wird, mit meinem Rechtsanwalt gegen Sie vorgehen. Die WKA werden tief in der Erde verankert, die Vibrationen der Rotoren werden nicht nur oberirdisch zu spüren sein (Infraschall) sondern auch unterirdisch wird es Auswirkungen haben. All dieses ist bitte zu berücksichtigen. Ich verweise auch darauf, dass div. Ärzte weltweit mittlerweile zu diesem Thema Stellung bezogen haben und für den Menschen gesundheitliche Probleme voraussehen. Ich füge als einen Nachweis die Stellungnahme des Ärzteformus Emissionschutz- Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb - bei und mache Sie zum Teil meines Widerspruchs (Anlage 3) 1"Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation als von der International Health Conference, New York, von 19. bis 22. Juni 1946 angenommen wurde; von den Vertretern von 61 Staaten (Offizielles Protokoll der Weltgesundheitsorganisation) und in Kraft getreten am 7. April 1948 22. Juli 1946 unterzeichnet. Die Definition hat sich seit 1948 nicht geändert.	Gutachterliche Aussagen über den Schattenwurf sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht üblich und auch noch nicht möglich, weil auf dieser Ebene Höhe, Konstellation und genaue lage der einzelnen WEA noch nicht bekannt sind. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird vom Antragsteller ein entsprechende Simulation verlangt und geprüft werden im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die maximale Einwirkungsdauer des Schattenschlags (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr). Im Übrigen dürfte schon ein grober Blick auf die Lage des Vorranggebietes in Bezug auf das Grundstück der Stellungnehmerin (Nord und Nordost) genügen, um die Aussage treffen zu können, dass aus astronomischen Gründen die max. Einwirkungsdauer gar nicht erreicht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5295** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Besuch unseres Bundeswirtschaftsministers Siegmar Gabriel im April 2014 in Lüneburg verkündete unser Landrat Manfred Nahrstedt zum Thema Energieprojekte „ Wir stehen als Landkreis Lüneburg gut da. Aber damit wir zu 100 Prozent eine Erneuerbare-Energie-Region werden, braucht es noch ein paar Windräder". Er kritisierte, dass alle den Weg von A t o m s t r om zu emeuerbaren Energien wunderbar gefunden hätten, „sich nun aber eine Bürgerinitiative nach der anderen gegen Windräder etc. wehrt".Herr Nahrstedt hat offensichtlich nichts verstanden und es wird allerhöchste Zeit, dass dieser Posten neu besetzt w i r d ! Es wehren sich die wenigsten gegen Windräder, die meisten fordern „Windkraft mit Vernunft". Zu diesem Personenkreis zähle ich mich auch und meine Argumente können SIE hoffentlich zu e i n em unsichtigeren, verantwortungsvolleren Planen veranlassen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5735** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich. Emissionen sind: Schlagschatten, Blitzlicht, Optische Bedrängung, Schall/Lärm Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zünahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.(vgl. Grafik1) Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Schallausbreitung Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt. Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter	Die Unterstellung, dass die Unterlagen zu den schalltechnischen Auswirkungen "geschönt" und "unrichtig" seien, wird entschieden zurückgewiesen. Richtig ist vielmehr, dass auf der Maßstabsebene des RROP noch keine detaillierten Angaben zu künftig zu errichtenden Anlagen verfügbar sind. Deshalb hat man bei den schalltechnischen Untersuchungen zum RROP eine typische Standardwindenergieanlage moderner, jetzt und in absehbarer Zeit üblicher Bauart zugrunde gelegt, mit der man die unterschiedlichen Standorte untersucht hat. Die Stellungnahme des Ärzteforums thematisiert keine neuen Erkenntnisse.	wird nicht berücksichtigt

und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind.
Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher ein zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehend. Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. (Grafik 2) Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei
mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen. (Grafik3) Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in
geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen. (Grafik 4)
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.
Schallspektrum ; Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen derAnwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sindv l: geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation

ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden. Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden. In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(1) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegtl
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
- „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „ Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der

lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
- Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
- Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).
- Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
- Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis- Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural). (Grafik 5) Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden. (Grafik 6)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung „Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist

radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich." Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 2011v l " veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen. Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'x, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnchmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht
zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieaniagcn erzeugte Infraschall geting. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windencrgieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschunget"i (Dr. Alec Salt, 2012)" zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Sc'halldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen! Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt. Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress Endolymphatischer Hydrops
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen"1 . So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan!

Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
- Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit Konzentrationsschwierigkeiten rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit Depressionen Angstzustände (Langzeit)Wirkung auf Kinder ??? … auf schwangere Frauen ??? … auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
Mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen. Nissenbaum et. Al. Konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren. (Grafik 7)
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines'""" Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als

gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten) Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
Medizinische A b l e i t u n g der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer lMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m. (Grafik 8 und 9) Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt. (Grafik 10)
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
l k m - b e i einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
- >4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, Inversion)1™

Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
- niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
- Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann.
Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von

Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilliegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5739** **Eck**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden: 1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.l Grundgesetz). 4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen. 5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation. 6. Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	Zu 1.: Hier wäre der Gesetzgeber gefragt, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg Zu 4.: Bei einem Mindestabstand der WEA von 3 km wäre im landkreis Lüneburg kein einziges Vorranggebiet möglich. Es wäre damit eine rechtlich unhaltbare Verhinderungsplanung. Zu 5.: nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung Zu 6.: Ein Energiekonzept ist nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Planung.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5296** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern. Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier. Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!	s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5297** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern. Oerzen liegt im Naturpark („Naturschutzgebiet Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach, Natura 2000 Gebiet, Europa Wanderweg) Lüneburger Heide und ist Bestandteil eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die Erholung. Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier. Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß(das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts für die 1. Offenlage im Frühjahr 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie der Lage im Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht	wird teilweise berücksichtigt

um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Naturpark Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000- Gebiets:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark sowie im Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung mit dem genannten Themenwanderweg liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Die genannten Naturschutzgebiete inklusive des Natura 2000-Gebiets sind als Tabuzonen von Vorranggebieten ausgespart.

Störung des Landschaftsbildes:

Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden.
Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Nutzung des Ackerlandes:

Soweit nicht mit dem Vorbehalt für Forstwirtschaft nach RROP in der Fassung von 2010 oder mit anderen Restriktionen (z.B.

Naturschutz, Abstände zu Wohnsiedlungen) überlagert, wurden Ackerflächen grundsätzlich als potenzielle Vorbehaltsgebiete für Windenergie festgelegt.

Abstände zu Wohnsiedlungen und Einzel- Wohnhäusern:

s. Abwägung zum Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Höhe der Anlagen:

Abgesehen von der Lärmausbreitung (Abwägung hierzu s.o.) sowie dem Schattenwurf handelt es sich bei der Höhe der Anlagen um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen.
Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5298** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe meine Wahlheimat Lüneburg gewählt wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Nun fürchte ich, auf Grund der o.g. geplanten Windenergieanlagen (WEA), um die Sicherstellung des Vogelbestandes im angrenzenden Oerzen. Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vörrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammen-gefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Rotmilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen. Im Umweltbericht von Februar 2013 zum Standort Wetzen wurde veröffentlicht „Standort sollte nur in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Anlagen bei Südergellersen als Repowering-Standort weiter verfolgt werden." um eine Barrierewirkung zu verhindern.	Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5299** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Industrieanlagen- mit WEAs bis zu 200 m, stören das Landschaftsbild, fuhren zu Lärmbelästigungen und Sichtbeeinträchtigung und führt zu Beeinträchtigung für Mensch und Tier.	Lärm: Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der TA Lärm nicht erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5300** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Umgebung von Oerzen weißt heute schon vielfältige regenerative Energieanlagen für den Landkreis Lüneburg auf: Die bestehenden sieben WEAs in Südergellersen mit 120 m - 140 m hohen Anlagen produzieren so viel Energie, dass es für die ganze Umgebung reicht. Außerdem gibt es am Ortsrand von Oerzen eine Photovoltaik Anlage, die vier WEAs von Embsen, und zwei in Melbeck, eine Biogasanlage, die laut Beschluss der Gemeinde Südergellersen, vergrößert werden soll.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5301** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Sommer 2013 hat em Landwirt, der nicht selber im Landkreis Lüneburg lebt, Land gekauft, um Flächen für den Anbau von Blaubeeren zu schaffen. Es wurde Wald gerodet und wie sich jetzt herrausstellt, eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Nun gibt es in diesem Landkreis drei Vorranggebiete — (insgesamt 136 ha) auf einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefaßt und somit eine 5,1 km lange Barriere, die den Vogelbestand (einschließlich der Zugvögel- in Oerzen immer wieder zu sehen Kraniche, Roünilane und Gänse) gefährdet, — da hier 22 bis 24 Windkraftanlagen entstehen sollen. Eine Industrieanlage mit diesem Ausmaß (das wäre der größte Windpark im Landkreis Lüneburg) ist damit nicht verträglich. Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Deshalb fordere ich Sie auf: Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs. Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen, Setzen Sie sich für den Tiere, Natur und Menschen im Landkreis Lüneburg und das Naherholungsgebiet ein!	Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Größe des Vorranggebietes: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km	wird teilweise berücksichtigt

zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5302** **Ehr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planen Sie einen Abstand von 2000 m, auch zu kleineren Häuseransiedlungen. Nutzen Sie das vorhandene Ackerland zwischen den drei Orten. Planen Sie weniger Anlagen -mit bis maximal 140 m Höhe -in einem kleineren/ übersichtlicherem/ kompakten Gebiet. Finden Sie eine verträgliche Lösung für die Natur, die Tiere und die Menschen. Deshalb fordere ich Sie auf: Wandeln Sie Vorbehaltsflächen/ Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, die jetzt Ackerland sind, in Vorrangflächen/ Windkraft um und gewinnen Sie dadurch ein kompaktes Gebiet für WEAs. Dabei soll auf einen Abstand von 2000 m zur nächsten Bebauung und die Windkrafträder die Höhe von 140 m nicht übersteigen,	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 140 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4900** **Embsen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen schließt sich vorbehaltlos den Zielen des Landkreises Lüneburg hinsichtlich der Änderung des Raumordnungsprogrammes zu Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergieanlagen an. Die Gemeinde Embsen möchte, wie der Landkreis als Planungsträger, den „Wildwuchs" bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen verhindern, gleichwohl aber auch mit Nachdruck das Ziel verfolgen, auf der Basis erneuerbarer Energien zu einer energieautarken Versorgung der Bevölkerung kommen. Die hierfür vorhandenen Potentiale müssen auch nach Auffassung der Gemeinde Embsen konsequent genutzt werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4953** **Embsen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme abgegeben durch Rechtsanwalt Dr. Porwol vergleiche Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4912** **ENERKraft GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Argumentationsweise des Landkreises, wonach die beiden Formen der Raumnutzung (Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ohne tatsächlichen Waldbewuchs und Vorranggebiet Windenergienutzung) in Konflikt zueinander stehen, ist nicht nachvollziehbar und wird bestritten. Das Kriterium „Vorbehalt für Forstwirtschaft" schließt laut der 2. Änderung des R R O P eine Windenergienutzung aus. Dieses Kriterium bildet in weiten Teilen die Grenze verschiedener Windvorranggebiete, die im Entwurf der 2. Änderung des R R O P zu finden sind. Zudem stellt der „Vorbehalt für Forstwirtschaft" an eben diesen Stellen das einzige Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung dar. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft grenzen somit die Windenergienutzung als einziges Ausschlusskriterium vielerorts ein. Exemplarisch wird in dieser Stellungnahme auf das Windvorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen (WVG WSO) eingegangen. Zu den als „Vorbehalt für Forstwirtschaft" deklarierten Flächen um das W V G W S O zählen große landwirtschaftlich genutzte Flächen (hier sind beispielsweise die Bereiche westlich der Teilfläche Südergellersen z u nennen: Flurstück 17/2, Flur 4, Gemarkung Südergellersen). Nach der Definition „Vorbehalt für Forstwirtschaft" ist der Forstwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wie der Windenergie besonderes Gewicht beizumessen (vgl.§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Allerdings widersprechen insbesondere im Falle des W V G s W S O die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht den Nutzungen der Forstwirtschaft und den Funktionen des Waldes. Grundsätzlich wird für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Wald bei den derzeit höchsten (flächenintensivsten) Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern mit herkömmlichen Techniken eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als dauerhafte und eine Fläche von ca. 0,3 Hektar als temporäre Waldumwandlungsfläche beansprucht (zur Zeit werden flächenschonende Kran- und Transporttechniken für die Errichtung entwickelt, die die Fläche der Wandumwandlung halbieren). Die der Forstwirtschaft für die Windenergienutzung während der Betriebsdauer der Windenergieanlage dauerhaft entzogene Waldfläche (0,3 ha bis 0,15 ha) stellt im Allgemeinen und im Falle des W V G W S O im Besonderen nur einen sehr kleinen Flächenanteil dar, der die Nutzung Forstwirtschaft marginal berührt und nicht beeinträchtigt. Somit ist die Windenergie nicht als konkurrierende Nutzung zur Forstwirtschaft anzusehen. Selbst eine Überplanung von Vorranqqebieten für die Forstwirtschaft - Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 A b s . 7 Nr. 1 R O G) - mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung stellt aufgrund des oben beschriebenen marginalen Flächenentzuges keinen Konflikt dar. In anderen Bundesländern wird dies bereits umgesetzt und beweist, dass die Raumnutzung Windenergie und die Raumnutzung Vorranqqebiete Forstwirtschaft miteinander vereinbar sind. Daher erfordert die Festlegung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen keinesfalls die Zurücknahme des „Vorbehalts	Zu "Windenergienutzung kein Konflikt zu Forstwirtschaft/Wald": Auch wenn dahingestellt bleiben mag, dass bei Nutzung moderner Transporttechniken und geringstmöglicher Inanspruchnahme von Forstflächen relativ wenig Wald "verloren geht", so blendet die Stellungnehmerin hier andere, der Nutzung von Forstflächen entgegenstehende Belange, nämlich die doch erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen sowie den Brandschutz aus. Gerade die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung stellt für den Landkreis Lüneburg im Vergleich zu vielen Gemeinden in von der Stellungnehmerin als Gegenbeispiel angeführten Bundesländern unterdurchschnittlich ist, einen Belang dar, der im vorliegenden Plankonzept in besonderer Weise zu berücksichtigen war. Auch muss hier auf den mit besonderem Gewicht zu berücksichtigenden Grundsatz des LROP verwiesen werden, in dem es heißt: " Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Die nach dieser Regelung ausnahmsweise Zulässigkeit von WEA im Wald ("Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.") ist hier nicht gegeben: 1. stehen im Landkreis Lüneburg genügend Vorranggebiete im Offenland zur Verfügung, 2. handelt es sich im vorliegenen Bereich nicht um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen. Wald soll deshalb - so auch die Ausführungen auf S.29 der Begründung zum Planentwurf - in Ausübung des - hier durch die Vorgaben des LROP aber stark eingeschränkten -	wird nicht berücksichtigt

Forstwirtschaft".
Zudem beabsichtigen die Grundstückseigentümer auf der im Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegenden und an das W V G W S O angrenzenden Ackerfläche die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht aufzugeben.
Daher ist das Ziel der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Freihaltung für Bestockung) nicht realisierbar und somit die Fläche für die Raumnutzung Windenergie, da keine weiteren Kriterien gegen die Windenergienutzung sprechen, freizugeben.
Ein Antrag auf Waldumwandlung für o.g. Flurstück für eine landwirtschaftliche Nutzung, wie dies bereits in einem anderen Fall im Zuge der Änderung des R R O P erfolgreich praktiziert worden ist, ist rechtlich nicht möglich, da für eine vorhandene Ackerfläche per se kein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden kann.

Planungsermessens nicht für WEA "geöffnet" werden.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.
Auch wenn die Stellungnehmerin ins Feld führt, dass angeblich die betreffenden Eigentümer auch auf längere Sicht nicht die Absicht haben, die entsprechenden, mit einem Vorbehalt für Forstwirtschaft versehenen, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuforsten, so soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die gegenwärtige Absicht eines Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern.
Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.
Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5452** **Epk**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5453** **Epk**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich möchte ich besonders auf den Aspekt eingehen, dass Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft nach einer Rodung zu Vorrangflächen für Windenergie umgewandelt wurden. Ich fordere im Tausch eine entsprechende Wandlung für freie Acker- und Weideflächen zwischen Oerzen und den umliegenden Orten. Das Argument, so einen Präzedenzfall zu schaffen, kann ich zwar nachvollziehen, finde jedoch, dass es auch eine Chance ist, zu zeigen, dass auch dies ein planerisches Mittel ist, um notwendige Windenergie in die für Mensch und Natur richtigen Bahnen zu lenken.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus. Die Vorrangfläche Windenergie wird allerdings im Bereich westlich Oerzen aus anderen Gründen (Abstand zu den bestehenden Windparks östlich Oerzen) zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5454** **Epk**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Wie ausführlich in der Begründung dargelegt, wird der Mensch keineswegs bei der Planung von WEA vernachlässigt, sondern es wird vielmehr das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5455** **Epk**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch ist aus meiner Sicht bei aller Notwendigkeit für alternative Energieformen nicht zu vernachlässigen. Auch ist aus meiner Sicht die Lärmbelastung dieser in seiner Größe noch nicht hinreichend erforscht und berücksichtigt worden.	Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden die für die jeweiligen Gebietskategorien geltenden Grenzwerte der gesetzlich maßgeblichen TA Lärm nicht erreicht. Anhand eines zu gegebener Zeit einzureichenden immissionsschutzrechtlichen Antrags wird mithilfe eines dann vorzulegenden Gutachtens dies konkret überprüft werden. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn die jeweils aktuellen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4446** **ericsson**

Stellungnahme

Die Ericsson Services GmbH betreibt derzeit zwei Richtfunkstrecken im Bereich Ihrer Windvorranggebiete Bardowick/Vögelsen bzw. Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Aus den beigefügten Geländeschnitten können Sie die Gauß-Krüger-Koordinaten (PD) und Antennenhöhen der Richtfunkendstellen entnehmen.
Es sollte ein Abstand zur Richtfunkmittellinie von mindestens 30m (Trassenbreite 60m) eingehalten werden.
Vgl.: Grafik: _Anhang Klaus Eglhöfer

Nach der nochmaligen Prüfung können wir feststellen , dass in Planungsgebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen verlauft eine Richtfunkverbindung, die wir für die Firma Deutsche Telekom AG für den öffentlichen Telefonverkehr betreiben .
Diese Richtfunkverbindung befindet sich zwischen zwei Stationen mit der folgenden Koordinaten (GK-System):
Station A RW 3586211 HW 5891264
Station B RW 3585078 HW 5899156
Für den Betrieb ist eine Schutzzone mit einer Breite von 60m zwischen der o. g. Punkten notwendig. Wir beantragen diese Richtfunkverbindung in der Planung zu berücksichtigen und diese Schutzzone zu gewähren.Laut zugesendeten Unterlagen wird diese Richtfunkverbindung ggf . Nur sehr gering die Vorranggebiete beruhen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Anforderungen an die Übertragungssicherheit und -zuverlässigkeit der Richtfunkstrecken können und müssen auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden, weil die genaue Standortkonfiguration noch feststeht und auch nicht Gegenstand dieser Planung ist. Die notwendigen Abstände werden jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder auch ggf. der nachfolgenden Planungsebenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan geprüft. Dabei wird durch sichergestellt werden, dass die angesprochenen Richtfunkverbindungen nicht beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5381** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie. Ich selbst bin betroffen durch diese Windräder, höre bei entsprechendem Wind den Schlag dieser Windräder. Leider habe ich seitdem auch Schlafstörungen, die ich auf diese Windräder zurückführe. Ich bitte, Ihre neuen Planungen noch einmal zu überdenken!	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5382** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse. Vor allem aber stellen die vielen, 200 m großen und zu lauten Windkraftanlagen eine unzumutbare Belastung für Mensch und Natur dar.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist. Dies allein wäre aber kein Grund für eine Verringerung der Gebietsgröße, zumal in anderen Bundesländern - etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt - Vorranggebiete Windenergie eine weitaus größere Längenausdehnung haben. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. "zu laute Windkraftanlagen": Nach der vorliegenden Schallimmissionsprognose, die sorgfältig und plausibel nach den einschlägigen Rechenvorschriften und unter der Annahme von 200 m hohen Anlagen vorgenommen wurde, ist mit einer Überschreitung der nach den gesetzlichen Vorschriften der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte nicht zu rechnen. Vielmehr werden diese - auch nachts - nicht einmal am südlichen Ortsrand, geschweige denn am Grundstrück der Stellungnehmerin erreicht, sondern vielmehr deutlich unterschritten werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5383** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5384** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5385** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt, bilden somit eine über 5 km lange Barriere und gefährden Zugvögel und Fledermäuse.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5386** **Gel1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Südergellersen stehen bereits sieben Windkraftanlagen mit vermutlich langer Laufzeit. Dadurch hat die Gemeinde bereits ihren Beitrag geleistet in Sachen Windenergie.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4892** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe von 132 ha vorgesehen. Die Teilflächen Südergellersen und Oerzen waren im 1. Durchgang der öffentlichen Auslegung nicht dargestellt, die Teilfläche Wetzen war für Repowering vorgesehen. Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher. Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesi-cherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Sü-dergellersen und Embsen verstärkt wird. Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Bestand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von Anlagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete Anlagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können. Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprünglich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung	Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande komen würde. Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459). Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können.

Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Vorrangfläche Melbeck und den bereits vorhandenen Anlagen nördlich von Embsen eine massive Konzentration von Anlagen, die nicht mit den Ausführungen zum 1. Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes, nämlich die Entlastung von Südergellersen, in Einklang stehen. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu dargestellten Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellerse/Oerzen ergibt sich eine Gesamtausdehnung von ca. 11 km Länge.

Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Eindruck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflächen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenenergieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhandene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergieanlagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten min-destens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenausdehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde absolut inakzeptabel.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4893** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ zugewiesen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete und der bestehenden Anlagen im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“.	Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4894** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg wird weiterhin gebeten, exakt zu definieren, ab welcher Höhe und Anzahl Windkraftanlagen raumbedeutsam sind. Eine derartige Aussage stellt klar, dass raumbedeutsame Anlagen lediglich in den Flächen errichtet werden dürfen, die als Vorrangstandorte für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt sind. Flächen für Anlagen, die nicht raumbedeutsam sind, können unabhängig von den Darstellungen im Regio-nalen Raumordnungsprogramm durch Darstellung im Flächennutzungsplan festgelegt werden. Insoweit stellt eine exakte Definition des Begriffs „Raumbedeutsam“ eine wesentliche Grundlage für die gemeindlichen Planungsträger dar. Es wird angeregt, dass der Landkreis zusätzlich Kriterien für die maximal mögliche Längenausdehnung von Vorrangflächen in die Abwägung einfließen lässt. Die Beeinträchtigung des Land-schaftsempfindens besteht nicht nur im Abstand von 2 Vorrangflächen untereinander, sondern auch durch die Ausdehnung der Vorrangflächen. Eine Längenausdehnung von 11 km wie im Falle des Landschaftsraumes südlich von Südergellersen ist aus Sicht der Samtgemeinde absolut inakzeptabel.	In der Begründung ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 25 m nicht raumbedeutsam sind. Es wird nun klargestellt, dass Raumbedeutsamkeit vorliegt, - bei einer Gruppe von 5 Anlagen oder mehr mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 25 m oder - bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils mehr als 100 m Gesamthöhe. Die Regelung im 2. Spiegelstrich basiert auf einem entsprechenden Urteil des OVG Lüneburg, in dem es heißt, dass WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr "in der Regel" raumbedeutsam sind. Durch die nunmehr definierte Raumbedeutsamkeit in der Begründung zur 2. Änderung des RROP kommt eine Regel-/Ausnahmekonstellation dann nicht mehr zum Tragen. D.h., dass bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m und mehr Gesamthöhe ausnahmslos immer Raumbedeutsamkeit vorliegt. Es wird ein entsprechender Passus in die Begründung aufgenommen.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4895** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festlegung von Repowering-Standorten auch für die Fläche Südergellersen wurde vorgenommen, um langfristig eine Sanierung der jetzigen Situation zu erreichen, weil die Standorte oftmals nicht mehr den heutigen Anforderungen, insbesondere an anzustrebende Abstände zu Wohnsiedlungen, entsprechen. Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Die neue Fläche entspricht zwar nun den festgelegten Abständen zur Wohnbebauung, außer Acht gelassen wurde jedoch, dass die bereits bestehenden Anlagen noch über viele Jahre Bestand haben werden und es südlich von Südergellersen zu einer massiven Bündelung von Anlagen kommen kann. Diese massive Bündelung wird noch dadurch verstärkt, dass die Flächen Wetzen - Südergellersen - Oerzen im Regionalen Raumordnungsprogramm als eine Fläche angesehen werden. Begründung hierfür ist, dass jeweils in den äußeren Flächen errichtete An-lagen nur rund 500 m auseinander liegen und damit die 3 Flächen gemeinsam als eine Fläche wahrgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können in der 131 ha großen Gesamtfläche zwischen 7 und 11 Anlagen errichtet werden, die eine Höhe von bis zu 200 m haben können.	Es ist richtig, dass die jetzigen Anlagen noch eine (unbestimmte) Reihe von Jahren bestehen bleiben. Zu einer "massiven Bündelung von Anlagen" kann es aber nicht kommen, denn solange, wie die jetzigen Anlagen nicht abgebaut sind, können nur sehr wenige neue Anlagen hinzutreten (aufgrund der notwendigen Abstände der WEA untereinander geschätzt 1 - 2 neue Anlagen). Angeblich nicht zusammenhängende Fläche: Entgegen der Behauptung derSamtgemeinde handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4896** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im entsprechenden Umweltbericht heißt es dazu: Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall wesentlich höher.	Nach neueren Erkenntnissen sind Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4897** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzt ausgelegten Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber, welche Argumente nun dazu geführt haben, die Vorrangfläche „Südergellersen“ trotz dieser ursprünglich nicht gewollten Barrierewirkung und Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft nun doch in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, warum diese Belange nun nicht nur zurückgestellt werden, sondern im Gegenteil die Barrierewirkung und Belastungssituation für Anwohner und Landschaft nun massiv durch eine zusätzliche Fläche in Oerzen und der Nichtberücksichtigung der bereits vorhandenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Standorte der vorhandenen Anlagen außerhalb der geplanten Vorrangflächen in Südergellersen und Embsen verstärkt wird. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können. Die Planzeichnung, die Begründung und der Umweltbericht erwecken den irreführenden Eindruck, als ob sich mittelfristig die Windenergieanlagen in dem zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Melbeck und Wetzen tatsächlich nur noch auf die geplanten Vorrangflächen erstrecken und die jetzt außerhalb der neu geplanten Flächen befindlichen Windenenergieanlagen ersatzlos entfallen werden. Dies dürfte nicht der Fall sein, da sich sämtliche vorhandene Windenergieanlagen im gesamten Landschaftsraum von Wetzen über Südergellersen, Embsen und Melbeck innerhalb verbindlicher Bauleitpläne befinden und die Gemeinden diese Bebauungspläne mit großer Wahrscheinlichkeit nicht aufheben werden, um nicht schadensersatzpflichtig zu werden. Dies bedeutet, dass auch die jetzt schon vorhandenen Windenergieanlagen jederzeit durch modernere Anlagen ersetzt werden können. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen (Nicht-Berücksichtigung der "Belastungskonzentration" als Kriterium, Verringerun der Mindestabstände zu klassifizierten Straßen). Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern und aufgrund der Tatsache, dass es sich sehr wohl entgegen der Stellungnahme der SG um ein visuell zusammenhängendes Gebiet handelt, wird dieses Kriterium keinesfalls unterlaufen, denn dies ist auch in anderen Bereich des Plangebietes so gehandhabt worden. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu	wird teilweise berücksichtigt

errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Nicht richtig ist allerdings die Rechtsauffassung, wonach die im Geltungsbereich der jeweiligen B-Pläne errichteten WEA jederzeit durch neue ersetzt werden könnten, andernfalls die Gemeinden sich schadenersatzpflchtig machen würden. Sofern die Anlagen außerhalb der künftigen Vorranggebeite lt. RROP stehen, genießen sie (auch wenn sie innerhalb eines B-Plan-Gebietes errichtet wurden) lediglich einfachen Bestandsschutz. Es gilt hier die Regelung des § 42 BauGB "Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung". Danach träte der Entschädigungsfall nur dann ein, wenn

- der B-Plan vor Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten geändert oder
- ein Eingriff in die ausgeübte Nutzung vorgenommen würden.

Beides ist hier jedoch nicht der Fall, selbst wenn die Aufhebung/Änderung des B-Plans nach § 17 NROG durch die oberste Landesplanungsbehörde verlangt werden sollte. Im Übrigen würde in einem solchen Fall das Land aufgrund von § 17 Abs.2 die Gemeinden von der Entschädigungspflicht freistellen, so eine solche überhaupt gegeben wäre.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4898** **Gellersen Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Sichtweise des Landkreises zur Bildung einer Gesamtfläche wird widersprochen. Ursprünglich war lediglich die Fläche 2 (Wetzen) als Vorranggebiet vorgesehen. Erst die Berücksichtigung und Ausdehnung nach Süden der bereits stark belasteten Fläche „Südergellersen“ führt zu einer Art „Brückenbildung“, die es ermöglicht, auch die Fläche Oerzen in das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen /Oerzen aufzunehmen. Nach Ansicht der Samtgemeinde wird die ansonsten geltende Abstandsregelung von 3 km zwischen Vorranggebieten unterlaufen, um so mehr Vorrangflächen darstellen zu können. Bei der Zusammenlegung der östlichen und westlichen Fläche (also der Fläche Wetzen und Oerzen) ergibt sich der Eindruck einer Gesamtfläche nicht ohne weiteres, da die Distanz rund 1.500 m beträgt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Landkreis auf diese Situation hinzuweisen und zu beantragen, lediglich die westliche Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm zu belassen. Berücksichtigt man somit die Tatsache, dass auch die raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Embsen langfristig Bestand haben werden, ist unverständlich und es fehlt auch die Begründung, warum in 2,4 km westlicher Entfernung von diesem Windpark eine weitere Vorrangfläche in Oerzen festgelegt wird, obwohl der Mindestabstand zwischen den einzelnen raumbedeutsamen Windenergiestandorten mindestens 3 km betragen soll. So zu tun, als ob die Windenergieanlagen in Embsen gar nicht mehr bestehen und somit in der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben können, ist aus Sicht der Samtgemeinde ein schwerwiegender Abwägungsfehler.	Das Vorranggebiet wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Es wird zugestanden, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5304** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen. Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen, wir sind jedoch für Windkraftanlagen mit Vernunft, aber diese Anlagen würden definitiv zu dicht an unseren Häusern stehen.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Wertminderung von Immobilien: Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5305** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme. Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen? Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde.	Natürlich hat sich der Planverfasser über einen hinreichenden Lärmschutz für die betroffene Bevölkerung Gedanken gemacht und dies mit einem hohen Stellenwert versehen. Dies kommt ausführlich in der Begründung auf den Seiten 18 ff. zum Ausdruck. Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Stellungnehmerin und der nördlichen Grenze des künftigen Vorranggebietes mehr als 1400 m.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5306** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach mindestens zwei Kilometer betragen. Schon jetzt ist die Lebensqualität meiner Familie und mir erheblich beeinträchtigt. Wir hören den ewigen Taktschlag 365 Tage im Jahr, Tag und Nacht. Leiden unter erheblichen Schlafstörungen und diese bereiten unseren Körpern weitere gesundheitliche Probleme. Und diese Probleme schon bei kleineren Windenergieanlagen und nur sieben Stück. Wie sollen unser Leben und unsere Gesundheit bei den neuen Anlagen aussehen? Es wäre schön, wenn sich darüber mal jemand Gedanken machen würde. Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da Terrasse, Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist komplett vernichtet. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Wertminderung von Immobilien: Fragen eines - vermeintlichen - Wertverlusts sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene. Er ist im Übrigen auch nicht allgemein belegbar, sondern müsste im Rahmen des Zulassungsverfahrens vom betroffenen Eigentümer spezifiziert vorgetragen und untermauert werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5307** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5308** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5309** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5310** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dass 200 m hohe Windkraft-Industrieanlagen im Abstand von 800 m oder 500 m den Wert einer Immobilie signifikant negativ beeinflussen ist nachgewiesen. Im Einzelfall kann eine Immobilie sogar komplett unverkäuflich werden. So wäre es in unserem Fall. Da Terrasse, Balkon, Wohnzimmer und Küche nach Süden ausgerichtet sind - genau in Richtung der Vorrangflächen. So entsteht für uns ein unhaltbarer Zustand und unsere Altersvorsorge ist komplett vernichtet.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5311** **Gem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide entwickelt sich somit zum Industriegebiet Lüneburger Heide. 200 m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Dass der Naturpark Lüneburger Heide durch die Planung von WEA zum Industirepark werde, wird als nicht zutreffend zurückgewiesen. Im Übrigen s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5692** **Gri1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6093** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I.Raumwirkung: Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6094** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I.Raumwirkung: Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür, „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist. Diesem widerspreche ich.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6095** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.	Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6096** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Die Errichtung neuer WEA im Bereich Südergellersen setzt zu großen Teilen den Abbau der bestehenden Altanlagen voraus, so dass die Anzahl 22 keinesfalls erreicht werden kann. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge insbesondere zum Thema "Bedarf an Windenergie" und "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6097** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet…dass ist unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6098** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. S. auch Abwägungsvorschläge zum Thema "Infraschall" Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6099** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
22 Windkraftanlagen davon 14 neue (200m hoch) erzeugen auf engstem Raum neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall, der bei diesen Anlagen noch nicht erforscht ist! Sind wir die Versuchskaninchen für den Infraschall, der bei Großanlagen noch in mehreren km Entfernung nachweisbar ist? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1986 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen", genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für Windenergieanlagen erhoben.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6100** **Gru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Ich bitte, dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/ Oerzen/ Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5321** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da ich mit meiner Familie in Oerzen wohne, sind wir von dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2014 (Windkraftanlagen-Vorrangsfläche) betroffen. Es ist keine Frage, daß wir diese Maßnahme grundsätzlich befürworten, möchten aber wie folgt Stellung nehmen. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, mit Rücksicht auf unsere künftige dauerhafte Lebenssituation diese Stellungnahme sehr genau zu prüfen und in Ihre endgültige Planung und Umsetzung aufzunehmen, auch wenn mir bewußt ist, das dies Mehrarbeit und ein erheblicher Zeitaufwand bedeutet. Ich meine aber, daß dieser Aufwand für die vielen betroffenen Familien in Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu verantworten ist.	wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5322** **Hag2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5323** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur. Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	"Zusammenlegung der Fläche": Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. "10-facher Abstand der Höhe zu Siedlungsgebiete": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Eine Regelung "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" ist rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Den im Planungskonzept gewählten Mindestabständen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Sie liegen grundsätzlich deutlich über dem nach der TA Lärm gesetzlich Erforderlichen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5324** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang Mensch und Natur.	s. Abwägungsvorschlag zu "Avifauna"s. ID 5325	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5325** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Es handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konflikte mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5326** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist mir unverständlich, daß Sie Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach erfolgreicher Waldrodung zu Vorrangfläche Windenergie umwandeln. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten oder anderen Orten des Landkreises.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5327** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200 m hohe Industrieanlgen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5328** **Hag2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist für uns ein Alptraum, neben den in ständiger Sichtweite besteheden Windkraftanlagen (rundherum) noch weitere höhere Windkraftanlagen (mindestens 14) und deren permanenten Geräusche zu ertragen, deren Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind, da es hierfür bislang noch keine aussagefähigen Erfahrungen in Deutschland gibt. Vor allem fordere ich, daß ein Mindestabstand in Höhe des lOfachen der geplanten Anlagenhöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern eingehalten wird.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5329** **han1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern Sie die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen. Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen. Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen. Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn xxx in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen. Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (Fistk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen. Anlage: Karte in Stellungnahme	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Die gegenwärtige Absicht des Eigentümers ist hier nicht maßgebend, denn diese Absicht kann sich bei einem Eigentümerwechsel oder im Erbfall oder bei Änderungen in der nationalen oder EU- Agrarpolitik durchaus ändern. Eine Aufforstung wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5330** **han1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich musste leider feststellen, dass man bei der Festlegung der Grenzen in der RROP-Fläche Südergellersen einen Fehler gemacht hat. Bitte erweitern die Vorrangfläche für die Windenergienutzung um die in der Karte gekennzeichneten Flächen. Bei den in der Karte gekennzeichneten Flächen (siehe Kartenausschnitt) handelt es sich nicht um potentielle Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. Ich möchte sie bitten den RROP in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dahingehend zu korrigieren und diese Flächen als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zu streichen. Die Flächen stehen schon allein deshalb zur Aufforstung nicht zur Verfügung, weil ich als Eigentümer hierfür niemals mein Einverständnis geben würde. Rechtlich betrachtet ist deshalb de facto die Herausnahme aus dem RROP vorzunehmen. Eine Herausnahme von Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet zur Verfügung stehen, haben sie bereits durchgeführt für die Eigentumsflächen von Herrn Putensen-Strube in südlicher Lage zum Wald in Richtung Oerzen. Ich fordere Sie deshalb auf, auch die von mir gekennzeichneten Flächen (FIstk. 17/2, 198/6, 191/2) in der Gemarkung Südergellersen mit entsprechendem Mindestabstand zum Wald (100m) in den RROP als Windvorrangfläche aufzunehmen. Anlage: Karte in Stellungnahme	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulsse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5335** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da Forstvorbehaltsflächen nach einer Abholzung umgewandelt wurden zur Vorrangfläche Windpark fordere ich im Umkehrschluss die Umwandlung von freien Acker- und Weideflächen in Vorrangfläche Windpark!!!	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft des Stellungnehmers jedoch nicht, weil dort - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6101** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6102** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6103** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6104** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährdeten Revier-, Zugvögel undFledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6105** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie wandeln Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6106** **Här**

Stellungnahme

Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar.
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.
Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6107** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere derzeitige schon stark belastende Lebenssituation (viel befahrene K10. Windkraftanlagen in Embsen & Südergellersen) würde sich noch verschlechtern, sollte es zum Bau von Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen kommen. Diese Vorrangflächen befinden sich zu nahe an meinem Haus. Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 m ist für mich nicht tragbar. Ich bin prinzipiell für die Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6108** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. 200m hohe Industrieanlagen haben hier nichts zu suchen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6109** **Här**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „Immobilie" im Wert gemindert.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5331** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich lehne als betroffener Anwohner den Bau des Windparks in Südergellersen, in der Form wie er geplant ist, mit allem Ausdruck ab!! In die Planung wurde nur der wirtschaftliche Aspekt aufgenommen und die Ermittlung, der z.Zt. in Frage kommenden Flächen, nur anhand von veralteten Karten erstellt Mensch, Tier und Natur wurden nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden. Wir, die wir in dieser Region leben, wollen in die Planung mit einbezogen werden, denn uns betrifft es direkt. Wir möchten gemeinsam Lösungen finden, die für alle tragbar sind und nicht von Leuten vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die es persönlich gar nicht betrifft... Es ist wichtig, gemeinsam an einem Strang zu ziehen, dem Fortschritt nicht im Wege zu sein, aber mit Bedacht und Rücksicht auf Mensch und Natur!!	Die Bürgerbeteiligung ging im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat der Landkreis nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Wie bekannt, sind die Planungen infolge dieser Beteiligungsrunden auch mehrfach geändert worden, viele Anregungen der Bürger wurden also nicht vom Tisch gewischt, sondern sorgfältig geprüft und zu erheblichen Teilen berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5332** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen.	Der gesetzlich nach der TA Lärm erforderliche Mindestabstand zur Ortslage Südergellersen wird mit über 900m deutlich überschritten. Dies zeigt auch die Schallimmissionsprognose. Die Bedenken werden insofern zurückgewiesen. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5333** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Windpark steht eindeutig zu dicht am Ort und würde zwischen den einzelnen Ortschaften, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, eine Barriere von mehr als 5 km darstellen. Dies führt zu einer Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen. Seit vielen Jahren beobachte ich, dass zweimal im Jahr die Wildgänse über uns hinweg ziehen, sowohl am Tag als auch in der Nacht. Wie wollen Sie verhindern, dass die nicht durch die Barriere gefährdet werden? Der Landkreis selbst hat die Kriterien so gestellt, dass eine Barrierewirkung nicht eintreten darf. Hier widerspricht man sich nun selbst Warum werden keine Ausweichflächen mit in die Planung aufgenommen? Wir leben in einem Naturpark, in dem wir unsere Kinder aufziehen wollen, damit sie ein Bewusstsein für Natur und Tiere entwickeln. Wir selbst haben ein Waldgrundstück in Südergellersen, auf dem vor zwei Jahren Waldohreulen genistet haben und erfolgreich 4 Jungen vor unseren Augen aufgezogen haben. Vor drei Wochen etwa rief mein Sohn mich aufgeregt in der Firma an, weil ein Rotmilan aus unserem kleinen Wald gestartet ist und "ganz dicht an ihm vorbeigeflogen ist". Das sind Erlebnisse und wichtige Erfahrungen, die einen Menschen prägen. Noch am Freitag (17.5. um 15.25 Uhr) bin ich mit meinem Sohn auf der Strecke zwischen Südergellersen und Heiligental angehalten um zu beobachten wie ein Milan von 2 Krähen angegriffen wurde um dann in Richtung Wald zu verschwinden. Wir standen ca 70m vor der ersten Kurve (aus Südergellersen gesehen in Richtung Heiligental) und konnten sehen, dass er hinter der Kurve in den Wald geflogen ist.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5334** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir hier in Südergellersen haben bereits einen Windpark. Beim Bau hieß es, dass es höchstens 5 Anlagen werden, jetzt sind es schon 7!! Schon jetzt hören wir deutlich die Räder, die nachts auch sehr störend sein können und müssen mit dem Anblick leben. Wir alle wollen weg vom Atomstrom und Wind ist eine Alternative. Aber warum müssen 200m hohe Anlagen in einem Erholungsgebiet stehen, in dem Menschen Urlaub machen? Das würde sich zumindest erledigen, da in einem Industriepark keiner Erholung finden möchte. Zur Folge hätte es dann, dass die Menschen die in dieser Region vom Tourismus leben, in ihrer Existenz bedroht werden. Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des Landes!!	Was den Tourismus und die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese Belange in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Es handelt sich hierbei allerdings um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5336** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was passiert mit unseren Immobilien? Wer haftet für den Verlust an Wert um bis zu 30% und an Lebensqualität? Wir leben hier in dem Naturpark Lüneburger Heide, weil wir in und mit der Natur zu leben möchten. Sollte dann auch noch die geplante Eisenbahntrasse durch unsere Region verlaufen, könnten wir nicht mal mehr mit Verlust verkaufen um woanders neu anzufangen, denn keiner würde hier mehr wohnen wollen. Das Naherholungsgebiet Lüneburger Heide wäre völlig zerstört in diesem Teil des Landes!!Ein Industriepark mit 200m hohen Windkraftanlagen hat kein Platz in einem Naturschutzpark und Naherholungsgebiet!!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Gleiches gilt für die Planungserwägungen einer Bahntrasse. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5337** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand zu bewohnten Gebieten sollte etwa das 10-fache der Höhe der zu bauenden Anlage betragen. Somit können kleinere Anlagen dichter an einer Siedlung stehen als größere. Desweiteren sollte es keine Unterschiede geben, ob es sich um eine Einzelsiedung, ein Dorf oder eine Stadt handelt. Jeder Mensch hat ein Recht auf Unversehrtheit und die kann nicht gewährleistet werden, wenn die Windkraftanlagen zu dich an bewohnte Gebiete gebaut werden. Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach dem 10-fachen der Anlagenhöhe bei 200 m hohen Anlagen bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5338** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nicht annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen s. Abwägung zum Thema "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5339** **Har1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Niemand kann garantieren, dass man durch Emissionen wie ständige Geräusche und durch Infraschall nicht krank wird. Es ist erwiesen, dass Lärm Stress macht und die Auswirkungen von Infraschall sind noch nicht hinreichend untersucht! Wir wollen keine Versuchskaninchen sein!! Es gibt andere Möglichkeiten, die nur mit in die Planung einbezogen werden müssen. Die veralteten Karten, die zur Planung herangezogen wurden, geben nich annähernd die alternativen Möglichkeiten wieder. Es darf nicht sein, dass aus Bequemlichkeit und Ignoranz ein Windpark aus dem Boden gestampft wird, der auf Kosten der Natur und Menschen entsteht und würde er mit mehr Bedacht gebaut werden, allen Zufriedenheit geben könnte.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6110** **Här1**

Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen Vorranggebiete Windkraft gibt,werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. Große Teile des Ortes Wetzen liegen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden. Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit absurdum geführt Ich bitte den Landkreis Lüneburg um Überprüfung dieser Tatsache.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6111** **Här1**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.
Im alten PROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt sind im RROP 2014 sogar drei Vorrangge biete zusammen mit über 136 ha Fläche direkt nebeneinander geplant- grotesk !!
Der Landkreis missachtet also seine eigenen Definitionen und Vorgaben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6112** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete» werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Kilometer lange Barriere und gefährden Revier.- Zugvögel und Fledermäuse. Es geht eine zu große Belastung fiir den Raum aus. Zu viele, zu große und zu laute Windkraftanlagen und somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zu "Naturpark" und "Erzeugung regenerativer Energie" s. Abwägungsvorschläge zu "Fremdenverkehr und Erholung" sowie "Bedarf an Windenergie"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6113** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung, Natur erleben und Tourismus. Der Bereich Gellerser Anfang zeichnet sich durch ein hohes Schutzgut der Landschaft aus. Wie kann es sein, dass genau in diesem Bereich eine Vorrangfläche für Windenergie geplant wird. Ich bitte .dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6114** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen.). Wir produzieren deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird. D.h. die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet. Zusätzlich 136 ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich während andere Landkreise und Gemeinden dagegen kaum oder gar nicht belastet werden. Ich meinen Augen ist das unsozial.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6115** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6116** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unsere derzeitige schon stark belastete Lebenssituation - viel befahrene K 10 in ca.40 m Anstand zu meinem Haus , B 209. Windkraftanlagen in Embsen und Südergellersen in unmittelbarer Nähe- würde sich durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in den aktuell vorgesehenen Vorrangflächen noch verschlechtern. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie "im Wert gemindert. Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlagen ist nachgewiesen, alles andere ist eine Falschbehauptung. Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern. Abschließend meine Bitte an Sie: Überdenken Sie Ihre Planungen, prüfen Sie die vorgebrachten Argumente und finden Sie eine gute Lösung, eine Lösung für den Menschen und nicht gegen ihn. Ich lebe gerne hier und möchte für mich und meine Familie die Lebensqualität und das damit verbundene Heimatgefühl erhalten.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6117** **Här1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin prinzipiell für Windenergie, fordere aber einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagengesamthöhe zu jeder Art von bewohnten Häusern.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5991** **Hen1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage? Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage ist § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschafts-ordnung). Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit	wird nicht berücksichtigt

Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5992** **Hen1**

Stellungnahme

Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht annähernd ausreichend aktualisiert, d.h. obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete FlächenVorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, das große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegt, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Ein besondere raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt!
Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Sachthemen "Wald" und "Wertverlust von Immobilien"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5993** **Hen1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, das Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkauflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutiae Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5695** **Her1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5357** **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5359** **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5361** **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. - Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5363** **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5358** **Hol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem ca. 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird westlich der Ortslage Oerzen - aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5360** **Hol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5362** **Hol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. - Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5364** **Hol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5374** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5375** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5376** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5377** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5378** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5379** **Hol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen" , trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5365** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im RROP 2014 vorgesehenen Flächen für Windenergie sollten einen Abstand von der Wohnbebauung von 2.000m haben. Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg. Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind. Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.	Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich: - Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschireben, - sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist, - die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5366** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im RROP 2014 vorgesehenen Abstandsregelungen (500m Splittersiedlung, 800m allg. Dorfgebiet, 1000m reines Wohngebiet ist willkürlich festgesetzt. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Die Festlegung mit Hilfe einer Lärmprognose ist fehlerhaft, weil diese hinter das aktuell gültige Lärmgutachten für die bestehenden Anlagen zurückfällt. Der angenommene Ausgangswert des Lärms für eine Industrieanlage dessen Maschinenraum die Größe eines Einfamilienhauses hat, ist viel zu gering bewertet. Des weiteren ist der Ausgangslärm abhängig von der Größe der Flügel, die bei den neu zuzulassenden Anlagen gegenüber den bestehenden Anlagen fast doppelt so groß sind. Eine Begründung warum die neuen Anlagen weniger Ausgangslärm erzeugen sollen, ist nicht gegeben. Insoweit liegt ein Abwägungsfehler vor.	Die Wahl der Abstandkriterien ist keineswegs willkürlich: - Die Abstände sind, zumindest was diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. deutlich größer als rechtlich nach der TA Lärm vorgeschireben, - sie differenzieren in zulässiger und üblicher Weise zwischen den unterschiedlichen Schutzansprüchen der einzelnen Gebietskategorien, wie dies auch bei der Bauleitplanung gang und gäbe ist, - die Schalltechnische Untersuchung wurde mit Datum 18.09.2014 aktualisiert und bezieht nunmehr auch die bestehenden Anlage in Südergellersen mit ein und geht vom Emissionswert moderner Anlagen aus. Mit angenommenen 105 dB(A) liegt man damit "auf der sicheren Seite". Im Allgemeinen geht man von Schallemissionspegeln von 103 dB(A) aus.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5367** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen-Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren, Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.	"Raumverträglichkeit der Windenergie i.S, des LROP": Hier handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Das LROP enthält in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 6 einen Grundsatz (kein Ziel), wonach bei nicht-raumverträglichen Standorten bestehender WEA diese durch einen raumordnerischen Vertrag auf einen sog. "Repowering-Standort" verlagert werden sollen. Die Bemühungen des Landkreises, einen solchen Vertrag nach Satz 7 der o.g. Ziffer zwischen allen Beteiligten abzuschließen, haben jedoch mangels dafür erforderlichen Konsenses nicht zum Erfolg geführt. Das Planungskonzept steht also nicht im Widerspruch zum LROP. "Schwerer Eingriff in Natur und Umwelt" und "Schutzgut Mensch": Nicht zu bestreiten ist, dass die Errichtung von WEA immer einen gewissen Eingriff in Natur und Umwelt darstellt. Dies ist jedoch grundsätzlich der Entscheidung des Bundes-gesetzgebers geschuldet, der die Windenergie durch das BauGB im Außenbereich privilegiert hat. Die Aufgabe der vorliegenden Planung war und ist es, diese Privilegierung in größt möglichen Einklang zu bringen mit den Schutzgütern "Natur und Landschaft" sowie "Mensch". Dabei kann diese Privilegierung jedoch nicht so "ausgehebelt" werden, dass es zu einer Verhinderungsplanung kommt. Das vorliegende Planungskonzept nimmt sehr wohl, wie in der Begründung ausführlich dargelegt, beide Schutzgüter in besonderer Weise in den Blick, nämlich durch das Vorsorgeprinzip. "Unzulässige Zusammenfassung der drei Teilflächen", "Nicht-Einhaltung des 3-km-Kriteriums": Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung im Vergleich zu anderen im Entwurf festgelegten recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf	wird teilweise berücksichtigt

das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

"Barrierewirkung für Zugvögel":

Die Barrierewirkung war im Wesentlichen ein Argument, welches im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes

Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5368** **III**

Stellungnahme

Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden
Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren,

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.
Auch wird die Unterstellung zurückgewiesen, die Teilfläche Oerzen sei im Interesse eines Investors festgelegt worden. Dies ist falsch. Vielmehr kann diese Teilfläche ausgewiesen werden, weil kreisweit die Kriterien begründet geändert worden sind (verminderter Abstand zu klassifizierten Straßen) und weil dort - unabhängig von der Planung von Vorranggebieten für Windenergie - aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung der Vorbehalt für Forstwirtschaft teilweise zurückgenommen worden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5369** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5370** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raumverträglichkeit der Planung ist nicht vorhanden In der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 ist gefordert, dass der Ausbau der Windenergie raumverträglich zu erfolgen hat. Die Planung des Bereiches Wetzen-Oerzen-Südergellersen als ein Plangebiet mit einem Bruttoinhalt von 500 ha und neu zu bauenden 14-16 Industrieanlagen von bis zu 200m ist ein schwerer Eingriff in Natur und Umwelt. Das Schutzgut Mensch findet keinerlei Erwähnung. Die Begründung die 3 einzelnen Bereiche erreichen nicht die vorgeschriebenen Abstände von 3 Km und seien deshalb als eine Anlage anzusehen kann als Begründung nicht ausreichen. Im RROP 2013 sollte der Bereich Wetzen als Ersatzfläche für das bisherige Plangebiet Südergellersen herhalten. Nunmehr die Bereiche zusammenzufügen und das um das Gebiet Oerzen zu erweitern ist ein klarer Planungsfehler und dient lediglich privaten Investoren, Die für Zugvögel sich ergebende Barrierewirkung ist zwar im RROP 2013 angesprochen, obwohl dort noch von einem weitaus kleineren Plangebiet ausgegangen wurde. Warum diese Bedenken in diesem größten Plangebiet des Landkreises Lüneburg fallengelassen wurde, ist nicht erkennbar. Eine Abwägung dazu ist nicht erfolgt und stellt daher einen schweren Planungsfehler dar, der der Planung die Rechtssicherheit entzieht. Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden. Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtüch blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5371** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bewohne seit 1988 das Haus xxx . Im Schlafzimmer des 1. Stockwerkes sind die Auswirkungen der derzeit vergleichsweise kleinen Windenergieanlagen bei entsprechender Windrichtung spür- und hörbar. Industrieanlagen der neuen geplanten Größe sind erstens in voller Höhe sichtbar und der Schall kann ohne Hinderung durch den Kleinwald am Sportplatz auf mein Haus treffen. Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden. Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächtlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar.	Es liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass am Gebäude des Stellungnehmers die höchstzulässigen Werte der TA Lärm aller Voraussicht nach nicht nur eingehalten, sondern unterschritten werden, und zwar selbst unter der - unrealistischen - Annahme, dass die alten Anlagen alle stehen bleiben und neue hinzukommen. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Erholung: s. Abwägung zum Thema "Erholung"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5372** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bisherige Planung hat bereits zu einem Wertverlust zwischen 20 und 30% geführt. Nach Aussagen von Sachverständigen ist bei Durchführung dieser Planung von einer Unverkäuflichkeit des Eigentums auszugehen. Das RROP 2014 ist danach ein enteignungsgleicher Vorgang, Ein Ausgleich ist weder vorgesehen noch hat eine entsprechende Abwägung stattgefunden. Die Planung wird einer rechtlichen Überprüfung kaum standhalten.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5373** **III**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das RROP 2014 widerspricht dem LROP 2012 in der Festlegung für Südergellersen völlig. Eine dörfliche Entwicklung oder gar Erholung wird für Südergellersen nicht mehr stattfinden. Das schlagartige Rauschen der Rotorenflügel sowie die nächlich blinkenden Anlagen stellen nach Ansicht des Planers offensichtlich einen besonderen Erholungswert dar. Anders kann die fehlende Abwägung der Überlagerung der Entwicklungsziele der Gemeinde Südergellersen mit der Planung des RROP 2014 nicht verstanden werden. Dieser Abwägungsfehler stellt die gesamte Planung des RROP 2014 in Frage.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den erwähnten Entwicklungsaufgaben des RROP 2010 (nicht des LROP 2012) "Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Es besteht aber - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Dass dies nicht ungesteuert geschieht, ist Sinn der vorliegenden Planung, die sehr wohl auf landschaftliche Belange Rücksicht nimmt. So sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für ruhige Erholung sowie Vorbahaltsgebiete für Forstwirtschaft ausdrücklich Tabuzonen. Der betroffene Landschaftsraum ist im Übrigen nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Erholungswertes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes muss als Folge der o.g. Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Ein Abwägungsfehler kann daher in keienr Weise erkannt werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6165** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Mensch vor Ort mitgenommen wird. Natürlich bin auch ich gegen die weitere Erzeugung von Energie durch AKW s. Und natürlich bin auch ich für den Einsatz alternativer Energiequellen, so auch für Erzeugung von Windenergie. Als damaliger Ratsherr der Gemeinde Südergellersen habe ich aus Überzeugung der Einrichtung eines Windparks in Südergellersen zugestimmt, habe aber auch zum Schutz der Umwelt und der Menschen einem B-Plan für das Gebiet Südergellersen mit einer Höhenbegrenzung zugestimmt. Diese Anlagen sind zwischen 126 und 140m je nach Abstand zum Ortsrand und werden, obwohl teilweise sehr intensiv störend, von den Menschen vor Ort mitgetragen. Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden. Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig verfehlte Energiewende.	Entgegen der Behauptung, es würden die "Entfernungslösungen aus den 90er Jahren" auf das vorliegende Konzept übertragen, so trifft dies nicht zu. Während seinerzeit im F-Plan der Samtgemeinde und im RROP 2003 ein Abstand von 500 m zur Ortslage Südergellersen festgelegt und die WEA auch entsprechend nah an den Ortsrand herangebaut wurden, legt die jetzige Planung - vorsorgeorientiert - zu Misch- und Dorfgebieten 800 und zu Wohngebieten 1000 m fest. Damit relativieren sich die Auswirkungen durchaus höherer Anlagen erheblich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6166** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können. Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom 10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird. Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig. Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden. Raum- und Barrierewirkung der Anlage Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt!
Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K M Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen

Erholung
Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. Dieser Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar, dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6167** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.	Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. 21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen. Zu "Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz" s. Abwägungsvorschlag zum Rhema "Planungsrecht"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6168** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zulassung von Anlagen bis zu 200m sind mit Entfernungslösungen aus den 90er Jahren nicht hinnehmbar, da es sich eindeutig nicht mehr um reine Windkraftanlagen, sondern um klassische Industrieanlagen handelt. Solche „Industriemonster" können von den Menschen mit Abstandsregeln der 90er Jahre kaum Akzeptanz finden. Eine Energiewende auf den Schultern und zu Lasten einiger weniger Bürger ist ein völlig verfehlte Energiewende. Ballung von Windkraftanlagen in der Lüneburger Heide In seinen bisherigen Planungen hat der Landkreis festgestellt, dass einzelne Anlagen mindestens 3 K M voneinander getrennt sein müssen. Das ist im Landkreis bei der Planung auch überall so angewandt. Ausnahme hierzu der Bereich Südergellersen/Wetzen/Oerzen. Die Abstandsregelung außer Kraft zu setzen und aus 3 unterschiedlichen Anlagen wegen fehlenden Abstandes 1 geschlossene Anlage mit einer Bruttogröße von 500 ha (netto 136) stellt eine so große Ballung von Industrieanlagen dar, die mit Sicherheit bis nach Hamburg sichtbar sind. Die zulässige Planung von insgesamt 21 Anlagen (14 200m-Monster+ bestehende 7 Anlagen) zerstört das Gefühl für den Menschen mit der Umwelt in Einklang zu sein. Da wir in dieser Gegend nicht in einem Industriegebiet leben, sondern eine Gemeinde der Lüneburger Heide sind, darf die Planung des Landkreises nicht den Einklang von Mensch, Natur und Umwelt bewusst und gezielt zerstören. Es ist kaum vorstellbar, dass eine solche Planung rechtlich unanfechtbar sein kann. Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden. Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen. Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird. Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung.	Die Abstandsregelung "3 km" ist keinesfalls außer Kraft gesetzt. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. 21 Anlagen können voraussichtlich nicht entstehen, denn die Errichtung von neuen Anlagen setzt zum Teil zwingend den Abbau von Altanlagen voraus. Auch werden die 3 ortsnah bei Südergellersen errichteten Anlagen mittelfristig ersatzlos abgebaut werden müssen, weil sie den neuen Planungskriterien nicht mehr entsprechen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schall und Infraschall
Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage
anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden.
Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten)
Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in 1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.

Naturpark Lüneburger Heide
Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen.
Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.

Mit dieser absoluten willkürlichen Fehlplanung nimmt der Landkreis die Menschen vor Ort nicht mit, sondern macht aus Befürwortern von Windenergie auf dem direkten Wege Gegner!!! Man kann feststellen, dass nicht ein Argument bei den vielen Diskussionen im Vorwege Eingang in die Planung gefunden hat. Hier stellt sich die Fragen, warum die Menschen vor Ort so für dumm verkauft werden müssen???
Wenn das der Trend von Verwaltung und Politik ist, muss sich schleunigst etwas ändern, damit sich der Mensch wieder beachtet und ernst genommen fühlen kann und seine Demokratie auch erleben kann.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6169** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Höhe der zulässigen Anlagen zerstört die Natur massiv Wie Sie aus anliegender Skizze ersehen können, unterscheiden sich die geplanten Industrieanlagen von den bisherigen Windkraftanlagen erheblich, so dass Maßstäbe der letzten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen hier nicht angewandt werden können. Die bisherigen Windkraftanlagen haben einen Durchmesser am Fuß von ca. 4 m. Die vom Landkreis nunmehr für zulässig erklärten Industrieanlagen haben einen Durchmesser vom 10m. Das Fundament bestehend aus Stahlbeton beträgt zwischen 60m und 80m! Es gibt im Landkreis Lüneburg kein vergleichbares Fundament in einer Tiefe, die für die Erzeugung von Trinkwasser ausschlaggebend ist. Es ist nirgends untersucht, welche Auswirkungen solche Tiefenveränderungen für Mensch, Natur und Umwelt haben wird. Atomkraft wurde auch früher verniedlicht, bevor man feststellte, welche Schäden diese Energie mit sich gebracht hat. Eine derartige Verniedlichung nur wegen der Mehrgewinns einiger Anleger und Grundstückseigentümer ist unzulässig. Fundamente zwischen 60 und 80m Stahlbeton zerstören, die das Grundwasser schützenden Ton- und Lehmschichten, die hier überall vorhanden sind. Da das Tiefengrundwasser für die Gewinnung von Trinkwasser ausschlaggebend ist und unterhalb der Ton- und Lehmschichten Querverbindungen bestehen, sind derartige störende Eingriffe nicht erlaubt. Man kann hier auch nicht argumentieren, dass derartige Einwendungen erst beim konkreten Bauantrag vorgetragen werden können, da allein die Zulassung der Möglichkeit zur Aufstellung von Industrieanlagen im Wege der Raumordnung zu solchen Problemen führt. Eine Untersuchung des Planers hat nicht stattgefunden.	Zu "Höhe der zulässigen Anlagen/Grundwassergefährdung": Die Frage einer möglichen Trnkwassergefährdung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des Zulassungsverfahrens, denn die Art der Gründung der Windkraftanlagen wird erst in diesem Verfahren vom Antragsteller/Baustatiker festgelegt. Somit kann in der jetzigen Ebene dieser Belang nicht abschließend geprüft werden. Falls eine Gründung mit Durchdringung des Grundwasserhorizonts überhaupt erforderlich ist, was sehr unwahrscheinlich ist, ist die Durchdringung der Bodenschicht wieder abzudichten und dadurch die Gefahr auszuschließen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6170** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Prognose als Grundlage der Abstandsvorschriften Die dem RROP 2014 zugrunde liegende Lärmprognose ist schlicht fehlerhaft und kann nicht Grundlage des RROP sein. Das dem Gebiet Südergellersen zugrunde liegende Schallgutachten für die damals geplanten 6 Anlagen geht von einem höheren Ausgangswert dieser kleinen Anlagen aus, als Anlagen, deren Turbinen die Größe eines Einfamilienhauses haben. Eine derartige Annahme ist schlicht falsch und rechtswidrig. Berücksichtigt man ebenfalls, dass die Höhe des Rotors sowie die Größe der Rotorblätter erhebliche Unterschiede zu den bestehenden Anlagen ausweisen, so kann jeder Laie erkennen, dass die Prognose schlicht falsch ist. Die Abstandsregeln der 90er Jahre können keine Anwendung finden. Der Planer ist der Meinung, dass dem Menschen als Teil von Natur und Umwelt ein solches Monster im Abstand von 200m zuzumuten ist. Wer auch dieser Meinung ist, der sollte sich selbst erst einmal eines solchen Park ansehen und nicht nur aus der Theorie urteilen. Ich beantrage, eine realistische Prognose des Ausgangslärms herstellen zu lassen, bevor der Mensch durch eine derartige Falschprognose in seiner Gesundheit gefährdet wird. Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung. Schall und Infraschall Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden. Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten) Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in 1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Im Übrigen finden ja gerade die Abstandsregeleungen der 90-er Jahre keine Anwendung, denn seinerzeit betrug der Mindestabstand zu Wohn- und Mischgebieten 500 m, jeztzt aber 800 m zu Misch- und 1000 m zu Wohngebieten. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6171** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mensch kann solche Industriemonster akzeptieren, wenn diese in einem angemessenen Abstand errichtet werden. Hier ist der Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten Seehofer an den Bundesrat lOx Höhe=Abstand zur Wohnbebauung eine für den Menschen akzeptable Lösung. Willkürliche veralterte Abstandsregeln Eine Verletzung des Gleichheitsprinzips dürfte die Regelung der Abstände zu Splittersiedlung 500m, Misch- und Dorfgebiet 800m sowie reines Wohngebiet 1000m sein. Menschen sind in allen Wohngebietsarten gleich in ihrem Empfinden und ihrem Fühlen von Störungen. Da die Abstandsregeln nicht erst für das RROP 2014 Gültigkeit haben und noch nicht der Forderung des Öko-Geldadels auf Bau von Industrieanlagen eingeflossen sind, sind die Abstandsregeln neu zu definieren. Unter Weglassung des geringer Wertigen, fehlerhaft erstellten Vorbehaltes für Forstwirtschaft ließe sich im Plangebiet ein für Mensch, Umwelt und Natur akzeptabler Abstand von fast 2 K M für solche Industrieanlagen planen. Hier ist natürlich die Einsichtigkeit von Verwaltung und Politik gefordert.	Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe: Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht und ist allgemein auch rechtlich höchst umstritten. Ein solches Planungskonzept wäre nämlich eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Zur angeblichen Verletzung des Gleichheitsprinzips: Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt und keinesfalls eine Verletzung des Gleichheitsprinzips. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde.	wird nicht berücksichtigt

Zu Vorbehalt für Forstwirtschaft s. Sachthema "Wald"

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6172** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planungsfehler Vorbehalt für Forstwirtschaft Der Vorbehalt für Forstwirtschaft wurde in Niedersachsen damit begründet, dass im Land mehr Flächen in Wald umgewandelt werden können. In erster Linie sollten waldarme Gebiete umgewandelt werden. Da der Landkreis Lüneburg jedoch nicht zu den waldärmeren Gebieten zählt, darf das Ziel der Waldvermehrung nicht zur Verhinderung des Vorranges von Windenergie führen. Das ist jedoch bei dem RROP 2014 der Fall. Die Fehlerhaftigkeit ergibt sich ebenfalls allein schon daraus, dass nach Genehmigung einer Waldumwandlung für Heidelbeeren ebenfalls der Vorbehalt für Forstwirtschaft gestrichen wurde. Im Rahmen der Bürgeranhörung hat die Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft BIWOS in mehreren Gesprächen dargelegt, dass auch im Falle der Planung für Südergllersen/Wetzen/Oerzen eine Alternative möglich ist, die gleichzeitig den Abstand der Industrieanlagen zum Menschen dieser Region vergrößern und damit die Akzeptanz der Anlagen ermöglicht. Wenn nach der Genehmigung der Waldumwandlung bei Oerzen und vor Auslegung des RROP 2014 die Möglichkeit bestand den Vorbehalt für Forstwirtschaft zu verändern, dürfte es rechtswidrig sein, nunmehr die Veränderung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft abzulehnen. Welche Alternativen in diesem Raum bei Einschränkung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft bestehen, ergibt sich aus der in der Anlage befindlichen Skizze der BIWOS. Im übrigen ist die Planung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme schon allein deswegen rechtsfehlerhaft, wenn diese fachliche Stellungnahme für sich allein schon gravierende Fehler aufweist. So wurden unter anderen teilweise bebaute Gebiete der Gemeinde Wetzen mit einem Vorrang für Forstwirtschaft überplant. Bebaute Grundstücke können keinen Vorrang für Forstwirtschaft darstellen. Diese oberflächlich fehlerhafte Planung des Vorbehaltes für Forstwirtschaft führt zu seiner Wirkungslosigkeit. Ein Berufen auf diese fehlerhafte Planung des Vorbehaltes Forstwirtschaft führt zur Fehlerhaftigkeit des RROP 2014 für den Bereich Wetzen/Oerzen/Südergellersen insgesamt.	angeblicher "Planungsfehler": Der Waldanteil ist für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser 2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar. Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für ie vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde. Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen. Zur alternativen Planung der BIWOS s. Abwägungsvorschlag dort. Zu "Vorbehalt für Forstwirtschaft bei teilweise bebaute Gebieten der Gemeinde Wetzen": Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich	wird nicht berücksichtigt

der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6173** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Raum- und Barrierewirkung der Anlage Im RROP 2013 des Landkreises war geplant, ein Vorranggebiet Wetzen als Repoweringfläche anstelle des Gebietes Südergellersen vorzusehen und zwar weil die Belastung für diesen Raum als zu groß angesehen wurde und eine Barrierewirkung für Zugvögel nicht ausgeschlossen werden konnte. Damals war auch die Waldumwandlung und damit die Vorrangfläche Oerzen überhaupt nicht geplant. Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft war noch nicht eingeschränkt! Nunmehr eine Bruttofläche von 500 ha mit einer Breitenausdehnung von 5,1 K M und wenn das nächste Plangebiet hinzugerechnet wird, sogar 11 KM. Und auf diesen 11 K M Industrieanlagen in Höhe von 200m errichten zu lassen, wird die Zugvögelflug total zerstören. Industrieanlagen an deren Rotorenspitzen Geschwindigkeiten bis zu 300 Std/Km vorhanden sind, entwickeln einen Sog, dem kein Vogel ausweichen kann. Man kann mit Fug und Recht solche Monster als „Vogelschredderanlagen" bezeichnen. Eine Abwägung hat nicht stattgefunden. Im Bereich des Gellerser Anfanges brütet seit Jahren ein Uhu. Uhu haben für ihre Nahrungssuche einen sehr großen Radius. Einen so großen Sog dieser Anlagen kann kein Uhu ausweichen. Ich beantrage, hierzu eine fachliche Stellungnahme des hierfür zuständigen Försters beizuziehen	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6174** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Plangebiet Südergellersen hat Bestandschutz Das Plangebiet Südergellersen ist mit einem vom Landkreis Lüneburg genehmigten Bebauungsplan überplant. Logischerweise hätten nunmehr bei Ausweisung einer gemeinsamen Gesamtfläche die Einschränkungen dieses B-Planes Auswirkungen und zwar dahingehend, dass an den Rändern dieses genehmigten B-Planes nicht plötzlich mehr als 50% größere Anlagen entstehen dürfen. Da das allgemeine Baurecht solche Höhenunterschiede nicht zulässt, dürfte die Raumplanung in ihrer Freiheit ebenfalls eingeschränkt sein. Das RROP 2014 kann den rechtswirksamen B-Plan nicht aushebeln. Bestehen beide Pläne nebeneinander würde die neue Rechtslage des RROP 2014 zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten führen; insoweit hat des RROP 2014 durch die Zusammenfassung der 3 Plangebiete zu einem, die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.	Abgesehen davon, dass der besagte Bebauungsplan nicht vom Landkreis genehmigt worden ist (weil es sich um einen nicht-genehmigungsbedürftigen B-Plan handelt), verhält es sich rechtlich wie folgt: - Grundsätzlich haben Gemeinden nach § 4 Abs.1 BauGB ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung - dazu gehören die Ziele der 2. Änderung RROP- anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht liegt aber nicht vor, solange die dem rechtsgültigen B-Plan entsprechenden WEA so stehen bleiben. - Nach Ablauf der Restnutzungsdauer dieser Anlagen könnten sich allerdings Betreiber von Anlagen bzw. Grundstückseigentümer auf die Festlegungen des RROP berufen, dort also Anlagen bis zu 200 m Höhe errichten. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach neues Recht altes und höherrangiges niederrangiges Recht bricht, wäre der B-Plan der Gemeinde insoweit d a n n nicht mehr gültig. - Die Gemeinde kann aber im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen weiter gehende Konkretisierungen in B-Plänen treffen. Allerdings dürfte dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen werden. Eine Festsetzung mit einer Höhenbegrenzung von 120 m - wie im rechtsgültigen B-Plan - wäre voraussichtlich zukünftig für Neuanlagen nicht mehr zulässig, denn bei einer solch relativ geringen Höhe wäre wahrscheinlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA neuer Art und unter den neuen Vergütungsregelungen des EEG nicht mehr möglich. - Im Einzelfall kann die oberste Landesplanungsbehörde (das Ministerium) verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anpassen (§ 17 Raumordnungsgesetz). Werden rechtsverbindliche Bebauungspläne nach dieser Vorschrift aufgehoben oder geändert, so stellt das Land die Gemeinden von der Entschädigungspflicht nach den §§ 39, 42 und 44 des Baugesetzbuchs frei. Nach der vorgefundenen Sach- und Rechtslage ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Land von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6175** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schall und Infraschall Wie bereits dargelegt, ist die Prognose für den Schall fehlerhaft. Wenn der Landkreis Lüneburg bei der Planung solche Industriemonster in der Nähe der Wohnbebauung zulässt und zwar im Wesentlichen weil er sich an eine fachliche fehlerhafte Stellungnahme der Forstbehörden stützt, wäre anzunehmen, dass der Landkreis Lüneburg auch die Stellungnahme von Fachärzten der unterschiedlichen Disziplinen als Grundlage anerkennt, um die Auswirkungen des Infraschalls nicht zu unterschätzen. Leider ist auf Bundesebene noch kein anerkanntes Gutachten vorhanden, um die gesundheitlichen Auswirkungen nachweisen zu können. Dieses Gutachten wird jedoch in den nächsten Jahren rechtsverbindlich erstellt werden. Der Landkreis Lüneburg mutet den Anwohnern aber zu, Belastungen durch Infraschall zu ertragen, dessen Unbedenklichkeit aber auch noch nicht wissenschaftlich erwiesen ist. Fachärzte haben aber diesen Nachweis erbracht, (siehe anl. Schreiben von Ärzten) Die bisherigen akzeptierten kleinen WKA verbreiten ihren Schall bis in mein Schlafzimmer in 1500m Entfernung soweit der Wind aus der Richtung der WKA kommt. Da der Schall gedämpft wird durch den dazwischen befindlichen Kleinwaldbestand, ist damit zu rechnen, dass bei Anlagen, die mehr als 50% größer sind, der Schall meinen Schlaf absolut negativ beeinflussen wird. Sollte dieser Planungsfehler dazu fuhren, dass meine Herzerkrankung zu Verschlimmerung führt, werde ich den Landkreis dafür haftbar machen. Eine Einschränkung meiner Lebensqualität werde ich nicht hinnehmen.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6176** **III1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erholung Erst durch Änderung des RROP 2010 hat der Landkreis Lüneburg der Gemeinde Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen. Dieser Zuweisung laufen die Planungen des RROP 2014 völlig zuwider. Es ist kaum vorstellbar, dass Bürger hierher zum Zwecke der Erholung kommen, wenn eine Ballung von 21 Anlagen und davon 14 Industriemonstern in der Landschaft stehen. Rechnet man die Ballung Melbeck noch hinzu, entsteht hier für den Landkreis Lüneburg die am schlimmsten verschandelte Landschaft. Der Wert der Erholung tendiert hier eher gegen null. Naturpark Lüneburger Heide Die anliegenden Gemeinden, vornehmlich Südergellersen, sind Gemeinden des Naturparkes Lüneburger Heide. Dieser Naturpark steht für Erholung und in weiten Teilen wenig berührten Landschaft und Natur. Es wurde viel Geld investiert, um dem Ziel Erholung näher zu kommen. Allein der Dorflehrpfad, der Flurlehrpfad, die vielen Hügelgräber, die Bodendenkmäler, die Landschafts- und Naturschutzgebiete usw stehen alle im krassen Gegensatz zur derzeitigen willkürlichen Planung des Landkreises mit der unakzeptablen Nähe zur Wohnbebauung. In solch einem Industriepark wird kein Mensch auf die Idee kommen, Erholung zu suchen oder gar hier den Urlaub zu verbringen. Wenn nachts die Windräder rauschen, wird kein Erholungssuchender von nächtlicher Musik sprechen.	Zu "Erholung": Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage eine gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn. Naturpark: Die Tatsache, dass Südergellersen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6177** **Ill1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust von Immobilien Wohnimmobilien in der unmittelbaren Umgebung solcher Industriemonster in einer derartigen Ballung erfahren einen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Bislang betrug der Wertverlust in der Nähe der kleinen Anlagen bereits zwischen 20 und 30%, was von den Anwohnern hingenommen werden musste. Einen weiteren Verlust des Wertes wird kein Anwohner mehr hinnehmen wollen	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4952** **Ilmenau Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Ilmenau schließt sich inhaltlich in vollem Umfang der durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Porwol für die Gemeinde Embsen am 23.05.2104 abgegebenen Stellungnahme an. Vergleiche alle Stellungnahmen Porwol Rechtsanwalt		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5697** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5700** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

realistischen Schallgutachtens!
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe
Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5701** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die elastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.	nicht zusammenhängende Fläche: Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Angeblicher Widerspruch zu Umweltbericht 2013: Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein	wird teilweise berücksichtigt

Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.

Nicht-Einhaltung des 3km-Abstands:

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.
Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5703** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! 5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende	Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten": Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem
Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen.
Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von
Interesse für die Investoren.
Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung
vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem
akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende
Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im
allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel
Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht
gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich
auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die
auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

6. Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche
Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und
Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als
Grundlage des RROP dient.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5705** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen……Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Hinblick auf die Ermittlungstiefe wird angemerkt, dass weitere Untersuchungen dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich sind. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren	wird nicht berücksichtigt

festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5707** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5709** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5711** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflike mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5713** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird im Übrigen nicht gesehen, denn mitelfristig wird der Ort durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5715** **Jah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5387** **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer Waldrodung/Waldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage?	Mit der Umwandlungsgenehmigung wurde das raumordnerische Ziel aufgegeben, hier zukünftig wieder Wald entstehen zu lassen. Das gilt für die übrigen Flächen - gelichgültig, ob tatsächlich forstlich genutzt oder (noch) nicht, dagegen nicht. Rechtsgrundlage ist das Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) § 3.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5388** **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wandelt der Landkreis Lüneburg Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft (wenn überhaupt) nur nach einer WaldrodungAA/aldumwandlung zu Vorrangflächen Windenergie um und nach welcher Rechtsgrundlage? Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. Versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"…genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.	Der Vorwurf einer " Gefälligkeitsuntersuchung" wird mit allem Nachdruck zurückgewiesen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5389** **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen. In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht, gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.	Ergänzung Schallprognose durch Lärmkontor	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5389** **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen. In der Realität hat Südergellersen dann bereits z. T. auch negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 500-1.000m Entfernung von Wohnhäusern gemacht, gerade Nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar.	Zu "Lärm allg.": Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen s. zu "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5390** **Jan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Thema Lärm bzw. Schall wird immer wieder mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) abgebügelt. Diese Verordnung aus dem Jahr 1968 wurde zuletzt vor 16 Jahren erneuert und ist mit dem Thema Windenergie immer noch überfordert. Das Thema tieffrequenter Schall wurde zwar halbherzig bzw. theoretisch mit aufgenommen, die Auswirkungen auf den Menschen sind aber rein hypothetisch. Beim Infraschall unter 20-10Hz. versagt die TA Lärm dann vollständig, aufgrund der wirtschaftlichen Brisanz zum Thema Windenergien vs. TA Lärm wird es auch erst einmal dabei bleiben. Das Thema Infraschall bleibt trotz eindeutiger Hinweise erst einmal "ergebnisoffen"...genauso wie damals das Thema Strahlung bei Atomkraft, Krebsrisiko durch Kohlestaub oder Asbest usw. Lediglich zum Thema Impulshaltigkeit werden nach heutiger Rechtssprechung Zuschläge bei der Bewertung des Beurteilungspegels für WEA erhoben.Die vorhandene schalltechnische Untersuchung von der Hamburger Fa. Lärmkontor GmbH wirkt gelinde gesagt sehr optimistisch, kommt es doch trotz deutlich mehr und deutlich größerer Anlage zu einem günstigeren Urteil als ein real gemessenes Schallgutachten in Südergellersen aus dem Jahr 2010. Dies erzeugt eindeutig den Geschmack einer Gefälligkeitsuntersuchung im Auftrag des Landkreises Lüneburg, Vertrauen und Akzeptanz werden so auf sicher nicht geschaffen.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5391** **Jan1**

Stellungnahme

Im Bereich der drei Gemeinden wird schon sehr viel regenerative Energie erzeugt (Windkraft, Photovoltaik, zahlreiche Biogasanlagen), Wir produzieren bereits deutlich mehr Energie in den Gemeinden als eigentlich verbraucht wird! D.h. das die drei Gemeinden sind bereits vorbelastet, zusätzlich 136ha Windkraft überlasten die Regionen dann deutlich. Andere Landkreise und Gemeinden dagegen werden kaum oder gar nicht belastet...dass ist unsozial

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld der drei Gemeinden in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5392** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung? Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.	Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als - sich das beabsichtigte Repowering der Südergellerser Anlagen aufgrund der seinerzeitigen Stellungnahmen von Kommunen und Betreibern als nicht realistisch erwiesen hat, - aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste. Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem - der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden, - die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko. Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen	wird teilweise berücksichtigt

Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5393** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Hierdurch entsteht eine 5 km lange Barriere, die Revier- und Zugvögeln sowie Fledermäuse gefährdet. Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide. Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur. "Dieses Naturschutzgebiet Lüneburger Heide ist das älteste Naturschutzgebiet in Deutschland und das größte FFH-Gebiet in Niedersachsen. Auf europäischer Ebene ist es als „Special Protection Area“ nach der Vogel-schutzrichtlinie und als „Special Area of Conservation“ nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet) ausgewiesen und damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Bereits seit 1967 ist das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide mit dem "Europäischen Diplom für geschützte Gebiete" (Europadiplom) ausgezeichnet. Dies ist eine Auszeichnung des Europarates für Naturgebiete von "internationaler Bedeutung und von europäischem Interesse im Hinblick auf den Schutz des natürlichen Erbes und auf die Erhaltung ihres ästhetischen, kulturellen und/oder Erholungszwecken dienenden Wertes", welche bisher an 71 Gebiete in 26 Ländern vergeben wurde. Die ausgezeichneten Gebiete verfassen jährlich einen Bericht über die Entwicklung sowie über aktuelle Ereignisse. In regelmäßigen Abständen findet eine Begutachtung durch einen Sachverständigen statt. Dieser erstellt einen Bericht, aufgrund dessen neue oder geänderte Auflagen, Empfehlungen oder auch eine Nicht-Verlängerung resultieren können." (siehe http://www.naturpark-lueneburger-heide.de/die-heidelandschaft/naturraum/heide/naturschutzgebiet.html). Dieses Naturschutzgebiet muss unbedingt geschützt werden. Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.	Zu "Barrierewirkung für Zugvögel und Fledermäuse": Eine solche ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen. Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Zu "Naturpark": Abgesehen davon, dass sich das erwähnte Diplom des Europarates auf die ursprüngliche Gebietsabgrenzung des Naturparks bezieht, die bekanntermaßen deutlich kleiner war, sollen Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5394** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide. Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur. Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar. Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen "Abstände der Vorranggebiete untereinander", "Erholung und Fremdenverkehr", "Festlegung der Gebietskulisse", "Infraschall" sowie "Schallschutz allgemein". Im Bereich westlich Oerzen wird das Vorranggebiet aus anderen Gründen gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5395** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese zusammengelegten Vorranggebiete geht eine große Belastung für den Raum aus. Zu viele, viel zu große und laute Windkraftanlagen und stehen nicht mit dem Mensch und der Natur im Einklang. Und dies im Naturpark Lüneburger Heide. Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5396** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden in keiner Weise ausreichend aktualisiert. Obwohl es deutlichen Bedarf für geeignete Flächen/Vorranggebiete Windkraft gibt, werden aktiv vom Landkreis Lüneburg die Vorbehaltsflächen nicht automatisch überprüft. So kommt es, dass große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft liegen, obwohl hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiete geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft auf privaten Baugrundstücken natürlich nicht beigemessen werden! Die Deklaration als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft wird damit ad absurdum geführt. Durch die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nach einer durchgeführten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie fordere ich Sie auf, die gleiche Wandlung für die freien Acker- und Weideflächen zwischen den Orten Wetzen, Südergellersen und Oerzen durchzuführen. Eine detaillierte Prüfung der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Umwandlung behalte ich mir vor. Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen - Größe der geplanten Vorrangfläche - Zusammenlegung der drei Teilflächen - Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen - Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.	Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers	wird nicht berücksichtigt

vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu BIWOS bzw. zu den übrigen Sachthemen

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5397** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die unterschiedliche Behandlung von Dorf-, Wohn und Mischgebieten muss explizit überprüft werden. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob es hierbei zu unterschiedlichen Mindestentfernungen kommen darf.	Bei den erwähnten Baugebieten handelt es sich um solche, die nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung aufgrund ihres unterschiedlichen Nutzungscharakters- und -zwecks um Gebiete mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch handelt. Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten. Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5398** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Warum ist nun diese neu geplante Fläche in Ordnung? Der Landkreis missachtet die eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, das Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom LK dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander das diese wie ein Einheit wirken“ und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist absurd. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Mit den Alternativflächen der BIWOS wäre das dagegen kein Thema mehr. Lassen Sie uns gemeinsam mit der Bürgerinitiative das geplante Vorhaben justieren die Rahmenbedingungen - Größe der geplanten Vorrangfläche - Zusammenlegung der drei Teilflächen - Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen - Änderung der Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft diskutieren und anpassen, um so mit den vielen betroffenen Menschen in den drei Orten eine tragbare Lösung zu finden.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht	wird teilweise berücksichtigt

um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5399** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die 22 Windkraftanlagen, davon 14 Neue, erzeugen neben dem hörbaren Schall auch ungesunden Infraschall. Da dieser Infraschall bei Anlagen dieser Größenordnung noch nicht erforscht ist, muss diese als erstes erfolgen. Von einer Gefährdung der Gesundheit kann bei diesen Anlagengrößen ausgegangen werden. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist aus dem Jahr 1968 und wurde zuletzt von 16 Jahren aktualisiert. Das Thema Windenergie wird hier jedoch nur unzureichend behandelt. Der tieffrequente Schall wurde nur theoretisch mit aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Menschen sind lediglich hypothetisch. Praxiswerte bzgl. Des Schalls können Sie in Südergellersen einfach prüfen. Dort sind die vorhandenen, wesentlich kleineren Windräder nachts deutlich hörbar.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5400** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin nicht gegen Windenergie. Ich bin für Windenergie, aber mit Vernunft, mit den betroffenen Bürgern und mit unserer besonderen Natur. Unser Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung und Natur. Die Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden Erholung, Natur erleben, Tourismus, Naturpark Lüneburger Heide usw. stehen eindeutig im Widerspruch zu dem geplanten Großvorhaben Windpark Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Baudenkmäler, aber auch Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen und Biosphärengebiete usw. zeigen eindeutig die Ausrichtung der Region. Neben einem Industriepark möchte niemand Urlaub machen oder spricht gar von Erholung.	Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist aber kein sog. "hartes" Tabukriterium. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der betreffenden Gebietsteile auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hier ein Biosphärengebiet nicht vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5401** **Jüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis lässt zu, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6118** **Kam2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt, aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal , auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen. Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen. (ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG) War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und meinen Wohnort möglich sein. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des	s. Sachthema "Wald" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6119** **Kam2**

Stellungnahme

Warum wird bei einer Waldrodung die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, welches ein Ausschlusskriterium für die Planung Vorrangfläche Windenergie darstellt, aktiv durch den Landkreis Lüneburg zugunsten der Planung Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen? Die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft hätte durch den Landkreis Lüneburg nicht umgewidmet werden müssen. Den Blaubeeren ist egal, auf welcher deklarierten Fläche sie wachsen.
Hinzu kommt, dass der Landkreis Lüneburg durch den Investor und den Grundeigentümer (Blaubeerbauer) darauf hingewiesen wird, seine vormals ablehnenden Haltung bezüglich Bürgerwindparkfläche zu überprüfen, da die Plandaten des Landkreises Lüneburg nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen.
(ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG)
War das hier ein geschickter Kunstgriff des Investors und des Grundeigentümers, der den Landkreis vorgeführt hat? Oder war das eine abgestimmte Aktion aller Beteiligten, um die auszuweisende Gesamtfläche Vorrangfläche Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen signifikant zu erhöhen? Die Umwandlung der Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Blaubeerfläche) erweitert die Gesamtfläche nicht nur um die Blaubeerfläche, sondern gleichzeitig schlägt sie noch eine Brücke zu einer angrenzenden Fläche, die bisher durch die Fläche Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht zugänglich war. Ich bitte um rechtssichere Begründung durch den Landkreis Lüneburg, warum die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft in diesem speziellen Fall aktiv durch den Landkreis umgewandelt wurde, gleichzeitig aber Flächen auf Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft nicht umgewandelt werden, die mehr Abstand zu den einzelnen Dörfern ermöglichen würden. Was für Blaubeeren geht, muss auch für mich, meine Gesundheit und meinen Wohnort möglich sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "warum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zugunsten einer Vorrangfläche Windenergie zurückgenommen?":

Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen - und dies gilt für die vollzogene genehmigte Waldumwandlung - , müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde.
Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden. Hinzu kommt, dass mit der Genehmigung der Waldumwandlung - aus guten, wald- und naturschutzfachlichen Gründen - die planerische Konzeption des Landkreises für Wald aufgegeben wurde. Daraus ergibt sich planungslogisch, für diesen Bereich den Vorbehalt für Forstwirtschaft zurückzunehmen.

Ob der Antrag des Investors/Grundeigentümers "ein geschickter Kunstgriff" war, vermag der Plangeber nicht zu beurteilen. Jedenfalls ist dies für die Planung auch nicht relevant, zumal es sich eben keinesfalls, wie gemutmaßt, um eine Absprache zwischen der planenden Behörde und dem Grundeigentümer/Investor gehandelt hat.

Zu "warum keine Umwandlung der übrigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in Vorranggebiete für Windenergie?":

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe.

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6120** **Kam2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten	wird teilweise berücksichtigt

wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6121** **Kam2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.
Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Die Begründung vom Landkreis dafür: „die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" und demzufolge gar kein Mindestabstand mehr notwendig ist, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ich bitte die Rechtsgrundlage dieses Planungsvorganges zu erläutern. Es ist nicht plausibel. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Welche neuen Erkenntnisse haben zu diesem Sinneswandel geführt und welche neuen Erkenntnisse entkräften die Punkte des Umweltberichtes 2012, die im RROP 2013 zu einer Ablehnung der Gebiete Wetzen und Südergellersen im Zusammenhang geführt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6122** **Kam2**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 Km lange Barriere und gefährden Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. Wenn die schon bestehenden Altanlagen der Umgebung in diese Betrachtung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel über 11km. Das ist nicht hinnehmbar und eine unzumutbare Belastungskonzentration. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5421** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Es gibt genug Ausweichflächen für die Energiegewinnung durch Windkrafträder, Ausweichflächen die nicht so sehr in die Natur eingreifen wie derzeitig geplant. Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns nicht hier?	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Die Möglichkeit, offshore in einem größeren Ausmaß WEA zu planen, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5422** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt um Oerzen herum in fast jeder Ausrichtung bereits Windkrafträder, wieso muß eine derartig große Belastung geballt sein? Belastung des menschlichen Organismusses, die Dauerbeschallung -unzumutbar, auch wenn immer wieder behauptet wird es gäbe keine Belastung, viele Menschen hören den Schall	Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5423** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird Wald gerodet mit dem Hintergedanken irgendwann einmal hier auch ein, zwei Windkrafträder errichten zu können, natürlich unter dem Deckmantel des Ersatzwaldes und des benötigten Anbaues für Blaubeeren	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Von einer angeblichen Absicht des Eigentümers, dort WEA zu errichten, war der Waldbehörde zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5424** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgesehen vom Wertverlust für Immobilien, (auch wenn besagte Dame hier den Einwand des guten Hausverkaufes in Wendhausen brachte .. nicht vergleichbar mit derzeitiger Ansiedlung und noch geplanter zusätzlicher Windkrafträder - dort stehen auf weiter Fläche abgelegen 4! Räder)	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5425** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Belastung für unzählige Tierarten! Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Inwiefern die Festlegung als Vorranggebiet eine "Belastung für unzählige Tierarten" darstellt, wird nicht weiter belegt. Der Umweltbericht sowie die Begründung zum Entwurf weisen hingegen die Unbedenklicheit für windkraftrelevante Tierarten der Ebene der Regionalplanung entsprechend nach. Eine nähere Prüfung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren. Zu "Tourismus der Lüneburger Heide" s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Erholung und Fremdenverkehr" Im Übrigen wird das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5426** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie wollen soll der Tourismus der Lüneburger Heide erhalten werden, wenn alles voller Winkrafträder steht, wunderbare Optik	Was den Tourismus betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich bei diesem Belang allerdings um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass es in Südergellersen touristische Einrichtungen und Betriebe mit einem toristischen Angebot gibt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine eindeutige Ausrichtung der Gemeinde Südergellersen auf den Tourismus und die Naherholung besteht weder raumordnerisch noch nach den Entwicklungsvorstellungen der dortigen Gemeinden. Vielmehr erfüllen diese neben der Wohnfunktion auch Funktionen für ländliches Gewerbe. Im Übrigen ist nicht belegt, dass WEA ab einer bestimmten Höhe zu einer völligen Entwertung der toristischen Attraktivität führen würden, denn die bisherigen haben dies offensichtlich auch nicht bewirkt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5427** **Kep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wurden Resourcen in der Nordsee freigegeben, dortiger Windraftpark kann erweitert werden Wir sind Europa - es gibt günstigen in Holland, warum beteiligen wir uns nicht hier?	Anregung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Lüneburg	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5666** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wissen, Sie haben sich schon seit über 2 Jahren intensiv mit den neuen, geplanten Windkraftanlagen beschäftigt, damit diese zum Wohle aller sind. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5667** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur! Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt. Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute! Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5668** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur was Sie nicht wissen können- ist, dass diese Windkraftanlagen in der bisherigen Planung unzumutbar sind für Mensch, Tier und Natur! Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden! Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!	Bei Naherholungsgebieten handelt es sich eindeutig um ein weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark oder in Naherholungsgebieten ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5669** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt. Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand.	Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrien beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und der südlichen Grenze des Vorranggebietes nicht 780, sondern 820 m, wobei das Grundstück noch dazu von einem dichten Gehölz-/Waldstreifen abgeschirmt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5670** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand zu Häusern müsste 2000m und mehr sein, damit der Schall, der nachts deutlich höher ist, nicht belästigend wirkt.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5671** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur 780m Abstand zu unserem Haus mit 3 Ferienwohnungen- das ist viel zu wenig Abstand. Welcher Gast würde so seine FeWo noch mieten wollen? Ich nicht! Und wer würde solch eine Immobilie überhaupt noch kaufen? Keiner!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6011** **Kir**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir z.B. haben „Schlaf-Gäste“, die absolut Ruhe benötigen – meist Schichtarbeiter (Polizisten v.a.m.), die wiederholt bei uns sind, um zu regenerieren, um ihren viel zu anstrengenden Schichtdienst weiter aufzunehmen. Noch nie waren Menschen so gestresst und ruhebedürftig wie heute! Daher bieten wir Schlafkuren mit Erfolg an. Daher muss Naherholungsgebiet Lüneburger Heide unbedingt bleiben! Unser Naturpark darf nicht zum Industriegebiet werden! Acker- und Weideflächen müssen von Windenergieanlagen gesperrt bleiben! Sehr danken wir Ihnen im vorraus, wenn Sie diese Argumente ernst nehmen und bitte umdenken, damit wir weiterhin ein Erholungsgebiet in der Lüneburger Heide bleiben!	Lt. Schallimmissionsprognose wird der nächtliche Lärm im Bereich der Ortslage Wetzen und auf dem Grundstück der Stellungnehmer, zumindest an der Südseite3 der Gebäude, zwischen 35 und 40 dB(A) liegen und damit weit unterhalb dessen, was nach der TA Lärm in Misch- und Dorfgebgieten zulässig wäre. Diese zu erwartenden Schallimmisionen werden damit nicht dazu führen, dass der nächtliche Schlaf wesentlich beeinträchtigt wird. Nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha ergibt sich eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei Naherholungsgebieten und Naturparks eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Es besteht auch - wie überall im ländlichen Raum - keinerlei Garantie dafür, dass sich die Landschaft nicht verändert, dies allein schon deshalb, weil WEA - planungsrechtlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt - privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 BauGB darstellen, die im planerischen Außenbereich grundsätzlich zulässig sein sollen. Auch wird der Naturpark durch die geplanten WEA keinesfalls zum Industriegebiet. Letztlich wäre eine Planung, die - wie gefordert - sämtliche Acker- und Weideflächen für Windenergieanlagen sperren würde, eine eindeutige Verhinderungsplanung, zumal ja wohl - auch nach Ansicht der Stellungnehmer - Baugebiete einschließlich eines ausreichenden Abstands dafür ebenfalls nicht in Frage kommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5420** **Koc1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 33/43 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5456** **Koc2**

Stellungnahme

Unter dem Vorwand, Flächen für die Heidelbeerzucht zu bekommen, hat ein Landwirt aus Oerzen im Sommer 2013 seinen Wald gerodet und dadurch eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen.
Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden. Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme Beeinträchtigungen für Mensch und Tier.
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch sind dort nach einer i.R. der Schallimmissionsprognose vorgenommenen Simulation nicht 22 - 24, sondern voraussichtlich lediglich 16 Anlagen der neuen Generation zulässig, und dies auch nur dann, wenn die jetzt bestehenden Anlagen im Bereich Südergellersen abgebaut werden.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5457** **Koc2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nun sollen drei Vorranggebiete mit einem Gesamtgebiet von 500 ha zusammengefasst werden. Dadurch wird eine Barriere von 5,1 km Länge gebildet. Es sollen 22-24 Windkraftanlagen entstehen. Das ist der größte Windpark im Landkreis Lüneburg. Dadurch entstehen enorme Beeinträchtigungen für Mensch und Tier. Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.	Zu "Zusammenfassung der drei Vorranggebiete" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" Zu "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird teilweise berücksichtigt

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5458** **Koc2**

Stellungnahme

Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorranggebiete Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für WEA zu schaffen mit einem Abstand von 2000 m zur nächsten Behausung und keine 200m-Anlagen.
Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten":

s. Sachthema "Wald"

zu 2000m Abstand:

Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nicht stand.
Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich.

Zu "Schattenwurf" und "Reflexionen" s. entsprechende Sachthemen "Schattenwurf" und "Lärmschutz allgemein"

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5459** **Koc2**

Stellungnahme

Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5460** **Koc2**

Stellungnahme

Da die Anlagen in einem Abstand zu Oerzen von 800m geplant werden wird es zu Lärmbelästigung, Schattenwurf und Reflexion bei einem Windpark dieser Größe für alle Dorfbewohner kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5461** **Koc2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als ehemalige Biologielehrerin beobachte ich zahlreiche Vögel (Kraniche, Wildgänse, Rotmilane u.s.w.) die alle durch die Anlagen in dieser Größe stark gestört bzw. vertrieben würden.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind zudem räumlich nicht weitergehend zu verorten, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5462** **Koc2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen ist ein Teil des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide. Ein Windpark in dieser Höhe und Größe, vor allem aber auch Nähe zum Ort, ist damit meiner Meinung nach nicht vereinbar. Ich bitte Sie, eine verträglichere Lösung für Mensch, Tier und Natur zu suchen, Windräder mit nur 140 m Höhe zu gestatten und die Ackerflächen zwischen den drei Orten für diese Anlagen zu nutzen.	Naturparke als eindeutig sog. "weiches" Kriterium sollen für die vorliegende Planung kein Ausschlusskriterium darstellen. Wollte mandies tun - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird, - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5464** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Südergellersen lebt bereits seit vielen Jahren mit Windenergie und dies mit sieben Windenergieanlagen in überschaubarer sowie sozialverträglicher Größe und Anzahl. Soweit uns bekannt ist, arbeiten diese auch wirtschaftlich; und wären die technischen Voraussetzungen zur Stromspeicherung heute gegeben, würde eine einzige Anlage alter Bauart ausreichen, um die Stromversorgung eines ganzen Dorfes abzudecken!! Eine Erweiterung des jetzigen Anlagenbestandes wäre daher grundsätzlich also gar nicht nötig. Mit Ihren Plänen aber erweitern Sie erheblich und machen unser sowie die anderen betroffenen Dörfer zu regelrechten Industriestandorten.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5465** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir Familien ziehen in der Regel mit unseren und wegen unserer Kinder aufs Land, eine bewusste Entscheidung, und wir tragen oft dortige Beeinträchtigungen z.B. durch die Landwirtschaft ebenso bewusst auch mit. Einen Industriestandort diesen Ausmaßes aber können wir nicht mehr mittragen, weil dieser unser aller Lebensqualität dauerhaft optisch wie akustisch in sehr negativer Weise und auch mit entsprechenden Gesundheitsschädigungen beeinflussen kann, auch wenn Ihre öffentlich gezeigten Statistiken hierzu keine entsprechenden Daten aufweisen. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde. Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind. Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres deutschen Waldes um das 5-6fache überschritten wird! Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in ländlicher Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität sorgen kann. Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre?	Von einem "Industriestandort" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zur Höhe der Anlagen:	wird teilweise berücksichtigt

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.

Zu "Wertverlust von Immobilien" s. Abwägungsvorschlag zu diesem Thema.

Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zu BIWOS verwiesen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5466** **Koc3**

Stellungnahme

Wir möchten an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich einer Ihrer öffentlichen Aussagen widersprechen, der geplante Windpark hätte keine Auswirkungen auf die Immobilienwerte. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde.
Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5467** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir stehen dem Thema Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen den Versuch des Landkreises Lüneburg, die Windenergieanlagen zukünftig in einer Art Windpark zusammenzufassen, um Wildwuchs in der Landschaft zu verhindern. Was wir aber als einschneidend und massiv erschreckend empfinden, sind die von Ihnen geplanten Dimensionen des Windparks, die erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur mit sich bringen dürften. Wir haben uns seinerzeit intensiv nach einer geplanten Erweiterung der hier bereits bestehenden Anlagen erkundigt und würden aus heutiger Sicht wie vermutlich viele andere versierte Immobiliensuchende auch sofort Abstand von einem erneuten Hauskauf in dieser Gegend nehmen, was selbstverständlich Auswirkungen auf die Nachfrage und damit auch auf die Immobilienwerte haben würde. Nicht, weil es in unseren Gemeinden Windenergieanlagen gibt, sondern ausschließlich wegen der Dimensionen, in denen der Landkreis Lüneburg scheinbar fest entschlossen plant, und die nicht mehr überschaubar und sozialverträglich sind. Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören. Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür, Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht? Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen. Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden? Wir Bürger dürfen von Ihnen erwarten, dass Sie auch unsere Sorgen ernst nehmen und mit dem nötigen Augenmaß auf die beschriebenen Aspekte und auf die Verhältnismäßigkeit in diesem Raumordnungsverfahren achten. Es ist weder verhältnismäßig noch aus Sicht aller	Zu "Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen": Es ergibt sich in der Tat nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse bei den Standorten Raven, Kirch- und Westergellersen die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei den hier vorliegenden Beeinträchtigungen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. (s. auch Abwägungsvorschlag zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

betroffenen sowie interessierten Bürger hinnehmbar, wenn scheinbar die wirtschaftlichen Interessen von Investoren, Herstellern und Betreibern der Windenergieanlagen hier eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5468** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es stellt sicherlich keine Einzelmeinung dar zu sagen, dass die für menschenleere Windstandorte im Meer konzipierten Anlagen weder in Bezug auf ihre Anzahl noch auf ihre Gesamthöhe von 200 oder gar noch mehr Metern in diese Landschaft gehören. Ebenfalls eignet sich die Lüneburger Heide als Erholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt auch mit ihren Randgebieten wohl kaum dafür, Produktionslücken welcher Art auch immer bei den großen Herstellerfirmen von Offshore-Anlagen zu schließen, finden Sie nicht?	200 m hohe Anlagen sind heute Stand der Technik gerade auch für Standorte im Binnenland. Höhere als 200 m höhe Anlagen werden allerdings durch die textlichen Festlegungen des Entwurfs ausdrücklich generell ausgeschlossen. Bei Naherholungsgebieten und Naturparks handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungs- und Tourismusfunktionen). Wollte man diese als Ausschlusskriterien festlegen, so müsste man dies kreisweit bei ähnlichen - häufig so vorhandenen - Gegebenheiten tun. Dies käme dann jedoch einer Verhinderungsplanung gleich, denn große Gebietsteile sind aufgrund "harter" Tabuzonen im Planungsgeibet der Windenergie überhaupt nicht zugänglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5469** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren kann es auch nicht sein, dass durch Ausschlusskriterien in den Nachbargemeinden Raven, Kirch- und Westergellersen z.B. unsere drei Gemeinden jetzt scheinbar den vollen Planungsdruck des Landkreises Lüneburg mit einer geballten Ansammlung überdimensionierter Windkrafträder zu spüren bekommen. In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen? Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?	Es ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse (u.a. in den Bereichen Raven und westergellersen) im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Konzentration und Häufung von Anlagen eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Reduzierung der Gesamthöhe: Abweichend von der Festlegung des LROP, wonach in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen vorgenommen werden sollen, sieht das vorliegende Planungskonzept des Landkreises eine Maximalhöhe von 200 m vor. Eine weitrere Reduzierung ist auf dieser Planungsebene nicht möglich, und zwar zum Einen wgen der erwähnten Regelung des LROP, aber auch, weil bei einer Gesamthöhe deutlich unter 200 m voraussichtlich ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich und das Konzept daher eine unzulässige Verhinderungsplanung wäre. Umwidmung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.	wird nicht berücksichtigt

Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5470** **Koc3**

Stellungnahme

In anderen Gebieten Niedersachsens mit den typischen Wald-, Wiesen- und Ackerflächen sieht man gelegentlich ebenfalls Windparks mit rund 10 Anlagen und durchschnittlicher Gesamthöhe, wie sie auch in Südergellersen bereits bestehen. Wäre bei uns nicht auch ein harmonisches Landschaftsbild erstrebenswert und aus verwaltungsrechtlicher Sicht begründbar durch z.B. Reduzierung der Gesamthöhe und Anpassung der Anlagen an bereits vor Ort bestehende Größenordnungen?
Bedenken Sie bitte, dass selbst bei der von Ihnen öffentlich erwähnten und den hiesigen Bürgern als vermeintliche Wohltat verkündete Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf gewaltige 200 Meter die Durchschnittshöhe unseres deutschen Waldes um das 5-6fache überschritten wird!
Sie gründen also nicht nur einen Industriestandort großstädtischen Ausmaßes in ländlicher Umgebung, sie schaffen hiermit ebenfalls dauerhaft einen Schandfleck in der Natur, der weithin über viele Kilometer hinweg dann auch für weitaus mehr Menschen als die in unmittelbarer Nähe lebenden wahrnehmbar sein wird und für Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität sorgen kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt auch in Anbetracht der durchaus richtigen Einschätzung, dass die Anlagen bei einer Höhe von 200 m die Wälder um ein Vielfaches überragen. Anders wäre es, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung wäre. Lezteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergeichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich.
Die Charakterisierung als "Industriestandort großstädtischen Ausmaßes" wird allerdings für überzogen gehalten.

Letztlich bleibt es den kommunalen Planungsträgern vorbehalten, im Wege der Konkretisierung der Vorgaben des RROP Regelungen auch zur Maximalhöhe der Anlagen zu treffen. Dabei darf allerdings das Ziel der Regionalplanung nicht unterlaufen werden. Dies wäre dann der Fall, wenn aufgrund derartiger Beschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5471** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum können Sie z.B. nicht den guten und konstruktiven Vorschlägen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. folgen, wo aufgrund der größeren Abstände zur Wohnbevölkerung eine ganz andere und bessere Akzeptanz der Bürger zu erwarten wäre? Wenn die verwaltungsrechtliche Umwidmung und Vernichtung von wichtigen Waldflächen für die Windenergie möglich ist, warum können dann nicht auch forstwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zum Nutzen aller betroffenen Parteien umgewidmet und in der Mitte zwischen den drei aktuell geplanten Teilgebieten für die Windenergie ausgewiesen werden?	s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5472** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend zu nennen, aber nicht weniger erwähnenswert sind die Beeinträchtigungen für die Tierwelt bzw. deren mögliche Verdrängung und auch Gefährdung durch den neuen Windpark. Es erschließt sich uns in keiner Weise, warum der Landkreis Lüneburg auf der einen Seite und richtigerweise ein europäisches Naturschutzgebiet nach der sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ausweist, um jetzt in unmittelbarer Nachbarschaft dazu einen solch gigantischen Windpark zu planen. Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter, Rebhuhn und Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz Sonstige Tierarten: Fledermaus Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU. Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Zu FFH-Gebiet: Da sich die Schutzziele des Gebiets in erster Linie auf den Erhalt des naturnahen Gewässerzustands inklusive seiner Aue beziehen, können negative Auswirkungen auf die Schutzziele und den Erhaltungszustand des Gebiets mit Sicherheit angesichts des Abstands des Vorranggebietes von über 1000 m ausgeschlossen werden (s. Umweltbericht S. 50). Zu den Vogelarten: s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5473** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerter und artenreicher Tierbestand wird von uns seit mehreren Jahren innerhalb und auch außerhalb des Habitats beobachtet. In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Kleinere Vogelarten : Schwarzkehlchen, Eisvogel, Steinschmätzer, Neuntöter, Rebhuhn und Kiebitz; Größere Vogelarten: Kranich, Graureiher und Weißstorch Greifvogelarten: Rotmilan, Weihe, Turmfalke, Bussard und Waldkauz Sonstige Tierarten: Fledermaus Einige dieser Vogelarten finden sich auf der Roten Liste der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Brutvögel des NABU. Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Auf der Ebene der Raumordnung sind von den benannten Arten Rotmilan, Weißstorch und (Rohr- oder Wiesen?)-Weihe planungsrelevant. Die übrigen genannten Arten gelten nicht als besonders tötungsgefährdet und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind i.d.R. über § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen, auf der Ebene der Regionalplanung sind diese Arten nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den planungsrelevanten Vogelarten sind räumlich nicht genauer zu verorten, sodass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5474** **Koc3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In unmittelbarer, näherer oder weiterer (bis ca. 3 km) Umgebung der Windkraftanlagen werden von uns außerdem seit dem Frühjahr 2014 in unterschiedlicher Regelmäßigkeit u.a. folgende Vogel- bzw. Tierarten festgestellt und protokolliert, zum Teil mit Bildnachweis: Sonstige Tierarten: Fledermaus Die größeren Vogelarten sowie insbesondere Greifvögel und Fledermäuse gelten als kollisionsgefährdet und dürften bei den Windenergieanlagen neuerer Bauart aufgrund deren enormer Größe und Windgeschwindigkeit an den Rotorspitzen (bis zu 300 km/h) entsprechend hohen Risiken ausgesetzt sein, zu verunglücken bzw. zu Tode zu kommen. (Anm.: Während einer Radtour im vergangenen Jahr fand unser Sohn eine tote Fledermaus direkt am Sockel eines der Windkrafträder. Vermutlich ist diese durch die Sogwirkung der Rotoren getötet worden.) Zu dem Bestand an Fledermäusen in Südergellersen in Bezug auf den Windpark wurde bereits in der Vergangenheit seitens der Gemeinde ein entsprechendes Gutachten gefertigt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5610** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:	s. einzelne Sachthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5611** **Koc4**

Stellungnahme

Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen:

Ist ein Mensch, der in einem Wohngebiet wohnt schätzenswerter als jemand der in einer Splittersiedlung wohnt?
"Die östliche Teilfläche der WKA bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tiefstehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich.
Auch Lärmbelastungen und Infraschall aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Richt- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht unterschritten. " (Zitat Umweltbericht RROP-2.Änderung 19.03.2014)
2 Einzelhäuser liegen gem. Ihrer Planung max. 500 m von der WKA weg - eine unzumutbare Härte, die einer Zwangsenteignung gleichkommt. Zudem wären die Objekte im Wert erheblich gemindert.
WIR FORDERN SIE AUF, IM SINNE DER ANWOHNER EINE AKZEPTABLE LÖSUNG HERBEIZUFÜHREN!

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre.

Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5612** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sind wir für die Energiewende und sehen ein, dass die Windenergie dafür unabdingbar ist. Die von Ihnen geplante Fläche über 136 ha in unmittelbarer Nähe zu einer Kreisstrasse, Splittersiedlungen, Wohnhäusern, in einem Gebiet von seltenen Vögeln ist jedoch aus folgenden Gründen nicht hinzunehmen: Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach“! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt? Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine erhebliche Relevanz besteht! WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN! Gefahr für die ansässige Tierwelt Die Sichtung des Rotmilan haben wir in Punkt 2 bereits erwähnt. Des weiteren wurden diverse Greifvogelarten, vor allem die Rohrweihe in südlichen Oerzer Bereich - gesichtet. Auch der Schwarzstorch bewegt sich im Raum des Vorranggebietes für Windenergie Wetzen-Oerzen-Südergellersen. WIR ERWARTEN EINE ÜBERPRÜFUNG IHRER BEURTEILUNG UND ENTSPRECHENDEN MODIFIZIERUNG DER VORRANGFLÄCHE FÜR EINE SCHÜTZENSWERTE NATUR!	Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist. Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5613** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten (wovon die Ausschussmitglieder letztlich zu entscheiden haben) In der Lüneburger Landesleitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert mit den Worten „Uns liegt nichts vor. “ zu der Frage, ob ein besagter Landwirt beim Landkreis Lüneburg aktiv gewesen sei, um die Einbeziehung seiner Flächen in die Vorrangflächen zu erreichen. Ob bewusst oder aufgrund mangelnder Kommunikation: diese Aussage ist falsch! In der letzten Änderung RROP protokollieren Sie selbst auf der Seite 26 von 173 unter TOP12: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen… “ Außerdem hat dieser besagte Landwirt, XXX, ihren Herren Kaliefe im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert, sein Name steht im Briefkopf eines entsprechenden Schreibens, das uns in Kopie vorliegt. Dieses Schreiben beinhaltet im übrigen auch die - inzwischen öffentlich zugegebene - erlogene Behauptung, dass die zuständige Gemeinde den Windpark befürworten würde. Man bezog sich auf eine "Gemeinde Oerzen “, die es überhaupt nicht gibt. WARUM HAT FRAU NOWECK DIE AUSSAGE GETROFFEN „…UNS LIEGT NICHT VOR… “? Faktischer Fehler im RROP: fehlendes FFH-Gebiet Bei genauer Betrachtung fällt schnell auf, das ein wichtiges FFH-Gebiet fehlt, Nr. 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach/Oerzer Bach“! Warum bleibt das Gebiet unerwähnt? Nachweislich befindet sich hier ein Rotmilanbrutplatz (u. a. durch Dipl.-Biologe Jann Wübbenhorst / Dahlenburg), diese Tatsache findet keinerlei Berücksichtigung, obwohl eine erhebliche Relevanz besteht! WIR FORDERN SIE AUF, DAS GEBIET UNTER DER O. A. TATSACHE NEU ZU BEWERTEN! Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ schützenswerter als eine Waldfläche selbst Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen RROP)? Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern? Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein, dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen? Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet. WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN	Zu angeblicher "Täuschung der Bevölkerung und der Kreistagsabgeordneten": Hier handelt es sich möglicherweise um ein Missverständnis. In der Tat wird nicht bestritten, dass sich der besagte Landwirt im Sommer 2013 mit entsprechenden Vorschlägen zur Ausweisung eines Vorranggebietes an die Kreisverwaltung gewandt hat. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!

Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen
Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel?
Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände.
WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5614** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß Ihrer bisherigen Entscheidungen ist eine Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ schützenswerter als eine Waldfläche selbst Nach welcher Rechtsgrundlage haben Sie den bestehenden Wald zur Rodung freigegeben und anschließend als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen (s. Seite 92 von 173 im neuen RROP)? Warum wehren Sie sich gegen den Vorschlag, die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern? Wann wurden die Vorbehaltsgebiete „Forstwirtschaft“ zuletzt aktualisiert? Wie kann es sein, dass auf einigen Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft inzwischen Baugebiete entstanden sind und Häuser stehen (Gemarkung Wetzen), aber nun plötzlich gem. RROP keine Windkrafträder gebaut werden dürfen? Es gibt u. E. keinen Grund und keine Rechtsgrundlage dafür! Zudem wäre die ortsentfernte Fläche Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ für die Windkraftanlagen viel besser geeignet. WIR FORDERN SIE AUF, UNTER BEACHTUNG EINER AKTUALISIERTEN FLÄCHENBEWERTUNG IHRE BISHERIGEN DARSTELLUNGEN ZU ÜBERPRÜFEN UND IM WOHLE DER MENSCH ZU HANDELN!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Rechtsgrundlage waren § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). Zu "Nutzung der nicht bewaldeten Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft als Vorranggebiete für Windenergie": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die	wird nicht berücksichtigt

Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5615** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand der zu errichtenden Windkraftanlagen zur Kreisstrasse 20 In vielen Essays mit der o. a. Thematik wird dringend ein Mindestabstand in Fallhöhe zu Strassen empfohlen. Sie unterschreiten jedoch i. d. F. die Fallhöhe von ca. 200 m als Abstand der Anlagen zur o. a. Kreisstrasse. Das ist zwingend inakzeptabel und letztlich eine Gefahr für Leib und Leben. WIR FORDERN EINE ÜBERPRÜFUNG DER ABSTÄNDE DER INDUSTRIEANLAGEN WINDKRAFT ZUR KREISSTRASSE 20!	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5616** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mindestabstand der Vorrangfläche zu anderen Anlagen Im RROP aus 2013 bewerten Sie eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als „zu große Belastung“ für den Raum, jetzt nehmen Sie Oerzen dazu und deklarieren es zusammen als 1 Fläche: wie kam es zu diesem Sinneswandel? Somit untergraben Sie die einzuhaltenden Mindestabstände. WIR FORDERN EINE BERÜCKSICHTIGUNG DER MINDESTABSTÄNDE IM AKTUELLEN RROP!	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das - nach wie vor geltende - 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Die Sach- und Rechtslage hat sich insofern seit dem Entwurf 2013 entscheidend geändert, als aufgrund des Fortfalls mehrerer Vorranggebiete wegen entgegenstehender "harter" Kriterien - etwa Vorkommen von Rotmilanen - das Set an "weichen" Kriterien aufgrund ständiger Rechtsprechung überprüft werden musste. Dies ist hier - wie auch in anderen Gebieten des Landkreises gleichermaßen - geschehen, indem - der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen vermindert wurde; dadurch konnte die Teilfläche Oerzen als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung gestellt werden, - die angesprochene Barrierewirkung für Vögel sich aufgrund neuerer Erkenntnisse, was die vermeintliche Gefährdung des Schwarzstorchs anbelangt, nicht als relevant herausgestellt hat. Nach einer Untersuchung des Deutschen Naturschutzrings (Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)") besteht nämlich für diese Vogelart kein erhebliches Kollisionsrisiko. Hätte man das Set an "weichen" Tabuzonen nicht einer kritischen Überprüfung unterzogen, so hätte sich der Plangeber dem Vorwurf einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung ausgesetzt. Dies gilt es aber zu vermeiden. Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird. Dies ist rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist,	wird teilweise berücksichtigt

allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5617** **Koc4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zerstörung der Landschaft durch eine über 8km lange Windkraftanlagen(=WKA)-Trasse von Wetzen, über Südergellersen, Oerzen, und Embsen bis nach Melbeck Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde für Vogelfluglinien eine Barriere sein und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße einschränken So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten nicht normal leben. Eine heutige moderne WKA ist ca. 200 m hoch - in der von Ihnen angefachten Dimension zerstört sie unsere Landschaft! WIR FORDERN SIE AUF: MACHEN SIE SICH VOR ORT EIN BILD, BEVOR SIE EINE ENTSCHEIDUNG TREFFEN!	Grundsätzlich ist die Längenausdehnung allein kein Kriterium der Planung, zumal die hier vorliegende Längenausdehnung gegenüber derjenigen in vielen Windparks anderer Bundesländer vergleichsweise noch recht maßvoll ist. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5428** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5429** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5430** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5431** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5432** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5433** **Kön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4972** **Kow**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit protestiere ich auf das schärfste gegen die geplanten Windkraft-Anlagen; Kurz unser haus steht ca. 880 Meter entfernt nur! Wir brauchen absolute Natur und Ruhe - wie bisher – da ich einen sehr stressigen Beruf ausüben muss! Danke für ihren positiven Einsatz!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5240** **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!).	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5241** **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind betroffene Anwohner in Wetzen und geben folgende Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2014 ab: Die drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen. Die geplanten WKA's -bis 200m hohe Industrieanlagen- sind definitiv nicht geeignet für Ortsnähe (800 – 1000m). Diese findet man z.B. im Hamburger Hafen und in Offshore Parks in der Nordsee (da gehören die auch hin!). Wir sprechen uns hiermit vehement dagegen aus, so etwas hier zu errichten.	Von "Industrieanlagen" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5242** **Kru1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte bedenken Sie, dass wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie hinnehmen müssen, wenn diese Industrieanlagen hier errichtet werden.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5249** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Windräder befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Straßen. Es gibt belegte Vorfälle, wonach Eisbrocken von Windkraftanlagen mit einem Gewicht von mehreren 100 Gramm mehrere 100 Meter weit geschleudert wurden. Der Rheinland-Pfälzische Windkrafterlass schreibt aus diesem Grund einen Abstand von mindestens der Kipphöhe der Anlage vor. Die Kipphöhe bezieht sich hierbei auf die Gesamthöhe der Anlage, also die Flügelspitzenhöhe. In diesem Fall 200 Meter. In den hier vorliegenden Planungen können die Anlagen mit einem Abstand von 40m an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen herangebaut werden.	Eisabwurf: Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5250** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie dementsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und der Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann. Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft. Ich möchte an dieser Stelle noch die Ziffer 04 der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogamms zitieren: „Bei der Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu achten.“ Leider geht dies aus der aktuellen Planung nicht hervor. Bitte achten Sie darauf!	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5251** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einem zu geringen Abstand zu Wohnhäusern. In Sachsen beispielsweise ist die zehnfache Nabenhöhe, in England gar 3000 Meter Abstand vorgeschrieben. Die Weltgesundheitsorganisation fordert immerhin 2000 Meter Abstand. Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern. Weiter ist es erwiesen, dass Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Anwohnern haben. Hierzu zählen unter anderem Krankheitsbilder wie Tinitus, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Der Einfluss steigt natürlich in Abhängigkeit zum Abstand und zur Höhe der Anlage. In der vorliegenden Planung beträgt der Abstand nur ca. 500 bis 800 Meter.	Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung der Forderung nach einem 2 -km-Abstand bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Eine entsprechende Empfehlung der WHO gibt es nach eigenen Recherchen nicht. Ein am 12.07.2013 durch das sächsische Innenministerium verabschiedeter Erlass empfiehlt im Übrigen einen Abstand von 1000m, lässt aber im Einzelfall auch davon abweichende Mindestabstände zu und fordert zudem, dass insgesamt bei Regionalplänen immer im Ergebnis ein Konzept entstehen muss, dass der Windenergie substanziell Raum gibt. In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung (Antwort des Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg auf eine entsprechende Anfrage): Im Landkreis Lüneburg hielte also ein Konzept mit derartig großen - rechtlich im Übrigen allgemein sehr umstrittenen - Abständen einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht stand. Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5252** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5253** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5254** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieser Abstand wirkt sich massiv positiv aus auf: Schlagschatten, Infraschall, Wert der Immobilien und schlichtweg die Lebensqualität und somit natürlich auch auf die allgemeine Akzeptanz der Windenergie bei den Anwohnern.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5255** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gibt bereits eine Vielzahl an Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet. In Embsen stehen 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100 Metern, in Südergellersen 7 Anlagen mit einer Höhe von 120 bis 140 Metern und in Oerzen gibt es eine Photovoltaikanlage mit einer Größe von 3,7 Hektar. All diese Anlagen summiert ergeben bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, welche durch die geplanten Anlagen zusätzlich massiv vergrößert werden würde.	Es ist durchaus einzuräumen, dass in der Gemeinde Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5256** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen auf den Tourismus Der Tourismus ist ein nicht unerheblicher Wirtschaftsfaktor für die Hansestadt und den Landkreis Lüneburg. Beispielhaft ist in diesem Fall der Naturpark Lüneburger Heide genannt. Dieses einzigartige Naherholungsgebiet, dessen „Hauptstadt“ zu sein sich Lüneburg immer auf die Fahnen geschrieben hat, wird durch diese Windkraftanlagen empfindlich gestört. Es würde hierdurch eine Windrad-Linie von Wetzen, Oerzen, Melbeck Bahnhof bis Melbeck entstehen. Ergänzend kommen noch die diversen Photovoltaikanlagen, die sich in diesem Bereich befinden, hinzu.	Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5257** **Lan1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung regenerativer Energien ist durchaus sinnvoll, zukunftsweisend und der Atomenergie vorzuziehen. Es muss aber eine Nutzung mit Verstand sein, welche nicht zu Lasten der Menschen oder der Natur gehen oder gar eine gesundheitliche oder wirtschaftliche Gefährdung dieser bedeuten kann. Es gibt durchaus Alternativen, wie die BIWOS bereits belegt hat. So könnten andere Flächen und in der Höhe kleinere Windkraftanlagen zum Einsatz kommen. Wir sind, wie gesagt, nicht generell gegen Windkraft, wir möchten nur Windkraft mit Vernunft.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4632** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich sollte auch auf die optischen Kumulationseffekte bei der Fernwirkung von bestimmten exponierten Standorten des Landkreises Lüneburg (z.B. Wahlsberg (Vögelsen), Kronsberg (Amelinghausen)), z.B. mit der geplanten Anlagengruppe im Bereich Bardowick mit den Standorten Scharmbeck, Roydorf (Stadt Winsen), Brackel (SG Hanstedt) sowie Etzen/Ehlbeck und Südergellersen/Wetzen mit Evendorf (SG Hanstedt) und Röndahl (SG Salzhausen) hingewiesen werden.	Bei den genannten Standorten innerhalb des Landkreises Harburg handelt es sich um solche, die sich in einem deutlich früheren Planungsstadium befinden. Die angesprochene Kumulationswirkung ist deshalb in erster Linie ein Belang, der vom Landkreis Harburg zu würdigen wäre, wobei der Landkreis Lüneburg zu einigen dieser genannten Standorte bereits eine kritische Stellungnahme abgegeben hat, so etwa zum Standort Röndahl. Im Übrigen handelt es sich bei der Kumulationswirkung um ein ausgeprochen weiches Kriterium, das der Landkreis Lüneburg - nicht zuletzt, um eine substanzielle Planung zu erzielen - sehr wohl durch das Kriterium "3 km Abstand untereinander", nicht aber darüber hinaus in sein Konzept einbezogen hat. Wollte der Landkreis Harburg dies tun, so müsste er mit "seinen" Vorranggebieten entsprechend von den Vorranggebieten des Landkreises Lüneburg "abrücken".	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4634** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass derzeit vom Landkreis Harburg eine avifaunistische Untersuchung beauftragt wurde. In ersten Bestandsermittlungen ist erkennbar, dass der Bereich Rondahl/Wetzen im Grenzbereich der beiden Landkreise eine avifaunistische Bedeutung aufweist die auch für die Westabgrenzung der Vorrangfläche Wetzen Erkenntnisse ergeben könnte Insofern wird angeregt, die erhobenen Umweltdaten vor dem Satzungsbeschluss nochmals abzugleichen.	Die im LK Harburg erhobenen Daten werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren oder in vorgelagerten kommunalen Planverfahren zu berücksichtigen sein.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6002** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landwind-Gruppe projektiert und betreibt mehrere Windparks mit insgesamt 69 Windenergieanlagen und einer Leistung von 145 MW in den Bundesländern Niedersachsen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. In der von Ihnen vorgesehenen Potenzialfläche Oerzen haben wir bereits Flächen durch Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten. Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten. Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen. Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzen¬den Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen. Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir, - die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang). Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Ob sich die Aussagen zur Avifauna bestätigen, bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft: Die Abgrenzung des Vorranggebietes basiert - neben anderen Ausschlusskriterien - bekanntlich auf den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, denen ein im Rahmen der Aufstellung des RROP 2003 erarbeitetes forstwirtschaftliches Konzept zugrundeliegt. Hiernach soll grundsätzlich die Option für eine Begründung von Wald auch auf den gegenwärtig noch nicht mit Wald bestockten Flächen aufrecht erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch - wie bei tatsächlichen Waldflächen - einen Abstand von 100 m zur danach möglichen Waldfläche. Die räumliche Abgrenzung soll deshalb so bestehen bleiben. Im Einzelfall könnte allerdings bei der nachfolgenden Bauleitplanung durch die Kommune von dieser Begrenzung (diesem Abstand zum Vorbehalt Wald) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden, dies allerdings nur im westlichen Bereich der Teilfläche Oerzen nördlich der K 20: - Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. - Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. - Eine etwaige spätere Bestockung mit Wald ist dort dann nur in soweit möglich, als ein Abstand von 100 m zur Rotorspitze eingehalten werden kann.	wird teilweise berücksichtigt

und einer angenommenen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden.
Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaitsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

Die übrigen in der Karte des Stellungnehmers dunkelblau gekennzeichneten Flächen kommen für eine solche Ausnahme jedoch nicht in Betracht, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Flächen beidseits der K 20 scheiden wegen des einzuhaltenden Mindestabstands von jeweils 40 m aus, eine Unterschreitung kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht.
- Die übrigen dunkelblau markierten Flächen scheiden deshalb aus, weil aus anderen Gründen (Einhaltung des 3-km-Abstands zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem bestehenden Windpark östlich Oerzen/nördlich Embsen) das Gebiet westlich von Oerzen entsprechend zurückgenommen werden soll (s. hierzu Begründung zu ID 5696).

Bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" handelt es sich um ein "weiches" Kriterium. Dies geht auch im Übrigen aus der Tabelle in der Begründung S.9 f. hervor, die die "harten" Tabuzonen darstellt. Hier ist das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" nicht enthalten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6003** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll. Unsere eigenen Untersuchungen stützen die Untersuchungen und Einschätzungen des Landkreises, dass die Schallimmissionen die vorgegeben Grenzwerte unterschreiten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6004** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ausweisung dieser Fläche erachten wir als äußerst sinnvoll.Auch der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf wird mit den entsprechenden Einstellungen an den Windenergieanlagen die Grenzwerte einhalten.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6005** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des weiteren kann festgestellt werden, dass sich die vorgesehene Flache sowohl durch den Zuschnitt, als auch durch die sehr günstige Verkehrsanbindung sowie den Anschlussmöglichkeiten der Netzanbindung sehr gut für einen Windpark eignet. Weiterhin bestünde für die Anwohner der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen die Möglichkeit, durch eine Tochterfirma von uns ein lukratives Ökostromprodukt zu günstigen Preisen zu beziehen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6006** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6007** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass erste von uns in Auftrag gegebene avifaunistische Untersuchungen keine Konflikte mit schützenswerten Vogel- und Fledermausbeständen aufweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6008** **Landwind**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bei Oerzen ausgewiesene Fläche kann jedoch nach unserer Einschätzung weiter optimiert werden. Daher beantragen wir, die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft, die zurzeit brach liegen, zurückzunehmen (siehe Karte im Anhang). Der in der NLT-Arbeitshilfe von 2011 vorgeschlagene Abstand zu Waldflächen von 100 Metern dient unbestreitbar dem Schutz des Waldes in seiner visuellen Bedeutung und Erholungsfunktion. Angewandt auf bloße Vorbehaltsgebiete' für Forstwirtschaft, die keinen reell vorhandenen Waldbestand aufweisen, entfaltet das Einhalten dieses Abstands jedoch keinerlei Schutzwirkung. So angewandt wird durch dieses Kriterium lediglich die Potenzialfläche beschnitten. Ein Schutzstreifen von 100 Metern zwischen Windvorranggebiet und tatsächlich vorhandenem Waldbestand würde das Potenzialgebiet Oerzen um über 15 Hektar vergrößern (vgl. blaue Flächen in der beiliegenden Karte), ohne die vorgesehene Übergangszone zwischen Wald und Windpark zu beeinträchtigen. Hierdurch würde sich die geplante Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöhen, jedoch wäre eine optimalere und somit auch ertragreichere Platzierung der Anlagen möglich. Weiterhin entspricht eine derartige Vergrößerung der Flächen den Zielen der Bundesregierung, da der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Auch bei einer später erfolgenden Aufforstung bestehen hierdurch keinerlei Einschränkungen, da die Vorbehaltsgebiete so immer noch frei von Windenergieanlagen sind. Da bei unserer Planung die vom Rotor überstrichene Fläche an die Vorranggebietsgrenze anliegt, beträgt der Abstand zum Turmfuß ohnehin nochmals ca. 50 Meter. Bei einem angenommenen Baumwachstum von mindestens 50 Jahren bis zur Hiebsreife und einer angenommenen Betriebsdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen. So wären die Windenergieanlagen im Umkreis von 100 Metern um diese Flächen bereits vollständig zurückgebaut, bevor die Bäume auch nur halbwegs ausgewachsen sind. Dadurch ist davon auszugehen, dass weder die visuelle Bedeutung, noch die Option auf eine erneute Begründung von Wäldern hierdurch angetastet werden. Das Zurücknehmen des 100 Meter Schutzstreifens zu den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ermöglicht auch langfristig gesehen trotzdem den Schutz der Wälder und Waldränder. Bei einer partiellen Aufforstung ist es immer noch möglich, im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung einen derartigen Schutzabstand einzufordern. Diese Verfahrensweise ließe einen wesentlich flexibleren Umgang mit dem Schutz von Waldflächen zu. Der konzeptionelle und großmaßstäbliche Charakter der Regionalplanung bleibt bei einer derartigen Vorgehensweise trotzdem erhalten. Die Auswahl zwischen tatsächlichen Waldflächen und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zu Gunsten der Vorbehaltsgebiete zu treffen, müsste dann im Übrigen unter Gesichtspunkten der Raumplanung vertretbar sein. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft in erheblichem Umfang über die Flächen mit tatsächlichem Waldbestand	Zu "Antrag, die Schutzabstände von 100 Meter zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft": s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse" Zum Ausschlusskriterium " Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft": Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Die Vermutung der Stellungnehmerin, der Landkreis erwarte gar keine Aufforstung in den bisher nicht mit Wald bestockten Gebieten, trifft nicht zu. Zu "keine Konflikte bis zu Hiebsreife": Auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald entfaltet entfaltet eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden. Beim Kriterium "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" handelt es sich um ein weiches Kriterium.	wird nicht berücksichtigt

hinausgingen, etwa in der konkreten Erwartung der Aufforstung dieser Flächen. Da im Landkreis aber bereits der Waldanteil auf Landesniveau liegt (s. S. 29 Begründung - Entwurf -) und ausdrücklich zum Thema Aufforstung Stellung genommen wird, erwartet der Landkreis offenbar gerade keine nennenswerten Aufforstungsmaßnahmen durch die Landbesitzer. Demnach gibt es unter raumplanerischen Gesichtspunkten keinen Grund, einen Schutzabstand von 100 Metern um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn diese nicht tatsächlich bewaldet sind.
Es sei abschließend darauf hingewiesen, dass die Einordnung des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft nebst einem Abstand von 100 Metern als „Ausschlusskriterium" (s. S. 30 Begründung -Entwurf -) nicht eindeutig ist. Es bleibt offen, ob es sich dabei um ein weiches oder hartes Tabukriterium handelt.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5440** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5441** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5442** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5443** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5444** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5445** **Lau1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4927** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt. Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu: In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt: „In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“ Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst. Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1 Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können. Fazit Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.	Die Abgrenzung der Teilfläche Oerzen ist - was die Einbeziehung des bisherigen Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft betrifft - in keiner Weise willkürlich. Dieses Vorbehaltsgebiet ist nämlich insofern obsolet geworden, als hierfür unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und forstlichen Belange eine Waldumwandlungsgenehmigung v o r der Erstellung des Planentwurfs für die 2. Änderung RROP erteilt wurde (s. hierzu die Begründung zum Planentwurf S. 30 sowie ausführliche Darlegungen unter dem Thema "Wald" und in der Erwiderung der Stellungnahme Anwaltsgesellschaft Maslaton). Die Begründung zum Planentwurf wird diesbezüglich ergänzt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4928** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die LENPower GmbH fordert den Landkreis (LK) Lüneburg dazu auf, die Änderung der Abgrenzung des nördlich der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ befindlichen Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welches planerische Konzept dieser Ausweisung zugrunde liegt. Das WEG Wetzen bestand im ersten Entwurf des RROP aus den beiden Teilflächen Wetzen und Südergellersen. Im zweiten Entwurf ist das Gebiet durch eine dritte Teilfläche bei Oerzen erweitert worden. Möglich wurde diese Änderung durch eine Reduzierung eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft nördlich der Teilfläche Oerzen. In den textlichen Festlegungen zur 2. Änderung des RROP heißt es dazu: In Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wird die Ziffer 14 wie folgt durch einen Satz 3 ergänzt: „In der Gemarkung Oerzen wird das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft nördlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert. Die Abgrenzung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der Teilfläche Oerzen des oben genannten Vorranggebiets für Windenergienutzung.“ Diese planerische Festsetzung wird im Planwerk des zweiten Entwurfs des RROP nicht begründet und erscheint daher willkürlicher Natur. Die rechtlich geforderte Vorgehensweise bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung anhand von harten und weichen Tabukriterien wird hier offenbar nicht angewandt, sondern ein vom LK Lüneburg gewähltes Ausschlusskriterium, in diesem Fall das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft, an die Abgrenzung eines in dieser Form scheinbar willkürlich gewählten Vorranggebietes für Windenergienutzung anpasst. Die Anwendung des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung stellt aus Sicht der LENPower GmbH ein Indiz für eine Verhinderungsplanung dar (vgl. Anlage 1 Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH 2014: 6 f.). Der Verdacht liegt nahe, dass dieses durch die Regionalplanung planungsrechtlich falsch angewendete Kriterium nun für die Teilfläche Oerzen aufgehoben werden soll, um an dieser Stelle ein Vorranggebiet für Windenergienutzung entstehen lassen zu können. Fazit Aus den zuvor genannten Gründen fordern wir den LK Lüneburg auf, das Zustandekommen der Ausweisung der Teilfläche Oerzen des WE 4 „Wetzen/Oerzen/Südergellersen“ sowie des nördlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft zu begründen.	s. "Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)" sowie Ausführungen zu "RA-Gesellschaft MASLATON"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6146** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird. Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe. Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte. Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe. Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen? Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).	Abgesehen davon, dass bei WEA von "Industrieanlagen" nicht gesprochen werden kann, ist eine weitergehende Höhenbeschränkung abgesehen von derjenigen auf 200 m aufgrund der Vorgaben des LROP auf der Ebene der Regionalplanung kaum begründbar und daher auch nicht gewollt. Inwieweit darüber hinaus gehende Höhenbeschränkungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen werden, müsste dort bei Vorliegen besonderer Begründungen geprüft werden. Die Ziele der Raumordnung dürfen dadurch allerdings nicht unterlaufen werden. Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6147** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist beängstigend, zu beobachten, mit welcher Schnelligkeit und Gründlichkeit unsere Heimat „Lüneburger Heide" von einem dörflich geprägten Erholungsgebiet zu einer Landschaft mit nachteiligem, industriellem Charakter verändert wird. Angetrieben von den Subventionen wachsen „Biogas" (Methan)-Anlagen wie Pilze aus dem Boden und belasten Luft und Wasser. Hinzu kommen Windkraftanlagen, deren Dimensionen Maß und Ziel übersteigen, sowohl an Menge als auch besonders an Größe. Zum Vergleich: der Kirchturm von St. Johannes in Lüneburg war Jahrhunderte hindurch das Kulturdenkmal, welches die Stadt und den Umkreis mit seiner Höhe von 105 m beherrschte. Die heutigen „Errungenschaften" erreichen die doppelte Größe. Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen?	s. Abwägungsvorschlag zm Thema "Erholung und Fremdenverkehr"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6148** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Brauchen wir diese Industrieanlagen überhaupt in diesem Umfang und dieser Größe? Stimmen diese politischen Vorgaben noch, die vom Landkreis so unkritisch umgesetzt werden sollen? Z.Zt. produzieren wir bereits Energie über den Bedarf hinaus, so dass Überhänge im Ausland versteigert oder gar verschenkt werden müssen, weil die erforderlichen Leitungen -vor allem in den Süden - fehlen, welche man sinnvollerweise hätte vorher verlegen sollen. Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in derSamtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren Orten. Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Es sei dahingestellt, ob die jetzige Anzahl der WEA ausreicht, um die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen, zumal diese Ziele weder vom Mengengerüst an WEA bzw. durch Windenergie zu deckenden Strombedarfs definiert sind, teilräumlich nicht "heruntergebrochen" wurden und sich überdies im Zeitverlauf ändern. Die von der Bundesregierung formulierten Ausbauszenarien beschreiben lediglich deutschlandweite Durchschnittswerte, die nicht an die regionalen Voraussetzungen von Ballungsgebieten und ländlichen Räumen angepasst sind. Wegen der sehr unterschiedlichen raumstrukturellen, geografischen und meteorlogischen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) ist eine proportionale Übertragung dieser Ausbauziele auf Teilregionen auch weder möglich noch sinnvoll. Vorrangig steht nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6149** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den erneuerbaren Energien hat unsere Region bereits ihren Beitrag geleistet, und zwar mit den vorhandenen 7 Windkraftanlagen in Südergellersen, den 8 Anlagen in der Samtgemeide Ilmenau sowie mit zwei Biogas- und zwei Fotovoltaik-Anlagen in unseren Orten. Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie). Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise. Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern). Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6150** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit dem aktuellen RROP werden Vorrangflächen von 136 ha für weit über 20 Windräder zwischen Wetzen-Südergellersen und Oerzen ausgewiesen. Diese führen zu einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner, Touristen und Natur (Barriere für Vogelzuglinie).	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Auch für Anwohner und Tourismus wird durch den geplanten Standort aus Sicht der Gutachter keine unzumutbare Belastungskumulation ausgelöst. Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6151** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6152** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6153** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der Konzentration potenzieren sich die Wirkungen (Schall, Infraschall, Schlagschatten, nächtliche Blinkbefeuerung) für die benachbarte Bevölkerung in unerträglicher Weise.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6154** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Oerzen (östlicher Teil) ist nur 500 bis 800 in von der Bebauung bzw. dem Ortsrand entfernt. Daher fordere ich größere Mindestabstände von ca. 2000 m (Anlagenhöhe mal 10, siehe Bayern).	2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6155** **Lie1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Falls diese Planung umgesetzt werden sollte, werde ich mich von meinem Haus mit großem Verlust trennen müssen. Ich werde zum „Heimatvertriebenen" gemacht und das in Friedenszeiten! Das wäre für meine Frau (aus Danzig) die zweite Flucht.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5446** **Loh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5447** **Loh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5448** **Loh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5449** **Loh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5450** **Loh2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5451** **Loh2**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5551** **Lus1**

Stellungnahme

In Ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm planen Sie Vorrangflächen für Windenergie direkt neben Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Im ersten Moment können wir das nicht verstehen, bestehen doch bereits Anlagen nahe dem ADAC-Gelände in Embsen und bei Südergellersen. Bekannt ist, dass zwischen den Orten freie Ackerland- und Weideflächen als "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" nicht genutzt werden. Warum werden diese Areale nicht für Windkraft genutzt? Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen, unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den Ortschaften. Zudem können wir nicht verstehen, dass Sie dieses Bauvorhaben in einem Gebiet planen, das sich "Naturpark Lüneburger Heide" nennt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2013 empfand der Landkreis die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen als zu umfangreich; jetzt ist sogar noch Oerzen hinzugekommen, und die Flächen liegen somit nebeneinander. Für uns völlig unverständlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Abstand des Vorranggebietes zu den bestehenden Windparks östlich von Oerzen:

Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete.
Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft s. Abwägung zum Thema Wald.

Zu Naturpark:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Vorbehaltsgebiete für ruhige Erholung, für Gebiete mit ähnlichen Wanderwegen sowie für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Zu umfangreiche Planung im Entwurf 2013:

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5552** **Lus1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Uns ist nicht bekannt, welche Auswirkungen 200 Meter hohe Anlagen gerade durch Infraschall auf den Menschen haben. Wir erinnern uns, dass bei einem Infoabend im Gasthaus Kruse in Oerzen der zuständige "Lärmsachverständige" jede Erklärung schuldig blieb, welche Beeinträchtigungen der Mensch durch solch hohe Anlagen in Kauf nehmen muss. Denkwürdig auch die Bemerkung des Investors auf die Frage, warum es denn unbedingt 200 Meter sein müssen: "Weil es möglich ist".	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5553** **Lus1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stattdessen sieht Ihre Planung vor, 200 Meter (!) hohe Windkraftanlagen zu bauen, unter Umständen in einem Abstand von gerade einmal 800 Metern Abstand zu den Ortschaften.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5554** **Lus1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Oerzen selbst gibt es auch schon eine gewaltige Photovoltaikanlage, die hinreichend Strom erzeugt. Mit welchem Argument will der Landkreis für die neuen Windkraftanlagen werben, für wen ist dieser Strom gedacht? Doch bestimmt nicht für die Bewohner von Wetzen, Südergellersen und Oerzen. Also macht es auch keinen Sinn, vor Ort weitere Windkrafträder zu errichten. Die Liste der Ungereimtheiten und Logikfehler ließe sich an dieser Stelle noch weiter ausführen.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Oerzen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5555** **Lus1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir gehen mit der Argumentation der Bürgerinitiative Biwos e.V. konform: Wir haben nichts gegen Windkraft, aber sie muss Sinn machen und darf sich nicht gegen die Bürger richten, für die sie eigentlich eingesetzt werden soll.	s. BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5490** **Mel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Übrigen folge ich inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5491** **Mel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne in Wetzen und damit in der Lüneburger Heide. Wir Menschen leben gern hier und wir leben mit der Natur. Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, das Vorranggebiet wird aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5492** **Mel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Wir haben seit vielen Jahren regelmäßig Besuch von Fledermäusen. Dieses Jahr sind sie bereits aktiv. Leider lässt sich für mich als Laie nicht feststellen, um welche Art es sich genau handelt. Aber ich stelle mein Grundstück gern zur Verfügung, wenn Vogelkundler hier Untersuchungen anstellen möchten. Da Fledermäuse ganz besonders durch Windräder gefährdet sind, kann ich nicht nachvollziehen, warum noch keine genaueren Untersuchungen vorgenommen wurden. Wenn die Gebiete für die Windräder sorgfältig ausgewählt werden, kommt es auch später nicht zu Konflikten mit der Vogelwelt und Fledermäusen. Dies sind meine ganz persönlichen Beobachtungen, die die Bedenken gegen das ausgewiesene Vorranggebiet Wetzen begründen.	Es ist einzuräumen, dass das Gebiet mit ca. 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings verglichen mit anderen Vorranggebieten im Plangebiet auch nicht übermäßig ausgedehnt. Das Gebiet stellt aber ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Im Übrigen sind die Bedenken zum Teil ausgeräumt, weil der Teilbereich des angrenzenden Vorranggebietes aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5493** **Mel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Daher kann ich besonders nicht nachvollziehen, warum so wenig auf den Naturschutz Rücksicht genommen werden soll. Die drei Vorranggebiete (136ha) dehnen sich über 500ha Gesamtgebiet aus und bilden eine über 5,1 Km lange Barriere und gefährden Revier- und Zugvögel bis hin zu Fledermäusen. Ich habe einen großen Garten, in dem ich sehr oft arbeite und beobachte öfter, kreisende Greifvögel. In diesem Frühjahr ist mir das erste Mal ein kreisender Rotmilan aufgefallen. Er beobachtete möglicherweise die Hühner meines Nachbarn. Im frühen Frühjahr sind diese Vögel ja besonders hungrig. Er kreiste über mehrere Tage und daraufhin recherchierte ich das Flugbild im Internet. Normalerweise sehe ich Mäusebussarde oder kleine Falken und da ich bisher noch keinen Milan gesehen hatte, war ich etwas stolz. Bei den Recherchen zu den Vorrangflächen ist mir erst aufgefallen, dass Rotmilane sehr selten und daher schützenswert sind. Dabei bin ich auf die Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012 aufmerksam geworden, die von der Planungsgruppe Umwelt, Stiftstr. 12, 30159 Hannover, in Auftrag gegeben wurde. Dort ist genau festgehalten, wann, welche Vögel, wo genau beobachtet wurden. Im Wetzer Gebiet wurden Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke und Rotmilan beobachtet. Ich kann nicht nachvollziehen, warum an diesem Gebiet festgehalten wird.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5679** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen erhebe ich Bedenken. Insbesondere das dargestellte Teilgebiet im Westen von Oerzen halte ich für problematisch. Es ist damit zu rechnen, dass WEA von 200m Höhe errichtet werden und dafür ist der Abstand zum Ort zu gering. Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Auf der Ebene des RROP soll es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten bleiben. Hierbei wurde selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5680** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5681** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5682** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5683** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall, sowie die starke optische Wirkung der Anlagen verursachen Beeinträchtigungen, die in ihrer Wirkung nur durch eine größere Entfernung zum Ort abgemildert werden können. M.W. liegen bisher keine Erfahrungen über die Auswirkungen derartiger 200m hohen Anlagen vor. Die im RROP dargestellte Argumentation zu Abständen beziehen sich auf Anlagen bis zu 140 m Höhe. Die Raumwirksamkeit der WEA ist für Oerzen gravierend, zumal die Anlagen teilweise freistehend sichtbar werden. Besonders für die Bewohner des einzeln stehenden Hauses am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen ist das nicht hinnehmbar.	"starke optische Wirkung": Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Im vorliegenden Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass es aufgrund der zwar nicht mehr im Planungskonzept enthaltenen, gleichwohl aber noch eine geraume Zeit weiter bestehen bleibenden Anlagen östlich von Oerzen zu einer vergleichsweise starken Häufung von WEA kommen würde. Deshalb soll die Teilfläche "Oerzen" im östlichen Abschnitt so gekürzt werden, dass zwischen dieser Teilfläche und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch vergrößert sich der Abstand zwischen dem Einzelhaus am Weg zwischen Oerzen und Neuoerzen und den künftigen WEA auf mehr als 1000 m.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5684** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen.Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist.	s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5685** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann. Ich bitte darum, diesen des Vorranggebietes WEA zu streichen bzw. gemäß dem Änderungsvorschlag der BIWOS e.V. zu reduzieren.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5686** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen hat offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen. Die Bürgerinitiative BIWOS e.V. hat einen Alternativvorschlag für die Abgrenzung eines Vorranggebietes WEA erarbeitet, der aus meiner Sicht eine gute Problemlösung darstellen kann. Das Argument des LK LG, dem stünde die Funktion des Vorranggebietes Forstwirtschaft entgegen und dies könne nicht geändert werden, überzeugt nicht, zumal gerade erst vorhandener Wald in einem nicht unwesentlichen Umfang gerodet worden ist. Ein Präzedenzfall ergibt sich aus einer Änderung oder ggf Überlagerung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft für das übrige Landkreisgebiet nicht, da es sich hier um eine besondere Situation -also einen Einzelfall- handelt, die sich durch, die Waldumwandlungen ergeben hat. Im Übrigen ist die höhere Bewertung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft zu hinterfragen, da sie im großen Umfang Ackerflächen umfasst. Die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zugunsten der Forstwirtschaft ist in dem Umfang wenig realistisch.	Die Aussage, die vorausgegangene Waldumwandlung zugunsten von Blaubeerkulturen habe offensichtlich die Voraussetzung für die Darstellung der Vorrangfläche für WEA geschaffen, trifft zu. Zum Alternativvorschlag der BIWOS s. Abwägungsvorschlag unter dieser Stellungnehmerin, dort auch die Begründung dafür, warum es bei dem Ausschlusskriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" bleiben soll. Es würde sich aber eben doch um einen Präzedenzfall handeln, denn das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersn/Oerzen stellt insofern keinen Sonderfall dar, der eine ungleiche Anwendung der Kriterien rechtfertigen würde. Die einzige "Sondersituation" besteht - ähnlich wie im Raum Dahlenburg - darin, dass es hier im Zusammenhang mit den östlich von Oerzen aktuell in künftig nicht mehr festgelegten Vorranggebieten stehenden WEA zumindest vorübergehend bis zum Abbau der dieser Anlagen zu einer außergewöhnlichen Häufung von WEA kommen würde. Aus diesem Grund soll - wie unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" näher erläutert - die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5687** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe. Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.	Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Im Übrigen soll die östlich Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5688** **Men1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für das Gebiet westlich von Oerzen fehlt bisher eine faunistische Kartierung. Der Umweltbericht des LK ist für das Gebiet wenig ergiebig. Der vermutete Nistplatz der Rohrweihe ist nicht verifiziert worden. M.W. handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil, der im noch gültigen Landschaftsrahmenplan dargestellt ist. Hier befindet sich der traditionelle Brutplatz der Rohrweihe. Der Mangel an faunistischen Daten für diesen Teil des Vorranggebietes WEA westlich von Oerzen spricht ebenfalls gegen die Darstellung im RROP.	s. "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4945** **Met1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die in dieser Veranstaltung erfahrenen Informationen und die sich für mich ergebenen Zusammenhänge geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen,dass hier zunächst ein Grundproblem angesprochen werden muss und entsprechend zu behandeln ist. Der Landkreis stützt sich auf bestehende Vorbehaltsgebiete, die heute gegenüber den notwendigen Vorrangflächen für Windenergie offensichtlich als zweitrangig zu bezeichnen sind. Also ist hier eine entsprechende Umwidmung notwendig und durchaus möglich, um den berechtigten Interessen der Bürger zu entsprechen. Der Landkreis sieht das als nicht durchführbar an, weil dann die gesamte frühere Planung der Vorbehaltsflächen auf Landkreisebene erneut durchzuführen wäre; auch weil die Forstwirtschaft hiermit nicht einverstanden sei (lt. Vortrag des Landkreis Lüneburg am 02.04.2014 in Oerzen). Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Eine Verletzung der Schutzpflichten für die betroffene Bevölkerung ist nicht gegeben, denn wie an anderer Stelle ausgeführt, handelt es sich bei den vom Landkreis gewählten Schutzabständen zu Wohngebieten um vorsorgeorientiere Abstände, die im Allgemeinen über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4946** **Met1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neue Gegebenheiten aber erfordern neue Überlegungen und neue Regelungen! Es kann und darf nicht sein, dass – bisher nicht genutzte und absehbar nicht genutzte - Vorbehaltsflächen festgeschrieben bleiben, während vorrangig notwendige – konkret den Interessen der Bürger gerechte – Vorrangflächen für Windenergie als nachrangig gegenüber den Vorbehaltsflächen behandelt werden. Hier ist den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen! Ganz besonders im Hinblick auf die vielfältig beschriebenen Belästigungen und Belastungen, die die Windenergie in nicht unbedingt notwendiger Nähe zu Ansiedlungen mit sich bringt. Denke, dass hier nicht die Interessen am Bestand der Gegebenheiten den Vorrang haben dürfen, sondern umgekehrt, die Berücksichtigung der sich geänderten Bedarfslage im Interesse der Bürger! Hier hat auch der Landkreis die Schutzpflichten gemäß unserer Verfassung zu berücksichtigen und entsprechend den geänderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Ein Tausch von in der Nähe von Wohngebieten gelegenen Vorangflächen Windenergie gegen eine Festlegung in nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft scheidet deshalb aus.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5475** **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft... ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten - Windenergie. Der Stellungnehmer fordert zwar die Ausweisung auf "Alternativflächen", benennt solche aber nicht, so dass dazu auch keine Abwägung vorgenommen werden kann. Zu den weiter genannten Argumenten wird auf die Abwägung zu den einzelnen Themen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5476** **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5477** **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5478** **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5479** **Mey1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft mit Vernunft… ein guter Gedanke,nur bei der Planung nicht bedacht. Warum müssen Natur,Tier und Mensch für mehr Energie leiden?? Sicher brauchen wir Sie,aber so nah und gross?? Wir sind von Hamburg nach Südergellersen geflüchtet,um auf dem Land unseren Sohn gross zuziehen.Und nun?!Natur ist uns wichtig!! Und die Wertminderung unserer Immobilie, zahlt später wer? Windkraft ja,aber auf Alternativfläche!! Für eine bessere Zukunft	s. Abwägungsvorschlag zu "Bedarf an Windenergie" und "Wertminderung von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5498** **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind für Windkraft! Aber es gibt in Deutschland wesentlich geeignetere Standorte als der von Ihnen Ausgewählte mit einer Fläche von 136 ha. Im alten RROP 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.) Jetzt plant er im RROP 2014 sogar drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander. Es handelt sich real um 3 Gebiete, welche - ohne rechtliche Grundlage - zu einem zusammengefasst worden sind, um die Mindestabstände zu umgehen. Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z. T. sthen Wohnhäuser auf dem Gebiet! Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben. Wir fordern Verwaltung und Politiker aus dem Ausschuss im Kreisrat auf, sich ein Bild vor Ort zu machen. Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten. Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wir Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.	Größe des Vorranggebietes: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Angeblicher Widerspruch zum Planentwurf 2013: Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten	wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Angeblich nicht-zusammenhängendes Gebiet:

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu

können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Ausweisung von Gebieten außerhalb von Gemeinden mit Energieautarkie:

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5499** **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dazu wurde ein Wald auf Bestreben eines Investors gefällt - ein Vorbehaltsgebiet „Forstwirtschaft“ jedoch darf nicht berücksichtigt werden, obwohl es sich um einen Acker handelt. Warum bewerten Sie eine Vorbehaltsfläche höher als einen eigentlichen Wald? Außerdem ist die kartierte Vorbehaltsfläche „Forstwirtschaft“ lange nicht mehr zeitgemäß, z. T. stehen Wohnhäuser auf dem Gebiet!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die	wird teilweise berücksichtigt

Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Keinesfalls ist es aber so, dass tatsächlicher Wald weniger gilt als ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft.

Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5500** **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir selbst konnten schon seltene Vögel wie die Rohrweihe und den Rotmilan in dem Gebiet (Oerzen) der vorgesehenen Fläche beobachten und verlangen zunächst ein vogelkundliches Gutachten, bevor die Planung vorangetrieben wird. Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen.	Entgegen der Annahme des Einwenders ist das geplante Gebiet lediglich ca. 4,8 km lang. Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Im Hinblick auf die beobachteten Vogelarten ist festzuhalten, dass räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen von Rotmilan und Rohrweihe in dem Gebiet gemacht werden. Diese Informationen gehen nicht übder die bekannten und in die Abwägung eingestellten Kenntnisse hinaus. Die Angaben sind zudem räumlich nicht konkret zu verorten, sodass etwaige Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5501** **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein weiterer sehr kritischer Punkt ist der Abstand zu der Kreisstrasse 20, der erheblich zu gering ist. Die Kipphöhe - 200m - wird bei weitem nicht eingehalten.	Bei der Genehmigung von WEA ist die "Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" in der Fassung vom Oktober 2012 des Deutschen Instituts für Bautechnik anzuwenden. Dadurch ist ein Umkippen von Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die in der textlichen Festlegung 4.2 Ziff. 02 Satz 3 enthaltene Abminderung des Abstands auf 40m vom äußeren Fahrbahnrand ist nur bei entsprechenden Nachweis von technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Eisabwurf möglich. In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vorgeschriebene regelmäßige Überprüfungen gewährleisten eine dauernde Betriebssicherheit von Rotorheizungen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5502** **moc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß Ihrem Plan ergäben sich über eine Strecke von über 8 km eine Schneise von Windrädern, das würde Vogelfluglinien durchschneiden und unsere Lebensqualität in erheblichen Maße negativ beeinträchtigen. So eine Dimension wäre im Landkreis einmalig und nicht akzeptabel. Wir können mit diesen Industrieanlagen so nah an Wohngebieten auf einer Strecke von Wetzen über Südergellersen, Oerzen und Embsen bis Melbeck nicht leben. Der Abstand zur Wohnbebauung entspricht ggf. den Kriterien, allerdings sind 2 Einzelhäuser in Oerzen über jegliches Maß betroffen, dass ein Bau unmittelbar vor den Häusern unsozial ist.Wir wünschen uns eine kritische Überprüfung des WE4 Wetzen-Südergellersen-Oerzen und bitten Sie uns unsere Wohnqualität zu erhalten.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5503** **moc**

Stellungnahme

Wir fordern Sie auf, Gebiete in Gemeinden und Samtgemeinden auszuweisen, die noch nicht energieautark wie Südergellersen und Embsen sind, um Gerechtigkeit walten zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen und Oezen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Auch kann sinnvollerweise nicht Kriterium der Planung ein bestimmter Prozentsatz an Vorranggebieten für Erneuerbare Energien sein, sondern vielmehr die Beachtung einzelner Schutzgüter für Mensch, Flora und Fauna. Wollte man einen Prozentsatz je Kommune zugrunde legen, so würde dies zu viel gravierenderen Ungerechtigkeiten führen, nämlich etwa zu einer unzumutbaren Belastung der Bewohner in dichtbesiedelten Gebieten. Auch müsste dies zu einem Verstoß gegen das Verbot führen, in "harten" Tabuzonen Gebiete für WEA festzulegen. Eine solche Planung wäre damit schlicht rechtswidrig.
Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.

Das Vorranggebiet wird allerdings - aus anderen , unter dem Thema "Abstand der Vorranggebieteuntereinander" genannten Gründen - westlich von Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6123** **Mül1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss. Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Ob es durch die neue Planung tatsächlich zu einer Zunahme der Beeinträchtigung kommt, ist fraglich, denn schließlich müssen mittelfristig ja die ortsnahen Anlagen abgebaut werden. Verbindlich geklärt werden kann die Immissionssituation allerdings erst auf der Zulassungsebene, wenn Art und Anzahl von WEA konkret bekannt sind. Die jetzt vorliegende aktuelle schalltechnische Untersuchung, die die bestehenden Anlagen mit einbezieht, kommt unter der worst-case-Annahme zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA Lärm voraussichtlich eingehalten werden. Die dort prognostizierten Werte können dabei nur dann auftreten, wenn alle jetzigen Anlagen stehen bleiben und zusätzlich neue Anlagen in der angenommenen Anzahl hinzutreten. Dies ist allerdings unrealistisch, weil dann der Abstand der WEA untereinander teilweise zu gering wäre. S. im Übrigen Abwägung zum Thema "Wertverlust von Immobilien"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6124** **Mül1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6125** **Mül1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6126** **Mül1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Realität habe ich in Südergellersen negative Erfahrungen mit kleineren Windkraftanlagen in 1.200m Entfernung zu meinem Wohnhaus gemacht. Gerade nachts sind die Windräder selbst in einer Entfernung von bis zu 1.200m deutlich hörbar. Seinerzeit wurde uns durch den damaligen Bürgermeister und den damaligen Gemeinderat versichert, dass es zu keiner Beeinträchtigung weder lärmtechnisch noch visuell für uns kommen würde. Dieses ist nicht der Fall: Durch die Geräusche und optischen Signale ist eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität eingetreten. Wenn jetzt wesentlich höhere Anlagen gebaut werden, wird es garantiert eine Zunahme dieser Belästigungen geben, was verständlicherweise auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie führen wird. -Der Landkreis lässt zu, das ich als Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen muss.Das ist quasi eine Zwangsenteignung vom Landkreis! Der Wertverlust in derNähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6127** **Mül1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge inhaltlich den Argumentationen, der Stellungnahme der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6156** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft 1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um. Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten. B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte. 2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit	wird nicht berücksichtigt

Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6157** **Mül2**

Stellungnahme

1 .Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
1. A) Der Landkreis Lüneburg wandelt Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung aktiv zu Vorrangflächen Windenergie um.
Der Landkreis hätte meiner Ansicht nach die Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nicht verändern dürfen, wenn er nicht im Gegenzug auch andere Rücknahmen der Deklaration Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft tätigt. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker zwischen unseren Orten.
B) Außerdem erbitte ich die Erläuterung durch den Landkreis, auf welcher Rechtsgrundlage im Regionalen Raumordnungsplanverfahren hier verfahren wurde und warum ich als betroffene Anwohnerin nicht die gleiche Behandlung bezüglich Rücknahme der Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft durch den Landkreis erhalte.
2. Das Kartenmaterial der Planungsgrundlage des R R O P bezüglich ausgewiesener Flächen für Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ist nicht ausreichend aktualisiert und durch den Landkreis im Vorfeld geprüft: Obwohl es sich um ein wichtiges Ausschlusskriterium für die Beplanung Vorrangflächen Windenergie handelt, ist die Aktualität nicht überprüft worden. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass sich große Teile des Ortes Wetzen in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befinden, und hier seit Jahrzehnten eindeutig Baugrundstücke bzw. Wohngebiet geschaffen worden sind. Eine besondere, raumbedeutsame Gewichtung kann der Forstwirtschaft hier auf privaten Baugrundstücken nicht beigemessen werden! Bitte prüfen Sie Ihr Kartenmaterial im Bereich Wetzen und geben mir eine Erklärung diesbezüglich. Ich möchte als betroffene Bürgerin absolut auf die Aktualität der Plandaten als Grundlage im R R O P verlassen können. So erachte die
Nichtaktualität des Kartenmaterials als Basis des R R O P als einen Punkt für ein Infrage stellen des gesamten Planungsprozesses.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der besagte Vorbehalt Forstwirtschaft wurde in diesem speziellen Fall zurückgenommen, und zwar nicht, weil dort die Möglichkeit für Windenergie geschaffen werden sollte, sondern weil - wie bekannt - der dortige Eigentümer eine Waldumwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Begründung mit Blaubeerkulturen beantragt hatte.
Diese Genehmigung wurde mit einer ganzen Reihe von Auflagen zur Kompensation des Waldverlusts an dieser Stelle erteilt.
Rechtsgrundlage sind die § 8 und § 9 NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).
Im Ergebnis kann auch unter naturschutzfachlichen Aspekten ein günstigerer Zustand erzielt werden (s. auch Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald").
Hier ist also - völlig unabhängig von Überlegungen zur dortigen Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergie - die raumordnerische Konzeption "Wald" aufgegeben worden. Daraus musste sich logischer Weise eine Rücknahme dieses Vorebehalts für Forstwirtschaft ergeben.
Bei anderen Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt sind, aber als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegt sind, verhält es sich anders: Hier soll planerisch-perspektivisch Wald entstehen k ö n n e n. Diese Option soll nicht durch die Errichtung von WEA "verbaut" werden.
Eine Umwandlung dieser Flächen kommt daher - zumindest derzeit - nicht in Betracht.
S. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6158** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen. 1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. 2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6159** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Der Landkreis missachtet seine eigenen Definitionen / Vorgaben für Immissionsschutz, dass Vorranggebiete in erster Empfehlung aus 2004 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mindestens 5km, bei restriktiveren Flächennutzungen immer per Definition noch mindestens 3km Abstand untereinander haben sollen. Immissionsrechtliche Probleme und überdurchschnittliche Belastung auf die Natur und den Menschen sind die unvermeidbaren Folgen. Als Begründung gibt der Landkreis Lüneburg dafür vor: „Die drei Vorranggebiete liegen nun so dicht beieinander, dass diese wie ein Einheit wirken" .Demzufolge ist laut Landkreis Lüneburg gar kein Mindestabstand mehr notwendig. Dieses ist ein Abwägungsfehler. Ich erbitte dieses zu prüfen. Im Umweltbericht verweist den Landkreis auf 6 Anlagen, die in Südergellersen bereits stehen. Ich weise Sie hiermit darauf hin, dass es sich seit dem Sommer 2013 um 7 Anlagen handelt. Die letztlich erstellte Anlage besitzt eine Höhe von 140m Gesamthöhe. .Die Belastung im Sinne der persönlichen und öffentlichen Belange bezüglich der vorhandenen Anlagen des bestehenden Gebietes Südergellersen hat sich somit vergrößert. Ich bitte diese Tatsache in Ihre Abwägung der Planung R R O P mit einfließen zu lassen. 1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse. 2. Im alten R R O P 2013 konnte sich der Landkreis Lüneburg nicht einmal nur die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen (Belastung für den Raum deutlich zu groß, Barriere für Vögel, zu kleine Mindestabstände usw.). Jetzt plant er im R R O P 2014 sogar neben der beiden vormals nicht gemeinsam möglich zu planenden Gebiete Wetzen und Südergellersen eine Erweiterung um die Fläche Oerzen, so dass sich mittlerweile drei Vorranggebiete mit zusammen über 136ha Fläche direkt nebeneinander im gleichen Gebiet befinden. Mit welcher Begründung argumentiert der Landkreis Lüneburg rechtssicher für diese konträre Argumentation innerhalb eines halben Jahres? Ich erbitte erneute Abwägung des Zusammenschluss dreier Vorranggebiete zu einer Fläche. 3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen. 4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert werden,	Zu " 7 bestehende Anlagen": Die Aussage des Stellungnehmers ist richtig, die zusätzliche neue Anlage war dem Verfasser des Umweltberichts nicht bekannt. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Gleichwohl ergbit sich aus der zusätzlichen Anlage keine veränderte Abwägung. Die zusätzliche Vorbelastung spricht indes eher noch für eine günstigere Beurteilung des Gebiets im Hinblick auf die im BNatSchG verankerte Eingriffsbündelung. Allerdings bleibt es dabei, den Teilbereich Südergellersen so wie im aktuellen Entwurf dargestellt festzulegen. In der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 sind alle bestehenden Anlagen (also auch die neue siebte) einbezogen worden. Hierbei handelt es sich um ein sog. "worst-case-Szenario", das unterstellt, dass die alten Anlagen bestehen bleiben und die angenommene Anzahl neuer Anlagen hinzukommt. Diese Annahme ist jedoch unrealistisch, denn etwaige neue Anlagen müssen einen ausreichend großen Abstand zu den bestehenden Anlagen einhalten, schon um die "Windernte" nicht zu beeinträchtigen. D.h., "alte" Anlagen müssen im Einzelfall erst ganz oder teilweise abgebaut werden, bevor neue Anlagen errichtet werden. In jedem Fall wird aber im Zuge des Zulassungsverfahrens gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zu "Zusammenlegung der drei Vorranggebiete": Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.	wird teilweise berücksichtigt

entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen?
5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage:
„Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume (Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind."
A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen.
Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen:
• Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen.
• aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar.
• Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.
Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

Es ist allerdings einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht.
Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Zu "Umweltbericht":

Die Aussage im UB, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich bis 3 km Entfernung vergleichsweise selten sichtbar sein werden, ist korrekt und wird aufrecht erhalten. Der Potenzialfläche sind von Westen über Norden bis nach Südosten (mit einer schmalen Lücke im Osten) in weniger als 500 m geschlossene Waldgebiete benachbart. Aus diesen Waldgebieten heraus sowie an den jeweils abseitigen Waldrändern werden die WEA nicht oder allenfalls nur zum Teil sichtbar sein. Aus diesem Grund ist die Aussage korrekt, dass die Wirkung des Windparks auf den Mittelbereich vergleichsweise gering sein wird.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6160** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche Wetzen zusammengelegt. Damit bilden die drei zusammengelegten Vorranggebiete eine über 5 Km lange Barriere und gefährden damit Revier-, Zugvögel und Fledermäuse.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6161** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wenn die schon bestehenden raumbedeutsamen Altanlagen der Umgebung in die Betrachtung der Barrierewirkung mit einfließen, ergibt sich über das Gebiet Embsen bis hin zur Vorrangfläche Windenergie Melbeck ein Riegel von über 11km. Das ist inakzeptabel. Auch im angrenzenden Landkreis Harburg wird sich ein neues Gebiet Vorrangfläche Windenergie anschließen, so dass der vorher beschriebene Riegel sich noch ausgedehnter darstellen wird. Ich bitte diese Tatsache zu prüfen und die Erwägungen in Ihre Planung mit einfließen zu lassen. 4. Da sich die drei Vorranggebiete über drei Gemeinden und drei Samtgemeinden erstrecken und keine einheitlichen Bebauungspläne für die drei Vorranggebiete gefordert werden, entstehen neben den bereits vorhanden kleinen 120-140m hohen Anlagen in Südergellersen neue 200m hohe Anlagen. Wie sollen die drei Gebiete wie eine Einheit wirken, wenn auf jeder Vorrangfläche unterschiedliche hohe Windkraftanlagen stehen? 5. Der aktuelle Umweltbericht beeinhaltet folgende Textpassage: „Durch die Ansiedlung von W E A werden die beiden eher strukturarmen Teilräume (Landschaftsräum zwischen Gellerser Anfang und den südlich vorgelagerten Gehölzen bei Wetzen sowie Raum zwischen Oerzen und dem südlich gelegenen Waldstück) innerhalb des potenziellen Vorranggebiets technisiert. Neben der visuellen Überprägung erfolgt auch eine Störung des Landschaftserlebens durch Lärm. Die Qualität des Landschaftsbilds wird im Nahbereich durch die Errichtung von W E A weiter herabgesetzt. Großräumig im Zusammenwirken mit den dem Gellerser Anfang vorgelagerten Gehölzen und dem Waldgebiet selbst weist insbesondere der westliche Landschaftsraum auch in Verbindung mit dem bewegten Relief eine hohe Qualität auf. Die W E A werden aus diesem Landschaftsraum deutlich sichtbar sein und insbesondere den Blick vom Butterberg aus nach Norden in Richtung des Waldgebiets technisch überprägen. Gleiches gilt für den östlichen Teilraum, der ebenfalls durch bewegtes Relief und Gehölze sowie Wälder im Umfeld geprägt ist. Die Fernwirkung der Anlagen ist eingeschränkt. Nahezu der komplette Horizont wird von Gehölzen und Wäldern gebildet, sodass die W E A insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3.000 m) von außen kaum sichtbar sind." A) Die optische Präsenz der neuen Windkraft-Großanlagen in den drei Vorranggebieten im Umweltbericht wird deutlich geschönt. Hier steht geschrieben, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz (bis 3000m)kaum sichtbar sind. Diese Behauptung ist realitätsfremd, sind die bereits bestehenden 7 kleinen Anlagen in Südergellersen, obwohl nur 120-140m hoch, schon von deutlich größerer Entfernung zu sehen. Anbei übersende ich Ihnen Fotos, die folgendes belegen: • Aus Richtung A D A C Gelände Richtung Oerzen haben sie bereits nach 3.500m freie Sicht auf die kleinen Anlagen in Südergellersen. • aus Evendorf nach Putensen fahrend sind die kleinen Anlagen bereits in 9,5 km Entfernung deutlich sichtbar. • Aus Drögenindorf können die Anlagen mit einem Abstand von 5,1 km gesehen werden.	Der Landschaftsraum ist im Vergleich zu anderen im Landkreis sehr gut durch Wälder abgeschirmt, aus denen heraus die Anlagen kaum oder gar nicht sichtbar sein werden. Genau hierauf bezieht sich der Umweltbericht in der zitierten Textpassage, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anlagen aus dem Mittelbereich nur eingeschränkt sichtbar sein werden (da innerhalb oder am windparkabseitigen Waldrand gelegen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird dennoch im Umweltbericht ausdrücklich nicht bestritten. Auch dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten und die Verschattung durch umliegende Wälder zwar außergewöhnlich hoch dennoch nicht allumfassend ist wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden und ob sie am Horizont eine dominante Wirkung entfalten. Hierzu ist festzustellen, dass der betroffene Landschaftsraum keine Einzigartigkeit bzw. regionale Bedeutung aufweist, sodass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine generelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abseits besonders schützenswerter Räume muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB hingegen grundsätzlich hingenommen werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Dennoch soll die östliche Teilfläche unter Würdigung der in diesem Bereich bereits bestehenden und mit dem neuen Gebiet zusammenwirkenden Windparks so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Bei 200m hohen Anlagen würden diese Fernwirkungen vervielfacht! Ich bitte diese Aussage im Umweltbericht zu prüfen und in Ihre Abwägung mit einzunehmen.
B) Wie kann der Landkreis die im Umweltbericht dargelegte Sachlage (Technisierung, Lärm, Störung des Landschaftserlebens) ignorieren und trotz allem in diese Landschaft / Naturpark Lüneburger Heide die größte Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg planen? Diese Handlungsweise erschließt sich mir nicht. Ich bitte um Erläuterung und um Neuabwägung.

Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.
Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend
an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6162** **Mül2**

Stellungnahme

Ich verweise darauf hin, dass der Landkreis zu lässt, dass Anwohner 20-30% Wertverlust bis hin zur kompletten Unverkäuflichkeit der Immobilie in Kauf nehmen müssen. Das ist quasi eine Zwangsenteignung durch die Planung des Landkreises Lüneburg! Der Wertverlust in der Nähe solcher Industrieanlage ist nachgewiesen, alles andere ist eine eindeutige Falschbehauptung! Einen lebensnahen Beweis erhalten Sie, wenn Sie Immobilien über das Internet suchen: hier wird explizit darauf hingewiesen, dass sich in x Metern Entfernung Windenergieanlagen befinden! Der Kaufpreis dieser Häuser ist wie oben bereits angegeben um mindestens 20% reduziert. Ich bitte Sie, diese Tatsache in Ihre Abwägungen mit einzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden.
Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6163** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Schallprognose des Landkreises durch das Lärmkontor prognostiziert mit geringeren Werten als die schon vorhandenen Altanlagen Südergellersen. Dieses wird durch ein Schallgutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2010 belegt und ist dem Landkreis bekannt. Ich bitte dieses zu überprüfen. Auszug aus dem Schallgutachten Südergellersen 2010: Als Vorbelastung werden insgesamt sechs WEA berücksichtigt, und zwar fünf WEA des Typs NEG Micon NM 72/15Q0c mit einem Rotordurchmesser von 72 m und einer Nabenhöhe von 80 m sowie eine WEA des Typs NEG Micon NM 82/1500 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 93,6 m. Für den Anlagentyp NM72/1500c liegt eine Schallvermessung gemäß der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Revision 13, der Wind-consult Ingenieursgesellschaft GmbH vor. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage betragt 105,7 dB(A). Für den Anlagentyp NM82/1500 wurde von der Windtest Grevenbroich GmbH eine Vermessung durchgeführt. Der maximale Schallleistungspegel der vermessenen Anlage beträgt 104,0 dB(A). Auszug aus der Schallprognose durch Hamburger Lärmkontor GmbH: Für den Standort in Wetzen wurde zudem eine Variante berechnet, in der die Bestandsanlagen zuzüglich der geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Die Altanlagen wurden mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Schallleistungspegel pro Windrad von 102 dB(A) angesetzt. Mögliche Abstandskonflikte zwischen den Anlagen	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6164** **Mül2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Naturpark Lüneburger Heide Im L R O P des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. 1. In den regionalen Zielen (C/D 1,5)sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld. • In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt. • In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt. Diese beiden raumordnerischen Ziele finden meiner Meinung nach in der Abwägung im Planungsprozeß Vorrangflächen Windkraft zu wenig Beachtung. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung. Die Planung von weiteren W E A in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe „Erholung" für Südergellersen, in die auch die freie Landschaft im Nahbereich des Ortes einbezogen werden muss. Des Weiteren sind erhebliche Fördergelder in diese Entwicklungsaufgabe bereits ein geflossen. Zur Zeit entsteht ein durch E U - Fördergelder unterstützter Bau des Aussichtsturmes Hamborn. Es widerspricht der Definition des Wortes freie Landschaft und Erholung, wenn sich im Abstand in weniger als 1000m ein Industriepark mit annähernd 200m hohenWindenergieanlagen befindet. Auch die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft. 2.Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP „Erholung im Sinne des BNatSchG umfasst die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, die ein natur- und landschaftsverträgliches Natur und Freizeiterleben einschl. der sportlichen Betätigung in der freien Landschaft integriert (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Landschaftsräume, die neben der lokalen auch der regionalen Erholung dienen, erfüllen besondere landschaftliche Merkmale, die die Erholungsqualität im besonderen Maße steigern. Zu diesen Merkmalen zählen bspw. Die Schönheit einer Landschaft sowie die Erlebbarkeit von Natürlichkeit, naturräumlicher Vielfalt und Ruhe. Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung eines Landschaftsbilds von entscheidender Relevanz für die Erholungsfunktionen. Darüber hinaus müssen die Erreichbarkeit der Erholungslandschaft sowie ein ausreichendes Wanderwegenetz innerhalb einer Landschaft als Grundvoraussetzung gegeben sein. Diese Voraussetzungen ermöglichen erst eine Erholungsnutzung. Die regionale Bedeutung drückt sich durch die Größe einer Erholungslandschaft sowie darüber hinaus durch regional bedeutsame Ausflugsziele und überregionale und regionale Wanderwege aus." Als regional bedeutsamer Landschaftsraum wird im L R P der „Gellerser Anfang"	Zu "Entwicklungsaufgabe "Erholung": Bei der Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Wollte man dies dieser Planung als Ausschlusskriterium zugrunde legen, so müsste das analog für alle Gebioete mit Orten derselben Entwcklungsaufgabe in der von Vorranggebieten gelten. Dies würde die Flächenkulisse weiter so vermindern, dass ein Konzept mit Substanz nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen wird nicht gesehen, dass sich die Lage gegenüber der jetzigen Situation mit bestehenden WEA sogar nahe der Ortslage Südergellersen im Hinblick auf die Erholungsfunktionen verschlechtern würde. Grund für die seinerzeitige Festlegung der Entwicklungsaufgabe - übrigens auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde - waren im Übrigen - so damals argumentiert - innerörtliche Einrichtungen, der Schafstall als Veranstaltungsort sowie das weit von künftigen WEA entfernt liegende Erholungsgebiet Hambörn. Zu "ländliche Siedlung": Es handelt sich bei diesem Belang ebenfalls um ein sog. "weiches" Kriterium, das hier nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Ein solcher Belang kann daher ebenfalls nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde in noch stärkerem Maße wie bei dr Entwicklungsaufgabe "Erholung"bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

tituliert. „Das überregionale Radwandernetz ist im Landkreis Lüneburg über 150 km lang. Zahlreiche Wege verlaufen vom Naturpark Lüneburger Heide im Süden durch die Hansestadt Lüneburg und führen von dort in Richtung Elbe weiter. Das regionale Radwandernetz ist weit verzweigt und umfasst eine Länge von rd. 600 km, wobei es sich in Teilabschnitten mit dem überregionalen Netz überlagert. Schwerpunkte des regionalen Radwandernetzes sind der Lüneburger- Gellerser- und Amelinghausener Raum, aber auch alle anderen Regionen sind an das Wegenetz angeschlossen, wobei die Dichte des Netzes Richtung Osten und Nordosten teilweise abnimmt"
„ Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit nur geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kV-Leitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven" Es ist mir nicht zugänglich, wie derartige Aussagen des Landschaftsrahmenplanes dennoch die Planung der größten Vorrangfläche für Windenergie des Landkreises Lüneburg möglich machen. Ich erbitte eine erneute Abwägung bezüglich Überlastung des Raumes durch das geplante Vorhaben.

Zu "Regional bedeutsame Erholungsräume; LRP"

Bei der Schönheit und Vielfalt der Landschaft handelt es sich eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium. Entgegen der Behauptung des Sellungnehmers ist auch nicht zutreffend, dass sich die Wertigkeit der Landschaft im Bereich des Vorranggebietes, abgesehen von den von der Planung ausgenommenen Bereichen wie Wäldern, Vorranggebieten für ruhig Erholung oder NATURA-2000- Gebieten, um besonders herausragende Gebietsteile/Landschaftsräume handelt. Eine Abwägung mit diesem allgemeinen Belang "Vielfalt und Schönheit der Landschaft" hat es gleichwohl gegeben. Bei dieser Abwägung soll aber dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung von Schönheit und Vielfalt der Landschaft der Vorrang gegenüber der Windenergie eingräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Dies würde dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB zuwiderlaufen,
Auch ist ein Hinweis auf den in einem sehr frühen, noch unabgestimmten LRP nicht zielführend. Aus der erwähnten - vorläufigen - Bewertung des beauftragten Fachbüros kann in keiner Weise geschlossen werden, dass diese zu einer raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für ruhige Erholung führen wird. Vielmehr sind für die vorliegende Planung die - gültigen - Festlegungen des RROP 2003 in der Fassung von 2010 maßgeblich. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung des Tourismus nicht gesehen:
- So wird mittelfristig der ortsnahe Bereich von Südergellersen durch den Fortfall der dort nicht mehr zulässigen WEA entlastet-
- Dass eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher WEA die Funktionen des Tourismus zerstören würde, ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.
- Ein Radwanderwegenetz durchzieht das gesamte Plangebiet Landkreis Lüneburg, Schwerpunkte sind insofern eben nicht allein der Lüneburger-, Gellerser- und Amelinghausener Raum. Wollte man das Radwanderwegenetz als Ausschlusskriterium werten, so bliebe kein einziges Vorranggebiet für Windenergie mehr übrig.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4436** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei diesem aus drei Teilflächen bestehenden Gebiet besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass es in der gegenwärtigen erheblichen Ausdehnung eine für den Artenschutz nachteilige Sperrwirkung entfalten wird. Zugleich umfasst das Gebiet wertvolle Biotope, die bei Verwirklichung der Planung an Wert verlieren würden: a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. B) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das innerhalb der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten der angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird.	Bei der Aussage, dass die Fläche zwischen Waldgebieten im Teilbereich Wetzen deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden dürfte, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. Ist lediglich eine Vermutung. Ein Ausschlussgrund für eine Festlegung als Vorranggebiet wäre dies, selbst wenn sich die Vermutung bestätigen sollte, erst dann, wenn es sich um streng geschützte und kollisionsgefährdete Vogelarten handeln würde. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist dies jedoch im besagten Planungs-Teilraum nicht der Fall. Endgültig zu klären bliebe dies durch ein avifaunistisches Gutachten i.R. Des Genehmigungsverfahrens. Zu B: Der Umweltbericht selbst entfaltet keine rechtliche Bindung. Insofern ist eine Aufnahme des genannten Sachverhalts nicht zielführend. Eine entsprechende Aussage muss im Zulassungsverfahren erneut eingebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4437 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme

b) Wie wir bei einer eingehenden Ortsbegehung festgestellt haben, hat das innerhalb der Teilfläche Wetzen nordöstlich des Jägerberges gelegene Feldgehölz einen erheblichen ökologischen Wert. Es ist fast 4 ha groß, besteht weitgehend aus zum Teil alten Laubbäumen und ist ersichtlich ein wertvoller Schutz- und Rückzugsraum inmitten de angrenzenden Ackerflächen. Um einen effektiven Schutz des Gehölzes sicherzustellen, ist schon im Umweltbericht festzulegen, dass es bei Verwirklichung der Planung unangetastet bleiben soll und ein angemessener Schutzabstand eingehalten wird.
C) Bei Betrachtung der östlichen Teilfläche (Oerzen) fällt auf, dass sich diese Fläche im nordwestlichen Teil über eine lange Strecke hinweg unmittelbar entlang des Waldrandes erstreckt. Wir sprechen uns dafür aus, den Zuschnitt der Fläche so zu wählen, dass der für den Artenschutz und das Landschaftsbild typischerweise besonders wertvolle Waldrandbereich geschont wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

zu b):

Der Umweltbericht kann grundsätzlich keine Festlegungen vornehmen. Er ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, welche die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zusammenstellt und bewertet. Als solcher ist er entsprechend § 11 ROG im Rahmen der Beschlussfassung bzw. Bekanntmachung des Raumordnungsplans zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung geht von ihm jedoch nicht aus. Das Feldgehölz kann und wird bei entsprechender Bedeutung (schon aufgrund des ansonsten höheren Kompnesationsbedarfs) im Rahmen der Genehmigungsverfahren in Zusammenhang mit der konkreten Positionierung von WEA Berücksichtigung finden. Ferner kann die Berücksichtigung auch im Rahmen konkretisierenden Bauleitplanung erfolgen. Auf der groben Planungsebene der Raumordnung kann das benannte Feldgehölz hingegen unberücksichtigt bleiben, da es nicht zu einer Einschränkung der substanziellen Nutzbarkeit der geplanten Vorrangfläche für die Windenergienutzung führt.

Zu c):

Für die besagten Waldränder gilt, dass hier eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde und die Waldflächen inzwischen auch bereits ganz oder teilweise gerodet sind.
Der Abstand zu den verbliebenen Waldflächen beträgt - wie andernorts auch - 100 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4438** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen sind relativ gering und deshalb wenig geeignet, die trennende Wirkung wesentlich zu reduzieren. So schiebt sich die Teilfläche Wetzen als Riegel zwischen Waldränder, die im Norden und Süden nahe an die Fläche heranreichen. Die Fläche dürfte deshalb intensiv von Vogelarten genutzt werden, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche diesen Korridor zwischen den Waldgebieten überqueren müssen. In besonderem Maße ist hier der Schutz des Schwarzstorches zu beachten. Nach den vorliegenden Unterlagen besteht für den Schwarzstorch ein Brutverdacht im Gellerser Anfang und wurde die Art beim Überflug der Teilfläche Wetzen beobachtet (vergleiche den Umweltbericht zu WE4; Großvogel-Kartierung 2012 zu Suchraum 3, Seite 4 und Anlage). Bei dieser Sachlage kann die Eignung der Teilfläche wegen möglicher Gefahren für eine Windkraft relevante Vogelart ohne weitere gründliche Untersuchungen zu Horst Standort und Flugrouten nicht bejaht werden. D) Nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ergebnis der Ortsbesichtigung erscheint es auch als bedenklich, dass sich die Teilfläche Oerzen in dem geplanten Umfang nach Südosten in Richtung Neu Oerzen erstreckt. Wie auch der Umweltbericht zur Vorrangfläche WE4 selbst einräumt, ist die Teilfläche im Süden nur knapp 250m vom vermuteten Brutplatz einer Rohrweihe entfernt. Dass eine Rohrweihe in diesem Bereich ihr Revier hat, konnten wir bei der Ortsbegehung selber feststellen. Wir halten den im Umweltbericht als ausreichend angesehenen Abstand für viel zu gering. Der Umweltbericht stützt sich bei seiner Bewertung auf die DNR – Studie 2012, diese Studie ist jedoch nicht unumstritten. Andere Sachverständige Quellen empfehlen einen wesentlich größeren Abstand (vergleiche z.B. die NLT-Hinweise 2011).	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Übrigen soll die östliche Teilfläche des Gebiets aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem bestehenden Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha, und die Bedenken die Rohrweihe betreffend sind dadurch ausgeräumt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5380** **Neu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie, dämentsprechend unsere Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4973** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4974** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. Mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna. Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck. Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten. In den Planungsunterlagen sind keine avifaunistischen Untersuchungen berücksichtigt. Es wurden planungsrelevante Greifvogelarten nachgewiesen. Ferner Brutgebiete im Vorranggebiet und ein FFH - Gebiet. Demnach nicht als Vorrangläche erlaubt.	Hinsichtlich der Ermittlungstiefe ist grundsätzlich anzumerken, dass eigenständige Untersuchungen auf der grobmaschigen Planungsebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden können und sollen. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll. Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4975** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Bürger von Embsen sind wir für die Energiewende, wir sind für die Windenergie. Wir brauchen Menschen die die Energiewende nachhaltig und sorgsam planen. mit Rücksicht auf die Menschen, auf die Avifauna. Wir haben bereits Windkraft vor unseren Türen in : Südergellersen, Embsen und Melbeck. Bei der Zusammenlegung der nun geplanten Vorrangflächen Wetzen/Oerzen /Südergellersen ergibt sich eine riesige Barriere, die eine Gefahr für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse darstellt. Das Vorranggebiet wurde für uns nicht nachvollziehbar in 3 Teilgebiete aufgespalten.	Genügend Flächen für eneuerbare Energien im Bereich des Vorranggebietes: Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Embsen und Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Barriere für Revier-,Zugvögel und Fledermäuse: Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt	wird teilweise berücksichtigt

werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4976** **Nie**

Stellungnahme

Die geplanten Windkraftanlagen sind durch ihre Höhe von 200 Metern "Industriemonster" und gehören nicht in die Nähe von Menschen, bewohnten Gebieten, Einzelhäuser oder Siedlungen deshalb fordern wir: mehr Abstand "für den Menschen" zu den bewohnten Gebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Bei den Schutzabständen zu Wohn- und Misch- bzw. Dorfgebieten wurden im Allgemeinen vorsorgeorientierte Abstände zugrunde gelegt, wie die ergänzte und aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.14 auch dokumentiert.
Dem jeweiligen Schutzanspruch entsprechend den gesetzlichen Regelungen der TA Lärm wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4977** **Nie**

Stellungnahme

Die Vorhandenen Ackerflächen die als Vorbehaltsfläche deklariert sind, mit in die Planung einbeziehen und nicht wie bereits geschehen, vorhandenen Wald roden und umwandeln in Vorrangflächen. Wir erwarten von Ihnen: Einzelfallentscheidungen: wenn nötig Vorbehaltsflächen Ackerland in Vorranggebiete umwandeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4978** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu der Kreisstraße 20 sind nicht eingehalten worden. Abstandsüberprüfungen sind hier notwendig.	Es werden Mindestabststände von 40 m zur Kreisstraße eingehlaten (s. auch textliche Festlegungen),	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4979** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4980** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitliche Beeinträchtigungen für Mensch und Avifauna durch niederfrequente Infraschall und Schattenwurf der geplanten, hohen und vielen Anlagen wurde nicht berücksichtigt	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4981** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir leben hier im Naturpark der Lüneburger Heide, in historisch gewachsenen Orten mit kulturellen Sachgütern, die Wohnqualität ist als sehr hoch zu bezeichnen, da die Dörfer als tradierte, landwirtschaftliche und historisch geprägte Dörfer noch erlebbar sind, erwarten wir, dass dieses auch Berücksichtigung findet. Das Landschaftserleben wird durch die Aufstellung dieser Industrie-Windkraftanlagen maßgeblich verändert. Dieses RROP - Wind bedarf unbedigter Planungsnachbesserung zum Wohl der Menschen und der Natur.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220)	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4788** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fachbereich Forstpolitik, Forsthoheit und Holzwirtschaft des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass der Landkreis Lüneburg zu den Waldbrandrisikogebieten in Niedersachsen gehört. Diese Gebiete werden in der Waldbrandsaison flächendeckend durch das kameragestützte Automatisierte Waldbrand Früherkennungs-System (AWFS) überwacht. Windenergieanlagen können abhängig vom Standort erhebliche Auswirkungen auf die Rauchdetektion haben. Da die bisherigen Windenergiestandorte bei der Planung des AWFS Systems berücksichtigt wurden, sind Erweiterungen bestehender Vorrangstandorte weniger kritisch zu beurteilen. Bei der Ausweisung neuer Standorte sind hingegen Systemeinschränkungen zu erwarten. Diese sind erfahrungsgemäß umso größer, je näher eine Windkraftanlage an eine Detektionseinheit herangebaut wird. Beim Kamerastandort Kirchgellersen liegt das Vorranggebiet Wetzen / Südergellersen / Oerzen. Bei Wetzen und Oerzen handelt es sich um Neuausweisungen, während Südergellersen die Erweiterung eines bestehenden Windparks darstellt. Hier entsteht in einer Entfernung von 3 bis 4 km zur Kamera ein regelrechter Sichtriegel in Richtung Süd und Südost. Diese Richtung ist insbesondere zur Einschätzung von Brandereignissen auf dem Truppenübungsplatz Munster-Nord von wesentlicher Bedeutung. Die Beeinträchtigung des AWFS ist daher als sehr kritisch zu beurteilen: Insbesondere beim Kamerastandort Kirchgellersen würde die genannte Vorrangsgebietsausweisung Wetzen/ Südergellersen/Oerzen auf Grund der zu erwartenden Sichtfeld- und Detektions-einschränkungen die Effektivität des Waldbrandvorsorgesystems voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Bei einer Ausweisung des Vorrangebietes Wetzen / Südergellersen / Oerzen muss daher für den bestehenden Kamerastandort Kirchgellersen mindestens ein Ausweichstandort südlich des geplanten Vorrangebietes gesucht oder eventuell neue De-tektionseinheiten errichtet werden. Die damit verbundenen Planungsaufwendungen und Kosten zur Sicherung des hoheitlich betriebenen Systems sind vom Vorhabenträger zu leisten. Bei weiteren Planungen der Gebietsausweisung und der Aufstellung der Einzelanlagen muss eine enge Zusammenarbeit mit dem AWFS sichergestellt werden damit die langfristige Funktionsfähigkeit des Waldbrandvorsorgesystem AWFS sichergestellt ist.	Die Forderung wird spätestens im Zuge des Zulassungsverfahrens berücksichtigt, Vorhabenträger, soweit bereits bekannt, schon im Zuge der RROP-Änderung über mögliche zusätzliche Aufwendungen informiert.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4790 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch in den Gebieten Wetzen / Südergellersen / Oerzen und Köstorf liegen kleinere Waldflächen in der Vorrangfläche. Bei der Standortwahl der einzelnen WEA sollten diese Flächen ausgespart bleiben. Die im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung geänderten bzw. zurückgenommenen Festlegungen – hier u.a. zu Rohstoffgewinnung und Forstwirtschaft – sind ebenfalls Gegenstand des Änderungsverfahrens. Die Möglichkeit, im Wege der Abwägung einzelne Belange vor- bzw. zurückzustellen, ist im Rahmen der Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms grundsätzlich gegeben. Die sachgerechte Gewichtung der Belange und das Erfordernis, vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich ungleich zu behandeln, ist Erfordernis eines ordnungsgemäßen Abwägungsvorgangs. Sofern es sich bei den zugunsten der Windenergienutzung zurückgenommen Festlegungen um weiche Tabzuonen im Sinne des Konzepts zur Ermittlung der Vorranggebiete/ Eignungsgebiete Windenergienutzung handelt, muss gut und nachvollziehbar begründet sein, warum trotz der Einstufung als weiche Tabuzone eine Windenergienutzung vorgesehen wird. Denn weiche Tabuzonen sind jene Zonen, die aufgrund planerischer Erwägungen von vornherein gerade nicht der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen.	Da es sich um kleinere Waldflächen handelt, wird es nicht für zweckmäßig gehalten, diese Flächen bereits auf der Ebene der Regionalplanung auszusparen, denn Regelungsgegenstand dieser Ebene ist die Angebotsplanung für WEA, nicht aber die konkrete Festlegung von Standorten, die der nachfolgenden Planungsebene Bebauungsplan (sofern ein solcher aufgestellt wird) bzw. dem Zulassungsverfahren überlassen bleiben muss. Auf diesen Ebenen sind dann die erwähnten Waldflächen zu berücksichtigen. Hier ist zu entscheiden, ob die Waldflächen bestehen bleiben (dann ist bei der Errichtung von WEA ein entsprechender Abstand von 100m einzuhalten) oder ob im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der unteren Waldbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers nach sorgfältiger Prügun der Voraussetzungen und Bedingungen des NWaldLG eine Waldumwandlungsgenehmigung mit entsprechender Kompensations-verpflichtung/Ersatzaufforstung erteilt werden kann. In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Abwägungsprozess für die erteilte Waldumwandlungsgenehmigung wird in der Begründung dargestellt. Der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer wird hergestellt	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4794** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im 3. und 4. Absatz auf Seite 1 wird im Zusammenhang mit der Festlegung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wetzen / Südergellersen / Oerzen“, ein Teil der zeichn. Festlegung „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ gestrichen. Unter 5.2.2.9 (S.30) wird die Rücknahme damit begründet, dass naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Auch hier ist der Prozess der Abwägung darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen. Überdies ist der Bezug zur konkreten RROP-Ziffer herzustellen. WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA bestückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausgenommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Einrichten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermitteln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.	Waldumwandlung: Der Abwägungsprozess für die Waldumwandlung wird näher begründet. Westlicher Teil des Vorranggebietes: Die Aussagen des Ministeriums werden zur Kenntnis genommen.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4796** **Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Wetzen / Südergellersen / Oerzen: Das Vorranggebiet (WE 4) besteht aus der westlichen Teilfläche Wetzen, der nördlich gelegenen, bereits teilweise mit WEA bestückten Teilfläche Südergellersen und der östlichen Teilfläche bei Oerzen. Laut Umweltbericht wurde zwar der westlichste Bereich der Teilfläche Wetzen bereits aus der Planung herausgenommen, weiterhin kann aber auf Grund eines im „Gellerser Anfang“ vermuteten Schwarzstorch-Brutstandorts das Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahmen werden das Offenhalten eines Flugkorridors oder das Einrichten von Abschaltzeiten vorgeschlagen, die spätestens im Genehmigungsverfahren zu ermitteln sind. Die Eignung der Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung wird aber nicht in Frage gestellt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass artenschutzrechtliche Konflikte und Anforderungen maßstabsbedingt erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren näher betrachtet werden sollen. Wenn, wie in diesem Fall, bei einigen Anlagen nur die genaueren Standorte betrachtet werden sollen und dabei die Vorrangfläche selbst nicht zur Disposition steht, bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5760** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). Die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5761** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.	Die Ursache der Neuabgrenzung ist nicht dem Umweltbericht, sondern der regionalplanerischen Begründung zu entnehmen. Aufgabe des Umweltberichts ist es nach § 9 ROG, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans zu ermitteln und zu bewerten. Es ist hingegen nicht seine Aufgabe, die Planung selbst durchzuführen, herzuleiten und zu rechtfertigen/begründen. Die Neuabgrenzunge im Bereich Wetzen Südergellersen beruht auf der Tatsache, dass sich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens herausgestellt hat, dass das ursprünglich vom Plangeber angestrebte Repoweringgebiet für eine Neuordnung der bestehenden WEA bei Oerzen nicht durchsetzbar war. Somit war der Bestandsstandort mit den einhergehenden zu berücksichtigenden besonderen privaten und kommunalen Belangen neu zu bewerten und zu berücksichtigen. Entsprechend des Planungskonzepts handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander bei Berücksichtigung des Bestands-Standorts um ein zusammenhängendes Gebiet, das auch visuell zusammenwirkt. Die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Der Brutvogellebensraum wird im Umweltbericht berücksichtigt und im Hinblick auf potenziellen Beeinträchtigungen überprüft. Da sich das Gebiet jedoch bereits deutlich mit dem bestehenden Windpark überschneidet, die bestehenden WEA offensichtlich genehmigungsfähig waren und zudem offensichtlich keine signifikante Verschlechterung des Lebensraumes eingetreten ist, lässt sich aus der Überschneidung kein erhöhtes Konfliktpotenzial bzw. erhebliche Beeinträchtigungen ableiten. Darüber hinaus erfolgt durch die Festlegung keine zusätzliche Inanspruchnahme von Teilflächen des Lebensraumes.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5762** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während im ursprünglichen Entwurf der bestehende Standort lt. Umweltbericht südlich Südergellersen zu Gunsten einer neuen Fläche als Repoweringstandort entfallen sollte, ist nunmehr der Südergellerser Standort neu abgegrenzt worden, ohne dass es dazu eine nähere Begründung dafür gibt. Der Teilstandort Südergellersen überlagert einen avifaunistischen Bereich 2727.4/1 mit regionaler Bedeutung sowie einen faunistisch bedeutsamen Bereich. Zu diesen beiden Teilstandorten lässt sich im Hinblick auf die gutachterlichen Äußerungen (vgl. S. 4 zu Suchraum 3, a.a.O). die gleichen Feststellungen treffen wie zum Vorranggebiet Etzen/ Ehlbeck. Auch hier werden die schon geäußerten Bedenken aufrechterhalten.	s. Sachthema "Avifauna"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5406** **Not**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5407** **Not**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5408** **Not**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5409** **Not**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5410** **Not**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5411** **Not**

Stellungnahme

Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, wonach "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen" , trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5556** **not1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5557** **not1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5558** **not1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5559** **not1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5560** **not1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung: Nur mit geringen Eingriffen in Natur und Umwelt im geplanten Bereich ist eine schonende Realisierung optimal möglich. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5561** **not1**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100% Erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche vorteilhaft entsprochen. Eine atomfreie Zukunft braucht Windenergie. Je eher, desto besser. Unsere Kinder und Enkel werden es uns danken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4443 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Grundsätzlich ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe einig über die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien, da es sich um notwendige Zukunftsinvestitionen für uns und unsere Nachkommen handelt. Daher unterstützt der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe den Ausbau der Windenergie und die damit verbundene Ausweisung der Potenzialfläche in der Gemarkung Wetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes. Gleichzeitig ist sich der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe bewusst, dass die Identifizierung von Vorrangflächen in der Öffentlichkeit zum Teil kontrovers diskutiert wird. Diese Debatte hält der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe für notwendig und richtig, da nur so ein gemeinsames Vorgehen mit Vernunft und planbarer Sicherheit für alle Beteiligten gewährleistet werden kann. Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern und mit den planenden Gesellschaften zu verhandeln, um den Abschluss eines Vertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen, möglichst gemeindeübergreifenden abgestimmten Bebauungsplans, sicherzustellen. Der Vertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden, um die von der Planungsgesellschaft vorgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Gestaltung der Vorrangflächen für die Zukunft, ist es notwendig, den damit einhergehenden Netzausbau vorrausschauend zu begleiten, damit die hier produzierte Energie regional genutzt werden kann. Eine weitere Möglichkeit in diesem Zusammenhang ist die Schaffung von Bürgerwindparks. Hier sieht der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe ein Höchstmaß an Akzeptanz für die Windenergie, da die Bürgerinnen und Bürger bei der Planung von Anfang an mitgestalten können. Dies stellt einen ersten Schritt in Richtung selbstgestaltete, dezentrale Energieversorgung dar.“		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4444** **Oldendorf/Luhe, Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die Gemeinde Oldendorf/Luhe ist es von besonderer Bedeutung im Rahmen des Bauleitverfahrens zu berücksichtigen, dass der Abstand der Windkraftanlagen mindestens 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung, einschließlich Splittersiedlungen und einzelnen Gehöften, betragen soll. Die Gemeinde Oldendorf/Luhe fordert den Landkreis Lüneburg auf, die innerhalb der Einzelflächen liegenden Vorbehaltsgebiete für die Forst- und Weidewirtschaft zurückzunehmen oder zu tauschen, um dadurch Flächen als Vorranggebiete für Windkraft zu gewinnen, die weniger Einfluss auf die vorhandene Bebauung und die dort lebenden Menschen haben.	Zu Mindestabstand 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung und zu Splittersiedlungen: Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu gemischten Bauflächen und zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung niht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Im Rahmen der Feinplanung auf der Ebene der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung ist jedoch eine - maßvolle - Abweichung von den Vorgaben des RROP möglich, sofern diese detailliert städtebaulich begründet und sofern ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird. Zu Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft: Es soll bei den entsprechenden Abständen bleiben. Eine Zurücknahme ist nicht gewollt, weil es sich bei diesen Vorbehaltsgebieten um eine planerische Konzeption der möglichen Ausweitung von Waldflächen handelt. Die freie Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer, dort Wald zu begründen oder auch nicht, wird dabei nicht tangiert, es soll jedoch die Option für eine Aufforstung bestehen bleiben. Diese würde durch eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergie unmöglich gemacht. Im Übrigen gelten die o.a. Ausführungen zur "Feinsteuerung" durch die Kommunen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5480** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar.	Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5481** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Das 3-km-Abstands-Kriterium bezeiht sich grundsätzlich auf neu festgelegte Vorranggebiete. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.	wird teilweise berücksichtigt

Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5482** **Ort**

Stellungnahme

Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an.
Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, dass der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allerdings wird aus anderen Gründen das Vorranggebiet westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5483** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch	wird nicht berücksichtigt

geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5484** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5485** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit Herrn Putensen-Struwe und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5486** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Avifauna Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5487** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration sowie bei der Lage in einem Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion Südergellersens mit seinen Naherholungseinrichtungen wird nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5488** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5489** **Ort**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6185** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6186** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt.	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Bei en o.g. Aussagen des LROP handelt es sich um Grundsatzaussagen sehr allgemeiner Art ohne bindenden Charakter für die nachgeordnete Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen ist durch das vorliegende Konzept eine Planung entstanden, die im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie raum- und umweltverträglich ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6187** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist.	s. Abwägungsvorschlag zu "BIWOS" sowie zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6188** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Festsetzung von Vorrangflächen von WEA zwischen den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen erhebe ich hiermit Einspruch. Eine alternative Planung ist möglich. Die von BIWOS e.V. erarbeitete Fläche liegt zwischen den Ortslagen Wetzen / Oerzen / Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen. Begründung: Das LROP Niedersachsen enthält verschiedenen Festsetzungen in Bezug auf Energie und Windenergienutzung, die auch für den Landkreis Lüneburg geltend sind, u.a. dass Windenergie raumverträglich und umweltverträglich ausgebaut werden soll. Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Es besteht für den Landkreis die Möglichkeit die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern oder aufzuheben (weil sie ohne Belang/ Wirkung) sind. Dass die Planung von WEA auch mit 200m Höhe und mit 10fachen Abstand der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen möglich ist. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen /Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Zu Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "ländliche Siedlung": Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459). Es trifft im Übrigen keinesfalls zu, dass die besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" für Südergellersen und in der Ortslage Oerzen die besondere Entwicklungsaufgabe „ ländliche Siedlung" im Widerspruch stehen zur Festlegung von Vorranggebieten in diesen Bereichen. Das ergibt sich schon allein daraus, dass die Entwicklungsaufgabe "Erholung" in die 1. Änderung des RROP in der Fassung von 2010 aufgenommen worden war, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass dort bereits eine Reihe von WEA vorhanden waren, übrigens auf ausdrückliche Anregung der Gemeinde. Es ist nicht erkennbar, inwieweit einige wenige zusätzliche Anlagen bzw. der Ersatz bestehender Anlagen durch weniger neue - wenn auch höhrere - Anlagen an dieser Erholungsfunktion etwas ändern sollte. Eine Beeinträchtigung der Funktion "ländliche Siedlung" für Oerzen wird ebenfalls nicht gesehen. Im Fokus dieser Entwicklungsaufgabe stehen Nutzung und ländliches Erscheinungsbild der bebauten	wird nicht berücksichtigt

Ortslage. Daran ändert sich durch die Festlegung als Vorranggebiet nichs.

Zu "Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege, Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz," wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Ein Widerspruch zum RROP 2003 in der Fassung von 2010 besteht insofern nicht, zumal es sich bei den dortigen Aussagen nicht um verbindliche Ziele, sondern entweder lediglich um Grundsätze oder gar - planungsrechtlich nicht relevante - Erläuterungen handelt. Verwiesen wird auch auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung zur
2. Änderung RROP sowie auf den Umweltbericht. Beide setzen sich hinreichend mit den o.g. Belangen auseinander.

Zur alternativen Planung der BIWOS wird auf die dortigen Abwägungsvorschläge verwiesen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6189** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall. Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6190** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	Der Stellungnehmer belegt in keiner Weise konkret , inwiefern der offengelegte Planentwurf den Zielen des RROP 2003 in der aktuellen Fassung von 2010 widerspricht. Im Übrigen ist dies auch nicht der Fall. Das UVPG wird insofern berücksichtigt, als ein Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung) in Verbindung mit dem Planentwurf erarbeitet wurde. Er bildet erkennbar eine wichtige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6191** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. s. ansonsten Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6192** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6193** **Ort1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für den Bereich Südergellersen ist als besondere Entwicklungsaufgabe „ Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt worden. In der Ortslage Oerzen gilt als besondere Entwicklungslage „ ländliche Siedlung", auch im Plan dargestellt. Durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft werden diese raumordnerischen Ziele außer Kraft gesetzt. In der Begründung zum RROP Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, so dass hier ein klarer Abwägungsfehler vorliegt. Die Festsetzung der drei Vorranggebiete Windenergie zu den Ortschaften Wetzen / Oerzen / Südergellersen ist fehlerhaft, da die oben genannte Möglichkeit nicht genutzt wurde und somit rechtswidrig ist. Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege widersprechen im RROP 2014 den Zielen des RROP 2003, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Das gleiche gilt für die Punkte Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz, sowie für die Umwelt und sozialverträglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Eine weitere Nichtberücksichtigung findet das UVPG. Es behandelt die Schutzgüter Tiere, Mensch, Sachwerte, Landschaft und Wechselwirkungen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselwirkung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu dem des Naturhaushaltes. Da ich auch weiterhin in der schönen Lüneburger Heide leben möchte, erwarte ich von Ihnen, dass die Bedenken und Aengste der Bevölkerung berücksichtigt werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5504** **Ost1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Berechnung aus der Schalltechnischen Untersuchung ist zu bemerken, dass diese offensichtlich bei geringer Windstärke, wenn nicht sogar bei Windstillstand berechnet wurde. Davon ist auszugehen, da bereits 7 WEA nord-westlich von uns bestehen und diese deutlich bei entsprechenden Windverhältnissen zu hören sind. Da die neuen, geplanten Anlagen jedoch weiter westlich bis süd-westlich geplant sind und die Windrichtung überwiegend aus Süd- Westen ist, besteht die Gefahr und Wahrscheinlichkeit, dass wir deutlich mehr Windgeräuschen ausgesetzt sind, als in der Zeichnung zur schalltechnischen Untersuchung ausgewiesen wurde. Es wird weiterhin nicht berücksichtigt, dass die Anzahl der Tage durch die Ausrichtung süd-westlich von Oerzen mit Lärmbelästigung stark ansteigen wird. Die überwiegende Windrichtung ist laut der Studie von der anemos GmbH süd-westlich bzw. etwas geringer westlich. Der Wind kommt aus den anderen Richtungen nur an wenigen Tagen. Die Anlagen sind entsprechend so ausgerichtet, dass die Lärmbelästigung dann an den überwiegenden Tagen zu ertragen ist. Weiterhin ist anzumerken, dass unseres Wissens nach die Imissionswerte für Kern- Dorf und Mischgebiete am Tag bei 45 dB liegen und nicht nur in der Nacht. Da in der schalltechnischen Untersuchung auf den November 2012 zurückgegriffen wird, ist davon auszugehen, dass bei den neueren Anlagen diese Werte noch nicht berücksichtigt wurden. Es ist uns bewusst, dass die von Ihnen angegebenen Werte noch den gesetzlichen Grundlagen entsprechen, wir geben jedoch zu bedenken, dass die von ihnen zugemuteten dB am Tag von 60 dB einer normalen Sprachlautstärke entspricht und die nächtlichen 45 dB einem z.B. einem Gebläse eines Kopierers oder Computers. Das ist unseres Erachtens nicht zumutbar! In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig!	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich geprüft. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5505** **Ost1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin ist für uns nicht erklärlich, warum zu unserem Grundstück kein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten wird. Grundsätzlich war vom Landkreis vorgegeben, dass ein solcher Abstand von Dorfgebiet eingehalten werden sollte. Auch wenn wir an einer Straße wohnen, die vom Ortskern wegführt, aber von mehreren Häusern umbaut und die noch vor dem Ortausgangsschild ist, verstehen wir nicht, warum wir nicht mehr zum Dorfgebiet gehören. Von unserem Grundstück sollen die WEA 800 m entfernt sein. Nach unseren Messungen ist der Abstand jedoch geringer. Wo wird die Grenze gezogen? Wenn wir nicht zum Dorf gehören, warum müssen wir die gleiche Grundsteuer zahlen? Warum müssen wir mehr aushalten, als diejenigen, die vielleicht 200 m am Ort heran wohnen? Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste Überprüfung unserer Argumente.	Das Grundstück des Stellungnehmers liegt lt. F-Plan in einer gemischten Baufläche, die das westlich davon befindliche Grundstück ebenfalls einschließt. Vom Rand dieser gemischten Baufläche werden lt. vorliegender Planung 800 m bis zum östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes eingehalten. Zur sog. "Länderöffnungsklausel": Niedersachsen hat davon bisher keinen Gebrauch gemacht. Die dort ermöglichten Mindestabstände bis zum 10-fachen der Anlagenhöhe sind allerdings rechtlich allgemein höchst umstritten, gehen sie doch deutlich in Richtung "Verhinderungsplanung". Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5506** **Ost1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Zeichnung für die Immissionsberechnung werden zwischen Südergellersen / Oerzen und Wetzen 6 Bestandanlagen (es müssten aber 7 sein) und 8 geplante WEA ausgewiesen. Nach den Berechnungen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. soll die ausgewiesene Fläche aber für 24 Anlagen ausgewiesen sein. Somit ergibt sich die Befürchtung, dass die Berechnungen nicht sämtliche zu bauende Anlagen berücksichtigt und damit die Berechnung durch Potenzierung der Immissionswerte nicht richtig berücksichtigt wurde. Auch der Ausweis der Fläche über die K10 in Form eines Hammers lässt diesen Schluss zu. Hier wurde ein Gebiet eingezeichnet, das zum einen nur am Rand mit WEA bebaut werden dürfte durch den Abstand von 390 m zur K10. Des Weiteren wurde auf diesem gesamt eingezeichneten Gebiet nur eine einzige Anlage vorgesehen. Das ist nicht glaubwürdig! Im April 2014 wurde von der Bundesregierung ein Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der den Ländern erlauben soll, mehrere Kilometer Mindestabstand zwischen Häusern und Windrädern festzulegen. Dabei ist der Abstand vom 10-fachen der Höhe der WEA als Abstand zu Wohngebäuden vorgesehen. Ein Abstand von einem Kilometer zu Dorfgebieten hat es bereits in einigen Urteilen bei kleineren Anlagen als den vorgesehenen gegeben. Warum wird nicht auf die neue Höhe und höhere Effizienz und der damit verbundenen höheren Immission angepasst? Wir hoffen auf eine gründliche und verantwortungsbewusste Überprüfung unserer Argumente.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung hat auch die 8 Bestandsanlagen mit eingerechnet. Wie der Stellungnehmer auf 24 Anlagen kommt, ist nicht erklärlich, vielmehr könnten voraussichtlich nur 16 Anlagen im gesamten Bereich des Vorranggebietes entstehen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5659** **Ost1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4) Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung). Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden. Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt. Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten." Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten". Hinsichtlich des Schattenwurfs liegen der Ortsrand von Oerzen und auch die 2. Reihe der Bebauung im kritischen Bereich, der im Umweltbericht mit 700 bis 1300 m für 150m-Anlagen angegeben ist. Für die geplanten 200m-Anlagen wird sich wegen der insgesamt größeren/breiteren Rotorblätter sicher und entgegen dem Gutachten ein noch größerer Einwirkbereich ergeben.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5648** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5649** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5649** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin durch die Planungen in meinen persönlichen Rechten betroffen. Dabei geht es um rein persönlich Rechte und Beeinträchtigungen (Gesundheit, Entwertung des Grundeigentums usw.) und auch um mittelbare Beeinträchtigungen durch die Veränderung von Umwelt, Natur und Landschaft (Erholung), die sich aus der raumordnerisch geplanten Errichtung von Windparks mit einer WEA-Anlagenhöhe von 200 m ergeben. Als Bürger des Landkreise Lüneburg bin ich allgemein durch die Gesamtplanung und speziell durch die für das Gebiet Wetzen-Oerzen-Südergellersen im Teilgebiet Oerzen getroffenen Festsetzungen in meinen Rechten betroffen/beeinträchtigt.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5650** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Einspruch gegen die Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen allgemein und speziell gegen die Festsetzung von Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen, Südergellersen und Oerzen bezieht sich auf folgende Punkte, die auf den folgenden Seiten näher begründet/ untermauert werden: 1. Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. 2. Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot. 3. Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende sind die Planungen rein privatnützig. Sie verstoßen damit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, weil die Nachteile einer Vielzahl von Bürgern, auch mir aufgebürdet werden, damit hohe Profite für eine kleine Zahl von Grundeigentümern und Investoren möglich werden, denen die sogenannte Energiewende ohnehin gleichgültig ist (es geht nur um Geld und Profit). 4. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar. 5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht.	Die Behauptungen zu den Punkten 1 bis 4 entbehren jeder Grundlage und werden daher nicht weiter kommentiert. Zu 5.: Der Vorschlag stellt keine akzeptable Alternative dar (zu den Gründen s. Abwägungs-vorschlag zu BIWOS) Zum angeblichen Widerspruch zu den Festlegungen des RROP 2003 s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Planungsrecht/Schlüssiges Planungskonzept" Zu "Eigentum, Bürgerwindpark": Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern betreffen das Binnenverhältnis zwischen Investor und Bürgern. Zudem wird die Behauptung, es handele sich um bei de Planungen des Landkreises Lüneburg "rein privatnützige Planungen" als völlig haltlose Unterstellung zurückgewiesen und nicht weiter kommentiert. Zu "Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP": Hier verkennt der Stellungnehmer die Rechtslage völlig: Richtig ist vielmehr, dass bei Verzicht auf Steuerung durch Regionalplanung die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 Abs.1 BauGB richtet. Derartige Anlagen sind - weil der Bundesgesetzgeber und nicht der Landkreis Lüneburg es so bestimmt hat - privilegierte Vorhaben, d.h. sie sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, gleichgültig ob raumbedeutsam oder nicht, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Entgegen stehen sie aber nur dann, wenn verbindliche rechtliche Regelungen die Errichtung von WEA verbieten. Als Beispiel seien hier genannt die Unterschreitung von Immissions-Grenzwerten der TA Lärm oder Verbote zur Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten. Davon wäre ein wesentlich kleinerer Teil des Planungsgebietes betroffen als es bei dem jetzt vorgelegten Konzept der Fall ist, bei dem bekanntlich nur ca. 0,6% der Landkreisfläche als	wird teilweise berücksichtigt

Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden.

Eigentum, Bürgerwindpark
Der Vertreter des Investors „Landwind", XXX, hat in einem Schreiben an den Landkreis Lüneburg als Raumordnungsbehörde behauptet, das die oerzer Bürger für alternative Energieerzeugung sind und auch die Errichtung eines Windparks unmittelbar westlich der Ortslage befürworten. Die Aussagen in diesem Schreiben sind, jedenfalls in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m, schlicht falsch. Es sind keine oerzer Bürger bekannt, die vom Investor Landwind befragt wurden, oder er hat damit nur die ca. 10 Landwirte/Grundstückseigentümer gemeint, die mit erheblichen Pachteinnahmen f ü r die WEA-Flächen einen großen finanziellen Vorteil haben.
Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen.
Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen…. „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP
Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien.
Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergie festgelegt werden sollen. Dies hängt damit zusammen, dass in diesem Konzept eine ganze Reihe sog. "weicher" Tabzuzonen von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen werden sollen. Bei einem Verzicht auf Planung wären nur die "harten" Tabuzonen der Windenergie nicht zugänglich.
Wie der Begründung aber unschwer zu entnehmen ist, gibt es eine ganze Reihe solcher "weichen" Tabuzonen im vorliegenden Planungskonzept.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden:

Auch hier sind die Rechtsauffassungen falsch. Richtig ist vielmehr, dass die Kommunen zwar im Rahmen der Beachtenspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Diese Bindung ist aber nicht absolut. Vielmehr haben die Träger der Bauleitplanung das Recht und die Möglichkeit, den durch die Vorgaben des RROP gestzten Rahmen durch konkretisierende Darstellungen und Festsetzungen auszufüllen. Hierzu können auch mit entsprechender guter Begründung Höhenfestsetzungen gehören, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen wird. Dies wäre freilich dann der Fall, wenn durch restriktive Festsetzungen in B-Plänen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA gar nicht mehr möglich wäre.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen können, dass das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5651** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012) Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar. Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg. Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Im RROP-Entwurf 2014 erfolgt zwar eine Auseinandersetzung durch eine scheinbare Abwägung. Diese ich jedoch zu erheblichen Teilen durch die Angst des Landkreises Lüneburg	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans. Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt. Bei den ziterten Aussagen in Kap. Punkt 4.2 des LROP, wonach die Windenergie raum- und umweltverträglich ausgebaut werden soll, handelt es sich um allgemeine Grundsätze ohne unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalplanung. Im Übrigen legt der Landkreis Lüneburg mit der aktuellen Planung ein Konzept vor, das im Rahmen der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie umwelt- und raumverträglich ist. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

vor Klagen gegen eine fehlerhafte WEA-Flächenausweisung geprägt ist. Der RROP-Entwurf 2014 beinhaltet entsprechend dem UVPG nur eine „Plan-UVP", bei der viele Detailuntersuchungen zwangsläufig auf die nächsten Ebenen (F-/B-Plan, BlmSch-/Baugenehmigung) verlagert werden. Auf der nachgelagerten Ebene lassen sich die tatsächlichen Anforderungen (z.B. kleinere WEA) dann aber nicht mehr durchsetzen, weil den Kommunen, die noch wehrloser sind Schadensersatzklagen der Investoren drohen, denen die Kommunen nicht gewachsen sein werden, zumal sie dafür in Bezug auf WEA keinen Rechts- /Haftpflichtschutz haben.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär.
Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP.
Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten.

Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0)
In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben.
Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander.
Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ".
Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen.

Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen
Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.

Tiere
Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Zusätzlich wurde vom Investor Landwind das Thema eines Bürgerwindparks ins Spiel gebracht, offenbar um dem Ganzen auch noch einem „sozialen" Anstrich zu geben. Dabei geht es doch nur darum die Risiken auf möglichst viele Bürger zu verteilen, die sich dann die Beeinträchtigungen aus den WEA quasi selbst durch die vermeintlichen Gewinne aus der Beteiligung am Windpark ausgleichen.
Wie diese Beteiligungen tatsächlich aussehen lässt sich gut an den derzeitigen Insolvenzen der Firmen „Prokon" und „Windwärts" ablesen. Die Pachteinnahmen der Landwirte für die WEA-Flächen laufen sicher und unabhängig weiter, weil die insolvente Firma gekauft/übernommen und die anlagen weiterbetrieben werden. Die Investitionen der Bürger sind verloren, weil deren Ansprüche aus der Insolvenzmasse regelmäßig nicht gedeckt werden können. Die Antwort des Landkreises Lüneburg auf die Eingaben von Landwind spricht auch hier Bände: „ man werde die neu geschaffenen Möglichkeiten in die RROP Planung einbeziehen.... „.
Es stellt sich die Frage, wie weit die rein privatnützigen Planungen des Landkreises Lüneburg gehen. Hier wird erneut deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg nicht neutral und abgewogen erfolgten.

Bindungswirkung des RROP für Planungen und Behörden
Die Regelungen des RROP sind für Behörden und den Landkreis Lüneburg selbst bindend und kaum wegwägbar. Dies hat zur Folge, dass die Kommunen/Gemeinden aufgrund der Vorfestlegungen des RROP den WEA-Flächen nicht mehr ausweichen können und sich angreifbar machen, wenn sie in F/B-Plänen die im RROP eröffnete maximale Ausnutzung der WEA-Flächen einschränken (z.B.: geringere Höhe) würden.
Diese Bindungswirkung war den Gemeinden offenkundig nicht wirklich bewusst (was sich aus den Beiträgen und Diskussionen auf den Ratssitzungen in Oerzen/Südergellersen ergibt), wohl auch, weil der Raumordnungsbehörde diese Problematik nicht ausseichen kommuniziert hat.
An diversen Stellen in der Begründung und im Umweltbericht zur RROP-Fortschreibung 2014 findet sich die Darstellung, dass die weiteren Einzelheiten (Natur- und Artenschutz, Auswirkungen auf Menschen usw.) in den nachgeordneten Verfahren zu klären sind.
Auf der anderen Seite steht an mehreren Stellen, dass den nachgeordneten Planungen (F-/B-Plan) wegen der rechtlichen Wirkungen nichts anderes bleibt als die Festsetzungen des RROP 1:1 zu übernehmen, um Regressforderungen (wohl insbesondere von Seiten der Investoren) zu vermeiden. Damit wird deutlich, dass die Raumordnungsbehörde alle Probleme, die sie mit ihrer fehlerhaften Abarbeitung der verschiedenen Belange verursacht, auf die nachgeordneten Ebenen verlagert. Das hat mit einer zielführenden nachhaltigen (sozialverträglichen!) Planung nichts zu tun.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass es eine Vielzahl von Abwägungsmängeln in der RROP-Überarbeitung 2014 gibt, die nur dazu führen können, dass

das Verfahren zur 2. Auslegung aufzuheben ist.
Zusätzlich wird unter verschiedenen Teilaspekten deutlich, dass die Planung für die WEA-Teilfläche Oerzen sich nahezu ausschließlich an privatnützigen Interessen (Grundeigentümer, Investor „Landwind") orientiert. Das öffentliche Interesse, das die Raumordnung in den Vordergrund stellt, ist hier nur Mittel zum Zweck zur Vergrößerung des WEA-Flächenanteils für die „positive" Darstellung des Landkreises Lüneburg in Sachen erneuerbare Energie. Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5652** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festsetzung von Windenergieflächen mit einem Abstand von weniger als den 10 fachen der Anlagenhöhe verstößt gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark mit Anlagen mit einer Höhe von 200 m in eine Entfernung von weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung zwischen den Orten Oerzen, Wetzen und Südergellersen über das RROP stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in mein Eigentum und das Eigentum der Bürger der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen dar. 5. Es ist eine alternative Planung, bei der Abstände vom 10 fachen der Anlagenhöhe (wie in Bayern) auch bei 200 m-WEAs eingehalten werden können, möglich. Die in Betracht kommende Fläche liegt zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen in einer Vorsorgefläche Forstwirtschaft auf reinen Ackerflächen (siehe Vorschlag der Bürgerinitiative BIWOS) in jeweils mindestens 2000 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Oder die im RROP-Entwurf vorgesehenen Flächen könnten durchaus weiter als WEA-Flächen vorgesehen werden, wenn die Höhe der Anlagen auf 1/10 (ein zehntel) des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung begrenzt wird. Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung) Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014: „Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt: • 1000 m zu Wohngebieten, • 800 m zu gemischten Bauflächen und • 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen. Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt. Weiter heißt es: ..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei	Auf der Ebene des RROP bleibt es bei den gewählten Abständen zu Splittersiedlungen. Die Differenzierung der Abstände entspricht dem zugrunde gelegten kreisweit geltenden Set an Kriterien. Dieses ist im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzansprüche, wie sie analog auch in der Bauleitplanung gelten, gerechtfertigt. Wollte man dies ändern, so müssten bei allen entsprechend betroffenen Splittersiedlungen 1000m Abstand eingehalten werden. Das hätte zur Folge, dass die Planung aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr standhalten würde, weil sie der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geben würde. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Zu "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnehma BIWOS bzw. zu den einzelnen Sachthemen Aus folgenden Gründen wird allerdings der Abstand zum Vorranggebiet westlich der Ortslage vergrößert: Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen	wird teilweise berücksichtigt

Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen,
gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts."
Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen zumindest die Grenzwerte der TALärm für Wohnbebauungen festzulegen sind. Die WEA-Flächen also mehr Abstand zu allen bewohnten Gebäuden einhalten müssen.
Aus den Untersuchungen zum bestehenden Windpark Südergellersen ergibt sich, dass schon heute mit den kleinen Anlagen die Grenzwerte für Lärmimmissionen der Bebauung von Südergellersen überschritten werden. Durch weitere und größere Anlagen wird sich diese Problematik nicht verringern, im Gegenteil werden die zusätzlichen Lärmemissionen den Umfang (räumlich und zeitlich) der Beeinträchtigung weiter verstärken.
Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten."
Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten".

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die
Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5653** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planungen und Festsetzungen zur Änderung des RROP für den Landkreis Lüneburg sind weder fachlich abgewogen noch rechtskonform. Die Planungen widersprechen nicht nur diversen Rechten und gesetzlichen Regelungen, sie widersprechen auch den eigenen Planungen des Landkreises Lüneburg. Sie ist damit nicht abgewogen und auch rechtlich nicht haltbar. Entwicklung der Flächen aus dem gültigen RROP (2003) unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogramms (LROP, Aktualisierung 2012) Im LROP des Landes Niedersachen, Aktualisierung 2012, sind verschiedene Festsetzungen in Bezug auf Energie und die Windenergienutzung enthalten, die Grundlage für die Planungen des Landkreises Lüneburg sein müssen. Nach Punkt 4.2 N u m m e r O l s o l l u. a. die Windenergie raumverträglich und damit sicher auch umweltverträglich ausgebaut werden. In Punkt 04 Satz 5 gibt es auch die Festlegung, dass eine Höhenbegrenzung für WEA in Vorrang- und Eignungsgebieten nicht erfolgen soll. Allein in diesem Punkt nutzt der RROP-Entwurf 2014 Spielräume, wenn auch nicht abgewogen und ausreichend begründet. Die Begrenzung auf 200 m Höhe erfolgt allein auf Grundlage einer Abschätzung der verringerten Stromerzeugung (~ 10%) gegenüber noch größeren Anlagen ohne Höhenbegrenzung. Für die Begrenzung der Höhe hätten auch Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden müssen, auch auf die Einwohner des Landkreises Lüneburg. Dies hätte dazu geführt, dass es gebietsabhängig unterschiedliche zulässige Anlagenhöhen gibt. Die grundsätzliche Festlegung auf eine Höhe ist weder abgewogen noch rechtlich haltbar. Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung) Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014: „Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt: • 1000 m zu Wohngebieten, • 800 m zu gemischten Bauflächen und • 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen. Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt. Weiter heißt es: ..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA	Die vorliegende Planung beachtet die Vorgaben des LROP in der Fassung 2012 ausdrücklich, was auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. Richtig ist, dass der - geringe - Spielraum der Soll-Vorschrift des LROP, wonach - nach der dortigen Grundsatzfestlegung - Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung nicht vorgenommen werden sollen, genutzt worden ist. Hätte man diese Grundsatzfestlegung übernommen, würde es im Landkreis Lüneburg künftig überhaupt keine Höhenbegrenzungen geben. Um dies zum Schutz von Bevölkerung und Landschaft zu vermeiden, sollen die Höhen von WEA nun begrenzt werden. Dies stellt aufgrund der Soll-Vorschrift des LROP hohe Anforderungen an die Begründung des Regionalplans. Eine Höhenfestlegung unterhalb von 200 m wäre mit Blick auf diese Soll-Vorschrift bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg (windschwache Zone) nicht zu begründen gewesen, denn es wäre dann zweifelhaft, ob bei niedrigeren Anlagen überhaupt noch ein wirtschaftlicher Betrieb möglich wäre. Dies ist aber Voraussetzung dafür, dass sich die Planung nicht dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzt. Eine differenzierte Höhenfestlegung ist auf der übergeordneten, groben Ebene der Regionalplanung kaum möglich. Gerade zu diesem Zweck hat der Planungsträger in zwei besonders sensiblen landschaftlichen bzw. denkmalschutz-bedürftigen Bereichen , nämlich der Elbtalaue sowie dem Umfeld des Bardowicker Domes, eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Diese Analysen kommen zu dem Ergebnis, dass eine weiter gehende Höhenfestlegung auf der Regionalplanungsebene nicht gerechtfertigt ist. In einem weiteren sensiblen Bereich, der Kernzone des Naturparks Lüneburger Heide, war eine differenzerite Betrachtung der zuträglichen Höhen nicht erforderlich, weil dieser Bereich - aus anderen Gründen - von WEA freigehalten werden soll. Bei den Gegebenheiten des Landkreises Lüneburg war eine weitere Betrachtung über diese Teilräume hinaus nicht erforderlich, eine differenzierte Höhenfestlegung deshalb nicht sachgerecht. Es bleibt den Kommunen jedoch unbenommen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung ggf. darüber hinausgehende Höhenfestlegungen zu treffen, soweit dadurch das raum-ordnerische Ziel nicht unterlaufen	wird teilweise berücksichtigt

anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen,
gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts."
Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die wird.

Zu "Lärm und Schlagschatten" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Zu Teilfläche Oerzen:

Die Teilfläche Oerzen wird westlich der Ortslage zurückgenommen (s. dazu Abwägungsvorschläge zu "Festlegung der Gebietskulissse", z.B. ID Nr. 4975).

Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5654** **Ost2**

Stellungnahme

In den regionalen Zielen sind auch die besonderen Entwicklungsaufgaben festgelegt. Dies betrifft die Ortslagen und ihr Umfeld.
• In Nummer 07 ist für die Ortslage Südergellersen als besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" festgesetzt und auch im Plan dargestellt.
• In Nummer 10 ist für die Ortslage Oerzen als besondere Entwicklungsaufgabe „ländliche Siedlung" festgelegt und auch im Plan dargestellt.
Diese beiden raumordnerischen Ziele werden durch die geplanten Vorrangflächen Windkraft außer Kraft gesetzt, zumindest erheblich beeinträchtigt. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 findet sich dazu keine Abwägung, die eigene Festsetzung des Landkreises Lüneburg im gültigen RROP wurde also ignoriert. Damit liegt hier ein klarer Abwägungsfehler vor. Die Planung von weiteren WEA in weniger als 1000m Entfernung von der Ortslage Südergellersen widerspricht eindeutig der Entwicklungsaufgabe
„Erholung" für Südergellersen, in die auch die frei Landschaft im Nahbereich des Ortes einbezogen werden muss.
Die „ländliche Siedlung" Oerzen wird durch die geplanten WEA-Flächen massiv, auch über den Ortsrand in das Ortsinnere hinein massiv gestört. Der RROP-Entwurf 2014 setzt sich mit dieser Thematik nicht auseinander und ist deshalb rechtsfehlerhaft.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte (C/D 1.8)
Nordwestlich der Straße Südergellersen-Wetzen sind im RROP 2003 großflächig Vorsorgegebiete für die Natur und Vorranggebiete für die Erholung festgelegt, die sich überschneiden. Die Planungen für WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe wirkt sich hier erheblich nachteilig aus. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist im RROP-Entwurf 2014 nicht enthalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Was die Entwicklungsaufgabe "Erholung'" betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt wird, allerdings wird nicht gesehehn, dass sich die Situation gegenüber dem jetzigen Zustand mit deutlich ortsnäheren bestehenden, aber künftig wegfallenden Anlagen wesentlich verschlechtern wird.
Was die Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Oerzen anbelangt, ist eine solche Beeinträchtigung durch WEA allerdings nicht ersichtlich. Es handelt sich bei diesen Belangen um sog. "weiches" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Solche Belange können daher nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass nur noch in einem sehr geringen Umfang Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5655** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In gültigen RROP heißt es: „Die Vorsorgegebiete sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. In diesen Gebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat bei der Abwägung besonders Gewicht. Das LROP trifft zur Forstwirtschaft keine Festlegungen, sondern überlässt dies ausdrücklich den RROP. Die Raumordnungsbehörde ist aus folgenden Gründen nicht daran gehindert die Vorsorgegebiete Forstwirtschaft zu ändern: 1. Im LROP gibt es keine Festsetzungen dazu, der Landkreis Lüneburg ist also in seiner Entscheidung nicht gebunden. 2. Der Waldanteil liegt im Landkreis Lüneburg bei 36,6 % und in den betroffenen Gemeinden (Embsen(Oerzen), Oldendorf (Wetzen) und Südergellersen) bei rd. 40 %. Er liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt und auch über dem nach dem LROP anzustrebenden Wert. 3. Die Flächen zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen, die nicht Wald, Straßen oder Wege sind, werden als Acker bewirtschaftet, dies wird sich mit oder ohne Festsetzung im RROP in den nächsten Jahrzenten nicht ändern. Anstelle der Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" könnte als auch die Festsetzung „Vorsorgegebiet Landwirtschaft" stehen. Faktisch würde sich dadurch nichts ändern. 4. Bei der Festsetzung eines Vorsorgegebietes „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" geht es primär um eine Nutzfunktion und nicht um einen Schutz von Flächen, der Natur oder von anderen Schutzgütern. Eine Vergrößerung des Waldanteils über die Festsetzung „Vorsorgegebiet Forstwirtschaft" wäre allenfalls ein Sekundäreffekt, der aber aus den vorgenannten Gründen sowieso nicht zum Tragen kommt. 5. Dass eine Änderung des Vorsorgegebietes offenbar kein Problem ist, lässt sich daran erkennen, dass im Bereich der kürzlich umgewandelten Waldfläche des Eigentümers XX eine Veränderung des Vorsorgegebietes vorgenommen wurde, die nun erst die Errichtung der WEA ermöglicht. Diese Planung des Landkreises Lüneburg ist rein privatnützig und damit ermessensfehlerhaft und rechtswidrig. Der Landkreis Lüneburg ist also nicht daran gehindert die bestehenden Vorsorgegebiete Forstwirtschaft so zu ändern, oder gänzlich aufzuheben (weil sie ohnehin ohne Belang/Wirkung sind), dass die Planung von WEA auch mit 200 m Höhe mit einem Abstand vom 10 fachen der Anlagenhöhe zu den Ortschaften Oerzen, Wetzen und Südergellersen möglich ist. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Vorranggebiete „Windenergie" im Landkreis Lüneburg. Da diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, ist die Festsetzung der drei Vorrangteilgebiete „Windenergie" zwischen den Ortslagen Oerzen, Wetzen und Südergellersen fehlerhaft und somit rechtwidrig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Landkreis Lüneburg in einem klaren Abwägungsprozess mit dieser Problematik und Lösungsmöglichkeit ernsthaft auseinandergesetzt hat. Ergänzend hierzu siehe Punkt 3.1.1 dieser Einwendung.	Absatz 1 und Ziffer 1 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt bei ca. 31% und ist damit im Bundesvergleich durchschnittlich. Diesen Anteil auf die genannten Gemeinden "herunterzubrechen", ist schlicht unseriös, selbst wenn die genannte Prozentzahl zutreffen sollte. Eine "gleichmäßige" Verteilung von Wald kommt aus siedlungsstrukturellen und waldfachlichen Gründen nicht in Betracht und wäre auch nicht sinnvoll. Zu 3.: Dass sich an der Bewaldung oder Nicht-Bewaldung zwischen den Ortslagen in Zukunft nichts ändern wird, ist eine bloße nicht belegte Vermutung. Zu 4.: Bei der Festlegung geht es auch, aber eben nicht nur um eine Nutzfunktion, sondern auch um die übrigen Funktionen des Waldes wie Ökologie und Erholung, so auch dokumentiert in der Begründung zum RROP in der Fassung 2010. Zu 5.: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Für die übrigen Flächen mit diesem Vorbehalt gilt dies nicht, denn hier soll aus den bekannten waldfachlich-raumordnerischen Gründen die Opion für eine Bestockung mit Wald aufrecht erhalten bleiben.	wird teilweise berücksichtigt

Waldrecht
In Bezug auf die festgesetzte Vorrangfläche Windenergie bei Oerzen dient eine zumindest Ermessenfehlerhafte, eventuell auch rechtwidrige Genehmigung f ü r die Umwandlung von Wald des Eigentümers XXX dazu diese Vorrangfläche erst zu ermöglichen.
Nach dem Bundeswaldgesetz und auch nach dem Niedersächsischen Waldgesetz ist die Umwandlung von Wald grundsätzlich verboten. Für private landwirtschaftliche Zwecke, die hier offenbar eine Rolle spielen, ist eine Umwandlung nur dann zulässig, wenn der Betrieb andernfalls in seiner Existenz gefährdet wäre, bzw. die Umwandgung der Existenzsicherung dient. Bei einem Betrieb, der 370 ha, davon ca. 200 ha Eigenland, bewirtschaftet kann von einem derartigen Zusammenhang überhaupt nicht ausgegangen werden. Bei einem Betrieb dieser Größe kann es faktisch gar nicht auf rd. 9 ha Heidelbeerfläche ankommen. Die der Entscheidung der Waldbehörde zugrunde gelegten Tatbestände sind absurd und hätten einer qualifizierten, unabhängigen Prüfung nicht standhalten dürfen. Die Waldumwandlungsgenehmigung ist damit ermessensfehlerhaft, sie hätte nicht erteilt werden dürfen. Grundlage für die ermessensfehlerhafte Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie bei Oerzen ist also auch die rechtswidrige, zumindest aber ermessensfehlerhafte Waldummwandlungsgenehmigung des Landkreises Lüneburg, der sich hier zum willfährigen Helfer von rein profitorientierten Investoren gemacht hat.
Hinweis: Aufgrund der für die Anlage von Heidelbeerplantagen erforderlichen Voraussetzungen (Boden) kommen dafür natürlich primär Waldböden in Betracht. Gerade dieser Umstand hätte bei der Genehmigung, wenn sie denn schon erteilt wurde, dahingehend Berücksichtigung finden müssen, dass die Fläche ihr Waldeigenschaft nach dem Waldgesetz nicht verlieren muss und so auch für die Zukunft als Wald (Waldboden) zu deklarieren ist. Bei einer Aufgabe der Heidelbeerplantage hätten dann auf der Fläche wieder Bäume gepflanzt werden müssen. Aus den Genehmigungsunterlagen (Daten, Aktenzeichen usw.) ergibt sich, dass als Ausgleich rd. 3,7 ha Fläche im Landkreis Celle neu Aufgewaldet werden. Auch wenn die Waldkompensation weitab der Waldbeseitigung rechtlich möglich ist, ist sie gerade in Bezug auf die hier geschaffenen Tatsachen
sehr fragwürdig. Im Einzelnen:
• Die Ausgleichflächen für den Wald liegen alle im Bereich umgebrochener Grünlandflächen, die für den Landwirt ohnehin nur mit grenzwertigem Erfolg zu bewirtschaften waren. Die Möglichkeit adäquater Kompensation auf Ackerflächen bzw. mageren Standorten wurde nicht genutzt.
• Im Verfahren werden 8,71 ha Wald beseitigt und dafür 10,98 ha Wald auf ehemaligen Grünlandflächen neu begründet (Faktor 1,26, auch bei Berücksichtigung der flankierenden Maßnahmen ergibt sich ein Faktor von 1:1,49). Dieser Kompensationsfaktor weicht damit deutlich von den üblichen Maßstäben mit einer Kompensation im Verhältnis von 1:3 ab. Dies lässt sich vor dem Hintergrund, dass dafür Grünlandstandorte genutzt wurden, nicht damit begründen, dass auf den Ersatzflächen höherwertige Baumarten wachsen werden.
• Vermutlich wurden die Aufforstungen auch noch mit Mitteln der Landwirtschaftskamer finanziell gefördert.
• Gerade der verlorene Waldsaum lässt sich mit den gewählten Ersatzaufforstungen nicht kompensieren, weil die Ausgleichsflächen jeweils unmittelbar an bestehende Waldflächen angrenzen.
Die Nebenbestimmung 1, letzter Absatz, zur Sicherungsfläche 2 auf dem Flurstück 107/1: „…ist

Das Ziel der Planung des Landkreises ist daher keinesfalls ein privatnütziges, sondern ein gemeinnütziges, nämlich die umwelt- und menschengerechte Steuerung der Windenergie. Dass hiervon auch Privateigentümer einen Nutzen haben können, wird nicht bestritten. Das ist so in einer Marktwirtschaft mit privatem Grundeigentum.
Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung des RROP ist ausdrücklich nicht die Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft, sondern hier wird die Vorgabe des RROP 2003 in der Fassung von 2010 übernommen (mit der o.g. einen - begründeten -Ausnahme). Die Planung ist nicht "ermessensfehlerhaft und rechtswidrig".

Aus anderen - bei dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten - Gründen wird die Teilfläche Oerzen jedoch westlich der Ortslage teilweise zurückgenommen.

auf eine besonders intensive Nutzung (z.B.: Maisanbau) zu verzichten", ist kaum kontrollierbar und rechtlich absolut unbestimmt.
In allem wird deutlich, dass der Unteren Waldbehörde offenbar zu keinem Zeitpunkt klar war, welche Folgen sich ergeben werden. Auch wenn sich dies offenbar nicht mehr rückgängig machen lässt, können aus diesen fehlerhaften Entscheidungen nicht weitere Entscheidungen f ü r die Festsetzung von Vorrangflächen für die Windenergie abgeleitet bzw. begründet werden. Die ermessensfehlerhaften Entscheidungen werden sich über das RROP zu Ungunsten der Einwohner der Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen und der Natur/Umwelt potenzieren.

3.1.1 Wald
Im LRP 1996 gibt es im Kapitel 7.7 (Forst) Punkt 10 (Seite 133) die Festlegung, dass „Bei Waldumwandlungen ist auf die Entwicklung und Pflege von Waldrändern besonderes Augenmerk zu legen. Die Waldrandlänge darf bei solchen Maßnahmen nicht verkürzt werden. Verspringende, d. h. nichtlineare Waldränder sind besonders schutzwürdig.".
Die fehlende Beachtung dieser Festlegung bei der Genehmigung zur Waldumwandlung wirkt sich unmittelbar auch auf die damit fehlerhafte Abwägung im Entwurf zur RROP-Überarbeitung, zumindest für die WEA-Fläche bei Oerzen aus.
Der LRP 1996 enthält auch Aussagen zur potentiell natürlichen Waldvegetation. In der zugehörigen Karte (Nr. 6) sind für alle drei WEA-Flächen entsprechende Waldstandorte unterschiedlicher Ausprägungen dargestellt:
Fläche bei Oerzen: Erlen-Birken-Eichenwald (4) und Feuchter Eichen-Buchenwald (10)
Fläche bei Südergellersen: Feuchter Eichen-Buchenwald (10), Feuchter bis trockener Eichen-Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11) und Trockener Eichen- Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12)
Fläche bei Wetzen: Feuchter bis trockener Eichen-Buchenwald kleinteilig Durchmischt (11), Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Birkenwald (12) und Trockener Eichen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald.
Diese Darstellung im LRP und hätte auf keinen Fall bei der Rücknahme der Vorsorgefläche Forstwirtschaft außer acht bleiben dürfen. Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.".
Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „…weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben.
Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche Punkt 1.2 dieser Einwendung).

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5656** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern l u n d 2 definierten Zielen des RROP 2003, ohne dass eine wirkliche Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Die Auseinandersetzung mit diesen Punkten ist im RROP-Entwurf 2014 allenfalls rudimentär. Mit der Zulassung von WEA mit einer Höhe von 200 m auf über 100 ha Fläche und einem Wirkbereich der Beeinträchtigungen über jeweils rd. 15 km2 werden die definierten Ziele konterkariert. Da die Beeinträchtigungen weder ausgeglichen noch in sonst einer Weise kompensiert werden können widersprechen die Planungen dem bestehenden RROP. Dafür gibt es nur eine Lösung: Die Planungen sind einzustellen oder nach entsprechender Untersuchung und Abwägung naturverträglich zu gestalten. Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen. Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere • die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • die summarische Wirkung auf - Naturhaushalt - geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.) - die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw. • die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet. Die Barrierewirkung geht durch die Nähe zu den WEA-Vorrangflächen in den Gemarkungen	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Embsen und Melbeck im Osten und einem Windpark nordwestlich von Wetzen im Landkreis Harburg, weit über das WEA-Gebiet hinaus. Betroffen ist ein Korridor von rd. 11 km Länge mit einer Wirkfläche von über 20 km2.
Bei einer Anlagenhöhe von 200 m entspricht der Abstand zwischen den Teilflächen Oerzen und Südergellersen mit rd. 400 m gerade der doppelten Anlagehöhe. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Anlagen nicht direkt am Rand der WEA-Flächen stehen werden, beträgt der Abstand nur dem 3 fachen der Anlagenhöhe, das heißt, dass der besonders geschützt Bereich der Niederung zwischen den beiden Teilflächen Oerzen und Südergellersen für den Naturhaushalt verloren ist. Im Geoportal des Landkreises Lüneburg sind in der Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" die Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt, hier Oerzer- /Südergellerser Bach. Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt. Die vorgenannte Massierung der WEA negiert die Schutzfunktion die mit der Darstellung im LRP-Entwurf 2014 festgestellt wurde. Die vorstehenden Zusammenhänge machen deutlich, dass die Planungen des Landkreises Lüneburg
für dieses WEA-Vorranggebiet werden schlüssig, abgewogen noch in irgend eine Form rechtlich begründet sind.

Geschützte und besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Biotopschutz/ geschützte Habitate Im Text des LRP und den zugehörigen Tabellen zu den geschützten und besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gibt es verschieden Bereiche, die durch die geplanten Vorrangflächen für Windenergie erheblich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um Bereiche, die durch die intensive Landwirtschaft und teilweise illegale Veränderungen (Fläche 2 und 19) ohnehin schon erheblich beeinträchtigt
sind. Als Ziele f ü r diese Flächen sind im LRP die Pflege und Entwicklung zur Verbesserung des Zustandes genannt. Die ohnehin schon schwache Ausstattung der in der RROP Überarbeitung 2014 überplanten Fläche mit naturnahen Elementen ist in den letzten Jahrzehnten durch verschiedene Intensivierungs- und Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt worden. Diese vorgeschädigten Bereiche werden durch
die geplanten WEA-Flächen endgültig entwertet und naturschutzfachlich bedeutungslos.
Die Festsetzungen von WEA-Flächen im RROP-Entwurf 2014 widersprechen den naturschutzfachlichen Zielen des bestehenden LRP 1996 und auch des LRP-Entwurfs 2014, ohne dass eine Beurteilung und Abwägung dazu im RROP-Entwurf 2014 erfolgt.
In der Begründung zum RROP-Entwurf 2014 ist davon die Rede, dass Einzelfallbetrachtungen anzustellen sind. Tatsächlich wird allein nach den im RROP-Entwurf 2014 festgelegten pauschalen Abstandsregeln verfahren. Insbesondere Punkt 1.8 dieser Einwendung macht deutlich, dass eine differenzierte Betrachtung erforderlich wäre um zu einer abgewogenen Entscheidung zu kommen, was vorliegend nicht der Fall ist.
Ulrich Ostermann -Einspruch - RROP-Überarbeitung 2014, Landkreis Lüneburg Seite 8
Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle: (Vgl Tabelle Ost2 im Ordner Stellungnahmen)

Landschaftsbild und Naturraum
Im Entwurf der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplan (LRP 2014) für den Landkreis Lüneburg gibt es im Kap. 4.5.1.2.3 Aussagen zu Landschaftsbildeinheiten ohne bzw. mit nur

geringen Störungen (Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen) und auch Aussagen zum Landschaftsbild im Bereich der WEA-Fläche Oerzen-Südergellersen-Wetzen.
Zitat: „Durch den Indikator: Freiheit von störenden Objekten und Geräuschen werden Landschaften ermittelt, die heute (noch) vergleichsweise ungestört sind. D. h. sie sind frei von größeren kVLeitungen, Windenergieanlagen und größeren Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Rund 15 % der Landkreisfläche (14.000 ha) sind heute ohne relevante Störungen des Landschaftsbilds. Diese Räume befinden sich großflächig insbesondere im östlichen Teil des Landkreises angrenzend an das Biosphärenreservat sowie darüber hinaus im westlichen Teil im Gellerser Raum (Waldbereich des
Gellerser Anfang, Geestlandschaft bei Wester- und Kirchgellersen) sowie östlich von Raven. Auch zwischen Betzendorf und Barnstedt befinden sich Landschaften (vorwiegend Waldlandschaften), die kaum durch Landschaftsbild beeinträchtigende Elemente gestört sind."
Gleichzeitig sind in den Kapiteln zum Landschaftsbild sowohl der Gellerser Anfang als auch die Niederung von Hasenburger Bach und Südergellerser Bach als Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild genannt.
Dies ist auch aus der im Geoportal des Landkreises Lüneburg vorhandenen Karte „Fortschreibung der LRP - Entwurf" mit den Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung dargestellt.
Zusätzlich ist die Niederung von Oerzer/Südergellerser Bach als Landschaftsbildeinheit von besonderer Schönheit dargestellt.
Durch die WEA-Planungen werden also bisher weitgehend unbelastete Bereiche, die nur noch etwa 15 % der Kreisfläche ausmachen, zukünftig stark beeinträchtigt. Von diesen neuen Beeinträchtigungen gehen dann auch nachteilige Wirkungen auch auf die vorgenannten hochwertigen Bereiche (z.B.: Gellerser Anfang) aus.
Daraus wird ersichtlich, dass die Raumordnungsbehörde selbst die Untersuchungen der eigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg ignoriert. Auch hier gibt es eine fehlerhafte Auslegung des Ermessens und damit einen eindeutigen Abwägungsmangel.

Schutzgüter des UVPG
Die Fortschreibung des RROP setzt sich auch mit den Schutzgütern des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Rahmen der sogenannten Plan-UVP auseinander. Dabei bleiben zwangsläufig verschiedene Belangen außer Betracht, bzw. werden nur oberflächlich Behandelt. Eine weitere detaillierte Abarbeitung der Belange bleibt also den nachgelagerten Verfahren (F-/B-Plan, Baugenehmigung) vorbehalten.
Wegen der prägenden Wirkung des RROP führt dieses Vorgehen jedoch dazu, dass viele Belange später nicht mehr abgearbeitet werden können, weil die Investoren die Genehmigung der projektierten Anlagen, für die es ja heute schon Vorverträge mit den Grundeigentümern gibt, mit der Androhung (ggf. auch Durchsetzung) von Regressforderungen, insbesondere gegenüber den Gemeinden, durchsetzen werden. Nur die Raumordnungsbehörde ist hier in der Lage von vorn herein die Maßstäbe festzulegen.
Planung in der Raumordnung heißt auch, etwas nicht zuzulassen, bzw. von vorn herein die Belange, insbesondere der Menschen als höchstes Gut zu betrachten und so raumordnerisch zu bewältigen.'

Tiere

Die Darstellung der Auswirkungen auf Tiere ist im Umweltbericht nur sehr oberflächlich erfolgt, offenbar immer mit der Maßgabe, dass eine konkrete Untersuchung in den nachgelagerten Verfahren erfolgen kann. Dies ist jedoch aus den bereits an anderer Stelle aufgeführten Gründen weder sinnvoll noch zielführend im Sinne einer fachgerechten Abarbeitung dieses Belangs.

Landschaft/Landschaftsbild
Siehe meine Ausführungen unter 3.3.
Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein.
Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5657** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Festlegungen im RROP-Entwurf 2014 wiedersprechen den in den Nummern 1-3 definierten Zielen des RROP 2003. Die Eröffnung der Planungen f ü r WEA mit einer Höhe von 200 m widerspricht dem in Nummer postulierten Gebot einer nachhaltigen Nutzung. Eine Nutzung die nur privaten Interessen dient und dazu für alle weiteren Güter (Mensch, Natur usw.) ausschließlich Nachteile bringt, kann auch vor dem Hintergrund eine gewissen C02 Einsparung nicht sozialverträglich sein. Naturverträglich ist sie ohnehin nicht. Die nach Nummer 2 geboten Minimierung der Umwelteinwirkungen ist leicht möglich, indem kleinere WEA, WEA mit einem größeren Abstand zu Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen oder im Zweifel gar keine WEA zugelassen werden. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4) Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung). Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden. Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt. Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen. Das hat eine erhebliche Verdichtung der WEA zur Folge, ohne das die kumulierende Wirkung dieser Anlagenmassierung in geeigneter Form thematisiert wird. Dies betrifft insbesondere • die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • die summarische Wirkung auf - Naturhaushalt - geschützte und streng geschützte Arten (Milan, Schwarzstorch, Lerchen usw.) - die Menschen (Lärm, Schlagschatten usw. • die Barrierewirkung der WEA in dem 136 ha großen WEA-Gebiet. Mensch (Lärm, Schlagschatten und visuelle Beeinträchtigung) Zum Thema Lärm heißt es in der Begründung zum RROP-Entwurf 2014:	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

„Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
• 1000 m zu Wohngebieten,
• 800 m zu gemischten Bauflächen und
• 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist." Im Umkehrschluss heißt das, dass Menschen, die in gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen wohnen quasi per Gesetz/Verordnung gesundheitlich deutlich robuster sind. Eine solche Begründung ist schlicht unzumutbar, falsch und auch rechtsfehlerhaft. Gleiches ist gleich zu behandeln, auch wenn es sich nur um Menschen handelt.
Weiter heißt es:
..Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies guch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber-ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten bzw. Schlagschatten oder zu hohem Lärm - in jedem Fall eingehalten. So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen,
gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall. Splittersiedlungen und Einzelwohnhäuser sind dem Außenbereich im planungsrechtlichen Sinn (§ 35 BauGB) zuzuordnen und haben nach der TA Lärm denselben Schutzanspruch wie ein Misch- oder Dorfgebiet. Es gelten demnach Immissions-Grenzwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts."
Die Begründung für die geringeren Anforderungen bei gemischten Bauflächen oder Splittersiedlungen (vorstehend unterstrichen) ist schlicht falsch.
Da alle anderen Abstandsfestlegungen, insbesondere aus dem Bereich des Naturschutzes schon bei den Restriktionen berücksichtigt wurden, kann sich aus der Vergrößerung des Abstandes zu den Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.
Aus all dem ergibt sich, dass für alle Wohnungen von Menschen nur ein geringe, jedenfalls nicht eine substantielle, Verringerung der WEA-Flächen ergeben.

Sachwerte
Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles
Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung

des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten:
„Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare, jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben.
Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen.
Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen.
Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist. Siehe hierzu auch: Kap. 5.2

Abwägung
Im Kapitel 3.2 „Umweltauswirkungen der Vorschlagsflächen" des Umweltberichtes zur RROPÜberarbeitung 2014 werden auf Seite 50 die Auswirkungen der WEA-Flächen Oerzen-Wetzen- Südergellersen zusammengefasst. Dabei wird die Fläche Oerzen besonders kritisch in Hinblick auf das Schutzgut Mensch gesehen, ohne dass die Raumordnungsbehörde Schlüsse daraus zieht oder dies in der Abwägung für diese Standort thematisiert. Dies gilt prinzipiell auch für die Teilfläche Südergellersen.
Hier werden erneut alle Risiken auf die nachgelagerten F-/B-Planverfahren bzw. die Baugenehmigung verlagert, obwohl die v. g. Zusammenfassung so eindeutig ist, dass insbesondere die Teilfläche Oerzen nicht festgesetzt werden kann, ohne dass ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.
Damit bleiben entscheidende Umweltbelange in diesem Verfahren unberücksichtigt, sie werden auch nicht abgewogen oder bewertet, so dass sich daraus ein eindeutiger Rechtfehler ergibt.

Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG)
Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe,

Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die
Mischnutzung unzulässig wäre.
Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands.

WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche
Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein. Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung:
„Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept
bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird.
Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die vorh. WEA) besonders betroffen.
Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.

Insgesamt gewinnt man aus Allem den Eindruck, dass die scheinbar objektive Planung und Abwägung in der RROP-Überarbeitung mit einer falsch verstandenen Begünstigung von Investoreninteressen einhergeht, jeweils zu Lasten der Menschen und anderer Schutzgüter. Die

Festsetzung der WEA-Flächen, zumindest für das WEA-Gebiet Oerzen-Wetzen-Südergellersen, insbesondere die Teilflächen Oerzen-Südergellersen, ist wegen schwerwiegender Planungs- und Abwägungsmängel
Rechtsfehlerhaft. Nach allen vorgetragenen Gesichtspunkten ist mein Einspruch begründet, der RROP-Entwurf 2014 ist aufzuheben, zumindest aber in wesentlichen Punkten zu ändern und erneut auszulegen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5658** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz (C/D 2.4 Punkt 4) Hier heißt es: „Die Bevölkerung ist vor schädlichen Lärm zu schützen." Auch wenn die Lärmimmissionswerte durch die WEA unter den jeweiligen Grenzwerten liegen entsteht eine Belastung f ü r Menschen, aber auch für Tiere. Einer besonderen Bedeutung kommt dabei dem pulsierenden Geräuschemissionen der WEA und dem Infraschall zu. Der geforderte Schutz/eine Minimierung der Belastungen ist nur über kleinere WEA oder größere Abstände zur Wohnbebauung möglich (Abwägung). Wenn das nicht möglich ist muss im Rahmen der Abwägung auf die Vorrangstandorte Windkraft an diese Stelle verzichtet werden. Die vorstehende Darstellung gilt analog auch in Bezug auf den Schlagschatten der bei den WEA mit einer Höhe von 200 m Höhe über lange Zeiträume und übergroße Entfernungen wirkt. Nichts anders ergibt sich auch aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff des Umweltberichtes). Hier heißt es unter anderem: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten. Rieht- und Grenzwerte werden jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschritten." Aufgrund der Erfahrungen aus Südergellersen ist jedoch davon auszugehen, dass genau diese Überschreitungen/ erheblichen Beeinträchtigungen (Lärm, Schattenwurf) eintreten werden. Oerzen liegt genau in der Hauptwindrichtung der WEA-Teilfläche Oerzen, was bei der Darstellung der Lärmausbreitung im Lärmgutachten kaum berücksichtigt wurde. Bei einer windrichtungsdifferenzierten Beurteilung hätten die prognostizierten Lärmbelastungen östlich/ost-nordöstlich der WEA-Fläche Oerzen höher sein müssen, bzw. weiter in den Ort reichen müssen. Das Gutachten rechnet hier offenbar mit „Schönwetterwerten". Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) Die Festlegung von geringeren Abständen zu gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen auf Basis der herangezogenen immissionsschutzrechtlichen Bedingungen widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Bei der Abgrenzung zwischen Wohngebieten und gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen, in denen auch Menschen leben und wohnen und den dort zulässigen Schallpegeln geht es Bau-/Immissionsschutzrechtlich primär um den Lärm, der in diesen Gebieten, aus der Nutzung dieser Gebiete heraus zulässig ist. Gewerbe, Landwirtschaft usw., die im Gebiet angesiedelt sind, verursachen Geräuschimmissionen, die hingenommen werden müssen, weil sonst die Mischnutzung unzulässig wäre. Beim Lärm von außen, insbesondere von Anlagen (vorliegend WEA) die rein privaten Zwecken	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall" Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Schutzabstände zu Siedliungsgebieten" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

dienen darf diese Differenzierung zum Nachteil der in den gemischten Bauflächen und Einzelsiedlungen lebenden Menschen nicht erfolgen. Bei Lärm aus/von Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, bzw. diesen gewidmet sind (z.B.: Straßen), ist dies sicher ganz anders zu beurteilen.
Die Festsetzungen das RROP-Entwurfs 2014 widersprechen damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und damit dem höchsten Rechtsgut Deutschlands

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5660** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur (C/D 3.0) In Punkt 3 wird die ökologische Umbau der Wirtschaft, somit auch der Energiewirtschaft postuliert. Die Randbedingungen sind in den Punkten 1 und 2 beschrieben (siehe RROP2003). Dabei wird auch Wert darauf gelegt (Punkt 1), dass für zukünftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten offen bleiben. Die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen macht jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich. Die Raumordnungsbehörde setzt sich mit dieser Thematik überhaupt nicht auseinander. Die nicht abgewogene Festsetzung von Vorranggebieten Windenergie widerspricht den Festsetzungen des RROP 2003, indem weit über den „unabweisbaren Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" wird, zukünftige Nutzungskonflikte nicht „durch vorausschauende Planung verhindert wird" und „bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten (was vorliegend der Fall ist) den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird ". Auch hier widersprechen die Festsetzungen im RROP-Entwurf 2014 den definierten Zielen des bestehenden RROP 2003, ohne dass eine effektive Beurteilung und Abwägung dazu erfolgt. Es gibt in der Begründung nur den rudimentären Hinweis darauf, dass hier keine aktuellen Planungen vorliegen. 3. Naturschutzrecht und Artenschutz 3.1 Landschaftsrahmenplan Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 1996) legt zusammen mit der derzeit laufenden Neufassung (2014), deren Bestandsaufnahme nahezu abgeschlossen ist, die Grundlagen für die Raumordnung. Aus diesen beiden Plänen ergeben sich verschieden Aspekte, die im laufenden Verfahren zur Neufassung des RROP (2014) nicht oder unzureichend berücksichtigt sind. Dennoch findet sich in der RROP-Überarbeitung 2014 die Formulierung „ In einem Fall (Oerzen) wird der Vorbehalt Forstwirtschaft im Zuge der Festlegung eines Vorranggebietes zurückgenommen, weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist.". Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fachlich falsch und entlarvt sich durch den Passus: „...weil hier - naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich gerechtfertigt - eine Waldumwandlung genehmigt worden ist" selbst. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Dies macht erneut deutlich, dass insbesondere f ü r die Fläche bei Oerzen rein privatnützige Interessen zum Gegenstand der RROP Überarbeitung 2014 geworden sind, bzw. die Planungen entscheidend und rechtwidrig beeinflusst haben. Oder die Vorsorgeflächen Forstwirtschaft sind ohnehin völlig bedeutungslos (vergleiche Punkt	Zu "Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur": Der erhobene Vorwurf, die Planung stünde im Widerspruch zu den Festlegungen 3.0 des RROP 2003, ist nicht gerechtfertigt. Formal verhält es sich so, dass es sich bei den zitierten Passagen um seit Inkrafttreten des LROP 2012 nicht mehr gültige nachrichtliche Übernahmen aus dem bisherigen, inzwischen außer Kraft getretenen LROP handelt. Ein "Verstoß" gegen die Vorgaben des aktuellen LROP liegt nicht vor. Vielmehr setzt sich die 2. Änderung RROP dtailliert mit den windenergierelevanten Vorgaben dieses aktuellen LROP auseinander. Inhaltlich ist es so, dass mit der 2. Änderung des RROP ja gerade ein wesentlicher Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur geleistet wird, handelt es sich doch bei der Windenergie bekannter Maßen um eine umweltfreundliche Art der Energieerzeugung. Vorrangig geht es aber bei der vorliegenden Planung nicht um den Au s b a u der Windenergie, sondern um deren umwelt- und menschengerechte S t e u e r u n g. Dass "die Festsetzung von Gebieten für industrielle WEA mit 200 m Höhe im Abstand von weniger als 1000 m von den Ortslagen Südergellersen, Oerzen und Wetzen … jede Entwicklung für die Zukunft unmöglich" mache, ist eine völlig unbewiesene und nicht untermauerte Tatsachenbehauptung: - Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die vorliegende Planung berücksichtigt, denn die Abstände zu Wohn- und Mischgebieten orientieren sich nicht am baulichen Bestand, sondern an den - zukunftsorientierten - Darstellungen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen, - mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie sind auch wirtschaftliche Chancen für die Gemeinden verbunden, - eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird, wie an anderer Stelle zum Sachthema "Erholung und Fremdenverkehr" dargelegt, nicht gesehen. Durch das gewählte Set an Kriterien, zu dem auch und gerade eine	wird nicht berücksichtigt

1.2 dieser Einwendung).

Reihe von naturschutz- und landschaftsbezogenen Kriterien gehören, wird lediglich in "unabweisbarem Umfang in Natur und Landschaft eingegriffen" , und es werden sehr wohl "zukünftige Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert ". Nutzungskonflikte werden gerade durch die vorliegende Planung - in weit höherem Maße als bisher und in weit höherem Maße als bei Verzicht auf Raumplanung - in gerechter Abwägung zu übrigen Raumnutzungsansprüchen gelöst.

Zu 3. Naturschutzrecht und Artenschutz:

s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald"

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5661** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windparkplanung Oerzen-Wetzen-Südergellersen Für den Bereich Oerzen-Wetzen-Südergellersen weicht der Landkreis Lüneburg plötzlich und ohne jede Begründung von seiner bisherigen Kompromisslinie mit einem Abstand von 3000 m zwischen einzelnen WEA-Vorrangflächen ab und macht die drei Teilflächen einfach zu einem Gebiet mit 3 Teilflächen.	Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte und auf visuell nicht zusammenhängend wirkende Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5662** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.2 Artenschutz 3.3.1 Großvogel- Flugrutenkartierung Bestandteil (Anlage Tabelle) des RROP-Entwurfs 2014 ist eine Großvogel- Flugrutenkartierung aus dem Jahre 2012. In dieser Kartierung fehlt das WEA-Teilgebiet Oerzen und auch die Teilfläche Südergellersen. Hinweise auf eine Übertragung von Ergebnissen aus dem untersuchten Gebiet (Südergellersen- Wetzen), die im Übrigen nicht zulässig wäre, gibt es nicht. Die Planung ist damit für die WEATeilflächen Oerzen und Südergellersen unvollständig abgearbeitet, hat also Abwägungsmängel und ist deshalb rechtsfehlerhaft und unzulässig. Die für das Teilgebiet Wetzen vorliegenden Beobachtungen (Wübbenhost 2012) beinhalten mehrere gefährdete und stark gefährdete Arten (z.B.: Rotmilan, Turmfalke), die das Gebiet intensiv nutzen. Die WEA-Teilfläche Wetzen ist also Jagdgebiet und Lebensraum stark gefährdeter Arten, dies ist auch für die nicht Untersuchten WEA-Teilflächen Oerzen und Südergellersen wegen der vergleichbaren Ausstattung der Naturräume mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Eine zielführende und rechtssichere Abwägung ist für diese Problematik nicht erfolgt und war im Übrigen wegen der fehlenden Daten auch nicht möglich. Der vermutete Brutstandort von Schwarzstörchen im Gellerser Anfang, wurde nicht weiter untersucht, obwohl es mehrfache Sichtungen mit Überflügen im Bereich der WEA-Teilfläche Wetzen gab und auch anzunehmen ist, dass es von dort Flüge zu den Niederungsbereichen von Luhe (beobachtet) und Hasenburger Mühlenbaches/Südergellerser Bach gibt, bzw. geben wird. Dieser Sachverhalt, der auf alle drei WEA-Teilflächen Einfluss hat, wurde ignoriert, es handelt sich um einen weiteren Abwägungs- und Entscheidungsmangel. Die geringfügige Verkleinerung der Teilfläche Wetzen kann dafür keine Lösung sein. Eine Verlagerung/Lösung dieser Problematik auf die / in den folgenden Planungsebenen ist aufgrund der bekannten/beschrieben Probleme durch die Vorprägung des RROP nicht möglich. 3.3.2 Geschützte und besonders geschützte Vögel Neben den zumindest teilweise untersuchten Großvögeln (WEA-Fläche Oerzen fehlt vollständig) werden die Offenbereiche aller 3 Teilflächen als Burt- und Wohnstätten sowie als Nahrungshabitate von Feldlerche und Heidelerche (streng geschützt, Rote Liste 3) genutzt. Eine konkrete Untersuchung und Bewertung hierzu hat nicht stattgefunden, obwohl, zumindest die streng geschützte Art durchaus ein Ausschlusskriterium sein kann. Insbesondere die großflächige Verlärmung durch die WEA wird die beiden Vogelarten im Gebiet in ihrem Bestand zusammenbrechen lassen, weil der Reviergesang von den Weibchen nicht mehr wahrgenommen wird, so dass die Paarbildung extrem beeinträchtigt wird. Damit fallen durch die drei WEA-Flächen rd. 130 ha Lebensraum, im betroffenen Gebiet also rd. 50 % des Lebensraums der Offenlandschaft weg, bzw. werden erheblich beeinträchtigt. Die beiden genannten Vogelarten kommen nach eigener Kenntnis zumindest in den Teilgebieten Oerzen	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Ein Abwägungsmangel kann somit keinesfalls unterstellt werden. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

und Südergellersen vor und werden von verschiedenen Gutachtern mit Sicherheit dokumentiert und im Übrigen sicher auch der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sein.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5663** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse Für die Erweiterung der bestehenden WEA-Flächen in Südergellersen wurden in der Vergangenheit die Fledermauspopulationen untersucht (Dietrich Westphal 2005), für die neuen Flächen ist dies nicht erfolgt, obwohl aus den bekannten Daten der vorstehend genannten Untersuchung ablesbar ist, dass es zumindest in Teilgebieten zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Zu den festgestellten Arten gehören auch mehrere stark gefährdete (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) bzw. extrem seltene (Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus) Arten. Da bekannt ist, dass in den überplanten Bereichen regelmäßig Fledermäuse jagen, ihre Wochenstuben haben und das es sich auch um streng geschützte bzw. Rote Liste Arten handelt kann dieser Belang nicht auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden, weil dann ein räumliche Beschränkung der WEA-Flächen nicht mehr möglich ist. Damit handelt es sich um eine schwerwiegenden Planungs- und Abwägungsfehler, der sich nachträglich nicht heilen lässt.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5664** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sachwerte Aus der Zusammenfassung f ü r die WEA-Flächen Wetzen-Südergellersen und Oerzen (Seite 45 ff) im Umweltbericht ergibt sich, dass Für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und Sachwerte" keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Entwertung des Eigentums, insbesondere der Grundstücke mit Wohnbebauung an der Straße „Westerheide", durch die geplanten WEA bleibt dabei außer Betracht und steht im Widerspruch zu der Feststellung auf den gleichen Seiten: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelastungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten." Diese schon hier im Umweltbericht festgestellte Problematik wird zweifellos dazu führen, dass dieGrundstücke/Häuser erheblich an Wert verlieren. Vergleichbare, jedoch geringere Wertminderungen wird es auch für die weiter im Ort liegenden Grundstücke geben. Damit stellt die Planung eine Teilenteignung dar, die ausgeglichen werden müsste, aber eigentlich nicht zulässig ist. Die WEA Planungen dienen im Wesentlichen kommerziellen Zwecken, auch wenn sie der Erzeugung regenerativer Energie dienen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann nicht soweit gehen, dass durch die Planungen des Landkreises Lüneburg Fakten geschaffen werden, die den Wert eines erheblichen Teils der Grundstücke in Oerzen, Wetzen und Südergellersen vermindern um privaten Investoren und den Eigentümern der WEA-Standorte zusätzlich Einkommen und Gewinne zu ermöglichen. Auch wenn die Wertminderungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert werden können und auch nicht müssen, genügt es, sie dem Grunde nach festzustellen, insbesondere weil sie z.B. im Baugenehmigungsverfahren überhaupt nicht mehr eingebracht werden könnten. Die Raumordnungsbehörde muss sich deshalb mit dieser Problematik (§§ 2 und 14 Grundgesetz) auseinandersetzen, was nicht erfolgt ist. Siehe hierzu auch: Kap. 5.2 Eigentum Eigentum (Artikel 2 und 14 GG) Siehe die Ausführungen unter 4.3.Sachwerte	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5665** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landschaft/Landschaftsbild Siehe meine Ausführungen unter 3.3. Zur Verschattung der WEA durch Wald und andere Landschaftselemente finden sich in der Begründung und im Umweltbericht sehr interessante Aussagen, die mit der Wirklichkeit in Hinblick auf die weiträumige Sichtbarkeit der WEA nicht das Geringste zu tun haben. Die Massierung von über 20 WEA mit rd. 200 m Höhe zwischen Oerzen, Wetzen und Südergellersen wird sowohl im Nahbereich als auch von Ferne zu sehen sein. Insbesondere im Nahbereich müsste man sich entweder im Wald befinden oder dürfte sich nicht weiter als 80 m vom Waldrand entfernen um bei rd. 20 m Baumhöhe die 200 m hohen WEA in 800 m Entfernung nicht sehen zu müssen. Um die Orte Oerzen, Wetzen und Südergellersen kann man deshalb den Landschaftbildbeeinträchtigungen nicht ausweichen. Selbst für Grundstücke in der „ 2. und 3. Reihe" bleiben die Anlagen (nicht nur im Winter) sichtbar, so auch für mein Grundstück.	Die Aussagen im Umweltbericht auf S. 49, was die eingeschränkte Sichtbarkeit der Anlagen durch vorgelagerte Wälder anbelangt, bezieht sich lediglich auf die Fernwirkung und nicht auf die - für den Stellungnehmer sicherlich gemeinte und auch relevante - Nahwirkung. Eine solche ist unstrittig zwischen dem westlichen Ortsrand von Oerzen und den laut vorliegendem Entwurf möglichen WEA gegeben, allerdings grundsätzlich auch wegen der planungsrechtlichen Privielgierung der Windenergie nach § 35 BauGB hinzunehmen. Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt (s. ID 5220), so dass die visuelle Beeinträchtigung für dne Stellungnehmer deutlich gemindert wird.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5689** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Flächen auf 1 % der Landesfläche Das hehre Ziel der Bundes-/Landesregierung auf 1 % der Landesfläche WEA-Flächen auszuweisen kann nicht zum Nachteil der Bürger primäre Richtschnur der Planungen sein. Allein die Befürchtung von möglichen Klagen, offenbar auch vor diesem Hintergrund, kann nicht dazu führen, dass das Scenario „Restriktiv" mit der Begründung: „Die daraus entwickelte „Rohkulisse"für Vorranggebiete würde 4 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von 137 ha ergeben. Dies würde einem Anteil von 0,1% an der Gesamtfläche des Landkreises und einem Anteil von 0,4 % an der nach Abzug des den harten Tabuzonen unterliegenden Gebietsteils entsprechen. Zwar hat die Rechtsprechung bisher nicht einen „Grenzwert" bestimmt, bei dessen Unterschreitung ein Planungskonzept der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gibt, zumal dieser von den jeweiligen - eben sehr unterschiedlichen - raumstrukturellen Gegebenheiten abhängt. Dennoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein solches restriktives Konzept bereits mangels Substanz an der Genehmigungshürde scheitern würde. Spätestens jedoch bei einer richterlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Allein dieser Umstand führte dazu, dieses - restriktive - Szenario zu verwerfen. Darüber hinaus hält er ein solches Konzept auch deshalb nicht für geeignet, weil damit die Windenergie nur einen geringen Beitrag dazu leisten würde, das politische Ziel einer Energieautarkie auf der Basis erneuerbarer Energien zu erreichen." verworfen wird. Der Schutz des Bürgers, seiner Gesundheit und sonstigen Interessen muss Vorrang vor dem Belang möglichst viel Windstrom zu erzeugen haben. Das gilt besonders für WEA-Gebiete mit besonders negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Der Menschen ist in Bezug auf die WEATeilgebiete Oerzen (Schall, Schatten, Landschaftsbild (Erholung)) und Südergellersen (wie Oerzen mit der zusätzlichen Vorbelastung durch die vorh. WEA) besonders betroffen. Der Landkreis Lüneburg muss deshalb zunächst an seine Bürger denken und diese von unnötigen Beeinträchtigungen und Gefahren schützen. Es kann nicht sein, dass wegen eines vermeintlichen Klagerisikos (Investoren gegen die Raumordnungsbehörde) die Belange von 170.000 Bürgern im Landkreis Lüneburg als zweitrangig angesehen werden.	Ein für die Regionalplanung verbindliches Ziel, auf 1 % der Landesfläche Vorranggebiete für Windenergie festzulegen, besteht weder auf Bundesebene noch im Land Niedersachsen. Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB besteht grundsätzlich ein Vorrang für die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich. Schranke dieses Vorrangs sind entgegestehende Belange (die Hürde, dieses "Entgegenstehens" zu überspringen, ist regelmäßig, so die seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung, sehr hoch). Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5690** **Ost2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gefahr der ungeordneten Entwicklung ohne RROP Der Landkreis Lüneburg begründet das Erfordernis der Planung damit, dass es sonst zu einer ungeordneten Entwicklung kommt. Gleichzeitig erfolgt die RROP-Planung für Anlagen mit einer Höhe von 200 m, weil kleinere Anlagen nicht wirtschaftlich seien. Da alle Anlagen über 100 m Höhe, eventuell auch schon kleinere, raumbedeutsam sind können sie, im Rahmen von einfachen Baugenehmigungsverfahren nicht errichtet werden, wenn keine WEAFlächen für beliebig große Anlagen festgelegt sind. Das heißt, ohne Ausweisung der WEA-Flächen könnten nur Anlagen unter 100 m Höhe entstehen. Da diese ja nach Auffassung des Landkreises Lüneburg nicht wirtschaftlich sind, schließt sich somit die ungeordnete Entwicklung (Verspargelung) von selbst aus.	s. Abwägungsvorschlag zu "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5262** **Ott1**

Stellungnahme

Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-Zugvögel und Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden.
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Visuell zusammenhängend wirkt dieses Gebiet aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander zweifellos.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5264** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit bilden sie eine über 5 km lange Barriere und gefährden Revier-Zugvögel und Fledermäuse. Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur.	Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen. Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5265** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von den drei zusammengelegten Vorranggebieten geht eine zu große Belastung für den Raum aus.Zu viele,zu große und zu laute Windkraftanlagen stehen somit nicht im Einklang mit Mensch und Natur. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Es handelt sich vorliegend um eine sorgfältig abgewogene Planung, die sowohl die Schutzbedürftigkeit der dort wohnenden Menschen als auch die naturschutzfachlichen Belange mit dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, abwägt und in hinreichender Weise berücksichtigt. Dass hiermit zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht, wird nicht bestritten, ist aber nicht zu vermeiden. Zu "Naturpark": s. Abwägung zu "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5266** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fühle mich durch die forcierte Anhäufung von Industrieanlagen,die immer näher kommen und größer werden , überrannt. Auch wenn diese schon lange Politikum zwischen der Gemeinde und dem Landkreis waren, hätte der Bürger bei einer solch wichtigen Entscheidung zeitnaher informiert werden müssen.	Der Vorwurf, die Bürger seien durch die vorliegende Planung "überrannt" worden, wird zurückgewiesen: 1. hat es zusätzlich zu dem gesetzlich Erforderlichen Bürgerversammlungen sowohl in Südergellersen im Februar als auch in Oerzen im April d.J. gegeben, 2. handelt es hier um einen Entwurf und nicht um eine fertige Planung, zu dem alle Bürger und Bürgerinnen Stellung nehmen können und deren Stellungnahmen sorgfältig vor einem endgültigen Beschluss des Kreistages abgewogen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5267** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin erfährt meine Immobilie,die als Altervorsorge vorgesehen ist, durch die geplante Industrieanlage einen Wertabschlag von mindestens 20-30% bis hin zur Unverkäuflichkeit,was quasi einer Enteignung durch den Landkreis gleichkommt.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5268** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5269** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Die Tatsache, dass Embsen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5270** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5271** **Ott1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Erholung,Natur erleben und Tourismus-nicht für 200 m hohe "Aussichtstürme" mit Schattenwurf ,ständigem Lärm und Infrabeschallung.Man darf dieses Gesundheitsrisiko nicht ignorieren.	Nach dem vorliegenden aktualisierten schalltechnischen Untersuchung vom 18.09.2014 ist nicht mit einer Überschreitung der nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte zu rechnen. Vielmehr werden diese voraussichtlich deutlich unterschritten. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4369** **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
angeregt durch die Bürgerinitiative Wetzen-Oerzen-Südergellersen (BIWOS e.V.) nehmen ich Stellung zum Bauvorhaben der 200m hohen Windkraftanlagen in dieser Region. Wir haben ein Haus in Neu Oerzen. In diese kleine Siedlung kehren jedes Jahr viele Schwalben zurück, um hier ihre Nester and den alten Stallgebäuden zu bauen oder bereits bestehende Nester zur Brut wider aufzusuchen. Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen. Die über 5 km lange Barriere von zu hohen und zu lauten Windkraftanlagen irritiert und gefährdet unserer Zugvögel. Beachten Sie bei der Planung von Windenergie, dass die Flächen auf denen die Anlagen gebaut werden möglichst klein sind, damit sie keine Barriere für Zugvögel darstellen.	Schwalben sind nicht als windkraftempfindliche Vogelarten bekannt, sodass hieraus keine Konflikte abzuleiten sind. Im Hinblick auf die Anlagengrößen wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber keinen Einfluss auf konkrete Standorte und Typen der auf den Vorrangflächen errichteten WEA besitzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4923** **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4924** **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem ist bekannt, dass die erzeugten Schallwellen sich gesundheitsgefährdend auf den menschlichen Körper auswirken und deshalb nicht so nah an Wohngebiete gebaut werden sollen. Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Schallschutz allgemein" und "Infraschall"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4925** **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bauen Sie niedrigere Türme, damit die Schallwellen Mensch und Tier nicht zu sehr belasten und halten Sie einen größeren Abstand zu den Wohnsiedlungen ein als geplant.	s. Abwägung zu "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4926** **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alljährlich werden schwalbenfreundliche Häuser vom Oberbürgermeister Mädge mit einer Plakette ausgezeichnet. Durch den Bau der 200m hohen Windenergietürme droht dieses Miteinander von Mensch und Tier zu zerbrechen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4913** **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dieses Gebiet beinhaltet drei eigenständige Flächen, die so weit auseinanderliegen, dass diese als eigenständige Fläche zu betrachten sind. Wiederum liegen diese Gebiete weniger als 3Km auseinander, dass sie nicht dem Grundsatz "Mindestabstand 3 Km zwischen Vorrangflächen" entsprechen. Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Barriere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig	wird teilweise berücksichtigt

durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4914** **Pet2**

Stellungnahme

Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen).

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Barrierewirkung für Zugvögel ist vorliegend nicht erkennbar, zumindest ist das Zugvogelgeschehen kein Grund, hier kein Vorranggebiet auszuweisen, insbesondere auch deshalb, weil diese den Bereich über- oder umfliegen. Es wird insofern auf den Umweltbericht verwiesen.
Die Verträglichkeit für Fledermäuse kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht mit dieser Ebene angemessenem Aufwand geprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die bisherige Länge des Vorranggebietes (ca. 4,8 km, nicht über 5 km) wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4915** **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von Ihnen geplanten Schutzabstände verstoßen gegen Artikel 3 Absatz I GG und sind daher rechtswidrig. (Falls Sie es nicht kennen: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich). Die Belastung, die von Windkraftanlagen ausgehen, sind für alle Menschen gleich. Da spielt es keine Rolle, ob sie in Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan oder in einer Splittersiedlung leben. Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt. Da alle Windenergieanlagen grundsätzlich Raumbedeutsam sind, fordem wir eine Festlegung der Abstände zu jeglicher Wohnbebauung mit dem Faktor 10 (Höhe der Anlage mal l0Meter). Damit erhalten Sie die größtmögliche Akzeptanz der Bürger.	Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich gewährte Gleichheitsprinzip liegt nicht vor. Vielmehr haben unterschiedliche Gebietskategorien unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung. Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstellten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4916** **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der von Ihnen geplante Ausdehnung diese Gebietes entsteht eine über 5Km lange Bariere gegen Zugvögel und Fledermäuse. Sie widersprechen damit Ihren eigenen Aussagen: ,,wir wollen keine Verspargelung der Landschaft" (O.Ton: Frau Scherf - Infoveranstaltung in Südergellersen). Es darf auch nicht sein, dass ein einzelner Rotmilan schützenswerter ist als ein Mensch, der noch nicht zur aussterbenden Kreatur zählt. Wir hoffen, dass unsere Einwände und Anregungen wohlwollend geprüft und umgesetzt werden rmd verbleiben	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4917** **Pet2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Um das Ziel des Landkreises, der Windenergie substantiell Raum zu geben und gleichzeitig die Belastung für Mensch, Tier und Natur zu reduzieren, sollten Sie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft in Ihre Planung mit aufnehmen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einem Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft liegen, werden in absehbarer Zeit nicht in Wald umgewandelt. Ein Landwirt kann erst 50 Jahre nach Aufforstung einen Ertrag aus seinem Acker erwarten. Die Pachteinnahmen dagegen für Windkraftanlagen sind sicherlich höher und der größte Teil der Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4918** **Pet3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4919** **Pet3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im aktuellen RROP- Entwurf enthaltene Gebiet entspricht in Größe und Lage größtenteils unseren Vorstellungen. Entsprechend fuhren wir Arqumente zur Unterstützung der Ausweisung dieser Fläche an. Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flachen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Als Grundeigentümer von Wald und Ackerflächen, die für die Produktion von Lebensmitteln genutzt werden, sind wir schon immer sehr daran interessiert, Alternativen zur Atomenergiegewinnung zu schaffen. Zum Beispiel gewinnen wir auf unserem Betrieb Strom durch Photovoltaik. Durch das Zwischenlager in Gorleben sind wir schon seit vielen Jahren massiv bedroht, nicht nur unsere Existenz sondern auch unsere folgenden Generationen. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, alle alternativen Möglichkeiten zur Stromgewinnung so schnell wie möglich umzusetzen. Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist. In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4920** **Pet3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusatzlich sind wir jedoch bestrebt, die Mindestabstände zu den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft teilweise zu reduzieren, da es sich hierbei um Flächen handelt, welche zurzeit keinen Waldbestand aufweisen. Noch einen wichtigen Punkt, den wir gerne anbringen möchten: Das Ausweisen von Waldvorrangflächen und somit das Einhalten des Mindestabstandes von 100m zu diesen Flächen sollte neu überdacht werden. In den letzen Jahren wurde kaum Ackerland in Waldflächen umgewandelt und auch zukünftig macht es wenig Sinn, da Ackerland einen viel höheren Wert hat und für die Produktion von Lebensmitteln dringend benötigt wird. In anderen Landkreisen Niedersachsens (z.B. Osnabrück) gibt es keine Mindestabstände zu Waldgebieten. Deshalb ist die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu einem Abstand von 30 Metern zum Wald möglich. Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier wird die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) übernommen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m	wird nicht berücksichtigt

Abstand vor.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine Schutzwirkung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4921** **Pet3**

Stellungnahme

Die ortsnahe Produktion von alternativem Strom ist in unseren Augen eine sehr gute und sinnvolle Lösung, da die Schaffung von Stromtrassen teuer, aufwendig und schwierig ist.In der Nähe wohnende Bürger können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen, der in ihrer nächsten Umgebung produziert wird. Zusatzlich profitiert die Gemeinde von den Gewerbesteuern, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre.
Wir bitten Sie auf Grund der oben angeführten Argumente, dringend die geplanten Flächen zur Windenergienutzung frei zu geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur Ortslage Oezen wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5402** **pet5**

Stellungnahme

Wir haben 1997 Grundstück und Neubau DHH gekauft mit dem Ziel, die letzten Berufsjahre und danach im Ruhestand ohne Hektik und ohne Industrie leben zu können . Wir haben diesen bedeutsamen und teuren Schritt guten Glaubens gemacht. Heute müssen wir mit Entsetzen feststellen , daß unser Leben auf dem Lande gewandelt wird in ein Leben im Industriegebiet.
Wir wollen hier weiterhin leben , mit Windenergie , aber mit Respekt für unsere Lebensqualität! In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her .
Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte , respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .

Abwägungsvorschlag Begründung

Von einem "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.

s. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5403** **pet5**

Stellungnahme

In diesen 17 Jahren in Wetzen hat sich das Verkehrsaufkommen circa verdreifacht. Das ist schon viel Lärm . Und jetzt sollen im Abstand von 800 - 1000 Metern gigantische Industrieanlagen hinzukommen . Das darf nicht sein ! Diese Anlagen gehören hier nicht her .
Diese drei zusammengelegten Vorranggebiete sind eine zu große Belastung für den Raum Wetzen/Oerzen/Südergellersen . Es sind zuviele , zu große und zu laute WKAs und sie sind nicht mit Mensch und Natur im Einklang .

Abwägungsvorschlag Begründung

Die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 zeigt , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5404** **pet5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .	Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten": s. Sachthema "Wald" zu 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde. Sie ist auch - was den Schutz vor unzuträglichen Immissionen betrifft - nicht erforderlich. Im Vielmehr sind die gewählten Abstände grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Wertverlust unserer Immobilien" s. entsprechendes Sachthema	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5405** **pet5**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere , die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten für Windkraft zu nutzen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohngebäuden einzuhalten . Der Wertverlust unserer Immobilien beträgt mindestens 30 Prozent. Bitte, respektieren Sie die Bedürfnisse der Anwohner und stellen Sie die WKAs nicht in unsere Wohnzimmer .	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5691** **pet6**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5693** **Poj**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5694** **Poj**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4901** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen hat den Prozess um die Meinungsbildung im Zuge des Verfahrens breit angelegt. Aus den politischen Gremien der Gemeinde hat sich ein Arbeitskreis gebildet, der sachkundige Zuarbeit geleistet hat. Daneben hat die Gemeinde Herrn Wübbenhorst (Dipl.-Biologe) mit einer avifaunistischen Begutachtung beauftragt, deren Teilergebnisse vorliegen. Sie sind dieser Stellungnahme beigefügt. Die abschließende Begutachtung wird nachgereicht. Diese Stellungnahmen werden nachstehend in Form von Anregungen und Bedenken in diese Stellungnahme einbezogen. Dies wird verbunden mit der Bitte und Aufforderung an den Planungsträger, diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die Gemeinde Embsen erklärt ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich unter Berücksichtigung der aufgezeigten Gesichtspunkte auch weiter nachdrücklich in die Diskussion um die weitere Entwicklung von Windenergieanlagen im Landkreis Lüneburg einzubringen. Die Ausweisung von Vorranggebieten ist dabei der richtige Weg. Die aufgezeigten Anregungen und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint. Anlagen: - Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst) - Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst) - Zwischenbericht Wübbenhorst - Auswirkungen des Infraschalls (Geldmacher) - Flora und Fauna (Dannenberg)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4902** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der Gemeinde Embsen befinden sich derzeit bereits eine Reihe von Windenergieanlagen. Diese Anlagen befinden sich auf Standorten, die künftig nicht in das ausgewiesene Vorranggebiet einbezogen werden sollen. Auf S. 6 der textlichen Festlegungen des Raumordnungsplanes wird im Hinblick auf die vorhandenen Standorte Stellung genommen. Danach soll auf Standorten, auf denen bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, ein Repowering möglich sein, sofern diese Standorte den neu festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien noch entsprechen. Im Zuge der Befriedung der Diskussion um das neue Raumordnungsprogramm wäre es außerordentlich hilfreich, wenn der Landkreis Lüneburg bereits jetzt (ggf. nachrichtlich) Stellung zu der Frage nehmen könnte, welche der bisherigen Windenergieanlagen künftig den Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen und sofern auch für ein Repowering nicht in Frage kommen. Im Weiteren (z. B. S. 14) wird ausgeführt, dass es gem. der aktuellen Rechtsprechung im Hinblick auf ein Planungskonzept für Windenergie keinerlei unteren Grenzwert für die anteilige Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen an der Gesamtfläche des Landkreises gibt. In der Tat hängt dieses von den jeweiligen und unterschiedlichen raumstrukturellen Gegebenheiten jedes Planungsträgers und -gebietes ab. In der Folge wird argumentativ auf ein Prozessrisiko hingewiesen, sollten die Vorranggebiete für Windenergieanlagen einen nur sehr geringen (planungsrechtlich festzulegenden) Anteil der Flächen des jeweiligen Planungsträgers ergeben. Eine derartige Sichtweise wird seitens der Gemeinde Embsen abgelehnt. Sollte es Kriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen geben, so können diese ausschließlich anhand der sogenannten „harten" und „weichen" Tabuzonen erfolgen. Welchen Anteil die daraufhin ausgewiesenen Vorrangflächen an der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsträgers haben, kann rechtlich nicht von Belang sein. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine obergerichtliche verwaltungsrechtliche Entscheidung etwas anderes ergeben, so kann dieses lediglich für die Zukunft und dann stattfindende Planungsprozesse gelten, nicht jedoch für bereits abgeschlossene Planungsverfahren. Aus diesem Grund wird die gewählte Sichtweise ausdrücklich abgelehnt. Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.	Alle diejenigen WEA, die nicht den im Planungskonzept gewählten Zulässigkeits-Kriterien entsprechen (die also von Ausschlusskriterien überlagert sind), haben lediglich "einfachen" Bestandsschutz und können daher nicht repowert werden. Der Begründung wird eine entsprechende grafische Übersicht angehängt. Es ist zwar richtig, dass die Rechtsprechung bisher keinen unteren Wert definiert hat, unterhalb dessen ein Planungskonzept als nicht mehr substanziell betrachtet werden muss. Anders als die Gemeinde Embsen meint, ist es sehr wohl von Belang, dass sich der Plangeber intensiv mit der Frage auseinander setzt, ob sein Konzept der Windenergie substanziell Raum gibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - sehr große Gebietsteile bereits wegen "harter" Tabuzonen für die Windenergie von vornherein nicht zur Verfügung stehen. Dann ist der Planverfasser gehalten, das Set an "weichen" Kriterien noch einmal kritisch darauf hin zu überprüfen, ob in der Summe aller - der weichen und der harten Tabuzonen - noch genügend Substanz für die Festlegung von Vorranggebieten übrig bleibt. Das hat der Landkreis Lüneburg getan und kommt zu der Auffassung, dass das jetzt vorliegende Konzept diese Anforderungen - gerade noch - erfüllt. Unter diese Grenze will er deshalb sowohl aus fachlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht gehen.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4903** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden können.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Bei der erwähnten Reduzierung des Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft im Bereich nördlich der K 20 handelt es sich um einen Sonderfall, bei dem dieser Vorbehalt durch eine naturschutzfachlich begründete Waldumwandlungsgenehmigung obsolet geworden ist. Dies ist auf die übrigen Vorbehaltsgebiete - auch wenn sie gegenwärtig nicht mit Wald bestockt sind - nicht zu	wird nicht berücksichtigt

übertragen. Auch kann es nicht durch die Wahl größerer Abstände zu Wohn- und Mischgebieten kompensiert werden, denn dies müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im Plangebiet gelten. Dies würde jedoch die Gebietskulisse, die für die Windenergie zur Verfügung steht, unvertretbar einengen.

Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4904** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme

Aufspaltung des Vorranggebietes

Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren,
vertiefenden Untersuchung und Darlegung.

Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen.

Die aufgezeigten Anregungen und Bedenken zeigen, dass die bislang vorliegende Planung in Teilen nicht nur rechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch in der öffentlichen Diskussion nur schwer nachvollziehbar erscheint.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aufspaltung des Vorranggebietes:

s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen:

s. "Avifauna"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4905** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kollision mit weiteren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Das regionale Raumordnungsprogramm soll dahingehend ergänzt werden, dass "das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft inhaltlich des festgelegten Vorranggebietes für Windenergienutzung Wetzen/Südergellersen/Oerzen, Teilbereich Oerzen, reduziert" wird. Es wird angeregt, dieses Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dahingehend weiter zu reduzieren, dass alle nichtforstwirtschaftlich genutzten Flächen dieses Vorbehaltsgebietes als Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausscheiden und ersatzweise in das Vorranggebiet für Windenergienutzung einbezogen werden. Dabei wäre ergänzend zu prüfen, ob das Vorranggebiet nicht auch in Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft hinein bezogen werden kann, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Windenergieanlagen der im Entwurf vorgesehenen Höhe dürften ohne weiteres auch in einem Waldbestand ohne negative Auswirkungen für die dort vorhandene Flora und Fauna betrieben werden können.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine "Öffnung" von tatsächlich mit Wäldern bestockten Flächen für die Windenergie kommt nicht in Beracht: - Zum einen legt das LROP als Grundsatz fest, dass WEA in Wäldern nicht zulässig sein sollen, es sei denn, weitere Flächenpotenziale stehen weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es handelt sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen (Kap. 4.2 Ziff. 01). Diese kumulative Voraussetzung ist im gesamten Planungsgebiet und so auch hier im Raum Oerzen nicht gegeben. - Über diesen Grundsatz sich hinwegzusetzen würde eine Begründung erfordern, die hier nicht geliefert werden kann. Der Landkreis Lüneburg will deshalb den Vorgaben des LROP, wie das ausführlich in der Begründung zum Planentwurf im Kapitel "Wald" dargelegt ist, folgen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4906** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt. Nach Auffassung der Gemeinde Embsen wird das Landschaftserleben durch die Aufstellung derart markanter Windenergieanlagen maßgeblich verändert. Hierzu werden Darlegungen vermisst.	Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern: Ein Entwicklungskonzept einer Samtgemeinde (so sinnvoll und kommunalpolitisch relevant dies auch sein mag) ist ein Konzept ohne planungsrechtliche Verbindlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches, denn dieses sieht eine solche formale Planungsebene nicht vor. Rechtlich relevant sind hier in erster Linie die Regelungen des § 35 BauGB, die WEA als grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Anlagen definieren. Bei einer Konkretisierung und Einschränkung dieser Privilegierung durch eine steuernde Regionalplanung sind Entwicklungskonzepte mit deren Aussagen zwar im Sinne des Gegenstromprinzips in die Abwägung mit einzubeziehen. Ihnen kommt aber, im Vergleich zu "harten" Tabukriterien und einer Reihe von der vorliegenden Planung zugrunde gelegten "weichen" Kriterien, so deren Inhalte denn nicht berücksichtigt sein sollten, kein hohes Gewicht zu. Wollte man dies tun, so käme die Regionalplanung einer Verhinderungsplanung gleich (denn dies müsste gleichermaßen für die Entwicklungskonzepte aller Kommunen im Landkreis mit entsprechenden oder ähnlichen Aussage gelten) und wäre deshalb schlicht unzulässig, es sei denn, die übrigen "weichen" Kriterien würden zugunsten eines Kriteriums "Entwicklungskonzepte von Kommunen" ganz oder teilweise aufgegeben bzw. verschärft. Dies ist jedoch planerisch nicht gewollt. Im Übrigen ist der Hinweis auf Inhalte dieses Entwicklungskonzepts interessant, wonach die "Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen" erhalten bleiben sollen und dass sie "als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer" zu bezeichnen seien. , Insofern interessant, als hiermit zum Ausdruck kommt, die landwirtschaftliche Nutzung auch in diesen Ortslagen zu erhalten. Dies bestätigt die vorliegende Planung in der Einschätzung, es handele sich damit um Dorf- bzw. Mischgebiete. Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des	wird nicht berücksichtigt

ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Dabei wird nicht bestritten, dass das Landschaftsbild - wie überall, wo WEA errichtet werden - maßgeblich verändert wird. Im Übrigen ist "Landschaft" dynamisch zu verstehen, sie hat sich historisch betrachtet immer verändert, wie auch die gesellschaftliche Bewertung der Kulturlandschaft im Zeitablauf einem Wandel unterlegen hat und noch unterliegt.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4907** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufspaltung des Vorranggebietes Es ist weder dargelegt noch nachvollziehbar, warum der Landkreis Lüneburg als Planungsträger das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen aufteilt in 3 Teilgebiete. Als einziger Grund erscheint, dass die Abstände der einzelnen Teilgebiete zueinander die Grenzen für selbständige Vorranggebiete unterschreiten. Dies ist jedoch allein ein planungsrechtlicher Gesichtspunkt, da bei einer späteren Realisierung der Standorte für Windenergie der naturräumliche Eindruck für den Beobachter entsteht, als handele es sich um ein einziges, zusammenhängendes Vorranggebiet. Dieses bedarf der näheren, vertiefenden Untersuchung und Darlegung.	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4908** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Entwurf für die textlichen Festlegungen ergeben sich (S. 13) die Ausschluss-Abstandskriterien für die jeweiligen Tabuzonen. Danach ist für Kreisstraßen ein Schutzabstand von 200 m (bzw. die Kipphöhe der kompletten Anlage) als Abstandkriterium zu wählen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass diese Abstandsvorgabe für den sich entlang der Kreisstraße 20 von Ost nach West ergebenden Teil des Vorranggebietes ein deutlich niedrigerer Abstand zur Kreisstraße ergibt. Insbesondere der „Schlauch" zwischen der größeren westlichen und der größeren östlichen Fläche ist nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass das Vorranggebiet die Kreisstraße im östlichen Bereich des Vorranggebietsteiles im vollen Umfange mit einbezieht bzw. kreuzt. Mit dieser Planung wird gegen die genannten Tabukriterien verstoßen.	Im aktuellen Entwurf ist die sog. "Kipphöhe" nicht mehr als Kriterium enthalten. Vielmehr beträgt der Regelabstand, der grundsätzlich eingehalten werden soll, nunmehr das 1,5-fache der Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Dieser Abstand resultiert aus einem Erlass des Nds. Sozialministeriums vom 10.5.2005 (Nds. MBl. Nr. 21). Grundlage dieser Bestimmung sind Gefahren durch Eisabwurf. Nach diesem Erlass sind jedoch ausdrücklich Ausnahmen zulässig, die eine Reduzierung dieser Abstände ermöglichen. Denkbar ist ggf. eine Beheizung und/oder wasserabweisende Beschichtung der Rotorblätter oder technische Vorkehrungen (z. B. Detektoren), die veranlassen, dass die Windenergieanlage sich selbst stilllegt und somit die Gefahr des Eisabwurfs gemäß einer gutachterlichen Stellungnahme sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies gewährleistet, kann der Abstand ggf. bis hin zur Anbaubeschränkungszone nach Fernstraßengesetz bzw. Nds. Straßengesetz verringert werden (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen); s. Begründung zum Planentwurf S. 31 f. Dies spiegelt sich exakt in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des aktuellen Entwurfs März 2014 wider. So reichen die zeichnerischen Festlegungen jeweils bis auf 40 m an die Kreisstraße heran. Diese zeichnerische Festlegung wird allerdings durch die textliche Festlegung 4.2 02 Satz 3 eingeschränkt, indem von dieser - die Errichtung von WEA begünstigenden - Regelung nur unter den dort in Satz 4 und in der Begründung genannten Ausnahmetatbeständen Gebrauch gemacht werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4909** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundhei werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. So berücksichtigt die TA Lärm nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hertz bis 20.000 Hertz. Der niederfrequente und Infraschall wird dabei nicht berücksichtigt. Gleichwohl steht unstreitig fest, dass durch Windenergieanlagen auch Frequenzen erzeugt werden, die nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden. Hier handelt es sich insbesondere um den tieffrequenten Schall unterhalb von 100 Hertz bis 20 Hertz, der den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen beschreibt. Dieser ist in der DIN 45680 dargestellt. Diese DIN berücksichtigt in ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenterGeräuschimmissionen von 8 bis 125 Hertz. Zwar sind gesundheitliche Gefährdungen bei einer Dauerbeschallung durch niederfrequenten und Infraschall relativ wenig erforscht. Jedoch ist mittlerweile festgestellt, dass durch tieffrequenten Schall das Gehirn zur Resonanz angelegt und auf diese Weise Bewußtseinsänderungen herbeigeführt werden können. So kann es zu Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr, Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel bis hin zum Tinnitus kommen. Es gibt bereits Simulationen, wonach etwa 200 m Gesamthöhe messende Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hertz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB imitieren. Damit steht fest, dass die hier gewählten Abstandskriterien in keiner Weise die Risiken durch Infraschall bewerten bzw. berücksichtigen. Einer Vertiefung des Planungsträgers zu dieser Frage bedarf es deshalb unverzichtbar. Anlage Infraschall (von Kirsten Geldmacher): Auswirkungen und Höhe der Infraschall-Emissionen durch Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von über 7 Megawatt im Vorranggebiet V4 Wetzen Von jeder Windkraftanlage gehen Infraschall und niederfrequente Schallemissionen aus. Der Schall entsteht unter anderem durch Wind, der an den Rotorblättern vorbeiströmt, hinter dem Turm verwirbelt oder durch das Abreißen des Luftstroms an den Rotorblattspitzen, welche sich bei Großanlagen mit bis zu 300 km/h auf der Kreislinie bewegen. Schallemissionen gehen auch von der Eigenvibration des Turms und der Rotorblätter aus. Bei den neueren Anlagen spielen weitere betriebsbedingte Schallemissionen (Getriebegeräusche) nur noch eine untergeordnete Rolle (Ceranna et al., 2009). Welche Auswirkungen Infraschallemissionen auf den Menschen haben und in welcher Höhe sie bei den geplanten Großanlagen im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen zu erwarten sind, soll Inhalt folgender Betrachtungen sein. Infraschall besteht aus Schallwellen nicht hörbare Tonfrequenzen kleiner als 20 Hertz (Hz), die jedoch körperlich (extraaural) wahrnehmbar sind (Kuck, 2012). Extrem sensible Menschen können Infraschall bis 12 Hz bewusst als Vibrationen und Druckstörungen im Ohr oder als körperlich als Vibration wahrnehmen (extraaural). Die Schallwellen breiten sich in der Luft	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Die Infraschallbelastung korreliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht zwingend höher. Die geführte Argumentation, vom Schalldruck bzw. der Leistung auf den Infraschall zu schließen ist somit nicht wissenschaftlich begründbar. Die hierbei angeführten Gesamtpegel sind zudem nicht korrekt hergeleitet – die Pegeladdition erfolgt energetisch, d.h. logarithmisch: 8 Quellen bedeuten somit eine Erhöhung der Schallleistung um 9 dB(A) gegenüber einer Quelle, nicht 18 dB(A). Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Offshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen.	wird nicht berücksichtigt

gleichförmig aus und sind extrem langwellig. So hat die Schallwelle bei einer Frequenz von 1 Hz eine Wellenlänge von 340 m, die bei 5 Hz eine Wellenlänge von 68 m (RKI, Bundesgesundheitsblatt, 2007).
Der Infraschall und seine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden zurzeit von keiner Norm berücksichtigt. Die TA Lärm berücksichtigt nur den vom Ohr hörbaren Schall von über 20 Hz bis 20.000 Hz. Gemessen wird der Schall nach der TA Lärm als sogenannte A-gewichetete Messung.. Sie erfolgt mit einem Verfahren, welches dem Hörvermögen des menschlichen Gehörs angepasst ist und berücksichtigt, bedingt durch das Messverfahren, nicht den niederfrequenten und Infraschall. Der Punkt 7.3 der TA-Lärm bezieht sich auf den Frequenzbereich von 10-80 Hz. Die dafür vorgesehenen Messverfahren sind eine sogenannte C-bewertete Schallmessung. Wird nun eine emittierende Schallquelle nach beiden Verfahren vermessen (A- und C-), so dürfen die beiden Messwerte nicht mehr als 20 dB auseinander liegen. So werden auch Frequenzen berücksichtigt, die nur nicht über das Ohr vom Körper wahrgenommen werden. Werden Werte im C-gewichteten Verfahren gemessen, so ist davon auszugehen, dass eine unverhältnismäßig hohe Belastung im tieffrequenten und Infraschallbereich vorliegt (Kuck, 2013). Die Messung des Infraschalls kann mittels seismologischer Messverfahren mit Mikrobarometern unter der Erfassung von Druckwellen erfolgen (nach Ceranna, 2009).
Tieffrequenter Schall unterhalb von 100 Hz bis 20 Hz beschreibt den Übergang vom normalen Hören zum Fühlen und ist in der DIN 45680 (Deutsches Institut für Normung, 2007) dargestellt. Die DIN 45680 berücksichtigt in ihrem neuesten Entwurf die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen von 8 bis 125 Hz, lässt aber wiederum die Infraschallbereiche von 0 bis 8 Hz außer acht.
Natürliche und technische Infraschallquellen sind z.B. Gewitter, Erdbeben, große Maschinen und Flugzeuge. Damit eine aktive Wahrnehmung des Infraschalls durch den Menschen stattfinden kann, muss bei tieferen Frequenzen von unter 20 Hz der Schalldruck über 120 dB betragen (Klug, H. 2002). Nach Klug wird der Infraschall noch nicht im niederfrequenten Bereich (4-20 Hz) direkt wahrgenommen, äußert sich aber als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl (Babisch, 2002). Kuck (2013) beschreibt, dass die Wirkung von nicht gehörten, aber über die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) schon bei einem Schalldruck von 60 dB bei 10 Hz angeregt werden, unabhängig vom Hörvorgang. Die vom Menschen bewusste Wahrnehmungsgrenze für Infraschall liegt zwischen 0,5 bis 2 Hz. Die von den niederfrequenten und Infraschall (Infrasound + Low-Frequency-Noise, ILFN) ausgelösten Impulse auf den Hörnerv werden lauter und stärker weitergeleitet als hörbarer, normaler Schall. Das Gleichgewichtsorgan, welches direkt mit dem Gehirn verknüpft ist, nimmt bestimmte Frequenzen (100 Hz) um 15 dB empfindlicher auf als das Hörorgan selbst. Es liegen keine Studienergebnisse für Auswirkungen von Infraschallemissionen auf den Menschen im Terzbereich von 0 bis 10 Hz vor.
Infraschall und niederfrequenter Schall werden aufgrund ihrer Wellenlänge von den üblichen Schalldämmungsmaßnahmen nicht gemindert, sondern durchdringen Mauern und setzen sich dahinter fort. Wirksames Dämmmaterial müsste die Stärke von „ein Viertel der Wellenlänge des Infraschalls haben, da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat" (Borgmann, 2005). Für eine 5Hz-Welle mit 68 m Länge würde das eine erforderliche Schalldämmung-Materialstärke von 17 m bedeuten.
Gesundheitliche Gefährdungen sind bei Dauerbeschallung durch niederfrequenten und

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.
Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Die TA Lärm enthält unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen zum Umgang mit tieffrequenten Geräuschen. Daran ändern auch die Ausführungen im Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer nichts.
7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:
"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten."
Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen

Infraschall relativ wenig erforscht. (Kuck, 2013). Quambusch und Lauffer (2008) fassen die Gesundheitsgefahren wie folgt nach Schust zusammen: „durch tieffrequenten Schall kann das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise Bewusstseinsänderungen herbeigeführt werden. Das Hirn wird von sog. Hirnwellen prädestiniert. ... Sie bewegen sich im Bereich von 40 Hz bis hin zum Infraschallbereich. Sie sind zuständig für Bewusstseinszustände und Emotionen". Das Hirn verarbeitet solche Schallwellen vielfältig: Die ILFN versetzen das Hirn in einen sog. „Alarmzustand", der zu

-> Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
-> Empfindlichkeitsänderungen im Innenohr (verursacht Pulsation, Unwohlsein, Stress)
-> Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit („Seekranhkeit"), Tinnitus, Druckgefühl im Ohr

führt. Letztere entstehen durch Reaktion des Gleichgewichtsorgans auf die ILFN (Kuck, 2013). Eine Studie des Bayrischen Landesamt für Umwelt (2014) weißt daraufhin, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2013) überschreiten. Bei Schallpegeln von 133 und 140dB wurden im Tierversuch Hörschäden nachgewiesen.

Zu erwartende Emissionen im Vorranggebiet V4 Wetzen

Im Vorranggebiet V4 in Wetzen/Neu Oerzen sind acht Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW geplant.

Tab. 1 Technische Daten des Windrades E 126 Fa. Enercon (Quelle: Enercon, 2014)

> Nennleistung: 7.580 kW
> Rotordurchmesser: 127 m
> Nabenhöhe: 135m
> Windzone (DiBt): WZ III
> Windklasse (IEC): IEC/NVNIA
> Überstrichene Fläche: 12.668 m2
> Drehzahl: variabel, 5 - 11,7 U/min

Am Beispiel des Windrades Typ E 126 der Fa. Enercon, welches den geplanten Windkraftanlagen entspricht, simulierte Ceranna, L. (2014) die Höhe der Schalldruckpegel bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 8 m/s, entsprechend der Windzone III (DiBt). Die nachstehend in Abbildung 1 dargestellten Schalldruckpegel für den "reinen Ton" der 1. und 3. Flügelharmonischen (BPH) bei den angegebenen Frequenzen - die Grundfrequenz ist F = 1/60 min/s * 11.7 U/min * 3 (Flügel) = 0.585 1/s = 0.585 Hz. Die übrigen Harmonischen sind das ganzzahlige Vielfache von F. Mit "reinem Ton" ist genau diese eine Frequenz gemeint und keine Mittelung oder Verschmierung über ein Frequenzband. Es handelt sich bei den Flügelharmonischen um die Vibration der Rotorblätter und des Turms im Betrieb bei genannten Bedingungen. Die Werte wurden nicht gewichtet und sind das Ergebnis des von verwendeten Modells mit den entsprechenden Annahmen und Vereinfachungen. Sie beziehen ausdrücklich nicht das Hintergrundrauschen und Windgeräusche mit ein. Quelle: Dr. Lars Ceranna, B4.3, Seismological Central Observatory / Nuclear-Test-Ban Treaty, Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (BGR) in Hannover (Stand 14.05.2014), persönliche Mitteilungen

So geht aus der Simulation hervor, dass die nahezu 200 m Gesamthöhe messenden Windkraftanlagen bei ihren Eigenfrequenzen von 1,76 Hz in einer Entfernung von 5 km mit 65 dB emittieren. Die Frequenz von 0,59 Hz erscheint in 5 km Entfernung mit 85 dB. Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Abstandstiefe von einem Kilometer von der Anlage ertönen die Grundfrequenzen von 0,59 Hz und 1,76 Hz mit ca. 97 dB, bzw. mit ca. 80 dB. Ceranna et al., (2009) kamen bei Messungen an einer 1 MW-Anlage in der Nähe von Hannover zu der Vermutung, dass bei einer Abstandstiefe von 2 km von der Windkraftanlage keine störenden/messbaren Infraschall-Druckpegel auftreten. Im Vergleich der Messergebnisse von 2004 und den aktuellen Simulationen von einer 7,5 MW-Anlage kann nicht von einer Analogie gesprochen werden. Heutige Windkraftanlagen generieren Impulse mit deutlich größerer Reichweite aufgrund ihrer Höhe (Narbenhöhe bei E 126 135 m). Die 3. Flügelharmonische wäre in 2 km Entfernung noch mit ca. 73 dB messbar. Ebenfalls nimmt mit der wachsenden Anzahl der aufgestellten Windräder (Windparks) der Schalldruck zu (Ceranna et al., 2009). So ist bei einer höheren Anzahl von Windkraftanlagen mit einer größeren Reichweite der Schalldruckpegel zu rechnen. Der Schallpegel erhöhte sich im Vergleich von einer 600 kW Windkraftanlage von 115 dB Ausgangspegel auf 135 dB bei 12 Windkraftanlagen. Der Schalldruck verringerte sich nach 1 km bei einer Anlage auf ca. 75 dB, bei 12 Anlagen nur auf ca. 88 dB. Nach Kuck (2013) erhöht sich der Gesamtpegel um 3 dB je Anlagenpaar. Bei den 8 geplanten Anlagen in Wetzen würde sich der simulierte Schallpegel der Einzelanlage noch um 18 dB erhöhen. Die modellhafte Simulation unterstreicht allerdings die Gefahr der eingangs erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die bei in der Nähe von solchen Windkraftanlagen wohnenden Menschen dokumentiert wurden. Die Bewohner einer Splittersiedlung im Abstand von 800 m wären einer Infraschalldauerbelastung der 3. Flügelharmonischen von ca. 80 dB ausgesetzt, die 1. Flügelharmonische erreicht nahezu 100 dB. So ist bei den Anrainern innerhalb der genannten Abstandstiefe nicht unmittelbar von einer Hörschädigung auszugehen, es können aber die zuvor bereits erwähnten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie z. B. Müdigkeit, Schlafstörungen, Störungen des craniosacralen Systems oder das Belästigungsgefühl, nicht ausgeschlossen werden. Die Flügelharmonischen 1 und 3 emittieren in ihren Frequenzbereichen bei über 65 dB. Würden die Infraschallemissionen nun mit einem erweiterten C-gewichteten Verfahren gemessen und mit dem A-gewichteten Verfahren verglichen, so lägen die zu erwartenden Infraschallbelastungen 20 dB höher als die für Mischgebiete/Dorfgebiete zulässigen Dauerbeschallungen von 45 dB. Demzufolge ist laut Kuck (2013) mit einer unverhältnismäßig hohen Infraschallbelastung zu rechnen.

Forderungen

Weder wurden reale Messungen im Infraschallbereich für Windkraftanlagen in dieser Größenordnung vorgenommen, noch ist Literatur hierzu verfügbar. Hier stellt sich die Forderung zur Überprüfung der Simulation durch Messung an bestehenden Großanlagen über 7 MW auf. Des Weiteren müssten umfassende Studien zur Erforschung des Infraschallwirkung auf die menschliche Gesundheit durchgeführt werden. Die Betreiber der Windkraftanlagen haben deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Die Gefahr von sehr wahrscheinlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen im Vorranggebiet V4 lässt sich durch Einhaltung einer ausreichenden Abstandstiefe von Wohnbebauungen zu Windkraftanlagen umgehen, so dass die ILFN nicht mehr körperlich verarbeitet werden müssen. Kuck empfiehlt eine Obergrenze für die Infraschallbelastung von 60 dB. Bei der Anzahl der geplanten Windkraftanlagen und derer Größe von 135 m Turmhöhe, gemäß den Simulationen nach Ceranna (2014) entspricht das im ungünstigsten Fall einer Abstandstiefe von 8 km. Somit wäre die weitere Beplanung des Vorranggebietes hinfällig.

Quellenangaben:
Babisch, w. (2002): Physikalische Einflussfaktoren. Teil 1: Lärm. In: Beyer, A., Eis, D. (Hrsg,) Praktische Umweltmedizin, Bd. 2: Klinik, Methoden, Arbeitshilfen. Springer, Heidelberg.
Borgmann, R. (2005): Fachverband Strahlenschutz: Infraschall. http://www.grueneebe.de/fileadmin/Speicherplatz/kv_ebersberg/Redaktion/OV_Anzing/PDF/Windpark/Infraschall_Leitfaden_Fachverband_Strahlenschutz.pdf Stand: 06.05.2014
Robert-Koch-Institut (RKI) (2007): Empfehlungen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 12. Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland. Pp 1582-1589, Quelle: http://www.apug.de/archiv/pdf/infraschall.pdf Stand: 05.05.2014
Cerrana, L. (2014): persönliche Mitteilungen, Federal Institute for Geosciences and Natural Resources (BGR), GEOZENTRUM HANNOVER, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Germany
Ceranna, L., Hartmann, G. und M. Henger (2009): Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover. http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben- Gefaehrdungsanalysen/Seismolo^ blob=publicationFile&v=2. Stand 06.05.2014
DIN 45680 (2013): Deutsches Institut für Normung: Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, Ausgaben 2013-09. Quelle: http://www.nals.din.de/cmd?artid=191861636&contextid=nals&subcommitteeid=82995058&bcrumblevel=l&level=tpl-art-detailansicht&committeeid=54738835&languageid=de
Kuck, E.,Ärzteforum Emissionsschutz (2013): Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen (WKA). Aus: http://cmssow.bplaced.net/dokumente/hifraschall_Aerzteforum.pdf, Stand 07.05.2014
Landesumweltamt Bayern (2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? http://www.lm.bayem.de/umweltwisserVdoc/uw_117_windkxaftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf, Stand 14.05.2014
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm): http://de.wikipedia.org/wiki/Technische_Anleitung_zum_Schutz_gegen_L%C3%A4rm, Stand 14.05.2014
Quambusch, E. und Martin Lauffer (2008): Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr. In: http://docs.wind-watch.org/infraschall-Quambush-Lauffer-00808.pdf

Verwendetet Abkürzungen.
B: Flügelanzahl
BPH: blade passing harmonic, Flügelharmonische (Frequenz)
dB: Dezibel
hZ: Hertz
ILFN: Infrasound + Low-Frequency-Noise
m/s: Meter/Sekunde
H: Umdrehungsgeschwindigkeit
OHC: äußere Haarzellen des Innenohrs
Pa: Dmck
RMS: (root-means-square) Schalldruckpegel-Wert einer Windkraftanlage
rpm: revolutions per minute

SPL: Schalldruckpegel (Sound pressure level)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4910** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es steht fest, dass die vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei avifaunistische Untersuchungen/Teiluntersuchungen beinhalten. Zumindest gilt dieses für die Teilflächen des Vorranggebietes in der Gemeinde Oerzen. Die Vorlage einer derartigen Übersichtskartierung wird aus Sicht der Gemeinde Embsen als unerlässlich betrachtet. So steht nach ihr vorliegenden avifaunistischen Kartierungen aus dem Frühjahr 2014 fest, dass im Teilgebiet Oerzen 7 planungsrelevante Greifvogel arten (Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden konnten. 2 Arten davon wurden sogar mit einem Brutvorkommen nachgewiesen. Der Entwurf der textlichen Festlegungen (S. 25) negiert diese Tatsache. Auch befindet sich nach hiesiger Kenntnis im Gebiet „Gellerser Anfang" ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Auch dieses scheint dem Planungsträger nicht bekannt bzw. bewusst zu sein. 2 Kartierungen über die Flugbewegungen des Rotmilans und der Rohrweihe im Bereich des geplanten Vorranggebietes sind als Anlage beigefügt. Auch wird das in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilanbrutplatz nicht erwähnt. Es ist deshalb auch davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf dieses FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind. Eine entsprechende Darstellung bzw. Nachbesserung wird seitens der Gemeinde Embsen erwartet. Aus Anlage: Zwischenbericht Oerzen Während der ersten beiden Erfassungen (31. März und 26. April 2014) wurden sieben Greifvogelarten festgestellt. Dies sind Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Schwarzmilan und Fischadler. Für den Rotmilan und die Rohrweihe sind die bisher registrierten Flugbewegungen in Karten dargestellt. Rotmilan: Der Rotmilan ist vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet. Ein potentieller Brutplatz liegt nordwestlich von Oerzen, bzw. ost-südöstlich von Südergellersen, in der dortigen Bachaue oder den angrenzenden Waldflächen. Der Horst wurde noch nicht gesucht oder gefunden. Nahrungssuche wurde bisher vor allem südwestlich von Oerzen südlich der K10/K20 sowie entlang der B209 (Suche von Verkehrsopfern) beobachtet. Rohrweihe: Von der Rohrweihe wurden bisher nur Männchen beobachtet. Dies ist zu Beginn der Brutzeit aber nicht ungewöhnlich, da ausschließlich die Weibchen brüten. Die in rot dargestellten Flugbewegungen gehören zu einem Individuum, das bei beiden Erfassungen südwestlich von Oerzen beobachtet werden konnte. Dort brütet das Paar vermutlich auch (grüner Kreis). Am 26. 04. wurde das Männchen auch nördlich von Oerzen beim Jagen beobachtet. Ob die am 31.03. von Embsen kommende und nach West-Nordwest durchfliegende Weihe zu dem Brutpaar gehörte oder durchzog, ist offen. Am 26.04. konnte eine weitere männliche	Der Behauptung, es seien keinerlei avifaunistische Untersuchungen erfolgt, wird entschieden und mit Nachdruck widersprochen. Grundsätzlich gilt, dass solche Untersuchungen auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werdenkönnen und sollen . In der Regel ist daher auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann angmessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch - wo nach Abstimmung mit Experten erforderlich - zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und mit welchen er über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus geht. Das potenzielle Vorranggebiet Wetzen war darüber hinaus auch Teil dieser - bewusst - nicht flächendeckenden Untersuchungen. Im Hinblick auf das vergessene FFH-Gebiet Nr. DE 2628-331 ist dem Einwender zuzustimmen. Eine Beurteilung des Gebiets im Gebietsblatt wird nachrichtlich ergänzt. Es ist jedoch festzustellen, dass die gewässerbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele sowie die im Standarddatenbogene benannten Ziel- und Anhaang II-Arten keine Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, sodass bei einer Entfernung von mindestens knapp 500 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets sicher auszuschließen ist. Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans in Verbindung mit dem angesprochenene Gutachten des Dipl.-Biologen Jann Wübbenhorst wurden überprüft. Der vermutete Horst des Rotmilans ist mindestens etwa 1.300 m von der potenziellen Vorrangfläche entfernt, sodass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist und hieraus keine veränderte Planung resulltiert. Die Hinweise auf weitere Arten aus dem o.g. Gutachten geben keinen Anlass zu einer veränderten Abwägung da sie entweder nicht über die bereits bekannten Fakten (Rohrweihe) hinaus gehen und damit bereits abgewogen sind oder aber aufgrund fehlender	wird nicht berücksichtigt

Rohrweihe (am dunkleren Gefieder individuell erkennbar) östlich von Oerzen beim Jagen beobachtet werden (in der Karte blau dargestellt). Als diese einen „Ausflug" nach Südwest machte, wurde sie sofort von dem anderen Männchen angeflogen und aus dem Revier vertrieben. Ein möglicher Brutplatz eines zweiten Paares wären die Teiche am Hasenburger Mühlenbach. Ob die Weihe dort oder außerhalb des Erfassungsgebietes brütet, kann noch nicht gesagt werden.
Mäusebussard:
Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart im Gebiet und sicherlich an mehreren Stellen Brutvogel.
Turmfalke: Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel im südlichen Bereich des untersuchungsgebiets bei Neu Oerzen.
Sperber: Sperber wurden bisher an zwei Stellen beobachtet. Die Art ist ebenfalls vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet.
Schwarzmilan: Der Schwarzmilan wurde bisher einmal östlich von Südergellersen bei der Nahrungssuche beobachtet. Er ist somit zumindest Nahrungsgast am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes.
Fischadler: Am 31.03. wurde westlich von Südergellersen, am Rand des Untersuchungsgebiets ein zunächst nach Nordost durchziehender Fischadler beobachtet, nördlich von Südergellersen zog er dann nach Ost weiter.

Anlagen:
- Ausbreitungskarte Rotmilan (Wübbenhorst)
- Ausbreitungskarte Rohrweihe (Wübbenhorst)
- Zwischenbericht Wübbenhorst
- Flora und Fauna (Dan[...])

Aus Anlage Flora und Fauna:
Stellungnahme RROP / Schutzgut - Flora und Fauna (Biologische Vielfalt) für den Teilbereich der Gemeinde Embsen
A. Avifauna
Den Ausführungen des Umweltberichtes (UB) zum RROP im Punkt Fauna und Flora/ biologische Vielfalt kann in weiten Teilen nicht gefolgt werden, da sie erhebliche fachliche Mängel aufweisen. Dazu sei zunächst grundsätzlich angemerkt, dass es völlig unverständlich und fachlich untragbar ist, dass die Ausweisung der östlichen Teilfläche bei Oerzen ohne jegliche avifaunistische Untersuchung/Teiluntersuchung erfolgt ist. Alle anderen (Teil-) Flächen des RROP wurden zu mindestens einer Übersichtskartierung der Greif- bzw. Großvögel unterzogen. Eine derartige Übersichtskartierung ist als erster Eindruck und als Vorsorge gegenüber dem Schutzgut Fauna unerlässlich. Es wird deshalb - auch um eine Vergleichbarkeit mit den übrigen Flächen zu gewährleisten und um eine fachlich korrekte Beurteilung bzw. Einschätzung der Teilfläche Oerzen vornehmen zu können -eine Übersichtskartierung der Groß- und Greifvogelfauna auch für die östliche Teilfläche bei Oerzen gefordert. Im Rahmen einer von der Gemeinde Embsen beauftragten avifaunistischen Kartierung im Frühjahr 2014 (WÜBBENHORST in prep.) konnte für das Teilgebiet Oerzen sieben planungsrelevante Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Mäusebussrad, Turmfalke, Sperber und Fischadler) nachgewiesen werden, zwei Planungsrelevanz bzw. Empfindlichkeit ggü. WEA auf Ebene der Raumordnung (Turmfalke, Sperber, Mäusebussard) nicht zusätzlich abwägungsrelevant. Darüber hinaus führt auch ein lediglich allgemeines und temporäres, mitunter zufälliges, Vorkommen der weiteren benannten Arten Fischadler und Schwarzmilan nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und zu artenschutzrechtlichen Konflikten. Ein solches Vorkommen muss innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten regelmäßig angenommen werden und kann der im Außenbereich privilegierter Windenergienutzung in Ermangelung günstigerer räumlicher Alternativen somit keinesfalls entegegenstehen.

Aus an anderer Stelle genannten Gründen wird das Gebiet im Osten zudem von 136 ha auf 107 ha verkleinert.

Arten sogar mit einem Brutvorkommen. Die Ausweisung der Teilfläche bei Oerzen ist somit in völliger Unkenntnis der avifaunistischen Bestandssituation erfolgt.
Darüber hinaus ergeben sich für das Schutzgut Flora und Fauna folgende erhebliche Einwände gegen das RROP -Windenergienutzung: Das Gebiet „Gellerser Anfang" ist ein aktuelles bzw. potentielles Brutgebiet des Schwarzstorches. Im Rahmen der Kartierung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie im Zuge der Übersichtskartierung zum RROP wurden mehrere Nahrungsflüge der Tiere vom Gellerser Anfang über den WEVorranggebieten beobachtet. Der Schwarzstorch brütet in aufgelockerten
Altholzbeständen, so wie sie im Gellerser Anfang vorzufinden sind. Ein Brutstandort ist damit sehr wahrscheinlich. Die Tiere zeigen zur Brut- und Aufzuchtzeit einen Aktivitätsradius um ihren Horst von rund 3 - 6 km (SÜDBECK 2005). In der einschlägigen Literatur zur artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA z.B. NLT (2011) wird deshalb ein Abstand zum Horst von 1000m und ein Prüfradius zur Ermittlung der Nahrungshabitate von 6000m gefordert.
Sowohl durch die westliche Teilfläche bei Wetzen, als auch durch die Teilflächen bei Südergellersen und Oerzen wird der Aktivitätsradius der Vögel verletzt und es
ist von einem erhöhten Tötungsrisiko sowie von einer Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate der Art auszugehen. Damit liegt bei Vollzug der Planung eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population und ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1.-3 vor.
In einem Feuchtbiotop südöstlich der Teilfläche Oerzen brütet seit Jahren die Rohrweihe (WÜBBENHORST in prep.). Der derzeitige Abstand zur Vorrangfläche beträgt 250m. Damit wird der vom NLT (2011) fachlich geforderte und erforderliche Mindestabstand zu Rohrweihen-Brutplätzen von 1000m erheblich unterschritten. Im Rahmen des UB wird zur Begründung der Unterschreitung des Mindestabstandes die Arbeiten von KAATZ (2006) und des DNR (2012) zitiert und dabei falsch und fachlich grob fahrlässig interpretiert.
Beide Arbeiten analysieren zwar das artspezifische Verhalten der Rohrweihe gegenüber WEA, resümieren aber nicht mit der Empfehlung den Mindestabstand zu reduzieren. Das NLWKN (2010:104) verweist ausdrücklich auf die hohe Verantwortung Niedersachsens zum Bestands- und Arealerhalt der Rohrweihe in Deutschland und Europa. In grundlegenden Arbeitsanleitungen zu artenschutzrechtlichen Vorgehensweise im Rahmen der Genehmigungsplanung von WEA wie NLT (2011), LAUA (2013), ECODA (2012), LUGV (2013), LAG-VSW (2008), LANU (2008), BLU (2012) wird zu Rohrweihen-Horsten ein Mindestabstand von 1000m gefordert. Das Errichten und der Betrieb einer WEA in unmittelbarer Nähe des Rohrweihen Horstes ist geeignet das Brutvorkommen zu gefährden. Zudem besteht bei einem derart geringen Abstand zur Anlage höchste Gefahr, dass unerfahrene Jungvögel an der Anlage verunglücken. Damit liegt bei Vollzug der Planung ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1 . -3 vor.
Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es derzeit bundesweit bei keinem Genehmigungsverfahren für WEA zu einer vergleichbaren Unterschreitung des empfohlen Mindestabstandes gekommen ist. Die Gemeinde Embsen fordert deshalb für die Vorrangfläche bei Oerzen die Einhaltung des bundesweit allgemein gültigen Mindestabstandes von 1000m zu Greifvogelhorsten.
B. Schutzgebiete (NSG. FFH-Gebiet. Landschaftsschutzgebiet)
WEA dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von EUVogelschutzgebieten und FFH-Gebieten führen. FFH-Gebiete gelten deshalb als „harte

Tabuzonen". Rund 400 m nordöstlich der Teilfläche Oerzen befindet sich das FFFH-Gebiet DE 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung". Die Nähe der WE-Vorrongfläche zum FFH-Gebiet wird aber im Umweltbericht zum RROP mit keinem Wort erwähnt. Sehr wohl wird aber auf das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und Neetze" verwiesen, welches sich in einem Abstand von 1300m zur westlichen Vorrangfläche Wetzen befindet. Da das FFH-Gebiet „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" im nördlichen Bereich Brutgebiet des Rotmilan ist (WÜBBENHORST in prep.) und wahrscheinlich auch des Kranichs, dürfte eine WEA in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes nicht vereinbar sein. Der Bau einer WEA würd damit gegen die §§ 31-34 BNatSchG verstoßen.
Die Gemeinde Embsen hält in diesem Zusammenhang eine FFHVerträglichkeitsprüfung für dringend erforderlich. Höchst bedenklich erscheint der Gemeinde aber, dass die Problematik der Nähe des FFH-Gebietes „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" zur Vorrangfläche im Umweltbericht weder unter dem Punkt „relevante Umweltziele" (S. 46) noch unter dem Kapitel „Natura 2000 Gebiete" (S. 50) aufgenommen und/oder thematisiert wird! Stattdessen wird als „nächstgelegenes FFH-Gebiet, das über 1 km entfernte Gebiet „Gewässersystem der Luhe" aufgeführt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier seitens der Planverfasser höchst unsorgfältig recherchiert wurde und sich eine grundsätzlich andere Eignungseinschätzung der zum FFH-Gebiet benachbarten Vorrangfläche Kirchgellersen und Oerzen ergeben dürfte. Eine solide, fachlich korrekte Prognose der Umweltauswirkungen auf die Vorrangfläche liefert der UB damit nicht.

C. Zusammenfassung

Die Ausweisung der Teilfläche Oerzen als Vorrangfläche Windenergie ist ohne jede avifaunistische Orts- und Detailkenntnis erfolgt. Wie durch ein Gutachten von WÜBBENHORST (in prep.) belegt wird, sind im Plangebiet sieben planungsrelevante Greifvogelarten vertreten, die im UB zum RROP nicht berücksichtigt werden.
Der fachlich gebotene und empfohlene Mindestabstand von 1000m zwischen WEA und einem Greifvogelhorst an der Teilfläche Oerzen wird erheblich unterschritten und bei Realisierung der Planung der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.
Das sich in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche befindliche FFH-Gebiet 2628-331 „Hasenburger Mühlenbach und Oerzer Bach mit Umgebung" mit einem Rotmilan Brutplatz wird im UB nicht mal erwähnt. Es ist somit davon auszugehen, dass die Auswirkungen von WEA auf das FFH-Gebiet völlig unberücksichtigt geblieben sind.
Wie dargelegt weist der UB zum RROP erhebliche fachliche Mängel auf. Bei sorgfältiger Prüfung und Analyse der Avifauna sowie eines FFH-Gebietes des europaweiten Netzes Natura 2000 wäre eine Ausweisung der Windenergievorrangflächen in der vorgelegten Form nicht möglich und wird deshalb von der Gemeinde abgelehnt.

D. Literatur

BLU (2012): Windkrafterlass Bayern - Vögel.- Bayerisches Landesamt für Umwelt, München
DNR (2012): Grundlagenarbeit für Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore).- 499 S., Lehrte
ECODA (2012): Wiesenweihen und Windenergienutzung -Auswertung der daten aus dem Weihenschutzprogramm.- Auszug aus modellhaften Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbörde.- Polycopie

LAG-VSW (2008): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen.- Länder-Ag. der Vogelschutzwarten.- Polykopie
LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange in bei Windenergieplanung in Schleswig-Holstein.- Schriftenreihe Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H 13, 90S., Kiel
LAUA (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.- Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Saarbrücken
LUGV (2013): Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg NLT (2011): Naturschutz und Windenergie, Niedersächsische Landkreistag (Hrsg.), 35 S., Hannover
NLWKN (2010): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen.- Inform. d. Naturschutz Niedersachsen, 30Jg., Nr. 2, 85-160, Hannover
SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & Ch. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- 792 S., Radolfzell
WÜBBENHORST, J, (in prep.): Groß- und Greifvogelkartierung im Bereich und Umfeld der Vorrangfläche für Windenergie RROP Landkreis Lüneburg - WE 4 „Wetzen, Südergellersen/Oerzen", Teilfläche Oerzen.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Embsen.- Zwischenbericht vom Mai, 2014

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4911** **Porwol Rechtsanwalt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einschnitte für den historisch gewachsenen Ort mit seinen kulturellen Sachgütern Die Samtgemeinde Ilmenau hat in ihrem Entwicklungskonzept die Ziele für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes seiner Mitgliedsgemeinden festgelegt. Oberstes Gebot dieses Entwicklungskonzeptes ist es, die landschaftlich reizvolle Lage der Samtgemeinde mit weitgehend intaktem Ortskern und der einzunehmenden Mitgliedsgemeinden insbesondere der Orte Embsen und Oerzen, mit intakten Hofställen, den historischen Strukturen der Dorfkerne und der reizvollen Umgebung zu erhalten. Die Wohnqualität in diesen Orten ist als sehr hoch zu bezeichnen. Die Dörfer sind als tradierte, landwirtschaftlich und historisch geprägte Dörfer erlebbar. Der Erholungswert des gesamten Bereiches sowohl für die Bewohner wie auch für den Fremdenverkehr ist bedeutsam. Daneben gibt es sehr viele kulturelle Sachgüter. Diese Kriterien spielen anscheinend bei der vorgelegten Planung keinerlei Rolle bzw. werden nicht erkennbar berücksichtigt. Naturschutzpark Die Vorrangfläche für Windenergie im Bereich der Gemeinde Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Aussagen, inwieweit die Ausweisung als Naturpark als Tabukriterium zu berücksichtigen ist, sind nicht vorhanden.	Zu "Entwicklungskonzept der Samtgemeinde": s. "Landschaftserleben, Landschaftsbild" Was den Erholungs- und Wohnwert der genannten Dörfer und deren Umgebung anbelangt, so ist dieser zweifellos beachtlich, nicht jedoch von einer im Vergleich zu vielen anderen Gebietsteilen des ländlichen Raums im Landkreis Lüneburg so hervorstechenden Bedeutung, dass hieraus ein K.o.-Kriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergie erwachsen könnte. Zu "Naturschutzpark": Die Tatsache, dass Oerzen und Embsen im Naturpark liegen, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass unter Berücksichtigung der übrigen Kriterien des Konzepts, die beibehalten werden sollen, so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Deshalb hat sich der Plangeber dafür entschieden, in Ausübung seines Planungs-ermessens Naturparks nicht als Ausschlusskriterium zu definieren. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5674** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen. Es kann nicht sein, dass aus dem Naturpark Lüneburger Heide ein Industriegebiet wird. . Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.	s. Abwägungsvorschläge u den einzelnen Sachthemen Im Übrigen soll die östliche Teilfläche aus anderen Gründen so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/ Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5675** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Vorrangfläche wurde durch die Waldrodung unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen gerodet. Dadurch wurde eine Vorrangfläche für Windenergie geschaffen.	Bei der Aussage, die Vorrangfläche (gemeint ist offenbar das " Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" sei "unter dem Vorwand "Flächen für Blaubeeren " zu schaffen" gerodet worden, stellt eine nicht belegte Behauptung dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5676** **Pre1**

Stellungnahme

Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5677** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dadurch, dass die drei Vorranggebiete ohne die erforderlichen Mindestabstände miteinander zu einer Fläche zusammengelegt wurden bilden sie eine 5km lange Barriere und gefährden die Zug- und Reviervögel.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5678** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen. Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden. Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6012** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Gemeinden wird schon genug regenerative Energie erzeugt (gr. Photovoltaikanlage in Oerzen und Südergellersen, Biogasanlage in Südergellersen und Kirchgellersen, Windräder in Embsen und Südergellersen).	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6013** **Pre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lärmbelästigung solcher Anlagen ist nicht erforscht und könnte zu einer Belästigung der Bewohner von den drei Gemeinden führen. Zwischen den drei Gemeinden ist genügend Ackerland vorhanden das man Anlagen auch weiter entfernt von den Orten bauen kann. Es müssen zum Schutz der Menschen keine 200m hohen Anlagen werden. Finden Sie eine gute Lösung zum Schutz der Menschen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5243** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5244** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5245** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5246** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5247** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. - Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. - Ebenfalls könnten ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. - Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5248** **Put1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen. Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5412** **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5413** **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5414** **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5415** **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5416** **Put2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5417** **Put2**

Stellungnahme

Sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht macht die Erweiterung der Fläche durch neue Windanlagen Sinn, da Gewerbeeinnahmen der Allgemeinheit zu Gute kommen und wir einen weiteren Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gehen werden.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5312** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung": Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Breandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung". Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5 km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen. Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten. Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise	wird nicht berücksichtigt

entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Zu "Forstrodungen" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"

Zu "aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte":

Dieses liegt inzwischen vor ("Lärmkontor", Stand 18.09.2014). Es ergibt für den Ort Wetzen, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte voraussichtlich eingehalten bzw. unterschritten werden.
Eine genaue Prognose kann allerdings erst im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erstellt und geprüft werden. Die Einhaltung der entsprechenden Immissions-Grenzwerte ist dann zwingende Voraussetzung für eine Genehmigung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5313** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas. Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht! Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt: -außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern -größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg -außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern -historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche -Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen	Zu "Windenergiepark industrieller Größenordnung": Verglichen mit Windparks in anderen benachbarten Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt oder Brandenburg mit dort erheblich größeren Ausmaßen handelt es sich keinesfalls um einen "Windenergiepark industrieller Größenordnung". Auch ist die im Entwurf dargestellte Ausdehnung nicht "mehr als 5 km", sondern 4,8 km. Auch trifft es nicht zu, dass 14 neue zu den 8 bestehenden Anlagen hinzukommen können. Im Bereich südlich Südergellersen setzt nämlich der Neubau von Anlagen zumindest teilweise den Abbau von Altanlagen voraus, weil letztere zu dicht an den neuen Anlagen stehen würden. Schließlich haben drei dieser Anlagen nur einfachen Bestandsschutz, weil sie nach den neuen Abstandskriterien zu dicht an der Ortslage Südergellersen stehen, also nach Ablauf der Restnutzungsdauer ersatzlos zurückgebaut werden müssen. Nach dem Entwurf eines - für die Regionalplanung allerdings nicht verbindlichen - Erlasses des Landes Niedersachsen sind dort Mindestabstände von 400 m vorgesehen und damit weit geringere als die vom Landkreis Lüneburg geplanten. Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration wie auch bei dem Naturpark eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die	wird nicht berücksichtigt

betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.

Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Wollte man Naturparke als Ausschlusskriterium definieren - was nach Kenntnis des Planungsträgers übrigens in ganz Niedersachsen von keinem Träger der Regionalplanung angewendet und nicht einmal vom Verband Deutscher Naturparke gefordert wird - so müsste dies nicht nur auf das Gesamtgebiet des Naturparks Lüneburger Heide, sondern auch auf das Gebiet des Naturparks Elbhöhen-Wendland angewendet werden. Dann wäre jedoch ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und es würde bereits an der Genehmigungshürde scheitern.

Die Auswertung der vorhandenen Daten zu Flora und Fauna und ein ergänzende Stellungnahme zu Großvogelarten haben ausweislich des Umweltberichts keine Erkenntnisse geliefert, die an einer Festlegung dieses Bereichs als Vorrangfläche für Windenergie hindern würden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5314** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die ausgewiesenen Vorranggebiete umfassen die Bebauung einer Fläche von 500 ha in einer Strecke von mehr als 5 km mit 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen zu den bereits vorhandenen 8 kleineren Anlagen. Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Bereits zum RROP 2013 wurde konstatiert, dass die Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen eine unverantwortliche Belastung für Mensch und Natur bedeutet. Da erstaunt es umso mehr, dass Sie sich bei der aktuellen Änderung über die gewonnenen Erkenntnisse einfach hinwegsetzen und gleich noch eine Steigerung einbauen. Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.	s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5315** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und noch mehr Erstaunen ruft die Tatsache bereits erfolgter Forstrodungen für vorgesehene Vorbehaltsflächen hervor. Schildbürgerstreich nennt man so etwas.	Der Bereich der aufgrund der Waldumwandlungsgenehmigung gerodeten Fläche wird - wie im Entwurf ersichtlich - aus der Vorbehaltfläche für Forstwirtschaft herausgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5316** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dadurch wird ein Windenergiepark industrieller Größenordnung zwischen unseren nah beieinander liegenden Dörfern entstehen, der – selbst wenn Sie die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen schafften – für Mensch und Natur unverantwortliche Dimensionen bedeutet. Für uns Anwohner in Wetzen werden nach dieser Planung nicht einmal die von unserer eigenen Landesregierung empfohlenen Mindestabstände zu den bebauten Wohngebieten eingehalten. Ein Skandal! Wer will hier im Schatten und Lärm solcher Windkraftmonster noch leben? Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung? Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5317** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Die geplanten 14 neuen 200 m hohen Windkraftanlagen auf engem Raum und in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten werden neben dem unüberhörbaren Schall auch Infraschall zur Folge haben, dessen genaue Auswirkungen noch gar nicht geklärt sind. Da tröstet auch das Ergebnis der 2010 von Ihnen für den Raum Südergellersen in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der Fa. Lärmkontor GmbH aus Hamburg nicht über die unkalkulierbaren diesbzgl. Risiken hinweg. Zu welchem Ergebnis haben weitere Gutachten geführt? Gibt es solche überhaupt? Wieso gibt es keine für die aktuelle Raumordnungsplanung? Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5318** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Welche Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen von 200 m hohen Windkraftgiganten - geballt auf einer Fläche von 500 ha - auf die Fauna liegen vor? Während der Brut- und Setzzeit unserer heimischen Artenvielfalt muss verständlicher Weise jeder Hund angeleint sein und ist streng auf den ausgeschilderten Wegen zu halten. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen interessiert der Schutz unserer Fauna offenbar nicht! Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse.	Eine Verpflichtung zu einer repräsentativen Erhebung besteht in der Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) Die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes kann und muss jedoch erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis 1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5319** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landschaftsraum Lüneburger Heide ist unbestritten als Kleinod anerkannt und deshalb als Naturpark Lüneburger Heide durch viele Schutzbestimmungen und unermüdliche Anstrengungen in seinem Fortbestand gesichert. Die geplanten Windkraftanlagen stehen in krassem Widerspruch zu den Prioritäten für diesen Naturpark und seine unterschiedlichen Regionen. Zur Erinnerung seien hier die bedeutendsten genannt: o außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtliche Zeugnissen und Baudenkmälern o größte Waldfläche Niedersachsens und damit eine wichtige grüne Lunge in Norddeutschland – nicht nur für den Großraum Hamburg o außergewöhnliche Vielfalt in Fauna und Flora mit geschützten Auen, Biosphärenreservaten, Heideflächen und Wäldern o historische Wege und Plätze, unverfälschte Naturerlebnismöglichkeiten per Fahrad, per pedes, auf einem Pferderücken oder gar in der Kutsche o Natur pur statt Großstadt und Industriegetriebe. Die Wander- und Radwanderwege wie z.B. der Luhe-Radweg, die Amelinghausen-Rundwege T 9 und T 10 sowie sogen. Lüneburger Wandertouren sind von der Verschandlung durch die geplanten Windkraft-Vorrangflächen unmittelbar betroffen. Der Naturpark Lüneburger Heide steht für Natur, Erholung, und Tourismus – zusammen mit einer aktiven Landwirtschaft. Er stellt dadurch einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor für den Landkreis Lüneburg dar. Und es gehört zweifelsfrei zu den Aufgaben der PolitikerInnen, dieses Kleinod zusammen mit den darin lebenden Menschen zu schützen anstatt es zu zerstören!	Die Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Waldflächen, Biosphärenreservate und alle NATURA- 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind im Übrigen alsTabuzonen von der Errichtung von WEA ausgenommen. Um eine "außergewöhnliche Kulturlandschaft mit bedeutsamen vorgeschichtlichen Zeugnissen und Baudenkmälern" handelt es sich bei dem für das Vorranggebiet vorgesehenen Bereich im Übrigen nicht, vielmehr unterscheidet sich dieser Raum nicht wesentlich von anderen, ebenfalls für die Windenergie geeigneten Räumen im Landkreis Lüneburg. Dies gilt auch für die aufgeführten Rad- und Wanderwege, die es in ähnlicher Qualität im gesamten Kreisgebiet gibt. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit es sich hier um die "größte Waldfläche Nieder-sachsens" handeln sollte.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5320** **Rat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit sinnvoller Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist das Regionale Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für Windenergie“ im Landkreis Lüneburg in der vorliegenden Form zurückzunehmen. Stattdessen erwarte ich als betroffene Anwohnerin o 1 Alternativen – Vorschläge liegen Ihnen ja bereits vor -, o 2 ein aktuelles Gutachten zur Klärung der emmissionsrelevanten Sachverhalte bei Großanlage wie die Planung es vorsieht o 3 sowie eine Stellungnahme Ihrerseits hinsichtlich des Schutzes der in unserer Region von Windkraftanlagen geplanter Größenordnungen betroffenen Artenvielfalt – insbesondere heimisches Wild und Vögel, Zugvögel und Fledermäuse. Zum Abschluss ein bemerkenswertes Gedicht von Theodor Fontane: „Am Waldessaume träumt die Föhre, am Himmel weiße Wölkchen nur; es ist so still, daß ich sie höre, die tiefe Stille der Natur.“ Dem habe ich außer freundlichen Grüßen nichts mehr hinzuzufügen.	s. einzelne Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4424** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit nehme ich zum aktuellen RROP 2014 für das Vorranggebiet Wetzen / Oerzen / Südergellersen Stellung. Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5263** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Installation von 200 Meter hohen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Wetzen/Südergellersen/Oertzen hat eine Bebauung über eine Fläche von 500ha und damit eine Barriere über 5,lKm Ausdehnung zur Folge. Dies ist nicht hinnehmbar, entsteht damit doch eine Anlage im industriellen Maßstab, welche in Wetzen direkt an Wohngebiete heranreicht ohne dabei die üblichen, in anderen Bundesländern eingehaltenen, Mindestabstände nicht berücksichtigt, Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen.	Es handelt sich in Wetzen - so auch die Bestätigung durch die für die Flächennutzungsplanung zuständige Samtgemeinde vom Juli 2013 - um ein Dorfgebiet, das es auch planerisch- perspektivisch bleiben soll. Es bleibt daher bei einem Mindestabstand von 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5272** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Argumentation des Landkreises, daß es sich bei Wetzen um eine Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft handeln würde ist grotesk und der Fehler jedem ersichtlich, der sich die Mühe macht unser Dorf tatsächlich zu besuchen. Selbstverständlich handelt es sich in Wetzen in der Hauptsache um Wohngebiete, welche entsprechend vor Großanlagen in der geplanten Art geschützt werden müssen. Eine Nutzung von Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den betroffenen Dörfern, welche möglich und richtig wäre, ist nicht vorgesehen, stattdessen wandelt der Landkreis Vorbehaltsflächen nur nach einer Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie um, ohne dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu haben.	Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers	wird nicht berücksichtigt

vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen.
Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern.
Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5273** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen. Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen, daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe Tür und Tor geöffnet.	"Zu große Belastung": Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. "Zusammenhängende Fläche" Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windirchtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im	wird teilweise berücksichtigt

Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlichauf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5274** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Richtigerweise hat der Landkreis im RROP 2013 konstatiert, daß eine Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen wegen einer zu großen Belastung für die erwähnten Räume nicht vorstellbar wäre und entsprechend u.a. auf die entstehenden Barrieren für Vögel und zu kleine Mindestabstände zu bewohnten Flächen verwiesen. Das diese Vorbehalte im RROP 2014 nicht nur vollständig übergangen werden sondern drei Vorgehaltsgebiete plötzlich über eine noch viel größere Fläche zusammengelegt werden sollen mutet schon aberwitzig an. Geradezu zynisch ist dann allerdings die Argumentation zur Mißachtung bestehender Empfehlungen des Landes Niedersachsen für den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten (3-5Km), welche laut Landkreis nicht zum tragen kommen sollen, da „die Vorranggebiete so nahe beieinander liegen, daß sie wie eine Einheit wirken." Eine logische Begründung kann es nicht geben, und somit wird Spekulationen über tatsächliche, aber nicht ausgesprochene Beweggründe Tür und Tor geöffnet. Die Politik hat die Aufgabe, der Allgemeinheit zu dienen. Dieses beinhaltet zunächst eine umfassende Aufklärung der Bürger bei entsprechenden Vorhaben wie der RROP. In diesem Rahmen lesen zu müssen, daß der Landkreis auf eine online-Befragung aus dem Jahre 2011 verweist kann bei Kenntnis des dörflichen Umfeldes, in dem die wenigsten das Internet überhaupt nutzen, nur belustigen. Die in Hinterzimmern beschlossenen Vorgaben, welche dabei noch nicht einmal in sich schlüssig sind, können nicht zum Wohle von wenigen Profiteuren der Allgemeinheit aufgezwängt werden. Ein derartiges Vorgehen sorgt nur für zunehmenden Politikverdruss.	Die online-Befragung war ein Angebot an die Bürger und Bürgerinnen des landkreises, gleich zu Beginn der Planung, als es noch überhaupt keinen Vorentwurf, geschweige denn Entwurf gab, Anregungen zu dem Thema "Steuerung der Windenergie im Landkreis" zu geben. Ein solches zusätzliches Beteiligungs-Angebot war zur damaligen Zeitpunkt nach Kenntnis des Landkreises zmindest in Niedersachsen einmalig. Davon haben viele Bewohner auch des ländlichen Raumes Gebrauch gemacht. Abgesehen davon gingen Transparenz und Informationspolititik des Landkreises im eigentlichen, darauf folgenden Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite Bürgerversammlungen (so im Dezember 2012 in Amelinghausen) und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die übrigen polemischen und völlig unhaltbaren Behauptungen ("in Hinterzimmern", "zum Wohle von wenigen Profiteuren" werden hier daher nicht weiter kommentiert. Zu den übrigen Argumenten s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5275** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des weiteren muß festgestellt werden, daß es von Seiten des Kreises keinerlei Anstrengungen gibt die Bürger der betroffenen Orte vor der Lärmbelästigung durch tieffrequenten Schall zu schützen. Der Verweis auf eine Technische Anleitung (TA Lärm) aus dem Jahre 1968 kann 46 Jahre später kein Argument sein, und besonders dann nicht, wenn in Südergellersen bereits sowohl ein Gutachten aus dem Jahre 2010 als auch reichlich Erfahrungen der Bürger zu diesem Thema vorliegen, welche dem Gutachten der Firma Lärmkontor eindeutig widersprechen.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5276** **Rei1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Lüneburger Heide eine historisch gewachsene Kulturlandschaft darstellt, welche durch 200 Meter hohe, geballt auf einen Raum von 5 Km errichtete Windkraftanlagen, Schaden nehmen wird. Gerade in Bezug auf die Höhe der geplanten Anlagen kann sich jeder Bürger auf dem Weg zum Elbtunnel bei HH-Waltershof selber von der wuchtigen Präsenz dieser Anlagen überzeugen und erkennen, das die entsprechende Argumentation von Seiten des Kreises schlicht falsch ist: Es gibt sehr wohl eine Fern Wirkung über eine Distanz von 3000 Metern hinaus.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark "Lüneburger Heide" liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Im Übrigen hat der Plangeber an keiner Stelle behauptet, dass eine WEA von 200 m Höhe keine Fernwirkung über 3 km hinaus hätte. Diese ist aber angesichts der palnungsrechtlichen Privilegierung der Winndenergie grundsätzlich hinzunehmen, sofern keine besonderen landschaftlichen Wertigkeiten vorliegen. Dies ist in diesem Landschaftsraum jedoch nicht der Fall.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5303** **Rei2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4463** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Wir sind für Windkraft Die Gemeinde Südergellersen produziert mit sieben WEAs (120–140 m) bereits seit über 10 Jahren grünen Strom. Wir wollen die Energiewende aber mit Vernunft, im Einklang mit Mensch und Natur.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4464** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Transparenz Die Informationspolitik der Kommunen als Holschuld der Betroffenen ist nicht bürgerfreundlich! Wir informieren die Bürger aktuell über den Status der Planung und ermöglichen so Ihre Einflussnahme.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Transparenz: Zur - angeblich nicht bürgerfreundlichen - Informationspolitik der Kommunen können hier keine Aussagen gemacht werden. Transparenz und Informationspolititik des Landkreises gingen im Planungsprozess weit über das gesetzlich Erforderliche hinaus. So hat er nicht nur die Kommunen sehr frühzeitig in mehreren Stufen weit im Vorfeld eines ausgearbeiteten Entwurfs beteiligt, sondern darüber hinaus die Bürger über kreisweite und spezielle örtliche Bürgerversammlungen und Einzelgespräche umfassend und transparent informiert und ihnen Gelegenheit zur Erörterung gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4465** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.	s. Abwägung zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4466** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Barriere Die Planung des Landkreises Lüneburg sieht drei dicht zusammenliegende Flächen ohne den erforderlichen Mindestabstand von 3km vor. So entsteht ein über 500 ha großes Gesamtgebiet und bildet eine Barriere von über 5 km Breite.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4467** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Mehr Abstand Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern).	s. Abwägung zu BIWOS Höhe der Anlagen: Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebieten keine Rolle spielen. 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine sog. Öffnungsklausel zur entsprechenden Normierung im Baugesetzbuch. Hiervon wird nach jetzigen Informationen das Land Niedersachsen keinen Gebrauch machen. Eine solche Regelung ist im Übrigen rechtlich höchst umstritten, weil sie deutlich in Richtung Verhinderungsplanung gehen würde.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4468** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Mehr Abstand Eine 200m hohe Industrieanlage ist kein schöner Anblick und erzeugt neben Strom auch Schall, Schlagschatten und nicht hörbaren Infraschall, dieser kann gesundheitliche Probleme bereiten.Wir fordern Abstände Anlagenhöhe mal 10 = 2000m (10h= wie in Bayern) BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Höhe der Anlagen: Unbestritten sind 200m hohe Anlagen bisher im Landschaftsraum Landkreis Lüneburg ein ungewohnter Anblick. Rein landschaftsästhetische Gesichtspunkte können aber hier in Abwägung zu anderen Kriterien und mit Blick darauf, der Windenergie substanziell Raum schaffen zu müssen, bei der Auswahl von Vorranggebietgen keine Reolle spielen. 2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand. Im Übrigen handelt es sich bei dem Kriterium "Abstand 10-fache Anlagenhöhe" lediglich um eine politisches Postulat des Freistaats Bayern, das bisher nicht normiert und rechtlich höchst umstritten ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4469** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Vorrang fürWindenergieflächen Bei derzeitiger Planung werden freie Ackerland- und Weideflächen zwischen den Orten als so genannte „Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft“ nicht genutzt, dabei eignen sich diese ideal für die Nutzung der Windenergie ohne Mensch, Tier und Natur unnötig zu belasten.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4470** **rein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen. Keine 200 Meter Anlagen Keine Verringerung der Lebensqualität vieler zugunsten weniger Profiteure. Wir fordern eine Begrenzung der Bauhöhe auf deutlich unter 200m Gesamthöhe.BIWOS	s. Abwägung zu BIWOS Höhenbeschränkung: Nach den Vorgaben des LROP sollen grundsätzlich in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht vorgenommen werden. Hierfür muss es detaillierte Begründungen aus der Situation des Planungsraums heraus geben, insbesondere dann, wenn solche Regelungen pauschal für das Plangebiet vorgenommen werden sollen. Der Landkreis hat in seinem Konzept bereits eine solche pauschale Höhenbegrenzung - auf 200m - vorgenommen. Eine in diesem Zusammenhang erstellte Studie hat ergeben, dass bei Höhenfestlegungen deutlich darunter - etwa 185m - es zu erheblichen Ertragseinbußen der Anlagen käme, die eine Wirtschaftlichkeit in Frage stellen würden. Zum einen ist dies angesichts des Ziels des Landkreises, mittel- bis langfristig die Basis der Energieerzeugung zu 100% auf Erneuerbare zu stellen, nicht gewollt. Zum anderen wäre eine Festlegung, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dadurch ein rentabler Betrieb von Windenergieanlagen nicht möglich ist, eine Alibiplanung und daher rechtlich nicht haltbar. Deutlich klarzustellen ist darüber hinaus, dass der Landkreis in keiner Weise sich von dem Aspekt leiten lässt, eine Planung zugunsten von "Profiteuren" zu betreiben. Vielmehr ist Leitgedanke, die nach dem Bauplanungsrecht allgemein privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern. Bei dieser Steuerung steht mit einem sehr hohen Stellenwert die Lebensqualität des Menschen im Vordergrund.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5508** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5509** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5510** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Aussagen in den ersten vier Absätzen werden z.K. genommen. Zu Absatz 5: Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5511** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5512** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5513** **Ros1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4922** **Rüt1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 127/68 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5419** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen. Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll. Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein. Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art. Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus anderen, zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen, so dass der Bereich südlich der Kreisstraße komplett entfällt.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5994** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Der auftretende Schlagschatten durch die Rotorblätter wird sich in den Nachmittags- und Abendstunden in Richtung des Dorfes Oerzen ausdehnen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5995** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundstückseigentümer-in Oerzen sehen wir eine große Gefahr darin, dass durch den Bau von 200 m hohen Windkraftanlagen eine gesundheitliche Gefährdung der Bewohner nicht auszuschließen ist. Insbesondere die über die Kreisstraße Embsen-Wetzen hinausgehende Fläche in Richtung Neu-Oerzen liegt in Sicht- und Hörweite des Ortes Oerzen sowie der Einzelgehöfte und der Siedlung Neu-Oerzen. Des Weiteren entwickeln Windkraftanlagen Geräusche, die kontinuierlich zu hören sind. Wir haben uns bei unseren Spaziergängen in der Nähe der WKA in Embsen selbst davon überzeugen können. Neben den 4 Windkraftanlagen in Embsen stehen in der Gemeinde Südergellersen bereits 7 und in Melbeck 3, wobei Melbeck noch weiter ausgebaut werden soll.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5996** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zu "Robert-Koch-Institut":	wird nicht berücksichtigt

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben und um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte

Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5997** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Infraschall und tieffrequentem Schall nicht hörbar, sondern eher fühlbar und werden als Ohrendruck, Vibrationen oder Unsicherheitsgefühl beschrieben. Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes von 2007 kann ein Abstand von 1.000 m zwischen möglichen Windkraftanlagen und einer Wohnbebauung nicht ausreichend sein.	s. Sachthema "Infraschall" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5998** **sar1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als weiterer Punkt -ist eine Wertminderung der in den drei betroffenen Orten gelegenen Immobilien zu befürchten. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier bekommen die .Geschädigten, eine Ausgleichszahlung. Sinnvoller ist eine Vermeidung von Schädigungen jeglicher Art. Daher fordern wir eine Verkleinerung der Vorrangflächen für Windenergie im Raum Wetzen, Oerzen, Südergellersen,sowie die Begrenzung der Höhe der neu geplanten Windkraftanlagen auf die Höhe der bereits vorhandenen in Embsen ggf. Südergellersen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Ein Verweis auf Dänemark ist hier aufgrund der anderen Rechtslage nicht einschlägig. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5074** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung. Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu hoch! Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt. Die entstehende Belastung von Mensch, Natur und Umwelt ist nicht hinnehmbar. Speziell zur Teilfläche Wetzen: Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung! Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)! Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch, Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten! Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich dafür!	Von einer Umwandlung in ein "Industriegebiet" kann in keiner Weise die Rede sein, denn bei WEA handelt es sich um Nutzungen, die planungsrechtlich im Außenbereich generell zulässig sind und die die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen schutzbedürftiger Nutzungen des betroffenen Außenbereichs und der ggf. angrenzenden Wohnnutzungen erfüllen müssen. Dabei haben Wohnnutzungen im Außenbereich den gleichen Schutzanspruch wie eine solche in Misch- oder Dorfgebieten. Dem jeweiligen Schutzanspruch wird durch die vorliegende Planung und durch die Prüfung im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen. Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m. Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können. Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre. Von einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip kann also nicht die Rede sein, zumal für das gesamte Planungsgebiet die gleichen Kriterien angewandt wurden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5075** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die erforderliche Energiewende benötigen wir die Windenergie! Aber sie muss verträglich mit Mensch, Natur und der gesamten Umwelt gestaltet werden. Der mit dieser Planung geforderte Preis von unserer Region und auch speziell von mir ist wesentlich zu hoch!	Es handelt sich bei dem vorgelegten Konzept um ein sehr sorgfältiges, die verschiedensten Belange von Mensch, Natur und Umwelt abwägendes Konzept zur sinnvollen Steuerung der - planungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich (und damit eben auch gerade im ländlichen Raum) privilegierten Windenergie. Sinn und Inhalt der vorliegenden Planung ist es gerade, die in § 35 Abs. 3 BauGB den planenden Behörden eingeräumte Steuerungsmöglichkeit für Vorhaben im Außenbereich offensiv zu nutzen und verantwortungsvoll die Belange von Mensch und Natur weit über das nach dem § 35 Abs.1 BauGB mögliche Maß zu berücksichtigen. Das vorliegende Konzept bewegt sich hart an der Grenze dessen, bei der noch von einem Konzept mit Substanz für die Windenergie gesprochen werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5076** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gebietsgröße und Raumwirkung In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt. Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird als ein Gebiet wahrgenommen! Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.	"zusammenhängende Fläche": Die vorgelegte Planung behauptet nicht, dass geeigneteTeilgebiete für WEA, die 1000 m auseinander liegen, grundsätzlich als zusammenhängend zu betrachten sind. Vielmehr gilt dies - so auch die Begründung -, in jedem Fall dann, wenn die Teilgebiete bis 500 m auseinander liegen. Bei einem Abstand dieser Teilflächen zwischen 500 und 1000 m ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob diese visuell ein Einheit bilden. Dies ist hier durch örtliche Inaugenscheinnahme mit positivem Ergebnis geschehen. Im Übrigen liegen die Teilflächen hier max. 700 m auseinander und damit nicht mehr als bei anderen vergleichbaren Fällen nicht-zusammenhängender Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5077** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gebietsgröße und Raumwirkung In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt. Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird als ein Gebiet wahrgenommen! Außerdem wurden die bereits bestehenden Windkraftgebiete, die noch viele Jahre Bestand haben werden, nur teilweise in der Planung berücksichtig. Außer Acht gelassen wurden die Gebiete von Embsen (4 WKA) und Melbeck(4 WKA). Dadurch entstehen von Wetzen bis Melbeck Windkraftgebiete wie an der Perlenschnur aufgezogen. Diese Barriere ist etwa 11km lang und 20 km² groß. Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt.	Gebietsgröße und Raumwirkung: Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt. Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten. Auch kann die Tatsache, dass die drei Teilgebiete visuell als ein zusammenhängedes Gebiet zu betrachten sind, nicht auf die erforderlichen Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern übertragen werden. Den diesbezüglichen Kriterien liegen nämlich keine visuellen Aspekte zugrunde, sondern vielmehr der nach Auffassung des Plangebers zu erzielende größtmögliche Schutz vor Belästigungen und Gefahren durch Lärm, Schattenwurf und sog. Disko-Effekten. Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden,	wird teilweise berücksichtigt

um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5078** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Befürworterin von Windenergie und Betroffene ‚in erster Reihe' (die Ecke meines Grundstücks wurde als Zirkelpunkt für die Messung des 800m-Abstandes zur Wohnbebauung verwendet) von der Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen beziehe ich Stellung. In der Festlegung der weichen Tabuzonen wurde eine Mindestgröße für ein Vorranggebiet festgelegt, jedoch keine Maximalgröße. Die Übergeordnete Behörde empfiehlt einen Mindestabstand von 5.000m zwischen den Vorranggebiet, um eine zu große Ballung zu verhindern. Dieser Mindestabstand wird in der aktuellen Planung auf 3.000m reduziert. Außerdem wird behauptet, dass ein Abstand bis 1.000m nicht als Abstand wahrgenommen wird und wird deshalb auch nicht als Abstand berücksichtigt. Gebiete mit bis zu 1.000m Abstand werden als ein Gebiet dargestellt. Exkurs: Ich würde mir diese Sichtweise auf den Abstand zur Wohnbebauung übertragen wünschen. Der gewählte Abstand (1.000m/800m/500m) ist nicht als Abstand zu werten, da nicht als Abstand wahrnehmbar. Das Gebiet, Wohngebiet und riesiges Industriegebiet, wird als ein Gebiet wahrgenommen! Speziell zur Teilfläche Wetzen: Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung! Entfernung zu Wohnbebauung Die Planung der Tabuzonen hat ihren Ursprung im Jahr2012. Auf Seite 10 der Begründung wird eingeräumt: "Die Auffassung darüber, welche Kriterien mit ggf. welchen einzuhaltenden Abständen den harten Tabuzonen zuzurechnen sind, hat sich dabei aufgrund der im Bereich der Windenergie sehr dynamischen Rechtsprechung sowie der Herausgabe von Arbeitshilfen für die Planung11 entwickelt und gegenüber der Planungsphase, in der die 3 Szenarien entwickelt wurden, in Teilen gewandelt, so dass die dem Szenario „maximal" zugrunde gelegten Kriterien nicht mehr der heutigen Erkenntnis- und Rechtsprechungslage entsprechen." Dies gilt insbesondere auch für den Abstand zur Wohnbebauung. Während in dieser Planung noch davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand unabhängig von der Höhe der Anlagen festgelegt werden kann, ist heute unbestritten, dass er nur in Relation zur Anlagenhöhe festgelegt werden kann! Ein Abstand von 800m, bei einer geplanten Anlagenhöhe von 200m, ist wesentlich zu gering! Es wird eingeräumt, dass der bei der Errichtung der Anlagen in Südergellersen vor über 10	Zu "Mindestabstand von 5.000 m zwischen Vorranggebieten" Die erwähnte Empfehlung des Landes basiert auf einem Erlass von 2004, der für die Träger der Regionalplanung nicht bindend ist. Warum im vorliegenden Konzept abweichend davon ein 3-km-Abstand gewählt wurde, ist ausführlich in der Begründung auf S. 35 f. dargelegt. Eine Maximalgröße soll nicht festgelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Gebiet mit ca. 136 ha zwar im Vergleich zu anderen Vorranggebieten im Landkreis recht groß ist, bei Weitem aber nicht die Größenordnung von Gebieten in anderen Bundesländern erreicht, wird der Umfang dieses Gebietes für durchaus zumutbar gehalten. Zusammenhängend wirkendes Gebiet: Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Aus anderen Gründen (Belastungskonzentration im Zusammenhang mit den bestehenden Windparks in Embsen und Melbeck) soll das Vorranggebiet aber nunmehr westlich von Oerzen gekürzt werden, um damit den 3-km-Abstand des neuen Vorranggebietes auch zu den bestehenden Windparks einhalten zu können.	wird teilweise berücksichtigt

Jahren gewählte Abstand, im Bericht wird er mit unter 700m zum Mischgebiet angegeben, zu gering ist. Bei der Anlagenhöhe von 120m ergibt sich dadurch immerhin ein relationaler Abstand des etwa 5,8-fachen der Anlagenhöhe. Die jetzige Planung gewährt für Mischgebiete lediglich einen 4-fachen Abstand der Anlagenhöhe.
Eine nicht hinnehmbare Verschärfung der Belastung!

Wohnbebauung Wetzen
Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden.
Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich, westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation.
Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden!
Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5079** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Lebensraum wird nachhaltig in ein Industriegebiet umgewandelt. Speziell zur Teilfläche Wetzen: Der westliche Teilbereich der Fläche, er zieht sich dichtest möglich über 1.000m parallel zur Ortschaft hin, liegt auf einer Höhe von 67m. Das Wohngebiet beginnt ebenfalls auf 67 m und fällt bis zur Ortsdurchfahrt auf 47 m ab. Die WKA würden also den Ort vollkommen überschatten und hätten eine extrem bedrängende Wirkung. Eine nicht zumutbare Belastung!	Von einer bedrängenden Wirkung kann bei einem Mindestabstand zwischen der bebauten Ortslage Wetzen und dem südlichen Rand des Vorranggebietes von 800m nicht geprochen werden. Eine solche liegt nach ständiger Rechtsprechung im ungünstigen Einzelfall erst dann vor, wenn der Abstand weniger als dem Dreifachen der Anlagenhöhe entspricht. Das wären bei max. 200m hohen Anlagen 600m. Auch bei der beanstandeten Länge des Vorranggebietes von 1000m zur Ortslage hin kann von einer bedrängenden Wirkung keinesfalls gesprochen werden, zumal dort nach der im Rahmen der schalltechnischen Prognose vorgenommenen Simulation voraussichtlich nicht mehr als 3 Anlagen errichtet werden können. Zugunsten der Ortslage Wetzen ist im Übrigen die Länge des Vorranggebietes nach Westen hin gekappt worden, obwohl dort nach den zugrunde gelegten Kriterien ein Ausweitung um ca. 400 m möglich gewesen wäre. Was den Schattenwurf anbelangt, so tritt dieser aufgrund der Lage des Vorranggebietes nördlich und nordöstlich gar nicht oder nur an maximal wenigen Tagen im Hochsommer auf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird aber auf jeden Fall nach entsprechender Prüfung gewährleistet, dass die Einwirkungsdauer von max. 30 Min/Tag und max. 30 Stunden/Jahr nicht überschritten wird.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5080** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnbebauung Wetzen Im bisherigen Verfahren sind in einigen Orten Teile von Wohngebiete (Dorfgebiet/Mischgebiet) aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet hochgestuft worden. Dies hat analog auch für Wetzen zu geschehen. Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nördlichen Bereich, westlich des Butterberges in direktem Anschluss an das via VEP geplante allgemeine Wohngebiet und nördlich des Lerchenberges ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Es handelt sich um einen durch Straßen (Am Butterberg, Zum Lerchenberg) und ein geplantes allgemeines Wohngebiet klar abgegrenzten Bereich von ca. 10 ha Größe. Auf dem beigefügten Plan aus dem Geoportal des LK grün umrandet. Hier existiert nur reine Wohnbebauung. Auch die Planung des anschließenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet, in Anlehnung an die dort bereits vorhandene tatsächliche Bebauung, stütz diese Argumentation. Insofern ist auch dieser Bereich in ein allgemeines Wohngebiet hochzustufen und es muss hier ein Abstand von 1000m zur Vorrangfläche berücksichtigt werden! Anlage: Karte aus dem Geoportal des LK Lüneburg (Wetzen > Schäf_ Karte)	Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben: - Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen. - Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5081** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Persönliche Auswirkungen Ich zitiere die Seite 3 der Begründung unter ‚1. Planungsanlass, Ziele der Planung, Leitbild' ‚heißt es: "Vorrangiges Ziel dieser 2. Änderung ist es, · Die Windenergie sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und · für einerseits die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, andererseits aber Investoren Planungssicherheit zu schaffen." Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit! Die Schaffung von Planungssicherheit für einen Teil der Bevölkerung unter Vernichtung der Planungssicherheit eines anderen Bevölkerungsteils verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 GG)! Ich fordere Sie nachdrücklich auf, die Planung zu revidieren und sie für alle (Mensch, Natur und gesamte Umwelt) verträglich zu gestalten! Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieser Mail und bedanke mich dafür!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5082** **Schäf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Planung vernichtet meine Planungssicherheit als Bürgerin bezüglich meiner privaten Altersvorsorge komplett. Die Immobilie, die ich zu diesem Zweck erworben habe verliert erheblich an Wert, bis zur Unverkäuflichkeit!	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4429** **Schön**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind betroffene Anwohner und mit den geplanten Änderungen auf 200 m hohe Windräder absolut n i c h t einverstanden !!!!!!!!!!!!! Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! Wir befürworten Windernergie , ……. Aber es reicht mit den jetzt vorhandenen Windrädern !!!!!!!!!!!!! Außerdem befürchten wir einen enormen Wertverlust unserer Immobilie. So geht es wirklich nicht.	Zu Rotmilan und Fledermäusen s. Abwägungen zu den entsprechenden Themen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4430** **Schön**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen nvon Rotmilan und Fledermäuse gemacht. Die Angaben sind räumlich nicht zu verorten, sodass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4431** **Schön**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tagsüber können wir hier den Rotmilan beobachten und zu später Stunde freuen wir uns über viele Fledermäuse !!Das soll auch so bleiben !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5507** **Schön1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen und mir eine entsprechende Eingangsbestätigung zukommen zu lassen!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5631** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden. Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern) bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird. Der Landkreis Lüneburg hat die Aufgabe, entsprechend geeignete Windenenergieflächen	Entscheidend sind weder in derTat fehlende Zielvorgaben des Bundes noch die Tatsache, dass Niedersachsen nach Ansicht des Stellungnemers bereits überproportional viel Windstrom erzeugt. Entscheidend ist vielmehr, dass es darum geht, die planungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierte, d.h. grundsätzlich zulässige Windenergie sinnvoll zu steuern. Und dies soll - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - sehr wohl menschengerecht geschehen. Davon zeugen eine ganze Reihe von sog. "weichen" Tabuzonen, die bei Verzicht auf Planung eben nicht für die Windenergie tabu wären. Auch wurden dabei einige wenige Kriterien nicht "kurzerhand modifiziert", sondern dies war in Übereinstimmung mit der ständigen obergrichtlichen Rechsprechung notwendig, weil nach der 1. Offenlage eine Reihe von Vorranggebieten wegen des Vohandenseins sog. "harter" Tabuzonen weggefallen sind oder wesentlich verkleinert wurden. Wenn der Landkreis Lüneburg sagt, dass bei weiterer wesentlicher Reduzierung von Vorranggebieten für Windenergie unter das Maß im vorgelegten Entwurf hinaus "zu wenig" ausgewiesen sein würde, so ist das höchstwahrscheinlich zutreffend. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Plangeber nämlich der Windenergie substanziell Raum zu geben. Auch wenn dies ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, so würde, wenn man den Anteil von lediglich 0,6 % an der Kreisfläche noch weiter absinken ließe, ein solches Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, ja es würde auch wahrscheinlich gar nicht erst genehmigt werden. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.	wird nicht berücksichtigt

auszuweisen, um der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen. Erwartet wird jedoch nicht, dass dies um jeden Preis und zum Schaden der Bevölkerung geschieht.
Die Planungen und Festlegungen des RROP zielen allerdings vor allem darauf ab, politische, wirtschaftliche und die Interessen Einzelner durchzusetzen. Dienten sie (möglichst z.T. wissenschaftlich gestützt) dem Wohle der Bürger statt diese zu belasten, zu beeinträchtigen oder gar gesundheitlich zu gefährden, fänden sie bei den Menschen, die durchaus an alternativen Energien interessiert sind, große Akzeptanz.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5632** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windenergie in Landkreis Lüneburg/Niedersachsen In Niedersachsen wird der meiste Ökostrom Deutschlands (22 Milliarden KW) erzeugt. Das Bundesland hat bereits seit 2010 mit 25 % den höchsten Teil der bundesweit installierten Windleistung. Diese Leistung wird durch sogenanntes Repowering derzeit und in den kommenden Jahren maximiert. Weiterhin werden im gesamten Bundesland weitere neue Windenergieanlagen aufgestellt, so auch im Raum Lüneburg. Obwohl somit bereits sehr viel Windenergie erzeugt wird, beklagt der Landkreis, nicht mehr genügend Flächen als Vorranggebiete ausweisen zu können, da er sich selbst zahlenmäßig und ideologisch Ziele gesetzt hat, die inzwischen dem eigenen Motto „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß“ widersprechen. Insbesondere dem Schutzgut „Mensch“ wird de facto immer weniger Gewicht beigemessen, obwohl dies explizit niedergeschrieben wird. Nachdem der Platz für Vorrangflächen allmählich geringer wird, werden Kriterien kurzerhand modifiziert, wobei das Wohl der Bürger in den Hintergrund rückt. Dies kann nicht hingenommen werden. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass vom Bund keine zahlenmäßigen Vorgaben bezüglich irgendwelcher zu erreichenden Mengenziele in puncto Windenergie gemacht werden. Energieautarkie/substantieller Raum für Windenergie Im RROP wird davon gesprochen, „energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden“. Hiermit wird den Menschen Unabhängigkeit vorgegaukelt, ohne ihn aufzuklären, dass dies bei Strom unmöglich ist. Geht man von rein rechnerischer Autarkie aus, so ist der Raum Oerzen-Wetzen-Südergellersen mit den vorhandenen Wind-, Fotovoltaik- und Biogasanlagen (ganz abgesehen von vielen weiteren, z.T. sehr großen privaten Fotovoltaik-Anlagen auf Scheunen und Privathäusern) bereits lange autark und produziert weit mehr Strom als selbst benötigt, womit zu einer Versorgung der Ballungsräume bereits beigetragen wird. Der Windenergie wird hierdurch schon bestehende, repowerfähige und weitere in Planung befindliche Anlagen, welche definitiv gebaut werden, substanziell, also wesentlich, Raum verschafft, wobei der Begriff „substanziell“ in der Rechtsprechung nicht konkret festgelegt wird. So kann u.U. schon durch die Ausweisung eines einzigen Vorranggebietes, in dem fünf bis sechs Windkraftanlagen errichtet werden können, der Windenergie substantiell Raum eingeräumt werden, wie aus dem Beschluss des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 29.08.2012 (Az.: 12 LA 194/11) hervorgeht. Der Landkreis selbst nicht in der Lage, noch steht es ihm zu, das Wort „substanziell“ eigenmächtig zu definieren und entsprechend zu entscheiden, wann genügend Flächen ausgewiesen werden, um Vorgaben zu erfüllen. Auch mit Prozentzahlen zu arbeiten, ist unsinnig, da der Windenergieertrag nicht festgelegt, sondern variabel ist und sich in Zukunft – bedingt durch immer leistungsfähigere Anlagen – immens erhöhen wird. Das Argument, dass der Windenergie ohne die Ausweisung der Fläche Wetzen-Oerzen-	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld des Geplanten Vorranggebietes in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht einzelne Samtgemeinden, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der planungsrechtlich nach dem BauGB privilegierten Windenergie. Dies ist im vorleigenden Entwurf geschehen. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig. Wollte man die Kriterien deutlich restriktiver ausgestalten, wie der Stellungnehmer dies mit Blick auf das seiner Meinung nach große Ausmaß an Windenergieerzeungung in Niedersachsen fordert, so würde dies einer Verhinderungsplanung gleichkommen, die rechtlich unzulässig ist. In der Begründung des Planentwurfs ist dies bei der Betrachtung und Bewertung des Szenarios "restriktiv" ausführlich dargelegt (S.12 f.). Letztlich trifft auch das angeführte Argument, die errichteten WEA im Landkreis seien sämtlich repowering-fähig, eben nicht zu, denn viele der Anlagen werden aufgrund verschärfter Kriterien nicht mehr in Vorranggebieten liegen und haben deshalb lediglich Bestandsschuitz. Dies schließt ein Repowering aber gerade aus.	wird nicht berücksichtigt

Südergellersen nicht substantiell Raum gegeben wird, kann schon wegen der bereits zahlreichen repowerfähigen Windkraftanlagen und der schon vorhanden und gerade noch weiter ausgewiesenen Windkraftflächen in unseren Gemeinden kein derart starkes Gewicht mehr haben, dass hierfür die Grundrechte und der Schutz so vieler Bewohner sowie der Erhalt der noch intakten Natur der Lüneburger Heide außer Kraft gesetzt werden.
Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5633** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausmaße von Windpark- und anlagen Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll. Da von politischer Seite möglichst große, leistungsstarke Neuanlagen gebaut bzw. kleinere, ältere durch solche ersetzt werden, was dem Interesse der Investoren, denen bekannt ist, dass der Ertrag mit jedem Höhenmeter um 1% steigt, sehr entgegen kommt, und weshalb sie derartige Anlagen einfordern werden, ist zu erwarten, dass in unseren Gemeinden so bald wie möglich Windräder von mindestens 200 m Höhe gebaut werden. Eine Höhenbegrenzung von 200 m, die der Landkreis ins Feld führt, dient dabei einzig den Investoren, die sich dadurch in Ruhe mit der Planung der Großanlagen beschäftigen können. Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist. Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Optische Bedrängung Der Senat des Bundesverwaltungsgerichts misst der Immission von Windkraftanlagen große Bedeutung bei und äußert sich zu den Belastungen: „Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Rücksichtnahmegebot ein unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BauGB hinaus auch auf sonstige nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens erstreckt. Zu diesen Auswirkungen gehören auch Belastungen psychischer Art“, wie die Rechtsprechung des Senats zur „erdrückenden“ oder „erschlagenden“ Wirkung von Gebäuden auf Nachbargrundstücke darlegt (vgl. Urteile vom 13. März 1981 – BVerwG 4 C 1.78 - a.a.O. und vom 23. Mai 1986 - BVerwG 4 C 34.85 – a.a.O.). Das OVG Lüneburg sagt in seinem Beschluss vom 04.04.2005 bezüglich optischer Bedrängung einer Windenergieanlage (Az.: 1 LA 76/04 – NVwZ-RR 2005, 521), dass eine bedrückende Wirkung durch die Höhe und Breite eines hinzutretenden Gebäudes	Zu Anzahl der möglichen WEA: Nach der - plausiblen - Schallimmissionsprognose des Büros Lärmkontor können im gesamten Vorranggebiet nach der Gebietskulisse 2. Offenlage lediglich etwa 16 Anlagen errichtet werden. Längenausdehnung: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht 5,1 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Hingegen ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes	wird teilweise berücksichtigt

entstehen könne. Das OVG Nordrhein-Westfalen spricht in seinem Beschluss vom 02.04. 2003 (Az.: 7B 235/03) von einer wesentlichen Dominanz einer Windkraftanlage schon, wenn sie mehr als 100 m (!) hoch ist.
Folglich und richtigerweise wird auch im Umweltbericht die kumulative, weit über die Fläche hinausgehende Wirkung der vielen, riesigen Windräder, die ja vom Landkreis selbst auch als ein optisches Bild dargestellt wird, kritisch beurteilt. So heißt es u.a. in folgendem Hinweis: „Die nördliche Teilfläche ist durch die z.T. weniger als 700 m in Südrichtung vom Ortsrand entfernten bestehenden Anlagen bei Südergellersen bereits erheblich vorbelastet und das Landschaftsbild entsprechend technisch überprägt," wobei noch nicht einmal das Repowering, also das Ersetzen alter, kleiner Anlagen durch neue, Berücksichtigung findet. Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten."
Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne. Die Frage der optischen Bedrängung richtet sich lt. Verwaltungsgericht des Saarlandes (Urteil vom 27.08.2008, AZ: 5 K/08) insbesondere nach Anlagenhöhe und Größe der Rotordurchmesser.
Lt. Umweltbericht wird überdies von einer Belastungsintensivierung über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausgegangen. Mit Beeinträchtigungen über den Nah- und Mittelbereich hinaus, also in über 2 km Entfernung, muss lt. Bericht auch auf Grund von 200 m-Anlagen zunehmend gerechnet werden. Dass von einer immensen Fernwirkung der großen Windkrafträder ausgegangen werden muss, die die diese Entfernung selbstverständlich bei Weitem überschreitet, braucht hier nicht näher erläutert werden. Obwohl bereits bei Erstellung des RROPs die entsprechenden ausschlaggebenden Kriterien bekannt waren, die Größe und Anzahl der zukünftigen Anlagen mit großer Sicherheit festlag, ist die Intensität, der Umfang und die Dauer der Belastung nicht ausreichend berücksichtigt worden, was rechtlich zu beanstanden ist, da dies vor der Baugenehmigungsebene hätte erfolgen können und müssen, um die Eignung des Gebietes festzulegen.

Erhebliche Benachteiligung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen
Im Umweltbericht werden für Einzelgebäude und Splittersiedlungen (bei einem Abstand von nur 500 m) zusätzliche Belastungen prognostiziert. Es kommt jedoch nicht zum Ausdruck, wie drastisch diese sein werden. So wird dieser besonderen Bebauungssituation offensichtlich keine Relevanz beigemessen. In der graphischen Darstellung bleiben Splittersiedlungen sogar ganz außen vor, so als gäbe es sie nicht. Unerwähnt im gesamten neuen Bericht/RROP bleibt zudem, dass die Zahl der betroffenen Wohngebäude in Splitterbesiedlung auf 40 angestiegen ist. Geht man von einer Bewohnerzahl von nur vier Personen pro Haus aus, so kommt man auf Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

160 (!) Menschen, denen man erhebliche Belastungen oder gar Gefährdungen zumutet. Um dies zu vertuschen, erscheinen diese extremen Nahbereiche in der graphischen Darstellung mit in der Säule bis 1000 m Entfernung, wohingegen der 500 m-Bereich gar nicht mehr, wie zuvor noch, eingezeichnet wird. Bewusst wird also ein falscher Eindruck erweckt. Obwohl der Landkreis genaue Zahlen kennt, setzt er Abstände zur Bebauung fest, die allenfalls für einzelne kleine Windanlagen ausreichend sein können. Realitätsfremde Einschätzungen sowie für den geplanten Windpark nicht anzuwendende Vergleichsangaben finden sich auch z.T. im Umweltbericht, in dem u.a. von nur sieben Windkraftanlagen, unabhängig von der Leistung ausgegangen und darüber hinaus auf antiquierte Erkenntnisse aus dem Jahre 1999 (Freud) verwiesen wird.
Heute blicke ich mit meiner Familie auf sieben Windkraftanlagen aus Südergellersen sowie auf acht Windräder aus Embsen und Melbeck, also aus der Samtgemeinde Ilmenau. Obwohl gerade Richtung Südergellersen z.T. noch einige Bäume dazwischen stehen, sieht man entsprechende Masten der 120/140 m-Anlagen z.T. mehr als zur Hälfte, was bedeuten würde, dass die größeren Räder, selbst wenn einige davon im unteren Bereich verschattet sein würden, noch 140 m darüber hinausragen würden. Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das Gericht hierzu entscheiden.
Davon, dass die älteren Anlagen zumindest mittelfristig abgebaut würden, wie der Landkreis noch im letzten Jahr schriftlich darlegte, kann inzwischen ebenfalls nicht mehr ausgegangen werden, da diese Räder fast alle gegen neue größere ersetzt werden sollen. Für unsere fünfköpfige hier wohnende Familie sowie für unsere Nachbarn, die mit drei getrennten Parteien ihr Haus bewohnen, würde das bedeuten, dass wir demnach zukünftig Immissionen von 20 bis 30 riesigen Industrieanlagen ausgesetzt sein werden. Dies wird aufgrund des diesbezüglich fehlenden Vorsorgeprinzips des Landkreises geschehen, obwohl der Umweltbericht sagt: “Abwägungsrelevante Beeinträchtigungen (…) durch ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen sind auszuschließen“. Diese Aufforderung wird ignoriert. Wir aber werden besonders unter den vielen nahen westlich gelegenen Windrädern leiden.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird. Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen, dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen,

was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5634** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz dieses Wissens soll den Bürgern hier ein einzigartiger, großer Windpark aufoktroyiert werden, der sich mit weit über zwanzig Windkrafträdern optisch, da ja als eine Fläche betrachtet, auf über 500 ha und über mehr als 5 km Breite direkt vor unseren Dörfern und in 500 m Entfernung zu unserem Haus erstrecken soll. Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung Ebenfalls bis 2013 galt noch ein Schutzabstand zum Wohngebiet von 1000 m, so wurde für Westergellersen in dieser Weise sogar noch nachgebessert, 2014 sollen nun für Dorfgebiete 800 m reichen. Diese Regelung wird getroffen, obwohl dem Landkreis Unterlagen vorliegen (s. Stellungnahme Nr. 2689), aus denen hervorgeht, dass das OVG Lüneburg bereits 2003 einen Abstand von 1000 m zu jeglicher Bebauung, damit auch zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern, empfohlen hat. Man bedenke, dass das Gericht von einer kleinen Windkraftanlage ausging, nicht von einem Windpark mit 200 m-Anlagen. Berücksichtigt wird bis heute nicht, dass dauerhaft genutzte Wohnhäuser, ob in Einzellage oder im Dorf schutzwürdiger sind als temporär genutzte Häuser oder Unterkünfte. 2013 wurde der Standort Kirchgellersen sogar noch wegen einer Wochenendsiedlung bzw. wegen der angewendeten Schutzabstände nicht weiter verfolgt. Im aktuellen RROP wird bei Campingplätzen und Ferienhäusern die gleiche Abstandsregelung wie bei Dörfern angesetzt. An Splittersiedlungen und Einzelhäuser, wie das Unsrige in Oerzen, darf tatsächlich auf 500 m heran gebaut werden, obwohl wir den Belästigungen und Gefahren Tag und Nacht schutzlos ausgesetzt sein werden. Von Belastung für den Raum, Barrierewirkung, auf die der Umweltbericht explizit hinweist („langgestreckter Querriegel mit fast 5 km Länge“) sowie Bedrängung/ Belastung/ Gefährdung für die benachbarte Bevölkerung ist nicht mehr, wie noch zuvor, die Rede. Der § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB findet kaum Beachtung. Die Festlegung von Abständen (in jeder Form) geschieht also willkürlich und rein nach Gusto. Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen. Weder Relief- noch Verschattungsargumente sind somit bei 200 m-Anlagen wirksam. Die vom Landkreis gern angeführte Rechtsprechung, nach der von einer bedrängenden Wirkung erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede ist, kann als nicht mehr aktuell angesehen werden, da sich die Bedingungen (Ausmaße und Menge der einzelnen Anlagen sowie das Zugrundeliegen einer riesigen Bebauungsfläche) in höchstem Maße verändert haben. Sollte der Landkreis nicht von seinen Planungen abweichen, müsste das Gericht hierzu entscheiden.	Zu "Willkürliche Schutzabstandsregelungen zur Bebauung": Die Vorwürfe entsprechen nicht den Tatsachen: - So sind die Abstandsregelungen keinesfalls willkürlich, sondern sie entsprechen der auch nach der TA Lärm sowie der Bauleitplanung üblichen bzw. gebotenen Differenzierung nach den jeweils unterschiedlichen Schutzansprüchen unterschiedlicher Gebietskategorien. Sie sind auch i.A. vorsorgeorientiert, d.h. sie gehen deutlich über das nach der maßgeblichen TA Lärm gebotene Maß an Mindestabständen hinaus.Es liegt insofern auch nicht - wie vom Stellungnehmer unterstellt - eine Änderung gegenüber dem Entwurf 2013 vor. Auch gibt es nach Kenntnis des Plangebers keine Empfehlung des OVG Lüneburg, einen allgemeinen Mindestabstand von 1000 m vorzusehen. Eine solche Empfehlung würde im Übrigen auch gar nicht zulässig sein, weil die Regionalplanung hier ein Planungsermessen hat, sofern die gebotenen Mindestabstände der TA Lärm nicht unterschritten werden. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet	wird teilweise berücksichtigt

Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Schutzabstände
Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung. Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.
Dabei gibt der § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG deutlich vor, dass die privaten Belange neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen sind. Dies ist weder genau genug noch vorsorglich erfolgt, was sich schon an der Abstandsfestlegung ab 500 m zur ersten Bebauung respektive 800 m zu den Häusern an den Dorfrändern zeigt.
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen der Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von (nur) 100 m zu Siedlungsrändern untersucht und festgestellt, dass nachhaltige Auswirkungen erst bei einem Abstand von 1300 m zu vernachlässigen sind. Der Landkreis ignoriert diese Studien/Abstände und nimmt sich eine erhebliche Reduzierung heraus, obwohl es sich bei der Planung um weitaus größere Dimensionen (Anlagenhöhe, -leistung und -menge) handelt. Er verfährt damit, wie schon 2013, fahrlässig, nimmt Situationen vor Ort überwiegend nicht in Augenschein und antizipiert die Beeinträchtigung direkt betroffener Menschen in unmittelbarer Nähe der Industriean-lagen nicht.
Abstandsregelungen werden ohne Beachtung des Rücksichtnahmegebots starr festgelegt. Lt. Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 24.08.2010 (Az.: 5 L 333/09) sind Abstandsangaben jedoch als Anhaltswerte zu betrachten und dienen der Orientierung. Sie entbinden lt. Gericht aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen. Statt diese flexible Regelung im RROP vorzusehen, maßt der Landkreis sich an, die zweieinhalbfache Höhe von Anlagen als ausreichend für Einzelbebauung anzusehen und oberhalb der dreieinhalbfachen Höhe offensichtlich ebenfalls nicht diskutieren zu wollen, wohlwissend, dass Bayern die zehnfache Höhe als Mindestabstand vorsieht. Das Gericht hingegen äußert sich wie folgt: „Eine starre nach Metern bemessene Abstandsreglung würde der nach § 35 Abs. 1 BauGB gebotenen worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Berücksichtigung aller Einzelfallumstände nicht gerecht.“
In unserem Fall, d.h. für meine Familie und unsere nächsten Nachbarn insbesondere, aber auch für die anderen, nur wenig entfernter wohnenden Bürger der betroffenen Ortschaften bedeutet dieser Windpark, dass er uns durch die besondere Einzigartigkeit sowie die ungeheuren Dimensionen der Anlagen in der Gesamtheit zwar zum Einzelfall macht. Dieser wird aber dennoch nicht speziell betrachtet und vorsorglich behandelt. Leichtfertig und gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstoßend geht der Landkreis überdies mit uns, in Einzellage wohnenden Bürgern, als Minorität um, indem er uns weniger Schutz zukommen lässt als anderen Menschen.

Stehen geeignete Flächen aufgrund bereits zahlreich bestehender Windenergieanlagen inzwischen nicht mehr in gewünschtem Maße zur Verfügung, darf eine Ausweisung von Arealen nicht erzwungen werden. Vor allem darf das Vorsorgeprinzip, welches im RROP antizipierend berücksichtigt werden muss und das sich besonders in Form von erheblich größerer Abstandshaltung widerspiegelt, nicht unterlaufen werden und muss für alle Menschen gelten, um eine ausnahmslose Protektion für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5635** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem unwissenden Bürger hingegen, der sich nicht einmal das Ausmaß eines einzelnen Windrades dieser Höhe vorstellen kann, geschweige denn die Wirkung eines Windparks, wird damit eine Begrenzung vorgegaukelt, die beruhigend wirken soll. Statt Konsequenzen offen und objektiv zu kommunizieren und mit betroffenen Menschen zu diskutieren, soll die Errichtung von übermäßig vielen Windkraftanlagen rücksichtslos durchgesetzt werden, ein Vorgehen, das in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu akzeptieren ist. Unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden Anscheinend aus Angst, prozentual nicht genügend Windenergieflächen ausgewiesen sowie das Wort „substanziell“ nicht richtig interpretiert zu haben und damit rechtlich angreifbar zu sein oder/und um zu erzwingen, dass (z.T. selbst) gesteckte Ziele erreicht werden, sind dem Landkreis offensichtlich viele Mittel recht, beginnend mit dem Verfahrensablauf zur Flächenfestlegung, in dem Kommunen und Bürger weder frühzeitig noch ausreichend und in angemessener Form beteiligt wurden, auch wenn dies lt. Punkt 4 im RROP entsprechend dargestellt wird. So haben die Oerzer Bürger und deren Gemeinderat sowie die Samtgemeinde Ilmenau erst zufällig Mitte Februar 2014 auf Umwegen von der Planung eines „Bürgerwindparks“ (man beachte die Namensgebung) erfahren, was rechtlich zu beanstanden ist, denn unter § 2 Abs.1 UVPG ist festgelegt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Dies ist nicht oder absolut unzureichend erfolgt. Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km- Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte. Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich	angeblich "unzureichende Information/Beteiligung von Bürgern und Gemeinden": Das Verfahren ist in keiner Weise zu beanstanden: - Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert. - Die Oerzener Bürger hatten nicht nur in der - planungsrechtlich nach dem NROG gar nicht erforderlichen, also was die Beteiligung anbelangt zusätzlichen - Bürgerversammlung im April 2014 die Gelegenheit, sich einzubrigen. Vielmehr ist gerade die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung vom Frühjahr 2014 die Gelegenheit, sich zu dem vorliegenden E n t w u r f (der eben noch kein endgültig beschlossener Plan ist) zu äußern. Alle Stellungnahmen werden sorgfältig gepüft und abgewogen und ggf. auch berücksichtigt. Von einer "rücksichtslosen" Durchsetzung der Planung kann daher überhaupt keine Rede sein. So soll der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert werden. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt.
Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.

Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen. Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt.
Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht.
Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots
So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe

befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.

Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist. Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten seien.

Die Schutzabstände betreffend tut sich im RROP das größte Problem auf, da sie nicht vorsorglich, sondern willkürlich bestimmt worden sind, um genügend Fläche für

Windkraftanlagen zu erhalten. Obwohl die Rechtsprechung, wie dem Landkreis bekannt ist, nicht näher definiert, ab wann der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben wird, entscheidet sich der Kreis neben einem „maximalen“ für ein sogenanntes „moderates Szenario“ statt für ein „restriktives“ und damit für geringere Abstandshaltung. Anzumerken ist, dass bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen keine Unterscheidung zwischen maximal und moderat gemacht wurde, sondern hier bei beiden Vorschlägen der sehr geringe Abstand von 500 m angesetzt wird, bei Dorf-, Kern- und Mischgebieten wird auch nur jeweils ein marginaler, lächerlicher Unterschied von 50 m gemacht. Abgesehen davon, dass die Szenarien selbst erstellt und tituliert wurden, man also unterstellen muss, dass das Szenario-Prozedere nur eine Alibifunktion hat, welche den Bürgern ein Trugbild von durchdachten, echten Alternativen vorgaukelt, spielt der Landkreis in der implizierten Unbedenklichkeitsdarstellung mit Abständen und Ausnahmeregelungen, die nicht nur die Lebensqualität der Bürger sehr einschränken, sondern die geeignet sind, ihnen Schaden zuzufügen, physisch, psychisch und materiell.

Vorsorge statt Nachsorge
Bei der gesamten Planung wird sich in erster Linie auf Erfahrungen mit kleineren Windrädern gestützt. An keiner Stelle des RROPs werden konkrete Erfahrungswerte mit großen Windfarmen und Anlagen dieser Leistung und Größe aus dem Ausland mit eingebracht. Der Plan entbehrt grundlegender objektiver, wissenschaftlicher Unbedenklichkeitsstudien bezüglich der Beeinträchti-gung für Menschen, die in der Nähe einer solchen Menge von Industrieanlagen wohnen. Stattdessen wird hier eine Planung vorgelegt, die man stoppen will, wenn deutsche Studien gesundheitliche Schädigungen nachgewiesen haben. Verantwortungslos setzt der Landkreis seine Bürger somit zunächst starken Beeinträchtigungen und möglichen schwerwiegenden Folgen aus und stoppt sein Projekt erst, nachdem die Menschen gelitten haben. Statt des Vorsorgeprinzips gilt für ihn allenfalls das Nachsorgeprinzip. Er beachtet das gesetzliche Recht auf körperliche Unversehrtheit von vorn herein nicht ausreichend, vor allem indem er sich mit kritischen, warnenden Ausführungen nicht zur Genüge auseinandersetzt, diese nicht anerkennt oder sie bewusst nicht öffentlich kommuniziert. Obwohl er informiert ist, dass sich vor allem in puncto Lärm und Infraschall Normen und Vorschriften in Überarbeitung befinden und Studien im Gange sind, welche die Planung wegen der Berücksichti-gung einer Minimierung gesundheitlicher Risiken in großem Umfang verändern könnten, ist er ignorant und setzt antiquierte Maßstäbe und geringe Abstände an, um sein Vorhaben rücksichtslos durchzusetzen. Es wäre zumindest geboten, entsprechende Veröffentlichungen, die für den Herbst 2014 angekündigt sind, abzuwarten, bevor Festlegungen erfolgen.

Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5636** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Modifizierte Kriterien für die Zusammenlegung von drei Teilflächen zu einem Vorranggebiet Die vom Landkreis ursprünglichen festgelegten Kriterien und Vorgaben für die Ausweisung von Windenergieflächen wurden mehrfach derart geändert, dass sie heute keine Anwendung mehr finden müssen. Bez. Rechtlicher Grundlagen oder zumindest Begründungen wurden Samtgemeinde, Gemeinde oder Bürger kaum informiert. Hat man sich zunächst der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums bezüglich einer 5 km- Entfernung zwischen Vorranggebieten angeschlossen, sollen es heute nur noch 3 km sein. Um dies noch zu unterlaufen, wurden nach der Waldrodung jedoch kurzerhand drei Vorrangflächen ganz nah beieinander ausgewiesen, die dann optisch als eine Einheit wirkend bezeichnet werden. Nicht mehr die Rede ist von den Überlegungen aus dem Jahr 2013. Denn noch im letzten Jahr sollten nicht einmal die Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen zusammengelegt werden, da dies eine zu große Belastung für den Raum gehabt hätte, die Mindestabstände zu klein gewesen wären und eine Barriere für Vögel vermieden werden sollte. Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt. Jegliche festgelegte Abstandsregelung zwischen einzelnen Vorranggebieten wird ad absurdum geführt.	Der Empfehlung des seinerzeitigen Erlasses des Landes Niedersachsen hat sich der Landkreis zu keiner Zeit während des Aufstellungsverfahrens angeschlossen. Lediglich im Szenario "Restriktiv" ist erin solcher Abstand durchgespielt, aber bereits im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zugunsten des 3-km-Abstands verworfen worden. In den jeweiligen Begründungen zum Entwurf Frühjahr 2013 wie auch zum Entwurf Frühjahr 2014 wird ausführlich dargelegt, warum sich der Landkreis für einen 3-km-Abstand ausspricht. S. 35 der Begründung: "Um eine weitere Konzentration zu erreichen, wurde ein Mindestabstand zwischen den festzulegenden Windparks von 3000 m definiert. Die oberste Landesplanungsbehörde, ausgesprochen im Erlass von 2004, empfiehlt einen Mindestabstand von 5000 m zwischen einzelnen Windparks. Wollte man dieser Empfehlung folgen, so hieße das, dass noch weniger Vorranggebiete verblieben, nämlich statt 8 mit einem Gesamt-Flächenumfang von ca. 780 ha nur noch 7 Vorranggebiete, wobei ein weiterer Standort im Umfang wesentlich reduziert werden müsste. Dies ergäbe dann nur noch einen Flächenumfang von ca. 685 ha. Damit würde bei einer solch geringen Anzahl an Standorten mit entsprechend geringem Gebietsumfang der Windenergie absolut und im Verhältnis zur disponiblen Plangebietsfläche nicht mehr substanziell Raum geschaffen." S. 36 "Der Planverfasser hat mit Unterstützung des Gutachters des Umweltberichts im Rahmen einer Bereisung die Plausibilität dieses 3-km-Abstands überprüft. Dabei konnte übereinstimmend festgestellt werden, dass ein solcher Abstand in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung desLandschafts-empfindens darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung entsteht. Dies ist der spezifischen Topografie (wellige Geest) und Bewuchsstruktur (kleinräumiger Wechsel von	wird teilweise berücksichtigt

Feldern, Gebüschen, Heckenstrukturen und kleineren Waldstücken) geschuldet, anders etwa als in ausgeräumten Bördelandschaften oder im Marschland."

Auch kann die Gesamtfläche sehr wohl als zusammenhängend bezeichnet werden:
Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen.
Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck.
Daraus ergibt sich, in Verbindung mit der in der Begründung ausführlich dargelegten Verminderung des Abstands zu klasifizierten Strßen und der - unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können - erteilten Waldumwandlungsgenehmigung eine Potenzialfläche, die nach den gewählten Kriterien als ein zusammenhängendes Vorranggebiet festgelegt werden soll.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5637** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese neue Planung dieses Windenergiegebietes, bestehend aus drei Teilflächen, widerspricht also nicht nur der Aussage des Landkreises im vorigen Entwurf, in der sich für ein „Bündelungsprinzip, verbunden mit einer weitest möglich die Wohn- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigenden Standzielsetzung“ ausgesprochen wird, was offensichtlich nicht mehr als relevant erachtet wird, sondern sie misst dem Schutzgut „Mensch“ nicht das hohe Gewicht bei, wie unter Punkt 1 des RROPs noch gefordert wird. Im Gegenteil, im aktuellen RROP werden die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft nicht, wie unter Punkt 8 im Ergebnis betont wird, in ausgewogener Weise berücksichtigt. Vernachlässigung des Vorsorgeprinzips und des Rücksichtnahmegebots So ist dieser Plan in zahlreichen Punkten rechtlich angreifbar. Vor allem widerspricht er in vielerlei Hinsicht immer wieder dem schon im Vorweg im Auge zu habenden nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und leugnet zu erwartende, durch den geplanten Windpark hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. gleichfalls bereits in diesem Stadium der Planung zu beachtenden § 3 Abs. 1 BImSchG, also Immissionen, bzw. berücksichtigt entsprechend nötige Abstände nicht in ausreichendem Maße. Statt selbst verantwortungsvoll nach dem Vorsorgeprinzip zu planen, ohne dies durch Ausnahmereglungen zu unterlaufen, schiebt er die Verantwortung auf die nachfolgende Zulassungsebene ab bzw. verweist auf mögliche nachträgliche Änderungen. Letzteres impliziert, dass die nachbarschaftliche Bevölkerung zunächst erheblichen Belästigungen oder gar gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden kann und sie dann selbst den Beweis antreten muss, dass starke Beeinträchtigungen sowie physische oder psychische Beschwerden von den Windkraftanlagen herrühren. Das jedoch ist weder zumutbar noch ist ein zweifelsfreier Nachweis möglich. Dies ist dem Landkreis bekannt. So kann und darf nicht der Ansatz eines RROPs sein. Auswirkungen des Windparks auf die Menschen in der Umgebung Die Erstreckung auf dem ausgewiesenen Gebiet, die Höhe und große Anzahl der Windkraftanlagen und vor allem die Nähe des Windparks hat verheerende Auswirkungen auf die Menschen der umliegenden Dörfer, in extremen Maße auf diejenigen, die wie wir und unsere nächsten Nachbarn in nur wenigen Hundert Metern Entfernung damit leben müssen. Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot.	Der Planentwurf widerspricht in keiner Weise dem erwähnten Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB, denn er hält nicht nur die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm ein, sondern sieht entsprechend dem Vorsorgeprinzip in der Regel größere Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, vor. Dies belegt die schalltechnische Untersuchung von Windenergiestandorten des Büros "Lärmkontor" in der aktuellen Fassung vom 18.09.2014. Insofern wird auch § 3 Abs. 1 BImSchG beachtet. Darüber hinaus werden vorsorgeorientierte Abstände zu naturbezogenen Raumnutzungen gewählt. Es handelt sich also insgesamt um ein die unterschiedlichen Belange sorgfältig abwägendes Planungskonzept. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Im Ergebnis wird die Teilfläche Oerzen - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Schattenwurf
In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren.

Disco-Effekt und nächtliche Befeuerung
Problematisch ist auch die Belästigung durch Lichtblitze in unmittelbarer Nähe, denen man bis heute durch Beheizung bei Nässe und Vereisung noch nicht ausreichend vorbeugen kann, auch wenn der Disco-Effekt ansonsten durch Rotorbeschichtung bereits etwas gedämmt wird. Hinzu kommt, dass man dem Stören durch nächtliches Rotlicht-Dauerblinken nur durch heruntergelassene Jalousien entgegenwirken kann. Da ist es wenig hilfreich zu wissen, dass bedarfsgerechte Befeuerung bereits möglich ist, denn momentan gibt es erst einen einzigen entsprechenden technischen Versuch in einem Windpark in Langenhorn. Noch sind nicht die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen geändert, um die Neuerung nutzen zu können. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist eine entsprechende Entwurfsfassung noch nicht einmal abgeschlossen, was für uns als betroffene Bürger bedeutet, dass wir die Befeuerung bei Dunkelheit noch lange ertragen müssen, was unsere Lebensqualität sogar bei Dunkelheit noch weiter minimiert und einer gesunden Psyche nicht zuträglich ist.

Störende Rotorbewegungen
Einen Nerven belastenden Effekt hat zudem das Unruheelement, das die Rotoren durch ihre Bewegung schaffen, vor allem, wenn die Windkraftanlagen sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie es bei dem geplanten Windpark bei uns der Fall sein wird. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, „dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist“(Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Ist ein Windpark nur kaum mehr als das Zweifache der Gesamthöhe entfernt, bildet er mit Sicherheit ein Faktum, das für uns als Nachbarn unzumutbar ist. Es wird sogar von einer Beeinträchtigungszone gesprochen, die ca. bis zum 10- bis 15-fachen der Anlagenhöhe reicht. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.

Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.

Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt.
Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.

Bez. unserer persönlichen Umstände sind diese Kriterien unbedingt zu beachten, da sie allesamt für eine erhebliche Verschlechterung unserer Lebensverhältnisse und der Gesamtsituation sprechen. Dies ist bislang in keiner Weise erfolgt. Ähnliches gilt ebenfalls für die Bevölkerung, die nur unwesentlich weiter als wir vom geplanten Windpark entfernt wohnt, denn bei sehr großen, leistungsstarken Windkraftanlagen, die geballt vor Ortschaften stehen, macht sich ein Entfernungs-unterschied von nur wenigen 100 m kaum bemerkbar. Eine solche Verschlechterung der Situation, die absolut nicht als „sehr geringfügig“ abgetan werden darf, wie dies bei der Entgegnung auf die Stellungnahmen zu Köstorf 2013 erfolgt ist, muss als Abwägungskriterium viel größere Beachtung finden, da das aktuelle RROP, bedeutend mehr Beeinträchtigungen für die Bürger erwarten lässt als dies bei kleineren Windkraftanlagen und bei einer geringeren Anzahl von Windkrafträdern der Fall ist.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5638** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu beanstandendes Vorgehen bei der Umwidmung einer Forstfläche in eine Vorrangfläche Windenergie Vorausgegangen sind der Ausweisung des Vorranggebietes Wetzen- Oerzen-Südergellersen weitere, ehemalige Planungen, Festlegungen und Begründungen, die heute nicht mehr gelten sollen. So widerspricht das jetzige RROP der ursprünglichen Darstellung des Flächennutzungsplans, was wiederum nicht in Einklang mit dem § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB steht. Noch bis 2013 wäre für das bis dato bewaldete Teilgebiet, das inzwischen im RROP für Windenergie vorgesehen ist, eine entsprechende Umwidmung gar nicht ohne Weiteres möglich gewesen. Soll doch der Wald nach Festlegung des LROP 4.2 Ziffer 04 im Sinne der Landesvorgaben „wegen seiner vielfältigen Funktion, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für Windenergie in Anspruch genommen werden“. Bleibt anzumerken, dass es sich nicht etwa um eine Fläche handelt, die durch Einrichtungen oder Bauten vorbelastet ist. Der Landkreis selbst bezieht sich noch am 23.10.2013 auf das obige Zitat und äußert sich zu einer Stellungnahme bezüglich des vorigen RROP-Entwurfs folgendermaßen: „Eine Änderung dieser – aktuellen - Regelung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.“ So verwundert es schon sehr, warum just auf dem angesprochenen Teilgebiet einem Landwirt mit mehreren außerordentlich großen Höfen genehmigt wurde, ein für seine Verhältnisse kleines Waldstück zu roden, um dort Blaubeeren, die bekanntlich nicht nur auf ehemaligem Waldboden gedeihen, anpflanzen zu können, und warum diese Fläche umgehend und eigenmächtig, obwohl nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises liegend, in eine Vorrangfläche Windenergie umgewidmet werden konnte, auf welcher der Landwirt nun so schnell wie möglich und vom Landkreis gewünscht Windkraftanlagen stellen möchte. Anzumerken ist, dass aus einem Schreiben der Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG an Herrn Kalliefe (Stellungnahme Sommer 2013, ID 4077) hervorgeht, dass ein offensichtlich konstruktives Gespräch stattfand, in dem eine Prüfung bezüglich des Windparks erörtert wurde, und nach dem der Landeigentümer/die Landwind GmbH die Plandaten des Gebietes „aktualisiert“, also neu aufgezeichnet hat, um eine Windenergiefläche zustande kommen zu lassen. Dies lässt Absprachen vermuten, die in beiderseitigem Interesse zum Windpark-Ziel führen sollten. Dass dieser Schriftsatz Lügen beinhaltet, wie die Befürwortung der Erweiterung der Windenergiefläche seitens der Gemeinde oder die erfolgte Berücksichtigung von Auswirkungen bez. Schall und Schattenwurf, sei hier nur am Rande erwähnt. Fakt ist, dass Wald unter einem Vorwand abgeholzt wurde und dafür eine Genehmigung erteilt wurde. Dem entgegen betont Kreisrätin Frau Scherf allerdings selbst, dass Wald schützenswert sei. Er dürfe anderen Ortes nicht gerodet werden. Der erwähnte Fall solle eine absolute Ausnahme bleiben, es habe sich zudem bei dem gerodeten Gebiet um minderwertigen Wald gehandelt, wobei sich hier eine subjektive Bewertung/Einteilung und folgenschwere Entscheidungsgewalt angemaßt wird. Einerseits darf also Wald abgeholzt werden, anderseits aber darf kein weiteres	Zu angeblichem Verstoß gegen das LROP: LROP 4.2 Ziffer 04 ist hier nicht einschlägig, denn hier wird ja keine a k t u e l l e Waldfläche in Anspruch genommen, sondern eine e h e m a l i g e, für die aus anderen Gründen auf Antrag des Eigentümers eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Ersatzaufforstungen an anderer Stelle angeordnet. Die Fläche wurde auch nicht "umgehend und eigenmächtig" vom Eigentümer in eine Vorrangfläche für Windenergie umgewandelt, sondern es waren nach dem für die Planung der Windenergie maßgeblichen Kriterienset Hinderungsgründe für eine solche Festlegung für die Windenergie entfallen. Die Ausweisung von Vorranggebieten liegt aber - im Rahmen der Vorgaben des LROP, die hier ja wie dargestellt erfüllt sind - in der Entscheidungskompetenz des Landkreises. Die Behauptung, hier habe es zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis Absprachen gegeben, entbehrt jeder Grundlage. Zu den angeblichen "Lügen" im Schriftsatz des Antragstellers wird keine Stellung bezogen. Auch ist die Aussage der Landkreisverwaltung, es habe sich hier um minderwertigen Wald gehandelt, für die Frage der Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie überhaupt nicht von Belang. Hiermit sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, dass aus wald- und landschaftsökologischer Sicht eine Umwandlung vertretbar war, insbesondere auch deshalb, weil sich der Antragsteller zu Kompensationsmaßnahmen verpflichten musste, aufgrund derer mittel- bis langfristig die landschaftlichen, waldfachlichen und Naturschutzfunktionen aufgewertet werden. Es ist zwar richtig, dass Heidelbeeren (als typische Waldpflanze) nicht zwingend auf ehemalige Waldböden angewiesen sind, doch bieten solche Böden eben gerade die idealen Standortvoraussetzungen für diese Spezialkulturen (z.B. niedriger pH-Wert). Wollte man Blaubeeren auf herkömmlichen Ackerböden züchten, so müssten diese entsprechend mehr oder weniger aufwändig aufbereitet werden, was nicht nur kostenintensiv und weniger erfolgversprechend wäre, sondern unter Umständen auch - etwa durch Entnahme von Torf oder Waldböden an anderer Stelle und Einbringen dieses Materials in die für Blaubeeren vorgesehenen	wird teilweise berücksichtigt

Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für Windenergie genutzt werden, egal ob die Fläche jemals forstwirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht, egal, ob dort gebaute Windkraftanlagen in deutlich größerem Abstand zu Wohngebieten gebaut werden könnten und somit die Bevölkerung erheblich weniger belastet würde oder nicht.
Dieses Vorgehen werde ich gerichtlich prüfen lassen, sollte der Landkreis hierfür in seiner Antwort auf die Stellungnahme keine rechtssichere Begründung haben und sollte es bei der Beibehaltung der Windparkplanung lt. RROP bleiben.

Böden - Eingriffe in den Naturhaushalt an anderer Stelle verursachen würde.
Im Übrigen ist dies für die Frage der Rechtmäßigkeit der Waldumwandlungsgenehmigung überhaupt nicht relevant. Es gibt rechtlich und sachlich keine Veranlassung, diese Genehmigung zurückzunehmen. Für die Abwägung, ob hier ein Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann, ist daher entscheidend, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung rechtmäßig erteilt und die Waldumwandlung daraufhin auch vollzogen worden ist. Damit ist das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für diesen Bereich schlicht obsolet und kann daher als Ausschlusskriterium nicht mehr herangezogen werden.
Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse") wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5639** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert. Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird. Dort wird vom Schallleistungspegel heutiger Technik gesprochen, wobei durchschnittliche Pegel angegeben werden, was sehr undifferenziert und wenig aussagekräftig ist. Auch werden zahlenmäßige Angaben zu 2 MW-Anlagen gemacht. Da jedoch Anlagen viel größerer Leistung zu erwarten sind, sind diese Angaben nutzlos und vermitteln ein falsches Bild. Es ist von hohen Industrieanlagen auszugehen, deren Emission/Immision, wiederum je nach Typus differiert. Das OVG Koblenz hat in seinem Beschluss in Anlehnung an das OVG Münster (Beschluss vom 22.03.2004, Az.: 10 B 549/04) bereits erwähnt, dass die Funktion einer Schallprognose nur erfüllt werden kann, wenn die Schallausbreitungsrechnung von zutreffenden Werten ausgeht. Dies setzt voraus, dass die Ausgangswerte entweder gemessen oder auf Grundlage einer Messung eines baugleichen Windkraftparks für die konkret geplante Anlage berechnet werden. Um jedenfalls annähernde Werte zu erhalten, hätte zumindest eine Messung an einem Windpark mit ähnlich vielen 200 m-Anlagen auf geologisch ähnlicher Fläche erfolgen oder eine Berechnung unter Einbeziehung möglichst vieler zu berücksichtigenden Komponenten erstellt werden müssen. Dies wäre zumindest dann notwendig gewesen, wenn, wie im RROP, höchstzulässige Lärmwerte angesetzt werden und außergewöhnliche meteorologische Verhältnisse, wie Sturm, die sich nachweislich häufen, außer Acht gelassen und die gegenseitige Beeinflussung nicht berücksichtigt werden. Bei einem derartigen Windpark hätte ebenfalls eine Serienstreuung bedacht werden und Erkenntnisse bez. einer Vielzahl von unterschiedlichen sowie von gleichen Anlagen einbezogen werden müssen. Eine Ausbreitungsrechnung nach dem sogenannten alternativen Verfahren gemäß DIN 9613-2 Abschnitt 7.3.2 hätte ermittelt werden sollen (s. hierzu auch: Urteil VG Aachen, 6. Kammer vom 23.01.08, Az.: 6K 807/06). Nur wenn eine sorgfältig angefertigte Prognose vorliegt, kann sicher gestellt werden, dass	s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Infraschall" Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Zumutbarkeitsgrenzen voraussichtlich nicht überschritten werden. Diese äußerst relevante Schallprognose für das spezielle, dreiteilige und sehr große Vorranggebiet „Wetzen-Oerzen-Südergellersen“, von dem außerordentlich viele Bürger belastet werden, ist jedoch nicht annähernd in der oben genannten Form erstellt worden. Eine Gegenargumentation, dass ein genaues Gutachtachten erst bei Stellung des Baugenehmigungsantrages noch erfolgen wird und muss, greift nicht, denn ohne eine relativ genaue Prognose, welche die örtlichen Gegebenheiten sowie die topographischen, technischen, qualitativen und quantitativen Voraussetzungen einbezieht, kann eine verantwortungsvolle Abstandsregelung, die das Wohl und den Schutz der Bürger gewährleistet (Vorsorgeprinzip), im Grunde überhaupt nicht festgesetzt werden. Lt. Urteil des 12. Senats des OVG Lüneburg vom 17.10.2013 (Az.: 12 KN 277/11) sind die privaten Belange gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG neben den öffentlichen schon bei der Ausweisung der Konzentrationszonen von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen. Dies ist nicht im vorsorglichen Maße erfolgt.

Umgang mit der TA-Lärm

Da Lärm von Windkraftanlagen für viele Menschen die stärkste Beeinträchtigung und größte gesundheitliche Gefahr darstellt, dürften auch die TA-Lärm-Werte nicht vollends ausgereizt werden. Wie das Bundesumweltamt am 12.07.2011 zum Thema „Gehörschäden und Stressreaktion“ veröffentlicht, „wirkt Schall auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst. Dies kann auch schon bei niedrigeren, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen.“ Weiter heißt es: „Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästig. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn.“ Angesprochen werden hier insbesondere das Nervensystem und Herzkreislauferkrankungen. Lt. Umweltbundesamt („Schlafstörungen durch Lärm“, 15.05.2012) steigt das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten und psychische Erkrankungen schon ab nächtlichen Dauerpegeln von 40 dB(A). Entsprechende Empfehlungen gibt auch die WHO aus. Lt. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2007 (Az.: BVerwG 4 C 2.07) „ist davon auszugehen, dass der TA-Lärm die Vorstellung zugrunde liegt, in allen Wohn- und Schlafräumen sei nachts ein höheres Schutzniveau sicherzustellen als in der allgemein durch eine stärkere Geräuschbelastung geprägten Zeit am Tag.“ Ein maßgeblicher Nachtimmissionswert darf nicht überschritten werden. Maßgeblich ist lt. Gericht dabei, „ob die Geräuschkomponenten in ihrer störenden Wirkung deutlich wahrnehmbar sind.“ Letzteres ist in einem nur von Natur umgebenen Haus mit Sicherheit der Fall. Lt. Gericht sind dabei vor allem die Wohnräume, die dem besonderen nächtlichen Ruhebedürfnis gerecht werden können, in Betracht zu nehmen. (Hier ist anzumerken, dass vier unserer Schlafräume nach Westen, also zur zukünftigen Windparkseite und in Hauptwindrichtung liegen.) In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca. 25 dB(A) werden 35 dB(A) als Störgeräusch wahrgenommen. Dass bei einem Windpark mit leistungsstarken, hohen Anlagen in 500 bis 800 m Entfernung dieser Wert überschritten wird, steht genau so außer Frage wie der Fakt, dass es damit zu permanenter, starker Beeinträchtigung kommt, der niemand entgehen kann. Bei einer Entfernung von 500 m zur Windkraftanlage geht aber schon der Gutachter des „Lärmkontors“ von einer Beschallung aus, die tags und nachts zwischen 40 und 45 dB(A) liegt. Letzteres bedeutet, dass es für uns keinerlei Ruhephasen mehr geben würde, was eine Qual wäre.

Zu zweifeln ist überdies an der Berechnung bzw. der Auswertung der Schallprognose der Firma „Lärmkontor“. Wurde 2010 vom Gutachter für Südergellersen noch eine Überschreitung der

zulässigen Werte für Gebäude am Ortsrand festgestellt, geht man in der aktuellen Prognose von wesentlich geringeren Werten aus. Dies erscheint sehr dubios und macht eine erneute Schallprognose eines anderen, unabhängigen Gutachters erforderlich
Nach Nr. 3.3.5 der TA-Lärm muss bei Messungen/Berechnungen ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit und nach A 3.3.6 ein Zuschlag für Impulshaltigkeit berücksichtigt werden. Auch dies ist gerade in der ansonsten ruhigen Umgebung wichtig, aber nicht entsprechend beachtet worden. Bei der Schallprognose wird zu alledem nicht in Erwägung gezogen, dass diese Immissionswerte aufgrund der Einzellage und der topographischen Voraussetzungen mit Sicherheit nicht zutreffen, sondern überschritten werden. Allein durch den Gebietscharakter ist von einer Überschreitung auszugehen. Weiter bleibt bei der Festsetzung von Abstandsregelungen - obwohl erwähnt - unberücksichtigt, dass auch hörbarer Lärm subjektiv viel stärker empfunden werden kann, was von Medizinern nicht in Frage gestellt wird. Dieses Gefühl verstärkt sich bei Menschen, die sonst keinem Lärm ausgesetzt worden sind, wie meine Familie und ich (vor allem aufgrund der sehr ruhigen Lage), nochmals.
Es bleibt unfairerweise unerwähnt, dass es in der TA Lärm durchaus Kann-Vorschriften (Nr. 6.5 Satz 3 und 7.2) und Bewertungsspannen (A 2.5.3) gibt. So werden im RROP statt der möglichen niedrigeren Werte die zugelassenen Höchstwerte ausgeschöpft, um die Abstandshaltung so gering wie möglich zu halten, ohne dabei auf die benachbarten Menschen Rücksicht zu nehmen.
Nicht nachvollziehbar ist, warum einigen Menschen diese Nerven schädigende Unruhe zugemutet wird, anderen jedoch nicht. Dies stellt einen Verstoß gegen die Art. 2 und 3 des Grundgesetzes dar. Das Vorsorgeprinzip gilt für alle Menschen und darf nicht durch Aussagen wie „in der Regel“ unterlaufen werden.
Im Falle von Windparks ist für die Bevölkerung keinerlei Sicht- oder Lärmschutz möglich wie bei Autobahnen oder Gleisstrecken. Auch die Möglichkeit, die Windkraftanlagen lt. RROP „in kritischen Situationen im schallreduzierten Modus“ betreiben zu können, sagt nichts darüber aus, wann genau, inwieweit oder ob überhaupt die Bevölkerung hierdurch geschützt wird, zumal sich die Frage aufdrängt, wer in entsprechenden Fällen die Entscheidungen trifft und welche Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen fehlen offensichtlich.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5640** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Weiter heißt es: „Die östliche Teilfläche bei Oerzen wird von der Ortslage Oerzen aus fast uneingeschränkt sichtbar sein; speziell nachmittags oder im Winter bei tief stehender Sonne sind aufgrund der Südwestlage Schattenwurf und Reflexionen möglich. Auch Lärmbelästigungen aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest können auftreten.“ Mithin ist nicht nur für uns in 500 m und unsere nächsten Nachbarn, die in 600 m Entfernung betroffen sind, eine erhebliche Belastung zu erwarten, sondern ebenfalls für eine große Anzahl weiterer Bürger. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt/Oder vom 28.04.10 (Az.: 5 L 333/09) besagt aber, dass es einer besonders intensiven Prüfung bedürfe, wenn der Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Das OVG Münster stellte am 09.08.2006 fest (AZ: 8 A 3726/05, bestätigt durch BVerwG, Bucholz 406.11 § BauGB Nr. 374), dass grundsätzlich auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke im Außenbereich im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht vereinbar sein könne. Schattenwurf In nur 500 m Entfernung von einem Windpark ist man vom Schattenwurf vieler Anlagen betroffen, was zu einer entsprechend langen Beschattungsdauer führt (Summe der einzelnen Beschattungsdauern). Lt. Umweltbericht ist die Belästigungsgrenze einer (nur) 140 m hohen Windenergieanlage (2 MW) bei ca. 1300 m. Da von erheblich höheren, leistungsstärkeren und kompakteren Anlagen auszugehen ist, verschiebt sich diese Grenze natürlich erheblich zu Lasten der benachbarten Menschen. (Die Aussage im Umweltbericht, dass die Belästigungsgrenze bei kleinen und großen Anlagen identisch sei, ist aus der Luft gegriffen und widerspricht physikalisch-mathematischen Gesetzen und Berechnungen.) Eine Begrenzung auf 30 Minuten pro Tag für die betroffenen Bürger wird kaum möglich sein und ist für uns wegen der Alleinlage des völlig frei stehenden und damit ungeschützten Hauses/Grundstücks schon gar nicht zu erwarten, obwohl laut Universität Kiel, auf welche die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bereits auf der Startseite im Internet hinweist, eine einmalige Wirkung von 60 Minuten bereits Stress verursacht, wobei sensible Menschen diese Reaktion bereits viel früher verspüren. So ergeht im Umweltbericht auch der Hinweis: “Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf. Im Übrigen sind die Bedenken dadurch weitestgehend ausgeräumt, als die Teilfläche Oerzen westlich der Ortslage aus anderen Gründen zurückgenommen werden soll.	wird nicht berücksichtigt

mit der Ortslage Oerzen (Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf) sind zu prüfen.“ Dies wird jedoch ebenfalls ignoriert.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5641** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hierbei geht es um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen, hörbaren Schall sowie Infraschall, Belästigung durch Schlagschatten, Rotordrehbewegungen und Disco-Effekt sowie die optisch bedrängende Wirkung der vielen riesigen Windanlagen. Das OVG Koblenz und in nächster Instanz das Bundesverwaltungsge-richt (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06) betrachtet durch eine Windenergieanlage hervorgerufene Immission als einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot. Das größte Problem, welches die Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen beklagen, je näher sie sich daran befinden, um so mehr, und woran meine Familie und ich (in nächster Nähe) am meisten leiden werden, ist der Lärm, also der hörbare Schall sowie der Infraschall, der im RROP falsch eingeschätzt bzw. dargestellt wird. Infraschall Angreifbar ist desweiteren die einseitige, nicht ausgewogene Bewertung der gesundheitlichen Gefahr durch Infraschall, welche für die Menschen in der Nähe des Windkraftparks wohnen, negiert wird. Kritische Abstände werden nicht einmal erwähnt. Obwohl bekannt ist, dass die DIN 45680 veraltet ist und derzeit überarbeitet wird, weil sie entsprechende Regelungslücken hat und somit nicht mehr umfassend und aussagekräftig genug ist, wird diese zugrunde gelegt, wodurch die wissenschaftliche Gültigkeit der vorliegenden Prognose nicht mehr gegeben ist. Zudem wird bei den Aussagen hier von der bloßen Annahme, nicht aber von dem Nachweis ausgegangen, „ dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen“. Dass moderne Windanlagen weniger Infraschall erzeugen, ist eine pauschale Aussage, einem Informations- und Positionspapier eines Zweckverbandes entnommen, der sich darin zum planerischen Aspekt bei Standortplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen äußert. Sie ist keinesfalls wissenschaftlich fundiert, sondern sie steht für die Lobby von Windwirtschaft und Landkreis.Ebenso wenig verwertbar, weil unvollständig und nur exemplarisch an einem Offshore-Anlage bei Cuxhaven durchgeführt, ist die Untersuchung von Kötter Consulting Engineers von 2008, denn darin wird außer Acht gelassen, dass meteorologische Verhältnisse und Topographie Einfluss auf die Schallausbreitung haben und mit wachsender Anzahl die Reichweite des Infraschalls zunimmt (der Schalldruckpegel nimmt proportional zur Wurzel der Anzahl der Windräder zu). Somit ist diese Untersuchung nicht übertragbar auf einen großen Windpark in der Lüneburger Heide. Fraglich ist zudem, ob eine ungestörte Messung überhaupt möglich war, denn in der Regel sollte ein Abstand von 15 bis 20 km eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion zu gewährleisten, wie aus der Studie „Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen“, welche die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover 2005 veröffentlicht hat. (Auf Anfrage wurde am 03.03.2014 schriftlich bestätigt, dass die Aktualität noch gegeben ist.) Es ist vermessen, aufgrund der Kötter-Untersuchung zu schließen, dass	Bei dem Urteil BVerwG 4 B 72.06, OVG 8 A 3726/05 geht es um die Frage, ob eine Windenergieanlage wegen einer „optisch bedrängenden“ Wirkung aufgrund der Drehbewegungen ihrer Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann, ohne aufgrund ihrer Höhe und Breite eine „erdrückende“ oder „erschlagende“ Wirkung zu haben. Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das Berufungsgericht hat eine Vielzahl von Kriterien genannt, die in die Bewertung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten einzufließen hat (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur Anlage etc.). Zu Infraschall allgemein: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. Gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. Beseitigt. Von hierbei	wird nicht berücksichtigt

kritische Immissionen bei einem Abstand von 500 und mehr, wobei ein weiterer Anstand weder genauer definiert noch begrenzt ist, unwahrscheinlich sind.
Zudem spricht der Landkreis im RROP von modernen Anlagen, deren Infraschallanteile unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen sollen. Gleichsam wird aber dafür eine 12 Jahre alte Quelle genannt, die sich auf eine 1-MW-Anlage bezieht, was diese Aussage zum Paradoxon macht, da hier anzahlmäßig vom mehr als 20-fachen und leistungsmäßig vom ca. 7-fachen ausgegangen werden muss.
In der Studie der BGR wird darauf hingewiesen, dass der Infraschall nur eines 5-MW-Windrades bei Frequenzen oberhalb von 15Hz im Abstand von einem km Entfernung wahrgenommen werden kann. Geht man also von einer großen Anzahl und noch größerer Leistung aus, berücksichtigt weiter, dass- wie im RROP angemerkt- rund 3 % der Bevölkerung mindestens 12 dB empfindlicher wahrnehmen als der Durchschnitt und beachtet dann, dass gesundheitliche Wirkungen ab der Wahrnehmungsgrenze auftreten, stellt man fest, dass der Landkreises mit einkalkuliert, dass viele Menschen in unseren Orten, insbesondere die in Dorfrandlagen und ganz speziell wir in Splittersiedlungen und Einzellagen, an den Folgen des Infraschalls leiden werden. Dies geschieht alles wohlwissend, dass ursächliche Beweise ebenso schwer zu erbringen sind wie es bei der Häufung von Krebserkrankungen in der Nähe von Atomkraftwerken der Fall ist.
Die Schwierigkeit von Nachweisen macht es dem Landkreis leicht, Warnungen, die aus Untersuchungen/ Studien von Ärzten und Naturwissenschaftlern, vor allem aus Schweden, Dänemark, Großbritannien und den USA resultieren, zu ignorieren, obwohl diese sehr zahlreich sind und viele gleiche Symptome benennen, die vor allem durch die Dauerbelastung entstehen. Als wären entsprechende Untersuchungen gar nicht existent, beruft man sich weiter auf die noch bestehende TA Lärm und behauptet selbstherrlich (ohne genaue Quellennennung), dass relevante Änderungen bez. Des Zulassungsverfahrens für Windkraftanlagen bei einer Entfernung von mehr als 500 m nicht zu erwarten seien.
Mit keinem Wort geht man auf den Entwurf zur Verschärfung der DIN 45680 ein, welcher schon seit 2011 vorliegt und auf den in der Stellungnahme des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb schon 2013 hingewiesen wurde. In der Einleitung zu diesem Entwurf heißt es u.a.: „Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind.“ Im Weiteren wird gesagt: „Enthält das Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.“ Auch Gutachter des Robert Koch Instituts weisen im Bundesgesundheitsblatt (12/2007) auf die Gefahren und gesundheitlichen Schädigungen durch Infraschall hin. Sehr detailliert ist die Stellungnahme des oben angesprochenen Ärzteforums, die dem Landkreis zum letzten RROP vorliegt (Vermerk: Zustimmung/Nichtbetroffenheit) und dem ich mich voll und ganz anschließe. Ich bitte deshalb darum, diesen meiner Stellungnahme als Anlage hinzuzufügen.
Neben vielen anderen Problematiken werden von namhaften Wissenschaftlern wie Pederson (Schweden), Moller (Dänemark), Quambusch, Lauffer, Krahé (Deutschland), Society for Wind Vigliance (England), vor allem auch von Alec Salt (USA), der 2012 neue physiologische Forschungsergebnisse veröffentlichte, immer wieder genannt: Einschlaf- und Schlafstörungen, Müdigkeit , Nervosität, Konzentrationsmangel, Schwindel, Übelkeit, Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens, Panikattacken, Zittern etc.. Als verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.

Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um Ofshore-Anlagen.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen

besonders gesichert gelten Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, vor allem Herzrhythmusstörungen und eine geringe Atemfrequenz.
Da mein Mann extrem herzgeschädigt ist, würde Infraschall für ihn eine große Gefahr bedeuten, der man nachweislich auch mittels Dämmung nicht entgegenwirken kann. Durch die willkürlich festgesetzten Sicherheitsabstände (von unserem Haus nur 500 m) ist seine durch Operationen und Medikamente weitgehend hergestellte Gesundheit und möglicherweise sogar sein Leben wieder in Gefahr, was nicht nur sehr belastend für die ganze Familie ist. Sondern dies stellt auch einen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes dar. Es ist inakzeptabel, dass der Landkreis darauf verweist, dass ggf. spätere Einzelprüfungen und Nachbesserungen erfolgen, falls neuere Studien vorliegen. Dabei wird in keiner Weise einkalkuliert, dass dies für betroffene Menschen zu spät sein kann.

(insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Die Schlussfolgerungen der zitierten dänischen Studie von Moeller/Pedersen zu tieffrequentem Lärm von großen Windkraftanlagen beziehen sich größtenteils auf die dänischen Grenzwerte für WKA, da hier anders als in Deutschland andere Grenzwerte für WKA gelten, als für gewerbliche Anlagen. Die hier verlangten Immissionsgrenzwerte zur Verringerung des Risikos für das Auftreten von tieffrequentem Schall liegen in dem Bereich der für Deutschland geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm.
Als weiteres Resultat wird der erforderliche Untersuchungsbedarf herausgestellt.
Der Bericht ist auf die Analyse und Diskussion über die physikalischen Messungen begrenzt – Hörtests, also die Untersuchung der Auswirkung des tieffrequenten Schalls erfolgten nicht.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Ergebnisse oder neuere Erkenntnisse liegen bis dato noch nicht vor.
Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5642** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlende Brandschutzüberlegungen/-maßnahmen Es verwundert, dass sich nirgendwo im RROP zum Brandschutz geäußert wird, denn wenn ein Windrad Feuer fängt, ist die Feuerwehr machtlos, da ihr das Equipment für derartige Reichweiten und Höhen fehlt und sie aus Eigenschutzgünden nicht nah genug an die Anlagen herankommen kann. Zudem geben Öl, Schmierstoffe und Plastik, welches bei Hitze geschmolzen am Mast herunterläuft, dem Feuer ständig neue Nahrung. Trotz Brandschutzvorrichtungen, Bordcomputern und Fernüberwachungen kommt es immer häufiger zu Bränden von Windkraftanlagen, die nicht gelöscht werden können. Die Gründe dafür sind u.a. technische Defekte, zunehmend öfter aber die meteorologische Extremsituationen, die aufgrund des Klimawandels zunehmen. Diesen ist auch unsere Region deutlich zunehmend ausgesetzt. So entstehen Windradbrände bei heftigen Gewittern durch Blitzeinschlag - trotz Blitzschutzsystem - oder bei Herbststürmen und Orkanböen, die mächtig auf die Rotorblätter einwirken und so die Generatoren der Anlagen erhitzen und entfachen. Stehen die Windkrafträder in einem für Brände prädestinierten Umfeld oder gar in der Nähe von Bebauung können heftige Katastrophen ausgelöst werden. Die große Vorrangfläche Wetzen-Oerzen-Südergellersen befindet sich nur unweit des Waldes und kleiner Gehölzgruppen. Zudem wird auf den benachbarten Feldern und somit u.a. auch direkt an unserem Haus und dem unserer nächsten Nachbarn immer wieder Getreide angebaut, das sich bei Trockenheit durch brennende, herumfliegende Windradteile oder Funkenflug sehr schnell entzünden und auf den Wald mit der darin wachsendenden Heide übergreifen würde. Ohnehin ist dieses Gebiet in heißen Sommern immer waldbrandgefährdet. So fing vor drei Jahren ein kleiner Hain an unserer Straße bei Trockenheit Feuer, so dass die Feuerwehr ausrücken musste. Bei einem Brand in Echtrop bei Soest wurden am 21.02.2014 die Trümmerteile einer Windkraftanlage 400 m (!) weit geschleudert. Anzumerken ist, dass es sich dort um ein sehr viel niedrigeres Windrad (erheblich unter 100 m Höhe) handelte als die hier vorgesehenen. Nicht auszudenken, wenn Ähnliches auf der geplanten Fläche vor unsere Haustür geschähe. Der Bundesverband Landschaftsschutz registrierte in zwei Jahren 38 Unfälle, wobei dieser Verband nicht einmal alle Vorfälle erfasst. Inzwischen ist die Anzahl der Anlagen deutlich gestiegen, und recherchiert man im Internet, findet man sehr viele Berichte von unerwartet zerstörten Windrädern. In Bocholt kam es im vergangenen Juli sogar während eines Abrisses einer Windkraftanlage zu einem Brand, was bedeutet, dass u. U. dass Repowering ebenfalls nicht ungefährlich ist. Evident ist auf jeden Fall, dass im RROP die Gefahr von Bränden in dem vorgesehenen Windpark missachtet wird und Unfallgefahren jeglicher Art offensichtlich kaum in die Überlegungen des Landkreises einbezogen wurden, was sich in den viel zu geringen Entfernungen zwischen Windrädern und Straßen/Bebauung zeigt. Zudem wurden die speziellen örtlichen Gegebenheiten bei der Planung unseres Standortes nicht ausreichend berücksichtigt. Der Schutz der Menschen – insbesondere in Form angemessener Abstandhaltung – und der	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Er kann jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern wird im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Dabei wird durchaus eingeräumt, dass die Feuerwehr nicht über das technische Equipment verfügt, um Brände in solchen Höhen zu löschen. Schadenereignisse haben bisher gezeigt, dass das Generatorhaus ausbrennen und gelegentlich auch senkrecht abstürzen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Rotorblätter selbst abbrennen und herabstürzen können. Aufgrund deren Gewichts stürzen diese in der Regel senkrecht nach unten ab. In der Folge könnte es im Extremfall noch zu einem Flächenbrand kommen. Die Gefahr, dass bei Trockenheit Felder anfangen zu brennen, erhöht sich nicht wesentlich durch das Aufstellen von einer Windkraftanlage, denn am häufigsten kommt es hierzu durch technische Defekte an landwirtschaftlichen Maschinen oder durch Brandstiftung. Die Gefahr von Waldbränden ist dadurch minimiert, dass WEA in Wäldern und einem Abstand von 100 m (gerechnet von der waagerecht stehenden Rotorausladung) durch die gewählten Kriterien ohnehin ausgeschlossen sind. Sollten aufgrund der Nähe zu trockenheitsgefährdeten Kiefernwäldern im Einzelfall größere Abstände erforderlich sein, so wird dies im Zulassungsverfahren geregelt. Heideflächen sind in Vorranggebieten für Windenergie nicht gelegen. Maßnahmen der Feuerwehr: Fragen von notwendigen Feuerwehrzufahrten (falls aufgrund der Entfernung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich), Kennzeichnung und Ansprechpartner, Erreichbarkeit des zuständigen Betreibers/Eigentümers, der Menschenrettung, der Absicherung der Feuerwehrleute und organisatorische Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren, etwa im Rahmen der Alarmierungsplanung, geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Flora und Fauna unseres Naturparks Lüneburger Heide ist, nicht ausreichend beachtet.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5643** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0)	Der Kranich als Brutvogel wie auch die Rohrweihe weisen eine vergleichsweise. geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Hinblick auf den Rotmilan ist ein bloßes Vorkommen als Nahrungsgast nicht hinreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzuleiten, welches regelmäßig erst bei einer Entfernung von weniger als 1.000 m zum Brutplatz der Art angenommen werden muss.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5644** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören. Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren XX zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre.	Was den Tourismus im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieser in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt sich jedoch bei den aufgeführten Aspekten "Tourismus" und "Naturpark" um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Dies kann demzufolge nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2 km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3 km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des	wird teilweise berücksichtigt

Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5645** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark versus Windpark Bereits heute befinden sich im Naturpark Lüneburger Heide unzählige Windkraftanlagen, so dass die weitere Planung mit viel Vernunft betrieben werden muss. Keinesfalls darf dieses Gebiet derart von Windrädern überfrachtet werden, wie dies der Landkreis vorsieht. Steht die Lüneburger Heide doch für den besonderen Wert der Landschaft mit seiner Flora und Fauna, für Erholung und nicht zuletzt für Tourismus. Noch fühlen sich Menschen und Tiere in dieser noch nicht zu sehr technisierten, sondern intakten Umgebung wohl. Am nahegelegenen Weiher, etwa 300 m entfernt von unserem Haus entfernt balzen in jedem Jahr Kraniche, auch eine Rohrweihe hat in diesem Frühjahr wieder dort gebrütet, unweit eines frequentierten Bussardhorstes. Ausnahmslos ziehen in jedem Jahr häufig große Vogelscharen an unserem Grundstück vorbei über die Felder, wo zukünftig die Windkraftanlagen stehen sollen. Von kleinen Vögeln über Enten, Gänse bis hin zu den eindrucksvollen Kranichen können wir sie alljährlich beobachten. Auch verschiedene Greifvogelarten, die für uns als Nicht-Fachleute nicht immer genau zu identifizieren sind, zeigen sich immer wieder zahlreich. Sogar ein Falke zog vor wenigen Tagen über unsere Eichen hinweg. Selbst der Rotmilan wird hin und wieder gesichtet, was nicht verwundert, ist er doch im an Wetzen grenzenden Ort Raven beheimatet. „Dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgelegt, sondern Wandlungen unterworfen“ sind hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg schon in Urteil am 12.12.2012 betont (Az.: 12 KN 311/0) Im ca. 400 m entfernten Wald, gibt es noch sehr viel Wild. Sogar Hirsche sind in nächster Nähe heimisch. Aufgrund der naturbelassenen Teiche und Tümpel gehören Fledermäuse und Frösche zu unserer Nachbarschaft. Nicht nur wir, sondern viele Bürger aus unseren Orten genießen diese Umgebung, gehen spazieren und finden hier Ruhe. Besucher kommen eigens wegen der Natur hierher. Sie werden in Zukunft wegbleiben und weder den Natur-Findlingsweg nutzen noch sich an den Hügelgräbern, die sich dann in unmittelbarer Nähe der Windräder befinden, erfreuen. Sowohl die Gemeinde als auch die hier lebenden Menschen setzen sich seit Langem für den Erhalt und Förderung des Tourismus´ ein, werden aber den Kampf gegen die Windmühlen verlieren, wenn es nach dem Willen des Landkreises geht, denn dann wird die Region nicht länger für den Fremdenverkehr attraktiv sein. Ein überdimensionaler Windpark ist nicht mit dem Naturpark Lüneburger Heide in Einklang zu bringen. Er wird das Heideidyll und dessen Erholungswert durch den Anblick und die Geräuschkulisse zerstören.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Avifauna" und "Erholung und Fremdenverkehr" Die Teilfläche wird allerdings aus anderen Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5646** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen. Besondere Gegebenheiten Ebenso sind besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen, um eine objektive Abwägung bezüglich der Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie vornehmen zu können. Dies gilt vor allem, wenn es sich um Planungen handelt, bei denen man sich nicht auf Erfahrungen stützen kann. Diese Erfahren fehlen jedoch aufgrund der Einzigartigkeit eines Windparks dieser Dimension mit 200 m-Anlagen. Das Bundesverwaltungsgericht äußert sich in seinem Beschluss folgendermaßen: „Ob eine Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls“ (Urteil vom 11.12.2006, Az.: BVerwG 4 B 72.06). Bei der Bewertung der örtlichen Gegebenheiten ist dem Gericht wichtig, dass eine Vielzahl von Kriterien einfließt (Höhe und Standort der Windenergieanlage, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Hauptwindrichtung, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster etc.). Da das Regionale Raumordnungsprogramm 2014 bez. Des oben genannten Vorranggebietes rechtlich in vielen Punkten zu beanstanden sowie nicht adäquat durchdacht und konzipiert ist, muss die Planung verworfen werden. Sollte dies nicht geschehen, werde ich als stark betroffene Bürgerin den Rechtsweg beschreiten. Da ich mich als Befürworterin alternativer Energien sehr intensiv mit dem RROP auseinandergesetzt und meine Bedenken ausführlich geschildert habe, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Entgegnung auf meine Stellungnahme.	Die vorliegende Planung widerspricht in keiner Weise den Anforderungen des zitierten Urteils, die allerdings z.T. Elemente enthalten, die erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens geprüft und beurteilt werden können. Sie ist auch entgegen der Behauptung des Stellungnehmers sehr wohl durchdacht und daher nicht zu verwerfen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert. Selbstverständlich steht dem Stellungnehmer der Klageweg offen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5647** **Schra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Enteignung Sollte der Windpark in so geringer Distanz errichtet werden, wäre für unsere Familie ein Leben mit derart immensen Beeinträchtigungen nicht mehr erträglich, denn wir könnten hier weder leben noch arbeiten, was bedeuten würde, dass wir in dem Fall gezwungen sein werden, unseren Resthof zu verlassen. Es wird sich niemand finden, der Interesse hat, unseren Hof zu kaufen, welcher sich dann in unmittelbarer Nähe von 20 bis 30 Windkraftanlagen befindet. Auch eine Vermietung des Hauses oder von Räumen, ob dauerhaft oder zeitweilig an Touristen, wird kaum erfolgen können. Wir müssten irgendwo zur Miete einziehen und das Haus verfallen lassen, da eine Instandhaltung des über 100-jährigen Gebäudes finanziell nicht möglich wäre. Das Haus sollte die essentielle Grundlage für unsere Altersversorgung bilden, würde jedoch mit der Errichtung des naheliegenden Windparks nicht nur an Wert verlieren, wie es bei Häusern in der Nachbarschaft von Industrieanlagen nachweislich ohnehin der Fall ist, sondern es würde wertlos, was einer Enteignung gleichkäme, die nicht nur uns als Eigentümer schädigt, sondern auch unsere vier erbberechtigten Kinder. Lt. Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes werden jedoch Eigentum und Erbrecht gewährleistet. Unter Abs. 3 ist weiter festgelegt, dass Enteignung, und als solche ist eine Nichtnutzbarkeit zu betrachten, nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Kein Bürger, schon gar nicht in der Umgebung, abgesehen von den Landbesitzern und Investoren, profitiert monetär vom Windpark. Strom wird dadurch nicht billiger. Im Gegenteil, der Bürger zahlt als Steuerzahlen Milliarden an Subventionen. Dem Wohle der Bürger ist die Erhaltung der Gesundheit und der Natur zuträglich. Vor allem Ersteres ist jedoch für die vielen Menschen in der Nähe eines Windkraftareals immensen Ausmaßes nicht gegeben. Stattdessen wird durch eine solche Errichtung das leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung berührt und verletzt, was gegen den Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt. Darüber hinaus wird die finanzielle Situation durch die signifikante Wertminderung der Immobilien in unseren Orten - nicht vergleichbar mit der von Häusern in der Nähe von wenigen kleinen Windkrafträdern - erheblich verschlechtert. Zwar muss sich der Landkreis nicht explizit mit dem Thema Wertminderung befassen, jedoch ist dies in die Summe und das Ausmaß der Beeinträchtigungsfaktoren sehr wohl mit einzubeziehen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Wer von einem Windpark profitiert und wer nicht, ist ebenfalls nicht im Fokus dieser Planung. Vielmehr geht es um eine sinnvolle menschen- und umweltgerechte Steuerung der nach Bauplanungsrecht ansonsten grundsätzlich überall im Außenbereich zulässigen Windenergie. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass das "leibliche Gesamtbefinden der Bevölkerung" nicht berührt und verletzt wird (s. hierzu Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen). Ein Verstoß gegen den gennnten Artikel des Grundgesetzes liegt somit nicht vor.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5514** **Schül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Im Übrigen stellt das Gebiet ausweislich des Umweltberichts S. 47 f. auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können ebenfalls regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko (auch für die genannten Zug- und Reviervögel) durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5515** **Schül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen! Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt. Zu Vogelarten s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Avifauna"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5516** **Schül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Die geplante Vorrangfläche befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide! Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Brutverdacht der Rohrweihe im Bereich des Feuchtbiotops südlich der östlichen Teilfläche zu überprüfen. Es ist jeglicher Brutverdacht zu überprüfen!	Die Rohrweihe weist eine vglw. Geringe Empfindlichkeit ggü. WEA auf (DNR 2012), sodass sich aus den berichteten Vorkommen keine Einschränkungen der Nutzbarkeit des pot. Vorranggebiets ergeben. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5517** **Schül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt?? Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5518** **Schül**

Stellungnahme

Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte in erheblichen Maß überschreiten würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrens gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts im Zusammenhang mit dem von der BAB und der Bahnlinie ausgehenden Lärm geprüft.

Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5519** **Schül**

Stellungnahme

Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich!
Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4938** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen. Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst, dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert.	Unterschiedliche Gebietskategorien haben unterschiedliche Schutzansprüche. Dies ist auch keine Besonderheit der vorliegenden Planung, sondern allgemeine Planungspraxis etwa der Bauleitplanung. Ein pauschalisierter Abstand von 2km zu allen bewohnten Gebieten einschließlich Splittersiedlungen würde den planungsrechtlich zwingenden Anforderungen an ein Konzept mit Substanz nicht gerecht. Vielmehr wäre ein solches Planungskonzept eine bloße Verhinderungsplanung und damit rechtlich nicht haltbar. Dies gilt in besonderen Maß für den Landkreis Lüneburg, in dem erhebliche Gebietsteile aufgrund harter Tabzonen für die Windenergie tatsächlich oder rechtlich schlicht nicht in Frage kommen. Würde man der Forderung nach einem 2km-Abstand nachkommen, dann würde nämlich nur noch eine einzige Vorrangfläche festgelegt werden können. Deshalb hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Mindestabstände zu Wohngebieten mit 1000m und zu Misch- und Dorfgebieten mit 800m festzulegen. Hierbei wurde aber selbstverständlich der Schutz des Menschen mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Dies ist dadurch dokumentiert, dass nach der erstelten schalltechnischen Untersuchung die gesetzlichen Mindestanforderungen nach der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern vielmehr übererfüllt werden. Der Landkreis Lüneburg hat also bei seiner Planung demnach das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4939** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4940** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft“ entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald“ und „Forstwirtschaft“! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft“ aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4941** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Je nach Windrichtung und Jahreszeit – besonders im Sommer und im Winter – höre ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4942** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem persönlichen Gespräch mit XXX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt.XXX führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4943** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenüber der Familie XXX befindet sich der Hof von FamilieXXX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensqualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4944** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen – die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen – in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5520** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Alle Menschen sollen gleich behandelt werden - ganz egal, wo sie wohnen. Der Mindestabstand zum ersten Haus im Randgebiet zu den Windenergieanlagen soll meiner Meinung nach bitte mindestens zwei Kilometer betragen. Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Nach der TA Lärm sowie auch in der Bauleitplanung haben Gebiete einen unterschiedlichen Nutzungscharakter und -zweck mit jeweils unterschiedlichem Schutzanspruch . Daraus leiten sich unterschiedliche Mindestabstände ab, wie sie der vorliegenden Planung zugrunde gelegt wurden. Dies ist gerchtfertigt, wenn nicht gar rechtlich geboten. Im Übrigen sind die gewählten Abstände, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Zu "Abstand 2 km": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Zu "Vorrangflächen „Forstwirtschaft": s. Sachthema "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5521** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Vorrangflächen mit dem Titel „Forstwirtschaft" entstanden, gab es noch gar keine Windräder. Bitte berücksichtigen Sie die eigenen Richtlinien der Stabsstelle Regional-/ Bauleitplanung in Bezug auf Vorrangflächen namens „Wald" und „Forstwirtschaft"! Entnehmen Sie bitte die Vorrangflächen „Forstwirtschaft" aus dem Raumordnungsverfahren, da sie auch in absehbarer Zukunft gar nicht für Forstwirtschaft genutzt werden! Denn dann können die Abstände der Windenergieanlagen zu den ersten Häusern Südergellersens zumindest eingehalten oder gar einvernehmlich vergrößert werden.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Aus anderen Gründen (s. Sachthema "Festlegung der Gebietskulisse" wird das Vorranggebiet allerdings westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5522** **Schul1**

Stellungnahme

Je nach Windrichtung und Jahreszeit - besonders im Sommer und im Winter - höre ich im Schlaf-, Wohn- und Arbeitszimmer den ewigen Taktschlag der Windräder. Also immer, wenn der Flügel am Mast vorbeigeht. Wenn ich ein- oder durchschlafen möchte, fühle ich mich durch das Geräusch absolut gestört. Das Zimmer für unser Kleinstkind haben wir extra zur anderen Seite hinaus gewählt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist nach der durchgeführten aktualisierten Schallimmissionsprognose vom 18.09.14 eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für das Wohnhaus des Stellungnehmers nicht zu befürchten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5523** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem persönlichen Gespräch mit Frau XX aus Südergellersen stellte selbige heraus, dass sie und ihr Mann seit Erbauung der Windenergieanlagen erheblich unter Schlafstörungen leiden. Diese sind ca. 600 Meter entfernt. Frau Albers führt die Probleme auf den unterirdischen, wenig erforschten Infraschall zurück.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5524** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenüber der Familie XX befindet sich der Hof XX. Deutlich fallen mir insbesondere bei tiefstehender Sonne, im Frühjahr und im Herbst immer wieder die Schlagschatten auf, die auf das Haus treffen und stetig vorüberziehen. Stellen Sie sich vor, was es für ein Gefühl für Sie sein muss, eben immer diese Schlagschatten im Raum zu sehen und zu spüren, während Sie in der Küche Essen zubereiten oder mit ihrer Familie sitzend zu sich nehmen? Die Lebensgualität wird meines Erachtens nach erheblich beeinträchtigt.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5525** **Schul1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vor 2 Jahren standen fünf Windräder auf dem Feld. Gefühlt über Nacht wurden zwei weitere Windenergieanlagen gebaut. Nun zählt man sieben! Ich bin mir darüber bewusst, dass es natürlich Windenergieanlagen geben soll. Dennoch möchte ich von 200 Meter hohen Anlagen in einem so geringen Abstand zu den ersten Häusern Südergellersens dringend abraten. Die Lebensqualität einzelner Einwohner ist bereits äußerst strapaziert. Ich hoffe, dass Sie viele Anregungen erhalten werden. Überdies wünsche ich mir inständig, dass Sie für die Zukunft wirklich sinnvolle Lösungen für die Aufstellung von Windenergieanlagen finden und sie mit der Lebensqualität der Einwohner von Südergellersen - die Sie für sich selbst sicher ebenso beanspruchen - in Einklang bringen. Bitte prüfen Sie genau!	Die vorliegende Planung hat die unterschiedlichen relevanten Belange - wie auch in der Begründung ausführlich dokumentiert - sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5526** **Schwa2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich folge Inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. - Windkraft mit Vernunft - und bitte Sie dementsprechend meine Stellungnahme diesbezüglich zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5527** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind. Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel. Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck.	Zu "Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet": Vorranggebiete für ruhige Erholung sowie Landschaftsschutzgebiete sind Ausschlusskriterien der Planung. Folglich wurde die genannten Bereiche von der Planung für Vorranggebiete ausgespart. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" und "Fledermäuse"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5528** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird ferner in der Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht berücksichtigt dass die neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergieanlagen und die bestehenden Altanlagen zu einer abträglichen Konzentration für das Landschaftsbild von mehr als 10 km führen. Es entsteht ein Korridor / Barriere von Windenergieanlagen von Wetzen über Südergellersen (Bestand Altanlagen), Oerzen und Embsen (Bestand Altanlagen) bis Melbeck. Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde. Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5529** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es bleibt ebenfalls unberücksichtigt, welche Bedeutung die Planung für das Brut- und Nahrungshabitat der dort bekannten schützenswerte Tierarten u.a. Schwarzstorch, Greifvögel, Fledermäuse hat. Ich verweise auf das faunistische Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus 2005. Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel.	Die Bedeutung der Flächen für die bekannten und ermittelten windkraftempfindlichen Arten wurde entgegen der Behauptung des Einwenders im Umweltbericht und dem Gebietsblatt "Wetzen" untersucht und abgewogen. Sofern ein Gutachten der Gemeinde Südergellersen aus dem Jahr 2005 angesprochen wird, ist dem zu entgegnen, dass dieses Gutachten mit einem Alter von 9 Jahren kaum eine Aussagekraft für die aktuelle Planung besitzen kann, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt. Ferner ist der Plangeber bereits über das auf der Raumordnungsebene erforderliche Maß an Untersuchungen hinaus gegangen, indem er u.a. im Bereich Wetzen zusätzliche Untersuchungen angestellt hat, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4). In Bezug auf den Schwarzstorch ist zudem festzustellen, dass dieser nach neueren Erkenntnissen nicht in dem Maße kollisionsgefährdet ist, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5530** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird in dem RROP nicht berücksichtigt, das Teilflächen der Vorrangfläche für Windenergieanlagen als Erholungsgebiet (Gellerser Anfang) und Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) ausgewiesen sind. Der Landkreis Lüneburg hat der Gemeinde Südergellersen die Entwicklungsaufgabe Erholung" zugewiesen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe „Erholung" in den letzten Jahren durch Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn sowie Errichtung von Freizeiteinrichtungen umgesetzt. Die Planung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in dieser Größenordnung von über 130 ha in unmittelbarer Nahe widerspricht der zugewiesenen Entwicklungsaufgabe.	Was die genannten Entwicklungsaufgaben der Gemeinden/Samtgemeinden lt. RROP in der Fassung 2010 sowie die Lage im Naturpark betrifft, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen diese in gewisser Weise beeinträchtigt werden. Ein "Widerspruch" dazu kann allerdings durch die Festlegung des Vorranggebietes für Windenergie nicht erkannt werden. Überdies handelt es sich bei den aufgeführten Aspekten um sog. "weiche" Kriterien, die hier nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Die Tatsache, dass in diesem Bereich Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Wanderwege/ Fernwanderwege/ touristische Erschließungen, Ferienwohnungen vorhanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das genannte Vorranggebiet für ruhige Erholung als auch das Landschaftsschutzgebiet (Hasenburger Mühlenbach, Oerzer Bach) als Tabuzonen von der Festlegung als Vorranggebiet Windenergie ausgenommen sind.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5531** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung verletzt aufgrund des geringen Abstandes zu den betroffenen Ortschaften grob den öffentlichen Belang „ländliches Wohnen". Es geht aus der Planung nicht hervor, dass eine Prüfung Larmimmissionen vorgenommen wurde. Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Es wird nicht klar, was der Stellungnehmer mit dem Begriff "ländliches Wohnen" meint. Jedenfalls ist eine Entwicklungsaufgabe "ländliche Siedlung" für Südergellersen im RROP in der Fassung 2010 nicht festgelegt. Eine der Ebene der Regionalplanung angemessene Immissionsabschätzung liegt sehr wohl vor, sie ist mit Datum 18.09.2014 aktualisiert worden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5532** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung lässt ferner die Wertminderung von Immobilien und Grundstücken außer acht Der geringe Abstand zu den Wohngebieten bedeutet unbestreitbar für die Eigentümer eine Wertminderung welche bei größeren Abstandsplanungen des Landkreises Lüneburg minimiert werden könnte	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5533** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5534** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund des sehr geringen Abstandes zwischen den Teilflächen von weniger als 1.000 m kommt es zu einer Belastungskonzentration für die Tierwelt als auch den Menschen (Anwohner) in Form einer Barriere. Es entsteht somit für die Landschaft eine Barrierewirkung und erhöht das Kollisionsrisiko der hier zahlreichen Zu- und Rastvögel. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Eine zu große Belastungskonzentration sowie ein Kollisionsrisiko für Vögel und auch ein zu große Belastung für Menschen sind, wie im Umweltbericht näher dargelegt, nicht erkennbar. In anderen Bundesländern - so in Schleswig- Holstein, Sachsen- Anhalt oder Brandenburg - sind Windparks mit einer weit höheren Anzahl WEA entstanden als es hier je der Fall sein wird.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5535** **Schwa3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Planungsfehler Der Landkreis Lüneburg hat bei der Festsetzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Wetzen-Südergellersen-Oerzen planerische Fehler begangen. Das Vorranggebiet für Windenergie WE 4 setzt sich aus drei Teilflächen zusammen welche den Mindestabstand mit unter 1.000 m Abstand unterlaufen. Die Planung fasst die Teilflächen unzulässig zu einer Gesamtfläche zusammen. Die Flächenausweisung erfolgt ohne genauere Vorlage von Gutachten, u.a. zum Thema Lärmschutz (nur Prognose vorgestellt), Tierschutz (faunistisches Gutachten). Ich halte den verweis auf die nachgelagerte Prüfung im Planverfahren als bedenklich. Ferner die aktive Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft (Waldumwandlung Oerzen) in wirtschaftliche Flache für „Blaubeeren" um der geplanten Vorranggebiet für Windenergie mehr Raum zu verschaffen. Die Rechtmäßigkeit der Umwandlung wurde nicht weiter geklärt.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Festlegung der Gebietskulisse", "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Wald"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5258** **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich empfinde die Teilfläche Oerzen als viel zu dicht an der Ortschaft angeordnet , und fordere Sie auf, den Abstand zu den Wohngebäuden deutlich zu vergrößern .	Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5259** **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso empfinde ich die mögliche Höhe der Windräder mit 200 m als deutlich zu hoch und möchte Sie bitten eine Höhenbegrenzung in Abhängigkeit von der Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude mit in die Planung aufzunehmen .	Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5260** **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich kann ebenso nicht verstehen, warum die drei Teilflächen Wetzen, Südergellersen und Oerzen als eine Fläche in der Planung berücksichtigt sind . Es sind drei Flächen ! Der Mindestabstand der Flächen untereinander ist somit in der Planung zu berücksichtigen .	Aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander handelt es sich sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb im Hinblick auf die Einhaltung des 3-km-Kriteriums rechtlich in keiner Weise zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5261** **Sma**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der von mir und anderen Oerzer Bürgern beobachtete Rotmilan genießt meines Wissens besonderen Schutz. Ich fordere den Landkreis auf, zuerst ein avifaunistisches Gutachten erstellen zu lassen und die Planung der Vorrangflächen danach zu überplanen .	Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilan (Greifvögel) sind räumlich nicht weitergehend zu verorten und weisen nicht konkretisierend auf eine Brutplatz hin, sodass Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der Art, wie dies innerhalb des Verbreitungsgebiets meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Eine Verpflichtung zu einer hier geforderten, weitergehenden Erhebung besteht für die Regionalplanung nicht. Untersuchungen können und sollen auf der grobmaschigen Ebene der Raumordnung nur in einem dieser Ebene angemessenen Umfang durchgeführt werden. In der Regel ist auf vorhandene Daten zurückzugreifen, mehr kann in angemessener Weise nicht verlangt werden. Abweichend hiervon hat der Plangeber jedoch für bestimmte Flächen, auf denen es nach Experteneinschätzung erforderlich schien, zusätzliche Untersuchungen angestellt, die auch mit offengelegt wurden (Wübbenhorst: Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012, S. 4) und den Bereich Wetzen ebenfalls abdecken. Darüber hinaus liegt dem Plangeber inzwischen eine weitere Untersuchung vor, aus der ein Brutplatz des Rotmilans zwischen Oerzen und Emsen hervorgeht. Dieser liegt jedoch mit einer Mindestentfernung von gut 1.300 m in ausreichender Entfernung um den Schutz des Rotmilans sicherzustellen und artenschutzrechtliche Verbote mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die endgültige Abarbeitung des Artenschutzes erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann und muss, da die Anforderungen zur Klärung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse zu Vorkommen und Raumnutzungsverhalten windkraftempfindlicher Arten sowie konkreten Parametern des Vorhabens (Anlagentyp und -höhe, Aufstellungsraster etc.) auf die Zulassungsebene abstellen. Eine Erfassung aller hierzu notwendigen faunistischen Daten bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist angesichts der Größe des Planungsraumes, der zeitlichen Dynamik der Natur und des eigentlichen Betrachtungsmaßstabs der Raumordnung (1:50.000 bis	wird nicht berücksichtigt

1.100.000) weder möglich noch sinnvoll.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5562** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie ignorieren den einzuhaltenden Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergie. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Ich fordere eine Planung der neuen Vorrangflächen Windenergie unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Windkraftanlagen! Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Durch die Konzentration der Altanlagen und der neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich aber eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Außerdem berücksichtigt Ihre Planung der neuen Vorranggebiete nicht den Mindestabstand von 3 km zu dem bereits bestehenden Gebiet in Embsen. Dies ist nicht hinnehmbar! Die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten	wird teilweise berücksichtigt

wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5563** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	s. Abwägungsvorschlag zu den Themen "Abstände der Vorranggebiete untereinander" sowie "Erholung und Fremdenverkehr"	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5564** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich widerspreche der Zusammenlegung der 3 Teilflächen Oerzen, Wetzen und Südergellersen zu einer Gesamtfläche mit 132 ha. Dadurch wird die Belastungskonzentration für Mensch, Tier und Natur unzumutbar. Durch die nicht rechtmäßige Zusammenlegung der drei Vorranggebiete Wetzen, Oerzen, Südergellersen entsteht eine Barriere von über 5 km, welche bereits unzumutbar für Mensch, Tier und Natur ist. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen. Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5565** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt. Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und –erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Nach Auffassung der Gutachter stellen diese jedoch wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte dar. Soweit Fledermäuse angesprochen werden, so ist dem zu entgegnen, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige	wird nicht berücksichtigt

Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5566** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln im Widerspruch zu dem im Frühjahr 2013 (27.02.2013) erstellten Umweltbericht. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROPs 2014 an. Damals kam der Landkreis zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen nicht abgebaut werden (verbindliches Planungsrecht Gemeinde) und ein zusätzliches Vorranggebiet in Wetzen daher nicht vertretbar sei. Die Situation hat sich nicht geändert. Sie verschlimmern das Szenario sogar noch, indem Sie die Fläche in Oerzen hinzufügen. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die den Landkreis dazu bewogen haben von der Vorrangfläche Wetzen Abstand zu nehmen, nun ein Jahr später plötzlich keine Rolle mehr spielen. Ich weigere mich, nur weil in anderen Teilen des Landkreises Vorranggebiete entfallen sind, die Suppe nun auszulöffeln. Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens! Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen sowie zu BIWOS Zu angeblich veraltetem Kartenmaterial: Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt. So stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: 1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind. 2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.	wird nicht berücksichtigt

akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen.
Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.

Sie planen mit veraltetem Kartenmaterial.
Wie kann es bitte sein, dass die Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht als Vorrangfläche Windenergie in Frage kommen, andernorts in Wetzen aber bereits mit Bebauungsplänen und Wohngebäuden belegt sind? Ich fordere eine Überarbeitung des Kartenmaterials, welches als Grundlage des RROP dient

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5567** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie führen die Bürger mit Ihrer Schallprognose hinter das Licht! Sehr wohl wissend, dass die Schallprognose für Sie nicht rechtsverbindlich ist, führen Sie die Bürger wissentlich hinter das Licht und verniedlichen die tatsächlich zu erwartende Belastungskonzentration. Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose für alle drei Vorranggebiete zu wesentlich geringeren Werten kommt. Ich fordere eine öffentliche Richtigstellung mittels eines realistischen Schallgutachtens!	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5568** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie handeln nicht nach dem Gleichheitsprinzip. Daher zweifele ich die Rechtssicherheit Ihres RROP 2014 an. In der Lüneburger Landeszeitung vom 25.02.2014 wird Ihre Kreissprecherin, Frau Frauke Noweck, auf Seite 7 zitiert. Auf die Frage hin ob ein Landwirt beim Landkreis Lüneburg vorgesprochen habe, um die Einbeziehung seiner Flächen in die geplanten Vorrangflächen zu erreichen, antwortete Frau Noweck „Uns liegt nichts vor.“ Dies ist schlicht und einfach falsch. In der letzten Änderung ist auf Seite 26 von 173 unter TOP12 wie folgt protokolliert: „Ein Grundstückseigentümer aus dem Raum Oerzen regte an, dort ein zusätzliches Vorranggebiet auszuweisen…“ Bei dem besagten Landwirt handelt es sich eindeutig um XXX. Dieser hat Herrn Kaliefe nachweislich im Sommer 2013 über die Fa. Landwind kontaktiert. Der Landkreis Lüneburg hat der Fällung eines Waldstückes zugestimmt und anliegende Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zurückgenommen und somit XXX und dem Investor Landwind die Möglichkeit geschaffen, Vorrangflächen für Windenergie bereitzustellen. Ohne diese Maßnahmen wäre das Gebiet in Oerzen zu klein gewesen und somit nicht von Interesse für die Investoren. Die Bürgerinitiative BIWOS schlägt Alternativflächen als Tausch zu Ihrer bestehenden Planung vor. Diese Fläche besteht aus Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft und befindet sich in einem akzeptablen Abstand zu den betroffenen Orten. Hierbei handelt es sich nicht um bestehende Wälder sondern um Äcker und Weiden. Der Landkreis weigert sich, hier eine Umwandlung im allgemeinen Interesse der Bürger der drei betroffenen Orte vorzunehmen. Es kann nicht rechtens sein, dass für kommerzielle Interessen einzelner vom Landkreis flexibel Umwandlungen vorgenommen werden und im Interesse der breiten Masse dann nicht gehandelt wird. Um die Windkrafträder weiter weg von Wohnbebauung allgemein verträglich auf die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zu verlagern, fordere ich die gleichen Rechte ein, die auch XXX und dem Investor Landwind zugute gekommen sind.	Zu vorgeschlagenen Alternativflächen der BIWOS: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Falsch ist auch die Unterstellung, die Zurücknahme des Vorbehaltsgebiets Forstwirtschaft sei aus kommerziellen Interessen des besagten Eigentümers erfolgt. Vielmehr geschah dies völlig unabhängig davon.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5569** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich selbst habe immer wieder Fledermäuse im Garten. Außerdem ist mir u.a. von Sichtungen des Rotmilans und des Kranichs berichtet worden. Ich fordere ein vogelkundliches Gutachten unter Berücksichtigung aller seltener Vogelarten (genannt auf Niedersachsens Roter Liste, u.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Kranich) sowie der Fledermäuse (insbesondere die in Südergellersen vorhandene und stark gefährdete Breitflügelfledermaus), bevor die Planung vorangetrieben wird.	Weitere Untersuchungen sind dieser Planungsebene für diesen Planungsraum nicht angemessen und daher nicht erforderlich. Sie werden aber auf der Zulassungsebene gefordert und können dann ggf. zu Auflagen und/oder im Einzelfall auch zu einer Versagung der Genehmigung führen. Konflikte mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5570** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark Lüneburger Heide Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Die im Umweltbericht 2013 festgestellte „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ kann dem Erholungswert der Region wohl kaum zuträglich sein. Die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.	Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Lage in einem Naturpark eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Wollte man die erwähnte Entwicklungsaufgabe "Erholung" als Ausschluskriterium anwenden, dann müsste man dies in vergleichbaren Fällen im Planungsgebiet Landkreis Lüneburg ebenfalls tun. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie	wird nicht berücksichtigt

substanzielles Konzept nicht mehr möglich.
Letztlich wird eine gravierende, unzuträgliche Beeinträchtigung der Entwicklungsaufgabe Erholung nicht gesehen, denn es ist zu berücksichtigen, dass
- im Bereich Süderbellersen nur wenige zusätzliche Anlagen entstehen können und
- die ortsnahen Anlagen mittel- bis langfristig abgebaut werden müssen, weil sie zukünftig außerhalb des Vorranggebiets Windenergie liegen werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5571** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5572** **Ste1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Keine 200 m Windkraftanlagen in Wohnortnähe Generell bin ich der Meinung, dass diese Industriemonster nichts in der Nähe von Ortschaften zu suchen haben. Der Einsatz dieser Offshore-Riesen ist an Land nicht vertretbar. Ich fordere daher eine Geamthöhenbegrenzung auf max. 170 m und einen Mindestabstand von 10h (10fache der Gesamthöhe) zu dem nächsten bewohnten Haus. Egal ob es sich dabei um eine geschlossene Ortschaft, eine Splittersiedlung, ein Misch- oder Gewerbegebiet handelt.	10-facher Abstand der Anlagenhöhe: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Gleiches gilt für die Forderung einer Höhenbegrenzung auf 170 m auf der Ebene der Regionalplanung. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg für die Begrenzung der WEA auf eine Gesamthöhe von 200m entschieden. Eine weitere Absenkung dieser Maximalhöhe soll allerdings auf dieser Ebene nicht vorgenommen werden, weil ein derartiger pauschaler Ansatz mit Blick auf die Regelung des LROP nicht begründbar und daher voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre. Es müsste überdies bei einer geringeren zulässigen Gesamthöhe damit gerechnet werden, dass WEA unter den vorgefundenen topografischen/orografischen Bedingungen in Verbindung mit den künftigen abgesenkten Einspeisevergütungen des novellierten EEG nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten. Das käme dann einer - unzulässigen - Verhinderungsplanung gleich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4449** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Südergellersen und Embsen sind im aktuellen Entwurf gestrichen worden. Sie werden jedoch, wie bereits erwähnt noch langfristig in Betrieb bleiben und können in der Betrachtung nicht ausgespart werden, weil sie auch weiterhin vorbelastend für das Gebiet sind. Durch die Konzentration der Altanlagen und neu ausgewiesenen Vorrangflächen in Melbeck und Wetzen/Südergellersen/Oerzen ergibt sich eine Gesamtausdehnung von über 11 km. Dies wird nicht akzeptiert. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass sich durch die Streichung der Vorrangfläche in Embsen und dem nördlichen Teilbereich in Südergellersen, kurz- bis mittelfristig eine neue Ordnung der Windenergieanlagen im südlichen Umland von Südergellersen ergibt. Es wird nicht erwähnt, dass es sich hier um Windparks mit verbindlichem Planungsrecht handelt, die die Gemeinde nicht so einfach aufheben können und werden, da sie sich sonst schadensersatzpflichtig machen. Dies bedeutet, die raumbedeutsamen Windparks werden in ihrer derzeitigen Größe und Ausdehnung auch langfristig Bestand haben und müssen somit in die Abwägung und Planung des Landkreises einbezogen werden. Der Windpark von Embsen liegt in 2,5 km Entfernung zum geplanten Windpark Südergellersen und 1 km Entfernung zum geplanten Windpark in Melbeck. Würde also der Landkreis die Abstandskriterien korrekt anwenden, müsste mindestens die geplante Fläche in Oerzen entfallen, damit die Fläche einen ausreichenden Abstand zur geplanten Fläche in Wetzen/Südergellersen hat.	Es wird eingeräumt, dass die bestehenden Anlagen südlich der Ortslage Südergellersen und im Bereich Embsen noch eine Reihe von Jahren bestehen bleiben. Insofern ist auch die Aussage, es handele sich um eine Ausdehnung eines mit Anlagen bestückten Landschaftsraums von 11 km, nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP durchaus zutreffend. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die bestehenden Anlagen an den Standorten Embsen und die nah an der Ortslage Südergellersen errichteten aber abgebaut werden, weil in diesem Bereich künftig keine Vorranggebiete mehr festgelegt sein werden. Deshalb handelt es sich um vorübergehende Belastungen, die anders zu werten sind als dauerhafte. Das Abstandskriterium "3 km" bezieht sich aber ausdrücklich auf die künftigen Vorranggebiete. Auch die Aussage, dass ein Abbau der o.g. Anlagen in Südergellersen nicht möglich sein wird, weil dafür Planungsrecht in Form des gemeindlichen B-Plans besteht, ist nicht richtig. Dieser B-Plan ist dann nämlich, sofern er den Zielen der Raumordnung widerspricht - und das ist für den ortsnahen Bereich der Fall - aufzuheben. Schadenersatzpflichtig ist die Gemeinde nicht, denn ein rechtlicher Anspruch auf Repowering von Anlagen besteht nicht. Nach § 42 BauGB kann der Eigentümer nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Plans nämlich nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. In die ausgeübte Nutzung wird aber eben gerade nicht eingegriffen, denn der Eigentümer/Anlagenbetreiber hat ja weiternhin Bestandsschutz.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4450** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im aktuellen Entwurf des RROP ist südlich des Ortes Südergellersen eine Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen mit einer Größe 132 ha vorgesehen. Es wird nicht akzeptiert, dass nicht zusammenhängende Flächen, die bis zu 1000 m Abstand untereinander haben, als zusammenhängende Fläche betrachtet werden. Daher ist der Grundsatz „Mindestabstand 3Km zwischen Vorrangflächen“ hier anzuwenden und das vorgesehene Gebiet entsprechend diesen Vorgaben anzupassen. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Landkreis die mögliche Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen als „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ ansieht und deshalb vorschlägt, die Fläche in Wetzen nur im Tausch gegen Südergellersen zu aktivieren, im Rahmen der erneuten Planung nun aber ein Konzept vorschlägt, welches nicht nur trotz dieser unzumutbaren Belastungskonzentration eine Zusammenlegung der Flächen in Wetzen und Südergellersen vorsieht, sondern darüberhinaus noch eine Erweiterung in Richtung Oerzen. Keine Erwähnung findet zudem die Tatsache, dass dann in 2,5 km Entfernung (also in einem Abstand der eigentlich nach eigenen Kriterien gar nicht sein darf) sich schon der nächste raumbedeutsame Windpark in Embsen befindet und wiederum in 1 km Entfernung der nächste schon vorhandene und zukünftig noch erweiterte Windpark in Melbeck. Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4451** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen. Es fehlt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Bewohner des Siedlungsbandes zwischen Wetzen, Südergellersen, Oerzen, Embsen und Melbeck, die von diesem riesigen zusammenhängenden Windpark betroffen sind, der Barrierewirkung für Natur und Landschaft und Tierwelt, die dieses Windparkband hervorrufen, der Tatsache, dass sich der größte Teil dieses Bandes im Naturpark Lüneburger Heide befindet und dem nebulösen Begriff der „substanziellen Bereitstellung von Windenergieflächen“. Es kann nicht sein, dass die vorherigen Bedenken, die der Landkreis selber geäußert hat, nun plötzlich keine Rolle spielen und der angesprochene Raum nun mit WKA vollgestellt wird, nur weil in anderen Teilflächen Vorranggebiete entfallen sind. Aus Sicht der Gemeinde Südergellersen liegen hier schwerwiegende Abwägungsfehler vor.	In der Tat hat sich nach Fortfall mehrerer im Entwurf 2013 enthaltener Vorranggebiete eine neue Abwägungssituation ergeben. Die ständige Rechtsprechung verlangt in einrem solchen Fall, dass die Anwendung der sog. "weichen" Kriterien noch einmal einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Bei den genannten Kriterien "Barrierewirkung", angeblich "unzumutbare Belastungskonzentration" und "Naturpark" handelt es sich jedoch unzweifelhaft um "weiche" Kriterien, während der Wegfall von Vorranggebieten aus dem Entwurf 2013 auf das Vorhandensein "harter" Kriterien zurückzuführen ist und deshalb unumgänglich war. Der Plangeber war deshalb gehalten, die Anwendung dieser "weichen" Kriterien zu überprüfen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ein Konzept zu erarbeiten, das der Windenergie nicht substanziell Raum gibt. Dabei ist durchaus richtig, dass es sich zwar nicht - wie behauptet - um einen nebulösen, dennoch aber in der Tat unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Sichtet man die dazu vorliegende Rechtsprechung, so wird aber deutlich, dass das jetzt vorliegende Planungskonzept die Anforderung "substanziell Raum gegeben" gerade noch erfüllt. Würde man das Flächenangebot für die Windenergie noch weiter vermindern, würde das Konzept voraussichtlich schon an der Genehmigungshürde scheitern, spätestens aber bei einer - anzunehmenden - gerichtlichen Überprüfung wäre das Prozessrisiko außerordentlich hoch, und dieses kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen. Das Vorranggebiet wird allerdings aus anderen, im Abwägungsvorschlag zu ID 5696 genannten Gründen westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4452** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden. 7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.	In den textlichen Festlegungen ist die Maximalhöhe der WEA pauschal mit 200m als verbindliches Ziel festgelegt, dokumentiert durch Fettdruck. Höhere Anlagen sind damit unzulässig. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können die Gemeinden von dieser Vorgabe "nach unten" mit detaillierter Begründung abweichen, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufwen wird. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA mit einem angemessenen Ertrag müssen weiterhin möglich sein. Der besagte rechtskräftige B-Plan wird für die Dauer des Betriebs der bestehenden Anlagen nicht in Frage gestellt. Nach Ablauf der Betriebsdauer dieser Anlagen wird dieser B-Plan allerdings obsolet. Er kann dann durch einen neuen, die Ziele der Raumordnung beachtenden ersetzt werden. Die Anregung, im Plan eine Definition vorzunehmen, welche Anlagen als raumbedeutsam anzusehen sind, wird durch entsprechende Aussagen in der Begründung berücksichtigt. Danach wird definiert, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe (einschließlich senkrecht stehendem Rotor) von 100m und mehr raumbedeutsam sind.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4453** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum Schutzgut Lärm: Das Schallimmissionsgutachten für den Windpark Südergellersen vom 28.06.2010 kommt im Ergebnis schon zu einer leichten Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum die vom Landkreis beauftragte Immissionsprognose zu wesentlich geringeren Werten kommt. Hier wird ein aktualisiertes Gutachten gefordert.	Der Grund liegt darin, dass 3 der bestehenden, aber zukünftig zurückzubauenden Anlagen in einem Abstand von nur ca. 500 m zur Ortslage errichtet wurden. Im Übrigen liegt inzwischen eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 vor. Diese besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4454** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für den Bereich des bestehenden Windparks Südergellersen ist im Mai 2005 eine Faunistische Kartierung durch den Dipl.-Biologen Dietrich Westphal durchgeführt worden. Hier wurden Untersuchungen für Gastvögel, Fledermäuse und Brutvögel über ein Zeitfenster von 12 Monaten vorgenommen. Eines der Ergebnisse ist die Feststellung, dass die Breitflügelfledermaus mit insgesamt 90 Kontakten am häufigsten angetroffen wurde (sie steht auf der Nds. Roten Liste als stark gefährdete Art). Sie wurde speziell im Bereich der Wetzer Straße und im südlichen Teil erfasst. Daher ist, falls das Vorranggebiet Südergellersen weiter bestehen bleiben soll, eine Erweiterung der bisherigen Vorrangfläche bis an die Straße nach Wetzen nicht weiter zu verfolgen und wird von der Gemeinde Südergellersen abgelehnt.	Das angesprochene Gutachten des Herrn Dipl.-Biol. Dietrich Westphal aus dem Jahr 2005 ist als Abwägungsgrundlage infolge des Alters von 9 Jahren weitgehend unbrauchbar, da die Natur einer stetigen Dynamik unterliegt. Ferner können Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Dies ist hier jedoch bei 90 Kontakten in 12 Monaten mehr als unwahrscheinlich, zumal sich von der bodennah ermittelten Aktivität nach neuen Untersuchungen (u.a. Niermann et al. 2011) nicht auf die Aktivität in Rotorhöhe schließen lässt und diese im Regelfall geringer ist als am Boden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4455** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Höhenbegrenzungen sind im RROP des Landkreises als Grundsatz und nicht als Ziel festgelegt worden. Daher ist aus Sicht der Gemeinde Südergellersen eine Höhenbegrenzung im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung möglich. Für das bestehende Vorranggebiet Südergellersen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan Windpark Drögennindorfer Weg erlassen worden. In dem sind für die bestehenden WKA Höhenbegrenzungen festgelegt. Dies soll auch so bestehen bleiben. Eine im RROP vorgesehene maximale Gesamthöhe von 200m ist für das schon bestehende Vorranggebiet nicht umzusetzen. Dadurch würde in erheblichen Maß das Landschaftsbild gestört werden. 7. Im RROP kann in den Grenzen des unbestimmten Rechtsbegriffs eine Festlegung erfolgen, ab welcher Höhe und nach welcher Anzahl von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Im aktuellen Entwurf ist unter Punkt 2.1 dazu ausgeführt: „Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Gruppe von 3 WKA oder mehr mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m in jedem Fall raumbedeutsam ist. Vieles spricht allerdings nach übereinstimmender Rechtsauffassung dafür, dass auch bereits eine einzelne Anlage von 100m Gesamthöhe und mehr, insbesondere im norddeutschen Flachland, raumbedeutsam ist. Es bedarf unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und –höhe sowie einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Bei der Frage der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Windenergienutzung handelt es sich letztendlich um eine konkrete Einzelfallentscheidung. Nicht raumbedeutsam sind WEA als Einzelanlagen bis zu einer Höhe von 25 m.“ Hier ist eine konkrete Abgrenzung und Aussage vorzunehmen. Die Ausführungen sind nicht eindeutig. Auf der einen Seite wird für nicht raumbedeutsame WEA eine Höhe von 25 m vorgegeben, für raumbedeutsame Anlage aber erst eine Gesamthöhe von mehr als 100 m festgelegt.	s. Abwägung zu "Höhenbegrenzungen" im Themenbereich "Konzept mit Substanz"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4456** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem Entwurf des RROP aus dem Frühjahr 2013 mit Umweltbericht vom 27.02.2013 war die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen und in der Gemarkung Wetzen dafür eine Repoweringfläche vorgesehen. Im Umweltbericht ist auf Seite 48 zusammenfassend dazu festgehalten: „Eine Planung des Standorts als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen…… Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht“. Welche neuen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass nun die Fläche Südergellersen der Fläche Wetzen zugeschlagen werden soll? Falls es keine neuen Erkenntnisse gibt, ist das bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herauszunehmen.	Durch Stellungnahmen i.R. der 1. Offenlage (nicht zuletzt durch diejenige der Gemeinde Südergellersen) hat sich herausgestellt, dass ein raumordnerischer Vertrag als Voraussetzung für ein Repowering der teilweise nicht mehr verträglichen Anlagen südlich der Ortslage nicht zustande kommen würde. Es ergibt dadurch eine neue Sachlage und nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Darüber hinaus sind nach neueren Erkenntnissen Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auch konnte der im Gellerser Anfang vermutete Schwarzstorchbrutplatz weiterhin nicht bestätigt bzw. nachgewiesen werden. Im Ergebnis dieser neuen Sach- und Erkenntnislage soll deshalb der Bereich südlich der Ortslage Südergellersen unverändert beibehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4457** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines der Ziele des RROP des Landkreises ist, der Windenergie substantiell Raum zu geben. Als Bemessungsgrundlage hierfür wird ein prozentualer Ansatz der gesamten Landkreisfläche herangezogen. Dies kann nach Auffassung der Gemeinde Südergellersen aber nur für die verbleibenden Potentialflächen nach Reduzierung durch die harten und weichen Tabuzonen gelten. Sollte nicht vielmehr als Bemessungsgrundlage für eine substanzielle Bewertung die erzeugte Energie in MW herangezogen werden. Mit diesem Ergebnis kann im Vergleich zum gesamten Bedarf des Landkreises eine wesentliche konkretere Aussage ermittelt werden. Die Frage, was ist „substanziell“ kann ohnehin nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist jeweils abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten, der Siedlungsdichte etc. des jeweiligen Planungsraumes. In der Begründung wird der Eindruck erweckt, dass ohne diese Größe des geplanten Vorranggebietes der ganze Entwurf des RROP keinen Bestand hat, dies ist falsch, weil nicht eine Zahl abwägungsrelevant ist, sondern die tatsächlichen Auswirkungen einer Planung auf die verschiedenen zu beachtenden Belange. Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist. Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, demBürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info- Punkt des Naturparks Lüneburger Heide und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes	Nach herrschender Rechtsauffassung ist sehr wohl bei der Beurteilung, ob ein Planungskonzept der Windenergie substanziell Raum gibt, das Verhältnis des Gesamtumfangs der festgelegten Vorranggebiete zur Gesamtgröße des Plangebietes - hier also des Kreisgebietes - als wesentliches Indiz zu berücksichtigen. Daneben ist auch derjenige prozentuale Anteil relevant, der sich ergibt, wenn man die Gebietsteile abzieht, in denen die Errichtung von WEA aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen schlechterdings nicht möglich ist (sog. "harte" Tabuzonen). So ist der Plangeber vorgegangen, und so ist dies in der Begründung auch dokumentiert. So beträgt der Anteil der Vorranggebiete am gesamten Kreisgebiet 0,6 %, bezogen auf die nach Abzug der harten Tabuzonen zur Verfügung stehende Fläche 2,1%. Prozentuale Anteile sind zwar - und insofern trifft die Aussage der Gemeinde zu - nicht "in Stein gemeißelt" und können es auch nicht sein, denn letztlich kommt es immer auf die besonderen Umstände an, die im jeweiligen Plangebiet vorliegen. Danach geht der Plangeber - unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung - davon aus, dass die o.g. Anteile - noch - die Anforderungen an ein substanzielles Planungskonzept erfüllen. Nicht zielführend wäre es hingegen, das Kriterium "erzeugte Energie in MW" heran zu ziehen, und zwar schon deshalb nicht, weil dies seriös auf der Ebene der Regionalplanung gar nicht prognostizierbar ist. Hier sind nur ganz grobe Schätzungen auf der Basis von durchschnittlichen Leistungskennziffern möglich, die aber auf der Zulassungsebene bei Prüfung spezifischer Sachverhalte wie etwa Avifauna, Fledermäuse, Windhöffigkeit usw. ganz anders ausfallen können. Auch können zum Strombedarf im Landkreis Lüneburg nur sehr grobe Schätzungen vorgenommen werden, wie dies das Gutachten der Leuphana- Universität bekanntlich mit sehr großen Spannbreiten getan hat. Dies genügt den rechtlichen Anforderungen an eine Beurteilung, ob ein solches Konzept der Windenergie substanziell Raum verschafft, jedoch in keiner Weise. Die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie bezieht sich rechtstheoretisch auf den jeweiligen Raum und nicht auf den Beitrag zur Bedarfsdeckung. Letzeres wäre eine politische Zielsetzung, Gegenstand dieser Planung ist jedoch die räumlich vernünftige und sinnvolle Steuerung der Windenergie.	wird nicht berücksichtigt

Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die
Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.

"Wald" versus "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Richtig ist, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft um generalisierte Darstellungen handelt. Diese sind im Zuge der Aufstellung des RROP 2003 ohne jede Beanstandung durch die seinerzeitige Genehmigungsbehörde, die damalige Bezirksregierung Lüneburg, genehmigt worden und rechtsverbindlich. Sie entsprechen auch aktuell noch den Planungsleitlinien des Landkreises. Auch wenn in bisher unbewaldeten Gebieten eine Aufforstung behördlich nicht durchgesetzt werden kann und auch nicht soll, so soll doch die Option dafür erhalten bleiben. S. auch ID 4912
Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen F- und B-Planung können Samtgemeinde und Gemeinde jedoch - mit entsprechender Begründung und nach Maßgabe eines Zielabweichungsverfahrens - maßvoll von diesen jeweiligen Abständen zu Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft abweichen Das würde konkret bedeuten, dass die Grenzen von Vorranggebieten in Richtung auf bestehende Waldflächen im Einzelfall verschoben werden können, wenn der Landkreis als untere Naturschutz- und Waldbehörde zustimmt, hier auf die Entwicklung zu Wald zu verzichten.
Nicht möglich ist es aber, als Kompensation für zusätzliche Flächen für Windenergie die Abstandskriterien für bewohnte Gebiete zu deren Gunsten in solchen Einzelfällen zu verändern, denn das müsste dann für alle entsprechenden Gebiete im gesamten Plangebiet gelten.
Nicht zutreffend ist die Aussage der Gemeinde, wonach die Abstände zur Wohnbebauung kein K.o-Kriterium seien. Das Gegenteil ist der Fall, denn je nach Baugebiets-Kategorie sind Mindestabstände nicht nur zur vorhandenen- sondern auch zur nach F-Pl xx??

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4458** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potentialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete mit den Abstandskriterien aufgenommen worden, sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Diese Vorgehensweise hält die Gemeinde Südergellersen für sehr bedenklich und sieht hier einen Abwägungsfehler. Die Vorbehaltsflächen im aktuellen RROP sind überdimensioniert. Die Festlegung erfolgte generalisiert, d.h. mit einer nicht parzellenscharfen Abgrenzung. Grundsätzlich soll Wald arrondiert und entwickelt werden, aber nicht in dem Maße, wie es in der Gemarkung Südergellersen festgelegt ist. Virtueller Wald wird zum KO-Kriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Grenzen zur Wohnbebauung. Dies wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen und muss angepasst werden. Es muss eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Aus raumordnerischer Sicht sind also diese Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht "überdimensioniert". Vielmehr ist es erwünscht, im Planungsgebiet den Waldanteil mittel- bis langfristig zu erhöhen. So heißt es denn auch in den textlichen Festlegungen 3.2.1 Ziff 05: "(Der Wald) ist in seinem gegenwärtigen Ausmaß und in seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern und - wo möglich und nötig - zu mehren." Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt,	wird nicht berücksichtigt

angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4459** **Südergellersen Gemeinde**

Stellungnahme

Dem Ort Südergellersen ist im RROP 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung durch den Landkreis zugewiesen worden. Nach den beschreibenden Festlegungen zum RROP sollen an solchen Standorten landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen eingerichtet und gebündelt werden. Dies ist in den letzten acht Jahren durch die Einrichtung des Dorflehrpfades und Flurpfades sowie Entwicklung des Naherholungsgebietes Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte, dem Bürgerwald und dem barrierefreien Zugang zu diesen Gebiet intensiv umgesetzt worden. In 2014 ist als weitere Attraktion am Bürgerwald ein Aussichtsturm mit einer Höhe von 16 Metern geplant. Darüber hinaus sind innerörtlich zusätzliche touristische Aktivitäten mit dem Info-Punkt des Naturparks Lüneburger Heide und der Erlebnisschmiede geschaffen worden. Durch die Massivität der geplanten Vorranggebiete im südlichen Bereich des Ortes Südergellersen führt dies zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Umsetzung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Dies hat der Landkreis im Rahmen der ersten Auslegung des RROP selbst so formuliert, da damals schon die mögliche Zusammenlegung des bestehenden Windparks in Südergellersen mit dem geplanten Windpark in Wetzen als eine „unzumutbare Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft“ gesehen wurde, und die Fläche in Wetzen deshalb nur als Repoweringfläche (also als Ersatzfläche) für Südergellersen geplant wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Belang jetzt anscheinend überhaupt keine Bedeutung mehr hat, denn es werden jetzt nicht nur die Flächen in Wetzen und Südergellersen als eine Fläche gesehen, sondern es kommt noch eine Fläche in Oerzen dazu und der Landkreis weiß auch, dass der bestehende Windpark in Embsen, der sich in 2,5 km Entfernung von der jetzt riesigen Vorrangfläche südlich von Südergellersen befindet, nicht verschwinden wird. Auch wird der im RROP festgehaltene Grundsatz für Gemeinden, die im Gebiet des Naturparks Lüneburger Heide liegen, dahingehend beeinträchtigt, dass die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben soll. Das wird durch die geplante Konzentration der Vorrangflächen ausgehebelt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass bei der Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungs-konzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration und der Entwicklungsaufgabe "Erholung" eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

Es ist weiterhin einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte bzw. übernommene Gregionalplanerische Vorranggebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha

Was den erwähnten Grundsatz des RROP in der Fassung 2010 betrifft, die naturnahe Kulturlandschaft mit einem typischen Landschaftsbild zu erhalten, so mag es durchaus sein, dass durch Windenergieanlagen dieses in gewisser Weise beeinträchtigt wird. Es handelt es sich dabei aber eben um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel. Grundsätzen kommt zwar ein hoher Stellenwert zu, sie unterliegen aber - anders als Ziele - der Abwägung mit anderen Belangen, und bei dieser Abwägung soll dem Belang der Windenergie Vorrang eingeräumt werden. Würde man dies nicht tun, so müsste auch in allen anderen vergleichbaren Fällen - und diese Situation ist in großen Teilen des Plangebietes gegeben - dem Belang der Erhaltung der typischen Kulturlandschaft der Vorrang

gegenüber der Windenergie eingeräumt werden. Dann wäre jedoch ein für die Windenergie substanzielles Konzept nicht mehr möglich. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5003** **Süh**

Stellungnahme

Für das Vorranggebiet Wetzen/Südgellersen/Oerzen werden sogar drei Gebiete zusammengelegt, deren Einzelgrößen der Umweltbericht nicht nennt. Wiederum widersprüchlich zu der gemeinsamen Ausweisung (visuelle Einheit) geht hier der Umweltbericht – nochmal: ohne gutachterliche Grundlage - davon aus, dass die Windenergieanlagen insbesondere in der Mitteldistanz aus einer Entfernung bis 3000 m kaum sichtbar seien,
Umweltbericht zur erneuten Offenlegung v. 19.03.2014, S. 49.
c. Dass durch einen Wegfall einer Fläche des Vorranggebiets Etzen/Ehlbeck, sowie zwei Teilflächen des Gebiets Wetzen/Südgellersen/Oerzen und einer des Gebiets Süttdorf/Thomasburg lediglich eine Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung verbliebe, ist nicht ersichtlich. Die Grenze zu einer solchen ist nicht abstrakt Bestimmbar und kann anhand verschiedener Methoden ermittelt werden, vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 - 4 BN 65/09 – zitiert nach juris Rn. 5; Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1/11 – zitiert nach juris Rn. 18.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Es ist zwar richtig, dass, wie vom Stellungnehmer unter Zitierung von Urteilen dargelegt, der Mindestumfang von festzulegenden Vorranggebieten nicht abstrakt bestimmt werden kann. Gleichwohl muss im Landkreis Lüneburg, nicht zuletzt wegen der umfangreichen Gebiete, die "harten" Tabuzonen unterliegen, davon ausgegangen werden, dass bei einer restriktiveren Anwendung von Ausschlusskriterien in den der Windenergie grundsäzlich offen stehenden Gebietsteilen es dem Planungskonzept an der gebotenen Substanz fehlen uns es deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Hierfür gibt es zahlreiche Hinweise, nicht zuletzt auch der Genehmigungsbehörde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4445** **Telefonica o2 Gemany**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen vier unserer Richtfunkverbindungen . Drei Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete , eine grenzt sehr nah an. - folgende Gebiete sind betroffen: WE 2, WE 4 und WE 7. Alle anderen Vorranggebiete (WE1 bis WE 13) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar . - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E -Mail sechs digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet . Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien :vgl. eigefügte Excel-Tabelle. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe . Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen . Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o .g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw . den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden .	Unbestritten ist, dass es sich um einen wichtigen Belang handelt. Da Standortkoordinaten, Anlagentyp, Nabenhöhen und Bauhöhen noch nicht feststehen (können), kann und muss dieser Belang jedoch nicht schon auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung, sondern erst auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des des Zulassungsverfahrens berücksichtigt werden. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5545** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5546** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen Oerzen und Sudergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5547** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5548** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5549** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5550** **Tri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Oktober 2011) zu eigen. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann	wird nicht berücksichtigt

allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5340** **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir folgen inhaltlich den Argumentationen der Bürgerinitiative BIWOS e.V. – Windkraft mit Vernunft - und bitten Sie dementsprechend, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5341** **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seit Jahrzehnten wird in der Orts- und Regionalplanung zwischen Innen- und Außenbereich (Siedlung und Landschaft) unterschieden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich werden von den Bewohnern der Dörfer und Städte als natürliche Gebiete erkannt und dienen der Erholung. Durch Aufstellen der Windkraftanlagen wird diese jahrzehntelange Praxis unterlaufen. Man sollte nicht übersehen, dass die 200 m hohen Anlagen Industrieobjekte sind. Es ist auch niemand auf die Idee gekommen, wie z.B. bei Autobahn- oder Eisenbahntrassen, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die den Wert der Landschaft für Erholung, Gesundheit, Ästhetik, Heimat, Kulturerbe usw. dem Ertrag der Windkraftanlagen gegenüber stellt, durchzuführen.	Es ist richtig, dass das Planungsrecht seit Jahrzehnten zwischen einzelnen Baugebieten und dem Außenbereich unterscheidet, dies aber mit der planungsrechtlichen Folge, dass, was die zumutbaren Immissions-Grenzwerte betrifft, dem Außenbereich der gleiche - gegenüber Wohngebieten niedrigere - Schutzanspruch wie Dorf- oder Mischgebieten zukommt. Eine besondere Funktion für die Erholung ist planungsrechtlich nicht ausdrücklich normiert. Vielmehr postuliert § 35 (Bauen im Außenbereich) die grundsätzliche Freihaltung desselben von Bebauung, mit Ausnahme aber eben von im Sinne dieses § 35 privilegierten Vorhaben. Zu solchen Vorhaben gehören aber - so der Bundesgesetzgeber - ausdrücklich auch Windenergieanlagen. Deren Zulässigkeit kann durch Planung eingeschränkt werden, und genau dies ist mit dem vorliegenden Konzept geschehen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist hier weder erforderlich noch zielführend. Zum Einen verbietet sich dies durch die o.g. Privilegierung, zum Anderen wäre eine solche Analyse wegen etlicher nicht-monetärer Aspekte wie Landschaftsbild etc. auch gar nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5342** **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landschaftsraum wurde bisher landwirtschaftlich geprägt, nun erfolgt eine Technisierung durch die Windkraftanlagen. Es kommt zu einer erheblichen Störung des Landschaftserlebens durch drehende und lärmende Rotoren. Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden. Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen.	Dass WEA je nach Topografie, Blickrichtung und Verschattung eine mehr oder weniger große Fernwirkung entfalten, wird nicht bestritten. Fraglich, da von subjektiver Wahrnehmung und Wertung abhängig, ist allerdings, ob und inwieweit solche Anlagen als belastend empfunden werden. Es trifft auch zu, dass esw z.Z. zwischen der Ortslage Oerzen und dem geplanten Vorranggebiet keine wesentlichen Abpflanzungen gibt. Solche wären aber als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den mit der Errichtung von WEA verbundenen Eingriff beispielsweise am Ortsrand von Oerzen durchaus denkbar. Dies betrifft jedoch nicht die Ebene der Regionalplanung, sondern müsste durch nachfolgende Bauleitplanung von Gemeinde und/oder Samtgemeinde oder aber im Genehmigungs-verfahren geregelt werden. Der betroffene Landschaftsraum ist allerdings nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Bei diesem Vorranggebiet ist hingegen in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien	wird teilweise berücksichtigt

möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5343** **Tru**

Stellungnahme

Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden, dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende.
Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie?

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5344** **Tru**

Stellungnahme

Vor einem Jahr hieß es noch: wenn die Anlagen in Südergellersen weiter betrieben werden, dürfen keine neuen in Wetzen gebaut werden. Aber dann die Wende.
Nach erfolgter Umwandlung einer Waldfläche in eine Blaubeerplantage wurde ohne Notwendigkeit auch die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurückgenommen. Das bedeutet doch: Wenn der Landkreis wollte, könnte er auch auf einer zentralen Fläche (siehe Biwos-Vorschlag) zwischen den drei Orten die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft zurücknehmen. Vielleicht im Tausch gegen die geplanten ortsnahen Vorrangflächen Windenergie?

Auf einmal entstehen drei Flächen, die, weil sie zu nahe für drei Windparks liegen, zu einem Gebiet deklariert werden. Es entsteht eine über fünf Kilometer lange Barriere, die dann noch durch die bestehenden Embsener und Melbecker und die geplanten Melbecker Windkraftanlagen auf über zehn Kilometer wächst. Wenn der Landkreis die drei Gebiete zu einer Vorrangfläche Windenergie zusammenfasst, sollte er auch die Außengrenze so ziehen. Dann entsteht nämlich anstatt der 136 ha großen Fläche eine von 550 ha Ausmaß - und das sprengt jeden Rahmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Waldrodung und Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft:

Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines (nach Angaben des aktuellen Eigentümerverzeichnisses im Landkreis Lüneburg lebenden) Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben.
Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich.

Größe des Vorranggebietes:

Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet von der Flächenausdehnung mit 4,8 km (nicht über 5 km) recht lang ist, allerdings bei Weitem nicht die Längenausdehnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden
Auch bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" auf im Zuge dieser Planung

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

festgelegte Gebiete.
Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte.
Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.
Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5345** **Tru**

Stellungnahme

Da die drei Teilflächen in drei unterschiedlichen politischen Gemeinden liegen, werden diese Gebiete auch mit differierenden Bebauungsplänen überplant. Es können also unterschiedliche Höhen, Befeuerungen oder Farbgestaltungen der Rotoren festgelegt werden. Sie wären als drei Einzelgebiete wahrnehmbar, was aber dem Mindestabstand von drei Kilometern widerspricht. Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum Ortsrand Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Tatsache, dass die 3 Teilflächen zu unterschiedlichen Gemeinden mit - möglicherweise -unterschiedlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen gehören, ändert nichts an der Einschätzung, dass es sich hier um ein Gebiet handelt, das aufgrund der geringen Abstände von max. 700 m untereinander als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen wird. Im Übrigen ist bisher gar nicht sicher, dass alle betreffenden Gemeinden B-Pläne aufstellen werden, rechtlich geboten ist dies zumindest nicht.

Es handelt sich beim westlichen Ortsrand von Oerzen entgegen der Behauptung des Sgtellungnehmers tatsächlich um ein Mischgebiet. Dies kommt nicht nur im Entwicklungskonzept der Samtgemeinde zum Ausddruck, in dem es sinngemäß heißt, dass Oerzen von trditionellen Hostellen geprägt ist, welche den Charakter ausmachen, der deshalb zu erhalten ist. Auch hat die Samtgemeinde vim Sommer 2013 auf Nachfrage die Darstellung als gemischte Baufläche im F-Plan ausdrücklich bestätigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5346** **Tru**

Stellungnahme

Die aktuelle Vorrangfläche Windenergie hat einen Abstand von 800 Metern zum Ortsrand Oerzen, weil der Landkreis die Bebauung als Mischgebiet ansieht. Tatsächlich stehen an der Straße „Westerheide“ nur Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb. Daraus folgt doch, dass der Abstand vergrößert werden muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis bleibt zwar bei seiner Auffassung, dass es sich bei diesem Siedlungsbereich um Misch- bzw. Dorfgebiet handelt. Maßgeblich ist nämlich die planerische - und auch von dieser bestätigten - Konzeption der Samtgemeinde gemäß F-Plan. Dieser stellt für das betreffende Gebiet "gemischte Baufläche" dar.

Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5347** **Tru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen hat eine Höhe von 43 m bis 47 m über NN. Die geplanten Windkraftanlagen sollen in südwestlicher Richtung auf etwa gleichem Niveau errichtet werden. Es gibt in diesem Zwischenbereich nahezu keinen Baumbestand. Es ist keine natürliche Abschirmung und Sichtverschattung gegenüber den Windkraftanlagen vorhanden. Nicht außer Acht lassen darf man, dass etwa einen Kilometer östlich von Oerzen schon vier Windkraftanlagen ohne wesentlichen natürlichen visuellen Schutz stehen. Direkt am östlichen Ortsrand angrenzend befindet sich außerdem eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Von den Windkraftanlagen ausgehende negative Wirkungen sind offensichtlich nicht nur möglich, sondern zu erwarten. Wie will man denn Vermeidungsmaßnahmen durchführen (nicht nur prüfen), die uns in Oerzen vor Sichtbarkeit, Lärm, Schattenwurf usw. schützen? Dies ist nur ein Aspekt gegen die Windkraftanlagen so nahe am Ort. Wir möchten gar nicht auf Auswirkungen durch Infraschall oder die Beeinträchtigungen für die Vogelwelt eingehen. Das überlassen wir anderen.	Bei diesem Vorranggebiet ist in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5539** **Tur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus den vorliegenden Unterlagen ist eine sachlich tragende Begründung für die aktuelle Änderung nicht zu entnehmen! Den Gerüchten zufolge scheint es um Gewinnoptimierung für einzelne Grundstückseigner zu gehen! Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen. Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner! Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die letzten betroffenen Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren? Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt! Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5540** **Tur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Jedenfalls wurde dem staunenden Publikum hier vorgeführt, wie quasi „über Nacht" ein Wald verschwinden kann, um Platz für Windmühlen zu machen. Seitens der Verwaltung wurde bisher immer die Zwangsläufigkeit der Planung geltend gemacht, die erzwingt, das „Vorranggebiete Forstwirtschaft" nicht für WKA betrachtet werden dürfen. Also dürfen ganze Wälder geschreddert werden, aber derzeit noch nicht einmal gepflanzte Bäume werden besser geschützt als der Bürger? Dieses Verfahren bedarf sicherlich der, gegebenenfalls auch juristischen, Überprüfung!! Jedenfalls es es völlig ungeeignet, dem Wähler diese Planung verständlich und glaubwürdig darzustellen. Nachdem vorgeführt wurde, wie schnell ein ganzer Wald verschwinden kann, erwarte ich eine Überplanung der Vorranggebiete auch unter Einbeziehung der bisher der Forstwirtschaft dienenden Bereiche! Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers!	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5541** **Tur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner! Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!	Die gewählten Abstände sind, was die verschiedenen Baugebietstypen in den jeweiligen F-Plänen betrifft, grundsätzlich vorsorgeorientiert, d.h. sie sind i.A. größer als nach der rechtlich maßgeblichen TA Lärm erforderlich. Eine "grob fahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner" ist damit jedenfalls nicht verbunden. Zu "Abstand entsprechend 10-fache Anlagenhöhe": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes	wird teilweise berücksichtigt

Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5542** **Tur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umgang mit den Auswirkungen des sogenannten Infraschalls ähnelt schwer dem mit Röntgenstrahlung im 19., Atom- und Radarstrahlung im 20. Jahrhundert. Immer war die Strahlung zwar meß- aber vom Menschen nicht wahrnehmbar! (die letzten betroffenen Radarwartungstechniker der Bundeswehr sterben gerade an Krebs!) Brauchen wir erst wieder Tote und gesundheitlich schwer geschädigte Mitbürger um angemessen auf diese ja bereits meßbaren Emissionen zu reagieren? Eine Studie aus den USA (Wind Turbine Syndrome for non Clinicians von Nina Pierpont,MD, PhD v. 07.03.2009)listet die möglichen Folgen von zu nah an der Wohnbebauung errichteten WKA auf: Schlafstörungen, Kopfweh,Tinitus, Ohrendruck, Schwindelgefühle, Gefühl der Ohnmacht, Übelkeit, Unscharfes, verwischtes Sehen, Tachykardie, Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Angstzustände. Innere Unruhe während Schlaf- und Wachzustand Diese Feststellungen mit „man hört doch nichts" abzutun, erscheint nicht besonders qualifiziert. Von entsprechenden Langzeitstudien mit gegenteiligem Ergebnis ist mir auch nichts bekannt. Im Rahmen der erstellten Prognosen wurde die Anhäufung von WKA wie westlich Oerzen in ihrer Auswirkung nicht betrachtet. Jedes Windmühlenpaar erhöht die Lärmemission um 3 dB!! Erst recht wenn es sich um derartige Riesen handelt! Das Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb hat dazu folgendes festgestellt: Darausfolgt, das für 10 Hz und eine Wahrnehmungschwelle von 60 dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muß in einer Entfernung von: • 1 km- bei einer Anlage • 3 km-bei 8 Anlagen • > 4 km -bei Impulshaltigkeit oder ungünstigen Umfeldbedingungen Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird! Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt! Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden!	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden. Zur Untersuchung Pierpont:	wird nicht berücksichtigt

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. Im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme

Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5543** **Tur**

Stellungnahme

Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.Weiter ist es nicht zulässig, mehrere räumlich getrennte Windparks willkürlich zu einer Vorrangfläche zusammenzufassen! Die Abstände zwischen den westlich Oerzen ausgeplanten Vorranggebieten sind aber deutlich zu klein und daher so nicht zulässig! Gerade hierdurch entsteht die Barrierewirkung und genau dies führt zu einer unerträglichen optischen Bedrängung für Anwohner!
Der teilweise lächerlich geringe Abstand der planerisch möglichen Windgiganten zu Einzelhäusern, aber auch zur Wohnbebauung insgesamt, beinhaltet eine grobfahrlässige Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner!
Ich möchte daraufhinweisen, daß die Frequenz ab 10 Hz mit der in diesem Jahr erwarteten Änderung der Deutschen Industrienorm 45680 besondere Bedeutung gewinnen wird!
Auf alle Fälle wird deutlich, das die derzeitige Planung der Vorrangflächen im Bereich Oerzen / Südergellersen in keinster Weise auf die Gesundheit der Anwohner Rücksicht nimmt!
Bürgernahe Planung sieht anders aus, hier dürfen nicht nur die Interessen von Investoren und Eigentümern berücksichtigt werden!
Die ungepflanzte Fichte oder Buche ist kein schützenswerteres Gut als die Gesundheit des Bürgers! Einen Abstand zur Wohnbebauung vom 10-Fachen der Anlagenhöhe, wie ihn der Bayrische Ministerpräsident fordert, halte ich auch im Landkreis Lüneburg für zweckmäßig und realisierbar!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5544** **Tur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die westlich vom Ortsrand Oerzen geplanten Vorranggebiete bedeuten für die Anwohner eine unzumutbare Belastungskonzentration und führen zu einer weiträumigen Barrierewirkung auch für den Vogelflug.	Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4982** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme

In dem Entwurf des RROP von 2013 mit dem entsprechenden Umweltbericht war die Fläche in Südergellersen gestrichen worden. Ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Sollten keine neuen Erkenntnisse vorliegen, muss dass bestehende Vorranggebiet Südergellersen wieder herausgenommen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet und der Bereich Südergellersen deshalb nicht festgelegt wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war diese Belastungskonzentration ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").
Der Teilbereich Südergellersen soll deshalb nicht herausgenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4983** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es sollten mindestens 3 km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen bestehen. Z. Zt. ist nur ein Abstand von 1000 m zwischen den Flächen vorgesehen.	Bezieht sich grundsätzlich das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten" bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser Planung festgelegte Gebiete. Insofern wird dieses Kriterium hier eingehalten. Die 3 Teilflächen werden aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander visuell als zusammenhängend wahrgenommen, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4984** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme

Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr
zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden.
In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der genannten 'Entwicklungsaufgabe "Erholung" handelt es sich eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Dies gilt ausdrücklich auch für Naturparks. Hier sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.
Diese Gegebenheiten sind nicht dazu geeignet sind, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Die Tatsache, dass in diesem Bereich die genannten Einrichtungen entstanden sind, kann nicht dazu führen, diese Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" ist weit entfernt, beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Funktionsfähigkeit und Erlebbarkeit von Köhlerhütte und Bürgerwald werden nicht gefährdet.
Der Planentwurf legt eine Höhenbegrenzung von 200 m Gesamthöhe fest. Darüber hinausgehende einschränkende Höhenbegrenzungen wären der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten, allerdings nur insoweit möglich, als dadurch das raumordernische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre der Fall, wenn WEA durch eine zu restriktive Höhenbegrenzung unwirtschaftlich wären.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4985** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme

Südergellersen ist im RROR 2003 mit Änderungen 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In den letzten Jahren ist ein Flurlehrpfad und Dorflehrpfades sowie die Entwicklung Naherholungsgebietes Hambörn mit Schafstall, Köhlerhütte und Freizeiteinrichtungen und der Bürgerwald entstanden. Ausserdem befindet sich in Südergellersen ein Infopunkt des Naturparks Lüneburger Heide und die Erlebnisschmiede. Diese Belange scheinen jetzt plötzlich keine Bedeutung mehr zu haben. Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden.

Die bisherigen Vorrangflächen mit Altanlagen in Embsen und Südergellersen sind im jetzigen Plan gestrichen worden. Diese Anlagen werden noch langfristig in Betrieb bleiben - es bestehen verbindliche Planungsrechte welche von den Gemeinden nicht so einfach aufgehoben werden können - eventuell kommen dann Schadensersatzansprüche auf die Gemeinden zu.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "besondere Entwicklungsaufgabe Erholung":

Es ergibt sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Erholungsfunktion, verbunden mit der angeblichen "Massivität der geplanten Vorranggebiete" eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Letztlich wird aber eine gravierende Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht gesehen (es wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen (ID 4459).

Zu "jetzt gestrichene Altanlagen":

Nur ein Teil der Altanlagen liegt in einem Bereich, der zukünfitg nicht mehr im Vorranggeibet liegt. Für diese Anlagen besteht weiterhin Bestandsschutz, allerdings müssen sie nach Rreichen ihrer Restnutzungsdauer abgebaut werden.
Entschädigungsansprüche werden dadurch jedoch nicht ausgelöst (vgl. § 42 ff. des BauGB).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4986** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schallimmissionsgutachten für den bereits bestehenden Windpark Südergellersen aus dem Jahre 2010 kommt zum Ergebnis einer leichten Überschreitung der aktuellen Werte für Gebäude am Ortsrand. Die neue Prognose des Landkreises kommt jetzt zu deutlich geringeren Werten. Hier muss umgehend ein neues Gutachten erstellt werden.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4987** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für Gemeinden die im Naturpark Lüneburger Heide liegen sollten die naturnahen Kulturlandschaften mit dem typischen Landschaftsbild erhalten bleiben und durch riesige Vorrangflächen ausgehebelt werden. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Windpark Drögenindorfer Weg besteht für WKA eine Höhenbegrenzung. Dies sollte auf jeden Fall bei neuen Anlagen bestehen bleiben damit nicht das Landschaftsbild gestört wird.	Die Tatsache, dass das Vorranggebiet im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. In solchen Gebieten sind Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist nämlich kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4988** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Jahre 2005 wurde eine Faunistische Kartierung durchgeführt. Die Untersuchung wurde über 12 Monate durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wurde die Breitflügelfledermaus am häufigsten vorgefunden die auf der niedersächsischen Roten Liste als besonders gefährdete Art festgestellt ist. Aus diesem Grund sollte die Vorrangfläche aus dem aktuellen RROP herausgenommen werden.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4989** **Umweltverein Gellersen e.V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Rahmen der Methodik zur Ermittlung von Potenzialflächen sind nicht nur die vorhandenen Waldgebiete sondern auch die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft mit den Abstandskriterien aufgenommen worden. Dies halten wir für sehr bedenklich. Es sollte auch eine Einzelfallentscheidung möglich sein, wenn durch Eigentümer, auf deren landwirtschaftlichen Flächen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft kartiert sind, langfristig keine Umwandlung zum Wald vorgesehen ist. Virtueller Wald wird zum KOKriterium für Vorrangflächen, aber nicht die Begrenzung zu Wohngebieten.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5573** **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5574** **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5575** **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5576** **Vic**

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5577** **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5578** **Vic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5579** **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5580** **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5581** **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zugünstigen Preisen beziehen. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5582** **Vic1**

Stellungnahme

Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten.
Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen.
Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern.
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5583** **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5584** **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5716** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergellersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentration für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Ausweitung der Vorrang-fläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Wind-kraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.	unzumutbare Belastungskonzentration: Es ist einzuräumen, dass das Vorranggebiet mit 136 ha verglichen mit anderen Gebieten im Entwurf recht groß ist, allerdings bei Weitem nicht die Größenordnung zahlreicher Vorranggebiete in anderen Bundesländern, insbesondere Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Schleswig-Holstein erreicht. Von einer unzulässigen Konzentration und einer unzulässigen Zusammenfassung der drei Teilgebiete und einer unzumutbaren Belastungskonzentration kann daher - bezogen auf das im Entwurf festgelegte Gebiet allein - nicht gesprochen werden. Auch kann hier die Lage im Naturpark nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig. Allerdings ist bei diesem Vorranggebiet in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden.	wird teilweise berücksichtigt

Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5717** **Völ**

Stellungnahme

1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen
Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergel-lersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentrati-on für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet.
2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft
Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Wind-kraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose
Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.

S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5718** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zusammenlegung der Vorrangflächen Wetzen, Oerzen und Südergellersen Die vorgesehene Zusammenlegung der Vorrangflächen aller drei Orte führt in der Tat zu der auch vom Landkreis Lüneburg für die beiden Vorrangflächen Wetzen und Südergel-lersen in einer frühen Planungsphase attestierten unzumutbaren Belastungskonzentrati-on für die hier lebenden Anwohner und Landschaft. Es ist unstrittig, dass eine Auswei-tung der Vorrangfläche mehr und nicht weniger Belastungen bedeutet. 2. Massive Barrierewirkung für Flora, Fauna und Landschaft Die aktuellen Planungen lassen völlig außer Acht, dass mit den bereits vorhandenen Windparks in Embsen und dem vor der Erweiterung stehenden in Melbeck eine Windkraftanlagenfront von insgesamt über elf Kilometer Länge zu entstehen droht. Dabei dürfte die Höhe der bestehenden Anlagen durch das sog. Repowering dann auch auf einheitlich 200 Meter steigen. Diese Dimensionen stehen in keinem Verhältnis zu einer unmittelbar von Mensch und Tier bewohnten Landschaft und sich nicht in Einklang zu bringen mit dem Konzept des hier beginnenden Naturparks Lüneburger Heide, dessen Teilflächen sogar noch in die Planungen einbezogen werden. Im Sinne einer für Flora, Fauna und Menschen verträglichen Windenergienutzung muss der Lückenschluss in der völlig überdimensionierten Windkraftanlagenfront unterbleiben.	Zu Zusammenlegung der Vorrangflächen: Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer. Zu "massive Barrierewirkung": Grundsätzlich bezieht sich das 3-km-Abstands-Kriterium auf im Zuge dieser Planung festgelegte Vorranggebiete. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten	wird teilweise berücksichtigt

wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5719** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5720** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vor-rangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5721** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Unklare Immissionswirkungen und -prognose Es liegen bislang keine belastbaren wissenschaftlichen Studien zu den Langzeitauswir-kungen von Schall und nicht hörbarem Infraschall der geplanten 200 Meter hohen Wind-kraftanlagen vor. Diese waren ursprünglich für die Off-Shore-Nutzung vorgesehen, nicht für die Nutzung an Land. Ich halte es daher für unverantwortlich die Anrainer der Vorrrangflächen vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit auszusetzen. Deshalb dürfen die Abstände der Windkraftanlagen zu Splittersiedlungen und Einzelhöfe das Zehnfache der Anlagenhöhe nicht unterschreiten. Die Unvereinbarkeit der Ergebnisse des vom Landkreis beauftragten Schallimmissions-gutachtens 2010 und der aktuellen Immissionsprognose macht ein aktualisiertes Gut-achten erforderlich.	s. Abwägungsvorschläge zu den Themen "Lärmschutz allg." und "Infraschall" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5722** **Völ**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelbeobachtung Im Zeitraum vom 1. bis 25. Mai 2014 habe ich eine regelmäßige Begehung des Gebie-tes zwischen Oerzen, Embsen, Neu-Oerzen und Südergellersen vorgenommen. Dabei habe ich mehrfach geschützte und besonders geschützte Vogelarten beobachtet, darun-ter der Rotmilan. Als Anlage sende ich Ihnen Detailinformationen zu meinen Beobachtungen.	Die Beobachtungen gehen nicht über die bereits in die Abwägung eingestellten bzw. die durch die Kartierungen der Gemeinde Embsen Erkenntnisse hinaus. Die Beobachtungen des Rotmilans gehören vermutlich zu dem in diesem Gutachten benannten etwa 1.300 m von der Potenzialfläche entfernten Brutplatz der Art. Die Entfernung zur Potenzialfläche ist damit jedoch ausreichend um ein siginfikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit artenschutzrechtliche Konflikte für das geplante Vorranggebiet ausschließen zu können. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkrte zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten , wie dies innerhalb ihrer Verbreitungsräume meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5536** **Vos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich. Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind: - Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch. - Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Der Vorwurf der Kungelei entbehrt daher jeder Grundlage. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft: Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu BIWOS	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5537** **Vos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Zu "Waldrodung/Waldumwandlung" s. Sachthema "Wald" Zu "Abstand 2 km": Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass im ganzen Kreisgebiet so gut wie kein Vorranggebiet für Windenergie mehr festgelegt werden könnte. Es würde sich damit um eine Verhinderungsplanung handeln, die damit rechtlich unzulässig wäre. Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5538** **Vos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von allen Seiten lächeln Sie uns gerade vom Straßenrand an und persönlich kennengelernt haben wir Sie bei der Podiumsdiskussion in Oerzen. Auf Ihren Plakaten stört, dass „Handeln" aus dem orangefarbenen Kästchen fällt. Und dazu passt Ihre Aussage, dass man die Vorrangflächen Forstgebiet nicht antasten kann. Sonderbar, dass es für ein solches Gebiet eine Genehmigung für Waldrodung in Oerzen gab, wo wahrscheinlich niemals Blaubeeren zu sehen sein werden. Da liegt es natürlich vielen Menschen nahe, an Klüngelei zu denken. Zumal der Landkreis sicher unter Druck steht, die Gebiete auszuweisen. Wenn clevere Bürger da etwas Vorarbeit übernehmen, hilft es natürlich. Wir geben folgende Stellungnahme zum RROP 2014 ab, da wir betroffene Anwohner sind: - Wir fordern die unvoreingenommene Überprüfung von dem vorgeschlagenen Gebiet der BIWOS (www.biwos.de)! Bitte nehmen Sie die Forstwirte (die ja oft verständlicher Weise die Natur mehr lieben als die Menschen) mit an den Tisch. - Nach welcher Rechtsgrundlage kann der Landkreis die Waldrodung/Waldumwandlung in Oerzen genehmigen, um dort jetzt Vorrangfläche Windenergie zu schaffen? Wir fordern diese Möglichkeit für Gebiete mit einem Mindestabstand von 2.000 Metern zu Wohnhäusern.	Bei diesem Vorranggebiet ist zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4425** **Wede**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind Bürger der SG Ilmenau und verfolgen mit Erschrecken die neuen Planungen in unserer Samtgemeinde. Wir möchten betonen, dass wir ausdrückliche Befürworter der Erneuerbaren Energien und auch deren Ausbau sind und uns in der Vergangenheit an Aktionen gegen die Windkraftanlagen in Melbeck, Embsen und Südergellersen, auch mit Blick auf die Zukunft unserer Kinder, nicht beteiligt haben. Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf. Derartige Großanlagen dienen U.E. lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen und das mit nicht absehbaren Folgen für alle Anwohner. Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn! Mit dem BIWOS e.V. haben Sie einen Ansprechpartner, der für mehr Akzeptanz in der Region sorgen könnte und schon gute Vorschläge unterbreitet hat. Bitte senden Sie uns eine Empfangsbestätigung und leiten dieses Schreiben an entsprechende Stellen weiter.	Die Aussagen, wonach der Stellungnehmer grundsätzlich ein Befürworter erneuerbarer Energien ist, wird zur Kenttnis genommen. Auch wird die Behauptung zur Kenntnis genommen, wonach angeblich die Errichtung der Anlagen lediglich der Bereicherung einiger Konzerne und deren Verpächter von Landflächen dienen. Ziel der Planung ist die sinnvolle und umwelt- sowie menschenverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen und nicht die finanzielle/wirtschaftliche Begünstigung einzelner Personen oder Unternehmen. Ob lediglich - wie unterstellt - "Konzerne und deren Verpächter" von der Planung profitieren, sei dahingestellt. So trifft dies für Bürgerwindparks mit einer breiteren Streuung von wirtschaftlichen Beteiligungen nicht zu. Da derartige Fragen aber nicht Gegenstand der - räumlichen - Planung sind, stellen sie keinen Abwägungsbelang dar und werden deshalb hier nicht weiter kommentiert.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4426** **Wede**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung nliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4427** **Wede**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind von der Festlegung des Vorranggebietes nicht betroffen, diese Gebiete stellen vielmehr bei der Planung ein Ausschlusskriterium dar. Allgemeine, nicht durch besondere Normierungen definierte Belange des Landschaftsschutzes können nicht gewertet werden. Diese sind im gesamten Plangebiet fast überall gegeben, würde man dies bei der Festlegung berücksichtigen, so könnten nahezu keine Vorranggebiete mehr festgelegt werden. Eine solche Planung wäre dann schlicht unzulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4428** **Wede**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzige Planung der "Monsteranlagen", noch dazu in den neuen Vorrangflächen, ist für uns allerdings nicht mehr aktzeptabel. Argumente wie Eingriff in die Natur, Landschaftsschutz, Naherholung, Tourismus, Lärmbelästigung und Wertminderung anliegender Immobilien sind hinlänglich bekannt, treten hier dann aber in einer ganz anderen Dimension auf.	Der Landkreis Lüneburg plant nicht selber Anlagen und damit auch keine angeblichen "Monsteranlagen", sondern legt lediglich Vorranggebiete für WEA fest. Welche Anlagen dort im Einzelfall entstehen werden, obliegt den jeweiligen Betreibern nach Maßgabe der im Zulassungsverfahren zu stellenden gesetzlichen Anforderungen, ggf. auch der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Allerdings hat der Plangeber eine maximale Höhe von 200m festgelegt, um eben gerade eine übermäßige Höhenentwicklung zu vermeiden, und dies, obwohl laut der Vorgabe des LROP Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden sollen. Der der Regionalplanung verbleibende Ermessensspielraum wird damit schon im Interesse der Landschaft mit ihrer allgemeinen Erholungsfunktion und im Interesse der visuellen Belastungsminderung für die Bevölkerung sehr weit ausgelegt. Im Übrigen handelt es sich bei der Bezeichnung "Monsteranlagen" um eine rein subjektive, negativ wertende Empfindung.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5585** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Jahre 1998 bauten wir in Südergellersen, Forstweg 11, für uns und unsere beiden Kinder ein Einfamilienhaus. Wir sind seitdem Anwohner im nördlichen Teil der Wetzer Straße. Wir haben Südergellersen als Wohnort gewählt, weil uns dieser Teil des Naturparks Lüneburger Heide wegen seines besonderen Erholungswertes und der reichhaltigen Tierwelt besonders zusagte. Südergellersen ist bisher ein Erholungsgebiet, so dass dem Ort auch im RROR 2003 durch den Landkreis die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen zugewiesen wurde. Aus Südergellerser Sicht wurde diesem fortlaufend nachgekommen, indem zum Beispiel ein Dorf- und Flurlehrpfad errichtet wurde, das Naherholungsgebiet Hambörn mit Freizeiteinrichtungen wie Schafstall und Köhlerhütte weiter entwickelt wurde, ein Bürgerwald angepflanzt wurde, Rollstuhlfahrer barrierefreien Zugang finden, die Erlebnisschmiede überaus gut besucht wird und sich der Tourismus weiter entwickelt. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.	Nicht zutreffend ist die Aussage, dass Südergellersen din Erholungsgebiet ist. Das erwäöhnte RROP 2010 legt vielmehr lediglich - neben anderen Funktionen der Gemeinde - für den Ort eine Entwicklungsaufgabe "Erholung" fest. Dabei und bei der Lage in einem Naturpark handelt es sich eindeutig um weiche Kriterien (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Diese sind nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungs-rechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Diese Entwicklungsaufgabe und die Lge im Naturpark kann jedoch nicht dazu führen, die entsprechenden Gebietsteile zu Tabuzonen für die Windenergie zu erklären. Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Letztlich wird eine gravierende Beeinträchtigung der erwähnten Naherholungseinrichtungen aber auch gar nicht gesehen: Der Bereich "Hambörn" mit Bürgerwald und Köhlerhütte ist weit entfernt (knapp 2000 m), beim Schafstall handelt es sich um eine Einrichtung für Feierlichkeiten, die im Übrigen mittelfristig durch den Fortfall der ortsnahen WEA entlastet wird. Die Erlebnisschmiede ist mitten im Ort eingerichtet worden und wird in ihrer Attraktivität und Funktionsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5586** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachdem vor ca. 10 Jahren mehrere Windkraftanlagen in Südergellersen gebaut wurden, sind wir von Rotorgeräuschen und besonders den Blicklichtern der Anlagen negativ beeinflusst. Besonders im Sommer bei Ostwind ist dann eine erholsame Gartennutzung nur eingeschränkt möglich. Das Schallimmissionsgutachten vom 28.06.2010 weist schon jetzt im Ergebnis eine leichte Überschreitung der Immissionswerte für Gebäude am Ortsrand aus. Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5587** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben den persönlichen Nachteilen ist damit ein Wertverlust unserer Immobilie verbunden, der uns nicht ausgeglichen wird. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5588** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll. Allerdings heißt es bereits im Entwurf des Umweltberichtes des RROP vom 27.02.2013 dass die Vorrangfläche Südergellersen gestrichen werden muss und dafür eine Repoweringfläche in Wetzen zu errichten ist, da „ Eine Planung des Standortes als zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standortes (...) aus Umweltsicht nicht zu unterstützen..." ist. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen. Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung. Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken". Wir fordern daher, dass Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen Einzelner geopfert werden darf. Bei Umsetzung der geplanten Windanlagen würde dieses Erholungsgebiet zerstört werden und mit ihm die Bewohner und deren Gesundheit und Immobilien.	Eine Höhenbegrenzung unter 200 m wird auf der Ebene der Regionalplanung für rechtlich bedenklich und sachlich nicht vertretbar gehalten. Auf der Ebene der komunalen Bauleitplanung ist eine weiter gehende Höhenbegrenzung u.U. möglich, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei einer zu restiktiven Höhenbeschränkung unmöglich wäre. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5589** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für uns war es erschreckend zu erfahren, dass die Flächen für Windkraftanlagen trotz der bereits bestehenden Belastungen für die Anwohner nochmal ausgedehnt werden soll. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für Vögel, die zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorrangfläche ziehen.Besonders im Frühjahr und im Herbst ziehen große Vogelschwärme über unser Haus, die ebenfalls von der Barrierewirkung betroffen wären. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie Schwarzstorch wäre in diesen Fall deutlich erhöht. Diese gilt auch für den Roten Milan, der ebenfalls mehrfach in diesem Gebiet gesichtet wurde. An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben.	Das Gebiet stellt ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Des Weiteren ist anzumerken, dass die Angaben keine Hinweise auf räumlich konkret zu verortende Brutvorkommen planungsrelevanter Arten liefern, sodass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen des Rotmilans , wie dies innerhalb seines Verbreitungsraumes meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5590** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An diesen Feststellungen, die im Umweltbericht festgehalten wurden, hat sich bis heute nichts geändert, so dass die Zusammenlegen der Flächen Südergellersen und Wetzen nicht geltenden Rechtsnormen entspricht. Wir lehnen daher die Zusammenlegung der Flächen ab und widersprechen diesem Vorhaben. Wir wenden uns gegen die derzeitige Planung, nach der Windkraftanlagen in Südergellersen, Wetzen und Oerzen entstehen sollen. Die Erweiterung um die Fläche in Oerzen widerspricht deutlich den ursprünglichen Ausführungen im Umweltbericht, da hier zur Vermeidung unzumutbarer Belastungskonzentrationen der Anwohner nur ein Tausch der Flächen Südergellersen/ Wetzen vorgeschlagen wurde, hingegen nicht noch eine zusätzliche Erweiterung in Oerzen. Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung - gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3 km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten. Völlig unverständlich ist die Tatsache, dass nun mitten im Naturpark Lüneburger Heide eine völlige Überbelastung mit Windanlagen stattfinden soll, nämlich schon jetzt in Embsen, Melbeck, Südergellersen und dann noch gegebenenfalls in Wetzen und Oerzen. Welche Abwägungen haben hier stattgefunden, dass dieses riesige Windparkband den Anwohner der genannten Orte aufgebürdet werden soll, nur weil anderenorts (z.B. in Kirchgellersen und Westergellersen) die geplanten Gebiete (ohne Begutachtung) entfallen sind? Dieser Frage wird nachzugehen sein.	Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Das Abstandskriterium "mind. 3 km zwischen zwei Vorranggebieten": Dieses Kriterium bezieht sich grundsätzlich auf im Zuge dieser	wird nicht berücksichtigt

Planung festgelegte Gebiete und nicht auf Abstände zu vorhandenen, aber durch das neue Konzept "überplanten", also künftig nicht mehr zulässigen Windparks.

Naturpark:

Die Lage im Naturpark kann nicht dazu führen, kein Vorranggebiet für Windenergie festzulegen. Wollte man dies tun, müsste dies analog auch für alle in einem der beiden Naturparke innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteile gelten. Dann wäre jedoch angesichts der übrigen, aufrecht zu erhaltenden "harten" und "weichen" Tabzuzonen ein Konzept mit Substanz nicht mehr gegeben und die Planung daher rechtlich unzulässig.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5591** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem beträgt der Abstand unter diesen Anlagen bis zu 1000m, so dass es sich nicht um eine zusammenhängende Fläche handelt. Daher müsste im Falle der Planungsumsetzung - gegen die wir uns wenden - der Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorrangflächen 3 km betragen. Auch dieser Mindestabstand wird hier nicht eingehalten.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m (und ni cht 1000 m), während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5-fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5592** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem beanstanden wir, dass bei den aktuellen Planungen die Faunistische Kartierung des Dipl.-Biologen Dietrich Westphal von Mai 2005 völlig übergangen wird. Laut der Kartierung ist unter anderem die auf der Roten Liste stehende Breitflügelfledermaus so häufig im Bereich Wetzer Straße angetroffen worden, dass eine Erweiterung des bestehenden Windparks an der Stelle ausscheidet.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Kann das Tötungsrisiko durch geeignete Maßnahmen nicht hinreichend reduziert und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen damit ausgeschlossen werden, kann dies auch im Zulassungsverfahren noch zu einer Ablehnung der Genehmigung führen. Ferner ist anzumerken, dass die Aktivität am Boden laut aktueller Forschungsergebnisse (Brinkmann et al. 2011, Dietz et al. 2012 u.a.) keine verlässlichen Rückschlüsse auf etwaige Aktivitäten der windkraftempfindlichen Fledermausarten in den im Hinblick auf das Schlagrisiko relevanten Höhenlagen ab mind. 50 m Höhe zulässt und die Aktivität der Tiere insgesamt scheinbar in Bodennähe grundsätzlich höher ist als in Gondelhöhe.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5593** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem empfinden wir die geplante Höhe der Windanlagen von 200 m als Bedrohung. Bitte verschaffen Sie sich vor Ort einen Eindruck des Orts- und Landschaftsbildes der jetzigen Anlagen, die bis zu 140 m hoch sind. Diese Anlagen sind schon jetzt so raumbedeutsam, dass noch höhere Anlagen im Verhältnis zur Umgebung nicht akzeptabel sind. Weitere Höhenmeter würden den Ort optisch zerstören und den einzelnen Bewohner entsprechend „erdrücken".	Aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung der Windenergie ist eine gewisse landschaftliche Beeinträchtigung, die nicht bestritten wird, grundsätzlich hinzunehmen, sofern der betrachtete Landschaftsraum von herausragender Bedeutung ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Würde man die vorgefundenen landschaftlichen Gegebenheiten der Zulässigkeit von Windenergie entgegenhalten, so müsste dies auch in allen anderen vergleichbaren Landschaftsräumen des Plangebietes geschehen. Dann wäre jedoch ein - von der ständigen Rechtsprechung gefordertes - Planungskonzept mit Substanz nicht mehr möglich. Nach herrschender Rechtsprechung ist von "optischer Bedrängung" ("erdrückende Wirkung" lt. Stellungnehmer) allgemein nur dann zu sprechen, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem zu schützenden Objekt weniger als das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt. Bei einem Abstand zwischen dem Zweifachen und dem Dreifachen der Anlagenhöhe ist im Zuge des Genehmigungs-verfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Eine Höhenbegrenzung über die im vorliegenden Konzept enthaltene hinaus ist im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung grundsätzlich möglich, aber nur insoweit, als das raumordnerische Ziel dabei nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch eine zu restriktiv festgesetzte Höhenbegrenzung nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5594** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu bedenken ist auch, dass Südergellersen bereits 70 m über dem Meeresspiegel liegt und damit bereits eine besondere Höhe hat, die auch schon jetzt die Wirtschaftlichkeit der niedrigeren Anlagen gewährleistet. So ist erst im Jahr 2013 eine neue Anlage errichtet worden, die ohne Wirtschaftlichkeit sicher nicht entstanden wäre. Wir fordern daher, dass Anlagen in Südergellersen auch künftig dem Bebauungsplan entsprechen und somit 140 m keinesfalls überschreiten. Selbstverständlich sollte sein, dass die physische und psychische Gesundheit einer ganzen Regionalbevölkerung nicht den kommerziell optimierten Interessen Einzelner geopfert werden darf.	Bei der Höhe der Anlagen handelt es sich um ein rein optisches und zudem subjektives Moment und damit um ein sog. Weiches Kriterium. Dies will der Planverfasser - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe von 200m - in Abwägung zum Belang, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, bei seiner Planung bewusst nicht zugrunde legen. Modifizierungen der Höhe bleiben - vorbehaltlich dessen, dass das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen und keine Verhinderungsplanung betrieben werden darf - mit entsprechender detaillierter Begründung den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen F- und B-Plan vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5595** **Weh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Beitrag der Südergellerser Anwohner wird schon dadurch deutlich, dass bereits jetzt in Südergellersen mehr Energie erzeugt wird als verbraucht wird. Diese Situation darf nicht mit den geplanten zusätzlichen Windkraftanlagen überfrachtet werden.	Es ist durchaus einzuräumen, dass im Umfeld von Südergellersen in erheblichem Ausmaß erneuerbare Energie produziert wird. Bezugspunkt kann bei der kreisweiten Planung allerdings nicht eine einzelne Samtgemeinde, sondern muss vielmehr das gesamte Plangebiet, nämlich der Landkreis Lüneburg, sein. Bei dieser Betrachtung stellt sich die Situation, was die Bedarfsdeckung anbelangt, völlig anders dar. Vorrangig steht jedoch nicht die Bedarfsdeckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien im Fokus der Planung, sondern vielmehr die sinnvolle umwelt- und menschenverträgliche Steuerung der Windenergie. Bei Verzicht auf Planung würde nämlich eine "Verspargelung" mit weitaus mehr WEA im Kreisgebiet drohen, denn dann wären aufgrund der planungsrechtlichen Privilegierung Anlagen auch in allen sog. "weichen" Tabuzonen zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5351** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von fast 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5352** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5353** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5354** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5355** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5356** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5596** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen entfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5598** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5600** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5602** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5604** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5606** **Wie2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5434** **Wie3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht enthalten. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5435** **Wie3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5436** **Wie3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5437** **Wie3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die bisherige Länge des Vorranggebietes wird hingegen westlich der Ortslage Oerzen - allerdings aus anderen Gründen (s. hierzu "Festlegung der Gebietskulisse") - gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5438** **Wie3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen wird der Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändert. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt.	Die Ausführungen der ersten drei Absätze werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5439** **Wie3**

Stellungnahme

Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.
Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5597** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Schutzabstand von 100 m (hier teilweise sogar fast 200 m) zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr entsprechend bewirtschaftet wurden und auch nicht werden, entfaltet keinerlei Schutzwirkung für den Waldbestand. - Bei einer Windparklaufzeit von 20 Jahren kann man davon ausgehen, dass, auch im Falle einer erneuten Aufforstung, die Windenergieanlagen bereits vollständig zurückgebaut wurden, bevor die Bäume erntereif sind. Einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht der Betrieb von Windenergieanlagen deshalb nicht entgegen. - Sollte ein Gebiet wirklich aufgeforstet werden, können die Schutzabstände bei einem späteren / erneuten Bau von Windenergieanlagen (z.B. Repowering) noch immer im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung eingefordert werden. So bleibt die Option für die Begründung von Wäldern weiterhin offen.	Ein Abstand von 200 m zwischen Vorranggebieten Windenergie und Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist im vorliegenden Planungskonzept nicht vorgesehen. Sollte dies in einem Teilbereich wider Erwarten tatsächlich sein, wird um konkrete Benennung gebeten. Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. An Mindestabständen zu Wald von 100 m soll wegen der besonderen ökologischen Empfindlichkeit von Waldrändern festgehalten werden. Hier macht sich der Landkreis die aktuelle Abstandsempfehlung des NLT-Papiers "Naturschutz und Windenergie" (Stand 01.07.2014) zu eigen. Die ursprüngliche Empfehlung sah sogar 200 m Abstand vor. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand errichtet werden, wenn angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist. Im Übrigen enfaltet auch bereits junger und nicht erst schlagreifer Wald eine positive Wirkung für Landschaft und Natur und genießt deshalb einen Schutzanspruch. Auch trifft es nicht zu, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens für zu repowernde Anlagen ein Abstand von 100 m zum Waldrand gefordert werden kann, denn hier handelt es sich grundsätzlich nicht um eine allgemein bindende	wird nicht berücksichtigt

gesetzliche Vorgabe. Die Einhaltung des 100 m-Abstands kann allgemeinverbindlich nur durch eine Festlegung im RROP erreicht werden.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5599** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5601** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Embsen könnte von den Gewerbesteuern profitieren, da die Betreibergesellschaft vor Ort ansässig wäre. Die Bürger der an den potenziellen Windpark angrenzenden Gemarkungen können Ökostrom zu günstigen Preisen beziehen. Ebenfalls können ortsansässige Bürger in den potenziellen Windpark zu interessanten Konditionen investieren, ihr Kapital würde vor Ort bleiben.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5603** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Die Möglichkeit der Einspeisung des ökologisch erzeugten Stroms an die bestehende nahe Hochspannungsleitung wäre möglich, der Bau langer Stromtrassen mit den damit verbundenen Baumaßnahmen und Eingriffen in die Natur würde entfallen. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Das Vorranggebiet wird aus den zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage Oerzen gekürzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5605** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilflache dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen befindet sich in einem 1700 m breiten Korridor zwischen bestehenden Windkraftanlagen und einer vorhandenen Hochspannungsleitung, schonender und mit weniger Eingriffen in Natur und Umwelt könnte so ein Gebiet nicht geplant und verwirklicht werden. Wenn man diese Technik aus irgendwelchen Gründen nicht mehr benötigt, wird sie eben ohne Nachfolgerisiken preiswert abgebaut und belastet nicht kommende Generationen und Landschaften während abertausenden Jahren mit gesundheitlichen und finanziellen Unwägbarkeiten. Bei einem bestehenden Windpark auf den ausgewiesenen Vorrangflächen wäre der geplante Bahntrassenveriauf der bevorzugten Konzeption NBS Ashausen - Suderburg der Bahn in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Oerzen oder zwischen den 3 Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen nicht möglich, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Struktur in diesen 3 Gemarkungen entfällt. Die bereits bestehenden Windkraftanlagen in Südergellersen werden den Charakter dieser Region durch die Windvorrangflächen in der Gemarkung Oerzen kaum oder nur unwesentlich verändern. Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob ein Windpark in diesem Bereich tatsächlich eine Trassenführung der NBS von Ashausen nach Suderburg verhindern würde, sei dahingestellt und ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die Planungen der DB sich noch in einem sehr frühen Stadium der Alternativendiskussion befinden und eine favorisierte Trasse bisher noch nicht erkennbar ist. Die Teilfläche Oerzen wird allerdings - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5607** **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das ausgewiesene Gebiet trägt maßgeblich zur Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien bei, berücksichtigt aber andererseits die Schutzansprüche der Menschen, von Natur und Landschaft sowie sonstiger Raumnutzungsansprüche in ausgewogener Weise. Der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen.	Die Aussage, "der Zielsetzung und Forderung des Landkreises nach einer 100 % erneuerbare Energien Region würde mit dieser ausgewiesenen Fläche entsprochen", trifft nicht zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5608** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5609** **Wil1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hiermit beantrage ich die Herausnahme des Flurstücks 140/23 aus dem gültigen ROP als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft.	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Konzeption des RROP 2003 in der Fassung von 2010, wonach hier aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine Begründung mit Wald offengehalten werden soll. Diese Konzeption war maßgeblich für die Definition von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft als Ausschlusskriterium. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt selbstverständlich der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID 4948 Windpark Butterberg GbR

Stellungnahme

Wir freuen uns, dass die Fläche in Wetzen nun als gleichwertiger Standort im RROP aufgenommen wurde. Für den Fall, dass kleine Änderungen bzw. Anpassungen ohne erneute öffentliche Auslegung noch möglich sind oder für den Fall, dass eine weitere öffentliche Auslegung stattfindet, möchten wir ihnen mitteilen, dass wir es begrüßen würden, wenn die im unteren Kartenausschnitt farblich markierten Flächen als Erweiterung aufgenommen werden können.
Folgende Gründe sprechen dafür:
1. Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei.
Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern.
2. Die in der umseitig aufgeführten Karte grün und blau dargestellte Fläche war im ersten Entwurf des RROP bereits Bestandteil der Windvorrangfläche. Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken.
Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre.

Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft":

Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen.
Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich.
Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden:
- Es ist angrenzend kein Wald vorhanden .
- Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich.

Zu 2.:

Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4949** **Windpark Butterberg GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gelbmarkierte Fläche wird, im zur Zeit gültigen RROP, als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft bezeichnet. Nach Aussagen der Flächeneigentümer, die auch Gesellschafter der Windpark Butterberg GbR sind, stehen diese Fläche für die Aufforstung jedoch nicht zur Verfügung. Leider haben die Eigentümer es versäumt, rechtzeitig hiergegen Einspruch einzulegen. Den Antrag auf Herausnahme dieser Flächen aus dem RROP fügen wir diesem Schreiben bei. Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern. Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Im Rahmen der Bauleitplanung oder des Zulassungsverfahrens kann auf dem Wege von Zielabweichungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, dass WEA im 100 m-Abstand zum Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft errichtet werden, wenn wie hier angrenzend "nur" Vorbehalt für Forstwirtschaft festgelegt, aber tatsächlich kein Wald vorhanden ist.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4950** **Windpark Butterberg GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine mögliche Erweiterung der Windvorrangfläche um die im nördlichen Bereich gekennzeichnete Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft würde uns die Möglichkeit einräumen, die geplanten Windkraftanlagenstandorte in Richtung Norden zu verlagern und dadurch den Abstand zum Ort zu vergrößern. Wir würden es begrüßen, wenn diese Flächen (zumindest die grün markierte Fläche) wieder im RROP aufgenommen wird. Die dadurch erreichte Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen würde ebenfalls den Spielraum bieten, die Anlagenstandorte weiter vom Ort zu verrücken. Anlage: Kartenausschnitt der Windvorrangfläche in Wetzen.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen i.R. eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden: - Es ist angrenzend kein Wald vorhanden . - Das den Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft unterliegende Konzept (Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag) darf nicht unterlaufen bzw. gefährdet werden. Dazu sind die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall fachlich und im Bezug auf die Abgrenzung zu betrachten. Die Folgen einer Inanspruchnahme eines Schutzabstandes für das Forstwirtschaftliche Konzept sind vor diesem Hintergrund im Zielabweichungsverfahren eingehend zu prüfen und eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. - Die Rotorspitze endet maximal auf der äußeren Umgrenzungslinie Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft. Ein Überragen der Rotorfläche in die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft ist nicht möglich. Zu 2.: Es soll bei der Kürzung auch um die grün dargestellte Fläche bleiben. Es wird insofern auf die Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **4951** **Windpark Butterberg GbR**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wenn die Regionalplanung der Auffassung war, dass die Ost-West- Achse des gesamten Gebietes sonst zu lang wird, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese geringfügig erweiterte Längsausdehnung für den Betrachter nicht wahrnehmbar wäre.	Dass eine weitere Längenausdehnung nicht wahrnehmbar wäre, trifft nicht zu, denn in einem solchen Fall könnte eine weitere WEA dort errichtet werden, was die Stellungnehmerin ja offensichtlich auch beabsichtigt. Aus diesem Grund soll es in Anbetracht der erheblichen Längenausdehnung des Vorranggebietes auch und gerade im Vergleich zu anderen Vorranggebieten des vorliegenden Planungskonzepts bei der Kürzung bleiben.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5618** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Oerzer Bürger sind wir betroffene Anwohner. Wir stellen fest, dass die Bürger von Oerzen nicht informiert wurden über Größe, Anzahl und Lage (500 bis 800 m Abstand zu bewohnten Siedlungen) der geplanten Windräder. Das ist nicht hinnehmbar. Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) . Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.	Die Oerzener Bürger wurden zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsbeteiligung im NROG- in einer Bürgerversammlung im April 2014 des Landkreises rechtzeitig informiert. Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltung wurden bereits am 11.10.2013 über die entsprechenden Planungsüberlegungen informiert. Zur Waldrodung s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald" Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5619** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch Waldrodung eines Oerzer Landwirts in unmittelbarer Nähe des Dorfes, genehmigt als Anbaufläche für Blaubeeren (Vorwand? Mögliche Falschaussage, da von vornherein als Vorrangfläche für WKA geplant und dem Investor angeboten?) . Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Diese Handlungsweise ist möglicherweise unrechtmäßig. Der Unmut der Oerzer Bürger ist groß.Wir verlangen vonseiten des Landkreises, Stabsstelle Regional und Bauleitplanung, Aufklärung.	Zu Waldumwandlung: Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll. Ein "Angebot" an den Investor gab es nicht.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5620** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche Probleme zu befürchten.	Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5621** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für Ihre Planung wurde auf diese Weise die Vorrangfläche auf 500 bis 800m zur Dorfnähe erst möglich. Eine Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft wurde durch Abholzen eines Waldstückes in eine Vorrangfläche WKA umgewandelt. Fachleute warnen vor den negativen Auswirkungen des Infraschalls. Eine derart große Nähe der WKA zum Dorf muss dringend vermieden werden. Es sind gesundheitliche Probleme zu befürchten. Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar. 200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.	Zur Ortslage werden im ausgelegten Planentwurf nicht nur 500, sondern mindestens 800 m eingehalten. Zu "Umwandlung einer Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft": s. Sachthema "Wald": Zu "Gesundheitsgefahren": s. Sachthema "Infraschall" Der Abstand wird allerdings aus anderen, beim Thema "Festlegung der Gebietskulisse" dargelegten Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5622** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	I	

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5623** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur 200 m hohe WKA sind Industrieanlagen.Die Vorrangflächen für diese Art Industrieanlagen müssen ausgetauscht werden gegen vorhandene freie Flächen in gebührendem Abstand zu unserem Dorf Oerzen.	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. Ein Austausch gegen "freie" Flächen kommt allerdings aus zum Thema "Wald" erläuterten Gründen nicht in Betracht.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5624** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Drei zusammengelegte Vorranggebiete in dieser Größenordnung sind eine absolute Belastung für den geografischen Raum. Windkraftanlagen in dieser Ausdehnung und Nahe zu menschlichen Siedlungen sind nicht im Einklang mit Mensch und Natur	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5625** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Windkraftanlage mit 200 m hohen Windrädern in direkter Nähe zu Wohngebieten mindert den Immobilienwert unserer Häuser. Es fehlt der erforderliche Abstand. Das ist nicht hinnehmbar.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5626** **Wit2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir brauchen Energie durch Windkraft. Wir sind dafür, aber nicht in der von Ihnen geplanten massiven Form in unmittelbarer Nähe zum Dorf, das mindert die Lebensqualität der Menschen erheblich. Es gibt andere Möglichkeiten.	s. einhzelne Sachthemen sowie BIWOS	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6128** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen!	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6129** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer Fläche zusammengelegt. Damit wird eine über 5 Kilometer lange Barriere gebildet, der somit entstehende Schaden für heimische Tiere sowie Zugvögel wäre katastrophal und in keinem Maße mit dem Gut Natur und Naturschutz in Einklang zu bringen! Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??	Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings in der Tat zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha. Zu "Nutzung der freien Äcker und Weiden zwischen den Orten" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald"	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6130** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es werden Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nach einer erfolgten Waldrodung zu Vorrangflächen Windenergie umgewandelt. Erst durch die Waldrodung eines einzelnen Landwirtes im Jahr 2013 (!) wurde diese Vorrangfläche im Gebiet Oerzen möglich! Es kann doch nicht sein, dass hier die Interessen Einzelner über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden und solch eine, in meinen Augen bewusste Irreführung, geduldet wird. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden.	Bei der angesprochenen Waldrodung handelt es sich um eine von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur naturschutzfachlichen Kompensation. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dies gilt für andere Flächen mit dem Vorbehalt Forstwirtschaft jedoch nicht, weil dort - sofern vorhanden - Wald erhalten und - soweit nicht bewaldet - die Option für eine spätere Begründung mit Wald aufrecht erhalten bleiben soll.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6131** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert. Ich fordere im Tausch die gleiche Wandlung für die freien Äcker und Weiden zwischen unseren Orten, wenn geduldet wird, dass ein bestehender Wald gerodet wird, dürfte es doch für den Landkreis kein Problem sein, auch hier eine für Mensch und Umwelt einträchtige Lösung zu finden. Ich betrachte die gesamte Planung sehr kritisch, es gibt so viele Flächen im Landkreis, wo Windenergie mit viel weniger Eingriffen in die Schutzgüter Mensch und Natur möglich wäre, warum wollen Sie an einer Planung festhalten, die die Lebensqualität auf einem so großen Raum für viele Menschen und Tiere sehr stark beeinträchtigt??	Die Teilfläche Oerzen wird - aus zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" erläuterten Gründen - westlich der Ortslage Oerzen zurückgenommen. S. im Übrigen Abwägungsvorschläge zu den einzenen Sachthemen	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6132** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.	Was die Anforderungen an den Lärmschutz anbelangt, so werden die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm - dokumentiert durch die im Zuge der Planungskonzeption erstellte schalltechnische Untersuchung des Büros Lärmkontor in der aktualisierten Fassung vom 18.09.2014 - im Bereich des Vorranggebietes nicht nur eingehalten, sondern die höchst zulässigen Lärmimmissionen werden nach aller Voraussicht - und dies gilt auch für das Grundstück des Stellungnehmers - deutlich unterschritten. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen. Der Landkreis Lüneburg hat nämlich seinem Planungskonzept das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Im Übrigen sind die Bedenken den Lärm betreffend dadurch weitestgehend ausgeräumt, dass die Abstände zur Ortslage Oerzen aus anderen, bei dem Thema "Festlegung der Gebietsklulisse" dargestellten Gründen vergrößert werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6133** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6134** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine derzeitig schon stark belastende Lebenssituation würde durch diese Windenergieanlagen unerträglich werden. Unser Grundstück grenzt direkt an die mittlerweile stark durch Schwerlast-, landwirtschaftlichem und „normalem" Straßenverkehr befahrene Kreisstraße 10, auf der es nur zu Zeiten des Nachtfahrverbotes für LKW ein wenig ruhiger wird. Auch die in Nähe gelegene Bundesstraße 209 macht einen großen Lärmfaktor aus. Durch die geplanten Windanlagen wäre eine Dauerlärmbeschallung/ Schattenwurf in einem Ausmaß gegeben, was nicht mehr hinnehmbar ist. Desweiteren blicken wir bereits auf bestehende Windanlagen nahe Südergellersen und Embsen, wollen Sie wirklich Bürger mit Rundumblick und Rundumbeschallung und Rundumblick auf diese Anlagen belasten? Der hier berücksichtigte Mindestabstand zum Mischgebiet in Höhe von 800 Metern ist für mich nicht tragbar. Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.	Im Zulassungsverfahren werden Immissionsschutzgutachten gefordert, die die Summationswirkung aller schallemittierenden Anlagen, also auch des Straßenverkehrs auf der K 10, berücksichtigen. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6135** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der persönlichen und gesundheitlichen Belastung wird hierdurch auch unsere Altersvorsorge „ Immobilie" im Wert gemindert.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu den übrigen angesprochenen Argumenten s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6136** **Wol2**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein für mich weiterer wichtiger Aspekt ist unser Friedhof in Oerzen, der etwas außerhalb liegt und nach dieser Planung nichts mehr von der Totenruhe hätte, die einem solchen Platz doch wohl gebührt. Spaziergänge dorthin wären dann meines Erachtens nur noch sehr beeinträchtigt möglich. Auch hier werden die Mindestabstände nicht eingehalten. Falls Sie weiterhin an der Planung festhalten, fordere ich hiermit den Landkreis Lüneburg auf: - Die geplante Vorrangfläche von ca. 136 ha grundsätzlich in der Fläche zu reduzieren. Dadurch würde die mögliche Vielzahl von Windkraftanlagen eingeschränkt werden. - Eine generelle Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen. - Zusammenlegung der 3 Teilflächen, damit die Abstände zu den Ortschaften vergrößert In der Hoffnung, dass die Planung nicht realisiert wird verbleibe ich	Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6137** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Entfernung zum Ortsrand beträgt 800m und entspricht damit der Definition Mischgebiet. Doch Oerzen ist ein kompaktes Dorf und grade am Dorfrand reihen sich dicht an dicht Wohnhäuser. Also Menschen, die durch die W E A beeinträchtigt werden. Ich fordere einen Mindestabstand von 2000m zu jedem Wohnhaus.	Oerzen ist sowohl was die tatsächliche Gebietseinstufung als auch die planeische Konzeption der Samtgmeinde, dokumentiert in deren F-Plan - anbelangt sehr wohl als Misch- bzw. Dorfgebiet zu betrachten. Daraus ergibt sich der Mindestabstand von 800m, der auch grundsätzlich im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anfoderungen der TA Lärm angemessen ist. Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird allerdings - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6138** **wol3**

Stellungnahme

Im Wald zwischen Oerzen und Heiligenthal befinden sich prähistorische Gräber, welche ein Schützens wertes Kulturgut sind, Teile einer alten Landwehranlage und der Europawanderweg durchquert dieses Gebiet. Außerdem liegt Oerzen im Naturpark Lüneburger Heide und ist eigentlich eine Fläche zur Erholung. Eine Industrieanlage dieser Größe gehört hier definitiv nicht hin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die genannten prähistorischen Gräber sind durchaus ein schützenswertes Kulturgut, werden aber durch die Planung für Windenergie nicht erheblich beeinträchtigt.
Wanderwege wie der genannte können kein Ausschlusskriterium sein.

Für die Lage im Naturpark gilt Folgendes:

Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459 ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.
Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig.

Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Festlegung der Gebietskulisse näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden. Die Bedenken sind dadurch zum Teil ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6139** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen. Der bisher nicht ausreichend erforschte Infraschall stellt jedoch das größte Problem dar. Das Thema Infraschall wird trotz eindeutiger Hinweise auf gesundheitsbeeinträchtigende Auswirkungen als ergebnisoffen abgetan, wie damals bei dem Thema Strahlung bei Atomkraft oder dem Krebsrisiko durch Asbest. Das Institut für Hirnforschung stellte folgende Veränderungen im menschlichen Körper durch dauerhafte Infrabeschallung fest: Veränderung der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz, Verminderung des Sauerstoifpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten, Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde. 80% der betroffenen Menschen die 3-5 km von Windkraftparks entfernt leben berichten von Herz- Kreislaufproblemen, Blutdruckschwankungen, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe und Schlafstörungen. Zusammenfassend ist Infraschall aus medizinischer Sicht eine Gefahr für die Gesundheit. (Dr. Schiist. Biologische Wirkung von vorwiegend luftgeleitetem Infraschall, Institut für Hirnforschung, St. Wedel, 2005; Dr. Reinhard Bartsch. Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, Friedrich-Schiller-Uni Jena)	„Unstrittig ist, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Aktuelle Studien des Umweltbundesamtes (2014) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 2013) haben hierzu keine weiterführenden Erkenntnisse geliefert. Das bestehende Forschungsdefizit wurde weiterhin bekräftigt. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Sollten zum Zeitpunkt eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für WEA wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse vorliegen darüber, bei welchen Anlagen und in welcher Entfernung zu Wohnsiedlungen gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, so müsste eine etwaige Genehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Ausschluss solcher Gefahren versehen werden oder im Extremfall eine Genehmigung versagt werden. Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, „auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Gebieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist. Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6140** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die aus dem Jahre 1968 stammende TA Lärm wurde vor 16 Jahren erneuert und ist klar mit dem Thema Windenergie überfordert. Die Untersuchung der Firma Lärmkontor GmbH wirkt auffallend optimistisch, da sie bei deutlich mehr und höheren Anlagen zu einem günstigeren Urteil kommt, als ein real gemessenes Schallgutachten aus Südergellersen aus dem Jahre 2010 bei 120-140m hohen Anlagen.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014 besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6141** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Totenruhe wird durch Nähe der WEA zum Friedhof erheblich beeinträchtigt. Eine angemessene Trauer ist bei Lärmbelästigung und Schatten- sowie Lichtreflektionen eindeutig nicht möglich.	Der Friedhof ist mehr als 2000 m vom künftigen Nordrand des Vorbehaltsgebiets entfernt. Dies kann als mehr als ausreichend angesehen werden, zumal sich die Abstände nach Abbau der jetzigen, in Ortnähe stehenden Anlagen deutlich vergrößern wird. Im Übrigen s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6142** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Immobilien der Anwohner werden durch die WEA im Wert gemindert. Viele Menschen haben ihre Wohnhäuser als private Altersvorsorge angeschafft. Die Wertminderung ist mit einer Enteignung durch den Landkreis gleichzusetzen.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6143** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung. Die Tatsache, dass sich der Landkreis im alten RROP von 2013 nicht einmal die Vorrangfläche Wetzen und Südergellersen zusammen vorstellen konnte und im RROP von 2014 sogar drei Vorranggebiete nebeneinander plant ist schlicht grotesk. Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.	Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen. Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6144** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die drei Vorranggebiete werden ohne die erforderlichen Mindestabstände untereinander zu einer 5km langen Barriere. Diese gefährdet Vögel, Fledermäuse und andere Tiere. Die Kürzung des Vorranggebietes Wetzen gegenüber dem RROP 2013 um 300m ist unzulänglich und ändert nichts an der akuten Gefährdung.	Es handelt sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander um lediglich ein aus drei Teilflächen zusammengesetztes Vorranggebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen (entspricht bei modernen Anlagen ca. 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m rechtwinklig zur Hauptwindrichtung). Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen. Im Übrigen ist das Gebiet lediglich 4,8 km lang, und ausweislich des Umweltberichts S. 47 f.) stellt es auch keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6145** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere, Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft zwischen den drei Ortschaften, heute als Ackerland genutzt, in Vorrangflächen Windkraft umzuwandeln und dadurch ein kompaktes Gebiet für Windenergiekraftanlagen zu schaffen mit einem Mindestabstand von 2000m zu jedem bewohnten Haus, keine 200m hohen Anlagen und eine deutlich kleinere Windenergievorbehaltsfläche.	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde aber auch eine Nutzung der besagten Vobehaltsgebiete Forstwirtschaft gar nicht gleichsam "automatisch" die Möglichkeit eröffnen, mehr Abstand zu den Dörfern bzw. Mischgebieten einzuhalten. Eine Simulation hat nämlich ergeben, dass bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "tatsächlicher Wald" nur unwesentlich mehr Vorrangfläche für die Windenergie gewonnen werden könnte. Die Änderung des Kriteriums "Abstand zu Misch-/Dorfgebieten" müsste dann aber zwangsläufig auf alle Vorranggebiete Windenergie angewendet werden. Die Folge davon wäre ein Konzept, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gäbe. Zu "2000 m Mindestabstand" und "keine 200 m hohen Anlagen" s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6178** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die zusammengelegten Vorranggebiete entsteht eine Barriere, die Zugvögel, Fledermäuse und andere Tiere gefährdet. Die Vorrangfläche ist, so wie sie jetzt geplant ist, zu groß und gefährdet die Waldtiere und die Natur.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6179** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen.	Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller eine Simulation des astronomisch maximalen Schattenwurfs zu erstellen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Maximalwert für die Einwirkung des Schattenwurfs auf Wohngebäude (30 Min./Tag und 30 Std. im Jahr) nicht überschritten werden darf.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6180** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen. Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken.	Die aktualisierte schalltechnische Untersuchung vom 18.09.2014, die ausdrücklich von Anlagen der aktuellen technischen Generation ausgeht, besagt, dass es in einigen wenigen Fällen zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm dann kommen kann, wenn zusätzlich zu den bestehenden Anlagen neue hinzukommen. Dies ist jedoch unrealistisch, weil neue Anlagen die Windausbeute der bestehenden Anlagen erheblich vermindern würden. Die Errichtung neuer Anlagen setzt also voraus, dass alte Anlagen abgebaut werden. Das führt zu einer Minderung des Lärms. Im Zulassungsverfahren hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die jeweils gültigen Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dabei sind auch die übrigen Lärmquellen wie ADAC und Straßenverkehr zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6181** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windkraftanlagen sind viel zu dicht an den Häusern geplant und würden durch ihre Schatten und den Lärm die Anwohner beeinträchtigen. Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.	2000m Abstand: Übertragen auf das Plangebiet würde eine Berücksichtigung dieser Forderung bedeuten, dass der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen würde. Das Konzept hielte also einer gerichtlichen Überprüfung aller Wahrscheinlichkiet nicht stand.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6182** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Oerzen liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Für mich sind Windkrafträder aber nicht besonders natürlich und passen deshalb hier nicht hin.	Die Tatsache, dass Oerzen im Naturpark liegt, kann nicht dazu führen, diesen Gebietsteil zu einer Tabuzone für die Windenergie zu erklären. Hier sind Windenergieanlagen nämlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Lage einer Fläche in einem Naturpark ist kein sog. "hartes" Tabukriterium.Wollte man dies tun, müsste das auch gleichermaßen für alle Naturparkteile gelten. Das würde jedoch bedeuten, dass - die übrigen Kriterien beibehalten - nur noch 5 Vorranggebiete für Windenergie mit einem Gesamtumfang von 459ha entsprechend ca. 0,35% der gesamten Landkreisfläche ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet. Ein solches Konzept würde damit schlicht eine Verhinderungsplanung darstellen und wäre damit unzulässig. Aus anderen Gründen wird allerdings die Teilfläche Oerzen im östlichen Abschnitt gekürzt	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6183** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind schon durch die angrenzende Kreisstraße, den ADAC, den Windkrafträdern in Embsen, Südergellersen und Melbeck Lärm belastet. Der geplante Windpark würde das noch verschlimmern und die Lebensqualität stark senken. Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht. Ich fordere, dass der Abstand zu jedem Haus auf mindesten 2km erhöht wird und nicht so viele und so hohe Windkraftanlagen gebaut werden.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **6184** **wol3**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Häuser würden dann auch nicht mehr so viel wert sein, wei 1 niemand ein Haus kaufen möchte das neben 200m hohen Windkrafträdern steht.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5627** **Zah1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wende mich hiermit gegen die im RROP 2014 vom Landkreis als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesene Flächen in den Gemeinden Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Hier werden 3 Teilflächen auf dem Gebiet dreier Gemeinden ausgewiesen, die sich aber in ihrer Gesamtheit auf über 5 Kilometer ausdehnen und durch ihren geringen Abstand untereinander als einheitliche Fläche wahrgenommen werden. Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg. Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt. Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte. Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen. Wenn dies im Austausch mit Ersatzflächen geschieht, ist dies auch ein Weg für den Landkreis, ggf. andere Flächen umzuwidmen. Es ist vorrangige Aufgabe des Landkreises, seine Überlegungen nicht an Einzelinteressen sondern am Gesamtwohl zu orientieren. Es bleibt dabei sogar zu prüfen, ob sich über das Kreisgebiet verteilt, nicht sogar eine größere Fläche als Vorrangflächen Windenergie, bei insgesamt geringerer Belastung der betroffenen Bewohner, ausweisen ließe.	Zu 1."Vorbehalt für Forstwirtschaft": Es soll beim Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, denn bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebeit für Windenergie jedoch nicht möglich. Eine Überplanung des Schutzabstands von 100 m kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn angrenzend kein Wald vorhanden ist. Zu "Einzelantrag eines Grundeigentümers, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen": Der Vorwurf, es handele sich dabei um Willkür, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Zu den Gründen für die getroffene Entscheidung des Plangebers s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Wald". Allerdings soll die Teilfläche Oerzen aus anderen - unter dem Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten" näher dargelegten - Gründen westlich der Ortslage Oerzen teilweise zurückgenommen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5628** **Zah1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Flächen reichen zudem bis auf 800/1000 m an die Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden heran. Hierbei bemängele ich die, soweit für mich erkennbar, willkürliche Abstandsregelung des Landkreises Lüneburg. Diese Festlegung lässt die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen außer Betracht und führt bei der vorgesehenen Maximalhöhe von 200 m zu erheblichen Belastungen der Bewohner der anliegenden Ortschaften. Eine Planung solch massiver technischer Nutzung muss sich meines Erachtens insbesondere an der Minimierung der Nachteile der betroffenen Bewohner orientieren. Hier erscheint mir aber ein Grundfehler der Planung des Landkreises zu liegen.	Auf der Ebene des RROP bleibt es grundsätzlich bei den gewählten Abständen zu Wohn- bzw. Mischgebieten, denn es handelt sich dabei um vorsorgeorientierte Abstände, die i.A. größer sind als nach den maßgeblichen Regelungen der TA Lärm erforderlich. Bei diesem Vorranggebiet ist allerdings zu berücksichtigen, dass in ca. 2,3 km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherheitszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Der Bereich Windpark Embsen erfüllt zwar nicht mehr die Bedingungen der aktuellen Planung für die Festlegung eines Vorranggebietes, ein Repowering ist also dort nicht möglich. Die WEA werden aber noch etwa 10 bis 15 Jahre dort bestehen bleiben. Ähnliches gilt für die Anlagen im Bereich Melbeck. Hier besitzen 3 Anlagen lediglich Bestandsschutz ohne Repowering-Möglichkeit, während eine Anlage nach deren Abgängigkeit neu errichtet werden könnte. Die Situation ist insofern hinsichtlich der Häufung bestehender Anlagen im Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen ähnlich zu bewerten wie diejenige im Raum Dahlenburg, auch wenn dort insgesamt deutlich mehr WEA stehen. Auch im Raum Dahlenburg ist deshalb auf die Festlegung eines ansonsten nach den Kriterien möglichen Vorranggebietes (Horndorf/ Mücklingen) verzichtet worden. Die östliche Teilfläche soll deshalb so gekürzt werden, dass zwischen dieser und dem Windpark Embsen ein Abstand von 3km eingehalten wird. Dadurch verringert sich die Gesamtgröße des Vorranggebietes Oerzen/Südergellersen/Wetzen auf 107 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5629** **Zah1**

Stellungnahme

Nach den bisher erfolgten Erläuterungen erfolgte die Flächenauswahl für die Vorrangflächen dadurch, dass bisher anderweitig beplante Flächen ausgeschieden wurden und lediglich der verbleibende Rest in die weitere Betrachtung einbezogen wurde. Der an sich für mich logische Weg, zunächst für Windenergie geeignete Flächen zu suchen und dann eventuell hierfür bestehende Vorplanungshindernisse zu überdenken und ggf. zu berichtigen, wurde dagegen bisher strikt abgelehnt.
Eine Willkürlichkeit des Landkreises vermute ich allerdings in dem Umstand, dass auf Einzelantrag eines Grundeigentümers es dennoch möglich ist, Vorbehaltsflächen aus der Planung herauszunehmen und dem Vorranggebiet Windenergie zuzuschlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ergab sich nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha in der Tat eine neue Sachlage eine und damit eine andere Abwägungssituation. Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse war die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen. Die anschließended Vorgehensweise des Landkreises entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen.
Die Gebietskulisse musste aufgrund von Hinweisen im Rahmen der ersten Offenlage von seiten der betroffenen Bevölkerung verringert werden. Dies ist in Planungsverfahren ein normaler Vorgang, ist es doch gerade Sinn einer Öffentlichkeitsbetieligung, Hinweise, die der planenden Verwaltung vorher nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein mussten, aufzugreifen und sachgerecht darauf zu reagieren. Genau das hat der Landkreis - planungsmethodisch völig korrekt - getan.

Der Abstand zur Ortslage Oerzen wird - aus anderen, unter dem Thema "Festsetzung der Gebietskulisse" dargelegten - Gründen westlich der Ortslage vergrößert.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5630** **Zah1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Beispiel hierfür sind die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ ausgewiesenen Flächen zwischen den Orten Wetzen, Oerzen und Südergellersen. Bei Einbeziehung dieser Flächen wäre eine Vorrangfläche Windenergie ausweisbar, die bei annähernd gleicher Fläche deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung einhalten könnte und auch in der Erscheinungsform deutlich kompakter und weniger störend wirkte. Das die „Vorbehaltsflächen“ generell aus den Planungen ausgeschieden wurden, kann von mir nicht nachvollzogen werden, handelt es sich doch vielfach um Flächen, die zur Zeit und wohl auch zukünftig ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, eine forstwirtschaftliche Nutzung auszuschließen ist. Die Sinnhaftigkeit eines Ausscheidens solcher Flächen aus den Überlegungen verschließt sich mir vollends, wenn ich höre, dass noch heute als Vorbehaltsflächen ausgewiesene Gebiete bereits mit Wohnbebauung genutzt werden (z.B. im Gemeindegebiet Wetzen).	Bei den Vorranggebieten für die Windenergie handelt es sich um eine Planung, die sich nicht am Bestand von Nutzungen, sondern an der beabsichtigten raumordnerischen Konzeption orientiert, so auch bei Abständen zu Wohngebieten. Auch hier wird nicht vom Bestand, sondern vielmehr von der Planung von Wohn- oder Mischgebieten ausgegangen. Das heißt allerdings nicht, dass die gegenwärtig ackerbaulich genutzten Flächen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft zwingend in Wald umgewandelt werden müssen. Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten. Es soll jedoch aus raumordnerischen und forstwirtschaftlichen Gründen die Option für eine solche Begründung mit Wald offengehalten werden. Dies wäre bei einer Festlegung als Vorranggebiet für Windenergie jedoch nicht möglich. Im Übrigen würde, wenn man das Kriterium "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" ersetzen würde, das Problem lediglich verlagert. Geeignete Flächen für die Errichtung von WEA entstünden dann zum Teil in Bereichen, die derzeitig forstwirtschaftlich genutzt werden und würden dort ebenfalls zu Konflikten führen. Auch ist es keinesfalls so, dass bei einer Nutzung von nicht mit Wald bestockten Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößert werden könnten. Die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche würde sich nämlich - so eine von der Verwaltung durchgeführte Simulation - bei einem Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" durch das Kriterium "Wald" nur unwesentllich vergrößern. Wollte man dennoch die Abstände zu Wohnnutzungen vergrößern, so müsste dies selbstverständlich aus Gründen der Gleichbehandlung kreisweit so gelten. Das hätte aber zur Folge, dass eine Planung, die der Windenergie substanziell Raum gibt, angesichts der übrigen Restriktionen nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen ist überhaupt nicht sicher, dass - wie behauptet - die besagten Vorbehaltsflächen Forstwirtschaft nicht doch später forstwirtschaftlich genutzt werden. Dies kann z.B. bei einem Generationswechsel und/oder einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse geschehen.	wird nicht berücksichtigt

Was den beanstandeten Bereich in Wetzen anbelangt, so stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:
1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5723** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Die Aussage des Stellungnehmers, nach dortiger Rücksprache mit der SG Amelinghausen handele es sich bei dem betreffenden Ortsteil nicht um ein Misch- bzw. Dorfgebiet, widerspricht einer - belegbaren - Aussage derselben vom 26.07.2013 dem Plangeber gegenüber, wonach es - sowohl im Hinblick auf die tatsächliche Situation als auch nach der planerischen Konzeption der Samtgemeinde- für diesen Bereich bei der Darstellung als M-Fläche bzw. Dorfgebiet bleiben soll. Deshalb soll an der bestehenden Einstufung festgehalten werden, denn maßgeblich für die Wahl der Mindestabstände ist letztlich diese planerische Konzeption. Eine gerichtliche Überprüfung bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich unbenommen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5724** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet mit Mindestabständen von 1.000m zu bewohnten Gebiet. Die Ortschaft Wetzen wird über den Flächennutzungsplan als Dorfgebiet eingestuft, dementsprechend resultieren die Abstände zum Vorranggebiet Wetzen von nur 800m. Nach Rücksprachen mit der Samtgemeinde Amelinghausen widerspreche ich für den nördlichen und nordwestlichen Ortsteilen dieser Einstufung. Ein Mischgebiet kann es nicht sein, da sich a) keine Gewerbe in dem Ortsbereichen befinden und b) nur eine Form, nämlich die des Wohnens eindeutig überwiegt. Die für eine Einstufung als Dorfgebiet eindeutig zu priorisierenden landwirtschaftlichen Betriebe (Forstbetriebe gibt es natürlich keine…) existieren, ausschließlich in der südlichen Ortshälfte. In der nördlichen Ortshälfte gibt es eine (!) Gerätescheune und eine (!) Kartoffelscheune, die natürlich nur während und kurz nach der Kartoffelernte betrieben wird. Ansonsten gibt es in der nördlichen Ortshälfte ausschließlich Wohngebäude, der Charakter allgemeines Wohnen überwiegt hier deutlichst. Logischer Weise wurde das geplante, aber noch nicht bebaute Neubaugebiet im Nordwesten Wetzens dementsprechend auch als allgemeines Wohngebiet deklariert. Worin sich das neue Baugebiet und der im nördlichen Teil Wetzen befindlichen Wohnbereich signifikant unterscheiden sollen das die beiden direkt aneinander grenzenden Bereich in Ihrer Nutzung unterschiedlich deklariert werden bleibt offen. Der Ort Wetzen insbesondere die nördlichen Teilbereich wird seit über 20 Jahren zunehmend wohncharakterlich geprägt. Landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung wird auch planerisch nicht mehr ausgeweitet sondern stagniert oder ist rückläufig. Weder die Samtgemeinde noch die Gemeinde lassen erkennen, das sich an der durch wohnen geprägten Ausrichtung für Wetzen etwas ändern wird. Dementsprechend ist es für die Bewohner insbesondere im Bereich am Butterberg und zum Lerchenberg absolut unverständlich, das die Deklaration als Dorfgebiet vom Landkreis Lüneburg in Hinblick auf die Mindestabstände für Vorranggebiete übernommen wurde. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Gutachter bei Klage vor dem Verwaltungsgericht scheint also die einzig gewollte Möglichkeit der Kommunen der Meinung der Bürger Gehör verschaffen zu können. Die Deklaration gesamt Wetzen ohne Teilbereiche als Dorfgebiet, ist in Anbetracht des Verhältnisses Wohnen zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur vorhandenen und zukünftigen Entwicklung des Dorfes nicht kongruent. Eine Teildeklaration der nördlichen (zum Lerchenberg / am Butterberg) und nordöstlichen (am Butterberg) Dorfgebiete als allgemeines Wohngebiet im Flächennutzungsplan mit den dazugehörigen Mindestabständen zu Vorranggebieten von 1.000m wird als Stellungnehmer hiermit Ausdruck verschafft.	Zu "Teildeklaration Wetzen als allgemeines Wohngebiet": Nach Überprüfung durch den Planungsträger sowie Rückfrage bei der für die F-Planung zuständigen Samtgemeinde soll es bei der vorgenommenen Einstufung als gemischte Baufläche bleiben: - Nach örtlicher Überprüfung sind in dem betreffenden Bereich auch sehr wohl landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen vorhanden, die die Einstufung als Misch- bzw. Dorfgebiet rechtfertigen. - Die Samtgemeinde hat dem Planungsträger im Juli 2013 bekräftigt, dass es auch konzeptionell bei der Darstellung "gemsichte Baufläche" bzw. "Dorfgebiet" im fraglichen Bereich bleiben soll. Eine gerichtliche Überprüfung nach Inkrafttreten der 2. Änderung RROP bleibt dem Stellungnehmer selbstverständlich vorbehalten	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5725** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstände von Vorranggebieten untereinander Allgemein: In der Empfehlung vom Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 wurden noch 5km Abstände von Vorranggebiete untereinander vorgeschlagen. Im Zuge des neuen RROP 2010 bis heute wurde dieser Mindestabstand dann auf 3km reduziert um eine weitere Konzentration von Windenergie zu ermöglichen (Substantielle Raumgebung von Windenergie um weiteren Klagen vorzubeugen) Diese Haltung vom Landkreis Lüneburg wurde und wird in sämtlichen fortfolgenden Argumentationen und Stellungnahmen verwendet. Aus dem RROP 2013 (Repowering Wetzen, Aufgabe Standort Südergellersen) wird dies u.a. eindeutig als hartes Kriterium gegen eine Koexistenz beider Vorrangflächen als Argument herangezogen. Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde. Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. Angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen) Im RROP 2014 werden nunmehr drei getrennte Vorranggebiete, aus drei verschiedenen Gemeinden und drei verschiedenen Samtgemeinden direkt nebeneinander geplant. Die Namensgebung dieser neuen Vorrangflächen orientiert sich dabei lächerlicher Weise nur am Standort Wetzen…es wird von westlichen, nördlichen und östlichen Teilgebiet gesprochen. Diese Wortfindungen und Wortspiele können natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, das es sich eindeutig um räumlich unabhängige Vorranggebiet Windenergie handelt. Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter. Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben:	nicht zusammenhängende Fläche Angesichts des Abstands von 400 bis 500m, den WEA ohnehin untereinander einhalten müssen, werden Vorranggebiete, deren Teilflächen wie im Fall Südergellersen/ Oerzen/Wetzen lediglich maximal knapp 700m voneinander entfernt sind, vom Betrachter optisch als ein zusammenhängenden Standort wahrgenommen. Nach diesem Grundsatz ist auch bei anderen Vorranggebieten im Planungsgebiet verfahren worden, so etwa bei Etzen/Ehlbeck. Dort sind die Abstände derTeilstandorte untereinander mit ca. 850m sogar noch größer und weitestgehend von den dortigen Betroffenen unbeanstandet. "Unzumutaber Belastungskonzentration": Es ist einzuräumen, dass die Festlegung des Bereichs der bestehenden WEA in Verbindung mit dem Standort "Wetzen" im Rahmen des Umweltberichts 2013 als unzumutbare Belastungskonzentration gewertet wurde. Dieser Wertung lag aber zum einen der bisherige Standort Südergellersen mit seinen teilweise ortsnahen Anlagen zugrunde, die jedoch nicht mehr festgelegt werden sollen. Zum anderen ergibt sich aber nun nach der deutlichen Reduzierung der Gesamt-Flächenkulisse im aktuellen Entwurf gegenüber dem Entwurf Frühjahr 2013 von 13 auf 8 Vorranggebiete bzw. 930 auf 780 ha eine andere Abwägungssituation. Waren Anlass der erwähnten Verminderung der Gebietskulisse die gebotene Berücksichtigung entgegenstehender harter Tabuzonen, so handelt es sich bei der erwähnten Belastungskonzentration eindeutig um ein weiches Kriterium (visuelle Belastung, tatsächliche oder vermeintliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen). Die Vorgehensweise entspricht der durch mehrere Urteile von Oberverwaltungsgerichten gefestigten Rechtsprechung. Danach ist der Plangeber gehalten, bei zu geringer, nicht substanzieller Festlegung von Vorranggebieten sein Konzept daraufhin zu überprüfen, ob durch "Lockerung" des Kriteriensets im Bereich der weichen Tabuzonen der Gebietsumfang für WEA vergrößert werden kann. Genau dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Außerdem war dies ein Argument, welches nur im	wird nicht berücksichtigt

„Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„
Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein.
Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert.
Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich.
Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg.

Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als einen gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)").

"getrennte Gebiete":

Entgegen der Behauptung des Stellungnehmers handelt es sich aufgrund der geringen Abstände der Teilflächen untereinander sehr wohl um ein Gebiet, das visuell als zusammenhängend wahrgenommen wird, denn die Abstände zwischen den einzelnen Teilflächen betragen max. knapp 700 m, während die Abstände einzelner WEA untereinander aus Gründen der effektiven Nutzung des Winddargebotes ebenfalls einen Abstand - je nach Höhe der Anlagen und Windrichtung - entsprechend dem 3- bis 5fachen des Rotordurchmessers einhalten müssen.
Die Zusammenfassung der drei Teilflächen ist deshalb rechtlich im Hinblick auf das 3km-Abstands-Kriterium in keiner Weise zu beanstanden. Insofern werden die Bedenken zurückgewiesen.

Die Bezeichnung des Gebietes im Planentwurf (zeichnerische sowie textliche Festlegung) und im Umweltbericht Kap. 3.2.4 ist im Übrigen "Wetzen/Südergellersen/Oerzen". Von Irreführung kann daher keine Rede sein.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5726** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht 2013 wird u.a. ab Seite 44 ff. detailliert das Vorranggebiet Wetzen erörtert: Eine Planung des Standorts a um ein zusätzliches Vorranggebiet ohne Aufgabe des bestehenden Standorts Südergellersen ist aus Umweltsicht nicht zu unterstützen. Der Abstand zwischen beiden Vorranggebieten betrüge in diesem Fall weniger als 1,5 km. Neben einer unzumutbaren Belastungskonzentration für Anwohner und Landschaft entstünde eine weiträumige Barrierewirkung für zwischen den ausgedehnten Wäldern im Norden und Süden der Vorranggebiete ziehende Vögel. Das Kollisionsrisiko für empfindliche Arten wie den Schwarzstorch wäre in diesem Fall deutlich erhöht. Im ersten Entwurf zum RROP 2013 wird sogar von einer massiven Barrierewirkung für Überflüge in Nord-Süd Richtung durch die langgezogene Form des Vorranggebietes Wetzen gesprochen, wenn die bestehende Fläche Südergellersen nicht zurückgebaut würde. Trotz eindeutiger Hinweise auf geschützte Großvögelvorkommen in dem Gutachten von Hr. Wübbenhorst aus 2012 inkl. angrenzenden Brutstandorten wurde die Vorrangfläche Wetzen befürwortet (aber nur unter der Prämisse Rückbau Südergellersen) Avifauna In 2012 wurde für den Umweltbericht des RROP ein Avifaunistisches Gutachten vom Landkreis Lüneburg in Auftrag gegeben. Bereits darin sind eindeutige Hinweise auf die Vorkommen geschützter Greif- bzw. Großvogelarten detailliert dokumentiert (Kranich, Rotmilan, Wespenbussard, Scharzstorch, Mäusebussard usw.). Sowohl aus dem Brutstandort Raven stammenden Rotmilan, als auch zahlreiche andere Großvogelarten nutzen das von Westen nach Osten aus dem Luhetal aufsteigende Gelände um mit der Thermik die Nahrungshabitate aufzusuchen bzw. dort zu verweilen. Dies deckte sich bereits mit den eigenen Beobachtung aus meinen Stellungnahmen in 2013. Die Bewertung vom Landkreis Lüneburg meiner damaligen Stellungnahmen: „ Der Stellungnehmer liefert keine räumlich konkreten Angaben sodass eine ausreichende Signifikanz bezüglich mögliches Tötungsrisiko nicht bestätigt werden kann“ Das der gemeine Bürger im allgemeinen nicht über eine gutachterliche Fachkompetenz verfügt, Sie aber im Gegenzug ein eindeutiges Gutachten bereits haben ist diese Antwort natürlich eine glatte Falschdarstellung der Realität. Bereits aus dem Gutachten 2012 zusammen mit Ihrer eigenen Einschätzung von den Risiken einer Koexistenz im RROP 2013 der Vorranggebiete Wetzen(Repowering) und Südergellersen ergeben sich der Tatbestand des Signifikat erhöhten Tötungsrisiko von geschützten Großvögeln. Eigentlich unnötig aber dennoch gerne, komme ich also Ihrer Aufforderung nach konkreteren Angaben über das Thema Avifauna im Bereich Vorranggebiet Wetzen als Stellungnahme für das	Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass es sich um ein Zitat aus dem inzwischen überholten Umweltbericht zur 1. Offenlegung handelt. Ausweislich des Umweltberichts zur erneuten Offenlage (S. 47 f.) stellt das Gebiet zudem keine unzuträgliche Barriere für Revier- und Zugvögel dar. Die Barrierewirkung für Großvögel war im Entwurf 2013 ein Argument, welches nur im Zusammenhang mit dem damals befürchteten Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch dazu führte, die Bereiche Wetzen und Südergellersen nicht als ein gemeinsames zusammenhängendes Vorranggebiet festzulegen. Nach neueren Erkenntnissen sind jedoch Schwarzstörche nicht in dem Maße kollisionsgefährdet, wie dies seinerzeit unterstellt wurde (Deutscher Naturschutzring: Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"). Auf Basis der durchgeführten Datenauswertungen und Erfassungen konnte im konkreten Fall dargelegt werden, dass die avifaunistischen Nachweise/Beobachtungen keinen Anlass darstellen, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten. Eine entsprechende Konfliktbeurteilung ist gleichwohl erfolgt: So wird im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung in östlicher Richtung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu lösen sind. Dies allein ist jedoch kein Kriterium, auf die Flächen zu verzichten; vielmehr ist im nachgeordneten Verfahren die notwendige Sachermittlung für eine belastbare Aussage zu einer möglichen Beeinträchtigung vorzunehmen. Im Hinblick auf den Rotmilan ist bei einem Abstand von mehr als 1.000 m zwischen Vorranggebiet und Brutplatz, von der ständigen Rechtsprechung anerkannt, im Regelfall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verneien. Die Entfernung zu den bekannte Brutplätzen bei Raven sowie einem aktuell festgestellten weiteren Brutplatz zwischen Oerzen und Embsen beträgt mind. 1.300 m, sodass hieraus keine Konsequenzen für die Planung resultieren. Zwar kann es im Einzelfall bei einer besonderen Habitateignung auch oberhalb der Mindestentfernung von 1.000 m zu einer unzulässigen Erhöhung des Tötungsrisikos kommen, dies muss	wird nicht berücksichtigt

RROP 2014 nach.
Um diese Beobachtungen zu manifestieren wurde von mir systematisch ein Joggingtagebuch das Bereits Ende 2012 angelegt wurde erweitert, sodass diese Beobachtungen nunmehr auch schriftlich fixiert werden konnten. Zunächst noch ohne den avifaunistischen Anspruch wurde das Tagebuch sukzessive mehr und mehr dazu genutzt die von Beginn an festgestellten und von Ihnen angezweifelten Beobachtungen zu dokumentieren. Selbstverständlich wurden diese Beobachtungen immer zu zweit durchgeführt, sodass sich diese Angaben eidesstattlich belegen lassen. Anlage: Jogging RoutenTagebuch

Im Zuge der nunmehr 21 Monate ließen sich auf über 135 „Begehungen“ der Vorrangfläche Wetzen detailliert, die Inhalte des Gutachtens von Hr. Wübbernhorst aus 2012 und 2014 bestätigen und weiter präzisieren. Die Beobachtungen begrenzen sich im Jahr 2013 ausschließlich auf den Rotmilan obwohl natürlich andere Großvogelarten bei fast jeder Tour anzutreffen waren.
Seit dem Beobachtungszeitraum 2014 wurden dann auch andere Großvogelarten der tabellarischen Aufzeichnung hinzugefügt.

Insbesondere das Nahrungshabitat vom Rotmilan aus dem westlichen Luhetal aufsteigend und tief in das Vorranggebiet Wetzen eindringend wurde ergänzt.
Die Sichtungen des Rotmilans zeigen eindeutige Häufung innerhalb des Nahrungshabitates, das sich ausgehend vom Brutstandort Raven in einem Dreieck zwischen Hof Röndahl und der neuen Kiesgrube hinter Wetzen in Richtung Oerzen orientiert.

Die zahlreichen Sichtungen von Bussarden wurde ebenfalls bestätigt und ergänzt, allerdings muss ich hier zugeben das die Unterscheidung zwischen Wespen- und Mäusebussard bei den Beobachtungen nicht ausreichend erscheint.

Seit 2013 ist der Kranich dabei sich im Bereich Gellerser Anfang signifikant häufend aufzuhalten. Seit 2014 ist optisch und akustisch unverkennbar, das dieser in dem Bereich Vorrangfläche Wetzen einen Revierschwerpunkt besitzt. Dies wird auch in dem Zwischenbericht von Hr. Wübbenhorst bestätigt.
Allein der Kranich steht dem Vorranggebiet Wetzten im Allgemeinen, erst Recht aber der langgezogenen Ausrichtung von Westen nach Osten diametral gegenüber.

Seit 2014 sind Sichtungen auch vom europäischen Seeadler protokolliert. Diese werden auch durch unabhängige Einwohner aus Wetzen und Besuchern bestätigt.
Zusätzlich habe ich über den NABU auch die Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz / Seeadler kontaktiert, da im Vortrag von Hr. Schwarz im Frühjahr 2014 im archäologischen Museum Oldendorf (Deckungsleich mit den eigenen Sichtungen) konkrete Hinweise auf die Ausweitung der Aufenthaltsgebiete des europäischen Seeadler im Bereich Samtgemeinde Amelinghausen gegeben wurden.
Die grob fahrlässig Interpretationen der Avifauna in den Umweltberichten 2013 und 2014 des RROP Landkreis Lüneburg steht der ausgiebig konkretisierten Avifauna im Vorranggebiete Wetzen nicht Deckungsleich gegenüber.
Die im Umweltbericht beschriebene, geringe Bedeutung des Vorranggebietes Wetzen als jedoch im Rahmen von detaillierten Raumnutzungsanalysen der Tiere erfolgen. Solche Untersuchungen gehen weit über die Maßstabsebene der Raumordnung hinaus und sind ganz offensichtlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zudem liegen aus Sicht der Gutachter des Plangebers keine weitergehenden Hinweise auf eine besondere Eignung der infragestehenden Flächen als Nahrungshabitat wie bspw. Eine erhöhte Grünlanddichte oder extensivere Landnutzung vor. Es liegen demnach wie im Umweltbericht dargelegt keine unlösbaren Konflikte vor.

Nahrungshabitat ist eine eindeutige Falschdarstellung, ergeben sich doch bereits aus dem avifaunistischen Gutachten 2012 mit nur zwei (!) Tagen respektive max. ein Dutzend Stunden Beobachtungsdauer eindeutige Hinweis auf Nahrungshabitatflüge in dem Bereich.
Die durch die drei Vorranggebiete geschaffene Barierewirkung von mindestens 5-11 km ist signifikant. Wie der Landkreis zur Aussage kommt, durch die Einkürzung der Vorrangfläche Wetzen aus dem RROP 2013 um sage und schreibe 200m, sei die Barrierewirkung reduziert, bleibt fachlich unerklärt und ist avifaunistisch auch nicht haltbar.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft.
Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

Anlage: Vogelkundliche Beobachtungen, Fotos Rohrweihe, Kranich und Rotmilan
Jogging Tagebuch Familie Zeeck : Beobachtungen Großvögel speziell Rotmilan u.a.
Film Rotmilan

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5727** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander beträgt nur noch wenige hundert Meter. Im gesamten RROP 2014 und auch im Umweltbericht sind keine Erklärungen vom Landkreis Lüneburg enthalten die diesen Schritt legitimieren. Lediglich verbale Erklärungen auf eingeforderten Informationsveranstaltungen wurden gegeben: „Die drei Vorranggebiete wirkten räumlich/optisch wie eine Einheit und sind dementsprechend als ein zusammenhängendes Vorranggebiet zu sehen„ Drei verschiedene Vorranggebiete, in drei verschiedenen Gemeinden in drei verschiedenen Samtgemeinden mit nicht einheitlichen oder fehlenden Bebauungsplänen ergeben demzufolge eine beliebige Variation an verschiedenen Windkraftanlagen. Mit den bereits vorhandenen Fernwirkung der Anlagen in Südergellersen werden die neuen, deutlich höheren und unterschiedlichen Anlagenvon sehr großer Entfernung aus zusehen sein, die Vorranggebiet werden untereinander klar trennbar sein. Von optischer Homogenität wie in der Begründung des Landkreises Lüneburg kann also nicht die Rede sein. Diese Begründung der fehlenden Mindestabstände Aufgrund der homogenen Optik ist also absurd und steht im direkten Widerspruch zu den eigenen Planungsregeln des RROP vom Landkreis Lüneburg im allgemeinen und in der Begründung das RROP 2013 „Unmögliche Koexistenz der Vorranggebiete Wetzen und Südergellersen“ im speziellen. Kein Mindestabstand mehr notwendig, keine Barrierewirkung mehr vorhanden, keine räumliche Belastung…alles wie weggezaubert. Die Begründung vom Landkreis das Vorranggebiet Oerzen habe im RROP 2013 nicht berücksichtigt werden können, da es vor der Rücknahme der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht die erforderliche Mindestgröße von 30ha habe, ist damit ja ebenfalls widersprüchlich. Wenn alle Vorranggebiete wie eine einziges Vorranggebiet bewertet werden, kann es demzufolge für einzelne Teilgebiete auch kleinere Mindestgrößen geben…sehr „variable“ Ansichten vom Landkreis Lüneburg. Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft. Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben.
Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben.
Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden?
Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen.
Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013:
Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt.
Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird?
Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie.
Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.
Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Immissionen/Schall
Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen.
Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen

Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen.
Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt.
Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft. Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert.
Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen.
Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen.
In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten.
Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt.
Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar.
Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.

Wertverlust Immobilie
Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:.
Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP.
Beide Behauptungen sind falsch.

Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert.
Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch

einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen.
Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber.
Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft.
Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.
Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden.
Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5728** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft Der Waldanteil im Landkreis Lüneburg liegt in der Fläche bei ca. 36% in dem Bereich Wetzen und Umgebung sogar bei über 40%, also deutlich größer als im Landes- oder gar Bundesdurchschnitt. Die 2004 vom LK LG Zitat „großzügig“ ausgewiesenen vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden seitdem weder aktualisiert noch wurden diese im Rahmen des aktuellen RROP in Frage gestellt bzw. überprüft. Die eigentlich temporäre Deklaration dieser Flächen bis zur Festsetzung des endgültigen Nutzens wird ignoriert, die Ausweisung dieser Gebiete dient keinen erkennbaren Zweck. Unabhängig davon, das prozentual gesehen kein wirklich dringlicher Bedarf zur Waldmehrung vorhanden ist, seit nunmehr 10 Jahren wird diese Option auch gar nicht genutzt. Zusammen mit der juristisch und politisch zwingenden Aufgabe der der Windenergie substantiell Raum zu geben, ist es umso unverständlicher warum im RROP wichtige Notwendigkeiten dazu komplett unberücksichtigt bleiben. Potentielle Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft werden nicht einmal überprüft und wenn überhaupt, nur nach einer rechtlich nicht haltbaren Alibibegründung der genehmigten Waldumwandlung zugunsten der Windenergie zurückgenommen. Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013: Der Landkreis wird auf den Flächen für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegen eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese Einfluss auf die Abgrenzung der Potentialflächen haben. Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen beinhaltet eine Waldumwandlung (unabhängig von der Rechtssicherheit dergleichen) eine direkte Kausalität, das die dazugehörigen Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft überprüft werden? Den Blaubeeren selbst, wie auch alle anderen Nutzpflanzen ist es vollkommen egal wie der Acker deklariert ist auf dem sie wachsen. Der Landkreis hätte also aus Sicht des Grundeigentümers die Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft gar nicht zurücknehmen müssen. Original Abwägung vom LK LG im RROP 2013: Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebietes ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle anderen in die Gesamtprüfung eingestellt. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage entscheidet der Landkreis eigenmächtig/gefällig, das er in diesem Fall aktiv in die Generierung von Vorrangflächen eingreift, während sonst immer wieder das passive und damit angeblich rechtssichere Ausschlussprinzip des RROP propagiert wird? Das die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, bildet dann tatsächlich auch die Spitze des Eisberges. Kaum 10 Jahre alte Deklarationen die bereits jetzt veraltet und nachweislich sogar falsch sind, bilden also die Grundlage im Abwägungsprozess vom Landkreis Lüneburg zur Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie.	Der Waldanteil liegt mit ca. 31 % niedriger als in der Stellungnahme angegeben. Der Waldanteil ist allerdings ohnehin für die Entscheidung, ob dem Planungskonzept das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" oder aber das Kriterium "Wald" zugrunde gelegt wird, nicht von Belang. Hierfür ist vielmehr maßgeblich, dass nach dem RROP 2003 in der Fassung von 2010 der Wald im gesamten Kreisgebiet vermehrt werden soll. Dieser rechtswirksamen raumordnerischen Zielfestlegung (s. 3.2.1 Ziff. 05 des RROP 2010) kommt der Landkreis mit der 2. Änderung nach. Eine gleichmäßige Verteilung von Wald kann dabei weder raumordnerisch noch naturschutzfachlich Sinn machen. Gegenstand dieser 2. Änderung ist es demnach auch nicht, diese Zielfestlegung zu überprüfen, denn wie andere Zielfestlegungen des wirksamen RROP sind diese Vorgaben als gegeben zu betrachten. Die - obsolete - Festlegung im Bereich der genehmigten Waldumwandlung stellt dabi einen Sonderfall dar, der an anderer Stelle ausführlich in der Abwägung zu den vorgetragenen Stellungnahmen begründet wurde. Die Festlegungen mögen zwar mitttel- bis langfristig (nicht "temporär" wie der Stellungnehmer meint, dies hieße vorübergehend bzw. zeitlich befristet); dennoch würde eine Nutzung dieser Bereiche für die Windenergie diese Zielfestlegung konterkarieren, und das ist nicht gewollt. Zur Abwägung zur genehmigten Waldumwandlung: Eine konkrete Rechtsgrundlage für eine derartige Überprüfung gibt es nicht, sie entspricht aber allgemeinen Planungsgrundsätzen hinsichtlich der Planungsmethodik und allgemeinen Grundsätzen für die Abwägung: Gegebenheiten, die rechtlich oder tatsächlich nicht mehr der aktuellen Realität zum Zeitpunkt der Planerstellung entsprechen, müssen berücksichtigt werden. Würde man dies unterlassen, so läge ein Abwägungsdefizit vor, was bei einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig zur zumindest teilweisen Unwirksamkeit der Planung führen würde. Da auf Dauer angelegte Blaubeerkulturen eben kein Wald im Sinne des Waldrechts sind, muss dies in die Abwägung entsprechend eingestellt werden.	wird nicht berücksichtigt

Entgegen dem eigentlichen Bedarf überdurchschnittlich Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft auszuweisen und diese (mit Ausnahmen in Oerzen….) kategorisch nicht in Frage zu stellen ist eher eine Verhinderungsplanung.
Dieser schwere Abwägungsfehler hält einer Normenkontrolle nicht Stand.

Auf der einen Seite ernsthaft den Wald für Windenergienutzung freigeben zu wollen, zu vor aber nicht einmal das Potential freier Ackerflächen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft deklariert zu nutzen, ist grotesk.
Diese Abwägung entbehrt jegliches Verständnis.
Das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot beinhaltet natürlich auch Flächen zur Nutzung in Frage zu stellen auf denen ein veralteter Vorbehalt deklariert, der aber nicht in Anspruch genommen wurde und auch nicht werden kann. Es sei denn die Privateigentümer würden dazu gezwungen, was naturgemäß nicht geht.

Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt.
Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt:
eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft.
Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie.

Zu "die Hälfte des Ortes Wetzen als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen":

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

1. Der westliche Bereich ist zwar mit einem Bebauungsplan (VEP "Butterberg") aus dem Jahre 1997 zu einem geringen Teil überplant, und zwar zum weit überwiegenden Teil mit Ausgleichsflächen, also nicht mit Wohnbauland. Der Plan trat weit vor dem Inkrafttreten des RROP 2003 in Kraft, das in diesem Bereich eine Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft darstellt. Dieser VEP wurde jedoch nie umgesetzt, offensichtlich wegen fehlender Nachfrage. Insofern kann kein Widerspruch zwischen diesem VEP und der Darstellung im RROP erkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass letztere Darstellungen nicht parzellenscharf sind.
2. Für den nördlichen Bereich hat die Gemeinde Oldendorf im Jahre 1995 - also ebenfalls weit vor Inkrafttreten des RROP 2003 - eine sogenannte Abrundungssatzung aufgestellt. Auch hier ergibt sich kein Widerspruch, denn diese Satzung enthält in ihrem § 2 die Regelung, dass sich nach Aufstellung eines etwaigen Bebauungsplans in diesem Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach einem solchen Plan richtet. Die Darstellung im RROP "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wäre bei Aufstellung eines solchen B-Plans - zu dem es aber in fast 20 Jahren nicht gekommen ist - ein gewichtiger abwägungsrelevanter Belang für die Festsetzungen eines solchen B-Plans gewesen. Mit anderen Worten: Die Festsetzung von Wohnbauland in den mit dem Vorbehalt Forst überlagerten Bereichen wäre erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich geworden. Bis heute existiert hier eine sehr lockere, mit Wald durchsetzte Wohnbebauung.

Für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergie ist diese Darstellung im RROP allerdings gar nicht relevant. Im Zuge der 3. Änderung des RROP kann die Darstellung korrigiert werden.

Der Plangeber gibt grundsätzlich nicht, wie behauptet, bestehende Waldflächen für die Windenergienutzung frei.

Zu "Avifauna" s. Abwägungsvorschlag zum entsprechenden Thema.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5729** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immissionen/Schall Unabhängig von den im späteren Genehmigungsverfahren zwingen notwendigen Schallgutachten, sind natürlich auch im Verfahren der Regionalen Raumordnung die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Vorhaben zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich dabei an den aktuellen Stand der Technik und an die örtlichen Gegebenheiten zu orientieren um ein möglichst realistisches Bild der zu erwartenden max. akustischen Belastungen für die Bewohner dazustellen. Nachdem dies im RROP2013 grob fahrlässig fehlte, wird nun im RROP2014 eine schalltechnische Voruntersuchung der Fa. Lärmkontor in HH vorgelegt. Die Ausführung der Untersuchung ist nicht nur ergebnisorientiert sondern eindeutig fehlerhaft. Selbst nach eindeutigen Hinweisen gegenüber dem Landkreis Lüneburg auf die fehlerhafte bzw. gefällige Untersuchung wurde diese nicht aktualisiert. Im einzelnen gilt es zu bemängeln das der Beurteilungspegel der WEA eindeutig zu niedrig angesetzt wurde, etwaig Zuschläge (Impulshaltigkeit bzw. Schallreflexion, geringere Dämpfung aufgrund der offenen Gebietskullisse usw.) wurden vorsichtshalber gar nicht in Betracht gezogen. Die Schalladdition der WEA entspricht nicht der Realität und die Schallausbreitung begünstigt durch Wind wurde zu günstig angenommen. Das alles wird dann nicht nur an Beispielen aus der rechtlichen Praxis widerlegt (siehe anwaltliche Stellungnahme von Herrn A. Brauns), sondern praktische Erfahrungswerte der Anwohner in Südergellersen. Der Höhepunkt ist jedoch, das sich weder der Landkreis Lüneburg noch die Fa. Lärmkontor die Mühe gemacht haben, das aktuell für den Vorrangstandort Südergellersen vorhanden Schallgutachten zur Kenntnis zu nehmen. In den gemessenen Schallgutachten werden bereits mit den real vorhandenen, kleinen Windenergieanlagen die Grenzwerte gemäß TA Lärm in 1.000m Abstand zur Wohnbebauung erreich bzw. sogar überschritten. Wie die Fa. Lärmkontor in Ihrer Simulation mit 4 zusätzlichen Anlagen der 200m Klassen im Vorranggebiet Südergellersen in Summe dann auf deutlich günstigeren Lärmwerte kommt als das reale Schallgutachten mit weniger Anlagen bleibt unerklärt. Diese Gefälligkeitsuntersuchung weit ab der Realität, als Planungsunterlage für ein RROP öffentlich ausgelegt, ist für eine Abwägung unbrauchbar. Die Hinweise vom Landkreis auf das spätere ausschlaggebende Genehmigungsverfahren sind gegenstandslos, es zählt hier die für ein RROP notwendige Norm mit der dazugehörigen Qualität und Quantität der einzelnen Unterlagen.	Zur Schallimmissionsprognose: Die Prognose wurde nach den allgemein anerkannten Regeln erstellt, die zugrunde gelegten Parameter gehen von sog. "konservativen" Annahmen aus. Im Einzelnen: Ausbreitungsbedingungen nach der TA Lärm i.V.m. der ISO 9613-2 unter Berücksichtigung einer Mitwindlage - Berechnung mithilfe eines dreidimensionalen Modells unter Berücksichtigung von Schallreflexionen relevanter Baukörper und topografischer Elemente sowie relevanter übriger Schallquellen, - Annahme einer - absolut angesichts der neuen Generation von WEA realistischen - Nabenhöhe von 140 m, - realistische modellhafte Bestückung der Vorrangfläche mit Anlagen unter der Annahme eines Mindestabstands der Anlagen untereinander; auch hier wurde konservativ vorgegangen, denn pauschal wird allgemein mit einem Mindestflächenbedarf je Anlage von 12 bis 18 ha gerechnet, hier aber im Ergebnis mit nur 8,5 ha. - Auch der angenommene Schallemissionspegel von 105 dB(A) ist eher ungünstig angesetzt. - Sicherheitszuschläge, wie etwa 2 dB(A) gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI 2005 gelten ausschließlich für die Messunsicherheit bei Prototypen und sind allenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Grundlage für die Vergabe eines Zuschlags für Ton-/Impulshaltigkeit sind A.2.5.2 und A.2.5.3 i.V.m. A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm. Hintergrund ist die besondere Lästigkeit von einzelnen hervortretenden Tönen oder Impulsen. Je nach Störwirkung können hier Zuschläge zwischen KT bzw. KI von 0 (keine Störwirkung) und 3 oder 6 angesetzt werden. Grundsätzlich bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. In sehr seltenen Einzelfällen wurden die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen aufgrund der Stärke der Modulation als impulshaltig bewertet (Urteil des VG des Saarlandes vom 10.03.2011 - Az: 5 K 4/08 und BVerwG 4 C 2.07 vom 29.08.2007). Nur in Schadensfällen und in fehlerhaften Betriebsmodi, den Stand der Technik vorausgesetzt, können Windenergieanlagen noch Tonhaltigkeiten aufweisen. In diesen Sachfällen kann in Abstimmung mit den Betreibern und Herstellern in der Regel ein Abstellen der	wird nicht berücksichtigt

tonhaltigen Geräusche erreicht werden. Aus diesem Grund wurden weder Zuschläge für Ton- noch für Impulshaltigkeit vergeben. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Entsprechend Abschnitt 7.3 der TA Lärm /3/ sind tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen: „Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz [zwischen dem C- und dem A-bewerteten Schalldruckpegel] Lceq – Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten.“
Völlig unangebracht ist auch der Vorwurf, es gäbe keine Angabe, welcher Baugebietskategorie die jeweiligen schutzbedürftigen Gebiete bzw. Die einzelnen Häuser angehören:
- Es handelt sich hier um ein planerisches Konzept. Demzufolge wurden für die Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Baugebiete auch die planerischen Aussagen, und zwar der Samtgemeinden in ihren jeweiligen Flächennutzungsplänen, zugrunde gelegt. Diese Darstellungen sind auch - so eine ausdrückliche Rückversicherung bei den betreffenden Samtgemeindeverwaltungen im Sommer 2013 -, noch aktuell, entsprechen also noch deren planerischer Konzeption.
- Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen geht die Planung - richtiger Weise - von einer Schutzbedürftigkeit für den planerischen Außenbereich, analog dem eines Mischgebietes, aus. Konkret kann erst im Zulassungsverfahren überprüft werden, ob die dort zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Sollten sie wider Erwarten überschritten werden, so müsste eine Genehmigung mit Auflagen erteilt oder versagt werden.

Im Übrigen sind die Immissionswerte so berechnet, als blieben die Altanlagen südlich Südergellersen alle bestehen, und es kommen neue hinzu Anlage 12b der Schallimmissionsprognose). Dies ist jedoch aufgrund der dann zu geringen Abstände zwischen den

einzelnen WEA unrealistisch. Wird hingegen realistischer Weise davon ausgegangen, dass neue WEA in der angenommenen Anzahl und Platzierung erst dann möglich sind, wenn die bestehenden ganz oder teilweise abgerüstet sind, so werden die Immissionen deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm liegen. Insofern wären dann die beanstandeten vermeintlichen Mängel der Schallimmissionsprognose das Ergebnis gar nicht relevant.
Letztlich ist auch die Unterstellung abwegig, hier entstünden Anlagen mit einer Leistung von 7,5 MW und einem entsprechenden Schallleistungspegel von 109 dB(A). Derartige Anlagen kommen nur offshore, nicht aber im Binnenland in Betracht.
Entscheidend ist aber auch hier die konkrete Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens, in dem Anlagen bzw. Windparks nur genehmigungsfähig sind, wenn sie die Werte der TA Lärm einhalten.

Im Ergebnis zeigt die durchgeführte aktualisierte Immissionsprognose vom 18.09.2014 , dass die für Dorfgebiete höchst zulässigen Lärm-Grenzwerte auch unter ungünstigen Annahmen für Wetzen deutlich unterschritten werden. Sie liegen - abgesehen von der Nordseite der betroffenen Wohngebäude - unter 40 dB(A), zulässig wären bis zu 45 dB(A), an der Nordseite unter 45 dB(A). Eine exakte Berechung wird zu gegebener Zeit im Zuge des Zulassungsverfahrens durchgeführt. Zu errichtende Anlagen müssen dann in jedem Fall - auch unter Berücksichtigung der Summenpegel aller zu errichtender Anlagen sowie der Emissionen aus anderen Schallquellen wie dem Straßenverkehr- die für Dorfgebiete höchst zulässigen Grenzwerte einhalten. Mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigungist daher nicht zu rechnen.

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5730** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wertverlust Immobilie Der Landkreis wägt das Thema Wertverlust von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen/Windparks mit zwei Begründungen ab:. Erstens sei es nicht nachgewiesen das Immobilien an Wert verlieren würden und zum zweiten sei dieses privatwirtschaftliche Interesse nicht Gegenstand des RROP. Beide Behauptungen sind falsch. Nicht nur das zahlreiche Marktumfragen und Studien (Universität Frankfurt am Main) eine Wertminderung von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen belegen, die Wertminderung einer Immobilie ist natürlich ein dem Raumordnungsprogramm entgegenstehender privater Belang und deshalb in der Abwägung eindeutig zu berücksichtigen, alles andere ist ein Abwägungsfehler im RROP. Ich moniere also den zu erwartenden Wertverlust meiner Immobilie bedingt durch die Anzahl, die Nähe und die räumliche Ausdehnung der Industrie- bzw. Windenergieanlagen im Vorranggebiet Wetzen. Gleiches gilt auch für die zu erwartenden Mindereinahmen aus Vermietung einer Ferienwohnung.	Fragen eines vermeintlichen Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand dieser Planung. Er müsste im Übrigen - im Rahmen des Zulassungsverfahrens - substanziell belegt werden. Der Verweis auf "zahlreiche Marktumfragen und Studien" reicht hierfür nicht aus. Im Übrigen sollen etwaige Wertminderungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer substanziellen Festlegung von Vorranggebieten für Windenerige zurücktreten. Dies ist letztlich gerechtfertigt, weil nicht erkennbar ist, dass vorliegend die Grenze zur Abwägungsdisproportionalität erreicht ist. Diese Grenze wäre dann erreicht oder überschritten, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen würden, dass dem Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht ekennbar. Zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen sind derartige private Belange durchaus, aber eben nicht auf der Ebene der Regionalplanung, auf der über genaue Anzahl, Größe und Lage von WEA naturgemäßig aufgrund der Grobmaschigkeit noch nichts ausgesagt werden kann. Angesprochen ist hier das Gebot der Konfliktbewältigung durch Planung. Dieses findet jedoch seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachfolgenden Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann zumindest die Pflicht, wenn nicht sogar die Befugnis zur planerischen Regelung auf dieser Ebene der Regionalplanung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung in nachfolgenden Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann (- vgl. BVerwG, Urt. V. 18.9.2003 (4 C N 3.02); O V G Lüneburg; Urt. V. 31.05.2007) Das ist vorliegend, wie oben erläutert, der Fall.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5731** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014: Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang… Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus? Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung. Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant. Wenn dem Landkreis der juristische Begriff bedrängenden Wirkung aus der aktuellen Rechtsprechung so bekannt ist, dann wäre es objektiv zu erwähnen, das dies für Einzelanlagen Ihrer Philosophie entsprechen mag. Für einen Windpark wie in der Fotomontage dargestellt kann dagegen die Negierung dieses Sachverhaltes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Fotomontage (im Anhang) richtet sich dabei streng an die maßstäblichen Vorgaben aus den Unterlagen vom Landkreis Lüneburg. Der Umstand das es sich um eine Vielzahl von Großanlagen handelt wird durch die langgezogene Ausdehnung auf der Vorrangfläche Wetzen zusätzlich zur Belastung. Die bedrängende Wirkung von 7 Großwindkraftanlagen die den gesamten nördlichen Horizont des Ortes Wetzen belegen, ist unübersehbar. Die Bedrängung wird dann durch die bestehenden Anlagen in Südergellersen und die neuen Anlagen in Oerzen in nordöstlicher Richtung vervollständigt. Kein Bewohner der nördlichen Wohngebiete in Wetzen (am Butterberg und zum Lerchenberg) kann sich dieser Aussicht entziehen. Auch die im Umweltbericht heruntergespielte Fernwirkung ist eine subjektiv falsche Abwägung. Bereits die vorhandenen Anlagen lassen sich aus einem Umfeld von mindestens 4 bis maximal über 9km eindeutig als Windpark ausmachen (siehe Anlage). Wenn die Anlagen eine Höhe von 200m erreichen, wird diese Fernwirkung vervielfacht, die 200m Anlage im Hamburger Hafen erkennen Sie aus über 20km Entfernung noch im Detail! Das die neuen WEA aus der Mitteldistanz von 3km kaum sichtbar sein werden, wie im Umweltbericht propagiert ist eine Falschbehauptung! Warum der Landkreis sich auf eine derart gefällige Aussage hinreißen lässt, ist nicht nachvollziehbar.Von einer raumverträgliche Planung jedenfalls, wie sie der Gesetzgeber fordert, kann hier keine Rede sein. Anlage: Fotomontage	Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn - das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgeleggten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert. Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird. Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5732** **Zee**

Stellungnahme

Im Umweltbericht steht abwägungsfehlerhaft sowohl in 2013 (Wetzen Repowering) als auch mit den nunmehr drei Vorranggebieten aus dem RROP 2014:
Innerhalb der Vorrangfläche Wetzen kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die Erholungsnutzung im Betrachtungsraum konzentriert sich besonders auf das, als Vorranggebiet für Erholung festgelegte Waldgebiet Gellerser Anfang…
Aber genau dort weist der Landkreis die größte Teilfläche mit über 70ha aus?
Auf der Fotomontage für die Vorranggebiete aus der Wetzener Sicht wird deutlich, wie fehlerhaft diese Darstellung des Landkreises in der Realität ist. Vom Gellerser Anfang ist kaum noch etwas zu sehen, die technische Überprägung steht im Vordergrund. Von Erholung kann keine Rede mehr sein. Auch die Deklaration/Ausrichtung der Gemeinden/Samtgemeinden als Naturpark Lüneburger Heide, touristische Naherholung steht nicht im Konsens mit Industrieanlagen dieser Größenordnung.
Die erdrückende Raumwirkung ist signifikant.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht ist nicht - wie unterstellt - fehlerhaft, denn - das Waldgebiet "Gellerser Anfang" wird ja gerade - mit einem Abstand von 100 m zum im RROP 2003 festgelegten Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft - vom Vorranggebiet Windenergie ausgenommen. Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich auf die Erholungsnutzung innerhalb des besagten Waldgebietes und nicht auf die gewisse, nicht zu bestreitende visuelle Beeinträchtigung desselben aus Richtung Wetzen. Die Fotomontage simuliert den Blick vom ungünstigsten Standort. Aus anderen Perspektiven wird die Wirkung der WEA nämlich durch die vorgelagerten Waldgebiete "Lerchenberg" teilweise durch Sichtverschattung deutlich gemildert.
Im Übrigen handelt es sich bei der - nicht zu bestreitenden - visuellen Belastung sowie der Lage im Naturpark eindeutig um sog. "weiche" Kriterien, die nicht dazu geeignet sind, dass diesen eindeutig um ein sog. "weiches" Kriterium, das nicht dazu geeignet ist, dass diesem der Vorrang gegenüber der planungsrechtlich privilegierten Windenergie eingeräumt wird.
Wollte man dies sowie die vom Stellungnehmer ins Feld geführten Aspekte "Naturpark" und "Entwicklungsaufgabe Erholung" als Ausschlusskriterien wählen, müsste das auch gleichermaßen für Gebiete mit ähnlichen Gegebenheiten gelten, die in weiten Teilen des Planungsgebietes zutreffen. Das würde jedoch bedeuten, dass so gut wie keine Vorranggebiete für Windenergie mehr ausgewiesen werden könnten, zumal im Landkreis ein Großteil des Plangebiets aufgrund sog. "harter" Tabuzonen für die Windenergie ausscheidet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen/Südergellersen/Oerzen

ID **5733** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im allgemeinen erweckt das RROP 2013 / 2014 den Eindruck das die Planung zu oft ergebnisorientiert und damit fehlerhaft ist. Entweder werden vorhandene Tatsachen z. T. geschönt oder erst gar nicht beachtet. Der Interpretationsspielraum vom Landkreis Lüneburg überschreitet zu oft die Normen/Vorgaben, die in einem Raumordnungsprogramm anzuwenden sind. Zu häufig werden die positiven Argumente in den Vordergrund gestellt, Gegenargumente aber negiert. Dies ist insbesondere umso unverständlicher, als das es bei durchdachteren Planung genug Alternativen für die sozial- und umweltverträgliche Ausweisung von Vorranggebieten gibt. Gerade unter dem notwendigen Aspekt der Windenergie mehr Raum zu geben um dadurch einen signifikanten Beitrag zur Steigerung der ökologischen Stromerzeugung zu leisten wurde es versäumt die Planung ganzheitlicher auszuführen. Die von der Bürgerinitiative aufgezeigten direkt angrenzenden Alternativflächen stehen privaten und öffentlichen Interessen deutlich weniger kritisch gegenüber. Insbesondere das Thema Artenschutz / Avifauna, wird sowohl vom Landkreis Lüneburg selbst als auch in den avifaunistischen Gutachten als deutlich günstiger eingeschätzt. Der Austausch der dort vorhandenen ungenutzten Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft gegen Vorranggebiete Windenergie wäre genau das was dem aktuellen RROP fehlt: eine ganzheitlichere Sichtweise für die Integration der Windenergie in unserer Gesellschaft. Diese ist Voraussetzung für die, wie auch in diesem Fall, oftmals kontrovers diskutierte Ausweisung von Windenergie. Mit derartigen Planungsdefiziten muss das RROP 2013/2014 unweigerlich abgelehnt werden. Eine wesentliche Planänderung bzw. neue Auslegung ist daher notwendig.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schalltechnische Untersuchung

Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg

27.01.2014

LK 2013.248

Aufgabenstellung

Der Landkreis Lüneburg hat für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorranggebiete ermittelt. In einer schalltechnischen Voruntersuchung soll geklärt werden, von welchen Geräuschauswirkungen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen auszugehen ist. Ursprünglich wurden in einer Vorgängeruntersuchung 14 Standorte untersucht[1]. Aufgrund von Ausschluss- und Abstandskriterien wurde die Anzahl der Standorte auf 8 reduziert. Gleichzeitig hat sich in einigen Fällen der Zuschnitt und die Untergliederung von Teilflächen verändert.

Beurteilungsgrundlage

Die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“[2] stellt den Stand der Technik bezüglich der Ermittlung und Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen dar.

In der TA Lärm wird bei der Beurteilung zwischen dem Tagzeitraum (6-22 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22-6 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist (z.B. 22-23 Uhr). Die Tabelle 1 zeigt die Richtwerte der TA Lärm.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

[1] Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg, November 2012, LÄRMKONTOR GmbH (LK 2012.262)
[2] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl (1998) Nr. 26, S. 503-515)

Berechnungsgrundlage

Die Ausbreitungsberechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Richtwerte werden nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“[3] für eine Mitwindwetterlage durchgeführt.

Sämtliche Berechnungen erfolgen mit dem Programm IMMI, Version 2013 vom 07.11.2013 der Firma Wölfel Meßsysteme Software GmbH + Co. KG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen Umgebung wird in einem 3-dimensionalen Berechnungsmodell digital erfasst, in dem die vorhandenen Baukörper, die abschirmend oder reflektierend wirken, ebenso in ihrer Lage und Höhe enthalten sind wie die relevanten Schallquellen.

Die Berechnung erfolgt für jeden Standort für ein Schallimmissionsraster in 4 m Höhe für den Tag- und den Nachtzeitraum.

Eingangsdaten

Die Flächen der Vorranggebiete für WEA wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Gemäß Vorgaben des Landkreises Lüneburg wurde für die pauschale Voruntersuchung von einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 60 m der Windenergieanlage ausgegangen. Der Schallleistungspegel eines Windrades wurde pauschal mit 105 dB(A) angesetzt. Die Höhe der Schallquelle wurde auf 140 m gesetzt.

Zunächst wurde ermittelt, wie viele Windräder je Standort theoretisch möglich sind. Dazu wurde davon ausgegangen, dass je Windrad ein Flächenbedarf von ca. 12 ha besteht. Vereinfacht wurde hierfür ein Flächenbedarf von 350 m * 350 m angesetzt. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass die benötigte Abstandsfläche zwischen Windrädern davon abhängig ist, ob die Windräder nebeneinander oder hintereinander stehen.

Der Abstand der Masten von der Außengrenze der Vorrangfläche wurde mit 60 m berücksichtigt.

Berechnungsergebnisse

In der *Anlage 1* ist ein Übersichtsplan aller Standorte dargestellt.

Die Ergebnisse für die untersuchten Standorte sind in den *Anlagen 2 a/b bis 9 a/b* für den Tag- und den Nachtzeitraum dargestellt.

Die Darstellung der Schallimmissionspläne ist farblich so abgestuft, dass

... auf den hellgrünen Flächen der Richtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete,

... auf den dunkelgrünen Flächen der Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete,

[3] DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

... auf den gelben Flächen der Richtwert der TA Lärm für Misch- und Kerngebietsnutzungen und

... den orangenen Flächen der Richtwert der TA Lärm für gewerbliche Nutzungen mit empfindlichen Nutzungen wie z.B. Betriebswohnungen

... eingehalten wird.

Tabelle 2: Auflistung der Berechnungsergebnisse für die einzelnen Standorte

Standort-Nr	Name	Anlage
1	Bardowick	2a/b
2	Wendhausen	3a/b
3	Süttorf / Thomasburg	4a/b
4	Wetzen	5a/b
5	Melbeck	6a/b
6	Etzen / Ehlbeck	7a/b
7	Tellmer	8a/b
12	Köstorf	9a/b

Für die beiden Standorte Wetzen und Tellmer wurden in weiteren Varianten der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen exemplarisch untersucht. Durch das Teilgebiet Oerzen am Standort Wetzen und durch den Standort Tellmer verlaufen direkt klassifizierte Straßen durch die geplanten Vorrangflächen. Die zuständige Straßenbaubehörde hat einen Sicherheitsabstand gegen Eisschlag ausgehend von den Rotorblättern, insofern keine beheizbaren Rotorblätter verbaut sind, definiert. Dieser errechnet sich wie folgt: (Nabenhöhe [m] + Rotordurchmesser [m]) * Faktor 1,5. In der vorliegenden Untersuchung wurden entsprechend 390 m als Sicherheitskorridor berücksichtigt. Durch dieses Vorgehen reduziert sich die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen an den Standorten. Die Ergebnisse für die untersuchten Varianten sind in den *Anlagen 10 a/b und 11 a/b* für den Tag- und den Nachtzeitraum dargestellt.

Für den Standort in Wetzen wurde zudem eine Variante berechnet, in der die Bestandsanlagen zuzüglich der geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Die Altanlagen wurden mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Schallleistungspegel pro Windrad von 102 dB(A) angesetzt. Mögliche Abstandskonflikte zwischen den Anlagen sind in dieser Variante unberücksichtigt. Das Ergebnis ist in *Anlage 12 a/b* dargestellt.

Hamburg, 27. Januar 2014

Christian Popp
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Oliver Riek
LÄRMKONTOR GmbH

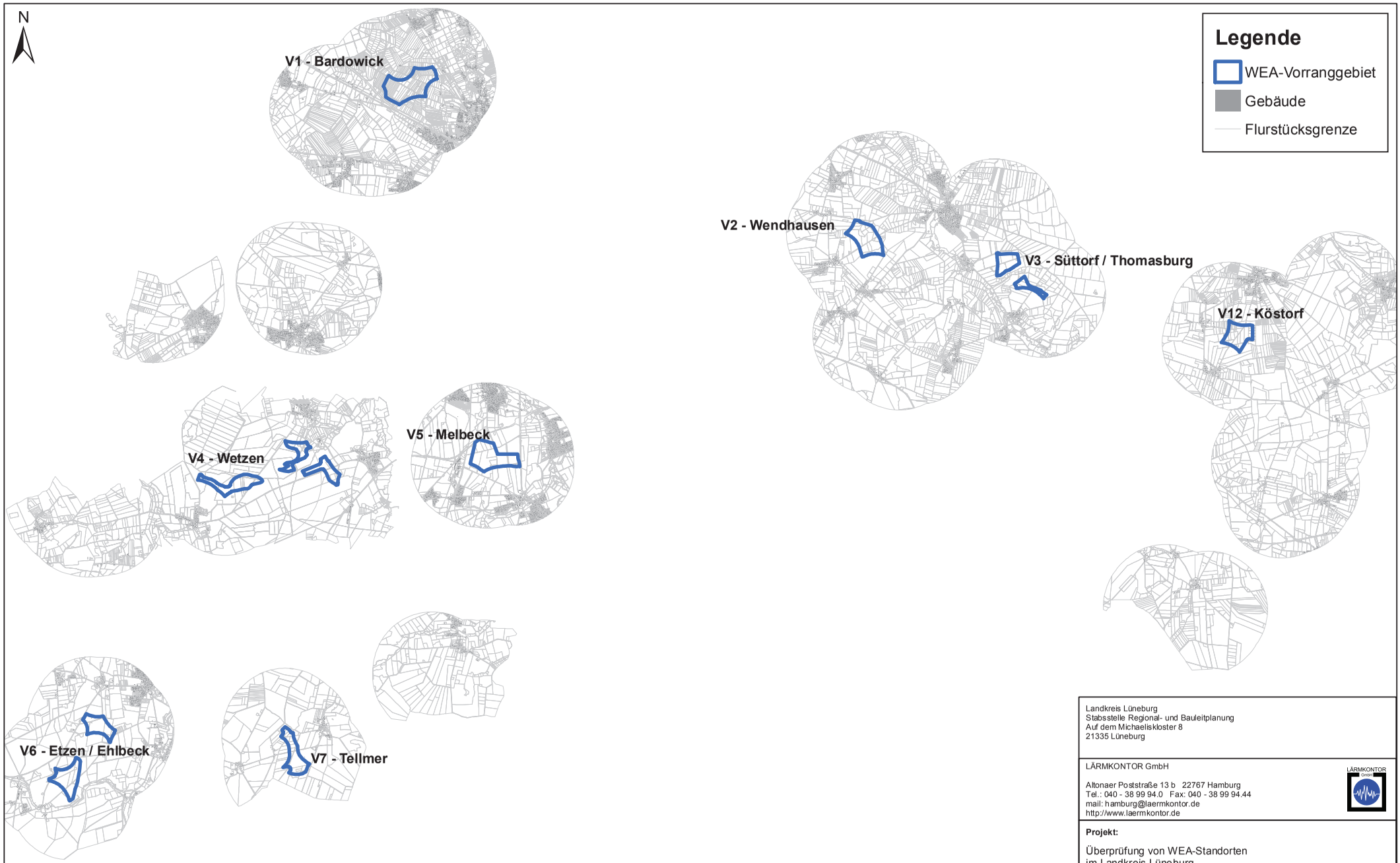

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 1:
Übersichtsplan - Landkreis Lüneburg
Vorranggebiete für WEA - 8 Standorte

Maßstab:	1:120.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek
2013.248	07.01.2014			

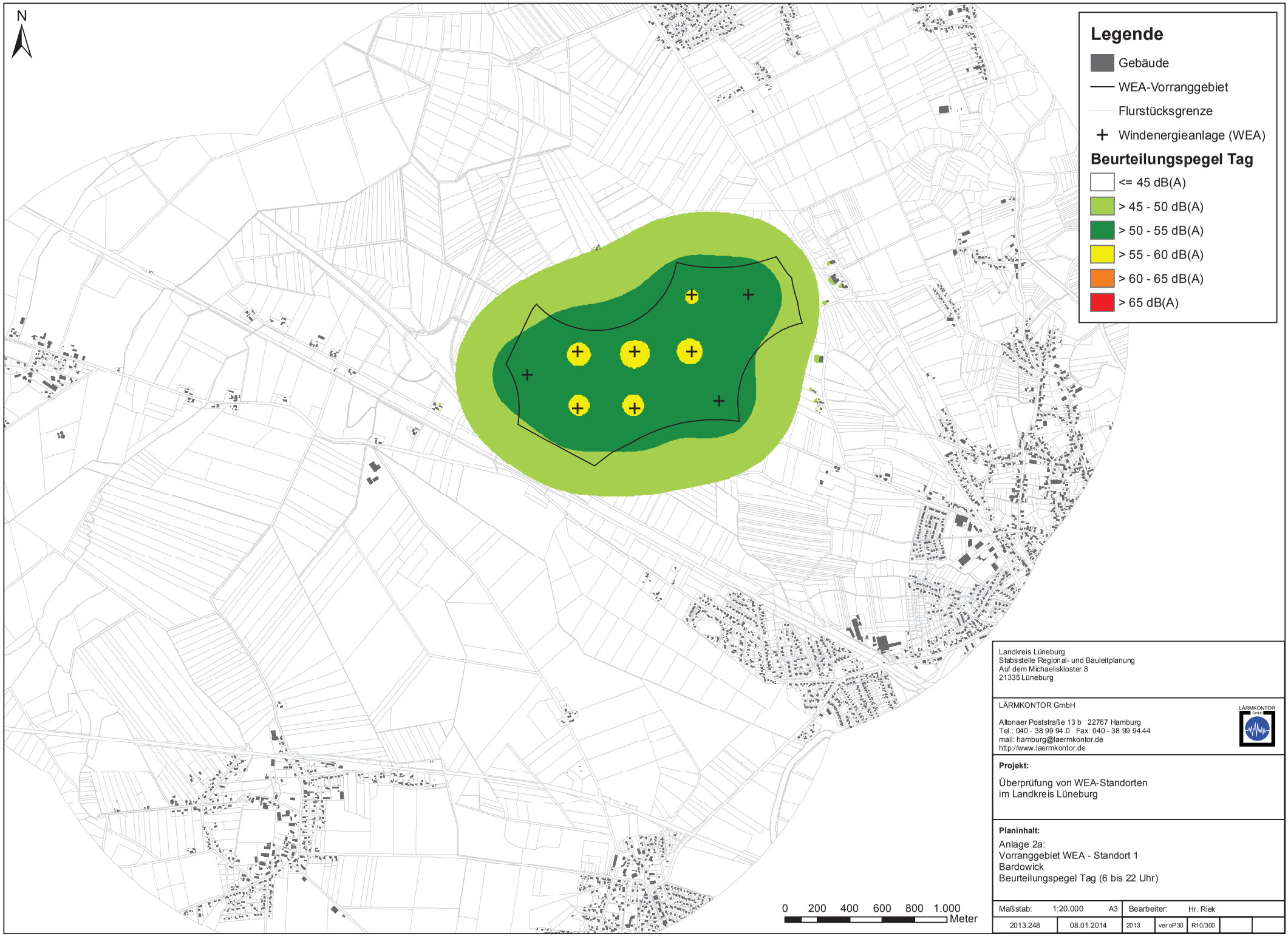

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 2a:
Vorranggebiet WEA - Standort 1
Bardowick
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

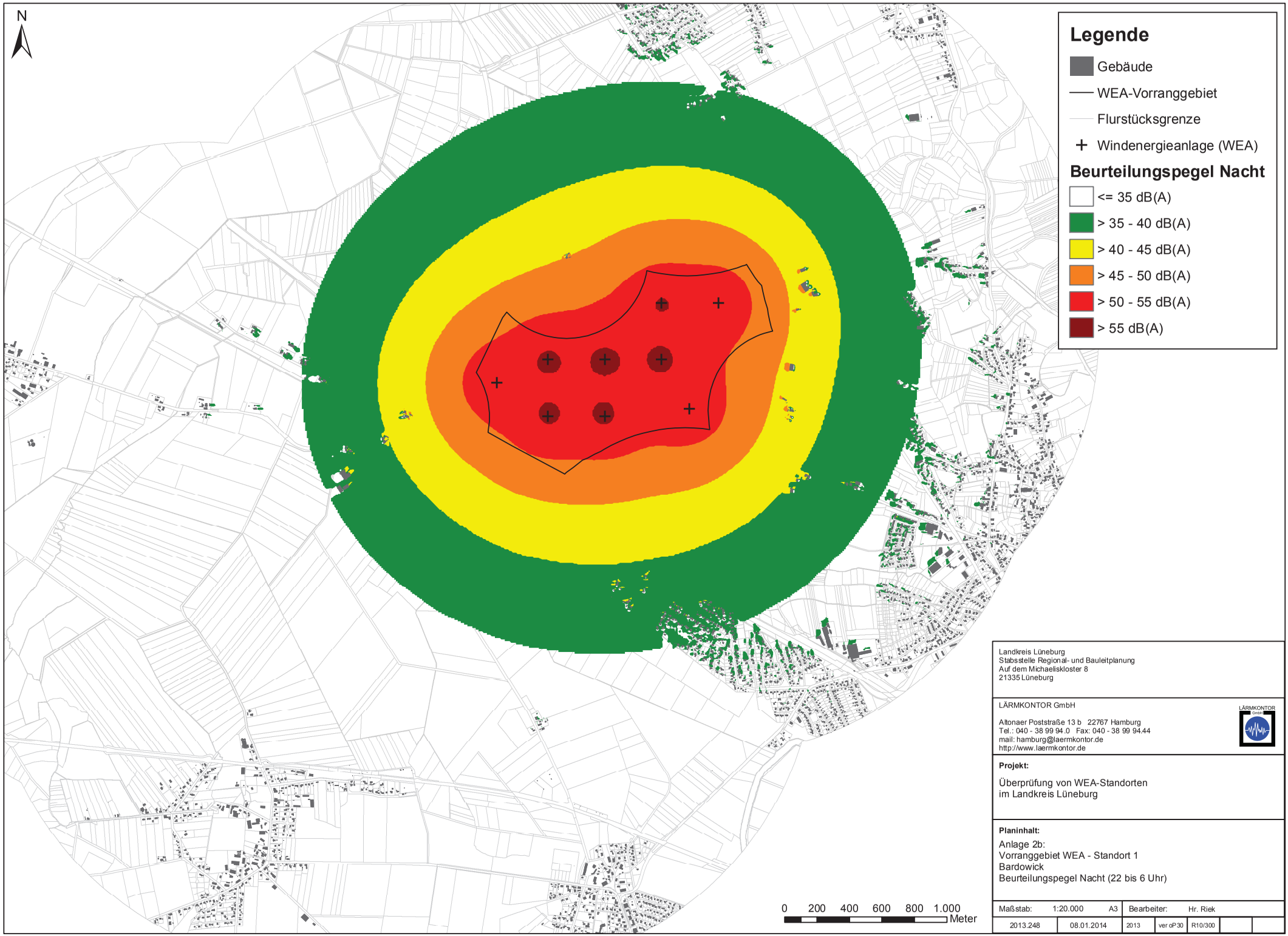

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 2b:
Vorranggebiet WEA - Standort 1
Bardowick
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

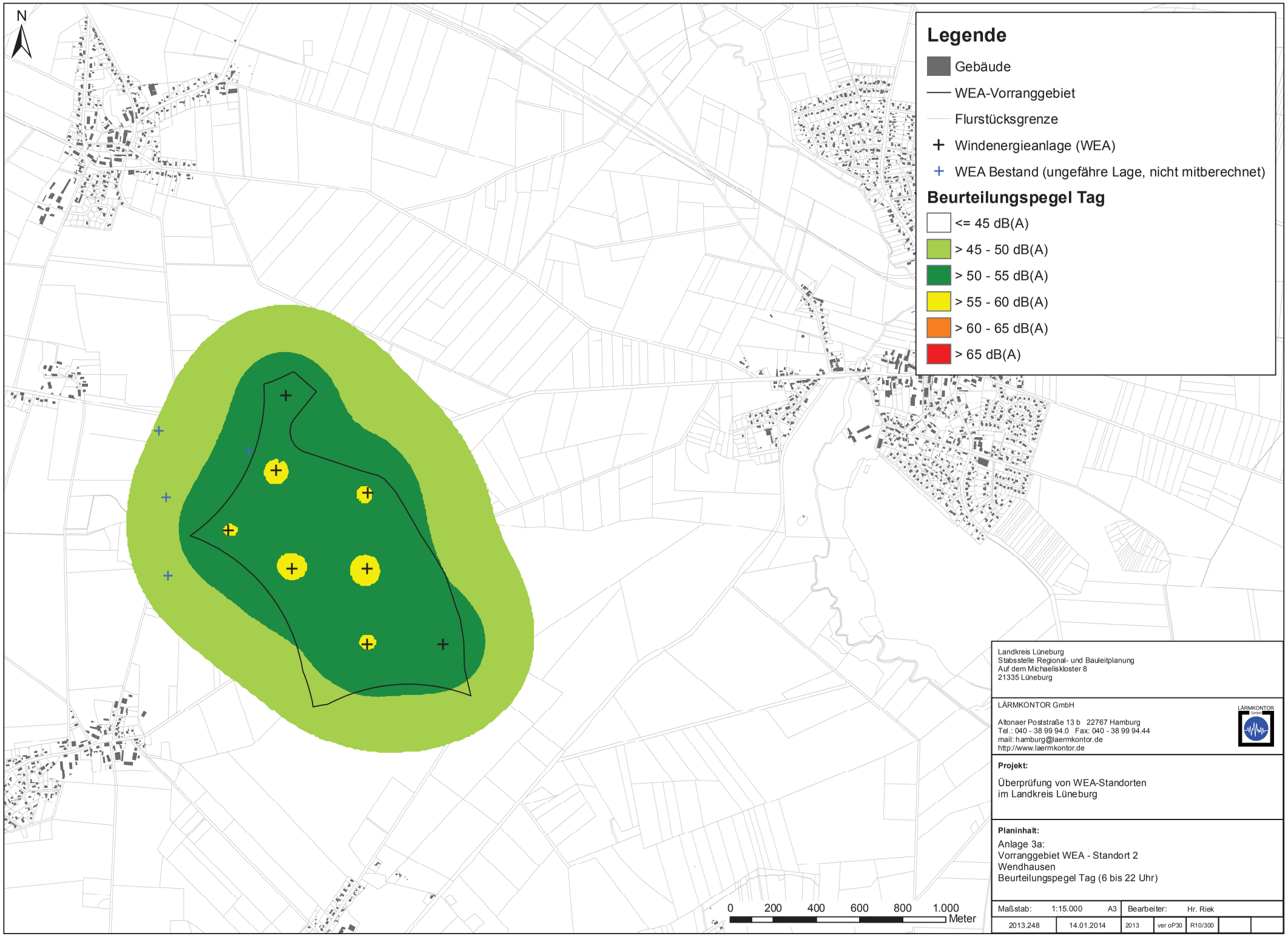

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 3a:
Vorranggebiet WEA - Standort 2
Wendhausen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

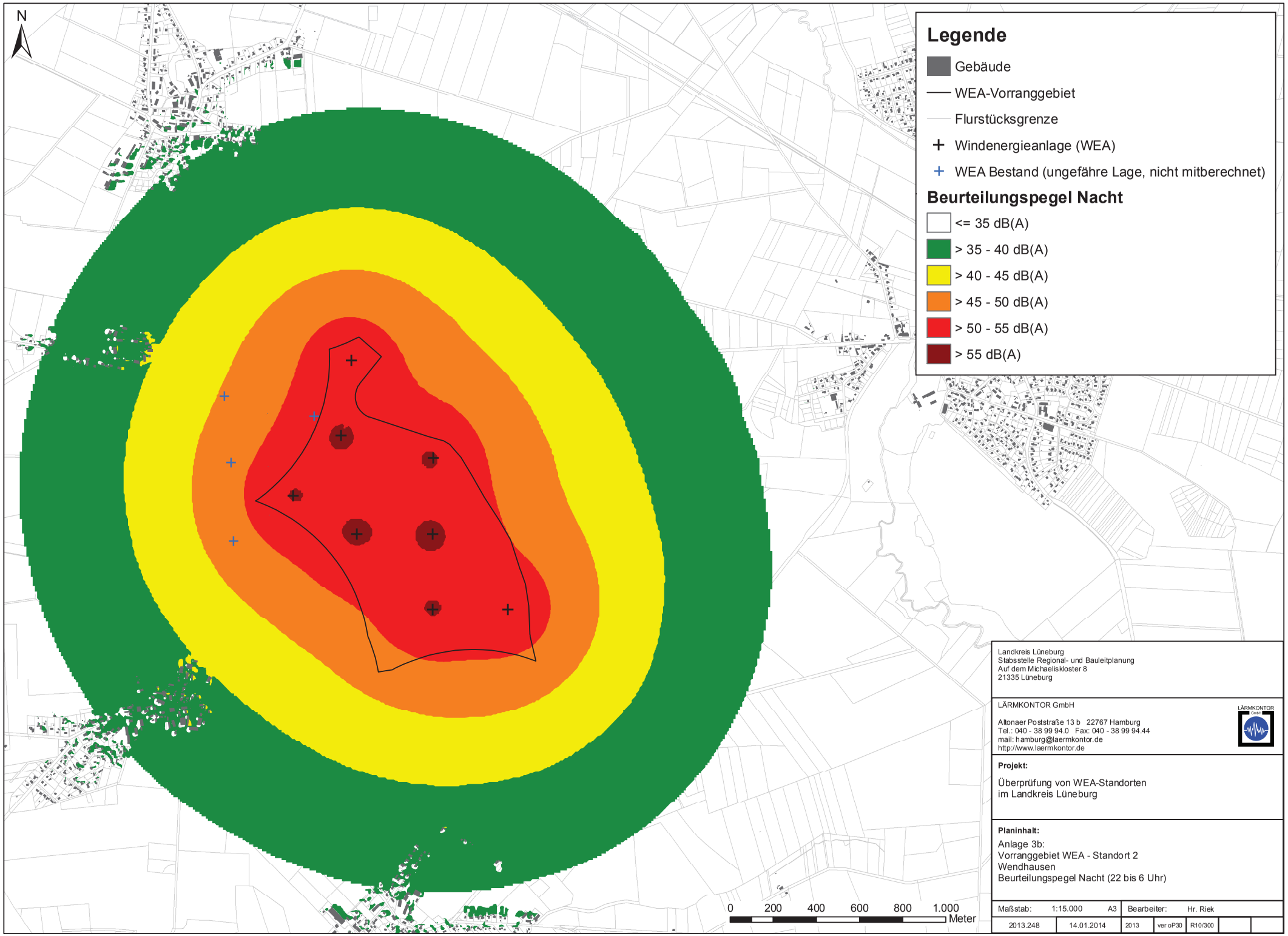

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 3b:
Vorranggebiet WEA - Standort 2
Wendhausen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

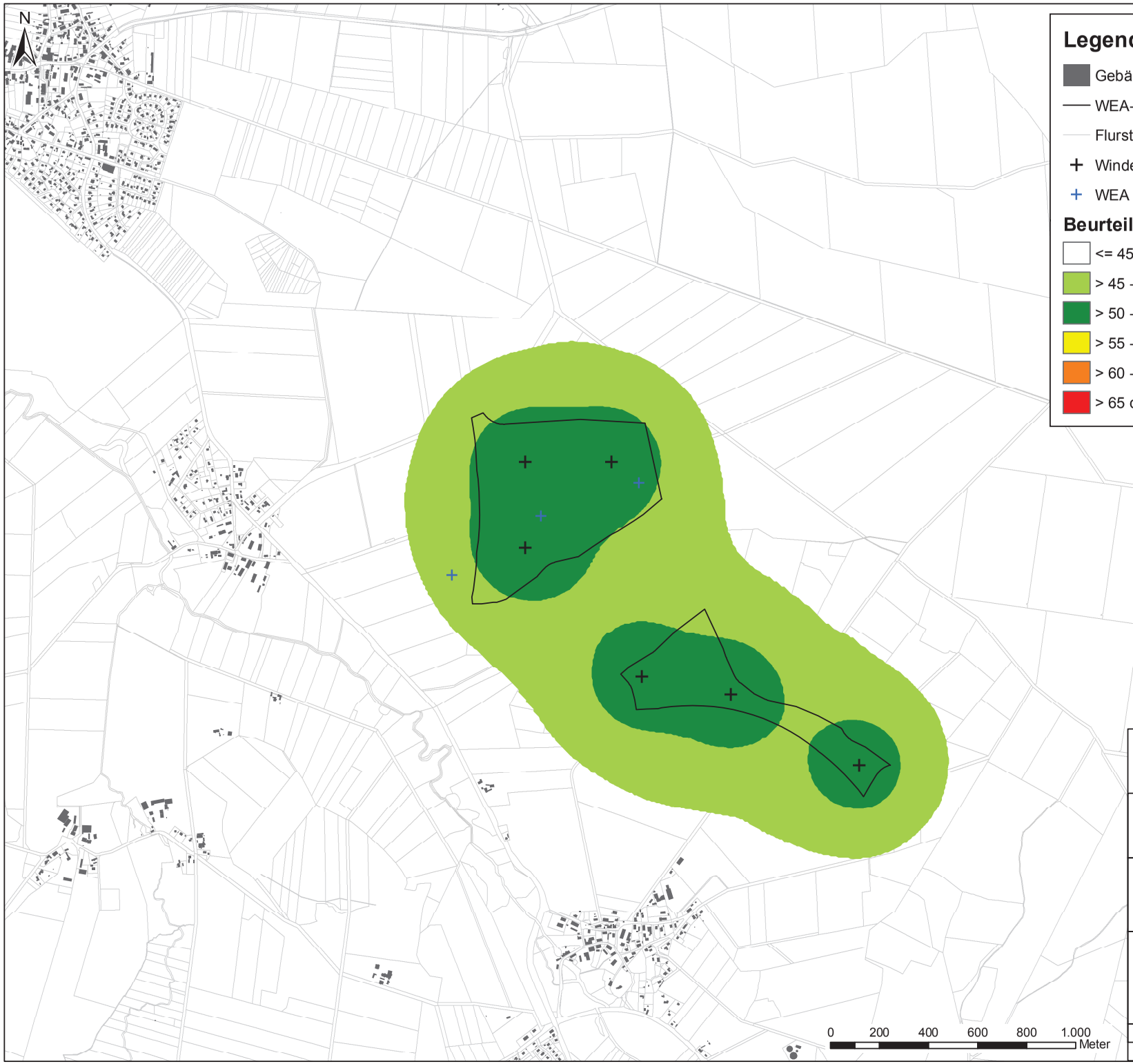

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)
- WEA Bestand (ungefähre Lage, nicht mitbrechnet)

Beurteilungspegel Tag

- <= 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)
- > 60 - 65 dB(A)
- > 65 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 4a:
Vorranggebiet WEA - Standort 3
Süttorf / Thomasburg
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

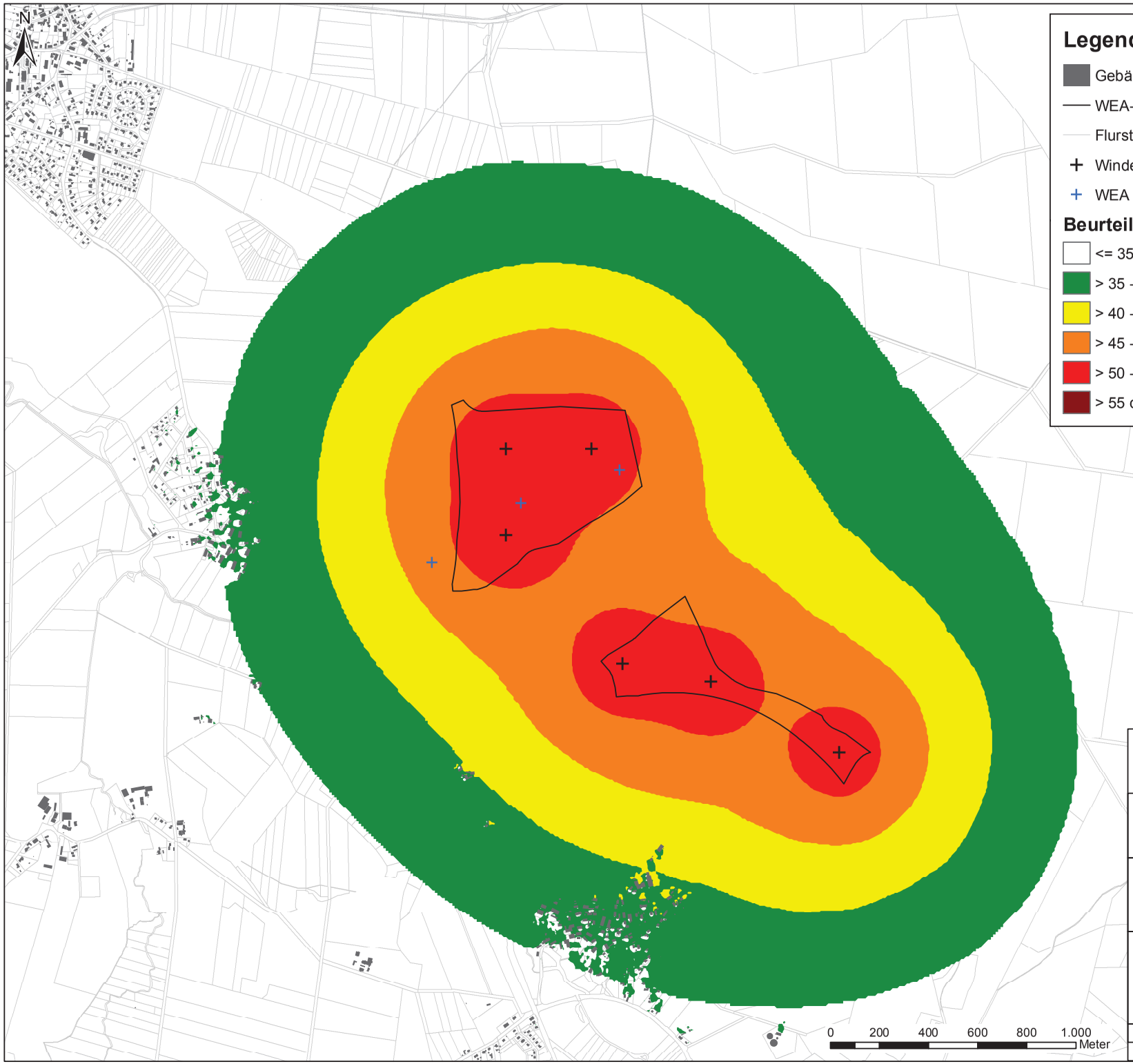

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)
- WEA Bestand (ungefähre Lage, nicht mitbrechnet)

Beurteilungspegel Nacht

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 4b:
Vorranggebiet WEA - Standort 3
Süttorf / Thomasburg
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

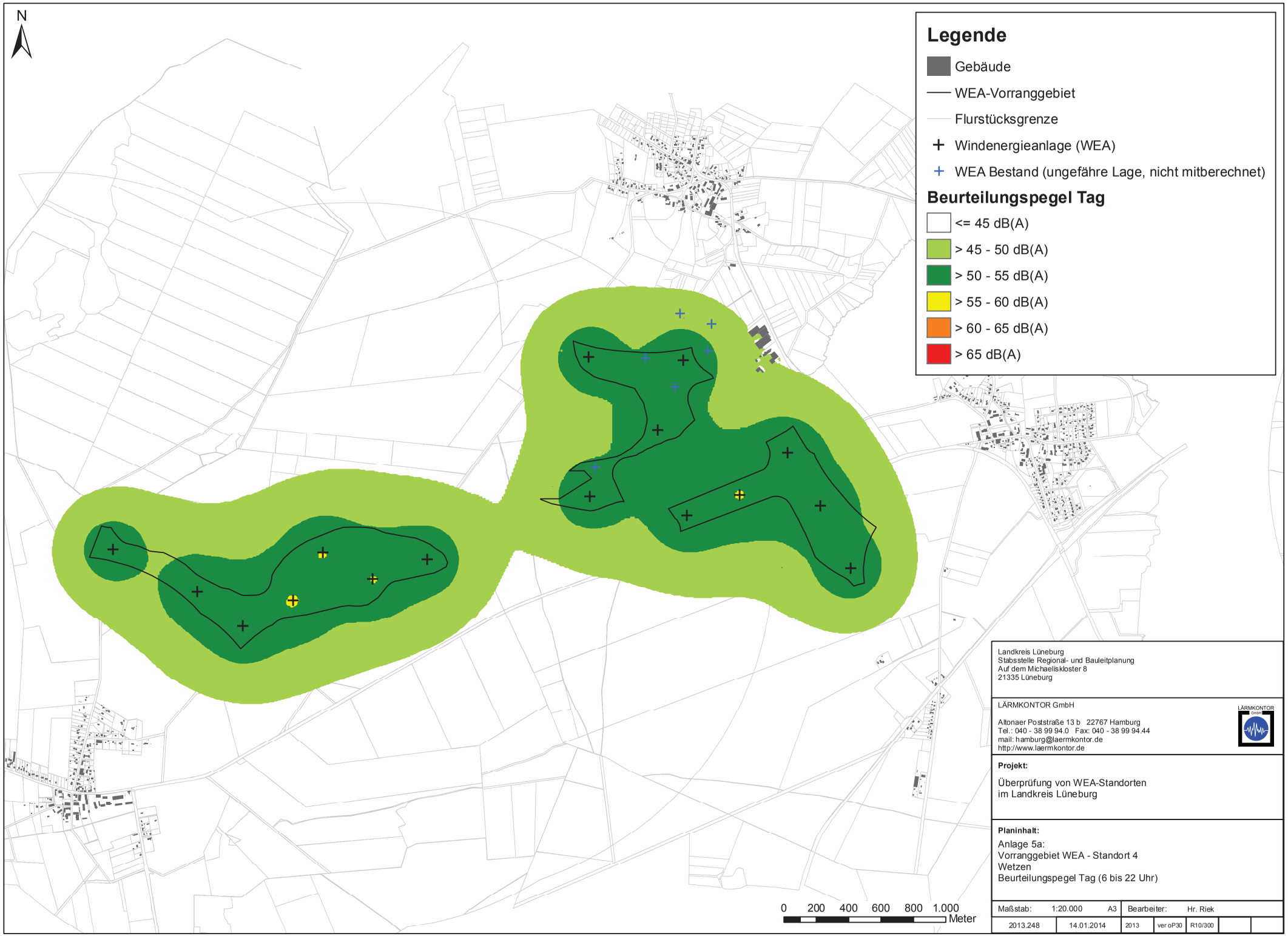

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 5a:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

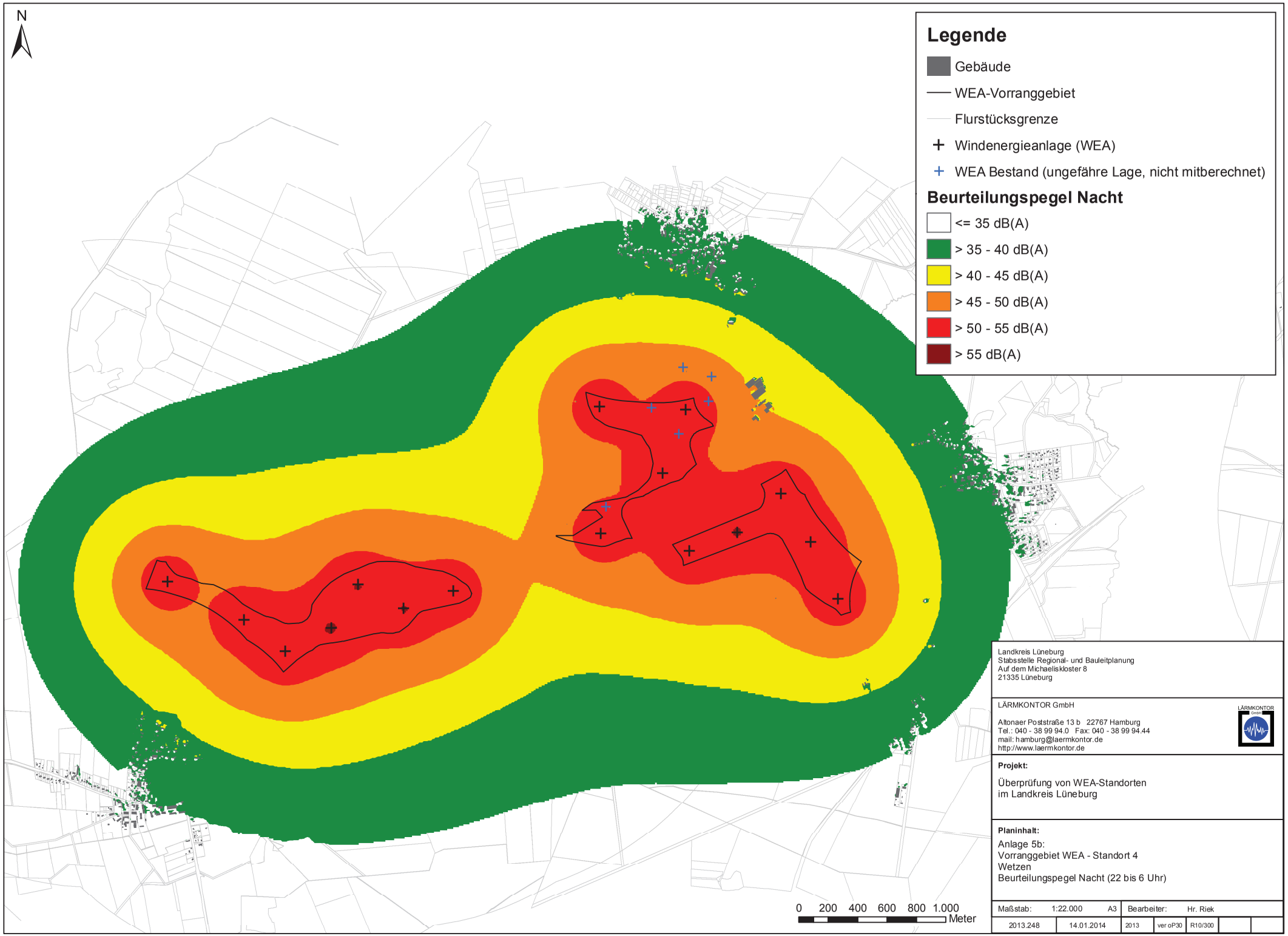

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 5b:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:22.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

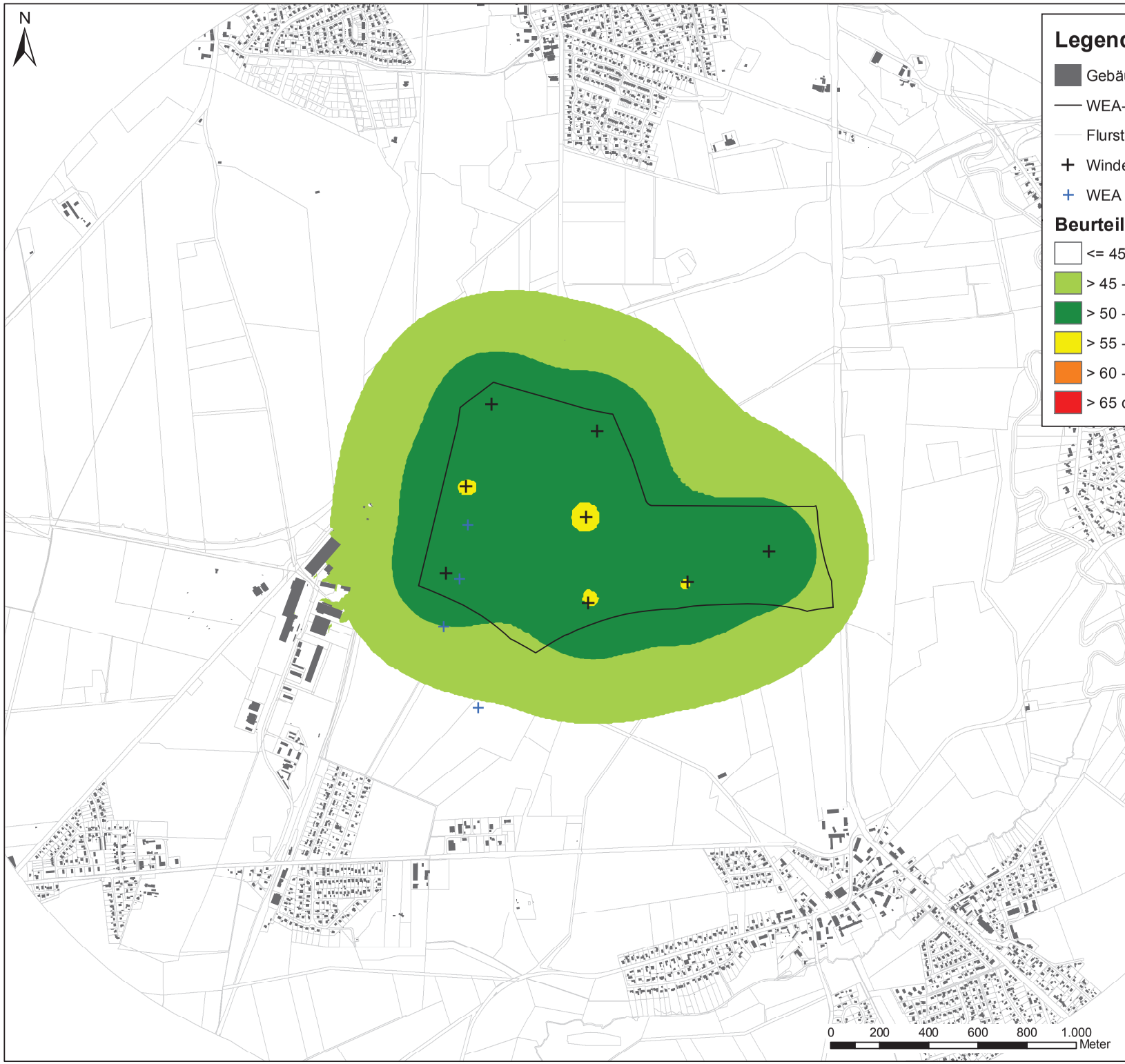

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)
- WEA Bestand (ungefähre Lage, nicht mitberechnet)

Beurteilungspegel Tag

- <= 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 - 60 dB(A)
- > 60 - 65 dB(A)
- > 65 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 6a:
Vorranggebiet WEA - Standort 5
Melbeck
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

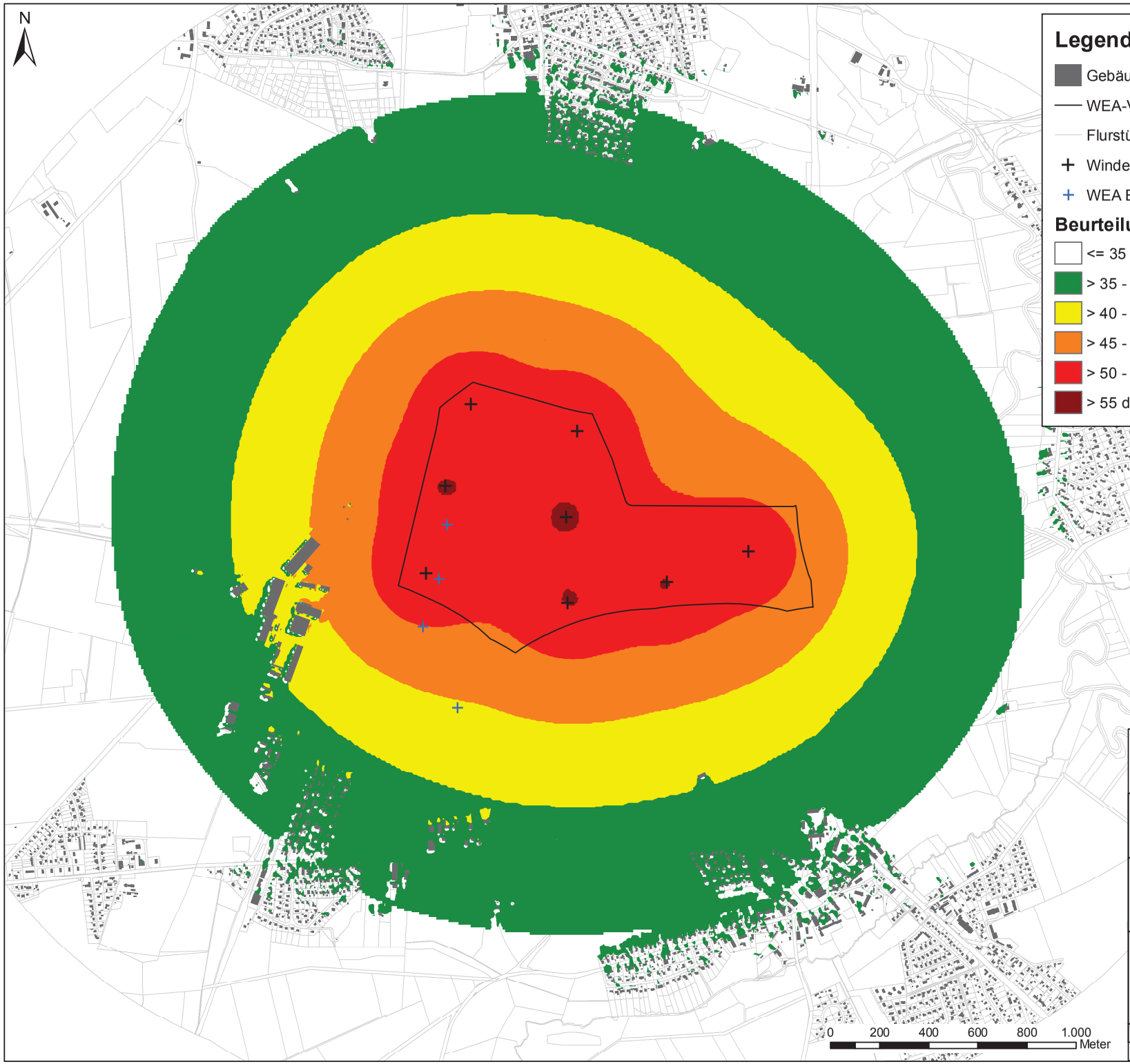

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)
- WEA Bestand (ungefähre Lage, nicht mitberechnet)

Beurteilungspegel Nacht

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 6b:
Vorranggebiet WEA - Standort 5
Melbeck
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek			
2013.248	08.01.2014		2013	ver oP30	R10/300		

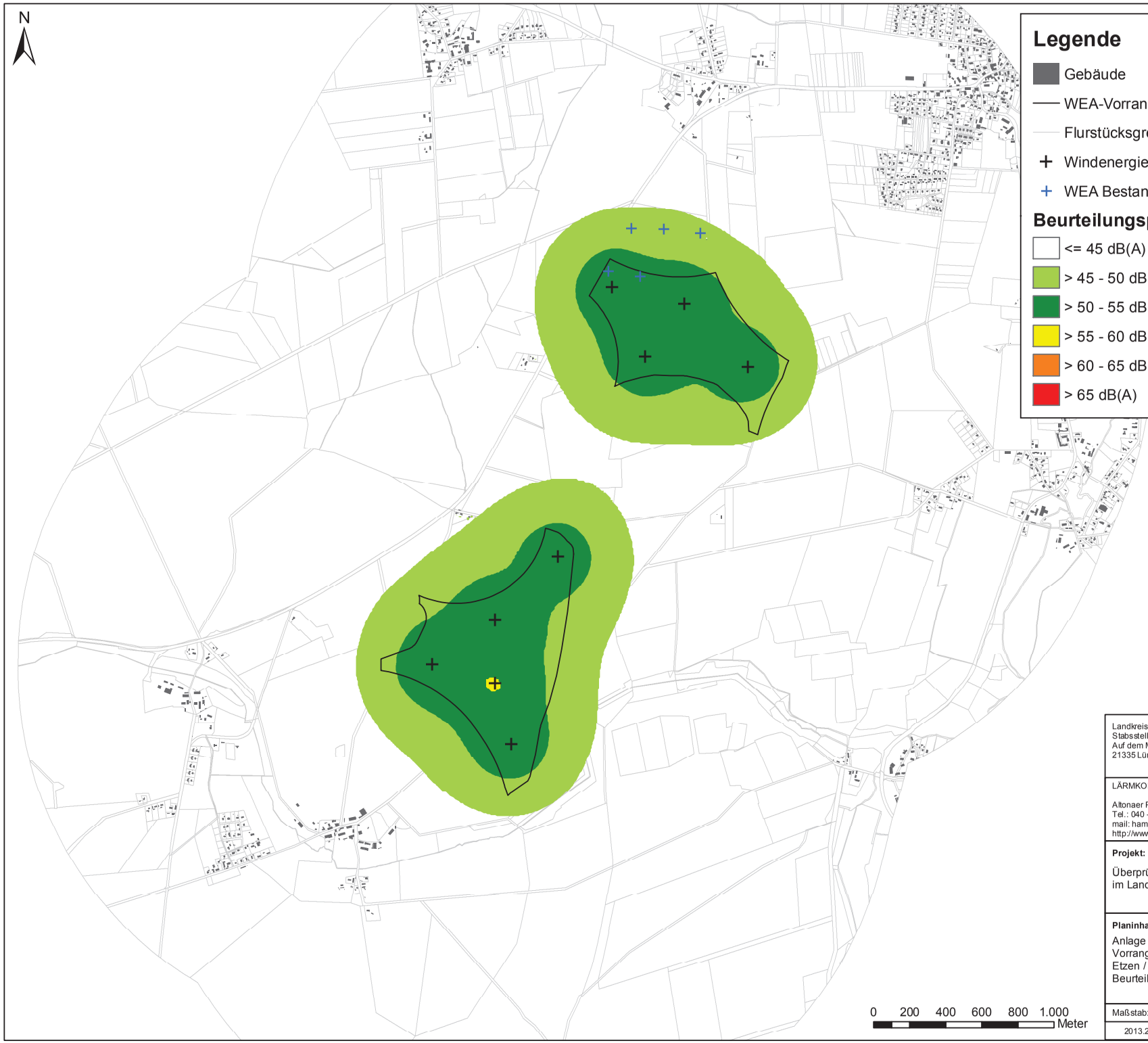

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 7a:
Vorranggebiet WEA - Standort 6
Etzen / Ehlbeck
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

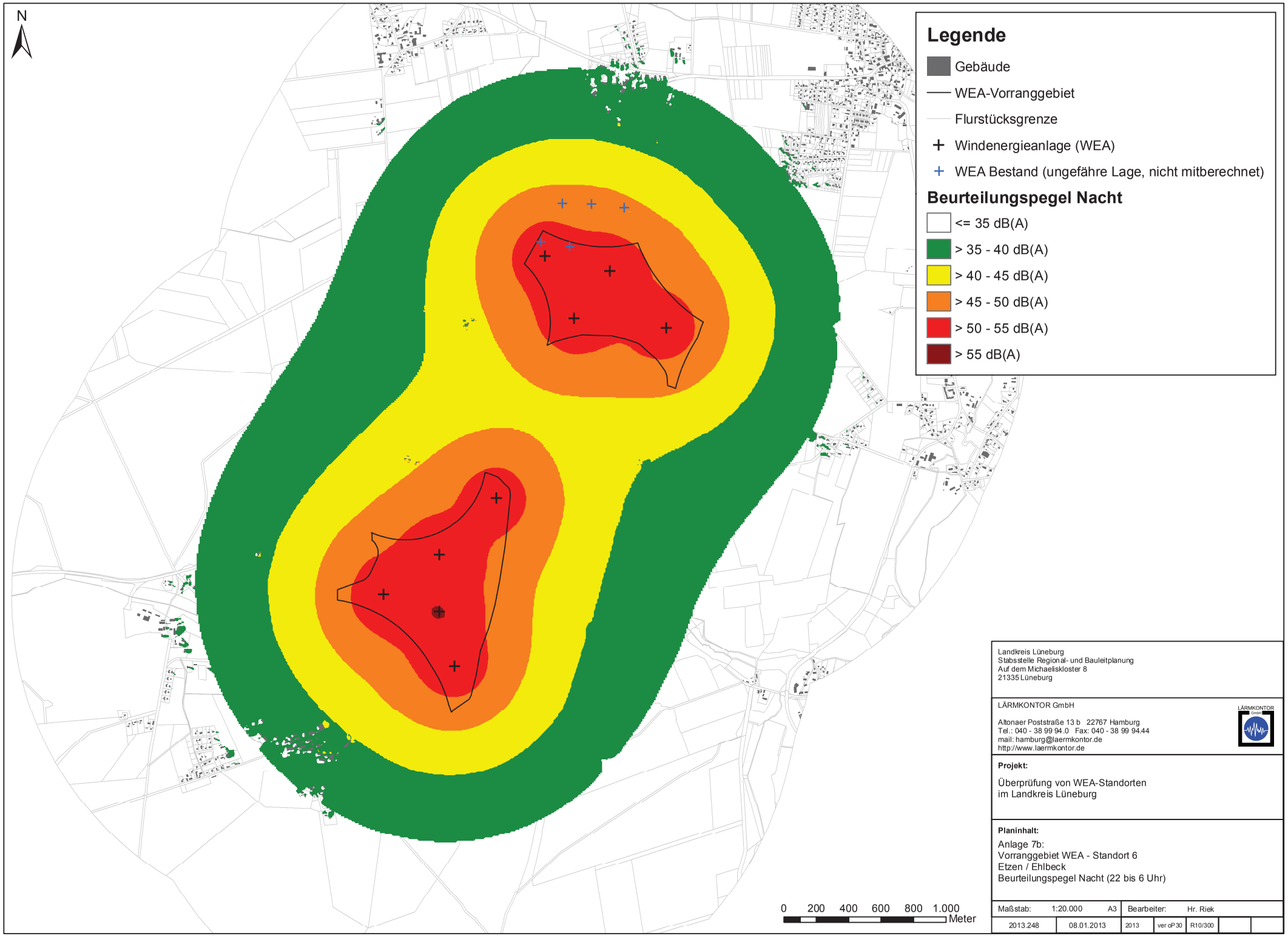

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 7b:
Vorranggebiet WEA - Standort 6
Etzen / Ehlbeck
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2013	2013	ver oP30	R10/300		

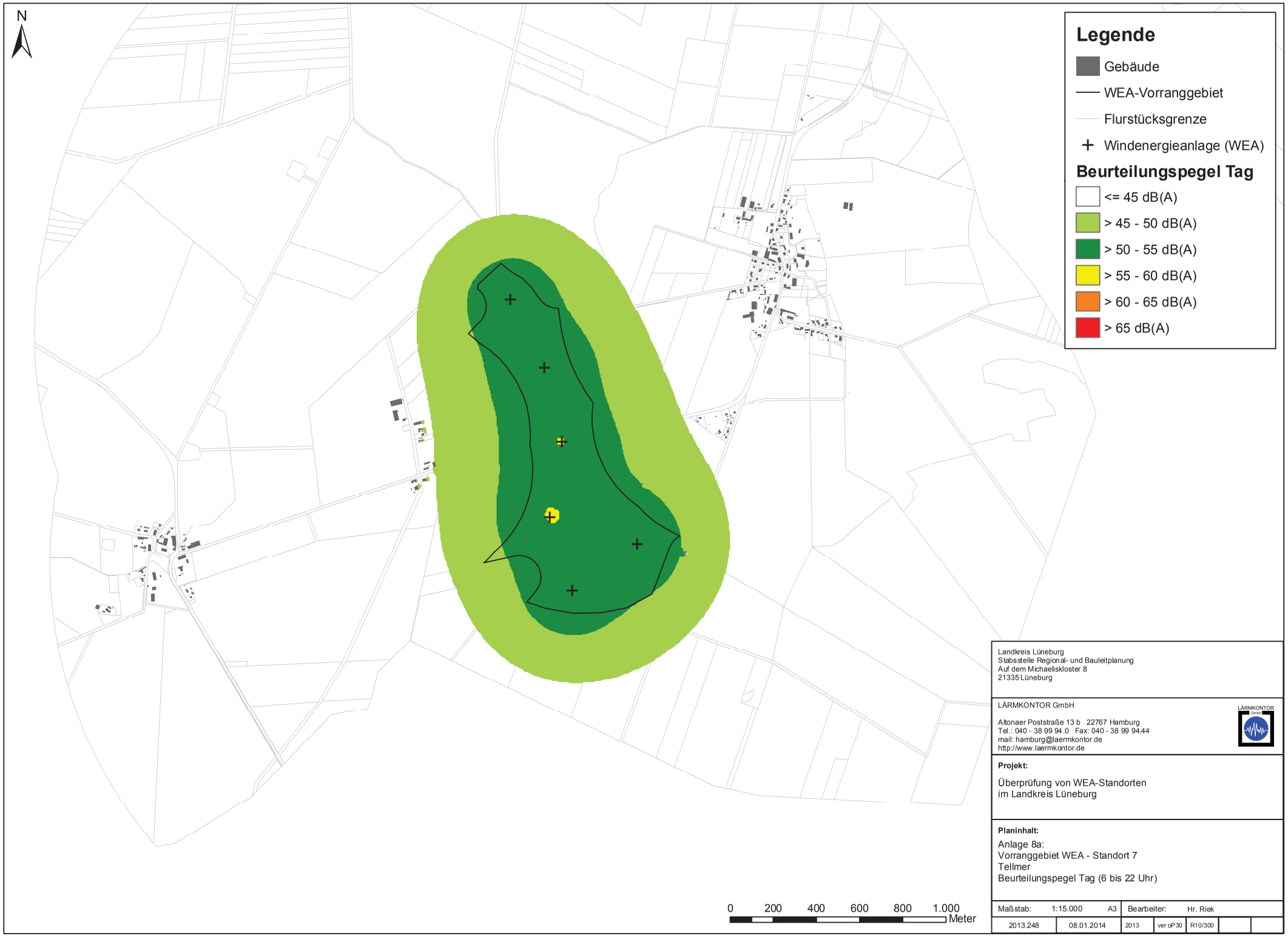

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 8a:
Vorranggebiet WEA - Standort 7
Tellmer
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

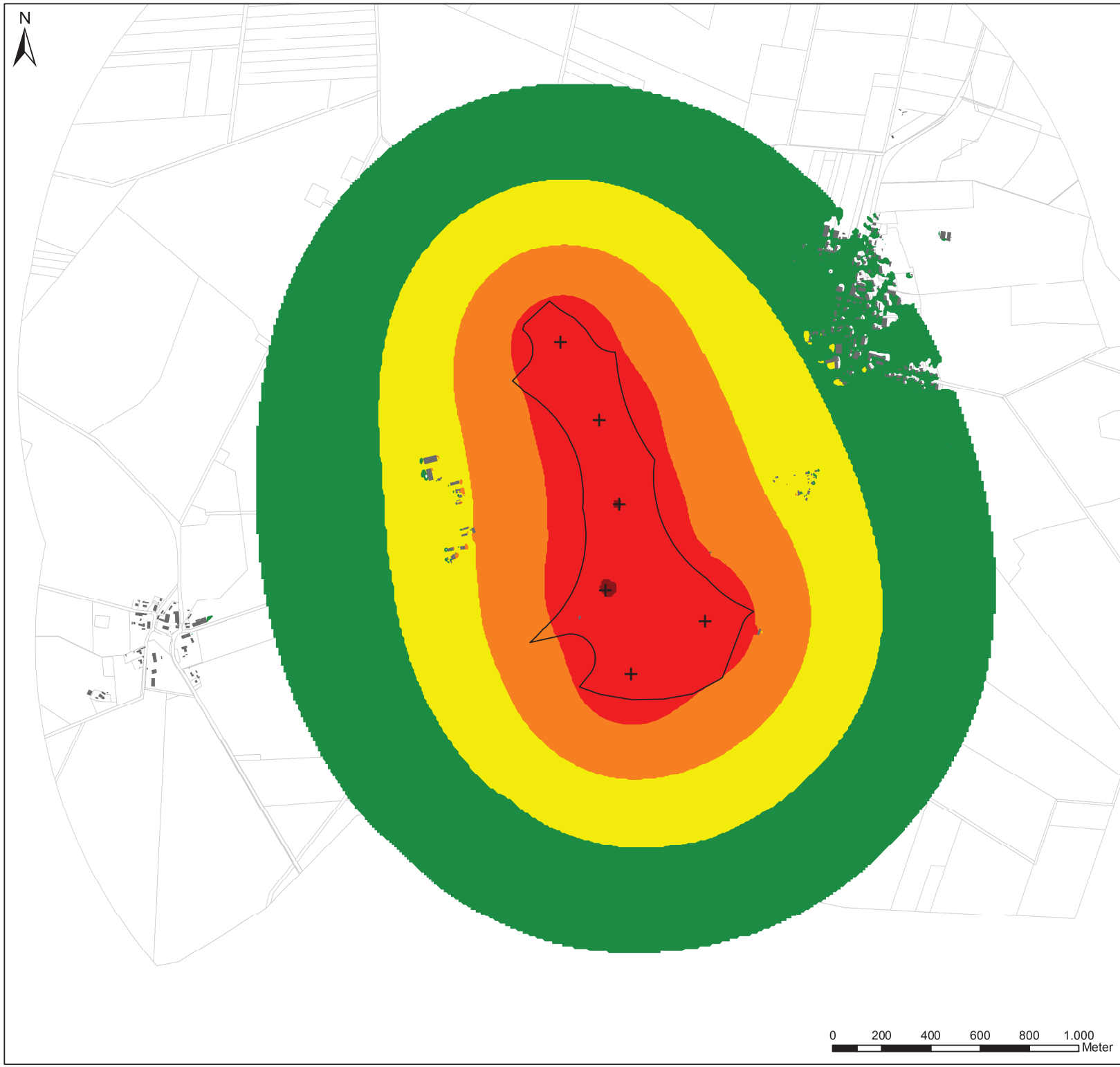

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)

Beurteilungspegel Nacht

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 8b:
Vorranggebiet WEA - Standort 7
Tellmer
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

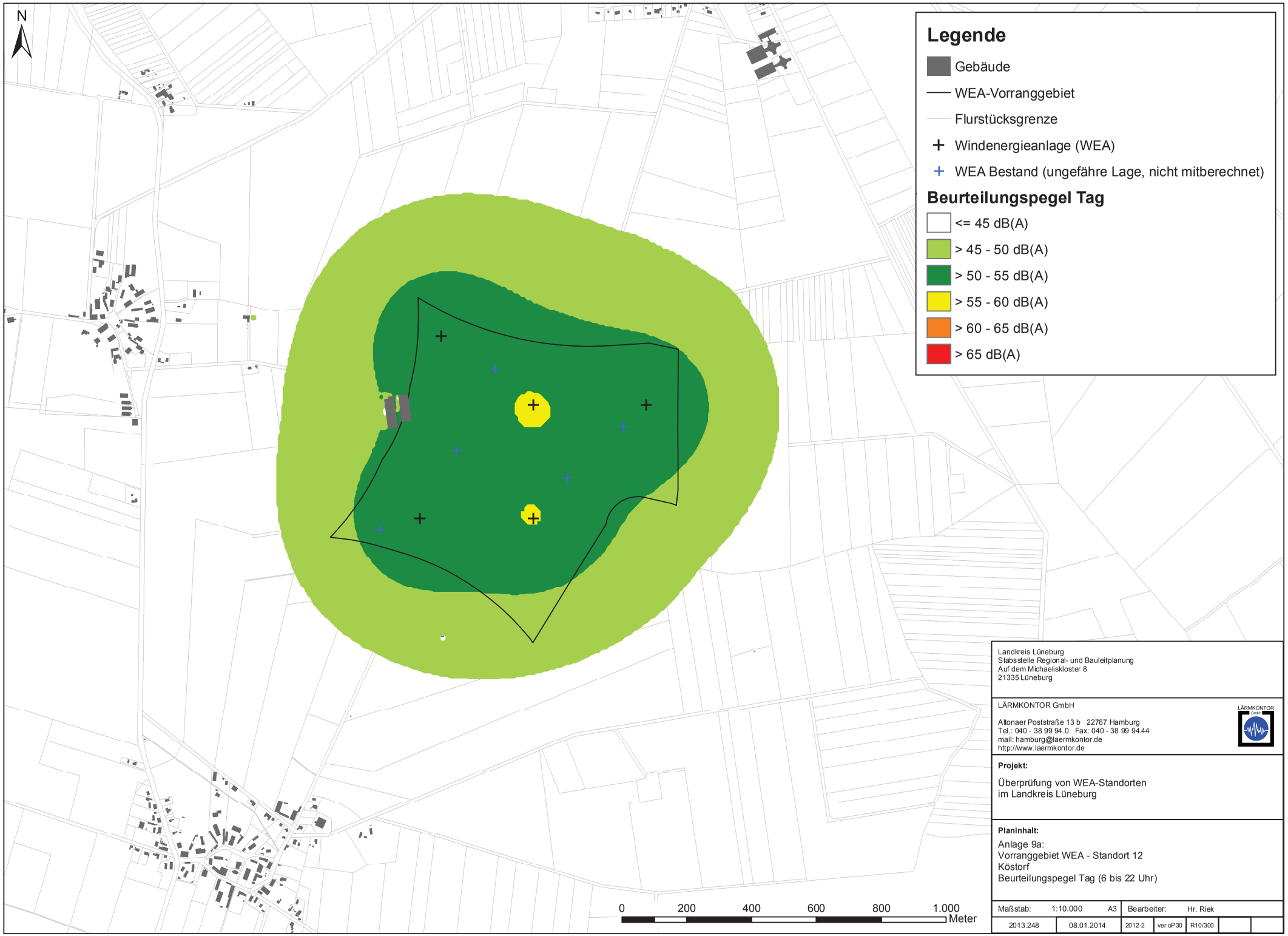

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 9a:
Vorranggebiet WEA - Standort 12
Köstorf
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:10.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2012-2	ver oP30	R10/300		

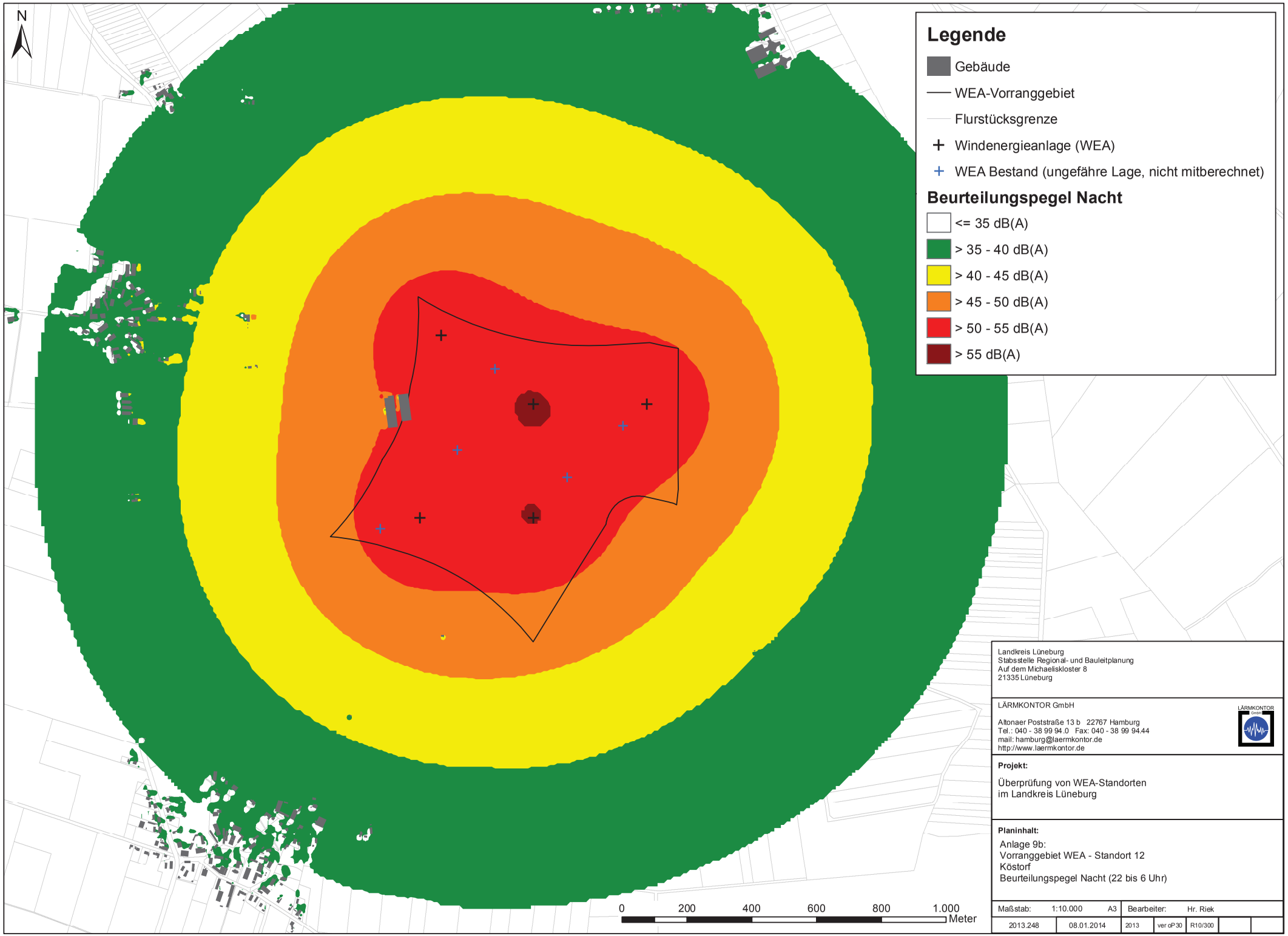

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 9b:
Vorranggebiet WEA - Standort 12
Köstorf
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:10.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

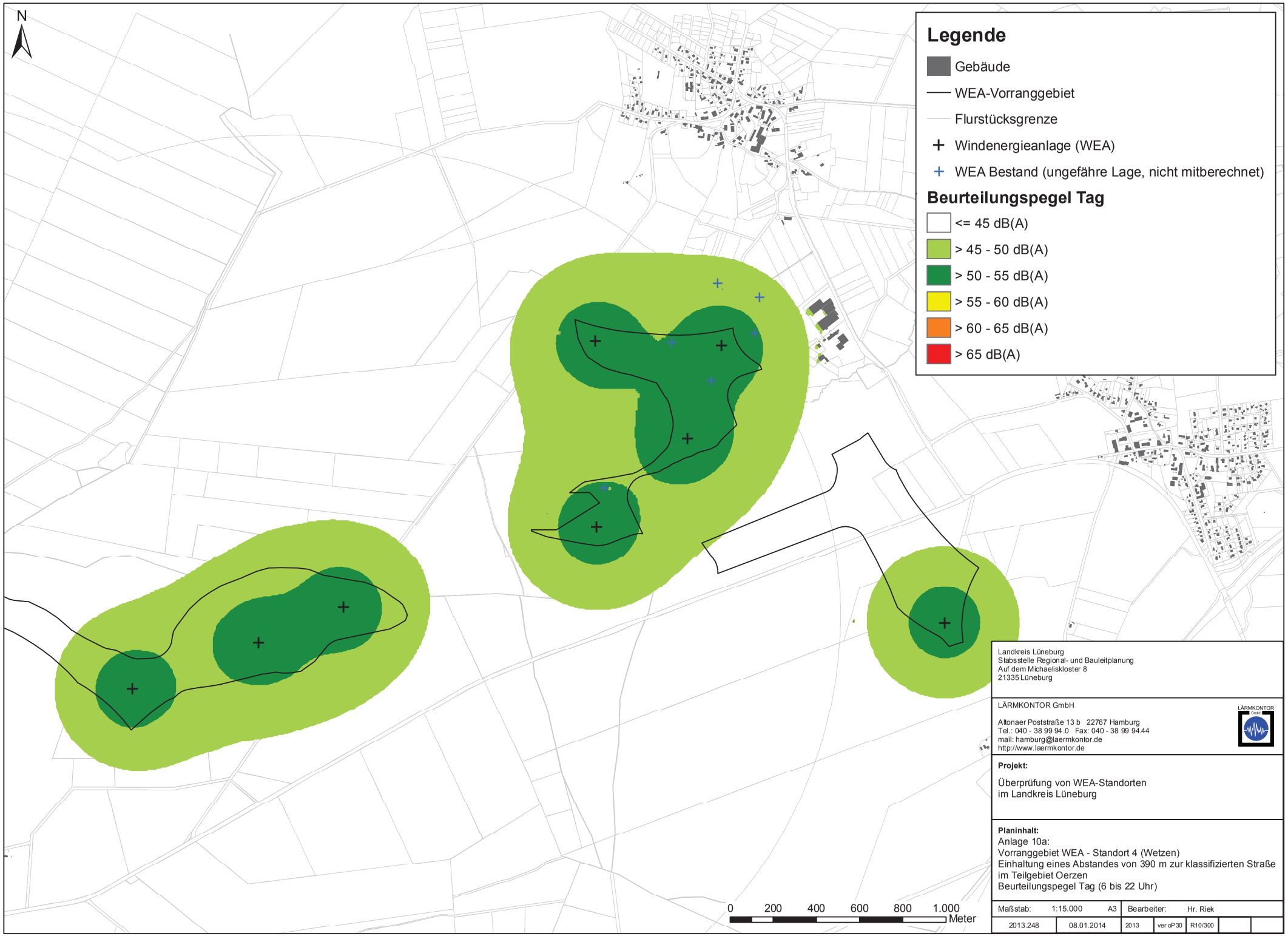

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 10a:
Vorranggebiet WEA - Standort 4 (Wetzen)
Einhaltung eines Abstandes von 390 m zur klassifizierten Straße
im Teilgebiet Oerzen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek			
2013.248	08.01.2014		2013	ver oP30	R10/300		

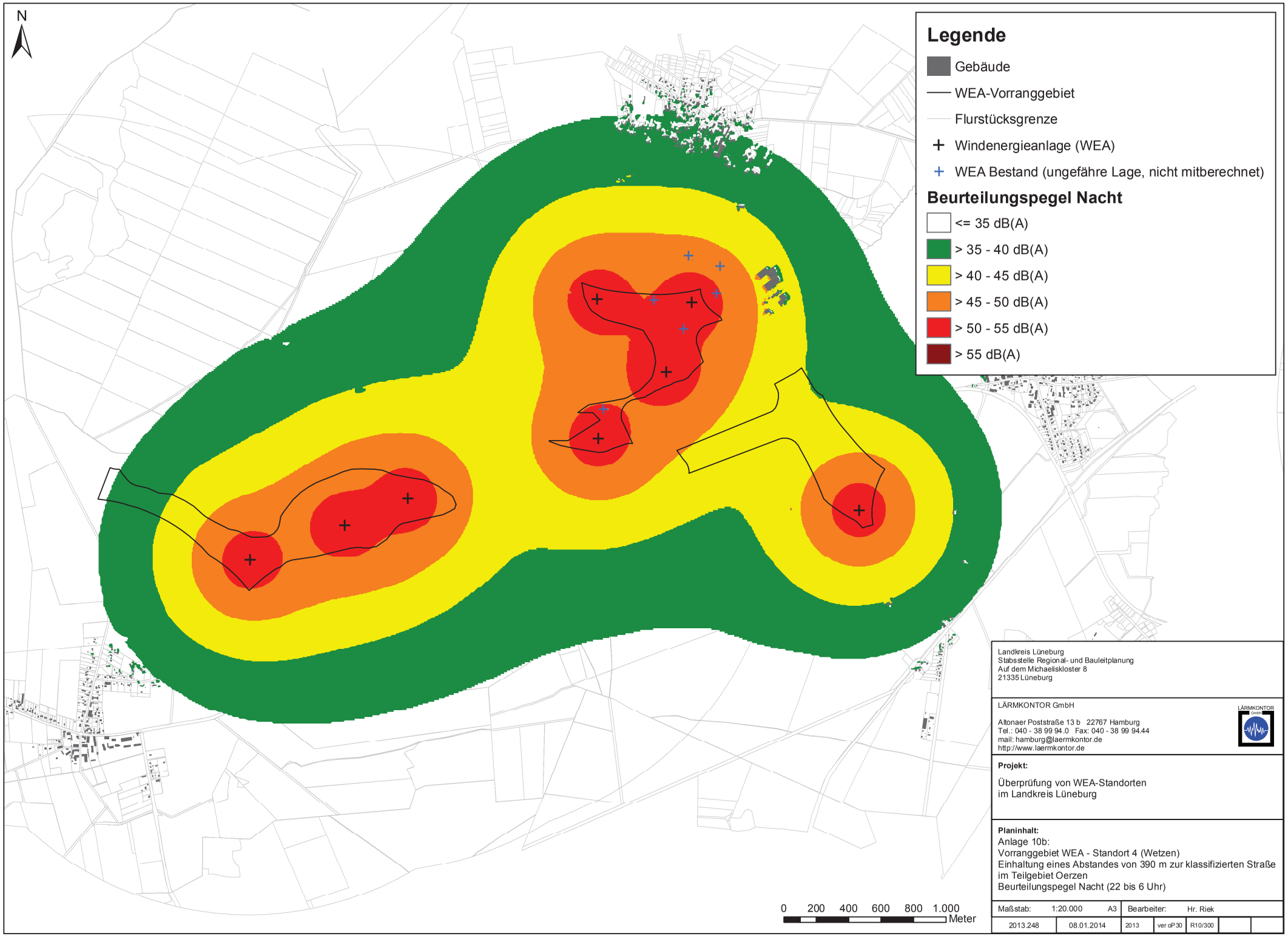

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 10b:
Vorranggebiet WEA - Standort 4 (Wetzen)
Einhaltung eines Abstandes von 390 m zur klassifizierten Straße
im Teilgebiet Oerzen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

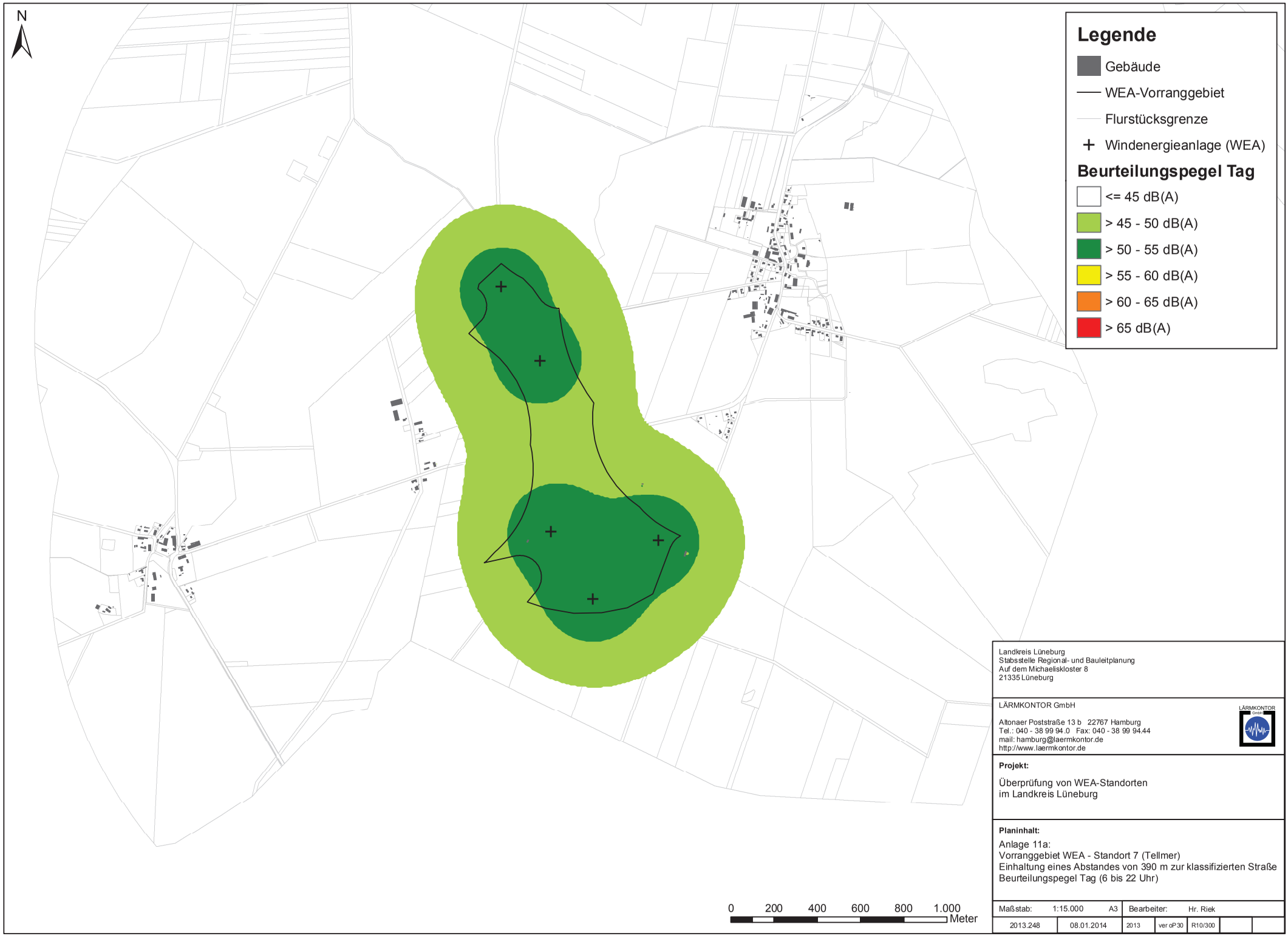

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 11a:
Vorranggebiet WEA - Standort 7 (Tellmer)
Einhaltung eines Abstandes von 390 m zur klassifizierten Straße
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek			
2013.248	08.01.2014		2013	ver oP30	R10/300		

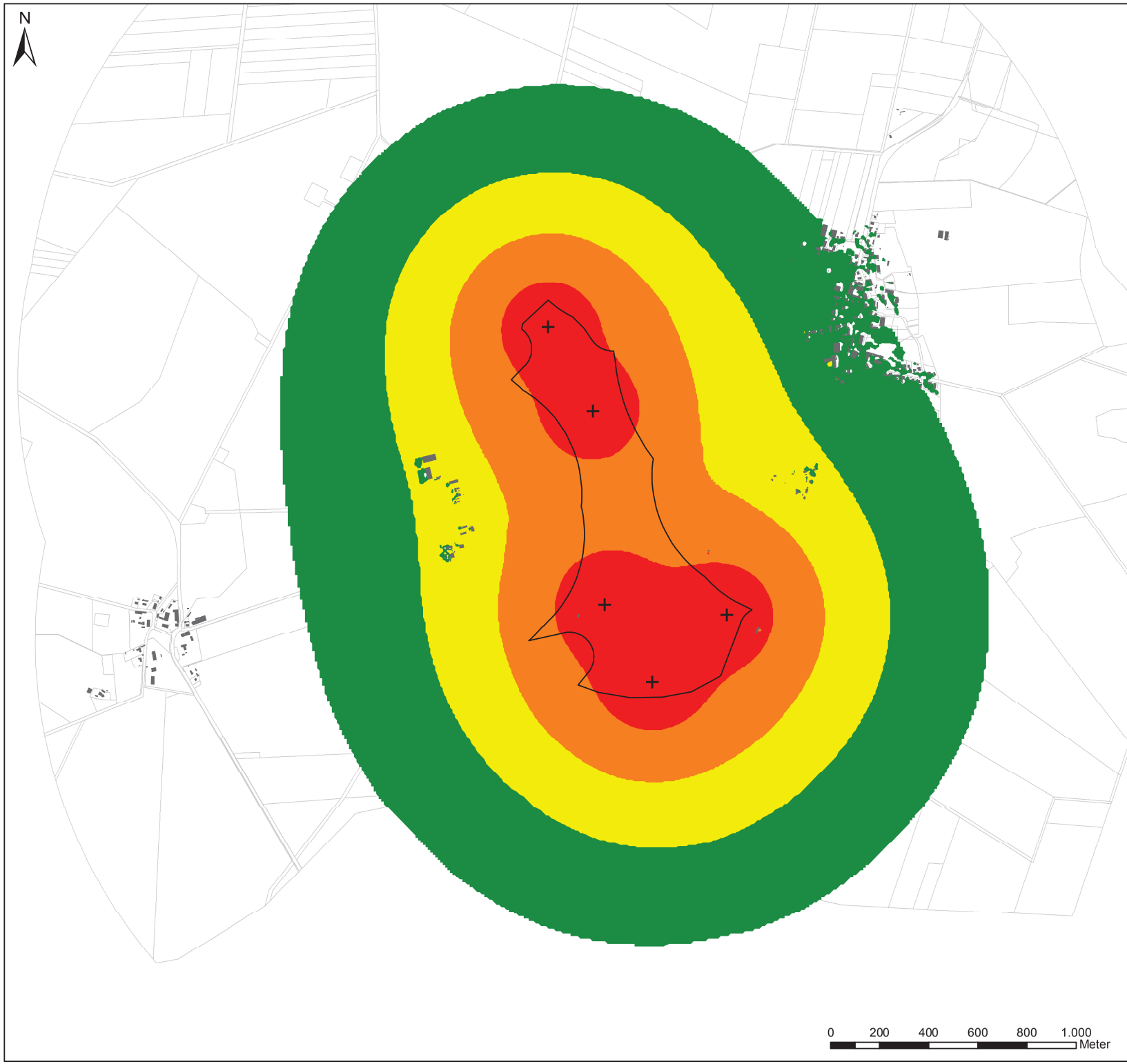

Legende

- Gebäude
- WEA-Vorranggebiet
- Flurstücksgrenze
- Windenergieanlage (WEA)

Beurteilungspegel Nacht

- <= 35 dB(A)
- > 35 - 40 dB(A)
- > 40 - 45 dB(A)
- > 45 - 50 dB(A)
- > 50 - 55 dB(A)
- > 55 dB(A)

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 11b:
Vorranggebiet WEA - Standort 7 (Tellmer)
Einhaltung eines Abstandes von 390 m zur klassifizierten Straße
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	08.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

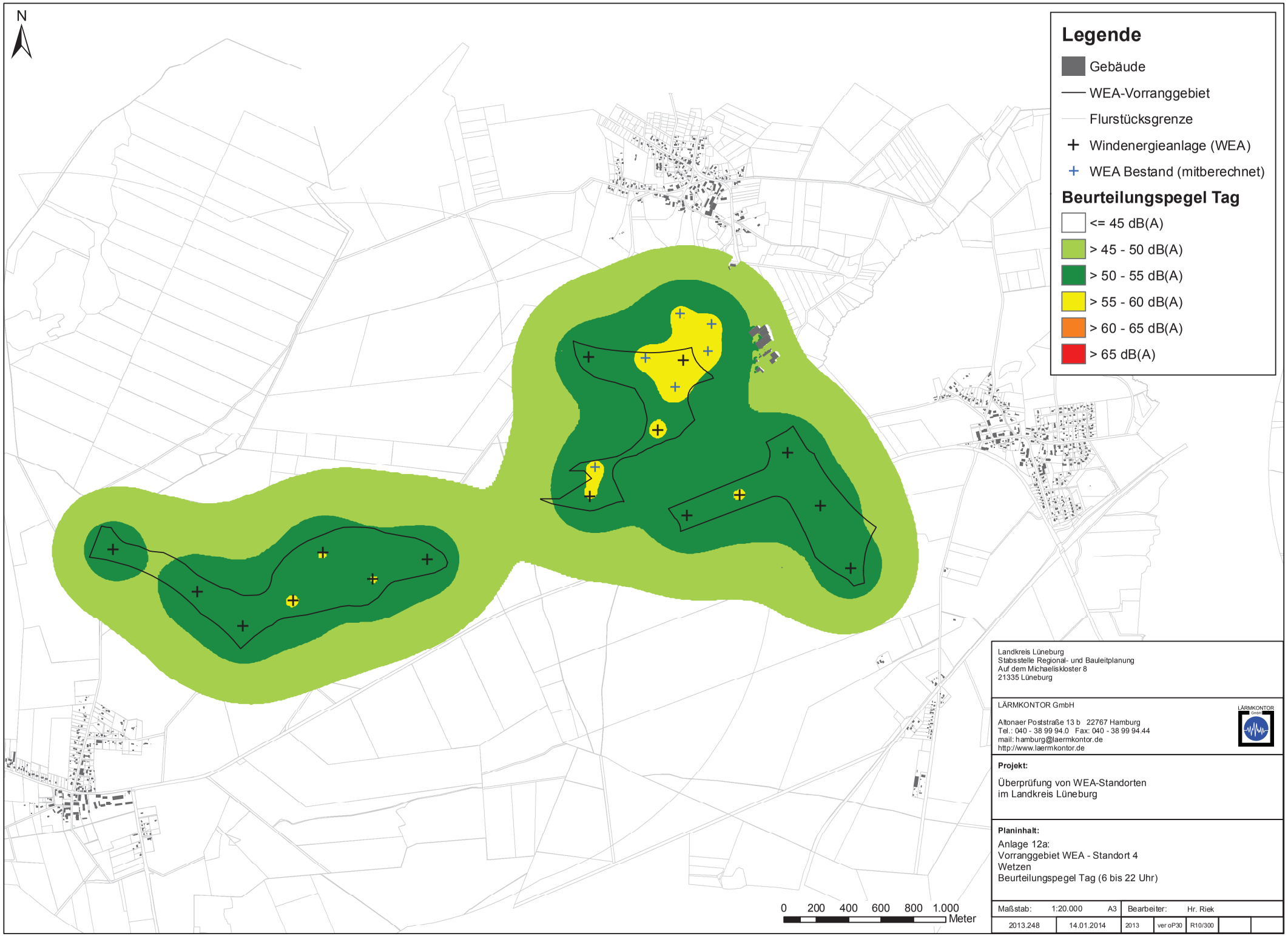

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 12a:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

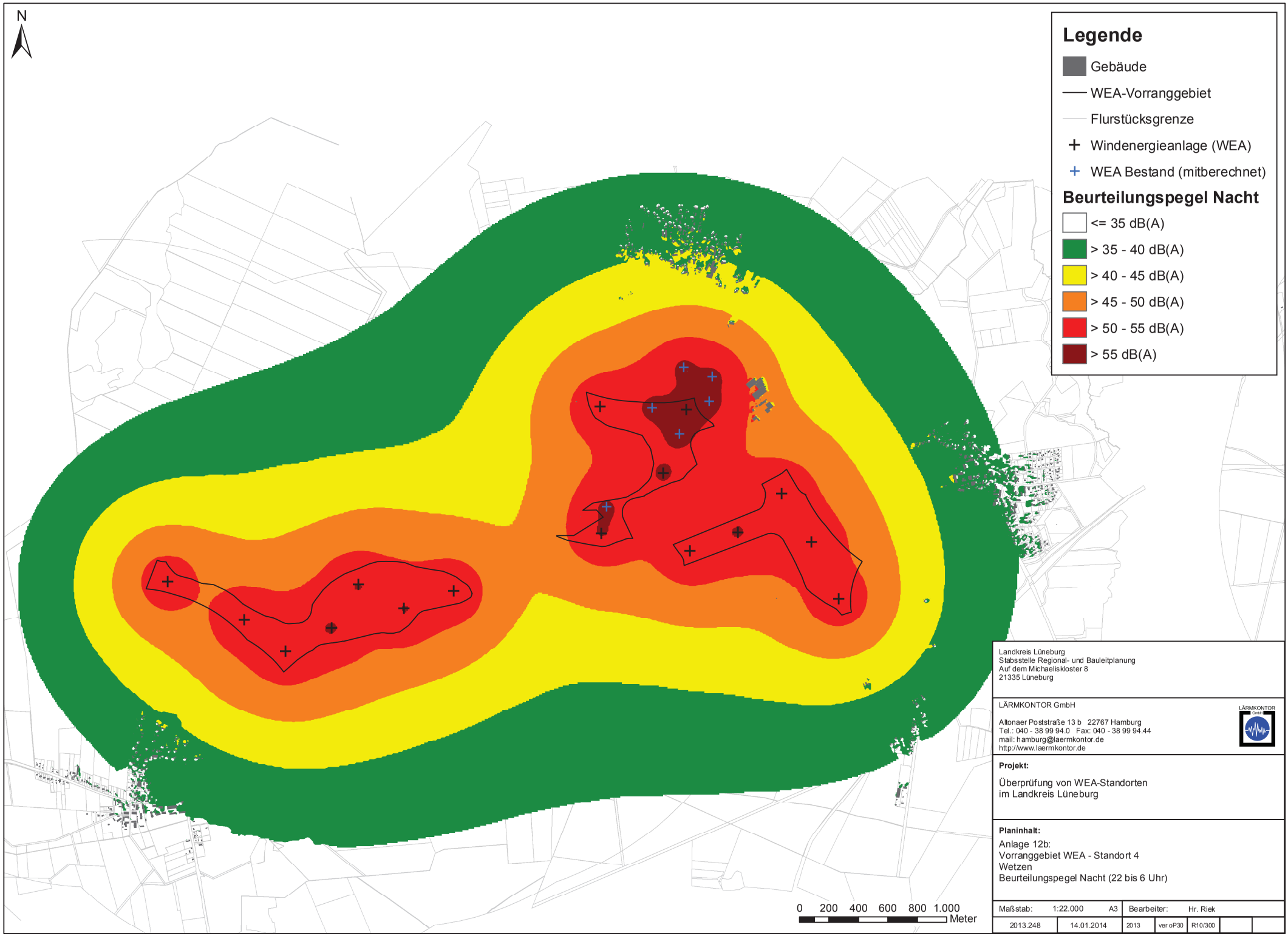

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 12b:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)

Maßstab:	1:22.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2013.248	14.01.2014	2013	ver oP30	R10/300		

Schalltechnische Untersuchung

Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg

18.09.2014

LK 2013.248 und LK 2014.210

Aufgabenstellung

Der Landkreis Lüneburg hat für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) Vorranggebiete ermittelt. In einer schalltechnischen Voruntersuchung soll geklärt werden, von welchen Geräuschauswirkungen an den nächstgelegenen Wohnnutzungen auszugehen ist. Ursprünglich wurden in einer Vorgängeruntersuchung 14 Standorte untersucht[1]. Aufgrund von Ausschluss- und Abstandskriterien wurde die Anzahl der Standorte auf 8 reduziert. Gleichzeitig hat sich in einigen Fällen der Zuschnitt und die Untergliederung von Teilflächen verändert.

Beurteilungsgrundlage

Die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm“[2] stellt den Stand der Technik bezüglich der Ermittlung und Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen dar.

In der TA Lärm wird bei der Beurteilung zwischen dem Tagzeitraum (6-22 Uhr) und dem Nachtzeitraum (22-6 Uhr) unterschieden, wobei für die Nacht die „lauteste Nachtstunde“ maßgeblich ist (z.B. 22-23 Uhr). Die Tabelle 1 zeigt die Richtwerte der TA Lärm.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Auszug)

Nutzung	Immissionsrichtwerte der TA Lärm	
	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

[1] Schalltechnische Untersuchung zur Überprüfung von WEA-Standorten im Landkreis Lüneburg, November 2012, LÄRMKONTOR GmbH (LK 2012.262)
[2] Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl (1998) Nr. 26, S. 503-515)

Berechnungsgrundlage

Die Ausbreitungsberechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Richtwerte werden nach der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“[3] für eine Mitwindwetterlage durchgeführt.

Sämtliche Berechnungen erfolgen mit dem Programm IMMI, Version 2013[4] der Firma Wölfel Meßsysteme Software GmbH + Co. KG. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen Umgebung wird in einem 3-dimensionalen Berechnungsmodell digital erfasst, in dem die vorhandenen Baukörper, die abschirmend oder reflektierend wirken, ebenso in ihrer Lage und Höhe enthalten sind wie die relevanten Schallquellen.

Die Berechnung erfolgt für jeden Standort für ein Schallimmissionsraster in 4 m Höhe für den Tag- und den Nachtzeitraum.

Eingangsdaten

Die Flächen der Vorranggebiete für WEA wurden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Gemäß Vorgaben des Landkreises Lüneburg wurde für die pauschale Voruntersuchung von einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 60 m der Windenergieanlage ausgegangen. Der Schallleistungspegel eines Windrades wurde pauschal mit 105 dB(A) angesetzt. Die Höhe der Schallquelle wurde auf 140 m gesetzt.

Zunächst wurde ermittelt, wie viele Windräder je Standort theoretisch möglich sind. Dazu wurde davon ausgegangen, dass je Windrad ein Flächenbedarf von ca. 12 ha besteht. Vereinfacht wurde hierfür ein Flächenbedarf von 350 m * 350 m angesetzt. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass die benötigte Abstandsfläche zwischen Windrädern davon abhängig ist, ob die Windräder nebeneinander oder hintereinander stehen.

Der Abstand der Masten von der Außengrenze der Vorrangfläche wurde mit 60 m berücksichtigt.

Berechnungsergebnisse

In der *Anlage 1* ist ein Übersichtsplan aller Standorte dargestellt.

Die Ergebnisse für die untersuchten Standorte sind in den *Anlagen 2 a/b bis 9 a/b* für den Tag- und den Nachtzeitraum dargestellt.

Die Darstellung der Schallimmissionspläne ist farblich so abgestuft, dass

... auf den hellgrünen Flächen der Richtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete,

[3] DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999, DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag GmbH

[4] Hinweis: Die Berechnungsergebnisse der Anlagen 12 a/b und 13 a/b wurden mit der IMMI-Version 2014 erstellt.

... auf den dunkelgrünen Flächen der Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete,

... auf den gelben Flächen der Richtwert der TA Lärm für Misch- und Kerngebietsnutzungen und

... den orangenen Flächen der Richtwert der TA Lärm für gewerbliche Nutzungen mit empfindlichen Nutzungen wie z.B. Betriebswohnungen

... eingehalten wird.

Tabelle 2: Auflistung der Berechnungsergebnisse für die einzelnen Standorte

Standort-Nr.	Name	Anlage
1	Bardowick	2a/b
2	Wendhausen	3a/b
3	Süttorf / Thomasburg	4a/b
4	Wetzen	5a/b
5	Melbeck	6a/b
6	Etzen / Ehlbeck	7a/b
7	Tellmer	8a/b
12	Köstorf	9a/b

Für die beiden Standorte Wetzen und Tellmer wurden in weiteren Varianten der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen exemplarisch untersucht. Durch das Teilgebiet Oerzen am Standort Wetzen und durch den Standort Tellmer verlaufen direkt klassifizierte Straßen durch die geplanten Vorrangflächen. Die zuständige Straßenbaubehörde hat einen Sicherheitsabstand gegen Eisschlag ausgehend von den Rotorblättern, insofern keine beheizbaren Rotorblätter verbaut sind, definiert. Dieser errechnet sich wie folgt: (Nabenhöhe [m] + Rotordurchmesser [m]) * Faktor 1,5. In der vorliegenden Untersuchung wurden entsprechend 390 m als Sicherheitskorridor berücksichtigt. Durch dieses Vorgehen reduziert sich die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen an den Standorten. Die Ergebnisse für die untersuchten Varianten sind in den *Anlagen 10 a/b und 11 a/b* für den Tag- und den Nachtzeitraum dargestellt.

Für die Standorte in Wetzen und Wendhausen wurden zudem Varianten berechnet, in denen die Bestandsanlagen zuzüglich der geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt wurden. Die Bestandsanlagen wurden gemäß des Genehmigungstandes im schalltechnischen Modell angesetzt. Mögliche Abstandskonflikte zwischen den Altanlagen und potentiellen Neuanlagen in den Vorranggebieten sind in diesen Varianten unberücksichtigt.

Am Standort Wetzen sind derzeit 7 Bestandsanlagen in Betrieb. Fünf Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 80 m und einen Schallleistungspegel pro Windrad von 104,2 dB(A) auf. Die anderen beiden Anlagen haben eine Nabenhöhe von 93,6 m bzw.

95 m mit einem Schallleistungspegel pro Windrad von 104 dB(A). Die Berechnungsergebnisse für den Tag- und Nachtzeitraum sind in den *Anlagen 12 a/b* dargestellt.

Am Standort Wendhausen sind derzeit 4 Bestandsanlagen in Betrieb. Die vier Anlagen haben eine Nabenhöhe von 80 m und einen Schallleistungspegel pro Windrad von 104,2 dB(A). Die Berechnungsergebnisse für den Tag- und Nachtzeitraum sind in den *Anlagen 13 a/b* dargestellt.

Hamburg, 18. September 2014

Christian Popp
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Oliver Riek
LÄRMKONTOR GmbH

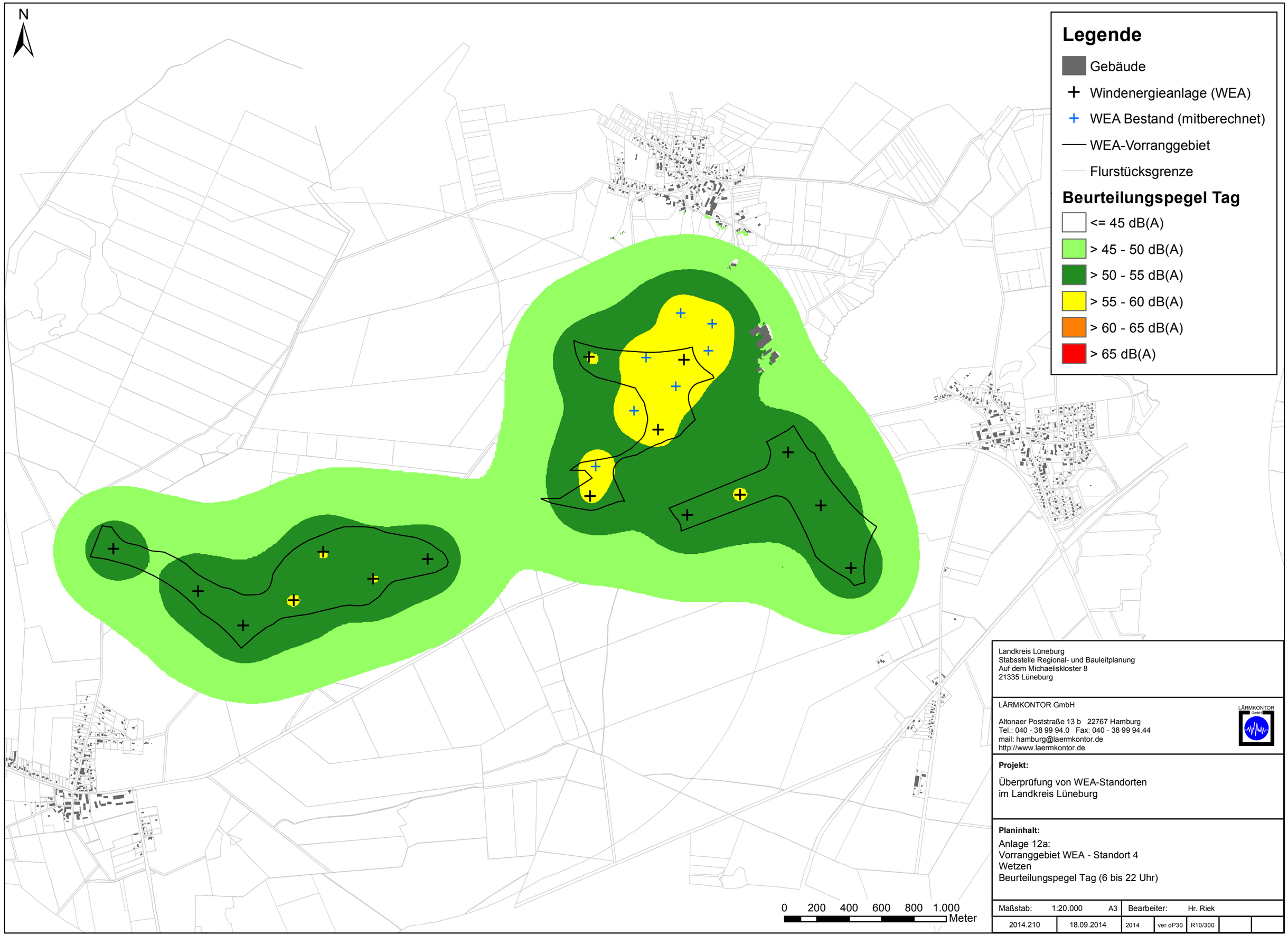

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 12a:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:20.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2014.210	18.09.2014	2014	ver oP30	R10/300		

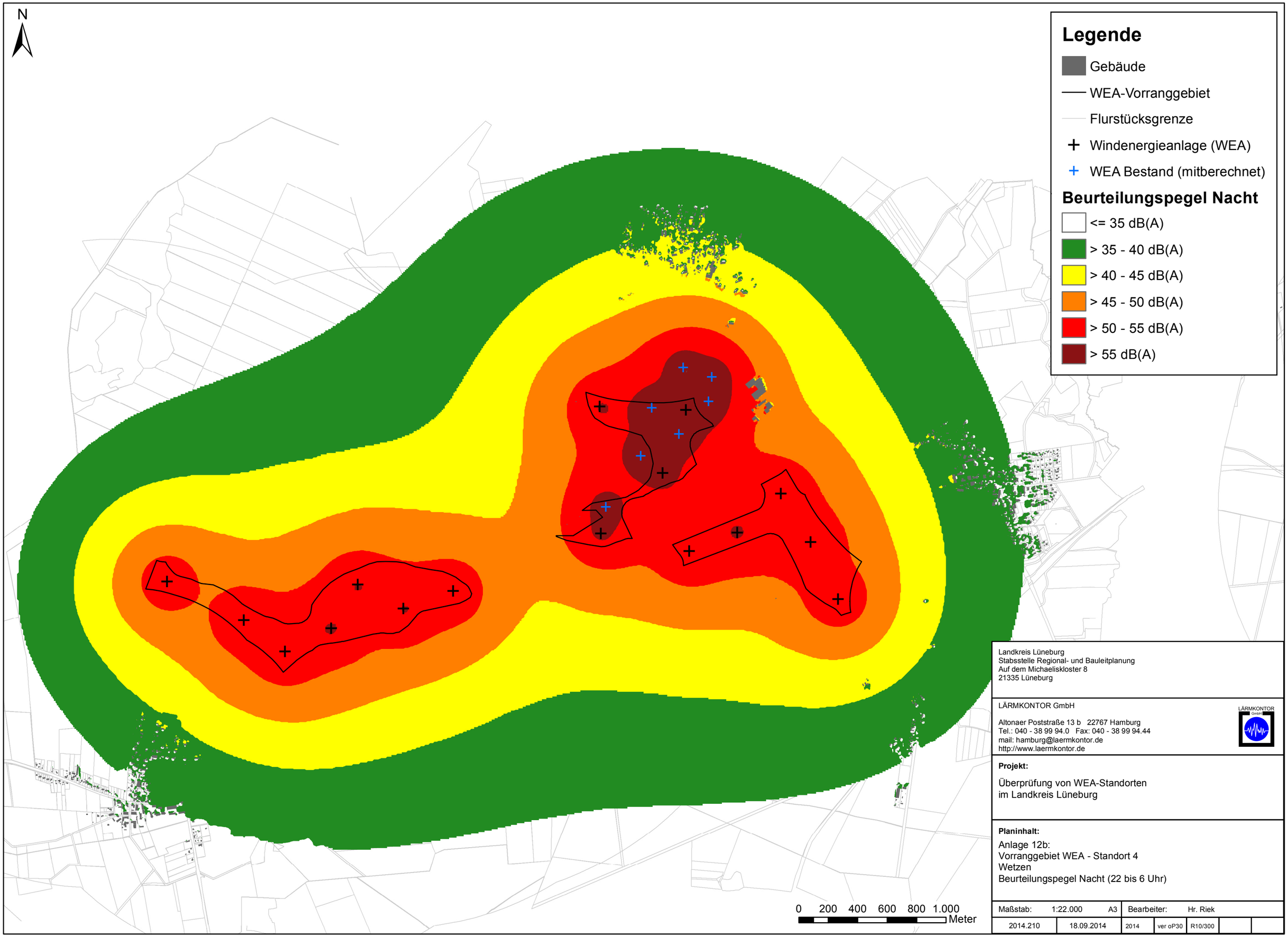
N
Legende
Gebäude
WEA-Vorranggebiet
Flurstücksgrenze
Windenergieanlage (WEA)
WEA Bestand (mitberechnet)
Beurteilungspegel Nacht
<= 35 dB(A)
> 35 - 40 dB(A)
> 40 - 45 dB(A)
> 45 - 50 dB(A)
> 50 - 55 dB(A)
> 55 dB(A)
0 200 400 600 800 1.000
Meter
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de
LÄRMKONTOR GmbH
Projekt:
Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg
Planinhalt:
Anlage 12b:
Vorranggebiet WEA - Standort 4
Wetzen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)
Maßstab: 1:22.000 A3
Bearbeiter: Hr. Riek
2014.210
18.09.2014
2014
ver oP30
R10/300

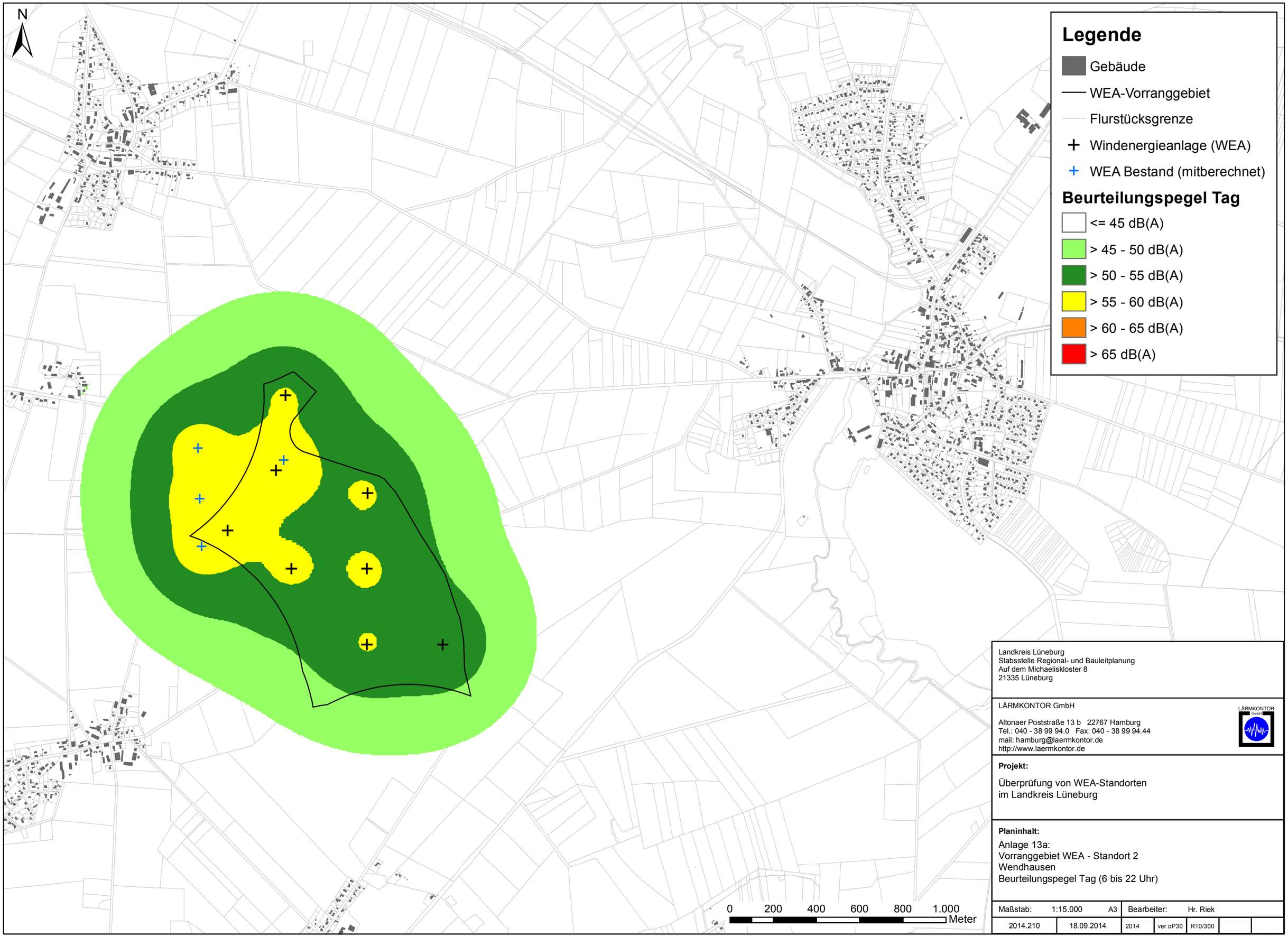

Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

LÄRMKONTOR GmbH

Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de

Projekt:

Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg

Planinhalt:

Anlage 13a:
Vorranggebiet WEA - Standort 2
Wendhausen
Beurteilungspegel Tag (6 bis 22 Uhr)

Maßstab:	1:15.000	A3	Bearbeiter:	Hr. Riek		
2014.210	18.09.2014	2014	ver oP30	R10/300		

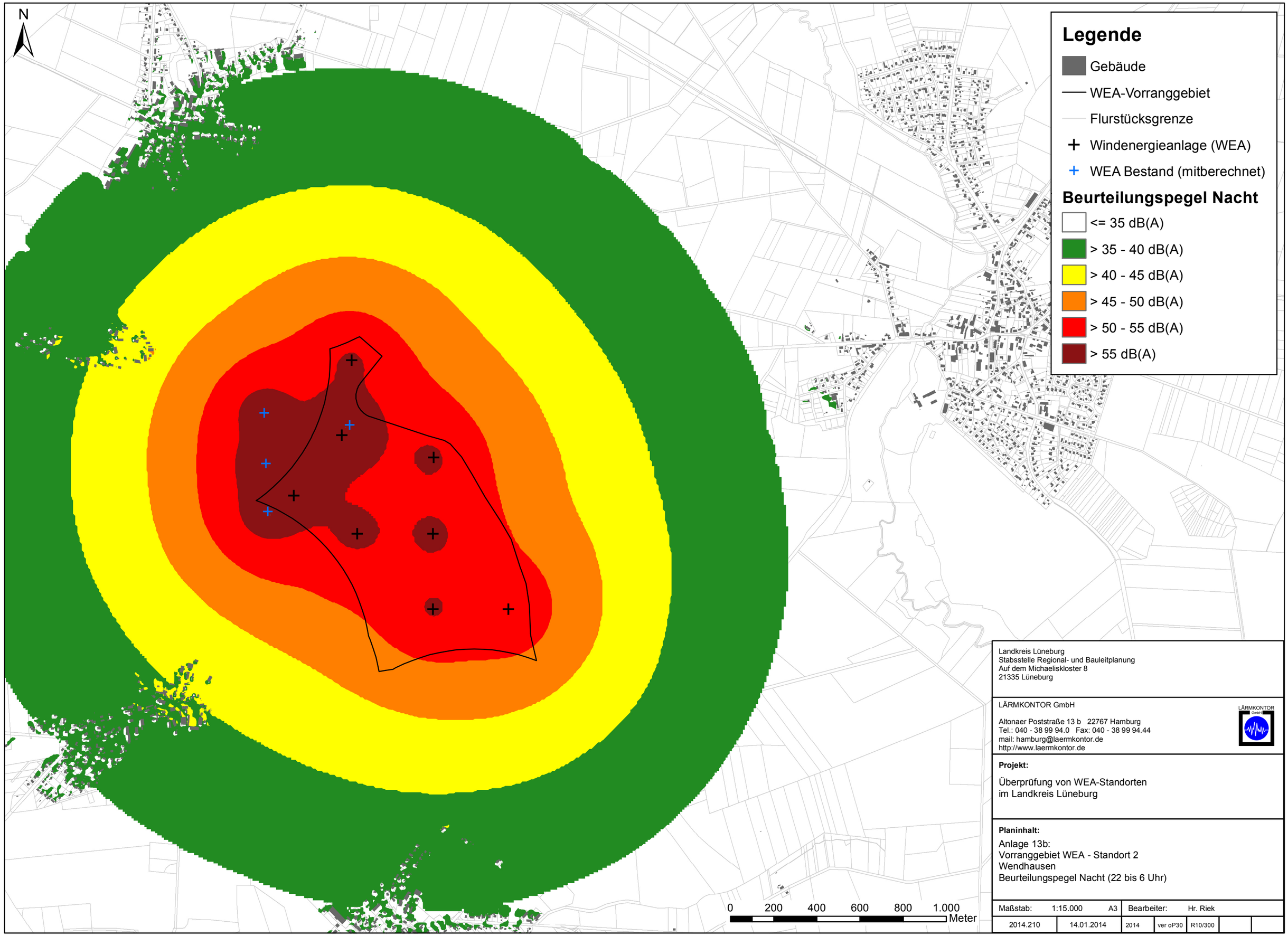
N
Legende
Gebäude
WEA-Vorranggebiet
Flurstücksgrenze
Windenergieanlage (WEA)
WEA Bestand (mitberechnet)
Beurteilungspegel Nacht
<= 35 dB(A)
> 35 - 40 dB(A)
> 40 - 45 dB(A)
> 45 - 50 dB(A)
> 50 - 55 dB(A)
> 55 dB(A)
0 200 400 600 800 1.000
Meter
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13 b 22767 Hamburg
Tel.: 040 - 38 99 94.0 Fax: 040 - 38 99 94.44
mail: hamburg@laermkontor.de
http://www.laermkontor.de
Projekt:
Überprüfung von WEA-Standorten
im Landkreis Lüneburg
Planinhalt:
Anlage 13b:
Vorranggebiet WEA - Standort 2
Wendhausen
Beurteilungspegel Nacht (22 bis 6 Uhr)
Maßstab: 1:15.000 A3
Bearbeiter: Hr. Riek
2014.210
14.01.2014
2014
ver oP30
R10/300

Vorabschätzung über die Windverhältnisse für 12 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg

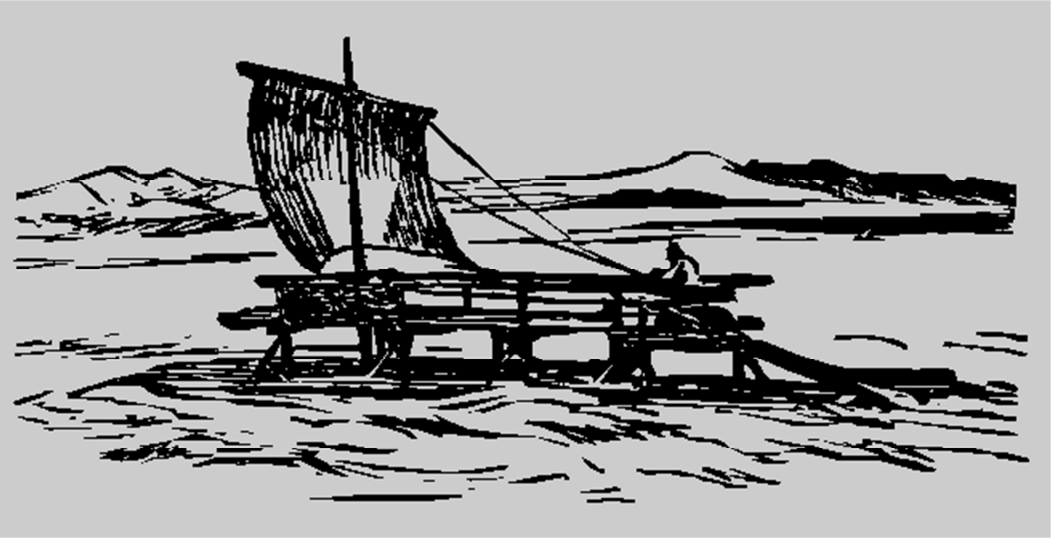

Auftraggeber:	**Landkreis Lüneburg**
	Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
	Auf dem Michaeliskloster 8
	21335 Lüneburg
Standort:	**Landkreis Lüneburg, Niedersachsen**
Bericht-Nr.:	**D-13-102-5374-A-Rev.00-VS-JW**
Datum:	**30. August 2013**

anemos
Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH
Böhmsholzer Weg 3,
D-21391 Reppenstedt
Tel : 04131-8308-100
Fax: 04131-8308-199

DAkkS
Deutsche Akkreditierungsstelle
D-PL-17580-01-00

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung 3

2 Ergebnisübersicht 5

3 Standort und Lagebeschreibung 6

4 TEIL I – Region West 10

4.1 Die Windverhältnisse 10

4.2 Energieertrag verschiedener Windenergieanlagen 14

4.3 Vergleichsstandorte und Bewertung 21

5 TEIL II – Region Ost 29

5.1 Die Windverhältnisse 29

5.2 Energieertrag verschiedener Windenergieanlagen 32

5.3 Vergleichsstandorte und Bewertung 39

6 Schlussbemerkung 43

7 Literatur 44

Anhang A Leistungskennlinie 45

Anhang B Abkürzungsverzeichnis / englische Begriffe 48

1 Vorbemerkung

Die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH wurde am 12.07.2013 vom Landkreis Lüneburg – Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung beauftragt, eine Vorabschätzung über die Windverhältnisse von 12 Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg vorzunehmen, da es derzeit Überlegungen über mögliche Höhenbegrenzungen dieser Gebiete von 185 m bzw. 200 m gibt. Die anemos GmbH wurde daher beauftragt, das mittlere jährliche Wind- und Ertragspotential der Vorranggebiete (unter Berücksichtigung der genannten Gesamthöhen) für drei moderne Anlagentypen zu berechnen.

Als Berechnungsverfahren wird das Wind Atlas und Analyse Programm WASP des RISØ National Laboratory, Roskilde, Dänemark, (Version 10.2) verwendet.

Die als Basisinformation verwendeten Winddaten der meteorologischen Station(en) wurden vom Deutschen Wetterdienst bezogen.

Die Informationen über die topographischen Verhältnisse für die Umgebung der zu beurteilenden Fläche wurden topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 entnommen. Für das Gebiet, welches den Landkreis Lüneburg einschließt, wurden vom Landkreis digitale Höhenlinien des DGM5-Modells zur Verfügung gestellt.

Da der Landkreis in Ost-West-Richtung deutlich gestreckte Maße mit ca. 80 km aufweist (von Nord nach Süd sind es etwa 40 km), wird der Abgleich des Strömungsmodells WAsP für die westliche (Teil I) und östliche Region (Teil II) des Landkreises gesondert durchgeführt, da ein einzelner Abgleich des Strömungsmodells für den gesamten Landkreis nicht als repräsentativ beurteilt werden kann.

Diese Vorabschätzung über die Windverhältnisse innerhalb des Windparkareals wurde erstellt auf der Basis der langjährigen Windmessreihe an der Station Fassberg des Deutschen Wetterdienstes. Unter Berücksichtigung der lokalen topographischen Verhältnisse wurde aus den Häufigkeitsverteilungen des in Bodennähe gemessenen Windes die von der Erdoberfläche unbeeinflusste Windverteilung oberhalb der bodennahen Grenzschicht berechnet. Diese Windverteilung kann für ein größeres Gebiet, das den vorgesehenen Standort einschließt, als repräsentativ angesehen werden. Auf der Basis dieser Windverteilung wird das Windenergiepotential am vorgesehenen Standort unter Berücksichtigung der standortspezifischen topographischen Gegebenheiten (Orographie, Rauigkeit, Hindernisse) bestimmt.

Diese Vorabschätzung macht keine Aussagen über die Unsicherheiten eines Wind- und Parkgutachtens und kann nicht Grundlage für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sein. Sie dient lediglich als grobe Vorabinformation. Abschattungsverluste aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Berechnungen.

Zusätzlich zu der hier durchgeführten großflächigen Vorabschätzung wurde eine Einzelbetrachtung zweier ausgewählter Standorte beauftragt. Da der Landkreis Lüneburg zum Teil einen relativ hohen Waldanteil aufweist und Waldgebiete, welche Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung vorgelagert sind, einen großen Einfluss auf die Windverhältnisse und somit letztlich auf die Energieerträge haben können, soll zum einen ein solcher Standort genauer

untersucht werden. Hierfür wurde der südliche Bereich des Vorranggebietes Ehlbeck / Etzen ausgewählt. Als zweiten Standort für eine Einzelbetrachtung wurde ein Standort ausgewählt, bei dem eine relativ freie Anströmung zu erwarten ist, was für den südlichen Teil des Vorranggebietes Bardowick / Vögelsen zutreffend ist.

Die Vorabschätzung des südlichen Teils des Vorranggebietes Ehlbeck / Etzen ist in dem Bericht mit der Nummer **D-13-102-5374-B-Rev.00-VS-JW, vom 30.08.2013** dokumentiert.

Die Vorabschätzung des Vorranggebietes bei Bardowick / Vögelsen ist in dem Bericht mit der Nummer **D-13-102-5374-C-Rev.00-VS-JW, vom 30.08.2013** dokumentiert.

2 Ergebnisübersicht

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse:

Tab. 1: Zusammenfassung der summierten Ergebnisse aus Teil I und II

Variante	1	2	3	4	5	6
Anlagentyp	REpower 3.2M114	REpower 3.2M114	Vestas V117-3.3	Vestas V117-3.3	Enercon E-115	Enercon E-115
Nennleistung	3.2 MW	3.2 MW	3.3 MW	3.3 MW	3.0 MW	3.0 MW
Anzahl Turbinen	15	15	15	15	15	15
Installierte Leistung	48 MW	48 MW	49.5 MW	49.5 MW	45 MW	45 MW
Nabenhöhe	128 m	143 m	116.5 m	140 m	135 m	149 m
Gesamthöhe	185 m	200 m	175 m	198.5 m	192.5 m	206.5 m
Brutto AEP [GWh/a]	132.677	142.258	127.128	143.387	138.034	146.000
Kapazitätsfaktor	0.32	0.34	0.29	0.33	0.35	0.37
Volllaststunden	2764	2964	2568	2897	3067	3244

Insgesamt werden 12 Vorranggebiete betrachtet, die insgesamt aus 15 zusammenhängenden Flächen bestehen. Für die ungefähre mittlere Koordinate einer jeden Fläche wurden die Energieerträge der oben genannten Anlagentypen berechnet. Bei drei verschiedenen Anlagentypen mit je zwei Naben- bzw. Gesamthöhen ergeben sich somit 6 verschiedene Berechnungsvarianten.

Die hier berechneten Werte für das Windpotential und den WEA Ertrag beziehen sich auf einen Referenzzeitraum von 20 Jahren (1992 - 2011). Dies entspricht dem Zeitraum des anemos Windatlas, mit dem der Langzeitbezug u.a. durchgeführt wurde. Auch wenn der Langzeitwert mit dem IWET Wert gewichtet wurde, berücksichtigen wir nicht den 14-jährigen Referenzzeitraum des IWET Index 2011 (1996 – 2009), da die Ableitung für das 100%-Niveau der einzelnen Regionen nicht transparent erscheint.

Hinweis: Im gesamten Dokument wird als Dezimaltrennzeichen die englische Schreibweise und somit der Punkt anstelle des Kommas verwendet.

3 Standort und Lagebeschreibung

Der Landkreis Lüneburg befindet sich im Norden Deutschlands, südöstlich der Freien- und Hansestadt Hamburg.

Abb. 1: Lageplan des Landkreises Lüneburg.
Quelle: Google Earth Pro

Alle zu beurteilenden Vorranggebiete befinden sich im Landkreis Lüneburg. Im ersten Teil werden die Windverhältnisse der westlichen Region des Landkreises analysiert und im zweiten Teil die der östlichen Region. In Tab. 2 sind alle Vorranggebiete mit der hier festgelegten Region und Nummerierung aufgeführt. Die UTM-Koordinaten (Zone 32, WGS84) der Vorranggebiete sind:

Tab. 2: Standortkoordinaten

Bezeichnung Vorranggebiet	Nr.	Rechtswert	Hochwert	Höhe u. NN	Aufteilung nach Region
Ehlbeck / Etzen	1a	578481	5883799	71	Berechnung erfolgt in Teil I (Region West)
	1b	579603	5885468	90	
Tellmer	2	586176	5884535	101	
Raven	3	579092	5892797	71	
Wetzen	4	583849	5893486	66	
Melbeck	5	592872	5894555	49	
Westergellersen	6	581469	5900230	26	
Kirchgellersen	7	586763	5900374	38	
Vögelsen / Bardowick	8a	588541	5905967	10	
	8b	590165	5907250	7	
Wendhausen	9	605704	5902053	56	Berechnung erfolgt in Teil II (Region Ost)
Süttorf / Thomasburg	10a	610471	5901300	47	
	10b	611296	5900379	51	
Köstorf	11	618337	5898787	66	
Boitze	12	616265	5888958	51	

Die Koordinaten wurden online aus dem Geoportal des Landkreises Lüneburg ausgelesen. Dabei wurde manuell die ungefähre mittlere Koordinate des jeweiligen Vorranggebietes ermittelt. Für die drei Vorranggebiete Ehlbeck/Etzen, Vögelsen/Bardowick und Süttorf/Thomasburg werden im Geoportal Lüneburg je zwei Flächen dargestellt und daher auch je zwei Koordinaten gesondert betrachtet. Insgesamt werden die Berechnungen daher für 15 Flächen bzw. Koordinaten durchgeführt.

In Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg wurden drei verschiedene Anlagentypen mit je zwei Nabenhöhen/Gesamthöhen für die Berechnungen ausgewählt. Somit ergeben sich für die Berechnungen insgesamt 6 verschiedene Varianten. Die Eckdaten sind im Folgenden in Tab. 3 aufgeführt.

Tab. 3: Berücksichtigte Anlagentypen

Variante	WEA-Typ	Nennleistung [MW]	h_N [m]	Gesamthöhe [m]	D [m] / A [m^2]
1	REpower 3.2M114	3.2	128	185	114 / 10207.0
2		3.2	143	200	
3	Vestas V117-3.3 MW	3.3	116.5	175	117 / 10751.3
4		3.3	140	198.5	
5	Enercon E-115 3.0 MW	3.0	135	192.5	115 / 10386.9
6		3.0	149	206.5	

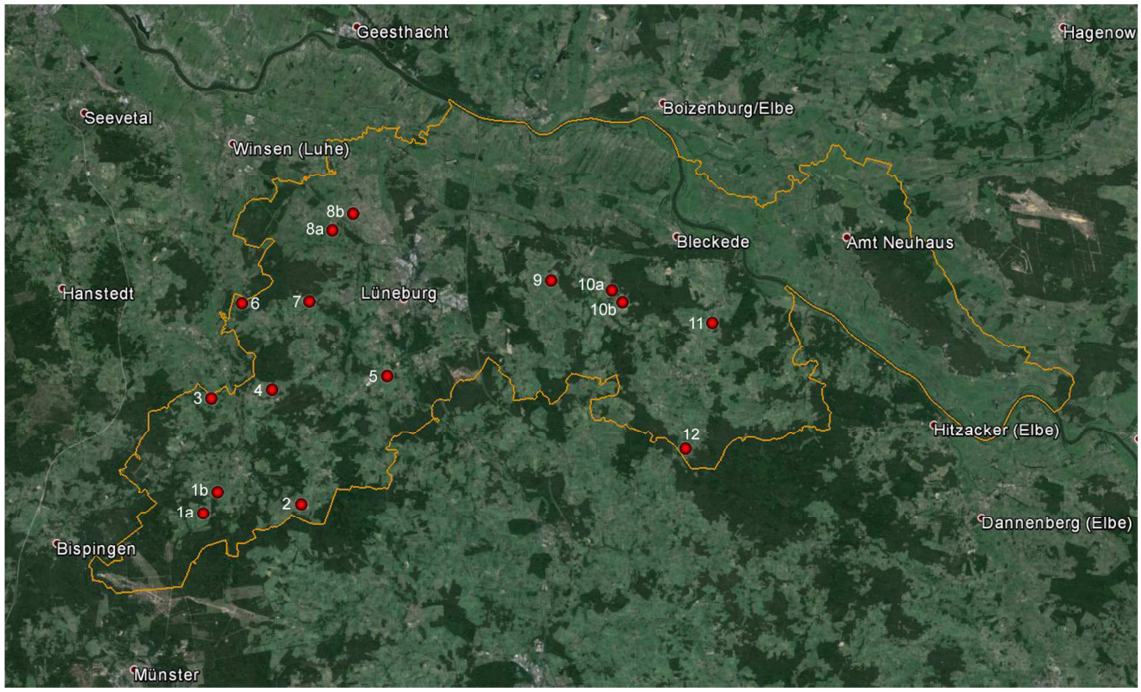

Abb. 2: Lageplan der Vorranggebiete im Landkreis Lüneburg
Quelle: Google Earth Pro

Der Einfluss der Geländebeschaffenheit auf die Windverhältnisse wird durch eine digitale Karte der Rauigkeitsgegebenheiten sichergestellt (siehe Abb. 2)

Orographisch kann die insgesamt berücksichtigte Standortumgebung (100 x 100 km^2) als ebenes bis leicht welliges Gelände bezeichnet werden mit Höhenunterschieden zwischen -10 und 160 Metern, wobei die höchsten Höhen lediglich im östlichen Randbereich des digitalen Modells zu finden sind.

Die Standorte selbst weisen in der Region West (Nr. 1 bis 8) eine mittlere Höhe von 53 Metern auf und in der Region Ost (Nr. 9 bis 12) eine mittlere Höhe von 54 m. Die Mittelwerte weisen zwar nahezu gleiche Höhen über NN. auf, im westlichen Bereich sind jedoch deutliche

Abweichungen zum Mittelwert festzustellen. Während die Spannbreite der Höhen ü. NN der Vorrangebiete in der Osthälfte des Landkreises mit Werten von 47 m bis 66 m ü. NN nur geringen Schwankungen unterliegt, sind in der westlichen Region Höhen von 7 m bis 101 m ü. NN festzustellen. Der Einfluss der Geländeform auf die Windverhältnisse wird durch Digitalisierung der Höhenlinien berücksichtigt.

Die Information über die Vegetation bzw. Rauigkeitsverhältnisse innerhalb des Simulationsgebietes wurden aus dem CORINE Datensatz der *European Environment Agency* (EEA) abgeleitet. Basis für diese Information sind Daten des Satelliten Landsat 7 im Maßstab 1:100.000. Die Rasterdaten liegen mit einer räumlichen Auflösung von 100 m vor. Die letzte Aktualisierung des Datenbestandes wurde im Jahr 2006 durchgeführt. In der unmittelbaren Umgebung des zu beurteilenden Standortes und der Standorte der Vergleichs-WEA wurden diese Informationen durch Abgleich mit topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 aktualisiert.

Die Geländehöhen wurden dem SRTM Datensatz (*Shuttle Radar Topography Mission, USGS EROS Data Center*) entnommen und auf das Modellgitter interpoliert. Die Daten wurden im Jahr 2000 aufgenommen und liegen als Rasterdaten mit einer räumlichen Auflösung von etwa 90 m vor. Die vertikale Auflösung beträgt 1 m und wurde aufgrund der großen Datenmengen für das hier verwendete digitale Modell auf eine vertikale Auflösung von 10 m reduziert. In der unmittelbaren Umgebung der Standorte der Vergleichs-WEA, welche außerhalb des Landkreises gelegen sind, wurden diese Informationen durch Abgleich mit topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 bzw. 1:50.000 aktualisiert. Für das Gebiet des Landkreises Lüneburg wurden vom Auftraggeber digitale Höhenlinien des DGM5-Modells zur Verfügung gestellt. Die vertikale Auflösung wurde für diesen Bereich auf 2.5 m reduziert. Die Größe des insgesamt berücksichtigten Gebietes ist aus der Abb. 3 ersichtlich.

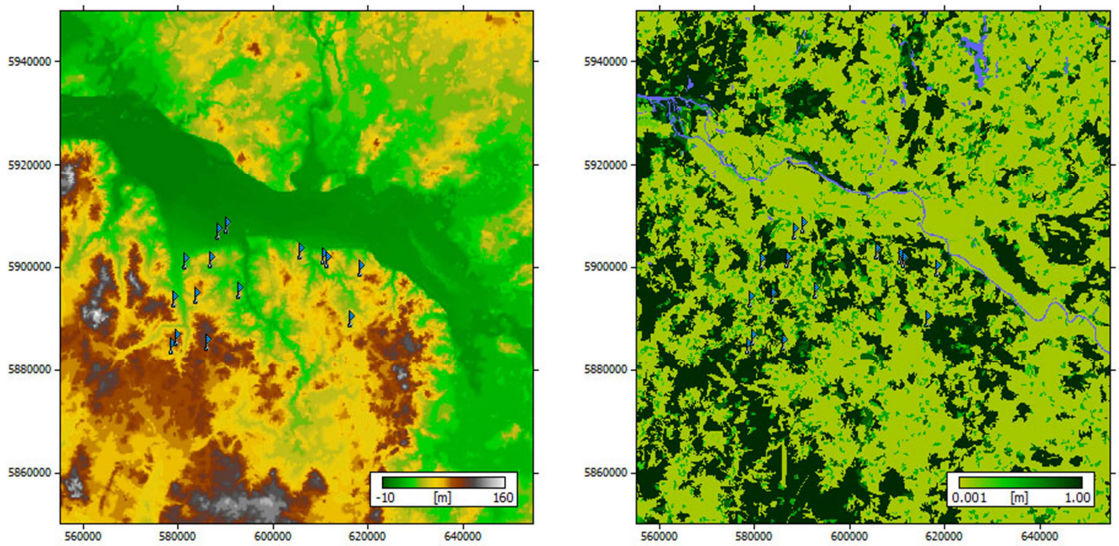

Abb. 3: Orographie und Rauigkeit der Standortumgebung mit den hier zu beurteilenden Vorranggebieten (100x100 km)

4 TEIL I – Region West

4.1 Die Windverhältnisse

Einem Windgutachten, das eine Aussage über langjährige, mittlere Windverhältnisse machen soll, müssen langjährige Windmessungen zugrunde liegen. In der Regel gibt es solche langen Windmessreihen nur an den synoptischen Stationen des Deutschen Wetterdienstes. Das Prinzip dieses Gutachtens besteht darin, die Windmessreihe einer geeigneten, für den zu beurteilenden Standort repräsentativen Station auf den vorgesehenen Standort zu übertragen.

Als Basis für den hier zu begutachtenden Standort wird die Station Fassberg – skaliert mit dem Faktor 1.03 – des Deutschen Wetterdienstes verwendet. Es wurden ebenfalls die Windstatistiken der Stationen Seehausen, Soltau, Lüchow und Boitzenburg überprüft. Mit der hier verwendeten Station Fassberg konnten jedoch die plausibelsten Ergebnisse im Abgleich mit den Vergleichsanlagen erzielt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die verwendete Windstatistik für die großflächige Berechnung der Vorranggebiete 1 bis 8b herangezogen wurde und das Gesamtergebnis dieser Berechnungen für einen Vergleich von unterschiedlichen Gesamthöhen herangezogen werden kann. Für weitere Einzelbetrachtungen könnten daher andere Windstatistiken mit einer anderen Gewichtung der Vergleichsanlagen als repräsentativer gelten und zu anderen Ergebnissen führen.

Die DWD-Station Fassberg liegt in einer Entfernung von 2.5 km nordöstlich der Ortschaft Faßberg. Die Windmessung erfolgt in freier, zentraler Lage auf einem Flugfeld. In der nahen Standortumgebung befinden sich in Entfernungen > 300 m im Südwesten Gebäude und eine lang gestreckte Waldkante. Die weiter entfernte Umgebung wird durch einen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, kleineren bis mäßig großen Ortschaften und größeren Waldflächen geprägt. Die Wald- und Bebauungsflächen überwiegen in der Standortumgebung und führen zu ihrem meist geschlossenen Charakter. Das Gelände ist kaum gegliedert, in der nahen Standortumgebung sind die Höhendifferenzen minimal. (Quelle: DWD 2011)

Aus der Häufigkeitsverteilung für die Windgeschwindigkeit und -richtung der Jahre 1988 - 2004 wurde durch Korrektur der bodennahen Messungen eine Häufigkeitsverteilung für das ungestörte Windfeld berechnet, die auf den zu beurteilenden Standort übertragen wird. Diese Häufigkeitsverteilung wird als repräsentativ für den zu beurteilenden Standort angesehen.

Das Windpotential an den Standorten wird berechnet, indem für jeden von 12 Windrichtungssektoren eine Häufigkeitsverteilung (Weibull-Verteilung) der Windgeschwindigkeit bestimmt wird, aus denen gewichtet die mittlere Windgeschwindigkeit und das zu erwartende Windpotential abgeleitet werden. An dem zu beurteilenden Standort können die in Tabelle 1 aufgelisteten mittleren Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit, der Energieflussdichte und der Weibull-Parameter erwartet werden.

In den folgenden Tabellen werden die Windverhältnisse exemplarisch für die Standorte mit der Nummer 2, 4 und 8b dargestellt. Das Windprofil der Fläche 4 (Wetzen) liegt mit 67 m ü. NN. ungefähr im Bereich der durchschnittlichen Höhe ü. NN. (53 m) aller hier betrachteten Standorte

(1 bis 8b). Die Fläche 2 ist mit 101 m ü. NN am höchsten und die Fläche 8b mit 7 m ü. NN. am tiefsten gelegen.

Tab. 4: Windgeschwindigkeit und Energieflussdichte (Standort Nr. 2, Tellmer)

Höhe (m)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Energieflussdichte (W / (m*m))
80	5.52	180
90	5.68	192
100	5.82	204
110	6.00	223
120	6.17	243
130	6.32	263
140	6.47	282
150	6.60	301
160	6.73	319

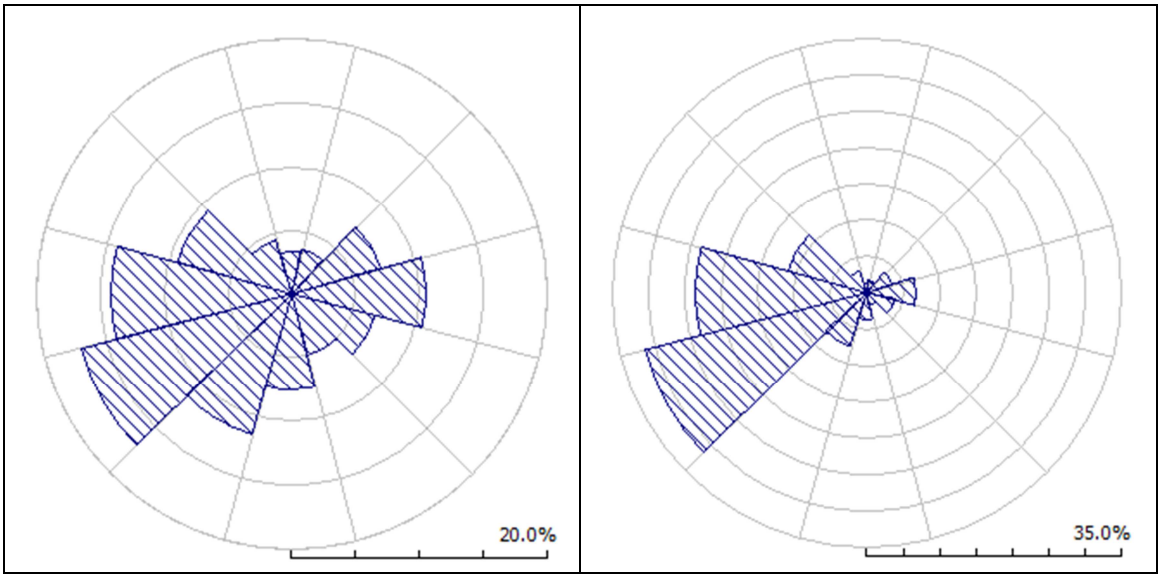

Abb. 4: Richtungsverteilung für Wind (links) und Energie (rechts), exemplarisch für 128 m Höhe (Standort Nr. 2, Tellmer)

Aus dieser Abbildung geht hervor, dass für die Windgeschwindigkeit und die Windenergie die südwestlichen bis westlichen Richtungen dominieren. Der höhere Anteil für die Windenergie aus einem bestimmten Sektor besagt, dass aus dieser Richtung die Windgeschwindigkeiten höher als im Mittel zu erwarten sind (Im meteorologischen Sinn ist die Windrichtung die Richtung, aus der der Wind weht).

Tab. 5: Windgeschwindigkeit und Energieflussdichte (Standort Nr.4, Wetzen)

Höhe (m)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Energieflussdichte (W / (m*m))
80	5.66	198
90	5.84	214
100	6.00	229
110	6.19	252
120	6.36	275
130	6.52	296
140	6.66	317
150	6.79	337
160	6.92	356

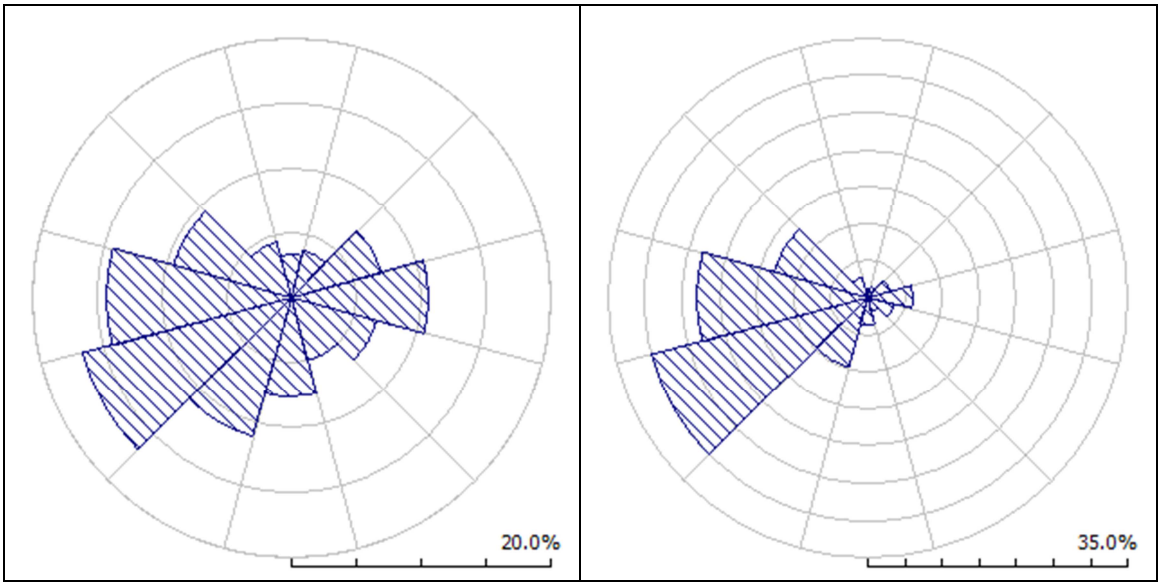

Abb. 5: Richtungsverteilung für Wind (links) und Energie (rechts), exemplarisch für 128 m Höhe (Standort Nr. 4, Wetzen)

Tab. 6: Windgeschwindigkeit und Energieflussdichte (Standort 8b, Bardowick)

Höhe (m)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Energieflussdichte (W / (m*m))
80	5.79	209
90	5.95	223
100	6.09	237
110	6.28	261
120	6.45	284
130	6.60	306
140	6.75	327
150	6.89	349
160	7.02	370

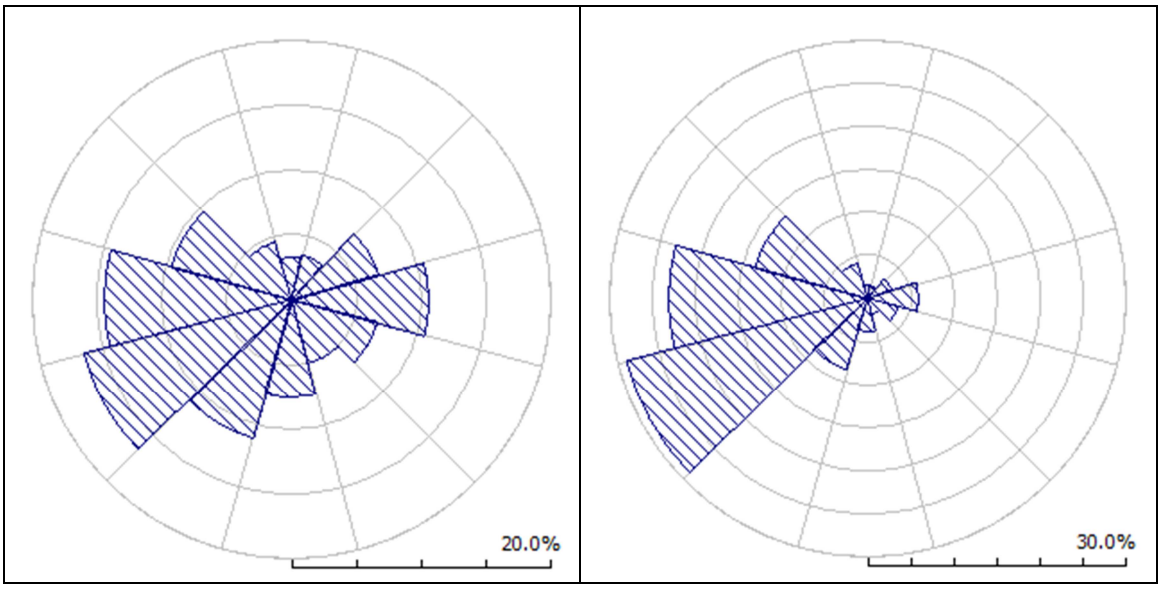

Abb. 6: Richtungsverteilung für Wind (links) und Energie (rechts), exemplarisch für 128 m Höhe (Standort Nr. 8b, Bardowick)

4.2 Energieertrag verschiedener Windenergieanlagen

Die Rechnungen werden für WEA mit den folgenden Leistungskennlinien durchgeführt:

Tab. 7: Leistungskennlinien der verwendeten Anlagentypen

WEA Typ	Quelle, Prüfberichtsnummer	vermessen berechnet garantiert	Betriebsmodus
REpower 3.2M114	WICO, 203LK911/04, vom 28.01.2013	vermessen	Normalmodus
Vestas V117-3.3 MW	Hersteller, 0035-1209 V02, vom 05.04.2013	berechnet	Normalmodus
Enercon E-115 3.0 MW	Hersteller, D0266588-0 Vers. 1.0, vom 21.06.2013	berechnet	Normalmodus

Es wird mit der Standardluftdichte von 1.225 kg/m³ entsprechend 188 m Höhe über NN gerechnet. Dieses entspricht der durchschnittlichen Höhe der Standorte, welche in der westlichen Region des Landkreises gelegen sind (durchschnittliche Höhe über NN plus der durchschnittlichen Nabenhöhe der geplanten WEA. Als Basis wurde die Station Soltau mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8.7 °C auf 77 m über NN verwendet.

10 x Repower 3.2M114, NH: 128 m (Variante 1)

Tab. 8: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**87.816**

Tab. 9: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	128	6.9	2.28	6.09	235
1b	(579603, 5885468)	128	7.1	2.28	6.31	261
2	(586176, 5884535)	128	7.1	2.27	6.29	259
3	(579092, 5892797)	128	7.2	2.29	6.41	272
4	(583849, 5893486)	128	7.3	2.20	6.49	292
5	(592872, 5894555)	128	7.3	2.25	6.44	280
6	(581469, 5900230)	128	7.1	2.22	6.29	264
7	(586763, 5900374)	128	7.2	2.22	6.34	271
8a	(588541, 5905967)	128	7.3	2.25	6.48	285
8b	(590165, 5907250)	128	7.4	2.22	6.57	301

Tab. 10: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	7939.529
1b	(579603, 5885468)	8612.739
2	(586176, 5884535)	8549.876
3	(579092, 5892797)	8897.636
4	(583849, 5893486)	9127.285
5	(592872, 5894555)	8999.589
6	(581469, 5900230)	8556.438
7	(586763, 5900374)	8681.647
8a	(588541, 5905967)	9081.712
8b	(590165, 5907250)	9369.472
Wind farm	**-**	**87815.913**

10 x Repower 3.2M114, NH: 143 m (Variante 2)

Tab. 11: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**94.095**

Tab. 12: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	143	7.1	2.26	6.30	261
1b	(579603, 5885468)	143	7.4	2.27	6.51	288
2	(586176, 5884535)	143	7.3	2.26	6.51	288
3	(579092, 5892797)	143	7.5	2.28	6.61	300
4	(583849, 5893486)	143	7.6	2.20	6.70	323
5	(592872, 5894555)	143	7.5	2.24	6.65	309
6	(581469, 5900230)	143	7.3	2.21	6.51	293
7	(586763, 5900374)	143	7.4	2.21	6.57	302
8a	(588541, 5905967)	143	7.6	2.24	6.69	316
8b	(590165, 5907250)	143	7.7	2.21	6.79	334

Tab. 13: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	8561.727
1b	(579603, 5885468)	9209.931
2	(586176, 5884535)	9202.263
3	(579092, 5892797)	9509.360
4	(583849, 5893486)	9747.864
5	(592872, 5894555)	9623.538
6	(581469, 5900230)	9191.607
7	(586763, 5900374)	9340.490
8a	(588541, 5905967)	9708.399
8b	(590165, 5907250)	10000.184
Wind farm	**-**	**94095.360**

10 x Vestas V117 3.3 MW, NH: 116.5 m (Variante 3)

Tab. 14: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**84.202**

Tab. 15: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	116.5	6.7	2.28	5.92	215
1b	(579603, 5885468)	116.5	6.9	2.29	6.14	240
2	(586176, 5884535)	116.5	6.9	2.28	6.11	236
3	(579092, 5892797)	116.5	7.0	2.30	6.24	250
4	(583849, 5893486)	116.5	7.1	2.21	6.30	267
5	(592872, 5894555)	116.5	7.1	2.26	6.26	257
6	(581469, 5900230)	116.5	6.9	2.23	6.11	241
7	(586763, 5900374)	116.5	6.9	2.23	6.15	247
8a	(588541, 5905967)	116.5	7.1	2.26	6.30	262
8b	(590165, 5907250)	116.5	7.2	2.23	6.39	276

Tab. 16: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	7578.038
1b	(579603, 5885468)	8265.525
2	(586176, 5884535)	8155.932
3	(579092, 5892797)	8562.255
4	(583849, 5893486)	8767.000
5	(592872, 5894555)	8649.724
6	(581469, 5900230)	8190.784
7	(586763, 5900374)	8288.118
8a	(588541, 5905967)	8730.138
8b	(590165, 5907250)	9014.145
Wind farm	**-**	**84201.652**

10 x Vestas V117 3.3 MW, NH: 140 m (Variante 4)

Tab. 17: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**94.850**

Tab. 18: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	140	7.1	2.26	6.26	256
1b	(579603, 5885468)	140	7.3	2.27	6.47	282
2	(586176, 5884535)	140	7.3	2.27	6.47	282
3	(579092, 5892797)	140	7.4	2.28	6.57	294
4	(583849, 5893486)	140	7.5	2.20	6.66	317
5	(592872, 5894555)	140	7.5	2.24	6.61	304
6	(581469, 5900230)	140	7.3	2.21	6.46	287
7	(586763, 5900374)	140	7.4	2.21	6.52	296
8a	(588541, 5905967)	140	7.5	2.24	6.65	310
8b	(590165, 5907250)	140	7.6	2.21	6.75	327

Tab. 19: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	8617.735
1b	(579603, 5885468)	9286.681
2	(586176, 5884535)	9264.819
3	(579092, 5892797)	9585.292
4	(583849, 5893486)	9837.414
5	(592872, 5894555)	9705.182
6	(581469, 5900230)	9259.636
7	(586763, 5900374)	9410.120
8a	(588541, 5905967)	9792.296
8b	(590165, 5907250)	10090.680
Wind farm	**-**	**94849.860**

10 x Enercon E-115 3.0 MW, NH: 135 m (Variante 5)

Tab. 20: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**91.389**

Tab. 21: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	135	7.0	2.27	6.19	247
1b	(579603, 5885468)	135	7.2	2.28	6.41	274
2	(586176, 5884535)	135	7.2	2.27	6.40	273
3	(579092, 5892797)	135	7.3	2.28	6.50	285
4	(583849, 5893486)	135	7.4	2.20	6.59	306
5	(592872, 5894555)	135	7.4	2.25	6.54	294
6	(581469, 5900230)	135	7.2	2.22	6.39	278
7	(586763, 5900374)	135	7.3	2.22	6.45	285
8a	(588541, 5905967)	135	7.4	2.24	6.58	300
8b	(590165, 5907250)	135	7.5	2.21	6.68	317

Tab. 22: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	8347.310
1b	(579603, 5885468)	8972.848
2	(586176, 5884535)	8936.300
3	(579092, 5892797)	9243.388
4	(583849, 5893486)	9454.087
5	(592872, 5894555)	9343.193
6	(581469, 5900230)	8924.970
7	(586763, 5900374)	9058.228
8a	(588541, 5905967)	9422.563
8b	(590165, 5907250)	9686.498
Wind farm	**-**	**91389.387**

10 x Enercon E-115 3.0 MW, NH: 149 m (Variante 6)

Tab. 23: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**96.624**

Tab. 24: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
1a	(578481, 5883799)	149	7.2	2.26	6.38	271
1b	(579603, 5885468)	149	7.4	2.26	6.59	298
2	(586176, 5884535)	149	7.4	2.26	6.59	299
3	(579092, 5892797)	149	7.5	2.27	6.69	311
4	(583849, 5893486)	149	7.7	2.19	6.78	335
5	(592872, 5894555)	149	7.6	2.24	6.73	321
6	(581469, 5900230)	149	7.4	2.21	6.59	305
7	(586763, 5900374)	149	7.5	2.21	6.65	314
8a	(588541, 5905967)	149	7.6	2.23	6.77	328
8b	(590165, 5907250)	149	7.8	2.21	6.87	346

Tab. 25: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
1a	(578481, 5883799)	8876.073
1b	(579603, 5885468)	9472.106
2	(586176, 5884535)	9480.153
3	(579092, 5892797)	9757.101
4	(583849, 5893486)	9963.288
5	(592872, 5894555)	9861.464
6	(581469, 5900230)	9459.100
7	(586763, 5900374)	9606.535
8a	(588541, 5905967)	9938.431
8b	(590165, 5907250)	10210.001
Wind farm	**-**	**96624.247**

4.3 Vergleichsstandorte und Bewertung

Um die aus den Daten der Basisstation abgeleiteten großräumigen Windverhältnisse bezüglich ihrer Repräsentativität für die Standortumgebung zu beurteilen, können die Erträge bestehender Windenergieanlagen in der näheren Umgebung herangezogen werden, wenn diese mindestens ein Jahr in Betrieb sind und der Zeitraum in Bezug zum langjährigen Mittel gesetzt werden kann. Für diesen Langzeitbezug von Ertragsdaten wird in Deutschland häufig der Ertragsindex der Betreiber-Datenbasis BDB oder IWET Index (Häuser und Keiler, Betreiber-Datenbasis) angewendet. Neben dem IWET Index verwenden wir den anemos-Index D-5 und den MERRA-Index.

Eine Gewichtung der Ergebnisse der Langzeitberechnung mit beiden Indizes basiert auf Untersuchungen zur räumlichen und zeitlichen Konsistenz, zum Referenzzeitraum und zur Korrelation der Index-Werte mit Produktionsdaten. Soweit möglich, wird eine Wichtung der beiden Indizes standortspezifisch / regionalspezifisch vorgenommen, basierend auf dem Vergleich langjähriger realer Ertragsdaten und den jeweiligen indexkorrigierten Langzeitwerten. Im Einzelfall hängt die Gewichtung von der subjektiven Einschätzung des Gutachters ab.

Der IWET Ertragsindex (IWET Version 2011, veröffentlicht Dezember 2011) beruht auf monatlichen Ertragsdaten einer gebietsweise sehr unterschiedlichen Anzahl von Windenergieanlagen in den 25 Regionen, für die er veröffentlicht wird. Die Anzahl der monatlich für eine jeweilige Region gemeldeten Daten schwankt zum Teil erheblich, die Festlegung der Regionen erfolgte ohne statistische Auswertungen, zudem fließen viele gemeldete Ertragsdaten ohne Berücksichtigung etwaiger Abschaltungen, leistungsreduzierter Modi, Verluste durch Einspeisemanagement, sich verändernde Abschattungsverluste aufgrund von Zubau, etc. in die Berechnung ein, da diese Informationen i.d.R. nicht vorliegen. Insofern kann nur begrenzt von einer räumlichen und zeitlichen Konsistenz ausgegangen werden. Der Referenzzeitraum wird von den Erstellern mit der Periode 1996 – 2009 angegeben, ermittelt auf Basis von 21 Knotenpunkten des World Wind Atlas für 25 IWET-Regionen. Für den Zeitraum Januar 1999 bis Dezember 2010 wird je nach Region ein mittlerer Index zwischen 97.1 % und 100.4 % ausgewiesen.

Der zweite hier verwendete Ertragsindex beruht auf dem anemos Windatlas für Deutschland mit einer räumlichen Auflösung von 5 km und einer zeitlichen Auflösung von 30 Minuten. Die Zeitreihen der Windgeschwindigkeiten wurden für fünf typische WEA mit vier unterschiedlichen Nabenhöhen mithilfe der Leistungskennlinien in Ertragszeitreihen transformiert. Damit stehen Ertragszeitreihen für ganz Deutschland, einschließlich der Nord- und Ostseebereiche, mit eben dieser zeitlichen und räumlichen Auflösung für die Index-Berechnung zur Verfügung. Als Referenzzeitraum (100 % Zeitraum) dieses Ertragsindex wurde die 20-jährige Periode 1992 – 2011 festgesetzt.

Der dritte hier verwendete Ertragsindex (MERRA Index) beruht auf den MERRA Daten - “The Modern Era Retrospective-analysis for Research and Applications” - mit einer räumlichen Auflösung von 1/2 Breitengrad und 2/3 Längengrad (entspricht ca. 55 x 45 km in Deutschland) und einer zeitlichen Auflösung von 1 Stunde. Die Daten liegen für die Höhe 50 m vor. Die Zeitreihen der Windgeschwindigkeiten wurden für vier typische WEA mithilfe der

Leistungskennlinien in Ertragszeitreihen transformiert. Damit stehen Ertragszeitreihen für ganz Europa einschließlich der Nord- und Ostseebereiche mit eben dieser zeitlichen und räumlichen Auflösung für die Index-Berechnung zur Verfügung. Als Referenzzeitraum (100 % Zeitraum) dieses Ertragsindex wurde die 20-jährige Periode 1992 – 2011 festgesetzt.

Alle im Gutachten angegebenen Ertragsergebnisse beziehen sich auf einen 20-jährigen Zeitraum.

Zum Abgleich des berechneten Windpotentials werden die Ertragsdaten der Windenergieanlagen bei **Brackel**, **Roydorf, Südergellersen, Embsen und Arendorf** verwendet und durch Anwendung der oben genannten Indizes in den Langzeitbezug gesetzt.

Tab. 26: Berechnung des mittleren langjährigen Ertrages der Vergleichs-WEA

Standort / Windpark	**Brackel**	**Roydorf**
Kennung	WEA 1 bis WEA 2	E-53834 bis 53836
WEA Typ	E-66/18.70-3	E-53
Nabenhöhe (m)	98	73
Datenzeitraum	05/2003 – 12/2007	01/2010 – 12/2012
Verfügbarkeit	vorhanden	vorhanden
Datenquelle	Betreiber	Betreiber
Realertrag[1] im angegebenen Zeitraum [MWh/a]	-- **	-- **
Höhe über Normalnull (m)	52	7
Entfernung zum geplanten Standort	Etwa 12 km nordwestlich des Vorranggebietes Nr. 6	Etwa 11 km nordwestlich des Vorranggebietes Nr. 8a
Besonderheiten	Die Erträge können den Einzelanlagen nicht zugeordnet werden	--
IWET Region	12	12
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] IWET Index 2011 / Verhältnis zum Realertrag	∑ 6145 / --**	∑ 4200 / --**
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Anemos Index (D-5-km) / Verhältnis zum Realertrag	∑ 6211 / --**	∑ 3890 / --**
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Merra-Index / Verhältnis zum Realertrag	∑ 6372 / --**	∑ 4041 / --**
Langzeitertrag [MWh/a] / Verhältnis zum Realertrag	∑ 6262 / --**	∑ 4012 / --**
berechneter Ertrag [MWh/a]	∑ 5843	∑ 4661
Gütegrad [%]	93.3	116.2

***eine sinnvolle Berechnung und Vergleich des Realertrages mit dem Langzeitertrag ist aufgrund einer zu kurzen Zeitreihe nicht möglich.*

[1] Der Realertrag wird errechnet als Mittelwert aus den verfügbarkeitskorrigierten Monatswerten *12, um den Jahreswert zu erhalten. Monate mit Verfügbarkeiten < 90% werden dabei nicht berücksichtigt; falls diese Fehlwerte gehäuft ausschließlich in den Sommer- bzw. Wintermonaten auftauchen, wird dies gekennzeichnet. Es werden nur ganze Jahre gezählt.

Tab. 27: Berechnung des mittleren langjährigen Ertrages der Vergleichs-WEA

Standort / Windpark	**Südergellersen**		**Embsen**
Kennung	WEA 1	WEA 6	WEA 1 bis 4
WEA Typ	NM72c / 1500	NM82 / 1500	E-66/18.70-3
Nabenhöhe (m)	80	93.6	65
Datenzeitraum	01/2006 – 06/2012		06/2004 – 08/2009
Verfügbarkeit	vorhanden		vorhanden
Datenquelle	vertraulich		vertraulich
Realertrag[1] im angegebenen Zeitraum [MWh/a]	--*	--*	--*
Höhe über Normalnull (m)	55	46	44
Entfernung zum geplanten Standort	Etwa in zentraler Position des betrachteten Gebietes (westlicher Teil des Landkreises Lüneburg)		
Besonderheiten			
IWET Region	12	12	12
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] IWET Index 2011 / Verhältnis zum Realertrag	--* / 101.9 %	--* / 100.0 %	∑ --* / 100.7 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Anemos Index (D-5-km) / Verhältnis zum Realertrag	--* / 99.8 %	--* / 98.5 %	∑ --* / 100.0 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Merra-Index / Verhältnis zum Realertrag	--* / 100.7 %	--* / 99.4 %	∑ --* / 102.6 %
Langzeitertrag [MWh/a] / Verhältnis zum Realertrag	--* / 100.6 %	--* / 99.2 %	∑ -* / 101.2 %
berechneter Ertrag [MWh/a]	--*	--*	--*
Gütegrad [%]	100.9	110.3	115.6

**Da uns die Ertragsdaten vertraulich übermittelt wurden, wird von weiteren Angaben der Ertragsdaten abgesehen.*

Tab. 28: Berechnung des mittleren langjährigen Ertrages der Vergleichs-WEA

Standort / Windpark	**Arendorf**	
Kennung	WEA 1 bis 11	WEA 12 bis 15
WEA Typ	Enron 1.5sl	Fuhrländer MD77
Nabenhöhe (m)	100	100
Datenzeitraum	05/2003 – 06 /2012***	
Verfügbarkeit	Vorhanden (aus den Ausfallstunden errechnet)	
Datenquelle	BDB	
Realertrag[1] im angegebenen Zeitraum [MWh/a]	∑ 34066	∑ 11784
Höhe über Normalnull (m)	Ø 85 m	
Entfernung zum geplanten Standort	Etwa 6 km südöstlich des Vorranggebietes Nr. 2	
Besonderheiten	Die Erträge können den Einzelanlagen nicht zugeordnet werden	Die Erträge können den Einzelanlagen nicht zugeordnet werden
IWET Region	12	12
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] IWET Index 2011 / Verhältnis zum Realertrag	∑ 34583 / 101.5 %	∑ 11850 / 100.6 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Anemos Index (D-5-km) / Verhältnis zum Realertrag	∑ 34374 / 100.9 %	∑ 11710 / 99.4 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Merra-Index / Verhältnis zum Realertrag	∑ 35258 / 103.5 %	∑ 12082 / 102.5 %
Langzeitertrag [MWh/a] / Verhältnis zum Realertrag	∑ 34769 / 102.1 %	∑ 11887 / 100.9 %
berechneter Ertrag [MWh/a]	∑ 33560	∑ 11878
Gütegrad [%]	96.5	99.9

****die Ertragsdaten wurden nur bis Juli 2008 verwendet, um eine Parkerweiterung mit 3 V90-Anlagen zu berücksichtigen*

Zum Abgleich verwenden wir ein Verhältnis aus den drei Verfahren, das als "Langzeitertrag" bezeichnet wird. In diesem Fall werden die Werte des anemos Index (D-5-km) und die des MERRA-Index mit je 40 % und der IWET V11 mit 20 % gewichtet, da der IWET trotz der neuen Version die alten Schwächen aufweist, wie bereits detailliert auf S. 21 aufgeführt wurde. Zudem bezieht sich der IWET V11 auf einen Referenzzeitraum von nur 14 Jahren, der anemos Index und der MERRA-Index auf 20 Jahre. Da letzteres als ein üblicher zukünftiger Zeitraum für die Finanzierung und Betriebsdauer angesehen wird, halten wir einen längeren Referenzzeitraum für besser geeignet. Die Aussage der Herausgeber des IWET-Index, die frühen Neunziger seien aufgrund der extrem überdurchschnittlichen Winde nicht als Referenzzeitraum geeignet, teilen wir nicht.

Dieser "Langzeitertrag" wird mit dem auf Basis des berechneten Windpotentials abgeleiteten "berechneten Ertrages" verglichen. Die Güte der Übereinstimmung (Quotient zwischen errechnetem Ertrag und Langzeitertrag) wird als Gütegrad in Prozent angegeben. Ein Gütegrad

über 100 % bedeutet also, dass die Anlagen mit ihrem langjährigen mittleren Windpotential überschätzt werden.

Die Beurteilung des Gütegrades bei den Vergleichs-WEA richtet sich nach der Entfernung zum zu beurteilenden Standort, der Anlagentechnik, der Nabenhöhe, der Vergleichbarkeit der orographischen Verhältnisse und Qualität der Daten der Vergleichsanlagen (Länge der Ertragszeitreihe, zeitliche Auflösung, Verfügbarkeitsangaben, Ausfallzeiten etc.) sowie nach nicht-quantifizierbaren Erfahrungen des Gutachters.

Im vorliegenden Fall wurden die Langzeiterträge der Vergleichs-WEA so gewichtet, um den mittleren jährlichen Gesamtenergieertrag aller betrachteten Vorranggebiete (1 bis 8b, S.7) zu berechnen.

Innerhalb des betrachteten Gebiets wurden die Vergleichs-WEA bei Südergellersen und Embsen für den Abgleich des Strömungsmodells herangezogen. Die Anlage 1 (NM72/1500, NH: 80 m) des Standortes Südergellersen wurde mit 100.9 % nachvollzogen und ist insofern plausibel, da diese Anlage auf einer Höhe ü. NN von 55 m dem Mittel der hier betrachteten geplanten Standorte entspricht. Die Anlage 6 (NM82/1500, NH: 93.6 m) des Windparks Südergellersen wurde hingegen mit 110.3 % deutlich überschätzt. Diese Überschätzung wird in Kauf genommen, da die Anlage innerhalb des Parks mit 46 m ü. NN deutlich tiefer gelegen ist und zudem stärker durch die Ausläufer zweier Waldgebiete beeinflusst wird, welche in der Hauptwindrichtung dem Windpark vorgelagert sind. Beide Umstände werden durch das Strömungsmodell WAsP erfahrungsgemäß nicht ausreichend berücksichtigt, weshalb diese manuelle Überschätzung vorgenommen wurde. So werden in Bezug auf die Höhen ü. NN die Windverhältnisse von WAsP bei tiefer gelegenen Standorten tendenziell überschätzt und von höher gelegenen Standorten unterschätzt.

Ca. 4 km südwestlich des Vergleichsparks Südergellersen befinden sich vier WEA vom Typ E-66/18.70-3 mit einer Nabenhöhe von 65 m, welche für den Abgleich herangezogen wurden. Im Abgleich wurden diese Anlagen mit 115.6 % ebenfalls deutlich überschätzt. Zum einen ist die Höhe ü. NN. mit 44 m ebenfalls etwas niedriger als das Mittel der geplanten Anlagen, was zum einen zu einer manuellen Überschätzung dieser Anlagen führt. Zum anderen kommt diesen Vergleichsanlagen eine geringere Gewichtung im Abgleich zu, da diese mit 65 m Nabenhöhe nur als eingeschränkt repräsentativ in Bezug auf die geplanten Anlagen mit Nabenhöhen von bis zu 149 m zu beurteilen sind. Des Weiteren deuten die Auswertungen des Langzeitbezugs darauf hin, dass mindestens eine Anlage des Windparks Embsen unter einer Betriebsmodifikation läuft. Weitere Informationen dazu liegen jedoch nicht vor. Zwar weisen die Anlagen im Windpark Südergellersen höhere Naben von 80 m und 93.6 auf, können wegen geplanter Nabenhöhen von bis zu 149 m aber ebenfalls nur als eingeschränkt repräsentativ beurteilt werden und sind zusammen mit der Referenz Embsen für eine großflächige Berechnung wie im vorliegenden Fall nicht ausreichend. Da im betrachteten Gebiet des Landkreises keine weiteren geeigneten Vergleichs-WEA mit Ertragsdaten vorliegen, wurden weitere WEA außerhalb des Landkreises herangezogen.

So wurden nordwestlich der Landkreisgrenze die Vergleichsanlagen bei Roydorf (3x E-53, NH: 73 m), welche etwa 11 km nordwestlich des Vorranggebiets 8a gelegen sind, für den Abgleich herangezogen, sowie zwei Anlagen vom Typ E-66/18.70 mit einer Nabenhöhe von 98 m, welche etwa 12 km nordwestlich des Vorranggebietes Nr. 6 gelegen sind. Die Anlagen bei Brackel entsprechen mit einer Höhe ü. NN von 52 m ungefähr dem Mittel der geplanten Anlagen, werden aber mit 93.3 % dennoch unterschätzt, stehen so jedoch in einem plausiblen Verhältnis mit den Gütegraden der Anlagen bei Roydorf mit 116.2 % (7 m ü. NN). Den Anlagen bei Brackel kommt so dennoch eine etwas höhere Gewichtung zu, da diese in der Höhe ü. NN. dem Mittel der geplanten Anlagen entsprechen.

Südöstlich der Landkreisgrenze wurden insgesamt 15 weitere Vergleichsanlagen verwendet (11x Enron 1.5sl, NH: 100 m und 4x FL MD77, NH: 100 m). Diese befinden sich im Windpark Arendorf im Landkreis Uelzen, etwa 6 km südöstlich des Vorrangebiets Nr. 2. Alle 15 Anlagen werden im Mittel mit einem Gütegrad von 97.4% nachvollzogen und somit leicht Unterschätzt, da die Vergleichsanlagen mit 85 m ü. NN höher gelegen sind, als die mittlere Höhe der geplanten Anlagen.

Somit ergibt sich aus dem Verhältnis der Gütegrade aller Vergleichswindparks ein plausibles Gesamtbild. Da jedoch, wie bereits erwähnt, kaum geeignete Vergleichsanlagen innerhalb des betrachteten Gebiets vorhanden sind, mussten zusätzliche Vergleichsanlagen mit einer deutlich höheren Entfernung zu den geplanten Anlagen herangezogen werden. Dies hat zur Folge, dass eine relativ große horizontale Extrapolation der Windverhältnisse auf die geplanten Standorte vorgenommen werden muss. Die vertikale Extrapolation ist aufgrund der niedrigen Nabenhöhen der Vergleichs-WEA ebenfalls hoch. Aus diesen Gründen wird für das Gesamtergebnis der hier betrachteten Vorranggebiete eine pauschale Unsicherheit von 20 % empfohlen.

Zu beachten ist jedoch, dass das Strömungsmodell für die mittlere Höhe ü. NN. der geplanten Standorte abgeglichen wurde. Für den Vergleich der berechneten Ergebnisse der unterschiedlichen Naben- bzw. Gesamthöhen eignet sich daher das Gesamtergebnis aller betrachteten Vorranggebiete. Denn wie bereits beschrieben wurde, wird durch WAsP bekanntermaßen eine Über- bzw. Unterschätzung der Windverhältnisse in Bezug auf die Höhen ü. NN verursacht. Sofern also die Ergebnisse der verschiedenen Nabenhöhen eines einzelnen Vorranggebietes betrachtet werden sollen, müsste eine erneute Auswahl von geeigneten Vergleichsanlagen und der Gewichtung der Gütegrade für den Abgleich erfolgen.

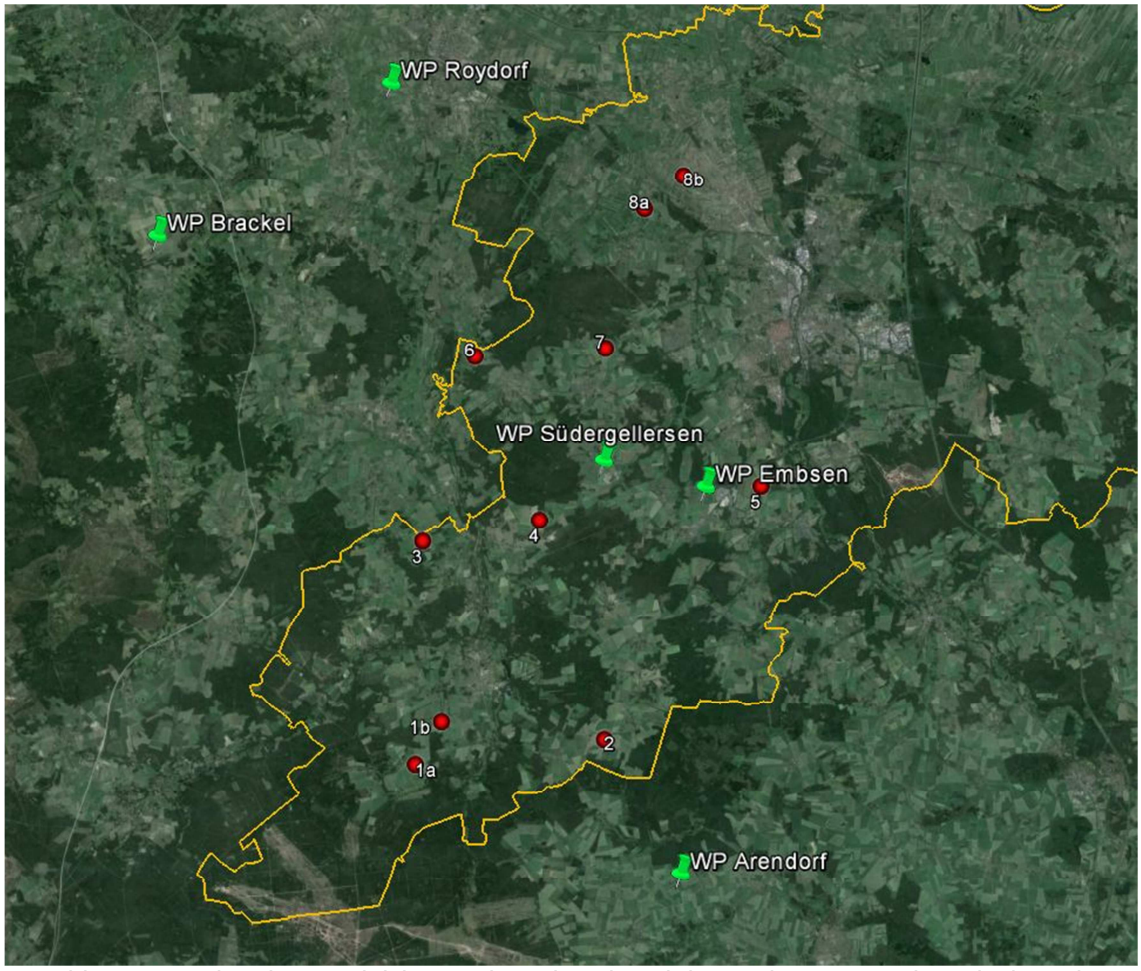

Abb. 7: Lageplan der Vergleichsstandorte (grün) und der geplanten Standorte (rot) sowie Landkreisgrenze (gelb), Quelle: Google Earth Pro

5 TEIL II – Region Ost

5.1 Die Windverhältnisse

Als Basis für die hier zu begutachtenden Standorte wird wie in Teil I die Station Fassberg für die Berechnungen herangezogen. In der östlichen Region des Landkreises wird aufgrund des Abgleichs mit den Vergleichsanlagen und Gewichtung der Gütegrade ebenfalls eine Skalierung der Windstatistik mit dem Faktor 1.03 vorgenommen. Wie in Teil I wurden die Wetterstationen Seehausen, Soltau, Lüchow und Boitzenburg überprüft. Hierbei wurden ebenfalls plausible Gütegrade mit der Station Seehausen errechnet. Für eine weitere Einzelbetrachtung bestimmter Standorte kann es daher durchaus sinnvoll sein, die Wetterstation Seehausen für die Berechnungen heranzuziehen. Dies hängt jedoch von den für den geplanten Standort verwendeten Vergleichsanalgen und im Abgleich erzielten Gütegraden ab. Für die hier vorgenommene Berechnung des östlichen Bereichs des Landkreises wird die Station Faßberg als repräsentativ beurteilt. Die detaillierten Informationen über die Vergleichsanlagen sind in Kapitel 5.3 erläutert

In den folgenden Tabellen werden die Windverhältnisse exemplarisch für die Standorte mit der Nummer 10b (Süttorf/Thomasburg) und 11 (Köstorf) dargestellt.

Tab. 29: Windgeschwindigkeit und Energieflussdichte (Standort Nr. 10b, Süttorf/Thomasburg)

Höhe (m)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Energieflussdichte (W / (m*m))
80	5.61	192
90	5.78	206
100	5.93	221
110	6.13	244
120	6.31	266
130	6.47	288
140	6.63	310
150	6.77	331
160	6.90	351

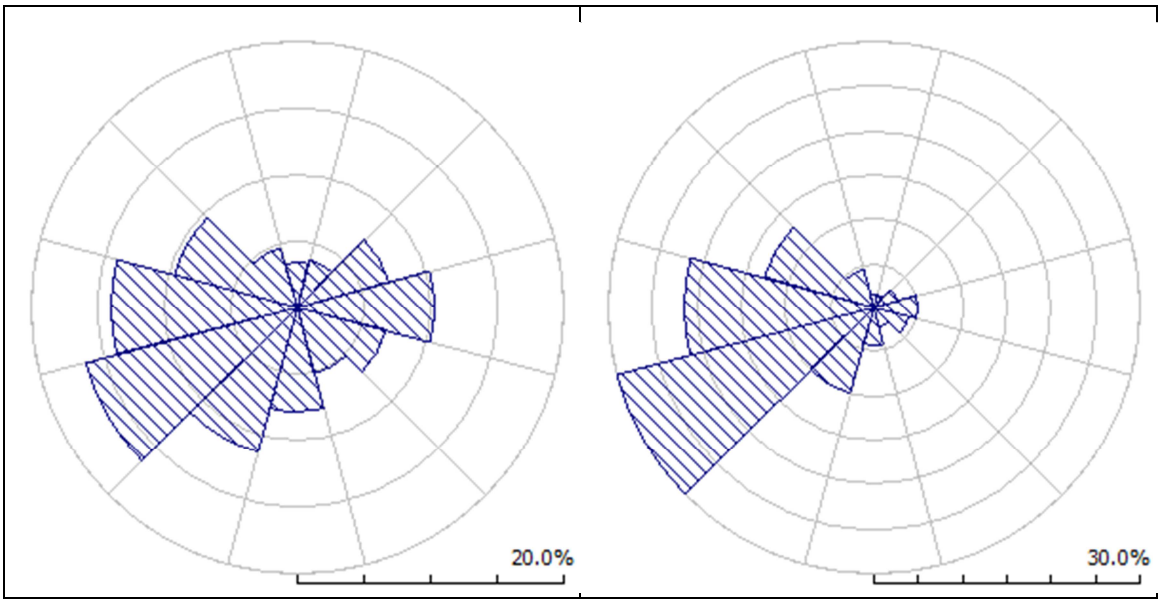

Abb. 8: Richtungsverteilung für Wind (links) und Energie (rechts), exemplarisch für 128 m Höhe (Standort Nr. 10b, Süttorf/Thomasburg)

Aus dieser Abbildung geht hervor, dass für die Windgeschwindigkeit und die Windenergie die südwestlichen bis westlichen Richtungen dominieren. Der höhere Anteil für die Windenergie aus einem bestimmten Sektor besagt, dass aus dieser Richtung die Windgeschwindigkeiten höher als im Mittel zu erwarten sind (Im meteorologischen Sinn ist die Windrichtung die Richtung, aus der der Wind weht).

Tab. 30: Windgeschwindigkeit und Energieflussdichte (Standort Nr. 11, Köstorf)

Höhe (m)	Windgeschwindigkeit (m/s)	Energieflussdichte (W / (m*m))
80	5.71	198
90	5.88	213
100	6.03	227
110	6.22	250
120	6.40	274
130	6.56	296
140	6.71	318
150	6.85	340
160	6.98	361

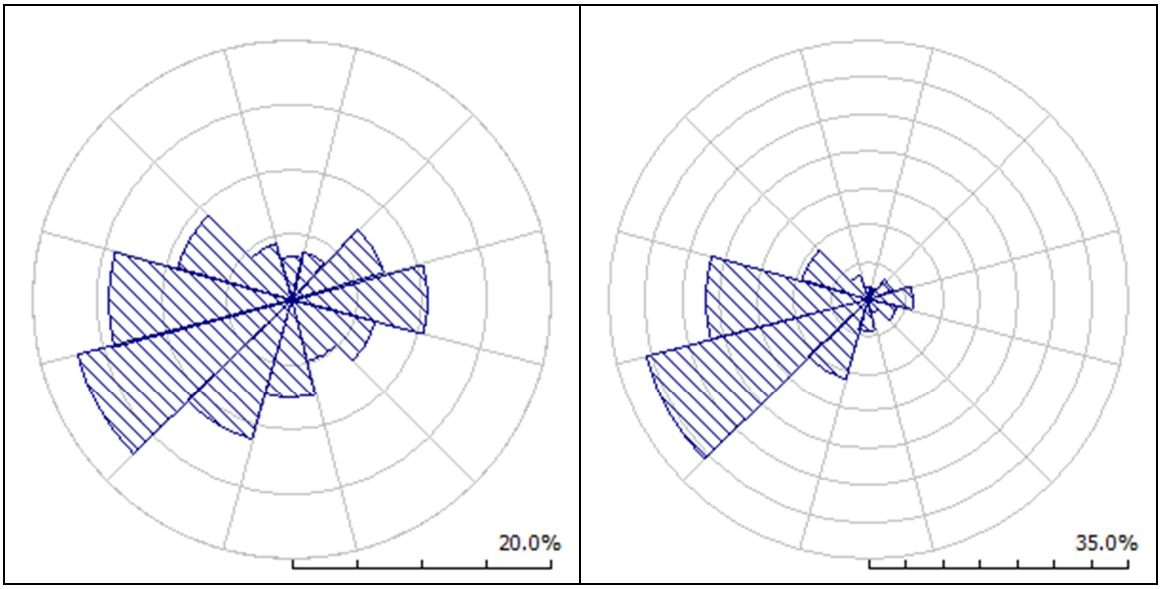

Abb. 9: Richtungsverteilung für Wind (links) und Energie (rechts), exemplarisch für 128 m Höhe (Standort Nr. 11, Köstorf))

5.2 Energieertrag verschiedener Windenergieanlagen

Die Rechnungen werden für WEA mit den folgenden Leistungskennlinien durchgeführt:

Tab. 31: Leistungskennlinien der verwendeten Anlagentypen

WEA Typ	Quelle, Prüfberichtsnummer	vermessen berechnet garantiert	Betriebsmodus
REpower 3.2M114	WICO, 203LK911/04, vom 28.01.2013	vermessen	Normalmodus
Vestas V117-3.3 MW	Hersteller, 0035-1209 V02, vom 05.04.2013	berechnet	Normalmodus
Enercon E-115 3.0 MW	Hersteller, D0266588-0 Vers. 1.0, vom 21.06.2013	berechnet	Normalmodus

Es wird wie in Kapitel 4.3 mit der Standardluftdichte von 1.225 kg/m³ entsprechend 189 m Höhe über NN gerechnet. Dieses entspricht der durchschnittlichen Höhe der Standorte, welche in der östlichen Region des Landkreises gelegen sind (durchschnittliche Höhe über NN plus der durchschnittlichen Nabenhöhe der geplanten WEA. Als Basis wurde die Station Soltau mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8.7 °C auf 77 m über NN verwendet.

5 x Repower 3.2M114, NH: 128 m (Variante 1)

Tab. 32: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**44.861**

Tab. 33: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	128	7.3	2.30	6.46	278
10a	(610471, 5901300)	128	7.3	2.21	6.46	288
10b	(611296, 5900379)	128	7.3	2.22	6.44	284
11	(618337, 5898787)	128	7.4	2.26	6.53	292
12	(616265, 5888958)	128	7.1	2.18	6.26	265

Tab. 34: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	9068.932
10a	(610471, 5901300)	9061.825
10b	(611296, 5900379)	8994.284
11	(618337, 5898787)	9266.162
12	(616265, 5888958)	8469.591
Wind farm	-	44860.789

5 x Repower 3.2M114, NH: 143 m (Variante 2)

Tab. 35: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**48.163**

Tab. 36: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	143	7.5	2.28	6.69	310
10a	(610471, 5901300)	143	7.6	2.21	6.69	319
10b	(611296, 5900379)	143	7.5	2.21	6.67	316
11	(618337, 5898787)	143	7.6	2.24	6.76	325
12	(616265, 5888958)	143	7.3	2.17	6.49	296

Tab. 37: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	9733.070
10a	(610471, 5901300)	9710.545
10b	(611296, 5900379)	9661.178
11	(618337, 5898787)	9924.799
12	(616265, 5888958)	9132.929
Wind farm	**-**	**48162.521**

5 x Vestas V117 3.3 MW, NH: 116.5 m (Variante 3)

Tab. 38: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**42.927**

Tab. 39: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	116.5	7.1	2.31	6.28	255
10a	(610471, 5901300)	116.5	7.1	2.22	6.27	262
10b	(611296, 5900379)	116.5	7.1	2.22	6.25	259
11	(618337, 5898787)	116.5	7.2	2.27	6.34	265
12	(616265, 5888958)	116.5	6.9	2.18	6.07	241

Tab. 40: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	8686.468
10a	(610471, 5901300)	8680.176
10b	(611296, 5900379)	8604.844
11	(618337, 5898787)	8874.480
12	(616265, 5888958)	8080.857
Wind farm	-	42926.821

5 x Vestas V117 3.3 MW, NH: 140 m (Variante 4)

Tab. 41: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**48.537**

Tab. 42: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	140	7.5	2.29	6.64	303
10a	(610471, 5901300)	140	7.5	2.21	6.64	313
10b	(611296, 5900379)	140	7.5	2.21	6.63	310
11	(618337, 5898787)	140	7.6	2.24	6.71	318
12	(616265, 5888958)	140	7.3	2.17	6.45	290

Tab. 43: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	9805.718
10a	(610471, 5901300)	9789.998
10b	(611296, 5900379)	9738.035
11	(618337, 5898787)	10005.713
12	(616265, 5888958)	9197.431
Wind farm	**-**	**48536.895**

5 x Enercon E-115 3.0 MW, NH: 135 m (Variante 5)

Tab. 44: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**46.644**

Tab. 45: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	135	7.4	2.29	6.57	293
10a	(610471, 5901300)	135	7.4	2.21	6.57	303
10b	(611296, 5900379)	135	7.4	2.21	6.55	299
11	(618337, 5898787)	135	7.5	2.25	6.64	307
12	(616265, 5888958)	135	7.2	2.17	6.37	280

Tab. 46: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	9432.180
10a	(610471, 5901300)	9405.007
10b	(611296, 5900379)	9352.411
11	(618337, 5898787)	9608.523
12	(616265, 5888958)	8846.367
Wind farm	**-**	**46644.486**

5 x Enercon E-115 3.0 MW, NH: 149 m (Variante 6)

Tab. 47: Summary results

Parameter	Total
Gross AEP [GWh]	**49.376**

Tab. 48: Site wind climates

Site	Location [m]	H [m]	A [m/s]	k	U [m/s]	E [W/m²]
9	(605704, 5902053)	149	7.6	2.28	6.77	322
10a	(610471, 5901300)	149	7.6	2.21	6.77	332
10b	(611296, 5900379)	149	7.6	2.21	6.75	329
11	(618337, 5898787)	149	7.7	2.24	6.84	338
12	(616265, 5888958)	149	7.4	2.17	6.58	309

Tab. 49: All Sectors

Turbine	Location [m]	MWh (free)
9	(605704, 5902053)	9981.024
10a	(610471, 5901300)	9945.032
10b	(611296, 5900379)	9898.047
11	(618337, 5898787)	10148.045
12	(616265, 5888958)	9403.693
Wind farm	**-**	**49375.846**

5.3 Vergleichsstandorte und Bewertung

Es wurden die gleichen Langzeitdatensätze wie in Teil I verwendet. Die Gewichtung erfolgte ebenfalls mit je 40 % für den anemos Index D-5 km und den MERRA Index. Der IWET-Index wurde mit 20 % gewichtet. Detaillierte Informationen über die Indizes finden sich im Kapitel 4.3.

Zum Abgleich des berechneten Windpotentials werden die Ertragsdaten der Windenergieanlagen bei **Neetze**, **Dahlenburg** und **Boitze** verwendet und durch Anwendung der oben genannten Indizes in den Langzeitbezug gesetzt.

Tab. 50: Berechnung des mittleren langjährigen Ertrages der Vergleichs-WEA

Standort / Windpark	Neetze	Boitze
Kennung	WEA 1 bis WEA 3	WEA 1 bis WEA 3
WEA Typ	V80-2.0	V80-2.0
Nabenhöhe (m)	100	100
Datenzeitraum	12/2007 – 06/2013	02/2006 – 12/2012
Verfügbarkeit	Vorhanden (aus den Ausfallstunden errechnet)	vorhanden
Datenquelle	BDB	vertraulich
Realertrag[2] im angegebenen Zeitraum [MWh/a]	∑ 10318	--*
Höhe über Normalnull (m)	47	59
Entfernung zum geplanten Standort	Die Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem Vorranggebiet Nr. 10a (Süttorf)	Die Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem Vorranggebiet Nr. 12 (Boitze)
Besonderheiten	Die Ertragsdaten können den Einzelanlagen nicht zugeordnet werden	--
IWET Region	12	12
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] IWET Index 2011 / Verhältnis zum Realertrag	∑ 10726 / 103.9 %	--* / 102.1 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Anemos Index (D-5-km) / Verhältnis zum Realertrag	∑ 10245 / 99.3 %	--* / 97.7 %
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Merra-Index / Verhältnis zum Realertrag	∑ 10645 / 103.2 %	--* / 101.5 %
Langzeitertrag [MWh/a] / Verhältnis zum Realertrag	∑ 10501 / 101.8 %	--* / 100.1 %
berechneter Ertrag [MWh/a]	∑ 11049	--*
Gütegrad [%]	105.2 %	96.2 %

**da uns die Ertragsdaten vertraulich übermittelt wurden, wird von weiteren Angaben der Ertragsdaten abgesehen.*

[2] Der Realertrag wird errechnet als Mittelwert aus den verfügbarkeitskorrigierten Monatswerten *12, um den Jahreswert zu erhalten. Monate mit Verfügbarkeiten < 90% werden dabei nicht berücksichtigt; falls diese Fehlwerte gehäuft ausschließlich in den Sommer- bzw. Wintermonaten auftauchen, wird dies gekennzeichnet. Es werden nur ganze Jahre gezählt.

Tab. 51: Berechnung des mittleren langjährigen Ertrages der Vergleichs-WEA

Standort / Windpark	**Dahlenburg (D1-D2)**	**Dahlenburg (M1-M4)**
Kennung	D1, D2	M1 bis M4
WEA Typ	V80-2.0	
Nabenhöhe (m)	100	
Datenzeitraum	01/2003 – 04/2005	
Verfügbarkeit	Nicht vorhanden – mit 98 % angenommen	
Datenquelle	vertraulich	
Realertrag[3] im angegebenen Zeitraum [MWh/a]	--*	
Höhe über Normalnull (m)	58	67
Entfernung zum geplanten Standort	Die Anlagen sind etwa 2 km nordöstlich von Dahlenburg gelegen	Die Anlagen sind etwa 3 km östlich von Dahlenburg gelegen
Besonderheiten	--	--
IWET Region	12	12
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] IWET Index 2011 / Verhältnis zum Realertrag	--* / --**	--* / --**
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Anemos Index (D-5-km) / Verhältnis zum Realertrag	--* / --**	--* / --**
Mittlerer Jahresertrag [MWh/a] Merra-Index / Verhältnis zum Realertrag	--* / --**	--* / --**
Langzeitertrag [MWh/a] / Verhältnis zum Realertrag	--* / --**	--* / --**
berechneter Ertrag [MWh/a]	--*	--*
Gütegrad [%]	101.9	101.1

**Da uns die Ertragsdaten vertraulich übermittelt wurden, wird von weiteren Angaben der Ertragsdaten abgesehen.*

***Aufgrund des kurzen Datenzeitraumes der Ertragsdaten ist ein sinnvoller Vergleich mit den Langzeiterträgen nicht möglich.*

[3] Der Realertrag wird errechnet als Mittelwert aus den verfügbarkeitskorrigierten Monatswerten *12, um den Jahreswert zu erhalten. Monate mit Verfügbarkeiten < 90% werden dabei nicht berücksichtigt; falls diese Fehlwerte gehäuft ausschließlich in den Sommer- bzw. Wintermonaten auftauchen, wird dies gekennzeichnet. Es werden nur ganze Jahre gezählt.

Im vorliegenden Fall kann die Datengrundlage insgesamt als gut beurteilt werden. Zudem konnten als Referenz-WEA Anlagen vom Typ V80 mit 100 m Nabenhöhe und 2 MW Nennleistung herangezogen werden, welche im Vergleich zu den Referenz-WEA in Teil I als repräsentativer beurteilt werden können. Des Weiteren liegen alle verwendeten Anlagen innerhalb des betrachteten Gebietes. Auch in Bezug zu den geplanten WEA können diese als repräsentativ beurteilt werden, wobei zu beachten ist, dass bei der höchsten geplanten Nabenhöhe von 149 m eine vergleichsweise hohe vertikale Extrapolation von 49 m vorgenommen werden muss.

Wie in Teil I wurden die Gütegrade der Vergleichs-WEA so angepasst, um den mittleren jährlichen Gesamtenergieertrag aller hier betrachteten Vorranggebiete zu berechnen (9 bis 12).

In unmittelbarer Nähe des Vorranggebietes bei Süttorf (10a) befinden sich die Vergleichsanlagen unter der Kennung Neetze. Für diese liegen insgesamt Ertragsdaten für über 5 Jahre vor und somit eine gute Datenbasis. Die Ertragsdaten können den Koordinaten jedoch nicht zugeordnet werden, wodurch keine genaueren Rückschlüsse auf die Windrichtungsverteilung gezogen werden können. Für den Abgleich wurde somit der Parkertrag verwendet. Da die Anlagen mit 47 m ü. NN etwas tiefer als das Mittel der geplanten Anlagen mit 54 m ü. NN gelegen sind, werden diese mit einem Gütegrad von 105.2 % nachvollzogen und somit etwas überschätzt.

Die Vergleichsanlagen bei Boitze wurden hingegen mit einem Gütegrad von 96.2 % unterschätzt, da diese Anlagen im Vergleich zur mittleren Höhe der geplanten Anlagen mit etwa 59 m ü. NN. etwas höher gelgen sind. Da wie in Kapitel 4.4 bereits beschrieben, das Strömungsmodell WAsP die Windverhältnisse höher gelegener Standorte eher unterschätzt und tiefer gelegener Standorte eher überschätzt, ergibt sich ein plausibler Abgleich dieser Referenzen. Insgesamt sind Ertragsdaten inklusive Verfügbarkeiten für die Anlagen bei Boitze ab Januar 2003 bis Dezember 2012 vorhanden, welche zudem den Einzelanlagen zugeordnet werden können. Um den Zubau einer weiteren Anlage vom Typ FL MD77 zu berücksichtigen, wurden die Daten erst ab Februar 2006 ausgewertet. Somit liegt mit über 6 Jahren Ertragsdaten eine gute Datengrundlage vor.

Des Weiteren wurden 6 Vergleichsanlagen des Windparks Dahlenburg für den Abgleich herangezogen. Die Anlagen D1 und D2 befinden sich etwa 2 km nordöstlich von Dahlenburg auf einer mittleren Höhe ü. NN. von 58 m. Die Anlagen M1 bis M4 befinden sich etwa 3 km östlich von Dahlenburg auf einer mittleren Höhe ü. NN. von 67 m. Die Anlagen D1 und 2 wurden mit einem mittleren Gütegrad von 101.9 % nachvollzogen, die Anlagen M1 – 4 mit 101.1 %. Nach den zuvor beschriebenen Eigenschaften von WAsP müssten diese Anlagen zwar unterschätzt werden, jedoch unterliegt bereits der Datenbasis ein erhöhter Unsicherheitsfaktor, da die Ertragsdaten lediglich für etwa 2.5 Jahre vorliegen. Des Weiteren sind keine Verfügbarkeiten für diese vorhanden. Aufgrund dieser Unsicherheiten kommt den Vergleichsanlagen bei Dahlenburg nur eine geringe Gewichtung im Abgleich zu. Die Vergleichsanlagen bei Neetze und Boitze werden daher stärker Gewichtet.

Es ergibt sich somit insgesamt ein plausibles Gesamtergebnis der Gütegrade. Zwar sind die Differenzen der Höhenunterschiede der geplanten Standorte nicht so groß wie im westlichen

Bereich des Landkreises, dennoch wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Abgleich für den Zweck erfolgte, den mittleren Gesamtenergieertrag der betrachteten Vorranggebiete zu berechnen. Für eine Betrachtung der Ergebnisse einzelner Vorranggebiete ist daher eventuell eine erneute Gewichtung der Gütegrade notwendig.

Da wie bereits beschrieben, eine bessere Datengrundlage sowie repräsentativere Vergleichs-WEA als im westlichen Teil des Landkreises vorhanden sind, kann von einer geringeren Unsicherheit der Ergebnisse ausgegangen werden. Dennoch muss beachtet werden, dass durch die Differenz der Nabenhöhen zwischen den Vergleichs-WEA und geplanten WEA eine vertikal Extrapolation von bis zu 49 m vorgenommen werden muss. Für das Gesamtergebnis der in diesem Teil berechneten Vorranggebiete wird daher eine pauschale Unsicherheit von 15 % empfohlen.

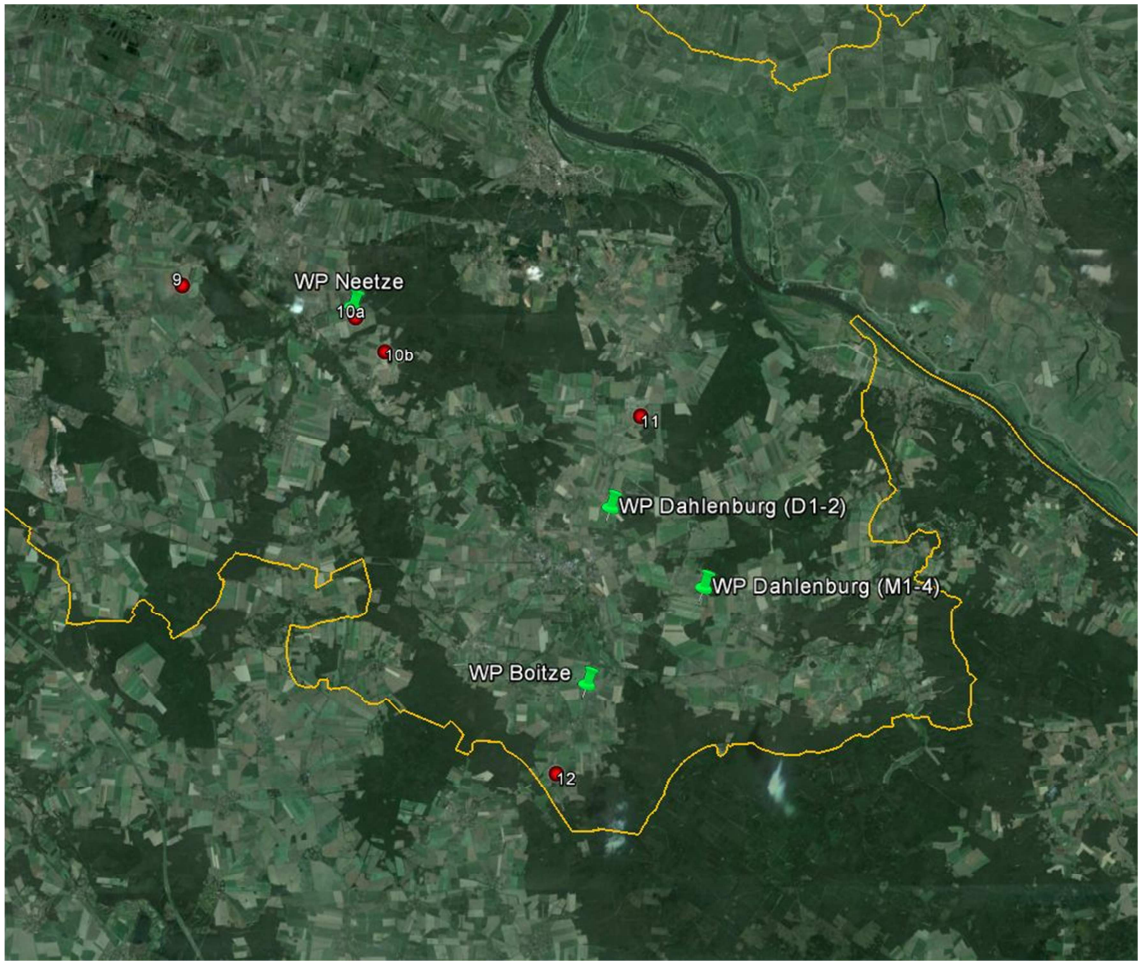

Abb. 10: Lageplan der Vergleichsstandorte (grün) und der geplanten Standorte (rot) sowie Landkreisgrenze (gelb), Quelle: Google Earth Pro

6 Schlussbemerkung

Diese Abschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Jahresenergieerträge verschiedener Windenergieanlagen dient der unverbindlichen Information und kann nicht Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sein. Alle in dieser Vorabschätzung gemachten Angaben sind nicht belastbar.

Von der Natur der Sache her sind die langjährigen mittleren Windverhältnisse nicht vorhersagbaren klimatologischen Einflüssen unterworfen. Insofern kann anemos für zukünftige, von den Ergebnissen dieses Gutachtens abweichende klimatologische Entwicklungen nicht in Haftung genommen werden.

Diese Stellungnahme bleibt bis zur Abnahme und Bezahlung unter Ausschluss jeglicher Nutzung alleiniges Eigentum der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH. Die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung, die auf Verlangen nachgewiesen werden kann. Eine Haftung wird nur im Rahmen des Deckungsschutzes dieser Versicherung übernommen. Eine weitergehende Haftung insbesondere für die ermittelten Windverhältnisse sowie Ertragsprognosen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Lasten zum Ausgleich bei Mindererträgen können nicht eingefordert werden. Ein Gewährleistungsanspruch von Seiten Dritter entfällt.

Die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH ist neutral und unabhängig. Verflechtungen geschäftlicher oder privater Art mit dem Auftraggeber oder anderen Firmen bestehen nicht.

Die Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes an Dritte, mit Ausnahme zum Zwecke der Prospektierung, der Einholung erforderlicher Genehmigungen und der Finanzierungsprüfung, ist unter Angabe des Zweckes nur mit schriftlichem Einverständnis der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH gestattet.

Die anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für die Bereiche "Ermittlung des Windpotenzials für WEA-Standorte, Berechnung des zu erwartenden mittleren Jahresenergieertrages, Durchführung, Auswertung und Analyse von Windmessungen, Durchführung des 60%-Referenzertrag-Nachweises nach dem EEG, Berechnung der Turbulenzintensität, Schattenwurfberechnungen von Windenergieanlagen, Schallimmissionsprognosen von Windenergieanlagen, Bestimmung des Wind- und Ertragsindexes" akkreditiert.

Reppenstedt, den 30. August 2013

anemos

Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH

---

erstellt (J. Wischnewski B.Sc. Umweltwiss. / M. Kolbe, Dipl.-Geograph)

7 Literatur

Albers, A., Klug, H., Westermann, D., 2000: Outdoor Comparison of Cup Anemometers, DEWI Magazin Nr. 17, 5-15

Christoffer, J. und M. Ulbricht-Eissing, 1989: Die bodennahen Windverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht des DWD, Nr. 147

Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V. (FGW): Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6: 60 % - Referenzertrags-Nachweis auf Grundlage der Bestimmung von Windpotential und Energieerträgen, Revision 8, 19. Mai 2011

Justus, C.G., Hargraves, W.R., Mikhail, A. und D. Graber, 1978: Methods for estimating wind speed frequency distributions, Journal of Applied Meteorology, 17, 350-353

Geyer, J., H.-T. Mengelkamp, 2011: Fehlendes Windzehntel, Erneuerbare Energien, 3, März 2011, 66-67

Geyer, J., S. Huneke, H.-T. Mengelkamp, 2010: Wind ist schwer zu fassen, Erneuerbare Energien, 3, März 2010, 46-47

Häuser, H. und J. Keiler, Betreiber-Datenbasis, http://www.btrdb.de/sto.html

Kalnay E, Kanamitsu M, Kistler R, Collins W, Deaven D, Gandin L, Iredell M, Saha S, White G, Woollen J, Zhu Y, Chelliah MW, Ebisuzaki W, Higgins J Janowiak KC, Mo C, Ropelewski A, Leetmaa R, Reynolds, Jenne R (1996) The NCEP/NCAR reanalysis project. Bull. Am. Meteorol. Soc., 77:437–471

Keiler, J., 2004: Schon wieder kein Normaljahr, Marktübersicht 2004 BWE

MEASNET, 2009: Evaluation of site-specific wind conditions, Version 1, November 2009

Mengelkamp, H.-T., T. Sperling, 2005: Windindizes werden von Produktionsdaten unabhängig, Erneuerbare Energien, 2 , 25-27

Mengelkamp, H.-T., 1988: On the energy output estimation of wind turbines, Int. Journal of Energy *Research,* **12**, 113-123

Mengelkamp, H.-T., 1989: Bestimmung der Weibull-Verteilung für die Windgeschwindigkeit, *Sonnenenergie und Wärmepumpe*, **6**, 11-12

Mengelkamp, H.-T., 1999: Wind Climate Simulation over Complex Terrain and Wind Turbine Energy Output Estimation, *Theor. Appl. Climatol*, **63**, 129-139

Mengelkamp, H.-T., H. Kapitza und U. Pflüger, 1997: Statistical-dynamical downscaling of wind climatologies, *Journal of Wind Engineering and Industrial Aerodynamics*, **67&68**, 449-457

Mengelkamp, H.-T., H. Kapitza, U. Pflüger, 1996: Regional and local wind climatologies over heterogeneous terrain, European Union Wind Energy Conference, Göteborg, 20.-24. Mai

Traup,S. und B. Kruse, 1996: Winddaten für Windenergienutzer, Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes

Troen, I. und E.L. Petersen, 1990: Europäischer Windatlas, RISØ National Laboratory, Dänemark

Anhang A Leistungskennlinie

REpower 3.2M114 , vermessen Berichts-Nr.: WICO 203LK911/04 28.01.2013			
Leistungskennlinie	LD = 1.225 kg/m³	ct-Kennlinie	LD = 1.225 kg/m³
m/s	kW	m/s	
3.00	0.00	3.00	1.050
3.03	3.99	4.00	0.850
3.47	48.85	5.00	0.800
3.99	124.68	6.00	0.800
4.54	221.45	7.00	0.800
5.01	327.38	8.00	0.800
5.49	421.75	9.00	0.720
6.02	592.69	10.00	0.640
6.49	758.48	11.00	0.570
6.99	980.48	12.00	0.400
7.47	1216.99	13.00	0.300
8.02	1508.28	14.00	0.240
8.49	1760.72	15.00	0.190
9.01	2082.56	16.00	0.160
9.50	2360.86	17.00	0.130
10.01	2660.24	18.00	0.110
10.47	2920.31	19.00	0.100
11.02	3088.24	20.00	0.080
11.49	3168.14	21.00	0.070
12.01	3199.94	22.00	0.060
12.51	3208.71		
12.98	3212.65		
13.48	3210.95		
14.03	3212.93		
14.47	3211.77		
14.96	3210.02		
15.48	3210.69		
15.97	3212.78		
16.53	3214.05		
17.00	3214.05		
18.00	3214.05		
19.00	3214.05		
20.00	3214.05		
21.00	3214.05		
22.00	3214.05		

Vestas V117-3.3 MW, berechnet Dok.-Nr.: 0035-1209 V02 05.04.2013			
Leistungskennlinie	LD = 1.225 kg/m³	ct-Kennlinie	LD = 1.225 kg/m³
m/s	kW	m/s	
3.0	29	3.0	0.851
3.5	81	3.5	0.816
4.0	146	4.0	0.792
4.5	226	4.5	0.783
5.0	327	5.0	0.779
5.5	452	5.5	0.774
6.0	600	6.0	0.770
6.5	775	6.5	0.766
7.0	981	7.0	0.763
7.5	1216	7.5	0.757
8.0	1483	8.0	0.751
8.5	1780	8.5	0.742
9.0	2103	9.0	0.727
9.5	2437	9.5	0.701
10.0	2753	10.0	0.659
10.5	2999	10.5	0.598
11.0	3159	11.0	0.528
11.5	3241	11.5	0.457
12.0	3276	12.0	0.395
12.5	3290	12.5	0.343
13.0	3297	13.0	0.300
13.5	3300	13.5	0.264
14.0	3300	14.0	0.235
14.5	3300	14.5	0.210
15.0	3300	15.0	0.188
15.5	3300	15.5	0.169
16.0	3300	16.0	0.154
16.5	3300	16.5	0.140
17.0	3300	17.0	0.128
17.5	3300	17.5	0.117
18.0	3300	18.0	0.108
18.5	3300	18.5	0.100
19.0	3300	19.0	0.093
19.5	3300	19.5	0.086
20.0	3300	20.0	0.080
20.5	3300	20.5	0.075
21.0	3300	21.0	0.070
21.5	3300	21.5	0.065
22.0	3300	22.0	0.061
22.5	3300	22.5	0.057
23.0	3300	23.0	0.054
23.5	3300	23.5	0.051
24.0	3300	24.0	0.048
24.5	3300	24.5	0.045
25.0	3300	25.0	0.043

Enercon E-115 3.0 MW Dok.-Nr.: D0266588-0 Vers. 1.0 21.06.2013			
Leistungskennlinie	LD = 1.225 kg/m³	ct-Kennlinie	LD = 1.225 kg/m³
m/s	kW	m/s	
2.0	3.00	2.0	1.00
3.0	48.50	3.0	0.98
4.0	155.00	4.0	0.94
5.0	339.00	5.0	0.91
6.0	627.50	6.0	0.88
7.0	1035.50	7.0	0.88
8.0	1549.00	8.0	0.87
9.0	2090.00	9.0	0.85
10.0	2580.00	10.0	0.81
11.0	2900.00	11.0	0.48
12.0	3000.00	12.0	0.36
13.0	3000.00	13.0	0.27
14.0	3000.00	14.0	0.22
15.0	3000.00	15.0	0.17
16.0	3000.00	16.0	0.14
17.0	3000.00	17.0	0.12
18.0	3000.00	18.0	0.10
19.0	3000.00	19.0	0.09
20.0	3000.00	20.0	0.08
21.0	3000.00	21.0	0.07
22.0	3000.00	22.0	0.06
23.0	3000.00	23.0	0.06
24.0	3000.00	24.0	0.05
25.0	3000.00	25.0	0.05

Anhang B Abkürzungsverzeichnis / englische Begriffe

Eff.	Efficiency	Parkwirkungsgrad (in Prozent)
Gross AEP	Gross Annual Energy Production	Brutto Jahresenergieertrag
Net AEP	Net Annual Energy Production	Netto Jahresenergieertrag
TK25	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	
UTM WGS	Universale Transversale Mercatorprojektion, World Geodetic System	
GK	Gauß-Krüger Koordinaten	
U	Mittlere Windgeschwindigkeit	
E	Energiedichte	
A, k	Weibull Parameter, A= Skalierungsfaktor, k=Formfaktor	
Wake Loss	Abschattungsverlust	
WEA	Wind-Energie-Anlage	
h_N, *bzw. NH*	Nabenhöhe einer WEA	
A	Rotorkreisfläche einer WEA	
D	Rotordurchmesser	
Site	Standort	
Elevation	Höhe des Standortes über NN	
Height	Nabenhöhe	
Site wind climates	Windverhältnisse am Standort, charakterisiert durch die Weibull-Parameter A und k sowie E (Energieflussdichte) und U (mittlere Windgeschwindigkeit)	
All sectors	über alle 12 Windrichtungs-Sektoren gewichtet	
MWh free	Megawattstunden, berechnet ohne Abschattungsverluste, freistehend	
MWh park	Megawattstunden, im Park stehend berechnet, Abschattungsverluste sind berücksichtigt	

Landkreis Lüneburg

Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen für unterschiedliche Suchräume des Planungskonzeptes der Regionalplanung im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windenergie des RROP LK Lüneburg

Kartierung von Großvogel-Flugrouten im Juni und Juli 2012

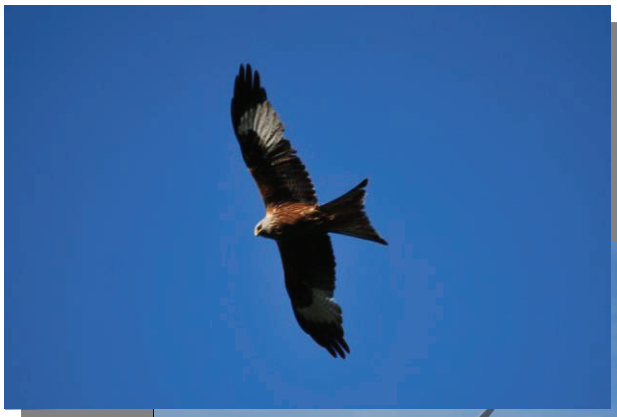

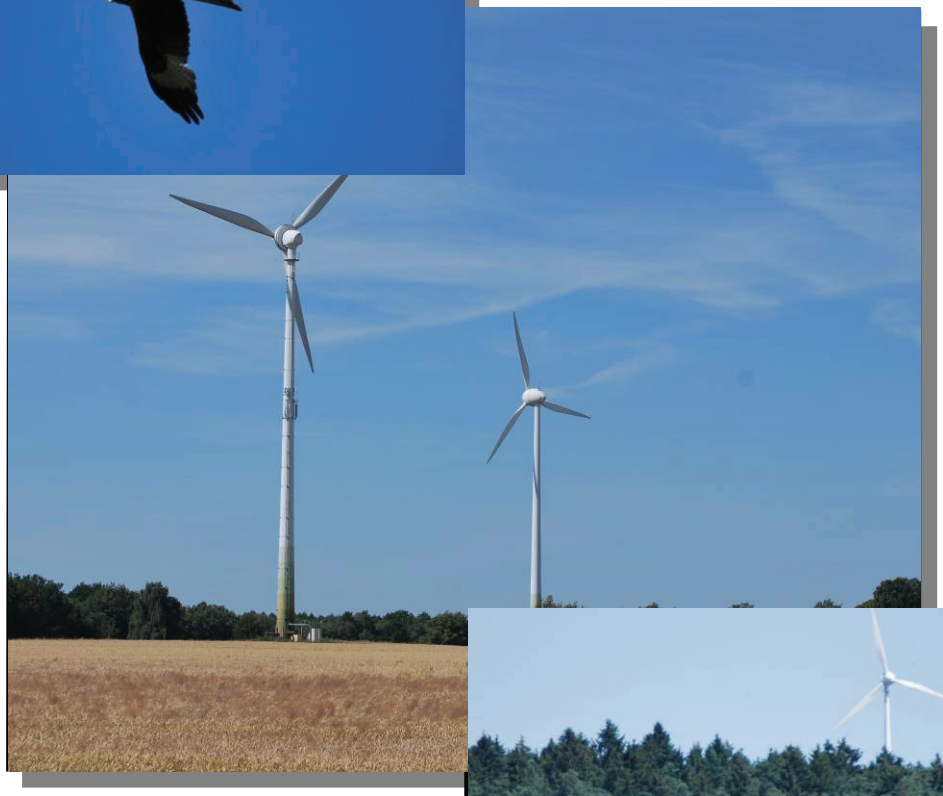

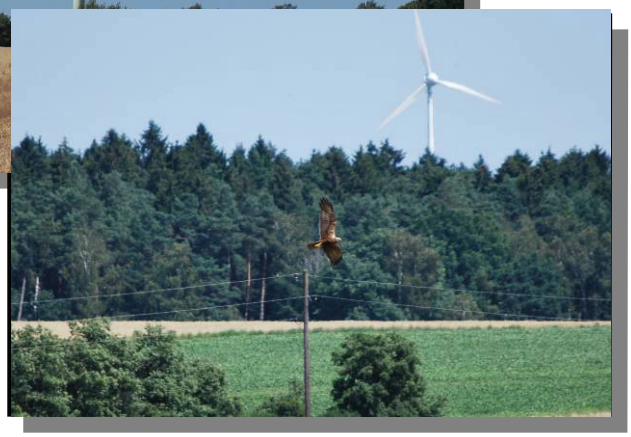

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst, Sandfeld 3a, 21354 Bleckede www.j-wuebbenhorst.de

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt,
Stiftstr. 12
30159 Hannover

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst
Sandfeld 3a
21354 Bleckede
Tel. 05852-9519128
E-Mail: jw-bg@t-online.de
www.j-wuebbenhorst.de

Dr. Volker Dierschke
Gavia EcoResearch
Tönnhäuser Dorfstraße 20
21423 Winsen (Luhe)
Tel.: 04179-750918
E-Mail: Volker.Dierschke@web.de
www.gavia-ecoresearch.de

Bleckede und Winsen (Luhe), August 2012

Inhalt

1 Einleitung ... 1

1.1 Hintergrund ... 1

2 Methode ... 2

3 Ergebnisse ... 3

3.1 Großvogel-Flugaktivität in den sechs Suchräumen ... 3

3.2 Nahrungshabitate des Schwarzstorches im südwestlichen Landkreis Lüneburg ... 6

3.3 Das Seeadler-Brutpaar bei Radbruch: Nahrungsgebiete und Nahrungsflüge ... 6

4 Literatur ... 7

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Der Landkreis Lüneburg arbeitet an der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung (Teilplan Windenergie im RROP). Als Kriterien für die Auswahl der Gebiete sollen auch Daten zur Verbreitung von Großvogelarten im Landkreis mit einbezogen werden. Das Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung besteht bei diesen Vogelgruppen in erster Linie in möglichen letalen Kollisionen mit Windkraftanlagen (z. B. DÜRR 2009, 2011). Aus diesem Grund werden u. a. vom NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAG (2011) Mindestabstände von WEA zu Niststätten dieser Vögel empfohlen.

Im Vorfeld wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten in Auftrag gegeben. Vor allem aus dem südwestlichen Teil des Landkreises liegen jedoch relativ wenig ehrenamtlich erhobene Daten vor. Um auch für diesen Teil des Landkreises eine vergleichbare Beurteilungsgrundlage zu schaffen, wurden im Juni und Juli 2012 in den sechs südwestlichen bisher in Betracht gezogenen Gebieten (Abb. 1) Untersuchungen zum Vorkommen von Großvogelarten (Störchen, Greifvögeln und Kranichen) durchgeführt.

Zusätzlich wurde eine Recherche zu den Nahrungshabitaten des Schwarzstorches im südwestlichen Landkreis sowie zu den bekannten Flugkorridoren des seit Jahren in der Nähe von Radbruch brütenden Seeadlerpaares durchgeführt. Dazu wurden die bei der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN vorliegenden Daten herangezogen sowie mit der Betreuung von Schwarzstorch- bzw. Seeadlerhorsten befasste Experten befragt.

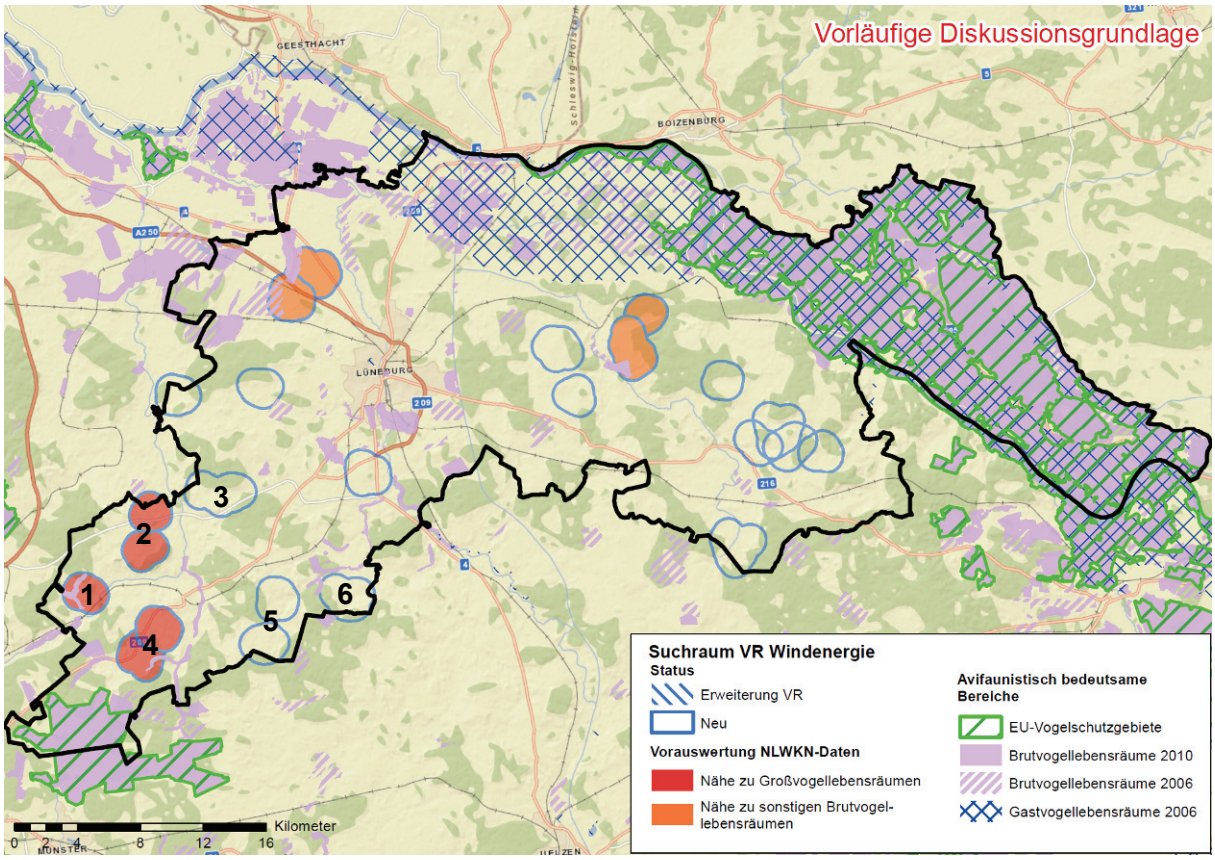

Abb. 1: Lage der Suchräume 1-6 im Landkreis Lüneburg. Quelle: Planungsgruppe Umwelt.

2 Methode

Grundlegende Methode dieser Untersuchung war es, Flüge von Störchen, Greifvögeln und Kranichen innerhalb der sechs Suchräume zu erfassen. Dazu wurde jeder Suchraum je einmal im Juni und Juli 2012 drei Stunden lang beobachtet (bei drei sehr großen Suchräumen wurde die Beobachtungszeit verdoppelt). Da alle Suchräume durch den hügeligen Charakter der Landschaft nicht komplett von jeweils einem Punkt überschaubar sind, wurden die Flächen mit dem Fahrrad oder mit dem Auto abgefahren, um den Beobachtungsaufwand innerhalb der Suchräume möglichst gleichmäßig zu verteilen. Während der Beobachtungsperioden wurde von Übersicht gewährenden Punkten aus Ausschau nach fliegenden Störchen, Greifvögeln und Kranichen gehalten. Alle beobachteten Flüge wurden in eine Karte eingetragen. Soweit wie möglich wurden dabei die einzelnen Flüge möglichst lange verfolgt, doch war dies in vielen Fällen nur für kurze Zeit möglich, da Wälder, Baumreihen und Hügel oft den Sichtkontakt unterbrachen. Die erfassten Flüge stellen somit immer nur einen Ausschnitt des tatsächlichen Fluggeschehens dar. Ließ sich ein Vogel für kurze Zeit auf einem Baum oder auf dem Boden nieder, so galt ein späteres Auffliegen nur als neuer Flug, wenn die Sitzpause mehr als fünf Minuten dauerte. Die Kontrolltermine sowie die dabei herrschenden Wetterbedingungen sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Kontrolltermine für die Erfassung von Störchen. Greifvögeln und Kranichen in sechs Suchräumen im Westen des Landkreises Lüneburg.

Datum	von	bis	Suchraum	T (°C)	Wind	Bewölkung	sonstiges
21.06.2012	09:15	12:15	Soderstorf - Schwindebeck	18-21	SE 4	1/8	
21.07.2012	10:15	13:15	Soderstorf - Schwindebeck	16-17	NW 5	6/8	
26.06.2012	08:40	11:40	Oldendorf - Raven (Südteil)	12-14	W 5	8/8	erste 1,5 h Nieselregen
28.06.2012	08:50	11:50	Oldendorf - Raven (Nordteil)	17-18	W 1	7/8	
23.07.2012	09:00	15:00	Oldendorf - Raven	18-25	SW 3	1/8	
05.06.2012	09:20	12:20	Wetzen - Südergellersen	10-12	W 4	6/8	Schauer
09.07.2012	09:00	12:00	Wetzen - Südergellersen	17-19	SW 4-5	6/8	
28.06.2012	09:00	15:00	Amelinghausen - Ehlbeck	18-25	schwach	8/8, später aufheiternd	anfangs dunstig
23.07.2012	09.00	15:00	Amelinghausen - Ehlbeck	18-25	S-SW 2-3	sonnig	
21.06.2012	09:00	15:00	Betzendorf - Diersbüttel	20-22	NE 3-4 (5)	0/8	
16.07.2012	09:00	15:00	Betzendorf - Diersbüttel	16-20	SW 3-4 (5)	sonnig, 10-11 h bedeckt, dann auflockernd	
05.06.2012	09:00	12:10	Barnstedt	10-12	W 4	6/8	Schauer
10.07.2012	08:45	11:50	Barnstedt	18-20	W-SW 2-3 (4)	7/8	

Um die Ergebnisse übersichtlich darstellen zu können, wurde die Flugaktivität (Anzahl der Flüge) zur Beobachtungsdauer in Teilflächen der Suchräume in Beziehung gesetzt, resultierend in einer Rate der Flüge (Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde). Als Teilflächen wurden halbe Minutenfelder gewählt, d.h. die Minutenfelder aus den TK25 wurden in der Mitte in Ost-West-Richtung unterteilt. Die Fläche eines Halbminutenfeldes beträgt ungefähr 1 km². Während und nach jeder Begehung wurde für jedes Halbminutenfeld auf 30 Minuten genau geschätzt, wie lange in diesem Feld Vogelflüge erfasst wurden. Die Anzahl der je Halbminutenfeld beobachteten Flüge wurde für jede erfasste Vogelart durch die Beobachtungsdauer dividiert. Um wiederum vergleichbare, flächentreue Ergebnisse zu erlangen, wurden in den Halbminutenfeldern auch die Flächen erfasst, die nicht innerhalb der Grenzen der Suchräu-

me lagen. Umgekehrt wurden kleine Randbereiche von Suchräumen, die unwesentlich in ein neues Halbminutenfeld hinein ragten, nicht erfasst.

Die Ergebnisse werden im Folgenden als

- allgemeine Beschreibung der vorgefundenen Situation im Hinblick auf Vorkommen von Störchen, Greifvögeln und Kranichen,
- kartografisch auf Basis von halben Minutenfeldern (Anhang) und
- tabellarisch auf Basis von halben Minutenfeldern (Anhang)

dargestellt.

3 Ergebnisse

3.1 Großvogel-Flugaktivität in den sechs Suchräumen

Suchraum 1: Soderstorf – Schwindebeck (Bearbeiter: V. Dierschke)

Mit Wespenbussard, Rotmilan, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Baumfalke wurden in diesem Suchraum sechs Greifvogelarten festgestellt (Tab. 2). Ein Balzflug am 21.07. weist darauf hin, dass der Wespenbussard im Nordwesten des Suchraums Brutvogel ist. Dagegen scheinen Rotmilane nicht im Bereich des Suchraums ansässig zu sein und haben diesen nur bei einer Kontrolle auf Nahrungsflügen berührt. Wo sich das nächste Brutvorkommen befindet, ist nicht bekannt. Je ein Überflug von Sperber und Baumfalke deuten ein Brutvorkommen in oder um den Suchraum an, eine genaue räumliche Zuordnung ist jedoch nicht möglich. Beim Mäusebussard ist aufgrund der – teilweise im Familienverband erfolgten – Flüge von 5-7 Brutpaaren im Suchraum auszugehen. Der Turmfalke könnte in oder um Schwindebeck ansässig sein, doch wurde nur ein Flug beobachtet.

Innerhalb des untersuchten Gebietes wurde vor allem der Bereich nördlich von Schwindebeck (kleines Waldstück, Reststück von Heide) relativ stark von Greifvögeln beflogen, während die großen, nördlich angrenzenden Mais- und Kartoffelschläge weitgehend gemieden wurden. Ansonsten konnten in allen Teilen des Suchraums Greifvogelflüge festgestellt werden.

Suchraum 2: Oldendorf – Raven (Bearbeiter: V. Dierschke)

In diesem Suchraum wurden während der beiden Kontrolldurchgänge acht Greifvogelarten (Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke) beobachtet (Tab. 3), eine weitere Art (Rohrweihe) wurde beim Durchfahren des Gebietes am 21.07. gesehen. Am 23.07. deutete ein Balzflug ein Brutvorkommen des Wespenbussards im Wald südöstlich von Raven an, ein weiteres Paar könnte im Wald südlich von Rolfsen ansässig sein (dort ein Vogel bei Durchfahrt am 21.06.). Der Überflug eines Schwarzmilans am 28.06. in großer Höhe dürfte nicht mit einem lokalen Brutvorkommen im Zusammenhang stehen.

Der Rotmilan brütet dagegen ziemlich sicher in einem Wäldchen südöstlich von Rolfsen, ein weiteres Paar dürfte den beobachteten Flügen zufolge östlich von Raven ansässig sein. Möglicherweise sind auch Individuen weiterer Brutpaare auf Nahrungsflügen im Ostteil des Untersuchungsgebietes vertreten. Brutvogel ist sicherlich auch der Habicht, der mit Beute in den Wald südöstlich von Rolfsen (Fuchsberg) einflog. Im Südwesten des Suchraums könnte den Beobachtungen zufolge auch der Sperber Brutvogel sein. Die häufigste Greifvogelart ist der Mäusebussard, von dem bei günstigen thermischen Bedingungen am 23.07. etwa 12-15 im Gebiet kreisende Familienverbände zu sehen waren. Bruten von Turmfalken sind westlich

von Oldendorf und bei Rolfsen anzunehmen, während der Baumfalke das Gebiet vermutlich nur auf Nahrungsflügen berührt.

Fast das gesamte Untersuchungsgebiet wurde stark von Greifvögeln frequentiert, insbesondere die Bereich südöstlich von Rolfsen, westlich von Oldendorf und östlich von Raven. Vergleichsweise wenige Flüge gab es über den größeren Waldgebieten sowie über den Äckern ganz im Norden des Suchraums und unmittelbar südlich von Rolfsen.

Suchraum 3: Südergellersen – Wetzen (Bearbeiter: V. Dierschke)

An den beiden Beobachtungstagen (05.06. und 09.07.2012) wurden mit Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke vier Greifvogelarten nachgewiesen (Tab. 4). Es ist zu vermuten, dass der Wespenbussard im Nordwesten des Suchraums brütet, während die Rotmilan-Flüge wohl auf in der Nachbarschaft brütende Vögel und deren Nahrungsflüge zurückgehen. Vom Turmfalken könnten 1-2 Brutpaare im Gebiet zu finden sein, auch wenn nur wenige Flüge beobachtet wurden. Am häufigsten war der Mäusebussard, der in fast allen Gebietsteilen festgestellt wurde. Die Beobachtungen lassen vermuten, dass mindestens 3-4 Brutpaare im Suchraum ansässig sind. An beiden Tagen wurde (beginnend im Gellerser Anfang) je ein Überflug eines Schwarzstorches registriert. Für die Art besteht in dem großen Waldgebiet seit 2012 Brutverdacht (F. STÜHMER & A. TORKLER pers. Mitt.).

Innerhalb des Suchraumes werden fast alle Bereiche von Greifvögeln beflogen. Am 05.06. war ein Schwerpunkt das Gebiet um eine ehemalige Sandgrube nördlich von Wetzen zu erkennen, am 09.07. wurden die meisten Flüge über dem Südostteil des Gellerser Anfangs registriert.

Suchraum 4: Amelinghausen – Ehlbeck (Bearbeiter: J. Wübbenhorst)

Dieses Gebiet ist das einzige der sechs untersuchten, innerhalb dessen bereits jetzt drei Windkraftanlagen stehen. Im Bereich dieser drei Anlagen wurden (im Umkreis von etwa 400 bis 500 Metern) abgesehen von einem Kolkraben am 23.07. keine Großvogelarten beobachtet. Insgesamt wurden in diesem Gebiet mit Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard und Turmfalke vier Greifvogelarten festgestellt. Ein Rotmilanpaar brütete vermutlich in einer Eiche im Bachtal der Ehlbeck, etwa 500 Meter östlich des Dorfes Ehlbeck. Am 28.06. wurden hier zwei Altvögel beobachtet, zweimal mit Anflügen in Richtung des vermuteten Horstes, davon einmal Futter tragend. Bei der zweiten Begehung am 23.07. hatten die Rotmilane das Gebiet (mit den inzwischen vermutlich flüggen Jungvögeln) offenbar verlassen. Die Ackerflächen in der Umgebung des Horstes waren zu diesem Zeitpunkt überwiegend bereits hoch mit Mais bewachsen und daher für die Nahrungssuche ungeeignet, Rotmilane benötigen im Sommer Grünland- und Brachflächen (HÖTKER et al. 2009, DRIECHCIARZ & DRIECHCIARZ 2009).

Ein Rohrweihenpaar brütete vermutlich im Südwesten des Gebietes (nordöstlich von Rehrhof. Am 23.07. waren Bettelrufe von Jungvögeln aus diesem Raum zu hören, während ein adultes Weibchen und ein adultes Männchen in der Umgebung auf Nahrungssuche waren. Der Mäusebussard brütete vermutlich mit 3-4 Paaren im Gebiet, ein Turmfalkenpaar war wahrscheinlich in einem kleinen Waldstück im Osten Rehlingens ansässig.

Insgesamt war in diesem Gebiet die Flugaktivität relativ gering, selbst am 23.07., als sehr gute Thermikbedingungen herrschten.

5. Betzendorf – Diersbüttel (Bearbeiter: J. Wübbenhorst)

In diesem Gebiet gab es 2012 einen erheblichen Anteil von Kartoffeln und Mais sowie Zuckerrüben unter den Ackerfrüchten. Vor allem Mais- und Kartoffelfelder bieten im Sommer für Greifvögel wegen der dichten Bodenbedeckung kaum Möglichkeiten zur Nahrungssuche sie nutzen im allgemeinen Brachen, „Unland“ und Grünland sehr viel stärker zur Nahrungssuche als Ackerflächen (Ausnahme Sommergetreide und Feldfutter, HÖTKER et al. 2009, NICOLAI & MAMMEN 2009, DRIECHCIARZ & DRIECHCIARZ 2009). So wurden an den zwei Untersuchungstagen über dem Nordwesten des Gebietes, wo fast ausschließlich Kartoffeln angebaut wurden, kaum Greifvogelflüge festgestellt. Die meisten Flugbewegungen gab es dagegen östlich der Kreisstraße 8 zwischen Betzendorf und Tellmer. Hier kreiste am 21.06. ein Schwarzstorch in der Thermik, der schließlich Richtung Nord-Nordost abzog. Vermutlich handelte es sich um einen Vogel des seit Jahren am Melbecker Bach zwischen Barnstedt und Betzendorf ansässigen Brutpaares (A. TORKLER pers. Mitt.).

Bis zu vier Rotmilane wurden am 21.06. zwischen Betzendorf, Glüsingen und Hohenesch beobachtet. Der Horst könnte in diesem Bereich oder etwas weiter östlich bei Glüsingen gelegen haben. Der Mäusebussard war vermutlich mit vier Brutpaaren im Gebiet bzw. in den randlichen Waldgebieten vertreten. Sperber und Turmfalke wurden nur je einmal beobachtet.

6. Barnstedt (Bearbeiter: J. Wübbenhorst)

Vor allem in der Osthälfte des Gebietes wurden zahlreiche Greifvogelflüge dokumentiert. Der Rotmilan brütete vermutlich in einem südlich von Barnstedt etwa mittig im Suchraum gelegenen Kiefernwäldchen. Ein zweites Rotmilanpaar dürfte unmittelbar östlich des Suchraumes ansässig gewesen sein. Am 05.06. wurden insgesamt vier Rotmilan-Individuen beobachtet. Am 10.07. waren es auf einem Gerstenfeld, das gerade geerntet wurde und daher vermutlich leicht verfügbare Nahrung bot (freigemähte Mäusenester, verletzte o. getötete Kleinsäuger etc.), bis zu acht Rotmilane gleichzeitig. Möglicherweise handelte es sich um die beiden genannten Brutpaare mit je zwei flüggen Jungvögeln.

Der Mäusebussard brütet offenbar mit 3-4 Paare im Gebiet bzw. in den angrenzenden Wäldern. Die bei der Nahrungssuche beobachteten Turmfalken brüten vermutlich in Barnstedt.

Außer den vier Greifvogelarten (Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke) wurde in diesem Gebiet am 10.07. auch ein Kranichpaar beobachtet, das auf einer Brachfläche auf Nahrungssuche war. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich um ein im Gebiet ansässiges Revierpaar handelte. Ein möglicher Brutplatz wäre eine „feldsoll-artige“, am Rand mit Gehölzen bestandene Senke, in deren Nähe die Vögel beobachtet wurden.

Für fast alle Beobachtungsgänge (mit Ausnahme des 23.07.) ist zu bedenken, dass die festgestellte Flugaktivität von Greifvögeln relativ niedrig war: Zum einen herrschte relativ ungünstiges, kühles, windiges und thermikarmes Wetter vor, zum anderen wird in allen Suchräumen großflächig Mais (z. T. auch Kartoffel) angebaut, was für Greifvögel zu der betreffenden Jahreszeit (Juni/Juli) ungünstige Bedingungen für die luftgestützte Nahrungssuche schafft. Im März und April sowie von August bis Oktober werden Ackerflächen von den meisten Greifvögeln weit stärker genutzt als von Mai bis Juli (DRIECHCIARZ & DRIECHCIARZ 2009). Bei besserem Wetter und zu anderen Jahreszeiten (andere Wuchshöhen der Anbausorten) ist daher mit höheren Raten von Greifvogelflügen zu rechnen.

3.2 Nahrungshabitate des Schwarzstorches im südwestlichen Landkreis Lüneburg

Daten zu Brutvorkommen und Nahrungsgebieten des Schwarzstorches werden niedersachsenweit im Vogelarten-Erfassungsprogramm der Staatlichen Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gesammelt. Die Staatliche Vogelschutzwarte stellte freundlicherweise die Daten zum Schwarzstorch aus dem Landkreis Lüneburg zur Verfügung (s. Karte im Anhang).

Um weitere Informationen zu erhalten, wurden die für den Schwarzstorch in der Region zuständigen Betreuer angesprochen: Alfred Nottorf (Stemmen), Christoph Rothfuchs (Unterlüss) und Arne Torkler (Eschede-Rebberlah). Leider war es bisher nicht möglich, mit allen drei Experten gemeinsam die vorliegenden Daten in Augenschein zu nehmen und zu bewerten. Ein Termin dafür ist im September angestrebt.

Ergeben sich aus dieser Besprechung Informationen, die über die in der Karte im Anhang dargestellten Daten hinausgehen, so werden diese nachgeliefert.

3.3 Das Seeadler-Brutpaar bei Radbruch: Nahrungsgebiete und Nahrungsflüge

In der „Radbruchsforst“ westlich und südwestlich von Radbruch (Nds. Forstamt Sellhorn, Revierförstereien Einemhof u. Scharnebeck) ist seit Jahren ein Brutpaar des Seeadlers ansässig. Bekannt sind mehrere Horstbäume, die in den letzten Jahren hin und wieder gewechselt wurden.

Die wichtigsten Nahrungsgebiete dieses Paares sind der Rethmoorsee, die Teiche bei Sangenstedt sowie die Teiche auf dem Winsener Golfplatz „Green Eagle“. Hinzu kommen der Ilmenaukanal etwa von Oldershausen bis zur Mündung in die Elbe, die Elbe selbst bei Stöckte und Laßrönne (vermutlich auch noch weiter), die Teiche in der „Vierhöfener Ecke“ sowie die Vierhöfener Teiche (s. Karte; P. GÖRKE pers. Mitt.).

4 Literatur

DRIECHCIARZ, R., & E. DRIECHCIARZ (2009): Vergleichende Untersuchungen zur Jagdstrategie ausgewählter Greifvogelarten und die damit verbundene Nutzungshäufigkeit verschiedener Landschaftselemente. In: STUBBE, M., & U. MAMMEN: Populationsökologie Greifvögel- und Eulenarten 6: 181-196.

DÜRR, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29: 185-191.

DÜRR, T. (2011): Vogelunfälle an Windradmasten. Falke 58: 499-501.

HÖTKER, H., P. BERNARDY, D. CIMIOTTI, K. DZIEWIATY, R. JOEST & L. RASRAN (2009): Maisanbau für Biogasanlagen – CO2-Bilanz und Wirkung auf die Vogelwelt. Berichte zum Vogelschutz 46: 107-125.

NICOLAI, B., & U. MAMMEN (2009): Dichtezentrum des Rotmilans *Milvus milvus* im Nordharzvorland – Bestandsentwicklung, Ursachen und Aussichten. In: KRÜGER, T., & J. WÜBBENHORST: Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans *Milvus milvus* in Europa – Internationales Artenschutzsymposium Rotmilan. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29 (3): 144-150.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Niedersächsischer Landkreistag, Hannover.

Anhang

Tab. #2#: Anzahl der Flüge von Störchen, Greifvögeln und Kranichen pro Beobachtungstag und Halbminutenfeld (Nummerierung s. ##Karte##) sowie die insgesamt festgestellte Vogelflugrate (Flüge pro Beobachtungsstunde): Teilgebiet Soderstorf – Schwindebeck. Nicht im Teilgebiet beobachtete Arten in grauer Schrift.

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 21.6.2012													
A1	1,0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1		0
A2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1		0
B1	2,0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	0		0
B2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0		0
B3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
C1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	6	1	0		0
C2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0		0
C3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
Anzahl Flüge 21.7.2012													
A1	1,0	0	1	0	0	0	0	0	5	0	0		0
A2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
B1	1,5	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0		0
B3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0		0
C1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	1	7	0	0		0
C3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
A1	2,0	0	0,5	0	0,5	0	0	0	2,5	0	0,5	4,0	0
A2	2,0	0	0	0	0	0	0	0	3,5	0	0,5	4,0	0
B1	3,5	0	0	0	0,6	0	0	0	2,3	0	0	2,9	0
B2	2,5	0	0	0	0	0	0	0	6,4	0	0	6,4	0
B3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	3,3	0	0	3,3	0
C1	2,0	0	0	0	0	0	0	0	8,0	0,5	0	8,5	0
C2	1,5	0	0	0	0	0	0	0,7	5,3	0,7	0	6,7	0
C3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3,0	0	0	3,0	0

Tab. #3#: Teilgebiet Oldendorf – Raven (wie Tab. #2#).

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 26./28.6.2012													
A2	0,5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1		0
A3	0,5	0	0	1	1	0	0	0	1	0	1		0
B2	1,0	0	0	0	3	0	0	0	4	0	0		0
B3	1,0	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0		0
B4	1,0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0		0
C3	0,5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		0
C4	1,0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0		0
D1	0,5	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0		0
D2	1,0	0	0	0	5	0	0	0	3	1	0		0
D3	1,0	0	0	0	1	0	1	0	2	3	0		0
E1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
E2	2,0	0	0	0	4	0	2	0	4	0	0		0
E3	1,5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0		0
F2	1,0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		0
Anzahl Flüge 23.7.2012													
A2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
A3	0,5	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0		0
B2	1,0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0		0
B3	1,0	0	0	0	6	0	0	0	12	0	0		0
B4	0,5	0	0	0	3	0	0	0	4	3	0		0
C2	0,5	0	1	0	1	0	0	0	4	0	0		0
C3	1,0	0	0	0	3	0	0	0	12	2	0		0
C4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	6	1	0		0
D1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
D2	1,0	0	0	0	3	0	0	0	9	0	0		0
D3	1,0	0	0	0	2	0	0	0	11	2	1		0
E1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
E2	1,0	0	0	0	5	0	0	1	12	1	0		0
E3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
F2	0,5	0	0	0	1	0	0	1	3	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
A2	1,0	0	0	0	1,0	0	0	0	1,0	0	1,0	3,0	0
A3	1,0	0	0	1,0	2,0	0	0	0	6,0	0	1,0	10,0	0
B2	2,0	0	0,5	0	1,5	0	0	0	3,0	0	0	5,0	0
B3	2,0	0	0	0	4,0	0	0	0	7,5	0	0	11,5	0
B4	1,5	0	0	0	2,7	0	0	0	3,3	2,0	0	8,0	0
C2	1,0	0	1,0	0	4,0	0	0	0	5,0	0	0	10,0	0
C3	1,5	0	0	0	2,7	0	0	0	8,0	1,3	0	12,0	0
C4	1,5	0	0	0	1,3	0	0	0	4,0	1,3	0	6,6	0
D1	1,0	0	0	0	2,0	0	0	0	3,0	0	0	5,0	0
D2	2,0	0	0	0	4,0	0	0	0	6,0	0,5	0	10,5	0
D3	2,0	0	0	0	1,5	0	0,5	0	6,5	2,5	0,5	11,5	0
E1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	6,0	0	0	6,0	0
E2	3,0	0	0	0	3,0	0	0,7	0,3	5,3	0,3	0	9,6	0
E3	2,0	0	0	0	0	0	0,5	0	0,5	0	0	1,0	0
F2	1,5	0	0	0	1,3	0	0	0,7	2,0	0	0	4,0	0

Tab. #4#: Teilgebiet Wetzen – Südergellersen (wie Tab. #2#).

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 5.6.2012													
A2	2,0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0		0
A3	2,0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0		0
A4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
A5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B2	2,0	0	0	0	2	0	0	0	6	2	0		0
B3	2,0	1	0	0	3	0	0	0	1	0	0		0
B4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
B5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C1	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C3	1,5	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0		0
C4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Anzahl Flüge 9.7.2012													
A2	1,0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
A3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0		0
A4	1,0	0	1	0	0	0	0	0	5	0	0		0
A5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B1	0,5	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0		0
B2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
B3	1,5	0	1	0	1	0	0	0	2	1	0		0
B4	1,0	0	1	0	1	0	0	0	3	0	0		0
B5	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C1	0,5	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0		0
C2	1,0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0		0
C3	0,5	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0		0
C4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
A2	3,0	0,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A3	3,5	0,3	0	0	0,3	0	0	0	2,0	0	0	2,3	0
A4	2,0	0	0,5	0	0	0	0	0	2,5	0	0	3,0	0
A5	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B1	1,0	0	0	0	2,0	0	0	0	2,0	0	0	4,0	0
B2	3,5	0	0	0	0,6	0	0	0	2,3	0,6	0	3,5	0
B3	3,5	0,3	0,3	0	1,1	0	0	0	0,9	0,3	0	2,6	0
B4	2,0	0	0,5	0	0,5	0	0	0	3,5	0	0	4,5	0
B5	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C1	0,5	0	0	0	4,0	0	0	0	0	2,0	0	6,0	0
C2	2,5	0	0	0	0,4	0	0	0	0,4	0,4	0	1,2	0
C3	2,0	0,5	0	0	1,0	0	0	0	0,5	0,5	0	2,0	0
C4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tab. #5#: Teilgebiet Amelinghausen – Ehlbeck (wie Tab. #2#).

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 28.6.2012													
B2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
C4	1,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
D1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
D2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
D3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
D4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
E1	1,0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0		0
E2	1,5	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0		0
E3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F1	0,5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0		0
F2	0,5	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0		0
Anzahl Flüge 23.7.2012													
B2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
B4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
C3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	5	2	0		0
C4	1,5	0	0	0	0	0	0	0	4	2	0		0
D1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
D2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0		0
D3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
D4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
E1	1,0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0		0
E2	1,5	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0		0
E3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0
B3	2,0	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1,0	0
B4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3,0	0	0	3,0	0
C2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2,0	0	0	2,0	0
C3	3,0	0	0	0	0	0	0	0	1,7	0,7	0	2,4	0
C4	3,0	0	0	0	0	0	0	0	1,7	0,7	0	2,4	0
D1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0
D2	2,0	0	0	0	0	0	0	0	3,0	0	0	3,0	0
D3	2,0	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1,0	0
D4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1,0	0
E1	2,0	0	0	0	0	2,5	0	0	0	0	0	2,5	0
E2	3,0	0	0	0	0	0,7	0	0	1,7	0	0	2,4	0
E3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0
F1	1,0	0	0	0	2,0	0	0	0	0	0	0	2,0	0
F2	1,0	0	0	0	3,0	0	0	0	2,0	0	0	5,0	0

Tab. 6: Teilgebiet Betzendorf – Diersbüttel (wie Tab. #2#).

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 21.6.2012													
A2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
A3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
B3	1,5	1	0	0	4	0	0	0	4	0	0		0
B4	1,0	1	0	0	1	0	0	0	3	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
C3	1,5	1	0	0	4	0	0	0	6	0	0		0
C4	0,5	1	0	0	1	0	0	0	3	0	0		0
D1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
D2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
D3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
E1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
E2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0		0
E3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
F3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Anzahl Flüge 17.7.2012													
A2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
A3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
B3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
B4	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
C2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
C3	1,5	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0		0
C4	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
D1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
D2	1,5	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0		0
D3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0		0
E1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0		0
E2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0		0
E3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0		0
F1	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
F2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
F3	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
A2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2,0	0	0	2,0	0
A3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2,0	0	0	2,0	0
B2	2,0	0	0	0	0	0	0	0	1,5	0	0	1,5	0
B3	3,0	0,3	0	0	1,3	0	0	0	2,7	0	0	4,0	0
B4	2,0	0,5	0	0	0,5	0	0	0	2,0	0	0	2,5	0
C2	1,5	0	0	0	0	0	0	0	2,0	0	0	2,0	0
C3	3,0	0,3	0	0	1,3	0	0	0	4,0	0	0	5,3	0
C4	1,0	1,0	0	0	1,0	0	0	0	3,0	0	0	4,0	0
D1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0
D2	3,0	0	0	0	0	0	0	0,3	1,3	0	0	1,6	0
D3	2,0	0	0	0	0	0	0	0	2,5	0	0	2,5	0
E1	2,0	0	0	0	0	0	0	0	2,5	0	0	2,5	0
E2	3,0	0	0	0	0	0	0	0	2,3	0,3	0	2,6	0
E3	2,0	0	0	0	0	0	0	0	1,5	0	0	1,5	0
F1	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2,0	0	0	2,0	0
F2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1,0	0
F3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0

Tab. #7#: Teilgebiet Barnstedt (wie Tab. #2#).

	Beobachtungsstunden	Schwarzstorch	Wespenbussard	Schwarzmilan	Rotmilan	Rohrweihe	Habicht	Sperber	Mäusebussard	Turmfalke	Baumfalke	alle Greifvögel	Kranich
Anzahl Flüge 5.6.2012													
A2	0,5	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0		0
A3	1,0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0		0
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0		0
B3	2,0	0	0	0	3	0	0	0	4	2	0		0
B4	1,5	0	0	0	3	0	0	0	4	2	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0		0
C3	1,0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0		0
C4	1,0	0	0	0	2	0	0	0	3	0	0		0
Anzahl Flüge 10.7.2012													
A2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0		0
A3	1,0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
B2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0		2
B3	2,0	0	0	0	13	0	0	1	1	2	0		0
B4	1,5	0	0	0	8	0	0	0	1	0	0		0
C2	0,5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		2
C3	1,0	0	0	0	4	0	0	0	2	0	0		0
C4	1,0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0		0
Flüge pro Stunde (gesamt)													
A2	1,0	0	0	0	1,0	0	0	0	6,0	0	0	7,0	0
A3	2,0	0	0	0	0,5	0	0	0	0,5	0	0	1,0	0
B2	2,0	0	0	0	0	0	0	0	2,5	0,5	0	3,0	1,0
B3	4,0	0	0	0	4,0	0	0	0,3	1,3	1,0	0	6,6	0
B4	3,0	0	0	0	3,7	0	0	0	1,7	0,7	0	6,1	0
C2	1,0	0	0	0	0	0	0	0	1,0	0	0	1,0	2,0
C3	2,0	0	0	0	2,5	0	0	0	2,0	0	0	4,5	0
C4	2,0	0	0	0	1,5	0	0	0	1,5	0	0	3,0	0

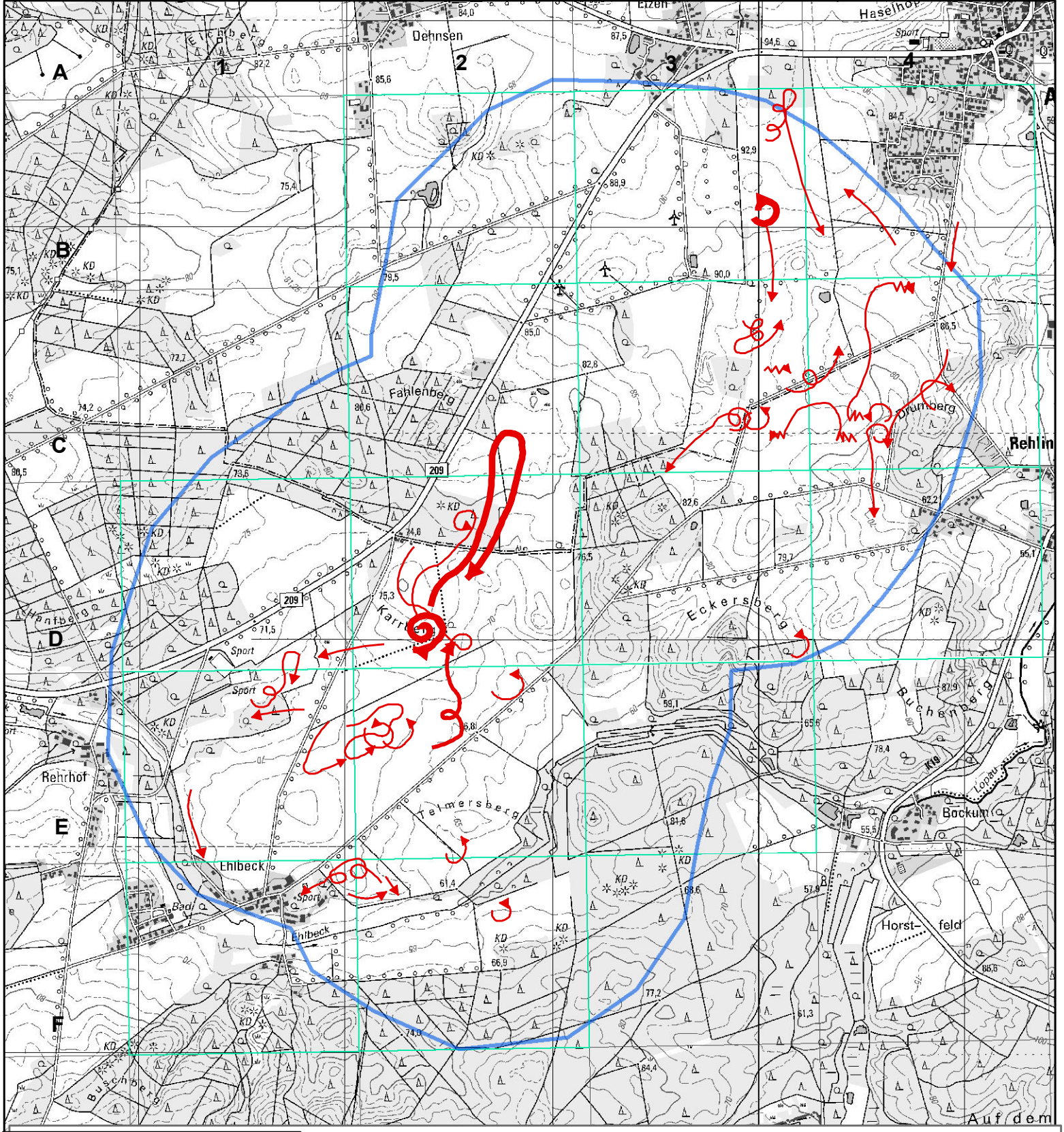

	1	2	3	4
A				
B		0,00	1,00	3,00
C		2,00	2,33	2,33
D	0,00	3,00	1,00	1,00
E	2,50	2,33	0,00	
F	2,00	5,00		

Suchraum 4: Amelinghausen-Ehlbeck

28.06.2012
23.07.2012

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

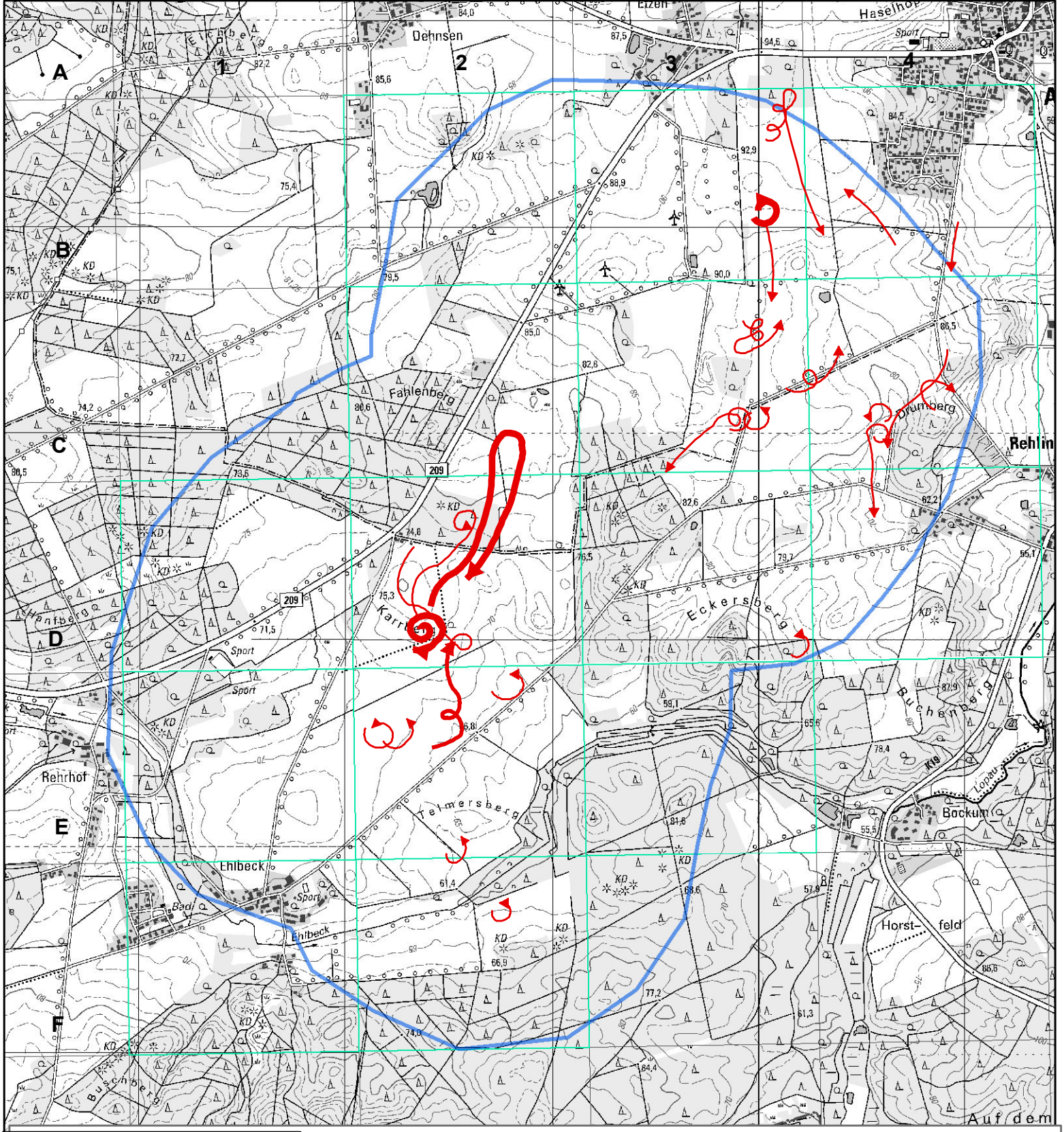

	1	2	3	4
A				
B		0,00	1,00	3,00
C		2,00	1,67	1,67
D	0,00	3,00	1,00	1,00
E	0,00	1,67	0,00	
F	0,00	2,00		

Suchraum 4: Amelinghausen-Ehlbeck

28.06.2012
23.07.2012

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

- Kreisen, Thermiksegeln
- Rütteln
- sitzend
- vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

- Suchraumgrenze
- Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

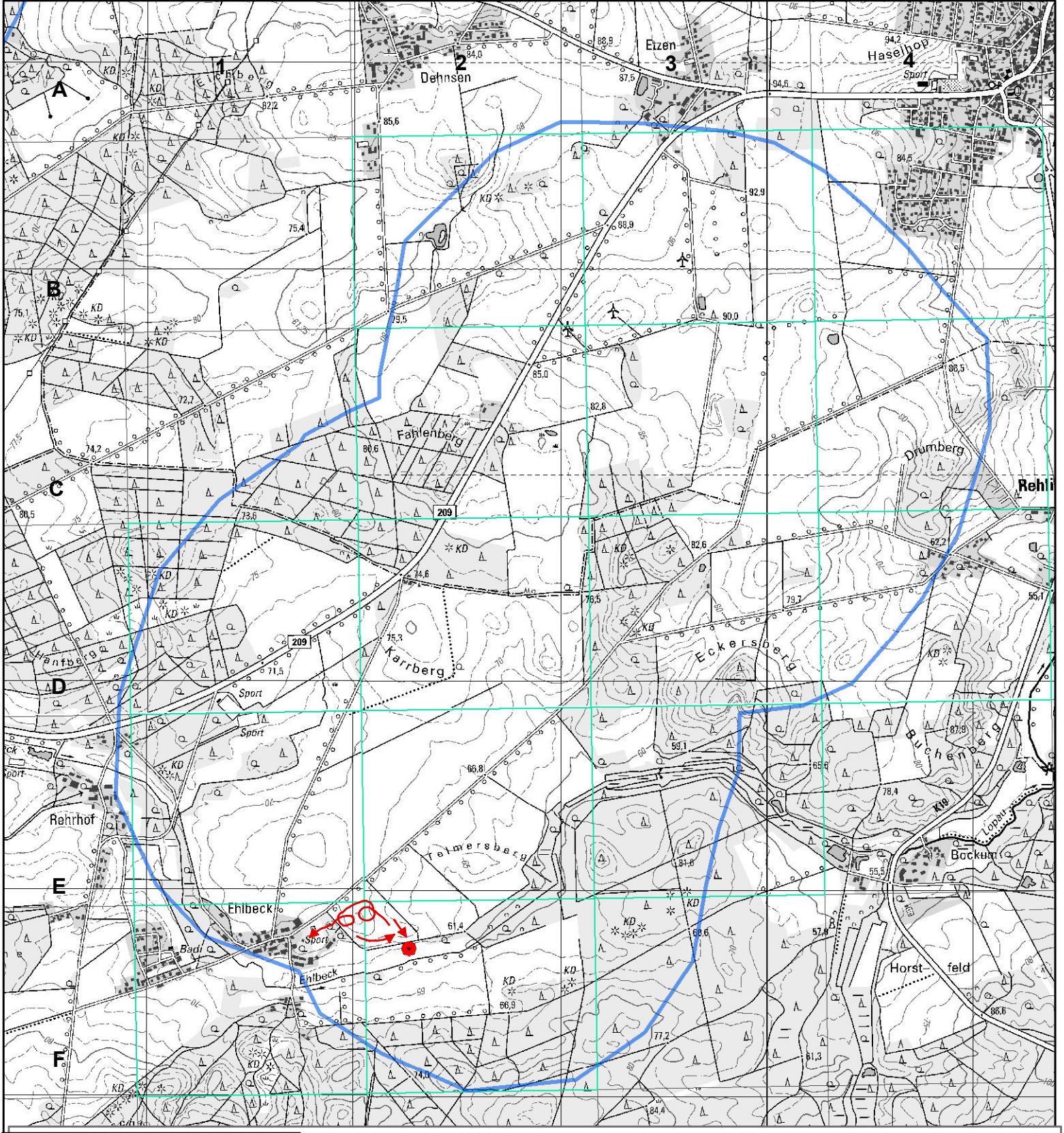

	1	2	3	4
A				
B		0,00	0,00	0,00
C		0,00	0,00	0,00
D	0,00	0,00	0,00	0,00
E	0,00	0,00	0,00	
F	2,00	3,00		

Suchraum 4: Amelinghausen-Ehlbeck

28.06.2012
23.07.2012

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

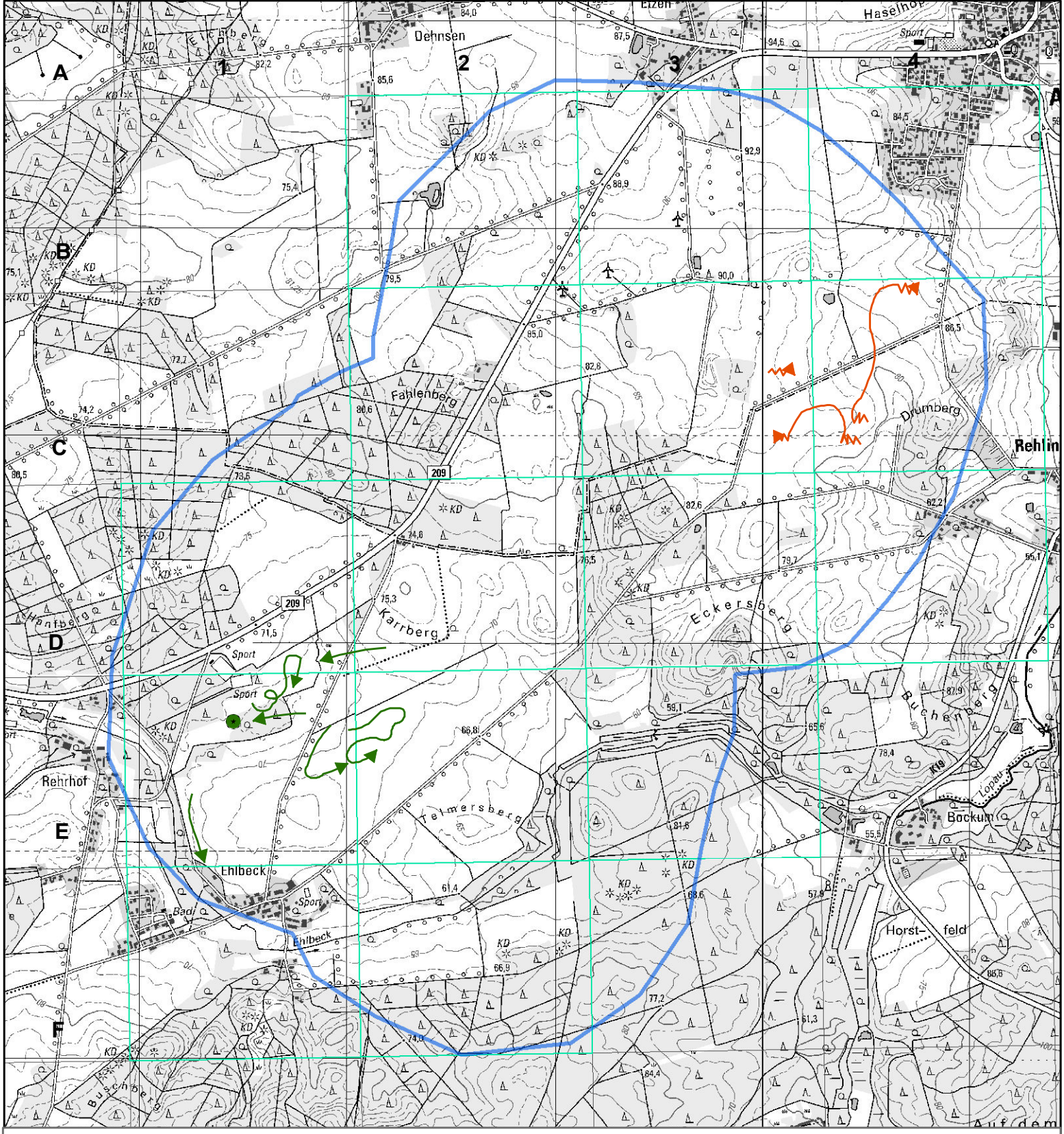

Suchraum 4: Amelinghausen-Ehlbeck

Rohrweihe *Circus aeruginosus*

Turmfalke *Falco tinnunculus*

28.06.2012
23.07.2012

Rohrweihe

Turmfalke

Flugrouten (Anzahl Ind.)

1

2

3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

vermutl. Brutplatz

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

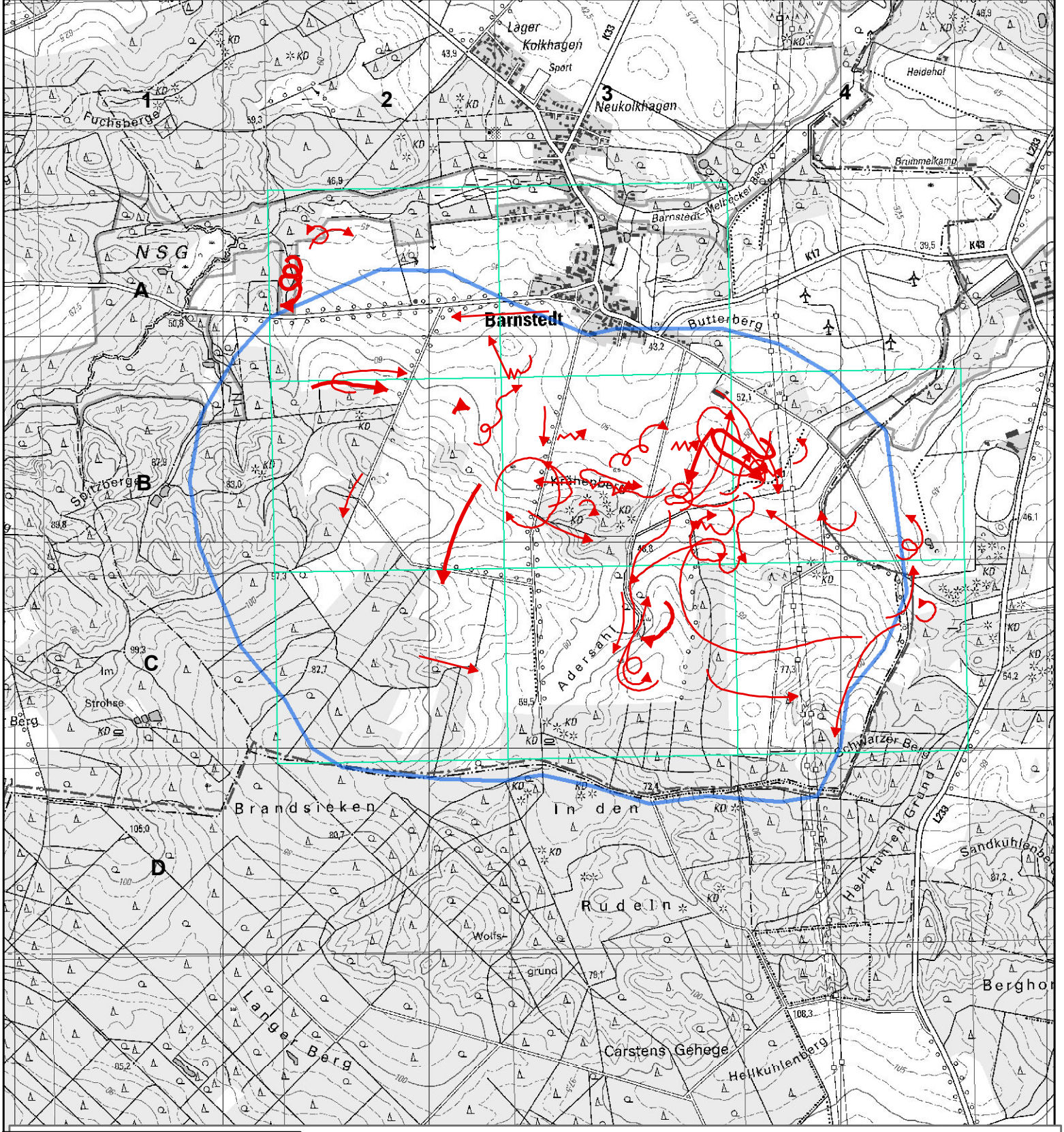

	1	2	3	4
A		7,00	1,00	
B		4,00	6,50	6,00
C		3,00	4,50	3,00
D				
E				
F				

Suchraum 6: Barnstedt

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

06.06.2012
10.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

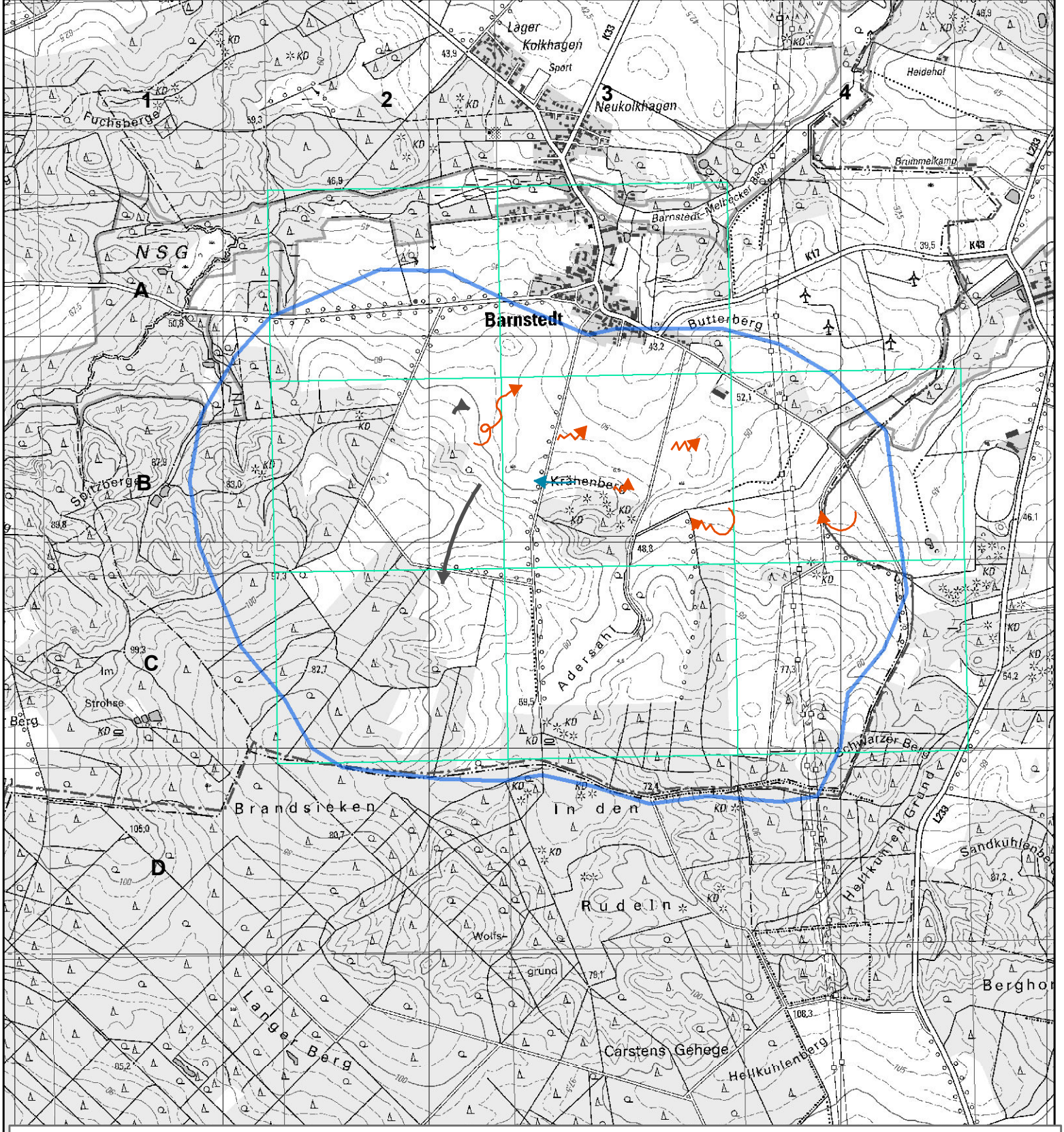

Suchraum 6: Barnstedt

Kranich *Grus grus*

Sperber *Accipiter nisus*

Turmfalke *Falco tinnunculus*

06.06.2012
10.07.2012

Kranich

Sperber

Turmfalke

Flugrouten (Anzahl Ind.)

1

2

3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

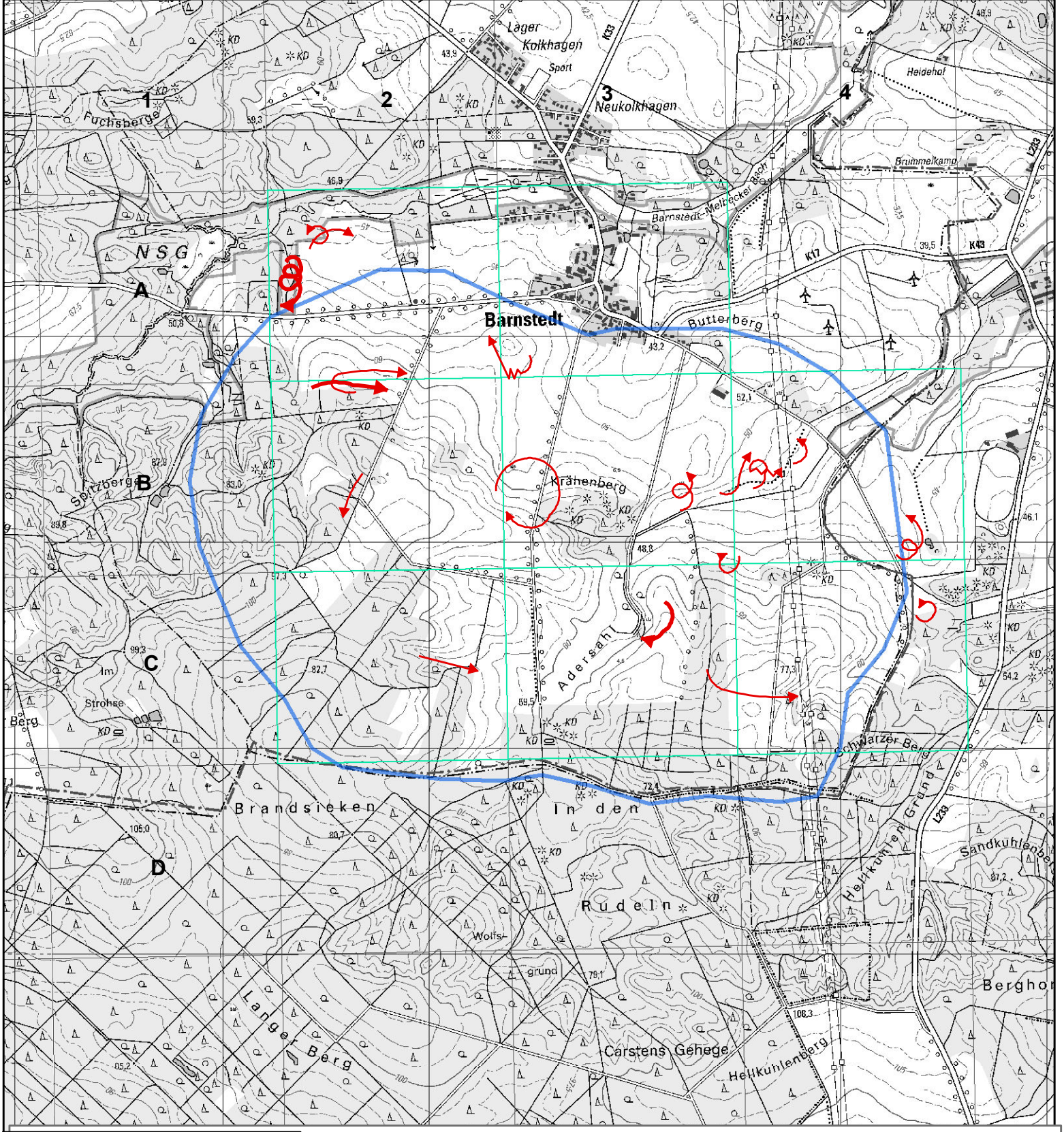

	1	2	3	4
A		6,00	0,50	
B		2,50	1,25	1,67
C		1,00	2,00	1,50
D				
E				
F				

Suchraum 6: Barnstedt

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

06.06.2012
10.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

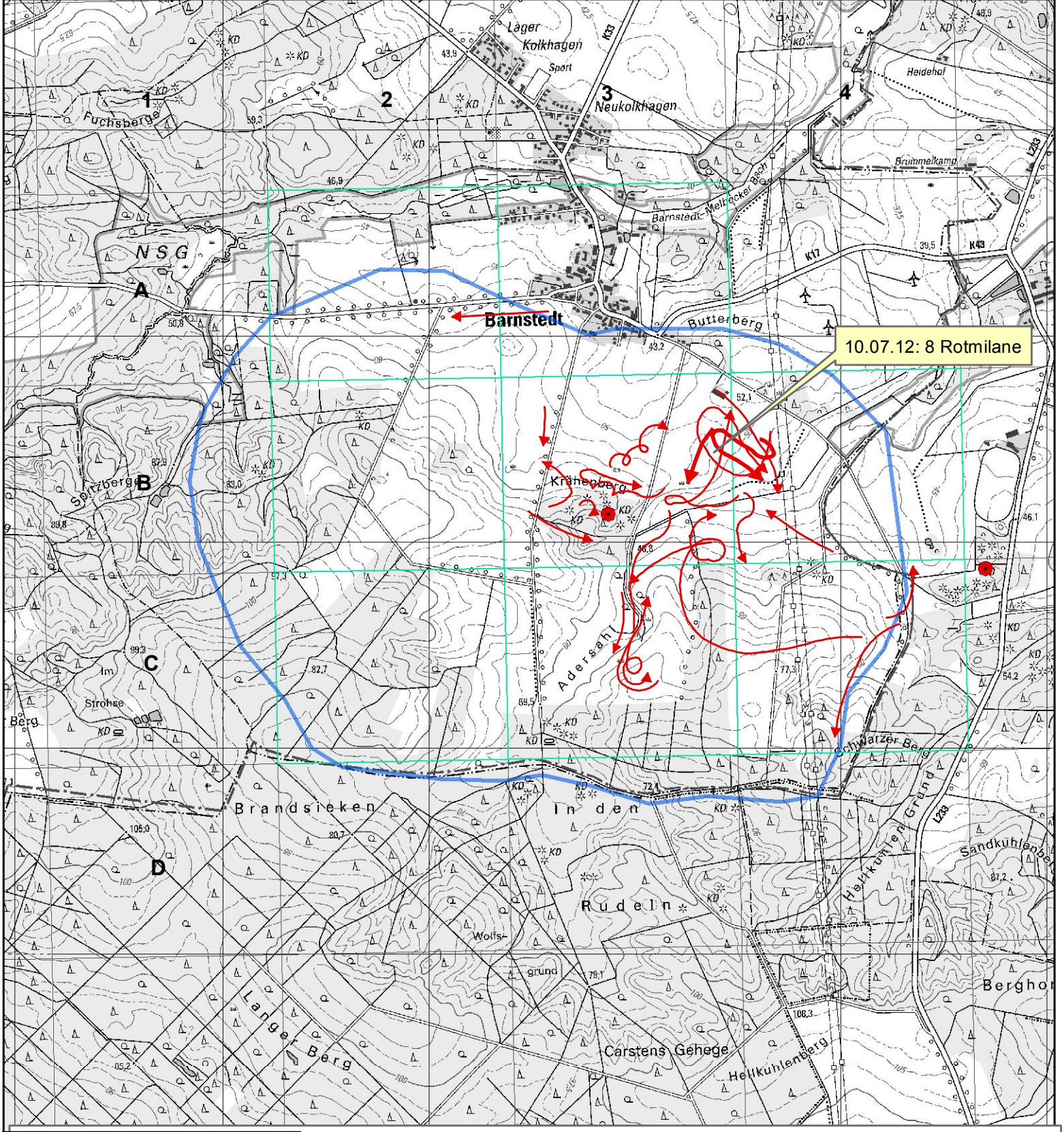

	1	2	3	4
A		1,00	0,50	
B		0,00	4,00	3,67
C		0,00	2,50	1,50
D				
E				
F				

Suchraum 6: Barnstedt

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

06.06.2012
10.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

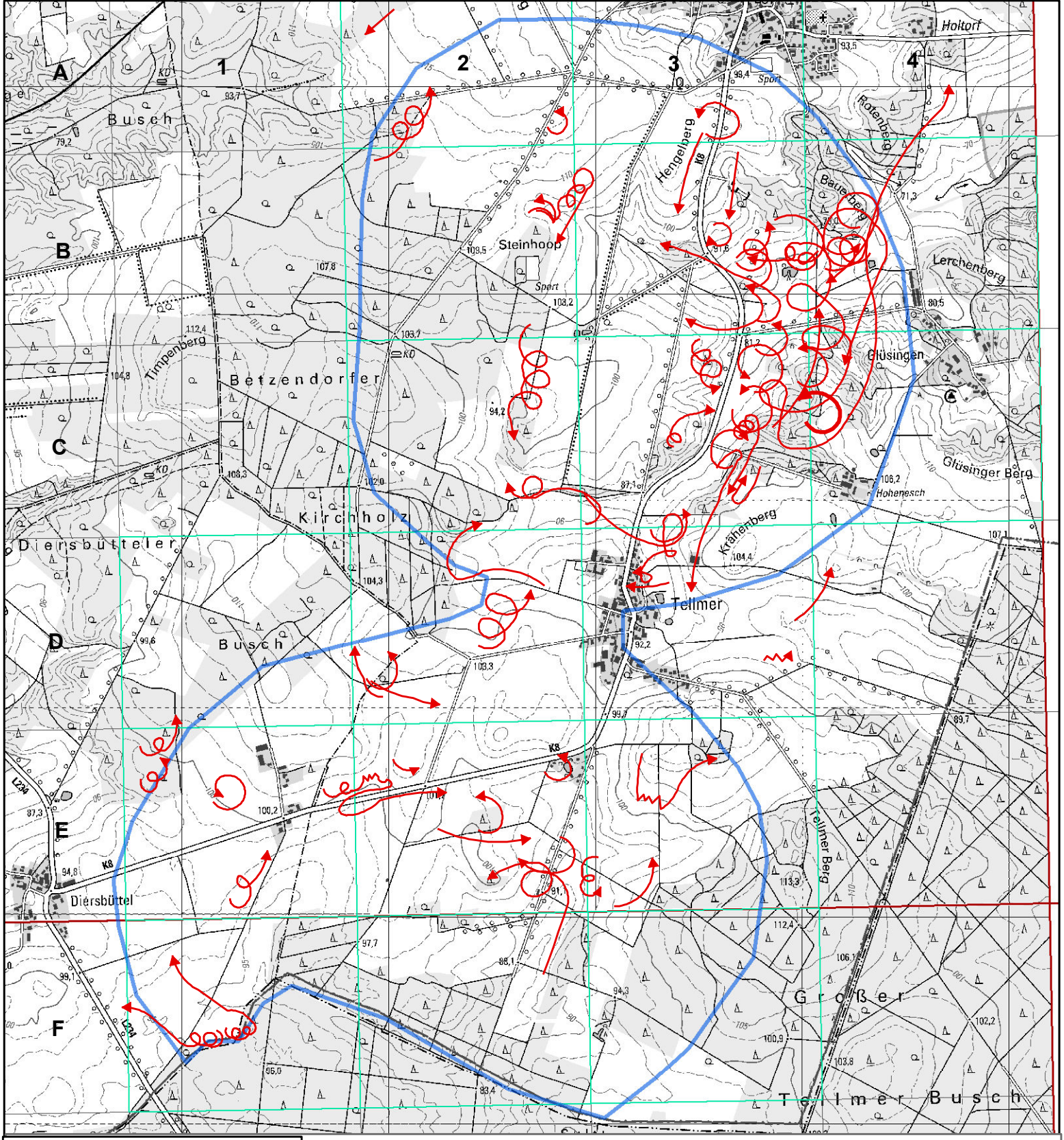

	1	2	3	4
A		2,00	2,00	
B		1,50	4,33	3,00
C		2,00	5,67	5,00
D	0,00	1,67	2,50	
E	2,50	2,67	1,50	
F	2,00	1,00	0,00	

Suchraum 5: Betzendorf-Diersbüttel

21.06.2012
16.07.2012

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

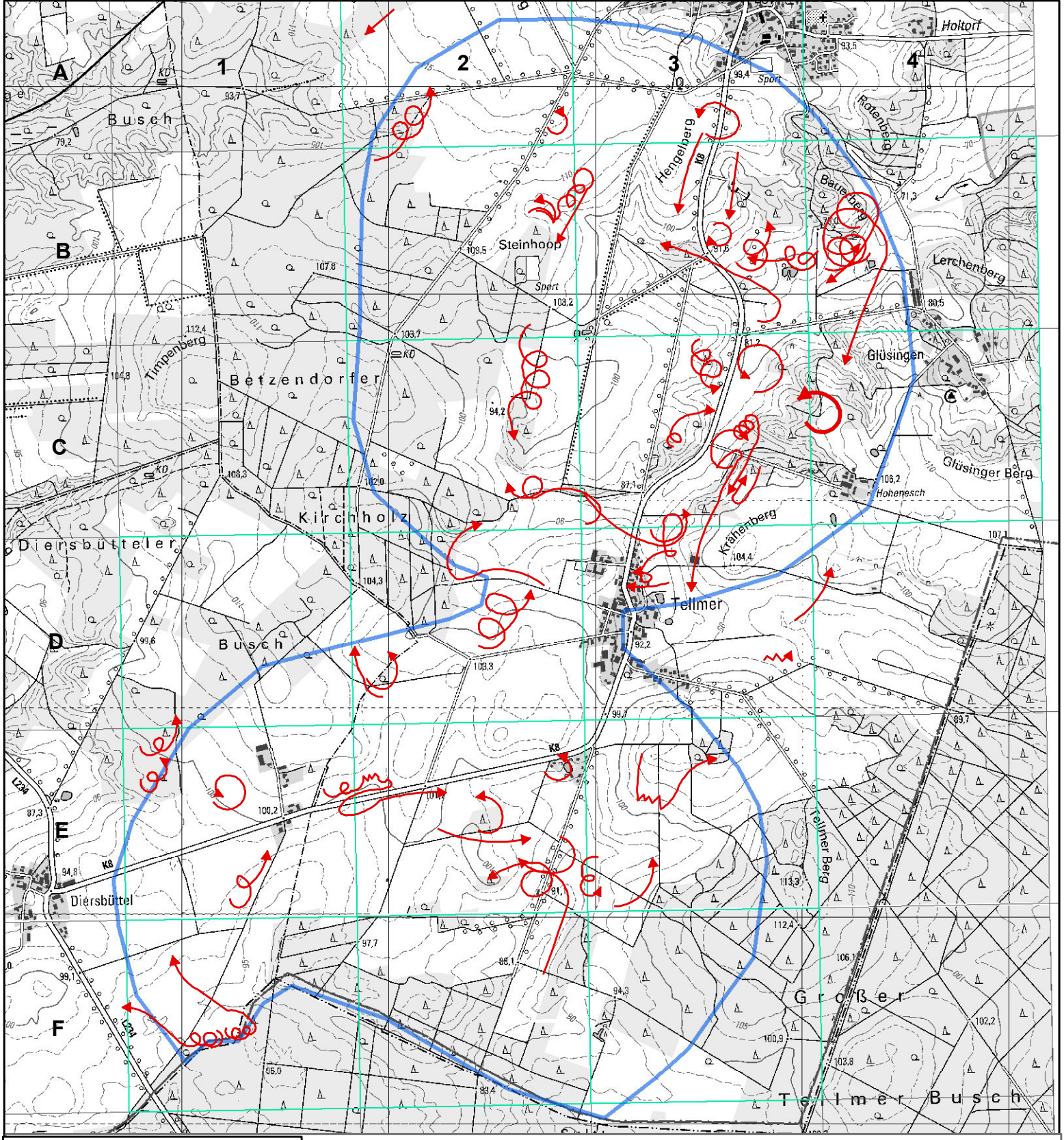

	1	2	3	4
A		2,00	2,00	
B		1,50	2,67	2,00
C		2,00	4,00	3,00
D	0,00	1,33	2,50	
E	2,50	2,33	1,50	
F	2,00	1,00	0,00	

Suchraum 5: Betzendorf-Diersbüttel

21.06.2012
16.07.2012

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

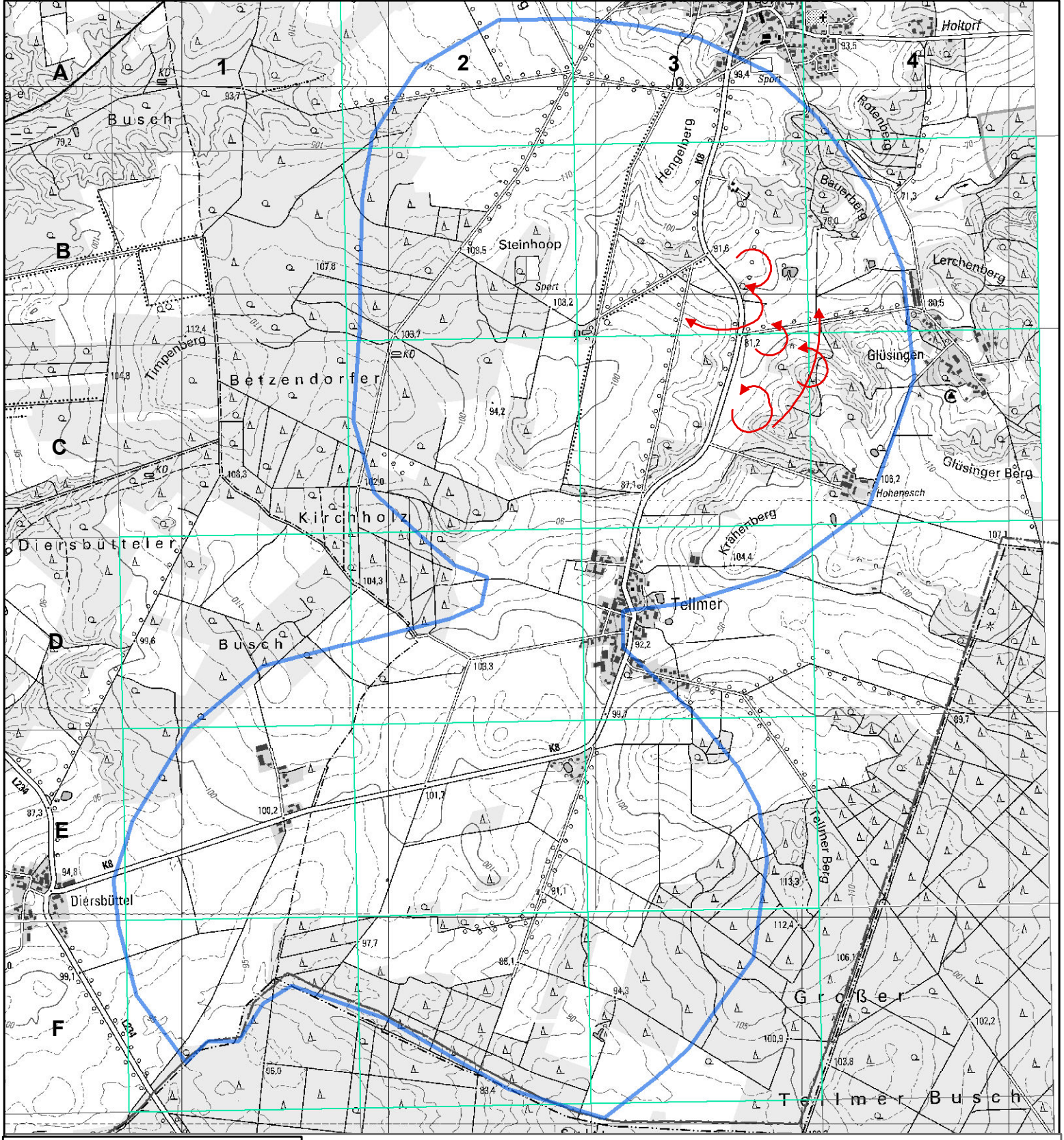

	1	2	3	4
A		0,00	0,00	
B		0,00	1,33	0,50
C		0,00	1,33	1,00
D	0,00	0,00	0,00	
E	0,00	0,00	0,00	
F	0,00	0,00	0,00	

Suchraum 5: Betzendorf-Diersbüttel

21.06.2012
16.07.2012

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

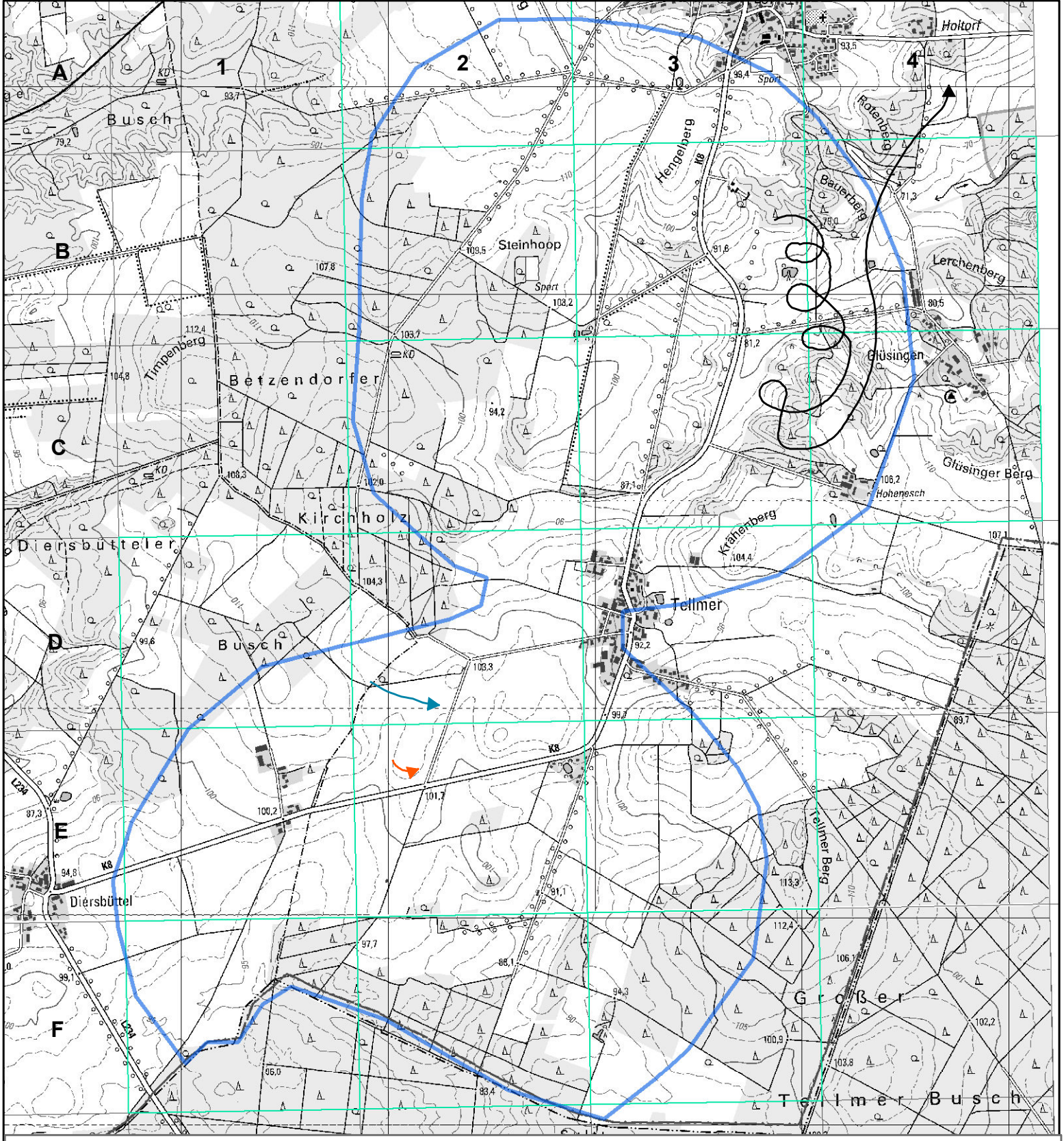

Suchraum 5: Betzendorf-Diersbüttel

21.06.2012
16.07.2012

Schwarzstorch *Ciconia nigra*
Sperber *Accipiter nisus*
Turmfalke *Falco tinnunculus*

Schwarzstorch
Sperber
Turmfalke

Flugrouten (Anzahl Ind.)

1
2
3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln
Rütteln

Suchraumgrenze
Landkreisgrenze

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

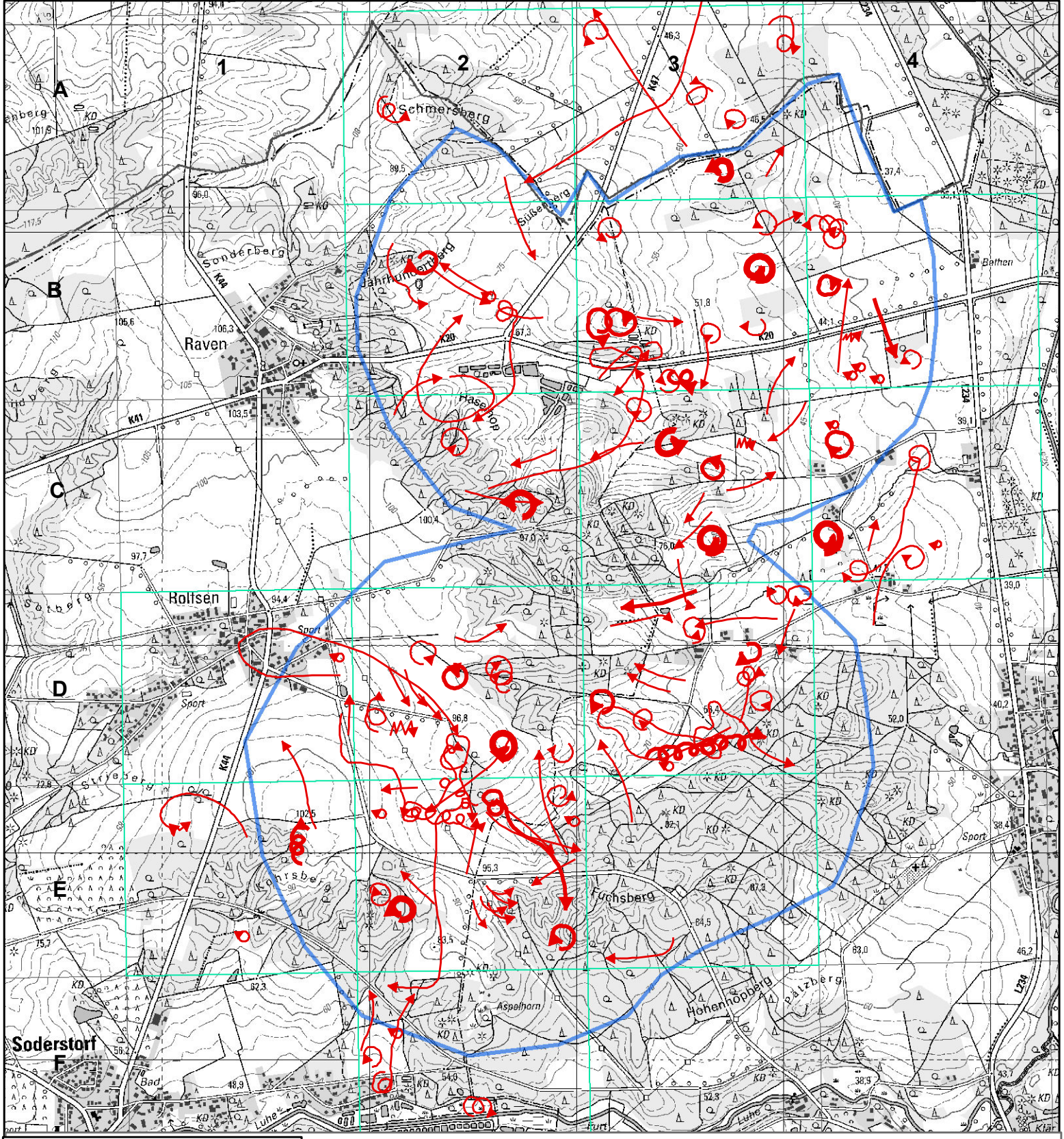

	1	2	3	4
A		3,00	10,00	
B		5,00	11,50	8,00
C		10,00	12,00	6,67
D	5,00	10,50	11,50	
E	6,00	9,67	1,00	
F		4,00		

Suchraum 2: Oldendorf-Raven

26./28.06.2012
23.07.2012

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

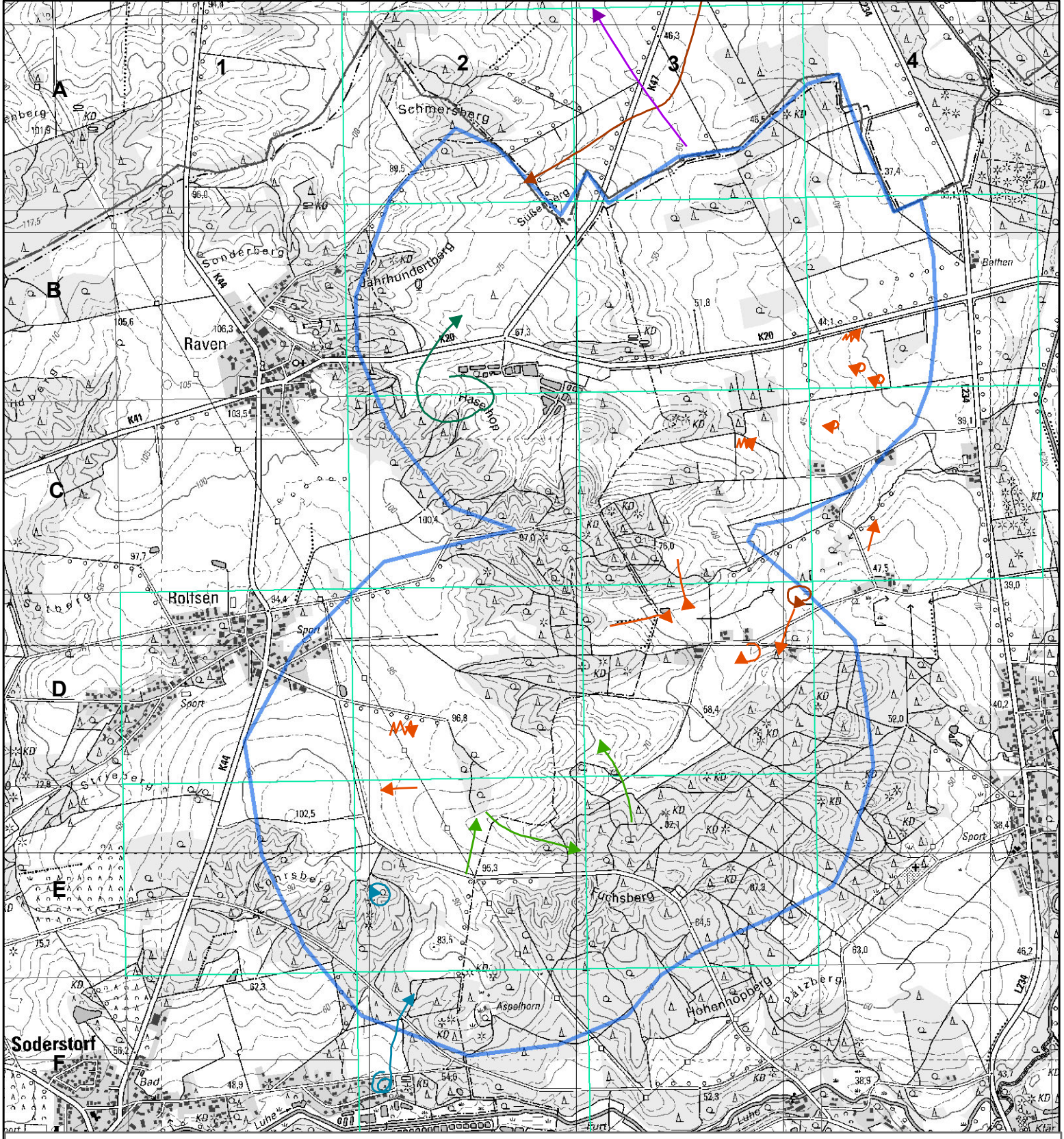

Suchraum 2: Oldendorf-Raven

Baumfalke *Falco subbuteo*
Habicht *Accipiter gentilis*
Sperber *Accipiter nisus*
Schwarzmilan *Milvus migrans*
Turmfalke *Falco tinnunculus*
Wespenbussard *Pernis apivorus*

- Baumfalke
- Habicht
- Sperber
- Schwarzmilan
- Turmfalke
- Wespenbussard

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

- Kreisen, Thermiksegeln
- Rütteln
- sitzend
- vermutl. Horst

26./28.06.2012
23.07.2012

- Suchraumgrenze
- Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

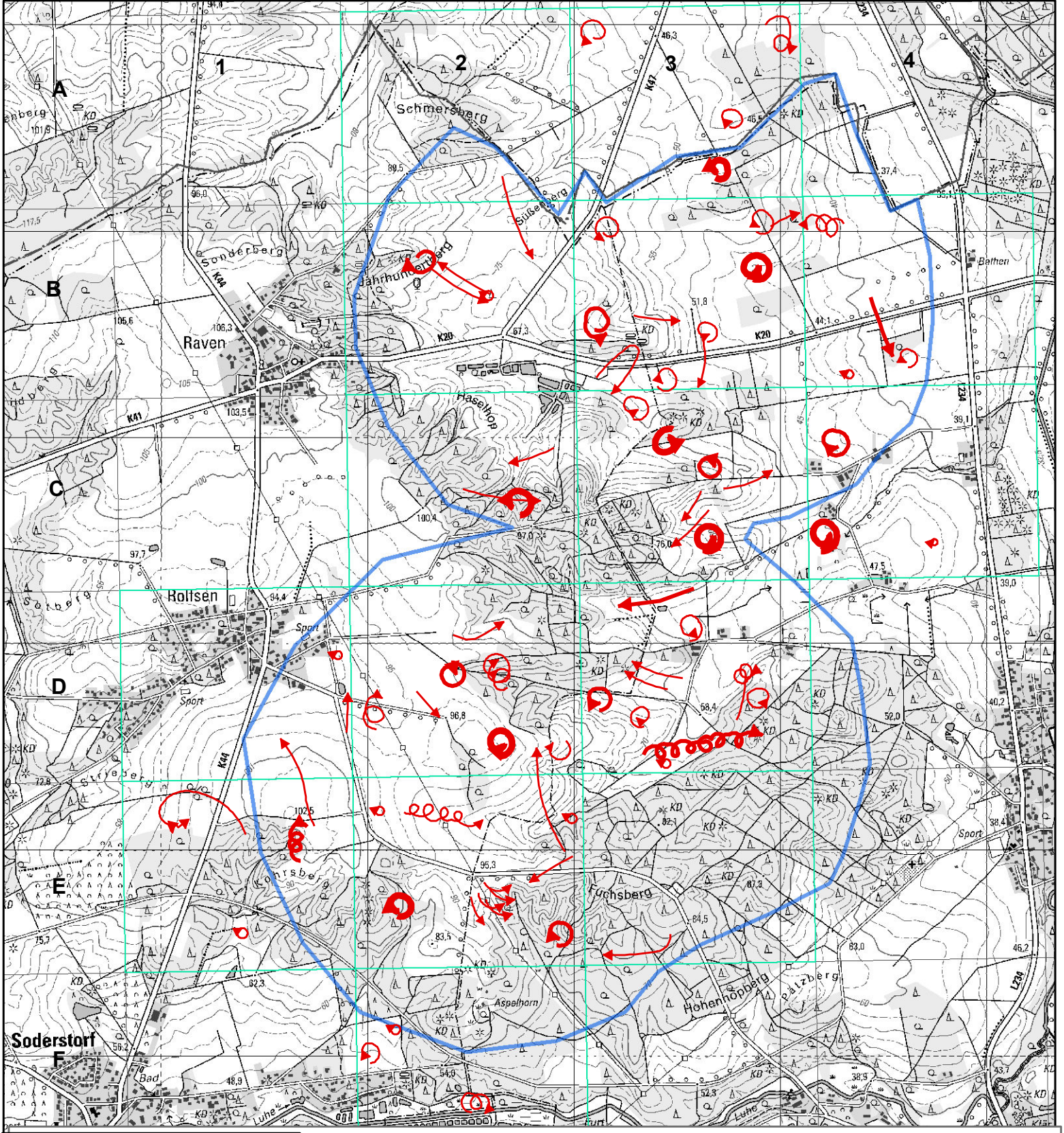

	1	2	3	4
A		1,00	6,00	
B		3,00	7,50	3,33
C		5,00	8,00	4,00
D	3,00	6,00	6,50	
E	6,00	5,33	0,50	
F		2,00		

Suchraum 2: Oldendorf-Raven

26./28.06.2012
23.07.2012

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

- Kreisen, Thermiksegeln
- Rütteln
- sitzend
- vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

- Suchraumgrenze
- Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

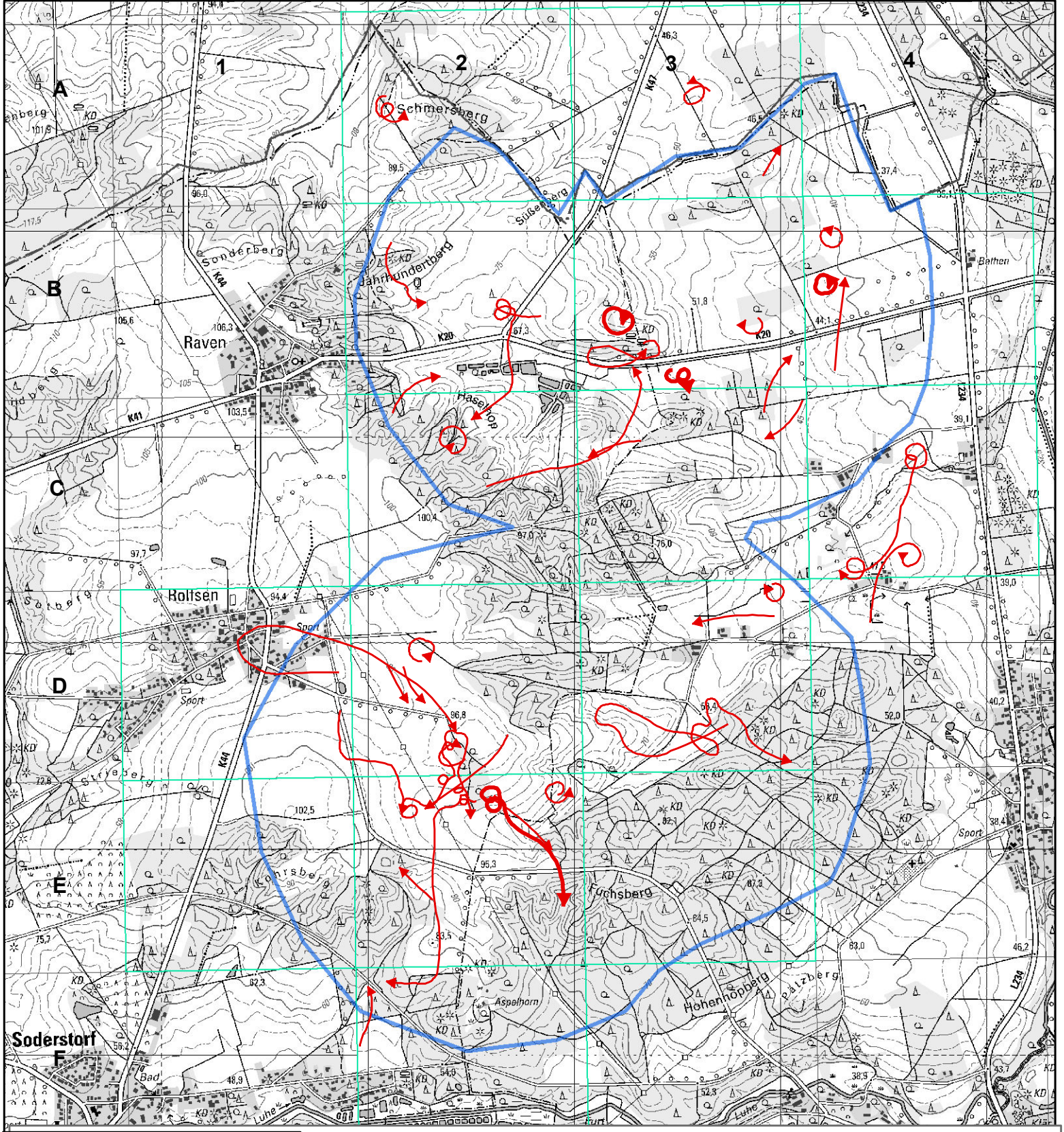

	1	2	3	4
A		1,00	2,00	
B		1,50	4,00	2,66
C		4,00	2,66	1,33
D	2,00	4,00	1,50	
E	0,00	3,00	0,00	
F		1,33		

Suchraum 2: Oldendorf-Raven

26./28.06.2012
23.07.2012

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

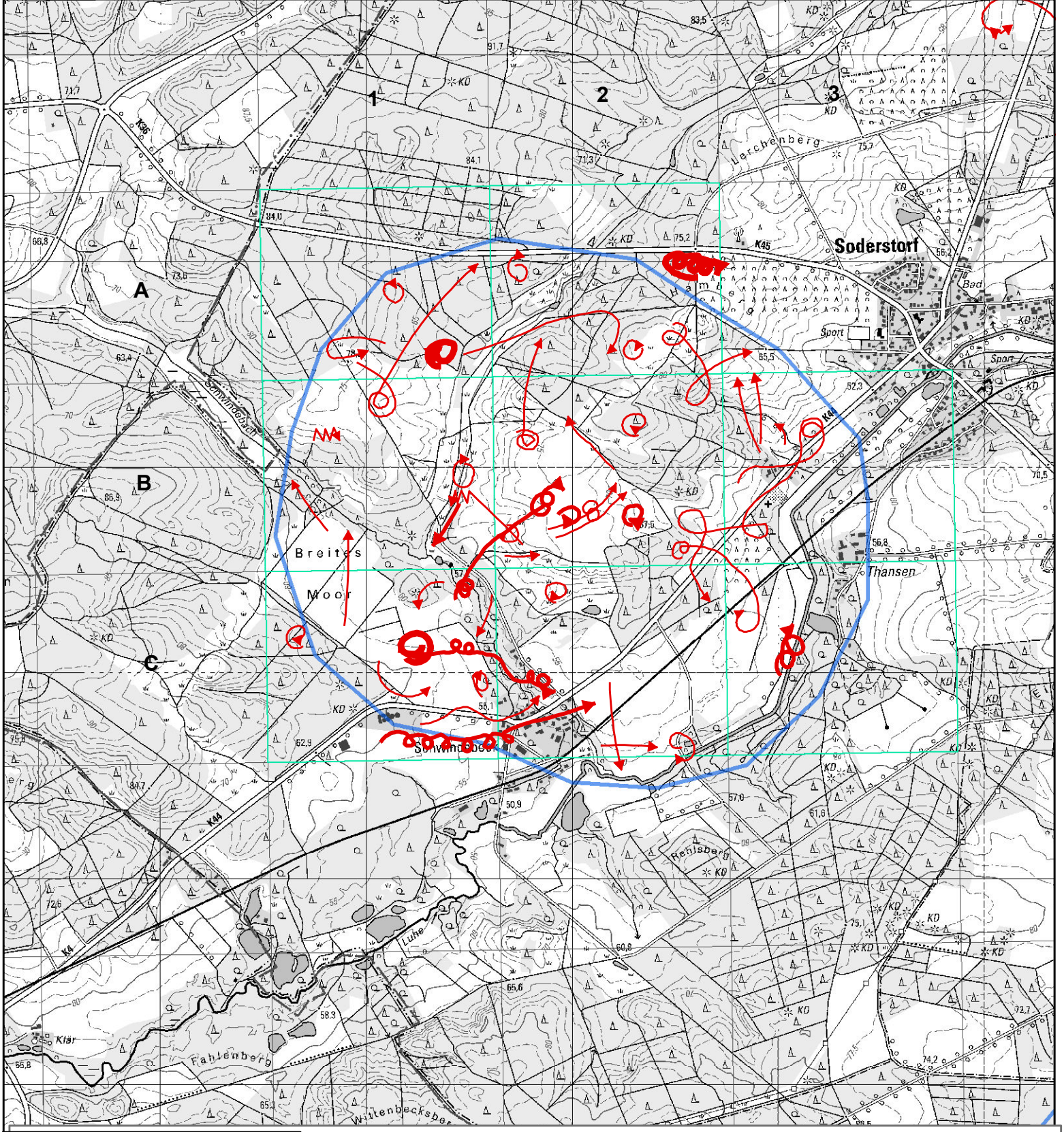

	1	2	3	4
A	4,00	4,00		
B	2,86	6,40	3,33	
C	8,50	6,67	3,00	
D				
E				
F				

Suchraum 1: Soderstorf

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

21.06.2012
21.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

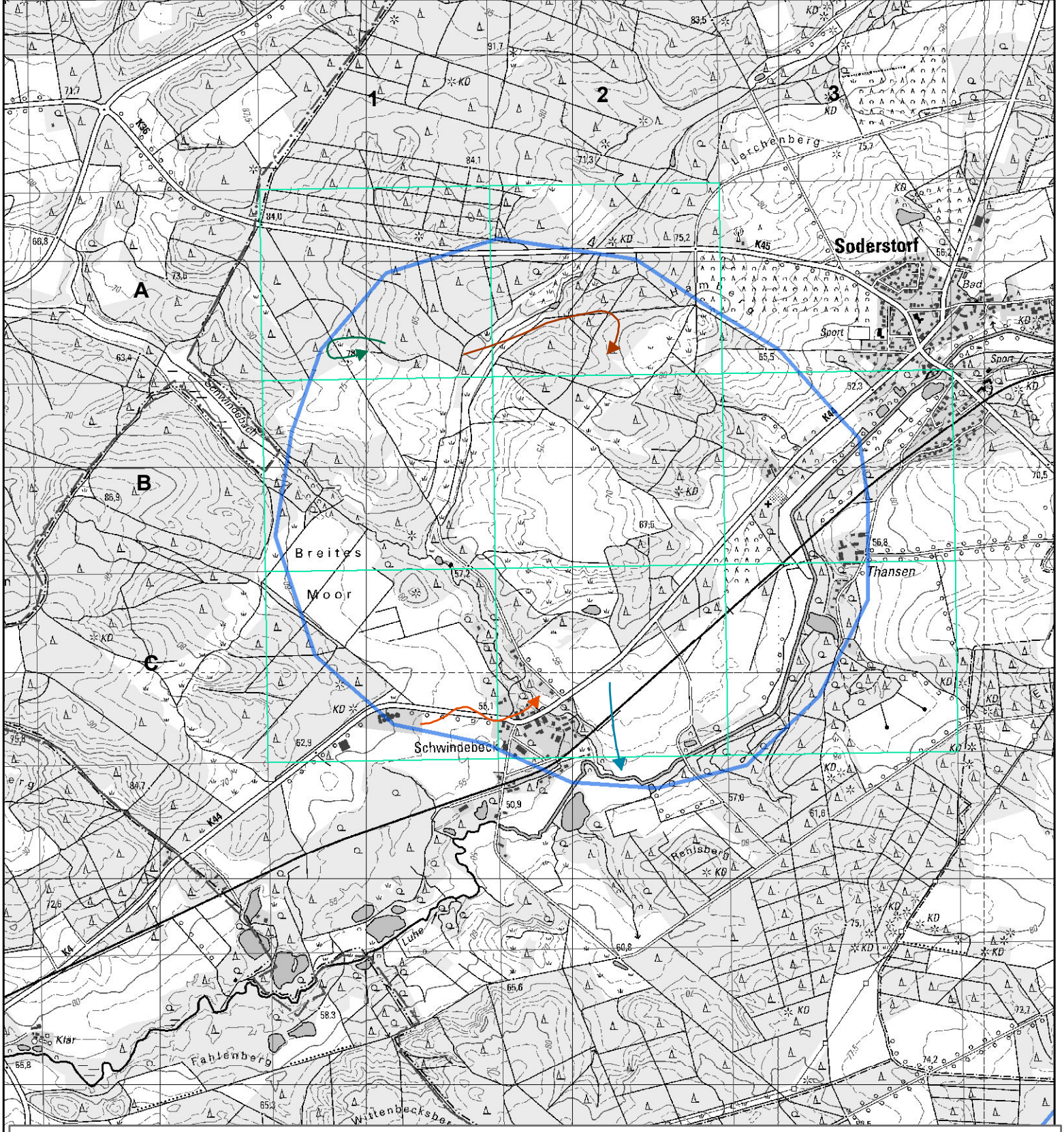

Suchraum 1: Soderstorf

Baumfalke *Falco subbuteo*
Sperber *Accipiter nisus*
Turmfalke *Falco tinnunculus*
Wespenbussard *Pernis apivorus*

21.06.2012
21.07.2012

- Baumfalke
- Sperber
- Turmfalke
- Wespenbussard

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

- Kreisen, Thermiksegeln
- Rütteln
- sitzend

- Suchraumgrenze
- Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

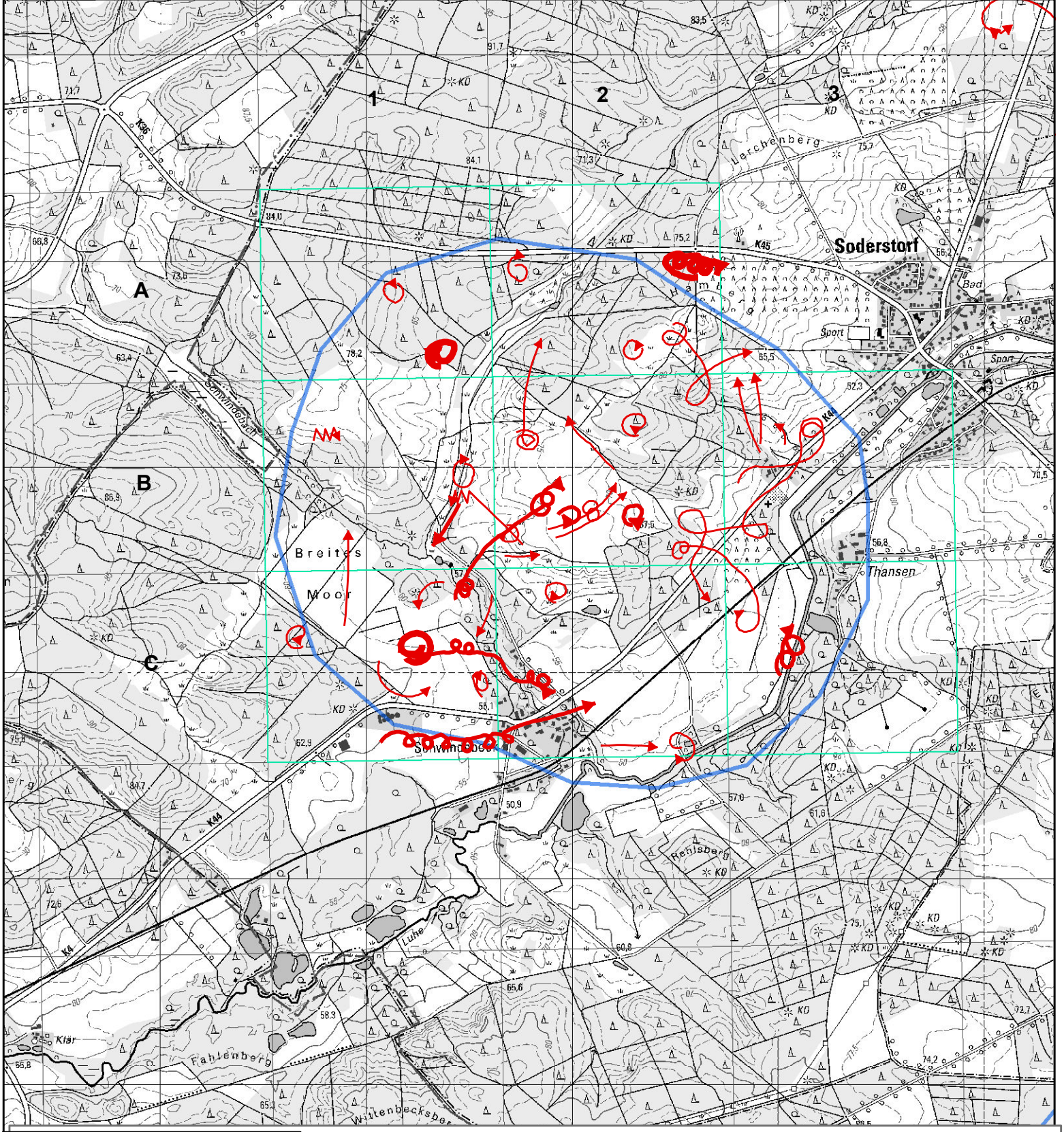

	1	2	3	4
A	2,50	3,50		
B	2,29	6,40	3,33	
C	8,00	5,33	3,00	
D				
E				
F				

Suchraum 1: Soderstorf

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

21.06.2012
21.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

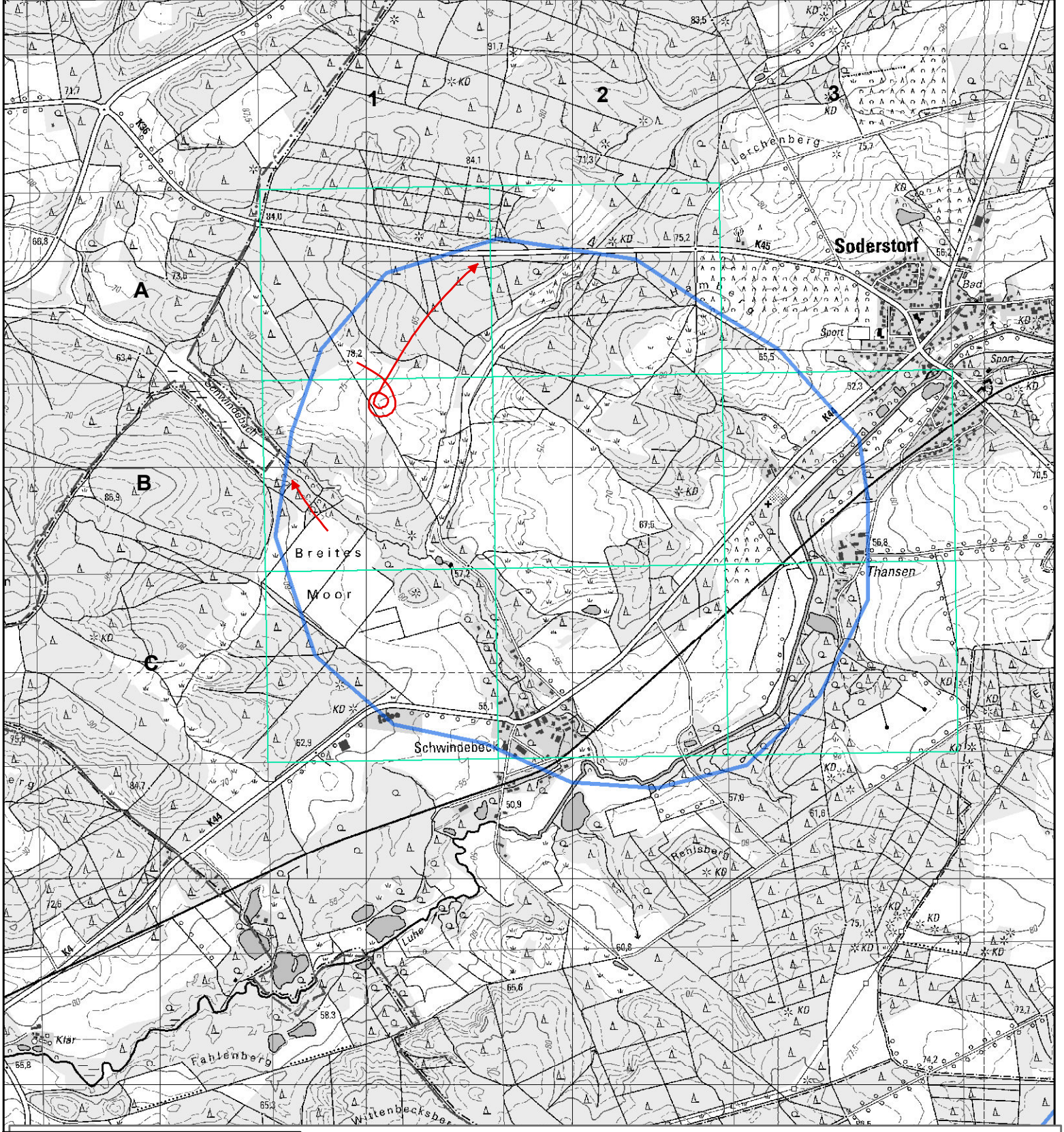

	1	2	3	4
A	0,50	0,00		
B	0,57	0,00	0,00	
C	0,00	0,00	0,00	
D				
E				
F				

Suchraum 1: Soderstorf

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

21.06.2012
21.07.2012

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

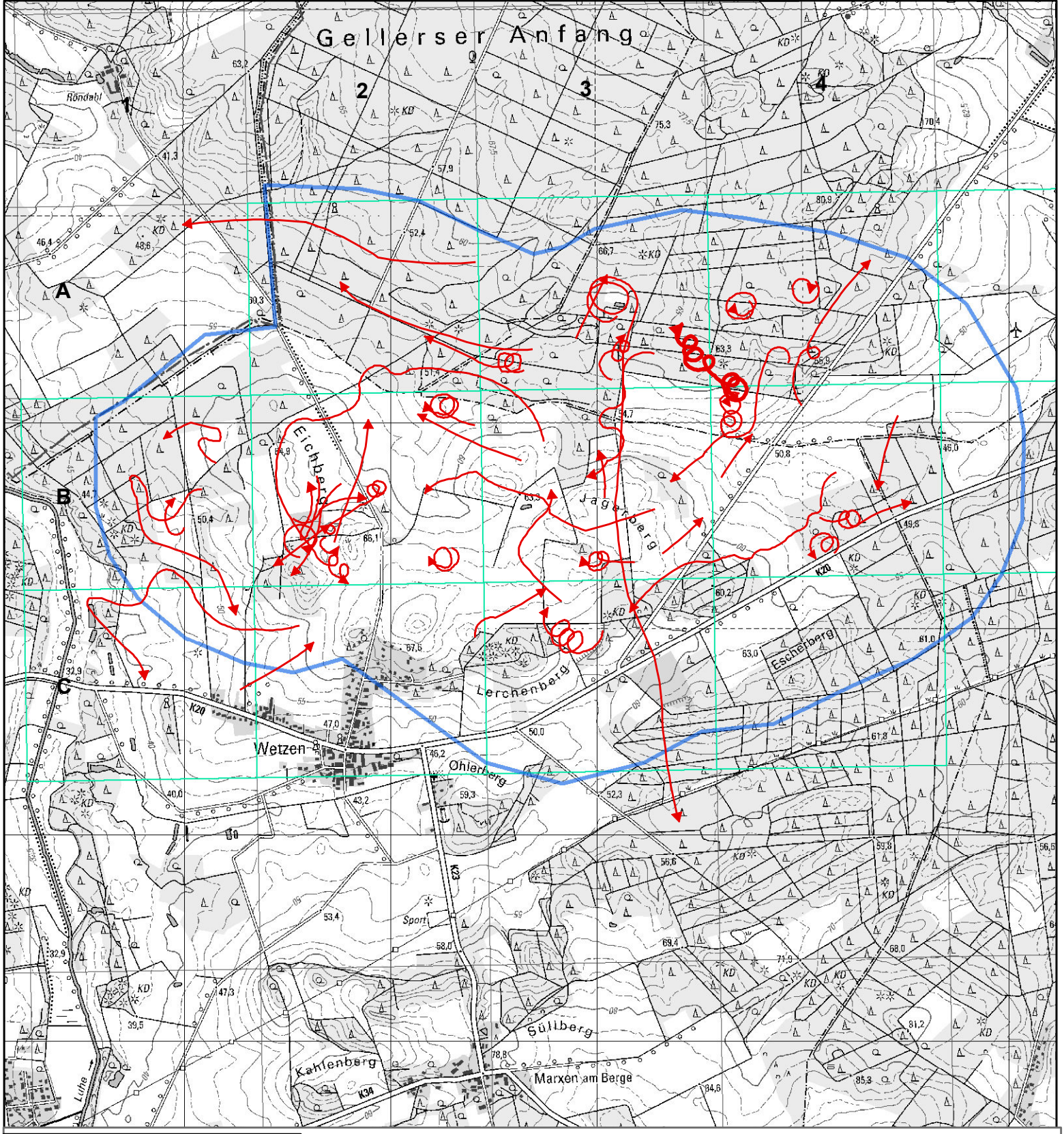

	1	2	3	4
A		0,33	2,57	3,00
B	4,00	3,43	2,86	4,50
C	6,00	1,20	2,50	0,00
D				
E				
F				

Suchraum 3: Südergellersen-Wetzen

05.06.2012
09.07.2012

Alle Arten

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00
- 8,01 - 12,00

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung LGLN

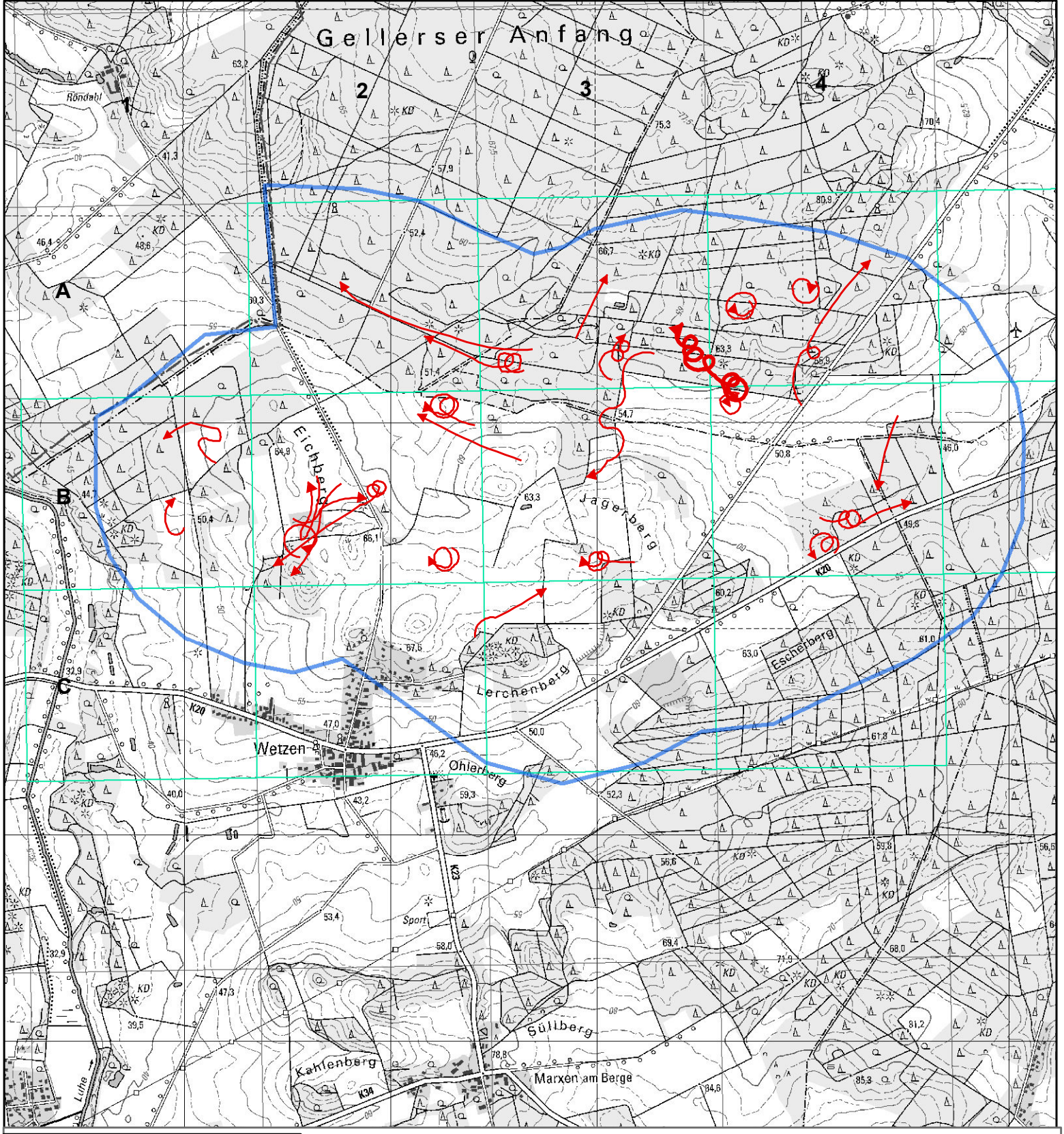

	1	2	3	4
A		0,00	2,00	2,50
B	2,00	2,29	0,86	3,50
C	0,00	0,40	0,50	0,00
D				
E				
F				

Suchraum 3: Südergellersen-Wetzen

05.06.2012
09.07.2012

Mäusebussard *Buteo buteo*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

- Kreisen, Thermiksegeln
- Rütteln
- sitzend
- vermutl. Horststandort

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

- Suchraumgrenze
- Landkreisgrenze

0 125250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

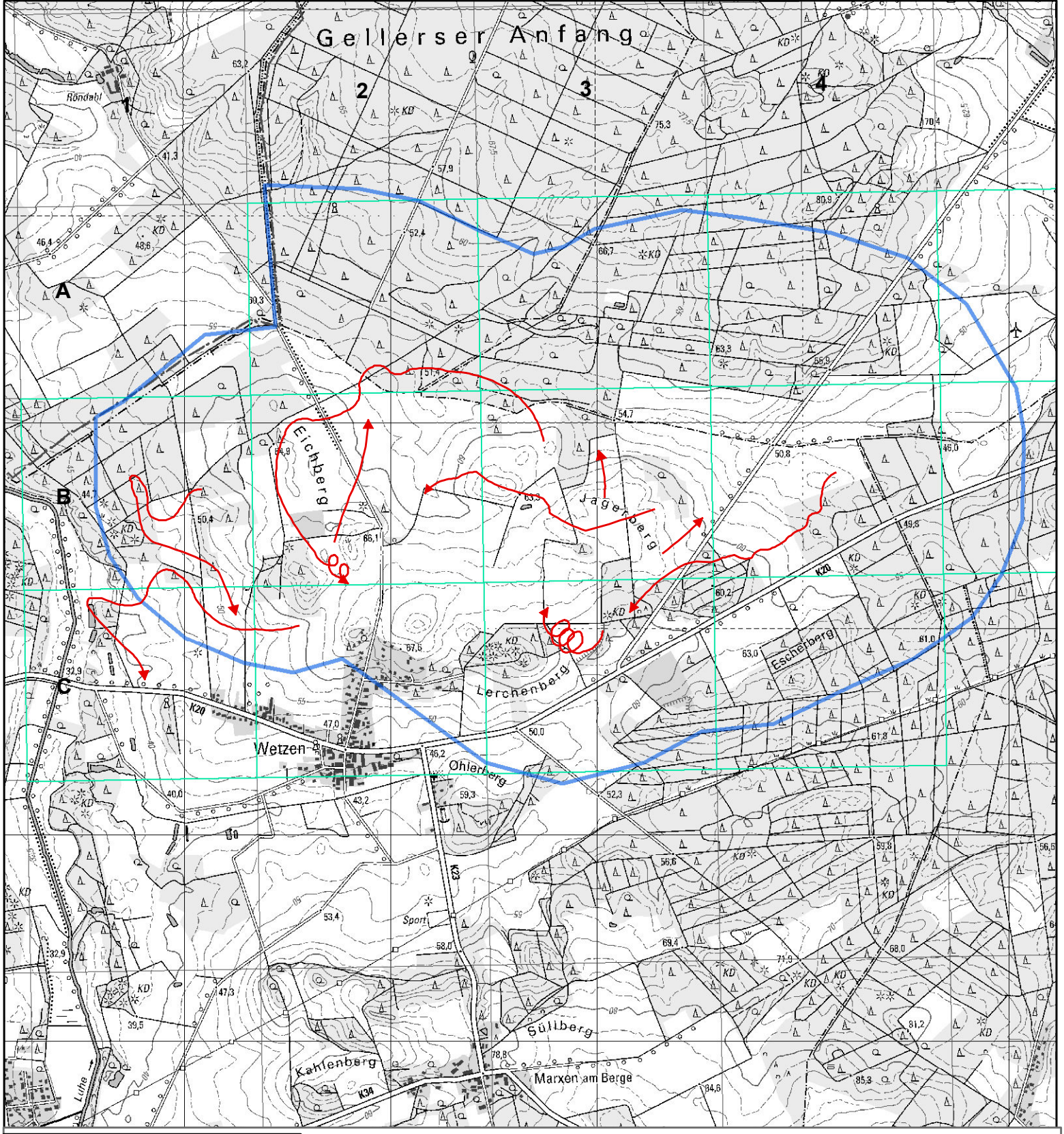

	1	2	3	4
A		0,00	0,29	0,00
B	2,00	0,57	1,14	0,50
C	4,00	0,40	1,00	0,00
D				
E				
F				

Suchraum 3: Südergellersen-Wetzen

05.06.2012
09.07.2012

Rotmilan *Milvus milvus*

Flugrouten (Anzahl Ind.)

- 1
- 2
- 3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln
Rütteln
sitzend
vermutl. Horststandort

Suchraumgrenze
Landkreisgrenze

Anzahl Flüge pro Beobachtungsstunde

- 0,00
- 0,01 - 2,00
- 2,01 - 4,00
- 4,01 - 8,00

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

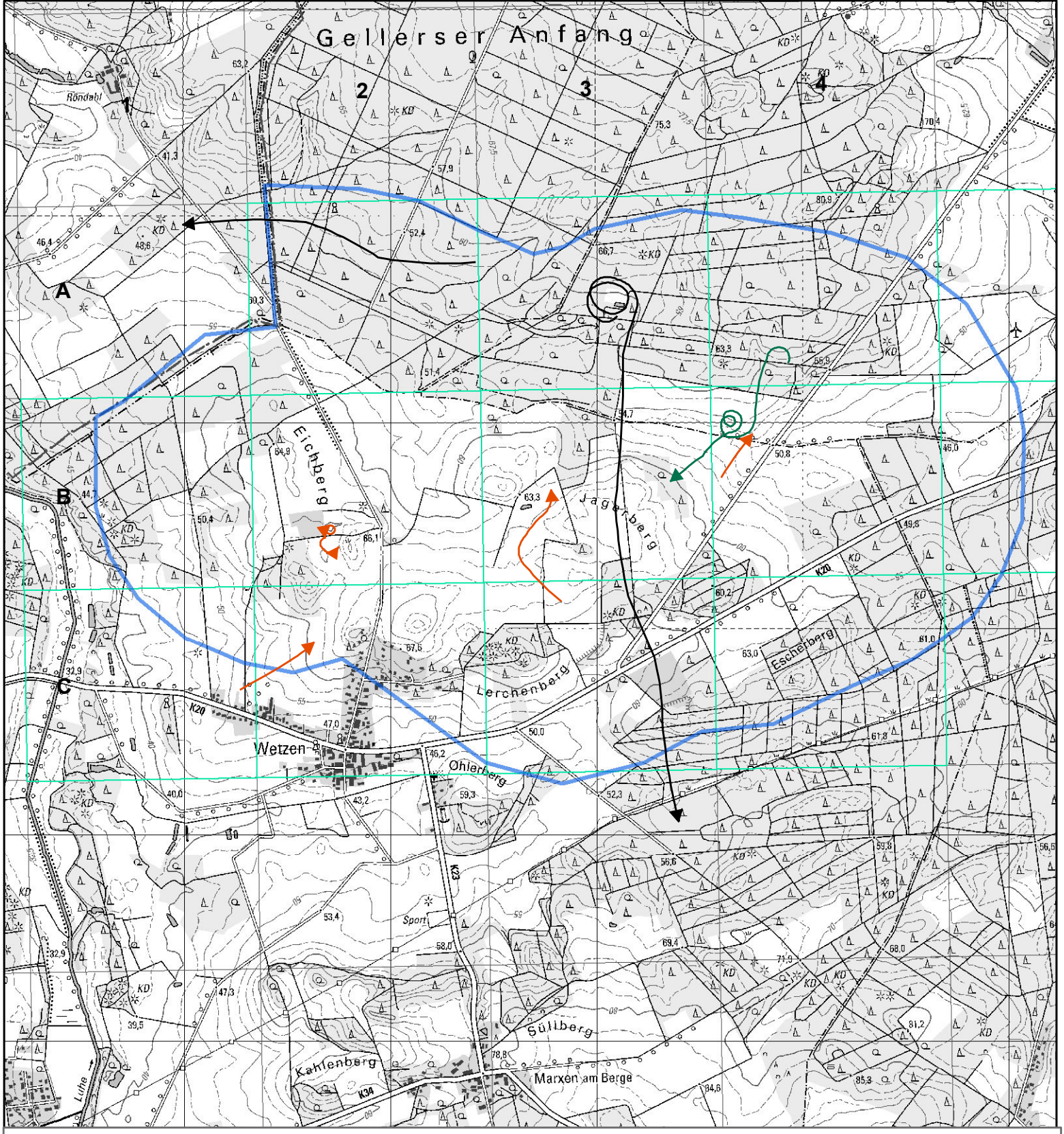

Suchraum 3: Südergellersen-Wetzen

Schwarzstorch *Ciconia nigra*

Turmfalke *Falco tinnunculus*

Wespenbussard *Pernis apivorus*

05.06.2012
09.07.2012

Sst

Tf

Wsb

Flugrouten (Anzahl Ind.)

1

2

3 - 5

Kreisen, Thermiksegeln

Rütteln

sitzend

Suchraumgrenze

Landkreisgrenze

0 125 250 500 750 1.000 Meter

N

1:25.000

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN

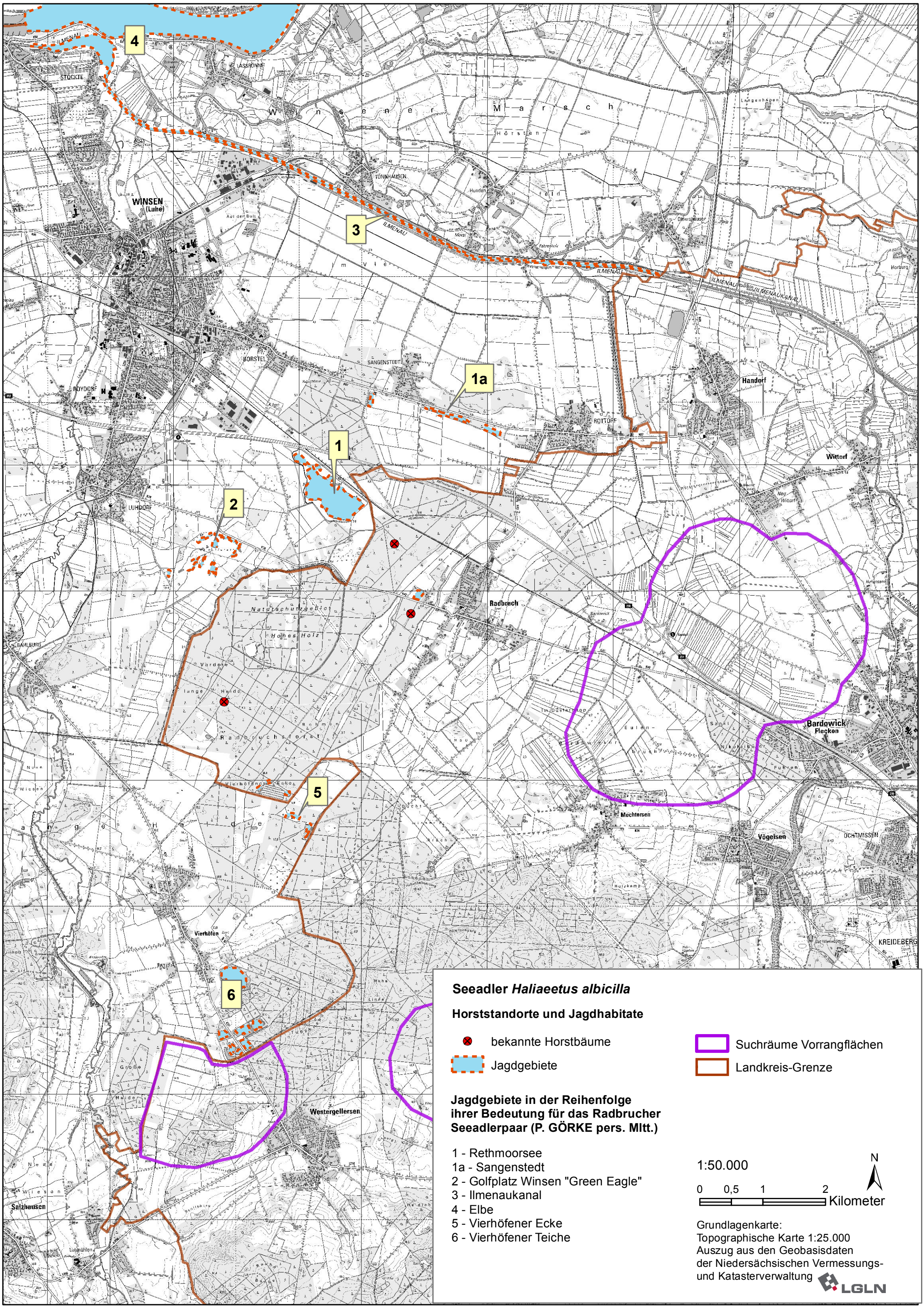

Seeadler *Haliaeetus albicilla*

Horststandorte und Jagdhabitate

- bekannte Horstbäume
- Jagdgebiete
- Suchräume Vorrangflächen
- Landkreis-Grenze

Jagdgebiete in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für das Radbrucher Seeadlerpaar (P. GÖRKE pers. Mitt.)

1 - Rethmoorsee
1a - Sangenstedt
2 - Golfplatz Winsen "Green Eagle"
3 - Ilmenaukanal
4 - Elbe
5 - Vierhöfener Ecke
6 - Vierhöfener Teiche

1:50.000

0 0,5 1 2 Kilometer

N

Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:25.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

LGLN

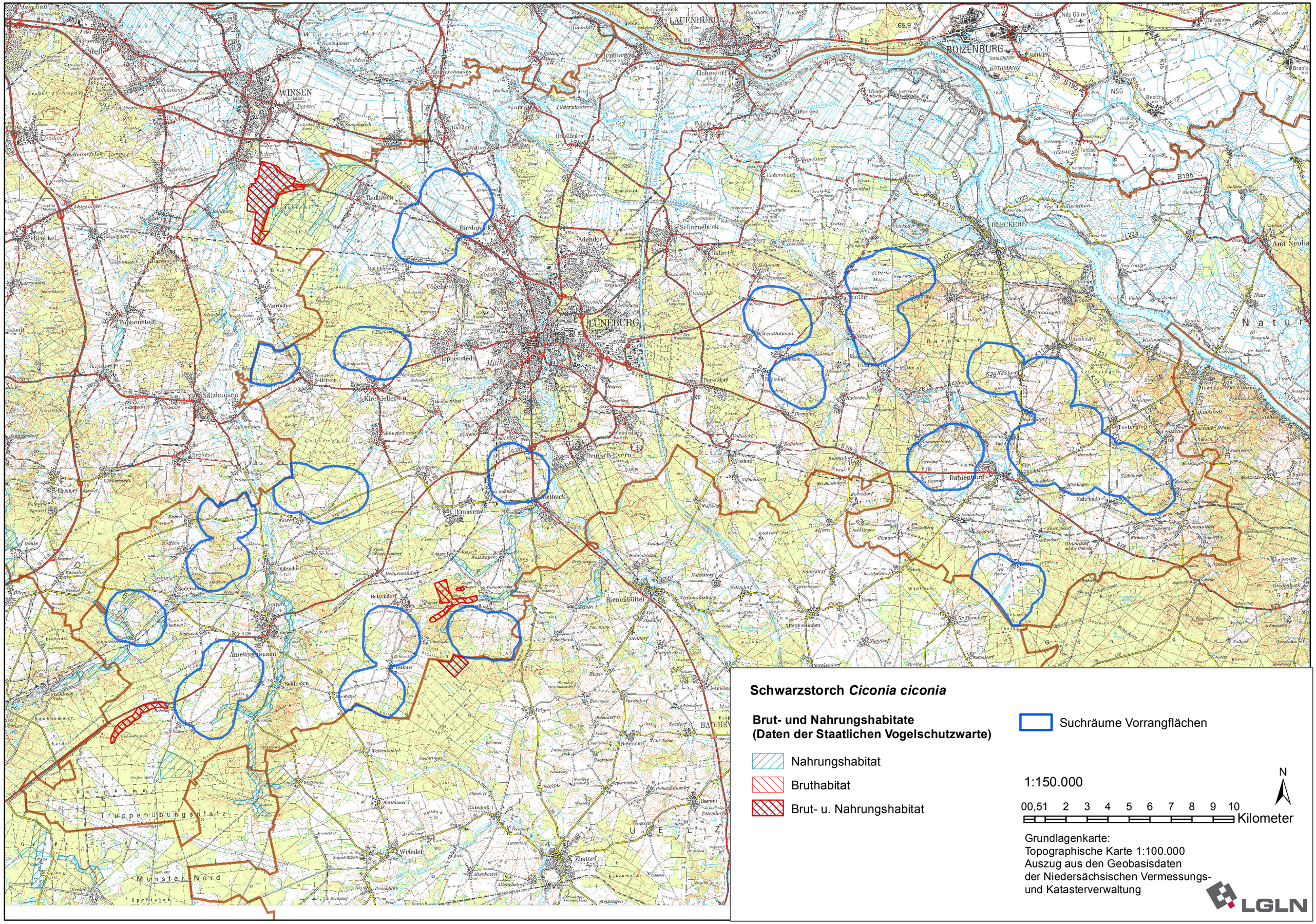
Schwarzstorch *Ciconia ciconia*
Brut- und Nahrungshabitate
(Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte)
Nahrungshabitat
Bruthabitat
Brut- u. Nahrungshabitat
Suchräume Vorrangflächen
1:150.000
00,51 2 3 4 5 6 7 8 9 10
Kilometer
N
Grundlagenkarte:
Topographische Karte 1:100.000
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung
LGLN
LÜNEBURG
LAUENBURG
BOIZENBURG
WINSEN
BLECKEDE
Dahlenburg
Melbeck
Embsen
Bardowick
Scharnebeck
Bienenbüttel
Ebstorf
Wriedel
Munster Nord
Truppenübungsplatz

Protokoll

**über den Erörterungstermin zur 2. Offenlage (Frühjahr 2014)
der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg –
„Vorranggebiete für Windenergienutzung“**

**am 17.12.2014
in der Ritterakademie, Am Graalwall 12, 21335 Lüneburg**

Beginn: 10:00 Uhr - Ende: 18:15 Uhr

Anwesende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg und beauftragter Gutachterbüros:

- Kreisrätin Frau Scherf (Landkreis Lüneburg)
- Frau Schlag (Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung)
  Herr Kalliefe (Beratender Diplomingenieur des Landkreises Lüneburg
  - Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung)
- Frau Schulz (Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung)
- Herr Reisgies (Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt – Immissionsschutz)
- Herr Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt (p-u), Hannover)
- Herr Popp (Lärmkontor GmbH, Hamburg)
- Herr Riek (Lärmkontor GmbH , Hamburg)

I. Begrüßung und Einführung (Frau Kreisrätin Scherf)

Frau Scherf begrüßte die Anwesenden auch im Namen des Landrats, der aufgrund dringender terminlicher Verpflichtungen nicht anwesend sein konnte, und stellte die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und der beauftragten Planungsbüros vor.
Sie erläuterte sodann den geplanten zeitlichen und inhaltlichen Ablauf des Erörterungstermins und gab einen kurzen Überblick über das bisherige Verfahren der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ bis zum Zeitpunkt dieses 2. Erörterungstermins. Zudem erklärte sie den Zweck und die rechtliche Grundlage des Erörterungstermins. Der Landkreis Lüneburg hatte sich bewusst entschieden über die gesetzliche Verpflichtung einer Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange hinaus, diesen Termin erneut auch für alle übrigen Beteiligten zu öffnen. Die Erörterung dient insbesondere der Sachaufklärung, der Aussprache, dem Informationsfluss sowie der Schaffung von Akzeptanz für die Planung.

Im Anschluss veranschaulichte Frau Scherf anhand einer Übersichtskarte die Lage der acht Vorranggebiete, die Gegenstand der 2. Offenlage und dieses Erörterungstermins waren, und den Stand zum heutigen Zeitpunkt in Zahlen:
Die acht Vorranggebiete umfassen ca. 780 ha Fläche, dies entspricht 0,6 % der Gesamtfläche des Landkreises (1.323 km²). Gegenüber aktuell 69 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Stromproduktion von 116 MW/193 GWh/a sind künftig auf den aktuell im Entwurf vorgesehenen Flächen ca. 50-60 WEA mit einer Stromproduktion von 180 MW/ 420-520 GWh/a möglich. Dies entspräche einer Stromversorgung von 120.000-145.000 Haushalten und einem Anteil der Windenergie am Stromverbrauch des Landkreises Lüneburg von 55-65 %.

II. Erörterung der Stellungnahmen

II.A allgemeine, standortübergreifende Themen (Herr Kalliefe)

II.A.1 Methodik der Planung

Herr Kalliefe
stellte hier für alle noch einmal das Vorgehen und die wesentlichen Kriterien des Landkreises bei der Festlegung der Vorranggebiete dar.
Zunächst wurden die sogenannten „harten“ Tabuzonen orientiert an der NLT- Arbeitshilfe (Stand: 15. 11. 2013) und auch die sogenannten „weichen“ Tabuzonen (in Anlehnung an die Liste der Empfehlungen des NLT zu „weichen“ Tabuzonen vom 06.02.14, basierend auf ständiger Rechtsprechung), definiert.
Als „harte“ Tabuzonen gelten alle Flächen, in denen WEA faktisch und rechtlich ausgeschlossen sind, wie bebaute Gebiete mit jeweiligem Schutzabstand gem. TA Lärm, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservatsflächen, Wasserflächen, Verkehrswege u. ä..
Im Bereich der „weichen“ Tabuzonen sollen in Ausübung des Planungsermessens WEA nicht errichtet werden, wie z.B. innerhalb von Vorsorgeabständen zu Wohn- und Mischgebieten, auf Flächen unterhalb einer Mindestgröße der Vorranggebiete von 30 ha, innerhalb eines 3 km-Abstand zwischen Vorranggebieten, auf Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft zuzüglich einer Abstandszone von 100 m um diese. Er wies darauf hin, dass die sogenannten „weichen“ Kriterien der Abwägung des Landkreises unterliegen.
Letztendlich erfolgten Einzelfallprüfungen der nach Ausscheiden der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen im Rahmen des Umweltberichtes.

Hierzu gab es keine Fragen aus dem Plenum.

II.A.2 Schutzabstände zu klassifizierten Straßen

Herr Kalliefe
erläuterte hier die Modifizierung des Kriteriums der Schutzabstände zu klassifizierten Straßen vor der 2. Offenlage. Aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, der Stellungnahme der Nds. Landesstraßenbauverwaltung (NLStBV) und der Notwendigkeit, flächenmäßig der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, wurden die Regelabstände verändert. Üblicherweise gilt als Abstand das 1,5-fache von Nabenhöhe + Rotordurchmesser. Als Beispiel ergibt sich bei einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 120 m ein Abstand von (140 m + 120 m) x 1,5 = 390 m vom Rand der befestigten Fahrbahn.
Erbringt der Betreiber jedoch den Nachweis über den Ausschluss der Gefahr von Eiswurf, ist ein Abstand von nur 40 m / 80 m (zu klassifizierten Straßen/zu Autobahnen) ausreichend. Der Landkreis hat gegenüber den in der NLT-Arbeitshilfe empfohlenen 20 m / 40 m Anbauverbotszonen (“harte“ Tabuzonen) verdoppelte Abstände gewählt. Die NLStBV hatte sich hiermit einverstanden erklärt.
Bei dem 1,5-fachen von Nabenhöhe + Rotordurchmesser handelt es sich aufgrund der möglichen unterschiedlichen Höhen von Windenergieanlagen (WEA) um variable Entfernungen. Deshalb hat der Landkreis in der 2. Offenlage die zeichnerische Festlegung auf die Anbaubeschränkungszone ausgerichtet.

Auf Nachfrage von Lut (Bardowick)
hob Herr Kalliefe nochmals hervor, dass bei Nachweis des Ausschlusses der Gefahr von Eisabwurf allein die Mindestabstände der Anbauverbotszone einzuhalten seien.

Schäf (Wetzen)
fragte, ob Abstände zu nicht klassifizierten Straßen einzuhalten seien.
Herr Kalliefe
erklärte, es gäbe für diese keine Anbauverbotszonen nach Straßenrecht, aber das Baurecht enthalte Regelungen zu Abständen, die sich grundsätzlich auf Flächen des baulichen Außenbereiches beziehen.

II.A.3 Wertverlust von Immobilien

Herr Kalliefe
stellte klar, dass ein evtl. Wertverlust von Immobilien nicht Gegenstand der Regionalplanung ist. Auf RROP-Ebene ist maßgeblich, dass raumordnerische Gründe in den geplanten WEA-Vorranggebieten der Errichtung von WEA nicht entgegenstehen.
Konkretes Baurecht entsteht erst durch Festsetzungen eines Bebauungsplans bzw. auf der Zulassungsebene (BImschG-Genehmigung). Dort sind Fragen einer möglichen Entschädigung anzusprechen.
Gleichwohl kann Planung indirekt Auswirkungen auf Raumnutzungen und damit auch auf deren Verkehrswert haben. Hierzu hat der Landkreis eine Abwägung vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass die Ausweisung der geplanten WEA-Vorranggebiete nicht in einem Missverhältnis steht zwischen den privaten Belangen der Raumnutzungen und dem öffentlichen Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben.
Auch bestätigen neuere Marktanalysen, wenn überhaupt, nur einen temporären Wertverlust, insbesondere in Gegenden, in denen es einen hohen Widerstand gegen WEA gab. Einige Zeit nach deren Errichtung, stabilisierten sich die Immobilienpreise jedoch wieder auf dem vorherigen Niveau.

Gre (Bardowick)
begehrte Auskunft, wer für den Wertverlust von Immobilen durch die Errichtung von WEA auf Vorranggebietsflächen haftet. Lt. Aussage eines Maklers sei mit einem Wertverlust durch WEA von 20 % zu rechnen.
Herr Kalliefe
hielt hier Erkenntnisse eines aktuellen Gutachtens aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen entgegen, nachdem kein dauerhafter Wertverlust durch die Errichtung von WEA festgestellt wurde. Die dort untersuchten Immobilienpreise erreichten nach einiger Zeit wieder normales Niveau.
Für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche wäre im Rahmen eine Bauleitplanverfahrens oder des konkreten Zulassungsverfahrens der WEA Klage gegen den Investor oder den Eigentümer der WEA-Flächen zu führen.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand))
wünschte sich ein Feedback seitens des Landkreises an die obere Planungsbehörde hinsichtlich der Schaffung eines Interessenausgleiches, z. B. durch einen Fonds, wie es diesen in vielen anderen Bereichen bereits gibt. Er gab zu bedenken, Boden sei kein vermehrbares Gut. Insgesamt steige das Preisniveau, aber regelmäßig gäbe es Wertabschläge durch negativ-wertbeeinflussende Elemente, wie Autobahnen, Gewerbegebiete etc..
Frau Scherf
erklärte dazu, dass sich generell in jedem Planungsprozess die Frage nach evtl. Schaden/Wertverlust durch die Planung stellt. In der Bundesrepublik sind allerdings grundsätzlich keine Ausgleichsfonds vorgesehen. Der Landkreis kann hier nicht die Planungsgrundsätze des Bundes ändern, wonach die Windenergie eben zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich gehört. Nur auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Zulassungsverfahren ist die substantielle Prüfung möglich.

Herr Kalliefe
ergänzte, auf dieser, der Ebene der Regionalplanung, ist nach Abwägung kein maßgeblicher Wertverlust von Immobilien durch die Planung erkennbar. Grundsätzlich muss man am Rande des baurechtlichen Außenbereichs mit zusätzlichen privilegierten baulichen Nutzungen rechnen. Nach herrschender Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Freihaltung des Außenbereichs von derartigen Nutzungen.

Lut (Bardowick)
verwies auf den Internetauftritt der Samtgemeinde Bardowick, auf dem drei Gebiete mit deutlich geringerer Wertentwicklung der Immobilien als der Durchschnitt ersichtlich seien. Er sieht einen Schaden durch schlechtere Wertentwicklung ebenfalls als ausgleichswürdig an.

III1 (BIWOS)
meinte, ein substantieller Wertverlust könne gar nicht bewiesen werden. Er sieht aber bei 200 m-WEA und den vom Landkreis vorgesehenen Mindestabständen zu Wohnbebauung sehr wohl einen Wertverlust naher Immobilien als gegeben. Er appellierte an die Politik, grundsätzlich größere Mindestabstände der Vorranggebiete zu den Ortschaften vorzusehen, um Wertverlust und andere negative Wirkungen der WEA zu mindern.

Gau (Boltersen)
stellte ein Recht zur Belästigung der Bevölkerung durch WEA in Frage und prophezeite eine Zunahme von Aggressivität der Bevölkerung gegen WEA.

II.A.4 Infraschall

Herr Popp
informierte, dass die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall, die zum Zeitpunkt der 1. Offenlage noch nicht abgeschlossen war, nun vorliegt. Er erläuterte dem Plenum die Inhalte anhand von Folien. Im Ergebnis stellt die Studie fest, dass Infraschall von WEA mess- und wahrnehmbar sein kann. Es gibt (zurzeit) aber keine belastbaren Erkenntnisse zur (negativen) Wirkung von Infraschall, der von WEA ausgeht, auf Menschen.
Frau Scherf
erklärte, die Power-Point-Präsentation von Herrn Popp wird im Nachgang des Erörterungstermins ins Internet gestellt.

Herr Gre (Bardowick)
begehrte Auskunft, warum keine Untersuchung, mit Ausnahme einer dänischen Studie, das Thema „Dauerton“ beinhalte.
Herr Popp
erklärte, die Lärmkontor GmbH habe alle für die Bundesrepublik geltenden Beurteilungsvorschriften eingehalten. Zudem sind heutige, neue WEA nach dem Stand der Technik nicht mehr tonhaltig.

Nachfolgende Wortmeldungen wurden gesammelt beantwortet:

Eine Bürgerin (Südergellersen)
gab an, sie hätte von bestehenden WEA verursachte Schlafstörungen und meinte, es wären genug Flächen für WEA-Standort vorhanden, an denen Menschen nicht direkt betroffen seien.

III1 (BIWOS)
behauptete, die Studie der Lärmkontor GmbH sei falsch, da sie eine Aussage enthielte, an/in seinem Haus sei im 1. Stock gemessen worden, obwohl niemand dort eine Schallmessung durchgeführt habe.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
begehrte Auskunft, warum kein Mediziner mit den Einwänden zum Thema Gesundheit befasst wurde. Es gäbe bereits jetzt Menschen, die gesundheitlich durch den Betrieb von WEA beeinträchtigt seien.

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
äußerte starke Kritik an der Bewertung/Abarbeitung des Themas Schall/Lärm und zitierte hierzu zahlreiche Quellen.
U. a. sah er von den WEA ausgehenden sogenannten „periodischen" Lärm nicht berücksichtigt, schloss aus einem Zitat des Umweltbundesamtes („es gäbe keine Belege für schwere, gesundheitliche Folgen durch den Betrieb von WEA"), dass demnach leichte bis mittelschwere gesundheitliche Folgen als hinnehmbar betrachtet würden und kritisierte den Entwurf zur Neufassung der TA Lärm, der seines Erachtens tieffrequenten Schall nicht (ausreichend) berücksichtige. Auch führte er eine in Bayern in Planung befindliche Norm an, die deutlich größere Mindestabstände (10-fache WEA-Höhe) zu Bebauung wegen der Wirkungen von Infraschall vorsähe. Dieses Maß müsse auch hier angelegt werden.
Zudem stellte er wiederholt die Seriosität der schalltechnischen Prognose des Gutachterbüros Lärmkontor GmbH in Frage, verwies darauf, dass in dieser keine relevanten Studien der letzten 10 Jahre Eingang gefunden hätten.

Lut (Bardowick)
kritisierte ebenfalls vermeintlich unzureichende Datengrundlagen bzw. Messtechniken. Er hielte Untersuchungen zu Infraschallauswirkungen von 200 m-WEA für wichtig, solche kenne er aber nicht. Neuere Erkenntnisse bzgl. Messtechniken müssten seiner Ansicht nach an die übergeordneten Behörden weitergegeben werden. Zudem forderte er, der Landkreis solle zum Schutz der Menschen über die Vorgaben „von oben" hinausgehen, wenn grundsätzlich bei den gewählten Mindestabständen zu Bebauung der Lärmschutz nicht einhaltbar sei. Zudem sieht er durch die Kumulation mehrerer Lärmquellen (z. B. Straßen, WEA, Gewerbegebiete) eine Potenzierung des Lärms.

Frau Scherf
erklärte, speziell auf die von Herrn Kam vielfach angeführten Zitate aus Veröffentlichungen, dass im Rahmen dieser Erörterung nur auf Dinge eingegangen werden kann, die vorbereitet werden konnten.
Herr Popp
korrigierte zunächst die Aussage des Ill1. Die Lärmkontor GmbH hat eine schalltechnische Prognose erstellt, die auf Modellrechnungen aufbaut. Messungen sind dazu nicht erfolgt. Aus diesem Grund kann sich auch niemand im 1. Obergeschoss des Hauses von Ill1 aufgehalten haben.
An Kam gerichtet, bestätigte Herr Popp, dass die in Abb. II seiner Präsentation angeführten Studien (1989-2001) tatsächlich von ihm zu Grunde gelegt wurden, diese aber auch die aktuellsten zum Stand März 2014 waren. Sie beziehen sich sämtlich auf Messwerte (= gemessene Hörschwellen bei tiefen Frequenzen). Zudem gibt es – wie von Kam behauptet – keine Erwägungen zur Novellierung der TA Lärm.
Zum Einwand, Schutzabstände zu vergrößern, erklärte Herr Popp, sei bei Schallarten mit höheren Frequenzen wirkungsvoll, bei Infraschall bringe dies wenig.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
appellierte an die Kreistagsmitglieder, bei ihrer Entscheidung den Aspekt der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen, auch wenn bezüglich Infraschall (noch) keine wissenschaftlichen Beweise über negative Auswirkungen existieren.

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
widersprach Herrn Popp. Es gäbe sehr wohl viele Untersuchungen zur Wirkung von Infraschall. Er zitierte hier speziell eine Studie von Professor Krahé aus 2009 sowie eine Veröffentlichung des Herrn Professor Mausbach neueren Datums zur Wirkung von „periodischem Lärm". Der Landkreis reduziere

seine Untersuchungen nur auf Infraschall, „periodischer Lärm“ sein nicht thematisiert worden. Er mahnte, die Politik sollte Fürsorgepflicht zeigen und Hinweise bezüglich negativer Auswirkungen von WEA auf die Gesundheit der Menschen ernst nehmen. Andere Länder setzten die Mindestabstände auf die 10-fache Höhe der WEA. Die „BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand“ fordert Windkraft mit vertretbaren Abständen.
Frau Scherf
erklärte daraufhin erneut das Ziel der Landkreisplanung, WEA-Standorte durch Ausweisung von Vorranggebieten zu steuern, um Wildwuchs zu verhindern. Die hierfür zu Grunde liegenden Kriterien müssen durch wissenschaftlich bewiesene Erkenntnisse gestützt sein und sich an die in Niedersachsen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen halten. Andernfalls ist die Planung juristisch angreifbar. Unter diesen Voraussetzungen hat der Landkreis die Mindestabstände bestmöglich festgelegt. Ein Mindestabstand der 10-fachen Höhe als landesweit geltendes Kriterium sei in Niedersachsen nicht vorgesehen.
Herr Popp
gibt Herrn Kam durchaus in einigen Punkten Recht. Die Lärmkontor GmbH kann aber aufgrund der vorgegebenen bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen und der zu berücksichtigenden politischen Beschlusslage des Kreistages in ihren Prognosen nur Bezug nehmen auf belegbare, allgemein wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen. Und zur Wirkung von Infraschall gibt es diese eben nicht.
Im Übrigen seien die Einwände der BI zu „periodischem Lärm“ im Rahmen der Abwägung beantwortet worden, auf die Veröffentlichung des Juristen Herrn Professor Quambusch wurde bereits im Rahmen der Abwägung zur 1. Offenlegung eingegangen.

II.A Erörterung der Stellungnahmen nach Vorranggebieten in alphabetischer Reihenfolge

Vorrangfläche Bardowick

Herr Kalliefe
erläuterte die Änderungen gegenüber der 1. Offenlage:
Die Teilfläche Vögelsen ist entfallen. Die Abstände zu klassifizierten Straßen und der Bahnstrecke sind verringert worden.

Völ (Bardowick)
fragte, warum Höhe und Entfernung der WEA nicht in einem festen Abhängigkeitsverhältnis bei der Festlegung der Mindestabstände gewählt wurden.
Herr Kalliefe
erklärte, dass hier die TA Lärm die Grundlage zur Bewertung der Lärmimmissionen bildet und danach für unterschiedliche Baugebietstypen bzw. für Außenbereichs- und Splittersiedlungen unterschiedliche Schutzansprüche gelten.
Frau Scherf
ergänzte, Aufgabe des Landkreises bei der Ausweisung der Vorranggebiete für WEA sei es, unzumutbare Belästigungen durch Lärmimmissionen der WEA zu vermeiden. Maßgebliche Vorschrift dazu ist die TA Lärm, deren Grenzwerte sich an den Auswirkungen des Lärms auf die Menschen orientieren und deren Vorschriften der Landkreis einhält.

Gre (Bardowick)
wies auf die gerade in Bardowick kumulierten Lärmquellen hin, z. B. die Autobahn, Eisenbahn. Auf einer kürzlichen Veranstaltung des Bauernverbandes habe Herr Winkelmann (Bauernverband) erklärt, dass bei der Berechnung nach der TA Lärm nur derjenige der zu errichtenden WEA eingeflossen sei.

Herr Reisgies
bestätigte, dass das Gutachten des Bauernverbandes nur den von den WEA ausgehenden Lärm berücksichtige. Im konkreten Zulassungsverfahren ist allerdings auch der Lärm ggf. weiterer vorhandener Schallquellen, wie z. B. der Bahn zu prüfen. Es besteht hier die Pflicht des Antragstellers, eine entsprechende Schallprognose beizubringen. Für die Schallausbreitung sind dabei die genauen Standorte der einzelnen WEA maßgeblich.

Lut (Bardowick)
Hinterfragte eine Darstellung aus der Schallprognose des Gutachterbüros Lärmkontor GmbH, da er annahm, in bestimmten Bereichen würden nachts die nach der TA Lärm zulässigen Grenzwerte überschritten und daraus folgend seien dort die Mindestabstände zu gering gewählt. *(Anmerkung der Verfasserin: Anlage 2 b der Schallprognose des Gutachterbüros Lärmkontor GmbH vom 27.01.2014)*
Herr Popp
erklärte daraufhin anhand der betreffenden Darstellung aus der Schallprognose, wie diese zu lesen sei. Dementsprechend ergeben sich keine formalrechtlichen Konflikte, weder für allgemeine Wohngebiete (WA), noch für Dorf-und Mischgebiete (MD/MI).
Frau Scherf
ergänzte, Basis bilden die Bauflächenausweisungen der Samtgemeinden in den jeweiligen Flächennutzungsplänen (F-Plänen).

Lut (Bardowick)
warf Aspekte auf, deren Berücksichtigung er in der Planung der WEA-Vorranggebiete vermisse. Zunächst forderte er vom Landkreis, die Wirkungen und die Unbedenklichkeit von WEA auf die Ausbreitung der gesundheitsgefährdenden Haare des Eichenprozessionsspinners durch ein Gutachten nachzuweisen, da dieser bereits in der Nähe der geplanten Vorrangfläche Bardowick aufgetreten ist. Des Weiteren sieht er ebenfalls eine Gefahr der verstärkten Verbreitung von Pollen genmanipulierter Pflanzen durch Sogwirkungen von WEA.
Frau Scherf
sagte zu, die Frage bzgl. des Eichenprozessionsspinners aufzunehmen, äußerte aber Zweifel an der Verpflichtung des Landkreises, ein Gutachten zu beauftragen. Das Thema sei nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern ggf. auf der Genehmigungsebene für einzelne WEA, zu betrachten.
Herr Kraetzschmer
wies darauf hin, dass der Wind für die Pollenverbreitung ursächlich ist. WEA haben keinen Einfluss auf die Windverhältnisse, können ggf. etwas auf die Flugweite auswirken.

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
gab zu Bedenken, dass Druck-/Sogwirkungen durch WEA aber entstehen und sprach diesbezüglich das Thema Fledermaustod durch innere Blutungen aufgrund der Stärke des Drucks an.
Auch seien dB-Werte nur Mittelwerte, einzelne Schallimpulse der WEA wären lauter. Richtwerte würden in der Praxis doch häufig überschritten. Er fragte, ob nachträgliche (nach Genehmigung der WEA) Vor-Ort-Messungen vorgesehen seien.
Herr Popp
stellte klar, dass nicht arithmetische sondern energetische Mittelwerte maßgeblich sind und erklärte deren Ermittlung. Er verneinte allerdings, dass einzelne Schallimpulse der WEA lauter wären als die für Spitzenpegel zulässigen Richtwerte.
Mit Blick auf die angesprochenen „Vor-Ort-Messungen“ stelle Herr Popp klar, dass eine Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Richtwerte nach der TA Lärm nur bei Beschwerden erfolgt.
Herr Reisgies
ergänzte, für die entsprechende Überwachung sei hier der Landkreis zuständig. Eine Überprüfung erfolge jedoch nur bei nachvollziehbaren Lärmbeschwerden. Für die Bestands-WEA im Landkreis liegen ihm aktuell keine konkreten Beschwerden zu verändertem Schallverhalten vor.

Die Samtgemeinde Bardowick
bat darum zur ID 4623 die Abwägung dahingehend zu ergänzen, dass für die Splittersiedlung Radbrucher Weg/Am Bornbach im Bardowicker Bruch der vorgeschriebene 500m-Abstand eingehalten ist.
Frau Scherf
sagte diese Ergänzung zu.

Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck

Herr Kalliefe
erläuterte die Änderungen gegenüber der 1. Offenlage:
Der Abstand zur B 209 hat sich verringert.

Zu dieser Vorrangfläche gab es keinen Erörterungsbedarf.

Vorrangfläche Köstorf

Herr Kalliefe
erklärte, dass diese Vorrangfläche gegenüber der 1. Offenlage keine Änderungen erfahren habe.
Dem Landkreis wurden vor kurzem aber neue Erkenntnisse zu einem Rotmilan-Vorkommen in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche mitgeteilt. Zwar erfolgte dies nach Ablauf der Stellungnahmefrist. Es handelt sich jedoch um einen wichtigen Gesichtspunkt, der deshalb auch in die Abwägung mit eingeflossen ist. Allerdings führt hier das Vorkommen des Rotmilans nicht zum Ausschluss der Fläche, da diese bereits seit Jahren mit fünf in Betrieb befindlichen WEA bestanden ist.

Es folgte eine rege Diskussion seitens Vertreterinnen der „BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ und weiterer Bürger zu dieser Bewertung durch den Landkreis, in deren Verlauf insbesondere Herr Kraetzschmer die Vorgehensweise des Landkreises den Anwesenden darlegte:

Kau (BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg)
sah durch die Möglichkeit des Repowering von 1-2 WEA dort ein erhöhtes Tötungspotential für den Rotmilan und begehrte Auskunft, wie der Landkreis mit Anträgen zum Repowering verfahren will. Sie berief sich zudem auf das OVG Lüneburg, welches den Standpunkt vertrete, dass zum Zeitpunkt der RROP-Planung Gewissheit bei dem Planungsträger bestehen müsse, dass der überwiegende Teil der als Vorranggebiete vorgesehenen Flächen auch für die tatsächliche Nutzung durch WEA zur Verfügung steht. Kau empfindet die Landkreis-Abwägung zur Stellungnahme des NABU (ID 4439) vor diesem Hintergrund als widersprüchlich. Für die Köstorfer Fläche gebe es wegen des Rotmilanvorkommens eben diese Zweifel der tatsächlichen Nutzbarkeit, insbesondere für die Zukunft.
Eine von der BI beauftragte Anwaltskanzlei sähe ebenfalls die rechtliche Verpflichtung, das Artenschutzrecht bereits auf RROP-Ebene abzuprüfen.
All (BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg)
unterstützte diese Argumentation, sah gar eine „Scheinausweisung“ der Fläche, da dem Landkreis das Tötungsrisiko für den Rotmilan bekannt sei. Sie forderte, dem Betreiber müsse das Abschalten der bestehenden WEA auferlegt werden. Ihrer Meinung nach, müsse eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG bereits auf RROP-Ebene erfolgen, eine Verschiebung auf die Genehmigungsebene führe dazu, dass der Rotmilan dann wahrscheinlich gar nicht mehr dort vorkomme. Sie empfinde die diesbezügliche Abwägung des Landkreises als zynisch.

Herr Kraetzschmer
erklärte, dass der Artenschutz grundsätzlich erst auf der Zulassungsebene für einzelne WEA greift. Auf Ebene der Regionalplanung wirkt er nur mittelbar insbesondere, wenn geplante Vorrang(-teil-)flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen voraussichtlich überhaupt nicht nutzbar seien und dadurch das Gesamtkonzept in Frage gestellt würde, und der Windenergie somit nicht genügend Raum gewährt werde. Die Möglichkeit, auf der Zulassungseben Maßnahmen anzuordnen, um Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen (z. B. durch vorübergehendes Abschalten der WEA) muss bei der Beurteilung einbezogen werden. Dies hat der LK Lüneburg zunächst berücksichtigt, indem naturschutzrechtliche Schutzgebiete –hierunter auch das Biosphärenreservat - ausgeschieden wurden, da dort u. a. auch der Artenschutz in einer das Gesamtkonzept in Frage stellenden Weise betroffen sein kann.
Weiterhin wurde für Potenzialflächen unter Einbeziehung lokaler Experten geprüft, für welche Bereiche hinreichende Kenntnisse über mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandene, entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange vorliegen. Soweit das nicht der Fall war, wurde eine Untersuchung zu besonders relevanten Brutvogelvorkommen veranlasst, um aus der Vorschlagskulisse jene Flächen zu eliminieren, die voraussichtlich wegen Verbotstatbeständen nach Artenschutzrecht nicht nutzbar sind. Dies hat z. B. bei der Vorrangfläche Westergellersen zu deren Ausschluss geführt hat. Für bereits für die Windenergie genutzte Potenzialflächen eröffnet die Planung nur im Zuge eines Repowering eine weitergehende Nutzungsmöglichkeit, die artenschutzrechtlich relevant sein könnte. Sofern ein Repowering nicht absehbar ist, stellt sich die aufgeworfene Frage nicht.
Auf der Vorrangfläche Köstorf bestehen aktuell fünf WEA, die absehbar nicht dem Repowering zur Verfügung stehen. Insofern stellt sich die von Kau eingangs aufgeworfene Frage nicht. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Rotmilanpopulation und deren Brutplätze im zeitlichen Verlauf erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine auf den Geltungszeitraum des RROP bezogene seriöse Prognose ist nicht möglich, so dass aus einem heutigen Vorkommen keine Rückschlüsse auf einen im Falle eines künftigen Repowering möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt gezogen werden können. Umgekehrt kann ebenso wenig und in keinem Fall das Auftreten eines Solchen ausgeschlossen werden.

Ede (Boltersen)
fragte ergänzend zur Gültigkeitsdauer von Gutachten, ob dann die von den Betreibern im Zulassungsverfahren beigebrachten artenschutzrechtlichen Gutachten keine Gültigkeit mehr hätten, wenn sie doch nur für ein Jahr gelten.
Herr Kraetzschmer
erläuterte, dass bezüglich des Artenschutzes nur Gutachten anerkannt werden, die deutlich jünger sind als 5 Jahre. In konkreten Zulassungsverfahren gilt dann das zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung Gesagte.

Kle (Barskamp)
meinte, Rotmilane wechseln im Laufe der Zeit ihre Horste. Beim Bau größerer WEA rücken diese Anlagen dann noch dichter an Waldränder und Ortschaften heran.

Der NABU
sah die Landkreisabwägung, der Rotmilan habe sich an die bestehenden WEA gewöhnt, als missverständlich. Er gab an, das Rotmilanvorkommen dort sei seit 10- 20 Jahren bekannt. Die Wechselhorste könnten auch von anderen, zu Tode gekommen Rotmilanen stammen und von Nachrückern entsprechend neu bezogen worden sein.
Herr Kalliefe
wies darauf hin, dass der Landkreis bereits in der Abwägung zur NABU-Stellungnahme (ID 4439) den ursprünglich verwendeten Begriff der „Gewöhnung“ korrigiert habe. Dies ändert jedoch nichts am Abwägungsergebnis.

Herrn Bla7 (Oerzen)
interessierte, ob Vorrangstandorte auch „reaktiviert“ werden, wenn der Rotmilan nachweislich nicht da ist.
Herr Kraetzschmer
nahm Bezug auf seine vorhergehenden Ausführungen und ergänzte, dass ein Gebietsausschluss nicht lediglich nach einer schematischen Prüfung erfolge, sondern auch die umgebende Landnutzung mit betrachtet werde (z. B. wie sieht das Nahrungsangebot für die betroffene Vogelart dort aus). Er führte hierzu das Beispiel der entfallenen Vorrangfläche Westergellersen an.

Fis
begehrte Auskunft, warum die im Vorentwurf ursprünglich enthaltene Vorrangfläche Mücklingen/ Horndorf Süd als WEA-Standort im jetzt vorliegenden Entwurf nun nicht vorgesehen sei.
Herr Kalliefe
erklärte, dass zwar allein vor dem Hintergrund der vom Plangeber gewählten Kriterien zum Vorentwurf der Bereich Mücklingen/ Horndorf Süd ein potentieller WEA-Standort hätte sein können. Im Raum Dahlenburg besteht aber aufgrund der Häufung von bestehenden WEA bereits eine erhebliche Belastung, so dass im Ergebnis der nachfolgend durchgeführten Einzelfallprüfung ein zusätzlicher Standort dort nicht vertretbar war.

Der NABU und All (BI Windkraft mit Vernunft)
wollten abschließend wissen, ob die Gebietsgröße der Vorrangfläche Köstorf bestehen bleiben oder angepasst werden soll, da sie sehr nah an den Rotmilanhorst heranreicht.
Herr Kalliefe
wiederholte seine eingangs getätigte Aussage, dass die Vorrangfläche unverändert bestehen bleibt und dass theoretisch auch Raum für eine weitere WEA vorhanden wäre (unabhängig davon, ob sie im Zulassungsverfahren wegen des Rotmilanvorkommens genehmigungsfähig wäre).

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
fragte, ob an Stelle der in der Samtgemeinde Dahlenburg umfangreich vorhandenen kleineren Anlagen große 200 m-Anlagen errichtet werden dürfen.
Frau Scherf
erläuterte, dass ein Repowering, also der Bau größerer WEA, nur in den künftigen Vorrangigkeiten zulässig sein wird, gerade um den dort bestehenden „Wildwuchs“ für die Zukunft zu unterbinden.

Wor (Thomasburg)
sieht seitens des Landkreises bei der artenschutzrechtlichen Bewertung unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Im Falle Köstorf soll ein Vorranggebiet gehalten werden, trotz Rotmilanvorkommen in unmittelbarer Nähe, in anderen Fällen führte ein entsprechendes Vorkommen zum Ausschluss von Vorranggebiete.
Frau Scherf
erklärte erneut, die unterschiedlichen Ausgangssituationen (Landnutzung und Nahrungshabitate), die der jeweiligen Beurteilung zu Grunde liegen: Außerdem handelt es sich bei dem Vorranggebiet Köstorf um eine Bestandsfläche mit bereits vorhandenen WEA, sogar ein gemeindlicher Bebauungsplan besteht für die Vorrangfläche. Demgegenüber wird mit der Ausweisung gänzlich neuer Vorrangflächen für WEA eine neue Belastung eröffnet. Dies ist ein bedeutender Unterschied.

All (BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg)
behauptete, es gäbe bei einem zukünftigen Repowering der in Köstorf bestehenden Anlagen, von dem sie ausginge, und 1-2 zusätzlichen WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan.
Sie kündigte an, ein Schreiben der von der BI Windkraft mit Vernunft beauftragten Anwaltskanzlei werde in der 52. KW 2014 nachgereicht.

Frau Scherf
wies darauf hin, dass nach der aktuellen Flächenplanung voraussichtlich eine zusätzliche WEA zu den bestehenden WEA hinzutreten könnte. Ob dadurch ein für den Rotmilan signifikant höheres Tötungsrisiko bestehe, das die Realisierbarkeit in Frage stellen könnte, müsste im Zulassungsverfahren geprüft werden.

Der NABU
wies auf eine Empfehlung des Nds. Landkreistages (NLT) hin, die größere Abstände für durch Vogelschlag besonders gefährdete Vogelarten für erforderlich halte, die der Landkreis aber nicht anwende.
Herr Kraetzschmer
erläuterte, die NLT-empfehlung beinhalte Orientierungswerte aus naturschutzfachlicher Sicht. Diese können jedoch unter dem Aspekt einer rechtssicheren Planung auf RROP-Ebene nicht 1:1 zu Grunde gelegt werden.

Vorrangfläche Melbeck

Herr Kalliefe
erläuterte die Änderungen gegenüber der 1. Offenlage:
Der Abstand zur B 4/B 209 hat sich verringert.

Fa. Landwind
begehrte Auskunft, warum aufgrund der Regelung, einen 3 km Abstand zu bestehenden WEA einhalten zu müssen, nur die Vorrangfläche bei Oerzen, nicht aber die Vorrangfläche Melbeck eingekürzt wurde.
Herr Kalliefe
verwies im Detail auf die später folgende Erörterung zur Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen. Er erklärte aber kurz, dass sich ohne die vorgesehene Einkürzung optisch eine ca. 11 km lange Kette an WEA ergeben würde, da alle drei Standorte recht dicht beieinander liegen. Dadurch würden sie ggf. als ein Standort wahrgenommen werden. Gerade im Bereich Oerzen besteht bereits eine starke Häufung von WEA (ähnlich wie im Raum Dahlenburg). Deshalb wurde zu den Bestandsanlagen bei Melbeck der 3 km Abstand gezogen.

Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg

Herr Kalliefe
stellte dar, dass es bei dieser Vorrangfläche gegenüber der 1. Offenlage keine Änderungen gebe. Ergänzend wurde aber eine sog. Sichtbarkeitsanalyse erstellt und dem Umweltbericht beigefügt.

Frau Wor (Thomasburg)
sieht die alternative Auswahl der WEA-Teilfläche Thomasburg an Stelle von Neetze als rechtsfehlerhaft, an, da ihrer Ansicht nach alle bisherigen Argumente aus dem Raum Thomasburg „weggewogen“ wurden, ohne die Teilflächen alternativ zu untersuchen und einer Gegenüberstellung zu unterziehen. Bisher wurden die angesetzten Kriterien immer nur auf die Gesamtfläche bezogen, nicht aber die Teilflächen für sich betrachtet. Sie hält eine genauere Abwägung für erforderlich.
Die geringere Sichtbarkeit von WEA auf einer Vorrangfläche bei Thomasburg gegenüber dem Standdort Neetze als ausschlaggebendes Argument erscheint ihr nicht stichhaltig. Den für die Sichtbarkeitsanalyse gewählten Standort – einen 300 m langer Abschnitt des überregional bedeutsamen Elbe Radweges- empfindet sie nicht als ausreichend, zumal sich ein Unterschied in der Sichtbarkeit von WEA auf den beiden Standorten auch nur bei klarer Sicht ergäbe.
Sie bat auch darum, ihre Bedenken an die Politiker des Kreistages weiterzugeben.

Des Weiteren kritisierte sie, dass bei der Punktevergabe für die bestimmte Auswahlkriterien immer nur die Gesamtfläche, nicht aber die Teilflächen einzeln gewertet wurden. Ihres Erachtens wären weitere Punkte abzuwägen gewesen.
Herr Kraetzschmer
wies zunächst darauf hin, dass die Flächenfestlegung seit der 1. Offenlage nicht verändert wurde. Gegenstand der 2. Offenlage war nur die erstellte Sichtbarkeitsanalyse. Diese Simulation ergab leichte Unterschiede bezüglich der Sichtbarkeit von WEA aus der Elbtalaue (ca. 11 km Entfernung) ausgehend von den Flächen bei Neetze oder Thomasburg. Für die Sichtbarkeit der WEA im Nahbereich sei die Sichtbarkeitsanalyse nicht angefertigt und aufgrund der zugrunde gelegten Höhendaten auch nicht verwendbar.
Zur Entscheidung für die Teilfläche Thomasburg statt Neetze erklärte Herr Kraetzschmer außerdem, dass der Landschaftsraum bei Neetze mit der Neetzeniederung deutlich sensibler sei aufgrund der Bedeutung als Flugkorridor für die Gastvögel der Elbtalaue. Im Rahmen der 1. Offenlage gab es auch eine kompetente Stellungnahme zu der Bedeutung der Wechselbeziehung zwischen der Elbtalaue und der Neetzeniederung für Gast- und Rastvögel. Eine eigene Analyse unter Berücksichtigung von Daten des NLWKN ergab die Plausibilität dieser Aussagen. Der Landkreis hat hierfür auf Daten des NLWKN zurückgegriffen.
Damit in diesem Funktionsraum keine Barrierewirkung durch eine sehr langgezogene Kette an WEA erzeugt wird hat der Landkreis von der Teilfläche Neetze zugunsten von Thomasburg abgesehen.
Frau Scherf
ergänzte, die vorgebrachten Argumente sind dem Landkreis bekannt. Es sind objektive Kriterien maßgeblich. Insofern geben manchmal auch geringfügige Unterschiede den Ausschlag, wie in diesem Fall für die Teilfläche Thomasburg. Das Erstellen einer Sichtbarkeitsanalyse war sowohl von Bürgern als auch der Bürgerinitiative gewünscht.

Wor (Thomasburg)
fragte ergänzend, ob bei der Sichtbarkeitsanalyse bewaldete Flächen berücksichtigt wurden.
Herr Kraetzschmer
bejahte, dass größere Waldbestände eingeflossen sind, jedoch mit gröberer Genauigkeit als auf der Zulassungsebene.

Wor (Thomasburg)
nahm abschließend nochmals Bezug auf die Bewertung der Flächen bei Neetze und Thomasburg. Lt. Umweltbericht wäre auf der ausgewählten Vorrangteilfläche Thomasburg eine WEA weniger (2) möglich, als auf der Fläche bei Neetze (3). Zudem enthalte der Umweltbericht noch immer eine Aussage zur Vorbelastung durch die Landesstraße bei Neetze. Dies sei nicht zutreffend.
Herr Kalliefe
erwiderte, die im Umweltbericht genannten Zahlen möglicher WEA in den jeweiligen Vorranggebieten sind Annahmen. Die genaue Zahl hängt von vielen Faktoren ab. Diese spielt auch keine Rolle, weder in der Abwägung, noch bezüglich der Sichtbarkeit. Hier gibt eben ein nur kleiner Vorteil den Ausschlag.
Frau Scherf
ergänzte, sollte ein Fehler im Umweltbericht bestehen, wird dieser geändert bevor die Planung der Politik zur Entscheidung vorgelegt wird.

Kau (BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg)
erschien der ausgewählte Abschnitt des Elberadweges nicht plausibel.
Herr Kalliefe
gab an, in der Abwägung sei dazu ausführlich seitens des Landkreises Stellung genommen worden. Der Radweg sei von überregionaler Bedeutung. Aufgrund seiner nicht zu großen Entfernung kann von dem gewählten Abschnitt noch eine Wirkung der WEA festgestellt werden.

Ein Bürger (Thomasburg)
äußerte sein Empfinden, allein der politische Druck aus Neetze habe zur Herausnahme des Standortes Neetze geführt Die Auswirkungen auf die Gemeinde Thomasburg sind seines Erachtens zu wenig berücksichtigt (z. B. Vorbelastung durch die bestehende Biogasanlage, starke Überformung des Ortes durch die WEA, neu zu schaffende Straßen/Wege für den Bau und die Unterhaltung der WEA).
Die Gemeinde Thomasburg
sprach ebenfalls die verkehrliche Vorbelastung durch die Biogasanlage in Thomasburg an und wies auf die zusätzlich lange Zeit anhaltende Belastung während der Bauphase der WEA hin. Die Gemeinde begehrte Auskunft, wie die Erschließung der WEA-Fläche gedacht sei und sah ebenfalls ein Problem im Bau neuer Straßen dafür.
Frau Scherf
erklärte, dies spielt hinsichtlich der Eignung der Flächen als WEA-Vorranggebiet keine Rolle. Entsprechende Straßen wären vorübergehende Baustraßen. Die Belastungen während der Bauphase sind nicht abwägungsrelevant und auch nicht auf Ebene des RROP darstellbar.

Vorrangfläche Tellmer

Herr Kalliefe
erklärte, dass diese Vorrangfläche gegenüber der 1. Offenlage keine Änderungen erfahren habe.

Sol
sah seine Stellungnahme nicht sachgerecht geprüft. Er hätte Hinweise auf das Vorkommen von Kranich und Schwarzstorch dort gegeben und mit Fotos belegt. Auf diese Unterlagen sei seitens des Landkreises nicht eingegangen worden. Andernorts sei bei solchen Hinweisen avifaunistisch geprüft worden. Daneben empfand er es als widersprüchlich, dass bei anderen Großbauprojekten wie der Y-Trasse (Trassenverlauf bei Diersbüttel) der Schutz der Natur als Gegenargument angeführt werde, dieses Argument bei der WEA-Planung jedoch nicht gelte.
Er unterstellte zudem, der Landkreis würde in diesem Verfahren nicht korrekt arbeiten, und behauptete, ein von ihm im Rahmen der 1. Offenlage beim Landkreis eingereichtes Schriftstück wäre verschwunden. Auch hätte der Landkreis behauptet ein eingereichter Datenträger wäre nicht lesbar, obwohl dieser lesbare Dateien im JPG-Format enthielt. Dies führe seines Erachtens zu Problemen bei der Akzeptanz des Verfahrens und könne evtl. sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Er drohte eine Prüfung von außen an.

Frau Scherf
ging zunächst auf die von Herrn Sol erhobenen Vorwürfe ein. Diese betreffen nicht ihn, sondern einen anderen Stellungnehmer. Dieser Herr sei auch hier anwesend, habe sich aber nicht selbst zu Wort gemeldet. Dieser hatte die angeführten Unterlagen eingereicht. Mit ihm war der Landkreis diesbezüglich auch intensiv im Gespräch. Die technischen Probleme, die es bezüglich der Lesbarkeit des Datenträgers gab, wurden im Zusammenspiel mit dem Einreichenden beseitigt. Die eingereichten Unterlagen wurden somit sehr wohl zur Kenntnis genommen und durch das vom Landkreis beauftragte Büro Planungsgruppe Umwelt (p-u) ausgewertet. Zudem hat p-u eigene Untersuchungen mittels Kartierung angestellt.
Herr Kalliefe
verwahrte sich ebenfalls ausdrücklich gegen die Behauptungen des Herrn Sol. Mit den Inhalten der angesprochenen Stellungnahme aus der 1. Offenlage hat sich der Landkreis im Rahmen Abwägung zur 2.Offenlage auseinandergesetzt.
Frau Schlag
stellte klar, dass ein regulärer Sicherheitscheck der IT-Abteilung des eingereichten Datenträgers dazu geführt hatte, dass die Daten nicht auslesbar waren.

Herr Kraetzschmer
ergänzte, die vorgebrachten avifaunistischen Belange, insbesondere zum Vorkommen des Rotmilans, des Kranichs und Schwarzstorchs sind in die Abwägung eingeflossen. Es waren im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen dort keine schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Probleme erkennbar. Sichtungen des Rotmilans allein reichen nicht. Der dortige Brutstandort liegt 2 km von der Vorrangfläche entfernt. Ein Schwarzstorchvorkommen ist dort süd-östlich der Vorrangfläche bekannt. Es besteht aber kein Nahrungshabitat im Bereich der vorgesehenen Vorrangfläche. Auch ist kein Flugkorridor bekannt, der zu einem Konflikt mit der Vorrangfläche führen könnte, insofern ist kein erhöhtes Tötungsrisiko erkennbar. Kraniche könnten im Rahmen des Vogelzuges aufgrund ihres Breitfrontzuges auf jeder Ackerfläche im LK Lüneburg gesichtet werden. Dabei handelt es sich nicht um einen entgegenstehenden Belang.
Sol
erachtete die Kartierung an lediglich zwei Vormittagen als nicht ausreichend und hielt die Aussagen von Herrn Kraetzschmer für nicht geeignet.
Herr Kraetzschmer
stellte unter Verweis auf die zuvor erfolgte Darlegung klar, dass der Kartierungsumfang für diese Planungsebene ausreichend und die Datengrundlage hinreichend ist. Zudem sind noch weitere Kriterien (z. B. die dortige Landnutzung) in die seitens p+u getroffenen Aussagen eingeflossen. Die Gebietsnutzung (vorwiegend Ackerbau) bietet keine herausgehobene Eignung als Nahrungshabitat.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
fragte nach, warum kein Korridor zur Straße belassen wurde und welchen „Plan B“ der Landkreis bei Wegfall dieser Vorrangfläche hätte.
Frau Scherf
erklärte, es spricht nichts gegen eine durchgehende Kartierung der Vorrangfläche. Wie im Falle einer Anlagengenehmigung die einzuhaltenden Abstände zu Straßen bemessen werden, wurde an anderer Stelle erläutert.
Die Frage nach dem Wegfall dieser Vorrangfläche stellt sich derzeit nicht. Sollte eine Vorrangfläche entfallen und der Flächenanteil der Windenergie damit weiter sinken, so muss im Verfahren und gegenüber der Genehmigungsbehörde die Entwicklung erklärt und gut begründet werden. Es gibt somit keinen „Plan-B“.
Kau (BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg)
begehrte Auskunft, wie der Landkreis seine Aufsichtspflicht gegenüber den Betreibern der WEA wahrnimmt und welchen Einfluss er hat. Ihres Wissens sind die Betreiber Auftraggeber für die Erstellung der notwendigen, auch artenschutzrechtlichen, Gutachten. Im Fall bestehender Anlagen hätten nach ihrer Beobachtung Begehungen/Kartierungen nicht zur richtigen Zeit stattgefunden.
Herr Reisgies
erklärte, im Rahmen der im Zulassungsverfahren vom Landkreis einzuberufenden Antragskonferenz werden die notwendigen Gutachten sowie die Anforderungen an deren Qualität, Inhalte und ggf. qualifizierte Gutachter hierfür besprochen. Die dann erstellten Gutachten werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die jeweilige Fachbehörde auch qualitativ bewertet. Erforderlichenfalls ist auch ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zee (BIWOS)
bat um Erläuterung, wann genau das Vorkommen des Rotmilans nahe einer WEA-Vorrangfläche zu deren Ausschluss führt (Horst/Brutstandort/Nahrungshabitat). Diese Schwelle sei für ihn nicht eindeutig erkennbar.
Herr Kraetzschmer
führte aus, die Vorrangflächen Westergellersen und Raven sind aufgrund von Brutstandorten (Horsten) des Rotmilans in Anlehnung an einen 1.000 m-Radius entfallen. Maßgeblich sind die Brutplätze als Revierzentrum, da dort die größte Wahrscheinlichkeit von Flugaktivitäten und damit ein erhöhtes Tö-

tungsrisiko durch WEA besteht. Zusätzlich wird die umgebende Landnutzung hinsichtlich ihrer Eignung als Nahrungshaitat in die Abwägung einbezogen, um einer wahrscheinlich fehlende Eignung für Windenergienutzung aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu vermeiden..

Zee (BIWOS)
sah dennoch die Notwendigkeit, auch außerhalb angrenzend an den 1.000 m-Radius nachgewiesene Rotmilanvorkommen bereits auf RROP-Ebene als Ausschlussgrund für die betreffende Vorrangfläche zu werten.
Herr Kraetzschmer
wies darauf hin, dass das Rotmilanvorkommen von der Vorrangfläche Tellmer deutlich weiter als 1.000 m entfernt sei. Die Untersuchung der Nahrungshabitate des Rotmilans erfordert großräumige und intensive Untersuchungen, die erst auf der Zulassungsebene durchzuführen sind.
Wenn Flächen wegen des Rotmilanvorkommens ausgeschlossen werden, ohne dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich ist, scheitert das Planungskonzept aufgrund nicht ausreichenden Raumes für die Windenergie.
Herr Kalliefe
ergänzte, auf RROP-Ebene ist eine Orientierung am 1.000m-Radius relevant und durch Rechtsprechung bestätigt.
Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
fand ebenfalls nicht nachvollziehbar, wann Vorrangflächen aus Artenschutzgründen entfallen, teilweise gäbe es Gutachten, teilweise „kompetente“ Aussagen zum Vorkommen durch WEA gefährdeter Arten.
Herr Kraetzschmer
stellte abschließend klar, dass Basis der Bewertung durch den Landkreis einheitliche Datengrundlagen sind (wie oben erläutert).

Ein Bürger
begehrte Auskunft, inwiefern der Kranichzug berücksichtigt sei.
Herr Kraetzschmer
erklärte, diese fliegen um die Windparks herum.

Vorrangfläche Wendhausen/Boltersen

Herr Kalliefe
stellte dar, dass die Vorrangfläche gegenüber der 1. Offenlage um eine nördlichen „Spitze“ erweitert wurde, die über die Landesstraße hinausragt.

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
begehrte Auskunft, warum die nördlich an die „Spitze“ angrenzende (von S/W nach N/O verlaufende) Weißfläche nicht ebenfalls in das Vorranggebiet einbezogen wurde.
Herr Kalliefe
erläuterte, erst aufgrund des verminderten Abstandes zur Landesstraße konnte die „nördliche Spitze“ der Vorrangfläche zugeschlagen werden. Die weiter nach N/O angrenzende Weißfläche hingegen wäre eine schlauch-artige Entwicklung in einen sensiblen Landschaftsraum bezüglich Wald und Avifauna, der landschaftlichen Wertigkeit und der Nähe zum Buckelgräberfeld Boltersen. Im Bereich der hinzugezogenen „Spitze“ hingegen ist nördlich der Landesstraße lediglich eine neue WEA möglich, die in ihrer optischen Wirkung mit den Bestandsanlagen als Einheit wahrgenommen werden würde.
Frau Scherf
ergänzte, eine Argumentation, dass eine WEA in der „nördlichen Spitze“ das Buckelgräberfeld negativ beeinflusst, ist schwer herleitbar.

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
wies darauf hin, dass der NABU im nahen Wald Fransenfledermäuse und den Großen Abendsegler nachgewiesen habe.
Herr Kraetzschmer
stimmte dem zu. Der Fledermauslebensraum dort sei dem Landkreis bekannt und könnte ggf. auch Grund für ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot sein. Dem Artenschutz könnte jedoch i. d. R. durch im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegende betriebliche Maßnahmen Rechnung getragen werden, beispielsweise durch das Abschalten der WEA in windschwachen Sommernächten.

Ebe (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
Kritisierte, dass im jetzigen 2. Beteiligungsverfahren das Buckelgräberfeld Boltersen stark zur Argumentation herangezogen wurde, im Rahmen der 1.Offenlage jedoch nicht. Zudem habe es der Landkreis seiner Frau schwer gemacht, das entsprechende Gutachten hierzu einzusehen. Die BI will in jedem Fall eine Klage gegen die 2. Änderung des RROP 2003 führen.
Frau Schlag
erklärte, dass es seitens des Landkreises ein Angebot an Frau Ebe zur Akteneinsicht gab, dieser Termin aber ohne Verschulden des Landkreises nicht zu Stande kam. Zudem gibt es kein Gutachten, welches zur Streichung eines dortigen Gebietsteiles führte, sondern internen Schriftwechsel zwischen den Behörden zur Einschätzung der Situation. Die Entscheidung pro bzw. kontra erfolgte nicht willkürlich.
Frau Scherf
fügte hinzu, Gutachten würden nur erstellt, wenn keine Bewertung durch eigene Fachleute, wie z. B. die Untere Naturschutzbehörde (UNB), möglich sei. In diesem Fall gibt es kein Gutachten, sondern eine Stellungnahme der eigenen UNB, die Entscheidung für dir einbezogene „Spitze“, aber gegen die angrenzende Weißfläche zu treffen. Die Möglichkeit der Klage gegen die RROP-Änderung steht der BI natürlich frei.

Gau (Boltersen)
wies darauf hin, dass sich im Nahbereich der WEA ebenfalls Hügelgräber befinden, die aber nicht wie das Buckelgräberfeld als Ausschlussgrund berücksichtigt worden seien. Auch sprach er nochmals den vermeintlichen Wertverlust von Immobilien durch WEA an.
Herr Kalliefe
legte dar, dass das Buckelgräberfeld mit deutlichen Aufwendungen öffentlicher Mittel erschlossen wurde und für Naherholung und Tourismus von besonderer Bedeutung ist. Es ist deshalb von unzumutbaren Sichtbeeinträchtigungen freizuhalten. Dieser Maßstab gilt nicht für jedes Hügelgrab im dortigen Umfeld oder auch andernorts.
Frau Scherf
wies darauf hin, dass das Thema Wertverlust von Immobilien bereits erörtert wurde.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand))
meinte, durch die Erweiterung würde die unfallträchtige Landesstraße noch mehr belastet. Er hätte hier gern die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde eingesehen. Auch möchte er alle Vorrangflächen gleich behandelt/bewertet wissen. Eine Visualisierung sieht er als notwendig. Gerade Richtung Elbe seien die touristischen Ansprüche hoch.
Herr Kraetzschmer
verdeutlichte, dass bereits bei der Visualisierung zu den Flächen bei Neetze bzw. Thomasburg sich keine gravierende optische Beeinträchtigung für den Bereich der Elbtalaue festzustellen war. Der Standort Wendhausen/Boltersen liegt in noch größerer Entfernung zum Elberadweg. Insofern besteht hier für eine derartige Visualisierung keine Notwendigkeit.
Frau Scherf
wies darauf hin, dass die straßenverkehrsbehördliche Stellungnahme von der Verkehrsbehörde des Landkreises stamme und eingesehen werden kann.

Die Gemeinde Reinstorf
bat zunächst um Auskunft, ob die nahe der westlichen Spitze der Vorrangfläche befindliche Bestands-WEA außerhalb der Vorrangfläche liegt.
Herr Kalliefe
bejahte dies.

Die Gemeinde Reinstorf
bedankte sich darauf explizit für die differenzierte Antwort auf die gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Abwägung. Sie sei nachvollziehbar, wenn auch die Einwände der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden.
Die Gemeinde Reinstorf lehnt die hinzugekommene „Spitze" Richtung Boltersen ab. Sie sieht durch die insgesamt sechs zusätzlich möglichen WEA eine starke Beeinträchtigung für Sülbeck durch dann 10 WEA, die sich für den Ort in Richtung des Sonnenaufgangs im Osten befinden. Die Gemeinde Reinstorf kann außerdem die Argumente zum Thema Verkehrssicherheit im Vergleich zur Vorrangfläche Etzen. nicht nachvollziehen. Die L221 ist eine unfallträchtige Straße mit Alleecharakter. Es gibt bereits eine Tempobegrenzung auf 80 km/h.
Herr Kraetzschmer
erklärte zum Vergleich mit der Situation bei der Vorrangfläche bei Etzen, dort befinde sich entlang der Straße eine geschlossene, in hohem Maße landschaftsprägende Allee. Diese hat eine trennende Wirkung der Flächen rechts und links der Straße. Bei Wendhausen hingegen ist entlang der Landesstraße kein trennender Alleecharakter erkennbar und es gibt keinen Beleg für eine signifikante Erhöhung der Straßenverkehrsgefährdung durch den über die Straße springenden „Zipfel". Das Gebiet wirkt insgesamt wie *eine* Fläche.

Bri1 (Boltersen)
vermisste eine Aussage zu den Auswirkungen auf den zum Buckelgräberfeld Boltersen führenden Radweg, da in der vorangegangenen Diskussion die Bedeutung des (Rad-)Tourismus entsprechend hervorgehoben wurde.
Herr Kalliefe
erklärte, der angesprochene Radweg sei ein „normaler" Radwanderweg, wohingegen der Elberadweg zu den beliebtesten deutschen Radwanderwegen zählt und deshalb in seiner Bedeutung für den Tourismus eine andere Gewichtung erfährt. Bei dem Radweg zum Buckelgräberfeld sei auch eine Besonderheit gegenüber Radwanderwegen nahe anderer WEA-Vorrangflächen im Kreisgebiet nicht erkennbar.
Herr Kraetzschmer
ergänzte, an der Elbe gebe es aufgrund der dortigen Schutzziele des Biosphärenreservates eine andere Situation, deshalb war die Visualisierung bezüglich der Flächen Neetze/Thomasburg auch auf den Elberadweg bezogen. Grundsätzlich ist die WEA -Nutzung für den Tourismus wenig relevant, solange sie den Maßstab der Landschaft nicht sprengt. Im Landkreis Lüneburg bleiben die WEA-Vorranggebiete allgemein in ihrer Größe eher gemäßigt.

Bri1 (Boltersen)
fragte, ob es richtig sei, dass im konkreten Zulassungsverfahren von Bürgerseite keine Gutachten mehr eingereicht werden dürfen. Zudem wollte er wissen, welche Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gegeben sein müssen.
Auch interessierte ihn, wie die Formulierung „wird teilweise berücksichtigt" zur Eingabe der „Interessengemeinschaft Windenergie für Boltersen" zu verstehen ist.
Herr Reisgies
erläuterte die Rechtslage. Danach ist eine förmliche UVP nach der 1. BImSchV erst beim Bau ab 20 WEA vorgeschrieben. Bei einer geringeren Anzahl wird ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren

durchgeführt. In beiden Fällen erfolgt eine Beteiligung der Personen, die in ihren eigenen Rechten betroffen sind. Diese haben dann Gelegenheit, sich im Verfahren zu äußern.
Mül2 (BIWOS)
fragte nach, ob öffentliche Belange erst ab einer Anzahl > 20WEA berücksichtigt werden müssen und ob Bürger dann noch Eingaben beibringen dürfen.
Herr Reisgies
ergänzte, dass die öffentlichen Belange immer berücksichtigt werden müssen, aber mit Ausnahme der o. g. Betroffenen im Zulassungsverfahren den übrigen Bürgern keine weiteren Rechte zustehen.
Herr Kalliefe
erklärte ergänzend zu Herrn Bri1, dass die „Interessengemeinschaft Windenergie für Boltersen" gewünscht hatte, die nördlich der Straße gelegene Weißfläche komplett als Vorranggebiet auszuweisen. Der Landkreis hat jedoch nur den „Zipfel" als Teilbereich, nicht aber den nördlich an diesen angrenzenden schlauchartigen Teil der Weißfläche aufgenommen. Deshalb die Bewertung „wird teilweise berücksichtigt".

Kam (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
begehrte Auskunft, warum der über die Straße greifende „Zipfel" weniger Beeinträchtigungen verursache, als die schlauchartige Weißfläche. Ihn interessierte zudem, ob die Erweiterungsfläche nicht ein besonders geschützter Biotop sei. Auch meinte er, die betreffende Fläche sei erst herausgenommen und jetzt wieder aufgenommen worden. Weiter wollte er wissen, inwieweit die WEA-Planung mit den Golfplatzplanungen, die es in dem Bereich gab, vereinbar ist, und welchen Abstand die Fläche zu Sülbeck einhalte.
Frau Scherf
wies darauf hin, dass der „Zipfel" in der 1 Offenlage nicht als Vorrangfläche enthalten war. Die Ausweisung war erst aufgrund der Verringerung der Abstände zu klassifizierten Straßen möglich. Die Vorrangfläche hält einen Abstand von 800 m zur Ortslage Sülbeck ein, die Bestandsanlagen stehen teilweise nur 500 m vom Ort entfernt.
Herr Kalliefe
ergänzte, aus Richtung Buckelgräberfeld wird eine zusätzlich mögliche WEA auf der zipfelartigen Fläche deutlich im Zusammenhang als ein Gebiet mit den WEA auf der Vorrangfläche südlich der Straße wahrgenommen. Bei WEA auf der schlauchartigen Weißfläche wäre diese optische Zusammengehörigkeit nicht gegeben.
Ob sich auf der Erweiterungsfläche ein gesetzlich besonders geschützter Biotop befindet, müsste im Zulassungsverfahren, nicht auf RROP-Ebene, geprüft werden.
Die angesprochene Golfplatzplanung wurde bereits vor ca. 20 Jahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen, bisher aber nicht realisiert. Aktuell sind hierzu keine konkreten Planungen bekannt. Ggf. müsste um die WEA herumgeplant werden. Keinesfalls aber würde durch die Ausweisung der „nördlichen Spitze" eine Golfplatzplanung verhindert.

Wor (Thomasburg)
schloss hier die Frage an, warum die Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg als ein Gebiet gefasst sei.
Herr Kalliefe
antwortete, dass es dort keine historische Allee entlang der Straße gibt. Bei Amelinghausen hingegen, ergäbe sich eine beidseitige visuelle Belastung, würde die Vorrangfläche die Straße „überspringen". Die örtliche Situation ist eine andere. Keinesfalls aber würde durch die Ausweisung der „nördlichen Spitze" eine Golfplatzplanung verhindert.

Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen

Herr Kalliefe
stellte die Änderungen dieses Vorrangebietes gegenüber der 1. Offenlage dar.
An ihrem Westende wurde die Teilfläche Wetzen zur Begrenzung der Längenausdehnung der Gesamtvorrangfläche auf 5 km gekürzt.
Bei der Teilfläche Oerzen hat sich der Abstand zur Kreisstraße verringert. Darüber hinaus hat der Landkreis berechtigten Einwänden bezüglich der Längenausdehnung des Gesamtvorranggebietes i. V. m. den Bestandsanlagen nordöstlich Embsen und westlich Melbeck Rechnung getragen. Wie bereits oben zum Vorranggebiet Melbeck erklärt, hätte sich optisch eine ca. 11 km lange Kette an WEA ergeben, da alle drei Standorte recht dicht beieinander liegen. Dadurch würden sie ggf. als ein Standort wahrgenommen werden. Gerade im Bereich östlich Oerzen besteht bereits eine starke Häufung von WEA (ähnlich wie im Raum Dahlenburg). Deshalb wurde zu den Bestandsanlagen bei Melbeck ein 3 km Abstandsradius gezogen.

Fa. Landwind
meinte, die erwähnten Kriterien müssten generell für den ganzen Landkreis gelten. In der Begründung zur 2. RROP-Änderung werde der 3 km-Abstandsradius zu Bestandsanlagen aber nur für diese Vorrangteilfläche angewandt. Sie übergab hierzu eine schriftliche Stellungnahme der Fa. Landwind und forderte eine entsprechende Abwägung ein.
Herr Kalliefe
erwiderte, hier und im Raum Dahlenburg liegen aufgrund der Vorbelastung durch eine besondere Anlagenhäufung mit Bestandsschutz für mindestens noch 10-15 Jahre Sonderfälle vor, die deshalb anders bewertet werden.
Frau Scherf
ergänzte, die jeweilige Raumbelastung ist maßgeblich. Wie eine Planung in 15 Jahren, nach evtl. Wegfall der Altanlagen aussieht, ist nicht absehbar. Sie sagte aber eine Stellungnahme des Landkreises zur Eingabe der Fa. Landwind zu.

Die Samtgemeinde Gellersen
sah die Stellungnahme der Samtgemeinde unzureichend berücksichtigt. bzw. falsch abgewogen. Die unzumutbare Konzentration (Barrierewirkung) von WEA durch Schaffung des Vorranggebietes sieht die Samtgemeinde nach wie vor nicht ausgeräumt. Ebenso ist sie mit der Gesamtbetrachtung der drei Teilflächen als ein Vorranggebiet nicht einverstanden. Die Teilflächen Südergellersen und Oerzen sollten komplett entfallen.

Der Landkreis Harburg
fragte nach, wie sich der Schnitt an der Teilfläche Oerzen begründe und sah die Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzstorches im „Gellerser Anfang“ nicht konkretisiert.
Herr Kalliefe
führte aus, dass sich durch die Rücknahme des östlichen Teils der Teilfläche Oerzen eine deutliche Minderung der Häufung von WEA ergibt. Bezüglich des vom Landkreis Harburg geplanten neuen Vorranggebietes Röndahl hat der Landkreis Lüneburg eine negative Stellungnahme abgegeben. Dort gibt es bisher noch kein Vorranggebiet bzw. WEA. Die Planungen des Landkreises Lüneburg seien vom Verfahrensstand weiter verfestigt als diejenigen des Landkreises Harburg, so dass erstere bei den Planungen des Nachbarkreises berücksichtigt werden müssten und nicht umgekehrt.
Herr Kraetzschmer
ergänzte, dass die Kürzung im Westen der Teilfläche Wetzen der Begrenzung der Längenausdehnung diene. Das Vorkommen des Schwarzstorches ist im Bereich der Fläche Wetzen kein Ausschlusskriterium. Bereits im Verfahren der 1. Offenlegung gab es Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzstorches. Zwar muss ein Brutstandort in der Nähe sein, aber es existiert im Bereich der Fläche Wetzen kein

geeignetes Nahrungshabitat für ihn. Laut neuer Literatur besteht für den Schwarzstorch allgemein keine erhöhte Kollisionsgefahr.
Ill1 (BIWOS)
fand die Begründung zum Ausschluss der Kollisionsgefährdung für den Schwarzstorch mit Bezug auf die 200 m hohen WEA nicht ausreichend.
Herr Kraetzschmer
nahm Bezug auf sehr umfangreiche Recherchen des Deutschen Naturschutzrings aus 2012. Diese lassen eindeutig erkennen, dass für den Schwarzstorch keine Kollisionsgefahr besteht. Ihm sind keine Gutachten bekannt, die das Gegenteil belegen. Insofern erfolgte durch den Landkreis eine andere Bewertung als im Rahmen der 1. Offenlage.
Der NABU
bestätigte die Aussage von Herrn Kraetzschmer, allerdings sei ihm aus Kreisen der Vogelschutzwarte berichtet worden, dass von diesen umso weniger Schwarzstörche gesichtet wurden, desto mehr WEA es in dem betreffenden Gebieten gibt. Diese Aussagen sind jedoch nicht nachweislich.
Herr Kraetzschmer
erklärte, am Brutstandort ist der Schwarzstorch sehr störungsempfindlich. Auf der Zulassungsebene für die WEA werden deshalb ausführliche Unterlagen benötigt. Auf Ebene des RROP wäre die Herausnahme einer Vorrangfläche wegen eines nicht lokalisierten Schwarzstorchvorkommens nicht vertretbar.

Fa. Landwind
erfragte, wie genau die Rotorüberschreitung der Vorrangflächengrenze seitens des Landkreises gesehen wird.
Frau Scherf
stellte klar, die WEA müssen mit den Rotorspitzen innerhalb der jeweiligen Vorranggebietsfläche liegen.

Ill1 (BIWOS)
sah die Kriterien vom Landkreis falsch angesetzt. Bei Thomasburg werde aus Sicht der Elbtalaue eine Kette von nur 3 km als maximale Längenausdehnung des dortigen Vorranggebietes gesehen. Hier sind 11 km Längenausdehnung in Ordnung. Das Schutzgut Mensch müsse zudem höher bewertet werden als das Schutzgut Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Erholung werde als nachrangig bewertet. Er appellierte an die KT-Politiker, größere Abstände der WEA zu Ortschaften vorzusehen, um die von den WEA ausgehenden negativen Wirkungen zu mindern, insbesondere durch Einbeziehung der "Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" als potentielle Vorrangflächen.
Auch meinte er, der von den WEA der neuen Generation ausgehende Lärm wäre nicht untersucht worden. Dies sei aber nötig, da aufgrund der Höhen von 200 m Lärm mehr Einfluss ausüben werde als heute.
Frau Scherf
entgegnete, die aktuell geplanten Vorranggebiete wären auch bei Einbeziehung der Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft trotzdem weiterhin als WE-Standorte geeignet und könnten nicht entfallen..
Herr Kalliefe
unterstrich, das Schutzgut Mensch sei sehr wohl ausreichend betrachtet worden. Der Landkreis gehe hinsichtlich der Abstände deutlich über die Vorgaben der TA Lärm hinaus. Bei noch größeren Abständen zu Siedlungen verbliebe kein substantieller Raum mehr für die Windenergie. Bei Ersatz des Kriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft“ durch das Kriterium „tatsächlicher Wald“ wären die Unterschiede in den Flächenpotentialen nur minimal und nicht erheblich.
Herr Kraetzschmer
zeigte den Unterschied zur Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg auf. Dort ist aufgrund der Nähe zur Elbtalaue die großräumige Situation (Biosphärenreservat) und sind insbesondere auch die Züge der Rast- und Gastvögel zu berücksichtigen. Im Bereich des Vorranggebietes Wetzen/Südergellersen/Oerzen hingegen gebe es einen großen Waldanteil, der eine hohe Sichtverschattung bewirkt. Insgesamt ergibt sich dort keine übermäßige Gesamtbelastung.

Herr Popp
ergänzte, je höher die Schallquelle sich über dem Boden befindet, desto mehr besser breitet sich der Schall aus. In der von der Lärmkontor GmbH erstellten Modellrechnung ist die Schallquelle deshalb in Nabenhöhe der WEA angesetzt worden. Zudem wurde der Schall der bestehenden Altanlagen als weiterhin existent angenommen, obwohl dieser Zustand praktisch nie eintreten kann. Trotzdem werden nach dieser Modellrechnung die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten. Auf den Einwand von Herrn Ill1, das in der BIWOS-Stellungnahme enthaltene Schallgutachten für die BestandsWEA zeige höhere Lärmwerte als die sich aus der Modellrechnung der Lärmkontor GmbH ergebenden, sagte Herr Popp eine Klärung zu.
Frau Scherf
erklärte, dass die Einhaltung der zulässigen Lärmwerte gegenüber der Politik herausgestellt werde.

Zee (BIWOS)
äußerte zunächst sein Befremden über die Art der Diskussion zwischen dem Landkreis Harburg und dem Landkreis Lüneburg. Er meinte, das Wübbenhorst-Gutachten zur Avifauna im Bereich des Vorranggebietes verdeutlicht Diskussionsbedarf. Auch sah er einen neuen Abwägungsprozess/eine neue Bewertung mit gelockerten Kriterien für das gesamte Kreisgebiet als erforderlich an. Er sah ein erhebliches Potential für WEA-Vorrangflächen auf Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft.
Schäf (BIWOS)
begehrte Auskunft, warum die Waldbehörde die ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft nicht im Vorfeld überprüft habe. Z. B. ist bei Wetzen eine entsprechend ausgewiesene Vorbehaltsfläche nicht zurückgenommen worden, obwohl dort Häuser stehen, sie also nicht mehr zur Waldentwicklung in Frage kommt.
Frau Schlag
erklärte, in diesem Verfahren gehe es „lediglich“ um ein Änderungsverfahren des RROP ausschließlich zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, nicht um dessen Neuaufstellung in Gänze. Deshalb bleiben bereits rechtsgültige Festsetzungen des RROP 2003 sowie der 1. Änderung 2010 von der aktuellen 2. Änderung unberührt.
Frau Scherf
fügte an, genehmigte Waldumwandlungen sind als Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft obsolet. Sie sind in einem Verfahren außerhalb der RROP-Änderung rechtmäßig zu Stande gekommen und rechtlich kein Wald mehr. Dies hat die Regionalplanung dann zu berücksichtigen.
Herr Ost2 (BIWOS)
vermutete, dass praktisch an vielen Stellen im Landkreis durch zu genehmigende Waldumwandlungen Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft in Standorte für WEA verändert werden könnten und sieht hier „eine offene Flanke“.
Frau Scherf
stellte klar, der Landkreis werde nicht mit „offener Flanke“ die Genehmigung zur 2. Änderung des RROP beantragen. Vorrangflächen müssten die festgelegten Kriterien erfüllen.

Lut (Bardowick)
zweifelte die Aussagen in der vom Büro Popp erstellten Lärmprognose zur Entwicklung der Lärmstärke bei Erhöhung der Anzahl an WEA an und unterstellte Herrn Popp, er arbeite mit falschen Zahlen. Lt. Lärmprognose erhöht sich bei einer Verdopplung der Anzahl an WEA der Lärm um jeweils 3 dB. Seiner Meinung nach führt jedoch jede zusätzliche WEA zu einer Erhöhung des Lärmpegels um 1 dB.
Herr Popp
wies die aus der Luft gegriffenen Vorwürfe zurück und erläuterte Herrn Lut das rechnerische Zustandekommen der Erhöhung um 3 dB.

Schäf (BIWOS)
fand nicht nachvollziehbar, dass im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen ein als Mischgebiet (MI) dargestellte Fläche vom Landkreis wie ein allgemeines Wohngebiet (WA) bewertet wird, mit der Begründung es handelt sich um ein faktisches WA. Dementsprechend müsste ihres Erachtens dann der nördliche Teil von Wetzen ebenfalls so bewertet werden. In der als Dorfgebiet (MD) dargestellten Fläche gibt es weder Gewerbe noch landwirtschaftliche Betriebe.
Herr Kalliefe
erklärte hierzu, der Landkreis hatte im Spätsommer 2013 zu den Flächennutzungsplan-Darstellungen, die evtl. nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, die Samtgemeinden nach ihrem Planungswillen befragt. Bezüglich der Fläche im Norden von Wetzen hatte die Samtgemeinde geäußert, diese solle konzeptionell MD bzw. MI bleiben. Die Flächennutzungsplan-Darstellung soll deshalb so bestehen bleiben.

Die Gemeinde Südergellersen
wünschte, die Barrierewirkung der Anlagen auch in der Höhe solle berücksichtigt werden.
Herr Kraetzschmer
verdeutlichte, solange die BestandsWEA bestehen kommen auf der Teilfläche Südergellersen keine neuen WEA hinzu. Die WEA, die auf der Teilfläche Wetzen entstehen, liegen für Südergellersen in einer Entfernung von ca. 4 km und sind deshalb visuell weniger gravierend. Durch die möglichen WEA auf der Teilfläche bei Oerzen in ca. 2 km Entfernung entsteht keine Barrierewirkung.

Vic (Oerzen)
hatte zunächst eine Verständnisfrage, was der Begriff „Gebietskulisse“ meint bzw. welche Kriterien zu Grunde liegen und wer diese festlegt.
Er fand die Begründung für die Verkleinerung der Teilfläche Oerzen durch den 3 km-Abstand zu den Bestandsanlagen bei Embsen nicht nachvollziehbar und sah die Wirtschaftlichkeit durch die Einkürzung nicht mehr gegeben. Zudem kritisierte Vic das Verfahren, die Fläche erst als Vorrangfläche aufzunehmen und dann wieder herauszunehmen.
Frau Scherf
erklärte, die vom Landkreis angewandten Kriterien und die Methodik zur Festlegung der Gebietskulisse sind von Herrn Kalliefe bereits zu Beginn des Erörterungstermins erläutert worden, ebenso die Gründe, die im Rahmen der Einzelfallprüfung hier zur Verkleinerung der Teilfläche Oerzen geführt haben. Sie verwies darauf, dass auch z. B. zwei WEA durchaus wirtschaftlich betrieben werden können.

Zee (BIWOS)
machte abschließend deutlich, dass die BIWOS mit der Abwägung noch nicht zufrieden sei. Insbesondere sei wichtig, in der Summe ausreichend Vorranggebietsflächen seitens des Landkreises auszuweisen. Er bat um Information, wie das Verfahren nun weitergeht.
Frau Scherf
erläuterte, falls der Landkreis weniger als den aktuell geplanten Flächenanteil für die Windenergienutzung ausweisen würde, würde damit die Genehmigungsfähigkeit schwieriger, umso wichtiger sei die klare Herleitung der Kriterien und die Begründung. Ziel des Landkreises ist eine rechtlich „wasserdichte“ Planung. Die hierfür noch zu klärenden, auch aus dem Plenum aufgeworfenen Fragen wurden aufgenommen und werden geprüft. Speziell die Thematik Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft wird zunächst verwaltungsintern diskutiert und anschließend auch der Politik dargestellt.
Frau Scherf stellte anhand einer Folie den weiteren Zeitplan dar. Anfang 2015 soll die Auswertung der Ergebnisse des Erörterungstermins erfolgen. Für März 2015 ist der Beschluss des Entwurfes der 2. RROP-Änderung im Raumordnungsausschuss vorgesehen, der Kreistagsbeschluss für Juni/Juli 2015. Anschließend könnte dann der Genehmigungsantrag dem Ministerium vorgelegt werden.
Das Protokoll wird nach Fertigstellung auf der entsprechenden Landkreisseite ins Internet eingestellt. Die Bürgerinitiativen werden direkt über die Nacharbeiten zu den offenen Fragen informiert. Die Bürger

haben Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Fachausschusses die Ergebnisse zu erfahren.

Schwa1 (BI Windkraft Boltersen: Für Windkraft mit Abstand)
fragte abschließend, ob die Klimaschutzleitstelle des Landkreises und wie Kinder und Jugendliche in die Planungen eingebunden seien.
Frau Scherf
antwortete, die Klimaschutzleitstelle ist eingebunden. Die Frage der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in den Planungsprozess wäre wohl eher an die Politik zu richten.

Gegen 18:15 Uhr schloss Frau Scherf den Erörterungstermin.

gez. Schulz

RROP Abwägungen nach Stellungnehmer

Bla7

ID 6212	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Neuzuschnitt der Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen erscheint mir willkürlich und ohne weiteren Sinn erfolgt zu sein, da die bestehenden Windräder in Embsen, auf die sich der Mindestabstand beziehen soll, keinerlei raumbedeutsame Wirkung haben (nicht über 100 m Höhe, siehe 2.1 Raumbedeutsamkeit RROP 2003). Die örtlichen Gegebenheiten wie der künstliche Hügel auf dem ADAC Gelände, die hohen Türme und Hallen des Raiffeisen Getreidelagers sowie den gewaltigen Kalkhalden des Gipswerks ist in diesem Falle eher eine raumbedeutsame Wirkung zuzuschreiben. Desweiteren befinden sich die bestehenden kleinen Anlagen in der Nähe vom Industriegebiet Melbeck/Embsen auch an einer stark frequentierten Bundesstraße (B 209, Ostumgehung LG) und an der K 17, eine Hochspannungsleitung ist ebenso in der Nähe. - Der Landkreis selbst unterstreicht diese nicht raumbedeutsame Wirkung noch ganz besonders dadurch, dass auf der anderen Seite in östlicher Richtung (Melbeck/Häcklingen) ein Abstand von ca. 1200 m zu bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen ausreicht. - Eine Verlängerung der Betriebsgenehmigungen der Windkraftanlagen in Embsen erscheint sehr unwahrscheinlich, da derzeitig der Abstand zu dem Schulzentrum kaum 500 m beträgt und die Anlagen die Neuausweisung von erforderlichen Baugebieten der Gemeinde Embsen in nördlicher Richtung verhindern, ebenso wie eine Erweiterung des aufstrebenden Schulzentrums. Das heißt, die Windkraftanlagen in Embsen werden in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden sein und die Abstände zwischen den Windvorranggebieten passen wieder. - Die Abstände zwischen einigen anderen bestehenden und neu ausgewiesenen Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg (siehe Terra Web z.B. bei Dahlenburg) berücksichtigen diesen hier in Oerzen auf einmal geforderten Mindestabstand in keinster Weise. Für den unabhängigen Betrachter entsteht dadurch der Eindruck einer unterschiedlichen Auslegung der Vorgaben des Raumordnungsprogrammes des Landkreises, eine Rechtsfehlerhaftigkeit könnte hier unterstellt werden. Der Landkreis als Planungsbehörde hat in Oerzen ein Vorranggebiet ausgewiesen, das den Anforderungen des RROP von November 2013 bis November 2014 Genüge tat, dann auf einmal doch nicht mehr? Punkt 5.1 des RROP 2003 bestätigt, dass die Potentialflächen sich aus Flächen ergaben, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen, die ursprüngliche Vorrangfläche in Oerzen hat also alle erforderlichen Kriterien eingehalten! -Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den	"keinerlei raumbedeutsame Wirkung der Anlagen in Embsen": Hier handelt es sich beim Verweis auf die Begründung zu 4.2 des RROP 2003 in der Fassung von 2010 um einen unzulässigen Umkehrschluss. Die Begründung sagt aus: "Damit können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein" (nämlich solche mit mehr als 100 m Gesamthöhe). Nun beträgt die Höhe der Anlagen in Embsen in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp 100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002 (- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen vom Stellungnehmer ja auch zu Recht herausgestellten belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC- Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung, Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern. "keine Verlängerung der Betriebsgenehmigung für die Bestandsanlagen Embsen": Die Genehmigung bleibt ohne Verlängerung oder anderen Rechtsakt bestehen, wenn der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig erbracht wird. Ist dies der Fall, hat die Genehmigungsbehörde auch keinerlei Ermessensspielraum, die Betriebsdauer der Anlagen zu steuern, sprich den Rückbau anzuordnen. Es liegt insofern keine Befristung der Genehmigungen vor.	wird nicht berücksichtigt

klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt. Falls das vorige Argument nicht greift, könnte der Abstand zu dem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft speziell auf meiner Vorrangfläche Gemeinde Embsen, Gemarkung
Oerzen, ---------- entfallen, da ich an anderer Stelle die dreifache Fläche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf meinen Flächen zur Ausweisung anbieten kann und dieses hiermit mache. Dementsprechend beantrage ich hiermit, auch bei mir den Vorbehalt Forstwirtschaft (wie anderswo geschehen) zurückzunehmen, um Raum für Vorrangflächen Windenergie bereitzustellen, die alle Kriterien des RROP 2003 erfüllen.
-Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.
Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz.

"Abwägungsfehlerhaft mit Blick auf die Situation in Dahlenburg, wo die Mindestabstände zu den bestehenden WEA nicht eingehalten werden":

Hier liegt offensichtlich ein Irrtum vor, denn gerade im Raum Dahlenburg wurde - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen i.R. der 2. Offenlage dargelegt - mit Rücksicht auf die dortige Häufung von Anlagen auf die Festlegung eines nach den übrigen Kriterien möglichen Voranggebietes - nämlich Horndorf/Mücklingen - verzichtet.

"Weiches Tabukriterium 'Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft' fehlerhaft":

s. diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald" zur 2. Offenlage.

Das "Angebot", Aufforstungsflächen an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen, ist für die vorliegende Planung irrelevant, denn sie entspräche nicht den raumordnerischen Zielsetzungen des RROP 2003 i.d.F. von 2010, wie sie sie in den jeweiligen Darstellungen als "Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" zum Audruck kommen.

Die Ausführungen des letzten Absatzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden daher nicht weiter kommentiert.

ID 6213 Stellungnahme

Der Landkreis selbst unterstreicht diese nicht raumbedeutsame Wirkung noch ganz besonders dadurch, dass auf der anderen Seite in östlicher Richtung (Melbeck/Häcklingen) ein Abstand von ca. 1200 m zu bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen ausreicht. - Eine Verlängerung der Betriebsgenehmigungen der Windkraftanlagen in Embsen erscheint sehr unwahrscheinlich, da derzeitig der Abstand zu dem Schulzentrum kaum 500 m beträgt und die Anlagen die Neuausweisung von erforderlichen Baugebieten der Gemeinde Embsen in nördlicher Richtung verhindern, ebenso wie eine Erweiterung des aufstrebenden Schulzentrums. Das heißt, die Windkraftanlagen in Embsen werden in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden sein und die Abstände zwischen den Windvorranggebieten passen wieder.

Die Abstände zwischen einigen anderen bestehenden und neu ausgewiesenen Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg (siehe Terra Web z.B. bei Dahlenburg)
berücksichtigen diesen hier in Oerzen auf einmal geforderten Mindestabstand in keinster Weise. Für den unabhängigen Betrachter entsteht dadurch der Eindruck einer unterschiedlichen Auslegung der Vorgaben des Raumordnungsprogrammes des Landkreises, eine Rechtsfehlerhaftigkeit könnte

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hier unterstellt werden.

ID 6214

Stellungnahme

Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt. Falls das vorige Argument nicht greift, könnte der Abstand zu dem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft speziell auf meiner Vorrangfläche Gemeinde Embsen, Gemarkung
Oerzen, ---------- entfallen, da ich an anderer Stelle die dreifache Fläche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf meinen Flächen zur Ausweisung anbieten kann und dieses hiermit mache. Dementsprechend beantrage ich hiermit, auch bei mir den Vorbehalt Forstwirtschaft (wie anderswo geschehen) zurückzunehmen, um Raum für Vorrangflächen Windenergie bereitzustellen, die alle Kriterien des RROP 2003 erfüllen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6215

Stellungnahme

Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt.

Ein bestehendes Vorranggebiet könnte den Verlauf der derzeit laut verschiedenen Bl's und
einiger Politiker bevorzugten geplanten Bahntrasse Ashausen-Suderburg für die Gemarkung
Oerzen beeinflussen oder verhindern, die Planung ist laut oben genannter Quellen relevant, kann sehr wohl favorisiert werden und hat daher auch Gegenstand dieser Erörterung zu sein.
Ist Dank des freien Korridors (Vorranggebietskürzung westlich von Oerzen) nun endlich die
Westumgehung Lüneburgs auf der alten A 39 Trasse möglich, die verschiedene Politiker und Bl's schon länger fordern? Ist das der Grund für den Neuzuschnitt?
Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald" zur 2. Offenlage verwiesen.

Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.
Eine Vermutung, der Neuzuschnitt der Teilfläche werde vorgenommen, um eine Westumfahrung Lüneburg zu ermöglichen, ist völlig abwegig und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6216

Stellungnahme

Die Eigentümer haben in diesem Vorranggebiet (Teilfläche Oerzen) trotz extrem profitabel

Abwägungsvorschlag Begründung

Die energiepolitischen und wirtschaftlichen Aussagen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erscheinender Angebote bis zu 14% der zu erwartenden Einspeiseerlöse als Flächenpacht diese von bundesweit bekannten Investoren ausgeschlagen, um eine Vision eines Bürgerwindparks mit eigenen Vorstellungen und einem fähigen Projektierer zu verwirklichen, die dem Bürger vor Ort und der Region etwas bringt und diese auch voran und der nachfolgenden Generation im Gegensatz zu bisher bekannten energiepolitischen Fehlschlägen (Lasten der Atomenergie, z.B. Harrisburg, Tschernobyl, Fukushima und Gorleben) etwas brauchbares zu hinterlassen, nicht, um dem Projekt lediglich einen sozialen Anstrich zu geben. Kein Interesse hier, warum? Zuwenig Altlasten hier? Kein Platz für saubere Energien?

Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.
Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz.
Die Verwaltung ist der ausführende Arm der Politik, diese sagt für den Landkreis Lüneburg
„Umweltfreundliche Energieproduktion ist unerlässlich.", und „Wir werden zusammen mit unserer Sparkasse versuchen, die Menschen in unserer Region an Bürgerwindkraftanlagen zu beteiligen. Das müssen wir in den nächsten Monaten möglich machen." also an die Arbeit, hier ist die Chance!

ID 6217

Stellungnahme

Einige Politiker von der Kreis- über Samtgemeinde bis zur Gemeindeebene haben uns zugesagt, sie wollten gerne mit allen Beteiligten/Betroffenen einen Kompromiss herausarbeiten, der alle Interessen und Betroffenheiten berücksichtigen würde.
Es gab nicht mal eine Anfrage oder Einladung. Warum nicht?

Abwägungsvorschlag Begründung

Sofern hier hier die politische Ebene angesprochen ist, kann von hier aus keine Stellung bezogen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6218

Stellungnahme

Ein bestehendes Vorranggebiet könnte den Verlauf der derzeit laut verschiedenen Bl's und
einiger Politiker bevorzugten geplanten Bahntrasse Ashausen-Suderburg für die Gemarkung
Oerzen beeinflussen oder verhindern, die Planung ist laut oben genannter Quellen relevant, kann sehr wohl favorisiert werden und hat daher auch Gegenstand dieser Erörterung zu sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur möglichen Trasse Ashausen-Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung und im Übrigen rein spekulativ. Ziel einer Planung kann es überdies nicht sein, andere - mögliche - Planungsn zu verhindern. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.
Die Vermutung, der Neuzuschnitt der Teilfläche werde vorgenommen, um eine Westumfahrung Lüneburg zu ermöglichen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bla7

Ist Dank des freien Korridors (Vorranggebietskürzung westlich von Oerzen) nun endlich die
Westumgehung Lüneburgs auf der alten A 39 Trasse möglich, die verschiedene Politiker und Bl's schon länger fordern? Ist das der Grund für den Neuzuschnitt?

Die Argumentation vieler Stellungnehmer bezieht sich auf das technisch maximal machbare
bezüglich der Windkraftanlagen, z.B. ID 4909 Dr. Porwol: „In Wetzen/Neu Oerzen sind acht
Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW
geplant.". Zu keiner Zeit bisher sind derartige Anlagen für die Teilfläche Oerzen in der Planung gewesen, diese und ähnliche Behauptungen, für die an keiner kompetenten Stelle recherchiert wurden, dienen nur der Herstellung von weiteren Unsicherheiten bei den Betroffenen, ist das fair?

Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.
Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz.
Die Verwaltung ist der ausführende Arm der Politik, diese sagt für den Landkreis Lüneburg
„Umweltfreundliche Energieproduktion ist unerlässlich.", und „Wir werden zusammen mit unserer Sparkasse versuchen, die Menschen in unserer Region an Bürgerwindkraftanlagen zu beteiligen. Das müssen wir in den nächsten Monaten möglich machen." also an die Arbeit, hier ist die Chance!

ist völlig abwegig und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.
Dass das bisher im Entwurf enthaltene Vorranggebiet allen Kriterien entspricht, ist nur insoweit richtig, als es nach diesen Kriterien eine Potenzialfläche darstellt. Derartige Flächen müssen aber - wie in der Begründung ausführlich dargelegt, von der ständigen Rechtsprechung so geurteilt und auch von der NLT Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" so empfohlen - eine sogenannte Einzelfallprüfung durchlaufen. Genau diese erforderliche Einzelfallprüfung hat die besagte Teilfläche nun aber nicht bestanden. Zu den Gründen wird auf die Begründung sowie auf die Abwägungsvorschläge zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" verwiesen.
Die übrigen energiepolitischen Aussagen werden zur Kenntnis genommen und nicht weiter kommentiert, da nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

ID 6261 Stellungnahme

Entgegen der Ankündigung im Erörterungstermin am 17.12.2014, wie auch der Information auf der Ausschusssitzung am 12.01.2015, wurde unsere Mandantin nicht aufgefordert, im Rahmen der beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung eine (weitere) Stellung¬nahme hinsichtlich der Verkleinerung der Teilfläche Oerzen des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen abzugeben. In diesem Zusammenhang steht die fehlende Weitergabe der aktuellsten Dokumente zur Entscheidung, die Teilfläche Oerzen zu verkleinern. Diese Punkte rügen wir.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Mandantin wurde mit Schreiben des Landkreises Lüneburg vom 19.01.2015 ausdrücklich die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt (s. hierzu auch Schreiben vom 09.02.2015)

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Für unsere Mandantin nehmen wir im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem nachfolgend Stellung:

Wir möchten voranstellen, dass die Teilfläche Oerzen auf Veranlassung unserer Mandantschaft in den Entwurf der Änderung des RROP gekommen ist. Unsere Mandantin hat von vornherein das Gespräch mit Ihnen gesucht und ihre Planungsabsichten nebst der bereits durchgeführten Flächensicherung dargestellt. Diese Interessen gilt es auch im Rahmen der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen.
Unsere Mandantin hätte Ihnen bereits anlässlich des Erörterungstermins am 17.12.2014 in Lüneburg eine erste Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Verkleinerung der Teilfläche Oerzen übergeben. Diese Stellungnahme machen wir namens unserer Mandantin vollumfänglich zum Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Vorsorglich fügen wir eine Kopie der Stellungnahme diesem Schreiben als Anlage bei.

ID 6262 Stellungnahme

wir zeigen an, dass uns die Landwind Verwaltungs GmbH & Co. KG, Gevensleben, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Auf die anliegende, auf uns lautende Vollmacht weisen wir hin.
Für unsere Mandantin nehmen wir im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem nachfolgend Stellung:

Unsere Mandantin hätte Ihnen bereits anlässlich des Erörterungstermins am 17.12.2014 in Lüneburg eine erste Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Verkleinerung der Teilfläche Oerzen übergeben. Diese Stellungnahme machen wir namens unserer Mandantin vollumfänglich zum Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Vorsorglich fügen wir eine Kopie der Stellungnahme diesem Schreiben als Anlage bei.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6263 Stellungnahme

Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht. Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat handelt es sich hier nach dem Durchlaufen der ersten beiden Planungsschritte (Ausschluss der den "harten" Tabuzonen unterliegenden Gebietsteile, danach Ausschluss der den "weichen" Tabuzonen unterliegenden Gebietsteile) um die endgültige Ausahl der geeigneten Flächen im Zuge es 3. Planungsschrittes (Einzelfallprüfung).

Zur fehlenden Alternativenprüfung:

Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar:

Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht einmal in Erwägung.

Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.

- Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4,
- nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet
- das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen,
- bereits bestehender Windpark Melbeck,
- nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209,
- westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck.

Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.

Zu Absatz 2:

In der Tat ist, was die Nicht-Einhaltung des 3km-Abstands zu bestehenden Anlagen betrifft, die hier vorliegende Situation kein Einzelfall. Sie ist mit den Gegebenheiten im Raum Dahlenburg vergleichbar, und auch dort wurde von der Festlegung eines nach den übrigen Kriterien eigentlich geeigneten Vorranggebietes eben wegen der Häufung des dortigen Teilraums durch bestehende, künftig nicht mehr festgelegte WEA verzichtet. Hierzu wird auf die Begründung zur 3. eingeschränkten Beteiligung verwiesen.

ID 6264 Stellungnahme

Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht.

Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum 3000m-Abstand zwischen Vorranggebieten s. Abwägungsvorschlag zu "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Zur Längenausdehnung:

Lt. Begründung für die 3. eingeschränkte Beteiligung S. 39f. ergibt sich die Kürzung der Teilfläche Oerzen aus der "Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen" und weniger aus der Längenausdehnung. Von einer Häufung muss in Verbindung mit der Tatsache zahlreicher - nämlich 8 - in der Nähe östlich Oerzens bestehender WEA in der Tat gesprochen werden.

Zu "Konkurrenzsituation an anderen Standorten im Kreisgebiet" s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Zu angeblichen "Schadensersatzansprüchen":

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einmal in Erwägung.

Es sind noch weitere Gesichtspunkte zu beachten:

Die Längsausdehnung des geplanten Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist nicht erst seit der Auswertung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ein Thema. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung vom 15.01.2014 ist dieses Thema in der Sitzungsvorlage 2013/299 berücksichtigt. Dort heißt es ausdrücklich:

„Die im Vergleich zu anderen Vorranggebieten außerordentliche Längenausdehnung von ca. 5,1 km gebietet jedoch, das Gebiet insgesamt zu verkürzen, um die dadurch hervorgerufene visuelle Landschaftsbelastung in Grenzen zu halten. Hierfür bietet es sich an, den Teilstandort „Wetzen" im westlichen Bereich um 300 m entsprechend ca, 6 ha zu "kappen"."

Es gab also bereits zu diesem Zeitpunkt eine Sensibilisierung des Planungsträgers. Damals hielt man eine "Kappung" des Teilstandorts "Wetzen" für sachgerecht. Es ist schon bemerkenswert, dass nunmehr bei einer vergleichbaren Sachlage eine Verkleinerung der Teilfläche "Oerzen" vorgenommen werden muss.

Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.

Wenn nun nachträglich aufgrund einer nicht begründbaren uneinheitlich angewendeten Einzelfallentscheidung an den Planungskriterien, also insbesondere den harten und weichen Tabu-Kriterien, „herumexperimentiert" wird, gefährdet dies die Gesamtkonzeption der Planung. Dies führt neben der Anfechtbarkeit des RROP auch zur Eröffnung von Schadensersatzansprüchen, für den Fall, dass nachträglich die Unrechtmäßigkeit Ihrer Planungsentscheidung festgestellt wird.
Ergänzend sei gerügt, dass sich aus der Begründung nicht ergibt, warum alte Vorranggebiete wegfallen und/oder an sonstigen Standorten von Windenergieanlagen keine Vorranggebiete festgelegt wurden.

Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund Zum einen wird von der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Änderung ausgegangen. Zum anderen ist nicht erkennbar, welcher Schaden bereits entstanden sein soll, zumal Aufwendungen welcher Art auch immer unter dem Vorbehalt der Rechtskraft eines Planes stehen. Davon kann aber bekanntlich zum jetzigen Zeitpunkt - Entwurf - nicht die Rede sein.

Zur teilweisen Nicht-Ausweisung von vorhandenen Windenergie-Standorten wird auf die Begründung S. 39 verwiesen. Es wird eine zusätzliche Anlage zur Begründung hinzugefügt mit einer Übersicht über die künftig ganz oder teilweise fortfallenden Anlagenstandorte.

des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.

ID 6265	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht. Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht einmal in Erwägung. Im Zuge der Ausschusssitzung am 12.01.2015 brachte Frau Scherf zum Ausdruck, dass die Teilfläche Oerzen des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen verkleinert werden musste. Die Längsausdehnung der Gesamtfläche der Westspitze Wetzen bis zur Ostspitze Melbeck könne nach Darstellung von Frau Scherf nur durch eine Verkleinerung der Teilfläche Oerzen erfolgen. Es fehlt dabei nicht nur eine Begründung, sondern auch eine Alternativenprüfung. Es macht aus unserer Sicht jedenfalls keinen Sinn, ein vergleichsweise kleines Stück aus der Mitte zu entnehmen, um einer behaupteten zu großen Längsausdehnung vorzubeugen. Es sind noch weitere Gesichtspunkte zu beachten: Die Längsausdehnung des geplanten Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist nicht erst seit der Auswertung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ein Thema. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafol-genanpassung vom 15.01.2014 ist dieses Thema in der Sitzungsvorlage 2013/299 berücksichtigt. Dort heißt es ausdrücklich: „Die im Vergleich zu anderen Vorranggebieten außerordentliche Längenausdehnung von ca. 5,1 km gebietet jedoch, das Gebiet insgesamt zu verkürzen, um die dadurch hervorgerufene visuelle Landschaftsbelastung in Grenzen zu halten. Hierfür bietet es sich an, den Teilstandort „Wetzen" im westlichen Bereich um 300 m entsprechend ca, 6 ha zu "kappen"."	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Themen	wird nicht berücksichtigt

Es gab also bereits zu diesem Zeitpunkt eine Sensibilisierung des Planungsträgers. Damals hielt man eine "Kappung" des Teilstandorts "Wetzen" für sachgerecht. Es ist schon bemerkenswert, dass nunmehr bei einer vergleichbaren Sachlage eine Verkleinerung der Teilfläche "Oerzen" vorgenommen werden muss.

Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.

Ergänzend sei gerügt, dass sich aus der Begründung nicht ergibt, warum alte Vorranggebiete wegfallen und/oder an sonstigen Standorten von Windenergieanlagen keine Vorranggebiete festgelegt wurden.

Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.

Schließlich ist nach unserer Auffassung die Gesamtgebietskulisse im Verhältnis zur Größe des Landkreises mit 0,6% ungeeignet, der Windenergienutzung substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen. Dies hätte zu einer (erneuten) Überprüfung der Planungskonzeption führen müssen.

ID 6266 Stellungnahme

Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft nicht zu, dass die bestehenden WEA "aufgrund des Waldbestandes und des beweggten Geländes eine erheblich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild" nicht gegeben sei:

- Die Entfernung zwischen den östlichen Wohngebieten Oerzens und den der Ortslage am nächsten gelegenen WEA des Windparks Embsen beträgt lediglich ca. 1000 m.
- Die sich drehenden Rotoren überragen die zwischen der Ortslage und dem Windpark aufstehenden Bäume deutlich und
- es handelt sich mit einer Breite von im Mittel etwa 200 m auch nicht um einen "großen Waldbestand", zumal dieser auch noch lückig und - ungünstig für die Sichtverschattung - etwas niedriger gelegen als sowohl die Wohngebiete Oerzens als auch der Windpark Embsen ist. Insofern stellt auch der "bewegte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Geländeverlauf" kein Argument dar.

ID 6267	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schließlich ist nach unserer Auffassung die Gesamtgebietskulisse im Verhältnis zur Größe des Landkreises mit 0,6% ungeeignet, der Windenergienutzung substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen. Dies hätte zu einer (erneuten) Überprüfung der Planungskonzeption führen müssen.	Die Gesamtgebietskulisse ist im Hinblick auf das Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach Lage der konkreten Bedingungen im Landkreis Lüneburg ausreichend. Eine pauschale Untergrenze für einen Prozentsatz an der Plangebietsgröße - so die ständige Rechtsprechung - gibt es im Übrigen nicht.	wird nicht berücksichtigt

Embsen Gemeinde

ID 6257	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Es war nie die Absicht der Gemeinde Embsen den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich zu verhindern. Allerdings dürfen diese Anlagen das Gleichgewicht der Natur nicht unverhältnismäßig belasten. Aus diesem Grund ist von hier nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" von Beginn an ausgeklammert wurden, was zu einer erheblichen Reduzierung des Untersuchungsraums geführt hat. Auf einer Vielzahl dieser Flächen gab es nie Wald und wird es nie Wald geben. Vielleicht sollten sie diese Haltung bei künftigen Verfahren überdenken. Insgesamt wird die Reduzierung der hiesigen Vorrangfläche als dringend gebotener Kompromiss akzeptiert.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6258	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die dort niedergelegten Inhalte lassen zweifelsfrei erkennen, wie ausführlich Sie sich mit den verschiedensten Bereichen des Themas auseinandergesetzt haben. Die Tatsache, dass Sie der Argumentation der Gemeinde Embsen gefolgt sind und die Abstände der neu geplanten Anlagen zu den bereits vorhandenen Anlagen ebenfalls als zu gering erachten, wird von hier, im Interesse der betroffenen Bürger, ausdrücklich begrüßt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6259	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zunächst bedanke ich mich für die Übersendung der umfangreichen Begründung. Die dort niedergelegten Inhalte lassen zweifelsfrei erkennen, wie ausführlich sie sich mit den verschiedensten Bereichen des Themas auseinandergesetzt haben. Die Tatsache, dass sie der Argumentation der Gemeinde Embsen gefolgt sind und die Abstände der neu geplanten Anlagen zu den bereits vorhandenen Anlagen ebenfalls als zu gering erachten, wird von hier, im Interesse der betroffenen Bürger, ausdrücklich begrüßt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Embsen Gemeinde

Es war nie die Absicht der Gemeinde Embsen den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich zu verhindern. Allerdings dürfen diese Anlagen das Gleichgewicht der Natur nicht unverhältnismäßig belasten.
Aus diesem Grund ist von hier nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" von Beginn an ausgeklammert wurden, was zu einer erheblichen Reduzierung des Untersuchungsraums geführt hat. Auf einer Vielzahl dieser Flächen gab es nie Wald und wird es nie Wald geben. Vielleicht sollten sie diese Haltung bei künftigen Verfahren überdenken.

Insgesamt wird die Reduzierung der hiesigen Vorrangfläche als dringend gebotener Kompromiss akzeptiert.

Hol1

ID 6238	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	als direkt betroffene eigentümerinnen- ------- - stellen wir fest, dass während einer anhörung im mai 2014, gasthof kruse, die bisher bekannten, angegebenen positionen zur flächenplanung (einschließlich unseres grundstücks) nicht in frage gestellt wurden. Nach unserer auffassung war jedenfalls keine entsprechende erläuterung/diskussion hierzu erkennbar. Von diesem zeitpunkt an blieb also bis zur sitzung in der ritterakademie (ende 2014) genügend zeit, um uns unerwartete feigen an die ohren zu knallen. Wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. viel zu wenig angesprochen wurde das allgemeinwohl der menschen: die belange der bürger hinsichtlich ihrer mitwirkung durch investive beteiligung. ohne belegbare angaben von fakten wird frech behauptet, diese absichten wären nur ein deckmäntelchen der gewinner dieses vorhabens. die gemeinde embsen ist ebenfalls ein gewinner in vielerlei hinsicht, umso befremdlicher wirkt die befürwortung der einschränkung und wir fragen uns, welche nicht genannten interessen oder unveröffentlichen verträge diese haltung begründen. fünf windräder unterstützen die gemeindekasse eindeutig besser als nur zwei. und: preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebens-standards. das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür. daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten. uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der	Zu den Aussagen in Absatz 1 kann hier nicht Stellung bezogen werden, weil hier der Landkreis Lüneburg nicht angesprochen ist. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.

Die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. Für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. Selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. Die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret?

Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw.
Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.

Das ganze procedere hinterlässt nun schon einige jahre seine riesigen undeutlichen papierspuren durch zahreiche interessenlandschaften. Wir finden es seltsam, dass von offizieller seite in all dieser zeitspanne bisher nie eine direkte einladung an die eigentümer zu einer aussprache erfolgte. Erst jetzt, nachdem festlegungen präsentiert werden, dürfen wir in kleinerem kreis unsere vorstellungen besprechen. In diesem zusammenhang möchten wir zudem beanstanden, dass die morgen auslaufende frist für eine stellung-nahme völlig unzureichend wirkt, weil niemand in der lage sein dürfte, die gesamtzahl der eingaben im eigeninteresse sorgfältig zu überprüfen, zumal deren gliederung nicht themenbezogen auf die einzelnen standorte erfolgte und mühsam geordnet werden muss.

Wir wünschen uns, dass eine entsprechende gedankenübertragung gelingt, dass nicht die gefahr besteht, dass in naher zukunft große konzerne oder gar die BRD selbst schon längst pläne besitzen, die infrastruktur für übergeordnete verkehrsplanungen umzusetzen und grüßen herzlich

ID 6239	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus,	Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

Viel zu wenig angesprochen wurde das allgemeinwohl der menschen: die belange der bürger hinsichtlich ihrer mitwirkung durch investive beteiligung. Ohne belegbare angaben von fakten wird frech behauptet, diese absichten wären nur ein deckmäntelchen der gewinner dieses vorhabens. Die gemeinde embsen ist ebenfalls ein gewinner in vielerlei hinsicht, umso befremdlicher wirkt die befürwortung der einschränkung und wir fragen uns, welche nicht genannten interessen oder unveröffentlichen verträge diese haltung begründen. Fünf windräder unterstützen die gemeindekasse eindeutig besser als nur zwei. Und: preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebens-standards. Das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür.

Daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten. Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.

Zu Absatz 3:

Eine investive Beteiligung der Bürger an der Errichtung von WEA ist zweifellos wünschenswert und entsprechende Initiativen werden vom Landkreis Lüneburg auch argumentativ begrüßt und unterstützt, ist aber nicht Gegenstand dieser Planung.
Ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung sind die genannten Überlegungen energiepolitischer und - bezogen auf die Gemeinde Emsen - fiskalischer Art.

Zur Rücknahme derTeilfläche Oerzen wird auf die Begründung zur 3. eingeschränkten Beteiligung S. 39f. Verwiesen. Eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Gebietskulisse wird daher nicht befürwortet. Zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Abstand zur Ortslage Oerzen nicht aus Gründen des Lärmschutzes und der Verminderung des Schattenwurfs vergrößert wurde, sondern allein wegen der Sondersituation einer Häufung von bestehenden und neuen WEA und der daraus begründeten Einhaltung eines Abstands von 3 km zwischen Windparks. Diese Situation stellt sich bei den in der Stellungnahme genannten Ortslagen anders dar.

ID 6240 Stellungnahme

preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebensstandards. Das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür.

Daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen des Absatzes 1 werden zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hol1

Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.

ID 6241

Stellungnahme

wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

. Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.
Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret?
Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw.
Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.
Die eher polemischen Aussagen der letzten beiden Absätze u.a. zum Thema Schlagschatten werden icht weiter kommentiert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6242

Stellungnahme

wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

. Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.
Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret?

Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw.
Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen.

Dass die Teilfläche Oerzen entfällt, trifft nicht zu. Vielmehr wird sie westlich der Ortslage aus den in der Begründung zur 3. eingeschränkten Offenlage auf der S. 39 f. dargelegten Gründen gekürzt.
Die übrigen Aussagen in Absatz 3 bis 5 werden zur Kenntnis genommen und nicht weiter kommentiert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6243

Stellungnahme

wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

ID 6244

Stellungnahme

wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6245

Stellungnahme

wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft.

die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungswert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. Selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. Die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6250	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	die Samtgemeinde Ilmenau (SGI) möchte hiermit unterstreichen, dass die Reduktion der Vorrangfläche bei Oerzen einen aus unserer Sicht guten, aber auch dringend gebotenen Kompromiss darstellt. Die Samtgemeinde hat sich zu keiner Zeit in einer totalen Verweigerungshaltung gegen alternative Energien befunden. Unser Anliegen war und ist es, die Bedenken der Gemeinde Embsen zu unterstützen, wonach die zwischenzeitlich ausgewiesene Fläche dazu beigetragen hätte, einen sich über mehr als 10 Kilometer erstreckenden Riegel aus alten und neuen Windkraftanlagen aufzubauen, der zu einer erheblichen Landschaftsbelastung durch Verdichtung von Vorrangflächen geführt hätte. Von Osten nach Westen werden Windkraftanlagen auf folgenden Flächen in den kommenden Jahren das Landschaftsbild der SGI und Umgebung beherrschen: Häcklingen /Melbeck: Fünf neue Anlagen mit maximaler Höhe Melbeck: Vier Altanlagen Embsen: Vier Altanlagen Oerzen: Nun vermutlich zwei oder drei - bei alter Planung bis zu sieben neue Anlagen mit maximaler Höhe Südergellersen: Sieben Altanlagen mit Ausbaupotential für weitere Anlagen mit maximaler Höhe Wetzen: Vermutlich sieben oder mehr neue Anlagen mit maximaler Höhe. Wir befinden uns folglich in einem Landschaftsbereich, der in den kommenden Jahren seine optische Prägung durch mindestens 29 Windkraftanlagen erfahren wird und wie Sie der beigefügten Karte entnehmen können (Anlage) bilden diese Flächen einen nahezu linear verlaufenden Riegel durch die SG Ilmenau. Insofern ist die nun vorgeschlagene Entlastung aus unserer Sicht das gebotene Mindestmaß an Rücksichtnahme auf die hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Dass das Kriterium der Verdichtung im Falle der Teilfläche Oerzen als berechtigter Einwand von Ihnen berücksichtigt wurde findet bei Rat und Bürgern der SG Ilmenau ein hohes Maß an Anerkennung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6251	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Unser Anliegen war und ist es, die Bedenken der Gemeinde Embsen zu unterstützen, wonach die zwischenzeitlich ausgewiesene Fläche dazu beigetragen hätte, einen sich über mehr als 10 Kilometer erstreckenden Riegel aus alten und neuen Windkraftanlagen aufzubauen, der zu einer erheblichen Landschaftsbelastung durch Verdichtung von Vorrangflächen geführt hätte. Von Osten nach Westen werden Windkraftanlagen auf folgenden Flächen in den		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ilmenau Samtgemeinde

kommenden Jahren das Landschaftsbild der SGI und Umgebung beherrschen:
Häcklingen /Melbeck: Fünf neue Anlagen mit maximaler Höhe
Melbeck: Vier Altanlagen
Embsen: Vier Altanlagen
Oerzen: Nun vermutlich zwei oder drei - bei alter Planung bis zu sieben neue Anlagen mit maximaler Höhe
Südergellersen: Sieben Altanlagen mit Ausbaupotential für weitere Anlagen mit maximaler Höhe
Wetzen: Vermutlich sieben oder mehr neue Anlagen mit maximaler Höhe.

Wir befinden uns folglich in einem Landschaftsbereich, der in den kommenden Jahren seine
optische Prägung durch mindestens 29 Windkraftanlagen erfahren wird und wie Sie der
beigefügten Karte entnehmen können (Anlage) bilden diese Flächen einen nahezu linear
verlaufenden Riegel durch die SG Ilmenau.
Insofern ist die nun vorgeschlagene Entlastung aus unserer Sicht das gebotene Mindestmaß
an Rücksichtnahme auf die hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger.
Dass das Kriterium der Verdichtung im Falle der Teilfläche Oerzen als berechtigter Einwand
von Ihnen berücksichtigt wurde findet bei Rat und Bürgern der SG Ilmenau ein hohes Maß
an Anerkennung.

Kre1

ID 6223

Stellungnahme

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde durch den Landkreis Lüneburg mit einen Sonntag als Enddatum festgesetzt. Diese Terminsetzung mit einem Wochentag, an dem die Verwaltung nicht geöffnet hat, halte ich als sehr bedenklich. Es ist so eine noch grössere Verkürzung der Frist vorhanden, da Sie nicht davon ausgehen können, dass alle angesprochenen Personen die Möglichkeit haben, elektronische Medien zu nutzen. Ob diese Verkürzung dann der rechtlichen Norm entspricht halte ich für überprüfungswürdig und zweifelhaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Fristende sicher etwas unglücklich gewählt ist.
Die Bedenken sind abe dadurch ausgeräumt, dass
a) es im Anschreiben heißt "abgegeben" und nicht "eingegangen" und
b) auch am 09.2. eingegangene/abgegebene St.-nahmen noch berücksichtigt wurden und
c) die Beteiligungsunterlagen so frühzeitig versendet (19.01) wurden, dass die Beteiligungsfrist länger als die angegebenen 14 Tage war, mithin also durchaus angemessen war.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6224

Stellungnahme

Da einzelne Landkreise ihre Vorrangsflächen primär an eigenen Belangen ausrichten, kommt es relativ häufig zu Vorrangsflächen, die den Mindestabstand nicht einhalten. Dieses ist machbar, wenn der Standort sich optisch als Erweiterung eines einheitlichen Standortes darstellt. Es wird im Fall Oerzen eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen kann nicht gemeinsam mit dem Windpark Embsen als ein optisch zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen werden. Dazu ist der Abstand zwischen der Teilfläche Oerzen in der Fassung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den
Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt. Die Festsetzung der Abstände untereinander ist ein eine Landesempfehlung und ermöglicht im Einzelfall eine Verminderung. Die sonstigen harten und weichen Kriterium sprechen für das Vorranggebiet Oerzen in der gesamten ursprünglichen Grösse und es sollte somit eine zeitliche Begrenzung der Verringerung des
Abstandes akzeptiert werden. Embsen wird danach nicht mehr zu den Gebieten gehören und somit ist dann der Abstand langfristig im Landkreis Lüneburg eingehalten bei der bestmöglichen und anzustrebenden Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Windenergie.Es sollte auch so weiter der Einstellung des Landkreises verfolgt werden, dass eine Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben wird vor einer dispensen Streuung über das gesamte Plangebiet. Somit ist u.a. auch ein wirtschaftlich an das Leitungsnetz Anschluss machbar.

Entwurfs zur 2. Offenlage und dem Windpark Embsen mit ca. 2,3 km zu groß. Von optisch zusammenhängenden Gebieten kann - so auch die begründung zum vorliegenden Entwurf - nur bis zu einedm Abstand von ca. 1000 m gesprochen werden.
Es ist zwar richtig, dass die Anlagen in Embsen lediglich Bestandsschutz haben und daher ncht repowert werden können. Aller Voraussicht nach werden sie aber noch mindestens 10 - 15 Jahre bestehen bleiben und damit zusammen mit den neuen Anlagen westlich der Ortslage Oerzen eine zu große Belastung für die Bevölkerung darstellen.
Nach Abbau der Anlagen im Windpark Embsen kann in der Tat erneut über die Festlegung von Vorranggebieten im Lichte der dann gegebenen raumordnerischen und energiepolitischen Erfordernisse nachgedacht werden.
Nach der Empfehlung des Landes sollen Windparks einen Abstand von 5 km einhalten. Hiervon ist der Landkreis bekanntlich mit seiner Festlegung eines 3km-Abstands deutlich nach unten abgewichen.
Dass die übrigen harten und weichen Kriterien bei der Version laut 2. Offenlage eingehalten werden, trifft zu, der Zuschnitt der Gesamtfläche scheitert aber aus denv dargelegten Gründen an der Hürde "Einzelfallprüfung".
Im Übrigen verfolgt der Plangeber nach wie vor das Konzept einer Bündelung anstatt einer dispersen Streuung von Anlagen. Dies kommmt in den Kriterien "30 ha Mindestgröße" und "3km-Abstand zwischen Vorranggebieten" zum Ausdruck.

ID 6225 Stellungnahme

Es wird im Fall Oerzen eine Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den
Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt.

Es ist bei der Planung auch die Wirtschaftlichkeit eines Vorranggebietes zu beachten. Die Verringerung der Vorrangfläche ist hierbei so gravierend, dass eine wirtschaftliche Umsetzung nur unter sehr erschwerten Rahmenbedingungen machbar ist. Die Beteiligung möglichst vieler Bürger wird durch die Verkleinerung

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Themen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Flächen und somit beteiligten Grundbesitzern eingeschränkt.
Gerne bin ich bereit zu meinen Standpunkten mich zu äussern und stehe für eine persönliche Stellungnahme gerne zur Verfügung.

ID 6226

Stellungnahme

Da einzelne Landkreise ihre Vorrangsflächen primär an eigenen Belangen ausrichten, kommt es relativ häufig zu Vorrangsflächen, die den Mindestabstand nicht einhalten. Dieses ist machbar, wenn der Standort sich optisch als Erweiterung eines einheitlichen Standortes darstellt. Es wird im Fall Oerzen eine Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den
Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt. Die Festsetzung der Abstände untereinander ist ein eine Landesempfehlung und ermöglicht im Einzelfall eine Verminderung. Die sonstigen harten und weichen Kriterium sprechen für das Vorranggebiet Oerzen in der gesamten ursprünglichen Grösse und es sollte somit eine zeitliche Begrenzung der Verringerung des
Abstandes akzeptiert werden. Embsen wird danach nicht mehr zu den Gebieten gehören und somit ist dann der Abstand langfristig im Landkreis Lüneburg eingehalten bei der bestmöglichen und anzustrebenden Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Windenergie.Es sollte auch so weiter der Einstellung des Landkreises verfolgt werden, dass eine Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben wird vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Somit ist u.a. auch ein wirtschaftlich an das Leitungsnetz Anschluss machbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Im Bereich Embsen zukünftig wegfallende Anlagen":

Planungsabsicht der vorgenommenen Kürzung der Teilfläche Oerzen ist es ja gerade, angesichts der voraussichtlich noch 10 bis 15 Jahre bestehen bleibenden Anlagen die Bevölkerung Oerzens für diesen recht langen Zeitraum nicht über Gebühr zu belasten. Nach Abbau dieser Bestandsanlagen kann im Lichte der dann sich stellenden raumordnerischen und energiepolitischen Notwendigkeiten bzw. Zielsetzungen durchaus über zusätzliche Vorrang (teil)flächen nachgedacht werden.
Selbstverständlich ist es weiterhin das Ziel der vorliegenden Planung, eine Bündelung von WEA zu erreichen und damit ein "Verspargelung" zu vermeiden. Dies kommt in den Kriterien "Mindestgröße 30 ha" sowie "Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von
3 km"deutlich zum Ausdruck.
Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6227

Stellungnahme

Es ist bei der Planung auch die Wirtschaftlichkeit eines Vorranggebietes zu beachten. Die Verringerung der Vorrangfläche ist hierbei so gravierend, dass eine wirtschaftliche Umsetzung nur unter sehr erschwerten Rahmenbedingungen machbar ist. Die Beteiligung möglichst vieler Bürger wird durch die Verkleinerung der Flächen und somit beteiligten Grundbesitzern eingeschränkt.
Gerne bin ich bereit zu meinen Standpunkten mich zu äussern und stehe für eine persönliche Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen der Wirtschaftlichkeit wären nur dann abwägungsrelevant, wenn die Errichtung von WEA in dem verbleibenden Bereich schlechterdings und offensichtlich nicht möglich wäre oder sich eine mangelnde Wirtschaftlichkeit aufdrängen müsste.
Beides ist hier nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6252	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wie Ihnen bereits bekannt ist, planen wir im Gebiet Embsen/Oerzen die Errichtung und den Betrieb von bis zu sechs Windenergieanlagen auf Grundlage Ihres Entwurfs nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir müssten nun feststellen, dass nach der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet im Osten deutlich beschnitten wurde. Die von Ihnen angeführte Argumentation, das Gebiet befinde sich zu nah - d.h. weniger als 3.000m - an dem bestehenden Windpark bei Embsen, vermag nicht zu überzeugen. Auch der weitere, von Ihnen angesprochene Umstand, die Bestandsanlagen könnten noch weitere 10 bis 15 Jahr betrieben werden, ändert daran nichts. Als Träger der Regionalplanung können Sie verschiedene Kriterien definieren, nach denen sich die Flächenauswahl richtet. Sie haben sich nach den Ausführungen unter 5.4. Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen konkret unter Beiziehung des Umweltgutachters für einen Abstand von 3.000m zwischen Vorranggebieten entschieden (S. 35 f. des Entwurfs der Begründung). Dieses Abstandskriterium gilt nach Ihrer eigenen Entscheidung indes nur für Vorranggebiete, die im aktuellen Entwurf als solche geführt werden. Entfallenen Vorranggebieten soll diese Sperrwirkung nicht zukommen. An diese Entscheidung halten Sie sich auch. Nur für den Teil des Vorranggebiets westlich Oerzen zum Bestandswindpark bei Embsen soll dies nicht gelten. Die Entscheidung ist damit hinfällig. Die Begründung (im Entwurf) ist fehlerhaft, weil Sie ein selbst gewähltes Kriterium verletzten. Daraus folgt ein Abwägungsfehler hinsichtlich des Zuschnitts der Ostgrenze des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen, weil ein Belang in die Abwägung eingestellt wurde, der nach Ihrer Begründung nicht herangezogen werden darf. Ihr Vorgehen ist auch besonders überraschend, weil Sie die Teilfläche bei Oerzen erst nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung in Ihren Entwurf aufgenommen und diesen Schritt sicherlich sorgfältig abgewogen haben. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die vergleichbare Lage zwischen dem Bestandswindpark in Embsen und dem (neuen) Vorranggebiet bei Melbeck genannt. Der Abstand beträgt mit ca. 1.200m nur die Hälfte von dem zwischen dem Bestandswindpark und der Ostgrenze des Vorranggebiets bei Oerzen. Das Gebiet bei Melbeck beschneiden Sie aber nicht, obwohl es bei konsequenter Einhaltung des Abstands von 3.000m um den Bestandswindpark bei Embsen vollständig entfallen müsste. Eine weitere vergleichbare Situation ergibt sich zwischen den Bestandsanlagen bei Dahlenburg und dem Vorranggebiet bei Köstorf.	Es ist durchaus einzuräumen, dass grundsätzlich das Kriterium "Mindestabstand 3 km zwischen Windparks" sich auf die im Zuge dieser 2. Änderung des RROP festgelegten Vorranggebiete bezieht. Die Auswahl der Kriterien stellt jedoch planungsmethodisch den 2. Schritt in der Herleitung für die Windenergie geeigneter Gebiete dar, nämlich nach der Definition der "harten Tabuzonen" die Herausarbeitung der "weichen Tabuzonen". Nach diesen Planungsschritten schließt sich jedoch regelmäßig - wie in zahlreichen übereinstimmenden Entscheidungen höherinstanzlicher Gerichte - eine Einzelfallprüfung an, nach der im Lichte weiterer Belange letztlich die Entscheidung für oder gegen eine Festlegung einer Potenzialfläche fällt. Danach hat sich die vorliegende Planung gerichtet, und zwar auch in Übereinstimmung mit der Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" des Nds. Landkreistages vom 15. November 2013, S. 5 f. Bei eben diesem 3. Arbeitsschritt ist im Lichte der von Betroffenen vorgetragenen Bedenken der Plangeber zu dem Schluss gekommen, dass es sich aufgrund der noch langen Lebensdauer der Bestandsanlagen um eine unverträgliche Belastungskonzentration handelt Es wird hier im Einzelnen auf die diversen einschlägigen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" verwiesen. Dort ist auch deutlich darauf hingewiesen, dass dies eben nicht nur im Fall Oerzen, sondern auch im ganz ähnlich zu beurteilenden Fall Dahlenburg so entschieden wurde. Auch dort hat die Planung auf die Festlegung eines nach den Kriterien - einschließlich des 3km-Abstands-Kriteriums - mögliche Vorranggebietes im Zuge der Einzelfallentscheidung verzichtet. Eine Ungleichbehandlung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte liegt daher nicht vor. Folglich geht der Vorwurf eines Abwägungsfehlers ins Leere. Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck. Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen	wird nicht berücksichtigt

Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.
Ein Verstoß gegen die selbst gewählten Kriterien liegt damit - wie unterstellt - nicht vor.

ID 6253 Stellungnahme

Wie Ihnen bereits bekannt ist, planen wir im Gebiet Embsen/Oerzen die Errichtung und den Betrieb von bis zu sechs Windenergieanlagen auf Grundlage Ihres Entwurfs nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir müssten nun feststellen, dass nach der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet im Osten deutlich beschnitten wurde.
Die von Ihnen angeführte Argumentation, das Gebiet befinde sich zu nah - d.h. weniger als
3.000m - an dem bestehenden Windpark bei Embsen, vermag nicht zu überzeugen. Auch der weitere, von Ihnen angesprochene Umstand, die Bestandsanlagen könnten noch weitere 10 bis 15 Jahre betrien werdeändert daran nichts.
Als Träger der Regionalplanung können Sie verschiedene Kriterien definieren, nach denen sich die Flächenauswahl richtet. Sie haben sich nach den Ausführungen unter 5.4. Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen konkret unter Beiziehung des Umweltgutachters für einen Abstand von 3.000m zwischen Vorranggebieten entschieden (S. 35 f. des Entwurfs der Begründung). Dieses Abstandskriterium gilt nach Ihrer eigenen Entscheidung indes nur für Vorranggebiete, die im aktuellen Entwurf als solche geführt werden. Entfallenen Vorranggebieten soll diese Sperrwirkung nicht zukommen.
An diese Entscheidung halten Sie sich auch. Nur für den Teil des Vorranggebiets westlich Oerzen zum Bestandswindpark bei Embsen soll dies nicht gelten. Die Entscheidung ist damit hinfällig. Die Begründung (im Entwurf) ist fehlerhaft, weil Sie ein selbst gewähltes Kriterium verletzten. Daraus folgt ein Abwägungsfehler hinsichtlich des Zuschnitts der Ostgrenze des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen, weil ein Belang in die Abwägung eingestellt wurde, der nach Ihrer Begründung nicht herangezogen werden darf. Ihr Vorgehen ist auch besonders überraschend, weil Sie die Teilfläche bei Oerzen erst nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung in Ihren Entwurf aufgenommen und diesen Schritt sicherlich sorgfältig abgewogen haben.
In diesem Zusammenhang sei insbesondere die vergleichbare Lage zwischen dem Bestandswindpark in Embsen und dem (neuen) Vorranggebiet bei Melbeck genannt. Der Abstand beträgt mit ca. 1.200m nur die Hälfte von dem zwischen dem Bestandswindpark und der Ostgrenze des Vorranggebiets bei Oerzen. Das Gebiet bei Melbeck beschneiden Sie aber nicht, obwohl es bei konsequenter Einhaltung des Abstands von 3.000m um den Bestandswindpark bei Embsen vollständig entfallen müsste. Eine weitere vergleichbare Situation ergibt sich

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zwischen den Bestandsanlagen bei Dahlenburg und dem Vorranggebiet bei Köstorf.

Nach alledem ist aus unserer Sicht kein durchgreifender Grund für die Verkleinerung der Fläche ersichtlich oder aus der Begründung herleitbar, wenngleich sie politisch Eindruck macht. Lediglich ein Verstoß gegen ein von Ihnen selbst gewähltes Kriterium ist feststellbar, der sich nicht rechtfertigen lässt. Der Zuschnitt des Vorranggebiets muss zumindest in der ursprünglichen Größe erfolgen, um die Rechtswirksamkeit und -Sicherheit der Planung zu gewährleisten.
Schließlich halten wir die Vorbereitungszeit für den Erörterungstermin für zu knapp bemessen. Die uns interessierende Fläche war nicht Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sie erst danach in den Entwurf aufgenommen wurde. Nun sind allein bzgl. Dieser Fläche über 1.000 Seiten Einwendungen eingegangen, auf die wir als betroffener Vorhabenträger auch eingehen können müssen. Dies ist bei sieben Arbeitstagen zwischen Veröffentlichung und Erörterungstermin nicht möglich.

ID 6254

Stellungnahme

Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind ungeeignet, den Zuschnitt des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen in Frage zu stellen. Die Ortschaft Oerzen liegt zwischen dem neuen Vorranggebiet und dem Bestandswindpark. Eine kumulierende Wirkung der bestehenden mit den neu zu errichtenden Anlagen ist daher ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die bestehenden Anlagen von Oerzen aus aufgrund des Waldbestandes, des Geländeverlaufs und der Entfernung kaum optisch wahrnehmbar sind.

Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht für die Bevölkerung in Embsen: Von dort aus liegen die Bestandswindenergieanlagen nördlich, während das neue Vorranggebiet soweit im Nordwesten liegt, dass es nicht im Zusammenhang mit den Bestandsanlagen wahrgenommen werden kann. Auch von Embsen in Blickrichtung des neuen Vorranggebiets ist außerdem erheblicher Waldbestand zu berücksichtigen. Auch die Wahrnehmbarkeit des neuen Vorranggebiets in Zusammenhang mit den vier Bestandsanlagen aus Südergellersen oder Rettmer ist ebenso aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes wie auch des Geländeverlaufs nach hiesiger Einschätzung ausgeschlossen. Mangels erheblicher Fernwirkung der vier Anlagen ist das Landschaftsbild derzeit nur unerheblich betroffen. Eine optische Überlagerung gibt es daher nur aus wenigen Blickrichtungen, allerdings weder aus Oerzen noch für die Wohnbebauung in Embsen. Eine optische Überlastung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist zwar richtig, dass neue Anlagen, rein optisch von der Ortslage Oerzen aus betrachtet, keine kumulierende Wirkung mit den Bestandsanlagen östlich der Ortslage entfalten. Zu bedenken ist aber, dass der Ort Oerzen noch auf viele Jahre hinaus von zwei Seiten von WEA umgeben ist. Dies mindert erheblich die Erholungseignung der Landschaft für die dort betroffene Bevölkerung. Die Erholungsqualität der Landschaft ist ohnehin durch zahlreiche belastende Faktoren (Bestands-Windparks, ADAC-Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet) erheblich beeinträchtigt, wenn nicht entwertet. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass die bestehenden WEA "aufgrund des Waldbestandes, des Geländeverlaufs und der Entfernung kaum optisch wahrnehmbar" seien:

- Die Entfernung zwischen den östlichen Wohngebieten Oerzens und den der Ortslage am nächsten gelegenen WEA des Windparks Embsen beträgt ca. 1000 m.
- Die sich drehenden Rotoren überragen die zwischen der Ortslage und dem Windpark aufstehenden Bäume deutlich.

Die Argumentation der Stellungnehmerin, was die Ortslage Embsen anbelangt, ist zwar, betreffend die gleichzeitige Einsehbarkeit von bestehenden WEA nordöstlich und den geplanten nordwestlich, grundsätzlich richtig. Nicht zutreffend ist hingegen die Behauptung, die geplanten Anlagen seien durch dazwischen liegenden Waldbestand in der Sichtbarkeit stark eingeschränkt. Davon kann bei einer Höhe neuer Anlagen von 200 m oder wenig darunter nicht die Rede sein. Ähnliches - wenn auch aufgrund der größeren Entfernung in abgeschwächter Form - gilt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landwind

auch für die genannten Ortslagen Südergellersen und Rettmer.

Für die Rücknahme- Entscheidung relevant war jedoch vornehmlich die Betroffenheit der Ortslage Oerzen.

ID 6255

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An dieser Stelle sei noch auf die Funktion der Raumentwicklung hingewiesen: Die Bestandsanlagen stehen so nah an der Ortslage Embsen, dass dort nach heutigem Kenntnisstand langfristig keine neuen Anlagen errichtet werden dürfen. Nach Ihren Angaben endet spätestens in 15 Jahren die dortige Nutzung. Auch die gesetzliche vorgesehene regelmäßige Überprüfung des Raumordnungsprogramms wird nicht dazu führen, dass die dortige Nutzung fortgesetzt wird. Wenn den Bestandsanlagen ein so hohes Gewicht beigemessen wird, blockieren sie die nachhaltige Raumentwicklung. Die verkleinerte Teilfläche des Vorranggebiets bei Oerzen ist im Übrigen nur noch teilweise nutzbar. Unter der Voraussetzung, die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Vorranggebiets zu halten, wären statt der von uns geplanten bis zu sechs Windenergieanlagen nur zwei Anlagen realisierbar. Um die im Entwurf vorgesehene Nordspitze der beschnittenen Fläche zu nutzen, müsste die Überstrichfläche außerhalb des Vorranggebietes liegen dürfen.	Den Bestandsanlagen wird zwar im Zuge der Einzelfallprüfung ein hohes Gewicht beigemessen, aber eben gerade nicht bei der Neukonzeption der Vorranggebiete, denn dieses Fläche wurde ja aus den bekannten und im Einzelnen sich aus den Kriterien und der Begründung ergebenden Gründen n i c h t wieder als Vorranggebiet festgelegt. Damit haben die Embsener Anlagen lediglich Bestandsschutz für die Betriebsdauer. Ob auf der verbleibenden Fläche westlich Embsen nur 2 Anlagen errichtet werden können, sei dahingestellt, denn Gegenstand der Regionalplanung ist nicht die genaue Konfiguration von Anlagen und die Bestimmung von Rotordurchmessern.	wird nicht berücksichtigt

ID 6256

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich halten wir die Vorbereitungszeit für den Erörterungstermin für zu knapp bemessen. Die uns interessierende Fläche war nicht Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sie erst danach in den Entwurf aufgenommen wurde. Nun sind allein bzgl. dieser Fläche über 1.000 Seiten Einwendungen eingegangen, auf die wir als betroffener Vorhabenträger auch eingehen können müssen. Dies ist bei sieben Arbeitstagen zwischen Veröffentlichung und Erörterungstermin nicht möglich.	Die Einlassungen sind durch das erneute Beteiligungsverfahren gegenstandslos geworden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6260

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
siehe Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

ID 6246

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zu der 2. Änderung des RROP - Windenergienutzung - haben wir keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

NABU, Landesverband Niedersachsen

ID 6247

Stellungnahme

In dem jetzt laufenden Verfahren der 3. (eingeschränkten) Beteiligung ist die Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverbandes Niedersachsen, nicht beteiligt worden. Angesichts der Veränderungen bei der geplanten Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen und der neuen Argumente des Landkreises für die Beibehaltung der Vorrangfläche Köstorf, halten wir es aber für sachgerecht, noch einmal ergänzend zu unseren bisherigen Vortrag Stellung zu nehmen.

Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beteiligung des NABU an diesem Verfahren war nicht erforderlich, denn aufgrund der Tatsache, dass hier eine Teilfläche eines Vorranggebietes zurückgenommen worden ist, ist der Verband - wie auch andere anerkannten Verbände - in seinen Belangen nicht betroffen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6248

Stellungnahme

I.Wir begrüßen es, daß der Landkreis die Teilfläche Oerzen in dem vorgesehenen Umfang reduzieren will. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, daß neben der vom Landkreis verwendeten Begründung für die Reduzierung (Einhaltung eines größeren Abstandes zum bestehenden Windpark Embsen) auch naturschutzfachliche Gründe für die Verkleinerung sprechen.
In unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 (Nr. I Seite 2) haben wir schon kritisiert, daß die damals vorgesehene Teilfläche Oerzen nur ca. 250m von dem Brutplatz einer Rohrweihe entfernt ist. Ein so geringer Abstand widerspricht dem sachkundigen NLT-Hinweisen, die den weit größeren Abstand von 1000m empfehlen (vergleiche Anhang 1 der Hinweise Stand 10-2011 und Tabelle 2 der aktuellen Hinweise Stand 10-2014). Diese Empfehlung halten wir weiterhin für zutreffend.
II.a.) Der Landkreis stützt die unveränderte Beibehaltung der geplanten Vorrangfläche Köstorf zu Recht nicht mehr auf das Argument, das südlich der Fläche (Nestentfernung knapp 160m) nachgewiesene Rotmilanvorkommen stehe der Planung wegen Gewöhnung des Rotmilans an die vorhandenen Anlagen nicht entgegen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung Stand 05-12-2014 ID 4439, Seite 757ff). Dieses bisherige Argument der „Gewöhnung“ widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. So sind die Rotmilan-Experten U.+K. Mammen, C. Straßer + A. Resetaritz in ihrer grundlegenden Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß auch erfahrene, brutorttreue Altvögel an WEA verunglücken (Rotmilan und Windkraft – eine Fallstudie in der Querfurter Platte, 2006).
Daß das Argument der „Gewöhnung“ nicht durchgreift, haben wir schon in unseren Stellungnahmen vom 06-05. und 27-08-2014 zur Vorrangfläche Köstorf im Einzelnen begründet.
b.) Wir können aber auch der jetzt vorliegenden Begründung des Landkreises nicht folgen. Danach soll die Festlegung der Vorrangfläche wegen der ohnehin schon gegebenen Gefährdung durch die bestehenden 5 WEA auf absehbare Zeit nicht zu einem zusätzlichem, für die Planung relevanten Risiko für den Rotmilan führen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung a.a.O., Seite 757ff).
Dieses Argument überzeugt unserer Meinung nach schon deshalb nicht, weil die

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Köstorf ist nicht Gegenstand dieser 3. eingeschränkten Beteiligung.

Im Übrigen beinhaltet die Stellungnahme aber auch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.
Vielmehr ist es so, dass das vorgeschlagene Vorranggebiet bereits heute in seinen
wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung verfügbar ist. Die Genehmigungsfähigkeit einzelner potenzieller zusätzlicher Anlagen kann daher
was die grundsätzliche Eignung des Gebiets als Vorranggebiet angeht
dahinstehen. Über diese wird erst im konkreten Genehmigungsverfahren
ggf. auf Basis von Raumnutzungsanalysen eine endgültige Entscheidung
getroffen werden.
Ob und wann die bestehenden Anlagen repowert werden, ist ferner weiterhin
nicht absehbar. Alle Erfahrungen sprechen aber dafür, dass sie deutlich über die finanztechnische Abschreibung hinaus noch betrieben werden, zumal dann die Rendite in aller Regel wesentlich höher sein wird. Gleiches gilt für die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt
artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Rotmilan
auftreten, sodass weiterhin keine Veranlassung für ein "Wegplanen" des
bestehenden kompakten Standorts gesehen wird, zumal die Gefährdung durch
die bestehenden Anlagen, wie der Stellungnehmer ja selber feststellt, auf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

geplante Vorrangfläche über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen, z.B. im Osten und Südosten, erlauben würde - und damit in unmittelbarer Nähe des nächsten Rotmilanhorstes. Ein solcher Bau von neuen WEA könnte schon in naher Zukunft geschehen.
Es ist darüber hinaus auch nicht gesichert, daß die bestehenden Anlagen über das Jahr 2020 hinaus bestehen bleiben und nicht schon vorher ganz oder teilweise durch größere, wirtschaftlich attraktivere Anlagen ersetzt werden.
Diese nachteiligen Veränderungen der Landschaft könnten bald geschehen und würden zu einer wesentlichen, zusätzlichen Gefährdung des Rotmilanvorkommens in diesem Bereich führen. Nach dem Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014, wurden 3 Horste des Rotmilans im näheren Bereich der Fläche festgestellt. Dabei handelt es sich um einen ca. 160m entfernten Horst, in dem im Jahre 2014 eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat (Horst Nr.1), sowie um 2 als Ausweichnester bezeichnete Horste Nr.2 + Nr.3. Diese Ergebnisse sprechen dafür, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der Revierschwerpunkt eines Rotmilan Paares sind. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner Struktur auch als Lebensraum des Rotmilans besonders geeignet (Wechsel von Offenland mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen usw.). Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß das Gebiet als Vorrangfläche für WEA ungeeignet ist und die bestehende Gefährdungslage nicht noch gefestigt und verschärft werden darf. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde auch der besonderen Verantwortung Deutschlands als Hauptschwerpunkt des Rotmilanvorkommens (ca. 15.000 Paare in D bei einem Gesamtvorkommen weltweit von ca. 25.000 Paaren) nicht Rechnung tragen. Wie hoch das Risiko für den Rotmilan bei Festlegung der geplanten Vorrangfläche wäre, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die festgestellten 3 Horste den von den NLT-Hinweisen 2011 geforderten Mindestabstand (1000m) eindeutig unterschreiten. Die überarbeiteten NLT-Hinweise 2014 sehen aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Flugverhalten sogar einen Mindestabstand von 1500m vor (ebenso die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13-05-2014).
c.) Wir halten es in dieser Situation nicht für zulässig, die Prüfung des Risikos für den Rotmilan auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Angesichts des eindeutig festgestellten Vorkommens und des Wertes des Gebietes als Lebensraum, muss der Landkreis vielmehr schon im Rahmen der Regionalplanung die fehlende Eignung der Fläche berücksichtigen und darf nicht durch die Planung den Weg zu einem voraussichtlich erfolglosen Genehmigungsverfahren eröffnen.
Fazit: Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergie-Anlagen in Köstorf muss aus Rechtsgründen hingenommen werden, eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen verbietet sich jedoch.

ID 6249 Stellungnahme

I.Wir begrüßen es, daß der Landkreis die Teilfläche Oerzen in dem vorgesehenen Umfang reduzieren will. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, daß neben der vom Landkreis verwendeten Begründung für die Reduzierung (Einhaltung eines größeren Abstandes zum bestehenden Windpark Embsen) absehbare Zeit unabhängig von der Planung des Landkreises bestehen bleibt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken sind durch die Rücknahme der Teilfläche Oerzen ausgeräumt.
Was die angebliche oder tatsächliche Gefährdung von Rohrweihe und Rotmilan anbelangt, so wird im Übrigen hier auf die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

NABU, Landesverband Niedersachsen

auch naturschutzfachliche Gründe für die Verkleinerung sprechen. In unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 (Nr. I Seite 2) haben wir schon kritisiert, daß die damals vorgesehene Teilfläche Oerzen nur ca. 250m von dem Brutplatz einer Rohrweihe entfernt ist. Ein so geringer Abstand widerspricht dem sachkundigen NLT-Hinweisen, die den weit größeren Abstand von 1000m empfehlen (vergleiche Anhang 1 der Hinweise Stand 10-2011 und Tabelle 2 der aktuellen Hinweise Stand 10-2014). Diese Empfehlung halten wir weiterhin für zutreffend. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner Struktur auch als Lebensraum des Rotmilans besonders geeignet (Wechsel von Offenland mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen usw.). Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß das Gebiet als Vorrangfläche für WEA ungeeignet ist und die bestehende Gefährdungslage nicht noch gefestigt und verschärft werden darf. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde auch der besonderen Verantwortung Deutschlands als Hauptschwerpunkt des Rotmilanvorkommens (ca. 15.000 Paare in D bei einem Gesamtvorkommen weltweit von ca. 25.000 Paaren) nicht Rechnung tragen. Wie hoch das Risiko für den Rotmilan bei Festlegung der geplanten Vorrangfläche wäre, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die festgestellten 3 Horste den von den NLT-Hinweisen 2011 geforderten Mindestabstand (1000m) eindeutig unterschreiten. Die überarbeiteten NLT-Hinweise 2014 sehen aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Flugverhalten sogar einen Mindestabstand von 1500m vor (ebenso die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13-05-2014). c.) Wir halten es in dieser Situation nicht für zulässig, die Prüfung des Risikos für den Rotmilan auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Angesichts des eindeutig festgestellten Vorkommens und des Wertes des Gebietes als Lebensraum, muss der Landkreis vielmehr schon im Rahmen der Regionalplanung die fehlende Eignung der Fläche berücksichtigen und darf nicht durch die Planung den Weg zu einem voraussichtlich erfolglosen Genehmigungsverfahren eröffnen. Fazit: Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergie-Anlagen in Köstorf muss aus Rechtsgründen hingenommen werden, eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen verbietet sich jedoch.	Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" zur 2. Offenlage verwiesen.

Pet1

ID 6234 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung stellen Sie (vermutlich) auf Seite 39 dar (leider sind die Seiten nicht nummeriert), dass der Abstand der in der Planung befindlichen Anlagen zu den bestehenden Windanlagen in Embsen nicht den erforderlichen Mindestabstand von 3.000 Metern entspricht. Der vermehrt zu findende Ausdruck Riegelwirkung und mit diesem die angedeutete Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Zwischen den Ortschaften Melbeck, Embsen, Oerzen, Südergellersen und Wetzen gibt es relativ große Waldgebiete verbunden mit	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse", ID 6233 Zur angeblichen Information über die Restlaufzeit der Anlagen in Embsen: Dies müsste näher belegt werden, sie ist von hier aus nicht verlässlich überprüfbar. Allgemeine Erfahrungen gehen in die	wird nicht berücksichtigt

einem heterogenen Geländeverlauf.
In diesem Zusammenhang ist noch viel weniger die von Frau Scherf in der Ausschusssitzung am 12.01.2015 vertretene Meinung zu verstehen, dass man Oerzen deshalb kürzen müsse, um die zuvor beschriebene Riegelwirkung aufzuheben. Zum einen stellt sich hier die Frage, ob dieses denn überhaupt nötig ist- zum anderen stellt sich die Frage, ob auch geprüft wurde, eine Kürzung an den anderen Standorten vorzunehmen.

In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung wird dargestellt, dass die bestehenden Anlagen in Embsen, die übrigens im Jahre 2004 errichtet wurden, noch eine Restlaufzeit von mind. 10-15 Jahren haben. Da ich angrenzender Feldnachbar zu den bestehenden Anlagen in Embsen bin, habe ich die Information, dass die Anlagen noch eine Restlaufzeit von max. 9 Jahren haben.Eine Fertigstellung von denen in der Planung befindlichen Anlagen wird wohl auch unter optimalen Bedingungen noch ca. 2-3 Jahre in Anspruch nehmen, so dass wir hier nur über wenige Jahre reden, in denen Anlagen sowohl in Embsen als auch in Oerzen laufen würden.
Auch trägt aus meiner Sicht die Kette Ihrer Argumentationen mit der anschließenden Schlussfolgerung nicht, dass nun gerade für das Windgebiet Oerzen ein Abstand von 3.000 Metern zu bestehenden Windanlagen einzuhalten sei, gleichzeitig dieser Abstand für andere neue Windstandorte aber hingegen keine Anwendung finden solle. Diese Ansicht schätze ich für diese Situation für nicht haltbar ein.
Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.
Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne?
Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde.

Richtung, dass WEA in der Regel ca. 25 Jahre (plus/minus) in Betrieb sind, nicht zuletzt deshalb, weil sie nach ca. 20 Jahren wirtschaftlich abgeschrieben sind und anschließend einen deutlich größeren Gewinn abwerfen.

ID 6236 Stellungnahme

Durch die letzte Erweiterungsmaßnahme des Windvorranggebietes in Embsen durch den Landkreis vor einigen Jahren habe ich die Möglichkeit gehabt, auf meinem Flurstück ---- eine Windanlage auf den nord-westlichen Bereich zumindest zu beantragen. Diesen Prozess habe ich absichtlich nicht verfolgt, weil mir das Windgebiet Embsen bis heute nicht sinnvoll erscheint und aus meiner Sicht diese Windvorrangfläche nicht sachlich sondern politisch begründet zu sein scheint. Teilweise betragen die Abstände zu einzelnen Häusern, weniger als 500 Meter- dieses dürfte nach meinem Kenntnisstand gar nicht statthaft sein. Auch befindet sich das Schulzentrum Embsen in unmittelbarer Nähe zu den Windmühlen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6237	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde. Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne? Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde. Der aufmerksame Leser der Landeszeitung konnte in den diversen Windstandortartikeln über Oerzen verfolgen, dass sich die hohen Vertreter der zuständigen Gemeinde des Öfteren über mangelnde Informationspolitik echauffierten. Sehr zur Verwunderung vieler aktiver Internetnutzer, die den ständigen Informationsstand auf der Homepage des Landkreises jederzeit abrufen konnten. Auch haben wir, die Eigentümer der Potentialflächen in Oerzen aus unserer Sicht frühzeitig versucht, über dieses Projekt die Gemeinde zu informieren. Eine gemeinsame interne Informationsrunde im Februar 2014 mit der Bürgermeisterin Frau Büttner und einigen von Ihr ausgesuchten Vertretern fand in der sich anschließenden öffentlichen Sitzung gar keine Erwähnung. In der Folge dieser Entwicklung wurde seitens der Gemeinde eine Stellungnahme einstimmig gegen die geplanten Windanlagen verfasst, in Übrigen von derselben Gemeinde, die ein paar Jahre zuvor den Windstandort ca. 500m von dem Schulzentrum in Embsen für gut befunden hatte. Auch wurde von der gleichen Gemeinde für einen mittleren vierstelligen Betrag ein Vogelgutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ziel den Windstandort Oerzen zu verhindern- anderen falls würde eine solche Investition wenig Sinn machen, denn es waren ja bereits auch andere, deutlich umfangreichere Gutachten in Auftrag gegeben. Im Anbetracht der bevorstehenden Wahl des Samtgemeindedirektors im Frühsommer 2014 wurde nicht nur von einer Fraktion zum Vororttermin und anschließender Diskussion geladen. Auch wurde auf einem Werbeflyer einer Partei damit geworben, den Windstandort Oerzen verhindern zu wollen/zu können. All diese Aktionen nähren natürlich den Eindruck, dass hier eine Kürzung der Fläche vorgenommen wurde auf Grundlage von speziellen Interessensgruppen und nicht auf Grundlage sachlicher Argumente. Vor zwei Wochen vertrat mir gegenüber ein Nachbar die Auffassung, dass bei der ganzen Diskussion um den Windstandort Oerzen, ein möglicher Neidfaktor eine viel größere Rolle spiele, als alles andere. Er vertrat die Auffassung, dass wenn es den Beteiligten wirklich mit den	s. Abwägungsvorschlag zu ID 6235 "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

Pet1

hervorgebrachten Argumenten gegen die Windanlagen, wie Infraschall und Lärmbelästigung gehen würde, dann müsste sich doch ein weit aus größerer Protest gegen die nun seit längerem geplante ICE-Trasse inklusive dem Verschiebebahnhof in Südergellersen (mind. 12 Dezibel mehr Lärmbelästigung für Oerzen, als eine Windanlage unter Volllastbetrieb) formieren. Bezogen auf den geplanten ICE-Trassenverlauf haben die Beteiligten deutlich mehr Schilder gegen die Windvorrangfläche aufgestellt, als zur Zeit gegen den geplanten Bahnverlauf.
Aus meiner Sicht macht die Reduzierung des Standortes Oerzen, so wie Sie dieses nun vornehmen möchten, keinen Sinn. Ich hoffe, dass Sie Ihre Haltung noch einmal überdenken und von der politischen auf die sachliche Ebene wieder zurückkommen werden.

Pet3

ID 6219	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Planungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat 2013 Flächen im Landkreis Lüneburg ausgewiesen, die sich zur Gewinnung von Windenergie eignen. Dazu gehörten auch einige Flächen in Oerzen, die alle Kriterien - wie Abstand zum Wohngebiet - Abstand zum Waldgebiet erfüllten. Das geplante Gebiet wurde so von Vertretern des Landkreises auf der "BIWOS" Veranstaltung 2014 in Oerzen vorgestellt und begründet. Mit dem Schreiben vom 19.01.2015 hat der Landkreis Lüneburg diesen Beschluß wiederrufen, indem er ein Teilgebiet aus diesen Vorrangflächen wieder rausgenommen hat. Die Begründung in diesem Schreiben lautet, dass der Abstand von 3.000 m zum nächsten Windpark in Embsen / Melbeck nicht eingehalten werden kann. Aber die Windräder in Embsen sind unter 100 m hoch und haben somit keine raumbedeutsame Wirkung. Diese Tatsache wird dadurch noch gestützt, dass in östlicher Richtung (Melbeck) Windräder in einem Abstand von 1.200 m stehen und zusätzlich noch weitere geplant sind. Es ist für uns unverständlich, dass hier unterschiedliche Kriterien für Vorrangflächen gelten und bitten um Erklärung. Einen anderen wichtiger Punkt, den wir in diesem Zusammenhang aufgreifen möchten: sieht man die Windräder in Embsen trotz ihrer geringen Höhe doch als relevant an, könnte man die .Vorbehaltsqebiete Forstwirtschaft" auf der Fläche --------- aufheben und die geplante Vorrangfläche in westlicher Richtung erweitern. Somit wäre ein Abstand von 3.000 m wieder eingehalten. Das liegt im Ermessen des Landkreises Lüneburg und wir bitten, diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.	"Windräder in Embsen sind unter 100 m hoch und haben somit keine raumbedeutsame Wirkung": Die Höhe der Anlagen in Embsen beträgt in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp 100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002 (- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC- Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung, Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern. Nutzung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft für die Errrichtung	wird nicht berücksichtigt

von WEA:

s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme BIWOS (ID Nr. 4870) i.R. der 2. Offenlage.

ID 6220

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einen anderen wichtiger Punkt, den wir in diesem Zusammenhang aufgreifen möchten: sieht man die Windräder in Embsen trotz ihrer geringen Höhe doch als relevant an, könnte man die .Vorbehaltsqebiete Forstwirtschaft" auf der Fläche --------- aufheben und die geplante Vorrangfläche in westlicher Richtung erweitern. Somit wäre ein Abstand von 3.000 m wieder eingehalten. Das liegt im Ermessen des Landkreises Lüneburg und wir bitten, diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 6221

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung in westlicher Richtung könnte zusätzlich bedeuten, dass die geplante Bahntrasse Ashausen / Suderburg und die Westumgehung Lüneburg verhindert werden könnte, wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch dies in Ihrem Sinne ist und auch Sie Windkraft den Vorzug vor Bahntrasse und / oder Westumgehung geben. Diese beiden Bauvorhaben bedeuten für uns als Eigentümer der Fläche ---------- und auch für den Ort Oerzen eine extreme Belastung durch Lärm, Abgase etc, von den Auswirkungen auf die Natur ganz zu schweigen. Die Themen Wind park / Bahntrasse / Westumgehung würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erläutern. Leider haben die vorgeschlagenen Gespräche vom Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Embsen nie stattgefunden, wir bitten deshalb ausdrücklich um einen zeitnahen Termin.	Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg und zur Westumgehung: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 6222

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung in westlicher Richtung könnte zusätzlich bedeuten, dass die geplante Bahntrasse Ashausen / Suderburg und die Westumgehung Lüneburg verhindert werden könnte, wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch dies in Ihrem Sinne ist und auch Sie Windkraft den Vorzug vor Bahntrasse und / oder Westumgehung geben. Diese beiden Bauvorhaben bedeuten für uns als Eigentümer der Fläche ---------- und auch für den Ort Oerzen eine extreme Belastung durch Lärm, Abgase etc, von den Auswirkungen auf die Natur ganz zu schweigen. Die Themen Wind park / Bahntrasse / Westumgehung würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erläutern. Leider haben die vorgeschlagenen Gespräche vom Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Embsen nie stattgefunden, wir bitten deshalb ausdrücklich um einen zeitnahen Termin.	Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen. Die Argumentation zur Westumfahrung Lüneburg ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

ID 6233	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung stellen Sie (vermutlich) auf Seite 39 dar (leider sind die Seiten nicht nummeriert), dass der Abstand der in der Planung befindlichen Anlagen zu den bestehenden Windanlagen in Embsen nicht den erforderlichen Mindestabstand von 3.000 Metern entspricht. Der vermehrt zu findende Ausdruck Riegelwirkung und mit diesem die angedeutete Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Zwischen den Ortschaften Melbeck, Embsen, Oerzen, Südergellersen und Wetzen gibt es relativ große Waldgebiete verbunden mit einem heterogenen Geländeverlauf. In diesem Zusammenhang ist noch viel weniger die von Frau Scherf in der Ausschusssitzung am 12.01.2015 vertretene Meinung zu verstehen, dass man Oerzen deshalb kürzen müsse, um die zuvor beschriebene Riegelwirkung aufzuheben. Zum einen stellt sich hier die Frage, ob dieses denn überhaupt nötig ist- zum anderen stellt sich die Frage, ob auch geprüft wurde, eine Kürzung an den anderen Standorten vorzunehmen. Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde. Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne? Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde.	Lt. Begründung für die 3. eingeschränkte Beteiligung S. 39f. (Seitenzahlen sind übrigens angegeben) ergibt sich die Kürzung der Teilfläche Oerzen aus der "Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen" und weniger aus der Riegelbildung. Von einer Häufung muss in Verbindung mit der Tatsache zahlreicher in der Nähe östlich Oerzens berstehender WEA in der Tat gesprochen werden, und zwischen Oerzen und den Windparks Embsen und Melbeck gibt es eben nur ein recht kleines, schmales und zudem lückiges Waldgebiet. Rein planungsmethodisch hätte in der Tat auch das Vorranggebiet Melbeck gekürzt werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck. Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht. Was die Plausibilität des gewählten 3km-Abstands zwischen zwei Vorranggebieten anbelangt, so ist dies im Vergleich zu dem vom Land einst empfohlenen 5km-Abstand zu verstehen. Die auf der genannten Bereisung basierende Aussage in der Begründung dokumentiert, dass in der durch Hügel und kleinere Wald- und Feldgehölzgruppen geprägten Geestlandschaft (schon) 3000m eine ausreichende Trennung darstellen, um nicht den Eindruck einer "Verspargelung" hervorzurufen. Daraus ergibt sich eben auch für Oerzen, dass in Anbetracht der noch lange Jahre bestehen bleibenden WEA nördlich Embsen ein Abstand von 3000m zwar ausreicht, aber eine Unterschreitung eben gerade doch - wie andernorts auch - den Eindruck einer "Verspargelung" hervorrufen würde. Den gilt es zu vermeiden. Die Bedeutung des Halbsatzes "und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne" kann nicht nachvollzogen werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 6235	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Put1

In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung wird dargestellt, dass die bestehenden Anlagen in Embsen, die übrigens im Jahre 2004 errichtet wurden, noch eine Restlaufzeit von mind. 10-15 Jahren haben. Da ich angrenzender Feldnachbar zu den bestehenden Anlagen in Embsen bin, habe ich die Information, dass die Anlagen noch eine Restlaufzeit von max. 9 Jahren haben. Eine Fertigstellung von denen in der Planung befindlichen Anlagen wird wohl auch unter optimalen Bedingungen noch ca. 2-3 Jahre in Anspruch nehmen, so dass wir hier nur über wenige Jahre reden, in denen Anlagen sowohl in Embsen als auch in Oerzen laufen würden.

Auch trägt aus meiner Sicht die Kette Ihrer Argumentationen mit der anschließenden Schlussfolgerung nicht, dass nun gerade für das Windgebiet Oerzen ein Abstand von 3.000 Metern zu bestehenden Windanlagen einzuhalten sei, gleichzeitig dieser Abstand für andere neue Windstandorte aber hingegen keine Anwendung finden solle. Diese Ansicht schätze ich für diese Situation für nicht haltbar ein.
Hier verletzen Sie aus meiner Sicht klar das Gleichheitsprinzip unseres Staates, und Ihr Verhalten hier ist aus meiner Sicht auch mit viel Wohlwollen logisch nicht nachvollziehbar.
Durch die letzte Erweiterungsmaßnahme des Windvorranggebietes in Embsen durch den Landkreis vor einigen Jahren habe ich die Möglichkeit gehabt, auf meinem Flurstück ------ eine Windanlage auf den nord-westlichen Bereich zumindest zu beantragen.
Diesen Prozess habe ich absichtlich nicht verfolgt, weil mir das Windgebiet Embsen bis heute nicht sinnvoll erscheint und aus meiner Sicht diese Windvorrangfläche nicht sachlich sondern politisch begründet zu sein scheint.Teilweise betragen die Abstände zu einzelnen Häusern, weniger als 500 Meter- dieses dürfte nach meinem Kenntnisstand gar nicht statthaft sein. Auch befindet sich das Schulzentrum Embsen in unmittelbarer Nähe zu den Windmühlen.

Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.
Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne?
Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde.

Der aufmerksame Leser der Landeszeitung konnte in den diversen Windstandortartikeln über Oerzen verfolgen, dass sich die hohen Vertreter der zuständigen Gemeinde des Öfteren über mangelnde Informationspolitik

Die angebliche Information über die Restlaufzeit der Embsener Anlagen müsste näher blegt werden, sie ist von hier aus nicht verlässlich überprüfbar. Allgemeine Erfahrungen gehen in die Richtung, dass WEA in der Regel ca. 25 Jahre (plus/minus) in Betrieb sind, nicht zuletzt deshalb, weil sie nach ca. 20 Jahren wirtschaftlich abgeschrieben sind und anschließend einen deutlich größeren Gewinn abwerfen.
Zur Argumentation, die Kürzung der Teilfläche Oerzen sei nicht nachvollziehbar und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, wird auf die Abwägungsvorschläge zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" verwiesen.
Dass die im F-Plan und im noch gültigen RROP dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie bzw. Vorrangfläche aus heutiger Sicht nicht mehr den Anforderungen an eine umwelt- und menschengerechte Planung entspricht, ist nachvollziehbar, sie ist ja auch genau aus diesen Gründen nicht mehr im Entwurf zur 2. Änderung des RROP enthalten.
Seinerzeit bei Aufstellung des RROP 2003 entsprach die Festlegung aber angesichts der damaligen Anlagenhöhen im Allgemeinen und der Anlagenhöhe von unter 100 m in Embsen im Besonderen noch voll und ganz den Anforderungen an eine vernünftige und abgewogene Planung.
Mit Genugtuung wird zur Kentnis genommen, dass die Informationspolitik des Landkreises nicht zu beanstanden war. Zur Informationspolitik der Gemeinde kann hier keine Stellung genommen werden.
Der geäußerte Verdacht, bei der Überarbeitung des Entwurfs handele es sich um eine rein politisch motivierte, wird hier nicht weiter kommentiert. Vielmehr wird auf die fachliche Begründung hierzu verwiesen. Im Übrigen spielte das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Vogelgutachten bei der Entscheidung keine Rolle (s. hierzu z.B. Abwägungsvorschlag 4910 zum Thema "Avifauna" i.R. der 2. Offenlage.

wird nicht berücksichtigt

Put1

echauffierten. Sehr zur Verwunderung vieler aktiver Internetnutzer, die den ständigen Informationsstand auf der Homepage des Landkreises jederzeit abrufen konnten.

Auch haben wir, die Eigentümer der Potentialflächen in Oerzen aus unserer Sicht frühzeitig versucht, über dieses Projekt die Gemeinde zu informieren. Eine gemeinsame interne Informationsrunde im Februar 2014 mit der Bürgermeisterin Frau Büttner und einigen von Ihr ausgesuchten Vertretern fand in der sich anschließenden öffentlichen Sitzung gar keine Erwähnung.
In der Folge dieser Entwicklung wurde seitens der Gemeinde eine Stellungnahme einstimmig gegen die geplanten Windanlagen verfasst, in Übrigen von derselben Gemeinde, die ein paar Jahre zuvor den Windstandort ca. 500m von dem Schulzentrum in Embsen für gut befunden hatte.
Auch wurde von der gleichen Gemeinde für einen mittleren vierstelligen Betrag ein Vogelgutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ziel den Windstandort Oerzen zu verhindern- anderen falls würde eine solche Investition wenig Sinn machen, denn es waren ja bereits auch andere, deutlich umfangreichere Gutachten in Auftrag gegeben.
Im Anbetracht der bevorstehenden Wahl des Samtgemeindedirektors im Frühsommer 2014 wurde nicht nur von einer Fraktion zum Vororttermin und anschließender Diskussion geladen. Auch wurde auf einem Werbeflyer einer Partei damit geworben, den Windstandort Oerzen verhindern zu wollen/zu können.
All diese Aktionen nähren natürlich den Eindruck, dass hier eine Kürzung der Fläche vorgenommen wurde auf Grundlage von speziellen Interessensgruppen und nicht auf Grundlage sachlicher Argumente.
Vor zwei Wochen vertrat mir gegenüber ein Nachbar die Auffassung, dass bei der ganzen Diskussion um den Windstandort Oerzen, ein möglicher Neidfaktor eine viel größere Rolle spiele, als alles andere.
Er vertrat die Auffassung, dass wenn es den Beteiligten wirklich mit den hervorgebrachten Argumenten gegen die Windanlagen, wie Infraschall und Lärmbelästigung gehen würde, dann müsste sich doch ein weit aus größerer Protest gegen die nun seit längerem geplante ICE-Trasse inklusive dem Verschiebebahnhof in Südergellersen (mind. 12 Dezibel mehr Lärmbelästigung für Oerzen, als eine Windanlage unter Volllastbetrieb) formieren. Bezogen auf den geplanten ICE-Trassenverlauf haben die Beteiligten deutlich mehr Schilder gegen die Windvorrangfläche aufgestellt, als zur Zeit gegen den geplanten Bahnverlauf.
Aus meiner Sicht macht die Reduzierung des Standortes Oerzen, so wie Sie dieses nun vornehmen möchten, keinen Sinn. Ich hoffe, dass Sie Ihre Haltung noch einmal überdenken und von der politischen auf die sachliche Ebene wieder zurückkommen werden.

Vic1

ID 6228	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Vic1

Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit:
1.Das in 2,3km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherungszentrums) mit 4 Anlagen und ca.
1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Diese Anlagen sind aber mindestens 10-15 Jahre noch in Betrieb.
2.Eine Anlage im Gebiet Melbeck im neu geplanten Vorranggebiet liegt und auch zukünftig durch eine neuere Anlage ersetzt werden kann.
3.In diesem Sonderfall soll, abweichend zur generellen Regelung im Planungskonzept „einen 3km Abstand nur zwischen neuen Vorranggebieten einzuhalten", diese Abstandsregelung hier gelten (siehe Begründung zum Entwurf der 3. eingeschränkten Beteiligung)
4.Ihr Vergleich mit dem geplanten Gebiet Horndorf / Mücklingen im Raum Dahlenburg
Zu 1. Die vorhandenen 4 Einzelanlagen sind gemäß DIBt „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" nach Ablauf der genehmigten Betriebsdauer von 20 Jahren durch den Betreiber stillzulegen und abzubauen, wenn nicht bis dahin durch einen Nachweis die weiter bestehende Betriebs- und Standfestigkeit nachgewiesen worden ist. Die genannten Anlagen wurden im Jahre 2004 errichtet und können somit bis zum Jahre 2024 betrieben werden. Eine weiterführende Laufzeit obliegt zum Einen dem Nachweis und zum Anderen der Genehmigungsbehörde, d.h. der Landkreis kann nach 2024 einen Weiterbetrieb entsprechend steuern. Bei einer möglichen Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Oerzen im Q4 des Jahres 2016 verbleibt eine Restlaufzeit von 7,5 Jahren, somit ist Ihre Aussage zum Betrieb der Anlage mit 10-15 Jahren nicht richtig.

Zu 2. Das Vorranggebiet Melbeck ist in den Planungen gemäß RROP von 95,65ha in 03/13 auf 107,7ha in 03/14 erweitert worden. Trotz mit den zusätzlich verbundenen hohen Risiken zweier Hochspannungsleitungen und des Erdgastransportleitungsnetzes von der Gasunie Deutschland Services GmbH, mittig im Vorranggebiet verlaufend, sowie einen Abstand von gerademal 1.200 Metern zu den jetzigen Windkraftanlagen in Embsen , wurde an den Planungen festgehalten und zusätzlich noch vergrößert. Hier findet der wie in Oerzen herangezogene Mindestabstand von 3km zu den bestehenden Windkraftanlagen in Embsen keine Anwendung?! Hier handelt es sich schlicht um eine Ungleichbehandlung.

Zu 3. Aus meiner Sicht ergibt sich hier kein rechtssicherer - begründeter „Sonderfall" als Ausnahme, aufgrund der Gebietskulisse und einen Riegel von 11km. Der Riegel wird sich gemäß der bisherigen Planungen des Landkreises Harburg im Bereich „Röndahl" um mindestens weitere 2km erhöhen. Umso mehr macht es langfristig Sinn, den Riegel aufgrund der Gebietskulisse im östlichen Teil und nicht gerade im westlichen Teil der Samtgemeinde Ilmenau, zu reduzieren.
Hierbei handelt es sich in Ihrer Begründung zur Reduzierung der Vorrangfläche Oerzen schlicht um eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3, Absatz 1 GG.

"Restbetriebsdauer der bestehenden Anlagen über 2024 hinaus":

Die Genehmigung bleibt ohne Verlängerung oder anderen Rechtsakt bestehen, wenn der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig erbracht wird. Ist dies der Fall, hat die Genehmigungsbehörde auch keinerlei Ermessensspielraum, die Betriebsdauer der Anlagen zu steuern, sprich den Rückbau anzuordnen. Es liegt insofern keine Befristung der Genehmigungen vor.

Zu 2. "Vorranggebiet Melbeck":

Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar:

Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum:

- Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4,
- nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet
- das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen,
- bereits bestehender Windpark Melbeck,
- nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209,
- westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck.

Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.
Was die angeblichen Sicherheitsrisiken der dort verlaufenden unterirdischen und oberirdischen Leitungen beztrifft, so wird diesen Sicherheitsaspekten durch die entsprechenden textlichen Festlegungen des Entwurfs zu 4.2 Ziff 02 Satz 5 Rechnung getragen. Da die Bestimmung der Höhe der Anlagen - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe - nicht Gegenstand der Regionalplanung ist, ist hier die Festlegung eines zeichnerischen Abstands nicht zielführend. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsabstände von Freileitungen und Gasleitungen sich hier überlappen.

Zu 3.:

Ob es zur Festlegung eines Vorranggebietes "Röndahl" auf dem

wird nicht berücksichtigt

Grundsätzlich darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches (Abstandsregelung) ungleich behandelt werden. Die derzeitige Ungleichbehandlung der Standorte Melbeck zu Embsen und Oerzen zu Embsen widerspricht der erforderlichen differenzierten Betrachtungsweise für ein schlüssiges Planungskonzept. Aus diesem Grund ergibt sich das Recht auf Gleichbehandlung und die damit verbundene Selbstbindung der Verwaltung.

Zu 4. In Ihrer Begründung unter „5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für
Windenergieanlagen" auf Seite 36 handelt es sich bei dem Wegfall des Standortes zunächst um eine Punktgleichheit in der Bewertung mit dem Vorranggebiet Köstorf. Schlussendlich wurde neben der Begründung zu den bestehenden Windkraftanlagen wesentlich der Abstand von 500m zu Splittersiedlungen als Ausschluss gewertet und das Vorranggebiet Köstorf mit einem Abstand von 800m bevorzugt. Diese Punkt kann nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden, denn hier findet der §35 „Bauen im Außenbereich" Abs. 2 „...Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle" (entweder /oder) seine Anwendung und ist mit dem Vorranggebiet Oerzen nicht zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Abwägungsfehler und nicht um die planerische Gestaltungsfreiheit seitens der Verwaltung.
Durch die Reduzierung des Gebietes Oerzen widersprechen Sie sich in ihrer Begründung bezugnehmend auf die Raumgröße, wo mindestens 3 WEA aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. wirtschaftlicher Anschluss an das Leitungsnetz) und der räumlichen Wirkung, aufgestellt werden sollen. Im Gebiet Oerzen können nach dem derzeitigen Stand nur maximal 2 WEA gebaut werden. Gerade mit Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, wo derzeit die E.ON ein Umspannwerk in Wetzen plant, würde die ursprünglich geplante Fläche Oerzen mit 5 WEA, die Anschlusskosten pro WEA erheblich reduzieren und die damit gleichzeitig verbundene Auslastung des geplanten Umspannwerk, welches durch ihre Größe auch Raumbedeutsam wirkt, fördern. Ich möchte es zudem nicht unerwähnt lassen, dass trotz einer Zusammenlegung der einzelnen Gebiete Wetzen/Südergellersen/Oerzen es sich um unterschiedliche Investoren aufgrund unterschiedlicher Flächen und Eigentümer handelt.

Gebiet des Landkreises Harburg kommt, ist äußerst zweifelhaft. Zumindest hat sich der Landkreis Lüneburg in einer entsprechenden Stellungnahme eindeutig dagegen nicht nur wegen des geringen Abstands zur Teilfläche Wetzen, sondern auch aus naturschutzfachlichen Gründen dagegen ausgesprochen. Im aktuellen Entwurf ist die besagte Fläche im Übrigen bereits auf eine - nicht recht nachvollziehbare - Minifläche von ca. 2 ha "geschrumpft". Ob sie so rechtsverbindlich wird, scheint sehr ungewiss. Der Landkreis Lüneburg vertritt nach wie vor die Ansicht, dass - da dessen Planung weiter vorangeschritten ist - ein Abstand von 3 km zur westlichen Begrenzung der Teilfläche Wetzen einzuhalten ist. Das ist bei der Fläche Röndahl nicht der Fall.

Zu 4.:

Die Aussagen des 1. Absatzes (Verweis auf Köstorf) können nicht nachvollzogen werden.

Der Planungsansatz, wonach auf Vorranggebieten mindestens 3 WEA Platz finden sollen, bezieht sich stets auf die Gesamtfläche - hier also Wetzen/Südergellersen/Oerzen und
n i c h t auf eine Teilfläche.

ID 6229 Stellungnahme

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Embsen, vertreten durch Herrn Dr.Porwol, wird in der ,,2.Abwägung nach Vorranggebiete" unter ID 4903 auf Seite 1545 bereits auf eine Reduzierung des Vorranggebietes, mit der Bitte unsere bestehenden und bewirtschafteten Ackerflächen in „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" umzuwandeln. Richtig ist Ihre Begründung „Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten" und das soll auch bitte so bleiben! Alleine aus dieser Stellungnahme entsteht der Eindruck einer versuchten restriktiven Verhinderungsplanung durch die Gemeinde Embsen und der Samtgemeinde Ilmenau.

Abwägungsvorschlag Begründung

Hier handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis:
Der von der Gemeinde Embsen beauftragte Anwalt Dr. Porwol hat vielmehr vorgeschlagen, nicht bewaldete Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht mehr als solche darzustellen. Der Eindruck einer Verhinderungsplanung durch die Gemeinde Embsen entsteht dadurch insofern nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6230 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Vic1

Ich wundere mich weiterhin über die Informationspolitik innerhalb der Verwaltung bzw. des Ausschusses für erneubare Energien. Ich stelle mir ernsthaft die Frage, wie ein normales Mitglied der BIWOS meinen Mann eine Woche vor der 2. Veröffentlichung persönlich mitteilt, dass das Vorranggebiet verkürzt wird? Abschließend möchte ich noch auf das sehnsüchtig erwartete Protokoll vom Erörterungstermin vom 17.Dezember 2014 in der Ritterakademie hinweisen, welches bis zum heutigen Tag nicht freigegeben und veröffentlicht ist. Auf telefonischer Nachfrage durch meinem Mann - am Dienstag den 03,Februar 2015 (nach 6,5 Wochen) - antwortete die zuständige Mitarbeiterin aus dem Bereich Bauen Planen Wohnen / Klimaschutz, man könne ihm ein Exemplar des Protokolls mit dem Hinweis „unter Vorbehalt" zukommen lassen. Die Veröffentlichung seitens der Verwaltung ist für die zweite Woche im Februar geplant. Aufgrund des Hinweises „unter Vorbehalt" haben wir bewusst auf ein Exemplar verzichtet. Somit bleibt mir eine eventuelle Stellungnahme zum Protokoll derzeit verwehrt. Zu dem allgemeinen Verhalten und der angekündigten Gesprächsbereitschaft seitens der Vertreter der Gemeinde, Samtgemeinde, Landkreis und der BIWOS möchte ich mich an dieser Stelle nicht weiter äußern. Auch die Eigentümer der von der Reduzierung betroffenen Flächen sind Bürger, Steuerzahler und Wähler der Gesellschaft, mit allen Rechten und Pflichten!	Zu Absatz 1: Die beabsichtigte Verkürzung des Vorranggebietes wurde beim Erörterungstermin am 17.12.14 bekannt gegeben, die entsprechenden Abwgungsvorschläge waren darüber hinaus auch in den im Internet zur Vorbedreitung auf diesen Erörterungstermin publizierten Dokumenten enthalten. Zu Absatz 2: Das Protokoll dieses Erörterungstermins ist inzwischen veröffentlicht worden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 6231	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit: 4.Ihr Vergleich mit dem geplanten Gebiet Horndorf / Mücklingen im Raum Dahlenburg Zu 4. In Ihrer Begründung unter „5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen" auf Seite 36 handelt es sich bei dem Wegfall des Standortes zunächst um eine Punktgleichheit in der Bewertung mit dem Vorranggebiet Köstorf. Schlussendlich wurde neben der Begründung zu den bestehenden Windkraftanlagen wesentlich der Abstand von 500m zu Splittersiedlungen als Ausschluss gewertet und das Vorranggebiet Köstorf mit einem Abstand von 800m bevorzugt. Diese Punkt kann nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden, denn hier findet der §35 „Bauen im Außenbereich" Abs. 2 „…Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle" (entweder /oder) seine Anwendung und ist mit dem Vorranggebiet Oerzen nicht zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Abwägungsfehler und nicht um die planerische Gestaltungsfreiheit seitens der Verwaltung.		Die vergleichende Betrachtung der Potenzialflächen "Köstorf" und "Horndorf-Nord" ist nicht Gegenstand dieser Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

ID 6232	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit:		s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Vic1

3.In diesem Sonderfall soll, abweichend zur generellen Regelung im Planungskonzept „einen 3km Abstand nur zwischen neuen Vorranggebieten einzuhalten", diese Abstandsregelung hier gelten (siehe Begründung zum Entwurf der 3. eingeschränkten Beteiligung)

Zu 3. Aus meiner Sicht ergibt sich hier kein rechtssicherer - begründeter „Sonderfall" als Ausnahme, aufgrund der Gebietskulisse und einen Riegel von 11km. Der Riegel wird sich gemäß der bisherigen Planungen des Landkreises Harburg im Bereich „Röndahl" um mindestens weitere 2km erhöhen. Umso mehr macht es langfristig Sinn, den Riegel aufgrund der Gebietskulisse im östlichen Teil und nicht gerade im westlichen Teil der Samtgemeinde Ilmenau, zu reduzieren.
Hierbei handelt es sich in Ihrer Begründung zur Reduzierung der Vorrangfläche Oerzen schlicht um eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3, Absatz 1 GG. Grundsätzlich darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches (Abstandsregelung) ungleich behandelt werden. Die derzeitige Ungleichbehandlung der Standorte Melbeck zu Embsen und Oerzen zu Embsen widerspricht der erforderlichen differenzierten Betrachtungsweise für ein schlüssiges Planungskonzept. Aus diesem Grund ergibt sich das Recht auf Gleichbehandlung und die damit verbundene Selbstbindung der Verwaltung.

Im Ergebnis liegt hier keine "Ungleichbehandlung" bei der Festlegung von Vorranggebieten vor.

Wie4

ID 6268	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich bin als Grundstückseigentümer gegen die Verkürzung der Teilfläche Oerzen. Der Landkreis hat die Vorrangfläche in Oerzen nach Anforderungen des Raumordnungsplans festgelegt. Wir als Grundstückseigentümer haben uns um die mögliche Umsetzung des möglichen Windstandortes mit den dazugehörigen Kosten gekümmert. Es wurden Pachtangebote von großen Investoren abgelehnt, um die Wertschöpfung in der Region zu belassen. Die derzeitige Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen ist für mich nicht nachzuvollziehen, da die vorgebrachten Argumente des Landkreises bereits vor dem 1. Planungsentwurfs bekannt waren. Der Radius von 3 km zu den Windrädern in Embsen ist nicht schlüssig, da ein Abstand von 3 km nur zu raumbedeutsamen Windkraftanlagen von über 100 m Gesamthöhe einzuhalten ist. Hier beziehe ich mich auf das RROP 2003 -2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung". Die Windräder in Embsen haben nach meinem Kenntnisstand jedoch eine Gesamthöhe unter 100 m. Desweiteren wird der Abstand von 3 km zur Melbecker Vorrangfläche deutlich unterschritten.	Die Aussagen des Absatzes 1 werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der Anlagen in Embsen beträgt in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp 100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002 (- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC- Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung,	wird nicht berücksichtigt

Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern.

Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar:

Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum:

- Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4,
- nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet
- das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen,
- bereits bestehender Windpark Melbeck,
- nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209,
- westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck.

Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.

ID 6269 Stellungnahme

ich bin als Grundstückseigentümer gegen die Verkürzung der Teilfläche Oerzen. Der Landkreis hat die Vorrangfläche in Oerzen nach Anforderungen des Raumordnungsplans festgelegt. Wir als Grundstückseigentümer haben uns um die mögliche Umsetzung des möglichen Windstandortes mit den dazugehörigen Kosten gekümmert. Es wurden Pachtangebote von großen Investoren abgelehnt, um die Wertschöpfung in der Region zu belassen. Die derzeitige Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen ist für mich nicht nachzuvollziehen, da die vorgebrachten Argumente des Landkreises bereits vor dem 1. Planungsentwurfs bekannt waren.

Abwägungsvorschlag Begründung

" Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen":

s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse"

Die übrigen aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6270 Stellungnahme

Durch die Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen hat der Landkreis wieder einen Korridor für eine mögliche Westumgehung oder eine Bahntrasse geschaffen. Dadurch ist das Zerschneiden für uns wertvoller Ackerflächen wieder möglich. Außerdem stellt die Bebauung mit Windkraftanlagen eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur möglichen Bahntrasse Ashausen-Suderburg sowie eine möglichen Westumfahrung: Nicht Gegenstand dieser Planung, die Annahmen sind rein spekulativ, Sinn der Windenergieplanung kann im Übrigen nicht die - mögliche - Verhinderung einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

vergleichsweise niedrigere Belastung für die Anwohner dar, als wenn eine Westumgehung oder einer Bahntrasse in diesem Gebiet entstünden. Das Hauptproblem sauberer Energie ist die Sichtbarkeit für die Bevölkerung, die nach dieser Energie verlangt.

Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände
zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.

anderenb Planung sein.
Es wird, was die Bahntrasse Ashausen-Suderburg anbelangt, auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.

ID 6271 Stellungnahme

Durch die Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen hat der Landkreis wieder einen Korridor für eine mögliche Westumgehung oder eine Bahntrasse geschaffen. Dadurch ist das Zerschneiden für uns wertvoller Ackerflächen wieder möglich. Außerdem stellt die Bebauung mit Windkraftanlagen eine vergleichsweise niedrigere Belastung für die Anwohner dar, als wenn eine Westumgehung oder einer Bahntrasse in diesem Gebiet entstünden. Das Hauptproblem sauberer Energie ist die Sichtbarkeit für die Bevölkerung, die nach dieser Energie verlangt.
Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände
zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6272 Stellungnahme

Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 6273 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Wie4

Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

ID 6274

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

RROP Abwägung nach Thema

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6213 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis selbst unterstreicht diese nicht raumbedeutsame Wirkung noch ganz besonders dadurch, dass auf der anderen Seite in östlicher Richtung (Melbeck/Häcklingen) ein Abstand von ca. 1200 m zu bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen ausreicht. - Eine Verlängerung der Betriebsgenehmigungen der Windkraftanlagen in Embsen erscheint sehr unwahrscheinlich, da derzeitig der Abstand zu dem Schulzentrum kaum 500 m beträgt und die Anlagen die Neuausweisung von erforderlichen Baugebieten der Gemeinde Embsen in nördlicher Richtung verhindern, ebenso wie eine Erweiterung des aufstrebenden Schulzentrums. Das heißt, die Windkraftanlagen in Embsen werden in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden sein und die Abstände zwischen den Windvorranggebieten passen wieder. Die Abstände zwischen einigen anderen bestehenden und neu ausgewiesenen Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg (siehe Terra Web z.B. bei Dahlenburg) berücksichtigen diesen hier in Oerzen auf einmal geforderten Mindestabstand in keinster Weise. Für den unabhängigen Betrachter entsteht dadurch der Eindruck einer unterschiedlichen Auslegung der Vorgaben des Raumordnungsprogrammes des Landkreises, eine Rechtsfehlerhaftigkeit könnte hier unterstellt werden.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse"	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6263 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht. Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht einmal in Erwägung. Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.	In der Tat handelt es sich hier nach dem Durchlaufen der ersten beiden Planungsschritte (Ausschluss der den "harten" Tabuzonen unterliegenden Gebietsteile, danach Ausschluss der den "weichen" Tabuzonen unterliegenden Gebietsteile) um die endgültige Ausahl der geeigneten Flächen im Zuge es 3. Planungsschrittes (Einzelfallprüfung). Zur fehlenden Alternativenprüfung: Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck. Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen. Zu Absatz 2: In der Tat ist, was die Nicht-Einhaltung des 3km-Abstands zu bestehenden Anlagen betrifft, die hier vorliegende Situation kein Einzelfall. Sie ist mit den Gegebenheiten im Raum Dahlenburg vergleichbar, und auch dort wurde von der Festlegung eines nach den übrigen Kriterien eigentlich geeigneten Vorranggebietes eben wegen der Häufung des dortigen Teilraums durch bestehende, künftig nicht mehr festgelegte WEA verzichtet. Hierzu wird auf die Begründung zur 3. eingeschränkten Beteiligung verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6258 Embsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die dort niedergelegten Inhalte lassen zweifelsfrei erkennen, wie ausführlich Sie sich mit den verschiedensten Bereichen des Themas auseinandergesetzt haben. Die Tatsache, dass Sie der Argumentation der Gemeinde Embsen gefolgt sind und die Abstände der neu geplanten Anlagen zu den bereits vorhandenen Anlagen ebenfalls als zu gering erachten, wird von hier, im Interesse der betroffenen Bürger, ausdrücklich begrüßt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6240 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebensstandards. Das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür. Daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten. Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.	Die Aussagen des Absatzes 1 werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6224 **Kre1**

Stellungnahme

Da einzelne Landkreise ihre Vorrangsflächen primär an eigenen Belangen ausrichten, kommt es relativ häufig zu Vorrangsflächen, die den Mindestabstand nicht einhalten. Dieses ist machbar, wenn der Standort sich optisch als Erweiterung eines einheitlichen Standortes darstellt. Es wird im Fall Oerzen eine Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den
Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt. Die Festsetzung der Abstände untereinander ist ein eine Landesempfehlung und ermöglicht im Einzelfall eine Verminderung. Die sonstigen harten und weichen Kriterium sprechen für das Vorranggebiet Oerzen in der gesamten ursprünglichen Grösse und es sollte somit eine zeitliche Begrenzung der Verringerung des Abstandes akzeptiert werden. Embsen wird danach nicht mehr zu den Gebieten gehören und somit ist dann der Abstand langfristig im Landkreis Lüneburg eingehalten bei der bestmöglichen und anzustrebenden Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Windenergie.Es sollte auch so weiter der Einstellung des Landkreises verfolgt werden, dass eine Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben wird vor einer dispensen Streuung über das gesamte Plangebiet. Somit ist u.a. auch ein wirtschaftlich an das Leitungsnetz Anschluss machbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen kann nicht gemeinsam mit dem Windpark Embsen als ein optisch zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen werden. Dazu ist der Abstand zwischen der Teilfläche Oerzen in der Fassung des Entwurfs zur 2. Offenlage und dem Windpark Embsen mit ca. 2,3 km zu groß. Von optisch zusammenhängenden Gebieten kann - so auch die begründung zum vorliegenden Entwurf - nur bis zu einedm Abstand von ca. 1000 m gesprochen werden.
Es ist zwar richtig, dass die Anlagen in Embsen lediglich Bestandsschutz haben und daher ncht repowert werden können. Aller Voraussicht nach werden sie aber noch mindestens 10 - 15 Jahre bestehen bleiben und damit zusammen mit den neuen Anlagen westlich der Ortslage Oerzen eine zu große Belastung für die Bevölkerung darstellen.
Nach Abbau der Anlagen im Windpark Embsen kann in der Tat erneut über die Festlegung von Vorranggebieten im Lichte der dann gegebenen raumordnerischen und energiepolitischen Erfordernisse nachgedacht werden.
Nach der Empfehlung des Landes sollen Windparks einen Abstand von 5 km einhalten. Hiervon ist der Landkreis bekanntlich mit seiner Festlegung eines 3km-Abstands deutlich nach unten abgewichen.
Dass die übrigen harten und weichen Kriterien bei der Version laut 2. Offenlage eingehalten werden, trifft zu, der Zuschnitt der Gesamtfläche scheitert aber aus denv dargelegten Gründen an der Hürde "Einzelfallprüfung".
Im Übrigen verfolgt der Plangeber nach wie vor das Konzept einer Bündelung anstatt einer dispersen Streuung von Anlagen. Dies kommmt in den Kriterien "30 ha Mindestgröße" und "3km-Abstand zwischen Vorranggebieten" zum Ausdruck.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6252 Landwind

Stellungnahme

Wie Ihnen bereits bekannt ist, planen wir im Gebiet Embsen/Oerzen die Errichtung und den Betrieb von bis zu sechs Windenergieanlagen auf Grundlage Ihres Entwurfs nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir müssten nun feststellen, dass nach der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet im Osten deutlich beschnitten wurde.

Die von Ihnen angeführte Argumentation, das Gebiet befinde sich zu nah - d.h. weniger als 3.000m - an dem bestehenden Windpark bei Embsen, vermag nicht zu überzeugen. Auch der weitere, von Ihnen angesprochene Umstand, die Bestandsanlagen könnten noch weitere 10 bis 15 Jahr betrieben werden, ändert daran nichts.

Als Träger der Regionalplanung können Sie verschiedene Kriterien definieren, nach denen sich die Flächenauswahl richtet. Sie haben sich nach den Ausführungen unter 5.4. Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen konkret unter Beiziehung des Umweltgutachters für einen Abstand von 3.000m zwischen Vorranggebieten entschieden (S. 35 f. des Entwurfs der Begründung). Dieses Abstandskriterium gilt nach Ihrer eigenen Entscheidung indes nur für Vorranggebiete, die im aktuellen Entwurf als solche geführt werden. Entfallenen Vorranggebieten soll diese Sperrwirkung nicht zukommen.
An diese Entscheidung halten Sie sich auch. Nur für den Teil des Vorranggebiets westlich Oerzen zum Bestandswindpark bei Embsen soll dies nicht gelten. Die Entscheidung ist damit hinfällig. Die Begründung (im Entwurf) ist fehlerhaft, weil Sie ein selbst gewähltes Kriterium verletzten. Daraus folgt ein Abwägungsfehler hinsichtlich des Zuschnitts der Ostgrenze des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen, weil ein Belang in die Abwägung eingestellt wurde, der nach Ihrer Begründung nicht herangezogen werden darf. Ihr Vorgehen ist auch besonders überraschend, weil Sie die Teilfläche bei Oerzen erst nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung in Ihren Entwurf aufgenommen und diesen Schritt sicherlich sorgfältig abgewogen haben.
In diesem Zusammenhang sei insbesondere die vergleichbare Lage zwischen dem Bestandswindpark in Embsen und dem (neuen) Vorranggebiet bei Melbeck genannt. Der Abstand beträgt mit ca. 1.200m nur die Hälfte von dem zwischen dem Bestandswindpark und der Ostgrenze des Vorranggebiets bei Oerzen. Das Gebiet bei Melbeck beschneiden Sie aber nicht, obwohl es bei konsequenter Einhaltung des Abstands von 3.000m um den Bestandswindpark bei Embsen vollständig entfallen müsste. Eine weitere vergleichbare Situation ergibt sich zwischen den Bestandsanlagen bei Dahlenburg und dem Vorranggebiet bei Köstorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist durchaus einzuräumen, dass grundsätzlich das Kriterium "Mindestabstand 3 km zwischen Windparks" sich auf die im Zuge dieser 2. Änderung des RROP festgelegten Vorranggebiete bezieht. Die Auswahl der Kriterien stellt jedoch planungsmethodisch den 2. Schritt in der Herleitung für die Windenergie geeigneter Gebiete dar, nämlich nach der Definition der "harten Tabuzonen" die Herausarbeitung der "weichen Tabuzonen". Nach diesen Planungsschritten schließt sich jedoch regelmäßig - wie in zahlreichen übereinstimmenden Entscheidungen höherinstanzlicher Gerichte - eine Einzelfallprüfung an, nach der im Lichte weiterer Belange letztlich die Entscheidung für oder gegen eine Festlegung einer Potenzialfläche fällt. Danach hat sich die vorliegende Planung gerichtet, und zwar auch in Übereinstimmung mit der Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" des Nds. Landkreistages vom 15. November 2013, S. 5 f. Bei eben diesem 3. Arbeitsschritt ist im Lichte der von Betroffenen vorgetragenen Bedenken der Plangeber zu dem Schluss gekommen, dass es sich aufgrund der noch langen Lebensdauer der Bestandsanlagen um eine unverträgliche Belastungskonzentration handelt Es wird hier im Einzelnen auf die diversen einschlägigen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" verwiesen. Dort ist auch deutlich darauf hingewiesen, dass dies eben nicht nur im Fall Oerzen, sondern auch im ganz ähnlich zu beurteilenden Fall Dahlenburg so entschieden wurde. Auch dort hat die Planung auf die Festlegung eines nach den Kriterien - einschließlich des 3km-Abstands-Kriteriums - mögliche Vorranggebietes im Zuge der Einzelfallentscheidung verzichtet. Eine Ungleichbehandlung gleicher oder ähnlicher Sachverhalte liegt daher nicht vor. Folglich geht der Vorwurf eines Abwägungsfehlers ins Leere.
Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar:

Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum:

- Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4,
- nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet
- das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen,
- bereits bestehender Windpark Melbeck,
- nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

- westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck.
Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.
Ein Verstoß gegen die selbst gewählten Kriterien liegt damit - wie unterstellt - nicht vor.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6234 **Pet1**

Stellungnahme

In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung stellen Sie (vermutlich) auf Seite 39 dar (leider sind die Seiten nicht nummeriert), dass der Abstand der in der Planung befindlichen Anlagen zu den bestehenden Windanlagen in Embsen nicht den erforderlichen Mindestabstand von 3.000 Metern entspricht.
Der vermehrt zu findende Ausdruck Riegelwirkung und mit diesem die angedeutete Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Zwischen den Ortschaften Melbeck, Embsen, Oerzen, Südergellersen und Wetzen gibt es relativ große Waldgebiete verbunden mit einem heterogenen Geländeverlauf.
In diesem Zusammenhang ist noch viel weniger die von Frau Scherf in der Ausschusssitzung am 12.01.2015 vertretene Meinung zu verstehen, dass man Oerzen deshalb kürzen müsse, um die zuvor beschriebene Riegelwirkung aufzuheben. Zum einen stellt sich hier die Frage, ob dieses denn überhaupt nötig ist- zum anderen stellt sich die Frage, ob auch geprüft wurde, eine Kürzung an den anderen Standorten vorzunehmen.

In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung wird dargestellt, dass die bestehenden Anlagen in Embsen, die übrigens im Jahre 2004 errichtet wurden, noch eine Restlaufzeit von mind. 10-15 Jahren haben. Da ich angrenzender Feldnachbar zu den bestehenden Anlagen in Embsen bin, habe ich die Information, dass die Anlagen noch eine Restlaufzeit von max. 9 Jahren haben.Eine Fertigstellung von denen in der Planung befindlichen Anlagen wird wohl auch unter optimalen Bedingungen noch ca. 2-3 Jahre in Anspruch nehmen, so dass wir hier nur über wenige Jahre reden, in denen Anlagen sowohl in Embsen als auch in Oerzen laufen würden.
Auch trägt aus meiner Sicht die Kette Ihrer Argumentationen mit der anschließenden Schlussfolgerung nicht, dass nun gerade für das Windgebiet Oerzen ein Abstand von 3.000 Metern zu bestehenden Windanlagen einzuhalten sei, gleichzeitig dieser Abstand für andere neue Windstandorte aber hingegen keine Anwendung finden solle. Diese Ansicht schätze ich für diese Situation für nicht haltbar ein.
Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.
Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne?
Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse", ID 6233

Zur angeblichen Information über die Restlaufzeit der Anlagen in Embsen:

Dies müsste näher belegt werden, sie ist von hier aus nicht verlässlich überprüfbar. Allgemeine Erfahrungen gehen in die Richtung, dass WEA in der Regel ca. 25 Jahre (plus/minus) in Betrieb sind, nicht zuletzt deshalb, weil sie nach ca. 20 Jahren wirtschaftlich abgeschrieben sind und anschließend einen deutlich größeren Gewinn abwerfen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6219 **Pet3**

Stellungnahme

Die Planungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat 2013 Flächen im Landkreis Lüneburg ausgewiesen, die sich zur Gewinnung von Windenergie eignen. Dazu gehörten auch einige Flächen in Oerzen, die alle Kriterien - wie Abstand zum Wohngebiet - Abstand zum Waldgebiet erfüllten. Das geplante Gebiet wurde so von Vertretern des Landkreises auf der "BIWOS" Veranstaltung 2014 in Oerzen vorgestellt und begründet.
Mit dem Schreiben vom 19.01.2015 hat der Landkreis Lüneburg diesen Beschluß wiederrufen, indem er ein Teilgebiet aus diesen Vorrangflächen wieder rausgenommen hat. Die Begründung in diesem Schreiben lautet, dass der Abstand von 3.000 m zum nächsten Windpark in Embsen / Melbeck nicht eingehalten werden kann. Aber die Windräder in Embsen sind unter 100 m hoch und haben somit keine raumbedeutsame Wirkung. Diese Tatsache wird dadurch noch gestützt, dass in östlicher Richtung (Melbeck) Windräder in einem Abstand von 1.200 m stehen und zusätzlich noch weitere geplant sind. Es ist für uns unverständlich, dass hier unterschiedliche Kriterien für Vorrangflächen gelten und bitten um Erklärung.
Einen anderen wichtiger Punkt, den wir in diesem Zusammenhang aufgreifen möchten: sieht man die Windräder in Embsen trotz ihrer geringen Höhe doch als relevant an, könnte man die .Vorbehaltsqebiete Forstwirtschaft" auf der Fläche --------- aufheben und die geplante Vorrangfläche in westlicher Richtung erweitern. Somit wäre ein Abstand von 3.000 m wieder eingehalten. Das liegt im Ermessen des Landkreises Lüneburg und wir bitten, diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

"Windräder in Embsen sind unter 100 m hoch und haben somit keine raumbedeutsame Wirkung":

Die Höhe der Anlagen in Embsen beträgt in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp
100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002
(- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls.

Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC-Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung, Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern.

Nutzung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft für die Errrichtung von WEA:

s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme BIWOS (ID Nr. 4870) i.R. der 2. Offenlage.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6232 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit: 3.In diesem Sonderfall soll, abweichend zur generellen Regelung im Planungskonzept „einen 3km Abstand nur zwischen neuen Vorranggebieten einzuhalten", diese Abstandsregelung hier gelten (siehe Begründung zum Entwurf der 3. eingeschränkten Beteiligung) Zu 3. Aus meiner Sicht ergibt sich hier kein rechtssicherer - begründeter „Sonderfall" als Ausnahme, aufgrund der Gebietskulisse und einen Riegel von 11km. Der Riegel wird sich gemäß der bisherigen Planungen des Landkreises Harburg im Bereich „Röndahl" um mindestens weitere 2km erhöhen. Umso mehr macht es langfristig Sinn, den Riegel aufgrund der Gebietskulisse im östlichen Teil und nicht gerade im westlichen Teil der Samtgemeinde Ilmenau, zu reduzieren. Hierbei handelt es sich in Ihrer Begründung zur Reduzierung der Vorrangfläche Oerzen schlicht um eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3, Absatz 1 GG. Grundsätzlich darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches (Abstandsregelung) ungleich behandelt werden. Die derzeitige Ungleichbehandlung der Standorte Melbeck zu Embsen und Oerzen zu Embsen widerspricht der erforderlichen differenzierten Betrachtungsweise für ein schlüssiges Planungskonzept. Aus diesem Grund ergibt sich das Recht auf Gleichbehandlung und die damit verbundene Selbstbindung der Verwaltung.	s. Abwägungsvorschlag zu "Festlegung der Gebietskulisse" Im Ergebnis liegt hier keine "Ungleichbehandlung" bei der Festlegung von Vorranggebieten vor.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

6268 **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin als Grundstückseigentümer gegen die Verkürzung der Teilfläche Oerzen. Der Landkreis hat die Vorrangfläche in Oerzen nach Anforderungen des Raumordnungsplans festgelegt. Wir als Grundstückseigentümer haben uns um die mögliche Umsetzung des möglichen Windstandortes mit den dazugehörigen Kosten gekümmert. Es wurden Pachtangebote von großen Investoren abgelehnt, um die Wertschöpfung in der Region zu belassen. Die derzeitige Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen ist für mich nicht nachzuvollziehen, da die vorgebrachten Argumente des Landkreises bereits vor dem 1. Planungsentwurfs bekannt waren. Der Radius von 3 km zu den Windrädern in Embsen ist nicht schlüssig, da ein Abstand von 3 km nur zu raumbedeutsamen Windkraftanlagen von über 100 m Gesamthöhe einzuhalten ist. Hier beziehe ich mich auf das RROP 2003 -2. Änderung „Vorranggebiete für Windenergienutzung". Die Windräder in Embsen haben nach meinem Kenntnisstand jedoch eine Gesamthöhe unter 100 m. Desweiteren wird der Abstand von 3 km zur Melbecker Vorrangfläche deutlich unterschritten.	Die Aussagen des Absatzes 1 werden zur Kenntnis genommen. Die Höhe der Anlagen in Embsen beträgt in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp 100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002 (- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC-Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung, Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern. Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und	wird nicht berücksichtigt

Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck.
Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht.

Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen.

Avifauna

6248 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I. Wir begrüßen es, daß der Landkreis die Teilfläche Oerzen in dem vorgesehenen Umfang reduzieren will. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, daß neben der vom Landkreis verwendeten Begründung für die Reduzierung (Einhaltung eines größeren Abstandes zum bestehenden Windpark Embsen) auch naturschutzfachliche Gründe für die Verkleinerung sprechen. In unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 (Nr. I Seite 2) haben wir schon kritisiert, daß die damals vorgesehene Teilfläche Oerzen nur ca. 250m von dem Brutplatz einer Rohrweihe entfernt ist. Ein so geringer Abstand widerspricht dem sachkundigen NLT-Hinweisen, die den weit größeren Abstand von 1000m empfehlen (vergleiche Anhang 1 der Hinweise Stand 10-2011 und Tabelle 2 der aktuellen Hinweise Stand 10-2014). Diese Empfehlung halten wir weiterhin für zutreffend. II. a.) Der Landkreis stützt die unveränderte Beibehaltung der geplanten Vorrangfläche Köstorf zu Recht nicht mehr auf das Argument, das südlich der Fläche (Nestentfernung knapp 160m) nachgewiesene Rotmilanvorkommen stehe der Planung wegen Gewöhnung des Rotmilans an die vorhandenen Anlagen nicht entgegen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung Stand 05-12-2014 ID 4439, Seite 757ff). Dieses bisherige Argument der „Gewöhnung“ widerspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen. So sind die Rotmilan-Experten U.+K. Mammen, C. Straßer + A. Resetaritz in ihrer grundlegenden Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß auch erfahrene, brutorttreue Altvögel an WEA verunglücken (Rotmilan und Windkraft – eine Fallstudie in der Querfurter Platte, 2006). Daß das Argument der „Gewöhnung“ nicht durchgreift, haben wir schon in unseren Stellungnahmen vom 06-05. und 27-08-2014 zur Vorrangfläche Köstorf im Einzelnen begründet. b.) Wir können aber auch der jetzt vorliegenden Begründung des Landkreises nicht folgen. Danach soll die Festlegung der Vorrangfläche wegen der ohnehin schon gegebenen Gefährdung durch die bestehenden 5 WEA auf absehbare Zeit nicht zu einem zusätzlichem, für die Planung relevanten Risiko für den Rotmilan führen (vergleiche Abwägungsvorschlag Begründung a.a.O., Seite 757ff). Dieses Argument überzeugt unserer Meinung nach schon deshalb nicht, weil die geplante Vorrangfläche über den Bereich der vorhandenen Anlagen hinaus den Bau weiterer Anlagen, z.B. im Osten und Südosten, erlauben würde - und damit in unmittelbarer Nähe des nächsten Rotmilanhorstes. Ein solcher Bau von neuen WEA könnte schon in naher Zukunft geschehen. Es ist darüber hinaus auch nicht gesichert, daß die bestehenden Anlagen über das Jahr 2020 hinaus bestehen bleiben und nicht schon vorher ganz oder teilweise durch größere, wirtschaftlich attraktivere Anlagen ersetzt werden. Diese nachteiligen Veränderungen der Landschaft könnten bald geschehen und würden zu einer wesentlichen, zusätzlichen Gefährdung des Rotmilanvorkommens in diesem Bereich führen. Nach dem Gutachten des Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst vom 24-07-2014, wurden 3	Das Vorranggebiet Köstorf ist nicht Gegenstand dieser 3. eingeschränkten Beteiligung. Im Übrigen beinhaltet die Stellungnahme aber auch keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Vielmehr ist es so, dass das vorgeschlagene Vorranggebiet bereits heute in seinen wesentlichen Teilen für die Windenergienutzung verfügbar ist. Die Genehmigungsfähigkeit einzelner potenzieller zusätzlicher Anlagen kann daher was die grundsätzliche Eignung des Gebiets als Vorranggebiet angeht dahinstehen. Über diese wird erst im konkreten Genehmigungsverfahren ggf. auf Basis von Raumnutzungsanalysen eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Ob und wann die bestehenden Anlagen repowert werden, ist ferner weiterhin nicht absehbar. Alle Erfahrungen sprechen aber dafür, dass sie deutlich über die finanztechnische Abschreibung hinaus noch betrieben werden, zumal dann die Rendite in aller Regel wesentlich höher sein wird. Gleiches gilt für die Frage, ob zu diesem Zeitpunkt artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Rotmilan auftreten, sodass weiterhin keine Veranlassung für ein "Wegplanen" des bestehenden kompakten Standorts gesehen wird, zumal die Gefährdung durch die bestehenden Anlagen, wie der Stellungnehmer ja selber feststellt, auf absehbare Zeit unabhängig von der Planung des Landkreises bestehen bleibt.	wird nicht berücksichtigt

Horste des Rotmilans im näheren Bereich der Fläche festgestellt. Dabei handelt es sich um einen ca. 160m entfernten Horst, in dem im Jahre 2014 eine erfolgreiche Brut stattgefunden hat (Horst Nr.1), sowie um 2 als Ausweichnester bezeichnete Horste Nr.2 + Nr.3. Diese Ergebnisse sprechen dafür, daß die geplante Vorrangfläche und ihre Umgebung der Revierschwerpunkt eines Rotmilan Paares sind. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner Struktur auch als Lebensraum des Rotmilans besonders geeignet (Wechsel von Offenland mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen usw.). Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß das Gebiet als Vorrangfläche für WEA ungeeignet ist und die bestehende Gefährdungslage nicht noch gefestigt und verschärft werden darf. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde auch der besonderen Verantwortung Deutschlands als Hauptschwerpunkt des Rotmilanvorkommens (ca. 15.000 Paare in D bei einem Gesamtvorkommen weltweit von ca. 25.000 Paaren) nicht Rechnung tragen. Wie hoch das Risiko für den Rotmilan bei Festlegung der geplanten Vorrangfläche wäre, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die festgestellten 3 Horste den von den NLT-Hinweisen 2011 geforderten Mindestabstand (1000m) eindeutig unterschreiten. Die überarbeiteten NLT-Hinweise 2014 sehen aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Flugverhalten sogar einen Mindestabstand von 1500m vor (ebenso die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13-05-2014).

c.) Wir halten es in dieser Situation nicht für zulässig, die Prüfung des Risikos für den Rotmilan auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Angesichts des eindeutig festgestellten Vorkommens und des Wertes des Gebietes als Lebensraum, muss der Landkreis vielmehr schon im Rahmen der Regionalplanung die fehlende Eignung der Fläche berücksichtigen und darf nicht durch die Planung den Weg zu einem voraussichtlich erfolglosen Genehmigungsverfahren eröffnen.

Fazit: Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergie-Anlagen in Köstorf muss aus Rechtsgründen hingenommen werden, eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen verbietet sich jedoch.

Erholung und Fremdenverkehr

6245 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungswert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. Selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. Die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

6212 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Neuzuschnitt der Teilfläche dieses Windvorranggebietes in der Gemarkung Oerzen erscheint mir willkürlich und ohne weiteren Sinn erfolgt zu sein, da die bestehenden Windräder in Embsen, auf die sich der Mindestabstand beziehen soll, keinerlei raumbedeutsame Wirkung haben (nicht über 100 m Höhe, siehe 2.1 Raumbedeutsamkeit RROP 2003). Die örtlichen Gegebenheiten wie der künstliche Hügel auf dem ADAC Gelände, die hohen Türme und Hallen des Raiffeisen Getreidelagers sowie den gewaltigen Kalkhalden des Gipswerks ist in diesem Falle eher eine raumbedeutsame Wirkung zuzuschreiben. Desweiteren befinden sich die bestehenden kleinen Anlagen in der Nähe vom Industriegebiet Melbeck/Embsen auch an einer stark frequentierten Bundesstraße (B 209, Ostumgehung LG) und an der K 17, eine Hochspannungsleitung ist ebenso in der Nähe. - Der Landkreis selbst unterstreicht diese nicht raumbedeutsame Wirkung noch ganz besonders dadurch, dass auf der anderen Seite in östlicher Richtung (Melbeck/Häcklingen) ein Abstand von ca. 1200 m zu bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen ausreicht. - Eine Verlängerung der Betriebsgenehmigungen der Windkraftanlagen in Embsen erscheint sehr unwahrscheinlich, da derzeitig der Abstand zu dem Schulzentrum kaum 500 m beträgt und die Anlagen die Neuausweisung von erforderlichen Baugebieten der Gemeinde Embsen in nördlicher Richtung verhindern, ebenso wie eine Erweiterung des aufstrebenden Schulzentrums. Das heißt, die Windkraftanlagen in Embsen werden in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden sein und die Abstände zwischen den Windvorranggebieten passen wieder. - Die Abstände zwischen einigen anderen bestehenden und neu ausgewiesenen Windvorrangflächen im Landkreis Lüneburg (siehe Terra Web z.B. bei Dahlenburg) berücksichtigen diesen hier in Oerzen auf einmal geforderten Mindestabstand in keinster Weise. Für den unabhängigen Betrachter entsteht dadurch der Eindruck einer unterschiedlichen Auslegung der Vorgaben des Raumordnungsprogrammes des Landkreises, eine Rechtsfehlerhaftigkeit könnte hier unterstellt werden. Der Landkreis als Planungsbehörde hat in Oerzen ein Vorranggebiet ausgewiesen, das den Anforderungen des RROP von November 2013 bis November 2014 Genüge tat, dann auf einmal doch nicht mehr? Punkt 5.1 des RROP 2003 bestätigt, dass die Potentialflächen sich aus Flächen ergaben, die nach Abzug der aufgrund der Ausschluss und Abstandskriterien nicht geeigneten Flächen zur Disposition standen, die ursprüngliche Vorrangfläche in Oerzen hat also alle erforderlichen Kriterien eingehalten! -Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt. Falls das vorige Argument nicht	"keinerlei raumbedeutsame Wirkung der Anlagen in Embsen": Hier handelt es sich beim Verweis auf die Begründung zu 4.2 des RROP 2003 in der Fassung von 2010 um einen unzulässigen Umkehrschluss. Die Begründung sagt aus: "Damit können auch Einzelanlagen raumbedeutsam sein" (nämlich solche mit mehr als 100 m Gesamthöhe). Nun beträgt die Höhe der Anlagen in Embsen in der Tat nur 99 m, es handelt sich dabei aber nicht um Einzelanlagen, sondern eben - mit 4 Anlagen - um einen Windpark. Ein solcher kann - auch bei einer Höhe der einzelnen Anlagen von knapp 100 m - laut Rechtsprechung oberinstanzlicher Gerichte durchaus raumbedeutsam sein. So hat etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 2. August 2002 (- 4 B 36.02 -) keinen Zweifel daran gelassen, dass e i n e Windkraftanlage wegen ihrer Höhe von knapp 100 m, ihrer vertikalen Ausdehnung und ihren Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen werden kann. Ob Raumbedeutsamkeit vorliegt, richtet sich - so die ständige Rechtsprechung - stets nach den Umständen des Einzelfalls. Dies ist hier aber nicht weiter zu diskutieren, denn entscheidend ist nicht die Frage der Raumbedeutsamkeit, sondern vielmehr die belastende Wirkung der bestehenden Anlagen insbesondere auch im Zusammenhang mit den übrigen vom Stellungnehmer ja auch zu Recht herausgestellten belastenden Faktoren in diesem Landschaftsraum (ADAC-Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet Embsen-Melbeck, Ortsumgehung, Hochspannungsleitungen) und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Funktion als Naherholungsraum. WEA auch auf der Westseite des Ortes Oerzen würden neben der visuellen Belastung zweifellos den Naherholungswert, der jetzt noch dort ungemindert gegeben ist, in unzuträglicher Weise mindern. "keine Verlängerung der Betriebsgenehmigung für die Bestandsanlagen Embsen": Die Genehmigung bleibt ohne Verlängerung oder anderen Rechtsakt bestehen, wenn der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig erbracht wird. Ist dies der Fall, hat die Genehmigungsbehörde auch keinerlei Ermessensspielraum, die Betriebsdauer der Anlagen zu steuern, sprich den Rückbau anzuordnen. Es liegt insofern keine Befristung der Genehmigungen vor.	wird nicht berücksichtigt

greift, könnte der Abstand zu dem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft speziell auf meiner Vorrangfläche Gemeinde Embsen, Gemarkung Oerzen, ---------- entfallen, da ich an anderer Stelle die dreifache Fläche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf meinen Flächen zur Ausweisung anbieten kann und dieses hiermit mache.
Dementsprechend beantrage ich hiermit, auch bei mir den Vorbehalt Forstwirtschaft (wie anderswo geschehen) zurückzunehmen, um Raum für Vorrangflächen Windenergie bereitzustellen, die alle Kriterien des RROP 2003 erfüllen.
-Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.
Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz.

"Abwägungsfehlerhaft mit Blick auf die Situation in Dahlenburg, wo die Mindestabstände zu den bestehenden WEA nicht eingehalten werden":

Hier liegt offensichtlich ein Irrtum vor, denn gerade im Raum Dahlenburg wurde - wie in den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen i.R. der 2. Offenlage dargelegt - mit Rücksicht auf die dortige Häufung von Anlagen auf die Festlegung eines nach den übrigen Kriterien möglichen Voranggebietes - nämlich Horndorf/Mücklingen - verzichtet.

"Weiches Tabukriterium 'Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft' fehlerhaft":

s. diverse Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald" zur 2. Offenlage.

Das "Angebot", Aufforstungsflächen an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen, ist für die vorliegende Planung irrelevant, denn sie entspräche nicht den raumordnerischen Zielsetzungen des RROP 2003 i.d.F. von 2010, wie sie sie in den jeweiligen Darstellungen als "Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" zum Audruck kommen.

Die Ausführungen des letzten Absatzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden daher nicht weiter kommentiert.

Festlegung der Gebietskulisse

6265 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht. Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht einmal in Erwägung. Im Zuge der Ausschusssitzung am 12.01.2015 brachte Frau Scherf zum Ausdruck, dass die Teilfläche Oerzen des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen verkleinert werden musste. Die Längsausdehnung der Gesamtfläche der Westspitze Wetzen bis zur Ostspitze Melbeck könne nach Darstellung von Frau Scherf nur durch eine Verkleinerung der Teilfläche Oerzen erfolgen. Es fehlt dabei nicht nur eine Begründung, sondern auch eine Alternativenprüfung. Es macht aus unserer Sicht jedenfalls keinen Sinn, ein vergleichsweise kleines Stück aus der Mitte zu entnehmen, um einer behaupteten zu großen Längsausdehnung vorzubeugen. Es sind noch weitere Gesichtspunkte zu beachten: Die Längsausdehnung des geplanten Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist nicht erst seit der Auswertung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ein Thema. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung vom 15.01.2014 ist dieses Thema in der Sitzungsvorlage 2013/299 berücksichtigt. Dort heißt es ausdrücklich: „Die im Vergleich zu anderen Vorranggebieten außerordentliche Längenausdehnung von ca. 5,1 km gebietet jedoch, das Gebiet insgesamt zu verkürzen, um die dadurch hervorgerufene visuelle Landschaftsbelastung in Grenzen zu halten. Hierfür bietet es sich an, den Teilstandort „Wetzen" im westlichen Bereich um 300 m entsprechend ca, 6 ha zu "kappen"."	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Themen	wird nicht berücksichtigt

Es gab also bereits zu diesem Zeitpunkt eine Sensibilisierung des Planungsträgers. Damals hielt man eine "Kappung" des Teilstandorts "Wetzen" für sachgerecht. Es ist schon bemerkenswert, dass nunmehr bei einer vergleichbaren Sachlage eine Verkleinerung der Teilfläche "Oerzen" vorgenommen werden muss.

Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.

Ergänzend sei gerügt, dass sich aus der Begründung nicht ergibt, warum alte Vorranggebiete wegfallen und/oder an sonstigen Standorten von Windenergieanlagen keine Vorranggebiete festgelegt wurden.

Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.

Schließlich ist nach unserer Auffassung die Gesamtgebietskulisse im Verhältnis zur Größe des Landkreises mit 0,6% ungeeignet, der Windenergienutzung substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen. Dies hätte zu einer (erneuten) Überprüfung der Planungskonzeption führen müssen.

Festlegung der Gebietskulisse

6250 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Samtgemeinde Ilmenau (SGI) möchte hiermit unterstreichen, dass die Reduktion der Vorrangfläche bei Oerzen einen aus unserer Sicht guten, aber auch dringend gebotenen Kompromiss darstellt. Die Samtgemeinde hat sich zu keiner Zeit in einer totalen Verweigerungshaltung gegen alternative Energien befunden. Unser Anliegen war und ist es, die Bedenken der Gemeinde Embsen zu unterstützen, wonach die zwischenzeitlich ausgewiesene Fläche dazu beigetragen hätte, einen sich über mehr als 10 Kilometer erstreckenden Riegel aus alten und neuen Windkraftanlagen aufzubauen, der zu einer erheblichen Landschaftsbelastung durch Verdichtung von Vorrangflächen geführt hätte. Von Osten nach Westen werden Windkraftanlagen auf folgenden Flächen in den kommenden Jahren das Landschaftsbild der SGI und Umgebung beherrschen: Häcklingen /Melbeck: Fünf neue Anlagen mit maximaler Höhe Melbeck: Vier Altanlagen Embsen: Vier Altanlagen Oerzen: Nun vermutlich zwei oder drei - bei alter Planung bis zu sieben neue Anlagen mit maximaler Höhe Südergellersen: Sieben Altanlagen mit Ausbaupotential für weitere Anlagen mit maximaler Höhe Wetzen: Vermutlich sieben oder mehr neue Anlagen mit maximaler Höhe. Wir befinden uns folglich in einem Landschaftsbereich, der in den kommenden Jahren seine optische Prägung durch mindestens 29 Windkraftanlagen erfahren wird und wie Sie der beigefügten Karte entnehmen können (Anlage) bilden diese Flächen einen nahezu linear verlaufenden Riegel durch die SG Ilmenau. Insofern ist die nun vorgeschlagene Entlastung aus unserer Sicht das gebotene Mindestmaß an Rücksichtnahme auf die hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Dass das Kriterium der Verdichtung im Falle der Teilfläche Oerzen als berechtigter Einwand von Ihnen berücksichtigt wurde findet bei Rat und Bürgern der SG Ilmenau ein hohes Maß an Anerkennung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

6226 **Kre1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da einzelne Landkreise ihre Vorrangsflächen primär an eigenen Belangen ausrichten, kommt es relativ häufig zu Vorrangsflächen, die den Mindestabstand nicht einhalten. Dieses ist machbar, wenn der Standort sich optisch als Erweiterung eines einheitlichen Standortes darstellt. Es wird im Fall Oerzen eine Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt. Die Festsetzung der Abstände untereinander ist ein eine Landesempfehlung und ermöglicht im Einzelfall eine Verminderung. Die sonstigen harten und weichen Kriterium sprechen für das Vorranggebiet Oerzen in der gesamten ursprünglichen Grösse und es sollte somit eine zeitliche Begrenzung der Verringerung des Abstandes akzeptiert werden. Embsen wird danach nicht mehr zu den Gebieten gehören und somit ist dann der Abstand langfristig im Landkreis Lüneburg eingehalten bei der bestmöglichen und anzustrebenden Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Gewinnung von Windenergie.Es sollte auch so weiter der Einstellung des Landkreises verfolgt werden, dass eine Konzentration von Anlagen der Vorrang gegeben wird vor einer dispersen Streuung über das gesamte Plangebiet. Somit ist u.a. auch ein wirtschaftlich an das Leitungsnetz Anschluss machbar.	"Im Bereich Embsen zukünftig wegfallende Anlagen": Planungsabsicht der vorgenommenen Kürzung der Teilfläche Oerzen ist es ja gerade, angesichts der voraussichtlich noch 10 bis 15 Jahre bestehen bleibenden Anlagen die Bevölkerung Oerzens für diesen recht langen Zeitraum nicht über Gebühr zu belasten. Nach Abbau dieser Bestandsanlagen kann im Lichte der dann sich stellenden raumordnerischen und energiepolitischen Notwendigkeiten bzw. Zielsetzungen durchaus über zusätzliche Vorrang (teil)flächen nachgedacht werden. Selbstverständlich ist es weiterhin das Ziel der vorliegenden Planung, eine Bündelung von WEA zu erreichen und damit ein "Verspargelung" zu vermeiden. Dies kommt in den Kriterien "Mindestgröße 30 ha" sowie "Mindestabstand zwischen Vorranggebieten von 3 km"deutlich zum Ausdruck. Im Übrigen wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

6249 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I. Wir begrüßen es, daß der Landkreis die Teilfläche Oerzen in dem vorgesehenen Umfang reduzieren will. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, daß neben der vom Landkreis verwendeten Begründung für die Reduzierung (Einhaltung eines größeren Abstandes zum bestehenden Windpark Embsen) auch naturschutzfachliche Gründe für die Verkleinerung sprechen. In unserer Stellungnahme vom 06-05-2014 (Nr. I Seite 2) haben wir schon kritisiert, daß die damals vorgesehene Teilfläche Oerzen nur ca. 250m von dem Brutplatz einer Rohrweihe entfernt ist. Ein so geringer Abstand widerspricht dem sachkundigen NLT-Hinweisen, die den weit größeren Abstand von 1000m empfehlen (vergleiche Anhang 1 der Hinweise Stand 10-2011 und Tabelle 2 der aktuellen Hinweise Stand 10-2014). Diese Empfehlung halten wir weiterhin für zutreffend. Dieses Gebiet ist aufgrund seiner Struktur auch als Lebensraum des Rotmilans besonders geeignet (Wechsel von Offenland mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen usw.). Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, daß das Gebiet als Vorrangfläche für WEA ungeeignet ist und die bestehende Gefährdungslage nicht noch gefestigt und verschärft werden darf. Eine Ausweisung als Vorrangfläche würde auch der besonderen Verantwortung Deutschlands als Hauptschwerpunkt des Rotmilanvorkommens (ca. 15.000 Paare in D bei einem Gesamtvorkommen weltweit von ca. 25.000 Paaren) nicht Rechnung tragen. Wie hoch das Risiko für den Rotmilan bei Festlegung der geplanten Vorrangfläche wäre, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß die festgestellten 3 Horste den von den NLT-Hinweisen 2011 geforderten Mindestabstand (1000m) eindeutig unterschreiten. Die überarbeiteten NLT-Hinweise 2014 sehen aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse über das Flugverhalten sogar einen Mindestabstand von 1500m vor (ebenso die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 13-05-2014). c.) Wir halten es in dieser Situation nicht für zulässig, die Prüfung des Risikos für den Rotmilan auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Angesichts des eindeutig festgestellten Vorkommens und des Wertes des Gebietes als Lebensraum, muss der Landkreis vielmehr schon im Rahmen der Regionalplanung die fehlende Eignung der Fläche berücksichtigen und darf nicht durch die Planung den Weg zu einem voraussichtlich erfolglosen Genehmigungsverfahren eröffnen. Fazit: Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergie-Anlagen in Köstorf muss aus Rechtsgründen hingenommen werden, eine Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie-Anlagen verbietet sich jedoch.	Die Bedenken sind durch die Rücknahme der Teilfläche Oerzen ausgeräumt. Was die angebliche oder tatsächliche Gefährdung von Rohrweihe und Rotmilan anbelangt, so wird im Übrigen hier auf die Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" zur 2. Offenlage verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

6233 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung stellen Sie (vermutlich) auf Seite 39 dar (leider sind die Seiten nicht nummeriert), dass der Abstand der in der Planung befindlichen Anlagen zu den bestehenden Windanlagen in Embsen nicht den erforderlichen Mindestabstand von 3.000 Metern entspricht. Der vermehrt zu findende Ausdruck Riegelwirkung und mit diesem die angedeutete Auswirkung auf das Landschaftsbild ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Zwischen den Ortschaften Melbeck, Embsen, Oerzen, Südergellersen und Wetzen gibt es relativ große Waldgebiete verbunden mit einem heterogenen Geländeverlauf. In diesem Zusammenhang ist noch viel weniger die von Frau Scherf in der Ausschusssitzung am 12.01.2015 vertretene Meinung zu verstehen, dass man Oerzen deshalb kürzen müsse, um die zuvor beschriebene Riegelwirkung aufzuheben. Zum einen stellt sich hier die Frage, ob dieses denn überhaupt nötig ist- zum anderen stellt sich die Frage, ob auch geprüft wurde, eine Kürzung an den anderen Standorten vorzunehmen. Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde. Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne? Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde.	Lt. Begründung für die 3. eingeschränkte Beteiligung S. 39f. (Seitenzahlen sind übrigens angegeben) ergibt sich die Kürzung der Teilfläche Oerzen aus der "Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen" und weniger aus der Riegelbildung. Von einer Häufung muss in Verbindung mit der Tatsache zahlreicher in der Nähe östlich Oerzens berstehender WEA in der Tat gesprochen werden, und zwischen Oerzen und den Windparks Embsen und Melbeck gibt es eben nur ein recht kleines, schmales und zudem lückiges Waldgebiet. Rein planungsmethodisch hätte in der Tat auch das Vorranggebiet Melbeck gekürzt werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck. Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht. Was die Plausibilität des gewählten 3km-Abstands zwischen zwei Vorranggebieten anbelangt, so ist dies im Vergleich zu dem vom Land einst empfohlenen 5km-Abstand zu verstehen. Die auf der genannten Bereisung basierende Aussage in der Begründung dokumentiert, dass in der durch Hügel und kleinere Wald- und Feldgehölzgruppen geprägten Geestlandschaft (schon) 3000m eine ausreichende Trennung darstellen, um nicht den Eindruck einer "Verspargelung" hervorzurufen. Daraus ergibt sich eben auch für Oerzen, dass in Anbetracht der noch lange Jahre bestehen bleibenden WEA nördlich Embsen ein Abstand von 3000m zwar ausreicht, aber eine Unterschreitung eben gerade doch - wie andernorts auch - den Eindruck einer "Verspargelung" hervorrufen würde. Den gilt es zu vermeiden. Die Bedeutung des Halbsatzes "und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte	wird nicht berücksichtigt

Windgebiet erweitert werden könne" kann nicht nachvollzogen werden.

Festlegung der Gebietskulisse

6228 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit: 1. Das in 2,3km Entfernung von der östlichen Begrenzung des geplanten Vorranggebietes ein Windpark (Embsen westlich des ADAC-Fahrsicherungszentrums) mit 4 Anlagen und ca. 1,2km östlich davon entfernt auf dem Gebiet der Gemeinde Melbeck weitere 4 Anlagen in Betrieb sind. Diese Anlagen sind aber mindestens 10-15 Jahre noch in Betrieb. 2. Eine Anlage im Gebiet Melbeck im neu geplanten Vorranggebiet liegt und auch zukünftig durch eine neuere Anlage ersetzt werden kann. 3. In diesem Sonderfall soll, abweichend zur generellen Regelung im Planungskonzept „einen 3km Abstand nur zwischen neuen Vorranggebieten einzuhalten", diese Abstandsregelung hier gelten (siehe Begründung zum Entwurf der 3. eingeschränkten Beteiligung) 4. Ihr Vergleich mit dem geplanten Gebiet Horndorf / Mücklingen im Raum Dahlenburg Zu 1. Die vorhandenen 4 Einzelanlagen sind gemäß DIBt „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen" nach Ablauf der genehmigten Betriebsdauer von 20 Jahren durch den Betreiber stillzulegen und abzubauen, wenn nicht bis dahin durch einen Nachweis die weiter bestehende Betriebs- und Standfestigkeit nachgewiesen worden ist. Die genannten Anlagen wurden im Jahre 2004 errichtet und können somit bis zum Jahre 2024 betrieben werden. Eine weiterführende Laufzeit obliegt zum Einen dem Nachweis und zum Anderen der Genehmigungsbehörde, d.h. der Landkreis kann nach 2024 einen Weiterbetrieb entsprechend steuern. Bei einer möglichen Inbetriebnahme des Bürgerwindparks Oerzen im Q4 des Jahres 2016 verbleibt eine Restlaufzeit von 7,5 Jahren, somit ist Ihre Aussage zum Betrieb der Anlage mit 10-15 Jahren nicht richtig. Zu 2. Das Vorranggebiet Melbeck ist in den Planungen gemäß RROP von 95,65ha in 03/13 auf 107,7ha in 03/14 erweitert worden. Trotz mit den zusätzlich verbundenen hohen Risiken zweier Hochspannungsleitungen und des Erdgastransportleitungsnetzes von der Gasunie Deutschland Services GmbH, mittig im Vorranggebiet verlaufend, sowie einen Abstand von gerademal 1.200 Metern zu den jetzigen Windkraftanlagen in Embsen , wurde an den Planungen festgehalten und zusätzlich noch vergrößert. Hier findet der wie in Oerzen herangezogene Mindestabstand von 3km zu den bestehenden Windkraftanlagen in Embsen keine Anwendung?! Hier handelt es sich schlicht um eine Ungleichbehandlung. Zu 3. Aus meiner Sicht ergibt sich hier kein rechtssicherer - begründeter „Sonderfall" als Ausnahme, aufgrund der Gebietskulisse und einen Riegel von 11km. Der Riegel wird sich gemäß der bisherigen Planungen des Landkreises Harburg im Bereich „Röndahl" um mindestens weitere 2km erhöhen. Umso mehr macht es langfristig Sinn, den Riegel aufgrund der Gebietskulisse im östlichen Teil und nicht gerade im westlichen Teil der Samtgemeinde Ilmenau, zu reduzieren.	"Restbetriebsdauer der bestehenden Anlagen über 2024 hinaus": Die Genehmigung bleibt ohne Verlängerung oder anderen Rechtsakt bestehen, wenn der Nachweis der Standsicherheit rechtzeitig erbracht wird. Ist dies der Fall, hat die Genehmigungsbehörde auch keinerlei Ermessensspielraum, die Betriebsdauer der Anlagen zu steuern, sprich den Rückbau anzuordnen. Es liegt insofern keine Befristung der Genehmigungen vor. Zu 2. "Vorranggebiet Melbeck": Es wird eingeräumt, dass "rein theoretisch" auch das Vorranggebiet Melbeck hätte "entfernt" werden können. Hier stellt sich die Situation jedoch völlig anders dar: Das Vorranggebiet Melbeck liegt in einem durch eine Reihe von Faktoren vorbelasteten Landschaftsraum: - Unmittelbare Nähe der 4-spurigen B 4, - nördlich angrenzendes Sandabbaugebiet - das Gebiet durchquerende Hochspannungs- Freileitungen, - bereits bestehender Windpark Melbeck, - nördlich angrenzende Schnellstraße (Umgehung Lüneburg) im Zuge der B 209, - westlich in geringer Entfernung sich anschließendes Gewerbe- und Indusgtriegebiet Embsen-Melbeck. Nicht zuletzt deshalb hat dieses Gebiet im nutzwertanalytischen Vergleich auch die höchste Punktzahl aller verglichenen Potenzialflächen erreicht. Das Ergebnis dieser Alternativenprüfung muss daher eindeutig zugunsten des Verbleibs des Vorranggebiets Melbeck und zu Lasten der Beibehaltung der kompletten Teilfläche Oerzen ausfallen. Was die angeblichen Sicherheitsrisiken der dort verlaufenden unterirdischen und oberirdischen Leitungen beztrifft, so wird diesen Sicherheitsaspekten durch die entsprechenden textlichen Festlegungen des Entwurfs zu 4.2 Ziff 02 Satz 5 Rechnung getragen. Da die Bestimmung der Höhe der Anlagen - abgesehen von der festgelegten Maximalhöhe - nicht Gegenstand der Regionalplanung ist, ist hier die Festlegung eines zeichnerischen Abstands nicht zielführend. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsabstände von Freileitungen und	wird nicht berücksichtigt

Hierbei handelt es sich in Ihrer Begründung zur Reduzierung der Vorrangfläche Oerzen schlicht um eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3, Absatz 1 GG. Grundsätzlich darf nicht willkürlich wesentlich Gleiches (Abstandsregelung) ungleich behandelt werden. Die derzeitige Ungleichbehandlung der Standorte Melbeck zu Embsen und Oerzen zu Embsen widerspricht der erforderlichen differenzierten Betrachtungsweise für ein schlüssiges Planungskonzept. Aus diesem Grund ergibt sich das Recht auf Gleichbehandlung und die damit verbundene Selbstbindung der Verwaltung.

Zu 4. In Ihrer Begründung unter „5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen" auf Seite 36 handelt es sich bei dem Wegfall des Standortes zunächst um eine Punktgleichheit in der Bewertung mit dem Vorranggebiet Köstorf. Schlussendlich wurde neben der Begründung zu den bestehenden Windkraftanlagen wesentlich der Abstand von 500m zu Splittersiedlungen als Ausschluss gewertet und das Vorranggebiet Köstorf mit einem Abstand von 800m bevorzugt. Diese Punkt kann nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden, denn hier findet der §35 „Bauen im Außenbereich" Abs. 2 „...Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle" (entweder /oder) seine Anwendung und ist mit dem Vorranggebiet Oerzen nicht zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Abwägungsfehler und nicht um die planerische Gestaltungsfreiheit seitens der Verwaltung.
Durch die Reduzierung des Gebietes Oerzen widersprechen Sie sich in ihrer Begründung bezugnehmend auf die Raumgröße, wo mindestens 3 WEA aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (z.B. wirtschaftlicher Anschluss an das Leitungsnetz) und der räumlichen Wirkung, aufgestellt werden sollen. Im Gebiet Oerzen können nach dem derzeitigen Stand nur maximal 2 WEA gebaut werden. Gerade mit Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, wo derzeit die E.ON ein Umspannwerk in Wetzen plant, würde die ursprünglich geplante Fläche Oerzen mit 5 WEA, die Anschlusskosten pro WEA erheblich reduzieren und die damit gleichzeitig verbundene Auslastung des geplanten Umspannwerk, welches durch ihre Größe auch Raumbedeutsam wirkt, fördern. Ich möchte es zudem nicht unerwähnt lassen, dass trotz einer Zusammenlegung der einzelnen Gebiete Wetzen/Südergellersen/Oerzen es sich um unterschiedliche Investoren aufgrund unterschiedlicher Flächen und Eigentümer handelt.

Gasleitungen sich hier überlappen.

Zu 3.:

Ob es zur Festlegung eines Vorranggebietes "Röndahl" auf dem Gebiet des Landkreises Harburg kommt, ist äußerst zweifelhaft. Zumindest hat sich der Landkreis Lüneburg in einer entsprechenden Stellungnahme eindeutig dagegen nicht nur wegen des geringen Abstands zur Teilfläche Wetzen, sondern auch aus naturschutzfachlichen Gründen dagegen ausgesprochen. Im aktuellen Entwurf ist die besagte Fläche im Übrigen bereits auf eine - nicht recht nachvollziehbare - Minifläche von ca. 2 ha "geschrumpft". Ob sie so rechtsverbindlich wird, scheint sehr ungewiss. Der Landkreis Lüneburg vertritt nach wie vor die Ansicht, dass - da dessen Planung weiter vorangeschritten ist - ein Abstand von 3 km zur westlichen Begrenzung der Teilfläche Wetzen einzuhalten ist. Das ist bei der Fläche Röndahl nicht der Fall.

Zu 4.:

Die Aussagen des 1. Absatzes (Verweis auf Köstorf) können nicht nachvollzogen werden.

Der Planungsansatz, wonach auf Vorranggebieten mindestens 3 WEA Platz finden sollen, bezieht sich stets auf die Gesamtfläche - hier also Wetzen/Südergellersen/Oerzen und
n i c h t auf eine Teilfläche.

Festlegung der Gebietskulisse

6270 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen hat der Landkreis wieder einen Korridor für eine mögliche Westumgehung oder eine Bahntrasse geschaffen. Dadurch ist das Zerschneiden für uns wertvoller Ackerflächen wieder möglich. Außerdem stellt die Bebauung mit Windkraftanlagen eine vergleichsweise niedrigere Belastung für die Anwohner dar, als wenn eine Westumgehung oder einer Bahntrasse in diesem Gebiet entstünden. Das Hauptproblem sauberer Energie ist die Sichtbarkeit für die Bevölkerung, die nach dieser Energie verlangt. Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zur möglichen Bahntrasse Ashausen-Suderburg sowie eine möglichen Westumfahrung: Nicht Gegenstand dieser Planung, die Annahmen sind rein spekulativ, Sinn der Windenergieplanung kann im Übrigen nicht die - mögliche - Verhinderung einer anderenb Planung sein. Es wird, was die Bahntrasse Ashausen-Suderburg anbelangt, auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

keine Einwände

6246 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zu der 2. Änderung des RROP - Windenergienutzung - haben wir keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6266 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.	Es trifft nicht zu, dass die bestehenden WEA "aufgrund des Waldbestandes und des beweggten Geländes eine erheblich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild" nicht gegeben sei: - Die Entfernung zwischen den östlichen Wohngebieten Oerzens und den der Ortslage am nächsten gelegenen WEA des Windparks Embsen beträgt lediglich ca. 1000 m. - Die sich drehenden Rotoren überragen die zwischen der Ortslage und dem Windpark aufstehenden Bäume deutlich und - es handelt sich mit einer Breite von im Mittel etwa 200 m auch nicht um einen "großen Waldbestand", zumal dieser auch noch lückig und - ungünstig für die Sichtverschattung - etwas niedriger gelegen als sowohl die Wohngebiete Oerzens als auch der Windpark Embsen ist. Insofern stellt auch der "bewegte Geländeverlauf" kein Argument dar.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6251 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Anliegen war und ist es, die Bedenken der Gemeinde Embsen zu unterstützen, wonach die zwischenzeitlich ausgewiesene Fläche dazu beigetragen hätte, einen sich über mehr als 10 Kilometer erstreckenden Riegel aus alten und neuen Windkraftanlagen aufzubauen, der zu einer erheblichen Landschaftsbelastung durch Verdichtung von Vorrangflächen geführt hätte. Von Osten nach Westen werden Windkraftanlagen auf folgenden Flächen in den kommenden Jahren das Landschaftsbild der SGI und Umgebung beherrschen: Häcklingen /Melbeck: Fünf neue Anlagen mit maximaler Höhe Melbeck: Vier Altanlagen Embsen: Vier Altanlagen Oerzen: Nun vermutlich zwei oder drei - bei alter Planung bis zu sieben neue Anlagen mit maximaler Höhe Südergellersen: Sieben Altanlagen mit Ausbaupotential für weitere Anlagen mit maximaler Höhe Wetzen: Vermutlich sieben oder mehr neue Anlagen mit maximaler Höhe. Wir befinden uns folglich in einem Landschaftsbereich, der in den kommenden Jahren seine optische Prägung durch mindestens 29 Windkraftanlagen erfahren wird und wie Sie der beigefügten Karte entnehmen können (Anlage) bilden diese Flächen einen nahezu linear verlaufenden Riegel durch die SG Ilmenau. Insofern ist die nun vorgeschlagene Entlastung aus unserer Sicht das gebotene Mindestmaß an Rücksichtnahme auf die hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger. Dass das Kriterium der Verdichtung im Falle der Teilfläche Oerzen als berechtigter Einwand von Ihnen berücksichtigt wurde findet bei Rat und Bürgern der SG Ilmenau ein hohes Maß an Anerkennung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

6254 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind ungeeignet, den Zuschnitt des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen in Frage zu stellen. Die Ortschaft Oerzen liegt zwischen dem neuen Vorranggebiet und dem Bestandswindpark. Eine kumulierende Wirkung der bestehenden mit den neu zu errichtenden Anlagen ist daher ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die bestehenden Anlagen von Oerzen aus aufgrund des Waldbestandes, des Geländeverlaufs und der Entfernung kaum optisch wahrnehmbar sind. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht für die Bevölkerung in Embsen: Von dort aus liegen die Bestandswindenergieanlagen nördlich, während das neue Vorranggebiet soweit im Nordwesten liegt, dass es nicht im Zusammenhang mit den Bestandsanlagen wahrgenommen werden kann. Auch von Embsen in Blickrichtung des neuen Vorranggebiets ist außerdem erheblicher Waldbestand zu berücksichtigen. Auch die Wahrnehmbarkeit des neuen Vorranggebiets in Zusammenhang mit den vier Bestandsanlagen aus Südergellersen oder Rettmer ist ebenso aufgrund des ausgeprägten Waldbestandes wie auch des Geländeverlaufs nach hiesiger Einschätzung ausgeschlossen. Mangels erheblicher Fernwirkung der vier Anlagen ist das Landschaftsbild derzeit nur unerheblich betroffen. Eine optische Überlagerung gibt es daher nur aus wenigen Blickrichtungen, allerdings weder aus Oerzen noch für die Wohnbebauung in Embsen. Eine optische Überlastung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten.	Es ist zwar richtig, dass neue Anlagen, rein optisch von der Ortslage Oerzen aus betrachtet, keine kumulierende Wirkung mit den Bestandsanlagen östlich der Ortslage entfalten. Zu bedenken ist aber, dass der Ort Oerzen noch auf viele Jahre hinaus von zwei Seiten von WEA umgeben ist. Dies mindert erheblich die Erholungseignung der Landschaft für die dort betroffene Bevölkerung. Die Erholungsqualität der Landschaft ist ohnehin durch zahlreiche belastende Faktoren (Bestands-Windparks, ADAC-Fahrsicherheitszentrum, Gewerbe- und Industriegebiet) erheblich beeinträchtigt, wenn nicht entwertet. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass die bestehenden WEA "aufgrund des Waldbestandes, des Geländeverlaufs und der Entfernung kaum optisch wahrnehmbar" seien: - Die Entfernung zwischen den östlichen Wohngebieten Oerzens und den der Ortslage am nächsten gelegenen WEA des Windparks Embsen beträgt ca. 1000 m. - Die sich drehenden Rotoren überragen die zwischen der Ortslage und dem Windpark aufstehenden Bäume deutlich. Die Argumentation der Stellungnehmerin, was die Ortslage Embsen anbelangt, ist zwar, betreffend die gleichzeitige Einsehbarkeit von bestehenden WEA nordöstlich und den geplanten nordwestlich, grundsätzlich richtig. Nicht zutreffend ist hingegen die Behauptung, die geplanten Anlagen seien durch dazwischen liegenden Waldbestand in der Sichtbarkeit stark eingeschränkt. Davon kann bei einer Höhe neuer Anlagen von 200 m oder wenig darunter nicht die Rede sein. Ähnliches - wenn auch aufgrund der größeren Entfernung in abgeschwächter Form - gilt auch für die genannten Ortslagen Südergellersen und Rettmer. Für die Rücknahme- Entscheidung relevant war jedoch vornehmlich die Betroffenheit der Ortslage Oerzen.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

6242 **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam. . Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten. Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret? Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw. Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.	Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Dass die Teilfläche Oerzen entfällt, trifft nicht zu. Vielmehr wird sie westlich der Ortslage aus den in der Begründung zur 3. eingeschränkten Offenlage auf der S. 39 f. dargelegten Gründen gekürzt. Die übrigen Aussagen in Absatz 3 bis 5 werden zur Kenntnis genommen und nicht weiter kommentiert.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

6267 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist nach unserer Auffassung die Gesamtgebietskulisse im Verhältnis zur Größe des Landkreises mit 0,6% ungeeignet, der Windenergienutzung substantiellen Raum zur Verfügung zu stellen. Dies hätte zu einer (erneuten) Überprüfung der Planungskonzeption führen müssen.	Die Gesamtgebietskulisse ist im Hinblick auf das Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, nach Lage der konkreten Bedingungen im Landkreis Lüneburg ausreichend. Eine pauschale Untergrenze für einen Prozentsatz an der Plangebietsgröße - so die ständige Rechtsprechung - gibt es im Übrigen nicht.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

6264 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der von Ihnen selbst gewählte Abstand von 3.000 m soll nach dem Entwurf Ihrer Begründung zwischen Vorranggebieten gelten, die nach Änderung des RROP festgelegt sind. Unabhängig von der verbleibenden Betriebsdauer sollen Altanlagen, die entweder noch nie oder nicht mehr in Vorranggebieten errichtet wurden, bei dem Abstand keine Rolle spielen. Sie ordnen den Abstand zwischen Vorranggebieten selbst den weichen Tabu-Kriterien zu. Weiche Tabu-Kriterien gelten indes immer für den gesamten Planungsraum, da ihnen eine Typisierung zugrunde liegt. Mit dieser Typisierung geht das Recht des Planungsgebers einher, unter Ausnutzung eines Beurteilungsspielraums Ausschlusskriterien festzulegen. Damit korrespondiert indes die Pflicht, diese Kriterien zu begründen und einheitlich anzuwenden. Wir erwarten, dass dies auch hier geschieht. Selbst wenn man dazu käme, dass in Bezug auf die Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen ein - begründeter - Einzelfall zur Anwendung des Abstandskriteriums vorläge, müsste sich dieser in alle Richtungen auswirken. Das würde indes zum vollständigen Entfall des von Ihnen vorgesehenen Vorranggebiets Melbeck führen, wie sich aus der Übersichtskarte ergibt, die wir diesem Schreiben als Anlage beifügen. Diesen Schritt ziehen Sie indes nicht einmal in Erwägung. Es sind noch weitere Gesichtspunkte zu beachten: Die Längsausdehnung des geplanten Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen ist nicht erst seit der Auswertung der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung ein Thema. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung vom 15.01.2014 ist dieses Thema in der Sitzungsvorlage 2013/299 berücksichtigt. Dort heißt es ausdrücklich: „Die im Vergleich zu anderen Vorranggebieten außerordentliche Längenausdehnung von ca. 5,1 km gebietet jedoch, das Gebiet insgesamt zu verkürzen, um die dadurch hervorgerufene visuelle Landschaftsbelastung in Grenzen zu halten. Hierfür bietet es sich an, den Teilstandort „Wetzen" im westlichen Bereich um 300 m entsprechend ca, 6 ha zu "kappen"." Es gab also bereits zu diesem Zeitpunkt eine Sensibilisierung des Planungsträgers. Damals hielt man eine "Kappung" des Teilstandorts "Wetzen" für sachgerecht. Es ist schon bemerkenswert, dass nunmehr bei einer vergleichbaren Sachlage eine Verkleinerung der Teilfläche "Oerzen" vorgenommen werden muss. Der sich in der Begründung findende Hinweis auf die verbleibende Betriebsdauer von 10 bis 15 Jahren der Windenergieanlagen am Rand der Ortslage Embsen vermag auch im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe gem. § 5 Abs. 7 NROG nicht zu überzeugen. Sollte dies	Zum 3000m-Abstand zwischen Vorranggebieten s. Abwägungsvorschlag zu "Abstände der Vorranggebiete untereinander" Zur Längenausdehnung: Lt. Begründung für die 3. eingeschränkte Beteiligung S. 39f. ergibt sich die Kürzung der Teilfläche Oerzen aus der "Häufung bestehender Anlagen in Kombination mit neu zu errichtenden Anlagen" und weniger aus der Längenausdehnung. Von einer Häufung muss in Verbindung mit der Tatsache zahlreicher - nämlich 8 - in der Nähe östlich Oerzens bestehender WEA in der Tat gesprochen werden. Zu "Konkurrenzsituation an anderen Standorten im Kreisgebiet" s. "Abstände der Vorranggebiete untereinander" Zu angeblichen "Schadensersatzansprüchen": Zum einen wird von der Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Änderung ausgegangen. Zum anderen ist nicht erkennbar, welcher Schaden bereits entstanden sein soll, zumal Aufwendungen welcher Art auch immer unter dem Vorbehalt der Rechtskraft eines Planes stehen. Davon kann aber bekanntlich zum jetzigen Zeitpunkt - Entwurf - nicht die Rede sein. Zur teilweisen Nicht-Ausweisung von vorhandenen Windenergie-Standorten wird auf die Begründung S. 39 verwiesen. Es wird eine zusätzliche Anlage zur Begründung hinzugefügt mit einer Übersicht über die künftig ganz oder teilweise fortfallenden Anlagenstandorte.	wird nicht berücksichtigt

tatsächlich entscheidungserheblich sein,.tritt diese Konkurrenzsituation noch an anderen Standorten im Kreisgebiet auf. Einen Einzelfall, der dazu auch noch der entsprechend den obigen Ausführungen uneinheitlich durchgeführt wird, liegt gerade nicht vor. Bei der Festlegung des weichen Tabu-Kriteriums des Abstands der Vorranggebiete untereinander spielte die verbleibende Betriebsdauer der Windenergieanlagen außerhalb der (neu festgelegten und fortbestehenden) Vorranggebiete gerade keine Rolle. In der Begründung heben Sie ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde.

Wenn nun nachträglich aufgrund einer nicht begründbaren uneinheitlich angewendeten Einzelfallentscheidung an den Planungskriterien, also insbesondere den harten und weichen Tabu-Kriterien, „herumexperimentiert" wird, gefährdet dies die Gesamtkonzeption der Planung. Dies führt neben der Anfechtbarkeit des RROP auch zur Eröffnung von Schadensersatzansprüchen, für den Fall, dass nachträglich die Unrechtmäßigkeit Ihrer Planungsentscheidung festgestellt wird.
Ergänzend sei gerügt, dass sich aus der Begründung nicht ergibt, warum alte Vorranggebiete wegfallen und/oder an sonstigen Standorten von Windenergieanlagen keine Vorranggebiete festgelegt wurden.

Die immer wieder angesprochene Riegelwirkung mit einer erheblich negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild ist hier nach unserer Auffassung aufgrund des großen Waldbestandes und des bewegten Geländes nicht gegeben.

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

6253 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Ihnen bereits bekannt ist, planen wir im Gebiet Embsen/Oerzen die Errichtung und den Betrieb von bis zu sechs Windenergieanlagen auf Grundlage Ihres Entwurfs nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir müssten nun feststellen, dass nach der weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet im Osten deutlich beschnitten wurde. Die von Ihnen angeführte Argumentation, das Gebiet befinde sich zu nah - d.h. weniger als 3.000m - an dem bestehenden Windpark bei Embsen, vermag nicht zu überzeugen. Auch der weitere, von Ihnen angesprochene Umstand, die Bestandsanlagen könnten noch weitere 10 bis 15 Jahre betrieben werden, ändert daran nichts. Als Träger der Regionalplanung können Sie verschiedene Kriterien definieren, nach denen sich die Flächenauswahl richtet. Sie haben sich nach den Ausführungen unter 5.4. Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen konkret unter Beiziehung des Umweltgutachters für einen Abstand von 3.000m zwischen Vorranggebieten entschieden (S. 35 f. des Entwurfs der Begründung). Dieses Abstandskriterium gilt nach Ihrer eigenen Entscheidung indes nur für Vorranggebiete, die im aktuellen Entwurf als solche geführt werden. Entfallenen Vorranggebieten soll diese Sperrwirkung nicht zukommen. An diese Entscheidung halten Sie sich auch. Nur für den Teil des Vorranggebiets westlich Oerzen zum Bestandswindpark bei Embsen soll dies nicht gelten. Die Entscheidung ist damit hinfällig. Die Begründung (im Entwurf) ist fehlerhaft, weil Sie ein selbst gewähltes Kriterium verletzten. Daraus folgt ein Abwägungsfehler hinsichtlich des Zuschnitts der Ostgrenze des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen, weil ein Belang in die Abwägung eingestellt wurde, der nach Ihrer Begründung nicht herangezogen werden darf. Ihr Vorgehen ist auch besonders überraschend, weil Sie die Teilfläche bei Oerzen erst nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung in Ihren Entwurf aufgenommen und diesen Schritt sicherlich sorgfältig abgewogen haben. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die vergleichbare Lage zwischen dem Bestandswindpark in Embsen und dem (neuen) Vorranggebiet bei Melbeck genannt. Der Abstand beträgt mit ca. 1.200m nur die Hälfte von dem zwischen dem Bestandswindpark und der Ostgrenze des Vorranggebiets bei Oerzen. Das Gebiet bei Melbeck beschneiden Sie aber nicht, obwohl es bei konsequenter Einhaltung des Abstands von 3.000m um den Bestandswindpark bei Embsen vollständig entfallen müsste. Eine weitere vergleichbare Situation ergibt sich zwischen den Bestandsanlagen bei Dahlenburg und dem Vorranggebiet bei Köstorf. Nach alledem ist aus unserer Sicht kein durchgreifender Grund für die Verkleinerung der Fläche ersichtlich oder aus der Begründung herleitbar, wenngleich sie politisch Eindruck macht. Lediglich ein Verstoß gegen ein von Ihnen selbst gewähltes Kriterium ist feststellbar, der sich nicht rechtfertigen lässt. Der Zuschnitt des Vorranggebiets muss zumindest in der ursprünglichen Größe erfolgen, um die Rechtswirksamkeit und -	s. Abwägungsvorschlag zu "Abstände der Vorranggebiete untereinander"	wird nicht berücksichtigt

Sicherheit der Planung zu gewährleisten.
Schließlich halten wir die Vorbereitungszeit für den Erörterungstermin für zu knapp bemessen. Die uns interessierende Fläche war nicht Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sie erst danach in den Entwurf aufgenommen wurde. Nun sind allein bzgl. Dieser Fläche über 1.000 Seiten Einwendungen eingegangen, auf die wir als betroffener Vorhabenträger auch eingehen können müssen. Dies ist bei sieben Arbeitstagen zwischen Veröffentlichung und Erörterungstermin nicht möglich.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

6215 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt. Ein bestehendes Vorranggebiet könnte den Verlauf der derzeit laut verschiedenen Bl's und einiger Politiker bevorzugten geplanten Bahntrasse Ashausen-Suderburg für die Gemarkung Oerzen beeinflussen oder verhindern, die Planung ist laut oben genannter Quellen relevant, kann sehr wohl favorisiert werden und hat daher auch Gegenstand dieser Erörterung zu sein. Ist Dank des freien Korridors (Vorranggebietskürzung westlich von Oerzen) nun endlich die Westumgehung Lüneburgs auf der alten A 39 Trasse möglich, die verschiedene Politiker und Bl's schon länger fordern? Ist das der Grund für den Neuzuschnitt? Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird.	Zu "Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zum Thema "Wald" zur 2. Offenlage verwiesen. Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen. Eine Vermutung, der Neuzuschnitt der Teilfläche werde vorgenomen, um eine Westumfahrung Lüneburg zu ermöglichen, ist völlig abwegig und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

6241 **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam. . Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten. Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret? Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw. Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.	Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Die eher polemischen Aussagen der letzten beiden Absätze u.a. zum Thema Schlagschatten werden icht weiter kommentiert.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

6239 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam. Viel zu wenig angesprochen wurde das allgemeinwohl der menschen: die belange der bürger hinsichtlich ihrer mitwirkung durch investive beteiligung. Ohne belegbare angaben von fakten wird frech behauptet, diese absichten wären nur ein deckmäntelchen der gewinner dieses vorhabens. Die gemeinde embsen ist ebenfalls ein gewinner in vielerlei hinsicht, umso befremdlicher wirkt die befürwortung der einschränkung und wir fragen uns, welche nicht genannten interessen oder unveröffentlichen verträge diese haltung begründen. Fünf windräder unterstützen die gemeindekasse eindeutig besser als nur zwei. Und: preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebens-standards. Das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür. Daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten. Uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. Als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten.	Die Aussagen zu den Absätzen 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen. Zu Absatz 3: Eine investive Beteiligung der Bürger an der Errichtung von WEA ist zweifellos wünschenswert und entsprechende Initiativen werden vom Landkreis Lüneburg auch argumentativ begrüßt und unterstützt, ist aber nicht Gegenstand dieser Planung. Ebenfalls nicht Gegenstand der Regionalplanung sind die genannten Überlegungen energiepolitischer und - bezogen auf die Gemeinde Emsen - fiskalischer Art. Zur Rücknahme derTeilfläche Oerzen wird auf die Begründung zur 3. eingeschränkten Beteiligung S. 39f. Verwiesen. Eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Gebietskulisse wird daher nicht befürwortet. Zur Klarstellung wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Abstand zur Ortslage Oerzen nicht aus Gründen des Lärmschutzes und der Verminderung des Schattenwurfs vergrößert wurde, sondern allein wegen der Sondersituation einer Häufung von bestehenden und neuen WEA und der daraus begründeten Einhaltung eines Abstands von 3 km zwischen Windparks. Diese Situation stellt sich bei den in der Stellungnahme genannten Ortslagen anders dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

6271 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen hat der Landkreis wieder einen Korridor für eine mögliche Westumgehung oder eine Bahntrasse geschaffen. Dadurch ist das Zerschneiden für uns wertvoller Ackerflächen wieder möglich. Außerdem stellt die Bebauung mit Windkraftanlagen eine vergleichsweise niedrigere Belastung für die Anwohner dar, als wenn eine Westumgehung oder einer Bahntrasse in diesem Gebiet entstünden. Das Hauptproblem sauberer Energie ist die Sichtbarkeit für die Bevölkerung, die nach dieser Energie verlangt. Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Sachthemen	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

6244 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

6222 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung in westlicher Richtung könnte zusätzlich bedeuten, dass die geplante Bahntrasse Ashausen / Suderburg und die Westumgehung Lüneburg verhindert werden könnte, wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch dies in Ihrem Sinne ist und auch Sie Windkraft den Vorzug vor Bahntrasse und / oder Westumgehung geben. Diese beiden Bauvorhaben bedeuten für uns als Eigentümer der Fläche ---------- und auch für den Ort Oerzen eine extreme Belastung durch Lärm, Abgase etc, von den Auswirkungen auf die Natur ganz zu schweigen. Die Themen Wind park / Bahntrasse / Westumgehung würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erläutern. Leider haben die vorgeschlagenen Gespräche vom Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Embsen nie stattgefunden, wir bitten deshalb ausdrücklich um einen zeitnahen Termin.	Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen. Die Argumentation zur Westumfahrung Lüneburg ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6236 Pet1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die letzte Erweiterungsmaßnahme des Windvorranggebietes in Embsen durch den Landkreis vor einigen Jahren habe ich die Möglichkeit gehabt, auf meinem Flurstück ---- eine Windanlage auf den nord-westlichen Bereich zumindest zu beantragen. Diesen Prozess habe ich absichtlich nicht verfolgt, weil mir das Windgebiet Embsen bis heute nicht sinnvoll erscheint und aus meiner Sicht diese Windvorrangfläche nicht sachlich sondern politisch begründet zu sein scheint. Teilweise betragen die Abstände zu einzelnen Häusern, weniger als 500 Meter- dieses dürfte nach meinem Kenntnisstand gar nicht statthaft sein. Auch befindet sich das Schulzentrum Embsen in unmittelbarer Nähe zu den Windmühlen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6231 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Begründung zur Ihrer Festlegung der Reduzierung vom 05.Dezember 2014 teilen Sie schriftlich mit: 4.Ihr Vergleich mit dem geplanten Gebiet Horndorf / Mücklingen im Raum Dahlenburg Zu 4. In Ihrer Begründung unter „5.4 Bestimmung einer Gebietskulisse Vorranggebiete für Windenergieanlagen" auf Seite 36 handelt es sich bei dem Wegfall des Standortes zunächst um eine Punktgleichheit in der Bewertung mit dem Vorranggebiet Köstorf. Schlussendlich wurde neben der Begründung zu den bestehenden Windkraftanlagen wesentlich der Abstand von 500m zu Splittersiedlungen als Ausschluss gewertet und das Vorranggebiet Köstorf mit einem Abstand von 800m bevorzugt. Diese Punkt kann nicht ernsthaft als Begründung herangezogen werden, denn hier findet der §35 „Bauen im Außenbereich" Abs. 2 „…Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle" (entweder /oder) seine Anwendung und ist mit dem Vorranggebiet Oerzen nicht zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich hier um einen Abwägungsfehler und nicht um die planerische Gestaltungsfreiheit seitens der Verwaltung.	Die vergleichende Betrachtung der Potenzialflächen "Köstorf" und "Horndorf-Nord" ist nicht Gegenstand dieser Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

6274 **Wie4**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6218 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein bestehendes Vorranggebiet könnte den Verlauf der derzeit laut verschiedenen Bl's und einiger Politiker bevorzugten geplanten Bahntrasse Ashausen-Suderburg für die Gemarkung Oerzen beeinflussen oder verhindern, die Planung ist laut oben genannter Quellen relevant, kann sehr wohl favorisiert werden und hat daher auch Gegenstand dieser Erörterung zu sein. Ist Dank des freien Korridors (Vorranggebietskürzung westlich von Oerzen) nun endlich die Westumgehung Lüneburgs auf der alten A 39 Trasse möglich, die verschiedene Politiker und Bl's schon länger fordern? Ist das der Grund für den Neuzuschnitt? Die Argumentation vieler Stellungnehmer bezieht sich auf das technisch maximal machbare bezüglich der Windkraftanlagen, z.B. ID 4909 Dr. Porwol: „In Wetzen/Neu Oerzen sind acht Windkraftanlagen mit bis zu 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 7,5 MW geplant.". Zu keiner Zeit bisher sind derartige Anlagen für die Teilfläche Oerzen in der Planung gewesen, diese und ähnliche Behauptungen, für die an keiner kompetenten Stelle recherchiert wurden, dienen nur der Herstellung von weiteren Unsicherheiten bei den Betroffenen, ist das fair? Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird. Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz. Die Verwaltung ist der ausführende Arm der Politik, diese sagt für den Landkreis Lüneburg „Umweltfreundliche Energieproduktion ist unerlässlich.", und „Wir werden zusammen mit unserer Sparkasse versuchen, die Menschen in unserer Region an Bürgerwindkraftanlagen zu beteiligen. Das müssen wir in den nächsten Monaten möglich machen." also an die Arbeit, hier ist die Chance!	Zur möglichen Trasse Ashausen-Suderburg: Nicht Gegenstand dieser Planung und im Übrigen rein spekulativ. Ziel einer Planung kann es überdies nicht sein, andere - mögliche - Planungsn zu verhindern. Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen. Die Vermutung, der Neuzuschnitt der Teilfläche werde vorgenomen, um eine Westumfahrung Lüneburg zu ermöglichen, ist völlig abwegig und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung. Dass das bisher im Entwurf enthaltene Vorranggebiet allen Kriterien entspricht, ist nur insoweit richtig, als es nach diesen Kriterien eine Potenzialfläche darstellt. Derartige Flächen müssen aber - wie in der Begründung ausführlich dargelegt, von der ständigen Rechtsprechung so geurteilt und auch von der NLT Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" so empfohlen - eine sogenannte Einzelfallprüfung durchlaufen. Genau diese erforderliche Einzelfallprüfung hat die besagte Teilfläche nun aber nicht bestanden. Zu den Gründen wird auf die Begründung sowie auf die Abwägungsvorschläge zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" verwiesen. Die übrigen energiepolitischen Aussagen werden zur Kenntnis genommen und nicht weiter kommentiert, da nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6262 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir zeigen an, dass uns die Landwind Verwaltungs GmbH & Co. KG, Gevensleben, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Auf die anliegende, auf uns lautende Vollmacht weisen wir hin. Für unsere Mandantin nehmen wir im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem nachfolgend Stellung: Unsere Mandantin hätte Ihnen bereits anlässlich des Erörterungstermins am 17.12.2014 in Lüneburg eine erste Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Verkleinerung der Teilfläche Oerzen übergeben. Diese Stellungnahme machen wir namens unserer Mandantin vollumfänglich zum Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Vorsorglich fügen wir eine Kopie der Stellungnahme diesem Schreiben als Anlage bei.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6227 Kre1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist bei der Planung auch die Wirtschaftlichkeit eines Vorranggebietes zu beachten. Die Verringerung der Vorrangfläche ist hierbei so gravierend, dass eine wirtschaftliche Umsetzung nur unter sehr erschwerten Rahmenbedingungen machbar ist. Die Beteiligung möglichst vieler Bürger wird durch die Verkleinerung der Flächen und somit beteiligten Grundbesitzern eingeschränkt. Gerne bin ich bereit zu meinen Standpunkten mich zu äussern und stehe für eine persönliche Stellungnahme gerne zur Verfügung.	Fragen der Wirtschaftlichkeit wären nur dann abwägungsrelevant, wenn die Errichtung von WEA in dem verbleibenden Bereich schlechterdings und offensichtlich nicht möglich wäre oder sich eine mangelnde Wirtschaftlichkeit aufdrängen müsste. Beides ist hier nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6255 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An dieser Stelle sei noch auf die Funktion der Raumentwicklung hingewiesen: Die Bestandsanlagen stehen so nah an der Ortslage Embsen, dass dort nach heutigem Kenntnisstand langfristig keine neuen Anlagen errichtet werden dürfen. Nach Ihren Angaben endet spätestens in 15 Jahren die dortige Nutzung. Auch die gesetzliche vorgesehene regelmäßige Überprüfung des Raumordnungsprogramms wird nicht dazu führen, dass die dortige Nutzung fortgesetzt wird. Wenn den Bestandsanlagen ein so hohes Gewicht beigemessen wird, blockieren sie die nachhaltige Raumentwicklung. Die verkleinerte Teilfläche des Vorranggebiets bei Oerzen ist im Übrigen nur noch teilweise nutzbar. Unter der Voraussetzung, die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Vorranggebiets zu halten, wären statt der von uns geplanten bis zu sechs Windenergieanlagen nur zwei Anlagen realisierbar. Um die im Entwurf vorgesehene Nordspitze der beschnittenen Fläche zu nutzen, müsste die Überstrichfläche außerhalb des Vorranggebietes liegen dürfen.	Den Bestandsanlagen wird zwar im Zuge der Einzelfallprüfung ein hohes Gewicht beigemessen, aber eben gerade nicht bei der Neukonzeption der Vorranggebiete, denn dieses Fläche wurde ja aus den bekannten und im Einzelnen sich aus den Kriterien und der Begründung ergebenden Gründen n i c h t wieder als Vorranggebiet festgelegt. Damit haben die Embsener Anlagen lediglich Bestandsschutz für die Betriebsdauer. Ob auf der verbleibenden Fläche westlich Embsen nur 2 Anlagen errichtet werden können, sei dahingestellt, denn Gegenstand der Regionalplanung ist nicht die genaue Konfiguration von Anlagen und die Bestimmung von Rotordurchmessern.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6260 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
siehe Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

6221 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Ausweitung in westlicher Richtung könnte zusätzlich bedeuten, dass die geplante Bahntrasse Ashausen / Suderburg und die Westumgehung Lüneburg verhindert werden könnte, wir gehen selbstverständlich davon aus, dass auch dies in Ihrem Sinne ist und auch Sie Windkraft den Vorzug vor Bahntrasse und / oder Westumgehung geben. Diese beiden Bauvorhaben bedeuten für uns als Eigentümer der Fläche ---------- und auch für den Ort Oerzen eine extreme Belastung durch Lärm, Abgase etc, von den Auswirkungen auf die Natur ganz zu schweigen. Die Themen Wind park / Bahntrasse / Westumgehung würden wir gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erläutern. Leider haben die vorgeschlagenen Gespräche vom Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Embsen nie stattgefunden, wir bitten deshalb ausdrücklich um einen zeitnahen Termin.	Zur möglichen Trasse Ashausen Suderburg und zur Westumgehung: Nicht Gegenstand dieser Planung, es wird auf die Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Schutz des Menschen" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

6235 Put1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihrem Entwurf zur 3. eingeschränkten Beteiligung wird dargestellt, dass die bestehenden Anlagen in Embsen, die übrigens im Jahre 2004 errichtet wurden, noch eine Restlaufzeit von mind. 10-15 Jahren haben. Da ich angrenzender Feldnachbar zu den bestehenden Anlagen in Embsen bin, habe ich die Information, dass die Anlagen noch eine Restlaufzeit von max. 9 Jahren haben. Eine Fertigstellung von denen in der Planung befindlichen Anlagen wird wohl auch unter optimalen Bedingungen noch ca. 2-3 Jahre in Anspruch nehmen, so dass wir hier nur über wenige Jahre reden, in denen Anlagen sowohl in Embsen als auch in Oerzen laufen würden. Auch trägt aus meiner Sicht die Kette Ihrer Argumentationen mit der anschließenden Schlussfolgerung nicht, dass nun gerade für das Windgebiet Oerzen ein Abstand von 3.000 Metern zu bestehenden Windanlagen einzuhalten sei, gleichzeitig dieser Abstand für andere neue Windstandorte aber hingegen keine Anwendung finden solle. Diese Ansicht schätze ich für diese Situation für nicht haltbar ein. Hier verletzen Sie aus meiner Sicht klar das Gleichheitsprinzip unseres Staates, und Ihr Verhalten hier ist aus meiner Sicht auch mit viel Wohlwollen logisch nicht nachvollziehbar. Durch die letzte Erweiterungsmaßnahme des Windvorranggebietes in Embsen durch den Landkreis vor einigen Jahren habe ich die Möglichkeit gehabt, auf meinem Flurstück ------ eine Windanlage auf den nord-westlichen Bereich zumindest zu beantragen. Diesen Prozess habe ich absichtlich nicht verfolgt, weil mir das Windgebiet Embsen bis heute nicht sinnvoll erscheint und aus meiner Sicht diese Windvorrangfläche nicht sachlich sondern politisch begründet zu sein scheint.Teilweise betragen die Abstände zu einzelnen Häusern, weniger als 500 Meter- dieses dürfte nach meinem Kenntnisstand gar nicht statthaft sein. Auch befindet sich das Schulzentrum Embsen in unmittelbarer Nähe zu den Windmühlen. Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde. Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne? Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde. Der aufmerksame Leser der Landeszeitung konnte in den diversen Windstandortartikeln	Die angebliche Information über die Restlaufzeit der Embsener Anlagen müsste näher blegt werden, sie ist von hier aus nicht verlässlich überprüfbar. Allgemeine Erfahrungen gehen in die Richtung, dass WEA in der Regel ca. 25 Jahre (plus/minus) in Betrieb sind, nicht zuletzt deshalb, weil sie nach ca. 20 Jahren wirtschaftlich abgeschrieben sind und anschließend einen deutlich größeren Gewinn abwerfen. Zur Argumentation, die Kürzung der Teilfläche Oerzen sei nicht nachvollziehbar und verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, wird auf die Abwägungsvorschläge zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" verwiesen. Dass die im F-Plan und im noch gültigen RROP dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie bzw. Vorrangfläche aus heutiger Sicht nicht mehr den Anforderungen an eine umwelt- und menschengerechte Planung entspricht, ist nachvollziehbar, sie ist ja auch genau aus diesen Gründen nicht mehr im Entwurf zur 2. Änderung des RROP enthalten. Seinerzeit bei Aufstellung des RROP 2003 entsprach die Festlegung aber angesichts der damaligen Anlagenhöhen im Allgemeinen und der Anlagenhöhe von unter 100 m in Embsen im Besonderen noch voll und ganz den Anforderungen an eine vernünftige und abgewogene Planung. Mit Genugtuung wird zur Kentnis genommen, dass die Informationspolitik des Landkreises nicht zu beanstanden war. Zur Informationspolitik der Gemeinde kann hier keine Stellung genommen werden. Der geäußerte Verdacht, bei der Überarbeitung des Entwurfs handele es sich um eine rein politisch motivierte, wird hier nicht weiter kommentiert. Vielmehr wird auf die fachliche Begründung hierzu verwiesen. Im Übrigen spielte das von der Gemeinde in Auftrag gegebene Vogelgutachten bei der Entscheidung keine Rolle (s. hierzu z.B. Abwägungsvorschlag 4910 zum Thema "Avifauna" i.R. der 2. Offenlage.	wird nicht berücksichtigt

über Oerzen verfolgen, dass sich die hohen Vertreter der zuständigen Gemeinde des Öfteren über mangelnde Informationspolitik echauffierten. Sehr zur Verwunderung vieler aktiver Internetnutzer, die den ständigen Informationsstand auf der Homepage des Landkreises jederzeit abrufen konnten.

Auch haben wir, die Eigentümer der Potentialflächen in Oerzen aus unserer Sicht frühzeitig versucht, über dieses Projekt die Gemeinde zu informieren. Eine gemeinsame interne Informationsrunde im Februar 2014 mit der Bürgermeisterin Frau Büttner und einigen von Ihr ausgesuchten Vertretern fand in der sich anschließenden öffentlichen Sitzung gar keine Erwähnung.
In der Folge dieser Entwicklung wurde seitens der Gemeinde eine Stellungnahme einstimmig gegen die geplanten Windanlagen verfasst, in Übrigen von derselben Gemeinde, die ein paar Jahre zuvor den Windstandort ca. 500m von dem Schulzentrum in Embsen für gut befunden hatte.
Auch wurde von der gleichen Gemeinde für einen mittleren vierstelligen Betrag ein Vogelgutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ziel den Windstandort Oerzen zu verhindern- anderen falls würde eine solche Investition wenig Sinn machen, denn es waren ja bereits auch andere, deutlich umfangreichere Gutachten in Auftrag gegeben.
Im Anbetracht der bevorstehenden Wahl des Samtgemeindedirektors im Frühsommer 2014 wurde nicht nur von einer Fraktion zum Vororttermin und anschließender Diskussion geladen. Auch wurde auf einem Werbeflyer einer Partei damit geworben, den Windstandort Oerzen verhindern zu wollen/zu können.
All diese Aktionen nähren natürlich den Eindruck, dass hier eine Kürzung der Fläche vorgenommen wurde auf Grundlage von speziellen Interessensgruppen und nicht auf Grundlage sachlicher Argumente.
Vor zwei Wochen vertrat mir gegenüber ein Nachbar die Auffassung, dass bei der ganzen Diskussion um den Windstandort Oerzen, ein möglicher Neidfaktor eine viel größere Rolle spiele, als alles andere.
Er vertrat die Auffassung, dass wenn es den Beteiligten wirklich mit den hervorgebrachten Argumenten gegen die Windanlagen, wie Infraschall und Lärmbelästigung gehen würde, dann müsste sich doch ein weit aus größerer Protest gegen die nun seit längerem geplante ICE-Trasse inklusive dem Verschiebebahnhof in Südergellersen (mind. 12 Dezibel mehr Lärmbelästigung für Oerzen, als eine Windanlage unter Volllastbetrieb) formieren.
Bezogen auf den geplanten ICE-Trassenverlauf haben die Beteiligten deutlich mehr Schilder gegen die Windvorrangfläche aufgestellt, als zur Zeit gegen den geplanten Bahnverlauf.
Aus meiner Sicht macht die Reduzierung des Standortes Oerzen, so wie Sie dieses nun vornehmen möchten, keinen Sinn. Ich hoffe, dass Sie Ihre Haltung noch einmal überdenken und von der politischen auf die sachliche Ebene wieder zurückkommen werden.

Sonstiges

6269 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bin als Grundstückseigentümer gegen die Verkürzung der Teilfläche Oerzen. Der Landkreis hat die Vorrangfläche in Oerzen nach Anforderungen des Raumordnungsplans festgelegt. Wir als Grundstückseigentümer haben uns um die mögliche Umsetzung des möglichen Windstandortes mit den dazugehörigen Kosten gekümmert. Es wurden Pachtangebote von großen Investoren abgelehnt, um die Wertschöpfung in der Region zu belassen. Die derzeitige Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen ist für mich nicht nachzuvollziehen, da die vorgebrachten Argumente des Landkreises bereits vor dem 1. Planungsentwurfs bekannt waren.	" Verkürzung der Vorrangfläche in Oerzen": s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Festlegung der Gebietskulisse" Die übrigen aussagen werden zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6217 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einige Politiker von der Kreis- über Samtgemeinde bis zur Gemeindeebene haben uns zugesagt, sie wollten gerne mit allen Beteiligten/Betroffenen einen Kompromiss herausarbeiten, der alle Interessen und Betroffenheiten berücksichtigen würde. Es gab nicht mal eine Anfrage oder Einladung. Warum nicht?	Sofern hier hier die politische Ebene angesprochen ist, kann von hier aus keine Stellung bezogen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6261 Ebert Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entgegen der Ankündigung im Erörterungstermin am 17.12.2014, wie auch der Information auf der Ausschusssitzung am 12.01.2015, wurde unsere Mandantin nicht aufgefordert, im Rahmen der beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung eine (weitere) Stellung¬nahme hinsichtlich der Verkleinerung der Teilfläche Oerzen des Vorranggebiets Wetzen/Südergellersen/Oerzen abzugeben. In diesem Zusammenhang steht die fehlende Weitergabe der aktuellsten Dokumente zur Entscheidung, die Teilfläche Oerzen zu verkleinern. Diese Punkte rügen wir. Für unsere Mandantin nehmen wir im Rahmen der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem nachfolgend Stellung: Wir möchten voranstellen, dass die Teilfläche Oerzen auf Veranlassung unserer Mandantschaft in den Entwurf der Änderung des RROP gekommen ist. Unsere Mandantin hat von vornherein das Gespräch mit Ihnen gesucht und ihre Planungsabsichten nebst der bereits durchgeführten Flächensicherung dargestellt. Diese Interessen gilt es auch im Rahmen der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen. Unsere Mandantin hätte Ihnen bereits anlässlich des Erörterungstermins am 17.12.2014 in Lüneburg eine erste Stellungnahme vom 16.12.2014 zur Verkleinerung der Teilfläche Oerzen übergeben. Diese Stellungnahme machen wir namens unserer Mandantin vollumfänglich zum Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens. Vorsorglich fügen wir eine Kopie der Stellungnahme diesem Schreiben als Anlage bei.	Der Mandantin wurde mit Schreiben des Landkreises Lüneburg vom 19.01.2015 ausdrücklich die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt (s. hierzu auch Schreiben vom 09.02.2015)	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6238 **Hol1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als direkt betroffene eigentümerinnen- ------- - stellen wir fest, dass während einer anhörung im mai 2014, gasthof kruse, die bisher bekannten, angegebenen positionen zur flächenplanung (einschließlich unseres grundstücks) nicht in frage gestellt wurden. Nach unserer auffassung war jedenfalls keine entsprechende erläuterung/diskussion hierzu erkennbar. Von diesem zeitpunkt an blieb also bis zur sitzung in der ritterakademie (ende 2014) genügend zeit, um uns unerwartete feigen an die ohren zu knallen. Wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. viel zu wenig angesprochen wurde das allgemeinwohl der menschen: die belange der bürger hinsichtlich ihrer mitwirkung durch investive beteiligung. ohne belegbare angaben von fakten wird frech behauptet, diese absichten wären nur ein deckmäntelchen der gewinner dieses vorhabens. die gemeinde embsen ist ebenfalls ein gewinner in vielerlei hinsicht, umso befremdlicher wirkt die befürwortung der einschränkung und wir fragen uns, welche nicht genannten interessen oder unveröffentlichen verträge diese haltung begründen. fünf windräder unterstützen die gemeindekasse eindeutig besser als nur zwei. und: preiswerte energie ist für alle in zukunft ein wichtiger posten bezahlbaren lebens-standards. das angebot realisiert sich menschenfreundlich direkt vor der eigenen haustür. daher schlagen wir vor, das gemeinwohl prioritär zu bevorzugen und beantragen, den dubios begründeten abstand gesetzlich entsprechend zu verringern; in embsen zu melbeck, etzen zu ehlbeck, dahlem zu köstorf, süttorf zu thomasburg und im gebiet dahlenburg werden diese entfernungen deutlich unterschritten. uns ist vollkommen unverständlich, dass die vorrangfläche oerzen erwiesenermaßen sämtliche voraussetzungen der RROP erfüllt und - aus welchen glaubhaften gründen? - nun entfällt. als bewohnerinnen vor ort profitieren wir gerne von einer umsetzung der „alten“ (nicht rücksichtslosen) planung, möchten aber ganz klar den ehrlichen wunsch aller grundstückseigentümer verdeutlichen, dass wir teil der einwohner sind und eine menschliche beteiligung der bürger und der gemeinde embsen als vorteilhaft für den zusammenhalt betrachten. Die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. Für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. Selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. Die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.	Zu den Aussagen in Absatz 1 kann hier nicht Stellung bezogen werden, weil hier der Landkreis Lüneburg nicht angesprochen ist. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu "Schutz des Menschen"	wird nicht berücksichtigt

Persönlich erlebten wir in diskussionen gezielte vorwürfe zu unserer haltung. Manche schwadronierten von vernunft und behaupteten schon vor der bekanntmachung der flächennutzungsänderung, biwos hätte „gewonnen“. Was meinen sie eigentlich damit konkret?

Wir sitzen in zukunft den ganzen tag! Am fenster oder im garten, um die monstermusik zu hören oder gar die majestätische höhe und den schlagschatten „unserer anlagen“ zu bewundern. Tatsächlich ertragen wir die exzessive lautstärke auf der b209, das andauernde gebell der vierbeiner und das geknatter mehrerer landmaschinen, usw.
Das gehört zum natürlichen dorfleben wie das aroma der gülle: nur unser persönlicher eindruck von mensch/natur und bitte nicht im gesamtzusammenhang zu beachten.

Das ganze procedere hinterlässt nun schon einige jahre seine riesigen undeutlichen papierspuren durch zahreiche interessenlandschaften. Wir finden es seltsam, dass von offizieller seite in all dieser zeitspanne bisher nie eine direkte einladung an die eigentümer zu einer aussprache erfolgte. Erst jetzt, nachdem festlegungen präsentiert werden, dürfen wir in kleinerem kreis unsere vorstellungen besprechen. In diesem zusammenhang möchten wir zudem beanstanden, dass die morgen auslaufende frist für eine stellung-nahme völlig unzureichend wirkt, weil niemand in der lage sein dürfte, die gesamtzahl der eingaben im eigeninteresse sorgfältig zu überprüfen, zumal deren gliederung nicht themenbezogen auf die einzelnen standorte erfolgte und mühsam geordnet werden muss.

Wir wünschen uns, dass eine entsprechende gedankenübertragung gelingt, dass nicht die gefahr besteht, dass in naher zukunft große konzerne oder gar die BRD selbst schon längst pläne besitzen, die infrastruktur für übergeordnete verkehrsplanungen umzusetzen und grüßen herzlich

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6223 **Kre1**

Stellungnahme

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde durch den Landkreis Lüneburg mit einen Sonntag als Enddatum festgesetzt. Diese Terminsetzung mit einem Wochentag, an dem die Verwaltung nicht geöffnet hat, halte ich als sehr bedenklich. Es ist so eine noch grössere Verkürzung der Frist vorhanden, da Sie nicht davon ausgehen können, dass alle angesprochenen Personen die Möglichkeit haben, elektronische Medien zu nutzen. Ob diese Verkürzung dann der rechtlichen Norm entspricht halte ich für überprüfungswürdig und zweifelhaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass das Fristende sicher etwas unglücklich gewählt ist. Die Bedenken sind abe dadurch ausgeräumt, dass
a) es im Anschreiben heißt "abgegeben" und nicht "eingegangen" und
b) auch am 09.2. eingegangene/abgegebene St.-nahmen noch berücksichtigt wurden und
c) die Beteiligungsunterlagen so frühzeitig versendet (19.01) wurden, dass die Beteiligungsfrist länger als die angegebenen 14 Tage war, mithin also durchaus angemessen war.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6256 Landwind

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich halten wir die Vorbereitungszeit für den Erörterungstermin für zu knapp bemessen. Die uns interessierende Fläche war nicht Gegenstand der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung, weil sie erst danach in den Entwurf aufgenommen wurde. Nun sind allein bzgl. dieser Fläche über 1.000 Seiten Einwendungen eingegangen, auf die wir als betroffener Vorhabenträger auch eingehen können müssen. Dies ist bei sieben Arbeitstagen zwischen Veröffentlichung und Erörterungstermin nicht möglich.	Die Einlassungen sind durch das erneute Beteiligungsverfahren gegenstandslos geworden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6247 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem jetzt laufenden Verfahren der 3. (eingeschränkten) Beteiligung ist die Kreisgruppe Lüneburg des Naturschutzbundes Deutschlands (NABU) Landesverbandes Niedersachsen, nicht beteiligt worden. Angesichts der Veränderungen bei der geplanten Vorrangfläche Wetzen/Südergellersen/Oerzen und der neuen Argumente des Landkreises für die Beibehaltung der Vorrangfläche Köstorf, halten wir es aber für sachgerecht, noch einmal ergänzend zu unseren bisherigen Vortrag Stellung zu nehmen. Wir bitten, unsere Argumente bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und uns über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren. Sollten sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme nahelegen, bitten wir, uns hierzu Gelegenheit zu geben.	Eine Beteiligung des NABU an diesem Verfahren war nicht erforderlich, denn aufgrund der Tatsache, dass hier eine Teilfläche eines Vorranggebietes zurückgenommen worden ist, ist der Verband - wie auch andere anerkannten Verbände - in seinen Belangen nicht betroffen.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6237 **Pet1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie ich aus Ihren Unterlagen entnehmen konnte, heben Sie In Ihrer Begründung ausdrücklich hervor, dass die Plausibilität des 3.000 m Abstandes auch vor Ort durch Bereisung überprüft wurde. Embsen und Oerzen sind bekannter Maßen durch eine Bundesstraße von einander getrennt. Warum wird denn hier für Oerzen die Plausibilität in Frage gestellt und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass ggf. das neu entstehende Windgebiet zu späterer Zeit auf das alte Windgebiet erweitert werden könne? Da ich davon ausgehe, dass auch bereits in der frühen Planungsphase die jeweiligen Standorte auf Grund von Plausibilität bereist wurden, stellt sich mir auch die Frage, warum denn eher zum Schluss der Ansatz einer Reduzierung zum Tragen kam? Dieses lässt zumindest die Vermutung aufkommen, dass die Reduzierung eher dem Druck von außen als sachlich zu begründet wurde. Der aufmerksame Leser der Landeszeitung konnte in den diversen Windstandortartikeln über Oerzen verfolgen, dass sich die hohen Vertreter der zuständigen Gemeinde des Öfteren über mangelnde Informationspolitik echauffierten. Sehr zur Verwunderung vieler aktiver Internetnutzer, die den ständigen Informationsstand auf der Homepage des Landkreises jederzeit abrufen konnten. Auch haben wir, die Eigentümer der Potentialflächen in Oerzen aus unserer Sicht frühzeitig versucht, über dieses Projekt die Gemeinde zu informieren. Eine gemeinsame interne Informationsrunde im Februar 2014 mit der Bürgermeisterin Frau Büttner und einigen von Ihr ausgesuchten Vertretern fand in der sich anschließenden öffentlichen Sitzung gar keine Erwähnung. In der Folge dieser Entwicklung wurde seitens der Gemeinde eine Stellungnahme einstimmig gegen die geplanten Windanlagen verfasst, in Übrigen von derselben Gemeinde, die ein paar Jahre zuvor den Windstandort ca. 500m von dem Schulzentrum in Embsen für gut befunden hatte. Auch wurde von der gleichen Gemeinde für einen mittleren vierstelligen Betrag ein Vogelgutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ziel den Windstandort Oerzen zu verhindern- anderen falls würde eine solche Investition wenig Sinn machen, denn es waren ja bereits auch andere, deutlich umfangreichere Gutachten in Auftrag gegeben. Im Anbetracht der bevorstehenden Wahl des Samtgemeindedirektors im Frühsommer 2014 wurde nicht nur von einer Fraktion zum Vororttermin und anschließender Diskussion geladen. Auch wurde auf einem Werbeflyer einer Partei damit geworben, den Windstandort Oerzen verhindern zu wollen/zu können. All diese Aktionen nähren natürlich den Eindruck, dass hier eine Kürzung der Fläche vorgenommen wurde auf Grundlage von speziellen Interessensgruppen und nicht auf Grundlage sachlicher Argumente. Vor zwei Wochen vertrat mir gegenüber ein Nachbar die Auffassung, dass bei der ganzen Diskussion um den Windstandort Oerzen, ein möglicher Neidfaktor eine viel größere Rolle	s. Abwägungsvorschlag zu ID 6235 "Sonstiges"	wird nicht berücksichtigt

spiele, als alles andere.
Er vertrat die Auffassung, dass wenn es den Beteiligten wirklich mit den hervorgebrachten Argumenten gegen die Windanlagen, wie Infraschall und Lärmbelästigung gehen würde, dann müsste sich doch ein weit aus größerer Protest gegen die nun seit längerem geplante ICE-Trasse inklusive dem Verschiebebahnhof in Südergellersen (mind. 12 Dezibel mehr Lärmbelästigung für Oerzen, als eine Windanlage unter Volllastbetrieb) formieren.
Bezogen auf den geplanten ICE-Trassenverlauf haben die Beteiligten deutlich mehr Schilder gegen die Windvorrangfläche aufgestellt, als zur Zeit gegen den geplanten Bahnverlauf.
Aus meiner Sicht macht die Reduzierung des Standortes Oerzen, so wie Sie dieses nun vornehmen möchten, keinen Sinn. Ich hoffe, dass Sie Ihre Haltung noch einmal überdenken und von der politischen auf die sachliche Ebene wieder zurückkommen werden.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

6230 **Vic1**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wundere mich weiterhin über die Informationspolitik innerhalb der Verwaltung bzw. des Ausschusses für erneubare Energien. Ich stelle mir ernsthaft die Frage, wie ein normales Mitglied der BIWOS meinen Mann eine Woche vor der 2. Veröffentlichung persönlich mitteilt, dass das Vorranggebiet verkürzt wird? Abschließend möchte ich noch auf das sehnsüchtig erwartete Protokoll vom Erörterungstermin vom 17.Dezember 2014 in der Ritterakademie hinweisen, welches bis zum heutigen Tag nicht freigegeben und veröffentlicht ist. Auf telefonischer Nachfrage durch meinem Mann - am Dienstag den 03,Februar 2015 (nach 6,5 Wochen) - antwortete die zuständige Mitarbeiterin aus dem Bereich Bauen Planen Wohnen / Klimaschutz, man könne ihm ein Exemplar des Protokolls mit dem Hinweis „unter Vorbehalt" zukommen lassen. Die Veröffentlichung seitens der Verwaltung ist für die zweite Woche im Februar geplant. Aufgrund des Hinweises „unter Vorbehalt" haben wir bewusst auf ein Exemplar verzichtet. Somit bleibt mir eine eventuelle Stellungnahme zum Protokoll derzeit verwehrt. Zu dem allgemeinen Verhalten und der angekündigten Gesprächsbereitschaft seitens der Vertreter der Gemeinde, Samtgemeinde, Landkreis und der BIWOS möchte ich mich an dieser Stelle nicht weiter äußern. Auch die Eigentümer der von der Reduzierung betroffenen Flächen sind Bürger, Steuerzahler und Wähler der Gesellschaft, mit allen Rechten und Pflichten!	Zu Absatz 1: Die beabsichtigte Verkürzung des Vorranggebietes wurde beim Erörterungstermin am 17.12.14 bekannt gegeben, die entsprechenden Abwgungsvorschläge waren darüber hinaus auch in den im Internet zur Vorbedreitung auf diesen Erörterungstermin publizierten Dokumenten enthalten. Zu Absatz 2: Das Protokoll dieses Erörterungstermins ist inzwischen veröffentlicht worden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

6214 Bla7

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft" ist fehlerhaft, weil seine Realisierung ganz klar ausgeschlossen ist und die Anwendung dieses Kriteriums den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung verletzt. Eine Streichung dieses weichen Tabukriteriums aus dem Planungskonzept ist dringend erforderlich. Es handelt sich übrigens um den klassischen leeren „Freihaltebelang", der die Annahme rechtfertigt, dass es sich hier um eine Verhinderungsplanung handelt. Falls das vorige Argument nicht greift, könnte der Abstand zu dem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft speziell auf meiner Vorrangfläche Gemeinde Embsen, Gemarkung Oerzen, ---------- entfallen, da ich an anderer Stelle die dreifache Fläche als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft auf meinen Flächen zur Ausweisung anbieten kann und dieses hiermit mache. Dementsprechend beantrage ich hiermit, auch bei mir den Vorbehalt Forstwirtschaft (wie anderswo geschehen) zurückzunehmen, um Raum für Vorrangflächen Windenergie bereitzustellen, die alle Kriterien des RROP 2003 erfüllen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6257 Embsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es war nie die Absicht der Gemeinde Embsen den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich zu verhindern. Allerdings dürfen diese Anlagen das Gleichgewicht der Natur nicht unverhältnismäßig belasten. Aus diesem Grund ist von hier nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" von Beginn an ausgeklammert wurden, was zu einer erheblichen Reduzierung des Untersuchungsraums geführt hat. Auf einer Vielzahl dieser Flächen gab es nie Wald und wird es nie Wald geben. Vielleicht sollten sie diese Haltung bei künftigen Verfahren überdenken. Insgesamt wird die Reduzierung der hiesigen Vorrangfläche als dringend gebotener Kompromiss akzeptiert.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

6220 Pet3

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einen anderen wichtiger Punkt, den wir in diesem Zusammenhang aufgreifen möchten: sieht man die Windräder in Embsen trotz ihrer geringen Höhe doch als relevant an, könnte man die .Vorbehaltsqebiete Forstwirtschaft" auf der Fläche --------- aufheben und die geplante Vorrangfläche in westlicher Richtung erweitern. Somit wäre ein Abstand von 3.000 m wieder eingehalten. Das liegt im Ermessen des Landkreises Lüneburg und wir bitten, diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6229 Vic1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus der Stellungnahme der Gemeinde Embsen, vertreten durch Herrn Dr.Porwol, wird in der ,,2.Abwägung nach Vorranggebiete" unter ID 4903 auf Seite 1545 bereits auf eine Reduzierung des Vorranggebietes, mit der Bitte unsere bestehenden und bewirtschafteten Ackerflächen in „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft" umzuwandeln. Richtig ist Ihre Begründung „Dies bleibt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers vorbehalten" und das soll auch bitte so bleiben! Alleine aus dieser Stellungnahme entsteht der Eindruck einer versuchten restriktiven Verhinderungsplanung durch die Gemeinde Embsen und der Samtgemeinde Ilmenau.	Hier handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis: Der von der Gemeinde Embsen beauftragte Anwalt Dr. Porwol hat vielmehr vorgeschlagen, nicht bewaldete Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht mehr als solche darzustellen. Der Eindruck einer Verhinderungsplanung durch die Gemeinde Embsen entsteht dadurch insofern nicht.	wird nicht berücksichtigt

Wald

6272 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

6216 **Bla7**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Eigentümer haben in diesem Vorranggebiet (Teilfläche Oerzen) trotz extrem profitabel erscheinender Angebote bis zu 14% der zu erwartenden Einspeiseerlöse als Flächenpacht diese von bundesweit bekannten Investoren ausgeschlagen, um eine Vision eines Bürgerwindparks mit eigenen Vorstellungen und einem fähigen Projektierer zu verwirklichen, die dem Bürger vor Ort und der Region etwas bringt und diese auch voran und der nachfolgenden Generation im Gegensatz zu bisher bekannten energiepolitischen Fehlschlägen (Lasten der Atomenergie, z.B. Harrisburg, Tschernobyl, Fukushima und Gorleben) etwas brauchbares zu hinterlassen, nicht, um dem Projekt lediglich einen sozialen Anstrich zu geben. Kein Interesse hier, warum? Zuwenig Altlasten hier? Kein Platz für saubere Energien? Alles in allem wird hier ohne erkennbaren Sinn eine Vorrangfläche gekürzt, die den Anforderungen des RROP in allen Bereichen gerecht wird. Die Ausweisung von Windvorrangflächen in entsprechenden Abständen von Siedlungen ist der richtige Weg, die geforderte Energiewende herbeizuführen, der Mensch verbraucht die Energie für seine Klimaanlagen und sein elektronisches Spielzeug, dementsprechend hat er auch alle Nebenwirkungen der Energieproduktion zu tragen, die hier bei der Windenergie im Vergleich zu fossilen Energieträgern oder der Atomenergie sehr human sind. Der Wolf verspeist seine Hirschkeule nach wie vor ungebraten in der Natur, kein Reh holt sich Getränke aus dem Kühlschrank, der Rotmilan sichert seinen Horst nicht mit Elektrozaun vor Nesträubern wie dem Waschbären, kein Maulwurf hat einen Heizlüfter in seiner Höhle, ein Windvorranggebiet inmitten der Natur wäre daher völlig fehl am Platz. Die Verwaltung ist der ausführende Arm der Politik, diese sagt für den Landkreis Lüneburg „Umweltfreundliche Energieproduktion ist unerlässlich.", und „Wir werden zusammen mit unserer Sparkasse versuchen, die Menschen in unserer Region an Bürgerwindkraftanlagen zu beteiligen. Das müssen wir in den nächsten Monaten möglich machen." also an die Arbeit, hier ist die Chance!	Die energiepolitischen und wirtschaftlichen Aussagen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

6259 Embsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zunächst bedanke ich mich für die Übersendung der umfangreichen Begründung. Die dort niedergelegten Inhalte lassen zweifelsfrei erkennen, wie ausführlich sie sich mit den verschiedensten Bereichen des Themas auseinandergesetzt haben. Die Tatsache, dass sie der Argumentation der Gemeinde Embsen gefolgt sind und die Abstände der neu geplanten Anlagen zu den bereits vorhandenen Anlagen ebenfalls als zu gering erachten, wird von hier, im Interesse der betroffenen Bürger, ausdrücklich begrüßt. Es war nie die Absicht der Gemeinde Embsen den Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich zu verhindern. Allerdings dürfen diese Anlagen das Gleichgewicht der Natur nicht unverhältnismäßig belasten. Aus diesem Grund ist von hier nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" von Beginn an ausgeklammert wurden, was zu einer erheblichen Reduzierung des Untersuchungsraums geführt hat. Auf einer Vielzahl dieser Flächen gab es nie Wald und wird es nie Wald geben. Vielleicht sollten sie diese Haltung bei künftigen Verfahren überdenken. Insgesamt wird die Reduzierung der hiesigen Vorrangfläche als dringend gebotener Kompromiss akzeptiert.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

6243 Hol1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir dachten, etwas nützliches zu unterstützen, weg von der tausende/millionen jahre drohenden akw-gefahr für gesundheit und horrenden kosten des abbaus, hin zur windkraft. die erörterung in der ritterakademie wurde dominiert von einigen egomanen darstellern, geprägt von erstaunlicchen banalitäten. für das allgemeinwohl erfolgten lediglich die üblichen, der politik nachempfundenen phrasen im zusammenhang von natur und mensch, immobilienwertverlust, schall und schatten als lebensgefahr, an-, weit- und aussichten von industriemonstern, die bewohnern und urlaubern schlaf und „erholungs-wert“ stehlen, das wohl von vögeln dramatisch bedroht, die gefahr von prozessions-spinnern für ganz norddeutschland, störung der totenruhe. selbstverständlich unterstützen wir die geltenden gesetzlichen schutzbestimmungen. die teilfläche oerzen erfüllt allerdings eindeutig diese kriterien, daher empfinden wir die zahlreichen einwände als unwirksam.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

6225 Kre1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird im Fall Oerzen eine Reduzierung durch den Landkreis Lüneburg vorgenommen, da der Windpark Embsen nur 2,3 km entfernt ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein neues Vorranggebiet und es fällt eigentlich nicht zu den Gebieten, wo der Mindestabstand eine Bedeutung hat. In Embsen ist ein Repowering nicht möglich und somit wird, wie vom Landkreis Lüneburg auch festgehalten, es hier in einigen Jahren zu einem Wegfall des Windparks Embsen kommen. Dieses bedeutet dann für den Zeitpunkt des Wegfalls eine Einhaltung des Mindestabstandes weit über den Anforderungen durch den Landkreis Lüneburg und als Folge auch um eine Reduzierung der Energie, die durch Windkraft gewonnen wird. Spätestens dann wird über neue Flächen nachgedacht werden müssen. Wenn in der Zukunft, und wir müssen die Zukunft immer in unserer Planung mit berücksichtigen, im Bereich zwischen den Orten Embsen und Oerzen die Windräder wegfallen, hat dieses auch in der optischen Wahrnehmung und in der sogenannten Verspargelung einen positiven Effekt. Es ist bei der Planung auch die Wirtschaftlichkeit eines Vorranggebietes zu beachten. Die Verringerung der Vorrangfläche ist hierbei so gravierend, dass eine wirtschaftliche Umsetzung nur unter sehr erschwerten Rahmenbedingungen machbar ist. Die Beteiligung möglichst vieler Bürger wird durch die Verkleinerung der Flächen und somit beteiligten Grundbesitzern eingeschränkt. Gerne bin ich bereit zu meinen Standpunkten mich zu äussern und stehe für eine persönliche Stellungnahme gerne zur Verfügung.	s. Abwägungsvorschläge zu den übrigen Themen	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

6273 Wie4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch das Festhalten an den bestehenden Waldvorbehaltsflächen wird mögliche Windenergiefläche nicht genutzt und die Bevölkerung muss zusätzlich geringere Abstände zu Wohnbebauungen akzeptieren. Aus meiner Sicht wäre eine Verschiebung des Waldvorbehaltgebietes auf meinem Grundstück beispielsweise auf ein anderes Flurstück, welches sich in meinem Eigentum befindet, denkbar. Dadurch würde keine Windvorrangfläche verloren gehen und die Bevölkerung hätte einen größeren Abstand zu den Windstandorten. Desweiteren würde keine Wald Vorbehaltsfläche verloren gehen.	Zum Thema "Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft" wird auf die diversen Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage zum Thema "Wald" verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Anlage 8

Antworten und Abwägung zu Stellungnahmen außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens

1. Vorrangfläche Köstorf

Stellungnahme Rechtsanwalt Nebelsieck (im Auftrag von All), Mail vom 05.01.2015

Zu 1. und 2.:

Die Windenergienutzung hat sich auf dem größten Teil der Potenzialfläche bereits durchsetzen können. Bezogen auf ein zukünftig anstehendes **Repowering** werden für diesen Standort keine expliziten Ziele formuliert. Gleichwohl eröffnet der Plan künftig den Bau deutlich höherer WEA. Unbestritten könnte ein aktuelles Rotmilanvorkommen im Falle eines aktuell bevorstehenden Repowerings ein maßgebliches Zulassungshindernis darstellen und mithin das Erfordernis der Festlegung in Frage stellen. Generell kann allerdings aus planerischer Sicht hierzu gesagt werden, dass aufgrund der bei einem Repowering zu erwartenden größeren Anlagenhöhe sowie zu erwartender geringeren Anzahl solcher Anlagen tendenziell eine verringerte Gefährdung für den Rotmilan eintreten würde.
Da der Sicherung der Bestandsnutzung, wenn und soweit nach dem vorliegenden Planungskonzept im Bereich von Potenzialflächen gelegen, ein hohes Gewicht bei der Planung zukommt, kann das vorgebrachte Argument, die bestehende Nutzung bei der Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Risiken außer acht zu lassen und die Beurteilung ausschließlich auf neu hinzukommende Standorte oder Repoweringpotenziale abzustellen, jedoch nicht greifen.

Zu 3 und 4:

Aus den Angaben zu aktuellen Brutvorkommen des Rotmilans in der Umgebung des Standortes – in der Annahme, dass diese korrekt sind - lässt sich in Zusammenhang mit Repowering jedoch keine Prognose generieren, dass im Falle eines künftigen Zulassungsverfahrens ein Rotmilanvorkommen an diesem Standort mit einer gegenüber der generell im Landkreis Lüneburg gegebenen Situation signifikant erhöhten Wahrscheinlichkeit betroffen sein müsse. Denn es ist allgemeiner Stand von Wissenschaft und Technik, dass die Ergebnisse faunistischer Kartierungen für Planungsverfahren nur bis zu einem Ablauf von fünf Jahren verwendbar sind. Aufgrund des Zeithorizontes eines möglichen Repowerings von > 10 (bis 20) Jahren können bereits aktuelle Artenvorkommen – isoliert betrachtet - nicht für prognostische Zwecke betrachtet werden. Umso weniger können konkrete Lebensstätten (die beim Rotmilan bekanntermaßen bereits kurzfristig wechseln können) für eine Prognose Verwendung finden. Vielmehr kann sich eine solche Prognose allenfalls auf die landschaftliche Gesamtsituation stützen.
Eine vorweggenommene artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend den spezifischen Erfordernissen der Regionalplanungs-Ebene hat der Plangeber daher sehr wohl durchgeführt, ausführlich dokumentiert im Umweltbericht S. 27ff. sowie in der Abwägung zur 2. Offenlegung (ID 4439), auf die hier im Einzelnen verwiesen wird. Mehr kann auf dieser Ebene angemessen nicht verlangt werden.
Im Ergebnis wird hier bei der Festlegung des Vorranggebietes sehr wohl die „Gewissheit erzielt“, dass „ein überwiegender Flächenanteil der geplanten Vorrangfläche der Windenergie gesichert zur Verfügung steht“, nämlich bezogen auf die derzeit bereits in entsprechender Weise genutzte Fläche. Hinsichtlich eines künftigen Repowerings hat die Umweltprüfung für den Standort Köstorf zudem keine Indizien gezeigt, die zu einer für den Betrachtungsraum überdurchschnittlich hohen Eignung als Revierschwerpunkt für den Rotmilan hindeuten, wie etwa überdurchschnittlicher Anteil gut geeigneter Nahrungshabitate (Umweltbericht / Gebietsblatt). Zudem wurde eine solche Analyse landkreisweit durchgeführt (im Umweltbericht dokumentiert, s. o.) und hat für bestimmte Teilräume des Landkreises

auch zu einem Ausschluss für die Windenergienutzung geführt (Elbtal, weitere Gebiete). Am Standort Köstorf hat sich die Windenergienutzung zudem in verschiedenen Planungsverfahren (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) bereits durchgesetzt. Angesichts dieser Situation kann für ein künftiges Repowering aus der heute gegebenen Situation keinerlei Relevanz artenschutzrechtlicher Belange hergeleitet werden. Auf folgende Unsicherheiten wird vorsorglich hingewiesen:

- die Entwicklung der für die Artenvorkommen maßgeblichen Landnutzungen
- sowie auf den für deren Beurteilung maßgeblichen Stand von Wissenschaft und Technik über einen Zeitraum von 10 – 20 Jahren.

Gleichwohl lässt sich ein künftiges Auftreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände natürlich nicht generell ausschließen – genauso wenig wie in allen anderen Fällen.

Der Anteil der gegenüber der bereits genutzten Potenzialfläche hinzukommenden Fläche hat eine im Verhältnis zur Gesamtfläche untergeordnete Bedeutung. Für ein hier mögliches Zulassungsverfahren ist, wie bereits auf S. 7 dargelegt, der Umweltbericht mit einem „Warnschild“ versehen, dass im Zulassungsverfahren das Problem Rotmilan intensiv zu prüfen ist, was dann zum Ergebnis haben könnte, dass eine zusätzliche WEA dort einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen kann. Dies würde jedoch nicht die - bestehende - Nutzung auf dem wesentlichen Teil der Fläche betreffen, so dass sich hier die Frage nach der Erforderlichkeit der Planung nicht stellt. Aufgrund der im Verhältnis untergeordneten Bedeutung dieser Teilfläche und des für diese Fläche maßgeblichen Planungsziels ist deren isolierte Betrachtung entgegen der Annahme des Einwenders nicht angezeigt.
Letztlich ist auch abwägungserheblich, dass nach dem Willen des Plangebers bestehenden Standorten ein gewisser Vorrang vor neuen Standorten eingeräumt werden soll, was im Bewertungsschema zur endgültigen Auswahl von geeigneten Vorranggebieten nach Berücksichtigung des 3km-Abstands-Kritierums zum Ausdruck kommt.
Im Ergebnis dieser planerischen Abwägung zwischen dem Belang, die Windenergie im Allgemeinen zu fördern und bestehende Standorte nach Möglichkeit zu sichern auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes (konkret Schutz des Rotmilans) auf der anderen Seite hat der Plangeber letztere Belange erkannt und gewürdigt, aber gegenüber dem Belang der Sicherung und Förderung der Windenergie zurückgestellt. Dies ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot auf der Ebene der Regionalplanung nur indirekt besteht. Wie ausführlich erläutert, ist auf dieser Planungsebene mit hoher Gewissheit davon auszugehen, dass zumindest für den weit überwiegenden Teil der Vorrangfläche ein solches Zugriffsverbot auf der Zulassungsebene nicht auftretenwird.

In diesem Zusammenhang ist zur Verdeutlichung des Planungszieles auf die gleichzeitig gegenüber dem hier geltenden B-Plan erfolgende deutliche Rücknahme zu verweisen.

2. Vorrangfläche Vögelsen

Stellungnahme Win Energie & Orbis GbR, Schreiben vom 23.01.2015

Der genannte Mindestabstand von 500 m zu einem langjährigen, traditionellen Rotmilanbrutplatz wird auch unter Berücksichtigung des nachgereichten Gutachtens des Büros Biolagu nach wie vor als nicht ausreichend angesehen, um artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Zwar wird anerkannt, dass nach den vorliegenden Ergebnissen einer Erfassung von Flugwegen des Rotmilans an 260 h (knapp 3 % des Jahres, 57 Termine) im fraglichen Gebiet durch das Büro Biolagu zu vermuten ist, dass das Brutpaar neben dem Aktionszentrum im direkten Horstumfeld (das laut Vorschlag des Einwenders durch den 500 m Korridor geschützt werden soll) seine Nahrungssuche scheinbar entlang des ca. 1,5 km westlich des Brutplatzes gelegenen Bruchweges konzentriert und auf den dazwischen gelegenen Gemüsebauflächen eine geringere Dichte von Nahrungssuchflügen und Thermikkreisen festzustellen ist. Jedoch gibt dies keineswegs Anlass, die vom Einwender vorgeschlagene verkleinerte Abgrenzung eines potenziellen Vorranggebiets in diesem Bereich für artenschutzrechtlich unbedenklich zu erklären. Das verkleinerte Gebiet befindet sich zwar im Bereich geringerer Flugaktivität (was die Nahrungssuche angeht), allerdings liegt es genau zwischen dem Horstplatz und dem festgestellten Hauptnahrungshabitat am Bruchweg. Es dürfte unstrittig sein, dass die Tiere vom Brutplatz in das Nahrungshabitat gelangen müssen. Hierbei ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Rotmilan im Regelfall den direkten, am meisten Energie sparenden Weg genau über die vorgeschlagene verkleinerte Vorrangfläche wählen wird (s. auch ID 5961, Anlage 5, Synopse Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (Stand März 2015)

Der Anteil der für Windenergie vorgesehen Gebietsfläche an der Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt ca. 0,6 %. Es liegen mehrere obergerichtliche Urteile vor, die einen solchen Prozentsatz für - noch - ausreichend halten, so dass dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, Genüge getan wird.

3. Vorrangfläche Wetzen/Oerzen/Südergellersen

BIWOS-Anfrage zum Lärmgutachten Südergellersen, Schreiben vom 28.01.2015

1. Entspricht der Schallleistungspegel im Gutachten den Angaben des Herstellers?

Die Untersuchungen, die bisher zu den Windkraftanlagen in Südergellersen erstellt wurden, müssen hinsichtlich Fragestellung und auch der Detailschärfe unterschieden werden.

- Die Windtest-Untersuchung wurde in Zusammenhang mit einem konkreten Genehmigungsverfahren erstellt. Folglich wurden mehr in die Einzelheiten gehende Berechnungsparameter berücksichtigt. Soweit Messungen für einzelne Anlagen vorliegen, sogenannte Vermessungen der Anlage, entsprechen die Eingangsgrößen der Untersuchungen daher zum Teil nicht den Herstellerangaben.

- Bei den Untersuchungen des Landkreises (Büro Lärmkontor) handelt es sich um ein Screening, welches eine Übersicht schaffen soll, welche Schallwirkungen sich ergeben können. Die Aussageschärfe ist im Vergleich zu Untersuchungen in einem konkreten Zulassungsverfahren eine andere. Wesentliche Gründe sind hierfür der Umstand, dass eine Festlegung des tatsächlich zu errichtenden Anlagentyps erst im konkreten Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt. Ferner werden erst dann die eindeutigen Standorte der Anlagen benannt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass es auch bei Windkraftanlagen durch technischen Fortschritt zu einer Verringerung der Schallemissionen kommen kann und dieses erst im Zulassungsverfahren Eingang findet.

2. Wie hoch sind die Schallleistungspegel der jeweiligen Baugenehmigungen der jetzt schon bestehenden Anlagen im Gebiet Südergellersen, bzw. welche Werte wurden im Baugenehmigungsverfahren verwendet/festgelegt?

Die Bestandsanlagen in Südergellersen wurden in insgesamt drei auf einander folgenden Verfahren im Abstand von mehreren Jahren genehmigt:

Anl.I 5 X NEG Micon NM/72 (Im Jahre 2000)
Anl.II 1 X NEG Micon NM/82 (im Jahre 2003
Anl.III 1 X Vestas V90 (im Jahre 2012

Für Anl. I und Anl.II liegen sog. Vermessungen vor. Das bedeutet, dass an einer bestehenden Anlage an einem anderen Standort eine Schallmessung durchgeführt wurde.
Für Anl.III liegt eine Herstellergarantie vor, die die Einhaltung bestimmter Schallemissionswerte angibt. Diese Schallleistungspegel (Schallfreisetzung an der Anlage) flossen in eine Berechnung der Schalleinwirkung ein.
Aufgrund der zeitlichen Abfolge der einzelnen Genehmigungsentscheidungen gibt die Untersuchung Windtest die zurzeit vorhandene Gesamtsituation hinsichtlich Schall an. Diese Untersuchung hat die Zulässigkeit aller vorhandenen Anlagen festgestellt. Die Beurteilung der Schalleinwirkung an der schützenswerten Bebauung erfolgte anhand der Grenzwerte der Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm).

3. Sind diese Werte später im Betrieb überprüft und real gemessen worden? Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse (Werte und Bewertung) der Messungen?

Nein, eine überprüfende Messung wurde bisher nicht veranlasst. Die Genehmigungsentscheidungen enthalten Nebenbestimmungen, die eine überprüfende Messung in begründeten Fällen ermöglichen. Solche Situationen wurden bisher nicht festgestellt.

4. Wie steht das Schallgutachten Südergellersen in zeitlicher Relation zu der Genehmigung? Waren die Schallleistungspegelobergrenzen zu diesem Zeitpunkt bekannt?

Die Windtest-Untersuchung erfolgte im Jahr 2010 und war Grundlage für die positive Entscheidung im bisher jüngsten Zulassungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
Die Untersuchungen des Landkreises (Büro Lärmkontor) erfolgten in einem Verfahren nach Raumordnungsrecht und haben daher deutlich gröbere Kriterien zu erfüllen. Diese Untersuchungen erlauben keine Aussage über die Zulässigkeit einzelner konkreter Standorte, sondern beschreiben einen Bereich, in dem die Möglichkeit für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen besteht, die die Erfordernisse des Immissionsschutzes erfüllen.

Der Begriff der Schallleistungspegelobergrenze ist nicht in Gebrauch. Eine Schalleistungspegelobergrenze im Sinne einer Obergrenze für die Schallfreisetzung wird auch nicht für eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens festgelegt. Entscheidend ist, dass die zulässige Schallimmission am Ort einer Betrachtung nicht überschritten wird.

5. Weitere Ausführungen

- Der Vergleich der Untersuchungen (Excel-Tabellen-Blatt) wirft die Frage nach der Herleitung des Schallleistungspegels der nach RROP planbaren Neuanlagen auf. Dieser Pegel berechnet sich aus der Annahme von Schalleistungspegeln in Höhe von 104 db(A), zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 2 db(A) und abzüglich eines Abschlages von 1 db(A) aufgrund von technischem Fortschritt.

- Zur Frage, warum zwei Untersuchungen vom Landkreis Lüneburg veranlasst wurden, ist auszuführen, dass der Landkreis zunächst von einer Schallemission der Anlagen von 102 db(A) ausgegangen ist. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Schallemission mit 104 db(A) angenommen, da verschiedene Herstellerangaben dieses als realistischer erscheinen ließen und der Landkreis diese Situation, die hinsichtlich der Schallausbreitung die ungünstigere ist, berücksichtigen wollte.

- Die Windtest-Untersuchung geht von einer Geschwindigkeit von 10 m/s, gemessen in 10 m Höhe über dem Erdboden aus. Diese Konstellation entspricht ca. 95 % der max. Anlagenleistung. Es wird eine “Worst-Case-Betrachtung“ hinsichtlich der Schallimmission im Bereich der schützenswerten Bebauung angestellt.

  Die Untersuchungen des Landkreises (Büro Lärmkontor) betrachten die Schallausbreitung unter durchschnittlichen Gegebenheiten. Hier finden auch Faktoren wie Reflexionen oder Dämpfung Beachtung. Es sollte eben keine „extreme“ Situation berechnet werden, die den allgemein vorherrschenden Windverhältnissen nicht entspricht. Diese ist nachgelagert im konkreten Zulassungsverfahren zu betrachten.

- Im Excel-Tabellenblatt wird versucht, die Windgeschwindigkeit der Windtest-Untersuchung mit der Lärmkontor-Untersuchung in Beziehung zu bringen. Dieses ist nicht möglich. Die Mitwind-Wetterlage ist keine willkürlich herausgegriffene Ausbreitungssituation, wie es eine

Windgeschwindigkeit von 10 m/s ist, sondern viel mehr die Grundlage für die Berechnung der „Lärmwolke“ mit ihren Grenzen.

Die Windtest-Untersuchung steht somit nicht im Gegensatz zu den Betrachtungen des Landkreises (Büro Lärmkontor). In der Windtest-Untersuchung musste eine sehr viel detailliertere Aufgabe beantwortet werden, die zu einer positiven Entscheidung im Zulassungsverfahren der jüngsten Windkraftanlage geführt hat. Die Untersuchungen des Landkreises (Büro Lärmkontor) dienten zunächst lediglich dem Auffinden von Bereichen, in denen die Einhaltung der Immissionsschutzbelange möglich erscheint. Diese wurden mit den Vorranggebieten gefunden. Wo und wie viele Anlagen tatsächlich verwirklicht werden können, ist Gegenstand des einzelnen Zulassungsverfahrens.

4. Teilfläche Oerzen

Stellungnahme von Ost2, Mail vom 05.01.2015

1. *Im LRP 1996 gibt es im Kapitel 7.7 (Forst) Punkt 10 (Seite 133) die Festlegung, dass „Bei Waldumwandlungen ist auf die Entwicklung und Pflege von Waldrändern besonderes Augenmerk zu legen. Die Waldrandlänge darf bei solchen Maßnahmen nicht verkürzt werden. Verspringende, d. h. nichtlineare Waldränder sind besonders schutzwürdig." Diese Aussagen des rd. 20 Jahre alten LRP sind fachlich auch heute nicht anders zu bewerten. Die fehlende Beachtung dieser Festlegung bei der Genehmigung zur Waldumwandlung wirkt sich unmittelbar auch auf die damit fehlerhafte Abwägung im Entwurf zur RROP-Überarbeitung, zumindest für die WEA-Fläche bei Oerzen aus. Bezogen auf die Rücknahme des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft bedeutet das für die Teilfläche Oerzen, dass diese fachlich nicht korrekt ist/war, weil die Darstellung im LRP, wie auch die sonstigen fachlichen Randbedingungen, eindeutig dagegen sprechen.*
2. *Die genehmigte Waldumwandlung kann für die Untere Raumordnungsbehörde überhaupt nicht als Begründung herangezogen werden. Weil eine Waldumwandlung genehmigt wurde muss an der Vorsorgefläche Forstwirtschaft nichts geändert werden. Das sind ja 2 völlig unabhängige Vorgänge.*
3. *Aus diesem ermessensfehlerhaften Umgang mit den vorliegenden Vorsorgegebieten Forstwirtschaft lässt sich nur die Schlussfolgerung ziehen, dass für die Teilfläche Oerzen des Vorranggebietes Wetzen-Südergellersen-Oerzen kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird und es bei der bestehenden Festsetzung des Vorsorgegebietes Forstwirtschaft bleibt. Dies muss auch Auswirkungen auf das gesamte Vorranggebietes Wetzen-Südergellersen-Oerzen haben. Es ist auf die ursprüngliche Größe des RROP-Entwurfs 2013 zurückzunehmen. Als Alternative dazu müssten im gesamten Kreisgebiet, mindestens aber im Bereich der WEA Planungen im Bereich Wetzen-Südergellersen-Oerzen, die Vorsorgegebiete Forstwirtschaft zugunsten einer besseren Nutzung der Fläche des Landkreises Lüneburg bzw. des Vorranggebietes Wetzen-Südergellersen-Oerzen überprüft und, wo immer möglich und ohnehin nur Ackerflächen betroffen wären, aufgehoben werden. Unter Einbeziehung der aufgehobenen Vorsorgegebiete Forstwirtschaft könnte die WEA-Fläche in die Mitte zwischen den drei Ortslagen verschoben werden und bei etwa gleicher Größe deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung zu erreichen.*

Sowohl das ROG des Bundes als auch das NROG (§ 6) ermöglichen räumlich und sachlich begrenzte Änderungen einer bestehenden Gesamtplanung. Dadurch soll es dem Plangeber ermöglicht werden, dringende Teilfragen einer Neu- oder erstmaligen Regelung (wie in der 2. Änderung RROP das Thema „Vorrangflächen für Windenergie") zu unterziehen, ohne zugleich eine Überarbeitung der Gesamtplanung vorzunehmen. Eine solche Verfahrenserleichterung wird durch eine thematisch oder räumlich beschränkte Planung allerdings nur dann erzielt, wenn im Zuge des Änderungsverfahrens nicht alle bestehenden Festlegungen (wie beispielsweise „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft") einer erneuten umfassenden Abwägung unterzogen werden müssen. Wäre der Plangeber verpflichtet, bei einer sachlichen Teilfortschreibung des Programms mit der gleichen Ermittlungstiefe wie bei einer Neuaufstellung vorzugehen, liefe die Regelung des § 6 Abs. 1 NROG faktisch leer.

In dem oben angesprochenen Fall verläuft das rechtsgültig festgesetzte Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft nunmehr 100 m parallel zur nördlichen Begrenzung der geplanten Vorrangfläche für Windenergienutzung der Teilfläche Oerzen. Der Vorbehalt Forstwirtschaft muss im Zuge der 2. Änderung in diesem Bereich zurückgenommen werden, weil hier eine Waldumwandlung genehmigt worden ist. Es handelt sich dabei um eine von der Unteren Waldbehörde auf Antrag eines Eigentümers genehmigte Waldumwandlung mit umfangreichen Auflagen zur waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation. Die rechtmäßig zustande gekommene Waldumwandlung ist im

Planungsprozess der 2. Änderung RROP als rechtliche Vorgabe einzubeziehen. Damit hat der Landkreis - in diesem einen besonderen Fall, unabhängig von der Möglichkeit, dort ggf. WEA errichten zu können, - den Vorbehalt für Forstwirtschaft des RROP 2003 fachlich legitimiert aufgegeben. Dieser Vorbehalt ist im Bereich der genehmigten Waldumwandlung damit insoweit obsolet und stellt somit kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie mehr dar.

5. Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck

Stellungnahme Rechtsanwälte Klemm und Partner (im Auftrag von Süh), Schreiben vom 23.01.2015

1. *Unzureichender Abstand der nördlichen Teilfläche zum Siedlungsbereich von Etzen.*

Die Planung hat die Darstellungen im F-Plan der Samtgemeinde Amelinghausen zugrunde gelegt. Diese planerische Konzeption wurde - was die Ortschaft Etzen betrifft - von der Samtgemeinde auf ausdrückliche Nachfrage am 26.07.2013 bestätigt.
Diese Bestätigung bezog sich auch und gerade darauf, dass Etzen nicht nur nach der planerischen Konzeption, sondern auch von der tatsächlichen Nutzung her - entgegen den Behauptungen des Stellungnehmers - planungsrechtlich i.S. des § 34 BauGB nach örtlicher Überprüfung der Landkreisverwaltung (Baugenehmigungsbehörde) als Dorfgebiet zu bezeichnen ist.
Selbst wenn die Darstellungen zutreffen sollten, dass mit einer Wiederaufnahme aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzung nicht zu rechnen sei, so ist aufgrund von Nutzungsänderungen sehr wohl auch - wie bereits erkennbar - mit gewerblichen Nutzungen zu rechnen bzw. diese sind bereits vorhanden. Die dafür passende Baugebietskategorie wäre "Mischgebiet", und dafür gälte wegen des gleichen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs der gleiche Mindestabstand wie für Dorfgebiete, nämlich 800 m.

Auch kann Raven nicht als Berufungsfall herangezogen werden: Dort handelt es sich im westlichen Teilbereich der Ortschaft in der Tat um ein Dorfgebiet. Für die Beurteilung eines notwendigen Abstands zu dem ursprünglich geplanten Vorranggebiet Windenergie ist jedoch der östliche Teil von Raven maßgeblich, und dieser stellt sich sowohl nach der Konzeption der Samtgemeinde als auch nach der tatsächlichen Nutzung als Wohngebiet dar.
Im Übrigen beträgt der Abstand zwischen dem geplanten Vorranggebiet und der im Zusammenhang bebauten Ortslage mehr als 900 m – allerdings ist das Grundstück "An der Bundesstraße 6-8" ist nicht der bebauten Ortslage, sondern planungsrechtlich i. S. des § 35 BauGB dem Außenbereich zuzurechnen. Im Vergleich zu dem jetzigen Vorrangstandort in der Samtgemeinde wurde mit der vorliegenden Planung nunmehr der Abstand mit Rücksicht auf die Belange der Wohnbevölkerung um etwa 300 m zurückgenommen. Zwischen dem Grundstück des Stellungnehmers und der nördlichen Grenze des geplanten Vorranggebietes liegen 1200 m. Dies ist sogar mehr als der Mindestabstand zu Wohngebieten. Eine Betroffenheit kann daher nicht erkannt werden. (s. auch ID 4999, Anlage 5, Synopse Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (Stand März 2015)).

2. *Die Zusammenfassung der Standorte Etzen und Ehlbeck steht nicht im Einklang mit den Zielen der Standortkonzentration.*

Zunächst wurde kritisiert, dass in der Planung zwischen den Vorrangflächen ein Abstand von 5000 m untereinander zu berücksichtigen ist. Solch eine Abstandsempfehlung ist nicht zwingend zu beachten, sondern lediglich in die Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Lüneburg sich ausdrücklich für einen Mindestabstand von 3000 m entschieden hat.

Außerdem wurde kritisiert, dass benachbarte Potenzialflächen zu einem gemeinsamen Standort zusammengefasst werden. Solche Flächen stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang und werden vom Betrachter im Regelfall als einzelner, zusammenhängender Standort wahrgenommen. Für die Festlegung, ob zwei Potenzialflächen derart zusammenwirken, gibt es in der Tat keine allgemeingültigen Standards. Üblich ist jedoch die Verwendung von Distanzen von 500 bis 1000 m. Der

Landkreis Lüneburg geht mit seiner nach Entfernungsklassen differenzierten Vorgehensweise nachweislich bereits über das gerichtlich geforderte Maß hinaus.
So erklärt der Plangeber in der Begründung, warum bei Abständen von weniger als 500 m immer von einem zusammenhängenden Gebiet auszugehen ist. Bezüglich der Bewertung der Zusammenfassung der Vorrangflächen Etzen/Ehlbeck wird auf die Abwägung ID 5001 in Anlage 5 (Synopse Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (Stand März 2015). verwiesen.

Es kann nicht erkannt werden, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Teilflächen das Konzentrationsziel konterkariert würde. Vielmehr entsteht gerade im Fall Etzen/Ehlbeck ein kompaktes Vorranggebiet, das die Mindestgröße von 30 ha mit etwa über 100 ha sehr deutlich überschreitet, ohne den im Konzept geforderten Mindestabstand zum nächsten Vorranggebiet zu unterschreiten.

Zu große Ausdehnung:

Die Aussage, es handele sich mit 2,8 km um eine Ausdehnung, die keines der anderen Einzelgebiete erreicht, ist irreführend, denn bei dieser Ausdehnung handelt es sich ja gerade um die Länge der beiden Teilgebiete Etzen und Ehlbeck. So beträgt die Ausdehnung des Gebietes Wetzen/Südergellersen/ Oerzen ca. 4,2 km.
Indem die Einschätzung des Umweltberichts wiedergegeben wird, wonach das Landschaftsbild im Bereich Etzen/Ehlbeck mit Einschränkungen negativ bewertet wird, belegt dies im Übrigen, dass der Träger der Regionalplanung sich sehr wohl mit dem Belang des Landschaftsbildes auseinander gesetzt hat. Allerdings kann eine leicht negative Bewertung dieses Belanges als ein "weiches" Kriterium allein nicht zu einer Aufgabe des Standortes führen. Auch ist das zitierte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg hier nicht einschlägig: Von einer unzumutbaren Häufung von WEA aufgrund eines zu großen Gebietes kann im Fall Etzen/Ehlbeck mit voraussichtlich max. 9 Anlagen nicht die Rede sein.

Tatsächlicher Abstand zwischen den Teilgebieten:

Der Abstand zwischen den angenommenen Anlagen in der schalltechnischen Untersuchung mit ca. 1200 m ist zum einen lediglich modellhaft, um die maximale Schallausbreitung zu simulieren. Die einzelnen Anlagen können demnach auch näher am Gebietsrand platziert werden. Zum anderen handelt es sich dabei um Symbole, die nicht der tatsächlichen Ausdehnung eines einzelnen WEA-Standortes entsprechen.

Sichtverschattung von Anlagen der jeweiligen Teilflächen:

Angesichts der Höhe der Anlagen (bis zu 200 m) und der Entfernung der Waldgebiete zwischen den genannten Orten und den potenziellen WEA werden die Rotoren die Wipfel der Bäume überragen, diese Aussage liegt auf der Hand und bedarf keiner Sichtbarkeitsanalyse.

Bezüglich weitergehender Ausführungen wird ausdrücklich auf die Anlage 5 (Synopse Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (Stand März 2015) ID 5001) verwiesen.

3. Weitere Kritikpunkte

3.1 Es wurde nicht erstmals eine Prüfung der Frage der Verkehrssicherheit nach dem Erörterungstermin angekündigt. Diese war bereits im Zuge des Abwägungsprozesses nach der 2. Offenlage von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgenommen worden - mit negativem Ergebnis. Zugesagt wurde

lediglich eine Verifizierung dieser Aussage durch Rückversicherung bei der beim Erörterungstermin nicht anwesenden Straßenverkehrsbehörde.
Die angesprochene Teilfläche westlich der B 209 wurde nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit, sondern vielmehr wegen der in besonderer Weise die Landschaft prägenden Allee nicht aufgenommen.

3.2 Zur Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit des Kriteriums „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ ist insb. zum Vorranggebiet Wetzen/Südergellersen/Oerzen Hinreichendes gesagt.
Die nordwestliche Gebietsabgrenzung ist wegen des 500m-Radius zu einem in der Nähe liegenden – von der Stellungnehmerin wohl übersehenen – Wohnhaus so erforderlich. (s. hierzu auch oben a.) 2. Offenlegung, Vorbehaltsfläche Forstwirtschaft vs. Wald).

3.3 Zum angeblich dort vorkommenden Rotmilan wird auf den Umweltbericht sowie auf die Abwägungsvorschläge ID 5005 (Anlage 5 (Synopse Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der 2. Offenlegung (Stand März 2015)) verwiesen. Die Befassung mit artenschutzrechtlichen Fragen auf der Planungsebene der Regionalplanung ist insgesamt angemessen und ausreichend.

6. Vorrangfläche Thomasburg

Stellungnahme von Wor, Mail vom 09.01, 10.01 und 09.02.2015

1. *Konnte zwischenzeitlich nach dem Erörterungstermin am 17.12.2014 geklärt werden, warum große Waldgebiete (z.B. Breetzer Berge, Bargmoor) in den Karten rot hinterlegt sind, das ja bedeutet, alle Anlagen sind sichtbar? Herr Kraetzschmer konnte in der Sitzung den Widerspruch nicht erklären. Er bestätigte vielmehr, dass aus Waldgebieten heraus keine Sichtbarkeit von WEAs gegeben ist.*

Die Sichtbarkeitsanalyse geht im Geoinformationssystem derart vor, dass auf Grundlage eines Oberflächenmodells (dargestellt durch ein Raster von Höhenpunkten) sowie eines oder mehrerer Höhenpunkte, welche sich über diese Oberfläche erheben (hier: WEA), die komplette Oberfläche daraufhin untersucht wird, ob von dem jeweils betrachteten Höhenpunkt des Oberflächenmodells eine oder mehrere der WEA sichtbar sind. Sofern die Sichtbarkeit also bejaht wird, bedeutet dies, dass von dem gerade untersuchten Punkt des Oberflächenmodells eine direkte, ununterbrochene Sichtachse zu einer oder mehreren WEA besteht. Da das Oberflächenmodell jedoch nicht allein die Erdoberfläche beinhaltet, sondern aufgrund ihrer sichtverschattenden Wirkung auch zusammenhängende Waldgebiete und Gebäude (allerdings vereinfacht als simple Rechtecke) abbildet, wird für diese Strukturen durch das Modell lediglich die Sichtbarkeit vom Baumwipfel bzw. Dachfirst aus wiedergegeben, nicht aber die Sichtbarkeit vom Erdboden aus. Genau dieses Ergebnis ist in den veröffentlichten Karten dargestellt. Die folgende Grafik soll das beschrieben Vorgehen noch einmal verdeutlichen.

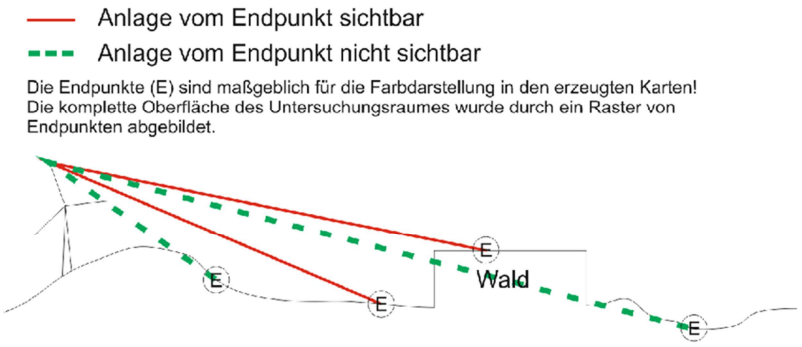

Würde man den Flächenanteil innerhalb eines Untersuchungsraumes ermitteln wollen, von dem aus die WEA für den Menschen am Erdboden tatsächlich sichtbar wären, so müsste man alle Wald- und Gebäudeflächen nachträglich manuell in "nicht sichtbare"-Bereiche umwandeln. Um diese Fragestellung ging es jedoch in der vorgenommen Sichtbarkeitsanalyse nicht. Diese war explizit auf das Elbtal und im Speziellen auf einen empfindlichen Abschnitt des Elberadwegs zwischen Stiepelse und Darchau begrenzt (siehe Abbildung), für den untersucht werden sollte, ob und in welchen Teilabschnitten WEA verschiedener Höhen aus benachbarten pot. Vorranggebieten hier sichtbar sein werden. Die in den Ergebniskarten dargestellten Sichtbarkeiten außerhalb des Untersuchungsraumes (schwarze Umrandung in der Abbildung) wurden lediglich mit dargestellt, um zu dokumentieren, dass die Oberflächenstrukturen zwischen Untersuchungsraum und pot. Vorranggebieten selbstverständlich mit in die Modellierung der Sichtbarkeiten im Elbtal eingeflossen sind. Keineswegs hatten jedoch die dort abseits des Untersuchungsraumes durch das Modell ermittelten Sichtbarkeiten einen Einfluss auf die Bewertung der einzelnen pot. Vorranggebiete.

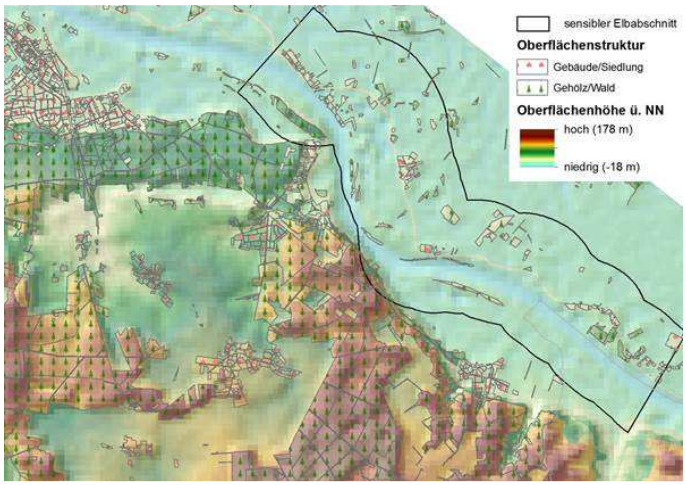

Die Frage, ob innerhalb zwischengelagerter Waldgebiete Anlagen sichtbar sein würden oder nicht, war insoweit für diese Aufgabenstellung irrelevant, sodass auf eine nachträgliche manuelle Nachbearbeitung der Kartendarstellung innerhalb von Waldgebieten und Siedlungsräumen verzichtet wurde. Maßgeblich ist allein die möglicherweise sichtverschattende Wirkung dieser Wälder und Gebäude für den betrachteten Elbtalabschnitt und den Elberadweg im Speziellen.

Zu 1) Landschaftseinheit

Das Landschaftsbild samt seiner kulturellen Elemente wurde im Gebietsblatt fachgutachterlich bewertet. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der betroffene Landschaftsraum grundsätzliche Qualitäten aufweist. Windenergieanlagen führen jedoch in jeder Landschaft zu erheblichen Beeinträchtigungen (auch im Sinne der Eingriffsregelung). Eine Beeinträchtigung der Landschaft durch das Errichten von Windenergieanlagen ist insoweit als unvermeidbar hinzunehmen (siehe OVG Niedersachsen, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07 Rn. 57). Ziel ist es hingegen, solche Landschaften, die aufgrund ihrer Naturnähe, Eigenart, Strukturvielfalt oder Seltenheit im regionalen und überregionalen Maßstab besonders schutzwürdig sind, von diesen Beeinträchtigungen freizuhalten. Um eine solche Landschaft handelt es sich jedoch bei der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft zwischen Thomasburg und Süttorf nach Auffassung der Gutachter gerade nicht, zumal, wenn man die bereits vorhandenen WEA östlich von Süttorf berücksichtigt (auch ist die Landschaft, in Verbindung mit verschiedenen Biogasanlagen und Gewerbegebieten, keineswegs als „unverbaut“ zu bezeichnen). Somit handelt es sich keineswegs um eine für den Planungsraum besondere oder gar einzigartige Landschaft. Vielmehr weist der betroffene Landschaftsraum eine für weite Teile des Landkreises typische Situation mit sich auf hügeligem Gelände abwechselndem intensiven Ackerbau und zahlreichen Gehölzen und Wäldern. Soweit der Dorfkern selbst als von den pot. WEA beeinträchtigt dargestellt wird, ist dem entgegenzuhalten, dass die WEA aus dem Dorf heraus aufgrund der sichtverschattenden Bebauung sowie der zahlreichen auch größeren Bäume häufig nur in Teilen oder gar nicht sichtbar sein werden, sodass das Ortsbild abseits des nördlichen und nordwestlichen Randes nicht in größerem Umfang beeinträchtigt wird.

Zu 2) Bevölkerung/Gesundheit des Menschen

Die Naherholungsfunktion des siedlungsnahen Umfelds von Thomasburg wurde im Rahmen des Gebietsblatts zusammen mit dem Schutzgut Landschaft beurteilt. Grundsätzlich werden alle Siedlungsränder und ihr näheres Umfeld durch die lokale Bevölkerung für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich jedoch insbesondere die Ränder größerer Siedlungen und Städte, die unter einem erhöhten Nutzungsdruck stehen, wohingegen im Umfeld ländlicher Siedlungen grundsätzlich von einem ausreichenden Angebot siedlungsnaher

Freiräume auszugehen ist. Darüber hinaus gilt auch hier, dass Beeinträchtigungen des Umfelds von ländlichen Siedlungen im Zusammenhang mit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung dieser Nutzungsform im Außenbereich nach § 35 BauGB vorgezeichnet und unvermeidbar sind, sodass dies nur in seltenen Einzelfällen zu einer Unzulässigkeit von WEA führen kann. Ein solcher Fall liegt hier jedoch auch angesichts der geringen Größe der Ortslage Thomasburg sicher nicht vor. Im Gegenteil, in der Abwägung zwischen der Teilfläche Neetze im Norden und der hier betroffenen Teilfläche Thomasburg spricht die deutlich größere Einwohnerzahl von Neetze und der daraus resultierende höhere Bedarf an siedlungsnahmen Freiraum eher noch für die getroffene Entscheidung für die Teilfläche Thomasburg.
In Bezug auf die unterschiedlichen Abstände zu Wohngebieten, Dorfgebieten und Außenbereichs-Wohngebäuden ist auf das deutsche Immissionsschutzrecht zu verweisen, welches eine derartige Differenzierung im Hinblick auf das jeweils angemessene Schutzniveau gesetzlich vorschreibt. Da der Plangeber seinen Siedlungsabstand maßgeblich mit dem (vorsorgenden) Immissionsschutz begründet, ist er in der Pflicht, die Differenzierung nach dem Immissionsschutzrecht nachzuvollziehen (vgl. VGH München vom 21.01.2013, Az. 22 CS 12.2297: „Der von der Antragstellerin vorgesehene einheitliche Schutzabstand zugunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen ebnet die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungswegen nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein“.).

Zu 3) Flora und Fauna/Vorranggebiet für Natur und Landschaft lt. RROP

Allein das Lebensraum<u>potenzial</u> für windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten lässt keinesfalls auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko schließen. Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft besteht im Übrigen nicht. Es handelt sich lediglich um ein Vorbehaltsgebiet.
Der Plangeber hat im Rahmen seiner auf Ebene der Regionalplanung erforderlichen artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung umfassende Untersuchungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten durchgeführt, in deren Ergebnis sich keinerlei Hinweise ergaben, dass die Teilfläche Thomasburg aus artenschutzrechtlichen Gründen der Windenergienutzung unzugänglich wäre. Gleichwohl kann und muss die artenschutzrechtliche Letztentscheidung auf Basis detaillierter Erfassungen im Rahmen der Zulassungsverfahren erfolgen. Sofern hierbei innerhalb der angezeigten Wälder entgegen dem aktuellen Kenntnisstand windkraftrelevante Arten festgestellt werden sollten, ist im Rahmen dieser Verfahren entsprechend darauf zu reagieren. Eine Nicht-Nutzbarkeit wesentlicher Teile der ausgewiesenen Vorrangfläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch mehr als unwahrscheinlich. Soweit mögliche Konflikte mit Fledermäusen angesprochen sind, so sind diese bei einem zahlenmäßig relevanten Vorkommen windkraftempfindlicher Arten regelmäßig durch die Festlegung von Abschaltalgorithmen im Rahmen der Zulassungsverfahren vermeidbar und stehen der Windenergienutzung somit nicht unüberwindbar entgegen.

Zu 4) Baudenkmale / Ensembleschutz

Wie bereits ausgeführt werden die WEA aus dem Ortsinneren nur teilweise oder nicht sichtbar sein. Darüber hinaus besteht durch den gewährten Siedlungsabstand ein hinreichender Abstand zu innerorts gelegenen Baudenkmälern, sodass – auch vor dem Hintergrund, dass die zuständige Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keinerlei Bedenken geäußert hat – kein weitergehendes Schutzerfordernis besteht.

Zu 5) Zusammenhängendes Gebiet

Der Landkreis Lüneburg hat in seinem Planungskonzept grundsätzlich festgelegt, dass Potenzialflächen, die 500 m oder weniger voneinander entfernt sind (Entfernung hier 460 bis 500 m), aufgrund der Tatsache, dass sie nach der Bebauung mit WEA optisch auf den Betrachter als gemeinsamer, zusammenhängender Standort wirken, zu einem Potenzialflächenkomplex zusammengefasst werden. Diese Annahme fußt u. a. auf der Tatsache, dass heute große Windenergieanlagen in Windparks - bei unter Effizienzgesichtspunkten optimaler Standortkonfiguration unter Berücksichtigung des sogenannten Windparkeffekts – bereits untereinander Abstände von bis zu 500 m aufweisen (Grundsatz: 5 x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung bzw. 3 x Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung). Bei einer derart geringen Entfernung zwischen Potenzialflächen kann ein im Mittel lediglich 150 m breites Waldstück mit allenfalls 20 m hohen Bäumen angesichts heutiger Anlagenhöhen in keinem Fall eine optische Trennung der benachbarten Flächen bewirken.

Zu 6) Zielerreichungsgrad / Erschließung

Richtig ist, dass die Teilfläche Thomasburg des Gesamt-Vorranggebietes voraussichtlich nicht für den Bau der Anlagen oder etwa den Austausch von Rotoren durch das Dorf erschlossen werden kann, sondern lediglich für Kontrollarbeiten u. ä.
Erschlossen werden kann sie jedoch, wie auch mehrfach, so etwa anlässlich des Erörterungstermins am 17.12.2014 dargelegt, über die Teilfläche Süttorf durch eine neu anzulegende Zufahrt. Diese muss in ausreichender Dimension und Tragfähigkeit in der Tat dauerhaft erhalten bleiben. Dies kann aber in landschaftsschonender Weise geschehen, und zwar unter Anwendung der in solchen Fällen immer greifenden naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Das heißt, dass der Eingriff durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen wäre.
Diese Fragen der Erschließung sind im Ergebnis **nicht** Gegenstand der Ebene der Regionalplanung, sondern vielmehr der ggf. nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan der Gemeinde mit einem entsprechenden Gestaltungsspielraum für eine landschaftsschonende Erschließung) bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zu 7) Fehlerhaft, unvollständiger Umweltbericht – fehlerhafte Abwägung

Die Aussagen im Umweltbericht zur 2. Offenlegung beziehen sich zurecht auf den ursprünglichen Gesamtstandort Neetze/Süttorf/Thomasburg, da der Umweltbericht hier die Datengrundlage für die Abwägung zwischen den beiden Teilflächen Neetze und Thomasburg erarbeitet hat. Im endgültigen Umweltbericht wird dann hingegen nur noch die letztlich festgelegte Vorrangfläche dargestellt und beurteilt.
Die Aussage, eine Vergrößerung des Abstands zur Elbe durch die Rücknahme der Teilfläche Neetze zugunsten der Teilfläche Thomasburg sei nicht gegeben, ist falsch. Faktisch erhöht sich der Abstand hierdurch von knapp 7 km auf 7,7 bis 8 km.

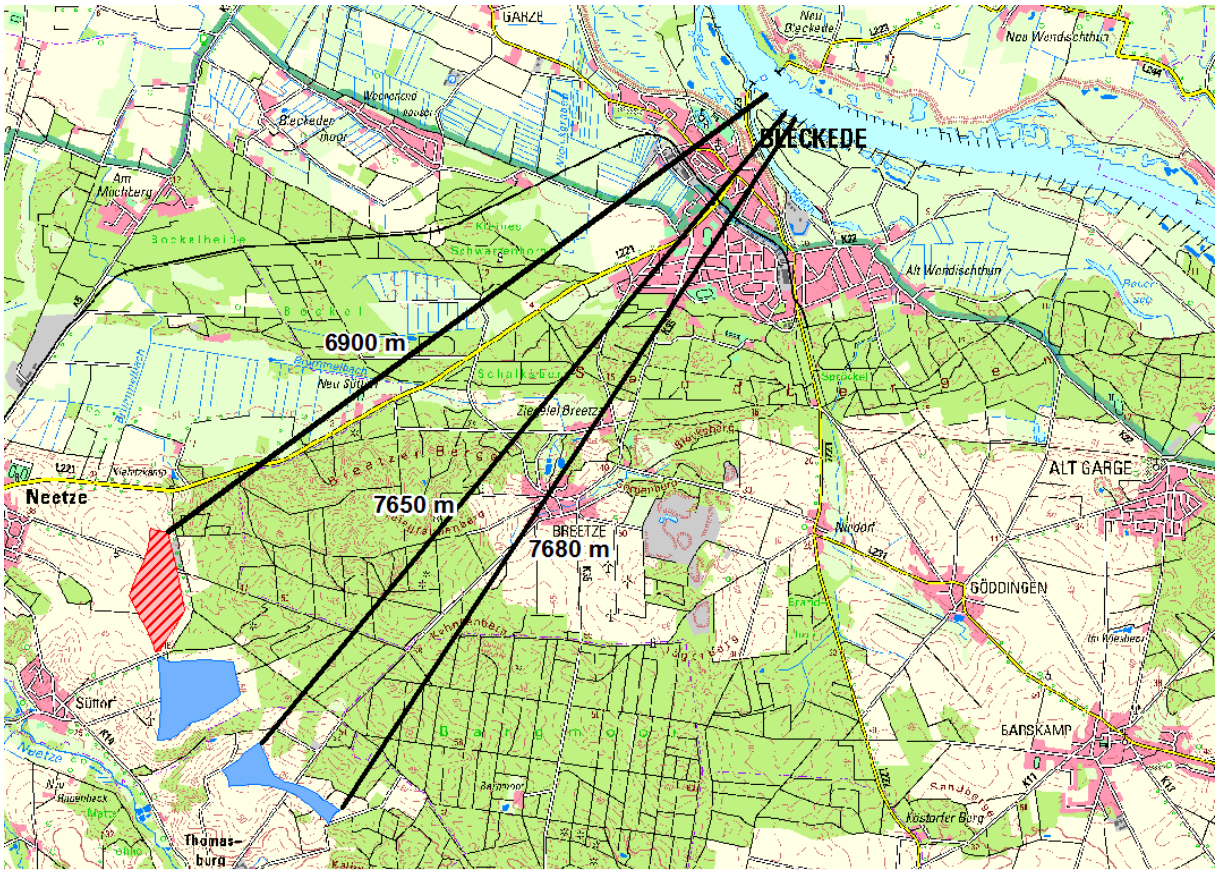
BLECKEDE
6900 m
7650 m
7680 m
Neetze
BREETZE
ALT GARGE
GÖDDINGEN
BARSKAMP
Süttor
Thomas-
burg
GARZE
Neu Wendischthun
Alt Wendischthun
Am
Machberg
Bockelheide
Neu Süttor
Ziegelei Breetze
Niedorf
Kloster Berg

RROP Abwägungen nach Stellungnehmer

Adl

ID 3865	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der "Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das "Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Sie ist Teil des Naturparks "Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen in besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

1. Vorwegbemerkung
Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen

"Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala "Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion "Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine "Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.

- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet "Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein

erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. "Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen

relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: "Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der "Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als "Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des

Weiteren in einem "Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept "Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
"Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
"Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit

dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante

Adl

Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Aep

ID 3804	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der "Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das "Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Aep

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks "Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Ahl

ID 2681	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Aals Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "...." möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter	Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen Gründen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt. Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderungen in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüber hinaus. Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung. Der schutzbedürftige Bereich wird dabei durch den Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am	wird teilweise berücksichtigt

unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

nächsten gelegenen Gebäudekante einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs definiert.
Da dieser Abstand für die genannte Bebauung geringfügig um ca. 40 m unterschritten wird, wird das Vorranggebiet entsprechend im östlichen Bereich zurückgenommen, damit der Abstand von 500 m eingehalten werden kann.
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

ID 2682 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes ....
möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B.starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.
Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens
und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort.
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.
Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2684 Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2685 Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke.

All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden die im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen.
- Es sind nur wenige Menschen betroffen.

Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst "niedrigeren" Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ahl

60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

ID 2686

Stellungnahme

Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2687

Stellungnahme

Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst.
Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier
in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Alb

ID 1057

Stellungnahme

Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm

berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte

Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter

Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2240 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem

planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2241 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2242

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzigen weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2243

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2244

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2245

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen, als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Alb

ID 2246	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

All

ID 1024	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrter Herr Nahrstedt, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen von der Stellungnehmerin angesprochenen Sachthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg und dann noch einmal verstärkt "wachgerüttelt" - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit.
Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor.
- Anlage 1-
Außerdem trage ich in Gänze die Einwendung … vom 09. Mai 2013 vor.
- Anlage 2 -
Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende, aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung.
Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche
in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu
verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie
Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden
WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich.
In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen.
Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben.

ID 1025

Stellungnahme

Optik:
Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark.
Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark.
Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen
Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine
Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei.
- Anlage 3 –
Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch
und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns
Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei
Stößen an der A 9..
Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da
es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar.
Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese
abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten.
Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in
Dahlenburg, ein internationaler Konzern,.
http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html
wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen.

Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung

kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

ID 1026 Stellungnahme

Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv.
Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt.
Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf.
Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg.
Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km
zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist zutreffend, dass WEA das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich.
Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei.
- Anlage 4 –

Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem
drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe
beim Betrachter.
Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr.
Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den
derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird.
Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre
Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft
um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt,
stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften.
Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer
beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden.

Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 1027

Stellungnahme

Nähe zu Wohnhäusern:

Abwägungsvorschlag Begründung

Gemäß des Planungskonzeptes werden zum Schutz des

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Ich wohne am Rand von Köstorf in der Nähe von 5 WKA.
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.

Menschen/Siedlungen Abstandsregelungen angewendet. Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten (zum Schutz des Menschen) geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1028 Stellungnahme

Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit
sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sich hier um eine bestehende Anlage. Die angesprochene Beeinträchtigung liegt im Bereich des Zulässigen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1029 Stellungnahme

Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein.
Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind
die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.
Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern und das forderte sie schon bei den kleinen Anlagen.
Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck,
Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark.
Am schlimmsten ist es abends: Wenn Ruhe einkehrt, wird’s laut.
Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt,
der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt und dann wird es laut.
Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler, der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf, oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven und man stellt
alles aus, was geht.
Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den
Schall besser leitet, dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter und die Windverhältnisse sind nachts häufig günstiger (aus Betreibersicht) - und:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmimissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit.
Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem
Industrielärm ausgesetzt.
Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art Luftverschmutzung, eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in
allen Ecken. Draußen stärker als drinnen, aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie
einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton.
Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort "Geräusch" schon
irreführend ist, denn bei "Geräusch" assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle - irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer "Windpark" - welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster - ist es folgendermaßen:
5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie
synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die Flügel noch wesentlich stärker):
Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges
rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und
unregelmäßige starke scharfe Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich.
Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln
sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich
5
aber in den Randlagen der Dörfer - in der Nähe der Windkraftanlagen - ist es nicht
möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit.
Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn
ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was "anders" ist, was im Kontext stört.
Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet.
Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem

"Windpark"
lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es
immer eine Differenz. Und würde korrekt, also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
"Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem "
- Anlage 5

ID 1030

Stellungnahme

Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den
Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: "Infraschall von Windkraftanlagen
als Gesundheitsgefahr" vor.
- Anlage 6 -

Abwägungsvorschlag Begründung

Dieser Einwand zielt hier auf den Umgang mit tieffrequenten Geräuschen ab. Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen.
Daran ändern auch die Ausführungen der von der Einwenderin beigefügten Anlagen 5 und 6 nichts (Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer).

7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:

"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine
tieffrequenten Geräusche auftreten."

Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

ID 1031	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA: http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws Zu den persönlichen Auswirkungen: Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“ realisieren muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will. Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nase 6 zuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 –	s. Abwägungsvorschlag zum Thema Infraschall	wird nicht berücksichtigt

ID 1032	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier ; ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) ; Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung "kippt" weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-	wird nicht berücksichtigt

Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen.
- Anlage 8 -
Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA
wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun
es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit
allem gerechnet werden/ eben auch langfristig.
Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO
empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen.
Zurück zu Thema Infraschall:
Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: "Krank aus Angst vor Infraschall", in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte
durch WKA auf dem "Nocebo"-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man
daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts
Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen
sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt
nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern.
In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten, sie dann verschiedene Beschwerden bekamen, und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten.
Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall:
Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen, also bei gleicher Leistung und gleicher Anlagenhöhe kann es so sein.
Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere
Luftmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren
tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.

In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und Krankheitssymptome - verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe
und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist

Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu Knobloch,N.: „Windturbinen-Syndrom“

Der Autor der vorgetragenen Anlage ist mehr als fragwürdig: „Norbert Knobloch (geb. 1955 in Gardelegen/Sachsen-Anhalt) ist ein deutscher Autor und Verschwörungstheoretiker der Truthersze ne aus Dollendorf in der Eifel. Knobloch bezeichnet sich selbst als Philosoph, Lektor, Privatdozent oder Publizist und ist einer der Hauptautoren des werbefinanzierten Blogs "MMNews" von Michael Mross, dem angeblich "größten Wirtschaftsblog Europas". Die gewählten Publikationsmedien und die Inhalte seiner Artikel lassen eine Nähe zur deutschen rechten Szene erkennen.“ (Quelle: http://psiram.com/ge/index.php/Norbert_Knobloch) Aus diesem Grunde wurde sich nicht vertieft mit dieser Quelle auseinander gesetzt.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen "nicht hörbaren" Frequenzen einen wichtigen Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
"Wegziehen": – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr –
die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine
Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten.
Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen.
In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe,
gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele
Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.
Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret
und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst
weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten
Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken
der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei
einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der
Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA
nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist –
um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen
Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und

versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.
Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände, man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke
Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.

ID 1033

Stellungnahme

Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine
höheren WKA nach Köstorf!
Die Belästigungen durch die Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürger
sind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen
Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorge- und
Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns und Entscheidens, auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei der Auswahl von Vorrangflächen sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis legt ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.
Dabei ist auch das Altersheim am Köstorfer Berg berücksichtigt worden. Selbst wenn man für dieses einen erhöhten Schutzanspruch mit entsprechend niedrigen Grenzwerten von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts zugrunde legt, werden nach einer vom Büro "Lärmkontor" vorgenommenen Lärmabschätzung diese Werte bei einem Abstand von ca. 1000m nicht erreicht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1034

Stellungnahme

Teilenteignung
Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser –
und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne
WKA geben wird.
Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung.
Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. Zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1035

Stellungnahme

Vogel/Fledermausschutz
Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt
nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher
einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel

Abwägungsvorschlag Begründung

Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

trifft.
Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug.
Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An
Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse.
Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WA geworden??
Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des
gut gedeckten Tisches unter den WKA??
Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp
und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA
gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische.
Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen:
Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse.
Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und
Kranich jagt.
Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans.
Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung.
Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum.
Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt
bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und
auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar.
Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es
um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“

Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.
Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

ID 1036 Stellungnahme

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr W. ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD

Abwägungsvorschlag Begründung

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bremen/Energieversorgung
Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an
den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen.
Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen.
Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn W. vom Bauernverband
– der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese
mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft.
Zusammengefasst sind meine Forderungen:
• Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern
• Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen
• Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus
• Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern
• Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien
• Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m.
10
Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

ID 2947

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag,
dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen "sicheren Seite". Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen
Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen
sind, ist die Planung zu überarbeiten.
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen:
1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.
a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. "verschwindet" eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht

zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer "lästigen Häufung" (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine "gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens" darstelle und "noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung" hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg,

Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die "Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft" nicht "überformt und technisiert" wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter"Sichtbarrieren" im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende "Verspargelung" der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um

räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen substantiell Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung dar.
l) Substantielle Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich substantiell Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den

flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache

die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen
7
Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß "auf der sicheren Seite" sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die

Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».
3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen

diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen "Ziel" untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich

unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher

Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten

wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
f) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in

früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
15
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche.
Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Moh Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) -
Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen

Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.
Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu
geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.

Anlagen:
-Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei …
-Foto Horst Rotmilan bei der Fläche Köstorf, Nähe Barskamp
-Eidesstattliche Erklärung Dahlemer Anwohner aus 2003 zu Lärm/Infraschall
-Artikel FAZ 7. Mai 2013
-Artikel LZ vom 16./17.03.2013, 3.4.2013 und 20./21.4.2013

ID 2950

Stellungnahme

Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen.
Die Festlegung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.

ID 2953

Stellungnahme

Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen:
1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.
a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.

Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses:

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die

einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum

verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und

Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2956

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag,
dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen
Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen
sind, ist die Planung zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen:

- Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.11.2012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf, auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen, lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich, statt wie im Planentwurf vorgesehen, jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann.
- Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung, so dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen von dem Vorranggebiet zu den nächst gelegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m.
- Zu den naturschutzfachlich und den Erholungsbelang nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten.

Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.

ID 2959 Stellungnahme

Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.

Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.

Bei Anlagen von 200 Meter

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange, wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.
Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8

jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

ID 2962

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe,

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die

die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, ein Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht Ist um die Begründung zu ergänzen.

nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische

All

Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die

Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist

hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind
Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind
Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft
wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die
Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem
Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.
Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der
hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das
Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß
hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,
dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug
auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit
deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“
bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch
ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz
bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu
„Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften?
Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit
Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

ID 2965

Stellungnahme

j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. . Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass ein 3-km-Abstand in dem betreffenden Landschaftsraum ein erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten darstellt, ist eine völlig unbelegte Tatsachenbehauptung, für die es keine Anhaltspunkte gibt. Vielmehr ist belegt, dass derartige Vögel WEA umfliegen, es sei denn, langgestreckte Vorranggebiete stellen ein Riegelwirkung dar. Dies vermeidet das Planungskonzept jedoch gerade, indem es z.B. den "Riegel" im Bereich Neetze, Thomasburg, Walmsburg, wie er in Vorüberlegungen enthalten war, deutlich und damit Großvögel-unschädlich verkürzt hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

ID 2968

Stellungnahme

3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

ID 2971 Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die «Störung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

des Landschaftserlebens» durch Übertönen natürlicher
Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und
dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der
Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt
die natürlichen Umgebungsgeräusche/beeinträchtigt nach unseren
Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben
nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der
Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist
allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen»
Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, dass in Waldgebieten, z. B.
dem Nahrendorfer "Stubben" und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf,
Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk «rauscht» im
Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrunde gelegten DNR 2005 und
NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen:
Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren
Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den
Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung)
reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-
Wendland, z. B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem
Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und
Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10,
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10,
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2976 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers aus dem Jahr 2003, die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde "überstrichen" und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt ; nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vornherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zur Abstandsforderung der WHO:

Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.

wird nicht berücksichtigt

ID 2979 Stellungnahme

c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2982 Stellungnahme

2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muss "auf der sicheren Seite" sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

ID 2985 Stellungnahme

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still.

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zu kommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2988 Stellungnahme

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zum angeblich überschüssigen Windstrom und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

ID 2991

Stellungnahme

m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenergienutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt es dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2996

Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 2998	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der	wird nicht berücksichtigt

beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit

größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

ID 3000 Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 3003

Stellungnahme

Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.
Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn ...Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.
Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.
Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

ID 3007 Stellungnahme

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.

denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch

Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß

daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3009 Stellungnahme

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte

11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem

Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem

Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3014

Stellungnahme

a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Begründung wird ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei ... Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

ID 3017 Stellungnahme

8. Die derzeitig geplante Maximalvariante (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermaß an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. Heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Es handelt sich eben nicht um die - im Vorfeld der Planung entwickelte - Maximalvariante, die ca. 35 Vorranggebiete im Wesentlichen unter Berücksichtigung lediglich der "harten" Kriterien ermöglicht hätte. Die vorgelegte, auf dem Szenario "moderat" basierende Variante ist dagegen ein ausgewogenes, aufgrund einer Reihe "weicher" Kriterien entwickeltes Konzept. Es stellt -nach nunmehriger Überarbeitung - im strukturschwachen Ostkreis lediglich einen teilweise neuen Standort (Thomasburg und Erweiterung Süttorf) dar, während der Großteil der bisherigen, z.T. auch durch F-Plan und das bestehende RROP 2003 abgesicherte Standorte nunmehr lediglich noch einfachen Bestandsschutz haben. Dies bedeutet, dass sich die Häufung von WEA in diesem Raum mittelfristig sehr erheblich reduzieren wird. Sollte die Vemutung, WEA verringerten die Chancen eines Raumes im Hinblick auf den Anreiz für Zuzügler, so läge diese Argumentation daneben. Im Übrigen hat der teilweise Bevölkerungsrückgang bekanntermaßen andere Ursachen wie etwa Überalterung, Verlust an Arbeitsplätzen oder das "Wegbrechen" von Versorgunsinfrastruktur.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3020 Stellungnahme

5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-

Abwägungsvorschlag Begründung

zu a):

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

All

Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
f) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer

In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten einer Repowering bestehenden Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen.

Zu b) bis d):
Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist.

Zu e):
Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etwas missverständlich. Die genannten Anlagen sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein.
Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt.

Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Allerdings soll die Anlage Köstorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn ... Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

ID 3023

Stellungnahme

9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle.
Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze, etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung, sehen dies ausdrücklich auch vor.
Die Szenarien "maximal" und "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

All

km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

- Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte.
- Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d. h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen.
Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der Kreistag -, sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.

ID 3026	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

ID 3029	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Nicht thematisiert werden auch ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Amelinghausen, Gemeinde

ID 3968	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Zielsetzung der Samtgemeinde ist es aber auch, an einem rechtsfehlerfreien Regionalen Raumordnungsprogramm mitzuwirken, dass den "Wildwuchs" von Windenergieanlagen verhindert, aber konkrete Planungen auf den samtgemeindlichen und gemeindlichen Ebenen zulässt und in jeder Weise dauerhafte Rechtsverbindlichkeit schafft.
Innerhalb des Landkreises Lüneburg sind bezogen auf die einzelnen Kommunen für die Samtgemeinde Amelinghausen die meisten neuen Vorrangflächen in Anzahl sowie auch in Fläche in Planung. In keiner anderen Kommune im Landkreis Lüneburg werden in der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms
•vier neue Vorranggebiete geplant (von 12 Standorten im Landkreis),
•Flächen zur Größe von insgesamt 285 ha als neue Vorranggebiete ausgewiesen (von 930 ha im Landkreis Lüneburg damit ca. 30,6 Prozent der gesamten neuen Flächen).
Insofern fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, die nachstehenden Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuwägen und zu berücksichtigen:

Dass der Anteil der SG A. sowohl in Bezug auf die Anzahl der geplanten Vorranggebiete als auch in Bezug auf den Flächenanteil, überproportional hoch ist, wird nicht bestritten, durch den Fortfall des Standorts Raven - allerdings ausschließlich aus avifaunistischen Gründen - wird der absolute Flächenumfang jedoch deutlich reduziert.
Ein überproportionaler Anteil kann für ein schlüssiges Gesamtkonzept kein Kriterium sein, und die vom Plangeber gewählten Kriterien sind nachvollziehbar und sachgerecht. Sie können auch nicht für eine bestimmte Gemeinde oder Samtgemeinde geändert werden, eine solche „Sonderbehandlung“ würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, denn im Sinne einer Gleichbehandlung, was die Anwendung des Kriteriensets anbelangt, wäre dies nicht nachvollziehbar.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass große Teile des Kreisgebiets aufgrund „harter“, nicht in der Disposition des Planverfassers stehender Kriterien für WEA schlicht nicht zur Verfügung stehen, so etwa das große Gebietsteile einnehmende Biosphärenreservat oder bebaute Gebiete und deren unmittelbare Umgebung. Nimmt man die nach Abzug der „harten“ Kriterien zur Disposition stehenden Gebietsteile, so ist der auf die Samtgemeinde Amelinghausen entfallende Anteil, insbesondere nach Fortfall des Standorts Raven, nicht überproportional hoch. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Samtgemeinden mit einer Vielzahl von bestehenden Anlagen belastet sind, die auf viele Jahre hinaus noch weiter betrieben werden, insofern nicht zum Vergleich bei der Berechnung der Anteile der geplanten Vorranggebiete herangezogen werden können. Zieht man auch diese bestehenden Anlagen in die Betrachtung mit ein, dann ergibt sich - etwa für die SG Dahlenburg - ein deutlich höherer Anteil von für die Windenergie genutzter Fläche als in der Samtgemeinde Amelinghausen.

ID 3969 Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

„Heidering", zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

ID 3970 Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus" für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung" für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering", zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

ID 3971

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus" für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung" für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering", zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

ID 3972

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus" für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung" für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering", zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

ID 3977 Stellungnahme

Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt. Diese Prüfung konzentriert sich auf das vorgesehene Vorranggebiet Raven.
Der Schutz der Wohnbevölkerung ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen gesichert. Die Erholungsfunktion wurde in der Einzelfallprüfung und durch die Berücksichtung insbesondere der Vorranggebiete für Erholung und der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt (ausführlich siehe Begründung). Der Tourismus ist, soweit Planungen vorhanden sind, die bestimmte Schwerpunkte erkennen lassen, berücksichtigt, insbesondere die Angaben des RROP, weiter gehende Tourismuskonzepte sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3979 Stellungnahme

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle:
EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Aus regionaler Sicht ist der Grad der Selbstversorgung der Samtgemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mitversorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen, wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentration möglichst gut erzielt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3981 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung

Höhenbegrenzungen
Es müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um bereits durch die Regionalplanung Höhenbegrenzungen festzulegen. Dabei sind insbesondere Beurteilungen der einzelnen Flächen vorzunehmen, da sich diese von ihren natürlichen Gegebenheiten (Lage, Landschaftsbild, Topographie, Sichtachsen usw.) sehr unterschiedlich darstellen.

Zu "vorhandene Vorbelastungen":

Der hohe Anteil der Samtgemeinde an im Landkreis aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ist durchaus anzuerkennen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Die Forderung nach einer Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird zwar nicht wegen des von der Samtgemeinde genannten hohen Anteils an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien berücksichtigt, sie wäre nach Ansicht des Plangebers auch kein nachvollziehbares Kriterium. Sie ist aber dadurch ausgeräumt, dass der Standort "Raven" nunmehr aus Gründen des Schutzes der Avifanuna entfällt.

Höhenbegrenzungen:

Die zulässigen Anlagenhöhen werden auf 200 m begrenzt, abweichend von der Sol-Vorschrift des LROP, wonach Höhenbegrenzungen grundsätzlich in Regionalplänen nicht vorgenommen werden sollen.

wird teilweise berücksichtigt

ID 3983 Stellungnahme

Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung. Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahingehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollte. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.

auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht.

Die gewählten Abstände zu bewaldeten Flächen sind mit dem dort bestehenden erhöhten ökologischen Wert begründet und im Rahmen des Planungskonzeptes landkreisweit angelegt worden. Ein abweichendes Vorgehen für ein einzelnes Gemeindegebiet ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich.

ID 3985 Stellungnahme

Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung.

Abstandsfestsetzungen zu Vorrangflächen
Von hier aus wird die Auffassung vertreten, die Abstandsfestsetzungen zwischen bewohnten Bereichen und Vorrangflächen einheitlich auf 1.000 Meter festzusetzen. Diese Abstandsfestsetzungen müssen nach hiesiger Auffassung für sämtliche Orte gelten und es darf nicht unterschieden werden zwischen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten oder Kerngebieten. Die Abstandsfestzungen auf 1.000 Meter müssen auch für sog. Splittersiedlungen und Wohnplätze Gültigkeit bekommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es - bereits weit im Vorfeld der Planung - sehr wohl gegeben. Der Landkreis Lüneburg ist jedoch kraft eigener Planungshoheit nicht gehalten, die - im Übrigen nach meiner Kenntnis übehaupt noch nicht gefestigten - Kriterien für seine eigene Planung zu übernehmen. Die Bedenken sind jedoch gegenstandslos, weil die Standorte Raven und Westergellersen aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3987 Stellungnahme

Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der angesprochenen Planung des Landkreises Uelzen zunächst lediglich um noch unverbindliche Überlegungen für die Anwendung von Abstands- und Ausschlusskriterien.Dabei sind nach meinen Informationen diese Kriterien zzt.. noch nicht fixiert, sondern stellen vielmehr erst eine Diskussiongrundlage dar. Unabhängig davon aber liegt es in der alleinigen Verantwortung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.

des Nachbarkreises, abweichend von den vom Landkreis Lüneburg angewendeten Empfehlungen des Nds. Landkreistages, Abstände zu Wald anders festzulegen als im Landkreis Lüneburg. Eine Reduzierung der Abstände zu Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft kommt für den Landkreis Lüneburg nicht in Betracht. Vielmehr gilt es, nicht zuletzt auch unter Berufung auf die fachlich fundierten Empfehlungen des NLT, diese Abstände einzuhalten, denn gerade die Waldränder weisen eine hohe Empfindlichkeit gerade für kollisiionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten auf, haben darüber hinaus aber auch ein hohes Erholungspotenzial.
Im Einzelfall können dabei die Vorbehaltsgebiete soweit zurückgenommen werden, wie es der tatsächlichen Bestockung mit Wald entspricht. Dies geschieht aber nur dann, wenn eine Waldumwandlung erteilt wurde und daher konzeptionell keine regional- oder naturschutzfachliche Absicht zur Waldentwicklung in dem betreffenden Bereich mit geplanten Vorranggebieten mehr besteht.

ID 3989 Stellungnahme

Grundsatz Schutzgut „Mensch" vor Schutzgut „Natur und Tierwelt"
Grundsätzlich fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, in sämtlichen Planungsschritten den Menschen einen höheren Schutz vor künftigen Belastungen und Einschränkungen einzuräumen, als der Natur und der Tierwelt. So fordert die Samtgemeinde, dass wie in anderen Bundesländern bereits möglich, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten zugelassen werden. Die Samtgemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, dass das Land Niedersachsen auch diese Möglichkeiten zulässt, um dadurch die Schutzkriterien für die Menschen erhöhen zu können, ohne die Zielsetzungen der Energiewende zu gefährden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3991 Stellungnahme

Vorrangstandort Raven
Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen, Gemeinde

Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.

ID 3993	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen, Samtgemeinde

ID 3966	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg (Teiiplan Windenergie); hier: Stellungnahme der Samtgemeinde Amelinghausen Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2013 einstimmig (13 Ja-Stimmen bei vier Enthaltungen) die nachstehende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg (Teilplan Windenergie) beschlossen: Vorbemerkung Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Zielsetzung der Samtgemeinde ist es aber auch, an einem rechtsfehlerfreien Regionalen Raumordnungsprogramm mitzuwirken, dass den „Wildwuchs" von Windenergieanlagen verhindert, aber konkrete Planungen auf den samtgemeindlichen und gemeindlichen Ebenen zulässt und in jeder Weise dauerhafte Rechtsverbindlichkeit schafft. Innerhalb des Landkreises Lüneburg sind bezogen auf die einzelnen Kommunen für die Samtgemeinde Amelinghausen die meisten neuen Vorrangflächen in		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anzahl sowie auch in Fläche in Planung. In keiner anderen Kommune im Landkreis Lüneburg werden in der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms
•vier neue Vorranggebiete geplant (von 12 Standorten im Landkreis),
•Flächen zur Größe von insgesamt 285 ha als neue Vorranggebiete ausgewiesen (von 930 ha im Landkreis Lüneburg damit ca. 30,6 Prozent der gesamten neuen Flächen).
Insofern fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, die nachstehenden Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuwägen und zu berücksichtigen:

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.

Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

Amelinghausen, Samtgemeinde

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle:EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung.

Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung.
Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.
Grundsatz Schutzgut „Mensch" vor Schutzgut „Natur und Tierwelt"
Grundsätzlich fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, in sämtlichen Planungsschritten den Menschen einen höheren Schutz vor künftigen Belastungen und Einschränkungen einzuräumen, als der Natur und der Tierwelt. So fordert die Samtgemeinde, dass wie in anderen Bundesländern bereits möglich, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten zugelassen werden. Die Samtgemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, dass das Land Niedersachsen auch diese Möglichkeiten zulässt, um dadurch die Schutzkriterien für die Menschen erhöhen zu können, ohne die Zielsetzungen der Energiewende zu gefährden.

Vorrangstandort Raven
Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.

Abstandsfestsetzungen zu Vorrangflächen
Von hier aus wird die Auffassung vertreten, die Abstandsfestsetzungen zwischen bewohnten Bereichen und Vorrangflächen einheitlich auf 1.000 Meter festzusetzen. Diese Abstandsfestsetzungen müssen nach hiesiger Auffassung für sämtliche Orte gelten und es darf nicht unterschieden werden zwischen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten oder Kerngebieten. Die Abstandsfestzungen auf 1.000 Meter müssen auch für sog. Splittersiedlungen und Wohnplätze Gültigkeit bekommen.

Höhenbegrenzungen
Es müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um bereits durch die Regionalplanung Höhenbegrenzungen festzulegen. Dabei sind insbesondere Beurteilungen der einzelnen Flächen vorzunehmen, da sich diese von ihren natürlichen Gegebenheiten (Lage, Landschaftsbild, Topographie, Sichtachsen usw.) sehr unterschiedlich darstellen.

Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden

Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ID 3967

Stellungnahme

Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Zielsetzung der Samtgemeinde ist es aber auch, an einem rechtsfehlerfreien Regionalen Raumordnungsprogramm mitzuwirken, dass den „Wildwuchs" von Windenergieanlagen verhindert, aber konkrete Planungen auf den samtgemeindlichen und gemeindlichen Ebenen zulässt und in jeder Weise dauerhafte Rechtsverbindlichkeit schafft.
Innerhalb des Landkreises Lüneburg sind bezogen auf die einzelnen Kommunen für die Samtgemeinde Amelinghausen die meisten neuen Vorrangflächen in Anzahl sowie auch in Fläche in Planung. In keiner anderen Kommune im Landkreis Lüneburg werden in der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms
•vier neue Vorranggebiete geplant (von 12 Standorten im Landkreis),
•Flächen zur Größe von insgesamt 285 ha als neue Vorranggebiete ausgewiesen (von 930 ha im Landkreis Lüneburg damit ca. 30,6 Prozent der gesamten neuen Flächen).
Insofern fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, die nachstehenden Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuwägen und zu berücksichtigen:

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass der Anteil der SG A. sowohl in Bezug auf die Anzahl der geplanten Vorranggebiete als auch in Bezug auf den Flächenanteil überproportional hoch ist, wird nicht bestritten, durch den Fortfall des Standorts Raven - allerdings ausschließlich aus avifaunistischen Gründen - wird der absolute Flächenumfang jedoch deutlich reduziert.
Ein überproportionaler Anteil kann für ein schlüssiges Gesamtkonzept kein Kriterium sein, und die vom Plangeber gewählten Kriterien sind nachvollziehbar und sachgerecht. Sie können auch nicht für eine bestimmte Gemeinde oder Samtgemeinde geändert werden, eine solche "Sonderbehandlung" würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, denn im Sinne einer Gleichbehandlung, was die Anwendung des Kriteriensets anbelangt, wäre dies nicht nachvollziehbar.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass große Teile des Kreisgebiets aufgrund "harter", nicht in der Disposition des Planverfassers stehender Kriterien für WEA schlicht nicht zur Verfügung stehen, so etwa das große Gebietsteile einnehmende Biosphärenreservat oder bebaute Gebiete und deren unmittelbare Umgebung. Nimmt man die nach Abzug der "harten" Kriterien zur Disposition stehenden Gebietsteile, so ist der auf die Samtgemeinde Amelinghausen entfallende Anteil, insbesondere nach Fortfall des Standorts Raven, nicht überproportional hoch. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Samtgemeinden mit einer Vielzahl von bestehenden Anlagen belastet sind, die auf viele Jahre hinaus noch weiter betrieben werden, insofern nicht zum Vergleich bei der Berechnung der Anteile der geplanten Vorranggebiete herangezogen werden können. Zieht man auch diese bestehenden Anlagen in die Betrachtung mit ein, dann ergibt sich - etwa für die SG Dahlenburg - ein deutlich höherer Anteil für die Windenergie genutzten Fläche als in der Samtgemeinde Amelinghausen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3973

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

ID 3974 Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort“ im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

ID 3975 Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus" für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung" für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering", zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

ID 3976

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht.
Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

•Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
•Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
•Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
•Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

ID 3978 Stellungnahme

Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark"

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Naturpark ist eine planerisch-konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt. Diese Prüfung konzentriert sich auf das vorgesehene Vorranggebiet Raven.
Der Schutz der Wohnbevölkerung ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen gesichert. Die Erholungsfunktion wurde in der Einzelfallprüfung und durch die Berücksichtung insbesondere der Vorranggebiete für Erholung und der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt (ausführlich siehe Begründung). Der Tourismus ist, soweit Planungen vorhanden sind, die bestimmte Schwerpunkte erkennen lassen, berücksichtigt, insbesondere die Angaben des RROP, weiter gehende Tourismuskonzepte sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

ID 3980

Stellungnahme

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle:
EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Aus regionaler Sicht ist der Grad der Selbstversorgung der Samtgemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mit versorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentrationmöglichst gut erzielt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3982

Stellungnahme

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle:
EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung

Höhenbegrenzungen
Es müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um bereits durch die Regionalplanung Höhenbegrenzungen festzulegen. Dabei sind insbesondere Beurteilungen der einzelnen Flächen vorzunehmen, da sich diese von ihren natürlichen Gegebenheiten (Lage, Landschaftsbild, Topographie, Sichtachsen usw.) sehr unterschiedlich darstellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "vorhandene Vorbelastungen":

Der hohe Anteil der Samtgemeinde am im Landkreis aus erneuerbarten Energien erzeugten Stroms ist durchaus anzuerkennen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Die Forderung nach einer Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird zwar nicht wegen des von der Samtgemeinde genannten hohen Anteils an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien berücksichtigt, sie wäre nach Ansicht des Plangebers auch kein nachvollziehbares Kriterium. Sie ist aber dadurch ausgeräumt, dass der Standort "Raven" nunmehr aus Gründen des Schutzes der Avifanuna entfällt.

Höhenbegrenzungen:

Die zulässigen Anlagenhöhen werden auf 200 m begrenzt, abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach Höhenbegrenzungen grundsätzlich in Regionalplänen nicht vorgenommen werden sollen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3984

Stellungnahme

Kreisübergreifende Abstimmung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung. Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.

ID 3986

Stellungnahme

Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach

Abwägungsvorschlag Begründung

Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahingehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollten. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen.Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht.

Die gewählten Abstände zu bewaldeten Flächen sind mit dem dort bestehenden erhöhten ökologischen Wert begründet und im Rahmen des Planungskonzeptes landkreisweit angelegt worden. Ein abweichendes Vorgehen für ein einzelnes Gemeindegebiet ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich.

Eine Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es - bereits weit im Vorfeld der Planung - sehr wohl gegeben. Der Landkreis Lüneburg ist jedoch kraft eigener Planungshoheit nicht gehalten, die - im Übrigen nach meiner Kenntnis übehaupt noch nicht gefestigten - Kriterien für seine eigene Planung zu übernehmen. Die Bedenken sind jedoch gegenstandslos, weil die Standorte Raven und Westergellersen aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung.

Abstandsfestsetzungen zu Vorrangflächen
Von hier aus wird die Auffassung vertreten, die Abstandsfestsetzungen zwischen bewohnten Bereichen und Vorrangflächen einheitlich auf 1.000 Meter festzusetzen. Diese Abstandsfestsetzungen müssen nach hiesiger Auffassung für sämtliche Orte gelten und es darf nicht unterschieden werden zwischen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten oder Kerngebieten. Die Abstandsfestzungen auf 1.000 Meter müssen auch für sog. Splittersiedlungen und Wohnplätze Gültigkeit bekommen.

ID 3988

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.	Eine Reduzierung der Abstände zu Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft kommt unter Hinweis auf die fachlich fundierten Empfehlungen des NLT, die für einen Abstand von 100m zu Wäldern plädieren, nicht in Betracht. Diese Abstände - die der NLT im Übriegen in seiner überarbeiteten Fassung, um der Förderung der Windenergie einen höheren Stellenwert uuzumessen, von 200m auf 100 m reduziert hat - sind gerechtfertigt, denn bei Waldrändern handelt es sich in der Regel um sehr sensible Ökosysteme.	wird nicht berücksichtigt

ID 3990

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsatz Schutzgut „Mensch" vor Schutzgut „Natur und Tierwelt" Grundsätzlich fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, in sämtlichen Planungsschritten den Menschen einen höheren Schutz vor künftigen Belastungen und Einschränkungen einzuräumen, als der Natur und der Tierwelt. So fordert die Samtgemeinde, dass wie in anderen Bundesländern bereits möglich, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten zugelassen werden. Die Samtgemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, dass das Land Niedersachsen auch diese Möglichkeiten zulässt, um dadurch die Schutzkriterien für die Menschen erhöhen zu können, ohne die Zielsetzungen der Energiewende zu gefährden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3992

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen, Samtgemeinde

das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.

ID 3994	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amo

ID 772	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen

Amo

Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1015	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Guten Tag, ich möchte hiermit meine Bedenken gegenüber den geplanten Windkraftanlagen zum Ausdruck bringen. Meine Bedenken fußen auf den unerforschten Auswirkungen der WK - Anlagen für die Gesundheit. Im Grundgesetz wird mir meine persönliche Unversehrthelt versprochen. Diesem Grundsatz sehe ich nicht entsprochen, solange es keine entsprechende gesicherten Erkenntnisse gibt. Mit freundlichen Grüßen …	Es ist zu anzumerken, dass die mit dem Planungskonzept gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000 m) und zu Mischgebieten (800 m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500 m) werden i. R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

anonymisiert

ID 2944	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, …….. (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt Folgendes:

Ich möchte Folgendes schildern: seit längerem ist meine Ruhe sehr gestört. Meine Ruhelosigkeit nimmt seit der Weihnachtszeit 2002 stetig zu. Zu dieser Zeit wurden die Windkrafträder des E-Werks Dahlenburg in Betrieb genommen. Das nächste Windkraftrad ist ca. 750 m von meinem Grundstück entfernt. Ich blicke auf insgesamt 10 Windkraftanlagen, demnächst weitere sechs.
Ich bekam nachts seit der Weihnachtszeit oft nur noch zwischen 24 und 3 Uhr in der Früh Schlaf. Vom 27. April bis 6. Mai war an Schlaf nicht mehr zu denken wegen dem Lärm der Windkraftanlagen. Der Lärm dringt bis in mein Schlafzimmer. Er verfolgt mich selbst durch das geschlossene Fenster und ich kann nicht mehr einschlafen. Der Lärm besteht aus einem summendem/brummenden Ton, bei stärkerem Wind auch aus Schlaggeräuschen. Der Summ-/ Brummton nimmt bei stärkerem Wind deutlich zu. Je schneller die Räder laufen, desto stärker der Ton.
Da ich vom 27. April bis 6. Mai so gut wie keinen Schlaf fand, bin ich in den Nachtstunden nach draußen gegangen und habe dabei beobachtet, dass die Windkraftanlagen anders als tags in der Nacht und in der Morgendämmerung "volle Pulle" liefen. Auf der mir näher gelegenen Kreisstraße (ungefähr 500 m von meinem Haus) kam ein großer Sattelschlepper vorbei. Der Lärm der Windkrafträder übertönte den Lärm des vorbeifahrenden Sattelzugs.
Ähnliche Erfahrung mache ich auch tagsüber: die Windkrafträder übertönen den Lärm der vorbeifahrenden PKW. Auch der Lärm der LKW überdeckt tags oft nicht den Lärm der Windkrafträder.
Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich musste deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003).
Dahlem, den 9.05.2003 ……(Unterschrift anonymisert).

Die beschriebenen Symptome sind ohne Zweifel zu bedauern. Wissenschaftlich solide konnte allerdings bisher nicht belegt werden, dass Schallemissionen von WEA für einen normal emfindlichen Personenkreis derartig belästigende und/oder gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Vieles spricht nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dafür, dass es sich bei dem Stellungnehmer um eine in dieser Hinsicht außergewöhnlich empfindliche Person handelt.
Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Dies gilt erst recht für die noch weiter von Vorranggebiet entfernt liegenden Orte.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2945 Stellungnahme

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, ... (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt folgendes:

[……..]

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

anonymisiert

Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich mußte deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003).
Dahlem, den 9.05.2003.....(Unterschrift anonymisert).

Ant

ID 716	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2.) Erst vor Kurzem wurde die Landschaft um Raven von der Samtgemeinde Amelinghausen als besonders erholungswert beschrieben.Es wurde viel Geld in den Heideortschaften ausgegeben für Hinweistafeln, dass man sich in der Lüneburger Heide befindet; wohl für die Touristen,die man begrüßen möchte. Diese Landschaft wird jetzt aber durch die geplanten Industrieanlagen nachhaltig zerstört! Geplante WKAs 2008 in Putensen wurden abgelehnt, um die besondere Landschaft in unserem Gebiet nicht zu zerstören. Diese Landschaft ,die damals geschützt werden sollte, hört nicht an der Landesgrenze auf!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 717	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3.) Die geplanten WKAs werden Lärm erzeugen und auch Infraschall. Von ihrer Seite wird immer wieder betont, dass es keine verwertbaren Studien über Infraschall gibt. Wie auch?! Laut Betreiberaussage gibt es bislang erst einen Prototyp der geplanten Anlagen. Wir werden also zu Versuchskaninchen! Auch gilt ja nicht die Aussage der Geschädigten und die Messungen derselben, sondern immer nur die Messungen der Betreiber.Es wird also der Bock zum Gärtner gemacht! Wie Betreiber mit Geschädigten umgehen, zeigen die Erfahrungen mit der Atomkraft oder mit dem Bergbau.Recht hat, wer das Geld hat-und das sind die Betreiber!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 718	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4.) Alleine ,dass die WKAs dort stehen werden,wo sie geplant sind, wird sich nachteilig auf jeden Grundstück-und Hausbesitzer auswirken.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ant

Es findet automatisch ein Werteverlust statt, wie sich an anderen Standorten zeigt. Dänemark
file:///C:/Users/rbpl/AppData/Local/Temp/23/notes9C9EC9/~web3035.htm
30.04.2013
Seite 2 von 2
z.B. zahlt jedem betroffenen Bürger einen
Ausgleich-das machen die ja auch nicht ohne Grund! Der besondere Wert meines Hauses ergibt
sich aus der ökologischen Bauweise
und dem Biogarten. Möchte ich mein Grundstück veräußern, wird der potentielle Käufer
auch auf ein intaktes und lärmarmes,naturnahes
Umfeld achten. Das wäre mit einer solchen Industrieanlage vor der Tür,vor allem mit diesem
geringen Abstand, nicht gegeben.

Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht.
Aufgrund dieses Sachverhalts in Verbindung mit dem Vorkommen des Rotmilan wird der Standort Raven vollständig zurückgenommen.
Die Bedenken sind daher ausgeräumt.

Are

ID 774	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

Are

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Ärzteforum Emissionsschutz

ID 711	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 712	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59 % seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40 %. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41 %, praktisch derzeit 60 %) ist nichts	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die
Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während
mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten
Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen
Ursprungs.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.
Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente
Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall'". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.
Schallausbreitung
Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000 m noch mit 45 dB hörbar ist.
Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.
Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen. sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200 m Entfernung eher ein
2
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung
entstehen'".
Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne

Anlage.
Gesamtpegel Gesamtpegel
ist 3 dB höher ist 3 dB höher
Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4
Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur
Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den
Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen
besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren
Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu
rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden
sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.
1 lnfr«»<:»i«ll-
\ Ouall*
1 • n
\ \
—r w •
m * /)
r \ erl
- ' ' r i 'WWy
S N Eni
k— "1
Ausbreitung einer Infraschalhvelle bei 10 Hz - Dimensionsvergleiek -
Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor
allem in
geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von
stehenden Wellen und
durch Addition von Schallamplituden möglich.
3
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste
Anhaltswerte der
Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in
verschiedenen Abständen von der
Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von
Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.
Schalldämmung
Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die
Schallabsorption durch
Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos.
Niedrigfrequenter bzw.
Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche
Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials
von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die
Schallschnelle ihr Maximum hatv.
Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten
Bassrhythmus, die
restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.
i'-'nun 20nin j*.'mm 40nim 50 mm

DICKEN
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen
werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso
weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer
Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den
Menschen besonders gefährlich sind.
4
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Schallspektrum
Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der
Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese
durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte,
niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten
Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von
Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender
gesundheitsrelevanter Bedeutung sind''':
geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen
Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz
entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und
entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung
niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A))
nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt
werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit

des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das
Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom
Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.
Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls
zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur
hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer
Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen
Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen.
Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden.
In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor
Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen
5
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(!) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
„Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,
wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien
eingehalten sind…."
Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf
auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke
abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die
Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden
Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im
Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich
abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.
Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von
Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter

100 Hz
nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den
Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende
Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne
Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen
Hörvermögen gemessen werden.
Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© -
dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht,
wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im
Freien.
Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher
10 Hz bis 80 Hz).
Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden
dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht
ausgeschlossen werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu
befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der
Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen
Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für
Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet,
dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch

Schall und Infraschall
unwahrscheinlich sind.
Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im
Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-
Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch
unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität
für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der
Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem
Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall
kann mit dem Ohr (aurai) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural).
TIEFFREQUENTER SCHALL NO RM ALS C HALL
Hörg
INFRASCHALL
diskontinuierlich«
Wahrnehmung
in Form von Pulsationen
renze
| T IE FF R EO U EN TER
IHORSCHALL
kontinuierlicher Höre
Rauhigkeltsemplindunc
ke-ne ausgeprägte Tonund
Tonhöhenemptindüng
ndruck
Ton- L nd Tcnhöhenempfindung
•
18 Hz "
Terzfrequenz
z r - - - z. — - r- -
o r»i u5 o in t- o o r i o o
T - T - T - r M t \ i m * T i n i j 3 o o a
n Hz
7
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt

bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt
(=gehört) werden"".
Schalldruckpegel (In dB)
10 2 3 4 5 I0! 2 3 4 5 10' 2 3 4 5 10' 2 • 10*
(10) (100) (1.000) (10.000) Frequenz (In Hz)
naturliche Hörschwelle
Miliililnnc I: Hörbereich dos Maischen (verändert, aus SCHOLZ 20Ö3)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen,
Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung
„Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und
deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche
Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig
sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist
radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."
Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das
Bundesumweltamt 2011™ veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von
Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche
Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der
medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a. die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen.
Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'*, die
in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten
medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
8
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegr ia deren
Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmur.gsgrcnzen des
Menschen Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche
Wirkungen durch Infraschall hei Windenergieanlagen nicht
Zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder
Flugzeugen ist die von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall

gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben
sicti die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen
hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen
Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)x zeigen nämlich, dass physiologische
Reaktionen im
Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken,
die Cochlea aber
dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs
(OHC) zeigen eine
niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-
Frequency-Noise)
schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch
INFN im Hörnerven
verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den
lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen!
Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren
Schallfrequenzen zu einer
Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.
Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse
sind vielfältig. Drei
Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die
auditive
Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von
Rückenmark und
Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt
(Herzfrequenz,
Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in
einen
„Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg,
Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen
(ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress
Endolymphatischer Hydrops
Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit",
Tinnitus,
Druckgefühl im Ohr
Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die
äußeren Haarzellen des
Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan
(Gleichgewichtsorgan,
Otholitenorgan) empfangen'". So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen
von zB. 100Hz um 15dB
empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan
mit vielen Teilen des
Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei

nach der TA-Lärm per
definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt
werden: Symptome
9
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder
Seekrankheit treten auf,
die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer
persistieren.
Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und
Verschlechterung der
Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme,
Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem
Syndrom, dass durch
Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst
wurde. Die regelmäßig
zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck
Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit
Konzen tra tionssch Gierigkeiten
rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit
Depressionen
Angstzustände
(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???
… auf schwangere Frauen ???
… auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut
ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der
Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst
werden.
mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine
zunehmende
negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein
energetisch
gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte
(pulsierende)
Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu
zollen, da

durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen
werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.
Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome
betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.
ESS
11 f
Uoper 95S> Oorfidence _imit Lcvver 95°4 CDMidence um-1
5
1 i _ „ „ , , . . . , 1
0 tOOC 2000 3030 1000 5000 60OD 7000
Meters frcm nearest IW"
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines"""
Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A)
Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening,
self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity ofthe effect depends on the nature
of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the
chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören,
Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als
gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und
Bewerten)
Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,
Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
11
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer IMW-

Anlage bei 15m/sec
Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW
steigt er)
Tabelle 3: Infraschallpegel, ermittelt m 250 in Abstand von einer I MW - \Y1nde11e121eanla2e bei einer Windgeschwindigkeit von 15 in s
Frequenz 8 Hz 10 Hz 12.5 Hz 16 Hz 20 Hz
u "2 dB CTdB> 69 dB 68 dB 65 dB
Hoi schwelle 103 dB 95 dB s~ dB ""dB 71 dB
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und
Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.
«dB MB «ilB
At». *• Bei MratchM ist a» Wenensnge groSer ais WcflnhJysef. Baume une Senuc-.va*» i a h sind. Desnaiö
namp'en sie 'hn kaum aer Scrialipeaei smW unaOhangig «in aer Umgebung; veraoppeit SICH a * Biternung.
rammt er um sechs Dezioe' ab Im Beispiel dargestellt ist Intrasehad m zehn Hers et hat e>ne
Wellenlänge von ?A Metern
Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt.
12
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
2 84
90
3 84
87
4 84
_ _ _ _ _ 93
5 84
87
6 84
_____ 90
7 84
_____ 87
8 84
Schallpegel 1 WKA (dB) 34 M "1 56 50 54 48 42 36 30
Schallpegel 1 WKA ./. Hörschwelle (dB) 24 18 12 6 0 -6 -12 -18 -24 -30
Schallpegel 8 WKA (dB) 9 3 ' 8 7 ' 8 1 ' 75 ' 69 " 63' 5 7 ' 5 1 ' 4S' 39
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle (dB) 3; 27 11 15 9 3 -3 -9 -15 •21
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle • Impulszuschlag (dB) 36 30 24 18 12 6 0 -6 -12 -18
Abstand der Pegelradien (m) 34 53 136 272 544 1088 2176 4352 8704 17408
Gesamtentfernung (m) 34 102 238 510 1054 2142 4318 8670 17374 34782
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade
nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
lkm - bei einer Anlage

3km - bei 8 Anlagen
>4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland,
lnversion)xv
Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt
durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer
generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert
und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung
unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen
Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen
nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet
werden. Diese sind:
niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen
und
Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie
13
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge
einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit
ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit
zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme
von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen
werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere
Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz
führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der
derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen

Stiillegung einst
genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der
Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete
Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach
Stiillegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen
Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin
(staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen
Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung
ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung
vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus
medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende
Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden
mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler
aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten
Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
• Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen
Lebensraumes und der Natur.
14
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
i
Literaturangaben:
' MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000
" M0LLER, HL, PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen

Ärzteforum Emissionsschutz

Windkraftanlagen - Übersetzung der dänischen
Studie, 2010
"' BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem
Infraschall, 2007
l v HUBBARD, H. H.,SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J.
Acoust. Soc. Am.,
89 (6), 2495-2508, 1991.
v BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005
KRÄHE, Prof. Dr. ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische
Problem, 2010
v" SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven
Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen
Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im
Fachbereich Sicherheitstechnik.
Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003
v l" Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall.
Entwicklung von
Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen
durch unterschiedliche Quellen,
2011
'* Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:
Windenergie und Infraschall,
Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, 2013
" SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr
beeinflussen, 2012
x i PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010
*" Prof. Dr.-Ing. Detlef Krähe, Psychologische und physiologische Wirkung von
Infraschall, 2009
x i i i WHO, Night Noise Guidelines, 2009
X I V Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen - beeinträchtigt
Infraschall die Gesundheit?,
2012
™ KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch
notwendiger Abstände von WKAs

Asc

ID 1140	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

ID 1255 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

ID 1259 Stellungnahme

vergleiche Stellungnahme "Bleckeder Einwendungen"

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 3859 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential

Asc

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes

Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter

Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng

geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher

Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für

diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Asc

Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

Asc

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Axt

ID 3834	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3835	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 668	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 669	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

ID 670 Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Die im Ortskern von Raven vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude (u.a. die Dorfkirche) liegen topographisch in einer Art Senke. Aus Westen kommend, ist die Kirche aufgrund dieser Tatsache und der umgebenden baulichen Anlagen von Weitem nicht sichtbar. Von Osten kommend gibt es einen großen Baumbestand. Somit kann eine gemeinsame Wirkung von Denkmälern und WEA ausgeschlossen werden, es entstehen keine Sichtbeziehungen oder -achsen zwischen den Anlagen, so dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben ist.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 671 Stellungnahme

Fehlendes Windpotential

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Bad

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bah

ID 2938 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Undt Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche
Speichermögiichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer
Haustür!
Ort, Datum Unterschrift

ID 2939 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer
Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr,
als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr
beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch,
landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen
für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor
allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und
angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen
Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch
Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2940 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter),
reichen nicht: Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2941 Stellungnahme

4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!
Und Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2942 Stellungnahme

4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Undt Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an die der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2943 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Bah

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

ID 3031 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

Bai

ID 997 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wird eine Höhenbegrenzung nur sehr	wird nicht berücksichtigt

ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten, durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, stehen der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben

Bai

ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Ban

ID 1260	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 1261

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2764 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf,
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der bereits vorhandene Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Ban

Dieser Einwendung schließen wir uns vollinhaltlich an.

ID 2765 Stellungnahme

…Absender anonymisiert

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf,
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ban

Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
gez. Unterschrift

ID 2768

Stellungnahme

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2769

Stellungnahme

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ban

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

ID 2772 Stellungnahme

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2773 Stellungnahme

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2774 Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2775 Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,

erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

ID 2780

Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2781 Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2784 Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2785 Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.

ID 2788 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen, um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen etc
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig.
Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden.

Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2789

Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z. B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerinnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2792

Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2793 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt,

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2796 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Ban

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in	wird nicht berücksichtigt

allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2797 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2800

Stellungnahme

Auf S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2801

Stellungnahme

S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2804

Stellungnahme

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98, dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen, wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

ID 2805 Stellungnahme

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2808 Stellungnahme

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2809 Stellungnahme

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ban

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Bar

ID 767	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	als Einwohner der Gemeinde Soderstorf erhalten Sie nachfolgend von uns unsere Stellungnahme zum Entwurf des RROP. Wir wenden uns hiermit gegen die Ausweisung der Vorrangfläche "Raven" und fordern Sie auf; diese Flächen beim endgültigen Beschluß über das RROP als Vorrangfläche Windenergie herauszunehmen. Begründung Dem Entwurf zur Änderung des RROP hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangfiächen für	Es trifft in keiner Weise zu, dass die Planungsbehörde nur Flächen ausgewiesen hätte, für die es bereits Investoren gibt. Eine solche Planung "auf Zuruf" wäre selbstverständlich unzulässig. Vielmehr ergibt sich das Planungskonzept aus der Anwendung einer Reihe von - im Entwurf genannten - weichen Abwägungskriterien, denen als wesentliche Grundsätze das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt (etwa höherer Schutzanspruch der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windenergiestandorte haben wir entnommen, dass die Flächenausweisung insgesamt etwa 6% der Gebietsfläche des L K Lbg ausmacht, die nach Abzug der durch „harte" Kriterien
ausgeschiedenen Gebietsteile und bei Anwendung eines „moderaten Szenarios" an
disponibler Fläche für die Windenersie theoretisch zur Verfügung steht.
Mit anderen Worten: Für die Windenergiegewinnung stehen nach Abzug der durch „harte"
Kriterien ausgeschiedenen Gebietsteile und einem ausgewähltem „moderatem Szenario"
theoretisch rd. 15.500 ha Fläche zur Verfugung, an Vorrangflächen werden jedoch „nur" 6 %,
davon, nämlich 930 ha Fläche ausgewiesen.
Durch derartige Vorgehensweise werden nicht nur alle anderen möglichen Flächen gar nicht
erst auf ihre konkrete Nutzungsmöglichkeit zur Windenergiegewinnung überprüft, es wird
vielmehr „wirtschaftlich" gesteuert und geradezu Vorschub geleistet dazu, dass eben auf
genau diesen jetzt benannten Vorrangflächen, möglicherweise aber schlechter geeigneten
gegenüber anderen besser geeigneten Flächen, die aber im RROP nicht ausgewiesen werden,
Windkraftanlagen zu erstellen sind.
Eine derartige Vorgehensweise ist mit dem angestrebten Ziel, effektiv Windenergie zu
gewinnen und dabei eine hohe Gewichtung der Schutzbedürfnisse der betroffenen
Wohnbevölkerung sicher zu stellen in der Form, dass über die gesetzlichen Anforderungen
des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt werden soll, u. E. nicht
vereinbar. Auch ist es u. M . Nach nicht Aufgabe einer Planungsbehörde, nur Flächen
auszuweisen, für welche es bereits Investoren gibt. Vielmehr hat die Planungsbehörde
Flächen auszuweisen, welche sich als Fläche für eine mögliche Nutzung
„Windenergiegewinnung" am besten eignen und das unabhängig davon, ob da bereits
Investoren da sind oder nicht. Die Umsetzung der wirtschaftlichen WE-Gewinnung auf vom
L K Lbg vorgegebenen am besten sich eignenden Vorrangstandorten ist dann Aufgabe von
Anlagenbetreibern!
Nicht zuletzt wird durch vom L K Lbg geplante Vorgehensweise der prozentuale Anteil von
für Windenergiegewinnung geeigneten Flächen gegenüber einer Gesamtfläche künstlich
„klein" oder zumindest lediglich „gefällig groß", nicht aber in „sachorientierter
Wohnbevölkerung über das gesetzlich nach der TA Lärm
geforderte Maß hianus, Beücksichtigung von städtebaulichen
Entwicklungsabsichten, Berücksichtigung von Erholungsfunktionen
und des Landschaftsbilds, Vermeidung der "Verspargeleung"
durch die Anwendung des Bündelungsprinzips in zweierlei Weise,
nämlich Abstand von Vorranggebieten untereinander sowie
Festlegung einer Mindestgröße). Die Anwendung dieser Kriterien
ist Ausdruck des - legitimen - planerischen Ermessens, dem eine
sorgfälrige Abwägung zwischen dem Anspruch eines umwelt- und
menschengerechten Konzepts mit Minimierung der Konflikte
einerseits und dem Anspruch andererseits ergibt, aus
energiepolitischen Erwägungen heraus der Windenergie ein
Angebot mit hinreichender Substanz zu machen. Die dadurch
ermittelten Vorranggebiete eignen sich nach Auffassung des
Plangebers eben aus diesen Erwägungen heraus am besten für
die Windenergie, weil sie weniger Konfliktpotenzial bergen als
Vorranggebiete an anderer Stelle oder über diesen Umfang hinaus.
Die bessere Eignung der ausgewählten Standorte ergibt sich aus
der Anwendung eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens
lt. Der Begründung anliegendem Bewertungsschema. Was das
Winddargebot an den jeweiligen Standorten anbelangt, so hat eine
landesweite, vom Fraunhofer-Institut erstellte Karte der mittleren
Windgeschwindikeiten ergeben, dass es bei den ausgewählten
Standorten nur marginale Unterschiede gibt, so dass dieses
Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete nicht relevant war.
Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich dann auch, dass die
Tatsache, wonach auf das Samtgemeindegebiet von
Amelinghausen 30 % der Vorranggebietsfläche des gesamten
Plangebiets entfallen, eben genau der Eignung dieses Raumes
und nicht der vermeintlichen Belastung geschuldet ist. Ein
Vorgehen in der Weise, dass die Vorranggebiete prozentual zur
jeweiligen Samtgemeindefläche verteilt würden, wäre hingegen
nicht sachgerecht und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht
standhalten. Der relativ hohe Anteil von 30 % ergibt sich eben aus
der relativ großen Gebietsfläche der Samtgemeinde
Amelinghausen mit geringer Siedlungsdichte einerseits und der
fachlichen begründeten Eignung des Raumes andererseits.
Schließlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass etwa die
Samtgemeinde Dahlenburg zwar einen geringeren auf die
Samtgemeiondefläche bezogenen Flächenanteil an
Vorranggebieten ausweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der
Anteil der mit WEA versehenen Fläche geringer ist. Vielmehr muss
hier die sehr hohe Anzahl an voraussichtlich überwiegend noch
viele Jahre weiter bestehenden Anlagen mit berücksichtigt
werden.

Der Standort
Raven wird allerdings aus anderen - avifaunistischen - Gründen
nicht festgelegt.

Größe",
ausgewiesen.
Und dann stellt sich uns noch diese Frage:
Warum müssen von diesen 930 ha neu ausgewiesener Vorrangflächen in der SG Amelinghausen überproportional mehr als 30 % der Fläche liegen? Warum werden da nicht
auch die weiteren grundsätzlich für W E A möglichen Flächen von rd. 14.570 ha mit genutzt?
Ohne jetzt noch auf den grundsätzlichen Sinn oder Unsinn dieser WE-Hysterie einzugehen,
sehen wir in der konkreten Flächenausweisung des Vorrangstandortes Raven aber die
verschiedensten Schutzgüter gefärdet:

ID 768

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich
fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitatem
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren
sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Wohl wissend, dass im Naturpark schon WEAen
stehen: jeder weitere Bau wie die für Raven geplanten Großanlagen stünde mit der
damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft im Naturpark Lüneburger Heide sowie insbesonderen der touristischen Entwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 769

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in
ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen (benachbarte Gemeinde im L K Harburg) werden ebenfalls
durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ
beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 770

Stellungnahme

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall
Nach Aussagen im Entwurf des RROP sollen bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen darauf hinweisen, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall
erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten (Anlage 3-Begründung
neu). Zusammenfassend sei somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall
in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem
gäbe es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom
Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zu "Robert-Koch-Institut"

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu
Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Es wird noch angemerkt, dass, sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in
der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine
immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, so könnten nachträgliche
Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen
Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Darüber hinaus habe aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des
Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere
Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde
gelegt:
- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Das liest sich im Fachartikel Empfehlung des Robert Koch-Instituts/Online publiziert:
30. November 2007 (DOTT et al., Bundesgesundheitsblatt 2007) aber anders:
Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von mehrerer anerkannter Wissenschaftler bisher
von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. In dieser
Publikation wird darauf verwiesen, das z.B. bei 198 erfassten Bürgerbeschwerden über
Belastung durch Infraschall und tieffrequenten Schall erklatante Beschwerden zu registrieren waren..
In der Mehrzahl der Fälle konnten nur einzelne Personen die Schallbelastung hören,
doch fast alle beschrieben eine sensorische Wahrnehmung über die Ohren und die
meisten in Form von Körper- oder Objektvibration. Messungen zeigten, dass bestehende Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Feldmann und Pitten [35] wiesen ebenfalls an einer Fallstudie nach, dass Infraschallfrequenzen wahrgenommen
werden konnten, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten war.
Diese Aussagen werden bekräftigt in einem Teilergebnis anlässlich des Erstes Internationale Symposiums zur Globalen Windwirtschaft und Nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, am 30.10.2010 in Picton, Ontario, Kanada.
In ihrem Fachvortrag anlässlich dieser Tagung referierte die in Fachkreisen betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schirieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte

angesehenen Wissenschaftlerin Dr. Nina Pierponts über den Wirkmechanismus für das
Wind Turbine Syndrome (WTS) - (Ein Verlust Sozialer Gerechtigkeit?)
Zusammenfassende Erkenntnisse auf diesem Sympossium:
Die jüngste Forschung legt folgenden Wirkmechanismus für das Wind Turbine Syndrome (WTS) nahe: luft- oder bodenübertragener, niederfrequenter Schall stimuliert das Innenohr direkt und unter Hervorrufen von physiologischen Reaktionen
in sowohl Cochlea (Gehörschnecke) und Otolithenorganen (Sacculus und Utriculus,
Organe zur Erkennung von Lage und Beschleunigung des Körpers).
Die neuere Forschung hat damit schlüssig dargelegt, dass physiologische Reaktionen
in der Cochlea einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea
aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die Funktion dieser Signale ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar größtenteils noch unbekannt. Die Reaktion der Cochlea
auf WKA-Lärm ist jedoch ein Auslöser für Tinnitus und für jene strukturellen Veränderungen auf Ebene der Gehirnzellen, für die Tinnitus das typische Symptom
darstellt. Diese strukturellen Veränderungen haben einen Einfluss auf die Verarbeitung
von Sprache und die grundlegenden Lernprozesse, die mit dieser Fähigkeit zur Verarbeitung von Sprache in Verbindung stehen.
Die Forschung zeigt ebenfalls, dass die „Bewegungssensoren", die Otolithenorgane
auf luftübertragenen, niederfrequenten Schall reagieren. Physiologische Reaktionen
auf Signale der Otolithenorgane sind dafür bekannt, ein breites Spektrum an Reaktionen durch das Gehirn hervorzurufen. Diese beinhalten Benommenheit und
Übelkeit (Seekrankheit, med. Kinetose, jedoch ohne die auslösende Bewegung), Angst
und Aufschrecken (Schreckreflex, Schlaflosigkeit) sowie Schwierigkeiten beim Lösen
visuell-räumlicher Aufgabenstellungen.
Erhöhte Erregung in Folge von WKA-Geräuschen stört den Schlaf, selbst wenn sich
Menschen nicht daran erinnern, aufgeweckt worden zu sein. Eine Bevölkerungsstudie
in Maine zeigt deutliche Störungen von Schlaf sowie mentalem Wohlbefinden bis zu
einem Abstand von 1400m zu den Turbinen, mit abnehmenden Effekten bis zu einem
Abstand von 5km.
Aus den vorliegenden Untersuchungen ist auch ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet , dass Schwangere, vorgeschädigte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Zu WHO- Forderung nach Mindestabständen von 2000 m:

Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.

Zu Hinweisen von hohen Gerichten auf hohes Gefahrenpotenzial:

Hier fehlt sowohl ein Beleg dafür, dass ein solches Gefahrenpotenzial durch Infraschall von WEA als auch auch bei den vom Landkreis zugrunde gelegten Abständen besteht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.

und
ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Weitere fachliche Ausführungen zur Entstehung und Wirkung von Infraschall von WKA können den verschiedensten allgemein zugänglichen Publikationen (vorzugsweise im Internet) entnommen werden, so z.B. beim Ärztefomm Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien-Bad Orb. Hier ist
man der Meinung: die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch
Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
Die Weltgesundheitsorganisation fordert Abstände zu WEA von 2.000 m.
Es liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger
gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA mit den z. Zt. Zu Grunde gelegten Abstandsregelungen durch Behörden nicht ausreichend geschützt wird.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein
Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für W K A von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen
muss.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass zw.ztl. Verschiedene hohe
Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So sind mittlerweise
diese beiden Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass
Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall". Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der
TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte
Schädigungspotenzial des immittierten Lärms bewertet werden muss.
Und nun noch einmal ein spezieller Blick auf den Standort Raven: hier ist die einzige
geplante Fläche im RROP-WE des L K Lbg die sich nahe von Einrichtungen zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die Umwandlung des noch
freien Landschaftsraumes mit Äckern, Wiesen und Waldstrichen, die Veränderung der
noch ruhigen Naturlandschaft durch Aufstellung von industriellen WKAen mit für Erholungssuchende bedrohender Wirkung durch sich drehende Rotoren und das nächtliche Blinken und neue, nicht abschließend einschätzbare Lärmquelle der WEAen stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von
psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen

Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

dar.
Sinngemäß Gleiches gilt für die sozialtherapeutische Einrichtung Rischborn (Wetzener
Kreisel).
Beide Einrichtungen haben vor ihrer Ansiedlung gezielt nach einem ruhigen Umfeld
ohne Gewerbelärm und -verkehr und ohne industrielle Anlagen gesucht. Die in diesen
Einrichtungen betreuten Menschen bedürfen eines erhöhten Schutzes vor
Veränderungen wie dem Aufbau von Windparks. Selbst die vom L K favorisierten
Seite 5 von 6
Abstände für Wohngebiete reichen hinsichtlich des Schutzzweckes für derartige
besonders gefährdete Personengruppen nicht aus.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist
von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven
abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den
wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand
wesentlich erhöht wird. Richtwerte, wie sie z.B. in England gelten, bei großen
Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend schließen wir uns Forderungen der aktuellen Wissenschaft
Ärztevertretern und der unabhängigen Fachwelt an, dass sich die Politiker und die
Genehmigungsbehörden auch im L K Lbg nicht weiter auf eine Fehlbewertung der
gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen darf, weil das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen
Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA
nicht gerecht wird.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser
höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus
der Energiewende zum Opfer fallen.
Als Einwohner der von der RROP-Planung mit erfassten Gemeinde Soderstorf und damit als
Bürger des L K Lkg fordern wir, dass
• der Schutz unseres Kulturraumes Lüneburger Heide,
• der Schutz von Natur und Landschaft
• der Schutz der wildlebenden Tiere
und nicht zuletzt
• der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Erholung suchenden Menschen
Vorrang hat vor der Errichtung eines weiteren industriellen Windenergiestandortes.
Wir ersuchen Sie eindringlich, den geplanten Vorrangstandort Raven aus dem RROP zu streichen.

ID 3843	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bar

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Bardowick Flecken

ID 2417 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Der Flecken Bardowick, die Gemeinde Vögelsen und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“ Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderung bei den Ausschlusskriterien -kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung -Richtfunktrassen: Fresnelzone -Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL -§ 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand). Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens des Fleckens Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehenden Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im	wird nicht berücksichtigt

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen „Bardowick“ und „Vögelsen“ nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilfläche von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mindestens ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von mind. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern wären aus Sicht des Fleckens Bardowick auch die Landkreis eigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen.

Der Flecken Bardowick spricht sich daher in Übereinstimmung mit der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, die Teilfläche in der Gemarkung Vögelsen ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2418 Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant.
Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.
Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2418

Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant.
Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.
Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Teilfläche Bardowick:

Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird.
Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Teilfläche Vögelsen:

Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2419

Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant.
Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.
Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im B-Plan Nr. 44 sind WEA nur mit einer maximalen Höhe von 100 m zulässig. Diese Festsetzung kann aufgrund der Topographie nachvollzogen werden. Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird.
Zur Teilfläche Vögelsen:
Eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern ist nicht ersichtlich.
Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2420

Stellungnahme

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch“, „Am Bornbach“, „Bardowicker Straße“ und „Radbrucher Weg“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 52 Personen am „Radbrucher Weg 7“, Gemarkung Vögelsen, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2421 Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) und Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung des Fleckens Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichtegemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.
Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Bardowick, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Vögelsen, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2422 Stellungnahme

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.
Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich, bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren.
Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindesten 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.
Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit":

Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA-Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

ID 2423	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

ID 2423	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2424 Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Vögelsen und Mechtersen, beeinträchtigt wird.
Darauf hinzuweisen ist, dass aus dem betroffenen Raum „Im Bruch / Eulenbruch“ heraus die einzige optische Wahrnehmungsmöglichkeit der südlich liegenden Geestkante mit dem markanten Wahlsberg (Vögelsen) für die Bevölkerung im westlichen Kreisgebiet besteht.
Dieser landschaftspflegerische Ansatz ist auch deshalb von Belang, weil der betroffene Raum (hier Teilfläche Vögelsen) im Übergangsbereich von

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Geest zur Marsch einen wesentlichen, von den Verkehrskorridoren A39 / Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg abgewandten Erholungsraum für die Siedlungsgebiete Bardowicks südlich der Bahnlinie, sowie für die Bevölkerung Radbruchs, Vögelsens und Lüneburgs bietet.
Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar, bzw. möglich.

Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden..

Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird

ID 2425 Stellungnahme

Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für die Teilfläche „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.

Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

ID 2426

Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.
Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“) sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bardowick Flecken

hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen sein wird.

Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Bardowick Samtgemeinde

ID 2401	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
		s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Themen	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. genannten Raumordnungsverfahren nimmt die Samtgemeinde Bardowick - in weitgehender Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen als betroffene Gebietskörperschaften in der Samtgemeinde Bardowick und nach Abstimmung in den Ratsgremien , wie folgt Stellung:

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.
Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ durch den Flecken Bardowick, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die regenerative Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweisen wird, sowie durch die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, das naturgemäß auch auf der Nutzung regenerativer Energien basieren wird, deutlich.

Bardowick Samtgemeinde

Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.

Im Einzelnen:

1.Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
-kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen : Fresnelzone
-Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung
der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
-§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
-Wald : 200 m
-Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden

Bardowick Samtgemeinde

Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden
Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

2.Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant.

Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben.
Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m

Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

3.1Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.
Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von

BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

3.2Beeinträchtigungen durch Schlagschatten

Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.

Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.

Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

3.3Infraschall

Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.

Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet.

Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.

Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

4.Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

5. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen –

Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

6.Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.

Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.

Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

7. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes
Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist.
Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.
Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf.
Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.
Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.
Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

8.Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus,

Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem

mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.

Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

ID 2402	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.
Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.
Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.

wird berücksichtigt

ID 2403 Stellungnahme

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden
Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich geringfügig wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwendungen sind deshalb gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen
im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen
im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art

„Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).
Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg
Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.
Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2404 Stellungnahme

1.Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
-kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen : Fresnelzone
-Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung
der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick Samtgemeinde

-§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
-Wald : 200 m
-Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.
Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2405

Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant.

Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben.
Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Teilfläche Bardowick:

Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird.
Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Teilfläche Vögelsen:

Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2406

Stellungnahme

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

„Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2407 Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen), Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.
Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft.
Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft Bardowick Vögelsen, hier Teilfläche Bardowick im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche Vögelsen aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick Samtgemeinde

ID 2408 Stellungnahme

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.
Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.
Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.
Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2409 Stellungnahme

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.
Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 2410 Stellungnahme

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2411 Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. Word-Dokument.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2412 Stellungnahme

. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes
Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist.
Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.
Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf.
Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.
Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.
Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2413	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse	Die Angaben wurden überprüft. Im Ergebnis wird die Teilfläche Vögelsen wegen eines gefestigten Brutplatzes des Rotmilans zurückgenommen.	wird berücksichtigt

aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.

Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.

Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2414

Stellungnahme

Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.
Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.

Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2415	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler,	Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Bardowick Samtgemeinde

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

Barnstedt Gemeinde

ID 3947	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Gemeinde Barnstedt Der Gemeindedirektor Gemeinde Barnstedt über Samtqemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.03.2013 teile ich Ihnen mit, dass sich der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 24.04.13 mit der im Betreff genannten Thematik befasst hat. Die Stellungnahme und den entsprechenden Beschlussauszug der Ratssitzung habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß		Ein Vorranggebiet Barnstedt wird nach gründlicher Überprüfung im Zuge des Umweltberichts aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zahlungen an Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 15 000 177 Volksbank Lüneburg eG (BLZ 240 900 41) Nr. 20 9500 900, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 358 599-208

„unefiurger Heioe

Ol :

2. Änderung/Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.03.2013 teile ich Ihnen mit, dass sich der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 24.04.13 mit der im Betreff genannten Thematik befasst hat.
Die Stellungnahme und den entsprechenden Beschlussauszug der Ratssitzung habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Zahlungen an Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 15 000 177 Volksbank Lüneburg eG (BLZ 240 900 41) Nr. 20 9500 900, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 358 599-208

Gemeinde Barnstedt

Protokollauszug aus der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barnstedt 2011-2016 des Gemeinderates Barnstedt am 24.04.2013, 19:30, im Gasthaus
Grote, Barnstedt

Tagesordnung
7. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
BV-Nr.: 2011-2016/0005/BA

Der Landkreis Lüneburg bittet den Gemeinderat Barnstedt um Stellungnahme zu dem Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003. Inhaltlich behandelt die 2. Änderung ausschließlich das Thema Windenergienutzung. Die Aufforderung zu einer Stellungnahme ist Bestandteil des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).
Herr Kramer teilt mit, dass die Grundbesitzer der Fläche „Die Weden/Kuchenberg" - zu denen auch er gehört - gemeinsam mit dem Windenergiebetreiber LENPower eine neue naturschutzfachliche Prüfung über die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung durchführen lassen werden. In Kenntnis des Umweltberichts, der im Auftrag des Landkreises

Lüneburg am 27.02.2013 erstellt wurde, wollen sie eigene Gutachter beauftragen, um die Realisierung von 6 Windkrafträdern in Höhe von ca. 200 m durchführen zu können.
Herr Brümmerhoff bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird.
Herr Schreiber weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.
Herr Boysen befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht.
Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau Buecher im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.

Herr Kramer bittet den Rat, seinen Beschluss vom 6. April 2012 zu bekräftigen.
Der Rat der Gemeinde Barnstedt beschließt im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens der 2. Änderung des RROP 2003 zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung folgende Stellungnahme abzugeben:
Der Rat der Gemeinde Barnstedt bekräftigt seinen Beschluss vom 06.04.2012, die Fläche „Die Weden/Kuchenberg" als Windkraftvorrangfläche in das RROP wieder aufzunehmen.

5:3:1

gez. Brümmerhoff gez. Buecher

ID 3948 Stellungnahme

Herr (Name anonymisiert) teilt mit, dass die Grundbesitzer der Fläche „Die Weden/Kuchenberg" - zu denen auch er gehört - gemeinsam mit dem Windenergiebetreiber LENPower eine neue naturschutzfachliche Prüfung über die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung durchführen lassen werden. In Kenntnis des Umweltberichts, der im Auftrag des Landkreises Lüneburg am 27.02.2013 erstellt wurde, wollen sie eigene Gutachter beauftragen, um die Realisierung von 6 Windkrafträdern in Höhe von ca. 200 m durchführen zu können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird.
Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.

ID 3949	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3950	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3951	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Ein Vorranggebiet "Barnstedt" wird nicht festgelegt. Die Ablehnung des Standorts "Barnstedt", der zunächst aufgrund des angewandtgen Kriteriensets grundsätzlich in die Überlegungen einbezogen worden war, ist im Zuge des Umweltberichts näher geprüft, der Standort dann vor allem wegen avifaunistischer Belange verworfen woden (s.hierzu Ausführungen im Umweltbericht S. 68 ff.).	wird berücksichtigt

ID 3952	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Barnstedt Gemeinde

Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg. Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Bei dieser Entscheidung handelte es sich nicht um eine "zu akribische Handhabung", sondern um die Anwendung von bindenden Rechtsvorschriften der EU. Die in der Ratssitzung geäußerten Bedenken zur Ausweisung des Standorts Barnstedt sind hingegen durch die Rücknahme des Standorts ausgeräumt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3953	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht. Herr (Name anonymisiert) bittet den Rat, seinen Beschluss vom 6. April 2012 zu bekräftigen. Der Rat der Gemeinde Barnstedt beschließt im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens der 2. Änderung des RROP 2003 zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung folgende Stellungnahme abzugeben: Der Rat der Gemeinde Barnstedt bekräftigt seinen Beschluss vom 06.04.2012, die Fläche „Die Weden/Kuchenberg" als Windkraftvorrangfläche in das RROP wieder aufzunehmen.	Ein Vorranggebiet Barnstedt wird nach gründlicher Prüfung im Umweltbericht aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bas

ID 629	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen
Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.

ID 630	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 631	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

und der
westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist
Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der
2
Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und
Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem
Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca.
180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene
Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen
würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit
einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen
sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.

ID 632

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden
die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer
Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe
in Putensen werden ebenfalls durch die geplante Großanlagen in ihrer ganzheitlichen
Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bas

durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.

Bäs

ID 1375

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1376

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 1377 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1378 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1379 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1665

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine

Abwägungsvorschlag

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1666

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1667

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1668 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1669 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1960 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

ID 2018 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bäs

wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

ID 608

Stellungnahme

Einwender
Landwirtschaftskammer
Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges
U1
Auswertung/Anmerkungen
Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht landwirtschaftsschonend umgesetzt werden können, sollte das VR entfallen oder so vergrößert werden, dass eine landwirtschaftsschonende Gestaltung des Windparks möglich wird.
Im Rahmen der Regionalplanung wird nur überschlägig geprüft ob Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Wie diese ausgestaltet werden ist Sache der Zulassung bzw. Bauleitplanung. Generell wird die Kompensation nicht durch die Raumordnung bestimmt, sondern durch den gesetzlichen Rahmen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht landwirtschaftsschonend umgesetzt werden können, sollte das VR entfallen oder so vergrößert werden, dass eine landwirtschaftsschonende Gestaltung des Windparks möglich wird.
Im Rahmen der Regionalplanung wird nur überschlägig geprüft, ob Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Wie diese ausgestaltet werden, ist Sache der Zulassung bzw. Bauleitplanung. Generell wird die Kompensation nicht durch die Raumordnung bestimmt, sondern durch den gesetzlichen Rahmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4219

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Änderung beschlossen wurde, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substanziellen Raum einzuräumen, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen und die Errichtung

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

raumbedeutsamer Windenergieanlagen somit auf diese Flächen zu konzentrieren. Der von Ihnen eingeschlagene Weg eines transparenten und auf Mitwirkung aller Betroffenen ausgelegten Verfahrensablaufs findet unsere Fürsprache. Auch das Ziel, den Landkreis Lüneburg zu 100 % mit erneuerbaren Energien versorgen zu wollen, halten wir für ausgesprochen sinnvoll und werden dieses Vorhaben, soweit es uns möglich ist, weiter unterstützen.
Der Landwirtschaft wird bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle zukommen! Der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON) hat daher schon in den vergangenen Jahren insbesondere das Thema Windenergie zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Der BVNON hat sich für den Bereich Windenergie personell verstärkt und hat mit der BVNON Windkraft GinbH und der BVNON Piujekteiilwiuklunys- und Dienstleistungs GmbH zwei 100 %ige Tochtergesellschaften des BVNON gegründet, um das Thema Bürgerwindparks im Landkreis Lüneburg auch im weiteren Verlauf adäquat bearbeiten zu können und somit einen Beitrag zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu leisten. Die vom BVNON

1
begleiteten Projekte im Landkreis Lüneburg haben sich alle zum Ziel gesetzt, den Bürgern des Landkreises Lüneburg die Möglichkeit zu bieten, sich am Betrieb eines zu errichtenden Windparks zu beteiligen,
Gerne unterstützen wir als Beratendes Mitglied weiterhin die Arbeit des. „Ausschusses für Emeuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung" und stehen als regionaler Ansprechpartner zu landwirtschaftlichen Themen dem Landkreises Lüneburg jederzeit zur Verfügung.

ID 4220 Stellungnahme

Wir begrüßen es, dass im Entwurf keine Höhenbegrenzung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt wird. Wir hoffen, dass es auch in den ggf. anstehenden Verfahren der Bauleitplanung der Kommunen ebenfalls nicht zu einer Höhenbegrenzung unterhalb der heute technisch machbaren Gesamthöhe der WEA kommt. Insgesamt betrachtet bleibt der Landkreis Lüneburg ein sog. Schwachwindgebiet. Im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes von Windparks ist es wichtig, insbesondere bei Bürgerwindparkprojekten, dass keine technisch verfügbaren Alternativen von vorherein bei dei Planung des Windparks ausgeschlossen werden müssen. Die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung sollte auch im Sinne der Steigerung der regionalen Wertschöpfung angestrebt werden. Daher darf es aus unserer Sicht keine Höhenbegrenzung geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung für WEA von 200 m festgelegt. Damit ist eine Verwendung der marktüblichen Anlagen möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4221 Stellungnahme

Wir halten es grundsätzlich für richtig und wichtig, dass im Zuge einer Neuplanung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung auch das Thema Repowering Berücksichtigung findet. Die von Ihnen angeführten Vorteile werden von uns vollumfänglich geteilt. Ein Repowering an einem anderen, als dem

Abwägungsvorschlag Begründung

Was das Vorranggebiet ausschließlich für Repowering "Wetzen" betrifft, so ist die Argumentation nachvollziehbar, es sei ausgesprochen unwahrscheinlich, dass es zu einer Einigung der jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Betreiber des

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

bisherigen Standort halten wir jedoch für äußerst problematisch. Wenn ein neuer („Repowering"-)Standort alle angelegten kreisweit einheitlichen Kriterien erfüllt, dann ist er im Sinne der Gleichbehandlung auch als Vorrangstandort für Windenergienutzung auszuweisen - ohne weitere Beschränkungen! Hier eine „Auflage" zum Repowering von anderen Standorten zu machen, halten wir für rechtlich bedenklich. Zudem ist es ausgesprochen unwahrscheinlich, dass es zu einer Einigung der jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Betreiber des bestehenden Standortes kommen wird. Wir halten es für fraglich, ob vor diesem Hintergrund dem Wunsch des Landkreises nach Bürgerbeteiligung überhaupt nachgegangen wird, da der ursprüngliche Betreiber (oftmals extern) hieran mutmaßlich kein Interesse haben wird. Den Grundstückseigentümern der neuen Fläche wird jedoch eine Entwicklungsmöglichkeit genommen, wenn nicht auf Forderungen der Alt-Betreiber eingegangen wird. Hinzu kommt, dass nach unserer Einschätzung die im Landkreis Lüneburg bestehenden Anlagen ganz überwiegend nicht in dem Alter sind, dass es wirtschaftlich sinnvoll wäre diese zu repowern. Wir sehen die Gefahr, dass die Vorrangstandorte mit Repowering-Auflage in der Konsequenz nicht bebaut werden. Diese Flächen entfallen somit faktisch als WEA-Standort - was wir für nicht zielführend im Sinne der 2. Änderung des RROP halten. Wir schlagen alternativ vor, dass keiner der ausgewiesenen Standorte unter den Vorbehalt des Repowering gestellt wird.

bestehenden Standortes kommen wird. Dies hängt in der Tat zusammen sowohl mit dem Alter der Anlagen als auch mit der Vielzahl der Betreiber bzw. Grundstückseigentümer.
Das Vorranggebiet "Wetzen" soll deshalb als allgemeines Vorranggebiet ohne Beschränkung auf Repowering festgelegt und mit einem Großteil des im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten Sondergebiets Windenergie zu einem gemeinsamen Vorranggebiet zusammengefasst werden. Der Abstand zwischen dem Gebiet "Wetzen" und dem zukünftigen (Teil-) Gebiet Südergellersen ist mit ca. 800 m so gering, dass dieses visuell als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen und daher das Kriterium "3 km Abstand zwischen Vorranggebieten" nicht angewendet wird.

ID 4222 Stellungnahme

Der BVNON hält den Wald als Standort für Windenergieanlagen grundsätzlich für geeignet. Wald als Standort für Windenergieanlagen auszuschließen halten wir für nicht zeitgemäß und im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung, der Landesregierung wie in Teilen auch des Landkreises Lüneburg. Wir werben dafür, dass in die nun vorliegende Planung unter Berücksichtigung aller anderen Belange auch Waldstandorte mit einbezogen werden, insbesondere solche, die den Anforderungen des aktuellen Landesraumordnungsprogramms bereits gerecht werden.
Wir kritisieren am vorliegenden Änderungsentwurf zum RROP im Hinblick auf den Wald insbesondere, dass als Ausschlusskriterium die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt wurden. Mit dieser „Planungsgröße" werden nicht die. tatsächlich im Landkreis Lüneburg vorhandenen Waldgebiete erfasst - eine Planung, die an der Realität vorbei geht! In vielen Bereichen weichen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vom tatsächlich vorhandenen Wald ab. Dieses führt dazu, dass in vielen Fällen, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung unnötig verkleinert werden und Abstände zu nicht vorhandenem Wald eingehalten werden sollen. Hier geht wichtiges Potential verloren! Wir fordern, dass wenn der Wald schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Einwände gegen den Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis sieht die angeführten Zielkonflikte nicht.

Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Der Landkreis bewegt sich im Rahmen seines Planungsspielraums mit seiner Entscheidung. Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, historische Waldstandorte und ökologisch besonders bedeutsame Wälder, zuzüglich eines 100m- Abstands, ist der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen sichergestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4223 Stellungnahme

Wir kritisieren am vorliegenden Änderungsentwurf zum RROP im Hinblick auf den Wald insbesondere, dass als Ausschlusskriterium die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt wurden. Mit dieser „Planungsgröße" werden nicht die tatsächlich im Landkreis Lüneburg vorhandenen Waldgebiete erfasst - eine Planung, die an der Realität vorbei geht! In vielen Bereichen weichen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vom tatsächlich vorhandenen Wald ab. Dieses führt dazu, dass in vielen Fällen, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung unnötig verkleinert werden und Abstände zu nicht vorhandenem Wald eingehalten werden sollen. Hier geht wichtiges Potential verloren! Wir fordern, dass wenn der Wald schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft beinhalten im Landkreis Lüneburg sowohl die tatsächlichen Waldflächen mit, aus regionalplanerischer Sicht, regionaler Bedeutung, als auch Flächen, die aus regionalplanerischer Sicht zu Wald entwickelt werden sollen. Es soll daran festgehalten werden, dass in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept insbesondere die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, inklusive der entwicklungsorientiert festgelegten Gebietsteile, als Kriterium verwendet werden. Unter Berücksichtigung, dass es sich bei dem Planzeichen nur um einen Vorbehalt handelt und dieser nicht abschließend mit der Windenergienutzung abgewogen wurde, wird in den Bereichen, in denen eine entwicklungsorientierte Festlegung zur Forstwirtschaft ein potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung verkleinert, überprüft, ob die Waldentwicklung gegenüber der Windenergienutzung im Range nachgeht. Ist dies der Fall, erfolgt eine Anpassung der Gebietsabgrenzung und die Rücknahme der Festlegung Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird vorgesehen.

Zum Schutz der Wälder und der naturschutzfachlich bedeutenden Ökotone des Waldrandes hat der Landkreis von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht , Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und deren Ränder zu schützen. Naturschutzfachlich ist der Abstand in der Begründung hergeleitet. Soweit der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raum gegeben wird, ist der Landkreis berechtigt, weiche Ausschlusskriterien zu definieren.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4224 Stellungnahme

a.) Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck - Teilfläche Ehlbeck
Hinsichtlich der Teilfläche Ehlbeck beziehen wir wie folgt Stellung:
Die Teilfläche Ehlbeck der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck bietet Potenzial für eine Vergrößerung der Vorrangfläche für Windenergie und könnte bei einer entsprechenden Anpassung der raumordnerischen Vorgaben zusätzlich eine Ausweisung von zumindest zwei Windenergieanlagenstandorten mehr ermöglichen.
Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich.
Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt.
Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. In Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.
Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen.
Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.

ID 4225 Stellungnahme

Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich.

aa.) Rücknahme der Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck
Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Etzen/Ehlbeck wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte um 16 ha verkleinert. Eine Verkleinerung ist nicht sachdienlich und führt nicht zu einem Schutz einer schützenswerten Art.
Nach Angaben von Herrn Alfred Nottorf, dem „Vater der Schwarzstörche" und Ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesamtes für Ökologie brütet der Schwarzstorch seit 3 Jahren auf dem Truppenübungsplatz Munster Nord. Damit ist der Horst des Schwarzstorchs über 3 Kilometer von der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck inklusive der rot markierten Teilfläche entfernt. Um sicher, zu stellen, dass die Teilflächen dennoch nicht regelmäßig als Nahrungsrevier überflogen werden, wird seit April 2013 eine Brutvogelkartierung im Sinne der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt. Hierbei werden gezielt intensive Untersuchungen zu den avifaunistischen Belangen und dem Schwarzstorch durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen, die von der Planungsgemeinschaft Marienau geleitet werden, ist der Schwarzstprch in diesem Frühjahr noch nicht gesichtet worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen Ist, wurde die Potenzialfläche im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung im Jahr 2012 ohne Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen untersucht. Damit geht bereits aus dem Umweltbericht vor, dass bei den avifaunistischen Untersuchungen im Juni und Juli 2012 der Schwarzstnrch nicht gesichtet wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wurden durch Beauftragte des Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.
Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Eine Verkleinerung der südlichen Teüflächrm Ist demzufolge nicht sachdienlich, da sich ein Schwarzstorch nicht auf der Fläche befindet und dementsprechend auch kein Meideverhalten auftreten kann. Folglich besteht mangels Anwesenheit keine spezifische Tötungsgefahr und es besteht auch nicht die Gefahr einer Vergrämung des Schwarzstorches.
Auch der Brutverdacht für einen Rotmilan am Bachufer bei Ehlbeck etwa 500 m östlich von Ehlbeck rechtfertigt keine Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck. Wie im Umweltbericht beschrieben, wurde im vergangenen Jahr lediglich eine Übersichtskartierung vorgenommen und es fanden lediglich an zwei Terminen Untersuchungen zu schützenswerten Arten statt. Bei diesen Untersuchungen zeigte sich der beobachtete Rotmilan allerdings nicht in der Vorrangfläche für Windenergie. Auf Grundlage der Übersichtskartierung wurde ein vermutlicher Horststandort des Rotmilans ca. 500 m östlich von Ehlbeck angenommen. Ob tatsächlich der Verdacht auf den angenommenen Horststandort bestätigt wird, kann nur auf Grund einer intensiven Brutvogeluntersuchung festgestellt werden. Die aktuell laufende Brutvogelkartierung der Planungsgemeinschaft Marienau wird genau Aufschluss darüber geben, ob der vermutete Horststandort bestätigt wird. An zwei in diesem Frühjahr bislang durchgeführten Untersuchungsterminen wurde im Bereich Ehlbeck noch kein Rotmilan festgestellt. Der Horst ist in diesem Jahr bislang nicht besetzt. Da der Rotmilan sich bereits in der Untersuchung des vergangenen Jahres auch nicht in der Vorrangfläche für Windenergie gezeigt hat, wird er auch nicht aus seinem Nahrungshabitat verdrängt. Ein Kollisions- und Tötungsrisiko kann folglich ausgeschlossen werden. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck ohne eine erschöpfende Brutvogeluntersuchung ist nach allem auch nicht sachgerecht.
Auch der Hinweis auf die Existenz einer Rohrweihe rechtfertigt nicht die Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck. Hinsichtlich der Rohrweihe gelten vergleichsweise zu auf der roten Liste der bedrohten Arten weniger strenger Anforderungen, da es sich um eine weltweit verbreitete Art handelt. Sie zieht beim Jagen keine Kreise und führt kein Thermiksegeln durch wie andere Greifvogelarten. Dementsprechend ist sie nicht kollisionsgefährdet. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche zum Schutz dieser Art ist dem zu Folge nicht erforderlich.

ID 4226 Stellungnahme

Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich.

bb.) Anwendung der tatsächlichen Waldgrenzen
Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" einige Vorrangflächen unnötig verkleinert und es geht wichtiges Potenzial verloren An dem Standort der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck wird besonders gut deutlich,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen.
Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, der historischen Waldstandorte und der ökologisch besonders bedeutsamen Wälder ist sichergestellt, dass der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie Potenzial verloren geht. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, würde durch die Einbeziehung der Flächen im Norden von Ehlbeck angrenzend an die Teilfläche Etzen ein weiterer Standort für Windenergieanlagen ermöglicht werden, Wir fordern Sie für diese
Vorrangfläche auf, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für einen weitern Windenergieanlaqenstandort unsachgemäß auszuschließen,

ID 4228 Stellungnahme

aa.) Waldumwandlung
Für die Fläche (Häcklingen-)Melbeck gilt als einzige der von uns betreuten Flächen, dass durch die Annahme des Kriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" mehr Fläche für Windenergie ausgewiesen wird, als es der Fall wäre, wenn der tatsächliche Wald als Ausschluss- und Abstandskriterium angenommen würde. Dies hat zur Folge, dass nach Ausweisung dieser Fläche unter Umständen ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden könnte. Für eine Umsetzung des Antrages auf Waldumwandlung müssten weitere Maßnahmen, wie etwa eine Rodung des Waldes ergriffen werden, um die Fläche einer tatsächlichen Nutzung für Windenergie zugänglich zu machen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4229 Stellungnahme

bb.) Einbeziehung einer Teilfläche vom Vorranggebiet Rohstoffabbau
Um eine möglichst große Fläche der Windenergienutzung zugänglich zu machen, möchten wir Sie bitten das Vorranggebiet für Windenergienutzung auf das Flurstück 36 (Melbecker Heide) der Gemarkung Häcklingen und einen Teil des Flurstück 4/1, Flur 3 der Gemarkung Melbeck in dem Vorranggebiet für Rohstoffabbau zu erweitern. Durch eine Erweiterung könnte der Windenergie in einem ohnehin durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raum mehr Fläche verschafft werden. Mit Ausweisung dieser Fläche wird die Errichtung von fünf neuen Windenergieanlagen im Vorranggebiet sehr wahrscheinlich. Demgegenüber verliert das Gebiet für Rohstoffabbau nur einen kleinen Teil der Fläche. Seit den 70er Jahren wurde nur ein Bruchteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche des Vorranggebietes für Rohstoffabbau Sand zum Bodenabbau genutzt. Der aktuelle Rohstoffabbau bezieht sich nur auf das Flurstück 33 der Flur 3 der Gemarkung Häcklingen. Hieraus ergibt sich ein deutliches Indiz dafür, dass eine Verkleinerung der Fläche langfristig einen Rohstoffabbau nicht begrenzt. Darüber hinaus schließt sich im Süden direkt an die aktuell genutzte Fläche ein großes Flurstück an, das als Rohstoffabbaugebiet nutzbar ist. Die Flächen im Westen der aktuell genutzten Fläche müssten für eine weitere Nutzung entwaldet werden, um Sie für einen Sandabbau nutzen zu können. Auch dieses erschwert die tatsächliche Nutzung der Fläche für den Sandabbau. Demgegenüber könnte eine Flächenausweisung für Windenergie durch die Einbeziehung dieser Flächen sofort ein Vorteil für die Windenergienutzung erzielt werden. Sämtliche Flächen mit Ausnahmen der Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, stehen der Bürgerwindparkgesellschaft zur Verfügung. Dieses gilt auch für das In Rede

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der begehrten Fläche handelt es sich lt. LROP um ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung und damit um ein verbindliches Ziel der Raumordnung, das als Vorgabe in das RROP 2003 in der Fassung von 2010 zu übernehmen war und strikt zu beachten ist.
Die Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie" ist damit nicht vereinbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

stehende Flurstück 35 und 4/1. Insgesamt wird hieraus deutlich, dass eine Einbeziehung dieser Teilflächen einen positiven Effekt für die Energiegewinnung erzielen würden.

ID 4230

Stellungnahme

d.) Wendhausen
Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt.
Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen.
Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4231

Stellungnahme

d.) Wendhausen
Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt.
8
Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Zwar ist damit keine Verpflichtung zu einer Aufforstung verbunden, es sollen aber alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Die Vermehrung des Waldanteils an der Gesamtfläche des Kreisgebietes ist nach wie vor wünschenswert.
Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt.
Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.
Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen.
Ob dies in dem besagten Bereich "Wendhausen" der Fall ist, wird zzt. geprüft.

ID 4232 Stellungnahme

e.) Westergellersen
Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt.
Auch an dem Standort der Vorrangfläche Westergellersen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" eine potenziell für Windenergie nutzbare Fläche weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, wird deutlich, dass das Flurstück 29/6 zusätzlich als Windvorrangfläche genutzt werden könnte. Wir bitten Sie eindringlich auch für die Vorrangfläche Westergellersen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für Windenergie unsachgemäß auszuschließen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4236 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Uelzen (Anlage) und der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Göhrde – (Email)

als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.05.2013. Die Stellungnahme des Forstamtes Nordheide wird noch nachgereicht.

Wir möchte Sie bitten, für die Vorrangflächen Westergellersen, Ehlbeck und Wendhausen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen und nicht die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft.

Als Begründung verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Claus vom Forstamt Uelzen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Backerra

Abwägungsvorschlag Begründung

Es bleibt bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft". Es handelt sich hier um die fachlich-planerische,Konzeption auf der Ebene der Regionalplanung, die sich nicht in allen Fällen mit den Grenzen des faktischen Waldes deckt. Das heißt nicht, dass Grundstückseigentümer - gleich ob privat oder körperschaftlich/staatlich - veranlasst werden solen, dort Wald zu begründen. Es geht aber darum, regionalplanerisch die Option für eine Waldentwicklung zu erhalten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

ID 4237	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	a.) Flächengeometrie und Stromausbeute Die Fläche Süttorfer Moor ist nach Ihrem Flächenzuschnitt besonders gut für eine Ausnutzung mit möglichst vielen Windenergieanlagen geeignet. Die Fläche erstreckt sich auf einer West-Ost-Achse über 2600 Meter und auf einer Nord-Süd-Achse maximal 860 Meter. Aufgrund der Flächengröße von 87,6 ha und des Fläohenzuschnilles stünde auf der Fläche Süttorfer Moor für die Errichtung von 8-10 Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern zur Verfügung. Die Windenergieanlagen könnten so formiert werden, dass Sie für die Bevölkerung von außen als einheitlicher kompakter Windpark angesehen werden. Bei einer Annahme einer Nabenhöhe von jeweils 140 Meter, einem Rotordurchmesser von über 112 Meter und einer Gesamthöhe von knapp 200 Meter ist eine Ertrag von mindestens 6 Millionen KWh je Windenergieanlage zu erwarten, so dass als Ertrag des gesamten Windparks insgesamt von einem Gesamtertrag von 36 - 60 Millionen KWh ausgegangen werden kann. Unter der Annahme, dass jede Privatperson 1000 KWh Strom im Jahr verbraucht, würde mit einem Windpark im Süttorfer Moor nachhaltig Strom für bis zu 60.000 Menschen erzeugt werden. Sofern bei der Potenzialflache „Suttorfer Moor" die Biotopflächen als Flächen für Windenergie ausgeschlossen werden müssten, bliebe noch immer eine Fläche von 57,8 ha als für Windenergie nutzbare Fläche übrig. Auch auf dieser eingeschränkten Fläche besteht ein 10 Potenzial von der Errichtung von 6-8 Windenergieanlagen und damit 36 -48 Millionen KWh Stromertrag.	Die Fläche Süttorfer Moor kommt aus naturschutzfachlichen Gründen (geschützte Biotope, Einflugschneise kollisisionsgefährdeter Vogelarten aus der Elbtalaue heraus, Nicht-Einhaltung des 3 km-Abstands zum Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg) nicht in Betracht. Insofern sind die Erwägungen zum Ertrag an diesem Standort gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

ID 4241	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	c.) Biotopflächen Innerhalb der Fläche Süttorfer Moor befinden sich mehrere Flächen, die gemäß § 30b BNatSchG als Biotopflächen geschützt sind. Diese Flächen wurden zum Zeitpunkt der 23. Fortschreibung des F-Plans der Samtgemeinde Ostheide als Grünflächen genutzt. Der naturschutzrechtlichen Wertigkeit wurde mit der Darstellung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Erholung und Tourismus im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und 2010 Rechnung getragen. Die Besetzung der Flächen ais geschützte Biotope stellt keinen absoluten und unüberbrückbaren Belang dar. Wie gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geregelt, können auch geschützte Biotopflächen zerstört oder beeinträchtigt werden, wenn gleichzeitig ein Ausgleich geschaffen wird. Sofern es nicht möglich ist, einen Ausgleich zu schaffen, steht mit 57,6 ha genügend Fläche für Windenergie zur Verfügung. Im Rahmen der Feinsteuerung und der Genehmigungsplanung wird sichergestellt werden müssen, dass die Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge einer Genehmigung nach BImSchG werden die entsprechend erforderlichen Maßnahmen vom Vorhabenträger erfüllt werden.	Der Landkreis hat die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) generell als Ausschlusskriterium gewertet. Die Darstellungen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung können zwar durch die gesetzlich geschützten Biotope begründet sein, gehen über den reinen Schutz der Flächen hinaus, indem das Planzeichen auch Entwicklungsziele verfolgt. Im Übrigen kommt eine Festlegung als Vorranggebiet auch auch deshalb nicht in Betracht, weil es innerhalb des 3 km-Abstands vom festgelegten Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entfernt liegt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

ID 4242	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	dA Vorbelastung durch Industrie und Landstraße Südlich der Fläche Süttorfer Moor verläuft die gut frequentierte Landstraße L221, die die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg verbindet. Im Westen der Fläche befindet sich das Baustoffwerk und das Gewerbe- und Industriegebiet. Entlang der Fläche Süttorfer Moor befindet sich also eine viel befahrene Straße und es besteht bereits eine industrielle Vorbelastung.	Eine Festlegung des Gebiets "Süttorfer Moor" kommt wegen des Vorhandenseins geschützter Biotope nicht in Betracht. Darüber hinaus würde das 3 km-Abstandskriterium zur benachbarten festgelegten Fläche "Süttorf-Thomasburg" nicht eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

Bec

ID 775	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe

Bec

von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V.
durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten
Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Bee

ID 3280	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Bee

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha
kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die
Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die
weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis
Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende
Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck

Bee

bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck
bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

ID 3283

Stellungnahme

Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3288

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

ID 3292 Stellungnahme

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten.
Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden.
Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfelde mit 17 ha Größe nicht der Fall.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3296 Stellungnahme

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3927 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Bee

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.

Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz

- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer

Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter

Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden

Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von

Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie

Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung

Bee

für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Beecken

ID 3640	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH …) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Im Gebiet Südergellersen stehen zu Zeit 6 Windkraftanlagen von denen lediglich 2 Windkraftanlagen näher als 800 m vom Ortsrand Südergellersen entfernt stehen. Eine Windkraftanlagen wird noch in diesem Jahr von der Firma GEWI aus Husum errichtet werden, so dass der Windpark aus insgesamt 7 Windkraftanlagen besteht. Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden. Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und	Die Aussagen bezüglich des Repowering werden nachvollzogen. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Beecken

definitiv 20 Jahre lang betrieben wird.

Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.

Das gesamte Gebiet Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung eine Einheit bilden und könnten als ein Gebiet betrachtet werden.

Im Gegenzug sollte die Repowering -Auflage für den Standortin Wetzen gestrichen werden. Dies ist insbesondere für den Standort Südergellersen insofern wichtig, als dass die Netzkapazität in Südergellersen am derzeitigen Verknüpfungspunkt ausgereizt ist. Mit der Erschließung und dem Neubau von Anlagen in Wetzen können die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Netzausbau geschaffen werden, so dass damit die Möglichkeit des Repowerings von Einzelanlagen in Südergellersen erst wirtschaftlich möglich wird.

Beh

ID 3355 Stellungnahme

Warum aber werden neue Windkrafträder in der geplanten Dimension vorangetrieben, wenn noch nicht einmal die in der Nordsee bereits aufgestellten Neuen eine Stromzufuhr zum Festland haben und der erzeugte Strom verpufft? (Im Übrigen können diese Windkraftanlagen auch wohl eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, wie jedenfalls der Welt am Sonntag, Ausgabe vom 24.03.2013, Seite 27, zu entnehmen). Fraglich wäre dann auch noch, wie viele WKA erbaut werden müssen, um ein reguläres Kraftwerk außer Betreib zu setzen und was es alle Stromabnehmer kostet, weiteren- sicheren Einspeisestrom-, so aus Kohlekraftwerken pp. Vorzuhalten, um z.B. Windflauten auszugleichen, da es ja wohl nur minimale Speicherkapazitäten für erzeugten Strom gibt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.
Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3356 Stellungnahme

Es ist zunächst einmal, da wir in einer freiheitlichen Demokratie leben, nicht leicht nachvollziehbar, dass mögliche Betreiber von Windkraftanlagen sich auf „privilegierte“ Bauvorhaben berufen können, sofern keine Planungen von zuständigen Instanzen des Nahbereichs durchgeführt wurden / werden.
(Landkreis / Gemeinde) Aufgabe der gewählten Volksvertreter ist doch wohl,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die planungsrechtlich durch das Baugesetzbuch normierte Privilegierung von WEA ist für die Regionalplanung eine Vorgabe und als gegeben hinzunehmen. Insofern kann die Einlassung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert werden.
Die Aussagen zum Komentar im Lopautaler werden ebenfalls nicht

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schaden abzuwenden und Nutzen der Bevölkerung zu mehren! (gern verweise ich auch auf den Kommentar des örtlichen
CDU – Vorsitzenden in der Lopautaler der Ausgabe April 2103, wonach den gewählten Volksvertretern wegen der Komplexität der jeweiligen Materie wohl mehr Vertrauen entgegengebracht werden sollte (Dort Ansatzweise in Form eines dialektischen Besinnungsaufsatzes übermittelt)

kommentiert, da nicht Gegenstand der Planung.

ID 3357 Stellungnahme

Warum aber werden neue Windkrafträder in der geplanten Dimension vorangetrieben, wenn noch nicht einmal die in der Nordsee bereits aufgestellten Neuen eine Stromzufuhr zum Festland haben und der erzeugte Strom verpufft? (Im Übrigen können diese Windkraftanlagen auch wohl eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, wie jedenfalls der Welt am Sonntag, Ausgabe vom 24.03.2013, Seite 27, zu entnehmen). Fraglich wäre dann auch noch, wie viele WKA erbaut werden müssen, um ein reguläres Kraftwerk außer Betrieb zu setzen und was es alle Stromabnehmer kostet, weiteren- sicheren Einspeisestrom-, so aus Kohlekraftwerken pp. Vorzuhalten, um z.B. Windflauten auszugleichen, da es ja wohl nur minimale Speicherkapazitäten für erzeugten Strom gibt.

Ich wende mich insofern mit dieser Einwendung gegen die bisherige WKA - Planung für den Bereich Diersbüttel / Tellmer und bitte um entspr. Prüfung meiner Vorschläge, auch unter Verweis auf mein bereits mit Datum vom 28.Januar 2013 nach dort übersandtes und vorliegendes Schreiben zum vorstehenden Sachverhalt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zur fehlenden Anbindung der WEA in der Nordsee an das Stromnetz und die angeblichen Gefahren für die Schifffahrt, zu überschüssigem Windstrom, zu Kosten für die Verbraucher und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Abwägungsvorschlag

ID 3358 Stellungnahme

Nicht nachvollziehbar ist, Investoren die Möglichkeit zu geben, sollten keine Vorranggebiete für WKA ausgewiesen werden, überall Windkraftanlagen errichten zu dürfen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Selbstverständlich können bei einem Verzicht auf planerische Steuerung nicht "überall" WEA errichtet werden, da diese vom Gesetzgeber jedoch als privilegiert im Außenbereich zulässig definiert werden, wären sie nur dort unzulässig, wo tatsächliche Gegebenheiten (Gebäude, Straßen, Gewässer usw.) oder rechtliche (entgegenstehende gesetzliche Normen) dies ausschließen. Dies würde im Landkreis Lüneburg auf einem Vielfachen des jetzt festgelegten Gebietsumfang die Errichtung von WEA ermöglichen, (0,7 %, wie es dem Umfang der im Entwurf festgelegten Gebiete entspricht).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3359 Stellungnahme

Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen

Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation

Abwägungsvorschlag Begründung

Unter Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien, die in hohem Maße auch den Schutz der Menschen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen beinhalten, wird am Vorranggebiet festgehalten. Ein differenzierter Abstand zu unterschiedlichen Wohnnutzungskategorien ist planungsrechtlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!!
Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013

Wie soll verhindert werden, dass die im Nahbereich zu den gigantischen Anlagen wohnende Bevölkerung ohne Gesundheitsschädigung bleibt? Wo sind die entsprechenden Gutachten dahingehend einsehbar? Wie sind entsprechende Gutachten in die bisher als Vorranggebiet vorgesehenen Gebiete in die Vorentscheidungen des Landkreises / der Samtgemeinde Amelinghausen berücksichtigt worden?
Inzwischen gibt es Untersuchungen die wohl bestätigen, dass die WKA sensorische und neurologische Störungen der in unmittelbarer Nähe wohnenden verursachen (Second International Meeting on wind Turbine noise im September 2007 in Lyon (Internet – abrufbar: >URL:http://docs.wind-watch.org/wtn2007_abstracts.pdf. Auch Studien über WKA- Syndrom-Erkrankungen , die auch bei weiter entfernten WKA-Anwohnern auftreten (Quelle : wie zuvor)
Fraglich ist auch, ob die im BImSchG verankerte Vorsorgeprinzipsbeachtung erfolgt, wobei der Untersuchende Professor (siehe zuvor) ebenso wie die WHO (siehe oben) zu dem Ergebnis kommt, dass im Flachland ein Abstand von 2 Kilometern, im Hügelland von 3,2 Kilometern Mindestabstand zu Wohngebäuden einzuhalten sei!
Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten:

Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. Unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet. Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“, noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet.

gerechtfertigt und allgemein üblich. Auf der Zulassungsebene wird konkret geprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohnobjekten eingehalten werden.

ID 3361 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Wie der Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 zu entnehmen, ist auch bei Wendhausen ein Windpark rund 800 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt geplant.
Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!!
Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013
(hier: Gebiet Reinstorf) der Abstand zwischen 2 Anlagen den Mindestabstand von 3 Kilometern betragen? Was sind die nicht genannten Gründe? Gesundheitsgefahren der dort Wohnenden Menschen? Und: Welchen Nutzen haben die im Nahbereich zu den geplanten gigantischen Windrädern Lebenden von dem Betrieb? So werden wir als in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende dann zusehen können, wie die genau in diesem Bereich befindliche Vogelfluglinie die hier zu ihren Winterquartieren bzw. zum Frühjahr zu ihren Sommerquartieren ziehenden Vögel, in der Hauptsache: Kraniche, Enten, Gänse, Störche durch die Windkraftanlagen zerfetzt werden könnten!! Gern verweise ich dazu auf die Internetbeiträge unter http://www.youtube.com/watch?v=zkbU1tS UQc&NR=1, ebenfalls auf http://tinyurl.com/360xht2 u.a. von Dr. Friedrich Buer .

Wie ist das berücksichtigt, um die Zugvögel nicht in Massen bei ihrem Durchzug zu o.benannten Zeiträumen massenhaft zu töten? Und ist das entsprechend berücksichtigt worden bei der Planung?

Die vorgebrachten Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie sind soweit für den RROP relevant im Umweltbericht beantwortet. Neue Erkenntnisse bzw. Informationen wurden nicht vorgebracht.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3362 Stellungnahme

Festzuhalten ist im Übrigen, dass selbst an unserem Haus Fledermäuse leben, also hier ja wohl Fledermäuse auch ihren Nachwuchs großziehen. Sollen auch diese Tiere durch die Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen Schaden nehmen / aussterben?

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3363 Stellungnahme

Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Vorgaben der WHO zu Abständen zu WEA:

Vorgaben der WHO sind trotz entsprechender Recherche nicht bekannt. Im Übrigen kann die WHO lediglich fachliche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten:
Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet.
Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“, noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet.
Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden?
Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.

Empfehlungen aussprechen, die nur bindend werden, soweit sie Eingang in europäisches oder nationales Recht finden.

Zum Standortvorschlag:

Die Fläche erfüllt aus folgenden Gründen nicht die der Planung zugrunde gelegten Kriterien:

- vollständig von Wald umgeben bzw. mehrere Waldinseln,
- im östlichen Bereich LSG festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abstands von 100 m zum Wald bleibt nur eine Potenzialfläche übrig, die bei ca. 3 ha möglicher Fläche bei weitem nicht die Mindestgröße von 30 ha erreicht.

ID 3364 Stellungnahme

Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden?
Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Nach den geltenden Richtwerten für Abstände zu Siedlungen sind die vorgesehenen Abstände ausreichend .

Der grundsätzliche Ausschluss des Waldes für die Errichtung von WEA ist auf Landesebene im landesraumordnungsprogramm (LROP) geregelt, der Landkreis sieht ausweislich der Begründung zum Entwurf keine Veranlassung, diese Vorgaben des LROP zu ändern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3905 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beh

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Beh

Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre

1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet

2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.

Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner

Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu

(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.

Beh

In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und

artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere

mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser

Beh

Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Bei

ID 776	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Bei

das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Bei

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 3867 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete

Bei

Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,

Bei

da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben

Bei

treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet

der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem
durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der
Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge
großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5
km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen
Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der

bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig

nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA

ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das

Bei

Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen

Bei

Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Ben

ID 1044	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Ben

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 1045 **Stellungnahme**

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.
Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

Ben

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1156	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Ben

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.
Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1191 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Ben

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1229	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Ben

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1230	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Ben

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.
Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

wird nicht berücksichtigt

ID 1580 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 1581 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1582

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1583

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1584

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1805

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumg eben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1806

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 1807 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1808 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landesregierung empfiehlt!

ID 1809

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisikos das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2001

Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

ID 2046 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.
Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.
Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 2135 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Ben

Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende

Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der

genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2136

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2137

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2138 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2139 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2140 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2141 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.

ID 2142 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden,

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese

kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2143 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 2144 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2145 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2146 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2147

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2148

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),

Abwägungsvorschlag

z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.

ID 2812

Stellungnahme

sehr geehrter herr nahrstedt
wir wohnen seit über 40 jähren am rande von barskamp in richtung köstorf-harmstorf und haben seit jähren
die ca. 120m. hohen wka's vor unserer haustür. luftlinie ca. 800-1000m.
bei wind aus süd und Südwest stören die geräusche der aniage tagsüber weniger, aber nachts haben wir
Probleme beim einschlafen durch die sich stetig wiederholenden geräusche der aniage.
zusätzlich kommt dazu, das in den monaten wo die sonne tiefer steht die belästigung durch schattenschlag
immens ist.und das ist mehr als störend,
machen si einmal einen test.
wir haben nichts gegen die wka'''s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem
gesundheitlicher art????? NEIN!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Den gewählten Abständen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Eine Immissionsabschätzung durch das Büro "Lärmkontor" hat ergeben, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte gegenüber der Ortschaft Barskamp bei weitem nicht erreicht werden. Dies gilt auch für den Schattenschlag.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2814

Stellungnahme

wir wohnen seit über 40 jähren am rande von barskamp in richtung köstorf-harmstorf und haben seit jähren
die ca. 120m. hohen wka's vor unserer haustür. luftlinie ca. 800-1000m.

zusätzlich kommt dazu, das in den monaten wo die sonne tiefer steht die belästigung durch schattenschlag
immens ist.und das ist mehr als störend,
machen si einmal einen test.
wir haben nichts gegen die wka'''s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem
gesundheitlicher art????? NEIN!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2815

Stellungnahme

wir haben nichts gegen die wka'''s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem
gesundheitlicher art????? NEIN!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ben

Ber

ID 1167	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3875 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für

Ber

Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen

für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag

Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche

auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.

Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die

Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger

Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung

Ber

und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Bes

ID 3032	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.	siehe einzelne Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bes

In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!
Ort Unterschrift

ID 3033	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Vorranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser	wird nicht berücksichtigt

Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3034 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3035

Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3036 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3037 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3038 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bes

ID 3133	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg !!!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bet

ID 777	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum

die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 3400

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3401

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

ID 3402 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3501 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
wir möchten Ihnen heute unseren ablehnenden Standpunkt bzgl. des Bürgerwindparks mitteilen.
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bet

Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig
ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die
Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise,
hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick.
Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen
bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung
unserer Immobilie vorzunehmen.w

ID 3502 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
wir möchten Ihnen heute unseren ablehnenden Standpunkt bzgl. des Bürgerwindparks mitteilen.
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden.
Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig
ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die
Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise,
hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick.
Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen
bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung
unserer Immobilie vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3503 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3504	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das, obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3505	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3506	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bet

bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung
unserer Immobilie vorzunehmen.

Betzendorf, Gemeinde

ID 2389	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2013 über die Planungen zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beraten und trägt die Ausweisung der Potenzialfläche Tellmer insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes einstimmig mit. Die Gemeinde Betzendorf hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter zu steuern und hat die Verwaltung beauftragt, die mit der planenden Gesellschaft begonnenen Gespräche über den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans fortzuführen. Der Durchführungsvertrag als Grundlagenvertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll dann in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit den Vorhabenträgern erst nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens durchgeführt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat der Gemeinde das Vorranggebiet "Tellmer" mitträgt und beabsichtigt, einen die Regionalplanung konkretisierenden B-Plan aufzustellen und ergänzend dazu einen Durchführungsvertrag abzuschließen. Ein B-Plan mit Durchführungsvertrag ist zulässig, soweit er das Ziel der Raumordnung nicht unterläuft. Die Errichtung von WEA am Standort muss wirtschaftlich darstellbar sein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beu

ID 1395	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine	

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1396 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1397 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1398 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1399 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1964 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beu

Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort, Datum	13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .	

BI Gegenwind Raven e.V.

ID 749	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	unserem Kenntnisstand nach werden die Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms gewertet, geprüft und abgewogen. In einem öffentlichen Erörterungstermin soll dann das Ergebnis dargelegt bzw. ins Internet gestellt werden. Diese Vorgehensweise ist für uns nicht akzeptabel. Die meisten von uns sind berufstätig und nicht alle verfügen über einen Internetzugang. Es ist nicht zumutbar zusätzlich noch einen Urlaubstag für den Erörterungstermin zu opfern. Bereits bis jetzt haben alle Bürgerinnen und Bürger ihre Arbeit ausschließlich in ihrer Freizeit absolviert. Daher müssen wir auf einer schriftlichen Beantwortung der eingesandten Fragen bezüglich der Fläche Raven bestehen. Anliegend erhalten Sie eine Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürger, die unter anderem Einwendungen gegen das RROP Raven gesandt haben, stellvertretend für alle Einsender.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt. Gesetzlich sind wir nicht dazu verpflichtet, die Stellungnahmen der Privaten, also der Bürger und Bürgerinnen, mit diesen zu erörtern. Im Sinne eines Höchstmaßes an Dialog und Transparenz wollen wir dies aber anbieten. Da uns eine sehr große Zahl auch unterschiedlicher Stellungnahmen erreicht hat und wir ausführlich Gelegenheit zur Information uns Diskussion geben wollen, wird dafür mindestens ein ganzer Tag angesetzt werden müssen. Alle Stellungnahmen schriftlich zu beantworten, sehen weder das Raumordnungsgesetz des Bundes noch das Nds, Raumordnungsgesetz vor, und dies ist auch nicht leistbar. Der Erörterungstermin soll ja aber gerade dazu dienen, im Vorfeld der endgültigen Entscheidung des Kreistags noch einmal die Argumengte auf den Tisch zu legen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung ggf. zu überdenken.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

BI Holzen,Gegenwind Reinstorf

ID 4203	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

BI Holzen,Gegenwind Reinstorf

Gegner der Windkraftanlage Reinstorf	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlegend übermitteln wir ihnen unsere Stellungnahme zur Planung von Flächen für WKA im Raum Holzen-Reinstorf-Wendhausen.
Wir sind dagegen, dass ein zweiter Bereich für WKA (Windkraftanlagen) in der Gemeinde Reinstorf (südlich von Holzen und Reinstorf) geplant und gebaut wird.

Präambel
Wir sehen unser Anliegen als wichtigen Beitrag FÜR den Ausbau der Windenergie an, Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau dieser wichtigen und nützlichen, die Anwohner allerdings durch die örtliche Nähe unmittelbar belastenden Technologie von der öffentlichen Verwaitung unter der Wahrung ALLER Interessen vorangetrieben wird. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von Investoren und Besitzern ländlicher Flächen aus ökonomischen Gründen in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu klären, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu führt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien wie bspw. der Mindestabstand zwischen Windparks unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser zukunftsträchtigen Energiebereitstellungsform führen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.

Wir unterstützen die derzeitige Energieplanung des Landkreises
Es besteht bereits ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird. Der Landkreis hat in seinen Erwägungen zu Recht die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiches Gutachten) vorgesehen. Dort sind Zuwegungen und Stromtrassen schon erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen. Die Fläche ist trotz äußerst kurzem Abstand zum Dorf Holzen als notwendiger Beitrag zur Energiewende akzeptabel.

Seite 1 von 5
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung

von
Mindestabständen Holzen mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene
dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können

Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge:
Die Bürger werden entmündigt; Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung bereits ais Konsens angesehener Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks gearbeitet.
Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen: Holzen und Reinstorf würden von zwei Windparks eingemauert werden: Bei einer Bauhöhe von knapp 300 m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen. Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks mind. 5000 m Entfernung liegen muss, wird aus eigennützigen Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sehen bundesweit alle Bundesländer aufgrund vieler Gutachten bei 5000 m. Der Landkreis LG hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3,000 m rechtlich sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Nach Gutachtermeinung wäre dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.
Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz: Der LK Lüneburg hat sich wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, Schattenwurf) nur eine Bündelung von WKA-Parks möglich ist, um die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen und den Flächenverbrauch gering zu halten. Es sind nach diesem Prinzip wenige größere Windparks zugunsten vieler kleiner zulässig. Es ist daher egal und unbeachtlich, wie groß die Fläche Wendhausen ist, ob dort 10 oder 20 Anlagen aufgebaut werden und ob sie verkleinert würde. Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen dem Bündelungsprinzip und dem Unterschreiten des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wg. Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von einer schmalen (kaum zweispurigen) Gemeindestraße und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich

ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten verursachen. Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden

Seite 2 von 5 hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würden ihre anfänglich nicht vorhandenen Gewinne erheblich weiter schrumpfen, Ob die erwünschten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden wird angesichts der hohen zu erwartenden Kosten bezweifelt,
Auch die Trassen zur Weiterieitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden, Es stellt sich die Frage, über welches Land. Es ist kaum anzunehmen, dass die Flächen der Investoren so weit reichen, um sie fürdie Einspeisung ins Netz anzuschließen. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und den Bau mit den richtigen juristischen Mitteln sehr.lange verzögern.
Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung; Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Sülbeck/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen Immens erhöht wird (ca, vierfach), verringert sich das natürlich, geprägte Landschaftsbild sehr. Steht man dabei dann noch gleichzeitig unter Rotoren, erlebt man kein bisschen freie Landschaft mehr, sondern eine durch WKA geprägte Industrielandschaft, Es entsteht eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Die wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Landflucht: Außerdem ist fraglich, warum man noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in Reinstorf auf sich nehmen sollte, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger nicht ansiedeln. Keiner will nur noch unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen.
Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz: Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, Verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden. Auch die angebliche Förderung örtlicher Vereine kommt nur wenigen und nicht allen zugute. Wobei die Gewinnerzielung für diesen Windpark bezweifelt werden muss.
Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen: Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung ehemals gültigen Kriterien keine Bewandtnis mehr haben, wo entstehen, die nächsten Flächen? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten Ist, Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr, Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse ehemaliger Landwirte

darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich mit fadenscheinigen Argumenten -jetzt dahingehend, Industrieanlagen zu planen und zu betrieben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

Seite 3 von 5
Tierschutz; Die Gesamtheit der Anlagen zuzüglich einer Fläche Reinstorf lässt dann einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen, aus allen Richtungen ist kein Durchkommen mehr. Es ist bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Individueller Wertverlust der Immobilien; Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen. Viele Eigenheimbesitzer wollen sich durch den mühevollen Abtrag der Raten, die von allen Parteien dringend angeratene Alterssicherung schaffen. Die Immobilien werden allerdings stark im Wert sinken, somit der Wert eines ganzen Arbeitslebens.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde; Bis zur Gewinnerzielung ist es ein weiter Weg allein schon wegen der erforderlichen kostenintensiven Umweltverträglichkeitsgutachten. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hörte sich kurzfristig alles genau so rentabel an wie der Erwerb der Lehrnan-Aktien. Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen indem sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1000€) sollten sich lieber einen schönen Urlaub gönnen, als ihr Geld darin zu investieren.

Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen unter unrichtiger Aufklärung der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Sie sind außerdem mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
-Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
-Alle hätten unterschrieben.
R Es würde keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen. Der Bau wäre für die Gemeinde kostenneutral.
-Probleme hins, Straßeninfrastruktur für die Bau und Betriebsphase sowie Trassenneubau für die Zuführung der Energie in das deutsche Energienetz wären aus der Perspektive der WKA-Betreiberund der Energienetzbetreiber geklärt.
Die Anlagen wären für alle Bürger nicht sichtbar.

BI Holzen,Gegenwind Reinstorf

Die WKA kämen sowieso, es wäre nur eine tose Umfrage.

Unsere Forderung:
Was ist die Folge? Wir sehen diese hier. Eine nützliche, saubere und notwendige Technologie wird für kurzsichtige private Interessen missbraucht, verschandelt ganze Landschaften und verändert deren Struktur. Die überflüssige Ausgliederung des weiteren Windparks erzeugt Widerstand.
Wir akzeptieren die Erweiterung des Windparks Wendhausen bis zur nördlichen Grenze von Holzen, obwohl sie bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt. Nicht hinnehmbar ist jedoch die weitere Fläche in 800 m Entfernung südlich von Holzen und Reinstorf, die Dörfer wären von 2 Seiten mindestens teilweise von Anlagen höher als der Hamburger Fernsehturm (279m) umzingelt. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen. Der zweite Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Er würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.

Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.

Reinstorf, 21.4.13

Wir sind dagegen, dass ein zweiter Bereich für WKA (Windkraftanlagen) in der Gemeinde Reinstorf (südlich von Holzen und Reinstorf) geplant und gebaut wird.

Bie

ID 778	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 863	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Bie

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der

Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 1000

Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).

landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese

Bie

Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
… Unterschrift anonymisiert

ID 3749

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung

Bie

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.

Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu

den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine

Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine

wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse

Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland

analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises

Bie

7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der

verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3750 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Bie

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-

Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.

Bie

Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind

im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein

erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen

relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus

- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft

Bie

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums

Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer

Bie

Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

ID 2653	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Prüfung des Entwurfs der 2. Äderung des RROP 2003 hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet des Biosphärenreservates in ausreichender Weise berücksichtigt sind. Das gilt sowohl für den gnerellen Verzicht auf Vorranggebiete innerhalb des Biosphärenreservates als auch für die Einhaltung der empfohlenen Abstandsregelungen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

ID 3692	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung: 1. Vorwegbemerkung • Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen. Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt - geeignet ist	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre

1

Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes

Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen

der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören

das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden

Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".

Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit

steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,

da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.

Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im

unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies

für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am

Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe

Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende

Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des

Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe

„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,

8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Unterstützt von:
… Unterschriften anonymisiert

ID 3693 Stellungnahme

Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.
Der Landkreis Lüneburg hat nicht nur eine öffentliche Auslegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme durchgeführt, sondern über das gesetzlich Erforderliche hinaus die Bürger im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden. Ergebnisse der beiden Beteiligungsphasen wurden und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3694 Stellungnahme

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

ID 3695 Stellungnahme

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten

und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem

Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet

einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der
Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit
Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als
Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders
schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht
als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die
Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der
Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es
ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der
Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes
Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der
angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten

gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten

ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Zur Anlage:
8.1.1 Baggerseen, naturnahe nährstoffreiche Abbaugewässer z.T. mit
prägenden Tauchblattpflanzen und Verlandungszonen.
Bestandsbewertung
Nachfolgend aufgelistete, gemäß § 28a NNatG besonders geschützte Biotope im
Landkreis Harburg, können aufgrund einer vergleichbaren Ausprägung
zusammenfassend
bewertet werden.
- Baggersee (Biotop 214 aus der Erfassung für den Naturschutz wertvollen
Bereiche in Niedersachsen (teilweise geschützt gemäß § 28 a NNatG) 3,75
ha
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von
Tauchblattpflanzen Biotop / Fläche Nr. 27/27/14/04 4.17.1
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von
Tauchblattpflanzen 90% bzw. mit Röhrichten 10% Biotop / Fläche
Nr.27/27/15/04 4.17.1 u. 4.17.3
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/ O l 4.11.3
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/02 4.11.3
26
Anlage 4
insbesondere im hydrogeologischen Sommerhalbjahr statt. Eine nachhaltige
Beeinträchtigung
der aktuell vorliegenden Standortbedingungen ist nicht auszuschließen
Dieses hätte längerfristig eine Verschiebung im Arteninventar mit Teilverlusten
an Seggenriedern zur Folge. Auch die bodenkundliche Beweissicherung
schließt Beeinträchtigungen der Standorte nicht aus und fordert deshalb eine
flache
Grundwassermessstelle zur Überwachung des Bereichs. Maßnahmen sind im
Zusammenhang mit Maßnahmen am Osterbach zu ergreifen um Schädigungen
der Biotope abzuwehren.

8.4.1 Binsenreiche Nasswiese - Biotop Nr. l a 0,44 ha
Die Binsenreiche Nasswiese wurde 01.06.1999 kartiert und im August 2000 als
besonders geschütztes Biotop gemäß § 28a in das Verzeichnis geschützter TeHe
von Natur und Landschaft des Landkreises Lüneburg aufgenommen.
Wertbestimmend
waren nachfolgend aufgelistete Arten.
CIRSIUM OLERACEUM KOHL KRATZDISTEL
CIRSIUM PALUSTRE SUMPF KRATZDISTEL
DESCHAM PSIA CAESPITOSA RASENSCHMIELE
FIUPENDULA ULMARIA ECHTES MAEDESUESS
IRIS PSEUDACORUS SUMPF SCHWERTLILIE
JUNCUS ACUTTFLORUS SPITZBLUETIGE BINSE
JUNCUS CONGLOMERATUS KNÄUEL- BINSE
69
Die förderbedingten Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen
befragen

im, Ist-Zustand (Förderung ca. 1,6 Mio. rtf/a) im Entnahmestockwerk abschätzend
rechnerisch rd. 0,8 - 0,9 m, bezogen auf einen Zustand ohne Forder
u n gZu den Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen addieren sich
die Absenkungen durch das Wasserwerk Lüneburg (ca. 0,6 m).
Bewertung der Zusatzabsenkungen
Die zu erwartenden Zusatzabsenkungen im Entnahmestockwerk.bei eine»-
Erhöhung
der Förderung auf rd. 2,4 Mio. m*fa liegen rechnerisch im Bereich 0,3 - 0,4
Begrenzender Faktor sind aktuell die nördlich und westlich der Fläche angetegten
iXässerungsgraben. Diese waren zu Untersuchungszeitpunkt bereits trocken.
DteSsTnl^eingetretenen Grundwasserabsenkungen durch die Wasserwerke
LunSu
g und Westergellersen habe zur Degeneration des Standortes geführt Djese
wlr^aktoren liegen jedoch schon über Jahrzehnte vor. Der heutige Bestand an
S t e S g e r n , ist an staunasse Blänken, somit Niederschläge gekoppelt.
Signifikante
Auswirkungen einer Zusatzabsenkung sind somit nicht zu erwarten.

Das Quellgebiet der Norbek umfasst einen Bereich westlich der Tannenshöhe
Neben Acker und Grunlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben tre
6 f H
a u f ' dJe u n ™ r 8-1 " " d 8.4 bereits bewertet wurden. Z.B.
Lu Biotop Nr. l a , Hingstmoor und Diekbekquelle.
Einige Flächen entwässern auch heute über ein Gerinne, das in Höhe Gut Schne-
Hrh' ^ n n l . " ^ T ^ M ^ 801 V e r m U t l i c h U m ^ künst- IrL^il Stark u b e r P r
ä 9 t e s F ä s s e r zur Entwässerung landwirtschaftl.
cher Nutzflachen westlich Vierhöfen. Die Untersuchungsstrecke zur Beurteilung
von Auswirkungen zusätzlicher Entnahmen durch das WW Westergellersen
wurde oberhalb der Straßenbrücke Vierhöfen - Garstedt gelegt. DaslZäsm
I^ZE^™a,s ausgebautes Gewässer mit r e

ID 3696

Stellungnahme

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an

internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen
Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung

BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

ID 3697	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Fehlendes Windpotential Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide". Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3698	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

ID 3699	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.

ID 3700

Stellungnahme

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko für den Rotmilan und ggf. andere Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es

keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche

Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

ID 3701

Stellungnahme

3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

ID 3702	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7 Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden." Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht: „Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

ID 3703	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:

BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

Bla

ID 1262	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs	wird nicht berücksichtigt

Bla

und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

(hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren
sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Ble

ID 3279	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen
den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren:
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur
nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen
geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/
Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand
zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz,
die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche
gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha
kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die
Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die
weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis
Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende
Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.

Ble

Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem

Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin mit freundlichem Gruß

ID 3281 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

ID 3286

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3290

Stellungnahme

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten.
Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden.
Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3294

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ble

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

wird nicht berücksichtigt

ID 4264 Stellungnahme

Ich bin Eigentümer des Flurstücks 46/1 Gemarkung Boltersen, bestehend aus 77.864 m² Ackerland und 12.432 m² Laub- und Nadelwald.
Ich habe einen Grundstücksnutzungsvertrag -Windpark Wendhausen- mit dem BVNON Windkraft GmbH Lüneburg geschlossen.
Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg.
Mein Widerspruch betrifft die Größe der ausgewiesenen Vorrangfläche Wendhausen und ich beantrage hiermit die Vergrößerung der Vorrangfläche auf die Größe des beigefügten Plans. Sie haben bei der Ausweisung der besagten Vorrangfläche die teilweise zukünftig geplante Forstwirtschaftliche Fläche in Betracht gezogen. Ich bitte Sie den tatsächlichen Waldrand als Begrenzung der Vorrangfläche anzunehmen –siehe beigefügte Karte-. Der Landkreis Lüneburg propagiert eine Verspargelung bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu vermeiden, deswegen sollte man die vorhandenen Flächen auf maximaler Größe optimal ausnutzen.
Außerdem ist dieser Windpark in guter Entfernung zu Wohngebieten, was für mich ein besonders wichtiger Punkt ist. Ein großer Widerstand aus der Bevölkerung ist bei diesem Windpark nicht zu erwarten.
Ich hoffe mein Anliegen wird Berücksichtigung finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen.
Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckede Stadt

ID 4000 Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme der Fraktionen und Gruppen im Bleckeder Stadtrat zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckede Stadt

Die Planung von Vorrangflächen für Windenergie im Landkreis Lüneburg wird begrüßt. Es muss das Ziel sein, dem Wildwuchs von Windenergieanlagen durch dieses Planungsinstrument zu begegnen und trotzdem den erforderlichen Ausbau der alternativen Energien zu ermöglichen.
Auf der Fläche der Stadt Bleckede sind nun keine Vorrangflächen mehr vorgesehen. Dieses insbesondere auf Grund der Überdeckung des Stadtgebietes mit dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Es sind daher nur noch die Vorranggebiete der angrenzenden Samtgemeinde Dahlenburg zu betrachten.
Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.
Aus dem Ortsteil Barskamp sind Berichte von Einwohnern an die Stadt Bleckede herangetragen worden, die insbesondere auf Beeinträchtigungen durch Infraschall eingehen. Dem Entwurf des RROP ist zu entnehmen, dass eine Würdigung dieser Problematik grundsätzlich stattgefunden hat. Aus Sicht der Stadt Bleckede Bedarf es vom Landkreis Lüneburg hierzu ergänzender und intensiverer Untersuchungen, deren Ergebnisse in die Planung einfließen müssen.
Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i

ID 4001 Stellungnahme

Die Planung von Vorrangflächen für Windenergie im Landkreis Lüneburg wird begrüßt. Es muss das Ziel sein, dem Wildwuchs von Windenergieanlagen durch dieses Planungsinstrument zu begegnen und trotzdem den erforderlichen Ausbau der alternativen Energien zu ermöglichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i

Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.

ID 4002 Stellungnahme

Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist anzumerken, dass eine Höhenbegrenzung auf 200 m in das Planungskonzept aufgenommen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4003 Stellungnahme

Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg. Die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigung für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.

gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.

ID 4004 Stellungnahme

Aus dem Ortsteil Barskamp sind Berichte von Einwohnern an die Stadt Bleckede herangetragen worden, die insbesondere auf Beeinträchtigungen durch Infraschall eingehen. Dem Entwurf des RROP ist zu entnehmen, dass eine Würdigung dieser Problematik grundsätzlich stattgefunden hat. Aus Sicht der Stadt Bleckede Bedarf es vom Landkreis Lüneburg hierzu ergänzender und intensiverer Untersuchungen, deren Ergebnisse in die Planung einfließen müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4005 Stellungnahme

Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckede Stadt

relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i

werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem nicht mehr möglich wäre.

ID 4006 Stellungnahme

Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

ID 2121 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische

Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der

Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht

weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2122 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2123 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2124 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2125

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 2126

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2127

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp,	Rotmilan und Habicht	wird zur Kenntnis genommen

Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4184 Stellungnahme

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen.
Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

… Unterschriften anonymisiert

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.

Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Blo

ID 1142

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1143 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1160

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1182 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der

Abwägungsvorschlag

Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1222	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Blo

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Blu

ID 1735	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete	wird nicht berücksichtigt

festgelegt und geprüft.

ID 1736

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1737

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.
Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1738	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1739	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

ID 2032	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

wird nicht berücksichtigt

Blu

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Böc

ID 779 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen

Böc

in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Boh

ID 780	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 781 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential

handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 3039 Stellungnahme

… Absender anonymisiert
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kailiefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist. verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvolien Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA
sollen es In Zukunft 12 sein, für WKA von 2G0 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schiaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände 2« Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbiid, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3040 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

Abwägungsvorschlag

ID 3041 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

ID 3042

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3043 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3044 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3045

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden
dramatisch verkleinert

für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3046 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3047	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	…. Absender anonymisiert Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kailiefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist. verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvolien Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA sollen es In Zukunft 12 sein, für WKA von 2G0 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schiaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände 2« Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbiid, vor aiiem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch - dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3048 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3049

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3050 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3051

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3052

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8

Abwägungsvorschlag

Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200 m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

ID 3053 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3135 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3136 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 731	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	mit Bestürzung beobachten meine Frau und Ich die Entwicklungen in Sachen Windkraftanlagen direkt vor unserer Tür. Im Jahr 2006 haben meine Frau und ich beschlossen uns im Dorf Oldendorf niederzulassen. Wir haben ein Haus gebaut, bei dern wir besonderen Wert auf möglichst geringe ungesunde Einflüsse wert gelegt haben. Weiterhin haben wir die höheren Kosten für eine Erdwärmepumpe gerne investiert, weil uns unsere Umwelt am Herzen liegt. In unserem Alltag benutzen wir strahlungsarme Telefone, das WLAN wird nur bei Bedarf ein und nachts immer ausgeschaltet, die Babyphone senden nicht dauerhaft. Nun werden in unserer Nlhe Windräder gebaut, wie wir sie noch nicht gesehen haben. Immer wieder klagen Anwohner bereits bei erheblich kleineren Anlagen über gesundheitliche Beschwerden, die von den umliegenden Windkraftanlagen verursacht werden. Was haben dann diese gigantischen Windkraftanlagen erst für gesundheitliche Auswirkungen? Können unsere Kinder hier in Zukunft noch unbedenklich und gesund aufwachsen? Hier kommen uns doch erhebliche Zweifell Desweiteren ist die Nutzung solcher Windkraftanlagen zur Zeit nicht durchdacht. Täglich fahre Ich auf dem Weg zur Arbeit an kleineren Anlagen vorbei und wundere mich, wie häufig die Räder still stehen, dabei ist genug Wind vorhanden. Warum soll also der vor unserer Haustür produzierte Strom plötzlich mehr Abnehmer finden. Wichtige Stromtrassen sind zwar in Planung, aber wann sollen die fertiggestellt sein? Es sind noch unendlich viele offene Fragen zu beantworten, bevor die Vorrangflächen genehmigt und die "Monsteranlagen" ohne Rücksicht auf die wirklich betroffenen Anwohner gebaut werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen die gesamte besorgte Familie … Name anonymisiert	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boitze Gemeinde

ID 4007	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gemeinde Boitze21368 Bote, 29. Mal 2013	Die Festlegung des Repoeirng-Standorts soll nach Vorliegen einer Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse aufgegeben werden. Der Landkreis macht sich diese Planungen zu Eigen. Die bisher errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz, ein Repoweirng am jetzigen	

S^ellungp^pe an den Landkreis Lüneburg zum dort. Schreiben vom 07.03,201.3 zum Aktenzeichen: RBP-6113.02;8

Beschluß des Gemeinderates vom 29. Mal 2013:

Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie Im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert.
Bezüglich der Abstandsregelung soll je Höhenmeter der Anlage ein Abstand von S m, mindestens aber ein Abstand von 1,000 m einzuhalten sein. Dieser Abstand Ist zu bewohnten Gebieten einzu¬halten.

Von den vier zwischen den Ortslagen Boitze und Neetzendorf existierenden Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg zwei in der Sonderbaufläche Windkraftanla¬gen und eine als Standort einer Einzelwindkraftanlage dargestellt. Die Windkraftanlage am Knutten-berg Ist In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht enthalten.
Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 sind die Einzelwindkraftanlagen am Knuttenberg sowie die zwei Anlagen innerhalb der durch die Samtgemeinde dargestellten Fläche für Windkraft¬anlagen aufgenommen, die westlichste durch die Straße Boitze-Ahndorf erschlossene Windkraftan¬lage vermutlich jedoch nicht.
Die Gemeinde Boitze als Träger Planungshohelt (Bebauungspläne) setzt voraus, dass die südlich der Ortslage im Entwurf des RROP festgesetzte Fläche für Repowering dafür bestimmt Ist, mindestens alle vier genannten Windkraftanlagen -unabhängig von Ihrer planungsrechtlichen Absicherung Im RROP 2003 oder im Flächennutzungsplan- bei Nutzungsänderung und Wiederaufbau auf diese Fläche aufzunehmen.

gez. Staacke Bürgermeister

Standort ist allerdings wegen der zu geringen Abstände zur Ortslage Boitze nicht möglich.

ID 4008 Stellungnahme

Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie Im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4009 Stellungnahme

Bezüglich der Abstandsregelung soll je Höhenmeter der Anlage ein Abstand von S m, mindestens aber ein Abstand von 1,000 m einzuhalten sein. Dieser Abstand Ist zu bewohnten Gebieten einzu¬halten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Eingabe des Stellungsnehmers sind somit, was den Standort Boitze angeht, gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4010 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Boitze Gemeinde

Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert. Von den vier zwischen den Ortslagen Boitze und Neetzendorf existierenden Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg zwei in der Sonderbaufläche Windkraftanlagen und eine als Standort einer Einzelwindkraftanlage dargestellt. Die Windkraftanlage am Knuttenberg ist in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 sind die Einzelwindkraftanlagen am Knuttenberg sowie die zwei Anlagen innerhalb der durch die Samtgemeinde dargestellten Fläche für Windkraftanlagen aufgenommen, die westlichste durch die Straße Boitze-Ahndorf erschlossene Windkraftanlage vermutlich jedoch nicht. Die Gemeinde Boitze als Träger Planungshoheit (Bebauungspläne) setzt voraus, dass die südlich der Ortslage im Entwurf des RROP festgesetzte Fläche für Repowering dafür bestimmt ist, mindestens alle vier genannten Windkraftanlagen -unabhängig von Ihrer planungsrechtlichen Absicherung Im RROP 2003 oder im Flächennutzungsplan- bei Nutzungsänderung und Wiederaufbau auf diese Fläche aufzunehmen.	Die Festlegung der Repoweringfläche kommt nicht mehr in Betracht.

Bön

ID 782 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen

in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 783

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,

Bön

dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Bor

ID 687	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Mensch /Gesundheit/Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mil dem Beirieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Meiern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzptlichl ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven Ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen In der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

WIndenerglenutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern I

ID 688

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
nalurschulzrechtllch geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der .Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil .Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
• Die Vorranglläche befinde! sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Nalur und Landschaff. Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzliausen und Amelinghausen und ihrer Milgliedsgemeinden
diamelral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 689

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alle Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.

ID 690 Stellungnahme

Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schulzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereils bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamlhöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannlen Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 773 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer

Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 990

Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten, durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, stehen der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden

Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob, auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitestgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung

führen.

ID 1670

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1671

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 1672

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1673

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1674

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich	wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 2019 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.

Abwägungsvorschlag

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Bor

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Bos

ID 1198	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Bos

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein

wird nicht berücksichtigt

solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist

auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 1650 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1651 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 1652 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1653 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1654 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2015 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der

Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für

Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung

Bos

eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Boß

ID 1390

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1391

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 1392 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1393 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1394

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1710

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss

Abwägungsvorschlag

Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1711 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1712 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1713 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1714 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Boß

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Bot

ID 765

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir halten die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehnen die Errichtung der dort
geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordern den Landkreis Lüneburg auf, sein
regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Eine Gruppe derartiger
Riesenwindräder hat es im Binnenland bis dato nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer
einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders
geprägt von einen sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll und deshalb
besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Windräder
nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus
wären verheerend.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 766

Stellungnahme

hochsubventionierten Windräder einer kleinen Gruppe von Profiteuren und haben mit dem Gelingen der Energiewende nichts zu tun. Solange notwendige Transportkapazitäten bzw. Speichertechnik fehlen, ist die Errichtung von Onshore-
Windrädern bis auf weiteres auch volkswirtschaftlich fragwürdig. Solange der landwirtschaftliche Subventionswahnsinn weitergeht, und sich Windkraft nicht unter
marktwirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen refinanzieren muß, geht es für

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bot

Investoren und
landwirtschaftliche Grundbesitzer lediglich darum, unternehmerisch völlig risikolos Subventionsgelder aufzusammeln, die andere zwangsweise zur Verfügung stellen, in diesem Fall der
private und gewerbliche Stromverbraucher. Die Strompreise werden weiter explodieren, was
unstrittig nichts mit dem Gemeinwohl zu tun hat. Wir möchten auf folgenden Sachverhalt hinweisen:
Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft, in Putensen, Vorrangflächen für Windkraft
ausgewiesen werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg
überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und
wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Böt

ID 1490 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1491 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1492	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1493	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft	wird nicht berücksichtigt

Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1494 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1500 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen

Abwägungsvorschlag

Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1500 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1501 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1502	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1503	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1504 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3313 Stellungnahme

Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen
1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und
2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Schwarzstorch":

Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus
den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen
werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend
vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.
Zu 1.)
zu 2.)
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche
ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche.
Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben,
solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden.
Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist
unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren
Gewinne erwirtschaftetet werden.
1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster
Nord gehören.
Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet

Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.

Zu "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft":

Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt.
Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.

werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt.
Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für
Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck
entfernt aufgestellt werden können.
Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

ID 3314

Stellungnahme

Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen
1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und
2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen.
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus
den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen
werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend
vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.
Zu 1.)
zu 2.)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.

Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt.
Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche
ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche.
Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben,
solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden.
Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist
unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren
Gewinne erwirtschaftetet werden.
1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster
Nord gehören.
Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet
werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt.
Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für
Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck
entfernt aufgestellt werden können.
Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

ID 3315

Stellungnahme

Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, die Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.
Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.

ID 3316 Stellungnahme

Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.
Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 3317 Stellungnahme

Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus
den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen
werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend
vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.

ID 3318 Stellungnahme

Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit
Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie
einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus
den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen
werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bedeutend
vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.

ID 3319	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird nicht berücksichtigt

ID 3320	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird berücksichtigt

ID 3321	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss. Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3322	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ackerbau ist
unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren
Gewinne erwirtschaftetet werden.
1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster
Nord gehören.

ID 3856 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Böt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Bra

ID 974	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten.	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeansteig vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren, die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.	wird nicht berücksichtigt

2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der
geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut
sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen".
Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich"
bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg:
a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg.
B. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung
Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken, dass sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden, ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit zu berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.

ID 984 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch L

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wird eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren, die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen
immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitestgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 4246 Stellungnahme

Die Landfläche zwischen Raven und Putensen ist für Windkrafträder ausgeschrieben worden. Kleine Räder würden in dieser windarmen und hügeligen Landschaft zu wenig Strom erzeugen und über die Auswirkungen der großen Räder auf die Menschen ist bisher nicht genug nachgedacht worden. Speziell in Putensen bestehen zwei Einrichtungen für psychisch behinderte

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Die genannte Psychiatrische Einrichtung HiPsy GmbH betreut vollstationär ca. 20 Erwachsene in einem Gebäude an der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bra

Menschen, die eine von Windrädern ausgehende Dauerbelastung in keiner Weise verkraften können.

Luhestraße 1 im Ortskern von Putensen.
Selbst wenn man für diese Einrichtung einen besonderen Schutzstatus durchaus konstatiert, so ist bei einer Entfernung von ca. 1800 m zwischen dieser Einrichtung und dem nörldlichen Rand des geplanten Vorranggebietes mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen:

- Die Lärmimmissionen liegen weit unter den für Kurgebiete/Krankenhäuser/Pflegeanstalten zugrunde zu legenden Grenzwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A). Beide Grenzwerte werden nach einer im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs erstellten Modellrechnung nach ca. 800 - 850 m Entfernung von der äußersten Grenze des Vorranggebiets unterschritten. Auch eine Beschattug tritt - nicht zuletzt aufgrund der Ausrichtung (Süd/Südwest) - auch Tag mit dem niedrigsten Sonnenstand nicht ein.

ID 4247 Stellungnahme

Ich befürchte, dass der Radius der durch Infraschall belasteten Umgebung der Windräder nicht bei 800 m aufhört, sondern deutlich mehr umfasst. Schlaflosigkeit, Tinitus und Depressionen - Experten (und auch von Infraschall betroffene Menschen) vermuten, dass diese Erkrankung durch den Infraschall der Windkrafträder ausgelöst bzw. verstärk werden - sind Erkrankungen, die leider sowieso schon Vormarsch sind und eine großen Volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Welche Gründe sollte es geben, sie auch noch durch schlecht platziert Windkrafträder weiter zu verbreiten?
In meinen Augen rechtfertigt der Profit einzelner Investoren (und Landwirten) es keineswegs, die Gesundheit vieler Bürger aufs Spiel zu setzen. Eigentlich sollten eben diese Bürger darauf vertrauen dürfen, von ihrer Regierung beschützt zu werden.
Zusammenfassend möchte ich sagen: Solange die Auswirkungen der großen Windkrafträder und ihr damit verbundener Infraschall auf die Menschen noch nicht hinreichend untersucht ist, lehne ich das Aufstellen der Räder auf diesem Gebiet ab. Ich wünsche mir, dass Sie meine Meinung berücksichtigen in Ihrer Entscheidungsfindung. Und ich hoffe, dass Ihnen das Wohl der Bevölkerung ebenso am Herzen liegt wie mir.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Brauns, Anwaltskanzlei

ID 943 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg
2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie in der Samtgemeinde Ostheide
Geplantes Windvorranggebiet Neetze/Süttorf
Sehr geehrte Damen und Herren,
wie Ihnen bereits am 23.01.2013 angezeigt, vertrete ich die rechtlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

1) Standort Süttorf - Thomasburg / Wendhausen:
Siedlungsabsstände:
Der Einwender geht unrichtigerweise vom Vorliegen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange aus.
Aufgrund der zu den Ortsrändern eingehaltenen Mindestabstände

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Brauns, Anwaltskanzlei

Interessen der
Bürgerinitiative Neetze, vertreten durch
Herrn Berthold Hollweg, Honenberg 35, 21398 Neetze
Frau Dr. Bernadette Reuber, Am Gutshof 2, 21398 Neetze
Herrn Dr. Robert Hüttner, Am Gutshof 2, 21398 Neetze
Herm Hans-Jürgen Schulze, Mietenberg 6, 21398 Neetze
Herrn Marco Schulze, Mietenberg 4, 21398 Neetze.
Gleichzeitig vertrete ich die vorgenannten Personen als private Einwender.
Vollmachten werden umgehend nachgereicht.
Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Windkraft
WE 11 Neetze (Honenberg)/Süttorf sowie die Potenzialflächen WE 10 Wendhausen
entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis
Lüneburg - 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie.
Volksbank Hohenlohe eG Rechtsanwaltanderkonto (BLZ 620 91800)
(BLZ 620 918 00) Kto. 228 470 005 Volksbank Hohenlohe eG Kto. 209 874 007
Die nördliche Fläche des WE 11 (östlich von Neetze - Honenberg) wurde bereits aus dem
Plan herausgenommen. Die wesentlichen entgegenstehenden Belange wurden von mir mit
Stellungnahme vom 23.01.2013 aufgezeigt und werden hier trotzdem nochmals wiederholt.
Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und
Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden
Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange
entgegen.
Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in
Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter
erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.
Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw.
negiert werden.
Im Umweltbericht vom 08.11.2012 verlautbart der Planer unter Ziff. 1.5.3, Tabelle 4
„umweltfachliche Übersichtsprüfung der Potenzialflächen" zu dem Vorranggebiet „Süttorf":
„Auf den drei Teilflächen sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar- Standort sollte
weiter verfolgt werden".
Diese Schlussfolgerung steht im krassen Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten
aber auch im krassen Widerspruch zu den eigenen Feststellungen des planenden erfolgt mit dem Planungskonzept des LK Lüneburg eine vorsorgeorientierte Berücksichtigung der privaten Belange der Wohnbevölkerung. Im weiteren wird ein Auftreten unzulässiger Beeinträchtigung im Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Begrenzung von Beeinträchtigungswirkungen wird der LK Lünebug eine Höhenbegrenzung von WEA auf 200 m vorsehen. Zudem ist für die in Ortslagen gelegenen Mischgebiete anhand der Realnutzung eine Überprüfung der zu den Ortslagen gewählten Abstände erfolgt, die im Einzelfall zu einer Vergrößerung der Abstände auf 1000m führt.
Dies gilt allerdings weder für Süttorf noch für Thomasburg, denn bei beiden Ortslagen handelt es sich eindeutig Mischgebiete, nicht zuletzt auch dokumenitert durch die aktuellen F-Plan-Darstellungen.

Hinsichtlich der für Flora/Faune vom Einwender benannten "Ausschlussgründe" unterliegt er einer Fehlinterpretation des Umweltberichts, der mitnichten von vorliegenden Ausschlussgründen spricht. Vielmehr erfolgt unter Bezugnahme auf bekannt gewordene Informationen eine vorsorgeorientierte Bewertung, die sich auf nicht gänzlich auszuschließende artenschutzrechtliche Konflikte bezieht und verbindet dies mit einem entsprechenden Untersuchungsauftrag für die nachfolgende Planungsebene. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die artenschutzrechtlichen Belange erst auf der Zulassungsebene geprüft werden können und müssen. Die Regionalplanung ist auf eine vorläufige Würdigung von erkennbaren, im regionalen Maßstab relevanten Aspekten begrenzt. Sofern sich im Rahmen der Zulassung überhaupt ein entgegenstehender Belang zeigt, wird i. d. R. davon auszugehen sein, dass dies durch geeignete Maßnahmen zu lösen ist. Der Artenschutz steht aufgrund der vom LK Lüneburg getroffenen Flächenauswahl und der Berücksichtigung erkennbarer Belange des Artenschutzes einer Windenergienutzung nicht per se als harter Belang entgegen. Andererseits kann aufgrund dieser rechtlichen Bedingungen das Auftreten eines entgegenstehenden Belanges im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden.

Landkreises. Bezüglich der eigenen Feststellungen des Planers sei
insbesondere auf Ziff.
3.2.11 des Umweltberichtes zu WE 11 „Neetze/Süttorf" verwiesen. Immerhin
gesteht der
Planer hier ein, dass relevante Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und
Reflexionen
insbesondere für Süttorf nicht auszuschließen sind. Auch Beeinträchtigungen der
Ortslage
Süttorf werden nicht bestritten.
Unter dem Stichpunkt „Flora und Fauna" werden die naturschutzrechtlichen
entgegenstehenden Belange (harte Ausschlussgründe) zwar benannt aber in der
Wertung
dann völlig außer Acht gelassen.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und
öffentlichen
Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung
kommt,
dass in Bezug auf die drei Teilflächen - bzw. nach Wegfall der Teilfläche bei
Neetze, der
Teilfläche Süttorf keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.
Seite 2 von 31
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der
Umweltbericht unter
Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus.
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770
m vom
nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m -
950 m
östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort
Holzen liegt
im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen
Bereich von
Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet
Raum für
weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16
Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte.
Hier wird
verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die
höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter
Berücksichtigung der
Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert,
werden hier
Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist
auch noch
zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen
vorgesehen sind.
Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und
Rotordurchmesser bis zu

150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu
7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis
109dB(A).
Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis
Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus
betrachtet.
Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass
von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten.
Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort
Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der
Anlagen noch verstärkt.
Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern
Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind.
Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist".
Seite 3 von 31
Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch
Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden
uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark
verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks
und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse
bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten
Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende
und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes
zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw.
Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und
innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer

diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden
Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine
mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der
bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu
rechnen."
Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis,
dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird
gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen
ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt,
obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von
Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.
Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3
Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich
unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte
Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was
dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen
Abständen führt.
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der
einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der
Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich
verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend
auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht

und an sich
nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines
Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in
wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung
so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des
Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht
aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und
der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht
eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem
dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.
Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher
Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen
und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf -
zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-
Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.
Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder
festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie
entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur
unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander.
Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu
verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.
Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung

handelt, die nicht
konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.
Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in
der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende
Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen
die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den
Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung
soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1
BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und
öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und
vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende
Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr.
5 BauGB.
Im Einzelnen:

ID 944 Stellungnahme

I. Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser
Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner von Neetze und
Süttorf sowie von Wendhausen, Boltersen und Sülbeck gegen das baurechtliche Gebot der
Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt.
1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu
erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird
noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die

Abwägungsvorschlag Begründung

Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anwohner
treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen
Nachtimmissionsrichtwerten der
Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal
in groben Zügen dargelegt.
Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu
Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu
bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen
Nachtimmissionsrichtwerte von
40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben
werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark
aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist
ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.
Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:
Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht
München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine
Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca.
43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige
Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage
einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer
Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A).
In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl
an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon
relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier
Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln
von 1 0 6 - 109dB(A).
im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch

Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller
Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der
im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen
(und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) "auf der sicheren Seite
liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig
veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von
Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren.
Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter
"Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen
bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer
Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und
verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer
Entfernung von 1.500 m nicht möglich.
Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung
von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung
der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu
erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist.
Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist,
scheiden als Vorranggebiete aus.
Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen
Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt
über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

werden) und
Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen "Honenberg" und "Buchenwald" sowie für die Fläche "Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet "Gutshof".
Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines
Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.
Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist
unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der
höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt
insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).
Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als
der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und
dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft
auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung
vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch
höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen
sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in
den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über
denen der oben bezeichneten.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich.
Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.
Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im

Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte
Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich
eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit
(8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker
dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte
Windkraftanlagen.
Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl
besitzen.
Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die
Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und
101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen
Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres
Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber
einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An
den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an
die 300 km/h.
Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die
Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den

Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen
physikalisch erklärbar.

ID 945	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Realität
vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des
Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend
ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen
konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier
gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags
rechtswidrig ist.
Seite 12 von 31
Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf
die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten
Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

ID 946

Stellungnahme

3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier
bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten
Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht
diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden
Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund
der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt
es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen

Abwägungsvorschlag Begründung

Im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept (s. Begründung) erfolgt der gebotene Schutz der Anwohner durch Abstandsregelungen zu Siedlungen und Gebäuden im Außenbereich. Darüber hinaus wurde im Einzelfall geprüft ob durch die Größe bzw. die Form des Gebietes unverhältnismäßige Belastungen bewohnter Siedlungsflächen
eintreten. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt langgezogen parallel zu einer Waldkante und wird durch einen Waldriegel unterbrochen. Wie immer durch Windkraftanlagen zu erwarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, diese muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Bedenklich wird dies erst wenn eine übermäßige Beeinträchtigung bzw. eine bedrängende Wirkung der besonders geschützten Innenbereichs oder des Wohnens im Außenbereichs zu erwarten ist. Eine derartige Wirkung ist nicht zu erkennen. Auch das Landschaftsbild ist nicht von einer besonderen Bedeutung, so dass keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen / Verunstaltung zu besorgen ist.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Zulassungsverfahren, abhängig von den konkret geplanten Anlagen, diese Fragen abschließend geprüft werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde
bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt.
Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung
auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck
noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von
beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

ID 947 Stellungnahme

4. Infraschall
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung
betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt
sich aber konkret mit diesem Thema nicht.
Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m,
so auch bei der hier gegenständlichen Planung.
Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort
Süttorf.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu
7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner
besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit
Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit
einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Infraschall allgemein:

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.
Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind.

Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf":

Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und wird bei
Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz
dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in
Kauf genommen.
Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall
erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme
körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.
Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem
eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings
wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die
Tonhöhenwahrnehmung fehlt.
Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen
Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem
Schall an.
Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall"
hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen,
vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des
Konzentrationsvermögens.
Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst
zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher
von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte
(einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene
hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem
A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten
Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung
„Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg"

Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf.

Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe":

Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem

aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft
vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel
gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten
Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und
angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung
auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich
hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler
Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine
Seite 15
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren,
ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische
Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches
Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass
subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps
erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen
werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte
eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das
Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch
signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit
folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen

Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt
beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall)
verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch
diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine
Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die
vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die
Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch
tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und
Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase.
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie
89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker
niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder
Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in
vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der
Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich,
also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den
Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und

Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein
umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug
eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von
etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente
Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den
Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel
Seite 17 von 31
unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels
und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu
stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in
Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht
überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen
insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

ID 948 Stellungnahme

5. Wertminderung
Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von
Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird.
Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck
und Boltersen erheblich sinken werden.
Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt,
dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt.
Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber
davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz
oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier
wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf,
Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.
Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die
Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten
„bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das
Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden
Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und
Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im
Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion
und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer
sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die
Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.
Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand
entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.
Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer
3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1
BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile
oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen
Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen
berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher
Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die
Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi
Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede.
Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden.
Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft.
Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.

zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf
sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte.
Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe
eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt
vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung
(Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe
und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und
schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie
umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon
dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt
ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner
durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen:
4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das
Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken
auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche
Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.
Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der
öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass
den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14
Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert
wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch
als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1,

20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die
Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs
des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des
Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert
gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur
unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich
beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden,
dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere
Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen
enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies
stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare
Aufopferung dar. Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige
Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem
Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden
werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler
Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon
gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung
gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen
wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten
geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den
grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der

Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen
Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der
Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der
Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt
selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die
Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen
Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet.
Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und
darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

ID 949

Stellungnahme

II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:
Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung
ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor,
wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des
Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen
und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur
Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen"
da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß
beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich
Naturschutz völlig entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume
werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und
Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der
Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu,
dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des
Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG
Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009,
BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der
Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten
Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle
europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen
naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu
prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche
Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und
ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz,
der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind
Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen.
Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht
abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit

die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und
Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter
Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom
08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen
an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später
nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das
Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber
Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche
Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen
Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat,
obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen
geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an
Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere
Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen
werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat,
obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung
unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der
Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.

der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen“ bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig
einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe
(insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene
Planungstätigkeit des Landkreises.

ID 950 Stellungnahme

1. Rotmilan
Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen
Neetze und Süttorf angenommen.
Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort beobachtet.
Als Gewährsleute stehen die Herren Berthold Hollweg und Manfred Schierwater zur
Verfügung.
Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche zwischen einem
Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich hervorragend als
Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der Gewährsleute liegt
der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten Einzugsbereich des
Vorranggebiets.
Seite 24 von 31
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem
speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der
Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren
Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass
erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.
Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft
der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1: Rotmilan
Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raumgegeben wird.
Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich.
Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits durchgesetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte also maßgeblich Auswirkungen entfalten.
Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit besteht, dass ein ggf. nicht erkannte Sachverhalt im Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde.
Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt.

Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten
werden sollen) verwiesen.
Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte
Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart Rotmilan
frequentiert.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten
Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende
Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet.
Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich
klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.
2. weitere geschützte Arten
Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten Windvorranggebiet betroffen
und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan:
Seite 25 von 31
-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher
- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher
-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze
Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten
Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren
Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und

Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze
Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der
Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“
Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.
Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen, nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder

6.000 m liegt.
Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und
Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt
und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5
BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe
für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden
und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen
Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen. Vögel, die
im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe
starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr
viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die sich
Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von
lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den
Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils
Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost
fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes
Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Berthold Hollweg Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Manfred Schierwater vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden
Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf ein allgemeines Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere Kartierungen sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind, kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen Windenergienutzung in frage steht.

überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. ein Graureiher. Des
Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit
einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.
Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als
Vorrangfläche empfohlen wird.
Seite 27 von 31
Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der
betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs.
3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung
unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine
zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom
17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu
dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem
Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen
Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde
bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass
genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie
geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g.
Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor

Entscheidung
über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch
keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen
beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse
als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten
Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a
BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet
mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im
Planbereich verbietet.

ID 951 Stellungnahme

III. Planungsrechtliche Beschränkungen
Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bei Realisierung der geplanten Windkraftfläche zu Nichte gemacht.
Der Ort Neetze kann ausschließlich in östlicher Richtung wachsen. Planungsmöglichkeiten
der Gemeinde bestehen nur in dieser Richtung.
Dies ist auch seitens der Kommunalpolitik so beabsichtigt.
Durch die mit der Ausweisung einer entsprechenden Vorrangfläche dann vorhandenen
notwendigen Abstandsflächen wird eine derartige Planung aber verhindert.
Für den Ort Neetze bedeutet dies, dass keine Ausdehnung mehr möglich ist und auch keine
planerische Entfaltung mehr zur Verfügung steht.
Die Gemeinde Neetze hat sich in der letzten Ratssitzung intensiv mit planungsrechtlichen
Einschränkungen durch die Vorranggebiete bei Neetze befasst. Die Gemeinde Neetze wird
sich der Beratung des Gemeinderats zufolge weiterhin gegen die zwar schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Einwendungen sind insofern gegenstandslos, als die Teilfläche Neetze bekantermaßen zurückgenommen worden ist.
Die Festsetzung im Bereich Süttorf beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde aufgrund des großen Abstands in keiner Weise.
Im Übrigen sind Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde über die im F-Plan dargestlellten Reserven hinaus aus raumordnerischen Gründen ohnehin nur noch im geringen Umfang möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht mehr
vorgesehene Windvorrangfläche Honenberg, aber auch gegen die Süttorf wenden. Die
Gemeinde hat verdeutlicht, dass eine künftige Bebauung und Nutzung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen durch die beabsichtigten Windkraftflächen zunichte gemacht
wird.
Dies gilt insbesondere für die schon jetzt angrenzenden unbebauten Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide.
Aufgrund der nur sehr geringen Entfernung von ca. 800 m zur Wohnbebauung befürchtet die
Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der im Wohngebiet lebenden Bürger.
Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung
Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern
der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird.
Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.

ID 952

Stellungnahme

Zusammenfassung:
Abschließend ist nun - wie bereits eingangs ausgeführt - festzustellen, dass die Planungen
in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Neetze/Süttorf
und der Vorrangfläche Wendhausen an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern
leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu
verwirklichen.
Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht
verkannt.
Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise
beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere
Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten.
Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes
verbieten eine derartige Planung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein
Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN
3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

ID 4085 Stellungnahme

Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und
Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden
Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange
entgegen.
Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in
Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter
erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.
Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw.
negiert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Planung entgegenstehende Konflikte wurden nicht negiert bzw. übergangen. Im Ergebnis hat eine nähere Betrachtung und Bewertung etwa der avifaunistichen und Landschaftsbild-Belange dazu geführt, dass der Teilberich östlich Neetze aus dem Entwurf herausgenommen wurde.
Zu den konkreten Einlassungen des Stellungnehmers s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4086 Stellungnahme

Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter
Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus.
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom
nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m
östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt
im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von
Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für
weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird
verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung entsprechen die Abstände den in der Begründung für das Szenario "moderat" genannten Kriterien. Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht die rechtlich zulässige Belastung, es liegt keine unverhältnismäßige Belastung dieser vor. Die Höhe der Anlage wird pauschal im RROP begrenzt und abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird sicher auch das Geländerelief berücksichtigt werden.

Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf die angrenzenden Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weitüberwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist kein Ziel, sondern ein Grundsatz, der als nicht abschließend abgewogener Belang zu berücksichtigen ist. D.h., dieser Grundsatz kann durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier
Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch
zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind.
Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu
150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu
7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis
109dB(A).
Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis
Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus
betrachtet.
Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass
von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten.

Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort
Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der
Anlagen noch verstärkt.
Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern
Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind.
Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist".

Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch
Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden
uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark
verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks
und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse
bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten
Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende
entsprechende Abwägung überwunden werden. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der
Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Dies wird im Umweltbericht richtig dargestellt, da
voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Erholungsfunktion in dem Erholungsgebiet zu erwarten ist.
Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist, ob eine
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als besonderer Teil der Siedlungen zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität
eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss
eine Beeinträchtigung, die immer mit der Windenergienutzung verbunden ist grundsätzlich hingenommen werden. Nach den
Kriterien des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den in der Begründung
genannten Abständen nicht zu erwarten. Abweichend kann nur aufgrund einer vom Regelfall abweichenden Sachlage entschieden
werden, diese ist weder aufgrund der Siedlung, noch aufgrund der Landschaft gegeben. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur
Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung,
Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.
Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung" bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders
unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen, eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken.
Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Landschaftsräume und
Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch harte Kriterien
definierten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild
(inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Gewichtung für das Landschaftsbild
vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in der Summe reduziert werden.
Zu den Argumenten "Schattenwurf" und "Höhe der Anlagen mehr als 200m" ist folgendes zu erwidern:
Es wird nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung festgelegt mit entsprechend niedrigeren Schattenschlägen als vom Einwender
unterstellt. Eine überschlägliche Betrachtung hat ergeben, dass bei maximaler Ausnutzung des Vorranggebietes mit unzulässigem
Schattenschlag im Sinne des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz nicht zu erwarten ist. Im
Übrigen wird im Zulassungsverfahren durch nähere Prüfung gewährleistet, dass eine unzulässige Belastung durch
Schattenschlag nicht entsteht.

und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes
zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw.
Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und
innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer
diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden
Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine
mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der
bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu
rechnen."

Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis,
dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird
gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen
ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt,
obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von
Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3
Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen
Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte
Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was

Zu den Ausführungen zu Belangen des Naturschutzes s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" sowie "Fledermäuse"

dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen
Abständen führt.
Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen
Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit
einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe
von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung
und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität
vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des
Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend
ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen
konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier
gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags
rechtswidrig ist.

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur
Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen"
da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß
beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich
Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume
werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und
Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der

Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der
Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen.
Dies führt dazu,
dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des
Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG
Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009,
BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der
Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten
Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle
europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen
naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der
tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu
prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer
unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche
Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und
ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz,
die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und
Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter
Tierarten (Rote Liste).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom
08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen
an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später
nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das
Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber
Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche
Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen
Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat,
obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen
geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an
Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere
Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen
werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat,
obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung
unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der
Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig
einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.

Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe
(insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene
Planungstätigkeit des Landkreises.

ID 4087

Stellungnahme

Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter
Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus.
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom
nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m
östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt
im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von
Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für
weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte.Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis
Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus
betrachtet.
Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass
von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten.
Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort
Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der
Anlagen noch verstärkt.
Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern
Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind.
Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist".

Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch
Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung sind die gewählten Abstände wie in der Begründung angegeben.
Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht das rechtlich zulässige Maß. Die Höhe der Anlage wird abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird das Geländerelief berücksichtigt werden.
Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weit überwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist als nicht abschließend abgewogener Belang lediglich zu berücksichtigen. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Zutreffend werden im Umweltbericht der Konflikt nicht dargestellt, da keine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung auf die Erholungsfunktion zu erwarten ist.

Es ist keine unzulässige und übermäßige Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht, festzustellen. Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss eine solche,Beeinträchtigung grundsätzlich hingenommen werden (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG). Nach den Kriterien des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den berücksichtigten vorsorgeorientierten Abständen nicht zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden
uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark
verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks
und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse
bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten
Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende
und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes
zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw.
Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und
innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer
diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden
Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine
mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der
bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu
rechnen."

Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt
es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen
Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde
bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt.
Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung
Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.
Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung“ bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken.
Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Landschaftsräume und Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten
Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild (inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in Summe reduziert werden.

auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck
noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von
beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

ID 4088

Stellungnahme

Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom
nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m
östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich vonWendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 12 - 16
Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird
verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der
Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier
Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch
zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind.
Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu
150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu
7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis
109dB(A).

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der
einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der
Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Entfernung zwischen dem nordöstlichen Ortsrand (Grenze der dortigen Mischbaufläche) von Wendhausen und dem Vorranggebiet beträgt nicht 770, sondern 800 m und entspricht damit dem Abstandskriterium für Mischgebiete.
Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200 m,
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 5 Anlagen im Vorranggebiet Wendhausen,
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität, auch wenn diese Annahme unter Einbeziehung der bereits im offengelegten Entwurf nicht mehr enthaltenen Teilfläche Boltersen getroffen worden sein sollte.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Immissionspegel
- am nächst gelegenen Wohngebiet in Neetze deutlich weniger als 35 dB(A) nachts,
- in Sülbeck, Wendhausen und Holzen (jeweils Mischgebiete) zwischen 40 und 45 dB(A) nachts; da die Teilfläche Boltersen im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgeblendet. Ich
verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend
auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich
nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines
Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in
wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit
(8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker
dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte
Windkraftanlagen.
Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl
besitzen.
Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die
Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und
101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen
Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres
Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber
einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An
den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an
die 300 km/h.

ausgelegten Entwurf nicht mehr enthalten ist, entfällt hier eine Lärmabschätzung aufgrund des großen Abstands zwischen dem jetzt festgelegten Gebiet und der Ortslage Boltersen.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die
Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den
Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen
physikalisch erklärbar.

1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu
erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird
noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner
treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der
Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal
in groben Zügen dargelegt.
Der Landkreis propagiert zum "Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu
Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu
bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von
40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben
werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark
aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist
ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der
höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt
insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem
Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:
Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht
München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des
Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca.
43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige
Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage
einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer
Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A).
In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl
an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon
relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier
Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln
von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller
Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der
im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen
(und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite
liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig
veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von
Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren.
Aus den o. g.
Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
Seite 8 von 31

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen
bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer
Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und
verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

ID 4089

Stellungnahme

Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom
nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m
östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt
im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von
Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für
weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird
verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3
Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen
Seite 4 von 31
Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte
Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was
dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen
Abständen führt.

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Die Abstandsregelung wurde auch beim Standort Wendhausen richtig angewendet, dabei ist die tatsächliche Bebauung und nicht die Grenze von Bauflächen heranzuziehen.

Weiterhin ist anzumerken, dass die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der
Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich
verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend
auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich
nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines
Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in
wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung
so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des
Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht
aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und
der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht
eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem
dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu
Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu
bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von
40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben
werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark
aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist
ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl

an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen. Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon
relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier
Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln
von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller
Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der
im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen
bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer
Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und
verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen
Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt werden) und
Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen „Honenberg" und „Buchenwald" sowie für die
Fläche „Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet „Gutshof".
Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines
Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der
höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt

insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier
bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten
Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht
diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden
Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund
der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt
es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen
Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde
bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt.
Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung
auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck
noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von
beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise
beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und

die spätere
Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten

ID 4090

Stellungnahme

Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis,
dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird
gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen
ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt,
obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von
Fledermäusen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie
umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon
dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt
ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner
durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung
Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern
der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird.
Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der unterstellten Beeinträchtigung der Bedeutung fütr Erholung und Fremdenverkehr handelt es sich um eine nicht belegte Tatsachenbehauptung. Die Schwerpunkte des Touriosmus liegen im Übrigen in der Elbtalaue und im Bereich des Naturparks Elbhöhen Wendland. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die visuelle Beeinträchtigung wird auf de Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht verwiesen.
Zur angeblichen Beeinträchtigung für den Fremdenverkehr ist auf die Stellungnahme des Vereins Naturpark Elbhöhen Wendland hinzuweisern. Dieser äußert keine Bedenken gegen die festgelegten Standorte.
Im Übrigen wird hinsichtlich des Standorts "Wendhausen" aus zwei gRünden keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen:

- der Standort lieggt deutlich außerhalb des Naturparks
- er ist auch jetzt schon mit WEA bestückt, über eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs gibt es keine Erkenntnisse.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4091

Stellungnahme

Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen
und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf -
zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-
Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.
Seite 5 von 31
Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie
entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur
unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander.
Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu
verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur
Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen"
da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß
beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich
Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume
werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und
Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der
Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen.
Dies führt dazu,
dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des
Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“
Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der

hierbei vgl. OVG
Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009,
BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der
Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten
Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle
europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen
naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu
prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben
(Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche
Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und
ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz,
die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und
Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter
Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom
08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen
an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später
nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das
Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen" bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber
Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche
Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen
Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat,
obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen
geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an
Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere
Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen
werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat,
obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung
unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der
Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig
einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe
(insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des
Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene
Planungstätigkeit des Landkreises.

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes
verbieten eine derartige Planung.

Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein
Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN
3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

ID 4092	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog.	Bei der Abschichtung der Planungsebenen "Regionalplanung" und der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen kann und muss es bleiben (so auch die ständige Rechtsprechung). Im Übrigen trifft der Vorwurf nicht zu, Belange, die sich dem Plangeber aufdrängen, nicht berücksichtigt zu haben. So wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten auch im Raum Neetze vorgenommen. Diese lieferte bisher die Erkenntnis, dass eine Riegel-/Barrierewirkung für aus dem Elberaum aufsteigende kollisionsgefährdete Großvölgel vermieden werden muss. Gerade deshalb ist die Potenzialfläche Neetze/Süttorf/Thomasburg verkürzt und eine Potenzialfläche bei Wamsburg verworfen worden. Zur Argumentation zum niederfrequenten Schall: Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Anderenfalls wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vorbeugende
Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr.
5 BauGB.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in
vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der
Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

ID 4093

Stellungnahme

Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte
Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich
eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in
den Bereich der Verhinderungsplanung.
Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als
der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und
dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft
auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung
vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch
höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen
sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in
den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über
denen der oben bezeichneten.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich.
Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele
der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung von 200 m in den Entwurf aufgenommen. Die im Planungskonzept verwendeten Abstandsregelungen sind auf Anlagen dieser Größenordnung abgestimmt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorrangflächen
durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert
werden.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in
einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3
Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden
Immissionsschutzes.
Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist
unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

ID 4094	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen
Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit
einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe
von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung
und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität
vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des
Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend
ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen
konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier
gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags
rechtswidrig ist.
Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf
die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten
Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand
entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.
Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer
3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1
BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile
oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen

Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen
berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die
Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi
zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf
sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte.
Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe
eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt
vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung
(Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe
und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und
schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

ID 4095 Stellungnahme

4. Infraschall
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung
betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt
sich aber konkret mit diesem Thema nicht.
Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m,
so auch bei der hier gegenständlichen Planung.
Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort
Süttorf.
Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu
7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner
besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält.
Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind.

Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf":

Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit
einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei
Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohnerführen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz
dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in
Kauf genommen.
Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall
erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme
körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.
Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem
eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings
Seite 14 von 31
wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die
Tonhöhenwahrnehmung fehlt.
Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen
Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem
Schall an.
Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall"
hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen,
vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des
Konzentrationsvermögens.
Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst
zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher
von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte
(einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene
hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem
A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten

Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf.

Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe":

Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll.

Zu "Robert-Koch-Institut":

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. …. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung
„Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg"
aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft
vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel
gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten
Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und
angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung
auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich
hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler
Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine
Seite 15 von 31
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren,
ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische
Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches
Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass
subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps
erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen
werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte
eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das
Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch
signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt
beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall)
verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
Seite 16 von 31
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch
diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine
Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die
vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die
Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch
tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und
Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase.
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie
89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker
niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder
Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in
vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der
Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass

Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich,
also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den
Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und
Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein
umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug
eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer
Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von
etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im
Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente
Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den
Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel
Seite 17 von 31
unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels
und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten
Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu
stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in
Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht
überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie
beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von
luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen
insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu
Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

ID 4096	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	5. Wertminderung Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt. Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen, Sülbeck
und Boltersen erheblich sinken werden.
Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt,
dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie
ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber
davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz
oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier
wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf,
Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren.
Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die
Rechtsprechung Richtwerte herausgearb
Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen.
Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden
Rotoren verkannt.
Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und
Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im
Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion
und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer
sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie
umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon
dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereite
ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner
durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts
in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen:

Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede.
Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden.
Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft.
Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.

4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das
Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken
auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche
Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.
Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der
öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass
den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14
Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert
wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch
als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die
Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs
des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des
Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert
gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur
unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich
beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden,
dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere
Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen
enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies
stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare
Aufopferung dar.
Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem

Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler
Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon
gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen
wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten
geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der
Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen
Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der
Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der
Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt
selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die
Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen
Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet.
Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und
darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.
Seite 21 von 31
II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:
Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung
ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor,
wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange

des
Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom
Naturschutzrecht zu prüfen
und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB,
Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des
Landschaftsschutzes
verbieten eine derartige Planung.
Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits
jetzt ein
Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom
26.04.2007 (4 CN
3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

ID 4097

Stellungnahme

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des
Vorranggebiets zur
Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets
„Wendhausen"
da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem
Ausmaß
beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im
Bereich
Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im
gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige
Lebensräume
werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze
(Honenberg)/Süttorf und
Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der
Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich
verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen
Unterfall der
Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen.
Dies führt dazu,
dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung
Belange des
Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien
hierbei vgl. OVG
Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1: Rotmilan
Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige
Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung
fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung
gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis
substanziell Raumgegeben wird.
Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen
konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom
Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird
nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im
relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder
vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im
nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden
Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer
tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich.
Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang
durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits
durchsetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine
Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion
der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte
also maßgeblich Auswirkungen entfalten.
Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach
Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand
das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu
erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der
Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit
besteht, dass ein ggf. nicht erkannter Sachverhalt im
Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde.
Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

29.01.2009,
BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der
Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten
Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle
europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen
naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der
tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu
prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer
unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche
Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und
ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz,
die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und
Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter
Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom
08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen
an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später
nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das
Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber
der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden
würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten
Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt.

Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher, Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze
Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des §

Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche
Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen
Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat,
obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen
geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an
Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere
Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen
werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat,
obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung
unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der
Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig
einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe
(insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des
Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene
Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Rotmilan
Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen
Neetze und Süttorf angenommen.
Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort

44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung
erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller
Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Ist in der
Summe aller Vorrangstandorte der Windenergienutzung
substanziell Raum gegeben, auch wenn sich in Teilen von
Vorranggebieten die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann,
aufgrund von später erkannten artenschutzrechtlichen
Verbotstatbeständen und zum Zeitpunkt der Konzeption der
Kartierung keine konkreten Hinweise auf Vorkommende Arten
vorliegen, ist eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung
nicht zwingend erforderlich. Zumal die Verteilung der Arten nicht
statisch ist und sich somit zwischen dem Zeitpunkt der Kartierung
für den RROP und der Zulassung einer WEA eine Änderung der
Verteilung der Arten im Raum ergeben haben kann.
Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen,
nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder
Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf
ein allgemeines Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter
Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere
Kartierungen sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der
genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den
Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den
Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind,
kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von
den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass
die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen
Windenergienutzung in frage steht.

beobachtet.
Als Gewährsleute stehen die Namen anonymisiert zur
Verfügung.
Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche
zwischen einem
Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich
hervorragend als
Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der
Gewährsleute liegt
der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten
Einzugsbereich des
Vorranggebiets.
Seite 24 von 31
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert,
dass in einem
speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum
Einzelfeststellungen der
Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird
seit Jahren
Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt,
dass
erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.
Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der
Länderarbeitsgemeinschaft
der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen
Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des
Rotmilans und 4.000
m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate
freigehalten
werden sollen) verwiesen.
Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die
untersuchte
Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart
Rotmilan
frequentiert.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum
signifikanten
Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine
umfassende
Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet.
Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine
dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine
diesbezüglich
klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den
Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.
2. weitere geschützte Arten

Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten
Windvorranggebiet betroffen
und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan:
Seite 25 von 31
-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher
- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher
-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze
Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten
Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren
Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und 6.000 m liegt.
Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und
Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt
und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5
BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe
für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden
und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen
Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen.
Vögel, die

im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe
starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr
viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die sich
Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von
lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den
Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils
Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost
fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes
Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Name anonymisiert Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Name anonymisiert vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden
überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. Ein Graureiher. Des
Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit
einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.
Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als
Vorrangfläche empfohlen wird.
Seite 27 von 31
Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der
betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs.
3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung
unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung

gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom
17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu
dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem
Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a
BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet
mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im
Planbereich verbietet.

ID 4098 Stellungnahme

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur
Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen"
da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß
beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich
Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume
werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und
Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur soweit dies im Rahmen der Detaillierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist.
Das RROP legt Vorranggebiete für WEA mit Ausschlusswirkung fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB tatsächlich durchsetzen können. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten (Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können), erforderlich machen, wenn Hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der
Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu,
dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des
Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG
Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009,
BauR 2009, 859).

In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom
08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen
an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später
nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das
Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber
Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche
Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen
Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat,
obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen
geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an
Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere
Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen
werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat,

Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben, wenn dies für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist dies, soweit Belange im RROP abschließend abgewogen werden. Der Artenschutz kann nicht abschließend abgewogen werden, da dies an tatsächliche Handlungen, die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist. Der Artenschutz ist daher primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen.
Zu prüfen ist hingegen, ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist, der die Windkraftnutzung generell ausschließt. Eine Sachverhaltsermittlung ist nur in dem für diese Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die eine Bewertung ermöglicht, ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend sind Vorkommen von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans bekannt. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt, dass diese durch WEA besonders tötungsgefährdet oder störungsempfindlich gegenüber WEA sind, Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.
Ddie Empfehlung des NLT (2011) von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten .ist im Zuge der Einzelfallprüfung nicht anwendbar, da zu unkonkret und könnte allenfalls im Zuge der Potenzailflächenermittlung als weiches Ausschlusskriterium herangezogen werden. Im Landkreis Lüneburg wäre dies aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung nicht mit der Privilegierung der Windenergie vereinbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch

obwohl hierzu Veranlassung bestand.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom
17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu
dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem
Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen
Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde
bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass
genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie
geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g.
Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung
über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch
keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen
beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse
als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten
Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.

Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Hinweis: Die Formulierung "nicht zu erkennen" bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass dies zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEAin gleicher Weise der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" ist entsprechend nicht als mangelnde Sachverhaltsermittlung zu interpretieren. Auf Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, dass keine unberwindlichen Zulassungshindenisse bestehen, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1
und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a
BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet
mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehe

ID 4099

Stellungnahme

III. Planungsrechtliche Beschränkungen
Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bei Realisierung der geplanten Windkraftfläche zu Nichte gemacht.
Der Ort Neetze kann ausschließlich in östlicher Richtung wachsen. Planungsmöglichkeiten
der Gemeinde bestehen nur in dieser Richtung.
Dies ist auch seitens der Kommunalpolitik so beabsichtigt.
Durch die mit der Ausweisung einer entsprechenden Vorrangfläche dann vorhandenen
notwendigen Abstandsflächen wird eine derartige Planung aber verhindert.
Für den Ort Neetze bedeutet dies, dass keine Ausdehnung mehr möglich ist und auch keine
planerische Entfaltung mehr zur Verfügung steht.
Die Gemeinde Neetze hat sich in der letzten Ratssitzung intensiv mit planungsrechtlichen
Einschränkungen durch die Vorranggebiete bei Neetze befasst. Die Gemeinde Neetze wird
sich der Beratung des Gemeinderats zufolge weiterhin gegen die zwar schon nicht mehr
vorgesehene Windvorrangfläche Honenberg, aber auch gegen die Süttorf wenden. Die
Gemeinde hat verdeutlicht, dass eine künftige Bebauung und Nutzung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen durch die beabsichtigten Windkraftflächen zunichte gemacht
wird.
Dies gilt insbesondere für die schon jetzt angrenzenden unbebauten Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide.
Aufgrund der nur sehr geringen Entfernung von ca. 800 m zur Wohnbebauung befürchtet die
Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der im Wohngebiet lebenden Bürger.
Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung
Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilbereich "Süttorf" des Vorrasnggebietes "Süttorf/Thomasburg" bleibt bestehen. Einschränkungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung über die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Wohnbaufläche hinaus bestehen aufgrund der Entfernung zwischen den im F-Plan dargestellen Wohnbaufächen und dem zur Ortlage Neetze hin orientierten Rand des Vorranggebietes von ca. 1600 m nicht. Dies gilt auch für die Entfernung zum Ortsrand von Süttorf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aus raumordnerischer Sicht wenn überhaupt, dann für den Ort Neetze nur geringfügige zusätzliche und für den Ort Süttorf (hier lediglich Eigenentwicklung) überhaupt keine Bauflächenausweisungen in Betracht kommen, denn aufgrund der demografischen Entwicklung ist weder mit einem Bevölkerungszuwachs durch natürliche noch durch Wanderungsbewegung zu rechnen. Außerdem sind sowohl im bebauten Innenbereich als auch in der noch nicht beplanten, aber bereits dargestellten F-Plan-Erweiterungsfläche genügend Kapazitäten vorhanden, um den künftigen Bedarf für die nächsten Jahrzehnte abzudecken.

Zum Argument "Naturpark" s. Abwägungsvorschlag zu Samtgemeinde Amelinghausen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brauns, Anwaltskanzlei

der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird.
Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.

ID 4100	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zusammenfassung: Abschließend ist nun - wie bereits eingangs ausgeführt - festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Neetze/Süttorf und der Vorrangfläche Wendhausen an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht verkannt. Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Seite 30 von 31 Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Das Konzept des Landkreises Lüneburg ist ausgewogen und rechtsfehlerfrei.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bru

ID 685	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Informationen über das RROP des LK Lüneburgs waren an seine Bevölkerung, Träger, öffentliche Belange, Verbände, Kommunen, etc. gerichtet.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Hinweis:	wird nicht berücksichtigt

Der Standort Raven grenzt direkt an den LK Harburg. Damit hätten in vollem Umfang alle
Informationen ab Sommer 2012 auch an die Bürger im LK Harburg fließen müssen.
Bitte zeigen Sie auf, wie die Bürger in Putensen / Eyendorf informiert wurden.
Wie und wann wurden die Politiker sowie der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen
informiert ?
Der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformation im LK Harburg für den geplanten Windkraftanlagenstandort
in Raven wurde nicht eingehalten.
Es liegt ein Verfahrensfehler im Ablauf des öffentlichen Verfahrens des RROP des Landkreises
Lüneburg vor!
Die Abwägungen der Anregungen der Bürger des LK Harburg und deren Vorabbeteiligung konnten
nicht im vollen Umfang einfließen.
Bitte geben Sie auf, wie dies aus Sicht des Ausschusses entkräftet werden kann.
Mit freundlichen Grüßen

Das gesetzlich nach NROG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ordnungsgemäß angekündigt und durchgeführt worden. Der Lk Harburg sowie die betroffenen Gemeinden wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt. Darüber hinaus ist die Auslegung der Verfahrensunterlagen im Amtsblatt des Lk Lüneburg sowie auf der Internetseite des LK Lüneburg und in den sonstigen üblichen Medien fristgerecht bekanntgemacht worden. Zusätzlich zu dem Beteiligungsverfahren hat der Lanfdkreis Lüneburg die Bürger frühzeitig in Form von Bürgerversammlungen beteiligt. Diese wurde rechtzeitig auf der Internetrseite des Landkreises angekündigt, die natürlich auch den Bürgern des Landkreises Harburg zugänglich ist.

ID 743 Stellungnahme

es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort
zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger
Landkreisseite.
Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund
für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit
hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide. Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im
Raum Salzhausen.
Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der
Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ?
Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit
aufgenommen ?
Welche Gründe werden hierfür genannt ?
Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für sein Gebiet entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet.

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 745 Stellungnahme

wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten
Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden ?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am
geplanten Aufstellungsort Raven / Putensen eingehalten wird ?
Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brutund
Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben,
der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m.
Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten !
Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des
Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen.
Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen
gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der
Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ?
Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche
von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)

Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2.
festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

ID 746 Stellungnahme

in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich
zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler,
Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus).
Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse.
Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region
Lüneburger Heide und ist schützenswert.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen
Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ?
Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre
Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der
Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ?
Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an
nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen.

Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2.
festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

des besonderen
schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ?

ID 747	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	mit großer Sorge verfolgen wir, meine 12jährige Tochter, meine 86jährige Mutter und ich die Diskussion um o.g. Objekt. Ich wende mich an Sie, als Mitglied der Kreisverwaltung, mit der Bitte, Folgendes zu berücksichtigen: Unser Haus steht ca. 800m vom avisierten Standort dieser Riesen - Windanlagen. Unsere Bedenken beziehen sich auf den zerstörerischen Eingriff in Landschaft und Dorfkultur. Ganz gewiss, aber... Vor allen Dingen ist es unerhört und unzumutbar welchen gesundheitlichen Schäden wir in Raven (und den umliegenden Dörfern) ausgesetzt sein werden! Ich bitte Sie dringend, dass Sie sich neben wirtschaftlichen Faktoren und Vorgaben zur Standortsuche auch Berichte von Personen zu Gemüte führen, die bereits Erfahrungen mit Windkraft-Anlagen gemacht haben. Wir hören von seriösen, bodenständigen Personen, dass vor allem des Nachts, in den Wohnräumen ein ständiges pulsieren und vibrieren herrscht. Es gibt kein Entrinnen und Schlafstörungen und erhöhter Blutdruck stellen sich bereits nach kurzer Zeit ein. (Und vieles, vieles mehr). - Dies sind Stimmen, die uns alarmieren! (Diese Aussagen beziehen sich durchweg auf Anlagen mit max. Höhe 150m. - Wir hier sind mit 220m-plus konfrontiert!!). Wir haben jetzt ein Anrecht auf konkrete und zuverlässige Information. Ein Anrecht, auf Unversehrtheit von Gesundheit und Lebensraum! Sollten diese Windkraft-Anlagen hier gebaut werden: - Was würden Sie antworten, wenn wir Sie in 10 Jahren mit breitflächigen, typischen Krankheitsbildern konfrontieren? - Sagen Sie uns bitte, wer würde uns Entschädigen, wenn unsere Häuser in 10 Jahren typische Risse und Fundament-Schäden aufweisen? - Was denken Sie, wie werden Sie Ihre Entscheidung rechtfertigen, wenn sich in ein paar Jahren kein Immobilien-Makler mehr findet, der Häuser aus Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf listet, „weil wegen der Windräder da keiner mehr hinziehen"? Sehr geehrter Herr Kalliefe, Wir bitten Sie dringen, wenn es Zweifel am Standort Raven gibt, dann müssen Sie sich gegen Windräder in Raven entscheiden! Die Verträglichkeit dieser Off-Shore Anlagen (die von der Bezeichnung her schon mal „On-Shore" fehl am Platz sind) ist durch die hügelige Landschaft und der geringen Windausbeute eindeutig negativ! Auf der Basis des Wissensstandes von heute, bezüglich solcher Windanlagen, kommt Raven nicht in Frage. Sie dürfen uns Bewohner und unsere Heimat nicht als Versuchskaninchen benutzen. - Sollte es noch Jahre dauern, bis Sie uns Bürgern Sicherheit und Unversehrtheit garantieren können, dann haben Sie jetzt kein Recht, unsere Lebensgrundlage auf's Spiel zu setzen!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bru

Standorte müssen im Einklang mit Mensch und Landschaft sein.
Wenn sie das nicht sind, dann ist die Lösung noch nicht gefunden.
Arbeit, die noch zu tun ist. - Und bis es so weit ist, dürfen Sie nicht
Gesundheit und Lebensraum von Bürgern, wie wir es sind, ruinieren!
Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein,

ID 785

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich

Bru

zu Eigen.

Brü

ID 683	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Widerspruch Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung "Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven nehme ich wie folgt Stellung: In den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus). Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse. Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden? 1. Rotmilan Laut avifaunistischem Gutachten (siehe Umweltbericht) besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan am Strietbarg (kleines Waldstück) in 100 m Entfernung zur Potenzialfläche Raven. Dieser Verdacht hat sich nach mehrfacher Begutachtung bestätigt. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben (geplant sind nur 100m), der eigentliche Flugradius des Rotmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen. 2. Greifvögel Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere von Mäusebussarden). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt. Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet, was folgende Datei aus der zentralen Fundkartei der	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt (siehe Anhang).
3. Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden
auch Fledermäuse sehr stark gefährdet sein (siehe Anhang - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).
Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu
den stark geschützten und bedrohten Tierarten.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen betroffen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die
Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP des Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den Bestand seltener Fledermausarten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitunq am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die
Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten
Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar
E.ne Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg ist deshalb zwingend notwendig.
Zur Erklärung:
Tatsächlich fegen die Spitzen der Rotorblätter schon bei mäßigem Wind mit 170 km/h durch die Luft. Diese Geschwindigkeiten können bei neueren Anlagen aber noch erheblich zunehmen. Spitzengeschwindigkeiten bis 400 km/h werden erreichti
Kommt ein Vogel oder eine Fledermaus auch nur in die Nähe des Rotorblattes saugt sie der Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt und es ist um sie geschehen. Dieser Unterdruck baut sich immer dann auf, wenn der Wind langsamer
wird und sich das Rotorblatt wegen seines hohen Trägheitsmomentes nur verzögert
verlangsamen kann. Da der Wind ständig wechselt, wechseln auch der

Unterdruck
und der resultierende Sog ständig. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch
den sogenannten Turmschatten-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und dabei das Rotorblatt vor und zurück springt. Ein Wummern entsteht, weil der Mast periodisch vom Stromungsnachlauf des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern Obwohl
sich d.e Druckwellen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem
Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit
Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen und ihre Gefährlichkeit für Vögel und Fledermäuse.
Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt?

ID 784 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 935 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich nehme zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven wie folgt Stellung:
0. Vorwegbemerkung
Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien – zu denen die Windkraft gehört – nicht möglich. Allerdings darf der Ausbau nicht zu Lasten der Gesundheit der Bürger erfolgen. Eine veraltete, für Windkraftanlagen nicht geeignete, TA-Lärm und fehlende aktuelle Untersuchungen zu Infraschall helfen nur den WKA-Betreibern, auf Basis dieser „Gesetzeslücken“ ihre gewinnoptimierten Pläne zu verwirklichen. Alleine für das Gebiet bei Raven sind seitens der Betreiber (Infoveranstaltung in Soderstorf) sieben Anlagen mit Gesamthöhen von knapp 200m Höhe vorgesehen - und der geplante Anlagentyp ist noch in der Erprobungsphase. Wo bleibt der Schutz der Anwohner, z.B. durch freiwillige Höhenbegrenzungen und/oder größere Entfernungen? Da dies leider von den Betreibern nicht zu erwarten ist, muss es von den gewählten Vertretern der Bürger kommen und in der Planung berücksichtigt werden.
1. Energieautarker Landkreis
Es gibt Konzepte mit deutlich weniger Flächen und Anlagen die Energieziele des Bundes und auch Landkreises zu erreichen – einhergehend mit einer vernünftigen Bürgerbeteiligung und –verträglichkeit. Bitte vergessen Sie auch nicht, dass der Landkreis in einem Bundesland, das in Deutschland und dieses in Europa eingebunden ist. Eine „Einzelaktion“ ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Hierzu bedarf es eines übergeordneten Konzeptes, welches dann auch die Themen Energiespeicherung, Netz/Leitungen und Energieeinsparung
An
Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaelieskloster 8
21335 Lüneburg

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

mit berücksichtigt. Im Übrigen ist die SG Amelinghausen schon zu 90% energieautark und die Zumutbarkeitsgrenze in der Gemeinde erreicht.
Aktuell tatsächlich installiert sind im Landkreis Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150% bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2% des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll.
Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil für das Jahr von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher, ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Woher kommt der Strom dann?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 3.4.2013). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit wie Lüneburg unkoordiniert und mit unintelligentem, ökologischem Ehrgeiz neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet.
Der Landkreis Lüneburg wäre für die nächste Zukunft gut beraten, verlässliche, weniger landschaftszerstörende und lärmverursachende Energiealternativen in Angriff zu nehmen, z.B. die Geothermie, die den Vorteil hat, auch den Wärmebedarf zu decken.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle

Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die intakte und im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Drawehn, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen - ist ein Kapital, das nicht durch „grünen“ Übereifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

ID 936

Stellungnahme

2. Verfahren für die Fläche „Raven“ / Größe der Fläche „Raven“
Dadurch, dass die Fläche Raven nach einem zwischenzeitigem Herausnehmen erst später wieder als Potenzialfläche im RROP aufgenommen wurde, haben die meisten Bürger inkl. mir erst im November 2012 hiervon erfahren. Im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten war nicht genügend Zeit für Informationssammlung, Bürgerinformation, … vorhanden. Selbst die SG Amelinghausen wurde erst im September 2012 über den Stand der Potentialfläche Raven informiert. Hierzu passt auch, dass auf der Informationsveranstaltung des Landkreises in Amelinghausen (Ende 2012) gemäß des damals veröffentlichtem Umweltberichts vom 08.11.2012 noch in der Bewertung von 30,8 ha Fläche für Raven ausgegangen wurde. Der vortragende Schallgutachter Herr Popp kam daher auf die Bewertung, dass „bei einer Gesamthöhe von 200m dort nur 3 Anlagen entstehen können, bei geringerer Höhe auch mehr“ (s. Protokoll). Inzwischen weist der aktuelle Umweltbericht eine Fläche von 46,6 ha für das Vorranggebiet Raven aus, indem die vorgeschriebenen Abstände zur Kreisstraße nicht mehr heraus gerechnet werden.
Ich sehe hier – im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten – eine deutliche, nicht hinnehmbare Benachteiligung im Verfahren für die betroffenen Anwohner der Fläche Raven.
Des Weiteren ist die Fläche Raven unter Berücksichtigung der Abstandsregelung zur Kreisstraße und der Verweigerung des Teilflächeneigentümers Meierkord zur Bereitstellung seines Eigentums für WKA (Erklärung liegt Ihnen vor) deutlich kleiner als 30 ha und muss somit, wie andere Flächen durch diese Begründung auch, aus der Betrachtung herausfallen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist zutreffend, dass das Vorranggebiet "Raven" in den ersten Vorentwurfs- Planungen, die den Gemeinden und Samtgemeinden zur informellen Stellungnahme vorgelegt worden waren, nicht enthalten war. Dies war damit begründet, dass die für Windenergie nach dem angewandten Kriterienset in Frage kommenden Potenzialflächen aus zwei kleinen, jeweils weniger als 30 ha umfassenden Teilflächen bestand. Die Trennung kam lediglch dadurch zustande, dass hier die Kreisstraße verläuft, von der aus Sicherheitsgründen ein Abstand von 200m eingehalten werden sollte. Dieser Abstand bemaß sich nach der Kipphöhe der maximal möglichen Anlagen (200 m). Aus Sicherheitsgründen sind aber jeweils nur Abstände erforderlich, die der Höhe der tatsächlich errichteten Anlagen entsprechen. Diese tatsächliche Höhe ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung RROP, sondern ergibt sich erst aus einem konkreten Antrag eines Betreibers im Zuge des Zulassungsverfahrens. Ein solcher Antrag kann auch eine niedrigere Anlage zum Gegenstand haben. Auf die zeichnerische Festlegung konnte und musste daher verzichtet und die Fläche entsprechend vergrößert werden Die Größe überschritt damit die als Kriterium festgelegte Mindestgröße von 30 ha und war deshalb als Vorranggebiet vorzusehen. In analogen Fällen wurde bei anderen Vorranggebieten entsprechend verfahren, so beim Vorranggebiet Melbeck.
Dies heißt aber nicht, dass damit tatsächlich mehr Anlagen erichtet werden können, als es aus der Berechnung des Büros Lärmkontor ergibt. Dieser Berechnung sind - wie der Stellungnehmer zutreffend ausführt - nach dem bisherigen Stand der Planung maximal mögliche Anlagenhöhen von 200 m zugrunde gelegt, und solche Anlagen sollen - unabhängig davon, ob dies zeichnerisch festgelegt ist - einen Abstand von der Kreisstraße einhalten, der der Kipphöhe entspricht. Werden die Anlagen 200 m hoch, wären deshalb 200 m Abstand einzuhalten. Dies ergibt sich aus der nunmehr textlich zu treffenden Festlegung. Bei geringeren Gesamthöhen der Anlagen wären entsprechend der jeweiligen Kipphöhe geringere Abstände einzuhalten.
Was die Immissionsbelastung für die angrenzende Bevölkerung

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

anbelangt, so zeigt die Modellprognose des Büros Lärmkontor aber sehr deutlich, dass die nach der TA Lärm einzuhaltenden Abstände bei weitem überschritten werden. Daraus kann geschlossen werden, dass auch bei einer höheren Anzahl von Anlagen als 3, die bei geringeren Anlagenhöhen möglich wären, die Grenzwerte ebenfalls eingehalten werden.
Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Vorranggebiet nach Überprüfung der betreffenden gemischten Bauflächen in Raven verkleinert worden wäre. Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei den betreffenden Gebieten nach der tatsächlichen Nutzung um Wohngebiete handelt.

Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

ID 937

Stellungnahme

3. Abstand von 3 km zwischen den Vorrangflächen (Wetzen / Raven)
Der geplante Abstand von 3 km zwischen den o.g. Vorrangflächen ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von ca. 200 Metern Gesamthöhe am Standort Raven. Für die neuen – von den Betreibern geplanten - Anlagentypen muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. Bei Anlagenhöhen von 200 Metern spielen die geringen Reliefstrukturen des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der
aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten?, in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellten.
Die Behauptung, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

„substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010). Die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle „keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
„Substantielle“ Perspektive: Auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein - ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen durchschnittlich à 3 MW = 156 MW stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes.

ID 938

Stellungnahme

4. Fläche Raven
Insgesamt ist der Landkreis Lüneburg windschwach. Gerade deshalb hat das grundlegende Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm keine Auflagen für eine „Mindestleistung“ an Strom aus Windenergie für diesen Landkreis vorgegeben. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die Energiegewinnung „umweltverträglich“ zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung der „regionalen Gegebenheiten“ ein „raumverträglicher“ Ausbau erfolgen soll.
Das Gebiet um Raven wird vom Landkreis Lüneburg selbst in seinem Raumentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eingeordnet. Es liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt:
„Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“
Dabei haben die für den Planentwurf Verantwortlichen auch bereits zugestanden, diesen Punkt noch nicht wirklich hinreichend bedacht zu haben. Es gibt vom Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahre 2011 offizielle Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, die zu der Frage „Naturpark“ gerade angeben, dass diese Gebiete: naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete sind,… die von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden sollten, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.
Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer regionalen Einzigartigkeit, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

negative Umweltauswirkungen auslösen können.
Wie verträgt sich dies mit dem Bau von 6-7 unausgereiften Windenergieanlagen in Höhe von ca. 190 m, die Tag und Nacht erhebliche Geräusche produzieren.
Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt beim Auftreten einer zweiten gleichlautenden Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A).
Kommt eine weitere gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A).
Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet, dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse).
Auch wenn ich sicher bin, dass Sie sich mit der Problematik des Lärmes bereits beschäftigt haben, so doch noch einige - im Internet und von seriösen Quellen jederzeit abrufbare - Informationen dazu. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten Schall“ des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 u.a. folgendes ausgeführt:
Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. ….Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen (Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen…. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl, das auf Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt.
Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen.“
Wegen der schädigenden Auswirkungen des Lärms werden in anderen Ländern deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines (Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich unschädlich einzuordnen sind.
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts - Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der
Umweltmedizin“. Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforschung –Gesundheitsschutz 2007. 50:1582–1589.)
Der Abstand, der vom Landkreis für das Dorf Raven vorgesehen ist (800m), ist

der gleiche der für zeitweise bewohnte Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt wird. Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten Wohnen gedacht sind, nicht hinreichend gewertet.
Letztendlich steht die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven im Widerspruch zu der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und – gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift“ des LROP handelt, von der mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
Aufgrund aller o.g. Punkte muss die Fläche Raven aus dem RROP gestrichen werden.
Des Weiteren nehme ich auch auf Punkte aus der Stellungnahme der BI Gegenwind Raven e.V. Bezug, insbesondere für die Menschen in den betroffenen psychiatrischen Einrichtungen (Hipsy in Putensen, Rischborn am Wetzener Kreisel), die Schutzgüter Tier und Natur.

ID 3054 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3055 Stellungnahme

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Brü

21335 Lüneburg
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir
sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde
verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen
Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der
Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel
und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem
an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben.
Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und Fplan
Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5) Windkraftanlagen stören schon jetzt die Erholungssuchenden im Naturpark Elbhöhen-
Wendland. Deshalb: keine weiteren und keine höheren Windkraftanlagen nach Köstorf und
auch nicht in das schöne Neetzetal in Thomasburg!
6) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin
wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km
zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3056

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

ID 3057

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

ID 3058 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3059

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3060

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3137

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Brü

	Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	

Bru-Bru

ID 3850 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bru-Bru

zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Bud

ID 3061	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauieitpianung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant In seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft, ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 2.0 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisiv igen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregie; ung empfiehlt!
Denn: eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!"
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

ID 3062 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3063	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3064

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3065

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 3066 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3067 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel-

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

ID 3068 Stellungnahme

Herrn Landrat Manfred Wahrstedt
Regional- und Bauieitpianung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant In seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft, ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 2.0 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisiv igen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregie; ung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

siehe einzelne Themen, auch wie 3055
Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Denn: eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!"
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

ID 3069 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

ID 3070 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

ID 3071

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3072

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3073

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3074

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3138 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

ID 3139

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bud

Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

ID 4132	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover Zusammenfassung Im Anbetracht einer stetig wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen und Windparks wird deren akustische Lärmemission im von Menschen nicht hörbaren Infraschallbereich für hochempfindliche Messanlagen zur Registrierung der Mikrodruckvariationen ein zunehmendes Problem. Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Bei diesen Modellrechnungen können bauliche Parameter der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die Auswahl geeigneter Standorte bei der Planung neuer Infraschallstationen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt dienen sie bei bereits existierenden Messanlagen dazu, einen Bannkreis für die Errichtung neuer Windkraftanlagen auszuweisen. Dies gilt insbesondere für die deutschen Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald und I27DE in der Antarktis, die Teil des internationalen Überwachungssystems (IMS – International Monitoring System) zur Überwachung der Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens ist. 1. Einleitung In der Bevölkerung wurden immer wieder Bedenken gegen große Windkraftanlagen und deren möglichen negativen Einfluss auf die Umwelt vorgetragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkten Baus derartiger Anlagen und ihrer räumlichen Zusammenlegung zu Windparks, die teilweise in direkter Nachbarschaft bewohnter Gebiete errichtet werden. Der Betrieb dieser Anlagen führt vereinzelt zu erhöhten Lärmbelastungen. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund ihrer Größe und geringen	Der hier untersuchte Einfluss von WEA auf hochempfindliche Messinstrumente ist für die vorliegende Planung nicht abwägungsrelevant.	wird nicht berücksichtigt

Rotationsgeschwindigkeit wird ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz, als Infraschall abgestrahlt. Da die Betriebsbereitschaft von Windrädern von den Windverhältnissen abhängt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wind und Lärm. Im Fall kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission über Tage und Wochen, was insbesondere in direkter Nachbarschaft belastend sein kann. In größeren Entfernungen gehen jedoch die Schallemissionen im Hintergrundrauschen, das durch Verkehr, Industrie und lokalen Windgeräuschen entsteht, unter.

Diese Beobachtungen gelten für alle Windkraftanlagen unabhängig von ihren baulichen Parametern mit Leistungen größer als 100 kW und konnten bereits in den 70er und 80er Jahren an Hand umfassender Untersuchungen der Schallemission verschiedenster Windräder verifiziert werden. Das Hauptaugenmerk lag bei diesen Messungen auf dem hörbaren Bereich; hingegen war das Interesse an tieffrequentem Schall gering, da diese Frequenzen von Menschen nicht wahrgenommen werden. Zudem ließ sich Infraschall mit den damaligen Mikrophonen nicht verlässlich genug messen. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für zwei Infraschallstationen, die als Teil des Internationalen Überwachungssystem (IMS – Interna-tional Monitoring System) zur Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens sind. Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.

Um zu klären, wie Infraschallregistrierungen durch Windkraftanlagen beeinflusst werden, wurde eine Messkampagne mit mobilen Infraschallstationen nördlich von Hannover an einem einzelnen Windrad durchgeführt. Wie bei modernen Anlagen dieser Art üblich, verfügt dieses Windrad über eine horizontale Achse. Ziel der Infraschallmessungen war es festzustellen, bis zu welchen Entfernungen kohärente Signale beobachtet werden und ob diese als „Lärm“ bezeichneten Störsignale die Entdeckung interessierender transienter Nutzsignale beeinträchtigen. Im Folgenden wird dieses Feldexperiment und seine zentralen Ergebnisse vorgestellt sowie der gemessene und der theoretisch abgeschätzte Schalldruckpegel (SPL – sound pressure level) verglichen. Diese Größe wird im gesamten Bericht als RMS-Wert (root-mean-square) des Drucks bezogen auf 2·10-5 Pa angegeben. Das für Infraschall mit Hilfe des Vergleichs verifizierte Modell zur Berechnung des Schalldrucks von Windrädern dient im Weiteren dazu, den Mindestabstand

2

zwischen Infraschallstation und Windkraftanlage in Abhängigkeit ihrer Anzahl und baulichen Parameter abzuschätzen.

2. Infraschall-Feldmessung an einem Windrad

Im Sommer 2004 führte die BGR über einen Zeitraum von vier Wochen mit mobilen Infraschall-stationen etwa 20 km nördlich von Hannover

Infraschallmessungen mit dem Ziel durch, die tieffrequente Schallemission einer Windkraftanlage zu bestimmen. Um den logistischen Aufwand gering zu halten, sollte das Messgebiet in der Nähe von Hannover liegen. Zudem sollte die Messung an einem einzelnen Windrad durchgeführt werden, um eine klare Zuordnung der registrierten Signale vornehmen zu können. Bei einem gewünschten Mindestabstand von ungefähr 5 km zum nächsten Windrad und einer Dichte der Windkraftanlagen in Niedersachsen von etwa 1 pro 10 km2 war es schwierig, ein geeignetes Messfeldes mit einer einzelnen Anlage zu finden. Schließlich erwies sich eine 200 kW Anlage vom Typ Vestas V47 nahe Schwarmstedt als geeignet. Die Karte in Abbildung 1 zeigt den Standort der Windkraftanlage und die Messkonfiguration.

Abbildung 1: Infraschallmessung an der 200 kW Windkraftanlage vom Typ Vestas V47 (kleines Foto links) etwa 20 km nördlich von Hannover. Die Messung der mit MB2000 Mikrobarometern ausgestatteten Registriersystemen erfolgte entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils. Die acht Standorte sind als rote Kreise und die Position des Windrads als blauer Stern markiert.

Entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils wurden insgesamt acht Messpunkte zur Registrierung des von der Windkraftanlage generierten Infraschalls festgelegt. Da lediglich vier mobile Systeme, die alle mit einem MB2000 Mikrobarometer und einem 24-bit Analog-Digital-Wandler ausgerüstet sind, zur Verfügung standen, wurde in drei zeitlichen Abschnitten gemessen.

3

Vom 7. - 19. Juli an den Standorten 1 bis 4, vom 19. – 29. Juli an den Standorten 1 und 5 bis 7 sowie vom 29. Juli – 5. August am Standort 8. An dem zuletzt genannten Standort wurden alle vier Systeme zu einem Kleinarray mit einer Apertur von 35 m zusammengefasst. Da im Vorfeld nicht klar war, ob in einer Entfernung von 2 km kohärente Störsignale des Windrades gemessen werden kann, sollten mit dem Kleinarray das Hintergrundrauschen reduziert werden. Durch Bildung des Richtstrahls auf die bekannte Quelle lässt sich unter Annahme von inkohärentem Rauschen mit vier Arrayelementen eine Verbesserung des Signal-Rauschverhältnisses um einen Faktor zwei erzielen. In diesem Fall wird als Signal der vom Windrad generierte Lärm bezeichnet. Um eine größtmögliche Reduktion des störenden Windrauschens zu erreichen, wurde die teilweise dichte Vegetation entlang des Feldweges an den Standorten 1 bis 7 und ein kleines Wäldchen an Standort 8 genutzt.

Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Beobachtungen wie in Abbildung 2 zeigen dabei, dass die Verwirbelungen im Turmschatten zu den größten Lastwechseln und somit zu den stärksten Schallemissionen führen.

Abbildung 2: Der am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad registrierte und mit 0.5 Hz hochpass gefilterte Schalldruck zeigt deutliche

Signale, die beim Passieren der einzelnen Flügel mit einer Umdrehungsgeschwindigkeit von 26 U/min am Turm erzeugt werden.
Die dabei entstehenden Drucksignale besitzen alle einen impulsiven Charakter, verändern sich aber in der Amplitude und der Pulsform mit der Zeit. Nach Druckmessungen an beiden
4
Flügelseiten erklären Kelley et al. (1985) diesen Sachverhalt damit, dass die wirkenden Zug- und Fliehkräfte im Sog des Turms zeitlich schnell variieren und somit bei jeder Flügelpassage unter-schiedlich sind. Es kann sogar zu einem völligen Ausbleiben der Drucksignale kommen (vgl. Abbildung 2).
Im Gegensatz zum Zeitbereich, wo das Passieren des Turms von jedem einzelnen Flügel als impulsive Transiente mit einem festen zeitlichen Abstand Δt, der sich aus der Flügelanzahl B und der Umdrehungsgeschwindigkeit Ω ergibt [$\Delta t=(\Omega \cdot B)-1$], erkannt wird, stellt sich dieses Signal im Frequenzspektrum als schmalbandige Linien dar. Diese treten bei den ganzzahligen Vielfachen der so genannten Flügelharmonischen (BPH – blade passing harmonic) auf, die der Kehrwert von Δt ist (siehe Abbildung 3).
Abbildung 3: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von jeweils 30 Minuten bei unter-schiedlichen Windgeschwindigkeiten von etwa 10, 5 und 3 m/s gemessen an der Nabe (blau, rot bzw. grün). Deutlich sind die Flügelharmonischen zu erkennen, deren Grundharmonische 1 Hz bei 20 U /min (rpm) ist bzw. 1.3 Hz bei 26 U/min.
Da die Stärke des generierten Druckimpulses im zeitlichen Mittel proportional zur vierten Potenz der Umdrehungsgeschwindigkeit ist, werden die meisten modernen Windkraftanlagen so betrieben, dass sie mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten drehen und bei Windstille still stehen. Dies wird über eine Veränderung des Anstellwinkels am Flügel erreicht, die bei Sturm und starken Böen aus dem Wind gedreht werden, damit die Anlage keinen Schaden nimmt.
Bei der untersuchten Vestas V47 betragen die beiden Rotationsgeschwindigkeiten 20 und 26 U/min (rpm – revolutions per minute), entsprechend den mittleren Windgeschwindigkeiten in
5
Nabenhöhe von bis zu 8 m/s bzw. oberhalb von 8 m/s. In Abbildung 3 sind die gemessenen Spek-tralkurven für beide Fälle dargestellt sowie zum Vergleich die Situation bei Windstille. Deutlich werden dabei sowohl der Anstieg des Hintergrundrauschens bei zunehmendem Wind als auch die klaren Spektrallinien der Harmonischen als Vielfache von 1 und 1.3 Hz. Auffallend ist eine Verbreiterung der einzelnen spektralen Spitzen an der Basis der ersten Harmonischen. Diese Verbreiterungen sind eine Folge der Messung im Nahfeld, d.h. in Entfernungen zur Quelle von weniger als fünf Wellenlängen. Im Nahfeld ist die Harmonische noch nicht vollständig ausgebildet und so tragen beispielsweise Vibrationen im Flügel und im Turm zum tieffrequenten Lärm des Windrades bei.
Die Zeit-Frequenz-Analyse über einen Zeitraum von 3 Tagen in Abbildung 4 zeigt, dass eine klare Korrelation zwischen der Rotations- und Windgeschwindigkeit und dem registrierten Schalldruckpegel existiert.
Abbildung 4: Spektrale Zeit-Frequenz-Analyse des registrierten Schalldruckpegels (SPL) farbko-diert und bei 100 dB saturiert am Standort 3 in

etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von 72 Stunden. Die beiden unteren Kurven zeigen die Umdrehungs- sowie die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe.

6

Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist, zumal bei Frequenzen oberhalb von 10 Hz mit den MB2000 Drucksensoren keine Harmonischen gemessen wurden. Dies ist jedoch nicht auf den Mikrobarometer zurück-zuführen, der den oberen 3-dB Punkt bei 27 Hz hat, sondern an der flächenhaften Aufnahme mit vier porösen Schläuchen mit jeweils 2 m Länge und ihrer Auslage auf dem Boden und nicht wie sonst bei Messungen im hörbaren Bereich üblich in etwa 2 m Höhe. Ferner wirkt Vegetation dämpfend auf höhere Harmonische (siehe Kelly et al., 1985).

Die Ausbreitung der vom Windrad generierten akustischen Impulse weist eine azimutale Ab-hängigkeit auf. Das Maximum der Amplitude liegt in und entgegen der Windrichtung des Windes; hingegen senkrecht zur Rotationsebene der Flügel ist die Amplitude um einem Faktor 3 gegenüber dem Maximum erniedrigt. Die Phasen der Impulse zwischen Gegen- und Rückenwind unterscheiden sich dabei um 180°, ein für eine Quelle mit Dipolcharakter typischer Wert. Auf die Auswertung der Messergebnisse hat dies jedoch keinen Einfluss, da während der Messungen fast ausschließlich der Wind aus westlicher oder östlicher Richtung wehte und die Phase beim Amplitudenspektrum keine Rolle spielt.

3. Abschätzung des Schalldrucks der Harmonischen

Eine Reihe von Arbeiten wurde zum Thema der Abschätzung der Magnitude der Flügelharmo-nischen von Windrädern gemacht. Viterna (1982) gibt eine kompakte und bequeme Methode an, um den Schalldruckpegel der Harmonischen als Funktion seiner geometrischen Parameter zu berechnen. Der Ansatz basiert im Wesentlichen auf Arbeiten von Sears (1941) und Lawson (1970) und berücksichtigt unstetige aerodynamische Flügelkräfte. Die zeitlich veränderliche Kraftwirkung auf einen Flügel wird durch komplexe Fourierkoeffizienten dargestellt, korrigiert mit der Sears-Funktion, um die aerodynamischen Effekte am Flügel im Turmschatten zu bestimmen. Insgesamt erhält Viterna (1982) folgenden Ausdruck für den zeitlich gemittelten Schalldruckpegel Pn der n-ten Flügelharmonischen eines Windrads mit horizontaler Achse:

−− =Σ−QmenTmenxmimnnaRkmnBaRkJedkPγγπθcos))sin((42)2/(

. (Gl. 1)

Dabei ist m der Index der Flügelkraft-Harmonischen (m=…-2,-1,0,1,2,…), n der Index der Schalldruckharmonischen (n=1,2,…), Pn der rms-Schalldruckpegel der n-ten Harmonischen, kn=nBΩ/c0 die Wellenzahl, B ist die Anzahl der Flügel sowie Ω die Rotations- und c0 die Schall-geschwindigkeit. Jx ist die Besselfunktion erster Art und x-ter Ordnung mit x=nB-m, Re ist der effektive Flügelradius, d die Entfernung zur Rotornabe, γ und θ sind das Azimut und der 7 Inzidenzwinkel zum Hörer; schließlich sind und die komplexen Fourierkoeffizienten der Schubkraft und des Drehmoments. Bei der Berechnung der Fourierkoeffizienten ist zu beachten, dass sowohl theoretischen als auch empirischen Daten zu Folge sich die Anströmgeschwindigkeit der Luft im Turmschatten auf etwa 80 % reduziert und dass der Turmschatten ein Kreissegment von ~30° umfasst (siehe Viterna 1982, Hubbard & Sheppard

1991). TmaQma
Abbildung 5 zeigt einen Vergleich zwischen den berechneten und gemessenen Schalldruckpegeln der 2. Flügelharmonischen für den gesamten Entfernungsbereich von etwa 2 km, wobei beide Rotationsgeschwindigkeiten betrachtet werden. Die gemessenen Werte ergeben sich aus einer Mittelwertbestimmung über die Zeiträume, in denen der Wind entweder aus westlicher oder östlicher Richtung wehte. Die 2. Harmonische wurde gewählt, da sie für das untersuchte Windrad die amplitudenstärkste ist und somit noch am weitesten entfernten Messpunkt registriert werden konnte. Eine gute Übereinstimmung zwischen gemessenen und theoretischen Werten konnte bis auf den 1. Messpunkt in etwa 100 m Entfernung erzielt werden. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass hier die Messung der ersten Harmonischen im Nahfeld mit Abständen kleiner als eine Wellenlänge erfolgte und die theoretische Abschätzung, die eine reine Fernfeldformulierung darstellt, diese Werte wohl überschätzt.
Abbildung 5: Vergleich zwischen theoretischem (-) und gemessenem (o) Schalldruckpegel (SPL) der 2. Flügelharmonischen (BPH) an den Standorten 1 bis 8 für die beiden Rotationsgeschwin-digkeiten von 20 und 26 rpm in blau bzw. grün. Die horizontalen Linien zeigen das Hintergrund-rauschen bei etwa 2-3 Hz für unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten von unter 3, etwa 5 und 10 m/s, welches den entsprechenden Kurven hinzuaddiert wurde.
8
Da es sich bei den theoretischen Werten Pn um das reine Drucksignal des Windrades handelt, wird das mittlere Hintergrundrauschen bei den entsprechenden Windgeschwindigkeiten zu den theoretischen Werten addiert. Ferner haben die lokalen meteorologischen Verhältnisse und die Topographie im Messgebiet einen Einfluss auf die Schallausbreitung, so dass auf Grund von Refraktionen weitere 3 bis 6 dB Pn hinzugefügt werden. Dieser Wert steht in Einklang mit Beobachtungen von Viterna (1982) und gilt ebenfalls für höhere Harmonische im hörbaren Bereich. Für den Messpunkt 2 wird dies exemplarisch in Abbildung 6 demonstriert.
Insgesamt zeigt der erfolgreiche Vergleich zwischen den theoretischen und gemessenen Schall-druckpegeln einer Windkraftanlage mit horizontaler Achse, dass die Formulierung von Viterna in Gleichung (1) für den reinen Ton mit den Korrekturen hinsichtlich des Hintergrundrauschens sowie der ausbreitungsbedingten Verstärkung des Signals im freien Gelände auch für Infraschall gilt. Damit kann eine Abschätzung der Lärmemission von Windturbinen in Abhängigkeit ihrer baulichen und geometrischen Parameter vorgenommen werden.
Abbildung 6: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad sowie die zugehörigen theoretischen Werte, die lediglich um das Hintergrundrauschen korrigiert sind, nicht jedoch um den lokalen Temperatur- und Topographieeffekt. In der oberen Grafik werden 20 rpm betrachtet und in der unteren 26.
4. Abschätzung des Schalldrucks großer Windräder
Abbildung 5 legt die Vermutung nahe, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beinträchtigen. Zumal durch die Peilung der Lärmquelle mit dem 4-elementigen Kleinarray eine Verbesserung des Signal-Stör-Verhätnisses 9

um den Faktor 2 (6 dB) erzielt wurde. Somit liegt der emittierte Lärm in dieser Entfernung im Bereich des Windrauschens und ist folglich bei tiefen Frequenzen um 2 Hz nicht mehr störend. Jedoch gilt dies nur für Windkraftanlagen dieser Leistung und Größe und nicht für größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhältnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen. Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100 m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert. Im Folgenden werden einige Windkraftanlagen, deren bauliche Eigenschaften in Tabelle 1 aufgelistet sind, hinsichtlich ihrer Infraschallemission untersucht.

Tabelle 1: Zusammenstellung der baulichen Parameter von dreiflügeligen Windkraftanlagen mit horizontaler Achse der letzten 25 Jahre.

Baujahr
Nabenhöhe
[m]
Flügeldurchmesser
[m]
Leistung
[kW]
Rotationsgeschwindigkeit [rpm]
1980
30
15
30
32
1985
40
20
80
28
1990
50
30
250
24
1995
78
46
600
20
2000
100
70
1500
16
2005
120
115

5000
12
Abbildung 7: Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische. Die baulichen Parameter der Windräder sind Tabelle 1 zu entnehmen. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen 1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.
10
Abbildung 7 zeigt den theoretischen Verlauf des Schalldruckpegels der 2. Flügelharmonischen mit der Entfernung im Abwind der Windräder, deren Parameter in Tabelle 1 beschrieben sind. Im Wesentlichen lassen sich zwei Kurvenscharen unterscheiden, die relativ dicht bei einander liegen und sich deutlich in der Reichweite unterscheiden. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Das Niveau des Hintergrund-rauschens gilt für die Infraschallmessanlage I26DE auf dem Sulzberg in Bayerischen Wald. Bowman et al. (2005) haben ein Vergleich des Rauschniveaus von 21 Infraschallstationen angestellt, von denen 16 ebenso wie I26DE zum IMS-Netz gehören. Das mittlere Hintergrund-rauschen zwischen 1 und 2 Hz liegt bei etwa 54 dB, was der oberen Grenze des grau unterlegten Bereichs in Abbildung 7 entspricht.
Abbildung 8: Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2. Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung. Der graue Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingen für IMS Infraschallstationen.
Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in Abbildung 8 eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von 20·log10(L0.5) [dB] ergibt. Der
11
Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld. So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog

zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder. Gleichermaßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle. Es bildet sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von 1/d zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernach-lässigen. Hingegen zeigt Abbildung 9, dass eine Abnahme mit 1/d nicht notwendigerweise gerechtfertigt ist.

Für den Fall eines durch Wind- und Temperatur bedingten Wellenleiters in der Troposphäre liegt die geometrische Absorption zwischen 10 und 25 km unterhalb von 1/d. Dabei zeichnet sich ein Wellenleiter durch eine Phasengeschwindigkeit in der Atmosphäre aus, die größer als an der Oberfläche ist. Zudem ermöglicht er eine nahezu verlustfreie Schallausbreitung, ähnlich der Ausbreitung von Licht in einem Glasfaserkabel. Bei größeren Entfernungen ist die geometrische Dämpfung stärker als 1/d, was im Fall einer konstanten Phasengeschwindigkeit stets zutrifft. Lediglich für die ersten Kilometer stimmt die Annahme einer Dämpfung von 1/d, wie synthetische Amplitudenabnahmekurven aus der numerischen Simulation mit Hilfe der Reflektivitätsmethode (z.B. Müller 1985) zeigen. Da jedoch stabile Temperatur- und Windbe-dingungen über Entfernungen von vielen Kilometern in der unteren Troposphäre unwahr-scheinlich sind und zu dem Topographie den Wellenleiter unterbrechen kann, beschreibt die grüne Kurve in Abbildung 9 am ehesten die Natur. Entsprechend sind die theoretischen Kurven

12

aus Abbildung 8 zu korrigieren. Somit müssten bei einem Abstand von 20 km 8 dB und bei 50 km sogar 27 dB abgezogen werden. Folglich reduziert sich der Mindestabstand für eine ungestörte Infraschallregistrierung zwischen der Station I26DE und einem 12-elementigen Windpark von 50 km auf ca. 20 km, da nun bei diesem Abstand der emittierte Schalldruckpegel unterhalb des Hintergrundrauschens liegt. Werden die minimal geforderten Lärmbedingungen für eine IMS-Infraschallstation zu Grunde gelegt, der nach der Schalldruckpegel des Hintergrundrauschens zwischen 1.0 und 4.0 Hz maximal 67 dB (10-4 Pa2/Hz im Leistungs-dichtespektrum) betragen darf, müsste ein Mindestabstand von etwa 8 km zwischen Windpark mit 600 kW Windkraftanlagen und Infraschall-Messanlage eingehalten werden. Für den mittleren Rauschpegel von 54 dB aller von Bowman et al. (2005) untersuchten Infraschallstation würde hingegen der Abstand mindestens 15 km betragen. Dieser Wert von 54 dB spiegelt dabei die Rauschunterdrückung moderner IMS-Infraschallanlagen wider. Er ist somit ein realistischer Richtwert der den gegenwärtigen Stand der Infraschall-Messtechnik repräsentiert, während die Mindestanforderung von 67 dB für den oberen Grenzwert der Unruhe, auf den in den 60er Jahren gemachten Erfahrungen beruht.

Abbildung 9: Verlauf der kumulativen geometrischen Absorption [dB] mit der Entfernung in Relation zu 1/d für zwei unterschiedliche Geschwindigkeitsmodelle, die in der kleinen Abbildung dargestellt sind. Ein Modell weist einen

oberflächennahen Wellenleiter auf und das andere eine nahezu konstante Phasengeschwindigkeit innerhalb der ersten 2 km (blau bzw. grün).
13
Nach Kenntnis des von hoch empfindlichen Infraschallsensoren gegenüber Windkraftanlagen einzuhaltenden Mindestabstandes, sei an dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zur menschlichen Wahrnehmung des von diesen Anlagen erzeugten Infraschalls gemacht. Abbildung 10 zeigt den Verlauf des Hörvermögens von Menschen bei tiefen Frequenzen nach Møller und Andresen (1984).
Abbildung 10: Verlauf des menschlichen Hörvermögens bei tiefen Frequenzen als Funktion des Schalldruckpegels [dB]. Die schwarze Kurve zeigt die Wahrnehmungsgrenze von 0 phon, die rote und blaue Kurve entsprechen 20 bzw. 40 phon.
Es existiert eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit der akustischen Störung bzw. Belastung von Windrädern im vom Menschen hörbaren Bereich befassen. So beschreibt bei-spielsweise van den Berg (2004) eine nächtliche Störung von Anwohnern durch einen etwa 1.5 km entfernten Windpark. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich.
14
5. Diskussion und Schlussfolgerungen
Die theoretisch abgeschätzten Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Infraschall-stationen erscheinen mit bis zu 20 km für den betrachteten 12-elementigen Windpark aus 600 kW Anlagen recht groß. Registrierungen an der IMS-Infraschallstation I57US im südkalifornischen Pinon Flat zeigen jedoch, dass kohärenter Lärm von einem etwa 35 km entfernten Windpark, dem drittgrößten in Kalifornien, noch detektiert wird (Arrowsmith and Hedlin, 2005). Somit sind die geforderten Abstände realistisch. Allgemein wird die Detektionsfähigkeit betroffener Stationen hinsichtlich der interessierenden Nutzsignale nur in solchen Fällen nachhaltig verschlechtert, wenn sie aus derselben Richtung, mit gleicher oder ähnlicher scheinbarer Geschwindigkeit sowie mit vergleichbaren Amplituden und Frequenzen wie die Störsignale eintreffen. Erfahrungen dieser Art wurden während der Messungen bei Schwarmstedt gemacht. So konnte trotz Lärmemission des Windrades die Explosion eine Gas-Pipeline nahe Brüssel, die sich am 30. Juli 2004 ereignete, mit dem 4-elementigen Kleinarray am Standort 8 detektiert und gepeilt werden (vgl. Evers et al., 2006).
Abbildung 11: Die linke Karte zeigt Lage und Konfiguration der 4-elementigen Infraschallstation IGADE (rote Dreiecke) sowie die vier Windräder als blaue Kreise. Der Abstand beträgt etwa 4 km und das Stationsazimut ist ~220°. Das

Polarhistogramm rechts stellt die Anzahl der Detektionen im Frequenzband zwischen 0.7 und 4.0 Hz für den Zeitraum von März bis November 2005 als Häufungsfunktion der Richtung und der scheinbaren Geschwindigkeit farbkodiert dar.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung des Detektionsvermögens durch einen nur wenige Kilometer von einer Infraschallstation entfernt betriebenen Windpark zu bewerten, lässt sich am Beispiel der Infraschallstation IGADE nördlich von Bremen aufzeigen. Das 4-elementige Array mit einer 15

Apertur von ca. 800 m ist seit März 2005 in Betrieb und nur etwa 4 km von einem kleinen Windpark entfernt. Während der Planung der Station im Jahr 2004 stand dort nur eine einzelne Windkraftanlage, mittlerweile sind es vier. In Abbildung 11 sind sowohl Lage und Konfiguration der Infraschallmessanlage und der Standort der Windturbinen als auch ein Polarhistogramm der automatischen Detektionsanalyse mit Hilfe des PMCC-Algorithmus (Cansi, 1995) dargestellt. Die Lärmemission des Windparks ist im rechten Bild deutlich als Häufung der Peilung kohärenter Signale mit einem Stationsazimut von ~220° zu erkennen. Die Windräder stellen somit eine Minderung des Detektionsvermögens für ein Azimutsegment dar, das für IGADE mit etwa 10° erheblich ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf erhöhtes Hintergrundrauschen bei starken Winden, das mit einem erhöhten Schalldruckpegel des Windparks einhergeht. Die Fähigkeit der Station, kohärente transiente Signale zu peilen, wird dabei weiter eingeschränkt. Dies trifft nicht nur für die Richtung der Windräder zu sondern für alle Azimute, denn es wird jeweils nur das stärkste Signal zu jedem Zeitpunkt detektiert. Somit werden amplitudenschwächere Signale durch den Lärm unabhängig von ihrem Azimut an IGADE überdeckt. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von Infraschallanlagen zu Windkraftanlagen vor allem für Stationen des internationalen Überwachungssystems eine grundlegende Voraussetzung ist.

Die zur Bestimmung dieser Größe erforderlichen Verfahren stehen zur Verfügung. Wesentlich dazu beigetragen haben die Messungen an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover, die Erfahrungen an anderen Infraschallmessanlagen und das theoretische Modell für die Abschätzung des emittierten Schalldruckpegels von Windkraftanlagen als Funktion ihrer baulichen Parameter, das im Rahmen dieser Arbeit für den Infraschall bestätigt werden konnte. In der Regel sollte ein Abstand von etwa 20 km zwischen Station und Windpark eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion transienter akustischer Signale zu gewährleisten. Sofern ein Windpark über die betrachtete Größe von zwölf Elementen mit 600 kW-Windrädern und das elektrische Produktionspotenzial von knapp 7 MW hinausgeht, müsste der Abstand größer gewählt werden. Wegen der geometrischen Dämpfung erscheint jedoch ein Abstand von 25 km für jede Art von Windpark ausreichend.

Literatur

Arrowsmith, S.J., and M.A.H. Hedlin (2005), Observations of infrasound from surf in southern California, Geophys. Res. Lett., 32, L09810, doi: 10.1029/2005GL022761

Bowman, J.R., G.E. Baker, and M. Bahavar (2005), Ambient infrasound noise, Geophys. Res. Lett., 32, L09803, doi: 10.1029/2005GL022486

16

Cansi, Y., (1995), An automatic seismic event processing for detection and

location: The P.M.C.C. method, Geophys. Res. Lett., 22, 1021-1024
Evers, L.G., L. Ceranna, H.W. Haak, A. Le Pichon, and R.W. Whitaker, (2006), A seismo-acoustic analysis of the gas-pipeline explosion near Ghislenghien in Belgium, Bull. Seis. Soc. Am., accepted to be published
Hubbard, H.H., and K.P. Shepherd (1991), Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89, 2495-2508
Kelly, N.D., H.E. McKenna, R.R. Hemphill, C.L. Etter, R.L. Garelts, and N.C. Linn (1985), Acoustic noise associated with MOD-1 wind turbines: ist source, impact, and control, SERI TR, 635-1166 (February, 1985)
Kelly, N.D., H.E. McKenna, E.W. Jacobs, R.R. Hemphill, and N.J. Birkenheuer (1987), The MOD-2 wind turbine: aeroacoustical noise sources, emission and potential impact, SERI TR, 217-3036 (April, 1987)
McLaughlin, K.L., J.L. Bonner, and T. Barker (2004), Seismic source mechanisms for quarry blasts: modelling observed Rayleigh and Love wave radiation patterns from a Texas quarry, Geophys. J. Int., 156, 79-93, doi: 10.1111/j.1365-246X.2004.02105.x
Møller, H., and J. Andresen (1984), Loudness of pure tones at low and infrasonic frequencies, J. Low Freq. Noise Vib., 2, 78-87
Müller, G., (1985), The reflectivity method: A tutorial, J. Geophys., 58, 153-174
Pederson, E., and K. Persson Waye, (2004), Perception and annoyance due to wind turbine noise – a dose-response relationship, J. Acoust. Soc. Am., 116, 3460-3470, doi: 10.1121/1.1815091
Pederson, E., and H. i Halmstat, (2003), Noise annoyance from wind turbines – a review, Swedish Environmental Protection Agency, Report 5308 (August, 2003)
Steinberg, B., (1965), Large aperture teleseismic array theory, ARPA-Report, First LASA Systems Evaluation Conference , 140 (September, 1965)
Van den Berg, G.P. (2004), Effects of the wind profile at night on wind turbine sound, J. Sound Vib., 277, 955-970, doi: 10.1016/j.jsv.2003.09.050
Viterna, L.A. (1981), The NASA-LERC wind turbine noise prediction code, NASA CP, 2185 (February, 1981)
17

ID 4133 Stellungnahme

Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen –
Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover
Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
Referat B3.11, Seismologie
Stilleweg 2, 30655 Hannover
Zusammenfassung
Im Anbetracht einer stetig wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen und Windparks wird deren akustische Lärmemission im von Menschen nicht hörbaren Infraschallbereich für hochempfindliche Messanlagen zur Registrierung der Mikrodruckvariationen ein zunehmendes Problem. Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse vorgenommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Bericht der BGR ist bekannt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Bei diesen Modellrechnungen können bauliche Parameter der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die Auswahl geeigneter Standorte bei der Planung neuer Infraschallstationen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt dienen sie bei bereits existierenden Messanlagen dazu, einen Bannkreis für die Errichtung neuer Windkraftanlagen auszuweisen. Dies gilt insbesondere für die deutschen Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald und I27DE in der Antarktis, die Teil des internationalen Überwachungssystems (IMS – International Monitoring System) zur Überwachung der Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens ist.

1. Einleitung

In der Bevölkerung wurden immer wieder Bedenken gegen große Windkraftanlagen und deren möglichen negativen Einfluss auf die Umwelt vorgetragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkten Baus derartiger Anlagen und ihrer räumlichen Zusammenlegung zu Windparks, die teilweise in direkter Nachbarschaft bewohnter Gebiete errichtet werden. Der Betrieb dieser Anlagen führt vereinzelt zu erhöhten Lärmbelastungen. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund ihrer Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit wird ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz, als Infraschall abgestrahlt. Da die Betriebsbereitschaft von

1

Windrädern von den Windverhältnissen abhängt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wind und Lärm. Im Fall kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission über Tage und Wochen, was insbesondere in direkter Nachbarschaft belastend sein kann. In größeren Entfernungen gehen jedoch die Schallemissionen im Hintergrundrauschen, das durch Verkehr, Industrie und lokalen Windgeräuschen entsteht, unter.

Diese Beobachtungen gelten für alle Windkraftanlagen unabhängig von ihren baulichen Parametern mit Leistungen größer als 100 kW und konnten bereits in den 70er und 80er Jahren an Hand umfassender Untersuchungen der Schallemission verschiedenster Windräder verifiziert werden. Das Hauptaugenmerk lag bei diesen Messungen auf dem hörbaren Bereich; hingegen war das Interesse an tieffrequentem Schall gering, da diese Frequenzen von Menschen nicht wahrgenommen werden. Zudem ließ sich Infraschall mit den damaligen Mikrophonen nicht verlässlich genug messen. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für zwei Infraschallstationen, die als Teil des Internationalen Überwachungssystem (IMS – International Monitoring System) zur Einhaltung

des Atomwaffenteststoppabkommens sind. Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.

Um zu klären, wie Infraschallregistrierungen durch Windkraftanlagen beeinflusst werden, wurde eine Messkampagne mit mobilen Infraschallstationen nördlich von Hannover an einem einzelnen Windrad durchgeführt. Wie bei modernen Anlagen dieser Art üblich, verfügt dieses Windrad über eine horizontale Achse. Ziel der Infraschallmessungen war es festzustellen, bis zu welchen Entfernungen kohärente Signale beobachtet werden und ob diese als "Lärm" bezeichneten Störsignale die Entdeckung interessierender transienter Nutzsignale beeinträchtigen. Im Folgenden wird dieses Feldexperiment und seine zentralen Ergebnisse vorgestellt sowie der gemessene und der theoretisch abgeschätzte Schalldruckpegel (SPL – sound pressure level) verglichen. Diese Größe wird im gesamten Bericht als RMS-Wert (root-mean-square) des Drucks bezogen auf 2·10-5 Pa angegeben. Das für Infraschall mit Hilfe des Vergleichs verifizierte Modell zur Berechnung des Schalldrucks von Windrädern dient im Weiteren dazu, den Mindestabstand

2

zwischen Infraschallstation und Windkraftanlage in Abhängigkeit ihrer Anzahl und baulichen Parameter abzuschätzen.

2. Infraschall-Feldmessung an einem Windrad

Im Sommer 2004 führte die BGR über einen Zeitraum von vier Wochen mit mobilen Infraschall-stationen etwa 20 km nördlich von Hannover Infraschallmessungen mit dem Ziel durch, die tieffrequente Schallemission einer Windkraftanlage zu bestimmen. Um den logistischen Aufwand gering zu halten, sollte das Messgebiet in der Nähe von Hannover liegen. Zudem sollte die Messung an einem einzelnen Windrad durchgeführt werden, um eine klare Zuordnung der registrierten Signale vornehmen zu können. Bei einem gewünschten Mindestabstand von ungefähr 5 km zum nächsten Windrad und einer Dichte der Windkraftanlagen in Niedersachsen von etwa 1 pro 10 km2 war es schwierig, ein geeignetes Messfeldes mit einer einzelnen Anlage zu finden. Schließlich erwies sich eine 200 kW Anlage vom Typ Vestas V47 nahe Schwarmstedt als geeignet. Die Karte in Abbildung 1 zeigt den Standort der Windkraftanlage und die Messkonfiguration.

Abbildung 1: Infraschallmessung an der 200 kW Windkraftanlage vom Typ Vestas V47 (kleines Foto links) etwa 20 km nördlich von Hannover. Die Messung der mit MB2000 Mikrobarometern ausgestatteten Registriersystemen erfolgte entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils. Die acht Standorte sind als rote Kreise und die Position des Windrads als blauer Stern markiert.

Entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils wurden insgesamt acht Messpunkte zur Registrierung des von der Windkraftanlage generierten Infraschalls festgelegt. Da lediglich vier mobile Systeme, die alle mit einem MB2000 Mikrobarometer und einem 24-bit Analog-Digital-Wandler ausgerüstet sind, zur Verfügung standen, wurde in drei zeitlichen Abschnitten gemessen.

3

Vom 7. - 19. Juli an den Standorten 1 bis 4, vom 19. - 29. Juli an den Standorten 1 und 5 bis 7 sowie vom 29. Juli - 5. August am Standort 8. An dem zuletzt genannten Standort wurden alle vier Systeme zu einem Kleinarray mit einer

Apertur von 35 m zusammengefasst. Da im Vorfeld nicht klar war, ob in einer Entfernung von 2 km kohärente Störsignale des Windrades gemessen werden kann, sollten mit dem Kleinarray das Hintergrundrauschen reduziert werden. Durch Bildung des Richtstrahls auf die bekannte Quelle lässt sich unter Annahme von inkohärentem Rauschen mit vier Arrayelementen eine Verbesserung des Signal-Rauschverhältnisses um einen Faktor zwei erzielen. In diesem Fall wird als Signal der vom Windrad generierte Lärm bezeichnet. Um eine größtmögliche Reduktion des störenden Windrauschens zu erreichen, wurde die teilweise dichte Vegetation entlang des Feldweges an den Standorten 1 bis 7 und ein kleines Wäldchen an Standort 8 genutzt.
Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Beobachtungen wie in Abbildung 2 zeigen dabei, dass die Verwirbelungen im Turmschatten zu den größten Lastwechseln und somit zu den stärksten Schallemissionen führen.
Abbildung 2: Der am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad registrierte und mit 0.5 Hz hochpass gefilterte Schalldruck zeigt deutliche Signale, die beim Passieren der einzelnen Flügel mit einer Umdrehungsgeschwindigkeit von 26 U/min am Turm erzeugt werden.
Die dabei entstehenden Drucksignale besitzen alle einen impulsiven Charakter, verändern sich aber in der Amplitude und der Pulsform mit der Zeit. Nach Druckmessungen an beiden
4
Flügelseiten erklären Kelley et al. (1985) diesen Sachverhalt damit, dass die wirkenden Zug- und Fliehkräfte im Sog des Turms zeitlich schnell variieren und somit bei jeder Flügelpassage unter-schiedlich sind. Es kann sogar zu einem völligen Ausbleiben der Drucksignale kommen (vgl. Abbildung 2).
Im Gegensatz zum Zeitbereich, wo das Passieren des Turms von jedem einzelnen Flügel als impulsive Transiente mit einem festen zeitlichen Abstand Δt, der sich aus der Flügelanzahl B und der Umdrehungsgeschwindigkeit Ω ergibt [$\Delta t=(\Omega \cdot B)-1$], erkannt wird, stellt sich dieses Signal im Frequenzspektrum als schmalbandige Linien dar. Diese treten bei den ganzzahligen Vielfachen der so genannten Flügelharmonischen (BPH – blade passing harmonic) auf, die der Kehrwert von Δt ist (siehe Abbildung 3).
Abbildung 3: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von jeweils 30 Minuten bei unter-schiedlichen Windgeschwindigkeiten von etwa 10, 5 und 3 m/s gemessen an der Nabe (blau, rot bzw. grün). Deutlich sind die Flügelharmonischen zu erkennen, deren Grundharmonische 1 Hz bei 20 U /min (rpm) ist bzw. 1.3 Hz bei 26 U/min.
Da die Stärke des generierten Druckimpulses im zeitlichen Mittel proportional zur vierten Potenz der Umdrehungsgeschwindigkeit ist, werden die meisten

modernen Windkraftanlagen so betrieben, dass sie mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten drehen und bei Windstille still stehen. Dies wird über eine Veränderung des Anstellwinkels am Flügel erreicht, die bei Sturm und starken Böen aus dem Wind gedreht werden, damit die Anlage keinen Schaden nimmt. Bei der untersuchten Vestas V47 betragen die beiden Rotationsgeschwindigkeiten 20 und 26 U/min (rpm – revolutions per minute), entsprechend den mittleren Windgeschwindigkeiten in
5
Nabenhöhe von bis zu 8 m/s bzw. oberhalb von 8 m/s. In Abbildung 3 sind die gemessenen Spek-tralkurven für beide Fälle dargestellt sowie zum Vergleich die Situation bei Windstille. Deutlich werden dabei sowohl der Anstieg des Hintergrundrauschens bei zunehmendem Wind als auch die klaren Spektrallinien der Harmonischen als Vielfache von 1 und 1.3 Hz. Auffallend ist eine Verbreiterung der einzelnen spektralen Spitzen an der Basis der ersten Harmonischen. Diese Verbreiterungen sind eine Folge der Messung im Nahfeld, d.h. in Entfernungen zur Quelle von weniger als fünf Wellenlängen. Im Nahfeld ist die Harmonische noch nicht vollständig ausgebildet und so tragen beispielsweise Vibrationen im Flügel und im Turm zum tieffrequenten Lärm des Windrades bei.
Die Zeit-Frequenz-Analyse über einen Zeitraum von 3 Tagen in Abbildung 4 zeigt, dass eine klare Korrelation zwischen der Rotations- und Windgeschwindigkeit und dem registrierten Schalldruckpegel existiert.
Abbildung 4: Spektrale Zeit-Frequenz-Analyse des registrierten Schalldruckpegels (SPL) farbko-diert und bei 100 dB saturiert am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von 72 Stunden. Die beiden unteren Kurven zeigen die Umdrehungs- sowie die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe.
6
Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist, zumal bei Frequenzen oberhalb von 10 Hz mit den MB2000 Drucksensoren keine Harmonischen gemessen wurden. Dies ist jedoch nicht auf den Mikrobarometer zurück-zuführen, der den oberen 3-dB Punkt bei 27 Hz hat, sondern an der flächenhaften Aufnahme mit vier porösen Schläuchen mit jeweils 2 m Länge und ihrer Auslage auf dem Boden und nicht wie sonst bei Messungen im hörbaren Bereich üblich in etwa 2 m Höhe. Ferner wirkt Vegetation dämpfend auf höhere Harmonische (siehe Kelly et al., 1985).
Die Ausbreitung der vom Windrad generierten akustischen Impulse weist eine azimutale Ab-hängigkeit auf. Das Maximum der Amplitude liegt in und entgegen der Windrichtung des Windes; hingegen senkrecht zur Rotationsebene der Flügel ist die Amplitude um einem Faktor 3 gegenüber dem Maximum erniedrigt. Die Phasen der Impulse zwischen Gegen- und Rückenwind unterscheiden sich dabei um 180°, ein für eine Quelle mit Dipolcharakter typischer Wert. Auf die Auswertung der Messergebnisse hat dies jedoch keinen Einfluss, da während der Messungen fast ausschließlich der Wind aus westlicher oder östlicher Richtung wehte und die Phase beim Amplitudenspektrum keine Rolle spielt.
3. Abschätzung des Schalldrucks der Harmonischen
Eine Reihe von Arbeiten wurde zum Thema der Abschätzung der Magnitude der Flügelharmo-nischen von Windrädern gemacht. Viterna (1982) gibt eine

kompakte und bequeme Methode an, um den Schalldruckpegel der Harmonischen als Funktion seiner geometrischen Parameter zu berechnen. Der Ansatz basiert im Wesentlichen auf Arbeiten von Sears (1941) und Lawson (1970) und berücksichtigt unstetige aerodynamische Flügelkräfte. Die zeitlich veränderliche Kraftwirkung auf einen Flügel wird durch komplexe Fourierkoeffizienten dargestellt, korrigiert mit der Sears-Funktion, um die aerodynamischen Effekte am Flügel im Turmschatten zu bestimmen. Insgesamt erhält Viterna (1982) folgenden Ausdruck für den zeitlich gemittelten Schalldruckpegel Pn der n-ten Flügelharmonischen eines Windrads mit horizontaler Achse:

−− =Σ−QmenTmenxmimnnaRkmnBaRkJedkPγγπππθcos))sin((42)2/(

. (Gl. 1)

Dabei ist m der Index der Flügelkraft-Harmonischen (m=…-2,-1,0,1,2,…), n der Index der Schalldruckharmonischen (n=1,2,…), Pn der rms-Schalldruckpegel der n-ten Harmonischen, kn=nBΩ/c0 die Wellenzahl, B ist die Anzahl der Flügel sowie Ω die Rotations- und c0 die Schall-geschwindigkeit. Jx ist die Besselfunktion erster Art und x-ter Ordnung mit x=nB-m, Re ist der effektive Flügelradius, d die Entfernung zur Rotornabe, γ und θ sind das Azimut und der 7 Inzidenzwinkel zum Hörer; schließlich sind und die komplexen Fourierkoeffizienten der Schubkraft und des Drehmoments. Bei der Berechnung der Fourierkoeffizienten ist zu beachten, dass sowohl theoretischen als auch empirischen Daten zu Folge sich die Anströmgeschwindigkeit der Luft im Turmschatten auf etwa 80 % reduziert und dass der Turmschatten ein Kreissegment von ~30° umfasst (siehe Viterna 1982, Hubbard & Sheppard 1991). TmaQma

Abbildung 5 zeigt einen Vergleich zwischen den berechneten und gemessenen Schalldruckpegeln der 2. Flügelharmonischen für den gesamten Entfernungsbereich von etwa 2 km, wobei beide Rotationsgeschwindigkeiten betrachtet werden. Die gemessenen Werte ergeben sich aus einer Mittelwertbestimmung über die Zeiträume, in denen der Wind entweder aus westlicher oder östlicher Richtung wehte. Die 2. Harmonische wurde gewählt, da sie für das untersuchte Windrad die amplitudenstärkste ist und somit noch am weitesten entfernten Messpunkt registriert werden konnte. Eine gute Übereinstimmung zwischen gemessenen und theoretischen Werten konnte bis auf den 1. Messpunkt in etwa 100 m Entfernung erzielt werden. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass hier die Messung der ersten Harmonischen im Nahfeld mit Abständen kleiner als eine Wellenlänge erfolgte und die theoretische Abschätzung, die eine reine Fernfeldformulierung darstellt, diese Werte wohl überschätzt.

Abbildung 5: Vergleich zwischen theoretischem (-) und gemessenem (o) Schalldruckpegel (SPL) der 2. Flügelharmonischen (BPH) an den Standorten 1 bis 8 für die beiden Rotationsgeschwin-digkeiten von 20 und 26 rpm in blau bzw. grün. Die horizontalen Linien zeigen das Hintergrund-rauschen bei etwa 2-3 Hz für unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten von unter 3, etwa 5 und 10 m/s, welches den entsprechenden Kurven hinzuaddiert wurde.

8

Da es sich bei den theoretischen Werten Pn um das reine Drucksignal des Windrades handelt, wird das mittlere Hintergrundrauschen bei den entsprechenden Windgeschwindigkeiten zu den theoretischen Werten addiert.

Ferner haben die lokalen meteorologischen Verhältnisse und die Topographie im Messgebiet einen Einfluss auf die Schallausbreitung, so dass auf Grund von Refraktionen weitere 3 bis 6 dB Pn hinzugefügt werden. Dieser Wert steht in Einklang mit Beobachtungen von Viterna (1982) und gilt ebenfalls für höhere Harmonische im hörbaren Bereich. Für den Messpunkt 2 wird dies exemplarisch in Abbildung 6 demonstriert.

Insgesamt zeigt der erfolgreiche Vergleich zwischen den theoretischen und gemessenen Schall-druckpegeln einer Windkraftanlage mit horizontaler Achse, dass die Formulierung von Viterna in Gleichung (1) für den reinen Ton mit den Korrekturen hinsichtlich des Hintergrundrauschens sowie der ausbreitungsbedingten Verstärkung des Signals im freien Gelände auch für Infraschall gilt. Damit kann eine Abschätzung der Lärmemission von Windturbinen in Abhängigkeit ihrer baulichen und geometrischen Parameter vorgenommen werden.

Abbildung 6: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad sowie die zugehörigen theoretischen Werte, die lediglich um das Hintergrundrauschen korrigiert sind, nicht jedoch um den lokalen Temperatur- und Topographieeffekt. In der oberen Grafik werden 20 rpm betrachtet und in der unteren 26.

4. Abschätzung des Schalldrucks großer Windräder

Abbildung 5 legt die Vermutung nahe, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beinträchtigen. Zumal durch die Peilung der Lärmquelle mit dem 4-elementigen Kleinarray eine Verbesserung des Signal-Stör-Verhätnisses 9 um den Faktor 2 (6 dB) erzielt wurde. Somit liegt der emittierte Lärm in dieser Entfernung im Bereich des Windrauschens und ist folglich bei tiefen Frequenzen um 2 Hz nicht mehr störend. Jedoch gilt dies nur für Windkraftanlagen dieser Leistung und Größe und nicht für größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhältnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen. Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100 m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert. Im Folgenden werden einige Windkraftanlagen, deren bauliche Eigenschaften in Tabelle 1 aufgelistet sind, hinsichtlich ihrer Infraschallemission untersucht.

Tabelle 1: Zusammenstellung der baulichen Parameter von dreiflügeligen Windkraftanlagen mit horizontaler Achse der letzten 25 Jahre.

Baujahr
Nabenhöhe
[m]
Flügeldurchmesser
[m]
Leistung
[kW]
Rotationsgeschwindigkeit [rpm]
1980
30
15
30

32
1985
40
20
80
28
1990
50
30
250
24
1995
78
46
600
20
2000
100
70
1500
16
2005
120
115
5000
12
Abbildung 7: Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische. Die baulichen Parameter der Windräder sind Tabelle 1 zu entnehmen. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen 1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.
10
Abbildung 7 zeigt den theoretischen Verlauf des Schalldruckpegels der 2. Flügelharmonischen mit der Entfernung im Abwind der Windräder, deren Parameter in Tabelle 1 beschrieben sind. Im Wesentlichen lassen sich zwei Kurvenscharen unterscheiden, die relativ dicht bei einander liegen und sich deutlich in der Reichweite unterscheiden. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Das Niveau des Hintergrund-rauschens gilt für die Infraschallmessanlage I26DE auf dem Sulzberg in Bayerischen Wald. Bowman et al. (2005) haben ein Vergleich des Rauschniveaus von 21 Infraschallstationen angestellt, von denen 16 ebenso wie I26DE zum IMS-Netz gehören. Das mittlere Hintergrund-rauschen zwischen 1 und 2 Hz liegt bei etwa 54 dB, was der oberen Grenze des grau unterlegten Bereichs in Abbildung 7 entspricht.
Abbildung 8: Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2.

Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung. Der graue Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingen für IMS Infraschallstationen.
Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in Abbildung 8 eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von 20·log10(L0.5) [dB] ergibt. Der
11
Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld. So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder. Gleichermaßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle. Es bildet sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von 1/d zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernach-lässigen. Hingegen zeigt Abbildung 9, dass eine Abnahme mit 1/d nicht notwendigerweise gerechtfertigt ist.
Für den Fall eines durch Wind- und Temperatur bedingten Wellenleiters in der Troposphäre liegt die geometrische Absorption zwischen 10 und 25 km unterhalb von 1/d. Dabei zeichnet sich ein Wellenleiter durch eine Phasengeschwindigkeit in der Atmosphäre aus, die größer als an der Oberfläche ist. Zudem ermöglicht er eine nahezu verlustfreie Schallausbreitung, ähnlich der Ausbreitung von Licht in einem Glasfaserkabel. Bei größeren Entfernungen ist die geometrische Dämpfung stärker als 1/d, was im Fall einer konstanten Phasengeschwindigkeit stets zutrifft. Lediglich für die ersten Kilometer stimmt die Annahme einer Dämpfung von 1/d, wie synthetische Amplitudenabnahmekurven aus der numerischen Simulation mit Hilfe der Reflektivitätsmethode (z.B. Müller 1985) zeigen. Da jedoch stabile Temperatur- und Windbe-dingungen über Entfernungen von vielen Kilometern in der unteren Troposphäre unwahr-scheinlich sind und zu dem Topographie den Wellenleiter unterbrechen kann,

beschreibt die grüne Kurve in Abbildung 9 am ehesten die Natur. Entsprechend sind die theoretischen Kurven

12

aus Abbildung 8 zu korrigieren. Somit müssten bei einem Abstand von 20 km 8 dB und bei 50 km sogar 27 dB abgezogen werden. Folglich reduziert sich der Mindestabstand für eine ungestörte Infraschallregistrierung zwischen der Station I26DE und einem 12-elementigen Windpark von 50 km auf ca. 20 km, da nun bei diesem Abstand der emittierte Schalldruckpegel unterhalb des Hintergrundrauschens liegt. Werden die minimal geforderten Lärmbedingungen für eine IMS-Infraschallstation zu Grunde gelegt, der nach der Schalldruckpegel des Hintergrundrauschens zwischen 1.0 und 4.0 Hz maximal 67 dB (10-4 Pa2/Hz im Leistungs-dichtespektrum) betragen darf, müsste ein Mindestabstand von etwa 8 km zwischen Windpark mit 600 kW Windkraftanlagen und Infraschall-Messanlage eingehalten werden. Für den mittleren Rauschpegel von 54 dB aller von Bowman et al. (2005) untersuchten Infraschallstation würde hingegen der Abstand mindestens 15 km betragen. Dieser Wert von 54 dB spiegelt dabei die Rauschunterdrückung moderner IMS-Infraschallanlagen wider. Er ist somit ein realistischer Richtwert der den gegenwärtigen Stand der Infraschall-Messtechnik repräsentiert, während die Mindestanforderung von 67 dB für den oberen Grenzwert der Unruhe, auf den in den 60er Jahren gemachten Erfahrungen beruht.

Abbildung 9: Verlauf der kumulativen geometrischen Absorption [dB] mit der Entfernung in Relation zu 1/d für zwei unterschiedliche Geschwindigkeitsmodelle, die in der kleinen Abbildung dargestellt sind. Ein Modell weist einen oberflächennahen Wellenleiter auf und das andere eine nahezu konstante Phasengeschwindigkeit innerhalb der ersten 2 km (blau bzw. grün).

13

Nach Kenntnis des von hoch empfindlichen Infraschallsensoren gegenüber Windkraftanlagen einzuhaltenden Mindestabstandes, sei an dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zur menschlichen Wahrnehmung des von diesen Anlagen erzeugten Infraschalls gemacht. Abbildung 10 zeigt den Verlauf des Hörvermögens von Menschen bei tiefen Frequenzen nach Møller und Andresen (1984).

Abbildung 10: Verlauf des menschlichen Hörvermögens bei tiefen Frequenzen als Funktion des Schalldruckpegels [dB]. Die schwarze Kurve zeigt die Wahrnehmungsgrenze von 0 phon, die rote und blaue Kurve entsprechen 20 bzw. 40 phon.

Es existiert eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit der akustischen Störung bzw. Belastung von Windrädern im vom Menschen hörbaren Bereich befassen. So beschreibt bei-spielsweise van den Berg (2004) eine nächtliche Störung von Anwohnern durch einen etwa 1.5 km entfernten Windpark. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis

etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich.

14

5. Diskussion und Schlussfolgerungen

Die theoretisch abgeschätzten Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Infraschall-stationen erscheinen mit bis zu 20 km für den betrachteten 12-elementigen Windpark aus 600 kW Anlagen recht groß. Registrierungen an der IMS-Infraschallstation I57US im südkalifornischen Pinon Flat zeigen jedoch, dass kohärenter Lärm von einem etwa 35 km entfernten Windpark, dem drittgrößten in Kalifornien, noch detektiert wird (Arrowsmith and Hedlin, 2005). Somit sind die geforderten Abstände realistisch. Allgemein wird die Detektionsfähigkeit betroffener Stationen hinsichtlich der interessierenden Nutzsignale nur in solchen Fällen nachhaltig verschlechtert, wenn sie aus derselben Richtung, mit gleicher oder ähnlicher scheinbarer Geschwindigkeit sowie mit vergleichbaren Amplituden und Frequenzen wie die Störsignale eintreffen. Erfahrungen dieser Art wurden während der Messungen bei Schwarmstedt gemacht. So konnte trotz Lärmemission des Windrades die Explosion eine Gas-Pipeline nahe Brüssel, die sich am 30. Juli 2004 ereignete, mit dem 4-elementigen Kleinarray am Standort 8 detektiert und gepeilt werden (vgl. Evers et al., 2006).

Abbildung 11: Die linke Karte zeigt Lage und Konfiguration der 4-elementigen Infraschallstation IGADE (rote Dreiecke) sowie die vier Windräder als blaue Kreise. Der Abstand beträgt etwa 4 km und das Stationsazimut ist ~220°. Das Polarhistogramm rechts stellt die Anzahl der Detektionen im Frequenzband zwischen 0.7 und 4.0 Hz für den Zeitraum von März bis November 2005 als Häufungsfunktion der Richtung und der scheinbaren Geschwindigkeit farbkodiert dar.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung des Detektionsvermögens durch einen nur wenige Kilometer von einer Infraschallstation entfernt betriebenen Windpark zu bewerten, lässt sich am Beispiel der Infraschallstation IGADE nördlich von Bremen aufzeigen. Das 4-elementige Array mit einer 15

Apertur von ca. 800 m ist seit März 2005 in Betrieb und nur etwa 4 km von einem kleinen Windpark entfernt. Während der Planung der Station im Jahr 2004 stand dort nur eine einzelne Windkraftanlage, mittlerweile sind es vier. In Abbildung 11 sind sowohl Lage und Konfiguration der Infraschallmessanlage und der Standort der Windturbinen als auch ein Polarhistogramm der automatischen Detektionsanalyse mit Hilfe des PMCC-Algorithmus (Cansi, 1995) dargestellt. Die Lärmemission des Windparks ist im rechten Bild deutlich als Häufung der Peilung kohärenter Signale mit einem Stationsazimut von ~220° zu erkennen. Die Windräder stellen somit eine Minderung des Detektionsvermögens für ein Azimutsegment dar, das für IGADE mit etwa 10° erheblich ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf erhöhtes Hintergrundrauschen bei starken Winden, das mit einem erhöhten Schalldruckpegel des Windparks einhergeht. Die Fähigkeit der Station, kohärente transiente Signale zu peilen, wird dabei weiter eingeschränkt. Dies trifft nicht nur für die Richtung der Windräder zu sondern für alle Azimute, denn es wird jeweils nur das stärkste Signal zu jedem Zeitpunkt detektiert. Somit werden amplitudenschwächere Signale durch den Lärm unabhängig von ihrem Azimut an IGADE überdeckt. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Einhaltung eines

Mindestabstandes von Infraschallanlagen zu Windkraftanlagen vor allem für Stationen des internationalen Überwachungssystems eine grundlegende Voraussetzung ist.
Die zur Bestimmung dieser Größe erforderlichen Verfahren stehen zur Verfügung. Wesentlich dazu beigetragen haben die Messungen an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover, die Erfahrungen an anderen Infraschallmessanlagen und das theoretische Modell für die Abschätzung des emittierten Schalldruckpegels von Windkraftanlagen als Funktion ihrer baulichen Parameter, das im Rahmen dieser Arbeit für den Infraschall bestätigt werden konnte. In der Regel sollte ein Abstand von etwa 20 km zwischen Station und Windpark eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion transienter akustischer Signale zu gewährleisten. Sofern ein Windpark über die betrachtete Größe von zwölf Elementen mit 600 kW-Windrädern und das elektrische Produktionspotenzial von knapp 7 MW hinausgeht, müsste der Abstand größer gewählt werden. Wegen der geometrischen Dämpfung erscheint jedoch ein Abstand von 25 km für jede Art von Windpark ausreichend.
Literatur
Arrowsmith, S.J., and M.A.H. Hedlin (2005), Observations of infrasound from surf in southern California, Geophys. Res. Lett., 32, L09810, doi: 10.1029/2005GL022761
Bowman, J.R., G.E. Baker, and M. Bahavar (2005), Ambient infrasound noise, Geophys. Res. Lett., 32, L09803, doi: 10.1029/2005GL022486
16
Cansi, Y., (1995), An automatic seismic event processing for detection and location: The P.M.C.C. method, Geophys. Res. Lett., 22, 1021-1024
Evers, L.G., L. Ceranna, H.W. Haak, A. Le Pichon, and R.W. Whitaker, (2006), A seismo-acoustic analysis of the gas-pipeline explosion near Ghislenghien in Belgium, Bull. Seis. Soc. Am., accepted to be published
Hubbard, H.H., and K.P. Shepherd (1991), Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89, 2495-2508
Kelly, N.D., H.E. McKenna, R.R. Hemphill, C.L. Etter, R.L. Garelts, and N.C. Linn (1985), Acoustic noise associated with MOD-1 wind turbines: ist source, impact, and control, SERI TR, 635-1166 (February, 1985)
Kelly, N.D., H.E. McKenna, E.W. Jacobs, R.R. Hemphill, and N.J. Birkenheuer (1987), The MOD-2 wind turbine: aeroacoustical noise sources, emission and potential impact, SERI TR, 217-3036 (April, 1987)
McLaughlin, K.L., J.L. Bonner, and T. Barker (2004), Seismic source mechanisms for quarry blasts: modelling observed Rayleigh and Love wave radiation patterns from a Texas quarry, Geophys. J. Int., 156, 79-93, doi: 10.1111/j.1365-246X.2004.02105.x
Møller, H., and J. Andresen (1984), Loudness of pure tones at low and infrasonic frequencies, J. Low Freq. Noise Vib., 2, 78-87
Müller, G., (1985), The reflectivity method: A tutorial, J. Geophys., 58, 153-174
Pederson, E., and K. Persson Waye, (2004), Perception and annoyance due to wind turbine noise – a dose-response relationship, J. Acoust. Soc. Am., 116, 3460-3470, doi: 10.1121/1.1815091
Pederson, E., and H. i Halmstat, (2003), Noise annoyance from wind turbines – a review, Swedish Environmental Protection Agency, Report 5308 (August, 2003)
Steinberg, B., (1965), Large aperture teleseismic array theory, ARPA-Report,

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

First LASA Systems Evaluation Conference , 140 (September, 1965)
Van den Berg, G.P. (2004), Effects of the wind profile at night on wind turbine sound, J. Sound Vib., 277, 955-970, doi: 10.1016/j.jsv.2003.09.050
Viterna, L.A. (1981), The NASA-LERC wind turbine noise prediction code, NASA CP, 2185 (February, 1981)
17

Bundesministrium für Verteidigung

ID 4016	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Mit Schreiben vom 29. März 2013 baten Sie um Präfung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Lüneburg. Hierzu nehme ich vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: 1. Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG für den Militärflugplatzes Faßberg. Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Anpassung weiterer Vorschriften" vom 29.09.2009 wurden u. a. auch die §§ 18a und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert. Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte -2- annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages . gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenranktion akzeptabel sind. Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze - insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks - zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

3.Der geprüfte Bereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede.

Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage angegebenen Höhen überschritten werden.
Alle Bauvorhaben die höher gebaut werden ragen in das operationeil bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.

Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die in diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig.
-3 -

Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Luftfahrtbehörde, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.

Ich bitte den Landkreis Lüneburg daraufhinzuweisen, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord an dem nachfolgenden Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens zu beteiligen ist.

ID 4017 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Bundesministrium für Verteidigung

2.Des Weiteren befinden sich das Vorranggebiet Tellmer in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es zu Einschränkungen und/oder Ablehnungen kommen.	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4018 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die in diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Luftfahrtbehörde, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bur

ID 786 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 787 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige

denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 998

Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können
(Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die
sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Bur

Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

ID 2156	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Bur

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein

solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für

Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung

eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2157 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2158 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadt der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2159

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2160 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2161 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2162

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

Bur

ID 3839	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3840	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bur

sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Bür

ID 864	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und

der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 979

Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen
Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Bür

Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 788	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

But

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Cap

ID 3075	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Cap

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen,
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!
Ort, Datum Unterschrift
6

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3076 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3077

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3078

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3079

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

angrenzende Gebiete.
Leider ist die Landschaft bereits verschandelt. Stichwort: visuelle Umweltverschmutzung
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.

ID 3080 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3081 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie

Abwägungsvorschlag

Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere

Cap

Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

ID 3140	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Car; Mac

ID 609	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalgeschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen, etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

besichtigt. Eine
starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch
zu sehen und muss vermieden werden. Wie werden die vorgenannten Denkmäler geschützt?
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterscheide
von 50-80 m über NN) im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200m hohe
WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.
Die Örtlichkeit Putensen ist in ihrem Kernbereich durch eine Aufeinanderfolge von Baudenkmälern
geprägt. Diese Baudenkmäler sind so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität
durch die Windkraftindustrieanlagen im Raum Raven nicht ausgeschlossen ist.
Es ist bei der durch Sie durchzuführenden Überprüfung zu berücksichtigen, dass nach dem
Gutachten zum Windenergiepotenzial im Landkreis Harburg die Windhäufigkeit im Raum Putensen
eher als niedrig ausgewiesen wurde.
Bitte zeigen Sie mir auf, wie die Beeinflussung der Baudenkmäler im Raum Putensen und
Eyendorf ausgeschlossen werden kann. Wie wollen Sie die Erhaltung der Qualität des Ortsteils
Putensen, Eyendorf und seiner Denkmäler schützen?
Der Anlage 1 können Sie einige lebendige Erinnerungen an jahrtausendalte Heidewirtschaft in
Putensen entnehmen.
Für eine wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes bedanke ich mich im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen
Horst Carstens Waltraud Machenthun
^ ' [1]
Absender Horst Carstens und Waltraut Machenthun
Straße Im Dreieck 7
Ort 21376 Salzhausen OT Putensen
An Landkreis Lün?*:»jrs l
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
2 3. APR 2 013
- E i n g ang -
19.04.2013
Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung
"Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt.

Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.

Car; Mac

in der Anlage haben wir Ihnen die fehlende Unterlage zu unserer Stellungnahme zum RROP des
Landkreises Lüneburg vom 27.03.2013 zur Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler um
Raven, Putensen und Eyendorf diesem Schreiben beigelegt.
Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Coh

ID 865	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt

Coh

man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Coh-Thi

ID 627

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen. Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein! Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013). Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. 0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern! Es besteh die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden, und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 I f e zÜfÄrl Ülföi IIIS Sie dazu??	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorrangebiete festgelegt. Die Planung von Anzahl und Höhe der Anlagen ist dem nachfolgenden Zulassugsverfahren vorbehalten. Die Ortslagen sind durch den Abstand der WE zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 628

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Fragen: -Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung? -Wer ist für entstehenden wirtschaftlichen Schaden verantwortlich und haftbar zu machen?	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus avifaunistischen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

-Kann ein Nachweis erbracht werden, ob nicht vielleicht zu viel Flächen ausgewiesen worden sind?
Bestünde dann die Möglichkeit der Herausnahmeder Fläche in Raven oder der Ausweisung an
anderer Stelle im Landkreis Lüneburg, auch in Hinblick darauf, dass die Samtgemeinde Salzhausen
und der Landkreis Harburg sich gegen diese Flächen ausgesprochen haben (Wahrung der
nachbarschaftlichen Beziehung)?
-Kann ein Nachweis erbracht werden, dass keine negative Beeinträchtigung der Baudenkmäler
stattfindet (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013)?

ID 686 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen
und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen.
Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie
letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in
das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein!
Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom
Landkreis Harburg vom 23.01.2013).
Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch
jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand
und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in
die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes
gerecht zu werden.
0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie
diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern!
Es besteht die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden,
und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 l f e zÜfÄrl Ülföi IIIS
Sie dazu??
Meine Fragen:
-Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 789	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 790 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 791

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und

Coh-Thi

der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Coh-Zwi

ID 656	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Betr.Windkeafträder Putensen /Raven Sehr geehrte Damen und Herren Wird unsere/meine Existenz bedroht? Ich bin Krankenschwester, arbeite in einer therapeutischen Whg. für psychischkranke Patienten,Hipsy, in Putensen. Der Standort von Hipsy in Putensen wurde bewusst gewählt ,da	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst.
Mit der Aufstellung der geplanten Windkraft Monsteranlagen Raven / Putensen ist die
Einrichtung gefährdet. Die Reaktionen der Patienten sind nicht absehbar. Besonders der
Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung kann durch den Bau der
WK Monsteranlagen als Bedrohung empfinden, die dann wahnhaft verarbeitet werden kann.
Ebenso ist nicht klar, ob der Betreiber der Einrichtung, durch die Beeinträchtigung der
geplanten Monster WKA, die Hilfen hier in Putensen weiterhin anbieten kann .Die
Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausgegrenzt und
verlieren damit eine weitere Chance ein nahezu normales Leben zu führen. Psychische
Erkrankungen wie chronische Psychosen, Persönlichkeitsstörungen u.a. haben rapide
zugenommen.
Ich laufe also Gefahr meinen Arbeitsplatz zu verlieren , wie viele anderer Arbeitskollegen,
die vorrangig im Kreis Lbg. leben. Zahlen Sie das Arbeitslosengeld? Arbeitsplätze sind nicht
mehr reich gesät. Denken wir weiter. Um unsere Region herum schreiben alle Krankenhäuser
ROTE ZAHLEN (Lbg.W /L.Buchholz Salzhausen u. a. laufen Gefahr PLEITE zu gehen. Wie
aus der Presse zu lesen schon jetzt unterstützt vom Rettungsschirm. Nicht alle Pflegekräfte
möchten im Pflegeheim arbeiten.
Wenn wir durch die Auswirkungen der Monsteranlagen krank werden? Wer therapiert und
pflegt uns? SIE?
Die Interessen der Bürger und Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze
keinen Halt.
Ich wohne ebenfalls hier, in dem - noch - idyllischem Heidedörfchen Putensen, bin hier sehr
gerne groß geworden. .Lange lebte ich an anderen Orten, wie es für Heranwachsende üblich
ist um dann gerne wieder nach Hause zu ziehen. Dieses werden sich die nächsten
Generationen, mit den jetzt
geplanten Monsterwindparks doch sehr überlegen.
Wir alle werden krank und alt (Organisch oder psychisch) und benötigen Hilfe.
Nehmen Sie uns nicht den Job.
Sie können die Meinungen der Bürger nicht übergehen . Es wurden über 2000 Unterschriften

gesammelt, die ihnen vorgelegt wurden. Eine davon ist meine.
Also: Was werden Sie gegen den Arbeitsplatzverlust in den therapeutischen Einrichtungen
unternehmen?
Wie werden Sie die Mitarbeiter der Einrichtungen und die

ID 792

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich

Coh-Zwi

zu Eigen.

Cor

ID 740	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	bereits heute raubt mir die Vorstellung, dass der Landkreis Lüneburg vor unserer Haustür einen Windpark auf einer Fläche von ca. 48 Hektar zwischen Oldendorf - Raven - Putensen plant, die Nachtruhe. Die heftigen Kontroversen, die aus den Tagespressen zu entnehmen sind, tun ihr übriges dazu. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut und sollte von Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Ich habe versucht, mich bei Informationsveranstaltungen und über das Internet zu informieren. Die Informationen, die von Seiten des Landkreises kamen und die, die über Bürgerinitiativen zur Verfügung gestellt wurden, klaffen doch sehr weit auseinander. Fraglich ist daher, wie die fachliche Unterrichtung Ihrer Ausschussmitglieder über das Für und Wider der Windenergie aussieht. Was da auf uns zukommen kann in Bezug auf gesundheitliche Schäden und andere Beeinträchtigungen, kann heute noch niemand sagen, da es Anlagen von solcher Größenordnung an Land noch gar nicht gibt und keine Erfahrungswerte vorliegen. Diese gibt es allerdings bei wesentlichen kleineren Windkraftanlagen und das reicht auch schon aus, das einem angst und bange werden lässt. Da ist u.a. von koronaren Erkrankungen, Schlafstörungen bis hin zu Selbstmorden (Belgien) die Rede. Was tun wir uns und den nachfolgenden Generationen an, wenn wir dieses in einer Region zulassen, die nachweislich Seite 1 zu den windschwachen Gebieten zählt. Ich habe die Befürchtungen, dass uns Menschen die Vorstellungskraft fehlt, was hier passieren wird. Angesichts der gewaltigen Dimensionen der Windkraftanlagen bekommt unsere Heimat ein ganz neues Gesicht - und zwar kein Schöneres!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Cor

Es gäbe noch -zig andere Gründe, die man anführen könnte und sicherlich auch noch
stichhaltiger wären, aber ich bin nun mal kein Experte, sondern nur ein sich sorgender
Mitmensch, der seine schöne Heimat für sich und alle erhalten möchte!
Ich lehne daher diese Fläche entschieden ab und habe einige Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten möchte:
1. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu
erwarten. Deshalb frage ich, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall im Schalldruckbereich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze auslösen?
2. Wie können Sie gesundheitliche Schädigungen für Mensch und Tier ausschließen und
wer haftet dafür?
3. Wo bleibt die Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner und der nachfolgenden
Generationen?
4. Wer kommt für die Wertminderung der Grundstücke und Gebäude im Falle eines
Verkaufes auf?
5. Wurde der gesundheitliche Aspekt der Bewohner der vor Ort befindlichen psychiatrischen Einrichtung Hipsy berücksichtigt?
6. Wurde geprüft, wie viele nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden und wie viele
unter Umständen vernichtet werden (Tourismus etc.)?
Ich bin grundsätzlich nicht gegen Windkraft. Allerdings sollten dafür Gegenden bevorzugt
werden, in denen der größtmögliche Ertrag erwirtschaftet wird und die Belange der
betroffenen Anwohner berücksichtigt werden.

ID 754

Stellungnahme

Die Lebensqualität der Anwohner von WKA wird durch Schattenwurf, Geräusche und Infraschall
massiv beeinträchtigt. Es besteht eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner. Diese klagen vermehrt
über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche und negative Beeinflussung des Nervensystems,
hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies gilt schon für die
Windkraftanlagen der bisher üblichen Größe.
Nun sollen jedoch WKA der doppelten Größe gebaut werden. Industrieanlagen von ca. 200 m Höhe.
Die Rotorflächen werden dann wesentlich größer sein, als bei den jetzigen Anlagen, wie zum Beispiel
in Südergellersen. Mit 8000qm sind sie ca. 5 x größer als die bisherigen. Die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gesundheitlichen
Beeinträchtigungen werden also zunehmen.
Bisher gibt es nirgends in Deutschland eine WK-Industrieanlage dieser Größenordnung (mit 5 WKA),
wie die bei Raven geplante. Auf Grund der hügeligen Landschaft müssen die WKA hier noch höher
sein wie woanders. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m schon für die bisherigen
„kleinen" WKA. Weder der Abstand nach Putensen noch der nach Raven erfüllt dieses Kriterium.
Mißbrauchen Sie Menschen als Versuchskaninchen?
Wie stellen Sie sicher, daß die Anwohner und meine drei Enkelkinder keinen gesundheitlichen
Schaden durch diese sogenannten Anlagen der neuen Generation nehmen?
Der Staat möchte, daß mehr Kinder geboren werden. Kleinkinder sind 24h am Tag den Emissionen
ausgesetzt.
Wer möchte Kinder in die Welt setzen, in der Nähe von derartigen „Krankheitstempeln"?
Seit ca 40 Jahren gibt es in Putensen eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung „Hipsy". Dort
leben psychisch kranke Menschen unter anderem in Wohngruppen. Auch ambulante Behandlungen
werden durchgeführt. Hier leben also seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der
Dorfbevölkerung, ich selber habe im Laufe der Zeit einige dieser Kranken persönlich kennengelernt.
Deshalb weiß ich auch, daß sie in nicht kalkulierbarer Weise auf die geplanten Monster am Himmel
und der störenden Geräuschkulisse durch die Windkraftanlagen reagieren werden. Der
Therapieerfolg der psychisch kranken Menschen ist deshalb stark gefährdet.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung dieser kranken Menschen vorsätzlich in Kauf?
Eine zweite Therapieeinrichtung gibt es in der Nähe von Putensen.
„Sozialpsychiatrische Jugendgruppe Hof Vindur".
Dies ist eine Einrichtung von Kirche und Diakonie.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung kranker Menschen vorsätzlich in Kauf?
Die geplante Ravener WKA Fläche war aus der Vorrangliste gestrichen worden. Mit vergrößerter
Fläche, aber mit Trennung durch die K47 wurde sie erneut in das RROP aufgenommen.
Trennung durch eine Straße stellt eine besondere Gefährdung dar.
Warum wurde sie wieder ins RROP aufgenommen und wer ist dafür verantwortlich?
Beruht dies auf persönliche Interessen einzelner Verpächter?
Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherheit der Autofahrer.
Mit über 2000 Unterschriften haben wir Anwohner uns gegen den Standort Raven ausgesprochen.

Cor

Wollen Sie diesen Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen?

ID 3805	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3806	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Cor-Pei

ID 3807	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder

Cor-Pei

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Cre-Ber

ID 2337	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.	

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem

planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2338 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2339

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2340

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2341

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 2342

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2343 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 1007

Stellungnahme

Ich habe die ausgelegten Unterlagen in Barendorf eingesehen.
Mein Grundstück und damit auch ich wären von den Vorranggebieten Süttorf und Wendhausen betroffen.
Der tieffrequente Schall einschließlich Infraschall würde meine Gesundheit schädigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1008

Stellungnahme

1. Zur ausgelegten Begründung
a.
Die Einleitung ist mir viel zu politisch motiviert. Der Landkreis will die Vorgaben des E EG in
Menge und Geschwindigkeit weit übertreffen. Warum eigentlich?
Sein Ziel 100% Autarkie aus emeuerbarer Energie mit Großanteil Windkraft sind für mich
persönlich sogar ausgesprochen bedenklich. Das Land ist für mich zur Erzeugung von
Nahrungsmitteln da und nicht zur Erzeugung von Energie. Wir importieren schon heute
minderwertige Futter- und Nahrungsmittel aus aller Welt, dazu werden Regenwälder
abgeholzt und Monokulturen angelegt. Das E EG verstärkt diese Entwicklung, denn immer
1
weniger Landbesitzer werden Landwirtschaft betreiben, wenn sie ihr Land für viel

Abwägungsvorschlag Begründung

Hauptziel ist die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geld an
WKA-Betreiber verpachten oder verkaufen können.
Windkraftanlagen sind für die betroffenen Bürgereine Belästigung und, wie man mittlerweile
weiß, eine extreme Gesundheitsgefährdung. Aufgabe des Landkreises, insbesondere der
Verwaltung, ist es, Schaden von seinen Bürgern fernzuhalten. Das Gegenteil tut er, wenn er
den Menschen in diesem Ausmaß Vorranggebiete aufzwingt.
Auf Seite 8 der ausgelegten Begründung wird explizit angeführt, dass das ROG des Bundes
keine materiellen Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält, weder hinsichtlich
des Anteils am Plangebiet noch hinsichtlich des Anteils an der Stromproduktion.
Ich hätte schon erwartet, dass mutiger dem LROP Niedersachsen und Gerichtsurteilen mit
technisch veraltetem Inhalt entgegengetreten wird. b.
Außerdem brauchen wir keine Energie aus Windkraft mehr. Wir hatten schon im letzten
Winter zeitweise so viel Stomüberschuss, dass wir ihn zu Billigstpreisen an Österreich,
Frankreich und östliche Länder verkaufen mussten.
Die Grundlastsichernden Gas- und Kohlekraftwerke können nicht beliebig schnell hoch und
wieder runter gefahren werden. Atomkraftwerke für die Grundlast lehne ich ab, sie sind auch
nicht erforderlich.
Was wir wirklich brauchen sind endlich ausreichende Speichersysteme.

ID 1009

Stellungnahme

2. Zum "Schutzgut Mensch" im ausgelegten Umweltbericht Tabelle 6 Seite 20.
Dort wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung verneint,
a.
Als Nachweis wird die Studie von Henrik Moller und Christian Sejer Pedersen, Abteilung für
Akustik Universität Aalborg 2010 herangezogen mit dem Titel "Tieffrequenter Lärm von
großen Windkraftanlagen"(siehe Spalte rechts in Tabelle 6). Das ist mir wirklich unerklärlich.
Moller und Pedersen untersuchten nur kleine WKAs von 2,3-3,6 MW. „Die emittierte A-bewertete Schallleistung steigt proportional mit der Leistung der WKA oder wahrscheinlich
noch mehr. Deshalb kontaminieren große Windkraftanlagen das gleiche - oder noch
größeres - Gebiet mit Lärm, verglichen mit kleinen Turbinen mit der gleichen elektrischen
Gesamtleistung." (Zitat siehe Seite 6 der deutschen Übersetzung). Für mich

Abwägungsvorschlag Begründung

zu tiefrequenter und Infraschall:

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Auch überzeugt das Argument nicht, bei der zitierten dänischen Studie seien nur kleine WEA untersucht worden, denn das dortige Leistungsspektrum entspricht dem heutiger moderner Anlagen, die in der Regel bei Gesamthöhen von 180 - 200m eine Leistung von 3 - 3,5 MW aufweisen. Größere als 200m hohe Anlagen werden aber durch eine entsprechende pauschale Höhenbegrenzung ausgeschlossen.
Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Immissionen auch großer WEA, bedingt durch die großen Abtände, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bedeutet das:
Repowering, also wenige große WKA, wird schlimmer als vorher viele kleine WKA.
Hochinteressant ist auch der unterste Absatz auf dieser Seite 6, wo sie sagen, dass der
tieffrequente Lärm sich viel weiter ausbreiten kann als bisher angenommen und es
notwendig ist, mehr Wissen über dieses Phänomen und seine Auswirkungen zu erwerben. (Ähnliches steht noch mal am Schluss der Studie auf Seite 41)
Weitere Berechnungen in dieser Studie werden auf Seite 30 oben in Worte gefasst: „Mit der
Neigung der Regressionslinie steigt das Gebiet mit Lärm also mehr als proportional zur
nominellen elektrischen Leistung. Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis, wenn man
bedenkt, dass die Entwicklung dahin tendiert, immer größere WKA einzusetzen, und sogar,
auf jeden Fall in Dänemark, die Strategie umsetzt, viele kleine WKA mit wenigen großen zu
ersetzen."
Also für mich sind solche Aussagen eher beunruhigend als beruhigend.
Auf Seite 40 oben der Studie wird sehr schön beschrieben, dass der Lärm von WKAs nur
berechnet wird, nicht etwa wie der Laie denkt, tatsächlich vor Ort gemessen. Dazu legt man
eine Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe zugrunde, und rechnet hoch (hierbei immerhin
tatsächlich unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten der Erdoberfläche). Die tatsächliche Windgeschwindigkeit oben in Nabenhöhe war allerdings viel größer als
angenommen, die Rechenmethode also falsch und der tatsächliche Lärm viel stärker als
berechnet. Demnächst (wann?) soll es keine hochgerechneten Referenzwerte bei 10 m mehr geben, sondern es soll die tatsächliche Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe gemessen
werden.
Fazit: In dieser Studie wird nur Lärm von kleinen WKAs gemessen; es ist eine Studie von
Akustikern, Hörbarkeit und auch Wahrnehmung von tieffrequentem Lärm wird zwar
untersucht aber nicht die Wirkung auf die Gesundheit des Menschen.

Zu Lärm allg.:

Entscheidend für die Immission von Schall ist der von der Anlage ausgehende Schallpegel. Ob dieser nun in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Generators steht, ist nicht entscheidend. Auf der Grundlage des durch die Anlage freigesetzten Schallpegels wird die Immission zunächst berechnet und dieser Prognosewert durch Messung verifiziert. Grundlage hierfür sind die Regelungen der TA Lärm.

Zu tiefrequenter und Infraschall:

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

ID 1010 Stellungnahme

b.
Besser ist die nächste genannte Quelle Dott et al., Bundesgesundheitsblatt 2007. Damit ist
wohl die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes gemeint, zu dessen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Robert-Koch-Institut"

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kommissionsmitgliedern Dr. Wolfgang Dott gehört. (Bundesgesundheitsblatt 2007 Seite
1582-1589). Diese Studie beschäftigt sich wirklich mit der Wirkung des tieffrequenten Schalls
und Infraschalls auf die Gesundheit des Menschen.
Negative Auswirkungen werden bestätigt! (S. 1585,1586) Tieffrequenter Schall kann zu
Gehörschäden führen, chronischem Stress (nachgewiesen durch die Störung der nächtlichen Cortisolrythmik), Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Minderung der
Leistungsfähigkeit, Benommenheit, Schwingungsgefühl, Müdigkeit, Abnahme der Atemfrequenz.
Infraschall scheint spezifisch auf das Vestibularsystem zu wirken.

c.
LfU Bayern 2012
Auch diese Broschüre wird in Tabelle 6 des ausgelegten Umweltberichts angeführt. Darin
kann man wenigstens lesen, dass eine biologische Wirkung von tieffrequentem Schall und
Infraschall auf den Menschen nicht kategorisch abgestritten wird (Seite 4). Auf die Machbarkeitsstudie FKZ 3711 54 199 des Umweltbundesamts wird hingewiesen. Die
Forschungsergebnisse dieser Studie werden vom Umweltbundesamt selbst allerdings erst
2014 erwartet (Information vom 08. Februar 2013).
Was in der Bayernbroschüre noch nicht benannt werden konnte, ist der öffentliche
Leistungswettbewerb (November 2012) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg für freie Berufe (Ingenieure) mit dem Kurztitel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) von Windkraftanlagen. Die
Fertigstellung des Programms sollte der 28.08.2013 sein.
4
Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es
noch später.
Im gesamten menschlichen Organismus müssen die durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomene abgeklärt werden. „So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches." (Seite
1586)
In der Zusammenfassung (Seite 1588) sieht das Robert Koch-Institut großen Handlungsund
Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
-Optimierung der Messmethoden
-Wirkungsmechanismen bei temporären und dauerhaften Einwirkungen von tieffrequentem

Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Schall
-methodisch belastbare epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher
Wirkungen insbesondere nach Langzeitexposition
-Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neuidentifizierte Risikobereiche.
Wie man auf die Idee kommen kann, ausgerechnet diese Empfehlung des Robert Koch-
Institutes als Beweis für die Harmlosigkeit von WKAs anzuführen, ist mir schleierhaft.
Diese Empfehlung ist von 2007! Passiert ist bisher so gut wie nichts. Immer werden
irgendwelche Daten/Messdaten/Rechendaten von Akustikern/Ingenieuren herangezogen
(gem zitiert wird der Physiker Dr. Klaus Betke), um die Ungefährlichkeit des tieffrequenten
Schalls und Infraschalls für die Gesundheit des Menschen zu beschwören.

Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es
noch später.
3. Zu den diversen Behauptungen in der ausgelegten Begründung, dass alles unschädlich
für den Menschen wäre,
a.
Der Neurologe Dr. Elmar Weiler, Institut für Hirnforschung und angewandte Technologie,
St. Wendel untersuchte 2005 mittels der Methode Quantitatives-EEG die Auswirkung einer
subliminalen (unter dem Wahrnehmungsbereich) Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz,
8 Hz und 31,5 Hz. Es gab deutliche Änderungen in den hirnphysiologischen Prozessen.
Diese Änderungen korrelieren mit Konzentrationsstörungen, Vigilanzstörungen, Panik/Angst,
innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen und mehr.
B.
Auch das Bundesumweltamt hat im Herbst 2011 Prof. Dr. Detlef Krähe mit der Machbarkeitsstudie beauftragt: Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der
Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.
Dr. Krähe ist Ingenieur, sprach sich aber schon 2009 für fachübergreifende Zusammenarbeit
mit Medizinern und Biologen aus. In seinem Beitrag zum 18.Umwelttoxologischen Kolloquium, Stuttgart 18.10.2012 sieht man seine EEG-Bilder vom menschlichen Gehirn.
Sein Fazit auf Seite 53 ist, dass auch unterhalb der Hörschwelle Empfindungen ausgelöst
werden.

Däh

Die Studie wird leider erst 2014 fertig.
4. Tabuthema Schwangerschaft und Infraschall.
Infraschall durchdringt perfekt Wasser. Blauwale verständigen sich über viele hundert
Kilometer damit. Also kann man sich leicht vorstellen, dass er auch den natürlichen Schutz
des Ungeborenen, das Fruchtwasser, durchdringt.
Wenn schon bei Erwachsenen Hirnveränderungen im EEG zu sehen sind (siehe mein Punkt
zu Dr. Weiler), was passiert dann mit einem sich erst formierendem Gehirn? Werden die
Kinder absterben, debil, hyperaktiv, vermehrt epileptisch? Vielleicht passiert auch gar nicht
viel; aber auch das wird lieber nicht erforscht.
Und falls es Wirkungen gibt, ab welcher Entfernung zur WKA gibt es sie nicht mehr?
5
Für militärische Infraschallmessstationen wird ein Abstand von 25 km (!) zu WKAs gefordert
(siehe Ceranno, Lars u.a. „Der un hörbare Lärm von Windkraftanlagen", Bundesanstalt für
Geowissenschaften und Rohstoffe, Referat B 3.11, Seismologie.)
Wieviel weniger empfindlich als ein Messgerät ist ein Ungeborenes? 10 km, 20 km?
Da ich die Mutter zweier Töchter bin, die in den nächsten 2 bis 10 Jahren Nachwuchs
bekommen wollen, interessiert es mich schon sehr, ob sie in unserem Haus wohnen bleiben
können. Ich wäre in meinen Rechten auf Familienleben durch die WKAs sehr beschränkt.
Besonders das Vorranggebiet Wendhausen liegtauf einer Anhöhe, dann kämen noch 200 m
hohe WKAs darauf und würden sich in dieser Höhe sozusagen Tag und Nacht drehen, kein
Ungeborenes käme mehr mit einer längeren Beschallungspause davon.
An dieser Stelle fordere ich natürlich auch für uns Erwachsene, dass dieses Vorranggebiet
aus dem Entwurf herausgenommen wird.
5. Bienen und Infraschall
Seit einigen Jahren verschwinden auf geheimnisvolle Weise die Sammelbienen im Sommer.
Sie kommen von ihren Sammelflügen nicht mehr in den Bienenstock zurück. Zur Zeit wird
noch überdie Ursache gestritten, denn vergiftete Bienen sind kaum aufzufinden, jedes Jahr
wird eine andere Ursache angenommen.
Ein Hauptgrund ist, dass sie die Orientierung verlieren. Flugbienen orientieren sich auf
vielfältige Art. Zu beachten wäre alles, was mit tieffrequentem Lärm und

Däh

Infraschall zu tun
hat. Da kommt bei der Biene einiges infrage.
-Ihre Hämolymphe sendet Infraschall-Impulse aus (Brigitte Bujok, Doktorarbeit).
-Das 2.Glied am Fühler (Antennengeißel) enthält das Johnstonsche Organ, so was wie ein
„Hörorgan" mit dem Körperschall (Tieffrequenter Schall) wahrgenommen werden kann.
-In ihren Orientierungsorganen bildet die Biene Magnetitkriställchen (Fe304), dito die
Brieftaube. (Prof.Dr. Dieter Rehder, Seite 4 Vorlesungsskript W S 2006/2007 Bioanorganische Chemie, Hamburg).
(Bei Brieftauben hat Jonathan Hagstrum kürzlich nachgewiesen, dass sie sich an natürlichem Infraschall orientieren.)
Meine Bienen jedenfalls wären massiv geschädigt.
Das Fehlen der Bienen würde die Neetzer Bauern, vor allem die Erdbeerbauern durch die
fehlende Bestäubung ebenso stark schädigen.
6
Überall dort, wo sich WKAs breitmachen gingen wegen fehlender Bienenbestäubung die
Erträge der Bauern zurück und viele müssten ihre Betriebe schließen und wir müssten noch
mehr minderwertige landwirtschaftliche Produkte importieren.

ID 1011 Stellungnahme

6. Meine Forderung bezüglich des Entwurfs der Vorranqqebiete
- Entfernung zu Wohngebieten mindestens 5 km
- Höhenbegrenzung auf 105 m
- Das Vorrangebiet Wendhausen muss herausgenommen werden
Falls wegen der 5 km Entfernung zu Wohngebieten zu wenig Vorranggebiete übrig bleiben,
ist das eben so.
Wir sind nicht verpflichtet, die Windkraftindustrie und ihre Anteilseigner finanziell glücklich zu
machen.
Wir sind nicht verpflichtet, den hektischen Ökoeifer einiger weniger unter Einbuße unserer
Gesundheit mitzutragen.
Wir sind nicht verpflichtet, den Behauptungen zu glauben, der C02-Ausstoss würde
geringer, wenn es noch mehr Windenergiestrom gäbe, bis jetzt ist er in Deutschland trotz
zunehmender Wind kraft immer höher geworden.
(Selbst wenn ab sofort der C02-Ausstoß weltweit komplett gestoppt würde, die baldige
globale Erwärmung um 2° Celsius wäre auch dann nicht mehr aufzuhalten.
Wie sieht es in einigen Jahren aus, wenn die industriell und wirtschaftlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand der WEA von 5 km zu Wohngebieten kommt nicht in Betracht, denn dann wäre im Plangebiet im Kontext mit den übrigen zwingend anzuwendenden "harten" Ausschlusskriterien kein einziges Vorranggebiet möglich.

Dies hätte ohne jeden Zweifel eine Rechtsunwirksamkeit zur Folge.

Zu "Höhenbegrenzungen":

Eine Festlegung auf 105m Gesamthöhe käme angesichts heutiger marktgängier und wirtschaftlicher Anlagen einer Verhinderungsplanung gleich und wäre daher unzulässig.

Die übrigen polemischen Aussagen werden nicht weiter komentiert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Däh

aufstrebenden
Länder China und Indien mit ihren 2,6 Mrd. Menschen tüchtig C02 ausstoßen?
Wie hoch ist
dann der prozentuale Anteil von uns 80 Mio. Deutschen am Weltausstoß?
Vielleicht kann unsere Windkraftindustrie die 200m-Giganten in diese Länder verkaufen?
Dort gibt es schließlich genug menschenleere Gegenden.)
Mit freundlichen Grüßen

Dahlem Gemeinde

ID 2459

Stellungnahme

1.Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat.
Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde.
Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab.

2.Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen.

3.Falls eine Höhenbegrenzung im Raumordnungsverfahren nicht möglich sein sollte, müsste die Gemeinde den B-Plan fortschreiben und flächenmäßig an den Raumordnungsplan anpassen. Das würde dann jedoch zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten führen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es bleibt der Gemeinde Dahlem unbenommen, auch den östlichen Teil des Vorranggebietes in den Bebauungsplan - etwa im Wege einer Änderung - mit einzubeziehen. Im Rahmen einer solchen Bebauungsplanung können auch konkretere Festsetzungen über Standort, Gestaltung und Höhe der Anlagen getroffen werden, allerdings nur insoweit, als dadurch die Ziele der Raumordnung nicht missachtet bzw. ausgehöhlt werden. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch die Festsetzungen des B-Plans nicht mehr möglich wäre.

Die Regionalplanung wird eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200 m festlegen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2460

Stellungnahme

1.Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat.
Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde.
Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab.

2.Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dahlenburg Samtgemeinde

Dahlenburg Samtgemeinde

ID 2457	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Samtgemeinde Dahlenburg folgt dem Vorschlag des Landkreises Lüneburg, jedoch mit folgender Abstandsregelung: Sowohl zu reinen, allgemeinen Wohngebieten, sowie zu dörflichen Siedlungen, fremdenverkehrsbetonten Siedlungen, Campingplätzen, Mischgebietetn und Einzelhäusern soll pro Meter Anlagenhöhe 5 m Abstand gehalten werden, mindestens jedoch 1.000,00 m.	Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Ded

ID 3906	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ded

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Ded

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Ded

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Ded

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Dee

ID 793	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Dee

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Dee

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Den-Hil

ID 866	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).

Den-Hil

Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Dep

ID 3379	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
(NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Betr.: Windkraftfläche in Reinstorf
Unser Schreiben vom 18. November 2012

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Dep

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 4054	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Det

ID 3838	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde

Det

wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich
beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in
Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

ID 2545	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die

ID 794	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Die

Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen

Die

in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 856

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen
1

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

ID 3148 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<<
des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt
Barnstedt, den 03.05.2013
Sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der
Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von
Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die

Landkreis
betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als

Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3156 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die

erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3163 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Die

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 3171 Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3179

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3187

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3403 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die
„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dit

ID 3276 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
(RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dit

Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare
energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und
den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde
Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von
uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete
für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen
den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren:
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur
nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen
geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/
Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand
zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz,
die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche
gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha
kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die
Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die
weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis
Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende
Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Dit

In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.

Dit

Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin mit freundlichem Gruß

ID 3284 Stellungnahme

Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

ID 3285 Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3289 Stellungnahme

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten.
Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden.
Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.

Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können.
Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

ID 3293 Stellungnahme

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten.
Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3798 Stellungnahme

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind
außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend,
vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter
sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 3799 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch

Abwägungsvorschlag

höhere Anlagen errichtet werden.

ID 3800

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3801

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3802

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3803 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dit

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Dor

ID 744	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden ? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum	wird teilweise berücksichtigt

Dor

Aufstellungsort Raven I Putensen eingehalten wird ? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven I Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Od Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven /Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	

Doß

ID 3904 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Doß

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden

Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet

stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom

BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten

Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht

als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und

BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg

dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende

Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3831	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dr. Bad

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Dr. Sch

ID 3855	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dr. Sch

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Duf

ID 1283	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere	

wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1284 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1285 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Köstorfer Fläche!

ID 1286 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1287 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1289

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1290

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1292

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1293 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1294 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Duf

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Düh

ID 696

Stellungnahme

Ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg 2008 besagt, daß an fast dem gleichen
Standort wie der jetzigen geplanten Vorrangfläche keine Windkraftanlagen errichtet werden
dürfen. Allerdings auf der Harburger Landkreisseite.
Als Grund wurde die hohe Qualität des Erholungsraumes Naturpark Lüneburger Heide
angegeben. Das Gesamtbild dieses Raumes soll erhalten bleiben.
Eine Endmoränenlandschaft endet nicht, nur weil eine Landkreisgrenze vorhanden ist.
Für Bürger und Familien war dieses Urteil eine wichtige Planungsgrundiage zum Beispiel für
einen Hausbau oder einen Grundstückskauf. Auch für die Planung von Pensionsbetrieben
und Gaststätten ist dieses Urteil nicht unerheblich. Rentner wollten hier in Ruhe ihren
Lebensabend verbringen und Eltern ihre Kinder großziehen. Für alle diese Menschen ist Ihre
Vorrangflächenplanung wie ein Schlag mitten ins Gesicht.
Warum wurde die Vorrangfläche Raven/Putensen trotz des Urteils in das RROP Lüneburg
mit aufgenommen?
Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluß des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei
der Auswahl der Vorrangflächen berücksichtigt?
Welche Gründe sind hierfür genannt worden?
Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des Landkreises Lüneburg hergestellt worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Hinweis:

Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Das angesprochene Urteil ist insofern ohne Bedeutung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 697

Stellungnahme

Bitte beantworten Sie mir die aufgeführten Fragen!
Die geplanten Windkraftanlagen der Vorrangfläche Raven/Putensen stellen für

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

die Anwohner eine
erhebliche gesundheitliche Gefahr da. Das haben sicherlich schon viele Anwohner mit Ihren Briefen
verdeutlicht.
Für den Rotmilan aber, bedeuten sie den sicheren Tod.
Der seltene Rotmilan lebt noch mehr wie andere Greifvögel, auch von Aas. Deshalb findet man von
keiner anderen Greifvogelart so viele durch Rotorenschlag getötete Tiere in der Nähe von WKA wie
von dieser Art. Dort ist das Nahrungsangebot „geschredderte Vögel" besonders hoch.
Der Rotmilan ist ein echter Europäer. In Deutschland kommt ihm eine besondere Bedeutung zu, denn
über die Hälfte aller Brutpaare nisten in Deutschland.
In unmittelbarer Nähe zum Aufstellungsort Raven ziehen seit Jahren Brutpaare ihren Nachwuchs
groß. Auch dieses Jahr habe ich ihn schon gesehen. Selbst einige Kreistagsabgeordneter des
Raumordnungsprogramms der Grünen haben sich bei einem Ortstermin davon überzeugen können.
Wie wollen Sie sicherstellen, daß nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 das Tötungsverbot am
geplanten Aufstellungsort Putensen/Raven eingehalten wird?
Der Schutzradius wird mit ca 1500m zu WKA angegeben. Der Flugradius dieser besonderen
Greifvögel liegt bei 3000. Diese Radien werden am Standort Putensen/Raven nicht eingehalten.
Ist das Fluggebiet bei Auswahl des Standortes Putensen/Raven berücksichtigt worden?
Bereits nach Bekanntgabe der Ausweisungsfläche wurden von möglichen Verpächtern alte Buchen
mit Nestern dieser Vögel aus den Vorjahren gefällt.

Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

ID 795 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der

Düh

touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Düh;Rip

ID 796	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen

Düh;Rip

Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

E.ON Avacon, Regionalverband Lüneburg

ID 2551	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Prüfung der Anschlussmöglichkeit zusätzlich geplanter Windenergieanlagen an unser Netz, zur Einspeisung der erzeugten Energie, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern muss individuell erfolgen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluss und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz ergibt sich aus den Besimmungen des Erneuerbare- Energien- Gesetzes -EEG.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2552	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Prüfung der Anschlussmöglichkeit zusätzlich geplanter Windenergieanlagen an unser Netz, zur Einspeisung der erzeugten Energie, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern muss individuell erfolgen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluss und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz ergibt sich aus den Besimmungen des Erneuerbare- Energien- Gesetzes -EEG.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

e3 GmbH erneuerbare energien europa

ID 3271	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben bis dahin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

e3 GmbH erneuerbare energien europa

mit freundlichem Gruß
erneuerbare energien europa e3 gmbh

Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ID 3272 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

ID 3273 Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

ID 3274

Stellungnahme

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten.
Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden.
Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3275

Stellungnahme

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3277

Stellungnahme

Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis ist ein einheitlicher Planungsraum, es besteht keine Notwendigkeit, dass alle Gemeinden ein Vorranggebiet erhalten müssen. Das Kriterium der Mindestflächengröße ist Bestandteil

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

e3 GmbH erneuerbare energien europa

• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes, dieses unterliegt nicht der Einzelfallprüfung.
Die landschaftliche Situation ist vor diesem Hintergrund nicht entscheidungsrelevant.

Ede

ID 3848 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ede

Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Eic

ID 3380	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Eic

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine

Eic

mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 4055	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eid

ID 797	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Eid

Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von
Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht
ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende
medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden
Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis
Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen
befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei
der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy
GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu
können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"

Eid

und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Ein

ID 2310	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35	

Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der

Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn

die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2311

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2312

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2313

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 2314 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 2315

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2316

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Ein

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Eis

ID 798	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

Eis

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin

ID 2656	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	grundsätzlich keine Bedenken Ich erlaube mir schon heute, auf folgende Grundsätzlichkeiten hinzuweisen: Die Abstände von Windenergieanlagen sollten größer als 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe zu Eisenbahnbetriebsanlagen sein. (siehe NBauO und die ELTB 2013) Ihren Ausführungen auf S. 18 ist zu entnehmen, dass der Normabstand zu Eisenbahnanlagen der 1- bzw. 2 fache Rotorendurchmesser sei. Ich bitte diese bindenden Regelwerke auch in Repoweringanlagen zu berücksichtigen, wenn es sich um Abstände zu Bahnanlagen handelt, um eine Gefährdung der Bahnbetriebsanlagen durch Windenergieanlagen auszuschließen.	Die geforderten Abstände werden bei der Festlegung der Vorranggebiete eingehalten.	wird berücksichtigt

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

ID 2658	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	gegen Ihre Plangung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Errichtugn der Windkraftanlagen zu den Strecken der Eisenbahnen des Bundes ein Abstand in der Maßen des doppelten Rotordurchmessers der einzelnen Windkraftanlage einzuhalten ist. Sollte die Gesamthöhe einer Windkraftanlage größer sein als der doppelte Rotorduchmesser, beträgt der Abstand das Maß der Gesamthöhe plus eines Sicherheitszuschlages von 3 m.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2254	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile,	wird nicht berücksichtigt

substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine

gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2255 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2256 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als olge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der FEingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2257

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR	wird nicht berücksichtigt

Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2258

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 2259

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. RBP:Besteht hier ein erhöhtes Tötungsrisko?	wird nicht berücksichtigt

ID 2260

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Els

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Esk

ID 3884	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.

Esk

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen

Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald

- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass

zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz

für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5

und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen

nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher

Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen

stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Esk

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

ID 916	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Vorranggebiet zur Windenergienutzung am geplanten Standort Raven Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen zwischen Raven und Putensen hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Raven ein Positionspapier formuliert, das wir diesem Schreiben beifügen. Darüber hinaus möchten wir deutlich machen, dass wir die Sorgen der Anwohner und Gemeindemitglieder über mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen an dem besagten Standort ernst nehmen und teilen. Wir bitten um eine genaue Prüfung der Eignung des geplanten Standortes im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und den Lebensraum geschützter Vogelarten. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand (Infraschall und Vogelschutz) haben wir erhebliche Bedenken, unsere Fläche in das Projekt einzubringen. Im Namen des Kirchenvorstandes	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 917	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Position des Kirchenvorstandes zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen Wir fühlen uns als evangelische Christen der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Bemühungen, zunehmend alternative Techniken der Energiegewinnung anstelle der traditionellen, auf fossilen Energieträgern basierenden, oder der mit großen Risiken behafteten Atomtechnik zu nutzen. So ließ die Kirchengemeinde vor einigen Jahren eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses installieren. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass auch die alternativen Techniken der Energiegewinnung Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Diese müssen bei allen Bemühungen um das Bewahren der Schöpfung in jedem Fall berücksichtigt werden.	Dass die Ev.-luth Kirchengemeinde die Windenergie grundsätzlich unterstützt, wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger ist sich selbstverständlich derRisiken auch der Windenergie bewusst und hat diese sehr gründlich bei der erarbeitung seines Konzepts recherchiert und die Erkenntnisse sind bei der Planung auch berücksichtigt worden. Es wird zugesichert, auf der Zulassungsebene im Zuge des noch erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die dann vorliegenden Anträge sehr sorgfältig im Hinblick auf mögliche gesundheitlche Auswirkungen zu prüfen und dann ggf. auch neu vorliegende - serioöse - wissenschaftliche Erkenntnisse in die Prüfung einzubeziehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der landkreis Lüneburg bereits im jetzigen Planungsstadium hinsichtlich möglicher gesundehitlicher Auswirkungen nicht nur die gesetzlich	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Kritische Einwände sind daher hinreichend zu prüfen.
Aus unserer Sicht zeigt sich dabei, dass menschliches Handeln, das Gutes zum Ziel hat,
auch negative Folgen haben kann. Diese gilt es abzuwägen, um zu den bestmöglichen
Lösungen zu kommen. Aus diesem Grund fordern wir, das geplante Projekt hinsichtlich der
möglichen gesundheitlichen Folgen so genau wie möglich zu begutachten und den Bau der
Anlage nur mit hohen Auflagen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu genehmigen. Wir
fordern darüber hinaus Transparenz in allen Entscheidungsprozessen.
Als Kirchenvorstand sehen wir unsere Aufgabe auch darin, den Frieden in unserer
Kirchengemeinde und in den umliegenden Dörfern zu erhalten und bieten uns als Gesprächspartner für die verschiedenen Interessengruppen an. Gleichzeitig appellieren wir
an die Mitglieder unserer Kirchengemeinde und die Bewohner der umliegenden Dörfer, die
weitere Entwicklung mit sachlichen Argumenten zu begleiten, jenseits von individuellen
Befindlichkeiten im Sinne einer Kultur des Miteinanders.
Unsere hier dargelegten Überlegungen und Forderungen sind für uns auch die Grundlage
für eine Entscheidung hinsichtlich des kircheneigenen Landes, falls dies von dem Bauvorhaben betroffen sein sollte. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass finanzielle
Erwägungen für unsere Entscheidungsfindung irrelevant sind.

zwingenden Normen, sondern das Vorsorgeprinzip zugrunde
gelegt hat.
Der Vorschlag des Kirchenvorstands, sich vermittelnd auch im
Sinne einer Versachlichung einzusetzen, wird ausdrücklich
begrüßt. Die Verwaltung ist auf Wunsch gern bereit, sich an
Gesprächen zu beteiligen.
Die übrigen Ausführungen zu eigentumsrechtlichen und
finanziellen Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen
nicht den Planungsgegenstand.

Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen
Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus
anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die
Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Eyendorf, Gemeinde

ID 3399	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister Antrag: Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn-die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

ID 4071 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt.
Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister

Antrag:
Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn-die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist bedauerllich, muss aber als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht nach der Wertung des Planverfassers gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an einer energiepolitisch sinnvollen, angemessenen und und raumordnerisch gesteuerten Nutzung der Windenergie nicht vor. Die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch für das angrenzende Gebiet des LK Harburg ist als hoch, aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Darüber hinaus können die Höhen der WEA durch die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungverfahren in gewissem Rahmen näher festzulegen und ggf. auch weiter zu begrenzen.

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4072 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eyendorf, Gemeinde

Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt.
Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister

Antrag:
Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Faa

ID 867	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der

Faa

touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Far

ID 3923	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.

Far

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen

Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald

- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass

zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz

für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5

und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen

nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher

Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen

stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Far

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Fec

ID 868	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Fec

1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Fec

Fel

ID 3404	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fen

ID 2818	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Die Windradgeräusche sind enorm, eine 2000 kW-Anlage ist lauter als 0,002kW Kinder-Spielzeug. Die auftretenden Kräfte sind groß. Beispielsweise zieht ein Rotorblatt näherungsweise mit 10 Tonnen Zugkraft am Rotorstern. Dies gehört zu den Windraddaten auf Seite 2 und 3. P 2000W 6 F = ^ = - ^ = 95,35kN = 9,72to pro Blatt Q 2n \ 3r 3* 4m —16,7 — 60 s Während Getriebe, Generator, Generatorkühlung noch mit Geräuschdämmung in Grenzen gehalten werden könnten, was aber meistens nach erteilter Baugenehmigung unterbleibt, ist meines Wissens der Infraschall (s. Punkt 2)	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche", also den in der Stellungnahme beschriebenen von den Rotorblättern ausgehenden Lärm. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nicht mit Schalldämmung beherrschbar.
2. Sie sollten bedenken, dass die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. Es ist jetzt nicht wichtig, ob man das Wort mit 3 und 2 mal „l" schreibt, sondern entscheidend ist die Blattgeschwindigkeit, die 6 mal höher als die Windgeschwindigkeit ist. Beispielsweise ist
Vßiatt = A*vW ind.= 6*vW i n d was bei leichtem Wind von nur 30km/h schon 6*30km/h=180km/h für die
Blattspitze ergibt. Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei
Fender - 2 - 6.5.2013
16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige
Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit
dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier.
3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw.
verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die Windradtürme am Kopf um einige
Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9 bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen millionenschweren Entschädigungstopf einrichten.

ID 2819

Stellungnahme

Während Getriebe, Generator, Generatorkühlung noch mit Geräuschdämmung in Grenzen gehalten
werden könnten, was aber meistens nach erteilter Baugenehmigung unterbleibt, ist meines Wissens
der Infraschall (s.Punkt 2) nicht mit Schalldämmung beherrschbar.
2. Sie sollten bedenken daß die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. Es ist
jetzt nicht wichtig, ob man das Wort mit 3 und 2 mal „l" schreibt, sondern entscheidend ist die
Blattgeschwindigkeit, die 6 mal höher als die Windgeschwindigkeit ist. Beispielsweise ist
Vßiatt = A*vW ind.= 6*vW i n d was bei leichtem Wind von nur 30km/h schon 6*30km/h=180km/h für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Blattspitze ergibt. Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei
Fender - 2 - 6.5.2013
16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige
Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit
dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier.
3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw.
verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der
Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach
Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es
wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine
großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die
Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und
Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die Windradtürme am Kopf um einige
Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9
bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen
milionenschweren Entschädigungstopf einrichten.

Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Die in Sachen Bahnlärm im Rheintal und Flughafenlärm in Frankfurt ergangenen Urteile sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig und können daher auch nicht herangezogen werden.

ID 2820 Stellungnahme

3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw.
verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der
Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach
Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es
wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine
großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die
Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und
Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die

Abwägungsvorschlag Begründung

Durch das Planungskonzept des LK Lüneburg sowie durch die für das Zulassungsverfahren geltende Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird sichergestellt, dass die geltenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden.
Schwerwiegende Belastungen, die möglicherweise Anlass für Entschädigungsfordeungen geben könnten, sind daher grundsätzlcih ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windradtürme am Kopf um einige
Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9
bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen
milionenschweren Entschädigungstopf einrichten.
4. Eine Umsiedlung von ganzen Dörfern stellt die sauberste Lösung dar. Dann können Parks für
Windkraft und Landwirtschschaft entstehen. Das muß allerdings bezahlt werden, wenn man nicht
einfach entschädigungslos enteignen kann oder will. Die Finanzierung kann Milliardenhöhe erreichen.

ID 2821 Stellungnahme

5. Intelligent wäre, wenn man den Strom dort erzeugte, wo er gebraucht wird. Die Stromerzeugung
sollte vom Land an den Stadtrand und in die Industrie verlagert werden. Das erspart
Hochspannungsleitungen und riesige Mengen von Kupfer oder Aluminium. Flughäfen sind auch in
und bei der Stadt und sind laut.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.
Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.

Auch am Stadtrand bestehen Nutzungen und Schutzgüter die die Ausweisung von Vorranggebieten stark einschränken.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2822 Stellungnahme

3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw. Verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma.
4. Eine Umsiedlung von ganzen Dörfern stellt die sauberste Lösung dar. Dann können Parks für Windkraft und Landwirtschschaft entstehen. Das muß allerdings bezahlt werden, wenn man nicht einfach entschädigungslos enteignen kann oder will. Die Finanzierung kann Milliardenhöhe erreichen.

5. Intelligent wäre, wenn man den Strom dort erzeugte, wo er gebraucht wird. Die Stromerzeugung sollte vom Land an den Stadtrand und in die Industrie verlagert werden. Das erspart Hochspannungsleitungen und riesige Mengen von Kupfer

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 3:

Entschädigungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Sie wären ggf. vom Betroffenen gegenüber dem Anlagebetreiber geltend zu machen.

Zu 4.:

Die Stellungnahme ist offensichtlich nicht ernst gemeint und wird daher nicht kommentiert.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fen

oder Aluminium. Flughäfen sind auch in und bei der Stadt und sind laut.

Zu 5:

Die Stromerzeugung in oder unmittelbar am Rand dicht besiedelter Bereiche wie Städten verbietet sich zumindest dann - und das ist bei Stromerzeugungeanlagen mit Ausnahme der Solarenergie meist der Fall . Diese mit Emissionen verbunden ist, die entsprechende Abstände erfordern.

ID 2823 Stellungnahme

2. Sie sollten bedenken daß die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. . Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei
Fender - 2 - 6.5.2013
16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige
Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit
dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschlag zu "BI Dahlenburg - Windkraft mit Vernunft, Thema Infraschall)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fin

ID 1020 Stellungnahme

Guten Tag Herr Kalliefe, Sehr geehrte Entscheider,
Ich als Bürgerin und insbesondere als Mutter bin sehr besorgt und empört über die
Aufstellung von Windrädern in der unmittelbaren Umgebung zur Wohnbebauung.
Nach meinem Informationsstand gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über die gesundliche Unbedenklichkeit des Infraschalles für die menschliche Gesundheit.
Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die angedachten Abstände zu Wohnhäusern. Die zur Anwendung kommenden Abstandsregelungen stammen aus einer
Zeit in der die Windkraftanlagen noch wesentlich kleiner waren und damit auch weniger
Infraschall erzeugten.
Im Interesse der Gesundheit sollten also der Flächennutzungsplan die Aufstellung von
solchen Anlagen zumindest bis wissenschaftlich Erkenntnisse und somit Entscheidungsgrundlagen vorliegen verhindern.
Dazu kommt, das wir in Neetze die vorhandenen Windräder in den
ruhigen Abend/Nachtstunden hören.
Durch die ausgewiesenen Standorte mit der Möglichkeit der Höhenerweiterung der WKAs
werden wir hier in Neetze mit noch mehr Geräuschbelästigung konfrontiert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fin

Mit freundliche Grüßen

ID 1021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag, hiermit möchte ich bekannt geben, das ich gegen die Windkraftanlagen in der Umgebung von Neetze bin. Ich möchte mich und meine Familienmitglieder nicht den Infraschallwellen ausgesetzt wissen. Nach meinem Kentnisstand sind diese Wellen Im Umkreis von 10 KM um eine solchen Anlage meßbar. Mit einer solchen potentiellen Gesundheitsgefahr möchte ich nicht leben. Es wird in Deutschland, sicher nicht im Landkreis Lüneburg, andere Standorte geben, die dünn besiedelt sind, so das ein größer Abstand zur Wohnbebauung eigehalten werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Die Tatsache, dass mit entsprechend empfindlichen Instrumenten Infraschall in 10 km Entfernung messbar ist, mag richtig sein.. Einen Beleg dafür, dass Ifraschall in dieser Entfernung für die menschliche Gesundheit bedenklich ist, gibt es nicht, und dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wollte man um jedes Wohngebiet und gar um jedes Wohngebäude im Außenbereich einen 10km-Schutzradius schlagen, wären WEA im Landkreis Lüneburg und in nahezu allen Deutschlands ausgeschlossen. Dies bedeutete eine Verhinderungsplanung und würde mit Sicherheit von Gerichten für rechtswidrig befunden. S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819	wird nicht berücksichtigt

Fis

ID 2268

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher -	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen	

bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese

kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2269 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2270 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

wird nicht berücksichtigt

ID 2271 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2272 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

ID 2273

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2274

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht	

Fis

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstofr - auf 200m begrenzt.

Fix

ID 799	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt

Fix

man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Forstamt Göhrde

ID 4235	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Holsten, in eilbedürftiger Vertretung für Herrn FA Dittmann, der die Aufgaben des Forstamtes Göhrde als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt für den LK Lüneburg bearbeitet, bin ich durch den Bauernverband Nordostniedersachsen – Herrn GF Winkelmann – auf einen Missstand bei der Abgrenzung der Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft aufmerksam gemacht worden. Die Vorbehaltsflächen sollten die tatsächlichen großen Wald- und Forstgebiete markieren und zudem einen Sicherheitsabstand von 100m zum Waldrand beinhalten. Kleine Waldflächen, Exklaven und Waldinseln in einem ansonsten agrarisch oder urban genutzten Umfeld sind davon ausgenommen. Inhaltlich schließe ich mich voll der „Klarstellung mit ergänzenden Hinweisen“ des LWK Forstamtes Uelzen vom 15.07.2013, verfasst von Herrn FAR Claus an. Gleichzeitig spreche ich mich als Leiter des Beratungsforstamtes dafür aus, die hier für das Windparkprojekt Westergellersen und Wendhausen empfohlene Verfahren, nämlich Orientierung an den tatsächlichen Waldgrenzen zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 100m auch für das geplante Projekt in Ehlbeck anzuwenden. Ich möchte Sie bitte, meine eilige Klarstellung an die, das RROP bearbeitende Stelle im LK Lüneburg weiter zu leiten. Mit freundlichem Gruß Dr. Uwe Barge Nds. Landesforsten Forstamt Göhrde König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde	Es erfolgt keine Änderung des Planungskonzeptes. Hinweis: Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Forstamt Nordheide-Heidmark

ID 4270	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir schließen uns den Ausführungen/Klarstellungen des Kollegen Claus hinsichtlich der angedachten Abstände von WEA´s zu Waldflächen an. Abstände sollten sich auf die Waldränder und nicht auf Außengrenzen von Vorbehaltsflächen beziehen. Dies betrifft sowohl die in der Klarstellung genannten Windparkprojekte in Westergellersen und Wendhausen, als auch den Windpark im Bereich Ehlbeck.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen. Das Gebiet Westergellersen wird allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Fra

ID 755	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	aus der Presse habe ich von der Planung der sehr großen Windkraftanlage in unserer Ortsnähe erfahren. Wir wohnen in Rolfsen und ich mache mir Sorgen um die Gesundheit meiner Kinder, Enkelkinder uns selbst und unserer Tiere. Ich bitte Sie, uns die völlige Unbedenklichkeit dieser gigantischer Anlage zu beweisen, anderenfalls bin ich strickt gegen den Bau und überzeugt, dass auch Sie als Volksvertreter dem nicht zustimmen dürfen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2668	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bitten Sie daher zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern
zu jeglicher Bebauung empfohlen wird.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.
Rüdiger + Katja Franke, Bardowick
Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

ID 2669

Stellungnahme

Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke.

All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Abwägungsvorschlag

- Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen.
- Es sind nur wenige Menschen betroffen.

Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren" Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von
60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

ID 2670 Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.
Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens,
und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort.
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Fra

Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.

ID 2671

Stellungnahme

Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2672

Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2673

Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

I

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken diesbezüglich sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2674

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick"
möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500 m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.
Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens,
und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort.
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.
Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.
Rüdiger + Katja Franke, Bardowick
Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird.

Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.

ID 2675 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick"
möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt.
Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderung in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüberhinaus.
Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt.
Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung (Splittesiedlung i.d.R. keine reine

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Metern
zu jeglicher Bebauung empfohlen wird.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.

Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Wohnbebauung). Dieser Abstand wird für die genannte Bebauung eingehalten.

ID 2676 Stellungnahme

Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern
auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch
seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2677 Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2678 Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter
unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2679	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als	wird teilweise berücksichtigt

Fra

zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

ID 2680 Stellungnahme

Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst.
Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier
in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Frä

ID 3340 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl
Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer -
aufmerksam machen.
G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals
hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es
fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen.
Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene
Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu
haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe.
Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck!
Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei
eventueller Weiterführung des Vorhabens.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Hinweis auf den Campingplatz wird zur Kenntnis genommen. Für die Planaussagen besteht allerdings aufgrund der großen Entfernung dieses Platze zur geplanteen Vorrangfläche hat dieser allerdings keine Relevanz, denn die Ausagen des Umweltberichts beziehen sich jeweils nur auf diejenige Umgebung, die im Wirkbereich der Vorrangfläche liegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3341 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Frä

Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl
Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer -
aufmerksam machen.
G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals
hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es
fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen.
Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene
Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu
haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe.
Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck!
Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei
eventueller Weiterführung des Vorhabens.

Im Zuge der Änderung des RROP 2010 wurden auch die Festsetzungen einer "Besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" (Planzeichen "E") überprüft und teilweise neu festgelegt. Dass Glüsingen diese Festlegung erhalten sollte, wurde seinerzeit im Rahmen der Beteiligung weder von den berührten Kommunen noch von Privaten vorgetragen. Zwar beseitzt Glüsingen, wie der Stellungnehmer richtiger Weise vorträgt, einen Campingplatz, dieser hat jedoch nicht die Bedeutung, die eine Festlegung als "E" rechtfertigen würde. Hierfür müsste eine reichhaltigere Aussattung mit Erholungseinrichtungen vorhanden sein.
Im Übrigen würde auch das Prädikat "E" nicht dazu führen, Abstände zu Windenergieanlagen entsprechend zu vergrößern, denn dies stellt kein Kriterium des Plankonzepts dar und soll auch nicht zusätzlich eingeführt werden.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Campingplatz ca. 2850 m vom äußersten Rand des geplanten Vorrawnggebietes "Tellmer" entfernt liegt. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht erkannt werden

wird nicht berücksichtigt

ID 3342 Stellungnahme

Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl
Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer -
aufmerksam machen.
G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals
hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es
fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen.
Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene
Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu
haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe.
Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck!
Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei
eventueller Weiterführung des Vorhabens.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das RROP stellt für den Ort keinen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt dar. Die benannte Erholungseinrichtung ist rd. 2 km von dem Vorranggebiet entfernt, die Beeinträchtigung durch die WEA daher nicht so erheblich oder übermäßig, dass sich die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung, die gem. § 35 BauGB priviligiert ist, verbieten würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3533 Stellungnahme

Holzen 06.05.2013
An den Landkreis Lüneburg

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Frä

Fachdienst Veterinär / Tierschutz
Anbei eine Kopie der E-Mail an Herrn Bisanz vom April 2013 LandkfCMS
tÜns^UT G
vi
08. MAI 2013
- E i n g a n g -
Betreff
Die Planung der Windkrafträder in Reinstorf / Holzen
Diese Kopie geht an alle 27 Ratsmitglieder der Samtgemeinde Ostheide,
ebenso an Herrn Mägde und Herrn Nalirstedt, das Bundesumweltamt für
Naturschutz,
Verkehrsminister Ramsauer
ebenso an den Landkreis Lüneburg mit den Unterdezernaten.
Gegen die Planung der Windräder in Reinstorf/ Holzen erhebe ich hiermit
Einspruch! i
mail^burkhardbi sanz.de
Gabriele Främke Holzen 15.04.2013
Steckelberg 8
21400 Reinstorf
Betrifft: Windkraftflächen Reinstorf
Sehr geehrter Herr Bisanz
Bezug nehmend auf die Windkraftenergieplanung Reinstorf / Holzen möchte ich
meine Bedenken
mitteilen.
Zu A - Bedenken der Natur gegenüber
Und zu B - meine persönlichen Bedenken als direkt betroffener Anwohner
ZuA
1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die
als
Vörrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung
herausgenommen wurde,
wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur
zwei
Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden,
das
Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wendhausen ist das
schon
vorhanden, warum nutzt man das schon vorhandene Gebiet nicht?
2.) Für diese Windkrafträder müssen auf der vom Landkreis ausgeschriebenen
Fläche in
Wendhausen zwei Windräder „ausgespart" werden, um den Mindestabstand
zwischen
Wendhausen und Holzen zu wahren. Das wäre dann die perfekte Verspargelung
dieses
Gebietes.
3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die
„überflüssige"
Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der
Steuerzahler in das

Ausland abgegeben wird.
4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und
Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist.
Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben
schon genug Altlasten zu tragen!
ZuB
1.) Wir schauen zur Strassenseite aus dem Schlafzimmer-und Kinderzimmerfenster auf die
Windräder von Wendhausen. Wir müssen, seit die Windräder dort stehen, mit geschlossenen
Gardinen schlafen wegen der roten Blinklichter in der Nacht. Jetzt kommen geplant noch
mehr dazu. Würden die Windräder in Holzen auch noch erbaut werden, schauen wir zur
Gartenseite direkt und ungehindert von der Küche und dem Wohnzimmer aus auf die
Holzener-Windräder, die zudem auf einer Anhöhe stehen werden, Nachts mit rotem
Blinklicht. Wir wären dann also komplett mit Windrädern ausgestattet. Das würde ich
Niemandem zumuten wollen, deutlich sinnvoller wären Windparks in unbebauten und
unbewohnten Gebieten.
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen
und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen.
2.) Mein Ehemann leidet seit Jahren an einem Tinnitus, die gesundheitlichen Folgen von
Dauergeräuschen und / oder Luftdruckveränderungen möchte ich mir nicht ausmalen.
3.) Laufend investieren wir in Haus und Hof, um nicht in einen Renovierungsstau zu geraten,
und das Grundstück aufzuwerten, ein sehr großer Teil unserer Altersvorsorge ist darin
enthalten, um ggf. einen reellen Verkaufswert zu erzielen. Wer ersetzt uns die Minus-
Differenz, die mindestens bei einem Verkauf eines Hauses entstehen wird,, an dem davor
und dahinter Windräder stehen? Ich persönlich sehe das als eine Art von Enteignung an.
Aus allen aufgeführten Gründen werde ich mir alle nötigen Schritte vorbehalten, um eine
bürgerferne Verspargelung und die Zerstörung der Natur in meinem Umfeld unterbinden zu können.
Mit freundlichen Grüßen

Frä

G. Främke
Holzen 06.05.2013
An den Landkreis Lüneburg
Fachdienst Veterinär / Tierschutz
Anbei eine Kopie der E-Mail an Herrn Bisanz vom April 2013
Betreff
Die Planung der Windkrafträder in Reinstorf / Holzen
Diese Kopie geht an alle 27 Ratsmitglieder der Samtgemeinde Ostheide,
ebenso an Herrn Mägde und Herrn Nahrstedt, das Bundesumweltamt für
Naturschutz,
Verkehrsminister Ramsauer
ebenso an den Landkreis Lüneburg mit den Unterdezernaten.
Gegen die Planung der Windräder in Reinstorf / Holzen erhebe ich hiermit
Einspruch .
mail@burkhardbisanz.de
Reinhard Främke Holzen 04.04.2013
Steckelberg 8
21400 Reinstorf
Betrifft: Windkraftflächen Reinstorf
Sehr geehrter Herr Bisanz,
gegen die Freigabe der Windkraftfläche in Reinstorf lege ich Einspruch ein, und
zwar aus Umweltund
persönlichen Gründen:
Umwelt.
1. Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung
der Fläche in
Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder
nicht.
Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können.
Dieses
Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt
keinen
Vorteil.
2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu
erschlossen
werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist.
3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären,
aber dort
geplant sind, und das nicht ohne Grund.
4. Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich,
Bundesweit nicht
berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn?
Persönlich
1. Wir selbst wohnen erste Reihe, mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer
leichten
Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind werden monotone
Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für
kleine
Windräder, aber nicht was auf uns zu kommt.

2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzukommt das ich unter Tinitus leide und somit noch
mehr unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt.
3. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem
Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm.
Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke
aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position
aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,
mit freundlichen Grüßen
Reinhard Främke

ID 3534 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
gegen die Freigabe der Windkraftfläche in Reinstorf lege ich Einspruch ein, und zwar aus Umweltund
persönlichen Gründen:
Umwelt.
1. Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in
Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht.
Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses
Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen
Vorteil.
2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen
werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist.
3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort
geplant sind, und das nicht ohne Grund.
4. Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich, Bundesweit nicht
berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn?
Persönlich
1. Wir selbst wohnen erste Reihe, mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten
Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind werden monotone
Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine
Windräder, aber nicht was auf uns zu kommt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzukommt das ich unter Tinitus leide und somit noch
mehr unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt.
3. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem
Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm.
Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke
aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position
aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,
mit freundlichen Grüßen

ID 3535 Stellungnahme

Und zu B - meine persönlichen Bedenken als direkt betroffener Anwohner ZuA
1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als
Vorrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde,
wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei
Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das
Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wendhausen ist das schon
vorhanden, warum nutzt man das schon vorhandene Gebiet nicht?
2.) Für diese Windkrafträder müssen auf der vom Landkreis ausgeschriebenen Fläche in
Wendhausen zwei Windräder „ausgespart" werden, um den Mindestabstand zwischen
Wendhausen und Holzen zu wahren. Das wäre dann die perfekte Verspargelung dieses
Gebietes.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.
Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3 km untereinander" und am zugrunde gelegten Berwertungsschema fest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen".

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3536 Stellungnahme

Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in
Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht.
Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses
Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.
Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3km untereinander" und am zugrunde gelegten Bewertungsschema ffest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen".
Auch kommt aus den vom Stellungnehmer genannten Grund einer zunehmenden "Verspargelung" eine Verkleinerung beider

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vorteil.
2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen
werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist.
3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort
geplant sind, und das nicht ohne Grund.

Standorte aus dem Grund, den 3km-Abstand dann einzuhalten, nicht in Betracht. Das Bündelungsprinzip soll hier beibehalten werden und Vorrqang haben vor den privaten Interessen von Grundstückseigentümern und Gesellschaftern des beabsichtigten Windparks.

ID 3537 Stellungnahme

3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige"
Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das
Ausland abgegeben wird.
4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und
Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist.Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben
schon genug Altlasten zu tragen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.

Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3538 Stellungnahme

Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich, Bundesweit nicht
berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn?

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

ID 3539 Stellungnahme

3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige"
Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das
Ausland abgegeben wird.
4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und
Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist.
Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben
schon genug Altlasten zu tragen!

3.) Laufend investieren wir in Haus und Hof, um nicht in einen Renovierungsstau zu geraten,
und das Grundstück aufzuwerten, ein sehr großer Teil unserer Altersvorsorge ist darin
enthalten, um ggf. einen reellen Verkaufswert zu erzielen. Wer ersetzt uns die Minus-
Differenz, die mindestens bei einem Verkauf eines Hauses entstehen wird,, an dem davor
und dahinter Windräder stehen? Ich persönlich sehe das als eine Art von Enteignung an.
Aus allen aufgeführten Gründen werde ich mir alle nötigen Schritte vorbehalten, um eine
bürgerferne Verspargelung und die Zerstörung der Natur in meinem Umfeld unterbinden zu können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3540 Stellungnahme

Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen
werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist.

Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem
Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm.
Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fläche hat, denke
aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position
aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,

ID 3541

Stellungnahme

2.) Mein Ehemann leidet seit Jahren an einem Tinnitus, die gesundheitlichen Folgen von
Dauergeräuschen und/oder Luftdruckveränderungen möchte ich mir nicht ausmalen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3542

Stellungnahme

Wir selbst wohnen erste Reihe mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten
Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind, werden monotone Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine
Windräder, aber nicht was auf uns zukommt.
2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzu kommt, dass ich unter Tinnitus leide und somit noch mehr Unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt.
3.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3543

Stellungnahme

ZuB
1.) Wir schauen zur Strassenseite aus dem Schlafzimmer-und Kinderzimmerfenster auf die
Windräder von Wendhausen. Wir müssen, seit die Windräder dort stehen, mit geschlossenen
Gardinen schlafen wegen der roten Blinklichter in der Nacht. Jetzt kommen geplant noch
mehr dazu. Würden die Windräder in Holzen auch noch erbaut werden, schauen wir zur
Gartenseite direkt und ungehindert von der Küche und dem Wohnzimmer aus auf die
Holzener-Windräder, die zudem auf einer Anhöhe stehen werden, Nachts mit rotem
Blinklicht. Wir wären dann also komplett mit Windrädern ausgestattet. Das würde ich
Niemandem zumuten wollen, deutlich sinnvoller wären Windparks in unbebauten und
unbewohnten Gebieten.
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen
und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Frä

fliegen.

ID 3544

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen. ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vörrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wen	Reinstorf ist nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fre

ID 1355

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1355

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1356

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1357

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1358 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1359 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1365 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1366 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1367 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1368 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1369 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1445 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1446 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1447 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1448 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1449 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1450 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1451

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1452

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1453

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1454

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1740

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1741 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1742 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1743 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

wird nicht berücksichtigt

ID 1744 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1745 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1745 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1746	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1747	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1748	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

ID 1749	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

wird nicht berücksichtigt

ID 1750 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine

Abwägungsvorschlag

die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1751 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1752 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1753 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1754 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1755 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von

Abwägungsvorschlag

Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1756 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1757 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1758

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1759

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1958 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Um die Dahlemer Bevölkerung nicht über Gebühr mit Windenergieanlagen zu belasten, werden die Standorte der bestehenden Anlagen bewusst nicht als Vorranggebiete festgelegt. Die dort stehenden Anlagen genießen damit lediglich Bestandsschutz für die Dauer ihrer Restnutzung. Die dürfen nicht repowert und auch nicht in gleicher Weise wieder errichtet werden. Eine Ausnahme stellt der Standort Köstorf dar, der alle Kriterien des Planungskonzepts erfüllt. Bei der Bewertung mehrerer grundsätzlich ebenfalls geeigneter Standorte im Hinblick auf die Einhaltung des 3km-Abstands-Kriteriums schneidet dieser Standort nach dem zugrunde gelegten Bewertungsschema besser ab als entsprechende - ebenfalls grundsätzlich geeignete - Standorte in der Umgebung wie # (s. Anlage …zur Begründung) Der Grund dafür liegt sowohl in der Größe des Gebietes als auch in der Tatsache, dass hier bereits WEA stehen.
Die Bestückung dieses Standortes mit einer oder zwei neuen Anlagen wird für zumutbar gehalten, zumal sowohl dort als auch in anderen Bereichen der Gemeinde Dahlem mittelfristig Anlagen zurückgebaut werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Fre

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Frö

ID 1680

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1680

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist	

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1681 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1682 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1683 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Frö

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1684 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gasunie Deutschland Services GmbH

ID 4020 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

gasunie Deutschland Services GmbH

Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.

Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

Erdgastransportleitung(en) / KabelDurchmesser in mm Schutz¬streifen in m
Begleit-kabel Bestands-plan Nr.
ETL 0043.000 Stelle-Rettmer 250 8,00 ja 15, 16, 17
ETL 0043.200 Stelle- Bad Bevensen 250 6,00 ja 29, 30, 31
ETL 0043.210 Anschlußleitung GÜST Melbeck220 6,00 ja 1
Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.
Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:
Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Die Schutzstreifen werden, soweit betroffen und nicht ohnehin bei der Festlegung berücksichtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens beachtet.

wird berücksichtigt

ID 4021 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

gasunie Deutschland Services GmbH

Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.

Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

Erdgastransportleitung(en) / KabelDurchmesser in mm Schutz¬streifen in m
Begleit-kabel Bestands-plan Nr.
ETL 0043.000 Stelle-Rettmer 250 8,00 ja 15, 16, 17
ETL 0043.200 Stelle- Bad Bevensen 250 6,00 ja 29, 30, 31
ETL 0043.210 Anschlußleitung GÜST Melbeck220 6,00 ja 1

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.
Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Die Schutzstreifen werden, soweit betroffen und nicht ohnehin bei der Festlegung berücksichtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens beachtet.

wird berücksichtigt

Schutzmaßnahmen Allgemein
Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.
Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.
Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel durchzuführen.
Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern.
Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren

Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden
ist/sind.
Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden
An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am
Fuß der Windkraftanlagen:
Erdgastransportleitungen:30 Meter
Erdgasstationen:200 Meter

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von
120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.
Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese

außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.

Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

ID 4022 Stellungnahme

Schutzmaßnahmen Allgemein
Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.
Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel durchzuführen.
Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern.
Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren
Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden
ist/sind.
Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden
An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Belange der Versorgungsträger werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren hinreichend berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gasunie Deutschland Services GmbH

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Gät

ID 3882

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gät

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Gät

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Gät

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Gau

ID 3597	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung in Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen Folgendes b e r i c h t e n:	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter, kann i c h den Betrieb dieser jetzigen Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18. Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , dass es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese Art d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich.
Beweis Anlage Pressebericht vom 18.10.2012
zum Thema "Infraschall "

Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3598 Stellungnahme

Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planungsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen folgendes b e r i c h t e n:
H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LZ vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich.
Beweis Anlage: LZ Pressebericht vom 18.10.2012 "Furcht vor Infraschall "

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3599

Stellungnahme

Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n,
das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb
e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft.
Oder s o l l e n das nur P a n t a s i e v o r s t e i l e n s e i n im Intresse der Behörden ?

Auf Grundlage des v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e n Wohnhausbestandschutzanspruch
i s t diese Planung der Windkraftanlagenaufstellung, deren Gewährleistung v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h eindeutig n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n.
Insbesonders auch die Gemeinde R e i n s t o r f , deren p o l i t i s c h e Vertretung
s o l l t e n insbesonders das Intresse gewährleisten, das d i e Einwohner der Gemeinde grundsätzlich n i c h t g e s u n d h e i t l i c h beeinträchtigt werden im Wohnbereich des Wohnhausbestand, Wo auch die Gemeinde R e i n s t p r f Bestandschutz für die vorhandenen Wohngebäude gewährl e i s t e n s o l l t e.
Es i s t mit dem auch und gerade im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben n i c h t vereinbar, wenn der betreffende Wohnhausbestandschutz in der Gemeinde R e i n s t o r f keinen Rechtsanspruch schütz mehr haben s o l l im I t r e s s e von W i n d k r a f t a n l a g e n e r s t e l l er
und deren Gewährleistung, was grundsätzlich v e r f a s s u n g s r e c h t l i ch zu klären i s t.
Insbesonders auch auf Grundlage von Gesetzvorgaben der
" CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION » und der Grundgesetzvorgaben
der Bundesrepublik Deutschland i s t der Wohnhauste
bestandschutz und deren Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit
e i n d e u t i g zu gewährleisten, auch i n Niedersachsen,
Da i c h diese betreffende Windkraftanlagenplanung und deren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Fortschreibung des RROP Lüneburg handelt es sich um ein öffentlich rechtliches Planungsverfahren, dessen Ziel eine Steuerung und damit zugleich Begrenzung der Windenergienutzung im Freiraum ist. Dies wirkt sich in der Summe günstig auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Lk Lüneburg aus. Durch die Berücksichtigung vorsorgeorienterter Mindestabstände ergibt sich ein gegenüber ungesteuerter Entwicklung insgesamt wie auch im Einzelfall besserer Schutz.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

E r s t e l l u n g a l s persönliche Beeinträchtigung betrachten muß, auch
bezogen i n der Dorflage von B o l t e r s e n , erhebe i c h Beschwerde und
Einspruch gegen diese Planungsvorlage der Windkraftanlage und
deren Standortausweisung.
Ich b i t t e den Empfang dieses Eingabe- und Beschwerdeschreiben
s c h r i f t l i c h zu bestätigen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3600 Stellungnahme

Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n,
das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der
Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der
Wohnungsnutzungsb
e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen
sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft.
Oder s o l l e n das nur P h a n t a s i e v o r s t e l l u n g e n s e i n im Intresse
der
Behörden ?

Auf Grundlage des v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e n
Wohnhausbestandschutzanspruch
i s t diese Planung der Windkraftanlagenaufstellung, deren
Gewährleistung v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h eindeutig n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n.
Insbesonders auch die Gemeinde R e i n s t o r f , deren p o l i t i s c h e
Vertretung
s o l l t e n insbesonders das Intresse gewährleisten, das d i e Einwohner
der Gemeinde grundsätzlich n i c h t g e s u n d h e i t l i c h beeinträchtigt
werden im Wohnbereich des Wohnhausbestand, Wo auch die Gemeinde
R e i n s t p r f Bestandschutz für die vorhandenen Wohngebäude gewährl
e i s t e n s o l l t e.
Es i s t mit dem auch und gerade im öffentlichen Recht zu beachtenden
Grundsatz von Treu und Glauben n i c h t vereinbar, wenn der betreffende
Wohnhausbestandschutz in der Gemeinde R e i n s t o r f keinen Rechtsanspruch
schütz mehr haben s o l l im I t r e s s e von W i n d k r a f t a n l a g e n e r s t e l l er
und deren Gewährleistung, was grundsätzlich v e r f a s s u n g s r e c h t l i ch
zu klären i s t.
Insbesonders auch auf Grundlage von Gesetzvorgaben der
" CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION » und der
Grundgesetzvorgaben
der Bundesrepublik Deutschland i s t der Wohnhauste
bestandschutz und deren Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit
e i n d e u t i g zu gewährleisten, auch i n Niedersachsen,
Da ich diese betreffende Windkraftanlagenplanung und deren.
E r s t e l l u n g a l s persönliche Beeinträchtigung betrachten muß, auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird gebeten, diese Stellungnahme ggf. im Erörterungstermin zu erläutern.

Abwägungsvorschlag

bezogen i n der Dorflage von B o l t e r s e n , erhebe i c h Beschwerde und
Einspruch gegen diese Planungsvorlage der Windkraftanlage und
deren Standortausweisung.

ID 3601

Stellungnahme

Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen
am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden
Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen
folgendes b e r i c h t e n:
H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten
Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr
d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich
b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche
Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen
Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te
das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t
d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis
zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich.

Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f
e r t i g e n,
das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der
Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der
Wohnungsnutzungsb
e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen
sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3602

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die j e t z i g e Genehmigungsverfahrensvorlage für
d i e Ausweisung von Windkraftanlageflächen des L a n d k r e i s Lüneburg
im B e r e i c h von Wendhausen und Sülbeck erhebe i c h E i n s p r u c h und
Bes chwerde.
Begründung:
H i e r i n B o l t e r s e n b e i meinem Wohnhausbereich, insbesonders b e i
bestimmten Wetter, kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n , d ie
Sülbecker W i n d k r a f t a n l a g e n sehr d e u t l i c h hören t r o t z der E n t f
e r nung
von ca. 1200 Meter.

Oder s o l l d i e s e Beeinträchtigungsrealität a l s F a n t a s i e v o r s t e l l u n g
h i n g e s t e l l t werden, insbesonders auch im I n t r e s s e der Spekulanten
und der Behörden ?
Wie bewerten S i e persönlich, auch Herr Landrat Wahrstedt diese
A r t w e i t e r e * Windkraftanlagenplanung Sülbeck - Wendhause, deren
zukünftigen .betrieb und der e i n d e u t i g e n Beeinträchtigung auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei einem Abstand von ca. 1500 m zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und dem nordwestlichen Rand des Vorranggebietes kann von einer unzumutbaren Beeinträchtigung nicht mehr gesprochen werden, denn dieser Abstand beträgt deutlich mehr als nach den maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm zu berücksichtigen wäre.
Der Abstand ist darüber hinaus deutlich größer als der Abstand zu den bestehenden Windenergieanlagen (ca. 1350 m).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gau

des Wohnungsnutzungsbestandsschutz i n B o l t e r s e n ?
Ich habe mein e r s t e l l t e s Wohnhaus i n B o l t e r s e n an der Sülbecker Straße n i c h t geschenkt bekommen, sondern auf Grundlage persönlicher A r b e i t g e s c h a f f e n . Auch auf Grund dessen, b i n i c h grundsätzlich n i c h t damit e i n v e r s t a n d e n , das e i n e Wohnungsnutzung meines Wohnhaus beeinträchtigt w i r d von e i n e r w e i t e r e n A u f s t e l l u ng von W i n d k r a f t a n l a g e n im Gebiet Sülbeck und Wendhausen und das nur im I n t r e s s e von S p e k u l a n t e n.
Ich b i t t e um s c h r i f t l i c h e Bestätigung d i e s e s E i n s p r u c h s s c h r e i b e n.

Gegenwind Reinstorf

ID 3434	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gegenwind Reinstorf

Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3435 Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf
Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gegenwind Reinstorf

Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.
Präambel
Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden.
Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird.
Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.
Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 2 von 10
Gegenwind Reinstorf
Die Energieplanung des Landkreises
Es besteht bereits in Wendhausen ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird.
Der Landkreis hat in seinen Erwägungen die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiche Gutachten) vorgesehen.
Dort sind schon Zuwegungen und Stromtrassen erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen.
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.
Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge:
Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener

Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.
Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen
Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden.
Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige
bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens
5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren
exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte
Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des
Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 3 von 10
Gegenwind Reinstorf
Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sind bundesweit aufgrund vieler
Gutachten auf 5.000m festgelegt. Der Landkreis Lüneburg hat diesen
vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3.000m sehr weit reduziert,
ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht
standhalten.
Nach Gutachtermeinung ist dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein
Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand
zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht
von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht
Bestand haben.
Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich,
dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und
zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt,
gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten,
Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von
WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger
nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des
Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht
zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP
herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist
diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich
gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA
weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss
an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur
von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit
Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg
und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten
beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte
umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig
Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des

Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 4 von 10
Gegenwind Reinstorf
Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.
Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen. Wie Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind.
Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe

hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)
Individueller Wertverlust der Immobilien
Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen: Grundstücke in Sichtweite von WKA verlieren erheblich an Wert. Mit finanziellen Einbußen ab 40% und mehr ist zu rechnen. Das würde für viele die mühsam im Laufe eines Arbeitslebens erschaffenen materiellen Werte vernichten.
Tierschutz
Die Gesamtheit der Anlagen, zuzüglich einer Fläche Reinstorf, ließe einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen. Auch ist schon lange bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Auf die von der LüneLand GmbH beantragte Fläche haben Kraniche Ihren Brutplatz (sie sind nicht zu überhören!) und im Herbst ist sie ein Rastplatz für Graugänse und sogar Schwäne. Außerdem dient der Osterberg als Orientierungspunkt für Zugvögel. Durch den Bau von Windrädern würden Kraniche, rastende Gänse und Schwäne wertvolle Nahrungsflächen verlieren und die genutzten Flugrouten würden durch die Windräder unterbrochen.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.
Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.
Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde
Bis zur Gewinnerzielung ist es wegen der kapitalintensiven Vorleistungen ein weiter Weg. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hört sich kurzfristig alles genau so rentabel an, wie der Erwerb der Lehman-Aktien. Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen, wenn sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine

Anteilseigner (ab 1.000€) werden lediglich am vermeintlichen Gewinn beteiligt, die einzig reellen Verdienstmöglichkeiten bestehen in der Pachtzahlung an die Grundeigentümer.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.
Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden.
Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.
Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Der Bau wäre für die Gemeinde kostenneutral.
Probleme hinsichtlich Straßeninfrastruktur für die Bau und Betriebsphase sowie

Gegenwind Reinstorf

Trassenneubau für die Zuführung der Energie in das deutsche Energienetz wären aus der Perspektive der WKA-Betreiber und der Energienetzbetreiber geklärt.
Die Anlagen mit 200m hohen Windrädern wären für alle Bürger nicht sichtbar.
Die WKA kämen sowieso, es wäre nur eine lose Umfrage.
Unser Fazit
Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.
Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Gegenwind Reinstorf

(Namen aus Datenschutzgründen anonymisiert)
In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.
Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren. Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.
Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die

Gegenwind Reinstorf

Erbauung einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.
Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" /cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: ‚J)as ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann"
Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.
Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage doch wieder in
den Entwurf aufzunehmen.
Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom
Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine
weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen
ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.
Reinstorf

ID 3436 Stellungnahme

Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen.
Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.

Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden.
Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird.
Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.
Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.

Die Energieplanung des Landkreises
Es besteht bereits in Wendhausen ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird.
Der Landkreis hat in seinen Erwägungen die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiche Gutachten) vorgesehen.
Dort sind schon Zuwegungen und Stromtrassen erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen.
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden. Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.

Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des

Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.

Unser Fazit
Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.
Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.

Sie haben darauf verwiesen,

daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

ID 3437	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten,	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.
Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.
Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden.
Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.

ID 3438

Stellungnahme

Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden.
Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird.
Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.

Landflucht
Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind.

Individueller Wertverlust der Immobilien
Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen: Grundstücke in Sichtweite von WKA verlieren erheblich an Wert. Mit finanziellen Einbußen ab 40% und mehr ist zu rechnen. Das würde für viele die mühsam im Laufe eines Arbeitslebens erschaffenen materiellen Werte vernichten.

Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten
hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant

und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 9 von 10
Gegenwind Reinstorf
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier * Ursula Germann * Jessica Germann * Josef Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener ** Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * EvaHohmann IngoHohmann * Tanja Kositzki * Axel Kremer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow

Gegenwind Reinstorf

Volker Wagner * Wanda Wagner * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke
Christian Wernicke * Peter Weißke

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3439

Stellungnahme

Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen.
Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere
Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.

Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.

Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.

Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden. Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Das Engagement von Investoren und Grundstückseigentümern spielt bei der Planungskonzeption des Landkreises keine Rolle, maßgeblich sind vielmehr rein fachliche Kriterien.
Aufgrund dieser fachlichen kriterien, insbesondere der Beibehaltung des 3 km - Abstands sowie der besseren Bewertung des Vorranggebiets Wendhausen bleibt es dabei, den Standort Reinstorf weder als zusätzliches Vorranggebiet noch als Alternativstandort anstelle des Vorranggebiets Wendhausen festzulegen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.

Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sind bundesweit aufgrund vieler Gutachten auf 5.000m festgelegt. Der Landkreis Lüneburg hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3.000m sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
Nach Gutachtermeinung ist dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.

Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.

Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

ID 3440 Stellungnahme

Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen. Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden. Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.

Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.

ID 3441

Stellungnahme

Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten
hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Ein Vorranggebiet Reinstorf kommt nicht in Betracht, weil
- der 3km-Abstand zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich unterschritten und
- der Standort Wendhausen besser zu bewerten war; hierzu gehört auch eine gegenüber "Reinstorf" bessere Erschließung, wie in der Stellungnahme zu Recht angeführt

Eine Auseinandersetzung mit den übrigen, tatsächlich oder vermeintlich gegen "Reinstorf" sprechenden Argumenten erübrigt sich daher.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.

ID 3442

Stellungnahme

Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden.
Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird.
Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.

Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nachgewiesen.
Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)

Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.

ID 3443 Stellungnahme

Tierschutz
Die Gesamtheit der Anlagen, zuzüglich einer Fläche Reinstorf, ließe einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen. Auch ist schon lange bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Auf die von der LüneLand GmbH beantragte Fläche haben Kraniche Ihren Brutplatz (sie sind nicht zu überhören!) und im Herbst ist sie ein Rastplatz für Graugänse und sogar Schwäne. Außerdem dient der Osterberg als Orientierungspunkt für Zugvögel. Durch den Bau von Windrädern würden Kraniche, rastende Gänse und Schwäne wertvolle Nahrungsflächen verlieren und die genutzten Flugrouten würden durch die Windräder unterbrochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3444 Stellungnahme

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Es handelt sich bei dem Plankonzept eben gerade um die sinnvolle, abgewogene Steuerung von Windenrgieanlagen, mit der eine von der Stellungnahme befürchtete Errichtung vorwiegend nach Maßgabe von Eigentümer-/Ivestorinteressen gerade verhindert werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.

Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden.
Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird.
Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.
Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.
Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge:
Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.

Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg

Allerdings muss eine vernünftige Balance zwischen den Erfordernissen, der Windenergie Raum zu geben, auf dedrf einen Seite und den berechtigten Belangen von Bürgern sowie Natur und Landschaft auf der anderen Seite gesucht werden.
Mit dem vorliegenden Konzept wird dies in einem hohen Maße erreicht.

und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde
Bis zur Gewinnerzielung ist es wegen der kapitalintensiven Vorleistungen ein weiter Weg. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hört sich kurzfristig alles genau so rentabel an, wie der Erwerb der Lehman-Aktien. Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen, wenn sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1.000€) werden lediglich am vermeintlichen Gewinn beteiligt, die einzig reellen Verdienstmöglichkeiten bestehen in der Pachtzahlung an die Grundeigentümer.
Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!

Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.
Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren. Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.
Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.
Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" /cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: ,J)as ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann"
Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burldiard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.
Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund

der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort.
Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3445

Stellungnahme

Landflucht
Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind.
Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.

Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3446

Stellungnahme

Landflucht
Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind.
Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)

Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gegenwind Reinstorf

Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.

ID 3447	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000 m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3448	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gellersen Samtgemeinde

ID 2463	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Hei-de“ entgegensteht. Beeinflussungen des Turnierablaufs durch Windkraftanlagen bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen sind auszuschließen.

Das Reitsportzentrum steht, so auch dessen Geschäftsführung, der Festlegung von WEA zwar nicht entgegen, dennoch entfällt das Vorranggebiet Westergellersen aus avifaunistischen Gründen (Vorkommen des Rotmilans).

wird berücksichtigt

ID 2464 Stellungnahme

In Bezug auf die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten Sondergebiete für „Sport, Freizeit und Tourismus“ (im Bereich der Westergellerser Heide) sind Beeinträchtigungen auf einen möglichen Hotelstandort gegeben.

Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Hei-de“ entgegensteht. Beeinflussungen des Turnierablaufs durch Windkraftanlagen bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen sind auszuschließen.

Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2465 Stellungnahme

Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen.

Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Samtgemeinde Gellersen einen Abstand von 1.000 m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung.

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2466 Stellungnahme

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Gellersen Samtgemeinde

kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.	zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ger

ID 800 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten

Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 2317

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist

auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2318 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2319 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2320 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2321

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2322

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2323

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter

Abwägungsvorschlag

schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3381 Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?

Ger

Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht

(Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3382

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg
*
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort
keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom
Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und
Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess
des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf
aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu
erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien,
Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in
Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für
Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die
Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe
Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie
sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3383

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift -

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage

mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3384

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer

Ger

Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort

Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

ID 3405

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3486

Stellungnahme

Lieber Herr Bürgermeister,
Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath.
Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das
vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war.
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter
verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im
Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die
den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

ID 3487

Stellungnahme

Lieber Herr Bürgermeister,
Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath.
Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das
vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war.
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter
verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im
Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die
den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3488

Stellungnahme

Lieber Herr Bürgermeister,
Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das
vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war.
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter
verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im
Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die
den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

ID 3489

Stellungnahme

Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter
verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im
Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Die Aussage, wonach in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitens der 3000 m verloren wurde, trifft in keiner Weise zu: Zum einen war ein vermeindliches Unterschreiten des 3000m-Abstand überhaupt nicht Inhalt der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Lüneburg in der streitigen Sache (gemeint ist vermutlich das Urteil vom Juni 2010 in der Streitsache gamesa gegen Landkreis Lüneburg). Zum anderen ist das seinerzeit ergangene Urteil nicht rechtskräftig, denn der Landkreis hat dagen Berufung eingelegt, und der Streitfall ist inzwischen beigelegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3490

Stellungnahme

Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter
verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.

ID 3491	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3492	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3493	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3494	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3495	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3495	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

ID 3496	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3497	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3498	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3499	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3500	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4056	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ger

Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

ID 4057	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4058	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4059	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

ID 2662	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2.Änderung des RROP 2003 Wie aus der Begründung hervorgeht, wird ein ausreichender Abstand zu den elektrifizierten Bahnanlagen mit dem 2-fachen Rotormesser und bei den nicht elektrifizierten Bahnanlagen die Kipphöhe angesetzt. Aus diesem Grund bestehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen den o.g. Entwurf keine Einwände.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Get

ID 869	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Get

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Get

Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Gie

ID 3406	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind	wird zur Kenntnis genommen

ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die
„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3407 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die
„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3408

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3409

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gie

„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3410 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gil

ID 3385 Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
(NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3411 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3521 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Bürger der Gemeinde möchte ich Ihnen meine Meinung über die
a) geplanten Windenergieanlagen wie den
b) erwünschten „Bürgerwindpark Reinstorf"
mitteilen.
a) Meinung zu geplanten Windenergieanlagen:
1. Grundsatz: Der Einsatz erneuerbarer Energien - wie der Ausstieg aus der atomaren Energieerzeugung
- ist für mich mehr dem Zeitgeist geschuldet als einer durchdachten Energiestrategie
eines hochentwickelten europäischen Industrielandes im 21. Jahrhundert.
Die nach politischem Kalkül im blinden Aktionismus vollzogenen Bundesentscheidungen
sollen nun in den Ländern, Kreisen und Kommunen von Politiker umgesetzt werden.
Zielführende Grundsatzentscheidungen wie z.B. die Art und Aufteilung der Energieerzeugung,
Standorte, Kapazitätsvorgaben, Energieverbindungen sind flächendeckend vom „Fachwissen der Politiker" wie der lautstarken Artikulation von selbsternannten (und somit
sehr emotionsabhängigen) Umweltschützern und / oder Bürgerinitiativen (dafür oder dagegen
- w a s auch immer) abhängig.
Warum steigen wir denn aus der atomaren Energieerzeugung aus? Weil die imaginäre
Angst vor der Strahlung emotional heftiger in uns wirkt als die Angst vor der klar erkennbaren
Erderwärmung? Ein ungezügelter C02-Ausstoß, eine ungebremste Zersiedlung der
Landschaft, die immer stärkere Versiegelung der Böden, die Verunreinigung der oberen
Grundwasserhorizonte usw. werden einer Energiewende - koste es was es wolle - hinter
angestellt. Hier wird keiner zu „Alternativen" gezwungen - es wird das getan, was den
derzeit größten Subventionsgewinn einfährt.
Das ist alles keine seriöse und nachhaltige Energiepolitik die für uns in Jahrzehnten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schritt für Schritt umsetzbar ist. Das ist Steuergeld zerstörender blinder Aktionismus.
2. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht.
Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln
ist dieses noch vorhanden.
Seite 2 von 4
Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen
Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss
und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder
Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark.
Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg,
ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gas kraf twerke?
3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für
wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung.
Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider
auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein. Nur
muss es auch umweit- und menschenverträglich sein. Und hier unterscheiden sich die
Wünsche:
Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner
stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen
sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge.
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen
selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden
Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes.
5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind

schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht.
Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles
ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand
vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.
Wegen der fortschreitenden Zersiedlung in den westlichen Bundesländern ist schon der
Abstand von nur 1.000 m zwischen Windenergieanlage zur nächsten Bebauung so problematisch,
dass fast kein Standort mehr übrigbleibt (was in den östlichen Bundesländern
ein weit geringeres Problem wäre, wenn da nicht die Landeshoheit der Energiewende den
Riegel vorschiebt). Und die Krücke, dass schon das Vorhandensein einer Tischlerei die
Siedlung zu einem Mischgebiet erklärt und in wundersamer Weise den Abstand hier mindert.
Dazu kommt der Abstand der „Windparks" untereinander. Um eine „Verspargelung" zu
meiden sind m.E. schon 5.000 m der geringste Abstand (hier natürlich Abstand der jeweils
äußeren Türme zueinander).
Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme,
einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.
6. Die Folge ist davon ist aber auch, den Wind nicht so in den Vordergrund zu schieben,
sondern auch in anderen Dimensionen und Techniken über eine Energiewende weiter zu
denken und nicht politisch sondern fachwissenschaftlich zu planen.
Seite 3 von 4
b) Meinung zum „Bürgerwindpark Reinstorf":
1. Eine Gruppe von 5 Landeigentümer versucht in der Gemarkung Reinstorf / Horndorf einen
- von Sachverständigen des Kreises verworfenen - möglichen Standort immer wieder ins
Gespräch zu bringen.
Unter Verwendung von Worthülsen wie „...zum Wohle aller...", oder hinterlassen eines
intakten Umfeldes ohne Umweltsünden...", oder gerechte Energiewende..." werden die Gemeindebürger aufgefordert, sich mit einer „Mindesteinlage von 1.000 €.." zu
beteiligen.
Benutzte Schlagwörter wie „...Direktbezug von Windstrom..." und ortsansässige Firmen bei Bau und Wartung.." suggerieren das Machbare vom Unmöglichen.
Der Abstand von „Windparks" untereinander wird durch Verkleinerung der Anlage Wendhausen
und der Anlage Reinstorf herbeigeredet (Anmerkung: Alles nach dem Motto:

Gil

„Besser 2 Anlagen um uns herum als nur 1 Anlage, an der ich nicht beteiligt bin").
Der Bau solcher hocheffizienter Anlagen erfordert hochspezialisierte Planungsbüros und
ausführender Firmen. Phasenrechtes Erzeugen, Transformieren und Transportieren von
Strom erfordert Fachwissen, was heute nur Großkonzerne liefern
Die Erstellung einer WKA mit vielleicht möglichen 3 bis 5 Anlagen einschl. der Schwerlast-
Transportwege und der Kabel- / Freiluft-Leitungen bis zum nächstmöglichen Einspeiseknoten
kostet eine nicht geringe Summe. Hier nennt z.B. Wikipedia Errichtungskosten pro
Anlage von ca. 3,5 bis 8.3 Mio. €.
Der Baugrund (die Fundamentierung solcher heutigen Turmanlagen wirkt sich erheblich
auf die Errichtungskosten aus) wurde bislang nicht erkundet. Damit sind die „klaren Aussagen"
unseriös.
Anmerkung: Und dies alles können die Bürgen „unserer Gemeinde" mal so eben finanzieren?
Dazu kommen die Unterhaltungskosten der Anlagen selbst wie die der Verkehrs- und
Transportwege (Überprüfung, Kontrolle, Instandhaltung, Reparaturen) pro Jahr (ich schätze,
dass hier bis zu 5 % der Erstellungssumme angesetzt werden muss). Für eine Erneuerung
(oder auch nur ein Rückbau am Ende der Nutzungszeit) sind Rücklagen zu bilden.
Anmerkung: Alles das plant die „Landberatung Lüneburg" und alles fertigt der ortsansässige
Tischlereibetrieb!!! Und der riesige Gewinn (wenn es ihn denn mal in Jahren gibt) wird
als Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleiben. Und weil man sich wegen des großen
Gewinns schämt, wird eine Stiftung für die Notleidenden ins Leben gerufen!! Wir werden
dann - wie Geesthacht in Schleswig-Holstein- die reichste Gemeinde in Niedersachen
durch die Energiegewinnung!!
Ich bilde mir ein, dass ich als Bauingenieur in meinen über 40 Berufsjahren bei verkehrliche
Großprojekten in Norddeutschland etwas seriöser (und auf dem höchsten Stand der
machbaren Technik) geplant, geleitete und unterhalten habe. Das hier ist nichts weiter als
„Klein Fritzchen und der Wunsch schnell zu viel Geld zu kommen".
2. Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch:
• Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich

Gil

vielleicht
auch noch herangezogen werde),
• Schattenwurf bei der Morgensonne,
Seite 4 von 4
• Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung,
• permanente Geräuschentwicklung,
• Landschaftsverbrauch
leiden müsste
- und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte
hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der
Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen
Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den
Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Gilberz

ID 3522 Stellungnahme

a) Meinung zu geplanten Windenergieanlagen:
1. Grundsatz: Der Einsatz erneuerbarer Energien - wie der Ausstieg aus der atomaren Energieerzeugung
- ist für mich mehr dem Zeitgeist geschuldet als einer durchdachten Energiestrategie
eines hochentwickelten europäischen Industrielandes im 21. Jahrhundert.
Die nach politischem Kalkül im blinden Aktionismus vollzogenen Bundesentscheidungen
sollen nun in den Ländern, Kreisen und Kommunen von Politiker umgesetzt werden.
Zielführende Grundsatzentscheidungen wie z.B. die Art und Aufteilung der Energieerzeugung,
Standorte, Kapazitätsvorgaben, Energieverbindungen sind flächendeckend vom „Fachwissen der Politiker" wie der lautstarken Artikulation von selbsternannten (und somit
sehr emotionsabhängigen) Umweltschützern und / oder Bürgerinitiativen (dafür oder dagegen
- w a s auch immer) abhängig.
Warum steigen wir denn aus der atomaren Energieerzeugung aus? Weil die imaginäre
Angst vor der Strahlung emotional heftiger in uns wirkt als die Angst vor der klar erkennbaren
Erderwärmung? Ein ungezügelter C02-Ausstoß, eine ungebremste Zersiedlung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planung ist in erster Linie die raumverträgliche Steuerung von privilegierten, d.h. im Außenbereich nach § 35 BauGB ansonsten grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen. Bei einem solchen Verzicht auf Steuerung würde es zu einem Wildwuchs kommen. Dies ist nicht gewollt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft, die immer stärkere Versiegelung der Böden, die Verunreinigung der oberen
Grundwasserhorizonte usw. werden einer Energiewende - koste es was es wolle - hinter
angestellt. Hier wird keiner zu „Alternativen" gezwungen - es wird das getan, was den
derzeit größten Subventionsgewinn einfährt.
Das ist alles keine seriöse und nachhaltige Energiepolitik die für uns in Jahrzehnten
Schritt für Schritt umsetzbar ist. Das ist Steuergeld zerstörender blinder Aktionismus.
2. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht.
Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln
ist dieses noch vorhanden.
Seite 2 von 4
Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen
Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss
und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können
zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder
Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark.
Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg,
ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gas kraf twerke?
3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für
wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung.
Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider
auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein. Nur
muss es auch umweit- und menschenverträglich sein. Und hier unterscheiden sich die
Wünsche:
Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner
stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen
sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge.

Gil

Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig.

6. Die Folge ist davon ist aber auch, den Wind nicht so in den Vordergrund zu schieben,
sondern auch in anderen Dimensionen und Techniken über eine Energiewende weiter zu
denken und nicht politisch sondern fachwissenschaftlich zu planen.

ID 3523 Stellungnahme

Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht.
Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln
ist dieses noch vorhanden.
Seite 2 von 4
Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen
Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss
und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder
Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark.
Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg,
ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gaskraftwerke?
3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für
wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung.
Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider
auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein.

Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen
selbst erfolgen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3524 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen
selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden
Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes.
5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind
schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht.
Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles
ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand
vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3525 Stellungnahme

Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m. E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen
selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden
Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes.
5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind
schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht.
Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles
ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand
vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Landschaftserleben und Landschaftsbild".

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3526 Stellungnahme

Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner
stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen
sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge.
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden
Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes.
5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind
schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht.
Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles
ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand
vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Die im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung angewendeten Schutzabstände zu Siedlungen stellen den Schutz der "Betrachter" sicher.

ID 3527 Stellungnahme

Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles
ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand
vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.
Wegen der fortschreitenden Zersiedlung in den westlichen Bundesländern ist schon der
Abstand von nur 1.000 m zwischen Windenergieanlage zur nächsten Bebauung so problematisch,
dass fast kein Standort mehr übrigbleibt (was in den östlichen Bundesländern ein weit geringeres Problem wäre, wenn da nicht die Landeshoheit der Energiewende den
Riegel vorschiebt). Und die Krücke, dass schon das Vorhandensein einer Tischlerei die
Siedlung zu einem Mischgebiet erklärt und in wundersamer Weise den Abstand hier mindert.
Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme,
einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3528 Stellungnahme

Dazu kommt der Abstand der „Windparks" untereinander. Um eine „Verspargelung" zu
meiden sind m.E. schon 5.000 m der geringste Abstand (hier natürlich Abstand der jeweils
äußeren Türme zueinander).

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme,
einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.

besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Die Aussage, dass bei geringeren Anlagenhöhen bei gleicher Flächengröße eine höhere Anzahl von Anlagen errichtet werden (können), trifft zu. Dies hängt allerdings mit der technischen Notwendigkeit zusammen, einen je nach Windrichtung 3-fachen

bzw. 5-fachen Rotorabstand zwischen den einzelnen Anlagen vorsehen zu müssen.Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine höhere Anzahl niedriger Anlagen mindestens ebenso das Landschaftsbild beeinträchtigend wirkt wie eine geringere Anzahl höherer Anlagen.

ID 3529 Stellungnahme

Eine Gruppe von 5 Landeigentümer versucht in der Gemarkung Reinstorf / Horndorf einen
- von Sachverständigen des Kreises verworfenen - möglichen Standort immer wieder ins
Gespräch zu bringen.
Unter Verwendung von Worthülsen wie „...zum Wohle aller...", oder hinterlassen eines
intakten Umfeldes ohne Umweltsünden...", oder gerechte Energiewende..."
werden die Gemeindebürger aufgefordert, sich mit einer „Mindesteinlage von 1.000 €.." zu
beteiligen.
Benutzte Schlagwörter wie „...Direktbezug von Windstrom..." und ortsansässige Firmen bei Bau und Wartung.." suggerieren das Machbare vom Unmöglichen.
Der Abstand von „Windparks" untereinander wird durch Verkleinerung der Anlage Wendhausen
und der Anlage Reinstorf herbeigeredet (Anmerkung: Alles nach dem Motto: „Besser 2 Anlagen um uns herum als nur 1 Anlage, an der ich nicht beteiligt bin").

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3530 Stellungnahme

Der Bau solcher hocheffizienter Anlagen erfordert hochspezialisierte Planungsbüros und
ausführender Firmen. Phasenrechtes Erzeugen, Transformieren und Transportieren von
Strom erfordert Fachwissen, was heute nur Großkonzerne liefern
Die Erstellung einer WKA mit vielleicht möglichen 3 bis 5 Anlagen einschl. der Schwerlast-
Transportwege und der Kabel- / Freiluft-Leitungen bis zum nächstmöglichen Einspeiseknoten
kostet eine nicht geringe Summe. Hier nennt z.B. Wikipedia Errichtungskosten pro
Anlage von ca. 3,5 bis 8.3 Mio. €.
Der Baugrund (die Fundamentierung solcher heutigen Turmanlagen wirkt sich erheblich
auf die Errichtungskosten aus) wurde bislang nicht erkundet. Damit sind die „klaren Aussagen"
unseriös.
Anmerkung: Und dies alles können die Bürgen „unserer Gemeinde" mal so eben finanzieren?
Dazu kommen die Unterhaltungskosten der Anlagen selbst wie die der Verkehrs-

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und
Transportwege (Überprüfung, Kontrolle, Instandhaltung, Reparaturen) pro Jahr (ich schätze,
dass hier bis zu 5 % der Erstellungssumme angesetzt werden muss). Für eine Erneuerung
(oder auch nur ein Rückbau am Ende der Nutzungszeit) sind Rücklagen zu bilden.
Anmerkung: Alles das plant die „Landberatung Lüneburg" und alles fertigt der ortsansässige
Tischlereibetrieb!!! Und der riesige Gewinn (wenn es ihn denn mal in Jahren gibt) wird
als Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleiben. Und weil man sich wegen des großen
Gewinns schämt, wird eine Stiftung für die Notleidenden ins Leben gerufen!! Wir werden
dann - wie Geesthacht in Schleswig-Holstein- die reichste Gemeinde in Niedersachen
durch die Energiegewinnung!!
Ich bilde mir ein, dass ich als Bauingenieur in meinen über 40 Berufsjahren bei verkehrliche
Großprojekten in Norddeutschland etwas seriöser (und auf dem höchsten Stand der
machbaren Technik) geplant, geleitete und unterhalten habe. Das hier ist nichts weiter als
„Klein Fritzchen und der Wunsch schnell zu viel Geld zu kommen".

Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch:
• Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht
auch noch herangezogen werde),
• Schattenwurf bei der Morgensonne,
Seite 4 von 4
• Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung,
• permanente Geräuschentwicklung,
• Landschaftsverbrauch
leiden müsste
- und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte
hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der
Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen
Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den
Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.

ID 3531	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: • Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), • Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 • Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, • permanente Geräuschentwicklung, • Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten - werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen. Ich hoffe, sie folgen mir darin.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3532	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Da ich direkt unter dem "Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: - Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), - Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 - Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, - permanente Geräuschentwicklung, - Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten - werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen. Ich hoffe, sie folgen mir darin.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4060	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Gil

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gla

ID 616 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Betr.:Regionales Raumordungsprogramm 2003/2.Änderung " Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürgerinitiative „Gegen Windkraft in Eyendorf", stellvertretend für über 500 Eyendorfer, hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehene Vorrangfläche für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenwindkraftanlagen ausdrücklich ab und fordert den Landkreis auf, sein Regionales Raumordungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört. Natürlich wollen wir alle weg von der Atomenergie und natürlich wird Windenergie als wichtiger Energieträger dazu beitragen, aber keiner möchte die Verspargelung unser Landschaft und genau das passiert gerade. Jeder weiß mittlerweile, das Windenergienutzung nur in windreichen Gegenden funktioniert und sinnvoll ist und diese Voraussetzungen finden wir nur aufdern Meer und am Küstenstreifen. Da die Vorrangflächen direkt südlich an unserer Gemarkungsgrenze befindet und die Wohnausrichtung nun mal Richtung Süden ist und dies gilt auf für Salzhausen mit ihrem zukünftigen großen neuen Wohngebiet (Witthöftfelde), ist es ein Alptraum, diesen Windpark mit ihren gigantischen Riesenwindrädern direkt vor sich zu haben und das ohne angemessenen Nutzen für den Energiehaushalt. Mit freundlichem Gruß Als Vertreter der Bürgerinitiative	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die Ortslagen sind durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen durch WEA geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss ebenfalls als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 612

Stellungnahme

Mit Interesse und großer Sorge verfolge ich die Diskussion um o.g. Objekt.
Ich wende mich an Sie, als Kreistagsabgeordneter im (Standort-Kreis) Lüneburg mit der Bitte, doch Folgendes zu berücksichtigen.
Bis heute werden Windkraftanlagen nahe bei Dörfern gebaut, häufig eben die kleineren Anlagen. Für eine höhere Stromausbeute werden jetzt Offshore Anlagen vor unseren Dörfern geplant. Statt 100 Metern sind sie jetzt 250 Meter hoch. Sie verursachen einen Wirbelsturm, der droht, unsere Dörfer wegzufegen. Gemäß diskutieren Plan sollen sich hier bald 5 oder mehr „Monster-Räder" drehen. Die angeblich geringen Gefahren für Mensch und Tier werden uns von Interessensgruppen so lange verwässert die Kehle runtergeschoben, bis wir, die unmittelbar betroffenen Bürger aufgeben.
Herr Nahrstedt, unserer ländlicher Raum, die kleinen Dörfer, die schon jetzt von „Überalterung" betroffen sind, WER bitte, glauben Sie, möchte sich mit diesen Monstern in nur 1000 oder 2000 Meter Entfernung (Raven, Putensen, Oldendorf), noch ansiedeln?
Unser Sohn ist gerade 20 geworden, hat eben seine Ausbildung begonnen. Er liebt unser Dörfchen und sein zuhause. Wenn er in 5 oder 10 Jahren eine Familie gründet, sollte er sich dann nicht HIER ansiedeln? Ich kann Ihnen aber mit Sicherheit sagen, dass wenn nur 25% der Bewohner über Druckwellen, Rotorenlärm oder zusätzlichen Stress-Sym tomen klagen, unser Sohn seinen Kindern diese Belastung NICHT zumutet. Er wird von hier weg ziehen und viele seiner Generation ebenso! - Den Zuzug „Auswärtiger" kann man dann wohl ganz abhacken.
Raven, Putensen, Oldendorf sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt.
Diese Dörfer werden (aus)sterben, wenn WIR sie nicht für künftige Generationen vor diesen Anlagen beschützen!
Herr Nahrstedt, bitte berücksichtigen Sie diese gravierenden Belange bei Debatten und Abstimmungen zu diesem Thema.
Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Mit freundlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 907

Stellungnahme

Hallo Herr Kalliefe,
ich bin Maximilian Goldmann, bin 20 Jahre alt und wohne in Putensen.
Ich bin dagegen, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Putensen aufgestellt werden.
Ich wohne in Putensen seitdem ich 6 Jahre alt bin.
Ich habe vor weiterhin hier zu wohnen und irgendwann das Haus von meinen Eltern zu erben.
Wenn allerdings diese Windkraftanlagen gebaut werden, könnte man diesen Ort kaum noch als
"Erholungsort", zu dem man gerne nach "hause" kommt, bezeichnen.
Daher meine Bitte,
Keine Windkraft in der Nähe von Putensen!
Es gibt geeignetere Plätze um diese "Monster" zu bauen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gol

Vielen Dank fiir Ihre Aufmerksamkeit,
Maximilian Goldmann

ID 940 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Windenergienutzung am Standort Raven ist denkbar ungeeignet und für die Bevölkerung unzumutbar!

Stichwort: Nachhaltigkeit: ---
Beim Standort Raven wird nachhaltiger Schaden geplant!!

Zum Vergleich, besinnen Sie sich bitte auf die „Bausünden“ der 60iger Jahre: Historisch wertvolle Stadtteile wurden mit Beton-Klötzen zugeschustert. Was man gerne „Zeitgeist“ nennt, war in erster Linie Geldgier und Gigantismus. Auf alle Fälle ruinös und mit nochmals viel, viel Geld ist man 50 Jahre später immer noch damit geschlagen, diese Un-Bauten auszulöschen.

Darum die Frage: Haben wir denn nichts dazu gelernt? Monsterbauten hinzustellen, weil Interessensgruppen uns die „sogenannten Vorteile für die Allgemeinheit“ auf dreiste Weise, mit verharmlosenden Argumenten auftischen?

Da sind willige Landwirte und gewählte „Volksvertreter“. Wobei die Frage erlaubt sein muss: Wie viel Volk vertreten sie denn noch? Die breite Mehrheit ist eindeutig gegen die Windanlagen! In jeder Versammlung, seit Bekanntwerden des Projekts wird glasklar vermittelt: Es geht nur darum, „die Sache“ innerhalb der Fristen durchzuschieben.

Kein Mensch glaubt allen Ernstes „an den Allgemeinnutzen“.

Es ist unumstritten, dass das Gelände gänzlich ungeeignet ist.

Es gilt ausschliesslich, die Fördergelder abzuschöpfen. Privat u. Gemeinde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

-2 -

Weil auch die Betreiber wissen, dass in fünf Jahren ein solches Projekt nicht einmal mehr zur Diskussion stehen würde!

ID 941 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Gol

Weil sich negative Fakten und Erfahrungswerte jetzt schon kaum mehr verheimlichen lassen. Groß-Windräder sind unwirtschaftlich und menschenfeindlich, wenn Geländestruktur und Nähe zu Wohnanlagen unter 2000m nicht maßgebend berücksichtigt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 942

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eine Sache, einer Stadt mit Bau-Verfehlungen zu schaden. Der Schaden, der hier in der Örtlichkeit zwischen Raven und Putensen angerichtet werden kann, ist nicht wieder gut zu machen! Nicht in 5, nicht in 10, nicht in 50 Jahren! Das Naturschutzgebiet, der Lebensraum für die allgemeine Bevölkerung wäre für alle Zeiten ruiniert – unwiederbringlich. Wer darf sich diesen Schritt anmaßen? Wer könnte diese Verantwortung tragen und wer muss dann zur Rechenschaft gezogen werden? Kein Geld und keine Abrissbirne könnte diese Fehlentscheidung wieder rückgängig machen! Wir betroffenen Bürger aus Putensen und Raven drängen seit Monaten mit allem Herzblut darauf, mit Rücksicht auf diesen Lebensraum umzugehen, sowie auf sachdienlichen, klugen Umgang mit Fördergeldern. Ich bin der Überzeugung, dass unsere Generation die Pflicht hat, mindestens so engagiert und kritisch mit „unserem Zeitgeist“ umzugehen, wie andere vor uns. – Wir dürfen nicht zulassen, dass dieses Allgemeingut, die Heideregion bei Raven, dem momentanen Energie-Wende-Aktionismus, gepaart mit bracher Geldgier zum Opfer fällt! Danke für Ihre Aufmerksamkeit!	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gon

ID 801

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Gon

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Gör; Jen-Gör

ID 672	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Vorbemerkung Die Vorrangfläche „Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) neben den Auswirkungen auf Bürger des Landkreises Lüneburg auch direkte Auswirkungen für Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere gilt dies für Putensen - und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Insofern sind auch die bisher von dem Landkreis Harburg bzw. von der Samtgemeinde/Gemeinde	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Interessen Putensens wurden bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise berücksichtigt.

Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders
betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von
der Sichtbarkeit der Anlagen. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss
die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA zum einen überhaupt und zum anderen dann mit der diesem Faktor zukommenden erheblichen Bedeutung in
die Beurteilungen der Vorrangfläche miteinfließen.
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterschiede
zwischen 50 und 80 m über N.N.) sowie der in allen Gebieten bestehende geringen Windhöffigkeit besonders ungeeignet und kann nur mit besonders hohen Anlagen sinnvoll genutzt werden. Schon die Studie der Leuphana-Universität
hat hierzu ausgeführt.
„Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Boden und dessen optimaler Nutzung
ist die Windhöffigkeit ein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung von Vorrangstandorten."
Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt windschwach. Deshalb wird bei
der vorgenommenen Planung zum Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundlage
für die Aussage über die Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s bereits eine Messhöhe von 140 m über „Gelände" zugrunde gelegt (siehe dazu Bl. 43 der Begründung). Vor
dem Hintergrund, dass grundsätzlich eine vollständige Entziehung der Energie des
Windes durch Windkonverter nicht zustande kommt, dass der Wirkungsgrad einer
WEA nach dem Betz'schen Leistungsbeiwert bei maximal 59,3% liegt und praktisch
durch weitere Verluste, z.B. durch Reibung und bei der Energieumformung, der tatsächliche
Wirkungsgrad von modernen Anlagen ca. 50 % beträgt (vgl. dazu die zu Studie der Leuphana-Universität), kann die erhofften Windausbeute deshalb in diesem
Gebiet nur mit sehr hohen Anlagen erreicht werden. WKA mit einer Höhe von 200 m (vgl. dazu auch die Studie der Leuphana-Universität und die Studie des Umwelt
Bundesamtes von 2011) und darüber sind deshalb mehr als realistisch, denn die Leistung der Windkraftanlagen hängt sehr empfindlich von der Windgeschwindigkeit

ab. 1,5m/s weniger Wind bedeuten im Mittel 50% weniger Leistung. Höhere Windge3
schwindigkeiten in höheren Luftschichten geben Planungssicherheit und erklären somit den Ausschluss von Narbenhöhen unter 140m.
Ein weiteres Kriterium ist die Rauhigkeit der Luft. Mit Hilfe der Weibull und Reyleigh
Verteilung sind Vorhersagen über vorherrschende Windrichtungen und den mittleren
Energiegehalt möglich. Die Leistung ist aber nur bedingt mit dem Ertrag von WKA gleichzusetzen. Unterschiedliche Rauigkeiten der Luft können das Leistungsergebnis
um über 50% spreizen. Je unruhiger die Landschaft, desto größer die Rauhigkeitslängen.
Einen besonderen Einfluss stellen geschlossene Waldfronten oder Berge
dar, besonders in der Luv-Position, wie wir sie in Raven vorfinden. Dort kämmt sich
die Landschaft in unmittelbarer Nähe auf über 50m zu den geplanten Standpunkten
auf. Raven ist der einzige Standort im Kreis mit derart ungünstigen Vorrausetzungen,
die nur durch noch höhere Anlagen kompensiert werden können. 30 bis 50m höher
als in den anderen geplanten Gebieten müssen die Anlagen ausfallen, um den in den
Zielen der Regionalen Raumordnung zugrunde gelegten und erhofften Beitrag zur Energieerzeugung leisten zu können. Somit ist zukünftig für den Standort Raven mit
Anlagenhöhen von über 210m zu rechnen.
Dass dieses keine unrealistische Einschätzung ist, zeigt sich aus den vorliegenden
Vertragsentwürfen für die Eigentümer des jeweiligen betroffenen Flurstückes im geplanten
Vorranggebiet bei Raven. Hier sollen die Genehmigungen für die Errichtung
von WKA mit einer Inanspruchnahme von bis zu 250m Luftraum erteilt werden.
Dabei ist auch die teilweise von der Projektierungsgeseüschaft öffentliche geäußerte
freiwillige Beschränkung auf eine Maximalhöhe nicht zielführend, weil diese im schuldrechtlichen Verhältnis zu möglichen späteren Drittbeteiligten nicht wirksam vereinbart werden kann und eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht realisierbar ist.
So stellt auch die Studie der Leuphana-Universität fest:
„WEA-Eigner sind daher prinzipiell bemüht, ihre Anlagen in möglichst großer Höhe zu betreiben, um genannten Effekte zu minimieren. (Bl. 24).
Die Auswirkungen solcher Anlagen mit der damit entstehenden Überindustriealisierung
für die anliegenden Orte um das Gebiet Raven und die Bevölkerung sind katastrophal.
Nur um einen Vergleich zu haben: Der Hamburger Fernsehturm ist mit An4
tenne ca. 270 m hoch und die Kirche in Raven mit Kirchturm ca. 30 m hoch

(siehe
dazu die Anlage 1).
Insbesondere die Überindustrialisierung durch die WKA läuft dem vom LROP 2012
festgelegten Ziel für den Ort „Raven" entgegen. So weist der LROP 2012 dem
Standort Raven die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung" zu. Insbesondere
soll er folgende Funktionen erfüllen, nämlich landwirtschaftlichen Betriebsstätten,
Betriebsstätten für dörfliches Gewerbe und dem ländlichen Wohnen dienen
und dabei sollen Dienstleistungen und Freie Berufe, Naherholung und ländlicher
Tourismus, Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes
besonders gefördert werden (LROP 2.1 01). Schon diesem Ziel widerspricht
die Ausweisung als Vorranggebiet mit einem Windindustriegelänge. Die immer
wieder gerne gebrauchte Umschreibung „ Windpark" verschleiert und verniedlicht
hier bewusst die fatalen Auswirkungen auf die Natur und den Menschen.
Die negativen Folgen (siehe unten) für das Schutzgut Natur werden sich mit steigenden
Radhöhen potenzieren. Der Landbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände
innerhalb der Windindustrieanlagen entsprechend vergrößert werden müssten.
Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und
Infraschall vor. Hinzu kommt, dass es bisher sehr wenig Erfahrung mit ihrer Aufstellung
an Land gibt WKA Diese Giganten wurden bisher überwiegend für Off-Shore-Anlagen gebaut.
Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert
sowohl in der Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen, und auch in der gesamten
Naturregion „Lüneburger Heide". Es erschließt sich deshalb nicht, wieso in
dem Planungsentwurf in der Anlage 1 zum Umweltbericht zwar eine Sichtbarkeitsanalyse
für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wird, der wichtige Gesichtspunkt,
wie sich die geplante Fläche bei Raven auf den Naturpark Lüneburger
Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z. B. die denkmalgeschützte
Kirche, auswirkt, jedoch nicht hinreichend geprüft wird. Dabei ist nach
den Aussagen der planungsbefassten Mitarbeiter auch die Relevanz des Naturparks
Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz) noch 5
nicht hinreichend in die Abwägung mit eingeflossen. Hierzu ist auf die Hinweise zur
Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung
der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und
Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags von

2011
zu verweisen, der zu der Frage „ Naturpark" folgende Richtlinien aufgestellt hat:
„In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für
WEA aus". …Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung
als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten:
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete
z.B.
• Naturparke (§27 BNatSchG).

ID 673 Stellungnahme

a. Die besondere Lage
Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief
entspricht dem Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkte Landschaftssichtbeziehungen
auch an dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil.
6
Die untere Naturschutzbehörde hat ausgeführt, dass der Standort bei Raven in einem
Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die
Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen
Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger
Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung
präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird.
Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielte dieser Raum aufgrund
seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle.
Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen
und unterstützte die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine
Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits
erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die Wanderwege führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen.
Die aufgeführten Erholungsfunktionen werden im Umweltbericht bei der Einzelfallprüfung der VR Raven ergänzt, die Bewertung der Umweltauswirkungen für den Belang entsprechend angepasst (-), dies führt aber nicht zu einer geänderten Gesamteinschätzung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf,
etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche
Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren stetig
steigende Touristenzahlen. Es ist die zweitbeliebteste Touristenregion in Niedersachen.
Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt.
Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt: „Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern."
7
Wie der Umweltbericht richtig ausführt, ist das Gebiet Raven nahezu komplett auf Moränenablagerungen gelegen und fällt nach Nordosten hin deutlich in die Luhe-Niederung ab. Der westliche Teil befindet sich in Höhen zwischen 71 bis 81 m ü. NN,
wohingegen der östliche Bereich mit Höhen zwischen 50 und 69 m über NN merklich
tiefer gelegen ist. Das Gelände steigt insgesamt nach Westen hin an. Dabei wird auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass - jedenfalls zurzeit - in Richtung Raven
ein Waldgebiet (dieses ist jedoch nicht geschützt und kann jederzeit verschwinden,
wie seit dem Bekanntwerden des Planung es bei anderen Bäumen schon geschehen
ist,) für einen gewissen Sichtschutz sorgt. Nicht miteinbezogen und hinreichend bewertet
wurde jedoch, dass die Landschaft auch nach Putensen hin deutlich abfällt.
Das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt keinen natürlichen oder geschaffenen
Sichtschutz. Während der Umweltbericht davon ausgehen, dass wegen der Entfernung
eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg ausgeschlossen wird (Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) hält, erfolgt bei anderen Gebieten eine - richtigerweisenegative
Einschätzung. Bei der Fläche „ Etzen" wird davon gesprochen, dass der Schattenwurf von bis zum 1300m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus, Bl.
31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vogelsen) wird eine relevante negative Auswirkung

auf den Osten von Radbruch (1000m entfernt) angenommen und deshalb wurde ein
Minus vergeben. Bei der Fläche 9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt,
dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die
Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben (Bl. 78). Dieser Umstand
wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit großer
Anlagen von bis zu 3000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches
nur eine mittlere Qualität haben soll, als uneingeschränkt negativ bewertet.
Gleiches gilt auch bei der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das
Landschaftsbild wegen der hohen Anlagen und der weitern Sichtbarkeit ein Minus
vergeben. Diese unterschiedliche Einschätzung wird nicht erklärt und auch im Weiteren
nicht begründet.
Zudem liegt das Gebiet innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige
Erholung. Auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein groß8
flächiges „Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Zudem erfüllt der gesamte
Raum die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Diese Gegebenheiten
liegen bei den anderen Flächen nicht vor. Zwar ist liegt das Gebiet Nr. 4 ebenfalls in
einem großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige Erholung, jedoch besteht bereits
eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen, die durch den Rückbau
gemindert und deshalb in der Bewertung als positiv angesehen werden. Die Lärmbeeinträchtigung
in seiner permanenten Form aus der Errichtung von Windkraftanlagen,
ist - auch im Bereich der TA -Lärm, mit dem Ziel der ruhigen Erholung nicht vereinbar.
Die anderen Gebiete liegen nur in der Nähe solcher Gebiete.
Dabei stellt sich der Standort - entgegen der Einschätzung im Umweltbericht - durchaus
als Erholungsgebiet sowohl für die Einwohner und den Bewohnern des Großraumes
Hamburg dar. Gerade die ruhigen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf
und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger
Heide - liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren
Hamburg, Bremen und Hannover. Dabei wird um Umweltgutachten auch nicht
berücksichtigt, dass die Fläche umgeben ist von Wanderwegen und Fahrradwegen,
die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt

durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird:
„...den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer
mit reetgedeckten Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder Hanstedt treffen
Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm".
Ebenso verlaufen in Sichtweite zum Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke
(55 km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-
Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide als Themenwege angeboten. Als weiterer Fernwanderweg - der Herrmann- Billung-Weg - führt in Sichtweite direkt an der Fläche vorbei.
9
Anders als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege -
vom Ernesto- Krause Weg kommend und von der K 46 kommend -durch die Fläche
Richtung Putensen. Weiterhin ist der überregionale Radweg der Mühlentour - West,
der direkt an der Fläche vorbeiführt. Diese Wege haben für Raven, welches ca. 50
Gästebetten hat, auch ein erhebliches wirtschaftliches Wertschöffungspotential, welches
mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Ausweisung als Vorrangfläche
verloren gehen würde. Der früher bestehende „Windkrafttourismus" ist angesichts der Vielzahl der Anlagen deutlich rückgängig. Dabei sind diese Aspekte
im Umweltbericht bei der Fläche Raven nur unzureichend berücksichtigt worden. Die
Aspekte sind z.B. bei der Fläche Barnstedt, die letztendlich nach der Umweltprüfung
herausgefallen ist, deutlich herausgehoben worden. So wird dort ein doppeltes Minus
für diesen Punkt vergeben und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung
abgestellt. Bei der Fläche „Melbeck" wird der (nur) regionale bedeutsame Radwanderweg
ausdrücklich erwähnt. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen
9-11 solche Radwege ausdrücklich erwähnt. Auch wenn hieran keine direkte Einordnung
erfolgt, so erscheint dies jedoch ein beachtenswerter Aspekt zu sein, ansonsten wäre er nicht im Umweltbericht aufgeführt.

ID 674 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b. die besonderen Kultur- und Naturdenkmäler In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Zudem befindet sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende ein kulturhistorisch sehr wertvoller langobardische Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Dies teilt sich in ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld und in ein Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert 10 werden. Bei den archäologischen Fundstellen sind sowohl möglich Wanderziele als auch forschungsgeschichtlich relevante Funde erfasst. Beiden ist gemeinsam, dass sie in einer Gesamtschau der lokalen Vor- und Frühgeschichte keinesfalls fehlen dürfen. Hier sind vor allem die in den Museen und Sammlungen verwahrten Funde als Überreste der genannten Fundstellen zu nennen. Die meisten Funde werden im Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburg - Helms-Museum, im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover und im Museum für das Fürstentum Lüneburg in Lüneburg aufbewahrt. Im Einzelnen handelt es sich - soweit nicht schon genannt bzw. weiter unten als im Harburg-Lüneburger Raum befindlich aufgeführt - um folgende Fundstellen: Das Steinqrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal, Koordinate: N53.18186 E10.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg) Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SW-NO ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen aufdern Damm des Hünenbettes. An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren konnte: fünf Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde von Klingen und Pfeilspitzen aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon in der Mittelsteinzeit von Menschen aufgesucht wurde. Vor ca. 5700 Jahren wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt errichtet. Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in
11
das sechste Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen
Anlage. Das Steingrab hat eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage im Kirchholz von Raven.

• Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681, Jungsteinzeit, Entfernung 90 zum Vorranggebiet)

Auf dem Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und Wetzen, befinden sich zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert worden sind. Die Steingräber auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff gemeinsam mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit weitestgehend vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite wurde 1964 von Willi Wegewitz ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem Rundhügel mit einem Durchmesser
von 16 m. In situ stehen noch der östliche Abschlussstein und die beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige Grab (Sprockhoff-Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und lag in einem Rundhügel von 16 m Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab Raven 2 wurden zudem die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit entdeckt; wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs stammen noch weitere archäologische Funde; möglicherweise auch eine Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem Lüneburger Museum übereignet wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger) und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden auch Gegenstände
für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere vorrömische Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges ist bei einer Grabung und später Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000 m2 einer Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit mit einer Urne, die W. Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden..

Weitere kulturhistorische Fundstätten in unmittelbarer Nähe sind:

(Aus der Alt- und Mittelsteinzeit)

12
In Raven: Fundplatz der möglichen Hamburger Kultur bei Raven. Im Oktober 1940 untersuchte das Helms-Museum eine Fundstelle von Feuersteinabschlägen südöstlich des Opferberges, nördlich der Straße Raven - Wetzen. Untersuchte Fläche: 10 Meter lang, 5 Meter breit. Der Flottlehm hatte eine Mächtigkeit von 1,20 Meter. Im westlichen Teil der Grabungsfläche befand sich eine Feuerstelle, die einen halben Meter eingetieft war. In der Nähe war eine flache Mulde (0,60 - 0,80 Meter tief), gefüllt mit Abschlägen, Spänen und Kernsteinen. Die Datierung ist - ebenso wie jene einiger mutmaßlicher mittelpaläolithischer Fundplätze aus dem Kieselgurgebiet - nicht unumstritten.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Eyendorf
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes
Steindekmal, ein Deckstein auf zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5 andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben.."
Es befinden sich zudem in unmittelbare Nähe der Vorrangfläche noch folgende nach
§ 3 NDSchG geschützte Denkmäler
• Die Sankt Martinskirche in Raven
Objektkennziffer: 355034.00001M001;Flurstück,032417-002-00092/001
Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh.. Dabei sind wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm
im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhun13
derts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG.
• Der Friedhof Raven
0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950; Angaben
zum Denkmalschutz
Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 zu einer Exkursion zusammengefasst, die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und folgendes beinhaltet : Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort

von Überresten eines Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen,
wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden Opferberg.
In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare
Nähe, wie die oben dargestellten weiteren Denkmäler befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten Windkrafträder an ihrer Bedeutung
verlieren werden
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.
Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirch weg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Haibwalmdach in Reetdeckung. 1835
.Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. §3.2 NDSchG
14
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wölper 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 1/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H.
19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im
Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher
Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005

Gör; Jen-Gör

Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche
Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe
gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche folgende geschützte
Naturdenkmäler: der sog. Jahrhundertstein (Entfernung ca. 500m) sowie die Stechpalme (Entfernung ca. 420 m). Beide sind ebenso durch die geplanten WKA
Im Dorfkern von Putensen befindet sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen,
betroffen.
Im Dreieck 10
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Bauernhaus
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus
Schule,
15
deren Geschichte anhand eines Dorf leh rpfades beschrieben wird. Weitere kulturgeschichtliche
Denkmäler in der Region sind die alten bäuerlichen Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf.
Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft
in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt.
So sind z. B. die Baudenkmäler in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung
der Denkmalqualität durch die technische Überprägung stattfinden wird
und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die spezifische Charakteristik

und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt.
Zu all diesen Punkten verhält sich der Raumordnungsplan in seiner Abwägung überhaupt
nicht. Darüber hinaus ist im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz im Landkreis eine Schutzzone von 300 m angelegt,
die weder für die Stechpalme noch für die Steingräber am Strietberg beachtet worden
sind. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen denkmalschutzrelevanten Belange
wurde im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Ebenso wurde Putensen und Eyendorf mit ihren Besonderheiten bei der
Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies ist im Verfahren noch nachzuholen.
Weiterhin wird durch die Landschaftsbeschaffenheit die WKA weithin auch in den Nachbardörfern gut sichtbar sein. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt
der Museumseisenbahn "Heidebahn" der besonders im Sommer gut angenommen
wird. Die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls ein beliebtes Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen, insbesondere in Luhmühlen, bieten ein zahlreiches Freizeitangebot für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und
Putensen. Dabei wird gerade auch hinsichtlich des Standortes Luhmühlen im LROP
2012 auf diese spezifische Form des Tourismus eingegangen und gefordert, dass abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen sein sollen. 16
Auch Eyendorf liegt an den zwei regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour"
und "Mühlentour", wobei die „Mühlentour West" unmittelbar an dem Vorranggebiet
vorbeiführt.

ID 675 Stellungnahme

Rotmilan
Das Gebiet bei Raven ist nach dem Kriterienkatalog des Landkreises (vgl. Bl. 19 der
Begründung) schon deshalb ungeeignet, weil es bei Ausweisung wegen des Verstoßes
gegen das Tötungsverbots streng artengeschützter Vögel (§ 44 BNatSchG) völlig ungeeignet ist
Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus.
Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des
Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Tatsächlich befinden sich unmittelbarer
südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit längerer Zeit mehrere
Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung
mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises
Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in
Augenschein nehmen. Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden
Verpächtern - im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte
schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen können. Trotzdem konnten
auch aktuell bereits sind mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug gesichtet
worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Fläche auch neben
den Brutbereich eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Die Fläche liegt
nur ca. 200 m von der geplanten Vorrangfläche entfernt.
17
Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat
die NLT 2011 auch „fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen
festgelegt, wobei unter anderem für den Rotmilan ein Abstand von 1000m verlangt
wird. Dieser Abstandsnotwendigkeit ist auch gerichtlich bestätigt (vgl. die Entscheidung
des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11).
Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel.
Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft
nicht infrage kommen. Dabei ist auch zu bemängeln, dass der der Brutvogellebensraum
im Landkreis Harburg nicht untersucht wurde. Im Gebiet zwischen Putensen
und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien ausgehend
vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch
von diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der
vom NLT 2011 vorgegebenen Abstand von den Flugwegen von 6000m bezüglich
des Rotmilas auch unterschritten werden würde.
Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass sich das geplante Gebiet auch als Gebiet
Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eigeordnet, die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet
erfüllt sind und es im Naturpark „Lüneburger Heide" liegt. Diese
Gesichtspunkte zusammen mit dem Tötungsverbot reduzieren den

Beurteilungsspielraum
bei der Auswahl durch den Landkreis auf null, so dass das Gebiet herauszufallen hat.
Dabei ist auch der Hinweis auf Bl. 31 oben der Begründung, der individuelle Artenschutz
nach § 44 BNatSchG sei auf regionalplanerischer Ebene pauschal nicht zu berücksichtigen, sondern die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen seien erst auf der folgenden planerischen Ebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren)
wesentlich, nicht richtig. Die Planung eines Gebietes, welches von vornherein nicht als tatsächlicher Aufstellungsort in Betracht kommt, erfüllt das Kriterium einer Alibiplanung. Völlig unverständlicherweise hält sich die Planungsbehörde auch
bezüglich dieses Punktes nicht an ihre eigenen Vorgaben auf Bl. 31. Im Umweltbericht
wird ausdrücklich auf den Verdacht des Brutgebietes in unmittelbarer Nähe des 18
Gebietes hingewiesen und deshalb wird das Gebiet nur als Eignungsgebiet, aber gerade nicht als Vorranggebiet eingeteilt
Greifvögel
Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere von Mäusebussarden und Baumfalken, vergl. beiliegende Karten des
Kreises Lüneburg). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt.
Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet.
Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden
auch Fledermäuse sehr stark gefährdet
Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus

Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu
den stark geschützten und bedrohten Tierarten. Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen
betroffen. Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint, ist
nicht hinnehmbar. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung

am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu können, fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven.
19
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die
Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung.
Biotope
Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer Nähe befindenden streng geschützten Biotope gefunden.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet in südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer 955). Die Größe dieses Biotops beträgt
ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.)". Zwar wurde dieser aufgeführt,
jedoch in seiner Bedeutung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca.
82a groß und befindet sich nur ca. 640m von der geplanten Vorrangfläche entfernt.
Nicht bedacht worden ist dabei auch, dass dieses Gebiet im Norden Richtung Eyendorf liegt und sich im südlichen Teil des Vorranggebietes Fischteiche
befinden, die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.
• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Plfanzenartenschutz
hat.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch,
dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten
Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch

benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften
der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen.
Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt
insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten)
und wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.

ID 676	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Tatsächlich Nutzungsänderung in Raven Darüber hinaus hat sich die Nutzung im Dorf Raven erheblich verändert. In den 70er Jahren wurden mit der baurechtlichen Bezeichnung Dorf und Mischgebiete eine Lösung gefunden, um Gewerbe und Landwirtschaft vor Wohnbebauungen zu schützen. Lärmschutzrichtlinien für gewerbliche Produktionen steckten in den Kinderschuhen, landwirtschaftliche Fahrzeuge erzeugten über 10 dB höhere Lautstärken als heute. Samstags wurde gearbeitet und auch an Wochenenden wurde Holz gesägt. Das Ende des Arbeitstages bestimmte die Sonne und weniger die Uhr. Die sich entwickelnde Wohnbebauung hatte respektable Abstände zu den Schallquellen. Beginnend in den 80gerJahren und vor allem im beginnenden neuen Jahrtausend hat sich die vStruktur nachhaltig verändert. Besonders in Raven ist die Landwirtschaft von vormals 9 auf 3, in Kürze sogar auf 2 Betriebe geschrumpft. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Das Gebiet hat sich in ein überwiegendes Wohngebiet gewandelt. Insofern wird das An21 legen des in der TA-Lärm vorgesehenen Schallpegels - soweit man auf diese für Windkrafträder völlig ungeeignete Richtlinie überhaupt zurückgreifen kann - den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, was auch daran deutlich wird, dass in dem Dorf Raven nachts so etwas wie „völlige Stille" herrscht. Daher dieses Gebiet mit einem Lärmpegel von unter 35 dB dem der reinen Wohngebiete gleichzusetzen ist und zumindest die Abstände dahingehend zu verändern, so wie es die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung 2004 des Landes Niedersachsen für allgemeine Wohngebiete vorsehen. Die im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

geplanten
Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen jedoch nur 800m. Die
vormals geschaffene Rechtssicherheit zum Schutz bestehender und sich
entwickelnder
Gewerbetätigkeit sowie der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe durch § 6
BauNVO
ist seit langer Zeit nicht mehr gegeben. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem
eines "Dorf- und Mischgebietes" weit entfernt. Wohnen hat seit einigen Jahren
deutlich
Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt eine Neueinstufung als
"Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der
alten
Einstufung als "gemischte Baufläche". Die Abstandsregelung sollte deshalb
aufgrund
der geänderten Nutzung für die in Raven lebenden Bewohner aus
Emissionsschutzgründen
auf mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Auch aus
den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand
von
1000m richtig wäre, denn:
„Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den
Infraschall,
aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag"
im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht
absehbare,
u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen
berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten,
durch die gewählten Abstände eine gewisse Emeiterung von Siedlungsflächen
ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen
und/oder störendem Schattenwurf kommt."
22
Diese Abwägung und der „Sicherheitszuschlag" finden dann aber keinen
Niederschlag
in der Abstandsregelegungen, denn es werden schlicht die - zwingenden
Abstände - der TA Lärm zugrunde gelegt.
Zu bedenken ist dabei auch, dass die Planung ebenfalls 800m für nur teilweise
bewohnte
Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt. Die
besondere
dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten
Wohnen gedacht sind, nicht hinreichende gewertet.
Durch die bis zu 80m tiefer gelegenen Ortschaft ist die Schallabstrahlung
besonders
nach Putensen, welches deutlich niedriger liegt, ohne jeden landschaftlichen
Dämpfungseinfluss.
Die DIN ISO 9613-2 findet hier keinen Anwendung (vgl. dazu die Veröffentlichung
„Ist die zur Durchführung einer Schallprognose für Windenergieanlagen
geeignet?" von
Dr. rer nat Dipl. ing. Dietrich). Aussagen, Schallemissionen sind am Imitterort mit

45dB
den allgemeinen Geräuschen vor Ort gleichzusetzten, sind falsch.
Weiterhin kommt hinzu, dass die überlagernden Windgeräusche von den Gebäudeteilen
erheblich besser gedämmt als tiefe Windkraftemissionen werden. Die DIN 45680 gibt in der neusten Überarbeitung nur noch die Möglichkeit der Einzelbeurteilung.
Es ist somit festzustellen, dass Windkraftgeräusche, auch wenn sie die 45 dB nicht überschreiten, erhebliche Beeinflussungen auf die Anwohner ausüben. Ein Beispiel
aus dem Baurecht/TA Lärm: Innerhalb eines Mehrfamilienhaus ist darauf zu achten, das Geräusche in geschützten Räume, insbesondere Schlafzimmer, nachts
unter 25dB bleiben. Windkraftanlagen dürfen aber 20 dB mehr, also das 100fach eintragen.
Wie die 45680 weiter sagt, wird tieffrequenter Schall unter 200 bzw. 100 Hz (also hörbar und damit definitiv noch lange kein Infraschall ,der bei unter 20 Hz angesiedelt
wer) von den Gebäudeteilen erheblich schlechter gedämmt und lässt sich nur schwer berechnen. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten
Schall" des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 folgendes ausgeführt:
„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu
Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den
eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben
gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von
23
der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger
Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine
ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall
- im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar!
Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen
werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Die Betroffenen
spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen
(Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen
und Gegenständen Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die

Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur
sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen
klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl,
das auf die Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von
der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken
Belästigungen führt. Wie im Infraschallbereich können Sekundäreffekte auftreten, die
Belästigungen hervorrufen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz findet der Übergang zu
normalen Tonhöhen- und Geräuschempfindungen statt. Die Geräusche sind besonders
belästigend, wenn sie tonhaltig sind. Im Wohnbereich können tieffrequente
Geräusche insbesondere zu Zeiten, wenn andere Geräuschbelastungen niedrig sind,
schon dann zu erheblichen Belästigungen führen, wenn sie gerade wahrgenommen
werden. In Wohn- und Arbeitsräumen normaler Größe können tieffrequente Eigenresonanzen
("Moden") unangenehm angeregt werden. Es baut sich ein „Stehwellenfeld,,
auf, indem sich durch Wandreflexion hin- und zurücklaufende Wellen überlagern und
gegenseitig verstärken oder ganz bzw. teilweise aufheben. Dies führt zu sehr starken
Schalldruckpegelanhebungen an bestimmten Orten des Raumes. Es kommt zu einer
starken Orts-, Frequenz- und Zeitabhängigkeit des Schallfeldes. Üblicherweise sind
dabei die Schallpegel vor Wänden und in Raumecken besonders laut. Eine Ortung der
Schallquelle, d.h. die Feststellung der Richtung aus der der Schall einfällt, ist den Betroffenen
nicht möglich....
Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption
eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen
von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über
große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die
24
klein sind gegenüber der Wellenlänge, können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen.
Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis, desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung.
Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand
der üblichen Messungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob

innerhalb von
Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum einen liegen im Bereich
unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Bauteilen vor (bauakustische
Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits
können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher
sind bei Einwirkung tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb
der Wohnungen notwendig."
Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt bei Auftreten einer zweiten
gleichlauten Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A). Kommt eine weitere
gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein
Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A). Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet,
dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von
Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse).
Diese Auswirkungen werden alle Bewohner im Umkreis treffen, insbesondere aber
die Bewohner des Ortes Putensen, wobei aufgrund der freien Fläche zwischen der
geplanten Vorrangfläche und Putensen überhaupt keine absorbierenden Umstände
vorliegen.
Wegen dieser schädigenden Auswirkungen werden in anderen Ländern deutlich
größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km
und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines
(Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der
Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch
die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich
unschädlich einzuordnen sind. Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
25
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung
deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders
einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche
Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen."
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts: Infraschall
und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz
in Deutschland? (Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in

der Umweltmedizin". Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz
2007. 50:1582-1589.) Hinzuweisen ist auch auf die neue Veröffentlichung des Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien -
Bad Orb, die deutlich größere Abstände als unbedingt notwendig erachten.

ID 677

Stellungnahme

Berechnung der Fläche
Die Hereinnahme der Fläche bei Raven leidet auch daran, dass - anders als bei allen
anderen Flächen - die geforderte Flächengröße nur deshalb zustande kommt, weil
man von den eigenen Kriterien abweicht und Abstände negiert. Die Fläche in Raven,
die noch im ersten bis Dezember 2012 und nun nicht mehr veröffentlichten Entwurf
als zwei von der Kreisstraße 47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum
32 ha dargestellt wurde, wurde nun mit dem Argument - beide Fläche wurden als Einheit angesehen werden - zu einer Fläche zusammengelegt. Somit wurde das als
sog. harte - gemeint ist wohl zwingende Kriterium - des Sicherheitsabstandes zu Straßen von 200 m (vgl. Bl. 15 der und insbesondere Anhang 1 zu der Begründung,
wobei wohl davon auszugehen, das mit dem in der Anlage 1 gemeinten Szenario „Trend" das in der textlichen Begründung immer wieder zitierte und letztendlich zugrunde
gelegte Szenario „moderat" gemeint ist, ansonsten stellt bereits die fehlende Bezugnahme des Szenarios "Trend" in der schriftlichen Begründung ein Planungsfehler
dar), hier zu beiden Seiten der Kreisstraße 47 ausgehebelt und umgangen.
Das Nichtbeachten der Abstände zu Straßen wird damit begründet, dass „visuell" sei
dies ein Gebiet. Nachweise (wann und mit wem) für die angebliche Begehung der Fläche werden nicht mitgeteilt. Nur bei den Gebieten Raven und Tellmer ist so verfahren
worden. Insofern sind die beiden getrennten Teile weiterhin einzeln zu betrachten und nach den Größenvorgaben müssten beide herausfallen.

Weiterhin ist bereits heute deutlich, dass zumindest ein Eigentümer, der Flächen an
und in der geplanten Vorrangfläche hat, keinesfalls seine Einwilligung erteilen wird
und somit die tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche wiederum verkleinert wird.
Zusätzlich zudem wird zu dem nur 90 m entfernt liegenden Steingrab eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zum Thema "zusammengehörender Standort bei Trennung durch Straßen":

- Es wird für das ausgewählte Szenario einheitlich die Bezeichnung "moderat" gewählt.
- Hinsichtlich des der Planug zugrunde gelegten Kriteriums "200 m Abstand der Anlagenstandorte zu klassifizierten Straßen" handelt es sich um einen Abstand aus dem Vorsorgeprinzip heraus. Zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts wäre nur ein Abstand von 20 m (Bauverbotszone) bzw. ggf. 40m (Baubeschränkungszone). Es stellt daher kein "hartes", sondern ein "weiches" Kriterium dar, das der Landkreis aber bewusst zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor dem sehr unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließeneden Fall gewählt hat, dass eine Anlage umkippen könnte. Berücksichtigt wurde hier auch die max. denkbare Anlagenhöhe von 200m. Zeichnerisch wird dieser Sicherheitsabstand von 200 m aber deshalb nicht mehr festgelegt, weil auf der Ebene der Regionalpolanung die tatsächlich installierte Anlagenhöhe nicht bekannt ist. Diese ergibt sich vielmehr erst im Zulassungsverfahren. Es wird deshalb die entsprechende Ziffer der beschreibenden Darstellung in der Weise präzisiert, dass WEA einen Abstand von klassifizierten Straßen einzuhalten haben, der der Anlagenhöhe entspricht.

Zum Thema "Bewertung von Standorten hinsichtlich des 3-km-Abstands-Kriteriums":

Die Behauptungen treffen nicht zu:

- Der Standort "Tellmer" hat sich nach vergleichener Betrachtung mit den übrigen in dessen Umfeld gelegenen prinzipiell geeigneten Standorten als der beste herausgestellt (s. Bewwertungsschema im Anhang zur Begründung).
- Für die übrigen in der Stellungnahme genannten Standorte wurde ebenfalls eine Bewertung vorgenommen, als Ergebnis daraus sind diese Standorte dann "herausgefallen".

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

weiterer
erheblicher Abstand einzuhalten sein, so dass hier möglicherweise der Vorwurf einer
Alibiplanung zu machen wäre. Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich das Umweltgutachten
nur unzureichend mit diesen Punkten befasst.
Insofern wird nur angemerkt, dass die mitgeteilten Ermittlungsgrundlage (vgl. dazu
Anlage 2 „Bewertungsschema" zur Begründung) nicht vollständig sind. Dabei kann
nicht nachvollzogen werden, inwieweit bei den Gebieten Bleckede/Walmsburg die
Frage des 3 km - Radius geprüft worden ist. Auch für die Gebiete Amelinghausen-
Betzendorf, Dahlenburg-Buendorf/Nord, Dahlenburg-Horndorf und Ostheide-Neetze
ist nicht erkennbar, wieso der Radius nicht eingehalten sein soll, da jegliche Angaben
zu weiteren gemeinten Flächen fehlen. Hinsichtlich weiterer Gebiete, wie z.B. Ostheide
Reinstorf - dort gibt es eine Mehrheit der Bürger für die WKA - ist nicht geprüft
worden, ob eine Veränderung des Zuschnittes der Gebiete den 3-km Radius positiv
beeinflussen könnte. Eine Erklärung, warum eine solche Alternativprüfung nicht
stattgefunden hat, gibt es nicht. Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, weil
sich aus den vorliegenden alten Karten ergibt, dass für das Gebiet „Raven" im Laufe
des Verfahrens wohl ein Zuschnitt gewählt wurde, der gerade einen Radius von etwas
mehr als 3000 m ergibt.

- Eine Verkleinerung des Standorts "Wendhausen" zugunsten des theoretisch möglichen Standorts "RAven" wurde ebenfalls geprüft, aber verworfen. Im Sinne einer Bündelung von Standorten wird es nämlich als günstiger erachtet, einen großen statt 2 kleine Standorte festzulegen. Im Übrigen wird auch ein möglicher Standort Raven von einer ganzen Reihe von Bürgern angefochten.

ID 678 Stellungnahme

Bewertung des Landkreises Harburg
Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch
der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen
und - gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen
seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark
Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur
und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet.
27
Dazu einiges im Voraus: Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007
waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen
und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für
die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigneten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vorrangstandorten
für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf
der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des
Niedersächsischen
Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame
Auswahlkriterien
ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP
2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der
Landkreisgrenze
zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom
Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen
darstellt,
war nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen.
Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis
Harburg
grundsätzlich auf raumbedeutsame Windenergieindustrieanlagen und
raumbedeutsame
Anlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Dabei war für die
Samtgemeinde
Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf vorgesehen. Die
Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangflächen zu
konkretisieren
sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan
zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der
Erholungsnutzung
wurden den Städten und Gemeinden empfohlen.
Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes auch in der 27.
Änderung
des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergie mit
Ausschlusswirkung"
hat die Samtgemeinde Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte
Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für ihren Landkreis ausdrücklich als
Vorranggebiet
ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen als Standort mit
besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a und 6b
als
im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen
nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein
Landschaftsschutzgebiet.
Neben der Zugrundelegung der gleichen - wie der heutigen Planung des
Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten - Ausschlusskriterien wurde keine
Unter28
Scheidung nach der rechtlichen Einordnung der Gebiete, sondern nach der
Bruttobaulandfläche
(1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände von 1000m gewählt wurden.
Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die Gebiete, die die
Voraussetzungen
für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung

vorgenommen, da insbesondere in den südlich östlich des Landkreises (an der Landkreisgrenze zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten
Höhenzug mit weiten Blickbezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen Bevölkerung ais auch Touristen
zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem wurde im Rahmen des Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen weiträumigen Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden,
als letzte verbliebene großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale
und internationale Bedeutung zu.
Bei der konkreten Einzelbetrachtung wurden folgende grundsätzliche Argumente gegen
die - zu der heutigen vom Landkreis Lüneburg geplanten gespiegelten - Fläche aufgeführt:
„ liegen innerhalb eines Landschaftsraumes, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig ...anzusehen ist. ... Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde
hat man weite Blicke über das gesamt Gebiet der Samtgemeinde
nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide. Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt die Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.
Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch innerhalb des Leader + Projektes Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide liegt. ... Ausdrückliches Ziel dieses von der EU ge29 förderten Projektes ist es, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend „unversehrte" Erholungslandschaft
Lüneburger Heide und die Erweiterung des Naturschutzparkes ...im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang für die Samtgemeinde
von herausragender Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen
Flächen. ...,die Errichtung von WEA (hat) hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit
dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion
Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von

technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die
mögliche Erweiterung des Naturparkes Lüneburger Heide auf das Gebiet der
Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen
Entwicklungsperspektiven
für die heimmische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen Vorrang
vor der Nutzung dieser Fläche bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke
der Windenergie."
Weiter heißt es daneben ausdrücklich auf die hier relevante Fläche bezogen:
Die Potentialfläche liegt in 1000m Entfernung vom südöstlichen Siedlungsrand
von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche
unterteilt.
Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie
deutlich höher als östliche Potentialflächen ....
„.. Durch die Fläche führt der Wanderweg „S 4", der die Gemeinde Oldendorf
mit diesem Bereich verbindet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich
bedeutende Großsteingräber (Ganggäber), die diesen Raum für Wanderer
besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 ü. NN) und der direkten Blickbeziehung
zum Ortskern Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Be30
denken die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser
Fläche als Vorrangfläche sprechen.
Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den
vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich
hervorragend
für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft."
Die untere Naturschutzbehörde des Landreises Harburg hat - wie bereits oben
dargelegt,
auf die Einmaligkeit der Fläche hingewiesen. Dieser Raum gehöre naturräumlich
auch zur Heidelandschaft. Insofern wurde die Entscheidung, dieses Gebiet nicht
als Windstandort vorzusehen, ausdrücklich begrüßt (aus der Stellungnahme des
Landkreises Harburg vom 22. Januar 2004).
Der Landkreis Harburg hat in seiner Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramm
2007 die grundlegende Bewertung aus der 27. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Salzhausen übernommen. Bei der Bewertungsmatrix zur 27. Änderung
wurde für die geteilte Fläche an der Landkreisgrenze insbesondere wegen der
negativen
Auswirkung auf die Bedeutung der Landschaft für die Erholung, der Zugehörigkeit
zum Kulturgebiet „zentrale Lüneburger Heide" und der Bedeutung für den
Denkmalschutz
die zweitschlechtesten Bewertung gegeben und es schied diese Gebiete
als Vorranggebiet aus.
Diese Abwägung und die grundsätzlichen Entscheidungen im
Nutzungsflächenplan
(22. und 27. Änderung) und im RROG von 2007, die Fläche an der Grenze zum
Landkreis Lüneburg (Raven) nicht als Vorrangfläche auszuweisen, wird durch
vielfältige
Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Lüneburg, des Oberverwaltungsgerichts

Lüneburg und letztendlich auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. So hat bereits das VG Lüneburg am 16. März 2005 (Az: 2 A 192/03) grundlegend und rechtskräftig zum Flächennutzungsplan (22. Änderung) der Samtgemeinde Salzhausen
entschieden, dass die dort niedergelegte Abwägung fehlerfrei war.
31
Dabei haben sich alle noch aufzuführenden Gerichtsentscheidungen, die sich speziell
mit den Gebieten in Salzhausen in der Planung ab 2000 befassen und sich auch mit den vom Landkreis Lüneburg als kritisch angesehenen Punkten, wie Verhinderungsplanung,
Größe des Gebietes, Höhenvorgaben und Bewertung des Aspektes „Erholung" auseinandergesetzt. Wesentlich sind hierbei folgenden Entscheidungen
zu nennen:
In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 24. Januar 2008 (Az 12 Lb 44/07) setzt sich das Gericht ausführlich mit dem regionalen Raumordnungsplan
2000 und auch mit der nun geltenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzhausen auseinander. So wird dort ausgeführt:
...Die im RROP ausgewiesenen Vorrangstandorte haben eine Gesamtfläche von 203,7 ha. Dass sie im Ergebnis eine substantielle Windausbeute durch raumbedeutsame Windkraftanlagen im Kreisgebiet des Beklagten ermöglichen, hat der 9. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Urteil vom 28. März 2006 (a.a.O.), auf das insoweit verwiesen werden kann, ausgeführt. Fürden erkennenden
Senat besteht kein Anlass, von dieser Bewertung abzuweichen. Die Beigeladene zu 1. hat diesen Grundsätzen mit der 27. Änderung ihres Flächennutzungsplans
hinreichend Rechnung getragen. Sie hat zunächst Ausschlussflächen bestimmt, die nach ihren Vorstellungen von vornherein für die Windenergienutzung
ungeeignet sind (sogenannte Negativplanung). Nach dem Erläuterungsbericht zur Planänderung gehörten hierzu Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Wälder, avifaunistisch wertvolle Bereiche, Bahnstrecken,
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Hochspannungsleitungen und Richtfunkstrecken. In einem weiteren Schritt wurden insgesamt elf Potentialflächen
als Abwägungsmaterial dargestellt und im Einzelnen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung überprüft. Nach Bewertung des Abwägungsmaterials wurden schließlich die Gründe erläutert, die für die Darstellung der Potentialflächen
1 und 2 als Sondergebiete in Ergänzung zum Vorranggebiet gemäß der 22. Änderung und gegen eine Ausweisung weiterer Sondergebiete gesprochen haben (vgl. Erläuterungsbericht zur 27. Änderung, S. 48 ff). Durchgreifende Bedenken
gegen den Abwägungsvorgang bestehen nicht.

Die Beigeladene zu 1. hat Abstände zu Siedlungsbereichen nicht fehlerhaft
festgelegt. Im Einklang mit der Empfehlung in dem Erlass des Niedersächsischen
Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 sieht die 27. Änderung des
Flächennutzungsplans
nunmehr Mindestabstände von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen
vor. Im Erläuterungsbericht (S. 14) ist vertretbar dargelegt worden,
dass dieser Abstand unter Vorsorgegesichtspunkten gewählt worden sei, um
der Wohnbevölkerung über den gesetzlich zwingend zu beachtenden
Immissionsschutz
hinaus einen hinreichenden Schutz vor den nachteiligen Auswirkun32
gen der Windenergienutzung (durch Lärm, optische Beeinträchtigungen und
negative psychologische Effekte) zu gewährleisten. Dagegen ist gerichtlich
nichts zu erinnern.
Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich am 12. Dezember 2012 (Az. 12
KN
311/10) letztmalig mit dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg
(2007) beschäftigt und auch dort dieses als rechtmäßig angesehen. Ausdrücklich
heißt es dort.
Der Antrag, die Satzung über die Änderung und Ergänzung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2007 für unwirksam zu erklären, soweit sie
Vorrangund
Eignungsgebiete für Windenergiegewinnung ausweist, hat in der Sache
keinen Erfolg.
...Die sachlichen Gründe müssen für sich genommen keine zwingenden sein.
Der Plangeber bewegt sich im Rahmen seines Abwägungsspielraums, wenn er
sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und anderen sachlich
begründbaren
Raumnutzungsinteressen für letztere entscheidet (vgl. BVerwG,
Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74, juris Rdn. 25 für den
Vogelschutz;
vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 15.9.2009 - 4 BN 25.09 - BauR 2010, 82,
juris Rdn. 8) Zulässig ist es auch, Pufferzonen und pauschale Abstände zu
geschützten
Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit
einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten.
Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher
Umwelteinwirkungen
festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich
begründbar sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, - 4 C 15.01 -
BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 40 ff.; vgl. auch Urt. d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB
44/07 - juris, v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 - NdsVBl 2009, 107, juris Rdn 19
und v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, BauR 2010, 1043, juris Rdn. 37)
Entgegen der Annahme der Antragstellerin ist das vom Antragsgegner
festgelegte
Kriterium „avifaunistisch wertvolle Gebiete" nicht zu beanstanden. Aus der
Begründung fürdieses Kriterium (S. 121 ff. des Fachbeitrags) ergibt sich, dass
der Antragsgegner insoweit alle Gebiete erfassen wollte, die nach den Kriterien
der für Niedersachsen entwickelten Bewertungsverfahren mindestens eine lokale

Bedeutung für Vogelarten haben, also im Kontext des jeweiligen Naturraums bedeutend sind. Ausweislich der Stellungnahme zur Eingabe des Bundesverbands
Windenergie e.V. vom 11. Juli 2008 (unter 3a. 1a) liegen der Abgrenzung naturschutzfachliche Beurteilungen auf Basis vorliegender avifaunistischer Daten zugrunde. Auch die Annahme eines allgemeinen Konfliktpotentials zwischen Windenergieanlagen und avifaunistisch wertvollen Gebieten ist nicht zu beanstanden.
Zur Darlegung der Unverträglichkeit zwischen beiden zitiert der Antragsgegner u.a. aus Erkenntnissen des NLT aus Juli 2007 sowie des NABU
aus März 2005 zu einem Meidungsverhalten im Offenland vorkommender Vögel 33
und von Rast- und Gastvögeln und deren Gefährdungen durch Windenergieanlagen
im Rahmen des Vogelzugs (S. 160 ff., 163 ff. des Fachbeitrags).
Einer weitergehenden Unterscheidung der avifaunistisch wertvollen Gebiete nach der Art des jeweiligen Vogelaufkommens, der Wertigkeit eines bestimmten Brutvogelgebiets, einer Gefährdung der jeweiligen Vogelart durch Windenergieanlagen
sowie einer Bestimmung von der Vogelart abhängiger Mindestabstände bedurfte es dabei nicht. Über die tatsächliche Gefährdung einzelner Vogelarten durch Windenergieanlagen fehlten im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung
über den Plan - und im Übrigen auch noch heute - hinreichend sichere Erkenntnisse. Ein Plangeber bewegt sich innerhalb des ihm zustehenden Planungsspielraums, wenn er sich bei einer derartigen unsicheren Tatsachenbasis
für einen allgemeinen Schutz bedeutsamer Vogellebensräume entscheidet.
Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgefügt, sondern Wandlungen unterworfen sind. Die Ausführungen der Antragstellerin
zu einer Populationszunahme u.a. beim Rotmilan führen zu keiner anderen Beurteilung. Soweit sie vorträgt, die Anfang September 2008 erschienene
4. Rote Liste erfasse den Rotmilan nicht mehr, ist anzumerken, dass der Rotmilan auch unabhängig davon zu den streng geschützten Arten nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst, a) BNatSchG a. F. bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst, a) BNatSchG n. F. zählte und zählt. Hieraufhatte der Antragsgegner bereits im Anhörungsverfahren auf einen entsprechenden Einwand hingewiesen (Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesverbands Windenergie vom 11.7.2008 S. 7, 3a.1d). Der gleiche Schutzstatus
wird Schwarzstörchen und Seeadlern zuteil.
Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen

können (S. 152 des Fachbeitrags). Der Antragsgegner hat im Weiteren nachvollziehbar
dargelegt, insbesondere welche Faktoren im Rahmen der in der Abwägung vorzunehmenden Einzelfallbewertung zu berücksichtigen seien (S. 152 des Fachbeitrags). Dass - je nach dem Vorverständnis des Betrachters bzw. Erholungssuchenden - Windenergieanlagen in unterschiedlicher Weise akzeptiert und als Störung wahrgenommen werden, rechtfertigt nicht die Annahme,
die angeführten Gründe seien sachwidrig. Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin anführt, Eingriffe im Zusammenhang mit Windenergieanlagen seien reversibel....
... Insbesondere folgt aus den von ihr angeführten europarechtlichen und nationalen
Regelungen weder eine normative Gewichtungsvorgabe, der Windenergienutzung im Rahmen der Planung bestmöglich Rechnung zu tragen, noch eine sonstige verbindliche Zielvorgabe (vgl. etwa für die von der Antragstellerin angeführte Richtlinie 2001/77/EG und das Kyoto-Protokoll BVerwG Urt v 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33, juris Rdn. 23 ff., 26 ff.; für'das von der Antragstellerin angeführte EEG BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15 01 - BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 24 ff.). Entsprechendes legt die Antragstellerin
34
auch für die weiter von ihr angeführten „Eckpunkte für ein Integriertes Energieund Klimaprogramm", für die Leitlinien der EU-Kommission für Windenergie und Natura 2000, für die Bestimmungen des AEUV, für Art. 20 a GG und für § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7, § 8 ROG nicht dar. Dem Planungsträger bleibt es insoweit vorbehalten, Klimapolitik innerhalb der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung,
Windenergie im Außenbereich zu privilegieren, zu betreiben
Zu beanstanden ist das Vorgehen des Antragsgegners auch nicht deswegen weil der Windenergie mit der gewählten Methode nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen worden wäre. Das erkennende Gericht war in der Vergangenheit
für das RROP 2000 des Antragsgegners wiederholt zu der Einschätzung gelangt, dass der Windenergie hinreichender Raum eröffnet worden sei
So heißt es in dem Urteil des 9. Senats vom 28. März 2006 (- 9 LC 226/03 - juris; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 10.10.2006 - 4 B 62.06 -, juris):
„...In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13 3 2003 - 4 C 4.02 - a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2005 - 4 B 66/05 - a.a.O.) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z.B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrangflächen
für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lasst, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen. Im RROP 2000 ist auf Seite 167 ausgeführt, dass ein verstärkter Einsatz der Windkraft zur Energieversorgung im Kreisgebiet des Beklagten nur in begrenztem Umfang möglich sei, weil im teilweise dicht besiedelten Ordnungsraum Hamburg Windkraftanlagen und Windparks die notwendigen Mindestabstände zu anderen Nutzungen oftmals nicht einhielten oder im Konflikt zu diesen

Nutzungen
stünden. Insbesondere Belange des Naturschutzes und der
Landschaftsentwicklung,
aber auch die der Siedlungsentwicklung und der Erholung
seien betroffen. Der Blick auf die zeichnerische Darstellung zum RROP 2000
macht deutlich, dass diese Ausführungen zutreffen. So stehen große Teile des
Kreisgebiets des Beklagten, insbesondere zwischen Tostedt und Hanstedt,
zwischen
Hanstedt und Salzhausen sowie südöstlich von Neu Wulmstorf als
Vorranggebiete
für Natur- und Landschaft (Ausschlusskriterium) - zum Teil mit der
zusatzlichen Bestimmung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe
Erholung und/oder der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr
(Ausschlusskriterium) - für raumbedeutsame Windenergieanlagen von vornherein
nicht zur Verfügung.
Mit dem Hinweis, dass die überwiegende Zahl der im RROP 2000 ausgewiesenen
Vorrangflächen bereits ausgenutzt sei, zeigt die Klägerin ebenfalls keinen
Abwagungsfehler auf. Denn bei der Beurteilung, ob die Konzentrationsplanung
die gesetzlich geforderte substantielle Windenergienutzung ermöglicht, sind
nicht lediglich die Anlagen zu betrachten, die nach der Planung des Trägers der
Raumordnung oder der Gemeinde noch hinzutreten können Vielmehr sind
auch alle die Anlagen in die Betrachtung einzubeziehen, die bereits errichtet
worden sind und nunmehr innerhalb der Vorranggebiete stehen. Insofern ist es
unter Umstanden sogar berechtigt, diese vorhandenen Anlagen nicht nur mit ihrer
gegenwartigen Leistung, sondern unter dem Gesichtspunkt des
Repowenng" (vgl.: BVerwG, Urt. v. 27.1.2005 - 4 C 5 04 - DVBI 2005 706 =
35
NVwZ 2005, 578 = BVerwGE 122, 364 = ZfBR 2005, 373 = BauR 2005, 987 =
RdL 2006, 79 = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 368) mit der Leistung zu
berücksichtigen,
die nach Ersatz der vorhandenen, möglicherweise inzwischen
stark "untermotorisierten" Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen
und Aggregate zu erwarten ist (so: NdsOVG, Urt. v. 8.11.2005, a.a.O.)."
Dass diese Gegebenheiten sich im Wesentlichen auch auf das nun ins Auge
gefasste
Gebiet, welches direkt die Grenze des Landkreises Harburg heranreicht,
anwenden
lassen, ist oben dargestellt. .
f. weitere wesentliche Aspekte
Bei der Planung sind weitere wesentliche Aspekte nicht berücksichtig worden,
aa.. Soziale Akzeptanz
Die soziale Akzeptanz ist nicht gegeben, da besonders die Neuzuzüge diesen
Belastungen
ausweichen werden. Der Raum Soderstorf/Raven ist, wie im Strategiepapier
beschrieben, von Überalterung und Landflucht bedroht. Ebenso ist das
Entwicklungsziel
Erholung an die Unberührtheit der Natur gebunden. Windkraftanlagen stehen
dem in hohem Maße zuwider.
Dieses drückt sich auch in der Tatsache aus, dass sich ein Großteil der Bürger

von
Raven, unterstützt von den Bürgern aus Putensen, Oldendorf, Eyendorf, Rolfsen und
der weiteren Umgebung, gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche ausgesprochen
haben. Über 2.000 Unterschriften wurden bisher von der Bürgerinitiative „ Gegenwind
Raven e. V." gesammelt. Die Menschen haben begründete Angst vor gesundheitlichen
Schäden durch Schall jeglicher, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität,
Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer
Akzeptanz kann hier keine Rede sein!
Auch das von dem Kreis Lüneburg begrüßte Betreibermodel als „Bürgerwindindustrieanlage"
ist angesichts des Investitionsvolumens von deutlich mehr 20 Millionen €
bei 4 bis 6 Windindustrieanlagen auf der Fläche bei Raven kontraproduktiv. Die An36
wohner um die Fläche herum werden dieses Volumen nicht aufbringen können, so
dass auswärtige Anleger, die ausschließlich an der Gewinnmaximierung interessiert
sind, die Belange der Umgebung nicht schützen werden. Zudem bieten diese Beteiligungsformen
wiederum erhebliche Risiken, dass Kleinanleger, denen das notwendige
Kapital fehlt, durch versierte „Anlagenverkäufer" dazu verleitet werden, sich das
Geld auf dem Kapitalmarkt zu besorgen und aufgrund der sich bereits heute zeigenden
Insolvenzen von Windkraftfonds und der sich anbahnenden Gesetzes-Novellierung
weder die erhoffte Dividende erzielen noch die notwendigen Kapitalbeschaffungskosten
werden bezahlen können. So war es den zukünftigen Betreibern auf einer
Informationsveranstaltung Ende April 2013 auch nicht möglich, die von ihnen angekündigten
„6% bis 7 % Gewinn" bei einem Investitionsvolumen von mehr al 35
Millionen Euro anhand von nachrechenbaren Daten zu belegen, geschwiege denn
die Finanzierung überhaupt zu erklären.
Die Gemeinde Soderstorf selbst diesem ist nicht auf die Gewerbesteuer angewiesen.
Es wird bisher so gewirtschaftet, dass jedes Jahr ein Bestand von mehreren hunderttausenden
Euros als Guthaben nach der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben als
Überschuss verbleibt. Eine Verschuldung liegt nicht vor, so dass keine zwingende
Notwendigkeit der Steigerung der Einnahmen durch die Windkraftanlagen besteht,
zumal mit Ausschüttung erst mittel- wenn nicht sogar erst langfristig zu rechnen ist.
Eine Schaffung von Arbeitsplätzen in Raven oder Umgebung wird es für die einheimische

Bevölkerung nicht geben, denn für die hochqualifizierten Arbeiten sind keine freien Arbeitnehmer zu finden. Zudem wird laut Bundesministerium für Wirtschaft jeder
Arbeitsplatz in der Windindustrie (in 2002 35.000 Arbeitsplätze) gegenwärtig noch mit 150.000 Euro unterstützt. Für diesen Betrag wären auch anderswo mühelos
sogar 130.000 Arbeitsplätze zu schaffen, ohne der Natur, den Menschen sowie der
Wirtschaft zu schaden. Gegenzurechnen sind hier besonders die Arbeitsplatz-Verluste in anderen Wirtschaftszweigen durch die EEG-bedingte Stromverteuerung.
Eine 1,2 MW-Windanlage sichert oder schafft zwar im ersten Jahr 17 Arbeitsplätze.
Der Betrieb der Anlage bedarf aber nur 0,7 Arbeitsplätze. Berücksichtigt man weiterhin
die Arbeitsplatzverluste durch die Stromverteuerung durch das EEG, so vernichtet
eine WKA, b

ID 679	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	bb. Schutzwürdige Gruppen Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtig worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Umgebung
den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogramm
des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie
zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Besonders Menschen mit einer psychotischen Erkrankung
empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung,
die dann wahnhaft verarbeitet werden kann. Die Hipsy GmbH ist in Niedersachsen
einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und
wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden
der Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder
Sichtverschattung durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf
die Windindustrieanlagen ebenso ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser.
Die Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausge38
grenzt und verlieren damit eine weitere Chance in ein nahezu normales Leben zurück
zu finden.
Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden
Wirkung der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung wäre durch die geplante Aufstellung der Großanlagen in Raven gefährdet.

ID 680

Stellungnahme

Schlussbemerkung
Die Energiewende kann und darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg und
gegen die berechtigen Interessen der Betroffenen erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen,
in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für
die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt
direkt betroffen.
Von daher sind wir der begründeten Auffassung, dass Standort „Raven" vor dem Hintergrund
der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Natur und Umwelt grundsätzlich ungeeignet ist.
Dabei sei auch angemerkt, dass die zutagetretende „Hast" der Energiewende

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gerade
bei der Frage der Stromerzeugung eingedämmt werden muss. In modernen Industriestaaten
wird Energie hauptsächlich in Form von Öl und Gas verbraucht. Strom
spielt mit einem Anteil von 17% der Endenergie nur eine Nebenrolle. Hinzu kommt,
dass die gemeldeten jährlichen Zuwächse an Windstrom bereits durch den ständig
steigenden Stromverbrauch wieder aufgezehrt werden. Ansätze zur Einsparung sowie
ein gesamtes Energiekonzept kann der Landkreis Lüneburg, nicht vorlegen.
Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm
zwar in Zif. 4.2.04 Satz 1 die von Landkreis Lüneburg
zugrunde gelegte Aufforderung zur Sicherung geeigneter Flächen beinhaltet, jedoch
wird der Landkreis Lüneburg gerade nicht als besonders windhöffiger Landesteil be39
schrieben, so dass auch keine Auflagen für eine „Mindestleistung" an Strom gemacht
werden. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die
Energiegewinnung „umweltverträglich" zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung
der „regionalen Gegebenheiten" ein „raumverträglicher" Ausbau erfolgen soll.
Dabei ist schon das vom Landkreis Lüneburg angestrebte Ziel, „langfristig" auf Basis
der erneuerbaren Energien „autak" zu werden, sowie die für die Fläche bei „Raven"
immer wieder vorgetragene Argumentation, es werde sich um „unsere die Stromversorgung
sichernde WKA" handeln, und der „Bürgerwindpark werde allen Bürgern der
Umgebung - auch durch Renditen bei Investitionen - zu Gute kommen", um eine den
wahren Sachverhalt verschleiernde Formulierung. Der erzeugte Strom wird in einem
Verbundnetz eingespeist. Ausfälle des Netzes treffen auch den gesamten Landkreis
und die einzelnen Bürger, egal was die geplanten Anlagen bei „Raven" gerade produzieren.
Das ökonomische Potential wird im Bereich erneuerbare Energien stark von der bundespolitischen
Gesetzgebung bestimmt. Hier ist vor allem das Erneuerbare-Energie-
Gesetz (EEG) bestimmend für die Investitionssicherheit durch die garantierte Einspeisevergütung
durch die Umlagefinanzierung des EEG. Das EEG ist keine Subvention
des Bundes, hier wird lediglich die Vergütung pro kWh eingespeistem Strom
durch Umlage der Kosten auf die Verbraucher festgesetzt und garantiert. Somit bezahlen
die Bürger mit ihrem Strompreis die unsinnige Entwicklung.

Dabei verstößt die Hereinnahme der Fläche „Raven" gegen die schon von der Leuphana-Universität in ihrer Studie als wesentliche Bewertungspunkte angegeben
Kriterien
1. Das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (Gatz, 2009b)
2. Der Schutz der vielfältigen Erholungsfunktionen
3. Die Belange des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
welche alle im Abs. 3 des § 35 BauGB verankert sind
4. Die Erfüllung der windklimatologischen Bedingungen (Windhöffigkeit)
40
Die Windmaschinen, welche die Reste der deutschen Kulturlandschaft zunehmend in
Industriegebiete verwandeln, sind Raubbau an der Natur, Nicht nur, dass sich die WKA flächendeckend ausweiten, sondern auch - entgegen den immer wieder geäußerten
Behauptungen - dass diese gerade in besonders wertvolle und geschützte Landschaften hineingestellt werden. Zuzustimmen ist deshalb Prof. Dr. Binswanger
vom Institut für Wirtschaft und Ökologie, St. Gallen, in seiner Bewertung, dass "die WKA in die Landschaft gestellte Maschinen (sind), deren negative Auswirkung
auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, als sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten
zusammengenommen. Besonders im Binnenland steht diese Veränderung, die immer mehr auf eine Zerstörung der Landschaft hinausläuft, in keinem Verhältnis zum geringen Beitrag an die Energieversorgung."
Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch die Problematik des Infraschalls. Zur sozialen
Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Im
Hinblick auf den Schutz vor Lärmemissionen sehen sich Verwaltung und Rechtsprechung
einer neuen Herausforderung gegenüber. Sie ist mit dem Begriff Infraschall verbunden und wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen
diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen
erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall
sei völlig harmlos, verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche
Gefährlichkeit des Infraschall. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssten.

Dabei ist Gleichsetzung von Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Bl. 25 der Begründung)
genauso falsch, wie die allgemeine immer wiederholte Prämisse, was der Mensch nicht hört, kann ihn nicht schädigen. Käme bei der Frage der Schädigung auf die sinnlichen Wahrnehmung an, dann wären auch Strahlenschäden nicht möglich.
Dieses - zynische - Beispiel zeigt jedoch, das Beeinträchtigungen auf den Körper auch ohne sinnliche Wahrnehmung möglich ist.
41
Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen
abgewehrt werden können, können die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen
nur zulässig sein, wenn diese in angemessenem Abstand zu den Wohngebieten liegen.
Über die geplante Aufstellung der Großanlagen der sogenannten "neuen Generation",
damit sind onshore- Anlagen mit einer Narbenhöhe von ca. 130m und erheblichen Flügellängen mit einer Anlagenleistung von >3MW und einer Gesamthöhe von >200m gemeint, gibt es zurzeit noch keine abschließenden Praxiserfahrungen zum
Thema Lärmemission.
Der beauftragte Lärmsachverständige des Landkreises Lüneburg im RROP beurteilt
die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Infraschall auch bei den Anlagen
der neuen Generation eher als gering, bzw. erwartet keinerlei Auswirkungen. "Bereits
nach wenigen 100 Metern Abstand von den Anlagen entspricht der ausgehende Lärm der Anlagen dem allgemeinen Hintergrundgeräusch", so die Aussage des Sachverständigen. Auf konkrete an Betroffenen erfolgte Untersuchungen oder Ergebnisse
universitären Studien kann er sich dabei nicht berufen. Im Gegenteil in einer Vielzahl von Berichten und Veröffentlichungen von Ärzten und anderen Fachleuten
wird von einer "Gefährdung durch Infraschall" ausgegangen. Als Folge wird z.B. von konkretem Reagieren der Zellen - sog. Schwingen - oder als Langzeitwirkung von einer Verdickung von Adern mit nachlassender Elastizität befürchtet.
Der Gesundheitsschutz für die Bevölkerung wird hier mit dem Hinweis, Schäden seien
nicht bewiesen, ausgehebelt. Dieser Ansatz ist bereits falsch. Richtigerweise muss nach der grundgesetzlichen Schutzpflicht des Staates gegenüber der Bevölkerung
wegen der bestehenden Unsicherheit der Maßstab dahingehend lauten, dass solange nicht bewiesen ist, dass Infraschall bei permanenten Vorhandensein gesundheitlich
unbedenklich ist, solche Anlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Der dazu immer wieder aufkommende schlichte Hinweis, alle mechanischen Dinge, wie

Gör; Jen-Gör

z.B. der LKW, produzieren Infraschall ist dabei nicht zielführend, denn es wird verkannt,
dass die vorgebrachten Beispiele immer nur eine kurze Zeitspanne die Beein42 trächtigung ausstrahlen, die Windindustrieanlagen Schall und Infraschall jedoch permanent,
Tag und Nacht produzieren.
Im Übrigen machen wir uns die von dem Verein Gegenwind Raven e. V erhobenen
Einwendungen zu Eigen.
Mit freundlichen Grüßen

Got

ID 3929	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Got

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Göt

ID 1370	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die	

Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1371 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1372 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1373

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1374

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3913 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort

in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).

Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,

dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach

dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend

erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse

und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde

die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der

Göt

Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Gra

ID 1640	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA	

Köstorf!

verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1641 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1642 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1643 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gra

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1644

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Gri

ID 802

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt	wird teilweise berücksichtigt

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1620 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1620 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1621 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag

Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1622

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfe

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1623

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1624 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 3827 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3854 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich

Gri

beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Grü

ID 870	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Grü

Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe

von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 898

Stellungnahme

wir sind, wie die bisher schweigende Mehrheit, für die Vorrangfläche und die zu bauenden
Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen:
1. Gemäß der Investoren und Planer sollen Enercon E92 Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 186 m verbaut werden. Das sind gut erprobte, risikoarme und
technisch aktuelle Anlagen, die gut zum Standort passen und finanzierbar sind. Größer und leistungsstärker sollten diese aber nicht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.

Die beschriebenen Windenergieanlagen sind sicherlich für die Vorranggebiete geeignet, auf der Ebene der Raumordnung werden jedoch keine Vorgaben zu bestimmten Anlagentypen gemacht. In dieser Entscheidung ist der/ die Projektentwickler/in frei in ihrer Entscheidung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen können weitere begründete Einschränkungen formuliert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 899

Stellungnahme

2. Die gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten. Die Planer sind der Bl sehr
entgegengekommen und haben kleinere Anlagen vorgesehen. Falls weiterhin gewünscht, kann es sinnvoll sein, den Mindestabstand vor Ort auf 1000 bis 1200 Meter zu erhöhen und so den Gegnern des Windradbaus den Wind aus den Segeln
zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 900

Stellungnahme

3. Im Genehmigungsverfahren sollte vor allem darauf geachtet werden umfassende
Gutachten zu Schattenwurf-, Geräuschimmissions- (insbesondere Infraschall) und
der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Über das Untersuchungserfordernis im Genemigungsverfahren wird in diesem unabhängig vom RROP entschieden, Vorgaben für diese können nicht gemacht werden. Auf jeden Fall sind aber die Belange Lärmschutz, Schattenwurf sowie Natur und Landschaft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 901

Stellungnahme

Es ist eine weitere Einbindung und vollständige Information der Bürger vor Ort sehr
zu begrüßen. Viele tun sich hier bei der Informationsbeschaffung schwer, sind oberflächlich mit Argumenten versorgt und haben nicht das nötige Hintergrundwissen und gründen deshalb Bürgerinitiativen und entzweien ganz bewusst die Lokalbevölkerung.
Was wir nicht nachvollziehen können und auch nicht für gut heißen, ist die emotional
aufgeladenen Meinungsmache (namentlich der Bl in und um Raven). Auf Flugblättern und in Gesprächen werden Falschaussagen gestreut, um wissentlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Es ist richtig, dass 250 m hohe Anlagen nicht vorgesehen sind und sich dies auch nicht aus den ausgelegten Planunterlagen ergibt, und zwar weder in den Festlegungen noch in der Begründung und im Umweltbericht. In den Dokumenten heißt es lediglich, dass moderne Anlagen b i s z u 200m hoch werden können.
Auch dem Landkreis Lüneburg ist nicht erklärlich, wie es zu der Befürchtung von 250 m hohen Anlagen kommt. Derartige Anlagen sind nach uns vorliegenden Erkenntnissen und Recherchen nur im

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Grü

Angst und Schrecken zu verbreiten. Sogar unter Grundschulkindern kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen diesbezüglich. Sachliche Argumente kommen zu kurz oder sind gar nicht vorhanden.
Einige Beispiele aus einem Flugblatt, das vor drei Wochen in unserem Briefkasten lag:
„250 Meter hohe Anlagen" sollen angeblich gebaut werden - in keinem öffentlich einsehbaren Dokument des Planungsverfahrens steht diese Zahl. Im Entwurf zur Regionalplanung ist von „zukünftig zu erwartenden Bauarten und -Größen" die Rede, die in einer zugehörigen Fußnote mit „zwischen 150 und 200 Metern Gesamthöhe" genauer definiert werden. Uns würde interessieren, wo die Zahl „250"m herkommt.
„Monsteranlagen werden bis zu 60 Meter tief im Erdreich verankert" - Pfahlgründungen dieser Größenordnung wird nur in Ausnahmefällen (schwierige Untergrundverhältnisse) und nur bei Windenergieanlagen auf hoher See (Offshore)
verwendet. Windräder an Land baut man mit Flachgründungen (ringförmige Flachgründungen, Durchmesser: 19,60m, Tiefe: 3,45m), die maximal also ca. 5 Meter tief in der Erde verankert sind.
Insgesamt ist eine rege, objektive Bürgerbeteiligung im Vorfeld und bei der möglichen Projektrealisierung -besonders für die bisher schweigende Mehrheit - durchaus wünschenswert.
Für die Zukunft wünschen wir uns eine wirkliche und zwar nachhaltige Energiewende, für
den Umwelt- und Klimaschutz im Landkreis und auch für die Kommunikation innerhalb
unserer Gemeinschaft.

Offshore-Bereich denkbar.
Im Übrigen soll nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung auf 200 m festgelegt werden.

Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Grüne, Bündnis 90

ID 3450	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Frau Guignard, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre deutliche Klarstellung aus Bürgerinnensicht. Von Seiten der Grünen im Energieausschuss kann ich Ihnen versichern, dass wir an den genannten Kriterien für die Windkraftstandorte festhalten. Wir halten es derzeit nicht für sinnvoll, die Fläche Wendhausen ungünstig zu verkleinern um einen neuen Standort mit den ja quasi nur verschobenen Windkraftanlagen zu eröffnen Dies widerspräche dem Ziel einer Bündelung der Anlagen, sowie einer Vermeidung von "Verspargelung" der Landschaft. Dies hat nach meiner Kenntnis übrigens auch Herr Bisanz eingeräumt: dass es insgesamt nicht weniger Anlagen gäbe und dass es kein "Entweder-Oder" der beiden Flachen sei, sondern ein "Sowohl-Als-Auch".	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Grüne, Bündnis 90

Sowohl die an einem Bau Interessierten, als auch diejenigen mit Bedenken sind nun aufgerufen qualifizierte
Einwendungen im Auslegungsprozess des Vefahrens einzubringen. Diese werden natürlich sorgfältig geprüft
und fliessen in die endgültige Fassung mit ein.
Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Petra Kruse-Runge

ID 3451 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Guignard,
ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre deutliche Klarstellung aus Bürgerinnensicht.
Von Seiten der Grünen im Energieausschuss kann ich Ihnen versichern, dass wir an den genannten Kriterien
für die Windkraftstandorte festhalten. Wir halten es derzeit nicht für sinnvoll, die Fläche Wendhausen
ungünstig zu verkleinern um einen neuen Standort mit den ja quasi nur verschobenen Windkraftanlagen zu
eröffnen Dies widerspräche dem Ziel einer Bündelung der Anlagen, sowie einer Vermeidung von
"Verspargelung" der Landschaft. Dies hat nach meiner Kenntnis übrigens auch Herr Bisanz eingeräumt:
dass es insgesamt nicht weniger Anlagen gäbe und dass es kein "Entweder-Oder" der beiden Flachen sei,
sondern ein "Sowohl-Als-Auch".
Sowohl die an einem Bau Interessierten, als auch diejenigen mit Bedenken sind nun aufgerufen qualifizierte
Einwendungen im Auslegungsprozess des Vefahrens einzubringen. Diese werden natürlich sorgfältig geprüft
und fliessen in die endgültige Fassung mit ein.
Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Petra Kruse-Runge

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine an den Landkreis gerichtete Stellungnahme.
Davon abgesehen schließt sich der Planverfasser den Ausführungen von Bündnis90/Grüne an.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gui

ID 3386 Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
(NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3476

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
ergänzend zu meiner E-mail vom 16.04.2013 zum Landeszeitungsartikel vom 13.04
finden Sie hier meine Meinung als Bürgerin zum Thema Windkraftanlage (WKA) in
der Gemeinde Reinstorf.
Ich wohne seit jetzt 37 Jahren in der Samtgemeinde Ostheide, davon 29 Jahre in Reinstorf. Es gab in der Vergangenheit auch manche heftige Diskussionen in der Samtgemeinde, aber ich kann mich nicht an ein solches Ausmaß an Verlogenheit in
der Auseinandersetzung und an Instrumentalisierung von Institutionen und Personen
für das Profitstreben einiger Grundbesitzer, wie in diesem Fall entsinnen.
Ich bin schockiert und gleichzeitig entsetzt und empört über die Verlogenheit und Dreistigkeit der Diskussion eines „Bürgerwindparks Reinstorf", den Sie als Bürgermeister allem Anschein nach unterstützen.
Schon allein der Antrag der Initiatoren über die LüneLand GmbH vom 13. November
2012 an den Kreistagsausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung (KTA) war eine reine Zumutung und eine bodenlose Frechheit.
Die in der Präambel betonte Anwesenheit des Kreistagsausschussvorsitzenden, Herrn Franz-Josef Kamp, und des Samtgemeindebürgermeisters, Herrn Norbert Meyer, bei der Infoveranstaltung in Wendhausen am 06. November 2012 wurde so
herausgestellt, daß unbefangene Beobachter sie für überzeugte Befürworter dieses
Vorhabens halten mussten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gui

Außerdem enthält dieser Antrag Passagen, die an Dreistigkeit kaum zu überbieten
sind. Abgesehen von der absurden Behauptung bis zu 200m bzw. 250m hohe WKA
würden „von allen Seiten komplett umgeben von Bäumen, Baumreihen oder Hecken
kaum auffallen" (ein Affront gegen menschliche Intelligenz!) stellt die Aufforderung an
die Mitglieder des KTA die festgelegten Abstandsvorschriften „moderat" zu
berechnen und all die anderen Aufforderungen, im Sinne der Antragssteller zu
manipulieren, einen Aufruf zur Amtspflichtverletzungen dar, die gegebenenfalls
juristisch geahndet werden sollte!
Die ehemals im Plan verzeichnete „nicht empfohlene Vorrangsfläche" Reinstorf ist
aus dem Entwurf, nach den vom Kreistagsausschuss nach langwieriger und
ausgiebiger Arbeit festgelegten Kriterien, mit ausführlichen und wohl begründeten
Argumenten, gestrichen worden (Sitzung vom 29. Januar 2013 in der
Ritterakademie). Trotzdem wird weiterhin von den Initiatoren zu Versammlungen
aufgerufen und Unterschriften gesammelt, um diese Fläche bei den Politikern
durchzusetzen.
Die Herangehensweise der Initiatoren unterscheidet sich in nichts von der von
Großkonzernen, die sich fragwürdiger Methoden bedienen und ihre Beziehungen in
der Politik einsetzen, um ungehindert ihre Profitmaximierung betreiben zu können.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises
Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf 7-13
Gegenwind Reinstorf
Wenn [wie aus dem Flyer „LZ-Presseberichtigung" (Briefkastenwurf vom 14. April) zu
entnehmen ist, der sich auf dem Artikel in der Landeszeitung vom 13. April bezieht]
die Grundbesitzer, die in diesem Fall ja auch die Bewirtschafter der Flächen sind,
„sich der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und der nachfolgenden
Generation bewusst" sind und es wirklich ernst damit meinen, „zum Wohle aller und
insbesondere der nachfolgenden Generation eine intakte Umfeld ohne
Umweltsünden zu hinterlassen", sollten sie erst einmal damit beginnen, bei der
Bearbeitung ihrer Scholle die Vorschriften zur guten fachlichen Praxis einzuhalten!
Deshalb ist auch die Benennung in „Bürgerwindpark" und das Beteiligungsmodel nur
als Vehikel zu sehen, die Interessen der Grundbesitzer und des Bauernverbandes
gegen alle Widerstände durchzusetzen.
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde.
Unverständlich bleibt für mich Ihre Haltung als Bürgermeister: sie drohen noch im
März mit politischem Druck (!!!) um die Anlage durchzusetzen (LZ 74 vom 28. März)

und sammeln erst jetzt im April Meinungen! (LZ 86 vom 13. April).
Die Korrespondenz von Gegnern dieser geplanten Anlage mit dem Landkreis und den Kreistagausschussmitgliedern haben Sie per E-Mail als Kopie seit dem 18. November 2012 von mir immer erhalten. Sie sind also über deren Existenz informiert.
Als Bürgerin erwarte ich von Ihnen als Bürgermeister, daß Sie sich für die Belange
aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.
Von meinem Grundstück aus, habe ich Sicht auf die 4 Windräder aus der WKA Wendhausen, auf die 3 Windräder der WKA von Thomasburg und auf die 4 Windräder der WKA Köstorf/Dahlenburg. Wenn ich einige Schritte vor meine Haustür
gehe, kann ich auch die WKA von Barendorf bewundern.
Wie viele WKA will die Samtgemeinde noch verkraften können?
Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen
dieses Projekt wehren werde.
Mit freundlichen Grüßen

Betr.: Windkraftfläche in Reinstorf
Unser Schreiben vom 18. November 2012

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3477

Stellungnahme

Ich wohne seit jetzt 37 Jahren in der Samtgemeinde Ostheide, davon 29 Jahre in Reinstorf. Es gab in der Vergangenheit auch manche heftige Diskussionen in der Samtgemeinde, aber ich kann mich nicht an ein solches Ausmaß an Verlogenheit in
der Auseinandersetzung und an Instrumentalisierung von Institutionen und Personen
für das Profitstreben einiger Grundbesitzer, wie in diesem Fall entsinnen.
Ich bin schockiert und gleichzeitig entsetzt und empört über die Verlogenheit und Dreistigkeit der Diskussion eines „Bürgerwindparks Reinstorf", den Sie als Bürgermeister allem Anschein nach unterstützen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gui

Schon allein der Antrag der Initiatoren über die LüneLand GmbH vom 13. November
2012 an den Kreistagsausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung (KTA) war eine reine Zumutung und eine bodenlose Frechheit.
Die in der Präambel betonte Anwesenheit des Kreistagsausschussvorsitzenden, Herrn Franz-Josef Kamp, und des Samtgemeindebürgermeisters, Herrn Norbert Meyer, bei der Infoveranstaltung in Wendhausen am 06. November 2012 wurde so
herausgestellt, daß unbefangene Beobachter sie für überzeugte Befürworter dieses
Vorhabens halten mussten.

Deshalb ist auch die Benennung in „Bürgerwindpark" und das Beteiligungsmodel nur
als Vehikel zu sehen, die Interessen der Grundbesitzer und des Bauernverbandes gegen alle Widerstände durchzusetzen.
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde.
Unverständlich bleibt für mich Ihre Haltung als Bürgermeister: sie drohen noch im März mit politischem Druck (!!!) um die Anlage durchzusetzen (LZ 74 vom 28. März)
und sammeln erst jetzt im April Meinungen! (LZ 86 vom 13. April).
Die Korrespondenz von Gegnern dieser geplanten Anlage mit dem Landkreis und den Kreistagausschussmitgliedern haben Sie per E-Mail als Kopie seit dem 18. November 2012 von mir immer erhalten. Sie sind also über deren Existenz informiert.
Als Bürgerin erwarte ich von Ihnen als Bürgermeister, daß Sie sich für die Belange
aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

ID 3478 Stellungnahme

Außerdem enthält dieser Antrag Passagen, die an Dreistigkeit kaum zu überbieten
sind. Abgesehen von der absurden Behauptung bis zu 200m bzw. 250m hohe WKA
würden „von allen Seiten komplett umgeben von Bäumen, Baumreihen oder Hecken
kaum auffallen" (ein Affront gegen menschliche Intelligenz!) stellt die Aufforderung an
die Mitglieder des KTA die festgelegten Abstandsvorschriften „moderat" zu berechnen und all die anderen Aufforderungen, im Sinne der Antragssteller zu manipulieren, einen Aufruf zur Amtspflichtverletzungen dar, die gegebenenfalls juristisch geahndet werden sollte!

Von meinem Grundstück aus, habe ich Sicht auf die 4 Windräder aus der WKA Wendhausen, auf die 3 Windräder der WKA von Thomasburg und auf die 4 Windräder der WKA Köstorf/Dahlenburg. Wenn ich einige Schritte vor meine

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gui

Haustür
gehe, kann ich auch die WKA von Barendorf bewundern.
Wie viele WKA will die Samtgemeinde noch verkraften können?
Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen
dieses Projekt wehren werde.

ID 3479	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde. Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4053	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gül

ID 3870	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der

Gül

Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen

der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen

Gül

Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest

ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders

schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig

vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie
und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine
entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA
ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien
belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.
Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen

und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung

eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Gül

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Gun

ID 2886	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über	Der Planung des Landkreises liegt ein ausgewogenes, alle Belange angemessen berücksichtigendes Konzept zugrunde. Dabei besteht das Hauptziel darin, die Errichtung von WEA sinnvoll zu steuern und einen Wildwuchs zu vermeiden. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Zu WHO-Abstandsforderungen: Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).	wird teilweise berücksichtigt

Gun

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg

ID 2890 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Gun

ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2894 Stellungnahme

Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über

Abwägungsvorschlag Begründung

wie 2885

Abwägungsvorschlag

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2894

Stellungnahme

Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gun

Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2898 Stellungnahme

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2898 Stellungnahme

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

ID 2902 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2906 Stellungnahme

Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2910 Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Abwägungsvorschlag Begründung

IDer Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2914 Stellungnahme

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen.
Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie.
Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.
Der Vorwurf, die Planung sei ethisch nicht gerechtfertigt, wird mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.

ID 2919 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben.

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2923 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2927 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.

Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

ID 2931 Stellungnahme

Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2935 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gun

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Gün

ID 3899

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen

200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe

Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche

folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und

Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der

die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten
Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus

- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das

Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale

Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen
Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.

Gün

Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Gus

ID 857	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Gus

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Haa

ID 2104

Stellungnahme

im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen. Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Altanlagen haben einen Bestandsschutz, dürfen nach der Festlegung des Ausschlusses im RROP aber nicht durch neue, größere Anlagen ersetzt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2105

Stellungnahme

im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei.

Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!

artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbildes vorgenommen werden.

ID 2106 Stellungnahme

Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Festlegung der Vorrangebiete für WEA liegt ein differenziertes Planungskonzept zu Grunde, wo die Belange von Menschen und Natur und Landschaft (einschließlich Tiere, im Rahmen der Umweltprüfung) der Planungsebene fachlich angemessen und gemäß der rechtlichen Anforderung, teilweise auch darüber hinaus im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2107 Stellungnahme

Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Berücksichtigung von Tieren und Menschen
Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2108 Stellungnahme

Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Berücksichtigung von Tieren und Menschen:

Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.

ID 2109 Stellungnahme

Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur

Abwägungsvorschlag

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese

Haa

Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2110	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Bekannt ist auch, dass der erzeugte Strom teilweise gar nicht eingespeist werden kann, da die Aufnahmekapazitäten fehlen.	Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

Häb

ID 2205	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer	wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt

der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich

unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2206

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2207

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2208	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 2209	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

ID 2210

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2211

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist

Abwägungsvorschlag

Häb

übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Had

ID 3254	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Gesundheitsgefahren Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten. Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu
begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst.
Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung
Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck
erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich
auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist:
http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam
durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt,
muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen
Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus.
Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und
eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen
werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung
von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach
dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.

ID 3255

Stellungnahme

1. Gesundheitsgefahren
Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der
Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen
habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen
(WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen
und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten.
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich
ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder
nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

das,
dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)
Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu
begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst.
Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung
Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck
erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich
auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist:
http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam
durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt,
muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen
Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus.
Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und
eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen
werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach
dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.

ID 3256

Stellungnahme

Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich
ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder
nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das,
dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden,
(vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
Eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)

Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3257 Stellungnahme

Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich
ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder
nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das,
dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden,
(vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3258 Stellungnahme

Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich
ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder
nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das,
dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)

Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu
begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst.
Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung
erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich
auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist:
http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf

Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3259

Stellungnahme

Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich
ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder
nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das,
dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)

Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu
begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst.
Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung

erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich
auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist:
http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3260

Stellungnahme

Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam
durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt,
muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen
Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus.
Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und
eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen
werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach
dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.
Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen,
wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen
dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können
und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bauten vorbelastete Flächen handelt.
Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.

ID 3261 Stellungnahme

Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam
durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt,
muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen
Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus.
Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und
eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen
werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach
dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.

Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen,
wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen
dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können
und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.
Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.

ID 3262 Stellungnahme

2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes
WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden
aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch
alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und
damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges
Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3263 Stellungnahme

2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes
WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden
aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch
alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und
damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges
Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3264 Stellungnahme

3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen
kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Melbeck in einem Mindestabstand von knapp 1400m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch dazwischen liegende Gebäude und Bepflanzungen, der Lage des Wohnhauses des Stellungnehmers zum Vorranggebiet - im Norden gelegen - handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.

ID 3265 Stellungnahme

3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck
Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen
kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen handelt es sich bei den angeblichen Wertverluste4n von Immobilien um ein blßoe Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3266 Stellungnahme

4. Alternativvorschlag
Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern,
die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten
ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen,
dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen
Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf
5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder
aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang
genießen.
Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen,
wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen
dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können
und die Vorranggebiete dann dort vorsehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3267 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.	wird nicht berücksichtigt

ID 3268 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Had

dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können
und die Vorranggebiete dann dort vorsehen

ID 3269	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Hag

ID 1455	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist	wird nicht berücksichtigt

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1456 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1457 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1458 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

selbstverständlich ein .

ID 1459

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

ID 1475

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über	

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1476 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1477 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1478 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit	wird nicht berücksichtigt

Hag

den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1479

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Hal

ID 659

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven entschieden ab.	Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die vorgesehene Fläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Dies wurde meiner Meinung
nach nicht ausreichend berücksichtigt.
Naturparke sind großräumig geschützte Landschaftsräume nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
Sie bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten und eignen sich aufgrund
ihrer reizvollen landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. Naturparke
streben die Balance zwischen intakter Natur, wirtschaftlichem Wohlergehen und hoher
Lebensqualität an. Sie sind Vorbilder für die Entwicklung ländlicher Räume. Naturparke dienen
aufgrund ihrer einzigartigen Natur und Landschaft im besonderen Maß der ruhigen
Erholung und dem Erleben der Natur.
Das Gebiet der Vorrangfläche ist mit seiner Topographie landschaftlich besonders reizvoll und ist
zudem frei von Vorbelastungen
Deutschland hat nicht mehr genug solcher Flächen, dass man sie gedankenlos verbauen sollte.
Schon vor über 20 Jahren habe ich diese Gegend, damals mit dem Fahrrad, besucht, und war
gerade von der hügeligen Landschaft um Raven und den alten Eichen und Höfen fasziniert.
Hier soll unsere wertvolle Landschaft dem Gewinnstreben Einzelner geopfert werden! Nachhaltig
ist das nicht!

Ausdruck findet. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Im Übrigen muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

ID 660

Stellungnahme

Die Fläche und ihre unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen
und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In
direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten /
Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die
teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan,
Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Viele weitere Tiere
kommen in den Ökosystemen um das geplante Vorranggebiet vor. Neben Wiesenvögeln, wie dem
Kiebitz auch Dachse, Laubfrösche, sogar zwei Arten von Leuchtkäfern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Hal

Die Herbstzugroute der Kraniche verläuft hier (eigene Beobachtung).
Insbesondere die Tatsache,
dass es sich hier um das Revier und Brutgebiet des Rotmilans handelt (ebenfalls eigene
Beobachtung), schließt eine Aufstellung von WKA aus.

ID 661

Stellungnahme

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft
einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus
und Fremdenverkehr. Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
Gerade an diesem Ort gibt es eine außergewöhnliche Häufung von Kulturdenkmälern, auf die ich
von Besuchern immer wieder angesprochen werde. Durch die mögliche Aufstellung der
raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der
ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie
einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten
Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.
Bei den angesprochenen Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist.
Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.
Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 662

Stellungnahme

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hal

der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht
sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird
bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl
von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.).
Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische /
wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend
erforderlich.
Da Sie über Infraschall mittlerweile ausführlich informiert sein sollten, hier nur eine Anmerkung:
Im Zusammenhang mit Spukphänomenen wird oft eine Infraschallquelle nachgewiesen. Durch den
Infraschall werden anscheinend Angstzustände und Halluzinationen ausgelöst.
Nicht umsonst empfiehlt die WHO einen Abstand von 2000m und damit sind die „kleinen" Anlagen
gemeint, wie sie z. B. bei Südergellersen stehen. 800m Abstand zur Wohnbebauung, welche die
Betreiber anscheinend auch ausreizen wollen, sind definitiv zu wenig. Die geplanten Anlagen
sollen eine Höhe von 186 m haben. Keine „Monsteranlagen"? Der Kölner Dom ist „nur" 157m
hoch.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg, die sich nahe
einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende
Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen
eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken
Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der
geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem
Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !

Han

ID 2824	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend. Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen. Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende: der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen. Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür: die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst. Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sind Land für die
Anlagen zur Verfügung zu stellen...natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.
Um dieser Planlosigkeit vorzubeugen, unterstütze ich folgende Punkte
1. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2. Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden
noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der
SG Dahlenburg!
3. Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500
4. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5. Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
und die
Einwände der Bürgerinitiative Windkrafzt mit Vernunft Dahlenburg.
Meter sein!

ID 2825 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage
und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig
pulsierend.

1. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Die Höhe der WEA ist nur ein Krterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.

ID 2826 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Industrieanlage
und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig
pulsierend.
Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen.
Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch
ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht
zur Ruhe kommen läßt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen
Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich
der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende:
der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage
das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene
Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. Ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu
erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit
Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu
stellen…natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.

gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

Die Behauptung, das Vorgehen des Landkreises sei planlos, wird mit aller Seutlichkeit zurückgewiesen. Der Landkreis legt vielmehr ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.

ID 2827

Stellungnahme

Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende:
der Atomenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht
gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl.
ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen
Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die
Anlagen zur Verfügung zu stellen...natürlich nur gegen Zahlung einer immensen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen betreffen nicht den Gegenstand der Planung, bei der es nicht um das "Ja" oder "Nein" der Windenergie geht, sondern vielmehr um eine sinnvolle Steuerung von nach dem Bauplanungsrecht im Außenbereich privilegierten Anlagen.

Im Planungskonzept des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Windparks im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pacht.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2828 Stellungnahme

Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen.
Es ist
ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch
ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht
zur Ruhe kommen läßt.

2. Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden
noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der
SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2829 Stellungnahme

Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende: der Atomenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht
gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl.
ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen
Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die
Anlagen zur Verfügung zu stellen...natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen zu nicht gelösten Problemen der Atomenergie werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert.
Der Vorwurf des Lobbyismus, sofern er gegen den Landkreis Lüneburg gerichtet sein sollte, wird mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.
Ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebietgen kommt nicht in Betracht, weil damit ein solches Konzept mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels Substanz einer gerichtlichen Überpüfung nicht standhalten würde.
Fehlende Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2830

Stellungnahme

200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.

Abwägungsvorschlag Begründung

wie 2824.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Vögel
Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Landschaftsbild
Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

ID 2831 Stellungnahme

Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500m sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2832 Stellungnahme

Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

ID 4198 Stellungnahme

ich bin Flächeneigentümer in der Gemarkung Südergellersen und habe bereits eine Fläche an einen Betreiber verpachtet. Mit Sorge nehme ich zur Kenntnis, dass die Vorrangfläche in Südergellersen gestrichen werden soll. Ich kann aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen, warum diese aus meiner Sicht hervorragend geeignete Fläche nicht langfristig für die umweltfreundliche Windenergienutzung zur Verfügung stehen soll.
1.Die Einwohner von Südergellersen haben sich an die Windkraftanlagen gewöhnt und es ist eine allgemeine Akzeptanz zu verzeichnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Soweit bestehende Standorte mehr als 500 m vom südlichen Rand der Ortslage Südergellersen entfernt sind, werden sie in einen Gesamtstandort Wetzen/Südergellersen/Oerzen einbezogen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4199 Stellungnahme

Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde.

Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit
wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können.

3Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen.
4Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Wetzen wird nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in
• Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.

ID 4200

Stellungnahme

Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde.

Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit
wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können.

3Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen.
4Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in
• Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht.
Dies gilt allerdings nicht für diejenigen Anlagen, die innerhalb eines Abstands von 800 m zur Ortslage Südergellersen stehen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4201

Stellungnahme

Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde.

Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit
wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die

Abwägungsvorschlag Begründung

Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht.
Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Han

Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können.

ID 4202	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2.Fünf der demnächst insgesamt sieben Windkraftanlagen sind mehr als 800 m vom Ortsrand entfernt und erfüllen damit die Voraussetzungen, die in der 2. Änderung des RROP vorgesehen sind.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Handwerkskammer Lüneburg-Stade

ID 2661	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die nach Maße des RROP aufgestellten Voraussetzungen sollten ebenso wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen unbedingt Berücksichtigung finden. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringend zu wahren.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Har

ID 803	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen

werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 804 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze

Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 805 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1590

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1591

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip

Abwägungsvorschlag

berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1592

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1593

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 1594

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich	wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 1945 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Abwägungsvorschlag

festgelegt und geprüft.

ID 1946

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1947

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1948

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1949

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 2115 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 2116

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2117

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2118

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich	

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 2120 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 3789 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Wmdenergienutzung", ' Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit/Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zähl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen
1
für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer Senke,sodass es sich hier um ein besonders windschwaches Gebiet handelt.Dies wurde bei der Auswahl als Vorrangstandort offensichtlich gar nicht geprüft.

Vergleiche Stellungnehmer : Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

ID 3790 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer Senke,sodass es sich hier um ein besonders windschwaches Gebiet handelt.Dies wurde bei der Auswahl als Vorrangstandort offensichtlich gar nicht geprüft.

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3862 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

Har

1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen

werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es

keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche

Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben

Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche

grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer

Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3863	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den

Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch

nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände

sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit

Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen

Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor

Har

einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Has

ID 3298	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Amelinghausen verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Änderung des
RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen
Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer
Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu
erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.
1
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

ID 3300

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum
Klimaschutz leisten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Has

Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt
bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und
wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der
Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung
geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des
RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen
Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer
Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu
erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.
1
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,

bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

ID 3302

Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung
geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des
RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen
Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer
Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu
erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird.

Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3304

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum
Klimaschutz leisten.
Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und
wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der
Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

Windenergienutzung aus.

ID 3306 Stellungnahme

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.
Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3308 Stellungnahme

Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Has

vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

ID 3310	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hed

ID 699	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Infraschall — Zwar gibt es immer wieder Experimente, die gesundheitliche Risiken ausschließen, doch ist bekannt, dass Infraschallemission auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung hat. Wir fragen uns, wer diese Auswirkungen auf die Anwohner ohne eindeutige Erkenntnisse aus Langzeitstudien verantworten will?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 701	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 726	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schattenwurf - Da der Schatten der bewegten Rotorblätter Helligkeitsschwankungen hervorruft, sehen wir hierin eine Störung von uns Anwohnern in unserm Alltag. Womit rechtfertigen Sie einen derartigen Eingriff in unsere Wohnorte?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 727	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Immobilienwert - Nicht abzustreiten ist, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung von Immobilien sich deren Wert senkt - nicht zuletzt	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hed

wegen der
oben angeführten 'Nebenwirkungen'. Wer wird für diese Wertminderung unserer Häuser und
Grundstücke aufkommen?

Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht.

Hee

ID 806	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer

Hee

Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V.
durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten
Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Hei

ID 615	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	als Mitglied der Kreisverwaltung ist es Ihre Aufgabe, den gesetzlich Vorgaben zu folgen: Sie müssen Standorte für Erneuerbare Energiequellen finden. Als Bürgerin aus Raven möchte ich dazu Folgendes sagen: Wer sich über Windenergie im Internet informiert, kommt sehr schnell zur Einsicht, dass der Standort Raven dafür nun wirklich überhaupt nicht geeignet ist. In diesem hügeligen Gelände sind die Wind-Verhältnisse dermaßen ungünstig, dass die Windausbeute viel zu gering ist. (*)... Es sein denn...man stellt solche Off-Shore-Anlagen hin. Natürlich noch auf einer Anhöhe, ...und dann „justiert" man die Abstände nach Wunsch ... und, welch ein Wunder ... ..der Standort Raven kommt ja doch in Frage!?! Was denkt man sich dabei? Für wie dumm halten Sie die Bevölkerung? (Sind wir hier bei Berlusconi^: Er macht sich auch die Regeln „passend" für seine Zwecke?). Apropos: Als Anhang finden Sie zwei Zeitungsartikel (Kopien): 1. „Debatte über Riesenräder": Der Tenor von ALLEN Podiums-Anwesenden dieser Versammlung war: Dieses Projekt geht nur mit den Bürgern! Da haben Sie sich was vorgenommen: Raven steht Kopf, ist geteilt zwischen große Mehrheit „dagegen" und ein paar Befürwortern. 2. „Wenn Ruhe einkehrt, wird's laut": Schauen Sie sich bitte den Unterschied zwischen Windrädern und Off-Shore Anlagen an. So, jetzt bin ich wieder bei meinem (^-Fettgedruckten Absatz. Ich komme nicht um den Verdacht herum, dass sich die Betreibergesellscha ft und der Landkreis dieses ungeeignete Gelände zwischen Raven und Putensen, geeignet und passend macht! Es werden Windanlagen geplant, die wirklich nur Off-Shore oder an der Küste zu stehen haben! Bitte verschonen Sie	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1485	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit	

Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1486 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1487 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1488

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1489 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1880

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1881

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1882

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1883 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1884 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 2296 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine

besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2297	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2298	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

wird nicht berücksichtigt

ID 2299 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2300 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3087 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2301 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2302 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 3885 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung

Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten

Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.

- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten

und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem

Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet

einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der
Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit
Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als
Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders
schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht
als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die
Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der
Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es
ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der
Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes
Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der
angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten

gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten

ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung

der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das

Hei

vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Hel

ID 1930	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete	

festgelegt und geprüft.

ID 1931

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1932

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1933

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.	wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1934 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2219

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung

des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen

werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2220 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2221 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist enur in Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2222 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 2223 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2224

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2225

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),

Abwägungsvorschlag

z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2226 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine

besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2227 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2228 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

wird nicht berücksichtigt

ID 2229 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2230 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2231

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hel

schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2232	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Her

ID 750	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir möchten hiermit unseren Protest zum Ausdruck bringen gegen die geplante Errichtung von Monster-Windanlagen von über 200m Höhe in der Gegend von Rolfsen, Raven, Putensen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eyendorf und Neu-Oldendorf.
Wir betrachten solche Anlagen als erhebliche Minderung der Lebensqualität; außerdem gehen
unserer Meinung nach gesundheitliche Gefahren von den Anlagen aus, deren Folgen heute
noch gar nicht abzusehen sind.
Wir möchten nicht wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt werden, welche dann
nicht mehr revidiert werden können.
Gegen "normale" Windräder ist nichts einzuwenden, wenn diese dann an einem vernünftigen
Ort stehen. Aber solche "Monster" gehören einfach nicht in die Nähe von menschlichen
Wohngegenden.

ID 3387

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die

Her

Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3412

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3878

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem

Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes

Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,

Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI

stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz

streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche

für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler

- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem

„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit

dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das

geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3886	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren

Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten

wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher

Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche

in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark

kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen

Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3908

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher

Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des

Her

Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.

Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten

Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des

Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als

Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr

- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des

Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und

mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung

Her

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 4061 Stellungnahme

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hes

ID 1495 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1495

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1496

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1497

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1498 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1499 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hes

		festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Heß

ID 2717	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 3 Wald in der geplanten Potentialfläche Boitze Mit dem Schreiben vom 18. 11.2012 wurde Ihnen meine Sichtweise zu einzelnen Sachverhalten bei Ihrer Planung der Vorrangfläche Boitze darlegt. Dies betraf den in der Fläche liegenden Wald von 3,6 ha. In der Vorlage zur Ausschusssitzung am 17. 09. 2012 hatten sie in der Anlage 2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm zur Berücksichtigung von Wald als Ausschlusskriterium folgende Definition ausgeführt. Zitat Als Wälder gelten · Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie · Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha.; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts. WEA sind in einem Abstand von 100 m um Wälder herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen. Auf der Grundlage dieser dort genannten Kriterien wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Wald von ca. 3,6 ha, der in dem geplanten Vorranggebiet liegt, nicht entsprechend der selbst vorgegebenen Kriterien einschließlich der dazugehörigen Abständen berücksichtigt wurde. Das Gutachterbüro Lamprecht und Wellmann hat auf der Grundlage Ihrer nannten Kriterien eine Aufsicht der danach verbleibenden Fläche erstellt. Diese Unterlage wurde Ihnen mit dem obigen Schreiben übersandt. Danach ergab sich eine Restfläche von ca. 21 ha, die weit unter Ihrer Vorgabe von minimal 30 ha lag. Auf mein Schreiben haben Sie mir gegenüber nicht reagiert und auch weiterhin das Waldstück in der geplanten Vorrangfläche nicht	Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg im Bereich südlich Boitze einen Waldkorridor bundesweiter Bedeutung entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

berücksichtigt.
Wegen der offensichtlich richtigen Kritik an der Umsetzung Ihrer eigenen Vorgaben haben Sie allerdings keine entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Fläche dahingehend reduziert, sondern als Reaktion auf meine Einlassungen Ihre Definition der Ausschlusskriterien für Wald, wie unten zitiert geändert. Die neuen Einfügungen im Text sind in dem Zitat hervorgehoben.
Zitat:
Als Ausschusskriterien werden zugrunde gelegt
· Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
· Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium „historische Waldstandorte“ oder „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o. g. Definition herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.
Formale Gesichtspunkte zu dieser Änderung:
Auf der formalen Ebene wird diese neue Definition nicht in Bezug auf die alte begründet und es erfolgt auch kein Hinweis auf entsprechende Quellen, aus denen die neuen Definitionen abgeleitet werden. Da es sich hierbei gegenüber der alten Definition um eine wesentliche Einschränkung der Schutzwürdigkeit des Waldes bei der Regionalplanung für Windenergiestandorte handelt, ist eine solche nachvollziehbare und aus der Praxis direkt ableitbare Begründung zwingend erforderlich, da es sich sonst um einen Versuch handeln könnte, durch nur textliche Änderungen, andere Voraussetzungen bei der Fläche Boitze zur Beibehaltung der 37 ha zu erhalten.
Gegenüber dieser Änderung erhebe ich hiermit für die Fläche Boitze den
Einwand HE 3.1
Begründung:
Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchen Quellen oder Empfehlungen das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ zur Berücksichtigung des Waldes bei der Regionalplanung abgeleitet ist. Worin liegt der Unterschied zwischen der Definition„ökologischen Bedeutung“ und „besonderer ökologischen Bedeutung“, welche Voraussetzungen sind dabei für das Erreichen einer „Besonderheit“ zu erfüllen ? Vor einem solchen Hintergrund kann eine willkürliche Ausdeutung nicht ausgeschlossen werden, da für einen solchen unbestimmten

Begriff entsprechende Beurteilungsschemata und Kriterien nicht angegeben werden. Auch fehlt wie allgemein üblich und erforderlich eine Quellangabe aus Fachveröffentlichungen oder ein Hinweis auf vergleichbare Regelungen oder Vorschriften.
Auffällig ist auch der unverhältnismäßige Maßstab der vorgenommenen Änderung im Verhältnis zur ersten Fassung. Mit der geforderten Eigenschaft „historischer Waldstandort“ wird eine ganz andere Eigenschaft eines Waldes beschrieben als in der ursprünglichen Fassung. Gleiches gilt für das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“
Gegenüber der ersten Fassung ist diese extreme Lockerung des Schutzes des Waldes bei der Überplanung durch Windkraft völlig unangemessen und steht auch in keinem Verhältnis zu den Ausführungen in der Begründung auf Seite 25 unter Punkt 5.2.2.9 Wälder. Darin wird ausgeführt;
Zitat:
Nach der in Kraft getretenen Änderung 25 für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung nur, wenn
- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt
Die vorstehend genannten Einschränkungen für Unzulässigkeit für WEA liegen hier nicht vor. Ist z. B. ein Wald viel größer als 3 ha, erfüllt aber nicht die verschärften Anforderungen der Auslegung vom 11. 03. 2013, dann wäre es so möglich, in einem großen Wald, der nicht zum Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft gehört, Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Darin liegt ein Widerspruch zur Anforderung der LROP dass WEA im Wald grundsätzlich unzulässig sind.
In der RROP des Landkreises wird im Gegenteil auf Seite 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem:
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
- Feldgehölze und Hecken, ….
Dies steht im klaren Gegensatz zu der neuen Definition und deren Folgen bei der Windenergie.
Inhaltliche Punkte zu der Änderung:
Im Rahmen der alten Definition wurde der in der Fläche Boitze liegende Wald weder in den Übersichtskarten noch im Umweltbericht fachlich abgehandelt, sondern die Tatsache einfach übergangen. Es erfolgte wie oben dargestellt auch kein inhaltliches Eingehen gegenüber meiner Kritik und der gutachterlichen Darlegungen des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann.
Auch im Rahmen der geänderten Definition zur Behandlung von

Wald bei der Regionalplanung ist den Unterlagen zur Auslegung am 11. 03. 2013 keine inhaltliche Befassung im Umweltbericht zu dem in der Fläche Boitze gelegenen Waldstückes zu entnehmen. Es erfolgt lediglich eine Nennung der Waldgröße im Umweltbericht von ca. 3 ha. Diese Größenbestimmung ist nachweislich falsch und steht im Gegensatz der vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann ermittelten Größe in deren Gutachten. Tatsächlich ist das Waldstück noch etwas größer, da der im nordöstlichen Rand vorhanden Bereich im Terraweb nicht erfasst ist, wie den unten stehenden Bildern zu entnehmen ist. Dies kann auch leicht durch eine Begehung festgestellt werden.
Bild 1 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Terraweb Unterlagen 11. 03. 2013
Bild 2 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Google Earth 2009/2013
Unabhängig davon kann man die nicht korrekte Größenabgabe als einen Versuch werten, unter die Größe von 3 ha und damit zu anderen Voraussetzungen bei der Berücksichtigung des Waldstückes zu gelangen.
Gegen die nicht korrekte Größenangabe erfolgt hiermit der
Einwand HE 3.2
Unbeschadet der Frage, ob die erfolgte Änderungen der Kriterien zur Berücksichtigung von Wald sachgerecht sind, oder nur erfolgten, um eine Berücksichtigung zu umgehen, muss im Abwägungsverfahren eine entsprechende nachvollziehbare Befassung erfolgen. Dies ist weder hinsichtlich des Kriteriums „historischer Waldstandort“ noch zum Kriterium „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ erfolgt. Während für das Kriterium „historischer Waldstandort“ dabei auf entsprechende Dokumente und Quellen zurückgegriffen werden kann, müsste im Rahmen solchen Einengung der Bedeutung von Wald bei der Regionalplanung mit einer eingehenden Untersuchung die Frage der besonderen ökologischen Bedeutung geklärt werden.
Den Unterlagen sind solche Untersuchungen jedoch nicht zu entnehmen.
Gegenüber dieser Unterlassung und in der Folge die Nichtberücksichtigung des Waldstückes in der Fläche Boitze ergeht hiermit hinsichtlich Ihrer formalen und inhaltlichen Vorgehensweise der
Einwand HE 3.3
Begründung:
Die nachstehende Begründung erfolgt unbeschadet der im Einwand HE 3.1 erhobenen grundsätzlichen Gesichtspunkte zu der geänderten Definition des Waldes.
I) Historischer Waldstandort:
Den Unterlagen sind keine Aussagen, ob es sich bei dem in der Potentialfläche Boitze liegenden Wald um einen Historischer Waldstandort handelt, zu entnehmen. Darin liegt ein klarer Mangel, denn wenn solche Kriterien zur Abwägung genannt sind, muss dazu

eine entsprechende Befassung erfolgen. Eine Grundlage einer solchen Befassung stellt Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf dar.
In dem in Bild 3) dargestellten Ausschnitt zu Boitze ist in dem Gebiet, in dem auch die Potentialfläche Boitze liegt, ein Waldgebiet mit der in Bild 4) dargestellten Bezeichnung zu entnehmen. In dem Blatt 79 ist neben dem Wald auch die durch die Strachau geprägte Niederung zu entnehmen, die unmittelbar an das Waldstück grenzt, was auch mit den heutigen Wiesen (noch heute von den Bauern als Moor bezeichnet) übereinstimmt. Zweifelsohne ist mit der Bezeichnung Busch ein Waldstück gekennzeichnet. Die voranstehende Namensbezeichnung ist nicht genau zu interpretieren, kann aber sicherlich weiteren historischen Unterlagen in der Gemeinde Dahlenburg entnommen werden. Die historische Karte muss im Sinne der fehlerfreien Abwägung so interpretiert werden, dass es sich bei dem Wald im Gebiet der Potentialfläche Boitze um einen historischen Waldstandort handelt. Wird dem nicht gefolgt, so muss für diesen Wald die zutreffende Standortfrage und dessen Eigenschaft sicher ausgeschlossen werden. Dies muss unabhängig davon erfolgen, ob dieser Wald nach heutigen Unterlagen die Bezeichnung „historischer Waldstandort“ hat. Aus der Interpretation des Karteninhaltes ist mit großer Sicherheit zu schließen, dass hier schon 1774 ein Wald vorhanden war. Trotz des im Laufe der Zeit veränderten Bewuchses ist er bis heute erhalten und somit als historisch zu bezeichnen.
Bild 3) Ausschnitt aus der Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf , beide Blätter zusammengefügt
Bild 4) Ausschnitt aus Bild 3)
Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um einen historischen Waldstandort handelt, muss der Wald aus der Potentialflächenermittlung unter der Beachtung der Abstände herausgenommen werden. Dies führt zu einer Unterschreitung der minimalen Größe von 30 ha.
Unabhängig von voranstehenden Sachpunkten führen die unter II) stehenden nachfolgenden Gesichtspunkte zu der gleichen Konsequenz.
II) Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
Die Funktion eines Waldes mit besonderer ökologischer Bedeutung kann einmal in der Eigenschaft des Waldes selbst liegen, kann sich aber auch durch die Lage eines Waldes in einem Landschaftsverbund ergeben, der insgesamt diese besondere ökologische Bedeutung besitzt.
1)
Zur Eigenschaft des Waldes selbst:
Inhaltlich kann man auf der Basis der Ihnen im Laufe des Verfahrens 2012 schriftlich übermittelten Sachverhalte und Kenntnisse sowie fußend auf den Aussagen des Gutachters Lamprecht und Wellmann eine „besondere ökologische

Bedeutung“ der Waldfläche nicht ungeprüft ausschließen. Diese Prüfung ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen. Eine solche Prüfung ist aber auf der dritten Stufe der Regionalplanung unumgänglich. Dies muss als ein klarer Mangel bei dem Planungsprozess angesehen werden. Eine Überplanung, wie aus den Unterlagen zum 11. 03. 2013 zu entnehmen, ist deshalb nicht zu akzeptieren. Zur Einordnung der Bedeutung des Waldes spielt an dieser Stelle die Empfindlichkeit der dort vorkommenden Arten gegenüber WEA keine Rolle.
Hinsichtlich der biologischen Funktion stellt der Waldrand einen wichtigen Aspekt dar. Speziell wenn wie hier der Waldrand stark gegliedert und strukturreich ist. Dies ist insbesondere im östlichen und südlichen Randbereich der Fall. Diese Übergangszonen sind Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann und den gemeldeten Artbestand). Geprägt wird der Übergang zur Wiesenlandschaft durch den aufgelockerten Buschbestand in Verbindung mit dem hier aufgelockerten Birkenbestand und schirmkronigen alten Kiefern. Diese Teile des Waldes haben durch ihre Struktur (tief Beastete Laub & Nadelbäume, stehendes wie liegendes Totholz, Höhlenbäume, einzelne Vorgelagerte Büsche übergehend in zum Teil extensiv genutzte Wiesen bzw. Brachland) und die sonnenexponierte Lage zweifelsohne einen hohen ökologischen Wert.
2)
Zur Lage im Verbundsystem:
Die Lage des Waldes im Verbundsystem der Wälder ist in Bild 5 dargestellt.
Bild 5) Lage des Waldes im Verbundsystem
Der Wald ist von besonderer Bedeutung durch seine Lage zwischen Göhrde und Wiebeck in der Funktion als Bindeglied mit jeweils kurzen Distanzen zwischen diesen beiden großen Wäldern mit deren besonderen ökologischen Bedeutung. Durch seine Lage muss deren ökologische Bedeutung auch für diesen Wald angenommen werden. (Im Grunde genommen ist er eigentlich Bestandteil beider Wälder) Unterstützt wird die Trittsteinfunktion noch durch die angrenzenden reich strukturierten Flächen mit Gebüschen sowie baumbestandenen u. heckengesäumten Feldwegen als ökologische Verbindungsglieder . Allgemein sind solche Waldformen schon von sich aus bei der Vernetzung von verschiedenartigen Landschaftstypen, wie hier vorliegend, besonders wertvoll.
In diesem Sinne wird in der aktuellen RROP auf Seit 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je

nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Für die im Großraum lebenden Wildtiere, insbesondere aus der Göhrde und dem Wiebeck, aber auch für die wandernden Tierarten stellt der Wald durch diese Einbindung einen wichtigen Teillebensraum dar.
Auf die besondere Bedeutung weist schon die Lage in der Fläche (Blick auf die Landkarte!) mit den direkten Übergangsbereichen östlich zu Wiesenlandschaft u. Wald, nach Westen und Norden zu Feld- und Offenlandbereichen und nach Süden als unmittelbare Verbindung zu den Waldbereichen des Kreises Uelzen hin. Der Wald stellt somit ein funktionierendes Bindeglied mitten im Kreuzungsbereich wandernder Vogel - und Säugetierarten sowohl der Offenlandschaften als auch der großen Wälder dar. Diese Funktion wäre bei Besatz der Fläche mit Windkraftanlagen stark beeinträchtigt, wenn nicht gar verloren. Der Wald liegt weiterhin im Vorsorge oder Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft (siehe dazu Einwand HE 4) und die gesamte Vorrangfläche im Naturpark Elbufer Drawehn. Auch diese Eigenschaft weist auf eine besondere ökologische Bedeutung, die in der Regel mit einem Naturpark verbunden ist, hin.
Abwägung des Einzelfalls
Die in der Begründung erfolgte Definition zur Berücksichtigung von Wald gilt für die gesamte Regionalplanung im Kreis Lüneburg. Im Bereich der Fläche Boitze gewinnt diese Regelung eine besondere Bedeutung, da bei einer Berücksichtigung des Waldes als Ausschlussgrund die minimale Flächengröße für eine Potentialfläche von 30 ha durch die Waldfläche selbst und die entsprechenden Abstände unterschritten wird. Die Beschäftigung mit diesem Sachverhalt stellt einen typischen Fall dar, der in der 3. Stufe der Planung abgewogen werden muss. Dies ist fehlerhaft im Umweltbericht oder in der Begründung nicht erfolgt.
Bei der Vorlage zum 11. 03. 2013 befindet sich der Wald mit knapp 4ha in der Potentialfläche Boitze. Es stellt sich die Frage, was das bei einer konkreten Überplanung der Fläche bedeutet. Soll der Wald a) abgeholzt werden oder soll eine Anlage b) im Wald selbst oder unmittelbar am Waldrand errichtet werden?
Im Fall a) wären die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten ausgeschlossen werden.
Im Fall b) wären ebenfalls die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten auch ausgeschlossen werden.
Im Zusammenhang mit diesen Fallvarianten erfolgen die nachfolgenden Zitate aus dem NLT - Papier:
Zitat aus NLT:
WEA sind nicht nur in bestimmten Offenlandschaften mit Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden. Auch die Inanspruchnahme von Wald für WEA kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem

Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten (allein vierzehn Arten), Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. WEA in Waldnähe können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören.
Und weiter:
WEA können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete vor allem der Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ oberhalb der Baumkronen jagen. Dazu zählen neben den hoch fliegenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler auch Zwergfledermäuse und eher strukturgebunden fliegende Arten wie Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
In der Folge der oben unter Abwägung des Einzelfall stehenden Argumente wird in dem
Einwand HE 3.4
gefordert auf der 3. Ebene eine entsprechende Abwägung vorzunehmen, um den Wald in der Fläche im Rahmen einer sachgerechten Abwägung mit den entsprechenden Schlussfolgerungen zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen und des Zitates aus dem NLT Papier:
Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
ergeht der
Einwand HE 3. 5
mit der Aufforderung keine Rodung oder Teilrodung des Waldes oder Errichtung einer WEA im Wald.

ID 2718 Stellungnahme

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand HE 1
Einwendungen zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Auswahl der Fläche Boitze
Allgemeine Vorbemerkung
Der Planung von Vorranggebieten muss ein schlüssiges

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zwar zu, dass die Festlegung der endgültigen Gebietskulisse für die Festlegung von Vorranggebieten grundsätzlich in 3 methodischen Schritten erfolgt. Dies hat der Plangeber auch getan.
Nicht richtig ist aber, dass die Kriterien des Erlasses des Landes aus dem Jahr 2004 hierbei zugrunde zu legen sind, denn dieser bindet nur das Land selbst, nicht aber die Träger der Regionalplanung. Für Letztere stellt er lediglich Empfehlungen dar. So hat sich der Landkreis zwaran diesem Erlass bei der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gesamträumliches Konzept unterliegen, das frei von Abwägungsfehlern ist. Diese Planung beruht auf 3 Arbeitsschritten, auf deren Grundlage die in Betracht kommenden Bereiche des Kreises ermittelt und dann näher eingegrenzt werden.
In einem ersten Schritt werden mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergieerlass des Landes von 2004 die Ausschlussflächen bestimmt.
In einem zweiten Schritt werden die verbliebenen Flächen nach konsistenten städtebaulichen Kriterien einer näheren Untersuchung unterzogen, wobei neben Sachverhalten aus der Zuständigkeit der zu beteiligenden Fachbehörden wiederum die Empfehlungen in dem Windenergieerlass von 2004 einschlägig sind.
In einem dritten Arbeitsschritt werden die danach noch in Betracht zu ziehenden Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Auf dieser Ebene ist dann insgesamt zu prüfen, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde. In dem dabei aufgespannten Rahmen darf es weder zu einer Verhinderungsplanung, noch ist gefordert, der Windkraft den bestmöglichen oder weitgehenden Raum zu schaffen, bei der Schutznormen für den Artenschutz oder für die Bevölkerung einseitig zugunsten der Windkraft zurückgedrängt werden. Im Gegensatz zu den ersten beiden Planungsstufen, die mit einheitlichen Planungskriterien für alle Flächen durchzuführen sind, können hier beim Vorliegen von Besonderheiten in einer Fläche diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden.
Bei der abschließenden Abwägung zur Feststellung, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde, spielen auch landesrechtliche Vorgaben wie die LROP eine Rolle.
Wesentliche Grundlagen bei den oben dargestellten Stufen des Planungsverfahrens sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass) und auch die NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 .
Zur Fläche Boitze:
Die Vermengung des Zieles des Landkreises mit der ständigen Rechtsprechung ist unzulässig, da beide Bereiche vom Grundsatz nichts miteinander zu tun haben. Das eine ist eine politische Absichtserklärung des Kreistages, das andere muss jeweils unter Würdigung des Einzelfalles ohne pauschalisierende Schlussfolgerungen zu sehen sein. Auch der Hinweis auf wenige betroffene Menschen bei Splittersiedlungen entspricht nicht dem Grundsatz des Anspruches auf Gleichbehandlung, zumal bei den Flächen der aktuellen Planungen im Kreisgebiet viele Splittersiedlungen und somit viele Menschen in der Summe betroffen sein können.
Zu der Ausführungen
Anforderungen ständiger Rechtsprechung:
Bestimmung seiner Kriterien orientiert. Er hat sich jedoch in Ausübung seines ihm zustehenden Planungsermessens z.B. dafür entschieden, zwischen den Vorranggebieten nicht einen Abstand von 5 km, sondern von 3 km zugrunde zu legen und dies auch in der Begründung zum Planentwurf entsprechend begründet. Die bei einer Zugrundelegung eines 5km-Abstands verbleibende geringe Anzahl an Standorten würde dann nämlich der Windenergie nicht mehr substanziell Raum schaffen.
Nicht richtig istr auch, dass es sich bei der NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 um eine bindende Vorgabe handelt. Vielmehr basiert diese zwar auf fachlich funderiten Überlegungen und Erkenntnissen, hat aber auch lediglich empfehlenden Charakter. Gleichwohl hat der Landkreis eine ganze Reihe von Empfehlungen aus dieser Arbeitshilfe bei seinem Konzept übernommen.
Entgegen der Auffassung des Stellungnehmers handelt es sich bei dem Konzept des Landkreises eben sehr wohl um ein Konzept, das einen ausgewogenen Mittelweg zwischen einem Maximalkonzept und einem solchen an der Grenze zur Verhinderungsplanung darstellt.
Anders als der Stellungnehmer darlegt, ist es sehr wohl nicht nur weitgehend üblich, sondern auch gerechtfertigt, bei Splittersiedlungen geringere Abstände als bei Wohn- und Mischgebieten zugrunde zu legen. Denn zum einen ist den gesetzlichen Anforderungen an Lärmschutz und Schutz vor übermäßigem Schattenschlag auch bei diesen Abständen immer noch Genüge getan, überprüft wird dies im Übrigen im Zuge des Zulassungsverfahrens.
Zum anderen ist es gerechtfertigt, das quantitative Ausmaß der Betroffenheit in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit dadurch gesetzliche Normen nicht verletzt werden, was eben gerade wie oben dargelegt nicht der Fall ist.
Zum Dritten wäre, wie unschwer darzulegen, der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen, wollte man bei allen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern die gleichen - vorsorgeorientierten - Abstände zugrunde legen wie bei Wohn- und Mischgebieten.
Die angeführten oberinstanzlichen Urteile stellt der Landkreis nicht in Frage, sie bestätigen lediglich, dass im streitigen Fall der dortige Plangeber richtig gehandelt hat und lassen nicht den Umkehrschluss zu, dass - teilweise - andere Kriterien zu einer Unzulässigkeit unseres Konzepts bei entsprechender richterlicher Überprüfung führen würden. Und sie lassen auch erst recht nicht erkennen , dass der Landkreis Lüneburg genau die selben Kriterien anzuwenden hätte, denn dies würde das zuzugestehende planerische Ermessen unzulässig einengen. Dieses wird ausgeübt in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Situation, die durchaus anders sein kann als in dem angeführten Urteil, und ihm liegen - und das dürfen sie auch - möglicherweise andere Wertungen des Nutzens

In seinem Beschluss vom 29. 08. 2012 AKZ. 12 LA 194/11 ist der 12. Senat unter Verweis auf sein Urteil vom 28.01.2010 , AKZ. 12 KN 65/07 auf Grundsätze der Regionalplanung eingegangen. Dieser Senat ist für die Regionalplanung im Landkreis Lüneburg das zuständige letztinstanzliche Gericht und das Urteil stellt dessen aktuelle Rechtsauffassung dar.
Zitat:
Mit der Planänderung (Anm. hier: 4. Änderung des RROP) hat der Antragsgegner 31 Vorrangstandorte und 3 Eignungsgebiete für Windenergienutzung festgelegt, um im Anschluss an die Ergänzung des RROP im Jahre 1998 die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Verbandsgebiet erneut und anderweitig zu steuern. Die Festlegungen beruhen auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept und lassen Abwägungsfehler nicht erkennen. Bei der Flächenauswahl ist der Antragsgegner frei von methodischen Fehlern vorgegangen, indem er auf der Grundlage von drei Arbeitsschritten die für die Windenergienutzung in Betracht gekommenen Bereiche des Verbandsgebiets ermittelt und sodann näher eingegrenzt hat. Mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergie-Erlass 2004 wurden in einem ersten Arbeitsschritt im Zuge einer Bestandsaufnahme des Plangebiets zunächst Ausschlussflächen bezeichnet, die von vornherein für die Windenergienutzung ausgenommen bleiben sollten. Hierzu gehörten u.a. neben naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope) und Verkehrsflächen (einschließlich Luftverkehrsflächen und Flugsportanlagen) auch Siedlungsbereiche (u.a. reine und allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbetonte Siedlungen, Einzelwohnhäuser). Die verbliebenen Flächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt einer näheren Untersuchung unterzogen und hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen überprüft. Dabei wurden - wiederum gestützt auf den Windenergie-Erlass 2004 sowie in Abstimmung u. a. mit den betroffenen Fachbehörden - die schutzbedürftigen (Ausschluss-)Flächen mit weiteren Abstandsflächen (Pufferzonen) umgeben, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Weitere Restriktionen ergaben sich durch eine Bewertung des Landschaftsbildes und Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes sowie von Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit, Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz, verkehrliche Erschließung). In einem dritten Arbeitsschritt wurden die danach noch in Betracht gezogenen Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Dabei wurde das als Zielvorgabe festgelegte Kriterium des Mindestabstands von 5 km zwischen den Vorrangstandorten bzw. Eignungsgebieten angelegt. In methodischer Hinsicht ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden. Der Abwägungsvorgang trägt der zitierten Rechtsprechung des der Windenergie zugrunde als andernorts zu anderen Zeiten - nämlich dort v o r den Ereignissen in Fukushima und vor der darauf eingeleiteten Energiewende.
"Splittersiedlungen" sollen nunmehr, in Nuancen anders als im Planentwurf, ausschließlich nach der Höchstgrenze von 2 ha, mind. Aber 5 Wohnhäuser definiert werden, bezogen auf die jeweiligen katastermäßigen Gebäude- und Freiflächen. Diese Voraussetzungen erfüllt Fladen nicht.

Bundesverwaltungsgerichts Rechnung und lässt Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Im Vergleich zu der am 9. Juli 1998 beschlossenen Ergänzung des Regionalplans, mit der für das Verbandsgebiet erstmals eine Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf der Ebene der regionalen Raumordnungsplanung vollzogen worden war, wurden einige Vorrangstandorte aufgegeben bzw. verkleinert, was im Wesentlichen auf das Anlegen des Abstandskriteriums von 1.000 m zu Siedlungsflächen zurückzuführen war (vgl. Tabelle 2 der Begründung). Dagegen ist gerichtlich nichts zu erinnern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 17.12.2002, a.a.O.; vgl. auch Urteil d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB 44/07 -, juris) ist es im Rahmen der Bauleitplanung - Gleiches gilt für die Regionalplanung - zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Dies gilt namentlich für Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, die auf der Ebene der Bauleitplanung oder wie hier der Regionalplanung bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden können, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind. Zu beanstanden ist das pauschale Anlegen derartiger Kriterien allerdings dann, wenn der Planungsträger erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird. Er hat dann sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und ggf. abzuändern (BVerwG, Urteil v. 24.1.2008, a. a. O.). Das Anlegen eines pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung begegnet nach der Rechtsprechung des Senats im Regelfall keinen Bedenken. Auch vorliegend durfte der Antragsgegner den Mindestabstand unter Vorsorgegesichtspunkten im Einklang mit dem Windenergie-Erlass 2004 bei der Flächenauswahl zugrunde legen, ohne die Schutzbedürftigkeit einzelner betroffener Wohnsiedlungen oder Einzelnutzungen im Detail zu untersuchen. Der generelle Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung orientiert sich regelmäßig daran, beim Immissionsschutz auf der sicheren Seite zu liegen, ohne eine übertriebene Vorsorgepolitik zu betreiben. Bedenken bestehen dagegen nicht. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war es auch nicht erforderlich, das Abstandskriterium als oder wie ein (negatives) Ziel der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG abschließend abzuwägen. Das Auswahlkriterium wurde weder in der Beschreibenden noch in der Zeichnerischen Darstellung der Planänderung als Ziel der Raumordnung festgelegt und hatte nicht den Charakter einer strikten Vorgabe. Vielmehr gehörte es mit zahlreichen weiteren Auswahlkriterien zum Abwägungsmaterial, welches seinerseits einer abschließenden Abwägung nicht zugänglich war und deshalb auch nicht zugeführt werden musste.

Als Fazit zu dem rechtlichen Bereich muss für Boitze festgestellt werden, dass die Begründung: ….“Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen.“ und die Sichtweise der Behörde nicht der aktuellen Rechtsauffassung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes entspricht.
Deshalb erfolgt für Boitze hinsichtlich dieser entscheidenden Rechtsfrage der
Einwand HE 1.1
insbesondere zum pauschalen Ansatz von 800 bzw. 500 Metern anstatt 1000 Meter sowie für artenschutzrechtliche Aspekte das Unterlaufen vieler Vorgaben des NLT – Papiers.
Zu der Einordnung von Splittersiedlungen
Zu der Frage von Splittersiedlungen wird im Text der Begründung von folgender Definition ausgegangen:
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Diese allein auf die Flächennutzungspläne der Kommune gestützte Einordnung von Wohnbebauung - wie bei Fladen - ist nicht sachgerecht. Unabhängig von der Frage der oben bestrittenen pauschalen Abstände muss vielmehr auf jeden solcher Bereiche von der tatsächlich vorhandenen Situation ausgegangen werden, um eine rechtsfehlerfreie Einordnung vorzunehmen.
Gegen die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ohne Würdigung aller in den Blick zu nehmenden Einordnungskriterien ergeht der
Einwand HE 1 .2
Zur Frage „der Windenergie substantiell Raum verschaffen“
Bezüglich der oben zitierten Ausführungen in der Begründung wird im Energieerlass des Landes Niedersachsen, der heute gültig und anzuwenden ist, ausgeführt:
Zitat:
Die besondere Gewichtung der Windenergienutzung, die der Gesetzgeber durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen hat, zwingt nicht dazu, jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, als Vorrang- oder Eignungsgebiet festzulegen. Die jeweilige Entscheidung ist auf der Grundlage sachgerechter Abwägung im Einzelfall zu treffen. Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrang- oder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen ist nachvollziehbar zu begründen. Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht.
Diese Ausführungen widersprechen klar Ihrer Argumentation, und zwar hinsichtlich des Kreistagsbeschlusses zur Energieautarkie, als auch der Pauschalisierung der Abstände (siehe Einwand HE 1.1), die bei jeder Vorrangfläche im einzelnen anhand der objektiv

vorliegenden Umstände jeweils abzuwägen sind.
Ausdrücklich wird in der Empfehlung (1) ein einheitlicher Abstand zu Wohnbebauung wie folgt empfohlen:
Zitat:
Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen .
Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit dies bei den bereits festgelegten Vorrangflächen nicht erfolgt ist, sollten die Standorte daraufhin überprüft werden. Ferner sollte überprüft werden, ob und ggf. in welchem Ausmaß sie für Repowering in Frage kommen. Entsprechend den Prüfergebnissen sind die RROP anzupassen.
Aus den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass in der Vorgehensweise der Behörde, wie in der Begründung zum 11. 03. 2013 beschrieben, ein klarer Mangel bei der Verfahrensführung und im Abwägungsprozess vorliegt, da sie bezüglich der politischen Vorgaben des Landkreises in Bezug auf das Behördenhandeln von falschen Voraussetzungen ausgehen und da wo Einzelfallbetrachtungen, wie bei den Abständen, notwendig sind, pauschalisiert.
Die Sichtweise im Energieerlass von 2004 und im NLT Papier gilt auch nach Erscheinen der LROP 2012 (4) vom 03. 10. 2012. uneingeschränkt. Darin heißt es für die Windenergie Onshore:
Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:
Landkreis Aurich, 250 MW,
Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
Landkreis Friesland, 100 MW,

Landkreis Leer, 200 MW,
Landkreis Osterholz, 50 MW,
Landkreis Stade, 150 MW,
Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
Landkreis Wittmund, 100 MW,
Stadt Emden, 30 MW,
Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.
Der Landkreis Lüneburg ist hier ausdrücklich nicht aufgezeigt, da er im Gegensatz zu den oben stehenden Landkreisen mit Leistungsanforderungen hinsichtlich der Windenergieerzeugung als ertragsschwach gilt. Somit lässt sich aus der aktuellen LROP keine Grundlage zum Beschluss des Kreistages ableiten. Der neuen LROP des Landes Niedersachsen lässt sich auch keine Anforderung zur Autarkie von Landkreisen auf Basis erneuerbarer Energien entnehmen.
Die im Landkreis in der Begründung ausgewiesenen 930 ha ergeben in Abhängigkeit von der Leistungsklasse eine mögliche Anzahl von 55 - 77 neue WEA. Bei den entsprechenden Ansatz von 12- 17 ha pro Anlage oder 3- 6 ha pro MW ergibt sich eine Summe von bis zu ca. 275 MW. Diese Summe liegt in einer Größenordnung, wie diese vom Land für den windhöffigsten Kreis Cuxhaven mit 300 MW gefordert wird.
In dem Vergleich dieser Leistung mit den Anforderungen an die obenstehenden windhöffigen Kreise zeigt sich die Unangemessenheit der Vorgehensweise der Behörde, die diesen Zuwachs dadurch zu erreichen versucht, indem wesentliche Inhalte des NLT-Papiers und die Abstandsempfehlungen des Windenergieerlasses nicht angemessen berücksichtigt werden. Das Argument - nur so könne der Windkraft substantieller Raum verschafft werden - kann angesichts der oben dargestellten Anforderungen der LROP nicht gelten. Die Behörde geht bei dieser Auffassung von einer nicht sachgerechten Konkretisierung der Anforderung „substantiell Raum verschaffen“ aus.
Richtig ist, dass es keine Verhinderungsplanung geben darf. Darauf haben die Gerichte hingewiesen. Wenn aber in einem Landkreis durch Bebauung, Siedlungsstruktur, Lage der Bereiche, Artenschutzaspekte oder sonstige harten Kriterien nur ein geringer Anteil an der Gesamtkreisflächen übrigbleibt, der der Abwägung der Behörde unterliegt, dann darf man die Abwägungskriterien, wie in der Planung hier hinsichtlich des Energieerlasses und des NLTPapiers geschehen, nicht pauschal absenken, um eine entsprechende Quote in Prozent der Gesamtfläche zu erreichen. Eine solche Quote ist in der neuen LROP ausdrücklich nicht gefordert, bzw. nur indirekt als Leistungsanforderung für die windhöffigsten Kreise im Norden. Der Kreis Lüneburg ist in diesem Sinne kein Kreis mit einer solchen hohen Windhöffigkeit. Daran ändern auch keine Kreistagsbeschlüsse oder auf Bedarfsanalysen der Leuphana Universität gestützte Vorgaben etwas.
Auf Seite 23 der Begründung wird von der Behörde dazu

ausgeführt:
Zitat:
Letztlich ergeben sich daraus 12 Vorranggebiete mit ca. 930 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,7 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg.
Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 47 – 67 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg.
Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 700 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war.
Gegen die genannten 0,7 % als Vergleichs- und Bewertungsmaßstab und gegen die Behauptung, das Ergebnis der Planung sei „Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung“ erfolgt der
EINWAND HE 1.3
Begründung:
a) Prozentangabe
Die genannte Prozentzahl von 0,7% in Bezug auf die Kreisfläche ist zur Beantwortung der Frage, ob der Windkraft substantiell Raum geschaffen wurde, ein falsches Kriterium.
Der Bezug der Fläche der Vorranggebiete zur Kreisgesamtfläche ist falsch und bewusst irreführend gewählt, um mit diesem kleinen Wert die Vorgehensweise der Behörde als angemessen erscheinen zu lassen. Dadurch das viele Kreisflächen im ersten Planungsschritt als Tabuzonen herausfallen (z.B. Biosphärenreservat Elbaue) , steht danach nur die verbleibenden Restflächen (sogenannte weiße Flächen) einer Abwägung der Behörde nach deren städtebaulichen Kriterien zur Verfügung.
Nur aus dem Verhältnis der Vorrangflächen zu diesen sogenannten weißen Flächen kann ein relevanter Prozentsatz gebildet werden. Eine solche Betrachtung, falls rechtlich überhaupt nach b) relevant, fehlt gänzlich.
b) Rechtlicher Maßstab
Aus keiner gesetzlichen Vorgabe zur Regionalplanung, oder aus Gerichtsurteilen im Sinne der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung lässt sich eine so gearteter Prozentangabe zur inhaltlichen Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „substantiell Raum verschaffen“ ableiten. Nach der Rechtsprechung kann lediglich ein sehr kleiner Prozentsatz nach obiger Definition als ein Hinweis einer möglichen Verhinderungsplanung gedeutet werden, der Anlass für eine Überprüfung der Planungsvorgaben gibt. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor.
Die Einwände HE 1.1 bis HE 1. 3. beziehen sich auf die Folgen der Regionalplanung des Kreises Lüneburg für die Fläche Boitze.

Heß

Speziell bei der Fläche Boitze Süd, um die es hier geht, hat das Argument, der Windkraft substantiellen Raum zu schaffen, nur sehr eingeschränkte Bedeutung. Da nach jetziger Planung die Fläche mit einer Größe von 37 ha vorliegt, ergibt sich nach Ihrer Vorgabe von 12-17 ha pro Anlage die folgende Situation:
Für das Kriterium Bandbreite 12- 17ha
Modell 1:
a)12ha pro Anlage =3x12= 36 ha = 3 Anlagen mit 2 MW =6 MW
b)17ha Pro Anlage =3x17= 51 ha = 3 Anlagen mit 3 MW =9 MW
c) 17ha Pro Anlage =2x17= 34ha = 2 Anlagen mit 5 MW =10 MW
Für das Kriterium ha /MW
Modell 2:
Aus der Literatur sind 5ha/ MW (Energieportal Mittelhessen 2012) zu entnehmen und anzusetzen.
d) bei 2 MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 6 MW gesamt 6x5= 30ha Flächenbedarf.
e) 4 Anlagen a 2 MW = 8MW Flächenbedarf 40 ha.
f) bei 3MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 9 MW gesamt 9x5= 45 ha Flächenbedarf.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen vergleichbare flächenkonforme Ergebnisse, wohingegen b), c), e) und f) die Flächengröße überschreiten oder die Mindestanzahl von 3 Anlagen pro Fläche unterschreiten. Nicht in Betracht gezogen ist dabei der in der Fläche liegende Wald von ca. 4ha Größe, zu dem entsprechende Einwände (Einwand HE 3) eingereicht sind.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen zwar die Möglichkeit von 3 Anlagen in der Fläche, aber nur eine Gesamtleistung von 6 MW. Dieser Wert liegt unter dem Wert von 8 MW der nördlichen Anlagen, die in Boitze Süd repowert werden sollen. Somit ist hier einmal der Sinn des Repowering - mehr Leistung bei weniger Anlagen - nicht gegeben. Durch die Reduzierung des Ertrages von 8 auf 6 MW wird in Boitze der Windkraft dadurch kein substantieller Raum geschaffen, sondern das Gegenteil tritt ein.
In der Gesamtbewertung hat nach dem Anhang 2 „Bewertungsschema“ zu Begründung mit dem Wert 4 zudem von allen Potentialflächen die schlechteste Bewertung.
In der Begründung auf Seite 47 wird in der Tabelle unter „Gründe für besondere Eignung nur als Repowering-Standort“ für Boitze ausgeführt:
Zitat:
- verschiedene avifaunistische und Fledermaus-Wertigkeiten werden berichtet
- zudem ragt die Fläche nach Süden hin in einen Verbund großer Waldgebiete hinein
- ggf. erhöhter Kompensationsbedarf auf den nachfolgenden Ebenen

- deshalb nur für Repowering in
Verbindung mit dem Rückbau von
Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet
Hier wird der ökologische Wert der Fläche Boitze bestätigt.
Weiterhin wird der Gesichtspunkt des dort vorhandenen
Verbundsystems (siehe Einwand HE 3) aufgeführt.
Die Formulierung
Zitat:
„deshalb nur für Repowering in Verbindung mit dem Rückbau
von Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet“
könnte dahingehend interpretiert werden, dass an eine
Potentialfläche, die nur für Repowering genutzt werden soll,
möglicherweise geringere Anforderungen an den Artenschutz zu
stellen sind, als an eine Fläche, die uneingeschränkt für die
Windkraft zur Verfügung steht.
Für Arten, die von der Windkraft gefährdet sind, spielt es überhaupt
keine Rolle, in welchem rechtlichen Verhältnis diese Anlagen
errichtet sind. Es ergeht der
Einwand HE 1.4
mit der Forderung, dass es für Boitze zu keiner Absenkung der
Schutzstandards kommen darf, nur um die aus der Sicht der
Behörde negative Situation bei Boitze - Nord zu korrigieren.
Zusammenfassung:
Unter den Aspekten der herausragenden Lage, der hohen
biologischen Bedeutung und des Artenschutzes (Einwände KO,
HE), des in der Fläche vorhandenen Waldes als biologisches
Verbundsystems, und des Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ,
der Lage im Naturpark (Einwände HE), der nicht erfolgten
Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte auf der 3. Ebene und in
der Folge der voranstehenden Darstellung ergeht der
Einwand HE 1.5
mit der Aufforderung, die Fläche Boitze aus der Planung
herauszunehmen.

ID 2719 Stellungnahme

Einwand HE 2
Einwendung zum Verfahren bei der Ausweisung von
Vorranggebieten als Repoweringflächen.
Bevor im Rahmen dieses Einwandes auf Ihren auf Kapitel 4
dargestellten Verfahrensablauf eingegangen wird, wird auf die
entsprechenden Bezüge in den Rechtsgrundlagen zum Verfahren
der Regionalplanung eingegangen.
Grundlage ist das ROG. Hier erfolgen unter § 8 Absatz 7 folgende
Ausführungen:
Zitat:
(7) Die Festlegungen nach Absatz 5 können auch Gebiete

Abwägungsvorschlag Begründung

ZU HE 2 bzw. 2.1:

Entgegen der Ansicht des Stellungnehmers handelt es sich nicht um die Korrektur eines damals "falschen" Standorts Boitze Nord. Vielmehr wurden nach dem damaligen Stand der technischen Gegebenheiten wie Anlagenhöhen geringere Abstände zu Mischgebieten festgelegt, die gleichwohl den Anforderungen an die TA Lärm entsprachen oder noch darüber hianus gingen. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass damals ein Fehler begangen wurde. Vielmehr ergeben sich die jetzt gewählten Abstandskriterien aus geänderten Anforderungen aufgrund anderer Anlagenhöhen einerseits und der Zugrundelegung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bezeichnen,
1)
die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2)
in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),
3)
in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).
Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.
Die entsprechenden Definitionen für das hier in Rede stehende Raumordnungsverfahren. Es erfolgt hier der Hinweis, dass das ROG an keiner Stelle den Begriff Repowering im Sinne einer weitergehenden Auslegung für den Begriff Vorranggebiete nennt.
Im aktuellen NROG des Landes Niedersachsen erfolgen keine weitergehenden Konkretisierungen oder Auslegungen der oben stehenden Begriffe, auch nicht hinsichtlich des Begriffs Vorranggebiete.
Die nachfolgende Stufe bei der Hierarchie der Regelungen zum Raumordnungsverfahren stellt das LROP des Landes Niedersachsen dar. Die hier relevanten Ausführungen der LROP lauten:
Zitat:
LROP Anlage 1 zu §1 Ziff. 4.2 04 Satz 1
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten5 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."
und weiter 4.2 04 Satz 6
Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Vorsorgeprinzips andererseits.

Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
Und weiter 4.2 04 Satz 7
Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.
Ende Zitat
Auf die Ausführungen der LROP gehen Sie in der Begründung mit folgenden Textstellen/ Zitaten ein:
Zitat Seite 8 :
Das Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“.
Zitat Seite 9 :
Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen.
Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.
Zitat Seite 12 :
Um die vorgefundene Situation gleichsam zu „sanieren“, bietet sich das Instrument des sog. „raumordnerischen Vertrages“ an, das, wie oben ausgeführt (S.7), durch das novellierte LROP ermöglicht werden soll. Wesentlicher Inhalt eines solchen Vertrages ist der Ersatz vorhandener Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen an einem neuen, besser geeigneten Standort und damit verpflichtend verbunden der Abbau der bestehenden, dort nicht mehr erwünschten Anlagen innerhalb eines kurzen, im Vertrag näher zu bestimmenden Zeitraums.
Zitat Seite 44 :
Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem

Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist .
Ende der Zitate
Zu den voranstehenden Zitaten erfolgt, soweit diese Ihre Interpretation des LROP darstellen, nur für den im Zitat nach Seite 12 hervorgehobenen Satz eine Kommentierung.
Für das geplante Potentialgebiet Boitze wurde in den Einwänden HE und KO gezeigt, dass es sich bei dem Standort Boitze unter Berücksichtigung einer Vielzahl von relevanten Aspekten nicht um einen besser geeigneten Standort handelt. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Standort Boitze Nord um einen akzeptablen Standort handelt. Gegen diesen Standort wurden bei dem damaligen Verfahren - auch von mir - inhaltlich fundierte Eingaben bis hin zu einer Petition beim Landtag vorgebracht. Eine Kreisbehörde, die sich damals über alle vorgebrachten Einwände hinweggesetzt hat, kann nicht seine damalige, aus ihrer heutiger Sicht falsche Entscheidung, dahingehen korrigieren, indem sie die Anlagen von Boitze Nord in den dafür völlig ungeeigneten Bereich von Boitze Süd verpflanzt. Wenn die Behörde ihren Fehler korrigieren will, dann kann sie ja nach den Maßgaben der LROP 2012 dafür ein geeignetes Potentialgebiet mit einer besseren Leistungsgesamtbewertung rechtskonform planen. Es ergeht dahingehend der
Einwand HE 2.1
mit der Aufforderung, es zu unterlassen, eine fehlerhafte frühere Entscheidung mit einer weiteren falschen Planung zu korrigieren.
Rechtliche Beurteilung des Planungsverfahren für Vorrangflächen als Repoweringflächen.
Zum Verfahrensablauf erfolgt in der Begründung die folgende Aussage:
Zitat Seite 13/14 :
4.Verfahrensablauf
Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA
festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert oder für ein Repowering genutzt werden können.
Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltete das Verfahren zur Flächenfestlegung:
· Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
· Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie
möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des

Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
· Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
· informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
· frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
· Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
· überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
· Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
· Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
· detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
· frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
· Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
· förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
· Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
· Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am …
· abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am … und
· Satzungsbeschluss am …
Zitat Ende
Ich habe für die Fläche Boitze als geplanten Repoweringstandort zur Beurteilung Ihrer Vorgehensweise bei der Planung des Gebietes ein Rechtsgutachten bei der Anwaltskanzlei für Verwaltungsrecht Engbers, Friesoythe, beauftragt. In dem Schriftsatz dieser, in der hier anhängigen Sache sehr kompetenten Kanzlei, heißt es:
Zitat
Die Ausweisung einer Fläche für Repowering, ohne dass auf dieser Fläche bisher Windenergieanlagen errichtet sind, bzw. Sie planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt ist, ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Entsprechend den Vorgaben des

LROP 2012 bedarf es vor der planerischen Berücksichtigung, d. h. bereits bevor das Verfahren begonnen wird, eines städtebaulichen Vertrages mit den Grundeigentümern, den momentanen Betreibern der Windenergieanlagen und der jeweils betroffenen Gemeinde bzw. Samtgemeinde. Daran fehlt es hier, diese sind bisher nicht einmal angedacht. Aus diesem Gesichtspunkt ist eine Fläche als Repowering-Fläche in Boitze nicht vorzusehen. Ohne einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag kann eine Ausweisung schon deshalb nicht erfolgen, da weder das NROG noch andere Gesetze eine Planzeichenregelung oder eine Festsetzung gestatten, die Repowering bedeutet. Es ist lediglich möglich, ein Sondergebiet Windenergie auszuweisen. Die Festsetzung Repowering ist durch einen entsprechenden Vertrag abzusichern, kann aber nicht durch eine Festsetzung allein im Plan erfolgen. Es fehlt schlicht an einer Rechtsgrundlage dafür.
Ende Zitat
Auch ein Gutachten der Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“, das bei der Anwaltskanzlei Mohr, Hamburg, in Auftrag gegeben wurde, gelangt zu vergleichbaren Ergebnissen. In dem Schriftsatz dieser renommierten Fachkanzlei des hier in Rede stehenden Vorgangs, der Ihnen im Rahmen der Einwände der Bürgerinitiative auch übergeben wird, heißt es dazu sinngemäß:
Eine Ausweisung einer solchen zusätzlichen Repoweringfläche, die nach der LROP möglich ist, kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Vorfeld der Planfeststellung die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer, und Projektbetreiber das Einvernehmen mit der Repoweringmaßnahme erteilt haben. Dieser Vorgang muss in einem Raumordnerischen Vertrag zwischen allen zu Beteiligenden erfolgen.
Es ist also festzustellen, dass zwei in der Sache überaus kompetente Kanzleien zu einer nahezu identischen Feststellung kommen.
In Ihrer Unterlage „Begründung“ ist bei dem oben von mir zitierten Abschnitt 4.Verfahrensablauf in keinem der von Ihnen genannten Verfahrensschritten eine solcher Vertrag als Voraussetzung der Planung realisiert oder als Planungsschritt vorgegeben.
Hierin sehe ich einen klaren Mangel Ihrer Verfahrensausgestaltung, der die bisherigen Planungen zu den geplanten zusätzlichen Repoweringflächen, wie Boitze, als rechtsfehlerhaft ausweist. Dies ist insbesondere dadurch gegeben, dass Ihre bisherige Vorgehensweise, wie von der Kanzlei Engbers ausgeführt, ohne klaren Rechtsbezug erfolgt.
Für die Fläche Boitze ergeht deshalb der
Einwand HE 2.2
die Fläche Boitze aus der Planung herauszunehmen. Neben dem hier genannten Grund zur Verfahrensführung weise ich

dahingehend auf die Einwände HE 1- HE 7 sowie die Einwände KO 1- KO 5 , aus denen für jeden einzelnen relevante materielle Gründe für eine Herausnahme ableitbar sind.
Ich teile Ihnen in diesem Sinne mit, dass ich mich den Einwände KO 1- KO 5 vollinhaltlich anschließe.

ID 2721 Stellungnahme

Begründung nach der TA - Lärm:
Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet:
Zitat
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen
5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten
WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt.
Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von

Abwägungsvorschlag Begründung

K1: Soweit in den einschlägigen Rechtsnormen verankert, werden sämtliche Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen, bei der Beurteilung der Vorhaben berücksichtigt. Die bei der Modelierung der Mindestabstände herangezogenen Schallpegel sind Herstellerangaben, da anderen nicht zur Verfügung standen. Entscheidend ist jedoch die konkrete Beeinträchtigung vor Ort im Bereich der benachbarten Nutzung. Diese kann von den zunächst angenommenen Werten abweicxhen, da sich durch technische Entwicklung auch emissionsseitig Veränderungen ergeben können.
K2: Das Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Lärm sind die gesetzlichen Vorgaben, die bei der Zulassung von Anlagen anzuwenden sind.
K3: Legt man derzeit den Stand der Überarbeiktung der DIN 45680 als Maßstab an, fehlen weiterhin rechtliche Regelungen wie z.B. ein Grenz- oder Richtwert, dessen Überschreitung dann als unzumutbare Beeinträchtigung angesehen werden müsste. Hierzu wurden Forschungsvorhaben durch das Umweltbundesamt angschoben. Die derzeitige rchtliche Lage führt zu den durch den Landkreis gewählten Mindestabständen. Ferner kann durch nachträgliche Anordnungen der technische Zustand der WEA bzw. die Betriebszeiten vorgegeben werden. Somit sind nachträgliche Anordnungen durchaus ein geeignetes Mittel, einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Nutzungen zu erreichen.
K4: Muss aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel (“Lautstärke”) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten

werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung
vorherrscht,
· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen
Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im
Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,

· es sind nur wenige Menschen betroffen.
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber –
ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat

Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem

Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt.
Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den oben beschriebenen Schallanteil durch einen entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet. Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die

immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt.
Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA

bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung, Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher ausgeschlossen werden können. Vermutungen von fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht geeignet.
Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde.
Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

Heß

ID 2722	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 7 Einwand zu Abständen und Schallauswirkungen Vorbemerkung: Obwohl im Zusammenhang mit diesem Einwand allgemeine, für die Windkraft grundsätzlich geltende Probleme angesprochen werden, ist der Fokus der Einwände auf die Potentialfläche Boitze gerichtet. Dieser Einwand ergeht hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass)“ für das geplante Potentialgebiet Boitze. Nach Durchsicht aller Ihrer Unterlagen ist festzustellen, dass Sie dem Schutzziel und Vorsorgecharakter der Empfehlung in deren Gesamtheit nicht gefolgt sind. Dies wird z. B. dadurch deutlich, dass Sie die Vorgaben zu den Abständen zwischen den Vorrangflächen von 5000 Metern auf 3000 Meter und den Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 Meter, wie in der Empfehlung von 2004 nicht nach Art der Besiedlung differenziert, für gemischte Bauflächen pauschal auf 800 Meter bzw. pauschal bei sogenannten Splittersiedlungen auf 500 Meter reduzieren. Dazu führen Sie im Umweltbericht in der Vorlage zum 11. 03. 2013 folgendes aus: Zitat: Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind. Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden. Auf den Inhalt des vorstehenden Zitats bin ich schon von der grundsätzlichen Bedeutung in dem Einwand HE 1	Der Standort Boitze wird aus anderen als den hier geäußerten Einwendungen nicht weiter verfolgt. Die Einwendungen sind somit Boitze betreffend gegenstandlos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

eingegangen.
An dieser Stelle wird auf die für Lokalitäten wie Boitze/Fladen angesetzten 820 bzw. 500 Meter als Planungswerte, unabhängig von den jetzt konkret geplanten Abständen, eingegangen. Diese gewählten Abstände stehen im Widerspruch zu den Vorgaben des Energieerlasses von 1000 Metern.
Für eine Wohnbebauung wie in Fladen vorliegend, setzen Sie dabei einen Abstand von 500 Meter an und begründen das mit der Kategorisierung solcher Siedlungsformen als Splittersiedlung oder Weiler. Auf die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ist im Einwand HE 1 der Einwand HE 1.1 erfolgt.
Im Rahmen der Zulässigkeit dieser gewählten Abstandsgrenze wird dabei auf die TA- Lärm hingewiesen. Insgesamt erhebe ich gegen den grundsätzlichen Abstandswert von 500 Metern, aber auch gegen den in der jetzigen Planung angesetzten Wert von Fladen zur nördlichen Grenze des Potentialgebietes den Einwand HE 7.1
Der Einwand erfolgt an dieser Stelle pauschal hinsichtlich aller möglichen negativen Auswirkungen, die sich durch die zu geringen Abstände ergeben. Dies sind im Wesentlichen die mögliche Unterschreitung nach der 3- fachen Anlagenhöhe sowie die durch Schall und Infraschall ausgehenden Wirkungen. Der Einwand erfolgt auch zur Anwendung des Berechnungsverfahrens nach der TA -Lärm hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Emissionsquellen (Getriebekopf und Druckimpuls aus dem Durchgang Flügel am Mast unterhalb des Getriebekopfes) einer WEA.
Im Bild 1) sind aus dem Gutachten des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann zum Gebiet um Boitze die Lage des geplanten Potentialgebietes und die jeweiligen Abstandsgrenzen zu entnehmen.
Bild 1) Potentialgebiet Boitze mit Abstandgrenzen.
Rot schräg schraffiert = 500 Meter, Senkrecht grün schraffiert = 820 Meter zu Boitze; Gelb mit blauer Umrandung das Potentialgebiet.
Abstandsforderung von 500 Metern
Mit der Abstandsforderung von 500 Metern wird nicht der gesamte Rahmen der notwendigen Abstandsanforderung abgedeckt. Nach dem Baurecht ist bei Planungen die 3-fache Anlagenhöhe einzuhalten. Für eine Gesamthöhe von 200 Metern ist diese Grenze rot gestrichelt eingezeichnet. Auf diese Anforderung ist in den Unterlagen nicht hinreichend eingegangen worden.
Begründung nach der TA - Lärm:
Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet:

Heß

Zitat
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen
5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten
WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt.
Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel (“Lautstärke”) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der

Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung
vorherrscht,
· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen
Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im
Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
· es sind nur wenige Menschen betroffen.
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des

Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber –
ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat
Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt.
Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den

oben beschriebenen Schallanteil durch einen
entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch
angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei
höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA
die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden
je nach Gebietskategorie differenzierten höchst
zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten
sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn
die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine
Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der
Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen
Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird
den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen
pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend
Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels
im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im
Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in
großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit
angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier
beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei
der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet.
Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben
Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern
fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die
immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten
werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als
unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft,
so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht
angenommen, dass die geplanten Änderungen zu
relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei
einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im
Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen
allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des
Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht

absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende
technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der
Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA
belegen, nachdem eine immissionsrechtliche
Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche
Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der
Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen
werden.
Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall,
unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis
medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch
ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung
kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu
einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der
Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die
Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund
eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit
festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch
unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine
solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft
sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung
und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser
Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt.
Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch
der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier
Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen
den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA
fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von
fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht
angenommen, dass die geplanten Änderungen zu
relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA
bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist
als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als
Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat
keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und
Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung
beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung,
Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass
gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der
vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher
ausgeschlossen werden können. Vermutungen von
fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht

geeignet.
Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde.
Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

ID 2723 Stellungnahme

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand H 5
Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen
Gefährdungspotential:
Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Insoweit ist die Frage, ob und welche Bedeutung die beanchbarten großflächigen Waldgebiete als Lebensraum für Fledermäuse haben, im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung des Einzelfalls nicht abwägugnsrelevant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat.
Vorkommen in der Fläche Boitze:
Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.
nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde.
Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.1
Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde. Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der

Heß

Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012
Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen (jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken

Heß

Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr

Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat
Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3 Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:
Zitat
Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.
Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im

unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.
Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden.
Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9 die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig.
Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund

des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die darin geäußerte Auffassung
Zitat:
Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen anerkannten Sachverständigen für den Bereich Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der Fläche zu klären.

ID 2727	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 6 Im Abschnitt „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt der Gutachter PU im 4. Absatz des Umweltberichtes aus: Zitat: Grundsätzlich sind die Eingriffe in den Landschaftsraum durch Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und die Vermeidung von Gewässerquerungen und Versiegelungen im Auenbereich zu minimieren. Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen kommen eine Aufwertung der Strachau innerhalb des Gebiets durch Anlage naturnaher Ufergehölze und breitere Uferrandstreifen, die Anlage von Hecken unter Aufnahme vorhandener Strukturen insbesondere im nördlichen Teil der Flächen infrage. Darüber hinaus ist die Anlage von Gehölzgruppen-/streifen südlich von Fladen und am südlichen Ortsrand von Boitze zu prüfen, um eine bessere Abschirmung gegenüber den WEA zu gewährleisten. In der voranstehenden Textstelle geht der Gutachter davon aus, dass es möglich ist, die Folgen von Eingriffen in das hier vorliegende ökologische Gesamtverbundsystem durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Möglichkeit ist als wirksame Maßnahme nach den Ausführungen zur Qualität des Gebietes und des gewachsenen ökologischen Gesamtzusammenhangs (siehe dazu Einwand HE 3 „Zur Lage im Verbundsystem“) nicht möglich. Das Verbundsystem der Wälder ist in Bild 1 dargestellt. Bild 1 Verbundsystem Boitze Die negativen Auswirkungen bei Besatz der Fläche mit WEA , durch die Errichtung, durch den Betrieb einschließlich der Wartung, die notwendige Erschließung durch Wegebau des heute sehr verkehrsarmen Gebietes, können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Deshalb erfolgt hier der Einwand HE 6. 1 zu der im Umweltbericht vertretenen These wirksamer Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der negativen Folgen durch den Besatz der Fläche mit WEA. Bei Errichtung von Windkraftanlagen und der Realisierung der oben vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen könnte sich für durch WEA bedrohte Arten auch der nachstehende gegenteiliger Effekt einstellen. Die in der Nachbarschaft des Potentialgebietes erfolgten Maßnahmen könnten Arten als Nahrungshabitat anziehen, die dadurch in den Bereich der Gefährdung gelangen, die von den WEA ausgehen. Darin liegt ein zusätzlicher Grund, der gegen die	Das Bundesamt für Naturschutz (BfN)-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem Bereich der südlichen Kreisgrenze der einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft. Der Standort wird nicht weiter verfolgt, die Stellungnahme ist somit gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Potentialfläche unter Einschluss von Verminderung - und Ausgleichsmaßnahmen spricht.
Auch beruhen die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend aus dem Bereich kleinerer Anlagentypen. Welche Gefährdungsszenarien von den heute geplanten neuen Anlagen mit großer Höhe ausgehen, ist weitgehend noch unerforscht. Der gleiche Sachverhalt gilt natürlich ebenso für Arten im Potentialgebiet selbst sowie für Arten in der unmittelbaren Umgebung. (Siehe dazu die Einwände KO zur Avifaunistik sowie den Einwand HE 5)
Peter Heß

Boitze, den 10. 04. 2013 Peter Heß
Fladen 3
21368 Boitze
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand H 5
Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen
Gefährdungspotential:
Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat.
Vorkommen in der Fläche Boitze:
Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte

nicht bekannt.
Nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde.
Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit
der
Einwand HE 5.1
Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren
Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den
Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen
zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den
Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg,
Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde.
Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen
Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der
geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der
Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich
aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da
sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen
der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum
Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis
Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei
entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten
des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar
gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU
erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der
Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012
Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut
worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen
(jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem
Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.

Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.

Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat
Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3 Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann

unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:
Zitat
Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.
Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.
Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden. Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9 die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für

Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig.
Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für

Heß

Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle
Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von
Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
Ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die
darin geäußerte Auffassung
Zitat:
Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte
wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
Überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext
anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung
zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende
Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der
möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der
Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen
anerkannten Sachverständigen für den Bereich
Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die
Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der
Fläche zu klären.

Hey

ID 663	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Schutzqut Bevölkerung. Gesundheit des Menschen: In dem laufenden RROP des Landkreises Lüneburg ist dem Schutzgut Mensch in Bezug auf folgende Punkte wenig bis keine Berücksichtigung beigemessen worden. Im Gegenteil fühlen wir uns dieser Einwirkung schutzlos ausgeliefert durch • Visuelle Beeinträchtigung • Akustische Störung • Infraschall • Permanente Beleuchtung, Bewegung und Beschallung • Negative Umweltauswirkungen • Seelische, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigung Die im RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom geplanten Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen nur 800m. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der alten Einstufung als "gemischte Baufläche". Wir gehören mit der vollständigen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hey

Wohnbebauung
‚Haus Opferberg' zum Ort. Wir sind also kein Misch- oder Gewerbegebiet.
Wohnen hat seit einigen
Jahren deutlich Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt, eine Neueinstufung als
"Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung hätte für die in Raven lebenden
Bewohner aus Emissionsschutzgründen mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Die
Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert sogar 2000m!

ID 664	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Schutzqut Flora und Fauna (biologische Vielfalt) • Erhebliche Störung / Zerstörung der Brut- und Nahrungsgebiete verschiedener Vogel- und Fledermausarten Das naturbelassene Gebiet zwischen Raven, Putensen, Wetzen und Eyendorf bietet Lebensräume / Nahrungshabitaten und Brutgebieten für gefährdete Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rotmilan, dem Kranich und verschiedenen Gänse- und Entenarten. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten und weiterer seltener Vögel hier ihren Jagd- und Lebensbereich. In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich u.a. ein seit langer Zeit besetzter Horst des streng geschützten Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet alte schützenswerte Bäume gefällt. Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar.	Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Zudem sind Gänse undKraniche nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 665	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Hey

Schutzgut Landschaft:
Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich
liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist.
Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken,
Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die
Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu
verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der
Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und
Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der
Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen
landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem
Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet für den Fremdenverkehr zugewiesen und
unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am
Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen
(Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen,
Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr
ausgegeben.
Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht
Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt
anliegend zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion
Lüneburger Heide abgelehnt.

Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg).
Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 666 Stellungnahme

Schutzqut Kulturelles Erbe und Sachwerte:
In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende
Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum auch für Wanderer besonders interessant

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

machen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen).
Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, deren
Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird. Neben der Sankt Martinskirche in
Raven befinden sich weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region wie u.a. alte bäuerliche
Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf.
Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m
würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region
bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr verbauen. Die
vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. Auch der Werteverlust und die
Wohnqualität der betroffenen Immobilien und Grundstücke sollte hierbei - nicht nur in finanzieller
Hinsicht - berücksichtigt werden.
Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im RROP
des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen und Eyendorf
wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies
muss im Verfahren nachgeholt werden, das heißt, das Verfahren ist nicht vollständig beurteilbar
und damit neu auszulegen.

oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.

Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind.
Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

ID 667 Stellungnahme

Fazit:
Wir lehnen das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven aus oben genannten
Gründen grundsätzlich ab und halten eine Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg für
zwingend erforderlich.
Dem Gebiet in der geplanten Vorrangfläche Raven kommt eine besondere Bedeutung für die
Erholung und den Tourismus zu. Wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang aufgrund der Schönheit der unberührten Naturlandschaft in dieser Region zukommt. Die
ausgewiesene Fläche in Raven gehört zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Mit der
geplanten Aufstellung von mehreren sehr hohen und großen Windindustrieanlagen an diesem

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Standort wäre eine technische Überprägung der Landschaft, welche dem ausgewiesenen
Denkmalschutz, der touristischen Entwicklung der betroffenen Samtgemeinden Salzhausen und
Amelinghausen und der vorrangigen allgemeinen Wohn- und Erholungsnutzung in der Region
entgegen steht.
Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle
Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist unzureichend und deckt sich nicht mit den eigenen und
langjährigen Beobachtungen in der Region. Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und
Gastvögel durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort
in Raven. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese sind im
Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der
strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven.
[5]
Wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten
Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe
zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius
wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des
Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Wir würden gerne wissen, wie der
Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen gewährleistet werden kann. Ist das
Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt
worden?
Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven mit den angedachten 800 Metern
Abstand nicht eingehalten. Die wesentlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch,
Natur, Landschaft und Umwelt wiegen ungleich schwerer als der sich eventuell ergebende
wirtschaftliche und energetische Nutzen durch die geplante Aufstellung der Windindustrieanlagen.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen
Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden?
Die Aufstellung von Windkraftanlagen wurde bereits 2008 in dem gleichen Gebiet auf der

Hey

Kreisseite Harburg aus den vorgenannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
abgelehnt. Das geplante Vorranggebiet befand sich nur ca. 200 m von der jetzt ausgewiesenen
Fläche in Raven entfernt. Damit hätten die angeführten Abwägungskriterien des Urteils auch für
das Vorranggebiet in Raven Gültigkeit. Die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und
Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. Inwieweit wurde das bestehende Urteil des
OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen berücksichtigt?
Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem
Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von über 2000 Bürgern am
Standort abgelehnt. Dies erfolgt auch aufgrund der befürchten und durch die aus andern Gebieten
erlebten negativen Auswirkungen durch Infraschall, störende Tag- und Nachtgeräusche,
Schattenwurf, gesundheitliche Auswirkungen und damit verbundene Beeinträchtigung des
täglichen Lebens.
Vielleicht sollte man insgesamt die Energiepolitik, und hier insbesondere den Windwahn und die
damit verbundenen teuren Investitionen entgegen dem bekannten Strom-Nutzen bzw. dessen
Einspeisung überdenken. Daß auf Kosten anderer sich hier einige wenige ein

Hil

ID 871	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde

mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 3082

Stellungnahme

tl. dcU^t-^ox^ H
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In den Planungen des
Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende
hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft
12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts.'"Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg III
2) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
3) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen vorrangfiächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür»
Ort, Datum Unterschrift

ID 3083

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3084

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3085

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3086

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3087

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3088 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Hil

ID 3132	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Wir haben bei stärkeren Windstärken eine unglaubliche Belästigung, draußen kann man sich über längere Zeit nicht aufhalten.Innen müssen wir das Dachgeschoss verlassen. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg III	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hin

ID 1410	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1411	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1412 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1413 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1414

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Köstorfer Fläche!

können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 1505 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie

Abwägungsvorschlag

ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1506

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1507

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1508

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1509 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hin

N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Hipsy, Sozialpsychiatrisdche Hilfen im Landkreis H

ID 681	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die HiPsy gGmbH betreut psychisch kranke Menschen im Landkreis Harburg und ist Träger verschiedener stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen. Zurzeit werden durch die Mitarbeiter der gGmbH ca. 450 Menschen betreut Die Finanzierung der Hilfen erfolgt gemäß den §§ 53. 54 SGB XII. Im Salzhäuser Ortsteil Putensen betreibt die gGmbH zwei Wohnheime für psychisch kranke Menschen mit 43 Plätzen. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der „Therapeutischen Wohngemeinschaft Ii" eine Betriebstätte der „Luhewerksiatt", eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Eine Betreuung ist durch 22 fest anstellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hipsy, Sozialpsychiatrisdche Hilfen im Landkreis H

Pfleger) gewährleistet.
Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronifizierte Psychosen und Persönlichkeitsstörungen.
Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst.
Der im regionalen Raumordnungsprogram des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen starke Beeinträchtigungen:
Besonders der Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung, die dann wahnhaft verarbeitet werden.
Psychische Erkrankungen haben in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen.
Seit dem Jahr 2000 hat sich der Anteil der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen Erkrankungen an allen betrieblichen Fehltagen in etwa verdoppelt.
Die Hipsy-GmbH ist in Niedersachsen einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und wird in ihrer Existenz gefährdet durch das Aufstellen von Windindustrieanlagen.
Auf Grund der Beschallung durch die Rotoren und die permanenten, über weite Entfernungen sichtbaren Drehbewegungen sowie dem Schattenwurf und nächtlichen Blinken wird eine zusätzliche optische und psychische Dauerbelastung erzeugt.
Eine reiz arme Umgebung, wie sie fiir den Heilungsprozess der psychiatrischen Patienten notwendig, ist nicht mehr gegeben.
Somit wird ein Rückgang der Zuweisungsraten der behandelnden Ärzte vorprogrammiert und die wirtschaftliche Lage der Hipsy-Einrichtung und deren Arbeitsplätze gef

Hof

ID 807	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit

der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 873 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit

der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 981 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Entfernung der Ortslage Thomasburg zum geplanten Vorranggebiet beträgt - anders als im Umweltbericht dargestellt - 800m und entspricht damit dem für Mischgebiete angewendeten Kriterium. Bei den genannten Abstand von 650m handelt es sich um ein einzelnes, neben einem Gewerbebetrieb liegendes Wohngebäude, das im F-Plan als Gewerbegebiet dargestellt ist (Näheres s. Abwä#gungsvorschlag zum Thema "Schutzabstände zu Siedlungen" zu dieser Stellungnahme).

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen
begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Hof

geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 1271 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen.
Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1940 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1941 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1942 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1943 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1944 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf -

Abwägungsvorschlag

auf 200m begrenzt.

ID 2111

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 2112

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2113

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2114 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf -

Abwägungsvorschlag

auf 200m begrenzt.

ID 2119

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hof

beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Höf

ID 2833

Stellungnahme

Anita Höfel
Herrn
Land rat Manfred Nahrstedt
-Regional-und Bauleitplanung-
Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
// 3.)»
27472 Cuxhaven, 05.05.2013
Mittelstraße 41
-W.
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
meine Einwendung beruht auf einem persönlichen Vergleich der Landschaft um Dahlenburg, der mir möglich ist, weil ich bis vor ca. 25 Jahren selbst in der Gegend
gewohnt habe und ich seitdem mehrere Male im Jahr dort einige Tage Ferien mache.
Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als
verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.
Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für
derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.
Cuxhaven, den 05.05.2013 / 7

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2834

Stellungnahme

meine Einwendung beruht auf einem persönlichen Vergleich der Landschaft um Dahlenburg, der mir möglich ist, weil ich bis vor ca. 25 Jahren selbst in der Gegend
gewohnt habe und ich seitdem mehrere Male im Jahr dort einige Tage Ferien mache.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Höf

Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als
verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.

ID 2835

Stellungnahme

Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als
verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.
Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für
derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2836

Stellungnahme

Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als
verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.
Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für
derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Bei der Betrachtung von Vorranggebieten wurde auch das Bestehen vorhandener Infrastruktur berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2837

Stellungnahme

Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für
derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die im - nunmehr geänderten - Planungskonzept ausgewiesenen Standorte sind geeignet. Eine Beschränkung lediglich auf die Nähe von Autobahnen und Bahntrassen kommt nicht in Betracht. Einem solchen Konzept würde es deutlich an Substanz mangeln und es würde bei einer gerichtlichen Überprüfung als Verhinderungsplanung angesehen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hoh

ID 3413

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

(NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

ID 3414 Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3468 Stellungnahme

Guten Tag Herr Bisanz,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Hoh

wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf. In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf". Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen. Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder. Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen. Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit. Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten. Mit freundlichen Grüßen Eva & Ingo Hohmann	damit ausgeräumt.	(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3469	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Guten Tag Herr Bisanz, wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf. In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf". Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen. Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder. Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen. Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit. Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten. Mit freundlichen Grüßen Eva & Ingo Hohmann	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3589	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.	Der Vorwurf, der Landkreis Lüneburg sei unvorbereitet an die	wird zur Kenntnis genommen

Hoh

Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so
wichtige Sache herangegangen ist.
Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der
Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat
man bis heute keine sichere Lösung gefunden.
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die
Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben.
Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.

Erarbeitung des Konzepts zur Steuerung der Windenergie herangegangen, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

Zu niederfrequentem Schall:

7.3 der für Schallimmissionen maßgeblichen Richtlinie TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:

"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine
tieffrequenten Geräusche auftreten."

Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3590 Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so
wichtige Sache herangegangen ist.
Parallelen zeigen sich für mich bzgl. Des Vorgehens mit der damaligen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zur Energie- und zur Atompolitik werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert, weil sie nicht Gegenstand dieser Planung sind.
Zu den Aussagen zum niderfrequenten Schall:
Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich.
Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Atompolitik und der
Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat
man bis heute keine sichere Lösung gefunden.
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die
Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben.
Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.

Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.

ID 3591 Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so
wichtige Sache herangegangen ist.
Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der
Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat
man bis heute keine sichere Lösung gefunden.
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich.
Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die
Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben.
Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.

ID 3592 Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die
Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben.
Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.

ID 3593 Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist.

Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die
Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben.
Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3594 Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so
wichtige Sache herangegangen ist.
Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der
Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat
man bis heute keine sichere Lösung gefunden.
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan

die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

ID 3595

Stellungnahme

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten.
Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg
teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren.
Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung
ausgeräumt worden.
Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so
wichtige Sache herangegangen ist.
Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der
Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat
man bis heute keine sichere Lösung gefunden.
Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hoh

nicht sei
erst einmal dahingestellt.
Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall
gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen
leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige
Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort.
Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den
Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan

Hol

ID 874	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 2838 Stellungnahme

Susanne Holzhausen Bleckeder Str. 20
21368 Dahlenburg
7.5.2013
Herm Landrat Manfred Nahrstedt
Regional - und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf
Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Betr. Einwendungen gegen den Entwurf RROP Windenergie SG Dahlenburg
Sehr geehrter Landrat,
sehr geehrte Frau Scherf,
sehr geehrter Herr Kalliefe,
Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz
überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg
derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke
mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn
noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch
abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die Wertminderung
der Immobilien, ohnehin schon Thema im östlichen Landkreis, nimmt zu, die Landflucht
auch. Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km
betragen!
Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit
meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand,
der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche
- gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs
nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen -
schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.
Die negative Wirkung von Infraschall findet zu wenig Beachtung. Die Hinweise auf langfristig
(schwere) gesundheitliche Störungen durch nahen tieffrequenten Infraschall fordern
die staatlichen Institutionen zur Beachtung ihrer Fürsorgepflicht auf und machen
m.E. intensive Untersuchungen unumgänglich, bevor 200-m-WKAs in der Nähe von
Menschen und Tieren errichtet werden dürfen. Die bisher angedachten Abstände zu
Wohnhäusern, auch in Dorflagen, sind unter diesem Gesichtspunkt untragbar.
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil
vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung
von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei
etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung
darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der
bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde
Dahlenburg und Umgebung für unbegründet.
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken
(und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der
Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur
Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie"
im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit
weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass

Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.
Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen,
sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise
nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem
Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund
gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere
Flächen ausgewiesen werden sollen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 2839

Stellungnahme

Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz
überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg
derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke
mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn
noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch
abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die Wertminderung
der Immobilien, ohnehin schon Thema im östlichen Landkreis, nimmt zu, die Landflucht
auch. Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km
betragen!
Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit
meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die
optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand,
der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche
- gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs
nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2840

Stellungnahme

Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz
überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg
derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke
mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn
noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch
abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden.
Die WKAs
nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2841

Stellungnahme

Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen!

Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

ID 2842 Stellungnahme

Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit
meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die
optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand,
der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche
- gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs
nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2843 Stellungnahme

Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

doppelt

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2844 Stellungnahme

Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

ID 2845 Stellungnahme

Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

ID 2846 Stellungnahme

Die negative Wirkung von Infraschall findet zu wenig Beachtung. Die Hinweise auf langfristig
(schwere) gesundheitliche Störungen durch nahen tieffrequenten Infraschall fordern
die staatlichen Institutionen zur Beachtung ihrer Fürsorgepflicht auf und machen m.E. intensive Untersuchungen unumgänglich, bevor 200-m-WKAs in der Nähe von
Menschen und Tieren errichtet werden dürfen. Die bisher angedachten Abstände zu
Wohnhäusern, auch in Dorflagen, sind unter diesem Gesichtspunkt untragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2847

Stellungnahme

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil
vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung
von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung
darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der
bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde
Dahlenburg und Umgebung für unbegründet.
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken
(und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie"
im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit
weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es handelt sch bei den im Gebiet der Samtgemeinde festgelegten Vorranggebiete um keine Steigerung, sondern um die Festlegung eines schon bestehenden Standorts (Köstorf) einerseits und den Ersatz des Standorts Boitze-Nord duch den Standort Boitze-Süd andererseits.
Die Ausführungen zur Grundlast, zu fehlenden Speichermöglichkeiten, zur zeitweiligen Überproduktion von Windstrom usw. werden zur Kenntnis genommen, aber, da sie nicht Gegenstand der Planung sind, nicht weiter kommentiert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen,
sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise
nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem
Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund
gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere
Flächen ausgewiesen werden sollen.

ID 2848

Stellungnahme

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil
vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung
von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung
darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der
bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde
Dahlenburg und Umgebung für unbegründet.
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken
(und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie"
im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.
Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen,
sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise
nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem
Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund
gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere
Flächen ausgewiesen werden sollen.

ID 2849

Stellungnahme

Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken
(und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie"
im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.
Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen,
sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise
nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem
Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund
gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere
Flächen ausgewiesen werden sollen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Vorrangies Ziel der Planung ist jedoch die sinnvolle Steuerung von bauplanungsrechtlich allgemein im Außenbereich zulässigen WEA, und zwar in der Weise, dass der Windenergie, wie rechltich gefordert, substanziell Raum gegeben wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2850

Stellungnahme

Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken
(und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen energiepolitischen Betrachtungen werden zur Kenntnis genommen, aber hier nicht weiter kommentiert.
Vorrangiges Ziel der Planung ist die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie"
im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.
Da dieser überschüssige Strom teilweise
nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem
Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund
gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere
Flächen ausgewiesen werden sollen.

Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.

ID 2851 Stellungnahme

Wolfgang Holzhausen Bleckeder Str. 20
21368 Dahlenburg
7.5.2013
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional - und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf
Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Betr. Einwendungen gegen den Entwurf RROP Windenergie SG Dahlenburg
Sehr geehrter Landrat,
sehr geehrte Frau Scherf,
sehr geehrter Herr Kalliefe,
1. Gleich, aus welcher Richtung man sich der Samtgemeinde Dahlenburg einschließlich
der umliegenden Gemeinden nähert, wird aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen
27 überwiegend ungeordnet/ungeplant errichteten Windkraftanlagen ein in außerordentlich
hohem Maße beeinträchtigtes Landschaftsbiid vermittelt, das von vielen erstmaligen
Besuchern als beunruhigend, von einigen als geradezu furchteinflößend empfunden
wird.
2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Dahlenburg wird nicht weiter verfolgt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen
Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer
Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert.
3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere
Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher
installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen.
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil
vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung
von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung
darstellt. Tatsächlich sind heute indessen bereits 69 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 116,5 MW im Landkreis installiert. Eine Erweiterung der Vorrangflächen
auf nur 790 ha bei 9 Flächen statt der geplanten 12 Flächen würde bei heutigen technischen Standards eine Steigerung der bereits vorhandenen Leistung der im Landkreis
installierten Windkraftanlagen nahezu verdreifachen, obwohl gemäß einer Studie der Leuphana - Universität in Lüneburg mit der zur Zeit vorhandenen Windkraft bereits
24,2% des theoretischen eigenen Strombedarfs des Landkreises erzeugt werden. Damit
übertrifft der Landkreis den vom Bund angestrebten Anteil der Windkraft von 20% an der
gesamten Stromproduktion bereits heute.
Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen)
wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten,
da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die
Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern
heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" durch Windkraft wird es daher im Landkreis auf absehbare Zeit nicht geben können.
Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend
Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden

muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser
überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden
kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse
die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens
in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden
Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie
zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin,
dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12
Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.
/

ID 2852 Stellungnahme

Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden
Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie
zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin,
dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12
Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.

Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse
die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens
in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2853 Stellungnahme

Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden
Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin,
dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12
Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.

welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2854 Stellungnahme

Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden
Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin,
dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12
Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.

2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner
Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen
Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer
Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2855	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Tatsächlich sind heute indessen bereits 69 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 116,5 MW im Landkreis installiert. Eine Erweiterung der Vorrangflächen auf nur 790 ha bei 9 Flächen statt der geplanten 12 Flächen würde bei heutigen technischen Standards eine Steigerung der bereits vorhandenen Leistung der im Landkreis installierten Windkraftanlagen nahezu verdreifachen, obwohl gemäß einer Studie der Leuphana - Universität in Lüneburg mit der zur Zeit vorhandenen Windkraft bereits 24,2% des theoretischen eigenen Strombedarfs des Landkreises erzeugt werden. Damit übertrifft der Landkreis den vom Bund angestrebten Anteil der Windkraft von 20% an der gesamten Stromproduktion bereits heute. Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" durch Windkraft wird es daher im Landkreis auf absehbare Zeit nicht geben können. Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar	wird nicht berücksichtigt

kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse
die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens
in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.

ID 2856 Stellungnahme

Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend
Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser
überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden
kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse
die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens
in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.

Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen)
wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten,
da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die
Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern
heute noch in ferner Zukunft liegt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2857 Stellungnahme

1. Gleich, aus welcher Richtung man sich der Samtgemeinde Dahlenburg einschließlich
der umliegenden Gemeinden nähert, wird aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen
27 überwiegend ungeordnet/ungeplant errichteten Windkraftanlagen ein in außerordentlich
hohem Maße beeinträchtigtes Landschaftsbiid vermittelt, das von vielen erstmaligen
Besuchern als beunruhigend, von einigen als geradezu furchteinflößend empfunden

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Hol

wird.
2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner
Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen
Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer
Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert.
3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere
Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher
installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen.

Höp

ID 808	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 809

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt

man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 875

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt

Höp

man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Höv

ID 1278	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1279	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1280	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1281 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höv

z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Hün

ID 3871	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für

Hün

Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen

für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag

Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche

auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.

Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die

Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger

Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung

und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3872 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,

das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek

- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4

3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."

Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler

- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch

die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und

Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn

Hün

die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Ilmenau Samtgemeinde

ID 2481	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Samtgemeinde Ilmenau stimmt der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienut-zung im RROP zu.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2482	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2482	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Eine solche Aufforderung kann im Zuge einer etwaigen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogammes durch die politische Vertretung des Landkreises erfolgen. Genauso kanndie Samtgemeinde eine solche Aufforderung an die Landesregierung richten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

ID 2556	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Der Ausschluss von möglichen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung durch bedeutsame Vogellebensräume erfolgt ohne weitere Nachweise. Dies führt aus Sicht der IHK zu einer vermeidbaren Negativplanung, da nicht bei allen schützenswerten Vogelarten Verscheuchungseffekte auftreten (z.B. Feldlerche, Kiebitz etc.). Hier feh-len differenziertere Angaben zu den einzelnen Vogelarten,	Die Anregung wird zur genntnis genommen. Der Landkreis hat sich jedoch entschlossen die von seinem Planungsspielraum gebrauch zu machen und die Vogellebensräume von mindestens regionaler Bedeutung grundsätzlich als für den Naturschutz wichtige Bereiche von der Windenergienutzung frei zu halten. Dies	wird nicht berücksichtigt

Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

deren Anzahl und Be-deutsamkeit, die mit Kartierungskarten und Begehungsprotokollen nach der üblichen fachlichen Praxis zu belegen wären. Sollten diese Ergänzungen nicht umsetzbar sein, regen wir an, auf die Anwendung von bedeutsamen Vogellebensräumen zur Vorrangflächenfindung in Gänze zu verzichten.

ist auch damit zu begründen das diese hochwertigen Räume, auch wenn die aktuell vorkommenden Arten nicht oder wenig Empfindlich gegenüber WEA sind, ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen, ggf. auch für andere empfindliche Arten. Soweit insgesamt substanzeill Raum für die Windenergienutzung gegeben wird, liegt dies vorgehensweise im Planungsspielraum des Landkreises.

ID 2557 Stellungnahme

Auf den Seiten 43 und 44 in der Planbegründung wird ausgeführt, dass einige bestehende Standorte von Windenergieanlagen zukünftig nicht mehr festgelegt werden sollen. Über reine Reparaturmaßnahmen hinausgehende erhebliche Änderungen der Anlagentechnik sowie ein Repowering sollen gleichermaßen ausgeschlossen werden wie beispielsweise der Austausch des Getriebekopfes. Um die Betreiber der betroffenen Anlagen nicht über ein vertretbares Maß hinaus zu belasten, müssen aus Sicht der IHK Modernisierungsmaßnahmen der Anlagen - sofern sie ohne Änderung der Anlagen-Dimensionierungen umzusetzen sind - möglich bleiben. Eine Effizienz-steigerung von bestehenden Anlagen sollte nach unserem Verständnis von moderner Energieversorgung im Interesse aller Akteure sein. Generell sind aus unserer Sicht auch die Ausführungen zu darüber hinausgehenden Änderungen verzichtbar, da diese ohnehin das übliche BImSchG-Genehmigungsverfahren durchlaufen müssten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es sind - nur - Maßnahmen betroffen, sofern sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2558 Stellungnahme

Das vorgeschlagene Vorranggebiet Melbeck tangiert unmittelbar die bestehende Bo-denabbaustätte der Sandwerke Häcklingen GmbH und das im RROP bisher festge-legte Vorsorgegebiet für die Rohstoffsicherung. Der Erwerb der Abbauflächen durch das genannte Unternehmen erfolgte in der Annahme, dass die dort vorkommenden Rohstoffe (Sande und Kies) als wirtschaftliche Ressource für die Zukunft des Unter-nehmens zur Verfügung stehen und möglichst vollständig auszubeuten sind. Die vom Landkreis Lüneburg angestrebte Flächenreduzierung durch die vorliegende Planung bedeutet, dass die Abbaufläche massiv reduziert werden würde und zudem zukünftig keine zusammenhängende Bodenabbaustätte mehr zur Verfügung stünde.
Um dem Gewerbebetrieb nicht seine Existenzgrundlage zu entziehen und im Interes-se einer gesicherten regionalen Versorgung mit den genannten Rohstoffen, fordert die IHK eine vollständige Beibehaltung des Vorsorgegebietes für Rohstoffsicherung am genannten Standort. Der Hinweis auf eine zukünftig mögliche erneute Änderung des RROP nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen zu Gunsten der Rohstoffgewinnung (Seite 46), entspricht aus Sicht der IHK nicht der realistisch zu erwartenden Entwicklung und löst nicht den ausgeführten Konflikt hinsichtlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Windenergiegewinnung soll hier in der Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander der Vorrawng eingeräumt werden. Für das bestehede im jetzt gültigen RROP ausgewiesene Vorbehaltsgebiet ist zumindest auf mittelfristige Sicht kein Bedarf erkennbar, weder die zuständige Behörde, das LBEG, noch die genannte Firma noch die Rundstückeigentümer haben dies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht. Langfristig - falls eines Tages einmal Bedarf an der Gewinnung des Sandvorkommens bestehen sollte - steht einer Nutzung für die Rohstoffgewinnung durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nach einem Abgang der dort errichteten WEA nichts im Wege. Dies muss zu gegebener Zeit raumordnerisch entschieden werden.
Aus formalrechtlichen Gründen soll die Darstellung "Vorbehalt für Rohstoffsicherung" im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung entfallen (Vgl. auch Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Landwirtschaft - Regierungsvertretung Lüneburg).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Jaa

ID 3897	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

Jaa

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:

- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für

Jaa

3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis

zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren

aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau

in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes

sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis

selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8

Jaa

Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Jäg

ID 3917	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.

Jäg

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen

Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald

- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass

zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz

für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5

und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen

nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher

Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen

stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Jäg

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Jagdgenossenschaft Thomasburg

ID 1019	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, besonderes Augenmerk legen wir als Vertreter der Jagdgenossenschaft Thomasburg auf den Erhalt des Jagdwertes des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Es handelt sich bei dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Thomasburg mit z.Zt. 440 ha um einen verhältnismäßig kleinen Jagdbezirk, der bereits durch den Ort selbst, Ortsverbindungswege (u.a. auch Kreisstraßen) und den Betrieb einer Biogasanlage beeinträchtigt wird. Wir setzen daher voraus, dass Sie bei der Planung zum Standort des in der Gemarkung Thomasburg nach dem o.g. Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes die jagdrechtlichen Belange soweit berücksichtigen, dass es zu keiner Minderung des Jagdertrages für die Jagdgenossenschaft Thomasburg kommt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Vorsitzender des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thomasburg	Eine Beeinträchtigung jagdlicher Belange ist nicht erkennbar, könnte aber ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) durch naturschutzrechtlich erforderliche Asugleichsmaßnahmen minimiert werden	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Jas

ID 2097	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf] 2) Die Schlaggcräurehc in Barslamp sind schon jetzt efe sehf-störend» Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als	wird nicht berücksichtigt

die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung

des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen

werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2098 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2099 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf!

Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2100

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze,

unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG)

grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht

abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2101

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2102

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer

Abwägungsvorschlag

Jas

Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Joh

ID 733 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne zwar in Luhmühlen, habe aber trotzdem Einwände gegen die Vorrangfläche für Windenergie zwischen Raven und Putensen. Da ich zur Aufbesserung meiner Rente eine Ferienwohnung ausgebaut habe ist es für mich von existenzieller Bedeutung, daß die einmalige Landschaft des Naturparkes Lüneburger Heide nicht durch WKA verschandelt wird. Der Landkreis Lüneburg erinnert mich übrigens an Pferdehalter, die Ihren Mistberg so weit wie möglich in Richtung Ihres Nachbarn lagern. Denn gleich zwei Vorrangflächen in meiner Nähe spiegeln dieses Verhalten des Landkreises Lüneburg wieder. Besonders gern empfehle ich meinen Gästen eine Fahrradtour über Putensen, Raven, Eyendorf und zurück über Salzhausen nach Luhmühlen. Diese Tour ist gespickt mit folgenden Highlights der Region: -Vorbei am Gallerberg, einer Hinrichtungsstätte des Mittelalters, -Putensen mit den historischen 200 Jahre alten Höfen in der Lindenallee (Dorflehrpfad), -dann Richtung Raven, wobei oft Rotmilane zu beobachten sind, die ihre Kreise in der Luft ziehen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Joh

-einen Hügel hinauf zu zwei über 3000 Jahre alten Hünengräbern mit herrlichem Ausblick,
-dann weiter zu dem malerischen Heidedörfchen Raven mit der besonderen Kirche,
-nun sind wieder zwei kleine Abstecher zu Hünengräbern möglich,
-dann führt die Tour durch einen Buchenwald
-die nächste Etappe ist Eyendorf mit der Windmühle,
-jetzt folgt der größte Ort auf der Fahrradtour, nämlich Salzhausen,
-hier nun ins Schwimmbad und zurück geht es an der Reithalle vorbei nach Luhmühlen.
Waldring 8
21376 Luhmühlen
E f r ' 9 a ng
So hat man einen besonderen Eindruck der eiszeitlichen Endmoränenlandschaft des
Naturparkes Lüneburger Heide gewonnen.
Wer Interesse an archäologischen Ausgrabungen von Putensen und dem Gallerberg hat, der
sollte eine Städtetour nach Harburg einplanen und das Helmmuseum besuchen.
Dies alles wollen Sie durch Ihre, meiner Meinung nach, unsinnige Planung vernichten.
Von Windkraftanlagen halten sich Menschen fern. WKA sind kein Aushängeschild für Orte,
die auf Touristen gesetzt haben. Über die gesundheitlichen Gefahren will ich hier erst gar
nicht sprechen.
Bitte beantworten Sie mir, wie Sie die Auswirkung der Industrieanlagen auf den Tourismus
der Region sehen?
Auch mich hat das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in meinen Planungen
bestärkt, die Ferienwohnung zu erhalten. Dieses Urteil besagt, daß Nahe dem Ravener
Standort auf der Harburger Seite keine WKA gebaut werden dürfen. Dieses Urteil galt schon
für die kleineren Windräder. Dann müsste es für die jetzigen Industrieanlagen erst recht
gelten.
Ich fürchte um negativste Auswirkung auf die gesamte Region.
Wie werden Sie mit Ansprüchen von Schadensersatz umgehen?
Über eine Stellungnahme zu meinen Fragen würde ich mich freuen.

juwi

ID 4205	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt, im Sinne einer dezentralen			wird zur Kenntnis genommen

Energieversorgung, das Vorhaben des Landkreises ausdrücklich die Strom- und Wärmeversorgung auf 100% erneuerbare Ener-gien umzustellen. Dabei ist es von großer Bedeutung neue Windvorranggebiete auszuweisen, was der Landkreis mit dem hier vorliegenden Entwurf umsetzt. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ein ausreichend großes Potenzial für die Windenergienutzung. Hier wäre es im weiteren Verlauf der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu überlegen, noch zusätzliche Windvorranggebiete als die derzeit zwölf im Entwurf aufgeführten Windvorranggebiete auszuweisen

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4206 Stellungnahme

1. Allgemeines
Von allen erneuerbaren Energien stellt die Nutzung der Windenergie zweifellos eine der am besten verfügbaren und kostengünstigsten erneuerbaren Energieressourcen dar. In Niedersachsen sind mit der neu gewählten rot-grünen Landesregierung (Januar 2013) die Weichen für den Ausbau der Wind-energie Onshore neu gestellt. Zum einen erarbeitet das Land Niedersachsen derzeit eine Potenzial-studie für die Windenergienutzung, welche dazu dienen soll die Potenziale für die Windenergie niedersachsenweit aufzuzeigen. Weiterhin soll ebenfalls bezüglich eines optimierten Ausbaus der Windenergie das bestehende LROP angepasst werden. Der Beginn der LROP Fortschreibung ist noch im Jahr 2013 geplant. Im neuen LROP sollen windenergiefreundliche Formulierungen getroffen werden. Im Hinblick darauf ist es bei der Aufstellung des neuen RROP für den Landkreis Lüneburg unabding-bar, ebenfalls günstige Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu schaffen.
Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt, im Sinne einer dezentralen Energieversorgung, das Vorhaben des Landkreises ausdrücklich die Strom- und Wärmeversorgung auf 100% erneuerbare Ener-gien umzustellen. Dabei ist es von großer Bedeutung neue Windvorranggebiete auszuweisen, was der Landkreis mit dem hier vorliegenden Entwurf umsetzt. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ein ausreichend großes Potenzial für die Windenergienutzung. Hier wäre es im weiteren Verlauf der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu überlegen, noch zusätzliche Windvorranggebiete als die derzeit zwölf im Entwurf aufgeführten Windvorranggebiete auszuweisen. Damit würde der Landkreis den neuen politischen Vorhaben der Landesregierung mit ihren ambitionierten Klimaschutz- und Ausbauzielen der erneuerbaren Energien zusätzlich Rechnung tragen. Wenn man zudem berücksichtigt, dass zwei der zwölf Windvorranggebiete als reine Repoweringstandorte geplant sind, wäre unter dem Aspekt der substanziellen Raumschaffung eine zusätzliche Gebietsausweisung wünschenswert, wenn nicht gar notwendig, um dem Gebot der substanziellen Raumschaffung entgegen zu kommen. Ebenso sollte im Sinne einer positiven Weiterentwicklung der Windenergie die Möglich-keit eingeräumt werden, bei nicht erreichen eines Repowerings in den dafür explizit vorgesehenen Flächen, diese Flächen auch für gänzlich neue Windenergieanlagen zu öffnen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete kommt nach Überprüfung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Bedenken nicht in Betracht, zumal der Plangeber an den festgelegten Kriterien grundsätzlich festhält, weil sie ein ausgewogenes Konzept ermöglichen, das zum Einen der Windenergiesubstanziell Raum gibt, zum Anderen aber die Raum- und Umweltkonflikte größtmöglich minimiert.
Nach Überprüfung der aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebrachten Argumente müssen nun von den 12 Vorranggebieten 3 aus avifaunistischen Gründen - gefestigte Brutstandorte des Rotmilans - ganz oder teilweise entfallen. Ein weiterer kann nicht festgelegt werden, weil dort Planungen des Bundesamts für Naturschutz (Aufbau von großräumigen Waldachsen) berücksichtigt werden sollen. Schließlich muss darüber hinaus ein Vorranggebiet entfallen, weil im festzulegenden Schutzradius ein zwar planerisch nicht feswtgesetztes, aber vorhandenes Wochenendhausgebiet liegt.
Die Anregung wird allerdings insofern berücksichtigt, als das im Entwurf ausschließlich für Repowering vorgeshehe Gebiet "Wetzen" nunmehr allgemein ohne Beschränkung auf Repowering für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen soll.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4207 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

2. Flächenbestätigung
In den folgenden Abschnitt wird juwi Flächen positiv unterstützen, welche im derzeitigen Entwurf als
mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen sind. Hier gilt es die angezeigten Flächen beizubehalten
und auch im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm darzustellen.
Das im Entwurf des RROP ausgewiesene potenzielle
Windvorranggebiet Raven, in der Samtgemeinde
Amelingshausen gelegen, eignet sich bestens für die
Windenergienutzung und wird hiermit von juwi ausdrücklich
unterstützt.
Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 47 ha
und bietet somit Platz für 6 bis 7 Windenergieanlagen,
was dem Bündelungsgebot der Regionalplanung
Rechnung trägt. Über die Kreisstraßen K 20
und K 47 sind eine Zuwegung zu dem Gebiet und
eine infrastrukturelle Vorbelastung gegeben. Weiterhin
befindet sich in relativer Nähe zum Windvorranggebiet
eine 110KV Leitung, welche potenziell für den
Abtransport des erzeugten Windstroms geeignet ist.
(Abb.1: Windvorranggebiet Raven. Entwurf RROP LK Lüneburg)
Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem
Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen
nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen.
Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s
auf 100m Höhe erwartet werden.
Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen
werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert
wird.
Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert,
welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan
nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die Aussage des Umweltberichts.
Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht
immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht
werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels
Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und

Auch nach Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Argumente bleibt festzuhalten, dass das Vorranggebiet "Raven" nach den zugrunde gelegten Kriterien grundsätzlich geeignet ist.

Allerdings ergibt sich in zweierlei Hinsicht eine Änderung: Zum einen sollen nunmehr für den dem Vorranggebiet zugewandten Teile der Ortslage Raven die tatsächliche Nutzung berücksichtigt werden. Diese stellt sich nach örtlicher Überprüfung im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet dar, und dies entspricht auch der jetzigen Konzeption der Samtgemeinde Amelinghausen.
In diesem wie in analogen Fällen bei den anderen Vorranggebieten sollen deshalb dieselben Schutzabstände angesetzt werden wie bei Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten, nämlich 1000 m. Dadurch reduziert sich die Gebietgröße im Westen des Voranggebietes.
Zum Zweiten sind die Aussagen verschiedener Stellungnehmer durch Überprüfung bestätigt worden, wonach es im Gebiet einer oder mehrere Brutstandorte des Rotmilans gibt. Dieser liegt - als dauerhaft bestätigt - ist im östlichen Teil des Vorranggebietes, eine Standortoptimierung und Standortanpassung ist nach allgemein gesicherten Erkenntnisen und nach Prüfung dieses Einzelfalls nicht möglich. Dies muss zu einer weiteren Reduzierung des Gebietsumfangs führen. Es verbleibt damit eine Gebietsgröße von 25 ha und unterschreitet damit die Mindestgröße von 30 ha.
Im Ergebnis wird der Standort deshalb vollständig zurückgenommen.

Nicht zutreffend ist allerdings die Wertung, wonach der Standort wegen der "in relativer Nähe" vorbeilaufenden 110kV-Leitung als vorbelastet zu gelten habe. Davon kann bei einer Entfernung von ca. 1600 m nicht mehr die Rede sein.
Die Aussagen zur nicht erheblichen Beeinträchtigung der Erholung und zur Vereinbarkeit mit dem Tourismus werden grundsätzlich, wenn auch nicht in dieser Stringenz geteilt. Allerdings wird vermisst, die angeführten Untersuchungen hierzu zu belegen.

das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für
dieses Gebiet weiter fokussiert werden.
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar.
Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird
in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und
Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen.
Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B.
in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten
der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung.
Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche
Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung
für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird
von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss
des förmlichen Beteiligungsverfahrens.

ID 4208 Stellungnahme

Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem
Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen
nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen.
Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s
auf 100m Höhe erwartet werden.

Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen
werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert
wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen - nämlich avifaunstischen - nicht festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4209 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4210 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert, welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die Aussage des Umweltberichts. Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für dieses Gebiet weiter fokussiert werden.	Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

ID 4211 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar. Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen. Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B. in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird
von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss
des förmlichen Beteiligungsverfahrens.

ID 4212

Stellungnahme

Die Fläche Wetzen, Samtgemeinde Amelingshausen,
ist ebenfalls im Entwurf des
Regionalen Raumordnungsprogramm als
Windvorranggebiet ausgewiesen, allerdings
nur als Repoweringfläche. Auch
wenn damit der Wunsch der Regionalplanung
verfolgt wird, alte Einzelanlagen
einzufangen und an einem Standort zu
konzentrieren, ist es dennoch wünschenswert
diesen Standort auch für
Neuanlagen zu öffnen.
(Abb.2: Windvorranggebiet Wetzen. Entwurf RROP LK Lüneburg)
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering
nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht
einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann.
Daher sollte, wie am Anfang
erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und
das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt
sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein
soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen
für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.
Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern
eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine
Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering
zu beschränken.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist.
Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4213

Stellungnahme

Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Gebiete ausschließlich für Repowering sind im bisher vorliegenden

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ist ein Repowering
nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht
einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang
erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und
das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt
sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein
soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen
für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.

Planentwurf nicht - wie vom Stellungnehmer dargelegt - nur an einer, sondern an 2 Standorten festgelegt, nämlich außer in Wetzen auch im Bereich Boitze.
Dennoch soll das Vorranggebiet "Wetzen" nun, weil die Umsetzung eines raumordnerischen Vertrags mit allen Beteiligten in der konkreten Situation in der Tat sehr schwierig ist, allgemein für die Errichtung von WEA geöffnet und mit dem südlichen Teil des im rechtsgültigen RROP sowie F-Plan der Samtgemeinde Gellersen ausgewiesenen Vorranggebiet zusammengefasst werden.
Der nördliche Teilbereich, der mit zwei WEA belegt ist, wird in dieses neu zugeschnittene Vorranggebiet allerdings nicht einbezogen, weil in diesem Teilberich nicht der zur bebauten Ortslage Südergellersen erforderliche Mindestabstand von 800 m eingehalten wird.

ID 4214 Stellungnahme

Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.
Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es hat sich aus verschiedenen Stellungnahmen ergeben, dass ein Repowering der in Südergellersen errichteten Anlagen aus wirtschaftlichen und eigentums-strukturellen Gründen nicht erwartet werden kann. Ein Teil der mit WEA bestandenen Fläche Südergellersen - sofern der Abstand von 800 m zur Ortslage eingehalten wird - soll daher zusammen mit dem Standoret "Wetzen" zu einem zusammenhängenden Standort ohne Repowering- Beschränkung zusammengefasst werden. Zusätzlich wird ein Bereich entlang der K 20 in der Gemarkung Oerzen mit einbezogen.
Da sich dadurch allerdings eine erhebliche, das Landschaftsbild belastende und mit teilweise gravierender Fernwirkung verbundene Längenausdehnung ergibt, soll der Standort "Wetzen" im westlichen Bereich um ca. 300 m verkürzt werden.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4215 Stellungnahme

Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering
nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht
einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang
erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und
das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Es werden keine Repoweringstandorte mehr festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

stellen. Zudem erschließt
sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein
soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen
für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.
Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern
eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine
Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering
zu beschränken.

ID 4216 Stellungnahme

Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering
nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht
einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang
erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und
das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt
sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein
soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen
für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.
Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern
eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine
Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering
zu beschränken

Abwägungsvorschlag Begründung

Grund für die Ausweisung als Repoweringstandort war, die teilweise nach hetigen Gesichtspunktgen im Hinblick auf den teilweise geringen Abstand zur bebauten Ortslage Südergellersen unbefriedigende Situation durch ein ortsnahes Repwering zu "sanieren". Dies scheint aber in der Tat aus den vom Stellungnehmer genannten Gründen nur schwer zu gelingen. Deshalb wird die Anregung berücksichtigt, "Wetzen" als einen "allgemeinen" Standort festzulegen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4217 Stellungnahme

Ebenfalls in der Samtgemeinde Amelingshausen gelegen, befindet
sich das Windvorranggebiet Tellmer, welches durch die Kreisstraße
K 8 als Zuwegung erschlossen ist. Die Fläche eignet sich

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

juwi

ebenfalls sehr gut für die Windenergienutzung und wird von juwi
unterstützt. Die im Umweltbericht vorgebrachten möglichen Einschränkungen
und Bedenken sind ggf. mittels Standortoptimierung
und Standortanpassung zu entkräften und zu minimieren.
Durch Windenergieanlagen hervorgerufene Beeinträchtigungen
lassen sich mittels Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Somit
steht einer Ausweisung eines Windvorranggebiets an dieser Stelle
nichts entgegen, da alle Schutzabstände gewahrt werden. Eine
Ausweisung dieser Fläche ist im Sinne einer dezentralen Energieversorgung
und unterstützt den Landkreis Lüneburg auf dem
Weg zu einer autarken Energieversorgung.

Kan

ID 876	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 1002 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Ortslage s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände zu Siedlungen" dieser Stellungnahme

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können
(Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf
und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Kan

freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Kas

ID 980	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.	Abstand zur Ortslage s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände zu Siedlungen" dieser Stellungnahme Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 3852	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kas

einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Kau

ID 2948	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
1		s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2951	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen Die Festellung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.	wird teilweise berücksichtigt

g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.

ID 2954 Stellungnahme

Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen:
1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.
a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden
2
(« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.
Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein

Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9

Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2957

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag,
dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen
Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen
sind, ist die Planung zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen:

- Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann.
- Denkmalpflegeriche Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m.
- Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten.

Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.

ID 2960 Stellungnahme

Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.

Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.
Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und

Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

ID 2963

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und

dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den

Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend

beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem

Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 2966

Stellungnahme

j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. . Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und

Abwägungsvorschlag Begründung

Avifaunistische Belange sind sehr wohl ebenenspezifisch geprüft worden, und zwar auch gerade im Hinblick auf die Situation in Elbnähe mit einem intensiven Vogelzuggeschehen. Aus diesem Grund wurde auch der ansonsten den Kriterien entsprechende Standort Neetze/Süttorf/Thomasburg verkürzt sowie die Potenzialfläche "Walmsburg" nicht festgelegt, um das Kollisionsrisiko für Großvogelarten zu minimieren. Im Übrigen beträgt der Abstand von "Köstorf" zum nächst gelegenen Standort "Süttorf/Thomasburg" 6 km.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

ID 2969

Stellungnahme

k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem

Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte
9
aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

ID 2972 Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu

einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2977 Stellungnahme

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet:
Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2980 Stellungnahme

c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander.
WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

ID 2983

Stellungnahme

2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.

Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

ID 2986 Stellungnahme

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still.

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

ID 2989 Stellungnahme

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend
Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu
geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die allgemeinen Aussagen und Vermutungen zu angeblich überschüssiger Stgromproduktion werden zur kenntnis genommen, aber nicht näher kommentiert, weil sie nicht Gegenstand der Planung sind. Diese hat vielmehr die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung der bauplanungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch privilegiert im Außenbereich zulässigen Windenergie zum Ziel.
Zu den Forderungen nach größeren Abständen wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 10.05.2013 verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2992 Stellungnahme

m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

ID 2997	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 2999 Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA

Abwägungsvorschlag Begründung

siehe Abwägungsvorschlag zu BI Windkraft mit Vernunft zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen

Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 3001	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Kau

Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 3004

Stellungnahme

Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt, dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.
Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.
Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

ID 3008	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die

Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit

über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3010	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als

solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3015

Stellungnahme

a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Begründung wird ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

ID 3018

Stellungnahme

8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Konzeption des Landkreises in keiner Weise um eine "Maximalvariante" handelt. Dies knnte schlechterdings schon für den offengelegten Entwurf behauptet werden, betrug der Anteil der Vorranggeibete am´n der Gesamtfläche des Landkreises doch lediglich 0,7 %. Dies gilt aber erst recht nicht für den jetzt überarrbeiteten Entwurf, bei dem der Anteil nun ca. 0,6 % beträgt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.

Im Übrigen ist die Behauptung, die - maßvolle - Festlegung von Vorrangegebieten für Windenergie würde den ländlichen Raum für Zuzügler unattraktiv machen, in keiner Weise belegt. Diese Befürchtung ist, was den Raum Dahlenburg anbelangt, auch deshalb wenig nachvollziehbar, weil mittel- bis langfristig ja der überwiegende Teil der z.Z. 27 Anlagen abgebaut werden muss, weil diese dann nicht mehr in festgelegten Vorranggebieten stehen. Einwohnerverluste - die im Übrigen in weiten Teilen des Ostkreises schon seit Jahren zu beobachten sind, haben im Wesentlichen ganz andere Gründe (fehlende Erwerbsmöglichkeiten, Überalterung, "Unterjüngung", Ausdünnung der Versorgungsinfrastruktur etc.), denen der Landkreis mit anderen - u.a. auch raumordnerischen - Mitteln entgegenzuwirken versucht.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass Gegenstand dieser Planung nicht ist, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.

ID 3021 Stellungnahme

5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei

Abwägungsvorschlag Begründung

zu a):
In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solhes Repoering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen.

Zu b) bis d):
Die Aussgen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist.

Zu e):
Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein.
Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
f) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert.

Zu h):

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Nicht relevant sind allerdings die Ausführungen zur angeblichen Nicht-Vereinbarkeit eines solchen Vorranggebietes mit dem Naturpark, denn letztere Gebietskategorie soll im Konzept des Landkreises kein Ausschlusskriterium darstellen (s. hierzu auch den Abwägungsvorschlag zu Stgellungnahme Samtgemeinde Amelinghausen zu Raven).

Ergänzung p+u zum Argument Avifauna/Köstorf erforderlich.
Verwunderlich ist die Aussage über vielfältige aktuelle Beobachtungen kollisionsgefährdeter Vogelarten deshalb, weil diese offenbar trotz des jahrelangen Betriebs der bestehenden Anlagen im Bereich Köstorf in großer Zahl vertreten sind und Schlagopfer dort nicht beklagt werden.
Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

ID 3024

Stellungnahme

9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt:

- Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . Die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte.
- Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen.
Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kau

Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.

ID 3027

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage.	wird teilweise berücksichtigt

ID 3030

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Ker

ID 1335

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1336

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1337

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1338

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1339

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ker

Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Kes

ID 810	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende
medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden
Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis
Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen
befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei
der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy
GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu
können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil

des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 811

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen

Kes

Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Keu

ID 1430	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA	

Köstorf!

verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1431 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1432 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1433 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1434 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1595 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1596 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1597 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1598 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Keu

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit	wird nicht berücksichtigt

den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1599

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1600

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere	wird nicht berücksichtigt

die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1601 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1602 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Köstorfer Fläche!

ID 1603

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1604

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2858

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Keu

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat Nahrstedt, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr
Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Ich bin für die Energiewende, aber sie muss Menschenverträglich
sein!
Ich schließe mich vorsorglich den Einwendungen der Bürgerinitiative (Sprecherin Frau
Elke Allers) inhaltlich an.
Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die
Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im
Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss.
Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu
gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die
vielen WKA um Harmstorf herum.
Ich bin seit vielen Jahren Verfechter alternativer Energien, diese müssen aber
Menschenverträglich sein. Auch wenn ich Ihnen dieses schon auf der Info-
Veranstaltung im Dahlenburger Schulzentrum versucht habe zu sagen - Sie haben mir
dann leider das Wort entzogen - hier noch einmal ein absolut wichtiger Vorschlag, der
auch Ihre Arbeit erheblich erleichtern könnte:
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern.
Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können
Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht
grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht
immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und
könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte
einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es
noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm
installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen
würde.
1. Kein Bau weiterer WKA in der Samtgemeinde Dahlenburg.
2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze.
3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3
km zu bewohnten Gebäuden.
Mit freundlichen Gruß ,

(bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt
sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang
Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

ID 2859

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde.	Die Vorgaben des Landes sind durch den Landkreis zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt

ID 2860

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.	Die vorgebrachten Forderungen konnen im Rahmen einer rechtssicheren Planung nicht berücksichtigt werden aufgrund der ständigen Rechtsprechung der Gerichte sowie der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms, nach denen sich der Landkresi Lüneburg bei seinen Planungen zu richten hat. Der Versuch, derartige Planungskriterien zu Grunde zu legen würde nicht in eine rechtssichere Planung münden. Im Ergebnis würde keine Steuerung de Windenergienutzung mehr erfolgen, Anlagen könnten überall beantragt werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 2861

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beschlüsse ja auch geändert werden. Und man könnte
einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es
noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen
würde.
Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die
Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum.

Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 2862 Stellungnahme

Ich schließe mich vorsorglich den Einwendungen der Bürgerinitiative (Sprecherin Frau
Elke Allers) inhaltlich an.

2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze.
3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der BI "Windkraft mit Vernunft" Dahlenburg verwiesen.

Zu 2.:

Eine Höhenbeschränkung auf 100m Gesamthöhe ist rechtlich nicht möglich, sie käme einer Verhinderungsplanung gleich und wäre deshalb - auch mit Blick auf die Regelung des LROP, grundsätzlich in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen festzulegen - nicht genehmigungsfähig.
Es wird allerdings, um die Errichtung ggf. zukünftig marktfähiger noch höherer Anlagen zu vermeiden, eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe festgelegt.

Zu 3:

Ein Rückbau bestehender Anlagen ist rechtlich nicht möglich und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2863 Stellungnahme

Ich bin für die Energiewende, aber sie muss Menschenverträglich
sein!
Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die
Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms sollen WEA im Wald grundsätzlich nicht errichtet werden. An diese Vorgabe fürhlt sich der Landkreis Lüneburg gebunden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Keu

Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern.

ID 2864	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. 1. Kein Bau weiterer WKA in der Samtgemeinde Dahlenburg. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden. Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich!	Nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04 soll "Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises. Deshalb und aus den o.a. Gründen soll an dem Aussschlusskriterium "Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" festgehalten werden, dies auch schon deshalb, um nicht das sehr hohe Risiko eingehen zu müssen, dass dem Plan die Genehmigung versagt wird. Im Übrigen trifft aber auch die Aussage nicht zu, wonach der Flächenbedarf für Rodungen, um Windkraftanlagen errichten zu können, sehr gering sei. Hierzu gehören nämlich nicht nur Aufstelllflächen für die Anlage selbst und ein entsprechender Radius darum, der für die Erschließung benötigt wird. Vielmehr müssen, um die sehr großen Bauteile transportieren zu können, umfangreiche Schneisen mit entsprechend großen Kurvenradien geschlagen werden.	wird nicht berücksichtigt

Kho

ID 3704	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst. Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten. Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Würde eine solche
Forderung in allen Landkreisen gestellt werden, würden sich zusätzliche, erhebliche Probleme
für die Energieversorgung Deutschlands und die Verbraucher ergeben. Schon heute ist zu
windreicher Zeit das Deutsche Stromnetz überlastet. Überschüssige Strommengen müssen zu
Niedrigstpreisen an europäische Nachbarn abgegeben werden, der hiesige Stromverbraucher
kann davon nicht profitieren. Im Gegenteil, er muss die Kosten, die für die Subventionierung
der Windkraft entstehen, über die EEG Zulage bezahlen,.
Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die
Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen.
Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten
Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet
Westergellersen von der Planung auszunehmen.
Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der
Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet
erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite,
werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist
offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von
Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.

ID 3705 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab:
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in
diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten
Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes
Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder
werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische
Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte
Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen
Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger
Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder
negativ beeinflusst

ID 3707

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab:
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in
diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten
Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen.
Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes
Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder
werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische
Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte
Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen
Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger
Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder
negativ beeinflusst

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3708

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kho

Beeinträchtigung von Schutzgütern ab:
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in
diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten
Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen.
Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes
Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder
werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische
Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte
Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen
Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger
Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder
negativ beeinflusst

ID 3709 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher
Beeinträchtigung von Schutzgütern ab:
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in
diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten
Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen.
Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes
Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder
werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische
Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte
Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen
Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder
negativ beeinflusst

Schutzgut Landschaft
Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung
genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur
wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt.
Gesamtbetrachtung
Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.

ID 3710

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten. Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3711

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3712

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3713 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3714 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3715	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Würde eine solche Forderung in allen Landkreisen gestellt werden, würden sich zusätzliche, erhebliche Probleme für die Energieversorgung Deutschlands und die Verbraucher ergeben. Schon heute ist zu windreicher Zeit das Deutsche Stromnetz überlastet. Überschüssige Strommengen müssen zu Niedrigstpreisen an europäische Nachbarn abgegeben werden, der hiesige Stromverbraucher kann davon nicht profitieren. Im Gegenteil, er muss die Kosten, die für die Subventionierung der Windkraft entstehen, über die EEG Zulage bezahlen,. Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen.	Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3716	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kho

Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der
Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet
erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite,
werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist
offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von
Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die
Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen
herausgenommen wurde.

Kin

ID 812	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential

Kin

handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Kirchgellersen Gemeinde

ID 2467	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		Der Hinweis wird beachtet, der Standort Kirchgellersen muss damit entfallen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landkreis Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit nehme ich folgendermaßen Stellung:

Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insofern zu überprüfen.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Kirchgellersen zu beachten.

Kirchgellersen Gemeinde

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

ID 2468	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insofern zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Kirchgellersen zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kit

ID 1525	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1526

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

ID 1527

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1528

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 1529

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1530 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist

Abwägungsvorschlag

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1531 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1532 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1533 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

Kit

selbstverständlich ein .

ID 1534	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Kla

ID 813	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für

die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 814 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 815 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 816 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Kla

ID 817	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Kle

ID 1023	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, am 10.11.2012 bin ich, U. Kle, von der Neetzer Windenergie-Bürgerinitiative gebeten worden, mit einem Ultraleichtflugzeug von Lüneburg aus, über Neetze 1 Vi Stunden in einer Höhe von 200 Metern über Grund zu kreisen. Dies sollte die voraussichtliche Höhe der geplanten, neu zu errichtenden Windenergieanlagen veranschaulichen. Bei diesem Flug sind mir in dieser Höhe (+/- wenige Meter) 5 große Schwärme Wildgänse begegnet, so dass ich ausweichen musste. Hierbei konnte ich zudem beobachten, wie diese Schwärme auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen zuflogen und sich kurz vorher aufteilten, um diese zu umfliegen. Ca. 2 km hinter dem Ort Neetze vereinigten sich diese Schwärme wieder und zogen in der üblichen Flugformation weiter. Mit freundlichen Grüßen, Ulf Kley	Die Beobachtungen bestätigen die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung von WEA auf Gänse und zeigen, dass die Gänse auch an der Elbe auf WEA reagieren können, aber nicht besonders durch WEA gefährdet sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2082	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer	wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt

der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich

unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2083 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2084 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2085	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

ID 2086	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium	wird nicht berücksichtigt

sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2087

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2088

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),	wird nicht berücksichtigt

z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 3089

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3090 Stellungnahme

005^9 kti. Datum:..I.:...£;.Lil
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind
außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend,
vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter
sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
S& ^ h 43 O q . <b pig>M c^jU ff' Öä. k. (/Di r

ID 3091

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3092

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 3093

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

ID 3094

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3095

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3098

Stellungnahme

Sollte der Bau erfolgen würden wir von weiteren Urlauben in der Region Dahlenburg absehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3141

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kle

ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Klo

ID 3755 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 3756 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

wird teilweise berücksichtigt

Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Klo

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit

steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der

Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des

Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen

Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg

selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden

Klo

Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten

auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher

Klo

Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Kne

ID 818	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Kne

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Kni

ID 995	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine	wird nicht berücksichtigt

hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Kni

Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Kob

ID 2725	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Einwand (KO 1.3): Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar. Begründung zu diesem Einwand: Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte: Aspekt 1) Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung. Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“ überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so. Aspekt 2) Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt. Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik	Der Standort Boitze wird wegen des von Bundesamt für Naturschutz vorgesehenen Aufbaus eines großräumigen Wald-Biotopverbunds zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde.
Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt.
Zitat
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig
von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem
nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche
geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert
worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie
größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt
es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender
Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes
für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich
ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.
Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise
gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für
Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der
Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer
Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik

auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand
(KO 1.4).
Ergänzung aus Worddatei:
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der
Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden
Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der
Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende
Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom
Büro
Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten
Hinweise
auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch
Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten
berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu,
Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in
der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe
werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die
Nähe
zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem
offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine
grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den
nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen
genannten
Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte,
auf
deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische
Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine
hohe
Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer
wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber
der
Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des
Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat
a)
enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.
Vorbemerkung

Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur
zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit
der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam.
Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung
eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU
und den dort zitierten Literaturquellen.
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA
(Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012
berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit
der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen
Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.

Kob

Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem
NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA
(Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist
davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem
nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr
wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich
bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und
artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und
Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).
Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen
Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.
Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242
des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch
Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:

Kob

Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel,
einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube, Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung
des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht
überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten
zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 3
Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie
Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat

Kob

Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden
Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss
der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:
Zitat:
Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA
keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich
störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er
nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat
infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius
der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte
führen.
Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.
Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung
Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung
und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.
Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.
Bild 1 Kranichzug
Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug.
Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen
dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus
dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.
Bild 2 Kranichbeobachtungen
Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass
bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter
Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender

Kollisionsgefahr.
Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat
für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im
Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich
der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine
massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher
noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im
Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen
der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und
Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne.
Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober
und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends

wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen
Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine
Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.
Gleiches gilt für die Singschwäne.
Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013
Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat
infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius
der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte
führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe
Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht
Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert,
durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut –
deshalb auch nicht ausgleichbar.
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand

Kob

KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie folgt
ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht
ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan
und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum
sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung
mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten
Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf
deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als Einzelart
eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als Nahrungsgäste
beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist zunächst
nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan, kein
Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte

Kob

Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu
sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet
täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung „Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.
Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der
Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt
auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen
Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und
in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich
in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche
Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten
Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt
der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der
folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt
werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.

Kob

Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt
eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text: „für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf
dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen
auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen. Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann,
ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass
sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine
gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das
Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten
Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im

Kob

Rahmen
der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in
der
Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes
Boitze
getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u.
Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht
bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen
Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen
Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)
Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni
am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch
2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten
Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in
Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas
östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes
Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten

Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen
bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5 Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem
29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die
Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur.
Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete
dürfen nicht auch noch entwertet werden.
Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu
stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und
Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70%
vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie
diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter Vorschub
zu leisten.

Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige
Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des
Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

ID 2726	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Einwände zum geplanten Vorranggebiet Windenergie „Boitze Süd“ KO 1 Einwände zur Vorgehensweise und Bewertung der Vorrangfläche Boitze durch den Gutachter PU am Maßstab der Bedeutung als Vogellebensraum Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind folgende Aussagen enthalten; Zitat: Flora und Fauna (biol. Vielfalt) Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden. Zum Vorgang: 2012 erfolgten nach dem Bekanntwerden der Planungen zum Vorranggebiet	Zu KO 1.1: Es wurden Daten zu den bedeutenden Gast-, Rast- und Brutgebieten abgefragt und berücksichtigt, hierbei wurde das Gebiet nicht als solches mitgeteilt. Das NLWKN wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt und hat zum genannten Sachverhalt eine Stellungnahme abgegeben. Der Einwender benennt die Bedeutung des Gebiets als lokal oder regional, gemäß des Planungskonzeptes, in der er begründet, sind diese Wertigkeiten kein Ausschluss für VR-WEA. Fachlich ist dies nachvollziehbar, da Funktionen von Gebieten mit lokaler oder regionaler Bedeutung i.d.R. auch von anderen Gebieten mit übernommen werden können, zumindest wenn dort Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Zu KO 1.2: Da aus den Daten, die dem Landkreis vorgelegt wurden, nicht hervorgeht wie diese erhoben wurden und es ihnen teils an Konkretheit mangelt, ist die Bezeichnung als Hinweis zutreffend. Zu KO 1.3: Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, es ist ausreichend, die Grundlagen und die Begründung in dem entscheidungsrelevanten Umfang darzustellen. Es ist ausreichend, die auf der Ebene der Regionalplanung planungsrelevanten Arten zu behandeln, Arten, die ggf. beeinträchtigt werden, aber die einer WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen, müssen von der Regionalplanung unterhalb eines Gebiets mit landesweiter Bedeutung nicht behandelt werden. Zu KO 1.3: Die Einwendung richtet sich in diesem Punkt a) gegen die Argumentationsrichtung im Umweltbericht hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und b) gegen die Berücksichtigung der Bedeutung des Vogellebensraums. Zu a): Der RROP betreibt eine Verhinderungsplanung wenn er Gebiete als VR-WEA festlegt die nach Lage der Dinge für den	wird berücksichtigt

Boitze
im Rahmen von Begehungen durch mich (anerkannter Melder) Kartierungen in der
Fläche. Diese waren durch den späten Zeitpunkt hinsichtlich des Brutverhaltens nicht
abdeckend für den potentiellen Bestand. Diese Ergebnisse sowie die Berichte der Jagdpächter wurden frühzeitig der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar schriftlich übermittelt. Bei der Behörde lagen davor keine Daten für die Fläche vor.
Sie ging deshalb bei den ersten Planungen für den dortigen Bestand von Daten aus,
die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die nördlich von Boitze liegenden
Anlagen vorlagen. Wegen der völlig anderen naturspezifischen Gegebenheiten bei
beiden Flächen war diese Vorgehensweise fehlerhaft. Es erfolgte für diese Fläche auch keine Kartierung durch im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren genannten ornithologischen Sachverständigen. Dies wurde auf Rückfrage bei der Bürgerversammlung am 04. 12. 2012 von der Behörde ausdrücklich bestätigt.
Ende November 2012 erfolgte die Übersendung der von mir selbst erhobenen Daten
(ohne die Angaben von Jagdpächter u. Anwohnern) in der formal notwendigen Form
an das NLWKN im Wissen und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
des Landkreises.
Trotz des kurzen Beobachtungszeitraumes lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich zumindest bei einem Teil der überplanten Fläche um einen Vogellebensraum lokaler möglicherweise regionaler Bedeutung handelt.
Das Potential vor allem der Wiesenflächen ist enorm, wie auch den Aussagen des
vorliegenden Gutachtens des Büros Lamprecht & Wellman zu entnehmen ist.
Die Wiesenflächen wurden inzwischen größtenteils aber nicht vollständig aus den Planungen herausgenommen.
Für die Bewertung des Gutachters PU in dem Umweltbericht für den Bereich Flora
und Fauna (biol. Vielfalt) bestand bis zur Auslegung des Berichtes am 11. 03. 2013
die Möglichkeit, beim NLWKN entsprechende Auskünfte einzuholen. Dies ist gemäß
Nachfrage beim NLWKN bis zum Februar 2013 nicht erfolgt. Dem Gutachter als Auftragnehmer der Behörde war diese Sachlage bekannt.
Wegen der nicht erfolgten Aufklärung zum gemeldeten Bestand erfolgt hiermit ein Einwand (KO 1.1)
Weiter erfolgt in diesem Zusammenhang ein Einwand
(KO 1.2) zur Klassifizierung der vorliegenden avifaunisten Daten als bloße Hinweise und die darauf basierende Wertung des Gutachters.
Vogellebensraum
Auf den in der Fläche vorhandenen Vogellebensraum auf der Basis der der Betrieb von WEA nicht geeignet sind oder im Verhältnis zu der LK Fläche abzüglich der harten Ausschlusszonen zu wenig VR-WEA festlegt. Aufgabe des Umweltberichts ist zu prüfen ob es zum Zeitpunkt der RROP-Änderung der Sachstand so darstellt, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. Dieser durch die Rechtslage vorgegebenen Argumentationsrichtung folgt der Umweltbericht.
Zu b): Im Planungskonzept sind Gebiete mit landesweiter Bedeutung als Ausschluss festgelegt, damit werden die Gebiete mit besonderer Bedeutung berücksichtigt. Im NLT-Papier wird nicht vorgeschrieben, dass Gebiete mit geringerer Bedeutung bereits einen Ausschluss bewirken müssen.

Zu KO 1.4: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände richten sich an die beeinträchtigenden Handlungen, nicht an das RROP, dies erlaubt grundsätzlich eine Abschichtung (Verlagerung der Tatsachenermittlung auf untergeordnete Planungsebenen). Die Regionalplanung regelt den Ort für Windparks, die Möglichkeiten konkret die Position und den Typ der WEA zu regeln sind stark begrenzt, diese Entscheidungen sind folglich abzuschichten. Die für die abzuschichtenden Entscheidungen zu Nebenbestimmungen u.Ä. erforderliche Tatsachenermittlung ist ebenfalls erst auf den untergeordneten Planungs-/Zulassungsebenen erforderlich. Die Regionalplanung muss nur feststellen, ob sich die Windkraftnutzung im VR angemessen durchsetzen kann.

Zu KO 2.1: Es wird eine nicht sachgerechte Tatsachenermittlung und Bewertung bemängelt, da „der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen“.
Die vollständige Angabe und Diskussion aller Literatur zu einem begutachteten Thema ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend die Gründe anzugeben warum eine bestimmte Einschätzung erfolgt, das Ausscheiden anderer widersprüchlicher Meinungen ist nicht erforderlich. Literaturangaben dienen der Stützung der wiedergegebenen gutachterlichen Auffassung, auch hier ist nicht die vollständige widersprüchliche Literatur anzugeben sondern nur die nach Auffassung des Gutachters zum Zeitpunkt der Begutachtung maßgebliche.
Es wird eine fehlende Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand angeführt. Genannt werden die Arten Grauammer, Feldlerche, Goldammer, Wachtel, Heidelerche und Mauersegler.

Zu KO 2.2: Es wird konstruiert, dass sich der Gutachter in Wiedersprüchen verstrickt, weil er an einem Projekt beteiligt ist wo in einer Präsentation durch ein anderes Planungsbüro im Kontext eines gemeinsamen Projektes eine Folie erstellt wurde die eine relativ hohe Empfindlichkeit der Grauammer impliziert. Der Gutachter ist für die Richtigkeit der Präsentation nicht

Behörde
vorliegenden Informationen geht der Gutachter PU im Sinne einer Gesamtbeurteilung nach dem NLT Papier nicht ein.
Eine Prüfung des Schutzes für einzelne Vogelarten anhand einzelner Abstands- und
Untersuchungskriterien, wie im NLT Papier Anhang 1 „Artenspezifische Abstände Brutvögel“ dargestellt, erfordert eine abschließende Gesamtbewertung gemäß dem
unten aus dem NLT Papier genannten Maßstab.
Zitat:
Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung
(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et a. 1997; KRÜGER et al. 2010) zu bewerten, wobei hiervon abweichend für die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume bei der Planung oder Zulassung von WEA die Daten nur einer Brut- oder Gastvogelperiode genügen.
Solche Betrachtungen verkürzt er auf den Ansatz:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch.
Ohne auf einzelne der genannten Arten weiter einzugehen. Hierzu erfolgen noch gesonderte Einwände.
Seine Gesamtbetrachtung hinsichtlich des avifaunistischen Gesamtaspektes für die
Fläche fasst der Gutachter in folgenden Ausführungen zusammen:
Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Vorgehensweise zur Beurteilung der Fläche erfolgt der Einwand (KO 1.3):
Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar.
Begründung zu diesem Einwand:
Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte:
Aspekt 1)
Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung.
Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“
überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so.
Aspekt 2)
Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt.

verantwortlich. Zudem unterliegen Potenzialstudien anderen rechtlichen Anforderungen als das RROP.
Grauammer: Bisher wurden ausschließlich in Brandenburg (ein Verbreitungsschwerpunkt der Art) Kollisionsopfer nachgewiesen (23 Individuen), überwiegend während der Zugperioden. Durch Ausgleichsmaßnahmen werden im Umfeld von WEA die Lebensraumbedingungen aufgewertet, so dass in Summe die Population vergrößert werden könnte (DNR 2012: 283f). Aus den bisherigen Totfunden auf ein signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigende Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen zu folgern wird als eine Überinterpretation der vorhandenen Daten erachtet.
Goldammer, Wachtel, Feldlerche, Heidelerche, Mauersegler: Die umfassendste Zusammenstellung des aktuellen Wissensstands zu Konflikten mit Vögeln wird vom DNR (2012) wiedergegeben. In dieser Veröffentlichung wird nicht auf die genannten Arten eingegangen, da sie für nicht relevant erachtet werden. Folglich ist auch im Umweltbericht eine spezifische Auseinandersetzung nicht erforderlich. Sofern Habitatverluste möglich sind, ist es für die Arten möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) herzustellen.

Zu KO 2.3: Die Regionalplanung soll umfassende avifaunistische Erhebungen durchführen.
Diese können abgeschichtet werden, da die Konfliktrisiken nach aktuellem Stand des Wissens auf nachgeordneten Planungsebenen zu regeln sind.

KO 3.1: Es wird die Betrachtung von Nahrungshabitaten des Kranichs als nicht ausreichend erachtet, deshalb wird eine mangelnde Gutachtenqualität und eine mangelnde Sachaufklärung kritisiert.
Im Gutachten werden zusätzlich Aussagen zur Kollisionsempfindlichkeit und Verlust von Lebensstätten gemacht.

KO 3.2: Die Schilderung der Sachlage wird zur Kenntnis genommen. Sie widerspricht nicht dem aktuellen Wissenstand zum Verhalten des Kranichs, dieser besagt jedoch auch, dass in einem Abstand von rd. 400m von den WEA keine Auswirkungen mehr zu erwarten sind (vgl. DNR 2012).

Zu KO 3.3: Der Einwender zeigt, dass in dem betroffenen Raum Gänse und Schwäne rasten. Er bemängelt die Nichtbefassung des Umweltberichts mit dem Vogelzug sowie der Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat.
Auf der Ebene des RROP ist der Vogelzug, Nahrungs-/Rasthabitat im Winter bzw. zur Zugzeit dann relevant, wenn diese entweder als Belang des Naturschutzes offensichtlich falsch in die Abwägung

Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik
für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde.
Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt.
Zitat
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig
von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem
nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche
geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert
worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie
größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt
es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender
Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes
für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich
ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.
Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise
gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für
Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der
Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer
Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der

eingegangen sind (a) oder wenn der Vorrang aufgrund des besonderen Artenschutzes (hier zur § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Ruhestätten) nicht durchsetzungsfähig sein wird (b).
Zu a): Ausweislich der Begründung zur Auslegung Seite 29f wurden alle mindestens regional bedeutenden Gast- und Rastvogelgebiete berücksichtigt, die naturschutzfachliche Bedeutung wurde damit sachgerecht berücksichtigt.
Zu b): Einzelne Hinweise auf rastende und ziehende Gänse und Schwäne stellen kein gravierendes Konfliktrisiko da. Zugvögel können ausweichen (DNR 2012). Rastflächen untergeordneter Bedeutung können i.d.R. durch andere Gebiete ausgeglichen werden (Zulässig gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG), ggf. können andere Rastgebiete aufgewertet werden, die Durchsetzungsfähigkeit des VR ist durch die vorgebrachten Beobachtungen nicht infrage gestellt.

Zu KO 5.1: Wie von dem Einwender dargelegt und um Umweltbericht dargestellt kommen Greifvögel als Nahrungsgäste regelmäßig vor. Es wird kritisiert, dass aus diesem Vorkommen nicht auf ein hohes Konfliktrisiko für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten (b) und bezüglich des Tötungstatbestands gefolgert wird.
Der Einwender ergänzt seine Artenliste vom 30.6.2012, die im Umweltbericht Eingang gefunden hat, um die für die Regionalplanung planungsrelevante Art Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck) (a).
Zu a): Das benannte Vorkommen des Schwarzstorchs im Wiebeck ist für eine Berücksichtigung des Horststandortes nicht ausreichend verortet. Dass die Fläche des VR eine Lebensraumfunktion für den Schwarzstorch erfüllt, wird vom Einwender nicht behauptet.
Zu b): Die Horststandorte wurden wie auf Seite 9 des Umweltberichts beschrieben ermittelt. Weitere Horststandorte konnte der Einwender nicht benennen. Aufgrund sehr großer Aktionsradien von Greifvögeln kann aus dem Vorkommen dieser im Gebiet als Nahrungsgast nicht auf einen nah gelegenen Horst geschlossen werden.
Zu c): Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gegeben wenn ein Windpark in einem Hauptnahrungsgebiet oder in einer Hauptflugrute zwischen Nahrungshabitat und Horstbaum errichtet wird. Weder die bereits vorhandenen, noch die Daten des Einwenders weisen auf diese Funktionen des Raums hin. Das Vorkommen der Arten reicht nicht aus, es sind entsprechende Funktionen mit einer angemessenen Methode aufzuzeigen. Die Habitate müsse eine Eignung aufweisen, die die Arten veranlassen das VR auch mit einen errichteten Windpark als Hauptflugrute oder Hauptnahrungshabitat zu nutzen. Dafür sind Horst-Nahrungshabitatbeziehungen herzustellen oder die Nähe eines

Kob

Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand (KO 1.4).
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro
Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise
auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe
zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten
Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf
deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe
Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der
Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat a)
enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.

Horstes nachzuweisen, dies ist offensichtlich trotz Nachsuche durch den Einwender und ein Fachbüro nicht gelungen. Folglich stützt die Einwendung die Beurteilung des Konfliktrisikos im Umweltbericht bzw. wiederspricht dieser nicht.
Das Konfliktrisiko übersteigt nach vorliegenden Erkenntnissen nicht eines, das mit einem Windpark an jeder Stelle des Landkreises verbunden wäre.

Zu KO 5.2: Es soll erforderlich sein, zusätzliche avifaunistische Erhebungen durchzuführen, die nicht mehr auf untergeordnete Planungsebenen durchgeführt werden können.
Die Einwendung liefert weitere Informationen, die jedoch keine weitere Verschärfung des Konfliktrisikos erkennen lassen. Solange keine Informationen vorhanden sind, die die Durchsetzbarkeit der VR grundsätzlich in Zweifel ziehen, sind weitere systematische Erhebungen nicht durch den Planungsträger zu veranlassen.

Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.

Kob

Vorbemerkung
Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur
zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit
der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam.
Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung
eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU
und den dort zitierten Literaturquellen.
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA
(Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012
berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit
der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen

Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.
Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem
NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA
(Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist
davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem
nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr
wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich
bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und
artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und
Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).
Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen
Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.
Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242
des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch

Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:
Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel,
einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube, Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung
des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht
überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten
zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 3
Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie

Kob

Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat
Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden
Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss
der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:
Zitat:
Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA
keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich
störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er
nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat
infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius
der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte
führen.
Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.
Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung
Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung
und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.
Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.
Bild 1 Kranichzug
Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug.
Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen
dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus
dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.
Bild 2 Kranichbeobachtungen
Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass
bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter

Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender Kollisionsgefahr.
Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat
für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im
Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich
der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine
massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher
noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im
Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen
der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und
Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne.
Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober
und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen

Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen
Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine
Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.
Gleiches gilt für die Singschwäne.
Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013
Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat
infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius
der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte
führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe
Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht
Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert,
durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut –
deshalb auch nicht ausgleichbar.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.

Kob

Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie
Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie
folgt
ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter
sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes
landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte
avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch
Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete
Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten
insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu
besteht
ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu,
Rotmilan
und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der
Gehölzreichtum
sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in
Verbindung
mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für
eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den
nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen
genannten
Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte,
auf
deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet
artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten,
besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht
festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des
Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die
Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf
einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände
Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit
gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als
Einzelart
eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als
Nahrungsgäste
beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist
zunächst
nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan,
kein

Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung „Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.
Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt

werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.
Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt
eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text: „für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf
dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen
auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen. Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann,
ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass
sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine
gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das
Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten
Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des

nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im Rahmen
der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in der
Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes Boitze
getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u. Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen
Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)
Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch 2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes

Kob

Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5 Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem
29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die
Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur.
Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete
dürfen nicht auch noch entwertet werden.
Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu
stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und
Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70%
vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie
diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter

Kob

Vorschub
zu leisten.
Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige
Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des
Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

Koc

ID 858	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

ID 859	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein,	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen

1

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Koc

ID 877	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Koc-Leo

ID 3922	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau

darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren

nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber

hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von

Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und

Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten

Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.

Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.

Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck

Koc-Leo

des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell
ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Koh

ID 1052	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt	wird nicht berücksichtigt

Koh

Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile,

substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine

gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2198 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als

Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2199 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 2200

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2201

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2202 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2203 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2204 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

ID 1645

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1646

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

ID 1647

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für	wird nicht berücksichtigt

Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1648 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1649 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 3828 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köh

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Kol

ID 1675	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB	wird nicht berücksichtigt

(unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1676 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1677 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1678 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kol

Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1679 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kon

ID 1545 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1546 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1547 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1548

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1549 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1560 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1561 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1562 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1563 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1564 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Könemann, Anwaltskanzlei

ID 3545	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zunächst erlaube ich mir anzuzeigen, dass mich u.a. die Herren und Damen… in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Grundeigentümer von Flächen der Gemarkung Reinstorf mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungsplan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden. Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischenzeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen n a c h wie vor in die engere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen: 1. Repowering / Vorteüsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-
Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber a u c h gleichzeitig das Kriterium
der (positiven) Vorbelastung.

Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund,
d a alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden.
Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, d a die vorhandenen
Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich
langfristig zurückgebaut werden müssen.
Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin
schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass
die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich,
d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen
Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend
weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen
neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht
der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung
des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.
2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in
Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine
Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher
Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen,
dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer
Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.
In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politischen

Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Umsetzung
des RROP genannt.
Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wend-

hausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.] 1.2012 im Gasthaus
Reinstorf vorgenommen.
Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertretern
aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg
und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten.
Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der
Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Konzept
der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz
für d e n Standort.
Zudem g a b es im Gasthaus Wendhausen am 26.03.2013 eine Informationsveranstaltung
zu beiden Standorten durch die Gemeinde.
3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien
Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering notwendigen
Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Schadenersatzforderungen
aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse
sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden.
Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind j e d o c h nicht ersichtlich. Das Kulturerbe
„verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. berücksichtigt.
Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Standorte
bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha d em Standort Reinstorf, der
gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre.
Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der
als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von c a . 85 ha, welche

aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. A u c h dies spricht
für den Standort Reinstorf.
Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschließen.
Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr v om Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse
befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216)
noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten"
belegt werden.
Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches
durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung
aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist. Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde
Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen
ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Landschaftsbild
und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahrenen
Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden.
Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort
Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus
zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichteten
Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16

Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Verhältnis
zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie.

All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wendhausen/
Boltersen.
Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden
sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung
nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist
von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein
Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung
des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen
außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als
800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden (müssten).
4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit
der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, o b die gewählte
Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss a u c h diese Matrix
dazu führen, d e n Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber
5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen"
noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort
Wendhausen um 2 Punkte überragen.
5. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge
fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
B. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren
Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin
einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit

verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
C. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
D. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.
II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen
Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.
Sollten Sie weiteren Vortrag oder Unterlagen benötigen, bitte ich um einen kurzen Hinweis.
Gern höre ich von Ihnen und verbleibe
Hendrik A. Könemann
Rechtsanwalt

ID 3546 Stellungnahme

In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungsplan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden.
Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischenzeitlich
12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen n a c h wie vor in die engere
Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat.
Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft,
o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt;
Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .
Das 3km-Abstandskriterium soll beibehalten werden, um dem Bündelungsprinzip zu entsprechen.
Ein Abstand von 100 m zum Wald soll - in Anlehnung an die fachlich begründeten Empfehlungen des NLT-Papiers - beibehalten werden. Gerade die Waldränder stellen empfindliche Lebensräume etwa für Vögel und Fledermäuse dar.

Die polemischen Unterstellungen wonach "es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung
des Schicksals zu werten (sei), dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist" werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an
der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt.
Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden,
zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.
Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz
erhebliche Bedenken bestehen:
1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen
Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz
der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen
4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-
Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber a u c h gleichzeitig das Kriterium
der (positiven) Vorbelastung.

Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund,
d a alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden.
Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, d a die vorhandenen
Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich
langfristig zurückgebaut werden müssen.
Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin
schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass
die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich,
d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen
Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend
weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen

neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung
des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden
sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung
nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist
von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung
des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen
außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden (müssten).

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen
Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.

ID 3547 Stellungnahme

Auch möchte ich
hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Der Anregung, auf die Abstandsregelung zum Wald zu verzichten wird daher nicht gefolgt. Verwiesen wird hier insbesondere auch aufdie fachlich fundierten Empfehlungen des NLT.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3548

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3549

Stellungnahme

Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft,
o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung
beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an
der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt.
Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden,
zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.

2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine
Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher
Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen,
dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.
In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politischen
Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Umsetzung
des RROP genannt.
Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wend-
hausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.] 1.2012 im Gasthaus
Reinstorf vorgenommen.Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertretern
aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg
und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten.
Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der
Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1.:

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift -
besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Zu 2.:

Die Frage der Beteiligungsformen an Windparks ist nicht regionalpanerisch steuer- und festsetzbar und daher nicht Gegenstand der Planung, auch wenn im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung Bürgerwindparks durchaus positiv gesehen werden.
Im Übrigen ist das Ausmaß der Akzeptanz eines Windparks "Reinstorf" angesichts der Vielzahl von Stellungnahmen, die dem entgegensgtehen, mit Skepsis zu betrachten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Konzept
der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz
für d e n Standort.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen
Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem
Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

ID 3550

Stellungnahme

Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft,
o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung
beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an
der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt.
Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden,
zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.

Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass
die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich,
d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen
Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend
weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung
des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.

2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine
Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher
Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen,
dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.

Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin
einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem
durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

ID 3551	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Repowering / Vorteüsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren	Zum Repowering ist anzumerken, dass der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg keine Standorte für Repowering enthalten wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin
einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit
verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus
Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche
Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem
durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

ID 3552	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, da 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering- Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber auch gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung. Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, da alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, da die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich langfristig zurückgebaut werden müssen. Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich an einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. Auch dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die	Repoweringstandorte werden nicht mehr festgelegt, weil es nach Lage der Dinge keine realistische Annahme gibt, dass es aufgrund des - relativ geringen - Alters ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird bzw. ursprünglich vorgesehene Repoweringstandorte aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr geeignet sind.	wird nicht berücksichtigt

Entscheidung
nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist
von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung
des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen
außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden (müssten).

4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit
der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob die gewählte
Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss auch diese Matrix
dazu führen, den Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber
5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen"
noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort
Wendhausen um 2 Punkte überragen.

ID 3553

Stellungnahme

3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien
Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering notwendigen
Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Schadenersatzforderungen
aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse
sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es gibt keinerlei Verpflichtung bzw. Notwendigkeit für Abrissarbeiten besetehender WEA oder für ein Repowering, denn diese genießen Bestandsschutz. Insofern sind Entschädigungsforderungen auch gegensgtandslos.
Das Naturdenkmal "Verkittete Sande" liegt weit außerhalb des Vorranggebiets Wendhausen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind j e d o c h nicht ersichtlich. Das Kulturerbe
„verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. berücksichtigt.

Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse
befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216)
noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten"
belegt werden.
Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches
durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung
aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.

Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin
einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem
durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

Der Ansatz des der Planung zugrunde liegenden Bewertungsschemas ist offenbar missverstanden worden. Bei dem Kriterium "Vorbelastung durch stärker befahrene Straßen" geht es darum, Belastungen zu bündeln, um damit die Gesamtbelastung eines größeren Raumes zu minimieren. Dies ist ein bewährtes raumordnerisches Prinzip. Die in einer viel größeren räumlichen Entfernung vom beantragten Standort Reinstorf vorbeiführende B 216 trägt hingegen lärmtechnisch zu einer Bündelung und damit Minimierung der Belastung überhaupt nicht bei, zumal sie zudem noch südlich von Horndorf liegt, während ein möglicher Standort "Reinstorf" nordöstlich von Horndorf liegen würde.
Eine angebliche "Belastung" am Standort "Wendhausen" vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer kann nicht ernsthaft als Argument ins Feld geführt werden.
Die Unterstellung, es habe keine Bürgerbeteiligung stattgefdunden, entbehrt jeder Grundlage:

- In Vorfeld des Verfahrens hat die Verwaltung detailliert im Rahmen einer seinerzeit in der Gründungsphase befindlichen Bürgerinitiative die damaligen Vorplanungen erläuter, begründet und sehr ausgiebig Raum für Erörterungen gegeben.
- Die nachfolgend auch im Interesse der Ortschaft Neetze überarbeitete Planung wurde in einer Bürgerversammlung im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung präsentiert und zur Diskussion gestellt, und zwar als zusätzliches Element der Bürgerbeteiligung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus.

ID 3554 Stellungnahme

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Standorte
bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha dem Standort Reinstorf, der
gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre.
Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der
als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von c a . 85 ha, welche

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".
Der Standort Reinstorf wäre selbst bei Änderung des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" in "tatsächlicher Wald" - die allerdings aus den unter ID Nr. 3367 (Lüneland GmbH) geschilderten Gründen nicht in Betracht kommt - lediglich ca. 63 ha groß. Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. Auch dies spricht
für den Standort Reinstorf.

Es bleibt daher dabei, dass der Standort Reinstorf nicht für ein Vorranggebiet in Betracht kommt.

ID 3555 Stellungnahme

Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschließen.
Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr v om Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3556 Stellungnahme

Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse
befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216)
noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten"
belegt werden.
Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches
durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung
aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3557 Stellungnahme

Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse
befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216)
noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten"
belegt werden.
Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches
durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung
aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Könemann, Anwaltskanzlei

ID 3558

Stellungnahme

Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen
ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Landschaftsbild
und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahrenen
Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden.
Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort
Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus
zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichteten
Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16 Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Verhältnis
zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie.
All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wendhausen/
Boltersen.

Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin
einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem
durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das RROP regelt nicht den Anlagentyp der in den Vorranggebieten errichtet wird, folglich ist auch bei einer vollkommen neuen Festlegung nicht gesichert, dass
alle WEA gleich drehen. Zudem steht das Ziel der Konzentration im Vordergrund (vgl. Begründung). Dem wird mit vorliegender Planung entsprochen. Eine übermäßige Belastung kann nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3559

Stellungnahme

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden
sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die besagtgen Anlagen genießen Bestandsschutz, eine Rückbauverpflichtung besteht nicht. Da das RROP jedoch - abgesehen von der Festlegung einer Maximalhöhe - keine

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Entscheidung
nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist
von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung
des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen
außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden (müssten).

Regelungen über die Anlagenhöhe trifft, ist die Bestückung des zukünftigen Standorts mit neuen Anlagen geringerer Höhe als 200m mit entsprechen geringeren Abständen untereinander durchaus möglich. Außerdem könnte es zu freiwilligen Vereinbarungen zwischen den dort Beteiligten kommen mit dem Ziel eines Ersatzes der Altanlagen durch neuere. Letztlich kann es auch statt einer sofortigen zu einer zeitversetzten Errichtung neuer Anlagen innehalb des Vorranggebiets kommen, denn das RROP trifft keine Festlegungen zum zeitlichen Ablauf.

ID 3560 Stellungnahme

Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen
außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen
zurückgebaut werden (müssten).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorhandenen Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz unabhägig davon ob die Abstandsregelung gemäß des Planungskonzept eingehalten wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3561 Stellungnahme

4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit
der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, o b die gewählte
Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss a u c h diese Matrix
dazu führen, d e n Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen

.Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber
5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen"
noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort

Abwägungsvorschlag Begründung

Repoweringstandorte wurden bzw. werden nur dort festgelegt, wo
- besondere Missstände durch bestehende Anlagen vorliegen und
- ein Repowering aufgrund der Eigentümer-/Betreiberkonstellation und /oder des Alters der Anlagen mit einer realistischen Aussicht auf Erfolg ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird.

Beides ist hier nicht gegeben:
- 2 der 3 bestehenden Anlagen unterschreiten den Mindestabstand nur geringfügig,
- es sind nur relativ wenige Menschen betroffen, die Werte der TA Lärm werden eingehalten bzw. unterschritten.

Das Kriterium der Vorbelastung entfällt nicht, denn diese Anlagen werden aufgrund ihres Alters (Errichtung 2002) voraussichtlich noch ca. 15 bis 20 Jahre weiter betrieben werden.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass auch das Vorranggebiet "Wetzen", weil hier ebenfalls der Abschluss eines raumordnerischen Vertrages mittlerweile unrealistisch erscheint, nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt werden soll.

Der vom Stellungnehmer bevorzugte Standort "Reinstorf" liegt mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Könemann, Anwaltskanzlei

Wendhausen um 2 Punkte überragen.

etwa 1400 m Entfernung von der Bundesstraße B 216 unvergleichlich weiter entfernt als "Wendhausen" von der Landesstraße. Von einer durch andere technische Anlagen geprägte Vorbelastung der Landschaft kann bei einer derartigen Entfernung nicht mehr gesprochen werden. Es handelt sich daher offensichtlich um ein Missverständnis. Gemeint ist nicht die Vorbelastung der Wohnbevölkerung durch eine Verkehrstrasse. Die Notwendigkeit, die bestehenden Anlagen kurzfristig zurückzubauen, besteht nicht. Auf dem mit 82 ha recht großen Vorranggebiet können trotz der bestehenden Anlagen auch bei Einhaltung de notwendigen Abstände noch eine Reihe zusätzlicher Anlagen errichtet werden.

Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass der Standort "Wendhausen" nach der angewandten Bewertungsmatrix - bei der im Übrigen kein Additionsfehler zu lasten von Reinstorf erkennbar ist - aus den o.g. Gründen deutlich besser abschneidet und daher gegenüber "Reinstorf" den Vorzug erhalten muss.

ID 3562 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.
/

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4073 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

Koo

ID 1041 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei

wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde
bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar, da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

ID 3278 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
(RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare
energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und
den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde
Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von
uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete
für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen
den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren:
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur
nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen
geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/
Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand
zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz,
die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche
gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha
kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die
Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die
weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis
Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende
Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark

östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche
als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)

des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin mit freundlichem Gruß

ID 3282 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Koo

Windeignugsfläche in Nutzfelde.

ID 3287

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3291

Stellungnahme

Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten.
Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden.
Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3295

Stellungnahme

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Koo

Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs- programm.

Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Kos

ID 3415

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3464

Stellungnahme

Hallo Herr Bisanz!
Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem
Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern.
Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend
und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kos

Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein.
Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben
positiv für die Initiatoren voran zu treiben.
Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die
gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind.
Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig.
Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind
haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass
zum Schmunzeln geben.
Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich
und dumm?
Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden.
So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger
ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.

ID 3466 Stellungnahme

Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem
Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern.
Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend
und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten
Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein.
Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben
positiv für die Initiatoren voran zu treiben.
Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die
gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind.
Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig.
Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind
haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass
zum Schmunzeln geben.
Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich
und dumm?
Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden.
So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger
ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 695	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Bitte beantworten Sie mir die fettgedruckten Fragen: Sollte Ihre Planung „Vorrangfläche Raven für Windkraftanlagen" wahr werden, so wäre es auch nachts mit der Ruhe in Putensen vorbei. Es sollen Windräder der sogenannten neuen Generation gebaut werden. Das bedeutet wesentlich höhere WKA mit wesentlich größeren Rotorflächen (5-6x so groß). Diese Rotorflächen verhalten sich akustisch anders als die bisher üblichen kleineren Rotorflächen. Lärm macht krank, besonders auch eine „Dauerberieselung" ist eine extreme nervliche Belastung. Windkraftanlagen werden nicht abgestellt, wenn der Geräuschpegel den Grenzwert übersteigt. Der Standort ist auf Grund seiner Lage 80m über NN für die Ausbreitung von Lärmemissionen besonders ungeeignet für WKA. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß wahrscheinlich nicht alle Landbesitzer der Vorrangfläche Ihr Land für WKA zur Verfügung stellen werden. Daher kann die optimale Fläche pro Windrad von 12-15 ha nicht eingehalten werden, wenn man wirklich 5 Anlagen errichtet. Ein geringerer Abstand wird Störfelder im Luftraum zwischen den Anlagen verursachen und den Geräuschpegel erneut erhöhen. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der geplanten Windkraftanlagen und deshalb wären die Lärmemissionen hier besonders hoch und nicht berechenbar. Bitte bei meinen Fragen die WKA neue Generation berücksichtigen. Den zusätzlichen nicht hörbaren aber gesundheitsschädlichen Infraschall habe ich mal außer Acht gelassen. Wie wollen Sie sicherstellen, daß der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel den Grenzwert nicht übersteigt? Wieviel Dezibel beträgt der Grenzwert? Nach welchen Richtlinien wird dies beurteilt und gibt es überhaupt aussagekräftige Studien, bei denen die neuen großflächigen Rotorflächen unter Freilandbedingungen getestet wurden? Wenn ja! Welche? Und mit welchem Ergebnis? In Putensen leben die Hauptleidtragenden Ihrer Planung, denn der Wind weht meist aus Richtung der Vorrangfläche, wie bereits erklärt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre Putensen auch durch Schattenwurf bei	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonnentiefstand besonders betroffen.
Durch die Höhenlage der WKA zu unserem Dorf erscheinen die Industrieanlagen noch
gewaltiger als an flachen Standorten.
Die Teilung der Vorrangfläche bedingt eine besondere Gefährdung der Autofahrer.
Beengende Wirkung und Eiswegschleudern will ich hier nur nennen.
Der Standort Raven grenzt direkt an den Landkreis Harburg.
Somit hätten alle Informationen über das RROP mindestens ab Sommer 2012 vollständig
auch an die Bürger im Landkreis Harburg, insbesondere auch an die Putensener Bürger,
fließen müssen.
Bitte erklären Sie, wie und wann die Einwohner von Putensen informiert wurden?
Wie und wann wurden die Politiker und der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen
informiert.
Wie groß war der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformationen im Landkreis Harburg?
Konnten Anregungen der Bürger vom Landkreis Harburg mit in Ihre Planung einfließen?

ID 729 Stellungnahme

Guten Tag Herr K a l l i e f e,
wir sind eine kleine dreiköpfige Familie, unser Sohn Oskar i s t j e t z t
2 Jahre a l t , wir wohnen i n Rolfsen und planen 2014 nach Raven i n e in
schönes a l t e s Bauernhaus zu ziehen.
Wir freuen uns schon sehr darauf, endlich Eigentum zu haben, mit
eigenem Garten mit Gemüseanbau, genügend Spielfläche für Oskar und
e i n kuscheliges Heim mit Ofen für uns d r e i.
Seitdem die turbulenten Planungen der Windkraftanlagen i n dem Raum
zwischen Raven und Putensen plötzlich auf der Bildfläche erscheinen
und somit d i r e k t i n unser Leben f a l l e n , bemerken wir i n uns eine
Unruhe und e i n unangenehmes Gefühl. Kurz gesagt, wir haben Angst
bekommen vor dem was uns da erwarten wird.
Man könnte sagen, dass wir z i e m l i c h weit ökologisch denken und
wirtschaften; z.B. ernähren wir uns ausschließlich aus dem Bioladen,
unterstützen somit die b i o l o g i s c h e Landwirtschaft und beziehen s e it
v i e l e n Jahren Ökostrom von einem seriösen Anbieter. Natürlich stehen
wir der Atomkraft mehr a l s k r i t i s c h gegenüber und plädieren für
a l t e r n a t i v e Energiequellen, wie Z.B. Windkraft.
Jedoch i s t es f r a g l i c h , ob es gesund i s t , diese Anlagen so nah an
Ortschaften zu bauen. Natürlich i s t es prima, dass e i n Bürgerpark
entstehen s o l l , aber so d i c h t am Leben?
Ich persönlich habe besonders Angst vor dem I n f r a s c h a l l . Gibt es doch
genügend Menschen, die darunter leiden und sogar i h r Haus verlassen
mussten. Es g i b t j a v i e l e Studien darüber und wie immer s t r e i t e n sich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die Gelehrten. Aber was i s t , wenn-'s doch stimmt? Was p a s s i e r t mit unserem Kind und den anderen Kindern? Sie s i n d doch v i e l feinfühliger a l s wir Erwachsenen und sind sowieso schon allerhand "transparenten" Umweltverschmutzungen ausgesetzt. Haben Sie auch eigene Kinder? Dann kennen Sie bestimmt die Sorge um deren Gesundheit, d i e aus der Liebe zu ihnen entsteht.
In Raven s i t z e n wir auch noch zwischen der Überlandleitung (die auch v i e l zu nah am Ort i s t ! ! ! das müssen Sie s i c h mal ansehen) und Sendemast, der grad mal 800m von unserem Haus entfernt- steht. Können Sie verstehen, dass es kein schönes Gefühl i s t , dann auch noch r i e s i g e Windräder im Nacken zu haben, von denen wir n i c h t genau wissen, ob s i e uns n i c h t auch Schaden zu fügen?
Windkraft? Ja! Wir brauchen s i e . Aber so dicht an den Menschen und ihrem Zuhause?
Wie wichtig i s t e i n gutes Zuhause? Nicht nur für uns Erwachsene i s t es der Ort der Geborgenheit und e i n Anker im Leben. Gerade für unsere Kinder i s t es lebenswichtig, genauso wie saubere Luft, gesundes Essen und ein nachhaltiges Denken und Wirtschaften.
Wir wollen Windkraft! Aber zu guten Bedingungen und ohne Nebenwirkungen. Sonst haben wir Menschen doch w i r k l i c h nichts dazu gewonnen, oder?
Ich denke, i n diesem F a l l darf nicht nur ökonomisch gedacht werden! Können die Anlagen keinen anderen Standort bekommen? Weiter weg von den Ortschaften, damit j e g l i c h e negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
B i t t e nehmen Sie meine Anregungen und diesen Vorschlag mit i n die nächste Sitzung.
Danke.
Ich hoffe, dass e i n für a l l e p o s i t i v e r Entschluss getroffen wird.
Es grüßt,
Daniela Köster

ID 732

Stellungnahme

in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich
zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler,
Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus).
Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse.
Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region
Lüneburger Heide und ist schützenswert.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen
Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ?
Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen.

Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Begehung durch Ihre
Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der
Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ?
Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an
nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund des besonderen
schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ?
Mit freundlichen Grüßen
[

Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

ID 741 Stellungnahme

Außerdem wird für den Naturpark Lüneburger Heide als Erholungsgebiet geworben. Unter
anderem mit den Naturwundern: Marxener Paradies, Oldendorfer Totenstadt, Steingrab
Raven etc. Mit dem Slogan „ Hier gibt es viel zu entdecken!" wirbt man für diese Region.
Unsere Heimat würde viel von ihrem ländlichen Charme verlieren, schaute man auf diese
Riesenkolosse. Ganz zu schweigen von Arbeitsplätzen in der Urlaubsbranche, die sich
sicherlich reduzieren würden. Wer möchte schon seine schönsten Tage im Jahr im
Dunstkreis der WKA verbringen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.
Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 742 Stellungnahme

Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall?
Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es
immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der
anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen,
Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines
Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen
Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.

ID 742

Stellungnahme

Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall?
Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es
immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der
anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen,
Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines
Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen
Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den
Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

ID 878

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen

werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 2303

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2304 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windkraftanlagen in Köstorf!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 2305 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2306 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2307 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2308 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2309 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kot-Ber

ID 4249	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Störende Optik in touristischen Gebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4250	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Beeinträchtigungen durch Infraschall	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

ID 4251	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Irritierungen von Zugvögeln, Brutvögel und Wildbestand		

ID 4252	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Wertminderung in Wohngebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kra

ID 3147	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen

Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3155

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3162

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.
Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Neubewertung abgesehen werden.

Die vorhandene Vorbelastung ist im Umweltbericht berücksichtigt.

ID 3170 Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebietes. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3178

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3186

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kra

dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3416	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Krä

ID 3877	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,
Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige
umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte
vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine
Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d
heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes

Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter

Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng

geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher

Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für

diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Krä

Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

Krä

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Kre

ID 3215	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die	wird nicht berücksichtigt

Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung

der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 3216

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 3217 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3218 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 3219

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3220 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3221

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3388

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kre

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3480

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Zunächst möchte ich meine Erleichterung über die Tatsache zum Ausdruck bringen,
daß es bei der derzeitigen Auseinandersetzung nicht um die Abwendung einer Atomkraftanlage oder eines Endlagers geht!
Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies
sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze...
Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kre

Vorhaben in Reinstorf:
Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in
Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.
Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft,
eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden.
Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten
zu müssen.
Mit freundlichen Grüßen,
Christiane Tarnow und Dr. Axel Kremer

ID 3483 Stellungnahme

Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies
sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze…

Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf:
Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in
Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3484 Stellungnahme

Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft,
eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden.
Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten
zu müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3751 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.

Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz

- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer

Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter

Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der
angrenzenden

Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von

Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie

Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung

für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3808

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 4062	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kreis Herzogtum Lauenburg

ID 2660	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Da der Bereich der Elbauen -wenn auch aus anderen Gründen - freigehalten werden soll, bestehen in Bezug auf die im Kreis Herzogtum Lauenburg gelegenen besonderen Kulturdenkmale "historische Altstadt Lauenburg mit Burgbereich und Fürstengarten" sowie der am Elbhang in Schnakenbek gelegenen Ertheneburg keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kro

ID 3911	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der

erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen

Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den

Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt

zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche

Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der

Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert

und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7

Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen

technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3912

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes

Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter

Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng

geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher

Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für

diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

Kro

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Kru

ID 3891	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Kru

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Krü

ID 1655	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position,	wird nicht berücksichtigt

Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Schutz der Dörfer
Die Dörfer sind durch den Abstand zu Siedlungen geschützt. Eine Beeinträchtigung der Siedlungen die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden.

Naturpark
Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 1656 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1657 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1657 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1658

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1659	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1715

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1716

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1717

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ghlk

ID 1718 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1719 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Küc

		festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Küg

ID 3152	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3167

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3175

Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3183

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3191

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Küg

Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Küh

ID 879	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Küh

Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen

Küh

in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Küm

ID 1330

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1331

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1332 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1333 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1334 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Küm

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Kun

ID 1056	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier		wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2233 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher -

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kun

bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf

die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag

zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine

erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2234 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2235 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2236 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2237 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2238

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2239 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3644 Stellungnahme

Wir haben vor acht Jahren ein Haus hier in Wetzen gekauft, weil wir es ruhig haben wollten.
Einige „Geräusche“ gehören naturgemäß dazu, z.B. die Hähne, die morgens krähen oder die
Traktoren, die vorbeifahren. Das waren mögliche Störfaktoren, mit denen wir gerechnet
haben und akzeptieren. Jetzt aber ist eine industrielle Anlage (WE-Standort Wetzen) in
unserer Nähe geplant, die uns womöglich jeden Tag beschallt und zudem physikalische
Dimensionen hat, die in unsere Gegend einfach nicht hineinpassen. Daher möchten wir die
Gelegenheit wahrnehmen, uns zu den Plänen zu äußern.

Lärm
Obwohl wir dafür dankbar sind, dass die Behörden einen Mindestabstand für WEA von
Wohngebieten festgesetzt haben, sind wir nicht davon überzeugt, dass diese Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Ein Gericht ist nur daran interessiert, ob die gesetzlichen
Lärmgrenzen eingehalten werden. Für uns ist die spannende Frage, ob wir mit den
Geräuschen der WEA schlafen können.
Unabhängig von Befürwortern und Gegnern haben wir selbst versucht herauszufinden, wie es
ist, in der Nähe von WEA zu leben. Ein Freund in Westerweyhe bei Uelzen hat uns erzählt,
dass er die 2 WEA in seiner Nähe nachts oft hören kann, „ein Wusch-Wusch Geräusch“, wie
er es beschrieben hat. (Die Geräusche stören ihn allerdings nicht.) Die 2 WEA (Enercon E82,
Gesamthöhe 140m, getriebeloser Ringgenerator, Inbetriebnahme Mitte 2010) sind aber 1,7
Km von seinem Haus entfernt. Bei uns in Wetzen wären es vermutlich fünf oder sechs
Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m, die um die 1000m entfernt wären. Die Chancen,
dass wir die Anlagen hören, ist demnach um einiges höher.
Hier ist ein Auszug aus einem Bericht über WEA bei Wilstedt, der deutlich macht, wie ein
Bewohner die Anlagen in 1km Entfernung wahrnimmt:
Einer von denen, die nur durch ein paar hundert Meter Wiese getrennt von dem

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Lärm:
Die Wahl eines Mindestabstandes erfolgt auf der Grundlage einer Berechnung, die die Einhaltung der nach der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Diese Immissioinsrichtwerte sind so gewählt, dass im Allgemeinen keine gesundheitsschädlichen Belastungen auftreten. Das heißt nicht, dass die Schallquellen garnicht wahrgenommen werden.
Wie im Einzelfall die Schallsituation wahrgenommen wird, unabhängig ob bei Tage oder bei Nacht, ist in hohem Maße einzelfallabhängig und kann in der gewünschten Form nicht berücksichtigt werden.

In jedem Einzelfall wird im Zulassungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft, welche Schallemissionen von den beantragten Anlagen ausgehen. Insgesamt wird diese Schallemission zusammen mit vorhandenen Schallbelastungen auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt. Auch der Gesichtspunkt des besonders erwähnten niederfrequenten Schalls wird hierbei beurteilt, auch wenn die Messung durchaus Schwierigkeiten aufweist. In der Konsequenz kann eine Anlage nur dann betrieben werden, wenn die Schallgrenzen der TA Lärm eingehalten werden.

Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass die Anlage zu laut ist, so sind durch den Betreiber Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen. Ein solches Verfahren wird regelmäßig juristisch überprüft. Darauf hat die Zulassungsbehörde keinen Einfluss. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zu Schallschutzmaßnahmen bedarf einer fundierten Begründung. Hierfür sind entsprechende Schallmessungen im Regelfall die Grundlage. Ist die Überschreitung der Schallgrenzwerte nicht offenkundig, so muss derjenige, der die Forderung nach Schallschutzmaßnahmen aufstellt, diese Forderung begründen und daher auch die Kosten einer Schallmessung tragen.

Im jetzigen Planungsschritt hat der Landkreis die Mindestabstände zu Siedlungsbereichen anhand von Emissiondaten der Anlagenhersteller abgeschätzt und, mit einem Sicherheitszuschlag versehen, festgelegt. Überprüfungen im Detail erfolgen dann bei der Bearbeitung des einzelnen Vorhabens.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windpark entfernt
wohnen [in einem anderen Artikel wird die Entfernung näher erläutert: „kaum mehr als einen Kilometer
hinter ihren Gärten“1], ist Bertram Trauerschmidt. „Man kann mit dem Schall leben, aber nicht schlafen“,
sagt auch der 65-Jährige. Ein bis zwei Mal pro Woche sei dieses dumpfe „Psch Psch“ auf seinem
Grundstück nicht mehr zu überhören, vor allem im Winter bei Frost, wenn der Boden gefroren sei. Auf
eigene Kosten habe er bereits neue Schallschutzfenster im Haus einbauen lassen.2
Es könnte sein, dass wir vielleicht kaum etwas hören oder wenn doch, dass die Geräusche uns
nicht stören. Es besteht aber ein erhebliches Risiko, dass wir Probleme mit den Geräuschen
haben werden. Dieses Risiko möchten wir vermeiden.
1 http://www.windkraftanlage.de/nc/news/detailseite/datum/laermstudie-zu-schallemissionen-in-wilstedt/
2 http://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/halle-untersucht-belaestigung-durch-windraeder-wilstedt-2406077.html

Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz
Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen
anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen
zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen
können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker
über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen:
Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar
nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar.
Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn.
Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf
Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3
Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den
Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre
später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder
weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr

2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern
entfernt.
Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in
erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben
Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für
Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter
hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt.
Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch
noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass
die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell
erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte,
zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der
Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen
Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“

im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac

Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche
Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage
mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

ID 3645 Stellungnahme

Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz
Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen
anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist.
Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung.
Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Messungen zu bekommen:
Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar.
Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn. Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3
Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre
später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt. Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt.
"Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt.
Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte, zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.

Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.

Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche
Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage
mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

ID 3646	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Werteverlust Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender	wird nicht berücksichtigt

wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten
dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und
wir waren damals die einzigen Interessenten.
Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA
tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.

Wertverlust in keiner Weise belegt.
Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.

ID 3647 Stellungnahme

Miserabler Informationsstand in Wetzen
Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche
Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe:
· Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die
Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den
Medien darüber berichtet.
· Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20
bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die
Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind.
· Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid:
o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen.
o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt.
6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html
7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html
· Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich.
Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.

ID 3648

Stellungnahme

Eine Alternative
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen,
fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden,
wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind.
Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in
dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn
man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA
viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger
vermieden werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich.
Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3649

Stellungnahme

Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind.
Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3651

Stellungnahme

Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind.
Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3652

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

ID 3653

Stellungnahme

Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz
Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen
anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen
zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen
können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker
über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen:
Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar
nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar.
Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn.
Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf
Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3
Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den
Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre
später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder
weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr
2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern
entfernt.
Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in
erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben
Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für
Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter
hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt.
Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch

Abwägungsvorschlag Begründung

Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung.
Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass
die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell
erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte,
zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der
Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen
Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht

Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche
Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage
mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

ID 3654 Stellungnahme

Werteverlust
Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet
wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten
dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und
wir waren damals die einzigen Interessenten.
Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA
tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender Wertverlust in keiner Weise belegt.
Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3655 Stellungnahme

Miserabler Informationsstand in Wetzen
Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche
Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe:
· Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich.
Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den
Medien darüber berichtet.
· Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20
bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die
Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind.
· Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid:
o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen.
o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt.
6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html
7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html
· Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie
für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.

ID 3656 Stellungnahme

Eine Alternative
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen,
fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden,
wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind.
Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in
dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn
man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA
viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger
vermieden werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich.
Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 652	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 653	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Es wird vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.

dargestellt werden.

Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide bekräftigt wird. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

ID 654 Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 655 Stellungnahme

Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kur

dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Kut

ID 1610

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1611

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1612

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1613

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1614

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1630

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1631

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1632 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1633 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1634 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kut

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Lab

ID 1273 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat,
Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders betroffen.
Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie .
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis
in den letzten Wnkel dominiert. Keine höheren als die besherigen Windkraftanlagen als bisher in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1274 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren Windkraftanlagen und keine höheren in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 1275

Stellungnahme

3) Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe sind bereits sehr landschaftsschädigend. Die schöne Landschaft um Barskamp ist genauso wertvoll
wie ein historisches Stadtbild. Barskamp liegt im Naturpark Elbhöhen-Drawehn. 200
Meter-WKA gehören dort nicht hin, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen In Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (§ 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1276

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde
ja nur noch Rotoren sehen. Deshalb: mindestens 5 km Anstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lab

für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Lan

ID 3844	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher

Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3898

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren

Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten

wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher

Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche

in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark

kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen

Lan

Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell
ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

ID 4012	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Den Planungsbereich durchqueren möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen	1. s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme "Gasunie": Fragen des Abstands werden auf der Zulassungsebene geregelt. 2. Bauwirtschaft: Im möglicherweise betroffenen Umkreis der angesprochenen Auslaugungen/Erdfallgefährdungen sind keine Vorranggebiete geplant.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windenergieanlagen au¬ßerhalb eines Sicherheitsabstandes errichtet werden. Dieser ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entspre¬chend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.
Es wird darum gebeten, das o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen und dessen Stellungnahme zu beachten.

Mindestabstand zur Windenergieanlage

Schutzobjekt:Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal

Nabenhöhe in[m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Südlich von Melbeck im Bereich Kolkhagen/Barnstedt stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe (Salzstockhochlage) an, in der Auslaugung stattfinden kann. Neben weitspannigen Senkungen infolge flächenhafter Auslaugung des löslichen Salzes sind in diesem Gebiet durch Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind bei Bauvor¬haben gegebenenfalls einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamtfür Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, gerichtet werden.

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Daten aus dem Kartenserver des LBEG), stehen im Untergrund einiger der ausgewiesenen Planungsflächen lokal gering tragfähige organi¬sche Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Schlick, Mudde) an, die für Bauvorhaben besonde¬re Gründungsmaßnahmen (z.B. Bodenaustausch, Tiefgründung) erfordern.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio¬nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG

3. Wenig tragfähiger Baugrund:

Die Fragen werden im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens geklärt.

4. Hochwassergefährdete Gebiete:

Die Fragen werden im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens geklärt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

(www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes

Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung ge¬nommen:

Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ10o) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamtfür Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden", „Hochwassergefährdung" (GHK50) und „Baugrund, In¬genieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hier¬zu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnah¬me auf unsere Belange nicht.

ID 4013	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

ID 4014	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

ID 2560	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Das Gebiet -WE 10 Wendhausen- liegt im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf (siehe auch nachfolgende Gebietskarte). In dem Flurbereinigungsverfahren hat noch keine vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden. Deshalb sind die Kataster und Grundbuchbestände derzeit noch uneingeschränkt gültig. Da aber gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz mit der Verfahrensanordnung zeitgleich auch eine Veränderungssperre für das gesamte Verfahrensgebiet	Eine konkrete Planung von WEA ist nicht Gegenstand der Festlegung. Insoweit sind die gegebenen Hinweise erst im Zuge der nachfolgenden Vorhabensplanung zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

angeordnet wurde, wäre
der Bau von Windkraftanlagen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz genehmigungspflichtig und müsste
mit dem Amt für Landentwicklung abgestimmt werden. Die Vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren
Reinstorf ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist
der Grundbuchbestand in der Regel nicht mehr identisch mit der örtlichen Besitzeinweisung, was bei
einer Umsetzungsplanung unbedingt zu beachten wäre.

ID 2561

Stellungnahme

Beim Gebiet -WE 11 Neetze- liegt die zurückgenommene Fläche teilweise im Flurbereinigungsverfahren Neetze (siehe auch nachfolgende Gebietskarte). Im Flurbereinigungsverfahren Neetze wurde bereits der Flurbereinigungsplan vorgelegt. Die
Ausführungsanordnung wurde aber noch nicht erlassen. Deshalb stehen im Grundbuch und im
Kataster noch die alten Flächen.

Da aber gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz mit der Verfahrensanordnung zeitgleich auch eine Veränderungssperre für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet wurde, wäre
der Bau von Windkraftanlagen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz genehmigungspflichtig und müsste
mit dem Amt für Landentwicklung abgestimmt werden. Die Vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren
Reinstorf ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist
der Grundbuchbestand in der Regel nicht mehr identisch mit der örtlichen Besitzeinweisung, was bei
einer Umsetzungsplanung unbedingt zu beachten wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine konkrete Planung von WEA ist nicht Gegenstand der Festlegung. Insoweit sind die gegebenen Hinweise erst im Zuge der nachfolgenden Vorhabensplanung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2562

Stellungnahme

Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder
Hinweise.
· Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und
Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in
jeder Karte/ Luftbild anzubringen:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung,
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

(LGLN), Regionaldirektion Lüneburg
Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe
gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.

Landkreis Harburg

ID 4030 Stellungnahme

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohn¬gebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4031 Stellungnahme

Der Landkreis Harburg hat die versendeten Unterlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist erkennbar, dass die Standortfestlegungen an der Kreisgrenze für die Teiländerungsflächen WE 2 „Raven" und WE 3 „Westergellersen" und WE 4 „Wetzen" eine Betroffenheit für den Landkreis Harburg auslösen. Jeweils angrenzende Flächen im Kreisgebiet Harburg sind derzeit nicht als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt worden und werden nach den derzeitigen Kriterien für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 auch nicht festgelegt werden.
Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohn¬gebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird.
Darüber hinaus werden auf Grund der Rechtssprechung zum Vorranggebiet Wistedt (LK. Harburg) (Beschluss des VG Lüneburg vom 14.6.2007 - 2 A 390/06) die avifaunistischen Informationen bereits Raumordnungsebene grob verifiziert, damit eine spätere Standorteignung in Nachfolgeverfahren nicht durch zusätzliche Daten gefährdet werden kann. Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Abstand zu Mischgebieten, die sich zu Wohngebieten entwickeln":

Der Landkreis Lüneburg differenziert seine Abstände insofern, als diejenigen Mischgebiete in F-Plänen, die sich inzwischen - aufgrund örtlicher Überprüfung festgestellt - zu Wohngebieten entwickelt haben, ebenfalls mit einem 1000m-Schutzabstand versehen werden. Bei denjenigen Gebieten, die aber auch derzeitig und/oder nach der aktuellen Konzeption der Samtgemeinde als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche zu klassifizieren sind, bleibt es bei einem Schutzradius von 800m.

Zu Avifauna:

Auch im Plankonzept des Landkreises Lüneburg wurden - und werden bei Vorliegen entsprechender neuer Informationen - der Raumordnungsebene entsprechende avifaunistische Daten als entscheidungsrelevangt für die Festlegung von Gebietsabgrenzungen herangezogen. Dies geschieht - der ständigen Rechtsprechung entsprechend - allerdings nur insoweit, als diese Daten und Informationen bereits vorliegen, mit einem angemessenen Aufwand erhoben werden oder durch Dritte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung belastbar vorgetragen werden. So ist ergänzend zu den allgemein im Hause oder auf Landesebene vorliegende Daten eine ergänzende Untersuchung über das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten erstelt

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.

ID 4032 Stellungnahme

Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.

worden (s. Untersuchung Wübbenhorst in der Anlage zum Umweltbericht)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich, sondern nur in dem Rahmen der Detaillierung, die der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Das RROP legt Vorranggebiete für WEA mit Ausschlusswirkung für die außerhalb dieser Gebiete liegenden Räume fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich machen, wenn Hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben, wenn diese für die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich ist. Erforderlich ist diese Sachermittlung dann, wenn die Belange im RROP abschließend abgewogen werden können. Dies kann jedoch für den Artenschutz nicht gelten, da dieser an tatsächliche Handlungen, die gegen § 44 BNatSchG verstoßen, gebunden ist. Diese sind primär im Zulassungsverfahren zu beachten, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs durch das Errichten von WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu prüfen bleibt, ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist, der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich, die die Bewertung ermöglicht, ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Für den Umweltbericht wurde unter Beteiligung der lokalen Experten ein Konzept zur Kartierung planungsrelevanter Vogelarten erstellt und umgesetzt. Zudem werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung Informationen ergänzt, so dass für die oben angeführten Kriterien zur Bestimmung der Untersuchungsgenauigkeit ausreichend Daten vorhanden sind. Wenn in einem Teil des Vorranggebietes oder der Vorranggebiete sich am Ende die Windenergienutzung doch nicht durchsetzen kann, ist dies unbedenklich, solange der Windenergienutzung insgesamt noch substantiell Raum gegeben wird.

ID 4033 Stellungnahme

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohngebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird. Darüber hinaus werden auf Grund der Rechtssprechung zum Vorranggebiet Wistedt (LK. Harburg) (Beschluss des VG Lüneburg vom 14.6.2007 - 2 A 390/06) die avifaunistischen Informationen bereits auf Raumordnungsebene grob verifiziert, damit eine spätere Standorteignung in Nachfolgeverfahren nicht durch zusätzliche Daten gefährdet werden kann. Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die in den jeweiligen F-Plänen dargestellten gemischten Bauflächen bzw. Misch- oder Dorfgebiete wurden einer näheren Betrachtung unterzogen, ob diese Ausweisungen noch der tatsächlichen Nutzung bzw. der Konzeption der Kommunen entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird ein Abstand von 1000 m zugrunde gelegt, im anderen Fall bleibt es bei einem Abstand von 800 m analog der Differenzierung nach den immmissionsschutzrechtlichen Normen sowie denen des Bauplanungsrechts.
Bei der "Abschichtung" spezifischer artenschutzrechtlicher Belange auf den verschiedenen Planungsebenen soll es jedoch bleiben. Solche Belange sollen nur dann dazu führen, dass ein ansonsten geeigneter Standort verworfen wird, wenn diese gravierend sind und sich auf der Ebene der Regionalplanung unter Hinzuziehung vorhandener Daten, aber auch einer ergänzend durchgeführten avifaunistischen Stellungnahme (Wübbenhorst August 2012) aufdrängten.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4034 Stellungnahme

WE 2 - Raven
Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus nach erneuter Datenrecherche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt; die übrigen Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.

ID 4035

Stellungnahme

WE 2 - Raven
Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4036

Stellungnahme

WE 2 - Raven
Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012).
Zum Rotmilan ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012) inzwischen bestätigt werden konnten. Neben regen Flugbewegungen sind gefestigter Horststandort des Rotmilans sowohl 500m östlich als auch ca. 150m südlich des Vorranggebiets zu konstatieren. Die dafür erforderlichen Schutzradien führen in Verbindung mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Raven (tatsächliches Wohngebiet statt wie im F-Plan Mischgebiet) zu einer Verringerung der Flächengröße des Vorranggebiets auf etwa 25 ha. Damit wird die festgelegte

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschritten, eine Festlegung kommt deshalb nicht mehr in Betracht.

Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen
Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.. ID 618

ID 4037 Stellungnahme

Von der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich Putensen eine Gruppe von Einzeldenkmalern befindet: Im Dreieck 10 (Bauernhaus, EBD), Linden¬allee 7 (Hofanlage GbA), Lindenallee 9 (Haupthaus und Treppenspeicher EBD), Lindenallee 11 (Wohn/Wirtschaftsgebäude, EBD) und Lindenallee 18 (Hofanlage, GbA), die in direkter Sichtbezie¬hung zur Vorrangfläche für Windenergie „Raven" stehen. Die Ortslage Putensen gehört zu den bei¬den im Landkreis Harburg hervorgehobenen Siedlungsflächen, die besondere Erwähnung bei den Raumgrundsätzen D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter (Begründung RROP LK Harburg, S. 123) gefunden haben. Dabei ergibt sich insbesondere auf der Auf reih ung der denkmalgeschützten Gebäude im südwestlichen Ortsausgangsbereich Putensen in direkter Flucht möglicher Windkraftstandorte - in Verbindung mit einer Höhendifferenz von gut 50m zwischen Ortslage und Vorrangstandort - eine mögliche Beeinträchitiunng Im Sinne des Nds. ■ Denkmalrechtes (NDSchG). "~~
In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll.
Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m vom Vorranggebiet (VR) entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu .
Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde.

ID 4038

Stellungnahme

In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll.
Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kulturdenkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwerpunktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Bereichen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Begründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde.
Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbeschränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl sollten potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse differenziert ermittelt werden.

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4039

Stellungnahme

Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde.
Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe-schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen
Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.

vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu.

ID 4040 Stellungnahme

Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe¬schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen
Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4041 Stellungnahme

Der Betrieb Kreisstraßen Harburg weist darauf hin, dass zur Kreisstraße K 47 (Verbindung K 20 -Putensen) gemäß den Ausführungen, S. 37 Ihrer Begründung, ein genereller Abstand in einer Größenordnung der „Kipphöhe" einzuhalten ist. Diese Regelung bezieht sich nach Ihren Kriterien auf alle klassifizierten Straßen und sollte daher auch für die Verbindung Raven - Putensen Anwen¬dung finden. Im Übrigen vertritt der Betrieb Kreisstraßen die Auffassung, dass ein Abstand von (1,5-facher Gesamthöhe zu Kreisstraßen aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4042 Stellungnahme

WE 3 „Westergellersen"
Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst.

ID 4043	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4043	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.		wird nicht berücksichtigt

ID 4044	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4045	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	WE 3 „Westergellersen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Brutstandorte und die Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop von Seeadler und Schwarzstorch werden im Umweltbericht richtig dargestellt und bewertet. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb des WE 3 liegen. Weiterhin ist der Schwarzstorch nach den Angaben des DNR (2012) weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Aufgrund der Lage und der Entfernung von Brut- und Nahrungsplätzen zum VR sind artenschutzrechtlich Konflikte nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landkreis Harburg

nicht ausge¬schlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.
) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.

Die Gutanlagef befindet sich in ca. 1.400 m Abstand und hinter dem Waldgebiet Große Heide, westlich der VR sowie weiteren Gehölzflächen in der Luheniederung und ist somit gut sichtverschattet. Wenn man von der Lage von sichtverschattenden Gehölz- und Waldflächen am Rande der Luheniederung in max. 1.200 m Entfernung ausgeht, kann bei der Annahme einer Höhe von 20 m (Kiefernforst, alte Laubwälder eher höher) von einer sichtverschattenden Wirkung von 120 m bei Anlagenhöhen von 200 m und 180 m bei Anlagenhöhen von 140 m ausgegangen werden. So ist festzuhalten, dass WEAs mit Standort am äußersten westlichen Rand des VR von Gut Schnede nicht gänzlich sichtverschattet sind, das Ausmaß der Beeinträchtigung ist aber stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten wäre.

ID 4046 Stellungnahme

WE 4 „Wetzen"
Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg werden die Aussagen im Umweltbericht als nachvollziehbar klassifiziert, im Bereich Röndahl kommt der Schwarzstorch vor, tendiert aber in seiner Habitatausrichtung nach Norden/Nordosten

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4047 Stellungnahme

Seitens der Denkmalschutzbehörde Harburg wird eine Betroffenheit der Denkmalwerte für die Gruppe baulicher Anlagen „Röndahl" (Wohnhaus, Haupthaus, Stallanlagen, Scheune, Wagenschauer) nicht ausgeschlossen, ist aber weitgehend abhängig von der Höhe der Windkraftanlagen. Insofern ist eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung im vorliegenden Fall akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

ID 4077 Stellungnahme

Bürgerwindpark Embsen
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
vielen Dank für das informative und offene Gespräch, welches ich gemeinsam mit Ihnen und Herrn Dr. Putensen-Strube am heutigen Tage führen durfte. Wie besprochen bitten wir um Prü-fung ihrer bisher ablehnenden Haltung zu dem Bürgerwindpark Embsen als Erweiterung des Windparks Südergellersen. Ihre bisher ablehnende Haltung beruft sich auf das Kriterium „Vor-behaltsgebiet Forstwirtschaft“. Dabei konnten wir gemeinsam erkennen, dass ihre Plandaten-grundlage in diesem Fall nicht den aktuellen Stand wiedergibt.
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstverständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planungen berücksichtigt.
Wir bitte Sie daher nochmals den Sachverhalt zu prüfen, da Sie bisher nicht die aktuellsten Entscheidungen Ihres Landkreises mit einfließen lassen konnten.
Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparks befürwortet. Wie wir Ihnen schon im Gespräch dargestellt haben, liegt dem Ei-gentümer, Herrn Dr. Putensen-Strube, und mir sehr viel daran, die Bürger bei der Energiewen-de mitzunehmen. Darum haben wir bisher ausschließlich Bürgerwindparks projektiert, an denen sich die Bürger vor Ort beteiligen konnten und die auch vor Ort Verantwortung z. B. durch die Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen. Gern können sie sich dazu bei der Samtgemeinde Heeseberg (Herr Mark-Henry Spindler - Verwaltungshautbeamter), dem Land-volk Braunschweig (Herr Volker Meier - Geschäftsführer) oder dem ZGB Braunschweig (Herrn Palandt) erkundigen.
Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern persönlich zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Alexander Heidebroek

ID 4078 Stellungnahme

Wie besprochen bitten wir um Prüfung ihrer bisher ablehnenden Haltung zu dem Bürgerwindpark Embsen als Erweiterung des Windparks Südergellersen. Ihre bisher ablehnende Haltung beruft sich auf das Kriterium „Vor-behaltsgebiet Forstwirtschaft“. Dabei konnten wir gemeinsam erkennen, dass ihre Plandatengrundlage in diesem Fall nicht den aktuellen Stand wiedergibt.
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es erfolgt eine Neuabgrenzung des Gebietes Wetzen unter Einbeziehung von Flächen im Bereich Südergellersen und Oerzen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4079 Stellungnahme

Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.

ID 4080

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparks befürwortet. Wie wir Ihnen schon im Gespräch dargestellt haben, liegt dem Ei-gentümer, Herrn Dr. Putensen-Strube, und mir sehr viel daran, die Bürger bei der Energiewen-de mitzunehmen. Darum haben wir bisher ausschließlich Bürgerwindparks projektiert, an denen sich die Bürger vor Ort beteiligen konnten und die auch vor Ort Verantwortung z. B. durch die Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen. Gern können sie sich dazu bei der Samtgemeinde Heeseberg (Herr Mark-Henry Spindler - Verwaltungshautbeamter), dem Land-volk Braunschweig (Herr Volker Meier - Geschäftsführer) oder dem ZGB Braunschweig (Herrn Palandt) erkundigen.	Der Landkreis wird für die Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft zurücknehmen, sofern dies einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen hat. Die beantragte Fläche steht im räumlichen Zusammenhang mit dem nunmehr festzulegenden Teilstandort "Südergellersen". Dies führt zu der Einschätzung, dass ein Großteil der Antragsfläche als Vorranggebiet geeignet ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4081

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verletzen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstverständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf der genannten Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entsprechend zurücknehmen. Auf dieser Grundlage ergibt sich - gemeinsam mit der hinzukommenden Teilfläche Südergellersen und dem bisherigen Standort Wetzen - ein gemeinsames, visuell im Zusammenhang zu betrachtendes Vorranggebiet in dem beantragten Bereich Oerzen und darüber hinaus auch südlich der K 20.	wird teilweise berücksichtigt

ID 4082

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

ID 2603

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

1.Die Möglichkeiten auch Vorrangflächen für Windenergie auf vorbelasteten Forstflächen (dort, wo bereits Hochleitungstrassen durchlaufen, oder Sendemasten stehen) auszuweisen, sollte genutzt werden. I. d. R. wurden Waldflächen auf geringwertigen Böden, auf Höhenzügen mit geringer Bodenkrume bzw. auf alte Heidestandorte angepflanzt, deren landwirtschaftliches Ertragspotential für eine landw. Nutzung zu gering war. Dass die Waldstandorte (bis auf die oben genannten Ausnahmen) aufgrund des LRP nicht für Vorrangflächen genutzt werden können, finden wir bedauerlich.

Der Grundsatz stammt aus dem LROP, im Landkreis Lüneburg sind, wie in der Begründung dargelegt, die Anforderungen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Wald nicht erfüllt und der Landkreis macht von seinem Planungsspielraum Gebrauch, im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft die Windenergienutzung auszuschließen.

wird nicht berücksichtigt

ID 2604 Stellungnahme

die LWK Niedersachsen, BSt. Uelzen unterstützt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung um den Anteil der Erneuerbarer Energien zu steigern und die fossilen Energieträger zu schonen.
Zu den Abgrenzungen der Vorrangflächen und den Abständen zu Hofstellen haben wir als LWK dem Landkreis im Vorwege Unterstützung gewährt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2606 Stellungnahme

1.Aufgrund der geringen Flächenansprüche der einzelnen Windkraftanlagen können Vorrangflächen für Windenergie auch in ertragsreichen, besonders geeigneten landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandlagen umgesetzt werden, wenn folgende Vorgaben berücksichtigt werden:
•Schon bei der Ausweisung von Vorrangflächen sollten Überlegungen für die Standorte der WKA und für mögliche Ausgleichsflächen / Heckenstrukturen angestellt werden. Falls keine sinnvolle Anpassung an die Agrarstruktur möglich ist, sollten die Vorrangflächen entfallen oder entsprechen vergrößert werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen haben wir Zweifel ob diese Vorgabe in allen geplanten Vorrangflächen aufgrund der geringen Größe und des Flächenzuschnitts der Vorrangflächen einzuhalten ist.

3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Raumordnerische Festlegungen über Ausgleichsmaßnahmen können im Rahmen der 2. Änderung RROP nicht getroffen werden, weil Gegenstand der Planung ausschließlich die Festlegung von Vorranggebieten ist. Es istauch nicht erforderlich, denn die Ausweisung von Ausgleichmaßnahmen bzw. -flächen ist sinnvollerweise erst auf der Ebene eines ggf. von der Gemeinde aufzustellenden B-Plans bzw. auf der Zulassungsebene möglich..

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2607 Stellungnahme

Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern

3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.

Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.

ID 2608 Stellungnahme

Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern

3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2609 Stellungnahme

Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes.

3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2610 Stellungnahme

Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden.

3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Die Feldblockstruktur ist zudem kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.

Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.

ID 2611

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2612

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf Feldblöcke kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt. Im Übrigen sind Feldblöcke/Eigentumsstrukturen grundsätzlich veränderbar.	wird nicht berücksichtigt

ID 2613

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2614

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2615

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 zu dem Regionalplan Westsachsen. Laut BVG sollte strikt zwischen harten und weichen Tabukriterien unterschieden werden. Die Vorrangflächen für Windenergie im LK Lüneburg sollten danach noch einmal auf den Prüfstand kommen um die Abgrenzungen und Gebietsgrößen, diesmal ohne Berücksichtigung der weichen Kriterien, zu überarbeiten und um ggf. eine Ausweitung der Vorranggebiete zu ermöglichen.	Es wird eine klare Abgrenzung in der Begründung zwischen den "harten" und den "weichen" Kriterien vorgenommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das nach Abzug der gewählten "weichen" Kriterien verbleibende für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Angebot an Vorranggebieten noch substanziell ist. Untergrenzen sind in der bisherigen Rechtsprechung nicht definiert worden und sie wären auch nicht zielführend. Dies gilt sowohl für absolute Flächengrößen als auch für prozentualen Anteile von	wird berücksichtigt

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vorranggebieten an der gesamten Plangebietsfläche bzw. an der nach Abzug der Gebietsteile, die aufgrund "harter" Kriterien für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, verbleibenden Potenzialflächen-Kulisse.

Lan-Rob

ID 703

Stellungnahme

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-Eingriff in Landschaft und Dorfleben.
Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten.
Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir:
Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge.
Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!!
Putensen darf kein Museums-Dorf werden!
Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 728

Stellungnahme

mit großer Sorge verfolge ich mit meiner Familie die Diskussion um o.g. Windkrafträder.
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lan-Rob

Eingriff in Landschaft und Dorfleben.
Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten.
Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir:
Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge.
Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!!
Putensen darf kein Museums-Dorf werden!
Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven und Putensen!

Lau

ID 704	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger Landkreisseite, Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide, Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im Raum Salzhausen, Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ? Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit aufgenommen ? Welche Gründe werden hierfür genannt ? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?	Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Lee

ID 3842	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Lee

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lee

Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Lem

ID 3837	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lem

geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Len

ID 633	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Damen und Herren! Mit großem Schrecken habe ich die Nachricht aufgenommen, dass Sie bei uns Windräder aufstellen wollen. Das muss ich - auch im Namen meiner Feriengäste - ganz entschieden ablehnen. Ich kann und will einfach nicht begreifen, wozu diese Windräder überhaupt installiert werden. Wir kaufen doch sowieso den Strom ringsherum im Ausland. Und für die Windräder muss Vater Staat Unsummen von Euros spendieren, damit die Betreiber dieser Anlagen uns diese Windräder "wirtschaftlich reden" können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Len

Und im Übrigen: Wie konnten Sie nur auf die Idee kommen, ausgerechnet hier in einem der schönsten Flecken der Lüneburger Heide eine Windkraftanlage zu installieren? Das haben Sie nicht intensiv genug durchdacht und abgewogen. Ich wohne in Neu-Oldendorf und hätte diese schrecklichen Ungetüme dann ja fast vor meiner Haustür! Ich bin selbst auch nicht mehr die Jüngste und denke mit Grauen an
die Auswirkungen. In meinem Alter hat man sowieso keinen so guten Schlaf mehr."
Wie soll das dann bloß werden?
Außerdem will ich meine Feriengäste nicht verlieren. Seit über 40 Jahren beherberge
ich Gäste, die in unserer wunderschönen Landschaft gern ausspannen wollen. Viele
meiner Gäste bleiben sogar vier Wochen bei mir und genießen diese Ruhe und Beschaulichkeit seit vielen Jahrzehnten.
Die meisten meiner Gäste wandern gern und vermeiden dabei selbstverständlich die
Straßen, sondern benutzen die Wege durch unsere Wälder und durch die Feldmark.
Nun hörte ich, dass genau dort, wo die kleine Verbindungsstraße von Raven nach Putensen entlangführt, sieben riesige Windräder installiert werden sollen.
Wie kann man nur derart diese herrliche Natur verschandeln? Jetzt im Mai kommen
wieder die ersten meiner Stammgäste, und ich befürchte, dass sie jetzt das letzte Mal
hier sein werden. Die Familien, die zu mir kommen, berichten mir immer wieder, dass
auf ihrer Fahrt hierher zu uns immer mehr Windkrafträder gebaut werden. Eine Familie aus dem Schwarzwald hatte - wie immer - Zwischenstopp gemacht und war
entsetzt, dass dort jetzt Windräder stünden, was man Ihnen bei der Zimmerbuchung
verschwiegen hatte. Dort würden sie auf keinen Fall Ferien machen wollen. Die Geräusche seien sehr unangenehm und nachts würde das Blinken ihnen den Schlaf
rauben Viele neue Feriengäste, die jetzt immer zu mir kommen, klagten ebenfalls über die vielen Windräder, die überall installiert wurden. Die sind sehr glücklich und
froh, dass wir davon verschont geblieben sind. Auch meine Gäste, die seit 30 Jahren
und noch länger zu mir kommen, fühlen sich in dieser schönen landschaftlichen Idylle
Wir haben hier in der Nähe viele Ausflugspunkte, die sehr gern besucht werden. Das
ist zum Beispiel die wunderschöne Kirche in Raven, die wirklich eine Sehenswürdigkeit ist. Außerdem wandern meine Gäste auch sehr gern zu der kleinen
ebenfalls mehrere tausend Jahre alten Steingräber Totenstatt aufdern kleinen Waldstück zwischen der Ravener Feldmark, Neu-Oldendorf und dem Dorf

Len

Putensen.
Dort oben hat man eme herrliche Aussicht über das gesamte Luhetal.
Sie müssen unbedingt Ihre Planungen ändern! Hier können Sie unmöglich eine Windkraftanlage installieren! Sie werden aus der Bevölkerung keine Zustimmung dafür finden - es sei denn, es sind Leute, die für sich selbst oder ihre Gemeinde unbedingt Profit daraus schlagen wollen, der ja auch von den Betreibern und sogar
von der Politik - also auch von Ihnen - immer in Aussicht gestellt wird. Die Geldgier
der Menschen wird immer stärker.
Mit freundlichen Grüßen

LENPower GmbH

ID 3146	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3235	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3236	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
			wird nicht berücksichtigt

ID 3237	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier- Personen-Haushalte mit Strom versorgen.	Das Kriterium „Abstand zu Vorbehalt Forst“ wird nicht eingehalten. •Zu berücksichtigen ist außerdem, dass erhebliche Gebietsteile durch den notwendigen Abstand zur Hochspannungsleitung nicht nutzbar sind. Insgesamt beträgt die Größe der •Potenzialfläche daher nur ca. 14 ha und erreicht damit damit bei Weitem nicht die festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

ID 3238	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine
Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration
von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m
2
Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist
von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag
von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier-
Personen-Haushalte mit Strom versorgen.

Positiv Kriterien
Windertrag Kriterium positiv
Begründung: Es ist ein guter Windenertrag von ca. 7 bis
unter 8 m/s in 140 m Nabenhöhe zu erwarten.
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen,
größere Gewerbegebiete)
200 m 200 m 200 m Kriterium positiv
Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung.
Der Abstand von 200 m wird eingehalten.

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.

wird nicht berücksichtigt

ID 3239 Stellungnahme

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung
und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt.
Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten.
Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl sowie der vorhandenen vier Windenergieanlagen
in nördlicher Richtung kann an dem Windenergiestandort Barnstedt eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete
Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgebrachten Argumente richten sich nicht gegen die maßgeblichen, artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken, die der Festlegung als Vorrangstandort entgegenstehen.
Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3240 Stellungnahme

Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern
sowie mit der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen.
Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des
Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen –

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gefördert werden.
Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungsbzw.
Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten.

In der folgenden Tabelle wurde durch den Autor in Anlehnung an die im Entwurf der Begründung des RROP angewandte Bewertung von
Vorranggebieten (vgl. Bewertungsskala) eine Bewertung des Eignungsgebietes Barnstedt durchgeführt.
Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Barnstedt mit einer Gesamtbewertung von 10 eine gute Eignung für die Nutzung
der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer
mit einer Gesamtbewertung von 6.

3 Fazit
Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung
und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben.
Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß
deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der
Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der
erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich.
Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen
behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei
eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung
der Windenergie.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

ID 3241

Stellungnahme

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich
des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale
Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur,
teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der
zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer
Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz
entgegenstehen.

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario
„Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle
Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung
(Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Barnstedt

Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11
vanten Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach der rechtlichen Defintion von Wald handelt es sich bei den in Rede stehenden Flächen um Wald, deshalb ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft, unabhängig von der tatsächlichen forstlichen Nutzung, zutreffend.

Zudem ist letztlich nicht das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft für die Nichtfestlegung des Gebietes ausschlaggebend.
Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

ID 3242

Stellungnahme

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur, teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen.

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Stellungnehmer bringt keinen Wiederspruch zu der im Umweltbericht angeführten Bewertung der Erholungsfunktion, sie prüft lediglich weitere Kriterien.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Barnstedt

SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan
500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine SO Camping und
Ferienhäuser im relevanten Umfeld.
Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden
Grünflächen im relevanten Umfeld.
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden
Grünflächen im relevanten Umfeld.
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus
(weiches Kriterium)
0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden
Flächen im relevanten Umfeld.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(landschaftsgebundene Erholung) (weiches
300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erho7
Kriterium) lungsschwerpunkt lt. RROP (landschaftsgebundene
Erholung) im relevanten Umfeld.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erholungsschwerpunkt
lt. RROP (Intensiverholung) im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet ruhige
Erholung im relevanten Umfeld. Das Eignungsgebiet ist
ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung (RROP
3.2.3 06).

ID 3243	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel	wird nicht berücksichtigt

Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Barnstedt

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

Naturschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in deutlicher Entfernung in nördlicher Richtung.
Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) grenzt das Eignungsgebiet im Osten direkt an das Landschaftsschutzgebiet Süsing. Ob und inwieweit ein Schutzabstand für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, sollte im
8
Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden. Dabei ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG durch WEA im Nahbereich beeinträchtigt werden könnte.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.
Im Übrigen:
Das Kriterium 100 m Abstand zu Landschaftsschutzgebieten wurde im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept eingestellt. Der Landkreis will diese für den Naturschutz wichtigen Bereiche soweit möglich als Erholungsräume und für den Erhalt von Natur und Landschaft soweit möglich von Beeinträchtigungen freihalten. Deshalb macht er von seinen planerischen Spielraum gebrauch und setzt eine Abstandsregelung für Landschaftsschutzgebiete ein.

Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Natur9 denkmal im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in nördlicher Richtung ein FFH Gebiet in mehreren hundert Metern Entfernung.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung

Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10
feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.

historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11
vanten Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich
aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche
genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet
nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung
als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Andere potenzielle
Vorranggebiete wie z.B. Etzen/Ehlbeck und Tellmer
liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie
sind keine
negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns
abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des
Schwarzstorchs deutlich
westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im
benachbarten
Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung.
Inwiefern der
möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich
gelegenen Waldstück
auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch
ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis

derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Schutzgut Landschaft: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. Vielmehr ist an dieser Stelle auf die technische Prägung durch Freileitungen, benachbarte WEA und die Biogasanlage zu verweisen, so dass sich das bereits technisch geprägte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie besonders anbietet.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.
18
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP Entwurfes eingefügt worden (gelbe Umrandung).
Das Eignungsgebiet ist dargestellt als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Nachweislich liegt hier keine forstwirtschaftliche Nutzung vor und ist auch für die nächsten Jahre nicht absehbar, so dass der Zweck des Vorbehaltsgebietes in diesem Bereich fraglich scheint.
Nach Rücksprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern halten wir es wir empfehlenswert, dass die Darstellung Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft in Vorsorgegebiet für Landwirtschaft umgewandelt wird.
Geoportal, Abruf am 23.04.2013

ID 3244 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Barnstedt

Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.
Im Rahmen der Sachermittlung wurde für das Gebiet eine Kartierung durchgeführt. Das Kartierergebnis wird durch eine gute Eignung des Gebietes als Lebensraum für den Rotmilan gestützt, so das keine Zweifel in dem dauerhaften Vorkommen der Art bestehen. Diese ist Grundlage des Umweltberichtes und Streichung des potenziellen Vorranggebietes in der Prüfung des Einzelfalls.
Der Einwender bringt keine die vorliegenden Angaben entkräftenden Argumente vor.

wird nicht berücksichtigt

feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie sind keine
negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des Schwarzstorchs deutlich
westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im benachbarten
Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung. Inwiefern der
möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich gelegenen Waldstück
auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger
Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet
einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen
der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich
und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des
Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung
eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung

und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.

ID 3245	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen, größere Gewerbegebiete) 200 m 200 m 200 m Kriterium positiv Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung. Der Abstand von 200 m wird eingehalten. Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bundes-, Landesoder Kreisstraßen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) verläuft eine Hochspannungsleitung durch das Eignungsgebiet. Dazu wird von den geplanten Windenergieanlagen ein Abstand von 200 m eingehalten. Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas13 und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1. Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1. Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs14
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete
30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Wasser: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen
Auswirkungen
auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der
Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes
Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung

ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass
Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

ID 3246

Stellungnahme

Kulturelle Sachgüter (weiches Kriterium) 200 m Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Kulturellen
Sachgüter im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachwerte: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine
negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3247

Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet innerhalb von 3.000 m Entfernung. Der Standort der vier
bestehenden Windenergieanlagen in nördlicher Richtung
ist nicht als Vorrangstandort im RROP ausgewiesen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das
Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern
schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht
zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen
nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, es befinde sich in 3 km Entfernung kein weiteres geeignetes Vorranggebiet, wird zur Kenntnis genommen. Entscheidend dafür, das Gebiet nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind jedoch naturschutzfachliche, insbesondere avifaunistische Aspekte.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3248

Stellungnahme

Zum Umweltbericht des RROP (vgl. Umweltbericht S. 68 ff.):
Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Durch die Nutzung der Windenergie
sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns
abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als
vergleichbare Windenergieanlagen.
Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

ID 3249 Stellungnahme

3 Fazit
Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung
und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen
behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei
eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung
der Windenergie.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Im Gebiet der Gemeinde Barnstedt konnte aufgrund des gewählten Kriteriensets keine geeignete Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3250 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als
vergleichbare Windenergieanlagen.
Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

wird nicht berücksichtigt

ID 3251 Stellungnahme

Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als
vergleichbare Windenergieanlagen.
Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen
und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als
Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3323 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

ID 3324 Stellungnahme

Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet
genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung

Abwägungsvorschlag Begründung

Um eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

· 500 m Abstand zu Einzelhäusern
· 1.000 m Abstand zum Campingplatz
· 500 m Abstand zu FFH Gebieten
· 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich)
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel
im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m
Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand
von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2
straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von
40 m (Bauschutzbereich) einhalten.

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle
Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen
Siedlung Gewerbe und Erholung
Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 750 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Dorfgebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Kerngebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
gemischte Bauflächen 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Mischgebiete 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen unter 2
ha
500 m 500 m 750 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Einzelhäuser
bzw. Splittersiedlungen liegen noch weiter entfernt.
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich,
je nach Schutzbedürftigkeit

ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei dem angesprochenen Standort nicht der Fall, denn es ist bei Berücksichtigung der festgelegten Kriterien lediglich ca. 20 ha groß. Darüber hinaus beträgt der Abstand zum nächstgelegenen, alle Kriterien erfüllenden Standort "Tellmer" nur ca. 2,5 km.
Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

200 m Einzelfallbetrachtung
200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Flächen im rele6
vanten Umfeld.

Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen
(weiches Kriterium)
800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld.
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete
150 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Gebiete im relevanten Umfeld.
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan
500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zum Campingplatz.

ID 3325

Stellungnahme

Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung
· 500 m Abstand zu Einzelhäusern
· 1.000 m Abstand zum Campingplatz
· 500 m Abstand zu FFH Gebieten
· 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich)
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel
im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m
Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand
von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten.

Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium nicht erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Das Vorranggebiet Etzen (bereits vorhanden, neu abgegrenzt) befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung
in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Ehlbeck (neu) befindet sich in deutlich über 3.000 m Entfernung
in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Tellmer (neu) befindet sich in ca. 2.500 m Entfernung in östlicher Richtung.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich.
Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

„Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden.

Die Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark (weiches Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten (3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Amelinghausen ebenfalls nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich demgemäß keine Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Alle sog. Harten Kriterien werden somit erfüllt.

ID 3326

Stellungnahme

In unserem Planungskonzept wurde das dem beschlossenen Entwurf zugrunde liegende
Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. In Kap. 2.2 sind die Kriterien des Entwurfs mit
Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgeführt und bewertet
worden. Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet
genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien:
· 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung
· 500 m Abstand zu Einzelhäusern
· 1.000 m Abstand zum Campingplatz
· 500 m Abstand zu FFH Gebieten
· 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich)
· Ausschluss von Waldflächen
Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel
im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m
Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand
von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2
straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von
40 m (Bauschutzbereich) einhalten.
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine
Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration
von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe)

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer
guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von
ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier-
Personen-Haushalte mit Strom versorgen.
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung
und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt.
Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten.
Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort
Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere
und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.
Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern
sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen
zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung
des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen –
gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung
zu gewährleisten.

Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung
der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B.
Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen
behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei
eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die
Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten
Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die

geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und
leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde
Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes
Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung
ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet
als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

ID 3327

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich.	Das Gebiet weist nach Zugrundelegung der festgelegten Kriterien lediglich ein Größe von ca. 20 ha auf.	wird nicht berücksichtigt

ID 3328

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier- Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Positiv Kriterien Windertrag Kriterium positiv Begründung: Es ist von einem ähnlich guten Windenertrag wie bei den benachbarten potenziellen Vorranggebieten Etzen/Ehlbeck und Tellmer auszugehen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

ID 3329

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung
und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt.
Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort
Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere
und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.

Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung
der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B.
Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3330 Stellungnahme

Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern
sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen
zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung
des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung
zu gewährleisten.

3 Fazit
Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung
und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben.
Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß
deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der
Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der
erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes
Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung
ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet
als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

ID 3331

Stellungnahme

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich
des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
(grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur)
sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen
Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung
des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen.
Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden
Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden
(gelbe Umrandung).
Abb.2

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario
„Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle
Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen
Landschaft und Natur
Naturschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Einzelfallbetrachtung
300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in weit über 300 m Entfernung.
Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes direkt angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Ob und inwieweit ein Schutzabstand für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden. Dabei ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG durch Windenergieanlagen im Nahbereich beeinträchtigt werden könnte. In südlicher Richtung befindet sich in über 300 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Süsing.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-
9
30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturdenkmal

im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in
nordwestlicher Richtung ein FFH Gebiet in 500 m Entfernung.
In westlicher Richtung ist die Entfernung dazu
10
noch deutlich größer.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.

Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des
12
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet befindet sich jedoch ausschließlich im
Bereich von Ackerflächen. Ein Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten
Fortwirtschaft ist nicht grundsätzlich
erforderlich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft

(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Die benachbarten
potenziellen Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck und
Tellmer liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr
hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von
Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den
unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr
hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von
Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den
unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.
Die
Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark
(weiches Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten
(3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im
Eignungsgebiet Amelinghausen ebenfalls
nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich
demgemäß keine Flächen, auf denen die Errichtung und
17
der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen
Gründen ausgeschlossen sind. Alle sog. harten Kriterien
werden somit erfüllt.

ID 3332

Stellungnahme

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010
ist der Bereich
des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und
Landschaft
(grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schraffur)
sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen
Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung
des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen.
Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden
Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden
(gelbe Umrandung).
Abb.2

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario
„Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle
Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2.
Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung
(Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen

Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im
relevanten Umfeld.
Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im
relevanten Umfeld.
Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus
(weiches Kriterium)
0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Flächen im relevanten
Umfeld.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(landschaftsgebundene Erholung) (weiches
Kriterium)
300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (landschaftsgebundene Erholung) im relevanten
Umfeld. Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional
bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über

Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und
damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte
Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von
dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem
Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser
bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen
planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die
Windenergienutzung aus.

7
300 m Entfernung. Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (Intensiverholung) im relevanten Umfeld. Nördlich
der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional bedeutsamer
Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über 300 m Entfernung.
Es ist zu Berücksichtigen, dass das Eignungsgebiet
nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es sind keine
Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des
Eignungsgebietes befindet sich angrenzend ein Vorranggebiet
für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
(RROP 3.2.3 07). In südwestlicher Richtung befindet
sich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und
Landschaft in über 500 m Entfernung. Das Eignungsgebiet
ist ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung
(RROP 3.2.3 06). Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vor8
handen.

ID 3333

Stellungnahme

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist weniger als 3 km von dem nächstgelgenen und größeren potenziellen Vorranggebiet entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten

Umfeld.

ID 3334

Stellungnahme

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen

Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung (weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3335	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Das Eignungsgebiet hält einen Abstand von 40 m zur Landesstraße 234. Dies entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Bauschutzbereich. Das benachbarte potenzielle Vorranggebiet Tellmer hält ebenfalls keinen Abstand von 200 m zur Kreisstraße 8. Durch das potenzielle Vorranggebiet Raven verläuft die Kreisstraße 47, auch hier wird der Abstand von 200 m nicht eingehalten. Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Hochspannungsleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas14
und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen
Post, Elektrizität, Abwasser
200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden
Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
Im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1 Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1 Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs15
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete
30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Positiv Kriterien
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen,
größere Gewerbegebiete)
200 m 200 m 200 m Kriterium positiv
Begründung: Vorbelastung durch Landesstraße 234.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen
behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei
eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die
Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten
Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

ID 3336

Stellungnahme

Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet
nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert.

Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung
der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B.
Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das 3km-Abstandskriterium wird beibehalten. Schon allein daran scheitert die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich Diersbüttel. Entgegen der Aussage des Stellungnehmers verbleibt aber nach Zugrundlegung aller gewählter Kriterien nur noch eine Eignungsfläche von ca. 16 ha und damit deutlich weniger als die Mindestgröße von 30 ha.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3337

Stellungnahme

Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet
nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3338

Stellungnahme

Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

LENPower GmbH

geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und
leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

ID 3339	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Leo

ID 3787	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BTVT vom 02. April 2013, dTe Ihnen bereits vorliegt. Diese mache

Leo

ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen. Hierzu folgende Ergänzungen:
Lfd. Nr. 3.3 Rotmilan: Derzeit brütet der Rotmilan fast unmittelbar an der geplanten
Vorrangfläche im südlichen Teil. Seine Flugrouten führen durch das Vorranggebiet
sowohl nach Norden als auch nach Westen. Wach unseren persönlichen Beobachtungen
dürfte die Vorrangfläche nicht nur Brutstätte sondern auch Hauptnahrungsfläche sein.
Lfd. Nr. 3.1 Seeadler: Laut der eingesehenen Kartierung von Großvogel-Routen im
Juni / Juli 2012 gehören zu den wichtigsten Nahrungsgebieten des Seeadlers die 2
Vierhöfener Teiche. Dies bestätigen unsere persönlichen Feststellungen. Des Weiteren
haben wir den Seeadler im nördlichen Teil der Vorrangfläche häufig beobachtet.
Wahrscheinlich geht eine Flugrouten zu dem FHH-Geblel der Luhe.
Mit freundlichen Grüßen

vgl Stellungnehmer: "Vordruck Westergellersen" und "BIVI"

ID 3788 Stellungnahme

Lfd. Nr. 3.3 Rotmilan: Derzeit brütet der Rotmilan fast unmittelbar an der geplanten
Vorrangfläche im südlichen Teil. Seine Flugrouten führen durch das Vorranggebiet
sowohl nach Norden als auch nach Westen. Wach unseren persönlichen Beobachtungen
dürfte die Vorrangfläche nicht nur Brutstätte sondern auch Hauptnahrungsfläche sein.
Lfd. Nr. 3.1 Seeadler: Laut der eingesehenen Kartierung von Großvogel-Routen im
Juni / Juli 2012 gehören zu den wichtigsten Nahrungsgebieten des Seeadlers die 2
Vierhöfener Teiche. Dies bestätigen unsere persönlichen Feststellungen. Des Weiteren
haben wir den Seeadler im nördlichen Teil der Vorrangfläche häufig beobachtet.
Wahrscheinlich geht eine Flugrouten zu dem FHH-Geblel der Luhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 3914 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Leo

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre

1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet

2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.

Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner

Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu

(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.

Leo

In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und

artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere

mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser

Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3930

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Leo

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege

drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen

Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das

Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem
durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der
Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge
großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5
km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen
Ortsausgang

Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).

Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund

ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur

und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im

Leo

gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Lie

ID 953	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis Lüneburg plant die Ausweitung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen (WKA). Meine Gemeinde ist durch die Wendhausen-Sühlbecker sowie die Neetze-Süttorfer Flächen besonders betroffen.
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem angemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen
Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind.
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:

Maßnahmen der Energieeinsparung sind unbestritten wichtig und sinnvoll, und der Landkreis unternimmt hier durch zahlreiche Aktionen und Maßnahmen erhebliche Anstrengungne in dieser Richtung. Dies wird dadurch dokumentiert, dass er eine Klimaschutz-Leitstelle eingerichtet hat, um diese Aktionen und Maßnahmen zu fördern und zu koordinieren.

Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch in erster Linei die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA. Ohne eine solche Steuerung würde es zu einem Wildwuchs an Windenergieanlagen kommen. Dies gilt es zu verhindern.
Im Übrigen werden zahlreiche jetzt bestehende Anlagen mittelfristig abgebaut werden müssen, weil sie dann außerhalb der neuen Vorranggebiete liegen und nur noch Bestandsschutz genießen, also nichr wesentlich geändert oder neu errichtet werden dürfen. Das wird die Landschaft und die in der Nähe wohnende Bevölkerung dann erheblich entlasten.

wird nicht berücksichtigt

ID 954 Stellungnahme

Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 955 Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 956 Stellungnahme

Vogelzug
Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung.
Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört.
Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.
Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen??
Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine 200 m hohen WEA:
Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.

Der Abbau von Anlagen wird nicht im RROP geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 957

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Die Ausweisung des Vorrsanggebietes ist nach Abwägung aller Belange bei Zugrundelegung der Kriterien im Sinne einer raumverträglichen Steuerung gerechtfertigt, auch wenn eine gewisse, aber vertretbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durchaus eingeräumt wird.	wird nicht berücksichtigt

ID 3609

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem anmgemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind. Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Gegenstand dieser Planung nicht ist, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern oder die Energieeffiezienz zu steigern oder Maßnahmen zu treffen, Enerige einzusparen. Hauptziel ist vielmehr, die nach dem Bauplanungsrecht im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern und im öffentlichen wie im privaten Bereich Energie einzusparen. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle. Abbauverpflichtungen des Betreibers ergeben sich nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit den jeweils erteilten Baugenehmigungen dann, wenn die Anlagen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr betrieben werden können und ein Repowering nicht zulässig ist. Letzteres gilt dann, wenn die Altanlagen außerhalb von Vorranggebieten nach dieser Änderung des RR0P stehen. Die Abrisskosten gehen dann zu Lasten des Betreibers.	wird nicht berücksichtigt

ID 3610

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem anmgemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind.

keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.
Der Landkreis Lüneburg unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in der Verwaltung, bei den Bürgern und den Unternehmen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.

ID 3611 Stellungnahme

Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden
Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen
Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind.

Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen??
Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen der Energieeinsparung und des Netzausbaus, so wichtig sie auch zweifellos sind, sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3612 Stellungnahme

Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:
• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

ID 3613 Stellungnahme

Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:
• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung.
Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3614 Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangflächen
Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen.
Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden.
Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.

eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3615 Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangflächen
Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen.
Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet.
Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden.
Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.

im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3616

Stellungnahme

Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:
• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3617

Stellungnahme

Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:
• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

ID 3618

Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3619

Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3620 Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3621 Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3622 Stellungnahme

Vogelzug
Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine 200 m hohen WEA
Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lie

von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung.
Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört.
Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.

artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.

ID 3623 Stellungnahme

Vogelzug
Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung.
Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört.
Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine 200 m hohen WEA
Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3624 Stellungnahme

Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen??
Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Diese berechtigten Fragen werden im Zulassungsverfahren geklärt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lin

ID 983 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese

Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat
Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist
auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 987

Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lin

Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden
können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie
dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den
Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine
unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme
legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung
planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw.
Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko
festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch
Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),
z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der
Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht
signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese
Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist
auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

ID 3150 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<<
des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt
Barnstedt, den 03.05.2013
Sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der
Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von
Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis
betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen

Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3158

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3158

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der

Abwägungsvorschlag

Lin

Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns

Windkraftnutzung hinfällig.

vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3165

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3173

Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3181 Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3189 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lin

Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Lis

ID 2865

Stellungnahme

Einwendungen gegen den RROP/Windkraft
Info-Abend in der Dahienburger Oberschule am 4.12.2012
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
Die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft" (BI) begrüßt die Energiewende. Die Planung zum Ausbau der Windenergie muss aber gesetzlichen Regeln folgen. Herr L. kommentiert die Position der BI, die die Interessen zahlreicher Bürger vertritt.
Rechtliche Grundlagen
Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt).
Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach

Abwägungsvorschlag Begründung

"Einklagbare Gesetze" zum Ausbau der Windenergie sind nicht zu erwarten. Der Landkreis Lüneburg ist dher - wie andere landkreise in Niedersachsen, die ähnlich handeln, auch - gut beraten, einem "Wildwuchs" an WEA durch eine abgewogene, dennoch nicht angreifbare, weil substanzielle, stuerende Planung zu begegen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
Stand des Windkraftausbaus
In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist.
Vorbelastete Flächen
Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein,
i 5 eis liine
•Eingang'
>eile 1 von 3
Dr. B. Lischke
Lütt Hamborg 8a
21371 Tosterglope
eMail; bulischke@web.de
dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.
Windpark
Hier fehlen Begriffsbestimmungen für Windpark und Raumbedeutsamkeit. Es wurde auf der oben erwähnten Veranstaltung dargestellt, dass künftig Einzelanlagen zu Windparks zusammengefasst werden sollen. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen (WKA) auf annähernd kreisförmigen Vorrangflächen zusammenzufassen sind. Andernfalls wird auf langgezogenen Flächen der Begriff Windpark unterlaufen und im Landschaftsbild erscheint eine langgezogene Kette von Einzelanlagen. Das kann nicht gewollt sein. Ein solches Beispiel findet sich auf der Potentialfläche Gut Horndorf, wo die Flächenform den Begriff „Windpark" geradezu konterkariert. Die ausgewiesene Fläche ist etwa 200 Meter breit, hat aber eine Länge von 1,6 Kilometern. Mit einer Konzentration von Anlagen in Windparks hat das nichts mehr zu tun, das Landschaftsbild wird in unangemessener Weise beeinträchtigt.
Abstand von Windparks untereinander
Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten:
(WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05.
Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist.
Abstandsregelung zu bewohnten Häusern
Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach

folgender Beziehung einzuhalten:
(Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.
Geschützte Gebiete
Im RROP und im Flächennutzungsplan sind Gebiete für Ruhe und Erholung, Naturschutzgebiete, Reservate, Wald und ähnliches ausgewiesen. Diese genießen Bestandsschutz und sind auch in Zukunft von jeglicher Bebauungsplanung mit WKA's freizuhalten. „Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart
Seite 2 von 3
Dr. B. Lischke
Lütt Hamborg 8a
21371 Tosterglope
eMail: bulischke@web.de
und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken und ähnlichen Gebieten in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden." (Position des Verbandes Deutscher Naturparke). Dem Naturpark Elbhöhen-Wendland ist in diesem Sinne Rechnung zu tragen. Es ist unverständlich, warum im Naturpark Vorrangflächen bei Gut Horndorf und Mücklingen ausgewiesen werden.
Infraschall
Windkraftanlagen mit mehr als 2 Megawatt Leistung erzeugen vermehrten Infraschall und Turbulenzen in noch unbekanntem Ausmaß. Ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind zu untersuchen, bevor von einer Pilotphase in die breite Anwendung übergegangen wird.
Blendwirkung der Befeuerung vermeiden
Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.
Energiewende im Landkreis Lüneburg
Einer Planung für Windkraft muss ein Gesamtkonzept für die Energieversorgung zugrunde liegen: Welchen Energiebedarf hat der Landkreis Lüneburg? Welchen Anteil soll die Windkraft dabei haben? Was ist der quantitative Gewinn an Emissionen für die Gesellschaft? Welche Energieeinsparungen sind geplant? Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sind die Voraussetzungen für eine verantwortliche Planung gegeben. Diese Fragen sind gesellschaftlich relevante Fragen und nicht von den Betreibern zu beantworten, da diese allein die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen im Auge haben.
Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen
Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte

mit kleinem Einkommen möglich ist.
Ich bitte um Ihre Stellungnahme zu unseren Einwendungen.

ID 2866

Stellungnahme

Rechtliche Grundlagen
Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
Stand des Windkraftausbaus
In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist.
Vorbelastete Flächen
Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Einklagbare Gesetze von Bund oder Land zu schaffen, um dadurch die Windenergie zu steuern, ist in keiner Weise zielführend:

- Die Träger der Regionalplanung würden einer wesentlichen Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Diese können viel besser und näher an ihrem Bürgern auf die spezifischen Bedürfnisse und Belange der Region zugeschnittene Konzepte mit einem weit höheren Maß an Bürgerbeteiligung entwickeln als bei einer Planung "von oben". Hierzu gehört insbesondere auch die Anwendung "weicher" Kriterien, die Ausdruck des Gestaltungsspielraums der regionalen Ebene sind.
Eine Aussetzung der Planung wäre unverantwortlich, weil damit einer ungesteuerten, lediglich durch zwingende Normen beschränkten Verspargeleung der Landschaft Vorschub geleistet würde.
Vorranggebiete ausschließlich für Repowering sollen nunmehr nicht mehr festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2867

Stellungnahme

Rechtliche Grundlagen
Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
Stand des Windkraftausbaus
In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Forderung nach "einklagbaren Gesetzen" richtet sich an den Landes- oder Bundesgesetzgeber. Diese Organe haben bisher jedoch auf den Erlass derartiger Gesetze verzichtet. Ob solche Vorgabern sinnvoll und zielführend wären, ist aber zu bezweifeln.
Aus Sicht des Landkreises Lüneburg ist es durchaus sinnvoll, den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der allgemeinen Rahmenvorgaben durch den Bund und das Land die regionalen Belange in eigener Zuständigkeit zu regeln, nicht zuletzt auch deshalb, weil

- auf dieser Ebene die Bürger und Bürgerinnen aufgrund der Ortsnähe bedeutend größere Mitwirkungsmöglichkeiten haben und

- die spezifischen, auch unterschiedlichen Berdürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen regionalen Ebenen viel besser

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verstehen ist.
Vorbelastete Flächen
Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.

ortsnah beurteilt und gelöst werden können.

Flächen für Repowering werden nach dem überarbeiteten Konzept nicht mehr festgelegt, die Einwendungen sind daher gegenstgandslos.

Die Unterstellung, Investoren hätten Tipps bekommen, Einzelanlagen statt Windparks zu errichten, wird zurückgewiesen.

ID 2868 Stellungnahme

Rechtliche Grundlagen
Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
Stand des Windkraftausbaus
In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist.
Vorbelastete Flächen
Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.

Blendwirkung der Befeuerung vermeiden
Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Das geltende Recht ist anzuwenden, der Landkreis hat jedoch das Recht,weiche Ausschlusskriterien zu definieren.

Begriff Repowering ist fachlich definiert und unumstritten, siehe das Landesraumordnungsprogramm.

Die angeführte Vorschädigung ist nicht die Grundlage der Planung, die Vorbelastung ist gleichwohl im Zuge der Zulassung entsprechend des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die Befeuerung der WEA wird in der Zulassung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2869 Stellungnahme

Abstand von Windparks untereinander

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten:
(WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05.
Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist.

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

selbstverständlich ein .

ID 2870

Stellungnahme

Abstandsregelung zu bewohnten Häusern
Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach folgender Beziehung einzuhalten:
(Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2871

Stellungnahme

Geschützte Gebiete
Im RROP und im Flächennutzungsplan sind Gebiete für Ruhe und Erholung, Naturschutzgebiete, Reservate, Wald und ähnliches ausgewiesen. Diese genießen Bestandsschutz und sind auch in Zukunft von jeglicher Bebauungsplanung mit WKA's freizuhalten. „Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken und ähnlichen Gebieten in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden." (Position des Verbandes Deutscher Naturparke). Dem Naturpark Elbhöhen-Wendland ist in diesem Sinne Rechnung zu tragen. Es ist unverständlich, warum im Naturpark Vorrangflächen bei Gut Horndorf und Mücklingen ausgewiesen werden.

Blendwirkung der Befeuerung vermeiden
Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Über die Befeuerung der Anlagen wird auf der Ebene Zulassung entschieden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2872

Stellungnahme

Abstand von Windparks untereinander
Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten:
(WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die genannte "Formel" für die Abstände von WEA untereinander sowie zu bewohnten Gebieten ist nicht nachvollziehbar und dem Plangeber nicht bekannt, zumindest basiert sie nicht auf gesetzlichen Regelungen oder fachlichen Normen.
Entscheidend für die Anwendung von Abstandsregeln ist, dass sie das gesamte Plangebiet einheitlich Anwendung finden und dass sie die gessetzlich gebotenen Schutzansprüche abdecken. Das ist

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist.
Abstandsregelung zu bewohnten Häusern
Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach folgender Beziehung einzuhalten:
(Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.

bei den vom Lk Lüneburg zur Anwendung gebrachten Abständen der Fall.

ID 2873 Stellungnahme

Infraschall
Windkraftanlagen mit mehr als 2 Megawatt Leistung erzeugen vermehrten Infraschall und Turbulenzen in noch unbekanntem Ausmaß. Ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind zu untersuchen, bevor von einer Pilotphase in die breite Anwendung übergegangen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lis

Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2874 Stellungnahme

Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen
Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte mit kleinem Einkommen möglich ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis begrüßt die Errichtung von Bürgerwindparks auch mit der Möglichkeit kleiner finanzieller Einlagen. Er kann dies jedoch im Rahmen der Regionalplanung nicht regeln.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2875 Stellungnahme

Energiewende im Landkreis Lüneburg
Einer Planung für Windkraft muss ein Gesamtkonzept für die Energieversorgung zugrunde liegen: Welchen Energiebedarf hat der Landkreis Lüneburg? Welchen Anteil soll die Windkraft dabei haben? Was ist der quantitative Gewinn an Emissionen für die Gesellschaft? Welche Energieeinsparungen sind geplant? Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sind die Voraussetzungen für eine verantwortliche Planung gegeben. Diese Fragen sind gesellschaftlich relevante Fragen und nicht von den Betreibern zu beantworten, da diese allein die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen im Auge haben.
Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen
Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte mit kleinem Einkommen möglich ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Loc

ID 819 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die

Loc

gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Lod

ID 860	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen

1

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde

Lod

wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich
beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in
Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Loh

ID 872

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum

Loh

die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Lüb

ID 4074	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

Hier: Windpark Reinstorf - Potentialfläche in Reinstorf als Wind-Vorrangstandort

Sehr verehrte Frau Scherf,

zunächst erlaube ich mir anzuzeigen, dass mich u.a. die Herren Heinrich Lübbecke, Henning Meyer und Frau Martina Karstens in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Grundeigentümer von Flächen der Gemarkung Reinstorf mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauf¬tragt haben.

In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Er¬richtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungs¬plan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald auf¬gehoben werden.

Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischen¬zeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen nach wie vor in die en¬gere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat.

Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint jedoch bereits zweifel¬haft, ob der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Ent¬scheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg be¬teiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung fin¬den, zumal die

vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.

Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen:

1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen
Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, da 3 der dort vorhande¬nen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber auch gleichzeitig das Kriteri¬um der (positiven) Vorbelastung.
Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus dem Grund, da alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, da die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folg¬lich langfristig zurückgebaut werden müssen.

Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, da - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorge¬sehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es auch aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entschei¬dungsfindung besonderes Gehör gewährt worden ist.

2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, da dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern be¬stehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerba¬rer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.

In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politi¬schen Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Um¬setzung des RROP genannt.
Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wend-
hausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.11.2012 im Gasthaus Reinstorf vorgenommen.
Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertre¬tern aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten.
Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Kon¬zept der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz für den Standort.
Zudem gab es im Gasthaus Wendhausen am 26.03.2013 eine Informationsveranstal¬tung zu beiden Standorten durch die Gemeinde.

3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien
Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering not¬wendigen Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Scha¬denersatzforderungen aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden. Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind jedoch nicht ersichtlich. Das Kulturerbe „verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. be¬rücksichtigt.

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Stan¬dorte bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha dem Standort Reinstorf, der gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre.

Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von ca. 85 ha, welche
aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. Auch dies spricht für den Standort Reinstorf.
Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschlie¬ßen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der

Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr vom Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.

Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich an einer Lan¬desstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbe¬lastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. Auch dies könnte durch ein „Schallgutach¬ten" belegt werden.

Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahr¬nehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und nach Lüneburg real vorhanden ist. Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Land¬schaftsbild und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahre¬nen Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden.

Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichte¬ten Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16 Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Ver¬hältnis zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie.

All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wend¬hausen/ Boltersen.

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt wor¬den sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Ent¬scheidung nicht maßgeblich beeinflussen:

Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen dem angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer

Umset¬zung des Windparks in Wendhausen besteht.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanla¬gen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.

Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wend¬hausen zurückgebaut werden (müssten).

4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss auch diese Mat¬rix dazu führen, den Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen. Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.

Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten ge¬genüber 5 Punkten für den Standort Reinstorf.

Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Wind¬kraftanlagen" noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen, dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Stand¬ort Wendhausen um 2 Punkte überragen.

5. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I.Windpark Wendhausen

a.Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
B.Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneu¬erbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
C.Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
D.Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

Lüb

II.Windpark Reinstorf

a.Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Kon¬zeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eige¬nem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B.Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vor¬nehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.
Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vor¬handenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Stan¬dorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszu¬schließen. In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es gab nur 25 Gegenstimmen.

Sollten Sie weiteren Vortrag oder Unterlagen benötigen, bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Gern höre ich von Ihnen und verbleibe y

mit freundlichen Grüßen

Lüc

ID 1660	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie	

ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1661

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1662

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1663

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1664 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lüc

N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Lüchow-Dannenberg Landkreis

ID 2536	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Diese Flächen werden im Umweltbericht zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Standortes Boitze müssen diese Belange eingearbeitet werden. Insbesondere die Fernwirkung der künftigen Anlagen am Standort Boitze ist vor dem Hintergrund der Erholungs- und Schutzfunktion der o.a. östlich angrenzenden Gebiete zu untersuchen, vor allem in der Entfernung >3km.	Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt, weshalb die Einwendung gegenstandslos ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lüh

ID 1415

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1416

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1417

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1418 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1419 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lüh

	festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

LüneLand GmbH

ID 3365 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

1. LüneLand GmbH Altenbrücker Damm 5a 21337 Lüneburg
Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
  0 41 31 – 2 47 46 20
  0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen

LüneLand GmbH

LüneLand GmbH
Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.
Mit freundlichem Gruß
Axel Wilhelms
LüneLand GmbH

ID 3366 Stellungnahme

ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv betrachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.

Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.

auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.

ID 3367 Stellungnahme

Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wendhausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.
Die nutzbare Fläche im Vorranggebiet "Wendhausen" verringert sich nicht zwangsläufig, denn perspektivisch - und das RROP ist ein mittel- bis langfristig angelegtes Konzept - werden die Altananlagen abgebaut werden und benötigen dann keinen Abstand zu im Gebiet selbst zu errichtenden Anlagen. Im Übrigen können dort auch niedrigere Anlagen mit entsprechend geringerem Abstandsbedarf errichtet werden.

Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3368 Stellungnahme

2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der

Abwägungsvorschlag Begründung

Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.

Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen.

Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt.
Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt.
Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat.
Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern.
Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.

"substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

ID 3369

Stellungnahme

ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
 0 41 31 – 2 47 46 20
 0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch

begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

ID 3370 Stellungnahme

Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist nicht erwiesen und auch nicht zu erwarten, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch die WEA in Wendhausen zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3371 Stellungnahme

Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.

In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten,

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben. Bei

bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist.
Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,

ID 3372 Stellungnahme

2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.

Abwägungsvorschlag Begründung

Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen.

Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt.
Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt.
Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat.
Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

ID 3373

Stellungnahme

Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist nicht bekannt, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch WEA zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3374

Stellungnahme

Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3375

Stellungnahme

Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist.
Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3376

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen.

Der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg wird keine Standorte für Repowering enthalten.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3377 Stellungnahme

Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt.

Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage.

Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3378 Stellungnahme

Eine gemeinsame Kabeltrasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei einem erforderlichen Abstand zwischen einzelnen WEA, der dem 5-fachen (Haupt-) bzw. 3-fachen (Nebenwindrichtung) Rotordurchmesser entspricht, ist ein Abstand von 500 m, den eine neue Anlage gegenüber einer der bestehenden einhalten sollte, nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist das Planungskonzept des Landkreises mittel- bis langfristig angelegt. Mittelfristig kann aber davon ausgegangen werden, dass die außerhalb des geplanten Vorranggebietes stehenden Anlagen abgebaut werden. Damit trifft die unterstellte Verringerung der Flächengröße nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3625 Stellungnahme

1. LüneLand GmbH Altenbrücker Damm 5a 21337 Lüneburg
Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
 0 41 31 – 2 47 46 20
 0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"

LüneLand GmbH

Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen
LüneLand GmbH
Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das

Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.
Mit freundlichem Gruß
Axel Wilhelms
LüneLand GmbH

ID 3626 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.

2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.

Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht

werden.

ID 3627

Stellungnahme

2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut.
Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen.

Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt.
Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt.
Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat.
Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3628

Stellungnahme

3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Ortsrand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Fläche zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfristig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".
Ein Repowering der Altanlagen durch Neuerrichtung leistungsstärkerer Anlagen am zukünftigen Standort bleibt den Betreibern unbenommen, sofern sie dies vertraglich mit den Grundeigentümern regeln. Dies kann auch außerhalb eines sog.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

LüneLand GmbH

Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen

Raumordnerischen Vertrags auf einem allgemein verfügbaren Standort geschehen.
Es ist richtig, dass die für eine Besserbenotung des Vorranggebietes "Wendhausen" sprechende Vorbelastung durch das Vorhandensein von Anlagen am Rande bzw. außerhalb des neuen Gebiets bedingt ist. Die Annahme, dass diese nur noch etwa 10 Jahre bestehen bleiben, ist allerdings gegriffen und stimmt im Übrigen auch nicht mit Aussagen des Stellungnehmers überein, die dieser an anderer Stelle getätigt hat. Dort wurde nämlich mit einer Restnutzungsdauer von deutlich über 10 bis bis zu 20 Jahren argumentiert.
Dieser Umstand der Vorbelastung stellt allerdings nur e i n Kriterium im Bewertungsschema dar. Auch ohne dieses Kriterium ist der Standort "Wendhausen" deutlich besser zu beurteilen als der Standort "Reinstorf", und zwar sowohl aufgrund der Größe als auch aufgrund der Erschließung.

ID 3629 Stellungnahme

Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt.
Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage.

Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lus

ID 3194 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 3195 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 3196 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

selbstverständlich ein .

ID 3197 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3198 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

wird nicht berücksichtigt

ID 3199 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3200 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 3201

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der

Abwägungsvorschlag

Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im

Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 3202 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 3203

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3204

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 3205

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3206 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden

Abwägungsvorschlag

können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3207 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lüß

ID 1006	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie	wird nicht berücksichtigt

Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der

dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Lüß

Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen

Lüß; Wor-Lüß

ID 958	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, zum Entwurf der 2. Änderung des RROPs 2003 haben wir folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken: Vorbemerkung Mit dem Vorentwurf des RROP Windenenergie, der im Rahmen einer Bürgerinformation in Dahlenburg vorgestellt wurde, wurde aus Gründen des Vogelzugs von bzw. zur Elbniederung die bislang in Thomasburg dargestellte Fläche als Vorrangfläche gestrichen. Da diese Fläche - wie aus der LZ vom 22. November 2012 zu ersehen war - nun nicht mehr zur Disposition stand, bestand bei vielen Thomasburgern keine Notwendigkeit mehr, zur Informationsveranstaltung am 04.12.2012 zu kommen. So wurden auch seitens der Bürger aus Thomasburg während dieser Informationsveranstaltung keine Bedenken vorgetragen. Während dieser Sitzung wurde seitens Neetzer Bürger vehement gegen die	Die Behauptung, der Bereich östlich Neetze sei gestrichen worden, um vor den dortigen Bürgerprotesten zurückzweichen, trifft nicht zu. Vielmehr gibt die Tatsache, dass der Teilbereich östlich Neetze eine weit größere Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue entfaltet, den Ausschlag für die Rücknahme dieses Teilbereichs und die Festlegung des nach allen anderen Kriterien geeigneten Bereichs Thomasburg. Grund für die Streichung dieses letztgenannten Bereichs war seinerzeit die zu große Riegelwirkung für aus der Elbtalaue aufsteigende kollisionsgefährdete Vogelarten. Dieser Verminderung der Riegelwirkung wird die Verkürzung im Bereich östlich Neetze in gleicher Weise gerecht. Die Aussage, der Abstand zwischen der Ortslage Thomasburg und dem geplangten Vorranggebiet betrage nur 650m, trift zwar zu, ist aber in Anbegtracht der kriterien "Abstand z Mischgebieten" irrelevant, denn bei diesem Abstand handelt es sich um denjenigen zwischen einer gewerblichen Baufläche und dem Vorranggebiet. Hier gelten naturgemäß andere Schutzansprüche als bei Wohn- oder Mischgebieten. Zu letzteren wird ein Mindestabstand von 800 m eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

Vorrangflächen
in Süttorf/Neetze aus Gründen der Gesundheit (besonders hinsichtlich des Infraschalls)
argumentiert. Da in dieser Sitzung weder Schallimmissionen noch Infraschall oder Discoeffekt
aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsbereichen als abwägungserhebliches Kriterium dargestellt wurden, verwundert es, dass nun mit dem öffentlich ausliegenden
Entwurf die Fläche in Thomasburg wieder als Vorrangfläche dargestellt ist und die Flächen in
Süttorf/Neetze drastisch verkleinert wurden.
Der Verdacht, dass mit dem derzeit öffentlich ausliegenden Entwurf des RROP dem
Bürgerwillen aus Neetze nachgekommen wurde, drängt sich auf. Man geht offenbar davon
aus, dass eine Belastung der Thomasburger Einwohner eher hinnehmbar ist, als eine
Belastung der Neetzer / Süttorfer Einwohner zumal hier die geringste Entfernung zwischen
Vorrangfläche und Ortsrand geplant ist. Lt. Planungsgruppe Umwelt beträgt der Abstand
zwischen den Ortsrändern und Vorrangflächen für Thomasburg 650 m, für Süttorf 800 m und
für Neetze 1.500 m (s.S.84 und 86). Selbst im Vorentwurf ist der Abstand zwischen Neetzer
Ortsrand und dem Vorranggebiet mit 1.000 m angegeben.
Einer Siedlungserweiterung Neetzes – wie häufig angemerkt wird – steht die Vorrangfläche
Neetze mit 1000 m Abstand nicht entgegen, da im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde
Ostheide mit der 23. Änderung im Osten der Ortslage zusätzlich zu den schon vorhandenen
Wohnbauflächenreserven weitere große Wohnbauflächen dargestellt sind, die bei der
Festlegung der Vorranggebiete im „Vorentwurf“ berücksichtigt worden sind.
Die Diskussion zu den Vorranggebieten wird in Thomasburg erst seit dem Vorliegen der jetzigen Planung geführt.

ID 959 Stellungnahme

Stellungnahme zur Teilfläche Thomasburg
1. Abstände zum Schutz des Menschen
„stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch,
dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurden „ (Entwurf RROP S. 22)
Abstände 1000 m zu Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete) und 800 m zu gemischten

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist davon auszugehen, dass die jetzt vorzufindenden Nutzungen der Planungskonzeption der Samtgemeinde Ostheide entsprechen, denn der Planungskonzeption liegen die Darstellungen der 20. Änderung u. Digitalisierung für die Gemeinden Reinstorf u.Thomasburg zugrunde, genehmigt am 15.11.2007. Dies wird im Übrigen ja auch durch die Einlassungen der Stellungnehmer bestätigt, räumen sie doch ein, dass es im Ort 4 landwirtschaftliche Betriebe und eine Zimmerei/Dachdeckerei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bauflächen (Mischgebiete, Dorfgebiete) nach Angaben in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden/Gemeinden
Die Flächennutzungspläne sind in den letzten Jahren meist nicht aktualisiert worden, so dass
sie die tatsächlichen Nutzungen in den Dörfern nicht widerspiegeln. Aufgrund der Aufgabe
vieler Bauernhöfe haben sich die meisten Dörfer zu Wohnstandorten entwickelt. Dieses trifft
auch für die alte Ortslage von Thomasburg zu. In Thomasburg befinden sich 46 Einzel- und
Doppelhäuser in denen ausschließlich gewohnt wird, es bestehen 4 landwirtschaftliche
Betriebe sowie eine Zimmerei/Dachdeckerei, die während der Abend- und Nachtstunden
nicht arbeiten.
Von den Betrieben gehen keine Emissionen aus, die die Wohnnutzung stören. Da zudem
keine überörtliche Straße die Ortslage quert, stellt sich der Ort als ausgesprochen ruhiger
Wohnstandort dar.
Eine Benachteiligung der Menschen, die im Altdorf von Thomasburg wohnen, gegenüber
Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Auch wir haben das
gleiche Schutzbedürfnis!
Inwieweit eine Abwägung stattgefunden hat, die die unterschiedlichen Abstände zur
Wohnbevölkerung in Wohngebieten oder Dorfgebieten rechtfertigt, ist nicht nachvollziehbar
in der Begründung dargelegt. Die TA-Lärm oder das Bundesimmissionsschutzgesetz, die
sich u.a. auf die konkreten Anlagen beziehen, sind hierfür nicht geeignet. Eine Festlegung
der unterschiedlichen Abstände in den Szenarien (maximal, trend, restriktiv) lässt auch
andere Abstände zu. Die Entscheidung für das Szenario „trend“ liegt einzig in der Anzahl
möglicher Vorrangflächen nicht aber in der Abwägung des Schutzes der Wohnbevölkerung.
Der Abstand zwischen den Wohngebäuden am Ortsrand zur Vorrangfläche Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen .
Laut Planungsgruppe Umwelt (s. Seite 84 Umweltbericht) beträgt der Abstand zwischen den
Ortsrändern und der Vorrangfläche Teilbereich Thomasburg 650 m !
Das am Ortsausgang Breetzer Weg vor wenigen Jahren (ohne Einschränkungen) genehmigte
Wohnhaus ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Thomasburg (§ 34 BauGB)
gibt. Damit ist die Ortslage eindeutig nicht nur nach den Darstellungen des F-Plans, sondern auch nach der tatsächlichen Nutzung (Beurteilung nach § 34 BAuGB) als Mischgeibet zu klassifizieren.
Analog zu den Regelungen des Bauplanungsrechts sowie der TA Lärm ist die der Planungskonzeption des Landkreises zugrundegelegte Abstufung in der Schutzbedürftigkeit daher gerechtfertigt.

In Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass auch ein Abstand von 800m zwischen WEA und Baugebieten noch dem Vorsorgeprinzip entspicht, denn es ist zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei weitem unterschritten werden.

Was das genannte, östlich des Gewerbegebietes gelegene Wohnhaus anbelangt, so kann dieses nicht den Schutzanspruch eines in einem Misch- oder gar Wohngebiet gelegenen Wohnhauses für sich beanspruchen, denn

- es grenzt unmittelbar an einen Gewerbebetrieb an, ist also ohnehin höheren Emissionen ausgesetzt,
- es liegt lt. F.Plan innerhalb einer gewerblichen Baufläche, und dieses ist für das vorliegende Plankonzept das maßgebliche Kriterium.

auch wenn im Flächennutzungsplan, der weder Innenbereich noch Außenbereich regelt, dieses
Baugrundstück nicht als Baufläche dargestellt ist. Da gem. § 35 BauGB der Außenbereich
von jeder nicht privilegierten Bebauung freigehalten werden soll, ist bei der Genehmigung
des Wohnhauses wohl davon ausgegangen worden, dass die Bebauung am Breetzer
Weg eine aufeinander folgende Bebauung darstellt, die eine Zusammengehörigkeit zur Bebauung
im Ort hat und die eine angemessene Fortentwicklung ergibt. Die Genehmigung eines
Wohnhauses konnte also gem. § 34 BauGB erfolgen.
Die bei Festlegung der Vorrangflächen einzuhaltenden Schutzabstände müssen daher auch
für die Bebauung am Ortsrand von Thomasburg gelten.

ID 960 Stellungnahme

2. Landschaft
„Um … die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die optische Barrierewirkung zu
minimieren, wurde die nördliche Teilfläche im Osten von „Neetze“ aus dem Standortkonzept
des Landkreises Lüneburg herausgenommen, und zwar deshalb, weil dieser Teilbereich eine
im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höhere Dominanz für das Landschaftsbild
und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus aufweist.“
S. 2 von 9
(Umweltbericht S.88 vgl. RROP S.46)
Dieser Behauptung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
1. Besondere Berücksichtigung findet im Umweltbericht die Fernwirkung der WEAs auf
den Radwanderweg Stipelse / Darchau. Bei der Betrachtung der Landschaft sind die WEAs in Breetze in einer Höhe von 120 m (Quelle: geoportal Landkreis Lüneburg), die vom Radweg/Elbe vor denen der nun fortgefallenen Teilfläche Neetze stehen, nicht einbezogen worden. Die Vorrangfläche in Thomasburg wurde bei der Sichtbarkeitsanalyse nicht mit untersucht, in Verbindung mit der Teilfläche Süttorf stellt sie die gleiche optische Barrierewirkung her wie Neetze/Süttorf, sie schiebt sich zudem weit nach Süden in die Landschaft hinein.
2. Von Neu Bleckede (Elbe) aus betrachtet liegt die Fläche in Thomasburg mit ca. 8,5 km genauso weit entfernt wie die Neetzer Fläche, d.h. die Dominanz ist gleich groß. Vom Elberadweg bei Barförde liegen die bislang vorgesehene Teilfläche Neetze (nördlicher Teilbereich) ca. 12 km und die Thomasburger Fläche ca. 14 km entfernt. Aufgrund einer Entfernung von 11 km wären wie im Umweltbericht dargelegt (S. 87) „... allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar.“

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1: Die Rücknahme der Teilfläche bei Neetze wird mit den Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel begründet. Die Argumente für eine Gleichbehandlung aus Gründen des Landschaftsbildes sind folglich nicht zutreffend.

Zu 2: Wie bezüglich der Biogasanlage angeführt, ist auch im Umweltbericht eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes angegeben. Es ist jedoch nicht zulässig,
aus den Auflagen für eine Biogasanlage zwingende Schlussfolgerungen für eine Planung der Raumordnung zur Windenergie zu ziehen.Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt in der Prüfung des Einzelfalls für die Flächen die nach dem einheitlichen und abgestimmten Planungskonzept ermittelt wurden. Die Durchsetzungsfähigkeit des Landschaftbildes hängt von dessen Bedeutung ab, aber in der Relation zu den übrigen Potenzialflächen und dem Umfang in dem im Landkreis der Windenergienutzung Raum gegeben wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien setzt sich
die Qualtität des Landschaftsbildes hier nicht gegen die Windenergienutzung durch .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lüß; Wor-Lüß

Quelle: Geoportal Landkreis Lüneburg
„Die Potentialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige
Ackerschläge.“ Das Landschaftsbild … weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und
Baumreihen entlang der Straßen und Weg insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität auf“
(Umweltbericht S.88). Der Umweltbericht bezüglich der Teilfläche Thomasburg ist inhaltlich
falsch.
Die Landschaft im Planungsraum der Teilfläche Thomasburg weist besondere Qualitäten
auf, die schon in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide
S. 3 von 9
(Thema: Biogasanlage Thomasburg) aufgezeigt sind (s. Anlage 2). In der Begründung (Kap.
3.9) zu dieser Planung ist dargelegt, dass eine Biogasanlage aus Gründen des
Landschaftsbildes nicht innerhalb der Fläche, die nunmehr als Vorranggebiet für
Windenergie im Entwurf des RROPs ausgewiesen ist, errichtet werden kann. (2006 fanden
4 Ortsbegehungen mit der Gemeinde Thomasburg und dem Landkreis statt, um einen
geeigneten Standort zu finden.) „Von besonderer Bedeutung sind auch die starke
Reliefierung der alten Ortslage und des umgebenden Landschaftsraumes und die
kleinräumigen Vegetationsstrukturen. Dies ergibt insgesamt eine hohe Wertigkeit für das
Orts- und Landschaftsbild, aus der die Schwierigkeit resultiert, einen geeigneten Standort für
eine Biogasanlage zu finden.“ (S. 52) Auch auf dem schließlich gefundenen Standort konnte
die Biogasanlage nur errichtet werden, weil sie sich zum Schutz des Landschaftsbildes
höhenmäßig in das Gelände (d.h. durch Abgrabung) einfügen musste (Vorhabenbezogener
Bebauungsplan „Biogasanlage Thomasburg“).
Das Landschaftsbild im Bereich um Thomasburg und damit auch im Bereich der geplanten
Vorrangflächen hat trotz der WEAs in Süttorf „eine besondere Bedeutung“ (vgl.
Flächennutzungsplan 22. Änderung Kap.3.6.1.7 S. 40).
Mit dem Bau von WEA im geplanten Vorranggebiet Thomasburg wird das
landschaftspflegerische Ziel „Schutz des Landschaftsbildes im Bereich Neetzeniederung
Thomasburg“ des Landkreises konterkariert. Das typische unverbaute Landschaftsbild
(Biogasanlage muss sich ins Gelände einfügen) der kuppigen Geest wird durch den Bau der
WEAs (bis zu 200 m Höhe) technisch überformt und damit die Einzigartigkeit dieses

Landschaftsausschnitts zerstört. Die WEAs werden wie ein Riegel parallel zur Neetzeniederung das Landschaftsbild nicht nur von der K 26 auch von der K 14 immens
beeinträchtigen.
Siehe Fotos Anlage 1

ID 961

Stellungnahme

3. Bevölkerung / Gesundheit des Menschen
Erholungsnutzung
„Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die östlich angrenzenden
Wälder sowie die ortsnahen Flächen an der Neetze. Eine relevante Funktion der Potentialflächen für die Naherholung ist nicht erkennbar.“ (Umweltbericht S. 85)
Für die Thomasburger Einwohner ist besonders der Bereich zwischen Ort und den
anschließenden Waldgebieten für die Naherholung wichtig. Die ortsnahen Flächen der
Neetze sind aufgrund ihrer Ausprägung (Erlenbruchwälder auf feuchtem Untergrund) für die
die Erholung nicht nutzbar. Ansonsten verlaufen parallel zur Neetze Kreisstraßen z.T. ohne
Geh- und Radweg – auch fehlen Querungen der Neetze, die Rundwege ermöglichen.
Hingegen sind besonders die von Bäumen begleiteten Wege aus dem Ort, die Rundwege
am Waldrand oder auch im Wald zulassen, die beliebtesten Spazierwege für kurze aber
auch ausgedehnte Strecken. Diese Wege werden intensiv von den Bewohnern genutzt. Sie
bilden auch die Strecke für den überregional etablierten „Junkernhoflauf“, der regelmäßig im
Frühjahr mit mehreren Hundert Teilnehmern stattfindet.
Die Bewertung 0 (ind ifferent) für das Schutzgut Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen
(hier Naherholung) seitens der Planungsgruppe Umwelt ist falsch, da die örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen für die Naherholung der
Bevölkerung ist als äuße rst negativ zu bewerten .
Sichtbarkeit der Anlagen
„So wird die Anlage generell von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg in 800 m bis
1000 m Entfernung aus gut sichtbar sein, eine relevante Beeinträchtigung durch Schlagschatten und Reflexionen ist insbeson dere für Thomasburg nicht auszuschließen .“
Als Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen wird angeregt „die Anlage linienhafter
Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird richtigerweise eingeräumt, dass von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg potenzielle WKA sichtbar sein werden und dass Beeinträchtigungen durch schlagschatten nicht ausschließen sind. Es ist auch einzuräumen, dass, wie vorgeschlagen, eine Anlage von lienienhaften Gehölzstrukturen keine Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen bedeutet. Gleichwohl kann hier mit eine Minimierung von visuellen Beeinträchtigungen eingeleitet werden.

Es ist aber anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur berücksichtigung der Schutzansprüche deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Splittersiedlungen (Abstand von 500m) wird i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Die Einschätzung der Bedeutung der umgebenden Landschaft von Thomasburg für die Naherholung berücksichtigt vorallem die besondere Bedeutung der Neetzeniederung und der umgebenden Wälder für die Erholung. Die vom Einwender dargelegte erhebliche Bedeutung der Freiflächen für die Naherholung ist in die Umwelttprüfung einzustellen und im Umweltbericht zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

prüfen“(Umweltbericht
S. 85/88).
S. 4 von 9
Hier stellt sich die Frage wie groß Gehölze bzw. wie lange Gehölze wachsen müssen, um als
Abschirmung gegen Windenergieanlagen dienen zu können, zumal aufgrund der topographischen Gegebenheiten der Ortslage eine Abschirmung durch Gehölze gar nicht
möglich ist.
Die relevante also erhebliche Beeinträchtigung der in Thomasburg Wohnenden durch die
Sichtbarkeit drehender Räder, blinkender Lichter, Reflektionen und Schlagschatten kann
also nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der hier Wohnenden ist von der Ausweisung
dieser Vorrangfläche abzusehen.

ID 962 Stellungnahme

4. Flora und Fauna
„Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort für Windenergieanlagen
quer zur vermutlichen Hauptflugrichtung der Vögel könnte je nach Flughöhe der Tiere im
betroffenen Bereich zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.“ (Umweltbericht S. 86)
RROP S. 46 Neetze/Süttorf/Thomasburg: Reduzierung um den Teilbereich “Neetze“
aufgrund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten – insbesondere Zugvögel – auf ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten …“
In einem Zwischenstand (Dez. 2012) war die vermutliche Hauptflugrichtung der Zugvögel lt.
Umweltbericht noch der Bereich Thomasburg (was zur Herausnahme der Fläche führte) nun
ist es Neetze! Die Längsausdehnung der Barriereflächen Thomasburg oder Neetze des
zusammenhängenden Vorrangstandortes ist gleich - folglich muss die Fläche in Thomasburg, zumal sie für die Stellung von WEAs
(Hauptwind/Nebenwindrichtung) äußerst
ungeeignet ist, entfallen. (Thomasburg ist sogar länger, da hier der Zwischenraum der
Teilflächen auch entfällt. s. Anlage 3).
In Thomasburg können seit 4 Jahren Kraniche beobachtet werden, die sich dauerhaft im
Bereich am Rand der Vorrangfläche für Natur und Landschaft und den angrenzenden
Ackerflächen aufhalten, auch der Rotmilan (Gabelweihe) ist hier regelmäßig zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Einwendung richtet sich gegen den Teilraum Thomasburg.

Ein Zwischenstand des Umweltberichtes, in dem gerade auch der in Rede stehende Abschnitt noch nicht abgeschlossen bearbeitet war, ist nicht geeignet einen Widerspruch zu konstruieren.

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.

Die allgemeinen Zug-/Flugbewegungen lassen nicht auf einen Hauptzugkorridor schließen. Zug-/Flugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sehen (s.
Anlage 2 Fotos). Des Weiteren wurden 2011 hunderte Gänse im Herbst auf einem Acker
beobachtet. Der Vogelflug über Thomasburg in bzw. aus Richtung Elbeniederung ist jedes
Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Täglich ziehen dann Gänse-, Enten- und
Kranichzüge über Thomasburg hinweg. In diesem Jahr konnten im März wie jedes Jahr
diese Züge beobachtet werden. Zurzeit kann man im Bereich des Altarms der Neetze
Seidenreiher beobachten. Ob dieser Vogel seine Flugroute über die Vorrangfläche hinweg
zur Elbniederung hat, konnte noch nicht beobachtet werden. U.a. sind Mäusebussard,
Turmfalke und Feldlerche Standortvögel zwischen Dorf und angrenzenden Waldflächen.
Dass beidseitig einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft, die für viele Vögel und auch
Fledermäuse Habitatfunktion übernimmt, Windenergieanlagen errichtet werden müssen,
kann aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft nicht nachvollzogen werden.
In Breetze befinden sich auch raumbedeutsame WEAs, die möglicherweise Auswirkungen
auf die Planung haben. Diese sind als Bestandsanlagen bei der Betrachtung der Landschaft
wie auch bzgl. des Vogelfluges in Richtung Elbe in keiner Weise in die Planung einbezogen
worden.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen aus altem Eichen- und Buchenbestand in der Vorrangfläche für Natur und Landschaft sowie im kleinen, eingestreuten Wäldchen auf dem
östlichen Abschnitt der Teilfläche sind potentielle Lebensräume für Fledermäuse. In der
Dämmerung sind hier Fledermäuse zu beobachten.
Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die Teilfläche Thomasburg aus dem RROP zu
nehmen.

Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 963 Stellungnahme

5. Ein Zusammenhängendes Gebiet

RROP S 42 „Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen mit weniger als 30 ha weniger als
500 m auseinander (getrennt z.B. durch einen relativ schmalen Streifen einer Verkehrstrasse

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Auffassung, es handele sich um zwei visuell voneinander getrennte Standorte, wird nach örtlicher Überprüfung nicht geteilt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und dessen durch die Kipphöhe definierten Abstand oder durch eine Hochspannungsleitung),
so wurden dieser generell zu einem Standort zusammengefasst. … Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander so wurde im Rahmen der Umweltprüfung
durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft, ob diese visuell als ein Standort
wahrgenommen werden.“
Die beiden Vorrangflächen können nicht in „einen Topf gesteckt“ werden. Aufgrund der Lage
im Raum stellen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Situationen dar.
Die topographischen Gegebenheit (das Gelände fällt zwischen beiden Flächen (ca: 45 m
ü.NN auf ca. 30 m ab), der zwischenliegende Wald (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), die nicht gegebene visuelle Erlebbarkeit der beiden Flächen vor Ort als eine
zusammenhängende Fläche (weder von der Kreisstraße K 14 aus noch von den einzelnen
Flächen ist eine zusammenhängende Fläche erkennbar) und auch die unterschiedlichen
Landschaftsbilder (s.o.) lassen es nicht zu beide Einzelflächen als ein Vorranggebiet
aufzunehmen.
Die Flächen sind ausschließlich als Einzelflächen erlebbar und können folglich nicht als ein
Standort im RROP aufgenommen werden.

ID 964 Stellungnahme

6. Historisch gewachsener Ortskern, denkmalwerter Bereich / Baudenkmale
Die historische Entwicklung des Dorfes mit der umliegenden Acker- und Waldlandschaft
führte zu einem einmaligen bisher weitgehend unberührten Gesamtbild von natürlichen
Gegebenheiten und menschlicher Besiedlung, das sich harmonisch zusammenfügt. Im
Begründungstext zur 22. Änderung des Flächennutzugsplanes wird deshalb auch festgestellt
„Thomasburg, die „grüne Perle“ der Ostheide, wird durch viele Waldbereiche umringt, vom
Niederungsbereich der Neetze mit seinen vielen Biotopen durchschnitten und ist durch einen
historischen und geschlossenen Dorfkern mit Dorfkirche gekennzeichnet. Von besonderer
Bedeutung sind auch die starke Reliefierung der alten Ortslage …“ (Kap.3.9).
Aufgrund dieser starken Geländebewegungen sind heute von vielen Bereichen des Ortes so

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auch vom unter Denkmalschutz stehenden Kirchberg mit Kirche die vorhandenen WEAs in
Süttorf zu sehen. Da weite Teile des Ortes unter Denkmal- bzw. Ensembleschutz stehen
werden näherrückende WEAs den Ort technisch überprägen, was nicht im Sinne der
Denkmalpflege eines noch erlebbaren historisch gewachsenen Ortes liegt, der heute noch in
weiten Teilen sehr ursprünglich ist (Die Neubaugebiete liegen südwestlich der Neetzeniederung und sind dadurch räumlich abgesetzt).
Damit in den historischen Ortskern keine technischen Bauten einwirken, die das Ortsbild
empfindlich stören, muss das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zurückgenommen
werden.

strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.

ID 965 Stellungnahme

7. Zielerreichungsgrad
Erschließung der Vorrangfläche
Im Anhang 2 zur Begründung des RROP-Entwurfs „Definition für Zielerreichungsgrad“ ist die
Erschließung der Vorrangfläche mit „gut erfüllt“ (Kreis und Landesstraßen Zielerreichungsgrad 2) angegeben. Die Vorrangfläche auf Thomasburger Gemarkung hat
keine Anbindung an die Kreisstraße, die vorhandenen Flurwege führen allesamt nur aus der
engen und für Schwerlasttransporte nicht durchfahrbaren Ortslage in Richtung Vorrangfläche. Eine Anbindung an die Kreisstraße würde aufgrund der topographischen
Situation (stark zur Neetzeniederung abfallendes Gelände) und aufgrund des großen
Erschließungsaufwandes einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Schon bei der Diskussion zur Standortwahl Biogasanlage hat der Landkreis eine Zufahrt zur
Kreisstraße abgelehnt.
Aufgrund der fehlenden Erschließung kann die Vorrangteilfläche Thomasburg nicht
weiterverfolgt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist richtig, dass die Teilfläche "Thomasburg" z.Z. nur über einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg aus Richtung Süden erschlossen ist, die Assage in der Begründung bezieht sich auf den Gesamt-Standort "Süttorf/Thomasburg".
Die angesprochene Belastung für den Ort Thomasburg soll nicht in Abrede gestellt werden, sie erstreckt sich aber - anders als bei regelmäßigem Verkehr durch die Beschickung einer Biogasanlage - auf die vorübergehende Bauzeit. Derartige Belästigungen wären vertretbar.
Möglich wäre aber auch die Herstellung einer - provisorischen - Baustraße über die Teilfläche "Süttorf". Diese Erschließungsfragen wären sorgfältig im Hinblick auf die Minimierung der Belastungne für Mensch und Natur im Zulassungsverfahren zu prüfen, sie scheinen aber lösbar.

Abwägungsvorschlag

ID 966 Stellungnahme

Windhöffigkeit
„Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders
windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt

Abwägungsvorschlag Begründung

Die derzeit in Planung befindlichen Anlagetypen der 2-3 MW Klasse weisen Gesamthöhen zwischn 140 m und 200 m auf. Im Einzelfall werden bereits höhere Anlagen geplant. Um die Fernwirkung der Anlagen zu begrenzen und vor dem Hintergrund

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

festgelegt sind.“ (s.
S. 9 Begründung RROP-Entwurf).
Die Angaben in der Anlage 2 zur Windhöffigkeit sind leider ohne Angabe des Bezugs oder
der Quelle vorgenommen. Mit dieser Angabe wird suggeriert, dass im Landkreis gute
Voraussetzungen für die Windenergie“gewinnung“ gegeben sind. Laut Deutschem
Wetterdienst sind im Landkreis in einer Höhe von 80 m durchschnittliche
Windgeschwindigkeiten von höchsten 6,4m/sec. In weiten Teilen sogar unter 5,2 m/sec
gegeben (s. Anlage 4). Nach Rückfrage beim Landkreis bezieht sich die in der Anlage
angegebene Windhöffigkeit auf eine Höhe von 120 m. Das bedeutet folglich, dass es Ziel
seitens des Landkreises ist, im Landkreis auch entsprechend hohe Anlagen errichten zu
lassen. Eine Reduzierung der Höhe in Bebauungsplänen auf z.B. schon vorhandene Höhen,
die zwischen 115 m und 145 m liegen, ist auch aus Gründen des Landschaftsbildes kaum
durchsetzbar, da im Umweltbericht hohe Anlagen nie als Problem gesehen werden und in
der Anlage zur Begründung der 2.Änderung des RROP die Windhöffigkeit von 7 bis unter
8.angegeben ist auf die sich jeder Investor beziehen kann. So können neben 120 m hohen
Anlagen, die nicht unbedingt in den Vorrangflächen stehen, nun bis 200 m hohe errichtet
werden, was für das Landschaftsbild für die nächsten 10-12 Jahre bestimmt eine
Beeinträchtigung darstellt.

der vom Landkreis Lüneburg vewendeten Schutzabstände zu Siedlungen wird die Anlagenhöhe auf 200 m begrenzt.

ID 967

Stellungnahme

8. Raumordnung
§ 3 ROG
„2. Ziele der Raumordnung:
… verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren,
vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder
zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und
Sicherung des Raums;“ …
Aus den oben aufgeführten einzelnen Aspekten ist zu entnehmen, dass für die Teilvorrangfläche Thomasburg noch keine abschließende Abwägung stattgefunden hat.
Denn die angeblich „geringere visuelle Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist richtig, dass es sich b i s h e r bei der geplanten Festlegung eines Vorranggebietes Süttorf- Thomasburg noch nicht um ein letzt-abgewogenes Ziel der Raumordnung i.S. des o.g. § 3 ROG handelt, denn zunächst liegt ein Entwurf der Änderung des RROP vor, nach Abschluss des Verfahrens (Satzungsbeschluss, Genehmigung, Inkrafttreten) würde bei entsprechend - was diesen Standort anbelangt - positivem Beschluss ein verbindliches, letztabgewogenes Ziel der Raumordnung vorliegen. Diese Planänderung ist z.Z. im Stadium eben dieser Abwägung.
Die auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachtenden und in die Abwägung einzubeziehenden Belange sind bei der Konzeption dieses Entwurfs in die Planung eingegangen und werden nun im Lichte des vorgebrachten Abwägungsmaterials weiter geprüft. Diese in die Abwägung einzustellenden Belange müssen aber

Abwägungsvorschlag

Lüß; Wor-Lüß

im Hinblick
auf die Fernwirkung was den Teilbereich „Thomasburg“ betrifft (S. 46 Begründung RROP) ist
noch gegen die oben angeführten erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch,
Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild abzuwägen.
Die u.a. erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, die negativen Auswirkungen auf die
Vogelwelt und die ver mutliche Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die
Zugvögel können nicht auf weiterführende Planungen (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) verschoben werden (§ 9 ROG). Wer kommt für die Planungskosten und
Kosten der Gutachten auf, wenn eine Umsetzung der Planung nicht möglich ist; die
Gemeinden, die Bürger, die einen Windpark errichten möchten, oder … ?.
Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum- Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz Raumordnung; Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die
Windenergienutzung Brief vom 26.01.2004 an die Träger der Regionalplanung
„Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu
Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von
5000 m zwischen den einzelnen Vorrang – oder Eignungsgebieten.“
Vor 9 Jahren wurden in der Regel WEAs mit Höhen zwischen 100 m und maximal 145 m
Höhe errichtet. Jetzt sollen Anlagen bis zu 200 m Höhe, die u.a. weit über vorhandene
Wälder hinausragen, errichtet werden können und das in Abständen von nur noch 3000 m.
Dieses ist nicht verträglich !
„Bei der Planung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergie in den RROP sollte
eine frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen.“
Die Thomasburger wurden nicht frühzeitig beteiligt. Bei der Infoveranstaltung (frühzeitige
Beteiligung) war die Fläche nicht mehr Bestandteil der Planung.

der - übergeordneten - Ebene der Regionalplanung entsprechen, d.h., die Anforderungen, die an die Regionaplanung zu stellen sind, können nicht im Sinne einer - übermäßigen, der Ebene der Zulassung oder ggf. einer kommunalen Bauleitplanung entsprechenden - Detailschärfe überspannt werden. Genau dies geschieht mit dem vorliegenden Konzept, inden im Zusammenhang mit den zu betrachtenden Schutzgütern auch naturschutzfachliche und insbesondere avifaunistische Belange eingestellt wurden. Dies kommt in der Begründung und im Umweltbericht zum Ausdruck. Fehlerhaft wäre nur eine Festlegung, die nach Einbrigen der regionalplnerisch relevanten Belange erkennen oder erwarten ließe, dass das gesamte Vorranggebiet oder erhebliche Teile davon einer Überprüfung auf der Zulassungsebene voraussichtlich nicht standhalten würde. Möglich ist jedoch, dass auf dieser letzt genannten Ebene konkrete Vorhaben aufgrund von Lage und/oder Umfang oder technischer Spezifikation nicht oder nur mit entsprechenden Auflagen genehmigungsfähig sind. Dies ist gängige Praxis und rechtlich nicht zu beanstanden.
Zur Forderung "Mindestabstand zwischen den Standorten 5 km" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Windenergieanlagen untereinander".
In der Tat war derTeilbereich "Thomasburg" nicht Gegenstand der Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Dahlenburg. Er war allerdings in einem den Gemeinden im Zuge einer Vorabbeteiligung im Frühjahr 2012 zur Stellungnahme zugeleiteten Vorentwurf enthalten. Die Wiederaufnahme war Ergebnis dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung, denn das ist ja gerade der Sinn eines solchen - im Übrigen nicht gesetzlich vorgeschriebenen, sondern freiwilligen -Verfahrensschrittes, dass sich dort aufgrund neuer Aspekte und von Bürgern vorgetragener Belange Änderungen in der Konzeption ergeben können. Dies ist hier nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile geschehen.

Planungsgrundsätze Samtgemeinde Ostheide:
Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Lüß; Wor-Lüß

Einwender
GM SG Ostheide

Allgemein
UB 1 Methodik
UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U1
Auswertung/Anmerkungen
Die „ortsnahe“ Bindung von Ausgleichsmaßnahmen an das VR ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Über die Ausgestaltung bzw. die Ortswahl für Ausgleichmaßnahmen kann noch bei der Zulassung entschieden werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Lüt

ID 861	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Lüt

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen
1
für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Mac

ID 748	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich möchte Ihnen gerne meine persönliche Meinung zu den geplanten	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen	wird zur Kenntnis genommen

Mac

Standorten für
die Windräder mitteilen.
Daß auch wir Bürger Windkraftanlagen benötigen, ist unbestritten, aber nicht so dicht,
an Ortschaften wie hier in Raven oder Putensen.
Mich hat es auch gestört, daß der geplante Standort Raven so lange geheim gehalten wurde. Nur durch Zufall wurde bekannt, daß hier 250 m hohe Windräder aufgestellt werden sollen. Wäre dieses nicht bekannt geworden, wären wir Bürger wahrscheinlich vor vollendete Tatsachen gestellt worden. So geschehen beim Fracking in Oldendorf / Luhe. Egal ob Probebohrungen oder nicht, das Misstrauen der Bürger wächst verständlicherweise gegenüber dem Land und dem Bund
Sie sind unsere Vertreter und sollten somit auch unsere Interessen wahrnehmen und
nicht nur die der Industrie. Eine sehr viel frühere Einbindung in die Planung halte ich
bei großen Projekten für unerlässlich, leider ist es dafür jetzt zu spät. Der Widerstand
wird umso größer, je mehr heimlich Entscheidungen getroffen werden.
Die gesundheitlichen Bedenken sind bei dieser Größenordnung der Windräder und
bei der Nähe zu den angrenzenden Dörfern nicht von der Hand zu weisen und keiner
gibt uns dafür Garantien, daß es nicht so ist. Der Schattenwurf alleine ist schon schlimm genug und macht die betroffenen Immobilien wertlos und nicht mehr bewohnbar. Putensen wäre davon in erster Linie betroffen, Raven nur vormittags.
Wir haben uns Raven als Lebensraum ausgesucht, weil wir die gesunde Natur und
die Ruhe lieben. Die kostspielige tägliche Fahrt nach Hamburg nehmen wir dafür in
Kauf, aber wir möchten nicht, daß die finanziellen Interessen der Industrie uns diesen Traum vom Leben auf dem Lande zerstören. Die Interessen der Bürger haben
eindeutig Vorrang.
Die geplanten Standorte für die 5 Windräder sind mir deutlich zu dicht am Ortsrand.
2 Km weiter In Richtung Wetzen ist genügend Platz, um die Windräder aufzustellen.
Wir bitten Sie. unsere Bedenken zu beachten und andere Flächen auszuweisen, was
sicherlich möglich ist.
Vielleicht können Sie mir noch mitteilen, wie viel Geld der Eigentümer für die Verpachtung der Flächen erhält. Es kursieren Gerüchte, daß pro Windrad Aufwendungen in Höhe von 30000 - € jährlich gezahlt werden

nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 880 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mac

Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 3717 Stellungnahme

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „ Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mac

Stellungnahme von
Angela Schamann-Mack & Mario Mack, Alte Dorfstr. 1a, 21444 Vierhöfen
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
insbesondere wegen folgender Aspekte ab:
Vorbemerkungen:
Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser
Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte
Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die
möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die
Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde
Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen
(Landkreis Harburg) und somit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
1. Fehlendes Windpotential / Technik / Standort
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt
das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential -
geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der
Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders
windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
Angela Schamann-Mack & Mario Mack
"AlteDorfstrria
i _ .. 21444Vierhöfen
Landkreis tünebem
U i y 04172-9876433
08. MM 2013

Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Mac

t i n q a n n ! '
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack;
02.05.2013 Seite 1
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten
Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen
Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden
Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv
fragwürdig, da
10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30%
bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines
Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die
Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als
Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte
Beurteilung der
aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren
Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation
einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und
ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den
Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von
Kabeltrassen.
Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die
Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu
Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!
2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA
werden bis dato
kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die
subjektiven
Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst
zu nehmen
und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu
vermeiden.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen
Ausgang des

Mac

Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch:
- Erhöhte Schallimmissionen
- Infraschall
- Schattenwurf der Rotoren
- Lichtreflexionen der Rotoren

Eiswurf
Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 2
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe
um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.
Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung)
ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel
zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und
Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist
richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der
Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum
Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der
Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel
und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf
hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist
jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.
Infraschall:
Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird.

Mac

Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern
verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B.
allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen
Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom
Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Schattenwurf & Lichtreflexionen:
Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen
nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit
sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei
großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage
des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse
weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus,
sie gelten als: „unspezifische Stressoren".
Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen
Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung
sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-
Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.
Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack;
02.05.2013 Seite 3

3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der
Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für
die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen
(u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,
Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt
angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben
bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen
Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das
„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit
Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und
Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen
Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren
Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt

insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen
Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar,
der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als
Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern
auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer
Nähe zur Vorrangfläche
Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von
Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere
unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier:
Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis
Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die
daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die
Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 4
6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert
Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in
unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden
zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden
Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte
mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein
objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des
perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen
Defizites an die Geschädigten.
Zusammenfassung:
Aufgrund der o.g. Darstellungen (ausführlich beschrieben in Pkt. 1-6) und
insbesondere der fehlenden Erfahrungswerte für Großwindkraftanlagen lehnen wir die

Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen explizit ab.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufen wir uns auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese machen wir uns hiermit mit
Zustimmung der BIVI zu Eigen.
Angela Schamann-Mack Mario Mack
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 5

ID 3719	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen
Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar,
der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als
Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern
auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3721 Stellungnahme

wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
insbesondere wegen folgender Aspekte ab:
Vorbemerkungen:
Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser
Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte
Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die
möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die
Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde
Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.

3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese,
Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den
Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der
Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für
die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen
(u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,
Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt
angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben
bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen
Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das
„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit
Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und

Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen
Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren
Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen
Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar,
der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als
Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern
auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3723	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore- Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

ID 3726	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch: - Erhöhte Schallimmissionen - Infraschall - Schattenwurf der Rotoren - Lichtreflexionen der Rotoren Eiswurf	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe
um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.

Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.

ID 3727

Stellungnahme

Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da
10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der
aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

ID 3729

Stellungnahme

Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mac

Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da
10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der
aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

ID 3731	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert
Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in
unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden
zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden
Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte
mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein
objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des
perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen
Defizites an die Geschädigten.

ID 3733

Stellungnahme

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.

ID 3735	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3737	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.

ID 3739	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch- Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3741	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Mac

Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.

Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4.

ID 3743	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Allgemeine Wechselwirkungen - wie vom Stellungnehmer unterstellt - zwischen WEA und dem Abbaugebiet sind nicht erkennbar. Gleichwohl weist aber der Umweltbericht auf S. 40 ff. auf die Bedeutung der Vierhöfener Teiche für Erholung und Fauna hin, kommt aber zutreffend und begründet zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorranggebiet die Funktion als Angelteiche zwar visuell beeinträchtigt, dies aber nicht so ins Gewicht fällt, dass dadurch der Standort unzulässig würde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mak

ID 1820	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die	

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1821 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1822 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1823 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1824

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 1825

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1826 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1827 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1828	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Mak

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1829	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Mar

ID 1385	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,	wird nicht berücksichtigt

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1386 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1387 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1388 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1389

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3832	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3833	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mar

sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Mas

ID 617	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg wird gefordert, dass beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen sind. Es muss ein ausgewogenes Konzept erreicht werden, dass auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung basiert, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wichtige Belange
des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt.
Das Motto lautet: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß"
Der Ausbau der Windenergienutzung darf nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Die
Auswahl der Standorte ist eine der wichtigsten Entscheidungen in die die Bürger mit einzubeziehen
sind.
Das potenzielle Vorranggebiet Raven befindet sich direkt an der westlichen Kreisgrenze zum
Landkreis Harburg innerhalb der Gemarkung Raven und Wetzen in der Samtgemeinde Amelighausen.
Aufgrund der Lage werden die auf der Potenzialfläche in Raven geplanten Windkraftindustrieanlagen
direkte Auswirkungen für die Gemeinden Eyendorf, Oldendorf, Putensen und Raven haben.
Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, die Landschaft und ihre
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Amelinghausen und Salzhausen
bezüglich des Fremdenverkehrs, das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen
Vielfalt.
"Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich
durch sie bewahren will: die Natur"
(Reinhold Messner)

Schutzgut Mensch:
In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist
maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre
und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem

ID 618 Stellungnahme

Schutzgut Natur (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
In unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Raven befinden sich in dem naturbelassenen Gebiet diverse
kleine Naturteiche. Die Kleinbiotope in der Region zwischen Raven, Putensen, Wetzen und
Eyendorf gehören zu den Lebensräumen / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter
Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rot- und Schwarzmilan, dem Kranich und verschiedenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gänse- und Entenarten. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe zum Vorranggebiet
selbst oder am Rand Brutgebiete des Eisvogels, des Pirols, der Feldlerche, des Rebhuhns sowie
der Wachtel und dem Fasan. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten
hier ihren Jagd- und Lebensbereich.
Würden Windindustrieanlagen an dem Standort in Raven errichtet werden, würde dies für die Vogel-
und Fledermausarten eine erhebliche Störung / Zerstörung ihrer Brut- und Nahrungsgebiete
bedeuten.
Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle
Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist absolut unzureichend und deckt sich bei weitem
nicht mit den langjährigen Beobachtungen in der Region.
Rotmilan
Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem
BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet
eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große
Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus.
In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich ein seit langer Zeit
besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungsund
Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort
des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist.
Zitat: Sollte sich der Horstbestand bestätigen, können Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Ab-
[4]
Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Salzhausen / Putensen
Telefon: 04172-1216
schaltzeiten der Anlagen oder ein größerer Abstand vom Brutplatz erforderlich sein. Knapp 700m
nördlich der westlichen Teilfläche existiert im Landkreis Harburg ein für Brutvögel wertvoller Landschaftsraum
(Kennziffer 2827.1/1), welcher jedoch noch keine Bewertung aufweist (Status offen).
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ
häufig auftreten. Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen
WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012).
Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen
Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft
nicht infrage kommen. Der Brutvogellebensraum im Landkreis Harburg wurde nicht untersucht. Im
Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien
ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch von diesem
Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein.
Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss
des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in
Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern -
im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt,
die als Horst Standorte hätten dienen können.
Graureiher
Die in der Anlage 1 aufgezeigten Kleinbiotope / Naturteiche und Feld- und Wiesenflächen in der
Nähe des Vorranggebietes in Raven gehören zum Nahrungshabitat und Lebensraum des Graureihers.
Der Graureiher kreuzt den geplanten Windkraftanlagenstandort in Raven bei seinen Flügen
zwischen den einzelnen Teichen und ist damit in tödlicher Gefahr durch die sich drehenden Rotoren
erschlagen zu werden. Da der Graureiher regelmäßig Junge in der Region um das Vorranggebiet
großzieht, ist sein Bestand durch die Aufstellung von Windkraftanlagen gefährdet.
Kranich
Auf den naturbelassenen Wiesen in der Nähe zum Dorf Putensen, nicht weit von der geplanten
Vorrangfläche in Raven entfernt, besteht ein Brut- und Rastplatz des Kranichs. Dieser seltene
und scheue Großvogel ist streng geschützt. Sein Nahrungshabitat und Lebensraum erstreckt
sich von der Luhe über Wiesen und Rastzonen, welche auch in der ausgewiesenen Fläche in
Raven liegen. In diesem Jahr konnten die Bewohner aus den Dörfern Eyendorf, Putensen und
Raven den eindrucksvollen, jährlich wiederkehrenden Vogelzug der Kraniche, welcher direkt durch
das ausgewiesenen Vorranggebiet hindurchführt, beobachten. Der Großvogel wäre durch die sich
drehenden, sehr hohen und großen Rotoren der Windindustrieanlagen stark bedroht.
Fledermäuse
Die Aussage, dass es in der direkten Umgebung zur Potenzialfläche keine

wertvollen Fledermauslebensräume
gibt, ist falsch. In der Region um den geplanten Standort wurden mehrfach verschiedene
schützenswerte Fledermausarten beobachtet. Insbesondere an den Naturteichen sowie
in den naheliegenden Waldflächen können folgende Arten beobachtet werden:
Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Teichfledermaus
[5]
Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Salzhausen / Putensen
Telefon: 04172-1216
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu den stark geschützten
und bedrohten Tierarten.
Die aktuelle Tabelle über die Fledermausverluste vom 28.02.13 des Landesamts für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz in Brandenburg zeigt die dramatische Situation für Niedersachsen
auf. In Niedersachsen werden jedes Jahr mehrere hunderte Tiere durch Rotorenschlag getötet.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus
betroffen. Die Dunkelziffer der Tötungen wird wahrscheinlich wesentlich höher liegen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im
Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP des
Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den
Bestand seltener Fledermausarten.
Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und Gastvögel durchführen zu können fehlt eine
belastbare und über einen längeren Zeitraum durchgeführte Kartierung für die Region um
den geplanten Standort in Raven. Eine Momentaufnahme ist für diese wichtige Thematik m.E.
nicht aussagekräftig. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese
sind im Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der
strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven.
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht

die Aufgabe der
nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden
öffentlichen Beteiligungsverfahren am Standort Raven nicht beurteilbar.

ID 619 Stellungnahme

Schutzgut Landschaft:
Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief entspricht dem
Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkten Landschaftssichtbeziehungen auch an
den Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil.
Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich
liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist.
Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken,
Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation
der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der
Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung
präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung
des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen

landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem
Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den
Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide
aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es
wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene
Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung
des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger
Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel diese

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

besondere Kulturlandschaft
und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet
in den letzten Jahren stetig steigende Touristenzahlen. Es ist die zweit beliebteste Touristenregion
in Niedersachen. Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt.
Die ruhigen und verträumen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in
dieser wunderschönen Naturlandschaft liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher
der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover bei ihren Fahrten durch die Lüneburger
Heide. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt der Museumseisenbahn "Heidebahn"
der besonders im Sommer gut angenommen wird. Die Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls
ein beliebtes Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen bieten ein zahlreiches Freizeitangebot
für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und Putensen. Eyendorf liegt an den zwei
regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour" und "Mühlentour".
Ein wesentlicher Teil des vorgenannten Landschaftskonzeptes ist die ausgewiesene Potenzialfläche
in Raven. Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht
Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen
nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt anliegend zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion Lüneburger
Heide abgelehnt.

ID 620	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Schutz für kulturelle Sachgüter In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizite hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen).	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Relativ unbekannt ist der unmittelbar an Putensen angrenzende langobardische Friedhof. An
dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen.
Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert
werden.
In Putensen kann noch heute nach rund 5000 Jahren die Geschichte der bäuerlichen Heidewirtschaft
nach empfunden werden. Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten
Hofstellen, deren Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird.
Weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region sind die Sankt Martinskirche in Raven, alte
bäuerliche Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf.

Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m
würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten
und seine Entwicklungsmöglichkeiten fürden Fremdenverkehr verbauen.
Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. So sind z. B. die Baudenkmäler
in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität durch die technische
Überprägung nicht auszuschließen ist und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die
spezifische Charakteristik und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt.
Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im
RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen und
Eyendorf wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt.
Dies muss im Verfahren für den geplanten Standort in Raven nachgeholt werden, dass heißt
das Verfahren wäre sonst nicht vollständig für die Potenzialfläche beurteilbar und damit neu auszulegen.

die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt.

Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.

ID 621 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in
einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele
Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mas

Standort gehört zur
Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in
Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur
Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten.
In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie
die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und
so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst
hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und
wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau
der Windenergie mit Augenmaß"
Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von
ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit
dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ?
Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ?
Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/
Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere
Einrichtungen?

Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser
Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren
Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen umliegenden
Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen,
Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum

Ausbau der
Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten

ID 684 Stellungnahme

wie Sie wissen, ist ein Großteil der Bevölkerung in Putensen und Raven gegen die
geplante Aufstellung der sehr großen Windkraftindustrieanlagen. Der Unmut und Ärger der
Bevölkerung über die geplante Maßnahme nimmt immer mehr zu.
Die neuen Informationen der Planungs- und späteren Betreibergesellschaft, welche von 7
Großanlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 190 m auf der kleinen Fläche in Raven
spricht, ist den Menschen nicht mehr begreiflich zu machen.
Unter Berücksichtigung der Geländemorphologie (Putensen liegt 60 Meter unterhalb des
Aufstellungsortes in Raven) bedeutet die Aufstellung der Großanlagen für die Anwohner in
Putensen den Blick gegen eine Wand aus sich drehenden Windrotoren mit einer unvorstellbaren Höhe von ca. 240 m.
Es ist für die betroffene Bevölkerung in den umliegenden Dörfern unbegreiflich, wie so
etwas ernsthaft durch Politik und spätere Betreiber in Erwägung gezogen werden kann.
Findet die Meinung der Bürger keine Berücksichtigung ?
Von den ersten Wohnhäusern in Raven bis zur geplanten Aufstellungsfläche der Windkraftindustrieanlagen sind es nur ca. 800 Meter. Die von Ihnen in Aussicht gestellte
Überprüfung der Abstandsfestlegung für Raven dauert scheinbar noch immer an, da Sie
auf Nachfrage in der letzten Kreistagssitzung in Lüneburg noch keine abschließende
Aussage machen wollten.
Parallel werben Sie als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Lüneburger Sparkasse mit
der Aktion "Lüneburger sparen mit grünem Gewissen" ganz aktiv für die Beteiligung am
Umweltsparen / dem Energiesparbrief. Sie hoffen, dass die Anreize aus dieser Aktion die
Akzeptanz von Bürgern und Bürgerinnen (welche nur 1000 Meter von Windkraftanlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

entfernt wohnen) gewinnen kann.
Sorry, aber Geld ist nicht alles!
Für die Bevölkerung in Raven, Eyendorf, Oldendorf und Putensen und auch für meine
file:///C:/Users/lk0110/AppData/Local/Temp/3/notes9C9EC9/~web5195.htm
08.05.2013
Seite 2 von 2
Familie ist es nicht mehr nachvollziehbar, was Sie und die Politik im Landkreis Lüneburg so
vehement antreibt, das Projekt in Raven gegen den Willen der Bevölkerung durchzusetzen.
Zumal an diesem Standort die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt, wie Sie wissen,
besonders betroffen wären. Auch die Samtgemeinde Salzhausen ist gegen die geplante
Aufstellung der Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven.
Letzten Endes sind Ihnen die Urteile des OVG Lüneburg aus den Jahren 2008 / 2012
bekannt. Dort wurde 200 m vom jetzigen Standort entfernt, ein eindeutiges Urteil gesprochen. Danach wurde, nach Abwägung aller Faktoren, die Errichtung einer deutlich
kleineren Anlage untersagt. Warum sollte ein Gericht bei einem erneuten Verfahren ein
anderes Urteil sprechen?
Wir möchten Ihnen diese Niederlage ersparen und verweisen darauf, dass wir den
Klageweg beschreiten werden, falls Sie den Standort Raven für die Errichtung einer
Windindustrieanlage weiterhin in der Planung belassen. Und Ihnen ist vielleicht auch
bekannt, dass uns die Gemeinde Salzhausen bei diesem Vorhaben unterstützen wird.
Ich bitte um Ihre zeitnahe Stellungnahme.

ID 735 Stellungnahme

trotz seiner Lage direkt an der Landkreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner
Weise berücksichtigt. Durch die Nord Lage zur Potenzialfläche wäre der Ort besonders betroffen
von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50m
tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200m hohen WKA deutlich
stärker beurteilt werden.
Mit großer Wahrscheinlichkeit scheint auch eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner von WKA zu
bestehen. Diese klagen über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

negative Beeinflussung
des Nervensystems, hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies
gilt schon für Windkraftanlagen der bisherigen Höhe und Rotorflächengröße. Wie viel mehr
gesundheitliche Probleme wird es bei den geplanten Ravener Industrieanlagen von ca. 200m
Höhe oder mehr mit wesentlich größeren Rotorflächen geben ? Nach meinen Kenntnissen plant
die Landberatung mit den Bauern Anlagen auf Basis der Enercon E-101, mit knapp 200m als
Mindestgröße. Dabei sind die Rotorflächen von 8000 m2 bereits 4-6-mal größer als die der
bekannten Anlagen im Kreis. Das sind die sogenannten Windkraftanlagen der neuen Generation.
250m mit 18500m2 sind zurzeit machbar. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m
schon bei den bisherigen WKA. In Raven würde der Abstand sogar nur 800m betragen.
Wie können Sie gesundheitliche Gefahren für die in der Nähe wohnenden Bürger ausschließen
und ins-besondere auch für heranwachsende Kinder ? Bitte bei dieser Frage die Windkraftanlagen
der neuen Generation berücksichtigen.
Lärm macht krank. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität entstehen auch durch
Geräusche der WKA die nicht abzustellen sind. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der
geplanten Windkraftanlagen. Hier leben die Hauptleidtragenden. Zu berücksichtigen sind die
großen Rotorblätter der neuen Generations WKA, die sich anders verhalten als die Rotorflächen
der bisherigen Anlagen.
Wie wollen Sie sicherstellen, dass der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel vor
Allem nachts nicht die geforderten und festgeschriebenen Werte in Putensen übersteigt ?
[1]
Absender
Straße
Ort
Petra Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Putensen
In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung: Hipsy. Diese ist maßgeblich an
der Entwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises beteiligt. Stationäre
und ambulante Behandlungen werden durchgeführt. Hier leben seit langem

psychisch kranke
Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Diese Kranken werden in unvorhersehbarer Weise
auf die geplanten Ungetüme am Himmel und die ungewohnte Geräuschkulisse reagieren.
Wie schließen Sie aus, dass keine Gefahr von diesen kranken Menschen für andere Menschen
und für sich selber ausgeht ?
Ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie die Kernaussagen und Argumente Ihres Sachverständigen
(Herrn Propp) weiteraufrecht erhalten:
- Schädliche Auswirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten.
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamte Frequenzbereich als auch der Infraschallbereich entspricht schon in wenigen
100m Abstand den Hintergrundgeräuschen
Ich möchte Sie auffordern, die folgenden Berichte und Artikel in Ihrer bisherigen Abstandsfestlegung am Standort Raven / Putensen mit einzubeziehen:
- "Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - wie ist der internationale Stand des Wissens"
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin
- "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland" Empfehlung des Robert Koch- Instituts
- "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
Prof. Dr. Quambusch und Martin Lauffer
- "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlage" Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb
- "Wind Turbine Syndrom" Nina Pierpont
Der Standort ist aufgrund seiner Lage (80m über NN) für die Ausbreitung von Lärmemissionen
besonders zu betrachten.
Die BI- Mitglieder in Putensen sind zurzeit in der Planung eine umfassende Gesundheitsstudie
(vorher / nachher) unter Beteiligung der Bevölkerung aus den umliegenden Dörfern zu
projektieren. Bereits jetzt haben wir interessante Institute für eine solche Studie gewinnen können.
Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles

ID 736

Stellungnahme

Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles
in Bewegung setzen !
Wie sichern Sie den geforderten Gesetzesanspruch zum Schutzgut Mensch in Putensen und
Raven ?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 737	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/ Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen? [1] Absender Straße Ort Reiner Maselkowski Lindenallee 22 21376 Putensen Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen umliegenden
Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen,
Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der
Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.
Mit freundlichen Grüßen

ID 738

Stellungnahme

wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes aus ?
Wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau
der Windenergie aus ? Wie wurden die Ziele des LK Lüneburg daraus rechtssicher abgeleitet?
Warum hat jeder LK in Niedersachsen eigentlich scheinbar losgelöste Ziele und wie ist sichergestellt,
dass am Ende in Niedersachsen, LK Lüneburg und am geplanten Standort Raven der
Natur- und Landschaftsschutz keinen dauerhaften Schaden aufgrund von möglichen und nicht
effizient nutzbaren Überkapazitäten nehmen kann (Bitte exakte Daten und Fakten übermitteln !) ?
Welche wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Notwendigkeit steht hinter der Energieautarkie
des LK Lüneburg ?
Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den vorgegebenen Abstand des
Bundeslandes Niedersachsen von 5 km auf 4 km (01.09.12, LZ, Artikel unter Lokales) und
nunmehr 3 km zwischen den Vorranggebieten gekürzt ?
Wenn es keine Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (Plangebiete) und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mengenziele seitens des
Bundes gibt, warum wird gegen den Widerstand der Bevölkerung Raven, Putensen, Eyendorf und
Oldendorf das Plangebiet Raven aufrecht erhalten und in das förmliche Verfahren überführt ?
Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem
Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von ca. 2000 Bürgern am
Standort abgelehnt.
Welche Alternativen mit hoher Bürgerakzeptanz wurden seitens des Ausschusses geprüft ? In
Reinstorf wäre mit einer etwas kleineren Fläche und der daraus resultierenden Einhaltung der
3 km Abstand zum nächsten Windkraftaufstellungsort eine Potenzialfläche mit einer höheren
Bürgerakzeptanz darstellbar. Ist dieses Thema ernsthaft geprüft worden ?

ID 739 Stellungnahme

am geplanten Aufstellungsort Raven befinden sich in den umliegenden Gebieten und Ortsteilen
natürliche Teichanlagen.
Wir selber besitzen einen dieser Teiche.
Meine persönlichen Beobachtungen zeigen, dass Graureiher, Kormorane, Gänse und Enten auf
ihrer Nahrungssuche zwischen den Teichen hin und her fliegen - eine Hauptroute liegt zum
Beispiel zwischen den Teichen in Putensen, Eyendorf und Raven.
Beim Standortwechsel müssen diese Vögel den geplanten Aufstellungsort der Windkraftanlagen
kreuzen.
Dadurch besteht die Gefahr, dass die Vögel durch .die sich drehenden Rotoren getötet werden.
Wie ist das an dem geplanten Standort in Raven / Putensen vermeidbar ?
Wie wird sichergestellt, dass der Brutbestand vor Allem des Graureihers in diesem natürlichen
Gebiet nicht gefährdet wird ?
Wie wird bei der geplanten Aufstellung der Großanlagen zur Windkraftnutzung gewährleistet, dass
die natürliche Balance in den Kleinbiotopen erhalten bleibt ?

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies i. d. R. zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Zudem weisen die genannten Arten keine besondere Kollisionsgefährdung gegnüber WEA auf (DNR 2012).

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 896 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit/ Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 897 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch/Gesundheit/Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"

und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 904 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit/ Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Mas

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Mat

ID 3791	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete W,ndenerg ienutzUng", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Medizmern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Hohenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die _djeJVorausset7ijngpn
1
für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Bioto, gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich

beeinträchtigen. Schon aus1 diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Mit freundlichen Grüßen

Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)

vergleiche auch Stellungnehmer Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

ID 3792

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete W,ndenerg ienutzUng", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizmern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Hohenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die _djeJVorausset7ijngpn
1
für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Bioto, gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mat

zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus1 diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Mit freundlichen Grüßen

Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)

vergleiche auch Stellungnehmer Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

ID 3793	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3794	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

May

ID 1012	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, Ich stimme den Anmerkungen, Anregungen und Bedenken von Marianne	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das	wird nicht berücksichtigt

Wormland - Lüßmann und Frank Lüßmann aus Thomasburg, die mir im Entwurf vorliegen, in vollem Umfange zu.
Darüber hinaus möchte ich folgende Anregungen und Bedenken zum Punkt Sichtbarkeit der W E A vom Kirchberg vortragen:
Die Planer haben der Sichtbarkeit der W E A vom Elberadweg aus unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet.
Dabei ging es um Entfernungen von 8,5 bis 14 km.
Ein wesentlich sensibleres Schutzgut ist der Erhalt des ungestörten Erlebniswertes
des denkmalgeschützten Kirchbergs (ehem.Burgberg), auf der die ebenfalls denkmalgeschützte Kirche und das Küsterhaus (altes Schulhaus) stehen. Diese Denkmale sind Zeugnisse unserer Geschichte. Wir erhalten sie, damit unsere Vorstellung über die Vergangenheit durch die konkrete Wahrnehmung von Objekten
„aus der Zeit" bereichert wird. Denk mal!
Die Geschichte des Burgbergs reicht von der Jungsteinzeit .(Hinweis auf die Existenz eines Werkplatzes) über das Mittelalter (Zunächst eine wendische Fluchtburg, dann eine Billunger Burg zur Sicherung des Bardengaus) bis in die Jetztzeit. Die Kirche stammt aus dem 12.Jahrhundert, erste urkundliche Erwähnung
im Jahr 1124. Eine der am besten erhaltenen Burganlagen im Landkreis Lüneburg.
E i n
Wenn es so etwas wie eine „Aura" gibt, dann hier auf dem Kirchberg.
„Aura" kommt im Planungsrecht nicht vor. Aber der Erhalt kultureller Sachgüter ist doch ein Umweltziel, auch wenn der im Umweltbericht vorgesehene Schutz ganz unzureichend ist. Nach Tab.2 Ziff.6 (ganz am Ende) erhalten sie, sofern unter Denkmalschutz, eine Schutzzone von 300 m. Da sich denkmalgeschützte Objekte im allgemeinen in oder in der Nähe von Wohnbebauungen befinden, für die größere
Schutzabstände gelten, wirkt sich ihr Vorhandensein planerisch in der Regel nicht aus. Üblich ist in der Bundesrepublik die Einzelfallprüfung (Im Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung
von Windenergiegebieten der Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Jan.2012,
ist in 7 Regelwerken die Einzelfallprüfung vorgesehen, im übrigen eine Bandbreite von 300 - 500 m).
Auch im vorliegenden Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wenn die Planung
gerichtsfest sein soll (vgl. O V G vom 23.August A z . L E 170/11. Amtlicher Leitsatz: „1.
§8 Satz 1 NDSchG vermittelt in verfassungskonformer Anwendung dem Eigentümer
eines Denkmals Drittschutz, soweit es um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals in seiner Umgebung geht. 2. Ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch Anlagen in der Umgebung erheblich beeinträchtigt wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.

insbesondere der Schutzwürdigkeit des Denkmals und der Intensität des Eingriffs, ab
(hier bejaht für eine 544 m entfernt von der denkmalsgeschützten Gutsanlage errichtete Windeenergieanlage)).
Bereits jetzt sind die schon vorhandenen Windkraftanlagen im Gebiet Süttorf vom Kirchberg aus sichtbar. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand könnten 5-6 wesentlich höhere Anlagen dazukommen, davon zwei im nahen Teilgebiet Thomasburg. Dies ergäbe ein Panorama von 8-9 Anlagen über etwa 68 Grad des Horizonts. Wenn die neuen Anlagen größer werden, was wahrscheinlich ist, würde
sich ein sehr unruhiges Bild ergeben wegen der unterschiedlichen Drehgeschwindigkeiten der Rotoren, und nachts die roten Lichter wie bei einem Feuerwerk.
Hier droht eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes, die nach § 35 (3) Satz 5 des Bundesbaugesetzes zu beachten sind!
Hieraus ergibt sich:
1. mindestens das Teilgebiet Thomasburg ist aus den Planungen herauszunehmen.
2. Falls die Notwendigkeit dieses Schrittes nicht schon offensichtlich ist, müsste
für eine Einzelfallprüfung
a) eine Panoramafotografie vom Standort Kirchberg angefertigt werden, in die Bilder der nach dem gegenwärtigen Planungsstand möglichen Windkraftanlagen in maßstäblich richtiger Größe und am richtigen Ort einkopiert werden. (Das im Umweltbericht verwendete Verfahren der Sichtbarkeitsanalyse ist viel zu global und reicht für die Einzelfallprüfung im gegenständliche Zusammenhang nicht aus !)
b) eine gutachtliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eingeholt werden.
Mit freundlichen Grüßen

ID 1013

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
In Ergänzung meiner Einwendung vom 2.Mai 2013 (Sichtbarkeit der WEA vom Kirchberg in
Thomasburg) erhebe ich noch folgende allgemeine Einwendung:
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Ich bin auch für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes
Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

May

Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

ID 1014 Stellungnahme

2) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über
1500 Meter sein!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Deshalb mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
vorgesehen ist und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung
empfiehlt!
4) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
1500 m Abstand zu Wohnhäusern, mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine
200-Meter-WKA!
Thomasburg, 8.Mai 2013

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 2: Die Forderung ist unbegründet.

Zu 3: Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden..

Zu 4: Es ist nicht nachzuvollziehen, wie der Einwender zu der Behauptung kommt und wie diese im Verhältnis zu den konkreten Forderungen zu dem Vorranggebiet stehen. Angeblich fehlende Speichermöglichkeiten sind auch nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mechtersen Gemeinde

ID 2522 Stellungnahme

der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, langfristig auf Basis

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.
Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

erneuerbarer Energien energieautark zu werden. Der Kreistag hat auf dieser Grundlage am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorrangflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Kreisgebiet festzulegen. Mit der Änderung des RROP beabsichtigt der Landkreis Lüneburg, einen Beitrag auf dem Weg zur avisierten „100 % Erneuerbaren Energie-Region“ zu leisten und dabei die für die Windenergienutzung günstige geografische Lage des Landkreises mit seiner relativen Küstennähe bei mäßig ausgeprägtem Relief und wenigen orografischen Hindernissen bestmöglich auszunutzen.
Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt.
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Gemeinde Mechtersen aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.
…2
Bankverbindungen der Samtgemeindekasse Bardowick
Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Kto 5 000 823
Volksbank Lüneburger Heide eG (BLZ 258 916 36) Kto 234 211 100
2
In Abstimmung mit der Samtgemeinde Bardowick nimmt die Gemeinde Mechtersen zu dem o.g. Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung:
Der geplante Vorrangstandort in der Gemarkung Vögelsen befindet sich an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Mechtersen. Bei einer weiteren Ausweisung im RROP werden unmittelbar Belange der Gemeinde Mechtersen berührt, die zu einer Betroffenheit führen und eine Stellungnahme rechtfertigen.
Zunächst unterstützt die Gemeinde Mechtersen den Landkreis Lüneburg in seiner Zielsetzung, langfristig energieautark zu werden und künftig die Energie aus einem Energiemix von regenativer Energiequellen (Photovoltaik, Biomasse und Windkraft) zu 100 % zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Mechtersen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Jahre 2011/2012 in Betrieb gegangen ist, über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Biomasseanlagen – der Samtgemeinde Bardowick geschaffen. Insgesamt sind zwei Potentialflächen als Sonderbauflächen Biomasse in der Gemeinde Mechtersen ausgewiesen. Damit unterstützt die Gemeinde Mechtersen gleichzeitig die von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossene Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie und macht sich für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung in der Region stark.
Zur geplanten Teilfläche Vögelsen meldet die Gemeinde Mechtersen folgende Bedenken an:

Mechtersen Gemeinde

1. Aus raumordnerischer Sicht kann der Auffassung des Landkreises Lüneburg, dass es sich bei den Teilflächen Bardowick und Vögelsen um einen Vorrangstandort handelt, nicht gefolgt werden. Rechnet man die notwendigen Mindestabstände zu den Randbereichen der Vorrangflächen für die potentiellen Windkraftanlagen dazu, beträgt der Abstand zwischen den Standorten nördlich und südlich der Bahntrassen und der BAB 39 mindestens 1.000 m. Je nach Anlagenhöhe werden zwischen den Einzelanlagen ein Mindestabstand zwischen 400 und 600 m zu erwarten sein, damit ein Windparkeffekt ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.
2. Der geplante Standort Teilfläche Vögelsen greift unmittelbar in die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Mechtersen ein. Für einen Teilbereich der Wohnbebauung „Am Bahndamm“ gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Mechtersen Nordost“, welches als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt ist, plant die Gemeinde Mechtersen den östlichen Teil der vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine Entwicklungsfläche gem. Darstellung 34. Änderung des FNP Bardowick als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Städtebaulich verfolgt die Gemeinde das Ziel, den jetzigen und künftigen Bebauungsplan der tatsächlichen Nutzung mit Wohnbebauung anzupassen bzw. künftig die im FNP dargestellte Mischbaufläche als Wohnbauflächen zu entwickeln.
Weiterhin plant die Gemeinde, die im nördlichen Randbereich der Ortsdurchfahrt gelegenen bebauten Außenbereichsgrundstücke am Bruchweg städtebaulich neu zu ordnen und hier eine Mischgebietsdarstellung innerhalb der OD über den FNP Bardowick sowie B-Plan zu entwickeln. Diese Bauleitplanung führt dazu, dass die Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung am Bahndamm mindestens auf 1.000 m und am Bruchweg bis zum Hof Isermann 800 m zum Vorrangstandort zu erweitern sind.
…3
3
Sofern die Teilfläche Vögelsen auch nach der abschließenden Abwägung in der Regionalplanung verbleibt, ist der Vorrangstandort flächenmäßig zu reduzieren. Die Gemeinde Mechtersen geht davon aus, dass sie in Ihrer weiteren Entwicklung nicht gehindert und die gemeindliche Planungshoheit respektiert wird.
3. Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen

und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7).
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen
- vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und
- ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.

…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.
4. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische

Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die

Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
…5
5
Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.
Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.
Unabhängig vom formaljuristischen Planungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm und den politischen Zielen hat es der Landkreis Lüneburg m.E. leider versäumt, die Gemeinden und die Verbände frühzeitig in den Planungsprozess für eine Standortsuche und Auswahl einzubinden und zwar mit Beginn des Planungsprozesses. Durch eine frühzeitige Einbindung der Gemeinden bzw. der Gemeindevertreter bestand die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene echte Bürgerwindparks zusammen mit den potentiellen Grundstückseigentümern und Bürgern zu entwickeln. Skepsis und Vorbehalte hätten sich sehr viel leichter abbauen lassen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt und der Standortwahl mit einbezogen worden wären. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Landkreises Lüneburg der möglichen Vorrangstandorte war es relativ einfach, dass sich professionelle Investoren und Projektentwickler die Potentialgrundstücke durch Pachtverträge gesichert haben. Unter diesen Voraussetzungen ist es für eine Gemeinde sehr schwierig, nachträglich eine Akzeptanz in der Bevölkerung aufzubauen. Die breite Ablehnung der möglichen Vorrangstandorte im Landkreis Lüneburg zeigt es. Schade!

ID 2523 Stellungnahme

Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beurteilt.

Aus raumordnerischer Sicht kann der Auffassung des Landkreises Lüneburg, dass es sich bei den Teilflächen Bardowick und Vögelsen um einen Vorrangstandort handelt, nicht gefolgt werden. Rechnet man die notwendigen Mindestabstände zu den Randbereichen der Vorrangflächen für die potentiellen Windkraftanlagen dazu, beträgt der Abstand zwischen den Standorten nördlich und südlich der Bahntrassen und der BAB 39 mindestens 1.000 m. Je nach Anlagenhöhe werden zwischen den Einzelanlagen ein Mindestabstand zwischen 400 und 600 m zu erwarten sein, damit ein Windparkeffekt ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.

wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

ID 2524

Stellungnahme

Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt.

Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.

ID 2525 Stellungnahme

Zunächst unterstützt die Gemeinde Mechtersen den Landkreis Lüneburg in seiner Zielsetzung, langfristig energieautark zu werden und künftig die Energie aus einem Energiemix von regenativer Energiequellen (Photovoltaik, Biomasse und Windkraft) zu 100 % zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Mechtersen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Jahre 2011/2012 in Betrieb gegangen ist, über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Biomasseanlagen – der Samtgemeinde Bardowick geschaffen. Insgesamt sind zwei Potentialflächen als Sonderbauflächen Biomasse in der Gemeinde Mechtersen ausgewiesen. Damit unterstützt die Gemeinde Mechtersen gleichzeitig die von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossene Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie und macht sich für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung in der Region stark.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2526 Stellungnahme

2. Der geplante Standort Teilfläche Vögelsen greift unmittelbar in die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Mechtersen ein. Für einen Teilbereich der Wohnbebauung „Am Bahndamm“ gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Mechtersen Nordost“, welches als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt ist, plant die Gemeinde Mechtersen den östlichen Teil der vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine Entwicklungsfläche gem. Darstellung 34. Änderung des FNP Bardowick als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Städtebaulich verfolgt die Gemeinde das Ziel, den jetzigen und künftigen Bebauungsplan der tatsächlichen Nutzung mit Wohnbebauung anzupassen bzw. künftig die im FNP dargestellte Mischbaufläche als Wohnbauflächen zu entwickeln.
Weiterhin plant die Gemeinde, die im nördlichen Randbereich der Ortsdurchfahrt gelegenen bebauten Außenbereichsgrundstücke am Bruchweg städtebaulich neu zu ordnen und hier eine Mischgebietsdarstellung innerhalb der OD über den FNP Bardowick sowie B-Plan zu entwickeln. Diese Bauleitplanung führt dazu, dass die Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung am Bahndamm mindestens auf 1.000 m und am Bruchweg bis zum Hof Isermann 800 m zum Vorrangstandort zu erweitern sind.
…3
3
Sofern die Teilfläche Vögelsen auch nach der abschließenden Abwägung in der Regionalplanung verbleibt, ist der Vorrangstandort flächenmäßig zu reduzieren. Die Gemeinde Mechtersen geht davon aus, dass sie in Ihrer weiteren

Abwägungsvorschlag Begründung

Den Bedenken der Gemeinde wird gefolgt. Da zudem im Bereich der Teilfläche Vögelsen artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse erkannt wurden, wird diese Teilfläche nicht weiter verfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Entwicklung nicht gehindert und die gemeindliche Planungshoheit respektiert wird.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.

ID 2527 Stellungnahme

Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen
- vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und
- ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt, weshalb die geäußerten Bedenken gegegstandslos sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2528 Stellungnahme

Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7).
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen
- vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und
- ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zu den erwähnten Untersuchungen aus dem englischsprachigen Raum wird gebeten, die Quelle zu benennen.

ID 2529

Stellungnahme

Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick hat sich hieraus eine Verkelinerung des Vorranggebietes ergeben.
Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, diesbezügliche Bedenken sind folglich gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7).
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen
- vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und
- ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

ID 2530

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird berücksichtigt

Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.

…5

5

Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch

Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.

ID 2531

Stellungnahme

Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
…5

Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Teilgebiets "Vögelsen" 3 Rotmilanbrutstandorte liegen. Zwei Horstbäume (Balz) befindet sich angrenzend an den Standort im Schutzbereich für den Rotmilan und ein Brutplatz liegt innerhalb des Gebietes. Aus diesem Grund muss aus artenschutzrechtlichen Gründen (Tötungsverbot) das Teilgebiet "Vögelsen" entfallen.
Ob die weiteren Angaben zu Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwarzstorch) abwägungsrelevant sind, ist ohne nähere Konkretisierung fraglich, hier aber wegen der o.g., den Fortfall des Teilgebietes bewirkenden Rotmilanvorkommen nicht entscheidungserheblich.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.
Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.

ID 2532 Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2533 Stellungnahme

Unabhängig vom formaljuristischen Planungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm und den politischen Zielen hat es der Landkreis Lüneburg m.E. leider versäumt, die Gemeinden und die Verbände frühzeitig in den Planungsprozess für eine Standortsuche und Auswahl einzubinden und zwar

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Vorwurf, die Gemeinden seien nicht frühzeitig in das Verfahren eingebunden worden, muss zurückgewiesen werden. Vielmehr sind vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vor dem förmlichen Verfahren alle Kommunen vorab beteiligt worden. Hier

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mechtersen Gemeinde

mit Beginn des Planungsprozesses. Durch eine frühzeitige Einbindung der Gemeinden bzw. der Gemeindevertreter bestand die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene echte Bürgerwindparks zusammen mit den potentiellen Grundstückseigentümern und Bürgern zu entwickeln. Skepsis und Vorbehalte hätten sich sehr viel leichter abbauen lassen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt und der Standortwahl mit einbezogen worden wären. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Landkreises Lüneburg der möglichen Vorrangstandorte war es relativ einfach, dass sich professionelle Investoren und Projektentwickler die Potentialgrundstücke durch Pachtverträge gesichert haben. Unter diesen Voraussetzungen ist es für eine Gemeinde sehr schwierig, nachträglich eine Akzeptanz in der Bevölkerung aufzubauen. Die breite Ablehnung der möglichen Vorrangstandorte im Landkreis Lüneburg zeigt es. Schade!

bestand Gelegenheit, im Sinne des Gegenstromprinzips kommunale Belange und Interessen einzubringen. Davon haben viele Kommunen auch Gebrauch gemacht mit dem Ergebnis, dass eine Reihe von Anregungen in die weitere Ausarbeitung des Konzepts eingeflossen sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl informelle Vorabbeteiligung als auch frühzeitige Bürgerbeteiligung zusätzliche Beteiligungsschritte sind, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen. Eine Beteiligung an der Standortsuche von Anfang an hätte das Problem, dass sich Investoren "eingekauft" haben, in keiner Weise gelöst, denn durch eine noch frühere Einbindung der Bürger wären diesen die für sie wichtigen Informationen noch eher zugegangen. Vielmehr war es so, dass Letztgenannte nach gängigen Kriterien ihr eigenes Konzept an potenziell geeigneten Flächen entwickelt und auf dieser Basis sich Flächenoptionen gesichert haben.

Meh

ID 2699	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungender bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Meh

Meter sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den
Stellungnahmen von XXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX
2
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Wir behalten uns vor,
beim etwaigen Erörterungstermin noch mündlich weitere und ergänzende Bedenken
vorzutragen.

ID 2701

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

ID 2703 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX XXXX aus XXXXX (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fehlende Speichermöglichkeiten nicht nicht Gegenstand dieser Planung.

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten, langfristig nach erfolgten Abbau der dann außerhalb von Vorranggebieten sgtehenden Anlagen kommt es zu einer erheblichen Entlastung des Ssamtgemeindegebietes.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2705 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene,

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXX 2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Zu den Stellungnahmen XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.

ID 2707 Stellungnahme

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

ID 2709 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500
Meter sein!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX
2
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2711 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden
noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG
Dahlenburg!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2713 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Meh

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Mei

ID 622

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem oben genannten Entwurf zur 2. Änderung des RROP habe ich insbesondere zu der Vorrangfläche Raven folgende Einwände vorzubringen:
Meine Familie bewirtschaftet seit Generationen Acker- und Grünlandflächen, die direkt in dem geplanten Vorranggebiet liegen (Flurstück 164/2, Flur 2, Gemarkung Raven) oder daran angrenzen (Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Wetzen; siehe beiliegende Skizze). Daher sind mir die örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut.
Das geplante Vorranggebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 1.460 m (Ost-West-Ausdehnung) und eine Breite von ca. 250 m bis 512 m (Nord-Süd-Ausdehnung). Innerhalb dieser Fläche variieren die Höhenmessungen von 89 m über NN bis 45 m über NN. In unmittelbarer Nähe steigt das Gelände im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche auf über 90 m über NN an. Allein aus geologischen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Reliefcharakters ist dieses Gebiet für die Aufstellung von Windindustrieanlagen völlig ungeeignet und nur durch aufwendige gravierende Oberflächenverfremdungen
zu realisieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Längsausdehnung beträgt ca. 1.360m, die übrigen Angaben entsprechen in etwa der Realität. Dennoch sind Untergrundbeschaffenheit und Relief keine technischen Hinderungsgründe für die standsichere Gründung von WEA. Dies belegen nicht zuletzt konkrete Nutzungsabsichten.

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind deshalb insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 623

Stellungnahme

Die Potentialfläche grenzt nördlich direkt an die Grenze des Landkreises Harburg. Obwohl Putensen direkt an dieser Kreisgrenze liegt, wurde der Ort bei der Beurteilung der Fläche in keiner Weise berücksichtigt. Dabei wäre Putensen durch die Aufstellung von über 200 m hohen WKA in besonderem Maße betroffen. Durch die bereits geschilderten Höhenunterschiede, die in diesem Gelände vorherrschen, liegt Putensen ca. 50 m unter dem Niveau der Potentialfläche. Der Abstand zwischen Putensen und der Fläche beträgt 1.100 m. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss der Schattenwurf bei tief stehender Sonne besonders bewertet werden, da die Wahrnehmung hier eine andere ist als in flachem Gelände. Bei modernen WKA ist die Rotordrehzahl und damit die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

1
Frequenz des „Schattenschlags" zwar wesentlich geringer, allerdings kann der Einflußbereich wegen der großen Rotorblattlänge in Entfernungen bis 2 km reichen (siehe: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie). Auch wurde die negative optische Wirkung in diesem hügeligen Gebiet nicht beurteilt. Die starke technische Überformung der Landschaft ist sehr kritisch zu sehen und wird als äußerst bedrängend wahrgenommen werden. Mit einer Höhe von insgesamt 300 m über N.N. wären WKA an diesem Aufstellungsort die höchsten Erhebungen in Niedersachsen und fast doppelt so hoch wie der Wilseder Berg.

ID 624 Stellungnahme

Die in Putensen gelegene Hipsy GmbH, eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, wird durch die Planungen des Landkreises Lüneburg in ihrer Existenz gefährdet. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten verlangt diese Therapie-Einrichtung - ebenso wie das Haus Rischborn/Vindur bei Wetzen - eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen des Immisionsschutzes hinaus. Zumal es zwischen den Häusern der Hipsy GmbH und der Potentialfläche keine Sichtverschattung durch Wälder o. ä. gibt, sondern der Blick der Patienten zur Vorrangfläche ebenso ungehindert ist wie der Schattenwurf der Rotoren auf die Gebäude von Hipsy fallen wird. Hier ist der Landkreis gefordert nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen einer Windindustrieanlage in unmittelbarer Nähe auf den Heilungsprozeß und -erfolg dieser kranken Menschen ausgehen. Das Gebot der Rücksichtnahme ist nach der Rechtsprechung verletzt, wenn WKA eine optisch erdrückende und bedrängende Wirkung für Anlieger haben und es bedarf daher einer intensiven Würdigung aller hier vorliegenden Einzelfallumstände.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 625 Stellungnahme

Der im Umweltbereicht erwähnte Rotmilan hat auf dieser Fläche sein angestammtes Brut- und Jagdrevier. Als Baumbrüter bietet dieser Bereich mit lichten Altholzbesätnden und dem Wechsel zwischen bewaldeten und offenen Biotopen den idealen Lebensraum für den geschützten Greifvogel. Die besondere Topografie mit Höhen zwischen 40 - 90 m über NN und der damit verbundenen Thermik trägt entscheidend dazu bei, dass der Rotmilan gerade hier seßhaft ist und jährliche Bruterfolge hat. Gemäß der roten Liste bedrohter Arten ist der Rotmilan stark gefährdet und laut Vogelschutz-Richtlinie müssen auf seine Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen angewendet werden (Art. 4, Abs. 1).
Neben dem Rotmilan werden hier regelmäßig mindestens 7 weitere Greifvogelarten beobachtet. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf Brutstandorte von Kranich, Reiher und Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe zu der Potentialfläche.
Nur ca. 65 m nordwestlich von der Kreisgrenze entfernt liegt im Landkreis Harburg ein ca. 82 ha großer „wertvoller Landschaftsraum für Brutvögel" (Kenn. 2827.2/1). Allein aufgrund einer bisher fehlenden landesweiten Einstufung davon

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

auszugehen, dass dieses Gebiet, das der Landkreis Harburg als „Schwerpunktraum Biotope mit sehr hoher Bedeutung" (Gebietsnr. 46) und als Gebiet mit „hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzenartenschutz" (Gebietsnr. 951) ausweist, voraussichtlich keine Beeinträchtigung durch die Errichtung von WKA erfahren wird, ist sehr kritisch zu sehen.
2
Ein weiteres Biotop mit sehr hoher Bedeutung und einer Größe von ca. 26 ha befindet sich nordöstlich der Fläche in ca. 720 m Entfernung (Maschbruch, Gebietsnr. 47). Im Verbund mit den 300 m südlich der Potentialfläche gelegenen Teichen und dem dort ausgewiesenen Biotop (Gebietsnr. 2926063) bildet sich hier ein Brut- und Nahrungshabitat über die Potentialfläche hinweg, das von herausragender Bedeutung für eine vielfältige Vogelpopulation ist. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes (Altbäume in Feldgehölzen, Teiche in unmittelbarere Nähe) ist auch von dem Vorhandensein von Fledermauspopulationen
auszugehen. Die avifaunistische Beurteilung dieses Vorrangstandortes für den Umweltbericht ist somit nur als lückenhaft und oberflächlich zu betrachten.

ID 626

Stellungnahme

Völlig unberücksichtigt bei der Beurteilung der Fläche blieb, dass ein von der Samtgemeinde Amelinghausen ausgewiesener Wanderweg direkt durch die Potentialfläche führt, deren Landschaft ästhetisch sehr ansprechend gestaltet und von Eingriffen dieser Art, nämlich WKA von mindestens 200 m Höhe, vollständig freigehalten ist. Die technische Überformung dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte unbedingt vermieden werden, um der Entwicklung des Tourismus nicht entgegen zu stehen. Zur Zeit werden in Raven ca. 50 Gästebetten an Urlauber vermietet, gastronomische Betriebe der Umgebung bieten spezielle Hochzeitspakete in Verbindung mit der Trauung in der idyllisch gelegenen Ravener St. Martins Kiche an und die ruhige Umgebung lockt zudem viele Tagesgäste. Die Urlaubsregion Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren Zuwachsraten in zweistelligen Bereich und wurde 2012 zur zweitbeliebtesten Ferienregion in Niedersachsen gewählt. Dieses Potential sollte unbedingt weiter ausgebaut und gefördert werden. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA am Standort Raven steht dem in höchstem Maße entgegen.
Keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Vorranggebietes hat das Vorhandensein von archäologisch wertvollen Steingräbern und Fundstellen erfahren. Die auf dem Strietbarg gelegenen Megalith-Gräber befinden sich nur 90 m von der Potentialfläche entfernt. Hierbei handelt es sich um „...zwei besonders schöne Exemplare der nordostniedersächsischen Großstein-
3
gräber" (siehe: Archäologische Wanderungen durch die Samtgemeinde Amelinghausen, Dietmar Gehrke, Amelinghausen, 2007, S. 43) aus der Zeit der Trichterbecherkultur (ca. 4.100 vor Christi Geburt). Die Abstandsregelung von 300 m ist zwingend um die Empfindlichkeit dieses kulturhistorisch wertvollen Ensembles in Hinblick auf die Erlebbarkeit zu schützen. Vom Strietbarg aus hat

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz werden im Umweltbericht ergänzt.

Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

man einen sehr schönen Ausblick auf die Fundstellen der bekannten Urnenfriedhöfe der Langobarden aus der Zeit um Christi Geburt. Direkt in der Potentialfläche gelegen befindet sich eine Grabungsstelle. Dort wurden Überreste und zahlreiche Artefakte eines Rentierjägerlagers gefunden. Auch hier gilt es eine Überformung der Landschaft durch direkt benachbarte WKA zu vermeiden.
In und um Raven und Putensen finden sich eine große Anzahl denkmalgeschützter Bauwerke und Naturdenkmale, für deren Bedeutung eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Erwähnungen in der Fachliteratur und Wanderführern sprechen (z. B. Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Römisch-germanisches Zentralmuseum, Mainz, 1967; Ein Königreich an der Luhe, G. Körner, F. Laux, Lüneburg, 1980; Rund um Lüneburg, Ulf Amelung, Lüneburg, 1986).
Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wurde ein Mindestabstand von 3 km zwischen den Standorten als Kriterium festgelegt. Der Abstand zwischen dem Standort Raven und dem Standort Wetzen betrug in den ersten Entwürfen ca. 2.700 m, zudem war die westliche Teilfläche noch nicht in der Planung. Durch Verkleinerung der östlichen Teilfläche und Hinzunahme der westlichen Fläche wurde sowohl die Mindestgröße von 30 ha erreicht als auch der erforderliche Abstand zur Fläche in Wetzen, der nun 3.020 m beträgt. Da die westliche Teilfläche aber aufgrund der Lage für Windenergie völlig unwirtschafltich ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine reine Alibifläche handelt, um die selbstgesetzten Kriterien des Landkreises hinsichtlich Größe und Entfernung zu erfüllen.
Die Errichtung einer Windindustrieanlage am Standort Raven wäre ein gravierender Eingriff in ein bis dato unbeeinträchtigtes Landschaftsbild. Technische Vorbelastungen sind nicht vorhanden und nur geringfügige Vorbelastungen durch zwei Strassen. Im Vergleich zu den anderen Standorten wird Raven als einziges Gebiet im Umweltbericht lediglich als Eignungsgebiet eingestuft.

Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.
Unrichtig ist, dass Raven im Umweltbericht lediglich als Eingungsgebiet eingestuft wird. Dies ist nicht der Fall, der Umweltbericht sagt aus, dass sich vor dem Hintergrund der Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan) die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung anbietet.

ID 645 Stellungnahme

Die Potentialfläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Der Erhalt dieser besonderen Kulturlandschaft,
der behutsame Umgang bei der Entwicklung und Förderung des Tourismus haben hohe Priorität, die von der Errichtung einer Windindustrieanlage negativ beeinflusst werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 646 Stellungnahme

Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 646 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.

Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos

wird nicht berücksichtigt

ID 647 Stellungnahme

Trotz seiner Lage direkt an der Kreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner Weise berücksichtigt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA deutlich stärker beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 648 Stellungnahme

Sozial-psychiatrische Einrichtungen in Putensen und Wetzen verlangen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Der Landkreis muß sich seiner Verantwortung gegenüber den Kranken und Schwachen unserer Gesellschaft stellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 650 Stellungnahme

Die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne besichtigt. Eine starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch zu sehen und muss vermieden werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.

Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 651 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Ein Großteil der Bürger von Raven, Putensen, Oldendorf, Eyendorf und Rolfsen sind gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche. Die Menschen haben Angst vor gesundheitlichen Schäden durch Infraschall, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität, Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer Akzeptanz kann hier keine Rede sein. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Summe an Faktoren, die gegen die Ausweisung des Standortes Raven als Vorrangfläche für Windindustrie sprechen, im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis Lüneburg keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung am Standort Raven/Putensen ist nach meiner Überzeugung daher planerisch verfehlt und abzulehnen. Im übrigen schließe ich mich der Argumentation, die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebracht werden, vollinhaltlich an.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 691 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mei

Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren / Betreibern !

ID 692 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

ID 723 Stellungnahme

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen
Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte
Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des
Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren
26.04.2013
Landkr
'(?/•< / . / V
ja f
sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der
ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse,
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft
einschließlich der Potential fläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus
und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der
geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft
der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird vorgebracht, dass durch das VR für Windenergienutzung ein "Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung überlagernd dargestellt werden.

Die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 724 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der räum bedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die
Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit
zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden
ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ
beeinflusst.

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dert Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 725 Stellungnahme

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich
bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten
theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich
betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei
Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde
wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 758 Stellungnahme

als Einwohnerin des beschaulichen Heidedorfes Raven ist mir viel an der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt,

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Erhaltung
historischer Gebäude, wie zum Beispiel der Sankt Martins Kirche zu Raven gelegen.
Dabei ist meiner Ansicht nach nicht nur das Denkmal sondern auch die umliegende
Landschaft ein wichtiges Kriterium für den Wert eines Objektes.
Mit einer Gesamthöhe von ca. 128m ü. N N ist die Ravener Kirche in ihrem gothischen Baustil
bereits seit mehreren Hundert Jahren ein landschaftsprägendes Bauwerk, dass noch aus über
5 Ion Entfernung für die Nachbardörfer sichtbar ist. Der von Ihnen geplante Vorrangstandort
für Windenergie östlich von Raven würde diesen naturbelassenen Blick stören.

die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 759 Stellungnahme

Da die dort vorgeschlagene Fläche auf natürlichen Höhen zwischen 85 m und 70 m ü. N N
liegt, würden selbst kleinere Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.
Die Anlagen würden bereits mit einer Gesamthöhe von nur 80 m die höchste Erhebung der
Lüneburger Heide, den Wilseder Berg, überragen. Wenn auf dieser Fläche Anlagen der
neuesten Generation gebaut werden würden, so würden diese mit einer Gesamthöhe von etwa
340 m ü. N N das derzeit höchste Gebäude in ganz Niedersachsen darstellen.
Auch der Naturpark Lüneburger Heide, der als Naherholungsgebiet für Hamburg dienen soll,
wird durch diesen Windpark gestört werden, da es aus dem gesamten Naturschutzgebiet nicht
möglich sein wird in Richtung Osten zu schauen und sich vom Arbeitsalltag zu erholen, ohne
die riesigen Rotoren der Ravener Windkraftanlagen zu sehen.
Dies wird sicherlich für viele Touristen, die einen entspannten Urlaub in der bisher ruhigen
und ungestörten Natur machen wollen, ein Grund sein, dies - wenn der Windpark erst einmal
errichtet ist - nicht mehr zu tun.
Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der
Besucher inständig bitten, von der geplanten Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet f ü r
Windenergie abzusehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 908 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Mei

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern ! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren
sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der
ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft
einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus
und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der
geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft
der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die
Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit
zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden
ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ
beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich
bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten
theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich
betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei
Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde
wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 909 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Bürgerin des Ortes Raven bin ich aufgrund der von Ihnen geplante Vorrangfläche für
Windenergie um die Gesundheit meiner Mitmenschen besorgt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mei

Mitten in dem kleinen Dorf Putensen befindet sich eine Hilfsanstalt für psychisch kranke
Menschen, in denen bereits heute Menschen mit traumatischen Störungen auf Grund von
Windkraftanlagen in der Nähe ihres Wohnortes behandelt werden.
Der Standort wurde gerade wegen der reizarmen Umgebung gewählt, da diese Patienten vor
allem Ruhe benötigen.
Da Putensen in einem Tal liegt, werden die auf dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie
bei Raven geplanten Windkraftanlagen noch einmal um etwa 50 m höher erscheinen als aus
anderen Orten betrachtet.
Ich sorge mich nicht nur um meine Familie und meine Nachbarn, sondern vor allem um die
Menschen in der Psychatrischen Einrichtung Hipsy. Für sie würde die Belastung durch die
Windkraftanlagen vermutlich noch viel größer sein. Ich möchte mir gar nicht vorstellen, was
passiert, wenn diese seelisch kranken Menschen während ihrer Therapie noch zusätzlich
belastet werden.
Bitte denken Sie bei den Einwänden, die Sie bekommen auch daran, dass es in Putensen etwa
80-100 Menschen gibt die psychisch vielleicht nicht in der Lage sind einen Einwand zu
schreiben, dennoch ein Recht auf unversehrtes Leben haben.
Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der
Besucher inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen.
Mit freundlichen Grüßen und hoffnungsvollen Erwartungen auf eine baldige Antwort

ID 910 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als besorgter Bürger des Dorfes Raven mit seinem ursprünglichen Charakter, bin ich sehr
daran interessiert, dass dieser auch in Zukunft noch Bestand haben wird.
Es gibt mittlerweile viele Menschen aus der Stadt, die unser Dorf besuchen um auf den
ruhigen und abgelegenen Wanderwegen eine Nachtwanderung zu unternehmen.
In den Großstädten ist es aufgrund der permanenten Straßen-Beleuchtung für Hobby-
Astronomen kaum noch möglich ungestört die Sterne zu beobachten.
Ich möchte, dass das auch in Zukunft so bleibt und nicht durch das Blinken von Windkraftanlagen gestört wird.
Von diesem Blinken würden nicht nur Astronomen, sondern auch die Anwohner

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu denen ich
gehöre erheblich in ihrer Nachtruhe gestört werden.
Nicht nur Astronomen, sondern auch viele Naturfreunde beobachten hier in der Umgebung
von Raven viele Nacht-aktive Tiere (Dachse, Fledermäuse, etc.). Damit dies auch in Zukunft
so bleiben kann ist es notwendig, dass die Natur erhalten bleibt.

ID 911	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Fledermäuse verjagt werden, sondern auch andere wie zum Beispiel der Rotmilan. Tag täglich sind im Sommer Tierliebhaber in dieser besonderen Gegend anzutreffen. Der Tourismus zählt in unserem Dorf ganz besonders zu einer wichtigen Einnahmequelle, diese würde durch die Windräder in ihrer exponierten Lage besonders gefährdet. In den betroffenen Dörfern wurden in den letzten Jahren mehrere Millionenprojekte einzig und allein für den Tourismus gefördert, dazu gehören auch Naturlehrpfade aufgrund der unberührten Natur in diesem Gebiet. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Tierwelt inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3417	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3758

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die

Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des

Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.

"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der

Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg

Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In

Mei

2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Melbeck Gemeinde

ID 2484	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Gemeinde Melbeck stimmt der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienut-zung im RROP zu.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2485	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Men

ID 986	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie	wird nicht berücksichtigt

Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der

dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Men

Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Mer

ID 3418	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mer

Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Met

ID 1084	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 2358	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.	

Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt,

sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2359 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2360

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2361

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2362

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2363

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher -

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2364 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 3208 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 3209 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Festlegung in Köstorf handelt es sich im Wesentlichen um die Bestätigung eines bestehenden, bereits genutzten Vorrangstandortes. Dies ist nur sehr begrenzt mit zusätzlichen Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse verbunden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3210 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3211 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 3212 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 3213 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3214 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in

Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in

sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte

Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter

Met

Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mew

ID 991	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden	wird nicht berücksichtigt

Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere

Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Mew

Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Mey

ID 1470	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist	wird nicht berücksichtigt

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1471 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1472 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1473 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

selbstverständlich ein .

ID 1474

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1535

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1536 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1537 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mey

ID 1538	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1539

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1540

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von	wird nicht berücksichtigt

Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1541 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1542 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1543

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1544

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1615

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1616 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1617 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1618 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1619 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1725

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1726

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1727

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den	wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1728

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1729

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1730

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1731

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1732

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1733 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1734

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten	wird nicht berücksichtigt

Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1800 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1801 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 1802

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1803

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1804

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1890 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1891 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1892 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1893 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1894 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2184

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder

Abwägungsvorschlag

Mey

über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung

angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2185

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2186

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2187

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2188 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2189

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2190 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige

Abwägungsvorschlag

Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2212 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits

durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer

Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2213 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2214 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2215

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2216

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2217 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2218 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3151 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<<
des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt
Barnstedt, den 03.05.2013
Sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der
Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von
Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landkreis
betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als

Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3159 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mey

erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3166 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Mey

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 3174 Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3182

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3190

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mey

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3745	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

ID 3746	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3747	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4075	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Mey

wird nicht berücksichtigt

Mic

ID 3907	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die

Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des

Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.

"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der

Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg

Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In

Mic

2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Mil

ID 1440	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die	wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1441 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1442 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1443 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1444

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1700

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1700 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1701 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1702

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1703

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1704

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mil

Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Moh

ID 3757	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

ID 4253	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Auf Grund der hier herrschenden Bedenken, der Ängste und der für uns entstehenden Folgen, z.B. Ein zerstörtes Bild unserer schönen Natur. Die Pläne der Bebauung werden gemieden, Gäste die sich erholen wollen werden fern bleiben und Vieles mehr. Wir werden zu einem Zonenrandgebiet ernannt. Was für ein Unsinn haben Sie vor? Das können sie mit Ihrem Gewissen nicht verantworten. Haben sie bitte Einsicht!!! Lassen Sie diese Gigantischen Windkraftanlagen nicht zu. Das ist meine große Bitte.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mohr, Rechtsanwälte

ID 610	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
			wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 919	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

2. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" ist auch deshalb als Vorrangstandort für Windenergie ungeeignet,
weil sie nicht die hinreichende Flächengröße aufweist. Der potenzielle Vorrangstandort in
Raven wurde im ersten und nun nicht mehr veröffentlichten RROP Entwurf als zwei von der Kreisstraße
47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum 31 ha dargestellt. Aus nicht nachvollziehbaren
Gründen wurden diese beiden Flächen im aktuellen Entwurf zu einer Fläche „zusammengelegt".
Nur dadurch kommt die Größe von 46 ha zustande. Diese Zusammenfassung der beiden
Teilflächen verstößt jedoch gegen das zwingende Kriterium der Einhaltung von 200 m Sicherheitsabständen
zu Straßen, hier zur Kreisstraße 47. Bei dem potentielle Vorrangstandort Raven handelt
es sich somit bei Einhaltung dieses Abstandskriteriums in Wahrheit um zwei Teilflächen. Die Teilflächen
dürften vor dem Hintergrund der Größenvorgabe als Vorrangstandort ausscheiden.

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 920 Stellungnahme

3. Die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven, auf der aus den soeben dargelegten
Gründen voraussichtlich WKA mit extremen Höhen errichtet werden, führt zu einer besonderen
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und mindert den Erholungswert sowohl in der Samtgemeinden
Amelinghausen und Salzhausen als auch in der gesamten Naturregion „Lüneburger Heide".
a. Es wurde bislang versäumt, eine Sichtbarkeitsanalyse für den Standort Raven durchzuführen.
Während der Anlage 1 zum Umweltbericht des Planungsentwurfes entnommen werden kann, dass
eine Sichtbarkeitsanalyse für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wurde, wurde für den
Standort Raven nicht hinreichend geprüft, wie sich die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven
auf den Naturpark Lüneburger Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z.
B. die geschützte Kirche, auswirkt.
b. Infolgedessen ist die Beeinträchtigung des Naturparks Lüneburger Heide - auch nach Aussagen
der planungsbefassten Mitarbeiter - durch Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven mangels
hinreichender Ermittlung des Belangs bislang nicht hinreichend in die Abwägung eingeflossen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen. Auch die in größerer Entfernung gelegene Luheniederung (ca. 1.500 m) ist zwar von hoher regionaler Bedeutung, aber nicht herausragend. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Der Umweltbericht stellt für das VR Raven den Naturpark als Ziel des Naturschutzes dar und geht auch richtig auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in dem Raum ein. Der

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

In diesem Zusammenhang sei auf die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der
Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung
bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags
von 2011 verwiesen, der bezogen auf den Schutz von „ Naturparken" folgende Richtlinien aufgestellt
hat:
,,In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für WEA
aus". ...Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung als
Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort
erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden
Kategorien von Gebieten:
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete z.B.
• Naturparke (§ 27 BNatSchG).
4. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg.
Aufgrund der Lage werden die auf der Vorschlagsfläche geplanten Windkraftanlagen unmittelbare
Auswirkungen für die Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere die Ortschaft Putensen - haben.
Die Interessen Putensens wurden indes bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise
berücksichtigt. Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei
Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders betroffen von
Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von der Sichtbarkeit der Anlagen.
Hinzu kommt, dass aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen die bedrängende Wirkung von
200 m und höheren WKA noch verstärkt in die Beurteilungen einfließen muss. Dabei ist auch zu
berücksichtigen, dass aus der Sichtachse von Putensen auf das Gebiet keine sonstigen
Industrieanlagen oder Bauwerke vorhanden sind, die die Ansicht als unberührten landwirtschaftlich
genutzten Raum beeinträchtigen.

Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt.

ID 921 Stellungnahme

II. Unterschreitung angemessener Mindestabstände zu benachbarten Windparks

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen,

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Der geplante Abstand von nur 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.)
bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den
Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes
(i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und ist mit den Grundsätzen der Erholung, dem Schutz von
Vögeln und weiteren Belangen unvereinbar. Ein derart geringer Abstand ist auch für die rechtlich
gebotene Ausweisung von Windenergievorrangflächen nicht erforderlich.
Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und
die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die ausgerufene „Energiewende" nicht falsch
geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen
den Abstand von mindestens 5 Kilometern, und dies noch für deutlich niedrigere Anlagentypen, als
sie derzeit und in der Zukunft gebaut werden.
- 5 -
fn
Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der
Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar eigentlich über die von der Niedersächsischen
Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit
z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt,
müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Der Umweltbericht
(S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-
15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2.000-3.000 Meter. Er widerspricht damit
in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu
weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten
und deren Umgebung.
Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze
des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S.
43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete
die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S.
38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet" eine
jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1.000 m Entfernung erst ca. 150 Meter
vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.

ID 922

Stellungnahme

III. Besondere Bedeutung des Standorts Raven für den Naturpark Lüneburger Heide
Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven würde der Naturpark Lüneburger
Heide in besonderer Weise beeinträchtigt.
Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche
Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Insbesondere
der Standort Raven ist dabei von besonderer Bedeutung für den Naturpark. So weist die
untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch
seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich
wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze
und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der
eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Die Ausweisung
einer Vorrangfläche am Standort Raven, die voraussichtlich die Errichtung von WKA mit
extremen Höhen nach sich ziehen wird, ist mit der Unterschutzstellung dieser besonders schutzwürdigen
Gegend als Teil des Naturparks Lüneburger Heide nicht zu vereinbaren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 923

Stellungnahme

III. Besondere Bedeutung des Standorts Raven für den Naturpark Lüneburger Heide
Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven würde der Naturpark Lüneburger
Heide in besonderer Weise beeinträchtigt.
Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche
Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Insbesondere

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Standort Raven ist dabei von besonderer Bedeutung für den Naturpark. So weist die
untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch
seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich
wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze
und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der
eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Die Ausweisung
einer Vorrangfläche am Standort Raven, die voraussichtlich die Errichtung von WKA mit
extremen Höhen nach sich ziehen wird, ist mit der Unterschutzstellung dieser besonders schutzwürdigen
Gegend als Teil des Naturparks Lüneburger Heide nicht zu vereinbaren.

ID 924 Stellungnahme

IV. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion
Die Auswahl der Vorrangfläche am Standort Raven beruht auf einer unzutreffenden Bewertung und
Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion des Gebiets. In diesem Zusammenhang
ist darauf hinzuweisen, dass bereits getätigte Investitionen zur Entwicklung und Pflege
des Naturparks Lüneburger Heide durch die Ausweisung des Standorts entwertet würden.
1. Entgegen den Darstellungen des Umweltberichts sind gerade die ruhigen Heidedörfer Raven,
Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger
Heide - liegen, beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren Hamburg,
Bremen und Hannover. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass allein in Raven ca. 50 Gästebetten
vorhanden sind. Zudem zeigt sich die Bedeutung von Raven und Umgebung für Zwecke des
Tourismus und der Erholung aufgrund der Tatsache, dass Raven umgeben ist von Wander- und
Fahrradwegen, die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt
durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird:
„ ...den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer mit reetgedeckten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind jedoch kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg.
Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Wanderrouten führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das Vorranggebiet herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zum Vorranggebiet (VR) ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der angeführte Wanderweg durch das VR vom Ernesto-Krauseweg und von der K 46 aus Richtung Putensen führt nördlich an dem VR 2 vorbei. Der angeführte regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen
Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder
Hanstedt treffen Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische
Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm ".
Ebenso verlaufen in Sichtweite zum geplanten Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke (55
km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-
Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide
als Themenwege an geboten. Als weiterer Fernwanderweg führt der Herrmann-Billung-Weg in
Sichtweite an der Fläche vorbei.
Anders, als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege - vom Ernesto-
Krause-Weg und von der K 46 kommend - durch die Fläche als Wanderweg Richtung Putensen.
Weiterhin sind folgenden Fahrradwege zu nennen: der überregionale Radweg der Mühlentour-
West, der direkt an der geplanten Vorrangfläche vorbeiführt.
Während im Rahmen des Umweltberichts die negativen Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen
auf die Erholungsfunktion bei anderen potentiellen Vorrangflächen deutlich hervorgehoben
werden (z.B. bei der Fläche Barnstedt: dort wird ein doppeltes Minus für diesen Punkt vergeben
und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung abgestellt mit der Folge, dass
die Fläche letztendlich nach der Umweltprüfung als ungeeignet eingestuft wird), findet die Beeinträchtigung
der Erholungsfunktion bezüglich der Fläche „WE 2 Raven" keine Berücksichtigung, da
fälschlicherweise davon ausgegangen wird, Raven sei nicht als Erholungsgebiet einzustufen.
Auch in Bezug auf die Fläche „Melbeck" findet der (nur) regional bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich
Erwähnung. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen 9-11 angrenzende Radwege
ausdrücklich erwähnt, während sie für die Fläche in Raven bislang nicht berücksichtigt wurden.
Folglich sind die Darstellungen des Umweltberichts nicht zutreffend. Die Bedeutung von Raven
und Umgebung für Erholungszwecke und den Tourismus und die negativen Folgen, die die Ausweisung
einer Vorrangfläche impliziert, sind bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden.

2. Ferner würde die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven zu einer Entwertung öffentlicher
Investitionen führen.
Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm das Gebiet um Putensen einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung
des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft
Lüneburger Heide". In diesem Zusammenhang wurden bereits erhebliche öffentliche
Investitionen, wie Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad
Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr
ausgegeben. Diese Investitionen würden durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen
am Standort Raven entwertet, denn das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt
keinen natürlichen oder geschaffenen Sichtschutz.
Die Landschaft fällt nach Putensen hin deutlich ab. Fälschlicherweise wird insofern im Umweltbericht
bezogen auf Putensen davon ausgegangen, dass wegen der Entfernung eine Beeinträchtigung
von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg auszuschließen sei
(Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) erhält. Hingegen erfolgt bei anderen
Gebieten eine - richtigerweise - negative Einschätzung. Bei der Fläche „Etzen" wird davon
gesprochen, dass der Schattenwurf bis zu 1.300 m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus,
Bl. 31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vögelsen) wird eine relevante negative Auswirkung auf den
Osten von Radbruch (1000 m entfernt) angenommen und deshalb ein Minus vergeben. Bei der Fläche
9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt, dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht
erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben
(Bl. 78). Dieser Umstand wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit
großer Anlage bis zu 3.000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches
nur eine mittlere Qualität haben soll, als negativ beeinträchtigt gesprochen. Gleiches gilt auch bei
der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das Landschaftsbild wegen der hohen
Anlagen und der weiten Sichtbarkeit ein Minus vergeben. Bei dem vergleichbaren Gebiet Tellmer

wird ausdrücklich auf die erhebliche Fernwirkung und die verstärkte Sichtbarkeit abgestellt (Bl. 53
und 58 Umweltbericht). Insgesamt ist insofern festzuhalten, dass die von der Vorschlagsfläche „WE
2 Raven" ausgehenden Beeinträchtigungen im Umweltbericht nicht zutreffend erfasst werden. V. Beeinträchtigung der Zwecksetzung des Vorbehaltsgebiets für die ruhige Erholung
Die geplante Vorrangfläche „WE 2 Raven" liegt innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes
für die ruhige Erholung. Auch auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein großflächiges
„Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Die permanente Lärmbeeinträchtigung aufgrund
der Windkraftanlagen ist mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung
nicht zu vereinbaren.
In Anbetracht der Tatsache, dass die übrigen potentiellen Vorrangflächen - mit Ausnahme des Gebietes
Nr. 4 - nicht in einem Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung gelegen sind, sind diese Flächen
deutlich geeigneter als die geplanten Vorrangflächen 2 und 4. Bezüglich der geplanten Vorrangfläche
4 ist zu sagen, dass hier bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen
besteht, die durch den Rückbau gemindert wird, so dass sich deshalb im Unterschied zur geplanten
Vorrangfläche 2 die positive Eignung erklären dürfte.

ID 925

Stellungnahme

VI. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes
Die Auswahl der Fläche „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie und die damit einhergehende
Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 200 m beruht auf einer
fehlerhaften Bewertung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes. Die Aufnahme als
Vorrangstandort in das RROP würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft
in der Region bedeuten und eine Vielzahl an Denkmälern beeinträchtigen. Im Einzelnen
handelt es sich um folgende Denkmäler:
1. In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber
(Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders
interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen ist die angeführte Abstandregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin die Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m.
Die Ergänzungen des Umweltberichtes (differenzierte Darstellung der Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale) werden, soweit eine Fortschreibung des Umweltberichtes erforderlich wird, mit aufgenommen. Der Umweltbericht ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, eine Fortschreibung kann freiwillig erfolgen oder wird erforderlich wenn ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt.Das Steingrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal,)
Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger
Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen
Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer
wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SWNO
ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die
meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier
standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine
liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen auf dem Damm des Hünenbettes.
An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren
konnte: fünf Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber
wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde von Klingen und Pfeilspitzen
aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon in der Mittelsteinzeit von Menschen aufgesucht
wurde. Vor ca. 5.700 Jahren wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt
errichtet. Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in das sechste
Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen Anlage. Das Steingrab hat
eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage im Kirchholz von Raven. Koordinate: N53.18186
El 0.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg
Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681, Jungsteinzeit, Entfernung 90
m zum Vorranggebiet)
Aufdern Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und Wetzen, befinden sich
zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert
worden sind. Die Steingräber auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff
gemeinsam mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit weitestgehend
vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite wurde 1964 von Willi Wegewitz

ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem
Rundhügel mit einem Durchmesser von 16 m. In situ stehen noch der östliche Abschlussstein und die beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige Grab (Sprockhoff-
Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und lag in einem Rundhügel von 16 m
Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab
Raven 2 wurden zudem die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit entdeckt;
wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs stammen noch weitere
archäologische Funde, möglicherweise auch eine Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem
Lüneburger Museum übereignet wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger bzw. Schulsammlung Putensen)
und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden
auch Gegenstände für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere vorrömische
Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges, ist bei einer Grabung und später
Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000 m2 eine Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit
mit einer Urne, die W. Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Evendorf:
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet
wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes Steindenkmal, ein Deckstein auf
zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5
andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben."
Steinkiste von Rolfsen: Nach den Forschungen von F. Laux darf das ursprünglich von Gustav
Schwantes, Franz Krüger und Ernst Sprockhoff als Dolmen angesehene Steinkistengrab nun in den
Übergang von der ausgehenden Steinzeit in die frühe Bronzezeit gestellt werden. Wegewitz konnte
während seiner Grabung den Irrtum nicht aufklären, da zuvor bei einer älteren "Grabung" Ernst
Rüthers nahezu sämtliche Funde entnommen worden waren. Besagte Funde gingen gemeinsam mit
weiteren Funden der Sammlung Rüther bei Kriegsende in Lüneburg verloren; einige wenige Funde,
eisenzeitliche Urnen aus dem Umfeld Rolfsens, befinden sich heute in

Verwahrung der Kreisarchäologie
Stade (frdl. Mitt. Dr. Ziermann). 2. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen.
3. Noch relativ unbekannt ist der sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende langobardische
Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2.000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v.
Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Das eine ist ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld, das
andere ein bereits gestörtes Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).
Dabei ist die Kriegerbestattung von Putensen Grab 150 eines überaus wohlhabend ausgestatteten
Fürsten aus dem 1. Jahrhundert ausdrücklich zu erwähnen, da es zu den frühesten Gräbern auf dem
Brandgräberfeld gehört. Die auffällig umfangreiche Beigabenausstattung mit zum Teil mehreren
gleichen Gegenständen, wie acht Fibeln oder drei Sporenpaaren, ist im Vergleich zu zeitgleichen
Bestattungen ungewöhnlich. Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-
Museum bewundert werden. In Putensen kann noch heute nach rund 5.000 Jahren die Geschichte
der bäuerlichen Heidewirtschaft nachempfunden werden.

ID 926 Stellungnahme

4. In Raven, Putensen und Eyendorf befinden sich eine Vielzahl geschützter Baudenkmäler, die
aufgrund der beherrschenden Wirkung der geplanten Windkraftanlagen i.S.d. § 8 NDSchG erheblich
beeinträchtigt würden. Es handelt sich dabei z.B. um folgende Bauten:
• Die Sankt Martinskirche in Raven
Objektkennziffer: 355034.00001M001, Flurstück 032417-002-00092/001
Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh. Dabei sind
wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit
Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten
an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche
aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf
den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen, ist die angeführte Abstandsregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m.
Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen
Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf
den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen,
wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund
des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2.
NDSchG. Dabei sei auch angemerkt, dass diese Kirche weiträumig als besonders schöne Kirche
bekannt ist und deshalb für Trauungen sehr häufig „gebucht" wird.
» Der Friedhof Raven
0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung
mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950;
Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 teilweise zu einer Exkursion zusammengefasst,
die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und an folgenden Stätten vorbeiführt: Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort von Überresten eines
Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen, wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe
in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden
Opferberg. Dieser Weg führt exakt durch die geplante Vorrangfläche am Standort Raven.
In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare Nähe
der geplanten Vorrangfläche befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten
WKA beeinträchtigt wird:
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.
Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung. 1835
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal

Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

gem. §3.2 NDSchG
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wöber 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 72-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung
2.H.
19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071 /005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und
Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung
im
Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe
baulicher
Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter
Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M . 19. Und 20. Jh. Historisch,
geschichtliche
Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer
Gruppe gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in
Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Gleiches gilt für die in Putensen gelegenen Denkmäler, die jeweils unter
Denkmalschutz stehen.
Im Dreieck 10 Bauernhaus
-
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus

Schule
Weder im Umweltbericht noch in der Abwägung wurden die wesentlichen Denkmäler und Kulturgüter
der Ortschaften Raven, Putensen und Eyendorf berücksichtigt. Während Denkmalschutzbelange
bei den Flächen in Kirchgellersen (Bl. 59), Wendhausen (Bl. 83) sowie Neetze (Bl. 87) ausdrücklich
Erwähnung finden und zu einer negativen Bewertung der Vorrangstandorte führen (die
Steingräber in Wendhausen werden sogar als doppelt negativ bewertet) und für den Standort Kirchgellersen
wird ausdrücklich festgehalten, dass die Grabhügel von Beeinträchtigungen freizuhalten
(Bl. 14) seien, sind die entsprechenden Belange bei der Beurteilung der geplanten Vorrangflächen
„WE 2 Raven" nicht berücksichtigt worden. Zu all diesen Punkten verhält sich der Entwurf des
Raumordnungsplans bislang nicht. In diesem Zusammenhang sei auch daraufhingewiesen, dass die
im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz angelegte
Schutzzone von 300 m weder bezogen auf die „Stechpalme" noch für die Steingräber am Strietberg
eingehalten wird.

ID 927 Stellungnahme

VII. fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Natur- und Artenschutzes
Allgemein genügt die nach Anlage 1 des Entwurfs der Begründung vorgesehene Abstands-
Einzelfallbetrachtung für FFH- und Vogelschutzgebiete im Szenario „Trend" und Szenario „Maximal"
nicht, um erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Außerdem reicht die nach Anlage 1 des
Entwurfs der Begründung vorgesehenen Abstandsvorgaben von 0 Metern für §-30-Biotopen, Landschaftsschutzgebieten
und anderen Schutzgebieten sowie die Abstands-Einzelfallbetrachtung für Naturschutzgebiete und andere Schutzgebiete nicht aus, um die Verwirklichung von Störungs- oder
Tötungsverbote zu verhindern.
- 16-
Der Umweltbericht kommt im entsprechenden Teil zu Raven zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der
Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt)
- das Gebiet insgesamt vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird, weshalb eine
Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen wird;

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Die aktuellen Datenlage wird in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit entsprechender Dokumentation im Umweltbericht einzustellen.
Hinsichtlich der bemängelten Datenerhebung ist anzumerken, dass die Regionalplanung Daten erheben muss, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn der UB nicht auszuschließende Konflikte beschreibt, bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

- ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 100 m südlich des Gebiets besteht, weshalb eine erhebliche
Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird;
und dass hinsichtlich der Fledermäuse oder des Brutvogelgebiets im Landkreis Harburg nicht ausreichend
Daten vorlägen (vgl. S. 36 f. des Umweltberichts).
Der Umweltbericht verlagert die habitat- und artenschutzrechtliche Konfliktlösung auf die nachgeordnete
Planungsebene, wenn er dort Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen oder ein weiteres
Abrücken vom Brutplatz vorschlägt. Außerdem schlägt er die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern
als bloßes Eignungsgebiet für die WEA-Nutzung vor.
Hinsichtlich der negativen und sehr negativen Bewertung dieser beiden Aspekte innerhalb des
Schutzguts Flora und Fauna verwundert es, dass der Umweltbericht in seiner umweltfachlichen
Übersichtsprüfung (vgl. Tabelle 4, S. 13) widersprüchlich zu dem Ergebnis kommt, das Gebiet sei
unproblematisch und solle weiterverfolgt werden. Der Umweltbericht ist damit in sich widersprüchlich.
Auch in der Begründung in Anhang 2 wird der Standort uneingeschränkt ausgewählt. Dabei
fällt auf, dass das Bewertungsschema überhaupt nicht auf Umweltaspekte eingeht. Insofern ist bereits
das Bewertungsschema zur Begründung unzureichend, und die Vorauswahl ist von fehlerhaften
Prämissen geleitet.
1. Eine Eignung der Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windkraftanlagen ist
auch schon deshalb ausgeschlossen, weil Genehmigungen für die Errichtung von WKA an diesem
Standort aufgrund des Verstoßes gegen § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht erteilt werden können.
Bereits der Umweltbericht anerkennt auf Seite 37, dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.
Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark
gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht
eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus.
Tatsächlich befinden sich in unmittelbarer südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit
längerer Zeit mehrere Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung
mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises
Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in

vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts bei einer Konkretisierung auf nachfolgender Ebene zwar nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge nicht als wahrscheinlich anzunehmen. Nicht zuletzt hängt dies auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, die von der Regionalplanung noch nicht beurteilt werden kann. Ein worst case-Scenario anzusetzen wäre nicht angemessen, würde der Privilegierung gem. § 35 BauGB nicht gerecht werden und ist, aufgrund der nachfolgenden Entscheidungsebenen auch nicht erforderlich.

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Bewertung im Umweltbericht, dass der 700 m nördlich gelegene avifaunistisch wertvolle Bereich nicht beeinträchtigt wird, wird beanstandet. Der Umweltbericht stellt richtig dar, dass in 700 m Entfernung ein Brutvogellebensraum liegt, zu dem das Artenvorkommen und der Bedeutungsstatus offen bzw. derzeit noch nicht bekannt ist. Aufgrund der Entfernung von 650 m im Minimum sowie der funktionalen Trennung der Landschaftsräume sind artenschutzrechtliche Konflikte nicth erkennbar Die Einschätzung ist gemäß der Datenlage sachgerecht. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Funktionsbeziehung zwischen dem aufgeführten avifaunistisch wertvollen Bereich und den südlich gelegenen Fischteichen bzw. gibt es hierzu keiner Datenlagen.

Es wird eingewendet, dass das Bewertungsschema nicht auf Umweltaspekte eingeht.
Das angeführte Bewertungsschema in Anhang 2 der Begründung bildet die ersten zwei Verfahrensschritte zur Bestimmung der Potenzialflächen bzw. der Vorrangflächen für Windenergieanlagen ab. Im dritten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen im Sinne einer Lupenbetrachtung auf ihre tatsächliche Eignung untersucht sowie dem für Umweltprüfungen üblichen Prüfschema unterzogen. Die Kriterien für die Erfassung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht in Kap. 3.1 dargelegt.

Die angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) stehen einer Windkraftnutzung nicht entgegen, diese können aufgrund ihrer geringen Größe bei der WEA-Positionierung berücksichtigt werden oder es kann eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden, somit ist auf nachgeordneten

Augenschein nehmen.
Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern - im Lebens- und Brutraum
des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen
können. Trotzdem sind auch aktuell bereits mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug
gesichtet worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser Fläche für den Rotmilan
auch als Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche liegt nur ca. 200 m von
der geplanten Vorrangfläche entfernt (vgl. dazu CD und beiliegende Karte des Kreises Lüneburg).
Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat die NLT 2011
„fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen festgelegt, wobei unter anderem
für den Rotmilan ein Abstand von 1.000m verlangt wird. Dieser Abstand ist auch gerichtlich bestätigt
(vgl. die Entscheidung des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11). Vorliegend wird
dieser Abstand unterschritten. Bereits dieser Umstand begründet die mangelnde Eignung der Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort.
Im Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die
Flugradien ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3.000m betragen und reichen dann auch von
diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der vom NLT 2011 vorgegebenen
Abstand von den Flugwegen von 6.000m bezüglich des Rotmilans auch unterschritten
werden würde.
2. Ein ca. 700 m nördlich des potenziellen Vorranggebiets im Landkreis Harburg befindliche Brut-
- 18 vogellebensraum wurde unzutreffender Weise als „nicht beeinträchtigt" bewertet und nicht weiter
untersucht (Bl. 36 Umweltbericht). Dabei sind die sich südlich der Fläche befindenden Fischteiche
nicht berücksichtigt worden, die gerade ein erhebliches Nahrungsreservoir für viele Vogelarten darstellen.
In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der herausgenommenen
Fläche Barnstedt eine Einstufung erfolgte und dies zu einer Bewertung „doppeltes Minuszeichen"
führte.
3. Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere
von Mäusebussarden und Baumfalken, vgl. beiliegende Karten des Kreises

Planungs-/Zulassungsebenen eine Bewältigung der gesetzlich geschützten Biotope möglich, eine Abschichtung ist zulässig.

Lüneburg). Dieses wird
auch durch ein in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten bestätigt werden. Auch diese Vögel
wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet. Dies belegt die im Anhang
beigefügte Übersicht aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg.
4. Durch den zu geringen Abstand der Potenzialfläche zum Wald ist auch nicht ausgeschlossen,
dass Fledermausarten stark gefährdet werden.
5. Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer
Nähe befindenden streng geschützten Biotope.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet sich in südöstlicher Richtung
neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der
Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca. 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der
Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer
955). Die Größe dieses Biotops beträgt ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum
für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.). Zwar wurde dieser aufgeführt, jedoch in seiner Bedeu- tung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca. 82 ha groß und befindet sich kaum 640m von
der geplanten Vorrangfläche entfernt. Nicht bedacht worden ist dabei, dass dieses Gebiet im
Norden Richtung Eyendorf liegt und sich südlich des Vorranggebietes Fischteiche befinden,
die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht
eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.
• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches
eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz hat.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten/
Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des
Rotmilans. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand des
Vorranggebietes Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle

und hoch sensible
Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse
eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des
Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatSchG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen
auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch
benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der
einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind im Falle der Vorrangfläche gegeben.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und
wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.
-

ID 928 Stellungnahme

VIII. fehlerhafte Bemessung der Schutzabstände zur Siedlung Raven
Der im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegte Schutzabstand von 800 m zwischen
geplantem Vorrangstandort und der Ortschaft Raven ist zu gering bemessen.
Er beruht auf der Annahme, dass es sich bei Raven um ein Dorfgebiet handelt. Dies entspricht indes
nicht mehr der Realität. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem eines "Dorf- und Mischgebietes"
weit entfernt. Von den ehemals 9 landwirtschaftlichen Betrieben existieren noch drei, in Kürze sogar
nur noch zwei Betriebe. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb
ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Raven ist seit einigen Jahren überwiegend durch Wohnnutzungen
geprägt. Insofern hätte vorliegend entsprechend dem Kriterienkatalog ein Abstand von
1.000 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen.
Auch aus den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand von 1.000
m richtig wäre, denn:
„ Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber
auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips
eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende
technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

insbesondere
zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen
ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt. "
In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass für weniger schutzwürdige Nutzungen wie
Campingplätze oder Feriensiedlungen ebenfalls Schutzabstände von 800 m zugrunde gelegt werden.
Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung von dauerhaften Wohnnutzungen, die schutzwürdiger
sind, als nur temporär dem Wohnen dienende Nutzungen wird insofern nicht hinreichend berücksichtigt.
-21 -

ID 929	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	IX. Ausweisung als Vorrangstandort widerspricht der Bewertung des Landkreises Harburg Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und - gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007 waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigne- -23 - fn ten Vorrangstandorten für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame Auswahlkriterien ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP 2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen darstellt, war	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen.
Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis Harburg grundsätzlich
auf raumbedeutsame Windenergieanlagen und raumbedeutsame Anlagen an besonders herausgehobenen
Standorten. Dabei war für die Samtgemeinde Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf
vorgesehen. Die Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangfiächen
zu konkretisieren sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan
zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gemeindlichen
Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der Erholungsnutzung wurden den Städten
und Gemeinden empfohlen.
Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Vorrangflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung" hat die Samtgemeinde Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für
ihren Landkreis ausdrücklich als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen
als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a
und 6b als im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen nach
dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Neben der Zugrundelegung
ähnlicher Ausschlusskriterien wurde keine Unterscheidung nach der rechtlichen Einordnung
der Gebiete, sondern nach der Bruttobaulandfläche (1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände
von 1.000m gewählt wurden. Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die
Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung
vorgenommen, da insbesondere in den süd-östlich des Landkreises (an der Landkreisgrenze
zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten Höhenzug mit weiten Blick-
-24-
bezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen
Bevölkerung als auch Touristen zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem
wurde im Rahmen des Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger
Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen

weiträumigen
Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden, als letzte verbliebene
großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale und internationale Bedeutung
zu.
Angesichts dieser Umstände ist es unverständlich, dass der Landkreis Lüneburg die Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie ausgewählt hat.
Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente ist die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" nicht als
Vorrangstandort für Windenergie in das RROP zu übernehmen.

ID 930	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	VIII. Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Personenkreise Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtigt worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, der Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, einer anerkannten Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mohr, Rechtsanwälte

Raumordnungsprogramm des Landkreises
Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet
für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Es ist wahrscheinlich, dass gerade
Menschen mit einer psychotischen Erkrankung auf Beeinträchtigungen durch Schallemissionen,
insbesondere Infraschall sowie Schlagschattenwurf, besonders stark reagieren.
Dem Robert-Koch-Institut zufolge führt Infraschall zu zunehmender Müdigkeit nach mehrstündiger
Exposition sowie Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen
Cortisolrhythmik ausgegangen werde; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde,
was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert
empfundenen Konzentrationsvermögen (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt
- Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, 1582 (1585 ff; zitiert nach Quambisch/
Lauffer, Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, ZFSH/SGB 08/2008, 451
(454)). Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall dürfte die Ausweisung
eines Vorrangstandortes in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige
Menschen, wie psychisch Kranken, abwägungsfehlerhaft sein.
Die Hipsy GmbH ist im Landkreis einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten
und wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden der
Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder Sichtverschattung
durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf die Windindustrieanlagen ebenso
ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser.
Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden Wirkung
der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche
zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung
wäre durch die geplante Aufstellung der Großanlagen in Raven beeinträchtigt.

Möl

ID 992	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den	wird nicht berücksichtigt

Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der

Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Möl

Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Mul

ID 3419	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3420

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3452

Stellungnahme

Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks.
Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen.
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.
Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll.
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?
Angelika + Jan-Erik Mullikas

ID 3453 Stellungnahme

Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks.
Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen.
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.
Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll.
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?
Angelika + Jan-Erik Mullikas

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3454 Stellungnahme

Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks.
Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen.
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.
Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mul

In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.

ID 3455

Stellungnahme

Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks.
Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen.
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.
Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben.
Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll.
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3456

Stellungnahme

Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3457

Stellungnahme

Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3458

Stellungnahme

Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3459

Stellungnahme

Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen.
Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mul

ID 3460

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3461

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3462

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3463

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mül

ID 3297

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Amelinghausen verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum
Klimaschutz leisten.
Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt
bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und
wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der
Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung
geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des
RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen
Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer
Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu
erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.
1
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung

auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

ID 3299

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum
Klimaschutz leisten.
Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt
bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und
wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der
Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung
geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des
RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen
Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer
Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu
erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.
1
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

ID 3301	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende
nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.

ID 3303

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum
Klimaschutz leisten.
Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt
bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und
wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der
Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark
zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3305

Stellungnahme

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mül

zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.
Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.

Windenergienutzung aus.

ID 3307 Stellungnahme

Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem
Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3309 Stellungnahme

Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

NABU, Landesverband Niedersachsen

ID 2617 Stellungnahme

Als Naturschutzverbände stehen wir Bemühungen um den weiteren Ausbau der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Ebenso begrüßen wir es, wenn die Regionalplanung versucht, durch ein schlüssiges Planungskonzept einen weiteren Wildwuchs von Wind-energieanlagen (WEA) zu verhindern. Angesichts der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die moderne große WEA auf Mensch, Natur und Landschaft haben können, ist aber darauf zu achten, daß diese Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2618

Stellungnahme

1)a) Wir halten es nicht für ausreichend, dass die geplanten Vorranggebiete zu „gemischten Bauflächen“ nur einen Abstand von 800 m einhalten müssen (vergleiche Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 22). Im Sinne eines angemessenen Vorsorge-prinzips läge es vielmehr, hier wie bei Wohngebieten mindestens einen Abstand von 1000 m vorzusehen; dabei gehen wir davon aus, daß unter die gemischten Bauflächen unter anderem auch Dorfgebiete fallen sollen.
Auch die genannten gemischten Flächen sind wesentlich mit durch schutzwürdige Wohnnutzung geprägt. Das gilt insbesondere auch für viele ländliche Orte im Landkreis, in denen neben wenigen landwirtschaftlichen Betrieben weitgehend nur Wohngebäude vorhanden sind. Angesicht der Entwicklung bei den WEA zu immer größeren Anlagen mit entsprechenden optischen Wirkungen und wegen der noch bestehenden Unsicherheit über die Auswirkungen des Infraschalls sprechen wir uns bei dieser Sachlage gegen eine Reduzierung des Schutzabstandes auf 800 m aus.
Eine abstandsrechtliche Gleichstellung mit den Wohngebieten würde zugleich auch die notwendige Akzeptanz der Energiewende bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen. Eine solche Akzeptanz lässt sich außerdem nur erreichen, wenn die Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse sorgfältig geprüft werden. Sollten Genehmigungen schon erteilt sein, sind dann gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit zu erlassen (so auch die Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 20ff).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2619

Stellungnahme

Eine abstandsrechtliche Gleichstellung mit den Wohngebieten würde zugleich auch die notwendige Akzeptanz der Energiewende bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen. Eine solche Akzeptanz lässt sich außerdem nur erreichen, wenn die Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse sorgfältig geprüft werden. Sollten Genehmigungen schon erteilt sein, sind dann gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit zu erlassen (so auch die Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 20ff).

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2620

Stellungnahme

b) Zu Unrecht verwendet der Entwurf Wald samt einer Übergangszone von 100 m außer bei Vorbehaltsgebieten nur dann als Ausschlusskriterium, wenn es sich um „historische Waldstandorte“ oder „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ handelt (Begründung Nr.5.2.2.9). Damit setzt sich der Entwurf unserer Ansicht nach in Widerspruch zum geltenden Landesraumordnungprogramm 2012 (LROP 2012), das solche Einschränkungen des Waldes nicht kennt (LROP 2012 Nr.4.2.04).
Unabhängig von diesem Widerspruch lehnen wir den Entwurf in diesem Punkt auch aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen.
Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, der historischen Waldstandorte und der ökologisch besonders bedeutsamen Wälder ist sicher gestellt, dass der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen gewährleitst ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2621

Stellungnahme

b) Zu Unrecht verwendet der Entwurf Wald samt einer Übergangszone von 100 m außer bei Vorbehaltsgebieten nur dann als Ausschlusskriterium, wenn es sich um „historische Waldstandorte“ oder „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ handelt (Begründung Nr.5.2.2.9). Damit setzt sich der Entwurf unserer Ansicht nach in Widerspruch zum geltenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Widerspruch zum geltenden LROP besteht nicht, denn bei der entsprechenden Regelung handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die als Grundsatz, und nicht als Ziel ausgestaltet ist. Dieser Sollvorschrift wird das Planungskonzept auch gerecht, denn die Vorbehaltsgebiete, die als Kriterium für den Ausschluss von WEA

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Landesraumordnungprogramm 2012 (LROP 2012), das solche Einschränkungen des Waldes nicht kennt (LROP 2012 Nr.4.2.04).
Unabhängig von diesem Widerspruch lehnen wir den Entwurf in diesem Punkt auch aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.

zugrunde gelegt werden, beinhalten weitestgehend alle Waldflächen des Planungsgebietes, sie gehen in einigen Fällen sogar darüber hinaus.
Lediglich kleinere Waldflächen sind zuweilen von der raumordnerischen Kategorie "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" nicht erfasst. Zum Teil wurden bestehende Waldflächen gegenüber konkurrienden Raumansprüchen zurückgestellt. Dies ist bei dem Vorranggebiet Melbeck der Fall, das übelagert ist mit einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung.
Zum anderen ist zu bedenken, dass es sich hier um die grobmaßstäbliche Ebene der Regionalplanung und nicht um die - konkrete - Ebene der Zulassungsplanung handelt. Auf diieser Ebene wird geprüft, ob eine Waldumwandlung zulässig wäre oder ob die entsprechende Waldfläche für die Errichtung von WEA ausgespart wird, denn die Festlegung eines Vorranggebietes besagt nicht, dass an jeder Stelle innerhalb dieses Gebietes die Errichtung von WEA zulässig ist.
In jedem Fall wird aber gewährleistet, dass WEA nicht innerhalb von Wäldern entstehen, und auf der Zulassungsebene wird die spezifische Schutzbedürftigkeit auch des Waldrands geprüft. Unabhängig davon wurde in einzelnen Fällen geprüft, ob es sich bei innerhalb von Vorranggebietgen leigenden Waldgebieten um historische Wälder handelt. Ist dies der Fall, wurde das Vorranggebiet entsprechend angepasst.

ID 2622 Stellungnahme

Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.

Abwägungsvorschlag Begründung

Hier zum Schutz der Erholungsfunktion von Wäldern
Es ist nicht möglich auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 Wälder ab der Größe von 0,2 ha aus den Vorranggebieten heraus zu nehmen, diese sehr kleinen Wälder sind durch die gesetzlichen Regelungen hinreichend geschützt. Die Erholungsfunktion der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes wird als unabhängig von den Wäldern in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Zudem sind Wälder, hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die WEA, als wenig empfindlich einzustufen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2624 Stellungnahme

a) Bei der für den Standort Boitze vorgesehenen Fläche und ihrer nahen Umgebung handelt es sich um ein strukturreiches, unzerschnittenes Gelände, das sich trichterförmig zwischen die großen Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck schiebt. Es ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Wiesenflächen, eingestreute Waldstücke, Baumgruppen, Hecken, Waldvorsprünge und Waldränder und durch die durch das Gelände fließende Strachau.

Abwägungsvorschlag Begründung

Aus den vorgenannten quantitativ undifferenzierten Artangaben wird vom Einwender auf ein Brutvogelgebeit mit regionaler Bedeutung für diese Arten geschlossen. Es sind jedoch erstens ein Großteil der Arten durch WEAs nicht beeinträchtigt bzw. stellen diese kein unlösbares Problem für eine Zulassung dar. Zweitens ist der im NLT-Papier angegebene Abstand von 1200 m (NLT 2011: 10) nur auf Gastvogellebensräume mit mindestens landesweiter Bedeutung bezogen. Zudem kann aufgrund der

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Wie bei dieser besonderen Lage und Struktur nicht verwunderlich ist es nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen und Fotos fachkundiger und ortskundiger Beobachter und Anwohner Brut- und/oder Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Bei ihnen handelt es sich in erheblichen Umfang um Rote Liste-Arten, die vielfach auch kollisionsgefährdet und/oder WEA gegenüber störungsempfindlich sind.
Nur beispielhaft nennen wir aus dem reichen Material, das von dem ortskundigen Ornithologen im vergangenen Jahr zum großen Teil auch schon der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises überreicht worden ist, die folgenden Arten: Rot- + Schwarzmilan, Wiesen- + Rohrweihe; mehrere Eulenarten einschließlich Uhu; von den Großvögeln: Kranich + Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck); Raubwürger + Neuntöter; Wachtelkönig, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Ortolan.
Zur Frage der Kollisionsgefahr und/oder Störungsempfindlichkeit von vielen dieser Arten verweisen wir auf die Abstandstabelle des Anhangs 1 der NLT-Hinweise und weitere Ausführungen in diesen Hinweisen (unter anderen Nr.5.1(49) + Nr.6(74)).
Ergänzend weisen wir darauf hin, daß nach einer fachkundigen Stellungnahme in der Literatur auch die auf dem Gelände vorhandene seltene Grauammer entgegen den Ausführungen im Umweltbericht als durch WEA potenziell gefährdete Art bezeichnet wird (vergleiche das Thesenpapier von LBV, DNR + BUND zur DNR-Kampagne „Windkraft im Visier“, Seite 3+4).
Zwar wären zur abschließenden ornithologischen Beurteilung noch weitere Untersuchungen erforderlich (z.B zum Standort von Horsten usw.). Nach dem schon jetzt vorliegenden Material spricht aber alles dafür, daß zumindest Teile der Vorschlags-fläche und ihrer nahen Umgebung ein Brut- + Gastvogellebensraum von mindestens regionaler Bedeutung sind. Wird für WEA der bei solchen Gebieten zu beachtende Abstand von 1200 m eingehalten (vergleiche 4.1 (31) NLT-Hinweise), scheidet die Fläche schon deshalb als Repoweringfläche aus.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass Teile der Fläche nach glaubhaften und belegten Angaben im Herbst und Winter monatelang von großen Schwärmen von Wildgänsen als Nahrungsfläche genutzt worden sind. Das ruhige, unzerschnittene Gelände dient auch Kranichen als Rastgebiet, wie wir mit eigenen Augen beobachten konnten.

Methode zur Bewertung der Brutgebiete nicht direkt auf das Erfüllen eines Verbotstatbestands geschlossen werden, so sind die Gebiete nur weiche Kriterien. Harte Kriterien sind nur die tatsächlich zu erwartenden Verstöße gegen die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, deren Lösung auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu bewältigen sind und § 45 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen kann.

Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.

ID 2625 Stellungnahme

Der Fledermausexperte Manthey hat in der Göhrde im näheren Umfeld zu Boitze Fledermausvorkommen kartiert. Für das hier zu beurteilende Gelände ist ein gleiches Artenspektrum zu erwarten und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Die schwerwiegenden Nachteile, die bei Nutzung des vorgesehenen Standortes zu erwarten sind, würden nicht ansatzweise durch Rückbau von WEA an den bisherigen Standort nördlich von Boitze gemildert. Das dortige Gelände ist nach seiner Lage, Struktur und Artenzahl weit weniger wertvoll für den Naturschutz als der jetzt ins Auge gefasste südliche Standort.

Abwägungsvorschlag Begründung

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2626

Stellungnahme

Abschließend weisen wir darauf hin, daß die vorgesehene Vorrangfläche auch wegen des in ihr gelegenen Waldstücks nicht die Größe von 30ha aufweist, die nach den Kriterien des Landkreises Voraussetzung für ein Vorschlagsgebiet ist. Das Waldstück hat nach den auch dem Landkreis vorliegenden Gutachten von Lamprecht+Wellmann eine Größe von 3,6ha. Berücksichtigt man die nach den NLT-Hinweisen zu beachtenden Abstände von Vorrangflächen gegenüber Wald (100 m),dann sinkt die verfügbare Fläche auf unter 30ha. Das muss selbst dann gelten, wenn man, wie der Landkreis, diesen Abstand nur bei einem Wald von besonderer ökologische Bedeutung zugrunde legen will. Denn dieses Kriterium dürfte nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung auf das hier zu beurteilende Waldstück zutreffen (z.T alte Kiefern, Birken, lockerer Übergang zu Grasflächen, Vernetzung mit der Umgebung).

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Mindestgröße von 30 ha wird zwar erreicht, das Gebiet scheidet allerdings aus, weil es im aktuellen Konzept des Bundesamtes für Naturschutz als Achse für einen großrämigen Wald-Biotopverbund ausgewiesen ist. Dieser Konzueption misst der Landkreis üneburg ein sehr hohes Gewicht zu und macht sie sich daher zu eigen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2628

Stellungnahme

b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet.
Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos.
Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m.
Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2629

Stellungnahme

b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet.
Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos.
Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m.
Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)

Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

ID 2630 Stellungnahme

b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet.
Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos.
Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m.
Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2631	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3)Zu der Situation in den anderen geplanten Vorrangflächen weisen wir nach Durchsicht der Unterlagen auf folgendes hin: a.) Die Ausführungen des Umweltberichtes zu den einzelnen Flächen zeigen an vielen Stellen, daß auch an diesen Standorten erhebliche Konflikte zwischen der Nutzung der Windenergie und Natur und Landschaft auftreten können. Dies gilt zum Beispiel bei der Beurteilung von Flugkorridoren zwischen Nahrungshabitaten und Brutplätzen bei Schwarzstorch, Greifen etc.; für das Vorkommen von Fledermäusen und deren Jagdgebiete in Ausdehnung und Höhe sowie andere faunistische Vorkommen. Wir halten es für dringend erforderlich, daß diese Fragen im Genehmigungsverfahren durch fachlich kompetente Stellen bearbeitet und gelöst werden.	Die Forderung enspricht den gesetzlichen Anforderungen an das Zulassungsverfahren, diese müssen ohnehin eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2632	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten: - Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt) - Wasser - Landschaft - Kulturelles Erbe und Sachwerte und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten. Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben. Vorteil: Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt. Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100% wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.	Die Festlegung einer zeitlich gestuften Inanspruchnahme ist rechtlich nicht zulässig (so auch Urteil des OVG Lüneburg vom 27.07.2011 zur Unzulässigkeit einer Zeitstufenregelung im Raumordnungsprogrammen); dem steht zudem die baurechtliche Privilegierung der Windenergie gem § 35 Abs. 1 Nr 5 BauGB entgegen	wird nicht berücksichtigt

ID 2633	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch	Eine Zeitstufenregelung ist nach dem geltenden Raumordnungsrecht bisher nicht möglich. Sie wurde in einem vergleichbaren Fall, in dem ein Regionales	wird nicht berücksichtigt

genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten:
- Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
- Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)
- Wasser
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und Sachwerte

und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten.

Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben.
Vorteil:
Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt.
Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100% wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.

Raumordnungsprogramm eine solche für Quarzsandvorkommen festlegen wollte, für unzulässig erklärt (OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 27.07.2011, 1 KN 224/07).

ID 2634 Stellungnahme

b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten:
- Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
- Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt)
- Wasser
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und Sachwerte

und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten.

Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben.
Vorteil:
Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt.
Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100%

Abwägungsvorschlag Begründung

Die zeitlich gestaffelte Freigabe von im RROP auszuweisenden Vorrangflächen ist raumplanerisch nicht möglich. Eine solche Regelung würde rechtlich massiv angegriffen werden. Bei einer Erschließung und Bebauung einer Vorrangfläche ist davon auszugehen, da der / die Planer/in die gesamte Fläche beplant und in wirtschaftlich und technisch optimaler Art und Weise zu nutzen bestrebt ist.

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.

ID 2635 Stellungnahme

c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden:
Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus.
Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Vögel
Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Wald
Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss.

Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen.

Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zulassung.

ID 2636

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Es handelt sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebiets für Rohstoffsicherung, die nicht als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst sind. Eine Waldumwandlung ist denkbar. Aus diesem Grund kann sich die Windkraftnutzung durchsetzen.	wird nicht berücksichtigt

ID 2637

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren	wird nicht berücksichtigt

festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Wald
Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss.

Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen.

Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der Zulassung.

ID 2638

Stellungnahme

c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden:
Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).

Abwägungsvorschlag Begründung

Vögel
Es werden räumlich unkonkrete angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunket mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

NABU, Landesverband Niedersachsen

Sachermittlung vorzunehmen.

Wald
Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss.

ID 2639	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).	Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret um Änderungen an der Planung abzuleiten. Das Vorkommen von schutzwürdien Arten ist nicht ausreichend es ist entscheiden welche Artes konkret ist und wie die Funktion des Raums für die Art (Fortpflanzungsstätte, Flugkorridor etc.) ist und in welcher Häufigkeit die Art in dem VR vorkommt (Hauptflugkorridor, Verbreitungsschwerpunkt etc.). Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Naturpark Elbhöhen-Wendland

ID 2640	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der für die Energiewende erforderliche Ausbau der Infrastruktur wie der Bau von Leitungstrassen, Wasserkraftanlagen, Kavernenspeichern, Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen bringt in erheblichem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich und kann zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Der großflächige Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung in Monokulturen wie Mais führt zudem zum Verlust von Artenvielfalt, zur Grundwasserverunreinigung und zur Bodenerosion.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter sichergestellt. Der Landkreis Lüneburg unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in der Verwaltung, bei den Bürgern und den Unternehmen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Für die Ausgestaltung der Energiewende ist daher dringend erforderlich:
Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.

ID 2641	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Die Energiewende muss im Einklang mit den Zielen „Schutz von Natur und Landschaft“, „Erhalt der biologischen Vielfalt“ sowie „naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus“ erfolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Naturparke. Denn sie verfolgen diese Ziele entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze. Der aufgrund der kurzfristig beschlossenen Energiewende entstandene zeitliche Druck darf nicht dazu führen, dass diese wichtigen Schutzgüter und die gesetzlich und gesellschaftlich anerkannten Ziele der Naturparke in Deutschland vernachlässigt werden. Ergänzung worddatei: Einwender Naturpark Elbhöhen-Wendland Allgemein UB 1 Methodik Auswertung/Anmerkungen Beschlussempfehlung UB 2 Zustandsanalyse UB 3 summarische Prüfung UB 4 sonstiges Die Stellungnahme verweist auf das VDN-Positionspapier „Energiewende im Einklang mit Natur und Landschaft und ein nach der Angabe nicht zu identifizierendes Papier. In Punkt 4. wird auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes verwiesen und es wird angemahnt diese zu berücksichtigen. Dieses ist ausweislich der Begründung und des UB geschehen. Beschlussempfehlung Kenntnisnahme.	Dies stellen die gesetzlichen Anforderungen an die Ebenen der Planung und Zulassung für die Windenergienutzung sicher.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2642	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Naturpark Elbhöhen-Wendland

In Naturparken muss der Beitrag zu einer Versorgung mit regional bedeutsamen erneuerbaren Energieträgern in vorbildlicher und mit den Naturparkzielen abgestimmter Weise gestärkt werden. Die Wertschöpfung muss in hohem Maße der
Region zur Stärkung des ländlichen Raumes zugutekommen.

Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.

Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu
konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.

Das Konzept des Landkreises beinhaltet als wesentlichen Planungsgrundsatz eine Konzentration von WEA und vermeidet eine Streuung, so insbesondere durch das Kriterium "Mindestgröße 30 ha" sowie das Kriterium "Abstand der Vorranggebiete untereinander von 3 km.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2643 Stellungnahme

4. Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart
und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist
in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische
Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu
konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.

Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Mit der Festlegung eioner Mindestgröße von 30 ha und dem Kriterium, zwischen den Vorranggebieten einen Abstand von 3 km einzuhalten, wird eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen verhindert.

Energieeinsparung, Energieeffizienz und dezentrale Energieversorgung sind nicht Gegenstand dieser Planung. Es wird jedoch auf die vielfältigen Aktivitäten des Landkreises in dieser Richtung hingewiesen, dokumentiert durch die Einrichtung einer Klimachutz-Letstelle und die dort durchgeführten und laufenden zahlreichen Projekte.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Neetze Gemeinde

ID 2492 Stellungnahme

mit Wohlwollen nimmt die Gemeinde Neetze zur Kenntnis, dass das umstrittene östlich von Neetze gelegene Vorranggebiet „Honenberg“ nach einer intensiveren umweltfachlichen Prüfung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm genommen werden konnte.
Eine Erweiterung des Gebietes „Süttorf“ ist weiterhin im Entwurf des Raumordnungsprogramms ausgewiesen.

Wohnbauentwicklung Honenberg:
Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen erläutert, ist aus unserer Sicht östlich unseres Baugebietes“ Honenberg“ weiterhin kein Vorrangstandort möglich, da die weitere Wohnbauentwicklung unserer Gemeinde massiv davon

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen den im F-Plan dargestellten Wohngebiets-Erweiterungen und dem nördlichen Rand des geplanten Vorranggebietes Süttorf/Thomasburg beträgt ca. 1500 m und damit weit mehr als nach der TA Lärm gesetzlich gefordert, aber auch deutlich mehr als der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohngebiete zugrund gelegte Abstand von 1000 m. Eine wohnbauliche Entwicklung über die im F-Plan erst seit wenigen Jahren mit Blick in die mittelfristige Zukunft ausgewiesene Fläche ist raumordnerisch aufgrund der demografischen Entwicklung auch langfristig ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

betroffen wäre. Es befinden sich schon jetzt dort angrenzende unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Wie vom Landkreis vor vier Jahren bei der Überarbeitung unseres Flächennutzungsplanes deutlich gemacht wurde, ist nur auf dieser Fläche zukünftig eine weitere bauliche Entwicklung Neetzes möglich.

Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus.

Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.

Eine regionalplanerisch festgelegte Höhenbegrenzung auf 135 m wird abgelehnt. Eine solche pauschal über das ganze Gebiet des Landkreises getroffene Regelung würde der Windenergie nicht substanziell Raum geben und damit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Gründe für eine spezielle Höhenbegrenzung nur für diesen Standort sind nicht erkennbar (Vgl. auch Anlage zum Umweltbericht, Sichtbarkeitsanalyse für den Standort "Neetze".). Allerdings wird nunmehr die Maximalhöhe der WEA kreisweit auf 200 m begrenzt.
Eine darüber hinausgehende Höhenbegrenzung durch kommunale Bauleitplanung ist möglich, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung ncht unterlaufen werden und der Standort wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist.

ID 2493 Stellungnahme

Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit, Abstand

Aus den Planungsunterlagen des Landkreises geht hervor, dass bei den Vorrangstandorten Süttorf/Thomasburg nur ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung vorgesehen ist. Als Be-gründung wird angeführt, dass es sich hier um ein sogenanntes Mischgebiet handelt und nicht um eine reine Wohnbebauung.
Der Flächennutzungsplan Süttorf ist in den letzten 20 Jahren nicht aktualisiert worden, sodass er die tatsächliche Nutzung nicht widerspiegelt. Aufgrund der Aufgabe vieler Bauernhöfe hat sich Süttorf zu einem Wohnstandort mit einem Altenheim und Hofcafe entwickelt. In Süttorf ist kein Gewerbe angesiedelt, lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe (im Vollerwerb).
Anwohner (Menschen) in sogenannten Mischgebieten sind genauso betroffen von den Auswirkungen der Windkraftanlagen wie Anwohner in reinen Wohngebieten. Eine Benachteiligung der Menschen, die im Dorf Süttorf wohnen, gegenüber Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Wir fordern auch hier einen Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohnten Gebieten.

Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus.

Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Nutzungsart wurde auch für den Standort Suttorf nochmals überprüft, führt aber hier nicht zu einer Flächenreduzierung.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2494 Stellungnahme

Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt.
Des Weiteren finden in Süttorf Dreharbeiten für die beliebte Serie „Rote Rosen“

Abwägungsvorschlag Begründung

Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

statt. Süttorf wird daher häufig von Rote-Rosen-Touristen besucht, die mit Reisebussen anreisen. Insofern ist Süttorf, nicht nur zur Spargelsaison ein beliebter Naherholungsort für Bevölkerung und Tourismus und damit in seinem jetzigen Bestand über die Maßen schützenswert.

Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus.

Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.

Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.

ID 2495 Stellungnahme

Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt.
3. Flora und Fauna

Durch Süttorf fließt die Neetze. Ringsum der Neetze befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In diesem brüten Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse. Außerdem sind auch Biber in der Neetze angesiedelt, die eine besonders schützenswerte Tierart darstellt.
Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden.
Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird.

Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden.

Bisher wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, dass Süttorf auch schützenswerte Feuchtgebiete aufweist. Am Moorweg, kurz vor der Waldgrenze, ist eine natürliche Quelle zu finden. Bei dieser Quelle halten sich im Sommer Libellen auf. Überdies unterliegen natürliche Quellen dem Naturschutz gem. § 30 BNatSchG.. Sollten WEA in der Nähe dieser Quelle errichtet werden, könnte mit einer Grundwasserspiegelabsenkung durch Basisdränage zu rechnen sein. Dies würde möglicherweise zum Versiegen der natürlichen Quelle führen.
In der Gemarkung Süttorf liegt außerdem eine erhaltenswerte Moorlandschaft, das sog. Helmsmoor. Die Auswirkungen durch zusätzliche WEA in der Nähe

Abwägungsvorschlag Begründung

Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dieses Moors, sind bis
dato nicht kalkulierbar.
Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus.

Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.

Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort Neetze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können.

Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.

ID 2496 Stellungnahme

Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphä-renreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden.
Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird.

Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden.

Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort Neet-ze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Bibers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f).
Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt.
Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt.
Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.
Zu d): Die Angabe weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können.

Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.

Ergänzung aus Worddatei

Bearbeitet 6.8. 2013 bj
Einwender
GM Mechtersen (wieso GM Mechtersen für Neetze ???)

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 11 „Neetze“ (ist nicht Neetze aufgegeben worden zugunsten von Süttorf und Thomasburg ?)
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Biebers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f).
Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt.
Zu b): Störungen des Biebers durch WEA sind nicht bekannt.
Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines
Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab.
Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar.

Auf der Ebene der Regionalplanung wird nunmehr eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe vorgenommen.

langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.
Zu d): Die Angabe, weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor.
Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Das eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab.
Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

ID 2497

Stellungnahme

Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt.
Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt.
Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2498

Stellungnahme

Infraschall ist eine weitere Problematik im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen und sollte aus unserer Sicht nicht unterschätzt werden, gerade weil wissenschaftlich noch keine fundierten Erkenntnisse vorliegen. Die Lebensqualität unserer Bürger soll nicht unter der alternativen Energiegewinnung leiden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Neetze Gemeinde

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Nes

ID 1795	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie	wird nicht berücksichtigt

ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1796

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1797

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1798

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1799 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nes

NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Neu

ID 820 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit

Neu

der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Nic

ID 3849	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Nic

Nic-Alm;Nic

ID 3845	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nic-Alm;Nic

Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Nie

ID 1003	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der	wird nicht berücksichtigt

Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der
Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden
sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere
Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion
nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf.
mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich
der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als
Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die
Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht
vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch
ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten
und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und
Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für
die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen
mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden
Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die
bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten
Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu
verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden
können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie
dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den
Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine
unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme
legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung
planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw.
Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko
festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch
Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),
z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der
Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht
signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese
Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist
auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Nie

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Nieders. Forstamt Göhrde

ID 2593	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 des LK Lüneburg „Windenergienutzung“, gibt es von uns als Beratungsforstamt aus forstlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine Einwände oder Bedenken. Die Belange zum Wald sind gemäß des LROP 2008 mit seiner Änderungsverordnung von September 2012 grundsätzlich beachtet worden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

ID 2547	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Vorranggebiet Melbeck In der Mitte des dargestellten Vorranggebietes liegen am Riesterberg im Waldgebiet zwei Grabhügelfelder (östlich die Nr. 68 – 72 sowie 139 und 140, westlich die Nr. 151 – 168) und mehrere im Gelände eingeschnittene Wegespuren der alten Fernstraße von Lüneburg nach Süden (der Vorläufer der B4). Bei späteren Einzelplanungen ist der Denkmalbestand und seiner Erhaltung zu berücksichtigen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2548	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Vorranggebiet Kirchgellersen Im Vorranggebiet Kirchgellersen befindet sich der exponiert und landschaftlich schön gelegene Grabhügel Nr. 24. Eine Aufgabe der weiterführenden Planung ist es, abgesehen von der Erhaltung des Denkmals selber zu gewährleisen, auch die landschaftliche Wirkung des Grabhügels zu bewahren (§ 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).	Der Standort Kirchgellersen entfällt wegen des notwendigen Abstands zu einem Wochenendhausgebiet nördlich der Ortslage. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2549	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3. Vorranggebiet Raven Unmittelbar südlich angrenzend an das Vorranggebiet liegen die Großsteingräber von Raven und Wetzen auf dem Strietberg. Auch hier, wenn auch die Erhaltung nicht gefährdet wird, gilt es in der nachfolgenden Planung durch die gebotene Sorgfalt deren landschaftlicher Wirkung zu bewahren. Eine unmittelbare Nähe zu einer Windenergieanlage z.B. würde zum Charakter der Steingräber nicht passen.	Ein gebotener Abstand einer WEA zu den Steingräbern wäre im Zulassungsverfahren bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

nieders. Landesbehörde für Straßenbau u Verkehr

ID 2657	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Hinsichtlich einer Änderung des RROP ist die weitere Planung der BAB 'A 39' zu berücksichtigen.	Voranggebiete im Nahbereich der geplanten A 39 sind nicht vorgesehen.	wird berücksichtigt

ID 2659	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Desweiteren ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen zur Behebung von Gefahrensituationen die , Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standardsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) einzuhalten.	Diese Forderung wird als "Sol-Voirschrift" in die beschreibenden Festlegungen aufgenommen. Im Zulassungsverfahren ist im Abstimmung mit dem Straßenbaulastträge rzu klären, ob bei entsprechendem Nachweis (Standsicherheit, Stabilität der Rotorblätter, Ausschluss von Eiswurf) geringere Abstände toleriert werden können.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

ID 2573	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP) 2003 – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 07.03.2013 haben Sie mich am Entwurf der 2. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms – „Vorrangebiete für Windenergienutzung“ – beteiligt. Zu einzelnen Aspekten der Planungskonzeption sowie den Inhalten der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung einschließlich Begründung und Umweltbericht nehme ich wie folgt Stellung: 1.die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2.die raumordnerischen Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte, 3.sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung. 1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Das Niedersächsische Kultusministerium und das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport haben mitgeteilt, dass sie gegen die zugeleiteten Entwurfsunterlagen keine Bedenken haben. Von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration wurden keine Anregungen und Hinweise zum Änderungsverfahren abgegeben. 2. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raumordnungs-programms (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (zuletzt Urteil vom 13.12.2012) hat sich die Ausarbeitung eines Plankonzeptes zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Arbeitsschritten zu vollziehen (vgl. ebd. Rn 10):

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese harten Tabuzonen kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage und sind einer näheren Untersuchung im weiteren Planungsverfahren entzogen. In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Plangeber die Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielvorstellungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).
In einem dritten Arbeitsschritt sind die nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Potentialflächen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei hat das Abwägungsergebnis dafür Sorge zu tragen, dass der Windenergienutzung - der Privilegierung des § 35 BauGB entsprechend - substantiell Raum geschaffen wird.

Zu einzelnen Aspekten ergeben sich folgende Anmerkungen und Hinweise:

A. Beschreibende Darstellung

Kapitel 4.2: Energie

Zu Ziffer 01: Bei dem Satz 1 handelt es sich nur um einen Hinweis. Er ist deshalb nicht als Ziel darzustellen.

Zu Ziffer 02: Satz 2 betrifft das Zulassungsverfahren. Vorraussetzungen einer Zulassung dürfen nur im jeweiligen Fachrecht normiert werden, nicht aber in einem Raumordnungsplan. Satz 2 ist daher vollständig zu streichen.
Die Formulierung in Satz 4 „An diesen Standorten soll…“ müsste unmissverständlich heißen: „In den Vorrangebieten Windenergienutzung soll…“

Zu Ziffer 03: In der Zielaussage in Satz 1 werden zwei Gebiete festgelegt, die ausschließlich für Repowering-Maßnahmen vorgesehen sind. Der Hinweis auf Seite 13 der Begründung, nachdem weitere Anlagen auf diesen Repowering-Flächen hinzukommen können, wenn darüber hinaus „Raum für weitere Anlagen“ vorhanden ist, ist widersprüchlich.

Zum einen stellt sich die Frage, welche Kriterien für den Zeitpunkt dieser Betrachtung bzw. Entscheidung herangezogen werden sollen, zum anderen korrespondiert die Zielaussage in der beschreibenden Darstellung nicht mit der Begründung, die an dieser Stelle eine „Öffnungsklausel“ vorsieht.

Auch der Verweis auf die näheren Ausführungen in Kapitel 6 (Seite 46 ff.) ist insofern nicht richtig, da hier ausdrücklich die zwei Standorte „Wetzen“ und „Boitze“ ausschließlich als Repowering-Standorte mit gleichzeitigem Abbau bestehender Anlagen festgelegt werden.

Der Regelungsinhalt eines Ziels der Raumordnung ist nur wirksam, wenn er zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Öffnung für weitere Anlagen muss gestrichen werden, um die Wirksamkeit des gesamträumlichen Konzepts nicht zu gefährden.

B. Zeichnerische Darstellung

In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte, wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden.

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden.

WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im

Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.

WEA-Potentialfläche „Kirchgellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 6) nur rd. 900 m vom Ortsrand Kirchgellersen entfernt. Siehe hierzu die Ausführungen zur Potentialfläche „Westergellersen“.

WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.

Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung grundsätzlich gegenseitig ausschließen, sollte der Konflikt zwischen den Belangen Vorrang Windenergienutzung und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung (Sand) entflochten werden. Es muss planerisch sichergestellt sein, dass sich das Ziel „Windenergienutzung“ durchsetzt. Das große bisherige Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sollte um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden, damit die Darstellung eindeutig und rechtskonform ist.

WEA-Potentialfläche „Wendhausen“: Laut Umweltbericht wird der Abstand dieser Fläche (WE 10) zum Mischgebiet von Sülbeck eingehalten, nicht aber zum Mischgebiet von Wendhausen. Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.

WEA-Potentialfläche „Süttorf / Thomasburg“: Aus dem Umweltbericht zu dieser Fläche (WE 11) geht hervor, dass der Abstand zum Mischgebiet von Süttorf eingehalten wird, nicht aber zum Ortsrand von Thomasburg (Mischgebiet). Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.

WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.

WEA-Potentialfläche „Köstorf“: Auch diese Fläche (WE 13) unterschreitet nach dem Umweltbericht den Abstand zum Mischgebiet Köstorf.

C. Begründung

Allgemein ist anzumerken, dass die Kategorien der harten und weichen Tabuzonen in der Planbegründung nicht vermengt werden dürfen, sondern getrennt voneinander darzustellen sind. Aus der Planbegründung muss deutlich werden, dass bezüglich der weichen Tabuzonen ein kommunaler Planungsspielraum besteht, der hinsichtlich der harten Tabuzonen nicht eröffnet ist. Die Begründung ist hier nicht deutlich genug, welches feststehende harte Tabuzonen sind und welche weichen Tabuzonen (evtl. mit Benennung der Szenarien) vom Landkreis selbst gewählt wurden.

Ich empfehle als Zwischenschritt, eine Karte zu erzeugen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen, in der die Identifizierung und Abgrenzung der Suchräume ausschließlich auf der Grundlage der harten Tabukriterien basiert. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, welche Wirkung die vom Plangeber „gewollten“ Kriterien und Abstandswerte der weichen Tabukriterien auf das Abwägungsergebnis haben.
Außerdem sollte entweder der Begriff „moderat“ oder „Trend“ gewählt werden und nicht miteinander vermischt werden.

Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung erfordern zudem alle wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur Herleitung und Abgrenzung der Suchräume bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung in die Begründung zum RROP aufzunehmen und um Aussagen zur gesamtplanerischen Abwägung zu ergänzen.

Zu 5.2: Bei der Bestimmung und Anwendung seiner Ausschlusskriterien sollte sich der Landkreis aus Gründen der Rechtssicherheit an die Begriffe des Bundesverwaltungsgerichts halten, dass von harten und weichen „Tabuzonen“ spricht.

Die Tabelle zu den Szenarien sollte um die Rechtsgrundlagen zu Landschaftsschutzgebieten und zu Bundeswasserstraßen ergänzt werden

Zu 5.2.1.1: Auf den Seiten 25 ff. legt der Landkreis mit Blick auf den Infraschall und auf die allgemeinen Lärmimmissionen einen Sicherheitszuschlag im Sinne des Vorsorgeprinzips Abstände zu Wohngebieten (1.000 m), gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen (800 m) und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen (500 m) für sein Planungsgebiet fest.

Aus gegebenem Anlass wird dringend empfohlen, Splittersiedlungen und Weiler in Anlehnung an das BauGB zu erläutern.

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27, nach der der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass insbesondere bei geringeren Abständen (?) zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, ist missverständlich, da in der Begründung für diesen Fall 500 m Abstand nach dem Vorsorgeprinzip vorgesehen ist. Zudem darf die Regionalplanung keine Anforderungen für das Zulassungsverfahren normieren, s. o.
Deshalb ist dieser Satz zu streichen.

Auf Seite 44 der Begründung wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die bei bestehenden Standorten erkennbare Unterschreitung der genannten Mindestabstände aus Gründen der damit verbundenen eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht gewollt ist und diese deshalb nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt werden.

Aus diesem Grunde werden die Unterschreitungen der Abstände bei einigen

Vorranggebieten sehr kritisch gesehen. Hier muss in der Begründung methodisch klar formuliert werden, dass wenn ein pauschaler Abstandswert als „weiche“ Tabuzone verwendet werden soll, es davon keine Ausnahmen geben kann. (Gleichbehandlung aller gleichartigen Flächen)

Zu 5.2.2.9: Bei den grundsätzlichen Ausführungen über Windenergieanlagen in Waldgebieten auf Seite 35 ff. ist für den 3. Spiegelstrich in Satz 5 („-…es sich um vorbelastete Wälder…“) aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut des LROP zu verwenden, da der Begriff der Vorbelastung ansonsten zu Missverständnissen führt.

Zu 6: Bei der Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete ist die Begründung zu Vorranggebiet Nr. 9 „Melbeck“ so nicht haltbar. Eine Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) sollte wegen absehbarer Konflikte zwischen den Belangen auf Planungsebene entflochten werden. Der Absatz 2 auf Seite 46 sollte neu gefasst werden, so dass deutlich wird, dass das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden soll.

3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung

Mit Änderung des LROP 2012 ist in Kapitel 4.2 unter Ziffer 01 ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Deshalb muss in der Begründung auf Seite 9 der erste Bezug richtig lauten: Kapitel 4.2 Ziffer 01, Satz 4. Der danach aus dem LROP zitierte Grundsatz steht in dem Kapitel 4.2 Ziffer 01 in Satz 3.

Auf Seite 31 der Begründung ist der Bezug zum LROP falsch, er müsste 3.1.3 Ziffer 02 lauten.

Die Abstände einer WEA, die sich aus der TA Lärm ergeben, sind bei WA-, MK-, MI, GE-Gebieten unterschiedlich. („Harte“ Tabuzonen)

Die Regierungsvertretung Lüneburg wird dem Landkreis Lüneburg im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens zur Änderung des RROP, soweit von ihm gewünscht, beratend unterstützen. Die oben genannten Ansprechpartner stehen Ihnen hierzu gern zur Verfügung.

ID 2574 Stellungnahme

2. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungs-programms (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (zuletzt Urteil vom 13.12.2012) hat sich die Ausarbeitung eines Plankonzeptes zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Arbeitsschritten zu vollziehen (vgl. ebd. Rn 10):

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Methodik der Abschichtung hinsichtlich "harter" und "weicher" Kriterien":

Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend angepasst.

Zu A. Beschreibende Darstellung,Kapitel 4.2: Energie Ziffer 01:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese harten Tabuzonen kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage und sind einer näheren Untersuchung im weiteren Planungsverfahren entzogen. In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Plangeber die Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielvorstellungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).
In einem dritten Arbeitsschritt sind die nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Potentialflächen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei hat das Abwägungsergebnis dafür Sorge zu tragen, dass der Windenergienutzung - der Privilegierung des § 35 BauGB entsprechend - substantiell Raum geschaffen wird.

Zu einzelnen Aspekten ergeben sich folgende Anmerkungen und Hinweise:

A. Beschreibende Darstellung

Kapitel 4.2: Energie

Zu Ziffer 01: Bei dem Satz 1 handelt es sich nur um einen Hinweis. Er ist deshalb nicht als Ziel darzustellen.

Zu Ziffer 02: Satz 2 betrifft das Zulassungsverfahren. Voraussetzungen einer Zulassung dürfen nur im jeweiligen Fachrecht normiert werden, nicht aber in einem Raumordnungsplan. Satz 2 ist daher vollständig zu streichen.
Die Formulierung in Satz 4 „An diesen Standorten soll…“ müsste unmissverständlich heißen: „In den Vorrangebieten Windenergienutzung soll…“

Zu Ziffer 03: In der Zielaussage in Satz 1 werden zwei Gebiete festgelegt, die ausschließlich für Repowering-Maßnahmen vorgesehen sind. Der Hinweis auf Seite 13 der Begründung, nachdem weitere Anlagen auf diesen Repowering-Flächen hinzukommen können, wenn darüber hinaus „Raum für weitere Anlagen“ vorhanden ist, ist widersprüchlich.

Zum einen stellt sich die Frage, welche Kriterien für den Zeitpunkt dieser Betrachtung bzw. Entscheidung herangezogen werden sollen, zum anderen korrespondiert die Zielaussage in der beschreibenden Darstellung nicht mit der Begründung, die an dieser Stelle eine „Öffnungsklausel“ vorsieht.

Auch der Verweis auf die näheren Ausführungen in Kapitel 6 (Seite 46 ff.) ist insofern nicht richtig, da hier ausdrücklich die zwei Standorte „Wetzen“ und „Boitze“ ausschließlich als Repowering-Standorte mit gleichzeitigem Abbau bestehender Anlagen festgelegt werden.

Der Regelungsinhalt eines Ziels der Raumordnung ist nur wirksam, wenn er

Die Anregung wird berücksichtigt.

Zu Ziffer 02: Satz 2:

Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Passus wird in die Begründung aufgenommen.

Zu Ziffer 03:

Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend geändert.

Zu B: Zeichnerische Darstellung:

Das Vorranggebiet "Westergellersen" entfällt aus avifaunistischen Gründen.
Zu Vorranggebiet "Kirchgellersen":

Hier gilt ebenfalls, dass nach örtlicher Überprüfung der Nordrand Kirchgellersens sich - anders als im F-Plan ausgewiesen - als Wohngebiet darstellt. Darüber hinaus liegt nördlich der Ortslage ein unbeplantes, aber genehmigtes Wochenendhausgebiet, dessen am weitesten nördlich gelegenes Wochenendhaus nur ca. 250 m von südlichen Rand des Vorranggebietes entfernt liegt. Das Vorranggebiet muss daher wegen der notwendigen Vergrößerung der Abstände (1000 m zum tatsächlichen Wohngebiet, 500 m zum Wochenendhausgebiet, das hier wegen der geringen Größe von ca. 1,5 ha als Splittersiedlung zu betrachten wäre) so verkleinert, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht mehr erreicht wird.
Das Vorranggebiet "Kirchgellersen" wird daher gestrichen.

WEA-Potentialfläche „Melbeck“:

Bei den dem Vorranggebiet "Melbeck" benachbarten Baugebieten handelt es sich nach der planerischen Konzeption bzw. der tatsächlichen Nutzung um gemischte Bauflächen. Hier wird deshalb das Abstandsmaß von 800 m angewandt, welches auch eingehalten wird. Die Forderung des ML wird daher nicht berücksichtigt.

Zu C. Begründung:

Die Anregungen werden bis auf die u.a. Ausnahme berücksichtigt, die Begründung entsprechend ergänzt bzw. verdeutlicht.

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27 wird jedoch entgegen der Forderung des ML nicht gestrichen. Der Abstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern basiert - anders als

zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Öffnung für weitere Anlagen muss gestrichen werden, um die Wirksamkeit des gesamträumlichen Konzepts nicht zu gefährden.
B. Zeichnerische Darstellung

In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird.

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

WEA-Potentialfläche „Kirchgellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 6) nur rd. 900 m vom Ortsrand Kirchgellersen entfernt. Siehe hierzu die Ausführungen zur Potentialfläche „Westergellersen“.

WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.

C. Begründung

Allgemein ist anzumerken, dass die Kategorien der harten und weichen Tabuzonen in der Planbegründung nicht vermengt werden dürfen, sondern getrennt voneinander darzustellen sind. Aus der Planbegründung muss deutlich werden, dass bezüglich der weichen Tabuzonen ein kommunaler Planungsspielraum besteht, der hinsichtlich der harten Tabuzonen nicht eröffnet ist. Die Begründung ist hier nicht deutlich genug, welches feststehende harte Tabuzonen sind und welche weichen Tabuzonen (evtl. mit Benennung der Szenarien) vom Landkreis selbst gewählt wurden.

Ich empfehle als Zwischenschritt, eine Karte zu erzeugen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen, in der die Identifizierung und Abgrenzung der Suchräume ausschließlich auf der Grundlage der harten Tabukriterien basiert. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, welche Wirkung die vom Plangeber „gewollten“ Kriterien und Abstandswerte der weichen Tabukriterien auf das Abwägungsergebnis haben.
Außerdem sollte entweder der Begriff „moderat“ oder „Trend“ gewählt werden und nicht miteinander vermischt werden.

Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung erfordern zudem alle wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur Herleitung und Abgrenzung der diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten - nicht auf dem Vorsorgeprinzip. Im Allgemeinen dürften die von der TA Lärm vorgegebenen Normwerte jedoch eingehalten werden. Im Einzelfall könnten diese Grenzwerte jedoch bei maximal technisch möglicher Bestückung eines Vorranggebietes mit WEA auch überschritten werden. Hier ist deshalb auf der Zulassungsebene vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die jeweils gültigen Werte der TA Lärm eingehalten werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Suchräume bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung in die Begründung zum RROP aufzunehmen und um Aussagen zur gesamtplanerischen Abwägung zu ergänzen.

Zu 5.2: Bei der Bestimmung und Anwendung seiner Ausschlusskriterien sollte sich der Landkreis aus Gründen der Rechtssicherheit an die Begriffe des Bundesverwaltungsgerichts halten, dass von harten und weichen „Tabuzonen“ spricht.

Die Tabelle zu den Szenarien sollte um die Rechtsgrundlagen zu Landschaftsschutzgebieten und zu Bundeswasserstraßen ergänzt werden

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27, nach der der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass insbesondere bei geringeren Abständen (?) zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, ist missverständlich, da in der Begründung für diesen Fall 500 m Abstand nach dem Vorsorgeprinzip vorgesehen ist. Zudem darf die Regionalplanung keine Anforderungen für das Zulassungsverfahren normieren, s. o.
Deshalb ist dieser Satz zu streichen.

3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung

Mit Änderung des LROP 2012 ist in Kapitel 4.2 unter Ziffer 01 ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Deshalb muss in der Begründung auf Seite 9 der erste Bezug richtig lauten: Kapitel 4.2 Ziffer 01, Satz 4. Der danach aus dem LROP zitierte Grundsatz steht in dem Kapitel 4.2 Ziffer 01 in Satz 3.

Auf Seite 31 der Begründung ist der Bezug zum LROP falsch, er müsste 3.1.3 Ziffer 02 lauten.

Die Abstände einer WEA, die sich aus der TA Lärm ergeben, sind bei WA-, MK-, MI, GE-Gebieten unterschiedlich. („Harte“ Tabuzonen)

ID 2575

Stellungnahme

In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte,

Abwägungsvorschlag Begründung

Kleinere Waldflächen bleiben unberücksichtigt mit der - textlichen - Maßgabe, dass diese Bereiche im Rahmen des Zulassungsverfahrens von WEA zu berücksichtigen sind.
Die konkreten Standorte von WEA werden in der Zulassung bestimmt. Hinweise zum Schutz des Waldes sind nicht erforderlich, da sich dieser aus dem Fachrecht ergibt.
Bei der Potenzialfläche Melbeck handelt es sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffsicherung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden.

ID 2576

Stellungnahme

In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte, wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden.

Zu 5.2.2.9: Bei den grundsätzlichen Ausführungen über Windenergieanlagen in Waldgebieten auf Seite 35 ff. ist für den 3. Spiegelstrich in Satz 5 („-…es sich um vorbelastete Wälder…“) aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut des LROP zu verwenden, da der Begriff der Vorbelastung ansonsten zu Missverständnissen führt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Hinweis zur Berücksichtigung von Kleinwaldflächen im Zuge nachfolgender Planungen wird in der Begründung ergänzt.

Zu 5.2.2.9:
Die Formulierung der Begründung wird angepasst.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2577

Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Der Abstand zu Westergellersen wird nach örtlicher Überprüfung und aufgrund der Wertung des "Sondergebiets Wohnen mit Pferden" als Wohngebiet auf 1000 m vergrößert, falls der Standort - wegen des nunmehr festgestellten Vorkommens des Rotmilans - nicht ohnehin komplett entfallen muss.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2578

Stellungnahme

Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Identisch mit 2579

"In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt.
Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden.

den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden.
Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt."

ID 2579 Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden.

WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt.
Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden.

Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2580 Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die bisherige Festlegung "ausschließlich für Repowering" wird aufgehoben, das VR allgemein geöffnet und verbunden mit einem Teilberich der im F-Plan der SG Gellersen dargestellten Vorrangfläche für WEA sowie mit einer zusätzlichen Teilfläche westlich von Oerzen zu einem Standort zusammengefasst. Gleichzeitig wird aber das VR wegen seiner dann sehr großen Längenausdehnung insgesamt verkürzt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2581 Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Vorranggebiet Melbeck":

- Der Abstand von 800 m wird im ausgelegten Entwurf eingehalten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.

Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung grundsätzlich gegenseitig ausschließen, sollte der Konflikt zwischen den Belangen Vorrang Windenergienutzung und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung (Sand) entflochten werden. Es muss planerisch sichergestellt sein, dass sich das Ziel „Windenergienutzung“ durchsetzt. Das große bisherige Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sollte um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden, damit die Darstellung eindeutig und rechtskonform ist.

Zu 6: Bei der Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete ist die Begründung zu Vorranggebiet Nr. 9 „Melbeck“ so nicht haltbar. Eine Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) sollte wegen absehbarer Konflikte zwischen den Belangen auf Planungsebene entflochten werden. Der Absatz 2 auf Seite 46 sollte neu gefasst werden, so dass deutlich wird, dass das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden soll.

- Ein direkter Widerspruch zwischen dem Vorrang "Windnergie" und dem Vorbehalt "Rohstoffsicherung" wird nicht gesehen, denn im ersteren Fall handelt es sich um ein Ziel, im zweiten Fall um einen Grundsatz. Eine Überlagerung eines Ziels mit einem Grundsatz wird rechtlich für zulässig erachtet. Mit der Grundsatzfestlegung "Rohstoffsicherung" wird - nach seinerzeitiger bei der Aufstellung des RROP 2003 erfolgter Abstimmung mit dem für Rohstoffsicherung zuständigen Träger öffentlicher Belange - die langfristige Nutzung als Rohstoffabbau-Gebiet zum Ausdruck gebracht. Eine solche langfristige Nutzung wird durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie bleibt nach einem späteren Abbau von dort errichteten WEA weiterhin möglich.

ID 2582

Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Vorranggebiet "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2583

Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Wendhausen“: Laut Umweltbericht wird der Abstand dieser Fläche (WE 10) zum Mischgebiet von Sülbeck eingehalten, nicht aber zum Mischgebiet von Wendhausen. Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Auch zu Wendhausen wird der Abstand von 800 m eingehalten, der Umweltbericht ist deshalb entsprechend zu ändern.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2584

Stellungnahme

WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand des VR "Melbeck" zur nördlichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2585

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

WEA-Potentialfläche „Süttorf / Thomasburg“: Aus dem Umweltbericht zu dieser Fläche (WE 11) geht hervor, dass der Abstand zum Mischgebiet von Süttorf eingehalten wird, nicht aber zum Ortsrand von Thomasburg (Mischgebiet). Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.	Der Abstand des VR "Süttorf/Thomasburg" zur nordöstliichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.	wird nicht berücksichtigt

ID 2586	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.	Der Standort "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.	wird berücksichtigt

ID 2587	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	WEA-Potentialfläche „Köstorf“: Auch diese Fläche (WE 13) unterschreitet nach dem Umweltbericht den Abstand zum Mischgebiet Köstorf.	Der Abstand ist lt. Planzeichnung eingehalten, der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	wird berücksichtigt

ID 2588	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Abstände einer WEA, die sich aus der TA Lärm ergeben, sind bei WA-, MK-, MI, GE-Gebieten unterschiedlich. („Harte“ Tabuzonen)	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2589	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Tabelle zu den Szenarien sollte um die Rechtsgrundlagen zu Landschaftsschutzgebieten und zu Bundeswasserstraßen ergänzt werden	wird berücksichtigt	wird berücksichtigt

ID 2590	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zu 5.2.1.1: Auf den Seiten 25 ff. legt der Landkreis mit Blick auf den Infraschall und auf die allgemeinen Lärmimmissionen einen Sicherheitszuschlag im Sinne des Vorsorgeprinzips Abstände zu Wohngebieten (1.000 m), gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen (800 m) und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen (500 m) für sein Planungsgebiet fest.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2591	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Zu 5.2.1.1: Auf den Seiten 25 ff. legt der Landkreis mit Blick auf den Infraschall und auf die allgemeinen Lärmimmissionen einen Sicherheitszuschlag im Sinne des Vorsorgeprinzips Abstände zu Wohngebieten (1.000 m), gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen (800 m) und Einzelwohnanlagen bzw.	Splittersiedlungen und Weiler werden definiert durch die Beurteilung nach § 35 BauGB (kein Innenbereich i.S. des § 34 BauGB).	wird teilweise berücksichtigt

Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

landwirtschaftlichen Hofanlagen (500 m) für sein Planungsgebiet fest.

Aus gegebenem Anlass wird dringend empfohlen, Splittersiedlungen und Weiler in Anlehnung an das BauGB zu erläutern.

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27, nach der der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass insbesondere bei geringeren Abständen (?) zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, ist missverständlich, da in der Begründung für diesen Fall 500 m Abstand nach dem Vorsorgeprinzip vorgesehen ist. Zudem darf die Regionalplanung keine Anforderungen für das Zulassungsverfahren normieren, s. o.
Deshalb ist dieser Satz zu streichen.

Auf Seite 44 der Begründung wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die bei bestehenden Standorten erkennbare Unterschreitung der genannten Mindestabstände aus Gründen der damit verbundenen eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht gewollt ist und diese deshalb nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt werden.

Aus diesem Grunde werden die Unterschreitungen der Abstände bei einigen Vorranggebieten sehr kritisch gesehen. Hier muss in der Begründung methodisch klar formuliert werden, dass wenn ein pauschaler Abstandswert als „weiche“ Tabuzone verwendet werden soll, es davon keine Ausnahmen geben kann. (Gleichbehandlung aller gleichartigen Flächen)

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27:

Hier handelt es sich nicht um eine "Norm" des RROP, sondern lediglich um einen Hinweis auf ohnehin nach dem BImschG bestehende Anforderungen an den Antragsteller.
Die Aussage wird deshalb nicht gestrichen.

Nik

ID 881 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit

Nik

der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

NLWKN

ID 2645	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen Nach der landesweiten Rotmilankartierung 2012 befindet sich ein Rotmilanhorst südlich bzw. östlich der beiden geplanten Teile des Vorranggebiets. Das geplante Vorranggebiet unter-schreitet den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Min-destabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Ich empfehle, das geplante Vorrang-gebiet für Windenergienutzung entsprechend zu verkleinern. Falls in einem Radius von 6.000 m nicht ausgeschlossen werden kann, dass Flugrouten zu Nahrungshabitaten von der Pla-nung betroffen sind, rege ich an, auf das Vorranggebiet zu verzichten. An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Be-reich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.

ID 2646	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Bereich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2648	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im Bereich des geplanten Vorranggebiets liegt ein aus bundesweiter Sicht bedeutsamer Biotopverbundkorridor für Waldlebensräume, was bei der Abwägung berücksichtigt werden sollte. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg den benannten Waldkorridor entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

ID 2649	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN liegen Meldungen für den Bereich des geplanten Vorranggebietes vor, die fachlich plausibel erscheinen und auf eine Bedeutung des Bereiches Boitze für Gast- und Brutvögel hinweisen. Eine endgültige Bewertung der Daten durch die Staatliche Vogelschutzwarte war kapazitätsbedingt leider noch nicht möglich. Sie kann bei Bedarf nachgereicht werden. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesweiter Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv. Das Vorranggebiet Boitze wird aus diesem Grund zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesrepublikanischer Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv.
Beschlussempfehlung

U7 – HE 5.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet dass die im Umweltbericht verwendeten Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen und deren Quartiere nicht der Aktenlage des LK entsprechend berücksichtigt wurde, da eine e-mail nicht zitiert wurde. In der Folge wird die sachgerechte Berücksichtigung der Fledermäuse bezweifelt, hinsichtlich Kollisionsrisiko und Meidungswirkung.
Die Arten Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) sind allgemein kollisionsgefährdet (fettgedruckt: Nachweis im Gebietsumfeld). Das Ausmaß des Risikos ist von spezifischen noch nicht vollständig geklärten Faktoren abhängig (DNR 2012: 262). Maßgeblich sind nach aktuellem Kenntnisstand Bedingungen, die die Flughöhe von Fledermäusen erhöhen, dies sind Wetterfaktoren, insbesondere Windgeschwindigkeit sowie Temperatur. Ein Zusammenhang zwischen Gehölzvorkommen und dem Tötungsrisiko konnte bisher nicht nachgewiesen werden (DNR 2012: 267). Insbesondere der Große Abendsegler kommt in der Umgebung vor (Nachweis 4 km vom VR entfernt). Für diese Art ist ein relevantes Kollisionsrisiko (Tötungstatbestand) von der dritten Dekade des Julis bis zur zweiten Dekade des Septembers festzustellen (DNR 2012: 263). Diesem zeitlich begrenzten und witterungsabhängigen Tötungsrisiko ist durch Vermeidungsmaßnahmen im Zulassungsverfahren zu begegnen.
Es wurden zwar Meideverhalten von Fledermäusen beobachtet, dieses ist jedoch nur auf das engere Umfeld des Windparks begrenzt und stark von den Anlagentypen abhängig (DNR 2012: 259f). Welche Anlagentypen errichtet werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt oder bestimmt werden, folglich muss die Beurteilung des Meideverhaltens im Rahmen der Zulassung beurteilt werden, soweit nicht ein Verbreitungsschwerpunkt mit essenzieller Bedeutung für die Fledermäuse betroffen ist. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben, der Festlegung eines VR steht der Einwand nicht entgegen.

Beschlussempfehlung

Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.2
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass der der LK Lüneburg sich bei dem Fledermausbeauftragten Herrn Manthey im LK Lüchow Dannenberg um Informationen hätte bemühen müssen. Eine Beteiligung des LK Lüchow Dannenberg ist im Rahmen des Scoping erfolgt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U7 – HE5.3 und 5.6
Auswertung/Anmerkungen
Einwand gegen die Aussage die systematische Untersuchung von Fledermäusen sei zu teuer.
Eine Berücksichtigung in der Regionalplanung wäre nur möglich wenn ein außergewöhnlicher Verbreitungsschwerpunkt vorliegt oder aufgrund konkreter Hinweise zu erwarten ist, soweit besondere Schutzbedürftigkeit besteht (Belange des Artenschutzes) und zumindest offensichtlich so weitgehende Abschaltzeiten erforderlich würden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr möglich ist (Feigenblattplanung). Hinweise für einen außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkt liegen nicht vor. Generell vorsorglich von außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkten auszugehen wäre als Verhinderungsplanung nicht rechtskonform (Siehe zu HE5.1).
Wenn eine Untersuchung nicht erforderlich ist, ist es nicht gerechtfertigt hierfür Steuergelder auszugeben. Dies ist angesichts der Möglichkeit evtl. Konflikte auf nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen zu lösen, der Fall.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.4
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass die Abschichtung der „Fledermausproblematik“ nicht sachgerecht ist.
Sachgerecht ist die Abschichtung wenn auch ohne diese eine ausreichende Sachaufklärung gegeben ist. Dies ist der Fall wenn die verbleibenden Konfliktrisiken nach Lage der Dinge im Zulassungsverfahren oder in der Bauleitplanung (besser) zu bewältigen ist und nicht zu erwarten ist, dass die Windkraftnutzung grundsätzlich in Frage steht. Wie zu HE5.1 dargestellt sind Konfliktrisiken mit Fledermäusen durch Vermeidungsmaßnahmen zu bewältigen und es liegen keine außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkte vor, die sich als Belang des Naturschutzes durchsetzen könnten. Folglich ist die Sachaufklärung ausreichend erfolgt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.5

Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender behauptet, dass der Umweltbericht eine Konfliktfreiheit attestiert. Dies ist nicht zutreffend, wie der Einwender selbst zitiert, wird lediglich festgestellt: „Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.“ Es wird also nicht die Konfliktfreiheit sondern eine für die Festlegung des VR ausreichende Wahrscheinlichkeit der Lösbarkeit attestiert.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8 – HE6.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird Einwand erhoben gegen die Feststellung im Umweltbericht, dass der Eingriff grundsätzlich auszugleichen ist. Dabei wird auf die Lage im ökologischen Gesamtverbundsystem abgestellt (a). Zudem wird vorgebracht, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen im Windpark Tiere angelockt werden, die dann mit den WEA kollidieren können (b). Zudem wird angeführt, dass Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend nur mit kleineren Anlagentypen bestehen ©. Ebenfalls seien Gefährdungsszenarien größerer Anlagen noch weitestgehend unerforscht, dies gilt für Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffswirkungen.
Zu a): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt. Hinweis: In Anlage 1 ROG wird der Begriff Ausgleich entsprechend des Ausgleichsbegriffs des BauGB verwendet. Dieser beinhaltet die gesamte Kompensationsbandbreite der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zeigen auf, dass auch naturale Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Gleichwohl ist anzunehmen, dass ein Teil der Kompensation als Ersatzzahlung erfolgt. Der Hinweis auf das Gesamtverbundsystem wird mit dem Absatz im Flächensteckbrief zum BfN-Biotopverbundsystem beantwortet. Treten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf, die nicht natural zu kompensieren sind, muss hierfür eine Ersatzzahlung erfolgen.
Zu b): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt sondern im Zulassungsverfahren.
Zu c): Diese Behauptung ist nicht zutreffend, es wurden bereits zahlreiche große Anlagen zugelassen auf Grundlage entsprechender Untersuchungen. Mangelnder Forschungsstand und die Weiterentwicklung von Anlagen stehen der Zulassung von WEA nicht grundsätzlich entgegen.
Beschlussempfehlung
61.20: Ist zu berücksichtigen: Das BfN-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem bereich der Südlichen Kreisgrenze der Einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft.

ID 2650	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck		Der Horst des Schwarzstorch ist über 3 km von dem	wird nicht berücksichtigt

Das geplante Vorranggebiet liegt inmitten verschiedener Schwarzstorch-Nahrungshabitate im Bereich des Schwindebachs, der Luhe, der Ehlbeck und der Lopau. Ein Brutplatz des Schwarzstorchs liegt an der Ehlbeck. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sollten Mindestabstände von 3.000 m von Brut-plätzen des Schwarzstorchs eingehalten werden und in einem Prüfradius von 10.000 m aus-geschlossen werden können, dass Flugrouten zu Nahrungsflächen von der Planung betroffen werden. Im vorliegenden Fall kann von funktionalen Bezügen zwischen dem Brutplatz und den genannten Nahrungshabitaten ausgegangen werden. Dem entsprechend sollte auf das dazwischen liegende, geplante Vorranggebiet verzichtet werden.

Ergänzung durch worddatei:

Einwender
NLWKN

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen
Verlagerung Vertiefter avifaunistischer Untersuchungen zu Flugkorridoren auf nachfolgende Planungsebenen wird für nicht sachgerecht erachtet.
Die Regionalplanung muss Daten erheben die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten geschrieben wird, dann bedeutet dies nicht dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts aufgrund der vorgelagerten Planungsebene (zeitliche Ebene, noch fehlende konkrete Ausgestaltung) nicht in jedem Fall auszuschließen.
Die kumulativen Wirkungen werden in dem Kapitel Summarische Beurteilung (Kapitel 3.3.2) qualitativ bewertet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu Berücksichtigen.

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1
Auswertung/Anmerkungen
Zwei Rotmilanbrutplätze am VR im Jahr 2012.
vorgesehenen Vorranggebiet entfernt. Nach den Angaben der lokalen Stellungnahmen und Kartierungen in zwei Jahren ist das nächstgelegene Nahrungshabitat nicht oder zumindest nicht regelmäßig durch den Schwarzstorch genutzt. Es liegen keine Hinweise vor, dass in dem Gebiet ein Hauptflugkorridor des Schwarzstorch liegt.

Der avifaunistisch wertvolle Bereich unbestimmter Qualität ist erst nach einer Bewertung relevant. .
Vorschlag: Unter Berücksichtigung des in anderen Stellungnahmen gemeldeten Rotmilanbrutplatzes aus dem Jahr 2013 und der allgemeinen Lebensraumeignung des Gebiets wird das VR zurück genommen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

WE 12 „Boitze“
U2
Auswertung/Anmerkungen
Auenprogramm
Wertvolles Rast- oder Brutgebiet
Der bundesweite Biotopverbund ist in dem Raum ausweislich des Umweltberichtes berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 1 „Etzen/Ehlbeck“
U3
Auswertung/Anmerkungen
Das Vorkommen des Schwarzstorchs ist ausweislich des Umweltberichts berücksichtigt. Nach den Angaben des DNR (2012) weist der Schwarzstorch weder ein großräumiges Meideverhalten gegenüber WEA auf, noch ist er zu den kollisionsgefährdeten Arten zu zählen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 6 „Kirchgellersen“
U4
Auswertung/Anmerkungen
Das angeführte Moor beträgt ca. 80 m im Durchmesser, dieses kann bei Positionierung der WEA im VR berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 3 „Westergellersen“
U5
Auswertung/Anmerkungen
Die den LRP aufstellende UNB ist an der Planung des RROP beteiligt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

NLWKN

ID 2652	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Vorranggebiet Westergellersen Durch die Beteiligung an der aktuellen Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Lüne-burg ist mir bekannt, dass dem Bereich des geplanten Vorranggebiets Westergellersen be-sondere Entwicklungspotenziale für die Biodiversitätssicherung beigemessen werden, insbe-sondere in Bezug auf den Erhalt von Wiesenvögeln, wie z.B. dem Großen Brachvogel und dem Kiebitz, die gemäß der Niedersächsichen Strategie zum Arten und Biotopschutz höchst prioritäre Arten für Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen sind. Ich bitte, dies in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorranggebiet Kirchgellersen In dem geplanten Vorranggebiet liegt ein nach der landesweiten Biotopkartierung (1991) be-deutsames Kleinmoor. Nach Auswertung der hier vorliegenden Luftbilder ist das Kleinmoor nach wie vor vorhanden und sollte nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Nok

ID 1585	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1586	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

wird berücksichtigt

ID 1587 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1588 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1589

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nok

die Köstorfer Fläche!

können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Nol

ID 882	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen

Nol

Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Nor

ID 2261	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp,	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen	wird nicht berücksichtigt

Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer

gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand

von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2262

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2263

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2264

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2265 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2266 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 2267 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit

Abwägungsvorschlag

Nor

der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Now

ID 976	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Offene Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg c/o Claudia Scheil Neetzer Straße 1 21401 Thomasburg 9 o , vi' Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung z.H. Herr Burkhard Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als	Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Now

„wesentlich"
bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg:
a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg.
b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

Odl

ID 3389	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu

unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3390

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie

sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . Hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . Der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann."'

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr.

Odl

Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3421

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3422

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3507 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten.
Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer
des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu
dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt.
Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus.
Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet,
er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür.
Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf
zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen.
Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür
wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese
Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf
und Dahlenburg.
Also uns reicht das!!
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein
Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!
Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen
Wertminderung
der Immobilien belangen.
Mit freundlichen Grüßen
Heike und Reinhard Odloschinski

ID 3508

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten.
Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer
des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu
dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt.
Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus.
Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet,
er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür.
Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf
zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen.
Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür
wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese
Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf
und Dahlenburg.
Also uns reicht das!!
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein
Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!
Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des
Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen
Wertminderung
der Immobilien belangen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Odl

Heike und Reinhard Odloschinski

ID 3509

Stellungnahme

Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten.
Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer
des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu
dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt.
Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus.
Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet,
er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür.
Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf
zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen.
Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür
wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese
Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3510

Stellungnahme

Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten.
Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer
des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu
dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt.
Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus.
Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet,
er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür.
Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen.
Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür
wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese
Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.

ID 3511	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3512	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3513	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3514	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3515	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Odl

Wertminderung
der Immobilien belangen.

ID 3516	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4063	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4064	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Oes

ID 3809	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Oes

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Ohl

ID 713	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 714	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	s. Anlage zu Stellungnahme Ohlsen		

ID 751	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	mit Bestürzung haben wir von Ihren Plänen erfahren, dass Sie einen Windpark zwischen unserer Heimatgemeinde Putensen und dem Nachbarort Raven planen. Wir möchte Sie bitten zu unseren Fragen ausführlich Stellung zu nehmen: 1. Welche Anlagengrößen sind geplant (Stückzahl der Windräder)? Hierzu gibt es widersprüchliche Informationen. 2. Welche exakte Gesamthöhe haben die geplanten Anlagen? Bis zur Narbe und inklusive Flügelrad. 3. Sind wirklich Offshore-Windkrafträder mit 250m Höhe geplant? 4. Gibt es eine Zulassung für Offshore-Windkrafträder an Land? 5. Welche Höhe müssen die Anlagen haben um eine ausreichende Windgeschwindigkeit zu haben? 6. Welcher Mindestabstand zu bebauten Gebieten ist einzuhalten? Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten? Die Weltgesundheitsorganisation spricht	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

hier von einem Mindestabstand von 2 km.
7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von Infraschall entgegen zu
wirken? Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall ist bereits nachgewiesen worden.
8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von hörbarem Schall entgegen zu wirken?
9. Warum werden die Anlagen ausgerechnet an der Grenze zum Landkreis Harburg
gebaut und nicht in Mitten des Landkreises Lüneburg? Man hat den Eindruck als wenn das Problem an den Rand verlagert wird, um möglichst die Bürger des Landkreises Lüneburg zu schützen.

ID 752 Stellungnahme

Warum wurden der Landkreis Harburg und die Bewohner des Ortes Putensen nicht
ausreichend informiert?

Abwägungsvorschlag Begründung

Mit dem Landkreis Harburg hatte es eine Vorabstimmung gegeben, in der dieser über das geplante Vorranggebiet "Raven" informiert worden war.
Die Bürger von Putensen wie übrigens auch die Bürger des Landkreises Lüneburg wurden zwar nicht ausdrücklich direkt über die Bürgerversammlung im Dezember 2012 in Amelinghausen informiert. Die Information geschah aber über

- das Internet sowie
- die hiesigen Presseorgane wie die Landeszeitung, die auch in den an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Gemeinden verbreitet ist.

Außerdem ist festzuhalten, dass es sich bei der Bürgerversammlung um ein zusätzliches, nach den gesetzlichen Vorschriften des Raumordnungsrechts gar nicht vorgeschriebenes Beteiligungsangebot handelte. Dieses Angebot haben übrigens zahlreiche Bürger und Bürgerinnen aus den angrenzenden Gemeinden des Landkreise Harburg durch ihre Teilnahme auch wahrgenommen.
Bei der förmlichen Beteiligung im Frühjahr 2013 sind sowohl die Samtgemeinde Salzhausen als auch die Gemeinde Salzhausen schriftlich beteiligt worden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 753 Stellungnahme

Bisher haben wir und unser Sohn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beklagen.
Bei Aufstellung Ihres Windpark müssen wir wohl erwarten, dass es dabei nicht bleibt.
Studien zur Folge wird es voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung unserer Gesundheit,
insbesondere von Schlaf-, Herz- und Kreislaufstörungen, sowie Bluthochdruck kommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ohl

Sofern dies der Fall ist, behalten wir uns vor, Sie hierfür in Regress zu nehmen.
Wie Sie unserem Schreiben sicher entnehmen können, sind wir mit der Aufstellung der
Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven nicht einverstanden und behalte uns
rechtliche Schritte vor.

Oldendorf/Luhe, Gemeinde

ID 2390	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat sich in dem öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Mai 2013 mit der oben genannten Thematik auseinandergesetzt und einstimmig mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat sich über die Planungen zur 2. Änderung des RROP des Landkreises Lüneburg umfassend informiert und nimmt die Ausweisung der Potenzialfläche in Richtung Raven und die Repoweringfläche in der Gemarkung Wetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes, zur Kenntnis. Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern. Sie wird mit der planenden Gesellschaft verhandeln, um den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erreichen. Ortsteile Oldendorf / Luhe Marxen am Berge Neu-Oldendorf Wetzen Wohlenbüttel - 2 - Der Durchführungsvertrag als Grundlagenvertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden, um die von der Planungsgesellschaft vorgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft zu sichern. Die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens soll dann nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit den Vorhabenträgern mit dem Ziel der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt werden.“		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Bitte berücksichtigen Sie die angesprochenen Punkte im weiteren Verfahren.
Gerne
stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
- Abendroth -
(Gemeindedirektor)

ID 2391	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern. Sie wird mit der planenden Gesellschaft verhandeln, um den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erreichen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines konkretisierenden B-Plans ist möglich in dem Rahmen, wie das Ziel der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen wird. D.h., dass die Errichtung von WEA in einem räumlich angemessenen Umfang wirtschaftlich darstellbar bleiben muss. Im Übrigen wird der Standort Raven aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Olt

ID 1301	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete	

festgelegt und geprüft.

ID 1302

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1303

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1304

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.	wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1305

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Olt

die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	

Opp

ID 3423 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.	Der Standort Reinsorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Opp

Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3424

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Oss

ID 821

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"

Oss

und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Ost

ID 1885	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann	wird nicht berücksichtigt

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1886 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1887 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1888

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ost

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1889 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

Osthannoversche Eisenbahnen AG

Osthannoversche Eisenbahnen AG

ID 2564	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2565	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ostheide Samtgemeinde

ID 2487	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1.Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist.	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2488	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden.	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Art der tatsächlichen Nutzung wurde nochmals überprüft und führte für vier Standorte zu Flächenreduzierungen.	wird teilweise berücksichtigt

ID 2489	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

3.Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben.
4.Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.

Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen obliegt nicht dem RROP, allerdings können hierzu Empfehlungen ausgesprochen werden
Es ist eine Begrenzung der Höhe von WEA auf 200 m vorgesehen. Darüber hinaus trifft das RROP keine Regelungen zu Anzahl, Typ oder Größe von Anlagen, dies entsprüche auch nicht der - übergeordneten, grobemaschigen - Ebene der Regionalplanung. Derartige Regelungne bleiben der Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder ggf. dem Zulassungsverfahren vorbehalten.

wird nicht berücksichtigt

ID 3955 Stellungnahme

2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft.

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3956 Stellungnahme

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung an der Ausweisung möglicher Vorrangflächen für Windenergie. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2013 folgende Stellungnahme beschlossen:

1.Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1.:

wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist.

3.Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben.
4.Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.

Trotz der nunmehr beabsichtigten pauschalen Höhenbegrenzung durch das RROP verbleibt den Kommunen in Rahmen iher Planungshoheit Spielraum "nach Unten", sofern die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen werden (Standorte müssen für WEA-Betreiber noch wirtschaftlich darstellbar bleiben).

Zu 4:

Eine Regelung bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist i.R. der Regionalplanung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsebene vorbehalten.

ID 3957 Stellungnahme

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung an der Ausweisung möglicher Vorrangflächen für Windenergie. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2013 folgende Stellungnahme beschlossen:

1.Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist.
2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden.
3.Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben.
4.Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwendung zu Nr. 2 wird gefolgt. Eine Festlegung gem. Nr. 3 und 4 im RROP ist nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 4024 Stellungnahme

1.Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vörrangfläche „Honenberg" bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist.
2.Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah" erfolgen muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1.:

wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Eine Regelung bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist i.R. der Regionalplanung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsebene vorbehalten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 4025 Stellungnahme

2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen", die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ostheide Samtgemeinde

mtr, festgesetzt werden,

Standorte nochmal überprüft.

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

ID 4026 Stellungnahme

3.Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben.
4.Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah" erfolgen muss.

Abwägungsvorschlag Begründung

Solche Festlegungen sind im RROP nicht möglich.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pag

ID 978 Stellungnahme

Offene Arbeitsgemeinschaft
Bürgerwindpark Thomasburg
c/o Claudia Scheil
Neetzer Straße 1
21401 Thomasburg 9
o , vi'
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
z.H. Herr Burkhard Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrte Damen und Herren,
die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur
RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug
genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg

Abwägungsvorschlag Begründung

Höhenbegrenzung
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung
Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pag

1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der
Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen
von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten.
2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der
geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut
sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen".
Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich"
bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg:
a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg.
b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

Pah

ID 1925	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1926 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1927 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1928 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit	wird nicht berücksichtigt

den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1929

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 2689

Stellungnahme

Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m
hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder
höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden
Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet an nächst gelegener Gebäudekante beträgt ca. 500m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzendem Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird, um den Mindestabstand zum Nachbargrundstück Im Kuhreiher 15 einhalten zu können (s. Abwägungsvorschlag Franke) auf 520m entsprechend dem

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.

Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des
OVG Lüneburg vom 02, i 0.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung
empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema
„Abstandsempfehlungen der
niedersächsischen Landesregierung'".
Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss
jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche
Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf
Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen
die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss
mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
A l l das bedeutet, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass unmittelbar hinter meinem
Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitte ich um
Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des
Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es wir eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Ein je nach Baugebietskategorie differenzierter Abstand ist im Übrigen analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Gebäuden Mischgeibieten und Gebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dbie wurde jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt.

ID 2690 Stellungnahme

Eine ebenso große Belastung wäre diese Anlage auch für die Tiere, die im Wald unserer
Nachbarn heimisch sind. Dieser kleine Wald ist im Grenzbereich zur geplanten Anlage nur
100 m entfernt. Viele, auch seltene Tier- und Vogelarten halten sich hier auf um Schutz und
Ruhe zu finden. Wohin sollen sie sich zurückziehen, wenn wir ihnen vor und neben diesem
Bereich lärmende Windkrafträder stellen? Es kann doch auch politisch nicht gewollt sein,
Mensch und Tier mit derartigen Störfaktoren zu konfrontieren. Der Mensch kann, wie ich

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Der Schutz des Menschen ist durch die Abstansregelungen zu Siedlungen (s. Begründung) und die Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hier, seine Bedenken äußern. Ein Tier ist da machtlos!

ID 2691

Stellungnahme

Eine Frage habe ich in diesem Zusammenhang auch in Sachen Infraschall. Wie ist es zu
erklären, dass ein kleiner Handwerksbetrieb wie unserer Auflagen erhält, seine Mitarbeiter
davor zu schützen?
Wie werden hier Mensch und Tier davor geschützt?
Wurde seitens der Samtgemeinde Bardowick darüber nachgedacht, dass auch die Mitarbeiter des Bauhofs sowie Mitarbeiter und Gäste des Schwimmbades betroffen wären?

Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m
hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder
höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden
Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Entfernung zum Bauhof beträgt ca. 850 m und zur westlichen Grenze des Schwimmbad ca. 950 m. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass sich im Bauhof - und erst recht mim Schwimbad - nur zeitweise Menschen aufhalten. Die Entfernung des Vorranggebiets Windenergie zum Bauhof, bei demv es sich um eine gewerbliche Anlage handelt, liegt weit über der gesetzlich vorgeschriebenen Abstand, der nach der schalltechnischen Berechnung des Büros "Lärmkontor" bei ca. 100 m liegt. Damit ist der "Sicherheitszuschlag" so hoch, dass mit negativen Auswirkungen von Infraschall nicht zu rechnen ist.
Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zu "Gebiet beginnt bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze":

Dies kann so nicht nachvollzogen werden. Es wird um nähere Angaben zum Standort des Betriebs bzw. des Wohngrundstücks gebeten.

ID 2692 Stellungnahme

Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des
OVG Lüneburg vom 02, 10.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung
empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema „Abstandsempfehlungen der
niedersächsischen Landesregierung".

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung, also auch zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern, ist nicht erforderlich, weil im Rahmen des Zulassungsverfahrens Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissions-Grenzwerte bezügich Lärm und Schattenschlag geprüft und Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn sie diese Werte einhalten. In der Regel ist dies bei einem Abstand von unter 500 m bereits gewährleistet.
Eine Ausweitung auf 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung würde im Übrigen bei der vorgefundenen Siedlungssgtruktur im Landkreis Lüneburg dazu führen, dass das Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht staqndhalten würde, weil es der Windenergie nicht substanziell Raum böte.
Der Teilstandort wird allerdings deshalb entfallen, weil, wie eine Überprüfung aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme ergab, mittig im Gebiet ein Rotmilan seinen dauerhaften Brutstandort hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2693 Stellungnahme

Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m
hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Bardowick hat dies eine geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes im östlichen Bereich zur Folge.
Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2694 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Pah

Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Bei den geforderten und nirgendwo begründeten oder normierten Abständen würde in Verbindung mit den zwingend anzuwendenden "harten" Kriterien ein Konzept entstehen, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum böte und damit unzulässig wäre.	wird nicht berücksichtigt

Pan

ID 644 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven. Neben zahlreichen Kriterien, die diese Fläche für die geplante Nutzung ungeeignet machen, gilt unsere Hauptbefürchtung den Auswirkungen des Infraschalls. Die Wirkung des Infraschalls, der zweifelsfrei von Anlagen dieser Größenordnung ausgeht, ist bislang nicht hinreichend untersucht worden. Während in Ihren Argumentationen immer wieder darauf hingewiesen wird, dass eine negative Auswirkung des Infraschalls bis jetzt nicht bewiesen werden konnte, so ist es auch unumstritten, dass es bislang kein Gutachten gibt, dass die Unschädlichkeit des Infraschalls auf Mensch und Tier beweist. Aufgrund der besonderen Lage der Fläche, der geringen Abstände zu Wohnhäusern und der geplanten Höhe und Anzahl der Anlagen halten wir u.a. wegen des oben genannten angsterfüllenden Kriteriums die Vorrangfläche Raven für absolut ungeeignet und bitten um die Herausnahme der Fläche aus der Planung. Mit nicht müde werdendem Vertrauen in unsere gewählten Vertreter und freundlichen Grüßen Familie Panzer, Rolfsen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern. Im Übrigen S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Päp

ID 2275 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Päp

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2276

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2277

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2278 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2279

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 2280

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2281

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2282 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein

solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für

Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung

eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2283 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2284 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2285 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2286	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2287

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2288

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2289 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung

der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2290 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 2291

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2292

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2293

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2294 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Päp

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2295 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

Par

ID 1850 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1851 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1852 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1853 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID 3078 und 1368

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1854 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),

Abwägungsvorschlag

z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 1855 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1856 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1857 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1858 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1859

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Abwägungsvorschlag

Par

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Pas

ID 1435

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1436

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1437 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1438 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1439

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1480

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1481

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1482

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1483

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1484

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Pas

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Pau

ID 657	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	in der Debatte zu o.g. Thema, bitte ich dringend, unsere ganz persönliche Erfahrung mit Windkrafträdern zur Kenntnis zu nehmen: Über 20 Jahre verbrachten wir Ferien und Freizeit auf der Insel Nordstrand. Bis.... dort Windkraftanlagen standen. Ab diesem Punkt waren wir nachts einem unablässigen, ständigen Rauschen, „wusch... wusch...wusch", ausgesetzt. Es standen 5 Räder, so war dieses Rauschen auch immer wieder versetzt und der Schall schien in-einander abzuprallen. Wir fingen an unter Schlaflosigkeit zu leiden und ein generelles Unwohlsein stellte sich ein. Was wir da in den Ferien erlebten, war plötzlich das Gegenteil von Erholung: Stress und Ruhelosigkeit. - Die Auswirkung dieser 5 Windkrafträder veranlasste uns nach 20 Jahren unser geliebtes Ferienziel aufzugeben. Räderam Nordstrand waren: • , in Entfernung zur FW: Avisierte Räder bei Putensen: ' . , in Entfg. zur Ortsmitte Nur der Gedanke, dass wir der gesundheitlichen Belastung, derwir damals durch kleine Windräder ausgesetzt waren, nun hier in unseren Dörfern, in wesentlich höherem Masse (weit mehr als doppelt!!) ausgeliefert sein könnten,	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pau

ist unerträglich! Es ist unvorstellbar, dass unsere Behörden, Gesundheitsamt, Kreisverwaltung, etc. uns diesen un-umkehrbaren Schaden zufügen könnte.
Es darf nicht sein, dass im Namen der Energiewende die Lebensqualität der Bürger von Putensen, Raven, Salzhausen und Oldendor

Pee

ID 3391	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pee

Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg
*
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort
keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom
Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und
Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess
des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf
aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu
erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien,
Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in
Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für
Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die
Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe
Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie
sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen
zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf .

hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Pee

ID 4065	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Peh

ID 822	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe

Peh

von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V.
durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten
Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Pei

ID 3810	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3811

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3812	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht	wird zur Kenntnis genommen

Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer

festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pei

Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Pep

ID 3869	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches

Pep

Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden

müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor

und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen

Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei

Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."

Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.

Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum

ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Pep

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Pet

ID 823	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 883 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 3796 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich
Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der
Kreisstraße 42 ein.
Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung
des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgebrachten jagdrechtlichen Belange gehen in der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung, in dem durch das einheitlichen, planerische Gesamtkonzept ermittelten Flächen im Range nach.

Es liegt keine einheitliches Biotop vor. Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden) und die Erforderlichkeit einer Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten Brutvorkommen
des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte Art).
Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht besonders
geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem Revierbereich
anzutreffen.
Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig vorkommende
Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan, Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel.
Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des Feldhasen festzustellen.
Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes für
Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt werden.
Mit freundlichen Grüßen
Claus-Heinz Petersen
Verteiler: Landkreis

Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.

ID 3797 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich
Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der
Kreisstraße 42 ein.
Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung
des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind.
Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Belange der Jagd stehen hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie an diesem Ort zurück.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Brutvorkommen
des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte
Art).
Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht
besonders
geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem
Revierbereich
anzutreffen.
Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig
vorkommende
Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan,
Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel.
Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des
Feldhasen festzustellen.
Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von
Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes
für
Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt
werden.
Mit freundlichen Grüßen
Claus-Heinz Petersen
Verteiler: Landkreis

Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordi¬schen Rastvögeln
als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im
Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13
(hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für
Windenergie in diesem Bereich ab.

16.55 hRotmilanEulenbruchweg/HeidkoppelnSuchflug in ca. 20 Meter Höhe
28.04.2013,19.30 hWeißstörche 2 Expl.Eulenbruchweg (In den
Allern)Nahrungssuche auf Acker
19.40 hSchwarzkehl-Eulenbruchweg (Kronswiese)Ansitzwarte am Ackerrand
chen, 1 männl.
29.04.2013,19.30 hWeihe, 1 weibl. (o. Artstatus)Eulenbruchweg
(Heidkoppeln)gaukelnder Suchffug in < 5 Meter Höhe über Getreidefeld
19.40 hWeißstorch 1 Expi.Eulenbruchweg (In den Allern)Nahrungssuche hinter
Ackergerät
01.05.2013,10.45 hRotmilanRadbrucher Weg (Kolkwiesen)Abziehend mit Beute
oder Nistmaterial in den Fängen Richtung südl. Holz
12.15 hKraniche 2 Expl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Zunächst kreisend,
dann niedergehend
06.05.2013,18.00 hKiebitz lExpl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Balzflug
Kraniche 3 Expl.Eulenbruchweg (Bullenwiese)Nahrungssuche auf Acker
07.05.2013,19.00 hKraniche 3 Expl.Radbruch Mühle
(Düsternhoop)Nahrungssuche auf Acker
12.05.2013,13.15Rotmilane 2 Expl.Radbrucher/Eulenbruchweg
(Kolkwiesen/Heidkoppeln)In größer Höhe kreisend

Mai 2013

ID 3813	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3918

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Pet

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".

Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer

- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND

(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5

km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als

Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).

Pet

Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.

Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht

nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 4027 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Pet

Im Umweltbericht (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung) der Planungsgruppe Umwelt vom 27.02.13 (Projektleitung Dipl.-Ing. Dietrich Kreatzmer) wird die Fläche südlich und südwestlich der K 42 meines Erachtens nicht hinreichend bewertet. Ich bejage dieses Gebiet schon seit vielen Jahren und kann den Ausführungen der Planungsgruppe Umwelt nicht in allen Punkten folgen. Die Kreisstraße K 42 bildet so etwas wie eine natürliche Grenze Richtung Norden und zu den Verkehrsadern. Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Winde vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anliegenden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung. Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordischen Rastvögeln als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13 (hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich ab.	Zunächst ist zu erwidern, dass es sich nicht um ein einheitliches Biotop, d.h. einen einheitlichen Landschatfsraum handelt. Die vielfältiger strukturierten Flächen außerhalb des Vorranggebietes sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden), da Vorbelastungen immer zu berücksichtigen sind und östliche Winde ebenfalls regelmäßig auftreten. Die Erforderlichkeit eines Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen - Vorsorgeprinzip - Abstände deutlich über das nach den gesetzlichen Erfordernissen der TA Lärm hinausgehend - zu Siedlungen berücksichtigt. Dies belegt auch die Lärmabschätzung des Büros "Lärmkontor" von Nov. 2012. Im Übrigen wird aber die Teilfläche "Vögelsen" wegen des gefestigten, gesicherten Vorkommens des Rotmilans entfallen (s. Abwägungsvorschlag zu "Gemeinde Vögelsen", Thema Avifauna)	wird nicht berücksichtigt

ID 4028	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus anderen - nämliich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Pfi

ID 4124	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bdenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pfi

noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen.
Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen.
V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.

ID 4127

Stellungnahme

die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen.
Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes.

Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4129

Stellungnahme

Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht
dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Abwägungsvorschlag

Pie

ID 3893

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen

„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /

LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch

Pie

Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes

für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche

bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am

südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden

konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen

Pie

angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Pil

ID 824	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

Pil

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Pin

ID 825	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Pin

GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,

dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 826

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt
man

Pin

die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Pol-Ber

ID 2876	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Frau Scherf, a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar. Mit freundlichem Gruß	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2877	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2878	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pol-Ber

Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden,
wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie
Sie schützen dürfen!
Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i
ch
geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem
Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch
für Besucher bzw. Touristen spürbar.

Pol-Pol

ID 3830	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pol-Pol

Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Por

ID 827	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen

Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 2191 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der

Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn

die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2192

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2193

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

ID 2194

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 2195 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Por

Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2196

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2197

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung),

Abwägungsvorschlag

Por

z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Pöt

ID 3851	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pöt

Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Prä

ID 3836	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3824	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Pru

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

ID 3630	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
			wird nicht berücksichtigt

„Vorranggebiete Windenergienutzung"
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,
namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im
Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat,
nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003
„Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung:
WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck
Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche
vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz
haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im
Regelfall ausgeschlossen ist.
Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde
Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als
Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden
die 5 Standorte verbindlich festgesetzt.

Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in
mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m
zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden
Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind
offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven
Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel,
die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also
die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu,
dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder
Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den
bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein
Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere
Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck
dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein
zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere
Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner

Bauart Platz bietet.

Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen)
angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit
aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall
ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes
darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

ID 3630	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	„Vorranggebiete Windenergienutzung" Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu, dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder	Das Gebiet ist aufgrund der Größe unter 30 ha nach dem einheitliche, planerischen Gesamtkonzept nicht als Vorranggebiet geeignet. Die avifaunistische Bedeutung des Gebietes ist für die Abwägung nicht ausschlaggebend gewesen.	wird nicht berücksichtigt

Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den
bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein
Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere
Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck
dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein
zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere
Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner
Bauart Platz bietet.

Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen)
angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit
aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall
ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes
darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.

Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

ID 3631 Stellungnahme

WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck
Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche
vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz
haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im
Regelfall ausgeschlossen ist.
Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde
Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als
Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden
die 5 Standorte verbindlich festgesetzt.
Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in
mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden.
Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt.
Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand von 200m
zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden
Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind
offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven
Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel,
die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also
die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu,
dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder
Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den
bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein
Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere
Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck
dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein
zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere
Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner Bauart Platz bietet.

Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt.
Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt.

Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert.

Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre.
Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

ID 3632 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu, dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat. Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten	Das Gebiet ist aufgrund der Größe unter 30 ha nach dem einheitliche, planerischen Gesamtkonzept nicht als Vorranggebiet geeignet. Die avifaunistische Bedeutung des Gebietes ist für die Abwägung nicht ausschlaggebend gewesen.	wird nicht berücksichtigt

avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein
Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere
Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck
dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein
zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere
Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner
Bauart Platz bietet.
WP Ostheide, 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf
Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen)
angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit
aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall
ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes
darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung

hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.
Nature Power Management CS mbH
Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.
Für Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG

ID 3633

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3634

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3635

Stellungnahme

Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden.
Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt.
Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert. Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt.
Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt.

Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert.

Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre.
Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

ID 3636 Stellungnahme

WP Ostheide, 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf
Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen)
angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein erheblicher Teil des jetzigen, im F-Plan der Samtgemeinde dargestellten Standorts Sülbeck soll wegen nach heutigen Bewertungen zu geringer Abstände zur Ortslage Sülbeck nicht im RROP festgelegt werden. Allerdings kann der Abstand zur

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Windpark würde somit
aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall
ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes
darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

Landesstraße bis auf 40 m (Baubeschränkungszone nach Straßenrecht) in der zeichnerischen Festlegung verringert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die jeweilige Kipphöhe
einzuhalten ist. Damit hängt die Zulässigkeit eines Repowering am selben Standort davon ab, ob die neue Anlage die Kipphöhe zur Landesstraße einhält. Aus Vorsorgegründen soll die Kipphöhe grundsätzlich beibehalten werden.Im Übrigen ist aber ein Repowering an anderer Stelle im Vorranggebiet selbstverständlich möglich.
Eine Verringerung des Abstands zu Sülbeck kommt nicht in Betracht, die Größenordnung überschreitet das vom Plangeber zugrunde gelegte Kriterium von 2 ha.

ID 3637

Stellungnahme

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass die Kipphöhe, die der Planung als Kriterium zugrunde gelegt wird, ein sog. "weiches" kriterium darstellt. Es ist deshalb auch - nur - beschreibend als Soll-Vorschrift festgelegt,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

dies aber aus dem Vorsorgeprionzip heraus, wonach nicht auszuschließende Gefahren durch Kippen oder Eisabwurf minimiert werden sollen.
Erbringt der Betreiber einer WEA jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Nachweis, dass durch besondere technische Vorkehrungen/besondere etwa statische Ausgestaltungen etc. derartige Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, so kann der Abstand im Einzelfall auch verringert werden.
Zeichnerisch werden die Vorranggebiete daher nunmehr bis auf 40 m an die klassifizierten Straßen "herangeführt", und zwar in Anlehnung an die Bauverbotszone an Autobahnen bzw. die Baubeschränkungszone an sonstigen klassifizierten Straßen.
Der Abstand zur Ortschaft Sülbeck kann allerdings nicht auf 500 m verringert werden, dies würde dem - aus Vorsorgegesichtspunkten beizubehaltenden - Mindestabstand von 800 m zu Mischgebieten widersprechen. Eine Abweichung wegen des Bestands an WEA ist nicht gerechtfertigt, denn repowerte Anlagen könnten bis zu 200 m hoch werden, dies soll der betroffenen Bevölkerung nicht zugemutet werden,

ID 3638 Stellungnahme

Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wurde nicht im Entwurf festgelegt als Ergebnis eines Alternativengleichs zwischen den Standorten Wendhausen und Reinstorf.

Im übrigen wurde die Abstandsregelung zu Straßen im Planungskonzept auf die Bauverbotszone reduziert.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

ID 4233	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Put

ID 828	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer

Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 829 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V.

durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten
Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 3860

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Put

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die

Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des

Put

Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.

Put

"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der

Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg

Put

Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In

2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3861 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine
Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d
heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum

die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,

gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.

Put

3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem

durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche

Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus

- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion

Put

Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue

Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie

Put

Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Qua

ID 830	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1		wird teilweise berücksichtigt

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V.

durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten
Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 830

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven
wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von
Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von
Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht
ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende
medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden
Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis
Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen
befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei
der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy
GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu
können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Qua

Rab

ID 975	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Offene Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der	Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.

ID 1400

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1401

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1402

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1403

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1404 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1690 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1691 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1692 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1693

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1694

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rab

Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Radbruch Gemeinde

ID 2428	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Gemeinde Radbruch ist von etwaigen Vorrangflächen für Windenergie nur mittelbar betroffen. Insofern schließt sich die Gemenide Radbruch voll inhaltlich der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick an und macht sich dies zu eigen. 2. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ hier: Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) zu der vorgenannten Teilfläche der 2. Änderung des RROP Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. genannten Raumordnungsverfahren nimmt die Samtgemeinde Bardowick - in weitgehender Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen als betroffene Gebietskörperschaften in der Samtgemeinde Bardowick und nach Abstimmung in den Ratsgremien , wie folgt Stellung: Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ durch den Flecken Bardowick, die 38. Änderung des	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird teilweise berücksichtigt

Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die regenerative Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweisen wird, sowie durch die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, das naturgemäß auch auf der Nutzung regenerativer Energien basieren wird, deutlich.

Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.

Im Einzelnen:

1.Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
-kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen : Fresnelzone
-Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung
der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
-§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
-Wald : 200 m
-Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an

schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden
Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im

Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

2.Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant.

Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben.
Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

3.1Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.
Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der

physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

3.2Beeinträchtigungen durch Schlagschatten

Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.

Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.

Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

3.3Infraschall

Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.

Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.

Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

4.Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

5. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

6.Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.

Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.

Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische

Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

7. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes

Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist.
Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.
Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf.
Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.
Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.
Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

8.Naturschutzaspekte

Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung

des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist

traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.

Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

ID 2429 Stellungnahme

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.
Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden.
Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.
Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.
Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2430 Stellungnahme

Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
-kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen : Fresnelzone
-Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung
der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
-§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
-Wald : 200 m
-Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden
Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2431

Stellungnahme

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.
8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen
im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2433 **Stellungnahme**

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.
Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.
Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg
Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.
Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.

ID 2434 Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.
Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2435

Stellungnahme

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.
Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung
bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen >
500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach
Kenntnisstand des ZGB offen.
Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2436 Stellungnahme

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.
Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.
Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2437 Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.

Die Bedenken sind jedoch insofern weitgehend ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.

ID 2438 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 2439

Stellungnahme

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes
Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist.
Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.
Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf.
Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.
Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.
Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, dieBedenken sind daher gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 2440

Stellungnahme

Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.
Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.
Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2441

Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.
Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Radbruch Gemeinde

Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Ras

ID 831	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche

Ras

befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Rau

ID 1004	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen

Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen

Z,

ID 1005	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante"	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden	wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der
können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

ID 3814

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rau

Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Reb

ID 3881	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:

- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für

3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis

zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren

aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau

in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes

sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis

selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8

Reb

Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Rehlingen, Gemeinde

ID 3996

Stellungnahme

Der Rat der Gemeinde Rehlingen begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Steuerung zur Erstellung von Windkraftanalgen im Landkreis Lüneburg. Eine "Verspargelung" der Landschaft durch einzelne Windkraftanalgen muss durch eine gezielte Steuerung von Vorrangflächen für die Windenergie entgegengetreten werden. Die damit verbundene Freihaltung aller anderen Landschaftsteile wird damit erreicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3997

Stellungnahme

Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rehlingen, Gemeinde

Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

ID 3998 Stellungnahme

Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 500m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern wird für ausreichend gehalten. Es wird hierzu auf die Begründung zum Entwurf verwiesen.
Ob die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Schallschutz damit eingehalten werden, wird im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft.

Da es sich bei der Planung um die konzeptionelle, übergeordnete regionalplanerische Ebene handelt, soll es bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, es sei denn, diese konzeptionellen Überlegungen wurden durch zwischenzeitliche Waldumwandlungsgenehmigungen aufgegeben.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3999 Stellungnahme

Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "500 m Abstand zu Splittersiedlungen" soll es bleiben (vgl. hierzu Abwägungsvorschlag zu ID Nr. #).
An dem Kriterium "Ausschluss von WEA in Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Abstand hierzu 100 m" wird festgehalten. Hier schließt sich der Plangeber der entsprechenden Empfehlung des NLT- Papiers "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" an. Diese Empfehlung ist fachlich sehr wohl begründet, denn gerade bei Waldrändern handelt es sich um für kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse sensible Bereiche.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rei

ID 658 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

bezugnehmend auf den vorgesehen Standort für Windkrafträder im o.g. Gebiet, bitte ich Sie dringend Folgendes zur Kenntnis zu nehmen:
Die Region um die Dörfer Raven, Putensen, Salzhausen und Oldendorf bieten uns und vielen befreundeten Familien ein wertvolles und hochgeschätztes Erholungsgebiet. Die hügelige Landschaft, die Heide-Vegetation und die mit viel Liebe gepflegten Dörfer sind ein unbezahlbares Natur- und Kulturgut.
Wir waren entsetzt zu hören, dass man all dies eventuell für einen „Windpark" opfern könnte! Das darf doch nicht wahr sein? Was bleibt uns denn von unserer sauberen Energiewende, wenn wir dafür solch unberührte Natur zerstören? Die Tierwelt ist einzigartig und die ursprünglichen Heidedörfer sind in Landschaft und zwischen urigen Flüssen eingebettet. In der Ruhe und Ursprünglichkeit dieser Gegend hat sich eine vielfältige Tierwelt, auch als Brutstätte entwickelt. Wir wissen aus Erfahrung, dass sogar die kleinsten Windräder (80 Meter) ausreichen, um sämtliche Vogelwelt binnen ein, zwei Jahren zu eliminieren bzw. abwandern zu lassen. Wie sich das hier auf die gesamte Natur und somit auch auf den Erholungsund Lebenswert auswirken würde, kann man sich nur mit Grauen vorstellen!

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1870 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1871 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1872 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1873 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1874 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 1900

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1901

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1902

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1903

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1904

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 1905 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1906

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1907

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1908

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landesregierung empfiehlt!

eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1909 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3425

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3426

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3841

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde

wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3926

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der

Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.

Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete

diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete

Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von

WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten

im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene

Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7

Rei

RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese

Rei

Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Reinstorf Gemeinde

ID 2499	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Reinstorf Der Gemeindedirektor Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung z.Hd. Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg		Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf Gemeinde

RBP-6113028 Schl.

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)2003 des Landkreises Lüneburg
„Vorranggebiete Windenergie“
Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. Raumordnungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kalliefe,

die Gemeinde Reinstorf nimmt zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungs- programmes 2003 „Vorranggebiete Windenergie“ wie folgt Stellung:

Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zwecks Regelung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird von den Ratsmitgliedern der Gemeinde Reinstorf begrüßt.

Die Zielsetzung des Landkreises, langfristig energieautark auf Basis erneuerbarer Energien zu werden, wird mit Aufmerksamkeit begleitet. Die Gemeinde Reinstorf – und ebenso die Samtgemeinde Ostheide – ist bereits „energieautark“, hat dieses Ziel bereits erreicht.

In der Gemeinde Reinstorf wird die Energieerzeugung durch eine hohe Anzahl von Photovoltaikanlagen, thermischen Solarkollektoren sowie Windrädern erzeugt. Zudem wurde – unterstützt von Fördergeldern – in den letzten vier Jahren mehr als eine Million Euro in energetische Sanierungen von Privathaushalten investiert.

Insgesamt wird in der Gemeinde mehr Energie erzeugt als verbraucht; wir sind stolz auf den Stand dieser Entwicklungen, von denen rechnerisch betrachtet der Landkreis Lüneburg profitiert und seinem Ziel näher kommt.

Somit hat die Gemeinde Reinstorf ihren Beitrag an den Zielen des Land¬kreises bereits mehr als erfüllt, sodass die Aufstellung weiterer Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Reinstorf nicht mehr zumutbar ist.

Wohnbebauung, Abstandsregelung, Schutz der Menschen

Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde:

„So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“

Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein ange¬messener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert.

In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben.

Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden.

Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten emp¬fohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit, da z.B. bei der Höhe der WKA von den Vorstellungen des Landes im Entwurf explizit nicht abgewichen wird.

Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3 km-Abstand „in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht.“ Dieser durch nichts be¬legte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit „neu“ hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die „neue“ Begründung zitiert.

Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der „Verspargelung“ Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.

Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab

Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist?

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern.

Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird.

Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb sollte aufgenommen werden, dass Höhenbegrenzungen insbesondere nahe vorhandener WKA ermöglicht werden.

In Tabelle 3 des Umweltberichtes wird innerhalb der vorgezogenen Eignungsprüfung der Windertrag als nicht relevant bewertet, da „in Nabenhöhe“ vergleichbare Winde vorherrschen würden. Wird hier von den vorhandenen Nabenhöhen oder von dem zurzeit technisch Möglichem ausgegangen? Wird hier die Höhe zukünftiger WKA bereits vorab festgelegt?

Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben

Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.

Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.

Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen.

Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonaus-schüttung der Nebennierenrinde.

Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.

Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.

Natur und Landschaft

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“

Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festge¬setzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region.

Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten.

Die Biotopvernetzung muss durch die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von linearen Strukturen (Hecken oder Baumreihen) umgesetzt werden. Für wildlebende Pflanzen und Tiere sind dies wichtige Refugien und oftmals für

selten gewordene Arten die einzige Lebensgrundlage.

Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen.

Wünschenswert ist eine Ausgleichsfläche linearer Struktur in Form einer Hecke, dessen Verlauf sich an dem westlichen Randbereich der ausgewiesenen Vorrangfläche orientiert und die gegebenen Landschaftsbestandteile verbindet.

Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen.

Vogelschlag, Avifauna

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige

Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Ab¬schaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für

die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Kommunale Belastung, Haushalt

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen ein¬geschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Rege¬lungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben,

was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!

Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Freizeit und Erholung, Tourismus

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen).

Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern.

Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.

Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungs¬räumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem land¬schaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andree Schlikis
(Gemeindedirektor)

ID 2500 Stellungnahme

Die Zielsetzung des Landkreises, langfristig energieautark auf Basis erneuerbarer Energien zu werden, wird mit Aufmerksamkeit begleitet. Die Gemeinde Reinstorf – und ebenso die Samtgemeinde Ostheide – ist bereits „energieautark“, hat dieses Ziel bereits erreicht.

In der Gemeinde Reinstorf wird die Energieerzeugung durch eine hohe Anzahl von Photovoltaikanlagen, thermischen Solarkollektoren sowie Windrädern erzeugt. Zudem wurde – unterstützt von Fördergeldern – in den letzten vier Jahren mehr als eine Million Euro in energetische Sanierungen von Privathaushalten investiert.

Insgesamt wird in der Gemeinde mehr Energie erzeugt als verbraucht; wir sind stolz auf den Stand dieser Entwicklungen, von denen rechnerisch betrachtet der Landkreis Lüneburg profitiert und seinem Ziel näher kommt.

Somit hat die Gemeinde Reinstorf ihren Beitrag an den Zielen des Land¬kreises bereits mehr als erfüllt, sodass die Aufstellung weiterer Windkraftanlagen (WKA)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

auf dem Gebiet der Gemeinde Reinstorf nicht mehr zumutbar ist.

ID 2501 Stellungnahme

Wohnbebauung, Abstandsregelung, Schutz der Menschen

Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde:
„So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“

Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein ange-messener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert.

In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben.

Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden.

Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten emp¬fohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit, da z.B. bei der Höhe der WKA von den Vorstellungen des Landes im Entwurf explizit nicht abgewichen wird.

Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3 km-Abstand „in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht.“ Dieser durch nichts be¬legte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit „neu“ hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die „neue“ Begründung zitiert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

ID 2502

Stellungnahme

Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde:
„So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2503

Stellungnahme

Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der „Verspargelung“ Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Die Mindestgröße von 30 ha soll beibehalten werden. Der genannte Durchschnitts- Flächenbedarf für eine WEA bedeutet eben auch, dass bei kleineren Anlagen und/oder anderem Flächenzuschnitt bzw. Anordung zur Nebenwindrichtung durchaus ein geringerer Flächenbedarf entsteht.
Darüber hinaus droht bei einer Anhebung der Mindestgröße das Planungskonzept unter die Schwelle zu geraten, bei der es gerade noch ein Konzept mit Substanz ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2504

Stellungnahme

Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist?

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern.

Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird.

Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, da der Nachbarstandort Wendhausen in der Einzelfallprüfung dern Vorzug erhalten hat; die Bedenken sind damit ausgeräumt; der Entwicklung eines Bürgerwindparks in Reinstorf kann damit nicht entsprochen werden..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb sollte aufgenommen werden, dass Höhenbegrenzungen insbesondere nahe vorhandener WKA ermöglicht werden.

Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt

Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.

Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festge¬setzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region.
Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.
Kommunale Belastung, Haushalt

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

ID 2505 Stellungnahme

In Tabelle 3 des Umweltberichtes wird innerhalb der vorgezogenen Eignungsprüfung der Windertrag als nicht relevant bewertet, da „in Nabenhöhe“ vergleichbare Winde vorherrschen würden. Wird hier von den vorhandenen Nabenhöhen oder von dem zurzeit technisch Möglichem ausgegangen? Wird hier die Höhe zukünftiger WKA bereits vorab festgelegt?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt.
Hinwes: Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich darauf, dass bei den heute üblichen Nabenhöhen im nordwestdeutschen Tiefland nahezu überall ausreichend Wind für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergienanlagen herrsct.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2506 Stellungnahme

Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vorzuschreiben

Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.

Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

ID 2507 Stellungnahme

Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist?

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern.
Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt.
Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.

Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen.
Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonaus-schüttung der Nebennierenrinde.

Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.

ID 2508

Stellungnahme

Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.

Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt.
Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern.

Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird.

Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

ID 2509 Stellungnahme

Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen.

Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonaus-schüttung der Nebennierenrinde.

Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht weiter verfolgt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2510 Stellungnahme

Natur und Landschaft

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“

Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region.

Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten.

Die Biotopvernetzung muss durch die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von linearen Strukturen (Hecken oder Baumreihen) umgesetzt werden. Für wildlebende Pflanzen und Tiere sind dies wichtige Refugien und oftmals für selten gewordene Arten die einzige Lebensgrundlage.

Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen.

Wünschenswert ist eine Ausgleichsfläche linearer Struktur in Form einer Hecke, dessen Verlauf sich an dem westlichen Randbereich der ausgewiesenen Vorrangfläche orientiert und die gegebenen Landschaftsbestandteile verbindet.

Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen.

Vogelschlag, Avifauna

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme

aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Ab¬schaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35

Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

ID 2511 Stellungnahme

Vogelschlag, Avifauna

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich

der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies

auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Ergänzung Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Einwender
GM Reinsdorf

Allgemein
UB 1 Methodik
U1 – Windertrag
Auswertung/Anmerkungen
Der Umweltbericht und die Begründung gehen von bis zu 200 m hohen WEA aus, die zulässige Höhe wird im Einzelfall in der Bauleitplanung oder dem Genehmigungsverfahren bestimmt. Die Abwägung muss die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigen, zumal mit höheren Anlagen auch bestimmte Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U14
Auswertung/Anmerkungen
Zum Einhalten der Schutzabstände seihen genauere Untersuchungen erforderlich.
Die Regionalplanung berücksichtigt bestehende Kenntnisse und füllt offensichtlich bestehende Kenntnislücken auf, soweit diese entscheidungsrelevant sind. Das Kartierkonzept wurde mit der UNB abgestimmt. Die Stellungnahme gibt keine Anhaltspunkt dafür, dass eine weitergehende Kartierung hätte erfolgen müssen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U18
Auswertung/Anmerkungen
Es werden die aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Auswertungen für die Bewertung des Tötungsrisikos berücksichtigt. Eine Bewertung ausschließlich aufgrund der Fundkartei ohne Berücksichtigung von Hintergrundinformationen entspricht nicht den wissenschaftlichen Anforderungen.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges
U2 –
Auswertung/Anmerkungen
Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird im Zulassungsverfahren geregelt, die Regionalplanung hat auf diese keinen Einfluss. Eine Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Windparks ist artenschutzrechtlich und hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit der Maßnahmen und der Konfliktvermeidung im Repowerung i. d. R. nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.
U19
Auswertung/Anmerkungen
Die Untersuchungen wurden von einem unabhängigen Gutachter ausgeführt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U3
Auswertung/Anmerkungen
Aufgrund des Waldes und des Reliefs soll ein größere Flughöhe und in der Folge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel gegeben sein. Tötungen an WEA in Südbeck werden angeführt.
Das bereits Tötungen durch die bestehenden WEA erfolgt sind ist erwartbar.
Kenntnisnhme.
Relief und Wald kann einen Einfluss auf die Flughöhe haben, viele Arten können jedoch den WEA ausweichen. Zu welchen Arten hier die Bedenken geäußert wurden ist nicht ausgeführt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U4
Auswertung/Anmerkungen
Der Bereich soll Jagd- und Brutgebiet von Rotmilan und Kornweihe bilden.
Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies werden vom Einwender nicht konkretisiert.
Kornweihen sind zwar nicht weit verbreitet sind jedoch lediglich als ortstreu (nicht nistplatz- oder nesttreu) einzustufen. Dies macht einen planerischen Ausschluss eines artenschutzrechtlichen Konflikts auf der Ebene der Regionalplanung unmöglich. Durch die Abschaltung der WEA bei Brut von Kornweihen kann ein

Konflikt nach Zulassung der WEA vermieden werden. Lediglich in Verbreitungsschwerpunkten kann die Regionalplanung begründet das Errichten von WEA ausschließen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5
Auswertung/Anmerkungen
Vögel halten in der Agrarlandschaft i.d.R. einen relativ geringen Abstand. Evtl. eintretende Habitatverluste können i.d.R. ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6
Auswertung/Anmerkungen
Nicht alle Fledermausarten sind durch WEA gefährdet, das bloße Vorhandensein von Fledermäusen ist nicht maßgeblich. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7
Auswertung/Anmerkungen
Es ist derzeit kein Nistplatz des Storchs vorhanden (Versuch eines Nistplatzbaus), evtl. künftig mögliche Entwicklungen sind im Zuge der Abwägung nicht maßgeblich.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8
Auswertung/Anmerkungen
Es wird zur Kenntnis genommen, dass Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden sind.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U9
Auswertung/Anmerkungen
Die Schleiereule ist nach dem Stand der Wissenschaft - hinsichtlich der WEA nicht als kollisionsgefährde Vogelart einzustufen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U10
Auswertung/Anmerkungen
Mehrjähriger Rastplatz von Gänsen und jüngst auch von Kranich.
Eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11
Auswertung/Anmerkungen
Graugänse sind durch WEA nicht maßgeblich gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U12
Auswertung/Anmerkungen
Die Aussage ist nicht stichhaltig. Im Gegenteil treten relativ geringe Störungseffekt auf die genannten Artengruppen auf (DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U13
Auswertung/Anmerkungen
Die Braunkehlchen und Eisvogel gelten als wenig durch WEA gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U15
Auswertung/Anmerkungen
Es handelt sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet, folglich greift die Argumentation nicht.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U16
Auswertung/Anmerkungen
Welche Maßnahmen im Zuge des Artenschutzes oder der Eingriffsregelung für den Vogelschutz erforderlich werden wird im Zulassungsverfahren geregelt. Hier reicht die Einschätzung, dass Maßnahmen möglich sind, aus.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U17
Auswertung/Anmerkungen
Brutverbreitungsschwerpunkt z.B. von Rohr, Wiesen- und Kornweihe.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U19
Auswertung/Anmerkungen
Siedlungen und Vorbehaltsgebiete wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U20
Auswertung/Anmerkungen
Für die Naherholung nutzbare Flächen sind auch in anderen von den Bewohnern erreichbaren Bereichen vorhanden. Eine übermäßige Belastung der Bevölkerung bzw. der Erholungsfunktion der Landschaft in der Gemeinde erfolgt nicht.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

ID 2512	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln. Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Abschaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2513	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Reinstorf Gemeinde

Freizeit und Erholung, Tourismus

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen).

Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern.

Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.

Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungs¬räumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem land¬schaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2514 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Kommunale Belastung, Haushalt

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!

Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Reinstorf werden in der Weise berücksichtigt, wie diese in der aktuellen, wenige Jahre alten 20. Änderung des F-Plans enthalten sind. Diese Flächendarstellungen sind nämlich Grundlage für die gewählten, vorsorgeorientieren Abstände zu den geplanten Voranggebieten. Im Übrigen ist der Gemeinde Reinstorf durch das RROP in der Fassung 2010 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sondern die Gemeinde ist auf die sog. Eigenentwicklung beschränkt. Diese ist durch die genannte F-Plan-Änderung abgebildet, und aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahrzehnten kein Einwohnerzuwachs durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung, sondern vielmehr ein Einwohnerrückgang zu erwarten. Auch gibt es noch Potenziale der Innenentwicklung. Raumrdnerisch ist dem Standort Reinstorf die Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen. Diese wird nicht beeinträchtigt, denn entgegen mancher Forderungen wird - allerdings aus Gründen des der Planung zugrunde gelegten Kriteriensets - auf die Festlegung eines Vorranggebiets in der Nähe des Ortes Reinstorf verzichtet.
Als Fazit ist daher festzuhalten, dass durch die Windenergieplanung die städtebaulichen und erholungsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht beschränkt werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 2516 Stellungnahme

Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4196 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Reinstorf Gemeinde

Bitte nehmen Sie sich noch mal unser Schreiben vom November bezüglich des Punktes „Osterberg" Der Osterberg wird überall mit seiner Höhe anerkannt sogar im Geoportal zu finden, siehe Landkreisseite. Im Urteil von Soltau war der Salzberg mit seinen 71 m für die Gebietsbeschreibung sehr wichtig. Reinstorf und Wendhausen sind und bleiben optisch, geologisch und gefühlsmäßig 2 Gebiete. Was sagte ein Ratsmitglied so schön: über den Berg kommen die Bürger nicht - wir brauchen immer 2 Sitzungsorte eigentlich Auch liegt der gesamte Ort Holzen zwischen den beiden Gebieten inkl einen Aussiedlerhof, einer sehr sehr breiten Straßen, einem Tal und kleine Wäldchen Hecken und Büsche.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rem

ID 2247 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren	wird nicht berücksichtigt

Rem

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus

Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2248	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm	wird zur Kenntnis genommen

Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2249 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2250 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2251 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2252 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2253 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1685 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1686 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1687 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1688 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1689 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1705

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1706

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1707

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1708 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

ID 1709 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ren

	festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	

Reppenstedt Gemeinde

ID 2469 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt Landkreis Lüneburg Stabstelle Regional- und Bauleitplanung Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Aktenzeichen:6.1 Auskunft erteilt:Frau Stille 04131 6727-27 E-MailSusanne.Stille@gellersen.de Telefax (Zentrale)04131 6727-39 E-Mail (Zentrale)Rathaus@Reppenstedt.de Internet:http://www.Reppenstedt.de Öffnungszeiten:Mo. bis Fr. 8:00 - 12:00 Uhr außerdem:Do. 14:00 - 18:00 Uhr Konten der Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg(BLZ 240 501 10) Nr. 10 000 750 Volksbank Lüneburger Heide(BLZ 240 603 00) Nr. 600 999 900 Volksbank Lüneburger Heide(BLZ 240 603 00) Nr. 4050 566 900 Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom: Reppenstedt, 01.07.2013 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2003 des Landkreises Lüne-burg – Vorranggebiete für Windenergienutzung Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Nds. Raumordnungsgesetzes	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reppenstedt Gemeinde

Sehr geehrter Herr Kalliefe,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen.

Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 1000m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Stille

ID 2470

Stellungnahme

Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2471

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Reppenstedt Gemeinde

Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 1000m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.	Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

ID 2472	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Res

ID 734	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie ich höre, sind die Pläne für den Bau einer Windkraftaniage zwischen Raven, Putensen, Eyendorf und Neu Oldendorf veröffentlicht. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen aber gerade deshalb der Meinung, dass die Gelder, die ein bereits hochverschuldeter Staat dafür als Subvention zur Verfügung stellt, sinnvoll genutzt werden sollten. Gerade das ist hier nicht der Fall. Da wir uns am Aufstellungsort in einer Schwachwindzone befinden, müssen die Anlagen in einer Höhe - wie man hört - von 250 m ausgeführt werden, um sie überhaupt an die Wirtschaftlichkeit heranzuführen. Auch als Laie kann ich mir vorstellen, dass die Mehrkosten erheblich sind. Es wäre vermutlich wirtschaftlicher, zwei kleinere Anlagen an einer Stelle zu installieren, wo sie mit geringeren Baukosten und größerer Windausbeute arbeiten würden. Das Projekt ist aus der Sicht eines Steuerzahlers reine Geldverschwendung und dagegen wehre ich mich. Kein Unternehmer, der seriös kalkuliert, würde ohne Subventionen sein Geld in eine solche Anlage investieren. Warum laden die gesetzlichen Bestimmungen Investoren ein, öffentliche Gelder in dieser Form zu	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Res

verschwenden?
Von der Wirtschaftlichkeit abgesehen gibt es genügend Gründe, mit einer solchen gigantischen Anlage vorsichtig umzugehen.
• Es gibt, wie man hört, keine vergleichbar große Anlage in Deutschland und damit keinerlei Erfahrungswerte.
• Es soll eine Anlage in Belgien geben, die mit erheblichen Umweltproblemen belastet ist. Ist dieser Behauptung von Seiten der Genehmigungsbehörden im Kreis schon jemand nachgegangen?
• Gerade zu dieser Zeit fliegen über dieses Gebiet tausende von Wildgänsen zurück in ihre sommerlichen Brutgebiete. Die fliegen auch nachts und in einer geschätzten Höhe von 100 - 250 m. Man kann sich leicht vorstellen, dass solche Windkraftanlagen für diese Tiere ein Desaster bedeuten würden, wenn sie da hereinfliegen würden.
• Was ist, wenn sich herausstellt, dass die von den Bürgerinitiativen befürchteten Lärm- und Gesundheitsbelästigungen tatsächlich nach der Inbetriebnahme auftreten? Wer trägt das Risiko für die daraus folgenden Wertminderungen der Immobilien? Für die Zerstörungen der Lebensräume? Der Landkreis? Die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden persönlich? Der Bund? Oder Herr Altmeier persönlich?
In Zypern werden derzeit die persönlich Verantwortlichen für das Finanzdesaster gesucht.
Vielleicht suchen wir auch hierzulande irgendwann einmal die persönlich Verantwortlichen
für die ökologische und ökonomische Verschwendungssucht in diesen Jahren.
Viele offene Fragen meine Damen und Herren, die mich nicht mehr ruhig schlafen lassen und auf die ich gerne von Ihnen eine plausible Antwort hätte.

Reu

ID 832	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer

Reu

Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Rib

ID 1420	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB	

(unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1421 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1422 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1423 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1424 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1425 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist

Abwägungsvorschlag

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1426 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1427 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1428 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

Rib

selbstverständlich ein .

ID 1429	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Rie

ID 682	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Im Verlauf dieses Briefes möchte ich Ihnen meinen begründeten persönlichen Standpunkt zum Einsatz von Windkraftanlagen in der Putensener Umgebung darlegen. Die nach dem Atomausstieg notwendigen Alternativenergien, beziehen sich sinnvoller Weise	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

hauptsächlich auf regenerative Energiequellen. Diese jedoch sind lediglich dann effizient,
wenn die Natur die erforderlichen Gegebenheiten liefert und so muss der Standort dieser
Energieerzeuger bewusst gewählt werden.
Der Ort Putensen, aber auch umliegende Dörfer sind nun in den Fokus der Planungsmaßnahmen für solche Anlagen geraten. Mehrere über 250 Meter hohe Windkraftanlagen, sollen mit nur sehr geringem Abstand zum Ortsrand gebaut werden.
Ich als junger Bewohner Putensens, lebe hier schon seit der Geburt mit meiner Familie, die
ebenfalls ihr Leben hauptsächlich in Putensen verbracht hat. Der Grund dafür ist die schöne
Natur, aber auch die Ruhe, die man in Putensen genießen kann.
Nicht ohne Grund ist Putensen ein offizieller Kurort, der mit seinen Wäldern und Wanderpfaden die geeignete Umgebung für Erholung bietet. Gerade deshalb befindet sich
hier eine Einrichtung für geistig beeinträchtigte Menschen, die auf diese Gegebenheiten
angewiesen sind. Der durch Offshore-Anlagen ausgelöste Infraschall könnte psychische
Belastungen und einen Standortwechsel der Therapieeinrichtung notwendig machen.
Darüber hinaus wird auch der Schattenwurf des sich drehenden Rades als äußerst
bedenklich eingestuft und würde viele Häuser durch den geringen Ortsabstand erreichen.
Neben einem unschönen Landschaftsbild, verursachen Windräder, wie Experten vermuten,
eine Schädigung für verschiedene geschützte Vogel- und Fledermausarten, die ebenfalls ein
Teil Putensens sind.
Wenn ich jetzt alle genannten Aspekte zusammenfasse, bezweifele ich das ein Einsatz dieser
Energieerzeugung in Putensen und Umgebung sinnvoll ist.
Da ich die Effizienz dieser Offshore-Anlage an diesem Standort, durch unseren geringen
Wind auch langfristig für eher bescheiden halte. Die durch hohe Subventionen ausgelöste
Investitionsfreude in kurzfristige Lösungen zeigt sich bereits an unserem Ortseingang, der
nun von einer Biogasanlage geziert wird.
Ich bitte Sie deshalb inständig den Bau dieser Anlagen auf Basis der genannten Argumente
noch einmal zu überdenken.

ID 705 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Rie

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Vorranggebiet Fläche bei Putensen /Raven Sehr geehrte Ausschußmitglieder, Heute habe ich gegoogelt und mich einmal im Internet mit der Firma Enercon beschäftigt. Ich bin erschüttert, wenn ich mir vorstelle, was für gewaltige Industrienanlagen die WKA der sogenannten neuen Generation darstellen und daß so etwas in meiner näheren Umgebung entstehen soll. Noch dazu in einer einmaligen Eiszeitlichen Endmoränenlandschaft, die als Naturdenkmal zu sehen ist. Da stellt sich mir die Frage, wie die Ziele des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau der Windenergie überhaupt aussehen? Was sind die Ziele des Raumordnungsprogramms der Bundesrepublik? Wie wurden die Ziele des Landkreises Lüneburg daraus abgeleitet? Die geplante Vorrangfläche zwischen Raven und Putensen ist „Krampf". Spätestens nach Durchsicht der Stellungnahmen der Bürger wird Ihnen dieses klar sein. Deshalb hier nur eine stichpunktartige Aufzählung der Faktoren, die gegen eine Vorrangflächenausweisung sprechen: Auf Grund der der topographischen Höhenlage im Vergleich zu anderen Flächen ist diese besonders ungeeinget Extrem starke Emissionenbelastung für Putensen, bedingt durch die Windrichtung Mehrere Therapieeinrichtungen in Putensen und Umgebung vorhanden Viele kulturgeschichtlichen Denkmäler Brutplatz und Flugrevier vom Rotmilan Teilweise nur 800 m Abstand zu Raven Wie bringen Sie alle diese Kriterien, die für eine Ablehnung der Ravener Vorrangfläche sprechen mit den Zielen zum Ausbau der Windenergie des LK Lüneburg in Einklang? Mir scheint übrigens, als bevorzugen Sie Grenzflächen zu anderen Landkreisen für das RROP. Wollen Sie die eigenen Bürger und die eigene Landschaft schonen, um die Bürger der Nachbarlandkreise zu belasten? Mit welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den Abstand zwischen den Vorranggebieten von 5 km verkürzt. Wie bringen Sie die beiden vorigen Fragen mit Putensen in Einklang?	Der Standort Raven wird wegen Siedlungsabstand zu Raven / Rotmilanvorkommen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 833	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 834

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1001 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern
der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Rie

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Rin

ID 3847	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rin

Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Rob

ID 835	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und

Rob

der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Röc

ID 4083	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Hallo Frau meier, können Sie diese Anfrage bitte an die zuständige Stabstelle weiterleiten? Zum WK-WEignungsgebiet Artlenburg: 1: Was für Gutachten von welchen Erhabungszeiten liegen über Gastvögel im jetzigen WK-Gebiet vor? 2: Gibt es Erhebungen über die opferzahlen an den Jetzigen WK-Anlagen oder Prognosen für repowering mit höheren Analgen? 3: Ist es möglich, bei Einverständnis der betroffenen Bewohner eine kleinere Entfernung Wohnbebauung -WK zu genehmigen?	Der Standort Artlenburg wird nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 702	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	seit über 20 Jahren verbringe ich meinen jährlichen Urlaub in dem kleinen Dorf Raven in der Lüneburger Heide. Ich habe diesen Ort bewußt gewählt und bin ihm über all die Jahre treu geblieben, da dort meine Erwartungen an einen erholsamen Urlaub abseits vom Alltagsstreß am besten erfüllt werden. Es ist der ideale Ort um zur Ruhe zu kommen und „die Seele baumeln" zu lassen: gelegen in einer wunderschönen unverbauten Landschaft kann der Blick ungehindert in die Ferne schweifen. Die Ruhe, die tagsüber bewußt erlebt werden kann und nachts für absolut ungestörten Schlaf sorgt, ist für Städter wie mich sonst nur schwer zu finden. Das gut ausgebaute Rad- und Wanderwegenetz, die touristischen Einrichtungen und die gerade in den letzten Jahren verstärkten Bestrebungen der Gemeinden Amelinghausen und Salzhausen den Tourismus in dieser Region zu fördern, tragen durchweg dazu bei, dass Feriengäste wie ich sich rundum wohl fühlen und jedes Jahr gerne wieder kommen. Dass nun in Raven vom Landkreis Lüneburg eine Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, ist vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung mehr als unverständlich. In einer Landschaft, die so reizvoll geprägt ist von eiszeitlichen Endmoränen, die Feriengäste und Tagesausflügler der weiteren und näheren Umgebung anzieht, die auch kulturhistorische Bedeutung für die Geschichte der Lüneburger Heide hat, ist die Errichtung einer Windindustrieanlage nicht hinzunehmen. Noch dazu in einem Abstand von nur 800 m zum Dorf! Selbst hier in Nordrhein-Westfalen ist ein Abstand von 1.500 m von Windkraft-anlagen zu Wohnhäusern Standard, und das obwohl unser Bundesland weitaus dichter besiedelt ist als Niedersachsen! Und dies geschieht aus gutem Grund, gibt die Weltgesund-heitsorganisation WHO doch die Empfehlung von 2.000 m Mindestabstand, in hügeligem Gelände sogar mehr. Wie sich die Aufstellung von Riesenwindrädern der neuesten Generation auf die umliegenden Orte auswirken werden, ist meines Erachtens nur unzureichend geprüft worden. Die Lärmentwicklung ist nicht unerheblich und nicht nur die Bewohner sondern auch die Urlauber werden darunter leiden. Die optische Beeinträchtigung, die Zerstörung	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rog

des
Landschaftsbildes und die Unruhe, die ständig sich drehende Rotoren verursachen, werden
das Erleben der schönen Gegend negativ beeinflussen.
Es ist abzusehen, dass der Tourismus in dieser Region erheblich zurück gehen wird.
Niemand, der wie ich aus einer stark industrialisierten Gegend kommt, wird seinen Urlaub,
die schönsten Wochen des Jahres, in der Nähe einer Industrieanlage verbringen wollen.
Ich fordere Sie auf, Ihre Planung hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für
Windenergie für den Standort Raven noch einmal zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich:

Roh

ID 836	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,

dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 837

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt
man

Roh

die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Röh

ID 2128	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise	wird nicht berücksichtigt

kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als

Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2129 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 2130

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2131

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2132 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2133 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Röh

N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2134 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

Röm

ID 1555 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 1556 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 1557 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1558 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1559 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Röm

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Ros

ID 1875

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

ID 1876

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1877

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung	wird nicht berücksichtigt

kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1878

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1879

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.	

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 3815	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ros

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

ID 3933	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Wir sind eine geschlossene Siedlung mit einer Grundfläche von ca. 2 Hektar und 7 Wohnhäusern und über 20 Bewohnern (10 % von Tellmer). Wir erwarten, dass die WKA mindestens 800 - 1000 Meter von unseren Häusern entfernt aufgestellt werden, d. h. eine Gleichbehandlung mit den Bewohnern der OT Tellmer.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss	wird nicht berücksichtigt

des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

ID 3934

Stellungnahme

2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3935

Stellungnahme

2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3936

Stellungnahme

3. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass unsere Grundstücke + Häuser durch die WKA in so großer Nähe - bedenkt man die Höhe von fast 200 Metern - im Wert gemindert werden, und wer zahlt uns den Ausgleich?

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3937

Stellungnahme

Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegend verschandelt werden soll?
Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird,darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Im Übrigen kommen im Landkreis Lüneburg in Verbindung mit anderen anzuwendenden Ausschlusskriterien nurwenig Flächen für WEA an Autobahnen oder Industriegebieten in Betracht, und wo dies der Fall ist, wird auch ein Vorranggebiet festgelegt (so bei Bardowick).

ID 3938	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegen verschandelt werden soll? Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.	Nach den vom Landkreis nach Abwägung aller Belange, auch denen des Landschaftsschutzes und des Tourismus, ausgewählten Kriterien eignet sich das Vorranggebiet "Tellmer" für die Windenergie. Es soll allerdings nunmehr pauschal für alle Vorranggebiete eine Maximalhöhe von 200 m festgelegt werden. Geeignete unbewohnte Flächen an Autobahnern und Industriegebieten stehen im Landkreis Luneburg kaum zur Verfügung, wo sie unter Berücksichtigung der übrigen Ausschlusskriterien in Betracht kommen, wurden sie auch festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Rus

ID 3816	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3817	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Rus

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Ruß

ID 3896	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Ruß

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit

steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der

Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des

Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen

Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg

selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden

Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten

auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher

Ruß

Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Rüt

Rüt

ID 698	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	mit größter Sorge verfolgen wir die Diskussion um o.g. Projekt. Ich bitte Sie als Mitglied der Kreisverwaltung, Folgendes zu berücksichtigen. Unser Raven und die umliegenden Heidedörfer sind mit viel Geld für uns Bewohner, als Naherholungsgebiet für Hamburg und Touristen aus ganz Deutschland als gesunder, gewachsener Lebensraum gefördert. Wir wissen dies sehr zu schätzen und sind uns täglich bewusst, dass dieser wunderbare Landstrich nur durch aktiven Schutz unseren Nachkommen erhalten bleibt. Ich möchte darauf hinweisen, dass der angedachte Standort exakt in der Kran ich-Flug route liegt. Viele hunderte dieser Vögel ziehen hier durch und wenn man weiß, dass es sich hierbei um sogenannte „Segler" handelt, ist klar, dass diese Kraniche von Rotor-Blättern regelrecht zerschreddert werden. (Bussarde, Habichte, etc. können -wenn sie nicht vorher eingesogen werden- ausweichen. - Aber „Segler" haben keine Chance!). Um dieses Argument noch zu bestärken, sehen Sie im Anhang zwei Bilder. Zum einen, eines der Kranich-Pärchen, die hier zwischen Putensen und Raven brüten! (Die Fotos wurden am 26.3.2013 aufgenommen. Rechts von den Kranichen ist die Biogas-Anlage von Putensen zu sehen). Solange man hier zurück denken kann, ist das Wald- und Feuchtgebiet, gleich nach der Ortsausfahrt Putensen eines der ursprünglichsten Areale für erfolgreichen Kranich-Nachwuchs. Bitte helfen Sie mit, diese wunderbare Natur zu erhalten! Sollten diese Anlagen hier gebaut werden, ist es für die Kraniche u.v.m. für immer vorbei! Der Standort Raven ist nicht geeignet für Windkraft-Anlagen! Oder, wie Reinhold Messner 2002 sagte: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: Die Natur".	Kraniche sind gemäß DNR 2012 nicht besonders kollisionsgefährdet. Die Angaben zum Kranich gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht mehr weiter verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Saf

ID 3392	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?

ID 3393

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Saf

Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sag

ID 3752	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Sag

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich

mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend

- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich

des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km

um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als

Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine

entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen

Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,

Sag

wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sal

ID 838	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 839	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
		Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

Sal

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Salzhausen, Gemeinde

ID 4136

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde begrüßt, dass der Landkreis Lüneburg einen wesentlichen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leisten will, um das bundespolitische Ziel des Ausstieges aus der Atomkraft zu unterstützen. Die bisher im RROP des LK Lüneburg dargestellten Vorrangflächen sollen deshalb neu geordnet werden auch vor dem Hintergrund aktueller technischer Entwicklungen. Der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs ist zu entnehmen, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick genommen und so gut wie möglich gelöst werden sollen. Es soll ein abgewogenes Konzept erstellt werden, das auf eine möglichst hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes „so gut wie möglich" berücksichtigt. Das Motto des Landkreises lautet „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" (Seite 7 der Begründung). Die SG Salzhausen unterstützt diese Ziele ausdrücklich!! Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.	Der Landkreis Lüneburg legt ein ausgewogenes Konzept zugrunde und hat dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die Belange der Kommunen in vielfältiger Weise sowohl verfahrenstechnisch als auch tatsächlich-inhaltlich in seine Überlegungen einbezogen und ist den dortigen Anregungen oder Bedenken vielfach auch nachgekommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4138

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten	Die Standorte Westergellersen und Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos. Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter	

Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

5. Zusammenfassung

Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen).
In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den eigenen Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden.
Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen.

ID 4140 Stellungnahme

Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen.

Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen.
Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen im Folgenden zunächst die Hintergründe der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzeigen:

Die SG Salzhausen hat mit der 27. Änderung des F-Planes Vorrangflächen auf ihrem Gebiet ausgewiesen, um die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Samtgemeindegebiet unter Berücksichtigung konkurrierender Belange zu steuern. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist 2004 in Kraft getreten und im Jahre 2008 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Inzidentverfahren geprüft und für wirksam befunden worden. Die zugrundeliegende Klage eines Windlcraftanlagenbetreibers, im Raum Putensen (in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche Raven) eine Windkraftanlage zu errichten, wurde abgewiesen.

In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt.
Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.

Bei der Auswahl der Vorrangflächen lagen der Samtgemeinde folgende Planungsgrundsätze zugrunde, die auch in Bezug auf die geplanten Vorrangflächen des LK Lüneburg von Bedeutung sind, da diese bei Beibehaltung der Flächen im RROP den Flächennutzungsplan der SG Salzhausen konterkarieren würden:

Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den „eigenen" Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden.
Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von – bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen. Aus diesem vorgetragenen Grund (Nicht-Darstellung auf der „gegenüberliegenden" Seite) sieht der Landkreis Lüneburg also keine Veranlassung, auf die Festlegungen der genannten Vorranggebiete zu verzichten.

ID 4142	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das	Die Gebiete Westergellersen sowie Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Hinweise: Das Gegenstromprinzip hat der Landkreis Lüneburg selbstverständlich berücksichtigt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass er die Gemeinde und Samtgemeinde Salzhausen bei der Planung beteiligt hat, um - falls nicht schon vorher geschehen - deren Planungen zu berücksichtigen. Wesen des Gegenstromprinzips ist es, dass die gemeindlichen Planungen in die Abwägung mit einbezogen und angemessen berücksichtigt, d.h. eienr gerechten Abwägung unterzogen werden. Ob und inwieweit die gemeindlichen Planungen zu einer Änderung des regionalplanerischen Konzepts führen können und müssen, hängt von deren objektivem Gewicht und planerischen Verfestigung ab, wobei es sich um städtebauliche Belange handeln muss. Dass die Samtgemeinde bei ihrer 27. Änderung des F-Plans in den an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereichen keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen hat, wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dieser Entscheidung städtebauliche Aspekte zugrunde lagen. Letztere wären dann für die Entscheidung des Landkreises Lüneburg relevant, wenn es sich etwa um die Planung von - schutzbedürftigen - Wohnbauflächen oder anderen positiven Planaussagen in Richtung der auf unserer Seite geplanten Vorranggebiete gehandelt hätte. Dies ist jedoch augenscheinlich nicht der Fall. Der Landkreis Lüneburg hat hingegen die berechtigten Schutzansprüche der Bevölkerung auch der Samtgemeinde Salzhausen bei seiner Planung berücksichtigt, indem der die selben Abstände zu den tatsächlichen oder geplanten Wohn- und Mischgebieten zugrunde gelegt hat wie bei den Gemeinden im eigenen Plangebiet. Im Übrigen kommt ein Vorranggebiet auf dem Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen - auf das lt. Stellungnahme verzichtet wurde - einer Festlegung zwar am Rande, aber eben außerhalb nicht gleich. Vielmehr ist die vermeintliche oder tatsächliche Beeinträchtigung aufgrund der größeren Entfernung geringer.	wird nicht berücksichtigt

Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

ID 4144

Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4146

Stellungnahme

Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden.
Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen.

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt.
Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16
-6-

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

ID 4148 Stellungnahme

Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Dem Einwand, dass nicht ausreichend Daten vorliegen oder erhoben wurden, ist Folgendes zu erwidern: Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Vorrangfläche Raven:

offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg wird differenziert ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt (Berücksichtigung weiter Sichtbarkeit außerhalb sichtverschattender Waldflächen). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld der VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt und auch keine Schutzgebietsausweisungen bestehen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Das Gebiet Raven wird aus anderen Gründen nicht weiterfolgt, weshalb die Bedenken, sofern diese sich auf Raven beziehen, gegenstandslos sind.

Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

ID 4150

Stellungnahme

In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt.
Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.

ID 4152

Stellungnahme

Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch

JA
-4-

innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen.
Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist.
Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.
Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet.

Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

ID 4154 Stellungnahme

Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.

ID 4156 Stellungnahme

Die geplante Vörrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können.

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.

../5 -5 -

In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war.

Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

ID 4158	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus	Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es	wird teilweise berücksichtigt

Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

ID 4161	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des	Der Standort Raven wird nicht festgesetzt. Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen. Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko	wird teilweise berücksichtigt

Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall
anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

ID 4162

Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze).

Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Der Umweltbericht wird korrigiert. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

ID 4164 Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos

Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut-

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

ID 4166 Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

ID 4168	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4168	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft		

Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.

ID 4170 Stellungnahme

Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4172 Stellungnahme

Vorrangfläche Westergellersen:

Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.
Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet.

Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

ID 4174 Stellungnahme

Vorrangfläche Westergellersen:

Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4176 Stellungnahme

Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.

ID 4178

Stellungnahme

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht.
Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4180

Stellungnahme

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen, Gemeinde

ID 4182	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen, Samtgemeinde

ID 4137	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Samtgemeinde begrüßt, dass der Landkreis Lüneburg einen wesentlichen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leisten will, um das bundespolitische Ziel des Ausstieges aus der Atomkraft zu unterstützen. Die bisher im RROP des LK Lüneburg dargestellten Vorrangflächen sollen deshalb neu geordnet werden auch vor dem Hintergrund aktueller technischer Entwicklungen. Der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs ist zu entnehmen, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick genommen und so gut wie möglich gelöst werden sollen. Es soll ein abgewogenes Konzept erstellt werden, das auf eine möglichst hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes „so gut wie möglich" berücksichtigt. Das Motto des Landkreises lautet „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" (Seite 7 der Begründung). Die SG Salzhausen unterstützt diese Ziele ausdrücklich!! Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.	Der Landkreis Lüneburg legt ein ausgewogenes Konzept zugrunde und hat dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die Belange der Kommunen in vielfältiger Weise sowohl verfahrenstechnisch als auch tatsächlich-inhaltlich in seine Überlegungen einbezogen und ist den dortigen Anregungen oder Bedenken vielfach auch nachgekommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4139	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

5. Zusammenfassung

Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen).
In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

ID 4141 Stellungnahme

Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen.

Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Standorte Raven und Westergellersen werden aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

5. Zusammenfassung

Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen).
In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

ID 4143 Stellungnahme

Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Gebiete Westergellersen sowie Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Hinweise: Zu "Gegenstromprinzip" und "Einbeziehung der Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen" s. Abwägungsvorschlag zu Gemeinde Salzhausen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.

Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landkreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen.

Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

5. Zusammenfassung

Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen).
In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Zur angeblich fehlenden Abstimmung mit dem Landkreis Harburg ist zu sagen, dass diese weit im Vorfeld in informeller Weise auf Verwaltungsebene sehr wohl stattgefunden hat.
Aus der Tatsache, dass der Landkreis Harburg in seinem RROP 2007 - unter wohl anderen energiepolitischen Rahmenbedingungen vor der Energiewende - den Raum zwischen Ptensen und Eyendorf auf der einen Seite und der Kreisgrenze auf der anderen Seite nicht für Vorranggebiete vorgeshehen hatte, kann nicht geschlossen werden, dass dies auf der Lüneburger Seite nicht möglich sein sollte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in dem genanngten Urteil des OVG die Planung mit dem Verzicht auf Festlegung eines Vorranggebioetges Windenergie für rechtmäßig erkannt hat. Ein Umkehrschluss, dass damit eine Festlegung f ü r Windenergieanlagen nicht möglich wäre, ist unzulässig. Zum einen liegen hier u.U. andere objektive Wertigkeiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit vor oder diese werden - in legitimer Weise in Ausübung seines Planungsermessens - vom Landkreis Lüneburg anders gewichtet. Da es sich um sog. "weiche" Kriterien handelt, ist an deren Relevanz für einen Ausschluss von WEA ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere dann, wenn bei Berücksichtigung dieser "weichen" Kriterien die Fehlerhaftigkeit des Gesamtkonzepts droht, weil es ihm an Substanz fehlen würde. Diese Gefahr sieht der Landkreis ausdrücklich, zumal ein solches "weiches" Kriterium dann in analogen Fällen im übrigen Kreisgebiet ebenfalls angewandt werden müsste.
Letztlich muss auch offen bleiben, ob nicht auch der Landkreis Harburg von seiner 2007 festgelegten Linie abweichen wird oder - unter anderen energiepolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen - abweichen m u s s. Die dortige Neuaufstellung ist noch in einem frühen Stadium, das Ergebnis also noch offen.

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

ID 4145

Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 4147

Stellungnahme

Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden.
Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt.
Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide

Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Es wird beanstandet, dass bez. Des nördlich gelegener Brutvogellebensraumes ohne weitere Informationen zum Artenvorkommen, Beeinträchtigungen für nicht wahrscheinlich eingeschätzt werden. Bei dem landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Es ist angezeigt im Rahmen des Zulassungsverfahrens ggf. diesen Bereich auf LK Harburg mit in die in differenzierte Erfassung und Bewertung einzubeziehen.

Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen.

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der

Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16
-6-

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede

des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

ID 4149

Stellungnahme

Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Dem Einwand, dass nicht ausreichend Daten vorliegen oder erhoben wurden, ist Folgendes zu erwidern: Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung
von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg wird differenziert ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt (Berücksichtigung weiter Sichtbarkeit außerhalb sichtverschattender Waldflächen). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld der VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt und auch keine Schutzgebietsausweisungen bestehen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Das Gebiet Raven wird aus anderen Gründen nicht weiterfolgt, weshalb die Bedenken, sofern diese sich auf Raven beziehen, gegenstandslos sind.

ID 4151 Stellungnahme

In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt.
Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4153 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch

JA
-4-

innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen.
Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist.
Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen.

Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet. Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei

diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

ID 4155

Stellungnahme

Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4157

Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können.

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.

../5 -5 -

In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war.

Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

ID 4159 Stellungnahme

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird nicht festgesetzt..

Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall
anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen.

Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

ID 4160 Stellungnahme

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten.
Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16
-6-

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber

Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

ID 4163 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze).

Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

wird teilweise berücksichtigt

Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

ID 4165 Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

ID 4167 Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

ID 4169

Stellungnahme

Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4171

Stellungnahme

Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen, Samtgemeinde

Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.

ID 4173	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet. Vorrangfläche Westergellersen: Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden. Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden. Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

ID 4175	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4177	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten, die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4179	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Vorrangfläche Raven: Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern,	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Salzhausen, Samtgemeinde

zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht.
Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 4181

Stellungnahme

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4183

Stellungnahme

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sam

ID 1840

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1841 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1842 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sam

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1843 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sam

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1844 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

Sar

ID 884	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Sar

sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Sas

ID 1720	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

wird nicht berücksichtigt

ID 1721 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1722 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1723 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1724 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sas

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Sch

ID 693

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Schäden in Nähe von Windrädern, die weniger als 2000m von Wohnanlagen entfernt stehen, sind heutzutage hinlänglich bekannt. Jeder weiß, wie wichtig und unersetzbar ein ruhiger, guter Schlaf ist. Die sogenannten Stress-Symtome, Schlafstörungen, erhöhter Blutdruck, etc., ausgelöst durch Infraschall, Rotorenlärm, Schattenwurf, etc. müssen eine wichtige Rolle bei der Standortbestimmung spielen. Wenn man diese gesundheitlichen Schäden vor Jahren noch nicht kannte, so kommt heute keiner mehr um diese Negativ-Erfahrungswerte herum. Wir Bürger haben ein Recht, auf diesbezügliche Fragen Antworten zu erwarten. Dass diese Räder ein großer Angriff auf unsere Landschaft sind und unsere Tierwelt gewaltig beeinflusst wird, ist ein weiterer Punkt. Unsere Natur, die bereits unter den existierenden Einflüssen des modernen Lebens leidet, muss gehegt und für kommende Generationen bewahrt werden! Windkraftanlagen an diesem Ort, zwischen Raven und Putensen, sind nach allem, was bisherige Erfahrungswerte hergeben, gewiss nicht als Standort geeignet!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 760

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezug nehmend auf o.g. Projekt bitte ich, folgenden Einwand zur Kenntnis zu nehmen: Ich sorge mich um die zu erwartenden Folgen einer solchen Groß-Anlage. Der angedachte Landstrich ist in seiner Art völlig unberührt und natürlich, wie ihn die letzte Eiszeit hinterlies. Es ist genau diese hügelige Landschaft zwischen Raven und Putensen, die „Endmoränen Landschaft" genannt wird. Es gibt nur wenige Gebiete in Europa, die diese ursprüngliche Besonderheit aufweisen. Diese landschaftliche Beschaffenheit ist eine der immer wieder hervorgehobenen Besonderheiten und Attraktionen, die das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide" ausmachen. Unter „Soderstorf-on-line" wirbt sogar die Gemeinde damit. Was sagen wir unseren Kindern, wenn unwiederbringliche Natur in unserer Zeit zerstört wird? Bei aller Überzeugung, dass wir eine Energie-Wende brauchen, so ist es doch auch unsere Verantwortung, die Natur und unseren geerbten Lebensraum, für kommende Generationen zu bewahren.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 762

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

ID 762	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 762	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

ID 762 Stellungnahme

als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt.

Abwägungsvorschlag

ID 763 Stellungnahme

bitte nehmen Sie meinen folgenden Einwand gegen oben genannte Windkraftanlage zur Kenntnis:
Unsere größte Sorge gilt der Gesundheit von Mensch und Tier, in unserem und den umliegenden Dörfern. Die Distanz zwischen Standort und Wohngebieten ist zu gering. Man spekuliert „vielleicht kommt es ja doch nicht so schlimm" und außerdem, lassen sich „Stress-Symtome" bei Bedarf auch verharmlosen. - Das ist -gelinde gesagt- unverantwortlich!!
Als weiteren Punkt bitte ich Folgendes zu beachten: Was glauben Sie, wie es mit unseren Dörfern weiter geht? Raven und die kleinen Heide-Dörfer ringsum, alle sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt. Heutzutage spricht man allgemein von Überalterung, besonders im ländlichen Gebiet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sch

Wenn wir junge Leute, künftige Generationen in unsere Dörfer locken möchten, unsere eigenen Kinder hier zum Fortführen unseres Erbes gewinnen möchten, sollten wir ihnen dann nicht eine in-takte, unversehrte Dorf- und Landschaftskultur hinterlassen? - Wir stehen in der Verantwortung, das tunlichst zu hegen, was wir übernommen haben!
Wenn es soweit kommen sollte, dass hier diese Anlagen entstehen, dann sehe ich kaum Zukunfts-Chancen für unsere Dörfer. - Wer bitte, würde sich schon freiwillig in 1000m Entfernung von Windkraftanlagen eine Immobilie kaufen, seine Familie diesen Belastungen aussetzen?
Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein aller Verantwortlicher!
Es kann nicht sein,dass wir den Ausverkauf unserer Lebensqualität zulassen!

ID 885 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Sch

Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab

ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 886

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.
Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum

die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 1016

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind nicht damit einverstanden, dass in unmittelbarer Umgebung der Gemeinde Thomasburg
Windkraftanlagen gebaut werden. Werden diese so aufgestellt, wie das die in Rede stehende
Planung vorsieht, wird damit ein uns sehr wichtiger und uns sehr nahe liegender Teil der
heimatlichen Landschaft zerstört.
Die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Windkraftanlagen beeinträchtigen bereits heute die
Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die geplanten weiteren - um die 200 Meter
hohen Windräder - gänzlich zerstört würde. Mit Blickrichtung Norden sehen wir vom Obergeschoss
unseres Wohnhauses die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Anlagen sogar in einer
Gesamtschau.
Ein bislang frei zugänglicher Raum für Naherholung und Naturerlebnisse würde durch die geplante
weitere Industrieansiedlung ökonomisch verwertet und verunstaltet. Bei Dunkelheit ist durch
weitere Anlagen eine Zunahme der Belästigung durch „Licht-Befeuerung" zu erwarten. Uns nervt
schon heute an Sommerabenden auf der Terrasse das permanente rote Blinklicht der drei Anlagen
Nähe Süttorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine WEA wegen Landschaftsbild:

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder zu einer Verunstaltung führen würde.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone,
umfassend, d.h. mehr als substanziell Raum gegeben wird -dies ist im Planungskonzept des landkreises Lüneburg nicth der Fall- darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Regelungen zur Befeuerung der Anlagen können im Zulassungverfahren aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1017

Stellungnahme

Wir haben Jahrzehnte lang weite Wege zu unseren Arbeitsplätzen in Hamburg in Kauf genommen,
weil wir uns durch die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes rund um Thomasburg stets
entschädigt sahen. Nachdem wir uns - wie dargestellt - durch die bestehenden Anlagen
beeinträchtigt sehen und seit einigen Jahren in gut 500 m Entfernung auch noch eine Bio-Gasanlage
zum Nachbarn haben, möchten wir keine weiteren Beeinträchtigungen mehr hinnehmen. Diese
lassen überdies einen Wertverlust unserer Immobilie befürchten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen privaten Belange, hier Grundeigentum des Einwenders, stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2767

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Sch

An den Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Postfach 2080 21310 Lüneburg Barskamp, 23.03.2013 Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg 03. APR. 2 013 - E i n g a n g - Seite 1 von 2 Seite 2 von 2 Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

Sch

natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus

lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Manfred und Angelika Bangel ^
Dieser Einwendung schließen wir, Ilse und Helmut Schmidt, Walmsburger Str. 40, 21354 Bleckede
OT Barskamp uns vollinhaltlich an.

ID 2771 Stellungnahme

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2777 Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sch

Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
.andkreis Lüneburg
03. APR. 2 013
- E i n g a n g -
Seite 1 von 2
Seite 2 von 2
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelugng von 2 km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.
Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

ID 2779

Stellungnahme

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2783

Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2787 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 2787 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

ID 2791 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher

wird nicht berücksichtigt

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.

noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2795 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID #

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

(Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2799

Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2803 Stellungnahme

Auf S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

ID 2807 Stellungnahme

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2811 Stellungnahme

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung

der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

ID 2885 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf,
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Immissionen durch Infraschall wird auf die Abwägungsvorschläge zu den dieses Thema betreffenden Stellungnahmen der BI Windkraft mit Vernunft verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sch

Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Beate S^hmucke7~~'

ID 2889

Stellungnahme

ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2893

Stellungnahme

Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2897 Stellungnahme

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2901 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2905 Stellungnahme

Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.

Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer

WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten mit ein.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2909

Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

soll das alles
unbedenklich sein?

Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

ID 2913 Stellungnahme

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen.
Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie.
Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.
Der Vorwurf, die Planung sei ethisch nicht gerechtfertigt, wird mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2917 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beobachten.

insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben.

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.

ID 2918 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben.

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2922 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2926 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.

- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

ID 2930 Stellungnahme

Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2934 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 3124 Stellungnahme

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe £\
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sch

Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind
außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend,
vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter
sein!
4) Eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall
würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
nßlwä}^.,.. j}i!.2lll :;.!h & •
Ort (I 1 Unterschrift

das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

ID 3125 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Sch

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.	wird nicht berücksichtigt

Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3126

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3127

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3128

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3129

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

höhere Anlagen errichtet werden.

ID 3130

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3145

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3149

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<<
des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt
Barnstedt, den 03.05.2013
Sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sch

Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der
Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von
Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis
betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Windkraftnutzung hinfällig.

Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3154 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<<
des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt
Barnstedt, den 03.05.2013
Sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der
Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von
Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis
betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern.
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen

wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3157

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3161 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen

keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken
begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden
Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der
Windkraftnutzung hinfällig.

Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3164

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3169

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

ID 3172 Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3177

Stellungnahme

Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3180

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

ID 3185 Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3188 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3193 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3345 Stellungnahme

Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgebrachten Aussagen zu Vögeln sind nicht ausreichend konkret um aus diesen Änderungen an der Planung abzuleiten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen .
Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr.
Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .

.Generell kann erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

:Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ID 3348 Stellungnahme

Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It.
Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre
pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist
auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von
Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %),
falsch.
Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten
Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner
der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten
Einwohner eingreift.
Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht,
entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die
Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-.
In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen
kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt
abzuwarten.
Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B.
sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wohnsiedlungen
(Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.

Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes
Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut
Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.

ID 3349

Stellungnahme

Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It.
Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre
pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist
auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von
Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %),
falsch.
Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten
Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner
der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten
Einwohner eingreift.
Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht,
entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die
Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-.
In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen
kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt
abzuwarten.
Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B.
sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen
(Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes
Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut
Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.

ID 3350

Stellungnahme

Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It.
Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre
pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist
auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von
Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %),
falsch.
Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten
Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner
der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten
Einwohner eingreift.
Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht,
entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die
Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-.
In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen
kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt
abzuwarten.
Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B.
sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen
(Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3351

Stellungnahme

Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aussage It.
Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre
pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist
auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von
Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %),
falsch.
Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten
Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner
der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten
Einwohner eingreift.
Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht,
entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die
Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-.
In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen
kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt
abzuwarten.
Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B.
sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen
(Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.

Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.

ID 3352 Stellungnahme

Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den
Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand
überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht
visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen.
Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert
worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?

Abwägungsvorschlag Begründung

Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt.
Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.

ID 3353 Stellungnahme

Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den
Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand
überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht
visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen.
Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert
worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?

Abwägungsvorschlag Begründung

Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt.
Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3394 Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *

Sch

Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3395

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sch

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage

mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3427

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 3428

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3470

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der
Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer
versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase
zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden.
Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze?
Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.
Mit freundlichem Gruss
Petra Stümpel
Wolfram Schulz

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3473

Stellungnahme

Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3474

Stellungnahme

Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der
Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer
versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase
zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden.

Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3753

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Sch

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".

Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer

- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND

(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5

km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als

Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).

Sch

Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.

Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht

nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3818 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Sch

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3819

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3853	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

ID 3858	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:

- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für

3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis

zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren

aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau

in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes

sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis

selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8

Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3864

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA
sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten
Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,
Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige
umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte
vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine
Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Sch

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache

ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören

das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag

Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche

als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge

großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung

von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6

Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende

Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen

bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3892

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist

- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre

1

Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes

Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen

der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören

das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden

Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".

Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit

steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,

da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.

Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im

unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies

für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am

Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe

Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende

Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des

Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe

„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,

8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3916 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA
sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten
Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,
Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige
umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte
vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine
Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative

Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder

zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten

Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen

Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter

Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom

6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien
belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche

nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit

Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3928	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.

3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder

im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und

hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen

Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als

stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen

in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher

müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der

der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die

Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3931

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA
sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten
Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,
Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige
umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte
vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine
Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der

Sch

Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen

der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen

Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest

ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders

schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig

vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien
belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen

und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung

eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Sch

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 4066	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
			wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4067	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sch; Wit

ID 3921	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Sch; Wit

Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Sch; Wit

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich

mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend

- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich

des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km

um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als

Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine

entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen

Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,

Sch; Wit

wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Scha

ID 840	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Scha

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Scharnebeck Samtgemeinde

ID 2518	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Scharnebeck Samtgemeinde

Unter der Berücksichtigung, dass das geplante Vorranggebiet "Wendhausen"in der Samtgemeinde Ostheide an Wohnbebauung in der Samtgemeinde Scharnebeck heranrückt, wird weiterhin gefordert, dass Windernergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung haben sollen.	Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

ID 2519 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Regionalplanerischen Abwägung dem naturschutzfachlichen Belang "Gastvogelgebiet" und "Brutvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung" der Vorrang gegeben wird und keine Flächenausweisung für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Artlenburf erfolgt.	Das Gebiet erfüllt insbesondere auch nicht die Anforderung der Mindestgröße von 30 ha.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sche

ID 841 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 842 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.
Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential

handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 977

Stellungnahme

Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrte Damen und Herren,
die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur
RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug
genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg
1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der
Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen
von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten.
2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der
geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut
sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen".
Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich"
bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstand zu Wohngebäude: Das betreffende Wohngebäude liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten.
Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.
Höhenbegrenzung
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung
Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sche

Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg:
a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg.
b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.

bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.

Schi

ID 993	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen	Mit Ausnahme eines Wohngebäude in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wird der Mindestabstand von 800 m eingehalten. Dieses Wohngebäude grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der	wird nicht berücksichtigt

führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der
Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

ID 1018 Stellungnahme

Änderung des Regionalen Raumordungsprogramm, Vorrangflächen für Windenergie
Thomasburg/Süttorf
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
bei o.g. Änderung des RROP bitte ich das Grundstück meines Wohnhauses Flur 001,
Flurstück 247/001 bezüglich der Abstände zu berücksichtigen. Ich wäre bei der geplanten
Fläche der Windkraftanlagen am unmittelbarsten betroffen und fordere auch hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Wohngebäude des Stellungnehmers liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einen
Abstand von mindestens 800m einzuhalten.

Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.

ID 1810

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1811

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1812

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1813

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1814

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1815 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1816 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1817 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1818

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1819 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1895 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1896 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 1897

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1898

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.	wird nicht berücksichtigt

Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1899

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer

Abwägungsvorschlag

Schi

Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Schl

ID 756	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	meine Frau und ich sind 1974 von Hamburg nach Rolfsen gezogen, weil wir in der Natur wohnen wollten. Jetzt befürchten wir, ... dass unsere Natur durch riesige Windkrafträder verschandelt wird, ... dass unermüdlich Strom produziert wird, den wir für lange Zeit gar nicht verwenden können, weil es weder Speichermöglichkeit gibt noch Leitungen, die den Strom dorthin transportieren, wo er gebraucht wird, ... dass Menschen und Tiere durch den Lärm gesundheitliche Schäden davon tragen, ... dass durch die gewaltigen Kosten für Leitungen etc. auf absehbare Zeit auch keine Reduzierung der Stromrechnungen zu erwarten ist.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 757	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Wir überlegen uns deshalb, ob es überhaupt noch Gründe gibt, weiter in Rolfsen zu wohnen, mit den Windrädern in der Nähe von Raven vor der Nase, die vermutlich bei einer Höhe von 200 oder 250 m von unserem Garten aus sieht- und hörbar sind. Zerstören wir nicht unsere alte Kulturlandschaft, für die auch unsere Kirche in Raven ein Beispiel ist." sondern halten wir uns an das, was Johann Peter Hebel schon geschrieben hat: „Wir müssen nicht glauben, dass alle Wunder der Natur nur in anderen Ländern und Weltteilen seien. Sie sind überall. Aber diejenigen, die uns umgeben, achten wir nicht, weil wir sie von Kindheit an täglich sehen."	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 843	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schl

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schl

Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Sch-Lin

ID 988	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine	wird nicht berücksichtigt

hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige

unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Sch-Lin

Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Schm

ID 973	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten.	Bis auf ein am Rande einer gewerblichen Baufläche liegendes einzelnes Wohngebäude wird der Mindestabstand von 800 m eingehalten. Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung	wird nicht berücksichtigt

2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der
geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut
sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen".
Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich"
bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg:
a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg.
B. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.

ID 1405 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im

Abwägungsvorschlag

Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1406

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1407

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1408

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1409 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1570 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB

Abwägungsvorschlag

(unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1571 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1572 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1573 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1574 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1575 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist

Abwägungsvorschlag

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1576 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1577 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1578 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

ID 1579 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1635 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der

Abwägungsvorschlag

Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1636 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1637 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1638 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1639	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1830

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1831

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1832

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1833 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1834

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit

Abwägungsvorschlag

der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2766

Stellungnahme

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schm

Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
.andkreis Lüneburg
03. APR. 2 013
- E i n g a n g -
Seite 1 von 2
Seite 2 von 2
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich

liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Manfred und Angelika Bangel ^
Dieser Einwendung schließen wir, Ilse und Helmut Schmidt, Walmsburger Str. 40, 21354 Bleckede
OT Barskamp uns vollinhaltlich an.
Ilse und Helmut Schmidt

ID 2770 Stellungnahme

wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht!
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern.
Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2776 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Schm

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
.andkreis Lüneburg
03. APR. 2 013
- E i n g a n g -
Seite 1 von 2
Seite 2 von 2
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelugn von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

wird nicht berücksichtigt

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

ID 2778

Stellungnahme

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem
nicht zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2782

Stellungnahme

Mit großer Sorge
mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine
„minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen
Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu
berücksichtigen.
Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.
Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2786 Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.

ID 2790 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2794 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung

dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2798

Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2802 Stellungnahme

S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

ID 2806 Stellungnahme

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2810 Stellungnahme

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schm

der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

ID 2879 Stellungnahme

S e h r g e e h r t e Damen und H e r r e n !
S i e e r h a l t e n h i e r m i t meine (von F r e u n d e n v o r f o r m u l i e r t e) Einwendung, die i c h i n e i n e m P u n k t ergänzen und akzent n i e r e n möch t e.
Die l e t z t e n Endes hestürzendste Frage i s t d i e n a c h der Nähe zur Wohnbebarcumg. Dass Menschen e r s t mit dem Auto w e g f a h r e n müssen, wenn s i e n i c h t i n einem I n d u s t r i e p a rk s p a z i e r e n gehen w o l l e n , rauss v i e l l e i c h t - zähneknirschend - h i n g e n o ras Tl e n w e r d e n .
A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i ch
- Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unm i t t e l b a r e r N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen I n d u s t r i e a n l a g e dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n ur rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m al e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei 200 ra hohen. A n l a g e n ? !
D u r c h günstige Umstände und Glück b i n i c h v e r s c h o n t, j e d e n f a l l s von den u n s i t t e l b a x e n A u s w i r k u n g e n . Die nächst e n Standorte b e f i n d e n s i c h n i c h t a u f den benachbarten F e l d e r n . Aber a l l e i n d i e V o r s t e l l u n g , dass es a n d e rs
2
hätte s e i n können und d a s s a n d e r e n i c h t d i e s e s Glück h a b e n , macht mich f a s t krank. Lebensweisen, L e b e n s e n t - würfe werden zerstört. Heimatgefühl w i r d v e r n i c h t e t.
I c h sage das ganz u n p a t h e t i s c h , nüchtern. Aber S i e müss e n w i s s e n , dass es s i c h um e x i s t c n t i e 1 1 e E i n g r i f fe h a n d e l t .
Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen, schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !
N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i - n e n F r i e d e n in a c h e n .
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)
B i t t e bestätigen S i e m i r d e n E i n g a n g m e i n e r Einwendungen. Und i n f o r m i e r e n S i e m i c h b i t t e darüber, i n w i e f e r n d i e se berücksichtigt werden.
M i t f r e u n d l i c h e n Grüßen
Schmidt
A/V. o

selbstverständlich ein .

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schm

2^3^9 frlahren den 6, <>: lo v 3
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist,mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche
Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer
Haustür!
Ort

ID 2880 Stellungnahme

Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen, schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !
N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i - n e n F r i e d e n m a c h e n .

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2881 Stellungnahme

S i e e r h a l t e n h i e r m i t meine (von F r e u n d e n v o r f o r m u l i e r t e) Einwendung, die i c h i n e i n e m P u n k t ergänzen und akzent u i e r e n möcht e.
Die l e t z t e n Endes bestürzendste Frage i s t d i e n a c h der Nähe zur Wohnbebauung. Dass Menschen e r s t mit dem Auto w e g f a h r e n müssen, wenn s i e n i c h t i n einem I n d u s t r i e p a r k s p a z i e r e n gehen w o l l e n , muss v i e l l e i c h t - zähneknirschend - hingenommen w e r d e n .
A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i ch
- Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unmittelbarer N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen Industrieanlage dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n u r rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m al e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei 200 m hohen A n l a g e n ? !
D u r c h günstige Umstände und Glück b i n i c h v e r s c h o n t, j e d e n f a l l s von den u n s i t t e l b a r e n A u s w i r k u n g e n . Die nächst e n Standorte b e f i n d e n s i c h n i c h t a u f den benachbarten F e l d e r n . Aber a l l e i n d i e V o r s t e l l u n g , dass es a n d e rs hätte s e i n können und d a s s a n d e r e n i c h t d i e s e s Glück h a b e n , macht mich f a s t krank. Lebensweisen, L e b e n s e n t - würfe werden zerstört. Heimatgefühl w i r d v e r n i c h t e t.
I c h sage das ganz u n p a t h e t i s c h , nüchtern. Aber S i e müss e n w i s s e n , dass es s i c h um existenzielle E i n g r i f fe h a n d e l t .
Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen, schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es handelt sich danach im Ergebnis um ein ausgewogenes Konzept, das die Belange von Mensch und Natur auf der einen Seite und die bundesgesetzlich vorgegebene grundsätzliche Zulässigkeit von WEA im Außenbereich auf der anderen Seite sorgfältig gegeneinander abgewogen hat.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schm

N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i - n e n F r i e d e n m a c h e n .
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und…)

ID 2882 Stellungnahme

A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i ch
- Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unm i t t e l b a r e r N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen I n d u s t r i e a n l a g e dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n ur rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m al e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei 200 m hohen. A n l a g e n ? !

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei durchgängig über das gesamte Plangebiet einzuhaltenden Abständen von 1500 m wäre - bei gleichzeitger Anwendung der übrigen Abstands- und Ausschlusskriterien - eine substanzielle Windenergieplanung nicht mehr gegeben.
Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schm

bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2883 Stellungnahme

(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2884 Stellungnahme

(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der Fortschreibung des RROP Lüneburg handelt es sich um ein öffentlich- rechtliches Planungsverfahren, dessen Ziel eine Steuerung und damit zugleich Begrenzung der Windenergienutzung im Freiraum ist. Dies wirkt sich in der Summe günstig auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Lk Lüneburg aus. Durch die Berücksichtigung vorsorgeorienterter Mindestabstände ergibt sich ein gegenüber ungesteuerter Entwicklung insgesamt wie auch im Einzelfall besserer Schutz. Ein grundsätzlicher negativer Einfluss auf die Preisbildung am Immobilienmarkt kann daraus nicht abgeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sch-Mac

ID 3718 Stellungnahme

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „ Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Stellungnahme von
Angela Schamann-Mack & Mario Mack, Alte Dorfstr. 1a, 21444 Vierhöfen
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
insbesondere wegen folgender Aspekte ab:
Vorbemerkungen:
Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser
Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte
Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die
Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde
Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen
(Landkreis Harburg) und somit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
1. Fehlendes Windpotential / Technik / Standort
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt
das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential -
geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der
Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders
windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
Angela Schamann-Mack & Mario Mack
"AlteDorfstrria
i _ .. 21444Vierhöfen
Landkreis tünebem
U i y 04172-9876433
08. MM 2013
t i n q a n n ! '
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 1
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da

10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der
aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.
Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!
2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato
kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven
Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen
und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des
Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch:
- Erhöhte Schallimmissionen
- Infraschall
- Schattenwurf der Rotoren
- Lichtreflexionen der Rotoren
Eiswurf
Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 2

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe
um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.
Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung)
ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel
zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und
Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist
richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der
Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum
Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der
Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel
und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf
hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist
jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.
Infraschall:
Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird.
Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern
verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B.
allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen
Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom
Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Schattenwurf & Lichtreflexionen:
Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen
nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und

Tieren mit
sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei
großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage
des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse
weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus,
sie gelten als: „unspezifische Stressoren".
Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen
Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung
sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-
Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.
Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack;
02.05.2013 Seite 3
3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese,
Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den
Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der
Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für
die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und

Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen
(u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,
Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt
angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben
bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen
Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das
„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit
Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und
Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen
Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren
Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen
Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar,
der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als
Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern
auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in

Sch-Mac

unmittelbarer
Nähe zur Vorrangfläche
Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von
Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere
unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier:
Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis
Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die
daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die
Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 4
6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert
Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in
unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden
zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden
Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte
mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein
objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des
perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen
Defizites an die Geschädigten.
Zusammenfassung:
Aufgrund der o.g. Darstellungen (ausführlich beschrieben in Pkt. 1-6) und insbesondere der fehlenden Erfahrungswerte für Großwindkraftanlagen lehnen wir die
Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen explizit ab.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufen wir uns auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese machen wir uns hiermit mit
Zustimmung der BIVI zu Eigen.
Angela Schamann-Mack Mario Mack
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013

ID 3720	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet. Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3722	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der
Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für
die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen
(u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,
Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt
angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben
bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen
Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das
„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit
Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und
Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen
Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren
Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen
Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar,
der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als

Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern
auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3724 Stellungnahme

Fehlendes Windpotential / Technik / Standort
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt
das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential -
geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der
Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3725 Stellungnahme

Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!

2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato
kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven
Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen
und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des
Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch:
- Erhöhte Schallimmissionen
- Infraschall
- Schattenwurf der Rotoren
- Lichtreflexionen der Rotoren
Eiswurf
Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe
um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.

Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die

Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den
Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.

ID 3728

Stellungnahme

Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da
10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines
Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als
Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der
aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

ID 3730

Stellungnahme

Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-
Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser
Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle
Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und
des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da
10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie
des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren
Windgeschwindigkeitswerte, die
durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation
einer
Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und
ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den
Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von
Kabeltrassen.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die
Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu
Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

ID 3732

Stellungnahme

Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und
ggf. dem
Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den
Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von
Kabeltrassen.

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die
Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu
Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die
Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und
Tieren
führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall,
Schattenwurf,
Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch
Baulärm
und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von
Wegen für den

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und
Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung
für Mensch, Tier und Natur.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert
Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in
unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden
zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden
Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte
mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein
objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des
perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen
Defizites an die Geschädigten.

ID 3734

Stellungnahme

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe
um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von
1.000 m aus.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3736

Stellungnahme

Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung)
ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schallleistungspegel
zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und
Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist
richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der
Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum
Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der
Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel
und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf
hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist
jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.

Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 3736 Stellungnahme

Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung)
ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel
zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und
Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist
richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der
Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum
Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der
Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel
und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf
hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist
jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3738	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3740	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch- Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3742	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisikodes Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos	wird berücksichtigt

Voraussetzungen für
die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den
Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen
(u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,
Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt
angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben
bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der
betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der
Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4.

ID 3744

Stellungnahme

5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer
Nähe zur Vorrangfläche
Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von
Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere
unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier:
Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis
Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die
daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die
Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Eine erste Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es weit im Vorfeld des förmlichen Verfahrens gegeben. Der Nachbarkreis, die Samtgemeinde Salzhausen und die Gemeinde Vierhöfen sind darüber hinaus im Rahmen der öffentlichen Auslegung offiziell beteiligt worden.
In den Stellungnahmen der Samtgemeinde Salzhausen wie auch der Gemeinde Vierhöfen wird die Erholungsfunktion der Vierhöfener Teiche hervorgehoben, nicht aber die Belastung für die Bevölkerung. Soweit es den noch aktiven Bodenabbau betrifft, so stellt dieser eine wenn auch lang andauernde, so doch aber vorübergehende Beeinträchtigung der Landschaft dar, nach deren Beendigung der Bereich wieder nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans die natürlichen Funktionen übernimmt.
Es wird eingeräumt, dass die dort möglichen WEA eine visuelle Beeinträchtigung darstellen können, diese hält sich aber im Üblichen Rahmen und muss im Hinblick auf die gesetzlich gewollte Privilegierung von WEA hingenommen werden. Eine dauernde, unverträgliche und im Vergleich zu anderen situationen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sch-Mac

im Planungsgebiet und in den Wirkbereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg bestehende Belastung der Vierhöfener Bevölkerung durch das Zusammenwirken der Abbauflächen mit den hinzukommenden WEA wird aber nicht gesehen.

Schn

ID 1845

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1846

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1847

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1848 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1849

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 1920 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1921 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1922

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1923

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1924

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

Schn

Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Scho

ID 999	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der	wird nicht berücksichtigt

entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.
Mit freundlichen Grüßen

ID 844	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu: Lebensraumbedeutung für Fledermäuse: Zu der Lebensraumbedeutung für Fledermäuse im Bereich des VR ist zu erwidern, dass für WE 2 aufgrund der Struktur innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung des Gebietes keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse bestehen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Zu: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Erholung: Es wird vorgebracht, dass durch das VR für Windenergienutzung ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.	wird teilweise berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Zu: Betroffenheit des Naturparkes:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Zu: betroffene Kulturdenkmale:

In dem VR sind zwei archäologisch bedeutsame Siedlungen und einige Einzelfundstelle vorhanden. In der Umgebung sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, die eines Umgebungsschutzes bedürfen, oder unter einen besonderen Schutz gestellt sind. Um baubedingte Beeinträchtigungen der angegebenen Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.

ID 1625 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen,

Abwägungsvorschlag

Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1626 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1627 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl

betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1628 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1629 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 845	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 846

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1313 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1314 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1315 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1316

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1317

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1360

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der	

Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1361 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1362 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

		je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .	
ID 1363	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb		Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1364 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schr

die Köstorfer Fläche!

Schu

ID 847

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 848	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 849	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen	wird teilweise berücksichtigt

wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).

nicht festgesetzt.
Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 989 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.

der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Schu

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

ID 994 Stellungnahme

2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung"
Thomasburg, den 2. Mai 2013
Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages,
wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der
Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung.
Schutzabstand
Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen,
ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten.
Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein
ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die
wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns
beinhalten.
Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur
650 m beträgt.
Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand
entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen.

Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T.
Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

ID 1345 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!3)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann

Abwägungsvorschlag

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1346 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1347 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schu

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

ID 1348 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1349	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1935	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der	

Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1936

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1937

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1938 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1939

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf -

Abwägungsvorschlag

auf 200m begrenzt.

ID 2170

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird.

Abwägungsvorschlag

Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht

vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2171 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2172 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2173 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2174

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2175

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.
Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2176

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen

Abwägungsvorschlag

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2696

Stellungnahme

als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem
Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen.
Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen.
Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der
Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten.
Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.
Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß.
Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die nähere Berücksichtigung der Stellungnahme würde das einholen weiterer Angaben erfordern. Dies ist indes nicht geboten, da der Raum Vögelsen durch die Samtgemeinde untersucht wird und aufgrund bisheriger Erkenntnisse von der Festlegung des Teilgebiets Vögelsen als Vorranggebiet abgesehen werden muss.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren
verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit
einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten.
Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln -
auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen
Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch
den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten,
von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

ID 2697 Stellungnahme

als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem
Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen.
Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen.
Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der
Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten.
Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.
Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß.
Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören.
Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren
verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit
einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten.
Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln -
auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen
Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch
den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten,
von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2698 Stellungnahme

Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen sind nicht ausreichend konkret um von diesen Planänderungen ableiten zu können. Das reine Vorkommen von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch
den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten,
von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

Arten steht der Verwirklichung des VR nicht entgegen.

ID 3222

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3223 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 3224	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3225

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3226

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3227

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3228

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)

Abwägungsvorschlag

Schu

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Schü

ID 1350

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1351

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1352

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1353

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sischen Landesregierung empfiehlt!

eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1354 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1865

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine

Abwägungsvorschlag

die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1866 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1867 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1868 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1869

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 2344

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile,

substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine

gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2345 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2346 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2347

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2348

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2349 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2350 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist

Abwägungsvorschlag

Schü

übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Schw

ID 887	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige

denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 1515

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1516

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1517

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1518

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1519

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1520 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1521 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1522 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1523 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1524 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schw

die Köstorfer Fläche!

können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

See

ID 3915	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von
Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche
mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche,
Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei
Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem

Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es

keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese

- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet

östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der

Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge
großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5
km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen
Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei
Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten
Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine
wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und
Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er
als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe
Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet
einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der
Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit
Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als
Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt

5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und

wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes

für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen
Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell
ergebende

See

energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sei

ID 694	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Tourisükstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des L K Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf / Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen ? [1] R O L F S E I D EL IM D R E I E C K B 2 1 3 7 6 S A L Z H A U S EN Die sichere Planiingsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des	Die Festlegung des VR Windenergie im RROP bedeutet keinerlei Festlegung auf Anzahl und Höhe der Anlagen. Diese und weitere Konkretisierungen sind dem Zulassungsverfahren vorbehalten, wo dann auch erst differenziert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ermittelt und bewertet werden können. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser Planungssicherheit
haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und
Bauernhöfen in Eyendorf. Putensen und den anderen umliegenden Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der L K Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und
Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der Windenergie
am Standort Raven isl nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürger gegen die Maßnahme zum
Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.

ID 1319 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Abwägungsvorschlag

festgelegt und geprüft.

ID 1320

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1321

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1322

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1323 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1550 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff

Abwägungsvorschlag

BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1551 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1552 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1553 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1554 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

wird nicht berücksichtigt

ID 2163 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein

solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für

Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung

eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2164 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2165 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2166 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2167	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2168 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2169 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2177 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung

der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2178

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 2179 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2180 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2181

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2182

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2183 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 4255 Stellungnahme

Übrigens gibt es in Putensen ein Heim für behinderte Menschen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sei

ID 4256	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich protestiere hiermit gegen den Aufbau dieser Mamutanlagen – für wen? Wird unser Strom dadurch billiger – im Gegenteil – er wird an Nachbarländer verschenkt bei Überproduktion!!! Die Umwelt leidet – vorher sind € 12 Mio investiert worden- A2L + Turniere internationaler Klasse – und nun kommen Sie – ein Skandal.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4257	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zu dieser Planung nehme ich Stellung, da ich in Putensen wohne und mich direkt betroffen fühle. Welch eine Planung?! Es gibt so viel Platz in der Gegend, wo keine Anwohner betroffen sind. Wer hat sich dieses Konzept ausgedacht???	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Gebiete im Landkreis Lüneburg, in denen keine Menschen betroffen sind, gibt es nicht, es sei denn dort, wo sie aus rechtlichen Gründen nicht oder nur sehr erschwert möglich sind wie etwa im Biosphärenreservat oder in Wäldern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sei; Bus

ID 3876	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch
hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten
/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und
Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Sei; Bus

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich

mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend

- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich

des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km

um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als

Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine

entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen

Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,

Sei; Bus

wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sel

Sel

ID 3096	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	005^9 kti. Datum:..I.:..£;.Lil Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche
Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 3097 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3099 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sel

Rotoren
sehen!

ID 3100 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3101 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen

der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3102

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sel

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3142	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sey

ID 1307	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA	

Köstorf!

verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1308 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1309 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1310 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Sey

ID 1311	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Sha

ID 3901	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.	wird teilweise berücksichtigt

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum

Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der

biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.

- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder

die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen. Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der

Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört

auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch

und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten

Sha

Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sie

ID 2728

Stellungnahme

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie

über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2729 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

ID 2733 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2734 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sie

ID 2738

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2739

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

ID 2743 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

ID 2744 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie

Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
 - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

ID 2748 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2749 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sie

einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

ID 2753 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2754

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie

ID 2758

Stellungnahme

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2759

Stellungnahme

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2763

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen von Kosten des durch Windenergie erzeugten Stroms sowie von Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern hier geht es um die Steuerung von privilegiert zulässigen WEA

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie

ID 3873	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:

- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für

3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis

zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren

aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau

in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes

sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis

selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8

Sie

Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 4261 Stellungnahme

"Je näher wir der Natur sind, desto näher fühlen wir uns Gott, und unser Herz
fließt vor Freude über." (Joh. Wolfgang von Goethe)
Aber wie soll das noch gehen in Köstorf mit Windrädern höher als der Himmel?
Liebe Frau Scherf, bitte helfen Sie uns!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesmthöhe festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Sim

ID 634 Stellungnahme

Vorranggebiete für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg
Entwurf der 2. Änderung des Raumordnungsprogramms (RROP) 2003
Vorranggebiet Raven
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der obigen Angelegenheit habe ich Ihnen mit Schreiben vom 23.04.2013 eine Stellungnahme
abgegeben. Mit meinem heutigen Schreiben möchte ich noch einen weiteren Punkt und zwar den
Straßenverkehr ansprechen, auf den ich erst in den letzten Tagen aufmerksam wurde.
Ich fuhr mit dem Auto von Putensen auf der K 47 in Richtung Raven, die bekanntlich annähernd

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in Nord/Süd Richtung verläuft. Auf halber Strecke habe ich angehalten und versuchte mir
vorzustellen wie sich das Landschaftsbild mit aufgebauten Windkraftanlagen verändert. Das 46
Hektar große Vorranggebiet Raven liegt direkt hinter den letzten Hügeln und soll nach Aussage
der Betreiber in der Veranstaltung am 24.04.2013 in Soderstorf mit 7 Windkraftanlagen bebaut
werden. Von meinem Standort sind die Windräder vermutlich in einer Reihe aufgestellt zu sehen
durch die in etwa mittig die Straße verläuft. Bei Sonneneinstrahlung wird der Schlagschatten der
Windräder auf der gesamten leicht ansteigenden Fläche zu sehen sein und bei entsprechenden
Sonnenständen wird auch zusätzlich durch die Rotorblätter vor der Sonne ein Disco-Effekt
entstehen. Durch die beengten Platzverhältnisse und auch durch die Größe der Windräder
müssen sicher jeweils ein Windrad nahe der Straße aufgestellt werden. Von diesen Windrädern
und vermutlich auch von weiteren wird bei bestimmten Sonnenständen wahrscheinlich sogar
Schlagschatten auf die Straße fallen. Dieses gesamte Szenario birgt grosse Gefahren für
Verkehrsunfälle auf dieser Strecke, da dieVerkehrsteilnemer großen Irritationen ausgesetzt sind
und die Straße auf Höhe des Vorranggebietes außerdem noch eine Rechtskurve macht.
Ich bin der Überzeugung, dass meine Feststellungen einer Überprüfung standhalten und lehne
deshalb das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Raven im Zusammenhang mit
meinen früheren Ausführungen ab.
Ich habe mich auch im Internet kundig gemacht und möchte Ihnen auf Seite 2 und Seite 3
dazu Näheres mitteilen.
Seite 2
Im Internet fand ich zu diesem Thema unter anderem folgenden Eintrag:
„Straßenverkehr:
Der Einfluß von Windrädern nahe an Landstraßen als Unfallmitverursacher ist anhand von
Beispielen belegbar. Die Irritation der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag und
Lichtreflektionen der sich drehenden Rotorblätter (Disco-Effekt) ist je nach örtlichen
Verhältnissen teilweise sehr hoch.
Ein Beispiel ist die nur 4 Kilometer lange L 290 mit Windrädern nahe der Straße zwischen
Eichelhardt (Kreis Altenkirchen) und Kroppach (Westerwaldkreis) wo es in nur 4

Jahren
immerhin 73 Unfälle (darunter: 1 Toter, 4 Schwerverletzte) gegeben hat."
Von der erwähnten Straße L 290 finden Sie auf Seite 3 zwei Vergrößerungen von Satelitenbildern mit

ID 719

Stellungnahme

in den letzten Monaten habe ich mich ausfuhrlich mit dem obigen Thema beschäftigt, habe verschiedene
Veranstaltungen besucht und mich im Internet kundig gemacht und über die ausgelegten
Planungsunterlagen für die Vorranggebiete Windenergie unseres Landkreises informiert.
Hierbei fiel mir auf, dass der Naturpark Lüneburger Heide bei der Planung überhaupt keine
Berücksichtigung fand, obwohl die Erweiterung des Naturparks durch einen Erlass des
Umweltministeriums als verbindlich erklärt wurde. Das regionale Entwicklungskonzept der
Naturparkregion hat die Aufgabe
die Kulturlandschaft zu erhalten,
die nachhaltige Regionalentwicklung zu unterstützen,
den naturverträglichen Tourismus zu fördern
und das Naturerleben und das Umweltbewusstsein zu stärken.
Projekte aus diesem Konzept haben in den letzten Jahren bereits große Summen gekostet und werden auch
durch die Europäische Union gefördert.
Die Ausweisung von Vorranggebieten mit dem späteren Bau von jeweils mehreren ca. 200 Meter hohen
Windkraftanlagen im Naturpark widerspricht diesem regionalen Entwicklungskonzept und wird dadurch
abgewertet und die Region wird in der Zukunft Schaden nehmen.
Bei der Sichtung der Planungsunterlagen in Lüneburg stellte ich die Frage warum auch im Naturpark
Lüneburger Heide Vorranggebiete ausgewiesen wurden, wobei doch alles dagegen spricht. Als Antwort
sagte man mir, dass die Vorranggebiete auch im Naturpark ausgewiesen werden mussten, da im Kreis
sonst nicht genügend Standorte zur Verfügung stünden. Dieser Vorgehensweise kann ich mich
keinesfalls anschließen. Es kann nicht darum gehen im Kreis Lüneburg die besten Listenplätze
gegenüber anderen Kreisen zu belegen oder gar mit der Windkraft und den anderen erneuerbaren
Energien autark zu werden. Alle Kreise in Niedersachsen und den anderen Ländern haben
unterschiedliche Größen und sind auch in ihren Strukturen sehr unterschiedlich, so dass eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zusammenarbeit der Kreise bei diesen Planungen wünschenswert wäre. Bei größeren Kreisen mit
günstigeren Strukturen besteht sicher die Möglichkeit, Schwierigkeiten kleinerer Kreise bei der
Ausweisung von Vorranggebieten auszugleichen. Es kann nicht sein, dass jeder Kreis einen Prozentsatz
von möglichst 10 Prozent (Vermutung) der Kreisfläche als Vorranggebiete zur Verfügung stellen sollte,
ohne dass es in der Gesamtplanung zu beachtlichen Verwerfungen kommt, die man keinem Bürger mehr
erklären kann.
In der Samtgemeinde Amelinghausen im Naturpark Lüneburger Heide sind nach dem derzeitigen
Planungsentwurf vier Vorranggebiete vorgesehen und zu dem Vorranggebiet Raven möchte ich
nachstehend ausführlich Stellung nehmen.
Das 46 Hektar große Vorranggebiet liegt zwischen der Kreisgrenze und dem Heidedorf Raven und hat
nur einen Abstand von 800 Metern bis zur Wohnbebauung, während die Weltgesundheitsbehörde
Mindestabstände von 2000 Metern empfiehlt. Die Ausweisung des Vorranggebietes ist meines Erachtens
nur möglich, indem man das Heidedorf Raven zum Mischgebiet erklärt hat. Da der Ortsteil von Raven in
Richtung Vorranggebiet nur aus Wohnbebauung besteht und dadurch ein immer noch zu kleiner
Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten werden müsste ist es aus meiner Sicht unbedingt
erforderlich den Standort Raven aus den Planungsunterlagen zu streichen. Der Standort liegt in einer
sehr schönen beeindruckenden Endmoränenlandschaft und dort befinden sich auch in nächster Nähe
historische Denkmäler wie Ausgrabungsstätten und ein Hünengrab. Der Bau eines Windparks der neuen
Generation in diesem Gebiet wäre ein nicht mehr gut zu machender Fehler. Die vermutlich fünf
Windkraftanlagen würden durch die exponierte Lage das Landschaftsbild völlig verschandeln und das
Dorfbild von Raven unzumutbar dominieren.

ID 720 Stellungnahme

Die Bürger der umliegenden Heidedörfer sind aufgrund der zu geringen Abstände in ihrer Gesundheit
stark gefährdet. Die Immissionen der riesigen Windkrafträder wie Schall, Schattenschlag und Infraschall
werden die Lebensqualität der betroffenen Bürger erheblich mindern und zu Krankheiten führen. Da der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz der Gesundheit jedem Bürger im Grundgesetz garantiert wird und unser höchstes Gut ist sollte
damit sehr verantwortungsvoll umgegangen werden und das ist aus meiner Sicht beim Standort Raven
nicht möglich.

ID 721

Stellungnahme

Wie bereits am Anfang des Schreibens erwähnt gehört die Förderung des Tourismus auch zum
regionalen Entwicklungskonzept des Naturparks Lüneburger Heide. Urlaubsgäste wollen in unserer
Region einen naturnahen Urlaub erleben und dabei Ruhe und Erholung finden. Dies ist aber nicht mehr
möglich wenn in unserem Gebiet vielerorts Windparks entstehen und unsere Landschaft in eine
Industrielandschaft verwandeln. Am auffälligsten wäre das sicher am Standort Raven durch die beengten
Platzverhältnisse zu sehen. Urlaubsgäste, die ebenfalls unter den Immissionen der Windparks zu leiden
hätten sind sicher keine guten Werbeträger um zu Hause Empfehlungen für einen Heideurlaub
auszusprechen, so dass in diesem wichtigen Bereich mit einem rückläufigen Trend zu rechnen wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.
Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 722

Stellungnahme

Die Rotoren der Windkraftanlagen bergen auch tödliche Gefahren für verschiedene Vogelarten, die auf
ihren Flugrouten den geplanten Windpark bei Raven überqueren. Es sind dies unbedingt Schützens werte
Arten wie Graureiher, Rotschwanzmilane und verschiedene Gänsearten. Die Beachtung des Tierschutzes
sollte uns auch bei der Energiewende sehr wichtig sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf eines Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 850

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für

Sim

die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Soderstorf Gemeinde

ID 2394	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Vorbemerkung Zielsetzung der Gemeinde Soderstorf ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird ein Verfahren zur Steuerung der Windenergie angewendet. Dadurch wird ein „Wildwuchs von Windkraftanlagen“ und eine	Aus regionaler Sicht ist es der Grad der Selbstversorgung der Samtgebemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mit versorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentrationmöglichst gut erzielt wird.	wird nicht berücksichtigt

„Verspargelung
der Landschaft“ verhindert. Die Gemeinde Soderstorf begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich.
Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/
AVACON; Stand März 2013) stammt aus EEG-Anlagen in der Samtgemeinde. Daraus
wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen und in der Gemeinde Soderstorf
bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer
Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem hat sich dadurch das
Landschaftsbild in den vergangenen Jahren verändert. Dies spricht für die Ausweisung von
wenigen und an sich geschlossenen und zusammenhängenden Gebieten innerhalb der
Samtgemeinde Amelinghausen.

ID 2395 Stellungnahme

Lärm- und Schallsituation
Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Soderstorf haben zum Teil Sorgen zur Lärm- und
Schallsituation für die betroffenen eigenen Ortsteile und die Ortsteile der Nachbardörfer. Viele
Studien und Gutachten zu Windkraftanlagen schreiben den Erkenntnisstand der Wissenschaft
laufend fort. Die Gemeinde Soderstorf fordert den Landkreis Lüneburg auf auch während
der weiteren Planungsphase den neuesten Stand der Wissenschaft stets fortzuführen
und damit eine gesundheitliche Gefährdung der Menschen durch Windkraftanlagen auszuschließen.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere
Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung
der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation
den Standort Raven mehrheitlich ab.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Stand der Forschung im Bereich des Lärmschutzes, insbesondere was tieffrequenten und Infraschall betrifft, wird laufend beobachtet. Das Umweltbundesamt hat 2011 eine Studie in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen von tieffrequentem Schall, wie er von WEA ausgeht, untersuchen soll. Ergebnisse hierzu werden in 2014 erwartet. Sollten diese zum Zeitpunkt von Anträgen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Anlagen vorliegen, werden diese Erkenntnisse bei der Genehmigung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2396	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert. Es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht mehr auf der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren. Sozialpsychiatrische Einrichtungen Darüber hinaus sollten insbesondere die Abstandsregelungen zu den sozialpsychiatrischen Einrichtungen (HiPsy in Putensen und Rischborn in den Bethen) planungsrechtlich überprüft werden. Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem Grund und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde. Es ist nicht erkennbar, dass die dort getroffenen Angaben über die Konfiguration von Anlagen und die geschätzte Anzahl unzutreffend sein sollten. Selbst wenn jedoch - etwa bei Errichtung von niedrigeren Anlagen als in der Simulation angenommen - mehr Anlagen auf der Vorrangfläche Raven errichtet werden sollten, so hätte dies lärmphysikalisch bedingt nur geringe Auswirkungen auf die Immissionssituation in den betroffenen Wohn- bzw. Mischgebieten. Die Darstellung der Gemeinde trifft zu, dass sich das Mischgebiet im Nordosten von Raven inzwischen weitgehend zu einem Wohngebiet hin entwickelt hat.Der Abstand erhöht sich damit auf 1000m, der Zuschnitt des Vorranggebietes Raven wird entsprechend reduziert.	wird teilweise berücksichtigt

sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen
aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern.
Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich
bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter
anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden
und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen
sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen
aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere
Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung
der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation
den Standort Raven mehrheitlich ab.

ID 2397 Stellungnahme

Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen
zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten
und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei
unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die
Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher
zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden
Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

mehr auf
der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen
auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere
Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung
der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation
den Standort Raven mehrheitlich ab.

ID 2398

Stellungnahme

Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich
bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter
anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden
und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen
sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen
aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere
Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung
der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation
den Standort Raven mehrheitlich ab.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahin gehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollten. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen.Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Ladkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2399	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Tourismus und Erholung Die Gemeinde Soderstorf hat die Entwicklungsaufgabe „Tourismus und Erholung“ an die Samtgemeinde Amelinghausen übertragen. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung“ gestellt. Hierfür wurden mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme und eigenen kommunalen Finanzmitteln Gelder in erheblichem Umfang eingesetzt. Davon hat auch die Gemeinde Soderstorf profitiert. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort“ im Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde Soderstorf bittet den Landkreis deshalb die konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen für zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Demnach sollten Windenergieanlagen auf Bereiche konzentriert werden, die diesen Schwerpunkt Tourismus und Erholung nicht haben. Naturpark Lüneburger Heide Die Gemeinde Soderstorf gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Die Zielsetzung des Naturparks ist insbesondere die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Aufgrund dessen ist eine Berücksichtigung im Umweltbericht zum Belang Landschaftsbild erfolgt, dies wird als ausreichend angesehen. Der Naturpark ist eine planerisch- konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung (Mindestabstand 2-facher Rotordurchmesser,bei Abstaänden zwischen dem 2-fachen und dem 3-fachen des Rotordurchmessers ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (so die gefestigte Rechtsprechung). Die Entfernung zwischen der Kirche in Raven und der westlichen Begrenzung des Vorranggebiets beträgt nach der Gebietsabrenzung im offengelegten Entwurf ca. 1100 m. Dies ist also deutlich mehr als nach der Rechtsprechung verlangt. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Soderstorf Gemeinde

ID 2400	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Soe

ID 3396	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für

Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Soe

ID 4068	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Söh

ID 982	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist	Ein einzelnes Wohngebäude liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher hier nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immissionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden. Ansonsten wird überall der Abstand von 800 m zur Ortslage Thomasburg eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen

Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

ID 1291 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1296 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere

Abwägungsvorschlag

die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1297 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1298 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1299 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Söh

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt
ID 1950 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sol

ID 3563	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht. Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3564	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Sol

Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt.
Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss.
Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren.
Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht.
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt.
Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss.
Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren.
Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden.
Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore- Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung.
Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht

Schutzgut Mensch
Das Schutzgut Mensch wird insbesondere durch die Abstandsregelungen zu Wohnflächen im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Abstand zur Wohnbebauung ist nur ein in die Abwägung einzustellendes Kriterium für die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch in der Abwägung. Ausweislich des Ergebnisses des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ist Tellmer im vergleich zu vielen anderen Flächen besser für die Festlegung eines Vorranggebietes geeignet.

Keine WEA wegen Landschaftsbild
Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Fernsicht
Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch

wird nicht berücksichtigt

beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen.
Wie wertvoll der dortige Landschaftsraum ist, beispielsweise das teilweise als Naturwaldreservat geschützte Landschaftsschutzgebiet Süsing, wurde jüngst in der Lünepost-Ausgabe vom 4./5.05.2013 dokumentiert: in der Nähe von Diersbüttel wurde der erste Wolf im Landkreis Lüneburg gesichtet. Nach der Berner Konvention von 1979 steht der Wolf seit 1990 im vereinigten Deutschland unter Naturschutz, er unterliegt nicht dem Jagdrecht. Der Wolf ist dem Anhang A der EU-Artenschutz-verordnung von 1997 (VO (G) 338/97) zuzuordnen und damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG § 10 Abs.2 Nr.11 a) eine streng geschützte Art. Darüber hinaus zählt er auch nach EU-Recht im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie seit 1992 (Anhang IV der RL 92/43/EWG FFH RL) als prioritäre Art, für die Schutzgebiete auszuweisen sind. Damit ist es aber unvereinbar, in einen nur gering belasteten Lebensraum dieser Tierart erstmals eine massive Technisierung zu genehmigen.
Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art. Im Übrigen übt das potenzielle Vorranggebiet einen zerschneidenden Einfluss auf den Lebensraum von Tierarten aus, insbesondere Rotwild, die auf ein zusammenhängendes Waldgebiet von der Raubkammer über den Süsing bis zur Göhrde angewiesen sind. Diese Besonderheit verkennt das potenzielle Vorranggebiet bei Tellmer.

Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.

Insofern weise ich beispielhaft
auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004
im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend:

4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung.
eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten. Gleiches gilt für dien Kalkberg in Lüneburt der rd. 17 km entfernt ist.

Abschichtung von Vogelkartierungen
Es wurde eine Übersichtkartierung durchgeführt und im Beteiligungsverfahren weitere Informationen eingereicht. Es sind für die Beurteilung ob sich die Windenergienutzung in dem Gebiet tatsächlich wird durchsetzen können aus reichend Informationen vorhanden. Da über den Artenschutz abschließend erst in der Zulassung entschieden wird, ist diese Beurteilungstiefe für den RROP ausreichend.

Wolf
Der Lebensraum des einzeln vorkommenden Wolfs ist durch WEA nicht erheblich Beeinträchtigt. Das die Ackerflächen zu den essenziellen Lebensräumen zu zählen sind ist sehr unwahrscheinlich. Eine Meidung von WEA durch Wölfe ist bisher nicht bekannt.

Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"
Das Bündnis ist eine Initiative zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, durch die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes in der Abwägung wird der Initiative entsprochen.

Instalierte Windenergieleistung
Die Instalierte Windleistung in anderen Bundesländern ist für die Beurteilung ob der Windenergienutzung substanziel Raum gegeben wirtd (volge der Priorisierung der Nutzung in § 35 BauGB) nicht entscheidungsrelevant. Eine den "normalen" Umfang an Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig überschreitende Beeinträchtigung kann der Priorisierung nach § 35 BauGB nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist hier nicht erneut durch die Gemeinde vorgebracht. Die Gemeinde wurde selbst im Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

Private Belange
Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

Sol

• • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der
Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren
Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf
örtlich aufgezeigt werden.
• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht
ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.
• • Der Süsing wird als eines der letzten geschlossenen Einstandsgebiete für Rotwild
gefährdet. Mit einer Durchschneidung des Süsings würde der Wechsel des Wildes
zwischen Göhrde, Süsing und Raubkammer unterbrochen.
• Der Bestand des Süsings ist in detailierten floristischen und faunistischen Untersuchungen
einschließlich der Wechselwirkungen zu anderen Lebensbereichen zu dokumentieren
5. Südwestlich Glüsingens liegt ein bedeutendes Quellgebiet als einer der Quellbereiche des
weiterführenden Stegenbaches (FFH-Gebiet). Die Auswirkung der Planung auf diesen Belang
sind zu untersuchen und darzulegen.
6. Das Watermoor im Bereich Tellmer ist als sensibler Sumpfbereich mit den dort beheimateten Arten und Lebensgemeinschaften zu untersuchen und zu schützen.
Die Gemeinde Betzendorf bringt sehr deutlich die Einzigartigkeit und die Bedeutung
des hier interessierenden Naturraumes zum Ausdruck. Dieser wurde über Jahrhunderte geachtet, so dass er über viele Generationen bis in die Gegenwart erhalten blieb. Der Landkreis Lüneburg hat sich mit seinem bereits genannten Beschluss vom 5.03.2012 zum Schutz dieses Erbes verpflichtet. Die massive Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Umwelt mit der Begründung, die Umwelt durch Stromerzeugung mittels Windkraft schützen zu wollen, ist offenkundig
in sich selbst widersprüchlich.

ID 3565

Stellungnahme

Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die

Abwägungsvorschlag Begründung

Dass in Großbritannien 3000 m Abstand vorgeschrieben seien, trifft lt. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Stand August 2013, nicht zu:" In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung. ... Der letzte Vorstoß im dortigen Unterhaus erfolgte in der Sitzungsperiode

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.

2012-2013 unter dem Titel Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill. Am 14.05.2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsschritten darstellt. Seitdem ruht das Vorhaben. Eine gesetzliche Regelung existiert in Großbritannien somit bis heute nicht."
Die Aussage zu angeblichen Abstandsregelungen in den USA stützt sich offenbar auf die - in keiner Weise belastbare - Untersuchung von Nina Pierpont

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3566 Stellungnahme

Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersuchung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

ID 3567

Stellungnahme

Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt.^

Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte,

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2,5 oder 3km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.

dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 200m festgelegt wird.

ID 3568 Stellungnahme

Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden.
Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore- Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung.

Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke

Abwägungsvorschlag Begründung

Fernsicht
Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten.

Private Belange
Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.

ID 3569 Stellungnahme

Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen.

mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind:
Kraniche nutzen insbesondere die Feldmark östlich von Tellmer und den angrenzenden Süsing als Rast-, Sammel- und auch als Brutplatz. Gerade im Frühjahr und Herbst sind dort sehr viele Tiere zu beobachten, die besonders aus Richtung der potenziellen Vorrangfläche einfliegen, so dass zwangsläufig Kollisionen mit Windkraftanlagen zu erwarten sind. Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2
Nr. 14 a BNatSchG eine streng geschützte Art und inAnhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.
Der Rotmilan ist wenigstens in Form von zwei Paaren bei Tellmer anzutreffen.

Ganz aktuell (LZ vom 10.05.2013): Der Landkreis will mit einer Schwalben-Aktion aktiv zum Artenschutz beitragen. In Tellmer gibt es natürlich auch Schwalben. Mit dem angestrebten Schutz dieser Tierart dürfte die Ausweisung der Windkraftanlagen-Fläche bei Tellmer nicht vereinbar sein.
Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden.

Insofern weise ich beispielhaft

Abwägungsvorschlag Begründung

des Einwenders nicht überwiegend.

Die übrigen Bedenken werden zur kenntnis genommen.

Liegen die angegebenen Hinweis auf Artvorkommen im LK vor?
Jäkel fragen.

Abwägungsvorschlag

auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004
im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend:
4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung.
• • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der
Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren
Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf
örtlich aufgezeigt werden.
• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht
ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.

ID 3570

Stellungnahme

Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen.

Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art.

mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind:

Es besteht nicht nur das Fledermausquartier des Braunen Langohrs in 2,5 km

Abwägungsvorschlag Begründung

Bezüglich der Avifauna erfolgen keine inhaltlich zusätzalichen Angaben. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

Im Hinblick auf die Biologische Vielfalt wird duch das Planugnskonzept sichergestellt, dass die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windsenergie einen möglichst geringen negativen Einfluss ausüben.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Entfernung, wie in den Planungsunterlagen angegeben. Vielmehr gibt es auch andere Vorkommen, z. B. in Tellmer selbst.

Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden.

ID 3571

Stellungnahme

Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei der im Umweltbericht zu Recht enthaltenen Aussage, dass Wälder - zumindest teilweise - gegenüber WEA sichverschattend wirken, handelt es sich um eine Tatsache, die sich aus der Morphologie der Landschaft und ihres Bewuchses ergibt. Es geht hier nicht etwa um eine Norm, wonach Waldbesitzer für eine solche Sichtverschattung "herhalten" müssen. Da Wälder nach dem Waldrecht einen hohen Schutz genießen, kann von ihrem Fortbestand und damit von ihrer nachhaltigen abschirmenden Wirkung ausgegangen ausgegangen werden. Die Argumentation des Stellungnehmers ist daher nicht nachvollziehbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3572

Stellungnahme

Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den im Umweltbericht erwähnten Sichtverschattungen handelt es sich um zusammenhängende Waldparzellen unterschiedlicher Größe. Diese liegen z.B. auch zwischen der Ortschaft Glüsingen und dem Vorranggebiet Tellmer. Derartige Wälder sind nach Waldrecht grundsätzlich geschützt. Im Übrigen liegen sie in einem Bereich mit der Festlegung "Vorbehalt für Forstwirtschaft" des RROP, was eine Waldumwandlung zusätzlich erschweren würde, so dass es - wenn auch zugegebener Maßen in unterschiedlchem Ausmaß - bei Sichtverschattungen auch ohne die Verpflichtung zusätzlicher Anpflanzungen bleiben wird.
Im Übrigen sind Anlagenbetreiber im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (Genehmigung bzw. Bebauungsplan) naturschutzrechtlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Hierzu können auch Anpflanzungen mit sichtverschattender Wirkung gehören.
Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist ein solcher Wertverlust in keiner Weise belegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3573

Stellungnahme

Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei den im Umweltbericht erwähnten Sichtverschattungen handelt es sich um zusammenhängende Waldparzellen unterschiedlicher Größe. Diese liegen z.B. auch zwischen der Ortschaft Glüsingen und dem Vorranggebiet Tellmer. Derartige Wälder sind nach Waldrecht grundsätzlich geschützt. Im Übrigen liegen sie in einem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein

Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.

Bereich mit der Festlegung "Vorbehalt für Forstwirtschaft" des RROP, was eine Waldumwandlung zusätzlich erschweren würde, so dass es - wenn auch zugegebener Maßen in unterschiedlchem Ausmaß - bei Sichtverschattungen auch ohne die Verpflichtung zusätzlicher Anpflanzungen bleiben wird.
Im Übrigen sind Anlagenbetreiber im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (Genehmigung bzw. Bebauungsplan) naturschutzrechtlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Hierzu können auch Anpflanzungen mit sichtverschattender Wirkung gehören.
Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist ein solcher Wertverlust in keiner Weise belegt.

ID 3574 Stellungnahme

Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.

Insofern weise ich beispielhaft
auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004
im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend:
„... Die Bewertung des Ortes Tellmer und der Siedlungslage Hohenesch als konfliktarmer Bereich sind nicht nachvollziehbar und müssen revidiert werden. ...
3. Die für die Gemeinde Betzendorf immanent wichtigen Belange der Erholung und
der
Landwirtschaft werden in ihrem Lebensnerv getroffen. Betzendorf ist Bestandteil der
Samtgemeinde Amelinghausen als wichtigstem Bereich des Fremdenverkehrs im gesamten
Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde würde erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch
die
Zerstörung der weitgehend ungestörten Kulturlandschaft erfahren. Die betriebenen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist nicht auf die vorliegende Planung zu übertragen. Die Samtgemeinde hat aus touristschen oder anderen Erholungsfunktion keine derartigen Einwände gegen das Gebiet Tellmer vorgetragen..

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sol

Vorbereitungen zur Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort würden gemeinsam
mit den Bemühungen bis in den Landesentscheid des Programms "Unser Dorf soll
schöner
werden unser Dorf hat Zukunft" ad absurdum geführt.

ID 3575 Stellungnahme

Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Spo

ID 1835 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Abwägungsvorschlag

festgelegt und geprüft.

ID 1836

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

ID 1837

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1838

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 1839

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Spo

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Spr

ID 3874	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den

Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch

nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände

sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit

Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen

Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor

einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3900 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,
Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für

Spr

Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen

für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag

Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche

auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.

Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die

Spr

Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger

Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung

Spr

und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sta

ID 611	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1. Stellungsnahme Aktenzeichen: RBP 1 Ihr Schreiben vom 31.01.2013 Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Bereich Raven	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sta

Sehr geehrte Frau Scherf,
ich erneuere hiermit meine ablehnende Haltung gegenüber den o. g. Planungsvorhaben.
Hierzu habe ich folgende Fragen:
—Wieso ist eigentlich ein so eiliges neues RROP notwendig, um so^ „Wildwuchs" bei
Windkraftanlagen zu verhindern?
Es kann doch nicht angehen, dass ohne ein gültiges RROP jeder x.beliebige Landeigentümer
bzw. Betreiber einfach eine WEA auf seinem Land genehmigt bekommt ?! Wenn ich mich als
Normalbürger erdreisten würde, auf einem Stück Grünland nur ein kleines Holzhaus zu
erbauen, hätte ich innerhalb von maximal etwa drei Monaten von Ihrer Behörde eine
Abrißverfügung in der Post. Sie haben es doch in der Hand, WKAs zu genehmigen oder nicht.
Ohne RROP gibt es keine Genehmigungen dafür, und fertig!
-Wer hatte bei Ihnen vorab überhaupt entschieden, dass die o. g. Fläche als Vorrangfläche vorgeschlagen wird?
Zunächst war die Fläche östlich der K 47 von Putensen nach Raven als zu klein befunden
worden. Dann wurde krampfhaft eine Fläche westlich der k 47 dazugenommen, um auf die
erforderliche Größe zu kommen. Wer hat das bei Ihnen veranlasst und auf wessen Betreiben
(Landberater Wilhelms? Bauernverbandsfunktionär Winkelmann oder Landwirt Brammer?)
In welcher Beziehung stehen bei Ihnen Ausschussmitglieder zu den vorgenannten Personen?
Hierüber muß es bei Ihnen Aufzeichnungen, Protokolle o. ä. geben. Das ganze sieht sehr nach
einer krampfhaften Gefälligkeitsentscheidung zu Gunsten der Bauernlobby aus.
—Warum wurden angesichts der brisanten Lage der o. g. Fläche nahe der Kreisgrenze
der Landkreis Harburg und die Samtgemeinde Salzhausen nicht schon von vornherein
in die Planungen mit einbezogen?
Dies hätten zumindest schon politischer Anstand und Fairneß geboten erscheinen lassen. Der
Landkreis Lüneburg ist doch keine autonome Insel und schon gar nicht autark. Meiner
Meinung nach ist das auch ein Verfahrensfehler!
-Wie wollen Sie die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den viel zu nah an den geplanten WKA vorbeiführenden Kreisstraßen K 47 und K 20 gewährleisten?
Die Gefährdungen durch Schattenschlag (Irritation der Autofahrer) und im Winter durch
Eisschlag wurde überhaupt nicht beachtet. Gerade die K 20 von Raven nach Lüneburg wird

Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden.

zumindest zu den Berufsverkehrszeiten mittelmäßig stark genutzt von Berufspendlern z. B.
aus dem Heidekreis. Ich halte das für einen fatalen Planungsfehler.
—Wieso wurden die Interessen der Vereinigung Naturpark Lüneburger Heide, zu der u.
a. die betroffenen Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen gehören, bei der
Planung überhaupt nicht berücksichtigt?
Überall an unseren Straßen stehen Schilder „Willkommen im Naturpark Lüneburger Heide".
Letzterer war ein von der EU bis vor ca. sechs Jahren gefördertes, sog. „LEADER -Projekt".
Dessen Erfolge sowie die Bemühungen insbesondere der örtlichen Touristikbranche um mehr
Urlaubsgäste werden von Ihnen offenbar vollkommen außer Acht gelassen.
Meine Fragen bitte ich nun einzeln und dezidiert zu beantworten. Ich möchte nicht noch
einmal so ein lapidares Vertröstungsschreiben wie das im Betreff genannte Ihres Herrn
Kalliefe erhalten.
Mit freundlichen Grüßen

2. Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
(RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Fläche: Putensen /Raven
Sehr geehrte Damen und Herren,
ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und
Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung
zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark,
besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee,
Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier
Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich
keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur
der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger
gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der

Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei
Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen
belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche
liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-Emissionen sollen
hier aber nicht mein Thema sein.
Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch
Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich
geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen
geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen
hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter
finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht
kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er
ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt
werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan
kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter
Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn
in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum
über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere
um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von
Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen
berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung

der geplanten
WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung
sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in Deutschland so
aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg
und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu
nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen
Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem
Brief.

ID 706 Stellungnahme

Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit
nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden
kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit
zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom
Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,
Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende
medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Ein Infobericht bezüglich Gesundheitsgefährdung durch Infraschall habe ich angeheftet.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich
nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch
kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist
von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen.
Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen
Interessen von Investoren / Betreibern !

ID 707 Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen
Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich
geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter
den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope
gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter
Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen
und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope
zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Auf meinen Touren in dieser Gegend konnte ich mich selber von dem Vorkommen
dieser Tierarten überzeugen.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft
einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung,
Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau der geplanten Großaniagen stünde mit der damit verbundenen technischen
Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 708	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt an der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m vom VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 709	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 710	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Sta

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Wie ist der internationale Stand des Wissens?
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin,
In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim
dr.b.voigt@t-online.de
Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer
Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher,
Gesundheitsrisiken seien beherrschbar.
Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der
Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden.
Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen
begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben,
und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert.
Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren
Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark
steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention
nicht rentabel ist.
Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier
vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die
jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA).
Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und
Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von
WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des
Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei
WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA
erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die
Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sta

In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen
100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von
Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.

Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige
wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und
Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke
vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine
Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt
z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der
Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten.
Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die
deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige
Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der
internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das
Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz

angeregt. Dieses
Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere
Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige
gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das
RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen
durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition
gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische
Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen,
Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese
Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine
signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis

zeigt, dass
Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute
Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen
Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-
Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der
Infraschall von
Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich
längere Zeit im
Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören:
Schlafentzug,
Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck,
Benommenheit,
Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit
Konzentration und
Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die
gefundenen
neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und
physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es
konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch
tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem
Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf
besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen
gesundheitlicher Schäden am
ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders
empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen
gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS
reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-
Vibrationen, analog der
Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und
Signalweitergabe an das
Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische
Beeinflussung verändert
funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier

insbesondere die
elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in
seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren,
nachgewiesen.
Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass
Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten
hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für
Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch,
Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht

gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein
Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen
dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS
weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden
Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch
Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A)
einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter
Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel
zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA
keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen

Multiplikator von
0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird
halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr
wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz
bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in
Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei
großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen
ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den
Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst
schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes
Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

ID 710 Stellungnahme

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Wie ist der internationale Stand des Wissens?
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin,
In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim
dr.b.voigt@t-online.de
Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer
Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher,
Gesundheitsrisiken seien beherrschbar.
Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der
Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Sta

Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen
begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben,
und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert.
Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren
Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark
steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention
nicht rentabel ist.
Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier
vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die
jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA).
Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und
Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von
WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des
Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei
WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA
erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die
Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen
100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der

Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von
Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige
wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und
Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke
vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine
Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt

z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der
Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten.
Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die
deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige
Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der
internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das
Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses
Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere
Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige
gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das
RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche

Beeinträchtigungen
durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition
gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische
Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen,
Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese
Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine
signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass
Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von
Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im
Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug,
Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck,

Benommenheit,
Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und
Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen
neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am
ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der
Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das
Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert
funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die
elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in
seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren,
nachgewiesen.

Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass
Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten
hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für
Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch,
Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht
gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein
Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen
dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS
weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden
Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere

durch
Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A)
einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter
Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel
zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA
keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von
0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird
halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr
wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz
bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in
Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei
großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die

Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen
ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den
Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst
schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes
Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

ID 764 Stellungnahme

ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und
Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung
zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark,
besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee,
Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier
Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich
keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur
der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger
gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der
Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei
Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen
belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche
liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Emissionen sollen
hier aber nicht mein Thema sein.
Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch
Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich
geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen
geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen
hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter
finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht
kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er
ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt
werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan
kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter
Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn
in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum
über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere
um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von
Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen
berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung der geplanten
WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung
sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in

Deutschland so
aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg
und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu
nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen
Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem
Brief.

ID 888

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential

handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 905

Stellungnahme

Leider müssen wir Sie gleich zum Jahresanfang mit dem im Betreff genannten Thema behelligen.. Den
ausführlichen Bericht im Winsener Anzeiger vom 05.01.2013 über das Unheil, was überraschend
über uns hier in Putensen hereinbricht, haben Sie sicherlich gelesen. Die Bevölkerung hier in der
Region ist sehr aufgebracht, auch und gerade darüber, dass wir hier auf beiden Seiten der
Kreisgrenze von der Kommunalpolitik überhaupt nicht informiert wurden, dass d3 vor unserer
Haustür in der Gemarkung Raven von einem Dutzend Landwirte der Betrieb von Windkraftanlagen in Höhe etwa des Hamburger Fernsehturms geplant ist
Die offenbare Hektik bei der Umsetzung der Energiewende und auch bestehende Regelungsiücken in
der TA Lärm, welche auf solche monströsen Anlagen aus der Offshoretechnik noch gar nicht
ausgelegt ist, dürfen doch nicht dazu fuhren, dass Landwirte auf ihrem Land einfach machen können,
was sie wollen. Diese alles auf Kosten der Lebensqualität und der Gesundheit der Anlieger und des
Landschaftsbildes, gerade hier im Naturpark Lüneburger Heide,. So erscheint es uns aber derzeit Wo
bleibt da die Fürsorgepflicht der Kreis- und Kommunalpolitik? Wir möchten uns bitte nicht abspeisen
lassen mit lapidaren Ftoskeln, für die Energiewenden „müsse man halt Opfer bringen" o. ä. Dazu ist
die Situation hier zu ernst. "

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Vorrangflächen für Windenergie wurden auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung zum RROP). Der betroffene Landschaftsraum ist weder auf dem Gebiet des LK Lüneburg noch des LK Harburg von einer Einzigartigkeit bzw. herausragenden regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) der Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer (der Landwirte) der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange der Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung RROP) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend (s.o).

Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 906

Stellungnahme

In Ihrer Jahresbilanz bzgl. unseres Landkreises Harburg war viel von Gesundheit und
Familienfreundlichkeit die Rede. Das muss doch auch für uns hier an der südlichen Kreisgrenze
gelten. In der Straße „Im Dahl" hier in Putensen haben in den letzten Jahren viele junge Familien mit
Kindern Eigenheime erbaut. Als sie gerade fertig waren, wurde ihnen gleich eine Biogasanlage vor die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nase gesetzt, deren Aggregate auch oft sonore Geräusche vort sich geben. Damit muss man hier nun
leben. Was aber da jetzt 3uf uns zukommt, ist nicht hinnehmbar. Soweit also die Situation.
Die Bürgerinitiative Bl Windkraft Raven wird sich nun zeitnah an Sie und auch an die
Entscheidungsträger in Lüneburg wenden. Ihr Kollege Manfred Nahrstedt wurde ebenfalls
angeschrieben. Leider drängt ja bekanntermaßen die Zeit, da am 29.01.2013 in den Ausschüssen des
Kreistages Lüneburg Entscheidungen bzgl. des Raumordnungsplanes gefallt werden sollen.
Hier gilt es zu verhindern, dass die fragliche Fläche im Raum Raven überhaupt erst als
Windkraftfläche ausgewiesen wird.
ist dies erst einmal geschehen, sind zwar noch evt!. Einsprüche von Bürgern möglich. Die sind aber,
wie wir inzwischen wissen, eine reine Farce. Es gilt also, jetzt zu handeln. Und dabei benötigen wir
Ihre Hilfe ais unser Landrat Bitte machen Sie Ihren Einfluss, was sicherlich möglich sein wird,
geltend.
Die Frage, die uns hier alle bewegt, ist: Was macht ausgerechnet diese kleine Fläche,
zwischen drei Gerneinden eng gelegen, noch dazu in einer Senke, so attraktiv für Windanlagen? Welche Agrarlobby steckt da evtl. hinter?
ideal wäre ein gemeinsames Treffen beider Landräte zzgi. der betreffenden Ausschussmitglieder
mit der 8! Windkraft Raven, am besten hier vor Ort.
Wir hoffen abschließend sehr, dass wir hier bald wieder erfeichtert ruhig schlafen können. Über
eine baldige Nachricht von Ihnen wären wir sehr dankbar.
Mit besten Grüßen aus Putensen

ID 912	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150m) sind zurzeit nicht einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlage nicht ausreichend berücklsichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. wi eallg. Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.) Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erfoschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken erforderlich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 913	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Natur und Landschaft: Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschuztrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Statur des Bundes- und Naturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der roten Liste stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des weiteren sind die Vorangfläche und die angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

ID 914	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Vorrangfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung und westliche Teil der Fläche ist "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist Teil des Naturparls"Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 915	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte der Hünengräber Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sta

Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

Ste

ID 889	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden

in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 1022 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

Sehr geehrte Frau Scherf,
vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 27. November 2012 zum Thema Windenergie in Neetze.
Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir auch nach den Informationsveranstaltungen unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 7. November 2012 vollständig aufrechterhalten. Unsere Zweifel konnten bis dato nicht
ausgeräumt werden.
Mit freundlichen Grüßen

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1073 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

ID 1605 Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine

die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1606 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

ID 1607 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1608 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1609

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläc	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1910

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über	

Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1911 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1912 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1913 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit	wird nicht berücksichtigt

den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1914

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 2324

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2325 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2326 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2327 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2328

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2329 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2330 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von

Abwägungsvorschlag

Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

ID 2331 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2332	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2333 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2334 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2335 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 2351 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht

vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2352 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2353 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2354 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2355

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2356

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2357

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.
Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.

Abwägungsvorschlag

ID 2700

Stellungnahme

Stellungnahme gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden
noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG
Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500
Meter sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Wir behalten uns vor,
beim etwaigen Erörterungstermin noch mündlich weitere und ergänzende Bedenken

das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungender bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

vorzutragen.

ID 2702 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2704 Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und
Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2706 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Zu den StellungnahmenXXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2708 Stellungnahme

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km
zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde
man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX
2
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

ID 2710 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500
Meter sein!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus Neetzendorf (KO1-KO5) sowie von XXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.

Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2712 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden
noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG
Dahlenburg!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd
an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2714 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP
und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den

Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

ID 2887	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 2888	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 2891	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2892	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

ID 2895

Stellungnahme

Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2896 Stellungnahme

Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

ID 2899 Stellungnahme

Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch
Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über
Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect,
Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2903 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig.
Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden.

Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2904 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen.
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig.
Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden.

Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.

ID 2907

Stellungnahme

Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre .
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2908

Stellungnahme

Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.

gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen.

Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2911 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

wird nicht berücksichtigt

ID 2912 Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2915 Stellungnahme

Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

heraus, zu überstürtzen.

ID 2916

Stellungnahme

Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen.
Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie.
Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.

Abwägungsvorschlag

ID 2920

Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben.

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.

ID 2921 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben.

Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2924 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2925 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

ID 2928 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2929 Stellungnahme

Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dahlenburg) feststellen, dass
Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO
zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern!
Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km
Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw.
Planungsweise.

gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

ID 2932 Stellungnahme

Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2933 Stellungnahme

Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2936 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.

Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige

Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 2937 Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der
Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine
weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine
Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.
Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

ID 3919

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ste

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3920	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.	wird teilweise berücksichtigt

Ste

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum

Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der

biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.

- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder

die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen. Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der

Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört

auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch

und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten

Ste

Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Sto

ID 635	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Schutzabstand von 800 m zur Wohnbebauung in Raven ist vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Lärmemissionen und des Infraschalls, der von Anlagen der neuen Generation ausgeht, welche sich noch, wie der Betreiber informiert hat, im Testverfahren befinden oder welche zukünftig zu erwarten sind deutlich zu gering bemessen. Außerdem handelt es sich in Raven nicht, wie in der Begründung des Landkreises um ein Dorf oder Mischgebiet sondern um ein Wohngebiet. Hier muss ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Ebenso wurden die zwei Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen, Hipsy GmbH und Rischborn, welche sich zwar im Landkreis Harburg befinden, allerdings stark beeinträchtigt sind, nicht berücksichtigt. Da die Vorrangfläche im Sichtbereich dieser Einrichtungen liegt und es keinen Wald oder ähnliches dazwischen gibt wird Schall und Schattenschlag ungehindert auf die schutzbedürftigen Menschen einwirken. Hier sind die Genesung der psychisch erkrankten Jugendlichen der Einrichtung Rischborn und den persönlichkeitsgestörten, psychotisch erkrankten Patienten der Hipsy GmbH, welche zur Genesung ein möglichst reizarmes Klima benötigen als auch die Arbeitsplätze von 22 fest angestellten Mitarbeitern in großer Gefahr. Eine Industrialisierung an diesem Standort ist mit großer sozialer Kälte zu bewerten.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 636	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.		

ID 636

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 637

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da der Regionalplan keine Höhenbegrenzung vorsieht, muss, um eine ausreichendende Wirtschaftlichkeit zu erzielen, mit WKA in extremer Höhe gerechnet werden. Raven ist die einzige Fläche mit diesen ungünstigen Voraussetzungen. Dies wird dem Heidedorf Raven, welches im Naturpark Lüneburger Heide liegt und dem Tourismus und Erholungswert sehr schaden. Hier wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt, man wird die Industrieanlagen von Hamburg aus sehen können. Dies muss abgelehnt werden. Warum wurden in Neetze und Köstorf Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt und für Raven nicht?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 638

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche in Raven grenzt im Norden direkt an die Landesgrenze Harburg. Die geplante Industriefläche wird insbesondere das Dorf Putensen stark beeinträchtigen. Putensen liegt nördlich der Fläche und es besteht keinerlei Sichtverschattung zu den Industrieanlagen. Den Bürgern von Putensen wird Schattenwurf, Lärmemission und Sichtbarkeit der Anlagen zugemutet, aufgrund der 50m tieferen Lage, werden diese eine äußerst bedrängende Wirkung haben. Der Ort Putensen sowie auch Raven sind noch völlig unberührt und somit schützenswert und nicht zu industrialisieren. Hier findet die nachbarschaftliche Rücksichtnahme keinerlei Berücksichtigung.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 639

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist es ebenso nicht hinnehmbar, dass die der Niedersächsischen Landesregierung empfohlenen 5km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen, und das bei niedrigeren WKA, als die der heutigen Generation und die der die zukünftig sein werden, auf 3 Km gekürzt wurde. Hier muss sich zukünftig der Abstand bei Anlagen bis zu 200m wohl eher vergrößern. Dies ist mit dem Gut Erholung und dem Schutz von Vögeln nicht zu vereinbaren. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Raven ist ein besonderer Standort im Naturpark Lüneburger Heide. Dieser soll nun in besonderer Weise beeinträchtigt werden.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sto

Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach §27BNatG geschützt. Hier ist das Ziel, die besondere Kulturlandschaft und die Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort Raven in einem Bereich liegt, welchem besondere Bedeutung beigemessen wird und als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist, unter anderem auf Grund der besonderen Morphologie, der kontinuierlich wechselnden Höhenzüge.
Es ist nicht zu vereinbaren, diese schützenswerte Kulturlandschaft zu zerstören.

ID 641

Stellungnahme

Der Landkreis bestätigt in seinem Umweltbericht, dass das Gebiet Raven vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird und eine Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.
Es besteht ca. 100m südlich der Brutverdacht des Rotmilans.
Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
Ebenso liegen keine ausreichenden Daten bezüglich der Fledermäuse vor.
Auf Grund der sehr negativen Bewertung, der angeführten Aspekte wird mir nicht klar, wie man vor dem Schutzgut Flora und Fauna zu dem Ergebnis gekommen ist, das Gebiet sei unproblematisch und solle weiter verfolgt werden. Mir scheint, dass nicht ernsthaft auf Umweltaspekte eingegangen wird.
Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt und auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft.
Diese Vogelart kennt keine Gefahren aus der Luft und ist durch die hohen WKA stark gefährdet.
Da zur Zeit mehrere Horste des Rotmilans entdeckt wurden, welche auch regelmäßig besetzt sind, ist hier anzumerken, dass bereits einige schützenswerte Bäume gefällt wurden die als Horste hätten dienen können.
Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fläche in Raven für den Rotmilan bedeutsam ist und ais Brut- und Nahrungshabitat dient.Ebenso wird die Fläche sehr häufig von Greifvögeln wie dem
Mäusebussard und dem Baumfalken frequentiert, welches durch das avifaunistische Gutachten bestätigt wird.
Die Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg belegt wie stark diese Vögel gefährdet sind.
All dies spricht gegen den Standort Raven für WKA.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 642

Stellungnahme

Ebenso wurden die südlich der Fläche liegenden Fischteiche, welche ein wichtiges Nahrungsreservoir für viele Vogelarten bilden im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
Gänzlich unberücksichtigt bleiben auch die streng geschützten Biotope,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

die sich in unmittelbarer Nähe der Fläche befinden.
- 316 m zur geplanten Vorrangfläche, südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB, Gebietsnummer 2926-063 beträgt 3 ha.
- Ca. 700m entfernt der Vorrangfläche befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22 ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzen- und Artenschutz Gebietsnummer 955. Das Biotop beträgt 26 ha.
- Wenige hundert Meter entfernt, liegt bei Putensen ein Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tierund Pflanzeschutz hat.
- Der im Umweltbericht angeführte „wertvolle Landschaftsraum für Brutvögel"(Kennziffer 28.27.1.1.) 82 ha groß ca. 640m entfernt der geplanten Fläche.

Letzt genanntes Gebiet liegt im Norden Richtung Eyendorf und liegt südlich des Vorranggebietes, hier befinden sich Fischteiche die ständiges Nahrungshabitat der Reiher und der Schwarzstörche sind.
Die Fluglinie geht mitten durch die Vorrangfläche.
Vor dem Hintergrund, dass die angezeigten Biotope zu den Nahrungshabitaten und Lebensstätten gefährdeter Vogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des Rotmilans gehören, muss hier noch einmal sehr kritisch beurteilt werden.
Außerdem befinden sich im Vorranggebiet Brutgebiete diverser gefährdeter Vogel arten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Die geschützten Biotope sind avifaunistische wertvolle hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA gebaut, stellt dies für die Vogel - und Fledermauswelt eine sehr große Bedrohung dar.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und wegen der Landschaftlichen Exponiertheit aus dem RROP genommen.
Ich möchte noch anmerken, dass die Fläche in Raven, welche sich im Landkreis Harburg, in Putensen spiegelt, bereits vom Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen sowie durch das Verwaltungsgericht Lüneburg aufgrund der besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide als besonders wertvoll für Natur und Landschaft bewertet wurde.
Dies wurde 2007 gerichtlich bestätigt, sodass diese Fläche als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Warum sollte dieses Urteil einige Meter weiter anders ausfallen?

ID 643 Stellungnahme

Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung.
1835
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal gem. §3.2 NDSchG
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wölper 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
11/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung
2.H. 19.JH.
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und
Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh.
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte
Einzeldenkmahi gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher Anlagen:
355034Gr0004
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh.
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte
Konstituierender Bestandteil einer Gruppe gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung.
Um 1870
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Objektkennziffer: 355034.00001M001
Flurstück: 032417-002-00092/001
Rechteckiger Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh., Teile in Feldstein. Der wuchtige fast
quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3
Langhausjochen mit sechsteiligen

Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht.

Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.

Gewölben (Dehio)
Historisch, Kuenstlerisch, Wissenschaftlich, Städtebaulich
Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte
Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG
Besonderheit: Es wurde 1989 bei Restaurierungsarbeiten in etwa 0,5m Tiefe auf das Fundament
einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts gestoßen.
4,20m breit und bedeutend kleiner als heute.
im Dreieck 10 Bauernhaus
Lindenallee 11 Wohn/Wirtschaftsgebäude
Lindenallee 18 Hofanlage
Lindenallee 7 Hofanlage
Lindenallee 9 Treppenspeicher und Haupthaus
Luhestr. 1 Schule
Das Gebot der Nachbarschaftlichen Rücksichtnahme wurde hier nicht berücksichtigt.

ID 3829	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sto

für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Str

ID 3820	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder

Str

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Stu

ID 3103	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	den Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 JajareiTglbt es - wenn überhaupt>HSüg1k:he Speichermöglichk^iterrtirTd Netze.
Bis dahin wji^szuviel teuren Win^ds^t^g^^rL Und der ist unzuveHäsjsierrrAuch deshajbj
n«fifiasfenT5^^ unserer Haustür!/
r -
Ort Unterschrift

ID 3104 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3105

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3106

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3107 Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

ID 3108 Stellungnahme

Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem EEG sind die Stromversorger verpflichtet, den aus WEA erzeugten Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Diese werden auch entscheiden, ob der Zubau von WEA einen Netzausbau erforderlich macht. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3109 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Stu

ID 3143	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Stü

ID 3397	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten
Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe
Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg
*
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort
keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom
Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten
werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und
Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess
des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf
aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu
erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Stü

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Stü

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3471 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der
Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer
versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase
zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden.
Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze?
Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.
Mit freundlichem Gruss
Petra Stümpel
Wolfram Schulz

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3472 Stellungnahme

Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze?
Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3475 Stellungnahme

Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der
Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer
versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase
zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden.

Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Stü

"Grundbesitzerwindpark" wehren.

ID 4069	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Südergellersen Gemeinde

ID 2473	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 2474	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zu den Zielen der Planung Als eines der Ziele der Planung ist durch den Landkreis im vorliegenden Entwurf festgehalten, dass besonders mit wirtschaftlichen Problemen behaftete Kreisteile Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung erhalten sollten. Trotzdem sind im östlichen Landkreis nur 242 ha (26%) ausgewiesen worden. Das passt mit den Zielen der Planung nicht überein und sollte korrigiert werden.	Eine prozentual gleichmäßige Verteillung von Vorranggebieten widerspricht dem gewählten , fachlich begründetetn und im Hinblck auf die Minmierung von Nutzungskonflkten angewandten Kriteriensets und kann deshalb nicht sinnvoller Weise Maßstab bei der Festlegung von Vorranggebieten sein. Eine zusätzliche Ausweisung im Ostkreis - insbesondere im Bereich Dahlenburg - wäre im Übrigen im Hinblick auf die dortige nd noch eine geraume Anzahl von Jahren vorhandene Bestückung mit WEA nicht vertretbar. Die Festlegung von Vorranggebebieten im Bereich der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus ist wegen des dort ganz oder überwiegend ausgewiesenen Biosphärenreservats mit seinen verbindlichen Regelungen zur Unzulässigkeit von WEA nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

ID 2475	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Zum raumordnerischem Konzept Wesentliches Element des Planungskonzeptes ist das Repowering von bestehenden WEA. Nicht nur der Austausch von vorhandenen Anlagen, sondern auch Ausweichstandorte für bestehende Anlagen, die den festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen, sind hierunter zu verstehen. Sind die im Entwurf vorgesehenen zwei „Repoweringflächen“ im Landkreis als Ersatz für	Angesichts des geringen Alters der Anlagen bei Südergellersen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt. Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen	wird teilweise berücksichtigt

konkrete, bisher kartierte Vorrangflächen in deren Nähe vorgesehen oder können über einen
raumordnerischen Vertrag beliebige Anlagen aus anderen ehemaligen Vorrangflächen dort
repowert werden?
Die Gemeinde Südergellersen hält eine lokale, regionale Zuordnung für zweckmäßig und
zielführend. Dies sollte entsprechend aufgenommen werden. Falls das aber für den Landkreis
betrachtet wird, könnten am Beispiel Südergellersen die Anlagen im alten Vorranggebiet
„Drögennindorfer Weg“ im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden und in
der Repoweringfläche neue Anlagen, die an anderen Standorten im Landkreis abgebaut
worden sind, errichtet werden. Falls das so Absicht des Landkreises ist, wird es von der
Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen.

Flächenabgrenzung liegen werden.

ID 2476 Stellungnahme

Zur Bestimmung und Anwendung der Ausschlusskriterien
Die Auswirkungen tieffrequenter Geräusche (Infraschall) sind in der aktuellen DIN 45680
nicht ausreichend erfasst. Da die DIN in der Überarbeitung ist, sollte die neu zu erarbeitende
DIN abgewartet und in die Betrachtung einbezogen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei
verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die
geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung
bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen >
500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen.

Abwägungsvorschlag

ID 2477 Stellungnahme

Die differenzierte Berücksichtigung der Abstände zu Siedlungsflächen (1000m zu Wohngebieten, 800m zu gemischten Bauflächen und 500m zu Einzelwohnanlagen) wird
mitgetragen. Eine Vergrößerung der Abstandsflächen würde zu einer nicht unerheblichen
Erweiterung der Ausschlussflächen führen und damit nach Einschätzung der Gemeinde
Südergellersen das gesamte RROP mit seinen dann verbleibenden Vorrangflächen anfechtbar

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

machen.
Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von
über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden.
Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.

ID 2478 Stellungnahme

Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von
über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden.
Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2479 Stellungnahme

Zur Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete
In Südergellersen ist aktuell eine Vorrangfläche für Windenergie und eine Vorrangfläche für
Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von ca. 33 ha in Betrieb.
Da die Vorrangfläche sehr nah an der Siedlung des Ortes Südergellersen liegt, war es nach
dem Szenario Trend naheliegend, diese Fläche im aktuellen Entwurf des RROP herauszunehmen und nicht weiter zu betrachten.
Die in diesem Vorranggebiet aufgestellten Windkraftanlagen werden von vier Investoren
betrieben. Die Laufzeiten der Anlagen sind sehr unterschiedlich. Die letzte Anlage in dieser
Fläche wird im Sommer dieses Jahres errichtet. Die vorbereitenden Arbeiten haben
begonnen.
Im nun vorliegenden Entwurf des RROP ist diese Fläche nicht mehr ausgewiesen. Die
Gemeinde Südergellersen geht somit davon aus, dass für diese Anlagen Bestandsschutz
besteht und sie nach Ende ihrer Betriebslaufzeit abgebaut werden müssen. Dennoch werden
die Anlagen teilweise noch über 20 Jahre in dem Bereich im Betrieb bleiben.
Ob ein Repowering der Anlagen in dem im Entwurf des RROP geplanten Gebietes in der
Gemarkung Wetzen erreicht werden kann, wird aus Sicht der Gemeinde aufgrund der
unterschiedlichen Betreiber und Restlaufzeiten als sehr schwierig umsetzbar betrachtet.
Eine Umwandlung der vorgesehenen Repoweringfläche Wetzen in eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Die nahe der Ortslage errichteten Anlagenn sind unter hetigen Gesichtspunkten in zu geringen Abständen zugeordnet. Die weiter von der Ortslage entfernt stehenden Anlagen werden in die Fläche Wetzen mit einbezogen, aufgrund des geringen Abstands dieser Flächen zueinander werden diese Standorte als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen.
Angesichts des geringen Alters der Anlagen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt.
Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dodrt bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Südergellersen Gemeinde

Vorrangfläche für
Windenergie wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen.
Mit freundlichen Grüßen
A. Bahlburg

Syd

ID 1325	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

ID 1326	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1327	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1328 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1329

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1340 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1341 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1342

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1343

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1344

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Syd

Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Syr

ID 985	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden	wird nicht berücksichtigt

entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören.
Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche
(Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den
Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese
Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist
eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen.
Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und
Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird.
Höhe der Windenergieanlagen
Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird,
dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse).
Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der
Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch
Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise
hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen
Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern.
Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte.
Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass
hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt
errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in
einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012).
Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in
Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die
negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten -
falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen -
für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Syr

Wäldern
und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich
des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges
Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und
Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier
schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs,
der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie
Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere
Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie
Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans,
Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a.
Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der
Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige
Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester,
von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum
ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im
Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses
erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben
ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue
Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung
führen.

Täg

ID 1765

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1766

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1767

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1768 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1769 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1770

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1771

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1772

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1773 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1774

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1775 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1776 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1777 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1778 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1779

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1785 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1786 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

ID 1787

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1788

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1789 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1790 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der

Abwägungsvorschlag

Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf

Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1791 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1792 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1793 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1794

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Täg

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Tar

ID 3398	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tar

*
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs
zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss
festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen
offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des
Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt
ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,
was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als

gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

ID 3481	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Sehr geehrter Herr Bisanz,		Der Standort Reinsdorf wird nicht festhelegt, die Bedenken sind	wird zur Kenntnis genommen

Zunächst möchte ich meine Erleichterung über die Tatsache zum Ausdruck bringen,
daß es bei der derzeitigen Auseinandersetzung nicht um die Abwendung einer Atomkraftanlage oder eines Endlagers geht!
Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies
sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze...
Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf:
Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in
Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.
Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft,
eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden.
Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten
zu müssen.
Mit freundlichen Grüßen,
Christiane Tarnow und Dr. Axel Kremer

damit ausgeräumt.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3482 Stellungnahme

Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies
sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze…

Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf:
Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in
Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.
Die Aussage, wonach der Abstand eines möglichen Vorranggebietes Reinstorf zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich geringer als 3 km ist, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3485 Stellungnahme

Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tar

Landschaft,
eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden.
Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten
zu müssen.

ID 4070	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Telefonica o2 Gemany

ID 2569	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	vgl Karte der Telefonica - Standort Wendhausen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wendhausen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

ID 2570	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	vgl Karte 1 telefonica (Bardowick	Die Anregungen sind z.T. gegenstandslos, weil der Teilstandort Vögelsen des Vorranggebietes Bardowick/Vögelsen nunmehr entfällt. Bei den im Teilstandort Bardowick verlaufenden Richtfunkstrecken werden i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

ID 2571	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	vgl Karte der Telefonica - Standort Raven	Die Anregungen sind gegenstandslos, weil der Standort Raven nunmehr entfällt.	wird berücksichtigt

ID 2572	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	vgl Karte der Telefonica - Standort Wetzen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wetzen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden	wird berücksichtigt

Telefonica o2 Gemany

Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.

Tew

ID 3879	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Tew

Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten

Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-

Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand

Tew

Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler

und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung

ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."

Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).

Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."

Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

3.5 Fledermäuse

Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es

ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken

sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten

Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde

Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3894 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder

zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird

als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP

Tew

Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-

und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,

der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr

- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet

Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an

internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen
Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante

Tew

Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Thi

ID 2730 Stellungnahme

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2732 Stellungnahme

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2735 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2736 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2740

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2741

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
.
Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

ID 2745 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

"Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

ID 2746 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Thi

Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend
 - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

ID 2750 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2751 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

ID 2755 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2756 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2760 Stellungnahme

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2761 Stellungnahme

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch,

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Thi

landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Thomasburg Gemeinde

ID 3959 Stellungnahme

Auf Grund der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Unzulänglichkeiten und ver-heerenden Katastrophen im Bereich der Kernenergie haben sich die Gremien der Ge-meinde Thomasburg alternativ für die Windenergienutzung entschieden, da sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu den wirtschaftlichsten Formen der Nutzung regenerativer Energien zählt und auch zur erheblichen Minderung des Ausstosses von CO-2 beiträgt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3960 Stellungnahme

Mit der 2. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes haben Sie die Vorrang-gebiete für Windenergienutzung festgelegt. Die Planung sieht im Nordosten der Gemar-kung Thomasburg eine dieser Vorranggebiete vor. Zu dieser Vorrangfläche wird von der Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:
1.In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen.
2.Die raumordnerischen Vorgaben sollen die Aufstellung eines B-Planes durch die Ge-meinde ermöglichen und nicht durch entsprechende Festlegungen dem entgegenste¬hen.
5.Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich.

Wir bitten, unsere vorgenannten Punkte bei Ihrer Entscheidung über die Ausweisung der Vorrangstandorte zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Hinweis: Es wird eiine Höhenbegrenzung von 200 m für WEA vorgesehen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3961	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2.Der Mindestabstand der WEA darf zu reinen Wohngebieten 1.000 m und zu Mischge-bieten 800 m nicht unterschreiten. Hier bitten wir um genaue Überprüfung, da die von Ihnen festgesetzten 800 m zum Dorfgebiet in der uns vorliegenden Planung nicht grundsätzlich (teilweise nur 650 m) eingehalten werden.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Thomasburg-Süttorf ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3962	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflug-richtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Flug von Gänsen Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen. Rastplatz Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

ID 3963	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflug-richtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Das Gebiet ist als Rastgebiet nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Bei Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

ID 3964	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5.Weiterhin sind die Bereiche des Denkmalschutzes und die Dorfstruktur zu berück-sichtigen. Dabei kommt dem Altdorf mit dem Kirch- und Burgberg eine besondere Bedeutung zu. Außerdem stehen große Teile des Ortskerns des Altdorfes unter Denk-malschutz.	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg Gemeinde

vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die erheblich sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.

ID 3965	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	6.Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich. 1.In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen	Infrastruktur: Mögliche Folgeinvestitionen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Höhenbegrenzungen: Der Landkreis Lüneburg legt nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung vonv 200 m fest. Die beabsichtige Festsetzung von Höhenbegrenzungen durch die Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Sie darf allerdings nur in dem Maße vorgenommen werden, wie damit das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen und ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich wäre.	wird teilweise berücksichtigt

Tim

ID 3604	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1. Abstände von Windkraftanlagen zum Schutz des Menschen Es ist für uns ein Widerspruch, dass in der Planung zur Vorrangfläche Wendhausen ein Abstand zum Ort von ca. 770 m benannt wird (s. Umweltbericht S. 78) und an anderer Stelle im RROP von: „ stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch,	Die im Umweltbericht aufgeführten Abstände sind unpräzise und beziehen sich auf Bauflächen und nicht auf tatsächliche Baukanten. Die Angaben werden angepasst. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird teilweise berücksichtigt

dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus Vorsorgeprinzip
zugrunde gelegt wurde " gesprochen wird.
Auch die Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Ostheide sehen Abstände von 1000 m zu
Wohnbauflächen (Wohngebiete) und 800 m zu gemischten Bauflächen (Mischgebiete
/Dorfgebiete) vor.
Dass sich viele Dörfer der Ostheide aufgrund der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe zu
Wohnstandorten entwickelt haben, trifft auch auf Wendhausen zu. Neben Häusern in denen
ausschließlich gewohnt wird, existieren lediglich 4 landwirtschaftliche Betriebe, von denen
keine Emissionen ausgehen, sie stören nicht die Wohnnutzung. Wendhausen liegt zudem
abseits jeglicher überörtlicher Straßen und stellt sich somit als ausgesprochen ruhiger
Wohnstandort dar.
Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in
einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht
gerechtfertigt.
Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die
Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt
hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

ID 3605 Stellungnahme

Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in
einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht
gerechtfertigt.
Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen.
2. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen
In nördlicher bis nordnordöstlicher Richtung von Wendhausen bestehen bereits vier
Windkraftanlagen. Die Vorrangflächen für die neuen WEA's erstrecken sich nach bisheriger

Abwägungsvorschlag Begründung

1000 m Abstand
Der Abstand zu den Wohnhäusern richtet sich danach, in welche baurechtliche Kategorie die Fläche einzustufen ist. Zumindest das dem Vorranggebiet zugewendete Dorfgebiet ist im Flächennutzungsplan zutreffend eingestuft. Die Schutzzone muss dem Schutzbedürnis des Dorfgebietes angemessen und im Verhältnis zu anderen Schutzerfordernissen abgestuft sein. Die bestehende Abstandregelung ist sachlich richtig.

Die Beeinträchtigung eines Wohngebietes mit ansonsten geringer Vorbelastung in einem Viertel des Umkreises kann, angesichts des Ziels der Konzentration von WEA bei Einhaltung der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planung, ausgehend von diesen bestehenden Anlagen im Norden bis in den Osten von
Wendhausen, so dass der Ort dann direkt zu einem Viertel von Windkraftanlagen umschlossen wäre und das in sehr guter Sichtbarkeit ohne jedweden Schutz vor drehenden
Rädern, blinkenden Lichtern, Geräuschemissionen und Reflektionen.
Hierdurch sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bewohner von Wendhausen.
Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine
erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung
ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das
Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden.
Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen
dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die
Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet
Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen.
Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als
äußerst negativ zu bewerten.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die
Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt
hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

gebotenen vorsorgeorientierten Schutzabstände nicht übermäßig sein, da dies eine schwerwiende Einschränkung der Bündelungsmöglichkeit bedeuten würde und größeren Vorranggebieten unverhältnismäßige Grenzen gesetzt würden.
Eine übermäßige Beeinträchtigung kann nicht festgestellt werden.

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Erhohlungsgebiet
Das von dem Vorranggebiet eingenommene Gebiet und die stark beeinträchtigten Flächen stehen einem umfangreichen Angeboht für die Erhohlung geeigneter Fläche gegenüber. Diese sichern die Erholungsnutzung auch weiterhin, so das eine unangemessene Beeinträchtigung nicht festzustellen ist.

ID 3606 Stellungnahme

Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine
erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung
ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das
Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden.
Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen
dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet
Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen.
Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als
äußerst negativ zu bewerten.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die
Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt
hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen und Süden), die teils als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

ID 3607 Stellungnahme

Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von
einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten
Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang
direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des
Feldwegs nach Neetze).
Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die
Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt
hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

ID 3607 Stellungnahme

Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von
einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten
Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tim

direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des
Feldwegs nach Neetze).
Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die
Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt
hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Tos

ID 862	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Tos

gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Twe

ID 3902	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Twe

4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-

Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.

Twe

Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind

im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein

erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen

relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus

- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft

Twe

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums

Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer

Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3903 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

Twe

1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen

werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd

Twe

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es

keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche

Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

Twe

3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben

Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche

grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer

Twe

Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

UBI Salzhausen (Unabhängige Bürgerinitiative)

ID 3748	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	UBI SALZHAUSEN UNABHÄNGIGE BÜRGERINITIATIVE SALZHAUSEN Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen (UBI Salzhausen) Dr. Petra Bardenhagen Waldring 26 21376 Salzhausen	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung	wird teilweise berücksichtigt

UBI Salzhausen (Unabhängige Bürgerinitiative)

E-Mail: gufaa2001 (5)qmx.de
Wolfgang Nicolai
Waldring 18
21376 Salzhausen
E-Mail: W o l f q a n g . N i c o l a i @ g m x . de
An den Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
, s Lüneburg
ig
Luhmühlen, den 29.4.2013
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir als „Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen" (UBI Salzhausen) lehnen das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab
und erheben hiermit Einspruch dagegen.
Zur Begründung beziehen wir uns auf das Ihnen bereits vorliegende Ablehnungsschreiben der „Bürgerinitiative Vierhöfen" (BM) mit seinen Anhängen vom 2. April 2013.
Die darin angeführte Begründung für die Ablehnung des geplanten Vorranggebietes
für Windenergienutzung in Westergellersen machen wir uns zu eigen.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Petra Bardenhagen Wolfgang Nicolai
Kopie geht an
Landkreis Harburg
Samtgemeinde Salzhausen
Dr. Petra Bardenhagen, Waldring 26, 21376 Luhmühlen , Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen
Wolfgang Nicolai, Waldring 18, 21376 Luhmühlen, Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen
Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI
Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Harri Schulz
Einemhofer Weg 13
21444 Vierhöfen
Tel.: 04172-8990
Email: info@gartenhof-schulz.de
Eberhard Leopold
Einemhofer Weg 16
21444 Vierhöfen
Tel.: 04172-8340

sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

UBI Salzhausen (Unabhängige Bürgerinitiative)

Email: gfeleopold@arcor.de
1 1 Vierhöfen, den 02. April 2013
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und
1
ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist,
wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land
gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur
der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit

steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem
Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen,
ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das
2
Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der

Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a,
Hingstmoor und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen
Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen
Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für
die
streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem
Zusammenhang
verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders
gefährdete Vogel- und Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler
gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen
werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die
Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten
Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer
der
Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit
des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst
zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das
Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch

keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten.
So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen."
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen. Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben
bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die
Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44,
Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG). Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner
Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach. dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer
Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind, Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet
als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen
5
durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher
besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung
und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem
Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA
auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da
es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt,
hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der

BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes
Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben.
Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der
angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit
Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum
jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe
Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation
aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen
insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die

Zahlen der
Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze
des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl
für WKA die Belange des Fledermausschutzes sehr sorgfältig abgewogen werden.
Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei
der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist
zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne
Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der
Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz
der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und.Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich
das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte,
Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat
eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das
landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des
Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative
Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu
verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des
Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung
für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen
Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" 7
fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil
„Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für
ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese
raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage
entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe

„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 aufdern Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an
internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die
Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der
Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und
Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele
des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher
wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten.
Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem
Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut
wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit
gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein
besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem
ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung
der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung
8
entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich
vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede,
Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich
Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah
der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus
erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen

UBI Salzhausen (Unabhängige Bürgerinitiative)

geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass
die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.
Mit freundlichen Grüßen
Gez.: Harri Schulz
Eberhard Leopold
Kopie geht an:
Samtgemeinde Salzhausen
Landkreis Harburg

Uelzen Landkreis Amt für Bauordnung und Kreisplg

ID 2539

Stellungnahme

wir weisen darauf hin, dass die dargestellten Vorranggebiete Boitze, Etzen/Ehlbeck und Tellmer in der Nachbarschaft von Auswahlflächen unserer Fortschreibung Windenergienutzung liegen. Die Auswahlflächen sind die Flächen, die sich nach Anwendung der von unserem Fachausschuss für Planung und Stra0enbau beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien bzw. der Mindestgröße der weiter zu betrachtenden Flächen ergeben haben. Die Flächen werden derzeit inhaltlich bewertet. Bisher haben wir keine Entscheidung für die Anwendung eines Abstandsmaßes zwischen Vorranggebieten getroffen. Sollte ein Abstand von 5 km zwischen Vorranggebieten festgelet werden, wären davon unsere Auswahlflächen 01, 03 und 44 betroffen. Ich bitte das bei der Planung zu berücksichtigen. Die Karte der Auswahlflächen kann auf der Internetseite des LK unter www.Uelzen.de in der Rubrik "Bürger/Bauen,Planen,Wohnen/Regionales Raumordnungsprogramm" eingesehen werden.

Sobald ein näher konkretisiertes Konzept dort vorliegt, wird sich UE im Vorfeld der förmlichen Beteiligung mit uns in Verbindung setzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg legt einen Mindestabstand von 3 km zwischen den Vorranggebieten zugrunde. Sein Konzept ist im Verfahren deutlich weiter fortgesschritten. Falls der Landkreis Uelzen im weiteren Plaungsfortschritt am 5km-Abstands festhalten sollte, gelten die Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg für die Bemessung des Abstands als Ausgangspunkt. Das hieße konkret, dass dann der nächste Standort auf Uelzener Gebiet erst in einem Abstand von 5 km möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2541

Stellungnahme

Bisher haben wir keine Entscheidung für die Anwendung eines Abstandsmaßes zwischen Vorranggebieten getroffen. Sollte ein Abstand von 5 km zwischen Vorranggebieten festgelegt werden, wären davon unsere Auswahlflächen 01, 03

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach telefonischer Rücksprache mit der Verwaltung des Landkreises Uelzen wurde Folgendes abgestimmt: Bei den

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Uelzen Landkreis Amt für Bauordnung und Kreisplg

und 44 betroffen. Ich bitte das bei der Planung zu berücksichtigen. Die Karte der Auswahlflächen kann auf der Internetseite des LK unter www.Uelzen.de in der Rubrik "Bürger/Bauen,Planen,Wohnen/Regionales Raumordnungsprogramm" eingesehen werden.

betreffenden Flächen handelt es sich zunächst lediglich um Potenzialflächen. D.h. solche, die grundsätzlich nach Anwendung des dortigen Kriterienschemas für eine weitere Prüfung in Betracht gezogen werden. Es sind noch alle Optionen, auch hinsichtlich des 5 km - Abstandes, offen.
Da der Landkreis Lüneburg weiter im Verfahren fortgeschritten ist, gelten dessen Standorte im Hinbllick auf einen - möglichen - 5 km- Abstand des Landkreises Uelzen als "gesetzt". Ggf. würde also ein Vorranggebiet auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen einen Mindestabstand von 5 km zu den grenznahen Standorten des Landkreises Lüneburg einhalten.

ID 2542 Stellungnahme

UE differneziert nicht zwischen Misch- und Wohngebieten, einheilicher Abstand zu "Siedlungsgebieten" (also auch GE, was, so auch Herr P., problematisch ist) 1000 m.
Begründung: MI hat sich weitgehend zu WA entwickelt, genaue auf §34 gestützte Analyse zu aufwändig.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Nutzungsart der Siedlungsgebiete wurde für alle Vorrangstandorte nochmals überprüft und führt zu einer Flächenreduzierung bei veir Standorten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ull

ID 3857 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ull

Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

ID 4125	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen.
Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen.
V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.

ID 4128

Stellungnahme

die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen.
Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes.

Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4130

Stellungnahme

Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht
dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Var

ID 890

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Var

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Var

fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

ID 3759	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Verkehrs- und Kultcirverein Salzhausen ®u W„ KdM&rm^		Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Handel »Handwerk
Tourist* &&no.W
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
Verkehrs- und Kullurverein Salzhausen e. V. Rathausplalz 1 • 21376 Salzhausen
21335 Lüneburg
Salzhausen, 02.05.2013
Betr.: Regionales Raumordnungsprogramm 2003/2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in
der Gemarkung Westergellersen vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten WKA ausdrücklich ab, und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben.
Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und
Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich
drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar
an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser
Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde
mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die

Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das
Reiterzentrum
Salzhausen
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen
Tel. 04172/90 99 15
Fax 04172/90 99 36
vkv@rathaus-salzhausen.de
www.vkv-salzhausen.de
Vereinsregisternr. VR 110281
Steuer-Nr.: 50/270/02005
VB Lüneburger Heide e. G.
BLZ 240 603 00 Kto. 4031 113 900
-2-
Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort
von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.
Mit freundlichen Grüßen
Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V.
Ulrich Magdeburg Hans-Uwe Weyer
1 Vorsitzender 2. Vorsitzender

ID 3760 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in
der Gemarkung Westergellersen vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten WKA ausdrücklich ab, und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben.
Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und
Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich
drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.

ID 3761

Stellungnahme

Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben.
Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und
Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich
drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3762

Stellungnahme

Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben.
Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und
Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich
drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.

ID 3763	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3764	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3765	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3766	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V.

ID 771 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanfthügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus wären verheerend. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

ID 1037	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Einwand gegen den Entwurf RROP Windenergie Der Vorstand des Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V. hat sich mit dem Thema Windkraftanlagen in unserer Region ausführlich beschäftigt. Der Vorstand spricht sich gem. Vorstandsbeschluss vom 07.03.2013 einstimmig gegen die Errichtung weiterer und auch höherer Anlagen aus. Wir haben in unserer Region bereits eine große Zahl an Windkrafträdern, die eine Stromversorgung im Rahmen anderer alternativen Energiequellen schon heute regional sicher stellen und die sich heute schon optisch negativ auswirken, das haben bereits Gäste gegenüber Mitgliedsbetrieben geäußert. Gleichwohl haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt	Es ist richtig, dass es im Raum Dahlenburg gegenwärtig eine sehr hohe Anzahl von WEA gibt. Die meisten davon werden im vorliegenden Konzept allerdings nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt. Insofern genießen diese Anlagen lediglich Bestandsschutz und sind nach ihrer Restnutzungsdauer abzubauen. Die Situation verbessert sich also mittel- bis langfristig, so dass eine geringfügig höhere Anzahl im Vorranggebiet Köstorf, das nach Zugrundelegung der angewandten Kriterien besonders geeignet ist, hinnehmbar ist. Die maximale Höhe der Anlagen wird auf # m begrenzt. Der kommunalen Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, der konkretisierende Festlegungen auch zur maximalern Höhe der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen werden.	wird teilweise berücksichtigt

ID 1038	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	...haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt, einem Biosphärenreservat in der viele Zugvögel ihr Winterquartier beziehen. Es ist für uns schwer nachvollziehbar, dass 200 Meter hohe Windkraftanlagen keine Auswirkungen auf diese Tierwelt haben werden. Der Vorstand spricht sich zwar grundsätzlich für alternative Energien aus, bezweifelt aber das mehr und höhere Windkraftanlage eine angemessene technische Alternative sind.	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Die Anzahl der WEA ansich ist im vergleich zur Positionierung in der Landschaft für die artenschutzrechtliche Bewertung von untergeordneter Bedeutung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1039	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	zudem der positiven touristischen Entwicklung schaden. Für Fragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. (Tel.: 05852-482) Im Namen des Vorstandes Wolfgang Herbst Vorsitzender Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V.	s. ID 771 (Verkehrsverein Salzhausen)	wird teilweise berücksichtigt

Vierhöfen, Gemeinde

ID 4114	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Vierhöfen, Gemeinde

2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Hier: Vorranggebiet Westergellersen
Einleitung des Beteiligungsverfahrens / Ihr Schreiben vom 22.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Vierhöfen ist als unmittelbare Nachbargemeinde zum geplanten Vor¬ranggebiet für Windenergie in Westergellersen bisher weder informiert noch gehört worden. Laut unserer Information gilt dies auch für die Samtgemeinde Salzhausen. Auf einer Bürgerversammlung im November letzten Jahres wurde auf eine entspre¬chende Nachfrage inhaltlich mitgeteilt, dass es kreisübergreifend eine Information des Landkreises Harburg gegeben haben soll. Dies vorausgeschickt nimmt die Ge¬meinde Vierhöfen zu dem Entwurf für die Planung eines Vorranggebietes für Wind¬energie in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Allgemeines
Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Na¬tur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz.

1
2. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA.
Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

wird teilweise berücksichtigt

Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt:
■Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern.
■In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe

„Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.
3. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht.
Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner

Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5
rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.
4. Geringe Windpotentiale
Die Vorrangfläche dürfte laut einer vom Landkreis Harburg im letzten Jahr in Auftrag gegebene Windpotential-Berechnung in einem Gebiet mit „geringem

Windpotenti¬al" liegen. Das nur 1.200 Meter in nordwestlicher Richtung befindliche Gut Schnede wird als besonders windschwaches Gebiet ausgewiesen. Aufgrund des vergleichba¬ren Landschaftsreliefs ist davon auszugehen, dass für die Potentialfläche vergleich¬bar geringe Windkapazitäten gegeben sind (Windpotential-Studie für den Landkreis Harburg aus 2012 / Landschaftsplaner „döpel Landschaftsplanung"). Das Gutachten empfiehlt grundsätzlich, vorrangig Flächen mit guten bis sehr guten Windpotentialen als Vorrangflächen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund dürfte schon aus wirt¬schaftlichen Gründen das Vorranggebiet nicht geeignet sein.
5. Fazit
Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.
Mit freundlichen Grüßen

Helmut Gehrke Bürgermeister

4 Anlagen finden sich in der Datei

ID 4115 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Vierhöfen ist als unmittelbare Nachbargemeinde zum geplanten Vor¬ranggebiet für Windenergie in Westergellersen bisher weder informiert noch gehört worden. Laut unserer Information gilt dies auch für die Samtgemeinde Salzhausen. Auf einer Bürgerversammlung im November letzten Jahres wurde auf eine entspre¬chende Nachfrage inhaltlich mitgeteilt, dass es kreisübergreifend eine Information des Landkreises Harburg gegeben haben soll. Dies vorausgeschickt nimmt die Ge¬meinde Vierhöfen zu dem Entwurf für die Planung eines Vorranggebietes für Wind¬energie in Westergellersen wie folgt Stellung:

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist richtig, dass versäumt wurde, über die kreisangehörigen Gemeinden hinaus auch die betroffenen Gemeinden außerhalb des Landkreises Lüneburg vorab zu beteiligen. Vertreter der Gemeinde Vierhöfen waren allerdings bei der Bürgerversammlung in Amelinghausen im Dezember 2012 zugegen und konnten dort nicht nur informiert werden, sondern sich auch zum Planentwurf äußern.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4116 Stellungnahme

Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Natur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungsfunktionen auf dem Gebiet der SG Salzhausen, Landkreis, Harburg werden differenzierter im Rahmen der

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Vierhöfen, Gemeinde

1
2. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA.
Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt:
■Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern.
■In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit

Umweltprüfung ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt. Die Ausweisung des angrenzenden Landschaftsraumes einschließlich der Vierhöfer Teiche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung bedeutet keine herausragende Funktion für Erholung aus der sich ggf. eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEAs ergeben könnte. Gleichwohl kommt es durch die Anlage von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

Die Aussage im Umweltbericht, dass keine relevanten Funktionen für die Naherholung erkennbar sind, bezieht sich auf regional herausragende, ggf. eine Ausschlusswirkung nach sich ziehende Erholungsnutzung. Dies ist richtig dargelegt, da die Erholungsnutzung sich auf die umgebenden Wälder konzentriert und 2. keine regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegeverbindungen im Bereich des WE 3 bestehen.

Der Ortsteil Schnede mit umgebenden Landschaftsraum liegt mit 2.000 bis 2.500 m Entfernung noch im relevanten Wirkraum von bis zu 200 m hohen WEAs im VR Westergellersen, jedoch ist durch die in Sichtbeziehung gelegenen Gehölzflächen und auch Bauflächen eine wirkungsvolle Sichtverschattung gegeben, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung nicht erwartet wird.

Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten.

Es wird weiter vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Westergellersen als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von

der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die Regionen ausgerichtet ist. Eine Berücksichtigung zum Belang Landschaftsbild erfolgt, ist ausreichend. Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem kommt keine rechtliche Bindung zu. Die Kategorie drückt zwar einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der jedoch sehr unterschiedlich begründet sein kann, zumindest ist die Bewertung nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen.

damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht.
Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach

dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5
rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt

es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.

5. Fazit
Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.

ID 4117

Stellungnahme

Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Na¬tur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz.

1
2. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Privilegierungen von WKA.
Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt:
■Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern.
■In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll

die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

ID 4118	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen	wird zur Kenntnis genommen

vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.

zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4119 Stellungnahme

3. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht.
Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Eine Gefährdung der weiteren genannten Feld- und Wiesenvogelarten die möglicherweise die Extensivstrukturen in der VR als Brut und Nahrungsbiotop nutzen, besteht nicht, da diese Arten entweder nicht oder kaum kollisionsgefährdet sind bzw. kein Meiderverhalten gegenüber WEAs zeigen.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3.
Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut-

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbitopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5
rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.

ID 4120

Stellungnahme

Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vierhöfen, Gemeinde

ID 4121	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4. Geringe Windpotentiale Die Vorrangfläche dürfte laut einer vom Landkreis Harburg im letzten Jahr in Auftrag gegebene Windpotential-Berechnung in einem Gebiet mit „geringem Windpotenti¬al" liegen. Das nur 1.200 Meter in nordwestlicher Richtung befindliche Gut Schnede wird als besonders windschwaches Gebiet ausgewiesen. Aufgrund des vergleichba¬ren Landschaftsreliefs ist davon auszugehen, dass für die Potentialfläche vergleich¬bar geringe Windkapazitäten gegeben sind (Windpotential-Studie für den Landkreis Harburg aus 2012 / Landschaftsplaner „döpel Landschaftsplanung"). Das Gutachten empfiehlt grundsätzlich, vorrangig Flächen mit guten bis sehr guten Windpotentialen als Vorrangflächen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund dürfte schon aus wirt¬schaftlichen Gründen das Vorranggebiet nicht geeignet sein.	Das Gebiet Westergellersen wird aus aratenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4122	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5. Fazit Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vin

ID 851	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen

Vin

werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Vögelsen Gemeinde

ID 2443	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorge-sehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorrang-gebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Ge-samthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einher-geend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifaunistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche "Vögelsen" ist von einer erhebli¬chen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Wind-energieanlagen auszugleichen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winderhaljahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent-sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2444

Stellungnahme

1. Räumliche Abgrenzung des vorranggebietes "Bardowick – Vögelsen"
Die Gemeinde Vögelsen hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme zur Fortschreibung des RROP, Teilplan "Vorrangflächen für Windenergie", gleichlautend mit dem Flecken Bardowick für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.
Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand). Die sei-nerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusam-menzufassen, kann seitens der Gemeinde Vögelsen nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkrei¬ses Lüneburg.
Die Annahme, dass die Bündelung von K 43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A 39 sowie Ortss-traße "Im Bruch" (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A 39 -Auffahrt Handorf - 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen wer¬den. Die äußeren Grenzen der Teilflächen "Vögelsen" und "Bardowick" nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Wind-energieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bar¬dowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. ca. 1.000 m. Im Hinblick

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen in¬nerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschät¬zung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung der Flä¬chen nicht ausgegangen werden. Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich dar¬stellen. Insofern wären aus Sicht der Gemeinde Vögelsen auch die Landkreis eigenen Ab¬standsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen. In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2445 Stellungnahme

Gemeindlicherseits wurde die Einhaltung der Abstandregelungen für Splittersiedlungen/Ein-zelgehöfte und der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Straße (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500 m - Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gemeinde Radbruch/8 Einwohner), müsste der gesamte nord-westlich des Gemeindeverbin-dungsweges Mechtersen--Radbruch liegende Flächenanteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500 m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen/52 Bewohner) muss sich die nördliche Gebietsgrenze um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Des weiteren wurde im Bereich der Flurlage "Kolkwiesen", Flur 2, Flurstück 285/52 ein ca. 2,4 Ha großes Waldgebiet als Potenzialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandregelungen betreffend den Wald nicht genügend berücksichtigt. Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche "Vögelsen" ist daher entsprechend um ca. 250 - 300 Richtung Nordwesten zu verschieben.
Die Gemeinde Vögelsen spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße "Radbrucher Weg" (60 Einwohner im Bereich Radbrucherweg 1-7), abe rauch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen "Im Bruch" und "Am Bornbach" (50 Einwohner), sowie der betroffe¬nen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche "Vögelsen" des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen "Bardowick-Vö-gelsen" ersatzlos entfallen zu lassen. Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße"
Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorge-sehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorrang-gebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Ge-samthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einher-geend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2446 Stellungnahme

Baurechtliche Aspekte
Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei der Anwendung des "restriktiven" Szenarios ergebenen Potentialfläche überplant. Eine entsprechende Aktzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Gemeinde Vögelsen ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialfläche "Bardowick" zu berücksichtigen, von der Potentialfläche "Vögelsen" jedoch Abstand zu nehmen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine hohe Akzeptanz durch die Bevölkerung ist zwar durchaus wünschenswert, dennoch kann dies bei der Auswahl von Vorranggebieten kein Kriterium sein, vielmehr müssen fachliche Kriterien angewendet werden, die zu messen sind an jeweiligen Sc

Zur Teilfläche Vögelsen:
Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2447 Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissio¬nen
Die betroffenen Splittersiedlungen "Radbrucher Weg" ((Gemeinde Vögelsen), "Im Bruch", "Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick), "Bardowicker Straße" (Gemeinde Radbruch) sind in den letz-ten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und -aktuell- durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belas¬tet worden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Teilfläche Vögelsen wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind daher gegenstandslos

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslage Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.
Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG be-schlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Ein-wohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushalts-mitteln, einen Lärmschutzwall in Kobination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu entrichten.
Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Gemeinde Vögelsen durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht.
Durch Anordnung der Potentialflächen und zu er¬wartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrich¬tung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelästigung eintreten wird.
Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.
Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z.B. das 4. Gleis, den Netzentwick-lungsplan"Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind.
Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialflä¬chen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend "schallharte" Ober¬flächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich "Im Bruch" könnten damit ge-gebenenfalls zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar wer-den. Dies beeinträchtigt auch die Gemeinde Vögelsen in besonderer Weise.
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2448	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche "Vögelsen" sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträch-tigungen der nördlich liegenden Splitttersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und trans-parente Landschaft in diesem	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlaschattenwurf wahrgenommen werden.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2449 Stellungnahme

Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu ver-weisen, dsas im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohn-haft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkun¬gen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich , bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagie¬ren. Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindestens 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante Umfassung der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergie-anlagen wären regelmäßig Belastungen vorprogrammiert.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN
45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei
verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die
geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung
bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen >
500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann
und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 2450

Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrnd der gegebenenfalls zu er-wartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch di denkbare Anlagenanzahl und die glächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Vö¬gelsen, technisch überprägt und verfremdet.
Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Bardowick, Mechtersen und Radbruch, beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Ram-ordnung muss muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen "Bardowick - Vögelsen" mit denen in anderen betroffenen Kommunen ver-gleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichsbehandlung der betroffenen Gebiets-körperschaften.
Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kom-pensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar bzw. möglich. Besonders unver-ständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vö-gelser und Mechterser Gemarkungen - im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch - im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Bardowick - Vögelsen" eine derartige technische Überprägung und optische

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Bedenken sind insofern ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebiete aus-gegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögel-sen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialflä¬che "Vögelsen".
Mögliche 200 m -Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen und deren Ausrich¬tung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechterser LSG - Be¬reich vollständig dominieren.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2451 Stellungnahme

Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes
Bei dem in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche "Vö-gelsen" handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrum Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorherige landwirtschaftliche Wegenetz mit nur gerin-gem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüne-burgs, ungestört erhalten bleiben.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

ID 2452 Stellungnahme

Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan-bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge-samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag-gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass

Abwägungsvorschlag Begründung

Siehe Word-Dokument.

Abwägungsvorschlag

wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebung war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in dieser faunistisch scheinbar unat¬traktiven Gebiet "Bardowicker Bruch" ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfle-dermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifau¬na- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 "Windenergie" zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppen in zentra¬len, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehnden besonderen Strukturreichtums (z.B. das alte Waldgebiet "Nikolaihöfer Fuhren", Extensivgründländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorige Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen/Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzuzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft "Teilfläche Vögelsen" auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.
Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Ver-waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe-bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potential-fläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem

mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche.
2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nah-rungshabitate des Weißstorchs.
Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges "Eulenbruchweg" innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagender Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Ge¬bietes an die strukturreiche östliche Mechterser Gemarkung (LSG), die alte, biotopreiche Kul¬turlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, "Landwehr" und die "Nikolaihofer Fuhren", bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume, die eine entsprechende Artenvielfalt und Idividuenanzahl mit sich bringen dürften.
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes "Avifauna/Fle-dermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standort-eignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vor-rangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchge-führt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

ID 2453

Stellungnahme

Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan¬bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge¬samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag¬gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

das weitere Ver¬waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe¬bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potential¬fläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche.
2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nah¬rungshabitate des Weißstorchs.
Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes "Avifauna/Fle¬dermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standort¬eignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vor¬rangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchge¬führt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge¬nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Ergänzung aus Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 6.8. BJ
Einwender
GM Vögelsen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angemerkt dass weite Teile der Gemarkung und der Gemeinden Bardowick, Mechtersen und Radbruch technisch überprägt werden (a), (zur Ungleichbehandlung der Landkreis) (b). Ausgleich oder Ersatz seien bei den Anlagen nicht denkbar (c) und das LSG würde vollständig dominiert.
Zu a): Es ist zutreffend, dass die vom Landschaftsbild hochwertigeren angrenzenden Räume beeinträchtigt werden (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt). Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen hingenommen. Im Zuge der Potenzialflächenauswahl werden regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahret.
Zu b): Das angeführte LSG weist ein Landschaftsbild von hoher Bedeutung auf, dieses würde im Umfeld des 10 bis 15-fachen der Anlagenhöhe von den Anlagen aus erheblich beeinträchtigt. Die LSG-Verordnung gilt indes nur für im LSG zu errichtende Anlagen. Das LSG würde durch die Errichtung der WEA nicht die Schutzwürdigkeit verlieren, denn die Biotope und Funktion des LSG selbst für das Landschaftserleben bleiben unverändert und sind als Ausschlusskriterium inklusive eines Puffers berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U2 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Beeinträchtigung eines Erholungsgebiets.
Südlich des VR wird ein für die landschaftsbezogene Erholung geeigneter Raum beeinträchtigt. Die Regionalplanung muss gem. § 35 BauGB der Windkraftnutzung substanziell Fläche einräumen und gleichzeitig die aus regionaler Sicht besonders bedeutenden Erholungsräume schützen, aus regionaler Sicht ist der betroffene Erholungsraum auch mit den genannten Einrichtung nicht von solcher Bedeutung.
Zudem liegen bereits durch die Bahntrasse, Autobahn und Freileitungen Beeinträchtigungen vor, so dass es, unter dem Aspekt der Konzentration von Beeinträchtigungen, zielführend ist, in dem Raum weitere beeinträchtigende

Anlagen zu konzentrieren.
In südlicher, westlicher und östlicher Richtung sind weitere gleichwertige Erholungsgebiete vorhanden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U3 – 7.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden Untersuchungen im nördlichen Teilgebiet durchgeführt und in beiden Teilen führt die Samtgemeinde aktuell Untersuchungen zur Avifauna durch. Die Stellungnahme richtet sich gegen das Teilgebiet Vögelsen. Konkret wird angeführt:
a)Überfliegen von Weißstorch und Rotmilan im nördlichen Teilgebiet, deshalb wurde eine Höhenbegrenzung im bestehenden B-Plan festgesetzt.
b)Vorkommen von 7 Fledermausarten, unter anderem Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus.
c)Höherer Strukturreichtum und bessere Lebensraumeignung für Fledermäuse im Teilgebiet Vögelsen.
d)Rastvögel im Teilgebiet Vögelsen (Winter/Frühjahr) bis zu 2000 Gänse, 100 Kraniche (Einzelfall),
e)Revieranzeigende Arten Kranich 2 mal, Rotmilan 3 mal (zu diesen wurde ergänzend eine Kartierung nachgereicht, danach sind zwei Horstbäume (Balz) um das VR gelegen und ein Brutplatz liegt im VR). Gibt es konkrete Abstandszahlen ?
f)Nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke sind Nahrungshabitate des Weißstorch (zwei Brutplätze in der Umgebung).
g)Schwarzstorch kommt langjährig als Nahrungsgast vor.
h)Brutplatz des Kiebitzes.
Zu b und c): Durch Vermeidungsmaßnahmen hier Abschaltzeiten, ist i.d.R. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Auch die im südlichen Teil höhere Strukturdichte ändert an der grundsätzlichen Vermeidbarkeit nichts. Ob der Betrieb wirtschaftlich möglich ist von den Betreibern zu entscheiden.
Zu a): Höhenbegrenzungen können in der Bauleitplanung festgesetzt werden, diesem muss die Regionalplanung nicht vorgreifen. Ob dies dem in der Einwendung dargestellten Zweck dienlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.
Zu d): Bei den Angaben zu Rastvogelzahlen ist nicht klar ob diese aus mehreren Begehungen addiert wurden oder ob es sich um maximale Zahlen der einzelnen Begehungen handelt. Eine Bewertung, dass eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes vorliegt, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.
Zu e): Kraniche wurden (bislang) nicht als Brutvögel bestätigt und es wurde auch nicht angeführt dass es sich um einen traditionellen Brutplatz handelt. Die 3 Rotmilan Horstbäume mit Balz und einer tatsächlichen Brutaufnahme spiegeln die Eignung der grünland- und heckenreichen Landschaft im Süden wider, deren Ausläufer in das Vorschlagsgebiet reichen. Dies lässt auf eine dauerhafte intensive Besiedlung durch den Rotmilan schließen, auch wenn der konkrete Brutplatz wechseln mag.

Zu f): Aus der Stellungnahme können die Flugkorridore nur abgeschätzt werden. Sofern die Individuen nicht aus Bardowick stammen, liegt das VR nicht direkt im Flugkorridor.
Zu g): Zu schützen sind die Hauptnahrungshabitate und die Hauptflugkorridore, nach dem Verständnis der Stellungnahme kann hier allenfalls auf einen gelegentlichen Nahrungsgast geschlossen werden, es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko (DNR 2012).
Zu h): Kiebitzbrutplätze sind maximal im 100 m Radius um eine WEA gefährdet, ein erhöhtes Tötungsrisiko liegt nicht vor (DNR 2013: 282f). Folglich sind keine dem Programm entgegenstehenden Konfliktrisiken festzustellen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Anpassung der Gebietsabgrenzung ist zu prüfen Mathias ? Ist das VR nach der Rotmilan anpassung noch groß genug ?

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. Naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.
Regionale Ungleichbehandlung = Stn durch Regionalplanung
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko, übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrengraum der WEA. (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen

Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen höher 100 m. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung).
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden so das Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Ergänzung aus Worddatei Flecken Bardowick:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 5.8. bj (M. Holsten ? ……
Einwender
GM Mechtersen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Die angeführten Personen wohnen im Außenbereich. Die Wohnorte wurden entsprechend dem Planungskonzept berücksichtigt. Die Splittersiedlung ist nicht umschlossen und es verbleibt ein einsehbarer Landschaftsraum ohne Windkraftanlagen (von nur etwa 120 Winkelgrad).

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Prüfen ob Abstände zur Bebauung aufgrund ungünstiger Südlage erhöht werden bzw. ob Gebiet im westlichen Bereich verkleinert werden kann

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. …. ????? MH ?????
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisikoübersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
….. wohl aber muss dieser Aspekt auf der Zulassungsebene geprüft werden…..)
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen die 100 m Anlagenhöhe überschreiten. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung). Dies muss entsprechend nicht von der Regionalplanung geregelt werden, damit nicht unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Vögelsen Gemeinde

U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Vol

ID 3754	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Vol

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm

und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)

Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis

Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,

das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des

Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen
nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien

belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region

in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:

Vol

Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Von

ID 852	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

Von

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Von

Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 2365	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.	wird nicht berücksichtigt

Von

Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2366 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2367 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2368	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des	wird nicht berücksichtigt

BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2369

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2370

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2372

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.	s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)	

Von

Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

ID 2373 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2374 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2375	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem	wird nicht berücksichtigt

Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2376

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und1368	wird nicht berücksichtigt

ID 2377

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 2731

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Von

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 2737	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg	wird zur Kenntnis genommen

Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2742 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2747 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in

Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht angemessen.

ID 2752 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2757 Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2762 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

Von

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

ID 3153 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Von

ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns

Von

dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

ID 3160 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für
die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen
Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei
dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt
werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer
Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von
500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die
Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Von

und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3168

Stellungnahme

Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die
vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden.
Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Von

auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

ID 3176

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

ID 3184

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden	wird nicht berücksichtigt

Von

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen
wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8
deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

ID 3192 Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der
Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem
Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass
der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet
ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein,
einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die
Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

ID 3670	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3674	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3675	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3676	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3678	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3680

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 3682

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

ID 3684 Stellungnahme

Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3686 Stellungnahme

Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3688	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3690	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

ID 3671	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung	wird teilweise berücksichtigt

Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Gezeichnet:
NameVorname
PrudloWolfgang und Vanessa
WenzelMarlies und Kurt
GrimmGudrun
KöhlerSigrid
StolzenwaldRalf-Jürgen
Polly-PollaosekHeide
Dr. BardenhagenPetra
MarkwardtHeidi und Egon
AxtUwe und Gisela
PrädelBodo
LembckeHeinz
DettmannHarald
BurchardtUwe und Gisela
ReiffWolfgang
LeersMalte
BarkowskiB.
LanglotzFrieda
Nicolai-AlmuthNicolai
Werner-GrimbergerMeike
RinkeBirgit
EderSonja
NicolaiW.
Ullrich-HarlosAndrea
Bruns-BrustmannA.
PöttkerAstrid
KastellEva-Maria
SchaarHarald
GriemPeter und Rotraut
Dr. ScherlitzkyLutz
BöttcherSigfried
MatthiesKlaus
MatthiesAnnegret
HarlosWerner

ID 3672	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3673	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	

ID 3677	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

ID 3679 Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3681	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

ID 3683	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

ID 3685	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3687 Stellungnahme

Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3689 Stellungnahme

Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

ID 3691	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Voß

ID 1460	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1461

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1462

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1463

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1464 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen.
N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1465 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die

Abwägungsvorschlag

nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1466

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1467

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1468

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Voß

ID 1469	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Vou

ID 891	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Vou

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der

Vou

Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Wac

ID 1380	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell	

landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1381 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1382 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1383	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1384

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1760

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von	

Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1761 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1762 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

ID 1763

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1764 Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1780 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1781 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1782 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 1783 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1784

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wac

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Wah

ID 3924	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der

Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.

Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete

diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete

Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von

WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten

im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene

Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7

Wah

RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese

Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3925 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen

200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe

Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche

folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und

Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der

die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel

Wah

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus

- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das

Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale

Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit
Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht
nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im
gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die
Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der
verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen
Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.

Wah

Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Wal

ID 1860

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1861

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wal

ID 1862

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1863

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wal

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

War

ID 3229	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:	wird nicht berücksichtigt

War

WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz

handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der

genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 3230 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3231 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3232

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 3234

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 3866

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe,	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem

War

Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes

War

Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,

War

Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI

stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz

streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe
der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter
Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu
(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der
Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für
diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche

War

für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler

War

- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem

War

„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus)
würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung
der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis
selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie
Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international
bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch
und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen
Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und
mit

War

dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das

War

geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3895

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren

War

Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen

War

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten

wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher

War

Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).

War

Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche

in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark

kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen

War

Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In
2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der
Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die
Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die
Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt
aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser
Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen
angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor
einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das
geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell
ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Was

ID 1915	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell	

auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

ID 1916 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1917 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Was

ID 1918	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden	wird nicht berücksichtigt

Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3909 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Was

3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die

Was

Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.

• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen

dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des

Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.

Was

"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

Was

3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der

Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg

Was

Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In

Was

2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie
Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3910 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Was

vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum

Was

die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder

zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,

Was

gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.

Was

3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel,
der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem

durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche

Was

Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus

Was

- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion

Was

Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue

Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie

Was

Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Wed

ID 3888	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der
erneuerbaren

Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen

für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten

wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher

Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).

Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche

in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark

kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept
Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen

Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3889

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher

Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des

Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.

Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten

Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des

Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als

Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr

- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des

Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und

mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3890

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der

erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen

Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den

Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt

zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche

Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der

Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert

und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7

Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen

Wed

technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Wel

ID 3430	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wel

Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Wen

ID 892	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige

denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 893

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wen

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 894

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung",
Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.
Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde
mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der
touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer
Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche
befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige
denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht
bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt
man

die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 2090

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einxigc~wcitcre und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf.
Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.

- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2091 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2092 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!

Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

ID 2093 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2094 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2095 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf.
Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3767 Stellungnahme

Tanja und Axel (Köhnke-)Wensing
Hambergsfeld 3 a

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wen

21394 Westergellersen
Landkries Lüneburg
Regional- und Bauleitung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Regionales ROP 2003 / 2.Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Ständort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen bedeutender Schutzgüter ab:
Wir wohnen in Richtung Luhmühlen am Ortsrand von Westergellersen . Durch die geplante Vorrangfläche befurchten wir erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den (Infra-)Schall, der mit einem etwaigen Betrieb von WKA in so unmittelbarer Entfernung zu unserem Haus verbunden wäre. Wir befurchten insbesondere Schlafstörungen.
Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Sager wies in der letzten Bauausschußsitzung der Gemeinde Westergellersen am 16.4.2013 zudem darauf hin, daß der Infraschall sich nach ihren Erkenntnissen auch negativ insbesondere auf „normale" Pferde (also nicht Turnierpferde) auswirkt. Unser Grundstück grenzt nun direkt an eine Pferdewiese, als Abtrennung fungiert ein einfacher Elektrozaun. Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Pferde durch den (Infra-)Schall durchgehen und möglicherweise auf oder über
CS. 10 ß
. a n d k r e i s L ü n e ^ u fy
10. MAI 2 G13
- E i n g a rs q ~
unser Grundstück flüchten. Wir haben einen 9-jährigen Sohn, der regelmäßig mit seinen Freunden im Garten Fußball spielt. Auch unser Hund und wir selbst halten uns oft im Garten auf. Hier muß seitens der Bertreiber nachweisbar ausgeschlossen werden können, daß keine wie auch immer geartete Gefahr durch den (Infra-)Schall einer etwaigen WKA ausgehen wird.
Desweiteren befürchten wir nicht unerhebliche Lärm Störungen. Wir sind bereits durch den Verkehr der in unmittelbarer Entfernung liegenden L 216 sowie durch die Beschallung vom Turniergelände Luhmühlen betroffen. Die Durchsagen bei Turnieren und anderen (Konzert-)Veranstaltungen können wir auf unserer Terrasse gut hörbar verfolgen.
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.
Ferner ginge der Erholungswert für die hiesige Bevölkerung ebenso nachhaltig verloren wie für die Touristen, die sich gern zu Fuß, per Rad oder zu Pferde in der zum „Naturpark Lüneburger Heide" gehörenden Landschaft im Raum Westergellersen/Luhmühlen/SalzhauserT/Vierhöfen aufhalten.
Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in das Turniergelände Luhmühlen investiert. Im Gegenzug sollten Ausgleichsflächen für die Natur geschaffen werden. Diese sind unserer Kenntnis nach zumindest

Zu beeinträchtigenden Wirkungen von Infraschall gibt es kaum Kenntnisse. In den wenigen vorhandenen Untersuchungen zu diesem Thema gab es keine Hinweise auf derartige Reaktionen wie vom Einwender befürchtet. (vgl. Seddig A. 2004).

Zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist zu erwidern, dass diese als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden muss. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind.

Wohnbebauung innerhalb der Ortslagen ist durch den Abstand des VR Windenergie zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen stehen die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen (s.o.)gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

im letzten Jahr noch immer nicht ausgewiesen worden. Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.
Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen lehnen wir das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung grundsätzlich ab.
Mit freundlichen Grüßen,

ID 3768 Stellungnahme

wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen bedeutender Schutzgüter ab:
Wir wohnen in Richtung Luhmühlen am Ortsrand von Westergellersen . Durch die geplante Vorrangfläche befurchten wir erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den (Infra-)Schall, der mit einem etwaigen Betrieb von WKA in so unmittelbarer Entfernung zu unserem Haus verbunden wäre. Wir befurchten insbesondere Schlafstörungen.
Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Sager wies in der letzten Bauausschußsitzung der Gemeinde Westergellersen am 16.4.2013 zudem darauf hin, daß der Infraschall sich nach ihren Erkenntnissen auch negativ insbesondere auf „normale" Pferde (also nicht Turnierpferde) auswirkt. Unser Grundstück grenzt nun direkt an eine Pferdewiese, als Abtrennung fungiert ein einfacher Elektrozaun. Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Pferde durch den (Infra-)Schall durchgehen und möglicherweise auf oder über unser Grundstück flüchten. Wir haben einen 9-jährigen Sohn, der regelmäßig mit seinen Freunden im Garten Fußball spielt. Auch unser Hund und wir selbst halten uns oft im Garten auf. Hier muß seitens der Bertreiber nachweisbar ausgeschlossen werden können, daß keine wie auch immer geartete Gefahr durch den (Infra-)Schall einer etwaigen WKA ausgehen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3769 Stellungnahme

Desweiteren befürchten wir nicht unerhebliche Lärm Störungen. Wir sind bereits durch den Verkehr der in unmittelbarer Entfernung liegenden L 216 sowie durch die Beschallung vom Turniergelände Luhmühlen betroffen. Die Durchsagen bei Turnieren und anderen (Konzert-)Veranstaltungen können wir auf unserer Terrasse gut hörbar verfolgen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3770 Stellungnahme

Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3771

Stellungnahme

Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3772

Stellungnahme

Ferner ginge der Erholungswert für die hiesige Bevölkerung ebenso nachhaltig verloren wie für die Touristen, die sich gern zu Fuß, per Rad oder zu Pferde in der zum „Naturpark Lüneburger Heide" gehörenden Landschaft im Raum Westergellersen/Luhmühlen/SalzhauserT/Vierhöfen aufhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3773

Stellungnahme

Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in das Turniergelände Luhmühlen investiert. Im Gegenzug sollten Ausgleichsflächen für die Natur geschaffen werden. Diese sind unserer Kenntnis nach zumindest im letzten Jahr noch immer nicht ausgewiesen worden. Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Bezüglich der aufgeführten, möglichweise von Beeinträchtigungen betroffenen Vogelarten ist eine ausführliche Fachrecherche erfolgt bzw. sind auch Kartierungen (Rotmilan) durchgeführt worden. Nach diesem Kenntnisstand gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze).

ID 3774 Stellungnahme

Hier befürchten wir
massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.

Der Umweltbericht hat die Bestandssituation der vom Einwender genannten Vogelarten (ohne konkrete Angeban zum Vorkommen) und zu erwartende negative Umweltwirkungen sachgerecht auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse dargestellt und beurteilt.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

ID 3775 Stellungnahme

Nun soll wiederum in
ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse.

Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

ID 3825 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3826	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 4258 Stellungnahme

wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden?
Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven/Putensen eingehalten wird?
Der Rotmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven/Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000 m. Die geforderten Mindestradien werden am

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Wen

Standort Raven nicht eingehalten!
Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen.
Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven/Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden?
Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)

Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Wer

ID 3431

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer
genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten
„Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und
halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien,
Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3432

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit
Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wer		
„Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	

ID 3433 Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wer

ID 3465

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hallo Herr Bisanz! Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3467

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wer

Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich
und dumm?
Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden.
So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger
ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.

ID 3517 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
ich habe zehn Jahre in der Hauptstraße 11b gewohnt und habe die Doppelhaushälfte
jetzt meinen Eltern vermietet.
Ich kann es nicht akzeptieren, das meine Eltern demnächst aus ihrem Wohnzimmer
auf eine Industrieanlage gigantischen Ausmasses schauen sollen.
Das Schreiben von Frau Guignard finde ich sehr treffend und ich kann mich ihren Worten nur anschließen.
Eine Bitte an Sie, vertreten Sie die Interessen der Mehrheit Bürger und Bürgerinnen
Reinstorfs!
Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen,
außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer.
Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches
aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil!
Seien Sie sich versichert, dass auch ich mich mit allen Mitteln gegen dieses Projekt
wehren werde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3518 Stellungnahme

ich habe zehn Jahre in der Hauptstraße 11b gewohnt und habe die Doppelhaushälfte
jetzt meinen Eltern vermietet.
Ich kann es nicht akzeptieren, das meine Eltern demnächst aus ihrem Wohnzimmer
auf eine Industrieanlage gigantischen Ausmasses schauen sollen.
Das Schreiben von Frau Guignard finde ich sehr treffend und ich kann mich ihren Worten nur anschließen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3519 Stellungnahme

Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer.
Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches
aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil!

ID 3520

Stellungnahme

Eine Bitte an Sie, vertreten Sie die Interessen der Mehrheit Bürger und Bürgerinnen
Reinstorfs!
Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen,
außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer.
Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches
aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil!
Seien Sie sich versichert, dass auch ich mich mit allen Mitteln gegen dieses Projekt
wehren werde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3846

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wer

Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen Gemeinde

ID 3946	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüne¬burg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"; Einleitung des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 Abs 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs 2 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)	erledigt?	

Westergellersen Gemeinde

Bezug: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung bis zum 10.05.2013 hier: Beantragung einer Fristverlängerung

Sehr geehrter Herr Kalliefe,

Ihr Schreiben vom 07.03.2013 mit der Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme u.a. seitens der Gemeinde Westergellersen in dem oben benannten Verfahren ist hier Mitte der 11. KW einge¬gangen.
Für die Gemeinde Westergellersen handelt es sich bei dieser Projektierung um ein bedeutsames Un¬terfangen mit weitreichenden einschneidenden Konsequenzen. Aus diesem Grunde halte ich es für sehr wichtig, dass die Beratungen zu dieser Stellungnahme öffentlich in unserem Bauausschuss und ggfl. im Gemeinderat beraten werden.
Auch unter Hinweis auf die Osterferien erscheint mir die Terminierung für die Stellungnahme für et¬was knapp bemessen, zumal auch gewisse Ladungsfristen eingehalten werden müssen. In der 19. Kalenderwoche werden zudem in Westergellersen Freunde aus unserer französischen Partnergemeinde anlässlich des 20-jährgen Bestehens erwartet.

Aus den vorgenannten Gründen beantrage ich hiermit eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2013. Im Gegenzug vermag ich Ihnen zuzusagen, dass die Stellungnahme elektronisch in einer Word-Datei zugesandt wird, damit diese von ihnen einfacher und schneller weiter bearbeitet werden kann.
C:\Gemeinde\RROP WindenergieanlagenVFristverlängerung TÖP.doc

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich freuen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

ID 4048 Stellungnahme

die Gemeinde Westergellersen hat die Entwurfsunterlagen zum 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung" eingesehen und aus Sicht der Gemeinde geprüft. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windernergienutzung in unserem Gemeindegebiet, wenn unsere Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 23. April 2012 beachtet werden.
Zur Aktualisierung möchten wir jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen, die darüber hinaus im weiteren Verfahren zu beachten sind:
1.) Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide".
2.) Die Ziele und Belange des 42. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen in den Punkten Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr müssen gebührend berücksichtigt werden.

3.) Negative Auswirkungen für Mensch und Tier durch Infraschall ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

auszuschließen.
4.) Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für WKA in Wes-tergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Heide" entgegen steht. Beeinflussungen des Reitbetriebs durch WKA u.a. bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen/Lehrgangsbetrieb sind weitestgehend auszuschließen.
Die Gemeinde Westergellersen ist davon überzeugt, dass sich beide Großprojekte neben einander realisieren lassen, wenn der Landkreis Lüneburg die geplante Vorrangfläche den heutigen Gegeben-heiten in Art, Umfang und in den gegenseitigen Auswirkungen auf einander abstimmt.

ID 4049

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gemeinde Westergellersen hat die Entwurfsunterlagen zum 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung" eingesehen und aus Sicht der Gemeinde geprüft. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windernergienutzung in unserem Gemeindegebiet, wenn unsere Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 23. April 2012 beachtet werden. Zur Aktualisierung möchten wir jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen, die darüber hinaus im weiteren Verfahren zu beachten sind:		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4050

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.) Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide". 2.) Die Ziele und Belange des 42. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen in den Punkten Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr müssen gebührend berücksichtigt werden.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4051

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Negative Auswirkungen für Mensch und Tier durch Infraschall ist auszuschließen. Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide".	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4052

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.) Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für WKA in Wes-tergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Heide" entgegen steht. Beeinflussungen des Reitbetriebs durch WKA u.a. bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen/Lehrgangsbetrieb sind weitestgehend auszuschließen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen Gemeinde

Die Gemeinde Westergellersen ist davon überzeugt, dass sich beide Großprojekte neben einander realisieren lassen, wenn der Landkreis Lüneburg die geplante Vorrangfläche den heutigen Gegeben-heiten in Art, Umfang und in den gegenseitigen Auswirkungen auf einander abstimmt.

Wie

ID 2379

Stellungnahme

Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin, überschreitet diese Planung das zumutbare Maß.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2380

Stellungnahme

Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und Leistung privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger.
Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten Flächen wird die Planung gerecht.

Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass der Windenergieerzeugung auf See für die Energiewende zukünftig eine erhebliche Bedeutung zukommt. Strittig sind aber der Umfang und die Frage, ob dies kurz- bis mittelfristig möglich sein wird. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass der weitere Ausbau von Offshore-Windparks eine Reihe von Problemen aufweist:

•Bisher teilweise ungelöste Probleme mit der Finanzierung des Netzanschlusses,
•außerordentlich hohe Kosten, auch im Vergleich zu WEA an Land,,
•technische Herausforderungen,
•noch unzureichende Erfahrungen im Betrieb.

Abwägungsvorschlag

Wie

Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen in On- und Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten, Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen der Energiewende berufen.

Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast / Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt. ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen Produktionsbereich nicht auszugleichen.

Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend.

ID 2381 Stellungnahme

Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Mücklingen wird nicht festgesetzt, die Bedenken haben sich insofern erledigt. Der Standort Kösdorf ist bereits als Bestand mit 5 Anlagen vorhanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.

ID 2382

Stellungnahme

Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden, durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt werden.
Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg.

Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Konzept des Landkreises stellt in keiner Weise ein "Klientelförderung" dar, vielmehr geht es um die ausgewogene Steuerung von nach dem Baugesetzbuch § 35 grundsätzlich privilegierten Vorhaben mit u.a. dem Ziel, eine "Verspargelung" zu vermeiden.
Die Aussagen zu angeblichen Überkapazitäten, zu einer befürchteten Strompreiserhöhung sowie zu Subventionen sind nicht Gegenstand der Planung und werden deshalb nicht kommentiert.
Die übrigen Aussagen und persönlichen Wertungen zur Energiepolitik richten sich an die Bundespolitik und deren Vorgaben. Daraus nach Ansicht des Stellungnehmers angeblich resultierende Abwägungsfehler wären auf dieser Ebene anzusprechen, sie sind insofern auf dieser - regionalen - Planungsebene nicht nicht revidierbar und nicht entscheidungsrelevant, eine "rechtswidrige Entscheidung" liegt daher nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2383

Stellungnahme

3) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

In der SG Dahlenburg werden keine neuen WKA-Gebiete festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2384

Stellungnahme

2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis:
Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf.
Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wie

Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und:
Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

betreffend
- des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27).
Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden.
Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

ID 2385 **Stellungnahme** **Abwägungsvorschlag Begründung** **Abwägungsvorschlag**

2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2386 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. 4) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 6) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Grundsätzlich gilt, dass es sich bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium handelt. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2387	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

ID 3429	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3821	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI

2. Natur und Landschaft

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

3. Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

ID 3822	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie

Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Wil

ID 853	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil
des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht

bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 931

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet.
In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung).
Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird.
Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Einwendung ist somit gegenstandlos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 932

Stellungnahme

Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 933

Stellungnahme

Wie man sieht, sind die Entfernungen so weitreichend, dass die Einwirkungen von Schall und Schattenwurf weit unterhalb der gem. BIMschG geforderten Grenzwerte liegen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 934

Stellungnahme

Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen.
Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV) bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen.
Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden.
All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht.
Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten.
Visualisierung für Windkraftanlagen in Raven mit 185 m Gesamthöhe
Die Anlagen sind absolut exakt georeferenziert in die Landschaft eingefügt.
Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir auch weiterhin daran arbeiten werden, möglichst viele Bürger von der Sinnhaftigkeit dieses Projektes zu überzeugen. Wir sind überzeugt davon, dass wir am Ende eine große Mehrheit für die Realisierung dieses Vorhabens gewinnen werden.

ID 1510

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

ID 1511

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1512 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1513 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch-
sischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 1514

Stellungnahme

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

ID 1565

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Abwägungsvorschlag

festgelegt und geprüft.

ID 1566

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

ID 1567

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1568

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 1569

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläch

Rotmilan und Habicht
Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

wird nicht berücksichtigt

ID 1987 Stellungnahme

der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit
übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen.
Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch
auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über
unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein

solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für

Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung

Wil

eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Wim

ID 3880	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

/ Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wim

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.

Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5

Wim

Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg

(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten

Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die

Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben.

Wim

Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland
analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von
Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik
angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und
artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört
auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.
Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion
Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und
wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende
Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg
dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen
Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das
Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept

Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3883	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.	wird berücksichtigt

Wim

1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum

Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Wim

Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der

biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.

- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder

die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen. Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der

Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:

- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört

auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch

und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten

Wim

Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

ID 2597

Stellungnahme

S. 98 „Landschaft“:
Den letzten Satz bitte ersetzen mit: „Die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Landschaftsbildanalyse und –prognose (s. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf das heutige Niveau von 140 m sinnvoll erscheint, um die Sichtbarkeit dieser Anlage im relevanten Elbabschnitt (Radfernwanderweg) nicht weiter zu verstärken. Die Landschaftsbildanalyse hat ergeben, dass der relevante Abschnitt sich bei einer Erhöhung auf 200 m hinsichtlich der Nichtsichtbarkeit von 6 km auf 3 km, also halbieren würde. Gleichzeitig verdreifacht sich die Strecke, an der sämtliche Anlage gleichzeitig sichtbar sind von 2 km auf 6 km. Dies ist ein überproportionale Eingriff in das Landschaftsbild und führt im Gegensatz zum Standort Neetze konsequenterweise zu einer Höhenbegrenzung“.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es bleibt bei der bisherigen Aussage der Landschaftsbildanalyse. Diese ist schlüssig, die Sichtbarkeit würde zwar relativ gesehen wie in der Stellungnahme dargestellt verringert; absolut gesehen auf die Gesamtstrecke des Elbtals/Elberadweg ist aber der Unterschied nicht so gravierend, dass er eine derartig große Einschränkung der energetischen Ausnutzbarkeit des Standorts rechtfertigen würde. Dies insbesondere deshalb, weil

- es sich dabei im Kontext der Kriterien um die 3. Stufe in der Hierarchie von Kriterien handelt (1. Sufe "harte" (Ausschluss-)kriterien, 2. Stufe Abwägungskriterien von hoher Bedeutung für öffentliche Belange/Schutzgüter, 3. Stufe sonstige Abwägungskriterien),

- Kriterien dieser 3. Stufe angesichts des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs an Vorranggebieten (0,6 % des Kreisgebietes nach Wegfall von Vorranggebieten aufgrund entgegenstehender "harter" Kriterien) mit der Folge einer weiteren deutlichen Einschränkung der Fläche an Vorranggebeiten des Konzepts eingeführt werden dürfen, es sei denn, man riskiert die erhebliche Gefahr, dass das Konzept für rechtswidrig erklärt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2946

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall,

Abwägungsvorschlag Begründung

s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenschlag,
dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen
Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen
sind, ist die Planung zu überarbeiten.
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen:
1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. Mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.
A) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
B) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden
2
(« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
C) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-

Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
D) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
F) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. Fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
G) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? An wie vielen Standorten? Auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? In welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? Zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen

Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
H) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. Einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen

Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
J) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. Ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. Entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. Avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
K) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.

L) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)

m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))

6

n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).

Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten

a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.

Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
B) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen
7
Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
C) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung

des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. Dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne). Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».
3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch

mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
B) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
C) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und

Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die

sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und

Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
B) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu

noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
C) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
D) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings
14
würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. Auch Punkt 1).
E) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
F) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten

WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der
Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts)
hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu
formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern
vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue
RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“
Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit
den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
15
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand
„aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens
einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s.
Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in
einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die
Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn
O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche:
Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-,
Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen
und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche.
Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich
Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller
Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu
unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.
7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist
ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern,
betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl.
Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf
für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind
daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis
um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort,
weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum
wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer
werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus
„ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und
künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen
Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom
7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere
Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt,
dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz:
bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B.
Heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) -

Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.

16

9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien

Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle.

Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.

Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.

Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).

Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu

geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu

Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.
Wir bitten um Eingangsbestätigung.
17
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen
Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin)
Anlagen:
-Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte/ Hamburg
-Foto Horst Rotmilan bei der Fläche Köstorf, Nähe Barskamp
-Eidesstattliche Erklärung Dahlemer Anwohner aus 2003 zu Lärm/Infraschall
-Artikel FAZ 7. Mai 2013
-Artikel LZ vom 16./17.03.2013, 3.4.2013 und 20./21.4.2013

ID 2949 Stellungnahme

Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen (s. hierzu nähere Aussagen unter "Abstände von Windenergieanlagen untereinander").

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 2952 Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen:
1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.
a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen.
b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden
2
(« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)

Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses:

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der - gesetzlich normierte - Landschaftsschutz stehen dem entgegen.
Bei dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich demnach um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten", tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich hier eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss allerdings als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich

wird nicht berücksichtigt

e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und hingenommen werden.

Zur Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen:

Die Aussage, wonach Höhenbegrenzungen auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich zulässig sind, teilt der Landkreis Lüneburg ebenfalls.Sie bergen allerdingsein erhebliches Prozessrisiko, das umso höher ist, je stärker die Höhe der Anlagen beschränkt wird, insbesondere bei pauschalen Festlegungen dieser Art, so sie nicht ihre Begründung etwa in "harten" Kriterien wie der Flugsicherheit haben.
Unstrittig ist aber, dass hohe Anforderungen an die Begründung gestellt werden. Diese sind umso höher, je mehr die Höhe der Anlagen "gedeckelt" wird.
Der Landkreis Lüneburg hat sich deshalb nach reiflicher Überlegung und gestützt auf ein Gutachten zum Windertrag verschiedener Standorte mit einer Simulation unterschiedlicher Anlagenhöhen dafür entschieden, eine Höhenbegrenzung von 200 m pauschal festzulegen. Damit sollen übermäßig hohe, die Landschaft stärker belastende Anlagen, wie sie bereits jetzt auf dem Markt sind, verhindert werden, gleichzeitig aber die wirtschaftliche Effizienz nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

„noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.

Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung

schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde

mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2955

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag,
dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen
Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen
sind, ist die Planung zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen:

- Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann.
- Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeitträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m.
- Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten.

Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.

ID 2958

Stellungnahme

Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.

Nicht berücksichtigt und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. Fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. Einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.
Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. im Übrigen Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. Dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

ID 2961

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg,

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

S. im Übrigen auch weitere Ausführungen zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und

10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem

flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der

Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

ID 2964 Stellungnahme

j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Verträglichkeit mit den
Belangen des Vogelschutzes ist ebenenspezifisch angemessen erfolgt. Ergänzend zu allgemein vorliegenden Daten hat der Oplangeber auch in 2012 ein Gutachten über die Verbreitung von kollisionsgefährdeten Vogelarten erstellen lassen und dieses seiner Planung zugrunde gelegt. Vertiefende Unteruschungen hat der Antragsteller im Zuge des Zulassungsverfahrens vorzulegen, die dann von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Dies kann im Einzelfall zu Auflagen und/oder der Versagung von Genehmigungen führen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2967 Stellungnahme

k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

3. „Energieautarker“ Landkreis

a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:

b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?

Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte

9

aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie

behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

ID 2970 Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen»

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2973 Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg

Abwägungsvorschlag

Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2974 Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2975

Stellungnahme

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 2978

Stellungnahme

c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände)

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientierten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dass die in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander.

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

ID 2981

Stellungnahme

2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen

Abwägungsvorschlag Begründung

Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.

Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

ID 2984 Stellungnahme

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still.

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

ID 2987

Stellungnahme

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu
geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zum angeblich überschüssigen Windstrom und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht. Abwägungsvorschlag zu "Abstände zu bewohnten Gebieten" s. unter dem Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2990

Stellungnahme

m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

ID 2993	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

ID 2994 Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des

Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

ID 2995

Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

ID 3002	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen. J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp . Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Um eine für kollisionsgefährdete Großvögel gefährliche Riegelbildung zu vermeiden, wurde der Teilbereich "Neetze" des Vorranggebiets "Süttorf/Thomasburg/Neetze" herausgenommen, und der Standort Walmsburg erst gar nicht festgelegt (s. Umweltbericht). Die Festlegung der beiden Standorte "Süttorf/Thomasburg" und "Köstorf" ist nach den vorliegenden gesicherten allgemeinen Erkenntnissen über das Flugverhalten solcher Vogelarten unbedenklich. Die Forderung wird daher nicht berücksichtigt. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen werden auf der Zulassungsebene getroffen.	wird nicht berücksichtigt

U4 – 1.j)
Auswertung/Anmerkungen
Der 3 km-Abstand dient nicht (nur im Einzelfall) der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken. Bei der Prüfung der einzelnen VR wurden mögliche summarische Wirkungen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§

44 BNatSchG) im Umweltbericht geprüft. Verstehe ich nicht ?
Von höheren Anlagen kann nicht automatisch auf größere artenschutzrechtliche Konfliktrisiken geschlossen werden, gegenteiliges kann der Fall sein.
Das Greifvögel den WEA generell nicht ausweichen können, ist nicht zutreffend (vgl. DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 5 „Neetze (Süttorf)“ und WE 13 Köstorf
U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das Biosphärenreservat (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Aus diesem Grund sind Höhenbegrenzungen in den elbtalnahen VR angezeigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6 – 4.d)
Auswertung/Anmerkungen
Die WEA sollen an das BSR „näher herantreten“, als im RROP-Entwurf berücksichtigt.

Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Es wird bemängelt, dass alte und neue Anlagen in einem VR möglich sind.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Versäumnis der kumulativen Betrachtung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Empfehlung: Die kumulative Betrachtung des UB ausbauen

U8 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass die Beeinträchtigungen des Dahlenburger Beckens (a) und des Naturparks Elbhöhen-Wendland (b) im Umweltbericht nicht dargestellt werden.
Zu a): Im VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt

wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragenund ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. .
Zu b): Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U9 – 4.f-h)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass der UB die Sichtbarkeitsanalyse zu Unrecht auf den Elberadweg Stiepelse-Darchau beschränkt, insbesondere sei der wertvolle Bereich nördlich Bleckede zu betrachten.
Zu a): Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses.
Der UB Ist um die Begründung zu ergänzen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U10 – 4.i)
Auswertung/Anmerkungen

Vorkommen von Gänsen.
Gänse sind durch WEA keinem signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Tötungsrisiko ausgesetzt (DNR 2012). Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11 – 4.j,k)
Auswertung/Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete seien so klein, dass jede Beeinträchtigung erheblich sei.
Dies ist nicht zutreffend, weder die Aussage zu der Größe von LSGs noch hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG wurden i. Ü. im Zuge des Planungskonzeptes als Ausschluss berücksichtigt.
Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in Naturparks sind nicht nachvollziehbar.
Die Naturparks sind als einheitliche Planungsräume zu betrachten, Sind kumulative (visuelle) Wirkungen denkbar, so erfolgt eine ergänzende Darstellung.
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U12 – 6)
Auswertung/Anmerkungen
Angeführt wird ein Brutplatz des Rotmilans in 400 m Entfernung zum VR. Zudem kommen Fledermäuse, Fischreiher, Turmfalke, Eisvogel Grau-, Saat-, und Nonnengans sowie Brandgans, Fischadler und Kranich vor.
Das VR Köstorf ist eine Bestandsfläche in der aktuell WEA vorhanden sind. Die Frage ob sich die Windkraftnutzung in dem Gebiet auch tatsächlich durchsetzen kann, stellt sich nicht. Ob im Fall einer Neubeantragung WEA in dem VR zulässig wären, ist durch heutige faunistische Untersuchungen nicht sicher festzustellen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

ID 3005	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den	wird nicht berücksichtigt

Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planwerke sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WEA
sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht
im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des Landkreises vertretbar ist und
den Schutzinteressen des BSR gerecht wird.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer
Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des
Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch)
kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt
sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare
Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von
WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige
Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen
insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als
niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren
Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet
werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede

Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die
Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber
keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.
Die Darlegung zur verdeckenden Wirkung von Wald und einer 30 m tiefen Senke ist
nachvollziehbar. Die Erheblichkeit von Anlagenwirkungen auf das Landschaftsbild wird gem. DNR (2012), siehe auch Entwurf der BKompV, mit der
10 bis 15-fachen Anlagenhöhe angegeben, darüber hinaus ist die Sichtbarkeit
nicht mehr als erhebliche technische Überprägung der Landschaft zu bewerten.
Eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der
Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen hingenommen,
soweit Beeinträchtigungen immer mit WEA verbunden sind. Für die Regionalplanung ist maßgeblich, ob in bestimmten Teilgebieten des
Planungsraums besonders schützenswerte Landschaften vorhanden sind oder
besonders schutzwürdige Erholungsräume vorhanden sind. Die Regionalplanung will
derartige, regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahren, soweit andern Ortes ausreichend Raum für die
Errichtung von WEA zur Verfügung steht. Eine solche Bedeutung wurde im
betroffenen Raum nicht identifiziert.
Folglich ist die Bewertung im Umweltbericht, dass nur im begrenzten Umfeld
relevante negative Auswirkungen zu erwarten sind, zutreffend.
An der in der Einwendung angegebenen Stelle der Begründung (S. 43) wird das
Relief und Gehölzbestände zur Begründung der Mindestabstandsregelung
zwischen Vorranggebieten WEA herangezogen. Die Abstandsregelung dient
nicht dem Schutz des erheblich beeinträchtigten engeren Wirkraums (10 bis 15-
fache Anlagenhöhe), sondern es sollen kumulierende Fernwirkungen minimiert
werden. Hierbei wirken die Geländestrukturen (Gehölze, Häuser, etc.) in
größeren Entfernungen stärker mindernd als im engeren, so dass

gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß

in dem
strukturreichen Landkreis Lüneburg geringere Mindestabstände zu rechtfertigen sind. Mit der Privilegierung der WEA im Außenbereich (§ 35 BauGB), dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG („Ausbau der erneuerbaren Energien“) und den Zielen des Naturschutzes in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG („dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“) ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG) zu bewältigender Konflikt, dieser ist im Rahmen der Zulassung lösbar. Nach der gesetzlichen Vorbewertung (siehe vorstehenden Satz) ist eine Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA in dem generell zu erwartenden Umfang kein Grund für den Ausschluss von WEA. Dieser kann frühestens eintreten, wenn die Belastung das gewöhnliche Maß deutlich überschreitet („Verunstaltung“). Dies wird hier nicht erkannt.
Regionalbedeutsame Landschaftsbildräume werden bereits durch das Planungskonzept vor erheblichen technischen Überformungen geschützt.
Zudem trägt die Raumordnung Vorsorge, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten, z.B. wenn mehr als zwei Drittel der Horizontlinie eines Dorfs von WEA umstellt sind.

Aus der Überlagerung der Radien mit der 15-fachen WEA-Höhe mehrerer Vorranggebiete WEA ist nicht auf eine unverhältnismäßige Belastung eines Raums zu schließen. Eine Vergrößerung der Mindestabstände würde dem Ziel, der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, widersprechen (siehe Begründung S. 42)
Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind jedoch die spezifischen Gegebenheiten der Landschaftsstruktur detailliert zu prüfen, wenn die konkrete Anlagenbeschreibung vorliegt. Ggf. sind entsprechende Auflagen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung anzuordnen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dies noch nicht möglich.

Landschaftsschutzgebiete:

Dass jede Beeinträchtigung aufgrund deren geringer Größe erheblich sei, ist nicht zutreffend, weder die Aussage zur Größe von LSGs noch
hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG
wurden im Übrigen im Planungskonzept als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in
Naturparks sind nicht nachvollziehbar. Der Zielsetzung des

daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Naturparks, Erholung und Fremdenverkehr u.a. durch die Erhaltung und Pflege landschaftlich rezvoller Räume zu fördern, wird durch die Bündelung von Vorranggebieten (Mindesgröße 30 ha, 3-km-Abstand) hinreichend Rechnung getragen.
Ein gewisser, maßvoller Besatz mit Vorranggebieten Windenergie wird im Übrigen auch vom Verein Naturpark Elbhöhen-Wendland durchaus akzeptiert (s. Stellungnahme des Vereins hierzu).

ID 3006 Stellungnahme

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem

Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die

Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3011 Stellungnahme

Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen
Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin)

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden

Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km

erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,

dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

ID 3012 Stellungnahme

Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen
Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin)

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Zur Sichtbarkeitsanalyse:

Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird.

Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im Umweltbericht näher untersuchte Abschnitt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).

sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem

Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

ID 3013	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe. 7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl.	Die Begründung wird ergänzt	wird berücksichtigt

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

ID 3016

Stellungnahme

8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) -
Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

Abwägungsvorschlag

ID 3019

Stellungnahme

5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.

Abwägungsvorschlag Begründung

zu a):
Dass die BI die Streichung begrüßt, wird zur Kenntnis genommen. In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen.

Zu b) bis d):

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwrf nicht dargestellt ist.

ZU e):

Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
f) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue

zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein.
Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert.

Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.

Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

ID 3022

Stellungnahme

9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt:

- Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte.
- Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.

dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen.
Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.

ID 3025

Stellungnahme

Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3028

Stellungnahme

Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Windkraft Raven, Bürgerinitiative

ID 614

Stellungnahme

die Bürgerinitiative „Whidkraft Raven" ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sieh für
den Erhalt ihres Lebensraumes einsetzen. Wir sind für die Nutzung alternativer Energiequellen, sofem dadurch Mensch und Natur kein Schaden zugefügt wird. Per geplante Wiudpark Raven stellt einen untragbaren Eingriff in den Naturhaushalt und eine
unerträgliche Belastung für die Menschen, die hier leben, dar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 902

Stellungnahme

Wir fordern Sie daher auf, keine Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf der
Vorschlagsfläehe Raven zu erteilen.
Aufgrund neuer technischer W K A ' s {3x höher, bis zu lOx leistungsfähiger)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windkraft Raven, Bürgerinitiative

sehen wir die
angesetzten Entfernungen zu den benachbarten Orten als zu gering an. Dieser Argumentation
folgen inzwischen auch andere Bundesländer, in denen es Empfehlungen zu deutlich größeren
Abständen gäbt. Sinnvollerweise wird hier auch z.T. die Gesamthöhe mil betrachtet, gerade
bei den neuen Anlagen mit über 200 m Gesamthöhe, Solche Anlagen sind auf der
Vorschlagsfläehe Raven - durch die Windpark Raven GbR - geplant. Teilweise wird
inzwischen ein Entiermmgsfaktor von 10 der Gesamthöhe der WK A gefordert.
Inzwischen hat auch der Harburger Kreistagsausschuss einstimmig die Überprüfung des
Mindestabstandes von W K A ' s zu einzeln stehenden Wohnhäusern beschlossen {>= 1,0(X)m).

ID 903 Stellungnahme

Zu weiteren Themen wie Infraschall. ... und den dadurch verursachten Beeinträchtigungen
liegen von solchen Anlagert überhaupt noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine
Verdopplung der Flügellänge vervielfacht die Schallleistung durch die Erhöhung der
akustischen Impedanzen. Da in 250m Höhe andere Luftgeschwindigkeiten als in 50m Höhe
anzutreffen sind, gerat der gesamte Turm natürlich in Schwingungen. Zudem kommt noch die
Eigenresonanz aus Turmmächtigkeit und Gondelmasse. Diese Energie wird in den Boden
abgegeben. In der Luft und im Boden breiten sich die Schwingungen kugelförmig aus. Sicher nimmt auch hier die Leistung mit der Entfernung quadratisch ab, dennoch ist sie in unterschiedlichster Form noch Kilometer entfernt zu spüren. Die wenigsten Türme sind über 200m hoch, in Niedersachsen im Durchschnitt erst I30rn, dennoch sind die aufgetretenen Immissionsschäden dramatisch. Kopfschmerzen, Schwindel und Schlaflosigkeit, sind noch die geringsten Symptome.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windwärts Energie GmbH

ID 970 Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms
(RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Behauptungen, es handele sich nicht um ein schlüssiges Gesamtkonzept und das Abwägungsmaterial sei nicht gründlich genug ermittelt worden, treffen nicht zu:

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Windwärts Energie GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kalliefe,
in der vorbezeichneten Angelegenheit wenden wir uns gegen den aktuellen Entwurf des RROP in der 2. Änderung
„Vorranggebiete Windenergienutzung“.
Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts“) handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung
in der Branche der Erneuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden
sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional- und Bauleitplanung) ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können.
I. Unzutreffende Anwendung oder Auslegung der rechtlichen Grundlagen
Der Entwurf der Änderung des RROP wendet rechtliche Grundlagen unzutreffend an oder überdehnt deren zulässige
Auslegung unzulässig. Im Einzelnen:
1. Planungskonzeption
Das dem Entwurf der Änderung des RROP zu Grunde liegende raumordnerische Konzept soll ausweislich des Begründungsentwurfs
(Seite 10 ff.) der Windenergie „substantiell Raum verschaffen“ und die Forderungen der Energiewende
„nach Möglichkeit übertreffen“. Gleichwohl finden sich in den weiteren Ausführungen keine substantiierten
Ausführungen, die mit den Zielsetzungen nachvollziehbar korrespondierten. So werden als wesentliche Planungsgrundsätze
das „Bündelungsprinzip“ (zum Schutze der Bevölkerungsbedürfnisse) sowie das „Repowering“
genannt, wenn auch mit Einschränkungen, da durch (höhere) Neuanlagen das Landschaftsbild negativ beeinflusst
werden könne (vgl. Ziele in Ziff. 02 bzw. Grundsatz Ziff. 02 S. 4 sowie Ziele in Ziff. 03 im Kapitel 4.2). Das
„Repowering“ wird überdies als Instrument gegen die „Verspargelung der Landschaft“ qualifiziert. Weitere Planungsgrundsätze
werden nicht genannt.
Aus den vorstehenden Umständen ergibt sich bereits, dass das Abwägungsmaterial für die Erstellung des Planungskonzeptes
unvollständig ermittelt wurde. Bei einer abschließenden Abwägung für Festlegungen mit Zielqualität (vgl. zuvor benannte Ziele) bedarf es dagegen einer vertieften Ermittlung der öffentlichen, wie aber der privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und einer umfassenden Bewertung.
Die öffentlichen Belange, die die Notwendigkeit der Ansiedlung von Windenergieanlagen begründen, wie bspw. die Sicherung der Versorgung in dezentralisierten Versorgungsstrukturen, Umweltschutz, Wertschöpfungsmöglichkeiten
sowie sonstige öffentliche Interessen wurden nicht erkennbar ermittelt. Überdies wurden entsprechende Belange nicht zu weitestgehend anwohnerspezifischen Interessen in Bezug gesetzt. Für ein schlüssiges Planungskonzept ist insgesamt

•- So wurde sehr wohl deutlich gemacht, von welchen positiven Standorterwägungen für die Ausweisung von Vorranggebieten die Planung ausgeht, nämlich
- das Bündelungsprinzip zur Vermeidung einer Verspargelung, das im Einzelnen definiert wird durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den Abstand von Vorranggebieten untereinander von mind. 3 km,
- Das Auswahlkriterium „Vorbelastung durch Störungsquellen sowie durch vorhandene WEA“ zur Bestimmung des Ausgangspunktes für den 3km- Radius
•Das Abwägungsmaterial betreffend die öffentlichen Belange der Verträglichkeit für die Bevölkerung, für Natur und landschaft einschließlich Erholung wurde hinreichend ermittelt. Der Beitrag des Planungskonzepts zur Stromversorgung durch Erneuerbare Energien ist auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung angesichts der Unwägbarkeiten und damit der Rechnung mit zu vielen Unbekannten seriös nicht möglich und auch auf dieser Planungsebene nicht erforderlich, denn hier handelt es sich nicht um eine Ausführungsplanung, wie dies erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen kann, sondern um eine Angebotsplanung. Unbekannte Parameter für eine seriöse Abschätzung der absoluten und relativen Stromerzeugung sind:
- Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter, Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen,
- Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennjung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt.
- Nicht hinreichend seriös abschätzbar sind aus vielerlerlei Gründen (im Zeitverlauf sich ändernde Einspeisevergütungen, planungsrechtliche Voraussetzungen, Akzeptanz in der Bevölkerung) die absoluten und relativen Beiträge der wesentlichen Erneuerbaren in der hiesigen Region wie Erzeugung aus Biogas und Solarenergie.
- Nicht abschätzbar ist auch die Nachfragesituation. Hier kann, wie die Studie der Leuphana- Universität Lüneburg gezeigt hat, nur mit deutlich voneinander abweichenden Szenarien gearbeitet werden. Selbst wenn man jenes mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit für die Ermittlung des relativen Beitrags der Windenergie der Planung zugrunde legen würde, so wäre aus den o.g. Gründen eine verlässliche Aussage über den Beitrag von WEA zur Stromversorgung im Landkreis Lüneburg nicht möglich.
- Solide ist lediglich die Aussage in der Begründung unter 8.

ein gründlicher Abwägungsprozess erforderlich, der nicht nur aufzeigt, von welchen Erwägungen
die positiven Standortzuweisungen getragen werden, sondern auch deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Hierzu ist eine ausführliche Begründung erforderlich. Entsprechende Ausführungen fehlen.
Weiterhin ist für das in Ziff. 03 S. 2 genannte Ziel keine rechtliche Grundlage im NROG bzw. ROG gegeben. Es findet
sich in der letzten Fortschreibung des LROP (Nds.) in Abschnitt 4.2, Ziffer 04 S. 7 ein mit der Zielfestlegung im RROPEntwurf
beinahe wortgleich formuliertes Ziel, welches jedoch nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen der Raumordnungsgesetze
im Einklang steht. Schon in der Begründung der Fortschreibung findet sich kein Anhaltspunkt,
weshalb ein multilateraler Vertrag, hier ein vierseitiger zwischen Träger der Regionalplanung, Standortgemeinde,
Grundeigentümer und Rechteinhaber, erforderlich sein sollte. Unabhängig davon, dass bei der Aufzählung nicht
zwischen Alt- und Neubetreiber unterschieden wird, was in der Praxis die Regel darstellen dürfte (Verkauf von Repoweringrechten),
wird eine möglicherweise sogar zivilrechtliche Vereinbarung als Grundlage einer planungsrechtlichen
Entscheidung gemacht. Dies entspricht bereits nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und ist darüber
hinaus abwägungsfehlerhaft, der Rahmen des Sachgebiets der Raumordnung wird bei weitem überschritten.
Diese Zielfestlegung findet sich gleichwohl auch im Entwurf der Änderung des RROP des LK Lüneburg. Die Begründung
stützt sich zudem evident auf die genannte, unzulässige Bestimmung des LROP. Auch hier ist sie abwägungsfehlerhaft,
da die einzelnen Belange der betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem ist die Regelung
aus anderen Gründen unzulässig. Ihre Zielvorgabe ging auf Ebene der Bauleitplanung über die in § 249 BauGB
enthaltene Wertung bei weitem hinaus. § 249 BauGB erlaubt lediglich, Ausweisungen in Bauleitplänen zur Errichtung
von Windenergieanlagen unter die Bedingung des Rückbaus von Altanlagen zu stellen, weitere Bedingung
sind ausdrücklich nicht genannt. Gleichzeitig ist die Formulierung und damit die Ermächtigungsreichweite der Vorschrift
des § 249 BauGB als abschließend anzusehen. Die Bauleitplanung könnte gleichwohl nach den geltenden
Vorschriften des BauGB die Ziele der Raumordnung nicht wirksam umsetzen, da eine entsprechende, so weitreichende,
gesetzliche Ermächtigung fehlt. Im Übrigen ist auch der Katalog in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend.
Auch aus § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. ROG folgt keine andere Wertung.
Raumordnerische, eigentlich: landesplanerische, Verträge
können förmliche Verfahren der Raumordnung nicht ersetzen, sondern nur

Ergebnis, dass das Planungskonzept "entscheidend dazu beiträgt,
- die Windenergie zu fördern,
- das Ziel des Kreises zu erreichen, mittelfristig 100 % des Energiebedarfs über
erneuerbare Energien zu decken.“ Dies dokumentiert sich auch schon allein darin, dass im nun nach der Ofenlegung überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung RROP 8 Vorranggebiete mit ca. 730 ha enthalten sind, während im bestehenden RROP 2003 lediglich 5 Gebiete mit ca. 400 ha festgelegt wurden

Eine Zielkonkretisierung oder -quantifizierung ist also weder nach den Aussagen in Kapitel 1 der Begründung erforderlich noch gewollt. Mit Fug und Recht ist aber festzuhalten, dass die festgelegten Vorranggebiete einen wesentlichen Beitrag zum beschlossenen Ziel leisten können, die bundespolitischen Ziele der Energiewende und die regionalpolitischen Ziele (Energieautarkie auf der Basie der Erneuerbaren) zu erreichen.
Die Bedeutung öffentlicher Belange, die für den Ausbau der Windenergie sprechen, werden entgegen der Behauptung von "windwärts", wie der Nutzen der Windenergie für die Versorgung der Bevölkerung mit umweltfreundlicher Energie auch insbesondere im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiearten wie Solarenergie und Biogasproduktion und Wertschöpfungsmöglichkeiten sehr wohl genannt (s. S. 5ff. Der Begründung)
Eine spezifische Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kann zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht verlangt werden. Es ist lediglich allgemein zu sagen, dass – im Rahemn der vorgenannten enerigepolitischen Zielsetzungen sowie im Rahmen der Gesetzgebung (Privilegierung von WEA im Außenbereich, Steuerungsmöglichkeit der Planungsträger) den öffentlichen Belangen eines Schutzes der betroffenen Bevölkerung - auch nach dem Vorsorgeprinzip - sowie der im Konzept verschiedenen übrigen Umwelt- Schutzgüter grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden soll gegenüber privaten Gewinnerzeilungs- Interessen.
Eine spezifiche Abwägung kann - und wird - im Zuge der Prüfung der erst jetzt nach der Offenlegung konkret und dezidiert vorliegenden Stellungnahmen Privater vorgenommen.
Schließlich ist die Behauptung, die Gründe dafür, bestimmte Kreisteile von WEA freizuhalten, seien nicht dargelegt, in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr werden die Gründe für gewählten Ausschluss- uznd Abwägungskriterien und die erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

begleitend die Vorbereitung und
Verwirklichung der Raumordnungspläne unterstützen. Der Kern der regionalen Planungsentscheidung kann durch
den Vertrag nicht ersetzt werden. Vor allem können landesplanerische Verträge nicht Ziele der Raumplanung begründen,
die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder
bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen
Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes beinhalten
(ausdrücklich Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, Rdnr. 282). Vertragliche Regelungen dürfen zudem
nicht auf eine Bindung in dem eigentlichen Kernbereich der Planungsentscheidung abzielen. Denn der Planungsprozess
der Gemeinde, aber auch der Regional- und Landesplanung muss an einem übergreifenden Interessenausgleich
ausgerichtet sein und darf sich nicht in vertraglichen Bindungen verstricken. Eine Regionalplanung an den förmlichen Verfahren und an den Interessen der Planbetroffenen vorbei ist ebenso wie im Bereich der Bauleitplanung rechtsstaatlich nicht hinzunehmen.
Überdies hat das OVG Münster (Urteil vom06.06.2005, Az. 10 D 145.04.NE) vertragliche Vereinbarungen für unwirksam
erklärt, wenn sie die beteiligten Gemeinden zu einem bestimmten künftigen Verhalten in der Bauleitplanung
verpflichten sollen. Die Gemeinde dürfe sich nicht durch vertragliche Regelungen im Hinblick auf ihr künftiges planerisches
Verhalten binden und Verpflichtungen eingehen, die nach ihrer städtebaulichen Natur in die Planungshoheit
der Gemeinde fallen. Ganz abgesehen davon ist durch die Einbeziehung privater Personen in die Zielvorgabe
ein Kontrahierungszwang ausgelöst, der im Rahmen des § 13 ROG als vollständig sachfremd zu qualifizieren ist
und mit der Rechtsordnung insgesamt nicht in Einklang zu bringen ist. Im Übrigen ist die notwendige Bestimmtheit
der Festlegung nicht gegeben, da Inhalte, insbesondere Vertragsinhalte, nicht klar beschrieben sind. Dass dies weitegehend
tatsächlich nicht möglich sein dürfte, ist ein Grund, weshalb der Gesetzgeber in § 13 ROG landesplanerische
Verträge lediglich als die Planung begleitendes Werkzeug zur Abstimmung zwischen Planungsträgern zugelassen
und nicht als Kern von Zielfestlegungen qualifiziert hat.

ID 971	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2. Verfahren Die Ermittlung der Potentialflächen hat nicht ordnungsgemäß stattgefunden. Die nachhaltig vom Bundesverwaltungsgericht	Zu 2 a) Der Planungsträger hat bei der Herleitung der schließlich	wird teilweise berücksichtigt

geprägten Anforderungen an die Planerstellung wurden nicht eingehalten.
a) Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts
Am 13.12.2012 hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil (4 CN 1.11) die gegen die Vorentscheidung des OVG
Berlin-Brandenburg eingelegte Revision zurückgewiesen und damit klargestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten
zur Windenergienutzung in Bauleitplänen ein bestimmtes praktisches Verfahren einzuhalten sei. Bei
der Aussonderung von Flächen, die für die Windenergienutzung gesperrt werden sollen, sei zu differenzieren zwischen
Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen
Gründen ausgeschlossen seien (harte Tabuzonen), und Flächen, die nach den eigenen städtebaulichen Vorstellungen
des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen
(weiche Tabuzonen). Es heißt in o.g. Entscheidung vom 13.12.2012 wörtlich:
“Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3
Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche
Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf
unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.”
Auf Seite 18 der Begründung des Entwurfs der Änderung des RROP (Ziff. 5.2) führen Sie diese Argumentation (§ 1
Abs. 3 BauGB) ebenfalls an, was rechtlich und sachlich unzutreffend ist. § 1 Abs. 3 BauGB ist evident auf Raumordnungspläne
und deren Aufstellungsverfahren nicht anwendbar, es wäre insoweit auf eine der die “Erforderlichkeit”
der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 S.1 BauGB anordnende Vorschrift entsprechende Regelung in den einschlägigen
Raumordnungsgesetzen (vgl. § 2 Abs. 1 ROG) zurückzugreifen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.04.2013
nunmehr in einer weiteren Entscheidung zum o.g. Themenkreis die Übertragung der eigenen Rechtsprechung auf
Regionalpläne bestätigt.
b) „Szenario-Modell“ ist unzulässig
Des Weiteren bietet der Entwurf der Änderung des RROP ein „Szenario-Modell“ an (vgl. Ziff. 5.2, Seite 19), in dem die
Szenarien „maximal“, „moderat“ und „restriktiv“ unterschieden werden. Auf Seite 22 wird zudem auf den Anhang 1
verwiesen, der eine mit den Szenarien korrespondierende Tabelle enthalten soll. Hierbei fällt zunächst auf, dass die
Tabelle nicht identische Bezeichnungen enthält, so dass unklar ist, ob das in der Tabelle beschriebene Szenario
„Trend“ dem Szenario „moderat“ aus der Begründung entsprechen oder ein Szenario eigener Art darstellen soll.
Überdies führt jedoch das Modell dazu, dass die o.g. abschnittsweise ausgewählten Vorranggebiete sehr wohl zwischen "harten" und "weichen" Kriterien i.S. des zitierten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg differenziert und dies auch in der Begründung auf den S. 15 ff. dargelegt. Die Kritik am Verfahren wird allerdings insoweit aufgegriffen, als die Begründung ergänzt wird. So wird zunächst zeichnerisch dargelegt, welche Gebietskulisse im Plangebiet nach Abzug der Gebiete, die den "harten" Kriterien unterliegen, potenziell für die Windenergienutzung noch zur Verfügung steht. Sodann werden Potenzialflächen ermittelt und zeichnerisch dargestellt, die nach den nach eigenen regionalplanerischen Erwägungen definierten Kriterien ("weichen" Kriterien) sich ergeben. Diese werden ins Verhältnis gesetzt zur o.g. potenziell insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche. Danach werden die sich daraus ergebenden sog. "Weißflächen" einer weiteren Analyse unterzogen, bei der insbesondere avifaunistische Aspekte und solche des Landschaftsbildes in die Abwägung einbezogen wurden. Es trifft also nicht zu, dass das im vorliegenden Konzept gewählte Vorgehen unzulässig ist, es mangelte bisher lediglich an der hinreichenden Dokumentation. Im Ergebnis, und dies ist entscheidend, genügt das Konzept den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung, wonach es ein solches mit Substanz sein muss.
Der Verweis auf § 1 Abs.3 BauGB entfällt. Hier handelt es sich, wie der Einwender indirekt selbst betätigt, um eine reine Formalie, denn das BVerwG hat ja gerade in den oben ziteriten Urteil die Übertragbarkeit der bauplanungsrechtlichen Regelung auf die Regionalplanung bestätigt.

Zu b) (Szenario-Modell):

Das Modell "Trend" ist identisch mit dem Szenario "moderat", erstere Bezeichnung wurde der informellen Beteiligung der Kommunen verwandt und später durch die - treffendere - Bezeichnung "moderat" ersetzt. Die Begründung wird insoweit geändert, als dies klargestellt und einheitlich der Begriff "moderat" vewendet wird.
Bei den in der beanstandeten Tabelle gelb unterlegten Kriterien handelt es sich sehr wohl durchweg um "weiche" Kriterien. Die Kritik trifft allerdings insoweit zu, als auch die nicht gelb hinterlegten Kriterien sozusagen "harte" und "weiche" Elemente enthalten. Diese an sich sind der Kategorie "hart" zuzuordnen (etwa gesetzlich notwendige Abstände zu Wohngebieten usw.) "Weich" sind hingegen die dem planerischen Ermessen (Vorsorgeprinzip) zuzurechnenden, über diese zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Abstände bzw. Pufferzonen. Dies wird klargestellt, wobei auch hier gilt, dass eine solche Klarstellung für das erzielte Ergebnis - und darauf kommt es schließlich an - keinerlei Bedeutung hat. Dies erhellt insbesondere daraus, dass - entgegen der Behauptung des

Vorgehensweise zur Ermittlung der harten und
weichen Tabuzonen nicht mehr als ordnungsgemäß qualifiziert werden kann. Dies ergibt sich schon ganz augenscheinlich
daraus, dass in der Tabelle in Anhang 1 nicht zwischen den Kategorien der Tabuzonen unterschieden
wird. Soweit in der Begründung ausgeführt wird: „Dabei sind die weichen Kriterien gelb unterlegt, d.h., diese sind im
Szenario maximal kein Ausschlusskriterium.“ lässt dies keine andere Wertung zu. Denn nach dieser Erklärung handelt
es sich notwendigerweise bei den übrigen – nicht gelb unterlegten – Kriterien um solche, die harte Tabuzonen
markieren. Es ist so allerdings völlig unklar, weshalb sich Abstandsfestlegungen nach „Anwendung“ eines Szenarios
verändern können, denn Wesen einer harten Tabuzone ist es gerade, dass diese Bereiche für die Windenergienutzung
vollständig ausscheiden. „Pufferzonen“, also variable Abstandsfestlegungen sind als weiche Tabuzonen zu
qualifizieren und erfordern eine sorgfältige Abwägung inkl. Begründung des Abwägungsergebnisses. Im Ergebnis
führt Ihr „Szenario-Modell“ somit faktisch zu einer Umgehung der Anforderungen und Kriterien der Planentwicklung
des Bundesverwaltungsgerichts und damit zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Entwurfs der Änderung
des RROP. Es ist völlig unklar, was sie als hartes und was als weiches Tabukriterium qualifizieren und woraus
diese Einordnung sich begründet. Ebenso verbietet die in der in Bezug genommenen Tabelle häufig auftretende
Einordung „Einzelfallbetrachtung“ bereits die Annahme eines harten Tabukriteriums.
c) Darstellung der Belange im Einzelnen
An dieser Einschätzung ändern auch die Ausführungen in Ziff. 5.2.1 ff. nichts, sie unterstützen im Gegenteil sogar
o.g. Feststellungen und Einschätzungen zu Unwirksamkeit des Planentwurfs. Zutreffend wird zunächst in Ziff.
5.2.1.1 festgestellt: „Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und
erheblichen Belästigungen stellen ein sog. ‚hartes‘ Kriterium dar.“ Allerdings dann weiter: „Die danach notwendigen
Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und
Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das
Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der
Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten
höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.“
Es ist zwar zunächst schon unklar, welche Tabelle in 5.2 Abstände enthalten soll, dies ist allerdings unschädlich, dass
Stellungnehmers - sehr wohl eine ausführliche Begründung stattgefunden hat, warum bei den an sich "harten" Kriterien
bestimmte Abstände zu schutzbedrftigen Wohnnutzungen über das gesetzlich Erforderliche hinaus gewählt wurden und warum
etwa zu Schutzgebieten Pufferzonen generell oder über eine Einzelfallbetrachtung eingehalten werden sollen. Dies ist jeweils
abgedeckt durch das der Regionalplanung rechtlich - und von der Rechtsprechung immer wieder bestätigte - planerische Ermessen.
Dies gilt auch für das beanstandete Kriterium "Kipphöhe", dem das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt. Zwar ist ein "Umkippen" der
Anlage sehr unwahrscheinlich, aber eben nicht gänzlich auszuschließen. Auch gewährleisten größere, gesetzlich im Sinne
harter Tabus nicht zwingend erforderliche Abstände ein gröeres Maß an Sicherheit etwa gegenüber Eisabwurf oder
Verkehrsunfällen, die durch Ablenkung desFAhrzeugführers bei dzu dicht an der Straße stehenden Anlagen verursachen kann.
Nicht nachvollziehbar ist die Einlyassung, warum der Verweis auf das NLT-Papier bei den zugrunde gelegten Abständen zu
Vorbehaltsgebieten für Wald nicht den Anforderungen an die ausreichende Ermittlung des Abwägfungsmaterials entsprechen
soll. Schließlich wird in der Begründung doch deutlich, dass es sich beim NLT-Papier um Empfehlungen handelt, wobei die
Empfehlungen allerdings auf fachlich begründeten und fundierten Überlegungen und Erkenntnissen beruhen.
Zu Strom-Freileitungstrassen ist bei Festlegung der Vorranggebiete nur bei Spannungsebenen von 110 kV und mehr
ein entsprechender Abstand zugrunde gelegt worden, so dass das Argument des Stellungnehmers, diese Abstände seien auch bei
niedrigen Spannungsebenen angewandt worden, ins Leere geht.

sich aus keiner der dort aufgeführten Tabellen Abstände ergeben. Es werden lediglich teilweise Abstände genannt,
teilweise Rechtsgrundlagen. Konsistente Aussagen ergeben sich aus dem Material gleichwohl nicht. Weiterhin ist
unklar, wieso bei Anwendung des Szenarios „moderat“ zur „höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete“ bei
gleichzeitiger Einhaltung der „höchst zulässigen Lärmwerte“ führen sollte. Nach Verständnis des Unterzeichners
ergäbe sich eben dieses Ergebnis bei Anwendung des Szenarios „maximal“ (vgl. die schon oben getroffene Anmerkung,
das „Szenario-Modell“ führe zu einer Umgehung der Kriterien Auswahl im Sinne der Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts). In der weiteren Begründung heißt es:
„Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen
allgemein einen ‚Sicherheitszuschlag‘ im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare,
u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere
zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden,
ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.“
Folgend werden sodann feste Abstände dargestellt, u.a. 1000 m zur Wohnbebauung. Unklar ist zwar, ob, aber nach
der Begründung zu vermuten, dass diese Abstände in Anwendung des Szenarios „moderat“ angenommen wurden.
Gleichwohl handelt es sich bei den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung soweit um harte Tabuzonen, als
die Immissionsträchtigkeit von Windenergieanlagen mit Grenzwerten der TA Lärm in Bezug gesetzt wird, so dass
Höchstwerte und deren voraussichtliche Überschreitung als Grenze qualifiziert werden. Jedoch der Teil der Abstandszone,
der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruht, ist nicht mehr der harten Tabuzone zuzuordnen
und bedarf daher einer besonderen Begründung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09).
Insofern ist zu unterscheiden zwischen einer Abstandszone im Sinne eines harten Tabukriteriums und einer Abstandszone,
gewissermaßen Pufferzone auf Grundlage von Vorsorgeerwägungen, als weiches Tabukriterium. Hier
zeigt sich deutlich, dass das gewählte Szenario-Modell hier zu einem „Verwischungseffekt“ führt, der die Abgrenzung
zwischen nicht erforderlicher Planung (harte Tabuzone) und abwägungsrelevanter Planung (weiche Tabuzone)
unzulässig miteinander verquickt. Eine ausreichende Begründung und ein rechtmäßiger Abwägungsvorgang,
schon die Ermittlung des Abwägungsmaterials sind nicht nachvollziehbar und evident unvollständig, sind zudem

nicht erfolgt.
Für die Festlegung eine pauschalen Abstandszone von 800 m in Ziff. 5.2.1.2 gilt das Vorgesagte entsprechend. Aus
den weiteren Ausführungen wird nicht klar, was oder welche Belange in die Begründung aufgenommen wurden
und wie mit Abständen hinsichtlich der einzelnen Vorranggebiete tatsächlich umgegangen wurde. An dieser Stelle
ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Kipphöhe einer Windenergieanlage als Sicherheitskriterium, so dass generell
eine Abstandszone von 200 m gilt, nicht einleuchtend ist. Baustatische und -physikalische Gegebenheiten lassen es
nicht zu, dass eine Windenergieanlage inkl. Turm und Gondel im Winkel vom 90° der Länge nach „umkippt“. Die in
Ziff. 5.2.1.2 aufgeführte Einzelfallbetrachtung bzw. sonstige Abstandskriterien ergeben sich überdies nicht aus der
Tabelle in Anhang 1.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.2 sind in ihrer Generalität zunächst nicht in Frage zu stellen. Schutzzonen um Waldgebiete
sind allerdings mit der auf S. 36 erfolgten Begründung in dieser Pauschalität nicht zulässig, denn eine ordnungsgemäße
Begründung und ein eigener Abwägungsvorgang fehlen. Die (auch pauschale) Bezugnahme auf das
„NLT-Papier“ vermag dieses Versäumnis nicht zu heilen. Vgl. aber zu konkreten Ausführungen zum Kapitel Schutz
von Natur und Landschaft noch unten zu der Gebietsauswahl Neetze/Thomasburg.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.3 geben erneut zum Ausdruck, dass das Abwägungsmaterial nicht ausreichend ermittelt
und ausgewertet wurde, was sich auch hier nicht zuletzt darauf zurückzuführen lässt, dass die Tabuzonen nicht
ordnungsgemäß ermittelt wurden. So gilt insbesondere hinsichtlich der Abstandskriterien von Straßen, dass sich
Bauverbotszonen aus dem geltenden FStrG ergeben, allerdings darüber hinausgehende Abstandskriterien nicht aus
gesetzlichen oder eingeführten technischen Baubestimmungen zu begründen sind. Vielmehr ist eine Abwägung für
die einzelnen Vorranggebiete und deren spezifische Lagen zu ermitteln. Hinsichtlich von Stromleitungen ist zu
unterscheiden, ob es sich um Spannungshöhen bis 45kV handelt, denn jene Leitungstrassen sind regelmäßig in
sehr geringer Höhe angeordnet, so dass ein nach dem Rotordurchmesser gerechnete Abstandszone keinen Sinn
macht. Die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen kann jene Leitungen nicht beeinträchtigen, anerkannte
Regeln der Technik, die bei Ansiedlung von Windenergieanlagen Abstandskriterien vorgeben würden, existieren
nicht (so ausdrücklich VG Minden, B. v. 13.12.2012, 11 L 529/12). Letztere existieren auch bei Stromleitungen ab 45
kV nicht. Insbesondere ist die pauschale Einschätzung, dass

Schwingungsdämpfungen notwendig würden und sich
danach der einzuhaltende Abstand regulieren würde, sachfremd (vgl. VG
Minden, a.a.O.).

ID 972

Stellungnahme

II. Besonderheiten des Vorranggebiets für Windenergieanlagen WE 11 (Neetze)
Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme der nördlichen
Teilfläche Neetze/Honenberg des Vorranggebietes WE 11 „Neetze“ (Samtgemeinde Ostheide) erreichen. Die
Aufnahme dieser Fläche wird evident dazu beitragen, einen ganzheitlichen, nachhaltigen und im Hinblick auf ökonomische,
soziale und ökologische Anforderungen, ausgewogenen Regionalplan zu erstellen, der den geltenden
rechtlichen Grundlagen gerecht wird und zu einem homogeneren Gesamtkonzept führt.
Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für
Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche Neetze/
Honenberg, zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs Thomasburg, reduziert.
Laut Beschlussvorlage 201/328 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete
für Windenergienutzung“ sei eine Flächenreduzierung des Vorranggebietes WE 11 Neetze aufgrund der Sperrwirkung,
für, aus der ca. 11 km entfernten Elbtalaue kommende, Großvögel/Zugvögel notwendig. Als Grund für die
Streichung der nördlichen Teilfläche Neetze/Honenberg und der Aufnahme der südlichen Teilfläche Thomasburg
wurde die, von der Fläche Neetze/Honenberg deutlich stärkere ausgehende Dominanz im Hinblick auf das Landschaftsbild,
insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft, angeführt (vgl. Umweltbericht
S. 87).
Bezüglich der Bewertung der von den beiden Teilbereichen Neetze/Honenberg und Thomasburg ausgehende
Fernwirkung von WEA, stützt sich die Regionalplanung auf eine erstellte Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anlage 1 des
Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Hinsichtlich der Fernwirkung
wurde aber in der genannten Sichtbarkeitsanalyse kein Vergleich zwischen den Teilflächen Neetze und Thomasburg
durchgeführt, sondern der Zweck dieser Analyse war der Vergleich zwischen den Gesamtanlagenhöhen
140 m und 200 m für die nördliche und mittlere Teilfläche ohne die jetzt favorisierte südliche Teilfläche Thomasburg

Abwägungsvorschlag Begründung

Sichtbarkeitsanalyse:

Die Rücknahme des Teilbereiches Neetze wird vor allem mit Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel und erst in zweiter Linie mit der größeren Fernwirkung begründet.

Brutvögel:

Es handelt sich, wie der Stellungnehmer richtiger Weise ausführt, um ein Brutvogelgebiet von lediglich lokaler Bedeutung.
Ob relevante Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden können, muss auf der Zulassungsebene geprüft werden.

Großvögel:

Nach den im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts durchgeführten Untersuchungen/Recherchen gibt es keine relevanten Unterschiede in der Zugvogelintensität zwischen den beiden Teilbereichen Neetze und Thomasburg.

Übrige naturschutzfachliche Konflikte:

Allein aufgrund der kleinteiligeren Strukturen im Bereich Thomasburg kann auf der Ebene der Regionalplanung keinesfalls davon ausgegangen werden, dass hier Konflikte zu erwarten sind. Eine nähere Prüfung bleibt der Zulassungsebene vorbehalten.
Im Übrigen liegt die Teilfläche Neetze ebenfalls an einem Waldrand, so dass auch dort naturschutzfachliche Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(siehe Anlage 1 des Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Die Fernwirkung der Flächen Neetze und Thomasburg wurde also nicht explizit verglichen oder der Vergleich wurde nicht dokumentiert.
Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des relativ großen Abstandes zum Elbtal von ca. 11 km zwischen beiden Flächen keine wahrnehmbaren Unterschiede in der Fernwirkung bestehen (s. auch Aussagen des Anlagenhöhenvergleichs Umweltbericht S. 87). Tendenziell wirken die WEA bei Thomasburg sogar geringfügig negativer, da das Gelände in diesem Bereich im Vergleich zur Teilfläche Neetze/Honenberg einige Meter höher liegt. Demzufolge kann die Aussage „… insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft“ (siehe Umweltbericht S. 87) nicht nachvollzogen werden.
Nach den Angaben in den Niedersächsischen Umweltkarten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2013) befindet sich südöstlich von Süttorf ein für Brutvögel wertvoller Bereich von lokaler Bedeutung (Nr. 2729.4 / 1). Laut Umweltbericht grenzen die beiden Teilflächen Süttorf und Thomasburg direkt an diesen Bereich an, so dass der nach NLT 2011 empfohlene Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Umweltbericht S. 86).
Der Abstand der Teilfläche Neetze/Honenberg beträgt über 500 m, so dass der vom NLT 2011 empfohlene Mindestabstand eingehalten würde und die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna geringer wären als bei den Teilflächen Süttorf und Thomasburg. Für die Ausweisung der Fläche Neetze/Honenberg spricht auch die weniger attraktive landschaftliche Situation für planungsrelevante Großvögel. Im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg ist die Gliederung von Feld-Wald-Strukturen deutlich schlechter ausgeprägt, so dass im Bereich Neetze/Honenberg mit weniger naturschutzfachlichen Konflikten zu rechnen ist.
Nach Betrachtung aller relevanten Kriterien stellt sich die Teilfläche Neetze/Honenberg gegenüber der Teilfläche Thomasburg als das insgesamt besser geeignete Vorranggebiet für Windenergieanlagen dar. Für den genannten Flächenabschnitt gilt zudem, dass das nun um die nördliche Fläche des Gebietes gekürzte Vorranggebiet Neetze faktisch fast vollständig von Bestandsanlagen dominiert wird. Dies wurde bei der Auswahl von Neuanlagen- / Repoweringstandorten nicht berücksichtigt. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass entsprechende Teile der Begründung des Entwurfs s der Änderung des RROP nicht ersichtlich sind.

Windwärts Energie GmbH

Laufzeitermittlungen oder vergleichbare
Erhebungen sind ebenso nicht durchgeführt worden. Die nördliche Fläche des Vorranggebietes wird nach dem
jetzigen Planentwurf nicht ernsthaft nutzbar.
Unklar ist auch, weshalb im Anhang 2 der Begründung des Entwurfs für den Bereich Ostheide nunmehr 3 (mögliche)
Gebiete aufgenommen wurden, wovon eins („Neetze“) offenkundig das abgetrennte Teilstück des nördlichen
WE 11 Vorranggebietes darzustellen scheint. Es bleibt jedenfalls unklar, welche Gebiete hier eigentlich in die Betrachtung
einbezogen wurden. Der Umweltbericht und die Begründung des RROP-Entwurfs scheinen vollständig
abweichende Bezeichnungen für einzelne Vorranggebiete zu verwenden, so dass die planerische Entscheidung
auch nicht nachvollziehbar ist.
Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.

Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jörn Bringewat Joachim Bock
Syndikus Projektmanager

Wit

ID 854	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen

werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

ID 1040 Stellungnahme

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ Fläche Köstorf
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant die Ausweisung neuer Flächen für Windkraftanlagen, wodurch unsere
Gemeinde Barskamp ebenfalls durch die Köstorfer Fläche betroffen ist.
Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie.
Desweiteren sind wir führenden Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220
Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede.
Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich niederfrequenten
Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die - so
befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten.
Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn
Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt.
Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer
Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

werden darf.
Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand
nicht ausgeschlossen werden kann.
Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in
unmittelbarer Nähe zu Unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer
Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei.
Mit freundlichen Grüßen,

ID 3577 Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer
und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben.
Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft
sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe
dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen.
Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in
der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro
Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen
charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit
einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten
gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.
2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg
vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der
Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Infraschall" s. Abwägungsvorschlag zu "BI Dahlenburg, Windkraft mit Vernunft)

Ausgleich
Die im Umweltbericht angegebenen denkbaren Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die bau- bzw. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, diese sieht für erhebliche Beeinträchtigung die nicht natural möglich ist einen Ersatz in Geld vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Der Umweltbericht weist auf die in der Stellungnahme angeführten Arten hin. Der Stellungnehmer konkretiesiert die vorliegenden Informationen nicht weiter.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze
zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie
eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und
Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei,
stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende
Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing
und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe
diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.

ID 3578 Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer
und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben.
Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft
sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe
dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen.
Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in
der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro
Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen
charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit
einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten
gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Zu Infraschall:

7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:

"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist
im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze
zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie
eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine
tieffrequenten Geräusche auftreten."

Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

ID 3579 Stellungnahme

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft
sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen.
Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in
der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro
Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit
einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Lärm allg.:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu den Abstandsforderungen:

Dem Landkreis sich auch nach entsprechenden Recherchen keine Abstandsforderungen aus internationalen von 4 -5000m bekannt. Dies möge der Stellungnehmer belegen.
Der genannte Abstand von 15 km bezieht sich auf die Tatsache, dass seismologische Instrumente in einer solchen Entfernung Infraschall noch registirieren, Dies hat aber nichts mit der vermeintlichen Schädigung oder Belästigung von Menschen zu tun.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

(Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

ID 3580 Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer
und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:
1. Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft
sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in
der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro
Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen
charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit
einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten
gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg
vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der
Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist
im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze
zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie
eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern
keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3581

Stellungnahme

Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten
gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

(Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3582 Stellungnahme

Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.
2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist
im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze
zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie
eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein aus Gründen des Gesundheitsschutzes aufgrund des Infraschalls angeblich notwendiger Abstand von 4-5000 m zu Wohnsiedlungen ist wissenschaftlich-sriös nicht belegt.
Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich.
Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen.
Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3583	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei, stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.	wird nicht berücksichtigt

ID 3584	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Deutschland wird durch alternative Anlagen der Energieerzeugung jetzt schon ein Überschuss an elektrischem Strom auf den Markt gebracht und teilweise in das europäische Ausland exportiert. Die Umstellung von Atom-Strom auf erneuerbare Energie ist bis jetzt planerisch noch in den Anfängen, so dass nicht abschätzbar ist, wieviele Windräder noch errichtet werden müssen, um den Bedarf an alternativer Stromerzeugung zu decken. Im Augenblick zeichnet sich eher eine Überproduktion ab, die auf der Basis von Subventionen durch Steuergelder finanziert wird und den Eigentümern von WEA für viele Jahre erhebliche Einnahmen garantiert. Ohne sichere Planung verbietet sich die Errichtung weiterer Windkraftanlagen.	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3585	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	In Deutschland wird durch alternative Anlagen der Energieerzeugung jetzt schon ein Überschuss an elektrischem Strom auf den Markt gebracht und teilweise in das europäische Ausland exportiert. Die Umstellung von Atom-Strom auf erneuerbare Energie ist bis jetzt planerisch noch in den Anfängen, so dass nicht abschätzbar ist, wieviele Windräder noch errichtet werden müssen, um den Bedarf an alternativer Stromerzeugung zu decken. Im Augenblick zeichnet sich eher eine		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Überproduktion
ab, die auf der Basis von Subventionen durch Steuergelder finanziert wird und den
Eigentümern von WEA für viele Jahre erhebliche Einnahmen garantiert. Ohne sichere
Planung verbietet sich die Errichtung weiterer Windkraftanlagen.

ID 4266 Stellungnahme

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben.
Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft
sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen.
Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in
der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro
Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit
einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von
18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis
zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen.
Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft.
Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 918	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zwischen Raven, Putensen und Neu Oldendorf geplanten Windkraftindustrieanlagen müssen wir, meine Frau und ich, ganz energisch ablehnen. Obwohl Ihnen die Bedenken der Wissenschaft und sachinf ormierter Mediziner bekannt sind, dass der Infraschall gesundheitsschädlich sein kann, setzt die Politik sich über alle Bedenken hinweg. Für uns Menschen ist der Infraschall bewusst nicht wahrnehmbar, wohl aber für die Tierwelt. Ihr Argument, dass daraus resultierende gesundheitliche Schäden bisher nicht bewiesen werden konnten, werfen Sie mal ganz schnell wieder in den Papierkorb. Das Gegenteil können Sie ebenso wenig beweisen. Selbstverständlich können Auswirkungen - längerfristig gesehen - aus naheliegenden Gründen noch nicht bewiesen werden. Und bis Ihnen die Wissenschaft die gesundheitlichen Schäden aus dem Betreiben von Windkraftindustrieanlagen nachweisen kann, haben Sie der Wirtschaftslobby, die da sind die Betreiber und Investoren, bereits über Jahre - selbstverständlich kräftig subventioniert mit Steuergeldern - immense Gewinne verschafft. Dabei liegt auch die Vermutung nahe, dass die riesigen Anlagen, die ursprünglich für die Offshore-Industrie vorgesehen waren (Wir wissen ja, warum die Offshore-Betreiber jetzt dabei sind, wieder zurückzurudern), jetzt "auf Halde liegen". Um aber ein allzu großes Verlustgeschäft aus der Off shore-Betreibung vermeiden und vor allem die Investoren befriedigen zu können, würden diese Ungetüme stattdessen jetzt doch sehr gut "in die Landschaft passen" I	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2073	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt	wird nicht berücksichtigt

dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! (s. 3))
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren,
keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr
landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland
und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere
als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze
des Naturparks
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch
Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse
kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für
Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand
zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf.
Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH
ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher -
bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der
Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA
in Köstorf!

sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile,

substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine

gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2074 Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen
anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel
dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! (s. 3))
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren,
keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr
landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland
und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere
als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze
des Naturparks
5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf.
Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH
ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher -
bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der
Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA
in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als

Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2075 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren,
keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Splittersiedlungen 500 m).

ID 2076

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

ID 2077

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2078 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch
Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse
kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für
Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand
zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2079 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch
Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse
kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für
Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand
zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH
ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe:
Fledermäuse: Früher -
bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der
Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA
in Köstorf!

Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

ID 3868 Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten
Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher,

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind
die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil
Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und
zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt
unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft"
(Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der
Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die
Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum
Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder
zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der
Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches
Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der

erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des
Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe
Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen
Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder
zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der
Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich
mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege
drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen

Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder
im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die
Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche
folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen
Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu
den

Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand
Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle
und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies
für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer
Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten.
Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch
Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng
geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt

zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen. "
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche

Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der

Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert

und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7

Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen

technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

ID 3887

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen
wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit
der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter
wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum
der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes

Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen
für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter

Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng

geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel-
und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass
zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten
Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom
BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich
des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das
Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis
Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es
keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von
Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine
natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am
Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem
Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner
Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein
erheblicher

Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als
stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren
aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich
der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche
bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen
relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für

diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche
für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche
in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten
Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten
im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis
dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend
erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen
in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide.

Wol

Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen
technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck
des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde
Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese
Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007
hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe
mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das
vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber
nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche
entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten
Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn
die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer
Kreisgrenze keinen Halt.

Wol

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante
Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende
energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Wöl

ID 895	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,

dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

ID 2149

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden,

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine

besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

ID 2150	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
	2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 2151	**Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

wird nicht berücksichtigt

ID 2152 Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Naturpark
Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Elbtal bei Bleckede
Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

ID 2153 Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 2154

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.
Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wöl

schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Wuc

ID 3776	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen. Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir 1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien. 2. Die negativen Folgen der Windkraftanlagen für die Tierwelt, insbesondere für die Vogei- und Fledermauspopuiation sind zwar bekannt, werden aber von der Windkraft- Klientel immer verschwiegen oder heruntergespielt. Interessanterweise sind die Hauptbefürworter der Windkraftanlagen im sog. „Grünen Lager - NABU, BUND etc" zu finden, die für jeden möglichen Wachtelkönig auf die Strasse gehen. 3. Der Einfluß der Infra-Schall Emissionen beim Betrieb von Windkraftanlagen, gerade bei Anlagen mit großen Windflügeln, auf uns Menschen - insbesondere auf Kleinkinder, ist zwar bekannt, aber noch nicht abschließend erforscht. In der Medizin würde ein ebenso in seinen Nebenwirkungen unbekanntes Medikament niemals zugelassen werden. .2 4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wuc

5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich
sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden
Energiekosten zu kämpfen haben.
6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten
werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer
erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche
negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder
privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 -
17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld
verdient!
Mit freundlichen Grüßen
H.Wucherpfennig

ID 3777 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in
unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich
überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der
zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.
Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir
1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir
überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.
Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen (s. 2630).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wuc

6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten
werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer
erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge
steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker-
„sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche
negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen
Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen
Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo
weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden
möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder
privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 -
17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld
verdient!

ID 3778 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in
unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich
überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der
zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.
Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir
1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir
überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins
europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien.

6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten
werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer
erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge
steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker-
„sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder
privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 -
17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld
verdient!

ID 3779

Stellungnahme

mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in
unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich
überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der
zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3780

Stellungnahme

2. Die negativen Folgen der Windkraftanlagen für die Tierwelt, insbesondere für die
Vogei- und Fledermauspopuiation sind zwar bekannt, werden aber von der Windkraft-
Klientel immer verschwiegen oder heruntergespielt. Interessanterweise sind die Hauptbefürworter der Windkraftanlagen im sog. „Grünen Lager - NABU, BUND etc" zu
finden, die für jeden möglichen Wachtelkönig auf die Strasse gehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3781

Stellungnahme

3. Der Einfluß der Infra-Schall Emissionen beim Betrieb von Windkraftanlagen, gerade
bei Anlagen mit großen Windflügeln, auf uns Menschen - insbesondere auf Kleinkinder,
ist zwar bekannt, aber noch nicht abschließend erforscht. In der Medizin würde ein
ebenso in seinen Nebenwirkungen unbekanntes Medikament niemals zugelassen werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

ID 3782 Stellungnahme

4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen
5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m
Höhe.
Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"??
Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde
als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3783 Stellungnahme

4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen
5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m
Höhe.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wuc

Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"??
Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde
als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.

ID 3784

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3785

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren. 5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3786

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben. 6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wuc

erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche
negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.

Zah

ID 1695

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 1696

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 1697

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

ID 1698

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

ID 1699

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.	wird nicht berücksichtigt

Zah

Zugvögel
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Fledermäuse
Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.

Zan

ID 3110 **Stellungnahme**	**Abwägungsvorschlag Begründung**	**Abwägungsvorschlag**
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Schert/Herrn Kaihefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat. sehr geehrte Frau Scherf.. sehr geehrter Herr Kalliefe. der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zan

Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg1
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über iSüO Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist In Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, kein© 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!
Unterschrift

ID 3111

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch,

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

ID 3112

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3113

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3114

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zan

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten

selbstverständlich ein .

ID 3115

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3116 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zan

als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3144 Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zee

ID 3659 Stellungnahme

Das dabei natürlich keine bürgerfreundliche Politik betrieben wird ergibt sich im LROP 2008 in vielen Details:
-der Abschnitt 4.2 (Energie) wird gleich um einen ganzen Grundsatz ergänzt, dass es keine Höhenbegrenzung bei der Errichtung von WKA in Vorranggebieten gibt. Eine sehr investorenfreundliche Ergänzung die die Problematik der Erscheinungsbilder von WKA in Bezug auf die beträchtliche Größe/Höhe und der daraus resultierenden Probleme wie Lärm, Optik ignoriert. Das es aber eine Option auf eine Höhenbegrenzung im Verlaufe eines Genehmigungsverfahrens

Abwägungsvorschlag Begründung

Diese berechtigten Fragen nach der Konkretiserung der Planung können erst im Zulassungsverfahren geklärt werden.

Hinweis: Der Landkreis Lüneburg wird eine Höhenbegrenzung für WEA auf 200 m vorsehen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vor Ort gibt ist aus den Erfahrungen über die aktuell installierten Bauhöhen keine Beruhigung. WKA in Form und Höhe von Fernsehtürmen nicht als Beeinträchtigung darzustellen ist schon sehr gewagt.
-die in Bezug auf Repowering ebenfalls gleich als Grundsatz eingeführten Ergänzungen stellen betriebsunwirtschaftlich für die Volkswirtschaft ein Garantie für Gemeinden, Grundeigentümer und Investoren als Garantie dar. Neben den neuen Kosten für Neuanlagen werden Kostenbeteiligungen oder Übernahmen für Rückbau, Ausfall der Einnahmen aus Verpachtungen und Nutzungen garantiert. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Gemeinden erfolgt bei Repowering Projekten gar nicht oder völlig unzureichend, ein klarer Fall von Steuerverschwendung und Missbrauch.

Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall.
Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?.....Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit.
Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein.
Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen.
Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar :
Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe…das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.

ID 3660

Stellungnahme

-Im Punkt 3.2.1 wird der Wald faktisch von einer Bewirtschaftung durch WKA ausgeschlossen, gleichzeitig sollen aber die Waldränder von Bebauungen und Nutzungen freigehalten werden. Die Vorrangfläche im Landkreis Lüneburg Gemeinde Oldendorf/Luhe in Wetzen liegt ausschließlich direkt am Waldrand.

Abwägungsvorschlag Begründung

Für die Gebietsfestlegung wurde das Vorsorgegebiet für Forstwirtschft als Grundlage verwendet. Im Einzelfall kann sich daraus ergeben, dass ein Gebiet direkt an einen Wald angrenzt. Zudem bleiben kleinflächige Waldgebiete unberücksichtrigt, beides wird jedoch im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen sein.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3661

Stellungnahme

in meiner Stellungnahme geht es nicht grundsätzlich um eine Ablehnung gegenüber der Nutzung von Windernergieanlagen als Beitrag zu einer ökologischen alternativen Energiegewinnung. Nur liegt die Akzeptanz im Auge des Betrachters und als zukünftig direkt betrachtender Bürger habe ich natürlich Vorbehalte gegenüber der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom Landkreis Lüneburg.

Das sich Bürger die nicht direkt von Betrieb von Windkraftanlagen betroffen sind,

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird zutreffend dargestellt das dem Rückbau der WEA im bestehenden Vorranggebiet, welches zurückgenommen werden soll, eine Beeinträchtigung im neu vorgesehenen Vorranggebiet gegenübersteht. Wenn auch nicht in allen Bereichen sind in der Umgebung des Vorrangiets viele Gehölzbestände vorhanden, die zuminedst eine Minderung der Beeinträchtigung bewirken. Die Siedlung wird durch die Abstandsregelung gem. der Begründung besonders geschützt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

anders äußern als diejenigen die diese direkt vor ihrer Haustür haben dürfte verständlich sein.

Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte.
Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung.

Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache.
Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???...Verrückte Welt.

D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.

Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg.

Bitte???

Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung.
Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser!
Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als Kriterium mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen.

Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.

Diese dargestellten Sachverhalte können alles keine Grundlage für eine Akzeptanz meinerseits für den geplanten Ausbau der Windkraft direkt vor meiner „Haustür“ sein.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

ID 3662

Stellungnahme

Obwohl sogar leicht negativ (-) bewertet wird ausgesagt das es keine brutstandorte empfindlicher Vogelarten oder allgemein wertvolle Tierbestände gäbe….Roter Milan (pärchenweise!) hat das Gebiet vor meiner Haustür genauso zu bieten wie Fledermäuse und Volgelflugrouten. Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Vögel
Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die angaben zu dem Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

ID 3663

Stellungnahme

Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte.
Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung.

In der 2. Änderung des LROP finden sich im Umweltbericht neben Widersprüchen auch objektive falsche Darstellungsweisen:

Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht.
Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird richtigerweise dargelegt, dass positiv zu bewerten ist, wenn die bisherige Überschreitung von Abständen von WEA zu Siedlungen bei Südergellersen gemäß des Planungskonzeptes im Rahmen von Repowering aufgehoben wird. Das Vorranggebiet Wetzen ist so festgelegt, dass die Abstände zu Siedlungen eingehalten werden.
Im Übrigen ist anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zee

ID 3664

Stellungnahme

Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.
Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3665

Stellungnahme

Das im Zuge der Neuordungen des Raumordnungsprogrammes ausgerechnet dieser Standort mit WKA als Repowering Standort geschlossen und weiter westlich direkt vor Wetzen neu aufgebaut werden soll ist unverständlich. Diesen Standort zu erhalten bzw. direkt an gleicher Stelle neu aufzubauen wurde verworfen.
D. h. als Bürger der seit über 12 Jahren bereits einvernehmlich mit Windkraft in direkter Nachbarschaft lebt, wird dieser Symbiose aufgelöst und statt eines unkomplizierten Standortes in unmittelbarer Nähe von einer Ortschaft verlagert. Wer darf neben den ökonomischen Unsinnigkeiten dieser Maßnahme dies nachvollziehen?

Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht.
Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt. Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache.
Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???...Verrückte Welt.
D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist.
Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ID 3666

Stellungnahme

Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg.

Abwägungsvorschlag Begründung

Siehe Word-Dokument.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zee

Bitte???

Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung. Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser!

Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.

ID 3667

Stellungnahme

Prosa Werbungen der Leuphana Universität Lüneburg aus rein finanzieller Sicht stellen eine subjektive Sichtweise dar und sollten nicht verallgemeinert werden. Wenn jedes zweite Wort dieser Darstellung auf finanzielle Vorteile durch den Bau und Betrieb von WKA abzielt, werden die eigentlichen Belange von Betroffenen ignoriert. Derartige einseitige Betrachtungsweisen machen die Belange des Landkreises Lüneburg nur noch unglaubwürdiger.

Die gerne als nicht bewiesene Tatsache des Wertverlustes von Immobilien durch die direkte Nähe von WKA stimmt besonders beunruhigend.
Mein gesamtes Kapital als Altersvorsoge steckt in meinem Anwesen, die nächsten weitern 15 Jahre werde ich die Kredite abbezahlen mit der Hoffnung, später das Haus und Grundstück wertsteigernd verkaufen zu können. Wer von der Gemeinde und dem Landkreis wird sich später an die blumigen Versprechungen erinnern das WKA keine Wertminderung für Immobilien darstellen?...Keiner!
Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als Kriterium mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen.
Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt.
Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall.
Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?.....Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit.

Abwägungsvorschlag Begründung

Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung.
Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es zu den angeführten Wertverlusten kommt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zee

ID 3668

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt.	Die Mieteinnahmen sind als private wirtschaftliche Belange berücksichtigt. Diese gehen in den durch das einheitliche, planerische Gesamtkonzept ermittelten Potenzialgebieten für die Windenergienutzung und dessen Umgebung i.d.R. im Rahnge nach. Die in den Siedlungen liegenden Ferienwohnungen sind durch die Abstandsregelungen zu diesen und der Berücksichtigung der Erholungsfunktionen der Landschaft mit geschützt. Es werden keine Informationen vorgebracht die auf auf einen besonderen Einzelfall schließen lässt, der über das allgemeine Schutzbedürfnis hinaus gehet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3669

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein. Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen. Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar : Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe…das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.	Die Festlegung durch die Regionalplanung stellt lediglich ein Angebot für Investoren dar, in dem jeweiligen Vorranggebiet - und nur dort - WEA zu errichten. Genaue Anzahl und Höhe sind erst Gegenstand des Antrags und der Genehmigung im Zulassungsverfahren oder auch ggf. der kommunalen Bauleitplanung. Als oberer Rahmen wird allerdings nun pauschal eine maximale Höhe von 200m festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Zie

ID 3823

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zie

Interessen von Investoren und BetreibernI
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Zim

Zim

ID 3117	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe £\ Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche
Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

ID 3118

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3119

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3120 Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

ID 3121 Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Statt 12 Vorranggebieten sollen nunmehr nach Überprüfung nur noch 8 Vorranggebiete festgelegt werden. Für den Bereich der Sametgemeinde Dahlenburg entfällt der Standort Boitze.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen!

Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein.
Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.

ID 3122

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3123

Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3131

Stellungnahme

Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen

Zim

zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche).

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 3134 Stellungnahme

Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein.
Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ID 4259 Stellungnahme

Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne Gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedanken Sie, welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen („Schlagschatten“, Hintergrundgeräusche) Für den („Fahrrad“-) Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten!

Abwägungsvorschlag Begründung

Einer Verschandelung der landschaft soll gerade durch das Bündelungsprinzip entgegen gewirkt werden, das sienen Ausdruch findet durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den gebotenen Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen ausdrücklich im Außenbereich privilegiert, d.h. für grundsätzlich zulässig erklärt hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Zwi

ID 855 Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen
nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken ist insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

ausreichend
berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern
und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden
Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen,
etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende
medizinische
/ wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden
Gesundheitsrisiken
zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis
Lüneburg der
sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen
befindet.
Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und
das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei
der
Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy
GmbH in
Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu
können,
ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am
Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der
Windenergienutzung
und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen
hohen
ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche
mehrere
naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden
sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und
Landesnaturschutzgesetzes
fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten
und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und
Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum
größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der
Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung"
und
der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für
die
gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische
Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil

des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit
der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen
Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen
werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden
in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze
Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen
in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt,
dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential
handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab
ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man
die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe
von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn
Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

RROP Abwägung nach Thema

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2244 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2953 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses: Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so	wird nicht berücksichtigt

behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die

einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände

zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung

S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3987 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.	Bei der angesprochenen Planung des Landkreises Uelzen zunächst lediglich um noch unverbindliche Überlegungen für die Anwendung von Abstands- und Ausschlusskriterien.Dabei sind nach meinen Informationen diese Kriterien zzt.. noch nicht fixiert, sondern stellen vielmehr erst eine Diskussiongrundlage dar. Unabhängig davon aber liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nachbarkreises, abweichend von den vom Landkreis Lüneburg angewendeten Empfehlungen des Nds. Landkreistages, Abstände zu Wald anders festzulegen als im Landkreis Lüneburg. Eine Reduzierung der Abstände zu Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft kommt für den Landkreis Lüneburg nicht in Betracht. Vielmehr gilt es, nicht zuletzt auch unter Berufung auf die fachlich fundierten Empfehlungen des NLT, diese Abstände einzuhalten, denn gerade die Waldränder weisen eine hohe Empfindlichkeit gerade für kollisiionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten auf, haben darüber hinaus aber auch ein hohes Erholungspotenzial. Im Einzelfall können dabei die Vorbehaltsgebiete soweit zurückgenommen werden, wie es der tatsächlichen Bestockung mit Wald entspricht. Dies geschieht aber nur dann, wenn eine Waldumwandlung erteilt wurde und daher konzeptionell keine regional- oder naturschutzfachliche Absicht zur Waldentwicklung in dem betreffenden Bereich mit geplanten Vorranggebieten mehr besteht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3988 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.	Eine Reduzierung der Abstände zu Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft kommt unter Hinweis auf die fachlich fundierten Empfehlungen des NLT, die für einen Abstand von 100m zu Wäldern plädieren, nicht in Betracht. Diese Abstände - die der NLT im Übriegen in seiner überarbeiteten Fassung, um der Förderung der Windenergie einen höheren Stellenwert uuzumessen, von 200m auf 100 m reduziert hat - sind gerechtfertigt, denn bei Waldrändern handelt es sich in der Regel um sehr sensible Ökosysteme.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2941 Bah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei	wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2808 **Ban**

Stellungnahme

Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2809 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2417 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Flecken Bardowick, die Gemeinde Vögelsen und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“ Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderung bei den Ausschlusskriterien -Kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung -Richtfunktrassen: Fresnelzone -Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL -§ 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung. Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand). Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens des Fleckens Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehenden Begründung seitens des Landkreises Lüneburg. Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann nicht nachvollzogen werden. Die äußeren Grenzen der Teilflächen „Bardowick“ und „Vögelsen“ nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilfläche von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mindestens ca. 1.000 m . Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von mind. 200 m hohen	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)	wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlagen innerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern wären aus Sicht des Fleckens Bardowick auch die Landkreis eigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen.

Der Flecken Bardowick spricht sich daher in Übereinstimmung mit der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, die Teilfläche in der Gemarkung Vögelsen ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2404 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“ Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände / Anforderungen bei den Ausschlusskriterien: -Kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung -Richtfunktrassen : Fresnelzone -Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL -§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung -Wald : 200 m -Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert. Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg. Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden. Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)	wird nicht berücksichtigt

Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden. Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.
Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg " (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1378 **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1668 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

4223 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir kritisieren am vorliegenden Änderungsentwurf zum RROP im Hinblick auf den Wald insbesondere, dass als Ausschlusskriterium die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt wurden. Mit dieser „Planungsgröße" werden nicht die tatsächlich im Landkreis Lüneburg vorhandenen Waldgebiete erfasst - eine Planung, die an der Realität vorbei geht! In vielen Bereichen weichen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vom tatsächlich vorhandenen Wald ab. Dieses führt dazu, dass in vielen Fällen, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung unnötig verkleinert werden und Abstände zu nicht vorhandenem Wald eingehalten werden sollen. Hier geht wichtiges Potential verloren! Wir fordern, dass wenn der Wald schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant werden.	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft beinhalten im Landkreis Lüneburg sowohl die tatsächlichen Waldflächen mit, aus regionalplanerischer Sicht, regionaler Bedeutung, als auch Flächen, die aus regionalplanerischer Sicht zu Wald entwickelt werden sollen. Es soll daran festgehalten werden, dass in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept insbesondere die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft, inklusive der entwicklungsorientiert festgelegten Gebietsteile, als Kriterium verwendet werden. Unter Berücksichtigung, dass es sich bei dem Planzeichen nur um einen Vorbehalt handelt und dieser nicht abschließend mit der Windenergienutzung abgewogen wurde, wird in den Bereichen, in denen eine entwicklungsorientierte Festlegung zur Forstwirtschaft ein potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung verkleinert, überprüft, ob die Waldentwicklung gegenüber der Windenergienutzung im Range nachgeht. Ist dies der Fall, erfolgt eine Anpassung der Gebietsabgrenzung und die Rücknahme der Festlegung Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft wird vorgesehen. Zum Schutz der Wälder und der naturschutzfachlich bedeutenden Ökotone des Waldrandes hat der Landkreis von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht , Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und deren Ränder zu schützen. Naturschutzfachlich ist der Abstand in der Begründung hergeleitet. Soweit der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raum gegeben wird, ist der Landkreis berechtigt, weiche Ausschlusskriterien zu definieren.	wird teilweise berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3296 **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1583 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1808 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2139 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2146 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3036 Bes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1398 Beu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2653 Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Prüfung des Entwurfs der 2. Äderung des RROP 2003 hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet des Biosphärenreservates in ausreichender Weise berücksichtigt sind. Das gilt sowohl für den gnerellen Verzicht auf Vorranggebiete innerhalb des Biosphärenreservates als auch für die Einhaltung der empfohlenen Abstandsregelungen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3294 Ble

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2125 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1738 **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3042 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3045 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3049 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1673 **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1653 **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1393 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1713 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1493 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1503 **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

937 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Abstand von 3 km zwischen den Vorrangflächen (Wetzen / Raven) Der geplante Abstand von 3 km zwischen den o.g. Vorrangflächen ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von ca. 200 Metern Gesamthöhe am Standort Raven. Für die neuen – von den Betreibern geplanten - Anlagentypen muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. Bei Anlagenhöhen von 200 Metern spielen die geringen Reliefstrukturen des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten?, in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellten. Die Behauptung, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010). Die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle „keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. „Substantielle“ Perspektive: Auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein - ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen durchschnittlich à 3 MW = 156 MW stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3059 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3063 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3073 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3074 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2160 **Bur**

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3077 Cap

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2341 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3293 Dit

Stellungnahme

Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3802 Dit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1286 **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1293 **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3275 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2314 Ein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2258 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2272 Fis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1358 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1368 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1448 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1453 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1743 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1748 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1753 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1758 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1683 **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3439 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen. Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können. Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können. Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden. Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen. Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sind bundesweit aufgrund vieler	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Das Engagement von Investoren und Grundstückseigentümern spielt bei der Planungskonzeption des Landkreises keine Rolle, maßgeblich sind vielmehr rein fachliche Kriterien. Aufgrund dieser fachlichen kriterien, insbesondere der Beibehaltung des 3 km - Abstands sowie der besseren Bewertung des Vorranggebiets Wendhausen bleibt es dabei, den Standort Reinstorf weder als zusätzliches Vorranggebiet noch als Alternativstandort anstelle des Vorranggebiets Wendhausen festzulegen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gutachten auf 5.000m festgelegt. Der Landkreis Lüneburg hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3.000m sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
Nach Gutachtermeinung ist dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.

Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.

Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2321 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3489 **Ger**

Stellungnahme

Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Die Aussage, wonach in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitens der 3000 m verloren wurde, trifft in keiner Weise zu: Zum einen war ein vermeindliches Unterschreiten des 3000m-Abstand überhaupt nicht Inhalt der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Lüneburg in der streitigen Sache (gemeint ist vermutlich das Urteil vom Juni 2010 in der Streitsache gamesa gegen Landkreis Lüneburg). Zum anderen ist das seinerzeit ergangene Urteil nicht rechtskräftig, denn der Landkreis hat dagen Berufung eingelegt, und der Streitfall ist inzwischen beigelegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3490 **Ger**

Stellungnahme

Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3491 **Ger**

Stellungnahme

Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig.
Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren.
Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3528 **Gil**

Stellungnahme

Dazu kommt der Abstand der „Windparks" untereinander. Um eine „Verspargelung" zu meiden sind m.E. schon 5.000 m der geringste Abstand (hier natürlich Abstand der jeweils äußeren Türme zueinander).

Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme, einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Die Aussage, dass bei geringeren Anlagenhöhen bei gleicher Flächengröße eine höhere Anzahl von Anlagen errichtet werden (können), trifft zu. Dies hängt allerdings mit der technischen Notwendigkeit zusammen, einen je nach Windrichtung 3-fachen bzw. 5-fachen Rotorabstand zwischen den einzelnen Anlagen vorsehen zu müssen.Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine höhere Anzahl niedriger Anlagen mindestens ebenso das Landschaftsbild beeinträchtigend wirkt wie eine geringere Anzahl höherer Anlagen.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1373 **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1643 **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1623 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2927 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2209 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1458 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1478 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2832 **Han**

Stellungnahme

Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1593 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1948 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2120 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1488 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1883 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2300 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1933 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2223 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2230 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1498 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3087 **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1413 Hin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1508 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1943 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2119 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2841 **Hol**

Stellungnahme

Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen!

Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche,
Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen -
schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert.
Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2100 Jas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2954 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden 2 (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt,	wird nicht berücksichtigt

Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis,

dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen,

für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt

(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1338 **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1433 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1598 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1603 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1528 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1533 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2086 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3091 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2202 **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1648 **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1678 **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1548 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1563 Kon

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3548 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3295 Koo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2307 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3219 **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3483 **Kre**

Stellungnahme

Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze…

Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf:
Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1658 **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1718 **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1333 Küm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2237 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1613 Kut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1633 Kut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1276 **Lab**

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Deshalb: mindestens 5 km Anstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3247 LENPower GmbH

Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet innerhalb von 3.000 m Entfernung. Der Standort der vier bestehenden Windenergieanlagen in nördlicher Richtung ist nicht als Vorrangstandort im RROP ausgewiesen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, es befinde sich in 3 km Entfernung kein weiteres geeignetes Vorranggebiet, wird zur Kenntnis genommen.
Entscheidend dafür, das Gebiet nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind jedoch naturschutzfachliche, insbesondere avifaunistische Aspekte.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3325 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium nicht erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Das Vorranggebiet Etzen (bereits vorhanden, neu abgegrenzt) befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Ehlbeck (neu) befindet sich in deutlich über 3.000 m Entfernung in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Tellmer (neu) befindet sich in ca. 2.500 m Entfernung in östlicher Richtung. Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen. In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark (weiches Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten (3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Amelinghausen ebenfalls nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich demgemäß keine Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Alle sog. Harten Kriterien werden somit erfüllt.	Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich. Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3614 **Lie**

Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangflächen
Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen.
Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet.
Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden.
Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3615 **Lie**

Stellungnahme

Abstand zwischen den Vorrangflächen
Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen.
Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet.
Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden.
Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2869 **Lis**

Stellungnahme

Abstand von Windparks untereinander
Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten:
(WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05.
Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1663 **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1418 Lüh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3378 LüneLand GmbH

Stellungnahme

Eine gemeinsame Kabeltrasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei einem erforderlichen Abstand zwischen einzelnen WEA, der dem 5-fachen (Haupt-) bzw. 3-fachen (Nebenwindrichtung) Rotordurchmesser entspricht, ist ein Abstand von 500 m, den eine neue Anlage gegenüber einer der bestehenden einhalten sollte, nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist das Planungskonzept des Landkreises mittel- bis langfristig angelegt. Mittelfristig kann aber davon ausgegangen werden, dass die außerhalb des geplanten Vorranggebietes stehenden Anlagen abgebaut werden. Damit trifft die unterstellte Verringerung der Flächengröße nicht zu.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3196 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3205 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

963 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Ein Zusammenhängendes Gebiet RROP S 42 „Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen mit weniger als 30 ha weniger als 500 m auseinander (getrennt z.B. durch einen relativ schmalen Streifen einer Verkehrstrasse und dessen durch die Kipphöhe definierten Abstand oder durch eine Hochspannungsleitung), so wurden dieser generell zu einem Standort zusammengefasst. … Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.“ Die beiden Vorrangflächen können nicht in „einen Topf gesteckt“ werden. Aufgrund der Lage im Raum stellen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Situationen dar. Die topographischen Gegebenheit (das Gelände fällt zwischen beiden Flächen (ca: 45 m ü.NN auf ca. 30 m ab), der zwischenliegende Wald (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), die nicht gegebene visuelle Erlebbarkeit der beiden Flächen vor Ort als eine zusammenhängende Fläche (weder von der Kreisstraße K 14 aus noch von den einzelnen Flächen ist eine zusammenhängende Fläche erkennbar) und auch die unterschiedlichen Landschaftsbilder (s.o.) lassen es nicht zu beide Einzelflächen als ein Vorranggebiet aufzunehmen. Die Flächen sind ausschließlich als Einzelflächen erlebbar und können folglich nicht als ein Standort im RROP aufgenommen werden.	Die Auffassung, es handele sich um zwei visuell voneinander getrennte Standorte, wird nach örtlicher Überprüfung nicht geteilt.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1823 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1828 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1388 **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2523 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt. Aus raumordnerischer Sicht kann der Auffassung des Landkreises Lüneburg, dass es sich bei den Teilflächen Bardowick und Vögelsen um einen Vorrangstandort handelt, nicht gefolgt werden. Rechnet man die notwendigen Mindestabstände zu den Randbereichen der Vorrangflächen für die potentiellen Windkraftanlagen dazu, beträgt der Abstand zwischen den Standorten nördlich und südlich der Bahntrassen und der BAB 39 mindestens 1.000 m. Je nach Anlagenhöhe werden zwischen den Einzelanlagen ein Mindestabstand zwischen 400 und 600 m zu erwarten sein, damit ein Windparkeffekt ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2707 Meh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2362 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3210 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1473 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1538 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1543 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1618 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1728 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1733 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1803 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1893 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2188 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2216 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1443 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1703 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

921 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Unterschreitung angemessener Mindestabstände zu benachbarten Windparks Der geplante Abstand von nur 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und ist mit den Grundsätzen der Erholung, dem Schutz von Vögeln und weiteren Belangen unvereinbar. Ein derart geringer Abstand ist auch für die rechtlich gebotene Ausweisung von Windenergievorrangflächen nicht erforderlich. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die ausgerufene „Energiewende" nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens 5 Kilometern, und dies noch für deutlich niedrigere Anlagentypen, als sie derzeit und in der Zukunft gebaut werden. - 5 - fn Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar eigentlich über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10- 15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2.000-3.000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und deren Umgebung.
Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze
des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S.
43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete
Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S.
38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet" eine
jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1.000 m Entfernung erst ca. 150 Meter
vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2630 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1798 **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2582 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.	Das Vorranggebiet "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.	wird berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2646 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Bereich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1588 **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2265 **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1304 Olt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1888 **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1928 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2279 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2286 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2293 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1853 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1858 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1438 Pas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1483 Pas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2195 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3633 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1403 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1693 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2430 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“ Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände / Anforderungen bei den Ausschlusskriterien: -Kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung -Richtfunktrassen : Fresnelzone -Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL -§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung -Wald : 200 m -Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert. Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg. Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden. Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m . Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)	wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden. Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden
Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen

nachdrücklich ablehnt.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1873 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1903 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1908 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2516 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2251 **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1688 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1708 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1423 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1428 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2132 Röh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1558 Röm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1878 **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1843 **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1723 Sas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2811 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu	wird nicht berücksichtigt

Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2926 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3128 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3473 **Sch**

Stellungnahme

Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1813 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1818 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1898 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1408 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1573 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1578 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!		wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1638 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1833 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2810 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1848 Schn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1923 Schn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1628 Schö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1316 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1362 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1348 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1938 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2174 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3224 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1353 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1868 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2348 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1518 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1523 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1322 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1553 Sei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2167 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2181 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3102 **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1310 Sey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1298 Söh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1838 **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1608 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1913 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2328 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2355 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2708 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2928 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2929 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3104 **Stu**

Stellungnahme

4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3472 **Stü**

Stellungnahme

Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1328 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1343 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1768 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1773 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1778 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1788 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1793 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3482 Tar

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze… Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf: Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Aussage, wonach der Abstand eines möglichen Vorranggebietes Reinstorf zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich geringer als 3 km ist, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2541 Uelzen Landkreis Amt für Bauordnung und Kreisplg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bisher haben wir keine Entscheidung für die Anwendung eines Abstandsmaßes zwischen Vorranggebieten getroffen. Sollte ein Abstand von 5 km zwischen Vorranggebieten festgelegt werden, wären davon unsere Auswahlflächen 01, 03 und 44 betroffen. Ich bitte das bei der Planung zu berücksichtigen. Die Karte der Auswahlflächen kann auf der Internetseite des LK unter www.Uelzen.de in der Rubrik "Bürger/Bauen,Planen,Wohnen/Regionales Raumordnungsprogramm" eingesehen werden.	Nach telefonischer Rücksprache mit der Verwaltung des Landkreises Uelzen wurde Folgendes abgestimmt: Bei den betreffenden Flächen handelt es sich zunächst lediglich um Potenzialflächen. D.h. solche, die grundsätzlich nach Anwendung des dortigen Kriterienschemas für eine weitere Prüfung in Betracht gezogen werden. Es sind noch alle Optionen, auch hinsichtlich des 5 km - Abstandes, offen. Da der Landkreis Lüneburg weiter im Verfahren fortgeschritten ist, gelten dessen Standorte im Hinbllick auf einen - möglichen - 5 km- Abstand des Landkreises Uelzen als "gesetzt". Ggf. würde also ein Vorranggebiet auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen einen Mindestabstand von 5 km zu den grenznahen Standorten des Landkreises Lüneburg einhalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2444 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Räumliche Abgrenzung des vorranggebietes "Bardowick – Vögelsen" Die Gemeinde Vögelsen hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme zur Fortschreibung des RROP, Teilplan "Vorrangflächen für Windenergie", gleichlautend mit dem Flecken Bardowick für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand). Die sei-nerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusam-menzufassen, kann seitens der Gemeinde Vögelsen nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkrei¬ses Lüneburg. Die Annahme, dass die Bündelung von K 43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A 39 sowie Ortss-traße "Im Bruch" (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A 39 -Auffahrt Handorf - 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen wer¬den. Die äußeren Grenzen der Teilflächen "Vögelsen" und "Bardowick" nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Wind-energieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bar¬dowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. ca. 1.000 m. Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen in¬nerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschät¬zung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung der Flä¬chen nicht ausgegangen werden. Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich dar¬stellen. Insofern wären aus Sicht der Gemeinde Vögelsen auch die Landkreis eigenen Ab¬standsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen. In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s. Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2369 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2376 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1463 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1468 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1383 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1763 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1783 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1863 Wal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3232 **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1918 **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2094 Wen

Stellungnahme

4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht.
Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2386 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. 4) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 6) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Grundsätzlich gilt, dass es sich bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium handelt. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1513 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1568 **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2952 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden 2 (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-	Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der - gesetzlich normierte - Landschaftsschutz stehen dem entgegen. Bei dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich demnach um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten", tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich hier eben	wird nicht berücksichtigt

Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss allerdings als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Zur Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen:

Die Aussage, wonach Höhenbegrenzungen auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich zulässig sind, teilt der Landkreis Lüneburg ebenfalls.Sie bergen allerdingsein erhebliches Prozessrisiko, das umso höher ist, je stärker die Höhe der Anlagen beschränkt wird, insbesondere bei pauschalen Festlegungen dieser Art, so sie nicht ihre Begründung etwa in "harten" Kriterien wie der Flugsicherheit haben.
Unstrittig ist aber, dass hohe Anforderungen an die Begründung gestellt werden. Diese sind umso höher, je mehr die Höhe der Anlagen "gedeckelt" wird.
Der Landkreis Lüneburg hat sich deshalb nach reiflicher Überlegung und gestützt auf ein Gutachten zum Windertrag verschiedener Standorte mit einer Simulation unterschiedlicher Anlagenhöhen dafür entschieden, eine Höhenbegrenzung von 200 m pauschal festzulegen. Damit sollen übermäßig hohe, die Landschaft stärker belastende Anlagen, wie sie bereits jetzt auf dem Markt sind, verhindert werden, gleichzeitig aber die wirtschaftliche Effizienz nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis,

dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen,

für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt

(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)

rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2078 **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

2153 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

1698 **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3116 Zan

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Abstände der Vorranggebiete untereinander

3118 Zim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Alternativenentwicklung

2772 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2773 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2822 Fen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw. Verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. 4. Eine Umsiedlung von ganzen Dörfern stellt die sauberste Lösung dar. Dann können Parks für Windkraft und Landwirtschschaft entstehen. Das muß allerdings bezahlt werden, wenn man nicht einfach entschädigungslos enteignen kann oder will. Die Finanzierung kann Milliardenhöhe erreichen. 5. Intelligent wäre, wenn man den Strom dort erzeugte, wo er gebraucht wird. Die Stromerzeugung sollte vom Land an den Stadtrand und in die Industrie verlagert werden. Das erspart Hochspannungsleitungen und riesige Mengen von Kupfer oder Aluminium. Flughäfen sind auch in und bei der Stadt und sind laut.	Zu 3: Entschädigungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Sie wären ggf. vom Betroffenen gegenüber dem Anlagebetreiber geltend zu machen. Zu 4.: Die Stellungnahme ist offensichtlich nicht ernst gemeint und wird daher nicht kommentiert. Zu 5: Die Stromerzeugung in oder unmittelbar am Rand dicht besiedelter Bereiche wie Städten verbietet sich zumindest dann - und das ist bei Stromerzeugungeanlagen mit Ausnahme der Solarenergie meist der Fall . Diese mit Emissionen verbunden ist, die entsprechende Abstände erfordern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Alternativenentwicklung

899 Grü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten. Die Planer sind der Bl sehr entgegengekommen und haben kleinere Anlagen vorgesehen. Falls weiterhin gewünscht, kann es sinnvoll sein, den Mindestabstand vor Ort auf 1000 bis 1200 Meter zu erhöhen und so den Gegnern des Windradbaus den Wind aus den Segeln zu nehmen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Alternativenentwicklung

2931 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

1041 Koo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben auf einen weiteren Aspekt hinweisen: Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor. Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein, wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung erzielt wird. Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar, da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum nicht gegeben ist. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

3649 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

3651 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

3611 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind. Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Fragen der Energieeinsparung und des Netzausbaus, so wichtig sie auch zweifellos sind, sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2633 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten: - Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt) - Wasser - Landschaft - Kulturelles Erbe und Sachwerte und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten. Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben. Vorteil: Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt. Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100% wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.	Eine Zeitstufenregelung ist nach dem geltenden Raumordnungsrecht bisher nicht möglich. Sie wurde in einem vergleichbaren Fall, in dem ein Regionales Raumordnungsprogramm eine solche für Quarzsandvorkommen festlegen wollte, für unzulässig erklärt (OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 27.07.2011, 1 KN 224/07).	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2779 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2930 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2778 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2763 Sie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Fragen von Kosten des durch Windenergie erzeugten Stroms sowie von Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern hier geht es um die Steuerung von privilegiert zulässigen WEA	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2932 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

Alternativenentwicklung

2933 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

archäologischer Denkmalschutz

925 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VI. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes Die Auswahl der Fläche „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie und die damit einhergehende Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 200 m beruht auf einer fehlerhaften Bewertung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes. Die Aufnahme als Vorrangstandort in das RROP würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und eine Vielzahl an Denkmälern beeinträchtigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Denkmäler: 1. In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt.Das Steingrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal,) Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SWNO ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen auf dem Damm des Hünenbettes. An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren konnte: fünf Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde von Klingen und Pfeilspitzen aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon in der Mittelsteinzeit von Menschen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen ist die angeführte Abstandregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin die Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m. Die Ergänzungen des Umweltberichtes (differenzierte Darstellung der Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale) werden, soweit eine Fortschreibung des Umweltberichtes erforderlich wird, mit aufgenommen. Der Umweltbericht ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, eine Fortschreibung kann freiwillig erfolgen oder wird erforderlich wenn ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

aufgesucht
wurde. Vor ca. 5.700 Jahren wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt
errichtet. Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in das sechste
Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen Anlage. Das Steingrab hat
eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage im Kirchholz von Raven. Koordinate: N53.18186 El 0.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg
Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681, Jungsteinzeit, Entfernung 90
m zum Vorranggebiet)
Aufdern Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und Wetzen, befinden sich
zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert
worden sind. Die Steingräber auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff
gemeinsam mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit weitestgehend
vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite wurde 1964 von Willi Wegewitz
ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem
Rundhügel mit einem Durchmesser von 16 m. In situ stehen noch der östliche
Abschlussstein und die beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige Grab (Sprockhoff-
Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und lag in einem Rundhügel von 16 m
Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab
Raven 2 wurden zudem die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit entdeckt;
wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs stammen noch weitere
archäologische Funde, möglicherweise auch eine Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem
Lüneburger Museum übereignet wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger bzw. Schulsammlung Putensen)
und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden
auch Gegenstände für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere vorrömische
Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges, ist bei einer Grabung und später

Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000 m2 eine Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit
mit einer Urne, die W. Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Evendorf:
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet
wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes Steindenkmal, ein Deckstein auf
zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5
andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben."
Steinkiste von Rolfsen: Nach den Forschungen von F. Laux darf das ursprünglich von Gustav
Schwantes, Franz Krüger und Ernst Sprockhoff als Dolmen angesehene Steinkistengrab nun in den
Übergang von der ausgehenden Steinzeit in die frühe Bronzezeit gestellt werden. Wegewitz konnte
während seiner Grabung den Irrtum nicht aufklären, da zuvor bei einer älteren "Grabung" Ernst
Rüthers nahezu sämtliche Funde entnommen worden waren. Besagte Funde gingen gemeinsam mit
weiteren Funden der Sammlung Rüther bei Kriegsende in Lüneburg verloren; einige wenige Funde,
eisenzeitliche Urnen aus dem Umfeld Rolfsens, befinden sich heute in Verwahrung der Kreisarchäologie
Stade (frdl. Mitt. Dr. Ziermann). 2. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch
zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz
nachgewiesen.
3. Noch relativ unbekannt ist der sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende langobardische
Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2.000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v.
Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Das eine ist ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld, das
andere ein bereits gestörtes Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).
Dabei ist die Kriegerbestattung von Putensen Grab 150 eines überaus wohlhabend ausgestatteten
Fürsten aus dem 1. Jahrhundert ausdrücklich zu erwähnen, da es zu den frühesten Gräbern auf dem
Brandgräberfeld gehört. Die auffällig umfangreiche Beigabenausstattung mit zum Teil mehreren
gleichen Gegenständen, wie acht Fibeln oder drei Sporenpaaren, ist im Vergleich zu zeitgleichen
Bestattungen ungewöhnlich. Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im

Hamburger Helms-
Museum bewundert werden. In Putensen kann noch heute nach rund 5.000 Jahren die Geschichte
der bäuerlichen Heidewirtschaft nachempfunden werden.

Avifauna

2601

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird berücksichtigt

Avifauna

2245 **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen, als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1035 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogel/Fledermausschutz Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug. Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA?? Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische. Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen: Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt. Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“	Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2965 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. . Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ». Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.	Dass ein 3-km-Abstand in dem betreffenden Landschaftsraum ein erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten darstellt, ist eine völlig unbelegte Tatsachenbehauptung, für die es keine Anhaltspunkte gibt. Vielmehr ist belegt, dass derartige Vögel WEA umfliegen, es sei denn, langgestreckte Vorranggebiete stellen ein Riegelwirkung dar. Dies vermeidet das Planungskonzept jedoch gerade, indem es z.B. den "Riegel" im Bereich Neetze, Thomasburg, Walmsburg, wie er in Vorüberlegungen enthalten war, deutlich und damit Großvögel-unschädlich verkürzt hat.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3003 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen.. j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn ...Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs

gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.
Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.
Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

Avifauna

2942 Bah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Undt Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an die der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei	wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

2804 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98, dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen, wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2805 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2425 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für die Teilfläche „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft,	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Avifauna

2414 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Avifauna

3949 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

1377 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1667 **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4225 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich. aa.) Rücknahme der Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Etzen/Ehlbeck wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte um 16 ha verkleinert. Eine Verkleinerung ist nicht sachdienlich und führt nicht zu einem Schutz einer schützenswerten Art. Nach Angaben von Herrn Alfred Nottorf, dem „Vater der Schwarzstörche" und Ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesamtes für Ökologie brütet der Schwarzstorch seit 3 Jahren auf dem Truppenübungsplatz Munster Nord. Damit ist der Horst des Schwarzstorchs über 3 Kilometer von der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck inklusive der rot markierten Teilfläche entfernt. Um sicher, zu stellen, dass die Teilflächen dennoch nicht regelmäßig als Nahrungsrevier überflogen werden, wird seit April 2013 eine Brutvogelkartierung im Sinne der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt. Hierbei werden gezielt intensive Untersuchungen zu den avifaunistischen Belangen und dem Schwarzstorch durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen, die von der Planungsgemeinschaft Marienau geleitet werden, ist der Schwarzstprch in diesem Frühjahr noch nicht gesichtet worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen Ist, wurde die Potenzialfläche im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung im Jahr 2012 ohne Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen untersucht. Damit geht bereits aus dem Umweltbericht vor, dass bei den avifaunistischen Untersuchungen im Juni und Juli 2012 der Schwarzstnrch nicht gesichtet wurde. Eine Verkleinerung der südlichen Teüflächrm Ist demzufolge nicht sachdienlich, da sich ein Schwarzstorch nicht auf der Fläche befindet und dementsprechend auch kein Meideverhalten auftreten kann. Folglich besteht mangels Anwesenheit keine spezifische Tötungsgefahr und es besteht auch nicht die Gefahr einer Vergrämung des Schwarzstorches. Auch der Brutverdacht für einen Rotmilan am Bachufer bei Ehlbeck etwa 500 m östlich von Ehlbeck rechtfertigt keine Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck. Wie im Umweltbericht beschrieben, wurde im vergangenen Jahr lediglich eine Übersichtskartierung vorgenommen und es fanden lediglich an zwei Terminen Untersuchungen zu schützenswerten Arten statt. Bei diesen Untersuchungen zeigte sich der beobachtete Rotmilan allerdings nicht in der Vorrangfläche für Windenergie. Auf Grundlage der Übersichtskartierung wurde ein vermutlicher Horststandort des Rotmilans ca. 500 m östlich von Ehlbeck angenommen. Ob tatsächlich der Verdacht auf den angenommenen Horststandort bestätigt wird, kann nur auf Grund einer intensiven Brutvogeluntersuchung festgestellt werden. Die aktuell laufende Brutvogelkartierung der Planungsgemeinschaft Marienau wird genau Aufschluss darüber geben, ob der vermutete Horststandort bestätigt wird. An zwei in diesem Frühjahr bislang durchgeführten Untersuchungsterminen wurde im Bereich Ehlbeck noch kein Rotmilan festgestellt. Der Horst ist in diesem Jahr bislang nicht besetzt. Da der Rotmilan sich bereits in der	Es wurden durch Beauftragte des Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

Untersuchung des vergangenen Jahres auch nicht in der Vorrangfläche für Windenergie gezeigt hat, wird er auch nicht aus seinem Nahrungshabitat verdrängt. Ein Kollisions- und Tötungsrisiko kann folglich ausgeschlossen werden. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck ohne eine erschöpfende Brutvogeluntersuchung ist nach allem auch nicht sachgerecht.
Auch der Hinweis auf die Existenz einer Rohrweihe rechtfertigt nicht die Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck. Hinsichtlich der Rohrweihe gelten vergleichsweise zu auf der roten Liste der bedrohten Arten weniger strenger Anforderungen, da es sich um eine weltweit verbreitete Art handelt. Sie zieht beim Jagen keine Kreise und führt kein Thermiksegeln durch wie andere Greifvogelarten. Dementsprechend ist sie nicht kollisionsgefährdet. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche zum Schutz dieser Art ist dem zu Folge nicht erforderlich.

Avifauna

3361 **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie der Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 zu entnehmen, ist auch bei Wendhausen ein Windpark rund 800 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt geplant. Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!! Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 (hier: Gebiet Reinstorf) der Abstand zwischen 2 Anlagen den Mindestabstand von 3 Kilometern betragen? Was sind die nicht genannten Gründe? Gesundheitsgefahren der dort Wohnenden Menschen? Und: Welchen Nutzen haben die im Nahbereich zu den geplanten gigantischen Windrädern Lebenden von dem Betrieb? So werden wir als in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende dann zusehen können, wie die genau in diesem Bereich befindliche Vogelfluglinie die hier zu ihren Winterquartieren bzw. zum Frühjahr zu ihren Sommerquartieren ziehenden Vögel, in der Hauptsache: Kraniche, Enten, Gänse, Störche durch die Windkraftanlagen zerfetzt werden könnten!! Gern verweise ich dazu auf die Internetbeiträge unter http://www.youtube.com/watch?v=zkbU1tS UQc&NR=1, ebenfalls auf http://tinyurl.com/360xht2 u.a. von Dr. Friedrich Buer . Wie ist das berücksichtigt, um die Zugvögel nicht in Massen bei ihrem Durchzug zu o.benannten Zeiträumen massenhaft zu töten? Und ist das entsprechend berücksichtigt worden bei der Planung?	Die vorgebrachten Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie sind soweit für den RROP relevant im Umweltbericht beantwortet. Neue Erkenntnisse bzw. Informationen wurden nicht vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

1582 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1807 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2140 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2147 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3033 Bes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Vorranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei	wird nicht berücksichtigt

entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1397 Beu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3700 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope: - Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet 2 hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek - Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz. Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist. Anlagen 1und 2, Karten RROP LK Harburg und LRP Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope: - Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese - Biotop Nr. 1 b - Bruchwald - Biotop Nr. 2 a - Flutrasen Anlagen 3 und 4 Landschaftsökologischer Fachbeitrag Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd - Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer - Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend - Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle) Anlage 5 Landschaftsökologischer Fachbeitrag Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko für den Rotmilan und ggf. andere Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes

für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG
Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter
Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung
von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA
nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als
Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als
Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg
selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig
nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung
des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Avifauna

2126 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1737 **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3046 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

3048 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1672 Bor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1652 Bos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1392 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1712 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1492 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1502 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3315 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, die Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.	Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

Avifauna

3316 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.	Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

Avifauna

3320 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird berücksichtigt

Avifauna

950 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Rotmilan Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen Neetze und Süttorf angenommen. Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort beobachtet. Als Gewährsleute stehen die Herren Berthold Hollweg und Manfred Schierwater zur Verfügung. Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche zwischen einem Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich hervorragend als Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der Gewährsleute liegt der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten Einzugsbereich des Vorranggebiets. Seite 24 von 31 Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind. Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden. Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen. Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart Rotmilan frequentiert. Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird. Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich. Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend. 2. weitere geschützte Arten	Zu 1: Rotmilan Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raumgegeben wird. Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich. Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits durchgesetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte also maßgeblich Auswirkungen entfalten. Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit besteht, dass ein ggf. nicht erkannte Sachverhalt im Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde. Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt. Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher, Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des	wird nicht berücksichtigt

Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten Windvorranggebiet betroffen
und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan:
Seite 25 von 31
-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher
- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher
-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze
Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und 6.000 m liegt.
Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5
BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen. Vögel, die im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die

Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.
Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen, nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf ein allgemeines Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere Kartierungen sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind, kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen Windenergienutzung in frage steht.

sich
Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils
Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Berthold Hollweg Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Manfred Schierwater vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. ein Graureiher. Des Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.
Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als Vorrangfläche empfohlen wird.
Seite 27 von 31
Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs.
3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem

Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde
bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen
beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse
als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.

Avifauna

4097 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Seite 22 von 31 Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und	Zu 1: Rotmilan Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raumgegeben wird. Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich. Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits durchsetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte also maßgeblich Auswirkungen entfalten. Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit besteht, dass ein ggf. nicht erkannter Sachverhalt im Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde. Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt. Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher, Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des	wird nicht berücksichtigt

Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Rotmilan
Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen Neetze und Süttorf angenommen.
Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort beobachtet.
Als Gewährsleute stehen die Namen anonymisiert zur

Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Ist in der Summe aller Vorrangstandorte der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben, auch wenn sich in Teilen von Vorranggebieten die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann, aufgrund von später erkannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zum Zeitpunkt der Konzeption der Kartierung keine konkreten Hinweise auf Vorkommende Arten vorliegen, ist eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht zwingend erforderlich. Zumal die Verteilung der Arten nicht statisch ist und sich somit zwischen dem Zeitpunkt der Kartierung für den RROP und der Zulassung einer WEA eine Änderung der Verteilung der Arten im Raum ergeben haben kann.
Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen, nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf ein allgemeines

Verfügung.
Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche zwischen einem Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich hervorragend als
Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der Gewährsleute liegt der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten Einzugsbereich des
Vorranggebiets.
Seite 24 von 31
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem
speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der
Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.
Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart Rotmilan frequentiert.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet.
Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.
2. weitere geschützte Arten
Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten Windvorranggebiet betroffen
und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan:
Seite 25 von 31
-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher

Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere Kartierungen sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind, kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen Windenergienutzung in frage steht.

- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher
-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze

Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und 6.000 m liegt.
Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5
BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen. Vögel, die im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die sich
Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils
Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes

Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Name anonymisiert Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Name anonymisiert vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. Ein Graureiher. Des Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.
Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als Vorrangfläche empfohlen wird.
Seite 27 von 31
Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs.
3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem
Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im

Planbereich verbietet.

Avifauna

745 **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden ? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven / Putensen eingehalten wird ? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brutund Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten ! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

746 **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus). Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse. Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region Lüneburger Heide und ist schützenswert. Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ? Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ? Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund des besonderen schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ?	Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen. Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

683 **Brü**

Stellungnahme

Widerspruch
Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung "Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven nehme ich wie folgt Stellung:
In den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus).
Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden?
1. Rotmilan
Laut avifaunistischem Gutachten (siehe Umweltbericht) besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan am Strietbarg (kleines Waldstück) in 100 m Entfernung zur Potenzialfläche Raven. Dieser Verdacht hat sich nach mehrfacher Begutachtung bestätigt. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte.
Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben (geplant sind nur 100m), der eigentliche Flugradius des Rotmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m.
Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
2. Greifvögel
Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere von Mäusebussarden). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt. Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet, was folgende Datei aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt (siehe Anhang).
3. Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden auch Fledermäuse sehr stark gefährdet sein (siehe Anhang - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus

Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu den stark geschützten und bedrohten Tierarten.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen betroffen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP des Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den Bestand seltener Fledermausarten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitunq am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar
E.ne Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg ist deshalb zwingend notwendig.
Zur Erklärung:
Tatsächlich fegen die Spitzen der Rotorblätter schon bei mäßigem Wind mit 170 km/h durch die Luft. Diese Geschwindigkeiten können bei neueren Anlagen aber noch erheblich zunehmen. Spitzengeschwindigkeiten bis 400 km/h werden erreichti
Kommt ein Vogel oder eine Fledermaus auch nur in die Nähe des Rotorblattes saugt sie der Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt und es ist um sie geschehen. Dieser Unterdruck baut sich immer dann auf, wenn der Wind langsamer wird und sich das Rotorblatt wegen seines hohen Trägheitsmomentes nur verzögert verlangsamen kann. Da der Wind ständig wechselt, wechseln auch der Unterdruck und der resultierende Sog ständig. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den sogenannten Turmschatten-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und dabei das Rotorblatt vor und zurück springt. Ein Wummern entsteht, weil der Mast periodisch vom Stromungsnachlauf des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern Obwohl sich d.e Druckwellen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen und ihre Gefährlichkeit für Vögel und Fledermäuse.

Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt?

Avifauna

3060 Brü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

3062 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

2161 Bur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3076 **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

2342 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3179 Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3803 Dit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

744 Dor

Stellungnahme

wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am
Aufstellungsort Raven getötet werden ?
Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten
Aufstellungsort Raven I Putensen eingehalten wird ?
Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven I Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der
Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des
Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m.
Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten!
Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der
Grünen bei einer vor Od Besichtigung selbst überzeugen.
Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven /Putensen gewährleistet werden kann.
Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ?
Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den
Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.
Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

1285 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1292 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

697 Düh

Stellungnahme

Bitte beantworten Sie mir die aufgeführten Fragen!
Die geplanten Windkraftanlagen der Vorrangfläche Raven/Putensen stellen für die Anwohner eine
erhebliche gesundheitliche Gefahr da. Das haben sicherlich schon viele Anwohner mit Ihren Briefen
verdeutlicht.
Für den Rotmilan aber, bedeuten sie den sicheren Tod.
Der seltene Rotmilan lebt noch mehr wie andere Greifvögel, auch von Aas. Deshalb findet man von
keiner anderen Greifvogelart so viele durch Rotorenschlag getötete Tiere in der Nähe von WKA wie
von dieser Art. Dort ist das Nahrungsangebot „geschredderte Vögel" besonders hoch.
Der Rotmilan ist ein echter Europäer. In Deutschland kommt ihm eine besondere Bedeutung zu, denn
über die Hälfte aller Brutpaare nisten in Deutschland.
In unmittelbarer Nähe zum Aufstellungsort Raven ziehen seit Jahren Brutpaare ihren Nachwuchs
groß. Auch dieses Jahr habe ich ihn schon gesehen. Selbst einige Kreistagsabgeordneter des
Raumordnungsprogramms der Grünen haben sich bei einem Ortstermin davon überzeugen können.
Wie wollen Sie sicherstellen, daß nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 das Tötungsverbot am
geplanten Aufstellungsort Putensen/Raven eingehalten wird?
Der Schutzradius wird mit ca 1500m zu WKA angegeben. Der Flugradius dieser besonderen Greifvögel liegt bei 3000. Diese Radien werden am Standort Putensen/Raven nicht eingehalten.
Ist das Fluggebiet bei Auswahl des Standortes Putensen/Raven berücksichtigt worden?
Bereits nach Bekanntgabe der Ausweisungsfläche wurden von möglichen Verpächtern alte Buchen
mit Nestern dieser Vögel aus den Vorjahren gefällt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

2315 Ein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2259 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. RBP:Besteht hier ein erhöhtes Tötungsrisko?	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2273 **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1357 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1367 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1447 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1452 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1742 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1747 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1752 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1757 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1682 Frö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3443 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tierschutz Die Gesamtheit der Anlagen, zuzüglich einer Fläche Reinstorf, ließe einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen. Auch ist schon lange bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden. Auf die von der LüneLand GmbH beantragte Fläche haben Kraniche Ihren Brutplatz (sie sind nicht zu überhören!) und im Herbst ist sie ein Rastplatz für Graugänse und sogar Schwäne. Außerdem dient der Osterberg als Orientierungspunkt für Zugvögel. Durch den Bau von Windrädern würden Kraniche, rastende Gänse und Schwäne wertvolle Nahrungsflächen verlieren und die genutzten Flugrouten würden durch die Windräder unterbrochen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2322 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1372 Göt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1642 **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1622 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfe	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2919 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2105 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen. Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei. Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbildes vorgenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2210 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1457 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1477 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1592 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1947 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2117 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1487 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1882 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2301 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1932 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2224 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2231 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1497 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3088 **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1412 Hin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1507 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1942 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2113 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2844 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Avifauna

1280 Höv

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2556 Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Ausschluss von möglichen Vorrangstandorten für die Windenergienutzung durch bedeutsame Vogellebensräume erfolgt ohne weitere Nachweise. Dies führt aus Sicht der IHK zu einer vermeidbaren Negativplanung, da nicht bei allen schützenswerten Vogelarten Verscheuchungseffekte auftreten (z.B. Feldlerche, Kiebitz etc.). Hier feh-len differenziertere Angaben zu den einzelnen Vogelarten, deren Anzahl und Be-deutsamkeit, die mit Kartierungskarten und Begehungsprotokollen nach der üblichen fachlichen Praxis zu belegen wären. Sollten diese Ergänzungen nicht umsetzbar sein, regen wir an, auf die Anwendung von bedeutsamen Vogellebensräumen zur Vorrangflächenfindung in Gänze zu verzichten.	Die Anregung wird zur genntnis genommen. Der Landkreis hat sich jedoch entschlossen die von seinem Planungsspielraum gebrauch zu machen und die Vogellebensräume von mindestens regionaler Bedeutung grundsätzlich als für den Naturschutz wichtige Bereiche von der Windenergienutzung frei zu halten. Dies ist auch damit zu begründen das diese hochwertigen Räume, auch wenn die aktuell vorkommenden Arten nicht oder wenig Empfindlich gegenüber WEA sind, ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen, ggf. auch für andere empfindliche Arten. Soweit insgesamt substanzeill Raum für die Windenergienutzung gegeben wird, liegt dies vorgehensweise im Planungsspielraum des Landkreises.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2101 Jas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4210 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert, welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die Aussage des Umweltberichts. Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für dieses Gebiet weiter fokussiert werden.	Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2966 **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. . Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ». Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.	Avifaunistische Belange sind sehr wohl ebenenspezifisch geprüft worden, und zwar auch gerade im Hinblick auf die Situation in Elbnähe mit einem intensiven Vogelzuggeschehen. Aus diesem Grund wurde auch der ansonsten den Kriterien entsprechende Standort Neetze/Süttorf/Thomasburg verkürzt sowie die Potenzialfläche "Walmsburg" nicht festgelegt, um das Kollisionsrisiko für Großvogelarten zu minimieren. Im Übrigen beträgt der Abstand von "Köstorf" zum nächst gelegenen Standort "Süttorf/Thomasburg" 6 km.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3004 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen.. j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp . Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt, dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1337 **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1432 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1597 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1602 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3711 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

1527 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1532 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1023 Kle

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 10.11.2012 bin ich, U. Kle, von der Neetzer Windenergie-Bürgerinitiative gebeten worden, mit
einem Ultraleichtflugzeug von Lüneburg aus, über Neetze 1 Vi Stunden in einer Höhe von 200 Metern
über Grund zu kreisen. Dies sollte die voraussichtliche Höhe der geplanten, neu zu errichtenden
Windenergieanlagen veranschaulichen.
Bei diesem Flug sind mir in dieser Höhe (+/- wenige Meter) 5 große Schwärme Wildgänse begegnet,
so dass ich ausweichen musste. Hierbei konnte ich zudem beobachten, wie diese Schwärme auf die
bereits bestehenden Windenergieanlagen zuflogen und sich kurz vorher aufteilten, um diese zu
umfliegen. Ca. 2 km hinter dem Ort Neetze vereinigten sich diese Schwärme wieder und zogen in der
üblichen Flugformation weiter.
Mit freundlichen Grüßen,
Ulf Kley

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Beobachtungen bestätigen die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung von WEA auf Gänse und zeigen, dass die Gänse auch an der Elbe auf WEA reagieren können, aber nicht besonders durch WEA gefährdet sind.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2087 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3089 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

2726 Kob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwände zum geplanten Vorranggebiet Windenergie „Boitze Süd“ KO 1 Einwände zur Vorgehensweise und Bewertung der Vorrangfläche Boitze durch den Gutachter PU am Maßstab der Bedeutung als Vogellebensraum Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind folgende Aussagen enthalten; Zitat: Flora und Fauna (biol. Vielfalt) Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden. Zum Vorgang: 2012 erfolgten nach dem Bekanntwerden der Planungen zum Vorranggebiet Boitze im Rahmen von Begehungen durch mich (anerkannter Melder) Kartierungen in der Fläche. Diese waren durch den späten Zeitpunkt hinsichtlich des Brutverhaltens nicht abdeckend für den potentiellen Bestand. Diese Ergebnisse sowie die Berichte der Jagdpächter wurden frühzeitig der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar schriftlich übermittelt. Bei der Behörde lagen davor keine Daten für die Fläche vor. Sie ging deshalb bei den ersten Planungen für den dortigen Bestand von Daten aus, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die nördlich von Boitze liegenden Anlagen vorlagen. Wegen der völlig anderen naturspezifischen Gegebenheiten bei beiden Flächen war diese Vorgehensweise fehlerhaft. Es erfolgte für diese Fläche auch keine Kartierung durch im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren genannten ornithologischen Sachverständigen. Dies wurde auf Rückfrage bei der Bürgerversammlung am 04. 12. 2012 von der Behörde ausdrücklich bestätigt. Ende November 2012 erfolgte die Übersendung der von mir selbst erhobenen Daten	Zu KO 1.1: Es wurden Daten zu den bedeutenden Gast-, Rast- und Brutgebieten abgefragt und berücksichtigt, hierbei wurde das Gebiet nicht als solches mitgeteilt. Das NLWKN wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt und hat zum genannten Sachverhalt eine Stellungnahme abgegeben. Der Einwender benennt die Bedeutung des Gebiets als lokal oder regional, gemäß des Planungskonzeptes, in der er begründet, sind diese Wertigkeiten kein Ausschluss für VR-WEA. Fachlich ist dies nachvollziehbar, da Funktionen von Gebieten mit lokaler oder regionaler Bedeutung i.d.R. auch von anderen Gebieten mit übernommen werden können, zumindest wenn dort Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Zu KO 1.2: Da aus den Daten, die dem Landkreis vorgelegt wurden, nicht hervorgeht wie diese erhoben wurden und es ihnen teils an Konkretheit mangelt, ist die Bezeichnung als Hinweis zutreffend. Zu KO 1.3: Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, es ist ausreichend, die Grundlagen und die Begründung in dem entscheidungsrelevanten Umfang darzustellen. Es ist ausreichend, die auf der Ebene der Regionalplanung planungsrelevanten Arten zu behandeln, Arten, die ggf. beeinträchtigt werden, aber die einer WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen, müssen von der Regionalplanung unterhalb eines Gebiets mit landesweiter Bedeutung nicht behandelt werden. Zu KO 1.3: Die Einwendung richtet sich in diesem Punkt a) gegen die Argumentationsrichtung im Umweltbericht hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und b) gegen die Berücksichtigung der Bedeutung des Vogellebensraums. Zu a): Der RROP betreibt eine Verhinderungsplanung wenn er Gebiete als VR-WEA festlegt die nach Lage der Dinge für den Betrieb von WEA nicht geeignet sind oder im Verhältnis zu der LK Fläche abzüglich der harten Ausschlusszonen zu wenig VR-WEA festlegt. Aufgabe des Umweltberichts ist zu prüfen ob es zum Zeitpunkt der RROP-Änderung der Sachstand so darstellt, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. Dieser durch die Rechtslage vorgegebenen Argumentationsrichtung folgt der Umweltbericht. Zu b): Im Planungskonzept sind Gebiete mit landesweiter Bedeutung als Ausschluss festgelegt, damit werden die Gebiete mit besonderer Bedeutung berücksichtigt. Im NLT-Papier wird nicht vorgeschrieben, dass Gebiete mit geringerer Bedeutung bereits einen Ausschluss bewirken	wird berücksichtigt

(ohne die Angaben von Jagdpächter u. Anwohnern) in der formal notwendigen Form an das NLWKN im Wissen und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
Trotz des kurzen Beobachtungszeitraumes lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich zumindest bei einem Teil der überplanten Fläche um einen Vogellebensraum lokaler möglicherweise regionaler Bedeutung handelt.
Das Potential vor allem der Wiesenflächen ist enorm, wie auch den Aussagen des vorliegenden Gutachtens des Büros Lamprecht & Wellman zu entnehmen ist.
Die Wiesenflächen wurden inzwischen größtenteils aber nicht vollständig aus den Planungen herausgenommen.
Für die Bewertung des Gutachters PU in dem Umweltbericht für den Bereich Flora und Fauna (biol. Vielfalt) bestand bis zur Auslegung des Berichtes am 11. 03. 2013 die Möglichkeit, beim NLWKN entsprechende Auskünfte einzuholen. Dies ist gemäß Nachfrage beim NLWKN bis zum Februar 2013 nicht erfolgt. Dem Gutachter als Auftragnehmer der Behörde war diese Sachlage bekannt.
Wegen der nicht erfolgten Aufklärung zum gemeldeten Bestand erfolgt hiermit ein Einwand (KO 1.1)
Weiter erfolgt in diesem Zusammenhang ein Einwand
(KO 1.2) zur Klassifizierung der vorliegenden avifaunisten Daten als bloße Hinweise und die darauf basierende Wertung des Gutachters.
Vogellebensraum
Auf den in der Fläche vorhandenen Vogellebensraum auf der Basis der der Behörde vorliegenden Informationen geht der Gutachter PU im Sinne einer Gesamtbeurteilung nach dem NLT Papier nicht ein.
Eine Prüfung des Schutzes für einzelne Vogelarten anhand einzelner Abstands- und Untersuchungskriterien, wie im NLT Papier Anhang 1 „Artenspezifische Abstände Brutvögel“ dargestellt, erfordert eine abschließende Gesamtbewertung gemäß dem unten aus dem NLT Papier genannten Maßstab.
Zitat:
Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung
(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et a. 1997; KRÜGER et al. 2010) zu bewerten, wobei hiervon abweichend für die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume bei der Planung oder Zulassung von WEA die Daten nur einer Brut- oder Gastvogelperiode genügen.
Solche Betrachtungen verkürzt er auf den Ansatz:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch.
Ohne auf einzelne der genannten Arten weiter einzugehen. Hierzu erfolgen noch gesonderte Einwände.
Seine Gesamtbetrachtung hinsichtlich des avifaunistischen Gesamtaspektes für die Fläche fasst der Gutachter in folgenden Ausführungen zusammen:
Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der müssen.

Zu KO 1.4: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände richten sich an die beeinträchtigenden Handlungen, nicht an das RROP, dies erlaubt grundsätzlich eine Abschichtung (Verlagerung der Tatsachenermittlung auf untergeordnete Planungsebenen). Die Regionalplanung regelt den Ort für Windparks, die Möglichkeiten konkret die Position und den Typ der WEA zu regeln sind stark begrenzt, diese Entscheidungen sind folglich abzuschichten. Die für die abzuschichtenden Entscheidungen zu Nebenbestimmungen u.Ä. erforderliche Tatsachenermittlung ist ebenfalls erst auf den untergeordneten Planungs-/Zulassungsebenen erforderlich. Die Regionalplanung muss nur feststellen, ob sich die Windkraftnutzung im VR angemessen durchsetzen kann.

Zu KO 2.1: Es wird eine nicht sachgerechte Tatsachenermittlung und Bewertung bemängelt, da „der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen“.
Die vollständige Angabe und Diskussion aller Literatur zu einem begutachteten Thema ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend die Gründe anzugeben warum eine bestimmte Einschätzung erfolgt, das Ausscheiden anderer widersprüchlicher Meinungen ist nicht erforderlich. Literaturangaben dienen der Stützung der wiedergegebenen gutachterlichen Auffassung, auch hier ist nicht die vollständige widersprüchliche Literatur anzugeben sondern nur die nach Auffassung des Gutachters zum Zeitpunkt der Begutachtung maßgebliche.
Es wird eine fehlende Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand angeführt. Genannt werden die Arten Grauammer, Feldlerche, Goldammer, Wachtel, Heidelerche und Mauersegler.

Zu KO 2.2: Es wird konstruiert, dass sich der Gutachter in Wiedersprüchen verstrickt, weil er an einem Projekt beteiligt ist wo in einer Präsentation durch ein anderes Planungsbüro im Kontext eines gemeinsamen Projektes eine Folie erstellt wurde die eine relativ hohe Empfindlichkeit der Grauammer impliziert. Der Gutachter ist für die Richtigkeit der Präsentation nicht verantwortlich. Zudem unterliegen Potenzialstudien anderen rechtlichen Anforderungen als das RROP.
Grauammer: Bisher wurden ausschließlich in Brandenburg (ein Verbreitungsschwerpunkt der Art) Kollisionsopfer nachgewiesen (23 Individuen), überwiegend während der Zugperioden. Durch Ausgleichsmaßnahmen werden im Umfeld von WEA die Lebensraumbedingungen aufgewertet, so dass in Summe die Population vergrößert werden könnte (DNR 2012: 283f). Aus den bisherigen Totfunden auf ein signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigende

Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Vorgehensweise zur Beurteilung der Fläche erfolgt der Einwand (KO 1.3):
Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar.
Begründung zu diesem Einwand:
Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte:
Aspekt 1)
Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung.
Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“
überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so.
Aspekt 2)
Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt.
Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde.
Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt.
Zitat
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen zu folgern wird als eine Überinterpretation der vorhandenen Daten erachtet.
Goldammer, Wachtel, Feldlerche, Heidelerche, Mauersegler: Die umfassendste Zusammenstellung des aktuellen Wissensstands zu Konflikten mit Vögeln wird vom DNR (2012) wiedergegeben. In dieser Veröffentlichung wird nicht auf die genannten Arten eingegangen, da sie für nicht relevant erachtet werden. Folglich ist auch im Umweltbericht eine spezifische Auseinandersetzung nicht erforderlich. Sofern Habitatverluste möglich sind, ist es für die Arten möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) herzustellen.

Zu KO 2.3: Die Regionalplanung soll umfassende avifaunistische Erhebungen durchführen.
Diese können abgeschichtet werden, da die Konfliktrisiken nach aktuellem Stand des Wissens auf nachgeordneten Planungsebenen zu regeln sind.

KO 3.1: Es wird die Betrachtung von Nahrungshabitaten des Kranichs als nicht ausreichend erachtet, deshalb wird eine mangelnde Gutachtenqualität und eine mangelnde Sachaufklärung kritisiert.
Im Gutachten werden zusätzlich Aussagen zur Kollisionsempfindlichkeit und Verlust von Lebensstätten gemacht.

KO 3.2: Die Schilderung der Sachlage wird zur Kenntnis genommen. Sie widerspricht nicht dem aktuellen Wissenstand zum Verhalten des Kranichs, dieser besagt jedoch auch, dass in einem Abstand von rd. 400m von den WEA keine Auswirkungen mehr zu erwarten sind (vgl. DNR 2012).

Zu KO 3.3: Der Einwender zeigt, dass in dem betroffenen Raum Gänse und Schwäne rasten. Er bemängelt die Nichtbefassung des Umweltberichts mit dem Vogelzug sowie der Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat.
Auf der Ebene des RROP ist der Vogelzug, Nahrungs-/Rasthabitat im Winter bzw. zur Zugzeit dann relevant, wenn diese entweder als Belang des Naturschutzes offensichtlich falsch in die Abwägung eingegangen sind (a) oder wenn der Vorrang aufgrund des besonderen Artenschutzes (hier zur § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Ruhestätten) nicht durchsetzungsfähig sein wird (b).
Zu a): Ausweislich der Begründung zur Auslegung Seite 29f wurden alle mindestens regional bedeutenden Gast- und Rastvogelgebiete berücksichtigt, die naturschutzfachliche Bedeutung wurde damit sachgerecht berücksichtigt.
Zu b): Einzelne Hinweise auf rastende und ziehende Gänse und Schwäne stellen kein gravierendes Konfliktrisiko da. Zugvögel können ausweichen (DNR 2012). Rastflächen untergeordneter Bedeutung können i.d.R. durch

ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen. Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand (KO 1.4).
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische andere Gebiete ausgeglichen werden (Zulässig gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG), ggf. können andere Rastgebiete aufgewertet werden, die Durchsetzungsfähigkeit des VR ist durch die vorgebrachten Beobachtungen nicht infrage gestellt.

Zu KO 5.1: Wie von dem Einwender dargelegt und um Umweltbericht dargestellt kommen Greifvögel als Nahrungsgäste regelmäßig vor. Es wird kritisiert, dass aus diesem Vorkommen nicht auf ein hohes Konfliktrisiko für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten (b) und bezüglich des Tötungstatbestands gefolgert wird.
Der Einwender ergänzt seine Artenliste vom 30.6.2012, die im Umweltbericht Eingang gefunden hat, um die für die Regionalplanung planungsrelevante Art Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck) (a).
Zu a): Das benannte Vorkommen des Schwarzstorchs im Wiebeck ist für eine Berücksichtigung des Horststandortes nicht ausreichend verortet. Dass die Fläche des VR eine Lebensraumfunktion für den Schwarzstorch erfüllt, wird vom Einwender nicht behauptet.
Zu b): Die Horststandorte wurden wie auf Seite 9 des Umweltberichts beschrieben ermittelt. Weitere Horststandorte konnte der Einwender nicht benennen. Aufgrund sehr großer Aktionsradien von Greifvögeln kann aus dem Vorkommen dieser im Gebiet als Nahrungsgast nicht auf einen nah gelegenen Horst geschlossen werden.
Zu c): Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gegeben wenn ein Windpark in einem Hauptnahrungsgebiet oder in einer Hauptflugrute zwischen Nahrungshabitat und Horstbaum errichtet wird. Weder die bereits vorhandenen, noch die Daten des Einwenders weisen auf diese Funktionen des Raums hin. Das Vorkommen der Arten reicht nicht aus, es sind entsprechende Funktionen mit einer angemessenen Methode aufzuzeigen. Die Habitate müsse eine Eignung aufweisen, die die Arten veranlassen das VR auch mit einen errichteten Windpark als Hauptflugrute oder Hauptnahrungshabitat zu nutzen. Dafür sind Horst-Nahrungshabitatbeziehungen herzustellen oder die Nähe eines Horstes nachzuweisen, dies ist offensichtlich trotz Nachsuche durch den Einwender und ein Fachbüro nicht gelungen. Folglich stützt die Einwendung die Beurteilung des Konfliktrisikos im Umweltbericht bzw. wiederspricht dieser nicht.
Das Konfliktrisiko übersteigt nach vorliegenden Erkenntnissen nicht eines, das mit einem Windpark an jeder Stelle des Landkreises verbunden wäre.

Zu KO 5.2: Es soll erforderlich sein, zusätzliche avifaunistische Erhebungen durchzuführen, die nicht mehr auf untergeordnete Planungsebenen durchgeführt werden können.
Die Einwendung liefert weitere Informationen, die jedoch keine weitere

Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat a) enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.
Vorbemerkung
Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam. Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU und den dort zitierten Literaturquellen.
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Verschärfung des Konfliktrisikos erkennen lassen. Solange keine Informationen vorhanden sind, die die Durchsetzbarkeit der VR grundsätzlich in Zweifel ziehen, sind weitere systematische Erhebungen nicht durch den Planungsträger zu veranlassen.

Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.

Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012 berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.
Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört). Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.
Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242
des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:

Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel, einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube, Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 3
Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie

Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat
Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:
Zitat:
Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA
keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich
störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat
infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius
der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.
Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung
Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.
Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.
Bild 1 Kranichzug
Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug. Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.
Bild 2 Kranichbeobachtungen
Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender Kollisionsgefahr.
Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat

für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne.
Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.
Gleiches gilt für die Singschwäne.
Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013

Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert, durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut – deshalb auch nicht ausgleichbar.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie folgt ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte

avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch
Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete
Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten
insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht
ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan
und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum
sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung
mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für
eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den
nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten
Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf
deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet
artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten,
besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht
festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des
Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die
Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf
einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände
Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit
gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als Einzelart
eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als Nahrungsgäste
beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist zunächst
nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan, kein
Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte
Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu
sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet
täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan,
Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers
genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung
„Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.

Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.
Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text: „für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen. Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind

Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in der Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes Boitze getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u. Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen
Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)
Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni

am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch
2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten
Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas
östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes
Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten
Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen
bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide
Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5
Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem
29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die
Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr
Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein
wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur.
Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten
Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete
dürfen nicht auch noch entwertet werden.
Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die
biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de

Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70% vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter Vorschub zu leisten.
Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

Avifauna

2203 Koh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1647 Köh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1677 **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1547 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1562 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3278 **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben

noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Avifauna

732 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus). Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse. Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region Lüneburger Heide und ist schützenswert. Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ? Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ? Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund des besonderen schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ? Mit freundlichen Grüßen [	Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen. Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2308 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4251 Kot-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Irritierungen von Zugvögeln, Brutvögel und Wildbestand		

Avifauna

3178 **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3221 **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1657 **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1657 **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1717 **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ghlk	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3183 Küg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1332 Küm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2238 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1612 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1632 Kut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4035 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

4046 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 4 „Wetzen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg werden die Aussagen im Umweltbericht als nachvollziehbar klassifiziert, im Bereich Röndahl kommt der Schwarzstorch vor, tendiert aber in seiner Habitatausrichtung nach Norden/Nordosten		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

3244 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt Europäische Vogelschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Im Rahmen der Sachermittlung wurde für das Gebiet eine Kartierung durchgeführt. Das Kartierergebnis wird durch eine gute Eignung des Gebietes als Lebensraum für den Rotmilan gestützt, so das keine Zweifel in dem dauerhaften Vorkommen der Art bestehen. Diese ist Grundlage des Umweltberichtes und Streichung des potenziellen Vorranggebietes in der Prüfung des Einzelfalls. Der Einwender bringt keine die vorliegenden Angaben entkräftenden Argumente vor.	wird nicht berücksichtigt

200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10
feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des Schwarzstorchs deutlich
westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im benachbarten Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung. Inwiefern der möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich gelegenen Waldstück
auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis
derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger
Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet
einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen
der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich

und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung
eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.

Avifauna

3333 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	Das vorgeschlagene Gebiet ist weniger als 3 km von dem nächstgelgenen und größeren potenziellen Vorranggebiet entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Avifauna

3788 Leo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr. 3.3 Rotmilan: Derzeit brütet der Rotmilan fast unmittelbar an der geplanten Vorrangfläche im südlichen Teil. Seine Flugrouten führen durch das Vorranggebiet sowohl nach Norden als auch nach Westen. Wach unseren persönlichen Beobachtungen dürfte die Vorrangfläche nicht nur Brutstätte sondern auch Hauptnahrungsfläche sein. Lfd. Nr. 3.1 Seeadler: Laut der eingesehenen Kartierung von Großvogel-Routen im Juni / Juli 2012 gehören zu den wichtigsten Nahrungsgebieten des Seeadlers die 2 Vierhöfener Teiche. Dies bestätigen unsere persönlichen Feststellungen. Des Weiteren haben wir den Seeadler im nördlichen Teil der Vorrangfläche häufig beobachtet. Wahrscheinlich geht eine Flugrouten zu dem FHH-Geblel der Luhe.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.	wird berücksichtigt

Avifauna

956 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen. Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Keine 200 m hohen WEA: Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen. Der Abbau von Anlagen wird nicht im RROP geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3622 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.	Keine 200 m hohen WEA Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3623 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.	Keine 200 m hohen WEA Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3181 **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1662 Lüc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1417 Lüh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3194 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3207 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3741 **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes. Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013. 4.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Avifauna

1822 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1827 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1387 **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

739 **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
am geplanten Aufstellungsort Raven befinden sich in den umliegenden Gebieten und Ortsteilen natürliche Teichanlagen. Wir selber besitzen einen dieser Teiche. Meine persönlichen Beobachtungen zeigen, dass Graureiher, Kormorane, Gänse und Enten auf ihrer Nahrungssuche zwischen den Teichen hin und her fliegen - eine Hauptroute liegt zum Beispiel zwischen den Teichen in Putensen, Eyendorf und Raven. Beim Standortwechsel müssen diese Vögel den geplanten Aufstellungsort der Windkraftanlagen kreuzen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Vögel durch .die sich drehenden Rotoren getötet werden. Wie ist das an dem geplanten Standort in Raven / Putensen vermeidbar ? Wie wird sichergestellt, dass der Brutbestand vor Allem des Graureihers in diesem natürlichen Gebiet nicht gefährdet wird ? Wie wird bei der geplanten Aufstellung der Großanlagen zur Windkraftnutzung gewährleistet, dass die natürliche Balance in den Kleinbiotopen erhalten bleibt ?	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies i. d. R. zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Zudem weisen die genannten Arten keine besondere Kollisionsgefährdung gegnüber WEA auf (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2531 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. …5 Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute	Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Teilgebiets "Vögelsen" 3 Rotmilanbrutstandorte liegen. Zwei Horstbäume (Balz) befindet sich angrenzend an den Standort im Schutzbereich für den Rotmilan und ein Brutplatz liegt innerhalb des Gebietes. Aus diesem Grund muss aus artenschutzrechtlichen Gründen (Tötungsverbot) das Teilgebiet "Vögelsen" entfallen. Ob die weiteren Angaben zu Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwarzstorch) abwägungsrelevant sind, ist ohne nähere Konkretisierung fraglich, hier aber wegen der o.g., den Fortfall des Teilgebietes bewirkenden Rotmilanvorkommen nicht entscheidungserheblich.	wird teilweise berücksichtigt

bis sehr gute Sommerlebensräume.
Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.

Avifauna

2713 Meh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

625 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der im Umweltbereicht erwähnte Rotmilan hat auf dieser Fläche sein angestammtes Brut- und Jagdrevier. Als Baumbrüter bietet dieser Bereich mit lichten Altholzbesätnden und dem Wechsel zwischen bewaldeten und offenen Biotopen den idealen Lebensraum für den geschützten Greifvogel. Die besondere Topografie mit Höhen zwischen 40 - 90 m über NN und der damit verbundenen Thermik trägt entscheidend dazu bei, dass der Rotmilan gerade hier seßhaft ist und jährliche Bruterfolge hat. Gemäß der roten Liste bedrohter Arten ist der Rotmilan stark gefährdet und laut Vogelschutz-Richtlinie müssen auf seine Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen angewendet werden (Art. 4, Abs. 1). Neben dem Rotmilan werden hier regelmäßig mindestens 7 weitere Greifvogelarten beobachtet. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf Brutstandorte von Kranich, Reiher und Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe zu der Potentialfläche. Nur ca. 65 m nordwestlich von der Kreisgrenze entfernt liegt im Landkreis Harburg ein ca. 82 ha großer „wertvoller Landschaftsraum für Brutvögel" (Kenn. 2827.2/1). Allein aufgrund einer bisher fehlenden landesweiten Einstufung davon auszugehen, dass dieses Gebiet, das der Landkreis Harburg als „Schwerpunktraum Biotope mit sehr hoher Bedeutung" (Gebietsnr. 46) und als Gebiet mit „hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzenartenschutz" (Gebietsnr. 951) ausweist, voraussichtlich keine Beeinträchtigung durch die Errichtung von WKA erfahren wird, ist sehr kritisch zu sehen. 2 Ein weiteres Biotop mit sehr hoher Bedeutung und einer Größe von ca. 26 ha befindet sich nordöstlich der Fläche in ca. 720 m Entfernung (Maschbruch, Gebietsnr. 47). Im Verbund mit den 300 m südlich der Potentialfläche gelegenen Teichen und dem dort ausgewiesenen Biotop (Gebietsnr. 2926063) bildet sich hier ein Brut- und Nahrungshabitat über die Potentialfläche hinweg, das von herausragender Bedeutung für eine vielfältige Vogelpopulation ist. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes (Altbäume in Feldgehölzen, Teiche in unmittelbarere Nähe) ist auch von dem Vorhandensein von Fledermauspopulationen auszugehen. Die avifaunistische Beurteilung dieses Vorrangstandortes für den Umweltbericht ist somit nur als lückenhaft und oberflächlich zu betrachten.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

2363 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3208 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1472 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1537 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1542 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1617 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1727 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1732 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1802 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1892 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2189 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2217 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3182 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1442 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1702 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3460 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

3461 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2624 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Bei der für den Standort Boitze vorgesehenen Fläche und ihrer nahen Umgebung handelt es sich um ein strukturreiches, unzerschnittenes Gelände, das sich trichterförmig zwischen die großen Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck schiebt. Es ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Wiesenflächen, eingestreute Waldstücke, Baumgruppen, Hecken, Waldvorsprünge und Waldränder und durch die durch das Gelände fließende Strachau. Wie bei dieser besonderen Lage und Struktur nicht verwunderlich ist es nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen und Fotos fachkundiger und ortskundiger Beobachter und Anwohner Brut- und/oder Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Bei ihnen handelt es sich in erheblichen Umfang um Rote Liste-Arten, die vielfach auch kollisionsgefährdet und/oder WEA gegenüber störungsempfindlich sind. Nur beispielhaft nennen wir aus dem reichen Material, das von dem ortskundigen Ornithologen im vergangenen Jahr zum großen Teil auch schon der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises überreicht worden ist, die folgenden Arten: Rot- + Schwarzmilan, Wiesen- + Rohrweihe; mehrere Eulenarten einschließlich Uhu; von den Großvögeln: Kranich + Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck); Raubwürger + Neuntöter; Wachtelkönig, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Ortolan. Zur Frage der Kollisionsgefahr und/oder Störungsempfindlichkeit von vielen dieser Arten verweisen wir auf die Abstandstabelle des Anhangs 1 der NLT-Hinweise und weitere Ausführungen in diesen Hinweisen (unter anderen Nr.5.1(49) + Nr.6(74)). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß nach einer fachkundigen Stellungnahme in der Literatur auch die auf dem Gelände vorhandene seltene Grauammer entgegen den Ausführungen im Umweltbericht als durch WEA potenziell gefährdete Art bezeichnet wird (vergleiche das Thesenpapier von LBV, DNR + BUND zur DNR-Kampagne „Windkraft im Visier“, Seite 3+4). Zwar wären zur abschließenden ornithologischen Beurteilung noch weitere Untersuchungen erforderlich (z.B zum Standort von Horsten usw.). Nach dem schon jetzt vorliegenden Material spricht aber alles dafür, daß zumindest Teile der Vorschlags-fläche und ihrer nahen Umgebung ein Brut- + Gastvogellebensraum von mindestens regionaler Bedeutung sind. Wird für WEA der bei solchen Gebieten zu beachtende Abstand von 1200 m eingehalten (vergleiche 4.1 (31) NLT-Hinweise), scheidet die Fläche schon deshalb als Repoweringfläche aus. Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass Teile der Fläche nach glaubhaften und belegten Angaben im Herbst und Winter monatelang von großen Schwärmen von Wildgänsen als Nahrungsfläche genutzt worden sind. Das ruhige, unzerschnittene Gelände dient auch Kranichen als Rastgebiet, wie wir mit eigenen Augen beobachten konnten.	Aus den vorgenannten quantitativ undifferenzierten Artangaben wird vom Einwender auf ein Brutvogelgebeit mit regionaler Bedeutung für diese Arten geschlossen. Es sind jedoch erstens ein Großteil der Arten durch WEAs nicht beeinträchtigt bzw. stellen diese kein unlösbares Problem für eine Zulassung dar. Zweitens ist der im NLT-Papier angegebene Abstand von 1200 m (NLT 2011: 10) nur auf Gastvogellebensräume mit mindestens landesweiter Bedeutung bezogen. Zudem kann aufgrund der Methode zur Bewertung der Brutgebiete nicht direkt auf das Erfüllen eines Verbotstatbestands geschlossen werden, so sind die Gebiete nur weiche Kriterien. Harte Kriterien sind nur die tatsächlich zu erwartenden Verstöße gegen die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, deren Lösung auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu bewältigen sind und § 45 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen kann. Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Avifauna

2628 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.	wird berücksichtigt

Avifauna

2638 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunket mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden wären. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

2496 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphä-renreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden. Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird. Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden. Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort Neet-ze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können. Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.	Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Bibers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f). Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt. Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt. Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant. Zu d): Die Angabe weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor. Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab. Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar. Auf der Ebene der Regionalplanung wird nunmehr eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe vorgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Ergänzung aus Worddatei

Bearbeitet 6.8. 2013 bj
Einwender
GM Mechtersen (wieso GM Mechtersen für Neetze ???)

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 11 „Neetze“ (ist nicht Neetze aufgegeben worden zugunsten von Süttorf und Thomasburg ?)
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Biebers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f).
Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt.
Zu b): Störungen des Biebers durch WEA sind nicht bekannt.
Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.
Zu d): Die Angabe, weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor.
Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Das eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab.
Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Avifauna

1797 Nes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2645 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen Nach der landesweiten Rotmilankartierung 2012 befindet sich ein Rotmilanhorst südlich bzw. östlich der beiden geplanten Teile des Vorranggebiets. Das geplante Vorranggebiet unter-schreitet den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Min-destabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Ich empfehle, das geplante Vorrang-gebiet für Windenergienutzung entsprechend zu verkleinern. Falls in einem Radius von 6.000 m nicht ausgeschlossen werden kann, dass Flugrouten zu Nahrungshabitaten von der Pla-nung betroffen sind, rege ich an, auf das Vorranggebiet zu verzichten. An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Be-reich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

2649 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN liegen Meldungen für den Bereich des geplanten Vorranggebietes vor, die fachlich plausibel erscheinen und auf eine Bedeutung des Bereiches Boitze für Gast- und Brutvögel hinweisen. Eine endgültige Bewertung der Daten durch die Staatliche Vogelschutzwarte war kapazitätsbedingt leider noch nicht möglich. Sie kann bei Bedarf nachgereicht werden. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesweiter Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv. Das Vorranggebiet Boitze wird aus diesem Grund zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesrepublikanischer Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv.
Beschlussempfehlung

U7 – HE 5.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet dass die im Umweltbericht verwendeten Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen und deren Quartiere nicht der Aktenlage des LK entsprechend berücksichtigt wurde, da eine e-mail nicht zitiert wurde. In der Folge wird

die sachgerechte Berücksichtigung der Fledermäuse bezweifelt, hinsichtlich Kollisionsrisiko und Meidungswirkung.
Die Arten Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) sind allgemein kollisionsgefährdet (fettgedruckt: Nachweis im Gebietsumfeld). Das Ausmaß des Risikos ist von spezifischen noch nicht vollständig geklärten Faktoren abhängig (DNR 2012: 262). Maßgeblich sind nach aktuellem Kenntnisstand Bedingungen, die die Flughöhe von Fledermäusen erhöhen, dies sind Wetterfaktoren, insbesondere Windgeschwindigkeit sowie Temperatur. Ein Zusammenhang zwischen Gehölzvorkommen und dem Tötungsrisiko konnte bisher nicht nachgewiesen werden (DNR 2012: 267).
Insbesondere der Große Abendsegler kommt in der Umgebung vor (Nachweis 4 km vom VR entfernt). Für diese Art ist ein relevantes Kollisionsrisiko (Tötungstatbestand) von der dritten Dekade des Julis bis zur zweiten Dekade des Septembers festzustellen (DNR 2012: 263). Diesem zeitlich begrenzten und witterungsabhängigen Tötungsrisiko ist durch Vermeidungsmaßnahmen im Zulassungsverfahren zu begegnen.
Es wurden zwar Meideverhalten von Fledermäusen beobachtet, dieses ist jedoch nur auf das engere Umfeld des Windparks begrenzt und stark von den Anlagentypen abhängig (DNR 2012: 259f). Welche Anlagentypen errichtet werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt oder bestimmt werden, folglich muss die Beurteilung des Meideverhaltens im Rahmen der Zulassung beurteilt werden, soweit nicht ein Verbreitungsschwerpunkt mit essenzieller Bedeutung für die Fledermäuse betroffen ist. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben, der Festlegung eines VR steht der Einwand nicht entgegen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.2
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass der der LK Lüneburg sich bei dem Fledermausbeauftragten Herrn Manthey im LK Lüchow Dannenberg um Informationen hätte bemühen müssen.
Eine Beteiligung des LK Lüchow Dannenberg ist im Rahmen des Scoping erfolgt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U7 – HE5.3 und 5.6
Auswertung/Anmerkungen
Einwand gegen die Aussage die systematische Untersuchung von Fledermäusen sei zu teuer.
Eine Berücksichtigung in der Regionalplanung wäre nur möglich wenn ein außergewöhnlicher Verbreitungsschwerpunkt vorliegt oder aufgrund konkreter Hinweise zu erwarten ist, soweit besondere Schutzbedürftigkeit besteht (Belange des

Artenschutzes) und zumindest offensichtlich so weitgehende Abschaltzeiten erforderlich würden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr möglich ist (Feigenblattplanung). Hinweise für einen außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkt liegen nicht vor. Generell vorsorglich von außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkten auszugehen wäre als Verhinderungsplanung nicht rechtskonform (Siehe zu HE5.1).
Wenn eine Untersuchung nicht erforderlich ist, ist es nicht gerechtfertigt hierfür Steuergelder auszugeben. Dies ist angesichts der Möglichkeit evtl. Konflikte auf nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen zu lösen, der Fall.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.4
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass die Abschichtung der „Fledermausproblematik“ nicht sachgerecht ist.
Sachgerecht ist die Abschichtung wenn auch ohne diese eine ausreichende Sachaufklärung gegeben ist. Dies ist der Fall wenn die verbleibenden Konfliktrisiken nach Lage der Dinge im Zulassungsverfahren oder in der Bauleitplanung (besser) zu bewältigen ist und nicht zu erwarten ist, dass die Windkraftnutzung grundsätzlich in Frage steht. Wie zu HE5.1 dargestellt sind Konfliktrisiken mit Fledermäusen durch Vermeidungsmaßnahmen zu bewältigen und es liegen keine außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkte vor, die sich als Belang des Naturschutzes durchsetzen könnten. Folglich ist die Sachaufklärung ausreichend erfolgt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.5
Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender behauptet, dass der Umweltbericht eine Konfliktfreiheit attestiert. Dies ist nicht zutreffend, wie der Einwender selbst zitiert, wird lediglich festgestellt: „Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.“ Es wird also nicht die Konfliktfreiheit sondern eine für die Festlegung des VR ausreichende Wahrscheinlichkeit der Lösbarkeit attestiert.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8 – HE6.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird Einwand erhoben gegen die Feststellung im Umweltbericht, dass der Eingriff grundsätzlich auszugleichen ist. Dabei wird auf die Lage im ökologischen Gesamtverbundsystem abgestellt (a). Zudem wird vorgebracht, dass durch die

Ausgleichsmaßnahmen im Windpark Tiere angelockt werden, die dann mit den WEA kollidieren können (b). Zudem wird angeführt, dass Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend nur mit kleineren Anlagentypen bestehen ©. Ebenfalls seien Gefährdungsszenarien größerer Anlagen noch weitestgehend unerforscht, dies gilt für Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffswirkungen.
Zu a): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt. Hinweis: In Anlage 1 ROG wird der Begriff Ausgleich entsprechend des Ausgleichsbegriffs des BauGB verwendet. Dieser beinhaltet die gesamte Kompensationsbandbreite der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zeigen auf, dass auch naturale Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Gleichwohl ist anzunehmen, dass ein Teil der Kompensation als Ersatzzahlung erfolgt. Der Hinweis auf das Gesamtverbundsystem wird mit dem Absatz im Flächensteckbrief zum BfN-Biotopverbundsystem beantwortet. Treten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf, die nicht natural zu kompensieren sind, muss hierfür eine Ersatzzahlung erfolgen.
Zu b): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt sondern im Zulassungsverfahren.
Zu c): Diese Behauptung ist nicht zutreffend, es wurden bereits zahlreiche große Anlagen zugelassen auf Grundlage entsprechender Untersuchungen. Mangelnder Forschungsstand und die Weiterentwicklung von Anlagen stehen der Zulassung von WEA nicht grundsätzlich entgegen.
Beschlussempfehlung
61.20: Ist zu berücksichtigen: Das BfN-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem bereich der Südlichen Kreisgrenze der Einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft.

Avifauna

2650 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Etzen/Ehlbeck Das geplante Vorranggebiet liegt inmitten verschiedener Schwarzstorch-Nahrungshabitate im Bereich des Schwindebachs, der Luhe, der Ehlbeck und der Lopau. Ein Brutplatz des Schwarzstorchs liegt an der Ehlbeck. Nach den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sollten Mindestabstände von 3.000 m von Brut-plätzen des Schwarzstorchs eingehalten werden und in einem Prüfradius von 10.000 m aus-geschlossen werden können, dass Flugrouten zu Nahrungsflächen von der Planung betroffen werden. Im vorliegenden Fall kann von funktionalen Bezügen zwischen dem Brutplatz und den genannten Nahrungshabitaten ausgegangen werden. Dem entsprechend sollte auf das dazwischen liegende, geplante Vorranggebiet verzichtet werden.	Der Horst des Schwarzstorch ist über 3 km von dem vorgesehenen Vorranggebiet entfernt. Nach den Angaben der lokalen Stellungnahmen und Kartierungen in zwei Jahren ist das nächstgelegene Nahrungshabitat nicht oder zumindest nicht regelmäßig durch den Schwarzstorch genutzt. Es liegen keine Hinweise vor, dass in dem Gebiet ein Hauptflugkorridor des Schwarzstorch liegt.	wird nicht berücksichtigt

Ergänzung durch worddatei:

Einwender
NLWKN

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen
Verlagerung Vertiefter avifaunistischer Untersuchungen zu Flugkorridoren auf nachfolgende Planungsebenen wird für nicht sachgerecht erachtet.
Die Regionalplanung muss Daten erheben die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten geschrieben wird, dann bedeutet dies nicht dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts aufgrund der vorgelagerten Planungsebene (zeitliche Ebene, noch fehlende konkrete Ausgestaltung) nicht in jedem Fall auszuschließen.
Die kumulativen Wirkungen werden in dem Kapitel Summarische Beurteilung (Kapitel 3.3.2) qualitativ bewertet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu Berücksichtigen.

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1
Auswertung/Anmerkungen
Zwei Rotmilanbrutplätze am VR im Jahr 2012.
Der avifaunistisch wertvolle Bereich unbestimmter Qualität ist erst nach einer Bewertung relevant. .
Vorschlag: Unter Berücksichtigung des in anderen Stellungnahmen gemeldeten Rotmilanbrutplatzes aus dem Jahr 2013 und der allgemeinen Lebensraumeignung des Gebiets wird das VR zurück genommen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

WE 12 „Boitze“
U2
Auswertung/Anmerkungen
Auenprogramm
Wertvolles Rast- oder Brutgebiet
Der bundesweite Biotopverbund ist in dem Raum ausweislich des Umweltberichtes berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 1 „Etzen/Ehlbeck“
U3
Auswertung/Anmerkungen
Das Vorkommen des Schwarzstorchs ist ausweislich des Umweltberichts berücksichtigt. Nach den Angaben des DNR (2012) weist der Schwarzstorch weder ein großräumiges Meideverhalten gegenüber WEA auf, noch ist er zu den kollisionsgefährdeten Arten zu zählen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 6 „Kirchgellersen“
U4
Auswertung/Anmerkungen
Das angeführte Moor beträgt ca. 80 m im Durchmesser, dieses kann bei Positionierung der

WEA im VR berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 3 „Westergellersen“
U5
Auswertung/Anmerkungen
Die den LRP aufstellende UNB ist an der Planung des RROP beteiligt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

Avifauna

1587 **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2266 **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1303 Olt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1887 **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1927 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2280 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2287 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2294 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1852 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1857 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1437 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1482 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3797 Pet

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der Kreisstraße 42 ein.
Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind.
Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten Brutvorkommen
des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte Art).
Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht besonders geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem Revierbereich anzutreffen.
Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig vorkommende Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan, Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel.
Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des Feldhasen festzustellen.
Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt werden.
Mit freundlichen Grüßen
Claus-Heinz Petersen
Verteiler: Landkreis

Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordi¬schen Rastvögeln als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13 (hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich ab.

16.55 h Rotmilan Eulenbruchweg/Heidkoppeln Suchflug in ca. 20 Meter Höhe
28.04.2013,19.30 h Weißstörche 2 Expl. Eulenbruchweg (In den Allern) Nahrungssuche auf Acker
19.40 h Schwarzkehl- Eulenbruchweg (Kronswiese) Ansitzwarte am Ackerrand
hen, 1 männl.
29.04.2013,19.30 h Weihe, 1 weibl. (o. Artstatus) Eulenbruchweg (Heidkoppeln) aukelnder Suchffug in < 5 Meter Höhe über Getreidefeld
19.40 h Weißstorch 1 Expi. Eulenbruchweg (In den Allern) Nahrungssuche hinter

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Belange der Jagd stehen hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie an diesem Ort zurück.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Ackergerät
01.05.2013,10.45 hRotmilanRadbrucher Weg (Kolkwiesen)Abziehend mit Beute oder Nistmaterial in den Fängen Richtung südl. Holz
12.15 hKraniche 2 Expl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Zunächst kreisend, dann niedergehend
06.05.2013,18.00 hKiebitz lExpl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Balzflug
Kraniche 3 Expl.Eulenbruchweg (Bullenwiese)Nahrungssuche auf Acker
07.05.2013,19.00 hKraniche 3 Expl.Radbruch Mühle (Düsternhoop)Nahrungssuche auf Acker
12.05.2013,13.15Rotmilane 2 Expl.Radbrucher/Eulenbruchweg (Kolkwiesen/Heidkoppeln)In größer Höhe kreisend
?

Mai 2013

Avifauna

2196 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3634 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1402 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1692 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2440 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Avifauna

1872 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1902 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1907 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2511 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelschlag, Avifauna Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen. In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch. Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen. Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Ergänzung Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Einwender
GM Reinsdorf

Allgemein
UB 1 Methodik
U1 – Windertrag
Auswertung/Anmerkungen
Der Umweltbericht und die Begründung gehen von bis zu 200 m hohen WEA aus, die zulässige Höhe wird im Einzelfall in der Bauleitplanung oder dem Genehmigungsverfahren bestimmt. Die Abwägung muss die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigen, zumal mit höheren Anlagen auch bestimmte Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U14
Auswertung/Anmerkungen
Zum Einhalten der Schutzabstände seihen genauere Untersuchungen erforderlich. Die Regionalplanung berücksichtigt bestehende Kenntnisse und füllt offensichtlich bestehende Kenntnislücken auf, soweit diese entscheidungsrelevant sind. Das Kartierkonzept wurde mit der UNB abgestimmt. Die Stellungnahme gibt keine Anhaltspunkt dafür, dass eine weitergehende Kartierung hätte erfolgen müssen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U18

Auswertung/Anmerkungen
Es werden die aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Auswertungen für die Bewertung des Tötungsrisikos berücksichtigt. Eine Bewertung ausschließlich aufgrund der Fundkartei ohne Berücksichtigung von Hintergrundinformationen entspricht nicht den wissenschaftlichen Anforderungen.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges
U2 –
Auswertung/Anmerkungen
Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird im Zulassungsverfahren geregelt, die Regionalplanung hat auf diese keinen Einfluss. Eine Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Windparks ist artenschutzrechtlich und hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit der Maßnahmen und der Konfliktvermeidung im Repowerung i. d. R. nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.
U19
Auswertung/Anmerkungen
Die Untersuchungen wurden von einem unabhängigen Gutachter ausgeführt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U3
Auswertung/Anmerkungen
Aufgrund des Waldes und des Reliefs soll ein größere Flughöhe und in der Folge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel gegeben sein. Tötungen an WEA in Südbeck werden angeführt.
Das bereits Tötungen durch die bestehenden WEA erfolgt sind ist erwartbar.
Kenntnisnhme.
Relief und Wald kann einen Einfluss auf die Flughöhe haben, viele Arten können jedoch den WEA ausweichen. Zu welchen Arten hier die Bedenken geäußert wurden ist nicht ausgeführt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U4
Auswertung/Anmerkungen
Der Bereich soll Jagd- und Brutgebiet von Rotmilan und Kornweihe bilden.
Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies werden vom Einwender nicht konkretisiert. Kornweihen sind zwar nicht weit verbreitet sind jedoch lediglich als ortstreu (nicht nistplatz- oder nesttreu) einzustufen. Dies macht einen planerischen Ausschluss eines artenschutzrechtlichen Konflikts auf der Ebene der Regionalplanung unmöglich. Durch die Abschaltung der WEA bei Brut von Kornweihen kann ein Konflikt nach Zulassung der WEA vermieden werden. Lediglich in Verbreitungsschwerpunkten kann die Regionalplanung begründet das Errichten von WEA ausschließen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5
Auswertung/Anmerkungen
Vögel halten in der Agrarlandschaft i.d.R. einen relativ geringen Abstand. Evtl. eintretende Habitatverluste können i.d.R. ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6
Auswertung/Anmerkungen
Nicht alle Fledermausarten sind durch WEA gefährdet, das bloße Vorhandensein von Fledermäusen ist nicht maßgeblich. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7
Auswertung/Anmerkungen
Es ist derzeit kein Nistplatz des Storchs vorhanden (Versuch eines Nistplatzbaus), evtl. künftig mögliche Entwicklungen sind im Zuge der Abwägung nicht maßgeblich.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8
Auswertung/Anmerkungen
Es wird zur Kenntnis genommen, dass Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden sind.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U9
Auswertung/Anmerkungen
Die Schleiereule ist nach dem Stand der Wissenschaft - hinsichtlich der WEA nicht als kollisionsgefährde Vogelart einzustufen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U10
Auswertung/Anmerkungen
Mehrjähriger Rastplatz von Gänsen und jüngst auch von Kranich.
Eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11
Auswertung/Anmerkungen
Graugänse sind durch WEA nicht maßgeblich gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U12
Auswertung/Anmerkungen
Die Aussage ist nicht stichhaltig. Im Gegenteil treten relativ geringe Störungseffekt auf die genannten Artengruppen auf (DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U13
Auswertung/Anmerkungen
Die Braunkehlchen und Eisvogel gelten als wenig durch WEA gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U15
Auswertung/Anmerkungen
Es handelt sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet, folglich greift die Argumentation nicht.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U16
Auswertung/Anmerkungen
Welche Maßnahmen im Zuge des Artenschutzes oder der Eingriffsregelung für den Vogelschutz erforderlich werden wird im Zulassungsverfahren geregelt. Hier reicht die Einschätzung, dass Maßnahmen möglich sind, aus.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U17
Auswertung/Anmerkungen
Brutverbreitungsschwerpunkt z.B. von Rohr, Wiesen- und Kornweihe.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U19
Auswertung/Anmerkungen
Siedlungen und Vorbehaltsgebiete wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U20
Auswertung/Anmerkungen
Für die Naherholung nutzbare Flächen sind auch in anderen von den Bewohnern erreichbaren Bereichen vorhanden. Eine übermäßige Belastung der Bevölkerung bzw. der Erholungsfunktion der Landschaft in der Gemeinde erfolgt nicht.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Avifauna

2252 **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1687 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1707 Ren

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1422 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1427 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2133 Röh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1557 Röm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1877 **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

698 **Rüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit größter Sorge verfolgen wir die Diskussion um o.g. Projekt. Ich bitte Sie als Mitglied der Kreisverwaltung, Folgendes zu berücksichtigen. Unser Raven und die umliegenden Heidedörfer sind mit viel Geld für uns Bewohner, als Naherholungsgebiet für Hamburg und Touristen aus ganz Deutschland als gesunder, gewachsener Lebensraum gefördert. Wir wissen dies sehr zu schätzen und sind uns täglich bewusst, dass dieser wunderbare Landstrich nur durch aktiven Schutz unseren Nachkommen erhalten bleibt. Ich möchte darauf hinweisen, dass der angedachte Standort exakt in der Kran ich-Flug route liegt. Viele hunderte dieser Vögel ziehen hier durch und wenn man weiß, dass es sich hierbei um sogenannte „Segler" handelt, ist klar, dass diese Kraniche von Rotor-Blättern regelrecht zerschreddert werden. (Bussarde, Habichte, etc. können -wenn sie nicht vorher eingesogen werden- ausweichen. - Aber „Segler" haben keine Chance!). Um dieses Argument noch zu bestärken, sehen Sie im Anhang zwei Bilder. Zum einen, eines der Kranich-Pärchen, die hier zwischen Putensen und Raven brüten! (Die Fotos wurden am 26.3.2013 aufgenommen. Rechts von den Kranichen ist die Biogas-Anlage von Putensen zu sehen). Solange man hier zurück denken kann, ist das Wald- und Feuchtgebiet, gleich nach der Ortsausfahrt Putensen eines der ursprünglichsten Areale für erfolgreichen Kranich-Nachwuchs. Bitte helfen Sie mit, diese wunderbare Natur zu erhalten! Sollten diese Anlagen hier gebaut werden, ist es für die Kraniche u.v.m. für immer vorbei! Der Standort Raven ist nicht geeignet für Windkraft-Anlagen! Oder, wie Reinhold Messner 2002 sagte: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: Die Natur".	Kraniche sind gemäß DNR 2012 nicht besonders kollisionsgefährdet. Die Angaben zum Kranich gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht mehr weiter verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

4158 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen	Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der

Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Avifauna

4164 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Avifauna

4160 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen	Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16
-6-

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die

Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Avifauna

4165 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Avifauna

1842 **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1722 Sas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2807 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

2917 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2918 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3125 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

3180 **Sch**

Stellungnahme

Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach
wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).

Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3185 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1812 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1817 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1897 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1407 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1572 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1577 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1637 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1832 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2806 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

3742 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes. Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013. 4.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisikodes Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos	wird berücksichtigt

Avifauna

1847 **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1922 Schn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1627 Schö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1315 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1364 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1347 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1937 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2175 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2697 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen. Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen. Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten. Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt. Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß. Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören. Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten. Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln - auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

3222 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1352 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1867 **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2349 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1517 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1522 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1321 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1552 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort, Datum	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2168 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2182 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3101 **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1309 Sey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2743 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

2744 Sie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

722 Sim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Rotoren der Windkraftanlagen bergen auch tödliche Gefahren für verschiedene Vogelarten, die auf ihren Flugrouten den geplanten Windpark bei Raven überqueren. Es sind dies unbedingt Schützens werte Arten wie Graureiher, Rotschwanzmilane und verschiedene Gänsearten. Die Beachtung des Tierschutzes sollte uns auch bei der Energiewende sehr wichtig sein.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf eines Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

1297 Söh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3569 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen. mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind: Kraniche nutzen insbesondere die Feldmark östlich von Tellmer und den angrenzenden Süsing als Rast-, Sammel- und auch als Brutplatz. Gerade im Frühjahr und Herbst sind dort sehr viele Tiere zu beobachten, die besonders aus Richtung der potenziellen Vorrangfläche einfliegen, so dass zwangsläufig Kollisionen mit Windkraftanlagen zu erwarten sind. Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG eine streng geschützte Art und inAnhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Der Rotmilan ist wenigstens in Form von zwei Paaren bei Tellmer anzutreffen. Ganz aktuell (LZ vom 10.05.2013): Der Landkreis will mit einer Schwalben-Aktion aktiv zum Artenschutz beitragen. In Tellmer gibt es natürlich auch Schwalben. Mit dem angestrebten Schutz dieser Tierart dürfte die Ausweisung der Windkraftanlagen-Fläche bei Tellmer nicht vereinbar sein. Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden. Insofern weise ich beispielhaft auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend: 4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung. • • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf örtlich aufgezeigt werden.	Liegen die angegebenen Hinweis auf Artvorkommen im LK vor? Jäkel fragen.	

• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.

Avifauna

1837 Spo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

764 **Sta**

Stellungnahme

ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung
zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark, besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee, Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur
der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der
Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-Emissionen sollen
hier aber nicht mein Thema sein.
Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht
kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er
ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn
in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung der geplanten
WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in Deutschland so aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg
und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem Brief.

Avifauna

1607 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1912 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2329 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2335 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2356 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2714 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

2920 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2921 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

641 **Sto**

Stellungnahme

Der Landkreis bestätigt in seinem Umweltbericht, dass das Gebiet Raven vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird und eine Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.
Es besteht ca. 100m südlich der Brutverdacht des Rotmilans.
Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden.
Ebenso liegen keine ausreichenden Daten bezüglich der Fledermäuse vor.
Auf Grund der sehr negativen Bewertung, der angeführten Aspekte wird mir nicht klar, wie man vor dem Schutzgut Flora und Fauna zu dem Ergebnis gekommen ist, das Gebiet sei unproblematisch und solle weiter verfolgt werden. Mir scheint, dass nicht ernsthaft auf Umweltaspekte eingegangen wird.
Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt und auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft.
Diese Vogelart kennt keine Gefahren aus der Luft und ist durch die hohen WKA stark gefährdet.
Da zur Zeit mehrere Horste des Rotmilans entdeckt wurden, welche auch regelmäßig besetzt sind, ist hier anzumerken, dass bereits einige schützenswerte Bäume gefällt wurden die als Horste hätten dienen können.
Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fläche in Raven für den Rotmilan bedeutsam ist und ais Brut- und Nahrungshabitat dient.Ebenso wird die Fläche sehr häufig von Greifvögeln wie dem
Mäusebussard und dem Baumfalken frequentiert, welches durch das avifaunistische Gutachten bestätigt wird.
Die Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg belegt wie stark diese Vögel gefährdet sind.
All dies spricht gegen den Standort Raven für WKA.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Avifauna

3105 **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

1327 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1342 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1767 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1772 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1777 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1787 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1792 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2745 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

2746 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

Avifauna

3963 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflugrichtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Das Gebiet ist als Rastgebiet nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Bei Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3761 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

1038 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
...haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt, einem Biosphärenreservat in der viele Zugvögel ihr Winterquartier beziehen. Es ist für uns schwer nachvollziehbar, dass 200 Meter hohe Windkraftanlagen keine Auswirkungen auf diese Tierwelt haben werden. Der Vorstand spricht sich zwar grundsätzlich für alternative Energien aus, bezweifelt aber das mehr und höhere Windkraftanlage eine angemessene technische Alternative sind.	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Die Anzahl der WEA ansich ist im vergleich zur Positionierung in der Landschaft für die artenschutzrechtliche Bewertung von untergeordneter Bedeutung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

4119 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an. Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind. Siehe Anlagen 1 bis 5 Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht. Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen. Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel). Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume. Hierzu im Einzelnen: Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch 4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Eine Gefährdung der weiteren genannten Feld- und Wiesenvogelarten die möglicherweise die Extensivstrukturen in der VR als Brut und Nahrungsbiotop nutzen, besteht nicht, da diese Arten entweder nicht oder kaum kollisionsgefährdet sind bzw. kein Meiderverhalten gegenüber WEAs zeigen. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbitopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5

rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.

Avifauna

2453 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan¬bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge¬samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag¬gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Ver¬waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe¬bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potential¬fläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche. 2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nah¬rungshabitate des Weißstorchs. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

"Avifauna/Fle¬dermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standort¬eignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vor¬rangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchge¬führt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge¬nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Ergänzung aus Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 6.8. BJ
Einwender
GM Vögelsen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angemerkt dass weite Teile der Gemarkung und der Gemeinden Bardowick, Mechtersen und Radbruch technisch überprägt werden (a), (zur Ungleichbehandlung der Landkreis) (b). Ausgleich oder Ersatz seien bei den Anlagen nicht denkbar (c) und das LSG würde vollständig dominiert.
Zu a): Es ist zutreffend, dass die vom Landschaftsbild hochwertigeren angrenzenden Räume beeinträchtigt werden (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt). Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen

hingenommen. Im Zuge der Potenzialflächenauswahl werden regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahret.
Zu b): Das angeführte LSG weist ein Landschaftsbild von hoher Bedeutung auf, dieses würde im Umfeld des 10 bis 15-fachen der Anlagenhöhe von den Anlagen aus erheblich beeinträchtigt. Die LSG-Verordnung gilt indes nur für im LSG zu errichtende Anlagen. Das LSG würde durch die Errichtung der WEA nicht die Schutzwürdigkeit verlieren, denn die Biotope und Funktion des LSG selbst für das Landschaftserleben bleiben unverändert und sind als Ausschlusskriterium inklusive eines Puffers berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U2 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Beeinträchtigung eines Erholungsgebiets.
Südlich des VR wird ein für die landschaftsbezogene Erholung geeigneter Raum beeinträchtigt. Die Regionalplanung muss gem. § 35 BauGB der Windkraftnutzung substanziell Fläche einräumen und gleichzeitig die aus regionaler Sicht besonders bedeutenden Erholungsräume schützen, aus regionaler Sicht ist der betroffene Erholungsraum auch mit den genannten Einrichtung nicht von solcher Bedeutung.
Zudem liegen bereits durch die Bahntrasse, Autobahn und Freileitungen Beeinträchtigungen vor, so dass es, unter dem Aspekt der Konzentration von Beeinträchtigungen, zielführend ist, in dem Raum weitere beeinträchtigende Anlagen zu konzentrieren.
In südlicher, westlicher und östlicher Richtung sind weitere gleichwertige Erholungsgebiete vorhanden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U3 – 7.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden Untersuchungen im nördlichen Teilgebiet durchgeführt und in beiden Teilen führt die Samtgemeinde aktuell Untersuchungen zur Avifauna durch. Die Stellungnahme richtet sich gegen das Teilgebiet Vögelsen. Konkret wird angeführt:
a) Überfliegen von Weißstorch und Rotmilan im nördlichen Teilgebiet, deshalb wurde eine Höhenbegrenzung im bestehenden B-Plan festgesetzt.
b) Vorkommen von 7 Fledermausarten, unter anderem Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus.
c) Höherer Strukturreichtum und bessere Lebensraumeignung für Fledermäuse im Teilgebiet Vögelsen.
d) Rastvögel im Teilgebiet Vögelsen (Winter/Frühjahr) bis zu 2000 Gänse, 100 Kraniche (Einzelfall),
e) Revieranzeigende Arten Kranich 2 mal, Rotmilan 3 mal (zu diesen wurde ergänzend

eine Kartierung nachgereicht, danach sind zwei Horstbäume (Balz) um das VR gelegen und ein Brutplatz liegt im VR). Gibt es konkrete Abstandszahlen ?
f) Nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke sind Nahrungshabitate des Weißstorch (zwei Brutplätze in der Umgebung).
g) Schwarzstorch kommt langjährig als Nahrungsgast vor.
h) Brutplatz des Kiebitzes.
Zu b und c): Durch Vermeidungsmaßnahmen hier Abschaltzeiten, ist i.d.R. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Auch die im südlichen Teil höhere Strukturdichte ändert an der grundsätzlichen Vermeidbarkeit nichts. Ob der Betrieb wirtschaftlich möglich ist von den Betreibern zu entscheiden.
Zu a): Höhenbegrenzungen können in der Bauleitplanung festgesetzt werden, diesem muss die Regionalplanung nicht vorgreifen. Ob dies dem in der Einwendung dargestellten Zweck dienlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.
Zu d): Bei den Angaben zu Rastvogelzahlen ist nicht klar ob diese aus mehreren Begehungen addiert wurden oder ob es sich um maximale Zahlen der einzelnen Begehungen handelt. Eine Bewertung, dass eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes vorliegt, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.
Zu e): Kraniche wurden (bislang) nicht als Brutvögel bestätigt und es wurde auch nicht angeführt dass es sich um einen traditionellen Brutplatz handelt. Die 3 Rotmilan Horstbäume mit Balz und einer tatsächlichen Brutaufnahme spiegeln die Eignung der grünland- und heckenreichen Landschaft im Süden wider, deren Ausläufer in das Vorschlagsgebiet reichen. Dies lässt auf eine dauerhafte intensive Besiedlung durch den Rotmilan schließen, auch wenn der konkrete Brutplatz wechseln mag.
Zu f): Aus der Stellungnahme können die Flugkorridore nur abgeschätzt werden. Sofern die Individuen nicht aus Bardowick stammen, liegt das VR nicht direkt im Flugkorridor.
Zu g): Zu schützen sind die Hauptnahrungshabitate und die Hauptflugkorridore, nach dem Verständnis der Stellungnahme kann hier allenfalls auf einen gelegentlichen Nahrungsgast geschlossen werden, es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko (DNR 2012).
Zu h): Kiebitzbrutplätze sind maximal im 100 m Radius um eine WEA gefährdet, ein erhöhtes Tötungsrisiko liegt nicht vor (DNR 2013: 282f). Folglich sind keine dem Programm entgegenstehenden Konfliktrisiken festzustellen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Anpassung der Gebietsabgrenzung ist zu prüfen Mathias ? Ist das VR nach der Rotmilan anpassung noch groß genug ?

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich

beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. Naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.
Regionale Ungleichbehandlung = Stn durch Regionalplanung
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko, übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrengraum der WEA.
(Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen höher 100 m. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung).
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden so das Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Ergänzung aus Worddatei Flecken Bardowick:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 5.8. bj (M. Holsten ? ……
Einwender
GM Mechtersen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Die angeführten Personen wohnen im Außenbereich. Die Wohnorte wurden entsprechend dem Planungskonzept berücksichtigt. Die Splittersiedlung ist nicht umschlossen und es verbleibt ein einsehbarer Landschaftsraum ohne Windkraftanlagen (von nur etwa 120 Winkelgrad).

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Prüfen ob Abstände zur Bebauung aufgrund ungünstiger Südlage erhöht werden bzw. ob Gebiet im westlichen Bereich verkleinert werden kann

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist

kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. …. ????? MH ?????
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisikoübersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
….. wohl aber muss dieser Aspekt auf der Zulassungsebene geprüft werden…..)
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen die 100 m Anlagenhöhe überschreiten. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung). Dies muss entsprechend nicht von der Regionalplanung geregelt werden, damit nicht unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Avifauna

2370 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2377 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2747 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht angemessen.

Avifauna

3184 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3680 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Avifauna

3681 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Avifauna

1462 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1467 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1382 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1762 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1782 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1862 Wal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3234 **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1917 Was

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2095 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3774 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Der Umweltbericht hat die Bestandssituation der vom Einwender genannten Vogelarten (ohne konkrete Angeban zum Vorkommen) und zu erwartende negative Umweltwirkungen sachgerecht auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse dargestellt und beurteilt. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Avifauna

4258 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven/Putensen eingehalten wird? Der Rotmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven/Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000 m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven/Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Avifauna

2384 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird nicht berücksichtigt

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Avifauna

1512 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1567 **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2964 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. . Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ». Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.	Die Verträglichkeit mit den Belangen des Vogelschutzes ist ebenenspezifisch angemessen erfolgt. Ergänzend zu allgemein vorliegenden Daten hat der Oplangeber auch in 2012 ein Gutachten über die Verbreitung von kollisionsgefährdeten Vogelarten erstellen lassen und dieses seiner Planung zugrunde gelegt. Vertiefende Unteruschungen hat der Antragsteller im Zuge des Zulassungsverfahrens vorzulegen, die dann von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Dies kann im Einzelfall zu Auflagen und/oder der Versagung von Genehmigungen führen.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3002 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen. J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp . Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Um eine für kollisionsgefährdete Großvögel gefährliche Riegelbildung zu vermeiden, wurde der Teilbereich "Neetze" des Vorranggebiets "Süttorf/Thomasburg/Neetze" herausgenommen, und der Standort Walmsburg erst gar nicht festgelegt (s. Umweltbericht). Die Festlegung der beiden Standorte "Süttorf/Thomasburg" und "Köstorf" ist nach den vorliegenden gesicherten allgemeinen Erkenntnissen über das Flugverhalten solcher Vogelarten unbedenklich. Die Forderung wird daher nicht berücksichtigt. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen werden auf der Zulassungsebene getroffen.	wird nicht berücksichtigt

U4 – 1.j)
Auswertung/Anmerkungen
Der 3 km-Abstand dient nicht (nur im Einzelfall) der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken. Bei der Prüfung der einzelnen VR wurden mögliche summarische Wirkungen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) im Umweltbericht geprüft. Verstehe ich nicht ?
Von höheren Anlagen kann nicht automatisch auf größere artenschutzrechtliche Konfliktrisiken geschlossen werden, gegenteiliges kann der Fall sein.
Das Greifvögel den WEA generell nicht ausweichen können, ist nicht zutreffend (vgl. DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 5 „Neetze (Süttorf)“ und WE 13 Köstorf
U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das Biosphärenreservat (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Aus diesem Grund sind Höhenbegrenzungen in den elbtalnahen VR

angezeigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6 – 4.d)
Auswertung/Anmerkungen
Die WEA sollen an das BSR „näher herantreten“, als im RROP-Entwurf berücksichtigt.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Es wird bemängelt, dass alte und neue Anlagen in einem VR möglich sind.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Versäumnis der kumulativen Betrachtung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

Empfehlung: Die kumulative Betrachtung des UB ausbauen

U8 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass die Beeinträchtigungen des Dahlenburger Beckens (a) und des Naturparks Elbhöhen-Wendland (b) im Umweltbericht nicht dargestellt werden.
Zu a): Im VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragenund ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. .
Zu b): Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U9 – 4.f-h)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass der UB die Sichtbarkeitsanalyse zu Unrecht auf den Elberadweg Stiepelse-Darchau beschränkt, insbesondere sei der wertvolle Bereich nördlich Bleckede zu betrachten.
Zu a): Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses.
Der UB Ist um die Begründung zu ergänzen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U10 – 4.i)
Auswertung/Anmerkungen
Vorkommen von Gänsen.
Gänse sind durch WEA keinem signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Tötungsrisiko ausgesetzt (DNR 2012). Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11 – 4.j,k)
Auswertung/Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete seien so klein, dass jede Beeinträchtigung erheblich sei.
Dies ist nicht zutreffend, weder die Aussage zu der Größe von LSGs noch hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG wurden i. Ü. im Zuge des Planungskonzeptes als Ausschluss berücksichtigt.
Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in Naturparks sind nicht nachvollziehbar.
Die Naturparks sind als einheitliche Planungsräume zu betrachten, Sind kumulative (visuelle) Wirkungen denkbar, so erfolgt eine ergänzende Darstellung.
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U12 – 6)
Auswertung/Anmerkungen
Angeführt wird ein Brutplatz des Rotmilans in 400 m Entfernung zum VR. Zudem kommen Fledermäuse, Fischreiher, Turmfalke, Eisvogel Grau-, Saat-, und Nonnengans sowie Brandgans, Fischadler und Kranich vor.
Das VR Köstorf ist eine Bestandsfläche in der aktuell WEA vorhanden sind. Die Frage ob sich die Windkraftnutzung in dem Gebiet auch tatsächlich durchsetzen kann, stellt sich nicht. Ob im Fall einer Neubeantragung WEA in dem VR zulässig wären, ist durch heutige faunistische Untersuchungen nicht sicher festzustellen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Avifauna

3583 Wit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei, stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2079 Wol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

2154 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

1697 Zah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3115 Zan

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Avifauna

3662 Zee

Stellungnahme

Obwohl sogar leicht negativ (-) bewertet wird ausgesagt das es keine brutstandorte empfindlicher Vogelarten oder allgemein wertvolle Tierbestände gäbe….Roter Milan (pärchenweise!) hat das Gebiet vor meiner Haustür genauso zu bieten wie Fledermäuse und Volgelflugrouten. Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Vögel
Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die angaben zu dem Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Avifauna

3664 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.	Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Avifauna

3119 Zim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Baulicher Denkmalschutz

670 **Bad**

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Die im Ortskern von Raven vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude (u.a. die Dorfkirche) liegen topographisch in einer Art Senke. Aus Westen kommend, ist die Kirche aufgrund dieser Tatsache und der umgebenden baulichen Anlagen von Weitem nicht sichtbar. Von Osten kommend gibt es einen großen Baumbestand. Somit kann eine gemeinsame Wirkung von Denkmälern und WEA ausgeschlossen werden, es entstehen keine Sichtbeziehungen oder -achsen zwischen den Anlagen, so dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben ist.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

769 **Bar**

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen (benachbarte Gemeinde im L K Harburg) werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

2418 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.		wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

2418 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Zur Teilfläche Bardowick: Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

2405 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant. Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Zur Teilfläche Bardowick: Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

632 **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplante Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

689 Bor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alle Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

2660 Kreis Herzogtum Lauenburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da der Bereich der Elbauen -wenn auch aus anderen Gründen - freigehalten werden soll, bestehen in Bezug auf die im Kreis Herzogtum Lauenburg gelegenen besonderen Kulturdenkmale "historische Altstadt Lauenburg mit Burgbereich und Fürstengarten" sowie der am Elbhang in Schnakenbek gelegenen Ertheneburg keine Bedenken.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

4037 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich Putensen eine Gruppe von Einzeldenkmalern befindet: Im Dreieck 10 (Bauernhaus, EBD), Linden¬allee 7 (Hofanlage GbA), Lindenallee 9 (Haupthaus und Treppenspeicher EBD), Lindenallee 11 (Wohn/Wirtschaftsgebäude, EBD) und Lindenallee 18 (Hofanlage, GbA), die in direkter Sichtbezie¬hung zur Vorrangfläche für Windenergie „Raven" stehen. Die Ortslage Putensen gehört zu den bei¬den im Landkreis Harburg hervorgehobenen Siedlungsflächen, die besondere Erwähnung bei den Raumgrundsätzen D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter (Begründung RROP LK Harburg, S. 123) gefunden haben. Dabei ergibt sich insbesondere auf der Auf reih ung der denkmalgeschützten Gebäude im südwestlichen Ortsausgangsbereich Putensen in direkter Flucht möglicher Windkraftstandorte - in Verbindung mit einer Höhendifferenz von gut 50m zwischen Ortslage und Vorrangstandort - eine mögliche Beeinträchitiunng Im Sinne des Nds. ■ Denkmalrechtes (NDSchG). "~~ In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll. Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m vom Vorranggebiet (VR) entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu . Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

4043 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.		wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

4043 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

4047 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Denkmalschutzbehörde Harburg wird eine Betroffenheit der Denkmalwerte für die Gruppe baulicher Anlagen „Röndahl" (Wohnhaus, Haupthaus, Stallanlagen, Scheune, Wagenschauer) nicht ausgeschlossen, ist aber weitgehend abhängig von der Höhe der Windkraftanlagen. Insofern ist eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung im vorliegenden Fall akzeptabel.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

3246 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kulturelle Sachgüter (weiches Kriterium) 200 m Einzelfallbetrachtung 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Kulturellen Sachgüter im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachwerte: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

964 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Historisch gewachsener Ortskern, denkmalwerter Bereich / Baudenkmale Die historische Entwicklung des Dorfes mit der umliegenden Acker- und Waldlandschaft führte zu einem einmaligen bisher weitgehend unberührten Gesamtbild von natürlichen Gegebenheiten und menschlicher Besiedlung, das sich harmonisch zusammenfügt. Im Begründungstext zur 22. Änderung des Flächennutzugsplanes wird deshalb auch festgestellt „Thomasburg, die „grüne Perle“ der Ostheide, wird durch viele Waldbereiche umringt, vom Niederungsbereich der Neetze mit seinen vielen Biotopen durchschnitten und ist durch einen historischen und geschlossenen Dorfkern mit Dorfkirche gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung sind auch die starke Reliefierung der alten Ortslage …“ (Kap.3.9). Aufgrund dieser starken Geländebewegungen sind heute von vielen Bereichen des Ortes so auch vom unter Denkmalschutz stehenden Kirchberg mit Kirche die vorhandenen WEAs in Süttorf zu sehen. Da weite Teile des Ortes unter Denkmal- bzw. Ensembleschutz stehen werden näherrückende WEAs den Ort technisch überprägen, was nicht im Sinne der Denkmalpflege eines noch erlebbaren historisch gewachsenen Ortes liegt, der heute noch in weiten Teilen sehr ursprünglich ist (Die Neubaugebiete liegen südwestlich der Neetzeniederung und sind dadurch räumlich abgesetzt). Damit in den historischen Ortskern keine technischen Bauten einwirken, die das Ortsbild empfindlich stören, muss das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zurückgenommen werden.	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Baulicher Denkmalschutz

1012 May

Stellungnahme

Sehr geehrte Kreistagsmitglieder,
Ich stimme den Anmerkungen, Anregungen und Bedenken von Marianne Wormland - Lüßmann und Frank Lüßmann aus Thomasburg, die mir im Entwurf vorliegen, in vollem Umfange zu.
Darüber hinaus möchte ich folgende Anregungen und Bedenken zum Punkt Sichtbarkeit der W E A vom Kirchberg vortragen:
Die Planer haben der Sichtbarkeit der W E A vom Elberadweg aus unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei ging es um Entfernungen von 8,5 bis 14 km.
Ein wesentlich sensibleres Schutzgut ist der Erhalt des ungestörten Erlebniswertes des denkmalgeschützten Kirchbergs (ehem.Burgberg), auf der die ebenfalls denkmalgeschützte Kirche und das Küsterhaus (altes Schulhaus) stehen. Diese Denkmale sind Zeugnisse unserer Geschichte. Wir erhalten sie, damit unsere Vorstellung über die Vergangenheit durch die konkrete Wahrnehmung von Objekten „aus der Zeit" bereichert wird. Denk mal!
Die Geschichte des Burgbergs reicht von der Jungsteinzeit .(Hinweis auf die Existenz eines Werkplatzes) über das Mittelalter (Zunächst eine wendische Fluchtburg, dann eine Billunger Burg zur Sicherung des Bardengaus) bis in die Jetztzeit. Die Kirche stammt aus dem 12.Jahrhundert, erste urkundliche Erwähnung im Jahr 1124. Eine der am besten erhaltenen Burganlagen im Landkreis Lüneburg.
E i n
Wenn es so etwas wie eine „Aura" gibt, dann hier auf dem Kirchberg.
„Aura" kommt im Planungsrecht nicht vor. Aber der Erhalt kultureller Sachgüter ist doch ein Umweltziel, auch wenn der im Umweltbericht vorgesehene Schutz ganz unzureichend ist. Nach Tab.2 Ziff.6 (ganz am Ende) erhalten sie, sofern unter Denkmalschutz, eine Schutzzone von 300 m. Da sich denkmalgeschützte Objekte im allgemeinen in oder in der Nähe von Wohnbebauungen befinden, für die größere Schutzabstände gelten, wirkt sich ihr Vorhandensein planerisch in der Regel nicht aus. Üblich ist in der Bundesrepublik die Einzelfallprüfung (Im Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten der Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Jan.2012, ist in 7 Regelwerken die Einzelfallprüfung vorgesehen, im übrigen eine Bandbreite von 300 - 500 m).
Auch im vorliegenden Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wenn die Planung gerichtsfest sein soll (vgl. O V G vom 23.August A z . L E 170/11. Amtlicher Leitsatz: „1. §8 Satz 1 NDSchG vermittelt in verfassungskonformer Anwendung dem Eigentümer eines Denkmals Drittschutz, soweit es um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals in seiner Umgebung geht. 2. Ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch Anlagen in der Umgebung erheblich beeinträchtigt wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls,

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

insbesondere der Schutzwürdigkeit des Denkmals und der Intensität des Eingriffs, ab (hier bejaht für eine 544 m entfernt von der denkmalsgeschützten Gutsanlage errichtete Windeenergieanlage)).
Bereits jetzt sind die schon vorhandenen Windkraftanlagen im Gebiet Süttorf vom Kirchberg aus sichtbar. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand könnten 5-6 wesentlich höhere Anlagen dazukommen, davon zwei im nahen Teilgebiet Thomasburg. Dies ergäbe ein Panorama von 8-9 Anlagen über etwa 68 Grad des Horizonts. Wenn die neuen Anlagen größer werden, was wahrscheinlich ist, würde sich ein sehr unruhiges Bild ergeben wegen der unterschiedlichen Drehgeschwindigkeiten der Rotoren, und nachts die roten Lichter wie bei einem Feuerwerk.
Hier droht eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes, die nach § 35 (3) Satz 5 des Bundesbaugesetzes zu beachten sind!
Hieraus ergibt sich:
1. mindestens das Teilgebiet Thomasburg ist aus den Planungen herauszunehmen.
2. Falls die Notwendigkeit dieses Schrittes nicht schon offensichtlich ist, müsste
für eine Einzelfallprüfung
a) eine Panoramafotografie vom Standort Kirchberg angefertigt werden, in die Bilder der nach dem gegenwärtigen Planungsstand möglichen Windkraftanlagen in maßstäblich richtiger Größe und am richtigen Ort einkopiert werden. (Das im Umweltbericht verwendete Verfahren der Sichtbarkeitsanalyse ist viel zu global und reicht für die Einzelfallprüfung im gegenständliche Zusammenhang nicht aus !)
b) eine gutachtliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eingeholt werden.
Mit freundlichen Grüßen

Baulicher Denkmalschutz

724 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der räum bedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dert Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

758 **Mei**

Stellungnahme

als Einwohnerin des beschaulichen Heidedorfes Raven ist mir viel an der Erhaltung historischer Gebäude, wie zum Beispiel der Sankt Martins Kirche zu Raven gelegen. Dabei ist meiner Ansicht nach nicht nur das Denkmal sondern auch die umliegende Landschaft ein wichtiges Kriterium für den Wert eines Objektes.
Mit einer Gesamthöhe von ca. 128m ü. N N ist die Ravener Kirche in ihrem gothischen Baustil
bereits seit mehreren Hundert Jahren ein landschaftsprägendes Bauwerk, dass noch aus über
5 Ion Entfernung für die Nachbardörfer sichtbar ist. Der von Ihnen geplante Vorrangstandort
für Windenergie östlich von Raven würde diesen naturbelassenen Blick stören.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung.
Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt.
Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

926 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. In Raven, Putensen und Eyendorf befinden sich eine Vielzahl geschützter Baudenkmäler, die aufgrund der beherrschenden Wirkung der geplanten Windkraftanlagen i.S.d. § 8 NDSchG erheblich beeinträchtigt würden. Es handelt sich dabei z.B. um folgende Bauten: • Die Sankt Martinskirche in Raven Objektkennziffer: 355034.00001M001, Flurstück 032417-002-00092/001 Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh. Dabei sind wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG. Dabei sei auch angemerkt, dass diese Kirche weiträumig als besonders schöne Kirche bekannt ist und deshalb für Trauungen sehr häufig „gebucht" wird. » Der Friedhof Raven 0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950; Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 teilweise zu einer Exkursion zusammengefasst, die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und an folgenden Stätten vorbeiführt: Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort von Überresten eines Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen, wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen, ist die angeführte Abstandsregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m. Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Opferberg. Dieser Weg führt exakt durch die geplante Vorrangfläche am Standort Raven.
In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare Nähe
der geplanten Vorrangfläche befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten
WKA beeinträchtigt wird:
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.
Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung. 1835
Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. §3.2 NDSchG
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wöber 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 72-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H.
19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071 /005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im
Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher
Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M . 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche
Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer
Gruppe gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002

Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Gleiches gilt für die in Putensen gelegenen Denkmäler, die jeweils unter Denkmalschutz stehen.
Im Dreieck 10 Bauernhaus
-
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus
Schule
Weder im Umweltbericht noch in der Abwägung wurden die wesentlichen Denkmäler und Kulturgüter
der Ortschaften Raven, Putensen und Eyendorf berücksichtigt. Während Denkmalschutzbelange
bei den Flächen in Kirchgellersen (Bl. 59), Wendhausen (Bl. 83) sowie Neetze (Bl. 87) ausdrücklich
Erwähnung finden und zu einer negativen Bewertung der Vorrangstandorte führen (die Steingräber in Wendhausen werden sogar als doppelt negativ bewertet) und für den Standort Kirchgellersen
wird ausdrücklich festgehalten, dass die Grabhügel von Beeinträchtigungen freizuhalten (Bl. 14) seien, sind die entsprechenden Belange bei der Beurteilung der geplanten Vorrangflächen
„WE 2 Raven" nicht berücksichtigt worden. Zu all diesen Punkten verhält sich der Entwurf des
Raumordnungsplans bislang nicht. In diesem Zusammenhang sei auch daraufhingewiesen, dass die
im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz angelegte
Schutzzone von 300 m weder bezogen auf die „Stechpalme" noch für die Steingräber am Strietberg
eingehalten wird.

Baulicher Denkmalschutz

2547 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Vorranggebiet Melbeck In der Mitte des dargestellten Vorranggebietes liegen am Riesterberg im Waldgebiet zwei Grabhügelfelder (östlich die Nr. 68 – 72 sowie 139 und 140, westlich die Nr. 151 – 168) und mehrere im Gelände eingeschnittene Wegespuren der alten Fernstraße von Lüneburg nach Süden (der Vorläufer der B4). Bei späteren Einzelplanungen ist der Denkmalbestand und seiner Erhaltung zu berücksichtigen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

2548 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Vorranggebiet Kirchgellersen Im Vorranggebiet Kirchgellersen befindet sich der exponiert und landschaftlich schön gelegene Grabhügel Nr. 24. Eine Aufgabe der weiterführenden Planung ist es, abgesehen von der Erhaltung des Denkmals selber zu gewährleisen, auch die landschaftliche Wirkung des Grabhügels zu bewahren (§ 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).	Der Standort Kirchgellersen entfällt wegen des notwendigen Abstands zu einem Wochenendhausgebiet nördlich der Ortslage. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

2549 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Vorranggebiet Raven Unmittelbar südlich angrenzend an das Vorranggebiet liegen die Großsteingräber von Raven und Wetzen auf dem Strietberg. Auch hier, wenn auch die Erhaltung nicht gefährdet wird, gilt es in der nachfolgenden Planung durch die gebotene Sorgfalt deren landschaftlicher Wirkung zu bewahren. Eine unmittelbare Nähe zu einer Windenergieanlage z.B. würde zum Charakter der Steingräber nicht passen.	Ein gebotener Abstand einer WEA zu den Steingräbern wäre im Zulassungsverfahren bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

4178 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Raven: Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren. Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

4179 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Raven: Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren. Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

708 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt an der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m vom VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

915 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte der Hünengräber Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Baulicher Denkmalschutz

643 Sto

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hirtenberg 1 Objektkennziffer: 355034.00037 Flurstück: 032417-002-00043/002 Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh. Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00025 Flurstück: 032417-002-00071/005 Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung. 1835 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. §3.2 NDSchG In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004 Hof Wölper 5 Objektkennziffer: 355034.00040 Flurstück: 032417-002-00062/006 11/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H. 19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00024 Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher) 1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung, Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahi gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004 Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00023 Flurstück: 032417-002-00071/005 Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe gem. § 3.3 NDSchG Twieten 6 Objektkennziffer: 355034.00039 Flurstück: 032417-002-00090/002 Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung. Um 1870	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Objektkennziffer: 355034.00001M001
Flurstück: 032417-002-00092/001
Rechteckiger Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh., Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen
Gewölben (Dehio)
Historisch, Kuenstlerisch, Wissenschaftlich, Städtebaulich
Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte
Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG
Besonderheit: Es wurde 1989 bei Restaurierungsarbeiten in etwa 0,5m Tiefe auf das Fundament
einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts gestoßen.
4,20m breit und bedeutend kleiner als heute.
im Dreieck 10 Bauernhaus
Lindenallee 11 Wohn/Wirtschaftsgebäude
Lindenallee 18 Hofanlage
Lindenallee 7 Hofanlage
Lindenallee 9 Treppenspeicher und Haupthaus
Luhestr. 1 Schule
Das Gebot der Nachbarschaftlichen Rücksichtnahme wurde hier nicht berücksichtigt.

Baulicher Denkmalschutz

3964 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5.7 Weiterhin sind die Bereiche des Denkmalschutzes und die Dorfstruktur zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Altdorf mit dem Kirch- und Burgberg eine besondere Bedeutung zu. Außerdem stehen große Teile des Ortskerns des Altdorfes unter Denkmalschutz.	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die erheblich sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2985 **All**

Stellungnahme

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still.

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zu kommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

4237 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a.) Flächengeometrie und Stromausbeute Die Fläche Süttorfer Moor ist nach Ihrem Flächenzuschnitt besonders gut für eine Ausnutzung mit möglichst vielen Windenergieanlagen geeignet. Die Fläche erstreckt sich auf einer West-Ost-Achse über 2600 Meter und auf einer Nord-Süd-Achse maximal 860 Meter. Aufgrund der Flächengröße von 87,6 ha und des Fläohenzuschnilles stünde auf der Fläche Süttorfer Moor für die Errichtung von 8-10 Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern zur Verfügung. Die Windenergieanlagen könnten so formiert werden, dass Sie für die Bevölkerung von außen als einheitlicher kompakter Windpark angesehen werden. Bei einer Annahme einer Nabenhöhe von jeweils 140 Meter, einem Rotordurchmesser von über 112 Meter und einer Gesamthöhe von knapp 200 Meter ist eine Ertrag von mindestens 6 Millionen KWh je Windenergieanlage zu erwarten, so dass als Ertrag des gesamten Windparks insgesamt von einem Gesamtertrag von 36 - 60 Millionen KWh ausgegangen werden kann. Unter der Annahme, dass jede Privatperson 1000 KWh Strom im Jahr verbraucht, würde mit einem Windpark im Süttorfer Moor nachhaltig Strom für bis zu 60.000 Menschen erzeugt werden. Sofern bei der Potenzialflache „Suttorfer Moor" die Biotopflächen als Flächen für Windenergie ausgeschlossen werden müssten, bliebe noch immer eine Fläche von 57,8 ha als für Windenergie nutzbare Fläche übrig. Auch auf dieser eingeschränkten Fläche besteht ein 10 Potenzial von der Errichtung von 6-8 Windenergieanlagen und damit 36 -48 Millionen KWh Stromertrag.	Die Fläche Süttorfer Moor kommt aus naturschutzfachlichen Gründen (geschützte Biotope, Einflugschneise kollisisionsgefährdeter Vogelarten aus der Elbtalaue heraus, Nicht-Einhaltung des 3 km-Abstands zum Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg) nicht in Betracht. Insofern sind die Erwägungen zum Ertrag an diesem Standort gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3355 **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum aber werden neue Windkrafträder in der geplanten Dimension vorangetrieben, wenn noch nicht einmal die in der Nordsee bereits aufgestellten Neuen eine Stromzufuhr zum Festland haben und der erzeugte Strom verpufft? (Im Übrigen können diese Windkraftanlagen auch wohl eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, wie jedenfalls der Welt am Sonntag, Ausgabe vom 24.03.2013, Seite 27, zu entnehmen). Fraglich wäre dann auch noch, wie viele WKA erbaut werden müssen, um ein reguläres Kraftwerk außer Betreib zu setzen und was es alle Stromabnehmer kostet, weiteren- sicheren Einspeisestrom-, so aus Kohlekraftwerken pp. Vorzuhalten, um z.B. Windflauten auszugleichen, da es ja wohl nur minimale Speicherkapazitäten für erzeugten Strom gibt.	Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3037 **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3041 **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3053 **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3054 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3066 **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3070 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3080 Cap

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3537 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige" Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das Ausland abgegeben wird. 4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist.Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben schon genug Altlasten zu tragen!	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3538 **Frä**

Stellungnahme

Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich, Bundesweit nicht berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn?

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3084 **Hil**

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2849 **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Vorrangies Ziel der Planung ist jedoch die sinnvolle Steuerung von bauplanungsrechtlich allgemein im Außenbereich zulässigen WEA, und zwar in der Weise, dass der Windenergie, wie rechltich gefordert, substanziell Raum gegeben wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2856 **Hol**

Stellungnahme

Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.

Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen)
wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten,
da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2986 **Kau**

Stellungnahme

Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still.

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3094 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3610 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem anmgemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind.	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Der Landkreis Lüneburg unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in der Verwaltung, bei den Bürgern und den Unternehmen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2701 Meh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2640 Naturpark Elbhöhen-Wendland

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der für die Energiewende erforderliche Ausbau der Infrastruktur wie der Bau von Leitungstrassen, Wasserkraftanlagen, Kavernenspeichern, Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen bringt in erheblichem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich und kann zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Der großflächige Anbau von Pflanzen zur Energiegewinnung in Monokulturen wie Mais führt zudem zum Verlust von Artenvielfalt, zur Grundwasserverunreinigung und zur Bodenerosion. Für die Ausgestaltung der Energiewende ist daher dringend erforderlich: Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter sichergestellt. Der Landkreis Lüneburg unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz in der Verwaltung, bei den Bürgern und den Unternehmen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3130 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2702 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

2984 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen? Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3584 **Wit**

Stellungnahme

In Deutschland wird durch alternative Anlagen der Energieerzeugung jetzt schon ein Überschuss an elektrischem Strom auf den Markt gebracht und teilweise in das europäische Ausland exportiert. Die Umstellung von Atom-Strom auf erneuerbare Energie ist bis jetzt planerisch noch in den Anfängen, so dass nicht abschätzbar ist, wieviele Windräder noch errichtet werden müssen, um den Bedarf an alternativer Stromerzeugung zu decken. Im Augenblick zeichnet sich eher eine Überproduktion ab, die auf der Basis von Subventionen durch Steuergelder finanziert wird und den Eigentümern von WEA für viele Jahre erhebliche Einnahmen garantiert. Ohne sichere Planung verbietet sich die Errichtung weiterer Windkraftanlagen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3778 **Wuc**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.
Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir
1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien.

6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 - 17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld verdient!

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegierte WEA sinnvoll raum- und umweltverträglich zu steuern und dabei gleichzeitig der Windenergie im Landkreis, wie dies rechtlich gefordert ist, substanziell Raum zu geben.
Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3112 **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (Allgemein)

3122 **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2968 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. „Energieautarker“ Landkreis a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn: b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne. Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen? Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.	wird nicht berücksichtigt

genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2943 Bah

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2821 **Fen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Intelligent wäre, wenn man den Strom dort erzeugte, wo er gebraucht wird. Die Stromerzeugung sollte vom Land an den Stadtrand und in die Industrie verlagert werden. Das erspart Hochspannungsleitungen und riesige Mengen von Kupfer oder Aluminium. Flughäfen sind auch in und bei der Stadt und sind laut.	Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Auch am Stadtrand bestehen Nutzungen und Schutzgüter die die Ausweisung von Vorranggebieten stark einschränken.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3440 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen. Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert. Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden. Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur. Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen! Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden. Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen. Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3523 Gil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln ist dieses noch vorhanden. Seite 2 von 4 Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark. Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg, ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gaskraftwerke? 3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung. Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist. 4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein. Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

898 Grü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind, wie die bisher schweigende Mehrheit, für die Vorrangfläche und die zu bauenden Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen: 1. Gemäß der Investoren und Planer sollen Enercon E92 Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 186 m verbaut werden. Das sind gut erprobte, risikoarme und technisch aktuelle Anlagen, die gut zum Standort passen und finanzierbar sind. Größer und leistungsstärker sollten diese aber nicht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die beschriebenen Windenergieanlagen sind sicherlich für die Vorranggebiete geeignet, auf der Ebene der Raumordnung werden jedoch keine Vorgaben zu bestimmten Anlagentypen gemacht. In dieser Entscheidung ist der/ die Projektentwickler/in frei in ihrer Entscheidung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen können weitere begründete Einschränkungen formuliert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2110 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bekannt ist auch, dass der erzeugte Strom teilweise gar nicht eingespeist werden kann, da die Aufnahmekapazitäten fehlen.	Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2836 Höf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen. Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Bei der Betrachtung von Vorranggebieten wurde auch das Bestehen vorhandener Infrastruktur berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2848 **Hol**

Stellungnahme

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde
Dahlenburg und Umgebung für unbegründet.
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem
Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein)
erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit
weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin
ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann,
wie politisch gern behauptet wird.
Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen,
sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden
muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2855 **Hol**

Stellungnahme

3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen.
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten
gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Tatsächlich sind heute indessen bereits 69 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 116,5 MW im Landkreis installiert. Eine Erweiterung der Vorrangflächen
auf nur 790 ha bei 9 Flächen statt der geplanten 12 Flächen würde bei heutigen technischen Standards eine Steigerung der bereits vorhandenen Leistung der im Landkreis installierten Windkraftanlagen nahezu verdreifachen, obwohl gemäß einer Studie der Leuphana - Universität in Lüneburg mit der zur Zeit vorhandenen Windkraft bereits 24,2% des theoretischen eigenen Strombedarfs des Landkreises erzeugt werden. Damit übertrifft der Landkreis den vom Bund angestrebten Anteil der Windkraft von 20% an der gesamten Stromproduktion bereits heute.
Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen)
wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten,
da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" durch Windkraft wird es daher im Landkreis auf absehbare Zeit nicht geben können.
Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.
Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2969 Kau

Stellungnahme

k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.

Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter
Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt
(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile
des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung
S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass
kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine
hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis
Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger
geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht
dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität
116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von
derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei
5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW
installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine
Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete.
Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus
Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-
Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch
mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit
für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen
Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner
Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013,
dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem
Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten
„Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist
verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland
und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010
waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen
Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus
sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer
Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem
tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann
in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind
vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert
werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom

16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte
9
aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3715 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Würde eine solche Forderung in allen Landkreisen gestellt werden, würden sich zusätzliche, erhebliche Probleme für die Energieversorgung Deutschlands und die Verbraucher ergeben. Schon heute ist zu windreicher Zeit das Deutsche Stromnetz überlastet. Überschüssige Strommengen müssen zu Niedrigstpreisen an europäische Nachbarn abgegeben werden, der hiesige Stromverbraucher kann davon nicht profitieren. Im Gegenteil, er muss die Kosten, die für die Subventionierung der Windkraft entstehen, über die EEG Zulage bezahlen,. Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen.	Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3249 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Im Gebiet der Gemeinde Barnstedt konnte aufgrund des gewählten Kriteriensets keine geeignete Vorrangfläche ausgewiesen werden.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2875 **Lis**

Stellungnahme

Energiewende im Landkreis Lüneburg
Einer Planung für Windkraft muss ein Gesamtkonzept für die Energieversorgung zugrunde liegen: Welchen Energiebedarf hat der Landkreis Lüneburg? Welchen Anteil soll die Windkraft dabei haben? Was ist der quantitative Gewinn an Emissionen für die Gesellschaft? Welche Energieeinsparungen sind geplant? Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sind die Voraussetzungen für eine verantwortliche Planung gegeben.
Diese Fragen sind gesellschaftlich relevante Fragen und nicht von den Betreibern zu beantworten, da diese allein die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen im Auge haben.
Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen
Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte mit kleinem Einkommen möglich ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3366 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv betrachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP: Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3374 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2634 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten: - Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt) - Wasser - Landschaft - Kulturelles Erbe und Sachwerte und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten. Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben. Vorteil: Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt. Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100% wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.	Die zeitlich gestaffelte Freigabe von im RROP auszuweisenden Vorrangflächen ist raumplanerisch nicht möglich. Eine solche Regelung würde rechtlich massiv angegriffen werden. Bei einer Erschließung und Bebauung einer Vorrangfläche ist davon auszugehen, da der / die Planer/in die gesamte Fläche beplant und in wirtschaftlich und technisch optimaler Art und Weise zu nutzen bestrebt ist. Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3513 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3514 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2500 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zielsetzung des Landkreises, langfristig energieautark auf Basis erneuerbarer Energien zu werden, wird mit Aufmerksamkeit begleitet. Die Gemeinde Reinstorf – und ebenso die Samtgemeinde Ostheide – ist bereits „energieautark“, hat dieses Ziel bereits erreicht. In der Gemeinde Reinstorf wird die Energieerzeugung durch eine hohe Anzahl von Photovoltaikanlagen, thermischen Solarkollektoren sowie Windrädern erzeugt. Zudem wurde – unterstützt von Fördergeldern – in den letzten vier Jahren mehr als eine Million Euro in energetische Sanierungen von Privathaushalten investiert. Insgesamt wird in der Gemeinde mehr Energie erzeugt als verbraucht; wir sind stolz auf den Stand dieser Entwicklungen, von denen rechnerisch betrachtet der Landkreis Lüneburg profitiert und seinem Ziel näher kommt. Somit hat die Gemeinde Reinstorf ihren Beitrag an den Zielen des Land¬kreises bereits mehr als erfüllt, sodass die Aufstellung weiterer Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Reinstorf nicht mehr zumutbar ist.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2758 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2759 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3575 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2760 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2761 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2762 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3519 Wer

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen, außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer. Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

2967 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3) m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.	wird nicht berücksichtigt

rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter
Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt
(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile
des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung
S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass
kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine
hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis
Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger
geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht
dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.
3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität
116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von
derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei
5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW
installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine
Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete.
Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus
Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-
Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch
mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit
für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen
Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner
Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013,
dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem
Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten
„Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist
verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland
und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010
waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen
Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus
sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer
Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem
tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann
in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind
vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert
werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom
16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum

Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte
9
aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.

An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.

Bedarf an Windenergie (bezogen auf den Planungsraum)

3777 **Wuc**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.
Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir
1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien.

6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat.
Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 - 17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld verdient!

Abwägungsvorschlag Begründung

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.
Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen (s. 2630).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

633 **Len**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!
Mit großem Schrecken habe ich die Nachricht aufgenommen, dass Sie bei uns Windräder aufstellen wollen. Das muss ich - auch im Namen meiner Feriengäste - ganz entschieden ablehnen. Ich kann und will einfach nicht begreifen, wozu diese Windräder überhaupt installiert werden. Wir kaufen doch sowieso den Strom ringsherum im Ausland. Und für die Windräder muss Vater Staat Unsummen von Euros spendieren, damit die Betreiber dieser Anlagen uns diese Windräder "wirtschaftlich reden" können.
Und im Übrigen: Wie konnten Sie nur auf die Idee kommen, ausgerechnet hier in einem der schönsten Flecken der Lüneburger Heide eine Windkraftanlage zu installieren? Das haben Sie nicht intensiv genug durchdacht und abgewogen. Ich wohne in Neu-Oldendorf und hätte diese schrecklichen Ungetüme dann ja fast vor meiner Haustür! Ich bin selbst auch nicht mehr die Jüngste und denke mit Grauen an die Auswirkungen. In meinem Alter hat man sowieso keinen so guten Schlaf mehr." Wie soll das dann bloß werden?
Außerdem will ich meine Feriengäste nicht verlieren. Seit über 40 Jahren beherberge ich Gäste, die in unserer wunderschönen Landschaft gern ausspannen wollen. Viele meiner Gäste bleiben sogar vier Wochen bei mir und genießen diese Ruhe und Beschaulichkeit seit vielen Jahrzehnten.
Die meisten meiner Gäste wandern gern und vermeiden dabei selbstverständlich die Straßen, sondern benutzen die Wege durch unsere Wälder und durch die Feldmark. Nun hörte ich, dass genau dort, wo die kleine Verbindungsstraße von Raven nach Putensen entlangführt, sieben riesige Windräder installiert werden sollen.
Wie kann man nur derart diese herrliche Natur verschandeln? Jetzt im Mai kommen wieder die ersten meiner Stammgäste, und ich befürchte, dass sie jetzt das letzte Mal hier sein werden. Die Familien, die zu mir kommen, berichten mir immer wieder, dass auf ihrer Fahrt hierher zu uns immer mehr Windkrafträder gebaut werden. Eine Familie aus dem Schwarzwald hatte - wie immer - Zwischenstopp gemacht und war entsetzt, dass dort jetzt Windräder stünden, was man Ihnen bei der Zimmerbuchung verschwiegen hatte. Dort würden sie auf keinen Fall Ferien machen wollen. Die Geräusche seien sehr unangenehm und nachts würde das Blinken ihnen den Schlaf rauben Viele neue Feriengäste, die jetzt immer zu mir kommen, klagten ebenfalls über die vielen Windräder, die überall installiert wurden. Die sind sehr glücklich und froh, dass wir davon verschont geblieben sind. Auch meine Gäste, die seit 30 Jahren und noch länger zu mir kommen, fühlen sich in dieser schönen landschaftlichen Idylle Wir haben hier in der Nähe viele Ausflugspunkte, die sehr gern besucht werden. Das ist zum Beispiel die wunderschöne Kirche in Raven, die wirklich eine Sehenswürdigkeit ist. Außerdem wandern meine Gäste auch sehr gern zu der kleinen ebenfalls mehrere tausend Jahre alten Steingräber Totenstatt aufdern kleinen Waldstück zwischen der Ravener Feldmark, Neu-Oldendorf und dem Dorf Putensen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dort oben hat man eme herrliche Aussicht über das gesamte Luhetal.
Sie müssen unbedingt Ihre Planungen ändern! Hier können Sie unmöglich eine Windkraftanlage installieren! Sie werden aus der Bevölkerung keine Zustimmung dafür finden - es sei denn, es sind Leute, die für sich selbst oder ihre Gemeinde unbedingt Profit daraus schlagen wollen, der ja auch von den Betreibern und sogar von der Politik - also auch von Ihnen - immer in Aussicht gestellt wird. Die Geldgier der Menschen wird immer stärker.
Mit freundlichen Grüßen

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

759 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die dort vorgeschlagene Fläche auf natürlichen Höhen zwischen 85 m und 70 m ü. N N liegt, würden selbst kleinere Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Anlagen würden bereits mit einer Gesamthöhe von nur 80 m die höchste Erhebung der Lüneburger Heide, den Wilseder Berg, überragen. Wenn auf dieser Fläche Anlagen der neuesten Generation gebaut werden würden, so würden diese mit einer Gesamthöhe von etwa 340 m ü. N N das derzeit höchste Gebäude in ganz Niedersachsen darstellen. Auch der Naturpark Lüneburger Heide, der als Naherholungsgebiet für Hamburg dienen soll, wird durch diesen Windpark gestört werden, da es aus dem gesamten Naturschutzgebiet nicht möglich sein wird in Richtung Osten zu schauen und sich vom Arbeitsalltag zu erholen, ohne die riesigen Rotoren der Ravener Windkraftanlagen zu sehen. Dies wird sicherlich für viele Touristen, die einen entspannten Urlaub in der bisher ruhigen und ungestörten Natur machen wollen, ein Grund sein, dies - wenn der Windpark erst einmal errichtet ist - nicht mehr zu tun. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Besucher inständig bitten, von der geplanten Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet f ü r Windenergie abzusehen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

702 Rog

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
seit über 20 Jahren verbringe ich meinen jährlichen Urlaub in dem kleinen Dorf Raven in der Lüneburger Heide. Ich habe diesen Ort bewußt gewählt und bin ihm über all die Jahre treu geblieben, da dort meine Erwartungen an einen erholsamen Urlaub abseits vom Alltagsstreß am besten erfüllt werden. Es ist der ideale Ort um zur Ruhe zu kommen und „die Seele baumeln" zu lassen: gelegen in einer wunderschönen unverbauten Landschaft kann der Blick ungehindert in die Ferne schweifen. Die Ruhe, die tagsüber bewußt erlebt werden kann und nachts für absolut ungestörten Schlaf sorgt, ist für Städter wie mich sonst nur schwer zu finden. Das gut ausgebaute Rad- und Wanderwegenetz, die touristischen Einrichtungen und die gerade in den letzten Jahren verstärkten Bestrebungen der Gemeinden Amelinghausen und Salzhausen den Tourismus in dieser Region zu fördern, tragen durchweg dazu bei, dass Feriengäste wie ich sich rundum wohl fühlen und jedes Jahr gerne wieder kommen. Dass nun in Raven vom Landkreis Lüneburg eine Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, ist vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung mehr als unverständlich. In einer Landschaft, die so reizvoll geprägt ist von eiszeitlichen Endmoränen, die Feriengäste und Tagesausflügler der weiteren und näheren Umgebung anzieht, die auch kulturhistorische Bedeutung für die Geschichte der Lüneburger Heide hat, ist die Errichtung einer Windindustrieanlage nicht hinzunehmen. Noch dazu in einem Abstand von nur 800 m zum Dorf! Selbst hier in Nordrhein-Westfalen ist ein Abstand von 1.500 m von Windkraft-anlagen zu Wohnhäusern Standard, und das obwohl unser Bundesland weitaus dichter besiedelt ist als Niedersachsen! Und dies geschieht aus gutem Grund, gibt die Weltgesund-heitsorganisation WHO doch die Empfehlung von 2.000 m Mindestabstand, in hügeligem Gelände sogar mehr. Wie sich die Aufstellung von Riesenwindrädern der neuesten Generation auf die umliegenden Orte auswirken werden, ist meines Erachtens nur unzureichend geprüft worden. Die Lärmentwicklung ist nicht unerheblich und nicht nur die Bewohner sondern auch die Urlauber werden darunter leiden. Die optische Beeinträchtigung, die Zerstörung des Landschaftsbildes und die Unruhe, die ständig sich drehende Rotoren verursachen, werden das Erleben der schönen Gegend negativ beeinflussen. Es ist abzusehen, dass der Tourismus in dieser Region erheblich zurück gehen wird. Niemand, der wie ich aus einer stark industrialisierten Gegend kommt, wird seinen Urlaub, die schönsten Wochen des Jahres, in der Nähe einer Industrieanlage verbringen wollen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ich fordere Sie auf, Ihre Planung hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie für den Standort Raven noch einmal zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich:

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

914 **Sta**

Stellungnahme

Die Vorrangfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung und westliche Teil der Fläche ist "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist Teil des Naturparls"Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene
Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

637 **Sto**

Stellungnahme

Da der Regionalplan keine Höhenbegrenzung vorsieht, muss, um eine ausreichendende Wirtschaftlichkeit zu erzielen, mit WKA in extremer Höhe gerechnet werden. Raven ist die einzige Fläche mit diesen ungünstigen Voraussetzungen.
Dies wird dem Heidedorf Raven, welches im Naturpark Lüneburger Heide liegt und dem Tourismus und Erholungswert sehr schaden. Hier wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt, man wird die Industrieanlagen von Hamburg aus sehen können. Dies muss abgelehnt werden.
Warum wurden in Neetze und Köstorf Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt und für Raven nicht?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

771 Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanfthügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus wären verheerend. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

1037 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand gegen den Entwurf RROP Windenergie Der Vorstand des Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V. hat sich mit dem Thema Windkraftanlagen in unserer Region ausführlich beschäftigt. Der Vorstand spricht sich gem. Vorstandsbeschluss vom 07.03.2013 einstimmig gegen die Errichtung weiterer und auch höherer Anlagen aus. Wir haben in unserer Region bereits eine große Zahl an Windkrafträdern, die eine Stromversorgung im Rahmen anderer alternativen Energiequellen schon heute regional sicher stellen und die sich heute schon optisch negativ auswirken, das haben bereits Gäste gegenüber Mitgliedsbetrieben geäußert. Gleichwohl haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt	Es ist richtig, dass es im Raum Dahlenburg gegenwärtig eine sehr hohe Anzahl von WEA gibt. Die meisten davon werden im vorliegenden Konzept allerdings nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt. Insofern genießen diese Anlagen lediglich Bestandsschutz und sind nach ihrer Restnutzungsdauer abzubauen. Die Situation verbessert sich also mittel- bis langfristig, so dass eine geringfügig höhere Anzahl im Vorranggebiet Köstorf, das nach Zugrundelegung der angewandten Kriterien besonders geeignet ist, hinnehmbar ist. Die maximale Höhe der Anlagen wird auf # m begrenzt. Der kommunalen Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, der konkretisierende Festlegungen auch zur maximalern Höhe der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

1039 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zudem der positiven touristischen Entwicklung schaden. Für Fragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. (Tel.: 05852-482) Im Namen des Vorstandes Wolfgang Herbst Vorsitzender Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V.	s. ID 771 (Verkehrsverein Salzhausen)	wird teilweise berücksichtigt

Beeinträchtigung der Fremdenverkehrsfunktion

932 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2959 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3 nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren. Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange, wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087	wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu

einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

Erholung und Fremdenverkehr

3969 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: • Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. • Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. • Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. • Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3970 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: • Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. • Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. • Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. • Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Erholung und Fremdenverkehr

3971 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: • Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. • Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. • Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. • Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3972 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3973 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: • Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. • Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. • Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. • Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3974 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: • Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. • Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. • Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. • Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3975 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Erholung und Fremdenverkehr

3976 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen.
Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Erholung und Fremdenverkehr

2792 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2793 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2796 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2797 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine	wird nicht berücksichtigt

Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2402 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken. Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2412 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3950 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3696 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7 Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Erholung und Fremdenverkehr

4006 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.	

Erholung und Fremdenverkehr

765 **Bot**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, wir halten die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehnen die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordern den Landkreis Lüneburg auf, sein regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Eine Gruppe derartiger Riesenwindräder hat es im Binnenland bis dato nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einen sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll und deshalb besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Windräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus wären verheerend.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4090 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen ist. Auch dies wird nicht beachtet. Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird. Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.	Bei der unterstellten Beeinträchtigung der Bedeutung fütr Erholung und Fremdenverkehr handelt es sich um eine nicht belegte Tatsachenbehauptung. Die Schwerpunkte des Touriosmus liegen im Übrigen in der Elbtalaue und im Bereich des Naturparks Elbhöhen Wendland. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die visuelle Beeinträchtigung wird auf de Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht verwiesen. Zur angeblichen Beeinträchtigung für den Fremdenverkehr ist auf die Stellungnahme des Vereins Naturpark Elbhöhen Wendland hinzuweisern. Dieser äußert keine Bedenken gegen die festgelegten Standorte. Im Übrigen wird hinsichtlich des Standorts "Wendhausen" aus zwei gRünden keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen: - der Standort lieggt deutlich außerhalb des Naturparks - er ist auch jetzt schon mit WEA bestückt, über eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs gibt es keine Erkenntnisse.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

938 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fläche Raven Insgesamt ist der Landkreis Lüneburg windschwach. Gerade deshalb hat das grundlegende Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm keine Auflagen für eine „Mindestleistung“ an Strom aus Windenergie für diesen Landkreis vorgegeben. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die Energiegewinnung „umweltverträglich“ zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung der „regionalen Gegebenheiten“ ein „raumverträglicher“ Ausbau erfolgen soll. Das Gebiet um Raven wird vom Landkreis Lüneburg selbst in seinem Raumentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eingeordnet. Es liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt: „Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“ Dabei haben die für den Planentwurf Verantwortlichen auch bereits zugestanden, diesen Punkt noch nicht wirklich hinreichend bedacht zu haben. Es gibt vom Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahre 2011 offizielle Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, die zu der Frage „Naturpark“ gerade angeben, dass diese Gebiete: naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete sind,… die von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden sollten, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Wie verträgt sich dies mit dem Bau von 6-7 unausgereiften Windenergieanlagen in Höhe von ca. 190 m, die Tag und Nacht erhebliche Geräusche produzieren. Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt beim Auftreten einer zweiten gleichlautenden Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A). Kommt eine weitere gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A). Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet, dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse). Auch wenn ich sicher bin, dass Sie sich mit der Problematik des Lärmes bereits beschäftigt haben, so doch noch einige - im Internet und von seriösen Quellen jederzeit abrufbare - Informationen dazu. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten Schall“ des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 u.a. folgendes ausgeführt:	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer regionalen Einzigartigkeit, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. ….Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen (Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen…. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl, das auf Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt.
Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen.“
Wegen der schädigenden Auswirkungen des Lärms werden in anderen Ländern deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines (Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich unschädlich einzuordnen sind.
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts - Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforschung –Gesundheitsschutz 2007. 50:1582–1589.)
Der Abstand, der vom Landkreis für das Dorf Raven vorgesehen ist (800m), ist der gleiche der für zeitweise bewohnte Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt wird. Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten Wohnen gedacht sind, nicht hinreichend gewertet.
Letztendlich steht die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven im Widerspruch zu der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und – gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem

Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift“ des LROP handelt, von der mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
Aufgrund aller o.g. Punkte muss die Fläche Raven aus dem RROP gestrichen werden.
Des Weiteren nehme ich auch auf Punkte aus der Stellungnahme der BI Gegenwind Raven e.V. Bezug, insbesondere für die Menschen in den betroffenen psychiatrischen Einrichtungen (Hipsy in Putensen, Rischborn am Wetzener Kreisel), die Schutzgüter Tier und Natur.

Erholung und Fremdenverkehr

4072 Eyendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Antrag:
Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Erholung und Fremdenverkehr

3341 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer - aufmerksam machen. G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen. Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe. Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck! Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei eventueller Weiterführung des Vorhabens.	Im Zuge der Änderung des RROP 2010 wurden auch die Festsetzungen einer "Besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" (Planzeichen "E") überprüft und teilweise neu festgelegt. Dass Glüsingen diese Festlegung erhalten sollte, wurde seinerzeit im Rahmen der Beteiligung weder von den berührten Kommunen noch von Privaten vorgetragen. Zwar beseitzt Glüsingen, wie der Stellungnehmer richtiger Weise vorträgt, einen Campingplatz, dieser hat jedoch nicht die Bedeutung, die eine Festlegung als "E" rechtfertigen würde. Hierfür müsste eine reichhaltigere Aussattung mit Erholungseinrichtungen vorhanden sein. Im Übrigen würde auch das Prädikat "E" nicht dazu führen, Abstände zu Windenergieanlagen entsprechend zu vergrößern, denn dies stellt kein Kriterium des Plankonzepts dar und soll auch nicht zusätzlich eingeführt werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Campingplatz ca. 2850 m vom äußersten Rand des geplanten Vorrawnggebietes "Tellmer" entfernt liegt. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht erkannt werden	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3445 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2464 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten Sondergebiete für „Sport, Freizeit und Tourismus“ (im Bereich der Westergellerser Heide) sind Beeinträchtigungen auf einen möglichen Hotelstandort gegeben. Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Hei-de“ entgegensteht. Beeinflussungen des Turnierablaufs durch Windkraftanlagen bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen sind auszuschließen. Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos. Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

673 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a. Die besondere Lage Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief entspricht dem Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkte Landschaftssichtbeziehungen auch an dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil. 6 Die untere Naturschutzbehörde hat ausgeführt, dass der Standort bei Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielte dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützte die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren stetig steigende Touristenzahlen. Es ist die zweitbeliebteste Touristenregion in Niedersachen. Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt. Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt: „Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern." 7 Wie der Umweltbericht richtig ausführt, ist das Gebiet Raven nahezu komplett auf	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die Wanderwege führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen. Die aufgeführten Erholungsfunktionen werden im Umweltbericht bei der Einzelfallprüfung der VR Raven ergänzt, die Bewertung der Umweltauswirkungen für den Belang entsprechend angepasst (-), dies führt aber nicht zu einer geänderten Gesamteinschätzung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Moränenablagerungen gelegen und fällt nach Nordosten hin deutlich in die Luhe-Niederung ab. Der westliche Teil befindet sich in Höhen zwischen 71 bis 81 m ü. NN, wohingegen der östliche Bereich mit Höhen zwischen 50 und 69 m über NN merklich tiefer gelegen ist. Das Gelände steigt insgesamt nach Westen hin an. Dabei wird auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass - jedenfalls zurzeit - in Richtung Raven ein Waldgebiet (dieses ist jedoch nicht geschützt und kann jederzeit verschwinden, wie seit dem Bekanntwerden des Planung es bei anderen Bäumen schon geschehen ist,) für einen gewissen Sichtschutz sorgt. Nicht miteinbezogen und hinreichend bewertet wurde jedoch, dass die Landschaft auch nach Putensen hin deutlich abfällt.
Das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt keinen natürlichen oder geschaffenen Sichtschutz. Während der Umweltbericht davon ausgehen, dass wegen der Entfernung eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg ausgeschlossen wird (Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) hält, erfolgt bei anderen Gebieten eine - richtigerweisenegative Einschätzung. Bei der Fläche „ Etzen" wird davon gesprochen, dass der Schattenwurf von bis zum 1300m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus, Bl. 31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vogelsen) wird eine relevante negative Auswirkung auf den Osten von Radbruch (1000m entfernt) angenommen und deshalb wurde ein Minus vergeben. Bei der Fläche 9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt, dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben (Bl. 78). Dieser Umstand wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit großer Anlagen von bis zu 3000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches nur eine mittlere Qualität haben soll, als uneingeschränkt negativ bewertet.
Gleiches gilt auch bei der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das Landschaftsbild wegen der hohen Anlagen und der weitern Sichtbarkeit ein Minus vergeben. Diese unterschiedliche Einschätzung wird nicht erklärt und auch im Weiteren nicht begründet.
Zudem liegt das Gebiet innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige Erholung. Auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein groß8 flächiges „Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Zudem erfüllt der gesamte Raum die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Diese Gegebenheiten liegen bei den anderen Flächen nicht vor. Zwar ist liegt das Gebiet Nr. 4 ebenfalls in einem großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige Erholung, jedoch besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen, die durch den Rückbau gemindert und deshalb in der Bewertung als positiv angesehen werden. Die Lärmbeeinträchtigung
in seiner permanenten Form aus der Errichtung von Windkraftanlagen,
ist - auch im Bereich der TA -Lärm, mit dem Ziel der ruhigen Erholung nicht vereinbar.
Die anderen Gebiete liegen nur in der Nähe solcher Gebiete.
Dabei stellt sich der Standort - entgegen der Einschätzung im Umweltbericht - durchaus als Erholungsgebiet sowohl für die Einwohner und den Bewohnern des Großraumes Hamburg dar. Gerade die ruhigen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger

Heide - liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Dabei wird um Umweltgutachten auch nicht berücksichtigt, dass die Fläche umgeben ist von Wanderwegen und Fahrradwegen, die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird:

„...den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer mit reetgedeckten Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder Hanstedt treffen
Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm".

Ebenso verlaufen in Sichtweite zum Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke (55 km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide als Themenwege angeboten. Als weiterer Fernwanderweg - der Herrmann- Billung-Weg - führt in Sichtweite direkt an der Fläche vorbei.

9

Anders als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege - vom Ernesto- Krause Weg kommend und von der K 46 kommend -durch die Fläche Richtung Putensen. Weiterhin ist der überregionale Radweg der Mühlentour -West, der direkt an der Fläche vorbeiführt. Diese Wege haben für Raven, welches ca. 50 Gästebetten hat, auch ein erhebliches wirtschaftliches Wertschöffungspotential, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Ausweisung als Vorrangfläche verloren gehen würde. Der früher bestehende „Windkrafttourismus" ist angesichts der Vielzahl der Anlagen deutlich rückgängig. Dabei sind diese Aspekte im Umweltbericht bei der Fläche Raven nur unzureichend berücksichtigt worden. Die Aspekte sind z.B. bei der Fläche Barnstedt, die letztendlich nach der Umweltprüfung herausgefallen ist, deutlich herausgehoben worden. So wird dort ein doppeltes Minus für diesen Punkt vergeben und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung abgestellt. Bei der Fläche „Melbeck" wird der (nur) regionale bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich erwähnt. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen 9-11 solche Radwege ausdrücklich erwähnt. Auch wenn hieran keine direkte Einordnung erfolgt, so erscheint dies jedoch ein beachtenswerter Aspekt zu sein, ansonsten wäre er nicht im Umweltbericht aufgeführt.

Erholung und Fremdenverkehr

2906 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2935 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die	wird nicht berücksichtigt

Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

661 Hal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Gerade an diesem Ort gibt es eine außergewöhnliche Häufung von Kulturdenkmälern, auf die ich von Besuchern immer wieder angesprochen werde. Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden. Bei den angesprochenen Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3310 Has

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2834 Höf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
meine Einwendung beruht auf einem persönlichen Vergleich der Landschaft um Dahlenburg, der mir möglich ist, weil ich bis vor ca. 25 Jahren selbst in der Gegend gewohnt habe und ich seitdem mehrere Male im Jahr dort einige Tage Ferien mache. Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2840 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4211 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar. Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen. Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B. in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2960 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3 nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren. Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087	wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu

einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

Erholung und Fremdenverkehr

3713 **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2468 Kirchgellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insofern zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Kirchgellersen zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3098 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte der Bau erfolgen würden wir von weiteren Urlauben in der Region Dahlenburg absehen.	Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

741 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem wird für den Naturpark Lüneburger Heide als Erholungsgebiet geworben. Unter anderem mit den Naturwundern: Marxener Paradies, Oldendorfer Totenstadt, Steingrab Raven etc. Mit dem Slogan „ Hier gibt es viel zu entdecken!" wirbt man für diese Region. Unsere Heimat würde viel von ihrem ländlichen Charme verlieren, schaute man auf diese Riesenkolosse. Ganz zu schweigen von Arbeitsplätzen in der Urlaubsbranche, die sich sicherlich reduzieren würden. Wer möchte schon seine schönsten Tage im Jahr im Dunstkreis der WKA verbringen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4249 Kot-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Störende Optik in touristischen Gebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4034 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der Standort Raven wird aus nach erneuter Datenrecherche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt; die übrigen Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

4039 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde. Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe-schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3242 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur, teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan 500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine SO Camping und Ferienhäuser im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus (weiches Kriterium) 0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld. regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) (weiches	Der Stellungnehmer bringt keinen Wiederspruch zu der im Umweltbericht angeführten Bewertung der Erholungsfunktion, sie prüft lediglich weitere Kriterien.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erho7
Kriterium) lungsschwerpunkt lt. RROP (landschaftsgebundene
Erholung) im relevanten Umfeld.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erholungsschwerpunkt
lt. RROP (Intensiverholung) im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet ruhige
Erholung im relevanten Umfeld. Das Eignungsgebiet ist
ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung (RROP
3.2.3 06).

Erholung und Fremdenverkehr

3332 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden (gelbe Umrandung). Abb.2 Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus (weiches Kriterium) 0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld. regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP	Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich. Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

(landschaftsgebundene Erholung) (weiches
Kriterium)
300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (landschaftsgebundene Erholung) im relevanten
Umfeld. Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional
bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über
7
300 m Entfernung. Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (Intensiverholung) im relevanten Umfeld. Nördlich
der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional bedeutsamer
Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über 300 m Entfernung.
Es ist zu Berücksichtigen, dass das Eignungsgebiet
nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es sind keine
Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des
Eignungsgebietes befindet sich angrenzend ein Vorranggebiet
für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
(RROP 3.2.3 07). In südwestlicher Richtung befindet
sich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und
Landschaft in über 500 m Entfernung. Das Eignungsgebiet
ist ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung
(RROP 3.2.3 06). Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vor8
handen.

Erholung und Fremdenverkehr

3613 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3617 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3377 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage. Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3629 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage. Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3719 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet. Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

737 Mas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/ Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen? [1] Absender Straße Ort Reiner Maselkowski Lindenallee 22 21376 Putensen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser
Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen umliegenden
Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der
Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.
Mit freundlichen Grüßen

Erholung und Fremdenverkehr

910 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als besorgter Bürger des Dorfes Raven mit seinem ursprünglichen Charakter, bin ich sehr daran interessiert, dass dieser auch in Zukunft noch Bestand haben wird. Es gibt mittlerweile viele Menschen aus der Stadt, die unser Dorf besuchen um auf den ruhigen und abgelegenen Wanderwegen eine Nachtwanderung zu unternehmen. In den Großstädten ist es aufgrund der permanenten Straßen-Beleuchtung für Hobby-Astronomen kaum noch möglich ungestört die Sterne zu beobachten. Ich möchte, dass das auch in Zukunft so bleibt und nicht durch das Blinken von Windkraftanlagen gestört wird. Von diesem Blinken würden nicht nur Astronomen, sondern auch die Anwohner zu denen ich gehöre erheblich in ihrer Nachtruhe gestört werden. Nicht nur Astronomen, sondern auch viele Naturfreunde beobachten hier in der Umgebung von Raven viele Nacht-aktive Tiere (Dachse, Fledermäuse, etc.). Damit dies auch in Zukunft so bleiben kann ist es notwendig, dass die Natur erhalten bleibt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4253 Moh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der hier herrschenden Bedenken, der Ängste und der für uns entstehenden Folgen, z.B. Ein zerstörtes Bild unserer schönen Natur. Die Pläne der Bebauung werden gemieden, Gäste die sich erholen wollen werden fern bleiben und Vieles mehr. Wir werden zu einem Zonenrandgebiet ernannt. Was für ein Unsinn haben Sie vor? Das können sie mit Ihrem Gewissen nicht verantworten. Haben sie bitte Einsicht!!! Lassen Sie diese Gigantischen Windkraftanlagen nicht zu. Das ist meine große Bitte.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

920 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven, auf der aus den soeben dargelegten Gründen voraussichtlich WKA mit extremen Höhen errichtet werden, führt zu einer besonderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und mindert den Erholungswert sowohl in der Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen als auch in der gesamten Naturregion „Lüneburger Heide". a. Es wurde bislang versäumt, eine Sichtbarkeitsanalyse für den Standort Raven durchzuführen. Während der Anlage 1 zum Umweltbericht des Planungsentwurfes entnommen werden kann, dass eine Sichtbarkeitsanalyse für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wurde, wurde für den Standort Raven nicht hinreichend geprüft, wie sich die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven auf den Naturpark Lüneburger Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z. B. die geschützte Kirche, auswirkt. b. Infolgedessen ist die Beeinträchtigung des Naturparks Lüneburger Heide - auch nach Aussagen der planungsbefassten Mitarbeiter - durch Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven mangels hinreichender Ermittlung des Belangs bislang nicht hinreichend in die Abwägung eingeflossen. In diesem Zusammenhang sei auf die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags von 2011 verwiesen, der bezogen auf den Schutz von „ Naturparken" folgende Richtlinien aufgestellt hat: ,,In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für WEA aus". ...Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen. Auch die in größerer Entfernung gelegene Luheniederung (ca. 1.500 m) ist zwar von hoher regionaler Bedeutung, aber nicht herausragend. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt für das VR Raven den Naturpark als Ziel des Naturschutzes dar und geht auch richtig auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in dem Raum ein. Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kategorien von Gebieten:
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete z.B.
• Naturparke (§ 27 BNatSchG).
4. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg.
Aufgrund der Lage werden die auf der Vorschlagsfläche geplanten Windkraftanlagen unmittelbare
Auswirkungen für die Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere die Ortschaft Putensen - haben.
Die Interessen Putensens wurden indes bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise berücksichtigt. Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders betroffen von
Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von der Sichtbarkeit der Anlagen.
Hinzu kommt, dass aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen die bedrängende Wirkung von
200 m und höheren WKA noch verstärkt in die Beurteilungen einfließen muss. Dabei ist auch zu
berücksichtigen, dass aus der Sichtachse von Putensen auf das Gebiet keine sonstigen Industrieanlagen oder Bauwerke vorhanden sind, die die Ansicht als unberührten landwirtschaftlich
genutzten Raum beeinträchtigen.

Erholung und Fremdenverkehr

924 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IV. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion Die Auswahl der Vorrangfläche am Standort Raven beruht auf einer unzutreffenden Bewertung und Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion des Gebiets. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits getätigte Investitionen zur Entwicklung und Pflege des Naturparks Lüneburger Heide durch die Ausweisung des Standorts entwertet würden. 1. Entgegen den Darstellungen des Umweltberichts sind gerade die ruhigen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger Heide - liegen, beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass allein in Raven ca. 50 Gästebetten vorhanden sind. Zudem zeigt sich die Bedeutung von Raven und Umgebung für Zwecke des Tourismus und der Erholung aufgrund der Tatsache, dass Raven umgeben ist von Wander- und Fahrradwegen, die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird: „ ...den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer mit reetgedeckten Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder Hanstedt treffen Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm ". Ebenso verlaufen in Sichtweite zum geplanten Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke (55 km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide als Themenwege an geboten. Als weiterer Fernwanderweg führt der Herrmann-Billung-Weg in Sichtweite an der Fläche vorbei. Anders, als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege - vom Ernesto-	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind jedoch kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Wanderrouten führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das Vorranggebiet herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zum Vorranggebiet (VR) ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der angeführte Wanderweg durch das VR vom Ernesto-Krauseweg und von der K 46 aus Richtung Putensen führt nördlich an dem VR 2 vorbei. Der angeführte regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Krause-Weg und von der K 46 kommend - durch die Fläche als Wanderweg Richtung Putensen.
Weiterhin sind folgenden Fahrradwege zu nennen: der überregionale Radweg der Mühlentour-
West, der direkt an der geplanten Vorrangfläche vorbeiführt.
Während im Rahmen des Umweltberichts die negativen Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen
auf die Erholungsfunktion bei anderen potentiellen Vorrangflächen deutlich hervorgehoben
werden (z.B. bei der Fläche Barnstedt: dort wird ein doppeltes Minus für diesen Punkt vergeben
und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung abgestellt mit der Folge, dass
die Fläche letztendlich nach der Umweltprüfung als ungeeignet eingestuft wird), findet die Beeinträchtigung
der Erholungsfunktion bezüglich der Fläche „WE 2 Raven" keine Berücksichtigung, da
fälschlicherweise davon ausgegangen wird, Raven sei nicht als Erholungsgebiet einzustufen.
Auch in Bezug auf die Fläche „Melbeck" findet der (nur) regional bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich
Erwähnung. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen 9-11 angrenzende Radwege
ausdrücklich erwähnt, während sie für die Fläche in Raven bislang nicht berücksichtigt wurden.
Folglich sind die Darstellungen des Umweltberichts nicht zutreffend. Die Bedeutung von Raven
und Umgebung für Erholungszwecke und den Tourismus und die negativen Folgen, die die Ausweisung
einer Vorrangfläche impliziert, sind bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden.
2. Ferner würde die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven zu einer Entwertung öffentlicher
Investitionen führen.
Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm das Gebiet um Putensen
einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung
des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft
Lüneburger Heide". In diesem Zusammenhang wurden bereits erhebliche öffentliche
Investitionen, wie Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad
Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr
ausgegeben. Diese Investitionen würden durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen
am Standort Raven entwertet, denn das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt
keinen natürlichen oder geschaffenen Sichtschutz.

Die Landschaft fällt nach Putensen hin deutlich ab. Fälschlicherweise wird insofern im Umweltbericht
bezogen auf Putensen davon ausgegangen, dass wegen der Entfernung eine Beeinträchtigung
von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg auszuschließen sei
(Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) erhält. Hingegen erfolgt bei anderen
Gebieten eine - richtigerweise - negative Einschätzung. Bei der Fläche „Etzen" wird davon
gesprochen, dass der Schattenwurf bis zu 1.300 m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus,
Bl. 31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vögelsen) wird eine relevante negative Auswirkung auf den
Osten von Radbruch (1000 m entfernt) angenommen und deshalb ein Minus vergeben. Bei der Fläche
9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt, dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht
erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben
(Bl. 78). Dieser Umstand wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit
großer Anlage bis zu 3.000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches
nur eine mittlere Qualität haben soll, als negativ beeinträchtigt gesprochen. Gleiches gilt auch bei
der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das Landschaftsbild wegen der hohen
Anlagen und der weiten Sichtbarkeit ein Minus vergeben. Bei dem vergleichbaren Gebiet Tellmer
wird ausdrücklich auf die erhebliche Fernwirkung und die verstärkte Sichtbarkeit abgestellt (Bl. 53
und 58 Umweltbericht). Insgesamt ist insofern festzuhalten, dass die von der Vorschlagsfläche „WE
2 Raven" ausgehenden Beeinträchtigungen im Umweltbericht nicht zutreffend erfasst
werden. V. Beeinträchtigung der Zwecksetzung des Vorbehaltsgebiets für die ruhige Erholung
Die geplante Vorrangfläche „WE 2 Raven" liegt innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes
für die ruhige Erholung. Auch auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein großflächiges
„Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Die permanente Lärmbeeinträchtigung aufgrund
der Windkraftanlagen ist mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung
nicht zu vereinbaren.
In Anbetracht der Tatsache, dass die übrigen potentiellen Vorrangflächen - mit Ausnahme

des Gebietes
Nr. 4 - nicht in einem Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung gelegen sind, sind diese Flächen
deutlich geeigneter als die geplanten Vorrangflächen 2 und 4. Bezüglich der geplanten Vorrangfläche
4 ist zu sagen, dass hier bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen besteht, die durch den Rückbau gemindert wird, so dass sich deshalb im Unterschied zur geplanten
Vorrangfläche 2 die positive Eignung erklären dürfte.

Erholung und Fremdenverkehr

3309 Mül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2622 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.	Hier zum Schutz der Erholungsfunktion von Wäldern Es ist nicht möglich auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 Wälder ab der Größe von 0,2 ha aus den Vorranggebieten heraus zu nehmen, diese sehr kleinen Wälder sind durch die gesetzlichen Regelungen hinreichend geschützt. Die Erholungsfunktion der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes wird als unabhängig von den Wäldern in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Zudem sind Wälder, hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die WEA, als wenig empfindlich einzustufen.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2637 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fernwirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der Zulassung.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2494 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt. Des Weiteren finden in Süttorf Dreharbeiten für die beliebte Serie „Rote Rosen“ statt. Süttorf wird daher häufig von Rote-Rosen-Touristen besucht, die mit Reisebussen anreisen. Insofern ist Süttorf, nicht nur zur Spargelsaison ein beliebter Naherholungsort für Bevölkerung und Tourismus und damit in seinem jetzigen Bestand über die Maßen schützenswert. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2877 Pol-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2439 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, dieBedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

2513 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Freizeit und Erholung, Tourismus Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr. Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld. Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen). Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern. Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar. Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungs¬räumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem land¬schaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen. Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2470 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4152 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch JA -4- innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen. Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet. Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch

nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

Erholung und Fremdenverkehr

4172 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet. Vorrangfläche Westergellersen: Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden. Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden. Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Erholung und Fremdenverkehr

4153 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch JA -4- innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen. Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet. Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch

nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

Erholung und Fremdenverkehr

4173 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet. Vorrangfläche Westergellersen: Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden. Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden. Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Erholung und Fremdenverkehr

2795 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2799 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2905 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der	wird nicht berücksichtigt

Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten mit ein.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im

Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2934 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2794 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2798 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

3720 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet. Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

721 **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie bereits am Anfang des Schreibens erwähnt gehört die Förderung des Tourismus auch zum regionalen Entwicklungskonzept des Naturparks Lüneburger Heide. Urlaubsgäste wollen in unserer Region einen naturnahen Urlaub erleben und dabei Ruhe und Erholung finden. Dies ist aber nicht mehr möglich wenn in unserem Gebiet vielerorts Windparks entstehen und unsere Landschaft in eine Industrielandschaft verwandeln. Am auffälligsten wäre das sicher am Standort Raven durch die beengten Platzverhältnisse zu sehen. Urlaubsgäste, die ebenfalls unter den Immissionen der Windparks zu leiden hätten sind sicher keine guten Werbeträger um zu Hause Empfehlungen für einen Heideurlaub auszusprechen, so dass in diesem wichtigen Bereich mit einem rückläufigen Trend zu rechnen wäre.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2399 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tourismus und Erholung Die Gemeinde Soderstorf hat die Entwicklungsaufgabe „Tourismus und Erholung“ an die Samtgemeinde Amelinghausen übertragen. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung“ gestellt. Hierfür wurden mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme und eigenen kommunalen Finanzmitteln Gelder in erheblichem Umfang eingesetzt. Davon hat auch die Gemeinde Soderstorf profitiert. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort“ im Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde Soderstorf bittet den Landkreis deshalb die konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen für zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Demnach sollten Windenergieanlagen auf Bereiche konzentriert werden, die diesen Schwerpunkt Tourismus und Erholung nicht haben. Naturpark Lüneburger Heide Die Gemeinde Soderstorf gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Die Zielsetzung des Naturparks ist insbesondere die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Aufgrund dessen ist eine Berücksichtigung im Umweltbericht zum Belang Landschaftsbild erfolgt, dies wird als ausreichend angesehen. Der Naturpark ist eine planerisch- konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung (Mindestabstand 2-facher Rotordurchmesser,bei Abstaänden zwischen dem 2-fachen und dem 3-fachen des Rotordurchmessers ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (so die gefestigte Rechtsprechung). Die Entfernung zwischen der Kirche in Raven und der westlichen Begrenzung des Vorranggebiets beträgt nach der Gebietsabrenzung im offengelegten Entwurf ca. 1100 m. Dies ist also deutlich mehr als nach der Rechtsprechung verlangt. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3574 **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten. Insofern weise ich beispielhaft auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend: „... Die Bewertung des Ortes Tellmer und der Siedlungslage Hohenesch als konfliktarmer Bereich sind nicht nachvollziehbar und müssen revidiert werden. ... 3. Die für die Gemeinde Betzendorf immanent wichtigen Belange der Erholung und der Landwirtschaft werden in ihrem Lebensnerv getroffen. Betzendorf ist Bestandteil der Samtgemeinde Amelinghausen als wichtigstem Bereich des Fremdenverkehrs im gesamten Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde würde erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch die Zerstörung der weitgehend ungestörten Kulturlandschaft erfahren. Die betriebenen Vorbereitungen zur Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort würden gemeinsam mit den Bemühungen bis in den Landesentscheid des Programms "Unser Dorf soll schöner werden unser Dorf hat Zukunft" ad absurdum geführt.	Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist nicht auf die vorliegende Planung zu übertragen. Die Samtgemeinde hat aus touristschen oder anderen Erholungsfunktion keine derartigen Einwände gegen das Gebiet Tellmer vorgetragen..	wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

611 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Stellungsnahme Aktenzeichen: RBP 1 Ihr Schreiben vom 31.01.2013 Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Bereich Raven Sehr geehrte Frau Scherf, ich erneuere hiermit meine ablehnende Haltung gegenüber den o. g. Planungsvorhaben. Hierzu habe ich folgende Fragen: —Wieso ist eigentlich ein so eiliges neues RROP notwendig, um so^ „Wildwuchs" bei Windkraftanlagen zu verhindern? Es kann doch nicht angehen, dass ohne ein gültiges RROP jeder x.beliebige Landeigentümer bzw. Betreiber einfach eine WEA auf seinem Land genehmigt bekommt ?! Wenn ich mich als Normalbürger erdreisten würde, auf einem Stück Grünland nur ein kleines Holzhaus zu erbauen, hätte ich innerhalb von maximal etwa drei Monaten von Ihrer Behörde eine Abrißverfügung in der Post. Sie haben es doch in der Hand, WKAs zu genehmigen oder nicht. Ohne RROP gibt es keine Genehmigungen dafür, und fertig! -Wer hatte bei Ihnen vorab überhaupt entschieden, dass die o. g. Fläche als Vorrangfläche vorgeschlagen wird? Zunächst war die Fläche östlich der K 47 von Putensen nach Raven als zu klein befunden worden. Dann wurde krampfhaft eine Fläche westlich der k 47 dazugenommen, um auf die erforderliche Größe zu kommen. Wer hat das bei Ihnen veranlasst und auf wessen Betreiben (Landberater Wilhelms? Bauernverbandsfunktionär Winkelmann oder Landwirt Brammer?) In welcher Beziehung stehen bei Ihnen Ausschussmitglieder zu den vorgenannten Personen? Hierüber muß es bei Ihnen Aufzeichnungen, Protokolle o. ä. geben. Das ganze sieht sehr nach einer krampfhaften Gefälligkeitsentscheidung zu Gunsten der Bauernlobby aus. —Warum wurden angesichts der brisanten Lage der o. g. Fläche nahe der Kreisgrenze der Landkreis Harburg und die Samtgemeinde Salzhausen nicht schon von vornherein in die Planungen mit einbezogen? Dies hätten zumindest schon politischer Anstand und Fairneß geboten erscheinen lassen. Der Landkreis Lüneburg ist doch keine autonome Insel und schon gar nicht autark. Meiner Meinung nach ist das auch ein Verfahrensfehler! -Wie wollen Sie die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den viel zu nah an den geplanten WKA vorbeiführenden Kreisstraßen K 47 und K 20 gewährleisten?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Gefährdungen durch Schattenschlag (Irritation der Autofahrer) und im Winter durch Eisschlag wurde überhaupt nicht beachtet. Gerade die K 20 von Raven nach Lüneburg wird zumindest zu den Berufsverkehrszeiten mittelmäßig stark genutzt von Berufspendlern z. B. aus dem Heidekreis. Ich halte das für einen fatalen Planungsfehler.
—Wieso wurden die Interessen der Vereinigung Naturpark Lüneburger Heide, zu der u. a. die betroffenen Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen gehören, bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt?
Überall an unseren Straßen stehen Schilder „Willkommen im Naturpark Lüneburger Heide".
Letzterer war ein von der EU bis vor ca. sechs Jahren gefördertes, sog. „LEADER-Projekt". Dessen Erfolge sowie die Bemühungen insbesondere der örtlichen Touristikbranche um mehr
Urlaubsgäste werden von Ihnen offenbar vollkommen außer Acht gelassen.
Meine Fragen bitte ich nun einzeln und dezidiert zu beantworten. Ich möchte nicht noch einmal so ein lapidares Vertröstungsschreiben wie das im Betreff genannte Ihres Herrn Kalliefe erhalten.
Mit freundlichen Grüßen

2. Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Fläche: Putensen /Raven
Sehr geehrte Damen und Herren,
ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung
zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark, besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee, Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur
der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der
Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-Emissionen sollen
hier aber nicht mein Thema sein.

Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht
kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er
ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn
in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum
über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung der geplanten
WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in Deutschland so aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg
und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem Brief.

Erholung und Fremdenverkehr

2907 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre . Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten	wird nicht berücksichtigt

Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2908 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2936 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je	wird nicht berücksichtigt

geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl.

hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

2937 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der	wird nicht berücksichtigt

Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte

Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Erholung und Fremdenverkehr

3606 **Tim**

Stellungnahme

Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden.
Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die
Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen.
Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als äußerst negativ zu bewerten.

Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen und Süden), die teils als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Erholung und Fremdenverkehr

3763 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4117 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Na¬tur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz. 1 2. Schutzgüter Mensch und Landschaft Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA. Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt: ■ Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern. ■ In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■ Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■ Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■ Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■ Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die

Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

Erholung und Fremdenverkehr

2451 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche "Vö-gelsen" handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrum Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorherige landwirtschaftliche Wegenetz mit nur gerin-gem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüne-burgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.		

Erholung und Fremdenverkehr

3684 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3685 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3772 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner ginge der Erholungswert für die hiesige Bevölkerung ebenso nachhaltig verloren wie für die Touristen, die sich gern zu Fuß, per Rad oder zu Pferde in der zum „Naturpark Lüneburger Heide" gehörenden Landschaft im Raum Westergellersen/Luhmühlen/SalzhauserT/Vierhöfen aufhalten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4050 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide". 2.Die Ziele und Belange des 42. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen in den Punkten Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr müssen gebührend berücksichtigt werden.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

2958 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. Nicht berücksichtigt und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. Fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren. Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. Einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. im Übrigen Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander".	wird nicht berücksichtigt

Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. Dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

Erholung und Fremdenverkehr

3668 Zee

Stellungnahme

Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Mieteinnahmen sind als private wirtschaftliche Belange berücksichtigt. Diese gehen in den durch das einheitliche, planerische Gesamtkonzept ermittelten Potenzialgebieten für die Windenergienutzung und dessen Umgebung i.d.R. im Rahnge nach. Die in den Siedlungen liegenden Ferienwohnungen sind durch die Abstandsregelungen zu diesen und der Berücksichtigung der Erholungsfunktionen der Landschaft mit geschützt. Es werden keine Informationen vorgebracht die auf auf einen besonderen Einzelfall schließen lässt, der über das allgemeine Schutzbedürfnis hinaus gehet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

3134 Zim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Erholung und Fremdenverkehr

4259 Zim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne Gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedanken Sie, welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen („Schlagschatten“, Hintergrundgeräusche) Für den („Fahrrad“-) Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten!	Einer Verschandelung der landschaft soll gerade durch das Bündelungsprinzip entgegen gewirkt werden, das sienen Ausdruch findet durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den gebotenen Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen ausdrücklich im Außenbereich privilegiert, d.h. für grundsätzlich zulässig erklärt hat.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3641

Stellungnahme

Ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Im Gebiet Südergellersen stehen zu Zeit 6 Windkraftanlagen von denen lediglich 2 Windkraftanlagen näher als 800 m vom Ortsrand Südergellersen entfernt stehen. Eine Windkraftanlage wird noch in diesem Jahr von der Firma GEWI aus Husum errichtet werden, so dass der Windpark aus insgesamt 7 Windkraftanlagen besteht.

Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden.

Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.

Das gesamte Gebiet Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung eine Einheit bilden und könnten als ein Gebiet betrachtet werden.
Im Gegenzug sollte die Repowering -Auflage für den Standortin Wetzen gestrichen werden. Dies ist insbesondere für den Standort Südergellersen insofern wichtig, als dass die Netzkapazität in Südergellersen am derzeitigen Verknüpfungspunkt ausgereizt ist. Mit der Erschließung und dem Neubau von Anlagen in Wetzen können die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Netzausbau geschaffen werden, so dass damit die Möglichkeit des Repowerings von Einzelanlagen in Südergellersen erst wirtschaftlich möglich wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist.
Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3020 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in	zu a): In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten einer Repowering bestehenden Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist. Zu e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etwas missverständlich. Die genannten Anlagen sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Allerdings soll die Anlage Köstorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.	wird teilweise berücksichtigt

Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn ... Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller

Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

Festlegung der Gebietskulisse

3993 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3994 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4224 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a.) Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck - Teilfläche Ehlbeck Hinsichtlich der Teilfläche Ehlbeck beziehen wir wie folgt Stellung: Die Teilfläche Ehlbeck der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck bietet Potenzial für eine Vergrößerung der Vorrangfläche für Windenergie und könnte bei einer entsprechenden Anpassung der raumordnerischen Vorgaben zusätzlich eine Ausweisung von zumindest zwei Windenergieanlagenstandorten mehr ermöglichen. Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich. Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich.	Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. In Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen. Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen. Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4231 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
d.) Wendhausen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. 8 Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.	Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Zwar ist damit keine Verpflichtung zu einer Aufforstung verbunden, es sollen aber alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Die Vermehrung des Waldanteils an der Gesamtfläche des Kreisgebietes ist nach wie vor wünschenswert. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen. Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen. Ob dies in dem besagten Bereich "Wendhausen" der Fall ist, wird zzt. geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3283 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3363 Beh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten: Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet. Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“, noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet. Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden? Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.	Zu "Vorgaben der WHO zu Abständen zu WEA: Vorgaben der WHO sind trotz entsprechender Recherche nicht bekannt. Im Übrigen kann die WHO lediglich fachliche Empfehlungen aussprechen, die nur bindend werden, soweit sie Eingang in europäisches oder nationales Recht finden. Zum Standortvorschlag: Die Fläche erfüllt aus folgenden Gründen nicht die der Planung zugrunde gelegten Kriterien: - vollständig von Wald umgeben bzw. mehrere Waldinseln, - im östlichen Bereich LSG festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abstands von 100 m zum Wald bleibt nur eine Potenzialfläche übrig, die bei ca. 3 ha möglicher Fläche bei weitem nicht die Mindestgröße von 30 ha erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2389 Betzendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2013 über die Planungen zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beraten und trägt die Ausweisung der Potenzialfläche Tellmer insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes einstimmig mit. Die Gemeinde Betzendorf hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter zu steuern und hat die Verwaltung beauftragt, die mit der planenden Gesellschaft begonnenen Gespräche über den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans fortzuführen. Der Durchführungsvertrag als Grundlagenvertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll dann in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit den Vorhabenträgern erst nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens durchgeführt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat der Gemeinde das Vorranggebiet "Tellmer" mitträgt und beabsichtigt, einen die Regionalplanung konkretisierenden B-Plan aufzustellen und ergänzend dazu einen Durchführungsvertrag abzuschließen. Ein B-Plan mit Durchführungsvertrag ist zulässig, soweit er das Ziel der Raumordnung nicht unterläuft. Die Errichtung von WEA am Standort muss wirtschaftlich darstellbar sein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3281 Ble

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4008 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie Im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4010 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert. Von den vier zwischen den Ortslagen Boitze und Neetzendorf existierenden Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg zwei in der Sonderbaufläche Windkraftanlagen und eine als Standort einer Einzelwindkraftanlage dargestellt. Die Windkraftanlage am Knuttenberg ist in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 sind die Einzelwindkraftanlagen am Knuttenberg sowie die zwei Anlagen innerhalb der durch die Samtgemeinde dargestellten Fläche für Windkraftanlagen aufgenommen, die westlichste durch die Straße Boitze-Ahndorf erschlossene Windkraftanlage vermutlich jedoch nicht. Die Gemeinde Boitze als Träger Planungshoheit (Bebauungspläne) setzt voraus, dass die südlich der Ortslage im Entwurf des RROP festgesetzte Fläche für Repowering dafür bestimmt ist, mindestens alle vier genannten Windkraftanlagen -unabhängig von Ihrer planungsrechtlichen Absicherung Im RROP 2003 oder im Flächennutzungsplan- bei Nutzungsänderung und Wiederaufbau auf diese Fläche aufzunehmen.	Die Festlegung der Repoweringfläche kommt nicht mehr in Betracht.	

Festlegung der Gebietskulisse

3313 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen 1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und 2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen. Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden. Zu 1.) zu 2.) Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster	Zu "Schwarzstorch": Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind. Zu "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft": Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.	wird teilweise berücksichtigt

Nord gehören.
Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet
werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt.
Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck entfernt aufgestellt werden können.
Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

Festlegung der Gebietskulisse

3314 Böt

Stellungnahme

Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen
1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und
2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen.
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung
östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden".
Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit
anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch
sichten.
Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert
Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen.
Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen
gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen
so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt.
Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus
den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.
Zu 1.)
zu 2.)
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche.
Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden.
Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden.
1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster

Abwägungsvorschlag Begründung

Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.

Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt.
Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Nord gehören.
Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet
werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt.
Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck entfernt aufgestellt werden können.
Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

Festlegung der Gebietskulisse

3156 Die

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3284 Dit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3272 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3535 Frä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und zu B - meine persönlichen Bedenken als direkt betroffener Anwohner ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vorrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wendhausen ist das schon vorhanden, warum nutzt man das schon vorhandene Gebiet nicht? 2.) Für diese Windkrafträder müssen auf der vom Landkreis ausgeschriebenen Fläche in Wendhausen zwei Windräder „ausgespart" werden, um den Mindestabstand zwischen Wendhausen und Holzen zu wahren. Das wäre dann die perfekte Verspargelung dieses Gebietes.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3 km untereinander" und am zugrunde gelegten Berwertungsschema fest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3536 Frä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht. Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen Vorteil. 2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist. 3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort geplant sind, und das nicht ohne Grund.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3km untereinander" und am zugrunde gelegten Bewertungsschema ffest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen". Auch kommt aus den vom Stellungnehmer genannten Grund einer zunehmenden "Verspargelung" eine Verkleinerung beider Standorte aus dem Grund, den 3km-Abstand dann einzuhalten, nicht in Betracht. Das Bündelungsprinzip soll hier beibehalten werden und Vorrqang haben vor den privaten Interessen von Grundstückseigentümern und Gesellschaftern des beabsichtigten Windparks.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3436 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen. Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können. Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Die Energieplanung des Landkreises Es besteht bereits in Wendhausen ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird. Der Landkreis hat in seinen Erwägungen die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiche Gutachten) vorgesehen. Dort sind schon Zuwegungen und Stromtrassen erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden. Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.

Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.

Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.

Unser Fazit
Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.
Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.

Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Festlegung der Gebietskulisse

3300 Has

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung. 1 Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

2718 Heß

Stellungnahme

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand HE 1
Einwendungen zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Auswahl der Fläche Boitze
Allgemeine Vorbemerkung
Der Planung von Vorranggebieten muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept unterliegen, das frei von Abwägungsfehlern ist. Diese Planung beruht auf 3 Arbeitsschritten, auf deren Grundlage die in Betracht kommenden Bereiche des Kreises ermittelt und dann näher eingegrenzt werden.
In einem ersten Schritt werden mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergieerlass des Landes von 2004 die Ausschlussflächen bestimmt.
In einem zweiten Schritt werden die verbliebenen Flächen nach konsistenten städtebaulichen Kriterien einer näheren Untersuchung unterzogen, wobei neben Sachverhalten aus der Zuständigkeit der zu beteiligenden Fachbehörden wiederum die Empfehlungen in dem Windenergieerlass von 2004 einschlägig sind.
In einem dritten Arbeitsschritt werden die danach noch in Betracht zu ziehenden Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Auf dieser Ebene ist dann insgesamt zu prüfen, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde. In dem dabei aufgespannten Rahmen darf es weder zu einer Verhinderungsplanung, noch ist gefordert, der Windkraft den bestmöglichen oder weitgehenden Raum zu schaffen, bei der Schutznormen für den Artenschutz oder für die Bevölkerung einseitig zugunsten der Windkraft zurückgedrängt werden. Im Gegensatz zu den ersten beiden Planungsstufen, die mit einheitlichen Planungskriterien für alle Flächen durchzuführen sind, können hier beim Vorliegen von Besonderheiten in einer Fläche diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden.
Bei der abschließenden Abwägung zur Feststellung, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde, spielen auch landesrechtliche Vorgaben wie die LROP eine Rolle.
Wesentliche Grundlagen bei den oben dargestellten Stufen des Planungsverfahrens sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zwar zu, dass die Festlegung der endgültigen Gebietskulisse für die Festlegung von Vorranggebieten grundsätzlich in 3 methodischen Schritten erfolgt. Dies hat der Plangeber auch getan.
Nicht richtig ist aber, dass die Kriterien des Erlasses des Landes aus dem Jahr 2004 hierbei zugrunde zu legen sind, denn dieser bindet nur das Land selbst, nicht aber die Träger der Regionalplanung. Für Letztere stellt er lediglich Empfehlungen dar. So hat sich der Landkreis zwaran diesem Erlass bei der Bestimmung seiner Kriterien orientiert. Er hat sich jedoch in Ausübung seines ihm zustehenden Planungsermessens z.B. dafür entschieden, zwischen den Vorranggebieten nicht einen Abstand von 5 km, sondern von 3 km zugrunde zu legen und dies auch in der Begründung zum Planentwurf entsprechend begründet. Die bei einer Zugrundelegung eines 5km-Abstands verbleibende geringe Anzahl an Standorten würde dann nämlich der Windenergie nicht mehr substanziell Raum schaffen.
Nicht richtig istr auch, dass es sich bei der NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 um eine bindende Vorgabe handelt. Vielmehr basiert diese zwar auf fachlich funderiten Überlegungen und Erkenntnissen, hat aber auch lediglich empfehlenden Charakter. Gleichwohl hat der Landkreis eine ganze Reihe von Empfehlungen aus dieser Arbeitshilfe bei seinem Konzept übernommen.
Entgegen der Auffassung des Stellungnehmers handelt es sich bei dem Konzept des Landkreises eben sehr wohl um ein Konzept, das einen ausgewogenen Mittelweg zwischen einem Maximalkonzept und einem solchen an der Grenze zur Verhinderungsplanung darstellt.
Anders als der Stellungnehmer darlegt, ist es sehr wohl nicht nur weitgehend üblich, sondern auch gerechtfertigt, bei Splittersiedlungen geringere Abstände als bei Wohn- und Mischgebieten zugrunde zu legen. Denn zum einen ist den gesetzlichen Anforderungen an Lärmschutz und Schutz vor übermäßigem Schattenschlag auch bei diesen Abständen immer noch Genüge getan, überprüft wird dies im Übrigen im Zuge des Zulassungsverfahrens.
Zum anderen ist es gerechtfertigt, das quantitative Ausmaß der Betroffenheit in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit dadurch gesetzliche Normen nicht verletzt werden, was eben gerade wie oben dargelegt nicht der Fall ist.
Zum Dritten wäre, wie unschwer darzulegen, der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen, wollte man bei allen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern die gleichen - vorsorgeorientierten - Abstände zugrunde legen wie bei Wohn- und Mischgebieten.
Die angeführten oberinstanzlichen Urteile stellt der Landkreis nicht in

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass) und auch die NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 .
Zur Fläche Boitze:
Die Vermengung des Zieles des Landkreises mit der ständigen Rechtsprechung ist unzulässig, da beide Bereiche vom Grundsatz nichts miteinander zu tun haben. Das eine ist eine politische Absichtserklärung des Kreistages, das andere muss jeweils unter Würdigung des Einzelfalles ohne pauschalisierende Schlussfolgerungen zu sehen sein. Auch der Hinweis auf wenige betroffene Menschen bei Splittersiedlungen entspricht nicht dem Grundsatz des Anspruches auf Gleichbehandlung, zumal bei den Flächen der aktuellen Planungen im Kreisgebiet viele Splittersiedlungen und somit viele Menschen in der Summe betroffen sein können.
Zu der Ausführungen
Anforderungen ständiger Rechtsprechung:
In seinem Beschluss vom 29. 08. 2012 AKZ. 12 LA 194/11 ist der 12. Senat unter Verweis auf sein Urteil vom 28.01.2010 , AKZ. 12 KN 65/07 auf Grundsätze der Regionalplanung eingegangen. Dieser Senat ist für die Regionalplanung im Landkreis Lüneburg das zuständige letztinstanzliche Gericht und das Urteil stellt dessen aktuelle Rechtsauffassung dar.
Zitat:
Mit der Planänderung (Anm. hier: 4. Änderung des RROP) hat der Antragsgegner 31 Vorrangstandorte und 3 Eignungsgebiete für Windenergienutzung festgelegt, um im Anschluss an die Ergänzung des RROP im Jahre 1998 die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Verbandsgebiet erneut und anderweitig zu steuern. Die Festlegungen beruhen auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept und lassen Abwägungsfehler nicht erkennen. Bei der Flächenauswahl ist der Antragsgegner frei von methodischen Fehlern vorgegangen, indem er auf der Grundlage von drei Arbeitsschritten die für die Windenergienutzung in Betracht gekommenen Bereiche des Verbandsgebiets ermittelt und sodann näher eingegrenzt hat. Mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergie-Erlass 2004 wurden in einem ersten Arbeitsschritt im Zuge einer Bestandsaufnahme des Plangebiets zunächst Ausschlussflächen bezeichnet, die von vornherein für die Windenergienutzung ausgenommen bleiben sollten. Hierzu gehörten u.a. neben naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope) und

Frage, sie bestätigen lediglich, dass im streitigen Fall der dortige Plangeber richtig gehandelt hat und lassen nicht den Umkehrschluss zu, dass - teilweise - andere Kriterien zu einer Unzulässigkeit unseres Konzepts bei entsprechender richterlicher Überprüfung führen würden. Und sie lassen auch erst recht nicht erkennen , dass der Landkreis Lüneburg genau die selben Kriterien anzuwenden hätte, denn dies würde das zuzugestehende planerische Ermessen unzulässig einengen. Dieses wird ausgeübt in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Situation, die durchaus anders sein kann als in dem angeführten Urteil, und ihm liegen - und das dürfen sie auch - möglicherweise andere Wertungen des Nutzens der Windenergie zugrunde als andernorts zu anderen Zeiten - nämlich dort v o r den Ereignissen in Fukushima und vor der darauf eingeleiteten Energiewende.
"Splittersiedlungen" sollen nunmehr, in Nuancen anders als im Planentwurf, ausschließlich nach der Höchstgrenze von 2 ha, mind. Aber 5 Wohnhäuser definiert werden, bezogen auf die jeweiligen katastermäßigen Gebäude- und Freiflächen. Diese Voraussetzungen erfüllt Fladen nicht.

Verkehrsflächen (einschließlich Luftverkehrsflächen und Flugsportanlagen) auch Siedlungsbereiche (u.a. reine und allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbetonte Siedlungen, Einzelwohnhäuser). Die verbliebenen Flächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt einer näheren Untersuchung unterzogen und hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen überprüft. Dabei wurden - wiederum gestützt auf den Windenergie-Erlass 2004 sowie in Abstimmung u. a. mit den betroffenen Fachbehörden - die schutzbedürftigen (Ausschluss-)Flächen mit weiteren Abstandsflächen (Pufferzonen) umgeben, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Weitere Restriktionen ergaben sich durch eine Bewertung des Landschaftsbildes und Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes sowie von Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit, Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz, verkehrliche Erschließung). In einem dritten Arbeitsschritt wurden die danach noch in Betracht gezogenen Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Dabei wurde das als Zielvorgabe festgelegte Kriterium des Mindestabstands von 5 km zwischen den Vorrangstandorten bzw. Eignungsgebieten angelegt. In methodischer Hinsicht ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden. Der Abwägungsvorgang trägt der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung und lässt Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Im Vergleich zu der am 9. Juli 1998 beschlossenen Ergänzung des Regionalplans, mit der für das Verbandsgebiet erstmals eine Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf der Ebene der regionalen Raumordnungsplanung vollzogen worden war, wurden einige Vorrangstandorte aufgegeben bzw. verkleinert, was im Wesentlichen auf das Anlegen des Abstandskriteriums von 1.000 m zu Siedlungsflächen zurückzuführen war (vgl. Tabelle 2 der Begründung). Dagegen ist gerichtlich nichts zu erinnern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 17.12.2002, a.a.O.; vgl. auch Urteil d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB 44/07 -, juris) ist es im Rahmen der Bauleitplanung - Gleiches gilt für die Regionalplanung - zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Dies gilt namentlich für Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, die auf der Ebene der Bauleitplanung oder wie hier der Regionalplanung bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt

werden können, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind. Zu beanstanden ist das pauschale Anlegen derartiger Kriterien allerdings dann, wenn der Planungsträger erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird. Er hat dann sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und ggf. abzuändern (BVerwG, Urteil v. 24.1.2008, a. a. O.). Das Anlegen eines pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung begegnet nach der Rechtsprechung des Senats im Regelfall keinen Bedenken. Auch vorliegend durfte der Antragsgegner den Mindestabstand unter Vorsorgegesichtspunkten im Einklang mit dem Windenergie-Erlass 2004 bei der Flächenauswahl zugrunde legen, ohne die Schutzbedürftigkeit einzelner betroffener Wohnsiedlungen oder Einzelnutzungen im Detail zu untersuchen. Der generelle Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung orientiert sich regelmäßig daran, beim Immissionsschutz auf der sicheren Seite zu liegen, ohne eine übertriebene Vorsorgepolitik zu betreiben. Bedenken bestehen dagegen nicht. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war es auch nicht erforderlich, das Abstandskriterium als oder wie ein (negatives) Ziel der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG abschließend abzuwägen. Das Auswahlkriterium wurde weder in der Beschreibenden noch in der Zeichnerischen Darstellung der Planänderung als Ziel der Raumordnung festgelegt und hatte nicht den Charakter einer strikten Vorgabe. Vielmehr gehörte es mit zahlreichen weiteren Auswahlkriterien zum Abwägungsmaterial, welches seinerseits einer abschließenden Abwägung nicht zugänglich war und deshalb auch nicht zugeführt werden musste.
Als Fazit zu dem rechtlichen Bereich muss für Boitze festgestellt werden, dass die Begründung: …."Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen." und die Sichtweise der Behörde nicht der aktuellen Rechtsauffassung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes entspricht.
Deshalb erfolgt für Boitze hinsichtlich dieser entscheidenden Rechtsfrage der
Einwand HE 1.1
insbesondere zum pauschalen Ansatz von 800 bzw. 500 Metern anstatt 1000 Meter sowie für artenschutzrechtliche Aspekte das Unterlaufen vieler Vorgaben des NLT – Papiers.
Zu der Einordnung von Splittersiedlungen
Zu der Frage von Splittersiedlungen wird im Text der Begründung von folgender Definition ausgegangen:
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen

der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Diese allein auf die Flächennutzungspläne der Kommune gestützte Einordnung von Wohnbebauung - wie bei Fladen - ist nicht sachgerecht. Unabhängig von der Frage der oben bestrittenen pauschalen Abstände muss vielmehr auf jeden solcher Bereiche von der tatsächlich vorhandenen Situation ausgegangen werden, um eine rechtsfehlerfreie Einordnung vorzunehmen.
Gegen die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ohne Würdigung aller in den Blick zu nehmenden Einordnungskriterien ergeht der
Einwand HE 1 .2
Zur Frage „der Windenergie substantiell Raum verschaffen“
Bezüglich der oben zitierten Ausführungen in der Begründung wird im Energieerlass des Landes Niedersachsen, der heute gültig und anzuwenden ist, ausgeführt:
Zitat:
Die besondere Gewichtung der Windenergienutzung, die der Gesetzgeber durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen hat, zwingt nicht dazu, jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, als Vorrang- oder Eignungsgebiet festzulegen. Die jeweilige Entscheidung ist auf der Grundlage sachgerechter Abwägung im Einzelfall zu treffen. Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrang- oder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen ist nachvollziehbar zu begründen. Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht.
Diese Ausführungen widersprechen klar Ihrer Argumentation, und zwar hinsichtlich des Kreistagsbeschlusses zur Energieautarkie, als auch der Pauschalisierung der Abstände (siehe Einwand HE 1.1), die bei jeder Vorrangfläche im einzelnen anhand der objektiv vorliegenden Umstände jeweils abzuwägen sind.
Ausdrücklich wird in der Empfehlung (1) ein einheitlicher Abstand zu Wohnbebauung wie folgt empfohlen:
Zitat:
Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den

raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen .
Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit dies bei den bereits festgelegten Vorrangflächen nicht erfolgt ist, sollten die Standorte daraufhin überprüft werden. Ferner sollte überprüft werden, ob und ggf. in welchem Ausmaß sie für Repowering in Frage kommen. Entsprechend den Prüfergebnissen sind die RROP anzupassen.
Aus den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass in der Vorgehensweise der Behörde, wie in der Begründung zum 11. 03. 2013 beschrieben, ein klarer Mangel bei der Verfahrensführung und im Abwägungsprozess vorliegt, da sie bezüglich der politischen Vorgaben des Landkreises in Bezug auf das Behördenhandeln von falschen Voraussetzungen ausgehen und da wo Einzelfallbetrachtungen, wie bei den Abständen, notwendig sind, pauschalisiert.
Die Sichtweise im Energieerlass von 2004 und im NLT Papier gilt auch nach Erscheinen der LROP 2012 (4) vom 03. 10. 2012. uneingeschränkt. Darin heißt es für die Windenergie Onshore:
Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:
Landkreis Aurich, 250 MW,
Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
Landkreis Friesland, 100 MW,
Landkreis Leer, 200 MW,
Landkreis Osterholz, 50 MW,
Landkreis Stade, 150 MW,
Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
Landkreis Wittmund, 100 MW,
Stadt Emden, 30 MW,

Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.
Der Landkreis Lüneburg ist hier ausdrücklich nicht aufgezeigt, da er im Gegensatz zu den oben stehenden Landkreisen mit Leistungsanforderungen hinsichtlich der Windenergieerzeugung als ertragsschwach gilt. Somit lässt sich aus der aktuellen LROP keine Grundlage zum Beschluss des Kreistages ableiten. Der neuen LROP des Landes Niedersachsen lässt sich auch keine Anforderung zur Autarkie von Landkreisen auf Basis erneuerbarer Energien entnehmen.
Die im Landkreis in der Begründung ausgewiesenen 930 ha ergeben in Abhängigkeit von der Leistungsklasse eine mögliche Anzahl von 55 - 77 neue WEA. Bei den entsprechenden Ansatz von 12- 17 ha pro Anlage oder 3- 6 ha pro MW ergibt sich eine Summe von bis zu ca. 275 MW. Diese Summe liegt in einer Größenordnung, wie diese vom Land für den windhöffigsten Kreis Cuxhaven mit 300 MW gefordert wird.
In dem Vergleich dieser Leistung mit den Anforderungen an die obenstehenden windhöffigen Kreise zeigt sich die Unangemessenheit der Vorgehensweise der Behörde, die diesen Zuwachs dadurch zu erreichen versucht, indem wesentliche Inhalte des NLT-Papiers und die Abstandsempfehlungen des Windenergieerlasses nicht angemessen berücksichtigt werden. Das Argument - nur so könne der Windkraft substantieller Raum verschafft werden - kann angesichts der oben dargestellten Anforderungen der LROP nicht gelten. Die Behörde geht bei dieser Auffassung von einer nicht sachgerechten Konkretisierung der Anforderung „substantiell Raum verschaffen“ aus.
Richtig ist, dass es keine Verhinderungsplanung geben darf. Darauf haben die Gerichte hingewiesen. Wenn aber in einem Landkreis durch Bebauung, Siedlungsstruktur, Lage der Bereiche, Artenschutzaspekte oder sonstige harten Kriterien nur ein geringer Anteil an der Gesamtkreisflächen übrigbleibt, der der Abwägung der Behörde unterliegt, dann darf man die Abwägungskriterien, wie in der Planung hier hinsichtlich des Energieerlasses und des NLTPapiers geschehen, nicht pauschal absenken, um eine entsprechende Quote in Prozent der Gesamtfläche zu erreichen. Eine solche Quote ist in der neuen LROP ausdrücklich nicht gefordert, bzw. nur indirekt als Leistungsanforderung für die windhöffigsten Kreise im Norden. Der Kreis Lüneburg ist in diesem Sinne kein Kreis mit einer solchen hohen Windhöffigkeit. Daran ändern auch keine Kreistagsbeschlüsse oder auf Bedarfsanalysen der Leuphana Universität gestützte Vorgaben etwas.
Auf Seite 23 der Begründung wird von der Behörde dazu ausgeführt:

Zitat:
Letztlich ergeben sich daraus 12 Vorranggebiete mit ca. 930 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,7 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg.
Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 47 – 67 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg.
Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 700 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war.
Gegen die genannten 0,7 % als Vergleichs- und Bewertungsmaßstab und gegen die Behauptung, das Ergebnis der Planung sei „Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung“ erfolgt der
EINWAND HE 1.3
Begründung:
a) Prozentangabe
Die genannte Prozentzahl von 0,7% in Bezug auf die Kreisfläche ist zur Beantwortung der Frage, ob der Windkraft substantiell Raum geschaffen wurde, ein falsches Kriterium.
Der Bezug der Fläche der Vorranggebiete zur Kreisgesamtfläche ist falsch und bewusst irreführend gewählt, um mit diesem kleinen Wert die Vorgehensweise der Behörde als angemessen erscheinen zu lassen. Dadurch das viele Kreisflächen im ersten Planungsschritt als Tabuzonen herausfallen (z.B. Biosphärenreservat Elbaue) , steht danach nur die verbleibenden Restflächen (sogenannte weiße Flächen) einer Abwägung der Behörde nach deren städtebaulichen Kriterien zur Verfügung.
Nur aus dem Verhältnis der Vorrangflächen zu diesen sogenannten weißen Flächen kann ein relevanter Prozentsatz gebildet werden. Eine solche Betrachtung, falls rechtlich überhaupt nach b) relevant, fehlt gänzlich.
b) Rechtlicher Maßstab
Aus keiner gesetzlichen Vorgabe zur Regionalplanung, oder aus Gerichtsurteilen im Sinne der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung lässt sich eine so gearteter Prozentangabe zur inhaltlichen Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „substantiell Raum verschaffen“ ableiten. Nach der Rechtsprechung kann lediglich ein sehr kleiner Prozentsatz nach obiger Definition als ein Hinweis einer möglichen Verhinderungsplanung gedeutet werden, der Anlass für eine

Überprüfung der Planungsvorgaben gibt. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor.
Die Einwände HE 1.1 bis HE 1. 3. beziehen sich auf die Folgen der Regionalplanung des Kreises Lüneburg für die Fläche Boitze. Speziell bei der Fläche Boitze Süd, um die es hier geht, hat das Argument, der Windkraft substantiellen Raum zu schaffen, nur sehr eingeschränkte Bedeutung. Da nach jetziger Planung die Fläche mit einer Größe von 37 ha vorliegt, ergibt sich nach Ihrer Vorgabe von 12-17 ha pro Anlage die folgende Situation:
Für das Kriterium Bandbreite 12- 17ha
Modell 1:
a)12ha pro Anlage =3x12= 36 ha = 3 Anlagen mit 2 MW =6 MW
b)17ha Pro Anlage =3x17= 51 ha = 3 Anlagen mit 3 MW =9 MW
c) 17ha Pro Anlage =2x17= 34ha = 2 Anlagen mit 5 MW =10 MW
Für das Kriterium ha /MW
Modell 2:
Aus der Literatur sind 5ha/ MW (Energieportal Mittelhessen 2012) zu entnehmen und anzusetzen.
d) bei 2 MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 6 MW gesamt 6x5= 30ha Flächenbedarf.
e) 4 Anlagen a 2 MW = 8MW Flächenbedarf 40 ha.
f) bei 3MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 9 MW gesamt 9x5= 45 ha Flächenbedarf.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen vergleichbare flächenkonforme Ergebnisse, wohingegen b), c), e) und f) die Flächengröße überschreiten oder die Mindestanzahl von 3 Anlagen pro Fläche unterschreiten. Nicht in Betracht gezogen ist dabei der in der Fläche liegende Wald von ca. 4ha Größe, zu dem entsprechende Einwände (Einwand HE 3) eingereicht sind.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen zwar die Möglichkeit von 3 Anlagen in der Fläche, aber nur eine Gesamtleistung von 6 MW. Dieser Wert liegt unter dem Wert von 8 MW der nördlichen Anlagen, die in Boitze Süd repowert werden sollen. Somit ist hier einmal der Sinn des Repowering - mehr Leistung bei weniger Anlagen - nicht gegeben. Durch die Reduzierung des Ertrages von 8 auf 6 MW wird in Boitze der Windkraft dadurch kein substantieller Raum geschaffen, sondern das Gegenteil tritt ein.
In der Gesamtbewertung hat nach dem Anhang 2 „Bewertungsschema“ zu Begründung mit dem Wert 4 zudem von allen Potentialflächen die schlechteste Bewertung.
In der Begründung auf Seite 47 wird in der Tabelle unter „Gründe für besondere Eignung nur als Repowering-Standort“ für Boitze ausgeführt:

Zitat:
- verschiedene avifaunistische und Fledermaus-Wertigkeiten
werden berichtet
- zudem ragt die Fläche nach
Süden hin in einen Verbund
großer Waldgebiete hinein
- ggf. erhöhter
Kompensationsbedarf auf den
nachfolgenden Ebenen
- deshalb nur für Repowering in
Verbindung mit dem Rückbau von
Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet
Hier wird der ökologische Wert der Fläche Boitze bestätigt.
Weiterhin wird der Gesichtspunkt des dort vorhandenen
Verbundsystems (siehe Einwand HE 3) aufgeführt.
Die Formulierung
Zitat:
„deshalb nur für Repowering in Verbindung mit dem Rückbau
von Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet“
könnte dahingehend interpretiert werden, dass an eine
Potentialfläche, die nur für Repowering genutzt werden soll,
möglicherweise geringere Anforderungen an den Artenschutz zu
stellen sind, als an eine Fläche, die uneingeschränkt für die
Windkraft zur Verfügung steht.
Für Arten, die von der Windkraft gefährdet sind, spielt es überhaupt
keine Rolle, in welchem rechtlichen Verhältnis diese Anlagen
errichtet sind. Es ergeht der
Einwand HE 1.4
mit der Forderung, dass es für Boitze zu keiner Absenkung der
Schutzstandards kommen darf, nur um die aus der Sicht der
Behörde negative Situation bei Boitze - Nord zu korrigieren.
Zusammenfassung:
Unter den Aspekten der herausragenden Lage, der hohen
biologischen Bedeutung und des Artenschutzes (Einwände KO,
HE), des in der Fläche vorhandenen Waldes als biologisches
Verbundsystems, und des Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ,
der Lage im Naturpark (Einwände HE), der nicht erfolgten
Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte auf der 3. Ebene und in
der Folge der voranstehenden Darstellung ergeht der
Einwand HE 1.5
mit der Aufforderung, die Fläche Boitze aus der Planung
herauszunehmen.

Festlegung der Gebietskulisse

4207 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Flächenbestätigung In den folgenden Abschnitt wird juwi Flächen positiv unterstützen, welche im derzeitigen Entwurf als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen sind. Hier gilt es die angezeigten Flächen beizubehalten und auch im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm darzustellen. Das im Entwurf des RROP ausgewiesene potenzielle Windvorranggebiet Raven, in der Samtgemeinde Amelingshausen gelegen, eignet sich bestens für die Windenergienutzung und wird hiermit von juwi ausdrücklich unterstützt. Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 47 ha und bietet somit Platz für 6 bis 7 Windenergieanlagen, was dem Bündelungsgebot der Regionalplanung Rechnung trägt. Über die Kreisstraßen K 20 und K 47 sind eine Zuwegung zu dem Gebiet und eine infrastrukturelle Vorbelastung gegeben. Weiterhin befindet sich in relativer Nähe zum Windvorranggebiet eine 110KV Leitung, welche potenziell für den Abtransport des erzeugten Windstroms geeignet ist. (Abb.1: Windvorranggebiet Raven. Entwurf RROP LK Lüneburg) Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen. Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s auf 100m Höhe erwartet werden. Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird. Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert, welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die	Auch nach Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Argumente bleibt festzuhalten, dass das Vorranggebiet "Raven" nach den zugrunde gelegten Kriterien grundsätzlich geeignet ist. Allerdings ergibt sich in zweierlei Hinsicht eine Änderung: Zum einen sollen nunmehr für den dem Vorranggebiet zugewandten Teile der Ortslage Raven die tatsächliche Nutzung berücksichtigt werden. Diese stellt sich nach örtlicher Überprüfung im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet dar, und dies entspricht auch der jetzigen Konzeption der Samtgemeinde Amelinghausen. In diesem wie in analogen Fällen bei den anderen Vorranggebieten sollen deshalb dieselben Schutzabstände angesetzt werden wie bei Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten, nämlich 1000 m. Dadurch reduziert sich die Gebietgröße im Westen des Voranggebietes. Zum Zweiten sind die Aussagen verschiedener Stellungnehmer durch Überprüfung bestätigt worden, wonach es im Gebiet einer oder mehrere Brutstandorte des Rotmilans gibt. Dieser liegt - als dauerhaft bestätigt - ist im östlichen Teil des Vorranggebietes, eine Standortoptimierung und Standortanpassung ist nach allgemein gesicherten Erkenntnisen und nach Prüfung dieses Einzelfalls nicht möglich. Dies muss zu einer weiteren Reduzierung des Gebietsumfangs führen. Es verbleibt damit eine Gebietsgröße von 25 ha und unterschreitet damit die Mindestgröße von 30 ha. Im Ergebnis wird der Standort deshalb vollständig zurückgenommen. Nicht zutreffend ist allerdings die Wertung, wonach der Standort wegen der "in relativer Nähe" vorbeilaufenden 110kV-Leitung als vorbelastet zu gelten habe. Davon kann bei einer Entfernung von ca. 1600 m nicht mehr die Rede sein. Die Aussagen zur nicht erheblichen Beeinträchtigung der Erholung und zur Vereinbarkeit mit dem Tourismus werden grundsätzlich, wenn auch nicht in dieser Stringenz geteilt. Allerdings wird vermisst, die angeführten Untersuchungen hierzu zu belegen.	

Aussage des Umweltberichts.
Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht
werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels
Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und
das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für
dieses Gebiet weiter fokussiert werden.
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar.
Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird
in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und
Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen.
Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B.
in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten
der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung.
Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche
Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung
für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird
von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss
des förmlichen Beteiligungsverfahrens.

Festlegung der Gebietskulisse

4212 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche Wetzen, Samtgemeinde Amelingshausen, ist ebenfalls im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm als Windvorranggebiet ausgewiesen, allerdings nur als Repoweringfläche. Auch wenn damit der Wunsch der Regionalplanung verfolgt wird, alte Einzelanlagen einzufangen und an einem Standort zu konzentrieren, ist es dennoch wünschenswert diesen Standort auch für Neuanlagen zu öffnen. (Abb.2: Windvorranggebiet Wetzen. Entwurf RROP LK Lüneburg) Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.	In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3021 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in	zu a): In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solhes Repoering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussgen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist. Zu e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Nicht relevant sind allerdings die Ausführungen zur angeblichen Nicht-Vereinbarkeit eines solchen Vorranggebietes mit dem Naturpark, denn letztere Gebietskategorie soll im Konzept des Landkreises kein Ausschlusskriterium darstellen (s. hierzu auch den Abwägungsvorschlag zu Stgellungnahme Samtgemeinde Amelinghausen zu Raven).	wird teilweise berücksichtigt

Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Ergänzung p+u zum Argument Avifauna/Köstorf erforderlich.
Verwunderlich ist die Aussage über vielfältige aktuelle Beobachtungen kollisionsgefährdeter Vogelarten deshalb, weil diese offenbar trotz des jahrelangen Betriebs der bestehenden Anlagen im Bereich Köstorf in großer Zahl vertreten sind und Schlagopfer dort nicht beklagt werden. Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

Festlegung der Gebietskulisse

3714 **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3546 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungsplan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden. Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischenzeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen n a c h wie vor in die engere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen: 1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber a u c h gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung. Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, d a alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, d a die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" . Das 3km-Abstandskriterium soll beibehalten werden, um dem Bündelungsprinzip zu entsprechen. Ein Abstand von 100 m zum Wald soll - in Anlehnung an die fachlich begründeten Empfehlungen des NLT-Papiers - beibehalten werden. Gerade die Waldränder stellen empfindliche Lebensräume etwa für Vögel und Fledermäuse dar. Die polemischen Unterstellungen wonach "es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten (sei), dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung besonderes Gehör gewährt worden ist" werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

langfristig zurückgebaut werden müssen.
Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen
neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.

Festlegung der Gebietskulisse

3559 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen: Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).	Die besagtgen Anlagen genießen Bestandsschutz, eine Rückbauverpflichtung besteht nicht. Da das RROP jedoch - abgesehen von der Festlegung einer Maximalhöhe - keine Regelungen über die Anlagenhöhe trifft, ist die Bestückung des zukünftigen Standorts mit neuen Anlagen geringerer Höhe als 200m mit entsprechen geringeren Abständen untereinander durchaus möglich. Außerdem könnte es zu freiwilligen Vereinbarungen zwischen den dort Beteiligten kommen mit dem Ziel eines Ersatzes der Altanlagen durch neuere. Letztlich kann es auch statt einer sofortigen zu einer zeitversetzten Errichtung neuer Anlagen innehalb des Vorranggebiets kommen, denn das RROP trifft keine Festlegungen zum zeitlichen Ablauf.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3282 **Koo**

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten.
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält.
Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen.
Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3155 Kra

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

4031 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Harburg hat die versendeten Unterlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist erkennbar, dass die Standortfestlegungen an der Kreisgrenze für die Teiländerungsflächen WE 2 „Raven" und WE 3 „Westergellersen" und WE 4 „Wetzen" eine Betroffenheit für den Landkreis Harburg auslösen. Jeweils angrenzende Flächen im Kreisgebiet Harburg sind derzeit nicht als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt worden und werden nach den derzeitigen Kriterien für die Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 auch nicht festgelegt werden. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohn¬gebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird. Darüber hinaus werden auf Grund der Rechtssprechung zum Vorranggebiet Wistedt (LK. Harburg) (Beschluss des VG Lüneburg vom 14.6.2007 - 2 A 390/06) die avifaunistischen Informationen bereits Raumordnungsebene grob verifiziert, damit eine spätere Standorteignung in Nachfolgeverfahren nicht durch zusätzliche Daten gefährdet werden kann. Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.	Zu "Abstand zu Mischgebieten, die sich zu Wohngebieten entwickeln": Der Landkreis Lüneburg differenziert seine Abstände insofern, als diejenigen Mischgebiete in F-Plänen, die sich inzwischen - aufgrund örtlicher Überprüfung festgestellt - zu Wohngebieten entwickelt haben, ebenfalls mit einem 1000m-Schutzabstand versehen werden. Bei denjenigen Gebieten, die aber auch derzeitig und/oder nach der aktuellen Konzeption der Samtgemeinde als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche zu klassifizieren sind, bleibt es bei einem Schutzradius von 800m. Zu Avifauna: Auch im Plankonzept des Landkreises Lüneburg wurden - und werden bei Vorliegen entsprechender neuer Informationen - der Raumordnungsebene entsprechende avifaunistische Daten als entscheidungsrelevangt für die Festlegung von Gebietsabgrenzungen herangezogen. Dies geschieht - der ständigen Rechtsprechung entsprechend - allerdings nur insoweit, als diese Daten und Informationen bereits vorliegen, mit einem angemessenen Aufwand erhoben werden oder durch Dritte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung belastbar vorgetragen werden. So ist ergänzend zu den allgemein im Hause oder auf Landesebene vorliegende Daten eine ergänzende Untersuchung über das Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten erstelt worden (s. Untersuchung Wübbenhorst in der Anlage zum Umweltbericht)	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2606 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Aufgrund der geringen Flächenansprüche der einzelnen Windkraftanlagen können Vorrangflächen für Windenergie auch in ertragsreichen, besonders geeigneten landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandlagen umgesetzt werden, wenn folgende Vorgaben berücksichtigt werden: •Schon bei der Ausweisung von Vorrangflächen sollten Überlegungen für die Standorte der WKA und für mögliche Ausgleichsflächen / Heckenstrukturen angestellt werden. Falls keine sinnvolle Anpassung an die Agrarstruktur möglich ist, sollten die Vorrangflächen entfallen oder entsprechen vergrößert werden. Nach Durchsicht der Planunterlagen haben wir Zweifel ob diese Vorgabe in allen geplanten Vorrangflächen aufgrund der geringen Größe und des Flächenzuschnitts der Vorrangflächen einzuhalten ist. 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Raumordnerische Festlegungen über Ausgleichsmaßnahmen können im Rahmen der 2. Änderung RROP nicht getroffen werden, weil Gegenstand der Planung ausschließlich die Festlegung von Vorranggebieten ist. Es istauch nicht erforderlich, denn die Ausweisung von Ausgleichmaßnahmen bzw. -flächen ist sinnvollerweise erst auf der Ebene eines ggf. von der Gemeinde aufzustellenden B-Plans bzw. auf der Zulassungsebene möglich..	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2607 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2608 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2609 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes. 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2610 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist zudem kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	

Festlegung der Gebietskulisse

3235 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Festlegung der Gebietskulisse

3326 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In unserem Planungskonzept wurde das dem beschlossenen Entwurf zugrunde liegende Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. In Kap. 2.2 sind die Kriterien des Entwurfs mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgeführt und bewertet worden. Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2 straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden. Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Zielsetzung
des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs-
bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten.

Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung
der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B.
Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten
Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes
Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet
als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Festlegung der Gebietskulisse

3158 Lin

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3158 Lin

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3369 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere. Bewertung der Standorte: Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen. 1. Bewertungskriterium "Größe" Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen. Altenbrückerdamm 5a 21337 Lüneburg 0 41 31 – 2 47 46 20 0 41 31 – 2 47 46 11 Geschäftsführer: Axel Wilhelms 10.05.2013 LüneLand GmbH 2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen)	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .	wird nicht berücksichtigt

mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben.
Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insgesamt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten.
Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und

nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

Festlegung der Gebietskulisse

3626 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere. Bewertung der Standorte: Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen. 1. Bewertungskriterium "Größe" Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen. 2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist.	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .	wird nicht berücksichtigt

Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.

Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

Festlegung der Gebietskulisse

3729 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3209 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Bei der Festlegung in Köstorf handelt es sich im Wesentlichen um die Bestätigung eines bestehenden, bereits genutzten Vorrangstandortes. Dies ist nur sehr begrenzt mit zusätzlichen Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse verbunden.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3159 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3299 Mül

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen
Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt
bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind
der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung
geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen
und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000
m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber
hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts
im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.
1
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt.
Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

auszuweisen.
Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen,
an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen
finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

2632 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Wir halten es für geboten, daß, soweit im vorliegenden Verfahren rechtlich möglich, eine Regelung getroffen wird, nach der die ausgewählten Vorranggebiete nur entsprechend einer zeitlichen Rangfolge in Anspruch genommen werden dürfen. Die Vorranggebiete sind zu bewerten – etwa nach den folgenden Punkten: - Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Pflanzen und Tiere (Biologische Vielfalt) - Wasser - Landschaft - Kulturelles Erbe und Sachwerte und in einer Tabelle entsprechend ihrer Wertigkeit aufzulisten. Das Vorranggebiet mit den geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als erste Fläche freigegeben für die Errichtung von WEA. Erst bei vollständiger Belegung der ersten Fläche ist das nächste Vorranggebiet für eine Belegung mit WEA freizugeben. Vorteil: Das Vorranggebiet mit den höchsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt wird als letzte Fläche genutzt, wenn dann noch Bedarf vorliegt. Das Bündelungskonzept des Landkreises als wesentlicher Planungsgrundsatz wird optimal unterstützt, da so schrittweise die Vorranggebiete belegt werden. Es wird nicht großflächig mit dem Bau einzelner WEA oder kleinerer Gruppen in mehreren Vorranggebieten begonnen, eine Auslastung des Gebietes zu 100% wird aber vorerst nicht, vielleicht auch nie erreicht, da die Entwicklung neue Lösungsansätze gefunden hat.	Die Festlegung einer zeitlich gestuften Inanspruchnahme ist rechtlich nicht zulässig (so auch Urteil des OVG Lüneburg vom 27.07.2011 zur Unzulässigkeit einer Zeitstufenregelung im Raumordnungsprogrammen); dem steht zudem die baurechtliche Privilegierung der Windenergie gem § 35 Abs. 1 Nr 5 BauGB entgegen	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2642 Naturpark Elbhöhen-Wendland

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Naturparken muss der Beitrag zu einer Versorgung mit regional bedeutsamen erneuerbaren Energieträgern in vorbildlicher und mit den Naturparkzielen abgestimmter Weise gestärkt werden. Die Wertschöpfung muss in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes zugutekommen. Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.	Das Konzept des Landkreises beinhaltet als wesentlichen Planungsgrundsatz eine Konzentration von WEA und vermeidet eine Streuung, so insbesondere durch das Kriterium "Mindestgröße 30 ha" sowie das Kriterium "Abstand der Vorranggebiete untereinander von 3 km.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

2492 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Wohlwollen nimmt die Gemeinde Neetze zur Kenntnis, dass das umstrittene östlich von Neetze gelegene Vorranggebiet „Honenberg“ nach einer intensiveren umweltfachlichen Prüfung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm genommen werden konnte. Eine Erweiterung des Gebietes „Süttorf“ ist weiterhin im Entwurf des Raumordnungsprogramms ausgewiesen. Wohnbauentwicklung Honenberg: Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen erläutert, ist aus unserer Sicht östlich unseres Baugebietes“ Honenberg“ weiterhin kein Vorrangstandort möglich, da die weitere Wohnbauentwicklung unserer Gemeinde massiv davon betroffen wäre. Es befinden sich schon jetzt dort angrenzende unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Wie vom Landkreis vor vier Jahren bei der Überarbeitung unseres Flächennutzungsplanes deutlich gemacht wurde, ist nur auf dieser Fläche zukünftig eine weitere bauliche Entwicklung Neetzes möglich. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Der Abstand zwischen den im F-Plan dargestellten Wohngebiets-Erweiterungen und dem nördlichen Rand des geplanten Vorranggebietes Süttorf/Thomasburg beträgt ca. 1500 m und damit weit mehr als nach der TA Lärm gesetzlich gefordert, aber auch deutlich mehr als der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohngebiete zugrund gelegte Abstand von 1000 m. Eine wohnbauliche Entwicklung über die im F-Plan erst seit wenigen Jahren mit Blick in die mittelfristige Zukunft ausgewiesene Fläche ist raumordnerisch aufgrund der demografischen Entwicklung auch langfristig ausgeschlossen. Eine regionalplanerisch festgelegte Höhenbegrenzung auf 135 m wird abgelehnt. Eine solche pauschal über das ganze Gebiet des Landkreises getroffene Regelung würde der Windenergie nicht substanziell Raum geben und damit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Gründe für eine spezielle Höhenbegrenzung nur für diesen Standort sind nicht erkennbar (Vgl. auch Anlage zum Umweltbericht, Sichtbarkeitsanalyse für den Standort "Neetze".). Allerdings wird nunmehr die Maximalhöhe der WEA kreisweit auf 200 m begrenzt. Eine darüber hinausgehende Höhenbegrenzung durch kommunale Bauleitplanung ist möglich, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung ncht unterlaufen werden und der Standort wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2487 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist.	wird zur Kenntnis genommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3956 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung an der Ausweisung möglicher Vorrangflächen für Windenergie. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2013 folgende Stellungnahme beschlossen: 1. Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist. 3. Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben. 4. Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.	Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.: Trotz der nunmehr beabsichtigten pauschalen Höhenbegrenzung durch das RROP verbleibt den Kommunen in Rahmen iher Planungshoheit Spielraum "nach Unten", sofern die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen werden (Standorte müssen für WEA-Betreiber noch wirtschaftlich darstellbar bleiben). Zu 4: Eine Regelung bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist i.R. der Regionalplanung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsebene vorbehalten.	wird teilweise berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4024 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vörrangfläche „Honenberg" bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist. 2. Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah" erfolgen muss.	Zu 1.: wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Eine Regelung bezüglich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist i.R. der Regionalplanung nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Sie bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Zulassungsebene vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

2692 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des OVG Lüneburg vom 02, 10.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema „Abstandsempfehlungen der niedersächsischen Landesregierung".	Ein Abstand von 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung, also auch zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern, ist nicht erforderlich, weil im Rahmen des Zulassungsverfahrens Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissions-Grenzwerte bezügich Lärm und Schattenschlag geprüft und Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn sie diese Werte einhalten. In der Regel ist dies bei einem Abstand von unter 500 m bereits gewährleistet. Eine Ausweitung auf 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung würde im Übrigen bei der vorgefundenen Siedlungssgtruktur im Landkreis Lüneburg dazu führen, dass das Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht staqndhalten würde, weil es der Windenergie nicht substanziell Raum böte. Der Teilstandort wird allerdings deshalb entfallen, weil, wie eine Überprüfung aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme ergab, mittig im Gebiet ein Rotmilan seinen dauerhaften Brutstandort hat.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3631 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu, dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat. Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der	Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden. Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt. Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert. Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt. Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt. Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert. Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre. Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen	wird nicht berücksichtigt

Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein
Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere
Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck
dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner Bauart Platz bietet.

Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

Festlegung der Gebietskulisse

3636 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WP Ostheide, 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks ausgeschlossen werden soll. Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt, durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird. Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen. Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur	Ein erheblicher Teil des jetzigen, im F-Plan der Samtgemeinde dargestellten Standorts Sülbeck soll wegen nach heutigen Bewertungen zu geringer Abstände zur Ortslage Sülbeck nicht im RROP festgelegt werden. Allerdings kann der Abstand zur Landesstraße bis auf 40 m (Baubeschränkungszone nach Straßenrecht) in der zeichnerischen Festlegung verringert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die jeweilige Kipphöhe einzuhalten ist. Damit hängt die Zulässigkeit eines Repowering am selben Standort davon ab, ob die neue Anlage die Kipphöhe zur Landesstraße einhält. Aus Vorsorgegründen soll die Kipphöhe grundsätzlich beibehalten werden.Im Übrigen ist aber ein Repowering an anderer Stelle im Vorranggebiet selbstverständlich möglich. Eine Verringerung des Abstands zu Sülbeck kommt nicht in Betracht, die Größenordnung überschreitet das vom Plangeber zugrunde gelegte Kriterium von 2 ha.	wird teilweise berücksichtigt

L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

Festlegung der Gebietskulisse

3999 Rehlingen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.	Bei dem Kriterium "500 m Abstand zu Splittersiedlungen" soll es bleiben (vgl. hierzu Abwägungsvorschlag zu ID Nr. #). An dem Kriterium "Ausschluss von WEA in Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Abstand hierzu 100 m" wird festgehalten. Hier schließt sich der Plangeber der entsprechenden Empfehlung des NLT- Papiers "Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie" an. Diese Empfehlung ist fachlich sehr wohl begründet, denn gerade bei Waldrändern handelt es sich um für kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse sensible Bereiche.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3938 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegen verschandelt werden soll? Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.	Nach den vom Landkreis nach Abwägung aller Belange, auch denen des Landschaftsschutzes und des Tourismus, ausgewählten Kriterien eignet sich das Vorranggebiet "Tellmer" für die Windenergie. Es soll allerdings nunmehr pauschal für alle Vorranggebiete eine Maximalhöhe von 200 m festgelegt werden. Geeignete unbewohnte Flächen an Autobahnern und Industriegebieten stehen im Landkreis Luneburg kaum zur Verfügung, wo sie unter Berücksichtigung der übrigen Ausschlusskriterien in Betracht kommen, wurden sie auch festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

4138 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg	Die Standorte Westergellersen und Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos. Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den eigenen Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden. Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen.	

niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Festlegung der Gebietskulisse

4140 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen im Folgenden zunächst die Hintergründe der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzeigen: Die SG Salzhausen hat mit der 27. Änderung des F-Planes Vorrangflächen auf ihrem Gebiet ausgewiesen, um die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Samtgemeindegebiet unter Berücksichtigung konkurrierender Belange zu steuern. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist 2004 in Kraft getreten und im Jahre 2008 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Inzidentverfahren geprüft und für wirksam befunden worden. Die zugrundeliegende Klage eines Windlcraftanlagenbetreibers, im Raum Putensen (in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche Raven) eine Windkraftanlage zu errichten, wurde abgewiesen. In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den „eigenen“ Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden. Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von – bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen. Aus diesem vorgetragenen Grund (Nicht-Darstellung auf der „gegenüberliegenden“ Seite) sieht der Landkreis Lüneburg also keine Veranlassung, auf die Festlegungen der genannten Vorranggebiete zu verzichten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt.
Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.

Bei der Auswahl der Vorrangflächen lagen der Samtgemeinde folgende Planungsgrundsätze zugrunde, die auch in Bezug auf die geplanten Vorrangflächen des LK Lüneburg von Bedeutung sind, da diese bei Beibehaltung der Flächen im RROP den Flächennutzungsplan der SG Salzhausen konterkarieren würden:

Festlegung der Gebietskulisse

4139 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Festlegung der Gebietskulisse

4141 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg	Die Standorte Raven und Westergellersen werden aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Festlegung der Gebietskulisse

3157 Sch

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3161 Sch

Stellungnahme

Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende
und zum Klimaschutz leisten.
Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt).
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften
wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als
Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz
und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob
1
die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr
gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche
Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen
wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits
durch die Technisierung der Landschaft geprägt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

3352 **Sch**

Stellungnahme

Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand
überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen.
Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?

Abwägungsvorschlag Begründung

Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt.
Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3353 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen. Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?	Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt. Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.	wird nicht berücksichtigt

Festlegung der Gebietskulisse

3730 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

4257 Sei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dieser Planung nehme ich Stellung, da ich in Putensen wohne und mich direkt betroffen fühle. Welch eine Planung?! Es gibt so viel Platz in der Gegend, wo keine Anwohner betroffen sind. Wer hat sich dieses Konzept ausgedacht???	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Gebiete im Landkreis Lüneburg, in denen keine Menschen betroffen sind, gibt es nicht, es sei denn dort, wo sie aus rechtlichen Gründen nicht oder nur sehr erschwert möglich sind wie etwa im Biosphärenreservat oder in Wäldern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3108 Stu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden	Nach dem EEG sind die Stromversorger verpflichtet, den aus WEA erzeugten Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Diese werden auch entscheiden, ob der Zubau von WEA einen Netzausbau erforderlich macht. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3160 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw.
der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.

Festlegung der Gebietskulisse

2382 Wie

Stellungnahme

Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden, durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt werden. Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg.

Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Konzept des Landkreises stellt in keiner Weise ein "Klientelförderung" dar, vielmehr geht es um die ausgewogene Steuerung von nach dem Baugesetzbuch § 35 grundsätzlich privilegierten Vorhaben mit u.a. dem Ziel, eine "Verspargelung" zu vermeiden.
Die Aussagen zu angeblichen Überkapazitäten, zu einer befürchteten Strompreiserhöhung sowie zu Subventionen sind nicht Gegenstand der Planung und werden deshalb nicht kommentiert.
Die übrigen Aussagen und persönlichen Wertungen zur Energiepolitik richten sich an die Bundespolitik und deren Vorgaben. Daraus nach Ansicht des Stellungnehmers angeblich resultierende Abwägungsfehler wären auf dieser Ebene anzusprechen, sie sind insofern auf dieser - regionalen - Planungsebene nicht nicht revidierbar und nicht entscheidungsrelevant, eine "rechtswidrige Entscheidung" liegt daher nicht vor.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Festlegung der Gebietskulisse

3019 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in	zu a): Dass die BI die Streichung begrüßt, wird zur Kenntnis genommen. In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwrf nicht dargestellt ist. ZU e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.	wird teilweise berücksichtigt

Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.

Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche.

Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

Festlegung der Gebietskulisse

3665 **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im Zuge der Neuordungen des Raumordnungsprogrammes ausgerechnet dieser Standort mit WKA als Repowering Standort geschlossen und weiter westlich direkt vor Wetzen neu aufgebaut werden soll ist unverständlich. Diesen Standort zu erhalten bzw. direkt an gleicher Stelle neu aufzubauen wurde verworfen. D. h. als Bürger der seit über 12 Jahren bereits einvernehmlich mit Windkraft in direkter Nachbarschaft lebt, wird dieser Symbiose aufgelöst und statt eines unkomplizierten Standortes in unmittelbarer Nähe von einer Ortschaft verlagert. Wer darf neben den ökonomischen Unsinnigkeiten dieser Maßnahme dies nachvollziehen? Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht. Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt. Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache. Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???...Verrückte Welt. D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.	In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

2598

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Fledermäuse

2246 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

2426 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“) sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und	Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen sein wird.

Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die

Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Fledermäuse

2415 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.	Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

Fledermäuse

1379 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1669 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3362 **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Festzuhalten ist im Übrigen, dass selbst an unserem Haus Fledermäuse leben, also hier ja wohl Fledermäuse auch ihren Nachwuchs großziehen. Sollen auch diese Tiere durch die Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen Schaden nehmen / aussterben?	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1584 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1809 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisikos das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2141 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

2148 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	

Fledermäuse

1399 Beu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3701 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.5 Fledermäuse Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt. In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen: - Abendsegler - Bartfledermaus - Breitflügelfledermaus - Fransenfledermaus - Großes Mausohr - Kleinabendsegler - Langohr - Rauhautfledermaus - Teichfledermaus - Wasserfledermaus - Zwergfledermaus Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom 6 Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG). Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Fledermäuse

2127 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

1739 Blu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1674 Bor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1654 **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1394 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1714 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1494 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1504 **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

4098 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hie-rbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Seite 23 von 31 Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur soweit dies im Rahmen der Detaillierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Das RROP legt Vorranggebiete für WEA mit Ausschlusswirkung fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB tatsächlich durchsetzen können. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten (Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können), erforderlich machen, wenn Hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben, wenn dies für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist dies, soweit Belange im RROP abschließend abgewogen werden. Der Artenschutz kann nicht abschließend abgewogen werden, da dies an tatsächliche Handlungen, die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist. Der Artenschutz ist daher primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu prüfen ist hingegen, ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist, der die Windkraftnutzung generell ausschließt. Eine Sachverhaltsermittlung ist nur in dem für diese Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die eine Bewertung ermöglicht, ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend sind Vorkommen von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine,	wird nicht berücksichtigt

werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer
nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert
durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes
für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005,
578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem
Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde
bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen
beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse
als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans bekannt. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt, dass diese durch WEA besonders tötungsgefährdet oder störungsempfindlich gegenüber WEA sind, Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.
Ddie Empfehlung des NLT (2011) von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten .ist im Zuge der Einzelfallprüfung nicht anwendbar, da zu unkonkret und könnte allenfalls im Zuge der Potenzailflächenermittlung als weiches Ausschlusskriterium herangezogen werden. Im Landkreis Lüneburg wäre dies aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung nicht mit der Privilegierung der Windenergie vereinbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Hinweis: Die Formulierung "nicht zu erkennen" bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass dies zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEAin gleicher Weise der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" ist entsprechend nicht als mangelnde Sachverhaltsermittlung zu interpretieren. Auf Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, dass keine unberwindlichen Zulassungshindenisse bestehen, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehe

Fledermäuse

2162 **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2343 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1287 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1294 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2316 **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

2260 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2274 **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstofr - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1359 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1369 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1449 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1454 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1744 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1749 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1754 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1759 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1684 Frö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2323 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1374 Göt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1644 **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1624 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2211 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1459 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1479 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1594 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1949 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Fledermäuse

2118 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Fledermäuse

1489 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1884 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2302 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1934 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2225 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2232 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1499 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2723 Heß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand H 5 Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen Gefährdungspotential: Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat. Vorkommen in der Fläche Boitze: Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus: Zitat Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage: Zitat Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde. Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit der Einwand HE 5.1 Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Insoweit ist die Frage, ob und welche Bedeutung die beanchbarten großflächigen Waldgebiete als Lebensraum für Fledermäuse haben, im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung des Einzelfalls nicht abwägugnsrelevant.	wird nicht berücksichtigt

Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde. Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012
Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen (jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.

Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest
Zwerg

Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat
Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3

Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:
Zitat
Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.
Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.
Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden. Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9

die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig.
Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind

Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die darin geäußerte Auffassung
Zitat:
Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen anerkannten Sachverständigen für den Bereich Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der Fläche zu klären.

Fledermäuse

1414 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1509 Hin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1944 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2114 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2845 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

Fledermäuse

1281 Höv

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2102 Jas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1339 **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1434 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1599 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1604 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3712 **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

1529 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1534 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2088 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2204 **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Fledermäuse

1649 Köh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1679 **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1549 Kon

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1564 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2309 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3220 **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1659 **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1719 **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1334 Küm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2239 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1614 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1634 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1664 Lüc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1419 Lüh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3195 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

3206 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1824 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1829 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1389 Mar

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2532 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

2364 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1474 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1539 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1544 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1619 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1729 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1734 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1804 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1894 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2190 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2218 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1444 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1704 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2625 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fledermausexperte Manthey hat in der Göhrde im näheren Umfeld zu Boitze Fledermausvorkommen kartiert. Für das hier zu beurteilende Gelände ist ein gleiches Artenspektrum zu erwarten und ist entsprechend zu berücksichtigen. Die schwerwiegenden Nachteile, die bei Nutzung des vorgesehenen Standortes zu erwarten sind, würden nicht ansatzweise durch Rückbau von WEA an den bisherigen Standort nördlich von Boitze gemildert. Das dortige Gelände ist nach seiner Lage, Struktur und Artenzahl weit weniger wertvoll für den Naturschutz als der jetzt ins Auge gefasste südliche Standort.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2639 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).	Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret um Änderungen an der Planung abzuleiten. Das Vorkommen von schutzwürdien Arten ist nicht ausreichend es ist entscheiden welche Artes konkret ist und wie die Funktion des Raums für die Art (Fortpflanzungsstätte, Flugkorridor etc.) ist und in welcher Häufigkeit die Art in dem VR vorkommt (Hauptflugkorridor, Verbreitungsschwerpunkt etc.). Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2497 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden.	Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt. Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt. Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1799 Nes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1589 Nok

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2267 **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1305 Olt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1889 **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1929 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2281 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2288 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2295 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1854 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1859 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1439 Pas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1484 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2197 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1404 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1694 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2441 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird berücksichtigt

unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Fledermäuse

1874 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1904 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1909 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2512 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln. Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Abschaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

2253 **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1689 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1709 Ren

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1424 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1429 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2134 **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1559 Röm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1879 **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

4161 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen	Der Standort Raven wird nicht festgesetzt. Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen. Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen	wird teilweise berücksichtigt

Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Fledermäuse

4159 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen	Der Standort Raven wird nicht festgesetzt.. Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen. Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein	wird teilweise berücksichtigt

Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Fledermäuse

1844 Sam

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1724 **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3345 **Sch**

Stellungnahme

Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden.
Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen .
Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr.
Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgebrachten Aussagen zu Vögeln sind nicht ausreichend konkret um aus diesen Änderungen an der Planung abzuleiten. .Generell kann erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

:Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

1814 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1819 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1899 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1409 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1574 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1579 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1639 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1834 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1849 Schn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1924 Schn

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1629 Schö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1317 Schr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1363 Schr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1349 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1939 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2176 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2698 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt. Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.	Die Aussagen sind nicht ausreichend konkret um von diesen Planänderungen ableiten zu können. Das reine Vorkommen von Arten steht der Verwirklichung des VR nicht entgegen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3223 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1354 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1869 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2350 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1519 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1524 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1323 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1554 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

2169 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2183 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1311 Sey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1299 Söh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3570 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen. Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art. mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind: Es besteht nicht nur das Fledermausquartier des Braunen Langohrs in 2,5 km Entfernung, wie in den Planungsunterlagen angegeben. Vielmehr gibt es auch andere Vorkommen, z. B. in Tellmer selbst. Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden.	Bezüglich der Avifauna erfolgen keine inhaltlich zusätzalichen Angaben. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Im Hinblick auf die Biologische Vielfalt wird duch das Planugnskonzept sichergestellt, dass die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windsenergie einen möglichst geringen negativen Einfluss ausüben. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1839 **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1609 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläc	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1914 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2330 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

2357 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Fledermäuse

1329 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1344 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1769 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1774 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1779 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1789 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!		wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1794 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3762 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

4120 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

3682 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

3683 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

1464 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1469 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1384 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1764 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1784 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

3775 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Fledermäuse

2385 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Fledermäuse

1514 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1569 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläch	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Fledermäuse

1699 Zah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

4241 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.Biotopflächen Innerhalb der Fläche Süttorfer Moor befinden sich mehrere Flächen, die gemäß § 30b BNatSchG als Biotopflächen geschützt sind. Diese Flächen wurden zum Zeitpunkt der 23. Fortschreibung des F-Plans der Samtgemeinde Ostheide als Grünflächen genutzt. Der naturschutzrechtlichen Wertigkeit wurde mit der Darstellung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Erholung und Tourismus im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und 2010 Rechnung getragen. Die Besetzung der Flächen ais geschützte Biotope stellt keinen absoluten und unüberbrückbaren Belang dar. Wie gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geregelt, können auch geschützte Biotopflächen zerstört oder beeinträchtigt werden, wenn gleichzeitig ein Ausgleich geschaffen wird. Sofern es nicht möglich ist, einen Ausgleich zu schaffen, steht mit 57,6 ha genügend Fläche für Windenergie zur Verfügung. Im Rahmen der Feinsteuerung und der Genehmigungsplanung wird sichergestellt werden müssen, dass die Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge einer Genehmigung nach BImSchG werden die entsprechend erforderlichen Maßnahmen vom Vorhabenträger erfüllt werden.	Der Landkreis hat die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) generell als Ausschlusskriterium gewertet. Die Darstellungen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung können zwar durch die gesetzlich geschützten Biotope begründet sein, gehen über den reinen Schutz der Flächen hinaus, indem das Planzeichen auch Entwicklungsziele verfolgt. Im Übrigen kommt eine Festlegung als Vorranggebiet auch auch deshalb nicht in Betracht, weil es innerhalb des 3 km-Abstands vom festgelegten Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entfernt liegt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

949 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes: Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze	wird nicht berücksichtigt

Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen“ bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

2108 **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.	Berücksichtigung von Tieren und Menschen: Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

664 Hey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Flora und Fauna (biologische Vielfalt) • Erhebliche Störung / Zerstörung der Brut- und Nahrungsgebiete verschiedener Vogel- und Fledermausarten Das naturbelassene Gebiet zwischen Raven, Putensen, Wetzen und Eyendorf bietet Lebensräume / Nahrungshabitaten und Brutgebieten für gefährdete Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rotmilan, dem Kranich und verschiedenen Gänse- und Entenarten. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten und weiterer seltener Vögel hier ihren Jagd- und Lebensbereich. In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich u.a. ein seit langer Zeit besetzter Horst des streng geschützten Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet alte schützenswerte Bäume gefällt. Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar.	Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Zudem sind Gänse undKraniche nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

962 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Flora und Fauna „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort für Windenergieanlagen quer zur vermutlichen Hauptflugrichtung der Vögel könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.“ (Umweltbericht S. 86) RROP S. 46 Neetze/Süttorf/Thomasburg: Reduzierung um den Teilbereich “Neetze“ aufgrund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten – insbesondere Zugvögel – auf ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten …“ In einem Zwischenstand (Dez. 2012) war die vermutliche Hauptflugrichtung der Zugvögel lt. Umweltbericht noch der Bereich Thomasburg (was zur Herausnahme der Fläche führte) nun ist es Neetze! Die Längsausdehnung der Barriereflächen Thomasburg oder Neetze des zusammenhängenden Vorrangstandortes ist gleich - folglich muss die Fläche in Thomasburg, zumal sie für die Stellung von WEAs (Hauptwind/Nebenwindrichtung) äußerst ungeeignet ist, entfallen. (Thomasburg ist sogar länger, da hier der Zwischenraum der Teilflächen auch entfällt. s. Anlage 3). In Thomasburg können seit 4 Jahren Kraniche beobachtet werden, die sich dauerhaft im Bereich am Rand der Vorrangfläche für Natur und Landschaft und den angrenzenden Ackerflächen aufhalten, auch der Rotmilan (Gabelweihe) ist hier regelmäßig zu sehen (s. Anlage 2 Fotos). Des Weiteren wurden 2011 hunderte Gänse im Herbst auf einem Acker beobachtet. Der Vogelflug über Thomasburg in bzw. aus Richtung Elbeniederung ist jedes Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Täglich ziehen dann Gänse-, Enten- und Kranichzüge über Thomasburg hinweg. In diesem Jahr konnten im März wie jedes Jahr diese Züge beobachtet werden. Zurzeit kann man im Bereich des Altarms der Neetze Seidenreiher beobachten. Ob dieser Vogel seine Flugroute über die Vorrangfläche hinweg zur Elbniederung hat, konnte noch nicht beobachtet werden. U.a. sind Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche Standortvögel zwischen Dorf und angrenzenden Waldflächen. Dass beidseitig einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft, die für viele Vögel und auch Fledermäuse Habitatfunktion übernimmt, Windenergieanlagen errichtet werden müssen, kann aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft nicht nachvollzogen werden. In Breetze befinden sich auch raumbedeutsame WEAs, die möglicherweise Auswirkungen auf die Planung haben. Diese sind als Bestandsanlagen bei der Betrachtung der Landschaft wie auch bzgl. des Vogelfluges in Richtung Elbe in keiner Weise in die Planung einbezogen worden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen aus altem Eichen- und Buchenbestand in der Vorrangfläche für Natur und Landschaft sowie im kleinen, eingestreuten Wäldchen auf dem östlichen Abschnitt der Teilfläche sind potentielle Lebensräume für Fledermäuse. In der	Die Einwendung richtet sich gegen den Teilraum Thomasburg. Ein Zwischenstand des Umweltberichtes, in dem gerade auch der in Rede stehende Abschnitt noch nicht abgeschlossen bearbeitet war, ist nicht geeignet einen Widerspruch zu konstruieren. Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel. Die allgemeinen Zug-/Flugbewegungen lassen nicht auf einen Hauptzugkorridor schließen. Zug-/Flugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Dämmerung sind hier Fledermäuse zu beobachten.
Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die Teilfläche Thomasburg aus dem RROP zu nehmen.

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

618 **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) In unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Raven befinden sich in dem naturbelassenen Gebiet diverse kleine Naturteiche. Die Kleinbiotope in der Region zwischen Raven, Putensen, Wetzen und Eyendorf gehören zu den Lebensräumen / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rot- und Schwarzmilan, dem Kranich und verschiedenen Gänse- und Entenarten. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe zum Vorranggebiet selbst oder am Rand Brutgebiete des Eisvogels, des Pirols, der Feldlerche, des Rebhuhns sowie der Wachtel und dem Fasan. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten hier ihren Jagd- und Lebensbereich. Würden Windindustrieanlagen an dem Standort in Raven errichtet werden, würde dies für die Vogel- und Fledermausarten eine erhebliche Störung / Zerstörung ihrer Brut- und Nahrungsgebiete bedeuten. Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist absolut unzureichend und deckt sich bei weitem nicht mit den langjährigen Beobachtungen in der Region. Rotmilan Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus. In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungsund Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat: Sollte sich der Horstbestand bestätigen, können Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Ab- [4]	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Salzhausen / Putensen
Telefon: 04172-1216
schaltzeiten der Anlagen oder ein größerer Abstand vom Brutplatz erforderlich sein.
Knapp 700m
nördlich der westlichen Teilfläche existiert im Landkreis Harburg ein für Brutvögel wertvoller Landschaftsraum
(Kennziffer 2827.1/1), welcher jedoch noch keine Bewertung aufweist (Status offen).
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ
häufig auftreten. Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft
nicht infrage kommen. Der Brutvogellebensraum im Landkreis Harburg wurde nicht untersucht. Im
Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien
ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch von diesem
Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein.
Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss
des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in
Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern -
im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt,
die als Horst Standorte hätten dienen können.
Graureiher
Die in der Anlage 1 aufgezeigten Kleinbiotope / Naturteiche und Feld- und Wiesenflächen in der
Nähe des Vorranggebietes in Raven gehören zum Nahrungshabitat und Lebensraum des Graureihers.
Der Graureiher kreuzt den geplanten Windkraftanlagenstandort in Raven bei seinen Flügen
zwischen den einzelnen Teichen und ist damit in tödlicher Gefahr durch die sich drehenden Rotoren
erschlagen zu werden. Da der Graureiher regelmäßig Junge in der Region um das Vorranggebiet
großzieht, ist sein Bestand durch die Aufstellung von Windkraftanlagen gefährdet.
Kranich
Auf den naturbelassenen Wiesen in der Nähe zum Dorf Putensen, nicht weit von der geplanten

Vorrangfläche in Raven entfernt, besteht ein Brut- und Rastplatz des Kranichs. Dieser seltene
und scheue Großvogel ist streng geschützt. Sein Nahrungshabitat und Lebensraum erstreckt
sich von der Luhe über Wiesen und Rastzonen, welche auch in der ausgewiesenen Fläche in
Raven liegen. In diesem Jahr konnten die Bewohner aus den Dörfern Eyendorf, Putensen und
Raven den eindrucksvollen, jährlich wiederkehrenden Vogelzug der Kraniche, welcher direkt durch
das ausgewiesenen Vorranggebiet hindurchführt, beobachten. Der Großvogel wäre durch die sich
drehenden, sehr hohen und großen Rotoren der Windindustrieanlagen stark bedroht.
Fledermäuse
Die Aussage, dass es in der direkten Umgebung zur Potenzialfläche keine wertvollen Fledermauslebensräume
gibt, ist falsch. In der Region um den geplanten Standort wurden mehrfach verschiedene
schützenswerte Fledermausarten beobachtet. Insbesondere an den Naturteichen sowie
in den naheliegenden Waldflächen können folgende Arten beobachtet werden:
Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Teichfledermaus
[5]
Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Salzhausen / Putensen
Telefon: 04172-1216
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu den stark geschützten
und bedrohten Tierarten.
Die aktuelle Tabelle über die Fledermausverluste vom 28.02.13 des Landesamts für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz in Brandenburg zeigt die dramatische Situation für Niedersachsen
auf. In Niedersachsen werden jedes Jahr mehrere hunderte Tiere durch Rotorenschlag getötet.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus
betroffen. Die Dunkelziffer der Tötungen wird wahrscheinlich wesentlich höher liegen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im
Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP

des
Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den
Bestand seltener Fledermausarten.
Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und Gastvögel durchführen zu können fehlt eine
belastbare und über einen längeren Zeitraum durchgeführte Kartierung für die Region um
den geplanten Standort in Raven. Eine Momentaufnahme ist für diese wichtige Thematik m.E.
nicht aussagekräftig. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese
sind im Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der
strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven.
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der
nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden
öffentlichen Beteiligungsverfahren am Standort Raven nicht beurteilbar.

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

911 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse verjagt werden, sondern auch andere wie zum Beispiel der Rotmilan. Tag täglich sind im Sommer Tierliebhaber in dieser besonderen Gegend anzutreffen. Der Tourismus zählt in unserem Dorf ganz besonders zu einer wichtigen Einnahmequelle, diese würde durch die Windräder in ihrer exponierten Lage besonders gefährdet. In den betroffenen Dörfern wurden in den letzten Jahren mehrere Millionenprojekte einzig und allein für den Tourismus gefördert, dazu gehören auch Naturlehrpfade aufgrund der unberührten Natur in diesem Gebiet. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Tierwelt inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Flora und Fauna, biologische Vielfalt

927 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VII. fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Natur- und Artenschutzes Allgemein genügt die nach Anlage 1 des Entwurfs der Begründung vorgesehene Abstands-Einzelfallbetrachtung für FFH- und Vogelschutzgebiete im Szenario „Trend" und Szenario „Maximal" nicht, um erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Außerdem reicht die nach Anlage 1 des Entwurfs der Begründung vorgesehenen Abstandsvorgaben von 0 Metern für §-30-Biotopen, Landschaftsschutzgebieten und anderen Schutzgebieten sowie die Abstands-Einzelfallbetrachtung für Naturschutzgebiete und andere Schutzgebiete nicht aus, um die Verwirklichung von Störungs- oder Tötungsverbote zu verhindern. - 16- Der Umweltbericht kommt im entsprechenden Teil zu Raven zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt) - das Gebiet insgesamt vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird, weshalb eine Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen wird; - ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 100 m südlich des Gebiets besteht, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird; und dass hinsichtlich der Fledermäuse oder des Brutvogelgebiets im Landkreis Harburg nicht ausreichend Daten vorlägen (vgl. S. 36 f. des Umweltberichts). Der Umweltbericht verlagert die habitat- und artenschutzrechtliche Konfliktlösung auf die nachgeordnete Planungsebene, wenn er dort Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen oder ein weiteres Abrücken vom Brutplatz vorschlägt. Außerdem schlägt er die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern als bloßes Eignungsgebiet für die WEA-Nutzung vor. Hinsichtlich der negativen und sehr negativen Bewertung dieser beiden Aspekte innerhalb des Schutzguts Flora und Fauna verwundert es, dass der Umweltbericht in seiner umweltfachlichen Übersichtsprüfung (vgl. Tabelle 4, S. 13) widersprüchlich zu dem Ergebnis kommt, das Gebiet sei unproblematisch und solle weiterverfolgt werden. Der Umweltbericht ist damit in sich widersprüchlich.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die aktuellen Datenlage wird in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit entsprechender Dokumentation im Umweltbericht einzustellen. Hinsichtlich der bemängelten Datenerhebung ist anzumerken, dass die Regionalplanung Daten erheben muss, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn der UB nicht auszuschließende Konflikte beschreibt, bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts bei einer Konkretisierung auf nachfolgender Ebene zwar nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge nicht als wahrscheinlich anzunehmen. Nicht zuletzt hängt dies auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, die von der Regionalplanung noch nicht beurteilt werden kann. Ein worst case-Scenario anzusetzen wäre nicht angemessen, würde der Privilegierung gem. § 35 BauGB nicht gerecht werden und ist, aufgrund der nachfolgenden Entscheidungsebenen auch nicht erforderlich. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Bewertung im Umweltbericht, dass der 700 m nördlich gelegene avifaunistisch wertvolle Bereich nicht beeinträchtigt wird, wird beanstandet. Der Umweltbericht stellt richtig dar, dass in 700 m	wird teilweise berücksichtigt

Auch in der Begründung in Anhang 2 wird der Standort uneingeschränkt ausgewählt. Dabei fällt auf, dass das Bewertungsschema überhaupt nicht auf Umweltaspekte eingeht. Insofern ist bereits
das Bewertungsschema zur Begründung unzureichend, und die Vorauswahl ist von fehlerhaften
Prämissen geleitet.
1. Eine Eignung der Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windkraftanlagen ist
auch schon deshalb ausgeschlossen, weil Genehmigungen für die Errichtung von WKA an diesem
Standort aufgrund des Verstoßes gegen § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht erteilt werden können.
Bereits der Umweltbericht anerkennt auf Seite 37, dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.
Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark
gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht
eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus.
Tatsächlich befinden sich in unmittelbarer südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit
längerer Zeit mehrere Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung
mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen.
Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern - im Lebens- und Brutraum
des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen
können. Trotzdem sind auch aktuell bereits mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug
gesichtet worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser Fläche für den Rotmilan
auch als Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche liegt nur ca. 200 m von
der geplanten Vorrangfläche entfernt (vgl. dazu CD und beiliegende Karte des Kreises Lüneburg).
Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat die NLT 2011
„fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen festgelegt, wobei unter anderem
für den Rotmilan ein Abstand von 1.000m verlangt wird. Dieser Abstand ist auch

Entfernung ein Brutvogellebensraum liegt, zu dem das Artenvorkommen und der Bedeutungsstatus offen bzw. derzeit noch nicht bekannt ist. Aufgrund der Entfernung von 650 m im Minimum sowie der funktionalen Trennung der Landschaftsräume sind artenschutzrechtliche Konflikte nicth erkennbar Die Einschätzung ist gemäß der Datenlage sachgerecht. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Funktionsbeziehung zwischen dem aufgeführten avifaunistisch wertvollen Bereich und den südlich gelegenen Fischteichen bzw. gibt es hierzu keiner Datenlagen.

Es wird eingewendet, dass das Bewertungsschema nicht auf Umweltaspekte eingeht.
Das angeführte Bewertungsschema in Anhang 2 der Begründung bildet die ersten zwei Verfahrensschritte zur Bestimmung der Potenzialflächen bzw. der Vorrangflächen für Windenergieanlagen ab. Im dritten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen im Sinne einer Lupenbetrachtung auf ihre tatsächliche Eignung untersucht sowie dem für Umweltprüfungen üblichen Prüfschema unterzogen. Die Kriterien für die Erfassung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht in Kap. 3.1 dargelegt.

Die angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) stehen einer Windkraftnutzung nicht entgegen, diese können aufgrund ihrer geringen Größe bei der WEA-Positionierung berücksichtigt werden oder es kann eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden, somit ist auf nachgeordneten Planungs-/Zulassungsebenen eine Bewältigung der gesetzlich geschützten Biotope möglich, eine Abschichtung ist zulässig.

gerichtlich bestätigt
(vgl. die Entscheidung des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11). Vorliegend wird
dieser Abstand unterschritten. Bereits dieser Umstand begründet die mangelnde Eignung der Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort.
Im Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die
Flugradien ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3.000m betragen und reichen dann auch von
diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der vom NLT 2011 vorgegebenen
Abstand von den Flugwegen von 6.000m bezüglich des Rotmilans auch unterschritten werden würde.
2. Ein ca. 700 m nördlich des potenziellen Vorranggebiets im Landkreis Harburg befindliche Brut-
- 18 vogellebensraum wurde unzutreffender Weise als „nicht beeinträchtigt" bewertet und nicht weiter
untersucht (Bl. 36 Umweltbericht). Dabei sind die sich südlich der Fläche befindenden Fischteiche
nicht berücksichtigt worden, die gerade ein erhebliches Nahrungsreservoir für viele Vogelarten darstellen.
In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der herausgenommenen Fläche Barnstedt eine Einstufung erfolgte und dies zu einer Bewertung „doppeltes Minuszeichen"
führte.
3. Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere
von Mäusebussarden und Baumfalken, vgl. beiliegende Karten des Kreises Lüneburg). Dieses wird
auch durch ein in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten bestätigt werden. Auch diese Vögel
wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet. Dies belegt die im Anhang
beigefügte Übersicht aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg.
4. Durch den zu geringen Abstand der Potenzialfläche zum Wald ist auch nicht ausgeschlossen,
dass Fledermausarten stark gefährdet werden.
5. Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer
Nähe befindenden streng geschützten Biotope.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet sich in südöstlicher Richtung

neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca. 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer
955). Die Größe dieses Biotops beträgt ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum
für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.). Zwar wurde dieser aufgeführt, jedoch in seiner Bedeu- tung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca. 82 ha groß und befindet sich kaum 640m von
der geplanten Vorrangfläche entfernt. Nicht bedacht worden ist dabei, dass dieses Gebiet im
Norden Richtung Eyendorf liegt und sich südlich des Vorranggebietes Fischteiche befinden, die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht
eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.
• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches
eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz hat.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten/
Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des
Rotmilans. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand des
Vorranggebietes Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible
Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse
eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des
Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatSchG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen
auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der
einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind im Falle der Vorrangfläche gegeben.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten

(Großvogelaktivitäten) und
wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.
-

Infraschall

1030 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" vor. - Anlage 6 -	Dieser Einwand zielt hier auf den Umgang mit tieffrequenten Geräuschen ab. Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen. Daran ändern auch die Ausführungen der von der Einwenderin beigefügten Anlagen 5 und 6 nichts (Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer). 7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

1032 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier ; ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) ; Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung "kippt" weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 - Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden/ eben auch langfristig. Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen. Zurück zu Thema Infraschall: Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: "Krank aus Angst vor Infraschall", in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte durch WKA auf dem "Nocebo"-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern. In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten, sie dann verschiedene Beschwerden bekamen, und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten. Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall: Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen, also bei gleicher Leistung und gleicher Anlagenhöhe kann es so sein. Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere Luftmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Zu Knobloch,N.: „Windturbinen-Syndrom“ Der Autor der vorgetragenen Anlage ist mehr als fragwürdig: „Norbert Knobloch (geb. 1955 in Gardelegen/Sachsen-Anhalt) ist ein deutscher Autor und Verschwörungstheoretiker der Trutherszene aus Dollendorf in der Eifel. Knobloch bezeichnet sich selbst als Philosoph, Lektor, Privatdozent oder Publizist und ist einer der Hauptautoren des werbefinanzierten Blogs "MMNews" von Michael Mross, dem angeblich "größten Wirtschaftsblog Europas". Die gewählten Publikationsmedien und die Inhalte seiner Artikel lassen eine Nähe zur deutschen rechten Szene erkennen.“ (Quelle: http://psiram.com/ge/index.php/Norbert_Knobloch) Aus diesem Grunde wurde sich nicht vertieft mit dieser Quelle auseinander gesetzt. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.	wird nicht berücksichtigt

tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.

In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und Krankheitssymptome - verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen "nicht hörbaren" Frequenzen einen wichtigen Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
"Wegziehen": – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr – die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten.
Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen.
In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe, gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.
Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist – um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.
Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände,

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.

Infraschall

2976 **All**

Stellungnahme

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers aus dem Jahr 2003, die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde "überstrichen" und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt ; nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vornherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.
Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zur Abstandsforderung der WHO:

Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

717 **Ant**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Die geplanten WKAs werden Lärm erzeugen und auch Infraschall. Von ihrer Seite wird immer wieder betont, dass es keine verwertbaren Studien über Infraschall gibt. Wie auch?! Laut Betreiberaussage gibt es bislang erst einen Prototyp der geplanten Anlagen. Wir werden also zu Versuchskaninchen! Auch gilt ja nicht die Aussage der Geschädigten und die Messungen derselben, sondern immer nur die Messungen der Betreiber.Es wird also der Bock zum Gärtner gemacht! Wie Betreiber mit Geschädigten umgehen, zeigen die Erfahrungen mit der Atomkraft oder mit dem Bergbau.Recht hat, wer das Geld hat-und das sind die Betreiber!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2789 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z. B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerinnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

770 **Bar**

Stellungnahme

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall
Nach Aussagen im Entwurf des RROP sollen bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen darauf hinweisen, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten (Anlage 3-Begründung neu). Zusammenfassend sei somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gäbe es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Es wird noch angemerkt, dass, sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, so könnten nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Darüber hinaus habe aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
- 1000 m zu Wohngebieten,
- 800 m zu gemischten Bauflächen und
- 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.

Das liest sich im Fachartikel Empfehlung des Robert Koch-Instituts/Online publiziert: 30. November 2007 (DOTT et al., Bundesgesundheitsblatt 2007) aber anders:
Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von mehrerer anerkannter Wissenschaftler bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. In dieser Publikation wird darauf verwiesen, das z.B. bei 198 erfassten Bürgerbeschwerden über Belastung durch Infraschall und tieffrequenten Schall erklatante Beschwerden zu registrieren waren..
In der Mehrzahl der Fälle konnten nur einzelne Personen die Schallbelastung hören, doch fast alle beschrieben eine sensorische Wahrnehmung über die Ohren und die meisten in Form von Körper- oder Objektvibration. Messungen zeigten, dass bestehende Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Feldmann und Pitten [35] wiesen ebenfalls an einer Fallstudie nach, dass Infraschallfrequenzen wahrgenommen werden konnten, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten war.
Diese Aussagen werden bekräftigt in einem Teilergebnis anlässlich des Erstes

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zu "Robert-Koch-Institut"

Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Internationale Symposiums zur Globalen Windwirtschaft und Nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, am 30.10.2010 in Picton, Ontario, Kanada.
In ihrem Fachvortrag anlässlich dieser Tagung referierte die in Fachkreisen angesehenen Wissenschaftlerin Dr. Nina Pierponts über den Wirkmechanismus für das Wind Turbine Syndrome (WTS) - (Ein Verlust Sozialer Gerechtigkeit?)
Zusammenfassende Erkenntnisse auf diesem Sympossium:
Die jüngste Forschung legt folgenden Wirkmechanismus für das Wind Turbine Syndrome (WTS) nahe: luft- oder bodenübertragener, niederfrequenter Schall stimuliert das Innenohr direkt und unter Hervorrufen von physiologischen Reaktionen in sowohl Cochlea (Gehörschnecke) und Otolithenorganen (Sacculus und Utriculus, Organe zur Erkennung von Lage und Beschleunigung des Körpers).
Die neuere Forschung hat damit schlüssig dargelegt, dass physiologische Reaktionen in der Cochlea einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die Funktion dieser Signale ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar größtenteils noch unbekannt. Die Reaktion der Cochlea auf WKA-Lärm ist jedoch ein Auslöser für Tinnitus und für jene strukturellen Veränderungen auf Ebene der Gehirnzellen, für die Tinnitus das typische Symptom darstellt. Diese strukturellen Veränderungen haben einen Einfluss auf die Verarbeitung von Sprache und die grundlegenden Lernprozesse, die mit dieser Fähigkeit zur Verarbeitung von Sprache in Verbindung stehen.
Die Forschung zeigt ebenfalls, dass die „Bewegungssensoren", die Otolithenorgane auf luftübertragenen, niederfrequenten Schall reagieren. Physiologische Reaktionen auf Signale der Otolithenorgane sind dafür bekannt, ein breites Spektrum an Reaktionen durch das Gehirn hervorzurufen. Diese beinhalten Benommenheit und Übelkeit (Seekrankheit, med. Kinetose, jedoch ohne die auslösende Bewegung), Angst und Aufschrecken (Schreckreflex, Schlaflosigkeit) sowie Schwierigkeiten beim Lösen visuell-räumlicher Aufgabenstellungen.
Erhöhte Erregung in Folge von WKA-Geräuschen stört den Schlaf, selbst wenn sich Menschen nicht daran erinnern, aufgeweckt worden zu sein. Eine Bevölkerungsstudie in Maine zeigt deutliche Störungen von Schlaf sowie mentalem Wohlbefinden bis zu einem Abstand von 1400m zu den Turbinen, mit abnehmenden Effekten bis zu einem Abstand von 5km.
Aus den vorliegenden Untersuchungen ist auch ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet , dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Weitere fachliche Ausführungen zur Entstehung und Wirkung von Infraschall von WKA können den verschiedensten allgemein zugänglichen Publikationen (vorzugsweise im Internet) entnommen werden, so z.B. beim Ärztefomm Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien-Bad Orb. Hier ist man der Meinung: die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
Die Weltgesundheitsorganisation fordert Abstände zu WEA von 2.000 m.

Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Zu WHO- Forderung nach Mindestabständen von 2000 m:

Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu

Es liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA mit den z. Zt. Zu Grunde gelegten Abstandsregelungen durch Behörden nicht ausreichend geschützt wird.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für W K A von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass zw.ztl. Verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So sind mittlerweise diese beiden Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall". Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms bewertet werden muss.
Und nun noch einmal ein spezieller Blick auf den Standort Raven: hier ist die einzige geplante Fläche im RROP-WE des L K Lbg die sich nahe von Einrichtungen zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die Umwandlung des noch freien Landschaftsraumes mit Äckern, Wiesen und Waldstrichen, die Veränderung der noch ruhigen Naturlandschaft durch Aufstellung von industriellen WKAen mit für Erholungssuchende bedrohender Wirkung durch sich drehende Rotoren und das nächtliche Blinken und neue, nicht abschließend einschätzbare Lärmquelle der WEAen stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Sinngemäß Gleiches gilt für die sozialtherapeutische Einrichtung Rischborn (Wetzener Kreisel).
Beide Einrichtungen haben vor ihrer Ansiedlung gezielt nach einem ruhigen Umfeld ohne Gewerbelärm und -verkehr und ohne industrielle Anlagen gesucht. Die in diesen Einrichtungen betreuten Menschen bedürfen eines erhöhten Schutzes vor Veränderungen wie dem Aufbau von Windparks. Selbst die vom L K favorisierten
Seite 5 von 6
Abstände für Wohngebiete reichen hinsichtlich des Schutzzweckes für derartige besonders gefährdete Personengruppen nicht aus.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand wesentlich erhöht wird. Richtwerte, wie sie z.B. in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend schließen wir uns Forderungen der aktuellen Wissenschaft Ärztevertretern und der unabhängigen Fachwelt an, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auch im L K Lbg nicht weiter auf eine Fehlbewertung der Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.

Zu Hinweisen von hohen Gerichten auf hohes Gefahrenpotenzial:

Hier fehlt sowohl ein Beleg dafür, dass ein solches Gefahrenpotenzial durch Infraschall von WEA als auch auch bei den vom Landkreis zugrunde gelegten Abständen besteht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen darf, weil das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
Als Einwohner der von der RROP-Planung mit erfassten Gemeinde Soderstorf und damit als Bürger des L K Lkg fordern wir, dass

- der Schutz unseres Kulturraumes Lüneburger Heide,
- der Schutz von Natur und Landschaft
- der Schutz der wildlebenden Tiere

und nicht zuletzt

- der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Erholung suchenden Menschen

Vorrang hat vor der Errichtung eines weiteren industriellen Windenergiestandortes.
Wir ersuchen Sie eindringlich, den geplanten Vorrangstandort Raven aus dem RROP zu streichen.

Infraschall

2422 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich, bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren. Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindesten 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt	wird nicht berücksichtigt

geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Infraschall

2409 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

630 **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

4004 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus dem Ortsteil Barskamp sind Berichte von Einwohnern an die Stadt Bleckede herangetragen worden, die insbesondere auf Beeinträchtigungen durch Infraschall eingehen. Dem Entwurf des RROP ist zu entnehmen, dass eine Würdigung dieser Problematik grundsätzlich stattgefunden hat. Aus Sicht der Stadt Bleckede Bedarf es vom Landkreis Lüneburg hierzu ergänzender und intensiverer Untersuchungen, deren Ergebnisse in die Planung einfließen müssen.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird berücksichtigt

Infraschall

4247 **Bra**

Stellungnahme

Ich befürchte, dass der Radius der durch Infraschall belasteten Umgebung der Windräder nicht bei 800 m aufhört, sondern deutlich mehr umfasst.
Schlaflosigkeit, Tinitus und Depressionen - Experten (und auch von Infraschall betroffene Menschen) vermuten, dass diese Erkrankung durch den Infraschall der Windkrafträder ausgelöst bzw. verstärk werden - sind Erkrankungen, die leider sowieso schon Vormarsch sind und eine großen Volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Welche Gründe sollte es geben, sie auch noch durch schlecht platziert Windkrafträder weiter zu verbreiten?
In meinen Augen rechtfertigt der Profit einzelner Investoren (und Landwirten) es keineswegs, die Gesundheit vieler Bürger aufs Spiel zu setzen. Eigentlich sollten eben diese Bürger darauf vertrauen dürfen, von ihrer Regierung beschützt zu werden.
Zusammenfassend möchte ich sagen: Solange die Auswirkungen der großen Windkrafträder und ihr damit verbundener Infraschall auf die Menschen noch nicht hinreichend untersucht ist, lehne ich das Aufstellen der Räder auf diesem Gebiet ab. Ich wünsche mir, dass Sie meine Meinung berücksichtigen in Ihrer Entscheidungsfindung. Und ich hoffe, dass Ihnen das Wohl der Bevölkerung ebenso am Herzen liegt wie mir.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

947 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Infraschall Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort Süttorf. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst	Zu Infraschall allgemein: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind. Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf": Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe": Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:	wird nicht berücksichtigt

zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem
A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft
vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten
Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und
angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine Seite 15
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden.
…. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und
Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein
umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug
eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente
Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in
Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

Infraschall

4095 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Infraschall Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort Süttorf. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohnerführen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings Seite 14 von 31 wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind. Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf": Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe": Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu	wird nicht berücksichtigt

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.
Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem
A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft
vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten
Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und
angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine Seite 15 von 31
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung

betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten.
Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden.
…. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-

4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
Seite 16 von 31
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und
Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein
umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug
eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente
wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel

unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in
Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

Infraschall

4132 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover Zusammenfassung Im Anbetracht einer stetig wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen und Windparks wird deren akustische Lärmemission im von Menschen nicht hörbaren Infraschallbereich für hochempfindliche Messanlagen zur Registrierung der Mikrodruckvariationen ein zunehmendes Problem. Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Bei diesen Modellrechnungen können bauliche Parameter der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die Auswahl geeigneter Standorte bei der Planung neuer Infraschallstationen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt dienen sie bei bereits existierenden Messanlagen dazu, einen Bannkreis für die Errichtung neuer Windkraftanlagen auszuweisen. Dies gilt insbesondere für die deutschen Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald und I27DE in der Antarktis, die Teil des internationalen Überwachungssystems (IMS – International Monitoring System) zur Überwachung der Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens ist. 1. Einleitung In der Bevölkerung wurden immer wieder Bedenken gegen große Windkraftanlagen und deren möglichen negativen Einfluss auf die Umwelt vorgetragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkten Baus derartiger Anlagen und ihrer räumlichen Zusammenlegung zu Windparks, die teilweise in direkter Nachbarschaft bewohnter Gebiete errichtet werden. Der Betrieb dieser Anlagen führt vereinzelt zu erhöhten Lärmbelastungen. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund ihrer Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit wird ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz, als Infraschall abgestrahlt. Da die Betriebsbereitschaft von Windrädern von den Windverhältnissen abhängt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wind und Lärm. Im Fall kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission über Tage und Wochen, was insbesondere in direkter Nachbarschaft belastend sein kann. In größeren Entfernungen gehen jedoch die Schallemissionen im Hintergrundrauschen, das	Der hier untersuchte Einfluss von WEA auf hochempfindliche Messinstrumente ist für die vorliegende Planung nicht abwägungsrelevant.	wird nicht berücksichtigt

durch Verkehr, Industrie und lokalen Windgeräuschen entsteht, unter.
Diese Beobachtungen gelten für alle Windkraftanlagen unabhängig von ihren baulichen Parametern mit Leistungen größer als 100 kW und konnten bereits in den 70er und 80er Jahren an Hand umfassender Untersuchungen der Schallemission verschiedenster Windräder verifiziert werden. Das Hauptaugenmerk lag bei diesen Messungen auf dem hörbaren Bereich; hingegen war das Interesse an tieffrequentem Schall gering, da diese Frequenzen von Menschen nicht wahrgenommen werden. Zudem ließ sich Infraschall mit den damaligen Mikrophonen nicht verlässlich genug messen. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für zwei Infraschallstationen, die als Teil des Internationalen Überwachungssystem (IMS – Interna-tional Monitoring System) zur Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens sind. Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.
Um zu klären, wie Infraschallregistrierungen durch Windkraftanlagen beeinflusst werden, wurde eine Messkampagne mit mobilen Infraschallstationen nördlich von Hannover an einem einzelnen Windrad durchgeführt. Wie bei modernen Anlagen dieser Art üblich, verfügt dieses Windrad über eine horizontale Achse. Ziel der Infraschallmessungen war es festzustellen, bis zu welchen Entfernungen kohärente Signale beobachtet werden und ob diese als „Lärm“ bezeichneten Störsignale die Entdeckung interessierender transienter Nutzsignale beeinträchtigen. Im Folgenden wird dieses Feldexperiment und seine zentralen Ergebnisse vorgestellt sowie der gemessene und der theoretisch abgeschätzte Schalldruckpegel (SPL – sound pressure level) verglichen. Diese Größe wird im gesamten Bericht als RMS-Wert (root-mean-square) des Drucks bezogen auf 2·10-5 Pa angegeben. Das für Infraschall mit Hilfe des Vergleichs verifizierte Modell zur Berechnung des Schalldrucks von Windrädern dient im Weiteren dazu, den Mindestabstand
2
zwischen Infraschallstation und Windkraftanlage in Abhängigkeit ihrer Anzahl und baulichen Parameter abzuschätzen.

2. Infraschall-Feldmessung an einem Windrad

Im Sommer 2004 führte die BGR über einen Zeitraum von vier Wochen mit mobilen Infraschall-stationen etwa 20 km nördlich von Hannover Infraschallmessungen mit dem Ziel durch, die tieffrequente Schallemission einer Windkraftanlage zu bestimmen. Um den logistischen Aufwand gering zu halten, sollte das Messgebiet in der Nähe von Hannover liegen. Zudem sollte die Messung an einem einzelnen Windrad durchgeführt werden, um eine klare Zuordnung der registrierten Signale vornehmen zu können. Bei einem gewünschten Mindestabstand von ungefähr 5 km zum nächsten Windrad und einer Dichte der Windkraftanlagen in Niedersachsen von etwa 1 pro 10 km2 war es schwierig, ein geeignetes Messfeldes mit einer einzelnen Anlage zu finden. Schließlich erwies sich eine

200 kW Anlage vom Typ Vestas V47 nahe Schwarmstedt als geeignet. Die Karte in Abbildung 1 zeigt den Standort der Windkraftanlage und die Messkonfiguration.
Abbildung 1: Infraschallmessung an der 200 kW Windkraftanlage vom Typ Vestas V47 (kleines Foto links) etwa 20 km nördlich von Hannover. Die Messung der mit MB2000 Mikrobarometern ausgestatteten Registriersystemen erfolgte entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils. Die acht Standorte sind als rote Kreise und die Position des Windrads als blauer Stern markiert.
Entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils wurden insgesamt acht Messpunkte zur Registrierung des von der Windkraftanlage generierten Infraschalls festgelegt. Da lediglich vier mobile Systeme, die alle mit einem MB2000 Mikrobarometer und einem 24-bit Analog-Digital-Wandler ausgerüstet sind, zur Verfügung standen, wurde in drei zeitlichen Abschnitten gemessen.
3
Vom 7. - 19. Juli an den Standorten 1 bis 4, vom 19. – 29. Juli an den Standorten 1 und 5 bis 7 sowie vom 29. Juli – 5. August am Standort 8. An dem zuletzt genannten Standort wurden alle vier Systeme zu einem Kleinarray mit einer Apertur von 35 m zusammengefasst. Da im Vorfeld nicht klar war, ob in einer Entfernung von 2 km kohärente Störsignale des Windrades gemessen werden kann, sollten mit dem Kleinarray das Hintergrundrauschen reduziert werden. Durch Bildung des Richtstrahls auf die bekannte Quelle lässt sich unter Annahme von inkohärentem Rauschen mit vier Arrayelementen eine Verbesserung des Signal-Rauschverhältnisses um einen Faktor zwei erzielen. In diesem Fall wird als Signal der vom Windrad generierte Lärm bezeichnet. Um eine größtmögliche Reduktion des störenden Windrauschens zu erreichen, wurde die teilweise dichte Vegetation entlang des Feldweges an den Standorten 1 bis 7 und ein kleines Wäldchen an Standort 8 genutzt.
Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Beobachtungen wie in Abbildung 2 zeigen dabei, dass die Verwirbelungen im Turmschatten zu den größten Lastwechseln und somit zu den stärksten Schallemissionen führen.
Abbildung 2: Der am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad registrierte und mit 0.5 Hz hochpass gefilterte Schalldruck zeigt deutliche Signale, die beim Passieren der einzelnen Flügel mit einer Umdrehungsgeschwindigkeit von 26 U/min am Turm erzeugt werden.
Die dabei entstehenden Drucksignale besitzen alle einen impulsiven Charakter, verändern sich aber in der Amplitude und der Pulsform mit der Zeit. Nach Druckmessungen an beiden
4
Flügelseiten erklären Kelley et al. (1985) diesen Sachverhalt damit, dass die wirkenden

Zug- und Fliehkräfte im Sog des Turms zeitlich schnell variieren und somit bei jeder Flügelpassage unter-schiedlich sind. Es kann sogar zu einem völligen Ausbleiben der Drucksignale kommen (vgl. Abbildung 2).
Im Gegensatz zum Zeitbereich, wo das Passieren des Turms von jedem einzelnen Flügel als impulsive Transiente mit einem festen zeitlichen Abstand Δt, der sich aus der Flügelanzahl B und der Umdrehungsgeschwindigkeit Ω ergibt [Δt=(Ω·B)-1], erkannt wird, stellt sich dieses Signal im Frequenzspektrum als schmalbandige Linien dar. Diese treten bei den ganzzahligen Vielfachen der so genannten Flügelharmonischen (BPH – blade passing harmonic) auf, die der Kehrwert von Δt ist (siehe Abbildung 3).
Abbildung 3: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von jeweils 30 Minuten bei unter-schiedlichen Windgeschwindigkeiten von etwa 10, 5 und 3 m/s gemessen an der Nabe (blau, rot bzw. grün). Deutlich sind die Flügelharmonischen zu erkennen, deren Grundharmonische 1 Hz bei 20 U /min (rpm) ist bzw. 1.3 Hz bei 26 U/min.
Da die Stärke des generierten Druckimpulses im zeitlichen Mittel proportional zur vierten Potenz der Umdrehungsgeschwindigkeit ist, werden die meisten modernen Windkraftanlagen so betrieben, dass sie mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten drehen und bei Windstille still stehen. Dies wird über eine Veränderung des Anstellwinkels am Flügel erreicht, die bei Sturm und starken Böen aus dem Wind gedreht werden, damit die Anlage keinen Schaden nimmt. Bei der untersuchten Vestas V47 betragen die beiden Rotationsgeschwindigkeiten 20 und 26 U/min (rpm – revolutions per minute), entsprechend den mittleren Windgeschwindigkeiten in
5
Nabenhöhe von bis zu 8 m/s bzw. oberhalb von 8 m/s. In Abbildung 3 sind die gemessenen Spek-tralkurven für beide Fälle dargestellt sowie zum Vergleich die Situation bei Windstille. Deutlich werden dabei sowohl der Anstieg des Hintergrundrauschens bei zunehmendem Wind als auch die klaren Spektrallinien der Harmonischen als Vielfache von 1 und 1.3 Hz. Auffallend ist eine Verbreiterung der einzelnen spektralen Spitzen an der Basis der ersten Harmonischen. Diese Verbreiterungen sind eine Folge der Messung im Nahfeld, d.h. in Entfernungen zur Quelle von weniger als fünf Wellenlängen. Im Nahfeld ist die Harmonische noch nicht vollständig ausgebildet und so tragen beispielsweise Vibrationen im Flügel und im Turm zum tieffrequenten Lärm des Windrades bei.
Die Zeit-Frequenz-Analyse über einen Zeitraum von 3 Tagen in Abbildung 4 zeigt, dass eine klare Korrelation zwischen der Rotations- und Windgeschwindigkeit und dem registrierten Schalldruckpegel existiert.
Abbildung 4: Spektrale Zeit-Frequenz-Analyse des registrierten Schalldruckpegels (SPL) farbko-diert und bei 100 dB saturiert am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von 72 Stunden. Die beiden unteren Kurven zeigen die Umdrehungs- sowie die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe.
6
Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist, zumal bei Frequenzen oberhalb von 10 Hz mit den MB2000 Drucksensoren keine Harmonischen gemessen wurden. Dies ist jedoch nicht auf den Mikrobarometer zurück-zuführen, der den oberen 3-dB Punkt bei 27 Hz hat, sondern an

der flächenhaften Aufnahme mit vier porösen Schläuchen mit jeweils 2 m Länge und ihrer Auslage auf dem Boden und nicht wie sonst bei Messungen im hörbaren Bereich üblich in etwa 2 m Höhe. Ferner wirkt Vegetation dämpfend auf höhere Harmonische (siehe Kelly et al., 1985).

Die Ausbreitung der vom Windrad generierten akustischen Impulse weist eine azimutale Ab-hängigkeit auf. Das Maximum der Amplitude liegt in und entgegen der Windrichtung des Windes; hingegen senkrecht zur Rotationsebene der Flügel ist die Amplitude um einem Faktor 3 gegenüber dem Maximum erniedrigt. Die Phasen der Impulse zwischen Gegen- und Rückenwind unterscheiden sich dabei um 180°, ein für eine Quelle mit Dipolcharakter typischer Wert. Auf die Auswertung der Messergebnisse hat dies jedoch keinen Einfluss, da während der Messungen fast ausschließlich der Wind aus westlicher oder östlicher Richtung wehte und die Phase beim Amplitudenspektrum keine Rolle spielt.

3. Abschätzung des Schalldrucks der Harmonischen

Eine Reihe von Arbeiten wurde zum Thema der Abschätzung der Magnitude der Flügelharmo-nischen von Windrädern gemacht. Viterna (1982) gibt eine kompakte und bequeme Methode an, um den Schalldruckpegel der Harmonischen als Funktion seiner geometrischen Parameter zu berechnen. Der Ansatz basiert im Wesentlichen auf Arbeiten von Sears (1941) und Lawson (1970) und berücksichtigt unstetige aerodynamische Flügelkräfte. Die zeitlich veränderliche Kraftwirkung auf einen Flügel wird durch komplexe Fourierkoeffizienten dargestellt, korrigiert mit der Sears-Funktion, um die aerodynamischen Effekte am Flügel im Turmschatten zu bestimmen. Insgesamt erhält Viterna (1982) folgenden Ausdruck für den zeitlich gemittelten Schalldruckpegel Pn der n-ten Flügelharmonischen eines Windrads mit horizontaler Achse:

–– =Σ−QmenTmenxmimnnaRkmnBaRkJedkPγγππθcos))sin((42)2/(. (Gl. 1)

Dabei ist m der Index der Flügelkraft-Harmonischen (m=…-2,-1,0,1,2,…), n der Index der Schalldruckharmonischen (n=1,2,…), Pn der rms-Schalldruckpegel der n-ten Harmonischen, kn=nBΩ/c0 die Wellenzahl, B ist die Anzahl der Flügel sowie Ω die Rotations- und c0 die Schall-geschwindigkeit. Jx ist die Besselfunktion erster Art und x-ter Ordnung mit x=nB-m, Re ist der effektive Flügelradius, d die Entfernung zur Rotornabe, γ und θ sind das Azimut und der 7

Inzidenzwinkel zum Hörer; schließlich sind und die komplexen Fourierkoeffizienten der Schubkraft und des Drehmoments. Bei der Berechnung der Fourierkoeffizienten ist zu beachten, dass sowohl theoretischen als auch empirischen Daten zu Folge sich die Anströmgeschwindigkeit der Luft im Turmschatten auf etwa 80 % reduziert und dass der Turmschatten ein Kreissegment von ~30° umfasst (siehe Viterna 1982, Hubbard & Sheppard 1991). TmaQma

Abbildung 5 zeigt einen Vergleich zwischen den berechneten und gemessenen Schalldruckpegeln der 2. Flügelharmonischen für den gesamten Entfernungsbereich von etwa 2 km, wobei beide Rotationsgeschwindigkeiten betrachtet werden. Die gemessenen Werte ergeben sich aus einer Mittelwertbestimmung über die Zeiträume, in denen der Wind entweder aus westlicher oder östlicher Richtung wehte. Die 2. Harmonische wurde gewählt, da sie für das untersuchte Windrad die amplitudenstärkste ist und somit noch am weitesten entfernten Messpunkt registriert werden konnte. Eine gute Übereinstimmung zwischen gemessenen und theoretischen Werten konnte bis auf den 1. Messpunkt in etwa

100 m Entfernung erzielt werden. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass hier die Messung der ersten Harmonischen im Nahfeld mit Abständen kleiner als eine Wellenlänge erfolgte und die theoretische Abschätzung, die eine reine Fernfeldformulierung darstellt, diese Werte wohl überschätzt.
Abbildung 5: Vergleich zwischen theoretischem (-) und gemessenem (o) Schalldruckpegel (SPL) der 2. Flügelharmonischen (BPH) an den Standorten 1 bis 8 für die beiden Rotationsgeschwin-digkeiten von 20 und 26 rpm in blau bzw. grün. Die horizontalen Linien zeigen das Hintergrund-rauschen bei etwa 2-3 Hz für unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten von unter 3, etwa 5 und 10 m/s, welches den entsprechenden Kurven hinzuaddiert wurde.
8
Da es sich bei den theoretischen Werten Pn um das reine Drucksignal des Windrades handelt, wird das mittlere Hintergrundrauschen bei den entsprechenden Windgeschwindigkeiten zu den theoretischen Werten addiert. Ferner haben die lokalen meteorologischen Verhältnisse und die Topographie im Messgebiet einen Einfluss auf die Schallausbreitung, so dass auf Grund von Refraktionen weitere 3 bis 6 dB Pn hinzugefügt werden. Dieser Wert steht in Einklang mit Beobachtungen von Viterna (1982) und gilt ebenfalls für höhere Harmonische im hörbaren Bereich. Für den Messpunkt 2 wird dies exemplarisch in Abbildung 6 demonstriert.
Insgesamt zeigt der erfolgreiche Vergleich zwischen den theoretischen und gemessenen Schall-druckpegeln einer Windkraftanlage mit horizontaler Achse, dass die Formulierung von Viterna in Gleichung (1) für den reinen Ton mit den Korrekturen hinsichtlich des Hintergrundrauschens sowie der ausbreitungsbedingten Verstärkung des Signals im freien Gelände auch für Infraschall gilt. Damit kann eine Abschätzung der Lärmemission von Windturbinen in Abhängigkeit ihrer baulichen und geometrischen Parameter vorgenommen werden.
Abbildung 6: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad sowie die zugehörigen theoretischen Werte, die lediglich um das Hintergrundrauschen korrigiert sind, nicht jedoch um den lokalen Temperatur- und Topographieeffekt. In der oberen Grafik werden 20 rpm betrachtet und in der unteren 26.
4. Abschätzung des Schalldrucks großer Windräder
Abbildung 5 legt die Vermutung nahe, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beinträchtigen. Zumal durch die Peilung der Lärmquelle mit dem 4-elementigen Kleinarray eine Verbesserung des Signal-Stör-Verhätnisses 9
um den Faktor 2 (6 dB) erzielt wurde. Somit liegt der emittierte Lärm in dieser Entfernung im Bereich des Windrauschens und ist folglich bei tiefen Frequenzen um 2 Hz nicht mehr störend. Jedoch gilt dies nur für Windkraftanlagen dieser Leistung und Größe und nicht für größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhältnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen. Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100 m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert. Im Folgenden werden

einige Windkraftanlagen, deren bauliche Eigenschaften in Tabelle 1 aufgelistet sind, hinsichtlich ihrer Infraschallemission untersucht.

Tabelle 1: Zusammenstellung der baulichen Parameter von dreiflügeligen Windkraftanlagen mit horizontaler Achse der letzten 25 Jahre.

Baujahr
Nabenhöhe
[m]
Flügeldurchmesser
[m]
Leistung
[kW]
Rotationsgeschwindigkeit [rpm]
1980
30
15
30
32
1985
40
20
80
28
1990
50
30
250
24
1995
78
46
600
20
2000
100
70
1500
16
2005
120
115
5000
12

Abbildung 7: Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische. Die baulichen Parameter der Windräder sind Tabelle 1 zu

entnehmen. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen 1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.
10
Abbildung 7 zeigt den theoretischen Verlauf des Schalldruckpegels der 2. Flügelharmonischen mit der Entfernung im Abwind der Windräder, deren Parameter in Tabelle 1 beschrieben sind. Im Wesentlichen lassen sich zwei Kurvenscharen unterscheiden, die relativ dicht bei einander liegen und sich deutlich in der Reichweite unterscheiden. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Das Niveau des Hintergrund-rauschens gilt für die Infraschallmessanlage I26DE auf dem Sulzberg in Bayerischen Wald. Bowman et al. (2005) haben ein Vergleich des Rauschniveaus von 21 Infraschallstationen angestellt, von denen 16 ebenso wie I26DE zum IMS-Netz gehören. Das mittlere Hintergrund-rauschen zwischen 1 und 2 Hz liegt bei etwa 54 dB, was der oberen Grenze des grau unterlegten Bereichs in Abbildung 7 entspricht.
Abbildung 8: Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2. Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung. Der graue Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingen für IMS Infraschallstationen.
Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in Abbildung 8 eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von 20·log10(L0.5) [dB] ergibt. Der
11
Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld. So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder. Gleichermaßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle. Es bildet

sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von 1/d zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernach-lässigen. Hingegen zeigt Abbildung 9, dass eine Abnahme mit 1/d nicht notwendigerweise gerechtfertigt ist.
Für den Fall eines durch Wind- und Temperatur bedingten Wellenleiters in der Troposphäre liegt die geometrische Absorption zwischen 10 und 25 km unterhalb von 1/d. Dabei zeichnet sich ein Wellenleiter durch eine Phasengeschwindigkeit in der Atmosphäre aus, die größer als an der Oberfläche ist. Zudem ermöglicht er eine nahezu verlustfreie Schallausbreitung, ähnlich der Ausbreitung von Licht in einem Glasfaserkabel. Bei größeren Entfernungen ist die geometrische Dämpfung stärker als 1/d, was im Fall einer konstanten Phasengeschwindigkeit stets zutrifft. Lediglich für die ersten Kilometer stimmt die Annahme einer Dämpfung von 1/d, wie synthetische Amplitudenabnahmekurven aus der numerischen Simulation mit Hilfe der Reflektivitätsmethode (z.B. Müller 1985) zeigen. Da jedoch stabile Temperatur- und Windbe-dingungen über Entfernungen von vielen Kilometern in der unteren Troposphäre unwahr-scheinlich sind und zu dem Topographie den Wellenleiter unterbrechen kann, beschreibt die grüne Kurve in Abbildung 9 am ehesten die Natur. Entsprechend sind die theoretischen Kurven
12
aus Abbildung 8 zu korrigieren. Somit müssten bei einem Abstand von 20 km 8 dB und bei 50 km sogar 27 dB abgezogen werden. Folglich reduziert sich der Mindestabstand für eine ungestörte Infraschallregistrierung zwischen der Station I26DE und einem 12-elementigen Windpark von 50 km auf ca. 20 km, da nun bei diesem Abstand der emittierte Schalldruckpegel unterhalb des Hintergrundrauschens liegt. Werden die minimal geforderten Lärmbedingungen für eine IMS-Infraschallstation zu Grunde gelegt, der nach der Schalldruckpegel des Hintergrundrauschens zwischen 1.0 und 4.0 Hz maximal 67 dB (10-4 Pa2/Hz im Leistungs-dichtespektrum) betragen darf, müsste ein Mindestabstand von etwa 8 km zwischen Windpark mit 600 kW Windkraftanlagen und Infraschall-Messanlage eingehalten werden. Für den mittleren Rauschpegel von 54 dB aller von Bowman et al. (2005) untersuchten Infraschallstation würde hingegen der Abstand mindestens 15 km betragen. Dieser Wert von 54 dB spiegelt dabei die Rauschunterdrückung moderner IMS-Infraschallanlagen wider. Er ist somit ein realistischer Richtwert der den gegenwärtigen Stand der Infraschall-Messtechnik repräsentiert, während die Mindestanforderung von 67 dB für den oberen Grenzwert der Unruhe, auf den in den 60er Jahren gemachten Erfahrungen beruht.
Abbildung 9: Verlauf der kumulativen geometrischen Absorption [dB] mit der Entfernung in Relation zu 1/d für zwei unterschiedliche Geschwindigkeitsmodelle, die in der kleinen Abbildung dargestellt sind. Ein Modell weist einen oberflächennahen Wellenleiter auf und das andere eine nahezu konstante Phasengeschwindigkeit innerhalb der ersten 2 km (blau bzw. grün).
13
Nach Kenntnis des von hoch empfindlichen Infraschallsensoren gegenüber

Windkraftanlagen einzuhaltenden Mindestabstandes, sei an dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zur menschlichen Wahrnehmung des von diesen Anlagen erzeugten Infraschalls gemacht. Abbildung 10 zeigt den Verlauf des Hörvermögens von Menschen bei tiefen Frequenzen nach Møller und Andresen (1984).

Abbildung 10: Verlauf des menschlichen Hörvermögens bei tiefen Frequenzen als Funktion des Schalldruckpegels [dB]. Die schwarze Kurve zeigt die Wahrnehmungsgrenze von 0 phon, die rote und blaue Kurve entsprechen 20 bzw. 40 phon.

Es existiert eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit der akustischen Störung bzw. Belastung von Windrädern im vom Menschen hörbaren Bereich befassen. So beschreibt bei-spielsweise van den Berg (2004) eine nächtliche Störung von Anwohnern durch einen etwa 1.5 km entfernten Windpark. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich.

14

5. Diskussion und Schlussfolgerungen

Die theoretisch abgeschätzten Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Infraschall-stationen erscheinen mit bis zu 20 km für den betrachteten 12-elementigen Windpark aus 600 kW Anlagen recht groß. Registrierungen an der IMS-Infraschallstation I57US im südkalifornischen Pinon Flat zeigen jedoch, dass kohärenter Lärm von einem etwa 35 km entfernten Windpark, dem drittgrößten in Kalifornien, noch detektiert wird (Arrowsmith and Hedlin, 2005). Somit sind die geforderten Abstände realistisch. Allgemein wird die Detektionsfähigkeit betroffener Stationen hinsichtlich der interessierenden Nutzsignale nur in solchen Fällen nachhaltig verschlechtert, wenn sie aus derselben Richtung, mit gleicher oder ähnlicher scheinbarer Geschwindigkeit sowie mit vergleichbaren Amplituden und Frequenzen wie die Störsignale eintreffen. Erfahrungen dieser Art wurden während der Messungen bei Schwarmstedt gemacht. So konnte trotz Lärmemission des Windrades die Explosion eine Gas-Pipeline nahe Brüssel, die sich am 30. Juli 2004 ereignete, mit dem 4-elementigen Kleinarray am Standort 8 detektiert und gepeilt werden (vgl. Evers et al., 2006).

Abbildung 11: Die linke Karte zeigt Lage und Konfiguration der 4-elementigen Infraschallstation IGADE (rote Dreiecke) sowie die vier Windräder als blaue Kreise. Der Abstand beträgt etwa 4 km und das Stationsazimut ist ~220°. Das Polarhistogramm rechts stellt die Anzahl der Detektionen im Frequenzband zwischen 0.7 und 4.0 Hz für den Zeitraum von März bis November 2005 als Häufungsfunktion der Richtung und der scheinbaren Geschwindigkeit farbkodiert dar.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung des Detektionsvermögens durch einen nur wenige

Kilometer von einer Infraschallstation entfernt betriebenen Windpark zu bewerten, lässt sich am Beispiel der Infraschallstation IGADE nördlich von Bremen aufzeigen. Das 4-elementige Array mit einer 15
Apertur von ca. 800 m ist seit März 2005 in Betrieb und nur etwa 4 km von einem kleinen Windpark entfernt. Während der Planung der Station im Jahr 2004 stand dort nur eine einzelne Windkraftanlage, mittlerweile sind es vier. In Abbildung 11 sind sowohl Lage und Konfiguration der Infraschallmessanlage und der Standort der Windturbinen als auch ein Polarhistogramm der automatischen Detektionsanalyse mit Hilfe des PMCC-Algorithmus (Cansi, 1995) dargestellt.
Die Lärmemission des Windparks ist im rechten Bild deutlich als Häufung der Peilung kohärenter Signale mit einem Stationsazimut von ~220° zu erkennen. Die Windräder stellen somit eine Minderung des Detektionsvermögens für ein Azimutsegment dar, das für IGADE mit etwa 10° erheblich ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf erhöhtes Hintergrundrauschen bei starken Winden, das mit einem erhöhten Schalldruckpegel des Windparks einhergeht. Die Fähigkeit der Station, kohärente transiente Signale zu peilen, wird dabei weiter eingeschränkt. Dies trifft nicht nur für die Richtung der Windräder zu sondern für alle Azimute, denn es wird jeweils nur das stärkste Signal zu jedem Zeitpunkt detektiert. Somit werden amplitudenschwächere Signale durch den Lärm unabhängig von ihrem Azimut an IGADE überdeckt. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von Infraschallanlagen zu Windkraftanlagen vor allem für Stationen des internationalen Überwachungssystems eine grundlegende Voraussetzung ist.
Die zur Bestimmung dieser Größe erforderlichen Verfahren stehen zur Verfügung. Wesentlich dazu beigetragen haben die Messungen an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover, die Erfahrungen an anderen Infraschallmessanlagen und das theoretische Modell für die Abschätzung des emittierten Schalldruckpegels von Windkraftanlagen als Funktion ihrer baulichen Parameter, das im Rahmen dieser Arbeit für den Infraschall bestätigt werden konnte. In der Regel sollte ein Abstand von etwa 20 km zwischen Station und Windpark eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion transienter akustischer Signale zu gewährleisten. Sofern ein Windpark über die betrachtete Größe von zwölf Elementen mit 600 kW-Windrädern und das elektrische Produktionspotenzial von knapp 7 MW hinausgeht, müsste der Abstand größer gewählt werden. Wegen der geometrischen Dämpfung erscheint jedoch ein Abstand von 25 km für jede Art von Windpark ausreichend.
Literatur
Arrowsmith, S.J., and M.A.H. Hedlin (2005), Observations of infrasound from surf in southern California, Geophys. Res. Lett., 32, L09810, doi: 10.1029/2005GL022761
Bowman, J.R., G.E. Baker, and M. Bahavar (2005), Ambient infrasound noise, Geophys. Res. Lett., 32, L09803, doi: 10.1029/2005GL022486
16
Cansi, Y., (1995), An automatic seismic event processing for detection and location: The P.M.C.C. method, Geophys. Res. Lett., 22, 1021-1024
Evers, L.G., L. Ceranna, H.W. Haak, A. Le Pichon, and R.W. Whitaker, (2006), A seismo-acoustic analysis of the gas-pipeline explosion near Ghislenghien in Belgium, Bull. Seis. Soc. Am., accepted to be published

Hubbard, H.H., and K.P. Shepherd (1991), Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89, 2495-2508
Kelly, N.D., H.E. McKenna, R.R. Hemphill, C.L. Etter, R.L. Garelts, and N.C. Linn (1985), Acoustic noise associated with MOD-1 wind turbines: ist source, impact, and control, SERI TR, 635-1166 (February, 1985)
Kelly, N.D., H.E. McKenna, E.W. Jacobs, R.R. Hemphill, and N.J. Birkenheuer (1987), The MOD-2 wind turbine: aeroacoustical noise sources, emission and potential impact, SERI TR, 217-3036 (April, 1987)
McLaughlin, K.L., J.L. Bonner, and T. Barker (2004), Seismic source mechanisms for quarry blasts: modelling observed Rayleigh and Love wave radiation patterns from a Texas quarry, Geophys. J. Int., 156, 79-93, doi: 10.1111/j.1365-246X.2004.02105.x
Møller, H., and J. Andresen (1984), Loudness of pure tones at low and infrasonic frequencies, J. Low Freq. Noise Vib., 2, 78-87
Müller, G., (1985), The reflectivity method: A tutorial, J. Geophys., 58, 153-174
Pederson, E., and K. Persson Waye, (2004), Perception and annoyance due to wind turbine noise – a dose-response relationship, J. Acoust. Soc. Am., 116, 3460-3470, doi: 10.1121/1.1815091
Pederson, E., and H. i Halmstat, (2003), Noise annoyance from wind turbines – a review, Swedish Environmental Protection Agency, Report 5308 (August, 2003)
Steinberg, B., (1965), Large aperture teleseismic array theory, ARPA-Report, First LASA Systems Evaluation Conference , 140 (September, 1965)
Van den Berg, G.P. (2004), Effects of the wind profile at night on wind turbine sound, J. Sound Vib., 277, 955-970, doi: 10.1016/j.jsv.2003.09.050
Viterna, L.A. (1981), The NASA-LERC wind turbine noise prediction code, NASA CP, 2185 (February, 1981)
17

Infraschall

1007 Däh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe die ausgelegten Unterlagen in Barendorf eingesehen. Mein Grundstück und damit auch ich wären von den Vorranggebieten Süttorf und Wendhausen betroffen. Der tieffrequente Schall einschließlich Infraschall würde meine Gesundheit schädigen.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

1010 Däh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b. Besser ist die nächste genannte Quelle Dott et al., Bundesgesundheitsblatt 2007. Damit ist wohl die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes gemeint, zu dessen Kommissionsmitgliedern Dr. Wolfgang Dott gehört. (Bundesgesundheitsblatt 2007 Seite 1582-1589). Diese Studie beschäftigt sich wirklich mit der Wirkung des tieffrequenten Schalls und Infraschalls auf die Gesundheit des Menschen. Negative Auswirkungen werden bestätigt! (S. 1585,1586) Tieffrequenter Schall kann zu Gehörschäden führen, chronischem Stress (nachgewiesen durch die Störung der nächtlichen Cortisolrythmik), Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Minderung der Leistungsfähigkeit, Benommenheit, Schwingungsgefühl, Müdigkeit, Abnahme der Atemfrequenz. Infraschall scheint spezifisch auf das Vestibularsystem zu wirken. c. LfU Bayern 2012 Auch diese Broschüre wird in Tabelle 6 des ausgelegten Umweltberichts angeführt. Darin kann man wenigstens lesen, dass eine biologische Wirkung von tieffrequentem Schall und Infraschall auf den Menschen nicht kategorisch abgestritten wird (Seite 4). Auf die Machbarkeitsstudie FKZ 3711 54 199 des Umweltbundesamts wird hingewiesen. Die Forschungsergebnisse dieser Studie werden vom Umweltbundesamt selbst allerdings erst 2014 erwartet (Information vom 08. Februar 2013). Was in der Bayernbroschüre noch nicht benannt werden konnte, ist der öffentliche Leistungswettbewerb (November 2012) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für freie Berufe (Ingenieure) mit dem Kurztitel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) von Windkraftanlagen. Die Fertigstellung des Programms sollte der 28.08.2013 sein. 4 Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es noch später. Im gesamten menschlichen Organismus müssen die durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomene abgeklärt werden. „So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches." (Seite 1586) In der Zusammenfassung (Seite 1588) sieht das Robert Koch-Institut großen Handlungsund Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: -Optimierung der Messmethoden -Wirkungsmechanismen bei temporären und dauerhaften Einwirkungen von tieffrequentem Schall	Zu "Robert-Koch-Institut" Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, - Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)." Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch	wird nicht berücksichtigt

-methodisch belastbare epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen insbesondere nach Langzeitexposition
-Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neuidentifizierte Risikobereiche.
Wie man auf die Idee kommen kann, ausgerechnet diese Empfehlung des Robert Koch-Institutes als Beweis für die Harmlosigkeit von WKAs anzuführen, ist mir schleierhaft. Diese Empfehlung ist von 2007! Passiert ist bisher so gut wie nichts. Immer werden irgendwelche Daten/Messdaten/Rechendaten von Akustikern/Ingenieuren herangezogen (gem zitiert wird der Physiker Dr. Klaus Betke), um die Ungefährlichkeit des tieffrequenten Schalls und Infraschalls für die Gesundheit des Menschen zu beschwören.

Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es noch später.
3. Zu den diversen Behauptungen in der ausgelegten Begründung, dass alles unschädlich für den Menschen wäre,
a.
Der Neurologe Dr. Elmar Weiler, Institut für Hirnforschung und angewandte Technologie, St. Wendel untersuchte 2005 mittels der Methode Quantitatives-EEG die Auswirkung einer subliminalen (unter dem Wahrnehmungsbereich) Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz. Es gab deutliche Änderungen in den hirnphysiologischen Prozessen. Diese Änderungen korrelieren mit Konzentrationsstörungen, Vigilanzstörungen, Panik/Angst,
innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen und mehr.
B.
Auch das Bundesumweltamt hat im Herbst 2011 Prof. Dr. Detlef Krähe mit der Machbarkeitsstudie beauftragt: Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der
Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.
Dr. Krähe ist Ingenieur, sprach sich aber schon 2009 für fachübergreifende Zusammenarbeit
mit Medizinern und Biologen aus. In seinem Beitrag zum 18.Umwelttoxologischen Kolloquium, Stuttgart 18.10.2012 sieht man seine EEG-Bilder vom menschlichen Gehirn. Sein Fazit auf Seite 53 ist, dass auch unterhalb der Hörschwelle Empfindungen ausgelöst werden.
Die Studie wird leider erst 2014 fertig.
4. Tabuthema Schwangerschaft und Infraschall.
Infraschall durchdringt perfekt Wasser. Blauwale verständigen sich über viele hundert Kilometer damit. Also kann man sich leicht vorstellen, dass er auch den natürlichen Schutz des Ungeborenen, das Fruchtwasser, durchdringt.
Wenn schon bei Erwachsenen Hirnveränderungen im EEG zu sehen sind (siehe mein Punkt zu Dr. Weiler), was passiert dann mit einem sich erst formierendem Gehirn? Werden die Kinder absterben, debil, hyperaktiv, vermehrt epileptisch? Vielleicht passiert auch gar nicht viel; aber auch das wird lieber nicht erforscht.
Und falls es Wirkungen gibt, ab welcher Entfernung zur WKA gibt es sie nicht mehr?
nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

5
Für militärische Infraschallmessstationen wird ein Abstand von 25 km (!) zu WKAs gefordert
(siehe Ceranno, Lars u.a. „Der un hörbare Lärm von Windkraftanlagen", Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Referat B 3.11, Seismologie.)
Wieviel weniger empfindlich als ein Messgerät ist ein Ungeborenes? 10 km, 20 km?
Da ich die Mutter zweier Töchter bin, die in den nächsten 2 bis 10 Jahren Nachwuchs bekommen wollen, interessiert es mich schon sehr, ob sie in unserem Haus wohnen bleiben
können. Ich wäre in meinen Rechten auf Familienleben durch die WKAs sehr beschränkt.
Besonders das Vorranggebiet Wendhausen liegtauf einer Anhöhe, dann kämen noch 200 m hohe WKAs darauf und würden sich in dieser Höhe sozusagen Tag und Nacht drehen, kein Ungeborenes käme mehr mit einer längeren Beschallungspause davon.
An dieser Stelle fordere ich natürlich auch für uns Erwachsene, dass dieses Vorranggebiet aus dem Entwurf herausgenommen wird.
5. Bienen und Infraschall
Seit einigen Jahren verschwinden auf geheimnisvolle Weise die Sammelbienen im Sommer. Sie kommen von ihren Sammelflügen nicht mehr in den Bienenstock zurück. Zur Zeit wird noch überdie Ursache gestritten, denn vergiftete Bienen sind kaum aufzufinden, jedes Jahr wird eine andere Ursache angenommen.
Ein Hauptgrund ist, dass sie die Orientierung verlieren. Flugbienen orientieren sich auf vielfältige Art. Zu beachten wäre alles, was mit tieffrequentem Lärm und Infraschall zu tun hat. Da kommt bei der Biene einiges infrage.
-Ihre Hämolymphe sendet Infraschall-Impulse aus (Brigitte Bujok, Doktorarbeit).
-Das 2.Glied am Fühler (Antennengeißel) enthält das Johnstonsche Organ, so was wie ein „Hörorgan" mit dem Körperschall (Tieffrequenter Schall) wahrgenommen werden kann.
-In ihren Orientierungsorganen bildet die Biene Magnetitkriställchen (Fe304), dito die Brieftaube. (Prof.Dr. Dieter Rehder, Seite 4 Vorlesungsskript W S 2006/2007 Bioanorganische Chemie, Hamburg).
(Bei Brieftauben hat Jonathan Hagstrum kürzlich nachgewiesen, dass sie sich an natürlichem Infraschall orientieren.)
Meine Bienen jedenfalls wären massiv geschädigt.
Das Fehlen der Bienen würde die Neetzer Bauern, vor allem die Erdbeerbauern durch die fehlende Bestäubung ebenso stark schädigen.
6
Überall dort, wo sich WKAs breitmachen gingen wegen fehlender Bienenbestäubung die Erträge der Bauern zurück und viele müssten ihre Betriebe schließen und wir müssten noch mehr minderwertige landwirtschaftliche Produkte importieren.

Infraschall

2819 **Fen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Während Getriebe, Generator, Generatorkühlung noch mit Geräuschdämmung in Grenzen gehalten werden könnten, was aber meistens nach erteilter Baugenehmigung unterbleibt, ist meines Wissens der Infraschall (s.Punkt 2) nicht mit Schalldämmung beherrschbar. 2. Sie sollten bedenken daß die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. Es ist jetzt nicht wichtig, ob man das Wort mit 3 und 2 mal „I" schreibt, sondern entscheidend ist die Blattgeschwindigkeit, die 6 mal höher als die Windgeschwindigkeit ist. Beispielsweise ist Vßiatt = A*vW ind.= 6*vW i n d was bei leichtem Wind von nur 30km/h schon 6*30km/h=180km/h für die Blattspitze ergibt. Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei Fender - 2 - 6.5.2013 16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier. 3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw. verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die Windradtürme am Kopf um einige Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9 bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Die in Sachen Bahnlärm im Rheintal und Flughafenlärm in Frankfurt ergangenen Urteile sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig und können daher auch nicht herangezogen werden.	wird nicht berücksichtigt

milionenschweren Entschädigungstopf einrichten.

Infraschall

1021 Fin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag, hiermit möchte ich bekannt geben, das ich gegen die Windkraftanlagen in der Umgebung von Neetze bin. Ich möchte mich und meine Familienmitglieder nicht den Infraschallwellen ausgesetzt wissen. Nach meinem Kentnisstand sind diese Wellen Im Umkreis von 10 KM um eine solchen Anlage meßbar. Mit einer solchen potentiellen Gesundheitsgefahr möchte ich nicht leben. Es wird in Deutschland, sicher nicht im Landkreis Lüneburg, andere Standorte geben, die dünn besiedelt sind, so das ein größer Abstand zur Wohnbebauung eigehalten werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Die Tatsache, dass mit entsprechend empfindlichen Instrumenten Infraschall in 10 km Entfernung messbar ist, mag richtig sein.. Einen Beleg dafür, dass Ifraschall in dieser Entfernung für die menschliche Gesundheit bedenklich ist, gibt es nicht, und dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wollte man um jedes Wohngebiet und gar um jedes Wohngebäude im Außenbereich einen 10km-Schutzradius schlagen, wären WEA im Landkreis Lüneburg und in nahezu allen Deutschlands ausgeschlossen. Dies bedeutete eine Verhinderungsplanung und würde mit Sicherheit von Gerichten für rechtswidrig befunden. S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2672 Fra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.	wird teilweise berücksichtigt

Infraschall

2677 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.	wird teilweise berücksichtigt

Infraschall

3598 Gau

Stellungnahme

Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen
am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden
Planungsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen
folgendes b e r i c h t e n:
H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten
Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr
d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LZ vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich
b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche
Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen
Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te
das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t
d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis
zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich.
Beweis Anlage: LZ Pressebericht vom 18.10.2012 "Furcht vor Infraschall "

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3448 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2898 **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2898 **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	

Infraschall

3258 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3259 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

699 **Hed**

Stellungnahme

Infraschall — Zwar gibt es immer wieder Experimente, die gesundheitliche Risiken ausschließen, doch ist bekannt, dass Infraschallemission auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung hat. Wir fragen uns, wer diese Auswirkungen auf die Anwohner ohne eindeutige Erkenntnisse aus Langzeitstudien verantworten will?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

3592 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3593 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2846 Hol

Stellungnahme

Die negative Wirkung von Infraschall findet zu wenig Beachtung. Die Hinweise auf langfristig
(schwere) gesundheitliche Störungen durch nahen tieffrequenten Infraschall fordern die staatlichen Institutionen zur Beachtung ihrer Fürsorgepflicht auf und machen m.E. intensive Untersuchungen unumgänglich, bevor 200-m-WKAs in der Nähe von Menschen und Tieren errichtet werden dürfen. Die bisher angedachten Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, sind unter diesem Gesichtspunkt untragbar.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2853 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2977 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

742 **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall? Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen, Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	

Infraschall

742 **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall? Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen, Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

4250 Kot-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Beeinträchtigungen durch Infraschall	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3620 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3621 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2873 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Windkraftanlagen mit mehr als 2 Megawatt Leistung erzeugen vermehrten Infraschall und Turbulenzen in noch unbekanntem Ausmaß. Ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind zu untersuchen, bevor von einer Pilotphase in die breite Anwendung übergegangen wird.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3737 **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2528 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7). Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zu den erwähnten Untersuchungen aus dem englischsprachigen Raum wird gebeten, die Quelle zu benennen.	wird nicht berücksichtigt

beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

Infraschall

2619 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine abstandsrechtliche Gleichstellung mit den Wohngebieten würde zugleich auch die notwendige Akzeptanz der Energiewende bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen. Eine solche Akzeptanz lässt sich außerdem nur erreichen, wenn die Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse sorgfältig geprüft werden. Sollten Genehmigungen schon erteilt sein, sind dann gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit zu erlassen (so auch die Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 20ff).	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird berücksichtigt

Infraschall

2498 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall ist eine weitere Problematik im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen und sollte aus unserer Sicht nicht unterschätzt werden, gerade weil wissenschaftlich noch keine fundierten Erkenntnisse vorliegen. Die Lebensqualität unserer Bürger soll nicht unter der alternativen Energiegewinnung leiden.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2590 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu 5.2.1.1: Auf den Seiten 25 ff. legt der Landkreis mit Blick auf den Infraschall und auf die allgemeinen Lärmimmissionen einen Sicherheitszuschlag im Sinne des Vorsorgeprinzips Abstände zu Wohngebieten (1.000 m), gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen (800 m) und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen (500 m) für sein Planungsgebiet fest.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2691 **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Frage habe ich in diesem Zusammenhang auch in Sachen Infraschall. Wie ist es zu erklären, dass ein kleiner Handwerksbetrieb wie unserer Auflagen erhält, seine Mitarbeiter davor zu schützen? Wie werden hier Mensch und Tier davor geschützt? Wurde seitens der Samtgemeinde Bardowick darüber nachgedacht, dass auch die Mitarbeiter des Bauhofs sowie Mitarbeiter und Gäste des Schwimmbades betroffen wären? Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.	Die Entfernung zum Bauhof beträgt ca. 850 m und zur westlichen Grenze des Schwimmbad ca. 950 m. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass sich im Bauhof - und erst recht mim Schwimbad - nur zeitweise Menschen aufhalten. Die Entfernung des Vorranggebiets Windenergie zum Bauhof, bei demv es sich um eine gewerbliche Anlage handelt, liegt weit über der gesetzlich vorgeschriebenen Abstand, der nach der schalltechnischen Berechnung des Büros "Lärmkontor" bei ca. 100 m liegt. Damit ist der "Sicherheitszuschlag" so hoch, dass mit negativen Auswirkungen von Infraschall nicht zu rechnen ist. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits	wird nicht berücksichtigt

genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zu "Gebiet beginnt bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze":

Dies kann so nicht nachvollzogen werden. Es wird um nähere Angaben zum Standort des Betriebs bzw. des Wohngrundstücks gebeten.

Infraschall

644 Pan

Stellungnahme

Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven.
Neben zahlreichen Kriterien, die diese Fläche für die geplante Nutzung ungeeignet machen, gilt unsere Hauptbefürchtung den Auswirkungen des Infraschalls.
Die Wirkung des Infraschalls, der zweifelsfrei von Anlagen dieser Größenordnung ausgeht, ist bislang nicht hinreichend untersucht worden.
Während in Ihren Argumentationen immer wieder darauf hingewiesen wird, dass eine negative Auswirkung des Infraschalls bis jetzt nicht bewiesen werden konnte, so ist es auch unumstritten, dass es bislang kein Gutachten gibt, dass die Unschädlichkeit des Infraschalls auf Mensch und Tier beweist.
Aufgrund der besonderen Lage der Fläche, der geringen Abstände zu Wohnhäusern und der geplanten Höhe und Anzahl der Anlagen halten wir u.a. wegen des oben genannten angsterfüllenden Kriteriums die Vorrangfläche Raven für absolut ungeeignet und bitten um die Herausnahme der Fläche aus der Planung.
Mit nicht müde werdendem Vertrauen in unsere gewählten Vertreter und freundlichen Grüßen
Familie Panzer, Rolfsen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich.
Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.

Im Übrigen S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2435 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.	wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Infraschall

2509 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen. Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonaus-schüttung der Nebennierenrinde. Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht weiter verfolgt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2791 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2897 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2790 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3738 **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

3565 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Dass in Großbritannien 3000 m Abstand vorgeschrieben seien, trifft lt. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Stand August 2013, nicht zu:" In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung. ... Der letzte Vorstoß im dortigen Unterhaus erfolgte in der Sitzungsperiode 2012-2013 unter dem Titel Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill. Am 14.05.2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsschritten darstellt. Seitdem ruht das Vorhaben. Eine gesetzliche Regelung existiert in Großbritannien somit bis heute nicht." Die Aussage zu angeblichen Abstandsregelungen in den USA stützt sich offenbar auf die - in keiner Weise belastbare - Untersuchung von Nina Pierpont Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

710 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitsgefährdung durch Infraschall Wie ist der internationale Stand des Wissens? Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim dr.b.voigt@t-online.de Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden. Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert. Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA		

erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die
Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen
100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe

von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von
Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige
wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und
Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke
vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine
Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt
z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der
Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten.
Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die
deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige
Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der
internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das

Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses
Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere
Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige
gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das
RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen
durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition
gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische
Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen,
Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese

Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine
signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass
Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von
Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im
Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug,
Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck, Benommenheit,
Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und
Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen
neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am
ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der

Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert
funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren,
nachgewiesen.
Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch,
Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA

Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A) einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel
zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA

keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von
0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen
ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes
Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

Infraschall

710 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitsgefährdung durch Infraschall Wie ist der internationale Stand des Wissens? Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim dr.b.voigt@t-online.de Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden. Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert. Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die
Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen
100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe

von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von
Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige
wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und
Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke
vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine
Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt
z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der
Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten.
Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die
deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige
Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der
internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das

Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses
Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere
Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige
gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das
RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen
durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition
gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische
Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen,
Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese

Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine
signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass
Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von
Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im
Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug,
Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck, Benommenheit,
Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und
Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen
neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am
ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der

Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert
funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren,
nachgewiesen.
Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch,
Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA

Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A) einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel
zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA

keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von
0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen
ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes
Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

Infraschall

912 **Sta**

Stellungnahme

Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150m) sind zurzeit nicht einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlage nicht ausreichend berücklsichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. wi eallg. Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.) Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erfoschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2899 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

2476 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur Bestimmung und Anwendung der Ausschlusskriterien Die Auswirkungen tieffrequenter Geräusche (Infraschall) sind in der aktuellen DIN 45680 nicht ausreichend erfasst. Da die DIN in der Überarbeitung ist, sollte die neu zu erarbeitende DIN abgewartet und in die Betrachtung einbezogen werden.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen.	

Infraschall

2449 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu ver-weisen, dsas im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohn-haft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkun¬gen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich , bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagie¬ren. Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindestens 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante Umfassung der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergie-anlagen wären regelmäßig Belastungen vorprogrammiert. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.	wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Infraschall

3675 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Infraschall

3673 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	

Infraschall

3768 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen bedeutender Schutzgüter ab: Wir wohnen in Richtung Luhmühlen am Ortsrand von Westergellersen . Durch die geplante Vorrangfläche befurchten wir erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den (Infra-)Schall, der mit einem etwaigen Betrieb von WKA in so unmittelbarer Entfernung zu unserem Haus verbunden wäre. Wir befurchten insbesondere Schlafstörungen. Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Sager wies in der letzten Bauausschußsitzung der Gemeinde Westergellersen am 16.4.2013 zudem darauf hin, daß der Infraschall sich nach ihren Erkenntnissen auch negativ insbesondere auf „normale" Pferde (also nicht Turnierpferde) auswirkt. Unser Grundstück grenzt nun direkt an eine Pferdewiese, als Abtrennung fungiert ein einfacher Elektrozaun. Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Pferde durch den (Infra-)Schall durchgehen und möglicherweise auf oder über unser Grundstück flüchten. Wir haben einen 9-jährigen Sohn, der regelmäßig mit seinen Freunden im Garten Fußball spielt. Auch unser Hund und wir selbst halten uns oft im Garten auf. Hier muß seitens der Bertreiber nachweisbar ausgeschlossen werden können, daß keine wie auch immer geartete Gefahr durch den (Infra-)Schall einer etwaigen WKA ausgehen wird.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

2975 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

903 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu weiteren Themen wie Infraschall. ... und den dadurch verursachten Beeinträchtigungen liegen von solchen Anlagert überhaupt noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine Verdopplung der Flügellänge vervielfacht die Schallleistung durch die Erhöhung der akustischen Impedanzen. Da in 250m Höhe andere Luftgeschwindigkeiten als in 50m Höhe anzutreffen sind, gerat der gesamte Turm natürlich in Schwingungen. Zudem kommt noch die Eigenresonanz aus Turmmächtigkeit und Gondelmasse. Diese Energie wird in den Boden abgegeben. In der Luft und im Boden breiten sich die Schwingungen kugelförmig aus. Sicher nimmt auch hier die Leistung mit der Entfernung quadratisch ab, dennoch ist sie in unterschiedlichster Form noch Kilometer entfernt zu spüren. Die wenigsten Türme sind über 200m hoch, in Niedersachsen im Durchschnitt erst I30rn, dennoch sind die aufgetretenen Immissionsschäden dramatisch. Kopfschmerzen, Schwindel und Schlaflosigkeit, sind noch die geringsten Symptome.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Infraschall

1040 Wit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant die Ausweisung neuer Flächen für Windkraftanlagen, wodurch unsere Gemeinde Barskamp ebenfalls durch die Köstorfer Fläche betroffen ist. Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Desweiteren sind wir führenden Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220 Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede. Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die - so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten. Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt. Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet werden darf. Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in unmittelbarer Nähe zu Unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei. Mit freundlichen Grüßen,	Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.	wird berücksichtigt

Infraschall

3580 Wit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen. Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage. Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein. 2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3581 **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Infraschall

4266 Wit

Stellungnahme

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Infraschall

3781 Wuc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Der Einfluß der Infra-Schall Emissionen beim Betrieb von Windkraftanlagen, gerade bei Anlagen mit großen Windflügeln, auf uns Menschen - insbesondere auf Kleinkinder, ist zwar bekannt, aber noch nicht abschließend erforscht. In der Medizin würde ein ebenso in seinen Nebenwirkungen unbekanntes Medikament niemals zugelassen werden.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird teilweise berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

1034 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teilenteignung Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser – und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne WKA geben wird. Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung. Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.	Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. Zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.	wird nicht berücksichtigt

Kulturelles Erbe und Sachgüter

718 Ant

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.) Alleine ,dass die WKAs dort stehen werden,wo sie geplant sind, wird sich nachteilig auf jeden Grundstück-und Hausbesitzer auswirken. Es findet automatisch ein Werteverlust statt, wie sich an anderen Standorten zeigt. Dänemark file:///C:/Users/rbpl/AppData/Local/Temp/23/notes9C9EC9/~web3035.htm 30.04.2013 Seite 2 von 2 z.B. zahlt jedem betroffenen Bürger einen Ausgleich-das machen die ja auch nicht ohne Grund! Der besondere Wert meines Hauses ergibt sich aus der ökologischen Bauweise und dem Biogarten. Möchte ich mein Grundstück veräußern, wird der potentielle Käufer auch auf ein intaktes und lärmarmes,naturnahes Umfeld achten. Das wäre mit einer solchen Industrieanlage vor der Tür,vor allem mit diesem geringen Abstand, nicht gegeben.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht. Aufgrund dieses Sachverhalts in Verbindung mit dem Vorkommen des Rotmilan wird der Standort Raven vollständig zurückgenommen. Die Bedenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

948 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wertminderung Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt. Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede. Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden. Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft. Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.	wird teilweise berücksichtigt

auf
sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt
ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.
Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass
den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch
als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs
des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden,
dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden.
Dies

stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten
geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der
Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der
Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt
selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet.
Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und
darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

609 Car; Mac

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven,
Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalgeschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen, etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne besichtigt. Eine
starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch
zu sehen und muss vermieden werden. Wie werden die vorgenannten Denkmäler geschützt?
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterscheide
von 50-80 m über NN) im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200m hohe
WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.
Die Örtlichkeit Putensen ist in ihrem Kernbereich durch eine Aufeinanderfolge von Baudenkmälern
geprägt. Diese Baudenkmäler sind so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität
durch die Windkraftindustrieanlagen im Raum Raven nicht ausgeschlossen ist.
Es ist bei der durch Sie durchzuführenden Überprüfung zu berücksichtigen, dass nach dem Gutachten zum Windenergiepotenzial im Landkreis Harburg die Windhäufigkeit im Raum Putensen
eher als niedrig ausgewiesen wurde.
Bitte zeigen Sie mir auf, wie die Beeinflussung der Baudenkmäler im Raum Putensen und Eyendorf ausgeschlossen werden kann. Wie wollen Sie die Erhaltung der Qualität des Ortsteils
Putensen, Eyendorf und seiner Denkmäler schützen?
Der Anlage 1 können Sie einige lebendige Erinnerungen an jahrtausendalte Heidewirtschaft in
Putensen entnehmen.
Für eine wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes bedanke ich mich im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen
Horst Carstens Waltraud Machenthun
^ ' [1]
Absender Horst Carstens und Waltraut Machenthun
Straße Im Dreieck 7
Ort 21376 Salzhausen OT Putensen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt.

Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

An Landkreis Lün?*:»jrs l
Landkreis Lüneburg
Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
2 3. APR 2 013
- E i n g ang -
19.04.2013
Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung
"Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage haben wir Ihnen die fehlende Unterlage zu unserer Stellungnahme zum
RROP des
Landkreises Lüneburg vom 27.03.2013 zur Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler
um
Raven, Putensen und Eyendorf diesem Schreiben beigelegt.
Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Kulturelles Erbe und Sachgüter

627 Coh-Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen. Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein! Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013). Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. 0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern! Es besteht die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden, und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 I f e zÜfÄrl Ülföi IIIS Sie dazu??	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorrangebiete festgelegt. Die Planung von Anzahl und Höhe der Anlagen ist dem nachfolgenden Zulassugsverfahren vorbehalten. Die Ortslagen sind durch den Abstand der WE zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

674 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme

b. die besonderen Kultur- und Naturdenkmäler
In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Zudem befindet sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende ein kulturhistorisch sehr wertvoller langobardische Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Dies teilt sich in ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld und in ein Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert
10
werden. Bei den archäologischen Fundstellen sind sowohl möglich Wanderziele als auch forschungsgeschichtlich relevante Funde erfasst. Beiden ist gemeinsam, dass sie in einer Gesamtschau der lokalen Vor- und Frühgeschichte keinesfalls fehlen dürfen. Hier sind vor allem die in den Museen und Sammlungen verwahrten Funde als Überreste der genannten Fundstellen zu nennen. Die meisten Funde werden im Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburg - Helms-Museum, im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover und im Museum für das Fürstentum Lüneburg in Lüneburg aufbewahrt.
Im Einzelnen handelt es sich - soweit nicht schon genannt bzw. weiter unten als im Harburg-Lüneburger Raum befindlich aufgeführt - um folgende Fundstellen:
Das Steinqrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal, Koordinate: N53.18186 E10.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg)
Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SW-NO ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen aufdern Damm des Hünenbettes. An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren konnte: fünf Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.

Zu den genannten Rad- und Wanderwegen ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind.
Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde
von Klingen und Pfeilspitzen aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon
in der Mittelsteinzeit von Menschen aufgesucht wurde. Vor ca. 5700 Jahren
wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt errichtet.
Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in
11
das sechste Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen
Anlage. Das Steingrab hat eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage
im Kirchholz von Raven.
• Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681,
Jungsteinzeit, Entfernung 90 zum Vorranggebiet)
Auf dem Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und
Wetzen, befinden sich zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom
Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert worden sind. Die Steingräber
auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff gemeinsam
mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit
weitestgehend vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite
wurde 1964 von Willi Wegewitz ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West
ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem Rundhügel mit einem Durchmesser
von 16 m. In situ stehen noch der östliche Abschlussstein und die
beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige
Grab (Sprockhoff-Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und
lag in einem Rundhügel von 16 m Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine
und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab Raven 2 wurden zudem
die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit
entdeckt; wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs
stammen noch weitere archäologische Funde; möglicherweise auch eine
Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem Lüneburger Museum übereignet
wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger) und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher
Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden auch Gegenstände
für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere
vorrömische Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges ist
bei einer Grabung und später Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000
m2 einer Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit mit einer Urne, die W.
Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden..
Weitere kulturhistorische Fundstätten in unmittelbarer Nähe sind:
(Aus der Alt- und Mittelsteinzeit)
12
In Raven: Fundplatz der möglichen Hamburger Kultur bei Raven. Im Oktober
1940 untersuchte das Helms-Museum eine Fundstelle von Feuersteinabschlägen
südöstlich des Opferberges, nördlich der Straße Raven - Wetzen. Untersuchte
Fläche: 10 Meter lang, 5 Meter breit. Der Flottlehm hatte eine Mächtigkeit von
1,20 Meter. Im westlichen Teil der Grabungsfläche befand sich eine Feuerstelle,
die einen halben Meter eingetieft war. In der Nähe war eine flache Mulde (0,60 -

0,80 Meter tief), gefüllt mit Abschlägen, Spänen und Kernsteinen. Die Datierung ist - ebenso wie jene einiger mutmaßlicher mittelpaläolithischer Fundplätze aus dem Kieselgurgebiet - nicht unumstritten.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Eyendorf
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes Steindekmal, ein Deckstein auf zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5 andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben.."
Es befinden sich zudem in unmittelbare Nähe der Vorrangfläche noch folgende nach § 3 NDSchG geschützte Denkmäler
• Die Sankt Martinskirche in Raven
Objektkennziffer: 355034.00001M001;Flurstück,032417-002-00092/001
Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh.. Dabei sind wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhun13 derts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG.
• Der Friedhof Raven
0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950; Angaben zum Denkmalschutz
Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 zu einer Exkursion zusammengefasst, die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und folgendes beinhaltet : Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort von Überresten eines Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen, wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden Opferberg.
In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare
Nähe, wie die oben dargestellten weiteren Denkmäler befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten Windkrafträder an ihrer Bedeutung

verlieren werden
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.
Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirch weg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Haibwalmdach in Reetdeckung. 1835
.Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. §3.2 NDSchG
14
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wölper 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 1/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H.
19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im
Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher
Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter
Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche
Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe
gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in
Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG

Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche folgende geschützte Naturdenkmäler: der sog. Jahrhundertstein (Entfernung ca. 500m) sowie die Stechpalme (Entfernung ca. 420 m). Beide sind ebenso durch die geplanten WKA
Im Dorfkern von Putensen befindet sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, betroffen.
Im Dreieck 10
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Bauernhaus
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus
Schule,
15
deren Geschichte anhand eines Dorf leh rpfades beschrieben wird. Weitere kulturgeschichtliche
Denkmäler in der Region sind die alten bäuerlichen Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf.
Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft
in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt.
So sind z. B. die Baudenkmäler in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität durch die technische Überprägung stattfinden wird
und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die spezifische Charakteristik und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt.
Zu all diesen Punkten verhält sich der Raumordnungsplan in seiner Abwägung überhaupt nicht. Darüber hinaus ist im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz im Landkreis eine Schutzzone von 300 m angelegt, die weder für die Stechpalme noch für die Steingräber am Strietberg beachtet worden sind. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen denkmalschutzrelevanten Belange wurde im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Ebenso wurde Putensen und Eyendorf mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies ist im Verfahren noch nachzuholen.
Weiterhin wird durch die Landschaftsbeschaffenheit die WKA weithin auch in den Nachbardörfern gut sichtbar sein. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt der Museumseisenbahn "Heidebahn" der besonders im Sommer gut angenommen wird. Die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls ein beliebtes

Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen, insbesondere in Luhmühlen, bieten ein zahlreiches Freizeitangebot für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und Putensen. Dabei wird gerade auch hinsichtlich des Standortes Luhmühlen im LROP 2012 auf diese spezifische Form des Tourismus eingegangen und gefordert, dass abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen sein sollen.
16
Auch Eyendorf liegt an den zwei regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour" und "Mühlentour", wobei die „Mühlentour West" unmittelbar an dem Vorranggebiet vorbeiführt.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

727 **Hed**

Stellungnahme

Immobilienwert - Nicht abzustreiten ist, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung von Immobilien sich deren Wert senkt - nicht zuletzt wegen der oben angeführten 'Nebenwirkungen'. Wer wird für diese Wertminderung unserer Häuser und
Grundstücke aufkommen?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

666 Hey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Kulturelles Erbe und Sachwerte: In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum auch für Wanderer besonders interessant machen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, deren Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird. Neben der Sankt Martinskirche in Raven befinden sich weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region wie u.a. alte bäuerliche Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf. Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. Auch der Werteverlust und die Wohnqualität der betroffenen Immobilien und Grundstücke sollte hierbei - nicht nur in finanzieller Hinsicht - berücksichtigt werden. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen und Eyendorf wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies muss im Verfahren nachgeholt werden, das heißt, das Verfahren ist nicht vollständig beurteilbar und damit neu auszulegen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

654 **Kur**

Stellungnahme

Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.
Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

620 Mas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutz für kulturelle Sachgüter In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizite hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Relativ unbekannt ist der unmittelbar an Putensen angrenzende langobardische Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert werden. In Putensen kann noch heute nach rund 5000 Jahren die Geschichte der bäuerlichen Heidewirtschaft nach empfunden werden. Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, deren Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird. Weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region sind die Sankt Martinskirche in Raven, alte bäuerliche Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf. Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten fürden Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. So sind z. B. die Baudenkmäler in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität durch die technische Überprägung nicht auszuschließen ist und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die spezifische Charakteristik und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt. Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und
Eyendorf wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt.
Dies muss im Verfahren für den geplanten Standort in Raven nachgeholt werden, dass heißt
das Verfahren wäre sonst nicht vollständig für die Potenzialfläche beurteilbar und damit neu auszulegen.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

626 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Völlig unberücksichtigt bei der Beurteilung der Fläche blieb, dass ein von der Samtgemeinde Amelinghausen ausgewiesener Wanderweg direkt durch die Potentialfläche führt, deren Landschaft ästhetisch sehr ansprechend gestaltet und von Eingriffen dieser Art, nämlich WKA von mindestens 200 m Höhe, vollständig freigehalten ist. Die technische Überformung dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte unbedingt vermieden werden, um der Entwicklung des Tourismus nicht entgegen zu stehen. Zur Zeit werden in Raven ca. 50 Gästebetten an Urlauber vermietet, gastronomische Betriebe der Umgebung bieten spezielle Hochzeitspakete in Verbindung mit der Trauung in der idyllisch gelegenen Ravener St. Martins Kiche an und die ruhige Umgebung lockt zudem viele Tagesgäste. Die Urlaubsregion Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren Zuwachsraten in zweistelligen Bereich und wurde 2012 zur zweitbeliebtesten Ferienregion in Niedersachsen gewählt. Dieses Potential sollte unbedingt weiter ausgebaut und gefördert werden. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA am Standort Raven steht dem in höchstem Maße entgegen. Keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Vorranggebietes hat das Vorhandensein von archäologisch wertvollen Steingräbern und Fundstellen erfahren. Die auf dem Strietbarg gelegenen Megalith-Gräber befinden sich nur 90 m von der Potentialfläche entfernt. Hierbei handelt es sich um „...zwei besonders schöne Exemplare der nordostniedersächsischen Großstein- 3 gräber" (siehe: Archäologische Wanderungen durch die Samtgemeinde Amelinghausen, Dietmar Gehrke, Amelinghausen, 2007, S. 43) aus der Zeit der Trichterbecherkultur (ca. 4.100 vor Christi Geburt). Die Abstandsregelung von 300 m ist zwingend um die Empfindlichkeit dieses kulturhistorisch wertvollen Ensembles in Hinblick auf die Erlebbarkeit zu schützen. Vom Strietbarg aus hat man einen sehr schönen Ausblick auf die Fundstellen der bekannten Urnenfriedhöfe der Langobarden aus der Zeit um Christi Geburt. Direkt in der Potentialfläche gelegen befindet sich eine Grabungsstelle. Dort wurden Überreste und zahlreiche Artefakte eines Rentierjägerlagers gefunden. Auch hier gilt es eine Überformung der Landschaft durch direkt benachbarte WKA zu vermeiden. In und um Raven und Putensen finden sich eine große Anzahl denkmalgeschützter Bauwerke und Naturdenkmale, für deren Bedeutung eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Erwähnungen in der Fachliteratur und Wanderführern sprechen (z. B. Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Römisch-germanisches Zentralmuseum, Mainz, 1967; Ein Königreich an der Luhe, G. Körner, F. Laux, Lüneburg, 1980; Rund um Lüneburg, Ulf Amelung, Lüneburg, 1986). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wurde ein Mindestabstand von 3 km	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz werden im Umweltbericht ergänzt. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Unrichtig ist, dass Raven im Umweltbericht lediglich als Eingungsgebiet eingestuft wird. Dies ist nicht der Fall, der Umweltbericht sagt aus, dass sich vor dem Hintergrund der Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan) die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung anbietet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zwischen den Standorten als Kriterium festgelegt. Der Abstand zwischen dem Standort Raven und dem Standort Wetzen betrug in den ersten Entwürfen ca. 2.700 m, zudem war die westliche Teilfläche noch nicht in der Planung. Durch Verkleinerung der östlichen Teilfläche und Hinzunahme der westlichen Fläche wurde sowohl die Mindestgröße von 30 ha erreicht als auch der erforderliche Abstand zur Fläche in Wetzen, der nun 3.020 m beträgt. Da die westliche Teilfläche aber aufgrund der Lage für Windenergie völlig unwirtschafltich ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine reine Alibifläche handelt, um die selbstgesetzten Kriterien des Landkreises hinsichtlich Größe und Entfernung zu erfüllen.
Die Errichtung einer Windindustrieanlage am Standort Raven wäre ein gravierender Eingriff in ein bis dato unbeeinträchtigtes Landschaftsbild. Technische Vorbelastungen sind nicht vorhanden und nur geringfügige Vorbelastungen durch zwei Strassen. Im Vergleich zu den anderen Standorten wird Raven als einziges Gebiet im Umweltbericht lediglich als Eignungsgebiet eingestuft.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

645 **Mei**

Stellungnahme

Die Potentialfläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Der Erhalt dieser besonderen Kulturlandschaft, der behutsame Umgang bei der Entwicklung und Förderung des Tourismus haben hohe Priorität, die von der Errichtung einer Windindustrieanlage negativ beeinflusst werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

650 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne besichtigt. Eine starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch zu sehen und muss vermieden werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

1017 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben Jahrzehnte lang weite Wege zu unseren Arbeitsplätzen in Hamburg in Kauf genommen, weil wir uns durch die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes rund um Thomasburg stets entschädigt sahen. Nachdem wir uns - wie dargestellt - durch die bestehenden Anlagen beeinträchtigt sehen und seit einigen Jahren in gut 500 m Entfernung auch noch eine Bio-Gasanlage zum Nachbarn haben, möchten wir keine weiteren Beeinträchtigungen mehr hinnehmen. Diese lassen überdies einen Wertverlust unserer Immobilie befürchten.	Die angesprochenen privaten Belange, hier Grundeigentum des Einwenders, stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

757 Schl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir überlegen uns deshalb, ob es überhaupt noch Gründe gibt, weiter in Rolfsen zu wohnen, mit den Windrädern in der Nähe von Raven vor der Nase, die vermutlich bei einer Höhe von 200 oder 250 m von unserem Garten aus sieht- und hörbar sind. Zerstören wir nicht unsere alte Kulturlandschaft, für die auch unsere Kirche in Raven ein Beispiel ist." sondern halten wir uns an das, was Johann Peter Hebel schon geschrieben hat: „Wir müssen nicht glauben, dass alle Wunder der Natur nur in anderen Ländern und Weltteilen seien. Sie sind überall. Aber diejenigen, die uns umgeben, achten wir nicht, weil wir sie von Kindheit an täglich sehen."	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kulturelles Erbe und Sachgüter

2400 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2599

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2242 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzigen weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1025 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optik: Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark. Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark. Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks. Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei. - Anlage 3 – Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei Stößen an der A 9.. Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar. Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten. Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in Dahlenburg, ein internationaler Konzern,. http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses). Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1026 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich. Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei. - Anlage 4 – Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe beim Betrachter. Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr. Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird. Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt, stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften. Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer	Es ist zutreffend, dass WEA das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen. Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden. Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2962 **All**

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer
behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht. Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht Ist um die Begründung zu ergänzen.

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige

hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12

200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die

Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist
hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind
Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind
Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft
wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die
Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem
Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.
Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der
hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das
Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß
hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,
dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug
auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit
deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“
bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch
ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz
bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu
„Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften?
Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit
Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3007 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß

hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3009 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko,

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,

dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3979 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung	Aus regionaler Sicht ist der Grad der Selbstversorgung der Samtgemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mitversorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen, wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentration möglichst gut erzielt wird.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3980 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung	Aus regionaler Sicht ist der Grad der Selbstversorgung der Samtgemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mit versorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentrationmöglichst gut erzielt wird.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

716 **Ant**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.) Erst vor Kurzem wurde die Landschaft um Raven von der Samtgemeinde Amelinghausen als besonders erholungswert beschrieben.Es wurde viel Geld in den Heideortschaften ausgegeben für Hinweistafeln, dass man sich in der Lüneburger Heide befindet; wohl für die Touristen,die man begrüßen möchte. Diese Landschaft wird jetzt aber durch die geplanten Industrieanlagen nachhaltig zerstört! Geplante WKAs 2008 in Putensen wurden abgelehnt, um die besondere Landschaft in unserem Gebiet nicht zu zerstören. Diese Landschaft ,die damals geschützt werden sollte, hört nicht an der Landesgrenze auf!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2939 **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2424 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Vögelsen und Mechtersen, beeinträchtigt wird. Darauf hinzuweisen ist, dass aus dem betroffenen Raum „Im Bruch / Eulenbruch“ heraus die einzige optische Wahrnehmungsmöglichkeit der südlich liegenden Geestkante mit dem markanten Wahlsberg (Vögelsen) für die Bevölkerung im westlichen Kreisgebiet besteht. Dieser landschaftspflegerische Ansatz ist auch deshalb von Belang, weil der betroffene Raum (hier Teilfläche Vögelsen) im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch einen wesentlichen, von den Verkehrskorridoren A39 / Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg abgewandten Erholungsraum für die Siedlungsgebiete Bardowicks südlich der Bahnlinie, sowie für die Bevölkerung Radbruchs, Vögelsens und Lüneburgs bietet. Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar, bzw. möglich. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden.. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird	Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2411 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich. Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“. Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die	Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. Word-Dokument.	wird nicht berücksichtigt

Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1375 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1665 **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1580 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1805 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumg eben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2137 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2144 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3035 **Bes**

Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3503 Bet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3504 Bet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das, obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1395 Beu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3698 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor. Fazit: Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur, 8 Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4005 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2123 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1735 **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3043 Boh

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3051 Boh

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1670 Bor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1650 **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1390 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1710 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1490 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1500 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1500 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

946 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz: Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht. Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht. Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt. Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen Seite 13 von 31 vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.	Im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept (s. Begründung) erfolgt der gebotene Schutz der Anwohner durch Abstandsregelungen zu Siedlungen und Gebäuden im Außenbereich. Darüber hinaus wurde im Einzelfall geprüft ob durch die Größe bzw. die Form des Gebietes unverhältnismäßige Belastungen bewohnter Siedlungsflächen eintreten. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt langgezogen parallel zu einer Waldkante und wird durch einen Waldriegel unterbrochen. Wie immer durch Windkraftanlagen zu erwarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, diese muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Bedenklich wird dies erst wenn eine übermäßige Beeinträchtigung bzw. eine bedrängende Wirkung der besonders geschützten Innenbereichs oder des Wohnens im Außenbereichs zu erwarten ist. Eine derartige Wirkung ist nicht zu erkennen. Auch das Landschaftsbild ist nicht von einer besonderen Bedeutung, so dass keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen / Verunstaltung zu besorgen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Zulassungsverfahren, abhängig von den konkret geplanten Anlagen, diese Fragen abschließend geprüft werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4087 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte.Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet. Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt. Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist". Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben. Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen. Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw.	Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung sind die gewählten Abstände wie in der Begründung angegeben. Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht das rechtlich zulässige Maß. Die Höhe der Anlage wird abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird das Geländerelief berücksichtigt werden. Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weit überwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist als nicht abschließend abgewogener Belang lediglich zu berücksichtigen. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Zutreffend werden im Umweltbericht der Konflikt nicht dargestellt, da keine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung auf die Erholungsfunktion zu erwarten ist. Es ist keine unzulässige und übermäßige Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht, festzustellen. Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss eine solche,Beeinträchtigung grundsätzlich hingenommen werden (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG). Nach den Kriterien des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den berücksichtigten vorsorgeorientierten Abständen nicht zu erwarten. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung“ bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken. Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung	wird nicht berücksichtigt

Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."

Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

anderer Landschaftsräume und Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild (inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in Summe reduziert werden.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3057 **Brü**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3065 **Bud**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3071 Bud

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2158 **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadt der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3079 **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Leider ist die Landschaft bereits verschandelt. Stichwort: visuelle Umweltverschmutzung Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2339 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3800 **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1283 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1289 Duf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3277 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde • bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein, • wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung erzielt wird. Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar, da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum nicht gegeben ist. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.	Der Landkreis ist ein einheitlicher Planungsraum, es besteht keine Notwendigkeit, dass alle Gemeinden ein Vorranggebiet erhalten müssen. Das Kriterium der Mindestflächengröße ist Bestandteil des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes, dieses unterliegt nicht der Einzelfallprüfung. Die landschaftliche Situation ist vor diesem Hintergrund nicht entscheidungsrelevant.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2312 **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2256 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als olge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der FEingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4071 Eyendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister Antrag: Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist bedauerllich, muss aber als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht nach der Wertung des Planverfassers gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an einer energiepolitisch sinnvollen, angemessenen und und raumordnerisch gesteuerten Nutzung der Windenergie nicht vor. Die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch für das angrenzende Gebiet des LK Harburg ist als hoch, aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Darüber hinaus können die Höhen der WEA durch die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungverfahren in gewissem Rahmen näher festzulegen und ggf. auch weiter zu begrenzen. Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2270 Fis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3543 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ZuB 1.) Wir schauen zur Strassenseite aus dem Schlafzimmer-und Kinderzimmerfenster auf die Windräder von Wendhausen. Wir müssen, seit die Windräder dort stehen, mit geschlossenen Gardinen schlafen wegen der roten Blinklichter in der Nacht. Jetzt kommen geplant noch mehr dazu. Würden die Windräder in Holzen auch noch erbaut werden, schauen wir zur Gartenseite direkt und ungehindert von der Küche und dem Wohnzimmer aus auf die Holzener-Windräder, die zudem auf einer Anhöhe stehen werden, Nachts mit rotem Blinklicht. Wir wären dann also komplett mit Windrädern ausgestattet. Das würde ich Niemandem zumuten wollen, deutlich sinnvoller wären Windparks in unbebauten und unbewohnten Gebieten. Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1355 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1355 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1365 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1445 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1450 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1740 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1745 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1745 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1750 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1755 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1680 **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1680 **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3446 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht. Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze) Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2319 **Ger**

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3495 **Ger**

Stellungnahme

Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3495 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3496 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3497 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3526 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge. Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes. 5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht. Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Die im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept für die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung angewendeten Schutzabstände zu Siedlungen stellen den Schutz der "Betrachter" sicher.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

616 **Gla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.:Regionales Raumordungsprogramm 2003/2.Änderung " Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürgerinitiative „Gegen Windkraft in Eyendorf", stellvertretend für über 500 Eyendorfer, hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehene Vorrangfläche für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenwindkraftanlagen ausdrücklich ab und fordert den Landkreis auf, sein Regionales Raumordungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört. Natürlich wollen wir alle weg von der Atomenergie und natürlich wird Windenergie als wichtiger Energieträger dazu beitragen, aber keiner möchte die Verspargelung unser Landschaft und genau das passiert gerade. Jeder weiß mittlerweile, das Windenergienutzung nur in windreichen Gegenden funktioniert und sinnvoll ist und diese Voraussetzungen finden wir nur aufdern Meer und am Küstenstreifen. Da die Vorrangflächen direkt südlich an unserer Gemarkungsgrenze befindet und die Wohnausrichtung nun mal Richtung Süden ist und dies gilt auf für Salzhausen mit ihrem zukünftigen großen neuen Wohngebiet (Witthöftfelde), ist es ein Alptraum, diesen Windpark mit ihren gigantischen Riesenwindrädern direkt vor sich zu haben und das ohne angemessenen Nutzen für den Energiehaushalt. Mit freundlichem Gruß Als Vertreter der Bürgerinitiative	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die Ortslagen sind durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen durch WEA geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss ebenfalls als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

907 **Gol**

Stellungnahme

Hallo Herr Kalliefe,
ich bin Maximilian Goldmann, bin 20 Jahre alt und wohne in Putensen.
Ich bin dagegen, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Putensen aufgestellt werden.
Ich wohne in Putensen seitdem ich 6 Jahre alt bin.
Ich habe vor weiterhin hier zu wohnen und irgendwann das Haus von meinen Eltern zu erben.
Wenn allerdings diese Windkraftanlagen gebaut werden, könnte man diesen Ort kaum noch als
"Erholungsort", zu dem man gerne nach "hause" kommt, bezeichnen.
Daher meine Bitte,
Keine Windkraft in der Nähe von Putensen!
Es gibt geeignetere Plätze um diese "Monster" zu bauen.
Vielen Dank fiir Ihre Aufmerksamkeit,
Maximilian Goldmann

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1370 Göt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1640 **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1620 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1620 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3478 Gui

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem enthält dieser Antrag Passagen, die an Dreistigkeit kaum zu überbieten sind. Abgesehen von der absurden Behauptung bis zu 200m bzw. 250m hohe WKA würden „von allen Seiten komplett umgeben von Bäumen, Baumreihen oder Hecken kaum auffallen" (ein Affront gegen menschliche Intelligenz!) stellt die Aufforderung an die Mitglieder des KTA die festgelegten Abstandsvorschriften „moderat" zu berechnen und all die anderen Aufforderungen, im Sinne der Antragssteller zu manipulieren, einen Aufruf zur Amtspflichtverletzungen dar, die gegebenenfalls juristisch geahndet werden sollte! Von meinem Grundstück aus, habe ich Sicht auf die 4 Windräder aus der WKA Wendhausen, auf die 3 Windräder der WKA von Thomasburg und auf die 4 Windräder der WKA Köstorf/Dahlenburg. Wenn ich einige Schritte vor meine Haustür gehe, kann ich auch die WKA von Barendorf bewundern. Wie viele WKA will die Samtgemeinde noch verkraften können? Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2104 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen. Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei.	Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Altanlagen haben einen Bestandsschutz, dürfen nach der Festlegung des Ausschlusses im RROP aber nicht durch neue, größere Anlagen ersetzt werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2207 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3262 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3263 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1455 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1475 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

659 **Hal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven entschieden ab. Die vorgesehene Fläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Dies wurde meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Naturparke sind großräumig geschützte Landschaftsräume nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Sie bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten und eignen sich aufgrund ihrer reizvollen landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. Naturparke streben die Balance zwischen intakter Natur, wirtschaftlichem Wohlergehen und hoher Lebensqualität an. Sie sind Vorbilder für die Entwicklung ländlicher Räume. Naturparke dienen aufgrund ihrer einzigartigen Natur und Landschaft im besonderen Maß der ruhigen Erholung und dem Erleben der Natur. Das Gebiet der Vorrangfläche ist mit seiner Topographie landschaftlich besonders reizvoll und ist zudem frei von Vorbelastungen Deutschland hat nicht mehr genug solcher Flächen, dass man sie gedankenlos verbauen sollte. Schon vor über 20 Jahren habe ich diese Gegend, damals mit dem Fahrrad, besucht, und war gerade von der hügeligen Landschaft um Raven und den alten Eichen und Höfen fasziniert. Hier soll unsere wertvolle Landschaft dem Gewinnstreben Einzelner geopfert werden! Nachhaltig ist das nicht!	Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide Ausdruck findet. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Im Übrigen muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2825 Han

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend.

1. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist nur ein Krterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.
Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4198 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bin Flächeneigentümer in der Gemarkung Südergellersen und habe bereits eine Fläche an einen Betreiber verpachtet. Mit Sorge nehme ich zur Kenntnis, dass die Vorrangfläche in Südergellersen gestrichen werden soll. Ich kann aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen, warum diese aus meiner Sicht hervorragend geeignete Fläche nicht langfristig für die umweltfreundliche Windenergienutzung zur Verfügung stehen soll. 1.Die Einwohner von Südergellersen haben sich an die Windkraftanlagen gewöhnt und es ist eine allgemeine Akzeptanz zu verzeichnen.	Soweit bestehende Standorte mehr als 500 m vom südlichen Rand der Ortslage Südergellersen entfernt sind, werden sie in einen Gesamtstandort Wetzen/Südergellersen/Oerzen einbezogen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1590 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1945 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2115 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1485 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1880 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2298 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1930 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2221 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist enur in Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2228 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1495 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1495 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

665 Hey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft: Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt anliegend zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion Lüneburger Heide abgelehnt.	Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3085 **Hil**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1410 Hin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1505 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1940 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2111 Hof

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2835 Höf

Stellungnahme

Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.
Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2839 **Hol**

Stellungnahme

Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die Wertminderung der Immobilien, ohnehin schon Thema im östlichen Landkreis, nimmt zu, die Landflucht auch. Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen!
Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand,
der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche
- gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2857 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Gleich, aus welcher Richtung man sich der Samtgemeinde Dahlenburg einschließlich der umliegenden Gemeinden nähert, wird aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 überwiegend ungeordnet/ungeplant errichteten Windkraftanlagen ein in außerordentlich hohem Maße beeinträchtigtes Landschaftsbiid vermittelt, das von vielen erstmaligen Besuchern als beunruhigend, von einigen als geradezu furchteinflößend empfunden wird. 2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. 3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1278 Höv

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2098 **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4208 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen. Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s auf 100m Höhe erwartet werden. Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen - nämlich avifaunstischen - nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2963 Kau

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter
Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht

nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes

e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem

Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3008 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das

sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht

gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß

hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3010 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen

darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich

entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit

deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1335 Ker

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1430 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1595 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1600 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3709 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1525 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1530 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2084 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3093 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2200 Koh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1645 **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1675 **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1545 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1560 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3558 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Landschaftsbild und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahrenen Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden. Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichteten Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16 Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Verhältnis zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie. All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wendhausen/ Boltersen. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Das RROP regelt nicht den Anlagentyp der in den Vorranggebieten errichtet wird, folglich ist auch bei einer vollkommen neuen Festlegung nicht gesichert, dass alle WEA gleich drehen. Zudem steht das Ziel der Konzentration im Vordergrund (vgl. Begründung). Dem wird mit vorliegender Planung entsprochen. Eine übermäßige Belastung kann nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2305 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3217 Kre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3484 Kre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden. Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1655 Krü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Schutz der Dörfer Die Dörfer sind durch den Abstand zu Siedlungen geschützt. Eine Beeinträchtigung der Siedlungen die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden. Naturpark Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden	wird nicht berücksichtigt

Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1715 Küc

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1330 Küm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2235 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

653 **Kur**

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden
diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.
Es wird vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.

Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide bekräftigt wird. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1610 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1630 Kut

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1273 Lab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders betroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie . 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Wnkel dominiert. Keine höheren als die besherigen Windkraftanlagen als bisher in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1275 **Lab**

Stellungnahme

3) Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe sind bereits sehr landschaftsschädigend. Die schöne Landschaft um Barskamp ist genauso wertvoll wie ein historisches Stadtbild. Barskamp liegt im Naturpark Elbhöhen-Drawehn. 200 Meter-WKA gehören dort nicht hin, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen In Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (§ 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4036 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Zum Rotmilan ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012) inzwischen bestätigt werden konnten. Neben regen Flugbewegungen sind gefestigter Horststandort des Rotmilans sowohl 500m östlich als auch ca. 150m südlich des Vorranggebiets zu konstatieren. Die dafür erforderlichen Schutzradien führen in Verbindung mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Raven (tatsächliches Wohngebiet statt wie im F-Plan Mischgebiet) zu einer Verringerung der Flächengröße des Vorranggebiets auf etwa 25 ha. Damit wird die festgelegte Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschritten, eine Festlegung kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.. ID 618	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4038 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll. Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kulturdenkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwerpunktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Bereichen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Begründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde. Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbeschränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl sollten potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse differenziert ermittelt werden. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4045 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 3 „Westergellersen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausge¬schlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Brutstandorte und die Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop von Seeadler und Schwarzstorch werden im Umweltbericht richtig dargestellt und bewertet. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb des WE 3 liegen. Weiterhin ist der Schwarzstorch nach den Angaben des DNR (2012) weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Aufgrund der Lage und der Entfernung von Brut- und Nahrungsplätzen zum VR sind artenschutzrechtlich Konflikte nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich. Die Gutanlagef befindet sich in ca. 1.400 m Abstand und hinter dem Waldgebiet Große Heide, westlich der VR sowie weiteren Gehölzflächen in der Luheniederung und ist somit gut sichtverschattet. Wenn man von der Lage von sichtverschattenden Gehölz- und Waldflächen am Rande der Luheniederung in max. 1.200 m Entfernung ausgeht, kann bei der Annahme einer Höhe von 20 m (Kiefernforst, alte Laubwälder eher höher) von einer sichtverschattenden Wirkung von 120 m bei Anlagenhöhen von 200 m und 180 m bei Anlagenhöhen von 140 m ausgegangen werden. So ist festzuhalten, dass WEAs mit Standort am äußersten westlichen Rand des VR von Gut Schnede nicht gänzlich sichtverschattet sind, das Ausmaß der Beeinträchtigung ist aber stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3239 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl sowie der vorhandenen vier Windenergieanlagen in nördlicher Richtung kann an dem Windenergiestandort Barnstedt eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.	Die vorgebrachten Argumente richten sich nicht gegen die maßgeblichen, artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken, die der Festlegung als Vorrangstandort entgegenstehen. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3329 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

954 **Lie**

Stellungnahme

Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Abwägungsvorschlag Begründung

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3612 **Lie**

Stellungnahme

Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:
• Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden.
Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung.
Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte.
Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3616 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2868 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet. Blendwirkung der Befeuerung vermeiden Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Das geltende Recht ist anzuwenden, der Landkreis hat jedoch das Recht,weiche Ausschlusskriterien zu definieren. Begriff Repowering ist fachlich definiert und unumstritten, siehe das Landesraumordnungsprogramm. Die angeführte Vorschädigung ist nicht die Grundlage der Planung, die Vorbelastung ist gleichwohl im Zuge der Zulassung entsprechend des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Befeuerung der WEA wird in der Zulassung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1660 **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1415 Lüh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3370 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.	Es ist nicht erwiesen und auch nicht zu erwarten, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch die WEA in Wendhausen zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3373 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.	Es ist nicht bekannt, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch WEA zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3198 Lus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3203 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

960 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme

2. Landschaft
„Um … die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die optische Barrierewirkung zu minimieren, wurde die nördliche Teilfläche im Osten von „Neetze“ aus dem Standortkonzept
des Landkreises Lüneburg herausgenommen, und zwar deshalb, weil dieser Teilbereich eine
im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höhere Dominanz für das Landschaftsbild und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus aufweist.“
S. 2 von 9
(Umweltbericht S.88 vgl. RROP S.46)
Dieser Behauptung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:
1. Besondere Berücksichtigung findet im Umweltbericht die Fernwirkung der WEAs auf den Radwanderweg Stipelse / Darchau. Bei der Betrachtung der Landschaft sind die WEAs in Breetze in einer Höhe von 120 m (Quelle: geoportal Landkreis Lüneburg), die vom Radweg/Elbe vor denen der nun fortgefallenen Teilfläche Neetze stehen, nicht einbezogen worden. Die Vorrangfläche in Thomasburg wurde bei der Sichtbarkeitsanalyse nicht mit untersucht, in Verbindung mit der Teilfläche Süttorf stellt sie die gleiche optische Barrierewirkung her wie Neetze/Süttorf, sie schiebt sich zudem weit nach Süden in die Landschaft hinein.
2. Von Neu Bleckede (Elbe) aus betrachtet liegt die Fläche in Thomasburg mit ca. 8,5 km genauso weit entfernt wie die Neetzer Fläche, d.h. die Dominanz ist gleich groß. Vom Elberadweg bei Barförde liegen die bislang vorgesehene Teilfläche Neetze (nördlicher Teilbereich) ca. 12 km und die Thomasburger Fläche ca. 14 km entfernt. Aufgrund einer Entfernung von 11 km wären wie im Umweltbericht dargelegt (S. 87) „... allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar.“
Quelle: Geoportal Landkreis Lüneburg
„Die Potentialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige
Ackerschläge.“ Das Landschaftsbild … weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Weg insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität auf“ (Umweltbericht S.88). Der Umweltbericht bezüglich der Teilfläche Thomasburg ist inhaltlich
falsch.
Die Landschaft im Planungsraum der Teilfläche Thomasburg weist besondere Qualitäten auf, die schon in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide
S. 3 von 9
(Thema: Biogasanlage Thomasburg) aufgezeigt sind (s. Anlage 2). In der Begründung (Kap. 3.9) zu dieser Planung ist dargelegt, dass eine Biogasanlage aus Gründen des

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu 1: Die Rücknahme der Teilfläche bei Neetze wird mit den Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel begründet. Die Argumente für eine Gleichbehandlung aus Gründen des Landschaftsbildes sind folglich nicht zutreffend.

Zu 2: Wie bezüglich der Biogasanlage angeführt, ist auch im Umweltbericht eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes angegeben. Es ist jedoch nicht zulässig,
aus den Auflagen für eine Biogasanlage zwingende Schlussfolgerungen für eine Planung der Raumordnung zur Windenergie zu ziehen.Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt in der Prüfung des Einzelfalls für die Flächen die nach dem einheitlichen und abgestimmten Planungskonzept ermittelt wurden. Die Durchsetzungsfähigkeit des Landschaftbildes hängt von dessen Bedeutung ab, aber in der Relation zu den übrigen Potenzialflächen und dem Umfang in dem im Landkreis der Windenergienutzung Raum gegeben wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien setzt sich
die Qualtität des Landschaftsbildes hier nicht gegen die Windenergienutzung durch .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftsbildes nicht innerhalb der Fläche, die nunmehr als Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf des RROPs ausgewiesen ist, errichtet werden kann. (2006 fanden 4 Ortsbegehungen mit der Gemeinde Thomasburg und dem Landkreis statt, um einen geeigneten Standort zu finden.) „Von besonderer Bedeutung sind auch die starke Reliefierung der alten Ortslage und des umgebenden Landschaftsraumes und die kleinräumigen Vegetationsstrukturen. Dies ergibt insgesamt eine hohe Wertigkeit für das Orts- und Landschaftsbild, aus der die Schwierigkeit resultiert, einen geeigneten Standort für
eine Biogasanlage zu finden.“ (S. 52) Auch auf dem schließlich gefundenen Standort konnte die Biogasanlage nur errichtet werden, weil sie sich zum Schutz des Landschaftsbildes höhenmäßig in das Gelände (d.h. durch Abgrabung) einfügen musste (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Thomasburg“).
Das Landschaftsbild im Bereich um Thomasburg und damit auch im Bereich der geplanten Vorrangflächen hat trotz der WEAs in Süttorf „eine besondere Bedeutung“ (vgl. Flächennutzungsplan 22. Änderung Kap.3.6.1.7 S. 40).
Mit dem Bau von WEA im geplanten Vorranggebiet Thomasburg wird das landschaftspflegerische Ziel „Schutz des Landschaftsbildes im Bereich Neetzeniederung Thomasburg“ des Landkreises konterkariert. Das typische unverbaute Landschaftsbild (Biogasanlage muss sich ins Gelände einfügen) der kuppigen Geest wird durch den Bau der WEAs (bis zu 200 m Höhe) technisch überformt und damit die Einzigartigkeit dieses Landschaftsausschnitts zerstört. Die WEAs werden wie ein Riegel parallel zur Neetzeniederung das Landschaftsbild nicht nur von der K 26 auch von der K 14 immens beeinträchtigen.
Siehe Fotos Anlage 1

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1820 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1825 Mak

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1385 **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

619 Mas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft: Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief entspricht dem Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkten Landschaftssichtbeziehungen auch an den Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren stetig steigende Touristenzahlen. Es ist die zweit beliebteste Touristenregion	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in Niedersachen. Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt.
Die ruhigen und verträumen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in
dieser wunderschönen Naturlandschaft liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher
der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover bei ihren Fahrten durch die Lüneburger
Heide. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt der Museumseisenbahn "Heidebahn"
der besonders im Sommer gut angenommen wird. Die Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls
ein beliebtes Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen bieten ein zahlreiches Freizeitangebot
für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und Putensen. Eyendorf liegt an den zwei
regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour" und "Mühlentour".
Ein wesentlicher Teil des vorgenannten Landschaftskonzeptes ist die ausgewiesene Potenzialfläche
in Raven. Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht
Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen
nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt anliegend
zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion Lüneburger
Heide abgelehnt.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1014 May

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Deshalb mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP vorgesehen ist und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 4) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: 1500 m Abstand zu Wohnhäusern, mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Thomasburg, 8.Mai 2013	Zu 2: Die Forderung ist unbegründet. Zu 3: Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.. Zu 4: Es ist nicht nachzuvollziehen, wie der Einwender zu der Behauptung kommt und wie diese im Verhältnis zu den konkreten Forderungen zu dem Vorranggebiet stehen. Angeblich fehlende Speichermöglichkeiten sind auch nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2705 Meh

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von
Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Zu den Stellungnahmen XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

723 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren 26.04.2013 Landkr '(?/•< / . / V ja f sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse, Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potential fläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.	Es wird vorgebracht, dass durch das VR für Windenergienutzung ein "Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung überlagernd dargestellt werden. Die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2360 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3212 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1470 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1535 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1540 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1615 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1725 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1730 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1800 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1890 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2186 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2214 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1440 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1700 **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1700 **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3454 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3455 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1795 Nes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1585 **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2263 Nor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3511 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3512 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1301 Olt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1885 **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1925 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2277 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2284 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2291 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1850 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1855 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1435 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1480 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2193 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1400 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1690 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2437 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich. Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“. Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die	Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. Die Bedenken sind jedoch insofern weitgehend ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.	wird teilweise berücksichtigt

Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1870 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1900 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1905 Rei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4196 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte nehmen Sie sich noch mal unser Schreiben vom November bezüglich des Punktes „Osterberg" Der Osterberg wird überall mit seiner Höhe anerkannt sogar im Geoportal zu finden, siehe Landkreisseite. Im Urteil von Soltau war der Salzberg mit seinen 71 m für die Gebietsbeschreibung sehr wichtig. Reinstorf und Wendhausen sind und bleiben optisch, geologisch und gefühlsmäßig 2 Gebiete. Was sagte ein Ratsmitglied so schön: über den Berg kommen die Bürger nicht - wir brauchen immer 2 Sitzungsorte eigentlich Auch liegt der gesamte Ort Holzen zwischen den beiden Gebieten inkl einen Aussiedlerhof, einer sehr sehr breiten Straßen, einem Tal und kleine Wäldchen Hecken und Büsche.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2249 Rem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1685 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1705 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1420 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1425 Rib

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2130 Röh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1555 Röm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1875 **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3937 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegend verschandelt werden soll? Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.	Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird,darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Im Übrigen kommen im Landkreis Lüneburg in Verbindung mit anderen anzuwendenden Ausschlusskriterien nurwenig Flächen für WEA an Autobahnen oder Industriegebieten in Betracht, und wo dies der Fall ist, wird auch ein Vorranggebiet festgelegt (so bei Bardowick).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4156 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vörrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können. Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung): „Fläche 6 a/b (südlich von Putensen): Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet. ../5 -5 - In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen. Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."	Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4157 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vorrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können. Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung): „Fläche 6 a/b (südlich von Putensen): Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet. ../5 -5 - In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen. Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."	Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1840 **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1720 Sas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1016 **Sch**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir sind nicht damit einverstanden, dass in unmittelbarer Umgebung der Gemeinde Thomasburg
Windkraftanlagen gebaut werden. Werden diese so aufgestellt, wie das die in Rede stehende
Planung vorsieht, wird damit ein uns sehr wichtiger und uns sehr nahe liegender Teil der heimatlichen Landschaft zerstört.
Die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Windkraftanlagen beeinträchtigen bereits heute die
Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die geplanten weiteren - um die 200 Meter
hohen Windräder - gänzlich zerstört würde. Mit Blickrichtung Norden sehen wir vom Obergeschoss
unseres Wohnhauses die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Anlagen sogar in einer Gesamtschau.
Ein bislang frei zugänglicher Raum für Naherholung und Naturerlebnisse würde durch die geplante
weitere Industrieansiedlung ökonomisch verwertet und verunstaltet. Bei Dunkelheit ist durch
weitere Anlagen eine Zunahme der Belästigung durch „Licht-Befeuerung" zu erwarten. Uns nervt
schon heute an Sommerabenden auf der Terrasse das permanente rote Blinklicht der drei Anlagen
Nähe Süttorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Keine WEA wegen Landschaftsbild:

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder zu einer Verunstaltung führen würde.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, umfassend, d.h. mehr als substanziell Raum gegeben wird -dies ist im Planungskonzept des landkreises Lüneburg nicth der Fall- darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Regelungen zur Befeuerung der Anlagen können im Zulassungverfahren aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3127 **Sch**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1810 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1815 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1895 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1405 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1570 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1575 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1635 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1830 **Schm**

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2880 **Schm**

Stellungnahme

Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen,
schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen
s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !
N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen
E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i -
n e n F r i e d e n m a c h e n .

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1845 **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1920 **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1625 Schö

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1313 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1360 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1345 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!3) 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1935 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2172 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3226 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1350 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1865 **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2346 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1515 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1520 Schw

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

694 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Tourisükstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des L K Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf / Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen ? [1] R O L F S E I D EL IM D R E I E C K B 2 1 3 7 6 S A L Z H A U S EN Die sichere Planiingsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser	Die Festlegung des VR Windenergie im RROP bedeutet keinerlei Festlegung auf Anzahl und Höhe der Anlagen. Diese und weitere Konkretisierungen sind dem Zulassungsverfahren vorbehalten, wo dann auch erst differenziert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ermittelt und bewertet werden können. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungssicherheit
haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und
Bauernhöfen in Eyendorf. Putensen und den anderen umliegenden Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der L K Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und
Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der Windenergie
am Standort Raven isl nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürger gegen die Maßnahme zum
Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1319 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1550 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2165 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2179 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3099 Sel

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1307 **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2738 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2739 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

4261 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
"Je näher wir der Natur sind, desto näher fühlen wir uns Gott, und unser Herz fließt vor Freude über." (Joh. Wolfgang von Goethe) Aber wie soll das noch gehen in Köstorf mit Windrädern höher als der Himmel? Liebe Frau Scherf, bitte helfen Sie uns!	Es wird eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesmthöhe festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2394 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorbemerkung Zielsetzung der Gemeinde Soderstorf ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird ein Verfahren zur Steuerung der Windenergie angewendet. Dadurch wird ein „Wildwuchs von Windkraftanlagen“ und eine „Verspargelung der Landschaft“ verhindert. Die Gemeinde Soderstorf begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich. Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/ AVACON; Stand März 2013) stammt aus EEG-Anlagen in der Samtgemeinde. Daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen und in der Gemeinde Soderstorf bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem hat sich dadurch das Landschaftsbild in den vergangenen Jahren verändert. Dies spricht für die Ausweisung von wenigen und an sich geschlossenen und zusammenhängenden Gebieten innerhalb der Samtgemeinde Amelinghausen.	Aus regionaler Sicht ist es der Grad der Selbstversorgung der Samtgebemeinden aus regenerativen Energien kein für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung relevantes Kriterium, da ländliche Räume die Ballungsgebiete mit Energie mit versorgen müssen. Aus regionaler Sicht sollten die Windenergieanlagen in den Bereichen stehen wo die Beeinträchtigungen möglichst gering sind und das Ziel der Konzentrationmöglichst gut erzielt wird.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1296 Söh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3568 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden. Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore-Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung. Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.	Fernsicht Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten. Private Belange Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend. Die übrigen Bedenken werden zur kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1835 **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

905 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Leider müssen wir Sie gleich zum Jahresanfang mit dem im Betreff genannten Thema behelligen.. Den ausführlichen Bericht im Winsener Anzeiger vom 05.01.2013 über das Unheil, was überraschend über uns hier in Putensen hereinbricht, haben Sie sicherlich gelesen. Die Bevölkerung hier in der Region ist sehr aufgebracht, auch und gerade darüber, dass wir hier auf beiden Seiten der Kreisgrenze von der Kommunalpolitik überhaupt nicht informiert wurden, dass d3 vor unserer Haustür in der Gemarkung Raven von einem Dutzend Landwirte der Betrieb von Windkraftanlagen in Höhe etwa des Hamburger Fernsehturms geplant ist Die offenbare Hektik bei der Umsetzung der Energiewende und auch bestehende Regelungsiücken in der TA Lärm, welche auf solche monströsen Anlagen aus der Offshoretechnik noch gar nicht ausgelegt ist, dürfen doch nicht dazu fuhren, dass Landwirte auf ihrem Land einfach machen können, was sie wollen. Diese alles auf Kosten der Lebensqualität und der Gesundheit der Anlieger und des Landschaftsbildes, gerade hier im Naturpark Lüneburger Heide,. So erscheint es uns aber derzeit Wo bleibt da die Fürsorgepflicht der Kreis- und Kommunalpolitik? Wir möchten uns bitte nicht abspeisen lassen mit lapidaren Ftoskeln, für die Energiewenden „müsse man halt Opfer bringen" o. ä. Dazu ist die Situation hier zu ernst. "	Die Vorrangflächen für Windenergie wurden auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung zum RROP). Der betroffene Landschaftsraum ist weder auf dem Gebiet des LK Lüneburg noch des LK Harburg von einer Einzigartigkeit bzw. herausragenden regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) der Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer (der Landwirte) der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange der Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung RROP) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend (s.o). Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1605 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1910 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2326 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2333 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2353 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2706 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Zu den StellungnahmenXXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3107 **Stu**

Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1325 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1340 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1765 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1770 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1775 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1785 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1790 Täg

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises.
Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3485 Tar

Stellungnahme

Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden.
Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2740 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2741 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. . Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3605 Tim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht gerechtfertigt. Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen. 2. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen In nördlicher bis nordnordöstlicher Richtung von Wendhausen bestehen bereits vier Windkraftanlagen. Die Vorrangflächen für die neuen WEA's erstrecken sich nach bisheriger Planung, ausgehend von diesen bestehenden Anlagen im Norden bis in den Osten von Wendhausen, so dass der Ort dann direkt zu einem Viertel von Windkraftanlagen umschlossen wäre und das in sehr guter Sichtbarkeit ohne jedweden Schutz vor drehenden Rädern, blinkenden Lichtern, Geräuschemissionen und Reflektionen. Hierdurch sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bewohner von Wendhausen. Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden. Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen. Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als äußerst negativ zu bewerten. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	1000 m Abstand Der Abstand zu den Wohnhäusern richtet sich danach, in welche baurechtliche Kategorie die Fläche einzustufen ist. Zumindest das dem Vorranggebiet zugewendete Dorfgebiet ist im Flächennutzungsplan zutreffend eingestuft. Die Schutzzone muss dem Schutzbedürnis des Dorfgebietes angemessen und im Verhältnis zu anderen Schutzerfordernissen abgestuft sein. Die bestehende Abstandregelung ist sachlich richtig. Die Beeinträchtigung eines Wohngebietes mit ansonsten geringer Vorbelastung in einem Viertel des Umkreises kann, angesichts des Ziels der Konzentration von WEA bei Einhaltung der gebotenen vorsorgeorientierten Schutzabstände nicht übermäßig sein, da dies eine schwerwiende Einschränkung der Bündelungsmöglichkeit bedeuten würde und größeren Vorranggebieten unverhältnismäßige Grenzen gesetzt würden. Eine übermäßige Beeinträchtigung kann nicht festgestellt werden. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Erhohlungsgebiet Das von dem Vorranggebiet eingenommene Gebiet und die stark beeinträchtigten Flächen stehen einem umfangreichen Angeboht für die Erhohlung geeigneter Fläche gegenüber. Diese sichern die Erholungsnutzung auch weiterhin, so das eine unangemessene Beeinträchtigung nicht festzustellen ist.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2450 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrnd der gegebenenfalls zu er-wartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch di denkbare Anlagenanzahl und die glächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Vö¬gelsen, technisch überprägt und verfremdet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Bardowick, Mechtersen und Radbruch, beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Ram-ordnung muss muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen "Bardowick - Vögelsen" mit denen in anderen betroffenen Kommunen ver-gleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichsbehandlung der betroffenen Gebiets-körperschaften. Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kom-pensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar bzw. möglich. Besonders unver-ständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vö-gelser und Mechterser Gemarkungen - im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch - im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Bardowick - Vögelsen" eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebiete aus-gegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögel-sen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialflä¬che "Vögelsen". Mögliche 200 m -Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen und deren Ausrich¬tung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechterser LSG - Be¬reich vollständig dominieren. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken sind insofern ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.	wird berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2367 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2374 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2742 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3686 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3687 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1460 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1465 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1380 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1760 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1780 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1860 Wal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3231 **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1915 **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2092 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3771 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3518 Wer

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe zehn Jahre in der Hauptstraße 11b gewohnt und habe die Doppelhaushälfte jetzt meinen Eltern vermietet. Ich kann es nicht akzeptieren, das meine Eltern demnächst aus ihrem Wohnzimmer auf eine Industrieanlage gigantischen Ausmasses schauen sollen. Das Schreiben von Frau Guignard finde ich sehr treffend und ich kann mich ihren Worten nur anschließen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2379 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. 1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin, überschreitet diese Planung das zumutbare Maß.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1510 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1565 **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2961 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist. Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den	Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten: Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. S. im Übrigen auch weitere Ausführungen zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander"	wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter
Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht

nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes

e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem

Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist
hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind
Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind
Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft
wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die
Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem
Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.
Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der
hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das
Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß
hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,
dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug
auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit
deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“
bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch
ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz
bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu
„Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften?
Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit
Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3005 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planwerke sind nicht Gegenstand dieser Planung. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WEA sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des Landkreises vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als	wird nicht berücksichtigt

hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet
werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede
von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die
Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber
keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.
Die Darlegung zur verdeckenden Wirkung von Wald und einer 30 m tiefen Senke ist
nachvollziehbar. Die Erheblichkeit von Anlagenwirkungen auf das Landschaftsbild wird gem. DNR (2012), siehe auch Entwurf der BKompV, mit der
10 bis 15-fachen Anlagenhöhe angegeben, darüber hinaus ist die Sichtbarkeit
nicht mehr als erhebliche technische Überprägung der Landschaft zu bewerten.
Eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der
Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen hingenommen, soweit Beeinträchtigungen immer mit WEA verbunden sind. Für die Regionalplanung ist maßgeblich, ob in bestimmten Teilgebieten des Planungsraums besonders schützenswerte Landschaften vorhanden sind oder
besonders schutzwürdige Erholungsräume vorhanden sind. Die Regionalplanung will
derartige, regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahren, soweit andern Ortes ausreichend Raum für die
Errichtung von WEA zur Verfügung steht. Eine solche Bedeutung wurde im betroffenen Raum nicht identifiziert.
Folglich ist die Bewertung im Umweltbericht, dass nur im begrenzten Umfeld
relevante negative Auswirkungen zu erwarten sind, zutreffend.
An der in der Einwendung angegebenen Stelle der Begründung (S. 43) wird das
Relief und Gehölzbestände zur Begründung der Mindestabstandsregelung zwischen Vorranggebieten WEA herangezogen. Die Abstandsregelung dient nicht dem Schutz des erheblich beeinträchtigten engeren Wirkraums (10 bis 15-
fache Anlagenhöhe), sondern es sollen kumulierende Fernwirkungen

darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich

minimiert
werden. Hierbei wirken die Geländestrukturen (Gehölze, Häuser, etc.) in größeren Entfernungen stärker mindernd als im engeren, so dass in dem strukturreichen Landkreis Lüneburg geringere Mindestabstände zu rechtfertigen sind. Mit der Privilegierung der WEA im Außenbereich (§ 35 BauGB), dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG („Ausbau der erneuerbaren Energien“) und den Zielen des Naturschutzes in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG („dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“) ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG) zu bewältigender Konflikt, dieser ist im Rahmen der Zulassung lösbar. Nach der gesetzlichen Vorbewertung (siehe vorstehenden Satz) ist eine Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA in dem generell zu erwartenden Umfang kein Grund für den Ausschluss von WEA. Dieser kann frühestens eintreten, wenn die Belastung das gewöhnliche Maß deutlich überschreitet („Verunstaltung“). Dies wird hier nicht erkannt. Regionalbedeutsame Landschaftsbildräume werden bereits durch das Planungskonzept vor erheblichen technischen Überformungen geschützt.
Zudem trägt die Raumordnung Vorsorge, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten, z.B. wenn mehr als zwei Drittel der Horizontlinie eines Dorfs von WEA umstellt sind.

Aus der Überlagerung der Radien mit der 15-fachen WEA-Höhe mehrerer Vorranggebiete WEA ist nicht auf eine unverhältnismäßige Belastung eines Raums zu schließen. Eine Vergrößerung der Mindestabstände würde dem Ziel, der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, widersprechen (siehe Begründung S. 42)
Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind jedoch die spezifischen Gegebenheiten der Landschaftsstruktur detailliert zu prüfen, wenn die konkrete Anlagenbeschreibung vorliegt. Ggf. sind entsprechende Auflagen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung anzuordnen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dies noch nicht möglich.

Landschaftsschutzgebiete:

Dass jede Beeinträchtigung aufgrund deren geringer Größe erheblich sei, ist nicht zutreffend, weder die Aussage zur Größe von LSGs noch hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG
wurden im Übrigen im Planungskonzept als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in Naturparks sind nicht nachvollziehbar. Der Zielsetzung des Naturparks, Erholung und Fremdenverkehr u.a. durch die Erhaltung und Pflege landschaftlich rezvoller Räume zu fördern, wird durch die Bündelung von Vorranggebieten (Mindesgröße 30 ha, 3-km-Abstand) hinreichend Rechnung getragen.
Ein gewisser, maßvoller Besatz mit Vorranggebieten Windenergie wird im Übrigen auch vom Verein Naturpark Elbhöhen-Wendland durchaus akzeptiert (s. Stellungnahme des Vereins hierzu).

deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3006 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das

sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht

gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß

hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2076 **Wol**

Stellungnahme

3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland
und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere
als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

2151 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3785 Wuc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren. 5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

1695 Zah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3113 **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3661 Zee

Stellungnahme

in meiner Stellungnahme geht es nicht grundsätzlich um eine Ablehnung gegenüber der Nutzung von Windernergieanlagen als Beitrag zu einer ökologischen alternativen Energiegewinnung. Nur liegt die Akzeptanz im Auge des Betrachters und als zukünftig direkt betrachtender Bürger habe ich natürlich Vorbehalte gegenüber der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom Landkreis Lüneburg.

Das sich Bürger die nicht direkt von Betrieb von Windkraftanlagen betroffen sind, anders äußern als diejenigen die diese direkt vor ihrer Haustür haben dürfte verständlich sein.

Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte.
Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung.

Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache.
Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???...Verrückte Welt.

D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.

Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg.

Bitte???

Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung. Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser!
Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird zutreffend dargestellt das dem Rückbau der WEA im bestehenden Vorranggebiet, welches zurückgenommen werden soll, eine Beeinträchtigung im neu vorgesehenen Vorranggebiet gegenübersteht. Wenn auch nicht in allen Bereichen sind in der Umgebung des Vorrangiets viele Gehölzbestände vorhanden, die zuminedst eine Minderung der Beeinträchtigung bewirken. Die Siedlung wird durch die Abstandsregelung gem. der Begründung besonders geschützt.
Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Kriterium mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen.

Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.

Diese dargestellten Sachverhalte können alles keine Grundlage für eine Akzeptanz meinerseits für den geplanten Ausbau der Windkraft direkt vor meiner „Haustür“ sein.

Landschaftserleben, Landschaftsbild

3121 **Zim**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein.
Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Statt 12 Vorranggebieten sollen nunmehr nach Überprüfung nur noch 8 Vorranggebiete festgelegt werden. Für den Bereich der Sametgemeinde Dahlenburg entfällt der Standort Boitze.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2900

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4239

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
B.7 Bevölkerungsfreundliche Lage Des Weiteren ist die Fläche im Süttorfer Moor als Vorrangfläche für Windenergie auch besonders geeignet, da sie sehr günstig zu der umliegenden Wohnbebauung gelegen ist. Die in der Fläche aufgestellten Windenergieanlagen würden eine verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung durch Schallemission und Schattenwurf hervorrufen. Die Fläche befindet sich im Südwesten von Neetze und im Nordwesten von Neu Neetze. Da der Schall am stärksten in die Hauptwindrichtung von Südwesten nach Nordosten getragen wird, liegt die Wohnbebauung außerhalb dieses Bereiches. Der Schattenwurf ist besonders intensiv bei der tiefstehenden untergehenden Sonne. Dieses ist der Fall bei Flächen, die im Osten von Windenergieanlagen gelegen ist. Da Neetze und Neu Neetze im Nord- bzw. im Südwesten gelegen ist, sind hierdurch relativ wenig Bürger betroffen und damit also eine geringe quantitative Beeinträchtigung der Bevölkerung gegeben.	Die Aussage zur geringen Lärmbeeinträchtigung trifft grundsätzlich zu. Das Gebiet kann aber aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen der Nicht-Einhaltung des 3 km-Abstands nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2682 **Ahl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes .... möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B.starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort. Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.	Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2241 **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1029 **All**

Stellungnahme

Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein. Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.
Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern und das forderte sie schon bei den kleinen Anlagen.
Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark.
Am schlimmsten ist es abends: Wenn Ruhe einkehrt, wird’s laut.
Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt, der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt und dann wird es laut.
Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler, der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf, oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven und man stellt alles aus, was geht.
Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den Schall besser leitet, dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter und die Windverhältnisse sind nachts häufig günstiger (aus Betreibersicht) - und: evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit. Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem Industrielärm ausgesetzt.
Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art Luftverschmutzung, eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in allen Ecken. Draußen stärker als drinnen, aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton.
Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort "Geräusch" schon irreführend ist, denn bei "Geräusch" assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle - irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer "Windpark" - welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster - ist es folgendermaßen:
5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die Flügel noch wesentlich stärker):

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmimissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und unregelmäßige starke scharfe Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich.
Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich
5
aber in den Randlagen der Dörfer - in der Nähe der Windkraftanlagen - ist es nicht möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit.
Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was "anders" ist, was im Kontext stört.
Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet.
Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem "Windpark" lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde korrekt, also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
"Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem "
- Anlage 5

Lärmschutz allg.

2971 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die «Störung des Landschaftserlebens» durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, dass in Waldgebieten, z. B. dem Nahrendorfer "Stubben" und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk «rauscht» im Rhythmus der WKA-Druckwellen. Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrunde gelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen: Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird berücksichtigt

Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung)
reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-
Wendland, z. B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem
Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und
Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10,
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10,
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Lärmschutz allg.

2944 anonymisiert

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eidesstattliche Versicherung Hiermit versichere ich, …….. (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt Folgendes: Ich möchte Folgendes schildern: seit längerem ist meine Ruhe sehr gestört. Meine Ruhelosigkeit nimmt seit der Weihnachtszeit 2002 stetig zu. Zu dieser Zeit wurden die Windkrafträder des E-Werks Dahlenburg in Betrieb genommen. Das nächste Windkraftrad ist ca. 750 m von meinem Grundstück entfernt. Ich blicke auf insgesamt 10 Windkraftanlagen, demnächst weitere sechs. Ich bekam nachts seit der Weihnachtszeit oft nur noch zwischen 24 und 3 Uhr in der Früh Schlaf. Vom 27. April bis 6. Mai war an Schlaf nicht mehr zu denken wegen dem Lärm der Windkraftanlagen. Der Lärm dringt bis in mein Schlafzimmer. Er verfolgt mich selbst durch das geschlossene Fenster und ich kann nicht mehr einschlafen. Der Lärm besteht aus einem summendem/brummenden Ton, bei stärkerem Wind auch aus Schlaggeräuschen. Der Summ-/ Brummton nimmt bei stärkerem Wind deutlich zu. Je schneller die Räder laufen, desto stärker der Ton. Da ich vom 27. April bis 6. Mai so gut wie keinen Schlaf fand, bin ich in den Nachtstunden nach draußen gegangen und habe dabei beobachtet, dass die Windkraftanlagen anders als tags in der Nacht und in der Morgendämmerung "volle Pulle" liefen. Auf der mir näher gelegenen Kreisstraße (ungefähr 500 m von meinem Haus) kam ein großer Sattelschlepper vorbei. Der Lärm der Windkrafträder übertönte den Lärm des vorbeifahrenden Sattelzugs. Ähnliche Erfahrung mache ich auch tagsüber: die Windkrafträder übertönen den Lärm der vorbeifahrenden PKW. Auch der Lärm der LKW überdeckt tags oft nicht den Lärm der Windkrafträder. Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich musste deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003). Dahlem, den 9.05.2003 ……(Unterschrift anonymisert).	Die beschriebenen Symptome sind ohne Zweifel zu bedauern. Wissenschaftlich solide konnte allerdings bisher nicht belegt werden, dass Schallemissionen von WEA für einen normal emfindlichen Personenkreis derartig belästigende und/oder gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Vieles spricht nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dafür, dass es sich bei dem Stellungnehmer um eine in dieser Hinsicht außergewöhnlich empfindliche Person handelt. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Dies gilt erst recht für die noch weiter von Vorranggebiet entfernt liegenden Orte. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

712 Ärzteforum Emissionsschutz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59 % seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40 %. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41 %, praktisch derzeit 60 %) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs. Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall'". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Schallausbreitung Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt. Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000 m noch mit 45 dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus. Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen. sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200 m Entfernung eher ein

2

Ärzteforum Emissionsschutz

Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung

entstehen'".

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.

Gesamtpegel Gesamtpegel

ist 3 dB höher ist 3 dB höher

Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4

Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.

1 lnfr«»<:»i«ll-

\ Ouall*

1 • n

\ \

—r w •

m * /)

r \ erl

- ' ' r i 'WWy

S N Eni

k— "1

Ausbreitung einer Infraschalhvelle bei 10 Hz - Dimensionsvergleiek -

Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und

durch Addition von Schallamplituden möglich.

3

Ärzteforum Emissionsschutz

Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der

Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.

Schalldämmung

Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption

durch
Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv.
Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die
restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.
i'-'nun 20nin j*.'mm 40nim 50 mm
DICKEN
Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen
werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso
weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den
Menschen besonders gefährlich sind.
4
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Schallspektrum
Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der
Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese
durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten
Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.
Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender
gesundheitsrelevanter Bedeutung sind"':
geringe Ausbreitungsdämpfung
starke Beugungseffekte
geringe Dämmung durch Isolation
ausgeprägte Raumresonanzen
Schallmessung und -bewertung
Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und

entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.
Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A))
nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt
werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit
des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das
Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom
Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.
Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls
zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur
hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer
Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen
Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen.
Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden.
In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor
Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen
5
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(!) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
„Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,
wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden

Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C
(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.
Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© - dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht,
wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.
Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher
10 Hz bis 80 Hz).
Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu
befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der
Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen
Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für
Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet,

dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall
unwahrscheinlich sind.
Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im
Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch
unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität
für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der
Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall
kann mit dem Ohr (aurai) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural).
TIEFFREQUENTER SCHALL NO RM ALS C HALL
Hörg
INFRASCHALL
diskontinuierlich«
Wahrnehmung
in Form von Pulsationen
renze
| T IE FF R EO U EN TER
IHORSCHALL
kontinuierlicher Höre
Rauhigkeltsemplindunc
ke-ne ausgeprägte Tonund
Tonhöhenemptindüng
ndruck
Ton- L nd Tcnhöhenempfindung
•
18 Hz "
Terzfrequenz
z r - - - z. — - r- -
o r»i u5 o in t- o o r i o o
T - T - T - r M t \ i m * T i n i j 3 o o a
n Hz
7

Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt
bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt
(=gehört) werden"".
Schalldruckpegel (In dB)
10 2 3 4 5 I0! 2 3 4 5 10' 2 3 4 5 10' 2 • 10*
(10) (100) (1.000) (10.000) Frequenz (In Hz)
naturliche Hörschwelle
MiliililInnc I: Hörbereich dos Maischen (verändert, aus SCHOLZ 20Ö3)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen,
Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung
„Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und
deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche
Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig
sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist
radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."
Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das
Bundesumweltamt 2011™ veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von
Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche
Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der
medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.
die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und
überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen.
Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'*, die
in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten
medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
8

Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegr ia deren
Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmur.gsgrcnzen des
Menschen Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche
Wirkungen durch Infraschall hei Windenergieanlagen nicht
Zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder
Flugzeugen ist die von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall
gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben
sicti die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen
hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen
Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)x zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im
Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber
dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine
niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise)
schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven
verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen!
Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer
Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.
Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei
Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive
Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und
Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz,
Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen
„Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress
Endolymphatischer Hydrops
Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit", Tinnitus,
Druckgefühl im Ohr
Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren
Haarzellen des

Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan,
Otholitenorgan) empfangen"'. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB
empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des
Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per
definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome
9
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf,
die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.
Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der
Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch
Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig
zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck
Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit
Konzen tra tionssch Gierigkeiten
rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit
Depressionen
Angstzustände
(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???
… auf schwangere Frauen ???
… auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.

Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende) Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehen
werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.
Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.
ESS
11 f
Uoper 95S> Oorfidence _imit Lcvver 95°4 CDMidence um-1
5
1 i _ „ „ , , . . . , 1
0 tOOC 2000 3030 1000 5000 60OD 7000
Meters frcm nearest IW"
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Guidelines'"""
Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity ofthe effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören,
Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als
gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten)
Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck,
Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
11
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer IMW-Anlage bei 15m/sec
Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW
steigt er)
Tabelle 3: Infraschallpegel, ermittelt m 250 in Abstand von einer I MW -
\Y1nde11e121eanla2e bei einer Windgeschwindigkeit von 15 in s
Frequenz 8 Hz 10 Hz 12.5 Hz 16 Hz 20 Hz
u "2 dB CTdB> 69 dB 68 dB 65 dB
Hoi schwelle 103 dB 95 dB s~ dB "''dB 71 dB
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.
«dB MB «ilB
At». *• Bei MratchM ist a» Wenensnge groSer ais WcflnhJysef. Baume une Senuc-.va*» i a h sind. Desnaiö
namp'en sie 'hn kaum aer Scrialipeaei smW unaOhangig «in aer Umgebung; veraoppeit SICH a * Biternung.
rammt er um sechs Dezioe' ab Im Beispiel dargestellt ist Intrasehad m zehn Hers et hat e>ne
Wellenlänge von ?A Metern
Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt.
12
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
2 84
90
3 84
87
4 84
_ _ _ _ _ 93
5 84
87
6 84
_____ 90
7 84
_____ 87
8 84
Schallpegel 1 WKA (dB) 34 M "1 56 50 54 48 42 36 30
Schallpegel 1 WKA ./. Hörschwelle (dB) 24 18 12 6 0 -6 -12 -18 -24 -30
Schallpegel 8 WKA (dB) 9 3 ' 8 7 ' 8 1 ' 75 ' 69 " 63' 5 7 ' 5 1 ' 4S' 39
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle (dB) 3; 27 11 15 9 3 -3 -9 -15 •21
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle • Impulszuschlag (dB) 36 30 24 18 12 6 0 -6 -12 -18

Abstand der Pegelradien (m) 34 53 136 272 544 1088 2176 4352 8704 17408
Gesamtentfernung (m) 34 102 238 510 1054 2142 4318 8670 17374 34782
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade
nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
lkm - bei einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
>4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, lnversion)xv
Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt
durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer
generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert
und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung
unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen
Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen
nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet
werden. Diese sind:
niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie
13
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge
einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit
ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit
zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme
von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen

werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz
führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der
derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stiillegung einst
genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der
Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete
Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach
Stiillegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen
Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung
ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch
pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende
Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.
5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
• Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen
Lebensraumes und der Natur.
14
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
i
Literaturangaben:

' MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000
" M0LLER, HL, PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen - Übersetzung der dänischen
Studie, 2010
"' BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007
l v HUBBARD, H. H.,SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am.,
89 (6), 2495-2508, 1991.
v BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005
KRÄHE, Prof. Dr. ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische Problem, 2010
v" SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen
Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik.
Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003
v l" Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen,
2011
'* Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall,
Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, 2013
" SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012
x i PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010
*" Prof. Dr.-Ing. Detlef Krähe, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall, 2009
x i i i WHO, Night Noise Guidelines, 2009
X I V Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?,
2012
™ KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs

Lärmschutz allg.

2788 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen, um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen etc Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2421 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen Die betroffenen Splittersiedlungen Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) und Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung des Fleckens Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichtegemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft. Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Bardowick, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Vögelsen, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Lärmschutz allg.

2407 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen), Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft. Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft Bardowick Vögelsen, hier Teilfläche Bardowick im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche Vögelsen aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Lärmschutz allg.

1376 **Bäs**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1666 **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1581 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1806 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2136 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2143 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3133 **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg !!!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1396 **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2122 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1736 **Blu**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3135 **Boh**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3136 **Boh**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1671 **Bor**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1651 **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	

Lärmschutz allg.

1391 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1711 Boß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1491 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1501 **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4246 **Bra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landfläche zwischen Raven und Putensen ist für Windkrafträder ausgeschrieben worden. Kleine Räder würden in dieser windarmen und hügeligen Landschaft zu wenig Strom erzeugen und über die Auswirkungen der großen Räder auf die Menschen ist bisher nicht genug nachgedacht worden. Speziell in Putensen bestehen zwei Einrichtungen für psychisch behinderte Menschen, die eine von Windrädern ausgehende Dauerbelastung in keiner Weise verkraften können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die genannte Psychiatrische Einrichtung HiPsy GmbH betreut vollstationär ca. 20 Erwachsene in einem Gebäude an der Luhestraße 1 im Ortskern von Putensen. Selbst wenn man für diese Einrichtung einen besonderen Schutzstatus durchaus konstatiert, so ist bei einer Entfernung von ca. 1800 m zwischen dieser Einrichtung und dem nörldlichen Rand des geplanten Vorranggebietes mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen: - Die Lärmimmissionen liegen weit unter den für Kurgebiete/Krankenhäuser/Pflegeanstalten zugrunde zu legenden Grenzwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A). Beide Grenzwerte werden nach einer im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs erstellten Modellrechnung nach ca. 800 - 850 m Entfernung von der äußersten Grenze des Vorranggebiets unterschritten. Auch eine Beschattug tritt - nicht zuletzt aufgrund der Ausrichtung (Süd/Südwest) - auch Tag mit dem niedrigsten Sonnenstand nicht ein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

944 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I. Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner von Neetze und Süttorf sowie von Wendhausen, Boltersen und Sülbeck gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt. 1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände: Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt. Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung. Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar. Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd. Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen. Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen: Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte. In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte. Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW. Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A). In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen. Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier	Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: - moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m - notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung, - daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg - Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel, - Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells. Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität. Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen: - Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg. Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip). Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll. Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll. Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) "auf der sicheren Seite liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig
veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter "Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.
Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung
der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.
Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt werden) und Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen "Honenberg" und "Buchenwald" sowie für die Fläche "Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet "Gutshof".
Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

vorbeugenden Immissionsschutzes.
Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).
Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als
der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.
Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden. Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker
dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte
Windkraftanlagen.

Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.
Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen
Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an die 300 km/h.
Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

Lärmschutz allg.

4088 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich vonWendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 12 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A). So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden. Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung. Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte	Die Entfernung zwischen dem nordöstlichen Ortsrand (Grenze der dortigen Mischbaufläche) von Wendhausen und dem Vorranggebiet beträgt nicht 770, sondern 800 m und entspricht damit dem Abstandskriterium für Mischgebiete. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: - moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200 m, - notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung, - daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 5 Anlagen im Vorranggebiet Wendhausen, - Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel, - Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells. Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität, auch wenn diese Annahme unter Einbeziehung der bereits im offengelegten Entwurf nicht mehr enthaltenen Teilfläche Boltersen getroffen worden sein sollte. Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen: Immissionspegel - am nächst gelegenen Wohngebiet in Neetze deutlich weniger als 35 dB(A) nachts, - in Sülbeck, Wendhausen und Holzen (jeweils Mischgebiete) zwischen 40 und 45 dB(A) nachts; da die Teilfläche Boltersen im ausgelegten Entwurf nicht mehr enthalten ist, entfällt hier eine Lärmabschätzung aufgrund des großen Abstands zwischen dem jetzt festgelegten Gebiet und der Ortslage Boltersen. Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip). Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des	wird teilweise berücksichtigt

Windkraftanlagen.
Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.
Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen
Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an die 300 km/h.
Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu
erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal
in groben Zügen dargelegt.
Der Landkreis propagiert zum "Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).
Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:
Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des
Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage
einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A).
In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig
veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren. Aus den o. g.
Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
Seite 8 von 31

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden. Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen. Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Lärmschutz allg.

3137 Brü

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3138 **Bud**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3139 **Bud**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Zu Schlaggeräuschen:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4133 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Stilleweg 2, 30655 Hannover Zusammenfassung Im Anbetracht einer stetig wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen und Windparks wird deren akustische Lärmemission im von Menschen nicht hörbaren Infraschallbereich für hochempfindliche Messanlagen zur Registrierung der Mikrodruckvariationen ein zunehmendes Problem. Um den von Windrädern generierten Schalldruckpegel hinsichtlich seiner Stärke in Abhängigkeit der Entfernung zu quantifizieren, wurden Infraschallmessungen mit mobilen Stationen an einem einzelnen Windrad mit horizontaler Achse vorgenommen. Die Ergebnisse der Registrierung sowie ihr erfolgreicher Vergleich mit einem theoretischen Modell zur Abschätzung des emittierten Schalls erlauben die Angabe eines Mindestabstandes, der zwischen einer Infraschallmessanlage und einem Windrad oder einem Windpark eingehalten werden muss, um ungestört Infraschallmessungen durchführen zu können. Bei diesen Modellrechnungen können bauliche Parameter der Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sind für die Auswahl geeigneter Standorte bei der Planung neuer Infraschallstationen von besonderer Bedeutung. Umgekehrt dienen sie bei bereits existierenden Messanlagen dazu, einen Bannkreis für die Errichtung neuer Windkraftanlagen auszuweisen. Dies gilt insbesondere für die deutschen Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald und I27DE in der Antarktis, die Teil des internationalen Überwachungssystems (IMS – International Monitoring System) zur Überwachung der Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens ist. 1. Einleitung In der Bevölkerung wurden immer wieder Bedenken gegen große Windkraftanlagen und deren möglichen negativen Einfluss auf die Umwelt vorgetragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eines verstärkten Baus derartiger Anlagen und ihrer räumlichen Zusammenlegung zu Windparks, die teilweise in direkter Nachbarschaft bewohnter Gebiete errichtet werden. Der Betrieb dieser Anlagen führt vereinzelt zu erhöhten Lärmbelastungen. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund ihrer Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit wird ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz, als Infraschall abgestrahlt. Da die Betriebsbereitschaft von 1 Windrädern von den Windverhältnissen abhängt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wind und Lärm. Im Fall kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission über Tage und Wochen, was insbesondere in direkter Nachbarschaft	Der Bericht der BGR ist bekannt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

belastend sein kann. In größeren Entfernungen gehen jedoch die Schallemissionen im Hintergrundrauschen, das durch Verkehr, Industrie und lokalen Windgeräuschen entsteht, unter.
Diese Beobachtungen gelten für alle Windkraftanlagen unabhängig von ihren baulichen Parametern mit Leistungen größer als 100 kW und konnten bereits in den 70er und 80er Jahren an Hand umfassender Untersuchungen der Schallemission verschiedenster Windräder verifiziert werden. Das Hauptaugenmerk lag bei diesen Messungen auf dem hörbaren Bereich; hingegen war das Interesse an tieffrequentem Schall gering, da diese Frequenzen von Menschen nicht wahrgenommen werden. Zudem ließ sich Infraschall mit den damaligen Mikrophonen nicht verlässlich genug messen. Heutige zur Registrierung von Infraschall verwendete moderne mikrobarometrische Drucksensoren sind jedoch sehr empfindlich und registrieren Infraschall wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen. Als Betreiber von Infraschallstationen ist für die BGR von Interesse, in welchem Umfang Windkraftanlagen Infraschall erzeugen und welcher Mindestabstand zwischen den Windrädern und den Messstationen eingehalten werden muss, um Störungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für zwei Infraschallstationen, die als Teil des Internationalen Überwachungssystem (IMS – International Monitoring System) zur Einhaltung des Atomwaffenteststoppabkommens sind. Diese Stationen müssen hohen Anforderungen hinsichtlich Empfindlichkeit und geringem Rauschpegel genügen, um die Entdeckung möglicher atmosphärischer Kernsprengungen in der Atmosphäre sicher zu stellen.
Um zu klären, wie Infraschallregistrierungen durch Windkraftanlagen beeinflusst werden, wurde eine Messkampagne mit mobilen Infraschallstationen nördlich von Hannover an einem einzelnen Windrad durchgeführt. Wie bei modernen Anlagen dieser Art üblich, verfügt dieses Windrad über eine horizontale Achse. Ziel der Infraschallmessungen war es festzustellen, bis zu welchen Entfernungen kohärente Signale beobachtet werden und ob diese als "Lärm" bezeichneten Störsignale die Entdeckung interessierender transienter Nutzsignale beeinträchtigen. Im Folgenden wird dieses Feldexperiment und seine zentralen Ergebnisse vorgestellt sowie der gemessene und der theoretisch abgeschätzte Schalldruckpegel (SPL – sound pressure level) verglichen. Diese Größe wird im gesamten Bericht als RMS-Wert (root-mean-square) des Drucks bezogen auf 2·10-5 Pa angegeben. Das für Infraschall mit Hilfe des Vergleichs verifizierte Modell zur Berechnung des Schalldrucks von Windrädern dient im Weiteren dazu, den Mindestabstand
2
zwischen Infraschallstation und Windkraftanlage in Abhängigkeit ihrer Anzahl und baulichen Parameter abzuschätzen.
2. Infraschall-Feldmessung an einem Windrad
Im Sommer 2004 führte die BGR über einen Zeitraum von vier Wochen mit mobilen Infraschall-stationen etwa 20 km nördlich von Hannover Infraschallmessungen mit dem Ziel durch, die tieffrequente Schallemission einer Windkraftanlage zu bestimmen. Um den logistischen Aufwand gering zu halten, sollte das Messgebiet in der Nähe von Hannover liegen. Zudem sollte die Messung an einem einzelnen Windrad durchgeführt werden, um eine klare Zuordnung der registrierten Signale vornehmen zu können. Bei einem gewünschten Mindestabstand von ungefähr 5 km zum nächsten Windrad und einer Dichte

der Windkraftanlagen in Niedersachsen von etwa 1 pro 10 km2 war es schwierig, ein geeignetes Messfeldes mit einer einzelnen Anlage zu finden. Schließlich erwies sich eine 200 kW Anlage vom Typ Vestas V47 nahe Schwarmstedt als geeignet. Die Karte in Abbildung 1 zeigt den Standort der Windkraftanlage und die Messkonfiguration.
Abbildung 1: Infraschallmessung an der 200 kW Windkraftanlage vom Typ Vestas V47 (kleines Foto links) etwa 20 km nördlich von Hannover. Die Messung der mit MB2000 Mikrobarometern ausgestatteten Registriersystemen erfolgte entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils. Die acht Standorte sind als rote Kreise und die Position des Windrads als blauer Stern markiert.
Entlang eines etwa 2 km langen West-Ost-Profils wurden insgesamt acht Messpunkte zur Registrierung des von der Windkraftanlage generierten Infraschalls festgelegt. Da lediglich vier mobile Systeme, die alle mit einem MB2000 Mikrobarometer und einem 24-bit Analog-Digital-Wandler ausgerüstet sind, zur Verfügung standen, wurde in drei zeitlichen Abschnitten gemessen.
3
Vom 7. - 19. Juli an den Standorten 1 bis 4, vom 19. - 29. Juli an den Standorten 1 und 5 bis 7 sowie vom 29. Juli - 5. August am Standort 8. An dem zuletzt genannten Standort wurden alle vier Systeme zu einem Kleinarray mit einer Apertur von 35 m zusammengefasst. Da im Vorfeld nicht klar war, ob in einer Entfernung von 2 km kohärente Störsignale des Windrades gemessen werden kann, sollten mit dem Kleinarray das Hintergrundrauschen reduziert werden. Durch Bildung des Richtstrahls auf die bekannte Quelle lässt sich unter Annahme von inkohärentem Rauschen mit vier Arrayelementen eine Verbesserung des Signal-Rauschverhältnisses um einen Faktor zwei erzielen. In diesem Fall wird als Signal der vom Windrad generierte Lärm bezeichnet. Um eine größtmögliche Reduktion des störenden Windrauschens zu erreichen, wurde die teilweise dichte Vegetation entlang des Feldweges an den Standorten 1 bis 7 und ein kleines Wäldchen an Standort 8 genutzt.
Allgemein ist die Erzeugung von impulsivem aerodynamischem Lärm von Windkraftanlagen vergleichbar mit der von Propellern, Kompressoren und Rotoren. Der wesentliche Unterschied besteht lediglich darin, dass die Flügel von Windrädern weitaus größer sind und sich mit viel geringeren Geschwindigkeiten bewegen. Während einer Umdrehung eines Flügels wird dieser einem Strömungsdefizit ausgesetzt, das durch Strömungsgradienten oder durch Verwirbelungen am Turm erzeugt wird. Akustische Pulse entstehen durch rapide Veränderungen der aerodynamischen Last auf den Flügeln, wie sie wiederum beim Passieren von turbulenten bzw. gestörten Luftströmen auftreten. Beobachtungen wie in Abbildung 2 zeigen dabei, dass die Verwirbelungen im Turmschatten zu den größten Lastwechseln und somit zu den stärksten Schallemissionen führen.
Abbildung 2: Der am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad registrierte und mit 0.5 Hz hochpass gefilterte Schalldruck zeigt deutliche Signale, die beim Passieren der einzelnen Flügel mit einer Umdrehungsgeschwindigkeit von 26 U/min am Turm erzeugt werden.
Die dabei entstehenden Drucksignale besitzen alle einen impulsiven Charakter, verändern sich aber in der Amplitude und der Pulsform mit der Zeit. Nach Druckmessungen an beiden

4
Flügelseiten erklären Kelley et al. (1985) diesen Sachverhalt damit, dass die wirkenden Zug- und Fliehkräfte im Sog des Turms zeitlich schnell variieren und somit bei jeder Flügelpassage unter-schiedlich sind. Es kann sogar zu einem völligen Ausbleiben der Drucksignale kommen (vgl. Abbildung 2).
Im Gegensatz zum Zeitbereich, wo das Passieren des Turms von jedem einzelnen Flügel als impulsive Transiente mit einem festen zeitlichen Abstand Δt, der sich aus der Flügelanzahl B und der Umdrehungsgeschwindigkeit Ω ergibt [Δt=(Ω·B)-1], erkannt wird, stellt sich dieses Signal im Frequenzspektrum als schmalbandige Linien dar. Diese treten bei den ganzzahligen Vielfachen der so genannten Flügelharmonischen (BPH – blade passing harmonic) auf, die der Kehrwert von Δt ist (siehe Abbildung 3).
Abbildung 3: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von jeweils 30 Minuten bei unter-schiedlichen Windgeschwindigkeiten von etwa 10, 5 und 3 m/s gemessen an der Nabe (blau, rot bzw. grün). Deutlich sind die Flügelharmonischen zu erkennen, deren Grundharmonische 1 Hz bei 20 U /min (rpm) ist bzw. 1.3 Hz bei 26 U/min.
Da die Stärke des generierten Druckimpulses im zeitlichen Mittel proportional zur vierten Potenz der Umdrehungsgeschwindigkeit ist, werden die meisten modernen Windkraftanlagen so betrieben, dass sie mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten drehen und bei Windstille still stehen. Dies wird über eine Veränderung des Anstellwinkels am Flügel erreicht, die bei Sturm und starken Böen aus dem Wind gedreht werden, damit die Anlage keinen Schaden nimmt. Bei der untersuchten Vestas V47 betragen die beiden Rotationsgeschwindigkeiten 20 und 26 U/min (rpm – revolutions per minute), entsprechend den mittleren Windgeschwindigkeiten in
5
Nabenhöhe von bis zu 8 m/s bzw. oberhalb von 8 m/s. In Abbildung 3 sind die gemessenen Spek-tralkurven für beide Fälle dargestellt sowie zum Vergleich die Situation bei Windstille. Deutlich werden dabei sowohl der Anstieg des Hintergrundrauschens bei zunehmendem Wind als auch die klaren Spektrallinien der Harmonischen als Vielfache von 1 und 1.3 Hz. Auffallend ist eine Verbreiterung der einzelnen spektralen Spitzen an der Basis der ersten Harmonischen. Diese Verbreiterungen sind eine Folge der Messung im Nahfeld, d.h. in Entfernungen zur Quelle von weniger als fünf Wellenlängen. Im Nahfeld ist die Harmonische noch nicht vollständig ausgebildet und so tragen beispielsweise Vibrationen im Flügel und im Turm zum tieffrequenten Lärm des Windrades bei.
Die Zeit-Frequenz-Analyse über einen Zeitraum von 3 Tagen in Abbildung 4 zeigt, dass eine klare Korrelation zwischen der Rotations- und Windgeschwindigkeit und dem registrierten Schalldruckpegel existiert.
Abbildung 4: Spektrale Zeit-Frequenz-Analyse des registrierten Schalldruckpegels (SPL) farbko-diert und bei 100 dB saturiert am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von 72 Stunden. Die beiden unteren Kurven zeigen die Umdrehungs- sowie die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe.
6
Insgesamt hat die Feldmessung demonstriert, wie stark die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen ist, zumal bei Frequenzen oberhalb von 10 Hz mit den MB2000

Drucksensoren keine Harmonischen gemessen wurden. Dies ist jedoch nicht auf den Mikrobarometer zurück-zuführen, der den oberen 3-dB Punkt bei 27 Hz hat, sondern an der flächenhaften Aufnahme mit vier porösen Schläuchen mit jeweils 2 m Länge und ihrer Auslage auf dem Boden und nicht wie sonst bei Messungen im hörbaren Bereich üblich in etwa 2 m Höhe. Ferner wirkt Vegetation dämpfend auf höhere Harmonische (siehe Kelly et al., 1985).

Die Ausbreitung der vom Windrad generierten akustischen Impulse weist eine azimutale Ab-hängigkeit auf. Das Maximum der Amplitude liegt in und entgegen der Windrichtung des Windes; hingegen senkrecht zur Rotationsebene der Flügel ist die Amplitude um einem Faktor 3 gegenüber dem Maximum erniedrigt. Die Phasen der Impulse zwischen Gegen- und Rückenwind unterscheiden sich dabei um 180°, ein für eine Quelle mit Dipolcharakter typischer Wert. Auf die Auswertung der Messergebnisse hat dies jedoch keinen Einfluss, da während der Messungen fast ausschließlich der Wind aus westlicher oder östlicher Richtung wehte und die Phase beim Amplitudenspektrum keine Rolle spielt.

3. Abschätzung des Schalldrucks der Harmonischen

Eine Reihe von Arbeiten wurde zum Thema der Abschätzung der Magnitude der Flügelharmo-nischen von Windrädern gemacht. Viterna (1982) gibt eine kompakte und bequeme Methode an, um den Schalldruckpegel der Harmonischen als Funktion seiner geometrischen Parameter zu berechnen. Der Ansatz basiert im Wesentlichen auf Arbeiten von Sears (1941) und Lawson (1970) und berücksichtigt unstetige aerodynamische Flügelkräfte. Die zeitlich veränderliche Kraftwirkung auf einen Flügel wird durch komplexe Fourierkoeffizienten dargestellt, korrigiert mit der Sears-Funktion, um die aerodynamischen Effekte am Flügel im Turmschatten zu bestimmen. Insgesamt erhält Viterna (1982) folgenden Ausdruck für den zeitlich gemittelten Schalldruckpegel Pn der n-ten Flügelharmonischen eines Windrads mit horizontaler Achse:

−− =Σ−QmenTmenxmimnnaRkmnBaRkJedkPγγππθcos))sin((42)2/(. (Gl. 1)

Dabei ist m der Index der Flügelkraft-Harmonischen (m=…-2,-1,0,1,2,…), n der Index der Schalldruckharmonischen (n=1,2,…), Pn der rms-Schalldruckpegel der n-ten Harmonischen, kn=nBΩ/c0 die Wellenzahl, B ist die Anzahl der Flügel sowie Ω die Rotations- und c0 die Schall-geschwindigkeit. Jx ist die Besselfunktion erster Art und x-ter Ordnung mit x=nB-m, Re ist der effektive Flügelradius, d die Entfernung zur Rotornabe, γ und θ sind das Azimut und der 7

Inzidenzwinkel zum Hörer; schließlich sind und die komplexen Fourierkoeffizienten der Schubkraft und des Drehmoments. Bei der Berechnung der Fourierkoeffizienten ist zu beachten, dass sowohl theoretischen als auch empirischen Daten zu Folge sich die Anströmgeschwindigkeit der Luft im Turmschatten auf etwa 80 % reduziert und dass der Turmschatten ein Kreissegment von ~30° umfasst (siehe Viterna 1982, Hubbard & Sheppard 1991). TmaQma

Abbildung 5 zeigt einen Vergleich zwischen den berechneten und gemessenen Schalldruckpegeln der 2. Flügelharmonischen für den gesamten Entfernungsbereich von etwa 2 km, wobei beide Rotationsgeschwindigkeiten betrachtet werden. Die gemessenen Werte ergeben sich aus einer Mittelwertbestimmung über die Zeiträume, in denen der Wind entweder aus westlicher oder östlicher Richtung wehte. Die 2. Harmonische wurde gewählt, da sie für das untersuchte Windrad die amplitudenstärkste ist und somit noch am

weitesten entfernten Messpunkt registriert werden konnte. Eine gute Übereinstimmung zwischen gemessenen und theoretischen Werten konnte bis auf den 1. Messpunkt in etwa 100 m Entfernung erzielt werden. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass hier die Messung der ersten Harmonischen im Nahfeld mit Abständen kleiner als eine Wellenlänge erfolgte und die theoretische Abschätzung, die eine reine Fernfeldformulierung darstellt, diese Werte wohl überschätzt.

Abbildung 5: Vergleich zwischen theoretischem (-) und gemessenem (o) Schalldruckpegel (SPL) der 2. Flügelharmonischen (BPH) an den Standorten 1 bis 8 für die beiden Rotationsgeschwin-digkeiten von 20 und 26 rpm in blau bzw. grün. Die horizontalen Linien zeigen das Hintergrund-rauschen bei etwa 2-3 Hz für unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten von unter 3, etwa 5 und 10 m/s, welches den entsprechenden Kurven hinzuaddiert wurde.

8

Da es sich bei den theoretischen Werten Pn um das reine Drucksignal des Windrades handelt, wird das mittlere Hintergrundrauschen bei den entsprechenden Windgeschwindigkeiten zu den theoretischen Werten addiert. Ferner haben die lokalen meteorologischen Verhältnisse und die Topographie im Messgebiet einen Einfluss auf die Schallausbreitung, so dass auf Grund von Refraktionen weitere 3 bis 6 dB Pn hinzugefügt werden. Dieser Wert steht in Einklang mit Beobachtungen von Viterna (1982) und gilt ebenfalls für höhere Harmonische im hörbaren Bereich. Für den Messpunkt 2 wird dies exemplarisch in Abbildung 6 demonstriert.

Insgesamt zeigt der erfolgreiche Vergleich zwischen den theoretischen und gemessenen Schall-druckpegeln einer Windkraftanlage mit horizontaler Achse, dass die Formulierung von Viterna in Gleichung (1) für den reinen Ton mit den Korrekturen hinsichtlich des Hintergrundrauschens sowie der ausbreitungsbedingten Verstärkung des Signals im freien Gelände auch für Infraschall gilt. Damit kann eine Abschätzung der Lärmemission von Windturbinen in Abhängigkeit ihrer baulichen und geometrischen Parameter vorgenommen werden.

Abbildung 6: Spektrale Darstellung des registrierten Schalldruckpegels (SPL) am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad sowie die zugehörigen theoretischen Werte, die lediglich um das Hintergrundrauschen korrigiert sind, nicht jedoch um den lokalen Temperatur- und Topographieeffekt. In der oberen Grafik werden 20 rpm betrachtet und in der unteren 26.

4. Abschätzung des Schalldrucks großer Windräder

Abbildung 5 legt die Vermutung nahe, dass ein Abstand von 2 km zu einem Windrad ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beinträchtigen. Zumal durch die Peilung der Lärmquelle mit dem 4-elementigen Kleinarray eine Verbesserung des Signal-Stör-Verhätnisses 9

um den Faktor 2 (6 dB) erzielt wurde. Somit liegt der emittierte Lärm in dieser Entfernung im Bereich des Windrauschens und ist folglich bei tiefen Frequenzen um 2 Hz nicht mehr störend. Jedoch gilt dies nur für Windkraftanlagen dieser Leistung und Größe und nicht für größere Anlagen, wie sie heute vielfach gebaut werden. Das Ziel dieser großen Anlagen besteht darin, die mit zunehmender Höhe über dem Erdboden vorherrschenden konstanteren und besseren Windverhältnisse auszunutzen, um mehr Strom zu erzeugen.

Moderne Windkraftanlagen erreichen bereits Nabenhöhen von mehr als 100 m, womit sich die Reichweite der generierten Impulse deutlich vergrößert. Im Folgenden werden einige Windkraftanlagen, deren bauliche Eigenschaften in Tabelle 1 aufgelistet sind, hinsichtlich ihrer Infraschallemission untersucht.

Tabelle 1: Zusammenstellung der baulichen Parameter von dreiflügeligen Windkraftanlagen mit horizontaler Achse der letzten 25 Jahre.

Baujahr
Nabenhöhe
[m]
Flügeldurchmesser
[m]
Leistung
[kW]
Rotationsgeschwindigkeit [rpm]
1980
30
15
30
32
1985
40
20
80
28
1990
50
30
250
24
1995
78
46
600
20
2000
100
70
1500
16
2005
120
115
5000
12

Abbildung 7: Verlauf des emittierten Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung zur Quelle für die 2. Flügelharmonische. Die baulichen Parameter der Windräder sind Tabelle 1 zu entnehmen. Der grau unterlegte Bereich markiert das Hintergrundrauschen zwischen 1 und 3 Hz an der Infraschallstation I26DE im Bayerischen Wald.

10

Abbildung 7 zeigt den theoretischen Verlauf des Schalldruckpegels der 2. Flügelharmonischen mit der Entfernung im Abwind der Windräder, deren Parameter in Tabelle 1 beschrieben sind. Im Wesentlichen lassen sich zwei Kurvenscharen unterscheiden, die relativ dicht bei einander liegen und sich deutlich in der Reichweite unterscheiden. Entscheidende bauliche Eigenschaft ist dabei weniger die produzierte elektrische Leistung als die Nabenhöhe der Windkraftanlage. Somit sind die modernen Windturbinen mit Nabenhöhen ab etwa 80 m und Leistungen von mindestens 600 kW in der Lage, ein Infraschallsignal zwischen 1 und 2 Hz zu generieren, dessen Stärke in etwa 10 km Entfernung noch oberhalb des Hintergrundrauschens liegt. Das Niveau des Hintergrund-rauschens gilt für die Infraschallmessanlage I26DE auf dem Sulzberg in Bayerischen Wald. Bowman et al. (2005) haben ein Vergleich des Rauschniveaus von 21 Infraschallstationen angestellt, von denen 16 ebenso wie I26DE zum IMS-Netz gehören. Das mittlere Hintergrund-rauschen zwischen 1 und 2 Hz liegt bei etwa 54 dB, was der oberen Grenze des grau unterlegten Bereichs in Abbildung 7 entspricht.

Abbildung 8: Verlauf des Schalldruckpegels (SPL) mit der Entfernung der 2. Flügelharmonischen eines Windparks bestehend aus 1, 2, 6 und 12 Windrädern mit 600 kW Leistung. Der graue Bereich markiert das Hintergrundrauschen an der Station I26DE und die Linie bei etwa 67 dB entspricht den Mindestanforderungen an die Rauschbedingen für IMS Infraschallstationen.

Um einen Eindruck zu vermitteln, welchen Effekt ein Windpark gegenüber einem einzelnen Windrad hat, wird in Abbildung 8 eine Abschätzung für 600 kW-Anlagen gezeigt. Mit wachsender Anzahl nimmt die Reichweite zu, wobei sich der Schalldruckpegel eines aus L Windrädern bestehenden Windparks durch Addition von 20·log10(L0.5) [dB] ergibt. Der

11

Schalldruckpegel der Harmonischen im Fernfeld nimmt dabei proportional zur Wurzel der Anzahl an Windrädern zu. Die aus der Arraytheorie bekannte Relation wurde bereits von Steinberg (1965) abgeleitet. Im Fall eines 12-elementigen Windparks mit 600 kW-Anlagen beträgt die Entfernung, in der der emittierte Schall noch oberhalb des Hintergrundrauschens an der Station I26DE liegt, etwa 50 km. Bei der Abschätzung wird angenommen, dass alle Windräder in Phase laufen und ein konstruktives Interferenzmuster erzeugen, was in der Regel jedoch nicht der Fall ist. Bei Windparks wird dieser Effekt bewusst verhindert, in dem sich die einzelnen Räder mit unterschiedlichen Phasenlagen drehen. Allerdings hat diese Maßnahme nur einen geringen Einfluss auf die Verringerung der emittierten Energie im Fernfeld. So ergaben seismische Untersuchungen von Laughlin et al. (2004) bei Steinbruchsprengungen, dass die konstruktive Interferenz von Oberflächenwellen im Fernfeld nahezu unbeeinflusst von den zeitlichen Verzögerungen der Zündung der Sprengladungen ist. Analog zu den zeitlichen Verzögerungen der Sprengungen sind unterschiedliche Phasenlagen der Windräder.

Gleichermaßen äquivalent ist die Betrachtung von seismischen Oberflächenwellen mit der hier angenommenen Schallausbreitung einer an der Oberfläche geführten Welle. Es bildet sich somit im Fernfeld ein konstruktives Interferenzmuster, dessen Energie nahezu unabhängig von den Phasenlagen der Quellen ist. Hingegen legt Gleichung (1) eine geometrische Dämpfung von 1/d zu Grunde. Dabei werden allerdings Topographie und Vegetation nicht berücksichtigt. Letzteres ist auf Grund der Wellenlänge von mehr als 100 m und der Tatsache, dass sowohl Windkraftanlagen als auch Infraschallstationen immer auf Anhöhen gebaut werden, zu vernach-lässigen. Hingegen zeigt Abbildung 9, dass eine Abnahme mit 1/d nicht notwendigerweise gerechtfertigt ist.
Für den Fall eines durch Wind- und Temperatur bedingten Wellenleiters in der Troposphäre liegt die geometrische Absorption zwischen 10 und 25 km unterhalb von 1/d. Dabei zeichnet sich ein Wellenleiter durch eine Phasengeschwindigkeit in der Atmosphäre aus, die größer als an der Oberfläche ist. Zudem ermöglicht er eine nahezu verlustfreie Schallausbreitung, ähnlich der Ausbreitung von Licht in einem Glasfaserkabel. Bei größeren Entfernungen ist die geometrische Dämpfung stärker als 1/d, was im Fall einer konstanten Phasengeschwindigkeit stets zutrifft. Lediglich für die ersten Kilometer stimmt die Annahme einer Dämpfung von 1/d, wie synthetische Amplitudenabnahmekurven aus der numerischen Simulation mit Hilfe der Reflektivitätsmethode (z.B. Müller 1985) zeigen. Da jedoch stabile Temperatur- und Windbe-dingungen über Entfernungen von vielen Kilometern in der unteren Troposphäre unwahr-scheinlich sind und zu dem Topographie den Wellenleiter unterbrechen kann, beschreibt die grüne Kurve in Abbildung 9 am ehesten die Natur. Entsprechend sind die theoretischen Kurven
12
aus Abbildung 8 zu korrigieren. Somit müssten bei einem Abstand von 20 km 8 dB und bei 50 km sogar 27 dB abgezogen werden. Folglich reduziert sich der Mindestabstand für eine ungestörte Infraschallregistrierung zwischen der Station I26DE und einem 12-elementigen Windpark von 50 km auf ca. 20 km, da nun bei diesem Abstand der emittierte Schalldruckpegel unterhalb des Hintergrundrauschens liegt. Werden die minimal geforderten Lärmbedingungen für eine IMS-Infraschallstation zu Grunde gelegt, der nach der Schalldruckpegel des Hintergrundrauschens zwischen 1.0 und 4.0 Hz maximal 67 dB (10-4 Pa2/Hz im Leistungs-dichtespektrum) betragen darf, müsste ein Mindestabstand von etwa 8 km zwischen Windpark mit 600 kW Windkraftanlagen und Infraschall-Messanlage eingehalten werden. Für den mittleren Rauschpegel von 54 dB aller von Bowman et al. (2005) untersuchten Infraschallstation würde hingegen der Abstand mindestens 15 km betragen. Dieser Wert von 54 dB spiegelt dabei die Rauschunterdrückung moderner IMS-Infraschallanlagen wider. Er ist somit ein realistischer Richtwert der den gegenwärtigen Stand der Infraschall-Messtechnik repräsentiert, während die Mindestanforderung von 67 dB für den oberen Grenzwert der Unruhe, auf den in den 60er Jahren gemachten Erfahrungen beruht.
Abbildung 9: Verlauf der kumulativen geometrischen Absorption [dB] mit der Entfernung in Relation zu 1/d für zwei unterschiedliche Geschwindigkeitsmodelle, die in der kleinen Abbildung dargestellt sind. Ein Modell weist einen oberflächennahen Wellenleiter auf und das andere eine nahezu konstante Phasengeschwindigkeit innerhalb der ersten 2 km (blau bzw. grün).

13
Nach Kenntnis des von hoch empfindlichen Infraschallsensoren gegenüber Windkraftanlagen einzuhaltenden Mindestabstandes, sei an dieser Stelle noch eine kurze Anmerkung zur menschlichen Wahrnehmung des von diesen Anlagen erzeugten Infraschalls gemacht. Abbildung 10 zeigt den Verlauf des Hörvermögens von Menschen bei tiefen Frequenzen nach Møller und Andresen (1984).
Abbildung 10: Verlauf des menschlichen Hörvermögens bei tiefen Frequenzen als Funktion des Schalldruckpegels [dB]. Die schwarze Kurve zeigt die Wahrnehmungsgrenze von 0 phon, die rote und blaue Kurve entsprechen 20 bzw. 40 phon.
Es existiert eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten, die sich mit der akustischen Störung bzw. Belastung von Windrädern im vom Menschen hörbaren Bereich befassen. So beschreibt bei-spielsweise van den Berg (2004) eine nächtliche Störung von Anwohnern durch einen etwa 1.5 km entfernten Windpark. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden von Pederson und Halmstad (2003) sowie Pederson und Persson Waye (2004) durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2 km eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird, die mit der Entfernung deutlich abnimmt. Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich.
14
5. Diskussion und Schlussfolgerungen
Die theoretisch abgeschätzten Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Infraschall-stationen erscheinen mit bis zu 20 km für den betrachteten 12-elementigen Windpark aus 600 kW Anlagen recht groß. Registrierungen an der IMS-Infraschallstation I57US im südkalifornischen Pinon Flat zeigen jedoch, dass kohärenter Lärm von einem etwa 35 km entfernten Windpark, dem drittgrößten in Kalifornien, noch detektiert wird (Arrowsmith and Hedlin, 2005). Somit sind die geforderten Abstände realistisch. Allgemein wird die Detektionsfähigkeit betroffener Stationen hinsichtlich der interessierenden Nutzsignale nur in solchen Fällen nachhaltig verschlechtert, wenn sie aus derselben Richtung, mit gleicher oder ähnlicher scheinbarer Geschwindigkeit sowie mit vergleichbaren Amplituden und Frequenzen wie die Störsignale eintreffen. Erfahrungen dieser Art wurden während der Messungen bei Schwarmstedt gemacht. So konnte trotz Lärmemission des Windrades die Explosion eine Gas-Pipeline nahe Brüssel, die sich am 30. Juli 2004 ereignete, mit dem 4-elementigen Kleinarray am Standort 8 detektiert und gepeilt werden (vgl. Evers et al., 2006).
Abbildung 11: Die linke Karte zeigt Lage und Konfiguration der 4-elementigen Infraschallstation IGADE (rote Dreiecke) sowie die vier Windräder als blaue Kreise. Der Abstand beträgt etwa 4 km und das Stationsazimut ist ~220°. Das Polarhistogramm rechts stellt die Anzahl der Detektionen im Frequenzband zwischen 0.7 und 4.0 Hz für den Zeitraum von März bis November 2005 als Häufungsfunktion der Richtung und der

scheinbaren Geschwindigkeit farbkodiert dar.
Das Ausmaß der Beeinträchtigung des Detektionsvermögens durch einen nur wenige Kilometer von einer Infraschallstation entfernt betriebenen Windpark zu bewerten, lässt sich am Beispiel der Infraschallstation IGADE nördlich von Bremen aufzeigen. Das 4-elementige Array mit einer 15
Apertur von ca. 800 m ist seit März 2005 in Betrieb und nur etwa 4 km von einem kleinen Windpark entfernt. Während der Planung der Station im Jahr 2004 stand dort nur eine einzelne Windkraftanlage, mittlerweile sind es vier. In Abbildung 11 sind sowohl Lage und Konfiguration der Infraschallmessanlage und der Standort der Windturbinen als auch ein Polarhistogramm der automatischen Detektionsanalyse mit Hilfe des PMCC-Algorithmus (Cansi, 1995) dargestellt.
Die Lärmemission des Windparks ist im rechten Bild deutlich als Häufung der Peilung kohärenter Signale mit einem Stationsazimut von ~220° zu erkennen. Die Windräder stellen somit eine Minderung des Detektionsvermögens für ein Azimutsegment dar, das für IGADE mit etwa 10° erheblich ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf erhöhtes Hintergrundrauschen bei starken Winden, das mit einem erhöhten Schalldruckpegel des Windparks einhergeht. Die Fähigkeit der Station, kohärente transiente Signale zu peilen, wird dabei weiter eingeschränkt. Dies trifft nicht nur für die Richtung der Windräder zu sondern für alle Azimute, denn es wird jeweils nur das stärkste Signal zu jedem Zeitpunkt detektiert. Somit werden amplitudenschwächere Signale durch den Lärm unabhängig von ihrem Azimut an IGADE überdeckt. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von Infraschallanlagen zu Windkraftanlagen vor allem für Stationen des internationalen Überwachungssystems eine grundlegende Voraussetzung ist.
Die zur Bestimmung dieser Größe erforderlichen Verfahren stehen zur Verfügung. Wesentlich dazu beigetragen haben die Messungen an einem einzelnen Windrad nördlich von Hannover, die Erfahrungen an anderen Infraschallmessanlagen und das theoretische Modell für die Abschätzung des emittierten Schalldruckpegels von Windkraftanlagen als Funktion ihrer baulichen Parameter, das im Rahmen dieser Arbeit für den Infraschall bestätigt werden konnte. In der Regel sollte ein Abstand von etwa 20 km zwischen Station und Windpark eingehalten werden, um eine ungestörte Registrierung und Detektion transienter akustischer Signale zu gewährleisten. Sofern ein Windpark über die betrachtete Größe von zwölf Elementen mit 600 kW-Windrädern und das elektrische Produktionspotenzial von knapp 7 MW hinausgeht, müsste der Abstand größer gewählt werden. Wegen der geometrischen Dämpfung erscheint jedoch ein Abstand von 25 km für jede Art von Windpark ausreichend.
Literatur
Arrowsmith, S.J., and M.A.H. Hedlin (2005), Observations of infrasound from surf in southern California, Geophys. Res. Lett., 32, L09810, doi: 10.1029/2005GL022761
Bowman, J.R., G.E. Baker, and M. Bahavar (2005), Ambient infrasound noise, Geophys. Res. Lett., 32, L09803, doi: 10.1029/2005GL022486
16
Cansi, Y., (1995), An automatic seismic event processing for detection and location: The P.M.C.C. method, Geophys. Res. Lett., 22, 1021-1024
Evers, L.G., L. Ceranna, H.W. Haak, A. Le Pichon, and R.W. Whitaker, (2006), A seismo-

acoustic analysis of the gas-pipeline explosion near Ghislenghien in Belgium, Bull. Seis. Soc. Am., accepted to be published
Hubbard, H.H., and K.P. Shepherd (1991), Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89, 2495-2508
Kelly, N.D., H.E. McKenna, R.R. Hemphill, C.L. Etter, R.L. Garelts, and N.C. Linn (1985), Acoustic noise associated with MOD-1 wind turbines: ist source, impact, and control, SERI TR, 635-1166 (February, 1985)
Kelly, N.D., H.E. McKenna, E.W. Jacobs, R.R. Hemphill, and N.J. Birkenheuer (1987), The MOD-2 wind turbine: aeroacoustical noise sources, emission and potential impact, SERI TR, 217-3036 (April, 1987)
McLaughlin, K.L., J.L. Bonner, and T. Barker (2004), Seismic source mechanisms for quarry blasts: modelling observed Rayleigh and Love wave radiation patterns from a Texas quarry, Geophys. J. Int., 156, 79-93, doi: 10.1111/j.1365-246X.2004.02105.x
Møller, H., and J. Andresen (1984), Loudness of pure tones at low and infrasonic frequencies, J. Low Freq. Noise Vib., 2, 78-87
Müller, G., (1985), The reflectivity method: A tutorial, J. Geophys., 58, 153-174
Pederson, E., and K. Persson Waye, (2004), Perception and annoyance due to wind turbine noise – a dose-response relationship, J. Acoust. Soc. Am., 116, 3460-3470, doi: 10.1121/1.1815091
Pederson, E., and H. i Halmstat, (2003), Noise annoyance from wind turbines – a review, Swedish Environmental Protection Agency, Report 5308 (August, 2003)
Steinberg, B., (1965), Large aperture teleseismic array theory, ARPA-Report, First LASA Systems Evaluation Conference , 140 (September, 1965)
Van den Berg, G.P. (2004), Effects of the wind profile at night on wind turbine sound, J. Sound Vib., 277, 955-970, doi: 10.1016/j.jsv.2003.09.050
Viterna, L.A. (1981), The NASA-LERC wind turbine noise prediction code, NASA CP, 2185 (February, 1981)
17

Lärmschutz allg.

2157 **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3140 Cap

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2338 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1009 Däh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Zum "Schutzgut Mensch" im ausgelegten Umweltbericht Tabelle 6 Seite 20. Dort wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung verneint, a. Als Nachweis wird die Studie von Henrik Moller und Christian Sejer Pedersen, Abteilung für Akustik Universität Aalborg 2010 herangezogen mit dem Titel "Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"(siehe Spalte rechts in Tabelle 6). Das ist mir wirklich unerklärlich. Moller und Pedersen untersuchten nur kleine WKAs von 2,3-3,6 MW. „Die emittierte A-bewertete Schallleistung steigt proportional mit der Leistung der WKA oder wahrscheinlich noch mehr. Deshalb kontaminieren große Windkraftanlagen das gleiche - oder noch größeres - Gebiet mit Lärm, verglichen mit kleinen Turbinen mit der gleichen elektrischen Gesamtleistung." (Zitat siehe Seite 6 der deutschen Übersetzung). Für mich bedeutet das: Repowering, also wenige große WKA, wird schlimmer als vorher viele kleine WKA. Hochinteressant ist auch der unterste Absatz auf dieser Seite 6, wo sie sagen, dass der tieffrequente Lärm sich viel weiter ausbreiten kann als bisher angenommen und es notwendig ist, mehr Wissen über dieses Phänomen und seine Auswirkungen zu erwerben. (Ähnliches steht noch mal am Schluss der Studie auf Seite 41) Weitere Berechnungen in dieser Studie werden auf Seite 30 oben in Worte gefasst: „Mit der Neigung der Regressionslinie steigt das Gebiet mit Lärm also mehr als proportional zur nominellen elektrischen Leistung. Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Entwicklung dahin tendiert, immer größere WKA einzusetzen, und sogar, auf jeden Fall in Dänemark, die Strategie umsetzt, viele kleine WKA mit wenigen großen zu ersetzen." Also für mich sind solche Aussagen eher beunruhigend als beruhigend. Auf Seite 40 oben der Studie wird sehr schön beschrieben, dass der Lärm von WKAs nur berechnet wird, nicht etwa wie der Laie denkt, tatsächlich vor Ort gemessen. Dazu legt man eine Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe zugrunde, und rechnet hoch (hierbei immerhin tatsächlich unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten der Erdoberfläche). Die tatsächliche Windgeschwindigkeit oben in Nabenhöhe war allerdings viel größer als angenommen, die Rechenmethode also falsch und der tatsächliche Lärm viel stärker als berechnet. Demnächst (wann?) soll es keine hochgerechneten Referenzwerte bei 10 m mehr geben, sondern es soll die tatsächliche Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe gemessen werden. Fazit: In dieser Studie wird nur Lärm von kleinen WKAs gemessen; es ist eine Studie von Akustikern, Hörbarkeit und auch Wahrnehmung von tieffrequentem Lärm wird zwar untersucht aber nicht die Wirkung auf die Gesundheit des Menschen.	zu tiefrequenter und Infraschall: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Auch überzeugt das Argument nicht, bei der zitierten dänischen Studie seien nur kleine WEA untersucht worden, denn das dortige Leistungsspektrum entspricht dem heutiger moderner Anlagen, die in der Regel bei Gesamthöhen von 180 - 200m eine Leistung von 3 - 3,5 MW aufweisen. Größere als 200m hohe Anlagen werden aber durch eine entsprechende pauschale Höhenbegrenzung ausgeschlossen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Immissionen auch großer WEA, bedingt durch die großen Abtände, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Zu Lärm allg.: Entscheidend für die Immission von Schall ist der von der Anlage ausgehende Schallpegel. Ob dieser nun in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Generators steht, ist nicht entscheidend. Auf der Grundlage des durch die Anlage freigesetzten Schallpegels wird die Immission zunächst berechnet und dieser Prognosewert durch Messung verifiziert. Grundlage hierfür sind die Regelungen der TA Lärm. Zu tiefrequenter und Infraschall: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1284 **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1290 **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2311 **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2255 **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2818 **Fen**

Stellungnahme

1. Die Windradgeräusche sind enorm, eine 2000 kW-Anlage ist lauter als 0,002kW Kinder-Spielzeug.
Die auftretenden Kräfte sind groß. Beispielsweise zieht ein Rotorblatt näherungsweise mit 10 Tonnen Zugkraft am Rotorstern. Dies gehört zu den Windraddaten auf Seite 2 und 3.
P 2000W 6 F = ^ = - ^ = 95,35kN = 9,72to pro Blatt
Q 2n \ 3r 3* 4m
—16,7 —
60 s
Während Getriebe, Generator, Generatorkühlung noch mit Geräuschdämmung in Grenzen gehalten werden könnten, was aber meistens nach erteilter Baugenehmigung unterbleibt, ist meines Wissens der Infraschall (s. Punkt 2) nicht mit Schalldämmung beherrschbar.
2. Sie sollten bedenken, dass die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. Es ist jetzt nicht wichtig, ob man das Wort mit 3 und 2 mal „l" schreibt, sondern entscheidend ist die Blattgeschwindigkeit, die 6 mal höher als die Windgeschwindigkeit ist. Beispielsweise ist
Vßiatt = A*vW ind.= 6*vW i n d was bei leichtem Wind von nur 30km/h schon 6*30km/h=180km/h für die
Blattspitze ergibt. Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei
Fender - 2 - 6.5.2013
16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige
Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit
dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier.
3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw.
verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die Windradtürme am Kopf um einige
Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9 bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen millionenschweren Entschädigungstopf einrichten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche", also den in der Stellungnahme beschriebenen von den Rotorblättern ausgehenden Lärm. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2269 **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2670 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens, und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort. Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2674 Fra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens, und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort. Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Rüdiger + Katja Franke, Bardowick Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. All das bedeutet, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500 m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

3541 Frä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.) Mein Ehemann leidet seit Jahren an einem Tinnitus, die gesundheitlichen Folgen von Dauergeräuschen und/oder Luftdruckveränderungen möchte ich mir nicht ausmalen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3542 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir selbst wohnen erste Reihe mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind, werden monotone Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine Windräder, aber nicht was auf uns zukommt. 2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzu kommt, dass ich unter Tinnitus leide und somit noch mehr Unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt. 3.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1356 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1366 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1446 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1451 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1741 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1746 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1751 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1756 **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1681 **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3597 Gau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung in Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen Folgendes b e r i c h t e n: Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter, kann i c h den Betrieb dieser jetzigen Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18. Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , dass es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese Art d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich. Beweis Anlage Pressebericht vom 18.10.2012 zum Thema "Infraschall "	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3447 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000 m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2318 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3525 Gil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m. E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes. 5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht. Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.	s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Landschaftserleben und Landschaftsbild".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3532 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da ich direkt unter dem "Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: - Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), - Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 - Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, - permanente Geräuschentwicklung, - Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten - werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen. Ich hoffe, sie folgen mir darin.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

676 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tatsächlich Nutzungsänderung in Raven Darüber hinaus hat sich die Nutzung im Dorf Raven erheblich verändert. In den 70er Jahren wurden mit der baurechtlichen Bezeichnung Dorf und Mischgebiete eine Lösung gefunden, um Gewerbe und Landwirtschaft vor Wohnbebauungen zu schützen. Lärmschutzrichtlinien für gewerbliche Produktionen steckten in den Kinderschuhen, landwirtschaftliche Fahrzeuge erzeugten über 10 dB höhere Lautstärken als heute. Samstags wurde gearbeitet und auch an Wochenenden wurde Holz gesägt. Das Ende des Arbeitstages bestimmte die Sonne und weniger die Uhr. Die sich entwickelnde Wohnbebauung hatte respektable Abstände zu den Schallquellen. Beginnend in den 80gerJahren und vor allem im beginnenden neuen Jahrtausend hat sich die vStruktur nachhaltig verändert. Besonders in Raven ist die Landwirtschaft von vormals 9 auf 3, in Kürze sogar auf 2 Betriebe geschrumpft. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Das Gebiet hat sich in ein überwiegendes Wohngebiet gewandelt. Insofern wird das An21 legen des in der TA-Lärm vorgesehenen Schallpegels - soweit man auf diese für Windkrafträder völlig ungeeignete Richtlinie überhaupt zurückgreifen kann - den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, was auch daran deutlich wird, dass in dem Dorf Raven nachts so etwas wie „völlige Stille" herrscht. Daher dieses Gebiet mit einem Lärmpegel von unter 35 dB dem der reinen Wohngebiete gleichzusetzen ist und zumindest die Abstände dahingehend zu verändern, so wie es die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung 2004 des Landes Niedersachsen für allgemeine Wohngebiete vorsehen. Die im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom geplanten Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen jedoch nur 800m. Die vormals geschaffene Rechtssicherheit zum Schutz bestehender und sich entwickelnder Gewerbetätigkeit sowie der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe durch § 6 BauNVO ist seit langer Zeit nicht mehr gegeben. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem eines "Dorf- und Mischgebietes" weit entfernt. Wohnen hat seit einigen Jahren deutlich Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt eine Neueinstufung als "Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der alten Einstufung als "gemischte Baufläche". Die Abstandsregelung sollte deshalb aufgrund der geänderten Nutzung für die in Raven lebenden Bewohner aus Emissionsschutzgründen auf mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Auch aus den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand von 1000m richtig wäre, denn: „Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten,
durch die gewählten Abstände eine gewisse Emeiterung von Siedlungsflächen
ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen
und/oder störendem Schattenwurf kommt."
22
Diese Abwägung und der „Sicherheitszuschlag" finden dann aber keinen Niederschlag
in der Abstandsregelegungen, denn es werden schlicht die - zwingenden
Abstände - der TA Lärm zugrunde gelegt.
Zu bedenken ist dabei auch, dass die Planung ebenfalls 800m für nur teilweise bewohnte
Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt. Die besondere
dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten
Wohnen gedacht sind, nicht hinreichende gewertet.
Durch die bis zu 80m tiefer gelegenen Ortschaft ist die Schallabstrahlung besonders
nach Putensen, welches deutlich niedriger liegt, ohne jeden landschaftlichen
Dämpfungseinfluss.
Die DIN ISO 9613-2 findet hier keinen Anwendung (vgl. dazu die Veröffentlichung
„Ist die zur Durchführung einer Schallprognose für Windenergieanlagen geeignet?" von
Dr. rer nat Dipl. ing. Dietrich). Aussagen, Schallemissionen sind am Imitterort mit 45dB
den allgemeinen Geräuschen vor Ort gleichzusetzten, sind falsch.
Weiterhin kommt hinzu, dass die überlagernden Windgeräusche von den Gebäudeteilen
erheblich besser gedämmt als tiefe Windkraftemissionen werden. Die DIN
45680 gibt in der neusten Überarbeitung nur noch die Möglichkeit der Einzelbeurteilung.
Es ist somit festzustellen, dass Windkraftgeräusche, auch wenn sie die 45 dB
nicht überschreiten, erhebliche Beeinflussungen auf die Anwohner ausüben. Ein Beispiel
aus dem Baurecht/TA Lärm: Innerhalb eines Mehrfamilienhaus ist darauf zu
achten, das Geräusche in geschützten Räume, insbesondere Schlafzimmer, nachts
unter 25dB bleiben. Windkraftanlagen dürfen aber 20 dB mehr, also das 100fach
eintragen.
Wie die 45680 weiter sagt, wird tieffrequenter Schall unter 200 bzw. 100 Hz
(also hörbar und damit definitiv noch lange kein Infraschall ,der bei unter 20 Hz angesiedelt
wer) von den Gebäudeteilen erheblich schlechter gedämmt und lässt sich
nur schwer berechnen. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten
Schall" des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 folgendes ausgeführt:
„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu
Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den
eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben
gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von
23
der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger
Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine
ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist
Infraschall
- im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar!
Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen

werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen (Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen
und Gegenständen Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl, das auf die Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt. Wie im Infraschallbereich können Sekundäreffekte auftreten, die Belästigungen hervorrufen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz findet der Übergang zu normalen Tonhöhen- und Geräuschempfindungen statt. Die Geräusche sind besonders belästigend, wenn sie tonhaltig sind. Im Wohnbereich können tieffrequente Geräusche insbesondere zu Zeiten, wenn andere Geräuschbelastungen niedrig sind, schon dann zu erheblichen Belästigungen führen, wenn sie gerade wahrgenommen werden. In Wohn- und Arbeitsräumen normaler Größe können tieffrequente Eigenresonanzen
("Moden") unangenehm angeregt werden. Es baut sich ein „Stehwellenfeld,, auf, indem sich durch Wandreflexion hin- und zurücklaufende Wellen überlagern und gegenseitig verstärken oder ganz bzw. teilweise aufheben. Dies führt zu sehr starken Schalldruckpegelanhebungen an bestimmten Orten des Raumes. Es kommt zu einer starken Orts-, Frequenz- und Zeitabhängigkeit des Schallfeldes. Üblicherweise sind dabei die Schallpegel vor Wänden und in Raumecken besonders laut. Eine Ortung der Schallquelle, d.h. die Feststellung der Richtung aus der der Schall einfällt, ist den Betroffenen
nicht möglich....
Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die
24
klein sind gegenüber der Wellenlänge, können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis, desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung.
Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand der üblichen Messungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum einen liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Bauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkung tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb

der Wohnungen notwendig."
Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt bei Auftreten einer zweiten gleichlauten Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A). Kommt eine weitere gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A). Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet, dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse).
Diese Auswirkungen werden alle Bewohner im Umkreis treffen, insbesondere aber die Bewohner des Ortes Putensen, wobei aufgrund der freien Fläche zwischen der geplanten Vorrangfläche und Putensen überhaupt keine absorbierenden Umstände vorliegen.
Wegen dieser schädigenden Auswirkungen werden in anderen Ländern deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines (Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich unschädlich einzuordnen sind. Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
25
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen."
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts: Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin". Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007. 50:1582-1589.) Hinzuweisen ist auch auf die neue Veröffentlichung des Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb, die deutlich größere Abstände als unbedingt notwendig erachten.

Lärmschutz allg.

1371 **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1641 **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1621 **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

2902 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2206 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3256 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. Eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3257 Had

Stellungnahme

Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden,
(vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1456 Hag

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1476 Hag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2828 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen. Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt. 2. Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1591 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1946 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2116 **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1486 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1881 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2297 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1931 **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2220 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2227 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1496 Hes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2721 Heß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Begründung nach der TA - Lärm: Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet: Zitat 5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen 5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung. Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt. Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden. Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von	K1: Soweit in den einschlägigen Rechtsnormen verankert, werden sämtliche Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen, bei der Beurteilung der Vorhaben berücksichtigt. Die bei der Modelierung der Mindestabstände herangezogenen Schallpegel sind Herstellerangaben, da anderen nicht zur Verfügung standen. Entscheidend ist jedoch die konkrete Beeinträchtigung vor Ort im Bereich der benachbarten Nutzung. Diese kann von den zunächst angenommenen Werten abweicxhen, da sich durch technische Entwicklung auch emissionsseitig Veränderungen ergeben können. K2: Das Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Lärm sind die gesetzlichen Vorgaben, die bei der Zulassung von Anlagen anzuwenden sind. K3: Legt man derzeit den Stand der Überarbeiktung der DIN 45680 als Maßstab an, fehlen weiterhin rechtliche Regelungen wie z.B. ein Grenz- oder Richtwert, dessen Überschreitung dann als unzumutbare Beeinträchtigung angesehen werden müsste. Hierzu wurden Forschungsvorhaben durch das Umweltbundesamt angschoben. Die derzeitige rchtliche Lage führt zu den durch den Landkreis gewählten Mindestabständen. Ferner kann durch nachträgliche Anordnungen der technische Zustand der WEA bzw. die Betriebszeiten vorgegeben werden. Somit sind nachträgliche Anordnungen durchaus ein geeignetes Mittel, einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Nutzungen zu erreichen. K4: Muss aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel (“Lautstärke”) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür,

dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung
vorherrscht,
· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen
Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im
Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
· es sind nur wenige Menschen betroffen.
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich
zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber –
ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat

Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt. Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den oben beschriebenen Schallanteil durch einen entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der

Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet. Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt. Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung, Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher ausgeschlossen werden können. Vermutungen von fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht geeignet.
Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde.

Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

Lärmschutz allg.

3132 **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Wir haben bei stärkeren Windstärken eine unglaubliche Belästigung, draußen kann man sich über längere Zeit nicht aufhalten.Innen müssen wir das Dachgeschoss verlassen. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg III	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1411 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1506 **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1941 **Hof**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2112 **Hof**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2842 **Hol**

Stellungnahme

Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand,
der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche
- gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs
nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2854 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind. 2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1279 Höv

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2972 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen. Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung)
reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-
Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem
Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und
Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Lärmschutz allg.

1336 **Ker**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1431 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1596 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1601 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2861 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3707 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1526 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1531 **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

2083 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3141 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2199 Koh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1646 Köh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1676 **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1546 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1561 **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

3556 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3557 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

695 **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte beantworten Sie mir die fettgedruckten Fragen: Sollte Ihre Planung „Vorrangfläche Raven für Windkraftanlagen" wahr werden, so wäre es auch nachts mit der Ruhe in Putensen vorbei. Es sollen Windräder der sogenannten neuen Generation gebaut werden. Das bedeutet wesentlich höhere WKA mit wesentlich größeren Rotorflächen (5-6x so groß). Diese Rotorflächen verhalten sich akustisch anders als die bisher üblichen kleineren Rotorflächen. Lärm macht krank, besonders auch eine „Dauerberieselung" ist eine extreme nervliche Belastung. Windkraftanlagen werden nicht abgestellt, wenn der Geräuschpegel den Grenzwert übersteigt. Der Standort ist auf Grund seiner Lage 80m über NN für die Ausbreitung von Lärmemissionen besonders ungeeignet für WKA. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß wahrscheinlich nicht alle Landbesitzer der Vorrangfläche Ihr Land für WKA zur Verfügung stellen werden. Daher kann die optimale Fläche pro Windrad von 12-15 ha nicht eingehalten werden, wenn man wirklich 5 Anlagen errichtet. Ein geringerer Abstand wird Störfelder im Luftraum zwischen den Anlagen verursachen und den Geräuschpegel erneut erhöhen. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der geplanten Windkraftanlagen und deshalb wären die Lärmemissionen hier besonders hoch und nicht berechenbar. Bitte bei meinen Fragen die WKA neue Generation berücksichtigen. Den zusätzlichen nicht hörbaren aber gesundheitsschädlichen Infraschall habe ich mal außer Acht gelassen. Wie wollen Sie sicherstellen, daß der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel den Grenzwert nicht übersteigt? Wieviel Dezibel beträgt der Grenzwert? Nach welchen Richtlinien wird dies beurteilt und gibt es überhaupt aussagekräftige Studien, bei denen die neuen großflächigen Rotorflächen unter Freilandbedingungen getestet wurden? Wenn ja! Welche? Und mit welchem Ergebnis? In Putensen leben die Hauptleidtragenden Ihrer Planung, denn der Wind weht meist aus Richtung der Vorrangfläche, wie bereits erklärt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre Putensen auch durch Schattenwurf bei Sonnentiefstand besonders betroffen. Durch die Höhenlage der WKA zu unserem Dorf erscheinen die Industrieanlagen noch gewaltiger als an flachen Standorten. Die Teilung der Vorrangfläche bedingt eine besondere Gefährdung der Autofahrer. Beengende Wirkung und Eiswegschleudern will ich hier nur nennen. Der Standort Raven grenzt direkt an den Landkreis Harburg. Somit hätten alle Informationen über das RROP mindestens ab Sommer 2012 vollständig auch an die Bürger im Landkreis Harburg, insbesondere auch an die Putensener Bürger, fließen müssen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bitte erklären Sie, wie und wann die Einwohner von Putensen informiert wurden?
Wie und wann wurden die Politiker und der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen informiert.
Wie groß war der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformationen im Landkreis Harburg?
Konnten Anregungen der Bürger vom Landkreis Harburg mit in Ihre Planung einfließen?

Lärmschutz allg.

2304 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3216 Kre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1656 Krü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1716 **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1331 **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2234 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3644 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben vor acht Jahren ein Haus hier in Wetzen gekauft, weil wir es ruhig haben wollten. Einige „Geräusche“ gehören naturgemäß dazu, z.B. die Hähne, die morgens krähen oder die Traktoren, die vorbeifahren. Das waren mögliche Störfaktoren, mit denen wir gerechnet haben und akzeptieren. Jetzt aber ist eine industrielle Anlage (WE-Standort Wetzen) in unserer Nähe geplant, die uns womöglich jeden Tag beschallt und zudem physikalische Dimensionen hat, die in unsere Gegend einfach nicht hineinpassen. Daher möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, uns zu den Plänen zu äußern. Lärm Obwohl wir dafür dankbar sind, dass die Behörden einen Mindestabstand für WEA von Wohngebieten festgesetzt haben, sind wir nicht davon überzeugt, dass diese Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Ein Gericht ist nur daran interessiert, ob die gesetzlichen Lärmgrenzen eingehalten werden. Für uns ist die spannende Frage, ob wir mit den Geräuschen der WEA schlafen können. Unabhängig von Befürwortern und Gegnern haben wir selbst versucht herauszufinden, wie es ist, in der Nähe von WEA zu leben. Ein Freund in Westerweyhe bei Uelzen hat uns erzählt, dass er die 2 WEA in seiner Nähe nachts oft hören kann, „ein Wusch-Wusch Geräusch“, wie er es beschrieben hat. (Die Geräusche stören ihn allerdings nicht.) Die 2 WEA (Enercon E82, Gesamthöhe 140m, getriebeloser Ringgenerator, Inbetriebnahme Mitte 2010) sind aber 1,7 Km von seinem Haus entfernt. Bei uns in Wetzen wären es vermutlich fünf oder sechs Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m, die um die 1000m entfernt wären. Die Chancen, dass wir die Anlagen hören, ist demnach um einiges höher. Hier ist ein Auszug aus einem Bericht über WEA bei Wilstedt, der deutlich macht, wie ein Bewohner die Anlagen in 1km Entfernung wahrnimmt: Einer von denen, die nur durch ein paar hundert Meter Wiese getrennt von dem Windpark entfernt wohnen [in einem anderen Artikel wird die Entfernung näher erläutert: „kaum mehr als einen Kilometer hinter ihren Gärten“1], ist Bertram Trauerschmidt. „Man kann mit dem Schall leben, aber nicht schlafen“, sagt auch der 65-Jährige. Ein bis zwei Mal pro Woche sei dieses dumpfe „Psch Psch“ auf seinem Grundstück nicht mehr zu überhören, vor allem im Winter bei Frost, wenn der Boden gefroren sei. Auf	Zu Lärm: Die Wahl eines Mindestabstandes erfolgt auf der Grundlage einer Berechnung, die die Einhaltung der nach der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Diese Immissioinsrichtwerte sind so gewählt, dass im Allgemeinen keine gesundheitsschädlichen Belastungen auftreten. Das heißt nicht, dass die Schallquellen garnicht wahrgenommen werden. Wie im Einzelfall die Schallsituation wahrgenommen wird, unabhängig ob bei Tage oder bei Nacht, ist in hohem Maße einzelfallabhängig und kann in der gewünschten Form nicht berücksichtigt werden. In jedem Einzelfall wird im Zulassungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft, welche Schallemissionen von den beantragten Anlagen ausgehen. Insgesamt wird diese Schallemission zusammen mit vorhandenen Schallbelastungen auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt. Auch der Gesichtspunkt des besonders erwähnten niederfrequenten Schalls wird hierbei beurteilt, auch wenn die Messung durchaus Schwierigkeiten aufweist. In der Konsequenz kann eine Anlage nur dann betrieben werden, wenn die Schallgrenzen der TA Lärm eingehalten werden. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass die Anlage zu laut ist, so sind durch den Betreiber Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen. Ein solches Verfahren wird regelmäßig juristisch überprüft. Darauf hat die Zulassungsbehörde keinen Einfluss. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zu Schallschutzmaßnahmen bedarf einer fundierten Begründung. Hierfür sind entsprechende Schallmessungen im Regelfall die Grundlage. Ist die Überschreitung der Schallgrenzwerte nicht offenkundig, so muss derjenige, der die Forderung nach Schallschutzmaßnahmen aufstellt, diese Forderung begründen und daher auch die Kosten einer Schallmessung tragen. Im jetzigen Planungsschritt hat der Landkreis die Mindestabstände zu Siedlungsbereichen anhand von Emissiondaten der Anlagenhersteller abgeschätzt und, mit einem Sicherheitszuschlag versehen, festgelegt. Überprüfungen im Detail erfolgen dann bei der Bearbeitung des einzelnen Vorhabens.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

eigene Kosten habe er bereits neue Schallschutzfenster im Haus einbauen lassen.2
Es könnte sein, dass wir vielleicht kaum etwas hören oder wenn doch, dass die Geräusche uns
nicht stören. Es besteht aber ein erhebliches Risiko, dass wir Probleme mit den Geräuschen haben werden. Dieses Risiko möchten wir vermeiden.
1 http://www.windkraftanlage.de/nc/news/detailseite/datum/laermstudie-zu-schallemissionen-in-wilstedt/
2 http://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/halle-untersucht-belaestigung-durch-windraeder-wilstedt-
2406077.html

Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz
Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen
zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen:
Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar
nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar.
Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn.
Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf
Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3
Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den
Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder
weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt.
Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in
erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben
Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für
Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter
hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht

verhängt.
Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch
noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass
die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell
erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte,
zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der
Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen
Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5

3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac

Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Lärmschutz allg.

3652 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Lärmschutz allg.

1611 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1631 **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1274 **Lab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren Windkraftanlagen und keine höheren in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4082 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Lärmschutz allg.

3250 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

3338 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

955 **Lie**

Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu WHO-Abstandsforderungen:

Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3618 **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3619 Lie

Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1661 Lüc

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1416 **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3199 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3202 **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3735 **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1821 **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1826 **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1386 **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

735 **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
trotz seiner Lage direkt an der Landkreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner Weise berücksichtigt. Durch die Nord Lage zur Potenzialfläche wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200m hohen WKA deutlich stärker beurteilt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit scheint auch eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner von WKA zu bestehen. Diese klagen über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, negative Beeinflussung des Nervensystems, hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies gilt schon für Windkraftanlagen der bisherigen Höhe und Rotorflächengröße. Wie viel mehr gesundheitliche Probleme wird es bei den geplanten Ravener Industrieanlagen von ca. 200m Höhe oder mehr mit wesentlich größeren Rotorflächen geben ? Nach meinen Kenntnissen plant die Landberatung mit den Bauern Anlagen auf Basis der Enercon E-101, mit knapp 200m als Mindestgröße. Dabei sind die Rotorflächen von 8000 m2 bereits 4-6-mal größer als die der bekannten Anlagen im Kreis. Das sind die sogenannten Windkraftanlagen der neuen Generation. 250m mit 18500m2 sind zurzeit machbar. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m schon bei den bisherigen WKA. In Raven würde der Abstand sogar nur 800m betragen. Wie können Sie gesundheitliche Gefahren für die in der Nähe wohnenden Bürger ausschließen und ins-besondere auch für heranwachsende Kinder ? Bitte bei dieser Frage die Windkraftanlagen der neuen Generation berücksichtigen. Lärm macht krank. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität entstehen auch durch Geräusche der WKA die nicht abzustellen sind. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der geplanten Windkraftanlagen. Hier leben die Hauptleidtragenden. Zu berücksichtigen sind die	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

großen Rotorblätter der neuen Generations WKA, die sich anders verhalten als die Rotorflächen
der bisherigen Anlagen.
Wie wollen Sie sicherstellen, dass der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel vor
Allem nachts nicht die geforderten und festgeschriebenen Werte in Putensen übersteigt ?
[1]
Absender
Straße
Ort
Petra Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Putensen
In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung: Hipsy. Diese ist maßgeblich an
der Entwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises beteiligt. Stationäre
und ambulante Behandlungen werden durchgeführt. Hier leben seit langem psychisch kranke
Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Diese Kranken werden in unvorhersehbarer Weise
auf die geplanten Ungetüme am Himmel und die ungewohnte Geräuschkulisse reagieren.
Wie schließen Sie aus, dass keine Gefahr von diesen kranken Menschen für andere Menschen
und für sich selber ausgeht ?
Ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie die Kernaussagen und Argumente Ihres Sachverständigen
(Herrn Propp) weiteraufrecht erhalten:
- Schädliche Auswirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten.
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamte Frequenzbereich als auch der Infraschallbereich entspricht schon in wenigen 100m Abstand den Hintergrundgeräuschen
Ich möchte Sie auffordern, die folgenden Berichte und Artikel in Ihrer bisherigen Abstandsfestlegung am Standort Raven / Putensen mit einzubeziehen:
- "Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - wie ist der internationale Stand des Wissens"
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin
- "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland" Empfehlung des Robert Koch- Instituts
- "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
Prof. Dr. Quambusch und Martin Lauffer
- "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlage" Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb
- "Wind Turbine Syndrom" Nina Pierpont
Der Standort ist aufgrund seiner Lage (80m über NN) für die Ausbreitung von

Lärmemissionen
besonders zu betrachten.
Die Bl- Mitglieder in Putensen sind zurzeit in der Planung eine umfassende Gesundheitsstudie
(vorher / nachher) unter Beteiligung der Bevölkerung aus den umliegenden Dörfern zu projektieren. Bereits jetzt haben wir interessante Institute für eine solche Studie gewinnen können.
Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles

Lärmschutz allg.

2711 Meh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2359 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3213 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1471 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1536 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1541 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1616 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1726 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1731 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1801 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1891 **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2185 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2213 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1441 Mil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1701 **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3456 **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3457 **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1796 **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2588 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände einer WEA, die sich aus der TA Lärm ergeben, sind bei WA-, MK-, MI, GE-Gebieten unterschiedlich. („Harte“ Tabuzonen)	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1586 Nok

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2262 Nor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

714 **Ohl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
s. Anlage zu Stellungnahme Ohlsen		

Lärmschutz allg.

1302 **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1886 **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1926 **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2276 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2283 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2290 **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1851 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1856 **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1436 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1481 **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

657 Pau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in der Debatte zu o.g. Thema, bitte ich dringend, unsere ganz persönliche Erfahrung mit Windkrafträdern zur Kenntnis zu nehmen: Über 20 Jahre verbrachten wir Ferien und Freizeit auf der Insel Nordstrand. Bis.... dort Windkraftanlagen standen. Ab diesem Punkt waren wir nachts einem unablässigen, ständigen Rauschen, „wusch... wusch...wusch", ausgesetzt. Es standen 5 Räder, so war dieses Rauschen auch immer wieder versetzt und der Schall schien in-einander abzuprallen. Wir fingen an unter Schlaflosigkeit zu leiden und ein generelles Unwohlsein stellte sich ein. Was wir da in den Ferien erlebten, war plötzlich das Gegenteil von Erholung: Stress und Ruhelosigkeit. - Die Auswirkung dieser 5 Windkrafträder veranlasste uns nach 20 Jahren unser geliebtes Ferienziel aufzugeben. Räderam Nordstrand waren: • , in Entfernung zur FW: Avisierte Räder bei Putensen: ' . , in Entfg. zur Ortsmitte Nur der Gedanke, dass wir der gesundheitlichen Belastung, derwir damals durch kleine Windräder ausgesetzt waren, nun hier in unseren Dörfern, in wesentlich höherem Masse (weit mehr als doppelt!!) ausgeliefert sein könnten, ist unerträglich! Es ist unvorstellbar, dass unsere Behörden, Gesundheitsamt, Kreisverwaltung, etc. uns diesen un-umkehrbaren Schaden zufügen könnte. Es darf nicht sein, dass im Namen der Energiewende die Lebensqualität der Bürger von Putensen, Raven, Salzhausen und Oldendor	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4028 Pet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus anderen - nämliich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

4124 **Pfi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen. Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen. V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bdenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2192 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3635 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens 3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.	Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden. Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt. Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert. Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt. Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt. Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert. Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre. Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen	wird nicht berücksichtigt

Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

Lärmschutz allg.

4233 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1401 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1691 Rab

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2434 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Lärmschutz allg.

1871 **Rei**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in
die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1901 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1906 **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2502 **Reinstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: „So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2248 **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1686 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1706 **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1421 **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1426 **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2129 **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1556 Röm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1876 Ros

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3934 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4174 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4169 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4175 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1841 Sam

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1721 Sas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2901 **Sch**

Stellungnahme

In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei
schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und
nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur
immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe
zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in
Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3145 **Sch**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1811 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1816 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1896 **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1406 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1571 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1576 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1636 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1831 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3736 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3736 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1846 **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1921 **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1626 **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1314 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1361 **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1346 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1936 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2171 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3227 **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1351 **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1866 **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2345 **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1516 **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1521 **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1320 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1551 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

2164 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2178 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4255 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens gibt es in Putensen ein Heim für behinderte Menschen!	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

3142 **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1308 **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2748 **Sie**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2749 **Sie**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

720 Sim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürger der umliegenden Heidedörfer sind aufgrund der zu geringen Abstände in ihrer Gesundheit stark gefährdet. Die Immissionen der riesigen Windkrafträder wie Schall, Schattenschlag und Infraschall werden die Lebensqualität der betroffenen Bürger erheblich mindern und zu Krankheiten führen. Da der Schutz der Gesundheit jedem Bürger im Grundgesetz garantiert wird und unser höchstes Gut ist sollte damit sehr verantwortungsvoll umgegangen werden und das ist aus meiner Sicht beim Standort Raven nicht möglich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2395 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm- und Schallsituation Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Soderstorf haben zum Teil Sorgen zur Lärm- und Schallsituation für die betroffenen eigenen Ortsteile und die Ortsteile der Nachbardörfer. Viele Studien und Gutachten zu Windkraftanlagen schreiben den Erkenntnisstand der Wissenschaft laufend fort. Die Gemeinde Soderstorf fordert den Landkreis Lüneburg auf auch während der weiteren Planungsphase den neuesten Stand der Wissenschaft stets fortzuführen und damit eine gesundheitliche Gefährdung der Menschen durch Windkraftanlagen auszuschließen. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Stand der Forschung im Bereich des Lärmschutzes, insbesondere was tieffrequenten und Infraschall betrifft, wird laufend beobachtet. Das Umweltbundesamt hat 2011 eine Studie in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen von tieffrequentem Schall, wie er von WEA ausgeht, untersuchen soll. Ergebnisse hierzu werden in 2014 erwartet. Sollten diese zum Zeitpunkt von Anträgen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Anlagen vorliegen, werden diese Erkenntnisse bei der Genehmigung berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1291 **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1950 **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3566 **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343) Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich	wird nicht berücksichtigt

bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Lärmschutz allg.

1836 Spo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Lärmschutz allg.

1606 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

1911 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2325 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2332 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2352 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2712 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2903 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

Lärmschutz allg.

2904 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3143 Stu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1326 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1341 Syd

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1766 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1771 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1776 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1786 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1791 **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2750 **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2751 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

4125 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen. Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen. V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3764 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2447 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissio¬nen Die betroffenen Splittersiedlungen "Radbrucher Weg" ((Gemeinde Vögelsen), "Im Bruch", "Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick), "Bardowicker Straße" (Gemeinde Radbruch) sind in den letz-ten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und -aktuell- durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belas¬tet worden. Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslage Vögelsen hinein. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG be-schlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Ein-wohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushalts-mitteln, einen Lärmschutzwall in Kobination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu entrichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Gemeinde Vögelsen durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu er¬wartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrich¬tung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelästigung eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z.B. das 4. Gleis, den Netzentwick-lungsplan"Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialflä¬chen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend "schallharte" Ober¬flächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich "Im Bruch" könnten damit ge-gebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar wer-den. Dies beeinträchtigt auch die Gemeinde Vögelsen in besonderer Weise. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.	Die Teilfläche Vögelsen wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind daher gegenstandslos	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Lärmschutz allg.

2366 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2373 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2752 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3688 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3689 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1461 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1466 Voß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1381 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1761 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1781 Wac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1861 Wal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3230 War

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1916 **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2091 **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3769 **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren befürchten wir nicht unerhebliche Lärm Störungen. Wir sind bereits durch den Verkehr der in unmittelbarer Entfernung liegenden L 216 sowie durch die Beschallung vom Turniergelände Luhmühlen betroffen. Die Durchsagen bei Turnieren und anderen (Konzert-)Veranstaltungen können wir auf unserer Terrasse gut hörbar verfolgen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2383 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	In der SG Dahlenburg werden keine neuen WKA-Gebiete festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

933 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie man sieht, sind die Entfernungen so weitreichend, dass die Einwirkungen von Schall und Schattenwurf weit unterhalb der gem. BIMschG geforderten Grenzwerte liegen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1511 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1566 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Lärmschutz allg.

2970 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen. Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	

Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung)
reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-
Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem
Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und
Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu
einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Lärmschutz allg.

2973 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	

Lärmschutz allg.

2974 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	

Lärmschutz allg.

3579 Wit

Stellungnahme

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu Lärm allg.:

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Zu den Abstandsforderungen:

Dem Landkreis sich auch nach entsprechenden Recherchen keine Abstandsforderungen aus internationalen von 4 -5000m bekannt. Dies möge der Stellungnehmer belegen.
Der genannte Abstand von 15 km bezieht sich auf die Tatsache, dass seismologische Instrumente in einer solchen Entfernung Infraschall noch registirieren, Dies hat aber nichts mit der vermeintlichen Schädigung oder Belästigung von Menschen zu tun.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg).
Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller

Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Lärmschutz allg.

2075 Wol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

2150 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3784 **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

1696 **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3144 **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmschutz allg.

3131 **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Luhmühlen

3702 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7 Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden." Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht: „Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden." Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Luhmühlen

4176 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten, die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Luhmühlen

4177 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten, die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Methodik Planentwurf allg.

1057 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger

Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Methodik Planentwurf allg.

1140 **Asc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1255 **Asc**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1259 **Asc**

Stellungnahme

vergleiche Stellungnahme "Bleckeder Einwendungen"

Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde
Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende,
aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren
sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum
Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich
eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1260 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1261 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1960 Bäs

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Methodik Planentwurf allg.

2018 **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Methodik Planentwurf allg.

1044 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1045 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1156 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1191 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1229 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1230 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

2001 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

2046 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Methodik Planentwurf allg.

1167 **Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1964 **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1262 **Bla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1142 Blo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1143 Blo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1160 **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1182 **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

1222 Blo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

2032 **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige	wird nicht berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Methodik Planentwurf allg.

2019 **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger

Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

1198 Bos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger

Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

2015 **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger

Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Methodik Planentwurf allg.

1958 Fre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen	Um die Dahlemer Bevölkerung nicht über Gebühr mit Windenergieanlagen zu belasten, werden die Standorte der bestehenden Anlagen bewusst nicht als Vorranggebiete festgelegt. Die dort stehenden Anlagen genießen damit lediglich Bestandsschutz für die Dauer ihrer Restnutzung. Die dürfen nicht repowert und auch nicht in gleicher Weise wieder errichtet werden. Eine Ausnahme stellt der Standort Köstorf dar, der alle Kriterien des Planungskonzepts erfüllt. Bei der Bewertung mehrerer grundsätzlich ebenfalls geeigneter Standorte im Hinblick auf die Einhaltung des 3km-Abstands-Kriteriums schneidet dieser Standort nach dem zugrunde gelegten Bewertungsschema besser ab als entsprechende - ebenfalls grundsätzlich geeignete - Standorte in der Umgebung wie # (s. Anlage …zur Begründung) Der Grund dafür liegt sowohl in der Größe des Gebietes als auch in der Tatsache, dass hier bereits WEA stehen. Die Bestückung dieses Standortes mit einer oder zwei neuen Anlagen wird für zumutbar gehalten, zumal sowohl dort als auch in anderen Bereichen der Gemeinde Dahlem mittelfristig Anlagen zurückgebaut werden.	wird teilweise berücksichtigt

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Methodik Planentwurf allg.

1271 Hof

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über		

unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Methodik Planentwurf allg.

1056 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem		wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Methodik Planentwurf allg.

1084 **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Methodik Planentwurf allg.

1073 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Methodik Umweltbericht

2595

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Methodik Umweltbericht

2996 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Methodik Umweltbericht

2998 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses). Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

3000 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Methodik Umweltbericht

2784 **Ban**

Stellungnahme

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?

Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel
niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die
Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.

Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

2785 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.	wird nicht berücksichtigt

3317 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.	wird nicht berücksichtigt

3318 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.	wird nicht berücksichtigt

4086 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A). Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet. Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt. Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist". Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch	Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung entsprechen die Abstände den in der Begründung für das Szenario "moderat" genannten Kriterien. Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht die rechtlich zulässige Belastung, es liegt keine unverhältnismäßige Belastung dieser vor. Die Höhe der Anlage wird pauschal im RROP begrenzt und abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird sicher auch das Geländerelief berücksichtigt werden. Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf die angrenzenden Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weitüberwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist kein Ziel, sondern ein Grundsatz, der als nicht abschließend abgewogener Belang zu berücksichtigen ist. D.h., dieser Grundsatz kann durch entsprechende Abwägung überwunden werden. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Dies wird im Umweltbericht richtig dargestellt, da voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Erholungsfunktion in dem Erholungsgebiet zu erwarten ist. Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als besonderer Teil der Siedlungen zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss eine Beeinträchtigung, die immer mit der Windenergienutzung verbunden ist grundsätzlich hingenommen werden. Nach den Kriterien des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den in der Begründung genannten Abständen nicht zu erwarten. Abweichend kann nur aufgrund einer vom Regelfall abweichenden Sachlage entschieden werden, diese ist weder aufgrund der Siedlung, noch aufgrund der Landschaft gegeben. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung“ bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks
und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."

Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird
gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen
ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was
dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.
Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen

unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen, eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken. Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Landschaftsräume und Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch harte Kriterien definierten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild (inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Gewichtung für das Landschaftsbild vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in der Summe reduziert werden.
Zu den Argumenten "Schattenwurf" und "Höhe der Anlagen mehr als 200m" ist folgendes zu erwidern:
Es wird nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung festgelegt mit entsprechend niedrigeren Schattenschlägen als vom Einwender unterstellt. Eine überschlägliche Betrachtung hat ergeben, dass bei maximaler Ausnutzung des Vorranggebietes mit unzulässigem Schattenschlag im Sinne des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz nicht zu erwarten ist. Im Übrigen wird im Zulassungsverfahren durch nähere Prüfung gewährleistet, dass eine unzulässige Belastung durch Schattenschlag nicht entsteht.

Zu den Ausführungen zu Belangen des Naturschutzes s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" sowie "Fledermäuse"

Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit
einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe
von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand
der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.

Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben
(Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.

Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Methodik Umweltbericht

3342 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer - aufmerksam machen. G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen. Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe. Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck! Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei eventueller Weiterführung des Vorhabens.	Das RROP stellt für den Ort keinen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt dar. Die benannte Erholungseinrichtung ist rd. 2 km von dem Vorranggebiet entfernt, die Beeinträchtigung durch die WEA daher nicht so erheblich oder übermäßig, dass sich die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung, die gem. § 35 BauGB priviligiert ist, verbieten würde.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

900 Grü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Im Genehmigungsverfahren sollte vor allem darauf geachtet werden umfassende Gutachten zu Schattenwurf-, Geräuschimmissions- (insbesondere Infraschall) und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Über das Untersuchungserfordernis im Genemigungsverfahren wird in diesem unabhängig vom RROP entschieden, Vorgaben für diese können nicht gemacht werden. Auf jeden Fall sind aber die Belange Lärmschutz, Schattenwurf sowie Natur und Landschaft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Methodik Umweltbericht

2910 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	IDer Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

2727 Heß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 6 Im Abschnitt „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt der Gutachter PU im 4. Absatz des Umweltberichtes aus: Zitat: Grundsätzlich sind die Eingriffe in den Landschaftsraum durch Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und die Vermeidung von Gewässerquerungen und Versiegelungen im Auenbereich zu minimieren. Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen kommen eine Aufwertung der Strachau innerhalb des Gebiets durch Anlage naturnaher Ufergehölze und breitere Uferrandstreifen, die Anlage von Hecken unter Aufnahme vorhandener Strukturen insbesondere im nördlichen Teil der Flächen infrage. Darüber hinaus ist die Anlage von Gehölzgruppen-/streifen südlich von Fladen und am südlichen Ortsrand von Boitze zu prüfen, um eine bessere Abschirmung gegenüber den WEA zu gewährleisten. In der voranstehenden Textstelle geht der Gutachter davon aus, dass es möglich ist, die Folgen von Eingriffen in das hier vorliegende ökologische Gesamtverbundsystem durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Möglichkeit ist als wirksame Maßnahme nach den Ausführungen zur Qualität des Gebietes und des gewachsenen ökologischen Gesamtzusammenhangs (siehe dazu Einwand HE 3 „Zur Lage im Verbundsystem“) nicht möglich. Das Verbundsystem der Wälder ist in Bild 1 dargestellt. Bild 1 Verbundsystem Boitze Die negativen Auswirkungen bei Besatz der Fläche mit WEA , durch die Errichtung, durch den Betrieb einschließlich der Wartung, die notwendige Erschließung durch Wegebau des heute sehr verkehrsarmen Gebietes, können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Deshalb erfolgt hier der Einwand HE 6. 1 zu der im Umweltbericht vertretenen These wirksamer Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der negativen Folgen durch den Besatz der Fläche mit WEA.	Das Bundesamt für Naturschutz (BfN)-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem Bereich der südlichen Kreisgrenze der einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft. Der Standort wird nicht weiter verfolgt, die Stellungnahme ist somit gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Bei Errichtung von Windkraftanlagen und der Realisierung der oben vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen könnte sich für durch WEA bedrohte Arten auch der nachstehende gegenteiliger Effekt einstellen. Die in der Nachbarschaft des Potentialgebietes erfolgten Maßnahmen könnten Arten als Nahrungshabitat anziehen, die dadurch in den Bereich der Gefährdung gelangen, die von den WEA ausgehen. Darin liegt ein zusätzlicher Grund, der gegen die Potentialfläche unter Einschluss von Verminderung - und Ausgleichsmaßnahmen spricht.
Auch beruhen die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend aus dem Bereich kleinerer Anlagentypen. Welche Gefährdungsszenarien von den heute geplanten neuen Anlagen mit großer Höhe ausgehen, ist weitgehend noch unerforscht. Der gleiche Sachverhalt gilt natürlich ebenso für Arten im Potentialgebiet selbst sowie für Arten in der unmittelbaren Umgebung. (Siehe dazu die Einwände KO zur Avifaunistik sowie den Einwand HE 5)
Peter Heß

Boitze, den 10. 04. 2013 Peter Heß
Fladen 3
21368 Boitze
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand H 5
Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen
Gefährdungspotential:
Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat.
Vorkommen in der Fläche Boitze:
Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten

Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.
Nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde.
Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.1
Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde. Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012
Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut

worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen
(jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem
Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken

Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20 Kot

Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat
Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3 Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:
Zitat
Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des

Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.
Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.
Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden.
Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9 die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig.
Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden

Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
Ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die darin geäußerte Auffassung
Zitat:
Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte

wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
Überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext
anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung
zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende
Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der
möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der
Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen
anerkannten Sachverständigen für den Bereich
Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die
Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der
Fläche zu klären.

2997 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Methodik Umweltbericht

2999 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	siehe Abwägungsvorschlag zu BI Windkraft mit Vernunft zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

3001 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

2725 Kob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand (KO 1.3): Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar. Begründung zu diesem Einwand: Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte: Aspekt 1) Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung. Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“ überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so. Aspekt 2) Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt. Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde. Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt. Zitat Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in	Der Standort Boitze wird wegen des von Bundesamt für Naturschutz vorgesehenen Aufbaus eines großräumigen Wald-Biotopverbunds zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.
Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand (KO 1.4).
Ergänzung aus Worddatei:
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten

Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat a) enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.
Vorbemerkung
Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam. Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU und den dort zitierten Literaturquellen.
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA

(Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012 berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.
Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).
Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.
Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242

des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:
Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel, einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube, Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand

KO 3
Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat
Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:
Zitat:
Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.
Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung
Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.
Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.
Bild 1 Kranichzug
Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug. Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.
Bild 2 Kranichbeobachtungen
Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender Kollisionsgefahr.
Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen

Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne. Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.

Gleiches gilt für die Singschwäne.
Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013
Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert, durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut – deshalb auch nicht ausgleichbar.
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie folgt ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes

landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als Einzelart eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als Nahrungsgäste beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist zunächst nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan, kein Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu
sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet
täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung

„Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.
Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.
Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text:
„für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen. Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten

und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in der Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes Boitze getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u. Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen
Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)

Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni
am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch
2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten
Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas
östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes
Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten
Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen
bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide
Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5
Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem
29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die
Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr
Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein
wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur.
Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten
Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete
dürfen nicht auch noch entwertet werden.
Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die

biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70% vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter Vorschub zu leisten.
Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

4032 Landkreis Harburg

Stellungnahme

Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich, sondern nur in dem Rahmen der Detaillierung, die der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Das RROP legt Vorranggebiete für WEA mit Ausschlusswirkung für die außerhalb dieser Gebiete liegenden Räume fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich machen, wenn Hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben, wenn diese für die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich ist. Erforderlich ist diese Sachermittlung dann, wenn die Belange im RROP abschließend abgewogen werden können. Dies kann jedoch für den Artenschutz nicht gelten, da dieser an tatsächliche Handlungen, die gegen § 44 BNatSchG verstoßen, gebunden ist. Diese sind primär im Zulassungsverfahren zu beachten, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs durch das Errichten von WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu prüfen bleibt, ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist, der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich, die die Bewertung ermöglicht, ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Für den Umweltbericht wurde unter Beteiligung der lokalen Experten ein

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Konzept zur Kartierung planungsrelevanter Vogelarten erstellt und umgesetzt. Zudem werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung Informationen ergänzt, so dass für die oben angeführten Kriterien zur Bestimmung der Untersuchungsgenauigkeit ausreichend Daten vorhanden sind. Wenn in einem Teil des Vorranggebietes oder der Vorranggebiete sich am Ende die Windenergienutzung doch nicht durchsetzen kann, ist dies unbedenklich, solange der Windenergienutzung insgesamt noch substantiell Raum gegeben wird.

Methodik Umweltbericht

4027 **Pet**

Stellungnahme

Im Umweltbericht (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung) der Planungsgruppe Umwelt vom 27.02.13 (Projektleitung Dipl.-Ing. Dietrich Kreatzmer) wird die Fläche südlich und südwestlich der K 42 meines Erachtens nicht hinreichend bewertet. Ich bejage dieses Gebiet schon seit vielen Jahren und kann den Ausführungen der Planungsgruppe Umwelt nicht in allen Punkten folgen. Die Kreisstraße K 42 bildet so etwas wie eine natürliche Grenze Richtung Norden und zu den Verkehrsadern. Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Winde vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anliegenden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung. Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordischen Rastvögeln als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13 (hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich ab.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst ist zu erwidern, dass es sich nicht um ein einheitliches Biotop, d.h. einen einheitlichen Landschatfsraum handelt. Die vielfältiger strukturierten Flächen außerhalb des Vorranggebietes sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden), da Vorbelastungen immer zu berücksichtigen sind und östliche Winde ebenfalls regelmäßig auftreten. Die Erforderlichkeit eines Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen - Vorsorgeprinzip - Abstände deutlich über das nach den gesetzlichen Erfordernissen der TA Lärm hinausgehend - zu Siedlungen berücksichtigt. Dies belegt auch die Lärmabschätzung des Büros "Lärmkontor" von Nov. 2012.

Im Übrigen wird aber die Teilfläche "Vögelsen" wegen des gefestigten, gesicherten Vorkommens des Rotmilans entfallen (s. Abwägungsvorschlag zu "Gemeinde Vögelsen", Thema Avifauna)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

4148 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann. Vorrangfläche Raven: Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung ..19 -9- von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den	Dem Einwand, dass nicht ausreichend Daten vorliegen oder erhoben wurden, ist Folgendes zu erwidern: Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg wird differenziert ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt (Berücksichtigung weiter Sichtbarkeit außerhalb sichtverschattender Waldflächen). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld der VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt und auch keine Schutzgebietsausweisungen bestehen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Das Gebiet Raven wird aus anderen Gründen nicht weiterfolgt, weshalb die Bedenken, sofern diese sich auf Raven beziehen, gegenstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005

ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

4149 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann. Vorrangfläche Raven: Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m	Dem Einwand, dass nicht ausreichend Daten vorliegen oder erhoben wurden, ist Folgendes zu erwidern: Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die Erfassung und Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg wird differenziert ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt (Berücksichtigung weiter Sichtbarkeit außerhalb sichtverschattender Waldflächen). Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld der VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt und auch keine Schutzgebietsausweisungen bestehen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Das Gebiet Raven wird aus anderen Gründen nicht weiterfolgt, weshalb die Bedenken, sofern diese sich auf Raven beziehen, gegenstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Methodik Umweltbericht

2787 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Methodik Umweltbericht

2787 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Methodik Umweltbericht

2909 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

2786 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

2911 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

Methodik Umweltbericht

2912 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

2993 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Methodik Umweltbericht

2994 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses). Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

2995 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11).
Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.
Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Methodik Umweltbericht

3666 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg. Bitte??? Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung. Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser! Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.	Siehe Word-Dokument.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

2240 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger

Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3288 Bee

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

2135 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2142 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird teilweise berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3286 **Ble**

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

2121 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2156 Bur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2337 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3285 **Dit**

Stellungnahme

Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte.
Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.

Abwägungsvorschlag Begründung

An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten.
Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

3273 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

2310 Ein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2254 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2268 **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2317 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	wird nicht berücksichtigt

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2109 Haa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.	

Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2205 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2296 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2219 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2226 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2097 **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf] 2) Die Schlaggcräurehc in Barslamp sind schon jetzt efe sehf-störend» Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

4214 juwi

Stellungnahme

Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung.
Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.
Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.
Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es hat sich aus verschiedenen Stellungnahmen ergeben, dass ein Repowering der in Südergellersen errichteten Anlagen aus wirtschaftlichen und eigentums-strukturellen Gründen nicht erwartet werden kann. Ein Teil der mit WEA bestandenen Fläche Südergellersen - sofern der Abstand von 800 m zur Ortslage eingehalten wird - soll daher zusammen mit dem Standoret "Wetzen" zu einem zusammenhängenden Standort ohne Repowering- Beschränkung zusammengefasst werden. Zusätzlich wird ein Bereich entlang der K 20 in der Gemarkung Oerzen mit einbezogen.
Da sich dadurch allerdings eine erhebliche, das Landschaftsbild belastende und mit teilweise gravierender Fernwirkung verbundene Längenausdehnung ergibt, soll der Standort "Wetzen" im westlichen Bereich um ca. 300 m verkürzt werden.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Mindestgröße

2082 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2198 Koh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3554 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Standorte bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha dem Standort Reinstorf, der gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre. Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von c a . 85 ha, welche aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. Auch dies spricht für den Standort Reinstorf.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema". Der Standort Reinstorf wäre selbst bei Änderung des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" in "tatsächlicher Wald" - die allerdings aus den unter ID Nr. 3367 (Lüneland GmbH) geschilderten Gründen nicht in Betracht kommt - lediglich ca. 63 ha groß. Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt. Es bleibt daher dabei, dass der Standort Reinstorf nicht für ein Vorranggebiet in Betracht kommt.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

3287 Koo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

2303 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3215 Kre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2233 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2611 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Mindestgröße

2612 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf Feldblöcke kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt. Im Übrigen sind Feldblöcke/Eigentumsstrukturen grundsätzlich veränderbar.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

2613 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

2614 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

3237 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen.	Das Kriterium „Abstand zu Vorbehalt Forst“ wird nicht eingehalten. •Zu berücksichtigen ist außerdem, dass erhebliche Gebietsteile durch den notwendigen Abstand zur Hochspannungsleitung nicht nutzbar sind. Insgesamt beträgt die Größe der •Potenzialfläche daher nur ca. 14 ha und erreicht damit damit bei Weitem nicht die festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

3327 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich.	Das Gebiet weist nach Zugrundelegung der festgelegten Kriterien lediglich ein Größe von ca. 20 ha auf.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

3367 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen. 1. Bewertungskriterium "Größe" Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wendhausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung. Die nutzbare Fläche im Vorranggebiet "Wendhausen" verringert sich nicht zwangsläufig, denn perspektivisch - und das RROP ist ein mittel- bis langfristig angelegtes Konzept - werden die Altananlagen abgebaut werden und benötigen dann keinen Abstand zu im Gebiet selbst zu errichtenden Anlagen. Im Übrigen können dort auch niedrigere Anlagen mit entsprechend geringerem Abstandsbedarf errichtet werden. Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

3200 Lus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3201 Lus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2358 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3214 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2184 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2212 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2626 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend weisen wir darauf hin, daß die vorgesehene Vorrangfläche auch wegen des in ihr gelegenen Waldstücks nicht die Größe von 30ha aufweist, die nach den Kriterien des Landkreises Voraussetzung für ein Vorschlagsgebiet ist. Das Waldstück hat nach den auch dem Landkreis vorliegenden Gutachten von Lamprecht+Wellmann eine Größe von 3,6ha. Berücksichtigt man die nach den NLT-Hinweisen zu beachtenden Abstände von Vorrangflächen gegenüber Wald (100 m),dann sinkt die verfügbare Fläche auf unter 30ha. Das muss selbst dann gelten, wenn man, wie der Landkreis, diesen Abstand nur bei einem Wald von besonderer ökologische Bedeutung zugrunde legen will. Denn dieses Kriterium dürfte nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung auf das hier zu beurteilende Waldstück zutreffen (z.T alte Kiefern, Birken, lockerer Übergang zu Grasflächen, Vernetzung mit der Umgebung).	Die Mindestgröße von 30 ha wird zwar erreicht, das Gebiet scheidet allerdings aus, weil es im aktuellen Konzept des Bundesamtes für Naturschutz als Achse für einen großrämigen Wald-Biotopverbund ausgewiesen ist. Dieser Konzueption misst der Landkreis üneburg ein sehr hohes Gewicht zu und macht sie sich daher zu eigen.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

2261 **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2275 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2282 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2289 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2191 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2503 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der „Verspargelung“ Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Mindestgröße von 30 ha soll beibehalten werden. Der genannte Durchschnitts- Flächenbedarf für eine WEA bedeutet eben auch, dass bei kleineren Anlagen und/oder anderem Flächenzuschnitt bzw. Anordung zur Nebenwindrichtung durchaus ein geringerer Flächenbedarf entsteht. Darüber hinaus droht bei einer Anhebung der Mindestgröße das Planungskonzept unter die Schwelle zu geraten, bei der es gerade noch ein Konzept mit Substanz ist.	wird nicht berücksichtigt

Mindestgröße

2247 Rem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2128 Röh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

4144 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede). Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.	Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.	wird berücksichtigt

Mindestgröße

4145 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede). Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.	Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.	wird berücksichtigt

Mindestgröße

2170 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

3228 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)	

Mindestgröße

2344 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2163 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2177 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2324 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2331 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2351 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2365 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2372 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)	

Mindestgröße

3229 War

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2090 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einxigc~wcitcre und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2074 Wol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! (s. 3)) 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks 5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Mindestgröße

2149 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das	wird nicht berücksichtigt

raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch

bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine,

mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Naturschutz

3276 Dit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

würden, ist
sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen.
Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten
Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.
In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß
Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben

noch
auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus
Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige
Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in
den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3983 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung. Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.	Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahingehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollte. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht. Die gewählten Abstände zu bewaldeten Flächen sind mit dem dort bestehenden erhöhten ökologischen Wert begründet und im Rahmen des Planungskonzeptes landkreisweit angelegt worden. Ein abweichendes Vorgehen für ein einzelnes Gemeindegebiet ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3984 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung. Offensichtlich fehlt es auch an einer kreisübergreifenden Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen. Im Landkreis Uelzen wird der Abstand von Vorranggebieten zu Waldflächen teilweise bis auf „Null" reduziert. So kann es doch zum Beispiel nur fragwürdig sein, dass zum im Landkreis Uelzen gelegenen Teil des Waldgebietes „Süsing" keine Abstände eingehalten werden, während im Landkreis Lüneburg Abstände einzuhalten sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert auch für ihr Gebiet eine Reduzierung der Abstände zu Waldgebieten bis auf „Null" und ist der Auffassung, dass durch die im RROP-Entwurf bisher vorgesehenen Abstandsregelungen die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt werden, Vorrangflächen zu schaffen, die die Belastungen für die hier lebenden Menschen reduzieren würden.	Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahingehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollten. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen.Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht. Die gewählten Abstände zu bewaldeten Flächen sind mit dem dort bestehenden erhöhten ökologischen Wert begründet und im Rahmen des Planungskonzeptes landkreisweit angelegt worden. Ein abweichendes Vorgehen für ein einzelnes Gemeindegebiet ist bei dieser Vorgehensweise nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3358 **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht nachvollziehbar ist, Investoren die Möglichkeit zu geben, sollten keine Vorranggebiete für WKA ausgewiesen werden, überall Windkraftanlagen errichten zu dürfen.	Selbstverständlich können bei einem Verzicht auf planerische Steuerung nicht "überall" WEA errichtet werden, da diese vom Gesetzgeber jedoch als privilegiert im Außenbereich zulässig definiert werden, wären sie nur dort unzulässig, wo tatsächliche Gegebenheiten (Gebäude, Straßen, Gewässer usw.) oder rechtliche (entgegenstehende gesetzliche Normen) dies ausschließen. Dies würde im Landkreis Lüneburg auf einem Vielfachen des jetzt festgelegten Gebietsumfang die Errichtung von WEA ermöglichen, (0,7 %, wie es dem Umfang der im Entwurf festgelegten Gebiete entspricht).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3703 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden." Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht: „Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden." Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:
. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4099 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Planungsrechtliche Beschränkungen Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bei Realisierung der geplanten Windkraftfläche zu Nichte gemacht. Der Ort Neetze kann ausschließlich in östlicher Richtung wachsen. Planungsmöglichkeiten der Gemeinde bestehen nur in dieser Richtung. Dies ist auch seitens der Kommunalpolitik so beabsichtigt. Durch die mit der Ausweisung einer entsprechenden Vorrangfläche dann vorhandenen notwendigen Abstandsflächen wird eine derartige Planung aber verhindert. Für den Ort Neetze bedeutet dies, dass keine Ausdehnung mehr möglich ist und auch keine planerische Entfaltung mehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde Neetze hat sich in der letzten Ratssitzung intensiv mit planungsrechtlichen Einschränkungen durch die Vorranggebiete bei Neetze befasst. Die Gemeinde Neetze wird sich der Beratung des Gemeinderats zufolge weiterhin gegen die zwar schon nicht mehr vorgesehene Windvorrangfläche Honenberg, aber auch gegen die Süttorf wenden. Die Gemeinde hat verdeutlicht, dass eine künftige Bebauung und Nutzung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen durch die beabsichtigten Windkraftflächen zunichte gemacht wird. Dies gilt insbesondere für die schon jetzt angrenzenden unbebauten Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Aufgrund der nur sehr geringen Entfernung von ca. 800 m zur Wohnbebauung befürchtet die Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der im Wohngebiet lebenden Bürger. Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird. Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.	Der Teilbereich "Süttorf" des Vorrasnggebietes "Süttorf/Thomasburg" bleibt bestehen. Einschränkungen für eine weitere wohnbauliche Entwicklung über die im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Wohnbaufläche hinaus bestehen aufgrund der Entfernung zwischen den im F-Plan dargestellen Wohnbaufächen und dem zur Ortlage Neetze hin orientierten Rand des Vorranggebietes von ca. 1600 m nicht. Dies gilt auch für die Entfernung zum Ortsrand von Süttorf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass aus raumordnerischer Sicht wenn überhaupt, dann für den Ort Neetze nur geringfügige zusätzliche und für den Ort Süttorf (hier lediglich Eigenentwicklung) überhaupt keine Bauflächenausweisungen in Betracht kommen, denn aufgrund der demografischen Entwicklung ist weder mit einem Bevölkerungszuwachs durch natürliche noch durch Wanderungsbewegung zu rechnen. Außerdem sind sowohl im bebauten Innenbereich als auch in der noch nicht beplanten, aber bereits dargestellten F-Plan-Erweiterungsfläche genügend Kapazitäten vorhanden, um den künftigen Bedarf für die nächsten Jahrzehnte abzudecken. Zum Argument "Naturpark" s. Abwägungsvorschlag zu Samtgemeinde Amelinghausen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2820 **Fen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wenn Sie die Rechtsprechungen zum Flughafenlärm in Frankfurt, zum Bahnlärm im Rheintal usw. verfolgen, werden Sie das Zusprechen von Entschädigungen feststellen und die Verurteilung der Lärmerzeuger zu Lärmschutzmaßnahmen. Diese Rechtsprechungspraxis könnte sich auch nach Norden ausbreiten und dann stehen Sie vor einem Dilemma. Gegen den Infraschall gibt es wahrscheinlich keine wirksamen Maßnahmen, weil die Wellenlänge sehr groß ist. Ich habe für meine großen Umrichter immer Schallschutz einplanen und bauen müssen und viel Mühe damit gehabt. Die Frequenz und die Wellenlänge sind ebenso wichtig wie die Unterscheidung in Luftschall und Körperschall. Man kann auch von Bodenschall sprechen, wenn die Windradtürme am Kopf um einige Meter hin- und herschwanken und gewaltige Kräfte in den Boden einleiten. Ich war bei Windstärke 9 bis 11 oben im Turm. Da wird man hin- und hergeworfen. Vorsichtshalber sollten Sie schon mal einen milionenschweren Entschädigungstopf einrichten. 4. Eine Umsiedlung von ganzen Dörfern stellt die sauberste Lösung dar. Dann können Parks für Windkraft und Landwirtschschaft entstehen. Das muß allerdings bezahlt werden, wenn man nicht einfach entschädigungslos enteignen kann oder will. Die Finanzierung kann Milliardenhöhe erreichen.	Durch das Planungskonzept des LK Lüneburg sowie durch die für das Zulassungsverfahren geltende Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird sichergestellt, dass die geltenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Schwerwiegende Belastungen, die möglicherweise Anlass für Entschädigungsfordeungen geben könnten, sind daher grundsätzlcih ausgeschlossen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2827 **Han**

Stellungnahme

Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende:
der Atomenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht
gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie,
deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl.
ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen
Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die
Anlagen zur Verfügung zu stellen...natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.

Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausführungen betreffen nicht den Gegenstand der Planung, bei der es nicht um das "Ja" oder "Nein" der Windenergie geht, sondern vielmehr um eine sinnvolle Steuerung von nach dem Bauplanungsrecht im Außenbereich privilegierten Anlagen.

Im Planungskonzept des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km zwischen einzelnen Windparks im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2560 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet -WE 10 Wendhausen- liegt im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf (siehe auch nachfolgende Gebietskarte). In dem Flurbereinigungsverfahren hat noch keine vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden. Deshalb sind die Kataster und Grundbuchbestände derzeit noch uneingeschränkt gültig. Da aber gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz mit der Verfahrensanordnung zeitgleich auch eine Veränderungssperre für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet wurde, wäre der Bau von Windkraftanlagen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz genehmigungspflichtig und müsste mit dem Amt für Landentwicklung abgestimmt werden. Die Vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren Reinstorf ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Grundbuchbestand in der Regel nicht mehr identisch mit der örtlichen Besitzeinweisung, was bei einer Umsetzungsplanung unbedingt zu beachten wäre.	Eine konkrete Planung von WEA ist nicht Gegenstand der Festlegung. Insoweit sind die gegebenen Hinweise erst im Zuge der nachfolgenden Vorhabensplanung zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2561 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Gebiet -WE 11 Neetze- liegt die zurückgenommene Fläche teilweise im Flurbereinigungsverfahren Neetze (siehe auch nachfolgende Gebietskarte). Im Flurbereinigungsverfahren Neetze wurde bereits der Flurbereinigungsplan vorgelegt. Die Ausführungsanordnung wurde aber noch nicht erlassen. Deshalb stehen im Grundbuch und im Kataster noch die alten Flächen. Da aber gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz mit der Verfahrensanordnung zeitgleich auch eine Veränderungssperre für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet wurde, wäre der Bau von Windkraftanlagen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz genehmigungspflichtig und müsste mit dem Amt für Landentwicklung abgestimmt werden. Die Vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren Reinstorf ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Grundbuchbestand in der Regel nicht mehr identisch mit der örtlichen Besitzeinweisung, was bei einer Umsetzungsplanung unbedingt zu beachten wäre.	Eine konkrete Planung von WEA ist nicht Gegenstand der Festlegung. Insoweit sind die gegebenen Hinweise erst im Zuge der nachfolgenden Vorhabensplanung zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3743 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Allgemeine Wechselwirkungen - wie vom Stellungnehmer unterstellt - zwischen WEA und dem Abbaugebiet sind nicht erkennbar. Gleichwohl weist aber der Umweltbericht auf S. 40 ff. auf die Bedeutung der Vierhöfener Teiche für Erholung und Fauna hin, kommt aber zutreffend und begründet zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorranggebiet die Funktion als Angelteiche zwar visuell beeinträchtigt, dies aber nicht so ins Gewicht fällt, dass dadurch der Standort unzulässig würde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2526 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der geplante Standort Teilfläche Vögelsen greift unmittelbar in die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Mechtersen ein. Für einen Teilbereich der Wohnbebauung „Am Bahndamm“ gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Mechtersen Nordost“, welches als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt ist, plant die Gemeinde Mechtersen den östlichen Teil der vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine Entwicklungsfläche gem. Darstellung 34. Änderung des FNP Bardowick als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Städtebaulich verfolgt die Gemeinde das Ziel, den jetzigen und künftigen Bebauungsplan der tatsächlichen Nutzung mit Wohnbebauung anzupassen bzw. künftig die im FNP dargestellte Mischbaufläche als Wohnbauflächen zu entwickeln. Weiterhin plant die Gemeinde, die im nördlichen Randbereich der Ortsdurchfahrt gelegenen bebauten Außenbereichsgrundstücke am Bruchweg städtebaulich neu zu ordnen und hier eine Mischgebietsdarstellung innerhalb der OD über den FNP Bardowick sowie B-Plan zu entwickeln. Diese Bauleitplanung führt dazu, dass die Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung am Bahndamm mindestens auf 1.000 m und am Bruchweg bis zum Hof Isermann 800 m zum Vorrangstandort zu erweitern sind. …3 3 Sofern die Teilfläche Vögelsen auch nach der abschließenden Abwägung in der Regionalplanung verbleibt, ist der Vorrangstandort flächenmäßig zu reduzieren. Die Gemeinde Mechtersen geht davon aus, dass sie in Ihrer weiteren Entwicklung nicht gehindert und die gemeindliche Planungshoheit respektiert wird. Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.	Den Bedenken der Gemeinde wird gefolgt. Da zudem im Bereich der Teilfläche Vögelsen artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse erkannt wurden, wird diese Teilfläche nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2574 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungs-programms (LROP) und genehmigungsrelevante Aspekte Nach der Rechtsprechung des BVerwG (zuletzt Urteil vom 13.12.2012) hat sich die Ausarbeitung eines Plankonzeptes zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB in Arbeitsschritten zu vollziehen (vgl. ebd. Rn 10): In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese harten Tabuzonen kommen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage und sind einer näheren Untersuchung im weiteren Planungsverfahren entzogen. In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Plangeber die Flächen ausschließen, die nach seinen planerischen Zielvorstellungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). In einem dritten Arbeitsschritt sind die nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbliebenen Potentialflächen im Hinblick auf ihre Eignung für die Windenergienutzung mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei hat das Abwägungsergebnis dafür Sorge zu tragen, dass der Windenergienutzung - der Privilegierung des § 35 BauGB entsprechend - substantiell Raum geschaffen wird. Zu einzelnen Aspekten ergeben sich folgende Anmerkungen und Hinweise: A. Beschreibende Darstellung Kapitel 4.2: Energie Zu Ziffer 01: Bei dem Satz 1 handelt es sich nur um einen Hinweis. Er ist deshalb nicht als Ziel darzustellen. Zu Ziffer 02: Satz 2 betrifft das Zulassungsverfahren. Voraussetzungen einer Zulassung dürfen nur im jeweiligen Fachrecht normiert werden, nicht aber in einem Raumordnungsplan. Satz 2 ist daher vollständig zu streichen. Die Formulierung in Satz 4 „An diesen Standorten soll…“ müsste unmissverständlich heißen: „In den Vorrangebieten Windenergienutzung soll…“ Zu Ziffer 03: In der Zielaussage in Satz 1 werden zwei Gebiete festgelegt, die ausschließlich für Repowering-Maßnahmen vorgesehen sind. Der Hinweis auf Seite 13 der Begründung, nachdem weitere Anlagen auf diesen Repowering-Flächen hinzukommen	Zur Methodik der Abschichtung hinsichtlich "harter" und "weicher" Kriterien": Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend angepasst. Zu A. Beschreibende Darstellung,Kapitel 4.2: Energie Ziffer 01: Die Anregung wird berücksichtigt. Zu Ziffer 02: Satz 2: Die Anregung wird berücksichtigt. Ein entsprechender Passus wird in die Begründung aufgenommen. Zu Ziffer 03: Die Anregung wird berücksichtigt, die Begründung entsprechend geändert. Zu B: Zeichnerische Darstellung: Das Vorranggebiet "Westergellersen" entfällt aus avifaunistischen Gründen. Zu Vorranggebiet "Kirchgellersen": Hier gilt ebenfalls, dass nach örtlicher Überprüfung der Nordrand Kirchgellersens sich - anders als im F-Plan ausgewiesen - als Wohngebiet darstellt. Darüber hinaus liegt nördlich der Ortslage ein unbeplantes, aber genehmigtes Wochenendhausgebiet, dessen am weitesten nördlich gelegenes Wochenendhaus nur ca. 250 m von südlichen Rand des Vorranggebietes entfernt liegt. Das Vorranggebiet muss daher wegen der notwendigen Vergrößerung der Abstände (1000 m zum tatsächlichen Wohngebiet, 500 m zum Wochenendhausgebiet, das hier wegen der geringen Größe von ca. 1,5 ha als Splittersiedlung zu betrachten wäre) so verkleinert, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht mehr erreicht wird. Das Vorranggebiet "Kirchgellersen" wird daher gestrichen. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Bei den dem Vorranggebiet "Melbeck" benachbarten Baugebieten handelt es sich nach der planerischen Konzeption bzw. der tatsächlichen Nutzung	wird teilweise berücksichtigt

können, wenn darüber hinaus „Raum für weitere Anlagen“ vorhanden ist, ist widersprüchlich.

Zum einen stellt sich die Frage, welche Kriterien für den Zeitpunkt dieser Betrachtung bzw. Entscheidung herangezogen werden sollen, zum anderen korrespondiert die Zielaussage in der beschreibenden Darstellung nicht mit der Begründung, die an dieser Stelle eine „Öffnungsklausel“ vorsieht.

Auch der Verweis auf die näheren Ausführungen in Kapitel 6 (Seite 46 ff.) ist insofern nicht richtig, da hier ausdrücklich die zwei Standorte „Wetzen“ und „Boitze“ ausschließlich als Repowering-Standorte mit gleichzeitigem Abbau bestehender Anlagen festgelegt werden.

Der Regelungsinhalt eines Ziels der Raumordnung ist nur wirksam, wenn er zweifelsfrei bestimmbar ist. Die Öffnung für weitere Anlagen muss gestrichen werden, um die Wirksamkeit des gesamträumlichen Konzepts nicht zu gefährden.
B. Zeichnerische Darstellung

In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird.

WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.

WEA-Potentialfläche „Kirchgellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 6) nur rd. 900 m vom Ortsrand Kirchgellersen entfernt. Siehe hierzu die Ausführungen zur Potentialfläche „Westergellersen“.

WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.

C. Begründung

Allgemein ist anzumerken, dass die Kategorien der harten und weichen Tabuzonen in der Planbegründung nicht vermengt werden dürfen, sondern getrennt voneinander darzustellen sind. Aus der Planbegründung muss deutlich werden, dass bezüglich der um gemischte Bauflächen. Hier wird deshalb das Abstandsmaß von 800 m angewandt, welches auch eingehalten wird. Die Forderung des ML wird daher nicht berücksichtigt.

Zu C. Begründung:

Die Anregungen werden bis auf die u.a. Ausnahme berücksichtigt, die Begründung entsprechend ergänzt bzw. verdeutlicht.

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27 wird jedoch entgegen der Forderung des ML nicht gestrichen. Der Abstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern basiert - anders als diejenigen zu Wohn- und Mischgebieten - nicht auf dem Vorsorgeprinzip. Im Allgemeinen dürften die von der TA Lärm vorgegebenen Normwerte jedoch eingehalten werden. Im Einzelfall könnten diese Grenzwerte jedoch bei maximal technisch möglicher Bestückung eines Vorranggebietes mit WEA auch überschritten werden. Hier ist deshalb auf der Zulassungsebene vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die jeweils gültigen Werte der TA Lärm eingehalten werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

weichen Tabuzonen ein kommunaler Planungsspielraum besteht, der hinsichtlich der harten Tabuzonen nicht eröffnet ist. Die Begründung ist hier nicht deutlich genug, welches feststehende harte Tabuzonen sind und welche weichen Tabuzonen (evtl. mit Benennung der Szenarien) vom Landkreis selbst gewählt wurden.

Ich empfehle als Zwischenschritt, eine Karte zu erzeugen und in die Planungsunterlagen aufzunehmen, in der die Identifizierung und Abgrenzung der Suchräume ausschließlich auf der Grundlage der harten Tabukriterien basiert. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, welche Wirkung die vom Plangeber „gewollten“ Kriterien und Abstandswerte der weichen Tabukriterien auf das Abwägungsergebnis haben.
Außerdem sollte entweder der Begriff „moderat“ oder „Trend“ gewählt werden und nicht miteinander vermischt werden.

Die rechtlichen Anforderungen an die Begründung erfordern zudem alle wesentlichen Aussagen des Umweltberichtes zur Herleitung und Abgrenzung der Suchräume bzw. Vorranggebiete Windenergienutzung in die Begründung zum RROP aufzunehmen und um Aussagen zur gesamtplanerischen Abwägung zu ergänzen.

Zu 5.2: Bei der Bestimmung und Anwendung seiner Ausschlusskriterien sollte sich der Landkreis aus Gründen der Rechtssicherheit an die Begriffe des Bundesverwaltungsgerichts halten, dass von harten und weichen „Tabuzonen“ spricht.

Die Tabelle zu den Szenarien sollte um die Rechtsgrundlagen zu Landschaftsschutzgebieten und zu Bundeswasserstraßen ergänzt werden

Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27, nach der der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass insbesondere bei geringeren Abständen (?) zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, ist missverständlich, da in der Begründung für diesen Fall 500 m Abstand nach dem Vorsorgeprinzip vorgesehen ist. Zudem darf die Regionalplanung keine Anforderungen für das Zulassungsverfahren normieren, s. o. Deshalb ist dieser Satz zu streichen.

3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung

Mit Änderung des LROP 2012 ist in Kapitel 4.2 unter Ziffer 01 ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Deshalb muss in der Begründung auf Seite 9 der erste Bezug richtig lauten: Kapitel 4.2 Ziffer 01, Satz 4. Der danach aus dem LROP zitierte Grundsatz steht in dem Kapitel 4.2 Ziffer 01 in Satz 3.

Auf Seite 31 der Begründung ist der Bezug zum LROP falsch, er müsste 3.1.3 Ziffer 02 lauten.

Die Abstände einer WEA, die sich aus der TA Lärm ergeben, sind bei WA-, MK-, MI, GE-

Gebieten unterschiedlich. („Harte“ Tabuzonen)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4142 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen	Die Gebiete Westergellersen sowie Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Hinweise: Das Gegenstromprinzip hat der Landkreis Lüneburg selbstverständlich berücksichtigt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass er die Gemeinde und Samtgemeinde Salzhausen bei der Planung beteiligt hat, um - falls nicht schon vorher geschehen - deren Planungen zu berücksichtigen. Wesen des Gegenstromprinzips ist es, dass die gemeindlichen Planungen in die Abwägung mit einbezogen und angemessen berücksichtigt, d.h. eienr gerechten Abwägung unterzogen werden. Ob und inwieweit die gemeindlichen Planungen zu einer Änderung des regionalplanerischen Konzepts führen können und müssen, hängt von deren objektivem Gewicht und planerischen Verfestigung ab, wobei es sich um städtebauliche Belange handeln muss. Dass die Samtgemeinde bei ihrer 27. Änderung des F-Plans in den an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Bereichen keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen hat, wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass dieser Entscheidung städtebauliche Aspekte zugrunde lagen. Letztere wären dann für die Entscheidung des Landkreises Lüneburg relevant, wenn es sich etwa um die Planung von - schutzbedürftigen - Wohnbauflächen oder anderen positiven Planaussagen in Richtung der auf unserer Seite geplanten Vorranggebiete gehandelt hätte. Dies ist jedoch augenscheinlich nicht der Fall. Der Landkreis Lüneburg hat hingegen die berechtigten Schutzansprüche der Bevölkerung auch der Samtgemeinde Salzhausen bei seiner Planung berücksichtigt, indem der die selben Abstände zu den tatsächlichen oder geplanten Wohn- und Mischgebieten zugrunde gelegt hat wie bei den Gemeinden im eigenen Plangebiet. Im Übrigen kommt ein Vorranggebiet auf dem Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen - auf das lt. Stellungnahme verzichtet wurde - einer Festlegung zwar am Rande, aber eben außerhalb nicht gleich. Vielmehr ist die vermeintliche oder tatsächliche Beeinträchtigung aufgrund der größeren Entfernung geringer.	wird nicht berücksichtigt

mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4180 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4182 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4143 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen. Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landkreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen	Die Gebiete Westergellersen sowie Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Hinweise: Zu "Gegenstromprinzip" und "Einbeziehung der Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen" s. Abwägungsvorschlag zu Gemeinde Salzhausen. Zur angeblich fehlenden Abstimmung mit dem Landkreis Harburg ist zu sagen, dass diese weit im Vorfeld in informeller Weise auf Verwaltungsebene sehr wohl stattgefunden hat. Aus der Tatsache, dass der Landkreis Harburg in seinem RROP 2007 - unter wohl anderen energiepolitischen Rahmenbedingungen vor der Energiewende - den Raum zwischen Ptensen und Eyendorf auf der einen Seite und der Kreisgrenze auf der anderen Seite nicht für Vorranggebiete vorgeshehen hatte, kann nicht geschlossen werden, dass dies auf der Lüneburger Seite nicht möglich sein sollte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in dem genanngten Urteil des OVG die Planung mit dem Verzicht auf Festlegung eines Vorranggebioetges Windenergie für rechtmäßig erkannt hat. Ein Umkehrschluss, dass damit eine Festlegung f ü r Windenergieanlagen nicht möglich wäre, ist unzulässig. Zum einen liegen hier u.U. andere objektive Wertigkeiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit vor oder diese werden - in legitimer Weise in Ausübung seines Planungsermessens - vom Landkreis Lüneburg anders gewichtet. Da es sich um sog. "weiche" Kriterien handelt, ist an deren Relevanz für einen Ausschluss von WEA ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere dann, wenn bei Berücksichtigung dieser "weichen" Kriterien die Fehlerhaftigkeit des Gesamtkonzepts droht, weil es ihm an Substanz fehlen würde. Diese Gefahr sieht der Landkreis ausdrücklich, zumal ein solches "weiches" Kriterium dann in analogen Fällen im übrigen Kreisgebiet ebenfalls angewandt werden müsste. Letztlich muss auch offen bleiben, ob nicht auch der Landkreis Harburg von seiner 2007 festgelegten Linie abweichen wird oder - unter anderen energiepolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen - abweichen m u s s. Die dortige Neuaufstellung ist noch in einem frühen Stadium, das Ergebnis also noch offen.	wird nicht berücksichtigt

mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4181 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4183 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

3744 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Eine erste Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es weit im Vorfeld des förmlichen Verfahrens gegeben. Der Nachbarkreis, die Samtgemeinde Salzhausen und die Gemeinde Vierhöfen sind darüber hinaus im Rahmen der öffentlichen Auslegung offiziell beteiligt worden. In den Stellungnahmen der Samtgemeinde Salzhausen wie auch der Gemeinde Vierhöfen wird die Erholungsfunktion der Vierhöfener Teiche hervorgehoben, nicht aber die Belastung für die Bevölkerung. Soweit es den noch aktiven Bodenabbau betrifft, so stellt dieser eine wenn auch lang andauernde, so doch aber vorübergehende Beeinträchtigung der Landschaft dar, nach deren Beendigung der Bereich wieder nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans die natürlichen Funktionen übernimmt. Es wird eingeräumt, dass die dort möglichen WEA eine visuelle Beeinträchtigung darstellen können, diese hält sich aber im Üblichen Rahmen und muss im Hinblick auf die gesetzlich gewollte Privilegierung von WEA hingenommen werden. Eine dauernde, unverträgliche und im Vergleich zu anderen situationen im Planungsgebiet und in den Wirkbereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg bestehende Belastung der Vierhöfener Bevölkerung durch das Zusammenwirken der Abbauflächen mit den hinzukommenden WEA wird aber nicht gesehen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

2398 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahin gehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollten. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen.Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Ladkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

4118 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
2 ■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.		

Planungsrecht (Übergeordnete Planungen, Ableitung aus LROP)

971 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Verfahren Die Ermittlung der Potentialflächen hat nicht ordnungsgemäß stattgefunden. Die nachhaltig vom Bundesverwaltungsgericht geprägten Anforderungen an die Planerstellung wurden nicht eingehalten. a) Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Am 13.12.2012 hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil (4 CN 1.11) die gegen die Vorentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg eingelegte Revision zurückgewiesen und damit klargestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung in Bauleitplänen ein bestimmtes praktisches Verfahren einzuhalten sei. Bei der Aussonderung von Flächen, die für die Windenergienutzung gesperrt werden sollen, sei zu differenzieren zwischen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen seien (harte Tabuzonen), und Flächen, die nach den eigenen städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Es heißt in o.g. Entscheidung vom 13.12.2012 wörtlich: “Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.” Auf Seite 18 der Begründung des Entwurfs der Änderung des RROP (Ziff. 5.2) führen Sie diese Argumentation (§ 1 Abs. 3 BauGB) ebenfalls an, was rechtlich und sachlich unzutreffend ist. § 1 Abs. 3 BauGB ist evident auf Raumordnungspläne und deren Aufstellungsverfahren nicht anwendbar, es wäre insoweit auf eine der die “Erforderlichkeit” der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 S.1 BauGB anordnende Vorschrift entsprechende Regelung in den einschlägigen Raumordnungsgesetzen (vgl. § 2 Abs. 1 ROG) zurückzugreifen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.04.2013 nunmehr in einer weiteren Entscheidung zum o.g. Themenkreis die Übertragung der eigenen Rechtsprechung auf Regionalpläne bestätigt.	Zu 2 a) Der Planungsträger hat bei der Herleitung der schließlich ausgewählten Vorranggebiete sehr wohl zwischen "harten" und "weichen" Kriterien i.S. des zitierten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg differenziert und dies auch in der Begründung auf den S. 15 ff. dargelegt. Die Kritik am Verfahren wird allerdings insoweit aufgegriffen, als die Begründung ergänzt wird. So wird zunächst zeichnerisch dargelegt, welche Gebietskulisse im Plangebiet nach Abzug der Gebiete, die den "harten" Kriterien unterliegen, potenziell für die Windenergienuitzung noch zur Verfügung steht. Sodann werden Potenzialflächen ermittelt und zeichnerisch dargestellt, die nach den nach eigenen regionalplanerischen Erwägungen definierten Kriterien ("weichen" Kriterien) sich ergeben. Diese werden ins Verhältnis gesetzt zur o.g. potenziell insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche. Danach werden die sich daraus ergebenden sog. "Weißflächen" einer weiteren Analyse unterzogen, bei der insbesondere avifaunistische Aspekte und solche des Landschaftsbildes in die Abwägung einbezogen wurden. Es trifft also nicht zu, dass das im vorliegenden Konzept gewählte Vorgehen unzulässig ist, es mangelte bisher lediglich an der hinreichenden Dokumentation. Im Ergebnis, und dies ist entscheidend, genügt das Konzept den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung, wonach es ein solches mit Substanz sein muss. Der Verweis auf § 1 Abs.3 BauGB entfällt. Hier handelt es sich, wie der Einwender indirekt selbst betätigt, um eine reine Formalie, denn das BVerwG hat ja gerade in den oben ziteriten Urteil die Übertragbarkeit der bauplanungsrechtlichen Regelung auf die Regionalplanung bestätigt. Zu b) (Szenario-Modell): Das Modell "Trend" ist identisch mit dem Szenario "moderat", erstere Bezeichnung wurde der informellen Beteiligung der Kommunen verwandt und später durch die - treffendere - Bezeichnung "moderat" ersetzt. Die Begründung wird insoweit geändert, als dies klargestellt und einheitlich der Begriff "moderat" vewendet wird. Bei den in der beanstandeten Tabelle gelb unterlegten Kriterien handelt es sich sehr wohl durchweg um "weiche" Kriterien. Die Kritik trifft allerdings insoweit zu, als auch die nicht gelb hinterlegten Kriterien sozusagen "harte" und "weiche" Elemente enthalten. Diese an sich sind der Kategorie "hart" zuzuordnen (etwa gesetzlich notwendige Abstände zu Wohngebieten usw.) "Weich" sind hingegen die dem planerischen	wird teilweise berücksichtigt

b) „Szenario-Modell“ ist unzulässig
Des Weiteren bietet der Entwurf der Änderung des RROP ein „Szenario-Modell“ an (vgl. Ziff. 5.2, Seite 19), in dem die
Szenarien „maximal“, „moderat“ und „restriktiv“ unterschieden werden. Auf Seite 22 wird zudem auf den Anhang 1
verwiesen, der eine mit den Szenarien korrespondierende Tabelle enthalten soll. Hierbei fällt zunächst auf, dass die
Tabelle nicht identische Bezeichnungen enthält, so dass unklar ist, ob das in der Tabelle beschriebene Szenario
„Trend“ dem Szenario „moderat“ aus der Begründung entsprechen oder ein Szenario eigener Art darstellen soll.
Überdies führt jedoch das Modell dazu, dass die o.g. abschnittsweise Vorgehensweise zur Ermittlung der harten und
weichen Tabuzonen nicht mehr als ordnungsgemäß qualifiziert werden kann. Dies ergibt sich schon ganz augenscheinlich
daraus, dass in der Tabelle in Anhang 1 nicht zwischen den Kategorien der Tabuzonen unterschieden
wird. Soweit in der Begründung ausgeführt wird: „Dabei sind die weichen Kriterien gelb unterlegt, d.h., diese sind im
Szenario maximal kein Ausschlusskriterium.“ lässt dies keine andere Wertung zu. Denn nach dieser Erklärung handelt
es sich notwendigerweise bei den übrigen – nicht gelb unterlegten – Kriterien um solche, die harte Tabuzonen
markieren. Es ist so allerdings völlig unklar, weshalb sich Abstandsfestlegungen nach „Anwendung“ eines Szenarios
verändern können, denn Wesen einer harten Tabuzone ist es gerade, dass diese Bereiche für die Windenergienutzung
vollständig ausscheiden. „Pufferzonen“, also variable Abstandsfestlegungen sind als weiche Tabuzonen zu
qualifizieren und erfordern eine sorgfältige Abwägung inkl. Begründung des Abwägungsergebnisses. Im Ergebnis
führt Ihr „Szenario-Modell“ somit faktisch zu einer Umgehung der Anforderungen und Kriterien der Planentwicklung
des Bundesverwaltungsgerichts und damit zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Entwurfs der Änderung
des RROP. Es ist völlig unklar, was sie als hartes und was als weiches Tabukriterium qualifizieren und woraus
diese Einordnung sich begründet. Ebenso verbietet die in der in Bezug genommenen Tabelle häufig auftretende
Einordung „Einzelfallbetrachtung“ bereits die Annahme eines harten Tabukriteriums.
c) Darstellung der Belange im Einzelnen
An dieser Einschätzung ändern auch die Ausführungen in Ziff. 5.2.1 ff. nichts, sie unterstützen im Gegenteil sogar
o.g. Feststellungen und Einschätzungen zu Unwirksamkeit des Planentwurfs. Zutreffend
Ermessen (Vorsorgeprinzip) zuzurechnenden, über diese zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Abstände bzw. Pufferzonen. Dies wird klargestellt, wobei auch hier gilt, dass eine solche Klarstellung für das erzielte Ergebnis - und darauf kommt es schließlich an - keinerlei Bedeutung hat. Dies erhellt insbesondere daraus, dass - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - sehr wohl eine ausführliche Begründung stattgefunden hat, warum bei den an sich "harten" Kriterien bestimmte Abstände zu schutzbedrftigen Wohnnutzungen über das gesetzlich Erforderliche hinaus gewählt wurden und warum etwa zu Schutzgebieten Pufferzonen generell oder über eine Einzelfallbetrachtung eingehalten werden sollen. Dies ist jeweils abgedeckt durch das der Regionalplanung rechtlich - und von der Rechtsprechung immer wieder bestätigte - planerische Ermessen.
Dies gilt auch für das beanstandete Kriterium "Kipphöhe", dem das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt. Zwar ist ein "Umkippen" der Anlage sehr unwahrscheinlich, aber eben nicht gänzlich auszuschließen. Auch gewährleisten größere, gesetzlich im Sinne harter Tabus nicht zwingend erforderliche Abstände ein gröeres Maß an Sicherheit etwa gegenüber Eisabwurf oder Verkehrsunfällen, die durch Ablenkung desFAhrzeugführers bei dzu dicht an der Straße stehenden Anlagen verursachen kann.
Nicht nachvollziehbar ist die Einlyassung, warum der Verweis auf das NLT-Papier bei den zugrunde gelegten Abständen zu Vorbehaltsgebieten für Wald nicht den Anforderungen an die ausreichende Ermittlung des Abwägfungsmaterials entsprechen soll. Schließlich wird in der Begründung doch deutlich, dass es sich beim NLT-Papier um Empfehlungen handelt, wobei die Empfehlungen allerdings auf fachlich begründeten und fundierten Überlegungen und Erkenntnissen beruhen.
Zu Strom-Freileitungstrassen ist bei Festlegung der Vorranggebiete nur bei Spannungsebenen von 110 kV und mehr ein entsprechender Abstand zugrunde gelegt worden, so dass das Argument des Stellungnehmers, diese Abstände seien auch bei niedrigen Spannungsebenen angewandt worden, ins Leere geht.

wird zunächst in Ziff.
5.2.1.1 festgestellt: „Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und
erheblichen Belästigungen stellen ein sog. ‚hartes‘ Kriterium dar.“ Allerdings dann weiter: „Die danach notwendigen
Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und
Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das
Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der
Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten
höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.“
Es ist zwar zunächst schon unklar, welche Tabelle in 5.2 Abstände enthalten soll, dies ist allerdings unschädlich, dass
sich aus keiner der dort aufgeführten Tabellen Abstände ergeben. Es werden lediglich teilweise Abstände genannt,
teilweise Rechtsgrundlagen. Konsistente Aussagen ergeben sich aus dem Material gleichwohl nicht. Weiterhin ist
unklar, wieso bei Anwendung des Szenarios „moderat“ zur „höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete“ bei
gleichzeitiger Einhaltung der „höchst zulässigen Lärmwerte“ führen sollte. Nach Verständnis des Unterzeichners
ergäbe sich eben dieses Ergebnis bei Anwendung des Szenarios „maximal“ (vgl. die schon oben getroffene Anmerkung,
das „Szenario-Modell“ führe zu einer Umgehung der Kriterien Auswahl im Sinne der Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts). In der weiteren Begründung heißt es:
„Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen
allgemein einen ‚Sicherheitszuschlag‘ im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare,
u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere
zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden,
ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.“
Folgend werden sodann feste Abstände dargestellt, u.a. 1000 m zur Wohnbebauung. Unklar ist zwar, ob, aber nach
der Begründung zu vermuten, dass diese Abstände in Anwendung des Szenarios „moderat“ angenommen wurden.
Gleichwohl handelt es sich bei den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung soweit

um harte Tabuzonen, als
die Immissionsträchtigkeit von Windenergieanlagen mit Grenzwerten der TA Lärm in Bezug gesetzt wird, so dass
Höchstwerte und deren voraussichtliche Überschreitung als Grenze qualifiziert werden. Jedoch der Teil der Abstandszone,
der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruht, ist nicht mehr der harten Tabuzone zuzuordnen
und bedarf daher einer besonderen Begründung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09).
Insofern ist zu unterscheiden zwischen einer Abstandszone im Sinne eines harten Tabukriteriums und einer Abstandszone,
gewissermaßen Pufferzone auf Grundlage von Vorsorgeerwägungen, als weiches Tabukriterium. Hier
zeigt sich deutlich, dass das gewählte Szenario-Modell hier zu einem „Verwischungseffekt“ führt, der die Abgrenzung
zwischen nicht erforderlicher Planung (harte Tabuzone) und abwägungsrelevanter Planung (weiche Tabuzone)
unzulässig miteinander verquickt. Eine ausreichende Begründung und ein rechtmäßiger Abwägungsvorgang,
schon die Ermittlung des Abwägungsmaterials sind nicht nachvollziehbar und evident unvollständig, sind zudem
nicht erfolgt.
Für die Festlegung eine pauschalen Abstandszone von 800 m in Ziff. 5.2.1.2 gilt das Vorgesagte entsprechend. Aus
den weiteren Ausführungen wird nicht klar, was oder welche Belange in die Begründung aufgenommen wurden
und wie mit Abständen hinsichtlich der einzelnen Vorranggebiete tatsächlich umgegangen wurde. An dieser Stelle
ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Kipphöhe einer Windenergieanlage als Sicherheitskriterium, so dass generell
eine Abstandszone von 200 m gilt, nicht einleuchtend ist. Baustatische und -physikalische Gegebenheiten lassen es
nicht zu, dass eine Windenergieanlage inkl. Turm und Gondel im Winkel vom 90° der Länge nach „umkippt“. Die in
Ziff. 5.2.1.2 aufgeführte Einzelfallbetrachtung bzw. sonstige Abstandskriterien ergeben sich überdies nicht aus der
Tabelle in Anhang 1.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.2 sind in ihrer Generalität zunächst nicht in Frage zu stellen. Schutzzonen um Waldgebiete
sind allerdings mit der auf S. 36 erfolgten Begründung in dieser Pauschalität nicht zulässig, denn eine ordnungsgemäße
Begründung und ein eigener Abwägungsvorgang fehlen. Die (auch pauschale) Bezugnahme auf das
„NLT-Papier“ vermag dieses Versäumnis nicht zu heilen. Vgl. aber zu konkreten

Ausführungen zum Kapitel Schutz
von Natur und Landschaft noch unten zu der Gebietsauswahl Neetze/Thomasburg.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.3 geben erneut zum Ausdruck, dass das Abwägungsmaterial nicht ausreichend ermittelt
und ausgewertet wurde, was sich auch hier nicht zuletzt darauf zurückzuführen lässt, dass die Tabuzonen nicht
ordnungsgemäß ermittelt wurden. So gilt insbesondere hinsichtlich der Abstandskriterien von Straßen, dass sich
Bauverbotszonen aus dem geltenden FStrG ergeben, allerdings darüber hinausgehende Abstandskriterien nicht aus
gesetzlichen oder eingeführten technischen Baubestimmungen zu begründen sind. Vielmehr ist eine Abwägung für
die einzelnen Vorranggebiete und deren spezifische Lagen zu ermitteln. Hinsichtlich von Stromleitungen ist zu
unterscheiden, ob es sich um Spannungshöhen bis 45kV handelt, denn jene Leitungstrassen sind regelmäßig in
sehr geringer Höhe angeordnet, so dass ein nach dem Rotordurchmesser gerechnete Abstandszone keinen Sinn
macht. Die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen kann jene Leitungen nicht beeinträchtigen, anerkannte
Regeln der Technik, die bei Ansiedlung von Windenergieanlagen Abstandskriterien vorgeben würden, existieren
nicht (so ausdrücklich VG Minden, B. v. 13.12.2012, 11 L 529/12). Letztere existieren auch bei Stromleitungen ab 45
kV nicht. Insbesondere ist die pauschale Einschätzung, dass Schwingungsdämpfungen notwendig würden und sich
danach der einzuhaltende Abstand regulieren würde, sachfremd (vgl. VG Minden, a.a.O.).

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2956 **All**

Stellungnahme

Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen:

- Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.11.2012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf, auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen, lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich, statt wie im Planentwurf vorgesehen, jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann.
- Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung, so dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen von dem Vorranggebiet zu den nächst gelegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m.
- Zu den naturschutzfachlich und den Erholungsbelang nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten.

Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

767 **Bar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Einwohner der Gemeinde Soderstorf erhalten Sie nachfolgend von uns unsere Stellungnahme zum Entwurf des RROP. Wir wenden uns hiermit gegen die Ausweisung der Vorrangfläche "Raven" und fordern Sie auf; diese Flächen beim endgültigen Beschluß über das RROP als Vorrangfläche Windenergie herauszunehmen. Begründung Dem Entwurf zur Änderung des RROP hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangfiächen für Windenergiestandorte haben wir entnommen, dass die Flächenausweisung insgesamt etwa 6% der Gebietsfläche des L K Lbg ausmacht, die nach Abzug der durch „harte" Kriterien ausgeschiedenen Gebietsteile und bei Anwendung eines „moderaten Szenarios" an disponibler Fläche für die Windenersie theoretisch zur Verfügung steht. Mit anderen Worten: Für die Windenergiegewinnung stehen nach Abzug der durch „harte" Kriterien ausgeschiedenen Gebietsteile und einem ausgewähltem „moderatem Szenario" theoretisch rd. 15.500 ha Fläche zur Verfugung, an Vorrangflächen werden jedoch „nur" 6 %, davon, nämlich 930 ha Fläche ausgewiesen. Durch derartige Vorgehensweise werden nicht nur alle anderen möglichen Flächen gar nicht erst auf ihre konkrete Nutzungsmöglichkeit zur Windenergiegewinnung überprüft, es wird vielmehr „wirtschaftlich" gesteuert und geradezu Vorschub geleistet dazu, dass eben auf genau diesen jetzt benannten Vorrangflächen, möglicherweise aber schlechter geeigneten gegenüber anderen besser geeigneten Flächen, die aber im RROP nicht ausgewiesen werden, Windkraftanlagen zu erstellen sind. Eine derartige Vorgehensweise ist mit dem angestrebten Ziel, effektiv Windenergie zu gewinnen und dabei eine hohe Gewichtung der Schutzbedürfnisse der betroffenen Wohnbevölkerung sicher zu stellen in der Form, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt werden soll, u. E. nicht vereinbar. Auch ist es u. M . Nach nicht Aufgabe einer Planungsbehörde, nur Flächen auszuweisen, für welche es bereits Investoren gibt. Vielmehr hat die Planungsbehörde Flächen auszuweisen, welche sich als Fläche für eine mögliche Nutzung „Windenergiegewinnung" am besten eignen und das unabhängig davon, ob da bereits Investoren da sind oder nicht. Die Umsetzung der wirtschaftlichen WE-Gewinnung auf vom L K Lbg vorgegebenen am besten sich eignenden Vorrangstandorten ist dann Aufgabe von Anlagenbetreibern! Nicht zuletzt wird durch vom L K Lbg geplante Vorgehensweise der prozentuale Anteil von für Windenergiegewinnung geeigneten Flächen gegenüber einer Gesamtfläche künstlich „klein" oder zumindest lediglich „gefällig groß", nicht aber in „sachorientierter Größe", ausgewiesen.	Es trifft in keiner Weise zu, dass die Planungsbehörde nur Flächen ausgewiesen hätte, für die es bereits Investoren gibt. Eine solche Planung "auf Zuruf" wäre selbstverständlich unzulässig. Vielmehr ergibt sich das Planungskonzept aus der Anwendung einer Reihe von - im Entwurf genannten - weichen Abwägungskriterien, denen als wesentliche Grundsätze das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt (etwa höherer Schutzanspruch der Wohnbevölkerung über das gesetzlich nach der TA Lärm geforderte Maß hianus, Beücksichtigung von städtebaulichen Entwicklungsabsichten, Berücksichtigung von Erholungsfunktionen und des Landschaftsbilds, Vermeidung der "Verspargeleung" durch die Anwendung des Bündelungsprinzips in zweierlei Weise, nämlich Abstand von Vorranggebieten untereinander sowie Festlegung einer Mindestgröße). Die Anwendung dieser Kriterien ist Ausdruck des - legitimen - planerischen Ermessens, dem eine sorgfälrige Abwägung zwischen dem Anspruch eines umwelt- und menschengerechten Konzepts mit Minimierung der Konflikte einerseits und dem Anspruch andererseits ergibt, aus energiepolitischen Erwägungen heraus der Windenergie ein Angebot mit hinreichender Substanz zu machen. Die dadurch ermittelten Vorranggebiete eignen sich nach Auffassung des Plangebers eben aus diesen Erwägungen heraus am besten für die Windenergie, weil sie weniger Konfliktpotenzial bergen als Vorranggebiete an anderer Stelle oder über diesen Umfang hinaus. Die bessere Eignung der ausgewählten Standorte ergibt sich aus der Anwendung eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens lt. Der Begründung anliegendem Bewertungsschema. Was das Winddargebot an den jeweiligen Standorten anbelangt, so hat eine landesweite, vom Fraunhofer-Institut erstellte Karte der mittleren Windgeschwindikeiten ergeben, dass es bei den ausgewählten Standorten nur marginale Unterschiede gibt, so dass dieses Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete nicht relevant war. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich dann auch, dass die Tatsache, wonach auf das Samtgemeindegebiet von Amelinghausen 30 % der Vorranggebietsfläche des gesamten Plangebiets entfallen, eben genau der Eignung dieses Raumes und nicht der vermeintlichen Belastung geschuldet ist. Ein Vorgehen in der Weise, dass die Vorranggebiete prozentual zur jeweiligen Samtgemeindefläche verteilt würden, wäre hingegen nicht sachgerecht und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Der relativ hohe Anteil von 30 % ergibt sich eben aus der relativ großen Gebietsfläche der Samtgemeinde Amelinghausen mit geringer	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Und dann stellt sich uns noch diese Frage:
Warum müssen von diesen 930 ha neu ausgewiesener Vorrangflächen in der SG Amelinghausen überproportional mehr als 30 % der Fläche liegen? Warum werden da nicht
auch die weiteren grundsätzlich für W E A möglichen Flächen von rd. 14.570 ha mit genutzt?
Ohne jetzt noch auf den grundsätzlichen Sinn oder Unsinn dieser WE-Hysterie einzugehen, sehen wir in der konkreten Flächenausweisung des Vorrangstandortes Raven aber die verschiedensten Schutzgüter gefärdet:

Siedlungsdichte einerseits und der fachlichen begründeten Eignung des Raumes andererseits.
Schließlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass etwa die Samtgemeinde Dahlenburg zwar einen geringeren auf die Samtgemeiondefläche bezogenen Flächenanteil an Vorranggebieten ausweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Anteil der mit WEA versehenen Fläche geringer ist. Vielmehr muss hier die sehr hohe Anzahl an voraussichtlich überwiegend noch viele Jahre weiter bestehenden Anlagen mit berücksichtigt werden.
Der Standort Raven wird allerdings aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3951 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Ein Vorranggebiet "Barnstedt" wird nicht festgelegt. Die Ablehnung des Standorts "Barnstedt", der zunächst aufgrund des angewandtgen Kriteriensets grundsätzlich in die Überlegungen einbezogen worden war, ist im Zuge des Umweltberichts näher geprüft, der Standort dann vor allem wegen avifaunistischer Belange verworfen woden (s.hierzu Ausführungen im Umweltbericht S. 68 ff.).	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4221 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir halten es grundsätzlich für richtig und wichtig, dass im Zuge einer Neuplanung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung auch das Thema Repowering Berücksichtigung findet. Die von Ihnen angeführten Vorteile werden von uns vollumfänglich geteilt. Ein Repowering an einem anderen, als dem bisherigen Standort halten wir jedoch für äußerst problematisch. Wenn ein neuer („Repowering"-)Standort alle angelegten kreisweit einheitlichen Kriterien erfüllt, dann ist er im Sinne der Gleichbehandlung auch als Vorrangstandort für Windenergienutzung auszuweisen - ohne weitere Beschränkungen! Hier eine „Auflage" zum Repowering von anderen Standorten zu machen, halten wir für rechtlich bedenklich. Zudem ist es ausgesprochen unwahrscheinlich, dass es zu einer Einigung der jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Betreiber des bestehenden Standortes kommen wird. Wir halten es für fraglich, ob vor diesem Hintergrund dem Wunsch des Landkreises nach Bürgerbeteiligung überhaupt nachgegangen wird, da der ursprüngliche Betreiber (oftmals extern) hieran mutmaßlich kein Interesse haben wird. Den Grundstückseigentümern der neuen Fläche wird jedoch eine Entwicklungsmöglichkeit genommen, wenn nicht auf Forderungen der Alt-Betreiber eingegangen wird. Hinzu kommt, dass nach unserer Einschätzung die im Landkreis Lüneburg bestehenden Anlagen ganz überwiegend nicht in dem Alter sind, dass es wirtschaftlich sinnvoll wäre diese zu repowern. Wir sehen die Gefahr, dass die Vorrangstandorte mit Repowering-Auflage in der Konsequenz nicht bebaut werden. Diese Flächen entfallen somit faktisch als WEA-Standort - was wir für nicht zielführend im Sinne der 2. Änderung des RROP halten. Wir schlagen alternativ vor, dass keiner der ausgewiesenen Standorte unter den Vorbehalt des Repowering gestellt wird.	Was das Vorranggebiet ausschließlich für Repowering "Wetzen" betrifft, so ist die Argumentation nachvollziehbar, es sei ausgesprochen unwahrscheinlich, dass es zu einer Einigung der jeweiligen Grundstückseigentümer mit dem Betreiber des bestehenden Standortes kommen wird. Dies hängt in der Tat zusammen sowohl mit dem Alter der Anlagen als auch mit der Vielzahl der Betreiber bzw. Grundstückseigentümer. Das Vorranggebiet "Wetzen" soll deshalb als allgemeines Vorranggebiet ohne Beschränkung auf Repowering festgelegt und mit einem Großteil des im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten Sondergebiets Windenergie zu einem gemeinsamen Vorranggebiet zusammengefasst werden. Der Abstand zwischen dem Gebiet "Wetzen" und dem zukünftigen (Teil-) Gebiet Südergellersen ist mit ca. 800 m so gering, dass dieses visuell als ein zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen und daher das Kriterium "3 km Abstand zwischen Vorranggebieten" nicht angewendet wird.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4085 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.	Der Planung entgegenstehende Konflikte wurden nicht negiert bzw. übergangen. Im Ergebnis hat eine nähere Betrachtung und Bewertung etwa der avifaunistichen und Landschaftsbild-Belange dazu geführt, dass der Teilberich östlich Neetze aus dem Entwurf herausgenommen wurde. Zu den konkreten Einlassungen des Stellungnehmers s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4092 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann." Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.	Bei der Abschichtung der Planungsebenen "Regionalplanung" und der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen kann und muss es bleiben (so auch die ständige Rechtsprechung). Im Übrigen trifft der Vorwurf nicht zu, Belange, die sich dem Plangeber aufdrängen, nicht berücksichtigt zu haben. So wurde eine Auswertung der bei der Vogelkundlichen Arbeitsgemeinschaft Lüneburg (VALG) vorhandenen Daten auch im Raum Neetze vorgenommen. Diese lieferte bisher die Erkenntnis, dass eine Riegel-/Barrierewirkung für aus dem Elberaum aufsteigende kollisionsgefährdete Großvölgel vermieden werden muss. Gerade deshalb ist die Potenzialfläche Neetze/Süttorf/Thomasburg verkürzt und eine Potenzialfläche bei Wamsburg verworfen worden. Zur Argumentation zum niederfrequenten Schall: Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Anderenfalls wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

677 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme

Berechnung der Fläche
Die Hereinnahme der Fläche bei Raven leidet auch daran, dass - anders als bei allen anderen Flächen - die geforderte Flächengröße nur deshalb zustande kommt, weil man von den eigenen Kriterien abweicht und Abstände negiert. Die Fläche in Raven, die noch im ersten bis Dezember 2012 und nun nicht mehr veröffentlichten Entwurf als zwei von der Kreisstraße 47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum 32 ha dargestellt wurde, wurde nun mit dem Argument - beide Fläche wurden als Einheit angesehen werden - zu einer Fläche zusammengelegt. Somit wurde das als sog. harte - gemeint ist wohl zwingende Kriterium - des Sicherheitsabstandes zu Straßen von 200 m (vgl. Bl. 15 der und insbesondere Anhang 1 zu der Begründung, wobei wohl davon auszugehen, das mit dem in der Anlage 1 gemeinten Szenario „Trend" das in der textlichen Begründung immer wieder zitierte und letztendlich zugrunde gelegte Szenario „moderat" gemeint ist, ansonsten stellt bereits die fehlende Bezugnahme des Szenarios "Trend" in der schriftlichen Begründung ein Planungsfehler dar), hier zu beiden Seiten der Kreisstraße 47 ausgehebelt und umgangen.
Das Nichtbeachten der Abstände zu Straßen wird damit begründet, dass „visuell" sei dies ein Gebiet. Nachweise (wann und mit wem) für die angebliche Begehung der Fläche werden nicht mitgeteilt. Nur bei den Gebieten Raven und Tellmer ist so verfahren worden. Insofern sind die beiden getrennten Teile weiterhin einzeln zu betrachten und nach den Größenvorgaben müssten beide herausfallen.

Weiterhin ist bereits heute deutlich, dass zumindest ein Eigentümer, der Flächen an und in der geplanten Vorrangfläche hat, keinesfalls seine Einwilligung erteilen wird und somit die tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche wiederum verkleinert wird. Zusätzlich zudem wird zu dem nur 90 m entfernt liegenden Steingrab eine weiterer erheblicher Abstand einzuhalten sein, so dass hier möglicherweise der Vorwurf einer Alibiplanung zu machen wäre. Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich das Umweltgutachten
nur unzureichend mit diesen Punkten befasst.
Insofern wird nur angemerkt, dass die mitgeteilten Ermittlungsgrundlage (vgl. dazu Anlage 2 „Bewertungsschema" zur Begründung) nicht vollständig sind. Dabei kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit bei den Gebieten Bleckede/Walmsburg die Frage des 3 km - Radius geprüft worden ist. Auch für die Gebiete Amelinghausen-Betzendorf, Dahlenburg-Buendorf/Nord, Dahlenburg-Horndorf und Ostheide-Neetze ist nicht erkennbar, wieso der Radius nicht eingehalten sein soll, da jegliche Angaben zu weiteren gemeinten Flächen fehlen. Hinsichtlich weiterer Gebiete, wie z.B. Ostheide Reinstorf - dort gibt es eine Mehrheit der Bürger für die WKA - ist nicht geprüft worden, ob eine Veränderung des Zuschnittes der Gebiete den 3-km Radius positiv beeinflussen könnte. Eine Erklärung, warum eine solche Alternativprüfung nicht stattgefunden hat, gibt es nicht. Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, weil

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zum Thema "zusammengehörender Standort bei Trennung durch Straßen":

- Es wird für das ausgewählte Szenario einheitlich die Bezeichnung "moderat" gewählt.
- Hinsichtlich des der Planug zugrunde gelegten Kriteriums "200 m Abstand der Anlagenstandorte zu klassifizierten Straßen" handelt es sich um einen Abstand aus dem Vorsorgeprinzip heraus. Zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts wäre nur ein Abstand von 20 m (Bauverbotszone) bzw. ggf. 40m (Baubeschränkungszone). Es stellt daher kein "hartes", sondern ein "weiches" Kriterium dar, das der Landkreis aber bewusst zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor dem sehr unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließeneden Fall gewählt hat, dass eine Anlage umkippen könnte. Berücksichtigt wurde hier auch die max. denkbare Anlagenhöhe von 200m. Zeichnerisch wird dieser Sicherheitsabstand von 200 m aber deshalb nicht mehr festgelegt, weil auf der Ebene der Regionalpolanung die tatsächlich installierte Anlagenhöhe nicht bekannt ist. Diese ergibt sich vielmehr erst im Zulassungsverfahren. Es wird deshalb die entsprechende Ziffer der beschreibenden Darstellung in der Weise präzisiert, dass WEA einen Abstand von klassifizierten Straßen einzuhalten haben, der der Anlagenhöhe entspricht.

Zum Thema "Bewertung von Standorten hinsichtlich des 3-km-Abstands-Kriteriums":

Die Behauptungen treffen nicht zu:

- Der Standort "Tellmer" hat sich nach vergleichener Betrachtung mit den übrigen in dessen Umfeld gelegenen prinzipiell geeigneten Standorten als der beste herausgestellt (s. Bewwertungsschema im Anhang zur Begründung).
- Für die übrigen in der Stellungnahme genannten Standorte wurde ebenfalls eine Bewertung vorgenommen, als Ergebnis daraus sind diese Standorte dann "herausgefallen".
- Eine Verkleinerung des Standorts "Wendhausen" zugunsten des theoretisch möglichen Standorts "RAven" wurde ebenfalls geprüft, aber verworfen. Im Sinne einer Bündelung von Standorten wird es nämlich als günstiger erachtet, einen großen statt 2 kleine Standorte festzulegen. Im

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sich aus den vorliegenden alten Karten ergibt, dass für das Gebiet „Raven" im Laufe des Verfahrens wohl ein Zuschnitt gewählt wurde, der gerade einen Radius von etwas mehr als 3000 m ergibt.

Übrigen wird auch ein möglicher Standort Raven von einer ganzen Reihe von Bürgern angefochten.

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3266 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3267 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.	wird nicht berücksichtigt

2719 Heß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand HE 2 Einwendung zum Verfahren bei der Ausweisung von Vorranggebieten als Repoweringflächen. Bevor im Rahmen dieses Einwandes auf Ihren auf Kapitel 4 dargestellten Verfahrensablauf eingegangen wird, wird auf die entsprechenden Bezüge in den Rechtsgrundlagen zum Verfahren der Regionalplanung eingegangen. Grundlage ist das ROG. Hier erfolgen unter § 8 Absatz 7 folgende Ausführungen: Zitat: (7) Die Festlegungen nach Absatz 5 können auch Gebiete bezeichnen, 1) die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete), 2) in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), 3) in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete). Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben. Die entsprechenden Definitionen für das hier in Rede stehende Raumordnungsverfahren. Es erfolgt hier der Hinweis, dass das ROG an keiner Stelle den Begriff Repowering im Sinne einer weitergehenden Auslegung für den Begriff Vorranggebiete nennt. Im aktuellen NROG des Landes Niedersachsen erfolgen keine weitergehenden Konkretisierungen oder Auslegungen der oben	ZU HE 2 bzw. 2.1: Entgegen der Ansicht des Stellungnehmers handelt es sich nicht um die Korrektur eines damals "falschen" Standorts Boitze Nord. Vielmehr wurden nach dem damaligen Stand der technischen Gegebenheiten wie Anlagenhöhen geringere Abstände zu Mischgebieten festgelegt, die gleichwohl den Anforderungen an die TA Lärm entsprachen oder noch darüber hianus gingen. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass damals ein Fehler begangen wurde. Vielmehr ergeben sich die jetzt gewählten Abstandskriterien aus geänderten Anforderungen aufgrund anderer Anlagenhöhen einerseits und der Zugrundelegung des Vorsorgeprinzips andererseits.	wird nicht berücksichtigt

stehenden Begriffe, auch nicht hinsichtlich des Begriffs Vorranggebiete.
Die nachfolgende Stufe bei der Hierarchie der Regelungen zum Raumordnungsverfahren stellt das LROP des Landes Niedersachsen dar. Die hier relevanten Ausführungen der LROP lauten:
Zitat:
LROP Anlage 1 zu §1 Ziff. 4.2 04 Satz 1
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten5 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."
und weiter 4.2 04 Satz 6
Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
Und weiter 4.2 04 Satz 7
Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.
Ende Zitat
Auf die Ausführungen der LROP gehen Sie in der Begründung mit folgenden Textstellen/ Zitaten ein:
Zitat Seite 8 :
Das Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der

Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“.
Zitat Seite 9 :
Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen.
Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.
Zitat Seite 12 :
Um die vorgefundene Situation gleichsam zu „sanieren“, bietet sich das Instrument des sog. „raumordnerischen Vertrages“ an, das, wie oben ausgeführt (S.7), durch das novellierte LROP ermöglicht werden soll. Wesentlicher Inhalt eines solchen Vertrages ist der Ersatz vorhandener Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen an einem neuen, besser geeigneten Standort und damit verpflichtend verbunden der Abbau der bestehenden, dort nicht mehr erwünschten Anlagen innerhalb eines kurzen, im Vertrag näher zu bestimmenden Zeitraums.
Zitat Seite 44 :
Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist .
Ende der Zitate
Zu den voranstehenden Zitaten erfolgt, soweit diese Ihre Interpretation des LROP darstellen, nur für den im Zitat nach Seite 12 hervorgehobenen Satz eine Kommentierung.
Für das geplante Potentialgebiet Boitze wurde in den Einwänden HE und KO gezeigt, dass es sich bei dem Standort Boitze unter Berücksichtigung einer Vielzahl von relevanten Aspekten nicht um einen besser geeigneten Standort handelt. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Standort Boitze Nord um einen akzeptablen Standort handelt. Gegen diesen Standort wurden bei dem damaligen Verfahren - auch von mir - inhaltlich fundierte Eingaben bis hin zu einer Petition beim Landtag vorgebracht. Eine Kreisbehörde, die sich damals über alle vorgebrachten Einwände hinweggesetzt hat, kann nicht seine damalige, aus ihrer heutiger Sicht falsche Entscheidung, dahingehen korrigieren, indem sie die Anlagen von Boitze Nord in

den dafür völlig ungeeigneten Bereich von Boitze Süd verpflanzt. Wenn die Behörde ihren Fehler korrigieren will, dann kann sie ja nach den Maßgaben der LROP 2012 dafür ein geeignetes Potentialgebiet mit einer besseren Leistungsgesamtbewertung rechtskonform planen. Es ergeht dahingehend der
Einwand HE 2.1
mit der Aufforderung, es zu unterlassen, eine fehlerhafte frühere Entscheidung mit einer weiteren falschen Planung zu korrigieren.
Rechtliche Beurteilung des Planungsverfahren für Vorrangflächen als Repoweringflächen.
Zum Verfahrensablauf erfolgt in der Begründung die folgende Aussage:
Zitat Seite 13/14 :
4.Verfahrensablauf
Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA
festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert oder für ein Repowering genutzt werden können.
Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltete das Verfahren zur Flächenfestlegung:
· Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
· Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie
möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
· Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
· informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
· frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,
· Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der

Vorabbeteiligung,
· überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
· Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
· Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
· detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
· frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
· Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
· förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
· Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
· Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am …
· abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am … und
· Satzungsbeschluss am …
Zitat Ende
Ich habe für die Fläche Boitze als geplanten Repoweringstandort zur Beurteilung Ihrer Vorgehensweise bei der Planung des Gebietes ein Rechtsgutachten bei der Anwaltskanzlei für Verwaltungsrecht Engbers, Friesoythe, beauftragt. In dem Schriftsatz dieser, in der hier anhängigen Sache sehr kompetenten Kanzlei, heißt es:
Zitat
Die Ausweisung einer Fläche für Repowering, ohne dass auf dieser Fläche bisher Windenergieanlagen errichtet sind, bzw. Sie planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt ist, ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Entsprechend den Vorgaben des LROP 2012 bedarf es vor der planerischen Berücksichtigung, d. h. bereits bevor das Verfahren begonnen wird, eines städtebaulichen Vertrages mit den Grundeigentümern, den momentanen Betreibern der Windenergieanlagen und der jeweils betroffenen Gemeinde bzw. Samtgemeinde. Daran fehlt es hier, diese sind bisher nicht einmal angedacht. Aus diesem Gesichtspunkt ist eine Fläche als Repowering-Fläche in Boitze nicht vorzusehen. Ohne einen entsprechenden

städtebaulichen Vertrag kann eine Ausweisung schon deshalb nicht erfolgen, da weder das NROG noch andere Gesetze eine Planzeichenregelung oder eine Festsetzung gestatten, die Repowering bedeutet. Es ist lediglich möglich, ein Sondergebiet Windenergie auszuweisen. Die Festsetzung Repowering ist durch einen entsprechenden Vertrag abzusichern, kann aber nicht durch eine Festsetzung allein im Plan erfolgen. Es fehlt schlicht an einer Rechtsgrundlage dafür.
Ende Zitat
Auch ein Gutachten der Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“, das bei der Anwaltskanzlei Mohr, Hamburg, in Auftrag gegeben wurde, gelangt zu vergleichbaren Ergebnissen. In dem Schriftsatz dieser renommierten Fachkanzlei des hier in Rede stehenden Vorgangs, der Ihnen im Rahmen der Einwände der Bürgerinitiative auch übergeben wird, heißt es dazu sinngemäß:
Eine Ausweisung einer solchen zusätzlichen Repoweringfläche, die nach der LROP möglich ist, kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Vorfeld der Planfeststellung die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer, und Projektbetreiber das Einvernehmen mit der Repoweringmaßnahme erteilt haben. Dieser Vorgang muss in einem Raumordnerischen Vertrag zwischen allen zu Beteiligenden erfolgen.
Es ist also festzustellen, dass zwei in der Sache überaus kompetente Kanzleien zu einer nahezu identischen Feststellung kommen.
In Ihrer Unterlage „Begründung“ ist bei dem oben von mir zitierten Abschnitt 4.Verfahrensablauf in keinem der von Ihnen genannten Verfahrensschritten eine solcher Vertrag als Voraussetzung der Planung realisiert oder als Planungsschritt vorgegeben.
Hierin sehe ich einen klaren Mangel Ihrer Verfahrensausgestaltung, der die bisherigen Planungen zu den geplanten zusätzlichen Repoweringflächen, wie Boitze, als rechtsfehlerhaft ausweist. Dies ist insbesondere dadurch gegeben, dass Ihre bisherige Vorgehensweise, wie von der Kanzlei Engbers ausgeführt, ohne klaren Rechtsbezug erfolgt.
Für die Fläche Boitze ergeht deshalb der
Einwand HE 2.2
die Fläche Boitze aus der Planung herauszunehmen. Neben dem hier genannten Grund zur Verfahrensführung weise ich dahingehend auf die Einwände HE 1- HE 7 sowie die Einwände KO 1- KO 5 , aus denen für jeden einzelnen relevante materielle Gründe für eine Herausnahme ableitbar sind.

Ich teile Ihnen in diesem Sinne mit, dass ich mich den Einwände
KO 1- KO 5 vollinhaltlich anschließe.

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3590 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. Des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Die Aussagen zur Energie- und zur Atompolitik werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert, weil sie nicht Gegenstand dieser Planung sind. Zu den Aussagen zum niderfrequenten Schall: Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3591 **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2847 **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde Dahlenburg und Umgebung für unbegründet. Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Es handelt sch bei den im Gebiet der Samtgemeinde festgelegten Vorranggebiete um keine Steigerung, sondern um die Festlegung eines schon bestehenden Standorts (Köstorf) einerseits und den Ersatz des Standorts Boitze-Nord duch den Standort Boitze-Süd andererseits. Die Ausführungen zur Grundlast, zu fehlenden Speichermöglichkeiten, zur zeitweiligen Überproduktion von Windstrom usw. werden zur Kenntnis genommen, aber, da sie nicht Gegenstand der Planung sind, nicht weiter kommentiert.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2557 Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf den Seiten 43 und 44 in der Planbegründung wird ausgeführt, dass einige bestehende Standorte von Windenergieanlagen zukünftig nicht mehr festgelegt werden sollen. Über reine Reparaturmaßnahmen hinausgehende erhebliche Änderungen der Anlagentechnik sowie ein Repowering sollen gleichermaßen ausgeschlossen werden wie beispielsweise der Austausch des Getriebekopfes. Um die Betreiber der betroffenen Anlagen nicht über ein vertretbares Maß hinaus zu belasten, müssen aus Sicht der IHK Modernisierungsmaßnahmen der Anlagen - sofern sie ohne Änderung der Anlagen-Dimensionierungen umzusetzen sind - möglich bleiben. Eine Effizienz-steigerung von bestehenden Anlagen sollte nach unserem Verständnis von moderner Energieversorgung im Interesse aller Akteure sein. Generell sind aus unserer Sicht auch die Ausführungen zu darüber hinausgehenden Änderungen verzichtbar, da diese ohnehin das übliche BImSchG-Genehmigungsverfahren durchlaufen müssten.	Es sind - nur - Maßnahmen betroffen, sofern sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2957 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.	Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen: - Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann. - Denkmalpflegeriche Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeintträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m. - Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten. Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

4033 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohngebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird. Darüber hinaus werden auf Grund der Rechtssprechung zum Vorranggebiet Wistedt (LK. Harburg) (Beschluss des VG Lüneburg vom 14.6.2007 - 2 A 390/06) die avifaunistischen Informationen bereits auf Raumordnungsebene grob verifiziert, damit eine spätere Standorteignung in Nachfolgeverfahren nicht durch zusätzliche Daten gefährdet werden kann. Die mehrfach in Ihrem Umweltbericht angedeutete Abschichtung der genauen faunistischen Datenerhebung auf die Flächennutzungsplan-Ebene kann aus der Erfahrung des Landkreises Harburg im Einzelfall kritisch werden, wenn Arten auftreten, die einer Windkraftanlage auf Basis des Artenschutzrechtes entgegen stehen und damit ein Zielkonflikt auf Zulassungs- und Bauleitplanebene eintreten würde.	Die in den jeweiligen F-Plänen dargestellten gemischten Bauflächen bzw. Misch- oder Dorfgebiete wurden einer näheren Betrachtung unterzogen, ob diese Ausweisungen noch der tatsächlichen Nutzung bzw. der Konzeption der Kommunen entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird ein Abstand von 1000 m zugrunde gelegt, im anderen Fall bleibt es bei einem Abstand von 800 m analog der Differenzierung nach den immmissionsschutzrechtlichen Normen sowie denen des Bauplanungsrechts. Bei der "Abschichtung" spezifischer artenschutzrechtlicher Belange auf den verschiedenen Planungsebenen soll es jedoch bleiben. Solche Belange sollen nur dann dazu führen, dass ein ansonsten geeigneter Standort verworfen wird, wenn diese gravierend sind und sich auf der Ebene der Regionalplanung unter Hinzuziehung vorhandener Daten, aber auch einer ergänzend durchgeführten avifaunistischen Stellungnahme (Wübbenhorst August 2012) aufdrängten.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2872 Lis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand von Windparks untereinander Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten: (WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05. Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist. Abstandsregelung zu bewohnten Häusern Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach folgender Beziehung einzuhalten: (Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.	Die genannte "Formel" für die Abstände von WEA untereinander sowie zu bewohnten Gebieten ist nicht nachvollziehbar und dem Plangeber nicht bekannt, zumindest basiert sie nicht auf gesetzlichen Regelungen oder fachlichen Normen. Entscheidend für die Anwendung von Abstandsregeln ist, dass sie das gesamte Plangebiet einheitlich Anwendung finden und dass sie die gessetzlich gebotenen Schutzansprüche abdecken. Das ist bei den vom Lk Lüneburg zur Anwendung gebrachten Abständen der Fall.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3628 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen" Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Ortsrand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Fläche zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfristig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist. Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch. Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben. Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insgesamt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema". Ein Repowering der Altanlagen durch Neuerrichtung leistungsstärkerer Anlagen am zukünftigen Standort bleibt den Betreibern unbenommen, sofern sie dies vertraglich mit den Grundeigentümern regeln. Dies kann auch außerhalb eines sog. Raumordnerischen Vertrags auf einem allgemein verfügbaren Standort geschehen. Es ist richtig, dass die für eine Besserbenotung des Vorranggebietes "Wendhausen" sprechende Vorbelastung durch das Vorhandensein von Anlagen am Rande bzw. außerhalb des neuen Gebiets bedingt ist. Die Annahme, dass diese nur noch etwa 10 Jahre bestehen bleiben, ist allerdings gegriffen und stimmt im Übrigen auch nicht mit Aussagen des Stellungnehmers überein, die dieser an anderer Stelle getätigt hat. Dort wurde nämlich mit einer Restnutzungsdauer von deutlich über 10 bis bis zu 20 Jahren argumentiert. Dieser Umstand der Vorbelastung stellt allerdings nur e i n Kriterium im Bewertungsschema dar. Auch ohne dieses Kriterium ist der Standort "Wendhausen" deutlich besser zu beurteilen als der Standort "Reinstorf", und zwar sowohl aufgrund der Größe als auch aufgrund der Erschließung.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2514 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kommunale Belastung, Haushalt Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird! Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig. Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Reinstorf werden in der Weise berücksichtigt, wie diese in der aktuellen, wenige Jahre alten 20. Änderung des F-Plans enthalten sind. Diese Flächendarstellungen sind nämlich Grundlage für die gewählten, vorsorgeorientieren Abstände zu den geplanten Voranggebieten. Im Übrigen ist der Gemeinde Reinstorf durch das RROP in der Fassung 2010 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sondern die Gemeinde ist auf die sog. Eigenentwicklung beschränkt. Diese ist durch die genannte F-Plan-Änderung abgebildet, und aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahrzehnten kein Einwohnerzuwachs durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung, sondern vielmehr ein Einwohnerrückgang zu erwarten. Auch gibt es noch Potenziale der Innenentwicklung. Raumrdnerisch ist dem Standort Reinstorf die Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen. Diese wird nicht beeinträchtigt, denn entgegen mancher Forderungen wird - allerdings aus Gründen des der Planung zugrunde gelegten Kriteriensets - auf die Festlegung eines Vorranggebiets in der Nähe des Ortes Reinstorf verzichtet. Als Fazit ist daher festzuhalten, dass durch die Windenergieplanung die städtebaulichen und erholungsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3571 **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein	Bei der im Umweltbericht zu Recht enthaltenen Aussage, dass Wälder - zumindest teilweise - gegenüber WEA sichverschattend wirken, handelt es sich um eine Tatsache, die sich aus der Morphologie der Landschaft und ihres Bewuchses ergibt. Es geht hier nicht etwa um eine Norm, wonach Waldbesitzer für eine solche Sichtverschattung "herhalten" müssen. Da Wälder nach dem Waldrecht einen hohen Schutz genießen, kann von ihrem Fortbestand und damit von ihrer nachhaltigen abschirmenden Wirkung ausgegangen ausgegangen werden. Die Argumentation des Stellungnehmers ist daher nicht nachvollziehbar.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

2955 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.	Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen: - Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann. - Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeitträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m. - Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten. Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Konzept mit Substanz)

3582 **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein. 2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.	Ein aus Gründen des Gesundheitsschutzes aufgrund des Infraschalls angeblich notwendiger Abstand von 4-5000 m zu Wohnsiedlungen ist wissenschaftlich-sriös nicht belegt. Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

3642

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden. Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß Ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und definitiv 20 Jahre lang betrieben wird.	Das Vorranggebiet Wetzen soll als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800 m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2419 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Im B-Plan Nr. 44 sind WEA nur mit einer maximalen Höhe von 100 m zulässig. Diese Festsetzung kann aufgrund der Topographie nachvollzogen werden. Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Zur Teilfläche Vögelsen: Eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern ist nicht ersichtlich. Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2459 Dahlem Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat. Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde. Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab.	Es bleibt der Gemeinde Dahlem unbenommen, auch den östlichen Teil des Vorranggebietes in den Bebauungsplan - etwa im Wege einer Änderung - mit einzubeziehen. Im Rahmen einer solchen Bebauungsplanung können auch konkretere Festsetzungen über Standort, Gestaltung und Höhe der Anlagen getroffen werden, allerdings nur insoweit, als dadurch die Ziele der Raumordnung nicht missachtet bzw. ausgehöhlt werden. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch die Festsetzungen des B-Plans nicht mehr möglich wäre.	wird teilweise berücksichtigt
2. Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen.	Die Regionalplanung wird eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200 m festlegen.	
3. Falls eine Höhenbegrenzung im Raumordnungsverfahren nicht möglich sein sollte, müsste die Gemeinde den B-Plan fortschreiben und flächenmäßig an den Raumordnungsplan anpassen. Das würde dann jedoch zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten führen.		

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

3441 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert. Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig. Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Ein Vorranggebiet Reinstorf kommt nicht in Betracht, weil - der 3km-Abstand zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich unterschritten und - der Standort Wendhausen besser zu bewerten war; hierzu gehört auch eine gegenüber "Reinstorf" bessere Erschließung, wie in der Stellungnahme zu Recht angeführt Eine Auseinandersetzung mit den übrigen, tatsächlich oder vermeintlich gegen "Reinstorf" sprechenden Argumenten erübrigt sich daher.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4199 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können. 3 Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen. 4 Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in • Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.	Das Gebiet Wetzen wird nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

4213 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.	Gebiete ausschließlich für Repowering sind im bisher vorliegenden Planentwurf nicht - wie vom Stellungnehmer dargelegt - nur an einer, sondern an 2 Standorten festgelegt, nämlich außer in Wetzen auch im Bereich Boitze. Dennoch soll das Vorranggebiet "Wetzen" nun, weil die Umsetzung eines raumordnerischen Vertrags mit allen Beteiligten in der konkreten Situation in der Tat sehr schwierig ist, allgemein für die Errichtung von WEA geöffnet und mit dem südlichen Teil des im rechtsgültigen RROP sowie F-Plan der Samtgemeinde Gellersen ausgewiesenen Vorranggebiet zusammengefasst werden. Der nördliche Teilbereich, der mit zwei WEA belegt ist, wird in dieses neu zugeschnittene Vorranggebiet allerdings nicht einbezogen, weil in diesem Teilberich nicht der zur bebauten Ortslage Südergellersen erforderliche Mindestabstand von 800 m eingehalten wird.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2860 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.	Die vorgebrachten Forderungen konnen im Rahmen einer rechtssicheren Planung nicht berücksichtigt werden aufgrund der ständigen Rechtsprechung der Gerichte sowie der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms, nach denen sich der Landkresi Lüneburg bei seinen Planungen zu richten hat. Der Versuch, derartige Planungskriterien zu Grunde zu legen würde nicht in eine rechtssichere Planung münden. Im Ergebnis würde keine Steuerung de Windenergienutzung mehr erfolgen, Anlagen könnten überall beantragt werden.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

3552 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, da 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber auch gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung. Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, da alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, da die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich langfristig zurückgebaut werden müssen. Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich an einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. Auch dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen: Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten). 4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss auch diese Matrix	Repoweringstandorte werden nicht mehr festgelegt, weil es nach Lage der Dinge keine realistische Annahme gibt, dass es aufgrund des - relativ geringen - Alters ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird bzw. ursprünglich vorgesehene Repoweringstandorte aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr geeignet sind.	wird nicht berücksichtigt

dazu führen, den Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber
5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene
Windkraftanlagen"
noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort
Wendhausen um 2 Punkte überragen.

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

3561 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, o b die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss a u c h diese Matrix dazu führen, d e n Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen .Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen. Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden. Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber 5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf. Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen" noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen, dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort Wendhausen um 2 Punkte überragen.	Repoweringstandorte wurden bzw. werden nur dort festgelegt, wo - besondere Missstände durch bestehende Anlagen vorliegen und - ein Repowering aufgrund der Eigentümer-/Betreiberkonstellation und /oder des Alters der Anlagen mit einer realistischen Aussicht auf Erfolg ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird. Beides ist hier nicht gegeben: - 2 der 3 bestehenden Anlagen unterschreiten den Mindestabstand nur geringfügig, - es sind nur relativ wenige Menschen betroffen, die Werte der TA Lärm werden eingehalten bzw. unterschritten. Das Kriterium der Vorbelastung entfällt nicht, denn diese Anlagen werden aufgrund ihres Alters (Errichtung 2002) voraussichtlich noch ca. 15 bis 20 Jahre weiter betrieben werden. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass auch das Vorranggebiet "Wetzen", weil hier ebenfalls der Abschluss eines raumordnerischen Vertrages mittlerweile unrealistisch erscheint, nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt werden soll. Der vom Stellungnehmer bevorzugte Standort "Reinstorf" liegt mit etwa 1400 m Entfernung von der Bundesstraße B 216 unvergleichlich weiter entfernt als "Wendhausen" von der Landesstraße. Von einer durch andere technische Anlagen geprägte Vorbelastung der Landschaft kann bei einer derartigen Entfernung nicht mehr gesprochen werden. Es handelt sich daher offensichtlich um ein Missverständnis. Gemeint ist nicht die Vorbelastung der Wohnbevölkerung durch eine Verkehrstrasse. Die Notwendigkeit, die bestehenden Anlagen kurzfristig zurückzubauen, besteht nicht. Auf dem mit 82 ha recht großen Vorranggebiet können trotz der bestehenden Anlagen auch bei Einhaltung de notwendigen Abstände noch eine Reihe zusätzlicher Anlagen errichtet werden. Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass der Standort "Wendhausen" nach der angewandten Bewertungsmatrix - bei der im Übrigen kein Additionsfehler zu lasten von Reinstorf erkennbar ist - aus den o.g. Gründen deutlich besser abschneidet und daher gegenüber "Reinstorf" den Vorzug erhalten muss.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2615 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 zu dem Regionalplan Westsachsen. Laut BVG sollte strikt zwischen harten und weichen Tabukriterien unterschieden werden. Die Vorrangflächen für Windenergie im LK Lüneburg sollten danach noch einmal auf den Prüfstand kommen um die Abgrenzungen und Gebietsgrößen, diesmal ohne Berücksichtigung der weichen Kriterien, zu überarbeiten und um ggf. eine Ausweitung der Vorranggebiete zu ermöglichen.	Es wird eine klare Abgrenzung in der Begründung zwischen den "harten" und den "weichen" Kriterien vorgenommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das nach Abzug der gewählten "weichen" Kriterien verbleibende für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Angebot an Vorranggebieten noch substanziell ist. Untergrenzen sind in der bisherigen Rechtsprechung nicht definiert worden und sie wären auch nicht zielführend. Dies gilt sowohl für absolute Flächengrößen als auch für prozentualen Anteile von Vorranggebieten an der gesamten Plangebietsfläche bzw. an der nach Abzug der Gebietsteile, die aufgrund "harter" Kriterien für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, verbleibenden Potenzialflächen-Kulisse.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2524 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.	Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2621 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b) Zu Unrecht verwendet der Entwurf Wald samt einer Übergangszone von 100 m außer bei Vorbehaltsgebieten nur dann als Ausschlusskriterium, wenn es sich um „historische Waldstandorte“ oder „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ handelt (Begründung Nr.5.2.2.9). Damit setzt sich der Entwurf unserer Ansicht nach in Widerspruch zum geltenden Landesraumordnungprogramm 2012 (LROP 2012), das solche Einschränkungen des Waldes nicht kennt (LROP 2012 Nr.4.2.04). Unabhängig von diesem Widerspruch lehnen wir den Entwurf in diesem Punkt auch aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.	Ein Widerspruch zum geltenden LROP besteht nicht, denn bei der entsprechenden Regelung handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die als Grundsatz, und nicht als Ziel ausgestaltet ist. Dieser Sollvorschrift wird das Planungskonzept auch gerecht, denn die Vorbehaltsgebiete, die als Kriterium für den Ausschluss von WEA zugrunde gelegt werden, beinhalten weitestgehend alle Waldflächen des Planungsgebietes, sie gehen in einigen Fällen sogar darüber hinaus. Lediglich kleinere Waldflächen sind zuweilen von der raumordnerischen Kategorie "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft" nicht erfasst. Zum Teil wurden bestehende Waldflächen gegenüber konkurrienden Raumansprüchen zurückgestellt. Dies ist bei dem Vorranggebiet Melbeck der Fall, das übelagert ist mit einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung. Zum anderen ist zu bedenken, dass es sich hier um die grobmaßstäbliche Ebene der Regionalplanung und nicht um die - konkrete - Ebene der Zulassungsplanung handelt. Auf diieser Ebene wird geprüft, ob eine Waldumwandlung zulässig wäre oder ob die entsprechende Waldfläche für die Errichtung von WEA ausgespart wird, denn die Festlegung eines Vorranggebietes besagt nicht, dass an jeder Stelle innerhalb dieses Gebietes die Errichtung von WEA zulässig ist. In jedem Fall wird aber gewährleistet, dass WEA nicht innerhalb von Wäldern entstehen, und auf der Zulassungsebene wird die spezifische Schutzbedürftigkeit auch des Waldrands geprüft. Unabhängig davon wurde in einzelnen Fällen geprüft, ob es sich bei innerhalb von Vorranggebietgen leigenden Waldgebieten um historische Wälder handelt. Ist dies der Fall, wurde das Vorranggebiet entsprechend angepasst.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2579 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1. Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden. WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.	In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt. Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden. Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2581 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist. Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung grundsätzlich gegenseitig ausschließen, sollte der Konflikt zwischen den Belangen Vorrang Windenergienutzung und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung (Sand) entflochten werden. Es muss planerisch sichergestellt sein, dass sich das Ziel „Windenergienutzung“ durchsetzt. Das große bisherige Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sollte um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden, damit die Darstellung eindeutig und rechtskonform ist. Zu 6: Bei der Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete ist die Begründung zu Vorranggebiet Nr. 9 „Melbeck“ so nicht haltbar. Eine Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) sollte wegen absehbarer Konflikte zwischen den Belangen auf Planungsebene entflochten werden. Der Absatz 2 auf Seite 46 sollte neu gefasst werden, so dass deutlich wird, dass das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden soll.	Zu "Vorranggebiet Melbeck": - Der Abstand von 800 m wird im ausgelegten Entwurf eingehalten. - Ein direkter Widerspruch zwischen dem Vorrang "Windnergie" und dem Vorbehalt "Rohstoffsicherung" wird nicht gesehen, denn im ersteren Fall handelt es sich um ein Ziel, im zweiten Fall um einen Grundsatz. Eine Überlagerung eines Ziels mit einem Grundsatz wird rechtlich für zulässig erachtet. Mit der Grundsatzfestlegung "Rohstoffsicherung" wird - nach seinerzeitiger bei der Aufstellung des RROP 2003 erfolgter Abstimmung mit dem für Rohstoffsicherung zuständigen Träger öffentlicher Belange - die langfristige Nutzung als Rohstoffabbau-Gebiet zum Ausdruck gebracht. Eine solche langfristige Nutzung wird durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie bleibt nach einem späteren Abbau von dort errichteten WEA weiterhin möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2586 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.	Der Standort "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2475 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum raumordnerischem Konzept Wesentliches Element des Planungskonzeptes ist das Repowering von bestehenden WEA. Nicht nur der Austausch von vorhandenen Anlagen, sondern auch Ausweichstandorte für bestehende Anlagen, die den festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen, sind hierunter zu verstehen. Sind die im Entwurf vorgesehenen zwei „Repoweringflächen“ im Landkreis als Ersatz für konkrete, bisher kartierte Vorrangflächen in deren Nähe vorgesehen oder können über einen raumordnerischen Vertrag beliebige Anlagen aus anderen ehemaligen Vorrangflächen dort repowert werden? Die Gemeinde Südergellersen hält eine lokale, regionale Zuordnung für zweckmäßig und zielführend. Dies sollte entsprechend aufgenommen werden. Falls das aber für den Landkreis betrachtet wird, könnten am Beispiel Südergellersen die Anlagen im alten Vorranggebiet „Drögennindorfer Weg“ im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden und in der Repoweringfläche neue Anlagen, die an anderen Standorten im Landkreis abgebaut worden sind, errichtet werden. Falls das so Absicht des Landkreises ist, wird es von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen.	Angesichts des geringen Alters der Anlagen bei Südergellersen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt. Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2479 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete In Südergellersen ist aktuell eine Vorrangfläche für Windenergie und eine Vorrangfläche für Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von ca. 33 ha in Betrieb. Da die Vorrangfläche sehr nah an der Siedlung des Ortes Südergellersen liegt, war es nach dem Szenario Trend naheliegend, diese Fläche im aktuellen Entwurf des RROP herauszunehmen und nicht weiter zu betrachten. Die in diesem Vorranggebiet aufgestellten Windkraftanlagen werden von vier Investoren betrieben. Die Laufzeiten der Anlagen sind sehr unterschiedlich. Die letzte Anlage in dieser Fläche wird im Sommer dieses Jahres errichtet. Die vorbereitenden Arbeiten haben begonnen. Im nun vorliegenden Entwurf des RROP ist diese Fläche nicht mehr ausgewiesen. Die Gemeinde Südergellersen geht somit davon aus, dass für diese Anlagen Bestandsschutz besteht und sie nach Ende ihrer Betriebslaufzeit abgebaut werden müssen. Dennoch werden die Anlagen teilweise noch über 20 Jahre in dem Bereich im Betrieb bleiben. Ob ein Repowering der Anlagen in dem im Entwurf des RROP geplanten Gebietes in der Gemarkung Wetzen erreicht werden kann, wird aus Sicht der Gemeinde aufgrund der unterschiedlichen Betreiber und Restlaufzeiten als sehr schwierig umsetzbar betrachtet. Eine Umwandlung der vorgesehenen Repoweringfläche Wetzen in eine Vorrangfläche für Windenergie wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen. Mit freundlichen Grüßen A. Bahlburg	Die nahe der Ortslage errichteten Anlagenn sind unter hetigen Gesichtspunkten in zu geringen Abständen zugeordnet. Die weiter von der Ortslage entfernt stehenden Anlagen werden in die Fläche Wetzen mit einbezogen, aufgrund des geringen Abstands dieser Flächen zueinander werden diese Standorte als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Angesichts des geringen Alters der Anlagen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt. Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dodrt bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

2446 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei der Anwendung des "restriktiven" Szenarios ergebenen Potentialfläche überplant. Eine entsprechende Aktzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Gemeinde Vögelsen ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialfläche "Bardowick" zu berücksichtigen, von der Potentialfläche "Vögelsen" jedoch Abstand zu nehmen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Eine hohe Akzeptanz durch die Bevölkerung ist zwar durchaus wünschenswert, dennoch kann dies bei der Auswahl von Vorranggebieten kein Kriterium sein, vielmehr müssen fachliche Kriterien angewendet werden, die zu messen sind an jeweiligen Sc Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Schlüssiges Planungskonzept)

3782 Wuc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

1036 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr W. ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn W. vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Zusammengefasst sind meine Forderungen: • Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern • Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen • Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus • Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern • Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien • Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m. 10 Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2950 **All**

Stellungnahme

Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.

g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen.
Die Festlegung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3014 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“	Die Begründung wird ergänzt.	wird berücksichtigt

Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei ... Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3026 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3029 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4220 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es, dass im Entwurf keine Höhenbegrenzung für die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt wird. Wir hoffen, dass es auch in den ggf. anstehenden Verfahren der Bauleitplanung der Kommunen ebenfalls nicht zu einer Höhenbegrenzung unterhalb der heute technisch machbaren Gesamthöhe der WEA kommt. Insgesamt betrachtet bleibt der Landkreis Lüneburg ein sog. Schwachwindgebiet. Im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebes von Windparks ist es wichtig, insbesondere bei Bürgerwindparkprojekten, dass keine technisch verfügbaren Alternativen von vorherein bei dei Planung des Windparks ausgeschlossen werden müssen. Die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung sollte auch im Sinne der Steigerung der regionalen Wertschöpfung angestrebt werden. Daher darf es aus unserer Sicht keine Höhenbegrenzung geben.	Es wird eine Höhenbegrenzung für WEA von 200 m festgelegt. Damit ist eine Verwendung der marktüblichen Anlagen möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3699 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4003 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg. Die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigung für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

943 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie in der Samtgemeinde Ostheide Geplantes Windvorranggebiet Neetze/Süttorf Sehr geehrte Damen und Herren, wie Ihnen bereits am 23.01.2013 angezeigt, vertrete ich die rechtlichen Interessen der Bürgerinitiative Neetze, vertreten durch Herrn Berthold Hollweg, Honenberg 35, 21398 Neetze Frau Dr. Bernadette Reuber, Am Gutshof 2, 21398 Neetze Herrn Dr. Robert Hüttner, Am Gutshof 2, 21398 Neetze Herm Hans-Jürgen Schulze, Mietenberg 6, 21398 Neetze Herrn Marco Schulze, Mietenberg 4, 21398 Neetze. Gleichzeitig vertrete ich die vorgenannten Personen als private Einwender. Vollmachten werden umgehend nachgereicht. Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Windkraft WE 11 Neetze (Honenberg)/Süttorf sowie die Potenzialflächen WE 10 Wendhausen entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Lüneburg - 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie. Volksbank Hohenlohe eG Rechtsanwaltanderkonto (BLZ 620 91800) (BLZ 620 918 00) Kto. 228 470 005 Volksbank Hohenlohe eG Kto. 209 874 007 Die nördliche Fläche des WE 11 (östlich von Neetze - Honenberg) wurde bereits aus dem Plan herausgenommen. Die wesentlichen entgegenstehenden Belange wurden von mir mit Stellungnahme vom 23.01.2013 aufgezeigt und werden hier trotzdem nochmals wiederholt. Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden. Im Umweltbericht vom 08.11.2012 verlautbart der Planer unter Ziff. 1.5.3, Tabelle 4 „umweltfachliche Übersichtsprüfung der Potenzialflächen" zu dem Vorranggebiet „Süttorf": „Auf den drei Teilflächen sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar- Standort sollte weiter verfolgt werden". Diese Schlussfolgerung steht im krassen Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten	1) Standort Süttorf - Thomasburg / Wendhausen: Siedlungsabsstände: Der Einwender geht unrichtigerweise vom Vorliegen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange aus. Aufgrund der zu den Ortsrändern eingehaltenen Mindestabstände erfolgt mit dem Planungskonzept des LK Lüneburg eine vorsorgeorientierte Berücksichtigung der privaten Belange der Wohnbevölkerung. Im weiteren wird ein Auftreten unzulässiger Beeinträchtigung im Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Begrenzung von Beeinträchtigungswirkungen wird der LK Lünebug eine Höhenbegrenzung von WEA auf 200 m vorsehen. Zudem ist für die in Ortslagen gelegenen Mischgebiete anhand der Realnutzung eine Überprüfung der zu den Ortslagen gewählten Abstände erfolgt, die im Einzelfall zu einer Vergrößerung der Abstände auf 1000m führt. Dies gilt allerdings weder für Süttorf noch für Thomasburg, denn bei beiden Ortslagen handelt es sich eindeutig Mischgebiete, nicht zuletzt auch dokumenitert durch die aktuellen F-Plan-Darstellungen. Hinsichtlich der für Flora/Faune vom Einwender benannten "Ausschlussgründe" unterliegt er einer Fehlinterpretation des Umweltberichts, der mitnichten von vorliegenden Ausschlussgründen spricht. Vielmehr erfolgt unter Bezugnahme auf bekannt gewordene Informationen eine vorsorgeorientierte Bewertung, die sich auf nicht gänzlich auszuschließende artenschutzrechtliche Konflikte bezieht und verbindet dies mit einem entsprechenden Untersuchungsauftrag für die nachfolgende Planungsebene. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die artenschutzrechtlichen Belange erst auf der Zulassungsebene geprüft werden können und müssen. Die Regionalplanung ist auf eine vorläufige Würdigung von erkennbaren, im regionalen Maßstab relevanten Aspekten begrenzt. Sofern sich im Rahmen der Zulassung überhaupt ein entgegenstehender Belang zeigt, wird i. d. R. davon auszugehen sein, dass dies durch geeignete Maßnahmen zu lösen ist. Der Artenschutz steht aufgrund der vom LK Lüneburg getroffenen Flächenauswahl und der Berücksichtigung erkennbarer Belange des Artenschutzes einer Windenergienutzung nicht per se als harter Belang entgegen. Andererseits kann aufgrund dieser rechtlichen Bedingungen das Auftreten eines entgegenstehenden Belanges im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden.	wird teilweise berücksichtigt

aber auch im krassen Widerspruch zu den eigenen Feststellungen des planenden Landkreises. Bezüglich der eigenen Feststellungen des Planers sei insbesondere auf Ziff. 3.2.11 des Umweltberichtes zu WE 11 „Neetze/Süttorf" verwiesen. Immerhin gesteht der Planer hier ein, dass relevante Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Reflexionen insbesondere für Süttorf nicht auszuschließen sind. Auch Beeinträchtigungen der Ortslage Süttorf werden nicht bestritten.
Unter dem Stichpunkt „Flora und Fauna" werden die naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange (harte Ausschlussgründe) zwar benannt aber in der Wertung dann völlig außer Acht gelassen.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen - bzw. nach Wegfall der Teilfläche bei Neetze, der Teilfläche Süttorf keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.
Seite 2 von 31
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter
Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus.
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt
im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von
Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A).
Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis
Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet.
Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass
von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten.
Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort

Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt.
Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist".
Seite 3 von 31
Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch
Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks
und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem
Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."
Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird
gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen
ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.
Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen

Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was
dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der
einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend
auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung
so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.
Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen
und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf - zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.
Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander.
Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen
die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr.
5 BauGB.
Im Einzelnen:

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

951 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Planungsrechtliche Beschränkungen Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bei Realisierung der geplanten Windkraftfläche zu Nichte gemacht. Der Ort Neetze kann ausschließlich in östlicher Richtung wachsen. Planungsmöglichkeiten der Gemeinde bestehen nur in dieser Richtung. Dies ist auch seitens der Kommunalpolitik so beabsichtigt. Durch die mit der Ausweisung einer entsprechenden Vorrangfläche dann vorhandenen notwendigen Abstandsflächen wird eine derartige Planung aber verhindert. Für den Ort Neetze bedeutet dies, dass keine Ausdehnung mehr möglich ist und auch keine planerische Entfaltung mehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde Neetze hat sich in der letzten Ratssitzung intensiv mit planungsrechtlichen Einschränkungen durch die Vorranggebiete bei Neetze befasst. Die Gemeinde Neetze wird sich der Beratung des Gemeinderats zufolge weiterhin gegen die zwar schon nicht mehr vorgesehene Windvorrangfläche Honenberg, aber auch gegen die Süttorf wenden. Die Gemeinde hat verdeutlicht, dass eine künftige Bebauung und Nutzung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen durch die beabsichtigten Windkraftflächen zunichte gemacht wird. Dies gilt insbesondere für die schon jetzt angrenzenden unbebauten Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Aufgrund der nur sehr geringen Entfernung von ca. 800 m zur Wohnbebauung befürchtet die Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der im Wohngebiet lebenden Bürger. Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird. Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.	Die Einwendungen sind insofern gegenstandslos, als die Teilfläche Neetze bekantermaßen zurückgenommen worden ist. Die Festsetzung im Bereich Süttorf beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde aufgrund des großen Abstands in keiner Weise. Im Übrigen sind Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde über die im F-Plan dargestlellten Reserven hinaus aus raumordnerischen Gründen ohnehin nur noch im geringen Umfang möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

952 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassung: Abschließend ist nun - wie bereits eingangs ausgeführt - festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Neetze/Süttorf und der Vorrangfläche Wendhausen an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht verkannt. Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Seite 30 von 31 Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4093 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden. Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen. Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung. Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist. Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten. Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes. Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.	Es wird eine Höhenbegrenzung von 200 m in den Entwurf aufgenommen. Die im Planungskonzept verwendeten Abstandsregelungen sind auf Anlagen dieser Größenordnung abgestimmt.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

685 **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Informationen über das RROP des LK Lüneburgs waren an seine Bevölkerung, Träger, öffentliche Belange, Verbände, Kommunen, etc. gerichtet. Der Standort Raven grenzt direkt an den LK Harburg. Damit hätten in vollem Umfang alle Informationen ab Sommer 2012 auch an die Bürger im LK Harburg fließen müssen. Bitte zeigen Sie auf, wie die Bürger in Putensen / Eyendorf informiert wurden. Wie und wann wurden die Politiker sowie der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen informiert ? Der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformation im LK Harburg für den geplanten Windkraftanlagenstandort in Raven wurde nicht eingehalten. Es liegt ein Verfahrensfehler im Ablauf des öffentlichen Verfahrens des RROP des Landkreises Lüneburg vor! Die Abwägungen der Anregungen der Bürger des LK Harburg und deren Vorabbeteiligung konnten nicht im vollen Umfang einfließen. Bitte geben Sie auf, wie dies aus Sicht des Ausschusses entkräftet werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Hinweis: Das gesetzlich nach NROG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ordnungsgemäß angekündigt und durchgeführt worden. Der Lk Harburg sowie die betroffenen Gemeinden wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt. Darüber hinaus ist die Auslegung der Verfahrensunterlagen im Amtsblatt des Lk Lüneburg sowie auf der Internetseite des LK Lüneburg und in den sonstigen üblichen Medien fristgerecht bekanntgemacht worden. Zusätzlich zu dem Beteiligungsverfahren hat der Lanfdkreis Lüneburg die Bürger frühzeitig in Form von Bürgerversammlungen beteiligt. Diese wurde rechtzeitig auf der Internetrseite des Landkreises angekündigt, die natürlich auch den Bürgern des Landkreises Harburg zugänglich ist.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

743 **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger Landkreisseite. Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide. Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im Raum Salzhausen. Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ? Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit aufgenommen ? Welche Gründe werden hierfür genannt ? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?	Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für sein Gebiet entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

628 **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Fragen: -Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung? -Wer ist für entstehenden wirtschaftlichen Schaden verantwortlich und haftbar zu machen? -Kann ein Nachweis erbracht werden, ob nicht vielleicht zu viel Flächen ausgewiesen worden sind? Bestünde dann die Möglichkeit der Herausnahmeder Fläche in Raven oder der Ausweisung an anderer Stelle im Landkreis Lüneburg, auch in Hinblick darauf, dass die Samtgemeinde Salzhausen und der Landkreis Harburg sich gegen diese Flächen ausgesprochen haben (Wahrung der nachbarschaftlichen Beziehung)? -Kann ein Nachweis erbracht werden, dass keine negative Beeinträchtigung der Baudenkmäler stattfindet (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013)?	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus avifaunistischen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2545 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

696 Düh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg 2008 besagt, daß an fast dem gleichen Standort wie der jetzigen geplanten Vorrangfläche keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Allerdings auf der Harburger Landkreisseite. Als Grund wurde die hohe Qualität des Erholungsraumes Naturpark Lüneburger Heide angegeben. Das Gesamtbild dieses Raumes soll erhalten bleiben. Eine Endmoränenlandschaft endet nicht, nur weil eine Landkreisgrenze vorhanden ist. Für Bürger und Familien war dieses Urteil eine wichtige Planungsgrundiage zum Beispiel für einen Hausbau oder einen Grundstückskauf. Auch für die Planung von Pensionsbetrieben und Gaststätten ist dieses Urteil nicht unerheblich. Rentner wollten hier in Ruhe ihren Lebensabend verbringen und Eltern ihre Kinder großziehen. Für alle diese Menschen ist Ihre Vorrangflächenplanung wie ein Schlag mitten ins Gesicht. Warum wurde die Vorrangfläche Raven/Putensen trotz des Urteils in das RROP Lüneburg mit aufgenommen? Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluß des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl der Vorrangflächen berücksichtigt? Welche Gründe sind hierfür genannt worden? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des Landkreises Lüneburg hergestellt worden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Hinweis: Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Das angesprochene Urteil ist insofern ohne Bedeutung.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2551 E.ON Avacon, Regionalverband Lüneburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Prüfung der Anschlussmöglichkeit zusätzlich geplanter Windenergieanlagen an unser Netz, zur Einspeisung der erzeugten Energie, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern muss individuell erfolgen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluss und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz ergibt sich aus den Besimmungen des Erneuerbare- Energien- Gesetzes -EEG.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4022 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzmaßnahmen Allgemein Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel durchzuführen. Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials. Kosten Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.	Die Belange der Versorgungsträger werden im nachfolgenden Zulassungsverfahren hinreichend berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3599 Gau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n, das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft. Oder s o l l e n das nur P a n t a s i e v o r s t e i l e n s e i n im Intresse der Behörden ? Auf Grundlage des v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e n Wohnhausbestandschutzanspruch i s t diese Planung der Windkraftanlagenaufstellung, deren Gewährleistung v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h eindeutig n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n. Insbesonders auch die Gemeinde R e i n s t o r f , deren p o l i t i s c h e Vertretung s o l l t e n insbesonders das Intresse gewährleisten, das d i e Einwohner der Gemeinde grundsätzlich n i c h t g e s u n d h e i t l i c h beeinträchtigt werden im Wohnbereich des Wohnhausbestand, Wo auch die Gemeinde R e i n s t p r f Bestandschutz für die vorhandenen Wohngebäude gewährl e i s t e n s o l l t e. Es i s t mit dem auch und gerade im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben n i c h t vereinbar, wenn der betreffende Wohnhausbestandschutz in der Gemeinde R e i n s t o r f keinen Rechtsanspruch schütz mehr haben s o l l im I t r e s s e von W i n d k r a f t a n l a g e n e r s t e l l er und deren Gewährleistung, was grundsätzlich v e r f a s s u n g s r e c h t l i ch zu klären i s t. Insbesonders auch auf Grundlage von Gesetzvorgaben der " CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION » und der Grundgesetzvorgaben der Bundesrepublik Deutschland i s t der Wohnhauste bestandschutz und deren Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit e i n d e u t i g zu gewährleisten, auch i n Niedersachsen, Da i c h diese betreffende Windkraftanlagenplanung und deren. E r s t e l l u n g a l s persönliche Beeinträchtigung betrachten muß, auch bezogen i n der Dorflage von B o l t e r s e n , erhebe i c h Beschwerde und Einspruch gegen diese Planungsvorlage der Windkraftanlage und deren Standortausweisung. Ich b i t t e den Empfang dieses Eingabe- und Beschwerdeschreiben s c h r i f t l i c h zu bestätigen. Mit freundlichen Grüßen	Bei der Fortschreibung des RROP Lüneburg handelt es sich um ein öffentlich rechtliches Planungsverfahren, dessen Ziel eine Steuerung und damit zugleich Begrenzung der Windenergienutzung im Freiraum ist. Dies wirkt sich in der Summe günstig auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Lk Lüneburg aus. Durch die Berücksichtigung vorsorgeorienterter Mindestabstände ergibt sich ein gegenüber ungesteuerter Entwicklung insgesamt wie auch im Einzelfall besserer Schutz.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2951 **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen Die Festellung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3015 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“	Die Begründung wird ergänzt.	wird berücksichtigt

Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3027 **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3030 **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3645 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen: Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar. Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn. Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3 Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt. Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt. "Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt. Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte, zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie. Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von 40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung, beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann	Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung. Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche
Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm,
Schattenwurf

und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3653 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen: Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar. Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn. Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3 Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt. Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt. Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell	Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung. Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte,
zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der
Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen
Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die
Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOlIzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht

Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2562 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise. · Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.		wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4040 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe¬schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

704 Lau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger Landkreisseite, Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide, Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im Raum Salzhausen, Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ? Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit aufgenommen ? Welche Gründe werden hierfür genannt ? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?	Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3624 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Diese berechtigten Fragen werden im Zulassungsverfahren geklärt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2867 **Lis**

Stellungnahme

Rechtliche Grundlagen
Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen.
Stand des Windkraftausbaus
In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist.
Vorbelastete Flächen
Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Forderung nach "einklagbaren Gesetzen" richtet sich an den Landes- oder Bundesgesetzgeber. Diese Organe haben bisher jedoch auf den Erlass derartiger Gesetze verzichtet. Ob solche Vorgabern sinnvoll und zielführend wären, ist aber zu bezweifeln.
Aus Sicht des Landkreises Lüneburg ist es durchaus sinnvoll, den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der allgemeinen Rahmenvorgaben durch den Bund und das Land die regionalen Belange in eigener Zuständigkeit zu regeln, nicht zuletzt auch deshalb, weil

- auf dieser Ebene die Bürger und Bürgerinnen aufgrund der Ortsnähe bedeutend größere Mitwirkungsmöglichkeiten haben und

- die spezifischen, auch unterschiedlichen Berdürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen regionalen Ebenen viel besser ortsnah beurteilt und gelöst werden können.

Flächen für Repowering werden nach dem überarbeiteten Konzept nicht mehr festgelegt, die Einwendungen sind daher gegenstgandslos.

Die Unterstellung, Investoren hätten Tipps bekommen, Einzelanlagen statt Windparks zu errichten, wird zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3727 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

738 **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes aus ? Wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau der Windenergie aus ? Wie wurden die Ziele des LK Lüneburg daraus rechtssicher abgeleitet? Warum hat jeder LK in Niedersachsen eigentlich scheinbar losgelöste Ziele und wie ist sichergestellt, dass am Ende in Niedersachsen, LK Lüneburg und am geplanten Standort Raven der Natur- und Landschaftsschutz keinen dauerhaften Schaden aufgrund von möglichen und nicht effizient nutzbaren Überkapazitäten nehmen kann (Bitte exakte Daten und Fakten übermitteln !) ? Welche wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Notwendigkeit steht hinter der Energieautarkie des LK Lüneburg ? Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den vorgegebenen Abstand des Bundeslandes Niedersachsen von 5 km auf 4 km (01.09.12, LZ, Artikel unter Lokales) und nunmehr 3 km zwischen den Vorranggebieten gekürzt ? Wenn es keine Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (Plangebiete) und Mengenziele seitens des Bundes gibt, warum wird gegen den Widerstand der Bevölkerung Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf das Plangebiet Raven aufrecht erhalten und in das förmliche Verfahren überführt ? Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von ca. 2000 Bürgern am Standort abgelehnt. Welche Alternativen mit hoher Bürgerakzeptanz wurden seitens des Ausschusses geprüft ? In Reinstorf wäre mit einer etwas kleineren Fläche und der daraus resultierenden Einhaltung der 3 km Abstand zum nächsten Windkraftaufstellungsort eine Potenzialfläche mit einer höheren Bürgerakzeptanz darstellbar. Ist dieses Thema ernsthaft geprüft worden ?	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

646 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos..	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

646 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3747 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

751 Ohl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Bestürzung haben wir von Ihren Plänen erfahren, dass Sie einen Windpark zwischen unserer Heimatgemeinde Putensen und dem Nachbarort Raven planen. Wir möchte Sie bitten zu unseren Fragen ausführlich Stellung zu nehmen: 1. Welche Anlagengrößen sind geplant (Stückzahl der Windräder)? Hierzu gibt es widersprüchliche Informationen. 2. Welche exakte Gesamthöhe haben die geplanten Anlagen? Bis zur Narbe und inklusive Flügelrad. 3. Sind wirklich Offshore-Windkrafträder mit 250m Höhe geplant? 4. Gibt es eine Zulassung für Offshore-Windkrafträder an Land? 5. Welche Höhe müssen die Anlagen haben um eine ausreichende Windgeschwindigkeit zu haben? 6. Welcher Mindestabstand zu bebauten Gebieten ist einzuhalten? Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten? Die Weltgesundheitsorganisation spricht hier von einem Mindestabstand von 2 km. 7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von Infraschall entgegen zu wirken? Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall ist bereits nachgewiesen worden. 8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von hörbarem Schall entgegen zu wirken? 9. Warum werden die Anlagen ausgerechnet an der Grenze zum Landkreis Harburg gebaut und nicht in Mitten des Landkreises Lüneburg? Man hat den Eindruck als wenn das Problem an den Rand verlagert wird, um möglichst die Bürger des Landkreises Lüneburg zu schützen.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2565 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2489 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben. 4. Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.	Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen obliegt nicht dem RROP, allerdings können hierzu Empfehlungen ausgesprochen werden Es ist eine Begrenzung der Höhe von WEA auf 200 m vorgesehen. Darüber hinaus trifft das RROP keine Regelungen zu Anzahl, Typ oder Größe von Anlagen, dies entsprüche auch nicht der - übergeordneten, grobemaschigen - Ebene der Regionalplanung. Derartige Regelungne bleiben der Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder ggf. dem Zulassungsverfahren vorbehalten.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3957 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Beteiligung an der Ausweisung möglicher Vorrangflächen für Windenergie. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2013 folgende Stellungnahme beschlossen: 1. Die Samtgemeinde Ostheide begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Vorrangfläche „Honenberg“ bei Neetze nicht mehr im Entwurf enthalten ist. 2. Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden. 3. Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben. 4. Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah“ erfolgen muss.	Der Einwendung zu Nr. 2 wird gefolgt. Eine Festlegung gem. Nr. 3 und 4 im RROP ist nicht möglich.	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4026 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Anzahl sowie die Höhe der Windenergieanlagen darf nicht im RROP festgelegt werden, um den Gemeinden die Möglichkeit der Gestaltung im Rahmen der Bebauungsplanung zu geben. 4. Im RROP soll festgelegt werden, dass die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen „ortsnah" erfolgen muss.	Solche Festlegungen sind im RROP nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2504 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist? Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb sollte aufgenommen werden, dass Höhenbegrenzungen insbesondere nahe vorhandener WKA ermöglicht werden. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind. Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festge¬setzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, da der Nachbarstandort Wendhausen in der Einzelfallprüfung dern Vorzug erhalten hat; die Bedenken sind damit ausgeräumt; der Entwicklung eines Bürgerwindparks in Reinstorf kann damit nicht entsprochen werden..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kommunale Belastung, Haushalt

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

705 **Rie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Vorranggebiet Fläche bei Putensen /Raven Sehr geehrte Ausschußmitglieder, Heute habe ich gegoogelt und mich einmal im Internet mit der Firma Enercon beschäftigt. Ich bin erschüttert, wenn ich mir vorstelle, was für gewaltige Industrienanlagen die WKA der sogenannten neuen Generation darstellen und daß so etwas in meiner näheren Umgebung entstehen soll. Noch dazu in einer einmaligen Eiszeitlichen Endmoränenlandschaft, die als Naturdenkmal zu sehen ist. Da stellt sich mir die Frage, wie die Ziele des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau der Windenergie überhaupt aussehen? Was sind die Ziele des Raumordnungsprogramms der Bundesrepublik? Wie wurden die Ziele des Landkreises Lüneburg daraus abgeleitet? Die geplante Vorrangfläche zwischen Raven und Putensen ist „Krampf". Spätestens nach Durchsicht der Stellungnahmen der Bürger wird Ihnen dieses klar sein. Deshalb hier nur eine stichpunktartige Aufzählung der Faktoren, die gegen eine Vorrangflächenausweisung sprechen: Auf Grund der der topographischen Höhenlage im Vergleich zu anderen Flächen ist diese besonders ungeeinget Extrem starke Emissionenbelastung für Putensen, bedingt durch die Windrichtung Mehrere Therapieeinrichtungen in Putensen und Umgebung vorhanden Viele kulturgeschichtlichen Denkmäler Brutplatz und Flugrevier vom Rotmilan Teilweise nur 800 m Abstand zu Raven Wie bringen Sie alle diese Kriterien, die für eine Ablehnung der Ravener Vorrangfläche sprechen mit den Zielen zum Ausbau der Windenergie des LK Lüneburg in Einklang? Mir scheint übrigens, als bevorzugen Sie Grenzflächen zu anderen Landkreisen für das RROP. Wollen Sie die eigenen Bürger und die eigene Landschaft schonen, um die Bürger der Nachbarlandkreise zu belasten? Mit welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den Abstand zwischen den Vorranggebieten von 5 km verkürzt. Wie bringen Sie die beiden vorigen Fragen mit Putensen in Einklang?	Der Standort Raven wird wegen Siedlungsabstand zu Raven / Rotmilanvorkommen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4166 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

4167 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2884 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)	Bei der Fortschreibung des RROP Lüneburg handelt es sich um ein öffentlich- rechtliches Planungsverfahren, dessen Ziel eine Steuerung und damit zugleich Begrenzung der Windenergienutzung im Freiraum ist. Dies wirkt sich in der Summe günstig auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Lk Lüneburg aus. Durch die Berücksichtigung vorsorgeorienterter Mindestabstände ergibt sich ein gegenüber ungesteuerter Entwicklung insgesamt wie auch im Einzelfall besserer Schutz. Ein grundsätzlicher negativer Einfluss auf die Preisbildung am Immobilienmarkt kann daraus nicht abgeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3728 **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

719 **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den letzten Monaten habe ich mich ausfuhrlich mit dem obigen Thema beschäftigt, habe verschiedene Veranstaltungen besucht und mich im Internet kundig gemacht und über die ausgelegten Planungsunterlagen für die Vorranggebiete Windenergie unseres Landkreises informiert. Hierbei fiel mir auf, dass der Naturpark Lüneburger Heide bei der Planung überhaupt keine Berücksichtigung fand, obwohl die Erweiterung des Naturparks durch einen Erlass des Umweltministeriums als verbindlich erklärt wurde. Das regionale Entwicklungskonzept der Naturparkregion hat die Aufgabe die Kulturlandschaft zu erhalten, die nachhaltige Regionalentwicklung zu unterstützen, den naturverträglichen Tourismus zu fördern und das Naturerleben und das Umweltbewusstsein zu stärken. Projekte aus diesem Konzept haben in den letzten Jahren bereits große Summen gekostet und werden auch durch die Europäische Union gefördert. Die Ausweisung von Vorranggebieten mit dem späteren Bau von jeweils mehreren ca. 200 Meter hohen Windkraftanlagen im Naturpark widerspricht diesem regionalen Entwicklungskonzept und wird dadurch abgewertet und die Region wird in der Zukunft Schaden nehmen. Bei der Sichtung der Planungsunterlagen in Lüneburg stellte ich die Frage warum auch im Naturpark Lüneburger Heide Vorranggebiete ausgewiesen wurden, wobei doch alles dagegen spricht. Als Antwort sagte man mir, dass die Vorranggebiete auch im Naturpark ausgewiesen werden mussten, da im Kreis sonst nicht genügend Standorte zur Verfügung stünden. Dieser Vorgehensweise kann ich mich keinesfalls anschließen. Es kann nicht darum gehen im Kreis Lüneburg die besten Listenplätze gegenüber anderen Kreisen zu belegen oder gar mit der Windkraft und den anderen erneuerbaren Energien autark zu werden. Alle Kreise in Niedersachsen und den anderen Ländern haben unterschiedliche Größen und sind auch in ihren Strukturen sehr unterschiedlich, so dass eine Zusammenarbeit der Kreise bei diesen Planungen wünschenswert wäre. Bei größeren Kreisen mit günstigeren Strukturen besteht sicher die Möglichkeit, Schwierigkeiten kleinerer Kreise bei der Ausweisung von Vorranggebieten auszugleichen. Es kann nicht sein, dass jeder Kreis einen	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Prozentsatz
von möglichst 10 Prozent (Vermutung) der Kreisfläche als Vorranggebiete zur Verfügung stellen sollte,
ohne dass es in der Gesamtplanung zu beachtlichen Verwerfungen kommt, die man keinem Bürger mehr
erklären kann.
In der Samtgemeinde Amelinghausen im Naturpark Lüneburger Heide sind nach dem derzeitigen
Planungsentwurf vier Vorranggebiete vorgesehen und zu dem Vorranggebiet Raven möchte ich
nachstehend ausführlich Stellung nehmen.
Das 46 Hektar große Vorranggebiet liegt zwischen der Kreisgrenze und dem Heidedorf Raven und hat
nur einen Abstand von 800 Metern bis zur Wohnbebauung, während die Weltgesundheitsbehörde
Mindestabstände von 2000 Metern empfiehlt. Die Ausweisung des Vorranggebietes ist meines Erachtens
nur möglich, indem man das Heidedorf Raven zum Mischgebiet erklärt hat. Da der Ortsteil von Raven in
Richtung Vorranggebiet nur aus Wohnbebauung besteht und dadurch ein immer noch zu kleiner
Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten werden müsste ist es aus meiner Sicht unbedingt
erforderlich den Standort Raven aus den Planungsunterlagen zu streichen. Der Standort liegt in einer
sehr schönen beeindruckenden Endmoränenlandschaft und dort befinden sich auch in nächster Nähe
historische Denkmäler wie Ausgrabungsstätten und ein Hünengrab. Der Bau eines Windparks der neuen
Generation in diesem Gebiet wäre ein nicht mehr gut zu machender Fehler. Die vermutlich fünf
Windkraftanlagen würden durch die exponierte Lage das Landschaftsbild völlig verschandeln und das
Dorfbild von Raven unzumutbar dominieren.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3960 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der 2. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes haben Sie die Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Die Planung sieht im Nordosten der Gemarkung Thomasburg eine dieser Vorranggebiete vor. Zu dieser Vorrangfläche wird von der Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben: 1. In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen. 2. Die raumordnerischen Vorgaben sollen die Aufstellung eines B-Planes durch die Gemeinde ermöglichen und nicht durch entsprechende Festlegungen dem entgegenste¬hen. 5. Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich. Wir bitten, unsere vorgenannten Punkte bei Ihrer Entscheidung über die Ausweisung der Vorrangstandorte zu berücksichtigen.	Hinweis: Es wird eiine Höhenbegrenzung von 200 m für WEA vorgesehen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2597 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
S. 98 „Landschaft“: Den letzten Satz bitte ersetzen mit: „Die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Landschaftsbildanalyse und –prognose (s. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf das heutige Niveau von 140 m sinnvoll erscheint, um die Sichtbarkeit dieser Anlage im relevanten Elbabschnitt (Radfernwanderweg) nicht weiter zu verstärken. Die Landschaftsbildanalyse hat ergeben, dass der relevante Abschnitt sich bei einer Erhöhung auf 200 m hinsichtlich der Nichtsichtbarkeit von 6 km auf 3 km, also halbieren würde. Gleichzeitig verdreifacht sich die Strecke, an der sämtliche Anlage gleichzeitig sichtbar sind von 2 km auf 6 km. Dies ist ein überproportionale Eingriff in das Landschaftsbild und führt im Gegensatz zum Standort Neetze konsequenterweise zu einer Höhenbegrenzung“.	Es bleibt bei der bisherigen Aussage der Landschaftsbildanalyse. Diese ist schlüssig, die Sichtbarkeit würde zwar relativ gesehen wie in der Stellungnahme dargestellt verringert; absolut gesehen auf die Gesamtstrecke des Elbtals/Elberadweg ist aber der Unterschied nicht so gravierend, dass er eine derartig große Einschränkung der energetischen Ausnutzbarkeit des Standorts rechtfertigen würde. Dies insbesondere deshalb, weil - es sich dabei im Kontext der Kriterien um die 3. Stufe in der Hierarchie von Kriterien handelt (1. Sufe "harte" (Ausschluss-)kriterien, 2. Stufe Abwägungskriterien von hoher Bedeutung für öffentliche Belange/Schutzgüter, 3. Stufe sonstige Abwägungskriterien), - Kriterien dieser 3. Stufe angesichts des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs an Vorranggebieten (0,6 % des Kreisgebietes nach Wegfall von Vorranggebieten aufgrund entgegenstehender "harter" Kriterien) mit der Folge einer weiteren deutlichen Einschränkung der Fläche an Vorranggebeiten des Konzepts eingeführt werden dürfen, es sei denn, man riskiert die erhebliche Gefahr, dass das Konzept für rechtswidrig erklärt wird.	wird nicht berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

2949 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen (s. hierzu nähere Aussagen unter "Abstände von Windenergieanlagen untereinander").	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3013 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“	Die Begründung wird ergänzt	wird berücksichtigt

Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3025 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3028 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

902 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie daher auf, keine Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf der Vorschlagsfläehe Raven zu erteilen. Aufgrund neuer technischer W K A ' s {3x höher, bis zu lOx leistungsfähiger) sehen wir die angesetzten Entfernungen zu den benachbarten Orten als zu gering an. Dieser Argumentation folgen inzwischen auch andere Bundesländer, in denen es Empfehlungen zu deutlich größeren Abständen gäbt. Sinnvollerweise wird hier auch z.T. die Gesamthöhe mil betrachtet, gerade bei den neuen Anlagen mit über 200 m Gesamthöhe, Solche Anlagen sind auf der Vorschlagsfläehe Raven - durch die Windpark Raven GbR - geplant. Teilweise wird inzwischen ein Entiermmgsfaktor von 10 der Gesamthöhe der WK A gefordert. Inzwischen hat auch der Harburger Kreistagsausschuss einstimmig die Überprüfung des Mindestabstandes von W K A ' s zu einzeln stehenden Wohnhäusern beschlossen {>= 1,0(X)m).	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

970 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kalliefe, in der vorbezeichneten Angelegenheit wenden wir uns gegen den aktuellen Entwurf des RROP in der 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“. Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts“) handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung in der Branche der Erneuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional- und Bauleitplanung) ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können. I. Unzutreffende Anwendung oder Auslegung der rechtlichen Grundlagen Der Entwurf der Änderung des RROP wendet rechtliche Grundlagen unzutreffend an oder überdehnt deren zulässige Auslegung unzulässig. Im Einzelnen: 1. Planungskonzeption Das dem Entwurf der Änderung des RROP zu Grunde liegende raumordnerische Konzept soll ausweislich des Begründungsentwurfs (Seite 10 ff.) der Windenergie „substantiell Raum verschaffen“ und die Forderungen der Energiewende „nach Möglichkeit übertreffen“. Gleichwohl finden sich in den weiteren Ausführungen keine substantiierten Ausführungen, die mit den Zielsetzungen nachvollziehbar korrespondierten. So werden als wesentliche Planungsgrundsätze das „Bündelungsprinzip“ (zum Schutze der Bevölkerungsbedürfnisse) sowie das „Repowering“ genannt, wenn auch mit Einschränkungen, da durch (höhere) Neuanlagen das Landschaftsbild negativ beeinflusst werden könne (vgl. Ziele in Ziff. 02 bzw. Grundsatz Ziff. 02 S. 4 sowie Ziele in Ziff. 03 im Kapitel 4.2). Das „Repowering“ wird überdies als Instrument gegen die „Verspargelung der Landschaft“ qualifiziert. Weitere Planungsgrundsätze werden nicht genannt. Aus den vorstehenden Umständen ergibt sich bereits, dass das Abwägungsmaterial für die Erstellung des Planungskonzeptes unvollständig ermittelt wurde. Bei einer abschließenden Abwägung für Festlegungen mit Zielqualität (vgl. zuvor benannte Ziele) bedarf es dagegen einer vertieften Ermittlung der	Die Behauptungen, es handele sich nicht um ein schlüssiges Gesamtkonzept und das Abwägungsmaterial sei nicht gründlich genug ermittelt worden, treffen nicht zu: •- So wurde sehr wohl deutlich gemacht, von welchen positiven Standorterwägungen für die Ausweisung von Vorranggebieten die Planung ausgeht, nämlich - Das Bündelungsprinzip zur Vermeidung einer Verspargelung, das im Einzelnen definiert wird durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den Abstand von Vorranggebieten untereinander von mind. 3 km, - Das Auswahlkriterium „Vorbelastung durch Störungsquellen sowie durch vorhandene WEA“ zur Bestimmung des Ausgangspunktes für den 3km-Radius •Das Abwägungsmaterial betreffend die öffentlichen Belange der Verträglichkeit für die Bevölkerung, für Natur und landschaft einschließlich Erholung wurde hinreichend ermittelt. Der Beitrag des Planungskonzepts zur Stromversorgung durch Erneuerbare Energien ist auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung angesichts der Unwägbarkeiten und damit der Rechnung mit zu vielen Unbekannten seriös nicht möglich und auch auf dieser Planungsebene nicht erforderlich, denn hier handelt es sich nicht um eine Ausführungsplanung, wie dies erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen kann, sondern um eine Angebotsplanung. Unbekannte Parameter für eine seriöse Abschätzung der absoluten und relativen Stromerzeugung sind: - Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter, Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen, - Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennjung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt. - Nicht hinreichend seriös abschätzbar sind aus vielerlerlei Gründen (im Zeitverlauf sich ändernde Einspeisevergütungen, planungsrechtliche Voraussetzungen, Akzeptanz in der Bevölkerung) die absoluten und relativen Beiträge der wesentlichen Erneuerbaren in der hiesigen Region wie Erzeugung aus Biogas und Solarenergie.	wird nicht berücksichtigt

öffentlichen, wie aber der privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und einer umfassenden Bewertung.
Die öffentlichen Belange, die die Notwendigkeit der Ansiedlung von Windenergieanlagen begründen, wie bspw. die Sicherung der Versorgung in dezentralisierten Versorgungsstrukturen, Umweltschutz, Wertschöpfungsmöglichkeiten
sowie sonstige öffentliche Interessen wurden nicht erkennbar ermittelt. Überdies wurden entsprechende Belange nicht zu weitestgehend anwohnerspezifischen Interessen in Bezug gesetzt. Für ein schlüssiges Planungskonzept ist insgesamt ein gründlicher Abwägungsprozess erforderlich, der nicht nur aufzeigt, von welchen Erwägungen
die positiven Standortzuweisungen getragen werden, sondern auch deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Hierzu ist eine ausführliche Begründung
erforderlich. Entsprechende Ausführungen fehlen.
Weiterhin ist für das in Ziff. 03 S. 2 genannte Ziel keine rechtliche Grundlage im NROG bzw. ROG gegeben. Es findet
sich in der letzten Fortschreibung des LROP (Nds.) in Abschnitt 4.2, Ziffer 04 S. 7 ein mit der Zielfestlegung im RROPEntwurf
beinahe wortgleich formuliertes Ziel, welches jedoch nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen der Raumordnungsgesetze
im Einklang steht. Schon in der Begründung der Fortschreibung findet sich kein Anhaltspunkt,
weshalb ein multilateraler Vertrag, hier ein vierseitiger zwischen Träger der Regionalplanung, Standortgemeinde,
Grundeigentümer und Rechteinhaber, erforderlich sein sollte. Unabhängig davon, dass bei der Aufzählung nicht
zwischen Alt- und Neubetreiber unterschieden wird, was in der Praxis die Regel darstellen dürfte (Verkauf von Repoweringrechten),
wird eine möglicherweise sogar zivilrechtliche Vereinbarung als Grundlage einer planungsrechtlichen
Entscheidung gemacht. Dies entspricht bereits nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und ist darüber
hinaus abwägungsfehlerhaft, der Rahmen des Sachgebiets der Raumordnung wird bei weitem überschritten.
Diese Zielfestlegung findet sich gleichwohl auch im Entwurf der Änderung des RROP des LK Lüneburg. Die Begründung
stützt sich zudem evident auf die genannte, unzulässige Bestimmung des LROP. Auch hier ist sie abwägungsfehlerhaft,
da die einzelnen Belange der betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem ist die Regelung
aus anderen Gründen unzulässig. Ihre Zielvorgabe ging auf Ebene der Bauleitplanung über die in § 249 BauGB
enthaltene Wertung bei weitem hinaus. § 249 BauGB erlaubt lediglich, Ausweisungen in Bauleitplänen zur Errichtung
von Windenergieanlagen unter die Bedingung des Rückbaus von Altanlagen zu stellen,

- Nicht abschätzbar ist auch die Nachfragesituation. Hier kann, wie die Studie der Leuphana- Universität Lüneburg gezeigt hat, nur mit deutlich voneinander abweichenden Szenarien gearbeitet werden. Selbst wenn man jenes mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit für die Ermittlung des relativen Beitrags der Windenergie der Planung zugrunde legen würde, so wäre aus den o.g. Gründen eine verlässliche Aussage über den Beitrag von WEA zur Stromversorgung im Landkreis Lüneburg nicht möglich.
- Solide ist lediglich die Aussage in der Begründung unter 8. Ergebnis, dass das Planungskonzept "entscheidend dazu beiträgt,
- die Windenergie zu fördern,
- das Ziel des Kreises zu erreichen, mittelfristig 100 % des Energiebedarfs über
erneuerbare Energien zu decken.“ Dies dokumentiert sich auch schon allein darin, dass im nun nach der Ofenlegung überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung RROP 8 Vorranggebiete mit ca. 730 ha enthalten sind, während im bestehenden RROP 2003 lediglich 5 Gebiete mit ca. 400 ha festgelegt wurden

Eine Zielkonkretisierung oder -quantifizierung ist also weder nach den Aussagen in Kapitel 1 der Begründung erforderlich noch gewollt. Mit Fug und Recht ist aber festzuhalten, dass die festgelegten Vorranggebiete einen wesentlichen Beitrag zum beschlossenen Ziel leisten können, die bundespolitischen Ziele der Energiewende und die regionalpolitischen Ziele (Energieautarkie auf der Basie der Erneuerbaren) zu erreichen.
Die Bedeutung öffentlicher Belange, die für den Ausbau der Windenergie sprechen, werden entgegen der Behauptung von "windwärts", wie der Nutzen der Windenergie für die Versorgung der Bevölkerung mit umweltfreundlicher Energie auch insbesondere im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiearten wie Solarenergie und Biogasproduktion und Wertschöpfungsmöglichkeiten sehr wohl genannt (s. S. 5ff. Der Begründung)
Eine spezifische Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kann zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht verlangt werden. Es ist lediglich allgemein zu sagen, dass – im Rahemn der vorgenannten energepolitischen Zielsetzungen sowie im Rahmen der Gesetzgebung (Privilegierung von WEA im Außenbereich, Steuerungsmöglichkeit der Planungsträger) den öffentlichen Belangen eines Schutzes der betroffenen Bevölkerung - auch nach dem Vorsorgeprinzip - sowie der im Konzept verschiedenen übrigen Umwelt- Schutzgüter grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden soll gegenüber privaten Gewinnerzeilungs- Interessen.
Eine spezifiche Abwägung kann - und wird - im Zuge der Prüfung der erst jetzt nach der Offenlegung konkret und dezidiert vorliegenden Stellungnahmen Privater vorgenommen.
Schließlich ist die Behauptung, die Gründe dafür, bestimmte Kreisteile von

weitere Bedingung
sind ausdrücklich nicht genannt. Gleichzeitig ist die Formulierung und damit die Ermächtigungsreichweite der Vorschrift
des § 249 BauGB als abschließend anzusehen. Die Bauleitplanung könnte gleichwohl nach den geltenden
Vorschriften des BauGB die Ziele der Raumordnung nicht wirksam umsetzen, da eine entsprechende, so weitreichende,
gesetzliche Ermächtigung fehlt. Im Übrigen ist auch der Katalog in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend.
Auch aus § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. ROG folgt keine andere Wertung. Raumordnerische, eigentlich: landesplanerische, Verträge
können förmliche Verfahren der Raumordnung nicht ersetzen, sondern nur begleitend die Vorbereitung und
Verwirklichung der Raumordnungspläne unterstützen. Der Kern der regionalen Planungsentscheidung kann durch
den Vertrag nicht ersetzt werden. Vor allem können landesplanerische Verträge nicht Ziele der Raumplanung begründen,
die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder
bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen
Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes beinhalten
(ausdrücklich Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, Rdnr. 282). Vertragliche Regelungen dürfen zudem
nicht auf eine Bindung in dem eigentlichen Kernbereich der Planungsentscheidung abzielen. Denn der Planungsprozess
der Gemeinde, aber auch der Regional- und Landesplanung muss an einem übergreifenden Interessenausgleich
ausgerichtet sein und darf sich nicht in vertraglichen Bindungen verstricken. Eine Regionalplanung an den förmlichen Verfahren und an den Interessen der Planbetroffenen vorbei ist ebenso wie im Bereich der Bauleitplanung
rechtsstaatlich nicht hinzunehmen.
Überdies hat das OVG Münster (Urteil vom06.06.2005, Az. 10 D 145.04.NE) vertragliche Vereinbarungen für unwirksam
erklärt, wenn sie die beteiligten Gemeinden zu einem bestimmten künftigen Verhalten in der Bauleitplanung
verpflichten sollen. Die Gemeinde dürfe sich nicht durch vertragliche Regelungen im Hinblick auf ihr künftiges planerisches
Verhalten binden und Verpflichtungen eingehen, die nach ihrer städtebaulichen Natur in die Planungshoheit
der Gemeinde fallen. Ganz abgesehen davon ist durch die Einbeziehung privater Personen in die Zielvorgabe
ein Kontrahierungszwang ausgelöst, der im Rahmen des § 13 ROG als vollständig
WEA freizuhalten, seien nicht dargelegt, in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr werden die Gründe für gewählten Ausschluss- uznd Abwägungskriterien und die erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

sachfremd zu qualifizieren ist
und mit der Rechtsordnung insgesamt nicht in Einklang zu bringen ist. Im Übrigen ist die notwendige Bestimmtheit
der Festlegung nicht gegeben, da Inhalte, insbesondere Vertragsinhalte, nicht klar beschrieben sind. Dass dies weitegehend
tatsächlich nicht möglich sein dürfte, ist ein Grund, weshalb der Gesetzgeber in § 13 ROG landesplanerische
Verträge lediglich als die Planung begleitendes Werkzeug zur Abstimmung zwischen Planungsträgern zugelassen
und nicht als Kern von Zielfestlegungen qualifiziert hat.

Planungsrecht (Weitere Rechtsfragen)

3659 Zee

Stellungnahme

Das dabei natürlich keine bürgerfreundliche Politik betrieben wird ergibt sich im LROP 2008 in vielen Details:
-der Abschnitt 4.2 (Energie) wird gleich um einen ganzen Grundsatz ergänzt, dass es keine Höhenbegrenzung bei der Errichtung von WKA in Vorranggebieten gibt. Eine sehr investorenfreundliche Ergänzung die die Problematik der Erscheinungsbilder von WKA in Bezug auf die beträchtliche Größe/Höhe und der daraus resultierenden Probleme wie Lärm, Optik ignoriert. Das es aber eine Option auf eine Höhenbegrenzung im Verlaufe eines Genehmigungsverfahrens vor Ort gibt ist aus den Erfahrungen über die aktuell installierten Bauhöhen keine Beruhigung. WKA in Form und Höhe von Fernsehtürmen nicht als Beeinträchtigung darzustellen ist schon sehr gewagt.
-die in Bezug auf Repowering ebenfalls gleich als Grundsatz eingeführten Ergänzungen stellen betriebsunwirtschaftlich für die Volkswirtschaft ein Garantie für Gemeinden, Grundeigentümer und Investoren als Garantie dar. Neben den neuen Kosten für Neuanlagen werden Kostenbeteiligungen oder Übernahmen für Rückbau, Ausfall der Einnahmen aus Verpachtungen und Nutzungen garantiert. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Gemeinden erfolgt bei Repowering Projekten gar nicht oder völlig unzureichend, ein klarer Fall von Steuerverschwendung und Missbrauch.

Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall.
Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?.....Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit.
Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein.
Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen.
Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar :
Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe…das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Diese berechtigten Fragen nach der Konkretiserung der Planung können erst im Zulassungsverfahren geklärt werden.

Hinweis: Der Landkreis Lüneburg wird eine Höhenbegrenzung für WEA auf 200 m vorsehen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2684 Ahl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

1028 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen.	Es handelt sich hier um eine bestehende Anlage. Die angesprochene Beeinträchtigung liegt im Bereich des Zulässigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2979 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

711 Ärzteforum Emissionsschutz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2423 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Schattenwurf

2423 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Schattenwurf

2408 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2814 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir wohnen seit über 40 jähren am rande von barskamp in richtung köstorf-harmstorf und haben seit jähren die ca. 120m. hohen wka's vor unserer haustür. luftlinie ca. 800-1000m. zusätzlich kommt dazu, das in den monaten wo die sonne tiefer steht die belästigung durch schattenschlag immens ist.und das ist mehr als störend, machen si einmal einen test. wir haben nichts gegen die wka'"s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem gesundheitlicher art????? NEIN!!!	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

945 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.
Seite 12 von 31
Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf
die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten
Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Schattenwurf

4094 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.
Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf
die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten
Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf
sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Schattenwurf

2673 **Fra**

Stellungnahme

Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Abwägungsvorschlag Begründung

I

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken diesbezüglich sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2678 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3524 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes. 5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht. Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3531 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: • Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), • Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 • Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, • permanente Geräuschentwicklung, • Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten - werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen. Ich hoffe, sie folgen mir darin.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

726 **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf - Da der Schatten der bewegten Rotorblätter Helligkeitsschwankungen hervorruft, sehen wir hierin eine Störung von uns Anwohnern in unserm Alltag. Womit rechtfertigen Sie einen derartigen Eingriff in unsere Wohnorte?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2980 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3708 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3251 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

3339 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3739 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

623 **Mei**

Stellungnahme

Die Potentialfläche grenzt nördlich direkt an die Grenze des Landkreises Harburg. Obwohl Putensen direkt an dieser Kreisgrenze liegt, wurde der Ort bei der Beurteilung der Fläche in keiner Weise berücksichtigt. Dabei wäre Putensen durch die Aufstellung von über 200 m hohen WKA in besonderem Maße betroffen. Durch die bereits geschilderten Höhenunterschiede, die in diesem Gelände vorherrschen, liegt Putensen ca. 50 m unter dem Niveau der Potentialfläche. Der Abstand zwischen Putensen und der Fläche beträgt 1.100 m. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss der Schattenwurf bei tief stehender Sonne besonders bewertet werden, da die Wahrnehmung hier eine andere ist als in flachem Gelände. Bei modernen WKA ist die Rotordrehzahl und damit die
1
Frequenz des „Schattenschlags" zwar wesentlich geringer, allerdings kann der Einflußbereich wegen der großen Rotorblattlänge in Entfernungen bis 2 km reichen (siehe: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie). Auch wurde die negative optische Wirkung in diesem hügeligen Gebiet nicht beurteilt. Die starke technische Überformung der Landschaft ist sehr kritisch zu sehen und wird als äußerst bedrängend wahrgenommen werden. Mit einer Höhe von insgesamt 300 m über N.N. wären WKA an diesem Aufstellungsort die höchsten Erhebungen in Niedersachsen und fast doppelt so hoch wie der Wilseder Berg.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

647 **Mei**

Stellungnahme

Trotz seiner Lage direkt an der Kreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner Weise berücksichtigt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA deutlich stärker beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3458 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3459 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

713 Ohl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2436 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2506 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3935 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

4168 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

4168 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.		

Schattenwurf

4170 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

4171 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3740 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch- Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

634 **Sim**

Stellungnahme

Vorranggebiete für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg
Entwurf der 2. Änderung des Raumordnungsprogramms (RROP) 2003
Vorranggebiet Raven
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der obigen Angelegenheit habe ich Ihnen mit Schreiben vom 23.04.2013 eine Stellungnahme
abgegeben. Mit meinem heutigen Schreiben möchte ich noch einen weiteren Punkt und zwar den
Straßenverkehr ansprechen, auf den ich erst in den letzten Tagen aufmerksam wurde.
Ich fuhr mit dem Auto von Putensen auf der K 47 in Richtung Raven, die bekanntlich annähernd
in Nord/Süd Richtung verläuft. Auf halber Strecke habe ich angehalten und versuchte mir
vorzustellen wie sich das Landschaftsbild mit aufgebauten Windkraftanlagen verändert. Das 46
Hektar große Vorranggebiet Raven liegt direkt hinter den letzten Hügeln und soll nach Aussage
der Betreiber in der Veranstaltung am 24.04.2013 in Soderstorf mit 7 Windkraftanlagen bebaut
werden. Von meinem Standort sind die Windräder vermutlich in einer Reihe aufgestellt zu sehen
durch die in etwa mittig die Straße verläuft. Bei Sonneneinstrahlung wird der Schlagschatten der
Windräder auf der gesamten leicht ansteigenden Fläche zu sehen sein und bei entsprechenden
Sonnenständen wird auch zusätzlich durch die Rotorblätter vor der Sonne ein Disco-Effekt
entstehen. Durch die beengten Platzverhältnisse und auch durch die Größe der Windräder
müssen sicher jeweils ein Windrad nahe der Straße aufgestellt werden. Von diesen Windrädern
und vermutlich auch von weiteren wird bei bestimmten Sonnenständen wahrscheinlich sogar
Schlagschatten auf die Straße fallen. Dieses gesamte Szenario birgt grosse Gefahren für
Verkehrsunfälle auf dieser Strecke, da dieVerkehrsteilnemer großen Irritationen ausgesetzt sind
und die Straße auf Höhe des Vorranggebietes außerdem noch eine Rechtskurve macht.
Ich bin der Überzeugung, dass meine Feststellungen einer Überprüfung standhalten und lehne
deshalb das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Raven im Zusammenhang mit
meinen früheren Ausführungen ab.
Ich habe mich auch im Internet kundig gemacht und möchte Ihnen auf Seite 2 und Seite 3
dazu Näheres mitteilen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Seite 2
Im Internet fand ich zu diesem Thema unter anderem folgenden Eintrag:
„Straßenverkehr:
Der Einfluß von Windrädern nahe an Landstraßen als Unfallmitverursacher ist anhand von Beispielen belegbar. Die Irritation der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag und Lichtreflektionen der sich drehenden Rotorblätter (Disco-Effekt) ist je nach örtlichen Verhältnissen teilweise sehr hoch.
Ein Beispiel ist die nur 4 Kilometer lange L 290 mit Windrädern nahe der Straße zwischen Eichelhardt (Kreis Altenkirchen) und Kroppach (Westerwaldkreis) wo es in nur 4 Jahren immerhin 73 Unfälle (darunter: 1 Toter, 4 Schwerverletzte) gegeben hat."
Von der erwähnten Straße L 290 finden Sie auf Seite 3 zwei Vergrößerungen von Satelitenbildern mit

Schattenwurf

638 **Sto**

Stellungnahme

Die Vorrangfläche in Raven grenzt im Norden direkt an die Landesgrenze Harburg. Die geplante Industriefläche wird insbesondere das Dorf Putensen stark beeinträchtigen. Putensen liegt nördlich der Fläche und es besteht keinerlei Sichtverschattung zu den Industrieanlagen.
Den Bürgern von Putensen wird Schattenwurf, Lärmemission und Sichtbarkeit der Anlagen zugemutet, aufgrund der 50m tieferen Lage, werden diese eine äußerst bedrängende Wirkung haben.
Der Ort Putensen sowie auch Raven sind noch völlig unberührt und somit schützenswert und nicht zu industrialisieren.
Hier findet die nachbarschaftliche Rücksichtnahme keinerlei Berücksichtigung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3607 Tim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des Feldwegs nach Neetze). Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird nicht berücksichtigt

Schattenwurf

3607 Tim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des Feldwegs nach Neetze). Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Schattenwurf

2448 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche "Vögelsen" sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträch-tigungen der nördlich liegenden Splitttersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und trans-parente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlaschattenwurf wahrgenommen werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

2978 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientierten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dass die in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3578 Wit

Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Zu Infraschall:

7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:

"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung
und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine
tieffrequenten Geräusche auftreten."

Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf

3783 **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2683

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick hat dies eine Verkelinerung des Vorranggebietes zur Folge. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

1033 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA nach Köstorf! Die Belästigungen durch die Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürger sind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns und Entscheidens, auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei der Auswahl von Vorrangflächen sind.	Der Landkreis legt ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Dabei ist auch das Altersheim am Köstorfer Berg berücksichtigt worden. Selbst wenn man für dieses einen erhöhten Schutzanspruch mit entsprechend niedrigen Grenzwerten von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts zugrunde legt, werden nach einer vom Büro "Lärmkontor" vorgenommenen Lärmabschätzung diese Werte bei einem Abstand von ca. 1000m nicht erreicht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3989 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsatz Schutzgut „Mensch" vor Schutzgut „Natur und Tierwelt" Grundsätzlich fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, in sämtlichen Planungsschritten den Menschen einen höheren Schutz vor künftigen Belastungen und Einschränkungen einzuräumen, als der Natur und der Tierwelt. So fordert die Samtgemeinde, dass wie in anderen Bundesländern bereits möglich, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten zugelassen werden. Die Samtgemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, dass das Land Niedersachsen auch diese Möglichkeiten zulässt, um dadurch die Schutzkriterien für die Menschen erhöhen zu können, ohne die Zielsetzungen der Energiewende zu gefährden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3990 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsatz Schutzgut „Mensch" vor Schutzgut „Natur und Tierwelt" Grundsätzlich fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, in sämtlichen Planungsschritten den Menschen einen höheren Schutz vor künftigen Belastungen und Einschränkungen einzuräumen, als der Natur und der Tierwelt. So fordert die Samtgemeinde, dass wie in anderen Bundesländern bereits möglich, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten zugelassen werden. Die Samtgemeinde sieht die dringende Notwendigkeit, dass das Land Niedersachsen auch diese Möglichkeiten zulässt, um dadurch die Schutzkriterien für die Menschen erhöhen zu können, ohne die Zielsetzungen der Energiewende zu gefährden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

1015 Amo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag, ich möchte hiermit meine Bedenken gegenüber den geplanten Windkraftanlagen zum Ausdruck bringen. Meine Bedenken fußen auf den unerforschten Auswirkungen der WK - Anlagen für die Gesundheit. Im Grundgesetz wird mir meine persönliche Unversehrthelt versprochen. Diesem Grundsatz sehe ich nicht entsprochen, solange es keine entsprechende gesicherten Erkenntnisse gibt. Mit freundlichen Grüßen …	Es ist zu anzumerken, dass die mit dem Planungskonzept gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000 m) und zu Mischgebieten (800 m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500 m) werden i. R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2945 anonymisiert

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eidesstattliche Versicherung Hiermit versichere ich, ... (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt folgendes: [……..] Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich mußte deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003). Dahlem, den 9.05.2003.....(Unterschrift anonymisert).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

668 **Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2774 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.	wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Schutz des Menschen

2775 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch	wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutz des Menschen

629 **Bas**

Stellungnahme

wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher
Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind
zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen
werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt.
Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern
verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B.
allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen
Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall
ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2815 **Ben**

Stellungnahme

wir haben nichts gegen die wka'"s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem
gesundheitlicher art????? NEIN!!!

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3694 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt - geeignet ist - flächenmäßig zu verkleinern wäre oder - grundsätzlich nicht geeignet ist. • Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

731 **Böh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Bestürzung beobachten meine Frau und Ich die Entwicklungen in Sachen Windkraftanlagen direkt vor unserer Tür. Im Jahr 2006 haben meine Frau und ich beschlossen uns im Dorf Oldendorf niederzulassen. Wir haben ein Haus gebaut, bei dern wir besonderen Wert auf möglichst geringe ungesunde Einflüsse wert gelegt haben. Weiterhin haben wir die höheren Kosten für eine Erdwärmepumpe gerne investiert, weil uns unsere Umwelt am Herzen liegt. In unserem Alltag benutzen wir strahlungsarme Telefone, das WLAN wird nur bei Bedarf ein und nachts immer ausgeschaltet, die Babyphone senden nicht dauerhaft. Nun werden in unserer Nlhe Windräder gebaut, wie wir sie noch nicht gesehen haben. Immer wieder klagen Anwohner bereits bei erheblich kleineren Anlagen über gesundheitliche Beschwerden, die von den umliegenden Windkraftanlagen verursacht werden. Was haben dann diese gigantischen Windkraftanlagen erst für gesundheitliche Auswirkungen? Können unsere Kinder hier in Zukunft noch unbedenklich und gesund aufwachsen? Hier kommen uns doch erhebliche Zweifell Desweiteren ist die Nutzung solcher Windkraftanlagen zur Zeit nicht durchdacht. Täglich fahre Ich auf dem Weg zur Arbeit an kleineren Anlagen vorbei und wundere mich, wie häufig die Räder still stehen, dabei ist genug Wind vorhanden. Warum soll also der vor unserer Haustür produzierte Strom plötzlich mehr Abnehmer finden. Wichtige Stromtrassen sind zwar in Planung, aber wann sollen die fertiggestellt sein? Es sind noch unendlich viele offene Fragen zu beantworten, bevor die Vorrangflächen genehmigt und die "Monsteranlagen" ohne Rücksicht auf die wirklich betroffenen Anwohner gebaut werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen die gesamte besorgte Familie … Name anonymisiert	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

687 **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch /Gesundheit/Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mil dem Beirieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Meiern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzptlichl ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven Ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen In der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Wlndenerglenutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern I	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

747 **Bru**

Stellungnahme

mit großer Sorge verfolgen wir, meine 12jährige Tochter, meine 86jährige Mutter und ich die Diskussion um o.g. Objekt. Ich wende mich an Sie, als Mitglied der Kreisverwaltung, mit der Bitte, Folgendes zu berücksichtigen:
Unser Haus steht ca. 800m vom avisierten Standort dieser Riesen - Windanlagen. Unsere Bedenken beziehen sich auf den zerstörerischen Eingriff in Landschaft und Dorfkultur. Ganz gewiss, aber...
Vor allen Dingen ist es unerhört und unzumutbar welchen gesundheitlichen Schäden wir in Raven (und den umliegenden Dörfern) ausgesetzt sein werden! Ich bitte Sie dringend, dass Sie sich neben wirtschaftlichen Faktoren und Vorgaben zur Standortsuche auch Berichte von Personen zu Gemüte führen, die bereits Erfahrungen mit Windkraft-Anlagen gemacht haben. Wir hören von seriösen, bodenständigen Personen, dass vor allem des Nachts, in den Wohnräumen ein ständiges pulsieren und vibrieren herrscht. Es gibt kein Entrinnen und Schlafstörungen und erhöhter Blutdruck stellen sich bereits nach kurzer Zeit ein. (Und vieles, vieles mehr). - Dies sind Stimmen, die uns alarmieren! (Diese Aussagen beziehen sich durchweg auf Anlagen mit max. Höhe 150m. - Wir hier sind mit 220m-plus konfrontiert!!).
Wir haben jetzt ein Anrecht auf konkrete und zuverlässige Information.
Ein Anrecht, auf Unversehrtheit von Gesundheit und Lebensraum!
Sollten diese Windkraft-Anlagen hier gebaut werden:
- Was würden Sie antworten, wenn wir Sie in 10 Jahren mit breitflächigen, typischen Krankheitsbildern konfrontieren?
- Sagen Sie uns bitte, wer würde uns Entschädigen, wenn unsere Häuser in 10 Jahren typische Risse und Fundament-Schäden aufweisen?
- Was denken Sie, wie werden Sie Ihre Entscheidung rechtfertigen, wenn sich in ein paar Jahren kein Immobilien-Makler mehr findet, der Häuser aus Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf listet, „weil wegen der Windräder da keiner mehr hinziehen"?
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
Wir bitten Sie dringen, wenn es Zweifel am Standort Raven gibt, dann müssen Sie sich
gegen Windräder in Raven entscheiden!
Die Verträglichkeit dieser Off-Shore Anlagen (die von der Bezeichnung her schon mal „On-Shore" fehl am Platz sind) ist durch die hügelige Landschaft und der geringen Windausbeute eindeutig negativ!
Auf der Basis des Wissensstandes von heute, bezüglich solcher Windanlagen, kommt Raven nicht in Frage.
Sie dürfen uns Bewohner und unsere Heimat nicht als Versuchskaninchen benutzen. - Sollte es noch Jahre dauern, bis Sie

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

uns Bürgern Sicherheit und Unversehrtheit garantieren können,
dann haben Sie jetzt kein Recht, unsere Lebensgrundlage auf's
Spiel zu setzen!
Standorte müssen im Einklang mit Mensch und Landschaft sein.
Wenn sie das nicht sind, dann ist die Lösung noch nicht gefunden.
Arbeit, die noch zu tun ist. - Und bis es so weit ist, dürfen Sie nicht
Gesundheit und Lebensraum von Bürgern, wie wir es sind, ruinieren!
Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein,

Schutz des Menschen

686 Coh-Thi

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen
und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen.
Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie
letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in
das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein!
Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom
Landkreis Harburg vom 23.01.2013).
Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch
jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand
und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in
die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes
gerecht zu werden.
0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie
diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern!
Es besteht die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden,
und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 I f e zÜfÄrl Ülföi IIIS Sie dazu??
Meine Fragen:
-Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

656 Coh-Zwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.Windkeafträder Putensen /Raven Sehr geehrte Damen und Herren Wird unsere/meine Existenz bedroht? Ich bin Krankenschwester, arbeite in einer therapeutischen Whg. für psychischkranke Patienten,Hipsy, in Putensen. Der Standort von Hipsy in Putensen wurde bewusst gewählt ,da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Mit der Aufstellung der geplanten Windkraft Monsteranlagen Raven / Putensen ist die Einrichtung gefährdet. Die Reaktionen der Patienten sind nicht absehbar. Besonders der Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung kann durch den Bau der WK Monsteranlagen als Bedrohung empfinden, die dann wahnhaft verarbeitet werden kann. Ebenso ist nicht klar, ob der Betreiber der Einrichtung, durch die Beeinträchtigung der geplanten Monster WKA, die Hilfen hier in Putensen weiterhin anbieten kann .Die Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausgegrenzt und verlieren damit eine weitere Chance ein nahezu normales Leben zu führen. Psychische Erkrankungen wie chronische Psychosen, Persönlichkeitsstörungen u.a. haben rapide zugenommen. Ich laufe also Gefahr meinen Arbeitsplatz zu verlieren , wie viele anderer Arbeitskollegen, die vorrangig im Kreis Lbg. leben. Zahlen Sie das Arbeitslosengeld? Arbeitsplätze sind nicht mehr reich gesät. Denken wir weiter. Um unsere Region herum schreiben alle Krankenhäuser ROTE ZAHLEN (Lbg.W /L.Buchholz Salzhausen u. a. laufen Gefahr PLEITE zu gehen. Wie aus der Presse zu lesen schon jetzt unterstützt vom Rettungsschirm. Nicht alle Pflegekräfte möchten im Pflegeheim arbeiten. Wenn wir durch die Auswirkungen der Monsteranlagen krank werden? Wer therapiert und pflegt uns? SIE? Die Interessen der Bürger und Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. Ich wohne ebenfalls hier, in dem - noch - idyllischem Heidedörfchen Putensen, bin hier sehr gerne groß geworden. .Lange lebte ich an anderen Orten, wie es für Heranwachsende üblich ist um dann gerne wieder nach Hause zu ziehen. Dieses werden sich die nächsten Generationen, mit den jetzt geplanten Monsterwindparks doch sehr überlegen. Wir alle werden krank und alt (Organisch oder psychisch) und benötigen Hilfe. Nehmen Sie uns nicht den Job. Sie können die Meinungen der Bürger nicht übergehen . Es wurden über 2000	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Unterschriften
gesammelt, die ihnen vorgelegt wurden. Eine davon ist meine.
Also: Was werden Sie gegen den Arbeitsplatzverlust in den therapeutischen Einrichtungen
unternehmen?
Wie werden Sie die Mitarbeiter der Einrichtungen und die

Schutz des Menschen

740 **Cor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bereits heute raubt mir die Vorstellung, dass der Landkreis Lüneburg vor unserer Haustür einen Windpark auf einer Fläche von ca. 48 Hektar zwischen Oldendorf - Raven - Putensen plant, die Nachtruhe. Die heftigen Kontroversen, die aus den Tagespressen zu entnehmen sind, tun ihr übriges dazu. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut und sollte von Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Ich habe versucht, mich bei Informationsveranstaltungen und über das Internet zu informieren. Die Informationen, die von Seiten des Landkreises kamen und die, die über Bürgerinitiativen zur Verfügung gestellt wurden, klaffen doch sehr weit auseinander. Fraglich ist daher, wie die fachliche Unterrichtung Ihrer Ausschussmitglieder über das Für und Wider der Windenergie aussieht. Was da auf uns zukommen kann in Bezug auf gesundheitliche Schäden und andere Beeinträchtigungen, kann heute noch niemand sagen, da es Anlagen von solcher Größenordnung an Land noch gar nicht gibt und keine Erfahrungswerte vorliegen. Diese gibt es allerdings bei wesentlichen kleineren Windkraftanlagen und das reicht auch schon aus, das einem angst und bange werden lässt. Da ist u.a. von koronaren Erkrankungen, Schlafstörungen bis hin zu Selbstmorden (Belgien) die Rede. Was tun wir uns und den nachfolgenden Generationen an, wenn wir dieses in einer Region zulassen, die nachweislich Seite 1 zu den windschwachen Gebieten zählt. Ich habe die Befürchtungen, dass uns Menschen die Vorstellungskraft fehlt, was hier passieren wird. Angesichts der gewaltigen Dimensionen der Windkraftanlagen bekommt unsere Heimat ein ganz neues Gesicht - und zwar kein Schöneres! Es gäbe noch -zig andere Gründe, die man anführen könnte und sicherlich auch noch stichhaltiger wären, aber ich bin nun mal kein Experte, sondern nur ein sich sorgender Mitmensch, der seine schöne Heimat für sich und alle erhalten möchte! Ich lehne daher diese Fläche entschieden ab und habe einige Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten möchte: 1. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb frage ich, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall im Schalldruckbereich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze auslösen? 2. Wie können Sie gesundheitliche Schädigungen für Mensch und Tier ausschließen und wer haftet dafür? 3. Wo bleibt die Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner und der nachfolgenden	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Generationen?
4. Wer kommt für die Wertminderung der Grundstücke und Gebäude im Falle eines Verkaufes auf?
5. Wurde der gesundheitliche Aspekt der Bewohner der vor Ort befindlichen psychiatrischen Einrichtung Hipsy berücksichtigt?
6. Wurde geprüft, wie viele nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden und wie viele unter Umständen vernichtet werden (Tourismus etc.)?
Ich bin grundsätzlich nicht gegen Windkraft. Allerdings sollten dafür Gegenden bevorzugt werden, in denen der größtmögliche Ertrag erwirtschaftet wird und die Belange der betroffenen Anwohner berücksichtigt werden.

Schutz des Menschen

754 **Cor**

Stellungnahme

Die Lebensqualität der Anwohner von WKA wird durch Schattenwurf, Geräusche und Infraschall
massiv beeinträchtigt. Es besteht eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner. Diese klagen vermehrt
über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche und negative Beeinflussung des Nervensystems,
hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies gilt schon für die
Windkraftanlagen der bisher üblichen Größe.
Nun sollen jedoch WKA der doppelten Größe gebaut werden. Industrieanlagen von ca. 200 m Höhe.
Die Rotorflächen werden dann wesentlich größer sein, als bei den jetzigen Anlagen, wie zum Beispiel
in Südergellersen. Mit 8000qm sind sie ca. 5 x größer als die bisherigen. Die gesundheitlichen
Beeinträchtigungen werden also zunehmen.
Bisher gibt es nirgends in Deutschland eine WK-Industrieanlage dieser Größenordnung (mit 5 WKA),
wie die bei Raven geplante. Auf Grund der hügeligen Landschaft müssen die WKA hier noch höher
sein wie woanders. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m schon für die bisherigen
„kleinen" WKA. Weder der Abstand nach Putensen noch der nach Raven erfüllt dieses Kriterium.
Mißbrauchen Sie Menschen als Versuchskaninchen?
Wie stellen Sie sicher, daß die Anwohner und meine drei Enkelkinder keinen gesundheitlichen
Schaden durch diese sogenannten Anlagen der neuen Generation nehmen?
Der Staat möchte, daß mehr Kinder geboren werden. Kleinkinder sind 24h am Tag den Emissionen
ausgesetzt.
Wer möchte Kinder in die Welt setzen, in der Nähe von derartigen „Krankheitstempeln"?
Seit ca 40 Jahren gibt es in Putensen eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung „Hipsy". Dort
leben psychisch kranke Menschen unter anderem in Wohngruppen. Auch ambulante Behandlungen
werden durchgeführt. Hier leben also seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der
Dorfbevölkerung, ich selber habe im Laufe der Zeit einige dieser Kranken persönlich kennengelernt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Deshalb weiß ich auch, daß sie in nicht kalkulierbarer Weise auf die geplanten Monster am Himmel
und der störenden Geräuschkulisse durch die Windkraftanlagen reagieren werden. Der Therapieerfolg der psychisch kranken Menschen ist deshalb stark gefährdet.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung dieser kranken Menschen vorsätzlich in Kauf?
Eine zweite Therapieeinrichtung gibt es in der Nähe von Putensen.
„Sozialpsychiatrische Jugendgruppe Hof Vindur".
Dies ist eine Einrichtung von Kirche und Diakonie.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung kranker Menschen vorsätzlich in Kauf?
Die geplante Ravener WKA Fläche war aus der Vorrangliste gestrichen worden. Mit vergrößerter
Fläche, aber mit Trennung durch die K47 wurde sie erneut in das RROP aufgenommen.
Trennung durch eine Straße stellt eine besondere Gefährdung dar.
Warum wurde sie wieder ins RROP aufgenommen und wer ist dafür verantwortlich?
Beruht dies auf persönliche Interessen einzelner Verpächter?
Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherheit der Autofahrer.
Mit über 2000 Unterschriften haben wir Anwohner uns gegen den Standort Raven ausgesprochen.
Wollen Sie diesen Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen?

Schutz des Menschen

2460 Dahlem Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat. Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde. Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab. 2.Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2658 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
gegen Ihre Plangung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Errichtugn der Windkraftanlagen zu den Strecken der Eisenbahnen des Bundes ein Abstand in der Maßen des doppelten Rotordurchmessers der einzelnen Windkraftanlage einzuhalten ist. Sollte die Gesamthöhe einer Windkraftanlage größer sein als der doppelte Rotorduchmesser, beträgt der Abstand das Maß der Gesamthöhe plus eines Sicherheitszuschlages von 3 m.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

916 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet zur Windenergienutzung am geplanten Standort Raven Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen zwischen Raven und Putensen hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Raven ein Positionspapier formuliert, das wir diesem Schreiben beifügen. Darüber hinaus möchten wir deutlich machen, dass wir die Sorgen der Anwohner und Gemeindemitglieder über mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen an dem besagten Standort ernst nehmen und teilen. Wir bitten um eine genaue Prüfung der Eignung des geplanten Standortes im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und den Lebensraum geschützter Vogelarten. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand (Infraschall und Vogelschutz) haben wir erhebliche Bedenken, unsere Fläche in das Projekt einzubringen. Im Namen des Kirchenvorstandes	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

1020 Fin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag Herr Kalliefe, Sehr geehrte Entscheider, Ich als Bürgerin und insbesondere als Mutter bin sehr besorgt und empört über die Aufstellung von Windrädern in der unmittelbaren Umgebung zur Wohnbebauung. Nach meinem Informationsstand gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über die gesundliche Unbedenklichkeit des Infraschalles für die menschliche Gesundheit. Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die angedachten Abstände zu Wohnhäusern. Die zur Anwendung kommenden Abstandsregelungen stammen aus einer Zeit in der die Windkraftanlagen noch wesentlich kleiner waren und damit auch weniger Infraschall erzeugten. Im Interesse der Gesundheit sollten also der Flächennutzungsplan die Aufstellung von solchen Anlagen zumindest bis wissenschaftlich Erkenntnisse und somit Entscheidungsgrundlagen vorliegen verhindern. Dazu kommt, das wir in Neetze die vorhandenen Windräder in den ruhigen Abend/Nachtstunden hören. Durch die ausgewiesenen Standorte mit der Möglichkeit der Höhenwerweiterung der WKAs werden wir hier in Neetze mit noch mehr Geräuschbelästigung konfrontiert werden. Mit freundliche Grüßen	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

755 Fra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aus der Presse habe ich von der Planung der sehr großen Windkraftanlage in unserer Ortsnähe erfahren. Wir wohnen in Rolfsen und ich mache mir Sorgen um die Gesundheit meiner Kinder, Enkelkinder uns selbst und unserer Tiere. Ich bitte Sie, uns die völlige Unbedenklichkeit dieser gigantischer Anlage zu beweisen, anderenfalls bin ich strickt gegen den Bau und überzeugt, dass auch Sie als Volksvertreter dem nicht zustimmen dürfen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3601 **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen folgendes b e r i c h t e n: H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich. Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n, das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3442 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen. Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen. Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)

Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.

Schutz des Menschen

3498 **Ger**

Stellungnahme

Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3499 **Ger**

Stellungnahme

Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten.
Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3500 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2662 Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Änderung des RROP 2003 Wie aus der Begründung hervorgeht, wird ein ausreichender Abstand zu den elektrifizierten Bahnanlagen mit dem 2-fachen Rotormesser und bei den nicht elektrifizierten Bahnanlagen die Kipphöhe angesetzt. Aus diesem Grund bestehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH gegen den o.g. Entwurf keine Einwände.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

679 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bb. Schutzwürdige Gruppen Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtig worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Besonders Menschen mit einer psychotischen Erkrankung empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung, die dann wahnhaft verarbeitet werden kann. Die Hipsy GmbH ist in Niedersachsen einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden der Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder Sichtverschattung durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf die Windindustrieanlagen ebenso ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser. Die Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausge38 grenzt und verlieren damit eine weitere Chance in ein nahezu normales Leben zurück zu finden. Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden Wirkung der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung wäre durch die geplante Aufstellung der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Großanlagen in Raven gefährdet.

Schutz des Menschen

2894 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Schutz des Menschen

2894 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	wie 2885	

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Schutz des Menschen

2106 **Haa**

Stellungnahme

Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Festlegung der Vorrangebiete für WEA liegt ein differenziertes Planungskonzept zu Grunde, wo die Belange von Menschen und Natur und Landschaft (einschließlich Tiere, im Rahmen der Umweltprüfung) der Planungsebene fachlich angemessen und gemäß der rechtlichen Anforderung, teilweise auch darüber hinaus im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3254 Had

Stellungnahme

1. Gesundheitsgefahren
Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen
habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten.
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche
Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen
werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen,
Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie.
eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)
Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung
Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck
erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist:
http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam
durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus.
Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen
werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.

Schutz des Menschen

3255 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Gesundheitsgefahren Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten. Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.

Schutz des Menschen

662 Hal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Da Sie über Infraschall mittlerweile ausführlich informiert sein sollten, hier nur eine Anmerkung: Im Zusammenhang mit Spukphänomenen wird oft eine Infraschallquelle nachgewiesen. Durch den Infraschall werden anscheinend Angstzustände und Halluzinationen ausgelöst. Nicht umsonst empfiehlt die WHO einen Abstand von 2000m und damit sind die „kleinen" Anlagen gemeint, wie sie z. B. bei Südergellersen stehen. 800m Abstand zur Wohnbebauung, welche die Betreiber anscheinend auch ausreizen wollen, sind definitiv zu wenig. Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 186 m haben. Keine „Monsteranlagen"? Der Kölner Dom ist „nur" 157m hoch. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg, die sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem
Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !

Schutz des Menschen

2826 Han

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend.
Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen. Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch
ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende:
der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. Ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu stellen…natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

Die Behauptung, das Vorgehen des Landkreises sei planlos, wird mit aller Seutlichkeit zurückgewiesen. Der Landkreis legt vielmehr ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

2661 Handwerkskammer Lüneburg-Stade

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung zur Nutzung von Windenergie. Die nach Maße des RROP aufgestellten Voraussetzungen sollten ebenso wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen unbedingt Berücksichtigung finden. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind aus unserer Sicht dringend zu wahren.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3302 Has

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

750 **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir möchten hiermit unseren Protest zum Ausdruck bringen gegen die geplante Errichtung von Monster-Windanlagen von über 200m Höhe in der Gegend von Rolfsen, Raven, Putensen Eyendorf und Neu-Oldendorf. Wir betrachten solche Anlagen als erhebliche Minderung der Lebensqualität; außerdem gehen unserer Meinung nach gesundheitliche Gefahren von den Anlagen aus, deren Folgen heute noch gar nicht abzusehen sind. Wir möchten nicht wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt werden, welche dann nicht mehr revidiert werden können. Gegen "normale" Windräder ist nichts einzuwenden, wenn diese dann an einem vernünftigen Ort stehen. Aber solche "Monster" gehören einfach nicht in die Nähe von menschlichen Wohngegenden.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

663 Hey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Bevölkerung. Gesundheit des Menschen: In dem laufenden RROP des Landkreises Lüneburg ist dem Schutzgut Mensch in Bezug auf folgende Punkte wenig bis keine Berücksichtigung beigemessen worden. Im Gegenteil fühlen wir uns dieser Einwirkung schutzlos ausgeliefert durch • Visuelle Beeinträchtigung • Akustische Störung • Infraschall • Permanente Beleuchtung, Bewegung und Beschallung • Negative Umweltauswirkungen • Seelische, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigung Die im RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom geplanten Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen nur 800m. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der alten Einstufung als "gemischte Baufläche". Wir gehören mit der vollständigen Wohnbebauung ‚Haus Opferberg' zum Ort. Wir sind also kein Misch- oder Gewerbegebiet. Wohnen hat seit einigen Jahren deutlich Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt, eine Neueinstufung als "Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung hätte für die in Raven lebenden Bewohner aus Emissionsschutzgründen mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert sogar 2000m!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

681 Hipsy, Sozialpsychiatrisdche Hilfen im Landkreis H

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die HiPsy gGmbH betreut psychisch kranke Menschen im Landkreis Harburg und ist Träger verschiedener stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen. Zurzeit werden durch die Mitarbeiter der gGmbH ca. 450 Menschen betreut Die Finanzierung der Hilfen erfolgt gemäß den §§ 53. 54 SGB XII. Im Salzhäuser Ortsteil Putensen betreibt die gGmbH zwei Wohnheime für psychisch kranke Menschen mit 43 Plätzen. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der „Therapeutischen Wohngemeinschaft Ii" eine Betriebstätte der „Luhewerksiatt", eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Eine Betreuung ist durch 22 fest anstellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronifizierte Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogram des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen starke Beeinträchtigungen: Besonders der Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung, die dann wahnhaft verarbeitet werden. Psychische Erkrankungen haben in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Seit dem Jahr 2000 hat sich der Anteil der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen Erkrankungen an allen betrieblichen Fehltagen in etwa verdoppelt. Die Hipsy-GmbH ist in Niedersachsen einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und wird in ihrer Existenz gefährdet durch das Aufstellen von Windindustrieanlagen. Auf Grund der Beschallung durch die Rotoren und die permanenten, über weite Entfernungen sichtbaren Drehbewegungen sowie dem Schattenwurf und nächtlichen Blinken wird eine zusätzliche optische und psychische Dauerbelastung erzeugt. Eine reiz arme Umgebung, wie sie fiir den Heilungsprozess der psychiatrischen Patienten notwendig, ist nicht mehr gegeben. Somit wird ein Rückgang der Zuweisungsraten der behandelnden Ärzte	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vorprogrammiert und die wirtschaftliche Lage der Hipsy-Einrichtung
und deren Arbeitsplätze gef

Schutz des Menschen

3594 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3595 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2863 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für die Energiewende, aber sie muss Menschenverträglich sein! Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum. Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern.	Nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms sollen WEA im Wald grundsätzlich nicht errichtet werden. An diese Vorgabe fürhlt sich der Landkreis Lüneburg gebunden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3705 **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

729 **Kös**

Stellungnahme

Guten Tag Herr K a l l i e f e,
wir sind eine kleine dreiköpfige Familie, unser Sohn Oskar i s t j e t z t
2 Jahre a l t , wir wohnen i n Rolfsen und planen 2014 nach Raven i n e in
schönes a l t e s Bauernhaus zu ziehen.
Wir freuen uns schon sehr darauf, endlich Eigentum zu haben, mit
eigenem Garten mit Gemüseanbau, genügend Spielfläche für Oskar und
e i n kuscheliges Heim mit Ofen für uns d r e i.
Seitdem die turbulenten Planungen der Windkraftanlagen i n dem Raum
zwischen Raven und Putensen plötzlich auf der Bildfläche erscheinen
und somit d i r e k t i n unser Leben f a l l e n , bemerken wir i n uns eine
Unruhe und e i n unangenehmes Gefühl. Kurz gesagt, wir haben Angst
bekommen vor dem was uns da erwarten wird.
Man könnte sagen, dass wir z i e m l i c h weit ökologisch denken und
wirtschaften; z.B. ernähren wir uns ausschließlich aus dem Bioladen,
unterstützen somit die b i o l o g i s c h e Landwirtschaft und beziehen s e it
v i e l e n Jahren Ökostrom von einem seriösen Anbieter. Natürlich stehen
wir der Atomkraft mehr a l s k r i t i s c h gegenüber und plädieren für
a l t e r n a t i v e Energiequellen, wie Z.B. Windkraft.
Jedoch i s t es f r a g l i c h , ob es gesund i s t , diese Anlagen so nah an
Ortschaften zu bauen. Natürlich i s t es prima, dass e i n Bürgerpark
entstehen s o l l , aber so d i c h t am Leben?
Ich persönlich habe besonders Angst vor dem I n f r a s c h a l l . Gibt es doch
genügend Menschen, die darunter leiden und sogar i h r Haus verlassen
mussten. Es g i b t j a v i e l e Studien darüber und wie immer s t r e i t e n sich
die Gelehrten. Aber was i s t , wenn-'s doch stimmt? Was p a s s i e r t mit
unserem Kind und den anderen Kindern? Sie s i n d doch v i e l feinfühliger
a l s wir Erwachsenen und sind sowieso schon allerhand "transparenten"
Umweltverschmutzungen ausgesetzt. Haben Sie auch eigene Kinder? Dann
kennen Sie bestimmt die Sorge um deren Gesundheit, d i e aus der Liebe
zu ihnen entsteht.
In Raven s i t z e n wir auch noch zwischen der Überlandleitung (die auch
v i e l zu nah am Ort i s t ! ! ! das müssen Sie s i c h mal ansehen) und
Sendemast, der grad mal 800m von unserem Haus entfernt- steht. Können
Sie verstehen, dass es kein schönes Gefühl i s t , dann auch noch
r i e s i g e Windräder im Nacken zu haben, von denen wir n i c h t genau
wissen, ob s i e uns n i c h t auch Schaden zu fügen?
Windkraft? Ja! Wir brauchen s i e . Aber so dicht an den Menschen und
ihrem Zuhause?
Wie wichtig i s t e i n gutes Zuhause? Nicht nur für uns Erwachsene i s t
es der Ort der Geborgenheit und e i n Anker im Leben. Gerade für unsere

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kinder i s t es lebenswichtig, genauso wie saubere Luft, gesundes Essen und ein nachhaltiges Denken und Wirtschaften.
Wir wollen Windkraft! Aber zu guten Bedingungen und ohne Nebenwirkungen. Sonst haben wir Menschen doch w i r k l i c h nichts dazu gewonnen, oder?
Ich denke, i n diesem F a l l darf nicht nur ökonomisch gedacht werden!
Können die Anlagen keinen anderen Standort bekommen? Weiter weg von den Ortschaften, damit j e g l i c h e negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
B i t t e nehmen Sie meine Anregungen und diesen Vorschlag mit i n die nächste Sitzung.
Danke.
Ich hoffe, dass e i n für a l l e p o s i t i v e r Entschluss getroffen wird.
Es grüßt,
Daniela Köster

Schutz des Menschen

652 **Kur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

703 Lan-Rob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-Eingriff in Landschaft und Dorfleben. Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten. Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir: Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge. Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!! Putensen darf kein Museums-Dorf werden! Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

728 Lan-Rob

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit großer Sorge verfolge ich mit meiner Familie die Diskussion um o.g. Windkrafträder. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-Eingriff in Landschaft und Dorfleben. Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten. Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir: Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge. Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!! Putensen darf kein Museums-Dorf werden! Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven und Putensen!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3248 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum Umweltbericht des RROP (vgl. Umweltbericht S. 68 ff.): Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

2536 Lüchow-Dannenberg Landkreis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Flächen werden im Umweltbericht zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Standortes Boitze müssen diese Belange eingearbeitet werden. Insbesondere die Fernwirkung der künftigen Anlagen am Standort Boitze ist vor dem Hintergrund der Erholungs- und Schutzfunktion der o.a. östlich angrenzenden Gebiete zu untersuchen, vor allem in der Entfernung >3km.	Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt, weshalb die Einwendung gegenstandslos ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

961 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Bevölkerung / Gesundheit des Menschen Erholungsnutzung „Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die östlich angrenzenden Wälder sowie die ortsnahen Flächen an der Neetze. Eine relevante Funktion der Potentialflächen für die Naherholung ist nicht erkennbar.“ (Umweltbericht S. 85) Für die Thomasburger Einwohner ist besonders der Bereich zwischen Ort und den anschließenden Waldgebieten für die Naherholung wichtig. Die ortsnahen Flächen der Neetze sind aufgrund ihrer Ausprägung (Erlenbruchwälder auf feuchtem Untergrund) für die die Erholung nicht nutzbar. Ansonsten verlaufen parallel zur Neetze Kreisstraßen z.T. ohne Geh- und Radweg – auch fehlen Querungen der Neetze, die Rundwege ermöglichen. Hingegen sind besonders die von Bäumen begleiteten Wege aus dem Ort, die Rundwege am Waldrand oder auch im Wald zulassen, die beliebtesten Spazierwege für kurze aber auch ausgedehnte Strecken. Diese Wege werden intensiv von den Bewohnern genutzt. Sie bilden auch die Strecke für den überregional etablierten „Junkernhoflauf“, der regelmäßig im Frühjahr mit mehreren Hundert Teilnehmern stattfindet. Die Bewertung 0 (ind ifferent) für das Schutzgut Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen (hier Naherholung) seitens der Planungsgruppe Umwelt ist falsch, da die örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen für die Naherholung der Bevölkerung ist als äuße rst negativ zu bewerten . Sichtbarkeit der Anlagen „So wird die Anlage generell von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg in 800 m bis 1000 m Entfernung aus gut sichtbar sein, eine relevante Beeinträchtigung durch Schlagschatten und Reflexionen ist insbeson dere für Thomasburg nicht auszuschließen .“ Als Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen wird angeregt „die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen“(Umweltbericht S. 85/88). S. 4 von 9 Hier stellt sich die Frage wie groß Gehölze bzw. wie lange Gehölze wachsen müssen, um als Abschirmung gegen Windenergieanlagen dienen zu können, zumal aufgrund der topographischen Gegebenheiten der Ortslage eine Abschirmung durch Gehölze gar nicht möglich ist. Die relevante also erhebliche Beeinträchtigung der in Thomasburg Wohnenden durch die Sichtbarkeit drehender Räder, blinkender Lichter, Reflektionen und Schlagschatten kann also nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der hier Wohnenden ist von der Ausweisung dieser Vorrangfläche abzusehen.	Im Umweltbericht wird richtigerweise eingeräumt, dass von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg potenzielle WKA sichtbar sein werden und dass Beeinträchtigungen durch schlagschatten nicht ausschließen sind. Es ist auch einzuräumen, dass, wie vorgeschlagen, eine Anlage von lienienhaften Gehölzstrukturen keine Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen bedeutet. Gleichwohl kann hier mit eine Minimierung von visuellen Beeinträchtigungen eingeleitet werden. Es ist aber anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur berücksichtigung der Schutzansprüche deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Splittersiedlungen (Abstand von 500m) wird i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Die Einschätzung der Bedeutung der umgebenden Landschaft von Thomasburg für die Naherholung berücksichtigt vorallem die besondere Bedeutung der Neetzeniederung und der umgebenden Wälder für die Erholung. Die vom Einwender dargelegte erhebliche Bedeutung der Freiflächen für die Naherholung ist in die Umwelttprüfung einzustellen und im Umweltbericht zu ergänzen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz des Menschen

748 **Mac**

Stellungnahme

ich möchte Ihnen gerne meine persönliche Meinung zu den geplanten Standorten für die Windräder mitteilen.
Daß auch wir Bürger Windkraftanlagen benötigen, ist unbestritten, aber nicht so dicht, an Ortschaften wie hier in Raven oder Putensen.
Mich hat es auch gestört, daß der geplante Standort Raven so lange geheim gehalten wurde. Nur durch Zufall wurde bekannt, daß hier 250 m hohe Windräder aufgestellt werden sollen. Wäre dieses nicht bekannt geworden, wären wir Bürger wahrscheinlich vor vollendete Tatsachen gestellt worden. So geschehen beim Fracking in Oldendorf / Luhe. Egal ob Probebohrungen oder nicht, das Misstrauen der Bürger wächst verständlicherweise gegenüber dem Land und dem Bund
Sie sind unsere Vertreter und sollten somit auch unsere Interessen wahrnehmen und nicht nur die der Industrie. Eine sehr viel frühere Einbindung in die Planung halte ich bei großen Projekten für unerlässlich, leider ist es dafür jetzt zu spät. Der Widerstand wird umso größer, je mehr heimlich Entscheidungen getroffen werden.
Die gesundheitlichen Bedenken sind bei dieser Größenordnung der Windräder und bei der Nähe zu den angrenzenden Dörfern nicht von der Hand zu weisen und keiner gibt uns dafür Garantien, daß es nicht so ist. Der Schattenwurf alleine ist schon schlimm genug und macht die betroffenen Immobilien wertlos und nicht mehr bewohnbar. Putensen wäre davon in erster Linie betroffen, Raven nur vormittags.
Wir haben uns Raven als Lebensraum ausgesucht, weil wir die gesunde Natur und die Ruhe lieben. Die kostspielige tägliche Fahrt nach Hamburg nehmen wir dafür in Kauf, aber wir möchten nicht, daß die finanziellen Interessen der Industrie uns diesen Traum vom Leben auf dem Lande zerstören. Die Interessen der Bürger haben eindeutig Vorrang.
Die geplanten Standorte für die 5 Windräder sind mir deutlich zu dicht am Ortsrand. 2 Km weiter In Richtung Wetzen ist genügend Platz, um die Windräder aufzustellen.
Wir bitten Sie. unsere Bedenken zu beachten und andere Flächen auszuweisen, was sicherlich möglich ist.
Vielleicht können Sie mir noch mitteilen, wie viel Geld der Eigentümer für die Verpachtung der Flächen erhält. Es kursieren Gerüchte, daß pro Windrad Aufwendungen in Höhe von 30000 - € jährlich gezahlt werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3726 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch: - Erhöhte Schallimmissionen - Infraschall - Schattenwurf der Rotoren - Lichtreflexionen der Rotoren Eiswurf Unfallsituationen - Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus. Eiswurf & Unfallsituationen:	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Schutz des Menschen

617 Mas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg wird gefordert, dass beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen sind. Es muss ein ausgewogenes Konzept erreicht werden, dass auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung basiert, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Der Ausbau der Windenergienutzung darf nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Die Auswahl der Standorte ist eine der wichtigsten Entscheidungen in die die Bürger mit einzubeziehen sind. Das potenzielle Vorranggebiet Raven befindet sich direkt an der westlichen Kreisgrenze zum Landkreis Harburg innerhalb der Gemarkung Raven und Wetzen in der Samtgemeinde Amelighausen. Aufgrund der Lage werden die auf der Potenzialfläche in Raven geplanten Windkraftindustrieanlagen direkte Auswirkungen für die Gemeinden Eyendorf, Oldendorf, Putensen und Raven haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Amelinghausen und Salzhausen bezüglich des Fremdenverkehrs, das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur" (Reinhold Messner) Schutzgut Mensch:	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist
maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre
und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem

Schutz des Menschen

684 **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie Sie wissen, ist ein Großteil der Bevölkerung in Putensen und Raven gegen die geplante Aufstellung der sehr großen Windkraftindustrieanlagen. Der Unmut und Ärger der Bevölkerung über die geplante Maßnahme nimmt immer mehr zu. Die neuen Informationen der Planungs- und späteren Betreibergesellschaft, welche von 7 Großanlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 190 m auf der kleinen Fläche in Raven spricht, ist den Menschen nicht mehr begreiflich zu machen. Unter Berücksichtigung der Geländemorphologie (Putensen liegt 60 Meter unterhalb des Aufstellungsortes in Raven) bedeutet die Aufstellung der Großanlagen für die Anwohner in Putensen den Blick gegen eine Wand aus sich drehenden Windrotoren mit einer unvorstellbaren Höhe von ca. 240 m. Es ist für die betroffene Bevölkerung in den umliegenden Dörfern unbegreiflich, wie so etwas ernsthaft durch Politik und spätere Betreiber in Erwägung gezogen werden kann. Findet die Meinung der Bürger keine Berücksichtigung ? Von den ersten Wohnhäusern in Raven bis zur geplanten Aufstellungsfläche der Windkraftindustrieanlagen sind es nur ca. 800 Meter. Die von Ihnen in Aussicht gestellte Überprüfung der Abstandsfestlegung für Raven dauert scheinbar noch immer an, da Sie auf Nachfrage in der letzten Kreistagssitzung in Lüneburg noch keine abschließende Aussage machen wollten. Parallel werben Sie als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Lüneburger Sparkasse mit der Aktion "Lüneburger sparen mit grünem Gewissen" ganz aktiv für die Beteiligung am Umweltsparen / dem Energiesparbrief. Sie hoffen, dass die Anreize aus dieser Aktion die Akzeptanz von Bürgern und Bürgerinnen (welche nur 1000 Meter von Windkraftanlagen entfernt wohnen) gewinnen kann. Sorry, aber Geld ist nicht alles! Für die Bevölkerung in Raven, Eyendorf, Oldendorf und Putensen und auch für meine file:///C:/Users/lk0110/AppData/Local/Temp/3/notes9C9EC9/~web5195.htm 08.05.2013 Seite 2 von 2 Familie ist es nicht mehr nachvollziehbar, was Sie und die Politik im Landkreis Lüneburg so vehement antreibt, das Projekt in Raven gegen den Willen der Bevölkerung durchzusetzen. Zumal an diesem Standort die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt, wie Sie wissen, besonders betroffen wären. Auch die Samtgemeinde Salzhausen ist gegen die geplante Aufstellung der Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven. Letzten Endes sind Ihnen die Urteile des OVG Lüneburg aus den Jahren 2008 / 2012 bekannt. Dort wurde 200 m vom jetzigen Standort entfernt, ein eindeutiges Urteil gesprochen. Danach wurde, nach Abwägung aller Faktoren, die Errichtung einer deutlich kleineren Anlage untersagt. Warum sollte ein Gericht bei einem erneuten Verfahren ein anderes Urteil sprechen? Wir möchten Ihnen diese Niederlage ersparen und verweisen darauf, dass wir den Klageweg beschreiten werden, falls Sie den Standort Raven für die Errichtung einer Windindustrieanlage weiterhin in der Planung belassen. Und Ihnen ist vielleicht auch	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bekannt, dass uns die Gemeinde Salzhausen bei diesem Vorhaben unterstützen wird.
Ich bitte um Ihre zeitnahe Stellungnahme.

Schutz des Menschen

736 **Mas**

Stellungnahme

Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles
in Bewegung setzen !
Wie sichern Sie den geforderten Gesetzesanspruch zum Schutzgut Mensch in Putensen und
Raven ?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2529 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7). Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick hat sich hieraus eine Verkelinerung des Vorranggebietes ergeben. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, diesbezügliche Bedenken sind folglich gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

Schutz des Menschen

624 **Mei**

Stellungnahme

Die in Putensen gelegene Hipsy GmbH, eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, wird durch die Planungen des Landkreises Lüneburg in ihrer Existenz gefährdet. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten verlangt diese Therapie-Einrichtung - ebenso wie das Haus Rischborn/Vindur bei Wetzen - eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen des Immisionsschutzes hinaus. Zumal es zwischen den Häusern der Hipsy GmbH und der Potentialfläche keine Sichtverschattung durch Wälder o. ä. gibt, sondern der Blick der Patienten zur Vorrangfläche ebenso ungehindert ist wie der Schattenwurf der Rotoren auf die Gebäude von Hipsy fallen wird. Hier ist der Landkreis gefordert nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen einer Windindustrieanlage in unmittelbarer Nähe auf den Heilungsprozeß und -erfolg dieser kranken Menschen ausgehen. Das Gebot der Rücksichtnahme ist nach der Rechtsprechung verletzt, wenn WKA eine optisch erdrückende und bedrängende Wirkung für Anlieger haben und es bedarf daher einer intensiven Würdigung aller hier vorliegenden Einzelfallumstände.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

648 **Mei**

Stellungnahme

Sozial-psychiatrische Einrichtungen in Putensen und Wetzen verlangen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Der Landkreis muß sich seiner Verantwortung gegenüber den Kranken und Schwachen unserer Gesellschaft stellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

691 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

909 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürgerin des Ortes Raven bin ich aufgrund der von Ihnen geplante Vorrangfläche für Windenergie um die Gesundheit meiner Mitmenschen besorgt. Mitten in dem kleinen Dorf Putensen befindet sich eine Hilfsanstalt für psychisch kranke Menschen, in denen bereits heute Menschen mit traumatischen Störungen auf Grund von Windkraftanlagen in der Nähe ihres Wohnortes behandelt werden. Der Standort wurde gerade wegen der reizarmen Umgebung gewählt, da diese Patienten vor allem Ruhe benötigen. Da Putensen in einem Tal liegt, werden die auf dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie bei Raven geplanten Windkraftanlagen noch einmal um etwa 50 m höher erscheinen als aus anderen Orten betrachtet. Ich sorge mich nicht nur um meine Familie und meine Nachbarn, sondern vor allem um die Menschen in der Psychatrischen Einrichtung Hipsy. Für sie würde die Belastung durch die Windkraftanlagen vermutlich noch viel größer sein. Ich möchte mir gar nicht vorstellen, was passiert, wenn diese seelisch kranken Menschen während ihrer Therapie noch zusätzlich belastet werden. Bitte denken Sie bei den Einwänden, die Sie bekommen auch daran, dass es in Putensen etwa 80-100 Menschen gibt die psychisch vielleicht nicht in der Lage sind einen Einwand zu schreiben, dennoch ein Recht auf unversehrtes Leben haben. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Besucher inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen. Mit freundlichen Grüßen und hoffnungsvollen Erwartungen auf eine baldige Antwort	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

930 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VIII. Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Personenkreise Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtigt worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, der Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, einer anerkannten Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Es ist wahrscheinlich, dass gerade Menschen mit einer psychotischen Erkrankung auf Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, insbesondere Infraschall sowie Schlagschattenwurf, besonders stark reagieren. Dem Robert-Koch-Institut zufolge führt Infraschall zu zunehmender Müdigkeit nach mehrstündiger	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Exposition sowie Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen
Cortisolrhythmik ausgegangen werde; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde,
was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern
sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert
empfundenen Konzentrationsvermögen (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt
- Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, 1582 (1585 ff; zitiert nach Quambisch/
Lauffer, Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, ZFSH/SGB 08/2008, 451
(454)). Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall dürfte die Ausweisung
eines Vorrangstandortes in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige
Menschen, wie psychisch Kranken, abwägungsfehlerhaft sein.
Die Hipsy GmbH ist im Landkreis einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten
und wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden der
Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder Sichtverschattung
durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf die Windindustrieanlagen ebenso
ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser.
Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden Wirkung
der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche
zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung
wäre durch die geplante Aufstellung der Großanlagen in Raven beeinträchtigt.

Schutz des Menschen

3301 Mül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2659 nieders. Landesbehörde für Straßenbau u Verkehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren ist im Bereich von Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen zur Behebung von Gefahrensituationen die , Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standardsicherheitsnachweise für Turm und Gründung' zu beachten. Diesbezüglich ist ein Mindestabstand vom durchgehenden Fahrbahnrand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) einzuhalten.	Diese Forderung wird als "Sol-Voirschrift" in die beschreibenden Festlegungen aufgenommen. Im Zulassungsverfahren ist im Abstimmung mit dem Straßenbaulastträge rzu klären, ob bei entsprechendem Nachweis (Standsicherheit, Stabilität der Rotorblätter, Ausschluss von Eiswurf) geringere Abstände toleriert werden können.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

753 **Ohl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bisher haben wir und unser Sohn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beklagen. Bei Aufstellung Ihres Windpark müssen wir wohl erwarten, dass es dabei nicht bleibt. Studien zur Folge wird es voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung unserer Gesundheit, insbesondere von Schlaf-, Herz- und Kreislaufstörungen, sowie Bluthochdruck kommen. Sofern dies der Fall ist, behalten wir uns vor, Sie hierfür in Regress zu nehmen. Wie Sie unserem Schreiben sicher entnehmen können, sind wir mit der Aufstellung der Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven nicht einverstanden und behalte uns rechtliche Schritte vor.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2693 **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Bardowick hat dies eine geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes im östlichen Bereich zur Folge. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3998 Rehlingen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.	Ein Abstand von 500m zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern wird für ausreichend gehalten. Es wird hierzu auf die Begründung zum Entwurf verwiesen. Ob die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Schallschutz damit eingehalten werden, wird im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft. Da es sich bei der Planung um die konzeptionelle, übergeordnete regionalplanerische Ebene handelt, soll es bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" bleiben, es sei denn, diese konzeptionellen Überlegungen wurden durch zwischenzeitliche Waldumwandlungsgenehmigungen aufgegeben.	wird nicht berücksichtigt

Schutz des Menschen

2507 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist? Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern. Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden. Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen. Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonaus-schüttung der Nebennierenrinde. Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen. Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

693 **Sch**

Stellungnahme

Die gesundheitlichen Schäden in Nähe von Windrädern, die weniger als 2000m von Wohnanlagen entfernt stehen, sind heutzutage hinlänglich bekannt. Jeder weiß, wie wichtig und unersetzbar ein ruhiger, guter Schlaf ist. Die sogenannten Stress-Symtome, Schlafstörungen, erhöhter Blutdruck, etc., ausgelöst durch Infraschall, Rotorenlärm, Schattenwurf, etc. müssen eine wichtige Rolle bei der Standortbestimmung spielen.
Wenn man diese gesundheitlichen Schäden vor Jahren noch nicht kannte, so kommt heute keiner mehr um diese Negativ-Erfahrungswerte herum. Wir Bürger haben ein Recht, auf diesbezügliche Fragen Antworten zu erwarten. Dass diese Räder ein großer Angriff auf unsere Landschaft sind und unsere Tierwelt gewaltig beeinflusst wird, ist ein weiterer Punkt. Unsere Natur, die bereits unter den existierenden Einflüssen des modernen Lebens leidet, muss gehegt und für kommende Generationen bewahrt werden!
Windkraftanlagen an diesem Ort, zwischen Raven und Putensen, sind nach allem, was bisherige Erfahrungswerte hergeben, gewiss nicht als Standort geeignet!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

762 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Schutz des Menschen

762 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

762 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt.	

Schutz des Menschen

762 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2777 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg 03. APR. 2 013 - E i n g a n g - Seite 1 von 2 Seite 2 von 2 Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Bei Umsetzung der Abstandsregelugng von 2 km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch	wird nicht berücksichtigt

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.
Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

Schutz des Menschen

2893 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Schutz des Menschen

3348 **Sch**

Stellungnahme

Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %),
falsch.
Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift.
Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-.
In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten.
Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.

Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3349 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig. Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2776 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg 03. APR. 2 013 - E i n g a n g - Seite 1 von 2 Seite 2 von 2 Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Bei Umsetzung der Abstandsregelugn von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner	wird nicht berücksichtigt

Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird
zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles
unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutz des Menschen

2881 **Schm**

Stellungnahme

S i e e r h a l t e n h i e r m i t meine (von F r e u n d e n v o r f o r m u l i e r t e) Einwendung, die i c h i n e i n e m P u n k t ergänzen und akzent u i e r e n möcht e.
Die l e t z t e n Endes bestürzendste Frage i s t d i e n a c h der Nähe zur Wohnbebauung. Dass Menschen e r s t mit dem Auto w e g f a h r e n müssen, wenn s i e n i c h t i n einem I n d u s t r i e p a r k s p a z i e r e n gehen w o l l e n , muss v i e l l e i c h t - zähneknirschend - hingenommen w e r d e n .
A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i c h - Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unmittelbarer N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen Industrieanlage dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n u r rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m al e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei 200 m hohen A n l a g e n ? !
D u r c h günstige Umstände und Glück b i n i c h v e r s c h o n t, j e d e n f a l l s von den u n s i t t e l b a r e n A u s w i r k u n g e n . Die nächst e n Standorte b e f i n d e n s i c h n i c h t a u f den benachbarten F e l d e r n . Aber a l l e i n d i e V o r s t e l l u n g , dass es a n d e r s hätte s e i n können und d a s s a n d e r e n i c h t d i e s e s Glück h a b e n , macht mich f a s t krank. Lebensweisen, L e b e n s e n t - würfe werden zerstört. Heimatgefühl w i r d v e r n i c h t e t.
I c h sage das ganz u n p a t h e t i s c h , nüchtern. Aber S i e müss e n w i s s e n , dass es s i c h um existenzielle E i n g r i f f e h a n d e l t .
Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen, schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !
N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i - n e n F r i e d e n m a c h e n .
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n.
Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und…)

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es handelt sich danach im Ergebnis um ein ausgewogenes Konzept, das die Belange von Mensch und Natur auf der einen Seite und die bundesgesetzlich vorgegebene grundsätzliche Zulässigkeit von WEA im Außenbereich auf der anderen Seite sorgfältig gegeneinander abgewogen hat.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3725 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch: - Erhöhte Schallimmissionen - Infraschall - Schattenwurf der Rotoren - Lichtreflexionen der Rotoren Eiswurf Unfallsituationen - Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus. Eiswurf & Unfallsituationen:	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf
und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Schutz des Menschen

3563 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht. Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

706 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Ein Infobericht bezüglich Gesundheitsgefährdung durch Infraschall habe ich angeheftet. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

2895 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Schutz des Menschen

2896 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

Schutz des Menschen

635 Sto

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Schutzabstand von 800 m zur Wohnbebauung in Raven ist vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Lärmemissionen und des Infraschalls, der von Anlagen der neuen Generation ausgeht, welche sich noch, wie der Betreiber informiert hat, im Testverfahren befinden oder welche zukünftig zu erwarten sind deutlich zu gering bemessen. Außerdem handelt es sich in Raven nicht, wie in der Begründung des Landkreises um ein Dorf oder Mischgebiet sondern um ein Wohngebiet. Hier muss ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden. Ebenso wurden die zwei Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen, Hipsy GmbH und Rischborn, welche sich zwar im Landkreis Harburg befinden, allerdings stark beeinträchtigt sind, nicht berücksichtigt. Da die Vorrangfläche im Sichtbereich dieser Einrichtungen liegt und es keinen Wald oder ähnliches dazwischen gibt wird Schall und Schattenschlag ungehindert auf die schutzbedürftigen Menschen einwirken. Hier sind die Genesung der psychisch erkrankten Jugendlichen der Einrichtung Rischborn und den persönlichkeitsgestörten, psychotisch erkrankten Patienten der Hipsy GmbH, welche zur Genesung ein möglichst reizarmes Klima benötigen als auch die Arbeitsplätze von 22 fest angestellten Mitarbeitern in großer Gefahr. Eine Industrialisierung an diesem Standort ist mit großer sozialer Kälte zu bewerten.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

3674 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutz des Menschen

3672 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz des Menschen

614 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Bürgerinitiative „Whidkraft Raven" ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sieh für den Erhalt ihres Lebensraumes einsetzen. Wir sind für die Nutzung alternativer Energiequellen, sofem dadurch Mensch und Natur kein Schaden zugefügt wird. Per geplante Wiudpark Raven stellt einen untragbaren Eingriff in den Naturhaushalt und eine unerträgliche Belastung für die Menschen, die hier leben, dar.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2600

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2686 Ahl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2243 Alb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3977 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt. Diese Prüfung konzentriert sich auf das vorgesehene Vorranggebiet Raven. Der Schutz der Wohnbevölkerung ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen gesichert. Die Erholungsfunktion wurde in der Einzelfallprüfung und durch die Berücksichtung insbesondere der Vorranggebiete für Erholung und der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt (ausführlich siehe Begründung). Der Tourismus ist, soweit Planungen vorhanden sind, die bestimmte Schwerpunkte erkennen lassen, berücksichtigt, insbesondere die Angaben des RROP, weiter gehende Tourismuskonzepte sind nicht vorhanden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3978 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Der Naturpark ist eine planerisch-konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt. Diese Prüfung konzentriert sich auf das vorgesehene Vorranggebiet Raven. Der Schutz der Wohnbevölkerung ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen gesichert. Die Erholungsfunktion wurde in der Einzelfallprüfung und durch die Berücksichtung insbesondere der Vorranggebiete für Erholung und der Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt (ausführlich siehe Begründung). Der Tourismus ist, soweit Planungen vorhanden sind, die bestimmte Schwerpunkte erkennen lassen, berücksichtigt, insbesondere die Angaben des RROP, weiter gehende Tourismuskonzepte sind nicht vorhanden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

669 Bad

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

768 **Bar**

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitatem und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Wohl wissend, dass im Naturpark schon WEAen stehen: jeder weitere Bau wie die für Raven geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft im Naturpark Lüneburger Heide sowie insbesonderen der touristischen Entwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2413 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien,	Die Angaben wurden überprüft. Im Ergebnis wird die Teilfläche Vögelsen wegen eines gefestigten Brutplatzes des Rotmilans zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.

Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.

Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.

Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen

voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Schutz von Natur und Landschaft

3948 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) teilt mit, dass die Grundbesitzer der Fläche „Die Weden/Kuchenberg" - zu denen auch er gehört - gemeinsam mit dem Windenergiebetreiber LENPower eine neue naturschutzfachliche Prüfung über die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung durchführen lassen werden. In Kenntnis des Umweltberichts, der im Auftrag des Landkreises Lüneburg am 27.02.2013 erstellt wurde, wollen sie eigene Gutachter beauftragen, um die Realisierung von 6 Windkrafträdern in Höhe von ca. 200 m durchführen zu können. Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

631 **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der 2 Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2138 Ben

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2145 **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3695 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt - geeignet ist - flächenmäßig zu verkleinern wäre oder - grundsätzlich nicht geeignet ist. • Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor. 3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope: - Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet 2 hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek - Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz. Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist. Anlagen 1und 2, Karten RROP LK Harburg und LRP	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND

(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung

ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."

Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt

5

und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).

Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."

Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

3.5 Fledermäuse

Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen

in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende
Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau
in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden
Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen
nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien
belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark
kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000
Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben

und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung
für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Zur Anlage:
8.1.1 Baggerseen, naturnahe nährstoffreiche Abbaugewässer z.T. mit prägenden Tauchblattpflanzen und Verlandungszonen.
Bestandsbewertung
Nachfolgend aufgelistete, gemäß § 28a NNatG besonders geschützte Biotope im Landkreis Harburg, können aufgrund einer vergleichbaren Ausprägung zusammenfassend bewertet werden.
- Baggersee (Biotop 214 aus der Erfassung für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (teilweise geschützt gemäß § 28 a NNatG) 3,75

ha
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von
Tauchblattpflanzen Biotop / Fläche Nr. 27/27/14/04 4.17.1
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von
Tauchblattpflanzen 90% bzw. mit Röhrichten 10% Biotop / Fläche
Nr.27/27/15/04 4.17.1 u. 4.17.3
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/ O l 4.11.3
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/02 4.11.3
26
Anlage 4
insbesondere im hydrogeologischen Sommerhalbjahr statt. Eine nachhaltige
Beeinträchtigung
der aktuell vorliegenden Standortbedingungen ist nicht auszuschließen
Dieses hätte längerfristig eine Verschiebung im Arteninventar mit Teilverlusten
an Seggenriedern zur Folge. Auch die bodenkundliche Beweissicherung
schließt Beeinträchtigungen der Standorte nicht aus und fordert deshalb eine flache
Grundwassermessstelle zur Überwachung des Bereichs. Maßnahmen sind im
Zusammenhang mit Maßnahmen am Osterbach zu ergreifen um Schädigungen
der Biotope abzuwehren.

8.4.1 Binsenreiche Nasswiese - Biotop Nr. l a 0,44 ha
Die Binsenreiche Nasswiese wurde 01.06.1999 kartiert und im August 2000 als
besonders geschütztes Biotop gemäß § 28a in das Verzeichnis geschützter TeHe
von Natur und Landschaft des Landkreises Lüneburg aufgenommen. Wertbestimmend
waren nachfolgend aufgelistete Arten.
CIRSIUM OLERACEUM KOHL KRATZDISTEL
CIRSIUM PALUSTRE SUMPF KRATZDISTEL
DESCHAM PSIA CAESPITOSA RASENSCHMIELE
FIUPENDULA ULMARIA ECHTES MAEDESUESS
IRIS PSEUDACORUS SUMPF SCHWERTLILIE
JUNCUS ACUTTFLORUS SPITZBLUETIGE BINSE
JUNCUS CONGLOMERATUS KNÄUEL- BINSE
69
Die förderbedingten Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen befragen
im, Ist-Zustand (Förderung ca. 1,6 Mio. rtf/a) im Entnahmestockwerk abschätzend
rechnerisch rd. 0,8 - 0,9 m, bezogen auf einen Zustand ohne Forder
u n gZu den Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen addieren sich
die Absenkungen durch das Wasserwerk Lüneburg (ca. 0,6 m).
Bewertung der Zusatzabsenkungen
Die zu erwartenden Zusatzabsenkungen im Entnahmestockwerk.bei eine»-Erhöhung
der Förderung auf rd. 2,4 Mio. m*fa liegen rechnerisch im Bereich 0,3 - 0,4
Begrenzender Faktor sind aktuell die nördlich und westlich der Fläche angetegten

iXässerungsgraben. Diese waren zu Untersuchungszeitpunkt bereits trocken.
DteSsTnl^eingetretenen Grundwasserabsenkungen durch die Wasserwerke LunSu
g und Westergellersen habe zur Degeneration des Standortes geführt Djese
wlr^aktoren liegen jedoch schon über Jahrzehnte vor. Der heutige Bestand an
S t e S g e r n , ist an staunasse Blänken, somit Niederschläge gekoppelt. Signifikante
Auswirkungen einer Zusatzabsenkung sind somit nicht zu erwarten.

Das Quellgebiet der Norbek umfasst einen Bereich westlich der Tannenshöhe
Neben Acker und Grunlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben tre
6 f H
a u f ' dJe u n ™ r 8-1 " " d 8.4 bereits bewertet wurden. Z.B.
Lu Biotop Nr. l a , Hingstmoor und Diekbekquelle.
Einige Flächen entwässern auch heute über ein Gerinne, das in Höhe Gut Schne-
Hrh' ^ n n l . " ^ T ^ M ^ 801 V e r m U t l i c h U m ^ künst- IrL^il Stark u b e r P r ä 9 t e s F
ä s s e r zur Entwässerung landwirtschaftl.
cher Nutzflachen westlich Vierhöfen. Die Untersuchungsstrecke zur Beurteilung
von Auswirkungen zusätzlicher Entnahmen durch das WW Westergellersen
wurde oberhalb der Straßenbrücke Vierhöfen - Garstedt gelegt. DaslZäsm
I^ZE^™a,s ausgebautes Gewässer mit r e

Schutz von Natur und Landschaft

2124 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

688 **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere nalurschulzrechtllch geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der .Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil .Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. • Die Vorranglläche befinde! sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Nalur und Landschaff. Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzliausen und Amelinghausen und ihrer Milgliedsgemeinden diamelral entgegen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4091 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes: Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf - zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen. Seite 5 von 31 Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze	wird nicht berücksichtigt

Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben
(Berkemann/Halama/Berkemann,
Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen“ bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Form
von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung.
Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

Schutz von Natur und Landschaft

2159 Bur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2340 Cre-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2313 Ein

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2257 Els

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2823 **Fen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Sie sollten bedenken daß die Rotorblätter meistens mit einer Schnellaufzahl A=6 arbeiten. . Dieses rauschende Blatt streicht am Turm vorbei und führt beispielsweise bei Fender - 2 - 6.5.2013 16,7U/min = 0,278U/s mit 3 Blättern zu 3*0,278 = 0,835 mal einem „Wuff" pro sec. Diese niedrige Frequenz bezeichnet man als Infraschall, Die kann man nicht mehr mit dem Ohr hören, sondern mit dem gesamten Körper und das verursacht auf Dauer Krankheiten bei Mensch und Tier.	s. Abwägungsvorschlag zu "BI Dahlenburg - Windkraft mit Vernunft, Thema Infraschall)	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2271 Fis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2671 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2676 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3544 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen. ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vörrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wen	Reinstorf ist nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2466 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2320 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

675 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rotmilan Das Gebiet bei Raven ist nach dem Kriterienkatalog des Landkreises (vgl. Bl. 19 der Begründung) schon deshalb ungeeignet, weil es bei Ausweisung wegen des Verstoßes gegen das Tötungsverbots streng artengeschützter Vögel (§ 44 BNatSchG) völlig ungeeignet ist Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Tatsächlich befinden sich unmittelbarer südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit längerer Zeit mehrere Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern - im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen können. Trotzdem konnten auch aktuell bereits sind mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug gesichtet worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Fläche auch neben den Brutbereich eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Die Fläche liegt nur ca. 200 m von der geplanten Vorrangfläche entfernt. 17 Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat die NLT 2011 auch „fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen festgelegt, wobei unter anderem für den Rotmilan ein Abstand von 1000m verlangt wird. Dieser Abstandsnotwendigkeit ist auch gerichtlich bestätigt (vgl. die Entscheidung des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11). Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft nicht infrage kommen. Dabei ist auch zu bemängeln, dass der der Brutvogellebensraum im Landkreis Harburg nicht untersucht wurde. Im Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch von diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der vom NLT 2011 vorgegebenen Abstand von den Flugwegen von 6000m bezüglich des Rotmilas auch unterschritten werden würde. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass sich das geplante Gebiet auch als Gebiet Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eigeordnet, die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

erfüllt sind und es im Naturpark „Lüneburger Heide" liegt. Diese
Gesichtspunkte zusammen mit dem Tötungsverbot reduzieren den Beurteilungsspielraum
bei der Auswahl durch den Landkreis auf null, so dass das Gebiet herauszufallen
hat.
Dabei ist auch der Hinweis auf Bl. 31 oben der Begründung, der individuelle Artenschutz
nach § 44 BNatSchG sei auf regionalplanerischer Ebene pauschal nicht zu
berücksichtigen, sondern die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen
seien erst auf der folgenden planerischen Ebenen (Bauleitplanung,
Genehmigungsverfahren)
wesentlich, nicht richtig. Die Planung eines Gebietes, welches von vornherein
nicht als tatsächlicher Aufstellungsort in Betracht kommt, erfüllt das Kriterium
einer Alibiplanung. Völlig unverständlicherweise hält sich die Planungsbehörde auch
bezüglich dieses Punktes nicht an ihre eigenen Vorgaben auf Bl. 31. Im Umweltbericht
wird ausdrücklich auf den Verdacht des Brutgebietes in unmittelbarer Nähe des
18
Gebietes hingewiesen und deshalb wird das Gebiet nur als Eignungsgebiet, aber
gerade nicht als Vorranggebiet eingeteilt
Greifvögel
Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert
(insbesondere von Mäusebussarden und Baumfalken, vergl. beiliegende Karten des
Kreises Lüneburg). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt.
Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet.
Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden
auch Fledermäuse sehr stark gefährdet
Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu
den stark geschützten und bedrohten Tierarten. Am häufigsten sind der Große
Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen
betroffen. Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit
sind auch die Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint, ist
nicht hinnehmbar. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für
Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung
am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu
können, fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven.
19
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die

Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung.
Biotope
Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer Nähe befindenden streng geschützten Biotope gefunden.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet in südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer 955). Die Größe dieses Biotops beträgt ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.)". Zwar wurde dieser aufgeführt, jedoch in seiner Bedeutung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca. 82a groß und befindet sich nur ca. 640m von der geplanten Vorrangfläche entfernt. Nicht bedacht worden ist dabei auch, dass dieses Gebiet im Norden Richtung Eyendorf liegt und sich im südlichen Teil des Vorranggebietes Fischteiche befinden, die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.
• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Plfanzenartenschutz hat.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten
Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften
der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen.
Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten)
und wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.

Schutz von Natur und Landschaft

2107 **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.	Berücksichtigung von Tieren und Menschen Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2208 Häb

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

660 Hal

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche und ihre unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Viele weitere Tiere kommen in den Ökosystemen um das geplante Vorranggebiet vor. Neben Wiesenvögeln, wie dem Kiebitz auch Dachse, Laubfrösche, sogar zwei Arten von Leuchtkäfern. Die Herbstzugroute der Kraniche verläuft hier (eigene Beobachtung). Insbesondere die Tatsache, dass es sich hier um das Revier und Brutgebiet des Rotmilans handelt (ebenfalls eigene Beobachtung), schließt eine Aufstellung von WKA aus.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2830 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.	wie 2824. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Vögel Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Landschaftsbild Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der	wird nicht berücksichtigt

Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Schutz von Natur und Landschaft

3308 **Has**

Stellungnahme

Konflikte mit dem Naturschutz
sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden.
Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der
betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut
vereinbar.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen
Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2299 Hei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2222 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2229 Hel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2843 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2099 Jas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

733 Joh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne zwar in Luhmühlen, habe aber trotzdem Einwände gegen die Vorrangfläche für Windenergie zwischen Raven und Putensen. Da ich zur Aufbesserung meiner Rente eine Ferienwohnung ausgebaut habe ist es für mich von existenzieller Bedeutung, daß die einmalige Landschaft des Naturparkes Lüneburger Heide nicht durch WKA verschandelt wird. Der Landkreis Lüneburg erinnert mich übrigens an Pferdehalter, die Ihren Mistberg so weit wie möglich in Richtung Ihres Nachbarn lagern. Denn gleich zwei Vorrangflächen in meiner Nähe spiegeln dieses Verhalten des Landkreises Lüneburg wieder. Besonders gern empfehle ich meinen Gästen eine Fahrradtour über Putensen, Raven, Eyendorf und zurück über Salzhausen nach Luhmühlen. Diese Tour ist gespickt mit folgenden Highlights der Region: -Vorbei am Gallerberg, einer Hinrichtungsstätte des Mittelalters, -Putensen mit den historischen 200 Jahre alten Höfen in der Lindenallee (Dorflehrpfad), -dann Richtung Raven, wobei oft Rotmilane zu beobachten sind, die ihre Kreise in der Luft ziehen, -einen Hügel hinauf zu zwei über 3000 Jahre alten Hünengräbern mit herrlichem Ausblick, -dann weiter zu dem malerischen Heidedörfchen Raven mit der besonderen Kirche, -nun sind wieder zwei kleine Abstecher zu Hünengräbern möglich, -dann führt die Tour durch einen Buchenwald -die nächste Etappe ist Eyendorf mit der Windmühle, -jetzt folgt der größte Ort auf der Fahrradtour, nämlich Salzhausen, -hier nun ins Schwimmbad und zurück geht es an der Reithalle vorbei nach Luhmühlen. Waldring 8 21376 Luhmühlen E f r ' 9 a ng So hat man einen besonderen Eindruck der eiszeitlichen Endmoränenlandschaft des Naturparkes Lüneburger Heide gewonnen. Wer Interesse an archäologischen Ausgrabungen von Putensen und dem Gallerberg hat, der sollte eine Städtetour nach Harburg einplanen und das Helmmuseum besuchen. Dies alles wollen Sie durch Ihre, meiner Meinung nach, unsinnige Planung vernichten. Von Windkraftanlagen halten sich Menschen fern. WKA sind kein Aushängeschild für Orte, die auf Touristen gesetzt haben. Über die gesundheitlichen Gefahren will ich hier erst gar nicht sprechen. Bitte beantworten Sie mir, wie Sie die Auswirkung der Industrieanlagen auf den Tourismus der Region sehen? Auch mich hat das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in meinen Planungen bestärkt, die Ferienwohnung zu erhalten. Dieses Urteil besagt, daß Nahe dem Ravener Standort auf der Harburger Seite keine WKA gebaut werden dürfen. Dieses Urteil galt schon	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für die kleineren Windräder. Dann müsste es für die jetzigen Industrieanlagen erst recht gelten.
Ich fürchte um negativste Auswirkung auf die gesamte Region.
Wie werden Sie mit Ansprüchen von Schadensersatz umgehen?
Über eine Stellungnahme zu meinen Fragen würde ich mich freuen.

Schutz von Natur und Landschaft

4216 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken	Grund für die Ausweisung als Repoweringstandort war, die teilweise nach hetigen Gesichtspunktgen im Hinblick auf den teilweise geringen Abstand zur bebauten Ortslage Südergellersen unbefriedigende Situation durch ein ortsnahes Repwering zu "sanieren". Dies scheint aber in der Tat aus den vom Stellungnehmer genannten Gründen nur schwer zu gelingen. Deshalb wird die Anregung berücksichtigt, "Wetzen" als einen "allgemeinen" Standort festzulegen.	wird berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3710 Kho

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten. Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2085 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2201 Koh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2306 Kös

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3218 **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2236 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4042 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 3 „Westergellersen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3243 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen. Naturschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in deutlicher Entfernung in nördlicher Richtung. Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) grenzt das Eignungsgebiet	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Im Übrigen: Das Kriterium 100 m Abstand zu Landschaftsschutzgebieten wurde im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept eingestellt. Der Landkreis will diese für den Naturschutz wichtigen Bereiche soweit möglich als Erholungsräume und für den Erhalt von Natur und Landschaft soweit möglich von Beeinträchtigungen freihalten. Deshalb macht er von seinen planerischen Spielraum gebrauch und setzt eine Abstandsregelung für Landschaftsschutzgebiete ein.	wird nicht berücksichtigt

im Osten direkt an das Landschaftsschutzgebiet
Süsing. Ob und inwieweit ein Schutzabstand für
das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, sollte im
8
Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden. Dabei
ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG durch WEA
im Nahbereich beeinträchtigt werden könnte.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-
30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Natur9
denkmal im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in

nördlicher Richtung ein FFH Gebiet in mehreren hundert
Metern Entfernung.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10
feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung

Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11
vanten Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich
aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche
genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet
nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung
als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt

Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Andere potenzielle
Vorranggebiete wie z.B. Etzen/Ehlbeck und Tellmer
liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte
Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des Schwarzstorchs deutlich
westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im benachbarten Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung. Inwiefern der möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich gelegenen Waldstück
auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis
derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Schutzgut Landschaft: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen
auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. Vielmehr ist an dieser Stelle auf die technische Prägung durch Freileitungen, benachbarte
WEA und die Biogasanlage zu verweisen, so dass sich das bereits technisch geprägte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie besonders anbietet.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger
Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet
einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung
eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.

18
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft
in die zeichnerische Darstellung des RROP Entwurfes eingefügt worden (gelbe Umrandung).
Das Eignungsgebiet ist dargestellt als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Nachweislich liegt hier keine forstwirtschaftliche Nutzung vor und ist auch für die nächsten Jahre nicht absehbar, so dass der Zweck des Vorbehaltsgebietes in diesem Bereich fraglich scheint.
Nach Rücksprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern halten wir es wir empfehlenswert,
dass die Darstellung Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft in Vorsorgegebiet für Landwirtschaft umgewandelt wird.
Geoportal, Abruf am 23.04.2013

Schutz von Natur und Landschaft

3331 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden (gelbe Umrandung). Abb.2 Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Landschaft und Natur Naturschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in weit über 300 m Entfernung. Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich nördlich
der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
direkt angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet des
Landkreises Lüneburg. Ob und inwieweit ein Schutzabstand
für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist,
sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden.
Dabei ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG
durch Windenergieanlagen im Nahbereich beeinträchtigt
werden könnte. In südlicher Richtung befindet sich in
über 300 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet
Süsing.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-
9
30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturdenkmal
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung

Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in
nordwestlicher Richtung ein FFH Gebiet in 500 m Entfernung.
In westlicher Richtung ist die Entfernung dazu
10
noch deutlich größer.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.

Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des
12
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als

Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet befindet sich jedoch ausschließlich im
Bereich von Ackerflächen. Ein Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten
Fortwirtschaft ist nicht grundsätzlich
erforderlich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Die benachbarten
potenziellen Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck und
Tellmer liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße
mit den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw.
Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen
Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße
mit den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw.
Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen
Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.
Die
Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark
(weiches Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten
(3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im
Eignungsgebiet Amelinghausen ebenfalls
nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich
demgemäß keine Flächen, auf denen die Errichtung und
17

der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Alle sog. harten Kriterien
werden somit erfüllt.

Schutz von Natur und Landschaft

2871 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Geschützte Gebiete Im RROP und im Flächennutzungsplan sind Gebiete für Ruhe und Erholung, Naturschutzgebiete, Reservate, Wald und ähnliches ausgewiesen. Diese genießen Bestandsschutz und sind auch in Zukunft von jeglicher Bebauungsplanung mit WKA's freizuhalten. „Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken und ähnlichen Gebieten in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden." (Position des Verbandes Deutscher Naturparke). Dem Naturpark Elbhöhen-Wendland ist in diesem Sinne Rechnung zu tragen. Es ist unverständlich, warum im Naturpark Vorrangflächen bei Gut Horndorf und Mücklingen ausgewiesen werden. Blendwirkung der Befeuerung vermeiden Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.	Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Über die Befeuerung der Anlagen wird auf der Ebene Zulassung entschieden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3371 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben. Bei	Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist. Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3375 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.	Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist. Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3197 Lus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3204 Lus

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3721 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz,	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Schutz von Natur und Landschaft

1013 May

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, In Ergänzung meiner Einwendung vom 2.Mai 2013 (Sichtbarkeit der WEA vom Kirchberg in Thomasburg) erhebe ich noch folgende allgemeine Einwendung: Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin auch für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

2530 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird berücksichtigt

Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
…5
5
Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.

Schutz von Natur und Landschaft

692 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutz von Natur und Landschaft

2361 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3211 Met

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2187 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2215 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

922 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Besondere Bedeutung des Standorts Raven für den Naturpark Lüneburger Heide Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven würde der Naturpark Lüneburger Heide in besonderer Weise beeinträchtigt. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Insbesondere der Standort Raven ist dabei von besonderer Bedeutung für den Naturpark. So weist die untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven, die voraussichtlich die Errichtung von WKA mit extremen Höhen nach sich ziehen wird, ist mit der Unterschutzstellung dieser besonders schutzwürdigen Gegend als Teil des Naturparks Lüneburger Heide nicht zu vereinbaren.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

3307 Mül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2629 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2631 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Zu der Situation in den anderen geplanten Vorrangflächen weisen wir nach Durchsicht der Unterlagen auf folgendes hin: a.) Die Ausführungen des Umweltberichtes zu den einzelnen Flächen zeigen an vielen Stellen, daß auch an diesen Standorten erhebliche Konflikte zwischen der Nutzung der Windenergie und Natur und Landschaft auftreten können. Dies gilt zum Beispiel bei der Beurteilung von Flugkorridoren zwischen Nahrungshabitaten und Brutplätzen bei Schwarzstorch, Greifen etc.; für das Vorkommen von Fledermäusen und deren Jagdgebiete in Ausdehnung und Höhe sowie andere faunistische Vorkommen. Wir halten es für dringend erforderlich, daß diese Fragen im Genehmigungsverfahren durch fachlich kompetente Stellen bearbeitet und gelöst werden.	Die Forderung enspricht den gesetzlichen Anforderungen an das Zulassungsverfahren, diese müssen ohnehin eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2635 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fernwirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen. Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der Zulassung.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2641 Naturpark Elbhöhen-Wendland

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Die Energiewende muss im Einklang mit den Zielen „Schutz von Natur und Landschaft“, „Erhalt der biologischen Vielfalt“ sowie „naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus“ erfolgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Naturparke. Denn sie verfolgen diese Ziele entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze. Der aufgrund der kurzfristig beschlossenen Energiewende entstandene zeitliche Druck darf nicht dazu führen, dass diese wichtigen Schutzgüter und die gesetzlich und gesellschaftlich anerkannten Ziele der Naturparke in Deutschland vernachlässigt werden.	Dies stellen die gesetzlichen Anforderungen an die Ebenen der Planung und Zulassung für die Windenergienutzung sicher.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ergänzung worddatei:

Einwender
Naturpark Elbhöhen-Wendland
Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges
Die Stellungnahme verweist auf das VDN-Positionspapier „Energiewende im Einklang mit Natur und Landschaft und ein nach der Angabe nicht zu identifizierendes Papier.
In Punkt 4. wird auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes verwiesen und es wird angemahnt diese zu berücksichtigen. Dieses ist ausweislich der Begründung und des UB geschehen.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

Schutz von Natur und Landschaft

2495 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt. 3. Flora und Fauna Durch Süttorf fließt die Neetze. Ringsum der Neetze befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In diesem brüten Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse. Außerdem sind auch Biber in der Neetze angesiedelt, die eine besonders schützenswerte Tierart darstellt. Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden. Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird. Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden. Bisher wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, dass Süttorf auch schützenswerte Feuchtgebiete aufweist. Am Moorweg, kurz vor der Waldgrenze, ist eine natürliche Quelle zu finden. Bei dieser Quelle halten sich im Sommer Libellen auf. Überdies unterliegen natürliche Quellen dem Naturschutz gem. § 30 BNatSchG.. Sollten WEA in der Nähe dieser Quelle errichtet werden, könnte mit einer Grundwasserspiegelabsenkung durch Basisdränage zu rechnen sein. Dies würde möglicherweise zum Versiegen der natürlichen Quelle führen. In der Gemarkung Süttorf liegt außerdem eine erhaltenswerte Moorlandschaft, das sog. Helmsmoor. Die Auswirkungen durch zusätzliche WEA in der Nähe dieses Moors, sind bis dato nicht kalkulierbar. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt

Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort Neetze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können.

Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.

Schutz von Natur und Landschaft

2578 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme

Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Identisch mit 2579

"In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt.
Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden.
Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt."

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2652 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Westergellersen Durch die Beteiligung an der aktuellen Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Lüneburg ist mir bekannt, dass dem Bereich des geplanten Vorranggebiets Westergellersen besondere Entwicklungspotenziale für die Biodiversitätssicherung beigemessen werden, insbe-sondere in Bezug auf den Erhalt von Wiesenvögeln, wie z.B. dem Großen Brachvogel und dem Kiebitz, die gemäß der Niedersächsichen Strategie zum Arten und Biotopschutz höchst prioritäre Arten für Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen sind. Ich bitte, dies in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorranggebiet Kirchgellersen In dem geplanten Vorranggebiet liegt ein nach der landesweiten Biotopkartierung (1991) be-deutsames Kleinmoor. Nach Auswertung der hier vorliegenden Luftbilder ist das Kleinmoor nach wie vor vorhanden und sollte nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2264 **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2690 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine ebenso große Belastung wäre diese Anlage auch für die Tiere, die im Wald unserer Nachbarn heimisch sind. Dieser kleine Wald ist im Grenzbereich zur geplanten Anlage nur 100 m entfernt. Viele, auch seltene Tier- und Vogelarten halten sich hier auf um Schutz und Ruhe zu finden. Wohin sollen sie sich zurückziehen, wenn wir ihnen vor und neben diesem Bereich lärmende Windkrafträder stellen? Es kann doch auch politisch nicht gewollt sein, Mensch und Tier mit derartigen Störfaktoren zu konfrontieren. Der Mensch kann, wie ich hier, seine Bedenken äußern. Ein Tier ist da machtlos!	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt. Der Schutz des Menschen ist durch die Abstansregelungen zu Siedlungen (s. Begründung) und die Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2278 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2285 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2292 Päp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3796 Pet

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der Kreisstraße 42 ein.
Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind.
Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten Brutvorkommen
des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte
Art).
Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht besonders geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem Revierbereich anzutreffen.
Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig vorkommende Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan, Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel.
Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des Feldhasen festzustellen.
Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt werden.
Mit freundlichen Grüßen
Claus-Heinz Petersen
Verteiler: Landkreis

Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die vorgebrachten jagdrechtlichen Belange gehen in der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung, in dem durch das einheitlichen, planerische Gesamtkonzept ermittelten Flächen im Range nach.

Es liegt keine einheitliches Biotop vor. Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden) und die Erforderlichkeit einer Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2878 **Pol-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2194 **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2438 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutz von Natur und Landschaft

658 Rei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf den vorgesehen Standort für Windkrafträder im o.g. Gebiet, bitte ich Sie dringend Folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Die Region um die Dörfer Raven, Putensen, Salzhausen und Oldendorf bieten uns und vielen befreundeten Familien ein wertvolles und hochgeschätztes Erholungsgebiet. Die hügelige Landschaft, die Heide-Vegetation und die mit viel Liebe gepflegten Dörfer sind ein unbezahlbares Natur- und Kulturgut. Wir waren entsetzt zu hören, dass man all dies eventuell für einen „Windpark" opfern könnte! Das darf doch nicht wahr sein? Was bleibt uns denn von unserer sauberen Energiewende, wenn wir dafür solch unberührte Natur zerstören? Die Tierwelt ist einzigartig und die ursprünglichen Heidedörfer sind in Landschaft und zwischen urigen Flüssen eingebettet. In der Ruhe und Ursprünglichkeit dieser Gegend hat sich eine vielfältige Tierwelt, auch als Brutstätte entwickelt. Wir wissen aus Erfahrung, dass sogar die kleinsten Windräder (80 Meter) ausreichen, um sämtliche Vogelwelt binnen ein, zwei Jahren zu eliminieren bzw. abwandern zu lassen. Wie sich das hier auf die gesamte Natur und somit auch auf den Erholungsund Lebenswert auswirken würde, kann man sich nur mit Grauen vorstellen!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2510 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“ Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region. Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten. Die Biotopvernetzung muss durch die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von linearen Strukturen (Hecken oder Baumreihen) umgesetzt werden. Für wildlebende Pflanzen und Tiere sind dies wichtige Refugien und oftmals für selten gewordene Arten die einzige Lebensgrundlage. Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen. Wünschenswert ist eine Ausgleichsfläche linearer Struktur in Form einer Hecke, dessen Verlauf sich an dem westlichen Randbereich der ausgewiesenen Vorrangfläche orientiert und die gegebenen Landschaftsbestandteile verbindet. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Vogelschlag, Avifauna	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Ab¬schaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Schutz von Natur und Landschaft

2250 Rem

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2472 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2131 Röh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4146 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist. Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.	Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen.	
Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im	Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich	

Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt. Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder

200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

4162 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze). Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Der Umweltbericht wird korrigiert. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes -	wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.
die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Schutz von Natur und Landschaft

4147 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann. Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist. Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden. Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Es wird beanstandet, dass bez. Des nördlich gelegener Brutvogellebensraumes ohne weitere Informationen zum Artenvorkommen, Beeinträchtigungen für nicht wahrscheinlich eingeschätzt werden. Bei dem landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Es ist angezeigt im Rahmen des Zulassungsverfahrens ggf. diesen Bereich auf LK Harburg mit in die in differenzierte Erfassung und Bewertung einzubeziehen. Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des	wird berücksichtigt

Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt. Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen.

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

..16

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung

des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Schutz von Natur und Landschaft

4163 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze). Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die	wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Schutz von Natur und Landschaft

760 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezug nehmend auf o.g. Projekt bitte ich, folgenden Einwand zur Kenntnis zu nehmen: Ich sorge mich um die zu erwartenden Folgen einer solchen Groß-Anlage. Der angedachte Landstrich ist in seiner Art völlig unberührt und natürlich, wie ihn die letzte Eiszeit hinterlies. Es ist genau diese hügelige Landschaft zwischen Raven und Putensen, die „Endmoränen Landschaft" genannt wird. Es gibt nur wenige Gebiete in Europa, die diese ursprüngliche Besonderheit aufweisen. Diese landschaftliche Beschaffenheit ist eine der immer wieder hervorgehobenen Besonderheiten und Attraktionen, die das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide" ausmachen. Unter „Soderstorf-on-line" wirbt sogar die Gemeinde damit. Was sagen wir unseren Kindern, wenn unwiederbringliche Natur in unserer Zeit zerstört wird? Bei aller Überzeugung, dass wir eine Energie-Wende brauchen, so ist es doch auch unsere Verantwortung, die Natur und unseren geerbten Lebensraum, für kommende Generationen zu bewahren.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2519 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Regionalplanerischen Abwägung dem naturschutzfachlichen Belang "Gastvogelgebiet" und "Brutvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung" der Vorrang gegeben wird und keine Flächenausweisung für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Artlenburf erfolgt.	Das Gebiet erfüllt insbesondere auch nicht die Anforderung der Mindestgröße von 30 ha.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

3722 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller
Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die
gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt
insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Schutz von Natur und Landschaft

2173 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2696 Schu

Stellungnahme

als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen.
Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen.
Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten.
Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.
Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß.
Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören.
Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten.
Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln - auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen
Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die nähere Berücksichtigung der Stellungnahme würde das einholen weiterer Angaben erfordern. Dies ist indes nicht geboten, da der Raum Vögelsen durch die Samtgemeinde untersucht wird und aufgrund bisheriger Erkenntnisse von der Festlegung des Teilgebiets Vögelsen als Vorranggebiet abgesehen werden muss.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

3225 Schu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2347 Schü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2166 **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2180 Sei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3564 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht. Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden. Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore-Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung. Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche	Schutzgut Mensch Das Schutzgut Mensch wird insbesondere durch die Abstandsregelungen zu Wohnflächen im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Abstand zur Wohnbebauung ist nur ein in die Abwägung einzustellendes Kriterium für die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch in der Abwägung. Ausweislich des Ergebnisses des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ist Tellmer im vergleich zu vielen anderen Flächen besser für die Festlegung eines Vorranggebietes geeignet. Keine WEA wegen Landschaftsbild Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen.
Wie wertvoll der dortige Landschaftsraum ist, beispielsweise das teilweise als Naturwaldreservat geschützte Landschaftsschutzgebiet Süsing, wurde jüngst in der Lünepost-Ausgabe vom 4./5.05.2013 dokumentiert: in der Nähe von Diersbüttel wurde der erste Wolf im Landkreis Lüneburg gesichtet. Nach der Berner Konvention von 1979 steht der Wolf seit 1990 im vereinigten Deutschland unter Naturschutz, er unterliegt nicht dem Jagdrecht. Der Wolf ist dem Anhang A der EU-Artenschutz-verordnung von 1997 (VO (G) 338/97) zuzuordnen und damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG § 10 Abs.2 Nr.11 a) eine streng geschützte Art. Darüber hinaus zählt er auch nach EU-Recht im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie seit 1992 (Anhang IV der RL 92/43/EWG FFH RL) als prioritäre Art, für die Schutzgebiete auszuweisen sind. Damit ist es aber unvereinbar, in einen nur gering belasteten Lebensraum dieser Tierart erstmals eine massive Technisierung zu genehmigen.
Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art. Im Übrigen übt das potenzielle Vorranggebiet einen zerschneidenden Einfluss auf den Lebensraum von Tierarten aus, insbesondere Rotwild, die auf ein zusammenhängendes Waldgebiet von der Raubkammer über den Süsing bis zur Göhrde angewiesen sind. Diese Besonderheit verkennt das potenzielle Vorranggebiet bei Tellmer.

Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.

Insofern weise ich beispielhaft
auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend:

Fernsicht
Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten. Gleiches gilt für dien Kalkberg in Lüneburt der rd. 17 km entfernt ist.

Abschichtung von Vogelkartierungen
Es wurde eine Übersichtkartierung durchgeführt und im Beteiligungsverfahren weitere Informationen eingereicht. Es sind für die Beurteilung ob sich die Windenergienutzung in dem Gebiet tatsächlich wird durchsetzen können aus reichend Informationen vorhanden. Da über den Artenschutz abschließend erst in der Zulassung entschieden wird, ist diese Beurteilungstiefe für den RROP ausreichend.

Wolf
Der Lebensraum des einzeln vorkommenden Wolfs ist durch WEA nicht erheblich Beeinträchtigt. Das die Ackerflächen zu den essenziellen Lebensräumen zu zählen sind ist sehr unwahrscheinlich. Eine Meidung von WEA durch Wölfe ist bisher nicht bekannt.

Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"
Das Bündnis ist eine Initiative zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, durch die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes in der Abwägung wird der Initiative entsprochen.

Instalierte Windenergieleistung
Die Instalierte Windleistung in anderen Bundesländern ist für die Beurteilung ob der Windenergienutzung substanziel Raum gegeben wirtd (volge der Priorisierung der Nutzung in § 35 BauGB) nicht entscheidungsrelevant. Eine den "normalen" Umfang an Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig überschreitende Beeinträchtigung kann der Priorisierung nach § 35 BauGB nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist hier nicht erneut durch die Gemeinde vorgebracht. Die Gemeinde wurde selbst im Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

Private Belange
Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach

4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung.
• • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der
Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf
örtlich aufgezeigt werden.
• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.
• • Der Süsing wird als eines der letzten geschlossenen Einstandsgebiete für Rotwild
gefährdet. Mit einer Durchschneidung des Süsings würde der Wechsel des Wildes zwischen Göhrde, Süsing und Raubkammer unterbrochen.
• Der Bestand des Süsings ist in detailierten floristischen und faunistischen Untersuchungen
einschließlich der Wechselwirkungen zu anderen Lebensbereichen zu dokumentieren
5. Südwestlich Glüsingens liegt ein bedeutendes Quellgebiet als einer der Quellbereiche des
weiterführenden Stegenbaches (FFH-Gebiet). Die Auswirkung der Planung auf diesen Belang
sind zu untersuchen und darzulegen.
6. Das Watermoor im Bereich Tellmer ist als sensibler Sumpfbereich mit den dort beheimateten Arten und Lebensgemeinschaften zu untersuchen und zu schützen.
Die Gemeinde Betzendorf bringt sehr deutlich die Einzigartigkeit und die Bedeutung des hier interessierenden Naturraumes zum Ausdruck. Dieser wurde über Jahrhunderte geachtet, so dass er über viele Generationen bis in die Gegenwart erhalten blieb. Der Landkreis Lüneburg hat sich mit seinem bereits genannten Beschluss vom 5.03.2012 zum Schutz dieses Erbes verpflichtet. Die massive Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Umwelt mit der Begründung, die Umwelt durch Stromerzeugung mittels Windkraft schützen zu wollen, ist offenkundig in sich selbst widersprüchlich.

§ 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

Schutz von Natur und Landschaft

707 **Sta**

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen
Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope
gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen
und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope
zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Auf meinen Touren in dieser Gegend konnte ich mich selber von dem Vorkommen dieser Tierarten überzeugen.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft
einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau der geplanten Großaniagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

913 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft: Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschuztrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Statur des Bundes- und Naturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der roten Liste stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des weiteren sind die Vorangfläche und die angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2327 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2334 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2354 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

639 Sto

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist es ebenso nicht hinnehmbar, dass die der Niedersächsischen Landesregierung empfohlenen 5km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen, und das bei niedrigeren WKA, als die der heutigen Generation und die der die zukünftig sein werden, auf 3 Km gekürzt wurde. Hier muss sich zukünftig der Abstand bei Anlagen bis zu 200m wohl eher vergrößern. Dies ist mit dem Gut Erholung und dem Schutz von Vögeln nicht zu vereinbaren. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Raven ist ein besonderer Standort im Naturpark Lüneburger Heide. Dieser soll nun in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach §27BNatG geschützt. Hier ist das Ziel, die besondere Kulturlandschaft und die Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort Raven in einem Bereich liegt, welchem besondere Bedeutung beigemessen wird und als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist, unter anderem auf Grund der besonderen Morphologie, der kontinuierlich wechselnden Höhenzüge. Es ist nicht zu vereinbaren, diese schützenswerte Kulturlandschaft zu zerstören.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

642 Sto

Stellungnahme

Ebenso wurden die südlich der Fläche liegenden Fischteiche, welche ein wichtiges Nahrungsreservoir für viele Vogelarten bilden im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
Gänzlich unberücksichtigt bleiben auch die streng geschützten Biotope, die sich in unmittelbarer Nähe der Fläche befinden.
- 316 m zur geplanten Vorrangfläche, südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB, Gebietsnummer 2926-063 beträgt 3 ha.
- Ca. 700m entfernt der Vorrangfläche befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22 ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzen- und Artenschutz Gebietsnummer 955. Das Biotop beträgt 26 ha.
- Wenige hundert Meter entfernt, liegt bei Putensen ein Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tierund Pflanzeschutz hat.
- Der im Umweltbericht angeführte „wertvolle Landschaftsraum für Brutvögel"(Kennziffer 28.27.1.1.) 82 ha groß ca. 640m entfernt der geplanten Fläche.

Letzt genanntes Gebiet liegt im Norden Richtung Eyendorf und liegt südlich des Vorranggebietes, hier befinden sich Fischteiche die ständiges Nahrungshabitat der Reiher und der Schwarzstörche sind.
Die Fluglinie geht mitten durch die Vorrangfläche.
Vor dem Hintergrund, dass die angezeigten Biotope zu den Nahrungshabitaten und Lebensstätten gefährdeter Vogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des Rotmilans gehören, muss hier noch einmal sehr kritisch beurteilt werden.
Außerdem befinden sich im Vorranggebiet Brutgebiete diverser gefährdeter Vogel arten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Die geschützten Biotope sind avifaunistische wertvolle hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA gebaut, stellt dies für die Vogel - und Fledermauswelt eine sehr große Bedrohung dar.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und wegen der Landschaftlichen Exponiertheit aus dem RROP genommen.
Ich möchte noch anmerken, dass die Fläche in Raven, welche sich im Landkreis Harburg, in Putensen spiegelt, bereits vom Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen sowie durch das Verwaltungsgericht Lüneburg aufgrund der besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

als besonders wertvoll für Natur und Landschaft bewertet wurde.
Dies wurde 2007 gerichtlich bestätigt, sodass diese Fläche als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Warum sollte dieses Urteil einige Meter weiter anders ausfallen?

Schutz von Natur und Landschaft

3962 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflugrichtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Flug von Gänsen Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen. Rastplatz Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3760 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Westergellersen vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten WKA ausdrücklich ab, und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

4116 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Natur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz. 1 2. Schutzgüter Mensch und Landschaft Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA. Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt: ■ Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern. ■ In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungsfunktionen auf dem Gebiet der SG Salzhausen, Landkreis, Harburg werden differenzierter im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt. Die Ausweisung des angrenzenden Landschaftsraumes einschließlich der Vierhöfer Teiche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung bedeutet keine herausragende Funktion für Erholung aus der sich ggf. eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEAs ergeben könnte. Gleichwohl kommt es durch die Anlage von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten. Die Aussage im Umweltbericht, dass keine relevanten Funktionen für die Naherholung erkennbar sind, bezieht sich auf regional herausragende, ggf. eine Ausschlusswirkung nach sich ziehende Erholungsnutzung. Dies ist richtig dargelegt, da die Erholungsnutzung sich auf die umgebenden Wälder konzentriert und 2. keine regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegeverbindungen im Bereich des WE 3 bestehen. Der Ortsteil Schnede mit umgebenden Landschaftsraum liegt mit 2.000 bis 2.500 m Entfernung noch im relevanten Wirkraum von bis zu 200 m hohen WEAs im VR Westergellersen, jedoch ist durch die in Sichtbeziehung gelegenen Gehölzflächen und auch Bauflächen eine wirkungsvolle Sichtverschattung gegeben, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung nicht erwartet wird. Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten. Es wird weiter vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und „Vorbehaltsgebiet für Natur	wird teilweise berücksichtigt

dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■ Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■ Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■ Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■ Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Westergellersen als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet ist. Eine Berücksichtigung zum Belang Landschaftsbild erfolgt, ist ausreichend. Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem kommt keine rechtliche Bindung zu. Die Kategorie drückt zwar einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der jedoch sehr unterschiedlich begründet sein kann, zumindest ist die Bewertung nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen.

Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht.
Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als

Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che

Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5

rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.

5. Fazit

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.

Schutz von Natur und Landschaft

2452 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan-bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge-samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag-gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebung war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in dieser faunistisch scheinbar unat¬traktiven Gebiet "Bardowicker Bruch" ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfle-dermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifau¬na- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 "Windenergie" zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppen in zentra¬len, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehnden besonderen Strukturreichtums (z.B. das alte Waldgebiet "Nikolaihöfer Fuhren", Extensivgründländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorige Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen/Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzuzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft "Teilfläche Vögelsen" auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere	Siehe Word-Dokument.	

Ver-waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe-bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potential-fläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.
Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche.
2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nah-rungshabitate des Weißstorchs.
Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges "Eulenbruchweg" innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagender Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Ge¬bietes an die strukturreiche östliche Mechterser Gemarkung (LSG), die alte, biotopreiche Kul¬turlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, "Landwehr" und die "Nikolaihofer Fuhren", bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume, die eine entsprechende Artenvielfalt und Idividuenanzahl mit sich bringen dürften.
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes "Avifauna/Fle-dermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standort-eignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vor-rangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchge-führt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Schutz von Natur und Landschaft

2368 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2375 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3678 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3679 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2093 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3773 Wen

Stellungnahme

Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in das Turniergelände Luhmühlen investiert. Im Gegenzug sollten Ausgleichsflächen für die Natur geschaffen werden. Diese sind unserer Kenntnis nach zumindest im letzten Jahr noch immer nicht ausgewiesen worden. Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Bezüglich der aufgeführten, möglichweise von Beeinträchtigungen betroffenen Vogelarten ist eine ausführliche Fachrecherche erfolgt bzw. sind auch Kartierungen (Rotmilan) durchgeführt worden. Nach diesem Kenntnisstand gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze).

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

4051 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.Negative Auswirkungen für Mensch und Tier durch Infraschall ist auszuschließen. Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide".	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

2381 Wie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.	Der Standort Mücklingen wird nicht festgesetzt, die Bedenken haben sich insofern erledigt. Der Standort Kösdorf ist bereits als Bestand mit 5 Anlagen vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutz von Natur und Landschaft

3011 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin) 4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.	wird nicht berücksichtigt

nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre.

Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die

Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses). Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der

hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Schutz von Natur und Landschaft

3012 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin) 4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Zur Sichtbarkeitsanalyse: Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im Umweltbericht näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht. Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein	wird nicht berücksichtigt

nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).

bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht

gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Schutz von Natur und Landschaft

3577 Wit

Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.
2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei, stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "Infraschall" s. Abwägungsvorschlag zu "BI Dahlenburg, Windkraft mit Vernunft)

Ausgleich
Die im Umweltbericht angegebenen denkbaren Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die bau- bzw. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, diese sieht für erhebliche Beeinträchtigung die nicht natural möglich ist einen Ersatz in Geld vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Der Umweltbericht weist auf die in der Stellungnahme angeführten Arten hin. Der Stellungnehmer konkretiesiert die vorliegenden Informationen nicht weiter.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2077 Wol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

2152 Wöl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutz von Natur und Landschaft

3780 **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die negativen Folgen der Windkraftanlagen für die Tierwelt, insbesondere für die Vogei- und Fledermauspopuiation sind zwar bekannt, werden aber von der Windkraft-Klientel immer verschwiegen oder heruntergespielt. Interessanterweise sind die Hauptbefürworter der Windkraftanlagen im sog. „Grünen Lager - NABU, BUND etc" zu finden, die für jeden möglichen Wachtelkönig auf die Strasse gehen	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2681 Ahl

Stellungnahme

Aals Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "...."
möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück.
Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird.
Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.
Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen Gründen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt.
Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderungen in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüber hinaus. Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt.
Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung. Der schutzbedürftige Bereich wird dabei durch den Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs definiert.
Da dieser Abstand für die genannte Bebauung geringfügig um ca. 40 m unterschritten wird, wird das Vorranggebiet entsprechend im östlichen Bereich zurückgenommen, damit der Abstand von 500 m eingehalten werden kann.
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

1027 **All**

Stellungnahme

Nähe zu Wohnhäusern:
Ich wohne am Rand von Köstorf in der Nähe von 5 WKA.
Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gemäß des Planungskonzeptes werden zum Schutz des Menschen/Siedlungen Abstandsregelungen angewendet. Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten (zum Schutz des Menschen) geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2982 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muss "auf der sicheren Seite" sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3985 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung. Abstandsfestsetzungen zu Vorrangflächen Von hier aus wird die Auffassung vertreten, die Abstandsfestsetzungen zwischen bewohnten Bereichen und Vorrangflächen einheitlich auf 1.000 Meter festzusetzen. Diese Abstandsfestsetzungen müssen nach hiesiger Auffassung für sämtliche Orte gelten und es darf nicht unterschieden werden zwischen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten oder Kerngebieten. Die Abstandsfestzungen auf 1.000 Meter müssen auch für sog. Splittersiedlungen und Wohnplätze Gültigkeit bekommen.	Eine Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es - bereits weit im Vorfeld der Planung - sehr wohl gegeben. Der Landkreis Lüneburg ist jedoch kraft eigener Planungshoheit nicht gehalten, die - im Übrigen nach meiner Kenntnis übehaupt noch nicht gefestigten - Kriterien für seine eigene Planung zu übernehmen. Die Bedenken sind jedoch gegenstandslos, weil die Standorte Raven und Westergellersen aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3991 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3986 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach hiesigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass nur wenige Meter jenseits der Kreisgrenze andere Entfernungen zu Grunde gelegt werden. Weder die Planungen von Windenergieanlagen noch die besonderen Anforderungen an Lebens- und Wohnqualität oder Natur und Landschaft dürfen vom Zufall einer Kreisgrenze abhängig sein. Vielmehr ist eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende, Raumordnungsplanung notwendig. Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern müssen vermieden. Auch das ist nach hiesiger Auffassung Aufgabe der Regionalen Raumordnungsplanung.	Eine Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es - bereits weit im Vorfeld der Planung - sehr wohl gegeben. Der Landkreis Lüneburg ist jedoch kraft eigener Planungshoheit nicht gehalten, die - im Übrigen nach meiner Kenntnis übehaupt noch nicht gefestigten - Kriterien für seine eigene Planung zu übernehmen. Die Bedenken sind jedoch gegenstandslos, weil die Standorte Raven und Westergellersen aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt werden.	
Abstandsfestsetzungen zu Vorrangflächen Von hier aus wird die Auffassung vertreten, die Abstandsfestsetzungen zwischen bewohnten Bereichen und Vorrangflächen einheitlich auf 1.000 Meter festzusetzen. Diese Abstandsfestsetzungen müssen nach hiesiger Auffassung für sämtliche Orte gelten und es darf nicht unterschieden werden zwischen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten oder Kerngebieten. Die Abstandsfestzungen auf 1.000 Meter müssen auch für sog. Splittersiedlungen und Wohnplätze Gültigkeit bekommen.		

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3992 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2940 Bah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht: Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2780 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und	wird nicht berücksichtigt

Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2781 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und	wird nicht berücksichtigt

Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2403 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt. Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich geringfügig wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwendungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“

Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.

58 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.

Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3292 Bee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfelde mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3359 Beh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!! Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 Wie soll verhindert werden, dass die im Nahbereich zu den gigantischen Anlagen wohnende Bevölkerung ohne Gesundheitsschädigung bleibt? Wo sind die entsprechenden Gutachten dahingehend einsehbar? Wie sind entsprechende Gutachten in die bisher als Vorranggebiet vorgesehenen Gebiete in die Vorentscheidungen des Landkreises / der Samtgemeinde Amelinghausen berücksichtigt worden? Inzwischen gibt es Untersuchungen die wohl bestätigen, dass die WKA sensorische und neurologische Störungen der in unmittelbarer Nähe wohnenden verursachen (Second International Meeting on wind Turbine noise im September 2007 in Lyon (Internet – abrufbar: >URL:http://docs.wind-watch.org/wtn2007_abstracts.pdf. Auch Studien über WKA- Syndrom- Erkrankungen , die auch bei weiter entfernten WKA-Anwohnern auftreten (Quelle : wie zuvor) Fraglich ist auch, ob die im BImSchG verankerte Vorsorgeprinzipsbeachtung erfolgt, wobei der Untersuchende Professor (siehe zuvor) ebenso wie die WHO (siehe oben) zu dem Ergebnis kommt, dass im Flachland ein Abstand von 2 Kilometern, im Hügelland von 3,2 Kilometern Mindestabstand zu Wohngebäuden einzuhalten sei! Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten: Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. Unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet.	Unter Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien, die in hohem Maße auch den Schutz der Menschen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen beinhalten, wird am Vorranggebiet festgehalten. Ein differenzierter Abstand zu unterschiedlichen Wohnnutzungskategorien ist planungsrechtlich gerechtfertigt und allgemein üblich. Auf der Zulassungsebene wird konkret geprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohnobjekten eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“, noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3034 **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3290 Ble

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4002 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.	Es ist anzumerken, dass eine Höhenbegrenzung auf 200 m in das Planungskonzept aufgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3044 **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3050 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4009 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Abstandsregelung soll je Höhenmeter der Anlage ein Abstand von S m, mindestens aber ein Abstand von 1,000 m einzuhalten sein. Dieser Abstand Ist zu bewohnten Gebieten einzu¬halten.	Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Eingabe des Stellungsnehmers sind somit, was den Standort Boitze angeht, gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4089 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Seite 4 von 31 Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt. So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben. Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Die Abstandsregelung wurde auch beim Standort Wendhausen richtig angewendet, dabei ist die tatsächliche Bebauung und nicht die Grenze von Bauflächen heranzuziehen. Weiterhin ist anzumerken, dass die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.

Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte
der TA-Lärm eingehalten werden.

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt werden) und Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen „Honenberg" und „Buchenwald" sowie für die
Fläche „Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet „Gutshof".

Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden
Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3058 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3064 **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3072 **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3078 **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2457 Dahlenburg Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Dahlenburg folgt dem Vorschlag des Landkreises Lüneburg, jedoch mit folgender Abstandsregelung: Sowohl zu reinen, allgemeinen Wohngebieten, sowie zu dörflichen Siedlungen, fremdenverkehrsbetonten Siedlungen, Campingplätzen, Mischgebietetn und Einzelhäusern soll pro Meter Anlagenhöhe 5 m Abstand gehalten werden, mindestens jedoch 1.000,00 m.	Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4054 Dep

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3171 Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3289 Dit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3801 **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3274 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4055 Eic

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2668 **Fra**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Wir bitten Sie daher zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.
Rüdiger + Katja Franke, Bardowick
Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2675 **Fra**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.

Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt.
Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderung in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüberhinaus. Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt.
Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung (Splittesiedlung i.d.R. keine reine Wohnbebauung). Dieser Abstand wird für die genannte Bebauung eingehalten.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2465 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Samtgemeinde Gellersen einen Abstand von 1.000 m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.	Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4056 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4057 Ger

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4058 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4059 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3527 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern. Wegen der fortschreitenden Zersiedlung in den westlichen Bundesländern ist schon der Abstand von nur 1.000 m zwischen Windenergieanlage zur nächsten Bebauung so problematisch, dass fast kein Standort mehr übrigbleibt (was in den östlichen Bundesländern ein weit geringeres Problem wäre, wenn da nicht die Landeshoheit der Energiewende den Riegel vorschiebt). Und die Krücke, dass schon das Vorhandensein einer Tischlerei die Siedlung zu einem Mischgebiet erklärt und in wundersamer Weise den Abstand hier mindert. Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme, einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4060 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

941 Gol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weil sich negative Fakten und Erfahrungswerte jetzt schon kaum mehr verheimlichen lassen. Groß-Windräder sind unwirtschaftlich und menschenfeindlich, wenn Geländestruktur und Nähe zu Wohnanlagen unter 2000m nicht maßgebend berücksichtigt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4053 Gui

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2923 **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3260 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3261 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2831 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500m sein!	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4202 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Fünf der demnächst insgesamt sieben Windkraftanlagen sind mehr als 800 m vom Ortsrand entfernt und erfüllen damit die Voraussetzungen, die in der 2. Änderung des RROP vorgesehen sind.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4061 Her

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2722 Heß

Stellungnahme

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand HE 7
Einwand zu Abständen und Schallauswirkungen
Vorbemerkung:
Obwohl im Zusammenhang mit diesem Einwand allgemeine, für die Windkraft grundsätzlich geltende Probleme angesprochen werden, ist der Fokus der Einwände auf die Potentialfläche Boitze gerichtet.
Dieser Einwand ergeht hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass)“ für das geplante Potentialgebiet Boitze.
Nach Durchsicht aller Ihrer Unterlagen ist festzustellen, dass Sie dem Schutzziel und Vorsorgecharakter der Empfehlung in deren Gesamtheit nicht gefolgt sind. Dies wird z. B. dadurch deutlich, dass Sie die Vorgaben zu den Abständen zwischen den Vorrangflächen von 5000 Metern auf 3000 Meter und den Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 Meter, wie in der Empfehlung von 2004 nicht nach Art der Besiedlung differenziert, für gemischte Bauflächen pauschal auf 800 Meter bzw. pauschal bei sogenannten Splittersiedlungen auf 500 Meter reduzieren.
Dazu führen Sie im Umweltbericht in der Vorlage zum 11. 03. 2013 folgendes aus: Zitat:
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind. Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Boitze wird aus anderen als den hier geäußerten Einwendungen nicht weiter verfolgt. Die Einwendungen sind somit Boitze betreffend gegenstandlos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen.
Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Auf den Inhalt des vorstehenden Zitats bin ich schon von der grundsätzlichen Bedeutung in dem Einwand HE 1 eingegangen.
An dieser Stelle wird auf die für Lokalitäten wie Boitze/Fladen angesetzten 820 bzw. 500 Meter als Planungswerte, unabhängig von den jetzt konkret geplanten Abständen, eingegangen. Diese gewählten Abstände stehen im Widerspruch zu den Vorgaben des Energieerlasses von 1000 Metern.
Für eine Wohnbebauung wie in Fladen vorliegend, setzen Sie dabei einen Abstand von 500 Meter an und begründen das mit der Kategorisierung solcher Siedlungsformen als Splittersiedlung oder Weiler. Auf die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ist im Einwand HE 1 der Einwand HE 1.1 erfolgt.
Im Rahmen der Zulässigkeit dieser gewählten Abstandsgrenze wird dabei auf die TA- Lärm hingewiesen. Insgesamt erhebe ich gegen den grundsätzlichen Abstandswert von 500 Metern, aber auch gegen den in der jetzigen Planung angesetzten Wert von Fladen zur nördlichen Grenze des Potentialgebietes den Einwand HE 7.1
Der Einwand erfolgt an dieser Stelle pauschal hinsichtlich aller möglichen negativen Auswirkungen, die sich durch die zu geringen Abstände ergeben. Dies sind im Wesentlichen die mögliche Unterschreitung nach der 3- fachen Anlagenhöhe sowie die durch Schall und Infraschall ausgehenden Wirkungen. Der Einwand erfolgt auch zur Anwendung des Berechnungsverfahrens nach der TA -Lärm hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Emissionsquellen (Getriebekopf und Druckimpuls aus dem Durchgang Flügel am Mast unterhalb des Getriebekopfes) einer WEA.
Im Bild 1) sind aus dem Gutachten des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann zum Gebiet um Boitze die Lage des geplanten Potentialgebietes und die jeweiligen Abstandsgrenzen zu entnehmen.
Bild 1) Potentialgebiet Boitze mit Abstandgrenzen.
Rot schräg schraffiert = 500 Meter, Senkrecht grün schraffiert = 820 Meter zu Boitze; Gelb mit blauer Umrandung das Potentialgebiet.

Abstandsforderung von 500 Metern
Mit der Abstandsforderung von 500 Metern wird nicht der gesamte Rahmen der notwendigen Abstandsanforderung abgedeckt. Nach dem Baurecht ist bei Planungen die 3-fache Anlagenhöhe einzuhalten. Für eine Gesamthöhe von 200 Metern ist diese Grenze rot gestrichelt eingezeichnet. Auf diese Anforderung ist in den Unterlagen nicht hinreichend eingegangen worden.
Begründung nach der TA - Lärm:
Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet:
Zitat
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen
5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten
WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt.
Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als

sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel (“Lautstärke”) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.

In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung vorherrscht,

· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen,

· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,

· es sind nur wenige Menschen betroffen.

Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.

Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.

Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber – ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.

So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat
Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt. Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den oben beschriebenen Schallanteil durch einen entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten

sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet. Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche

Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt. Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung, Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher ausgeschlossen werden können. Vermutungen von fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht geeignet.
Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der

Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde.
Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3086 **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4209 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4215 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.	Es werden keine Repoweringstandorte mehr festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2983 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen	wird nicht berücksichtigt

Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2864 **Keu**

Stellungnahme

Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde.
1. Kein Bau weiterer WKA in der Samtgemeinde Dahlenburg.
2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze.
3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.

Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich!

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04 soll "Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.
Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben.
Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises. Deshalb und aus den o.a. Gründen soll an dem Aussschlusskriterium "Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" festgehalten werden, dies auch schon deshalb, um nicht das sehr hohe Risiko eingehen zu müssen, dass dem Plan die Genehmigung versagt wird.
Im Übrigen trifft aber auch die Aussage nicht zu, wonach der Flächenbedarf für Rodungen, um Windkraftanlagen errichten zu können, sehr gering sei. Hierzu gehören nämlich nicht nur Aufstelllflächen für die Anlage selbst und ein entsprechender Radius darum, der für die Erschließung benötigt wird. Vielmehr müssen, um die sehr großen Bauteile transportieren zu können, umfangreiche Schneisen mit entsprechend großen Kurvenradien geschlagen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3092 **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3551 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Repowering / Vorteüsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Zum Repowering ist anzumerken, dass der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg keine Standorte für Repowering enthalten wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3560 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).	Die vorhandenen Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz unabhägig davon ob die Abstandsregelung gemäß des Planungskonzept eingehalten wird.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3562 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Windpark Reinstorf a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege. b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften. /		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3291 Koo

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3170 Kra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebietes. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4062 Kre

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3175 Küg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4030 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die Herangehensweise bei der Festlegung von Eignungs¬und Vorrangflächen für die Windenergie ähnlich ist, wobei der Landkreis Harburg auf Grund der Wachstumsdynamik an einem Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung festhält. Dabei ist erkenn¬bar, dass sich gerade am Siedlungsrand die Mischbauflächen zunehmend zu allgemeinen Wohn¬gebiete entwickeln, so dass die auf S.26 Ihrer Begründung erläuterte Differenzierung M/W-Flächen auf Harburger Gebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm Harburg 2025 nicht übernommen werden wird.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4079 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3236 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3324 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2 straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Siedlung Gewerbe und Erholung Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 750 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Dorfgebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Kerngebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. gemischte Bauflächen 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Mischgebiete 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt	Um eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei dem angesprochenen Standort nicht der Fall, denn es ist bei Berücksichtigung der festgelegten Kriterien lediglich ca. 20 ha groß. Darüber hinaus beträgt der Abstand zum nächstgelegenen, alle Kriterien erfüllenden Standort "Tellmer" nur ca. 2,5 km. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen unter 2
ha
500 m 500 m 750 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Einzelhäuser
bzw. Splittersiedlungen liegen noch weiter entfernt.
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich,
je nach Schutzbedürftigkeit
200 m Einzelfallbetrachtung
200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Flächen im rele6
vanten Umfeld.

Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen
(weiches Kriterium)
800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld.
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete
150 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Gebiete im relevanten Umfeld.
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan
500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zum Campingplatz.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3173 **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2870 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstandsregelung zu bewohnten Häusern Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach folgender Beziehung einzuhalten: (Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3376 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen.	Der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg wird keine Standorte für Repowering enthalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

959 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zur Teilfläche Thomasburg 1. Abstände zum Schutz des Menschen „stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurden „ (Entwurf RROP S. 22) Abstände 1000 m zu Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete) und 800 m zu gemischten Bauflächen (Mischgebiete, Dorfgebiete) nach Angaben in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden/Gemeinden Die Flächennutzungspläne sind in den letzten Jahren meist nicht aktualisiert worden, so dass sie die tatsächlichen Nutzungen in den Dörfern nicht widerspiegeln. Aufgrund der Aufgabe vieler Bauernhöfe haben sich die meisten Dörfer zu Wohnstandorten entwickelt. Dieses trifft auch für die alte Ortslage von Thomasburg zu. In Thomasburg befinden sich 46 Einzel- und Doppelhäuser in denen ausschließlich gewohnt wird, es bestehen 4 landwirtschaftliche Betriebe sowie eine Zimmerei/Dachdeckerei, die während der Abend- und Nachtstunden nicht arbeiten. Von den Betrieben gehen keine Emissionen aus, die die Wohnnutzung stören. Da zudem keine überörtliche Straße die Ortslage quert, stellt sich der Ort als ausgesprochen ruhiger Wohnstandort dar. Eine Benachteiligung der Menschen, die im Altdorf von Thomasburg wohnen, gegenüber Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Auch wir haben das gleiche Schutzbedürfnis! Inwieweit eine Abwägung stattgefunden hat, die die unterschiedlichen Abstände zur Wohnbevölkerung in Wohngebieten oder Dorfgebieten rechtfertigt, ist nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt. Die TA-Lärm oder das Bundesimmissionsschutzgesetz, die sich u.a. auf die konkreten Anlagen beziehen, sind hierfür nicht geeignet. Eine Festlegung der unterschiedlichen Abstände in den Szenarien (maximal, trend, restriktiv) lässt auch andere Abstände zu. Die Entscheidung für das Szenario „trend“ liegt einzig in der Anzahl möglicher Vorrangflächen nicht aber in der Abwägung des Schutzes der Wohnbevölkerung. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden am Ortsrand zur Vorrangfläche Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen . Laut Planungsgruppe Umwelt (s. Seite 84 Umweltbericht) beträgt der Abstand zwischen den Ortsrändern und der Vorrangfläche Teilbereich Thomasburg 650 m ! Das am Ortsausgang Breetzer Weg vor wenigen Jahren (ohne Einschränkungen) genehmigte Wohnhaus ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Thomasburg (§ 34 BauGB)	Es ist davon auszugehen, dass die jetzt vorzufindenden Nutzungen der Planungskonzeption der Samtgemeinde Ostheide entsprechen, denn der Planungskonzeption liegen die Darstellungen der 20. Änderung u. Digitalisierung für die Gemeinden Reinstorf u.Thomasburg zugrunde, genehmigt am 15.11.2007. Dies wird im Übrigen ja auch durch die Einlassungen der Stellungnehmer bestätigt, räumen sie doch ein, dass es im Ort 4 landwirtschaftliche Betriebe und eine Zimmerei/Dachdeckerei gibt. Damit ist die Ortslage eindeutig nicht nur nach den Darstellungen des F-Plans, sondern auch nach der tatsächlichen Nutzung (Beurteilung nach § 34 BAuGB) als Mischgeibet zu klassifizieren. Analog zu den Regelungen des Bauplanungsrechts sowie der TA Lärm ist die der Planungskonzeption des Landkreises zugrundegelegte Abstufung in der Schutzbedürftigkeit daher gerechtfertigt. In Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass auch ein Abstand von 800m zwischen WEA und Baugebieten noch dem Vorsorgeprinzip entspicht, denn es ist zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei weitem unterschritten werden. Was das genannte, östlich des Gewerbegebietes gelegene Wohnhaus anbelangt, so kann dieses nicht den Schutzanspruch eines in einem Misch- oder gar Wohngebiet gelegenen Wohnhauses für sich beanspruchen, denn - es grenzt unmittelbar an einen Gewerbebetrieb an, ist also ohnehin höheren Emissionen ausgesetzt, - es liegt lt. F.Plan innerhalb einer gewerblichen Baufläche, und dieses ist für das vorliegende Plankonzept das maßgebliche Kriterium.	wird nicht berücksichtigt

auch wenn im Flächennutzungsplan, der weder Innenbereich noch Außenbereich regelt, dieses
Baugrundstück nicht als Baufläche dargestellt ist. Da gem. § 35 BauGB der Außenbereich von jeder nicht privilegierten Bebauung freigehalten werden soll, ist bei der Genehmigung des Wohnhauses wohl davon ausgegangen worden, dass die Bebauung am Breetzer Weg eine aufeinander folgende Bebauung darstellt, die eine Zusammengehörigkeit zur Bebauung
im Ort hat und die eine angemessene Fortentwicklung ergibt. Die Genehmigung eines Wohnhauses konnte also gem. § 34 BauGB erfolgen.
Die bei Festlegung der Vorrangflächen einzuhaltenden Schutzabstände müssen daher auch für die Bebauung am Ortsrand von Thomasburg gelten.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3733 **Mac**

Stellungnahme

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst
bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von
Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2527 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen. …4 4 Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.	Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt, weshalb die geäußerten Bedenken gegegstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2709 Meh

Stellungnahme

3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX
2
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3174 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3746 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

928 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VIII. fehlerhafte Bemessung der Schutzabstände zur Siedlung Raven Der im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegte Schutzabstand von 800 m zwischen geplantem Vorrangstandort und der Ortschaft Raven ist zu gering bemessen. Er beruht auf der Annahme, dass es sich bei Raven um ein Dorfgebiet handelt. Dies entspricht indes nicht mehr der Realität. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem eines "Dorf- und Mischgebietes" weit entfernt. Von den ehemals 9 landwirtschaftlichen Betrieben existieren noch drei, in Kürze sogar nur noch zwei Betriebe. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Raven ist seit einigen Jahren überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Insofern hätte vorliegend entsprechend dem Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Auch aus den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand von 1.000 m richtig wäre, denn: „ Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt. " In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass für weniger schutzwürdige Nutzungen wie Campingplätze oder Feriensiedlungen ebenfalls Schutzabstände von 800 m zugrunde gelegt werden. Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung von dauerhaften Wohnnutzungen, die schutzwürdiger sind, als nur temporär dem Wohnen dienende Nutzungen wird insofern nicht hinreichend berücksichtigt. -21 -	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2618 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1)a) Wir halten es nicht für ausreichend, dass die geplanten Vorranggebiete zu „gemischten Bauflächen“ nur einen Abstand von 800 m einhalten müssen (vergleiche Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 22). Im Sinne eines angemessenen Vorsorge-prinzips läge es vielmehr, hier wie bei Wohngebieten mindestens einen Abstand von 1000 m vorzusehen; dabei gehen wir davon aus, daß unter die gemischten Bauflächen unter anderem auch Dorfgebiete fallen sollen. Auch die genannten gemischten Flächen sind wesentlich mit durch schutzwürdige Wohnnutzung geprägt. Das gilt insbesondere auch für viele ländliche Orte im Landkreis, in denen neben wenigen landwirtschaftlichen Betrieben weitgehend nur Wohngebäude vorhanden sind. Angesicht der Entwicklung bei den WEA zu immer größeren Anlagen mit entsprechenden optischen Wirkungen und wegen der noch bestehenden Unsicherheit über die Auswirkungen des Infraschalls sprechen wir uns bei dieser Sachlage gegen eine Reduzierung des Schutzabstandes auf 800 m aus. Eine abstandsrechtliche Gleichstellung mit den Wohngebieten würde zugleich auch die notwendige Akzeptanz der Energiewende bei der betroffenen Bevölkerung erhöhen. Eine solche Akzeptanz lässt sich außerdem nur erreichen, wenn die Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse sorgfältig geprüft werden. Sollten Genehmigungen schon erteilt sein, sind dann gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarn und der Allgemeinheit zu erlassen (so auch die Entwurfsbegründung Nr.5.2.1.1, Seite 20ff).	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2493 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit, Abstand Aus den Planungsunterlagen des Landkreises geht hervor, dass bei den Vorrangstandorten Süttorf/Thomasburg nur ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung vorgesehen ist. Als Be-gründung wird angeführt, dass es sich hier um ein sogenanntes Mischgebiet handelt und nicht um eine reine Wohnbebauung. Der Flächennutzungsplan Süttorf ist in den letzten 20 Jahren nicht aktualisiert worden, sodass er die tatsächliche Nutzung nicht widerspiegelt. Aufgrund der Aufgabe vieler Bauernhöfe hat sich Süttorf zu einem Wohnstandort mit einem Altenheim und Hofcafe entwickelt. In Süttorf ist kein Gewerbe angesiedelt, lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe (im Vollerwerb). Anwohner (Menschen) in sogenannten Mischgebieten sind genauso betroffen von den Auswirkungen der Windkraftanlagen wie Anwohner in reinen Wohngebieten. Eine Benachteiligung der Menschen, die im Dorf Süttorf wohnen, gegenüber Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Wir fordern auch hier einen Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohnten Gebieten. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vor-rangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Nutzungsart wurde auch für den Standort Suttorf nochmals überprüft, führt aber hier nicht zu einer Flächenreduzierung. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2577 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.. Der Abstand zu Westergellersen wird nach örtlicher Überprüfung und aufgrund der Wertung des "Sondergebiets Wohnen mit Pferden" als Wohngebiet auf 1000 m vergrößert, falls der Standort - wegen des nunmehr festgestellten Vorkommens des Rotmilans - nicht ohnehin komplett entfallen muss.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2583 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Wendhausen“: Laut Umweltbericht wird der Abstand dieser Fläche (WE 10) zum Mischgebiet von Sülbeck eingehalten, nicht aber zum Mischgebiet von Wendhausen. Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.	Auch zu Wendhausen wird der Abstand von 800 m eingehalten, der Umweltbericht ist deshalb entsprechend zu ändern.	wird berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2584 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.	Der Abstand des VR "Melbeck" zur nördlichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2585 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Süttorf / Thomasburg“: Aus dem Umweltbericht zu dieser Fläche (WE 11) geht hervor, dass der Abstand zum Mischgebiet von Süttorf eingehalten wird, nicht aber zum Ortsrand von Thomasburg (Mischgebiet). Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.	Der Abstand des VR "Süttorf/Thomasburg" zur nordöstliichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2587 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Köstorf“: Auch diese Fläche (WE 13) unterschreitet nach dem Umweltbericht den Abstand zum Mischgebiet Köstorf.	Der Abstand ist lt. Planzeichnung eingehalten, der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	wird berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2591 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu 5.2.1.1: Auf den Seiten 25 ff. legt der Landkreis mit Blick auf den Infraschall und auf die allgemeinen Lärmimmissionen einen Sicherheitszuschlag im Sinne des Vorsorgeprinzips Abstände zu Wohngebieten (1.000 m), gemischten Bauflächen und Splittersiedlungen (800 m) und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen (500 m) für sein Planungsgebiet fest. Aus gegebenem Anlass wird dringend empfohlen, Splittersiedlungen und Weiler in Anlehnung an das BauGB zu erläutern. Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27, nach der der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen hat, dass insbesondere bei geringeren Abständen (?) zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können, ist missverständlich, da in der Begründung für diesen Fall 500 m Abstand nach dem Vorsorgeprinzip vorgesehen ist. Zudem darf die Regionalplanung keine Anforderungen für das Zulassungsverfahren normieren, s. o. Deshalb ist dieser Satz zu streichen. Auf Seite 44 der Begründung wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die bei bestehenden Standorten erkennbare Unterschreitung der genannten Mindestabstände aus Gründen der damit verbundenen eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinden nicht gewollt ist und diese deshalb nicht mehr als Vorranggebiete dargestellt werden. Aus diesem Grunde werden die Unterschreitungen der Abstände bei einigen Vorranggebieten sehr kritisch gesehen. Hier muss in der Begründung methodisch klar formuliert werden, dass wenn ein pauschaler Abstandswert als „weiche“ Tabuzone verwendet werden soll, es davon keine Ausnahmen geben kann. (Gleichbehandlung aller gleichartigen Flächen)	Splittersiedlungen und Weiler werden definiert durch die Beurteilung nach § 35 BauGB (kein Innenbereich i.S. des § 34 BauGB). Die Aussage in Satz 2 auf Seite 27: Hier handelt es sich nicht um eine "Norm" des RROP, sondern lediglich um einen Hinweis auf ohnehin nach dem BImschG bestehende Anforderungen an den Antragsteller. Die Aussage wird deshalb nicht gestrichen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4063 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4064 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2564 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2488 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden.	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Art der tatsächlichen Nutzung wurde nochmals überprüft und führte für vier Standorte zu Flächenreduzierungen.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3955 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen“, die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr. festgesetzt werden.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4025 Ostheide Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Der Mindestabstand der einzelnen Vorrangflächen zu „Gemischten Bauflächen", die tatsächlich als Siedlungsgebiete genutzt werden, soll auf 1.000 mtr, festgesetzt werden,	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2689 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken. Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des OVG Lüneburg vom 02, i 0.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema „Abstandsempfehlungen der niedersächsischen Landesregierung'". Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. A l l das bedeutet, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass unmittelbar hinter meinem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitte ich um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet an nächst gelegener Gebäudekante beträgt ca. 500m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzendem Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird, um den Mindestabstand zum Nachbargrundstück Im Kuhreiher 15 einhalten zu können (s. Abwägungsvorschlag Franke) auf 520m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wir eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Ein je nach Baugebietskategorie differenzierter Abstand ist im Übrigen analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Gebäuden Mischgeibieten und Gebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dbie wurde jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4065 Pee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4127 Pfi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3638 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen. Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.	Der Standort Reinstorf wurde nicht im Entwurf festgelegt als Ergebnis eines Alternativengleichs zwischen den Standorten Wendhausen und Reinstorf. Im übrigen wurde die Abstandsregelung zu Straßen im Planungskonzept auf die Bauverbotszone reduziert.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2431 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 58 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3997 Rehlingen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schutzgut Mensch hat für den Rat der Gemeinde Rehlingen dabei höchste Priorität. Der Rat der Gemeinde Rehlingen regt an, eine Optimierung der Vorrangflächen mit dem Ziel die Abstände zur Wohnbebauung - insbesondere zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften - zu erhöhen. Im Gegenzug können in diesen Bereichen die Ackerflächen, die als Vorrangflächen für forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen sind, reduziert werden. Auch der Abstand zu Waldgebieten sollte überprüft werden.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2501 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnbebauung, Abstandsregelung, Schutz der Menschen Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: „So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“ Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein ange-messener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert. In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben. Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden. Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten emp¬fohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit, da z.B. bei der Höhe der WKA von den Vorstellungen des Landes im Entwurf explizit nicht abgewichen wird. Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3 km-Abstand „in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht.“ Dieser durch nichts be¬legte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit „neu“ hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die „neue“ Begründung zitiert.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2471 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 1000m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.	Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3933 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Wir sind eine geschlossene Siedlung mit einer Grundfläche von ca. 2 Hektar und 7 Wohnhäusern und über 20 Bewohnern (10 % von Tellmer). Wir erwarten, dass die WKA mindestens 800 - 1000 Meter von unseren Häusern entfernt aufgestellt werden, d. h. eine Gleichbehandlung mit den Bewohnern der OT Tellmer.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4150 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt. Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4151 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt. Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2783 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte	wird nicht berücksichtigt

Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2922 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3126 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3172 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3177 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3350 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage lt. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3351 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter...) nur 500 m, sehr merkwürdig.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4066 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4067 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2518 Scharnebeck Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unter der Berücksichtigung, dass das geplante Vorranggebiet "Wendhausen"in der Samtgemeinde Ostheide an Wohnbebauung in der Samtgemeinde Scharnebeck heranrückt, wird weiterhin gefordert, dass Windernergieanlagen einen Mindestabstand von 1.500 m zu jeglicher Wohnbebauung haben sollen.	Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

1018 Schi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Änderung des Regionalen Raumordungsprogramm, Vorrangflächen für Windenergie Thomasburg/Süttorf Sehr geehrter Herr Kalliefe, bei o.g. Änderung des RROP bitte ich das Grundstück meines Wohnhauses Flur 001, Flurstück 247/001 bezüglich der Abstände zu berücksichtigen. Ich wäre bei der geplanten Fläche der Windkraftanlagen am unmittelbarsten betroffen und fordere auch hier einen Abstand von mindestens 800m einzuhalten.	Das Wohngebäude des Stellungnehmers liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2782 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die	wird nicht berücksichtigt

Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2882 **Schm**

Stellungnahme

A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i c h - Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unm i t t e l b a r e r N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen I n d u s t r i e a n l a g e dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n ur rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m al e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei 200 m hohen. A n l a g e n ? !

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei durchgängig über das gesamte Plangebiet einzuhaltenden Abständen von 1500 m wäre - bei gleichzeitger Anwendung der übrigen Abstands- und Ausschlusskriterien - eine substanzielle Windenergieplanung nicht mehr gegeben.
Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3734 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3100 **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2753 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so	wird nicht berücksichtigt

würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2754 **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2396 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert. Es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht mehr auf der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren. Sozialpsychiatrische Einrichtungen Darüber hinaus sollten insbesondere die Abstandsregelungen zu den sozialpsychiatrischen Einrichtungen (HiPsy in Putensen und Rischborn in den Bethen) planungsrechtlich überprüft werden. Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem Grund und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde. Es ist nicht erkennbar, dass die dort getroffenen Angaben über die Konfiguration von Anlagen und die geschätzte Anzahl unzutreffend sein sollten. Selbst wenn jedoch - etwa bei Errichtung von niedrigeren Anlagen als in der Simulation angenommen - mehr Anlagen auf der Vorrangfläche Raven errichtet werden sollten, so hätte dies lärmphysikalisch bedingt nur geringe Auswirkungen auf die Immissionssituation in den betroffenen Wohn- bzw. Mischgebieten. Die Darstellung der Gemeinde trifft zu, dass sich das Mischgebiet im Nordosten von Raven inzwischen weitgehend zu einem Wohngebiet hin entwickelt hat.Der Abstand erhöht sich damit auf 1000m, der Zuschnitt des Vorranggebietes Raven wird entsprechend reduziert.	wird teilweise berücksichtigt

aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten
Dörfern.
Kreisübergreifende Abstimmung
Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich
bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen
sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen
aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten
Dörfern.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation
den Standort Raven mehrheitlich ab.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4068 **Soe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3567 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt.^ Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Abstände von 2,5 oder 3km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Weiterhin ist anzumerken, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 200m festgelegt wird.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2710 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus Neetzendorf (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden	wird nicht berücksichtigt

werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2924 **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2925 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3106 **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4069 Stü

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2477 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die differenzierte Berücksichtigung der Abstände zu Siedlungsflächen (1000m zu Wohngebieten, 800m zu gemischten Bauflächen und 500m zu Einzelwohnanlagen) wird mitgetragen. Eine Vergrößerung der Abstandsflächen würde zu einer nicht unerheblichen Erweiterung der Ausschlussflächen führen und damit nach Einschätzung der Gemeinde Südergellersen das gesamte RROP mit seinen dann verbleibenden Vorrangflächen anfechtbar machen. Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden. Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4070 Tar

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2755 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2756 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3961 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Der Mindestabstand der WEA darf zu reinen Wohngebieten 1.000 m und zu Mischgebieten 800 m nicht unterschreiten. Hier bitten wir um genaue Überprüfung, da die von Ihnen festgesetzten 800 m zum Dorfgebiet in der uns vorliegenden Planung nicht grundsätzlich (teilweise nur 650 m) eingehalten werden.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Thomasburg-Süttorf ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3604 Tim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Abstände von Windkraftanlagen zum Schutz des Menschen Es ist für uns ein Widerspruch, dass in der Planung zur Vorrangfläche Wendhausen ein Abstand zum Ort von ca. 770 m benannt wird (s. Umweltbericht S. 78) und an anderer Stelle im RROP von: „ stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde " gesprochen wird. Auch die Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Ostheide sehen Abstände von 1000 m zu Wohnbauflächen (Wohngebiete) und 800 m zu gemischten Bauflächen (Mischgebiete /Dorfgebiete) vor. Dass sich viele Dörfer der Ostheide aufgrund der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe zu Wohnstandorten entwickelt haben, trifft auch auf Wendhausen zu. Neben Häusern in denen ausschließlich gewohnt wird, existieren lediglich 4 landwirtschaftliche Betriebe, von denen keine Emissionen ausgehen, sie stören nicht die Wohnnutzung. Wendhausen liegt zudem abseits jeglicher überörtlicher Straßen und stellt sich somit als ausgesprochen ruhiger Wohnstandort dar. Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht gerechtfertigt. Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Die im Umweltbericht aufgeführten Abstände sind unpräzise und beziehen sich auf Bauflächen und nicht auf tatsächliche Baukanten. Die Angaben werden angepasst. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird teilweise berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2542 Uelzen Landkreis Amt für Bauordnung und Kreisplg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
UE differneziert nicht zwischen Misch- und Wohngebieten, einheilicher Abstand zu "Siedlungsgebieten" (also auch GE, was, so auch Herr P., problematisch ist) 1000 m. Begründung: MI hat sich weitgehend zu WA entwickelt, genaue auf §34 gestützte Analyse zu aufwändig.	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Nutzungsart der Siedlungsgebiete wurde für alle Vorrangstandorte nochmals überprüft und führt zu einer Flächenreduzierung bei veir Standorten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

4128 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2445 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeindlicherseits wurde die Einhaltung der Abstandregelungen für Splittersiedlungen/Ein-zelgehöfte und der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Straße (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500 m - Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gemeinde Radbruch/8 Einwohner), müsste der gesamte nord-westlich des Gemeindeverbin-dungsweges Mechtersen--Radbruch liegende Flächenanteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500 m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen/52 Bewohner) muss sich die nördliche Gebietsgrenze um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Des weiteren wurde im Bereich der Flurlage "Kolkwiesen", Flur 2, Flurstück 285/52 ein ca. 2,4 Ha großes Waldgebiet als Potenzialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandregelungen betreffend den Wald nicht genügend berücksichtigt. Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche "Vögelsen" ist daher entsprechend um ca. 250 - 300 Richtung Nordwesten zu verschieben. Die Gemeinde Vögelsen spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße "Radbrucher Weg" (60 Einwohner im Bereich Radbrucherweg 1-7), abe rauch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen "Im Bruch" und "Am Bornbach" (50 Einwohner), sowie der betroffe¬nen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche "Vögelsen" des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen "Bardowick-Vö-gelsen" ersatzlos entfallen zu lassen. Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen. 3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorge-sehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorrang-gebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Ge-samthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergeend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2757 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3176 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3676 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3677 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

931 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet. In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung). Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird. Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang.	Der Standort Raven wird aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Einwendung ist somit gegenstandlos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

2981 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3114 **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3663 Zee

Stellungnahme

Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte.
Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung.

In der 2. Änderung des LROP finden sich im Umweltbericht neben Widersprüchen auch objektive falsche Darstellungsweisen:

Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht.
Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird richtigerweise dargelegt, dass positiv zu bewerten ist, wenn die bisherige Überschreitung von Abständen von WEA zu Siedlungen bei Südergellersen gemäß des Planungskonzeptes im Rahmen von Repowering aufgehoben wird. Das Vorranggebiet Wetzen ist so festgelegt, dass die Abstände zu Siedlungen eingehalten werden.
Im Übrigen ist anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Schutzabstände zu Siedlungsgebieten

3120 Zim

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden	wird nicht berücksichtigt

Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Sicherheitsabstand Verkehr

919 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" ist auch deshalb als Vorrangstandort für Windenergie ungeeignet, weil sie nicht die hinreichende Flächengröße aufweist. Der potenzielle Vorrangstandort in Raven wurde im ersten und nun nicht mehr veröffentlichten RROP Entwurf als zwei von der Kreisstraße 47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum 31 ha dargestellt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden diese beiden Flächen im aktuellen Entwurf zu einer Fläche „zusammengelegt". Nur dadurch kommt die Größe von 46 ha zustande. Diese Zusammenfassung der beiden Teilflächen verstößt jedoch gegen das zwingende Kriterium der Einhaltung von 200 m Sicherheitsabständen zu Straßen, hier zur Kreisstraße 47. Bei dem potentielle Vorrangstandort Raven handelt es sich somit bei Einhaltung dieses Abstandskriteriums in Wahrheit um zwei Teilflächen. Die Teilflächen dürften vor dem Hintergrund der Größenvorgabe als Vorrangstandort ausscheiden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3643

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden. Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und definitiv 20 Jahre lang betrieben wird. Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.	Die Aussagen, wonach ein Repowering für den Stellungnehmer nicht in Betracht kommt, sind nachvollziehbar (vgl. auch die Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen). Es wird deshalb ein Teilbereich der im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen als Sondergebiet Windenergie dargestellten Fläche, der Standort "Wetzen" und eine zusätzlich festzulegende Fläche an der K 20 in der Gemeinde Embsen/Ortsteil Oerzen als ein zusammenhängender Standort für die allgemeine Windenergienutzung ohne Beschränkung auf Repowering festgelegt. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800 m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2685 Ahl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden die im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst "niedrigeren" Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt. Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2988 All

Stellungnahme

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zum angeblich überschüssigen Windstrom und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3981 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme

Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien
Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle:
EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung

Höhenbegrenzungen
Es müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um bereits durch die Regionalplanung Höhenbegrenzungen festzulegen. Dabei sind insbesondere Beurteilungen der einzelnen Flächen vorzunehmen, da sich diese von ihren natürlichen Gegebenheiten (Lage, Landschaftsbild, Topographie, Sichtachsen usw.) sehr unterschiedlich darstellen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zu "vorhandene Vorbelastungen":

Der hohe Anteil der Samtgemeinde an im Landkreis aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ist durchaus anzuerkennen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.

Die Forderung nach einer Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird zwar nicht wegen des von der Samtgemeinde genannten hohen Anteils an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien berücksichtigt, sie wäre nach Ansicht des Plangebers auch kein nachvollziehbares Kriterium. Sie ist aber dadurch ausgeräumt, dass der Standort "Raven" nunmehr aus Gründen des Schutzes der Avifanuna entfällt.

Höhenbegrenzungen:

Die zulässigen Anlagenhöhen werden auf 200 m begrenzt, abweichend von der Sol-Vorschrift des LROP, wonach Höhenbegrenzungen grundsätzlich in Regionalplänen nicht vorgenommen werden sollen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3982 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorhandene Vorbelastungen durch die Erzeugung erneuerbarer Energien Wie bekannt ist, stammen 97,40 Prozent des in der Samtgemeinde Amelinghausen verbrauchten Stroms (Quelle: EON/AVACON; Stand März 2013) aus EEG-Anlagen in unserer Samtgemeinde (der Anteil bezogen auf den gesamten Landkreis beträgt 34,75 Prozent). Allein daraus wird deutlich, dass es in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits heute erhebliche Vorbelastungen gibt, um diesen hohen Anteil an regenerativer Energieerzeugung überhaupt möglich zu machen. Unter anderem das Landschaftsbild hat sich auch dadurch in den vergangenen Jahren verändert. Auch diese Tatsache spricht für die Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung Höhenbegrenzungen Es müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um bereits durch die Regionalplanung Höhenbegrenzungen festzulegen. Dabei sind insbesondere Beurteilungen der einzelnen Flächen vorzunehmen, da sich diese von ihren natürlichen Gegebenheiten (Lage, Landschaftsbild, Topographie, Sichtachsen usw.) sehr unterschiedlich darstellen.	Zu "vorhandene Vorbelastungen": Der hohe Anteil der Samtgemeinde am im Landkreis aus erneuerbarten Energien erzeugten Stroms ist durchaus anzuerkennen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht. Die Forderung nach einer Freihaltung eines in sich geschlossenen zusammenhängenden Samtgemeindegebietes von mindestens ca. 100 Quadratkilometern von Vorrangflächen für die Windenergienutzung wird zwar nicht wegen des von der Samtgemeinde genannten hohen Anteils an der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien berücksichtigt, sie wäre nach Ansicht des Plangebers auch kein nachvollziehbares Kriterium. Sie ist aber dadurch ausgeräumt, dass der Standort "Raven" nunmehr aus Gründen des Schutzes der Avifanuna entfällt. Höhenbegrenzungen: Die zulässigen Anlagenhöhen werden auf 200 m begrenzt, abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach Höhenbegrenzungen grundsätzlich in Regionalplänen nicht vorgenommen werden sollen.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2800 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2801 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2420 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch“, „Am Bornbach“, „Bardowicker Straße“ und „Radbrucher Weg“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“. 8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 52 Personen am „Radbrucher Weg 7“, Gemarkung Vögelsen, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2406 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 58 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2410 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4229 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bb.) Einbeziehung einer Teilfläche vom Vorranggebiet Rohstoffabbau Um eine möglichst große Fläche der Windenergienutzung zugänglich zu machen, möchten wir Sie bitten das Vorranggebiet für Windenergienutzung auf das Flurstück 36 (Melbecker Heide) der Gemarkung Häcklingen und einen Teil des Flurstück 4/1, Flur 3 der Gemarkung Melbeck in dem Vorranggebiet für Rohstoffabbau zu erweitern. Durch eine Erweiterung könnte der Windenergie in einem ohnehin durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raum mehr Fläche verschafft werden. Mit Ausweisung dieser Fläche wird die Errichtung von fünf neuen Windenergieanlagen im Vorranggebiet sehr wahrscheinlich. Demgegenüber verliert das Gebiet für Rohstoffabbau nur einen kleinen Teil der Fläche. Seit den 70er Jahren wurde nur ein Bruchteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche des Vorranggebietes für Rohstoffabbau Sand zum Bodenabbau genutzt. Der aktuelle Rohstoffabbau bezieht sich nur auf das Flurstück 33 der Flur 3 der Gemarkung Häcklingen. Hieraus ergibt sich ein deutliches Indiz dafür, dass eine Verkleinerung der Fläche langfristig einen Rohstoffabbau nicht begrenzt. Darüber hinaus schließt sich im Süden direkt an die aktuell genutzte Fläche ein großes Flurstück an, das als Rohstoffabbaugebiet nutzbar ist. Die Flächen im Westen der aktuell genutzten Fläche müssten für eine weitere Nutzung entwaldet werden, um Sie für einen Sandabbau nutzen zu können. Auch dieses erschwert die tatsächliche Nutzung der Fläche für den Sandabbau. Demgegenüber könnte eine Flächenausweisung für Windenergie durch die Einbeziehung dieser Flächen sofort ein Vorteil für die Windenergienutzung erzielt werden. Sämtliche Flächen mit Ausnahmen der Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, stehen der Bürgerwindparkgesellschaft zur Verfügung. Dieses gilt auch für das In Rede stehende Flurstück 35 und 4/1. Insgesamt wird hieraus deutlich, dass eine Einbeziehung dieser Teilflächen einen positiven Effekt für die Energiegewinnung erzielen würden.	Bei der begehrten Fläche handelt es sich lt. LROP um ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung und damit um ein verbindliches Ziel der Raumordnung, das als Vorgabe in das RROP 2003 in der Fassung von 2010 zu übernehmen war und strikt zu beachten ist. Die Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie" ist damit nicht vereinbar.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4242 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
dA Vorbelastung durch Industrie und Landstraße Südlich der Fläche Süttorfer Moor verläuft die gut frequentierte Landstraße L221, die die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg verbindet. Im Westen der Fläche befindet sich das Baustoffwerk und das Gewerbe- und Industriegebiet. Entlang der Fläche Süttorfer Moor befindet sich also eine viel befahrene Straße und es besteht bereits eine industrielle Vorbelastung.	Eine Festlegung des Gebiets "Süttorfer Moor" kommt wegen des Vorhandenseins geschützter Biotope nicht in Betracht. Darüber hinaus würde das 3 km-Abstandskriterium zur benachbarten festgelegten Fläche "Süttorf-Thomasburg" nicht eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3357 **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum aber werden neue Windkrafträder in der geplanten Dimension vorangetrieben, wenn noch nicht einmal die in der Nordsee bereits aufgestellten Neuen eine Stromzufuhr zum Festland haben und der erzeugte Strom verpufft? (Im Übrigen können diese Windkraftanlagen auch wohl eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, wie jedenfalls der Welt am Sonntag, Ausgabe vom 24.03.2013, Seite 27, zu entnehmen). Fraglich wäre dann auch noch, wie viele WKA erbaut werden müssen, um ein reguläres Kraftwerk außer Betrieb zu setzen und was es alle Stromabnehmer kostet, weiteren- sicheren Einspeisestrom-, so aus Kohlekraftwerken pp. Vorzuhalten, um z.B. Windflauten auszugleichen, da es ja wohl nur minimale Speicherkapazitäten für erzeugten Strom gibt. Ich wende mich insofern mit dieser Einwendung gegen die bisherige WKA - Planung für den Bereich Diersbüttel / Tellmer und bitte um entspr. Prüfung meiner Vorschläge, auch unter Verweis auf mein bereits mit Datum vom 28.Januar 2013 nach dort übersandtes und vorliegendes Schreiben zum vorstehenden Sachverhalt.	Die Aussagen zur fehlenden Anbindung der WEA in der Nordsee an das Stromnetz und die angeblichen Gefahren für die Schifffahrt, zu überschüssigem Windstrom, zu Kosten für die Verbraucher und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.	

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3505 **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3506 **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4096 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wertminderung Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearb Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereite ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen,	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt. Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede. Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden. Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft. Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.	wird nicht berücksichtigt

dass
den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch
als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs
des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden,
dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies
stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.
Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten
geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der
Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität

der
Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt
selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen.
Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet.
Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und
darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.
Seite 21 von 31
II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:
Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung.
Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4016 Bundesministrium für Verteidigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 29. März 2013 baten Sie um Präfung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Lüneburg. Hierzu nehme ich vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: 1. Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG für den Militärflugplatzes Faßberg. Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Anpassung weiterer Vorschriften" vom 29.09.2009 wurden u. a. auch die §§ 18a und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert. Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte -2- annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages . gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenranktion akzeptabel sind. Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze - insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks - zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.

3.Der geprüfte Bereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede.

Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage angegebenen Höhen überschritten werden. Alle Bauvorhaben die höher gebaut werden ragen in das operationeil bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.

Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die in diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig.
-3 -

Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Luftfahrtbehörde, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.

Ich bitte den Landkreis Lüneburg daraufhinzuweisen, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord an dem nachfolgenden Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens zu beteiligen ist.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4017 Bundesministrium für Verteidigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Des Weiteren befinden sich das Vorranggebiet Tellmer in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es zu Einschränkungen und/oder Ablehnungen kommen.	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4018 Bundesministrium für Verteidigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die in diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Luftfahrtbehörde, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3187 Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2552 E.ON Avacon, Regionalverband Lüneburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Prüfung der Anschlussmöglichkeit zusätzlich geplanter Windenergieanlagen an unser Netz, zur Einspeisung der erzeugten Energie, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern muss individuell erfolgen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluss und eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz ergibt sich aus den Besimmungen des Erneuerbare- Energien- Gesetzes -EEG.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2656 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
grundsätzlich keine Bedenken Ich erlaube mir schon heute, auf folgende Grundsätzlichkeiten hinzuweisen: Die Abstände von Windenergieanlagen sollten größer als 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe zu Eisenbahnbetriebsanlagen sein. (siehe NBauO und die ELTB 2013) Ihren Ausführungen auf S. 18 ist zu entnehmen, dass der Normabstand zu Eisenbahnanlagen der 1- bzw. 2 fache Rotorendurchmesser sei. Ich bitte diese bindenden Regelwerke auch in Repoweringanlagen zu berücksichtigen, wenn es sich um Abstände zu Bahnanlagen handelt, um eine Gefährdung der Bahnbetriebsanlagen durch Windenergieanlagen auszuschließen.	Die geforderten Abstände werden bei der Festlegung der Vorranggebiete eingehalten.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2669 **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es	

sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2679 Fra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es	wird teilweise berücksichtigt

sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3539 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige" Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das Ausland abgegeben wird. 4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist. Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben schon genug Altlasten zu tragen! 3.) Laufend investieren wir in Haus und Hof, um nicht in einen Renovierungsstau zu geraten, und das Grundstück aufzuwerten, ein sehr großer Teil unserer Altersvorsorge ist darin enthalten, um ggf. einen reellen Verkaufswert zu erzielen. Wer ersetzt uns die Minus-Differenz, die mindestens bei einem Verkauf eines Hauses entstehen wird,, an dem davor und dahinter Windräder stehen? Ich persönlich sehe das als eine Art von Enteignung an. Aus allen aufgeführten Gründen werde ich mir alle nötigen Schritte vorbehalten, um eine bürgerferne Verspargelung und die Zerstörung der Natur in meinem Umfeld unterbinden zu können.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3540 **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm. Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4020 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten. Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel Durchmesser in mm Schutz¬streifen in m Begleit-kabel Bestands-plan Nr. ETL 0043.000 Stelle-Rettmer 250 8,00 ja 15, 16, 17 ETL 0043.200 Stelle- Bad Bevensen 250 6,00 ja 29, 30, 31 ETL 0043.210 Anschlußleitung GÜST Melbeck 220 6,00 ja 1 Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße	Die Schutzstreifen werden, soweit betroffen und nicht ohnehin bei der Festlegung berücksichtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens beachtet.	wird berücksichtigt

45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4021 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten. Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel Durchmesser in mm Schutz¬streifen in m Begleit-kabel Bestands-plan Nr. ETL 0043.000 Stelle-Rettmer 250 8,00 ja 15, 16, 17 ETL 0043.200 Stelle- Bad Bevensen 250 6,00 ja 29, 30, 31 ETL 0043.210 Anschlußleitung GÜST Melbeck 220 6,00 ja 1 Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:	Die Schutzstreifen werden, soweit betroffen und nicht ohnehin bei der Festlegung berücksichtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens beachtet.	wird berücksichtigt

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Schutzmaßnahmen Allgemein
Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.
Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.
Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von

tiefwurzelnden Pflanzen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel durchzuführen.
Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransport-Ieitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.
Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.
Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.
Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden
An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Projektbezogene Maßnahmen
Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am

Fuß der Windkraftanlagen:
Erdgastransportleitungen: 30 Meter
Erdgasstationen: 200 Meter

Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von
120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.
Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.
Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.

Kosten
Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3600 **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n, das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft. Oder s o l l e n das nur P h a n t a s i e v o r s t e l l u n g e n s e i n im Intresse der Behörden ? Auf Grundlage des v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e n Wohnhausbestandschutzanspruch i s t diese Planung der Windkraftanlagenaufstellung, deren Gewährleistung v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h eindeutig n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n. Insbesonders auch die Gemeinde R e i n s t o r f , deren p o l i t i s c h e Vertretung s o l l t e n insbesonders das Intresse gewährleisten, das d i e Einwohner der Gemeinde grundsätzlich n i c h t g e s u n d h e i t l i c h beeinträchtigt werden im Wohnbereich des Wohnhausbestand, Wo auch die Gemeinde R e i n s t p r f Bestandschutz für die vorhandenen Wohngebäude gewährl e i s t e n s o l l t e. Es i s t mit dem auch und gerade im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben n i c h t vereinbar, wenn der betreffende Wohnhausbestandschutz in der Gemeinde R e i n s t o r f keinen Rechtsanspruch schütz mehr haben s o l l im I t r e s s e von W i n d k r a f t a n l a g e n e r s t e l l er und deren Gewährleistung, was grundsätzlich v e r f a s s u n g s r e c h t l i ch zu klären i s t. Insbesonders auch auf Grundlage von Gesetzvorgaben der " CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION » und der Grundgesetzvorgaben der Bundesrepublik Deutschland i s t der Wohnhauste bestandschutz und deren Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit e i n d e u t i g zu gewährleisten, auch i n Niedersachsen, Da ich diese betreffende Windkraftanlagenplanung und deren. E r s t e l l u n g a l s persönliche Beeinträchtigung betrachten muß, auch bezogen i n der Dorflage von B o l t e r s e n , erhebe i c h Beschwerde und Einspruch gegen diese Planungsvorlage der Windkraftanlage und deren Standortausweisung.	Es wird gebeten, diese Stellungnahme ggf. im Erörterungstermin zu erläutern.	

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3602 **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf die j e t z i g e Genehmigungsverfahrensvorlage für d i e Ausweisung von Windkraftanlageflächen des L a n d k r e i s Lüneburg im B e r e i c h von Wendhausen und Sülbeck erhebe i c h E i n s p r u c h und Bes chwerde. Begründung: H i e r i n B o l t e r s e n b e i meinem Wohnhausbereich, insbesonders b e i bestimmten Wetter, kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n , d ie Sülbecker W i n d k r a f t a n l a g e n sehr d e u t l i c h hören t r o t z der E n t f e r nung von ca. 1200 Meter. Oder s o l l d i e s e Beeinträchtigungsrealität a l s F a n t a s i e v o r s t e l l u n g h i n g e s t e l l t werden, insbesonders auch im I n t r e s s e der Spekulanten und der Behörden ? Wie bewerten S i e persönlich, auch Herr Landrat Wahrstedt diese A r t w e i t e r e * Windkraftanlagenplanung Sülbeck - Wendhause, deren zukünftigen .betrieb und der e i n d e u t i g e n Beeinträchtigung auch des Wohnungsnutzungsbestandsschutz i n B o l t e r s e n ? Ich habe mein e r s t e l l t e s Wohnhaus i n B o l t e r s e n an der Sülbecker Straße n i c h t geschenkt bekommen, sondern auf Grundlage persönlicher A r b e i t g e s c h a f f e n . Auch auf Grund dessen, b i n i c h grundsätzlich n i c h t damit e i n v e r s t a n d e n , das e i n e Wohnungsnutzung meines Wohnhaus beeinträchtigt w i r d von e i n e r w e i t e r e n A u f s t e l l u ng von W i n d k r a f t a n l a g e n im Gebiet Sülbeck und Wendhausen und das nur im I n t r e s s e von S p e k u l a n t e n. Ich b i t t e um s c h r i f t l i c h e Bestätigung d i e s e s E i n s p r u c h s s c h r e i b e n.	Bei einem Abstand von ca. 1500 m zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und dem nordwestlichen Rand des Vorranggebietes kann von einer unzumutbaren Beeinträchtigung nicht mehr gesprochen werden, denn dieser Abstand beträgt deutlich mehr als nach den maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm zu berücksichtigen wäre. Der Abstand ist darüber hinaus deutlich größer als der Abstand zu den bestehenden Windenergieanlagen (ca. 1350 m).	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3438 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Individueller Wertverlust der Immobilien Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen: Grundstücke in Sichtweite von WKA verlieren erheblich an Wert. Mit finanziellen Einbußen ab 40% und mehr ist zu rechnen. Das würde für viele die mühsam im Laufe eines Arbeitslebens erschaffenen materiellen Werte vernichten. Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:

Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 9 von 10
Gegenwind Reinstorf
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier * Ursula Germann * Jessica Germann * Josef Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener ** Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * EvaHohmann IngoHohmann * Tanja Kositzki * Axel Kremer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow Volker Wagner * Wanda Wagner * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke Christian Wernicke * Peter Weißke

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort.
Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2463 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Hei-de“ entgegensteht. Beeinflussungen des Turnierablaufs durch Windkraftanlagen bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen sind auszuschließen.	Das Reitsportzentrum steht, so auch dessen Geschäftsführung, der Festlegung von WEA zwar nicht entgegen, dennoch entfällt das Vorranggebiet Westergellersen aus avifaunistischen Gründen (Vorkommen des Rotmilans).	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3530 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bau solcher hocheffizienter Anlagen erfordert hochspezialisierte Planungsbüros und ausführender Firmen. Phasenrechtes Erzeugen, Transformieren und Transportieren von Strom erfordert Fachwissen, was heute nur Großkonzerne liefern Die Erstellung einer WKA mit vielleicht möglichen 3 bis 5 Anlagen einschl. der Schwerlast-Transportwege und der Kabel- / Freiluft-Leitungen bis zum nächstmöglichen Einspeiseknoten kostet eine nicht geringe Summe. Hier nennt z.B. Wikipedia Errichtungskosten pro Anlage von ca. 3,5 bis 8.3 Mio. €. Der Baugrund (die Fundamentierung solcher heutigen Turmanlagen wirkt sich erheblich auf die Errichtungskosten aus) wurde bislang nicht erkundet. Damit sind die „klaren Aussagen" unseriös. Anmerkung: Und dies alles können die Bürgen „unserer Gemeinde" mal so eben finanzieren? Dazu kommen die Unterhaltungskosten der Anlagen selbst wie die der Verkehrs- und Transportwege (Überprüfung, Kontrolle, Instandhaltung, Reparaturen) pro Jahr (ich schätze, dass hier bis zu 5 % der Erstellungssumme angesetzt werden muss). Für eine Erneuerung (oder auch nur ein Rückbau am Ende der Nutzungszeit) sind Rücklagen zu bilden. Anmerkung: Alles das plant die „Landberatung Lüneburg" und alles fertigt der ortsansässige Tischlereibetrieb!!! Und der riesige Gewinn (wenn es ihn denn mal in Jahren gibt) wird als Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleiben. Und weil man sich wegen des großen Gewinns schämt, wird eine Stiftung für die Notleidenden ins Leben gerufen!! Wir werden dann - wie Geesthacht in Schleswig-Holstein- die reichste Gemeinde in Niedersachen durch die Energiegewinnung!! Ich bilde mir ein, dass ich als Bauingenieur in meinen über 40 Berufsjahren bei verkehrliche Großprojekten in Norddeutschland etwas seriöser (und auf dem höchsten Stand der machbaren Technik) geplant, geleitete und unterhalten habe. Das hier ist nichts weiter als „Klein Fritzchen und der Wunsch schnell zu viel Geld zu kommen". Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: • Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), • Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 • Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, • permanente Geräuschentwicklung, • Landschaftsverbrauch leiden müsste	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

- und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte
hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den
Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3479 Gui

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde. Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2914 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen. Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie. Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA. Der Vorwurf, die Planung sei ethisch nicht gerechtfertigt, wird mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3264 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Melbeck in einem Mindestabstand von knapp 1400m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch dazwischen liegende Gebäude und Bepflanzungen, der Lage des Wohnhauses des Stellungnehmers zum Vorranggebiet - im Norden gelegen - handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3265 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen handelt es sich bei den angeblichen Wertverluste4n von Immobilien um ein blßoe Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2829 **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende: der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen. Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür: die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst. Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu stellen...natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht. Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Die Ausführungen zu nicht gelösten Problemen der Atomenergie werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert. Der Vorwurf des Lobbyismus, sofern er gegen den Landkreis Lüneburg gerichtet sein sollte, wird mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebietgen kommt nicht in Betracht, weil damit ein solches Konzept mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels Substanz einer gerichtlichen Überpüfung nicht standhalten würde. Fehlende Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4200 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können. 3. Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen. 4. Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in • Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.	Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht. Dies gilt allerdings nicht für diejenigen Anlagen, die innerhalb eines Abstands von 800 m zur Ortslage Südergellersen stehen.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4201 Han

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können.	Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3306 Has

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2837 Höf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.	Die im - nunmehr geänderten - Planungskonzept ausgewiesenen Standorte sind geeignet. Eine Beschränkung lediglich auf die Nähe von Autobahnen und Bahntrassen kommt nicht in Betracht. Einem solchen Konzept würde es deutlich an Substanz mangeln und es würde bei einer gerichtlichen Überprüfung als Verhinderungsplanung angesehen werden.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2850 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Die allgemeinen energiepolitischen Betrachtungen werden zur Kenntnis genommen, aber hier nicht weiter kommentiert. Vorrangiges Ziel der Planung ist die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2852 Hol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2558 Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das vorgeschlagene Vorranggebiet Melbeck tangiert unmittelbar die bestehende Bo-denabbaustätte der Sandwerke Häcklingen GmbH und das im RROP bisher festge-legte Vorsorgegebiet für die Rohstoffsicherung. Der Erwerb der Abbauflächen durch das genannte Unternehmen erfolgte in der Annahme, dass die dort vorkommenden Rohstoffe (Sande und Kies) als wirtschaftliche Ressource für die Zukunft des Unter-nehmens zur Verfügung stehen und möglichst vollständig auszubeuten sind. Die vom Landkreis Lüneburg angestrebte Flächenreduzierung durch die vorliegende Planung bedeutet, dass die Abbaufläche massiv reduziert werden würde und zudem zukünftig keine zusammenhängende Bodenabbaustätte mehr zur Verfügung stünde. Um dem Gewerbebetrieb nicht seine Existenzgrundlage zu entziehen und im Interes-se einer gesicherten regionalen Versorgung mit den genannten Rohstoffen, fordert die IHK eine vollständige Beibehaltung des Vorsorgegebietes für Rohstoffsicherung am genannten Standort. Der Hinweis auf eine zukünftig mögliche erneute Änderung des RROP nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen zu Gunsten der Rohstoffgewinnung (Seite 46), entspricht aus Sicht der IHK nicht der realistisch zu erwartenden Entwicklung und löst nicht den ausgeführten Konflikt hinsichtlich	Der Windenergiegewinnung soll hier in der Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander der Vorrawng eingeräumt werden. Für das bestehede im jetzt gültigen RROP ausgewiesene Vorbehaltsgebiet ist zumindest auf mittelfristige Sicht kein Bedarf erkennbar, weder die zuständige Behörde, das LBEG, noch die genannte Firma noch die Rundstückeigentümer haben dies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht. Langfristig - falls eines Tages einmal Bedarf an der Gewinnung des Sandvorkommens bestehen sollte - steht einer Nutzung für die Rohstoffgewinnung durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nach einem Abgang der dort errichteten WEA nichts im Wege. Dies muss zu gegebener Zeit raumordnerisch entschieden werden. Aus formalrechtlichen Gründen soll die Darstellung "Vorbehalt für Rohstoffsicherung" im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung entfallen (Vgl. auch Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Landwirtschaft - Regierungsvertretung Lüneburg).	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4217 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenfalls in der Samtgemeinde Amelingshausen gelegen, befindet sich das Windvorranggebiet Tellmer, welches durch die Kreisstraße K 8 als Zuwegung erschlossen ist. Die Fläche eignet sich ebenfalls sehr gut für die Windenergienutzung und wird von juwi unterstützt. Die im Umweltbericht vorgebrachten möglichen Einschränkungen und Bedenken sind ggf. mittels Standortoptimierung und Standortanpassung zu entkräften und zu minimieren. Durch Windenergieanlagen hervorgerufene Beeinträchtigungen lassen sich mittels Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Somit steht einer Ausweisung eines Windvorranggebiets an dieser Stelle nichts entgegen, da alle Schutzabstände gewahrt werden. Eine Ausweisung dieser Fläche ist im Sinne einer dezentralen Energieversorgung und unterstützt den Landkreis Lüneburg auf dem Weg zu einer autarken Energieversorgung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2989 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer. Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.	Die allgemeinen Aussagen und Vermutungen zu angeblich überschüssiger Stgromproduktion werden zur kenntnis genommen, aber nicht näher kommentiert, weil sie nicht Gegenstand der Planung sind. Diese hat vielmehr die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung der bauplanungsrechtlich nach dem Baugesetzbuch privilegiert im Außenbereich zulässigen Windenergie zum Ziel. Zu den Forderungen nach größeren Abständen wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 10.05.2013 verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2862 **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schließe mich vorsorglich den Einwendungen der Bürgerinitiative (Sprecherin Frau Elke Allers) inhaltlich an. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der BI "Windkraft mit Vernunft" Dahlenburg verwiesen. Zu 2.: Eine Höhenbeschränkung auf 100m Gesamthöhe ist rechtlich nicht möglich, sie käme einer Verhinderungsplanung gleich und wäre deshalb - auch mit Blick auf die Regelung des LROP, grundsätzlich in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen festzulegen - nicht genehmigungsfähig. Es wird allerdings, um die Errichtung ggf. zukünftig marktfähiger noch höherer Anlagen zu vermeiden, eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe festgelegt. Zu 3: Ein Rückbau bestehender Anlagen ist rechtlich nicht möglich und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3716 **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen. Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3553 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering notwendigen Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Schadenersatzforderungen aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden. Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind j e d o c h nicht ersichtlich. Das Kulturerbe „verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. berücksichtigt. Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Es gibt keinerlei Verpflichtung bzw. Notwendigkeit für Abrissarbeiten besetehender WEA oder für ein Repowering, denn diese genießen Bestandsschutz. Insofern sind Entschädigungsforderungen auch gegensgtandslos. Das Naturdenkmal "Verkittete Sande" liegt weit außerhalb des Vorranggebiets Wendhausen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Ansatz des der Planung zugrunde liegenden Bewertungsschemas ist offenbar missverstanden worden. Bei dem Kriterium "Vorbelastung durch stärker befahrene Straßen" geht es darum, Belastungen zu bündeln, um damit die Gesamtbelastung eines größeren Raumes zu minimieren. Dies ist ein bewährtes raumordnerisches Prinzip. Die in einer viel größeren räumlichen Entfernung vom beantragten Standort Reinstorf vorbeiführende B 216 trägt hingegen lärmtechnisch zu einer Bündelung und damit Minimierung der Belastung überhaupt nicht bei, zumal sie zudem noch südlich von Horndorf liegt, während ein möglicher Standort "Reinstorf" nordöstlich von Horndorf liegen würde. Eine angebliche "Belastung" am Standort "Wendhausen" vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer kann nicht ernsthaft als Argument ins Feld geführt werden. Die Unterstellung, es habe keine Bürgerbeteiligung stattgefdunden, entbehrt jeder Grundlage: - In Vorfeld des Verfahrens hat die Verwaltung detailliert im Rahmen einer seinerzeit in der Gründungsphase befindlichen Bürgerinitiative die damaligen Vorplanungen erläuter, begründet und sehr ausgiebig Raum für Erörterungen gegeben. - Die nachfolgend auch im Interesse der Ortschaft Neetze überarbeitete Planung wurde in einer Bürgerversammlung im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung präsentiert und zur Diskussion gestellt, und zwar als zusätzliches Element der Bürgerbeteiligung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3555 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschließen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr v om Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4252 Kot-Ber

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Wertminderung in Wohngebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3186 Kra

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3191 Küg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3646 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Werteverlust Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und wir waren damals die einzigen Interessenten. Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender Wertverlust in keiner Weise belegt. Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3654 **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Werteverlust Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und wir waren damals die einzigen Interessenten. Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender Wertverlust in keiner Weise belegt. Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4012 Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Den Planungsbereich durchqueren möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der

Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover
Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen au¬ßerhalb eines Sicherheitsabstandes errichtet werden. Dieser ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entspre¬chend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.
Es wird darum gebeten, das o.g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen und dessen Stellungnahme zu beachten.

Mindestabstand zur Windenergieanlage

Schutzobjekt:Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal

Nabenhöhe in[m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Südlich von Melbeck im Bereich Kolkhagen/Barnstedt stehen im Untergrund lösliche Gesteine (Zechsteinsalz mit Gipshut) in einer Tiefe (Salzstockhochlage) an, in der Auslaugung stattfinden kann. Neben weitspannigen Senkungen infolge flächenhafter Auslaugung des löslichen Salzes sind in diesem Gebiet durch Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipshutes die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind bei Bauvor¬haben gegebenenfalls einzuplanen.
Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamtfür Bergbau, Energie und

Abwägungsvorschlag Begründung

1. s. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme "Gasunie": Fragen des Abstands werden auf der Zulassungsebene geregelt.

2. Bauwirtschaft:

Im möglicherweise betroffenen Umkreis der angesprochenen Auslaugungen/Erdfallgefährdungen sind keine Vorranggebiete geplant.

3. Wenig tragfähiger Baugrund:

Die Fragen werden im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens geklärt.

4. Hochwassergefährdete Gebiete:

Die Fragen werden im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens geklärt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geologie, Hannover, gerichtet werden.

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Daten aus dem Kartenserver des LBEG), stehen im Untergrund einiger der ausgewiesenen Planungsflächen lokal gering tragfähige organi¬sche Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Schlick, Mudde) an, die für Bauvorhaben besonde¬re Gründungsmaßnahmen (z.B. Bodenaustausch, Tiefgründung) erfordern.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio¬nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes

Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung ge¬nommen:

Im Planungsbereich befinden sich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ10o) liegen. Falls bei Extremereignissen die vorhandenen Schutzmaßnahmen (z.B. Dämme, Deiche) versagen sollten, können diese Gebiete von Überschwemmungen betroffen sein. Wir weisen darauf hin, dass beim Landesamtfür Bergbau, Energie und Geologie diverse Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden", „Hochwassergefährdung" (GHK50) und „Baugrund, In¬genieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen.

Wir empfehlen, diese Karten zu berücksichtigen. Sie können beim LBEG über die eMail-Adresse fachdaten@lbeg.niedersachsen.de bezogen werden. Weitere Informationen hier¬zu finden Sie im NIBIS® KARTENSERVER des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnah¬me auf unsere Belange nicht.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4013 Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

Stellungnahme | Abwägungsvorschlag Begründung | Abwägungsvorschlag

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4014 Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4041 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Betrieb Kreisstraßen Harburg weist darauf hin, dass zur Kreisstraße K 47 (Verbindung K 20 -Putensen) gemäß den Ausführungen, S. 37 Ihrer Begründung, ein genereller Abstand in einer Größenordnung der „Kipphöhe" einzuhalten ist. Diese Regelung bezieht sich nach Ihren Kriterien auf alle klassifizierten Straßen und sollte daher auch für die Verbindung Raven - Putensen Anwen¬dung finden. Im Übrigen vertritt der Betrieb Kreisstraßen die Auffassung, dass ein Abstand von (1,5-facher Gesamthöhe zu Kreisstraßen aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4044 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4080 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparks befürwortet. Wie wir Ihnen schon im Gespräch dargestellt haben, liegt dem Ei-gentümer, Herrn Dr. Putensen-Strube, und mir sehr viel daran, die Bürger bei der Energiewen-de mitzunehmen. Darum haben wir bisher ausschließlich Bürgerwindparks projektiert, an denen sich die Bürger vor Ort beteiligen konnten und die auch vor Ort Verantwortung z. B. durch die Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen. Gern können sie sich dazu bei der Samtgemeinde Heeseberg (Herr Mark-Henry Spindler - Verwaltungshautbeamter), dem Land-volk Braunschweig (Herr Volker Meier - Geschäftsführer) oder dem ZGB Braunschweig (Herrn Palandt) erkundigen.	Der Landkreis wird für die Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft zurücknehmen, sofern dies einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen hat. Die beantragte Fläche steht im räumlichen Zusammenhang mit dem nunmehr festzulegenden Teilstandort "Südergellersen". Dies führt zu der Einschätzung, dass ein Großteil der Antragsfläche als Vorranggebiet geeignet ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3245 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen, größere Gewerbegebiete) 200 m 200 m 200 m Kriterium positiv Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung. Der Abstand von 200 m wird eingehalten. Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bundes-, Landesoder Kreisstraßen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) verläuft eine Hochspannungsleitung durch das Eignungsgebiet. Dazu wird von den geplanten Windenergieanlagen ein Abstand von 200 m eingehalten. Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas13 und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden
Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1. Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1. Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs14
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete
30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Wasser: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen

auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3335 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Das Eignungsgebiet hält einen Abstand von 40 m zur Landesstraße 234. Dies entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Bauschutzbereich. Das benachbarte potenzielle Vorranggebiet Tellmer hält ebenfalls keinen Abstand von 200 m zur Kreisstraße 8. Durch das potenzielle Vorranggebiet Raven verläuft die Kreisstraße 47, auch hier wird der Abstand von 200 m nicht eingehalten. Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Hochspannungsleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas14
und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen
Post, Elektrizität, Abwasser
200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden
Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
Im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1 Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1 Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs15
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete

30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Positiv Kriterien
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen,
größere Gewerbegebiete)
200 m 200 m 200 m Kriterium positiv
Begründung: Vorbelastung durch Landesstraße 234.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen
behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei
eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem
Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit
dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die
Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
geforderten
Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten
Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit
Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und
leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3336 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.	Das 3km-Abstandskriterium wird beibehalten. Schon allein daran scheitert die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich Diersbüttel. Entgegen der Aussage des Stellungnehmers verbleibt aber nach Zugrundlegung aller gewählter Kriterien nur noch eine Eignungsfläche von ca. 16 ha und damit deutlich weniger als die Mindestgröße von 30 ha.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3337 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3189 **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2874 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte mit kleinem Einkommen möglich ist.	Der Landkreis begrüßt die Errichtung von Bürgerwindparks auch mit der Möglichkeit kleiner finanzieller Einlagen. Er kann dies jedoch im Rahmen der Regionalplanung nicht regeln.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3368 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. 3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen" Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist. Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch. Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3372 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha. Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3627 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3731 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3793 Mat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3794 Mat

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2703 Meh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX XXXX aus XXXXX (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Fehlende Speichermöglichkeiten nicht nicht Gegenstand dieser Planung. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten, langfristig nach erfolgten Abbau der dann außerhalb von Vorranggebieten sgtehenden Anlagen kommt es zu einer erheblichen Entlastung des Ssamtgemeindegebietes.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3190 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3462 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3463 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3305 Mül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2657 nieders. Landesbehörde für Straßenbau u Verkehr

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hinsichtlich einer Änderung des RROP ist die weitere Planung der BAB 'A 39' zu berücksichtigen.	Voranggebiete im Nahbereich der geplanten A 39 sind nicht vorgesehen.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2589 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Tabelle zu den Szenarien sollte um die Rechtsgrundlagen zu Landschaftsschutzgebieten und zu Bundeswasserstraßen ergänzt werden	wird berücksichtigt	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3515 **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3516 **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3637 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.	Es trifft zu, dass die Kipphöhe, die der Planung als Kriterium zugrunde gelegt wird, ein sog. "weiches" kriterium darstellt. Es ist deshalb auch - nur - beschreibend als Soll-Vorschrift festgelegt, dies aber aus dem Vorsorgeprionzip heraus, wonach nicht auszuschließende Gefahren durch Kippen oder Eisabwurf minimiert werden sollen. Erbringt der Betreiber einer WEA jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Nachweis, dass durch besondere technische Vorkehrungen/besondere etwa statische Ausgestaltungen etc. derartige Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, so kann der Abstand im Einzelfall auch verringert werden. Zeichnerisch werden die Vorranggebiete daher nunmehr bis auf 40 m an die klassifizierten Straßen "herangeführt", und zwar in Anlehnung an die Bauverbotszone an Autobahnen bzw. die Baubeschränkungszone an sonstigen klassifizierten Straßen. Der Abstand zur Ortschaft Sülbeck kann allerdings nicht auf 500 m verringert werden, dies würde dem - aus Vorsorgegesichtspunkten beizubehaltenden - Mindestabstand von 800 m zu Mischgebieten widersprechen. Eine Abweichung wegen des Bestands an WEA ist nicht gerechtfertigt, denn repowerte Anlagen könnten bis zu 200 m hoch werden, dies soll der betroffenen Bevölkerung nicht zugemutet werden,	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2433 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2508 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern. Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig. Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3936 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass unsere Grundstücke + Häuser durch die WKA in so großer Nähe - bedenkt man die Höhe von fast 200 Metern - im Wert gemindert werden, und wer zahlt uns den Ausgleich?	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4154 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte. Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4155 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte. Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2803 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2913 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen. Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie. Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA. Der Vorwurf, die Planung sei ethisch nicht gerechtfertigt, wird mit aller Entscheidenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3188 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3193 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2802 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Eine Fernwirksamkeit und damit eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.	

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2883 **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3732 Sch-Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4256 Sei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich protestiere hiermit gegen den Aufbau dieser Mamutanlagen – für wen? Wird unser Strom dadurch billiger – im Gegenteil – er wird an Nachbarländer verschenkt bei Überproduktion!!! Die Umwelt leidet – vorher sind € 12 Mio investiert worden- A2L + Turniere internationaler Klasse – und nun kommen Sie – ein Skandal.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2397 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht mehr auf der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3572 **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein	Bei den im Umweltbericht erwähnten Sichtverschattungen handelt es sich um zusammenhängende Waldparzellen unterschiedlicher Größe. Diese liegen z.B. auch zwischen der Ortschaft Glüsingen und dem Vorranggebiet Tellmer. Derartige Wälder sind nach Waldrecht grundsätzlich geschützt. Im Übrigen liegen sie in einem Bereich mit der Festlegung "Vorbehalt für Forstwirtschaft" des RROP, was eine Waldumwandlung zusätzlich erschweren würde, so dass es - wenn auch zugegebener Maßen in unterschiedlchem Ausmaß - bei Sichtverschattungen auch ohne die Verpflichtung zusätzlicher Anpflanzungen bleiben wird. Im Übrigen sind Anlagenbetreiber im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (Genehmigung bzw. Bebauungsplan) naturschutzrechtlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Hierzu können auch Anpflanzungen mit sichtverschattender Wirkung gehören. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertverlust in keiner Weise belegt.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3573 Sol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.	Bei den im Umweltbericht erwähnten Sichtverschattungen handelt es sich um zusammenhängende Waldparzellen unterschiedlicher Größe. Diese liegen z.B. auch zwischen der Ortschaft Glüsingen und dem Vorranggebiet Tellmer. Derartige Wälder sind nach Waldrecht grundsätzlich geschützt. Im Übrigen liegen sie in einem Bereich mit der Festlegung "Vorbehalt für Forstwirtschaft" des RROP, was eine Waldumwandlung zusätzlich erschweren würde, so dass es - wenn auch zugegebener Maßen in unterschiedlchem Ausmaß - bei Sichtverschattungen auch ohne die Verpflichtung zusätzlicher Anpflanzungen bleiben wird. Im Übrigen sind Anlagenbetreiber im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (Genehmigung bzw. Bebauungsplan) naturschutzrechtlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Hierzu können auch Anpflanzungen mit sichtverschattender Wirkung gehören. Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertverlust in keiner Weise belegt.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2704 Ste

Stellungnahme

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX
XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2915 Ste

Stellungnahme

Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die angesprochenen " fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien" sowie "gigantische Gesundheitsfolgekosten" müssten belegt werden, sie sind für den Planersteller nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2916 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Der Landkreis Lüneburg hat seiner Planung durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Wahl von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen in einem deutlich über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehender Weise berücksichtigt und wird dies im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens selbstverständlich auch weiterhin tun. Sollten zu gegebener Zeit neue Erkenntnisse über mögliche Gesundheitsgefahren vorliegen, werden entsprechende Auflagen erteilt oder ggf. nachträgliche Anordnungen für dann bereits errichtete Anlagen getroffen. Die Sonnenenergie fördert der Landkreis im Rahmen seiner vielfältigen Aktivitäten durch die Klimaschutzleitstelle ebenfalls in hohem Maße. Sie stellt - wie auch die - allerdings - gerade im nicht übermäßig sonnenreichen Landkreis Lüneburg - keine ausschließliche Alternative für die Windenergie dar, sondern lediglich eine Ergänzung. In noch größerem Umfang gilt dies auch für die Geothermie. Im Übrigen ist das Hauptziel der Planung die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.	

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2478 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden. Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2569 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Wendhausen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wendhausen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2570 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte 1 telefonica (Bardowick	Die Anregungen sind z.T. gegenstandslos, weil der Teilstandort Vögelsen des Vorranggebietes Bardowick/Vögelsen nunmehr entfällt. Bei den im Teilstandort Bardowick verlaufenden Richtfunkstrecken werden i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2571 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Raven	Die Anregungen sind gegenstandslos, weil der Standort Raven nunmehr entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2572 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Wetzen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wetzen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3965 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6.Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich. 1.In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen	Infrastruktur: Mögliche Folgeinvestitionen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Höhenbegrenzungen: Der Landkreis Lüneburg legt nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung vonv 200 m fest. Die beabsichtige Festsetzung von Höhenbegrenzungen durch die Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Sie darf allerdings nur in dem Maße vorgenommen werden, wie damit das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen und ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich wäre.	wird teilweise berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3766 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2443 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorge-sehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorrang-gebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Ge-samthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einher-geend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche "Vögelsen" ist von einer erhebli¬chen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Wind-energieanlagen auszugleichen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Be-sonderheit auch speziell im Winderhaljahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent-sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifaunistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3192 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3770 Wen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

4052 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für WKA in Wes-tergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Heide" entgegen steht. Beeinflussungen des Reitbetriebs durch WKA u.a. bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen/Lehrgangsbetrieb sind weitestgehend auszuschließen. Die Gemeinde Westergellersen ist davon überzeugt, dass sich beide Großprojekte neben einander realisieren lassen, wenn der Landkreis Lüneburg die geplante Vorrangfläche den heutigen Gegeben-heiten in Art, Umfang und in den gegenseitigen Auswirkungen auf einander abstimmt.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2380 Wie

Stellungnahme

Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und Leistung privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger.
Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten Flächen wird die Planung gerecht.

Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar.
Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen in On- und Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten, Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen der Energiewende berufen.

Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast / Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt. ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen Produktionsbereich nicht

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass der Windenergieerzeugung auf See für die Energiewende zukünftig eine erhebliche Bedeutung zukommt.
Strittig sind aber der Umfang und die Frage, ob dies kurz- bis mittelfristig möglich sein wird. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass der weitere Ausbau von Offshore-Windparks eine Reihe von Problemen aufweist:

- Bisher teilweise ungelöste Probleme mit der Finanzierung des Netzanschlusses,
- außerordentlich hohe Kosten, auch im Vergleich zu WEA an Land,,
- technische Herausforderungen,
- noch unzureichende Erfahrungen im Betrieb.

Abwägungsvorschlag

auszugleichen.

Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend.

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

2987 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.

Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen zum angeblich überschüssigen Windstrom und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht. Abwägungsvorschlag zu "Abstände zu bewohnten Gebieten" s. unter dem Thema "Schutzabstände zu Siedlungsgebieten"

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3786 **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben. 6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat. Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sonstige Belange (Richtfunk, Sicherheit etc.)

3667 **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Prosa Werbungen der Leuphana Universität Lüneburg aus rein finanzieller Sicht stellen eine subjektive Sichtweise dar und sollten nicht verallgemeinert werden. Wenn jedes zweite Wort dieser Darstellung auf finanzielle Vorteile durch den Bau und Betrieb von WKA abzielt, werden die eigentlichen Belange von Betroffenen ignoriert. Derartige einseitige Betrachtungsweisen machen die Belange des Landkreises Lüneburg nur noch unglaubwürdiger. Die gerne als nicht bewiesene Tatsache des Wertverlustes von Immobilien durch die direkte Nähe von WKA stimmt besonders beunruhigend. Mein gesamtes Kapital als Altersvorsoge steckt in meinem Anwesen, die nächsten weitern 15 Jahre werde ich die Kredite abbezahlen mit der Hoffnung, später das Haus und Grundstück wertsteigernd verkaufen zu können. Wer von der Gemeinde und dem Landkreis wird sich später an die blumigen Versprechungen erinnern das WKA keine Wertminderung für Immobilien darstellen?...Keiner! Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als Kriterium mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen. Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt. Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall. Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?.....Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es zu den angeführten Wertverlusten kommt.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

1024 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Nahrstedt, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg und dann noch einmal verstärkt "wachgerüttelt" - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor. - Anlage 1- Außerdem trage ich in Gänze die Einwendung … vom 09. Mai 2013 vor. - Anlage 2 - Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende, aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung. Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich. In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen. Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen von der Stellungnehmerin angesprochenen Sachthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

1031 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA: http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws Zu den persönlichen Auswirkungen: Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“ realisieren muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will. Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nase 6 zuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 –	s. Abwägungsvorschlag zum Thema Infraschall	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

608 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwender Landwirtschaftskammer Allgemein UB 1 Methodik Auswertung/Anmerkungen Beschlussempfehlung UB 2 Zustandsanalyse UB 3 summarische Prüfung UB 4 sonstiges U1 Auswertung/Anmerkungen Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht landwirtschaftsschonend umgesetzt werden können, sollte das VR entfallen oder so vergrößert werden, dass eine landwirtschaftsschonende Gestaltung des Windparks möglich wird. Im Rahmen der Regionalplanung wird nur überschlägig geprüft ob Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Wie diese ausgestaltet werden ist Sache der Zulassung bzw. Bauleitplanung. Generell wird die Kompensation nicht durch die Raumordnung bestimmt, sondern durch den gesetzlichen Rahmen,	Wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht landwirtschaftsschonend umgesetzt werden können, sollte das VR entfallen oder so vergrößert werden, dass eine landwirtschaftsschonende Gestaltung des Windparks möglich wird. Im Rahmen der Regionalplanung wird nur überschlägig geprüft, ob Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Wie diese ausgestaltet werden, ist Sache der Zulassung bzw. Bauleitplanung. Generell wird die Kompensation nicht durch die Raumordnung bestimmt, sondern durch den gesetzlichen Rahmen.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

935 Brü

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich nehme zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven wie folgt Stellung:
0. Vorwegbemerkung
Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien – zu denen die Windkraft gehört – nicht möglich. Allerdings darf der Ausbau nicht zu Lasten der Gesundheit der Bürger erfolgen. Eine veraltete, für Windkraftanlagen nicht geeignete, TA-Lärm und fehlende aktuelle Untersuchungen zu Infraschall helfen nur den WKA-Betreibern, auf Basis dieser „Gesetzeslücken“ ihre gewinnoptimierten Pläne zu verwirklichen. Alleine für das Gebiet bei Raven sind seitens der Betreiber (Infoveranstaltung in Soderstorf) sieben Anlagen mit Gesamthöhen von knapp 200m Höhe vorgesehen - und der geplante Anlagentyp ist noch in der Erprobungsphase. Wo bleibt der Schutz der Anwohner, z.B. durch freiwillige Höhenbegrenzungen und/oder größere Entfernungen? Da dies leider von den Betreibern nicht zu erwarten ist, muss es von den gewählten Vertretern der Bürger kommen und in der Planung berücksichtigt werden.
1. Energieautarker Landkreis
Es gibt Konzepte mit deutlich weniger Flächen und Anlagen die Energieziele des Bundes und auch Landkreises zu erreichen – einhergehend mit einer vernünftigen Bürgerbeteiligung und –verträglichkeit. Bitte vergessen Sie auch nicht, dass der Landkreis in einem Bundesland, das in Deutschland und dieses in Europa eingebunden ist. Eine „Einzelaktion“ ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Hierzu bedarf es eines übergeordneten Konzeptes, welches dann auch die Themen Energiespeicherung, Netz/Leitungen und Energieeinsparung
An
Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
mit berücksichtigt. Im Übrigen ist die SG Amelinghausen schon zu 90% energieautark und die Zumutbarkeitsgrenze in der Gemeinde erreicht.
Aktuell tatsächlich installiert sind im Landkreis Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150% bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2% des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll.
Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil für das Jahr von 20% Windenergie an der bundesdeutschen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher, ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Woher kommt der Strom dann?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 3.4.2013). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit wie Lüneburg unkoordiniert und mit unintelligentem, ökologischem Ehrgeiz neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet.
Der Landkreis Lüneburg wäre für die nächste Zukunft gut beraten, verlässliche, weniger landschaftszerstörende und lärmverursachende Energiealternativen in Angriff zu nehmen, z.B. die Geothermie, die den Vorteil hat, auch den Wärmebedarf zu decken.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die intakte und im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Drawehn, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen - ist ein Kapital, das nicht durch „grünen“ Übereifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

Sonstiges

1008 Däh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zur ausgelegten Begründung a. Die Einleitung ist mir viel zu politisch motiviert. Der Landkreis will die Vorgaben des E EG in Menge und Geschwindigkeit weit übertreffen. Warum eigentlich? Sein Ziel 100% Autarkie aus emeuerbarer Energie mit Großanteil Windkraft sind für mich persönlich sogar ausgesprochen bedenklich. Das Land ist für mich zur Erzeugung von Nahrungsmitteln da und nicht zur Erzeugung von Energie. Wir importieren schon heute minderwertige Futter- und Nahrungsmittel aus aller Welt, dazu werden Regenwälder abgeholzt und Monokulturen angelegt. Das E EG verstärkt diese Entwicklung, denn immer 1 weniger Landbesitzer werden Landwirtschaft betreiben, wenn sie ihr Land für viel Geld an WKA-Betreiber verpachten oder verkaufen können. Windkraftanlagen sind für die betroffenen Bürgereine Belästigung und, wie man mittlerweile weiß, eine extreme Gesundheitsgefährdung. Aufgabe des Landkreises, insbesondere der Verwaltung, ist es, Schaden von seinen Bürgern fernzuhalten. Das Gegenteil tut er, wenn er den Menschen in diesem Ausmaß Vorranggebiete aufzwingt. Auf Seite 8 der ausgelegten Begründung wird explizit angeführt, dass das ROG des Bundes keine materiellen Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält, weder hinsichtlich des Anteils am Plangebiet noch hinsichtlich des Anteils an der Stromproduktion. Ich hätte schon erwartet, dass mutiger dem LROP Niedersachsen und Gerichtsurteilen mit technisch veraltetem Inhalt entgegengetreten wird. b. Außerdem brauchen wir keine Energie aus Windkraft mehr. Wir hatten schon im letzten Winter zeitweise so viel Stomüberschuss, dass wir ihn zu Billigstpreisen an Österreich, Frankreich und östliche Länder verkaufen mussten. Die Grundlastsichernden Gas- und Kohlekraftwerke können nicht beliebig schnell hoch und wieder runter gefahren werden. Atomkraftwerke für die Grundlast lehne ich ab, sie sind auch nicht erforderlich. Was wir wirklich brauchen sind endlich ausreichende Speichersysteme.	Hauptziel ist die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

1011 Däh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Meine Forderung bezüglich des Entwurfs der Vorranqqebiete - Entfernung zu Wohngebieten mindestens 5 km - Höhenbegrenzung auf 105 m - Das Vorrangebiet Wendhausen muss herausgenommen werden Falls wegen der 5 km Entfernung zu Wohngebieten zu wenig Vorranggebiete übrig bleiben, ist das eben so. Wir sind nicht verpflichtet, die Windkraftindustrie und ihre Anteilseigner finanziell glücklich zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, den hektischen Ökoeifer einiger weniger unter Einbuße unserer Gesundheit mitzutragen. Wir sind nicht verpflichtet, den Behauptungen zu glauben, der C02-Ausstoss würde geringer, wenn es noch mehr Windenergiestrom gäbe, bis jetzt ist er in Deutschland trotz zunehmender Wind kraft immer höher geworden. (Selbst wenn ab sofort der C02-Ausstoß weltweit komplett gestoppt würde, die baldige globale Erwärmung um 2° Celsius wäre auch dann nicht mehr aufzuhalten. Wie sieht es in einigen Jahren aus, wenn die industriell und wirtschaftlich aufstrebenden Länder China und Indien mit ihren 2,6 Mrd. Menschen tüchtig C02 ausstoßen? Wie hoch ist dann der prozentuale Anteil von uns 80 Mio. Deutschen am Weltausstoß? Vielleicht kann unsere Windkraftindustrie die 200m-Giganten in diese Länder verkaufen? Dort gibt es schließlich genug menschenleere Gegenden.) Mit freundlichen Grüßen	Ein Abstand der WEA von 5 km zu Wohngebieten kommt nicht in Betracht, denn dann wäre im Plangebiet im Kontext mit den übrigen zwingend anzuwendenden "harten" Ausschlusskriterien kein einziges Vorranggebiet möglich. Dies hätte ohne jeden Zweifel eine Rechtsunwirksamkeit zur Folge. Zu "Höhenbegrenzungen": Eine Festlegung auf 105m Gesamthöhe käme angesichts heutiger marktgängier und wirtschaftlicher Anlagen einer Verhinderungsplanung gleich und wäre daher unzulässig. Die übrigen polemischen Aussagen werden nicht weiter komentiert.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

612 **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Interesse und großer Sorge verfolge ich die Diskussion um o.g. Objekt. Ich wende mich an Sie, als Kreistagsabgeordneter im (Standort-Kreis) Lüneburg mit der Bitte, doch Folgendes zu berücksichtigen. Bis heute werden Windkraftanlagen nahe bei Dörfern gebaut, häufig eben die kleineren Anlagen. Für eine höhere Stromausbeute werden jetzt Offshore Anlagen vor unseren Dörfern geplant. Statt 100 Metern sind sie jetzt 250 Meter hoch. Sie verursachen einen Wirbelsturm, der droht, unsere Dörfer wegzufegen. Gemäß diskutieren Plan sollen sich hier bald 5 oder mehr „Monster-Räder" drehen. Die angeblich geringen Gefahren für Mensch und Tier werden uns von Interessensgruppen so lange verwässert die Kehle runtergeschoben, bis wir, die unmittelbar betroffenen Bürger aufgeben. Herr Nahrstedt, unserer ländlicher Raum, die kleinen Dörfer, die schon jetzt von „Überalterung" betroffen sind, WER bitte, glauben Sie, möchte sich mit diesen Monstern in nur 1000 oder 2000 Meter Entfernung (Raven, Putensen, Oldendorf), noch ansiedeln? Unser Sohn ist gerade 20 geworden, hat eben seine Ausbildung begonnen. Er liebt unser Dörfchen und sein zuhause. Wenn er in 5 oder 10 Jahren eine Familie gründet, sollte er sich dann nicht HIER ansiedeln? Ich kann Ihnen aber mit Sicherheit sagen, dass wenn nur 25% der Bewohner über Druckwellen, Rotorenlärm oder zusätzlichen Stress-Sym tomen klagen, unser Sohn seinen Kindern diese Belastung NICHT zumutet. Er wird von hier weg ziehen und viele seiner Generation ebenso! - Den Zuzug „Auswärtiger" kann man dann wohl ganz abhacken. Raven, Putensen, Oldendorf sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt. Diese Dörfer werden (aus)sterben, wenn WIR sie nicht für künftige Generationen vor diesen Anlagen beschützen! Herr Nahrstedt, bitte berücksichtigen Sie diese gravierenden Belange bei Debatten und Abstimmungen zu diesem Thema. Danke für Ihre Aufmerksamkeit! Mit freundlichen	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

940 Gol

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Windenergienutzung am Standort Raven ist denkbar ungeeignet und für die Bevölkerung unzumutbar!

Stichwort: Nachhaltigkeit: ---
Beim Standort Raven wird nachhaltiger Schaden geplant!!

Zum Vergleich, besinnen Sie sich bitte auf die „Bausünden“ der 60iger Jahre: Historisch wertvolle Stadtteile wurden mit Beton-Klötzen zugeschustert. Was man gerne „Zeitgeist“ nennt, war in erster Linie Geldgier und Gigantismus. Auf alle Fälle ruinös und mit nochmals viel, viel Geld ist man 50 Jahre später immer noch damit geschlagen, diese Un-Bauten auszulöschen.

Darum die Frage: Haben wir denn nichts dazu gelernt? Monsterbauten hinzustellen, weil Interessensgruppen uns die „sogenannten Vorteile für die Allgemeinheit“ auf dreiste Weise, mit verharmlosenden Argumenten
auftischen?

Da sind willige Landwirte und gewählte „Volksvertreter“. Wobei die Frage erlaubt sein muss: Wie viel Volk vertreten sie denn noch? Die breite Mehrheit ist eindeutig gegen die Windanlagen! In jeder Versammlung, seit Bekanntwerden des Projekts wird glasklar vermittelt: Es geht nur darum, „die Sache“ innerhalb der Fristen durchzuschieben.

Kein Mensch glaubt allen Ernstes „an den Allgemeinnutzen“.

Es ist unumstritten, dass das Gelände gänzlich ungeeignet ist.

Es gilt ausschliesslich, die Fördergelder abzuschöpfen. Privat u. Gemeinde.

-2 -

Weil auch die Betreiber wissen, dass in fünf Jahren ein solches Projekt nicht einmal mehr zur Diskussion stehen würde!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

942 Gol

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eine Sache, einer Stadt mit Bau-Verfehlungen zu schaden. Der Schaden, der hier in der Örtlichkeit zwischen Raven und Putensen angerichtet werden kann, ist nicht wieder gut zu machen! Nicht in 5, nicht in 10, nicht in 50 Jahren! Das Naturschutzgebiet, der Lebensraum für die allgemeine Bevölkerung wäre für alle Zeiten ruiniert – unwiederbringlich. Wer darf sich diesen Schritt anmaßen? Wer könnte diese Verantwortung tragen und wer muss dann zur Rechenschaft gezogen werden? Kein Geld und keine Abrissbirne könnte diese Fehlentscheidung wieder rückgängig machen! Wir betroffenen Bürger aus Putensen und Raven drängen seit Monaten mit allem Herzblut darauf, mit Rücksicht auf diesen Lebensraum umzugehen, sowie auf sachdienlichen, klugen Umgang mit Fördergeldern. Ich bin der Überzeugung, dass unsere Generation die Pflicht hat, mindestens so engagiert und kritisch mit „unserem Zeitgeist“ umzugehen, wie andere vor uns. – Wir dürfen nicht zulassen, dass dieses Allgemeingut, die Heideregion bei Raven, dem momentanen Energie-Wende-Aktionismus, gepaart mit bracher Geldgier zum Opfer fällt! Danke für Ihre Aufmerksamkeit!	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

672 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Vorbemerkung Die Vorrangfläche „Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) neben den Auswirkungen auf Bürger des Landkreises Lüneburg auch direkte Auswirkungen für Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere gilt dies für Putensen - und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Insofern sind auch die bisher von dem Landkreis Harburg bzw. von der Samtgemeinde/Gemeinde Salzhausen getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Interessen Putensens wurden bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise berücksichtigt. Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von der Sichtbarkeit der Anlagen. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA zum einen überhaupt und zum anderen dann mit der diesem Faktor zukommenden erheblichen Bedeutung in die Beurteilungen der Vorrangfläche miteinfließen. Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterschiede zwischen 50 und 80 m über N.N.) sowie der in allen Gebieten bestehende geringen Windhöffigkeit besonders ungeeignet und kann nur mit besonders hohen Anlagen sinnvoll genutzt werden. Schon die Studie der Leuphana-Universität hat hierzu ausgeführt. „Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Boden und dessen optimaler Nutzung ist die Windhöffigkeit ein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung von Vorrangstandorten." Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt windschwach. Deshalb wird bei der vorgenommenen Planung zum Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundlage für die Aussage über die Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s bereits eine Messhöhe von 140 m über „Gelände" zugrunde gelegt (siehe dazu Bl. 43 der Begründung). Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich eine vollständige Entziehung der Energie des Windes durch Windkonverter nicht zustande kommt, dass der Wirkungsgrad einer WEA nach dem Betz'schen Leistungsbeiwert bei maximal 59,3% liegt und praktisch durch weitere Verluste, z.B. durch Reibung und bei der Energieumformung, der tatsächliche Wirkungsgrad von modernen Anlagen ca. 50 % beträgt (vgl. dazu die zu Studie der Leuphana-Universität), kann die erhofften Windausbeute deshalb in diesem Gebiet nur mit sehr hohen Anlagen erreicht werden. WKA mit einer Höhe von 200 m (vgl. dazu auch die Studie der Leuphana-Universität und die Studie des Umwelt Bundesamtes von 2011) und darüber sind deshalb mehr als realistisch, denn die	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Leistung der Windkraftanlagen hängt sehr empfindlich von der Windgeschwindigkeit ab. 1,5m/s weniger Wind bedeuten im Mittel 50% weniger Leistung. Höhere Windge3 schwindigkeiten in höheren Luftschichten geben Planungssicherheit und erklären somit den Ausschluss von Narbenhöhen unter 140m.
Ein weiteres Kriterium ist die Rauhigkeit der Luft. Mit Hilfe der Weibull und Reyleigh Verteilung sind Vorhersagen über vorherrschende Windrichtungen und den mittleren Energiegehalt möglich. Die Leistung ist aber nur bedingt mit dem Ertrag von WKA gleichzusetzen. Unterschiedliche Rauigkeiten der Luft können das Leistungsergebnis um über 50% spreizen. Je unruhiger die Landschaft, desto größer die Rauhigkeitslängen. Einen besonderen Einfluss stellen geschlossene Waldfronten oder Berge dar, besonders in der Luv-Position, wie wir sie in Raven vorfinden. Dort kämmt sich die Landschaft in unmittelbarer Nähe auf über 50m zu den geplanten Standpunkten auf. Raven ist der einzige Standort im Kreis mit derart ungünstigen Vorrausetzungen, die nur durch noch höhere Anlagen kompensiert werden können. 30 bis 50m höher als in den anderen geplanten Gebieten müssen die Anlagen ausfallen, um den in den Zielen der Regionalen Raumordnung zugrunde gelegten und erhofften Beitrag zur Energieerzeugung leisten zu können. Somit ist zukünftig für den Standort Raven mit Anlagenhöhen von über 210m zu rechnen.
Dass dieses keine unrealistische Einschätzung ist, zeigt sich aus den vorliegenden Vertragsentwürfen für die Eigentümer des jeweiligen betroffenen Flurstückes im geplanten Vorranggebiet bei Raven. Hier sollen die Genehmigungen für die Errichtung von WKA mit einer Inanspruchnahme von bis zu 250m Luftraum erteilt werden.
Dabei ist auch die teilweise von der Projektierungsgeseüschaft öffentliche geäußerte freiwillige Beschränkung auf eine Maximalhöhe nicht zielführend, weil diese im schuldrechtlichen Verhältnis zu möglichen späteren Drittbeteiligten nicht wirksam vereinbart werden kann und eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht realisierbar ist.
So stellt auch die Studie der Leuphana-Universität fest:
„WEA-Eigner sind daher prinzipiell bemüht, ihre Anlagen in möglichst großer Höhe zu betreiben, um genannten Effekte zu minimieren. (Bl. 24).
Die Auswirkungen solcher Anlagen mit der damit entstehenden Überindustriealisierung für die anliegenden Orte um das Gebiet Raven und die Bevölkerung sind katastrophal.
Nur um einen Vergleich zu haben: Der Hamburger Fernsehturm ist mit An4 tenne ca. 270 m hoch und die Kirche in Raven mit Kirchturm ca. 30 m hoch (siehe dazu die Anlage 1).
Insbesondere die Überindustrialisierung durch die WKA läuft dem vom LROP 2012 festgelegten Ziel für den Ort „Raven" entgegen. So weist der LROP 2012 dem Standort Raven die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung" zu. Insbesondere soll er folgende Funktionen erfüllen, nämlich landwirtschaftlichen Betriebsstätten, Betriebsstätten für dörfliches Gewerbe und dem ländlichen Wohnen dienen und dabei sollen Dienstleistungen und Freie Berufe, Naherholung und ländlicher Tourismus, Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes
besonders gefördert werden (LROP 2.1 01). Schon diesem Ziel widerspricht die Ausweisung als Vorranggebiet mit einem Windindustriegelänge. Die immer

wieder gerne gebrauchte Umschreibung „ Windpark" verschleiert und verniedlicht
hier bewusst die fatalen Auswirkungen auf die Natur und den Menschen.
Die negativen Folgen (siehe unten) für das Schutzgut Natur werden sich mit steigenden
Radhöhen potenzieren. Der Landbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände
innerhalb der Windindustrieanlagen entsprechend vergrößert werden müssten.
Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und
Infraschall vor. Hinzu kommt, dass es bisher sehr wenig Erfahrung mit ihrer Aufstellung
an Land gibt WKA Diese Giganten wurden bisher überwiegend für Off-Shore-
Anlagen gebaut.
Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert
sowohl in der Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen, und auch in der gesamten
Naturregion „Lüneburger Heide". Es erschließt sich deshalb nicht, wieso in
dem Planungsentwurf in der Anlage 1 zum Umweltbericht zwar eine Sichtbarkeitsanalyse
für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wird, der wichtige Gesichtspunkt,
wie sich die geplante Fläche bei Raven auf den Naturpark Lüneburger
Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z. B. die
denkmalgeschützte
Kirche, auswirkt, jedoch nicht hinreichend geprüft wird. Dabei ist nach
den Aussagen der planungsbefassten Mitarbeiter auch die Relevanz des Naturparks
Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz) noch
5
nicht hinreichend in die Abwägung mit eingeflossen. Hierzu ist auf die Hinweise zur
Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung
der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und
Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags von 2011
zu verweisen, der zu der Frage „ Naturpark" folgende Richtlinien aufgestellt hat:
„In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für
WEA aus". …Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung
als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb
von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das
gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten:
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete
z.B.
• Naturparke (§27 BNatSchG).

Sonstiges

678 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bewertung des Landkreises Harburg Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und - gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. 27 Dazu einiges im Voraus: Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007 waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigneten Vorrangstandorten für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame Auswahlkriterien ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP 2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen darstellt, war nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen. Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis Harburg grundsätzlich auf raumbedeutsame Windenergieindustrieanlagen und raumbedeutsame Anlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Dabei war für die Samtgemeinde Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf vorgesehen. Die Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangflächen zu konkretisieren sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der Erholungsnutzung wurden den Städten und Gemeinden empfohlen. Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes auch in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung" hat die Samtgemeinde Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für ihren Landkreis ausdrücklich als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a und 6b als	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen
nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet.
Neben der Zugrundelegung der gleichen - wie der heutigen Planung des
Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten - Ausschlusskriterien wurde keine Unter28
Scheidung nach der rechtlichen Einordnung der Gebiete, sondern nach der
Bruttobaulandfläche
(1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände von 1000m gewählt wurden.
Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die Gebiete, die die
Voraussetzungen
für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung
vorgenommen, da insbesondere in den südlich östlich des Landkreises (an der
Landkreisgrenze zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten
Höhenzug mit weiten Blickbezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine
starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen Bevölkerung ais auch Touristen
zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem wurde im Rahmen des
Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger
Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen
weiträumigen Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden,
als letzte verbliebene großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale
und internationale Bedeutung zu.
Bei der konkreten Einzelbetrachtung wurden folgende grundsätzliche Argumente gegen
die - zu der heutigen vom Landkreis Lüneburg geplanten gespiegelten - Fläche
aufgeführt:
„ liegen innerhalb eines Landschaftsraumes, der aufgrund seiner Morphologie
als einzigartig ...anzusehen ist. ... Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte
der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von
Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde
hat man weite Blicke über das gesamt Gebiet der Samtgemeinde
nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser
Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer
westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide. Durch das sehr bewegte
Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und
Kleinwaldbestände besitzt die Landschaft eine herausragende Eignung für die
Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.
Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb
dieser Gesamtraum auch innerhalb des Leader + Projektes Kulturlandschaft
zentrale Lüneburger Heide liegt. ... Ausdrückliches Ziel dieses von der EU ge29
förderten Projektes ist es, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren,
weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere für den Tourismus
weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend „unversehrte" Erholungslandschaft
Lüneburger Heide und die Erweiterung des Naturschutzparkes ...im
unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang für die Samtgemeinde
von herausragender Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen
Flächen. ...,die Errichtung von WEA (hat) hier nicht nur lokale Auswirkungen

auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparkes Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimmische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen Vorrang vor der Nutzung dieser Fläche bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie."
Weiter heißt es daneben ausdrücklich auf die hier relevante Fläche bezogen:
Die Potentialfläche liegt in 1000m Entfernung vom südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie deutlich höher als östliche Potentialflächen ....
„.. Durch die Fläche führt der Wanderweg „S 4", der die Gemeinde Oldendorf mit diesem Bereich verbindet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggäber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 ü. NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Be30 denken die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche sprechen.
Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft."
Die untere Naturschutzbehörde des Landreises Harburg hat - wie bereits oben dargelegt, auf die Einmaligkeit der Fläche hingewiesen. Dieser Raum gehöre naturräumlich auch zur Heidelandschaft. Insofern wurde die Entscheidung, dieses Gebiet nicht als Windstandort vorzusehen, ausdrücklich begrüßt (aus der Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 22. Januar 2004).
Der Landkreis Harburg hat in seiner Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2007 die grundlegende Bewertung aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzhausen übernommen. Bei der Bewertungsmatrix zur 27. Änderung wurde für die geteilte Fläche an der Landkreisgrenze insbesondere wegen der negativen Auswirkung auf die Bedeutung der Landschaft für die Erholung, der Zugehörigkeit zum Kulturgebiet „zentrale Lüneburger Heide" und der Bedeutung für den Denkmalschutz die zweitschlechtesten Bewertung gegeben und es schied diese Gebiete als Vorranggebiet aus.
Diese Abwägung und die grundsätzlichen Entscheidungen im Nutzungsflächenplan (22. und 27. Änderung) und im RROG von 2007, die Fläche an der Grenze zum Landkreis Lüneburg (Raven) nicht als Vorrangfläche auszuweisen, wird durch vielfältige

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Lüneburg, des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und letztendlich auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.
So hat bereits das VG Lüneburg am 16. März 2005 (Az: 2 A 192/03) grundlegend und rechtskräftig zum Flächennutzungsplan (22. Änderung) der Samtgemeinde Salzhausen entschieden, dass die dort niedergelegte Abwägung fehlerfrei war.
31
Dabei haben sich alle noch aufzuführenden Gerichtsentscheidungen, die sich speziell mit den Gebieten in Salzhausen in der Planung ab 2000 befassen und sich auch mit den vom Landkreis Lüneburg als kritisch angesehenen Punkten, wie Verhinderungsplanung,
Größe des Gebietes, Höhenvorgaben und Bewertung des Aspektes „Erholung" auseinandergesetzt. Wesentlich sind hierbei folgenden Entscheidungen zu nennen:
In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 24. Januar 2008 (Az 12 Lb 44/07) setzt sich das Gericht ausführlich mit dem regionalen Raumordnungsplan 2000 und auch mit der nun geltenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzhausen auseinander. So wird dort ausgeführt:
...Die im RROP ausgewiesenen Vorrangstandorte haben eine Gesamtfläche von 203,7 ha. Dass sie im Ergebnis eine substantielle Windausbeute durch raumbedeutsame Windkraftanlagen im Kreisgebiet des Beklagten ermöglichen, hat der 9. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Urteil vom 28. März 2006 (a.a.O.), auf das insoweit verwiesen werden kann, ausgeführt. Fürden erkennenden Senat besteht kein Anlass, von dieser Bewertung abzuweichen. Die Beigeladene zu 1. hat diesen Grundsätzen mit der 27. Änderung ihres Flächennutzungsplans
hinreichend Rechnung getragen. Sie hat zunächst Ausschlussflächen bestimmt, die nach ihren Vorstellungen von vornherein für die Windenergienutzung ungeeignet sind (sogenannte Negativplanung). Nach dem Erläuterungsbericht zur Planänderung gehörten hierzu Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Wälder, avifaunistisch wertvolle Bereiche, Bahnstrecken, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Hochspannungsleitungen und Richtfunkstrecken. In einem weiteren Schritt wurden insgesamt elf Potentialflächen als Abwägungsmaterial dargestellt und im Einzelnen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung überprüft. Nach Bewertung des Abwägungsmaterials wurden schließlich die Gründe erläutert, die für die Darstellung der Potentialflächen 1 und 2 als Sondergebiete in Ergänzung zum Vorranggebiet gemäß der 22. Änderung und gegen eine Ausweisung weiterer Sondergebiete gesprochen haben (vgl. Erläuterungsbericht zur 27. Änderung, S. 48 ff). Durchgreifende Bedenken gegen den Abwägungsvorgang bestehen nicht.
Die Beigeladene zu 1. hat Abstände zu Siedlungsbereichen nicht fehlerhaft festgelegt. Im Einklang mit der Empfehlung in dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 sieht die 27. Änderung des Flächennutzungsplans

nunmehr Mindestabstände von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen
vor. Im Erläuterungsbericht (S. 14) ist vertretbar dargelegt worden,
dass dieser Abstand unter Vorsorgegesichtspunkten gewählt worden sei, um
der Wohnbevölkerung über den gesetzlich zwingend zu beachtenden Immissionsschutz
hinaus einen hinreichenden Schutz vor den nachteiligen Auswirkun32
gen der Windenergienutzung (durch Lärm, optische Beeinträchtigungen und
negative psychologische Effekte) zu gewährleisten. Dagegen ist gerichtlich
nichts zu erinnern.
Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich am 12. Dezember 2012 (Az. 12 KN
311/10) letztmalig mit dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg
(2007) beschäftigt und auch dort dieses als rechtmäßig angesehen. Ausdrücklich
heißt es dort.
Der Antrag, die Satzung über die Änderung und Ergänzung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2007 für unwirksam zu erklären, soweit sie Vorrangund
Eignungsgebiete für Windenergiegewinnung ausweist, hat in der Sache
keinen Erfolg.
...Die sachlichen Gründe müssen für sich genommen keine zwingenden sein.
Der Plangeber bewegt sich im Rahmen seines Abwägungsspielraums, wenn er
sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und anderen sachlich begründbaren
Raumnutzungsinteressen für letztere entscheidet (vgl. BVerwG,
Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74, juris Rdn. 25 für den Vogelschutz;
vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 15.9.2009 - 4 BN 25.09 - BauR 2010, 82,
juris Rdn. 8) Zulässig ist es auch, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten
Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit
einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten.
Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher
Umwelteinwirkungen
festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich
begründbar sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, - 4 C 15.01 -
BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 40 ff.; vgl. auch Urt. d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB
44/07 - juris, v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 - NdsVBI 2009, 107, juris Rdn 19
und v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, BauR 2010, 1043, juris Rdn. 37)
Entgegen der Annahme der Antragstellerin ist das vom Antragsgegner festgelegte
Kriterium „avifaunistisch wertvolle Gebiete" nicht zu beanstanden. Aus der
Begründung fürdieses Kriterium (S. 121 ff. des Fachbeitrags) ergibt sich, dass
der Antragsgegner insoweit alle Gebiete erfassen wollte, die nach den Kriterien
der für Niedersachsen entwickelten Bewertungsverfahren mindestens eine lokale
Bedeutung für Vogelarten haben, also im Kontext des jeweiligen Naturraums
bedeutend sind. Ausweislich der Stellungnahme zur Eingabe des Bundesverbands
Windenergie e.V. vom 11. Juli 2008 (unter 3a. 1a) liegen der Abgrenzung
naturschutzfachliche Beurteilungen auf Basis vorliegender avifaunistischer Daten
zugrunde. Auch die Annahme eines allgemeinen Konfliktpotentials zwischen
Windenergieanlagen und avifaunistisch wertvollen Gebieten ist nicht zu beanstanden.
Zur Darlegung der Unverträglichkeit zwischen beiden zitiert der Antragsgegner

u.a. aus Erkenntnissen des NLT aus Juli 2007 sowie des NABU
aus März 2005 zu einem Meidungsverhalten im Offenland vorkommender Vögel
33
und von Rast- und Gastvögeln und deren Gefährdungen durch Windenergieanlagen
im Rahmen des Vogelzugs (S. 160 ff., 163 ff. des Fachbeitrags).
Einer weitergehenden Unterscheidung der avifaunistisch wertvollen Gebiete
nach der Art des jeweiligen Vogelaufkommens, der Wertigkeit eines bestimmten
Brutvogelgebiets, einer Gefährdung der jeweiligen Vogelart durch Windenergieanlagen
sowie einer Bestimmung von der Vogelart abhängiger Mindestabstände
bedurfte es dabei nicht. Über die tatsächliche Gefährdung einzelner Vogelarten
durch Windenergieanlagen fehlten im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung
über den Plan - und im Übrigen auch noch heute - hinreichend
sichere Erkenntnisse. Ein Plangeber bewegt sich innerhalb des ihm zustehenden
Planungsspielraums, wenn er sich bei einer derartigen unsicheren Tatsachenbasis
für einen allgemeinen Schutz bedeutsamer Vogellebensräume entscheidet.
Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die
Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht
festgefügt, sondern Wandlungen unterworfen sind. Die Ausführungen der Antragstellerin
zu einer Populationszunahme u.a. beim Rotmilan führen zu keiner
anderen Beurteilung. Soweit sie vorträgt, die Anfang September 2008 erschienene
4. Rote Liste erfasse den Rotmilan nicht mehr, ist anzumerken, dass der
Rotmilan auch unabhängig davon zu den streng geschützten Arten nach Anhang
A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst, a)
BNatSchG a. F. bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst, a) BNatSchG n. F. zählte und
zählt. Hieraufhatte der Antragsgegner bereits im Anhörungsverfahren auf einen
entsprechenden Einwand hingewiesen (Erwiderung zur Stellungnahme des
Bundesverbands Windenergie vom 11.7.2008 S. 7, 3a.1d). Der gleiche Schutzstatus
wird Schwarzstörchen und Seeadlern zuteil.
Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium
beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen
Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung
des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen
auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen
können (S. 152 des Fachbeitrags). Der Antragsgegner hat im Weiteren nachvollziehbar
dargelegt, insbesondere welche Faktoren im Rahmen der in der
Abwägung vorzunehmenden Einzelfallbewertung zu berücksichtigen seien (S.
152 des Fachbeitrags). Dass - je nach dem Vorverständnis des Betrachters
bzw. Erholungssuchenden - Windenergieanlagen in unterschiedlicher Weise
akzeptiert und als Störung wahrgenommen werden, rechtfertigt nicht die Annahme,
die angeführten Gründe seien sachwidrig. Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin
anführt, Eingriffe im Zusammenhang mit Windenergieanlagen seien
reversibel....
... Insbesondere folgt aus den von ihr angeführten europarechtlichen und nationalen
Regelungen weder eine normative Gewichtungsvorgabe, der Windenergienutzung

im Rahmen der Planung bestmöglich Rechnung zu tragen, noch eine
sonstige verbindliche Zielvorgabe (vgl. etwa für die von der Antragstellerin
angeführte Richtlinie 2001/77/EG und das Kyoto-Protokoll BVerwG Urt v
13.3.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33, juris Rdn. 23 ff., 26 ff.; für'das von
der Antragstellerin angeführte EEG BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15 01 -
BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 24 ff.). Entsprechendes legt die Antragstellerin
34
auch für die weiter von ihr angeführten „Eckpunkte für ein Integriertes Energieund
Klimaprogramm", für die Leitlinien der EU-Kommission für Windenergie und
Natura 2000, für die Bestimmungen des AEUV, für Art. 20 a GG und für § 2
Abs. 2 Nr. 6 Satz 7, § 8 ROG nicht dar. Dem Planungsträger bleibt es insoweit
vorbehalten, Klimapolitik innerhalb der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung,
Windenergie im Außenbereich zu privilegieren, zu betreiben
Zu beanstanden ist das Vorgehen des Antragsgegners auch nicht deswegen
weil der Windenergie mit der gewählten Methode nicht ausreichend substantiell
Raum geschaffen worden wäre. Das erkennende Gericht war in der Vergangenheit
für das RROP 2000 des Antragsgegners wiederholt zu der Einschätzung
gelangt, dass der Windenergie hinreichender Raum eröffnet worden sei
So heißt es in dem Urteil des 9. Senats vom 28. März 2006 (- 9 LC 226/03 - juris;
bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 10.10.2006 - 4 B 62.06 -, juris):
„...In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13 3 2003 -
4 C 4.02 - a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2005 - 4 B 66/05 - a.a.O.) ist geklärt, dass
sich nicht abstrakt, z.B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrangflächen
für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen
lasst, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich
sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum so
dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen.
Im RROP 2000 ist auf Seite 167 ausgeführt, dass ein verstärkter Einsatz der
Windkraft zur Energieversorgung im Kreisgebiet des Beklagten nur in begrenztem
Umfang möglich sei, weil im teilweise dicht besiedelten Ordnungsraum
Hamburg Windkraftanlagen und Windparks die notwendigen Mindestabstände
zu anderen Nutzungen oftmals nicht einhielten oder im Konflikt zu diesen Nutzungen
stünden. Insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung,
aber auch die der Siedlungsentwicklung und der Erholung
seien betroffen. Der Blick auf die zeichnerische Darstellung zum RROP 2000
macht deutlich, dass diese Ausführungen zutreffen. So stehen große Teile des
Kreisgebiets des Beklagten, insbesondere zwischen Tostedt und Hanstedt, zwischen
Hanstedt und Salzhausen sowie südöstlich von Neu Wulmstorf als Vorranggebiete
für Natur- und Landschaft (Ausschlusskriterium) - zum Teil mit der
zusatzlichen Bestimmung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe
Erholung und/oder der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr
(Ausschlusskriterium) - für raumbedeutsame Windenergieanlagen von vornherein
nicht zur Verfügung.
Mit dem Hinweis, dass die überwiegende Zahl der im RROP 2000 ausgewiesenen

Vorrangflächen bereits ausgenutzt sei, zeigt die Klägerin ebenfalls keinen
Abwagungsfehler auf. Denn bei der Beurteilung, ob die Konzentrationsplanung
die gesetzlich geforderte substantielle Windenergienutzung ermöglicht, sind
nicht lediglich die Anlagen zu betrachten, die nach der Planung des Trägers der
Raumordnung oder der Gemeinde noch hinzutreten können Vielmehr sind
auch alle die Anlagen in die Betrachtung einzubeziehen, die bereits errichtet
worden sind und nunmehr innerhalb der Vorranggebiete stehen. Insofern ist es
unter Umstanden sogar berechtigt, diese vorhandenen Anlagen nicht nur mit ihrer
gegenwartigen Leistung, sondern unter dem Gesichtspunkt des
Repowenng" (vgl.: BVerwG, Urt. v. 27.1.2005 - 4 C 5 04 - DVBI 2005 706 =
35
NVwZ 2005, 578 = BVerwGE 122, 364 = ZfBR 2005, 373 = BauR 2005, 987 =
RdL 2006, 79 = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 368) mit der Leistung zu berücksichtigen,
die nach Ersatz der vorhandenen, möglicherweise inzwischen
stark "untermotorisierten" Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen
und Aggregate zu erwarten ist (so: NdsOVG, Urt. v. 8.11.2005, a.a.O.)."
Dass diese Gegebenheiten sich im Wesentlichen auch auf das nun ins Auge gefasste
Gebiet, welches direkt die Grenze des Landkreises Harburg heranreicht, anwenden
lassen, ist oben dargestellt. .
f. weitere wesentliche Aspekte
Bei der Planung sind weitere wesentliche Aspekte nicht berücksichtig worden,
aa.. Soziale Akzeptanz
Die soziale Akzeptanz ist nicht gegeben, da besonders die Neuzuzüge diesen Belastungen
ausweichen werden. Der Raum Soderstorf/Raven ist, wie im Strategiepapier
beschrieben, von Überalterung und Landflucht bedroht. Ebenso ist das Entwicklungsziel
Erholung an die Unberührtheit der Natur gebunden. Windkraftanlagen stehen
dem in hohem Maße zuwider.
Dieses drückt sich auch in der Tatsache aus, dass sich ein Großteil der Bürger von
Raven, unterstützt von den Bürgern aus Putensen, Oldendorf, Eyendorf, Rolfsen und
der weiteren Umgebung, gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche ausgesprochen
haben. Über 2.000 Unterschriften wurden bisher von der Bürgerinitiative „ Gegenwind
Raven e. V." gesammelt. Die Menschen haben begründete Angst vor gesundheitlichen
Schäden durch Schall jeglicher, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität,
Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer
Akzeptanz kann hier keine Rede sein!
Auch das von dem Kreis Lüneburg begrüßte Betreibermodel als
„Bürgerwindindustrieanlage"
ist angesichts des Investitionsvolumens von deutlich mehr 20 Millionen €
bei 4 bis 6 Windindustrieanlagen auf der Fläche bei Raven kontraproduktiv. Die An36
wohner um die Fläche herum werden dieses Volumen nicht aufbringen können, so
dass auswärtige Anleger, die ausschließlich an der Gewinnmaximierung interessiert
sind, die Belange der Umgebung nicht schützen werden. Zudem bieten diese
Beteiligungsformen
wiederum erhebliche Risiken, dass Kleinanleger, denen das notwendige

Kapital fehlt, durch versierte „Anlagenverkäufer" dazu verleitet werden, sich das Geld auf dem Kapitalmarkt zu besorgen und aufgrund der sich bereits heute zeigenden Insolvenzen von Windkraftfonds und der sich anbahnenden Gesetzes- Novellierung weder die erhoffte Dividende erzielen noch die notwendigen Kapitalbeschaffungskosten werden bezahlen können. So war es den zukünftigen Betreibern auf einer Informationsveranstaltung Ende April 2013 auch nicht möglich, die von ihnen angekündigten
„6% bis 7 % Gewinn" bei einem Investitionsvolumen von mehr al 35
Millionen Euro anhand von nachrechenbaren Daten zu belegen, geschwiege denn die Finanzierung überhaupt zu erklären.
Die Gemeinde Soderstorf selbst diesem ist nicht auf die Gewerbesteuer angewiesen. Es wird bisher so gewirtschaftet, dass jedes Jahr ein Bestand von mehreren hunderttausenden
Euros als Guthaben nach der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben als Überschuss verbleibt. Eine Verschuldung liegt nicht vor, so dass keine zwingende Notwendigkeit der Steigerung der Einnahmen durch die Windkraftanlagen besteht, zumal mit Ausschüttung erst mittel- wenn nicht sogar erst langfristig zu rechnen ist.
Eine Schaffung von Arbeitsplätzen in Raven oder Umgebung wird es für die einheimische Bevölkerung nicht geben, denn für die hochqualifizierten Arbeiten sind keine freien Arbeitnehmer zu finden. Zudem wird laut Bundesministerium für Wirtschaft jeder Arbeitsplatz in der Windindustrie (in 2002 35.000 Arbeitsplätze) gegenwärtig noch mit 150.000 Euro unterstützt. Für diesen Betrag wären auch anderswo mühelos sogar 130.000 Arbeitsplätze zu schaffen, ohne der Natur, den Menschen sowie der Wirtschaft zu schaden. Gegenzurechnen sind hier besonders die Arbeitsplatz-Verluste in anderen Wirtschaftszweigen durch die EEG-bedingte Stromverteuerung.
Eine 1,2 MW-Windanlage sichert oder schafft zwar im ersten Jahr 17 Arbeitsplätze. Der Betrieb der Anlage bedarf aber nur 0,7 Arbeitsplätze. Berücksichtigt man weiterhin die Arbeitsplatzverluste durch die Stromverteuerung durch das EEG, so vernichtet eine WKA, b

Sonstiges

680 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schlussbemerkung Die Energiewende kann und darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg und gegen die berechtigen Interessen der Betroffenen erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen. Von daher sind wir der begründeten Auffassung, dass Standort „Raven" vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Natur und Umwelt grundsätzlich ungeeignet ist. Dabei sei auch angemerkt, dass die zutagetretende „Hast" der Energiewende gerade bei der Frage der Stromerzeugung eingedämmt werden muss. In modernen Industriestaaten wird Energie hauptsächlich in Form von Öl und Gas verbraucht. Strom spielt mit einem Anteil von 17% der Endenergie nur eine Nebenrolle. Hinzu kommt, dass die gemeldeten jährlichen Zuwächse an Windstrom bereits durch den ständig steigenden Stromverbrauch wieder aufgezehrt werden. Ansätze zur Einsparung sowie ein gesamtes Energiekonzept kann der Landkreis Lüneburg, nicht vorlegen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm zwar in Zif. 4.2.04 Satz 1 die von Landkreis Lüneburg zugrunde gelegte Aufforderung zur Sicherung geeigneter Flächen beinhaltet, jedoch wird der Landkreis Lüneburg gerade nicht als besonders windhöffiger Landesteil be39 schrieben, so dass auch keine Auflagen für eine „Mindestleistung" an Strom gemacht werden. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die Energiegewinnung „umweltverträglich" zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung der „regionalen Gegebenheiten" ein „raumverträglicher" Ausbau erfolgen soll. Dabei ist schon das vom Landkreis Lüneburg angestrebte Ziel, „langfristig" auf Basis der erneuerbaren Energien „autak" zu werden, sowie die für die Fläche bei „Raven" immer wieder vorgetragene Argumentation, es werde sich um „unsere die Stromversorgung sichernde WKA" handeln, und der „Bürgerwindpark werde allen Bürgern der Umgebung - auch durch Renditen bei Investitionen - zu Gute kommen", um eine den wahren Sachverhalt verschleiernde Formulierung. Der erzeugte Strom wird in einem Verbundnetz eingespeist. Ausfälle des Netzes treffen auch den gesamten Landkreis und die einzelnen Bürger, egal was die geplanten Anlagen bei „Raven" gerade produzieren. Das ökonomische Potential wird im Bereich erneuerbare Energien stark von der bundespolitischen Gesetzgebung bestimmt. Hier ist vor allem das Erneuerbare-Energie-	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gesetz (EEG) bestimmend für die Investitionssicherheit durch die garantierte Einspeisevergütung
durch die Umlagefinanzierung des EEG. Das EEG ist keine Subvention
des Bundes, hier wird lediglich die Vergütung pro kWh eingespeistem Strom
durch Umlage der Kosten auf die Verbraucher festgesetzt und garantiert. Somit bezahlen
die Bürger mit ihrem Strompreis die unsinnige Entwicklung.
Dabei verstößt die Hereinnahme der Fläche „Raven" gegen die schon von der
Leuphana-Universität in ihrer Studie als wesentliche Bewertungspunkte angegeben Kriterien
1. Das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und Rücksichtnahme
auf das Orts- und Landschaftsbild (Gatz, 2009b)
2. Der Schutz der vielfältigen Erholungsfunktionen
3. Die Belange des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
welche alle im Abs. 3 des § 35 BauGB verankert sind
4. Die Erfüllung der windklimatologischen Bedingungen (Windhöffigkeit)
40
Die Windmaschinen, welche die Reste der deutschen Kulturlandschaft zunehmend in
Industriegebiete verwandeln, sind Raubbau an der Natur, Nicht nur, dass sich die
WKA flächendeckend ausweiten, sondern auch - entgegen den immer wieder geäußerten
Behauptungen - dass diese gerade in besonders wertvolle und geschützte
Landschaften hineingestellt werden. Zuzustimmen ist deshalb Prof. Dr. Binswanger
vom Institut für Wirtschaft und Ökologie, St. Gallen, in seiner Bewertung, dass
"die WKA in die Landschaft gestellte Maschinen (sind), deren negative Auswirkung
auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, als sie an
Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten
zusammengenommen. Besonders im Binnenland steht diese Veränderung,
die immer mehr auf eine Zerstörung der Landschaft hinausläuft, in keinem
Verhältnis zum geringen Beitrag an die Energieversorgung."
Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch die Problematik des Infraschalls. Zur sozialen
Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Im
Hinblick auf den Schutz vor Lärmemissionen sehen sich Verwaltung und Rechtsprechung
einer neuen Herausforderung gegenüber. Sie ist mit dem Begriff Infraschall
verbunden und wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen
diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen
erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen
von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall
sei völlig harmlos, verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitliche
Gefährlichkeit des Infraschall. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so
hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz
staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssten.
Dabei ist Gleichsetzung von Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Bl. 25 der Begründung)
genauso falsch, wie die allgemeine immer wiederholte Prämisse, was der
Mensch nicht hört, kann ihn nicht schädigen. Käme bei der Frage der Schädigung

auf die sinnlichen Wahrnehmung an, dann wären auch Strahlenschäden nicht möglich.
Dieses - zynische - Beispiel zeigt jedoch, das Beeinträchtigungen auf den Körper
auch ohne sinnliche Wahrnehmung möglich ist.
41
Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen
abgewehrt werden können, können die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen
nur zulässig sein, wenn diese in angemessenem Abstand zu den
Wohngebieten liegen.
Über die geplante Aufstellung der Großanlagen der sogenannten "neuen Generation",
damit sind onshore- Anlagen mit einer Narbenhöhe von ca. 130m und erheblichen
Flügellängen mit einer Anlagenleistung von >3MW und einer Gesamthöhe von
>200m gemeint, gibt es zurzeit noch keine abschließenden Praxiserfahrungen zum
Thema Lärmemission.
Der beauftragte Lärmsachverständige des Landkreises Lüneburg im RROP beurteilt
die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Infraschall auch bei den Anlagen
der neuen Generation eher als gering, bzw. erwartet keinerlei Auswirkungen. "Bereits
nach wenigen 100 Metern Abstand von den Anlagen entspricht der ausgehende
Lärm der Anlagen dem allgemeinen Hintergrundgeräusch", so die Aussage des
Sachverständigen. Auf konkrete an Betroffenen erfolgte Untersuchungen oder Ergebnisse
universitären Studien kann er sich dabei nicht berufen. Im Gegenteil in einer
Vielzahl von Berichten und Veröffentlichungen von Ärzten und anderen Fachleuten
wird von einer "Gefährdung durch Infraschall" ausgegangen. Als Folge wird z.B.
von konkretem Reagieren der Zellen - sog. Schwingen - oder als Langzeitwirkung
von einer Verdickung von Adern mit nachlassender Elastizität befürchtet.
Der Gesundheitsschutz für die Bevölkerung wird hier mit dem Hinweis, Schäden seien
nicht bewiesen, ausgehebelt. Dieser Ansatz ist bereits falsch. Richtigerweise
muss nach der grundgesetzlichen Schutzpflicht des Staates gegenüber der Bevölkerung
wegen der bestehenden Unsicherheit der Maßstab dahingehend lauten, dass
solange nicht bewiesen ist, dass Infraschall bei permanenten Vorhandensein
gesundheitlich
unbedenklich ist, solche Anlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Der
dazu immer wieder aufkommende schlichte Hinweis, alle mechanischen Dinge, wie
z.B. der LKW, produzieren Infraschall ist dabei nicht zielführend, denn es wird verkannt,
dass die vorgebrachten Beispiele immer nur eine kurze Zeitspanne die Beein42
trächtigung ausstrahlen, die Windindustrieanlagen Schall und Infraschall jedoch
permanent,
Tag und Nacht produzieren.
Im Übrigen machen wir uns die von dem Verein Gegenwind Raven e. V erhobenen
Einwendungen zu Eigen.
Mit freundlichen Grüßen

Sonstiges

701 **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

667 Hey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fazit: Wir lehnen das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven aus oben genannten Gründen grundsätzlich ab und halten eine Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg für zwingend erforderlich. Dem Gebiet in der geplanten Vorrangfläche Raven kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung und den Tourismus zu. Wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang aufgrund der Schönheit der unberührten Naturlandschaft in dieser Region zukommt. Die ausgewiesene Fläche in Raven gehört zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Mit der geplanten Aufstellung von mehreren sehr hohen und großen Windindustrieanlagen an diesem Standort wäre eine technische Überprägung der Landschaft, welche dem ausgewiesenen Denkmalschutz, der touristischen Entwicklung der betroffenen Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen und der vorrangigen allgemeinen Wohn- und Erholungsnutzung in der Region entgegen steht. Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist unzureichend und deckt sich nicht mit den eigenen und langjährigen Beobachtungen in der Region. Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und Gastvögel durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese sind im Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven. [5] Wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Wir würden gerne	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wissen, wie der
Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen gewährleistet werden kann. Ist das
Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden?
Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven mit den angedachten 800 Metern
Abstand nicht eingehalten. Die wesentlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch,
Natur, Landschaft und Umwelt wiegen ungleich schwerer als der sich eventuell ergebende
wirtschaftliche und energetische Nutzen durch die geplante Aufstellung der Windindustrieanlagen.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen
Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden?
Die Aufstellung von Windkraftanlagen wurde bereits 2008 in dem gleichen Gebiet auf der
Kreisseite Harburg aus den vorgenannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
abgelehnt. Das geplante Vorranggebiet befand sich nur ca. 200 m von der jetzt ausgewiesenen
Fläche in Raven entfernt. Damit hätten die angeführten Abwägungskriterien des Urteils auch für
das Vorranggebiet in Raven Gültigkeit. Die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und
Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. Inwieweit wurde das bestehende Urteil des
OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen berücksichtigt?
Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem
Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von über 2000 Bürgern am
Standort abgelehnt. Dies erfolgt auch aufgrund der befürchten und durch die aus andern Gebieten
erlebten negativen Auswirkungen durch Infraschall, störende Tag- und Nachtgeräusche,
Schattenwurf, gesundheitliche Auswirkungen und damit verbundene Beeinträchtigung des
täglichen Lebens.
Vielleicht sollte man insgesamt die Energiepolitik, und hier insbesondere den Windwahn und die
damit verbundenen teuren Investitionen entgegen dem bekannten Strom-Nutzen bzw. dessen
Einspeisung überdenken. Daß auf Kosten anderer sich hier einige wenige ein

Sonstiges

1019 Jagdgenossenschaft Thomasburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, besonderes Augenmerk legen wir als Vertreter der Jagdgenossenschaft Thomasburg auf den Erhalt des Jagdwertes des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Es handelt sich bei dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Thomasburg mit z.Zt. 440 ha um einen verhältnismäßig kleinen Jagdbezirk, der bereits durch den Ort selbst, Ortsverbindungswege (u.a. auch Kreisstraßen) und den Betrieb einer Biogasanlage beeinträchtigt wird. Wir setzen daher voraus, dass Sie bei der Planung zum Standort des in der Gemarkung Thomasburg nach dem o.g. Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes die jagdrechtlichen Belange soweit berücksichtigen, dass es zu keiner Minderung des Jagdertrages für die Jagdgenossenschaft Thomasburg kommt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Vorsitzender des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thomasburg	Eine Beeinträchtigung jagdlicher Belange ist nicht erkennbar, könnte aber ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) durch naturschutzrechtlich erforderliche Asugleichsmaßnahmen minimiert werden	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

953 **Lie**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis Lüneburg plant die Ausweitung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen (WKA). Meine Gemeinde ist durch die Wendhausen-Sühlbecker sowie die Neetze-Süttorfer Flächen besonders betroffen.
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem angemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen
Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind.
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie
– gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:

Abwägungsvorschlag Begründung

Maßnahmen der Energieeinsparung sind unbestritten wichtig und sinnvoll, und der Landkreis unternimmt hier durch zahlreiche Aktionen und Maßnahmen erhebliche Anstrengungne in dieser Richtung. Dies wird dadurch dokumentiert, dass er eine Klimaschutz-Leitstelle eingerichtet hat, um diese Aktionen und Maßnahmen zu fördern und zu koordinieren.

Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch in erster Linei die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA. Ohne eine solche Steuerung würde es zu einem Wildwuchs an Windenergieanlagen kommen. Dies gilt es zu verhindern.
Im Übrigen werden zahlreiche jetzt bestehende Anlagen mittelfristig abgebaut werden müssen, weil sie dann außerhalb der neuen Vorranggebiete liegen und nur noch Bestandsschutz genießen, also nichr wesentlich geändert oder neu errichtet werden dürfen. Das wird die Landschaft und die in der Nähe wohnende Bevölkerung dann erheblich entlasten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

957 **Lie**

Stellungnahme

Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Ausweisung des Vorrsanggebietes ist nach Abwägung aller Belange bei Zugrundelegung der Kriterien im Sinne einer raumverträglichen Steuerung gerechtfertigt, auch wenn eine gewisse, aber vertretbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durchaus eingeräumt wird.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

958 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, zum Entwurf der 2. Änderung des RROPs 2003 haben wir folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken: Vorbemerkung Mit dem Vorentwurf des RROP Windenenergie, der im Rahmen einer Bürgerinformation in Dahlenburg vorgestellt wurde, wurde aus Gründen des Vogelzugs von bzw. zur Elbniederung die bislang in Thomasburg dargestellte Fläche als Vorrangfläche gestrichen. Da diese Fläche - wie aus der LZ vom 22. November 2012 zu ersehen war - nun nicht mehr zur Disposition stand, bestand bei vielen Thomasburgern keine Notwendigkeit mehr, zur Informationsveranstaltung am 04.12.2012 zu kommen. So wurden auch seitens der Bürger aus Thomasburg während dieser Informationsveranstaltung keine Bedenken vorgetragen. Während dieser Sitzung wurde seitens Neetzer Bürger vehement gegen die Vorrangflächen in Süttorf/Neetze aus Gründen der Gesundheit (besonders hinsichtlich des Infraschalls) argumentiert. Da in dieser Sitzung weder Schallimmissionen noch Infraschall oder Discoeffekt aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsbereichen als abwägungserhebliches Kriterium dargestellt wurden, verwundert es, dass nun mit dem öffentlich ausliegenden Entwurf die Fläche in Thomasburg wieder als Vorrangfläche dargestellt ist und die Flächen in Süttorf/Neetze drastisch verkleinert wurden. Der Verdacht, dass mit dem derzeit öffentlich ausliegenden Entwurf des RROP dem Bürgerwillen aus Neetze nachgekommen wurde, drängt sich auf. Man geht offenbar davon aus, dass eine Belastung der Thomasburger Einwohner eher hinnehmbar ist, als eine Belastung der Neetzer / Süttorfer Einwohner zumal hier die geringste Entfernung zwischen Vorrangfläche und Ortsrand geplant ist. Lt. Planungsgruppe Umwelt beträgt der Abstand zwischen den Ortsrändern und Vorrangflächen für Thomasburg 650 m, für Süttorf 800 m und für Neetze 1.500 m (s.S.84 und 86). Selbst im Vorentwurf ist der Abstand zwischen Neetzer Ortsrand und dem Vorranggebiet mit 1.000 m angegeben. Einer Siedlungserweiterung Neetzes – wie häufig angemerkt wird – steht die Vorrangfläche Neetze mit 1000 m Abstand nicht entgegen, da im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide mit der 23. Änderung im Osten der Ortslage zusätzlich zu den schon vorhandenen Wohnbauflächenreserven weitere große Wohnbauflächen dargestellt sind, die bei der Festlegung der Vorranggebiete im „Vorentwurf“ berücksichtigt worden sind. Die Diskussion zu den Vorranggebieten wird in Thomasburg erst seit dem Vorliegen der jetzigen Planung geführt.	Die Behauptung, der Bereich östlich Neetze sei gestrichen worden, um vor den dortigen Bürgerprotesten zurückzweichen, trifft nicht zu. Vielmehr gibt die Tatsache, dass der Teilbereich östlich Neetze eine weit größere Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue entfaltet, den Ausschlag für die Rücknahme dieses Teilbereichs und die Festlegung des nach allen anderen Kriterien geeigneten Bereichs Thomasburg. Grund für die Streichung dieses letztgenannten Bereichs war seinerzeit die zu große Riegelwirkung für aus der Elbtalaue aufsteigende kollisionsgefährdete Vogelarten. Dieser Verminderung der Riegelwirkung wird die Verkürzung im Bereich östlich Neetze in gleicher Weise gerecht. Die Aussage, der Abstand zwischen der Ortslage Thomasburg und dem geplangten Vorranggebiet betrage nur 650m, trift zwar zu, ist aber in Anbegtracht der kriterien "Abstand z Mischgebieten" irrelevant, denn bei diesem Abstand handelt es sich um denjenigen zwischen einer gewerblichen Baufläche und dem Vorranggebiet. Hier gelten naturgemäß andere Schutzansprüche als bei Wohn- oder Mischgebieten. Zu letzteren wird ein Mindestabstand von 800 m eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

Sonstiges

621 Mas

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/ Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen? Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen umliegenden
Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der
Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten

Sonstiges

651 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Großteil der Bürger von Raven, Putensen, Oldendorf, Eyendorf und Rolfsen sind gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche. Die Menschen haben Angst vor gesundheitlichen Schäden durch Infraschall, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität, Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer Akzeptanz kann hier keine Rede sein. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Summe an Faktoren, die gegen die Ausweisung des Standortes Raven als Vorrangfläche für Windindustrie sprechen, im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis Lüneburg keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung am Standort Raven/Putensen ist nach meiner Überzeugung daher planerisch verfehlt und abzulehnen. Im übrigen schließe ich mich der Argumentation, die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebracht werden, vollinhaltlich an.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

929 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IX. Ausweisung als Vorrangstandort widerspricht der Bewertung des Landkreises Harburg Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und -gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007 waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigne- -23 - fn ten Vorrangstandorten für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame Auswahlkriterien ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP 2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen darstellt, war nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen. Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis Harburg grundsätzlich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen und raumbedeutsame Anlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Dabei war für die Samtgemeinde Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf vorgesehen. Die Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangfiächen zu konkretisieren sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der Erholungsnutzung wurden den Städten
und Gemeinden empfohlen.
Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Vorrangflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung" hat die Samtgemeinde Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für
ihren Landkreis ausdrücklich als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen
als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a und 6b als im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen nach
dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Neben der Zugrundelegung
ähnlicher Ausschlusskriterien wurde keine Unterscheidung nach der rechtlichen Einordnung
der Gebiete, sondern nach der Bruttobaulandfläche (1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände
von 1.000m gewählt wurden. Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung
vorgenommen, da insbesondere in den süd-östlich des Landkreises (an der Landkreisgrenze
zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten Höhenzug mit weiten Blick-
-24-
bezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen
Bevölkerung als auch Touristen zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem wurde im Rahmen des Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger
Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen weiträumigen
Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden, als letzte verbliebene
großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale und internationale Bedeutung
zu.
Angesichts dieser Umstände ist es unverständlich, dass der Landkreis Lüneburg die Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie ausgewählt hat.
Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente ist die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven"

nicht als
Vorrangstandort für Windenergie in das RROP zu übernehmen.

Sonstiges

682 Rie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Verlauf dieses Briefes möchte ich Ihnen meinen begründeten persönlichen Standpunkt zum Einsatz von Windkraftanlagen in der Putensener Umgebung darlegen. Die nach dem Atomausstieg notwendigen Alternativenergien, beziehen sich sinnvoller Weise hauptsächlich auf regenerative Energiequellen. Diese jedoch sind lediglich dann effizient, wenn die Natur die erforderlichen Gegebenheiten liefert und so muss der Standort dieser Energieerzeuger bewusst gewählt werden. Der Ort Putensen, aber auch umliegende Dörfer sind nun in den Fokus der Planungsmaßnahmen für solche Anlagen geraten. Mehrere über 250 Meter hohe Windkraftanlagen, sollen mit nur sehr geringem Abstand zum Ortsrand gebaut werden. Ich als junger Bewohner Putensens, lebe hier schon seit der Geburt mit meiner Familie, die ebenfalls ihr Leben hauptsächlich in Putensen verbracht hat. Der Grund dafür ist die schöne Natur, aber auch die Ruhe, die man in Putensen genießen kann. Nicht ohne Grund ist Putensen ein offizieller Kurort, der mit seinen Wäldern und Wanderpfaden die geeignete Umgebung für Erholung bietet. Gerade deshalb befindet sich hier eine Einrichtung für geistig beeinträchtigte Menschen, die auf diese Gegebenheiten angewiesen sind. Der durch Offshore-Anlagen ausgelöste Infraschall könnte psychische Belastungen und einen Standortwechsel der Therapieeinrichtung notwendig machen. Darüber hinaus wird auch der Schattenwurf des sich drehenden Rades als äußerst bedenklich eingestuft und würde viele Häuser durch den geringen Ortsabstand erreichen. Neben einem unschönen Landschaftsbild, verursachen Windräder, wie Experten vermuten, eine Schädigung für verschiedene geschützte Vogel- und Fledermausarten, die ebenfalls ein Teil Putensens sind. Wenn ich jetzt alle genannten Aspekte zusammenfasse, bezweifele ich das ein Einsatz dieser Energieerzeugung in Putensen und Umgebung sinnvoll ist. Da ich die Effizienz dieser Offshore-Anlage an diesem Standort, durch unseren geringen Wind auch langfristig für eher bescheiden halte. Die durch hohe Subventionen ausgelöste Investitionsfreude in kurzfristige Lösungen zeigt sich bereits an unserem Ortseingang, der nun von einer Biogasanlage geziert wird. Ich bitte Sie deshalb inständig den Bau dieser Anlagen auf Basis der genannten Argumente noch einmal zu überdenken.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

763 Sch

Stellungnahme

bitte nehmen Sie meinen folgenden Einwand gegen oben genannte Windkraftanlage zur Kenntnis:
Unsere größte Sorge gilt der Gesundheit von Mensch und Tier, in unserem und den umliegenden Dörfern. Die Distanz zwischen Standort und Wohngebieten ist zu gering. Man spekuliert „vielleicht kommt es ja doch nicht so schlimm" und außerdem, lassen sich „Stress-Symtome" bei Bedarf auch verharmlosen. - Das ist -gelinde gesagt- unverantwortlich!!
Als weiteren Punkt bitte ich Folgendes zu beachten: Was glauben Sie, wie es mit unseren Dörfern weiter geht? Raven und die kleinen Heide-Dörfer ringsum, alle sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt. Heutzutage spricht man allgemein von Überalterung, besonders im ländlichen Gebiet.
Wenn wir junge Leute, künftige Generationen in unsere Dörfer locken möchten, unsere eigenen Kinder hier zum Fortführen unseres Erbes gewinnen möchten, sollten wir ihnen dann nicht eine in-takte, unversehrte Dorf- und Landschaftskultur hinterlassen? - Wir stehen in der Verantwortung, das tunlichst zu hegen, was wir übernommen haben!
Wenn es soweit kommen sollte, dass hier diese Anlagen entstehen, dann sehe ich kaum Zukunfts-Chancen für unsere Dörfer. - Wer bitte, würde sich schon freiwillig in 1000m Entfernung von Windkraftanlagen eine Immobilie kaufen, seine Familie diesen Belastungen aussetzen?
Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein aller Verantwortlicher!
Es kann nicht sein,dass wir den Ausverkauf unserer Lebensqualität zulassen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

756 Schl

Stellungnahme

meine Frau und ich sind 1974 von Hamburg nach Rolfsen gezogen, weil wir in der Natur wohnen wollten.
Jetzt befürchten wir,
... dass unsere Natur durch riesige Windkrafträder verschandelt wird,
... dass unermüdlich Strom produziert wird, den wir für lange Zeit gar nicht verwenden können, weil es weder Speichermöglichkeit gibt noch Leitungen, die den Strom dorthin transportieren, wo er gebraucht wird,
... dass Menschen und Tiere durch den Lärm gesundheitliche Schäden davon tragen,
... dass durch die gewaltigen Kosten für Leitungen etc. auf absehbare Zeit auch keine Reduzierung der Stromrechnungen zu erwarten ist.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

906 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihrer Jahresbilanz bzgl. unseres Landkreises Harburg war viel von Gesundheit und Familienfreundlichkeit die Rede. Das muss doch auch für uns hier an der südlichen Kreisgrenze gelten. In der Straße „Im Dahl" hier in Putensen haben in den letzten Jahren viele junge Familien mit Kindern Eigenheime erbaut. Als sie gerade fertig waren, wurde ihnen gleich eine Biogasanlage vor die Nase gesetzt, deren Aggregate auch oft sonore Geräusche vort sich geben. Damit muss man hier nun leben. Was aber da jetzt 3uf uns zukommt, ist nicht hinnehmbar. Soweit also die Situation. Die Bürgerinitiative Bl Windkraft Raven wird sich nun zeitnah an Sie und auch an die Entscheidungsträger in Lüneburg wenden. Ihr Kollege Manfred Nahrstedt wurde ebenfalls angeschrieben. Leider drängt ja bekanntermaßen die Zeit, da am 29.01.2013 in den Ausschüssen des Kreistages Lüneburg Entscheidungen bzgl. des Raumordnungsplanes gefallt werden sollen. Hier gilt es zu verhindern, dass die fragliche Fläche im Raum Raven überhaupt erst als Windkraftfläche ausgewiesen wird. ist dies erst einmal geschehen, sind zwar noch evt!. Einsprüche von Bürgern möglich. Die sind aber, wie wir inzwischen wissen, eine reine Farce. Es gilt also, jetzt zu handeln. Und dabei benötigen wir Ihre Hilfe ais unser Landrat Bitte machen Sie Ihren Einfluss, was sicherlich möglich sein wird, geltend. Die Frage, die uns hier alle bewegt, ist: Was macht ausgerechnet diese kleine Fläche, zwischen drei Gerneinden eng gelegen, noch dazu in einer Senke, so attraktiv für Windanlagen? Welche Agrarlobby steckt da evtl. hinter? ideal wäre ein gemeinsames Treffen beider Landräte zzgi. der betreffenden Ausschussmitglieder mit der 8! Windkraft Raven, am besten hier vor Ort. Wir hoffen abschließend sehr, dass wir hier bald wieder erfeichtert ruhig schlafen können. Über eine baldige Nachricht von Ihnen wären wir sehr dankbar. Mit besten Grüßen aus Putensen	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

1022 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 27. November 2012 zum Thema Windenergie in Neetze. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir auch nach den Informationsveranstaltungen unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 7. November 2012 vollständig aufrechterhalten. Unsere Zweifel konnten bis dato nicht ausgeräumt werden. Mit freundlichen Grüßen		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

934 Wil

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV) bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen. Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013) konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden. All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht. Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten. Visualisierung für Windkraftanlagen in Raven mit 185 m Gesamthöhe Die Anlagen sind absolut exakt georeferenziert in die Landschaft eingefügt. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir auch weiterhin daran arbeiten werden, möglichst viele Bürger von der Sinnhaftigkeit dieses Projektes zu überzeugen. Wir sind überzeugt davon, dass wir am Ende eine große Mehrheit für die Realisierung dieses Vorhabens gewinnen werden.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

918 **Wol**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zwischen Raven, Putensen und Neu Oldendorf geplanten Windkraftindustrieanlagen
müssen wir, meine Frau und ich, ganz energisch ablehnen.
Obwohl Ihnen die Bedenken der Wissenschaft und sachinf ormierter Mediziner bekannt sind, dass der Infraschall gesundheitsschädlich sein kann, setzt die Politik sich über alle Bedenken hinweg. Für uns Menschen ist der Infraschall bewusst nicht wahrnehmbar, wohl aber für die Tierwelt. Ihr Argument, dass daraus resultierende gesundheitliche Schäden bisher nicht bewiesen werden konnten, werfen Sie mal ganz schnell wieder in den Papierkorb. Das Gegenteil können Sie ebenso wenig beweisen. Selbstverständlich können Auswirkungen - längerfristig gesehen - aus naheliegenden Gründen noch nicht bewiesen werden.
Und bis Ihnen die Wissenschaft die gesundheitlichen Schäden aus dem Betreiben von Windkraftindustrieanlagen nachweisen kann, haben Sie der Wirtschaftslobby, die da sind die Betreiber und Investoren, bereits über Jahre - selbstverständlich kräftig subventioniert mit Steuergeldern - immense Gewinne verschafft.
Dabei liegt auch die Vermutung nahe, dass die riesigen Anlagen, die ursprünglich für die Offshore-Industrie vorgesehen waren (Wir wissen ja, warum die Offshore-Betreiber jetzt dabei sind, wieder zurückzurudern), jetzt "auf Halde liegen". Um aber ein allzu großes Verlustgeschäft aus der Off shore-Betreibung vermeiden und vor allem die Investoren befriedigen zu können, würden diese Ungetüme stattdessen jetzt doch sehr gut "in die Landschaft passen" I

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Überprüfung der Potenzialflächen

622 **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Entwurf zur 2. Änderung des RROP habe ich insbesondere zu der Vorrangfläche Raven folgende Einwände vorzubringen: Meine Familie bewirtschaftet seit Generationen Acker- und Grünlandflächen, die direkt in dem geplanten Vorranggebiet liegen (Flurstück 164/2, Flur 2, Gemarkung Raven) oder daran angrenzen (Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Wetzen; siehe beiliegende Skizze). Daher sind mir die örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut. Das geplante Vorranggebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 1.460 m (Ost-West-Ausdehnung) und eine Breite von ca. 250 m bis 512 m (Nord-Süd-Ausdehnung). Innerhalb dieser Fläche variieren die Höhenmessungen von 89 m über NN bis 45 m über NN. In unmittelbarer Nähe steigt das Gelände im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche auf über 90 m über NN an. Allein aus geologischen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Reliefcharakters ist dieses Gebiet für die Aufstellung von Windindustrieanlagen völlig ungeeignet und nur durch aufwendige gravierende Oberflächenverfremdungen zu realisieren.	Die Längsausdehnung beträgt ca. 1.360m, die übrigen Angaben entsprechen in etwa der Realität. Dennoch sind Untergrundbeschaffenheit und Relief keine technischen Hinderungsgründe für die standsichere Gründung von WEA. Dies belegen nicht zuletzt konkrete Nutzungsabsichten. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind deshalb insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

972 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Besonderheiten des Vorranggebiets für Windenergieanlagen WE 11 (Neetze) Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme der nördlichen Teilfläche Neetze/Honenberg des Vorranggebietes WE 11 „Neetze“ (Samtgemeinde Ostheide) erreichen. Die Aufnahme dieser Fläche wird evident dazu beitragen, einen ganzheitlichen, nachhaltigen und im Hinblick auf ökonomische, soziale und ökologische Anforderungen, ausgewogenen Regionalplan zu erstellen, der den geltenden rechtlichen Grundlagen gerecht wird und zu einem homogeneren Gesamtkonzept führt. Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche Neetze/ Honenberg, zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs Thomasburg, reduziert. Laut Beschlussvorlage 201/328 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ sei eine Flächenreduzierung des Vorranggebietes WE 11 Neetze aufgrund der Sperrwirkung, für, aus der ca. 11 km entfernten Elbtalaue kommende, Großvögel/Zugvögel notwendig. Als Grund für die Streichung der nördlichen Teilfläche Neetze/Honenberg und der Aufnahme der südlichen Teilfläche Thomasburg wurde die, von der Fläche Neetze/Honenberg deutlich stärkere ausgehende Dominanz im Hinblick auf das Landschaftsbild, insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft, angeführt (vgl. Umweltbericht S. 87). Bezüglich der Bewertung der von den beiden Teilbereichen Neetze/Honenberg und Thomasburg ausgehende Fernwirkung von WEA, stützt sich die Regionalplanung auf eine erstellte Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anlage 1 des Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Hinsichtlich der Fernwirkung wurde aber in der genannten Sichtbarkeitsanalyse kein Vergleich zwischen den Teilflächen Neetze und Thomasburg durchgeführt, sondern der Zweck dieser Analyse war der Vergleich zwischen den Gesamtanlagenhöhen 140 m und 200 m für die nördliche und mittlere Teilfläche ohne die jetzt favorisierte	Sichtbarkeitsanalyse: Die Rücknahme des Teilbereiches Neetze wird vor allem mit Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel und erst in zweiter Linie mit der größeren Fernwirkung begründet. Brutvögel: Es handelt sich, wie der Stellungnehmer richtiger Weise ausführt, um ein Brutvogelgebiet von lediglich lokaler Bedeutung. Ob relevante Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden können, muss auf der Zulassungsebene geprüft werden. Großvögel: Nach den im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts durchgeführten Untersuchungen/Recherchen gibt es keine relevanten Unterschiede in der Zugvogelintensität zwischen den beiden Teilbereichen Neetze und Thomasburg. Übrige naturschutzfachliche Konflikte: Allein aufgrund der kleinteiligeren Strukturen im Bereich Thomasburg kann auf der Ebene der Regionalplanung keinesfalls davon ausgegangen werden, dass hier Konflikte zu erwarten sind. Eine nähere Prüfung bleibt der Zulassungsebene vorbehalten. Im Übrigen liegt die Teilfläche Neetze ebenfalls an einem Waldrand, so dass auch dort naturschutzfachliche Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen sind.	wird nicht berücksichtigt

südliche Teilfläche Thomasburg
(siehe Anlage 1 des Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Die
Fernwirkung der Flächen Neetze und Thomasburg wurde also nicht explizit verglichen oder der Vergleich wurde
nicht dokumentiert.
Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des relativ großen Abstandes zum Elbtal von ca. 11 km zwischen beiden
Flächen keine wahrnehmbaren Unterschiede in der Fernwirkung bestehen (s. auch Aussagen des Anlagenhöhenvergleichs
Umweltbericht S. 87). Tendenziell wirken die WEA bei Thomasburg sogar geringfügig negativer, da das
Gelände in diesem Bereich im Vergleich zur Teilfläche Neetze/Honenberg einige Meter höher liegt. Demzufolge
kann die Aussage „… insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft“ (siehe Umweltbericht S.
87) nicht nachvollzogen werden.
Nach den Angaben in den Niedersächsischen Umweltkarten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2013) befindet sich südöstlich von Süttorf ein für Brutvögel wertvoller Bereich von
lokaler Bedeutung (Nr. 2729.4 / 1). Laut Umweltbericht grenzen die beiden Teilflächen Süttorf und Thomasburg
direkt an diesen Bereich an, so dass der nach NLT 2011 empfohlene Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten
wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte
nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Umweltbericht S. 86).
Der Abstand der Teilfläche Neetze/Honenberg beträgt über 500 m, so dass der vom NLT 2011 empfohlene Mindestabstand
eingehalten würde und die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna geringer wären als bei
den Teilflächen Süttorf und Thomasburg. Für die Ausweisung der Fläche Neetze/Honenberg spricht auch die weniger
attraktive landschaftliche Situation für planungsrelevante Großvögel. Im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg ist
die Gliederung von Feld-Wald-Strukturen deutlich schlechter ausgeprägt, so dass im Bereich Neetze/Honenberg mit
weniger naturschutzfachlichen Konflikten zu rechnen ist.
Nach Betrachtung aller relevanten Kriterien stellt sich die Teilfläche Neetze/Honenberg gegenüber der Teilfläche
Thomasburg als das insgesamt besser geeignete Vorranggebiet für Windenergieanlagen dar. Für den genannten
Flächenabschnitt gilt zudem, dass das nun um die nördliche Fläche des Gebietes gekürzte

Vorranggebiet Neetze
faktisch fast vollständig von Bestandsanlagen dominiert wird. Dies wurde bei der Auswahl von Neuanlagen- /
Repoweringstandorten nicht berücksichtigt. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass entsprechende Teile der
Begründung des Entwurfs s der Änderung des RROP nicht ersichtlich sind.
Laufzeitermittlungen oder vergleichbare
Erhebungen sind ebenso nicht durchgeführt worden. Die nördliche Fläche des Vorranggebietes wird nach dem
jetzigen Planentwurf nicht ernsthaft nutzbar.
Unklar ist auch, weshalb im Anhang 2 der Begründung des Entwurfs für den Bereich Ostheide nunmehr 3 (mögliche)
Gebiete aufgenommen wurden, wovon eins („Neetze“) offenkundig das abgetrennte Teilstück des nördlichen
WE 11 Vorranggebietes darzustellen scheint. Es bleibt jedenfalls unklar, welche Gebiete hier eigentlich in die Betrachtung
einbezogen wurden. Der Umweltbericht und die Begründung des RROP-Entwurfs scheinen vollständig
abweichende Bezeichnungen für einzelne Vorranggebiete zu verwenden, so dass die planerische Entscheidung
auch nicht nachvollziehbar ist.
Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.

Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jörn Bringewat Joachim Bock
Syndikus Projektmanager

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3023 All

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze, etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung, sehen dies ausdrücklich auch vor. Die Szenarien "maximal" und "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d. h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der Kreistag -, sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3952 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg. Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Bei dieser Entscheidung handelte es sich nicht um eine "zu akribische Handhabung", sondern um die Anwendung von bindenden Rechtsvorschriften der EU. Die in der Ratssitzung geäußerten Bedenken zur Ausweisung des Standorts Barnstedt sind hingegen durch die Rücknahme des Standorts ausgeräumt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3356 Beh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist zunächst einmal, da wir in einer freiheitlichen Demokratie leben, nicht leicht nachvollziehbar, dass mögliche Betreiber von Windkraftanlagen sich auf „privilegierte“ Bauvorhaben berufen können, sofern keine Planungen von zuständigen Instanzen des Nahbereichs durchgeführt wurden / werden. (Landkreis / Gemeinde) Aufgabe der gewählten Volksvertreter ist doch wohl, Schaden abzuwenden und Nutzen der Bevölkerung zu mehren! (gern verweise ich auch auf den Kommentar des örtlichen CDU – Vorsitzenden in der Lopautaler der Ausgabe April 2103, wonach den gewählten Volksvertretern wegen der Komplexität der jeweiligen Materie wohl mehr Vertrauen entgegengebracht werden sollte (Dort Ansatzweise in Form eines dialektischen Besinnungsaufsatzes übermittelt)	Die planungsrechtlich durch das Baugesetzbuch normierte Privilegierung von WEA ist für die Regionalplanung eine Vorgabe und als gegeben hinzunehmen. Insofern kann die Einlassung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert werden. Die Aussagen zum Komentar im Lopautaler werden ebenfalls nicht kommentiert, da nicht Gegenstand der Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3400 Bet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3401 **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3402 Bet

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

749 BI Gegenwind Raven e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
unserem Kenntnisstand nach werden die Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms gewertet, geprüft und abgewogen. In einem öffentlichen Erörterungstermin soll dann das Ergebnis dargelegt bzw. ins Internet gestellt werden. Diese Vorgehensweise ist für uns nicht akzeptabel. Die meisten von uns sind berufstätig und nicht alle verfügen über einen Internetzugang. Es ist nicht zumutbar zusätzlich noch einen Urlaubstag für den Erörterungstermin zu opfern. Bereits bis jetzt haben alle Bürgerinnen und Bürger ihre Arbeit ausschließlich in ihrer Freizeit absolviert. Daher müssen wir auf einer schriftlichen Beantwortung der eingesandten Fragen bezüglich der Fläche Raven bestehen. Anliegend erhalten Sie eine Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürger, die unter anderem Einwendungen gegen das RROP Raven gesandt haben, stellvertretend für alle Einsender.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt. Gesetzlich sind wir nicht dazu verpflichtet, die Stellungnahmen der Privaten, also der Bürger und Bürgerinnen, mit diesen zu erörtern. Im Sinne eines Höchstmaßes an Dialog und Transparenz wollen wir dies aber anbieten. Da uns eine sehr große Zahl auch unterschiedlicher Stellungnahmen erreicht hat und wir ausführlich Gelegenheit zur Information uns Diskussion geben wollen, wird dafür mindestens ein ganzer Tag angesetzt werden müssen. Alle Stellungnahmen schriftlich zu beantworten, sehen weder das Raumordnungsgesetz des Bundes noch das Nds, Raumordnungsgesetz vor, und dies ist auch nicht leistbar. Der Erörterungstermin soll ja aber gerade dazu dienen, im Vorfeld der endgültigen Entscheidung des Kreistags noch einmal die Argumengte auf den Tisch zu legen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung ggf. zu überdenken.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3693 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Der Landkreis Lüneburg hat nicht nur eine öffentliche Auslegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme durchgeführt, sondern über das gesetzlich Erforderliche hinaus die Bürger im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden. Ergebnisse der beiden Beteiligungsphasen wurden und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

936 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Verfahren für die Fläche „Raven“ / Größe der Fläche „Raven“ Dadurch, dass die Fläche Raven nach einem zwischenzeitigem Herausnehmen erst später wieder als Potenzialfläche im RROP aufgenommen wurde, haben die meisten Bürger inkl. mir erst im November 2012 hiervon erfahren. Im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten war nicht genügend Zeit für Informationssammlung, Bürgerinformation, … vorhanden. Selbst die SG Amelinghausen wurde erst im September 2012 über den Stand der Potentialfläche Raven informiert. Hierzu passt auch, dass auf der Informationsveranstaltung des Landkreises in Amelinghausen (Ende 2012) gemäß des damals veröffentlichtem Umweltberichts vom 08.11.2012 noch in der Bewertung von 30,8 ha Fläche für Raven ausgegangen wurde. Der vortragende Schallgutachter Herr Popp kam daher auf die Bewertung, dass „bei einer Gesamthöhe von 200m dort nur 3 Anlagen entstehen können, bei geringerer Höhe auch mehr“ (s. Protokoll). Inzwischen weist der aktuelle Umweltbericht eine Fläche von 46,6 ha für das Vorranggebiet Raven aus, indem die vorgeschriebenen Abstände zur Kreisstraße nicht mehr heraus gerechnet werden. Ich sehe hier – im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten – eine deutliche, nicht hinnehmbare Benachteiligung im Verfahren für die betroffenen Anwohner der Fläche Raven. Des Weiteren ist die Fläche Raven unter Berücksichtigung der Abstandsregelung zur Kreisstraße und der Verweigerung des Teilflächeneigentümers Meierkord zur Bereitstellung seines Eigentums für WKA (Erklärung liegt Ihnen vor) deutlich kleiner als 30 ha und muss somit, wie andere Flächen durch diese Begründung auch, aus der Betrachtung herausfallen.	Es ist zutreffend, dass das Vorranggebiet "Raven" in den ersten Vorentwurfs- Planungen, die den Gemeinden und Samtgemeinden zur informellen Stellungnahme vorgelegt worden waren, nicht enthalten war. Dies war damit begründet, dass die für Windenergie nach dem angewandten Kriterienset in Frage kommenden Potenzialflächen aus zwei kleinen, jeweils weniger als 30 ha umfassenden Teilflächen bestand. Die Trennung kam lediglch dadurch zustande, dass hier die Kreisstraße verläuft, von der aus Sicherheitsgründen ein Abstand von 200m eingehalten werden sollte. Dieser Abstand bemaß sich nach der Kipphöhe der maximal möglichen Anlagen (200 m). Aus Sicherheitsgründen sind aber jeweils nur Abstände erforderlich, die der Höhe der tatsächlich errichteten Anlagen entsprechen. Diese tatsächliche Höhe ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung RROP, sondern ergibt sich erst aus einem konkreten Antrag eines Betreibers im Zuge des Zulassungsverfahrens. Ein solcher Antrag kann auch eine niedrigere Anlage zum Gegenstand haben. Auf die zeichnerische Festlegung konnte und musste daher verzichtet und die Fläche entsprechend vergrößert werden Die Größe überschritt damit die als Kriterium festgelegte Mindestgröße von 30 ha und war deshalb als Vorranggebiet vorzusehen. In analogen Fällen wurde bei anderen Vorranggebieten entsprechend verfahren, so beim Vorranggebiet Melbeck. Dies heißt aber nicht, dass damit tatsächlich mehr Anlagen erichtet werden können, als es aus der Berechnung des Büros Lärmkontor ergibt. Dieser Berechnung sind - wie der Stellungnehmer zutreffend ausführt - nach dem bisherigen Stand der Planung maximal mögliche Anlagenhöhen von 200 m zugrunde gelegt, und solche Anlagen sollen - unabhängig davon, ob dies zeichnerisch festgelegt ist - einen Abstand von der Kreisstraße einhalten, der der Kipphöhe entspricht. Werden die Anlagen 200 m hoch, wären deshalb 200 m Abstand einzuhalten. Dies ergibt sich aus der nunmehr textlich zu treffenden Festlegung. Bei geringeren Gesamthöhen der Anlagen wären entsprechend der jeweiligen Kipphöhe geringere Abstände einzuhalten. Was die Immissionsbelastung für die angrenzende Bevölkerung anbelangt, so zeigt die Modellprognose des Büros Lärmkontor aber sehr deutlich, dass die nach der TA Lärm einzuhaltenden Abstände bei weitem überschritten werden. Daraus kann geschlossen werden, dass auch bei einer höheren Anzahl von Anlagen als 3, die bei geringeren Anlagenhöhen möglich wären, die Grenzwerte ebenfalls eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Vorranggebiet nach	wird teilweise berücksichtigt

Überprüfung der betreffenden gemischten Bauflächen in Raven verkleinert worden wäre. Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei den betreffenden Gebieten nach der tatsächlichen Nutzung um Wohngebiete handelt.

Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3379 Dep

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Betr.: Windkraftfläche in Reinstorf
Unser Schreiben vom 18. November 2012

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3403 Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3380 **Eic**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass

nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

917 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Position des Kirchenvorstandes zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen Wir fühlen uns als evangelische Christen der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Bemühungen, zunehmend alternative Techniken der Energiegewinnung anstelle der traditionellen, auf fossilen Energieträgern basierenden, oder der mit großen Risiken behafteten Atomtechnik zu nutzen. So ließ die Kirchengemeinde vor einigen Jahren eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses installieren. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass auch die alternativen Techniken der Energiegewinnung Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Diese müssen bei allen Bemühungen um das Bewahren der Schöpfung in jedem Fall berücksichtigt werden. Kritische Einwände sind daher hinreichend zu prüfen. Aus unserer Sicht zeigt sich dabei, dass menschliches Handeln, das Gutes zum Ziel hat, auch negative Folgen haben kann. Diese gilt es abzuwägen, um zu den bestmöglichen Lösungen zu kommen. Aus diesem Grund fordern wir, das geplante Projekt hinsichtlich der möglichen gesundheitlichen Folgen so genau wie möglich zu begutachten und den Bau der Anlage nur mit hohen Auflagen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu genehmigen. Wir fordern darüber hinaus Transparenz in allen Entscheidungsprozessen. Als Kirchenvorstand sehen wir unsere Aufgabe auch darin, den Frieden in unserer Kirchengemeinde und in den umliegenden Dörfern zu erhalten und bieten uns als Gesprächspartner für die verschiedenen Interessengruppen an. Gleichzeitig appellieren wir an die Mitglieder unserer Kirchengemeinde und die Bewohner der umliegenden Dörfer, die weitere Entwicklung mit sachlichen Argumenten zu begleiten, jenseits von individuellen Befindlichkeiten im Sinne einer Kultur des Miteinanders. Unsere hier dargelegten Überlegungen und Forderungen sind für uns auch die Grundlage für eine Entscheidung hinsichtlich des kircheneigenen Landes, falls dies von dem Bauvorhaben betroffen sein sollte. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass finanzielle Erwägungen für unsere Entscheidungsfindung irrelevant sind.	Dass die Ev.-luth Kirchengemeinde die Windenergie grundsätzlich unterstützt, wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger ist sich selbstverständlich derRisiken auch der Windenergie bewusst und hat diese sehr gründlich bei der erarbeitung seines Konzepts recherchiert und die Erkenntnisse sind bei der Planung auch berücksichtigt worden. Es wird zugesichert, auf der Zulassungsebene im Zuge des noch erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die dann vorliegenden Anträge sehr sorgfältig im Hinblick auf mögliche gesundheitlche Auswirkungen zu prüfen und dann ggf. auch neu vorliegende - serioöse - wissenschaftliche Erkenntnisse in die Prüfung einzubeziehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der landkreis Lüneburg bereits im jetzigen Planungsstadium hinsichtlich möglicher gesundehitlicher Auswirkungen nicht nur die gesetzlich zwingenden Normen, sondern das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt hat. Der Vorschlag des Kirchenvorstands, sich vermittelnd auch im Sinne einer Versachlichung einzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Verwaltung ist auf Wunsch gern bereit, sich an Gesprächen zu beteiligen. Die übrigen Ausführungen zu eigentumsrechtlichen und finanziellen Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen nicht den Planungsgegenstand. Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3404 Fel

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3434 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke * Sehr geehrte Frau Scherf,	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3444 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können. Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge: Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich,	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Es handelt sich bei dem Plankonzept eben gerade um die sinnvolle, abgewogene Steuerung von Windenrgieanlagen, mit der eine von der Stellungnahme befürchtete Errichtung vorwiegend nach Maßgabe von Eigentümer-/Ivestorinteressen gerade verhindert werden soll. Allerdings muss eine vernünftige Balance zwischen den Erfordernissen, der Windenergie Raum zu geben, auf dedrf einen Seite und den berechtigten Belangen von Bürgern sowie Natur und Landschaft auf der anderen Seite gesucht werden. Mit dem vorliegenden Konzept wird dies in einem hohen Maße erreicht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde
Bis zur Gewinnerzielung ist es wegen der kapitalintensiven Vorleistungen ein weiter Weg. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hört

sich kurzfristig alles genau so rentabel an, wie der Erwerb der Lehman-Aktien.
Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen, wenn sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1.000€) werden lediglich am vermeintlichen Gewinn beteiligt, die einzig reellen Verdienstmöglichkeiten bestehen in der Pachtzahlung an die Grundeigentümer.
Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen

und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren. Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.
Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.
Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" /cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: ‚J)as ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann"
Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burldiard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.
Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3381 **Ger**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3382 **Ger**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3383 **Ger**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3384 **Ger**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3405 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3492 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3493 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3494 **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3406 **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3407 Gie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3408 Gie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3409 Gie

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3410 Gie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3385 **Gil**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass

nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3411 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3529 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Gruppe von 5 Landeigentümer versucht in der Gemarkung Reinstorf / Horndorf einen - von Sachverständigen des Kreises verworfenen - möglichen Standort immer wieder ins Gespräch zu bringen. Unter Verwendung von Worthülsen wie „...zum Wohle aller...", oder hinterlassen eines intakten Umfeldes ohne Umweltsünden...", oder gerechte Energiewende..." werden die Gemeindebürger aufgefordert, sich mit einer „Mindesteinlage von 1.000 €.." zu beteiligen. Benutzte Schlagwörter wie „...Direktbezug von Windstrom..." und ortsansässige Firmen bei Bau und Wartung.." suggerieren das Machbare vom Unmöglichen. Der Abstand von „Windparks" untereinander wird durch Verkleinerung der Anlage Wendhausen und der Anlage Reinstorf herbeigeredet (Anmerkung: Alles nach dem Motto: „Besser 2 Anlagen um uns herum als nur 1 Anlage, an der ich nicht beteiligt bin").	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

901 **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eine weitere Einbindung und vollständige Information der Bürger vor Ort sehr zu begrüßen. Viele tun sich hier bei der Informationsbeschaffung schwer, sind oberflächlich mit Argumenten versorgt und haben nicht das nötige Hintergrundwissen und gründen deshalb Bürgerinitiativen und entzweien ganz bewusst die Lokalbevölkerung. Was wir nicht nachvollziehen können und auch nicht für gut heißen, ist die emotional aufgeladenen Meinungsmache (namentlich der Bl in und um Raven). Auf Flugblättern und in Gesprächen werden Falschaussagen gestreut, um wissentlich Angst und Schrecken zu verbreiten. Sogar unter Grundschulkindern kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen diesbezüglich. Sachliche Argumente kommen zu kurz oder sind gar nicht vorhanden. Einige Beispiele aus einem Flugblatt, das vor drei Wochen in unserem Briefkasten lag: „250 Meter hohe Anlagen" sollen angeblich gebaut werden - in keinem öffentlich einsehbaren Dokument des Planungsverfahrens steht diese Zahl. Im Entwurf zur Regionalplanung ist von „zukünftig zu erwartenden Bauarten und -Größen" die Rede, die in einer zugehörigen Fußnote mit „zwischen 150 und 200 Metern Gesamthöhe" genauer definiert werden. Uns würde interessieren, wo die Zahl „250"m herkommt. „Monsteranlagen werden bis zu 60 Meter tief im Erdreich verankert" - Pfahlgründungen dieser Größenordnung wird nur in Ausnahmefällen (schwierige Untergrundverhältnisse) und nur bei Windenergieanlagen auf hoher See (Offshore) verwendet. Windräder an Land baut man mit Flachgründungen (ringförmige Flachgründungen, Durchmesser: 19,60m, Tiefe: 3,45m), die maximal also ca. 5 Meter tief in der Erde verankert sind. Insgesamt ist eine rege, objektive Bürgerbeteiligung im Vorfeld und bei der möglichen Projektrealisierung -besonders für die bisher schweigende Mehrheit - durchaus wünschenswert. Für die Zukunft wünschen wir uns eine wirkliche und zwar nachhaltige Energiewende, für den Umwelt- und Klimaschutz im Landkreis und auch für die Kommunikation innerhalb unserer Gemeinschaft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass 250 m hohe Anlagen nicht vorgesehen sind und sich dies auch nicht aus den ausgelegten Planunterlagen ergibt, und zwar weder in den Festlegungen noch in der Begründung und im Umweltbericht. In den Dokumenten heißt es lediglich, dass moderne Anlagen b i s z u 200m hoch werden können. Auch dem Landkreis Lüneburg ist nicht erklärlich, wie es zu der Befürchtung von 250 m hohen Anlagen kommt. Derartige Anlagen sind nach uns vorliegenden Erkenntnissen und Recherchen nur im Offshore-Bereich denkbar. Im Übrigen soll nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung auf 200 m festgelegt werden. Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3451 Grüne, Bündnis 90

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Guignard, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre deutliche Klarstellung aus Bürgerinnensicht. Von Seiten der Grünen im Energieausschuss kann ich Ihnen versichern, dass wir an den genannten Kriterien für die Windkraftstandorte festhalten. Wir halten es derzeit nicht für sinnvoll, die Fläche Wendhausen ungünstig zu verkleinern um einen neuen Standort mit den ja quasi nur verschobenen Windkraftanlagen zu eröffnen Dies widerspräche dem Ziel einer Bündelung der Anlagen, sowie einer Vermeidung von "Verspargelung" der Landschaft. Dies hat nach meiner Kenntnis übrigens auch Herr Bisanz eingeräumt: dass es insgesamt nicht weniger Anlagen gäbe und dass es kein "Entweder-Oder" der beiden Flachen sei, sondern ein "Sowohl-Als-Auch". Sowohl die an einem Bau Interessierten, als auch diejenigen mit Bedenken sind nun aufgerufen qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Vefahrens einzubringen. Diese werden natürlich sorgfältig geprüft und fliessen in die endgültige Fassung mit ein. Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Petra Kruse-Runge	Keine an den Landkreis gerichtete Stellungnahme. Davon abgesehen schließt sich der Planverfasser den Ausführungen von Bündnis90/Grüne an.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3386 Gui

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3477 **Gui**

Stellungnahme

Ich wohne seit jetzt 37 Jahren in der Samtgemeinde Ostheide, davon 29 Jahre in Reinstorf. Es gab in der Vergangenheit auch manche heftige Diskussionen in der Samtgemeinde, aber ich kann mich nicht an ein solches Ausmaß an Verlogenheit in der Auseinandersetzung und an Instrumentalisierung von Institutionen und Personen für das Profitstreben einiger Grundbesitzer, wie in diesem Fall entsinnen.
Ich bin schockiert und gleichzeitig entsetzt und empört über die Verlogenheit und Dreistigkeit der Diskussion eines „Bürgerwindparks Reinstorf", den Sie als Bürgermeister allem Anschein nach unterstützen.
Schon allein der Antrag der Initiatoren über die LüneLand GmbH vom 13. November 2012 an den Kreistagsausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung (KTA) war eine reine Zumutung und eine bodenlose Frechheit.
Die in der Präambel betonte Anwesenheit des Kreistagsausschussvorsitzenden, Herrn Franz-Josef Kamp, und des Samtgemeindebürgermeisters, Herrn Norbert Meyer, bei der Infoveranstaltung in Wendhausen am 06. November 2012 wurde so herausgestellt, daß unbefangene Beobachter sie für überzeugte Befürworter dieses Vorhabens halten mussten.

Deshalb ist auch die Benennung in „Bürgerwindpark" und das Beteiligungsmodel nur als Vehikel zu sehen, die Interessen der Grundbesitzer und des Bauernverbandes gegen alle Widerstände durchzusetzen.
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde.
Unverständlich bleibt für mich Ihre Haltung als Bürgermeister: sie drohen noch im März mit politischem Druck (!!!) um die Anlage durchzusetzen (LZ 74 vom 28. März) und sammeln erst jetzt im April Meinungen! (LZ 86 vom 13. April).
Die Korrespondenz von Gegnern dieser geplanten Anlage mit dem Landkreis und den Kreistagausschussmitgliedern haben Sie per E-Mail als Kopie seit dem 18. November 2012 von mir immer erhalten. Sie sind also über deren Existenz informiert.
Als Bürgerin erwarte ich von Ihnen als Bürgermeister, daß Sie sich für die Belange aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3387 Her

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3412 **Her**

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3413 Hoh

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3414 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3468 Hoh

Stellungnahme

Guten Tag Herr Bisanz,
wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf.
In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf".
Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen.
Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder.
Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen.
Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit.
Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten.
Mit freundlichen Grüßen
Eva & Ingo Hohmann

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3469 Hoh

Stellungnahme

Guten Tag Herr Bisanz,
wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf.
In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf".
Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen.
Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder.
Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen.
Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit.
Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten.
Mit freundlichen Grüßen
Eva & Ingo Hohmann

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3024 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . Die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3549 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. 2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt. In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politischen Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Umsetzung des RROP genannt. Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.] 1.2012 im Gasthaus Reinstorf vorgenommen.Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertretern aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten. Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Konzept der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz für d e n Standort. Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen. In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.	Zu 1.: Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden. Zu 2.: Die Frage der Beteiligungsformen an Windparks ist nicht regionalpanerisch steuer- und festsetzbar und daher nicht Gegenstand der Planung, auch wenn im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung Bürgerwindparks durchaus positiv gesehen werden. Im Übrigen ist das Ausmaß der Akzeptanz eines Windparks "Reinstorf" angesichts der Vielzahl von Stellungnahmen, die dem entgegensgtehen, mit Skepsis zu betrachten.	wird nicht berücksichtigt

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3550 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung besonderes Gehör gewährt worden ist. 2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3415 Kos

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3466 **Kos**

Stellungnahme

Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern.
Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein.
Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben.
Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind.
Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig.
Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben.
Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm?
Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3416 **Kra**

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3388 **Kre**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3647 **Kun**

Stellungnahme

Miserabler Informationsstand in Wetzen
Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche
Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu
den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe:
· Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den Medien darüber berichtet.
· Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20 bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind.
· Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid:
o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen.
o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt.
6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-
Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html
7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html
· Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich.
Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3655 **Kun**

Stellungnahme

Miserabler Informationsstand in Wetzen
Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche
Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu
den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe:
· Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den Medien darüber berichtet.
· Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20 bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind.
· Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid:
o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen.
o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt.
6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-
Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html
7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html
· Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich.
Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

2866 **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.	Einklagbare Gesetze von Bund oder Land zu schaffen, um dadurch die Windenergie zu steuern, ist in keiner Weise zielführend: - Die Träger der Regionalplanung würden einer wesentlichen Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Diese können viel besser und näher an ihrem Bürgern auf die spezifischen Bedürfnisse und Belange der Region zugeschnittene Konzepte mit einem weit höheren Maß an Bürgerbeteiligung entwickeln als bei einer Planung "von oben". Hierzu gehört insbesondere auch die Anwendung "weicher" Kriterien, die Ausdruck des Gestaltungsspielraums der regionalen Ebene sind. Eine Aussetzung der Planung wäre unverantwortlich, weil damit einer ungesteuerten, lediglich durch zwingende Normen beschränkten Verspargeleung der Landschaft Vorschub geleistet würde. Vorranggebiete ausschließlich für Repowering sollen nunmehr nicht mehr festgelegt werden.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

967 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Raumordnung § 3 ROG „2. Ziele der Raumordnung: … verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;“ … Aus den oben aufgeführten einzelnen Aspekten ist zu entnehmen, dass für die Teilvorrangfläche Thomasburg noch keine abschließende Abwägung stattgefunden hat. Denn die angeblich „geringere visuelle Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung was den Teilbereich „Thomasburg“ betrifft (S. 46 Begründung RROP) ist noch gegen die oben angeführten erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild abzuwägen. Die u.a. erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, die negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt und die ver mutliche Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Zugvögel können nicht auf weiterführende Planungen (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) verschoben werden (§ 9 ROG). Wer kommt für die Planungskosten und Kosten der Gutachten auf, wenn eine Umsetzung der Planung nicht möglich ist; die Gemeinden, die Bürger, die einen Windpark errichten möchten, oder … ?. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum- Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Raumordnung; Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Brief vom 26.01.2004 an die Träger der Regionalplanung „Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang – oder Eignungsgebieten.“ Vor 9 Jahren wurden in der Regel WEAs mit Höhen zwischen 100 m und maximal 145 m Höhe errichtet. Jetzt sollen Anlagen bis zu 200 m Höhe, die u.a. weit über vorhandene Wälder hinausragen, errichtet werden können und das in Abständen von nur noch 3000 m. Dieses ist nicht verträglich ! „Bei der Planung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergie in den RROP sollte eine frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen.“ Die Thomasburger wurden nicht frühzeitig beteiligt. Bei der Infoveranstaltung (frühzeitige Beteiligung) war die Fläche nicht mehr Bestandteil der Planung.	Es ist richtig, dass es sich b i s h e r bei der geplanten Festlegung eines Vorranggebietes Süttorf- Thomasburg noch nicht um ein letzt-abgewogenes Ziel der Raumordnung i.S. des o.g. § 3 ROG handelt, denn zunächst liegt ein Entwurf der Änderung des RROP vor, nach Abschluss des Verfahrens (Satzungsbeschluss, Genehmigung, Inkrafttreten) würde bei entsprechend - was diesen Standort anbelangt - positivem Beschluss ein verbindliches, letztabgewogenes Ziel der Raumordnung vorliegen. Diese Planänderung ist z.Z. im Stadium eben dieser Abwägung. Die auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachtenden und in die Abwägung einzubeziehenden Belange sind bei der Konzeption dieses Entwurfs in die Planung eingegangen und werden nun im Lichte des vorgebrachten Abwägungsmaterials weiter geprüft. Diese in die Abwägung einzustellenden Belange müssen aber der - übergeordneten - Ebene der Regionalplanung entsprechen, d.h., die Anforderungen, die an die Regionaplanung zu stellen sind, können nicht im Sinne einer - übermäßigen, der Ebene der Zulassung oder ggf. einer kommunalen Bauleitplanung entsprechenden - Detailschärfe überspannt werden. Genau dies geschieht mit dem vorliegenden Konzept, inden im Zusammenhang mit den zu betrachtenden Schutzgütern auch naturschutzfachliche und insbesondere avifaunistische Belange eingestellt wurden. Dies kommt in der Begründung und im Umweltbericht zum Ausdruck. Fehlerhaft wäre nur eine Festlegung, die nach Einbrigen der regionalplnerisch relevanten Belange erkennen oder erwarten ließe, dass das gesamte Vorranggebiet oder erhebliche Teile davon einer Überprüfung auf der Zulassungsebene voraussichtlich nicht standhalten würde. Möglich ist jedoch, dass auf dieser letzt genannten Ebene konkrete Vorhaben aufgrund von Lage und/oder Umfang oder technischer Spezifikation nicht oder nur mit entsprechenden Auflagen genehmigungsfähig sind. Dies ist gängige Praxis und rechtlich nicht zu beanstanden. Zur Forderung "Mindestabstand zwischen den Standorten 5 km" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Windenergieanlagen untereinander". In der Tat war derTeilbereich "Thomasburg" nicht Gegenstand der Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Dahlenburg. Er war allerdings in einem den Gemeinden im Zuge einer Vorabbeteiligung im Frühjahr 2012 zur Stellungnahme zugeleiteten Vorentwurf enthalten. Die Wiederaufnahme war Ergebnis dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung, denn das ist ja gerade der Sinn eines solchen - im Übrigen nicht gesetzlich vorgeschriebenen, sondern freiwilligen -Verfahrensschrittes, dass sich dort aufgrund neuer Aspekte	

Planungsgrundsätze Samtgemeinde Ostheide:
Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Einwender
GM SG Ostheide

Allgemein
UB 1 Methodik
UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U1
Auswertung/Anmerkungen
Die „ortsnahe“ Bindung von Ausgleichsmaßnahmen an das VR ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Über die Ausgestaltung bzw. die Ortswahl für Ausgleichmaßnahmen kann noch bei der Zulassung entschieden werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

und von Bürgern vorgetragener Belange Änderungen in der Konzeption ergeben können. Dies ist hier nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile geschehen.

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

2533 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unabhängig vom formaljuristischen Planungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm und den politischen Zielen hat es der Landkreis Lüneburg m.E. leider versäumt, die Gemeinden und die Verbände frühzeitig in den Planungsprozess für eine Standortsuche und Auswahl einzubinden und zwar mit Beginn des Planungsprozesses. Durch eine frühzeitige Einbindung der Gemeinden bzw. der Gemeindevertreter bestand die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene echte Bürgerwindparks zusammen mit den potentiellen Grundstückseigentümern und Bürgern zu entwickeln. Skepsis und Vorbehalte hätten sich sehr viel leichter abbauen lassen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt und der Standortwahl mit einbezogen worden wären. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Landkreises Lüneburg der möglichen Vorrangstandorte war es relativ einfach, dass sich professionelle Investoren und Projektentwickler die Potentialgrundstücke durch Pachtverträge gesichert haben. Unter diesen Voraussetzungen ist es für eine Gemeinde sehr schwierig, nachträglich eine Akzeptanz in der Bevölkerung aufzubauen. Die breite Ablehnung der möglichen Vorrangstandorte im Landkreis Lüneburg zeigt es. Schade!	Der Vorwurf, die Gemeinden seien nicht frühzeitig in das Verfahren eingebunden worden, muss zurückgewiesen werden. Vielmehr sind vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vor dem förmlichen Verfahren alle Kommunen vorab beteiligt worden. Hier bestand Gelegenheit, im Sinne des Gegenstromprinzips kommunale Belange und Interessen einzubringen. Davon haben viele Kommunen auch Gebrauch gemacht mit dem Ergebnis, dass eine Reihe von Anregungen in die weitere Ausarbeitung des Konzepts eingeflossen sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl informelle Vorabbeteiligung als auch frühzeitige Bürgerbeteiligung zusätzliche Beteiligungsschritte sind, die über das gesetzlich Geforderte hinausgehen. Eine Beteiligung an der Standortsuche von Anfang an hätte das Problem, dass sich Investoren "eingekauft" haben, in keiner Weise gelöst, denn durch eine noch frühere Einbindung der Bürger wären diesen die für sie wichtigen Informationen noch eher zugegangen. Vielmehr war es so, dass Letztgenannte nach gängigen Kriterien ihr eigenes Konzept an potenziell geeigneten Flächen entwickelt und auf dieser Basis sich Flächenoptionen gesichert haben.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3417 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3418 Mer

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3419 Mul

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3420 Mul

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3389 Odl

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3390 Odl

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . Hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . Der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv

aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3421 Odl

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3422 Odl

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3509 Odl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten. Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt. Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus. Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet, er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür. Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen. Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3510 **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten. Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt. Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus. Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet, er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür. Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen. Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

752 Ohl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum wurden der Landkreis Harburg und die Bewohner des Ortes Putensen nicht ausreichend informiert?	Mit dem Landkreis Harburg hatte es eine Vorabstimmung gegeben, in der dieser über das geplante Vorranggebiet "Raven" informiert worden war. Die Bürger von Putensen wie übrigens auch die Bürger des Landkreises Lüneburg wurden zwar nicht ausdrücklich direkt über die Bürgerversammlung im Dezember 2012 in Amelinghausen informiert. Die Information geschah aber über - das Internet sowie - die hiesigen Presseorgane wie die Landeszeitung, die auch in den an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Gemeinden verbreitet ist. Außerdem ist festzuhalten, dass es sich bei der Bürgerversammlung um ein zusätzliches, nach den gesetzlichen Vorschriften des Raumordnungsrechts gar nicht vorgeschriebenes Beteiligungsangebot handelte. Dieses Angebot haben übrigens zahlreiche Bürger und Bürgerinnen aus den angrenzenden Gemeinden des Landkreise Harburg durch ihre Teilnahme auch wahrgenommen. Bei der förmlichen Beteiligung im Frühjahr 2013 sind sowohl die Samtgemeinde Salzhausen als auch die Gemeinde Salzhausen schriftlich beteiligt worden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

2391 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern. Sie wird mit der planenden Gesellschaft verhandeln, um den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erreichen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines konkretisierenden B-Plans ist möglich in dem Rahmen, wie das Ziel der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen wird. D.h., dass die Errichtung von WEA in einem räumlich angemessenen Umfang wirtschaftlich darstellbar bleiben muss. Im Übrigen wird der Standort Raven aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3423 Opp

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3424 Opp

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3391 Pee

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3425 Rei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3426 Rei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3392 **Saf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt. Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten. Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden? Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist! Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?		

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3393 Saf

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3394 Sch

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3395 Sch

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3427 Sch

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3428 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3474 Sch

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden. Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3396 Soe

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3397 Stü

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3475 Stü

Stellungnahme

Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden.

Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3398 Tar

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Sehr geehrte Frau Scherf,

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

2539 Uelzen Landkreis Amt für Bauordnung und Kreisplg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir weisen darauf hin, dass die dargestellten Vorranggebiete Boitze, Etzen/Ehlbeck und Tellmer in der Nachbarschaft von Auswahlflächen unserer Fortschreibung Windenergienutzung liegen. Die Auswahlflächen sind die Flächen, die sich nach Anwendung der von unserem Fachausschuss für Planung und Stra0enbau beschlossenen Ausschluss- und Abstandskriterien bzw. der Mindestgröße der weiter zu betrachtenden Flächen ergeben haben. Die Flächen werden derzeit inhaltlich bewertet. Bisher haben wir keine Entscheidung für die Anwendung eines Abstandsmaßes zwischen Vorranggebieten getroffen. Sollte ein Abstand von 5 km zwischen Vorranggebieten festgelet werden, wären davon unsere Auswahlflächen 01, 03 und 44 betroffen. Ich bitte das bei der Planung zu berücksichtigen. Die Karte der Auswahlflächen kann auf der Internetseite des LK unter www.Uelzen.de in der Rubrik "Bürger/Bauen,Planen,Wohnen/Regionales Raumordnungsprogramm" eingesehen werden. Sobald ein näher konkretisiertes Konzept dort vorliegt, wird sich UE im Vorfeld der förmlichen Beteiligung mit uns in Verbindung setzen.	Der Landkreis Lüneburg legt einen Mindestabstand von 3 km zwischen den Vorranggebieten zugrunde. Sein Konzept ist im Verfahren deutlich weiter fortgesschritten. Falls der Landkreis Uelzen im weiteren Plaungsfortschritt am 5km-Abstands festhalten sollte, gelten die Vorranggebiete des Landkreises Lüneburg für die Bemessung des Abstands als Ausgangspunkt. Das hieße konkret, dass dann der nächste Standort auf Uelzener Gebiet erst in einem Abstand von 5 km möglich wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

4115 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Vierhöfen ist als unmittelbare Nachbargemeinde zum geplanten Vor¬ranggebiet für Windenergie in Westergellersen bisher weder informiert noch gehört worden. Laut unserer Information gilt dies auch für die Samtgemeinde Salzhausen. Auf einer Bürgerversammlung im November letzten Jahres wurde auf eine entspre¬chende Nachfrage inhaltlich mitgeteilt, dass es kreisübergreifend eine Information des Landkreises Harburg gegeben haben soll. Dies vorausgeschickt nimmt die Ge¬meinde Vierhöfen zu dem Entwurf für die Planung eines Vorranggebietes für Wind¬energie in Westergellersen wie folgt Stellung:	Es ist richtig, dass versäumt wurde, über die kreisangehörigen Gemeinden hinaus auch die betroffenen Gemeinden außerhalb des Landkreises Lüneburg vorab zu beteiligen. Vertreter der Gemeinde Vierhöfen waren allerdings bei der Bürgerversammlung in Amelinghausen im Dezember 2012 zugegen und konnten dort nicht nur informiert werden, sondern sich auch zum Planentwurf äußern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3430 Wel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3431 Wer

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3432 Wer

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3433 Wer

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3467 **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3520 **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Bitte an Sie, vertreten Sie die Interessen der Mehrheit Bürger und Bürgerinnen Reinstorfs! Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen, außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer. Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil! Seien Sie sich versichert, dass auch ich mich mit allen Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3429 Wie

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3022 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

Verfahren, Bürgerbeteiligung, Transparenz

3669 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein. Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen. Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar : Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe…das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.	Die Festlegung durch die Regionalplanung stellt lediglich ein Angebot für Investoren dar, in dem jeweiligen Vorranggebiet - und nur dort - WEA zu errichten. Genaue Anzahl und Höhe sind erst Gegenstand des Antrags und der Genehmigung im Zulassungsverfahren oder auch ggf. der kommunalen Bauleitplanung. Als oberer Rahmen wird allerdings nun pauschal eine maximale Höhe von 200m festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Wald

4222 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der BVNON hält den Wald als Standort für Windenergieanlagen grundsätzlich für geeignet. Wald als Standort für Windenergieanlagen auszuschließen halten wir für nicht zeitgemäß und im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung, der Landesregierung wie in Teilen auch des Landkreises Lüneburg. Wir werben dafür, dass in die nun vorliegende Planung unter Berücksichtigung aller anderen Belange auch Waldstandorte mit einbezogen werden, insbesondere solche, die den Anforderungen des aktuellen Landesraumordnungsprogramms bereits gerecht werden. Wir kritisieren am vorliegenden Änderungsentwurf zum RROP im Hinblick auf den Wald insbesondere, dass als Ausschlusskriterium die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt wurden. Mit dieser „Planungsgröße" werden nicht die. tatsächlich im Landkreis Lüneburg vorhandenen Waldgebiete erfasst - eine Planung, die an der Realität vorbei geht! In vielen Bereichen weichen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vom tatsächlich vorhandenen Wald ab. Dieses führt dazu, dass in vielen Fällen, die ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung unnötig verkleinert werden und Abstände zu nicht vorhandenem Wald eingehalten werden sollen. Hier geht wichtiges Potential verloren! Wir fordern, dass wenn der Wald schon als Standort für Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll, dass dann zu mindestens auf den tatsächlich vorhandenen Wald als Ausschlussgebiet abgestellt wird. Die Abstände, die zum Wald einzuhalten sind, sollten nach unserer Auffassung im Einzelfall von der Wertigkeit des Waldes abhängig gemacht werden. Wenn keine anderen objektiven Belange dem entgegenstehen, dann sollten die Vorrangstandorte bis unmittelbar an den Wald heran geplant werden.	Die Einwände gegen den Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Wald wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis sieht die angeführten Zielkonflikte nicht. Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Der Landkreis bewegt sich im Rahmen seines Planungsspielraums mit seiner Entscheidung. Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, historische Waldstandorte und ökologisch besonders bedeutsame Wälder, zuzüglich eines 100m-Abstands, ist der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen sichergestellt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4226 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich. bb.) Anwendung der tatsächlichen Waldgrenzen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" einige Vorrangflächen unnötig verkleinert und es geht wichtiges Potenzial verloren An dem Standort der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck wird besonders gut deutlich, wie Potenzial verloren geht. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, würde durch die Einbeziehung der Flächen im Norden von Ehlbeck angrenzend an die Teilfläche Etzen ein weiterer Standort für Windenergieanlagen ermöglicht werden, Wir fordern Sie für diese Vorrangfläche auf, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für einen weitern Windenergieanlaqenstandort unsachgemäß auszuschließen,	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, der historischen Waldstandorte und der ökologisch besonders bedeutsamen Wälder ist sichergestellt, dass der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4228 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aa.) Waldumwandlung Für die Fläche (Häcklingen-)Melbeck gilt als einzige der von uns betreuten Flächen, dass durch die Annahme des Kriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" mehr Fläche für Windenergie ausgewiesen wird, als es der Fall wäre, wenn der tatsächliche Wald als Ausschluss- und Abstandskriterium angenommen würde. Dies hat zur Folge, dass nach Ausweisung dieser Fläche unter Umständen ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden könnte. Für eine Umsetzung des Antrages auf Waldumwandlung müssten weitere Maßnahmen, wie etwa eine Rodung des Waldes ergriffen werden, um die Fläche einer tatsächlichen Nutzung für Windenergie zugänglich zu machen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

4230 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
d.) Wendhausen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4232 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
e.) Westergellersen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. Auch an dem Standort der Vorrangfläche Westergellersen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" eine potenziell für Windenergie nutzbare Fläche weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, wird deutlich, dass das Flurstück 29/6 zusätzlich als Windvorrangfläche genutzt werden könnte. Wir bitten Sie eindringlich auch für die Vorrangfläche Westergellersen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für Windenergie unsachgemäß auszuschließen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

4236 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Uelzen (Anlage) und der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Göhrde – (Email) als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.05.2013. Die Stellungnahme des Forstamtes Nordheide wird noch nachgereicht. Wir möchte Sie bitten, für die Vorrangflächen Westergellersen, Ehlbeck und Wendhausen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen und nicht die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Als Begründung verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Claus vom Forstamt Uelzen. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen. Mit freundlichen Grüßen Frederik Backerra	Es bleibt bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft". Es handelt sich hier um die fachlich-planerische,Konzeption auf der Ebene der Regionalplanung, die sich nicht in allen Fällen mit den Grenzen des faktischen Waldes deckt. Das heißt nicht, dass Grundstückseigentümer - gleich ob privat oder körperschaftlich/staatlich - veranlasst werden solen, dort Wald zu begründen. Es geht aber darum, regionalplanerisch die Option für eine Waldentwicklung zu erhalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

3364 Beh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden? Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.	Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Nach den geltenden Richtwerten für Abstände zu Siedlungen sind die vorgesehenen Abstände ausreichend . Der grundsätzliche Ausschluss des Waldes für die Errichtung von WEA ist auf Landesebene im landesraumordnungsprogramm (LROP) geregelt, der Landkreis sieht ausweislich der Begründung zum Entwurf keine Veranlassung, diese Vorgaben des LROP zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4264 Ble

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer des Flurstücks 46/1 Gemarkung Boltersen, bestehend aus 77.864 m² Ackerland und 12.432 m² Laub- und Nadelwald. Ich habe einen Grundstücksnutzungsvertrag -Windpark Wendhausen- mit dem BVNON Windkraft GmbH Lüneburg geschlossen. Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg. Mein Widerspruch betrifft die Größe der ausgewiesenen Vorrangfläche Wendhausen und ich beantrage hiermit die Vergrößerung der Vorrangfläche auf die Größe des beigefügten Plans. Sie haben bei der Ausweisung der besagten Vorrangfläche die teilweise zukünftig geplante Forstwirtschaftliche Fläche in Betracht gezogen. Ich bitte Sie den tatsächlichen Waldrand als Begrenzung der Vorrangfläche anzunehmen –siehe beigefügte Karte-. Der Landkreis Lüneburg propagiert eine Verspargelung bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu vermeiden, deswegen sollte man die vorhandenen Flächen auf maximaler Größe optimal ausnutzen. Außerdem ist dieser Windpark in guter Entfernung zu Wohngebieten, was für mich ein besonders wichtiger Punkt ist. Ein großer Widerstand aus der Bevölkerung ist bei diesem Windpark nicht zu erwarten. Ich hoffe mein Anliegen wird Berücksichtigung finden.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3321 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss. Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

3322 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

3163 Die

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4235 Forstamt Göhrde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Holsten, in eilbedürftiger Vertretung für Herrn FA Dittmann, der die Aufgaben des Forstamtes Göhrde als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt für den LK Lüneburg bearbeitet, bin ich durch den Bauernverband Nordostniedersachsen – Herrn GF Winkelmann – auf einen Missstand bei der Abgrenzung der Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft aufmerksam gemacht worden. Die Vorbehaltsflächen sollten die tatsächlichen großen Wald- und Forstgebiete markieren und zudem einen Sicherheitsabstand von 100m zum Waldrand beinhalten. Kleine Waldflächen, Exklaven und Waldinseln in einem ansonsten agrarisch oder urban genutzten Umfeld sind davon ausgenommen. Inhaltlich schließe ich mich voll der „Klarstellung mit ergänzenden Hinweisen“ des LWK Forstamtes Uelzen vom 15.07.2013, verfasst von Herrn FAR Claus an. Gleichzeitig spreche ich mich als Leiter des Beratungsforstamtes dafür aus, die hier für das Windparkprojekt Westergellersen und Wendhausen empfohlene Verfahren, nämlich Orientierung an den tatsächlichen Waldgrenzen zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 100m auch für das geplante Projekt in Ehlbeck anzuwenden. Ich möchte Sie bitte, meine eilige Klarstellung an die, das RROP bearbeitende Stelle im LK Lüneburg weiter zu leiten. Mit freundlichem Gruß Dr. Uwe Barge Nds. Landesforsten Forstamt Göhrde König-Georg-Allee 6 29473 Göhrde	Es erfolgt keine Änderung des Planungskonzeptes. Hinweis: Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

4270 Forstamt Nordheide-Heidmark

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir schließen uns den Ausführungen/Klarstellungen des Kollegen Claus hinsichtlich der angedachten Abstände von WEA´s zu Waldflächen an. Abstände sollten sich auf die Waldränder und nicht auf Außengrenzen von Vorbehaltsflächen beziehen. Dies betrifft sowohl die in der Klarstellung genannten Windparkprojekte in Westergellersen und Wendhausen, als auch den Windpark im Bereich Ehlbeck.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen. Das Gebiet Westergellersen wird allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Wald

3268 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3269 Had

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2717 Heß

Stellungnahme

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand HE 3
Wald in der geplanten Potentialfläche Boitze
Mit dem Schreiben vom 18. 11.2012 wurde Ihnen meine Sichtweise zu einzelnen Sachverhalten bei Ihrer Planung der Vorrangfläche Boitze darlegt. Dies betraf den in der Fläche liegenden Wald von 3,6 ha. In der Vorlage zur Ausschusssitzung am 17. 09. 2012 hatten sie in der Anlage 2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm zur Berücksichtigung von Wald als Ausschlusskriterium folgende Definition ausgeführt.
Zitat
Als Wälder gelten
· Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
· Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha.; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
WEA sind in einem Abstand von 100 m um Wälder herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.
Auf der Grundlage dieser dort genannten Kriterien wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Wald von ca. 3,6 ha, der in dem geplanten Vorranggebiet liegt, nicht entsprechend der selbst vorgegebenen Kriterien einschließlich der dazugehörigen Abständen berücksichtigt wurde. Das Gutachterbüro Lamprecht und Wellmann hat auf der Grundlage Ihrer nannten Kriterien eine Aufsicht der danach verbleibenden Fläche erstellt. Diese Unterlage wurde Ihnen mit dem obigen Schreiben übersandt. Danach ergab sich eine Restfläche von ca. 21 ha, die weit unter Ihrer Vorgabe von minimal 30 ha lag.
Auf mein Schreiben haben Sie mir gegenüber nicht reagiert und auch weiterhin das Waldstück in der geplanten Vorrangfläche nicht berücksichtigt.
Wegen der offensichtlich richtigen Kritik an der Umsetzung Ihrer

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg im Bereich südlich Boitze einen Waldkorridor bundesweiter Bedeutung entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

eigenen Vorgaben haben Sie allerdings keine entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Fläche dahingehend reduziert, sondern als Reaktion auf meine Einlassungen Ihre Definition der Ausschlusskriterien für Wald, wie unten zitiert geändert. Die neuen Einfügungen im Text sind in dem Zitat hervorgehoben.
Zitat:
Als Ausschusskriterien werden zugrunde gelegt
· Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
· Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium „historische Waldstandorte“ oder „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o. g. Definition herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.
Formale Gesichtspunkte zu dieser Änderung:
Auf der formalen Ebene wird diese neue Definition nicht in Bezug auf die alte begründet und es erfolgt auch kein Hinweis auf entsprechende Quellen, aus denen die neuen Definitionen abgeleitet werden. Da es sich hierbei gegenüber der alten Definition um eine wesentliche Einschränkung der Schutzwürdigkeit des Waldes bei der Regionalplanung für Windenergiestandorte handelt, ist eine solche nachvollziehbare und aus der Praxis direkt ableitbare Begründung zwingend erforderlich, da es sich sonst um einen Versuch handeln könnte, durch nur textliche Änderungen, andere Voraussetzungen bei der Fläche Boitze zur Beibehaltung der 37 ha zu erhalten.
Gegenüber dieser Änderung erhebe ich hiermit für die Fläche Boitze den
Einwand HE 3.1
Begründung:
Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchen Quellen oder Empfehlungen das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ zur Berücksichtigung des Waldes bei der Regionalplanung abgeleitet ist. Worin liegt der Unterschied zwischen der Definition„ökologischen Bedeutung“ und „besonderer ökologischen Bedeutung“, welche Voraussetzungen sind dabei für

das Erreichen einer „Besonderheit“ zu erfüllen ? Vor einem solchen Hintergrund kann eine willkürliche Ausdeutung nicht ausgeschlossen werden, da für einen solchen unbestimmten Begriff entsprechende Beurteilungsschemata und Kriterien nicht angegeben werden. Auch fehlt wie allgemein üblich und erforderlich eine Quellangabe aus Fachveröffentlichungen oder ein Hinweis auf vergleichbare Regelungen oder Vorschriften.
Auffällig ist auch der unverhältnismäßige Maßstab der vorgenommenen Änderung im Verhältnis zur ersten Fassung. Mit der geforderten Eigenschaft „historischer Waldstandort“ wird eine ganz andere Eigenschaft eines Waldes beschrieben als in der ursprünglichen Fassung. Gleiches gilt für das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“
Gegenüber der ersten Fassung ist diese extreme Lockerung des Schutzes des Waldes bei der Überplanung durch Windkraft völlig unangemessen und steht auch in keinem Verhältnis zu den Ausführungen in der Begründung auf Seite 25 unter Punkt 5.2.2.9 Wälder. Darin wird ausgeführt;
Zitat:
Nach der in Kraft getretenen Änderung 25 für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung nur, wenn
- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt
Die vorstehend genannten Einschränkungen für Unzulässigkeit für WEA liegen hier nicht vor. Ist z. B. ein Wald viel größer als 3 ha, erfüllt aber nicht die verschärften Anforderungen der Auslegung vom 11. 03. 2013, dann wäre es so möglich, in einem großen Wald, der nicht zum Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft gehört, Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Darin liegt ein Widerspruch zur Anforderung der LROP dass WEA im Wald grundsätzlich unzulässig sind.
In der RROP des Landkreises wird im Gegenteil auf Seite 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem:
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
- Feldgehölze und Hecken, ….
Dies steht im klaren Gegensatz zu der neuen Definition und deren Folgen bei der Windenergie.

Inhaltliche Punkte zu der Änderung:
Im Rahmen der alten Definition wurde der in der Fläche Boitze liegende Wald weder in den Übersichtskarten noch im Umweltbericht fachlich abgehandelt, sondern die Tatsache einfach übergangen. Es erfolgte wie oben dargestellt auch kein inhaltliches Eingehen gegenüber meiner Kritik und der gutachterlichen Darlegungen des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann.
Auch im Rahmen der geänderten Definition zur Behandlung von Wald bei der Regionalplanung ist den Unterlagen zur Auslegung am 11. 03. 2013 keine inhaltliche Befassung im Umweltbericht zu dem in der Fläche Boitze gelegenen Waldstückes zu entnehmen.
Es erfolgt lediglich eine Nennung der Waldgröße im Umweltbericht von ca. 3 ha. Diese Größenbestimmung ist nachweislich falsch und steht im Gegensatz der vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann ermittelten Größe in deren Gutachten. Tatsächlich ist das Waldstück noch etwas größer, da der im nordöstlichen Rand vorhanden Bereich im Terraweb nicht erfasst ist, wie den unten stehenden Bildern zu entnehmen ist. Dies kann auch leicht durch eine Begehung festgestellt werden.
Bild 1 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Terraweb Unterlagen 11. 03. 2013
Bild 2 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Google Earth 2009/2013
Unabhängig davon kann man die nicht korrekte Größenabgabe als einen Versuch werten, unter die Größe von 3 ha und damit zu anderen Voraussetzungen bei der Berücksichtigung des Waldstückes zu gelangen.
Gegen die nicht korrekte Größenangabe erfolgt hiermit der Einwand HE 3.2
Unbeschadet der Frage, ob die erfolgte Änderungen der Kriterien zur Berücksichtigung von Wald sachgerecht sind, oder nur erfolgten, um eine Berücksichtigung zu umgehen, muss im Abwägungsverfahren eine entsprechende nachvollziehbare Befassung erfolgen. Dies ist weder hinsichtlich des Kriteriums „historischer Waldstandort“ noch zum Kriterium „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ erfolgt. Während für das Kriterium „historischer Waldstandort“ dabei auf entsprechende Dokumente und Quellen zurückgegriffen werden kann, müsste im Rahmen solchen Einengung der Bedeutung von Wald bei der Regionalplanung mit einer eingehenden Untersuchung die Frage der besonderen ökologischen Bedeutung geklärt werden.
Den Unterlagen sind solche Untersuchungen jedoch nicht zu entnehmen.
Gegenüber dieser Unterlassung und in der Folge die

Nichtberücksichtigung des Waldstückes in der Fläche Boitze ergeht hiermit hinsichtlich Ihrer formalen und inhaltlichen Vorgehensweise der
Einwand HE 3.3
Begründung:
Die nachstehende Begründung erfolgt unbeschadet der im Einwand HE 3.1 erhobenen grundsätzlichen Gesichtspunkte zu der geänderten Definition des Waldes.
I) Historischer Waldstandort:
Den Unterlagen sind keine Aussagen, ob es sich bei dem in der Potentialfläche Boitze liegenden Wald um einen Historischer Waldstandort handelt, zu entnehmen. Darin liegt ein klarer Mangel, denn wenn solche Kriterien zur Abwägung genannt sind, muss dazu eine entsprechende Befassung erfolgen. Eine Grundlage einer solchen Befassung stellt Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf dar.
In dem in Bild 3) dargestellten Ausschnitt zu Boitze ist in dem Gebiet, in dem auch die Potentialfläche Boitze liegt, ein Waldgebiet mit der in Bild 4) dargestellten Bezeichnung zu entnehmen. In dem Blatt 79 ist neben dem Wald auch die durch die Strachau geprägte Niederung zu entnehmen, die unmittelbar an das Waldstück grenzt, was auch mit den heutigen Wiesen (noch heute von den Bauern als Moor bezeichnet) übereinstimmt. Zweifelsohne ist mit der Bezeichnung Busch ein Waldstück gekennzeichnet. Die voranstehende Namensbezeichnung ist nicht genau zu interpretieren, kann aber sicherlich weiteren historischen Unterlagen in der Gemeinde Dahlenburg entnommen werden. Die historische Karte muss im Sinne der fehlerfreien Abwägung so interpretiert werden, dass es sich bei dem Wald im Gebiet der Potentialfläche Boitze um einen historischen Waldstandort handelt. Wird dem nicht gefolgt, so muss für diesen Wald die zutreffende Standortfrage und dessen Eigenschaft sicher ausgeschlossen werden. Dies muss unabhängig davon erfolgen, ob dieser Wald nach heutigen Unterlagen die Bezeichnung „historischer Waldstandort“ hat. Aus der Interpretation des Karteninhaltes ist mit großer Sicherheit zu schließen, dass hier schon 1774 ein Wald vorhanden war. Trotz des im Laufe der Zeit veränderten Bewuchses ist er bis heute erhalten und somit als historisch zu bezeichnen.
Bild 3) Ausschnitt aus der Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf , beide Blätter zusammengefügt
Bild 4) Ausschnitt aus Bild 3)
Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um einen historischen Waldstandort handelt, muss der Wald aus der

Potentialflächenermittlung unter der Beachtung der Abstände herausgenommen werden. Dies führt zu einer Unterschreitung der minimalen Größe von 30 ha.
Unabhängig von voranstehenden Sachpunkten führen die unter II) stehenden nachfolgenden Gesichtspunkte zu der gleichen Konsequenz.
II) Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
Die Funktion eines Waldes mit besonderer ökologischer Bedeutung kann einmal in der Eigenschaft des Waldes selbst liegen, kann sich aber auch durch die Lage eines Waldes in einem Landschaftsverbund ergeben, der insgesamt diese besondere ökologische Bedeutung besitzt.
1)
Zur Eigenschaft des Waldes selbst:
Inhaltlich kann man auf der Basis der Ihnen im Laufe des Verfahrens 2012 schriftlich übermittelten Sachverhalte und Kenntnisse sowie fußend auf den Aussagen des Gutachters Lamprecht und Wellmann eine „besondere ökologische Bedeutung“ der Waldfläche nicht ungeprüft ausschließen. Diese Prüfung ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen. Eine solche Prüfung ist aber auf der dritten Stufe der Regionalplanung unumgänglich. Dies muss als ein klarer Mangel bei dem Planungsprozess angesehen werden. Eine Überplanung, wie aus den Unterlagen zum 11. 03. 2013 zu entnehmen, ist deshalb nicht zu akzeptieren. Zur Einordnung der Bedeutung des Waldes spielt an dieser Stelle die Empfindlichkeit der dort vorkommenden Arten gegenüber WEA keine Rolle.
Hinsichtlich der biologischen Funktion stellt der Waldrand einen wichtigen Aspekt dar. Speziell wenn wie hier der Waldrand stark gegliedert und strukturreich ist. Dies ist insbesondere im östlichen und südlichen Randbereich der Fall. Diese Übergangszonen sind Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann und den gemeldeten Artbestand). Geprägt wird der Übergang zur Wiesenlandschaft durch den aufgelockerten Buschbestand in Verbindung mit dem hier aufgelockerten Birkenbestand und schirmkronigen alten Kiefern. Diese Teile des Waldes haben durch ihre Struktur (tief Beastete Laub & Nadelbäume, stehendes wie liegendes Totholz, Höhlenbäume, einzelne Vorgelagerte Büsche übergehend in zum Teil extensiv genutzte Wiesen bzw. Brachland) und die sonnenexponierte Lage zweifelsohne einen hohen ökologischen Wert.
2)
Zur Lage im Verbundsystem:

Die Lage des Waldes im Verbundsystem der Wälder ist in Bild 5 dargestellt.
Bild 5) Lage des Waldes im Verbundsystem
Der Wald ist von besonderer Bedeutung durch seine Lage zwischen Göhrde und Wiebeck in der Funktion als Bindeglied mit jeweils kurzen Distanzen zwischen diesen beiden großen Wäldern mit deren besonderen ökologischen Bedeutung. Durch seine Lage muss deren ökologische Bedeutung auch für diesen Wald angenommen werden. (Im Grunde genommen ist er eigentlich Bestandteil beider Wälder) Unterstützt wird die Trittsteinfunktion noch durch die angrenzenden reich strukturierten Flächen mit Gebüschen sowie baumbestandenen u. heckengesäumten Feldwegen als ökologische Verbindungsglieder . Allgemein sind solche Waldformen schon von sich aus bei der Vernetzung von verschiedenartigen Landschaftstypen, wie hier vorliegend, besonders wertvoll.
In diesem Sinne wird in der aktuellen RROP auf Seit 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Für die im Großraum lebenden Wildtiere, insbesondere aus der Göhrde und dem Wiebeck, aber auch für die wandernden Tierarten stellt der Wald durch diese Einbindung einen wichtigen Teillebensraum dar.
Auf die besondere Bedeutung weist schon die Lage in der Fläche (Blick auf die Landkarte!) mit den direkten Übergangsbereichen östlich zu Wiesenlandschaft u. Wald, nach Westen und Norden zu Feld- und Offenlandbereichen und nach Süden als unmittelbare Verbindung zu den Waldbereichen des Kreises Uelzen hin. Der Wald stellt somit ein funktionierendes Bindeglied mitten im Kreuzungsbereich wandernder Vogel - und Säugetierarten sowohl der Offenlandschaften als auch der großen Wälder dar. Diese Funktion wäre bei Besatz der Fläche mit Windkraftanlagen stark beeinträchtigt, wenn nicht gar verloren. Der Wald liegt weiterhin im Vorsorge oder Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft (siehe dazu Einwand HE 4) und die gesamte Vorrangfläche im Naturpark Elbufer Drawehn. Auch diese Eigenschaft weist auf eine besondere ökologische Bedeutung, die in der Regel mit einem Naturpark verbunden ist, hin.
Abwägung des Einzelfalls

Die in der Begründung erfolgte Definition zur Berücksichtigung von Wald gilt für die gesamte Regionalplanung im Kreis Lüneburg. Im Bereich der Fläche Boitze gewinnt diese Regelung eine besondere Bedeutung, da bei einer Berücksichtigung des Waldes als Ausschlussgrund die minimale Flächengröße für eine Potentialfläche von 30 ha durch die Waldfläche selbst und die entsprechenden Abstände unterschritten wird. Die Beschäftigung mit diesem Sachverhalt stellt einen typischen Fall dar, der in der 3. Stufe der Planung abgewogen werden muss. Dies ist fehlerhaft im Umweltbericht oder in der Begründung nicht erfolgt.
Bei der Vorlage zum 11. 03. 2013 befindet sich der Wald mit knapp 4ha in der Potentialfläche Boitze. Es stellt sich die Frage, was das bei einer konkreten Überplanung der Fläche bedeutet. Soll der Wald a) abgeholzt werden oder soll eine Anlage b) im Wald selbst oder unmittelbar am Waldrand errichtet werden?
Im Fall a) wären die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten ausgeschlossen werden.
Im Fall b) wären ebenfalls die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten auch ausgeschlossen werden.
Im Zusammenhang mit diesen Fallvarianten erfolgen die nachfolgenden Zitate aus dem NLT - Papier:
Zitat aus NLT:
WEA sind nicht nur in bestimmten Offenlandschaften mit Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden. Auch die Inanspruchnahme von Wald für WEA kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten (allein vierzehn Arten), Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. WEA in Waldnähe können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören.
Und weiter:
WEA können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete vor allem der Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ oberhalb der Baumkronen jagen. Dazu zählen neben den hoch fliegenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler auch Zwergfledermäuse und

eher strukturgebunden fliegende Arten wie Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
In der Folge der oben unter Abwägung des Einzelfall stehenden Argumente wird in dem
Einwand HE 3.4
gefordert auf der 3. Ebene eine entsprechende Abwägung vorzunehmen, um den Wald in der Fläche im Rahmen einer sachgerechten Abwägung mit den entsprechenden Schlussfolgerungen zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen und des Zitates aus dem NLT Papier:
Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
ergeht der
Einwand HE 3. 5
mit der Aufforderung keine Rodung oder Teilrodung des Waldes oder Errichtung einer WEA im Wald.

Wald

2482 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Eine solche Aufforderung kann im Zuge einer etwaigen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogammes durch die politische Vertretung des Landkreises erfolgen. Genauso kanndie Samtgemeinde eine solche Aufforderung an die Landesregierung richten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

2482 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

2859 Keu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde.	Die Vorgaben des Landes sind durch den Landkreis zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3547 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden.	Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Der Anregung, auf die Abstandsregelung zum Wald zu verzichten wird daher nicht gefolgt. Verwiesen wird hier insbesondere auch aufdie fachlich fundierten Empfehlungen des NLT.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3162 **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist im Umweltbericht berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3167 Küg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3648 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Alternative Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3656 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Alternative Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

4078 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie besprochen bitten wir um Prüfung ihrer bisher ablehnenden Haltung zu dem Bürgerwindpark Embsen als Erweiterung des Windparks Südergellersen. Ihre bisher ablehnende Haltung beruft sich auf das Kriterium „Vor-behaltsgebiet Forstwirtschaft“. Dabei konnten wir gemeinsam erkennen, dass ihre Plandatengrundlage in diesem Fall nicht den aktuellen Stand wiedergibt. Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet.	Es erfolgt eine Neuabgrenzung des Gebietes Wetzen unter Einbeziehung von Flächen im Bereich Südergellersen und Oerzen.	wird berücksichtigt

Wald

4081 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtli-chen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verletzen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstverständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf der genannten Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entsprechend zurücknehmen. Auf dieser Grundlage ergibt sich - gemeinsam mit der hinzukommenden Teilfläche Südergellersen und dem bisherigen Standort Wetzen - ein gemeinsames, visuell im Zusammenhang zu betrachtendes Vorranggebiet in dem beantragten Bereich Oerzen und darüber hinaus auch südlich der K 20.	wird teilweise berücksichtigt

Wald

2603 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die Möglichkeiten auch Vorrangflächen für Windenergie auf vorbelasteten Forstflächen (dort, wo bereits Hochleitungstrassen durchlaufen, oder Sendemasten stehen) auszuweisen, sollte genutzt werden. I. d. R. wurden Waldflächen auf geringwertigen Böden, auf Höhenzügen mit geringer Bodenkrume bzw. auf alte Heidestandorte angepflanzt, deren landwirtschaftliches Ertragspotential für eine landw. Nutzung zu gering war. Dass die Waldstandorte (bis auf die oben genannten Ausnahmen) aufgrund des LRP nicht für Vorrangflächen genutzt werden können, finden wir bedauerlich.	Der Grundsatz stammt aus dem LROP, im Landkreis Lüneburg sind, wie in der Begründung dargelegt, die Anforderungen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Wald nicht erfüllt und der Landkreis macht von seinem Planungsspielraum Gebrauch, im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft die Windenergienutzung auszuschließen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3241 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur, teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung (weiches Kriterium) 0 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. historische Waldstandorte (weiches Kriterium) 0 m 100 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11 vanten Umfeld. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)	Nach der rechtlichen Defintion von Wald handelt es sich bei den in Rede stehenden Flächen um Wald, deshalb ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft, unabhängig von der tatsächlichen forstlichen Nutzung, zutreffend. Zudem ist letztlich nicht das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft für die Nichtfestlegung des Gebietes ausschlaggebend. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

Wald

3334 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung (weiches Kriterium) 0 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. historische Waldstandorte (weiches Kriterium) 0 m 100 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium) 100 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.

Wald

3165 Lin

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2485 Melbeck Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus sollte die Landesregierung aufgefordert werden, künftig auch Windenergie-anlagen in geeigneten Waldgebieten zu ermöglichen, um die Auswirkung auf die Bevölkerung zu verringern.	Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

3166 Mey

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2620 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b) Zu Unrecht verwendet der Entwurf Wald samt einer Übergangszone von 100 m außer bei Vorbehaltsgebieten nur dann als Ausschlusskriterium, wenn es sich um „historische Waldstandorte“ oder „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ handelt (Begründung Nr.5.2.2.9). Damit setzt sich der Entwurf unserer Ansicht nach in Widerspruch zum geltenden Landesraumordnungprogramm 2012 (LROP 2012), das solche Einschränkungen des Waldes nicht kennt (LROP 2012 Nr.4.2.04). Unabhängig von diesem Widerspruch lehnen wir den Entwurf in diesem Punkt auch aus naturschutzfachlichen Gründen ab. Wald und seine Übergangszone gehören auch ohne die genannten Kriterien generell zu den Lebensräumen, in denen wegen der hier vorhandenen störungsempfindlichen und kollisionsgefährdeten Arten oft ein besonderes Risiko des Konflikts mit WEA besteht (vergleiche hierzu NLT-Hinweise Stand: Oktober 2011, Nr.2.1(11) und Nr.3(28)). Demgemäß werden Waldflächen nach den NLT-Hinweisen grundsätzlich als Ausschlussgebiete von der Nutzung von WEA ausgenommen (Nr.4.1(31); dasselbe gilt nach dem Schleswig-Holsteinischen Windkrafterlass vom 26-11-2012, Anlage 1 für Wälder ab 0,2 ha) .Diese Handhabung wird auch der Erholungsfunktion des Waldes eher gerecht und vermeidet die Abgrenzungsschwierigkeiten, die der Entwurf zur Folge hat.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, der historischen Waldstandorte und der ökologisch besonders bedeutsamen Wälder ist sicher gestellt, dass der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen gewährleitst ist.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2636 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fernwirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Es handelt sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebiets für Rohstoffsicherung, die nicht als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst sind. Eine Waldumwandlung ist denkbar. Aus diesem Grund kann sich die Windkraftnutzung durchsetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2593 Nieders. Forstamt Göhrde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zum vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 des LK Lüneburg „Windenergienutzung“, gibt es von uns als Beratungsforstamt aus forstlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine Einwände oder Bedenken. Die Belange zum Wald sind gemäß des LROP 2008 mit seiner Änderungsverordnung von September 2012 grundsätzlich beachtet worden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wald

2575 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte, wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden.	Kleinere Waldflächen bleiben unberücksichtigt mit der - textlichen - Maßgabe, dass diese Bereiche im Rahmen des Zulassungsverfahrens von WEA zu berücksichtigen sind. Die konkreten Standorte von WEA werden in der Zulassung bestimmt. Hinweise zum Schutz des Waldes sind nicht erforderlich, da sich dieser aus dem Fachrecht ergibt. Bei der Potenzialfläche Melbeck handelt es sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffsicherung.	wird nicht berücksichtigt

Wald

2576 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte, wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden. Zu 5.2.2.9: Bei den grundsätzlichen Ausführungen über Windenergieanlagen in Waldgebieten auf Seite 35 ff. ist für den 3. Spiegelstrich in Satz 5 („-…es sich um vorbelastete Wälder…“) aus Gründen der Rechtsklarheit der Wortlaut des LROP zu verwenden, da der Begriff der Vorbelastung ansonsten zu Missverständnissen führt.	Der Hinweis zur Berücksichtigung von Kleinwaldflächen im Zuge nachfolgender Planungen wird in der Begründung ergänzt. Zu 5.2.2.9: Die Formulierung der Begründung wird angepasst.	wird teilweise berücksichtigt

Wald

2648 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich des geplanten Vorranggebiets liegt ein aus bundesweiter Sicht bedeutsamer Biotopverbundkorridor für Waldlebensräume, was bei der Abwägung berücksichtigt werden sollte. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg den benannten Waldkorridor entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Wald

3164 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3169 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3168 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Wald

3660 Zee

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
-Im Punkt 3.2.1 wird der Wald faktisch von einer Bewirtschaftung durch WKA ausgeschlossen, gleichzeitig sollen aber die Waldränder von Bebauungen und Nutzungen freigehalten werden. Die Vorrangfläche im Landkreis Lüneburg Gemeinde Oldendorf/Luhe in Wetzen liegt ausschließlich direkt am Waldrand.	Für die Gebietsfestlegung wurde das Vorsorgegebiet für Forstwirtschft als Grundlage verwendet. Im Einzelfall kann sich daraus ergeben, dass ein Gebiet direkt an einen Wald angrenzt. Zudem bleiben kleinflächige Waldgebiete unberücksichtrigt, beides wird jedoch im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen sein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

2991 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k)) 6 n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.	Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenergienutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt es dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

671 Bad

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3697 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide". Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

690 Bor

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schulzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereils bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamlhöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannlen Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3319 Böt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

3790 Har

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden. Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer Senke,sodass es sich hier um ein besonders windschwaches Gebiet handelt.Dies wurde bei der Auswahl als Vorrangstandort offensichtlich gar nicht geprüft.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

615 **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Mitglied der Kreisverwaltung ist es Ihre Aufgabe, den gesetzlich Vorgaben zu folgen: Sie müssen Standorte für Erneuerbare Energiequellen finden. Als Bürgerin aus Raven möchte ich dazu Folgendes sagen: Wer sich über Windenergie im Internet informiert, kommt sehr schnell zur Einsicht, dass der Standort Raven dafür nun wirklich überhaupt nicht geeignet ist. In diesem hügeligen Gelände sind die Wind-Verhältnisse dermaßen ungünstig, dass die Windausbeute viel zu gering ist. (*)... Es sein denn...man stellt solche Off-Shore-Anlagen hin. Natürlich noch auf einer Anhöhe, ...und dann „justiert" man die Abstände nach Wunsch ... und, welch ein Wunder ... ..der Standort Raven kommt ja doch in Frage!?! Was denkt man sich dabei? Für wie dumm halten Sie die Bevölkerung? (Sind wir hier bei Berlusconi^: Er macht sich auch die Regeln „passend" für seine Zwecke?). Apropos: Als Anhang finden Sie zwei Zeitungsartikel (Kopien): 1. „Debatte über Riesenräder": Der Tenor von ALLEN Podiums-Anwesenden dieser Versammlung war: Dieses Projekt geht nur mit den Bürgern! Da haben Sie sich was vorgenommen: Raven steht Kopf, ist geteilt zwischen große Mehrheit „dagegen" und ein paar Befürwortern. 2. „Wenn Ruhe einkehrt, wird's laut": Schauen Sie sich bitte den Unterschied zwischen Windrädern und Off-Shore Anlagen an. So, jetzt bin ich wieder bei meinem (^-Fettgedruckten Absatz. Ich komme nicht um den Verdacht herum, dass sich die Betreibergesellscha ft und der Landkreis dieses ungeeignete Gelände zwischen Raven und Putensen, geeignet und passend macht! Es werden Windanlagen geplant, die wirklich nur Off-Shore oder an der Küste zu stehen haben! Bitte verschonen Sie	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

4205 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt, im Sinne einer dezentralen Energieversorgung, das Vorhaben des Landkreises ausdrücklich die Strom- und Wärmeversorgung auf 100% erneuerbare Ener-gien umzustellen. Dabei ist es von großer Bedeutung neue Windvorranggebiete auszuweisen, was der Landkreis mit dem hier vorliegenden Entwurf umsetzt. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ein ausreichend großes Potenzial für die Windenergienutzung. Hier wäre es im weiteren Verlauf der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu überlegen, noch zusätzliche Windvorranggebiete als die derzeit zwölf im Entwurf aufgeführten Windvorranggebiete auszuweisen		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

2992 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k)) 6 n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.	Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

655 Kur

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3238 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m 2 Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Positiv Kriterien Windertrag Kriterium positiv Begründung: Es ist ein guter Windenertrag von ca. 7 bis unter 8 m/s in 140 m Nabenhöhe zu erwarten. vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen, größere Gewerbegebiete) 200 m 200 m 200 m Kriterium positiv Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung. Der Abstand von 200 m wird eingehalten.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

3328 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Positiv Kriterien Windertrag Kriterium positiv Begründung: Es ist von einem ähnlich guten Windenertrag wie bei den benachbarten potenziellen Vorranggebieten Etzen/Ehlbeck und Tellmer auszugehen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Windhöffigkeit

966 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windhöffigkeit „Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.“ (s. S. 9 Begründung RROP-Entwurf). Die Angaben in der Anlage 2 zur Windhöffigkeit sind leider ohne Angabe des Bezugs oder der Quelle vorgenommen. Mit dieser Angabe wird suggeriert, dass im Landkreis gute Voraussetzungen für die Windenergie“gewinnung“ gegeben sind. Laut Deutschem Wetterdienst sind im Landkreis in einer Höhe von 80 m durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von höchsten 6,4m/sec. In weiten Teilen sogar unter 5,2 m/sec gegeben (s. Anlage 4). Nach Rückfrage beim Landkreis bezieht sich die in der Anlage angegebene Windhöffigkeit auf eine Höhe von 120 m. Das bedeutet folglich, dass es Ziel seitens des Landkreises ist, im Landkreis auch entsprechend hohe Anlagen errichten zu lassen. Eine Reduzierung der Höhe in Bebauungsplänen auf z.B. schon vorhandene Höhen, die zwischen 115 m und 145 m liegen, ist auch aus Gründen des Landschaftsbildes kaum durchsetzbar, da im Umweltbericht hohe Anlagen nie als Problem gesehen werden und in der Anlage zur Begründung der 2.Änderung des RROP die Windhöffigkeit von 7 bis unter 8.angegeben ist auf die sich jeder Investor beziehen kann. So können neben 120 m hohen Anlagen, die nicht unbedingt in den Vorrangflächen stehen, nun bis 200 m hohe errichtet werden, was für das Landschaftsbild für die nächsten 10-12 Jahre bestimmt eine Beeinträchtigung darstellt.	Die derzeit in Planung befindlichen Anlagetypen der 2-3 MW Klasse weisen Gesamthöhen zwischn 140 m und 200 m auf. Im Einzelfall werden bereits höhere Anlagen geplant. Um die Fernwirkung der Anlagen zu begrenzen und vor dem Hintergrund der vom Landkreis Lüneburg vewendeten Schutzabstände zu Siedlungen wird die Anlagenhöhe auf 200 m begrenzt.	wird teilweise berücksichtigt

Windhöffigkeit

3723 **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

725 Mei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

610 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

2505 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Tabelle 3 des Umweltberichtes wird innerhalb der vorgezogenen Eignungsprüfung der Windertrag als nicht relevant bewertet, da „in Nabenhöhe“ vergleichbare Winde vorherrschen würden. Wird hier von den vorhandenen Nabenhöhen oder von dem zurzeit technisch Möglichem ausgegangen? Wird hier die Höhe zukünftiger WKA bereits vorab festgelegt?	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Hinwes: Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich darauf, dass bei den heute üblichen Nabenhöhen im nordwestdeutschen Tiefland nahezu überall ausreichend Wind für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergienanlagen herrsct.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

734 **Res**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie ich höre, sind die Pläne für den Bau einer Windkraftaniage zwischen Raven, Putensen, Eyendorf und Neu Oldendorf veröffentlicht. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen aber gerade deshalb der Meinung, dass die Gelder, die ein bereits hochverschuldeter Staat dafür als Subvention zur Verfügung stellt, sinnvoll genutzt werden sollten. Gerade das ist hier nicht der Fall. Da wir uns am Aufstellungsort in einer Schwachwindzone befinden, müssen die Anlagen in einer Höhe - wie man hört - von 250 m ausgeführt werden, um sie überhaupt an die Wirtschaftlichkeit heranzuführen. Auch als Laie kann ich mir vorstellen, dass die Mehrkosten erheblich sind. Es wäre vermutlich wirtschaftlicher, zwei kleinere Anlagen an einer Stelle zu installieren, wo sie mit geringeren Baukosten und größerer Windausbeute arbeiten würden. Das Projekt ist aus der Sicht eines Steuerzahlers reine Geldverschwendung und dagegen wehre ich mich. Kein Unternehmer, der seriös kalkuliert, würde ohne Subventionen sein Geld in eine solche Anlage investieren. Warum laden die gesetzlichen Bestimmungen Investoren ein, öffentliche Gelder in dieser Form zu verschwenden? Von der Wirtschaftlichkeit abgesehen gibt es genügend Gründe, mit einer solchen gigantischen Anlage vorsichtig umzugehen. • Es gibt, wie man hört, keine vergleichbar große Anlage in Deutschland und damit keinerlei Erfahrungswerte. • Es soll eine Anlage in Belgien geben, die mit erheblichen Umweltproblemen belastet ist. Ist dieser Behauptung von Seiten der Genehmigungsbehörden im Kreis schon jemand nachgegangen? • Gerade zu dieser Zeit fliegen über dieses Gebiet tausende von Wildgänsen zurück in ihre sommerlichen Brutgebiete. Die fliegen auch nachts und in einer geschätzten Höhe von 100 - 250 m. Man kann sich leicht vorstellen, dass solche Windkraftanlagen für diese Tiere ein Desaster bedeuten würden, wenn sie da hereinfliegen würden. • Was ist, wenn sich herausstellt, dass die von den Bürgerinitiativen befürchteten Lärm- und Gesundheitsbelästigungen tatsächlich nach der Inbetriebnahme auftreten? Wer trägt das Risiko für die daraus folgenden Wertminderungen der Immobilien? Für die Zerstörungen der Lebensräume? Der Landkreis? Die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden persönlich? Der Bund? Oder Herr Altmeier persönlich? In Zypern werden derzeit die persönlich Verantwortlichen für das Finanzdesaster gesucht. Vielleicht suchen wir auch hierzulande irgendwann einmal die persönlich Verantwortlichen für die ökologische und ökonomische Verschwendungssucht in diesen Jahren. Viele offene Fragen meine Damen und Herren, die mich nicht mehr ruhig schlafen lassen und auf die ich gerne von Ihnen eine plausible Antwort hätte.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3724 **Sch-Mac**

Stellungnahme

Fehlendes Windpotential / Technik / Standort
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt
das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis
250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen.
Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind
somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

709 **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

636 **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

636 **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.		

Windhöffigkeit

3765 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

4121 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Geringe Windpotentiale Die Vorrangfläche dürfte laut einer vom Landkreis Harburg im letzten Jahr in Auftrag gegebene Windpotential-Berechnung in einem Gebiet mit „geringem Windpotenti¬al" liegen. Das nur 1.200 Meter in nordwestlicher Richtung befindliche Gut Schnede wird als besonders windschwaches Gebiet ausgewiesen. Aufgrund des vergleichba¬ren Landschaftsreliefs ist davon auszugehen, dass für die Potentialfläche vergleich¬bar geringe Windkapazitäten gegeben sind (Windpotential-Studie für den Landkreis Harburg aus 2012 / Landschaftsplaner „döpel Landschaftsplanung"). Das Gutachten empfiehlt grundsätzlich, vorrangig Flächen mit guten bis sehr guten Windpotentialen als Vorrangflächen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund dürfte schon aus wirt¬schaftlichen Gründen das Vorranggebiet nicht geeignet sein.	Das Gebiet Westergellersen wird aus aratenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3690 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

3691 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windhöffigkeit

2990 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k)) 6 n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.	Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2687 Ahl

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst. Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.	Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3017 **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvariante (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermaß an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. Heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	1. Es handelt sich eben nicht um die - im Vorfeld der Planung entwickelte - Maximalvariante, die ca. 35 Vorranggebiete im Wesentlichen unter Berücksichtigung lediglich der "harten" Kriterien ermöglicht hätte. Die vorgelegte, auf dem Szenario "moderat" basierende Variante ist dagegen ein ausgewogenes, aufgrund einer Reihe "weicher" Kriterien entwickeltes Konzept. Es stellt -nach nunmehriger Überarbeitung - im strukturschwachen Ostkreis lediglich einen teilweise neuen Standort (Thomasburg und Erweiterung Süttorf) dar, während der Großteil der bisherigen, z.T. auch durch F-Plan und das bestehende RROP 2003 abgesicherte Standorte nunmehr lediglich noch einfachen Bestandsschutz haben. Dies bedeutet, dass sich die Häufung von WEA in diesem Raum mittelfristig sehr erheblich reduzieren wird. Sollte die Vemutung, WEA verringerten die Chancen eines Raumes im Hinblick auf den Anreiz für Zuzügler, so läge diese Argumentation daneben. Im Übrigen hat der teilweise Bevölkerungsrückgang bekanntermaßen andere Ursachen wie etwa Überalterung, Verlust an Arbeitsplätzen oder das "Wegbrechen" von Versorgunsinfrastruktur.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3968 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Zielsetzung der Samtgemeinde ist es aber auch, an einem rechtsfehlerfreien Regionalen Raumordnungsprogramm mitzuwirken, dass den "Wildwuchs" von Windenergieanlagen verhindert, aber konkrete Planungen auf den samtgemeindlichen und gemeindlichen Ebenen zulässt und in jeder Weise dauerhafte Rechtsverbindlichkeit schafft. Innerhalb des Landkreises Lüneburg sind bezogen auf die einzelnen Kommunen für die Samtgemeinde Amelinghausen die meisten neuen Vorrangflächen in Anzahl sowie auch in Fläche in Planung. In keiner anderen Kommune im Landkreis Lüneburg werden in der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms •Vier neue Vorranggebiete geplant (von 12 Standorten im Landkreis), •Flächen zur Größe von insgesamt 285 ha als neue Vorranggebiete ausgewiesen (von 930 ha im Landkreis Lüneburg damit ca. 30,6 Prozent der gesamten neuen Flächen). Insofern fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, die nachstehenden Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuwägen und zu berücksichtigen:	Dass der Anteil der SG A. sowohl in Bezug auf die Anzahl der geplanten Vorranggebiete als auch in Bezug auf den Flächenanteil, überproportional hoch ist, wird nicht bestritten, durch den Fortfall des Standorts Raven - allerdings ausschließlich aus avifaunistischen Gründen - wird der absolute Flächenumfang jedoch deutlich reduziert. Ein überproportionaler Anteil kann für ein schlüssiges Gesamtkonzept kein Kriterium sein, und die vom Plangeber gewählten Kriterien sind nachvollziehbar und sachgerecht. Sie können auch nicht für eine bestimmte Gemeinde oder Samtgemeinde geändert werden, eine solche „Sonderbehandlung“ würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, denn im Sinne einer Gleichbehandlung, was die Anwendung des Kriteriensets anbelangt, wäre dies nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass große Teile des Kreisgebiets aufgrund „harter“, nicht in der Disposition des Planverfassers stehender Kriterien für WEA schlicht nicht zur Verfügung stehen, so etwa das große Gebietsteile einnehmende Biosphärenreservat oder bebaute Gebiete und deren unmittelbare Umgebung. Nimmt man die nach Abzug der „harten“ Kriterien zur Disposition stehenden Gebietsteile, so ist der auf die Samtgemeinde Amelinghausen entfallende Anteil, insbesondere nach Fortfall des Standorts Raven, nicht überproportional hoch. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Samtgemeinden mit einer Vielzahl von bestehenden Anlagen belastet sind, die auf viele Jahre hinaus noch weiter betrieben werden, insofern nicht zum Vergleich bei der Berechnung der Anteile der geplanten Vorranggebiete herangezogen werden können. Zieht man auch diese bestehenden Anlagen in die Betrachtung mit ein, dann ergibt sich - etwa für die SG Dahlenburg - ein deutlich höherer Anteil von für die Windenergie genutzter Fläche als in der Samtgemeinde Amelinghausen.	

Ziele der Planung, Leitbild

3967 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen ist eine lebens-, erholungs- und naturverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung. Zielsetzung der Samtgemeinde ist es aber auch, an einem rechtsfehlerfreien Regionalen Raumordnungsprogramm mitzuwirken, dass den „Wildwuchs" von Windenergieanlagen verhindert, aber konkrete Planungen auf den samtgemeindlichen und gemeindlichen Ebenen zulässt und in jeder Weise dauerhafte Rechtsverbindlichkeit schafft. Innerhalb des Landkreises Lüneburg sind bezogen auf die einzelnen Kommunen für die Samtgemeinde Amelinghausen die meisten neuen Vorrangflächen in Anzahl sowie auch in Fläche in Planung. In keiner anderen Kommune im Landkreis Lüneburg werden in der aktuellen Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms •Vier neue Vorranggebiete geplant (von 12 Standorten im Landkreis), •Flächen zur Größe von insgesamt 285 ha als neue Vorranggebiete ausgewiesen (von 930 ha im Landkreis Lüneburg damit ca. 30,6 Prozent der gesamten neuen Flächen). Insofern fordert die Samtgemeinde Amelinghausen, die nachstehenden Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms abzuwägen und zu berücksichtigen:	Dass der Anteil der SG A. sowohl in Bezug auf die Anzahl der geplanten Vorranggebiete als auch in Bezug auf den Flächenanteil überproportional hoch ist, wird nicht bestritten, durch den Fortfall des Standorts Raven - allerdings ausschließlich aus avifaunistischen Gründen - wird der absolute Flächenumfang jedoch deutlich reduziert. Ein überproportionaler Anteil kann für ein schlüssiges Gesamtkonzept kein Kriterium sein, und die vom Plangeber gewählten Kriterien sind nachvollziehbar und sachgerecht. Sie können auch nicht für eine bestimmte Gemeinde oder Samtgemeinde geändert werden, eine solche "Sonderbehandlung" würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, denn im Sinne einer Gleichbehandlung, was die Anwendung des Kriteriensets anbelangt, wäre dies nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass große Teile des Kreisgebiets aufgrund "harter", nicht in der Disposition des Planverfassers stehender Kriterien für WEA schlicht nicht zur Verfügung stehen, so etwa das große Gebietsteile einnehmende Biosphärenreservat oder bebaute Gebiete und deren unmittelbare Umgebung. Nimmt man die nach Abzug der "harten" Kriterien zur Disposition stehenden Gebietsteile, so ist der auf die Samtgemeinde Amelinghausen entfallende Anteil, insbesondere nach Fortfall des Standorts Raven, nicht überproportional hoch. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Samtgemeinden mit einer Vielzahl von bestehenden Anlagen belastet sind, die auf viele Jahre hinaus noch weiter betrieben werden, insofern nicht zum Vergleich bei der Berechnung der Anteile der geplanten Vorranggebiete herangezogen werden können. Zieht man auch diese bestehenden Anlagen in die Betrachtung mit ein, dann ergibt sich - etwa für die SG Dahlenburg - ein deutlich höherer Anteil für die Windenergie genutzten Fläche als in der Samtgemeinde Amelinghausen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3031 Bah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

2768 **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2769 Ban

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3953 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht. Herr (Name anonymisiert) bittet den Rat, seinen Beschluss vom 6. April 2012 zu bekräftigen. Der Rat der Gemeinde Barnstedt beschließt im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens der 2. Änderung des RROP 2003 zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung folgende Stellungnahme abzugeben: Der Rat der Gemeinde Barnstedt bekräftigt seinen Beschluss vom 06.04.2012, die Fläche „Die Weden/Kuchenberg" als Windkraftvorrangfläche in das RROP wieder aufzunehmen.	Ein Vorranggebiet Barnstedt wird nach gründlicher Prüfung im Umweltbericht aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4219 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Änderung beschlossen wurde, um der Windenergie im Landkreis Lüneburg substanziellen Raum einzuräumen, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen und die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen somit auf diese Flächen zu konzentrieren. Der von Ihnen eingeschlagene Weg eines transparenten und auf Mitwirkung aller Betroffenen ausgelegten Verfahrensablaufs findet unsere Fürsprache. Auch das Ziel, den Landkreis Lüneburg zu 100 % mit erneuerbaren Energien versorgen zu wollen, halten wir für ausgesprochen sinnvoll und werden dieses Vorhaben, soweit es uns möglich ist, weiter unterstützen. Der Landwirtschaft wird bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle zukommen! Der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON) hat daher schon in den vergangenen Jahren insbesondere das Thema Windenergie zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit gemacht. Der BVNON hat sich für den Bereich Windenergie personell verstärkt und hat mit der BVNON Windkraft GinbH und der BVNON Piujekteiilwiuklunys- und Dienstleistungs GmbH zwei 100 %ige Tochtergesellschaften des BVNON gegründet, um das Thema Bürgerwindparks im Landkreis Lüneburg auch im weiteren Verlauf adäquat bearbeiten zu können und somit einen Beitrag zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu leisten. Die vom BVNON 1 begleiteten Projekte im Landkreis Lüneburg haben sich alle zum Ziel gesetzt, den Bürgern des Landkreises Lüneburg die Möglichkeit zu bieten, sich am Betrieb eines zu errichtenden Windparks zu beteiligen, Gerne unterstützen wir als Beratendes Mitglied weiterhin die Arbeit des. „Ausschusses für Emeuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung" und stehen als regionaler Ansprechpartner zu landwirtschaftlichen Themen dem Landkreises Lüneburg jederzeit zur Verfügung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3038 Bes

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4001 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung von Vorrangflächen für Windenergie im Landkreis Lüneburg wird begrüßt. Es muss das Ziel sein, dem Wildwuchs von Windenergieanlagen durch dieses Planungsinstrument zu begegnen und trotzdem den erforderlichen Ausbau der alternativen Energien zu ermöglichen. Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3040 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

3052 Boh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200 m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

766 **Bot**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hochsubventionierten Windräder einer kleinen Gruppe von Profiteuren und haben mit dem Gelingen der Energiewende nichts zu tun. Solange notwendige Transportkapazitäten bzw. Speichertechnik fehlen, ist die Errichtung von Onshore-Windrädern bis auf weiteres auch volkswirtschaftlich fragwürdig. Solange der landwirtschaftliche Subventionswahnsinn weitergeht, und sich Windkraft nicht unter marktwirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen refinanzieren muß, geht es für Investoren und landwirtschaftliche Grundbesitzer lediglich darum, unternehmerisch völlig risikolos Subventionsgelder aufzusammeln, die andere zwangsweise zur Verfügung stellen, in diesem Fall der private und gewerbliche Stromverbraucher. Die Strompreise werden weiter explodieren, was unstrittig nichts mit dem Gemeinwohl zu tun hat. Wir möchten auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft, in Putensen, Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4100 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassung: Abschließend ist nun - wie bereits eingangs ausgeführt - festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Neetze/Süttorf und der Vorrangfläche Wendhausen an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht verkannt. Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Seite 30 von 31 Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Sachthemen verwiesen. Das Konzept des Landkreises Lüneburg ist ausgewogen und rechtsfehlerfrei.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3056 **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

3067 **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3069 Bud

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

3081 Cap

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden. Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A)	

nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

Ziele der Planung, Leitbild

3799 Dit

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

Ziele der Planung, Leitbild

2680 Fra

Stellungnahme

Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst.
Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3437 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung. Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.
Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden.
Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.

Ziele der Planung, Leitbild

3522 **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Meinung zu geplanten Windenergieanlagen: 1. Grundsatz: Der Einsatz erneuerbarer Energien - wie der Ausstieg aus der atomaren Energieerzeugung - ist für mich mehr dem Zeitgeist geschuldet als einer durchdachten Energiestrategie eines hochentwickelten europäischen Industrielandes im 21. Jahrhundert. Die nach politischem Kalkül im blinden Aktionismus vollzogenen Bundesentscheidungen sollen nun in den Ländern, Kreisen und Kommunen von Politiker umgesetzt werden. Zielführende Grundsatzentscheidungen wie z.B. die Art und Aufteilung der Energieerzeugung, Standorte, Kapazitätsvorgaben, Energieverbindungen sind flächendeckend vom „Fachwissen der Politiker" wie der lautstarken Artikulation von selbsternannten (und somit sehr emotionsabhängigen) Umweltschützern und / oder Bürgerinitiativen (dafür oder dagegen - w a s auch immer) abhängig. Warum steigen wir denn aus der atomaren Energieerzeugung aus? Weil die imaginäre Angst vor der Strahlung emotional heftiger in uns wirkt als die Angst vor der klar erkennbaren Erderwärmung? Ein ungezügelter C02-Ausstoß, eine ungebremste Zersiedlung der Landschaft, die immer stärkere Versiegelung der Böden, die Verunreinigung der oberen Grundwasserhorizonte usw. werden einer Energiewende - koste es was es wolle - hinter angestellt. Hier wird keiner zu „Alternativen" gezwungen - es wird das getan, was den derzeit größten Subventionsgewinn einfährt. Das ist alles keine seriöse und nachhaltige Energiepolitik die für uns in Jahrzehnten Schritt für Schritt umsetzbar ist. Das ist Steuergeld zerstörender blinder Aktionismus. 2. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln ist dieses noch vorhanden. Seite 2 von 4 Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark. Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg, ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gas kraf twerke? 3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende -	Ziel der Planung ist in erster Linie die raumverträgliche Steuerung von privilegierten, d.h. im Außenbereich nach § 35 BauGB ansonsten grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen. Bei einem solchen Verzicht auf Steuerung würde es zu einem Wildwuchs kommen. Dies ist nicht gewollt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Luftbewegung.
Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein. Nur muss es auch umweit- und menschenverträglich sein. Und hier unterscheiden sich die Wünsche:
Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge.
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig.

6. Die Folge ist davon ist aber auch, den Wind nicht so in den Vordergrund zu schieben, sondern auch in anderen Dimensionen und Techniken über eine Energiewende weiter zu denken und nicht politisch sondern fachwissenschaftlich zu planen.

Ziele der Planung, Leitbild

2890 Gun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3304 Has

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3083 **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3589 Hoh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Der Vorwurf, der Landkreis Lüneburg sei unvorbereitet an die Erarbeitung des Konzepts zur Steuerung der Windenergie herangegangen, wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen. Zu niederfrequentem Schall: 7.3 der für Schallimmissionen maßgeblichen Richtlinie TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2481 Ilmenau Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Ilmenau stimmt der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienut-zung im RROP zu.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4206 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Allgemeines Von allen erneuerbaren Energien stellt die Nutzung der Windenergie zweifellos eine der am besten verfügbaren und kostengünstigsten erneuerbaren Energieressourcen dar. In Niedersachsen sind mit der neu gewählten rot-grünen Landesregierung (Januar 2013) die Weichen für den Ausbau der Wind-energie Onshore neu gestellt. Zum einen erarbeitet das Land Niedersachsen derzeit eine Potenzial-studie für die Windenergienutzung, welche dazu dienen soll die Potenziale für die Windenergie niedersachsenweit aufzuzeigen. Weiterhin soll ebenfalls bezüglich eines optimierten Ausbaus der Windenergie das bestehende LROP angepasst werden. Der Beginn der LROP Fortschreibung ist noch im Jahr 2013 geplant. Im neuen LROP sollen windenergiefreundliche Formulierungen getroffen werden. Im Hinblick darauf ist es bei der Aufstellung des neuen RROP für den Landkreis Lüneburg unabding-bar, ebenfalls günstige Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt, im Sinne einer dezentralen Energieversorgung, das Vorhaben des Landkreises ausdrücklich die Strom- und Wärmeversorgung auf 100% erneuerbare Ener-gien umzustellen. Dabei ist es von großer Bedeutung neue Windvorranggebiete auszuweisen, was der Landkreis mit dem hier vorliegenden Entwurf umsetzt. Der Landkreis Lüneburg verfügt über ein ausreichend großes Potenzial für die Windenergienutzung. Hier wäre es im weiteren Verlauf der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu überlegen, noch zusätzliche Windvorranggebiete als die derzeit zwölf im Entwurf aufgeführten Windvorranggebiete auszuweisen. Damit würde der Landkreis den neuen politischen Vorhaben der Landesregierung mit ihren ambitionierten Klimaschutz- und Ausbauzielen der erneuerbaren Energien zusätzlich Rechnung tragen. Wenn man zudem berücksichtigt, dass zwei der zwölf Windvorranggebiete als reine Repoweringstandorte geplant sind, wäre unter dem Aspekt der substanziellen Raumschaffung eine zusätzliche Gebietsausweisung wünschenswert, wenn nicht gar notwendig, um dem Gebot der substanziellen Raumschaffung entgegen zu kommen. Ebenso sollte im Sinne einer positiven Weiterentwicklung der Windenergie die Möglich-keit eingeräumt werden, bei nicht erreichen eines Repowerings in den dafür explizit vorgesehenen Flächen, diese Flächen auch für gänzlich neue Windenergieanlagen zu öffnen.	Die Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete kommt nach Überprüfung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Bedenken nicht in Betracht, zumal der Plangeber an den festgelegten Kriterien grundsätzlich festhält, weil sie ein ausgewogenes Konzept ermöglichen, das zum Einen der Windenergiesubstanziell Raum gibt, zum Anderen aber die Raum- und Umweltkonflikte größtmöglich minimiert. Nach Überprüfung der aus naturschutzfachlicher Sicht vorgebrachten Argumente müssen nun von den 12 Vorranggebieten 3 aus avifaunistischen Gründen - gefestigte Brutstandorte des Rotmilans - ganz oder teilweise entfallen. Ein weiterer kann nicht festgelegt werden, weil dort Planungen des Bundesamts für Naturschutz (Aufbau von großräumigen Waldachsen) berücksichtigt werden sollen. Schließlich muss darüber hinaus ein Vorranggebiet entfallen, weil im festzulegenden Schutzradius ein zwar planerisch nicht feswtgesetztes, aber vorhandenes Wochenendhausgebiet liegt. Die Anregung wird allerdings insofern berücksichtigt, als das im Entwurf ausschließlich für Repowering vorgeshehe Gebiet "Wetzen" nunmehr allgemein ohne Beschränkung auf Repowering für die Errichtung von WEA zur Verfügung stehen soll.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3018 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Konzeption des Landkreises in keiner Weise um eine "Maximalvariante" handelt. Dies knnte schlechterdings schon für den offengelegten Entwurf behauptet werden, betrug der Anteil der Vorranggeibete am´n der Gesamtfläche des Landkreises doch lediglich 0,7 %. Dies gilt aber erst recht nicht für den jetzt überarrbeiteten Entwurf, bei dem der Anteil nun ca. 0,6 % beträgt. Im Übrigen ist die Behauptung, die - maßvolle - Festlegung von Vorrangegebieten für Windenergie würde den ländlichen Raum für Zuzügler unattraktiv machen, in keiner Weise belegt. Diese Befürchtung ist, was den Raum Dahlenburg anbelangt, auch deshalb wenig nachvollziehbar, weil mittel- bis langfristig ja der überwiegende Teil der z.Z. 27 Anlagen abgebaut werden muss, weil diese dann nicht mehr in festgelegten Vorranggebieten stehen. Einwohnerverluste - die im Übrigen in weiten Teilen des Ostkreises schon seit Jahren zu beobachten sind, haben im Wesentlichen ganz andere Gründe (fehlende Erwerbsmöglichkeiten, Überalterung, "Unterjüngung", Ausdünnung der Versorgungsinfrastruktur etc.), denen der Landkreis mit anderen - u.a. auch raumordnerischen - Mitteln entgegenzuwirken versucht. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass Gegenstand dieser Planung nicht ist, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

3095 Kle

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2604 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die LWK Niedersachsen, BSt. Uelzen unterstützt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung um den Anteil der Erneuerbarer Energien zu steigern und die fossilen Energieträger zu schonen. Zu den Abgrenzungen der Vorrangflächen und den Abständen zu Hofstellen haben wir als LWK dem Landkreis im Vorwege Unterstützung gewährt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3240 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungsbzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten. In der folgenden Tabelle wurde durch den Autor in Anlehnung an die im Entwurf der Begründung des RROP angewandte Bewertung von Vorranggebieten (vgl. Bewertungsskala) eine Bewertung des Eignungsgebietes Barnstedt durchgeführt. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Barnstedt mit einer Gesamtbewertung von 10 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6. 3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich. Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau
das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Ziele der Planung, Leitbild

3330 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten. 3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3609 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem anmgemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind. Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Gegenstand dieser Planung nicht ist, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern oder die Energieeffiezienz zu steigern oder Maßnahmen zu treffen, Enerige einzusparen. Hauptziel ist vielmehr, die nach dem Bauplanungsrecht im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern und im öffentlichen wie im privaten Bereich Energie einzusparen. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle. Abbauverpflichtungen des Betreibers ergeben sich nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit den jeweils erteilten Baugenehmigungen dann, wenn die Anlagen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr betrieben werden können und ein Repowering nicht zulässig ist. Letzteres gilt dann, wenn die Altanlagen außerhalb von Vorranggebieten nach dieser Änderung des RR0P stehen. Die Abrisskosten gehen dann zu Lasten des Betreibers.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

965 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Zielerreichungsgrad Erschließung der Vorrangfläche Im Anhang 2 zur Begründung des RROP-Entwurfs „Definition für Zielerreichungsgrad“ ist die Erschließung der Vorrangfläche mit „gut erfüllt“ (Kreis und Landesstraßen Zielerreichungsgrad 2) angegeben. Die Vorrangfläche auf Thomasburger Gemarkung hat keine Anbindung an die Kreisstraße, die vorhandenen Flurwege führen allesamt nur aus der engen und für Schwerlasttransporte nicht durchfahrbaren Ortslage in Richtung Vorrangfläche. Eine Anbindung an die Kreisstraße würde aufgrund der topographischen Situation (stark zur Neetzeniederung abfallendes Gelände) und aufgrund des großen Erschließungsaufwandes einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Schon bei der Diskussion zur Standortwahl Biogasanlage hat der Landkreis eine Zufahrt zur Kreisstraße abgelehnt. Aufgrund der fehlenden Erschließung kann die Vorrangteilfläche Thomasburg nicht weiterverfolgt werden.	Es ist richtig, dass die Teilfläche "Thomasburg" z.Z. nur über einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg aus Richtung Süden erschlossen ist, die Assage in der Begründung bezieht sich auf den Gesamt-Standort "Süttorf/Thomasburg". Die angesprochene Belastung für den Ort Thomasburg soll nicht in Abrede gestellt werden, sie erstreckt sich aber - anders als bei regelmäßigem Verkehr durch die Beschickung einer Biogasanlage - auf die vorübergehende Bauzeit. Derartige Belästigungen wären vertretbar. Möglich wäre aber auch die Herstellung einer - provisorischen - Baustraße über die Teilfläche "Süttorf". Diese Erschließungsfragen wären sorgfältig im Hinblick auf die Minimierung der Belastungne für Mensch und Natur im Zulassungsverfahren zu prüfen, sie scheinen aber lösbar.	

Ziele der Planung, Leitbild

2525 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zunächst unterstützt die Gemeinde Mechtersen den Landkreis Lüneburg in seiner Zielsetzung, langfristig energieautark zu werden und künftig die Energie aus einem Energiemix von regenativer Energiequellen (Photovoltaik, Biomasse und Windkraft) zu 100 % zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Mechtersen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Jahre 2011/2012 in Betrieb gegangen ist, über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Biomasseanlagen – der Samtgemeinde Bardowick geschaffen. Insgesamt sind zwei Potentialflächen als Sonderbauflächen Biomasse in der Gemeinde Mechtersen ausgewiesen. Damit unterstützt die Gemeinde Mechtersen gleichzeitig die von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossene Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie und macht sich für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung in der Region stark.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2484 Melbeck Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Melbeck stimmt der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung im RROP zu.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3303 Mül

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2617 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als Naturschutzverbände stehen wir Bemühungen um den weiteren Ausbau der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Ebenso begrüßen wir es, wenn die Regionalplanung versucht, durch ein schlüssiges Planungskonzept einen weiteren Wildwuchs von Wind-energieanlagen (WEA) zu verhindern. Angesichts der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die moderne große WEA auf Mensch, Natur und Landschaft haben können, ist aber darauf zu achten, daß diese Rechtsgüter nicht unangemessen beeinträchtigt werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2643 Naturpark Elbhöhen-Wendland

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Windenergieanlagen sind daher in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern. Alle Potentiale für Energieeinsparung, Energieeffizienz und für eine dezentrale Energieversorgung müssen ausgeschöpft werden.	Mit der Festlegung eioner Mindestgröße von 30 ha und dem Kriterium, zwischen den Vorranggebieten einen Abstand von 3 km einzuhalten, wird eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen verhindert. Energieeinsparung, Energieeffizienz und dezentrale Energieversorgung sind nicht Gegenstand dieser Planung. Es wird jedoch auf die vielfältigen Aktivitäten des Landkreises in dieser Richtung hingewiesen, dokumentiert durch die Einrichtung einer Klimachutz-Letstelle und die dort durchgeführten und laufenden zahlreichen Projekte.	wird berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2694 Pah

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Bei den geforderten und nirgendwo begründeten oder normierten Abständen würde in Verbindung mit den zwingend anzuwendenden "harten" Kriterien ein Konzept entstehen, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum böte und damit unzulässig wäre.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

4129 Pfi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.	

Ziele der Planung, Leitbild

3996 Rehlingen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Rat der Gemeinde Rehlingen begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Steuerung zur Erstellung von Windkraftanalgen im Landkreis Lüneburg. Eine "Verspargelung" der Landschaft durch einzelne Windkraftanalgen muss durch eine gezielte Steuerung von Vorrangflächen für die Windenergie entgegengetreten werden. Die damit verbundene Freihaltung aller anderen Landschaftsteile wird damit erreicht.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4136 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde begrüßt, dass der Landkreis Lüneburg einen wesentlichen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leisten will, um das bundespolitische Ziel des Ausstieges aus der Atomkraft zu unterstützen. Die bisher im RROP des LK Lüneburg dargestellten Vorrangflächen sollen deshalb neu geordnet werden auch vor dem Hintergrund aktueller technischer Entwicklungen. Der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs ist zu entnehmen, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick genommen und so gut wie möglich gelöst werden sollen. Es soll ein abgewogenes Konzept erstellt werden, das auf eine möglichst hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes „so gut wie möglich" berücksichtigt. Das Motto des Landkreises lautet „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" (Seite 7 der Begründung). Die SG Salzhausen unterstützt diese Ziele ausdrücklich!! Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.	Der Landkreis Lüneburg legt ein ausgewogenes Konzept zugrunde und hat dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die Belange der Kommunen in vielfältiger Weise sowohl verfahrenstechnisch als auch tatsächlich-inhaltlich in seine Überlegungen einbezogen und ist den dortigen Anregungen oder Bedenken vielfach auch nachgekommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4137 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde begrüßt, dass der Landkreis Lüneburg einen wesentlichen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien leisten will, um das bundespolitische Ziel des Ausstieges aus der Atomkraft zu unterstützen. Die bisher im RROP des LK Lüneburg dargestellten Vorrangflächen sollen deshalb neu geordnet werden auch vor dem Hintergrund aktueller technischer Entwicklungen. Der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs ist zu entnehmen, dass beim Ausbau der Windenergie Konflikte zu anderen Raumnutzungen und anderen Belangen verantwortungsvoll in den Blick genommen und so gut wie möglich gelöst werden sollen. Es soll ein abgewogenes Konzept erstellt werden, das auf eine möglichst hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und auch wichtige Belange des Naturschutzes „so gut wie möglich" berücksichtigt. Das Motto des Landkreises lautet „Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" (Seite 7 der Begründung). Die SG Salzhausen unterstützt diese Ziele ausdrücklich!! Gemäß § 8 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sollen die Regionalpläne die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung berücksichtigen. Dabei soll auf das Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG geachtet werden, d.h., die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.	Der Landkreis Lüneburg legt ein ausgewogenes Konzept zugrunde und hat dabei im Sinne des Gegenstromprinzips die Belange der Kommunen in vielfältiger Weise sowohl verfahrenstechnisch als auch tatsächlich-inhaltlich in seine Überlegungen einbezogen und ist den dortigen Anregungen oder Bedenken vielfach auch nachgekommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2771 **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2889 **Sch**

Stellungnahme

ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie
meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl
Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit.
Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht
zur gewünschten Strommenge führen kann.
Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.

Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die
Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3129 **Sch**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.
Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2770 Schm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3097 Sel

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2733 Sie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2734 Sie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2891 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2892 Ste

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3109 Stu

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr. Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2474 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu den Zielen der Planung Als eines der Ziele der Planung ist durch den Landkreis im vorliegenden Entwurf festgehalten, dass besonders mit wirtschaftlichen Problemen behaftete Kreisteile Chancen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung erhalten sollten. Trotzdem sind im östlichen Landkreis nur 242 ha (26%) ausgewiesen worden. Das passt mit den Zielen der Planung nicht überein und sollte korrigiert werden.	Eine prozentual gleichmäßige Verteillung von Vorranggebieten widerspricht dem gewählten , fachlich begründetetn und im Hinblck auf die Minmierung von Nutzungskonflkten angewandten Kriteriensets und kann deshalb nicht sinnvoller Weise Maßstab bei der Festlegung von Vorranggebieten sein. Eine zusätzliche Ausweisung im Ostkreis - insbesondere im Bereich Dahlenburg - wäre im Übrigen im Hinblick auf die dortige nd noch eine geraume Anzahl von Jahren vorhandene Bestückung mit WEA nicht vertretbar. Die Festlegung von Vorranggebebieten im Bereich der Stadt Bleckede und der Gemeinde Amt Neuhaus ist wegen des dort ganz oder überwiegend ausgewiesenen Biosphärenreservats mit seinen verbindlichen Regelungen zur Unzulässigkeit von WEA nicht möglich.	wird nicht berücksichtigt

Ziele der Planung, Leitbild

2735 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2736 Thi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3959 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Unzulänglichkeiten und verheerenden Katastrophen im Bereich der Kernenergie haben sich die Gremien der Gemeinde Thomasburg alternativ für die Windenergienutzung entschieden, da sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu den wirtschaftlichsten Formen der Nutzung regenerativer Energien zählt und auch zur erheblichen Minderung des Ausstosses von CO-2 beiträgt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4130 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4122 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Fazit Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

2737 von

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

4049 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gemeinde Westergellersen hat die Entwurfsunterlagen zum 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung" eingesehen und aus Sicht der Gemeinde geprüft. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windernergienutzung in unserem Gemeindegebiet, wenn unsere Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 23. April 2012 beachtet werden. Zur Aktualisierung möchten wir jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen, die darüber hinaus im weiteren Verfahren zu beachten sind:		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3016 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

Ziele der Planung, Leitbild

3585 Wit

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Deutschland wird durch alternative Anlagen der Energieerzeugung jetzt schon ein Überschuss an elektrischem Strom auf den Markt gebracht und teilweise in das europäische Ausland exportiert. Die Umstellung von Atom-Strom auf erneuerbare Energie ist bis jetzt planerisch noch in den Anfängen, so dass nicht abschätzbar ist, wieviele Windräder noch errichtet werden müssen, um den Bedarf an alternativer Stromerzeugung zu decken. Im Augenblick zeichnet sich eher eine Überproduktion ab, die auf der Basis von Subventionen durch Steuergelder finanziert wird und den Eigentümern von WEA für viele Jahre erhebliche Einnahmen garantiert. Ohne sichere Planung verbietet sich die Errichtung weiterer Windkraftanlagen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3779 Wuc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3111 Zan

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ziele der Planung, Leitbild

3123 **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

RROP Abwägungen nach Vorranggebiete

Amelinghausen

ID **3298** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Amelinghausen verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung. 1 Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.

Amelinghausen

ID **3300** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung. 1 Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3302** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3304** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3306** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3308** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3310** **Has**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3323** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Amelinghausen

ID 3324 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2 straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Siedlung Gewerbe und Erholung Wohngebiete nach BauNVO, F-Plan 750 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Dorfgebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Kerngebiete 750 m 800 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. gemischte Bauflächen 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Mischgebiete 750 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt	Um eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei dem angesprochenen Standort nicht der Fall, denn es ist bei Berücksichtigung der festgelegten Kriterien lediglich ca. 20 ha groß. Darüber hinaus beträgt der Abstand zum nächstgelegenen, alle Kriterien erfüllenden Standort "Tellmer" nur ca. 2,5 km. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen.
Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen unter 2
ha
500 m 500 m 750 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Einzelhäuser
bzw. Splittersiedlungen liegen noch weiter entfernt.
Flächen für Gemeinbedarf, soweit im Außenbereich,
je nach Schutzbedürftigkeit
200 m Einzelfallbetrachtung
200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Keine entsprechenden Flächen im rele6
vanten Umfeld.

Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen
(weiches Kriterium)
800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld.
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete
150 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zu Siedlungen. Keine
entsprechenden Gebiete im relevanten Umfeld.
SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan
500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: 1.000 m Abstand zum Campingplatz.

Amelinghausen

ID 3325 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landesstraße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium nicht erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Das Vorranggebiet Etzen (bereits vorhanden, neu abgegrenzt) befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Ehlbeck (neu) befindet sich in deutlich über 3.000 m Entfernung in westlicher Richtung. Das Vorranggebiet Tellmer (neu) befindet sich in ca. 2.500 m Entfernung in östlicher Richtung. Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen. In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark (weiches Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten (3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Amelinghausen ebenfalls nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich demgemäß keine Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Alle sog. Harten Kriterien werden somit erfüllt.	Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich. Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID 3326 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In unserem Planungskonzept wurde das dem beschlossenen Entwurf zugrunde liegende Planungskonzept maßgeblich berücksichtigt. In Kap. 2.2 sind die Kriterien des Entwurfs mit Bezug auf den Windenergiestandort Amelinghausen tabellarisch aufgeführt und bewertet worden. Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung (im Folgenden Eignungsgebiet genannt) ergibt sich insbesondere aus den folgenden Kriterien: · 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung · 500 m Abstand zu Einzelhäusern · 1.000 m Abstand zum Campingplatz · 500 m Abstand zu FFH Gebieten · 40 m Abstand zur Landesstraße 234 (Bauschutzbereich) · Ausschluss von Waldflächen Zur Wohnbebauung der umliegenden Siedlungsbereiche Rehlingen im Westen und Diersbüttel im Osten wird ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Der Campingplatz liegt in 1.000 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. Zu dem westlich gelegenen FFH-Gebiet wird ein Abstand von deutlich über 500 m eingehalten. In west-östlicher Richtung verläuft die Landes2 straße 234 durch das Eignungsgebiet, zu der die Windenergieanlagen einen Abstand von 40 m (Bauschutzbereich) einhalten. Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden. Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs-	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten.

Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Amelinghausen

ID 3327 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 38 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich.	Das Gebiet weist nach Zugrundelegung der festgelegten Kriterien lediglich ein Größe von ca. 20 ha auf.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3328** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von 6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-101 mit 135 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 44.500 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 9.900 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Positiv Kriterien Windertrag Kriterium positiv Begründung: Es ist von einem ähnlich guten Windenertrag wie bei den benachbarten potenziellen Vorranggebieten Etzen/Ehlbeck und Tellmer auszugehen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3329** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl kann an dem Windenergiestandort Amelinghausen eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID 3330 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten. 3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Amelinghausen das Windenergieprojekt Amelinghausen zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID 3331 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden (gelbe Umrandung). Abb.2	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle
Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen.
Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf)
Ausschlusskriterien
Szenario
„Maximal“
Szenario
„Trend“
Szenario
„restriktiv“
Eignungsgebiet Amelinghausen
Landschaft und Natur
Naturschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen
Naturschutzgebiete befinden sich in weit über
300 m Entfernung.
Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich nördlich

der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
direkt angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet des
Landkreises Lüneburg. Ob und inwieweit ein Schutzabstand
für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist,
sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden.
Dabei ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG
durch Windenergieanlagen im Nahbereich beeinträchtigt
werden könnte. In südlicher Richtung befindet sich in
über 300 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet
Süsing.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-
9
30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturdenkmal
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung

Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in
nordwestlicher Richtung ein FFH Gebiet in 500 m Entfernung.
In westlicher Richtung ist die Entfernung dazu
10
noch deutlich größer.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.

Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des
12
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet befindet sich jedoch ausschließlich im

Bereich von Ackerflächen. Ein Schutzabstand zu Vorbehaltsgebieten
Fortwirtschaft ist nicht grundsätzlich
erforderlich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Die benachbarten
potenziellen Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck und
Tellmer liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit
den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw.
Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen
Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit
den Kriterien des RROP konform ist. Für
das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw.
Mindestabständen nicht für empfehlenswert,
sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen
Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.
Die
Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“, „Naturpark (weiches
Kriterium)“ und „Abstand zwischen den Vorrangstandorten
(3.000 m)“ stehen nach unserer Auffassung der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet
Amelinghausen ebenfalls
nicht entgegen. In dem Bereich des potenziellen Vorranggebietes befinden sich demgemäß
keine Flächen, auf denen die Errichtung und
17
der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen
ausgeschlossen sind. Alle sog. harten Kriterien

werden somit erfüllt.

Amelinghausen

ID 3332 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (grüne vertikale Schraffur) bzw. als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Färbung). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Dies gilt ebenso für die beschreibende Darstellung. Das Eignungsgebiet ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft in die zeichnerische Darstellung des RROP eingefügt worden (gelbe Umrandung). Abb.2 Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus (weiches Kriterium) 0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Keine entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld. regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) (weiches Kriterium)	Das Kriterium "Landschaftsschutzgebiet" ist aufgrund dessen, dass in der entsprechenden Verordnung des Landkreises von 2011 nicht landwirtschafts-bezogene bauliche Anlagen - und damit auch WEA - unzulässig sind, ein sog. "hartes" Kriterium und damit der Abwägung nicht zugänglich. Das vorgeschlagene Gebiet ist demzufolge nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (landschaftsgebundene Erholung) im relevanten
Umfeld. Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional
bedeutsamer Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über
7
300 m Entfernung. Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Kein regionaler Erholungsschwerpunkt lt.
RROP (Intensiverholung) im relevanten Umfeld. Nördlich
der L 234 bzw. nordwestlich des Eignungsgebietes
befindet sich angrenzend ein „Regional bedeutsamer
Erholungsschwerpunkt“ in deutlich über 300 m Entfernung.
Es ist zu Berücksichtigen, dass das Eignungsgebiet
nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es sind keine
Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vorhanden.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Nördlich der L 234 bzw. nordwestlich des
Eignungsgebietes befindet sich angrenzend ein Vorranggebiet
für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
(RROP 3.2.3 07). In südwestlicher Richtung befindet
sich ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und
Landschaft in über 500 m Entfernung. Das Eignungsgebiet
ist ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung
(RROP 3.2.3 06). Es ist zu Berücksichtigen, dass das
Eignungsgebiet nicht zur Erholung aufgesucht wird. Es
sind keine Wanderwege oder Rastmöglichkeiten vor8
handen.

Amelinghausen

ID **3333** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Europäische Vogelschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter	Das vorgeschlagene Gebiet ist weniger als 3 km von dem nächstgelgenen und größeren potenziellen Vorranggebiet entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Im Bereich des Flusses Lopau befindet sich in über
500 m Entfernung ein für Brutvögel wertvoller Bereich.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klima11
schutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Amelinghausen

ID 3334 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung (weiches Kriterium) 0 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. historische Waldstandorte (weiches Kriterium) 0 m 100 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium) 100 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) sind die Randbereiche des In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Amelinghausen in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert,	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten
gerecht zu werden.

Amelinghausen

ID 3335 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Amelinghausen Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Das Eignungsgebiet hält einen Abstand von 40 m zur Landesstraße 234. Dies entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Bauschutzbereich. Das benachbarte potenzielle Vorranggebiet Tellmer hält ebenfalls keinen Abstand von 200 m zur Kreisstraße 8. Durch das potenzielle Vorranggebiet Raven verläuft die Kreisstraße 47, auch hier wird der Abstand von 200 m nicht eingehalten. Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Hochspannungsleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten	Das vorgeschlagene Gebiet ist nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Umfeld.
Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas14
und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen
Post, Elektrizität, Abwasser
200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden
Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
Im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1 Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1 Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs15
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.

Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete
30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Positiv Kriterien
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen,
größere Gewerbegebiete)
200 m 200 m 200 m Kriterium positiv
Begründung: Vorbelastung durch Landesstraße 234.

Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund
der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit
dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten
Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen
des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und
leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.

Amelinghausen

ID 3338 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3339** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Amelinghausen als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3297** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Amelinghausen verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung. 1 Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.

Amelinghausen

ID **3299** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung. 1 Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3301** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die Fläche aus verschiedenen Gründen für die Windenergienutzung geeignet. Dabei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem von uns vorgeschlagenen Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel erfüllt werden. Als Einwohner von Amelinghausen und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Wohnhäusern wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Darüber hinaus sind hier keine Proteste durch die Anwohner zu erwarten, wie dies teilweise andernorts im Landkreis der Fall ist. Proteste sind nach unserer Einschätzung auch nicht dann zu erwarten, wenn der Standort als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3303** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, denn damit kann er seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde der, von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Standort zwischen Rehlingen und Diersbüttel im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen, noch nicht berücksichtigt bzw. noch nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Wir sind der Meinung, dass sich dieser Standort sehr gut für die Windenergienutzung eignet und wünschen uns deshalb, dass er als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan mit der Abgrenzung des potenziellen Vorranggebietes ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3305** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Amelinghausen, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Amelinghausen finanziell profitieren können. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird nicht berücksichtigt

Amelinghausen

ID **3307** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Konflikte mit dem Naturschutz sind hierfür uns ebenfalls nicht ersichtlich. Mögliche kritische Aspekte können in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen genau untersucht werden. Die Windenergienutzung ist hier außerdem sowohl mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke, als auch mit der, der bewaldeten Grundstücke im Umfeld, sehr gut vereinbar. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Amelinghausen als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Amelinghausen

ID **3309** **Mül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem dient dieser Bereich nicht als Erholungsort, sodass Erholungssuchende nicht beeinträchtigt werden. Die Landesstraße 234 bietet eine ideale verkehrliche Erschließung.	Das vorgeschlagene Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Plangebers nur ca. 20 ha groß und damit deutlich kleiner als die nach den Kriterien festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Außerdem ist es weniger als 3 km von dem nächstgelegenen, größeren und daher nach dem Bewertungsschema für die Auswahl von Standorten besser bewerteten potenziellen Vorranggebiet Tellmer entfernt. Folglich scheidet das Gebiet aufgrund des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aus.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Artlenburg

ID 3630 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Vorranggebiete Windenergienutzung" Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also		wird nicht berücksichtigt

die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu,
dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner
Bauart Platz bietet.

Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von

jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

Artlenburg

ID 3630 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
„Vorranggebiete Windenergienutzung" Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also	Das Gebiet ist aufgrund der Größe unter 30 ha nach dem einheitliche, planerischen Gesamtkonzept nicht als Vorranggebiet geeignet. Die avifaunistische Bedeutung des Gebietes ist für die Abwägung nicht ausschlaggebend gewesen.	wird nicht berücksichtigt

die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu,
dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner
Bauart Platz bietet.

Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von

jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung
hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.

Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.

Artlenburg

ID 3631 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu, dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat. Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere	Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden. Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt. Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert. Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt. Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt. Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert. Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre. Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben	wird nicht berücksichtigt

Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner Bauart Platz bietet.

vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

Artlenburg

ID 3632 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
namens und in Vollmacht der o. g. Betreibergesellschaft der Windparks Artlenburg und Ostheide im Landkreis Lüneburg, die uns mit der Betriebsführung der vorgenannten Windparks beauftragt hat, nehmen wir zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 „Vorrangebiete Windenergienutzung" im Rahmen des förmlichen öffentlichen Beteiligungsverfahrens wie folgt Stellung: WP Artlenburg, 21380 Flecken Artlenburg, Samtgemeinde Scharnebeck Der aktuelle Entwurf des RROP sieht die Fläche des Windpark Artlenburg nicht als Potentialfläche vor. Der Windpark würde somit aufgrund der Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Dem gegenüber ist die Windparkfläche in den rechtswirksamen Bauleitplänen der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellt. Sie wurde durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998) als Vorrangstandort für Windenergieanlagen dargestellt. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 (2002) wurden die 5 Standorte verbindlich festgesetzt. Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg. Außerdem kann ein Abstand von 200m zum nächstgelegenen Binnengewässer eingehalten werden. Des Weiteren kann zur bestehenden Hochspannungsfreileitung ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Gründe für die fehlende Berücksichtigung der Windparkfläche im aktuellen Entwurf des RROP sind offenbar, nach den Unterlagen zum Entwurf des RROP, hier insbesondere der interaktiven Niedersächsischen Umweltkarte, Darstellungen von Bereichen bezüglich Brutvögel und Gastvögel, die jedoch nach aktueller Datenlage (2010) die Kennzeichnung „Status offen" haben. Somit ist also die Bedeutung dieser Flächen für die Brut- und Gastvögel nicht eindeutig. Dies lässt den Schluss zu,	Das Gebiet ist aufgrund der Größe unter 30 ha nach dem einheitliche, planerischen Gesamtkonzept nicht als Vorranggebiet geeignet. Die avifaunistische Bedeutung des Gebietes ist für die Abwägung nicht ausschlaggebend gewesen.	wird nicht berücksichtigt

dass der vorhandene Windpark keine bzw. keine störenden Auswirkungen auf Brut- und/oder Gastvögel hat.
Hierzu sei angemerkt, dass bereits die Abwägung der im Zuge der Bauleitplanverfahren für den bestehenden Windpark eingebrachten Anregungen aufgrund der beigebrachten avifaunistischen
Gutachten (BIOLAGU, 1999; BIO-CONSULT, 2002) zu dem Schluss führte, dass der Windparkbau
möglicherweise Einflüsse auf die Avifauna haben wird, diese jedoch kompensierbar sind. Ein Repowering des Windparks, d.h. der Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch höhere Windenergieanlagen mit einem größeren Rotor, der mehr Laufruhe hat, ist geeignet, auch aufgrund
der erforderlichen größeren Freiräume zwischen den Anlagen, die Situation weiter zu verbessern.
Wir regen daher an, die in der bestehenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Scharnebeck dargestellte Windparkfläche als weitere Potentialfläche in den RROP aufzunehmen, um ein zukünftiges Repowering des Windparks zu ermöglichen.
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens
3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für
Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.
Darüber hinaus eröffnet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes eine weitere Potentialfläche für die Windenergienutzung, die für 2 zusätzliche Windenergieanlagen moderner
Bauart Platz bietet.
WP Ostheide, 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf
Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben,
so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks
ausgeschlossen werden soll.
Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch
zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt,
durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird.
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von
jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung

hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden
Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen.
Nature Power Management CS mbH
Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221
erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen
Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß
aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen.
Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und
unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist
unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich.
Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur
L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des
Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.
Für Rückfragen bzw. weitergehende Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
psm Nature Power Service & Management GmbH & Co. KG

Artlenburg

ID 3633 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Artlenburg

ID 3634 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Artlenburg

ID 3635 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein erster Entwurf für einen repowerten Windpark hat gezeigt, dass die Aufstellung von mindestens 3 und bis zu 5 Windenergieanlagen moderner Bauart unter Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Schall und Schattenwurf ohne Weiteres möglich ist.	Der angesprochene Bereich kann auch aus avifaunistischen Gründen nicht als Vorranggebiet/ Potenzialfläche dargestellt werden. Die Entscheidung, das von psm vorgeschlagene Gebiet nicht als Potenzialfläche für WEA zu beurteilen, wird nach wie vor für richtig gehalten, da sich die hohe avifaunistische Bedeutung für Gastvögel vermutlich nicht geändert hat. Der Status "offen" bezieht sich lediglich auf Gastvögel und bedeutet nicht, dass das Gebiet keine Bedeutung für Gastvögel hat. Es handelt sich um ein Gebiet der Zählkulisse der niedersächsischen Vogelschutzwarte, in dem in den letzten Jahren keine Daten erhoben wurden. Aus örtlichen Überprüfungen durch die zuständigen Stellen des Landkreises ist bekannt, dass in dem Bereich um die WEA regelmäßig eine große Anzahl an Schwänen und Gänsen rasten. Eine Erhebung von Vogelschlagopfern wurde hier bisher nicht durchgeführt. Bisher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kollisionsgefahr für Vögel durch Repowering/ mehr Laufruhe der Rotoren vermindert. Die benötigte offene Sichtkulisse für Gastvögel wird durch größere Anlagen auch weiter eingeschränkt. Der Argumentation durch den Stellungnehmer, dass durch den "offenen" Status für Gastvögel die Bedeutung dieser Flächen nicht eindeutig ist und dass der Windpark keine bzw. störende Auswirkungen auf Brut- oder Gastvögel habe, wird somit nicht gefolgt. Für Brutvögel hat das Gebiet landesweite Bedeutung und nicht den Status "offen". Die komplette landesweite Bewertung der Brutvögel stammt von 2010 und wird in Kürze aktualisiert. Aus natuschutzfachlicher Sicht handelt es sich daher bei dem vorhandenen Windpark nach wie vor um einen kritischen Standort, der heute sicher nicht genehmigungsfähig wäre. Die seinerzeit bei Ausweisung des Standorts Artlenburg vom Landkreis Lüneburg vorgetragene Stellungnahme vom 14.09.98 weist ausdrücklich auf die Problematik der Errichtung von WEA für die betroffenen Vogelarten und die Bedeutung der Avifauna für die Auswahl von Vorrangstandorten hin und fordert eine detailliertere bzw. ergänzende avifaunistische Betrachtung. Dies hat die Samtgemeinde als Planungsträger seinerzeit in der mir mit Schreiben	wird nicht berücksichtigt

vom 19.01.99 zugegangenen Abwägung - meiner Auffassung nach zu unrecht - abgelehnt, dies wohl auch aus dem damaligen Zeitdruck heraus, wonach Entscheidungen über die baurechtliche Zulassung von WEA aufgrund der damals gültigen Übergangsregelung des BauGB bei fehlendem Planungskonzept nur bis zum 31.12.98 ausgesetzt werden konnten.
Angesichts fehlender Konkretisierung ist eine Stellungnahme zu der beantragten Fläche " am westlichen Rand des Gemeindegebietes" nicht möglich.

Artlenburg

ID 4233 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zudem entspricht die Fläche des Windparks den gewählten Abstandskriterien, d.h. sie liegt in mindestens 800m Entfernung zum Dorfgebiet Artlenburg.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Artlenburg

ID 4083 Röc

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hallo Frau meier, können Sie diese Anfrage bitte an die zuständige Stabstelle weiterleiten? Zum WK-WEignungsgebiet Artlenburg: 1: Was für Gutachten von welchen Erhabungszeiten liegen über Gastvögel im jetzigen WK-Gebiet vor? 2: Gibt es Erhebungen über die opferzahlen an den Jetzigen WK-Anlagen oder Prognosen für repowering mit höheren Analgen? 3: Ist es möglich, bei Einverständnis der betroffenen Bewohner eine kleinere Entfernung Wohnbebauung -WK zu genehmigen?	Der Standort Artlenburg wird nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2683**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick hat dies eine Verkelinerung des Vorranggebietes zur Folge. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2681** **Ahl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aals Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "...." möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen Gründen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt. Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderungen in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüber hinaus. Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung. Der schutzbedürftige Bereich wird dabei durch den Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs definiert. Da dieser Abstand für die genannte Bebauung geringfügig um ca. 40 m unterschritten wird, wird das Vorranggebiet entsprechend im östlichen Bereich zurückgenommen, damit der Abstand von 500 m eingehalten werden kann. Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2682** **Ahl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes .... möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B.starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort. Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.	Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages berücksichtigt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2684** **Ahl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2685** **Ahl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden die im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst "niedrigeren" Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt. Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der	wird nicht berücksichtigt

Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

Bardowick- Vögelsen

ID **2686** **Ahl**

Stellungnahme

Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2687** **Ahl**

Stellungnahme

Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst. Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2417 Bardowick Flecken

Stellungnahme

Der Flecken Bardowick, die Gemeinde Vögelsen und die Samtgemeinde Bardowick, sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Der Flecken Bardowick hatte sich in seiner Vorabstellungnahme vom 16.03.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.
Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände/Anforderung bei den Ausschlusskriterien

-Kulturelle Sachgüter: Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen: Fresnelzone
-Gewerbeflächen: Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm/TA Luft/GIRL
-§ 30 Biotope: Einzelfallbetrachtung.

Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand).
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens des Fleckens Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehenden Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen „Bardowick“ und „Vögelsen“ nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilfläche von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mindestens ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von mind. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern wären aus Sicht des Fleckens Bardowick auch die Landkreis eigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen.

Der Flecken Bardowick spricht sich daher in Übereinstimmung mit der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, die Teilfläche in der Gemarkung Vögelsen ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Bardowick- Vögelsen

ID 2418 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.		wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2418 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Zur Teilfläche Bardowick: Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2419 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche überplant. Auch dies ist aus Sicht des Fleckens Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Fleckens Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt und der Flecken zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überzogen hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Im B-Plan Nr. 44 sind WEA nur mit einer maximalen Höhe von 100 m zulässig. Diese Festsetzung kann aufgrund der Topographie nachvollzogen werden. Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Zur Teilfläche Vögelsen: Eine Beeinträchtigung von Baudenkmälern ist nicht ersichtlich. Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2420 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Im Bruch“, „Am Bornbach“, „Bardowicker Straße“ und „Radbrucher Weg“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Radbruch, Bardowick und Vögelsen sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 50 Personen im Bereich der Bardowick zuzurechnenden Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“. 8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 52 Personen am „Radbrucher Weg 7“, Gemarkung Vögelsen, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2421 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen Die betroffenen Splittersiedlungen Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) und Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung des Fleckens Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichtegemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungsbereich, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft. Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Bardowick, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche Vögelsen, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Bardowick- Vögelsen

ID 2422 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkungen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich, bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagieren. Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindesten 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zur "Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit": Die Anlagensicherheit ist vorrangig kein auf der Ebene der	wird nicht berücksichtigt

Regionalplanung in allen Facetten abzuarbeitender Problemkomplex, sondern wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sorgfältig von den zuständigen Immissionsschutzbehörden Landkreis und/oder Gewerbeaufsichtsamt geprüft. Dabei zu berücksichtigen, dass eine WKA unter die EU-Maschinenrichtlinie fällt. Das verpflichtet Anlagenbetreiber, eine Konformitätsbescheinigung (Übereinstimmung mit europäischen Vorschriften) auf der Grundlage einer Risikobeurteilung vorzulegen und auch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. In Bezug auf "Eiswurf" ist das primär das Einhalten ausreichender Schutzabstände. Warnschilder, die den Gefahrenbereich markieren, können verlangt werden bzw. die bauordnungsrechtliche Verpflichtung über Nebenbestimmungen in der Genehmigung, Enteisungssysteme zu installieren und oder eine Abschaltautomatiken zu installieren.
Im Übrigen hat jeder Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer nicht in Gefahrenbereichen (hier WKA- Bereich) arbeiten. Bei Eiswurfgefahrhätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer also aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Bardowick- Vögelsen

ID 2423 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Bardowick- Vögelsen

ID 2423 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell im Flecken Bardowick, aber auch gerade im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen in Bardowick von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2424 Bardowick Flecken

Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhen gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Bardowick technisch überprägt und verfremdet.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Vögelsen und Mechtersen, beeinträchtigt wird.

Darauf hinzuweisen ist, dass aus dem betroffenen Raum „Im Bruch / Eulenbruch“ heraus die einzige optische Wahrnehmungsmöglichkeit der südlich liegenden Geestkante mit dem markanten Wahlsberg (Vögelsen) für die Bevölkerung im westlichen Kreisgebiet besteht.

Dieser landschaftspflegerische Ansatz ist auch deshalb von Belang, weil der betroffene Raum (hier Teilfläche Vögelsen) im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch einen wesentlichen, von den Verkehrskorridoren A39 / Bahnstrecke Hamburg-Lüneburg abgewandten Erholungsraum für die Siedlungsgebiete Bardowicks südlich der Bahnlinie, sowie für die Bevölkerung Radbruchs, Vögelsens und Lüneburgs bietet.
Eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs erscheint nicht denkbar, bzw. möglich.

Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden..

Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2425 Bardowick Flecken

Stellungnahme

Naturschutzaspekte
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden faunistische Erhebungen durchgeführt, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches, einschließlich Pufferflächen, abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für die Teilfläche „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.

Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2426 Bardowick Flecken

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches zum Zwecke der Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick aufgrund des dort bestehenden Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“) sowie die vielfältige Vernetzung über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen sein wird. Aktuelle Erhebungen für den Bereich der Windenergiepotentialfläche „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“, bestätigen die auf B-Plan-Ebene erhobenen Avifaunadaten. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna / Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangfläche angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen dass der Flecken Bardowick die Ausweisung	Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Bardowick“, im weiteren Verfahren positiv gegenüber stehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft, hier Teilfläche „Vögelsen“, aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht mit tragen wird.

Bardowick- Vögelsen

ID 2401 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Themen	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. genannten Raumordnungsverfahren nimmt die Samtgemeinde Bardowick - in weitgehender Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen als betroffene Gebietskörperschaften in der Samtgemeinde Bardowick und nach Abstimmung in den Ratsgremien , wie folgt Stellung:

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ durch den Flecken Bardowick, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die regenerative Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweisen wird, sowie durch die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, das naturgemäß auch auf der Nutzung regenerativer Energien basieren wird, deutlich.

Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.

Im Einzelnen:

1. Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender

Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
- Kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
- Richtfunktrassen : Fresnelzone
- Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
- § 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
- Wald : 200 m
- Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden

Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

2. Baurechtliche Aspekte

Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant.

Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung

in das RROP eingefordert.

3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“

Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.

58 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.

Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

3.1 Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen

Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.

Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.

Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht.
Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.
Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinden Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

3.2 Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.
Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.
Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

3.3 Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet.

Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.

Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

4. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

5. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.

Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.

Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.

Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden.

Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

7. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes

Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.

Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.

Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

8. Naturschutzaspekte

Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des

Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.
Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

Bardowick- Vögelsen

ID 2402 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken. Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2403 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt. Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich geringfügig wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwendungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“

Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.

8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.

Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg

Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2404 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme

1.Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
-Kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
-Richtfunktrassen : Fresnelzone
-Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
-§ 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
-Wald : 200 m
-Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.
Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg " (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch" und „Am Bornbach" (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen" des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen" ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen", hier Teilfläche „Bardowick" im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Bardowick- Vögelsen

ID 2405 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant. Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen. Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen. Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Zur Teilfläche Bardowick: Ohne hohen Baumbestand kann es ggf. zu Sichtachsen kommen, bei denen die Silhouette Bardowicks mit dem Dom durch die WEA beeinträchtigt wird. Deshalb ist auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren) detailliert, ggf. durch Simulation, zu prüfen, wie unuzulässige visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2406 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2407 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg (Gemeinde Vögelsen), Im Bruch, Am Bornbach (Gemeinde Bardowick), Bardowicker Straße (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden. Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan Strom-Hochspannungsleitungen und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend schallharte Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Im Bruch könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39	Zwar können die geäußerten Bedenken zur unzumutbaren Lärmbelastung nicht geteilt werden, aufgrund der zugrunde gelegten Abstände ist eine über die Grenzwerte der TA Lärm hinausgehende Lärmbelastung für die angesprochenen Splittersiedlungen nicht zu befürchten. Dies würde aber im Zuge des Genehmigungsverfahrend gutachterlich auch unter Berücksichtigung des Summationseffekts geprüft. Die Bedenken gegen die Festlegung der Teilfläche "Vögelsen" sind jedoch gegenstandslos, weil diese aus avifaunstischen Gründen zurückgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit

Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche Vögelsen, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.

Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.

Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft Bardowick Vögelsen, hier Teilfläche Bardowick im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche Vögelsen aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2408 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2409 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2410 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2411 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich. Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“. Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“	Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. Word-Dokument.	wird nicht berücksichtigt

im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2412 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2413 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe	Die Angaben wurden überprüft. Im Ergebnis wird die Teilfläche Vögelsen wegen eines gefestigten Brutplatzes des Rotmilans zurückgenommen.	wird berücksichtigt

und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.
Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2414 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2415 Bardowick Samtgemeinde

Stellungnahme

Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Teilstandort Vögelsen entfällt aus avifaunistischen Gründen. Die Einwendungen sind daher im Wesentlichen ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes

„Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

Bardowick- Vögelsen

ID **2668** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Wir bitten Sie daher zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Rüdiger + Katja Franke, Bardowick Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2669** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt: - Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen. - Es sind nur wenige Menschen betroffen. Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein	

Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

Bardowick- Vögelsen

ID **2670** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens, und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort. Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel. Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2671** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2672** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2673** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	I Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken diesbezüglich sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2674** **Fra**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes "Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie:
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100 - 150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200 - 250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden.
Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen, wie z. B. starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.
Die Lärmbelastung durch die Eisenbahn und die Umgehungsstraße ist schon immens, und noch schlimmer geworden allein durch den Bau der Lärmschutzwände im Ort.
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Knicks abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.
Die schon vorhandenen Dezibel durch die Bahn, die Umgehung und die zu erwartenden Dezibel der Windkrafträder sollten von Ihnen auf eine Gesundheitsschädigung überprüft werden. Es gibt hierzu Grenzwerte.

Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen.
Rüdiger + Katja Franke, Bardowick
Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden.
All das bedeutet, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480 m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500 m entsprechend dem Kriterium "Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen" erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Dieser Abstand geht nach einer im Vorfeld durchgeführten groben Immissionsabschätzung voraussichtlich über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm hinaus. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionsbelastung aber näher geprüft und ggf. die Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2675** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer und Eigentümerin des Grundstückes „Im Kuhreiher 15, 21357 Bardowick" möchten wir unsere Bedenken äußern hinsichtlich der geplanten Windenergie: Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel. Wir bitten Sie den zu überdenken, ob das geplante Gebiet an der richtigen Stelle platziert ist. Anbei senden wir Ihnen noch eine Kopie/ Ausschnitt eines Urteiles des OVG Lüneburg vom 02.10.2003 in dem ein Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Bebauung empfohlen wird. Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf der Grundlage neuester Schallschutzimmissionsuntersuchungen. Nach unseren Informationen müssen diese Anlagen mindestens 1500 Meter Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt. Desweiteren ist anzumerken, dass die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes des RROP Windenergie die gesetzlichen Anforderung in Hinblick auf den Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden Auswirkungen von WEA berücksichtigt, teilweise darüberhinaus. Die Abstandsregelung von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Bei Splittersiedlungen, wie beim Stellungnehmer der Fall, finden 500m Abstand Anwendung (Splittesiedlung i.d.R. keine reine Wohnbebauung). Dieser Abstand wird für die genannte Bebauung eingehalten.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2676** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Lärmbelastung hat nicht nur starke Auswirkung auf unsere Gesundheit, sondern auch auf unsere Tierwelt. Wir haben den einzigsten kleinen Wald in einem großen Umkreis, und da immer mehr die Kniggs abgeschafft werden, ist dieser kleine Wald die einzigste Rückziehmöglichkeit für viele teils auch seltene Tier- und Vogelarten. Wenn wir Ihnen diese nicht lassen, verlieren wir alle sehr viel.	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2677** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs(Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2678** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das zu bebauende Gebiet befindet sich ca. 100-150 Meter hinter unserem Grundstück. Demzufolge gehen wir davon aus, dass die Windräder maximal 200-250 Meter etc. hinter unserem Grundstück aufgebaut werden. Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2679** **Fra**

Stellungnahme

Wenn man davon ausgeht, welche Nachteile für uns daraus entstehen wie
z.B. Starke Geräusche, Schatten, Eiswurf und Infraschall, ist das nicht akzeptabel.

Hinzu kommt noch die Abwertung unserer Grundstücke.

All das bedeutet dass wir nicht damit einverstanden sind, dass unmittelbar hinter unserem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitten wir um Zusendung
eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebäudekante beträgt ca. 480m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzenden Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich.
Der Abstand wird auf 500m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes.
Die dem Planungskonzept zugrunde gelegten Abstände zu Wohngebieten (!000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich größer als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip),
Das etreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden.
Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)
Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Es handelt sich bei Splittersiedlungen um Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen Expansionsspielraum nach außen aufweisen.
- Es sind nur wenige Menschen betroffen.

Im Übrigen ist der Schutzanspruch analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dort ist jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt. Für den Außenbereich, der hinsichtlich des Lärmschutzes wie ein

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Mischgebiet betrachtet wird, heißt dies ein Grenzwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten in einem Regionalplan handelt es sich um eine Satzung des Landkreises Lüneburg als zuständigem Träger der Planung und nicht um einen Verwaltungsakt.
Demzufolge ist bei einer Ablehnung der Forderung der Stellungnehmerin ein rechtsmittelfähiger Bescheid nicht vorgesehen und auch nicht möglich. Rechtsschutz besteht aber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer WEA im Zuge des ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahrens

Bardowick- Vögelsen

ID **2680** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist uns allen bewusst. Es ist aber unabdingbar das der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit Zukunftsweisenden Technologien gebracht werden.	Das Planungskonzept ist in hohem Maße darauf ausgelegt, die Förderung der Windenergie mit den Belangen der Gesundheit in Einklang zu bringen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass nicht die gesetzlich zwingenden Abstände zu bewohnten Gebieten, sondern insbesondere zu Wohn- und Mischgebieten größere Abstände nach dem Vorsorgeprinzip festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2522 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis Lüneburg hat sich zum Ziel gesetzt, langfristig auf Basis erneuerbarer Energien energieautark zu werden. Der Kreistag hat auf dieser Grundlage am 20.12.2010 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des RROP nach § 7 Abs.1 ROG mit dem Ziel gefasst, Vorrangflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Kreisgebiet festzulegen. Mit der Änderung des RROP beabsichtigt der Landkreis Lüneburg, einen Beitrag auf dem Weg zur avisierten „100 % Erneuerbaren Energie-Region“ zu leisten und dabei die für die Windenergienutzung günstige geografische Lage des Landkreises mit seiner relativen Küstennähe bei mäßig ausgeprägtem Relief und wenigen orografischen Hindernissen bestmöglich auszunutzen. Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Gemeinde Mechtersen aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. ...2 Bankverbindungen der Samtgemeindekasse Bardowick Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Kto 5 000 823 Volksbank Lüneburger Heide eG (BLZ 258 916 36) Kto 234 211 100 2 In Abstimmung mit der Samtgemeinde Bardowick nimmt die Gemeinde Mechtersen zu dem o.g. Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung: Der geplante Vorrangstandort in der Gemarkung Vögelsen befindet sich an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Mechtersen. Bei einer weiteren Ausweisung im RROP werden unmittelbar Belange der Gemeinde Mechtersen berührt, die zu einer Betroffenheit führen und eine Stellungnahme rechtfertigen. Zunächst unterstützt die Gemeinde Mechtersen den Landkreis Lüneburg in seiner Zielsetzung, langfristig energieautark zu werden und künftig die Energie aus einem Energiemix von regenativer Energiequellen (Photovoltaik, Biomasse und Windkraft) zu 100 % zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Mechtersen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Jahre 2011/2012 in Betrieb gegangen ist, über die 38. Änderung des	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird teilweise berücksichtigt

Flächennutzungsplanes – Teilplan Biomasseanlagen – der Samtgemeinde Bardowick geschaffen. Insgesamt sind zwei Potentialflächen als Sonderbauflächen Biomasse in der Gemeinde Mechtersen ausgewiesen. Damit unterstützt die Gemeinde Mechtersen gleichzeitig die von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossene Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie und macht sich für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung in der Region stark.
Zur geplanten Teilfläche Vögelsen meldet die Gemeinde Mechtersen folgende Bedenken an:
1. Aus raumordnerischer Sicht kann der Auffassung des Landkreises Lüneburg, dass es sich bei den Teilflächen Bardowick und Vögelsen um einen Vorrangstandort handelt, nicht gefolgt werden. Rechnet man die notwendigen Mindestabstände zu den Randbereichen der Vorrangflächen für die potentiellen Windkraftanlagen dazu, beträgt der Abstand zwischen den Standorten nördlich und südlich der Bahntrassen und der BAB 39 mindestens 1.000 m. Je nach Anlagenhöhe werden zwischen den Einzelanlagen ein Mindestabstand zwischen 400 und 600 m zu erwarten sein, damit ein Windparkeffekt ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.
2. Der geplante Standort Teilfläche Vögelsen greift unmittelbar in die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Mechtersen ein. Für einen Teilbereich der Wohnbebauung „Am Bahndamm“ gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Mechtersen Nordost“, welches als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt ist, plant die Gemeinde Mechtersen den östlichen Teil der vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine Entwicklungsfläche gem. Darstellung 34. Änderung des FNP Bardowick als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Städtebaulich verfolgt die Gemeinde das Ziel, den jetzigen und künftigen Bebauungsplan der tatsächlichen Nutzung mit Wohnbebauung anzupassen bzw. künftig die im FNP dargestellte Mischbaufläche als Wohnbauflächen zu entwickeln.
Weiterhin plant die Gemeinde, die im nördlichen Randbereich der Ortsdurchfahrt gelegenen bebauten Außenbereichsgrundstücke am Bruchweg städtebaulich neu zu ordnen und hier eine Mischgebietsdarstellung innerhalb der OD über den FNP Bardowick sowie B-Plan zu entwickeln. Diese Bauleitplanung führt dazu, dass die Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung am Bahndamm mindestens auf 1.000 m und am Bruchweg bis zum Hof Isermann 800 m zum Vorrangstandort zu erweitern sind.
...3

Sofern die Teilfläche Vögelsen auch nach der abschließenden Abwägung in der Regionalplanung verbleibt, ist der Vorrangstandort flächenmäßig zu reduzieren.
Die Gemeinde Mechtersen geht davon aus, dass sie in Ihrer weiteren Entwicklung nicht gehindert und die gemeindliche Planungshoheit respektiert wird.
3. Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des

Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7).
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen
- vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und
- ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
...4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere

Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.
4. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013

wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
...5
5
Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.
Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab. Unabhängig vom formaljuristischen Planungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm und den politischen Zielen hat es der Landkreis Lüneburg m.E. leider versäumt, die Gemeinden und die Verbände frühzeitig in den Planungsprozess für eine Standortsuche und Auswahl einzubinden und zwar mit Beginn des Planungsprozesses. Durch eine frühzeitige Einbindung der Gemeinden bzw. der Gemeindevertreter bestand die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene echte Bürgerwindparks zusammen mit den potentiellen Grundstückseigentümern und Bürgern zu entwickeln. Skepsis und Vorbehalte hätten sich sehr viel leichter abbauen lassen, wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt und unmittelbar in das Projekt und der Standortwahl mit einbezogen worden wären. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Landkreises Lüneburg der möglichen Vorrangstandorte war es relativ einfach, dass sich professionelle Investoren und Projektentwickler die Potentialgrundstücke durch Pachtverträge gesichert haben. Unter diesen Voraussetzungen ist es für eine Gemeinde sehr schwierig, nachträglich eine Akzeptanz in der Bevölkerung aufzubauen. Die breite Ablehnung der möglichen Vorrangstandorte im Landkreis Lüneburg zeigt es. Schade!

Bardowick- Vögelsen

ID 2523 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt. Aus raumordnerischer Sicht kann der Auffassung des Landkreises Lüneburg, dass es sich bei den Teilflächen Bardowick und Vögelsen um einen Vorrangstandort handelt, nicht gefolgt werden. Rechnet man die notwendigen Mindestabstände zu den Randbereichen der Vorrangflächen für die potentiellen Windkraftanlagen dazu, beträgt der Abstand zwischen den Standorten nördlich und südlich der Bahntrassen und der BAB 39 mindestens 1.000 m. Je nach Anlagenhöhe werden zwischen den Einzelanlagen ein Mindestabstand zwischen 400 und 600 m zu erwarten sein, damit ein Windparkeffekt ausgeschlossen werden kann. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s.	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Bardowick- Vögelsen

ID 2524 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der geplanten Vorrangfläche in der Gemarkung „Bardowick“ sieht das RROP eine weitere Vorrangfläche in der Gemarkung „Vögelsen“ vor. Der seitens des Landkreises gewählte Mindestabstand zwischen den Vorrangflächen von 3 km wird für die Standorte Bardowick und Vögelsen nicht gesehen. Nach Auffassung des Landkreises handelt sich um zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 226 ha aufweisen, durch die Autobahn 39 (ehemals A 250), die Bahnstrecke Lüneburg-Hamburg sowie ein kleines Waldgebiet getrennt und ca. 800 m voneinander entfernt sind. Die Teilflächen werden trotz der den heute gängigen Anlagenabstand von 500 m zwischen WEA überschreitenden Entfernung zwischen den Teilflächen als eine Gesamtfläche beurteilt. Insoweit ist für einen neutralen Betrachter eine räumliche Trennung zwischen den beiden Teilflächen auch von weitem erkennbar. Dies führt zu der Erkenntnis, dass der Landkreis Lüneburg zwingend den selbstdefinierten Mindestabstand von 3.000 m zwischen den Vorrangstandorten einzuhalten hat. Ansonsten würde der Mindestabstand keinen Sinn machen. Insoweit würde ein Standort komplett entfallen. In den vorangegangenen Stellungnahmen hat sich die Samtgemeinde Bardowick, der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen für den Standort Bardowick ausgesprochen. Dem schließt sich die Gemeinde Mechtersen an. Im Ergebnis ist die Teilfläche Vögelsen ersatzlos zu streichen.	Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2525 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zunächst unterstützt die Gemeinde Mechtersen den Landkreis Lüneburg in seiner Zielsetzung, langfristig energieautark zu werden und künftig die Energie aus einem Energiemix von regenativer Energiequellen (Photovoltaik, Biomasse und Windkraft) zu 100 % zu leisten. Dazu hat die Gemeinde Mechtersen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage, die im Jahre 2011/2012 in Betrieb gegangen ist, über die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Biomasseanlagen – der Samtgemeinde Bardowick geschaffen. Insgesamt sind zwei Potentialflächen als Sonderbauflächen Biomasse in der Gemeinde Mechtersen ausgewiesen. Damit unterstützt die Gemeinde Mechtersen gleichzeitig die von der Bundesregierung im Jahre 2011 beschlossene Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie und macht sich für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung in der Region stark.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2526 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der geplante Standort Teilfläche Vögelsen greift unmittelbar in die künftige Bauleitplanung der Gemeinde Mechtersen ein. Für einen Teilbereich der Wohnbebauung „Am Bahndamm“ gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Mechtersen Nordost“, welches als Misch- und Dorfgebiet festgesetzt ist, plant die Gemeinde Mechtersen den östlichen Teil der vorhandenen Wohnbauflächen sowie eine Entwicklungsfläche gem. Darstellung 34. Änderung des FNP Bardowick als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Städtebaulich verfolgt die Gemeinde das Ziel, den jetzigen und künftigen Bebauungsplan der tatsächlichen Nutzung mit Wohnbebauung anzupassen bzw. künftig die im FNP dargestellte Mischbaufläche als Wohnbauflächen zu entwickeln. Weiterhin plant die Gemeinde, die im nördlichen Randbereich der Ortsdurchfahrt gelegenen bebauten Außenbereichsgrundstücke am Bruchweg städtebaulich neu zu ordnen und hier eine Mischgebietsdarstellung innerhalb der OD über den FNP Bardowick sowie B-Plan zu entwickeln. Diese Bauleitplanung führt dazu, dass die Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung am Bahndamm mindestens auf 1.000 m und am Bruchweg bis zum Hof Isermann 800 m zum Vorrangstandort zu erweitern sind. ...3 3 Sofern die Teilfläche Vögelsen auch nach der abschließenden Abwägung in der Regionalplanung verbleibt, ist der Vorrangstandort flächenmäßig zu reduzieren. Die Gemeinde Mechtersen geht davon aus, dass sie in Ihrer weiteren Entwicklung nicht gehindert und die gemeindliche Planungshoheit respektiert wird. Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.	Den Bedenken der Gemeinde wird gefolgt. Da zudem im Bereich der Teilfläche Vögelsen artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse erkannt wurden, wird diese Teilfläche nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2527** **Mechtersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen, sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen. ...4 4 Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.	Der Standort Bardowick wird aus Gründen eines Siedlungssplitters flächenmäßig geringfügig reduziert und der Standort Vögelsen wird aus anderen als den hier angemerkten nicht weiterverfolgt, weshalb die geäußerten Bedenken gegegstandslos sind.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2528 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7). Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen,	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zu den erwähnten Untersuchungen aus dem englischsprachigen	wird nicht berücksichtigt

sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

Raum wird gebeten, die Quelle zu benennen.

Bardowick- Vögelsen

ID **2529** **Mechtersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Aussagen zum Thema Infraschall, siehe Punkt 5.2.1 „Abstände zum Schutz des Menschen“ und Punkt 5.2.1.1 „Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten“, werden von der Gemeinde Mechtersen nicht geteilt. Windkraftanlagen (WEA) erzeugen einen tieffrequenten Schall, der, soweit er unterhalb von 20 Hz schwingt, als Infraschall bezeichnet wird. Zu den besonderen Qualitäten dieses Schalls gehört es, dass er sehr weit trägt und ohne wesentliche Dämpfung Mauern, Fenster und Türen, durchdringt. Durch Resonanzen, stehende Wellen und Interferenzen treten die Hauptbelastungen der Gesundheit im Inneren von Gebäuden auf. Durch Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe konnte ermittelt werden, dass der Infraschall von sehr großen WEA, wie sie bei uns geplant sind, sich noch in 10 km Entfernung nachweisen ließ. Infraschall ist für das menschliche Ohr nicht hörbar, jedoch über Haut- und andere Rezeptoren fühlbar. Weil er von tieffrequentem Schall begleitet wird, wird er als nervendes Brummen wahrgenommen. Da er unhörbar ist, nimmt man in Deutschland irrigerweise an, dass er gesundheitlich unbedenklich sei. Im englischen Sprachraum existieren mittlerweile wissenschaftliche Untersuchungen, die belegen, dass Infraschall ernsthafte Gesundheitsbeeinträchtigungen bewirken können, und zwar unabhängig von der Hörbarkeit. Das menschliche Gehirn arbeitet in einem Frequenzbereich, der deckungsgleich ist mit jenem des Infraschalls. Die im Hirnstrombild (EEG) erfassbaren Gehirnwellen liegen im Mittel bei 15 Hz bei einer Spannweite von 4 Hz (Tiefschlaf) bis 30 Hz, je nach Aktivitätszustand. Die elastische Masse des Gehirns wird durch den Infraschall in Schwingungen versetzt und zur Resonanz angeregt. Es ist die Annahme berechtigt, dass das Eindringen des Infraschalls in die Gehirnzellen zu einer störenden Beeinflussung der Zellfunktionen führt, gerade in jenem Frequenzbereich, in dem die Zellen arbeiten. Eine höhere Hirnfrequenz wird durch Infraschall gedämpft, was tagsüber Benommenheit erzeugt, und eine niedrige Frequenz nachts angeregt und damit Schlafstörungen hervorgerufen. Das ist ein insgesamt unphysiologischer Vorgang, der leicht nachvollziehbar zu Änderungen der Hirnleistung und der Funktionsfähigkeit des Gehirns führt. Zusätzlich sind auch Schäden an jenen Körperorganen bekannt geworden, die durch Infraschall zur Resonanz angeregt werden können, wie z.B. das Herz (Symposion zum Infraschall in Lyon, 2007). Infraschall ist geeignet, die Funktion des menschlichen Gehirns und anderer Körperorgane zu schädigen, und kann dadurch zu gesundheitlichen Schäden wie die Windturbinenkrankheit, führen. Zahlreiche Beispiele hierfür sind europaweit bekannt geworden (Quelle: Gesundheitsgefahren durch Schalleinwirkungen von Windenergieanlagen, veröffentlicht am 26. November 2012 von Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, 76571 Gaggenau – Freiolsheim, In der Bühne 7). Sofern der Vorrangstandort trotz der Bedenken in der Regionalplanung verbleibt, fordert die Gemeinde Mechtersen - vorsorglich einen Mindestabstand zur Wohnbebauung „Am Bahndamm und Bruchweg“ von 1.000 m und - ein mögliches Genehmigungsverfahren nicht ausschließlich nach der TA Lärm zu beurteilen,	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick hat sich hieraus eine Verkelinerung des Vorranggebietes ergeben. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt, diesbezügliche Bedenken sind folglich gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

sondern weitere Kriterien, die das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms gerichtssicher bewertet, hinzuzuziehen.
…4
4
Ergänzend zum Thema Standort und Schall erhalten Sie anliegend eine Unterschriftenliste von Anwohnern der Straße „Am Bahndamm und Bruchweg“ zur Kenntnis und weitere Berücksichtigung im Verfahren. Die Anwohner fordern ebenfalls einen Verzicht auf den Standort Vögelsen.

Bardowick- Vögelsen

ID **2530** **Mechtersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird berücksichtigt

Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.

...5

5

Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.

Bardowick- Vögelsen

ID 2531 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die Samtgemeinde Bardowick folgende Daten und Fakten zusammengetragen, die insbesondere zum Ausschluss der Teilfläche „Vögelsen“ führen. Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungen haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche `Vögelsen `der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Bereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. ...5 Der Südrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelsener Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende Fledermäuse festgestellt. Die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehrund“ und „Nikolaihofer Fuhren“ ergeben voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume.	Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Teilgebiets "Vögelsen" 3 Rotmilanbrutstandorte liegen. Zwei Horstbäume (Balz) befindet sich angrenzend an den Standort im Schutzbereich für den Rotmilan und ein Brutplatz liegt innerhalb des Gebietes. Aus diesem Grund muss aus artenschutzrechtlichen Gründen (Tötungsverbot) das Teilgebiet "Vögelsen" entfallen. Ob die weiteren Angaben zu Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwarzstorch) abwägungsrelevant sind, ist ohne nähere Konkretisierung fraglich, hier aber wegen der o.g., den Fortfall des Teilgebietes bewirkenden Rotmilanvorkommen nicht entscheidungserheblich.	wird teilweise berücksichtigt

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Mechtersen die Ausweisung der Vorrangfläche – Teilfläche Vögelsen – sehr kritisch und lehnt den Standort aus den genannten Gründen ab.

Bardowick- Vögelsen

ID 2532 Mechtersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihöfer Fuhren“, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen) sowie die vielfältige Vernetzung der Landschaft über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2645** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen Nach der landesweiten Rotmilankartierung 2012 befindet sich ein Rotmilanhorst südlich bzw. östlich der beiden geplanten Teile des Vorranggebiets. Das geplante Vorranggebiet unterschreitet den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen des Rotmilans. Ich empfehle, das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung entsprechend zu verkleinern. Falls in einem Radius von 6.000 m nicht ausgeschlossen werden kann, dass Flugrouten zu Nahrungshabitaten von der Planung betroffen sind, rege ich an, auf das Vorranggebiet zu verzichten. An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Bereich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2646** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An das östliche Teilgebiet grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit offenem Status. In der Brutvogelbewertung 2006 erlangte der Bereich eine regionale Bedeutung, auch aufgrund seiner Funktion als Lebensraum des Kiebitzes. Da keine neueren Informationen zu dem Bereich vorliegen, empfehle ich die Bewertung von 2006 zu berücksichtigen und den von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten genannten Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten, wenn auf das Gebiet nicht schon aus den voran genannten Gründen verzichtet wird.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2689** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken. Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des OVG Lüneburg vom 02, i 0.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema „Abstandsempfehlungen der niedersächsischen Landesregierung'". Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden. A l l das bedeutet, dass ich nicht damit einverstanden bin, dass unmittelbar hinter meinem Grundstück diese geplante Anlage gebaut wird. Im Falle einer Ablehnung bitte ich um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.	Der Abstand zur der dem geplanten Vorranggebiet an nächst gelegener Gebäudekante beträgt ca. 500m. Dies einschließlich eines unmittelbar daran angrenzendem Außensitzbereichs (Terrasse) definiert den schutzbedürftigen Bereich. Der Abstand wird, um den Mindestabstand zum Nachbargrundstück Im Kuhreiher 15 einhalten zu können (s. Abwägungsvorschlag Franke) auf 520m entsprechend dem Kriterium „Abstände zu Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen“ erhöht, gemessen von der westlichen Begrenzung der Terrasse bis zur östlichen Begrenzung des Vorranggebietes. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip), das betreffende Grundstück liegt im Außenbereich, auch hier werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wir eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Ein je nach Baugebietskategorie differenzierter Abstand ist im Übrigen analog zum Immissionsschutzrecht und zum Bauplanungsrecht zu betrachten. Hier hat der Gesetzgeber bewusst zwischen Reinen und Allgemeinen Wohngebieten auf der einen Seite und Gebäuden Mischgeibieten und Gebäuden im Außenbereich dirfferenziert, was sich in den einschlägigen höchst zulässigen Immissionswerten niederschlägt. Dbie wurde jeweils eine Abstufung um 5 dB(A) zur nächst „niedrigeren“ Gebietskategorie festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2690** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine ebenso große Belastung wäre diese Anlage auch für die Tiere, die im Wald unserer Nachbarn heimisch sind. Dieser kleine Wald ist im Grenzbereich zur geplanten Anlage nur 100 m entfernt. Viele, auch seltene Tier- und Vogelarten halten sich hier auf um Schutz und Ruhe zu finden. Wohin sollen sie sich zurückziehen, wenn wir ihnen vor und neben diesem Bereich lärmende Windkrafträder stellen? Es kann doch auch politisch nicht gewollt sein, Mensch und Tier mit derartigen Störfaktoren zu konfrontieren. Der Mensch kann, wie ich hier, seine Bedenken äußern. Ein Tier ist da machtlos!	Der Wald ist nach dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept durch die Ausschluskriterien Vorbehaltsgebiet für Wald und dessen Schutzpuffer geschützt. Besondere Belange des Artenschutzes wurden gesondert in die Abwägung eingestellt. Der Schutz des Menschen ist durch die Abstansregelungen zu Siedlungen (s. Begründung) und die Berücksichtigung der Erholungsfunktion der Landschaft berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2691** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Frage habe ich in diesem Zusammenhang auch in Sachen Infraschall. Wie ist es zu erklären, dass ein kleiner Handwerksbetrieb wie unserer Auflagen erhält, seine Mitarbeiter davor zu schützen? Wie werden hier Mensch und Tier davor geschützt? Wurde seitens der Samtgemeinde Bardowick darüber nachgedacht, dass auch die Mitarbeiter des Bauhofs sowie Mitarbeiter und Gäste des Schwimmbades betroffen wären? Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.	Die Entfernung zum Bauhof beträgt ca. 850 m und zur westlichen Grenze des Schwimmbad ca. 950 m. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass sich im Bauhof - und erst recht mim Schwimbad - nur zeitweise Menschen aufhalten. Die Entfernung des Vorranggebiets Windenergie zum Bauhof, bei demv es sich um eine gewerbliche Anlage handelt, liegt weit über der gesetzlich vorgeschriebenen Abstand, der nach der schalltechnischen Berechnung des Büros "Lärmkontor" bei ca. 100 m liegt. Damit ist der "Sicherheitszuschlag" so hoch, dass mit negativen Auswirkungen von Infraschall nicht zu rechnen ist. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.	wird nicht berücksichtigt

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.
Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Zu "Gebiet beginnt bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze":

Dies kann so nicht nachvollzogen werden. Es wird um nähere Angaben zum Standort des Betriebs bzw. des Wohngrundstücks gebeten.

Bardowick- Vögelsen

ID **2692** **Pah**

Stellungnahme

Ich bitte Sie zu überlegen, ob dieses geplante Gebiet richtig platziert ist. Nach einen Urteil des OVG Lüneburg vom 02, 10.2003 wird ein Abstand von 1000m zu jeglicher Bebauung empfohlen, siehe anliegende Kopie/Ausschnitt zum Thema „Abstandsempfehlungen der niedersächsischen Landesregierung".

Abwägungsvorschlag Begründung

Ein Abstand von 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung, also auch zu Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern, ist nicht erforderlich, weil im Rahmen des Zulassungsverfahrens Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissions-Grenzwerte bezügich Lärm und Schattenschlag geprüft und Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn sie diese Werte einhalten. In der Regel ist dies bei einem Abstand von unter 500 m bereits gewährleistet.
Eine Ausweitung auf 1000 m zu jeglicher Wohnbebauung würde im Übrigen bei der vorgefundenen Siedlungssgtruktur im Landkreis Lüneburg dazu führen, dass das Konzept einer gerichtlichen Überprüfung nicht staqndhalten würde, weil es der Windenergie nicht substanziell Raum böte.
Der Teilstandort wird allerdings deshalb entfallen, weil, wie eine Überprüfung aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme ergab, mittig im Gebiet ein Rotmilan seinen dauerhaften Brutstandort hat.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2693** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht der Pläne mussten wir feststellen, dass sich das Gebiet bereits etwa 300 m hinter unserer Grundstücksgrenze befindet. So ist damit zu rechnen, dass eines der Windräder höchstens 500 m vom Wohnhaus entfernt steht und die nächsten dann im entsprechenden Abstand dahinter, bzw. daneben. Geräusche, Schatten- und Eiswurf sind somit vorprogrammiert, ganz erheblich wird sich hier auch der Infraschall auswirken.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Bardowick hat dies eine geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes im östlichen Bereich zur Folge. Der Standort Vögelsen wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2694** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erneuerbare Energien müssen weiter ausgebaut werden, dass ist auch uns bewusst. Es muss jedoch der Lebensraum und die Gesundheit für Mensch und Tier in Einklang mit zukunftsweisenden Technologien gebracht werden, Wir fordern daher verbindliche Mindestabstände zur Wohnbebauung für die neue Generation von Windkraftanlagen auf Grundlage neuester Schallimmissions-Untersucluingeri. Nach meinen Informationen müssen die Anlagen mindestens 1500m Abstand zur nächsten Wohnbebauung haben und es muss mindestens ein Abstand der 10-fachen Gesamthöhe eingehalten werden	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus. Bei den geforderten und nirgendwo begründeten oder normierten Abständen würde in Verbindung mit den zwingend anzuwendenden "harten" Kriterien ein Konzept entstehen, das der Windenergie nicht mehr substanziell Raum böte und damit unzulässig wäre.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **3796** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der Kreisstraße 42 ein. Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind. Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten Brutvorkommen des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte Art). Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht besonders geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem Revierbereich anzutreffen. Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig vorkommende Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan, Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel. Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des Feldhasen festzustellen. Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt werden. Mit freundlichen Grüßen Claus-Heinz Petersen Verteiler: Landkreis Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.	Die vorgebrachten jagdrechtlichen Belange gehen in der Abwägung dem öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung, in dem durch das einheitlichen, planerische Gesamtkonzept ermittelten Flächen im Range nach. Es liegt keine einheitliches Biotop vor. Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden) und die Erforderlichkeit einer Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen zu Siedlungen berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **3797** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Jagdausübungsberechtigter im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vögelsen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie südlich der Kreisstraße 42 ein. Die Begründung ist, dass in diesem Bereich noch seltene, der besonderen Verantwortung des Jagdrechts unterliegende Vogelarten (mit und ohne Jagdzeiten) vorkommen und deren jeweilige Vorkommen durch den Bau sowie insbesondere den Betrieb von Windenergieanlagen massiv gefährdet sind. Insbesondere deckt sich das geplante Vorranggebiet mit einem der letzten Brutvorkommen des Rebhuhns (Rote Liste 2 „stark gefährdet", besonders geschützte Art). Als ständige Wintergäste sind Saat- und Blässgans (nach Naturschutzrecht besonders geschützte Arten) teilweise in vierstelliger Zahl seit Jahren in exakt dem Revierbereich anzutreffen. Weitere dem Jagdrecht unterliegende und ständig oder regelmäßig vorkommende Vogelarten sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Höckerschwan, Stockente, Fasan und sämtliche Rabenvögel. Außerdem ist in dem betreffenden Revierteil noch ein recht stabiler Bestand des Feldhasen festzustellen. Da für alle genannten Arten starke Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, muss die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich von jagdlicher Seite entschieden abgelehnt werden. Mit freundlichen Grüßen Claus-Heinz Petersen Verteiler: Landkreis Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordi¬schen Rastvögeln als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13 (hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich ab. 16.55 h Rotmilan Eulenbruchweg/Heidkoppeln Suchflug in ca. 20 Meter Höhe 28.04.2013,19.30 h Weißstörche 2 Expl. Eulenbruchweg (In den Allern) Nahrungssuche auf Acker 19.40 h Schwarzkehl- Eulenbruchweg (Kronswiese) Ansitzwarte am Ackerrand hen, 1 männl. 29.04.2013,19.30 h Weihe, 1 weibl. (o. Artstatus) Eulenbruchweg (Heidkoppeln) gaukelnder Suchffug in < 5 Meter Höhe über Getreidefeld 19.40 h Weißstorch 1 Expi. Eulenbruchweg (In den Allern) Nahrungssuche hinter Ackergerät	Die Belange der Jagd stehen hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie an diesem Ort zurück.	wird nicht berücksichtigt

01.05.2013,10.45 hRotmilanRadbrucher Weg (Kolkwiesen)Abziehend mit Beute oder Nistmaterial in den Fängen Richtung südl. Holz
12.15 hKraniche 2 Expl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Zunächst kreisend, dann niedergehend
06.05.2013,18.00 hKiebitz lExpl.Eulenbruchweg (Bornbachswiesen)Balzflug
Kraniche 3 Expl.Eulenbruchweg (Bullenwiese)Nahrungssuche auf Acker
07.05.2013,19.00 hKraniche 3 Expl.Radbruch Mühle (Düsternhoop)Nahrungssuche auf Acker
12.05.2013,13.15Rotmilane 2 Expl.Radbrucher/Eulenbruchweg (Kolkwiesen/Heidkoppeln)In größer Höhe kreisend
?

Mai 2013

Bardowick- Vögelsen

ID **4027** **Pet**

Stellungnahme

Im Umweltbericht (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung) der Planungsgruppe Umwelt vom 27.02.13 (Projektleitung Dipl.-Ing. Dietrich Kreatzmer) wird die Fläche südlich und südwestlich der K 42 meines Erachtens nicht hinreichend bewertet. Ich bejage dieses Gebiet schon seit vielen Jahren und kann den Ausführungen der Planungsgruppe Umwelt nicht in allen Punkten folgen. Die Kreisstraße K 42 bildet so etwas wie eine natürliche Grenze Richtung Norden und zu den Verkehrsadern. Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Winde vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anliegenden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung. Ebenso wird dieses Gebiet schon über Jahre von den nordischen Rastvögeln als Rastplatz genutzt und Brutvorkommen des Rotmilan wurde auch bestätigt Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme im Schreiben vom 12.04.13 (hier nochmals beigefügt und lehne die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in diesem Bereich ab.

Abwägungsvorschlag Begründung

Zunächst ist zu erwidern, dass es sich nicht um ein einheitliches Biotop, d.h. einen einheitlichen Landschatfsraum handelt. Die vielfältiger strukturierten Flächen außerhalb des Vorranggebietes sind als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die Lärmbelastung ist abwägungsrelevant (über die Erheblichkeit ist nicht zu entscheiden), da Vorbelastungen immer zu berücksichtigen sind und östliche Winde ebenfalls regelmäßig auftreten. Die Erforderlichkeit eines Pufferraums ist durch die Abstandsregelungen - Vorsorgeprinzip - Abstände deutlich über das nach den gesetzlichen Erfordernissen der TA Lärm hinausgehend - zu Siedlungen berücksichtigt. Dies belegt auch die Lärmabschätzung des Büros "Lärmkontor" von Nov. 2012.

Im Übrigen wird aber die Teilfläche "Vögelsen" wegen des gefestigten, gesicherten Vorkommens des Rotmilans entfallen (s. Abwägungsvorschlag zu "Gemeinde Vögelsen", Thema Avifauna)

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **4028** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Flächen nach Westen und Südwesten Richtung Mechtersen und Vögelsen bilden ein homogenes Biotop, wobei die für das Vorranggebiet vorgesehene Teilfläche sich in Nichts von den angrenzenden als Vorbehalts¬gebiet für Natur und Landschaft ausgewiesene Fläche unterscheidet. Da überwiegend westliche Win¬de vorherrschen ist dort die Belastung durch die A 39 und der Bahnstrecke nicht erheblich und somit auch nicht „ verlärmt". Der gesamte Bereich ist zudem ein wichtiger „Landschaftspuffer" für die anlie¬genden Dörfer wie Mechtersen und Vögelsen zu den Verkehrssträngen jenseits der K 42 und der dort fortscheitenden industriellen Nutzung.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus anderen - nämliich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **4124** **Pfi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen. Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen. V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bdenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **4127** **Pfi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **4129** **Pfi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.	Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.	

Bardowick- Vögelsen

ID 2428 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Radbruch ist von etwaigen Vorrangflächen für Windenergie nur mittelbar betroffen. Insofern schließt sich die Gemeinde Radbruch voll inhaltlich der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick an und macht sich dies zu eigen.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird teilweise berücksichtigt

2. Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“
hier: Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“

Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) zu der vorgenannten Teilfläche der 2. Änderung des RROP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. genannten Raumordnungsverfahren nimmt die Samtgemeinde Bardowick - in weitgehender Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen als betroffene Gebietskörperschaften in der Samtgemeinde Bardowick und nach Abstimmung in den Ratsgremien , wie folgt Stellung:

Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Dies wird u.a. durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ durch den Flecken Bardowick, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Biomasseanlagen und Gemeinde Wittorf, die Flächen für die regenerative Energiegewinnung in Biomasseanlagen in allen Mitgliedsgemeinden ausweisen wird, sowie durch die Entwicklung eines Klimaschutzkonzeptes, das naturgemäß auch auf der Nutzung regenerativer Energien basieren wird, deutlich.

Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken.
Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen.

Im Einzelnen:

1. Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
- kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
- Richtfunktrassen : Fresnelzone
- Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
- § 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
- Wald : 200 m
- Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei

Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen.

2. Baurechtliche Aspekte

Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei Anwendung des „restriktiven“ Szenarios ergebenden Potentialfläche in der Gemarkung Bardowick überplant.
Eine entsprechende Akzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben.
Auch dies ist aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ein Argument, bei den nachfolgenden

weiteren Planungsschritten die Potentialteilfläche „Bardowick“ zu berücksichtigen, von der Potentialteilfläche „Vögelsen“ jedoch Abstand zu nehmen.

Allerdings setzt der Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „ Windenergie im Bruch“ des Flecken Bardowick eine Höhenbegrenzung möglicher WEA von 100 m fest, da sich die Fläche in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Bardowick und zudem in einem ausgeräumten, höhenmäßig unstrukturierten Landschaftsbereich befindet. Auf die Begründung zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 wird verwiesen.

Im Hinblick darauf, dass das Altdorf des Flecken Bardowick einen denkmalschutzrechtlichen Interessenbereich darstellt, und der Flecken Bardowick zum Schutz des Altdorfes, seiner Gestaltung und Struktur, in den letzten Jahren die Ortslage fast vollständig mit Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Erhaltungssatzungen überplant hat, wird eine Übernahme dieser im Bebauungsplan festgelegten Höhenbegrenzung in das RROP eingefordert.

3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“

Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7.

8 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen

im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet.

Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt.

Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster).

Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden.

Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

3.1 Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen

Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die

Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.

Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.

Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht.

Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden.

Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

3.2 Beeinträchtigungen durch Schlagschatten

Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.

Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum

Sicht verschattende Strukturen.
Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

3.3 Infraschall
Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind.
Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet.
Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten.
Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert.

4. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit
Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Windenergieanlagen auszugehen.
Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet.
Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winterhalbjahr (Grünkohl, Porree, etc.).
Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

5. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg
Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42.
Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden.
Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.

Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.

Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.

Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.

Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

7. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes

Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist.
Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen.
Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf.

Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft.
Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum.
Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben.

8. Naturschutzaspekte

Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren.
Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen.
Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben.
Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar.
Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen.
Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten.
Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung.
In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern.
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus).
Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet.

Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist.
Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war.
Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung

Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist.

Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen.

Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird.

Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten.

Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt.

Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs.

Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar.
Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht.
Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt.
Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und

Individuenzahl mit sich bringen dürften.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen

(Luhmann)

Bardowick- Vögelsen

ID 2429 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick darf die Entwicklung und Förderung regenerativer Energien, die ursächlich und grundsätzlich dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung des Menschen und der Natur und Landschaft dienen sollen, dieser Zielsetzung nicht entgegen wirken. Diese Gefahr wird jedoch bei der eventuellen Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, für die Teilfläche Vögelsen seitens der Samtgemeinde Bardowick gesehen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt. Im Übrigen s. Abwägungsvorschlag zu den einzelnen Sachthemen.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2430 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme

Räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes „Bardowick – Vögelsen“
Die Samtgemeinde Bardowick hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme vom 23.04.2012 zur Fortschreibung des RROP, Teilplan „Vorrangflächen für Windenergie“, im Grundsatz für die Anwendung der Kriterienliste `Trend ` bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen.

Angeregt wurde darüber hinaus, die Berücksichtigung folgender weitergehender Schutzabstände /
Anforderungen bei den Ausschlusskriterien:
- Kulturelle Sachgüter : Einzelfallbetrachtung
- Richtfunktrassen : Fresnelzone
- Gewerbeflächen : Erhöhung des Abstandes aufgrund einer gesamträumlichen Betrachtung der Immissionen für einen Gesamtraum TA Lärm / TA Luft / GIRL
- § 30 –Biotope : Einzelfallbetrachtung
- Wald : 200 m
- Abstand zu Wohngebieten, Dorfgebieten, Kern – und Mischgebieten, Wohnbebauung (auch einzelne Hofanlagen, Einzelwohnhäuser, Weiler) und Siedlungserweiterungsflächen : 1000 m

Die Einhaltung der Abstandsregelung (3.000 m Mindestabstand) zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert.
Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorrangebiet zusammenzufassen, kann seitens der Samtgemeinde Bardowick nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkreises Lüneburg.

Die Annahme, dass die Bündelung von K43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A39 sowie Ortsstraße „Im Bruch“ (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A39 - Auffahrt Handorf- 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen werden.
Die äußeren Grenzen der Teilflächen `Vögelsen `und `Bardowick nähern sich hier bis auf 750 m an.
Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Windenergieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bardowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. Ca. 1.000 m .
Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschätzung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche auch bei

Abwägungsvorschlag Begründung

Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich.
Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen.
(Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Vollbelegung der Flächen nicht ausgegangen werden.
Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich darstellen.
Insofern sind aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick auch die landkreiseigenen Abstandsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen.
In der Konsequenz muss eine der zwei Teilflächen entfallen.

Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft.
Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen.

Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben.
Des Weiteren wurde im Bereich der Flurlage „Kolkwiesen“ (Flur 2, Flurstück 285/52) ein ca. 2,4 ha großes Waldgebiet als Potentialfläche für Windenergieanlagen mit überplant.
Hier wurden offensichtlich die Abstandsregelungen, betreffend den Wald, nicht genügend berücksichtigt.
Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche „Vögelsen“ ist daher entsprechend um ca. 250 – 300m Richtung Nordwesten zu verschieben

Die Samtgemeinde Bardowick spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick und der Gemeinde Vögelsen dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße „Radbrucher Weg “ (60 Einwohner im Bereich Radbrucher Weg 1-7) , aber auch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“ (50 Einwohner), sowie der betroffenen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche „Vögelsen“ des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Bardowick – Vögelsen“ ersatzlos entfallen zu lassen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Bardowick- Vögelsen

ID 2431 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Samtgemeinde Bardowick wurde in Abstimmung mit den Gemeinden Bardowick und Vögelsen die Einhaltung der Abstandsregelungen für Splittersiedlungen / Einzelgehöfte anhand der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Str. (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500m-Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gem. Radbruch/ 8 Einwohner), müsste der gesamte nordwestlich des Gemeindeverbindungsweges Mechtersen – Radbruch liegende Flächenteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen / 52 Bewohner) müsste sich die nördliche Gebietsgrenze der Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Beeinträchtigungen der Splittersiedlungen „Radbrucher Weg“, „Im Bruch“, „Am Bornbach“ und „Bardowicker Straße“ Im Gemarkungsdreieck der Gemeinden Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenden Straße „ Radbrucher Weg“, hier Nr. 7. 58 Personen sind entlang der „Bardowicker Straße“ in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straßen „Im Bruch“ und „Am Bornbach“, Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2433 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betreffenden Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ in einer Art „Zangenbewegung“ in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). ? Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilfläche des Vorranggebietes und der Wohnbebauung käme es bei theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/Wohnqualität und damit einhergehend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechenden Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung des Gemeindeverbindungsweges Vögelsen – Radbruch / Radbrucher Weg Die Samtgemeinde Bardowick ist Trägerin der Straßenbaulast im Bereich des Radbrucher Weges Vögelsen – Radbruch. Vom Ortsausgang Vögelsen bis zur Einmündung in die K42. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit dieses regional bedeutsamen Weges, muss schon zu diesem Verfahrenszeitpunkt darauf hingewiesen werden, , das im Umfeld dieses Weges evtl. zukünftig zu errichtende Windenergieanlagen einen Abstand zum Gemeindeverbindungsweg einzuhalten haben, der der vollen Kipphöhe (Anlagenhöhe der WEA) entspricht. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifanistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2434 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme

Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissionen
Die betroffenen Splittersiedlungen Radbrucher Weg“ (Gemeinde Vögelsen), „Im Bruch“, „Am Bornbach“ (Gemeinde Bardowick), „Bardowicker Straße“ (Gemeinde Radbruch) sind in den letzten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und - aktuell – durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belastet worden.

Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslagen Bardowick und Vögelsen hinein.
Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich.

Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG beschlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Einwohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushaltsmitteln, einen Lärmschutzwall in Kombination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu errichten.

Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Samtgemeinde Bardowick durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht.
Durch Anordnung der Potentialflächen und zu erwartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrichtung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung der vorgenannten Splittersiedlungen eintreten wird.

Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht.

Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z. B. das 4. Gleis, den Netzentwicklungsplan „Strom-Hochspannungsleitungen“ und die BAB A21, zu erwarten sind.

Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialteilflächen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend „schallharte“ Oberflächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich „Im Bruch“ könnten damit gegebenenfalls zukünftig wirkungslos werden.
Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar werden.

Dies beeinträchtigt in erster Linie die Gemeinde n Bardowick und Vögelsen in besonderer Weise.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.

Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.

Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2435 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dass im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohnhaft gemeldet sind. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante „Umfassung“ der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßige Belastungen vorprogrammiert. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken lt. Umweltbundesamt, , ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird im Zuge dessen angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach Kenntnisstand des ZGB offen. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu	wird nicht berücksichtigt

rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Bardowick- Vögelsen

ID 2436 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme

Beeinträchtigungen durch Schlagschatten
Speziell durch die südliche Teilfläche „Vögelsen“ sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splittersiedlungen zu erwarten.
Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen.
Entsprechend störend wird der Schlagschattenwurf wahrgenommen werden.

Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken.
Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären.
Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2437 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Die Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen.
Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrund der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich.
Bedingt durch die denkbare Anlagenanzahl und die flächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkungen Bardowick und Vögelsen technisch überprägt und verfremdet, es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Mechtersen und Radbruch beeinträchtigt wird.
Trotz Bündelungsgebot in der Raumordnung muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden.
Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen „Bardowick – Vögelsen“ mit denen in anderen betroffenen Kommunen im Landkreis Lüneburg vergleicht.
Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften.

Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar, bzw. möglich.
Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechtersener Gemarkungen im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsteile ausgegangen werden muss.
Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“.
Mögliche 200m-Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen in Mechtersen und deren Ausrichtung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechtersener LSG-Bereich vollständig dominieren.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“

Abwägungsvorschlag Begründung

Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.

Die Bedenken sind jedoch insofern weitgehend ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID **2438** **Radbruch Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Bardowick- Vögelsen

ID **2439** **Radbruch Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Bardowick , der Flecken Bardowick und die Gemeinde Vögelsen , sowie auch alle übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick, stehen der Entwicklung, Förderung und Nutzung regenerativer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem evtl. in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche „Vögelsen“ handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrums Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt, dieBedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2440 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 „Windenergie Im Bruch“ wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf die Fläche des Bebauungsplanbereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagengesamthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlaggefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung haben. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich „Bardowick“ nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (z. B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beeinträchtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagengesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandszeiten einzufordern. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Eine zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Verwaltungshandeln zur Verfügung stellen. Erste Erhebungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche „Vögelsen“ der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und andere Arten. Im Winter / Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche „Vögelsen“ gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbereich und die Mechtersener Gemarkung allgemein stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche „Vögelsen“ ist traditionell auch	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt.

Entlang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren und nördlich und südlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke bestehen langjährige Bruthabitate der Heidelerche.

Im Bereich der Potentialteilfläche „Vögelsen“ befinden sich zudem mindestens 10 Bruthabitate der Feldlerche.

2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt.

Für voraussichtlich drei Paare des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche „Vögelsen“ ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgrünländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.

Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der „Nikolaihofer Fuhren“, entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an.

Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2441 Radbruch Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erstaunliches Ergebnis der Erhebungen war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in diesem faunistisch scheinbar unattraktiven Gebiet „Bardowicker Bruch“ ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifauna- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanbereiches Bardowick Nr. 44 „Windenergie“ zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppe im zentralen, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“ im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehenden besonderen Strukturreichtums (z. B. das alte Waldgebiet „Nikolaihofer Fuhren“, Fließgewässersysteme, Extensivgrünländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze und Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorigen Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und die Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen / Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft „Teilfläche Vögelsen“ auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges „Eulenbruchweg“ innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagende r Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Gebietes an die strukturreiche östliche Mechtersener Gemarkung (LSG), die alte biotopreiche Kulturlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, „Landwehr“ und „Nikolaihofer Fuhren“ bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume für Fledermäuse, die eine entsprechende Artenvielfalt und Individuenzahl mit sich bringen dürften. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes „Avifauna/Fledermäuse“ auf die / auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem	Der Teilstandort Vögelsen wird aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird berücksichtigt

Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Samtgemeinde Bardowick die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft „Bardowick – Vögelsen“, hier Teilfläche „Bardowick“ im weiteren Verfahren positiv gegenüberstehen wird, die Ausweisung der Potentialfläche Windkraft hier Teilfläche „Vögelsen“ aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID **2696** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen. Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen. Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten. Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt. Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß. Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören. Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten. Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln - auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.	Die nähere Berücksichtigung der Stellungnahme würde das einholen weiterer Angaben erfordern. Dies ist indes nicht geboten, da der Raum Vögelsen durch die Samtgemeinde untersucht wird und aufgrund bisheriger Erkenntnisse von der Festlegung des Teilgebiets Vögelsen als Vorranggebiet abgesehen werden muss.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID **2697** **Schu**

Stellungnahme

als interessierter Bürger mit naturkundlicher Kenntnis muss ich schwerwiegende Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Vögelsen vorbringen.
Seit Jahren gibt es in dem dargestellten Bereich noch erfolgreiche Brüten von Rebhuhn, Kiebitz und Schwarzkehlchen.
Als Nahrungsraum nutzen dieses Gebiet regelmäßig Kornweihe und Weißstorch. Der Schwarzstorch ist gelegentlich zu beobachten.
Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.
Der Neuntöter zieht in unmittelbarer Nachbarschaft jährlich Nachkommen groß.
Ebenfalls in direkter Nachbarschaft sind regelmäßig im (Früh-)Sommer Pirol und Wachtelkönig zu hören.
Saat- und Blässgänse sowie Sing- und Höckerschwäne sind seit mehreren Jahren verlässlich Wintergäste auf den Feldern im geplanten Vorranggebiet. Ebenfalls seit einigen Jahren sind Silberreiher dort im Winter zu beobachten.
Im Frühjahr und Herbst wird das Gebiet - neben vielen verschiedenen Kleinvögeln - auch jährlich in größerer Zahl von Bekassinen, Kranichen und Waldschnepfen
Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID **2698** **Schu**

Stellungnahme

Als Jagdrevier wird der betreffende Landschaftsraum ebenso von verschiedenen, nicht näher bestimmten Eulen und Fledermausarten genutzt.

Da zu befürchten ist, dass die Tiere und diese Vielfalt unterschiedlicher Arten durch den Betrieb von Windkraftanlagen stark gefährdet werden, muss ich dringend bitten, von der Ausweisung dieses Gebietes Abstand zu nehmen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen sind nicht ausreichend konkret um von diesen Planänderungen ableiten zu können. Das reine Vorkommen von Arten steht der Verwirklichung des VR nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2570 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte 1 telefonica (Bardowick	Die Anregungen sind z.T. gegenstandslos, weil der Teilstandort Vögelsen des Vorranggebietes Bardowick/Vögelsen nunmehr entfällt. Bei den im Teilstandort Bardowick verlaufenden Richtfunkstrecken werden i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 4125 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen. Unsere Sorge gilt hierbei vorrangig der Lärmbelästigung während der Nacht. Die Straße „Am Bahndamm" gilt als Mischgebiet, so dass nachts mit bis zu 40 Dezibel Lärmbelastung gerechnet werden muss. Diese Emissionen treten nicht punktuell auf, wie z.B. ein passierender Zug, nach dessen Durchfahrt wieder Ruhe einkehrt. Bei Wind ist dauerhaft mit dem Lärm durch die drehenden Rotoren zu rechnen. Fraglich ist dann, ob das Schlafen bei offenem Fenster noch möglich sein wird. Besondere Witterungsverhältnisse wie Nordwind oder hohe Luftfeuchtigkeit können den Transport des Schalls noch begünstigen. Wir befürchten eine dauerhafte Lärmbelästigung durch die geplanten Anlagen. V/ir fordern daher, auf den Teil des Yorranggebietes, der südlich der Bahnstrecke und der Autobahn A39 liegt, zu verzichten.	Die Teilfläche "Vögelsen" wird aus avifaunistischen gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 4128 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme

die Anwohner der Straße „Am Bahndamm" in Mechtersen sind sehr besorgt über die Pläne des Landkreises, den Bau von Windkraftanlagen nur 800 Meter nördlich von Mechtersen zu genehmigen.
Die Abstände zur Wohnbebauung sind zwar rein rechtlich so gerade eben zulässig, die geplanten Anlagen bedrohen aber dennoch die Gesundheit der hier lebenden Menschen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)

Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Bardowick ergibt sich hieraus eine geringfügige Verkleinerung des Vorrangstandortes.

Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) als den hier angesprochenen Gründen nicht weiterverfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 4130 Unterschriftensammlung der Anwohner am Bahndamm

Stellungnahme

Windkraft: ist unverzichtbar, um die Energiewende zu schaffen. Sie sollte aber nicht dort zum Einsatz kommen, wo Menschen in unmittelbarer Nähe leben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Durch das dem Planungskonzept des Landkreises zugrunde gelegte Vorsorgeprinzip gehen die gewählten Abstände zu bewohnten Gebieten deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinaus.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2443 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorranggebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einhergeend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit Im Hinblick auf die gemüsebauliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, speziell auch im Bereich der betroffenen Windenergiepotentialfläche "Vögelsen" ist von einer erhebli¬chen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Feldarbeit durch die zu errichtenden Wind-energieanlagen auszugleichen. Erfolgt in den konventionellen landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftung der Flächen fast ausschließlich in Maschinenarbeit und mit einem geringen Arbeitskräfteeinsatz, werden die gemüsebaulichen Sonderkulturen im betroffenen Bereich von der Pflanzung bis zur Ernte vielfach mit großem personellen Einsatz und in Handarbeit bewirtschaftet. Dies erfolgt als Besonderheit auch speziell im Winderhaljahr (Grünkohl, Porree, etc.). Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf entsprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken hinsichtlich einer "Zangenbewegung" durch die Festlegung des Vorranggebietes sind dadurch ausgeräumt, dass der Teilstandort "Vögelsen" - allerdings aus avifaunistischen Gründen - entfällt.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2444 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Räumliche Abgrenzung des vorranggebietes "Bardowick – Vögelsen" Die Gemeinde Vögelsen hatte sich in ihrer Vorabstellungnahme zur Fortschreibung des RROP, Teilplan "Vorrangflächen für Windenergie", gleichlautend mit dem Flecken Bardowick für die Anwendung der restriktiven Kriterienliste bei der Gebietsabgrenzung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausgesprochen. Die Einhaltung der Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten untereinander wurde in der Vorabstellungnahme zwingend eingefordert (3.000 m Mindestabstand). Die seinerzeit noch voneinander unabhängigen Teilflächen nunmehr zu einem Vorranggebiet zusammenzufassen, kann seitens der Gemeinde Vögelsen nicht nachvollzogen werden, wird so nicht akzeptiert und bedarf noch zwingend der weitergehender Begründung seitens des Landkrei¬ses Lüneburg. Die Annahme, dass die Bündelung von K 43, DB-Trasse mit drei Gleisen, BAB A 39 sowie Ortsstraße "Im Bruch" (minimale Verkehrstrassenbreite: an schmalster Stelle 150 bis 200 m, östlich der BAB A 39 -Auffahrt Handorf - 600 m) im Gemarkungsbereich des Flecken Bardowick keine Gebietstrennung in zwei Teilflächen bewirkt und darstellt, kann so nicht nachvollzogen wer¬den. Die äußeren Grenzen der Teilflächen "Vögelsen" und "Bardowick" nähern sich hier bis auf 750 m an. Legt man einen einzuhaltenden Mindestabstand von eventuell zu errichtenden Wind-energieanlagen bis zur jeweiligen äußeren Grenze der Vorranggebietsteilflächen von 100 m zugrunde, ergeben sich daraus Mindestabstände der Windenergieanlagen im Bereich Bar¬dowick zu möglichen Windenergieanlagen im Bereich Vögelsen von mind. ca. 1.000 m. Im Hinblick auf zu erwartende Maximalabstände von evtl. 200 m hohen Windenergieanlagen in¬nerhalb einer Fläche und in Hauptwindrichtung von ca. 550 m, kann nach hiesiger Einschät¬zung von einer zusammenhängenden Windenergieanlagenfläche bei Vollbelegung der Flä¬chen nicht ausgegangen werden. Dies wird sich in der Örtlichkeit optisch auch deutlich dar¬stellen. Insofern wären aus Sicht der Gemeinde Vögelsen auch die Landkreis eigenen Ab¬standsregelungen zwischen einzelnen Vorranggebieten für Windenergieanlagen voll inhaltlich zugrunde zu legen. In der Konsequenz müsste eine der zwei Teilflächen entfallen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Es trifft zu, dass im Zuge der Vorabstimmung mit den Gemeinden diesen verschiedene Szenarien zur Stellungnahme an die Hand gegeben worden waren und dass im Szenario "Trend" - das mit der jetzigen Bezeichnung "moderat" dem ausgelegten Entwurf zugrunde gelegt wurde - ein Abstand von 3 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten eingehalten werden sollte. Eine örtliche und kartografische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass aufgrund des geringen Abstands der Potenzialflächen Bardowick und Vögelsen untereinander (knapp 800 m), verbunden mit der zu erwartenden Höhe der Anlagen, visuell als ein Standort wahrgenommen wird. Daran ändert auch der vorgetragene Umstand nichts, dass zwischen den beiden Teilstandorten nicht nur Autobahn, Eisenbahn, Kreisstraße und Ortsstraße, sondern auch ein kleines Waldstück liegen. Ebenso ändert der in der Stellungnahme genannte Abstand der möglichen Anlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Teilflächen daran nichts. Zwar muss die jeweilige Anlage einen Abstand von der Vorranggebietsgrenze einhalten, die waagerechte Rotorausladung, in die Senkrechte projiziert, kann jedoch bis zur Gebietsgrenze reichen, und für die visuelle Wahrnehmung ist auch der Rotor maßgeblich. Auch in ähnlichen Fällen im Planungsgebiet sind bei vergleichbaren, sogar größeren Abständen von Teilflächen untereinander diese als ein zusammenhängender Standort betrachtet worden. An der Wertung "zusammenhängender Standort" soll deshalb auch im Fall Bardowick/Vögelsen festgehalten werden. Würde man hiervon abweichen, gälte dies auch für andere, weitestgehend unstrittige Verbundstandorte im Planungsgebiet. Dies würde zu einer derartig erheblichen Reduzierung des gesamten für die Windenergie zur Verfügung gestellten Flächenumfangs führen, dass damit aller Voraussicht nach dieser Energie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Dies hätte bei einer gerichtlichen Überprüfung die vollständige Unwirksamkeit der 2. Änderung RROP zur Folge. Die Konsequenz wäre, dass die Zulässigkeit von WEA sich allein nach § 35 BauGB richten würde. Im Ergebnis würden dann WEA ungesteuert und in einem erheblich größerem Umfang (deutlich mehr, als es dem Szenario "maximal" entspricht) errichtet werden können. Dies kann und will der Landkreis Lüneburg nicht in Kauf nehmen. (Zu den übrigen in der Stellungnahme vorgetragenen Argumenten s.	wird nicht berücksichtigt

Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Themen)

Bardowick- Vögelsen

ID 2445 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeindlicherseits wurde die Einhaltung der Abstandregelungen für Splittersiedlungen/Einzelgehöfte und der Wohnbebauung im Bereich Bardowicker Straße (Radbruch), Am Bornbach (Bardowick) und Radbrucher Weg (Vögelsen) überprüft. Unter Berücksichtigung der Einhaltung von 500 m - Abständen zu den jeweiligen Wohngebäuden Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (Gemeinde Radbruch/8 Einwohner), müsste der gesamte nord-westlich des Gemeindeverbin-dungsweges Mechtersen--Radbruch liegende Flächenanteil entfallen. Bei strikter Anwendung der 500 m-Abstandsregelung bezogen auf den Gebäudekomplex Radbrucher Weg Nr. 7 (Vögelsen/52 Bewohner) muss sich die nördliche Gebietsgrenze um ca. 200 m weiter Richtung Süden bzw. Ortslage Vögelsen verschieben. Des weiteren wurde im Bereich der Flurlage "Kolkwiesen", Flur 2, Flurstück 285/52 ein ca. 2,4 Ha großes Waldgebiet als Potenzialfläche für Windenergieanlagen mit überplant. Hier wurden offensichtlich die Abstandregelungen betreffend den Wald nicht genügend berücksichtigt. Der südöstliche Grenzverlauf der Teilfläche "Vögelsen" ist daher entsprechend um ca. 250 - 300 Richtung Nordwesten zu verschieben. Die Gemeinde Vögelsen spricht sich in Übereinstimmung mit dem Flecken Bardowick dafür aus, im Interesse der Einwohnerschaft im Bereich der Vögelser Ortsstraße "Radbrucher Weg" (60 Einwohner im Bereich Radbrucherweg 1-7), abe rauch der Einwohnerschaft im Bereich der Bardowicker Ortsstraßen "Im Bruch" und "Am Bornbach" (50 Einwohner), sowie der betroffe¬nen Einwohner Radbruchs im Bereich der Bardowicker Straße 51, 68 und 70 (8 Personen), die Teilfläche "Vögelsen" des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen "Bardowick-Vö-gelsen" ersatzlos entfallen zu lassen. Nähere Begründungen ergeben sich aus den weiteren nachfolgenden Darstellungen. 3. Beeinträchtigungen der Splittersiedlugnen "Radbrucher Weg", "Im Bruch", "Am Bornbach" und "Bardowicker Straße" Im Gemarkungsdreieck der Gemeinde Vögelsen, Bardowick und Radbruch sind derzeit 110 Personen als wohnhaft gemeldet,; davon 52 Personen im Bereich der Vögelsen zuzurechnenen Straße, "Radbrucher Weg", hier Nr. 7. 8 Personen sind entlang der "Bardowicker Straße" in der Gemarkung Radbruch und 50 Personen im Bereich der Straße "Im Bruch" und "Am Bornbach", Gemarkung Bardowick, gemeldet. Die betroffenen Personen und ihr Wohnumfeld werden durch die zwei Teilflächen der Potentialfläche Windkraft"Bardowick-Vögelsen" in einer Art "Zangenbewegung" in erheblichem Maße beeinträchtigt und eingeschränkt. Eine Umfassung durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden (OVG Münster). Selbst bei Einhaltung des vorgesehenen 500 m-Abstandes zwischen dem äußeren Rand der jeweiligen Teilflläche des Vorranggebeites und der Wohnbebauung käme es mit theoretisch möglichen Anlagen mit 200 m Gesamthöhe zu umfangreichen Einwirkungen auf die Wohngrundstücke und Wohnungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnumfeldes/der Wohnqualität und damit einher-	Der Standort Bardowick wird im östlichen Bereich marginal wegen der Berücksichtigung eines Siedlungssplitters reduziert. Der Standort Vögelsen wird aus anderen (naturschutzfachlichen) Gründen nicht weiterverfolgt, die Einwenungen sind deshalb gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

geend zu erheblichen Wertverlusten der Wohngrundstücke führen werden. Von entsprechen¬den Gegenreaktionen der dadurch betroffenen Bürger ist auszugehen.

Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge-nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2446 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Baurechtliche Aspekte Der Flecken Bardowick hat mit dem Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 bereits ein Großteil der sich bei der Anwendung des "restriktiven" Szenarios ergebenen Potentialfläche überplant. Eine entsprechende Aktzeptanz der geplanten Flächennutzung ist damit gegeben. Auch dies ist aus Sicht der Gemeinde Vögelsen ein Argument, bei den nachfolgenden weiteren Planungsschritten die Potentialfläche "Bardowick" zu berücksichtigen, von der Potentialfläche "Vögelsen" jedoch Abstand zu nehmen. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Eine hohe Akzeptanz durch die Bevölkerung ist zwar durchaus wünschenswert, dennoch kann dies bei der Auswahl von Vorranggebieten kein Kriterium sein, vielmehr müssen fachliche Kriterien angewendet werden, die zu messen sind an jeweiligen Sc Zur Teilfläche Vögelsen: Die Teilfläche entfällt aus anderen Gründen, so dass die Bedenken gegenstandslos sind	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2447 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der vorgenannten Splittersiedlung durch zusätzliche Lärmemissio¬nen Die betroffenen Splittersiedlungen "Radbrucher Weg" ((Gemeinde Vögelsen), "Im Bruch", "Am Bornbach" (Gemeinde Bardowick), "Bardowicker Straße" (Gemeinde Radbruch) sind in den letz-ten Jahrzehnten in immer erheblicherem Umfang durch die BAB A39, B 404 und die Auffahrt zur B404 und -aktuell- durch die Errichtung des 3. Gleises mit weiteren Lärmemissionen belas¬tet worden. Diese Lärmemissionen wirken auch ständig bis in die Ortslage Vögelsen hinein. Im Planfeststellungsverfahren für das 3. Gleis war die Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für diesen Bereich leider nicht möglich. Aus diesem Grunde hat der Flecken Bardowick nach langen Verhandlungen mit der DB AG be-schlossen, unabhängig von den Maßnahmen zur Errichtung des 3. Gleises, zum Wohle der Ein-wohner im Bereich der betroffenen Ortsstraßen und unter erheblichem Einsatz von Haushalts-mitteln, einen Lärmschutzwall in Kobination mit Lärmschutzwänden nördlich der DB-Trasse zu entrichten. Diese erfolgreiche Lärmschutzmaßnahme wird nach Einschätzung der Gemeinde Vögelsen durch die geplante Ausweisung von Potentialflächen für Windenergieanlagen südlich und nördlich des Bereiches zunichte gemacht. Durch Anordnung der Potentialflächen und zu er¬wartender Ausrichtung der einzelnen Anlagen ist davon auszugehen, dass bei jeder Windrich¬tung eine erhebliche zusätzliche Lärmbelästigung eintreten wird. Die bestehende Vorbelastung des Raumes rechtfertigt dies ausdrücklich nicht. Hinzu kommen für die Zukunft zu erwartende Belastungen für diesen Gemarkungskomplex, die aus in Vorplanungsstadien befindlichen Projekten, wie z.B. das 4. Gleis, den Netzentwick-lungsplan"Strom-Hochspannungsleitungen" und die BAB A21, zu erwarten sind. Zu befürchten ist weiterhin, dass die in dem betreffenden Bereich zwischen den Potentialflä¬chen weitgehend gebündelt entstehenden Lärmemissionen der Emissionsquellen DB-Trasse und BAB A39 unter Berücksichtigung der physikalischen Gegebenheiten und durch Einwirkung möglicher Windanlagengruppierungen, deren Einzelanlagen überwiegend "schallharte" Ober¬flächen aufweisen, reflektiert werden, bzw. eine Verwirbelung erfolgt. Die seitens des Fleckens Bardowick durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen im Bereich "Im Bruch" könnten damit ge-gebenenfalls zukünftig wirkungslos werden. Weiterhin besteht zudem die Gefahr, dass die bestehenden Lärmemissionen von BAB A39 und DB-Trasse in noch größere Höhen transportiert und damit noch wesentlich weiter hörbar wer-den. Dies beeinträchtigt auch die Gemeinde Vögelsen in besonderer Weise. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung	Die Teilfläche Vögelsen wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind daher gegenstandslos	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2448 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigungen durch Schlagschatten Speziell durch die südliche Teilfläche "Vögelsen" sind im Winterhalbjahr erhebliche Beeinträchtigungen der nördlich liegenden Splitttersiedlungen zu erwarten. Die relativ offene und transparente Landschaft in diesem Gemarkungsbereich bietet kaum Sicht verschattende Strukturen. Entsprechend störend wird der Schlaschattenwurf wahrgenommen werden. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Der Standort Vögelsen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, die angeführten Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bardowick- Vögelsen

ID 2449 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall Im Hinblick auf die zunehmend diskutierte Infraschallproblematik ist nochmals darauf zu verweisen, dsas im betroffenen Gemarkungsbereich mit Stand 23.04.2013 110 Personen als wohn-haft gemeldet sind. Statistisch belegt ist, dass 2,5 % der Bevölkerung auf Infraschalleinwirkun¬gen im nicht hörbaren Bereich sehr empfindlich , bzw. sogar mit Krankheitssymptomen reagie¬ren. Bezogen auf die Gesamtzahl der dort gemeldeten Einwohner wären somit mindestens 3 Personen - statistisch betrachtet - betroffen. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass sich die für die Beurteilung heranzuziehende DIN-Norm 456802 derzeit in der Überarbeitung befindet. Entsprechende Grenzwertverschärfungen sind zu erwarten. Durch die geplante Umfassung der dortigen Einwohnerschaft mit Windenergieanlagen wären regelmäßig Belastungen vorprogrammiert. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden Schall- und Infraschallimmissionen, Schlagschatten, aber auch Eiswurf ent¬sprechend beeinträchtigend auf die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen tätigen Arbeitskräfte einwirken. Inwieweit hier Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind, bleibt zu klären. Dies gilt im Besonderen für den in Vögelsen, Radbrucher Weg 7 ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen. Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen	wird nicht berücksichtigt

Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Bardowick- Vögelsen

ID **2450** **Vögelsen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Die Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" befindet sich mit beiden Teilflächen, die Kernbereiche betreffend, in relativ strukturarmen und ebenflächigen Landschaftsbereichen. Eine Sichtverschattung wird daher nicht erfolgen, bzw. ist aufgrnd der gegebenenfalls zu erwartenden Anlagenhöhe gar nicht möglich. Bedingt durch di denkbare Anlagenanzahl und die glächenmäßige Größe des Gebietes würden nicht nur wesentliche Teile der Gemarkung Vö¬gelsen, technisch überprägt und verfremdet. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Fläche/die Anlagen samtgemeindeweit sichtbar sind und somit auch das Landschaftsbild in den anderen Mitgliedsgemeinden, ganz speziell in Bardowick, Mechtersen und Radbruch, beeinträchtigt wird. Trotz Bündelungsgebot in der Ramordnung muss muss hier auch das Übermaßverbot bei der Belastung von Landschaften berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen, wenn man die Größenordnung der geplanten Potentialflächen "Bardowick - Vögelsen" mit denen in anderen betroffenen Kommunen vergleicht. Hier besteht die erhebliche Gefahr der Ungleichsbehandlung der betroffenen Gebietskörperschaften. Im Hinblick auf das zu erwartende überprägte und verfremdete Landschaftsbild ist eine Kompensation oder ein Ausgleich dieses Eingriffs nicht denkbar bzw. möglich. Besonders unverständlich ist, dass erst vor ca. 2 Jahren durch den Landkreis Lüneburg erstmalig ausgewiesene, neue Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg im Bereich der Vögelser und Mechterser Gemarkungen - im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch - im Zuge der möglichen Ausweisung der Potentialfläche Windkraft "Bardowick - Vögelsen" eine derartige technische Überprägung und optische Beeinträchtigung erfahren, dass von einer nicht hinnehmbaren inhaltlichen Entwertung der betreffenden Landschaftsschutzgebiete ausgegangen werden muss. Die betroffenen LSG-Bereiche begrenzen unmittelbar südlich (Vögelsen) und westlich (Mechtersen) die nunmehr in Planung befindliche Windenergiepotentialflä¬che "Vögelsen". Mögliche 200 m -Anlagen würden aufgrund der Baumheckenstrukturen und deren Ausrich¬tung, sowie der daraus resultierenden Blickachsenbildung, speziell den Mechterser LSG - Be¬reich vollständig dominieren. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.	Die Bedenken sind insofern ausgeräumt, als der Teilstandort "Vögelsen" aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt wird.	wird berücksichtigt

Bardowick- Vögelsen

ID 2451 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des betroffenen Landschaftsraumes Bei dem in Anspruch zu nehmenden Bereich für die Potentialfläche Windkraft Teilfläche "Vögelsen" handelt es sich um eine gewachsene Kulturlandschaft, die an ihren südlichen und westlichen Flächenrändern einen hohen Anteil naturnaher Landschaftselemente aufweist. Gleichzeitig ist die Vorbelastung dieses Raumes als nur gering einzustufen. Daher weist dieser Bereich einen hohen Wert für die Naherholung der Einwohner Vögelsens, Mechtersens und ganz besonders auch für die Einwohner des Oberzentrum Lüneburg auf. Durch die Vielzahl der Reiterhöfe in Mechtersen und Vögelsen, dient dieser Bereich auch überregional der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. Das vorherige landwirtschaftliche Wegenetz mit nur geringem Verkehrsaufkommen und auch der regional bedeutsame Radweg auf der Bahntrasse der ehemaligen Buchholzer Bahn bieten hervorragende Fuß- und Radwegeverbindungen aus der Stadt Lüneburg und den betroffenen Ortslagen in einen derzeit noch großräumig ungestörten Erholungsraum. Diese Funktion muss, insbesondere auch im Interesse der Bevölkerung Lüneburgs, ungestört erhalten bleiben. Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.		

Bardowick- Vögelsen

ID 2452 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Naturschutzaspekte Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan-bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge-samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag-gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Erstaunliches Ergebnis der Erhebung war die Kartierung von 7 Fledermausarten, die in dieser faunistisch scheinbar unat¬traktiven Gebiet "Bardowicker Bruch" ihre Sommerlebensräume haben (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhhautfle-dermaus, Zwergfledermaus). Dabei sind Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus durch ihre speziellen Flughöhen in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet. Avifau¬na- und Fledermauserhebungen kommen dennoch übereinstimmend zu der Aussage, dass eine Nutzung des Bebauungsplanes Bardowick Nr. 44 "Windenergie" zum Zwecke der Nutzung der Windenergie (unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Besonderen die Erhebung zum Fledermausbestand zeigen zudem auf, dass diese Artengruppen in zentra¬len, stärker strukturierten Bereich der Untersuchungsfläche schwerpunktmäßig feststellbar war. Die Erhebungsergebnisse lassen darauf schließen, dass die nunmehr durch das RROP ausgewiesene Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" im südwestlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Bardowick sowie im nördlichen Bereich der Gemarkung Vögelsen, aufgrund des dort bestehnden besonderen Strukturreichtums (z.B. das alte Waldgebiet "Nikolaihöfer Fuhren", Extensivgründländereien, Wiesenbrachen, Feldgehölze, Hecken) sowie die vielfältige Vernetzung dieses von hohen Grundwasserständen und anmoorige Böden geprägten Landschaftsteils über Wasserläufe und Wirtschaftswege begleitenden Gehölzstrukturen in Richtung Radbruch, Mechtersen und Vögelsen/Ortslage, ein noch wesentlich höheres Inventar nach Artenzahl und Individuenanzahl im Bereich der Fledermäuse aufzuzeigen wird und somit aus hiesiger Sicht eine weitere Berücksichtigung der Potentialfläche Windkraft "Teilfläche Vögelsen" auch unter diesem Aspekt auszuschließen ist. Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Ver-waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe-	Siehe Word-Dokument.	

bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potentialfläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche.
2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nahrungshabitate des Weißstorchs.
Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Mitte April 2013 wurden entlang des Vögelser Wirtschaftsweges "Eulenbruchweg" innerhalb von 20 Minuten 15 Exemplare dort jagender Fledermäuse festgestellt. Durch die Anbindung des Ge¬bietes an die strukturreiche östliche Mechterser Gemarkung (LSG), die alte, biotopreiche Kul¬turlandschaft südlich und nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahntrasse, "Landwehr" und die "Nikolaihofer Fuhren", bestehen voraussichtlich auch gute bis sehr gute Sommerlebensräume, die eine entsprechende Artenvielfalt und Idividuenanzahl mit sich bringen dürften.
Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes "Avifauna/Fledermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standorteignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vorrangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchgeführt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorgenannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Bardowick- Vögelsen

ID 2453 Vögelsen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Begleitend zum Bebauungsplan Bardowick Nr. 44 "Windenergie im Bruch" wurden durch den Flecken Bardowick faunistische Erhebungen veranlasst, die auf der Fläche des Bebauungsplan¬bereiches einschließlich Pufferflächen abgestellt waren. Dabei wurde von einer Anlagenge¬samthöhe in einer Größenordnung von 100 m ausgegangen. Im Ergebnis wurden als schlag¬gefährdete Großvögel der Weißstorch und der Rotmilan festgestellt, die ihre Nahrungshabitate auch im Bereich der Potentialflächen Windkraft "Bardowick-Vögelsen" und darüber hinaus auch in westlicher und südwestlicher Richtung habe. Eine Beeinträchtigung der Bruthabitate dieser Großvögel war jedoch für den Teilflächenbereich "Bardowick" nicht feststellbar. Festgestellt wurde, dass wichtige Zugtrassen von Großvögeln (Z.B. Gänsearten, Kranich) direkt über den betreffenden Potentialflächen liegen. Eine Beein¬trächtigung der durchziehenden Arten war aufgrund der seinerzeit angenommenen Anlagen¬gesamthöhe von 100 m nicht zu erwarten. Bei einer gravierenden Erhöhung der Anlagengröße gewinnt die Beeinträchtigung des Vogelzuggeschehens jedoch an erheblicher Bedeutung. In der Folge wären erhebliche Anlagenstillstandzeiten einzufordern. Für zwischenzeitlich begonnene faunistische Datenerhebung soll Eckdaten für das weitere Ver¬waltungshandeln der betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung stellen. Erste Erhe¬bungsergebnisse haben deutlich gemacht, dass speziell die Teilfläche "Vögelsen" der Potential¬fläche Windkraft "Bardowick-Vögelsen" ein wichtiger Durchzugskorridor für Gänsearten und Kranich darstellt der regelmäßig und langjährig und von großen Individuenzahlen genutzt wird. Festgestellt wurden auch überziehende Trupps von Brachvögeln, durchziehende Kornweihen und anderen Arten. Im Winter/Frühjahr 2013 wurden bis zu 2000 rastende Gänsevögel im nordwestlichen Teil der Teilfläche "Vögelsen" gezählt. Anfang März 2013 rasteten mehrtägig bis zu 100 Kraniche im südlichen Bereich des Eulenbruchs. Dieser Vögelser Gemarkungsbe¬reich und die Mechterser Gemarkung stellen einen traditionellen Rastplatz für durchziehende Kraniche dar. Der Süd- und Westrand der Windenergiepotentialteilfläche "Vögelsen" ist tradi¬tionell auch Bruthabitat für Kiebitze. Derzeit wurden dort mehrere Brutpaare festgestellt. Ent¬lang des Westrandes der Nikolaihofer Fuhren, nördlich und südlich der ehemaligen Bahnstre¬cke bestehen langjährig Bruthabitate der Heidelerche. Im Bereich der Potentialfläche "Vögel¬sen" befinden sich zudem mind. 10 Bruthabitate der Feldlerche. 2 Revierpaare des Kranichs wurden im westlichen Randbereich der Teilfläche festgestellt. Für voraussichtlich 3 Paaren des Rotmilans besteht im westlichen und südlichen Randbereich der geplanten Vorranggebietsteilfläche "Vögelsen" ein vorläufiger Brutverdacht. Im Bereich der Feuchtgründländereien nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke befinden sich Nah¬rungshabitate des Weißstorchs. Schwarzstörche aus Radbruch fliegen langjährig Feuchtwaldbereiche der "Nikolaihofer Fuhren", entlang der Landwehr und entlang der ehemaligen Buchholzer Bahn an. Die weitgehende Abschichtung und aktuelle Bewertung des Themenkomplexes "Avifauna/Fle¬dermäuse" auf die/auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erscheint unter	Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich. Mit einer WEA ist immer ein allgemeines Lebensrisiko verbunden. Ein signifikant übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt. Im Zulassungsverfahren sind avifaunistische Belange detailliert zu überprüfen	wird teilweise berücksichtigt

Beachtung von § 1 (4) BauGB rechtlich bedenklich, wenn auf Basis der vorliegenden Unterlagen eine Standort¬eignung fraglich ist. Insofern sollte auf der Landkreisebene eine dem Zielcharakter der Vor¬rangflächen angemessene aktuelle Bewertung der Arten und Lebensgemeinschaften durchge¬führt werden.
Zusammengefasst ist abschließend festzustellen, dass die Gemeinde Vögelsen die Ausweisung der Potentialfläche "Windkraft" Bardowick-Vögelsen", hier Teilfläche "Vögelsen" aus den vorge¬nannten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Ergänzung aus Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 6.8. BJ
Einwender
GM Vögelsen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angemerkt dass weite Teile der Gemarkung und der Gemeinden Bardowick, Mechtersen und Radbruch technisch überprägt werden (a), (zur Ungleichbehandlung der Landkreis) (b). Ausgleich oder Ersatz seien bei den Anlagen nicht denkbar (c) und das LSG würde vollständig dominiert.
Zu a): Es ist zutreffend, dass die vom Landschaftsbild hochwertigeren angrenzenden Räume beeinträchtigt werden (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt). Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen hingenommen. Im Zuge der Potenzialflächenauswahl werden regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahret.

Zu b): Das angeführte LSG weist ein Landschaftsbild von hoher Bedeutung auf, dieses würde im Umfeld des 10 bis 15-fachen der Anlagenhöhe von den Anlagen aus erheblich beeinträchtigt. Die LSG-Verordnung gilt indes nur für im LSG zu errichtende Anlagen. Das LSG würde durch die Errichtung der WEA nicht die Schutzwürdigkeit verlieren, denn die Biotope und Funktion des LSG selbst für das Landschaftserleben bleiben unverändert und sind als Ausschlusskriterium inklusive eines Puffers berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U2 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Beeinträchtigung eines Erholungsgebiets.
Südlich des VR wird ein für die landschaftsbezogene Erholung geeigneter Raum beeinträchtigt. Die Regionalplanung muss gem. § 35 BauGB der Windkraftnutzung substanziell Fläche einräumen und gleichzeitig die aus regionaler Sicht besonders bedeutenden Erholungsräume schützen, aus regionaler Sicht ist der betroffene Erholungsraum auch mit den genannten Einrichtung nicht von solcher Bedeutung.
Zudem liegen bereits durch die Bahntrasse, Autobahn und Freileitungen Beeinträchtigungen vor, so dass es, unter dem Aspekt der Konzentration von Beeinträchtigungen, zielführend ist, in dem Raum weitere beeinträchtigende Anlagen zu konzentrieren.
In südlicher, westlicher und östlicher Richtung sind weitere gleichwertige Erholungsgebiete vorhanden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U3 – 7.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden Untersuchungen im nördlichen Teilgebiet durchgeführt und in beiden Teilen führt die Samtgemeinde aktuell Untersuchungen zur Avifauna durch. Die Stellungnahme richtet sich gegen das Teilgebiet Vögelsen. Konkret wird angeführt:
a) Überfliegen von Weißstorch und Rotmilan im nördlichen Teilgebiet, deshalb wurde eine Höhenbegrenzung im bestehenden B-Plan festgesetzt.
b) Vorkommen von 7 Fledermausarten, unter anderem Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus.
c) Höherer Strukturreichtum und bessere Lebensraumeignung für Fledermäuse im Teilgebiet Vögelsen.
d) Rastvögel im Teilgebiet Vögelsen (Winter/Frühjahr) bis zu 2000 Gänse, 100 Kraniche (Einzelfall),
e) Revieranzeigende Arten Kranich 2 mal, Rotmilan 3 mal (zu diesen wurde ergänzend eine Kartierung nachgereicht, danach sind zwei Horstbäume (Balz) um das VR gelegen und ein Brutplatz liegt im VR). Gibt es konkrete Abstandszahlen ?
f) Nördlich der ehemaligen Buchholzer Bahnstrecke sind Nahrungshabitate des Weißstorch

(zwei Brutplätze in der Umgebung).
g) Schwarzstorch kommt langjährig als Nahrungsgast vor.
h) Brutplatz des Kiebitzes.
Zu b und c): Durch Vermeidungsmaßnahmen hier Abschaltzeiten, ist i.d.R. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Auch die im südlichen Teil höhere Strukturdichte ändert an der grundsätzlichen Vermeidbarkeit nichts. Ob der Betrieb wirtschaftlich möglich ist von den Betreibern zu entscheiden.
Zu a): Höhenbegrenzungen können in der Bauleitplanung festgesetzt werden, diesem muss die Regionalplanung nicht vorgreifen. Ob dies dem in der Einwendung dargestellten Zweck dienlich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.
Zu d): Bei den Angaben zu Rastvogelzahlen ist nicht klar ob diese aus mehreren Begehungen addiert wurden oder ob es sich um maximale Zahlen der einzelnen Begehungen handelt. Eine Bewertung, dass eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes vorliegt, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden. Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.
Zu e): Kraniche wurden (bislang) nicht als Brutvögel bestätigt und es wurde auch nicht angeführt dass es sich um einen traditionellen Brutplatz handelt. Die 3 Rotmilan Horstbäume mit Balz und einer tatsächlichen Brutaufnahme spiegeln die Eignung der grünland- und heckenreichen Landschaft im Süden wider, deren Ausläufer in das Vorschlagsgebiet reichen. Dies lässt auf eine dauerhafte intensive Besiedlung durch den Rotmilan schließen, auch wenn der konkrete Brutplatz wechseln mag.
Zu f): Aus der Stellungnahme können die Flugkorridore nur abgeschätzt werden. Sofern die Individuen nicht aus Bardowick stammen, liegt das VR nicht direkt im Flugkorridor.
Zu g): Zu schützen sind die Hauptnahrungshabitate und die Hauptflugkorridore, nach dem Verständnis der Stellungnahme kann hier allenfalls auf einen gelegentlichen Nahrungsgast geschlossen werden, es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko (DNR 2012).
Zu h): Kiebitzbrutplätze sind maximal im 100 m Radius um eine WEA gefährdet, ein erhöhtes Tötungsrisiko liegt nicht vor (DNR 2013: 282f). Folglich sind keine dem Programm entgegenstehenden Konfliktrisiken festzustellen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Anpassung der Gebietsabgrenzung ist zu prüfen Mathias ? Ist das VR nach der Rotmilan anpassung noch groß genug ?

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu

vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. Naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt.
Regionale Ungleichbehandlung = Stn durch Regionalplanung
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko, übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrengraum der WEA. (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen höher 100 m. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung).
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden so das Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Ergänzung aus Worddatei Flecken Bardowick:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.
Bearbeitet 5.8. bj (M. Holsten ? ……
Einwender

GM Mechtersen

Allgemein
UB 1 Methodik
Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 7 „Bardowick/Vögelsen“
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Die angeführten Personen wohnen im Außenbereich. Die Wohnorte wurden entsprechend dem Planungskonzept berücksichtigt. Die Splittersiedlung ist nicht umschlossen und es verbleibt ein einsehbarer Landschaftsraum ohne Windkraftanlagen (von nur etwa 120 Winkelgrad).

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Prüfen ob Abstände zur Bebauung aufgrund ungünstiger Südlage erhöht werden bzw. ob Gebiet im westlichen Bereich verkleinert werden kann

U2 – 5.
Auswertung/Anmerkungen
Wie in der Stellungnahme dargelegt ist das VR ein strukturarmer Agrarraum. Es ist zutreffend, dass das angrenzende hochwertigere Landschaftsbild indirekt beeinträchtigt wird, inklusive der Geestkante (10 bis 15-fache Anlagenhöhe möglicherweise erheblich beeinträchtigt im Sinne der Eingriffsregelung). Gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie in diesem Fall vorgehen. Die Geestkante ist kein Objekt einer Wertigkeit bei dem jede Beeinträchtigung zu vermeiden ist, aufgrund des Abstandes des VR zur Geestkante ist vollständiges Überlagern oder ein Verlust der Maßstäblichkeit nicht zu befürchten. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion ein. naturale Kompensation ist nicht erforderlich, da die Funktionsfähigkeit der Landschaft im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten bleibt. …. ????? MH ?????
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U3 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Die Angabe dass Weißstorch und Rotmilan im Gebiet vorkommen bzw. die Fläche überfliegen ist nicht Anlass für eine Planänderung. Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisikoübersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies wird nicht angeführt.
….. wohl aber muss dieser Aspekt auf der Zulassungsebene geprüft werden…..)
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U4 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt dass z.B. Gänse und Kraniche den nördlichen Gebietsteil regelmäßig überfliegen. Der Einwender sieht ein erhöhtes Tötungsrisiko für Anlagen die 100 m Anlagenhöhe überschreiten. Wie von dem Einwender angeführt, ist eine Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in der Bauleitplanung möglich und vorgesehen (Höhenbegrenzung). Dies muss entsprechend nicht von der Regionalplanung geregelt werden, damit nicht unverhältnismäßig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.
U5 – 6.
Auswertung/Anmerkungen
Es wurden 7 Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Barnstedt

ID 3947 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Barnstedt Der Gemeindedirektor Gemeinde Barnstedt über Samtqemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.03.2013 teile ich Ihnen mit, dass sich der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 24.04.13 mit der im Betreff genannten Thematik befasst hat. Die Stellungnahme und den entsprechenden Beschlussauszug der Ratssitzung habe ich diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß	Ein Vorranggebiet Barnstedt wird nach gründlicher Überprüfung im Zuge des Umweltberichts aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Zahlungen an Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 15 000 177
Volksbank Lüneburg eG (BLZ 240 900 41) Nr. 20 9500 900, Postbank Hamburg (BLZ 200 100
20) Nr. 358 599-208

„unefiurger Heioe

Ol :

2. Änderung/Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des
Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.03.2013 teile ich Ihnen mit, dass sich der Rat der
Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 24.04.13 mit der im Betreff genannten Thematik
befasst hat.
Die Stellungnahme und den entsprechenden Beschlussauszug der Ratssitzung habe ich
diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen in der Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Zahlungen an Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 15 000 177 Volksbank Lüneburg eG (BLZ 240 900 41) Nr. 20 9500 900, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 358 599-208

Gemeinde Barnstedt

Protokollauszug aus der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barnstedt 2011-2016 des Gemeinderates Barnstedt am 24.04.2013, 19:30, im Gasthaus Grote, Barnstedt

Tagesordnung

7. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
BV-Nr.: 2011-2016/0005/BA

Der Landkreis Lüneburg bittet den Gemeinderat Barnstedt um Stellungnahme zu dem Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003. Inhaltlich behandelt die 2. Änderung ausschließlich das Thema Windenergienutzung. Die Aufforderung zu einer Stellungnahme ist Bestandteil des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).
Herr Kramer teilt mit, dass die Grundbesitzer der Fläche „Die Weden/Kuchenberg" - zu denen auch er gehört - gemeinsam mit dem Windenergiebetreiber LENPower eine neue naturschutzfachliche Prüfung über die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung durchführen lassen werden. In Kenntnis des Umweltberichts, der im Auftrag des Landkreises Lüneburg am 27.02.2013 erstellt wurde, wollen sie eigene Gutachter beauftragen, um die Realisierung von 6 Windkrafträdern in Höhe von ca. 200 m durchführen zu können.
Herr Brümmerhoff bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird.

Herr Schreiber weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.
Herr Boysen befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht.
Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau Buecher im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.

Herr Kramer bittet den Rat, seinen Beschluss vom 6. April 2012 zu bekräftigen.
Der Rat der Gemeinde Barnstedt beschließt im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens der 2. Änderung des RROP 2003 zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung folgende Stellungnahme abzugeben:
Der Rat der Gemeinde Barnstedt bekräftigt seinen Beschluss vom 06.04.2012, die Fläche „Die Weden/Kuchenberg" als Windkraftvorrangfläche in das RROP wieder aufzunehmen.

5:3:1

gez. Brümmerhoff gez. Buecher

Barnstedt

ID 3948 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) teilt mit, dass die Grundbesitzer der Fläche „Die Weden/Kuchenberg" - zu denen auch er gehört - gemeinsam mit dem Windenergiebetreiber LENPower eine neue naturschutzfachliche Prüfung über die Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung durchführen lassen werden. In Kenntnis des Umweltberichts, der im Auftrag des Landkreises Lüneburg am 27.02.2013 erstellt wurde, wollen sie eigene Gutachter beauftragen, um die Realisierung von 6 Windkrafträdern in Höhe von ca. 200 m durchführen zu können. Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3949 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Argumente des Umweltberichts stehen für Frau (Name anonymisiert) im Vordergrund, da der Fläche eine besondere Bedeutung zukommt als Brut- und Nahrungshabitat vor allem für den Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. Außerdem sind diese Großvogelarten durch den geringen Abstand zwischen der Potenzialfläche und den Horst- und Brutstandorten kollisionsgefährdet.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3950 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3951 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg.	Ein Vorranggebiet "Barnstedt" wird nicht festgelegt. Die Ablehnung des Standorts "Barnstedt", der zunächst aufgrund des angewandtgen Kriteriensets grundsätzlich in die Überlegungen einbezogen worden war, ist im Zuge des Umweltberichts näher geprüft, der Standort dann vor allem wegen avifaunistischer Belange verworfen woden (s.hierzu Ausführungen im Umweltbericht S. 68 ff.).	wird berücksichtigt

Barnstedt

ID 3952 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass er erst am heutigen Tag über die Initiative informiert wurde. Ansonsten befürwortet er das Anliegen, zumal seiner Ansicht nach der Artenschutz in Deutschland zu akribisch gehandhabt wird. Herr (Name anonymisiert) weist darauf hin, dass der Landkreis Uelzen bereits bei der Bewilligung der ersten 4 Windkrafträder in Barnstedt seine Bedenken zum Ausdruck gebracht hat. Das Gebiet stößt an die Kreisgrenze. Außerdem gibt er zu bedenken, dass es sich in diesem Fall um eine privatwirtschaftliche Initiative von Grundbesitzern handelt, die über den Rat ihre Interessen verwirklichen will. Darüber hinaus ist die gesamte Vorschlagsfläche Vorbehaltsgebiet für Erholungsnutzung, wie z. B. der querende Europaradwanderweg. Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Bei dieser Entscheidung handelte es sich nicht um eine "zu akribische Handhabung", sondern um die Anwendung von bindenden Rechtsvorschriften der EU. Die in der Ratssitzung geäußerten Bedenken zur Ausweisung des Standorts Barnstedt sind hingegen durch die Rücknahme des Standorts ausgeräumt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3953 Barnstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herr (Name anonymisiert) befürwortet die Initiative, zumal sie dem Ratsbeschluss vom 6. April 2012 entspricht. Herr (Name anonymisiert) bittet den Rat, seinen Beschluss vom 6. April 2012 zu bekräftigen. Der Rat der Gemeinde Barnstedt beschließt im Rahmen des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens der 2. Änderung des RROP 2003 zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergienutzung folgende Stellungnahme abzugeben: Der Rat der Gemeinde Barnstedt bekräftigt seinen Beschluss vom 06.04.2012, die Fläche „Die Weden/Kuchenberg" als Windkraftvorrangfläche in das RROP wieder aufzunehmen.	Ein Vorranggebiet Barnstedt wird nach gründlicher Prüfung im Umweltbericht aus avifaunistischen Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID **3148** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3156** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3163** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3171** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3179** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3187** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3147** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3155** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3162** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist im Umweltbericht berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3170** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebietes. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3178** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3186** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3152** **Küg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3167** **Küg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3175** **Küg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3183** **Küg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3191 Küg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 4014 Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Barnstedt

ID 3146 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Barnstedt

ID 3235 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Barnstedt

ID **3236** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3237** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen.	Das Kriterium „Abstand zu Vorbehalt Forst“ wird nicht eingehalten. •Zu berücksichtigen ist außerdem, dass erhebliche Gebietsteile durch den notwendigen Abstand zur Hochspannungsleitung nicht nutzbar sind. Insgesamt beträgt die Größe der •Potenzialfläche daher nur ca. 14 ha und erreicht damit damit bei Weitem nicht die festgelegte Mindestgröße von 30 ha. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3238 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insgesamt hat das sich aus den vorgenannten Kriterien ergebende Eignungsgebiet eine Größe von ca. 79 ha. Bei einer optimalen Beplanung ist in diesem Bereich eine Konfiguration von bis zu 6 Windenergieanlagen der 2,5 MW-Klasse (z. B. Typ Enercon E-115 mit 149 m 2 Nabenhöhe) und damit eine sehr gute Ausnutzung des Raumes möglich. Der Standort ist von einer guten Windhöffigkeit gekennzeichnet. Wir erwarten einen jährlichen Energieertrag von ca. 49.700 MWh im Park. Mit dem Ertrag dieser Anlagen lassen sich ca. 11.000 Vier-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Positiv Kriterien Windertrag Kriterium positiv Begründung: Es ist ein guter Windenertrag von ca. 7 bis unter 8 m/s in 140 m Nabenhöhe zu erwarten. vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen, größere Gewerbegebiete) 200 m 200 m 200 m Kriterium positiv Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung. Der Abstand von 200 m wird eingehalten.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3239 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zwischen dieser Raumnutzung und der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung kein Raumnutzungskonflikt. Die immissionsrechtlichen Vorgaben wurden geprüft und werden eingehalten. Aufgrund der Größe und der möglichen Anlagenzahl sowie der vorhandenen vier Windenergieanlagen in nördlicher Richtung kann an dem Windenergiestandort Barnstedt eine gute Konzentrationswirkung erzielt werden, mit dem Ziel, dass andere und weniger geeignete Gebiete von der Windenergienutzung frei gehalten werden.	Die vorgebrachten Argumente richten sich nicht gegen die maßgeblichen, artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken, die der Festlegung als Vorrangstandort entgegenstehen. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3240 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Ziel ist es, auf Grundlage des RROP und gemeinsam mit den Grundstückseigentümern sowie mit der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Dadurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden und die Zielsetzung des Landkreises Lüneburg – „Energieautarkie“ bis zum Jahre 2030 zu erreichen – gefördert werden. Darüber hinaus zielt unser Vorhaben darauf ab, durch ein geeignetes Beteiligungsbzw. Kooperationskonzept für die Bürgerinnen und Bürger regionale Wertschöpfung zu gewährleisten. In der folgenden Tabelle wurde durch den Autor in Anlehnung an die im Entwurf der Begründung des RROP angewandte Bewertung von Vorranggebieten (vgl. Bewertungsskala) eine Bewertung des Eignungsgebietes Barnstedt durchgeführt. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Barnstedt mit einer Gesamtbewertung von 10 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6. 3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Zum einen soll, wie bereits 1997 im Kyoto-Protokoll vereinbart wurde, der CO2-Ausstoß deutlich verringert werden und zum anderen wurde 2011 im Bundestag der Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Dies ist nur mit einem weiteren verantwortungsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, möglich. Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3241 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur, teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung (weiches Kriterium) 0 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. historische Waldstandorte (weiches Kriterium) 0 m 100 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11 vanten Umfeld. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)	Nach der rechtlichen Defintion von Wald handelt es sich bei den in Rede stehenden Flächen um Wald, deshalb ist die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft, unabhängig von der tatsächlichen forstlichen Nutzung, zutreffend. Zudem ist letztlich nicht das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft für die Nichtfestlegung des Gebietes ausschlaggebend. Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird nicht berücksichtigt

100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich
aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche
genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet
nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung
als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das
Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern
schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht
zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen
nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.

Barnstedt

ID 3242 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg – Änderung 2010 ist der Bereich des Eignungsgebietes gekennzeichnet als Vorsorgebiet für Erholung (grüne horizontale Schraffur) sowie in Teilen als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (hellbraune Farbsignatur, teils schraffiert) und als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (hellgrüne Farbsignatur). Der zeichnerischen Darstellung des RROP sind keine Festlegungen zu entnehmen, die einer Ausweisung des Eignungsgebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung im Grundsatz entgegenstehen. Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt SO Camping und Ferienhäuser lt. F-bzw. BPlan 500 m 800 m 1000 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine SO Camping und Ferienhäuser im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Parks 300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Grünflächen lt. F-Plan – Sport 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Grünflächen im relevanten Umfeld. Flächen mit Schwerpunktaufgabe Tourismus (weiches Kriterium) 0 m 200 m 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden Flächen im relevanten Umfeld. regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) (weiches	Der Stellungnehmer bringt keinen Wiederspruch zu der im Umweltbericht angeführten Bewertung der Erholungsfunktion, sie prüft lediglich weitere Kriterien.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

300 m 300 m 300 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erho7
Kriterium) lungsschwerpunkt lt. RROP (landschaftsgebundene
Erholung) im relevanten Umfeld.
regionale Erholungsschwerpunkte lt. RROP
(Intensiverholung) (weiches Kriterium)
Einzelfallbetrachtung
150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein regionaler Erholungsschwerpunkt
lt. RROP (Intensiverholung) im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete ruhige Erholung (weiches
Kriterium)
0 m 500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet ruhige
Erholung im relevanten Umfeld. Das Eignungsgebiet ist
ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für Erholung (RROP
3.2.3 06).

Barnstedt

ID 3243 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen. Naturschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 300 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Naturschutzgebiet im relevanten Umfeld. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in deutlicher Entfernung in nördlicher Richtung. Landschaftsschutzgebiete 0 m 100 m 300 m Kriterium nicht erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Im Übrigen: Das Kriterium 100 m Abstand zu Landschaftsschutzgebieten wurde im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept eingestellt. Der Landkreis will diese für den Naturschutz wichtigen Bereiche soweit möglich als Erholungsräume und für den Erhalt von Natur und Landschaft soweit möglich von Beeinträchtigungen freihalten. Deshalb macht er von seinen planerischen Spielraum gebrauch und setzt eine Abstandsregelung für Landschaftsschutzgebiete ein.	wird nicht berücksichtigt

Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) grenzt das Eignungsgebiet
im Osten direkt an das Landschaftsschutzgebiet
Süsing. Ob und inwieweit ein Schutzabstand für
das Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, sollte im
8
Rahmen einer Einzelfallprüfung ermittelt werden. Dabei
ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des LSG durch WEA
im Nahbereich beeinträchtigt werden könnte.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
§-30-Biotope, soweit flächig über 5 ha 0 m 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine entsprechenden §-
30-Biotope im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone A 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone A im Eignungsgebiet.
Biosphärenreservat Zone B 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone B im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Biosphärenreservat Zone C 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
1000 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein
Biosphärenreservat Zone C im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Naturdenkmale 0 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Natur9
denkmal im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
FFH-Gebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für

Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich in
nördlicher Richtung ein FFH Gebiet in mehreren hundert
Metern Entfernung.
Europäische Vogelschutzgebiete Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches
Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
Gastvogellebensräume mit internationaler
Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit internationaler Bedeutung im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10
feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung

Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Feuchtgrünland mit internationaler Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Feuchtgrünland
mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet.
Wälder (weiches Kriterium) 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
(weiches Kriterium)
0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Wälder mit besonderer
ökologischer Bedeutung im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
historische Waldstandorte (weiches Kriterium)
0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine historischen
Waldstandorte im Eignungsgebiet bzw. im rele11
vanten Umfeld.
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches
Kriterium)
100 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) ist der südliche Teil des
Eignungsgebietes (ggf. maßstabsbedingt) teilweise als
Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Das
Eignungsgebiet besteht jedoch nahezu ausschließlich
aus Flächen für die Landwirtschaft und wird als Ackerfläche
genutzt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet
nicht statt und ist nicht absehbar. Anpassung der Darstellung
als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft möglich.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.
Vorranggebiete für Natur und Landschaft
(weiches Kriterium)

0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Das Eignungsgebiet liegt nicht in einem
Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
Naturpark (weiches Kriterium) 0 m Kriterium nicht erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Bundesamtes für
Naturschutz (Abruf am 22.04.2013) liegt das Eignungsgebiet
im Naturpark Lüneburger Heide. Andere potenzielle
Vorranggebiete wie z.B. Etzen/Ehlbeck und Tellmer
liegen ebenfalls in diesem Naturpark. Zwischen
Naturparks und der Windenergie besteht in diesem Falle
kein Nutzungskonflikt.
Abwägung zu Gunsten der Windenergie empfohlen.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des Schwarzstorchs deutlich westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im benachbarten Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung. Inwiefern der möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich gelegenen Waldstück auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis
derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Schutzgut Landschaft: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. Vielmehr ist an dieser Stelle auf die technische Prägung durch Freileitungen, benachbarte
WEA und die Biogasanlage zu verweisen, so dass sich das bereits technisch geprägte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie besonders anbietet.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.
18
Das potenzielle Vorranggebiet für Windenergienutzung ist in der folgenden Abbildung skizzenhaft
in die zeichnerische Darstellung des RROP Entwurfes eingefügt worden (gelbe Umrandung).
Das Eignungsgebiet ist dargestellt als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft. Nachweislich

liegt hier keine forstwirtschaftliche Nutzung vor und ist auch für die nächsten Jahre nicht absehbar, so dass der Zweck des Vorbehaltsgebietes in diesem Bereich fraglich scheint.
Nach Rücksprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern halten wir es wir empfehlenswert,
dass die Darstellung Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft in Vorsorgegebiet für Landwirtschaft umgewandelt wird.
Geoportal, Abruf am 23.04.2013

Barnstedt

ID 3244 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Kriterien des RROP Entwurfs wurden in Tab. 1 im Hinblick auf das Szenario „Trend“ analysiert und bewertet. Dazu wurden aktuelle Informationen gemäß angefügtem Quellenverzeichnis herangezogen. Tab. 1: Kriterien gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 – 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“, Anhang 1 zur Begründung (Entwurf) Ausschlusskriterien Szenario „Maximal“ Szenario „Trend“ Szenario „restriktiv“ Eignungsgebiet Barnstedt Europäische Vogelschutzgebiete Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Europäisches Vogelschutzgebiet im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung Einzelfallbetrachtung Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume mit internationaler Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig. Im Rahmen der Sachermittlung wurde für das Gebiet eine Kartierung durchgeführt. Das Kartierergebnis wird durch eine gute Eignung des Gebietes als Lebensraum für den Rotmilan gestützt, so das keine Zweifel in dem dauerhaften Vorkommen der Art bestehen. Diese ist Grundlage des Umweltberichtes und Streichung des potenziellen Vorranggebietes in der Prüfung des Einzelfalls. Der Einwender bringt keine die vorliegenden Angaben entkräftenden Argumente vor.	wird nicht berücksichtigt

und regionaler Bedeutung
200 m Abstand
Einzelfallbetrachtung
500 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Vogelbrutgebiete
nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Um10
feld.
Gastvogellebensräume mit nationaler, landesweiter
und regionaler Bedeutung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Abstand
Einzelfallbetrachtung
Einzelfallbetrachtung
Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Datenserver des Niedersächsischen
Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gastvogellebensräume
mit nationaler, landesweiter und regionaler
Bedeutung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Flora und Fauna (biol. Vielfalt.): Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. So verläuft der Interaktionskorridor des Schwarzstorchs deutlich westlich daran vorbei. Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung im benachbarten Landkreis Uelzen ist ebenfalls nur für den Westteil des WE 8 von Bedeutung. Inwiefern der möglicherweise vorhandene Rotmilan am Krähenberg bzw. in dem östlich gelegenen Waldstück auf eine Arrondierung des Eignungsgebietes wirken kann, lässt sich nur durch ein entsprechendes
naturschutzfachliches Gutachten ermitteln. Dies liegt nach unserer Kenntnis
derzeit nicht vor und wäre im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu erstellen.

Zusammenfassung: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf Grundlage unabhängiger Gutachten die naturschutzfachliche Eignung zu prüfen. Ob es in dem Eignungsgebiet einen so starken und der Nutzung der Windenergie entgegenstehenden Konflikt zwischen der Windenergie und den Großvogelarten Rotmilan und Mäusebussard sowie dem Kranich und dem Schwarzstorch gibt, kann dann im Detail geprüft werden. Durch Anpassung des Planungskonzeptes, Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen oder die Durchführung eines Monitorings, ist ein sensibler Umgang mit Flora und Fauna im Rahmen der Errichtung

und des Betriebs von Windenergieanlagen möglich.

Barnstedt

ID 3245 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vorbelastete Gebiete (Autobahnen, 380-kVFreileitungen, größere Gewerbegebiete) 200 m 200 m 200 m Kriterium positiv Begründung: Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung. Der Abstand von 200 m wird eingehalten. Verkehr und Versorgung Bundes-, Landes-, Kreisstraßen 200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bundes-, Landesoder Kreisstraßen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien elektrifiziert 250 m 250 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Bahnlinien nicht elektrifiziert 200 m 200 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Es befinden sich keine Bahnlinien im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Flugplatz 1.000 m 1.000 m 1.000 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befindet sich kein Flugplatz im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Hochspannungsleitungen 125 m 125 m 400 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) verläuft eine Hochspannungsleitung durch das Eignungsgebiet. Dazu wird von den geplanten Windenergieanlagen ein Abstand von 200 m eingehalten. Erdgas- und Erdölleitungen etc. Abstand Einzelfallbetrachtung Abstand Einzelfallbetrachtung 200 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Erdgas13 und Erdölleitungen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Kläranlagen, Biogasanlagen, Versorgungsflächen Post, Elektrizität, Abwasser	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

200 m 200 m 200 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine entsprechenden
Infrastruktureinrichtungen im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Wasserschutzgebiete Zone I und II 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Wasserschutzgebiete
Zone I und II im Eignungsgebiet bzw.
im relevanten Umfeld.
Sonstiges
Gewässer 1. Ordnung 150 m 150 150 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Gewässer
1. Ordnung im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Vorranggebiete Hochwasserschutz lt. RROP 0 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Vorranggebiete
Hochwasserschutz lt. RROP im Eignungsgebiet bzw. im
relevanten Umfeld.
sonstige Gewässer, Teiche, Seen (weiches
Kriterium)
5 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine sonstiges Gewäs14
ser, Teiche, Seen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.
Deichgebiete 0 m 0 m 100 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Deichgebiete im
Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Richtfunktrassen 20 m 20 m 20 m Kriterium erfüllt
Begründung: Es befinden sich keine Richtfunktrassen
im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld.
Rohstoffsicherungsgebiete, Bodenabbaugebiete
30 m 30 m 30 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Rohstoffsicherungsgebiete,
Bodenabbaugebiete im Eignungsgebiet
bzw. im relevanten Umfeld.
Militärische Anlagen (weiches Kriterium) 0 m 0 m Kriterium erfüllt
Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg
(Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Militärischen
Anlagen im Eignungsgebiet bzw. im relevanten
Umfeld.

Schutzgut Wasser: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.

Barnstedt

ID 3246 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kulturelle Sachgüter (weiches Kriterium) 200 m Einzelfallbetrachtung 500 m Kriterium erfüllt Begründung: Gemäß Geoportal des Landkreises Lüneburg (Abruf am 22.04.2013) befinden sich keine Kulturellen Sachgüter im Eignungsgebiet bzw. im relevanten Umfeld. Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachwerte: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Barnstedt

ID 3247 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand zwischen den Vorrangstandorten 0 m 3.000 m 10.000 m Kriterium erfüllt (weiches Kriterium) Begründung: Es befindet sich kein Vorranggebiet innerhalb von 3.000 m Entfernung. Der Standort der vier bestehenden Windenergieanlagen in nördlicher Richtung ist nicht als Vorrangstandort im RROP ausgewiesen. In Tab. 1 wird verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Barnstedt in sehr hohem Maße mit den Kriterien des RROP konform ist. Für das Kriterium „Landschaftsschutzgebiete“ halten wir die Anwendung von Pauschal- bzw. Mindestabständen nicht für empfehlenswert, sondern schlagen eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung vor, um den unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Landschaftsschutzgebieten gerecht zu werden. Die beiden Kriterien „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft (weiches Kriterium)“ und „Naturpark (weiches Kriterium)“ stehen nach unserer Auffassung ebenfalls nicht der Nutzung der Windenergie im Eignungsgebiet Barnstedt entgegen.	Die Aussage, es befinde sich in 3 km Entfernung kein weiteres geeignetes Vorranggebiet, wird zur Kenntnis genommen. Entscheidend dafür, das Gebiet nicht als Vorranggebiet festzulegen, sind jedoch naturschutzfachliche, insbesondere avifaunistische Aspekte.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3248 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum Umweltbericht des RROP (vgl. Umweltbericht S. 68 ff.): Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Durch die Nutzung der Windenergie sind keine negativen Auswirkungen auf den Ostteil des WE 8 „Barnstedt“ bzw. das von uns abgegrenzte Eignungsgebiet zu erwarten. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3249 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3 Fazit Das dargestellte Vorhaben entspricht den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen, den Ausbau der Windenergienutzung weiter voranzutreiben. Die dargestellte Anwendung der Kriterien zur Potenzialflächenanalyse gewährleistet einen behutsamen und bedachten Ausbau der Windenergie im Sinne der Raumordnung, wobei eine konzentrierte Planung von Windenergieanlagen umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der starken Übereinstimmung des Planungskonzeptes der LENPower GmbH mit dem des RROP bewerten wir das Eignungsgebiet Barnstedt als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Im Gebiet der Gemeinde Barnstedt konnte aufgrund des gewählten Kriteriensets keine geeignete Vorrangfläche ausgewiesen werden.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID 3250 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3251** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Unsere Firma plant mit Windenergieanlagen des Herstellers Enercon. Diese Windenergieanlagen sind getriebelos und leiser als vergleichbare Windenergieanlagen. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Samtgemeinde Ilmenau das Windenergieprojekt Barnstedt zu verwirklichen. Durch ein geeignetes Beteiligungs- bzw. Kooperationskonzept möchten wir dabei regionale Wertschöpfung ermöglichen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Wir bitten Sie daher, dass Eignungsgebiet als Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP auszuweisen.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3150** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3158** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3158** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	

Barnstedt

ID **3165** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3173** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3181** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3189** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3151** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3159** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3166** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3174** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3182** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3190** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3149** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3154** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3157** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3161** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3164** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3169** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3172** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3177** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3180** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3185** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3188** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3193** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3153** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für WmdeTOrgienutzung<< des Landkreises Lüneburg - Windenergiestandort Barnstedt Barnstedt, den 03.05.2013 Sehr geehrte Damen und Herren, als interessierte Bürgerinnen und Bürger des Landeskreises Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau verfolgen wir die Entwicklungen hier vor Ort. In diesem Sinne ist der Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 von Bedeutung für uns, da unsere Grundstücke von den derzeitigen Planungen im Landkreis betroffen sind. Wir möchten uns deshalb im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung dazu äußern. Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt.
Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des vorgeschlagenen Windenergiestandortes Barnstedt (vgl. angefügte Unterschriftenliste)

Barnstedt

ID **3160** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist. Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3168** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Nutzung der Windenergie ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke sehr gut vereinbar. Die Darstellung eines Teilbereichs dieser Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft können wir nicht nachvollziehen. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet hier nach wie vor nicht statt und ist nicht vorgesehen. Demzufolge empfehlen wir eine Anpassung dieser Darstellungen. Darüber hinaus ist der Bereich durch die vorhandene Hochspannungsleitung und die nördlich gelegenen Windenergieanlagen bereits durch die Technisierung der Landschaft geprägt. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Da die Neubewertung der Belange der Forstwirtschaft für das Ergebnis der Abwägung nicht ausschlaggebend ist, kann von einer Neubewertung abgesehen werden. Die vorhandene Vorbelastung ist bereits berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3176** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach unserer Ansicht ist die von uns vorgesehene Fläche aus verschiedenen Gründen für die Nutzung der Windenergie geeignet. Hierbei beziehen wir uns auf die vorgeschriebenen Kriterien der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete Windenergienutzung", die bei dem Windenergiestandort Barnstedt nach unserer Einschätzung in hohem Maße erfüllt werden. Als Einwohner von Barnstedt und Umgebung sind uns der Schutz unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und unserer Umwelt wichtig. Zu den umliegenden Ortschaften wird ein Abstand von 1.000 m und zu den umliegenden Einzelhäusern ein Abstand von 500 m eingehalten. Dadurch werden negative Auswirkungen für die Anwohner minimiert. Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest überwiegende Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3184** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Als Ortskundige kennen wir auch die Vogelwelt im Bereich des von uns vorgeschlagenen Windenergiestandortes. Wir sehen hier keinen so starken Konflikt, dass die Windenergienutzung in diesem Bereich überhaupt nicht möglich ist. Stattdessen schlagen wir vor, im Genehmigungsverfahren anhand aktueller Gutachten zu prüfen, wie Vogelschutz und Windenergie in Einklang zu bringen sind. Dann könnte darüber entschieden werden, ob 1 die Abgrenzung des - im Vergleich zum ursprünglichen potenziellen Vorranggebiet WE 8 deutlich kleineren - Windenergiestandortes noch weiter anzupassen ist.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die vom Einwender vorgebrachte Einschätzung, dass die östliche Teilfläche keinen oder nur geringen artenschutzrechtlichen Bedenken begegnet, ist angesichts der geringen Größe der verbleibenden Fläche und dem Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Barnstedt

ID **3192** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen es sehr, dass der Landkreis beschlossen hat, Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Denn damit kann der Landkreis seinen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Leider wurde die Fläche WE 8 „Barnstedt" im Zuge der Umweltprüfung wieder aus dem Entwurf des RROP gestrichen. Wir sind der Meinung, dass sich ein Teil dieser Fläche nach wie vor sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Deshalb wünschen wir uns, dass der östliche Teil des ursprünglichen potenziellen Vorranggebietes als Vorranggebiet ausgewiesen wird (ein Lageplan ist dieser Stellungnahme angefügt). Mit Verweis auf die hier angeführten Argumente bitten wir Sie, den von uns vorgeschlagenen Windenergiestandort Barnstedt als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Dadurch ermöglichen Sie es den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Ilmenau bzw. der Gemeinde Barnstedt, an der Energiewende zu partizipieren. Wir setzen uns dafür ein, einen Bürgerwindpark zu errichten, von dem alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Samtgemeinde Ilmenau finanziell profitieren können.	Die Potenzialfläche ist aus Gründen des Artenschutzes ausgeschieden. Die artenschutzrechtlichen Konflikte erstrecken sich auf zumindest die überwiegenden Teile des Gebiets. Die geringe Größe der verbleibenden Fläche macht das Planungsziel der Konzentration (30 ha) der Windkraftnutzung hinfällig.	wird nicht berücksichtigt

Boitze

ID 4007 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Boitze21368 Bote, 29. Mal 2013 S^ellungp^pe an den Landkreis Lüneburg zum dort. Schreiben vom 07.03,201.3 zum Aktenzeichen: RBP-6113.02;8 Beschluß des Gemeinderates vom 29. Mal 2013: Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie Im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert. Bezüglich der Abstandsregelung soll je Höhenmeter der Anlage ein Abstand von S m, mindestens aber ein Abstand von 1,000 m einzuhalten sein. Dieser Abstand Ist zu bewohnten Gebieten einzu¬halten. Von den vier zwischen den Ortslagen Boitze und Neetzendorf existierenden Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg zwei in der Sonderbaufläche Windkraftanla¬gen und eine als Standort einer Einzelwindkraftanlage dargestellt. Die Windkraftanlage am Knutten-berg Ist In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 sind die Einzelwindkraftanlagen am Knuttenberg sowie die zwei Anlagen innerhalb der durch die Samtgemeinde dargestellten Fläche für Windkraft¬anlagen aufgenommen, die westlichste durch die Straße Boitze-Ahndorf erschlossene Windkraftan¬lage vermutlich jedoch nicht. Die Gemeinde Boitze als Träger Planungshohelt (Bebauungspläne) setzt voraus, dass die südlich der Ortslage im Entwurf des RROP festgesetzte Fläche für Repowering dafür bestimmt Ist, mindestens alle vier genannten Windkraftanlagen -unabhängig von Ihrer planungsrechtlichen Absicherung Im RROP 2003 oder im Flächennutzungsplan- bei Nutzungsänderung und Wiederaufbau auf diese Fläche aufzunehmen. gez. Staacke Bürgermeister	Die Festlegung des Repoeirng-Standorts soll nach Vorliegen einer Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse aufgegeben werden. Der Landkreis macht sich diese Planungen zu Eigen. Die bisher errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz, ein Repoweirng am jetzigen Standort ist allerdings wegen der zu geringen Abstände zur Ortslage Boitze nicht möglich.	

Boitze

ID 4008 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie Im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boitze

ID 4009 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Abstandsregelung soll je Höhenmeter der Anlage ein Abstand von S m, mindestens aber ein Abstand von 1,000 m einzuhalten sein. Dieser Abstand Ist zu bewohnten Gebieten einzu¬halten.	Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Eingabe des Stellungsnehmers sind somit, was den Standort Boitze angeht, gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Boitze

ID 4010 Boitze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Repoweringfläche (Boitze-Süd- WE 12) wird, wie im Schreiben der Gemeinde Boitze vom 04.05.2012 bereits mitgeteilt, akzeptiert. Von den vier zwischen den Ortslagen Boitze und Neetzendorf existierenden Windkraftanlagen sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg zwei in der Sonderbaufläche Windkraftanlagen und eine als Standort einer Einzelwindkraftanlage dargestellt. Die Windkraftanlage am Knuttenberg ist in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht enthalten. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 sind die Einzelwindkraftanlagen am Knuttenberg sowie die zwei Anlagen innerhalb der durch die Samtgemeinde dargestellten Fläche für Windkraftanlagen aufgenommen, die westlichste durch die Straße Boitze-Ahndorf erschlossene Windkraftanlage vermutlich jedoch nicht. Die Gemeinde Boitze als Träger Planungshoheit (Bebauungspläne) setzt voraus, dass die südlich der Ortslage im Entwurf des RROP festgesetzte Fläche für Repowering dafür bestimmt ist, mindestens alle vier genannten Windkraftanlagen -unabhängig von Ihrer planungsrechtlichen Absicherung Im RROP 2003 oder im Flächennutzungsplan- bei Nutzungsänderung und Wiederaufbau auf diese Fläche aufzunehmen.	Die Festlegung der Repoweringfläche kommt nicht mehr in Betracht.	

Boitze

ID **2717** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 3 Wald in der geplanten Potentialfläche Boitze Mit dem Schreiben vom 18. 11.2012 wurde Ihnen meine Sichtweise zu einzelnen Sachverhalten bei Ihrer Planung der Vorrangfläche Boitze darlegt. Dies betraf den in der Fläche liegenden Wald von 3,6 ha. In der Vorlage zur Ausschusssitzung am 17. 09. 2012 hatten sie in der Anlage 2 zum Regionalen Raumordnungsprogramm zur Berücksichtigung von Wald als Ausschlusskriterium folgende Definition ausgeführt. Zitat Als Wälder gelten · Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie · Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha.; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts. WEA sind in einem Abstand von 100 m um Wälder herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen. Auf der Grundlage dieser dort genannten Kriterien wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Wald von ca. 3,6 ha, der in dem geplanten Vorranggebiet liegt, nicht entsprechend der selbst vorgegebenen Kriterien einschließlich der dazugehörigen Abständen berücksichtigt wurde. Das Gutachterbüro Lamprecht und Wellmann hat auf der Grundlage Ihrer nannten Kriterien eine Aufsicht der danach verbleibenden Fläche erstellt. Diese Unterlage wurde Ihnen mit dem obigen Schreiben übersandt. Danach ergab sich eine Restfläche von ca. 21 ha, die weit unter Ihrer Vorgabe von minimal 30 ha lag. Auf mein Schreiben haben Sie mir gegenüber nicht reagiert und auch weiterhin das Waldstück in der geplanten Vorrangfläche nicht berücksichtigt.	Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg im Bereich südlich Boitze einen Waldkorridor bundesweiter Bedeutung entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

Wegen der offensichtlich richtigen Kritik an der Umsetzung Ihrer eigenen Vorgaben haben Sie allerdings keine entsprechenden Konsequenzen gezogen und die Fläche dahingehend reduziert, sondern als Reaktion auf meine Einlassungen Ihre Definition der Ausschlusskriterien für Wald, wie unten zitiert geändert. Die neuen Einfügungen im Text sind in dem Zitat hervorgehoben.
Zitat:
Als Ausschusskriterien werden zugrunde gelegt
· Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nach dem RROP sowie
· Waldgebiete i.S. des. Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ab einer Größe von 3 ha, sofern diese unter dem Kriterium „historische Waldstandorte“ oder „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ subsumiert werden können; kleinere Waldgebiete unterliegen hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit einer Einzelfallbetrachtung des Umweltberichts.
WEA sind in einem Abstand von 100 m um Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft bzw. Wälder im Sinne der o. g. Definition herum ausgeschlossen. Übergangszonen zwischen Wald und freier Landschaft sind ökologisch wertvoll und im Allgemeinen von hoher visueller Bedeutung und damit wichtig für die Erholungsfunktion. Darüber hinaus sollen Abstände dazu dienen, die Forstwirtschaft nicht zu beeinträchtigen.
Formale Gesichtspunkte zu dieser Änderung:
Auf der formalen Ebene wird diese neue Definition nicht in Bezug auf die alte begründet und es erfolgt auch kein Hinweis auf entsprechende Quellen, aus denen die neuen Definitionen abgeleitet werden. Da es sich hierbei gegenüber der alten Definition um eine wesentliche Einschränkung der Schutzwürdigkeit des Waldes bei der Regionalplanung für Windenergiestandorte handelt, ist eine solche nachvollziehbare und aus der Praxis direkt ableitbare Begründung zwingend erforderlich, da es sich sonst um einen Versuch handeln könnte, durch nur textliche Änderungen, andere Voraussetzungen bei der Fläche Boitze zur Beibehaltung der 37 ha zu erhalten.
Gegenüber dieser Änderung erhebe ich hiermit für die Fläche Boitze den
Einwand HE 3.1
Begründung:
Es ist insbesondere nicht ersichtlich, aus welchen Quellen oder Empfehlungen das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“ zur Berücksichtigung des Waldes bei der Regionalplanung abgeleitet ist. Worin liegt der Unterschied zwischen der Definition„ökologischen Bedeutung“ und „besonderer

ökologischen Bedeutung“, welche Voraussetzungen sind dabei für das Erreichen einer „Besonderheit“ zu erfüllen ? Vor einem solchen Hintergrund kann eine willkürliche Ausdeutung nicht ausgeschlossen werden, da für einen solchen unbestimmten Begriff entsprechende Beurteilungsschemata und Kriterien nicht angegeben werden. Auch fehlt wie allgemein üblich und erforderlich eine Quellangabe aus Fachveröffentlichungen oder ein Hinweis auf vergleichbare Regelungen oder Vorschriften.
Auffällig ist auch der unverhältnismäßige Maßstab der vorgenommenen Änderung im Verhältnis zur ersten Fassung. Mit der geforderten Eigenschaft „historischer Waldstandort“ wird eine ganz andere Eigenschaft eines Waldes beschrieben als in der ursprünglichen Fassung. Gleiches gilt für das Kriterium „Wälder von besonderer ökologischer Bedeutung“
Gegenüber der ersten Fassung ist diese extreme Lockerung des Schutzes des Waldes bei der Überplanung durch Windkraft völlig unangemessen und steht auch in keinem Verhältnis zu den Ausführungen in der Begründung auf Seite 25 unter Punkt 5.2.2.9 Wälder. Darin wird ausgeführt;
Zitat:
Nach der in Kraft getretenen Änderung 25 für das LROP sind WEA im Wald grundsätzlich unzulässig. Zugelassen werden können sie nach dieser Grundsatzfestlegung nur, wenn
- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt
Die vorstehend genannten Einschränkungen für Unzulässigkeit für WEA liegen hier nicht vor. Ist z. B. ein Wald viel größer als 3 ha, erfüllt aber nicht die verschärften Anforderungen der Auslegung vom 11. 03. 2013, dann wäre es so möglich, in einem großen Wald, der nicht zum Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft gehört, Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Darin liegt ein Widerspruch zur Anforderung der LROP dass WEA im Wald grundsätzlich unzulässig sind.
In der RROP des Landkreises wird im Gegenteil auf Seite 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten in der Geest und in der Elbmarsch sind zu erhalten. Hierzu gehören vor allem:
- Naturnahe Laubwälder mit Buche, Eiche, Hainbuche, Birke oder Erle als Hauptbaumarten,
- Feldgehölze und Hecken, ….
Dies steht im klaren Gegensatz zu der neuen Definition und deren

Folgen bei der Windenergie.
Inhaltliche Punkte zu der Änderung:
Im Rahmen der alten Definition wurde der in der Fläche Boitze liegende Wald weder in den Übersichtskarten noch im Umweltbericht fachlich abgehandelt, sondern die Tatsache einfach übergangen. Es erfolgte wie oben dargestellt auch kein inhaltliches Eingehen gegenüber meiner Kritik und der gutachterlichen Darlegungen des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann.
Auch im Rahmen der geänderten Definition zur Behandlung von Wald bei der Regionalplanung ist den Unterlagen zur Auslegung am 11. 03. 2013 keine inhaltliche Befassung im Umweltbericht zu dem in der Fläche Boitze gelegenen Waldstückes zu entnehmen.
Es erfolgt lediglich eine Nennung der Waldgröße im Umweltbericht von ca. 3 ha. Diese Größenbestimmung ist nachweislich falsch und steht im Gegensatz der vom Planungsbüro Lamprecht und Wellmann ermittelten Größe in deren Gutachten. Tatsächlich ist das Waldstück noch etwas größer, da der im nordöstlichen Rand vorhanden Bereich im Terraweb nicht erfasst ist, wie den unten stehenden Bildern zu entnehmen ist. Dies kann auch leicht durch eine Begehung festgestellt werden.
Bild 1 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Terraweb Unterlagen 11. 03. 2013
Bild 2 Waldstück in der Fläche Boitze Ausschnitt aus Google Earth 2009/2013
Unabhängig davon kann man die nicht korrekte Größenabgabe als einen Versuch werten, unter die Größe von 3 ha und damit zu anderen Voraussetzungen bei der Berücksichtigung des Waldstückes zu gelangen.
Gegen die nicht korrekte Größenangabe erfolgt hiermit der Einwand HE 3.2
Unbeschadet der Frage, ob die erfolgte Änderungen der Kriterien zur Berücksichtigung von Wald sachgerecht sind, oder nur erfolgten, um eine Berücksichtigung zu umgehen, muss im Abwägungsverfahren eine entsprechende nachvollziehbare Befassung erfolgen. Dies ist weder hinsichtlich des Kriteriums „historischer Waldstandort“ noch zum Kriterium „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ erfolgt. Während für das Kriterium „historischer Waldstandort“ dabei auf entsprechende Dokumente und Quellen zurückgegriffen werden kann, müsste im Rahmen solchen Einengung der Bedeutung von Wald bei der Regionalplanung mit einer eingehenden Untersuchung die Frage der besonderen ökologischen Bedeutung geklärt werden.
Den Unterlagen sind solche Untersuchungen jedoch nicht zu entnehmen.

Gegenüber dieser Unterlassung und in der Folge die Nichtberücksichtigung des Waldstückes in der Fläche Boitze ergeht hiermit hinsichtlich Ihrer formalen und inhaltlichen Vorgehensweise der
Einwand HE 3.3
Begründung:
Die nachstehende Begründung erfolgt unbeschadet der im Einwand HE 3.1 erhobenen grundsätzlichen Gesichtspunkte zu der geänderten Definition des Waldes.
I) Historischer Waldstandort:
Den Unterlagen sind keine Aussagen, ob es sich bei dem in der Potentialfläche Boitze liegenden Wald um einen Historischer Waldstandort handelt, zu entnehmen. Darin liegt ein klarer Mangel, denn wenn solche Kriterien zur Abwägung genannt sind, muss dazu eine entsprechende Befassung erfolgen. Eine Grundlage einer solchen Befassung stellt Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf dar.
In dem in Bild 3) dargestellten Ausschnitt zu Boitze ist in dem Gebiet, in dem auch die Potentialfläche Boitze liegt, ein Waldgebiet mit der in Bild 4) dargestellten Bezeichnung zu entnehmen. In dem Blatt 79 ist neben dem Wald auch die durch die Strachau geprägte Niederung zu entnehmen, die unmittelbar an das Waldstück grenzt, was auch mit den heutigen Wiesen (noch heute von den Bauern als Moor bezeichnet) übereinstimmt. Zweifelsohne ist mit der Bezeichnung Busch ein Waldstück gekennzeichnet. Die voranstehende Namensbezeichnung ist nicht genau zu interpretieren, kann aber sicherlich weiteren historischen Unterlagen in der Gemeinde Dahlenburg entnommen werden. Die historische Karte muss im Sinne der fehlerfreien Abwägung so interpretiert werden, dass es sich bei dem Wald im Gebiet der Potentialfläche Boitze um einen historischen Waldstandort handelt. Wird dem nicht gefolgt, so muss für diesen Wald die zutreffende Standortfrage und dessen Eigenschaft sicher ausgeschlossen werden. Dies muss unabhängig davon erfolgen, ob dieser Wald nach heutigen Unterlagen die Bezeichnung „historischer Waldstandort“ hat. Aus der Interpretation des Karteninhaltes ist mit großer Sicherheit zu schließen, dass hier schon 1774 ein Wald vorhanden war. Trotz des im Laufe der Zeit veränderten Bewuchses ist er bis heute erhalten und somit als historisch zu bezeichnen.
Bild 3) Ausschnitt aus der Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 Blatt 74 Dahlenburg und Blatt 79 Groß Thondorf , beide Blätter zusammengefügt
Bild 4) Ausschnitt aus Bild 3)
Unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um einen historischen

Waldstandort handelt, muss der Wald aus der Potentialflächenermittlung unter der Beachtung der Abstände herausgenommen werden. Dies führt zu einer Unterschreitung der minimalen Größe von 30 ha.
Unabhängig von voranstehenden Sachpunkten führen die unter II) stehenden nachfolgenden Gesichtspunkte zu der gleichen Konsequenz.
II) Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung
Die Funktion eines Waldes mit besonderer ökologischer Bedeutung kann einmal in der Eigenschaft des Waldes selbst liegen, kann sich aber auch durch die Lage eines Waldes in einem Landschaftsverbund ergeben, der insgesamt diese besondere ökologische Bedeutung besitzt.
1)
Zur Eigenschaft des Waldes selbst:
Inhaltlich kann man auf der Basis der Ihnen im Laufe des Verfahrens 2012 schriftlich übermittelten Sachverhalte und Kenntnisse sowie fußend auf den Aussagen des Gutachters Lamprecht und Wellmann eine „besondere ökologische Bedeutung“ der Waldfläche nicht ungeprüft ausschließen. Diese Prüfung ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen. Eine solche Prüfung ist aber auf der dritten Stufe der Regionalplanung unumgänglich. Dies muss als ein klarer Mangel bei dem Planungsprozess angesehen werden. Eine Überplanung, wie aus den Unterlagen zum 11. 03. 2013 zu entnehmen, ist deshalb nicht zu akzeptieren. Zur Einordnung der Bedeutung des Waldes spielt an dieser Stelle die Empfindlichkeit der dort vorkommenden Arten gegenüber WEA keine Rolle.
Hinsichtlich der biologischen Funktion stellt der Waldrand einen wichtigen Aspekt dar. Speziell wenn wie hier der Waldrand stark gegliedert und strukturreich ist. Dies ist insbesondere im östlichen und südlichen Randbereich der Fall. Diese Übergangszonen sind Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann und den gemeldeten Artbestand). Geprägt wird der Übergang zur Wiesenlandschaft durch den aufgelockerten Buschbestand in Verbindung mit dem hier aufgelockerten Birkenbestand und schirmkronigen alten Kiefern. Diese Teile des Waldes haben durch ihre Struktur (tief Beastete Laub & Nadelbäume, stehendes wie liegendes Totholz, Höhlenbäume, einzelne Vorgelagerte Büsche übergehend in zum Teil extensiv genutzte Wiesen bzw. Brachland) und die sonnenexponierte Lage zweifelsohne einen hohen ökologischen Wert.
2)

Zur Lage im Verbundsystem:
Die Lage des Waldes im Verbundsystem der Wälder ist in Bild 5 dargestellt.
Bild 5) Lage des Waldes im Verbundsystem
Der Wald ist von besonderer Bedeutung durch seine Lage zwischen Göhrde und Wiebeck in der Funktion als Bindeglied mit jeweils kurzen Distanzen zwischen diesen beiden großen Wäldern mit deren besonderen ökologischen Bedeutung. Durch seine Lage muss deren ökologische Bedeutung auch für diesen Wald angenommen werden. (Im Grunde genommen ist er eigentlich Bestandteil beider Wälder) Unterstützt wird die Trittsteinfunktion noch durch die angrenzenden reich strukturierten Flächen mit Gebüschen sowie baumbestandenen u. heckengesäumten Feldwegen als ökologische Verbindungsglieder . Allgemein sind solche Waldformen schon von sich aus bei der Vernetzung von verschiedenartigen Landschaftstypen, wie hier vorliegend, besonders wertvoll.
In diesem Sinne wird in der aktuellen RROP auf Seit 25 dazu ausgeführt:
Zitat:
Außerhalb der Waldgebiete kommt den Feldgehölzen (z. B. Baumreihen, Einzelbäume, Hecken) große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Bild der Landschaft zu. Vegetationsformen dieser Art sind zu erhalten, zu pflegen und je nach Landschaftscharakter durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Für die im Großraum lebenden Wildtiere, insbesondere aus der Göhrde und dem Wiebeck, aber auch für die wandernden Tierarten stellt der Wald durch diese Einbindung einen wichtigen Teillebensraum dar.
Auf die besondere Bedeutung weist schon die Lage in der Fläche (Blick auf die Landkarte!) mit den direkten Übergangsbereichen östlich zu Wiesenlandschaft u. Wald, nach Westen und Norden zu Feld- und Offenlandbereichen und nach Süden als unmittelbare Verbindung zu den Waldbereichen des Kreises Uelzen hin. Der Wald stellt somit ein funktionierendes Bindeglied mitten im Kreuzungsbereich wandernder Vogel - und Säugetierarten sowohl der Offenlandschaften als auch der großen Wälder dar. Diese Funktion wäre bei Besatz der Fläche mit Windkraftanlagen stark beeinträchtigt, wenn nicht gar verloren. Der Wald liegt weiterhin im Vorsorge oder Vorbehaltgebiet Natur und Landschaft (siehe dazu Einwand HE 4) und die gesamte Vorrangfläche im Naturpark Elbufer Drawehn. Auch diese Eigenschaft weist auf eine besondere ökologische Bedeutung, die in der Regel mit einem Naturpark verbunden ist, hin.

Abwägung des Einzelfalls
Die in der Begründung erfolgte Definition zur Berücksichtigung von Wald gilt für die gesamte Regionalplanung im Kreis Lüneburg. Im Bereich der Fläche Boitze gewinnt diese Regelung eine besondere Bedeutung, da bei einer Berücksichtigung des Waldes als Ausschlussgrund die minimale Flächengröße für eine Potentialfläche von 30 ha durch die Waldfläche selbst und die entsprechenden Abstände unterschritten wird. Die Beschäftigung mit diesem Sachverhalt stellt einen typischen Fall dar, der in der 3. Stufe der Planung abgewogen werden muss. Dies ist fehlerhaft im Umweltbericht oder in der Begründung nicht erfolgt.
Bei der Vorlage zum 11. 03. 2013 befindet sich der Wald mit knapp 4ha in der Potentialfläche Boitze. Es stellt sich die Frage, was das bei einer konkreten Überplanung der Fläche bedeutet. Soll der Wald a) abgeholzt werden oder soll eine Anlage b) im Wald selbst oder unmittelbar am Waldrand errichtet werden?
Im Fall a) wären die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten ausgeschlossen werden.
Im Fall b) wären ebenfalls die Argumente nach 1) und 2) betroffen und dieser Fall müsste nach oben stehenden Argumenten auch ausgeschlossen werden.
Im Zusammenhang mit diesen Fallvarianten erfolgen die nachfolgenden Zitate aus dem NLT - Papier:
Zitat aus NLT:
WEA sind nicht nur in bestimmten Offenlandschaften mit Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden. Auch die Inanspruchnahme von Wald für WEA kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten (allein vierzehn Arten), Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. WEA in Waldnähe können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören.
Und weiter:
WEA können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete vor allem der Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ oberhalb der Baumkronen jagen. Dazu zählen neben den hoch fliegenden

Arten Großer und Kleiner Abendsegler auch Zwergfledermäuse und eher strukturgebunden fliegende Arten wie Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
In der Folge der oben unter Abwägung des Einzelfall stehenden Argumente wird in dem
Einwand HE 3.4
gefordert auf der 3. Ebene eine entsprechende Abwägung vorzunehmen, um den Wald in der Fläche im Rahmen einer sachgerechten Abwägung mit den entsprechenden Schlussfolgerungen zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen und des Zitates aus dem NLT Papier:
Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.
ergeht der
Einwand HE 3. 5
mit der Aufforderung keine Rodung oder Teilrodung des Waldes oder Errichtung einer WEA im Wald.

Boitze

ID **2718** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 1 Einwendungen zum grundsätzlichen Vorgehen bei der Auswahl der Fläche Boitze Allgemeine Vorbemerkung Der Planung von Vorranggebieten muss ein schlüssiges gesamträumliches Konzept unterliegen, das frei von Abwägungsfehlern ist. Diese Planung beruht auf 3 Arbeitsschritten, auf deren Grundlage die in Betracht kommenden Bereiche des Kreises ermittelt und dann näher eingegrenzt werden. In einem ersten Schritt werden mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergieerlass des Landes von 2004 die Ausschlussflächen bestimmt. In einem zweiten Schritt werden die verbliebenen Flächen nach konsistenten städtebaulichen Kriterien einer näheren Untersuchung unterzogen, wobei neben Sachverhalten aus der Zuständigkeit der zu beteiligenden Fachbehörden wiederum die Empfehlungen in dem Windenergieerlass von 2004 einschlägig sind. In einem dritten Arbeitsschritt werden die danach noch in Betracht zu ziehenden Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Auf dieser Ebene ist dann insgesamt zu prüfen, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde. In dem dabei aufgespannten Rahmen darf es weder zu einer Verhinderungsplanung, noch ist gefordert, der Windkraft den bestmöglichen oder weitgehenden Raum zu schaffen, bei der Schutznormen für den Artenschutz oder für die Bevölkerung einseitig zugunsten der Windkraft zurückgedrängt werden. Im Gegensatz zu den ersten beiden Planungsstufen, die mit einheitlichen Planungskriterien für alle Flächen durchzuführen sind, können hier beim Vorliegen von Besonderheiten in einer Fläche diese im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung abgewogen werden. Bei der abschließenden Abwägung zur Feststellung, ob der Windkraft substantiell Raum verschafft wurde, spielen auch landesrechtliche Vorgaben wie die LROP eine Rolle. Wesentliche Grundlagen bei den oben dargestellten Stufen des Planungsverfahrens sind neben den gesetzlichen Vorgaben die	Es trifft zwar zu, dass die Festlegung der endgültigen Gebietskulisse für die Festlegung von Vorranggebieten grundsätzlich in 3 methodischen Schritten erfolgt. Dies hat der Plangeber auch getan. Nicht richtig ist aber, dass die Kriterien des Erlasses des Landes aus dem Jahr 2004 hierbei zugrunde zu legen sind, denn dieser bindet nur das Land selbst, nicht aber die Träger der Regionalplanung. Für Letztere stellt er lediglich Empfehlungen dar. So hat sich der Landkreis zwaran diesem Erlass bei der Bestimmung seiner Kriterien orientiert. Er hat sich jedoch in Ausübung seines ihm zustehenden Planungsermessens z.B. dafür entschieden, zwischen den Vorranggebieten nicht einen Abstand von 5 km, sondern von 3 km zugrunde zu legen und dies auch in der Begründung zum Planentwurf entsprechend begründet. Die bei einer Zugrundelegung eines 5km-Abstands verbleibende geringe Anzahl an Standorten würde dann nämlich der Windenergie nicht mehr substanziell Raum schaffen. Nicht richtig istr auch, dass es sich bei der NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 um eine bindende Vorgabe handelt. Vielmehr basiert diese zwar auf fachlich funderiten Überlegungen und Erkenntnissen, hat aber auch lediglich empfehlenden Charakter. Gleichwohl hat der Landkreis eine ganze Reihe von Empfehlungen aus dieser Arbeitshilfe bei seinem Konzept übernommen. Entgegen der Auffassung des Stellungnehmers handelt es sich bei dem Konzept des Landkreises eben sehr wohl um ein Konzept, das einen ausgewogenen Mittelweg zwischen einem Maximalkonzept und einem solchen an der Grenze zur Verhinderungsplanung darstellt. Anders als der Stellungnehmer darlegt, ist es sehr wohl nicht nur weitgehend üblich, sondern auch gerechtfertigt, bei Splittersiedlungen geringere Abstände als bei Wohn- und Mischgebieten zugrunde zu legen. Denn zum einen ist den gesetzlichen Anforderungen an Lärmschutz und Schutz vor übermäßigem Schattenschlag auch bei diesen Abständen immer noch Genüge getan, überprüft wird dies im Übrigen im Zuge des Zulassungsverfahrens. Zum anderen ist es gerechtfertigt, das quantitative Ausmaß der Betroffenheit in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit dadurch gesetzliche Normen nicht verletzt werden, was eben gerade wie	wird nicht berücksichtigt

Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass) und auch die NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Oktober 2011 .
Zur Fläche Boitze:
Die Vermengung des Zieles des Landkreises mit der ständigen Rechtsprechung ist unzulässig, da beide Bereiche vom Grundsatz nichts miteinander zu tun haben. Das eine ist eine politische Absichtserklärung des Kreistages, das andere muss jeweils unter Würdigung des Einzelfalles ohne pauschalisierende Schlussfolgerungen zu sehen sein. Auch der Hinweis auf wenige betroffene Menschen bei Splittersiedlungen entspricht nicht dem Grundsatz des Anspruches auf Gleichbehandlung, zumal bei den Flächen der aktuellen Planungen im Kreisgebiet viele Splittersiedlungen und somit viele Menschen in der Summe betroffen sein können.
Zu der Ausführungen
Anforderungen ständiger Rechtsprechung:
In seinem Beschluss vom 29. 08. 2012 AKZ. 12 LA 194/11 ist der 12. Senat unter Verweis auf sein Urteil vom 28.01.2010 , AKZ. 12 KN 65/07 auf Grundsätze der Regionalplanung eingegangen. Dieser Senat ist für die Regionalplanung im Landkreis Lüneburg das zuständige letztinstanzliche Gericht und das Urteil stellt dessen aktuelle Rechtsauffassung dar.
Zitat:
Mit der Planänderung (Anm. hier: 4. Änderung des RROP) hat der Antragsgegner 31 Vorrangstandorte und 3 Eignungsgebiete für Windenergienutzung festgelegt, um im Anschluss an die Ergänzung des RROP im Jahre 1998 die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Verbandsgebiet erneut und anderweitig zu steuern. Die Festlegungen beruhen auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept und lassen Abwägungsfehler nicht erkennen. Bei der Flächenauswahl ist der Antragsgegner frei von methodischen Fehlern vorgegangen, indem er auf der Grundlage von drei Arbeitsschritten die für die Windenergienutzung in Betracht gekommenen Bereiche des Verbandsgebiets ermittelt und sodann näher eingegrenzt hat. Mit Blick auf die Empfehlungen in dem Windenergie-Erlass 2004 wurden in einem ersten Arbeitsschritt im Zuge einer Bestandsaufnahme des Plangebiets zunächst Ausschlussflächen bezeichnet, die von vornherein für die Windenergienutzung ausgenommen bleiben sollten. Hierzu gehörten u.a. neben naturschutzfachlich empfindlichen Bereichen (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Naturschutzgebiete, oben dargelegt nicht der Fall ist.
Zum Dritten wäre, wie unschwer darzulegen, der Windenergie nicht mehr substanziell Raum geschaffen, wollte man bei allen Splittersiedlungen und Einzelwohnhäusern die gleichen - vorsorgeorientierten - Abstände zugrunde legen wie bei Wohn- und Mischgebieten.
Die angeführten oberinstanzlichen Urteile stellt der Landkreis nicht in Frage, sie bestätigen lediglich, dass im streitigen Fall der dortige Plangeber richtig gehandelt hat und lassen nicht den Umkehrschluss zu, dass - teilweise - andere Kriterien zu einer Unzulässigkeit unseres Konzepts bei entsprechender richterlicher Überprüfung führen würden. Und sie lassen auch erst recht nicht erkennen , dass der Landkreis Lüneburg genau die selben Kriterien anzuwenden hätte, denn dies würde das zuzugestehende planerische Ermessen unzulässig einengen. Dieses wird ausgeübt in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Situation, die durchaus anders sein kann als in dem angeführten Urteil, und ihm liegen - und das dürfen sie auch - möglicherweise andere Wertungen des Nutzens der Windenergie zugrunde als andernorts zu anderen Zeiten - nämlich dort v o r den Ereignissen in Fukushima und vor der darauf eingeleiteten Energiewende.
"Splittersiedlungen" sollen nunmehr, in Nuancen anders als im Planentwurf, ausschließlich nach der Höchstgrenze von 2 ha, mind. Aber 5 Wohnhäuser definiert werden, bezogen auf die jeweiligen katastermäßigen Gebäude- und Freiflächen. Diese Voraussetzungen erfüllt Fladen nicht.

Nationalparke, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope) und Verkehrsflächen (einschließlich Luftverkehrsflächen und Flugsportanlagen) auch Siedlungsbereiche (u.a. reine und allgemeine Wohngebiete, dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbetonte Siedlungen, Einzelwohnhäuser). Die verbliebenen Flächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt einer näheren Untersuchung unterzogen und hinsichtlich ihrer Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen überprüft. Dabei wurden - wiederum gestützt auf den Windenergie-Erlass 2004 sowie in Abstimmung u. a. mit den betroffenen Fachbehörden - die schutzbedürftigen (Ausschluss-)Flächen mit weiteren Abstandsflächen (Pufferzonen) umgeben, um Nutzungskonflikte zu vermeiden. Weitere Restriktionen ergaben sich durch eine Bewertung des Landschaftsbildes und Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzes sowie von Kriterien zur Standortwirtschaftlichkeit (Windhöffigkeit, Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz, verkehrliche Erschließung). In einem dritten Arbeitsschritt wurden die danach noch in Betracht gezogenen Potentialflächen einer abschließenden Abwägung unterzogen. Dabei wurde das als Zielvorgabe festgelegte Kriterium des Mindestabstands von 5 km zwischen den Vorrangstandorten bzw. Eignungsgebieten angelegt. In methodischer Hinsicht ist gegen diese Vorgehensweise nichts einzuwenden. Der Abwägungsvorgang trägt der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung und lässt Tendenzen einer von Fehlvorstellungen geleiteten Verhinderungsplanung nicht erkennen. Im Vergleich zu der am 9. Juli 1998 beschlossenen Ergänzung des Regionalplans, mit der für das Verbandsgebiet erstmals eine Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf der Ebene der regionalen Raumordnungsplanung vollzogen worden war, wurden einige Vorrangstandorte aufgegeben bzw. verkleinert, was im Wesentlichen auf das Anlegen des Abstandskriteriums von 1.000 m zu Siedlungsflächen zurückzuführen war (vgl. Tabelle 2 der Begründung). Dagegen ist gerichtlich nichts zu erinnern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 17.12.2002, a.a.O.; vgl. auch Urteil d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB 44/07 -, juris) ist es im Rahmen der Bauleitplanung - Gleiches gilt für die Regionalplanung - zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Dies gilt namentlich für Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, die auf der Ebene der Bauleitplanung oder wie hier der Regionalplanung bereits im

Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden können, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar sind. Zu beanstanden ist das pauschale Anlegen derartiger Kriterien allerdings dann, wenn der Planungsträger erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird. Er hat dann sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und ggf. abzuändern (BVerwG, Urteil v. 24.1.2008, a. a. O.). Das Anlegen eines pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung begegnet nach der Rechtsprechung des Senats im Regelfall keinen Bedenken. Auch vorliegend durfte der Antragsgegner den Mindestabstand unter Vorsorgegesichtspunkten im Einklang mit dem Windenergie-Erlass 2004 bei der Flächenauswahl zugrunde legen, ohne die Schutzbedürftigkeit einzelner betroffener Wohnsiedlungen oder Einzelnutzungen im Detail zu untersuchen. Der generelle Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung orientiert sich regelmäßig daran, beim Immissionsschutz auf der sicheren Seite zu liegen, ohne eine übertriebene Vorsorgepolitik zu betreiben. Bedenken bestehen dagegen nicht. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war es auch nicht erforderlich, das Abstandskriterium als oder wie ein (negatives) Ziel der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG abschließend abzuwägen. Das Auswahlkriterium wurde weder in der Beschreibenden noch in der Zeichnerischen Darstellung der Planänderung als Ziel der Raumordnung festgelegt und hatte nicht den Charakter einer strikten Vorgabe. Vielmehr gehörte es mit zahlreichen weiteren Auswahlkriterien zum Abwägungsmaterial, welches seinerseits einer abschließenden Abwägung nicht zugänglich war und deshalb auch nicht zugeführt werden musste.
Als Fazit zu dem rechtlichen Bereich muss für Boitze festgestellt werden, dass die Begründung: ….“Dies würde den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen.“ und die Sichtweise der Behörde nicht der aktuellen Rechtsauffassung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes entspricht.
Deshalb erfolgt für Boitze hinsichtlich dieser entscheidenden Rechtsfrage der
Einwand HE 1.1
insbesondere zum pauschalen Ansatz von 800 bzw. 500 Metern anstatt 1000 Meter sowie für artenschutzrechtliche Aspekte das Unterlaufen vieler Vorgaben des NLT – Papiers.
Zu der Einordnung von Splittersiedlungen
Zu der Frage von Splittersiedlungen wird im Text der Begründung von folgender Definition ausgegangen:
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle

Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Diese allein auf die Flächennutzungspläne der Kommune gestützte Einordnung von Wohnbebauung - wie bei Fladen - ist nicht sachgerecht. Unabhängig von der Frage der oben bestrittenen pauschalen Abstände muss vielmehr auf jeden solcher Bereiche von der tatsächlich vorhandenen Situation ausgegangen werden, um eine rechtsfehlerfreie Einordnung vorzunehmen.
Gegen die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ohne Würdigung aller in den Blick zu nehmenden Einordnungskriterien ergeht der
Einwand HE 1 .2
Zur Frage „der Windenergie substantiell Raum verschaffen“
Bezüglich der oben zitierten Ausführungen in der Begründung wird im Energieerlass des Landes Niedersachsen, der heute gültig und anzuwenden ist, ausgeführt:
Zitat:
Die besondere Gewichtung der Windenergienutzung, die der Gesetzgeber durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen hat, zwingt nicht dazu, jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, als Vorrang- oder Eignungsgebiet festzulegen. Die jeweilige Entscheidung ist auf der Grundlage sachgerechter Abwägung im Einzelfall zu treffen. Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrang- oder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen ist nachvollziehbar zu begründen. Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtliche Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht.
Diese Ausführungen widersprechen klar Ihrer Argumentation, und zwar hinsichtlich des Kreistagsbeschlusses zur Energieautarkie, als auch der Pauschalisierung der Abstände (siehe Einwand HE 1.1), die bei jeder Vorrangfläche im einzelnen anhand der objektiv vorliegenden Umstände jeweils abzuwägen sind.
Ausdrücklich wird in der Empfehlung (1) ein einheitlicher Abstand zu Wohnbebauung wie folgt empfohlen:
Zitat:
Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und

Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen .
Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit dies bei den bereits festgelegten Vorrangflächen nicht erfolgt ist, sollten die Standorte daraufhin überprüft werden. Ferner sollte überprüft werden, ob und ggf. in welchem Ausmaß sie für Repowering in Frage kommen. Entsprechend den Prüfergebnissen sind die RROP anzupassen.
Aus den obigen Ausführungen ergibt sich klar, dass in der Vorgehensweise der Behörde, wie in der Begründung zum 11. 03. 2013 beschrieben, ein klarer Mangel bei der Verfahrensführung und im Abwägungsprozess vorliegt, da sie bezüglich der politischen Vorgaben des Landkreises in Bezug auf das Behördenhandeln von falschen Voraussetzungen ausgehen und da wo Einzelfallbetrachtungen, wie bei den Abständen, notwendig sind, pauschalisiert.
Die Sichtweise im Energieerlass von 2004 und im NLT Papier gilt auch nach Erscheinen der LROP 2012 (4) vom 03. 10. 2012. uneingeschränkt. Darin heißt es für die Windenergie Onshore:
Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:
Landkreis Aurich, 250 MW,
Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
Landkreis Friesland, 100 MW,
Landkreis Leer, 200 MW,
Landkreis Osterholz, 50 MW,
Landkreis Stade, 150 MW,
Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
Landkreis Wittmund, 100 MW,

Stadt Emden, 30 MW,
Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.
Der Landkreis Lüneburg ist hier ausdrücklich nicht aufgezeigt, da er im Gegensatz zu den oben stehenden Landkreisen mit Leistungsanforderungen hinsichtlich der Windenergieerzeugung als ertragsschwach gilt. Somit lässt sich aus der aktuellen LROP keine Grundlage zum Beschluss des Kreistages ableiten. Der neuen LROP des Landes Niedersachsen lässt sich auch keine Anforderung zur Autarkie von Landkreisen auf Basis erneuerbarer Energien entnehmen.
Die im Landkreis in der Begründung ausgewiesenen 930 ha ergeben in Abhängigkeit von der Leistungsklasse eine mögliche Anzahl von 55 - 77 neue WEA. Bei den entsprechenden Ansatz von 12- 17 ha pro Anlage oder 3- 6 ha pro MW ergibt sich eine Summe von bis zu ca. 275 MW. Diese Summe liegt in einer Größenordnung, wie diese vom Land für den windhöffigsten Kreis Cuxhaven mit 300 MW gefordert wird.
In dem Vergleich dieser Leistung mit den Anforderungen an die obenstehenden windhöffigen Kreise zeigt sich die Unangemessenheit der Vorgehensweise der Behörde, die diesen Zuwachs dadurch zu erreichen versucht, indem wesentliche Inhalte des NLT-Papiers und die Abstandsempfehlungen des Windenergieerlasses nicht angemessen berücksichtigt werden. Das Argument - nur so könne der Windkraft substantieller Raum verschafft werden - kann angesichts der oben dargestellten Anforderungen der LROP nicht gelten. Die Behörde geht bei dieser Auffassung von einer nicht sachgerechten Konkretisierung der Anforderung „substantiell Raum verschaffen“ aus.
Richtig ist, dass es keine Verhinderungsplanung geben darf. Darauf haben die Gerichte hingewiesen. Wenn aber in einem Landkreis durch Bebauung, Siedlungsstruktur, Lage der Bereiche, Artenschutzaspekte oder sonstige harten Kriterien nur ein geringer Anteil an der Gesamtkreisflächen übrigbleibt, der der Abwägung der Behörde unterliegt, dann darf man die Abwägungskriterien, wie in der Planung hier hinsichtlich des Energieerlasses und des NLTPapiers geschehen, nicht pauschal absenken, um eine entsprechende Quote in Prozent der Gesamtfläche zu erreichen. Eine solche Quote ist in der neuen LROP ausdrücklich nicht gefordert, bzw. nur indirekt als Leistungsanforderung für die windhöffigsten Kreise im Norden. Der Kreis Lüneburg ist in diesem Sinne kein Kreis mit einer solchen hohen Windhöffigkeit. Daran ändern auch keine Kreistagsbeschlüsse oder auf Bedarfsanalysen der Leuphana Universität gestützte Vorgaben etwas.
Auf Seite 23 der Begründung wird von der Behörde dazu

ausgeführt:
Zitat:
Letztlich ergeben sich daraus 12 Vorranggebiete mit ca. 930 ha Gesamtfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,7 % an der Gesamtfläche des Plangebietes Landkreis Lüneburg.
Nach den Ergebnissen der Studie der Leuphana-Universität Lüneburg entspricht dies einem Anteil von ca. 47 – 67 % am aktuellen Strombedarf des Landkreises Lüneburg.
Gegenüber den bisher im RROP 2003 in der Fassung 2010 festgelegten fünf Vorranggebieten geht diese Planung um ca. 700 ha darüber hinaus. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung, wird der Windenergie im Ergebnis substanziell Raum verschafft. Dies zeigt, dass die Wahl des Szenarios moderat angemessen war.
Gegen die genannten 0,7 % als Vergleichs- und Bewertungsmaßstab und gegen die Behauptung, das Ergebnis der Planung sei „Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung“ erfolgt der
EINWAND HE 1.3
Begründung:
a) Prozentangabe
Die genannte Prozentzahl von 0,7% in Bezug auf die Kreisfläche ist zur Beantwortung der Frage, ob der Windkraft substantiell Raum geschaffen wurde, ein falsches Kriterium.
Der Bezug der Fläche der Vorranggebiete zur Kreisgesamtfläche ist falsch und bewusst irreführend gewählt, um mit diesem kleinen Wert die Vorgehensweise der Behörde als angemessen erscheinen zu lassen. Dadurch das viele Kreisflächen im ersten Planungsschritt als Tabuzonen herausfallen (z.B. Biosphärenreservat Elbaue) , steht danach nur die verbleibenden Restflächen (sogenannte weiße Flächen) einer Abwägung der Behörde nach deren städtebaulichen Kriterien zur Verfügung.
Nur aus dem Verhältnis der Vorrangflächen zu diesen sogenannten weißen Flächen kann ein relevanter Prozentsatz gebildet werden. Eine solche Betrachtung, falls rechtlich überhaupt nach b) relevant, fehlt gänzlich.
b) Rechtlicher Maßstab
Aus keiner gesetzlichen Vorgabe zur Regionalplanung, oder aus Gerichtsurteilen im Sinne der ständigen Anforderungen der Rechtsprechung lässt sich eine so gearteter Prozentangabe zur inhaltlichen Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „substantiell Raum verschaffen“ ableiten. Nach der Rechtsprechung kann lediglich ein sehr kleiner Prozentsatz nach obiger Definition als ein Hinweis einer möglichen

Verhinderungsplanung gedeutet werden, der Anlass für eine Überprüfung der Planungsvorgaben gibt. Dieser Fall liegt aber hier nicht vor.
Die Einwände HE 1.1 bis HE 1. 3. beziehen sich auf die Folgen der Regionalplanung des Kreises Lüneburg für die Fläche Boitze. Speziell bei der Fläche Boitze Süd, um die es hier geht, hat das Argument, der Windkraft substantiellen Raum zu schaffen, nur sehr eingeschränkte Bedeutung. Da nach jetziger Planung die Fläche mit einer Größe von 37 ha vorliegt, ergibt sich nach Ihrer Vorgabe von 12-17 ha pro Anlage die folgende Situation:
Für das Kriterium Bandbreite 12- 17ha
Modell 1:
a)12ha pro Anlage =3x12= 36 ha = 3 Anlagen mit 2 MW =6 MW
b)17ha Pro Anlage =3x17= 51 ha = 3 Anlagen mit 3 MW =9 MW
c) 17ha Pro Anlage =2x17= 34ha = 2 Anlagen mit 5 MW =10 MW
Für das Kriterium ha /MW
Modell 2:
Aus der Literatur sind 5ha/ MW (Energieportal Mittelhessen 2012) zu entnehmen und anzusetzen.
d) bei 2 MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 6 MW gesamt 6x5= 30ha Flächenbedarf.
e) 4 Anlagen a 2 MW = 8MW Flächenbedarf 40 ha.
f) bei 3MW Anlagen und mindestens 3 Stück ergibt 9 MW gesamt 9x5= 45 ha Flächenbedarf.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen vergleichbare flächenkonforme Ergebnisse, wohingegen b), c), e) und f) die Flächengröße überschreiten oder die Mindestanzahl von 3 Anlagen pro Fläche unterschreiten. Nicht in Betracht gezogen ist dabei der in der Fläche liegende Wald von ca. 4ha Größe, zu dem entsprechende Einwände (Einwand HE 3) eingereicht sind.
Die Berechnungen nach a) und d) zeigen zwar die Möglichkeit von 3 Anlagen in der Fläche, aber nur eine Gesamtleistung von 6 MW. Dieser Wert liegt unter dem Wert von 8 MW der nördlichen Anlagen, die in Boitze Süd repowert werden sollen. Somit ist hier einmal der Sinn des Repowering - mehr Leistung bei weniger Anlagen - nicht gegeben. Durch die Reduzierung des Ertrages von 8 auf 6 MW wird in Boitze der Windkraft dadurch kein substantieller Raum geschaffen, sondern das Gegenteil tritt ein.
In der Gesamtbewertung hat nach dem Anhang 2 „Bewertungsschema“ zu Begründung mit dem Wert 4 zudem von allen Potentialflächen die schlechteste Bewertung.
In der Begründung auf Seite 47 wird in der Tabelle unter „Gründe für besondere Eignung nur als Repowering-Standort“ für Boitze

ausgeführt:
Zitat:
- verschiedene avifaunistische und Fledermaus-Wertigkeiten
werden berichtet
- zudem ragt die Fläche nach
Süden hin in einen Verbund
großer Waldgebiete hinein
- ggf. erhöhter
Kompensationsbedarf auf den
nachfolgenden Ebenen
- deshalb nur für Repowering in
Verbindung mit dem Rückbau von
Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet
Hier wird der ökologische Wert der Fläche Boitze bestätigt.
Weiterhin wird der Gesichtspunkt des dort vorhandenen
Verbundsystems (siehe Einwand HE 3) aufgeführt.
Die Formulierung
Zitat:
„deshalb nur für Repowering in Verbindung mit dem Rückbau
von Bestandsanlagen bei Boitze-Nord geeignet“
könnte dahingehend interpretiert werden, dass an eine
Potentialfläche, die nur für Repowering genutzt werden soll,
möglicherweise geringere Anforderungen an den Artenschutz zu
stellen sind, als an eine Fläche, die uneingeschränkt für die
Windkraft zur Verfügung steht.
Für Arten, die von der Windkraft gefährdet sind, spielt es überhaupt
keine Rolle, in welchem rechtlichen Verhältnis diese Anlagen
errichtet sind. Es ergeht der
Einwand HE 1.4
mit der Forderung, dass es für Boitze zu keiner Absenkung der
Schutzstandards kommen darf, nur um die aus der Sicht der
Behörde negative Situation bei Boitze - Nord zu korrigieren.
Zusammenfassung:
Unter den Aspekten der herausragenden Lage, der hohen
biologischen Bedeutung und des Artenschutzes (Einwände KO,
HE), des in der Fläche vorhandenen Waldes als biologisches
Verbundsystems, und des Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ,
der Lage im Naturpark (Einwände HE), der nicht erfolgten
Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte auf der 3. Ebene und in
der Folge der voranstehenden Darstellung ergeht der
Einwand HE 1.5
mit der Aufforderung, die Fläche Boitze aus der Planung
herauszunehmen.

Boitze

ID **2719** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand HE 2 Einwendung zum Verfahren bei der Ausweisung von Vorranggebieten als Repoweringflächen. Bevor im Rahmen dieses Einwandes auf Ihren auf Kapitel 4 dargestellten Verfahrensablauf eingegangen wird, wird auf die entsprechenden Bezüge in den Rechtsgrundlagen zum Verfahren der Regionalplanung eingegangen. Grundlage ist das ROG. Hier erfolgen unter § 8 Absatz 7 folgende Ausführungen: Zitat: (7) Die Festlegungen nach Absatz 5 können auch Gebiete bezeichnen, 1) die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete), 2) in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete), 3) in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete). Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben. Die entsprechenden Definitionen für das hier in Rede stehende Raumordnungsverfahren. Es erfolgt hier der Hinweis, dass das ROG an keiner Stelle den Begriff Repowering im Sinne einer weitergehenden Auslegung für den Begriff Vorranggebiete nennt. Im aktuellen NROG des Landes Niedersachsen erfolgen keine	ZU HE 2 bzw. 2.1: Entgegen der Ansicht des Stellungnehmers handelt es sich nicht um die Korrektur eines damals "falschen" Standorts Boitze Nord. Vielmehr wurden nach dem damaligen Stand der technischen Gegebenheiten wie Anlagenhöhen geringere Abstände zu Mischgebieten festgelegt, die gleichwohl den Anforderungen an die TA Lärm entsprachen oder noch darüber hianus gingen. Es kann also nicht davon die Rede sein, dass damals ein Fehler begangen wurde. Vielmehr ergeben sich die jetzt gewählten Abstandskriterien aus geänderten Anforderungen aufgrund anderer Anlagenhöhen einerseits und der Zugrundelegung des Vorsorgeprinzips andererseits.	wird nicht berücksichtigt

weitergehenden Konkretisierungen oder Auslegungen der oben stehenden Begriffe, auch nicht hinsichtlich des Begriffs Vorranggebiete.
Die nachfolgende Stufe bei der Hierarchie der Regelungen zum Raumordnungsverfahren stellt das LROP des Landes Niedersachsen dar. Die hier relevanten Ausführungen der LROP lauten:
Zitat:
LROP Anlage 1 zu §1 Ziff. 4.2 04 Satz 1
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten5 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."
und weiter 4.2 04 Satz 6
Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.
Und weiter 4.2 04 Satz 7
Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.
Ende Zitat
Auf die Ausführungen der LROP gehen Sie in der Begründung mit folgenden Textstellen/ Zitaten ein:
Zitat Seite 8 :
Das Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet in § 8 Abs.7 die Möglichkeit, regionalplanerisch Vorranggebiete für WEA festzulegen, die gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben mit der Folge, dass derartige Anlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete in der Regel unzulässig sind. Das materiell und formell der Regionalplanung übergeordnete Planwerk ist das Landesraumordnungsprogramm (LROP), in dem es in Ziff. 4.2 04 Satz 1 heißt:
„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame

Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“.
Zitat Seite 9 :
Schließlich wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt, mit Grundeigentümern und/oder Betreibern besondere Regelungen zum Repowering, also zum Ersetzen bestehender Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen am selben oder einem anderen Ort, im Wege eines raumordnerischen Vertrages zu treffen.
Abgesehen von den o. g. beabsichtigten Regelungen macht das LROP keine Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien.
Zitat Seite 12 :
Um die vorgefundene Situation gleichsam zu „sanieren“, bietet sich das Instrument des sog. „raumordnerischen Vertrages“ an, das, wie oben ausgeführt (S.7), durch das novellierte LROP ermöglicht werden soll. Wesentlicher Inhalt eines solchen Vertrages ist der Ersatz vorhandener Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen an einem neuen, besser geeigneten Standort und damit verpflichtend verbunden der Abbau der bestehenden, dort nicht mehr erwünschten Anlagen innerhalb eines kurzen, im Vertrag näher zu bestimmenden Zeitraums.
Zitat Seite 44 :
Ausnahmsweise ist ein Repowering dann möglich, wenn die bestehende(n) Anlage(n) im Wege eines Raumordnerischen Vertrages abgebaut und als Ersatz dafür eine neue Anlage in einem Vorranggebiet errichtet wird/werden, das ausschließlich als Repoweringstandort festgelegt ist .
Ende der Zitate
Zu den voranstehenden Zitaten erfolgt, soweit diese Ihre Interpretation des LROP darstellen, nur für den im Zitat nach Seite 12 hervorgehobenen Satz eine Kommentierung.
Für das geplante Potentialgebiet Boitze wurde in den Einwänden HE und KO gezeigt, dass es sich bei dem Standort Boitze unter Berücksichtigung einer Vielzahl von relevanten Aspekten nicht um einen besser geeigneten Standort handelt. Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Standort Boitze Nord um einen akzeptablen Standort handelt. Gegen diesen Standort wurden bei dem damaligen Verfahren - auch von mir - inhaltlich fundierte Eingaben bis hin zu einer Petition beim Landtag vorgebracht. Eine Kreisbehörde, die sich damals über alle vorgebrachten Einwände hinweggesetzt hat, kann nicht seine damalige, aus ihrer heutiger Sicht falsche Entscheidung,

dahingehen korrigieren, indem sie die Anlagen von Boitze Nord in den dafür völlig ungeeigneten Bereich von Boitze Süd verpflanzt. Wenn die Behörde ihren Fehler korrigieren will, dann kann sie ja nach den Maßgaben der LROP 2012 dafür ein geeignetes Potentialgebiet mit einer besseren Leistungsgesamtbewertung rechtskonform planen. Es ergeht dahingehend der
Einwand HE 2.1
mit der Aufforderung, es zu unterlassen, eine fehlerhafte frühere Entscheidung mit einer weiteren falschen Planung zu korrigieren.
Rechtliche Beurteilung des Planungsverfahren für Vorrangflächen als Repoweringflächen.
Zum Verfahrensablauf erfolgt in der Begründung die folgende Aussage:
Zitat Seite 13/14 :
4.Verfahrensablauf
Im Rahmen dieser Änderung hat der Planungsträger das gesamte Kreisgebiet danach untersucht, wo geeignete, möglichst konfliktarme Standorte für raumbedeutsame WEA
festgelegt und ob die im RROP 2003 festgelegten Standorte weiterhin geeignet und/oder erweitert oder für ein Repowering genutzt werden können.
Folgende wesentliche methodische Schritte beinhaltete das Verfahren zur Flächenfestlegung:
· Informationsveranstaltung für Kommunen, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Verbände am 15.06.2012 über Chancen und Risiken der Windenergie,
· Internet-Abfrage im Sommer 2011 auf der Basis eines Fragenkatalogs mit dem Ziel, die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg in die Entscheidungsfindung so früh wie
möglich einzubinden und Anregungen für die Erarbeitung des Konzepts zu erhalten. Die Abfrage richtete sich an alle Bürger und Bürgerinnen und ermöglichte über die Beantwortung des Fragenkatalogs hinaus auch „offene“ Meinungsäußerung,
· Ermittlung geeigneter Ausschluss- und Abstandskriterien in drei unterschiedlichen Szenarien und deren kartenmäßige Umsetzung,
· informelle Gespräche über mögliche Kriterien mit den Kommunen (auf Verwaltungsebene), Trägern öffentlicher Belange, Nachbarkreisen sowie anerkannten Verbänden,
· frühzeitige Beteiligung der Kommunen zu den aus den verschiedenen Szenarien abgeleiteten Potenzialflächen im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach § 5 Abs.6 NROG mit dem Ziel, die Akzeptanz der Planung vor Ort zu erhöhen sowie wichtige Erkenntnisse über Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse des Raumes zu erhalten,

· Abwägung der Anregungen der Kommunen aus der Vorabbeteiligung,
· überschlägliche Umweltprüfung der darauf hin in Betracht kommenden Potenzialflächen einschließlich fachlicher Überprüfung der Kriterien,
· Konzeption eines Entwurfs mit einer daraus entwickelten Gebietskulisse an Vorrangflächen,
· Vorberatung dieses Entwurfs im zuständigen Gremium des Landkreises, dem Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung,
· detaillierte Umweltprüfung der Vorranggebiete mit daraus folgender Modifizierung der Gebietskulisse,
· frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von zwei Bürgerversammlungen,
· Auswertung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen,
· förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,
· Auswertung und gründliche Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits und Behördenbeteiligung insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten,
· Erörterung der vorgetragenen Stellungnahmen anlässlich eines Erörterungstermins am …
· abschließende Abwägung in den Gremien des Kreistages am … und
· Satzungsbeschluss am …
Zitat Ende
Ich habe für die Fläche Boitze als geplanten Repoweringstandort zur Beurteilung Ihrer Vorgehensweise bei der Planung des Gebietes ein Rechtsgutachten bei der Anwaltskanzlei für Verwaltungsrecht Engbers, Friesoythe, beauftragt. In dem Schriftsatz dieser, in der hier anhängigen Sache sehr kompetenten Kanzlei, heißt es:
Zitat
Die Ausweisung einer Fläche für Repowering, ohne dass auf dieser Fläche bisher Windenergieanlagen errichtet sind, bzw. Sie planungsrechtlich als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt ist, ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Entsprechend den Vorgaben des LROP 2012 bedarf es vor der planerischen Berücksichtigung, d. h. bereits bevor das Verfahren begonnen wird, eines städtebaulichen Vertrages mit den Grundeigentümern, den momentanen Betreibern der Windenergieanlagen und der jeweils betroffenen Gemeinde bzw. Samtgemeinde. Daran fehlt es hier, diese sind bisher nicht einmal angedacht. Aus diesem Gesichtspunkt ist eine Fläche als Repowering-Fläche in Boitze

nicht vorzusehen. Ohne einen entsprechenden
städtebaulichen Vertrag kann eine Ausweisung schon deshalb
nicht erfolgen, da weder das NROG noch andere Gesetze eine
Planzeichenregelung oder eine Festsetzung gestatten, die
Repowering bedeutet. Es ist lediglich möglich, ein
Sondergebiet Windenergie auszuweisen. Die Festsetzung
Repowering ist durch einen entsprechenden Vertrag
abzusichern, kann aber nicht durch eine Festsetzung allein im
Plan erfolgen. Es fehlt schlicht an einer Rechtsgrundlage
dafür.
Ende Zitat
Auch ein Gutachten der Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft“,
das bei der Anwaltskanzlei Mohr, Hamburg, in Auftrag gegeben
wurde, gelangt zu vergleichbaren Ergebnissen. In dem Schriftsatz
dieser renommierten Fachkanzlei des hier in Rede stehenden
Vorgangs, der Ihnen im Rahmen der Einwände der Bürgerinitiative
auch übergeben wird, heißt es dazu sinngemäß:
Eine Ausweisung einer solchen zusätzlichen
Repoweringfläche, die nach der LROP möglich ist, kann nur
unter der Bedingung erfolgen, dass im Vorfeld der
Planfeststellung die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer,
und Projektbetreiber das Einvernehmen mit der
Repoweringmaßnahme erteilt haben. Dieser Vorgang muss in
einem Raumordnerischen Vertrag zwischen allen zu
Beteiligenden erfolgen.
Es ist also festzustellen, dass zwei in der Sache überaus
kompetente Kanzleien zu einer nahezu identischen Feststellung
kommen.
In Ihrer Unterlage „Begründung“ ist bei dem oben von mir zitierten
Abschnitt 4.Verfahrensablauf in keinem der von Ihnen genannten
Verfahrensschritten eine solcher Vertrag als Voraussetzung der
Planung realisiert oder als Planungsschritt vorgegeben.
Hierin sehe ich einen klaren Mangel Ihrer Verfahrensausgestaltung,
der die bisherigen Planungen zu den geplanten zusätzlichen
Repoweringflächen, wie Boitze, als rechtsfehlerhaft ausweist. Dies
ist insbesondere dadurch gegeben, dass Ihre bisherige
Vorgehensweise, wie von der Kanzlei Engbers ausgeführt, ohne
klaren Rechtsbezug erfolgt.
Für die Fläche Boitze ergeht deshalb der
Einwand HE 2.2
die Fläche Boitze aus der Planung herauszunehmen. Neben dem
hier genannten Grund zur Verfahrensführung weise ich
dahingehend auf die Einwände HE 1- HE 7 sowie die Einwände
KO 1- KO 5 , aus denen für jeden einzelnen relevante materielle

Gründe für eine Herausnahme ableitbar sind.
Ich teile Ihnen in diesem Sinne mit, dass ich mich den Einwände
KO 1- KO 5 vollinhaltlich anschließe.

Boitze

ID **2721** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Begründung nach der TA - Lärm: Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet: Zitat 5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen 5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung. Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt. Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden. Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in	K1: Soweit in den einschlägigen Rechtsnormen verankert, werden sämtliche Beeinträchtigungen, die von WEA ausgehen, bei der Beurteilung der Vorhaben berücksichtigt. Die bei der Modelierung der Mindestabstände herangezogenen Schallpegel sind Herstellerangaben, da anderen nicht zur Verfügung standen. Entscheidend ist jedoch die konkrete Beeinträchtigung vor Ort im Bereich der benachbarten Nutzung. Diese kann von den zunächst angenommenen Werten abweicxhen, da sich durch technische Entwicklung auch emissionsseitig Veränderungen ergeben können. K2: Das Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Lärm sind die gesetzlichen Vorgaben, die bei der Zulassung von Anlagen anzuwenden sind. K3: Legt man derzeit den Stand der Überarbeiktung der DIN 45680 als Maßstab an, fehlen weiterhin rechtliche Regelungen wie z.B. ein Grenz- oder Richtwert, dessen Überschreitung dann als unzumutbare Beeinträchtigung angesehen werden müsste. Hierzu wurden Forschungsvorhaben durch das Umweltbundesamt angschoben. Die derzeitige rchtliche Lage führt zu den durch den Landkreis gewählten Mindestabständen. Ferner kann durch nachträgliche Anordnungen der technische Zustand der WEA bzw. die Betriebszeiten vorgegeben werden. Somit sind nachträgliche Anordnungen durchaus ein geeignetes Mittel, einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Nutzungen zu erreichen. K4: Muss aus planungsrechtlicher Sicht beurteilt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel (“Lautstärke”) werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt

es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen

gerechtfertigt:
· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung
vorherrscht,
· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen
Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im
Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
· es sind nur wenige Menschen betroffen.
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich
zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber –
ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat

Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt. Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den oben beschriebenen Schallanteil durch einen entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine

Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet. Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen

werden.
Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt. Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung, Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher ausgeschlossen werden können. Vermutungen von fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht geeignet.
Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des

Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde.
Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

Boitze

ID **2722** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 7 Einwand zu Abständen und Schallauswirkungen Vorbemerkung: Obwohl im Zusammenhang mit diesem Einwand allgemeine, für die Windkraft grundsätzlich geltende Probleme angesprochen werden, ist der Fokus der Einwände auf die Potentialfläche Boitze gerichtet. Dieser Einwand ergeht hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des Landes Niedersachsen vom 26. 01. 2004 (Windenergieerlass)“ für das geplante Potentialgebiet Boitze. Nach Durchsicht aller Ihrer Unterlagen ist festzustellen, dass Sie dem Schutzziel und Vorsorgecharakter der Empfehlung in deren Gesamtheit nicht gefolgt sind. Dies wird z. B. dadurch deutlich, dass Sie die Vorgaben zu den Abständen zwischen den Vorrangflächen von 5000 Metern auf 3000 Meter und den Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 Meter, wie in der Empfehlung von 2004 nicht nach Art der Besiedlung differenziert, für gemischte Bauflächen pauschal auf 800 Meter bzw. pauschal bei sogenannten Splittersiedlungen auf 500 Meter reduzieren. Dazu führen Sie im Umweltbericht in der Vorlage zum 11. 03. 2013 folgendes aus: Zitat: Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind. Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des	Der Standort Boitze wird aus anderen als den hier geäußerten Einwendungen nicht weiter verfolgt. Die Einwendungen sind somit Boitze betreffend gegenstandlos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen.
Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Auf den Inhalt des vorstehenden Zitats bin ich schon von der grundsätzlichen Bedeutung in dem Einwand HE 1 eingegangen.
An dieser Stelle wird auf die für Lokalitäten wie Boitze/Fladen angesetzten 820 bzw. 500 Meter als Planungswerte, unabhängig von den jetzt konkret geplanten Abständen, eingegangen. Diese gewählten Abstände stehen im Widerspruch zu den Vorgaben des Energieerlasses von 1000 Metern.
Für eine Wohnbebauung wie in Fladen vorliegend, setzen Sie dabei einen Abstand von 500 Meter an und begründen das mit der Kategorisierung solcher Siedlungsformen als Splittersiedlung oder Weiler. Auf die Einordnung von Fladen als Splittersiedlung ist im Einwand HE 1 der Einwand HE 1.1 erfolgt.
Im Rahmen der Zulässigkeit dieser gewählten Abstandsgrenze wird dabei auf die TA- Lärm hingewiesen. Insgesamt erhebe ich gegen den grundsätzlichen Abstandswert von 500 Metern, aber auch gegen den in der jetzigen Planung angesetzten Wert von Fladen zur nördlichen Grenze des Potentialgebietes den Einwand HE 7.1
Der Einwand erfolgt an dieser Stelle pauschal hinsichtlich aller möglichen negativen Auswirkungen, die sich durch die zu geringen Abstände ergeben. Dies sind im Wesentlichen die mögliche Unterschreitung nach der 3- fachen Anlagenhöhe sowie die durch Schall und Infraschall ausgehenden Wirkungen. Der Einwand erfolgt auch zur Anwendung des Berechnungsverfahrens nach der TA -Lärm hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Emissionsquellen (Getriebekopf und Druckimpuls aus dem Durchgang Flügel am Mast unterhalb des Getriebekopfes) einer WEA.
Im Bild 1) sind aus dem Gutachten des Planungsbüros Lamprecht und Wellmann zum Gebiet um Boitze die Lage des geplanten Potentialgebietes und die jeweiligen Abstandsgrenzen zu entnehmen.
Bild 1) Potentialgebiet Boitze mit Abstandgrenzen.
Rot schräg schraffiert = 500 Meter, Senkrecht grün schraffiert = 820 Meter zu Boitze; Gelb mit blauer Umrandung das

Potentialgebiet.
Abstandsforderung von 500 Metern
Mit der Abstandsforderung von 500 Metern wird nicht der gesamte Rahmen der notwendigen Abstandsanforderung abgedeckt. Nach dem Baurecht ist bei Planungen die 3-fache Anlagenhöhe einzuhalten. Für eine Gesamthöhe von 200 Metern ist diese Grenze rot gestrichelt eingezeichnet. Auf diese Anforderung ist in den Unterlagen nicht hinreichend eingegangen worden.
Begründung nach der TA - Lärm:
Die von der Behörde - im Gegensatz zu dem Landeserlass mit 1000 Meter – vorgegebenen 800/500 Meter werden wie folgt begründet:
Zitat
5.2.1 Abstände zum Schutz des Menschen
5.2.1.1 Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten
WEA können durch akustische und optische Emissionen Belästigungen oder gesundheitliche Störungen hervorrufen. Zu den akustischen Emissionen gehören hörbare Schallwellen (Lärm) unterschiedlicher Frequenzen, zu den optischen Emissionen Schattenwurf, Lichtreflexe und Befeuerung.
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage. Darüber hinaus können Anlagen in kritischen Situationen auch im „schallreduzierten Modus“ betrieben werden. Insgesamt nehmen die Geräuschimmissionen mit zunehmender Entfernung stark ab. Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Belästigungen stellen ein sog. "hartes" Kriterium dar. Wirkfaktoren sind Lärm, Schlagschatten und der sog. "Disco-Effekt.
Die danach notwendigen Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
Der Planungsträger hat sich auch mit dem Problem des

Infraschalls auseinander gesetzt. Infraschall wird definiert als sehr langwelliger Schall in einem Frequenzbereich von 0 bis etwa 20 Hz. Die dadurch erzeugten Tonhöhen liegen unterhalb der menschlichen Hörschwelle. Beobachtet wurde allerdings in verschiedenen Studien, dass derartige niedrige Tonhöhen von Menschen je nach deren Empfindlichkeit sensorisch wahrgenommen werden können.
Je tiefer die Frequenz wird, umso höher muss der Schalldruckpegel ("Lautstärke") werden, damit der Mensch eine Wahrnehmung erfährt.
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.Unstrittig ist, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Dafür verantwortlich sind insbesondere die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen. Dabei erzeugen moderne Windenergieanlagen weniger Infraschall als ältere Anlagen.Diese tieffrequenten Schallwellen können vereinzelt auch bei in Gebäuden sich aufhaltenden Personen zu Belästigungen führen.
In Wohnräumen können sich stehende Wellen ausbilden, wodurch sich der Schalldruck an einigen Stellen im Raum verstärkt. Hierbei kann sich verstärkt Sekundärschall an Bauteilen wie Türen, Fenstern oder Möbeln ausbilden. Resonanz kann ebenfalls beiPersonen an bestimmten Körperorganen auftreten und das Wohlbefinden stören.
Bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten.
Die von modernen Windenergieanlagen erzeugten Infraschallanteile liegen jedoch - insbesondere wegen des für negative Wirkungen nicht erreichten Schalldrucks - deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Dieses wird durch verschiedene Veröffentlichungen bestätigt.
Dies gilt auch unter Berücksichtigung einer maximalen Bestückung mit WEA mit einer maximal angenommenen Leistung.
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei

einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gibt es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
Angesichts dieser Erkenntnisse sind deshalb die gewählten Abstände zwischen dem Wohnen dienenden Gebieten und geplanten Vorranggebieten für Windenergieanlagen verantwortbar.
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt.
Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt:
· 1000 m zu Wohngebieten,
· 800 m zu gemischten Bauflächen und
· 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen.
Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der

Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
In Abgrenzung zu Wohngebieten und Gebieten mit gemischter Bebauung wird für Splittersiedlungen ein geringerer Abstand zugrunde gelegt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:
· Es handelt sich in aller Regel um Gebiete, in denen keine reine Wohnbebauung
vorherrscht,
· es sind Gebiete, die weder planungs- noch raumordnungsrechtlich einen
Expansionsspielraum nach außen aufweisen,
· die Grenzwerte der TA Lärm können eingehalten werden, was im Einzelfall im
Rahmen der immissionsschutz- bzw. planungsrechtlichen Genehmigung zu regeln wäre,
· es sind nur wenige Menschen betroffen.
Unter Splittersiedlungen und Weilern werden alle Ansiedlungen verstanden, die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht als Bauflächen dargestellt sind.
Wollte man auch zwischen Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen einerseits und WEA anderseits einen Abstand von 800 m bzw. 1000 m einhalten, so würde dies bedeuten, dass nach Ausschluss von Gebieten aufgrund weiterer Kriterien, die etwa aus gesetzlich
zwingenden Vorgaben oder naturschutzfachlichen Gegebenheiten ergeben, so wenig Eignungsflächen übrig blieben, dass der Windenergie substanziell kein Raum mehr gegeben wäre. Dies würde aber sowohl den Zielen des Landkreises Lüneburg widersprechen, energieautark auf der Basis erneuerbarer Energien zu werden als auch den Anforderungen ständiger Rechtsprechung nicht genügen. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung der erforderlichen Abstände gerechtfertigt. Dies auch deshalb, weil bei Splittersiedlungen weniger Menschen betroffen sein werden.
Die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den Normen des Immissionsschutzes ergeben, werden aber –
ggf. durch Auflagen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wie zeitweise Abschaltungen zur Vermeidung von zu häufigen Discoeffekten oder zu hohem Lärm – in jedem Fall eingehalten.
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen

ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Ende Zitat
Im Rahmen dieses Einspruches soll nicht auf den gesamten Inhalt des vorstehenden Zitats eingegangen werden, sondern es erfolgt nur eine Kommentierung der unterstrichen herausgehobenen Zitate.
K1)
Anlagen mit heutiger - getriebeloser - Technik weisen einen durchschnittlichen Schalleistungspegel von 102,7 dB(A) auf, mit Getriebe beträgt er 103,8 dB(A). Einzelne Hersteller erreichen heute sogar nur 101,8 dB (A) bei einer getriebelosen 2 MW-Anlage.
Einwand HE 7.1 K 1
Es kann nicht sichergestellt werden, dass nur getriebelose Anlagen aufgestellt werden. Die Emissionen am Getriebekopf sind nur eine Schallquelle im Betrieb, die auf die Entfernung abklingt. Die Degression dieser Schallquelle wird in dem Berechnungsverfahren der TA-Lärm zugrunde gelegt.
Wesentlich weitreichender, intensiver und frequenzhaltiger ist der Schall, der durch den Pressschlag beim Vorbeistreichen des Flügels am Turm resultiert. Nach Aussagen des Lärmgutachters anlässlich der Bürgerinformation am 04. 12. 2012 in Dahlenburg fließt dieser Anteil nicht in die Schallprognose ein. Aus diese Schallquelle, die noch in sehr großer Entfernung störend wahrnehmbar ist, rühren die Klagen der Betroffenen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung für die Anlagen in Boitze Nord bestätigen. Eine Ursache liegt in dem andersartigen pulsierenden Frequenzinhaltes dieses Schallanteils gegenüber dem Schallanteil aus den Emissionen vom Getriebekopf.
Mit dem Einwand HE 7.1 K 1ergeht die Forderung, den oben beschriebenen Schallanteil durch einen entsprechenden Ansatz in der Berechnung, oder durch angepasste Zuschläge, zu berücksichtigen.
K2)
Zitat:
Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden.
und weiter

Geringere Abstände zu gemischten Bauflächen bzw. -gebieten sind also gesetzlich gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.
Zu K 2)
Die Potentialfläche Boitze liegt in einem lärmarmen Gesamtgebiet. Durch die bei Boitze gewählten Abstände wird den Lärmimmissionen aus der oben beschriebenen pulsierenden Quelle für die Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen. Wegen des geringen Grundgeräuschegels im ländlichen Bereich steht der pulsierende Anteil im Vordergrund der Wahrnehmbarkeit. Diesem Anteil, der noch in großen Entfernungen intensiv und störend auftritt, muss mit angepassten Entfernungsvorgaben begegnet werden. Den hier beschriebenen Störungen wird durch die bisherige Praxis bei der Anwendung der TA -Lärm nicht entsprechend begegnet. Deshalb ergeht der
Einwand HE 7. K2
durch entsprechende Entfernungsvorgaben Gesundheitsgefährdungen von den betroffene Bewohnern fernzuhalten.
K 3)
Schließlich wird Infraschall von WEA - sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden – auch von der ständigen Rechtsprechung als unschädlich qualifiziert.
und weiter
Was die derzeit in Überarbeitung befindliche DIN 45680 betrifft, so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden.
und weiter
Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. Höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt.
und weiter
Sollten aber Forschungsmethoden und –ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche

Genehmigung bereits erteilt wurde, können nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden.
Die Gesundheitlichen Folgen von Einwirkungen, wie Infraschall, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung auf der Basis medizinischer Grundsatzuntersuchungen oder empirisch ermittelter medizinischer Erfahrungen. Die Rechtsprechung kann nur auf der Basis solcher ihr vermittelten Erkenntnisse zu einer zutreffenden Beurteilung gelangen. Hierzu dienen der Rechtsprechung Vorschriften und Expertenwissen. Die Rechtsprechung ist von sich aus nicht in der Lage, aufgrund eigener wissenschaftlichen Ermittlungen eine Unschädlichkeit festzustellen.
Gerade auf dem Gebiet des Infraschalls findet zur Zeit - auch unter dem Aspekt des verstärkten Einsatzes der Windenergieeine solche wissenschaftliche Entwicklung statt. Dies betrifft sowohl medizinische Erkenntnisse als auch die Fortschreibung und Präzisierung technischer Regelungen. Gerade in dieser Hinsicht findet z. Z. Die Überarbeitung der DIN 45680 statt. Die schon im Entwurf vorliegende DIN wurde durch Einspruch der Windkraftindustrie gestoppt, da diese Industrie hier Probleme bezüglich des dort geforderten Abstandes zwischen den dBa und den dBc Messwerten für den Infraschall aus WEA fürchtet.
Das zitieren von Sätzen in der Begründung wie „so wird von fachkundiger und verantwortlicher Seite nicht angenommen, dass die geplanten Änderungen zu relevanten Änderungen im Zulassungsverfahren für WEA bei einer Entfernung von mehr als 500 m führen werden“ ist als Akzeptanzkriterium für das Vorgehen der Behörde und als Begründung für Behördenhandeln völlig inakzeptabel und hat keinerlei Beweiskraft.
Es ergeht deshalb der Einwand
HE 7. 1 K 3
zur Zugrundelegung des aktuellen Standes zur Wirkung und Bewertung des Infraschalls und des Standes der Entwicklung beim Entwurf der DIN 45680. Alternativ ergeht die Forderung, Abstände bei der Regionalplanung so festzulegen, dass gesundheitlich negative Auswirkungen auf Basis der vertretenden wissenschaftlichen Bandbreite sicher ausgeschlossen werden können. Vermutungen von fachkundiger und verantwortlicher Seite sind hierzu nicht geeignet.

Verbunden ist der Einwand auch gegen die Behauptung der Behörde, dass mit den gewählten Abständen dem Gesichtspunkt „Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips“ bei Infraschall Rechnung getragen wurde. Da es bei dem Infraschall bei WEA um ein mit der Technik unmittelbar verbundenes Problem handelt, bei dem die von diesen Anlagen ausgehenden Schallenergien sowohl durch die Luft als auch durch den Untergrund auf den Aufpunkt übertragen werden, kann mit nachträgliche Anordnungen die Problematik bei den einmal festgelegten Abständen nicht wirkungsvoll Rechnung getragen werden.
K 4
So hat i.R. des o.a. Verfahrens der Anlagenbetreiber gutachterlich nachzuweisen, dass insbesondere bei geringeren Abständen, etwa zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, gesundheitliche Gefahren und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden können.
Dies gilt auch für mögliche Belästigungen oder Gefahren durch Infraschall.
Der Einwand
HE 7.1 K4
ergeht dahingehend, dass mögliche Belästigungen oder gesundheitliche Gefahren, die auf der Ebene der Regionalplanung Gegenstand von Abwägungsprozessen (wie hier die Abstände zu Splittersiedlungen) sind, nicht auf die nachfolgenden Ebenen verschoben werden dürfen. Bei gesundheitlichen Gefährdungen können Bewohnern von Splittersiedlungen keine größeren Gefährdungen auferlegt werden, als Bewohnern anderer Siedlungsformen. Ein Hinweis auf die Bebauungsplanung der Gemeinde rechtfertigt sicherlich keine größere Gesundheitsgefährdung als den Bewohnern des Kernbereichs der Gemeinde.

Boitze

ID **2723** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien. Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand H 5 Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen Gefährdungspotential: Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat. Vorkommen in der Fläche Boitze: Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus: Zitat Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage: Zitat Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt. nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde. Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit der Einwand HE 5.1	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Insoweit ist die Frage, ob und welche Bedeutung die beanchbarten großflächigen Waldgebiete als Lebensraum für Fledermäuse haben, im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung des Einzelfalls nicht abwägugnsrelevant.	wird nicht berücksichtigt

Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde. Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012
Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen (jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.

Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest

Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18
20 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat

Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3 Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:

Zitat

Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.

Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.

Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden.

Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9 die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig. Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens

kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die darin geäußerte Auffassung
Zitat:
Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen anerkannten Sachverständigen für den Bereich Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der

Fläche zu klären.

Boitze

ID **2727** **Heß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.: Regionalplanung, geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013. Einwand HE 6 Im Abschnitt „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt der Gutachter PU im 4. Absatz des Umweltberichtes aus: Zitat: Grundsätzlich sind die Eingriffe in den Landschaftsraum durch Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und die Vermeidung von Gewässerquerungen und Versiegelungen im Auenbereich zu minimieren. Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen kommen eine Aufwertung der Strachau innerhalb des Gebiets durch Anlage naturnaher Ufergehölze und breitere Uferrandstreifen, die Anlage von Hecken unter Aufnahme vorhandener Strukturen insbesondere im nördlichen Teil der Flächen infrage. Darüber hinaus ist die Anlage von Gehölzgruppen-/streifen südlich von Fladen und am südlichen Ortsrand von Boitze zu prüfen, um eine bessere Abschirmung gegenüber den WEA zu gewährleisten. In der voranstehenden Textstelle geht der Gutachter davon aus, dass es möglich ist, die Folgen von Eingriffen in das hier vorliegende ökologische Gesamtverbundsystem durch Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Möglichkeit ist als wirksame Maßnahme nach den Ausführungen zur Qualität des Gebietes und des gewachsenen ökologischen Gesamtzusammenhangs (siehe dazu Einwand HE 3 „Zur Lage im Verbundsystem“) nicht möglich. Das Verbundsystem der Wälder ist in Bild 1 dargestellt. Bild 1 Verbundsystem Boitze Die negativen Auswirkungen bei Besatz der Fläche mit WEA , durch die Errichtung, durch den Betrieb einschließlich der Wartung, die notwendige Erschließung durch Wegebau des heute sehr verkehrsarmen Gebietes, können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Deshalb erfolgt hier der Einwand HE 6. 1 zu der im Umweltbericht vertretenen These wirksamer Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der negativen Folgen durch den	Das Bundesamt für Naturschutz (BfN)-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem Bereich der südlichen Kreisgrenze der einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft. Der Standort wird nicht weiter verfolgt, die Stellungnahme ist somit gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Besatz der Fläche mit WEA.
Bei Errichtung von Windkraftanlagen und der Realisierung der oben vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen könnte sich für durch WEA bedrohte Arten auch der nachstehende gegenteiliger Effekt einstellen. Die in der Nachbarschaft des Potentialgebietes erfolgten Maßnahmen könnten Arten als Nahrungshabitat anziehen, die dadurch in den Bereich der Gefährdung gelangen, die von den WEA ausgehen. Darin liegt ein zusätzlicher Grund, der gegen die Potentialfläche unter Einschluss von Verminderung - und Ausgleichsmaßnahmen spricht.
Auch beruhen die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend aus dem Bereich kleinerer Anlagentypen. Welche Gefährdungsszenarien von den heute geplanten neuen Anlagen mit großer Höhe ausgehen, ist weitgehend noch unerforscht. Der gleiche Sachverhalt gilt natürlich ebenso für Arten im Potentialgebiet selbst sowie für Arten in der unmittelbaren Umgebung. (Siehe dazu die Einwände KO zur Avifaunistik sowie den Einwand HE 5)
Peter Heß

Boitze, den 10. 04. 2013 Peter Heß
Fladen 3
21368 Boitze
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand H 5
Gefährdungspotential und Vorkommen von Fledermäusen
Gefährdungspotential:
Aufgrund gesicherter Erkenntnisse sind Fledermäuse durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Gefährdung ergibt sich einmal aus der direkten Kollision, aber auch infolge des sogenannten Barotraumas. Beide Gefährdungsarten sind in der Potentialfläche Boitze bei Besatz mit WEA nicht auszuschließen. Einen weiteren negativen Effekt haben WEA durch eine mögliche Vertreibung der Fledermäuse aus dem Nahrungshabitat.
Vorkommen in der Fläche Boitze:
Auf Seite 94 des Umweltberichts führt der Gutachter PU zu dem Punkt Fledermäuse für die Fläche Boitze folgendes aus:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte

nicht bekannt. Aufgrund der Nähe zu den ausgedehnten Waldgebieten von Göhrde und Wiebeck und deren strukturreichen Waldrändern ist insbesondere im südlichen Bereich des Potenzialgebiets ein im Vergleich zu anderen Standorten erhöhtes Lebensraumpotenzial erkennbar. Das Vorkommen von vorzugsweise waldbewohnenden, kollisionsgefährdeten Arten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zum Zeitpunkt der Unterlagenauslegung am 11. 03. 2013 entspricht die oben stehende folgende Kernaussage:
Zitat
Wertvolle Fledermauslebensräume oder Quartiere sind innerhalb und in der Umgebung der zu prüfenden Standorte nicht bekannt.
Nicht der Aktenlage bei der Kreisbehörde.
Gegen diese Aussage des Umweltberichtes erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.1
Mit einer Mail vom 19. 11. 2012 wurden der unteren Naturschutzbehörde des Kreises im Zusammenhang mit den Planungen bei Boitze die unten stehenden Kartierungen zugesandt. Die Kartierung erfolgte durch den Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, zum Fledermausvorkommen in der Göhrde. Die dargestellten Lokalitäten mit den dort jeweils vorhandenen Vorkommen befinden sich in der Nachbarschaft zu der geplanten Vorrangfläche Boitze. Unabhängig von dieser der Behörde mitgeteilten Sachlage hätte der Gutachter von sich aus entsprechende Nachforschungen durchführen müssen, da sich Fledermäuse über Kreisgrenzen hinweg bewegen. Wegen der Lage der Fläche Boitze unmittelbar an der Grenze zum Kreis Uelzen und in direkter Nachbarschaft zum Landkreis Lüchow - Dannenberg mit der Göhrde wäre das Nachfragen bei entsprechenden Fachleuten, wie dem Fledermausbeauftragten des Kreises Lüchow Dannenberg, Herrn Manthey, unabdingbar gewesen.
Gegen diese unterlassene Aufklärung des Gutachters PU erfolgt hiermit der
Einwand HE 5.2
Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Manthey in der Göhrde 2012:
Zitat:
Anhang: Fledermäuse i. d. Göhrde 2012 F. Manthey
Datenmaterial Göhrde 2012

Die Kastenreviere in den vier Gebieten sind im Mai 2010 aufgebaut worden und bestehen jeweils aus 25 Schwegler Fledermauskästen (jeweils 10 Flachkästen und 15 Rundkästen sowie einem Massenquartier)
1. Göhrde Breeser Grund Abt. 70
0
2
4
6
8
10
12 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
2. Göhrde Breeser Grund Abt. 72
0
10
20
30
40
50
60 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen

Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
3. Göhrde Hohenfier
0
1
2
3
4
5
6
7 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
4 Göhrde Röthen
0
2
4
6
8
10
12
14
16
18

20 Kot
Vogelnest
Zwerg
Rauhhaut
Br. Langohr
Gr. Langohr
Gr. Abendsegl.
Kl. Abensegl.
Fransen
Mücken
Wasser
Teich
Gr. Bart
Kl. Bart
Bechstein
Gr. Mausohr
Mops
Ende Zitat
Hervorzuheben ist der Bestand des Großen Abendseglers in 3 Kastenrevieren, insbesondere der hohe Besatz im ca. 4 Km entfernt gelegenen Revier Hohenfier. Da das Vorranggebiet unmittelbar in der Nachbarschaft der Göhrde liegt und an den Forst Wiebeck anschließt, liegen dadurch nicht völlig andere Bedingungen vor wie im Revier Hohenfier. Ein Ausschluss eines Vorkommens von Fledermäusen kann deshalb nicht vorgenommen werden, vielmehr muss ein solches zunächst angenommen werden. Diese Sichtweise wird durch die Aussagen des Gutachtens Lamprecht und Wellmann unterstützt. Der Gutachter führt dazu aus:
Zitat
Aufgrund der Ausstattung des Raumes muss sowohl mit den waldbewohnenden Arten, als auch mit den Haus- und Dorffledermäusen gerechnet werden. Eher unwahrscheinlich ist das Auftreten von wassergebundenen Vertretern wie Rauhaut-, Teich - und Wasserfledermaus (Pipistrellus nathusii, Myotis daubentoni, M. dasycneme). Zu den waldbewohnenden Arten gehören der Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Braunes und Graues Langohr (Plecotus auritus, P. austriacus). Beispiele für Vertreter der haus- und siedlungsbewohnenden Arten seien hier Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) und die Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandtii, M. mystacinus). Da weder das Gesamtartenspektrum zum derzeitigen Stand

abschließend zu beurteilen ist, noch sich die Nutzung des Raumes durch die Tiere seriös beschreiben lässt, ist hier in jedem Fall auf die vielfältigen Jagdmöglichkeiten, die bestehenden Leitstrukturen zwischen möglichen Quartierbereichen und den potenziellen Jagdräumen aber auch das erhebliche Potenzial an Quartieren zu verweisen. Vor dem Hintergrund der kaum zerschnittenen, wenig durch Lichtemissionen während der Nacht belasteten Landschaft des UG wird hier ein hohes Lebensraum- und Siedlungspotenzial für Fledermäuse erkannt.
Unabhängig von der Frage des lokalen Besatzes im unmittelbaren Umfeld der Fläche Boitze muss schon aus der Kartierung von 2012 in der Göhrde wegen des weit fliegenden Großen Abendseglers die Fläche Boitze als Nahrungshabitat für diese Art betrachtet werden.
Im Rahmen des Vorsorgegebotes muss bezüglich der Fläche Boitze aus den oben stehenden Gründen von einem bedeutenden Federmauslebensraum ausgegangen werden.
Für einen solchen Fall sind im NLT - Papier Ziffer (28) Seite 9 die folgenden Anforderungen genannt:
Zitat:
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben.
Genau der im oben stehenden Zitat farbig markierter Sachverhalt ist auch dem voranstehend zitierten Gutachten von Lamprecht und Wellmann zu entnehmen.
Wie oben dargestellt geht der Gutachter PU bei seinen Schlussfolgerungen für die Fledermausproblematik von nicht zutreffenden Voraussetzungen aus. Bei den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen ist das Verschieben der weiteren Aufklärungen zu den Fledermäusen auf die der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen nicht zulässig.
Angesichts der vorliegenden Kenntnisse und des Potentials im

Bereich der Fläche für das Vorhandensein eines bedeutenden Fledermauslebensraums muss auf der jetzigen Stufe der Planung ein solcher Lebensraum sicher ausgeschlossen werden.
Auch das am 4. 12. 2012 bei der Bürgerversammlung durch die Behörde geäußerte Argument, eine solche Untersuchung sei auf der Ebene der Regionalplanung zu teuer, kann nicht gelten, da es die Pflicht der Behörde bei der vorliegenden Sachlage ist, die notwendige Aufklärung vor einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen.
Gegen die geäußerte Auffassung der Behörde ergeht der Widerspruch HE 5. 3
Unter der Überschrift „Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ führt PU auf Seite 98 aus:
Zitat
Auch die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse ist aufgrund des vorhandenen Lebensraumpotenzials vertiefend zu untersuchen. Für den Fall eines Vorkommens kollisionsgefährdeter Arten (bspw. Großer Abendsegler) sind Abschaltalgorithmen bei hoher Fledermausaktivität als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen.
Dieser Vorschlag, der auf die nachfolgenden Ebenen orientiert, steht im Widerspruch zu den oben zitierten Festlegungen des NLT – Papiers, die beim Vorhandensein eines solchen Lebensraumes die Windkraftnutzung schon auf der Planungsebene ausschließt.
Auch der in der „Zusammenfassung“ auf Seite 99 geäußerten Aussage
Zitat:
Es ergeben sich planungsrelevante negative Auswirkungen vor allem für das Schutzgut Landschaft und unter Vorbehalt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Ein Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten kann aufgrund der vorliegenden Hinweise von Anwohnern und eines Fachgutachtens mit der auf Ebene der Regionalplanung vorliegenden Datenbasis nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere für Fledermäuse sind inzwischen wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen vorhanden, die ein Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG verhindern.
Ist vor diesem Hintergrund zu widersprechen. Ebenso ist die darin geäußerte Auffassung
Zitat:

Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte
wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.
Überhaupt nicht begründet oder aus dem Gutachtenstext
anhand zugrunde liegender nachvollziehbarer Daten ableitbar.
Gegen das Verschieben der notwendigen Sachaufklärung
zur Fledermausproblematik auf die nachfolgende
Planungsebene erfolgt der
Einwand HE 5.4
Gegen die geäußerte und nicht begründete Auffassung der
möglichen Konfliktfreiheit hinsichtlich des Schutzes der
Fledermäuse erfolgt der
Einwand HE 5. 5
Im Einwand
HE 5. 6
ergeht die Aufforderung an die Behörde, durch einen
anerkannten Sachverständigen für den Bereich
Fledermäuse im Rahmen der Regionalplanung für die
Fläche Boitze die Frage der grundsätzlichen Eignung der
Fläche zu klären.

Boitze

ID **2725** **Kob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand (KO 1.3): Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar. Begründung zu diesem Einwand: Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte: Aspekt 1) Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung. Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“ überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so. Aspekt 2) Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt. Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde. Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt. Zitat Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes	Der Standort Boitze wird wegen des von Bundesamt für Naturschutz vorgesehenen Aufbaus eines großräumigen Wald-Biotopverbunds zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.
Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand (KO 1.4).
Ergänzung aus Worddatei:
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den

nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat a) enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.
Vorbemerkung
Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam. Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU und den dort zitierten Literaturquellen.

Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012 berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.
Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).
Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.

Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242
des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch
Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:
Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel,
einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender
Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem
Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende
Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube,
Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am
stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus,
Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt
werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer
empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung
des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren
Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht
überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan,
Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten
zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch
eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu
übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht
fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im
Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem
Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der
Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.

Einwand
KO 3
Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat
Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:
Zitat:
Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.
Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung
Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.
Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.
Bild 1 Kranichzug
Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug. Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.
Bild 2 Kranichbeobachtungen
Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender Kollisionsgefahr.

Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne. Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine

Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.
Gleiches gilt für die Singschwäne.
Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013
Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert, durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut – deshalb auch nicht ausgleichbar.
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie folgt ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter

sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als Einzelart eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als Nahrungsgäste beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist zunächst nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan, kein Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers

genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung „Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.
Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.
Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text:
„für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen.

Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in der Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes Boitze getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u. Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen

Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)
Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni
am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch
2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten
Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas
östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes
Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten
Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen
bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide
Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5
Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem
29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die
Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr
Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein
wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur.
Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten
Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete
dürfen nicht auch noch entwertet werden.

Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70% vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter Vorschub zu leisten.
Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

Boitze

ID **2726** **Kob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwände zum geplanten Vorranggebiet Windenergie „Boitze Süd“ KO 1 Einwände zur Vorgehensweise und Bewertung der Vorrangfläche Boitze durch den Gutachter PU am Maßstab der Bedeutung als Vogellebensraum Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind folgende Aussagen enthalten; Zitat: Flora und Fauna (biol. Vielfalt) Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden. Zum Vorgang: 2012 erfolgten nach dem Bekanntwerden der Planungen zum Vorranggebiet Boitze im Rahmen von Begehungen durch mich (anerkannter Melder) Kartierungen in der Fläche. Diese waren durch den späten Zeitpunkt hinsichtlich des Brutverhaltens nicht abdeckend für den potentiellen Bestand. Diese Ergebnisse sowie die Berichte der Jagdpächter wurden frühzeitig der unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar schriftlich übermittelt. Bei der Behörde lagen davor keine Daten für die Fläche vor. Sie ging deshalb bei den ersten Planungen für den dortigen Bestand von Daten aus, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die nördlich von Boitze liegenden Anlagen vorlagen. Wegen der völlig anderen naturspezifischen Gegebenheiten bei beiden Flächen war diese Vorgehensweise fehlerhaft. Es erfolgte für diese Fläche auch keine Kartierung durch im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren genannten ornithologischen Sachverständigen. Dies wurde auf Rückfrage bei der Bürgerversammlung am 04. 12. 2012 von der Behörde ausdrücklich bestätigt.	Zu KO 1.1: Es wurden Daten zu den bedeutenden Gast-, Rast- und Brutgebieten abgefragt und berücksichtigt, hierbei wurde das Gebiet nicht als solches mitgeteilt. Das NLWKN wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt und hat zum genannten Sachverhalt eine Stellungnahme abgegeben. Der Einwender benennt die Bedeutung des Gebiets als lokal oder regional, gemäß des Planungskonzeptes, in der er begründet, sind diese Wertigkeiten kein Ausschluss für VR-WEA. Fachlich ist dies nachvollziehbar, da Funktionen von Gebieten mit lokaler oder regionaler Bedeutung i.d.R. auch von anderen Gebieten mit übernommen werden können, zumindest wenn dort Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Zu KO 1.2: Da aus den Daten, die dem Landkreis vorgelegt wurden, nicht hervorgeht wie diese erhoben wurden und es ihnen teils an Konkretheit mangelt, ist die Bezeichnung als Hinweis zutreffend. Zu KO 1.3: Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, es ist ausreichend, die Grundlagen und die Begründung in dem entscheidungsrelevanten Umfang darzustellen. Es ist ausreichend, die auf der Ebene der Regionalplanung planungsrelevanten Arten zu behandeln, Arten, die ggf. beeinträchtigt werden, aber die einer WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen, müssen von der Regionalplanung unterhalb eines Gebiets mit landesweiter Bedeutung nicht behandelt werden. Zu KO 1.3: Die Einwendung richtet sich in diesem Punkt a) gegen die Argumentationsrichtung im Umweltbericht hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und b) gegen die Berücksichtigung der Bedeutung des Vogellebensraums. Zu a): Der RROP betreibt eine Verhinderungsplanung wenn er Gebiete als VR-WEA festlegt die nach Lage der Dinge für den Betrieb von WEA nicht geeignet sind oder im Verhältnis zu der LK Fläche abzüglich der harten Ausschlusszonen zu wenig VR-WEA festlegt. Aufgabe des Umweltberichts ist zu prüfen ob es zum Zeitpunkt der RROP-Änderung der Sachstand so darstellt, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. Dieser durch die Rechtslage vorgegebenen Argumentationsrichtung folgt der Umweltbericht.	wird berücksichtigt

Ende November 2012 erfolgte die Übersendung der von mir selbst erhobenen Daten (ohne die Angaben von Jagdpächter u. Anwohnern) in der formal notwendigen Form an das NLWKN im Wissen und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
Trotz des kurzen Beobachtungszeitraumes lässt sich der Schluss ziehen, dass es sich zumindest bei einem Teil der überplanten Fläche um einen Vogellebensraum lokaler möglicherweise regionaler Bedeutung handelt.
Das Potential vor allem der Wiesenflächen ist enorm, wie auch den Aussagen des vorliegenden Gutachtens des Büros Lamprecht & Wellman zu entnehmen ist.
Die Wiesenflächen wurden inzwischen größtenteils aber nicht vollständig aus den Planungen herausgenommen.
Für die Bewertung des Gutachters PU in dem Umweltbericht für den Bereich Flora und Fauna (biol. Vielfalt) bestand bis zur Auslegung des Berichtes am 11. 03. 2013 die Möglichkeit, beim NLWKN entsprechende Auskünfte einzuholen. Dies ist gemäß Nachfrage beim NLWKN bis zum Februar 2013 nicht erfolgt. Dem Gutachter als Auftragnehmer der Behörde war diese Sachlage bekannt.
Wegen der nicht erfolgten Aufklärung zum gemeldeten Bestand erfolgt hiermit ein Einwand (KO 1.1)
Weiter erfolgt in diesem Zusammenhang ein Einwand
(KO 1.2) zur Klassifizierung der vorliegenden avifaunisten Daten als bloße Hinweise und die darauf basierende Wertung des Gutachters.
Vogellebensraum
Auf den in der Fläche vorhandenen Vogellebensraum auf der Basis der der Behörde vorliegenden Informationen geht der Gutachter PU im Sinne einer Gesamtbeurteilung nach dem NLT Papier nicht ein.
Eine Prüfung des Schutzes für einzelne Vogelarten anhand einzelner Abstands- und Untersuchungskriterien, wie im NLT Papier Anhang 1 „Artenspezifische Abstände Brutvögel“ dargestellt, erfordert eine abschließende Gesamtbewertung gemäß dem unten aus dem NLT Papier genannten Maßstab.
Zitat:
Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung
(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et a. 1997; KRÜGER et al. 2010) zu bewerten, wobei hiervon abweichend für die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume bei der Planung oder Zulassung von WEA die Daten nur einer Brut- oder Gastvogelperiode genügen.
Solche Betrachtungen verkürzt er auf den Ansatz:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch.
Ohne auf einzelne der genannten Arten weiter einzugehen. Hierzu erfolgen noch gesonderte Einwände.
Seine Gesamtbetrachtung hinsichtlich des avifaunistischen Gesamtaspektes für die Fläche fasst der Gutachter in folgenden Ausführungen zusammen:
Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da

Zu b): Im Planungskonzept sind Gebiete mit landesweiter Bedeutung als Ausschluss festgelegt, damit werden die Gebiete mit besonderer Bedeutung berücksichtigt. Im NLT-Papier wird nicht vorgeschrieben, dass Gebiete mit geringerer Bedeutung bereits einen Ausschluss bewirken müssen.

Zu KO 1.4: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände richten sich an die beeinträchtigenden Handlungen, nicht an das RROP, dies erlaubt grundsätzlich eine Abschichtung (Verlagerung der Tatsachenermittlung auf untergeordnete Planungsebenen). Die Regionalplanung regelt den Ort für Windparks, die Möglichkeiten konkret die Position und den Typ der WEA zu regeln sind stark begrenzt, diese Entscheidungen sind folglich abzuschichten. Die für die abzuschichtenden Entscheidungen zu Nebenbestimmungen u.Ä. erforderliche Tatsachenermittlung ist ebenfalls erst auf den untergeordneten Planungs-/Zulassungsebenen erforderlich. Die Regionalplanung muss nur feststellen, ob sich die Windkraftnutzung im VR angemessen durchsetzen kann.

Zu KO 2.1: Es wird eine nicht sachgerechte Tatsachenermittlung und Bewertung bemängelt, da „der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen“.
Die vollständige Angabe und Diskussion aller Literatur zu einem begutachteten Thema ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend die Gründe anzugeben warum eine bestimmte Einschätzung erfolgt, das Ausscheiden anderer widersprüchlicher Meinungen ist nicht erforderlich. Literaturangaben dienen der Stützung der wiedergegebenen gutachterlichen Auffassung, auch hier ist nicht die vollständige widersprüchliche Literatur anzugeben sondern nur die nach Auffassung des Gutachters zum Zeitpunkt der Begutachtung maßgebliche.
Es wird eine fehlende Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand angeführt. Genannt werden die Arten Grauammer, Feldlerche, Goldammer, Wachtel, Heidelerche und Mauersegler.

Zu KO 2.2: Es wird konstruiert, dass sich der Gutachter in Wiedersprüchen verstrickt, weil er an einem Projekt beteiligt ist wo in einer Präsentation durch ein anderes Planungsbüro im Kontext eines gemeinsamen Projektes eine Folie erstellt wurde die eine relativ hohe Empfindlichkeit der Grauammer impliziert. Der Gutachter ist für die Richtigkeit der Präsentation nicht verantwortlich. Zudem unterliegen Potenzialstudien anderen rechtlichen Anforderungen als das RROP.

jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zu Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Vorgehensweise zur Beurteilung der Fläche erfolgt der Einwand (KO 1.3):
Fachlich nicht akzeptable Vorgehensweise bei dem Kriterium Flora und Fauna (biol. Vielfalt), Aussage nicht abdeckend, begründet und ableitbar.
Begründung zu diesem Einwand:
Die Begründung stützt sich auf 2 Aspekte:
Aspekt 1)
Der Gutachter benutzt wie schon im Einwand KO 1.1 und KO1.2 kritisiert die nicht durch ihn erfolgte Aufklärung als Argumentationsbasis und Grundlage für seine Gesamtbewertung.
Methodisch ist die Aussage „kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden“
überhaupt nicht haltbar, da für Wahrscheinlichkeitsaussagen eine Datenbasis und nicht Unkenntnis, wie angeführt wird, vorliegen muss. Es müssten also konkrete Hinweise vorliegen, aus denen ein Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung probabilistisch abgeleitet werden kann. Dem ist aber nicht so.
Aspekt 2)
Ein wesentlicher Aspekt des Einwandes liegt in der Tatsache, dass die Vorgehensweise des Gutachters eine substantielle Forderung des NLT- Papiers unberücksichtigt lässt.
Obwohl wie oben dargestellt, der Gutachter keine belastbare Analyse zur Avifaunistik für die Fläche Boitze durchführt, stellt er vom Grundsatz in seinem Gutachten lediglich auf die Störempfindlichkeit der einzelnen Arten ab. Dem NLT Papier liegt aber ein umfassender Ansatz zum Schutz der Vogelarten zugrunde.
Dieser ist unter Ziffer (28) auf Seite 9 aufgeführt.
Zitat
Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störempfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störempfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störempfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in

Grauammer: Bisher wurden ausschließlich in Brandenburg (ein Verbreitungsschwerpunkt der Art) Kollisionsopfer nachgewiesen (23 Individuen), überwiegend während der Zugperioden. Durch Ausgleichsmaßnahmen werden im Umfeld von WEA die Lebensraumbedingungen aufgewertet, so dass in Summe die Population vergrößert werden könnte (DNR 2012: 283f). Aus den bisherigen Totfunden auf ein signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigende Tötungsrisiko durch Windkraftanlagen zu folgern wird als eine Überinterpretation der vorhandenen Daten erachtet.
Goldammer, Wachtel, Feldlerche, Heidelerche, Mauersegler: Die umfassendste Zusammenstellung des aktuellen Wissensstands zu Konflikten mit Vögeln wird vom DNR (2012) wiedergegeben. In dieser Veröffentlichung wird nicht auf die genannten Arten eingegangen, da sie für nicht relevant erachtet werden. Folglich ist auch im Umweltbericht eine spezifische Auseinandersetzung nicht erforderlich. Sofern Habitatverluste möglich sind, ist es für die Arten möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) herzustellen.

Zu KO 2.3: Die Regionalplanung soll umfassende avifaunistische Erhebungen durchführen.
Diese können abgeschichtet werden, da die Konfliktrisiken nach aktuellem Stand des Wissens auf nachgeordneten Planungsebenen zu regeln sind.

KO 3.1: Es wird die Betrachtung von Nahrungshabitaten des Kranichs als nicht ausreichend erachtet, deshalb wird eine mangelnde Gutachtenqualität und eine mangelnde Sachaufklärung kritisiert.
Im Gutachten werden zusätzlich Aussagen zur Kollisionsempfindlichkeit und Verlust von Lebensstätten gemacht.

KO 3.2: Die Schilderung der Sachlage wird zur Kenntnis genommen. Sie widerspricht nicht dem aktuellen Wissenstand zum Verhalten des Kranichs, dieser besagt jedoch auch, dass in einem Abstand von rd. 400m von den WEA keine Auswirkungen mehr zu erwarten sind (vgl. DNR 2012).

Zu KO 3.3: Der Einwender zeigt, dass in dem betroffenen Raum Gänse und Schwäne rasten. Er bemängelt die Nichtbefassung des Umweltberichts mit dem Vogelzug sowie der Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat.
Auf der Ebene des RROP ist der Vogelzug, Nahrungs-/Rasthabitat im

jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen. Diesen oben formulierten Forderungen oder dessen Schutzrahmen für einen Vogellebensraum werden die Schlussaussagen des Gutachters PU in keiner Weise gerecht, da er sich mit der Anforderung überhaupt nicht auseinandersetzt.
Dies betrifft auch den Vorschlag, weitere Aufklärung und Untersuchungen zu Artvorkommen auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verschieben. Die Anforderungen des NLT Papiers sollen nach dem Vorsorgeprinzip gerade gewährleisten, dass solche Vogellebensräume erst gar nicht als Eignungsgebiete für Windkraft ausgewiesen werden und Abstände zu diesen eingehalten werden müssen. Durch die bisherigen Meldungen zum Bestand ist schon zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung zu Schlussfolgern, dass hier ein Vogellebensraum besonderer Bedeutung vorliegt.
Wenn unterstellt würde, dass dem nicht so ist, und in der nachfolgenden Ebene würde ein solcher Vogellebensraum festgestellt, stellt sich die Frage der Konsequenzen am Maßstab der obigen Anforderungen.
Gegen den Vorschlag im Umweltbericht weiterer Untersuchung zur Avifaunistik auf die nächsten Planungsebenen zu verschieben erfolgt hier der Einwand (KO 1.4).
An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
Einwand KO 2 zum Umweltbericht des Gutachters PU hinsichtlich der Bedeutung und Berücksichtigung des in der Fläche vorkommenden Bruthabitats der Grauammer sowie der darauf basierenden Folgerungen der Behörde.
Auf der Seite 96 des Umweltberichtes des Gutachters PU sind dazu folgende Aussagen enthalten;
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Zitat a)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf Winter bzw. zur Zugzeit dann relevant, wenn diese entweder als Belang des Naturschutzes offensichtlich falsch in die Abwägung eingegangen sind (a) oder wenn der Vorrang aufgrund des besonderen Artenschutzes (hier zur § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Ruhestätten) nicht durchsetzungsfähig sein wird (b).
Zu a): Ausweislich der Begründung zur Auslegung Seite 29f wurden alle mindestens regional bedeutenden Gast- und Rastvogelgebiete berücksichtigt, die naturschutzfachliche Bedeutung wurde damit sachgerecht berücksichtigt.
Zu b): Einzelne Hinweise auf rastende und ziehende Gänse und Schwäne stellen kein gravierendes Konfliktrisiko da. Zugvögel können ausweichen (DNR 2012). Rastflächen untergeordneter Bedeutung können i.d.R. durch andere Gebiete ausgeglichen werden (Zulässig gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG), ggf. können andere Rastgebiete aufgewertet werden, die Durchsetzungsfähigkeit des VR ist durch die vorgebrachten Beobachtungen nicht infrage gestellt.

Zu KO 5.1: Wie von dem Einwender dargelegt und um Umweltbericht dargestellt kommen Greifvögel als Nahrungsgäste regelmäßig vor. Es wird kritisiert, dass aus diesem Vorkommen nicht auf ein hohes Konfliktrisiko für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten (b) und bezüglich des Tötungstatbestands gefolgert wird.
Der Einwender ergänzt seine Artenliste vom 30.6.2012, die im Umweltbericht Eingang gefunden hat, um die für die Regionalplanung planungsrelevante Art Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck) (a).
Zu a): Das benannte Vorkommen des Schwarzstorchs im Wiebeck ist für eine Berücksichtigung des Horststandortes nicht ausreichend verortet. Dass die Fläche des VR eine Lebensraumfunktion für den Schwarzstorch erfüllt, wird vom Einwender nicht behauptet.
Zu b): Die Horststandorte wurden wie auf Seite 9 des Umweltberichts beschrieben ermittelt. Weitere Horststandorte konnte der Einwender nicht benennen. Aufgrund sehr großer Aktionsradien von Greifvögeln kann aus dem Vorkommen dieser im Gebiet als Nahrungsgast nicht auf einen nah gelegenen Horst geschlossen werden.
Zu c): Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gegeben wenn ein Windpark in einem Hauptnahrungsgebiet oder in einer Hauptflugrute zwischen Nahrungshabitat und Horstbaum errichtet wird. Weder die bereits vorhandenen, noch die Daten des Einwenders weisen auf diese Funktionen des Raums hin. Das

deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher
Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Zitat b)
Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung oder Störung
eines potenziell auf den Flächen beheimateten Brutvorkommens der Grauammer wird ausgeschlossen. Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).
An dieser Stelle wird vorrangig auf den Aspekt der Einordnung des Grauammerbestandes als Brutvogel eingegangen. Weitere Einwände zu in Zitat a) enthaltenen Punkten erfolgen in gesonderten Einwänden.
Vorbemerkung
Grundsätzlich ist einzuwenden, dass der Gutachter überwiegend nur solche Literatur zitiert, die seine Schlussfolgerung stützen. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit der heute in der Wissenschaft vertretenden Bandbreite, um auf der Basis einer solchen Auseinandersetzung seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar darzulegen.
Dazu folgt an dieser Stelle der allgemeine
Einwand zur Gutachtenerstellung:
Einwand KO 2. 1
Nicht korrekte Vorgehensweise bei der Tatsachenermittlung und Bewertung.
Die nachfolgende Befassung mit dem Brutvorkommen der Grauammer ist auch geeignet, diesen allgemeinen Einwand anhand dieses Beispiels zu unterstützen.
Zur Bewertung des Grauammervorkommens
Dargestellt wird hier das Ergebnis einer Fachtagung, wie unten im Bild 1 dargestellt.
Bild 1
Das Gutachterbüro PU gehört wie unten im Bild dargestellt zum Bearbeitungsteam. Ich gehe davon aus, dass das Planungsbüro PU inhaltlich in die Ergebniserstellung eingebunden und sich zu den vorgestellten Ergebnissen nicht im Widerspruch befindet.
Bild 2
Als Ergebnis für das Kriterium Natur und Landschaft sind in Bild 3 Abstände Dargestellt. Im Bild enthalten sind Abstandskriterien für verschiedene Vogelarten hinsichtlich deren Schutzerfordernissen. Im Gegensatz zu der Einordnung im Gutachten des Büros PU zur Fläche Boitze wird hier die Grauammer genannt mit einem Abstandserfordernis von 500 Meter gleichgesetzt mit Brachvogel und Wachtelkönig.
Bild 3
Die hier dargestellte fachliche Quelle unter Mitarbeit von PU ist 2012 erstellt, und beruht auf den heutigen Erkenntnissen zum Schutz der Grauammer gegenüber Windkraftanlagen. Dies steht im Widerspruch zu dem unten stehenden Zitat von PU und den dort zitierten Literaturquellen.
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999).

Vorkommen der Arten reicht nicht aus, es sind entsprechende Funktionen mit einer angemessenen Methode aufzuzeigen. Die Habitate müsse eine Eignung aufweisen, die die Arten veranlassen das VR auch mit einen errichteten Windpark als Hauptflugrute oder Hauptnahrungshabitat zu nutzen. Dafür sind Horst-Nahrungshabitatbeziehungen herzustellen oder die Nähe eines Horstes nachzuweisen, dies ist offensichtlich trotz Nachsuche durch den Einwender und ein Fachbüro nicht gelungen. Folglich stützt die Einwendung die Beurteilung des Konfliktrisikos im Umweltbericht bzw. wiederspricht dieser nicht.
Das Konfliktrisiko übersteigt nach vorliegenden Erkenntnissen nicht eines, das mit einem Windpark an jeder Stelle des Landkreises verbunden wäre.

Zu KO 5.2: Es soll erforderlich sein, zusätzliche avifaunistische Erhebungen durchzuführen, die nicht mehr auf untergeordnete Planungsebenen durchgeführt werden können.
Die Einwendung liefert weitere Informationen, die jedoch keine weitere Verschärfung des Konfliktrisikos erkennen lassen. Solange keine Informationen vorhanden sind, die die Durchsetzbarkeit der VR grundsätzlich in Zweifel ziehen, sind weitere systematische Erhebungen nicht durch den Planungsträger zu veranlassen.

Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.

Die oben stehende Einordnung der Grauammer ist somit zu revidieren und für die Fläche Boitze sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.
Es ist im Übrigen unerklärlich, dass PU die Ergebnisse einer Quelle, zu deren Erarbeitung sie in einer fachlichen Verbindung steht nicht in ihrem Gutachten 2012 berücksichtigt hat. Ungeachtet der Ergebnisse der Fachtagung zu der Empfindlichkeit der Grauammern stellt sich hier die Frage, wie ein Gutachter bei unterschiedlichen Anlässen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kommen kann.
Das in der Fläche Boitze 2012 von mir kartierte Vorkommen der Grauammer ist dem NLWKN 2012 gemeldet worden und liegen dort vor.
Der vom Gutachter PU angeführten Position zur Empfindlichkeit der Grauammer gegenüber von WEA
Die Grauammer ist lediglich gering empfindlich gegenüber der Errichtung von WEA (Reichenbach 2003, Kaatz 2002, Brehme 1999) müssen noch weitere fachliche Einordnungen entgegengehalten werden.
Aus dem Thesenpapier LBV/DNR/BUND vom August 2011
Windenergie und Biodiversität – Für eine Zukunft voller Leben
Zitat
Die häufigsten Schlagopfer sind Greifvögel, gefolgt von Singvögeln und Möwenartigen. Die am meisten gefundenen Vogelarten sind der Mäusebussard (Buteo buteo), der Rotmilan (Milvus milvus), die Lachmöwe (Chroicocephalus ridibundus) und der Seeadler (Haliaeetus albicilla). Bei den Singvögeln fallen besonders Feldlerche (Alauda arvensis), Grauammer (Emberiza calandra), Mauersegler (Apus apus) und Goldammer (Emberiza citrinella) auf (Dürr 2010).
Goldammer und Feldlerche kommen im Gebiet auch in hoher Dichte vor und es ist davon auszugehen, dass die dort zu Beobachtenden Mauersegler z.T. auch aus dem nahen FFH Gebiet Kellerberg stammen, wo sie in Bäumen brüten, was nur von sehr wenigen Standorten in Deutschland bekannt ist.
Dem NLT- Papier ist der folgende Text zu entnehmen:
Zitat:
(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört).
Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.
Auch Wachtel und Heidelerche kommen im gesamten Gebiet südlich Boitze als Brutvögel vor.
Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1242
des Abgeordneten Steeven Bretz CDU-Fraktion Drucksache 5/3214 Vogeltod durch

Windkraftanlagen ist folgendes zu entnehmen:
Zitat:
Wortlaut der Kleinen Anfrage 1242 vom 13.05.2011
Zu Frage 2:
Von Windkraftanlagen sind in besonders hohem Maße Thermiksegler, Küstenvögel, einige Brutvogelarten
und Nahrungsgäste aus der Agrarlandschaft sowie mit zunehmender Anlagenhöhe auch nachts ziehende
Vogelarten betroffen. Bei den Fledermäusen zeichnen sich insbesondere bei dem Großen Abendsegler Verluste ab.
In Brandenburg sind, ausgehend von den Todfunden, am häufigsten folgende Vogelarten betroffen:
Mäusebussard, Rotmilan, Feldlerche, Ringeltaube, Mauersegler, Haustaube, Grauammer, Seeadler,
und Wintergoldhähnchen. Unter den Fledermausarten sind folgende Arten am stärksten betroffen:
Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Kleiner Abendsegler
sowie Mückenfledermaus
Die Reihe dieser heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse könnte fortgesetzt werden. Die Voranstehenden Fundstellen zeigen deutlich, dass die Grauammer empfindlich gegenüber WEA ist. Dies steht im krassen Widerspruch zur Einordnung des Gutachters PU zur Fläche Boitze.
Im Übrigen kann den Fundstellen entnommen werden, dass viele Arten, deren Vorkommen der Behörde für „Boitze Süd“ gemeldet wurden, in dem Umweltbericht überhaupt nicht bewertet wurden. Nach PU sind nur die im Zitat genannten Arten:
Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch
abgehandelt worden.
Den Grafiken und den weiteren zitierten Textstellen ist eine ganze Reihe von Arten zu entnehmen, die der Behörde gemeldet wurden. Für diese Arten ist somit auch eine Beeinträchtigung durch WEA zu unterstellen. Im Einwand KO 1 sind dazu übergreifende Aspekte vorgebracht, die allerdings solche im Umweltbericht fehlenden Befassungen zu einzelnen Arten nicht abdecken.
Deshalb ergeht hier der Einwand KO 2.2 zur fehlenden Befassung einzelner im Gebiet vorhandener Vogelarten nach dem aktuellen Wissensstand. Mit dem Einwand KO 2.3 verbunden ist die Aufforderung, diese auf der Stufe der Regionalplanung durchzuführen.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für
Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 3

Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast sowie Gänsezug/Nahrungs- und Rasthabitat

Auf die Bedeutung der geplanten Vorrangfläche Boitze bzw. der daran angrenzenden Umgebung als Rast- und Nahrungshabitat für Kranich und Gänse und den Einfluss der dort geplanten Windkraftanlagen auf das Zugverhalten wird im Umweltbericht kaum eingegangen. Nur auf Seite 996 erfolgt bezüglich der Kraniche die folgende Aussage:

Zitat:

Für den als Nahrungsgast berichteten Kranich stellen die WEA keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Zwar ist der Kranich störempfindlich gegenüber WEA und meidet diese teils großflächig, jedoch gehört er nicht zu den kollisionsempfindlichen Arten.

Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.

Die Reduzierung des Einflusses der WEA auf lediglich den Aspekt des Nahrungshabitats von Kranichen stellt einen wesentlichen Mangel der Abwägungsqualität und des Abwägungsumfangs dar.

Hiergegen erfolgt der grundsätzliche Einwand KO 3.1 zur Gutachtensqualität und der mangelnden Sachaufklärung

Im Sommer 2012 wurde der Planungsbehörde des Kreises Lüneburg die Untersuchung zum Kranichzug im Landkreis Uelzen von 2008 zur Information zugesandt. Da die Fläche Boitze im Süden unmittelbar an den Landkreis Uelzen anstößt, war davon auszugehen, dass die für die Behörde zugängliche Untersuchung und deren Ergebnisse in die Abwägung bei der Regionalplanung Boitze Eingang findet.

Dem Bericht sind folgende Darstellungen, die auch für die Fläche Boitze relevant sind, zu entnehmen.

Bild 1 Kranichzug

Aus der Unterlage ist zu entnehmen, dass auch über die Fläche Boitze der Kranichzug erfolgt. Dies bestätigen die Aussagen der Anwohner sowie meine eigenen langjährigen (seit 1989) im Gebiet Boitze für den Herbst- und Frühlingszug. Diese Beobachtungen stimmen auch mit dem im Bericht für den Landkreis Uelzen dargestellten Beobachtungen überein. Dies zeigt der unten stehende Ausschnitt aus dem Bericht, wobei die Zugereignisse auf die Fläche Boitze übertragbar sind.

Bild 2 Kranichbeobachtungen

Als Zusammenfassendes Ergebnis kommt der Bericht zu der Schlussfolgerung, dass bei Wetter mit guter Sicht, der Zug in großer Höhe stattfindet, und nur bei schlechter Wetterlage der Zug in niedriger Höhe erfolgt mit dadurch entsprechender Kollisionsgefahr.

Diese Aussage soll nicht prinzipiell in Zweifel gezogen werden. Für den südlichen Raum von Boitze ergibt sich jedoch aus der anschließenden Dokumentation eine

differenzierte Verhaltensweise der Kraniche. Neben der Fläche als Nahrungshabitat für die in der Umgebung brütenden Kranichpaare (siehe Bild 3)
stellt der Bereich um Boitze einschließlich der geplanten Fläche ein Rasthabitat im Herbst und Frühjahr dar.
Bild 3 Kranichnahrungshabitat am Ostrand der Fläche im Sommer 2012
In Ergänzung der Aussagen zum Landkreis Uelzen erfolgt im Rahmen der beiden Züge auch ein Überfliegen des Gebietes in geringer Höhe um zu den jeweiligen Flächen für die Nahrungsaufnahme und die Rast zu gelangen. Es befindet sich außerdem mindestens ein traditioneller Rast bzw. Schlafplatz der Vögel nordöstlich der Planungsfläche. Wie der anliegenden Fotodokumentation zu entnehmen ist erfolgt der niedrige Zug auch bei schönen Wetterlagen.
Bild 4 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Herbst 2012
Bild 5 Kranichzüge für Nahrungsaufnahme und Rast in Boitze Frühjahr 2013
Bild 6 Kraniche Rast und Nahrungsaufnahmen bei Fladen April 2013
Mit der oben stehenden Dokumentation ist gezeigt, dass die Aussagen des Gutachters PU zur Bedeutung der Fläche hinsichtlich Kranichzug/Kranichrast und Nahrungshabitat zu kurz greifen und an der Sache vorbeigehen. Vielmehr bleibt völlig unberücksichtigt, das infolge der auf der Fläche Boitze errichteten WEA eine massive Störung des Zug u. Rastverhaltens sowie der Nahrungsaufnahme von Kranichen erfolgen würde und in den Zugperioden eine erhebliches Schlagrisiko vorläge. Für die hier brütenden Kraniche gilt das gleiche. Außerdem käme das bisher noch kaum bekannte Verdrängungspotential der sehr hohen Anlagen hinzu.
Gegen die Nichtberücksichtigung der oben aufgezeigten Sachlage sowie der nicht gezogenen Konsequenzen bei den Kranichen erfolgt der Einwand KO 3.2
Gänse, Schwäne:
Anders als bei anderen Flächen der Regionalplanung im Kreis Lüneburg erfolgt im Gutachten zum Standort Boitze überhaupt keine Befassung mit den Auswirkungen der WEA auf Gänse bezüglich deren Zug und das dort vorhandenen Nahrungs- und Rasthabitat. Gleiches gilt auch für die im Winter hier vorkommenden Singschwäne. Von Herbst bis Frühjahr nutzen große Schwärme von Gänsen die südlich Boitze gelegenen Flächen als Rast- und Nahrungshabitat.
Bild 7 Gänse im Anflug auf Nahrungshabitat Fläche Boitze November 2012
Über dem Gebiet zwischen der Göhrde und dem Wiebeck findet zwischen Oktober und März auch ein regelmäßiger (zeitweilig täglicher) Durchflug von Gänsen die in der nahen Elbtalaue ihre Schlafplätze haben, zu weiter südlich gelegenen Nahrungsflächen statt (Anlagenhöhe). Morgens von norden kommend, abends wieder Richtung Elbe.
Die Schwarmgrößen variieren und erreichen nicht selten den vierstelligen Bereich.
Bild 8 Durchflug von Gänsen zum Nahrungshabitat Boitze November 2012
Durch die geplanten WEA bestünde insofern für den Durchflug durch den dortigen Flaschenhals zwischen Göhrde und Wiebeck eine erhebliche Barrierewirkung mit erheblichem Schlagrisiko. Für die Funktion als Nahrungs- und Rasthabitat muss eine Scheuch und Störwirkung bzw. Meideverhalten unterstellt werden.
Gleiches gilt für die Singschwäne.

Bild 9 Rast- und Nahrungshabitat für Singschwäne südl. Boitze Januar 2013
Gegen die Nichtbefassung der Bedeutung der Fläche im Gutachten hinsichtlich Gänsezug / Nahrungs- und Rasthabitat und gleichartig für Schwäne ergeht hier der Einwand KO 3.3.
Der Einwand KO3.3 ergeht auch hinsichtlich der Aussage
Zitat:
Ein Verlust der Flächen als potenzielles Nahrungshabitat infolge der Meidung von WEA wird aufgrund des Aktionsradius der Art und des ausreichenden Angebots vergleichbarer Flächen innerhalb des Naturraums mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu einem Verlust der Lebensstätte führen.
Und der auf dieser Grundlage in der Regionalplanung der 3. Ebene gezogenen Konsequenzen für diesen Sachverhalt. Die behauptete hohe Wahrscheinlichkeit ist in keiner Weise auch nur für das Nahrungshabitat allein belegt, da die WEA eine großflächige Vermeidung erzeugen.
Zu bemerken ist noch, dass der Gutachter in vielen Fällen in seinem Umweltbericht Wahrscheinlichkeitsaussagen anführt, ohne diese, wie in der Probabilstik gefordert, durch eine nachvollziehbare Datengrundlage zu belegen. Hierin zeigt sich eine wissenschaftlich fehlerhafte Vorgehensweise bei der Begutachtung.
Außerdem gibt es keinerlei vergleichbare Ausweichflächen in ausreichendem Angebot (wie von PU behauptet) was die Wiesen – die ja wenn auch in geringem Maße immer noch Teil des Planungsgebietes sind und einen wertvollen Vogellebensraum darstellen zu dem laut NLT Papier Abstände einzuhalten sind - angeht.
Der Vermeidung von Habitatsegregationen durch WKA (Windparks sollten nicht zusammenhängende Lebensräume voneinander trennen) würde gleich doppelt zuwidergehandelt: Getrennt würden hier die Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck sowie das Offenland zwischen Boitze und Gr. Thondorf
Das gesamte Gebiet ist durch seine Lage einmalig und – würden dort WEA gebaut – deshalb auch nicht ausgleichbar.

An den Landkreis Lüneburg, Regionalplanungsbehörde für Erneuerbare Energien.
Geplante Vorrangfläche Boitze, Unterlagen der Auslegung vom 11. 03. 2013.
Einwand
KO 4
Bedeutung der Fläche hinsichtlich negativer Folgen für Großvögel wie Greifvögel , Eulen und vermuteten Schwarzstorch
Auf die Großvögel geht der Gutachter PU auf Seite 96 des Umweltberichtes wie folgt ein:
Zitat:
Flora und Fauna (biol. Vielfalt)
Für die Potenzialfläche liegen durch Anwohner und Jagdpächter sowie ein vom Büro Lamprecht & Wellmann GbR erstelltes

landschaftspflegerisches Gutachten Hinweise auf eine erhöhte avifaunistische Wertigkeit vor. Es werden Nutzungen durch Rastvögel sowie verschiedene, teilweise Kollisionsgefährdete Brutvogelarten berichtet. Planungsrelevant sind von den berichteten Arten insbesondere Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch. Für den Uhu besteht ein Brutverdacht in der Göhrde, für den Schwarzstorch im Wiebeck. Uhu, Rotmilan und Rohrweihe werden als häufige Nahrungsgäste beschrieben. Der Gehölzreichtum sowie die Nähe zu den umliegenden ausgedehnten Wäldern sprechen in Verbindung mit dem offenen, ackerbaulich geprägten Charakter der Potenzialfläche selbst für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan. Auch das Vorkommen der anderen genannten Arten ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Auf obige Ausführungen ist schon im Einwand KO 1unter dem Gesamtaspekt des Vogellebensraums eingegangen worden. An dieser Stelle erfolgt in Bezug auf die Fläche Boitze mehr eine Auseinandersetzung mit diesen Aussagen in Bezug auf einzelne Vogelarten wie diese im Anhang 1: Artenspezifische Abstände Brutvögel des NLT Papiers hinsichtlich deren Vorkommen und Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgeführt sind.
Im Einwand KO 2 wird in diesem Zusammenhang auf die Grauammer als Einzelart eingegangen.
Sind bei der Meldung an die Behörde viele der genannten Arten als Nahrungsgäste beschrieben, so ist das nicht als endgültige Einordnung erfolgt, sondern ist zunächst nur aus den Sichtungen gefolgert. Insofern kann daraus, wie z. B beim Rotmilan, kein Ausschluss einer Brutsituation abgeleitet werden.
Die folgenden Bilder zeigen einige 2012/2013 im Planungsgebiet fotografierte Vogelarten
Bild 1 05.2012
Rohrweihe bei Boitze -häufig zu sehen
Bild 2 08.2012
Wiesenweihe bei Boitze/Fladen
Bild 3 04.2013
Roter Milan über Boitze/Fladen oft zu sehen
Bild 4 Turmfalke als Brutvogel im Gebiet täglich zu sehen
Bild 5 04.2013 Kiebitz bei Boitze
Als insbesondere planungsrelevant hebt der Gutachter im Text Uhu, Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzstorch hervor.
Auf die durch den Gutachter in Bezug auf die in Anhang 1 des NLT- Papiers genannten Arten erfolgte Einengung wird auf die vorläufige Zusammenfassung

„Vogelarten Boitze Süd 2012 “ am Ende dieses Einwandes verwiesen.
Für die von ihm genannten Arten kommt PU zu der folgenden Schlussfolgerung:
Zitat:
Da jedoch keine Kenntnis genauer Brutstandorte, auf deren Grundlage mit Hilfe der Entfernung zum Potenzialgebiet artspezifische Kollisionswahrscheinlichkeiten abgeschätzt werden könnten, besteht, kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Die Methode der Ermittlung der artspezifischen Kollisionswahrscheinlichkeiten setzt auf der genauen Kenntnis der Brutstandorte und deren Entfernung zum Potentialgebiet auf. Richtig ist, dass trotz der zahlreichen Sichtungen und des hohen Potentials an Vögeln (siehe dazu den der Behörde gemeldeten Artbestand) um und in der Fläche z. Z. keine genaue Kenntnis der Brutstandorte der vom Gutachter genannten Großvogelarten vorliegt. Zurzeit ist aber nicht auszuschließen, dass sich in relevanter Entfernung um die Fläche oder in der Fläche (Wald, Waldrand) solche Brutstandorte befinden.
Gemessen am vorhandenen Potential im Raum südlich von Boitze (siehe Gutachten Lamprecht und Wellmann) kann jetzt diese Frage weder bejaht noch verneint werden. Wie schon im Zusammenhang mit anderen Einwendungen kritisiert, kommt der Gutachter ohne entsprechende Datengrundlage im oben zitierten Absatz zu der folgenden Aussage:
Zitat:
kann eine hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.
Gegen diese Aussage und deren Herleitung erfolgt der Einwand KO5.1.
Begründung:
Die Herleitung der obigen Aussage ist für einen Fachgutachter aus wissenschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Die Herleitung einer solchen Aussage setzt eine hinreichende Kenntnis an Daten voraus, die eine solche Herleitung stützen können. Dies betrifft insbesondere die Klassifizierung „hohe“ Wahrscheinlichkeit. Eine gutachterlich vertretbare Aussage wäre hier nur, dass z. Z. aufgrund der Datenlage keine Aussage zur Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung möglich ist.
Auch das Begründungselement seiner Aussage ist inakzeptabel. Mit dem Text:
„für eine grundsätzliche Eignung des Gebiets als Nahrungshabitat für den nahrungsopportunistischen Rotmilan“.
Legt er den Fokus z. B. bei dem Roten Milan auf das Nahrungshabitat indem er auf dessen Eigenschaft „nahrungsopportunistisch“ abstellt. Es wird damit indirekt die Möglichkeit eines für die Fläche relevanten Brutstandortes für den Milan ausgeschlossen.
Im Kapitel Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen kommt der Gutachter zu den folgenden Schlussfolgerungen:
Zitat:
Auf den nachgeordneten Planungsebenen ist dennoch insbesondere den Hinweisen auf benachbarte Brutstandorte des Uhus und des Schwarzstorchs nachzugehen. Sofern sich Brutstandorte in großer Nähe (< 1.000 m) bestätigen lassen sollten

und/oder statistisch signifikante Flugrouten in das Gebiet ermittelt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Das Offenhalten eines Flugkorridors, Landnutzungsänderungen oder Abschaltzeiten erforderlich.
Gegen die vorgeschlagene Verschiebung weiterer Untersuchungen auf die nachgeordneten Planungsebenen erfolgt der Einwand KO 5, 2. Der Einwand erfolgt auch hinsichtlich der dort geäußerten Auffassung, dass durch solche Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die Arten gewährleistet ist.
Begründung:
Da infolge des unbestrittenen Potentials der Fläche sowie in Anbetracht des gemeldeten Artbestandes eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit der weiteren Sachaufklärung. Der Kenntnisstand auf der Ebene der Regionalplanung ist allerdings schon von einer solchen Qualität, dass sie nicht als bloße Vermutung klassifiziert werden kann, vielmehr liegt insgesamt eine gewisse Verfestigung des Wissens über den Artbestand vor, die es nicht erlaubt das Erfordernis der weiteren Sachaufkärung auf die folgenden Planungsstufen zu verschieben. Mit dem Inhalt des oben zitierten Absatzes und der darin aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen wird unterstellt, dass eine grundsätzliche Eignung des Potentialgebietes gegeben ist. Wegen der besonderen Lage und des nachgewiesenen Potentials der Fläche ist bei dem jetzigen Kenntnisstand eine zweifelsfreie Eignung nicht zu unterstellen. Erst nach einer Untersuchung im Rahmen der Regionalplanung am Maßstab des Anhanges 1 des NLT- Papiers für die in der Fläche zutreffenden Arten kann eine Aussage über die Eignung des Gebietes Boitze getroffen werden.
Vorläufige Zusammenfassung Vogelarten Boitze Süd 2012 ohne Zug u. Rastvögel
Wachtel - Brutvogel - einige Rufplätze im Gebiet (Karte)
Waldschnepfe - wohl 4/5 regelmäßig „auf dem Strich“
Rebhuhn - 2010 vier Völker a’ ? Im Winter u. Frühjahr
- 2011 weniger
- 2012 noch weniger. Vor einigen Tagen 4 Ex. Bei Fladen
- Ende d. Sommers 2012 sind wieder öfter Rebhühner gesehen worden
-
Graureiher - regelmäßiger Nahrungsgast
Weisstorch - „ist auch mal zu sehen“
Schwarzstorch- Brutverdacht im Wiebeck
Roter Milan - regelm. Nahrungsgast (genauer Brutplatz zurzeit noch nicht bekannt)
Schw.Milan - Nahrungsgast
Rohrweihe - Nahrungsgast
Sperber - regelmäßig
Habicht - regelmäßig
Baumfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Wanderfalke - überfliegt regelmäßig das Gebiet
Turmfalke - eigentlich fast immer zu sehen. Brütet wahrscheinlich im nahen Umfeld
Teichhuhn - nächtliches rufen
Kranich - 2 Ex. Regelmäßige Nahrungsgäste (2 Brutpaare 2012 im Wiebeck)

Wachtelkönig - 3 Rufplätze siehe Karte. Laut Jagdpächter Rufaktivität im Mai/Juni am intensivsten, jetzt nur noch sporadisch. Rufende zumindest auch 2011
Kiebitz - regelmäßig im Frühjahr u. 2011 ein Gelegefund. 2012 bis zur ersten Mahd. Frühjahr 2013 4 Balzende wenige 100m östl. d. Planungsgebiets
Hohltaube - Brutvogel d. umliegenden Waldgebiete, Nahrungsgäste
Turteltaube - 3 rufende Mitte / Ende Juni, Nahrungsgäste
Raufußkauz - 2010 – 2012 rufendes Männchen
Schleiereule - regelmäßiger Nahrungsgast (Brütet in Boitze?Auf alle fälle in Ahndorf)
Waldkauz - Brutvogel im Umfeld
Waldohreule - Brütet in angrenzendem Wald
Uhu - regelmäßiger Nahrungsgast. Brütet meines Wissens seit 2010etwas östlich in der Göhrde, auch 2013
Sperlingskauz - wohl 2012 BV im Wiebeck
Kuckuck - „Brutvogel“
Grünspecht - im Nordwestlichen Bereich d. Gebietes
Pirol - Brutvogel
Neuntöter - erstaunlich viele Brutpaare >6, hat an anderen Stellen hier i.d. letzten Jahren deutlich abgenommen
Raubwürger - 2010 regelmäßig,
2011 regelmäßig, siehe Karte
2012 letzte Beobachtung durch den Jagdpächter am 24.6.2012 / 7.7.12
Rabenkrähe - Brutvogel. Manchmal bis zu 50 Ex. Im Gebiet.
Heidelerche - Brutvogel im gesamten Gebiet
Feldlerche - häufiger Brutvogel im gesamten Gebiet
Braunkehlchen nachts gehört
Schwarzkehlchen Brutvogel in den Wiesen
Baumpieper - Brutvogel
Ortolan - Singendes Männchen wenige 100m. Östl. des Gebietes
Grauammer - 3 gleichzeitig singende, möglicherweise 4 Männchen bis unmittelbar an den Rand des aktuell beplanten Gebietes
Die Beobachtungen beruhen auf den Aussagen des Jagdpächters, der eine solide Artenkenntnis hat aber nicht vorrangig auf Vögel achtet und mir. Ich selbst hatte 5 Begehungen tagsüber und zwei nächtlichen Ansitze zwischen dem 19.6.2012 und dem 29.6.2012 in dem Gebiet durchgeführt.
Genauere Angaben zum Brutvogelvorkommen kann ich Mitte 2013 vorlegen.
Jedoch kann man jetzt schon sagen, dass es sich bei dem geplanten Standort für die Windkraftanlagen „Boitze Süd“ und seine unmittelbare Umgebung um einen sehr Artenreichen und wertvollen Vogellebensraum handelt. Vogelvielfalt ist ein wissenschaftlich anerkannter Indikator für Artenvielfalt, für Intaktheit von Natur. Solche besonderen Stellen wie hier haben in der heutigen industriell geprägten Agrarlandschaft Seltenheitswert und die wenigen verbliebenen Artenreichen Gebiete dürfen nicht auch noch entwertet werden.
Schließlich ist die Bundesregierung Vertragspartei des Übereinkommens über die

biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.
Eins der Ziele ist den Verlust und die Zerschneidung terrestrischer Lebensräume zu stoppen.
2007 hat die Bundesregierung die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS) beschlossen.
Im Gebiet „Boitze Süd“ sind die seit 1990 bewerteten Teilindikatoren Agrarland und Wälder des CBD Zieles 2 Artenvielfalt und Landschaftsqualität betroffen.
Beim Teilindikator Agrarland liegt der aktuelle Wert gerade einmal bei 66% vom Zielwert 100% für 2015 und beim Teilindikator Wälder liegt der aktuelle Wert bei 70% vom Zielwert 100% für 2015.
Tatsächlich zeigen sich gerade bei den Vögeln der Agrarlandschaft besorgniserregende Abnahmen und es ist fatal, gerade in noch vitalen Gebieten wie diesem solche Industrieanlagen zu errichten und dem Artenschwund weiter Vorschub zu leisten.
Stattdessen sollte der Landkreis Lüneburg die Chance nutzen und dieses einmalige Gebiet
seinem Potential entsprechend weiter zu einem Hot Spot der Artenvielfalt entwickeln.
Gerade hier böte sich eine einmalige Chance Fortschritte bei der Erreichung der CBD Zielwerte zu machen!
Schließlich ein schon weit vor der Energiewende beschlossenes Ziel der Bundesregierung dem auch die Länder (in deren Zuständigkeit die Umsetzung des Naturschutzes fällt) und die Landkreise verpflichtet sind.

Boitze

ID 2536 Lüchow-Dannenberg Landkreis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Flächen werden im Umweltbericht zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg nicht berücksichtigt. Hinsichtlich des Standortes Boitze müssen diese Belange eingearbeitet werden. Insbesondere die Fernwirkung der künftigen Anlagen am Standort Boitze ist vor dem Hintergrund der Erholungs- und Schutzfunktion der o.a. östlich angrenzenden Gebiete zu untersuchen, vor allem in der Entfernung >3km.	Der Standort Boitze wird aus naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt, weshalb die Einwendung gegenstandslos ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Boitze

ID 2624 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Bei der für den Standort Boitze vorgesehenen Fläche und ihrer nahen Umgebung handelt es sich um ein strukturreiches, unzerschnittenes Gelände, das sich trichterförmig zwischen die großen Waldgebiete der Göhrde und des Wiebeck schiebt. Es ist geprägt durch den Wechsel von Acker- und Wiesenflächen, eingestreute Waldstücke, Baumgruppen, Hecken, Waldvorsprünge und Waldränder und durch die durch das Gelände fließende Strachau. Wie bei dieser besonderen Lage und Struktur nicht verwunderlich ist es nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen und Fotos fachkundiger und ortskundiger Beobachter und Anwohner Brut- und/oder Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Bei ihnen handelt es sich in erheblichen Umfang um Rote Liste-Arten, die vielfach auch kollisionsgefährdet und/oder WEA gegenüber störungsempfindlich sind. Nur beispielhaft nennen wir aus dem reichen Material, das von dem ortskundigen Ornithologen im vergangenen Jahr zum großen Teil auch schon der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises überreicht worden ist, die folgenden Arten: Rot- + Schwarzmilan, Wiesen- + Rohrweihe; mehrere Eulenarten einschließlich Uhu; von den Großvögeln: Kranich + Schwarzstorch (Brutverdacht im Wiebeck); Raubwürger + Neuntöter; Wachtelkönig, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer, Ortolan. Zur Frage der Kollisionsgefahr und/oder Störungsempfindlichkeit von vielen dieser Arten verweisen wir auf die Abstandstabelle des Anhangs 1 der NLT-Hinweise und weitere Ausführungen in diesen Hinweisen (unter anderen Nr.5.1(49) + Nr.6(74)). Ergänzend weisen wir darauf hin, daß nach einer fachkundigen Stellungnahme in der Literatur auch die auf dem Gelände vorhandene seltene Grauammer entgegen den Ausführungen im Umweltbericht als durch WEA potenziell gefährdete Art bezeichnet wird (vergleiche das Thesenpapier von LBV, DNR + BUND zur DNR-Kampagne „Windkraft im Visier“, Seite 3+4). Zwar wären zur abschließenden ornithologischen Beurteilung noch weitere Untersuchungen erforderlich (z.B zum Standort von Horsten usw.). Nach dem schon jetzt vorliegenden Material spricht aber alles dafür, daß zumindest Teile der Vorschlags-fläche und ihrer nahen Umgebung ein Brut- + Gastvogellebensraum von mindestens regionaler Bedeutung sind. Wird für WEA der bei solchen Gebieten zu beachtende Abstand von 1200 m eingehalten (vergleiche 4.1 (31) NLT-Hinweise), scheidet die Fläche schon deshalb als Repoweringfläche aus. Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass Teile der Fläche nach glaubhaften und belegten Angaben im Herbst und Winter monatelang von großen Schwärmen von Wildgänsen als Nahrungsfläche genutzt worden sind. Das ruhige, unzerschnittene Gelände dient auch Kranichen als Rastgebiet, wie wir mit eigenen Augen beobachten konnten.	Aus den vorgenannten quantitativ undifferenzierten Artangaben wird vom Einwender auf ein Brutvogelgebeit mit regionaler Bedeutung für diese Arten geschlossen. Es sind jedoch erstens ein Großteil der Arten durch WEAs nicht beeinträchtigt bzw. stellen diese kein unlösbares Problem für eine Zulassung dar. Zweitens ist der im NLT-Papier angegebene Abstand von 1200 m (NLT 2011: 10) nur auf Gastvogellebensräume mit mindestens landesweiter Bedeutung bezogen. Zudem kann aufgrund der Methode zur Bewertung der Brutgebiete nicht direkt auf das Erfüllen eines Verbotstatbestands geschlossen werden, so sind die Gebiete nur weiche Kriterien. Harte Kriterien sind nur die tatsächlich zu erwartenden Verstöße gegen die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, deren Lösung auch unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu bewältigen sind und § 45 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen kann. Das Vorranggebiet Boitze wird jedoch aus anderen Gründen (Planung des Bundesamts für Naturschutz zum Aufbau einer großräumigen Waldachse) zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Boitze

ID 2625 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Fledermausexperte Manthey hat in der Göhrde im näheren Umfeld zu Boitze Fledermausvorkommen kartiert. Für das hier zu beurteilende Gelände ist ein gleiches Artenspektrum zu erwarten und ist entsprechend zu berücksichtigen. Die schwerwiegenden Nachteile, die bei Nutzung des vorgesehenen Standortes zu erwarten sind, würden nicht ansatzweise durch Rückbau von WEA an den bisherigen Standort nördlich von Boitze gemildert. Das dortige Gelände ist nach seiner Lage, Struktur und Artenzahl weit weniger wertvoll für den Naturschutz als der jetzt ins Auge gefasste südliche Standort.	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Boitze

ID 2626 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend weisen wir darauf hin, daß die vorgesehene Vorrangfläche auch wegen des in ihr gelegenen Waldstücks nicht die Größe von 30ha aufweist, die nach den Kriterien des Landkreises Voraussetzung für ein Vorschlagsgebiet ist. Das Waldstück hat nach den auch dem Landkreis vorliegenden Gutachten von Lamprecht+Wellmann eine Größe von 3,6ha. Berücksichtigt man die nach den NLT-Hinweisen zu beachtenden Abstände von Vorrangflächen gegenüber Wald (100 m),dann sinkt die verfügbare Fläche auf unter 30ha. Das muss selbst dann gelten, wenn man, wie der Landkreis, diesen Abstand nur bei einem Wald von besonderer ökologische Bedeutung zugrunde legen will. Denn dieses Kriterium dürfte nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung auf das hier zu beurteilende Waldstück zutreffen (z.T alte Kiefern, Birken, lockerer Übergang zu Grasflächen, Vernetzung mit der Umgebung).	Die Mindestgröße von 30 ha wird zwar erreicht, das Gebiet scheidet allerdings aus, weil es im aktuellen Konzept des Bundesamtes für Naturschutz als Achse für einen großrämigen Wald-Biotopverbund ausgewiesen ist. Dieser Konzueption misst der Landkreis üneburg ein sehr hohes Gewicht zu und macht sie sich daher zu eigen.	wird nicht berücksichtigt

Boitze

ID 2582 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.	Das Vorranggebiet "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.	wird berücksichtigt

Boitze

ID 2586 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Boitze“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 12) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Boitze-Nord“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) sollte deshalb gestrichen werden.	Der Standort "Boitze" entfällt aus naturschutzfachlichen Gründen.	wird berücksichtigt

Boitze

ID 2648 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich des geplanten Vorranggebiets liegt ein aus bundesweiter Sicht bedeutsamer Biotopverbundkorridor für Waldlebensräume, was bei der Abwägung berücksichtigt werden sollte. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung seines Lnadschaftsrahmenplans will der Landkreis Lüneburg den benannten Waldkorridor entwickeln. Aus diesem Grund wird das Gebiet Boitze nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Boitze

ID **2649** **NLWKN**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN liegen Meldungen für den Bereich des geplanten Vorranggebietes vor, die fachlich plausibel erscheinen und auf eine Bedeutung des Bereiches Boitze für Gast- und Brutvögel hinweisen. Eine endgültige Bewertung der Daten durch die Staatliche Vogelschutzwarte war kapazitätsbedingt leider noch nicht möglich. Sie kann bei Bedarf nachgereicht werden. Insgesamt rege ich an, aufgrund der genannten Aspekte auf das Vorranggebiet zu verzichten.	Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesweiter Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv. Das Vorranggebiet Boitze wird aus diesem Grund zurückgenommen. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Landespflegerisches Ziel ist die Verdichtung des Waldgürtels als Teil des Verbundkorridors mit bundesrepublikanischer Bedeutung. In so fern wäre eine Waldumwandlung in dieser landschaftlichen Situation kontraproduktiv.
Beschlussempfehlung

U7 – HE 5.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet dass die im Umweltbericht verwendeten Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen und deren Quartiere nicht der Aktenlage des LK entsprechend berücksichtigt wurde, da eine e-mail nicht zitiert wurde. In der Folge wird die sachgerechte

Berücksichtigung der Fledermäuse bezweifelt, hinsichtlich Kollisionsrisiko und Meidungswirkung.
Die Arten Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) sind allgemein kollisionsgefährdet (fettgedruckt: Nachweis im Gebietsumfeld). Das Ausmaß des Risikos ist von spezifischen noch nicht vollständig geklärten Faktoren abhängig (DNR 2012: 262). Maßgeblich sind nach aktuellem Kenntnisstand Bedingungen, die die Flughöhe von Fledermäusen erhöhen, dies sind Wetterfaktoren, insbesondere Windgeschwindigkeit sowie Temperatur. Ein Zusammenhang zwischen Gehölzvorkommen und dem Tötungsrisiko konnte bisher nicht nachgewiesen werden (DNR 2012: 267).
Insbesondere der Große Abendsegler kommt in der Umgebung vor (Nachweis 4 km vom VR entfernt). Für diese Art ist ein relevantes Kollisionsrisiko (Tötungstatbestand) von der dritten Dekade des Julis bis zur zweiten Dekade des Septembers festzustellen (DNR 2012: 263). Diesem zeitlich begrenzten und witterungsabhängigen Tötungsrisiko ist durch Vermeidungsmaßnahmen im Zulassungsverfahren zu begegnen.
Es wurden zwar Meideverhalten von Fledermäusen beobachtet, dieses ist jedoch nur auf das engere Umfeld des Windparks begrenzt und stark von den Anlagentypen abhängig (DNR 2012: 259f). Welche Anlagentypen errichtet werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt oder bestimmt werden, folglich muss die Beurteilung des Meideverhaltens im Rahmen der Zulassung beurteilt werden, soweit nicht ein Verbreitungsschwerpunkt mit essenzieller Bedeutung für die Fledermäuse betroffen ist. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte gegeben, der Festlegung eines VR steht der Einwand nicht entgegen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.2
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass der der LK Lüneburg sich bei dem Fledermausbeauftragten Herrn Manthey im LK Lüchow Dannenberg um Informationen hätte bemühen müssen. Eine Beteiligung des LK Lüchow Dannenberg ist im Rahmen des Scoping erfolgt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U7 – HE5.3 und 5.6
Auswertung/Anmerkungen
Einwand gegen die Aussage die systematische Untersuchung von Fledermäusen sei zu teuer. Eine Berücksichtigung in der Regionalplanung wäre nur möglich wenn ein außergewöhnlicher Verbreitungsschwerpunkt vorliegt oder aufgrund konkreter Hinweise zu erwarten ist, soweit besondere Schutzbedürftigkeit besteht (Belange des Artenschutzes) und zumindest offensichtlich so weitgehende Abschaltzeiten erforderlich würden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht mehr möglich ist (Feigenblattplanung). Hinweise für einen

außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkt liegen nicht vor. Generell vorsorglich von außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkten auszugehen wäre als Verhinderungsplanung nicht rechtskonform (Siehe zu HE5.1).
Wenn eine Untersuchung nicht erforderlich ist, ist es nicht gerechtfertigt hierfür Steuergelder auszugeben. Dies ist angesichts der Möglichkeit evtl. Konflikte auf nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen zu lösen, der Fall.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.4
Auswertung/Anmerkungen
Es wird beanstandet, dass die Abschichtung der „Fledermausproblematik“ nicht sachgerecht ist.
Sachgerecht ist die Abschichtung wenn auch ohne diese eine ausreichende Sachaufklärung gegeben ist. Dies ist der Fall wenn die verbleibenden Konfliktrisiken nach Lage der Dinge im Zulassungsverfahren oder in der Bauleitplanung (besser) zu bewältigen ist und nicht zu erwarten ist, dass die Windkraftnutzung grundsätzlich in Frage steht. Wie zu HE5.1 dargestellt sind Konfliktrisiken mit Fledermäusen durch Vermeidungsmaßnahmen zu bewältigen und es liegen keine außergewöhnlichen Verbreitungsschwerpunkte vor, die sich als Belang des Naturschutzes durchsetzen könnten. Folglich ist die Sachaufklärung ausreichend erfolgt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – HE5.5
Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender behauptet, dass der Umweltbericht eine Konfliktfreiheit attestiert. Dies ist nicht zutreffend, wie der Einwender selbst zitiert, wird lediglich festgestellt: „Das Auftreten nicht lösbarer artenschutzrechtlicher Konflikte wird jedoch als unwahrscheinlich erachtet.“ Es wird also nicht die Konfliktfreiheit sondern eine für die Festlegung des VR ausreichende Wahrscheinlichkeit der Lösbarkeit attestiert.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8 – HE6.1
Auswertung/Anmerkungen
Es wird Einwand erhoben gegen die Feststellung im Umweltbericht, dass der Eingriff grundsätzlich auszugleichen ist. Dabei wird auf die Lage im ökologischen Gesamtverbundsystem abgestellt (a). Zudem wird vorgebracht, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen im Windpark Tiere angelockt werden, die dann mit den WEA kollidieren können (b). Zudem wird angeführt, dass Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen überwiegend nur mit kleineren Anlagentypen bestehen ©. Ebenfalls seien Gefährdungsszenarien größerer

Anlagen noch weitestgehend unerforscht, dies gilt für Ausgleichsmaßnahmen und Eingriffswirkungen.
Zu a): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt. Hinweis: In Anlage 1 ROG wird der Begriff Ausgleich entsprechend des Ausgleichsbegriffs des BauGB verwendet. Dieser beinhaltet die gesamte Kompensationsbandbreite der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG. Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zeigen auf, dass auch naturale Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Gleichwohl ist anzunehmen, dass ein Teil der Kompensation als Ersatzzahlung erfolgt. Der Hinweis auf das Gesamtverbundsystem wird mit dem Absatz im Flächensteckbrief zum BfN-Biotopverbundsystem beantwortet. Treten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf, die nicht natural zu kompensieren sind, muss hierfür eine Ersatzzahlung erfolgen.
Zu b): Der Ausgleich wird nicht durch die Regionalplanung geregelt sondern im Zulassungsverfahren.
Zu c): Diese Behauptung ist nicht zutreffend, es wurden bereits zahlreiche große Anlagen zugelassen auf Grundlage entsprechender Untersuchungen. Mangelnder Forschungsstand und die Weiterentwicklung von Anlagen stehen der Zulassung von WEA nicht grundsätzlich entgegen.
Beschlussempfehlung
61.20: Ist zu berücksichtigen: Das BfN-Verbundsystem wird als sehr schwergewichtige fachliche Planungsgrundlage gesehen – Potentialflächen Windkraft und Wald-Verbundkorridor stehen hier unvereinbar gegenüber. Dem BfN Korridor ist Vorrang einzuräumen, da in diesem bereich der Südlichen Kreisgrenze der Einzige BfN-Korridor im Geestbereich im gesamten Landkreis verläuft.

Boitze

ID 2974 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Ehlbeck

ID 3972 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ehlbeck

ID 3975 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

- Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
- Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
- Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
- Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Ehlbeck

ID 4224 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a.) Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck - Teilfläche Ehlbeck Hinsichtlich der Teilfläche Ehlbeck beziehen wir wie folgt Stellung: Die Teilfläche Ehlbeck der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck bietet Potenzial für eine Vergrößerung der Vorrangfläche für Windenergie und könnte bei einer entsprechenden Anpassung der raumordnerischen Vorgaben zusätzlich eine Ausweisung von zumindest zwei Windenergieanlagenstandorten mehr ermöglichen. Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich. Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich.	Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. In Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen. Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen. Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind.	wird teilweise berücksichtigt

Ehlbeck

ID 4225 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Einbeziehung der wegen avifaunistischer Belange zurückgezogenen Teilfläche wäre ein Standort für eine weitere Windenergieanlage im Südosten der Fläche möglich. aa.) Rücknahme der Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Etzen/Ehlbeck wurde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte um 16 ha verkleinert. Eine Verkleinerung ist nicht sachdienlich und führt nicht zu einem Schutz einer schützenswerten Art. Nach Angaben von Herrn Alfred Nottorf, dem „Vater der Schwarzstörche" und Ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landesamtes für Ökologie brütet der Schwarzstorch seit 3 Jahren auf dem Truppenübungsplatz Munster Nord. Damit ist der Horst des Schwarzstorchs über 3 Kilometer von der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck inklusive der rot markierten Teilfläche entfernt. Um sicher, zu stellen, dass die Teilflächen dennoch nicht regelmäßig als Nahrungsrevier überflogen werden, wird seit April 2013 eine Brutvogelkartierung im Sinne der nachgeordneten Planungsebene durchgeführt. Hierbei werden gezielt intensive Untersuchungen zu den avifaunistischen Belangen und dem Schwarzstorch durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen, die von der Planungsgemeinschaft Marienau geleitet werden, ist der Schwarzstprch in diesem Frühjahr noch nicht gesichtet worden. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen Ist, wurde die Potenzialfläche im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierung im Jahr 2012 ohne Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen untersucht. Damit geht bereits aus dem Umweltbericht vor, dass bei den avifaunistischen Untersuchungen im Juni und Juli 2012 der Schwarzstnrch nicht gesichtet wurde. Eine Verkleinerung der südlichen Teüflächrm Ist demzufolge nicht sachdienlich, da sich ein Schwarzstorch nicht auf der Fläche befindet und dementsprechend auch kein Meideverhalten auftreten kann. Folglich besteht mangels Anwesenheit keine spezifische Tötungsgefahr und es besteht auch nicht die Gefahr einer Vergrämung des Schwarzstorches. Auch der Brutverdacht für einen Rotmilan am Bachufer bei Ehlbeck etwa 500 m östlich von Ehlbeck rechtfertigt keine Flächenverkleinerung der Teilfläche Ehlbeck. Wie im Umweltbericht beschrieben, wurde im vergangenen Jahr lediglich eine Übersichtskartierung vorgenommen und es fanden lediglich an zwei Terminen Untersuchungen zu schützenswerten Arten statt. Bei diesen Untersuchungen zeigte sich der beobachtete Rotmilan allerdings nicht in der Vorrangfläche für Windenergie. Auf Grundlage der Übersichtskartierung wurde ein vermutlicher Horststandort des Rotmilans ca. 500 m östlich von Ehlbeck angenommen. Ob tatsächlich der Verdacht auf den angenommenen Horststandort bestätigt wird, kann nur auf Grund einer intensiven Brutvogeluntersuchung festgestellt werden. Die aktuell laufende Brutvogelkartierung der Planungsgemeinschaft Marienau wird genau Aufschluss darüber geben, ob der vermutete Horststandort bestätigt wird. An zwei in diesem Frühjahr bislang durchgeführten Untersuchungsterminen wurde im Bereich Ehlbeck noch kein Rotmilan festgestellt. Der Horst ist in diesem Jahr bislang nicht besetzt. Da der Rotmilan sich bereits in der Untersuchung des vergangenen Jahres auch nicht in der Vorrangfläche für Windenergie	Es wurden durch Beauftragte des Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

gezeigt hat, wird er auch nicht aus seinem Nahrungshabitat verdrängt. Ein Kollisions- und Tötungsrisiko kann folglich ausgeschlossen werden. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck ohne eine erschöpfende Brutvogeluntersuchung ist nach allem auch nicht sachgerecht.
Auch der Hinweis auf die Existenz einer Rohrweihe rechtfertigt nicht die Verkleinerung der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck. Hinsichtlich der Rohrweihe gelten vergleichsweise zu auf der roten Liste der bedrohten Arten weniger strenger Anforderungen, da es sich um eine weltweit verbreitete Art handelt. Sie zieht beim Jagen keine Kreise und führt kein Thermiksegeln durch wie andere Greifvogelarten. Dementsprechend ist sie nicht kollisionsgefährdet. Eine Verkleinerung der Vorrangfläche zum Schutz dieser Art ist dem zu Folge nicht erforderlich.

Ehlbeck

ID 4226 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn als Ausschluss- und Abstandskriterium der tatsächliche Wald angenommen wird anstatt einer Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft, wäre im Norden der Fläche die Einbeziehung der tatsächlichen Wiesen- und Ackerflächen, die eine direkte Verbindung zwischen den beiden Teilflächen Etzen und Ehlbeck darstellt, möglich. bb.) Anwendung der tatsächlichen Waldgrenzen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" einige Vorrangflächen unnötig verkleinert und es geht wichtiges Potenzial verloren An dem Standort der Vorrangfläche Etzen/Ehlbeck wird besonders gut deutlich, wie Potenzial verloren geht. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, würde durch die Einbeziehung der Flächen im Norden von Ehlbeck angrenzend an die Teilfläche Etzen ein weiterer Standort für Windenergieanlagen ermöglicht werden, Wir fordern Sie für diese Vorrangfläche auf, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für einen weitern Windenergieanlaqenstandort unsachgemäß auszuschließen,	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Durch die Berücksichtigung des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft, der historischen Waldstandorte und der ökologisch besonders bedeutsamen Wälder ist sichergestellt, dass der Schutz des Waldes und der ökologischen Funktionen gewährleistet ist.	wird nicht berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3313** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen 1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und 2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen. Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden. Zu 1.) zu 2.) Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören. Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt. Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck entfernt aufgestellt werden können.	Zu "Schwarzstorch": Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind. Zu "Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft": Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.	wird teilweise berücksichtigt

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

Ehlbeck

ID **3314** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchten wir, bezugnehmend auf unser Gespräch mit Frau Scherf in der Ritterakademie in Lüneburg, Stellung nehmen 1.) zu der Rücknahme der südlichen Windvorranggebiete in Ehlbeck und 2.) zu den östlichen liegenden Forstentwicklungsflächen. Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden. Zu 1.) zu 2.) Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören. Wir können uns nicht vorstellen, dass wir in den nächsten 20 Jahren quasi wieder enteignet werden sollen, denn für die Windanlagen werden 20 Jahre veranschlagt. Außerdem werden durch das Einbeziehen dieser Flächen in die Vorranggebiete für Windenergienutzung die Windanlagen noch weiter von der Bebauung des Dorfes Ehlbeck entfernt aufgestellt werden können.	Die wegen avifaunistischer Belange zurückgezogene Teilfläche im Südosten wird wieder in das Vorranggebiet aufgenommen, denn eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass kollisionsgefährdete Vogelarten in diesem Bereich nicht ansässig sind. Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, die Festlegung wurde seinerzeit im Zuge der Erarbeitung des RROP 2003 auf der Basis eines von der Forstbehörde erarbeiteten forstwirtschaftlichen Fachbeitrags in die Planung aufgenommen. Damit ist keinesfalls eine zwangsweise Umwandlung von Ackerflächen in Wald beabsichtigt, sondern es handelt sich lediglich um eine konzeptionelle Aussage in der Weise, dass sich die entsprechenden Teilräume/Flächen für die Bestockung mit Wald besonders eignen. Eine Aufforstung soll deshalb nur auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geschehen. Um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Es sollen dabei alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie"müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zur Zeit in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen.	wird teilweise berücksichtigt

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung unseres Anliegens und erwarten Ihre Antwort.

Ehlbeck

ID **3315** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, die Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.	Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3316** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen.	Es wurden durch Beauftragte eines anderen Stellungnehmers im Jahr 2013 avifaunistische Kartierungen zur Vorbereitung einer Zulassung von WEA erstellt. Die Zwischenergebnisse wurden mit Stand 18.7.2013 bereitgestellt. Die Ergebnisse unterstützten die Stellungnahme. Der Rotmilanhorst war nicht besetzt, zumindest ist kein regelmäßiges Brutrevier in dem Gebiet zu erwarten, da auch an anderer Stelle am Plangebiet keine Rotmilane ihren Nistplatz hatten. Der Rotmilan weist auch keinen sonstigen zu beachtenden Verbreitungsschwerpunkt im Gebiet auf. Unter Berücksichtigung der neuen Informationen steht der Rotmilan einer Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Der Schwarzstorch konnte auch im Jahr 2013 nicht nachgewiesen werden. Das Nahrungshabitat kann auf dieser Grundlage nicht als Hauptnahrungshabitat eingestuft werden, welchem besonderer Schutz zukommen würde. Unter Berücksichtigung, dass der Schwarzstorch nicht besonders tötungsgefährdet ist, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und eine Störung mit Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu erwarten ist, steht der Schwarzstorch einer Festlegung des Vorranggebiets nicht entgegen.	wird berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3317** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Name anonymisiert ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.	wird nicht berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3318** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Bericht der Planungsgruppe Umwelt heißt es, dass „sich im Bereich der Lopau-Niederung östlich und westlich des Siedlungsbereich von Ehlbeck Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitate befinden". Wir und unsere Nachbarn, Name anonymisiert, bewirtschaften diese Flächen schon seit Jahrzehnten. Einen Schwarzstorch haben wir alle dort noch nie gesehen. Auch bejagen wir mit anderen Jägern diese Flächen seit über 30 Jahren und konnten bisher keinen Schwarzstorch sichten. Nachdem wir mit dem langjährigen „Storchenvater" Name anonymisiert Kontakt aufgenommen haben, hat uns auch dieser bestätigt, dass es in diesem Bereich nie einen Horst gab und auch keine Nahrungshabitate vorhanden sind. Soweit er es zurückverfolgen kann, d.h. ca. 60 Jahre, sind dort noch nie Schwarzstörche vorgekommen. Vor ca. 30 - 40 Jahren habe es einen Horst bei Wulfsode im Landkreis Uelzen gegeben, diesen gibt es aber schon seit langem nicht mehr, weil die dortige Flur durch forstliche Maßnahmen so verändert wurde, dass es dort für Schwarzstörche keine Nahrungsgrundlage mehr gibt. Ist jederzeit bereit weitere Auskünfte zu erteilen. Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die Beobachtungen zum Schwarzstorch werden zur Kenntnis genommen. Ausweislich des Umweltberichts (S. 31f) sind jedoch Rotmilan und Rohrweihe neben dem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs ausschlaggebend für die Rücknahme der Teilfläche.	wird nicht berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3319** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird nicht berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3320** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, dass auch die südliche Fläche in Ehlbeck, die aus den Vorrangflächen für Windenergie herausgenommen wurde, wieder mit einbezogen werden muss, zumal dann die Breite der Fläche in der Hauptwindrichtung bedeutend vergrößert wird. Dadurch können die Windanlagen gezielter platziert werden.	Die für die Streichung maßgeblichen artenschutzrechtlichen Konflikte sind ausgeräumt.	wird berücksichtigt

Ehlbeck

ID **3321** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss. Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ehlbeck

ID **3322** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für völlig überflüssig halten wir es, dass in der Gemarkung Ehlbeck Forstentwicklungsfläche ausgewiesen wird, denn Ehlbeck besteht schon zu ca. % aus Forstfläche. Es sollten hauptsächlich in Gemeinden, die wesentlich mehr Acker- als Forstflächen haben, solche Forstentwicklungsflächen ausgewiesen werden. Wir werden unsere Ackerflächen nicht freiwillig zu Forstflächen machen, denn Ackerbau ist unsere Existenzgrundlage. Nach einer Aufforstung können erst in ca. 100 - 120 Jahren Gewinne erwirtschaftetet werden. 1936 wurden 264 ha unseres Betriebes enteignet, die jetzt zum Truppenübungsplatz Munster Nord gehören.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ehlbeck

ID 4016 Bundesministrium für Verteidigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 29. März 2013 baten Sie um Präfung der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Lüneburg. Hierzu nehme ich vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: 1. Das Planungsgebiet Etzen/Ehlbeck liegt im sog. Zuständigkeitsbereich gem. § 18a LuftVG für den Militärflugplatzes Faßberg. Mit dem „Gesetz zur Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Anpassung weiterer Vorschriften" vom 29.09.2009 wurden u. a. auch die §§ 18a und 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert. Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG). Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung von Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören kann. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Der Bestand einer Windenergieanlage oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte -2- annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrages . gem. § 18a LuftVG kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenranktion akzeptabel sind. Aufgrund der Vielzahl von Windenergieanlagen im Bereich der Zuständigkeitsbereiche für Militärflugplätze, die bereits heute zu teilweise enormen Schwierigkeiten bei der Radarerfassung von Luftfahrzeugen führen, kann es bei der Bewertung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Einzelanträge von Windenergieanlagen im Zuständigkeitsbereich der Militärflugplätze - insbesondere in der Zusammenschau mit bereits bestehenden Windparks - zu Ablehnungen kommen. Dies gilt nicht nur für neu zu errichtende Windenergieanlagen sondern auch für Repoweringmaßnahmen. Jede Errichtung einer Windenergieanlage im Zuständigkeitsbereich eines Militärflugplatzes bedarf daher einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungskriterien, anhand derer dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den zuständigen militärischen Fachdienststellen entschieden werden muss, ob der Errichtung einer Anlage zugestimmt werden kann oder ob ein materielles Bauverbot gem. § 18a LuftVG geltend zu machen ist.	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

3. Der geprüfte Bereich liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede.

Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage angegebenen Höhen überschritten werden.
Alle Bauvorhaben die höher gebaut werden ragen in das operationeil bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhoevede. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.

Detaillierte Aussagen hinsichtlich der Störungen des Flugbetriebs und eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen. Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windenergieanlagen die in diesen Gebieten errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und Bauverboten kommen.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig.

Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Wolfenbüttel, Luftfahrtbehörde, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel) erforderlich.

Ich bitte den Landkreis Lüneburg daraufhinzuweisen, dass die Wehrbereichsverwaltung Nord an dem nachfolgenden Verfahren unter Angabe meines Aktenzeichens zu beteiligen ist.

Embsen

ID 4077 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bürgerwindpark Embsen Sehr geehrter Herr Kalliefe, vielen Dank für das informative und offene Gespräch, welches ich gemeinsam mit Ihnen und Herrn Dr. Putensen-Strube am heutigen Tage führen durfte. Wie besprochen bitten wir um Prüfung ihrer bisher ablehnenden Haltung zu dem Bürgerwindpark Embsen als Erweiterung des Windparks Südergellersen. Ihre bisher ablehnende Haltung beruft sich auf das Kriterium „Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft“. Dabei konnten wir gemeinsam erkennen, dass ihre Plandatengrundlage in diesem Fall nicht den aktuellen Stand wiedergibt. Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstverständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planungen berücksichtigt. Wir bitte Sie daher nochmals den Sachverhalt zu prüfen, da Sie bisher nicht die aktuellsten Entscheidungen Ihres Landkreises mit einfließen lassen konnten. Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparks befürwortet. Wie wir Ihnen schon im Gespräch dargestellt haben, liegt dem Eigentümer, Herrn Dr. Putensen-Strube, und mir sehr viel daran, die Bürger bei der Energiewende mitzunehmen. Darum haben wir bisher ausschließlich Bürgerwindparks projektiert, an denen sich die Bürger vor Ort beteiligen konnten und die auch vor Ort Verantwortung z. B. durch die Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen. Gern können sie sich dazu bei der Samtgemeinde Heeseberg (Herr Mark-Henry Spindler - Verwaltungshautbeamter), dem Land-volk Braunschweig (Herr Volker Meier - Geschäftsführer) oder dem ZGB Braunschweig (Herrn Palandt) erkundigen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern persönlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Alexander Heidebroek	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Embsen

ID 4078 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie besprochen bitten wir um Prüfung ihrer bisher ablehnenden Haltung zu dem Bürgerwindpark Embsen als Erweiterung des Windparks Südergellersen. Ihre bisher ablehnende Haltung beruft sich auf das Kriterium „Vor-behaltsgebiet Forstwirtschaft“. Dabei konnten wir gemeinsam erkennen, dass ihre Plandatengrundlage in diesem Fall nicht den aktuellen Stand wiedergibt. Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet.	Es erfolgt eine Neuabgrenzung des Gebietes Wetzen unter Einbeziehung von Flächen im Bereich Südergellersen und Oerzen.	wird berücksichtigt

Embsen

ID 4079 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Embsen

ID 4080 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass die Gemeinde Oerzen die Erweiterung des Windparks befürwortet. Wie wir Ihnen schon im Gespräch dargestellt haben, liegt dem Eigentümer, Herrn Dr. Putensen-Strube, und mir sehr viel daran, die Bürger bei der Energiewende mitzunehmen. Darum haben wir bisher ausschließlich Bürgerwindparks projektiert, an denen sich die Bürger vor Ort beteiligen konnten und die auch vor Ort Verantwortung z. B. durch die Unterstützung von gemeinnützigen Stiftungen übernehmen. Gern können sie sich dazu bei der Samtgemeinde Heeseberg (Herr Mark-Henry Spindler - Verwaltungshautbeamter), dem Land-volk Braunschweig (Herr Volker Meier - Geschäftsführer) oder dem ZGB Braunschweig (Herrn Palandt) erkundigen.	Der Landkreis wird für die Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft zurücknehmen, sofern dies einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen hat. Die beantragte Fläche steht im räumlichen Zusammenhang mit dem nunmehr festzulegenden Teilstandort "Südergellersen". Dies führt zu der Einschätzung, dass ein Großteil der Antragsfläche als Vorranggebiet geeignet ist.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Embsen

ID 4081 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verletzen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstverständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf der genannten Fläche, für die eine genehmigte Waldumwandlung vorliegt, das Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft entsprechend zurücknehmen. Auf dieser Grundlage ergibt sich - gemeinsam mit der hinzukommenden Teilfläche Südergellersen und dem bisherigen Standort Wetzen - ein gemeinsames, visuell im Zusammenhang zu betrachtendes Vorranggebiet in dem beantragten Bereich Oerzen und darüber hinaus auch südlich der K 20.	wird teilweise berücksichtigt

Embsen

ID 4082 Landwind Verwaltungs GmbH & Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anhand der Ihnen vorliegenden Karte haben wir, aufgrund der Genehmigung zur Umwandlung des Waldes durch den Landkreis Lüneburg, die Gebietsabgrenzung neu aufgezeichnet. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien des Abstandes zur Kreisstraße und des z. Zt. diskutierten Schutzabstandes zu Ortschaften (Mischgebiet 800 m oder 1.000 m), ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr gut möglich in dem von uns skizzierten Gebiet, unter Beachtung Ihrer aufgestellten Kriterien, ca. 4 WEA zu errichten, ohne dabei Ihre aufgestellten Kriterien zu verlet-zen. Dabei haben wir vorab keine weiteren entgegenstehenden Gründe gefunden. Selbstver-ständlich haben wir die Auswirkungen des Schalls und des Schattenwurfes in unseren Planun-gen berücksichtigt.	Der Landkreis wird auf den Flächen, für die genehmigte Waldumwandlungen vorliegen, eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft vornehmen, sofern diese einen Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen haben. Falls sich auf dieser Grundlage eine geänderte Einschätzung der Eignung des Gebiets ergibt, würde das Gebiet entsprechend wie alle andere in die Gesamtprüfung eingestellt.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **2900**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1057** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird nicht berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2240** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird teilweise berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2241** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2242** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzigen weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2243** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2244** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2245** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen, als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2246** **Alb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1024** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Nahrstedt, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, wie Sie wissen engagiere ich mich seit langem für einen sinnvollen Ausbau von Windkraft und gegen einen aus meiner Sicht unverantwortlich übertriebenen Ausbau von Windkraft. Wachgerüttelt seinerzeit durch die sinnlose Verteilung von Windkraftanlagen (im Folgenden WKA genannt) in der SG Dahlenburg und dann noch einmal verstärkt "wachgerüttelt" - im wahrsten Sinne des Wortes - durch eigene Betroffenheit. Zunächst trage ich in Gänze die Einwendung der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg (im Folgenden BI-Einwendung genannt) vor. - Anlage 1- Außerdem trage ich in Gänze die Einwendung ... vom 09. Mai 2013 vor. - Anlage 2 - Ich bin Windkraftbefürworter und Befürworter der Energiewende, aber die so genannte Energiewende ist von der Bundesregierung in keiner Weise sinnvoll geplant. Dazu: die BI-Einwendung. Ich konzentriere mich in meiner Einwendung nun vorwiegend auf die Vorrangfläche in Köstorf und hoffe, Sie davon überzeugen zu können, dass es sinnvoll ist, sie so zu verkleinern, dass keine weiteren Anlagen hinzugefügt werden können. Und dass Sie Höhenbegrenzungen auf 140 m Höhe für diese Fläche festsetzen. Die bestehenden WKA werden noch ca. 20 Jahre laufen und die Belästigungen sind schon jetzt erheblich. In der BI-Einwendung gegen den RROP-Entwurf Windkraft sind wir auf den Umweltbericht, die Begründung, die verschiedenen objektiven Aspekte eingegangen. Ich werde Ihnen in dieser persönlichen Einwendung nun zum Teil auch relativ persönlich schreiben.	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen von der Stellungnehmerin angesprochenen Sachthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1025** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optik: Weithin sichtbar sind alle Dahlenburger Anlagen, es gibt in dieser Gegend kaum Blickachsen ohne WKA. Egal, wo man entlang fährt, immer wieder erscheint das Panorama der Dahlenburger WKA, ganz häufig wirken sie wie ein gigantischer Windpark. Die Köstorfer Anlagen sind aus Perspektive des Naturparks Elbhöhen –Wendland am häufigsten zu sehen, da sie zum einen hoch stehen (ca 60 m. über dem Meeresspiegel) und zum anderen nah am Naturpark. Sollten Sie die Fläche tatsächlich wie geplant ausweisen, würden weitere Anlagen (ein bis zwei) dazugebaut werden. Wären diese identisch mit den dort bereits Stehenden, wäre es optisch vertretbar. Es werden aber höhere, vermutlich mindestens 200m hohe Anlagen sein (also mindestens 1,5 Flügellängen der jetzigen Anlagen höher– mit wuchtigeren Türmen großflächigeren Flügeln und vermutlich anderen Gondeln. Ich möchte Sie bitten, sich das bildlich vorzustellen – es wäre eine Potenzierung der Verschandelung der Landschaft: hier in der SG – und aus Perspektive des Naturparks. Zur besseren Vorstellung lege ich einen optischen Turmvergleich bei. - Anlage 3 – Welche Türme hier gebaut werden, ist unklar. Die WKA in Belgien sind 200 m hoch und haben – wie abgebildet – entsprechende Türme. Es handelt sich dort um die modernsten Enercon E 126 -Anlagen. Und die Behauptung, es handele sich um einen „Versuchspark“ stimmt nicht. Dieser angebliche „Versuchspark“ des Konzerns Winvision wird jetzt noch um weitere Anlagen erweitert. Ein großer Windpark mit Enercon E 126 steht in Werder/Kessin nördlich von Neubrandenburg, ein weiterer bei Stößen an der A 9.. Je nach Leistungsstärke sind die Türme vermutlich verschieden massiv – aber: Da es vom Gesetzgeber und vom Landkreis keine Begrenzungen gibt, ist alles denkbar. Die Planung hat sich auf maximale Höhen und Durchmesser einzustellen bzw. diese abzuwägen. Wenn Sie nicht jetzt im Rahmen des RROP Höhenbegrenzungen für bestimmte Standorte festlegen, werden verständlicherweise die Anlagen gebaut werden, die für den Standort am lukrativsten sind, das sind in der Regel die höchsten. Die WPD Bremen (wind park development), Betreiberin eines Großteils der WKA in Dahlenburg, ein internationaler Konzern,. http://www.wpd.de/de/wpd-think-energy-startseite.html wird sich nicht für die Belange unserer Bürger und unseres Lebensraums interessieren, sondern allein nach dem betriebswirtschaftlichen Gesichtpunkt der Gewinnmaximierung das Maximum des Möglichen bauen.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Köstorf

ID **1026** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Elblandschaft ist einmalig schön. Sie ist Erholungsgebiet und touristisch attraktiv. Sie wird allerdings schon jetzt durch die WKA in Breetze, Süttorf und der SG Dahlenburg beeinträchtigt. Aus diesem Grund dürfen keine weiteren, keine höheren und keine Anlagen anderen Typs nach Köstorf. Und aus dem gleichen Grund dürfen keine Anlagen nach Thomasburg. Wenn Sie der Forderung der Bürgerinitiative nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorrangflächen folgen würden, würde die Thomasburger Vorrangfläche wegfallen. Die Köstorfer Fläche könnten Sie verkleinern, so dass KEINE ZUSÄTZLICHEN Anlagen dorthin gebaut werden können. Beides ist im Sinne des Landschaftsschutzes und der Erholung in landschaftlich hierfür besonders ausgewiesenen Gebieten (Biosphärnenreservat, Naturpark) erforderlich. Zur optischen Wirkung von 200 Meter hohen WKA lege ich als Beispiel eine Fotomontage bei. - Anlage 4 – Das mittlere Bild: Köstorf aus Richtung Ellringen fotografiert. Ein Ausschnitt, auf dem drei der fünf Windkraftanlagen zu sehen sind. Auf dem oberen Foto sind die WKA entfernt. Schauen Sie das Bild bitte einen Moment an. Es ist ein schönes historisches Dorf in Backsteinbau mit hohen alten Bäumen. Das Bild erzeugt Ruhe beim Betrachter. Jetzt schauen Sie das mittlere an. Der Blick wird automatisch auf die Windkraftanlagen gezogen, man sieht das Dorf quasi nicht mehr. Das untere Bild – so könnte die Perspektive mit höheren WKA aussehen. Nach den derzeitigen Vorrangflächenplanungen würden die höheren Anlagen zwar weiter rechts (da südlicher) stehen – aber es geht hier um die Visualisierung von Größenverhältnissen. Langfristig (in ca. 20 Jahren) werden die derzeitigen durch höhere Anlagen ersetzt werden, wenn nicht schon jetzt eine Höhenbegrenzung festgesetzt wird. Die Überformung mit riesigen WKA zerstört optisch Landschaften und Kulturlandschaften. Sie „verschwinden“ unter und neben den gigantischen WKA – obwohl sie ja eigentlich noch da sind. Immer zuerst ins Auge fallend und durch ihre Dominanz nicht ausblendbar sind die WKA landschaftsbestimmend, die Landschaft um sie herum ist als solche auch mit einigem Abstraktionsvermögen nicht mehr in ihrer Eigenart und Schönheit wahrnehmbar. Hinzu kommt. Wo man auch hinkommt, stehen „gleichmacherische“ WKA. Sie nivellieren die Unterschiede zwischen Landschaften. Es ist wichtig, dass wir uns in diesem industrialisierten und dicht besiedelten Land Kulturlandschaften ohne WKA erhalten, dass wichtige, besondere und eigens	Es ist zutreffend, dass WEA das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen. Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden. Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

ausgewiesene Kulturlandschaften nicht durch gigantische Industrieanlagen schwer beschädigt und zerstört werden. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland und das Biosphärenreservat sind solche einmalige, erhaltenswerte Landschaften, die auch durch die optische Ausstrahlung von den Rändern her nicht noch mehr werden dürfen. Die Planung muss im Gegenteil diesen Landschaften Rechnung tragen, indem sie WKA an ihren Rändern verhindert.

Köstorf

ID **1027** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nähe zu Wohnhäusern: Ich wohne am Rand von Köstorf in der Nähe von 5 WKA. Sie stehen in einer Entfernung von ca. 865, 910, 930, 1360 und 1230 Metern.	Gemäß des Planungskonzeptes werden zum Schutz des Menschen/Siedlungen Abstandsregelungen angewendet. Ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten (zum Schutz des Menschen) geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1028** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optisch bin ich weitgehend durch den Schützenwald geschützt. In der belaubten Zeit sehe ich sie kaum, in der entlaubten Zeit habe ich auch Schattenschlag in meinen Wohnräumen.	Es handelt sich hier um eine bestehende Anlage. Die angesprochene Beeinträchtigung liegt im Bereich des Zulässigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1029** **All**

Stellungnahme

Sollten tatsächlich weitere und höhere Anlagen nach Köstorf kommen, würden sie eine stark bedrängende Wirkung haben, würden über den Wald hinweg sichtbar sein. Aus der Perspektive der anderen im Süd-Osten liegenden Häuser des Dorfes sind die Anlagen schon jetzt bedrückend nah.
Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern und das forderte sie schon bei den kleinen Anlagen.
Die Beschallung ist sehr störend. Die WKA sind sehr laut. Die Art der Schallimmission ist sehr unangenehm. Je nach Windrichtung, Windstärke, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur und Tageszeit sind die akustischen Belästigungen verschieden stark.
Am schlimmsten ist es abends: Wenn Ruhe einkehrt, wird’s laut.
Die Arbeitsgeräusche verstummen. Computer, Maschinen, Drucker sind ausgestellt, der Verkehr nimmt ab, es wird ruhig, Man entspannt sich, ist auf Erholung vom anstrengenden Tag eingestellt und dann wird es laut.
Dann werden, psychoakustisch betrachtet, auch leise Geräusche laut. Ein Geschirrspüler, der tagsüber zur Geräuschkulisse gehören darf, oder eine Waschmaschine; abends werden ihre Geräuschemissionen zur Belästigung, zur Störung. Da kann schon das leise Summen eines Computers nerven und man stellt alles aus, was geht.
Am Abend kommt akustisch erschwerend hinzu, dass es kühler wird und die Luft den Schall besser leitet, dadurch werden die Geräuschemissionen der WKA lauter und die Windverhältnisse sind nachts häufig günstiger (aus Betreibersicht) - und: evolutionsbedingt hören Menschen nachts bzw. im Dunkeln besser als bei Helligkeit.
Besonders erschwerend: Die Windkraftanlagen sind nicht abzuschalten, man ist dem Industrielärm ausgesetzt.
Die Art des Lärms, der von WKA ausgeht, ist im Grunde eine Art Luftverschmutzung, eine akustische Verschmutzung des Lebensraumes. Überall, in allen Ecken. Draußen stärker als drinnen, aber auch drinnen, bei geschlossenen Fenstern hör- und spürbar. Und selbst wenn die Anlagen still stehen, erzeugen sie einen relativ hohen sich langsam verändernden störenden Dauerton.
Die Geräusche sind verschieden stark störend. Wobei das Wort "Geräusch" schon irreführend ist, denn bei "Geräusch" assoziiert man eine punktuelle ortbare Geräuschquelle - irgendetwas, das Geräusche macht. Bei den unangenehmen Geräuschemissionen, die die WKA verbreiten, ist es aber so, dass, wenn man es nicht weiß, man diese tiefen, die Gegend füllenden energiestarken Brumm- und Zisch- und Schlaggeräusche nicht orten kann. Beim Köstorfer "Windpark" - welch hübsches Wort für diese Geräuschmonster - ist es folgendermaßen:
5 Anlagen mit je 3 Flügeln, die nicht synchron laufen (was auch gut ist: Würden sie synchron laufen, wäre der Schalldruckpegel beim Passieren des Turms durch die

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmimissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei weitem nicht erreicht werden.
Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt.
Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Flügel noch wesentlich stärker):
Das asynchrone Passieren des Turms durch die Flügel bewirkt ein unregelmäßiges rhythmisches starkes Geräusch, begleitet durch sich verändernde hohe Pfeiftöne und unregelmäßige starke scharfe Zischgeräusche. Alles sehr massiv, quasi körperlich.
Je nachdem, wie viele Flügel gleichzeitig an den Türmen vorbei streichen, entwickeln sich verschieden starke impulshaltige tiefe Geräusche, die man nicht ausblenden kann. Bei größerer Distanz und geringerem Schalldruck wäre es vielleicht möglich
5
aber in den Randlagen der Dörfer - in der Nähe der Windkraftanlagen - ist es nicht möglich.
Ob man es will oder nicht, diese Schallbelästigung erzeugt Aufmerksamkeit.
Vermutlich ist es ein ähnliches Phänomen wie bei der Optik. Das menschliche Gehirn ist darauf programmiert, das wahrzunehmen, was "anders" ist, was im Kontext stört.
Es ist auch nicht wirklich der Lärmpegel der Geräusche, die mich immer wieder wahnsinnig macht. Es ist die ART der Geräusche. Und die Permanenz der Beschallung. Kaum Pausen, nur verschieden starke Belästigungen.
Vorgestern hat es nach langer Zeit mal wieder nachts geregnet. Laut geregnet.
Welch ein Genuss für einen Menschen, der in Nachbarschaft zu einem "Windpark" lebt. Ich konnte das Fenster öffnen, konnte bei offenem Fenster, dem Regen lauschend einschlafen. Die industrielle Akustik wurde übertönt durch die Regengeräusche.
Der Regen war relativ laut und er hörte sich trotzdem angenehm an.
Die TA Lärm ist zum Bewerten der akustischen Emissionen von WKA völlig ungeeignet. 45 dB(A) dürfen einem Bürger im Dorfmischgebiet nachts zugemutet werden. Es ist häufig lauter als 45 dB(A). Wenn man dann nach dB(C) misst, gibt es immer eine Differenz. Und würde korrekt, also nicht bewertet, gemessen, müssten die WKA dann immer abgeschaltet werden bzw. dann dürfte kein Betreiber die Anlagen so dicht an Wohnhäuser bauen.
Das Problem ist bekannt, die DIN 45680 soll überarbeitet werden, aber die Windindustrie wehrt sich. Es wird noch Jahre dauern. Erst müssen vermutlich so viele Menschen in der Nähe von WKA krank werden, dass keiner mehr den Zusammenhang leugnen kann.
In diesem Zusammenhang trage ich den Text von Prof. Dr. jur. E. Quambusch vor:
"Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen als Rechtsproblem "
- Anlage 5

Köstorf

ID **1030** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und: Zu den Geräuschemissionen von WKA und ihren Auswirkungen trage ich den Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer: "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" vor. - Anlage 6 -	Dieser Einwand zielt hier auf den Umgang mit tieffrequenten Geräuschen ab. Hierzu enthält die TA Lärm jedoch unter 7.3 sowie in ihrer Anlage A1.5 Ausführungen. Daran ändern auch die Ausführungen der von der Einwenderin beigefügten Anlagen 5 und 6 nichts (Artikel von Erwin Quambusch und Martin Lauffer). 7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen: "Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs. Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine tieffrequenten Geräusche auftreten." Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1031** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem: ein sehr interessanter und guter kleiner Vortrag (30 Min) zum Thema Emissionen durch WKA: http://www.youtube.com/watch?v=YsqeM0913Ws Zu den persönlichen Auswirkungen: Ich liste sie ungern auf – meine „Symptome“. Ungern weil ich dann vielleicht auch den Zusammenhang zwischen dem „Windpark“ und meinen „Symptomen“ realisieren muss. Und in Folge vernünftigerweise die Entscheidung treffen sollte, hier weg zu ziehen, wenn ich nicht krank werden will. Insgesamt geht es mir gut, ich bin gesund, ich fühle mich stark, bin kein Sensibelchen. Aber es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier – ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) – Nase 6 zuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung „kippt“ weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 –	s. Abwägungsvorschlag zum Thema Infraschall	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1032** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nicht zu leugnen, ich habe verschiedene Symptome: Schlafstörungen (merkwürdigerweise nur hier ; ich bin beruflich viel unterwegs, merkwürdigerweise schlafe ich woanders meistens besser), Ohrendruck (nicht so stark, aber ähnlich wie: im Flugzeug sitzend beim Starten und Landen) ; Nasezuhalten und dann pusten hilft für eine Weile. Ab und an Schwindelgefühle. Sehr unangenehm. Die Umgebung "kippt" weg. Hierzu trage ich den Text von Norbert Knobloch: Windturbinensyndrom vor: - Anlage 7 - Außerdem zitiere ich die Übersetzung des Films über den belgischen Windpark Estinnes, da dort Menschen direkt zu Wort kommen. - Anlage 8 - Sie werden evtl. einräumen, dass bei uns ja nicht mit diesen leistungsstarken WKA wie in Belgien zu rechnen ist. Das mag zum jetzigen Zeitpunkt stimmen. Wissen tun es jedoch nur die Betreiber. Und solange keine Beschränkungen bestehen, muss mit allem gerechnet werden/ eben auch langfristig. Deshalb hat die Planung, aufgrund ihrer Verpflichtung zur Vorsorge; größere Abstände als die geplanten vorzusehen. Diese Abstände sollten an die von der WHO empfohlenen 2 km (für 140 m hohe WKA) heranreichen. Zurück zu Thema Infraschall: Sie werden vielleicht an die kürzlich erschienene Veröffentlichung denken: "Krank aus Angst vor Infraschall", in der es darum geht, dass die krank machenden Effekte durch WKA auf dem "Nocebo"-Effekt basieren. Man bekommt Symptome, weil man daran glaubt, Symptome zu bekommen. Diesen Effekt gibt es natürlich, das ist nichts Neues. Das ist aber kein Beweis dafür, dass wenn Menschen Stress- oder Krankheitssymptome bekommen, diese immer auf ihre Einstellung zurückzuführen sind. Das wäre ja eine revolutionäre Erkenntnis, da bräuchte man sich ja überhaupt nicht mehr um Umweltschutz, um Prävention, um gesunde Ernährung usw. zu kümmern. In den Fällen aus unserer Nachbarschaft hingegen verhält es sich so, dass die betroffenen Menschen nichts gegen Windkraftanlagen hatten, sie dann verschiedene Beschwerden bekamen, und erst nach längerer Zeit einen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen vermuteten. Und in diesem Zusammenhang noch kurz etwas zum Thema niedrigfrequenter Schall und Infraschall: Sie schreiben im Umweltbericht, dass modernere Anlagen weniger tieffrequenten Schall produzieren. Das mag evtl. relativ stimmen, also bei gleicher Leistung und gleicher Anlagenhöhe kann es so sein. Sicher ist, dass höhere, größere und leistungsstärkere Anlagen, die ja viel größere Luftmassen bewegen und deutlich höheren Druck erzeugen und höhere	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Zu Knobloch,N.: „Windturbinen-Syndrom“ Der Autor der vorgetragenen Anlage ist mehr als fragwürdig: „Norbert Knobloch (geb. 1955 in Gardelegen/Sachsen-Anhalt) ist ein deutscher Autor und Verschwörungstheoretiker der Trutherszene aus Dollendorf in der Eifel. Knobloch bezeichnet sich selbst als Philosoph, Lektor, Privatdozent oder Publizist und ist einer der Hauptautoren des werbefinanzierten Blogs "MMNews" von Michael Mross, dem angeblich "größten Wirtschaftsblog Europas". Die gewählten Publikationsmedien und die Inhalte seiner Artikel lassen eine Nähe zur deutschen rechten Szene erkennen.“ (Quelle: http://psiram.com/ge/index.php/Norbert_Knobloch) Aus diesem Grunde wurde sich nicht vertieft mit dieser Quelle auseinander gesetzt. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang	wird nicht berücksichtigt

Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen, mehr tieffrequenten Schall und stärkeren tieffrequenten Schall produzieren, als kleinere Anlagen.

In der Nähe von Windkraftanlagen lebende Menschen entwickeln Stress- und Krankheitssymptome - verschieden ausgeprägt - in Relation zur Leistung und Höhe und Anzahl der Anlagen.
Welche Frequenzen oder Frequenzmischungen dafür die Ursache sind, ist natürlich schwer zu ermitteln, da man keine Frequenzen herausfiltern kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass die tiefen "nicht hörbaren" Frequenzen einen wichtigen Faktor dabei spielen, ist groß. Ich verweise dazu auf die genannten Texte.
"Wegziehen": – als ich im letzten Frühjahr von den neuen Windkraftplänen erfuhr – die „Drei Szenarien“, trieb mich der Gedanke um, dass ich unbedingt sofort mein Haus verkaufen müsse, ehe alles zu spät sein würde. Die Beeinträchtigung war ja schon groß – noch mehr wollte ich nicht hinnehmen. Da ich auf der anderen Seite mein großes offenes Haus liebe, die vielen Möglichkeiten, mein Grundstück, meine Freiheit – habe ich mich dann entschlossen, alles zu tun, um meine Umgebung erträglich zu erhalten.
Die SG Dahlenburg wäre der geeignete Standort für eine Studie zum Thema: Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von in der Nähe von Windkraftanlagen lebenden Menschen.
In den vielen Gesprächen, die ich zum Thema Windkraft in der Region geführt habe, gibt es so viele Einzelschicksale, so viele Symptome, die nach meinen neuesten Erkenntnissen offenbar als „Windkraftsyndrom“ bezeichnet werden können - so viele Ausgleichshandlungen, um mit der Situation zurecht zu kommen.
Ich gebe weiter, was mir erzählt wurde:
Die häufigste Ausgleichshandlung ist „Ausblendung“, so weit es irgend geht. Konkret und ganz praktisch: durch das Schließen von Jalousien oder Vorhängen in den Zeiten von Schattenschlag – Umstellen von Möbeln - oder das Verlassen der entsprechenden Zimmer. Mit Schließen der Tür, da man den Schattenschlag sonst weiter wahrnimmt.
Schlafen bei geschlossenen Fenstern auch bei denen, die sonst lieber bei geöffneten Fenstern schlafen. Oder: Ohrenstöpsel. Schlafmasken, um das nächtliche Blinken der WKA nicht wahrzunehmen. Anbringen von Vorhängen – aus gleichem Grund bei einer Familie, die den freien Blick nach draußen ohne Vorhänge mag. Verlegung des Schlafzimmers in eine den Windkraftanlagen abgewandte Seite des Hauses/der Wohnung. Investition in Schallschutzfenster.
Draußen: mit den Gartenmöbeln auf die andere Hausseite umziehen. Um die WKA nicht zu sehen, um dem Lärm auszuweichen – zumindest so viel eben möglich ist – um an Sommerabenden nicht auf eine Flugplatzkulisse mit dem ganzen nächtlichen Blinken schauen zu müssen. Was natürlich andere Nachteile mit sich bringt, denn man hatte ja Gründe dafür, an der Ostseite des Hauses mit dem schönen Blick in den Garten sitzen zu wollen…
Versuch der Ausblendung von Wahrnehmung. Man fährt durch die Gegend und versucht die WKA nicht zu sehen, um das Landschaftsbild wahrnehmen zu können.

mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird.

Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).

Man kann nicht schlafen, die stampfenden Geräusche dringen durch die Wände, man versucht sich vorzustellen, es sei ein starkes Wettergeräusch oder eine starke Brandung, was allerdings aufgrund der Unnatürlichkeit des Geräusches nicht gelingen will.
Pflanzen von Bäumen, um die Windkraftanlagen nicht zu sehen.

Köstorf

ID **1033** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Altersheim: In Köstorf befindet sich ein Altersheim. Einrichtungen für Alte und Behinderte benötigen besonderen Schutz. Auch deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA nach Köstorf! Die Belästigungen durch die Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Bürger sind erheblich. Ich stehe nicht allein mit meiner Meinung. Die zahlreichen von der Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft überreichten Einwendungen belegen diesen Umstand. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Aspekte berücksichtigen und Ihrer Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nachkommen. Diese Pflichten bestehen als Basis Ihres Handelns und Entscheidens, auch wenn sie keine gelisteten Kriterien bei der Auswahl von Vorrangflächen sind.	Der Landkreis legt ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt. Dabei ist auch das Altersheim am Köstorfer Berg berücksichtigt worden. Selbst wenn man für dieses einen erhöhten Schutzanspruch mit entsprechend niedrigen Grenzwerten von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts zugrunde legt, werden nach einer vom Büro "Lärmkontor" vorgenommenen Lärmabschätzung diese Werte bei einem Abstand von ca. 1000m nicht erreicht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1034** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Teilenteignung Die Ausweisung von Vorrangflächen für WKA – und infolge der Bau von WKA ist eine faktische Teilenteignung der in der Nähe stehenden betroffenen Wohnhäuser – und: in geringerem Umfang aller Immobilien einer Region. Letzteres wird sich vielleicht ausgleichen, da es binnen Kürze wahrscheinlich kaum noch Regionen ohne WKA geben wird. Die Immobilien sind ja für viele Bürger auch eine Alterssicherung. Ich stelle den Antrag, zu überprüfen, ob diese Teilenteignungen, die auch die Alterssicherung beinhalten, juristisch korrekt sind.	Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. Zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1035** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogel/Fledermausschutz Trotz der WKA in Köstorf, gibt es immer noch viele geschützte Vogelarten. Das heißt nicht, dass sie gelernt haben, den Rotoren auszuweichen, sondern, dass sie bisher einfach nur Glück hatten. Es ist eine statistische Frage, wann es einen Vogel trifft. Wenn er Glück hat: nie – wenn er Pech hat: beim ersten Rundflug. Von meinem Garten aus, sehe ich Rotmilane, Bussarde und Falken. Fischreiher kommen ab und an, um aus dem Teich vor dem Haus Frösche zu fangen. Als der Teich noch größer war (der Grundwasserspiegel sinkt), gab es sogar ein Paar Eisvögel. Es gab auch Käuze und Eulen. Ich habe sie schon lange nicht mehr gehört. Es gibt Fledermäuse – aber es gab früher Unmengen an Fledermäusen! An Sommerabenden im Garten war der Hof voller jagender Fledermäuse. Vielleicht sind die Vögel und Fledermäuse, die nicht mehr da sind, Opfer der WA geworden?? Dafür haben die Füchse und Marder erheblich zugenommen. Vielleicht aufgrund des gut gedeckten Tisches unter den WKA?? Große Schwärme von Gänsen kommen auf die Äcker zwischen Köstorf, Barskamp und Harmstorf zum Rasten und Fressen. Ihre Formationen werden durch die WKA gestört, viele Gänse vermutlich durch den Luft-Sog in die Rotoren gezogen und „geschreddert“ wie es hier genannt wird. Die Gänse die den „Todestürmen“ ausweichen konnten, treffen sie sich dann wieder unter großem Gekreische. Von Jägern weiß ich, dass hier folgende Gänsearten vorkommen: Grau-, Saat-, Brand-, und Nonnengänse. Außerdem weiß ich von Jägern, dass hier auch der braune Milan, der Seeadler und Kranich jagt. Am Waldrand von Barskamp Richtung WKA gibt es einen Horst des Roten Milans. Detaillierte Auskünfte kann Ihnen dazu Jäger Mauser geben, siehe BI-Einwendung. Köstorf liegt direkt am Rand des Biosphärenreservats mit seinem Artenreichtum. Die Gefahr für Raubvögel und Fledermäuse durch WKA zu Tode zu kommen, steigt bei weiterem Ausbau. Auch deshalb dürfen keine weiteren WKA nach Köstorf – und auch nicht nach Thomasburg, dort ist die Sachlage vergleichbar. Ich trage zum Thema des Vogelschutzes einen Artikel aus „Die Welt“ vor, in dem es um die Zerstörung der Lebensgrundlage von Vögeln geht – als eine Folge der Energiewende: „Vogelfrei“	Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1036** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Der Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung ist ungeeignet besetzt. Herr W. ist laut seiner Website Mitglied im Verband Windenergie und m.W. an der WPD Bremen/Energieversorgung Dahlenburg/Bleckede und/oder anderer Energiekonzerne beteiligt, profitiert also an den Vorrangflächen-Planungen des Landkreises und ist somit befangen. Ich beantrage, meine Aussage zu prüfen und bei Korrektheit der Aussage die Position des Vorsitzenden des Ausschusses neu zu besetzen. Die Beratung durch des Ausschusses durch Herrn W. vom Bauernverband – der Bauernverband ist einer der größten Investoren von Windkraft und setzt diese mit aggressiven Mitteln durch- und durch die Leuphana-Universität erscheint mir auch äußerst zweifelhaft. Zusammengefasst sind meine Forderungen: • Mindestens 2 km Abstand zu Wohnhäusern • Mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen • Langzeitschallmessung – nicht bewertet - aller Frequenzen in Köstorf, Harmstorf und Barskamp an je einem Wohnhaus • Initiierung einer Studie zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen für die in ihrer Nähe lebenden Menschen. Auszuführen von Medizinern • Neubesetzung des Vorsitzes des Ausschusses Erneuerbare Energien • Verkleinerung der Vorrangfläche in Köstorf auf eine Größe, die den keinen Bau zusätzlicher WKA auf der Fläche ermöglicht. Hilfsweise beantrage ich: Höhenbegrenzung auf 140 m. 10 Ich bitte, die Einwendungen zu prüfen und insbesondere die Grundsätze für die Ausübung Staatlichen Ermessens in Ihre Überlegungen einzubeziehen.	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2996** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Köstorf

ID **3003** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen.. j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn ...Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.

Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet.
Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich.
Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen.
Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.

Köstorf

ID **3009** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Köstorf

ID **3026** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **1140** **Asc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **1255** **Asc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **1259** **Asc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vergleiche Stellungnahme "Bleckeder Einwendungen" Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **1260** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **1261** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **2788** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen, um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen etc Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2789** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z. B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstorfs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerinnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinnitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2792** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch	wird nicht berücksichtigt

Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2793** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2804** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98, dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen, wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2805** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert, sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2808** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2809** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1375** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1376** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1377** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1378** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1379** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1665** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1666** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1667** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1668** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1669** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1960** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Köstorf

ID **2018** **Bäs**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Köstorf

ID **1044** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1045** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1156** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1191** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1229** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1230** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1580** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1581** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1582** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1583** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1584** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1805** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumg eben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1806** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1807** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1808** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1809** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisikos das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2001** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **2046** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Der Abstand zu den dem Vorranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **2135** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird teilweise berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem

planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein

Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2136** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2137** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2138** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2139** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde. Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.	wird nicht berücksichtigt

Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

Köstorf

ID **2140** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2141** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2142** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird teilweise berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem

planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein

Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2143** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2144** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2145** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2146** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2147** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2148** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	

Köstorf

ID **2812** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
sehr geehrter herr nahrstedt wir wohnen seit über 40 jähren am rande von barskamp in richtung köstorf-harmstorf und haben seit jähren die ca. 120m. hohen wka's vor unserer haustür. luftlinie ca. 800-1000m. bei wind aus süd und Südwest stören die geräusche der aniage tagsüber weniger, aber nachts haben wir Probleme beim einschlafen durch die sich stetig wiederholenden geräusche der aniage. zusätzlich kommt dazu, das in den monaten wo die sonne tiefer steht die belästigung durch schattenschlag immens ist.und das ist mehr als störend, machen si einmal einen test. wir haben nichts gegen die wka'"s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem gesundheitlicher art????? NEIN!!!	Den gewählten Abständen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde. Eine Immissionsabschätzung durch das Büro "Lärmkontor" hat ergeben, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte gegenüber der Ortschaft Barskamp bei weitem nicht erreicht werden. Dies gilt auch für den Schattenschlag.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2814** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir wohnen seit über 40 jähren am rande von barskamp in richtung köstorf-harmstorf und haben seit jähren die ca. 120m. hohen wka's vor unserer haustür. luftlinie ca. 800-1000m. zusätzlich kommt dazu, das in den monaten wo die sonne tiefer steht die belästigung durch schattenschlag immens ist.und das ist mehr als störend, machen si einmal einen test. wir haben nichts gegen die wka'"s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem gesundheitlicher art????? NEIN!!!	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2815** **Ben**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir haben nichts gegen die wka'''s .aber noch grössere anlagen mit vorhersehbaren belastungen vor allem gesundheitlicher art????? NEIN!!!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1167** **Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1395** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1396** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1397** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1398** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1399** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1964** **Beu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1262** **Bla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID 4002 Bleckede Stadt

Stellungnahme

Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist anzumerken, dass eine Höhenbegrenzung auf 200 m in das Planungskonzept aufgenommen wird.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4003 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier ist die Vorrangfläche südlich von Barskamp in Köstorf zu nennen. Die Planung sieht hier einen Teil der dort schon mit Windenergieanlagen bestückten und von der Gemeinde Dahlem auch mit einem Bebauungsplan überplanten Fläche als Vorrangfläche für raumbedeutsame Anlagen vor. Der Bebauungsplan sieht derzeit eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Die jetzt vorliegende Planung des Landkreises sieht keine Höhenbegrenzung vor. Es ist daher wahrscheinlich, dass für zukünftige Planungen, dem Anpassungsgebot folgend, hier auch höhere Anlagen errichtet werden können. Es wird daher begrüßt, dass ein Teil der im bisherigen RROP Richtung Barskamp vorgesehenen Flächen aus dem Programm herausgenommen wurden, um den von der Stadt Bleckede in ihrer Stellungnahme im Vorverfahren geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 Metern einzuhalten. Die am nächsten Richtung Barskamp stehende Anlage ist damit außerhalb der Vorrangfläche gelegen und kann nicht repowert werden. Dieses wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg. Die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigung für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem niht mehr möglich wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4005 Bleckede Stadt

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Bleckede sieht, wie oben beschrieben, das Erfordernis einer Planung. Ob alle vorgesehenen Vorranggebiete für eine substanzieile Flächenausweisung erforderlich sind, oder ob ggfs. auch ein geringerer Anteil eine rechtssichere Regionalplanung zu diesem Thema ermöglicht, sollte geprüft werden. Die weite Sichtbarkeit der neuen höheren Anlagen weit aus dem Urstromtal der Elbe hat Auswirkungen auf die Attraktivität der Region für Naturtourismus und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung. Es wird daher vorgeschlagen, die in relativer Nähe zur Elbe gelegene Vorrangfläche im Bereich Köstorf, in Richtung Barskamp, nicht auszuweisen. Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan der Gemeinde Dahlem bliebe die Fläche für die Gewinnung von Windenergie im jetzigen Rahmen erhalten. i	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standort Köstorf soll jedoch bestehen bleiben, er ergibt sich aus dem ausgewogenen, alle relevanten Aspekte berücdksichtigenden Konzept des Landkreises Lüneburg, die Ausweisung stellt im Übrigen durch die teilweise Rücknahme in Richtung Barskamp eine geringere Beeinträchtigun für die dort wohnende Bevölkerung dar. Nach einer durchgeführten schalltechnischen Abschätzung werden die Grenzwerte derTA Lärm im Bereich Barskamp voraussichtlich deutlich unterschritten. Eine Beeinträchtigung von Erholung un Fremdenverkehr wird nicht gesehen, zumal dort auch jetzt schon WEA errichtzet sind. Hierzu wird auf die Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zur Begründung verwiesen. Der B-Plan der Gemeinde Dahlem bleibt zunächst bestehen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer gerichtlichen Überprüfung mit Blick auf die Beachtung der Ziele der Raumordnung, die hier eine Höhenbegrenzung von 200m vorsehen, für ungültig erklärt wird. Durch die raumordnerische Festlegung bleibt den Kommunen zwar im Rahmen ihrer Planungshoheit ein Konkretisierungsspielraum, dieser darf allerdings die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen, Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA an diesem nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2121 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird nicht berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem

planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein

Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID 2122 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 2123 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2124 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID 2125 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2126 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2127 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200 m begrenzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 4184 Bleckeder Einwendungen (235 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

… Unterschriften anonymisiert

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1142** **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1143** **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1160** **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1182** **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1222** **Blo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1735** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1736** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1737** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z. B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1738** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1739** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2032** **Blu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1670** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1671** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1672** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z. B. möglich, da hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1673** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1674** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindestens landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2019** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **1198** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **1650** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1651** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	

Köstorf

ID **1652** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1653** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1654** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2015** **Bos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weitergehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.
Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche
Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in "Windparken" zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße von 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus und sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **1390** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1391** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1392** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1393** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1394** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1710** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1711** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1712** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1713** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand von 3 km stellt einen sinnvollen Kompromisss dar zwischen dem gesetzlich gebotenen Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen einerseits und dem konzeptionellen Anliegen des Entwurfs andererseits, eine zu starke Häufung von Standorten und damit eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden (vgl. hierzu auch Entwurfsbegründung S.42 f.).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1714** **Boß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1490** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1491** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1492** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1493** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1494** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1500** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1500** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1501** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1502** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1503** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1504** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko, welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist, übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2156** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2157** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2158** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadt der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2159** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2160** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2161** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2162** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2337** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2338** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2339** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2340** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2341** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **2342** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2343** **Cre-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID 2459 Dahlem Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat. Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde. Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab. 2. Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen. 3. Falls eine Höhenbegrenzung im Raumordnungsverfahren nicht möglich sein sollte, müsste die Gemeinde den B-Plan fortschreiben und flächenmäßig an den Raumordnungsplan anpassen. Das würde dann jedoch zu vermeidbaren zusätzlichen Kosten führen.	Es bleibt der Gemeinde Dahlem unbenommen, auch den östlichen Teil des Vorranggebietes in den Bebauungsplan - etwa im Wege einer Änderung - mit einzubeziehen. Im Rahmen einer solchen Bebauungsplanung können auch konkretere Festsetzungen über Standort, Gestaltung und Höhe der Anlagen getroffen werden, allerdings nur insoweit, als dadurch die Ziele der Raumordnung nicht missachtet bzw. ausgehöhlt werden. Dies wäre dann der Fall, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA durch die Festsetzungen des B-Plans nicht mehr möglich wäre. Die Regionalplanung wird eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200 m festlegen.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID 2460 Dahlem Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Das ursprüngliche Vorranggebiet ist von 111,5 ha auf 63 ha verkleinert worden, indem im Norden und Süden Flächen fortgefallen sind und im Osten eine Erweiterung stattgefunden hat. Der bestehende B-Plan „Windpark Köstorf“ ist damals aufgestellt worden, um die Belastung der Bürger in Köstorf und Harmstorf verträglich zu gestalten. Durch die Erweiterung nach Osten ist diese neue Fläche durch den B-Plan nicht erfasst, was dazu führen könnte, dass der Zweck des B-Plans ausgehöhlt würde. Die Gemeinde Dahlem lehnt diese Erweiterung daher mehrheitlich ab. 2. Für den Fall, dass es bei der Ausweisung dieser Fläche bleibt, wird darum gebeten, eine Höhenbegrenzung (wie im B-Plan) von 140 m festzulegen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1283** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1284** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1285** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1286** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1287** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1289** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!)	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1290** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1292** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1293** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1294** **Duf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2310** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2311** **Ein**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2312** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2313** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2314** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2315** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2316** **Ein**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **2254** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird nicht berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2255** **Els**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2256** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als olge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der FEingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2257** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2258** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2259** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich, dass hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. RBP:Besteht hier ein erhöhtes Tötungsrisko?	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2260** **Els**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2268** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2269** **Fis**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2270** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2271** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2272** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2273** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2274** **Fis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstofr - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1355** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1355** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1356** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1357** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1358** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1359** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1365** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1366** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1367** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1368** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1369** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1445** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1446** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1447** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1448** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1449** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1450** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1451** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1452** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1453** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1454** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1740** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1741** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1742** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1743** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1744** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1745** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1745** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1746** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1747** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1748** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1749** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1750** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1751** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1752** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1753** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1754** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1755** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1756** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1757** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1758** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1759** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1958** **Fre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Um die Dahlemer Bevölkerung nicht über Gebühr mit Windenergieanlagen zu belasten, werden die Standorte der bestehenden Anlagen bewusst nicht als Vorranggebiete festgelegt. Die dort stehenden Anlagen genießen damit lediglich Bestandsschutz für die Dauer ihrer Restnutzung. Die dürfen nicht repowert und auch nicht in gleicher Weise wieder errichtet werden. Eine Ausnahme stellt der Standort Köstorf dar, der alle Kriterien des Planungskonzepts erfüllt. Bei der Bewertung mehrerer grundsätzlich ebenfalls geeigneter Standorte im Hinblick auf die Einhaltung des 3km-Abstands-Kriteriums schneidet dieser Standort nach dem zugrunde gelegten Bewertungsschema besser ab als entsprechende - ebenfalls grundsätzlich geeignete - Standorte in der Umgebung wie # (s. Anlage ...zur Begründung) Der Grund dafür liegt sowohl in der Größe des Gebietes als auch in der Tatsache, dass hier bereits WEA stehen. Die Bestückung dieses Standortes mit einer oder zwei neuen Anlagen wird für zumutbar gehalten, zumal sowohl dort als auch in anderen Bereichen der Gemeinde Dahlem mittelfristig Anlagen zurückgebaut werden.	wird teilweise berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!
Ort, Datum

Köstorf

ID **1680** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1680** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1681** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1682** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1683** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1684** **Frö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2317** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	wird nicht berücksichtigt

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2318** **Ger**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2319** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2320** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2321** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Abstand zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2322** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2323** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1370** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1371** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1372** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1373** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1374** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1640** **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1641** **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1642** **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1643** **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1644** **Gra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1620** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1620** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1621** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1622** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfe	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1623** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1624** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2898** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2898** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	

Köstorf

ID **2919** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2935** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung	wird nicht berücksichtigt

der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2104** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen. Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei.	Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Altanlagen haben einen Bestandsschutz, dürfen nach der Festlegung des Ausschlusses im RROP aber nicht durch neue, größere Anlagen ersetzt werden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2105** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
im Landkreis sollen lt. RROP-Entwurf viele neue Windkraftanlagen entstehen. Wir im Dahlenburger Raum haben bereits 27 WKA, 25 davon sind 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt, die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sind davon sehr beeinträchtigt. Ich selbst wohne in Harmstorf, habe das letzte Grundstück Richtung Barskamp und habe einen ungehinderten Blick auf die fünf Köstorfer Anlagen. Als ich 2000 hier baute, war von den WKA noch nicht die Rede. Ich war vom Ausblick sehr begeistert; heute ist meine Begeisterung sehr gemindert. Zumal ich im Herbst und im Frühjahr die Vögelzüge unmittelbar über meinem Grundstück miterleben kann. Was für imposante Naturerlebnisse! Ich füge ein Foto vom Kranichzug (72 Vögel habe auf dem Foto gezählt) bei. Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Privilegierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbildes vorgenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2106** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.	Der Festlegung der Vorrangebiete für WEA liegt ein differenziertes Planungskonzept zu Grunde, wo die Belange von Menschen und Natur und Landschaft (einschließlich Tiere, im Rahmen der Umweltprüfung) der Planungsebene fachlich angemessen und gemäß der rechtlichen Anforderung, teilweise auch darüber hinaus im Sinne des Vorsorgeprinzips berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2107** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.	Berücksichtigung von Tieren und Menschen Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2108** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich frage mich bei all den Planungen, wo die Menschen und die Tier bzw. Natur bleiben. Auf der Strecke offensichtlich. Es wird geplant ohne Rücksichtnahme auf obige. Je höher die Anlagen umso besser. Hauptsache, sie stehen nicht vor der der eigenen Haustür! Wie die Menschen mit den Nachteilen dieser WKA auskommen sollen, das scheint nebensächlich zu sein.	Berücksichtigung von Tieren und Menschen: Ausweislich der Begründung sind die Belange des Schutzgutes Mensch sowie des Schutzgutes Tiere in dem einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt im Einzelnen die relevanten Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter dar. Private Interessen werden von den Planern nicht verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2109** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollten Sie nun 200 Meter hohe Anlagen hier planen, dann ist es vorbei mit den Vogelzügen, denn viele kämen, gerade bei schlechtem Wetter, wo die Vögel niedriger fliegen, direkt in die Rotoren. Ein Rotorschlag kann einen ganzen Vogelsehwarm vernichten (Quelle: hallo niedersachsen vom NDR am 10.05.2013)! Die Vögel fliegen meistens ins 200 Meter HöheiAuch der Rotmilan brütet hier. NOCH!!!	1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden. Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln. Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen	

Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben

genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht

als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2110** **Haa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bekannt ist auch, dass der erzeugte Strom teilweise gar nicht eingespeist werden kann, da die Aufnahmekapazitäten fehlen.	Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2205** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2206** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2207** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2208** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2209** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2210** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2211** **Häb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1455** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1456** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1457** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1458** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1459** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1475** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1476** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1477** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1478** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1479** **Hag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1590** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1591** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1592** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1593** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1594** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1945** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1946** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1947** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1948** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1949** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Köstorf

ID **2115** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **2116** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2117** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2118** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Köstorf

ID **2120** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand	wird nicht berücksichtigt

zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1485** **Hei**

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden
Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-
kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare
Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.

Abwägungsvorschlag

Köstorf

ID **1486** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1487** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1488** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1489** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1880** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1881** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1882** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1883** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1884** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2296** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2297** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2298** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2299** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2300** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2301** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2302** **Hei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1930** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1931** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1932** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1933** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1934** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2219** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2220** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2221** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist enur in Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2222** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2223** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2224** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2225** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2226** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2227** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2228** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2229** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2230** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2231** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2232** **Hel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1495** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1495** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1496** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1497** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1498** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1499** **Hes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1410** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1411** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1412** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1413** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1414** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1505** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1506** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1507** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1508** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1509** **Hin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1940** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1941** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1942** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1943** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1944** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2111** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **2112** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2113** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2114** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2119** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1278** **Höv**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1279** **Höv**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1280** **Höv**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1281** **Höv**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2097** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf] 2) Die Schlaggcräurehc in Barslamp sind schon jetzt efe sehf-störend» Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2098** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2099** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2100** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2101** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2102** **Jas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2997** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Köstorf

ID **3004** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen.. j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp . Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Es wird unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der „Bürgerinitiative Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“ angeführt, dass Grau-, Saat-, Brand- und Nonnengänse auf den Äckern zwischen Köstorf, Barskamp, Harmsdorf rasten und einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3010** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko,

Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und

entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug

auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Köstorf

ID **3027** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **1335** **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1336** **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1337** **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1338** **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1339** **Ker**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1430** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1431** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1432** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1433** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1434** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1595** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1596** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1597** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1598** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1599** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1600** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1601** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1602** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1603** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1604** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1525** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1526** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1527** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1528** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1529** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1530** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1531** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1532** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1533** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1534** **Kit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2082** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2083** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2084** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2085** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2086** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2087** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für GreifVögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2088** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1052** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2198** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2199** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2200** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2201** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2202** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2203** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2204** **Koh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	

Köstorf

ID **1645** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1646** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1647** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1648** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1649** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1675** **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1676** **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1677** **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1678** **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1679** **Kol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1545** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1546** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1547** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1548** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand	wird nicht berücksichtigt

zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1549** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1560** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1561** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1562** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1563** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1564** **Kon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2303** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2304** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2305** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2306** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2307** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2308** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2309** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3215** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **3216** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3217** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3218** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **3219** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3220** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3221** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1655** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Schutz der Dörfer Die Dörfer sind durch den Abstand zu Siedlungen geschützt. Eine Beeinträchtigung der Siedlungen die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume sind durch Fernwirkungen immer betroffen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Deshalb sind für Bereiche die auch nicht durch Fernwirkungen beeinträchtigt werden dürfen sehr hohe Anforderungen, dies können nur überregional bzw. national einzigartige Landschaften sein. Dies ist im Elbetal bei Bleckede nicht erkannt werden. Naturpark	wird nicht berücksichtigt

Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Köstorf

ID **1656** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1657** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1657** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1658** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1659** **Krü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1715** **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1716** **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1717** **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ghlk	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1718** **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1719** **Küc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1330** **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1331** **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1332** **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1333** **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1334** **Küm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1056** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem		wird nicht berücksichtigt

dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Köstorf

ID **2233** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2234** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2235** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2236** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2237** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2238** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2239** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1610** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1611** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1612** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1613** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1614** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1630** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1631** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1632** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1633** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1634** **Kut**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1273** **Lab**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat,
Der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders betroffen.
Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie .
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Wnkel dominiert. Keine höheren als die besherigen Windkraftanlagen als bisher in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1274** **Lab**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren Windkraftanlagen und keine höheren in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1275** **Lab**

Stellungnahme

3) Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe sind bereits sehr landschaftsschädigend. Die schöne Landschaft um Barskamp ist genauso wertvoll wie ein historisches Stadtbild. Barskamp liegt im Naturpark Elbhöhen-Drawehn. 200 Meter-WKA gehören dort nicht hin, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen In Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (§ 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1276** **Lab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Deshalb: mindestens 5 km Anstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1660** **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1661** **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1662** **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1663** **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1664** **Lüc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1415** **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1416** **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1417** **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1418** **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1419** **Lüh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3194** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3195** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3196** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3197** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **3198** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist ein planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ein eigenen Schutzzweck hat diese nicht. Der wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern dieses in Teilen erheblich Beeinträchtigung wird (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3199** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3200** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **3201** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **3202** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3203** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3204** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **3205** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3206** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3207** **Lus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1820** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1821** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1822** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1823** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1824** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1825** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1826** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1827** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1828** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1829** **Mak**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1385** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1386** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1387** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1388** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1389** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1084** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Köstorf

ID **2358** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2359** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2360** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2361** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2362** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2363** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2364** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3208** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3209** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Bei der Festlegung in Köstorf handelt es sich im Wesentlichen um die Bestätigung eines bestehenden, bereits genutzten Vorrangstandortes. Dies ist nur sehr begrenzt mit zusätzlichen Auswirkungen auf Avifauna und Fledermäuse verbunden.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3210** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3211** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **3212** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3213** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3214** **Met**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **1470** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1471** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1472** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1473** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1474** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1535** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1536** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1537** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1538** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1539** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1540** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1541** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1542** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1543** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1544** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1615** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1616** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1617** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1618** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1619** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1725** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1726** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1727** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1728** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1729** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1730** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1731** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1732** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1733** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1734** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1800** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1801** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1802** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1803** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1804** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1890** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1891** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1892** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1893** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1894** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2184** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2185** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2186** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2187** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2188** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2189** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2190** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2212** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2213** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2214** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2215** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2216** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2217** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2218** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1440** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1441** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1442** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1443** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1444** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1700** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1700** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1701** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1702** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1703** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1704** **Mil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1795** **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1796** **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1797** **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1798** **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1799** **Nes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2587 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Köstorf“: Auch diese Fläche (WE 13) unterschreitet nach dem Umweltbericht den Abstand zum Mischgebiet Köstorf.	Der Abstand ist lt. Planzeichnung eingehalten, der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	wird berücksichtigt

Köstorf

ID 1585 Nok

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1586** **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1587** **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1588** **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1589** **Nok**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2261** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2262** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2263** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2264** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2265** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2266** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2267** **Nor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1301** **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1302** **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1303** **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1304** **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1305** **Olt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1885** **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1886** **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1887** **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1888** **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1889** **Ost**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1925** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1926** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1927** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1928** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1929** **Pah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2275** **Päp**

Stellungnahme

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden
Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf!
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend.
Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des
Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die
Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft.
Barskamp liegt im Naturpark.
WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an
die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher
hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel
über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in
Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild:
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert.
Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch

Abwägungsvorschlag

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2276** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2277** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2278** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2279** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2280** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2281** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2282** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2283** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2284** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2285** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2286** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2287** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2288** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2289** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2290** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2291** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2292** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2293** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2294** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2295** **Päp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1850** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1851** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1852** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1853** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1854** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1855** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1856** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1857** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1858** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1859** **Par**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1435** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1436** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1437** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1438** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1439** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1480** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1481** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1482** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1483** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1484** **Pas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2191** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2192** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2193** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2194** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2195** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2196** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2197** **Por**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1400** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1401** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1402** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1403** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1404** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1690** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1691** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1692** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1693** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1694** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1870** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1871** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1872** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1873** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1874** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1900** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1901** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1902** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1903** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1904** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1905** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1906** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1907** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1908** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1909** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2247** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2248** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2249** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2250** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2251** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2252** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2253** **Rem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1685** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1686** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1687** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1688** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1689** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1705** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1706** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1707** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1708** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig. Der Abstand	wird nicht berücksichtigt

zu den dem Voranggebiet am nächsten gelegenen Gebieten Süttorf/Thomasburg beträgt über 6 km und übertrifft damit deutlich sogar die Abstandsempehlungen des zitierten Nds. Erlasses, bei denen es sich aber eben lediglich um Empfehlungen handelt. An diese fühlt sich der Landkreis Lüneburg nicht gebunden, weil bei Beachtung dieses Erlasses der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben würde.

Köstorf

ID **1709** **Ren**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1420** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1421** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1422** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1423** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1424** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1425** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1426** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1427** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1428** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1429** **Rib**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2128** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2129** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2130** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2131** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2132** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2133** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2134** **Röh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1555** **Röm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1556** **Röm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1557** **Röm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1558** **Röm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1559** **Röm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1875** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1876** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1877** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1878** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1879** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1840** **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1841** **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1842** **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1843** **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1844** **Sam**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1720** **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1721** **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1722** **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1723** **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1724** **Sas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2791** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2795** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2807** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2811** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig.	wird nicht berücksichtigt

So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.
Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

Köstorf

ID **2897** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2917** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2918** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2934** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **1810** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1811** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1812** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1813** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1814** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1815** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1816** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1817** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1818** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1819** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1895** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1896** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1897** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1898** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1899** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1405** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1406** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1407** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1408** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1409** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1570** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1571** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1572** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1573** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1574** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1575** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1576** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1577** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1578** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!		wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1579** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1635** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1636** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1637** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1638** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1639** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1830** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1831** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1832** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1833** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1834** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2790** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2794** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2806** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders kollisionsgefährdet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2810** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1845** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1846** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1847** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1848** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1849** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1920** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1921** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1922** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1923** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1924** **Schn**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1625** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1626** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1627** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fl	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1628** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1629** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1313** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1314** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1315** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1316** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1317** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1360** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1361** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1362** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1363** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1364** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1345** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf!3) 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1346** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1347** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1348** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1349** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1935** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1936** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1937** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1938** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1939** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2170** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2171** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2172** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2173** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2174** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2175** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2176** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3222** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3223** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **3224** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3225** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **3226** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3227** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3228** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)	

Köstorf

ID **1350** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1351** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1352** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1353** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1354** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1865** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1866** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1867** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1868** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1869** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2344** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2345** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2346** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2347** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2348** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2349** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2350** **Schü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1515** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1516** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1517** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1518** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1519** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1520** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1521** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1522** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1523** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1524** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1319** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1320** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1321** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1322** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1323** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1550** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1551** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1552** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort, Datum	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1553** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1554** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2163** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2164** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2165** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2166** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2167** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2168** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2169** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2177** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2178** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2179** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2180** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2181** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2182** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2183** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1307** **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1308** **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1309** **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1310** **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1311** **Sey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4261** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
"Je näher wir der Natur sind, desto näher fühlen wir uns Gott, und unser Herz fließt vor Freude über." (Joh. Wolfgang von Goethe) Aber wie soll das noch gehen in Köstorf mit Windrädern höher als der Himmel? Liebe Frau Scherf, bitte helfen Sie uns!	Es wird eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesmthöhe festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **1291** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1296** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1297** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1298** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1299** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1950** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1835** **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1836** **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **1837** **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1838** **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1839** **Spo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **1073** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Köstorf

ID **1605** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1606** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1607** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1608** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1609** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläc	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1910** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1911** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1912** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1913** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1914** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2324** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2325** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2326** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2327** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2328** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2329** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2330** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2331** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2332** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2333** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2334** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2335** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2351** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2352** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2353** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2354** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2355** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2356** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2357** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Gesamthöhe der Anlagen wird pauschal - so auch für Köstorf - auf 200m begrenzt.	

Köstorf

ID **2899** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2920** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2921** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca. 1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.	Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Abstand zu den Siedlungen entspricht den rechtlichen Rahmenbedingungen, Schutzerforderniss der Anwohner und der Erfordernis der Windenergienutzung substanziel Raum zu geben. Wie vom Stellungnehmer geschildert sind die von ihm benannten Arten nicht besonders Kollisionsgefährdet.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2936** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID3087 verwiesen. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch,	wird nicht berücksichtigt

weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die

Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **2937** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.	wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig

dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

Köstorf

ID **1325** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1326** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1327** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1328** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1329** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1340** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1341** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1342** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1343** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1344** **Syd**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1765** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1766** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1767** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1768** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1769** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1770** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1771** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1772** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1773** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1774** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1775** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1776** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1777** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1778** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1779** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1785** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1786** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1787** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! Ort,	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1788** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1789** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!		wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1790** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1791** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1792** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1793** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1794** **Täg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 1037 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwand gegen den Entwurf RROP Windenergie Der Vorstand des Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V. hat sich mit dem Thema Windkraftanlagen in unserer Region ausführlich beschäftigt. Der Vorstand spricht sich gem. Vorstandsbeschluss vom 07.03.2013 einstimmig gegen die Errichtung weiterer und auch höherer Anlagen aus. Wir haben in unserer Region bereits eine große Zahl an Windkrafträdern, die eine Stromversorgung im Rahmen anderer alternativen Energiequellen schon heute regional sicher stellen und die sich heute schon optisch negativ auswirken, das haben bereits Gäste gegenüber Mitgliedsbetrieben geäußert. Gleichwohl haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt	Es ist richtig, dass es im Raum Dahlenburg gegenwärtig eine sehr hohe Anzahl von WEA gibt. Die meisten davon werden im vorliegenden Konzept allerdings nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt. Insofern genießen diese Anlagen lediglich Bestandsschutz und sind nach ihrer Restnutzungsdauer abzubauen. Die Situation verbessert sich also mittel- bis langfristig, so dass eine geringfügig höhere Anzahl im Vorranggebiet Köstorf, das nach Zugrundelegung der angewandten Kriterien besonders geeignet ist, hinnehmbar ist. Die maximale Höhe der Anlagen wird auf # m begrenzt. Der kommunalen Bauleitplanung bleibt es vorbehalten, der konkretisierende Festlegungen auch zur maximalern Höhe der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung nicht unterlaufen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID 1038 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
…haben wir eine Urlaubregion die mit der naturbelassenen Landschaft wirbt, einem Biosphärenreservat in der viele Zugvögel ihr Winterquartier beziehen. Es ist für uns schwer nachvollziehbar, dass 200 Meter hohe Windkraftanlagen keine Auswirkungen auf diese Tierwelt haben werden. Der Vorstand spricht sich zwar grundsätzlich für alternative Energien aus, bezweifelt aber das mehr und höhere Windkraftanlage eine angemessene technische Alternative sind.	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Die Anzahl der WEA ansich ist im vergleich zur Positionierung in der Landschaft für die artenschutzrechtliche Bewertung von untergeordneter Bedeutung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID 1039 Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede Dahlenburg e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zudem der positiven touristischen Entwicklung schaden. Für Fragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. (Tel.: 05852-482) Im Namen des Vorstandes Wolfgang Herbst Vorsitzender Verkehrsverein Elbtalaue Bleckede-Dahlenburg e.V.	s. ID 771 (Verkehrsverein Salzhausen)	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **2365** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2366** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2367** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2368** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2369** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2370** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2372** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	s. ID Nr. 1052 (Serienbrief Bleckede)	

Köstorf

ID **2373** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2374** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2375** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2376** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3087 und1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2377** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1460** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1461** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1462** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1463** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1464** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1465** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1466** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1467** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1468** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1469** **Voß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1380** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1381** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1382** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1383** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1384** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1760** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1761** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1762** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1763** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1764** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1780** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1781** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1782** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1783** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1784** **Wac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1860** **Wal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1861** **Wal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1862** **Wal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1863** **Wal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **3229** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **3230** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **3231** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3232** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **3234** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1915** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1916** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1917** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1918** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2090** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einxigc~wcitcre und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2091** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb ketne-fmteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2092** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2093** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2094** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2095** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand 2wischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Deshalb: keine höheren WKA in Köstorf! Und nur mit Abschalteinrichtungen bei gerigem Wind	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1510** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost-kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1511** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1512** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1513** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **1514** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1565** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	

Köstorf

ID **1566** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	

Köstorf

ID **1567** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1568** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1569** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläch	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1987** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID 2597 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
S. 98 „Landschaft“: Den letzten Satz bitte ersetzen mit: „Die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Landschaftsbildanalyse und –prognose (s. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf das heutige Niveau von 140 m sinnvoll erscheint, um die Sichtbarkeit dieser Anlage im relevanten Elbabschnitt (Radfernwanderweg) nicht weiter zu verstärken. Die Landschaftsbildanalyse hat ergeben, dass der relevante Abschnitt sich bei einer Erhöhung auf 200 m hinsichtlich der Nichtsichtbarkeit von 6 km auf 3 km, also halbieren würde. Gleichzeitig verdreifacht sich die Strecke, an der sämtliche Anlage gleichzeitig sichtbar sind von 2 km auf 6 km. Dies ist ein überproportionale Eingriff in das Landschaftsbild und führt im Gegensatz zum Standort Neetze konsequenterweise zu einer Höhenbegrenzung“.	Es bleibt bei der bisherigen Aussage der Landschaftsbildanalyse. Diese ist schlüssig, die Sichtbarkeit würde zwar relativ gesehen wie in der Stellungnahme dargestellt verringert; absolut gesehen auf die Gesamtstrecke des Elbtals/Elberadweg ist aber der Unterschied nicht so gravierend, dass er eine derartig große Einschränkung der energetischen Ausnutzbarkeit des Standorts rechtfertigen würde. Dies insbesondere deshalb, weil - es sich dabei im Kontext der Kriterien um die 3. Stufe in der Hierarchie von Kriterien handelt (1. Sufe "harte" (Ausschluss-)kriterien, 2. Stufe Abwägungskriterien von hoher Bedeutung für öffentliche Belange/Schutzgüter, 3. Stufe sonstige Abwägungskriterien), - Kriterien dieser 3. Stufe angesichts des verhältnismäßig geringen Flächenumfangs an Vorranggebieten (0,6 % des Kreisgebietes nach Wegfall von Vorranggebieten aufgrund entgegenstehender "harter" Kriterien) mit der Folge einer weiteren deutlichen Einschränkung der Fläche an Vorranggebeiten des Konzepts eingeführt werden dürfen, es sei denn, man riskiert die erhebliche Gefahr, dass das Konzept für rechtswidrig erklärt wird.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID 2973 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Köstorf

ID 2993 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Köstorf

ID 3002 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen. J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp . Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.	Um eine für kollisionsgefährdete Großvögel gefährliche Riegelbildung zu vermeiden, wurde der Teilbereich "Neetze" des Vorranggebiets "Süttorf/Thomasburg/Neetze" herausgenommen, und der Standort Walmsburg erst gar nicht festgelegt (s. Umweltbericht). Die Festlegung der beiden Standorte "Süttorf/Thomasburg" und "Köstorf" ist nach den vorliegenden gesicherten allgemeinen Erkenntnissen über das Flugverhalten solcher Vogelarten unbedenklich. Die Forderung wird daher nicht berücksichtigt. Gemäß den Darstellungen in DNR (2012) sind Gänse nicht durch WEAs gefährdet. Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Es wird ohne nähere Angaben von „braunen“ Milan, Seeadler und Kranichen berichtet. Dies wird zur Kenntnis genommen, ohne nähere Beschreibungen des Vorkommens ist ein Berücksichtigung nicht möglich. Horst eines Rotmilans: Ausweislich der zitierten Einwendung ist der Horst 400 m von den bestehenden WEA entfernt. Die für die Zulassung der bestehenden Anlagen erhobenen Daten standen einer Zulassung nicht entgegen, der vorhandene Windpark hat die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört oder beeinträchtigt. Das Tötungsrisiko wird durch die Änderung nicht wesentlich verändert, zumal bereits Anlagen stehen. Die Bemerkung bezüglich der Windkraftanlage bei Thomasburg wird zur Kenntnis genommen. Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen werden auf der Zulassungsebene getroffen.	wird nicht berücksichtigt

U4 – 1.j)
Auswertung/Anmerkungen
Der 3 km-Abstand dient nicht (nur im Einzelfall) der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktrisiken. Bei der Prüfung der einzelnen VR wurden mögliche summarische Wirkungen hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) im Umweltbericht geprüft.
Verstehe ich nicht ?
Von höheren Anlagen kann nicht automatisch auf größere artenschutzrechtliche Konfliktrisiken geschlossen werden, gegenteiliges kann der Fall sein.
Das Greifvögel den WEA generell nicht ausweichen können, ist nicht zutreffend (vgl. DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen.
Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

WE 5 „Neetze (Süttorf)“ und WE 13 Köstorf
U5 – 4.c)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das Biosphärenreservat (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird.
Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Aus diesem Grund sind Höhenbegrenzungen in den elbtalnahen VR angezeigt.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6 – 4.d)
Auswertung/Anmerkungen
Die WEA sollen an das BSR „näher herantreten“, als im RROP-Entwurf berücksichtigt.
Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen.
Es wird bemängelt, dass alte und neue Anlagen in einem VR möglich sind.
Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen vorzunehmen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Versäumnis der kumulativen Betrachtung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild. Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.
Empfehlung: Die kumulative Betrachtung des UB ausbauen

U8 – 4.e)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass die Beeinträchtigungen des Dahlenburger Beckens (a) und des Naturparks Elbhöhen-Wendland (b) im Umweltbericht nicht dargestellt werden.
Zu a): Im VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragenund ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt. .
Zu b): Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U9 – 4.f-h)
Auswertung/Anmerkungen
Es wird angeführt, dass der UB die Sichtbarkeitsanalyse zu Unrecht auf den Elberadweg Stiepelse-Darchau beschränkt, insbesondere sei der wertvolle Bereich nördlich Bleckede zu betrachten.
Zu a): Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses.

Der UB Ist um die Begründung zu ergänzen.

Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U10 – 4.i)
Auswertung/Anmerkungen
Vorkommen von Gänsen.
Gänse sind durch WEA keinem signifikant das allgemeine Lebensrisiko übersteigenden Tötungsrisiko ausgesetzt (DNR 2012). Bei Köstorf ist kein Rastgebiet mit mindestens landesweiter Bedeutung vorhanden, Rastgebiete von geringerer Bedeutung können regelmäßig durch andere Räume aufgefangen werden (ggf. mit Ausgleichsmaßnahmen) (LBV-SH 2013). Es liegen keine Anhaltpunkte dafür vor, dass es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11 – 4.j,k)
Auswertung/Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete seien so klein, dass jede Beeinträchtigung erheblich sei.
Dies ist nicht zutreffend, weder die Aussage zu der Größe von LSGs noch hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG wurden i. Ü. im Zuge des Planungskonzeptes als Ausschluss berücksichtigt.
Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in Naturparks sind nicht nachvollziehbar.
Die Naturparks sind als einheitliche Planungsräume zu betrachten, Sind kumulative (visuelle) Wirkungen denkbar, so erfolgt eine ergänzende Darstellung.
Beschlussempfehlung
Teilweise zu berücksichtigen.

U12 – 6)
Auswertung/Anmerkungen
Angeführt wird ein Brutplatz des Rotmilans in 400 m Entfernung zum VR. Zudem kommen Fledermäuse, Fischreiher, Turmfalke, Eisvogel Grau-, Saat-, und Nonnengans sowie Brandgans, Fischadler und Kranich vor.
Das VR Köstorf ist eine Bestandsfläche in der aktuell WEA vorhanden sind. Die Frage ob sich die Windkraftnutzung in dem Gebiet auch tatsächlich durchsetzen kann, stellt sich nicht. Ob im Fall einer Neubeantragung WEA in dem VR zulässig wären, ist durch heutige faunistische Untersuchungen nicht sicher festzustellen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Köstorf

ID 3005 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungen auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planwerke sind nicht Gegenstand dieser Planung. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WEA sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des Landkreises vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt	wird nicht berücksichtigt

durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare
Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von
WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige
Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen
insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als
niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet
werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede
von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die
Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber
keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.
Die Darlegung zur verdeckenden Wirkung von Wald und einer 30 m tiefen Senke ist
nachvollziehbar. Die Erheblichkeit von Anlagenwirkungen auf das Landschaftsbild wird gem. DNR (2012), siehe auch Entwurf der BKompV, mit der
10 bis 15-fachen Anlagenhöhe angegeben, darüber hinaus ist die Sichtbarkeit
nicht mehr als erhebliche technische Überprägung der Landschaft zu bewerten.
Eine solche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird, unter Beachtung der
Eingriffsregelung, für gem. § 35 BauGB privilegierte Anlagen hingenommen,
soweit Beeinträchtigungen immer mit WEA verbunden sind. Für die Regionalplanung ist maßgeblich, ob in bestimmten Teilgebieten des Planungsraums besonders schützenswerte Landschaften vorhanden sind oder
besonders schutzwürdige Erholungsräume vorhanden sind. Die Regionalplanung will
derartige, regionalbedeutsame Landschaftsräume vor erheblichen Beeinträchtigungen bewahren, soweit andern Ortes ausreichend Raum für die
Errichtung von WEA zur Verfügung steht. Eine solche Bedeutung

Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und wurde im
betroffenen Raum nicht identifiziert.
Folglich ist die Bewertung im Umweltbericht, dass nur im begrenzten Umfeld
relevante negative Auswirkungen zu erwarten sind, zutreffend.
An der in der Einwendung angegebenen Stelle der Begründung (S. 43) wird das
Relief und Gehölzbestände zur Begründung der Mindestabstandsregelung
zwischen Vorranggebieten WEA herangezogen. Die Abstandsregelung dient
nicht dem Schutz des erheblich beeinträchtigten engeren Wirkraums (10 bis 15-
fache Anlagenhöhe), sondern es sollen kumulierende Fernwirkungen minimiert
werden. Hierbei wirken die Geländestrukturen (Gehölze, Häuser, etc.) in
größeren Entfernungen stärker mindernd als im engeren, so dass in dem
strukturreichen Landkreis Lüneburg geringere Mindestabstände zu rechtfertigen sind. Mit der Privilegierung der WEA im Außenbereich (§ 35 BauGB), dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG („Ausbau der erneuerbaren Energien“) und den Zielen des Naturschutzes in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG („dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu“) ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 ff BNatSchG) zu bewältigender Konflikt, dieser ist im Rahmen der Zulassung lösbar. Nach der gesetzlichen Vorbewertung (siehe vorstehenden Satz) ist eine Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA in dem generell zu erwartenden Umfang kein Grund für den Ausschluss von WEA. Dieser kann frühestens eintreten, wenn die Belastung das gewöhnliche Maß deutlich überschreitet („Verunstaltung“). Dies wird hier nicht erkannt.
Regionalbedeutsame Landschaftsbildräume werden bereits durch das Planungskonzept vor erheblichen technischen Überformungen geschützt.
Zudem trägt die Raumordnung Vorsorge, dass keine unverhältnismäßigen Belastungen auftreten, z.B. wenn mehr als zwei Drittel der Horizontlinie eines Dorfs von WEA umstellt sind.

Aus der Überlagerung der Radien mit der 15-fachen WEA-Höhe mehrerer Vorranggebiete WEA ist nicht auf eine unverhältnismäßige Belastung eines Raums zu schließen. Eine Vergrößerung der

entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug

Mindestabstände würde dem Ziel, der Windenergie ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen, widersprechen (siehe Begründung S. 42)
Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind jedoch die spezifischen Gegebenheiten der Landschaftsstruktur detailliert zu prüfen, wenn die konkrete Anlagenbeschreibung vorliegt. Ggf. sind entsprechende Auflagen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung anzuordnen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dies noch nicht möglich.

Landschaftsschutzgebiete:

Dass jede Beeinträchtigung aufgrund deren geringer Größe erheblich sei, ist nicht zutreffend, weder die Aussage zur Größe von LSGs noch
hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA. LSG
wurden im Übrigen im Planungskonzept als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Die Aussagen zur Höhenbegrenzung und dem Ausschluss von WEA in
Naturparks sind nicht nachvollziehbar. Der Zielsetzung des Naturparks, Erholung und Fremdenverkehr u.a. durch die Erhaltung und Pflege landschaftlich rezvoller Räume zu fördern, wird durch die Bündelung von Vorranggebieten (Mindesgröße 30 ha, 3-km-Abstand) hinreichend Rechnung getragen.
Ein gewisser, maßvoller Besatz mit Vorranggebieten Windenergie wird im Übrigen auch vom Verein Naturpark Elbhöhen-Wendland durchaus akzeptiert (s. Stellungnahme des Vereins hierzu).

auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Köstorf

ID 3012 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin) 4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Zur Sichtbarkeitsanalyse: Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt, dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im Umweltbericht näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht. Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber	wird nicht berücksichtigt

Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre.

einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).

Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von

erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß

hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Köstorf

ID 3025 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Köstorf

ID **1040** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ Fläche Köstorf Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant die Ausweisung neuer Flächen für Windkraftanlagen, wodurch unsere Gemeinde Barskamp ebenfalls durch die Köstorfer Fläche betroffen ist. Wir produzieren in Barskamp hochpräzise Bauteile für die Luft- und Raumfahrtindustrie. Desweiteren sind wir führenden Entwickler und Hersteller von modularen Spann-, Positionier- und Messsystemen. Allein in Barskamp beschäftigen wir momentan ca. 220 Mitarbeiter, die meisten davon aus der Region Bleckede. Die modernen leistungsstarken Windkraftanlagen produzieren bekanntlich niederfrequenten Schall, der sich sowohl boden- als auch luftgeleitet verbreitet. Erschütterungen, die - so befürchten wir - sowohl unsere Produktionsanlagen als auch die empfindlichen Präzisionsmessmaschinen beeinträchtigen könnten. Während eines Besuches bei uns am 28.03.2013 haben wir Sie, Frau Scherf, sowie Herrn Bürgermeister Böther von unseren Befürchtungen in Kenntnis gesetzt. Im Verlauf des Gesprächs haben Sie betont, Frau Scherf, dass die Sicherung unserer Produktionsanlagen oberste Priorität genießt und diese zu keiner Zeit gefährdet werden darf. Sie sagten ebenfalls, dass eine Gefährdung durch Infraschall nach heutigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen den Ausbau des Windparks in Köstorf, der in unmittelbarer Nähe zu Unserer Produktionsanlage liegt, aus. Eine Unterschriftenliste unserer Mitarbeiter liegt diesem Schreiben bei. Mit freundlichen Grüßen,	Die Beeinflussung konkreter Maschinentechnik durch von den WKA ausgehende Erschütterungen wäre im Einzelfall zu prüfen. Das konkrete Zulassungsverfahren (Genehmigung nach BImSchG) bietet sich dafür an. Eine generelle Aussage zur Zulässigkeit des Vorranggebietes kann hier nicht erfolgen, da eine Windkraftnutzung denkbar ist, die eben die befürchteten Wechselwirkungen nicht aufweist. Die von den Windkraftanlagen einzuhaltenden Bedingungen wären ggf. durch Nebenbestimmungen zu regeln.	wird berücksichtigt

Köstorf

ID **2073** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Barskamp wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! (s. 3)) 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2074** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! (s. 3)) 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks 5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2075** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2076** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2077** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2078** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2079** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5. Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe: Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2149** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Barskamp und alle anderen anliegenden Ortschaften würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. 1. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist durchaus einzuräumen. Sie muss als Folge der bundesgesetzlich vorgenommenen Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindug mit §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist dabei allerdings nur e i n Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung oder Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden, zumal bei höheren Anlagen der Abstand untereinander deutlich höher ist mit der Folge, dass auf der gleichen Fläche weniger Anlagen errichtet werden können. Die stärkere landschaftliche Belastung durch die Höhenentwicklung wird also durch eine geringere Anzahl teilweise kompensiert. Abweichend von der Soll-Vorschrift des LROP, wonach in Regionalplänen grundsätzlich keine Höhenfestlegungen getroffen werden sollen, hat sich der Landkreis Lüneburg dafür entschieden, die Gesamthöhe der Anlagen auf 200 m zu begrenzen. Damit soll eine stärkere Dominanz von noch höheren Anlagen, die bereits heute auf dem Markt sind und zukünftig möglicherweise noch	wird nicht berücksichtigt

höhere Ausmaße annehmen könnten, vermieden werden.
Im Übrigen bleibt es den Gemeinden vorbehalten, in Bebauungsplänen weiter gehende Höhenfestsetzungen zu treffen, sofern dadurch das raumordnerische Ziel nicht unterlaufen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch zu restriktive Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr gegeben wäre. In einem solchen Fall würde es sich um eine unzulässige Verhinderungsplanung handeln.

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung muss der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch sogenannte "harte" Kriterien ausscheidenden Gebietsteile, substanziell Raum gegeben werden. Beim Landschaftsbild handelt es sich jedoch um ein sogenanntes "weiches" Kriterium. Ein solches dürfte in der Einzelfallprüfung nur dann stärker berücksichtigt werden, wenn dadurch die kritische Grenze, unterhalb derer es sich nicht mehr um ein Konzept mit Substanz handelt, nicht unterschritten würde. Die vorliegende Planung gibt der Windenergie n o c h substanziell Raum. Eine Unterschreitung des Umfangs der Vorranggebiete bzw. des Anteils an der Gesamtfläche des Planungsraums würde ein sehr hohes Risiko in sich bergen, dass das Plankonzept nicht genehmigt und/oder einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Ein solches Risiko kann und will der Landkreis Lüneburg nicht eingehen.

2. Immissionsschutz /Schlaggeräusche s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Immisasionsschutz allgemein"

3. Naturpark:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass

im vorliegenden Fall eine besondere Beeinträchtigung der Belange des Naturparks nicht vorliegt, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Naturpark wird lediglich randlich berührt.
- eine deutliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen, bereits durch bestehende WEA geprägten Situation ist nicht erkennbar.

Im Übrigen hat der Verein Naturpark Elbhöhen- Wendland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Naturpark geäußert, sondern vielmehr lediglich gefordert, Windenergieanlagen in einem planerischen Prozess unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und in „Windparken“ zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen soll verhindert werden. Genau dies leistet das vorliegende Planungskonzept (Festlegung einer Mindestgröße vvon 30 ha, Abstand der Windparks von 3 km untereinander).

4. Schutz der Dörfer:

Die Ortslagen sind durch den vorsorgeorientieren Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

5. 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Der im Planungskonzept des Landkreises festgelegte Mindestabstand von 3 km ist nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

6. Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes

Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA

zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.

7. Vogelzug:

Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders kollisionsgefährdete Vogelarten einzustufen.

8. Fledermäuse:

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

9. Rotmilan (Greifvögel):

Die Angaben zum Vorkommen des Rotmilans (Greifvögel) gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Köstorf

ID **2150** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche in Barskamp sind schon jetzt oft sehr störend. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in Köstorf!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **2151** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **2152** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 5 Köstorfer WKA mit 140 Meter Höhe wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die Umgebung unseres Dorfes, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. Barskamp liegt im Naturpark. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine einzige weitere und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Elbtal bei Bleckede Das Elbtal ist lediglich durch Fernwirkungen beeinträchtigt. Fernwirkungen sind mit Windenergie immer verbunden. Auch für das Landschaftserleben hochwertige Landschaftsräume können durch Fernwirkungen betroffen sein. Eine Beeinträchtigung der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist- , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Jedoch gelten für überregional bzw. national einzigartige Landschaften besondere Anforderungen hinsichtlich einer Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angelegt werden. Durch den Ausschluss des BR Elbtalaue für eine Planung von VR Windenergie wird dem Rechnung getragen. Ein Ausschluss jeglicher Fernwirkungen wird hingegen nicht bezweckt	wird nicht berücksichtigt

und kann aus den Zielsetzungen des BR Elbtalaue auch nicht hergeleitet werden.

Köstorf

ID **2153** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu einem "harten" tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Köstorf

ID **2154** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auf die freien Flächen unserer Dörfer. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane im Bereich Barskamp, Köstorf, Harmstorf. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in Köstorf!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1695** **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ost- kreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf!	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raumgeben (dies folgt aus § 35 BauGB), er darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern. Nach dem planerischen Gesamtkonzept ist Köstorf ein geeignetes Vorranggebiet, dies wurde durch die Einzelfallprüfung im Umweltbericht bestätigt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1696** **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Köstorf

ID **1697** **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1698** **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersäch- sischen Landesregierung empfiehlt!	s. ID 3078 und 1368	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **1699** **Zah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Aus Artenschutzgründen: N O C H gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. N O C H ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen WKA in Betrieb genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden. Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!	Rotmilan und Habicht Es werden räumlich unkonkrete Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zum Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so das Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Zugvögel Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Fledermäuse Der Zusammenhang zwischen den WEA und dem beobachteten Rückgang der Fledermäuse wird nicht belegt und ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Die Höhe der Anlagen wird nicht durch die Raumordnung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Köstorf

ID **4259** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne Gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedanken Sie, welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen („Schlagschatten“, Hintergrundgeräusche) Für den („Fahrrad“-) Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten!	Einer Verschandelung der landschaft soll gerade durch das Bündelungsprinzip entgegen gewirkt werden, das sienen Ausdruch findet durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den gebotenen Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen ausdrücklich im Außenbereich privilegiert, d.h. für grundsätzlich zulässig erklärt hat.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **4228** **Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aa.) Waldumwandlung Für die Fläche (Häcklingen-)Melbeck gilt als einzige der von uns betreuten Flächen, dass durch die Annahme des Kriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" mehr Fläche für Windenergie ausgewiesen wird, als es der Fall wäre, wenn der tatsächliche Wald als Ausschluss- und Abstandskriterium angenommen würde. Dies hat zur Folge, dass nach Ausweisung dieser Fläche unter Umständen ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt werden könnte. Für eine Umsetzung des Antrages auf Waldumwandlung müssten weitere Maßnahmen, wie etwa eine Rodung des Waldes ergriffen werden, um die Fläche einer tatsächlichen Nutzung für Windenergie zugänglich zu machen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID 4229 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bb.) Einbeziehung einer Teilfläche vom Vorranggebiet Rohstoffabbau Um eine möglichst große Fläche der Windenergienutzung zugänglich zu machen, möchten wir Sie bitten das Vorranggebiet für Windenergienutzung auf das Flurstück 36 (Melbecker Heide) der Gemarkung Häcklingen und einen Teil des Flurstück 4/1, Flur 3 der Gemarkung Melbeck in dem Vorranggebiet für Rohstoffabbau zu erweitern. Durch eine Erweiterung könnte der Windenergie in einem ohnehin durch Windenergieanlagen vorbelasteten Raum mehr Fläche verschafft werden. Mit Ausweisung dieser Fläche wird die Errichtung von fünf neuen Windenergieanlagen im Vorranggebiet sehr wahrscheinlich. Demgegenüber verliert das Gebiet für Rohstoffabbau nur einen kleinen Teil der Fläche. Seit den 70er Jahren wurde nur ein Bruchteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche des Vorranggebietes für Rohstoffabbau Sand zum Bodenabbau genutzt. Der aktuelle Rohstoffabbau bezieht sich nur auf das Flurstück 33 der Flur 3 der Gemarkung Häcklingen. Hieraus ergibt sich ein deutliches Indiz dafür, dass eine Verkleinerung der Fläche langfristig einen Rohstoffabbau nicht begrenzt. Darüber hinaus schließt sich im Süden direkt an die aktuell genutzte Fläche ein großes Flurstück an, das als Rohstoffabbaugebiet nutzbar ist. Die Flächen im Westen der aktuell genutzten Fläche müssten für eine weitere Nutzung entwaldet werden, um Sie für einen Sandabbau nutzen zu können. Auch dieses erschwert die tatsächliche Nutzung der Fläche für den Sandabbau. Demgegenüber könnte eine Flächenausweisung für Windenergie durch die Einbeziehung dieser Flächen sofort ein Vorteil für die Windenergienutzung erzielt werden. Sämtliche Flächen mit Ausnahmen der Flächen, auf denen bereits Windenergieanlagen betrieben werden, stehen der Bürgerwindparkgesellschaft zur Verfügung. Dieses gilt auch für das In Rede stehende Flurstück 35 und 4/1. Insgesamt wird hieraus deutlich, dass eine Einbeziehung dieser Teilflächen einen positiven Effekt für die Energiegewinnung erzielen würden.	Bei der begehrten Fläche handelt es sich lt. LROP um ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung und damit um ein verbindliches Ziel der Raumordnung, das als Vorgabe in das RROP 2003 in der Fassung von 2010 zu übernehmen war und strikt zu beachten ist. Die Festlegung eines Vorranggebietes "Windenergie" ist damit nicht vereinbar.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4020 gasunie Deutschland Services GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten. Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel Durchmesser in mm Schutz¬streifen in m Begleit-kabel Bestands-plan Nr. ETL 0043.000 Stelle-Rettmer 250 8,00 ja 15, 16, 17 ETL 0043.200 Stelle- Bad Bevensen 250 6,00 ja 29, 30, 31 ETL 0043.210 Anschlußleitung GÜST Melbeck 220 6,00 ja 1 Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinfor¬mation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen. Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten. Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits Uber Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0 Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer S 0 44 47 / 809-547, im	Die Schutzstreifen werden, soweit betroffen und nicht ohnehin bei der Festlegung berücksichtigt, im Rahmen des Zulassungsverfahrens beachtet.	wird berücksichtigt

Störungsfall außerhalb der Dienstzeit bitte S 0 44 47 / 8 09-0.

Melbeck

ID **3254** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Gesundheitsgefahren Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten. Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/lnfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **3255** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Gesundheitsgefahren Den Planungsunterlagen und auch den öffentlichen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinde Melbeck und der Samtgemeinde Ilmenau, an denen ich als Zuhörer teilgenommen habe, war zu entnehmen, dass in dem o.a. Vorranggebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten, die die vorhandenen an Höhe bei Weitem übertreffen und eine Gesamthöhe von ca.200 m erreichen könnten. Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung Olaf Hadlich. Am Eichenbruch 1. 21406 Melbeck erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **3256** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. Eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **3257** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/)	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID **3258** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/lnfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3259** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Derartige Anlagen emittieren Schall, auch tieffrequenten Schall, bei dem es unerheblich ist, ob es sich im technischen Sinne um Infraschall (d.h. niedriger als 20 Hz) handelt oder nicht. Hörbarer Lärm und auch tieffrequenter Schall sind generell geeignet, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Für den durch WEA emittierten Schall bedeutet das, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch aufgrund tieffrequenten Schalls nicht ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen, unter gesundheitlichen Problemen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Tinnitus, Schwindel, Herzrasen, Bluthochdruck und anderen Symptomen leiden, (vgl. hierzu die Untersuchungen von Pierpoint, nachzulesen unter http://www.eike-klima-energie. eu/climategate-anzeige/windraeder-machen-krank-durch-infraschall/) Dabei sind die in der TA Lärm genannten Grenzwerte nicht geeignet, diesen Gefahren zu begegnen, da die TA Lärm nicht alle Arten von Schallemmissionen (z.B. Infraschall) erfasst. Dies wurde offenbar auch mittlerweile von der höchstrichterlichen Rechtsprechung erkannt (vgl. dazu BVerwG, Recht der Landwirtschaft 2008, S. 34). Hierzu verweise ich auch auf den juristischen Aufsatz „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr" von Quambusch und Laufer, der unter folgender Internetadresse zu finden ist: http://www.wkaweg.de/downloads/lnfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3260** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3261** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ob nach Errichtung der WEA eine dann erkannte Gesundheitsgefahr in allen Fällen wirksam durch Auflagen bekämpft werden kann, wie in der Begründung auf S. 26 angekündigt, muss in Frage gestellt werden. Auch die vorgesehenen Abstände zur Bebauung schließen Gesundheitsgefahren demnach nicht sicher aus. Vor diesem Hintergrund sollte ein Vorranggebiet für derartige WEA erst dann geplant und eingerichtet werden, wenn aus den WEA entstehende Gesundheitsgefahren sicher ausgeschlossen werden können bzw., die Entfernungen zu den Anwohnern, die zur Vermeidung von Schäden unbedingt einzuhalten sind, sicher festgestellt werden können. Das ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft offenbar nicht der Fall. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zum Thema Windkraftanlagen im Wald ist zu erwidern, dass nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04"Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden" soll. Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben. Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3262** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3263** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Beeinträchtigung des Landschaftbildes WEA von 200 m Höhe beeinträchtigen das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Sie würden aufgrund ihrer Höhe alle in Melbeck und Umgebung vorhandenen Bauwerke und auch alle natürlichen markanten Geländepunkte, namentlich Bäume, bei weitem überragen und damit den Blick in die Landschaft dominieren. Dies wäre für die Anwohner ein beständiges Ärgernis und eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Lebensqualität.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild: Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3264** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Bei dem angeblichen Wertverlust durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Melbeck in einem Mindestabstand von knapp 1400m zum betreffenden Wohnhaus und einer teilweisen Sichtverschattung durch dazwischen liegende Gebäude und Bepflanzungen, der Lage des Wohnhauses des Stellungnehmers zum Vorranggebiet - im Norden gelegen - handelt es sich im Übrigen um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3265** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wertminderung der Grundstücke in Melbeck Aufgrund der vorgenannten Punkte ist damit zu rechnen, dass die Grundstücke der Anwohner an Wert einbüßen würden. Der damit verbundene Schaden an ihrem Vermögen kann den betroffenen Grundstückseigentümern jedoch nicht zugemutet werden.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen handelt es sich bei den angeblichen Wertverluste4n von Immobilien um ein blßoe Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3266** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3267** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung im Wald scheidet in Niedersachsen i. d. R. aufgrund diesbezüglich bestehender bindender Festlegungen im Landesraumordnugnsprogramm aus.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3268** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID **3269** **Had**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Alternativvorschlag Es stellt sich die Frage, warum in Niedersachsen, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Einrichtung von Vorranggebieten für WEA nicht auch in Waldgebieten möglich ist. Auf diese Weise wäre es möglich, WEA dort aufzustellen, wo ein unter allen Aspekten ausreichender Abstand zu Siedlungen eingehalten werden kann. Zwar ist anzuerkennen, dass der Wald wegen seiner „vielfältigen Funktionen, insbesondere seiner klimaökonomischen Bedeutung" grundsätzlich schützenswert ist, wie sich auch aus der Begründung auf 5. 9 ergibt. Doch muss bei der Abwägung, ob eher die Interessen des Menschen oder aber eher die des Waldes gewahrt werden sollen, das menschliche Interesse den Vorrang genießen. Statt also Vorranggebiete für WEA in der Nähe menschlicher Siedlungen auszuweisen, wie es derzeit geplant ist, sollte sich der Landkreis Lüneburg beim Land Niedersachsen dafür einsetzen, dass raumbedeutsame WEA auch in Wäldern errichtet werden können und die Vorranggebiete dann dort vorsehen	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2558 Industrie- und Handelskammer Lüneburg- Wolfsburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das vorgeschlagene Vorranggebiet Melbeck tangiert unmittelbar die bestehende Bodenabbaustätte der Sandwerke Häcklingen GmbH und das im RROP bisher festge-legte Vorsorgegebiet für die Rohstoffsicherung. Der Erwerb der Abbauflächen durch das genannte Unternehmen erfolgte in der Annahme, dass die dort vorkommenden Rohstoffe (Sande und Kies) als wirtschaftliche Ressource für die Zukunft des Unter-nehmens zur Verfügung stehen und möglichst vollständig auszubeuten sind. Die vom Landkreis Lüneburg angestrebte Flächenreduzierung durch die vorliegende Planung bedeutet, dass die Abbaufläche massiv reduziert werden würde und zudem zukünftig keine zusammenhängende Bodenabbaustätte mehr zur Verfügung stünde. Um dem Gewerbebetrieb nicht seine Existenzgrundlage zu entziehen und im Interes-se einer gesicherten regionalen Versorgung mit den genannten Rohstoffen, fordert die IHK eine vollständige Beibehaltung des Vorsorgegebietes für Rohstoffsicherung am genannten Standort. Der Hinweis auf eine zukünftig mögliche erneute Änderung des RROP nach Abgang der dort ggf. errichteten Windenergieanlagen zu Gunsten der Rohstoffgewinnung (Seite 46), entspricht aus Sicht der IHK nicht der realistisch zu erwartenden Entwicklung und löst nicht den ausgeführten Konflikt hinsichtlich	Der Windenergiegewinnung soll hier in der Abwägung der unterschiedlichen Belange untereinander der Vorrawng eingeräumt werden. Für das bestehede im jetzt gültigen RROP ausgewiesene Vorbehaltsgebiet ist zumindest auf mittelfristige Sicht kein Bedarf erkennbar, weder die zuständige Behörde, das LBEG, noch die genannte Firma noch die Rundstückeigentümer haben dies im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebracht. Langfristig - falls eines Tages einmal Bedarf an der Gewinnung des Sandvorkommens bestehen sollte - steht einer Nutzung für die Rohstoffgewinnung durch die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nach einem Abgang der dort errichteten WEA nichts im Wege. Dies muss zu gegebener Zeit raumordnerisch entschieden werden. Aus formalrechtlichen Gründen soll die Darstellung "Vorbehalt für Rohstoffsicherung" im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung entfallen (Vgl. auch Stellungnahme des Nds. Ministeriums für Landwirtschaft - Regierungsvertretung Lüneburg).	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 4013 Landesamt für Bergbau, Energie und Geoökologie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Melbeck

ID 2635 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen.	wird nicht berücksichtigt

Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der Zulassung.

Melbeck

ID 2636 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Es handelt sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebiets für Rohstoffsicherung, die nicht als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst sind. Eine Waldumwandlung ist denkbar. Aus diesem Grund kann sich die Windkraftnutzung durchsetzen.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2637 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse). Entgegen den Angaben im Umweltbericht (Seite 77+78) haben der Waldbereich und die nahe Umgebung trotz einer gewissen Vorbelastung eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung der Menschen aus den umliegenden Orten. Die östlich verlaufende B4 wirkt sich hier oben kaum merklich aus. Im Genehmigungsverfahren sollte ein Standort der WEA gewählt werden, der die Fern-wirkung der Anlage möglichst vermindert; denn das Gelände liegt höher als die benachbarten Wohngebiete in Melbeck, z.T auch höher als diejenigen in Häcklingen.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebestätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann, so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss. Die Erholungsfunktion steht auch unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Festlegung des Vorranggebietes nicht entgegen.	wird nicht berücksichtigt

Die konkrete Standortbestimmung für die WEA erfolt in der Zulassung.

Melbeck

ID 2638 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Ein erheblicher Teil des Gebietes besteht aus Waldflächen. Dieser Wald hat, soweit ersichtlich, aufgrund seiner Zusammensetzung (z.T alter Kiefernbestand; Unterholz aus Hecken und Büschen) und seiner Waldränder erhebliche ökologische Bedeutung. Deshalb muss der Wald und die vorgelagerte Übergangszone (100 m) von WEA verschont bleiben. Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten bzw. deren "Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten" gemacht. Aufgrund des Verhaltensmusters ist die Wiesenweihe planungsrelevant, die übrigen angeführten Arten wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die Angaben zu den vorgenannten Arten sind räumlich nicht zu verorten, so dass konkrete Schutzzonen nicht abgeleitet werden können. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunket mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden wären. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Wald Die Angeführten Waldflächen hätten nach den in der Begründung (S. 35 f) vom Vorranggebiet ausgenommen werden müssen, wenn diese als „historischen Waldstandort“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) oder als „Wälder mit besonderer ökologischer Bedeutung“ (gem. Niedersächsischer Waldfunktionenkarte) erfasst wären, die Kriterien sind jedoch nicht erfüllt. Es ist denkbar dass in dem Vorranggebiet ohne oder mit relativ geringer Waldumwandlung sich durchsetzen kann so das eine Ausschluss aus dem Wald nicht folgen muss.	wird teilweise berücksichtigt

Melbeck

ID 2639 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.) Zur Vorschlagsfläche „Melbeck“ ist unter Berücksichtigung des Eindruckes der Ortsbesichtigung kritisch einzuwenden: Auch hier liegen Meldungen und Beobachtungen über schutzwürdige Arten vor (Heidelerche, Wiesenweihe und Fledermäuse).	Die vorgebrachten Aussagen sind nicht ausreichend konkret um Änderungen an der Planung abzuleiten. Das Vorkommen von schutzwürdien Arten ist nicht ausreichend es ist entscheiden welche Artes konkret ist und wie die Funktion des Raums für die Art (Fortpflanzungsstätte, Flugkorridor etc.) ist und in welcher Häufigkeit die Art in dem VR vorkommt (Hauptflugkorridor, Verbreitungsschwerpunkt etc.). Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2547 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Vorranggebiet Melbeck In der Mitte des dargestellten Vorranggebietes liegen am Riesterberg im Waldgebiet zwei Grabhügelfelder (östlich die Nr. 68 – 72 sowie 139 und 140, westlich die Nr. 151 – 168) und mehrere im Gelände eingeschnittene Wegespuren der alten Fernstraße von Lüneburg nach Süden (der Vorläufer der B4). Bei späteren Einzelplanungen ist der Denkmalbestand und seiner Erhaltung zu berücksichtigen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID 2575 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einigen der ausgewiesenen Vorrangebieten (z.B. WE 9 Melbeck) befinden sich kleinere Waldflächen bis 3 ha Größe. Durch den Planungsmaßstab und die regionalen Waldstrukturen lässt sich eine solche zeichnerische Überplanung von Kleinwaldflächen in der Regel nicht vermeiden, sodass aus forstlicher Sicht zunächst kein Problem gesehen wird. Dennoch wird der Schutz dieser kleineren Wälder mit ihrer Bedeutung für den Natur- und Artenschutz sowie für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung für sinnvoll erachtet. Deshalb sollte bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorrangebietes der jeweilige Standplatz der Anlage und die dazugehörigen Erschließungen so gewählt werden, dass die überwiegend ungestörten und unbelasteten Waldstandorte geschont werden. Die Errichtung und die Erschließung sollte, wenn möglich, im Offenland stattfinden. Aus forstfachlicher Sicht sollte eine entsprechende Empfehlung im Umgang mit solchen Kleinwaldflächen in die Begründung aufgenommen werden.	Kleinere Waldflächen bleiben unberücksichtigt mit der - textlichen - Maßgabe, dass diese Bereiche im Rahmen des Zulassungsverfahrens von WEA zu berücksichtigen sind. Die konkreten Standorte von WEA werden in der Zulassung bestimmt. Hinweise zum Schutz des Waldes sind nicht erforderlich, da sich dieser aus dem Fachrecht ergibt. Bei der Potenzialfläche Melbeck handelt es sich um Waldflächen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffsicherung.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2581 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1. WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist. Weil sich die Nutzungen Windenergie und Rohstoffgewinnung grundsätzlich gegenseitig ausschließen, sollte der Konflikt zwischen den Belangen Vorrang Windenergienutzung und dem überlagernden Vorbehalt Rohstoffgewinnung (Sand) entflochten werden. Es muss planerisch sichergestellt sein, dass sich das Ziel „Windenergienutzung“ durchsetzt. Das große bisherige Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sollte um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden, damit die Darstellung eindeutig und rechtskonform ist. Zu 6: Bei der Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete ist die Begründung zu Vorranggebiet Nr. 9 „Melbeck“ so nicht haltbar. Eine Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung durch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand) sollte wegen absehbarer Konflikte zwischen den Belangen auf Planungsebene entflochten werden. Der Absatz 2 auf Seite 46 sollte neu gefasst werden, so dass deutlich wird, dass das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung um die Gebietskulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung verkleinert werden soll.	Zu "Vorranggebiet Melbeck": - Der Abstand von 800 m wird im ausgelegten Entwurf eingehalten. - Ein direkter Widerspruch zwischen dem Vorrang "Windnergie" und dem Vorbehalt "Rohstoffsicherung" wird nicht gesehen, denn im ersteren Fall handelt es sich um ein Ziel, im zweiten Fall um einen Grundsatz. Eine Überlagerung eines Ziels mit einem Grundsatz wird rechtlich für zulässig erachtet. Mit der Grundsatzfestlegung "Rohstoffsicherung" wird - nach seinerzeitiger bei der Aufstellung des RROP 2003 erfolgter Abstimmung mit dem für Rohstoffsicherung zuständigen Träger öffentlicher Belange - die langfristige Nutzung als Rohstoffabbau-Gebiet zum Ausdruck gebracht. Eine solche langfristige Nutzung wird durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sie bleibt nach einem späteren Abbau von dort errichteten WEA weiterhin möglich.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2584 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Melbeck“: Gleiches gilt auch für dieses Vorranggebiet (WE 9), bei der die Fläche nur rd. 750 m vom Ortsrand Melbeck entfernt ist.	Der Abstand des VR "Melbeck" zur nördlichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Melbeck

ID 2564 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nur die Vorrangfläche Melbeck befindet sich in Nähe zu unserer Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd in der Gemarkung Melbeck. Der Begründung zum Verfahren ist zu entnehmen, das die Schutzabstände – Kipphöhe- zu Eisenbahninfrastruktureinrichtungen eingehalten werden. Unsererseits bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID 2565 Osthannoversche Eisenbahnen AG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei Bauvorhaben in Bahnnähe weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Bei den v. g. Gleisanlagen handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Melbeck

ID 2569 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Wendhausen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wendhausen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

Nutzfelde

ID **3280** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem

Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Nutzfelde

ID **3283** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3288** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3292** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfelde mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3296** **Bee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde

ID **3279** **Ble**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem

Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Nutzfelde

ID **3281** **Ble**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3286** **Ble**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3290** **Ble**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3294** **Ble**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtigerweise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich eine 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde

ID **3276** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfiäche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem

Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Nutzfelde

ID **3284** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3285** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3289** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3293** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde

ID 3271 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung und verbleiben bis dahin mit freundlichem Gruß erneuerbare energien europa e3 gmbh	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.
ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

Nutzfelde

ID 3272 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID 3273 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID 3274 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID 3275 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde

ID 3277 e3 GmbH erneuerbare energien europa

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde • bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein, • wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung erzielt wird. Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar, da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum nicht gegeben ist. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.	Der Landkreis ist ein einheitlicher Planungsraum, es besteht keine Notwendigkeit, dass alle Gemeinden ein Vorranggebiet erhalten müssen. Das Kriterium der Mindestflächengröße ist Bestandteil des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes, dieses unterliegt nicht der Einzelfallprüfung. Die landschaftliche Situation ist vor diesem Hintergrund nicht entscheidungsrelevant.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **1041** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben auf einen weiteren Aspekt hinweisen: Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor. Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein, wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung erzielt wird. Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar, da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum nicht gegeben ist. Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der Landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Nutzfelde

ID **3278** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, wir, mehrere Landeigentümer aus Nutzfelde, beabsichtigen gemeinsam mit dere3 erneuerbare energien europa GmbH , einem mittelständigen Ingenieurbüro für die Planung, den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf einer Fläche südlich von Nutzfelde in der Gemeinde Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck Windenergieanlagen zu errichten. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung" des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als Ihnen den zunächst mit der e3 abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat" jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/ Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungsprogramm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Anlage: topografische Übersichtskarte der geplanten Windeignungsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 15.04.2013 möchte ich mit diesem Schreiben noch auf einen weiteren Aspekt hinweisen:
Der Kriterienkatalog, durch dessen Faktoren die Entwicklung und Festlegung möglicher Vorranggebiete
für die Windkraftnutzung ermöglicht werden, sieht für den Abstand zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eine Mindestgröße von 3.000 Metern vor.
Die von uns - den betroffenen Landeigentümern in Kooperation mit dem Planungsbüro e3 aus Hamburg - vorgesehene Potenzialfläche südöstlich von Nutzfelde
• bleibt knapp unterhalb der geforderten Mindestgröße, ist also vergleichsweise klein,
• wird rundherum unmittelbar durch Waldgebiete umgeben, wodurch eine hohe Abschirmwirkung
erzielt wird.
Aus diesen Gründen ist nach unserem Ermessen der Abstand zum bereits existierenden Windpark
östlich von Sülbeck in der entsprechend vom Kriterienkatalog geforderten Höhe nicht vertretbar,
da die Gefahr der technischen Überformung des Landschaftsbildes in diesem

Beobachtungsraum
nicht gegeben ist.
Nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bisher keine einzige Potenzialfläche vorgesehen ist, möchte ich die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in die 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg beantragen. Eine möglichst gerechte Ausweisung dieser Flächen in den einzelnen Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg sollte angestrebt werden.
Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe bis dahin
mit freundlichem Gruß

Nutzfelde

ID **3282** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, unser Unternehmen ist ein Planungsbüro für Windparks mit Schwerpunkt in Norddeutschland. Ende des Jahres 2011 haben wir mit unserer Planung für einen Windpark bei Nutzfelde begonnen. Da die von uns hierfür vorgesehene Fläche im Entwurf der 2. Änderung des RROP 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des LK Lüneburg nicht berücksichtigt wurde, möchten wir als zukünftiger Betreiber und Planungsbüro Ihnen den zunächst mit den Landeigentümern abgestimmten Flächenvorschlag präsentieren: Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3287** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einzig die vom Landkreis Lüneburg geforderten Mindestgröße der Vorrangflächen von 20 ha kann diese Fläche nicht erreichen. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm. In der Anlage finden Sie eine topografische Karte der geplanten Windeignugsfläche in Nutzfelde.	An dem Kriterium "Mindestgröße 30 ha" - nicht wie in der Stellungnahme angegeben 20 ha - soll festgehalten werden. Würde man dies nicht tun, so drohte eine "Verspargelung" der Landschaft mit einer Vielzahl von Standorten, an denen jeweils nur 1 bis 2 Anlagen zulässig wären, und damit eine weit höhere Belastung gegenüber einer Bündelung. Im Übrigen ist das Bündelungsprinzip ein allseits anerkanntes Planungsprinzip der Raumordnung zur Minimierung von Raumkonflikten. Die Beibehaltung des Prinzips "Mindestgröße" führt nicht dazu, dass es dem Konzept an der gebotenen Substanz mangelt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3291** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Windeignungsfläche befindet sich südöstlich von Nutzfelde. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt mindestens 800 m und wird auch an keiner Stelle durch einen geringeren Mindestabstand, wie ihn der Kriterienkatlog „moderat“ jeweils mit 500 m zu Einzelhausbebauung/Splittersiedlungen vorschreiben würde, unterschritten. Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden.	Der Standort Nutzfelde ist nicht im Entwurf enthalten. Der Stellungnehmer stellt richtigerweise fest, dass die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen eingehalten werden. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, sieht der Landkreis Lüneburg in seinem Planungskonzept eine Mindestgröße von 30 ha eines Vorranggebietes vor mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Dies ist bei Nutzfedle mit 17 ha Größe nicht der Fall. Auch unter Berücksichtigung dieser Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nutzfelde

ID **3295** **Koo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch für die weiteren Kriterien lässt sich feststellen: mit 200 m wurde der erforderliche Mindestabstand zu der im Westen verlaufenden Kreisstrasse K 28 und der im Süden verlaufenden Landesstrasse L 221 entsprechend eingehalten. Selbiges gilt für die vorgeschriebene Distanz, die mit 100 m gegenüber Waldgebieten einzuhalten ist: auch diesem Kriterium kann die Fläche gerecht werden. Allerdings sind wir diesbezüglich der Auffassung, daß die Tatsache, dass hier nur eine Gesamtgröße von 17 ha erreicht wird, kein k.o.-Kriterium für die weitere Nichtberücksichtigung dieser Fläche darstellen sollte. Die Anzahl von vergleichsweise konfliktarmen oder konfliktfreien Flächen, die sich im Landkreis Lüneburg für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung eignen würden, ist sehr überschaubar und daher wäre es aus unserer Sicht fahrlässig, diese sich dort bietende Chance ungenutzt liegen zu lassen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte beantragen wir die Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche als Windeignungsfläche in das Regionale Raumordnungs-programm.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vorschlag des Stellungnehmers die Abstandskriterien in Bezug auf Wald und Straßen einhält. Wie in der Stellungnahme richtiger Weise festgestellt, verbleibt nach Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien lediglich ein 17 ha große Eignungsfläche. Um jedoch eine zu große "Verspargelung" mit einhergehender landschaftlicher Belastung zu vermeiden, bleibt der landkreis Lüneburg bei dem Kriterium "Mindestgröße" mit der Maßgabe, dass in einem Vorranggebiet mindestens 3 Anlagen errichtet werden können. Bei dieser geringen Größe von 17 ha könnte jedoch bei der heute üblichen Anlagengröße und -konstellation voraussichtlich nur eine Anlage entstehen. Auch unter Berücksichtigung der Kriterien, die dem Bündelungsprinzip zugrunde liegen, verbleibt nach Maßgabe der planungsrechtlichen Privilegierung noch eine ausreichend große Fläche, die der Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID 3970 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Raven

ID 3991 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 3993 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 3976 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander. Im Übrigen sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass der besagte Bereich bei Raven im Zuge der Neufestsetzung von Landschaftsschutzgebieten 2011 durchaus aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung ernsthaft, nicht zuletzt aufgrund der hier	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

vorgetragenen Argumente Landschaftsmorphologie u.ä. , in Betracht gezogen wurde. Nach entsprechend deutlich vorgetragenen Argumenten von Gemeinde und ansässiger Bevölkerung haben sich Verwaltung und Kreistag jedoch umstimmen lassen und letztlich entschieden, dass die Argumente gegen eine Unterschutzstellung diejenigen überwiegen, die für eine Unterschutzstellung sprachen. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken hierzu sind insofern gegenstandslos.

Raven

ID 3992 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Vorrangstandort Raven
Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe, die das Dorf prägten. Die planerische Ausweisung als Dorfgebiet war nach damaligem Stand sachgerecht. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert, es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Wie der Landkreis Lüneburg in verschiedenen Baugenehmigungsverfahren schon festgestellt hat, entsprechen oftmals fast 40 Jahre alte Flächennutzungsplanausweisungen nicht mehr den heutigen Tatsächlichkeiten. Die heutige Situation wurde mehrfach in Baugenehmigungsverfahren bewertet, nicht dagegen die bauleitplanerische Ausweisung. Da Raven sich aktuell sehr eindeutig als Allgemeines Wohngebiet darstellt, ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern zum Vorranggebiet einzuhalten. Hinlänglich bekannt ist doch, dass in gerichtlichen Streitverfahren die Entscheidungsfindung auf die tatsächliche Situation abgestellt wird und nicht auf bauleitplanerische Ausweisungen, die den Gegebenheiten nicht mehr entsprechen. Die Aussage in den Auslegungsunterlagen, dass nur die bauleitplanerische Ausweisung maßgebend ist, ist nach hiesigem Rechtsverständnis eindeutig fehlerhaft. Auch aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde Amelinghausen nach sachgerechter Abwägung ein Vorrangstandort bei Raven von Anfang an ausgeschlossen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 3994 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Samtgemeinde Amelinghausen fordert, entsprechend der einstimmigen Beschlussfassung des Samtgemeinderates vom 28. Mai 2013, auf die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven durch die Regionalplanung zu verzichten, da die Ausweisung aus planungsrechtlichen sowie naturschutzfachlichen Gründen nicht zulässig sein wird. Des Weiteren wird gefordert, die weiteren Punkte dieser Stellungnahme im laufenden Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **772** **Amo**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen,
die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **716** **Ant**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.) Erst vor Kurzem wurde die Landschaft um Raven von der Samtgemeinde Amelinghausen als besonders erholungswert beschrieben.Es wurde viel Geld in den Heideortschaften ausgegeben für Hinweistafeln, dass man sich in der Lüneburger Heide befindet; wohl für die Touristen,die man begrüßen möchte. Diese Landschaft wird jetzt aber durch die geplanten Industrieanlagen nachhaltig zerstört! Geplante WKAs 2008 in Putensen wurden abgelehnt, um die besondere Landschaft in unserem Gebiet nicht zu zerstören. Diese Landschaft ,die damals geschützt werden sollte, hört nicht an der Landesgrenze auf!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **717** **Ant**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Die geplanten WKAs werden Lärm erzeugen und auch Infraschall. Von ihrer Seite wird immer wieder betont, dass es keine verwertbaren Studien über Infraschall gibt. Wie auch?! Laut Betreiberaussage gibt es bislang erst einen Prototyp der geplanten Anlagen. Wir werden also zu Versuchskaninchen! Auch gilt ja nicht die Aussage der Geschädigten und die Messungen derselben, sondern immer nur die Messungen der Betreiber.Es wird also der Bock zum Gärtner gemacht! Wie Betreiber mit Geschädigten umgehen, zeigen die Erfahrungen mit der Atomkraft oder mit dem Bergbau.Recht hat, wer das Geld hat-und das sind die Betreiber!	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **718** **Ant**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.) Alleine ,dass die WKAs dort stehen werden,wo sie geplant sind, wird sich nachteilig auf jeden Grundstück-und Hausbesitzer auswirken. Es findet automatisch ein Werteverlust statt, wie sich an anderen Standorten zeigt. Dänemark file:///C:/Users/rbpl/AppData/Local/Temp/23/notes9C9EC9/~web3035.htm 30.04.2013 Seite 2 von 2 z.B. zahlt jedem betroffenen Bürger einen Ausgleich-das machen die ja auch nicht ohne Grund! Der besondere Wert meines Hauses ergibt sich aus der ökologischen Bauweise und dem Biogarten. Möchte ich mein Grundstück veräußern, wird der potentielle Käufer auch auf ein intaktes und lärmarmes,naturnahes Umfeld achten. Das wäre mit einer solchen Industrieanlage vor der Tür,vor allem mit diesem geringen Abstand, nicht gegeben.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht. Aufgrund dieses Sachverhalts in Verbindung mit dem Vorkommen des Rotmilan wird der Standort Raven vollständig zurückgenommen. Die Bedenken sind daher ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **774** **Are**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID 711 Ärzteforum Emissionsschutz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 712 Ärzteforum Emissionsschutz

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schall-Emissionen Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59 % seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40 %. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41 %, praktisch derzeit 60 %) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2 MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8 Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs. Ärzteforum Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge". Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschall'". Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel. Schallausbreitung Die Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt. Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000 m noch mit 45 dB hörbar ist. Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus. Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen. sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200 m Entfernung eher ein

2

Ärzteforum Emissionsschutz

Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen'".

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.

Gesamtpegel Gesamtpegel

ist 3 dB höher ist 3 dB höher

Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4

Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.

1 lnfr« »<:»i«ll-

\ Ouall*

1 • n

\ \

—r w •

m * /)

r \ erl

- ' ' r i 'WWy

S N Eni

k— "1

Ausbreitung einer Infraschalhvelle bei 10 Hz - Dimensionsvergleiek -

Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und

durch Addition von Schallamplituden möglich.

3

Ärzteforum Emissionsschutz

Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der

Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.

Schalldämmung

Je langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw.

Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hatv. Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.

i'-'nun 20nin j*.'mm 40nim 50 mm

DICKEN

Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.

4

Ärzteforum Emissionsschutz

Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb

Schallspektrum

Durch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.

Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind"':

geringe Ausbreitungsdämpfung

starke Beugungseffekte

geringe Dämmung durch Isolation

ausgeprägte Raumresonanzen

Schallmessung und -bewertung

Die für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.

Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB(A)) nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der

Empfindlichkeit
des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das
Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom
Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.
Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur
hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen.
Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden.
In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor
Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagen
5
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
existiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass
seit 2011(!) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!
In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:
„Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind…."
Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionsrichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"
Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht
aber immer noch nicht beschlossen:
Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C

(eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei der
lärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne
Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen
Hörvermögen gemessen werden.
Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB© -
dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine
Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht,
wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im
Freien.
Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher
10 Hz bis 80 Hz).
Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und
Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.
Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden
dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht
ausgeschlossen werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es
ist zu
befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der
Energiewende geopfert werden.
Gesundheitsgefährdende Wirkungen der Emissionen
Die vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen
Genehmigungspraxis für
Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies
bedeutet,
dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und
Infraschall
unwahrscheinlich sind.
Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im
Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-
Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch
durch
unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die
Periodizität
für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.
Schallwahrnehmung und -Wirkung
Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von
der
Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche.
Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem
Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet.
Infraschall

kann mit dem Ohr (aurai) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural).
TIEFFREQUENTER SCHALL NO RM ALS C HALL
Hörg
INFRASCHALL
diskontinuierlich«
Wahrnehmung
in Form von Pulsationen
renze
| T IE FF R EO U EN TER
IHORSCHALL
kontinuierlicher Höre
Rauhigkeltsemplindunc
ke-ne ausgeprägte Tonund
Tonhöhenemptindüng
ndruck
Ton- L nd Tcnhöhenempfindung
•
18 Hz "
Terzfrequenz
z r - - - z. — - r- -
o r»i u5 o in t- o o r i o o
T - T - T - r M t \ i m * T i n i j 3 o o a
n Hz
7
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt
bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden"".
Schalldruckpegel (In dB)
10 2 3 4 5 I0! 2 3 4 5 10' 2 3 4 5 10' 2 • 10*
(10) (100) (1.000) (10.000) Frequenz (In Hz)
naturliche Hörschwelle
Miliililnnc I: Hörbereich dos Maischen (verändert, aus SCHOLZ 20Ö3)
Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen,
Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung
„Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und
deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche
Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende

Aussage richtig
sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist
radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."
Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das
Bundesumweltamt 2011™ veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von
Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche
Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der
medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.
die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik" (RKI, 2007) zu verbessern und
überhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung von
Infraschall zu designen.
Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationen'*, die
in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten
medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:
8
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
FAZIT
Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegr ia deren
Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmur.gsgrcnzen des
Menschen Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche
Wirkungen durch Infraschall hei Windenergieanlagen nicht
Zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder
Flugzeugen ist die von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall
gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben
sicti die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen
hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen
Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.
Neuere Forschungen (Dr. Alec Salt, 2012)x zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber
dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine
niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise)
schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im

Hörnerven
verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten
Schall entstehenden Anregungen!
Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einer Demaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.
Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei
Mechanismen sind bekannt.
Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". -> Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)
-> Pulsation, Unwohlsein, Stress
Endolymphatischer Hydrops
Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit", Tinnitus, Druckgefühl im Ohr
Neben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des
Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan,
Otholitenorgan) empfangen"'. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB
empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des
Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per
definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptome
9
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
wie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf,
die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.
Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der
Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.
In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch
Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die

regelmäßig
zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:
Schlafstörungen
Herz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck
Kopfschmerzen
Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit
Konzen tra tionssch Gierigkeiten
rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit
Depressionen
Angstzustände
(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???
... auf schwangere Frauen ???
... auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???
Prof. Krähe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamtes betraut ist referiert
anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)"":
schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der
Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.
mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmende
negative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.
Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.
Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitet
Ein stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetisch
gleich starkes aber gleichmäßiges Geräusch
Neurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende)
Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen
Im Lärmschutz ist dem Problem " Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da
durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Lärminduzierte Schlafstörungen
Schlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung
angesehen
werden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.
Nissenbaum et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome
betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen
waren.
ESS
11 f
Uoper 95S> Oorfidence _imit Lcvver 95°4 CDMidence um-1
5
1 i _ „ „ , , . . . , 1
0 tOOC 2000 3030 1000 5000 60OD 7000
Meters frcm nearest IW"
Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise

Guidelines'"""
Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:
"a number of effects on sleep are observed from this ränge: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity ofthe effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."
Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm - Hören,
Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):
„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 - 30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Umwelt_Lärm - Hören, Messen und Bewerten)
Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck, Ulrichstein, Birstein, Schlüchtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.
11
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Medizinische Ableitung der notwendigen Mindestabstände
Berechnung für Infraschall (10Hz)
Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer IMW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW
steigt er)
Tabelle 3: Infraschallpegel, ermittelt m 250 in Abstand von einer I MW -
\Y1nde11e121eanla2e bei einer Windgeschwindigkeit von 15 in s
Frequenz 8 Hz 10 Hz 12.5 Hz 16 Hz 20 Hz
u "2 dB CTdB> 69 dB 68 dB 65 dB
Hoi schwelle 103 dB 95 dB s~ dB "'dB 71 dB
Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.
«dB MB «ilB
At». *• Bei MratchM ist a» Wenensnge groSer ais WcflnhJysef. Baume une Senuc-.va*» i a h sind. Desnaiö
namp'en sie 'hn kaum aer Scrialipeaei smW unaOhangig «in aer Umgebung; veraoppeit SICH a * Biternung.
rammt er um sechs Dezioe' ab Im Beispiel dargestellt ist Intrasehad m zehn Hers et hat e>ne Wellenlänge von ?A Metern
Bei mehreren Anlagen wird der Schall je Anlagenpaar um3 dB verstärkt.
12
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
2 84
90

3 84
87
4 84
_____93
5 84
87
6 84
_____90
7 84
_____87
8 84
Schallpegel 1 WKA (dB) 34 M "1 56 50 54 48 42 36 30
Schallpegel 1 WKA ./. Hörschwelle (dB) 24 18 12 6 0 -6 -12 -18 -24 -30
Schallpegel 8 WKA (dB) 9 3 ' 8 7 ' 8 1 ' 75 ' 69 " 63' 5 7 ' 5 1 ' 4S' 39
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle (dB) 3; 27 11 15 9 3 -3 -9 -15 •21
Schallpegel 8 WKA ./. Hörschwelle • Impulszuschlag (dB) 36 30 24 18 12 6 0 -6 -12 -18
Abstand der Pegelradien (m) 34 53 136 272 544 1088 2176 4352 8704 17408
Gesamtentfernung (m) 34 102 238 510 1054 2142 4318 8670 17374 34782
Daraus folgt, dass für 10Hz und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade
nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:
lkm - bei einer Anlage
3km - bei 8 Anlagen
>4km - bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland, lnversion)xv
Schlussfolgerung
Der gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt
durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer
generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert
und gedämmt werden.
Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung
unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen
Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen
nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:
niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde Ursachen und
Periodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowie

13
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
Dauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.
Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit
ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme
von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen
Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz
führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der
derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stiillegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der
Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete
Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach
Stiillegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.
Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen
Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:
1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 S.1 Grundgesetz).
2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.
3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinischschädigende
Wirksamkeit erhöhen.
4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.

5. Verzicht der Kommunen auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.
• Erneuerbare Energiekonzepte ohne übermäßige zusätzliche Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.
14
Ärzteforum Emissionsschutz
Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb
i
Literaturangaben:
' MAUSFELD, Prof. Dr. Rainer: Christian-Albrechts-Universität Kiel, Institut für Psychologie, 2000
" M0LLER, HL, PEDERSEN, S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen - Übersetzung der dänischen
Studie, 2010
"' BARTSCH, Dr. Ing. Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall, 2007
l v HUBBARD, H. H.,SHEPHERD, K. P., Aeroacoustics of large wind turbines, J. Acoust. Soc. Am., 89 (6), 2495-2508, 1991.
v BORGMANN, Rüdiger, Fachverband Strahlenschutz: Infraschall, 2005
KRÄHE, Prof. Dr. ing. Detlef: Tieffrequenter Lärm- nicht nur ein physikalische Problem, 2010
v" SCHOLZ, S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen
Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik.
Bergischen Universität Wuppertal. S. 117., 2003
v l" Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen,
2011
'* Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall,
Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, 2013
" SALT, Prof. Dr. Alec, Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen, 2012
x i PIERPONT, Nina, MD, PhD: Wind Turbine Syndrome & the Brain, 2010
*" Prof. Dr.-Ing. Detlef Krähe, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall, 2009
x i i i WHO, Night Noise Guidelines, 2009
X I V Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?,
2012
™ KUCK, Dr. Eckhard, Ärzteforum Emissionsschutz: Ableitung medizinisch notwendiger Abstände von WKAs

Raven

ID **668** **Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **669** **Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **670** **Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Die im Ortskern von Raven vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude (u.a. die Dorfkirche) liegen topographisch in einer Art Senke. Aus Westen kommend, ist die Kirche aufgrund dieser Tatsache und der umgebenden baulichen Anlagen von Weitem nicht sichtbar. Von Osten kommend gibt es einen großen Baumbestand. Somit kann eine gemeinsame Wirkung von Denkmälern und WEA ausgeschlossen werden, es entstehen keine Sichtbeziehungen oder -achsen zwischen den Anlagen, so dass eine Beeinträchtigung nicht gegeben ist. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **671** **Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **767** **Bar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Einwohner der Gemeinde Soderstorf erhalten Sie nachfolgend von uns unsere Stellungnahme zum Entwurf des RROP. Wir wenden uns hiermit gegen die Ausweisung der Vorrangfläche "Raven" und fordern Sie auf; diese Flächen beim endgültigen Beschluß über das RROP als Vorrangfläche Windenergie herauszunehmen. Begründung Dem Entwurf zur Änderung des RROP hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangfiächen für Windenergiestandorte haben wir entnommen, dass die Flächenausweisung insgesamt etwa 6% der Gebietsfläche des L K Lbg ausmacht, die nach Abzug der durch „harte" Kriterien ausgeschiedenen Gebietsteile und bei Anwendung eines „moderaten Szenarios" an disponibler Fläche für die Windenersie theoretisch zur Verfügung steht. Mit anderen Worten: Für die Windenergiegewinnung stehen nach Abzug der durch „harte" Kriterien ausgeschiedenen Gebietsteile und einem ausgewähltem „moderatem Szenario" theoretisch rd. 15.500 ha Fläche zur Verfugung, an Vorrangflächen werden jedoch „nur" 6 %, davon, nämlich 930 ha Fläche ausgewiesen. Durch derartige Vorgehensweise werden nicht nur alle anderen möglichen Flächen gar nicht erst auf ihre konkrete Nutzungsmöglichkeit zur Windenergiegewinnung überprüft, es wird vielmehr „wirtschaftlich" gesteuert und geradezu Vorschub geleistet dazu, dass eben auf genau diesen jetzt benannten Vorrangflächen, möglicherweise aber schlechter geeigneten gegenüber anderen besser geeigneten Flächen, die aber im RROP nicht ausgewiesen werden, Windkraftanlagen zu erstellen sind. Eine derartige Vorgehensweise ist mit dem angestrebten Ziel, effektiv Windenergie zu gewinnen und dabei eine hohe Gewichtung der Schutzbedürfnisse der betroffenen Wohnbevölkerung sicher zu stellen in der Form, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt werden soll, u. E. nicht vereinbar. Auch ist es u. M . Nach nicht Aufgabe einer Planungsbehörde, nur Flächen auszuweisen, für welche es bereits Investoren gibt. Vielmehr hat die Planungsbehörde Flächen auszuweisen, welche sich als Fläche für eine mögliche Nutzung „Windenergiegewinnung" am besten eignen und das unabhängig davon, ob da bereits Investoren da sind oder nicht. Die Umsetzung der wirtschaftlichen WE-Gewinnung auf vom L K Lbg vorgegebenen am besten sich eignenden Vorrangstandorten ist dann Aufgabe von Anlagenbetreibern! Nicht zuletzt wird durch vom L K Lbg geplante Vorgehensweise der prozentuale Anteil von für Windenergiegewinnung geeigneten Flächen gegenüber einer Gesamtfläche künstlich „klein" oder zumindest lediglich „gefällig groß", nicht aber in „sachorientierter Größe", ausgewiesen. Und dann stellt sich uns noch diese Frage: Warum müssen von diesen 930 ha neu ausgewiesener Vorrangflächen in der SG Amelinghausen überproportional mehr als 30 % der Fläche liegen? Warum werden da nicht auch die weiteren grundsätzlich für W E A möglichen Flächen von rd. 14.570 ha mit genutzt?	Es trifft in keiner Weise zu, dass die Planungsbehörde nur Flächen ausgewiesen hätte, für die es bereits Investoren gibt. Eine solche Planung "auf Zuruf" wäre selbstverständlich unzulässig. Vielmehr ergibt sich das Planungskonzept aus der Anwendung einer Reihe von - im Entwurf genannten - weichen Abwägungskriterien, denen als wesentliche Grundsätze das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt (etwa höherer Schutzanspruch der Wohnbevölkerung über das gesetzlich nach der TA Lärm geforderte Maß hianus, Beücksichtigung von städtebaulichen Entwicklungsabsichten, Berücksichtigung von Erholungsfunktionen und des Landschaftsbilds, Vermeidung der "Verspargeleung" durch die Anwendung des Bündelungsprinzips in zweierlei Weise, nämlich Abstand von Vorranggebieten untereinander sowie Festlegung einer Mindestgröße). Die Anwendung dieser Kriterien ist Ausdruck des - legitimen - planerischen Ermessens, dem eine sorgfälrige Abwägung zwischen dem Anspruch eines umwelt- und menschengerechten Konzepts mit Minimierung der Konflikte einerseits und dem Anspruch andererseits ergibt, aus energiepolitischen Erwägungen heraus der Windenergie ein Angebot mit hinreichender Substanz zu machen. Die dadurch ermittelten Vorranggebiete eignen sich nach Auffassung des Plangebers eben aus diesen Erwägungen heraus am besten für die Windenergie, weil sie weniger Konfliktpotenzial bergen als Vorranggebiete an anderer Stelle oder über diesen Umfang hinaus. Die bessere Eignung der ausgewählten Standorte ergibt sich aus der Anwendung eines nutzwertanalytischen Bewertungsverfahrens lt. Der Begründung anliegendem Bewertungsschema. Was das Winddargebot an den jeweiligen Standorten anbelangt, so hat eine landesweite, vom Fraunhofer-Institut erstellte Karte der mittleren Windgeschwindikeiten ergeben, dass es bei den ausgewählten Standorten nur marginale Unterschiede gibt, so dass dieses Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete nicht relevant war. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich dann auch, dass die Tatsache, wonach auf das Samtgemeindegebiet von Amelinghausen 30 % der Vorranggebietsfläche des gesamten Plangebiets entfallen, eben genau der Eignung dieses Raumes und nicht der vermeintlichen Belastung geschuldet ist. Ein Vorgehen in der Weise,	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ohne jetzt noch auf den grundsätzlichen Sinn oder Unsinn dieser WE-Hysterie einzugehen, sehen wir in der konkreten Flächenausweisung des Vorrangstandortes Raven aber die verschiedensten Schutzgüter gefärdet:

dass die Vorranggebiete prozentual zur jeweiligen Samtgemeindefläche verteilt würden, wäre hingegen nicht sachgerecht und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Der relativ hohe Anteil von 30 % ergibt sich eben aus der relativ großen Gebietsfläche der Samtgemeinde Amelinghausen mit geringer Siedlungsdichte einerseits und der fachlichen begründeten Eignung des Raumes andererseits.
Schließlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass etwa die Samtgemeinde Dahlenburg zwar einen geringeren auf die Samtgemeiondefläche bezogenen Flächenanteil an Vorranggebieten ausweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Anteil der mit WEA versehenen Fläche geringer ist. Vielmehr muss hier die sehr hohe Anzahl an voraussichtlich überwiegend noch viele Jahre weiter bestehenden Anlagen mit berücksichtigt
werden.
Der Standort Raven wird allerdings aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.

Raven

ID **768** **Bar**

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitatem und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Wohl wissend, dass im Naturpark schon WEAen stehen: jeder weitere Bau wie die für Raven geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft im Naturpark Lüneburger Heide sowie insbesonderen der touristischen Entwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **769** **Bar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen (benachbarte Gemeinde im L K Harburg) werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **770** **Bar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall Nach Aussagen im Entwurf des RROP sollen bisherige Erkenntnisse und Untersuchungen darauf hinweisen, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst oberhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle auftreten (Anlage 3-Begründung neu). Zusammenfassend sei somit davon auszugehen, dass moderne WEA Infraschall in keinem belästigenden oder gesundheitsgefährdenden Ausmaß erzeugen. Außerdem gäbe es bisher keinerlei wissenschaftlich fundierten Belege dafür, dass bei den vom Landkreis Lüneburg gewählten Abständen zu geschlossener Wohnbebauung und zu Einzelhäusern mit gesundheitsrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist. Es wird noch angemerkt, dass, sollten aber Forschungsmethoden und -ergebnisse in der Zukunft doch schädliche Umwelteinwirkungen einer WEA belegen, nachdem eine immissionsrechtliche Genehmigung bereits erteilt wurde, so könnten nachträgliche Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden. Darüber hinaus habe aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Im Ergebnis all dieser Überlegungen werden deshalb folgende Abstände zugrunde gelegt: - 1000 m zu Wohngebieten, - 800 m zu gemischten Bauflächen und - 500 m zu Splittersiedlungen und Einzelwohnanlagen bzw. landwirtschaftlichen Hofanlagen. Das liest sich im Fachartikel Empfehlung des Robert Koch-Instituts/Online publiziert: 30. November 2007 (DOTT et al., Bundesgesundheitsblatt 2007) aber anders: Belästigung durch tieffrequenten Schall wird als sehr ernstzunehmendes Problem eingeschätzt, das nach Auffassung von mehrerer anerkannter Wissenschaftler bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. In dieser Publikation wird darauf verwiesen, das z.B. bei 198 erfassten Bürgerbeschwerden über Belastung durch Infraschall und tieffrequenten Schall erklatante Beschwerden zu registrieren waren.. In der Mehrzahl der Fälle konnten nur einzelne Personen die Schallbelastung hören, doch fast alle beschrieben eine sensorische Wahrnehmung über die Ohren und die meisten in Form von Körper- oder Objektvibration. Messungen zeigten, dass bestehende Schwellenwerte nicht überschritten wurden. Feldmann und Pitten [35] wiesen ebenfalls an einer Fallstudie nach, dass Infraschallfrequenzen wahrgenommen werden konnten, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten war.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu "Robert-Koch-Institut" Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, - Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)."	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diese Aussagen werden bekräftigt in einem Teilergebnis anlässlich des Erstes Internationale Symposiums zur Globalen Windwirtschaft und Nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, am 30.10.2010 in Picton, Ontario, Kanada.
In ihrem Fachvortrag anlässlich dieser Tagung referierte die in Fachkreisen angesehenen Wissenschaftlerin Dr. Nina Pierponts über den Wirkmechanismus für das Wind Turbine Syndrome (WTS) - (Ein Verlust Sozialer Gerechtigkeit?)
Zusammenfassende Erkenntnisse auf diesem Sympossium:
Die jüngste Forschung legt folgenden Wirkmechanismus für das Wind Turbine Syndrome (WTS) nahe: luft- oder bodenübertragener, niederfrequenter Schall stimuliert das Innenohr direkt und unter Hervorrufen von physiologischen Reaktionen in sowohl Cochlea (Gehörschnecke) und Otolithenorganen (Sacculus und Utriculus, Organe zur Erkennung von Lage und Beschleunigung des Körpers).
Die neuere Forschung hat damit schlüssig dargelegt, dass physiologische Reaktionen in der Cochlea einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die Funktion dieser Signale ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar größtenteils noch unbekannt. Die Reaktion der Cochlea auf WKA-Lärm ist jedoch ein Auslöser für Tinnitus und für jene strukturellen Veränderungen auf Ebene der Gehirnzellen, für die Tinnitus das typische Symptom darstellt. Diese strukturellen Veränderungen haben einen Einfluss auf die Verarbeitung von Sprache und die grundlegenden Lernprozesse, die mit dieser Fähigkeit zur Verarbeitung von Sprache in Verbindung stehen.
Die Forschung zeigt ebenfalls, dass die „Bewegungssensoren", die Otolithenorgane auf luftübertragenen, niederfrequenten Schall reagieren. Physiologische Reaktionen auf Signale der Otolithenorgane sind dafür bekannt, ein breites Spektrum an Reaktionen durch das Gehirn hervorzurufen. Diese beinhalten Benommenheit und Übelkeit (Seekrankheit, med. Kinetose, jedoch ohne die auslösende Bewegung), Angst und Aufschrecken (Schreckreflex, Schlaflosigkeit) sowie Schwierigkeiten beim Lösen visuell-räumlicher Aufgabenstellungen.
Erhöhte Erregung in Folge von WKA-Geräuschen stört den Schlaf, selbst wenn sich Menschen nicht daran erinnern, aufgeweckt worden zu sein. Eine Bevölkerungsstudie in Maine zeigt deutliche Störungen von Schlaf sowie mentalem Wohlbefinden bis zu einem Abstand von 1400m zu den Turbinen, mit abnehmenden Effekten bis zu einem Abstand von 5km.
Aus den vorliegenden Untersuchungen ist auch ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet , dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Weitere fachliche Ausführungen zur Entstehung und Wirkung von Infraschall von WKA können den verschiedensten allgemein zugänglichen Publikationen (vorzugsweise im Internet) entnommen werden, so z.B. beim Ärztefomm Emissionsschutz Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien-Bad Orb. Hier ist man der Meinung: die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zur Untersuchung Pierpont:

Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein.
Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis:
„Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. …
Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In

Die Weltgesundheitsorganisation fordert Abstände zu WEA von 2.000 m.
Es liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA mit den z. Zt. Zu Grunde gelegten Abstandsregelungen durch Behörden nicht ausreichend geschützt wird.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für W K A von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In diesem Zusammenhang verweisen wir auch darauf, dass zw.ztl. Verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. So sind mittlerweise diese beiden Aussagen gerichtlich anerkannt: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall". Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des immittierten Lärms bewertet werden muss.
Und nun noch einmal ein spezieller Blick auf den Standort Raven: hier ist die einzige geplante Fläche im RROP-WE des L K Lbg die sich nahe von Einrichtungen zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die Umwandlung des noch freien Landschaftsraumes mit Äckern, Wiesen und Waldstrichen, die Veränderung der noch ruhigen Naturlandschaft durch Aufstellung von industriellen WKAen mit für Erholungssuchende bedrohender Wirkung durch sich drehende Rotoren und das nächtliche Blinken und neue, nicht abschließend einschätzbare Lärmquelle der WEAen stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Sinngemäß Gleiches gilt für die sozialtherapeutische Einrichtung Rischborn (Wetzener Kreisel).
Beide Einrichtungen haben vor ihrer Ansiedlung gezielt nach einem ruhigen Umfeld ohne Gewerbelärm und -verkehr und ohne industrielle Anlagen gesucht. Die in diesen Einrichtungen betreuten Menschen bedürfen eines erhöhten Schutzes vor Veränderungen wie dem Aufbau von Windparks. Selbst die vom L K favorisierten
Seite 5 von 6
Abstände für Wohngebiete reichen hinsichtlich des Schutzzweckes für derartige besonders gefährdete Personengruppen nicht aus.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand wesentlich erhöht wird. Richtwerte, wie sie z.B. in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend schließen wir uns Forderungen der aktuellen Wissenschaft Ärztevertretern und der unabhängigen Fachwelt an, dass sich die Politiker und die Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343)

Zu WHO- Forderung nach Mindestabständen von 2000 m:

Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.

Zu Hinweisen von hohen Gerichten auf hohes Gefahrenpotenzial:

Hier fehlt sowohl ein Beleg dafür, dass ein solches Gefahrenpotenzial durch Infraschall von WEA als auch auch bei den vom Landkreis zugrunde gelegten Abständen besteht.

Es ist nach allem, was bisher an - gesicherten - Erkenntnissen vorliegt, nicht gerechtfertigt, "auf Verdacht" das Planungskonzept des Landkreises etwa in der Weise zu ändern, dass größere Schutzabstände zu bewohnten Geibieten ausgewiesen werden. Dies würde einer gerichtlichen Überprüfung im Hinblick auf die Notwendigkeit, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht standhalten. Vielmehr kann nach den bisherigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass angesichts der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohn- und Mischgebiete großzügig bemessenen, weit über die Anforderungen der TA Lärm hinausgehenden Schutzabstände mit gesundheitlichen Gefahren und oder Belästigungen nicht zu rechnen ist.
Sollten wissenschaftlich gesicherte Untersuchungsergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt zu anderen Erkenntnissen führen, können ggf. im Zulassungsverfahren oder auch nach Inbetriebnahme Auflagen erteilt oder Nachbesserungen angeordnet werden.

Genehmigungsbehörden auch im L K Lbg nicht weiter auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen darf, weil das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
Als Einwohner der von der RROP-Planung mit erfassten Gemeinde Soderstorf und damit als Bürger des L K Lkg fordern wir, dass
• der Schutz unseres Kulturraumes Lüneburger Heide,
• der Schutz von Natur und Landschaft
• der Schutz der wildlebenden Tiere
und nicht zuletzt
• der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Erholung suchenden Menschen
Vorrang hat vor der Errichtung eines weiteren industriellen Windenergiestandortes.
Wir ersuchen Sie eindringlich, den geplanten Vorrangstandort Raven aus dem RROP zu streichen.

Raven

ID **629** **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **630** **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern) sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **631** **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der 2 Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **632** **Bas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplante Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **775** **Bec**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **776** **Bei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **777** **Bet**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID 749 BI Gegenwind Raven e.V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
unserem Kenntnisstand nach werden die Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms gewertet, geprüft und abgewogen. In einem öffentlichen Erörterungstermin soll dann das Ergebnis dargelegt bzw. ins Internet gestellt werden. Diese Vorgehensweise ist für uns nicht akzeptabel. Die meisten von uns sind berufstätig und nicht alle verfügen über einen Internetzugang. Es ist nicht zumutbar zusätzlich noch einen Urlaubstag für den Erörterungstermin zu opfern. Bereits bis jetzt haben alle Bürgerinnen und Bürger ihre Arbeit ausschließlich in ihrer Freizeit absolviert. Daher müssen wir auf einer schriftlichen Beantwortung der eingesandten Fragen bezüglich der Fläche Raven bestehen. Anliegend erhalten Sie eine Unterschriftenliste von Bürgerinnen und Bürger, die unter anderem Einwendungen gegen das RROP Raven gesandt haben, stellvertretend für alle Einsender.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt. Gesetzlich sind wir nicht dazu verpflichtet, die Stellungnahmen der Privaten, also der Bürger und Bürgerinnen, mit diesen zu erörtern. Im Sinne eines Höchstmaßes an Dialog und Transparenz wollen wir dies aber anbieten. Da uns eine sehr große Zahl auch unterschiedlicher Stellungnahmen erreicht hat und wir ausführlich Gelegenheit zur Information uns Diskussion geben wollen, wird dafür mindestens ein ganzer Tag angesetzt werden müssen. Alle Stellungnahmen schriftlich zu beantworten, sehen weder das Raumordnungsgesetz des Bundes noch das Nds, Raumordnungsgesetz vor, und dies ist auch nicht leistbar. Der Erörterungstermin soll ja aber gerade dazu dienen, im Vorfeld der endgültigen Entscheidung des Kreistags noch einmal die Argumengte auf den Tisch zu legen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung ggf. zu überdenken.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **778** **Bie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **863** **Bie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **779** **Böc**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **780** **Boh**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **781** **Boh**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **731** **Böh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Bestürzung beobachten meine Frau und Ich die Entwicklungen in Sachen Windkraftanlagen direkt vor unserer Tür. Im Jahr 2006 haben meine Frau und ich beschlossen uns im Dorf Oldendorf niederzulassen. Wir haben ein Haus gebaut, bei dern wir besonderen Wert auf möglichst geringe ungesunde Einflüsse wert gelegt haben. Weiterhin haben wir die höheren Kosten für eine Erdwärmepumpe gerne investiert, weil uns unsere Umwelt am Herzen liegt. In unserem Alltag benutzen wir strahlungsarme Telefone, das WLAN wird nur bei Bedarf ein und nachts immer ausgeschaltet, die Babyphone senden nicht dauerhaft. Nun werden in unserer Nlhe Windräder gebaut, wie wir sie noch nicht gesehen haben. Immer wieder klagen Anwohner bereits bei erheblich kleineren Anlagen über gesundheitliche Beschwerden, die von den umliegenden Windkraftanlagen verursacht werden. Was haben dann diese gigantischen Windkraftanlagen erst für gesundheitliche Auswirkungen? Können unsere Kinder hier in Zukunft noch unbedenklich und gesund aufwachsen? Hier kommen uns doch erhebliche Zweifell Desweiteren ist die Nutzung solcher Windkraftanlagen zur Zeit nicht durchdacht. Täglich fahre Ich auf dem Weg zur Arbeit an kleineren Anlagen vorbei und wundere mich, wie häufig die Räder still stehen, dabei ist genug Wind vorhanden. Warum soll also der vor unserer Haustür produzierte Strom plötzlich mehr Abnehmer finden. Wichtige Stromtrassen sind zwar in Planung, aber wann sollen die fertiggestellt sein? Es sind noch unendlich viele offene Fragen zu beantworten, bevor die Vorrangflächen genehmigt und die "Monsteranlagen" ohne Rücksicht auf die wirklich betroffenen Anwohner gebaut werden dürfen. Mit freundlichen Grüßen die gesamte besorgte Familie ... Name anonymisiert	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **782** **Bön**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **783** **Bön**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **687** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch /Gesundheit/Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mil dem Beirieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Meiern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzptlichl ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven Ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen In der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Wlndenerglenutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern I	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **688** **Bor**

Stellungnahme

Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere nalurschulzrechtllch geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der .Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil .Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
• Die Vorranglläche befinde! sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Nalur und Landschaff. Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzliausen und Amelinghausen und ihrer Milgliedsgemeinden diamelral entgegen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **689** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alle Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, so dass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150 m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **690** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schulzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereils bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamlhöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannlen Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **773** **Bor**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **765** **Bot**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, wir halten die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehnen die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordern den Landkreis Lüneburg auf, sein regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Eine Gruppe derartiger Riesenwindräder hat es im Binnenland bis dato nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einen sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll und deshalb besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Windräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus wären verheerend.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **766** **Bot**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
hochsubventionierten Windräder einer kleinen Gruppe von Profiteuren und haben mit dem Gelingen der Energiewende nichts zu tun. Solange notwendige Transportkapazitäten bzw. Speichertechnik fehlen, ist die Errichtung von Onshore-Windrädern bis auf weiteres auch volkswirtschaftlich fragwürdig. Solange der landwirtschaftliche Subventionswahnsinn weitergeht, und sich Windkraft nicht unter marktwirtschaftlichen Wettbewerbsbedingungen refinanzieren muß, geht es für Investoren und landwirtschaftliche Grundbesitzer lediglich darum, unternehmerisch völlig risikolos Subventionsgelder aufzusammeln, die andere zwangsweise zur Verfügung stellen, in diesem Fall der private und gewerbliche Stromverbraucher. Die Strompreise werden weiter explodieren, was unstrittig nichts mit dem Gemeinwohl zu tun hat. Wir möchten auf folgenden Sachverhalt hinweisen: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft, in Putensen, Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4246** **Bra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landfläche zwischen Raven und Putensen ist für Windkrafträder ausgeschrieben worden. Kleine Räder würden in dieser windarmen und hügeligen Landschaft zu wenig Strom erzeugen und über die Auswirkungen der großen Räder auf die Menschen ist bisher nicht genug nachgedacht worden. Speziell in Putensen bestehen zwei Einrichtungen für psychisch behinderte Menschen, die eine von Windrädern ausgehende Dauerbelastung in keiner Weise verkraften können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die genannte Psychiatrische Einrichtung HiPsy GmbH betreut vollstationär ca. 20 Erwachsene in einem Gebäude an der Luhestraße 1 im Ortskern von Putensen. Selbst wenn man für diese Einrichtung einen besonderen Schutzstatus durchaus konstatiert, so ist bei einer Entfernung von ca. 1800 m zwischen dieser Einrichtung und dem nörldlichen Rand des geplanten Vorranggebietes mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen: - Die Lärmimmissionen liegen weit unter den für Kurgebiete/Krankenhäuser/Pflegeanstalten zugrunde zu legenden Grenzwerten von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A). Beide Grenzwerte werden nach einer im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs erstellten Modellrechnung nach ca. 800 - 850 m Entfernung von der äußersten Grenze des Vorranggebiets unterschritten. Auch eine Beschattug tritt - nicht zuletzt aufgrund der Ausrichtung (Süd/Südwest) - auch Tag mit dem niedrigsten Sonnenstand nicht ein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4247** **Bra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich befürchte, dass der Radius der durch Infraschall belasteten Umgebung der Windräder nicht bei 800 m aufhört, sondern deutlich mehr umfasst. Schlaflosigkeit, Tinitus und Depressionen - Experten (und auch von Infraschall betroffene Menschen) vermuten, dass diese Erkrankung durch den Infraschall der Windkrafträder ausgelöst bzw. verstärk werden - sind Erkrankungen, die leider sowieso schon Vormarsch sind und eine großen Volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Welche Gründe sollte es geben, sie auch noch durch schlecht platziert Windkrafträder weiter zu verbreiten? In meinen Augen rechtfertigt der Profit einzelner Investoren (und Landwirten) es keineswegs, die Gesundheit vieler Bürger aufs Spiel zu setzen. Eigentlich sollten eben diese Bürger darauf vertrauen dürfen, von ihrer Regierung beschützt zu werden. Zusammenfassend möchte ich sagen: Solange die Auswirkungen der großen Windkrafträder und ihr damit verbundener Infraschall auf die Menschen noch nicht hinreichend untersucht ist, lehne ich das Aufstellen der Räder auf diesem Gebiet ab. Ich wünsche mir, dass Sie meine Meinung berücksichtigen in Ihrer Entscheidungsfindung. Und ich hoffe, dass Ihnen das Wohl der Bevölkerung ebenso am Herzen liegt wie mir.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **685** **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Informationen über das RROP des LK Lüneburgs waren an seine Bevölkerung, Träger, öffentliche Belange, Verbände, Kommunen, etc. gerichtet. Der Standort Raven grenzt direkt an den LK Harburg. Damit hätten in vollem Umfang alle Informationen ab Sommer 2012 auch an die Bürger im LK Harburg fließen müssen. Bitte zeigen Sie auf, wie die Bürger in Putensen / Eyendorf informiert wurden. Wie und wann wurden die Politiker sowie der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen informiert ? Der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformation im LK Harburg für den geplanten Windkraftanlagenstandort in Raven wurde nicht eingehalten. Es liegt ein Verfahrensfehler im Ablauf des öffentlichen Verfahrens des RROP des Landkreises Lüneburg vor! Die Abwägungen der Anregungen der Bürger des LK Harburg und deren Vorabbeteiligung konnten nicht im vollen Umfang einfließen. Bitte geben Sie auf, wie dies aus Sicht des Ausschusses entkräftet werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Hinweis: Das gesetzlich nach NROG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren ist ordnungsgemäß angekündigt und durchgeführt worden. Der Lk Harburg sowie die betroffenen Gemeinden wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt. Darüber hinaus ist die Auslegung der Verfahrensunterlagen im Amtsblatt des Lk Lüneburg sowie auf der Internetseite des LK Lüneburg und in den sonstigen üblichen Medien fristgerecht bekanntgemacht worden. Zusätzlich zu dem Beteiligungsverfahren hat der Lanfdkreis Lüneburg die Bürger frühzeitig in Form von Bürgerversammlungen beteiligt. Diese wurde rechtzeitig auf der Internetrseite des Landkreises angekündigt, die natürlich auch den Bürgern des Landkreises Harburg zugänglich ist.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **743** **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger Landkreisseite. Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide. Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im Raum Salzhausen. Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ? Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit aufgenommen ? Welche Gründe werden hierfür genannt ? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?	Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für sein Gebiet entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **745** **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden ? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven / Putensen eingehalten wird ? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brutund Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten ! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **746** **Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus). Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse. Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region Lüneburger Heide und ist schützenswert. Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ? Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ? Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund des besonderen schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ?	Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen. Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **747** **Bru**

Stellungnahme

mit großer Sorge verfolgen wir, meine 12jährige Tochter, meine 86jährige Mutter und ich die Diskussion um o.g. Objekt. Ich wende mich an Sie, als Mitglied der Kreisverwaltung, mit der Bitte, Folgendes zu berücksichtigen:
Unser Haus steht ca. 800m vom avisierten Standort dieser Riesen - Windanlagen. Unsere Bedenken beziehen sich auf den zerstörerischen Eingriff in Landschaft und Dorfkultur. Ganz gewiss, aber...
Vor allen Dingen ist es unerhört und unzumutbar welchen gesundheitlichen Schäden wir in Raven (und den umliegenden Dörfern) ausgesetzt sein werden! Ich bitte Sie dringend, dass Sie sich neben wirtschaftlichen Faktoren und Vorgaben zur Standortsuche auch Berichte von Personen zu Gemüte führen, die bereits Erfahrungen mit Windkraft-Anlagen gemacht haben. Wir hören von seriösen, bodenständigen Personen, dass vor allem des Nachts, in den Wohnräumen ein ständiges pulsieren und vibrieren herrscht. Es gibt kein Entrinnen und Schlafstörungen und erhöhter Blutdruck stellen sich bereits nach kurzer Zeit ein. (Und vieles, vieles mehr). - Dies sind Stimmen, die uns alarmieren! (Diese Aussagen beziehen sich durchweg auf Anlagen mit max. Höhe 150m. - Wir hier sind mit 220m-plus konfrontiert!!).
Wir haben jetzt ein Anrecht auf konkrete und zuverlässige Information.
Ein Anrecht, auf Unversehrtheit von Gesundheit und Lebensraum!
Sollten diese Windkraft-Anlagen hier gebaut werden:
- Was würden Sie antworten, wenn wir Sie in 10 Jahren mit breitflächigen, typischen Krankheitsbildern konfrontieren?
- Sagen Sie uns bitte, wer würde uns Entschädigen, wenn unsere Häuser in 10 Jahren typische Risse und Fundament-Schäden aufweisen?
- Was denken Sie, wie werden Sie Ihre Entscheidung rechtfertigen, wenn sich in ein paar Jahren kein Immobilien-Makler mehr findet, der Häuser aus Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf listet, „weil wegen der Windräder da keiner mehr hinziehen"?
Sehr geehrter Herr Kalliefe,
Wir bitten Sie dringen, wenn es Zweifel am Standort Raven gibt, dann müssen Sie sich
gegen Windräder in Raven entscheiden!
Die Verträglichkeit dieser Off-Shore Anlagen (die von der Bezeichnung her schon mal „On-Shore" fehl am Platz sind) ist durch die hügelige Landschaft und der geringen Windausbeute eindeutig negativ!
Auf der Basis des Wissensstandes von heute, bezüglich solcher Windanlagen, kommt Raven nicht in Frage.
Sie dürfen uns Bewohner und unsere Heimat nicht als

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Versuchskaninchen benutzen. - Sollte es noch Jahre dauern, bis Sie uns Bürgern Sicherheit und Unversehrtheit garantieren können, dann haben Sie jetzt kein Recht, unsere Lebensgrundlage auf's Spiel zu setzen!
Standorte müssen im Einklang mit Mensch und Landschaft sein. Wenn sie das nicht sind, dann ist die Lösung noch nicht gefunden. Arbeit, die noch zu tun ist. - Und bis es so weit ist, dürfen Sie nicht Gesundheit und Lebensraum von Bürgern, wie wir es sind, ruinieren!
Ich appelliere an Ihr Verantwortungsbewusstsein,

Raven

ID **785** **Bru**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **683** **Brü**

Stellungnahme

Widerspruch
Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung "Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven nehme ich wie folgt Stellung:
In den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus).
Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden?
1. Rotmilan
Laut avifaunistischem Gutachten (siehe Umweltbericht) besteht ein Brutverdacht für den Rotmilan am Strietbarg (kleines Waldstück) in 100 m Entfernung zur Potenzialfläche Raven. Dieser Verdacht hat sich nach mehrfacher Begutachtung bestätigt. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte.
Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben (geplant sind nur 100m), der eigentliche Flugradius des Rotmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m.
Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
2. Greifvögel
Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere von Mäusebussarden). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt. Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet, was folgende Datei aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt (siehe Anhang).
3. Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden auch Fledermäuse sehr stark gefährdet sein (siehe Anhang - Daten aus der

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).
Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus

Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu den stark geschützten und bedrohten Tierarten.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen betroffen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP des Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den Bestand seltener Fledermausarten.
Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitunq am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar
E.ne Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg ist deshalb zwingend notwendig.
Zur Erklärung:
Tatsächlich fegen die Spitzen der Rotorblätter schon bei mäßigem Wind mit 170 km/h durch die Luft. Diese Geschwindigkeiten können bei neueren Anlagen aber noch erheblich zunehmen. Spitzengeschwindigkeiten bis 400 km/h werden erreichti
Kommt ein Vogel oder eine Fledermaus auch nur in die Nähe des Rotorblattes saugt sie der Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt und es ist um sie geschehen. Dieser Unterdruck baut sich immer dann auf, wenn der Wind langsamer wird und sich das Rotorblatt wegen seines hohen Trägheitsmomentes nur verzögert verlangsamen kann. Da der Wind ständig wechselt, wechseln auch der Unterdruck und der resultierende Sog ständig. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den sogenannten Turmschatten-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und dabei das Rotorblatt vor und zurück springt. Ein Wummern entsteht, weil der Mast periodisch vom Stromungsnachlauf des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern Obwohl sich d.e Druckwellen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit
Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen und ihre

Gefährlichkeit für Vögel und Fledermäuse.
Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt?

Raven

ID **784** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **935** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven wie folgt Stellung: 0. Vorwegbemerkung Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien – zu denen die Windkraft gehört – nicht möglich. Allerdings darf der Ausbau nicht zu Lasten der Gesundheit der Bürger erfolgen. Eine veraltete, für Windkraftanlagen nicht geeignete, TA-Lärm und fehlende aktuelle Untersuchungen zu Infraschall helfen nur den WKA-Betreibern, auf Basis dieser „Gesetzeslücken“ ihre gewinnoptimierten Pläne zu verwirklichen. Alleine für das Gebiet bei Raven sind seitens der Betreiber (Infoveranstaltung in Soderstorf) sieben Anlagen mit Gesamthöhen von knapp 200m Höhe vorgesehen - und der geplante Anlagentyp ist noch in der Erprobungsphase. Wo bleibt der Schutz der Anwohner, z.B. durch freiwillige Höhenbegrenzungen und/oder größere Entfernungen? Da dies leider von den Betreibern nicht zu erwarten ist, muss es von den gewählten Vertretern der Bürger kommen und in der Planung berücksichtigt werden. 1. Energieautarker Landkreis Es gibt Konzepte mit deutlich weniger Flächen und Anlagen die Energieziele des Bundes und auch Landkreises zu erreichen – einhergehend mit einer vernünftigen Bürgerbeteiligung und –verträglichkeit. Bitte vergessen Sie auch nicht, dass der Landkreis in einem Bundesland, das in Deutschland und dieses in Europa eingebunden ist. Eine „Einzelaktion“ ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Hierzu bedarf es eines übergeordneten Konzeptes, welches dann auch die Themen Energiespeicherung, Netz/Leitungen und Energieeinsparung An Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg mit berücksichtigt. Im Übrigen ist die SG Amelinghausen schon zu 90% energieautark und die Zumutbarkeitsgrenze in der Gemeinde erreicht. Aktuell tatsächlich installiert sind im Landkreis Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150% bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2% des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurz- noch mittelfristig sinnvoll. Denn: Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil für das Jahr von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird berücksichtigt

er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher, ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Woher kommt der Strom dann?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 3.4.2013). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit wie Lüneburg unkoordiniert und mit unintelligentem, ökologischem Ehrgeiz neue Windkraftstandorte aus.
Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet.
Der Landkreis Lüneburg wäre für die nächste Zukunft gut beraten, verlässliche, weniger landschaftszerstörende und lärmverursachende Energiealternativen in Angriff zu nehmen, z.B. die Geothermie, die den Vorteil hat, auch den Wärmebedarf zu decken.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die intakte und im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Drawehn, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen - ist ein Kapital, das nicht durch „grünen“ Übereifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.

Raven

ID **936** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Verfahren für die Fläche „Raven“ / Größe der Fläche „Raven“ Dadurch, dass die Fläche Raven nach einem zwischenzeitigem Herausnehmen erst später wieder als Potenzialfläche im RROP aufgenommen wurde, haben die meisten Bürger inkl. mir erst im November 2012 hiervon erfahren. Im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten war nicht genügend Zeit für Informationssammlung, Bürgerinformation, … vorhanden. Selbst die SG Amelinghausen wurde erst im September 2012 über den Stand der Potentialfläche Raven informiert. Hierzu passt auch, dass auf der Informationsveranstaltung des Landkreises in Amelinghausen (Ende 2012) gemäß des damals veröffentlichtem Umweltberichts vom 08.11.2012 noch in der Bewertung von 30,8 ha Fläche für Raven ausgegangen wurde. Der vortragende Schallgutachter Herr Popp kam daher auf die Bewertung, dass „bei einer Gesamthöhe von 200m dort nur 3 Anlagen entstehen können, bei geringerer Höhe auch mehr“ (s. Protokoll). Inzwischen weist der aktuelle Umweltbericht eine Fläche von 46,6 ha für das Vorranggebiet Raven aus, indem die vorgeschriebenen Abstände zur Kreisstraße nicht mehr heraus gerechnet werden. Ich sehe hier – im Vergleich zu den anderen Vorranggebieten – eine deutliche, nicht hinnehmbare Benachteiligung im Verfahren für die betroffenen Anwohner der Fläche Raven. Des Weiteren ist die Fläche Raven unter Berücksichtigung der Abstandsregelung zur Kreisstraße und der Verweigerung des Teilflächeneigentümers Meierkord zur Bereitstellung seines Eigentums für WKA (Erklärung liegt Ihnen vor) deutlich kleiner als 30 ha und muss somit, wie andere Flächen durch diese Begründung auch, aus der Betrachtung herausfallen.	Es ist zutreffend, dass das Vorranggebiet "Raven" in den ersten Vorentwurfs- Planungen, die den Gemeinden und Samtgemeinden zur informellen Stellungnahme vorgelegt worden waren, nicht enthalten war. Dies war damit begründet, dass die für Windenergie nach dem angewandten Kriterienset in Frage kommenden Potenzialflächen aus zwei kleinen, jeweils weniger als 30 ha umfassenden Teilflächen bestand. Die Trennung kam lediglch dadurch zustande, dass hier die Kreisstraße verläuft, von der aus Sicherheitsgründen ein Abstand von 200m eingehalten werden sollte. Dieser Abstand bemaß sich nach der Kipphöhe der maximal möglichen Anlagen (200 m). Aus Sicherheitsgründen sind aber jeweils nur Abstände erforderlich, die der Höhe der tatsächlich errichteten Anlagen entsprechen. Diese tatsächliche Höhe ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden 2. Änderung RROP, sondern ergibt sich erst aus einem konkreten Antrag eines Betreibers im Zuge des Zulassungsverfahrens. Ein solcher Antrag kann auch eine niedrigere Anlage zum Gegenstand haben. Auf die zeichnerische Festlegung konnte und musste daher verzichtet und die Fläche entsprechend vergrößert werden Die Größe überschritt damit die als Kriterium festgelegte Mindestgröße von 30 ha und war deshalb als Vorranggebiet vorzusehen. In analogen Fällen wurde bei anderen Vorranggebieten entsprechend verfahren, so beim Vorranggebiet Melbeck. Dies heißt aber nicht, dass damit tatsächlich mehr Anlagen erichtet werden können, als es aus der Berechnung des Büros Lärmkontor ergibt. Dieser Berechnung sind - wie der Stellungnehmer zutreffend ausführt - nach dem bisherigen Stand der Planung maximal mögliche Anlagenhöhen von 200 m zugrunde gelegt, und solche Anlagen sollen - unabhängig davon, ob dies zeichnerisch festgelegt ist - einen Abstand von der Kreisstraße einhalten, der der Kipphöhe entspricht. Werden die Anlagen 200 m hoch, wären deshalb 200 m Abstand einzuhalten. Dies ergibt sich aus der nunmehr textlich zu treffenden Festlegung. Bei geringeren Gesamthöhen der Anlagen wären entsprechend der jeweiligen Kipphöhe geringere Abstände einzuhalten. Was die Immissionsbelastung für die angrenzende Bevölkerung anbelangt, so zeigt die Modellprognose des Büros Lärmkontor aber	wird teilweise berücksichtigt

sehr deutlich, dass die nach der TA Lärm einzuhaltenden Abstände bei weitem überschritten werden. Daraus kann geschlossen werden, dass auch bei einer höheren Anzahl von Anlagen als 3, die bei geringeren Anlagenhöhen möglich wären, die Grenzwerte ebenfalls eingehalten werden.
Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil das Vorranggebiet nach Überprüfung der betreffenden gemischten Bauflächen in Raven verkleinert worden wäre. Die Überprüfung hat ergeben, dass es sich bei den betreffenden Gebieten nach der tatsächlichen Nutzung um Wohngebiete handelt.

Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Raven

ID **937** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Abstand von 3 km zwischen den Vorrangflächen (Wetzen / Raven) Der geplante Abstand von 3 km zwischen den o.g. Vorrangflächen ist absolut unzureichend bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von ca. 200 Metern Gesamthöhe am Standort Raven. Für die neuen – von den Betreibern geplanten - Anlagentypen muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. Bei Anlagenhöhen von 200 Metern spielen die geringen Reliefstrukturen des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die vorgesehenen Anlagenhöhen von 200 Metern bei der In-Augenscheinnahme durch Begehung als Maßstab genommen wurden, ebenso wenig bei der aus der Begehung (wo genau?, an wie vielen Standorten?, in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten?) resultierenden Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens darstellten. Die Behauptung, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010). Die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle „keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar. „Substantielle“ Perspektive: Auf 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MW-Anlagen werden noch länger in Betrieb sein - ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen durchschnittlich à 3 MW = 156 MW stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen um ein Vielfaches übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen. Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **938** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fläche Raven Insgesamt ist der Landkreis Lüneburg windschwach. Gerade deshalb hat das grundlegende Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm keine Auflagen für eine „Mindestleistung“ an Strom aus Windenergie für diesen Landkreis vorgegeben. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die Energiegewinnung „umweltverträglich“ zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung der „regionalen Gegebenheiten“ ein „raumverträglicher“ Ausbau erfolgen soll. Das Gebiet um Raven wird vom Landkreis Lüneburg selbst in seinem Raumentwicklungsplan als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eingeordnet. Es liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt: „Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“ Dabei haben die für den Planentwurf Verantwortlichen auch bereits zugestanden, diesen Punkt noch nicht wirklich hinreichend bedacht zu haben. Es gibt vom Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahre 2011 offizielle Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, die zu der Frage „Naturpark“ gerade angeben, dass diese Gebiete: naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete sind,… die von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden sollten, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Wie verträgt sich dies mit dem Bau von 6-7 unausgereiften Windenergieanlagen in Höhe von ca. 190 m, die Tag und Nacht erhebliche Geräusche produzieren. Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt beim Auftreten einer zweiten gleichlautenden Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A). Kommt eine weitere gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A). Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet, dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse). Auch wenn ich sicher bin, dass Sie sich mit der Problematik des Lärmes bereits beschäftigt haben, so doch noch einige - im Internet und von seriösen Quellen jederzeit abrufbare - Informationen dazu. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten Schall“ des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 u.a. folgendes ausgeführt: Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer regionalen Einzigartigkeit, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. ….Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen (Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen…. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl, das auf Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt.
Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen.“
Wegen der schädigenden Auswirkungen des Lärms werden in anderen Ländern deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines (Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich unschädlich einzuordnen sind.
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts - Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“. Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforschung –Gesundheitsschutz 2007. 50:1582–1589.)
Der Abstand, der vom Landkreis für das Dorf Raven vorgesehen ist (800m), ist der gleiche der für zeitweise bewohnte Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt wird. Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten Wohnen gedacht sind, nicht hinreichend gewertet.
Letztendlich steht die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven im Widerspruch zu der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und – gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift“ des LROP handelt, von der mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach

allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
Aufgrund aller o.g. Punkte muss die Fläche Raven aus dem RROP gestrichen werden.
Des Weiteren nehme ich auch auf Punkte aus der Stellungnahme der BI Gegenwind Raven e.V.
Bezug, insbesondere für die Menschen in den betroffenen psychiatrischen Einrichtungen
(Hipsy in Putensen, Rischborn am Wetzener Kreisel), die Schutzgüter Tier und Natur.

Raven

ID **786** **Bur**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **787** **Bur**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **864** **Bür**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **788** **But**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **609** **Car; Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalgeschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen, etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne besichtigt. Eine starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch zu sehen und muss vermieden werden. Wie werden die vorgenannten Denkmäler geschützt? Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterscheide von 50-80 m über NN) im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend. Die Örtlichkeit Putensen ist in ihrem Kernbereich durch eine Aufeinanderfolge von Baudenkmälern geprägt. Diese Baudenkmäler sind so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität durch die Windkraftindustrieanlagen im Raum Raven nicht ausgeschlossen ist. Es ist bei der durch Sie durchzuführenden Überprüfung zu berücksichtigen, dass nach dem Gutachten zum Windenergiepotenzial im Landkreis Harburg die Windhäufigkeit im Raum Putensen eher als niedrig ausgewiesen wurde. Bitte zeigen Sie mir auf, wie die Beeinflussung der Baudenkmäler im Raum Putensen und Eyendorf ausgeschlossen werden kann. Wie wollen Sie die Erhaltung der Qualität des Ortsteils Putensen, Eyendorf und seiner Denkmäler schützen? Der Anlage 1 können Sie einige lebendige Erinnerungen an jahrtausendalte Heidewirtschaft in Putensen entnehmen. Für eine wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes bedanke ich mich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen Horst Carstens Waltraud Machenthun ^ ' [1] Absender Horst Carstens und Waltraut Machenthun Straße Im Dreieck 7 Ort 21376 Salzhausen OT Putensen An Landkreis Lün?*:»jrs l Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt. Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
2 3. APR 2 013
- E i n g ang -
19.04.2013
Regionales Raumordnungsprogramm Lüneburg 2003, zweite Änderung
"Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven, öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage haben wir Ihnen die fehlende Unterlage zu unserer Stellungnahme zum RROP des Landkreises Lüneburg vom 27.03.2013 zur Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf diesem Schreiben beigelegt.
Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

Raven

ID **865** **Coh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **627** **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen. Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein! Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013). Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. 0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern! Es besteht die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden, und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 I f e zÜfÄrl Ülföi IIIS Sie dazu??	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorrangebiete festgelegt. Die Planung von Anzahl und Höhe der Anlagen ist dem nachfolgenden Zulassugsverfahren vorbehalten. Die Ortslagen sind durch den Abstand der WE zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **628** **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine Fragen: -Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung? -Wer ist für entstehenden wirtschaftlichen Schaden verantwortlich und haftbar zu machen? -Kann ein Nachweis erbracht werden, ob nicht vielleicht zu viel Flächen ausgewiesen worden sind? Bestünde dann die Möglichkeit der Herausnahmeder Fläche in Raven oder der Ausweisung an anderer Stelle im Landkreis Lüneburg, auch in Hinblick darauf, dass die Samtgemeinde Salzhausen und der Landkreis Harburg sich gegen diese Flächen ausgesprochen haben (Wahrung der nachbarschaftlichen Beziehung)? -Kann ein Nachweis erbracht werden, dass keine negative Beeinträchtigung der Baudenkmäler stattfindet (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013)?	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus avifaunistischen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **686** **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, nach meinem Kenntnisstand ist es geplant, in naher Zukunft 5 Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven (als Vorrangfläche vom Landkreis Lüneburg ausgewiesen) zu bauen. Wir haben Geländedifferenzen von 50m; die Anlagen sollen bis 250m hoch sein, so dass sie letztendlich durch die Höhendifferenz 300m hoch sein können. Dies stellt einen massiven Eingriff in das Putensener Ortsbild dar - selbst für Salzhausen werden diese Anlagen noch ortsbildprägend sein! Dabei können Anlagen schon unter 100m wirtschaftlich Strom produzieren (Schreiben vom Landkreis Harburg vom 23.01.2013). Wir sehen mit dem Bau dieser Anlagen eine erhebliche Beeinträchtigung unseres Ortes, gerade auch jm Hinblick auf den Denkmalschutz. Wir betreiben einen Bauernhof mit Vermietung, Viehbestand und Pensionspferdehaltung und sehen in solch großen Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in die Natur! Wir dagegen sind als Bürger stets bemüht, den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht zu werden. 0a die Flächen vom Landkreis Lünebürg ausgewiesen werden, erwarteh.wir von Ihneh, dass Sie diesen Bau von Riesenwindrädern verhindern! Es besteht die GefiiHr, dass wir erheblichen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schaden erleiden, und wir können weder verstehen noch zulassen„dass uns jemand. s6 I f e zÜfÄrl Ülföi IIIS Sie dazu?? Meine Fragen: -Besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **789** **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **790** **Coh-Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **791** **Coh-Thi**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **656** **Coh-Zwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.Windkeafträder Putensen /Raven Sehr geehrte Damen und Herren Wird unsere/meine Existenz bedroht? Ich bin Krankenschwester, arbeite in einer therapeutischen Whg. für psychischkranke Patienten,Hipsy, in Putensen. Der Standort von Hipsy in Putensen wurde bewusst gewählt ,da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Mit der Aufstellung der geplanten Windkraft Monsteranlagen Raven / Putensen ist die Einrichtung gefährdet. Die Reaktionen der Patienten sind nicht absehbar. Besonders der Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung kann durch den Bau der WK Monsteranlagen als Bedrohung empfinden, die dann wahnhaft verarbeitet werden kann. Ebenso ist nicht klar, ob der Betreiber der Einrichtung, durch die Beeinträchtigung der geplanten Monster WKA, die Hilfen hier in Putensen weiterhin anbieten kann .Die Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausgegrenzt und verlieren damit eine weitere Chance ein nahezu normales Leben zu führen. Psychische Erkrankungen wie chronische Psychosen, Persönlichkeitsstörungen u.a. haben rapide zugenommen. Ich laufe also Gefahr meinen Arbeitsplatz zu verlieren , wie viele anderer Arbeitskollegen, die vorrangig im Kreis Lbg. leben. Zahlen Sie das Arbeitslosengeld? Arbeitsplätze sind nicht mehr reich gesät. Denken wir weiter. Um unsere Region herum schreiben alle Krankenhäuser ROTE ZAHLEN (Lbg.W /L.Buchholz Salzhausen u. a. laufen Gefahr PLEITE zu gehen. Wie aus der Presse zu lesen schon jetzt unterstützt vom Rettungsschirm. Nicht alle Pflegekräfte möchten im Pflegeheim arbeiten. Wenn wir durch die Auswirkungen der Monsteranlagen krank werden? Wer therapiert und pflegt uns? SIE? Die Interessen der Bürger und Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. Ich wohne ebenfalls hier, in dem - noch - idyllischem Heidedörfchen Putensen, bin hier sehr gerne groß geworden. .Lange lebte ich an anderen Orten, wie es für Heranwachsende üblich ist um dann gerne wieder nach Hause zu ziehen. Dieses werden sich die nächsten Generationen, mit den jetzt geplanten Monsterwindparks doch sehr überlegen. Wir alle werden krank und alt (Organisch oder psychisch) und benötigen Hilfe. Nehmen Sie uns nicht den Job. Sie können die Meinungen der Bürger nicht übergehen . Es wurden über 2000 Unterschriften gesammelt, die ihnen vorgelegt wurden. Eine davon ist meine. Also: Was werden Sie gegen den Arbeitsplatzverlust in den therapeutischen Einrichtungen unternehmen? Wie werden Sie die Mitarbeiter der Einrichtungen und die	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **792** **Coh-Zwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **740** **Cor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bereits heute raubt mir die Vorstellung, dass der Landkreis Lüneburg vor unserer Haustür einen Windpark auf einer Fläche von ca. 48 Hektar zwischen Oldendorf - Raven - Putensen plant, die Nachtruhe. Die heftigen Kontroversen, die aus den Tagespressen zu entnehmen sind, tun ihr übriges dazu. Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut und sollte von Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen. Ich habe versucht, mich bei Informationsveranstaltungen und über das Internet zu informieren. Die Informationen, die von Seiten des Landkreises kamen und die, die über Bürgerinitiativen zur Verfügung gestellt wurden, klaffen doch sehr weit auseinander. Fraglich ist daher, wie die fachliche Unterrichtung Ihrer Ausschussmitglieder über das Für und Wider der Windenergie aussieht. Was da auf uns zukommen kann in Bezug auf gesundheitliche Schäden und andere Beeinträchtigungen, kann heute noch niemand sagen, da es Anlagen von solcher Größenordnung an Land noch gar nicht gibt und keine Erfahrungswerte vorliegen. Diese gibt es allerdings bei wesentlichen kleineren Windkraftanlagen und das reicht auch schon aus, das einem angst und bange werden lässt. Da ist u.a. von koronaren Erkrankungen, Schlafstörungen bis hin zu Selbstmorden (Belgien) die Rede. Was tun wir uns und den nachfolgenden Generationen an, wenn wir dieses in einer Region zulassen, die nachweislich Seite 1 zu den windschwachen Gebieten zählt. Ich habe die Befürchtungen, dass uns Menschen die Vorstellungskraft fehlt, was hier passieren wird. Angesichts der gewaltigen Dimensionen der Windkraftanlagen bekommt unsere Heimat ein ganz neues Gesicht - und zwar kein Schöneres! Es gäbe noch -zig andere Gründe, die man anführen könnte und sicherlich auch noch stichhaltiger wären, aber ich bin nun mal kein Experte, sondern nur ein sich sorgender Mitmensch, der seine schöne Heimat für sich und alle erhalten möchte! Ich lehne daher diese Fläche entschieden ab und habe einige Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten möchte: 1. In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall zu erwarten. Deshalb frage ich, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall im Schalldruckbereich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze auslösen? 2. Wie können Sie gesundheitliche Schädigungen für Mensch und Tier ausschließen und wer haftet dafür? 3. Wo bleibt die Lebens- und Wohnqualität für die Anwohner und der nachfolgenden Generationen? 4. Wer kommt für die Wertminderung der Grundstücke und Gebäude im Falle eines Verkaufes auf?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

5. Wurde der gesundheitliche Aspekt der Bewohner der vor Ort befindlichen psychiatrischen Einrichtung Hipsy berücksichtigt?
6. Wurde geprüft, wie viele nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden und wie viele unter Umständen vernichtet werden (Tourismus etc.)?
Ich bin grundsätzlich nicht gegen Windkraft. Allerdings sollten dafür Gegenden bevorzugt werden, in denen der größtmögliche Ertrag erwirtschaftet wird und die Belange der betroffenen Anwohner berücksichtigt werden.

Raven

ID **754** **Cor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lebensqualität der Anwohner von WKA wird durch Schattenwurf, Geräusche und Infraschall massiv beeinträchtigt. Es besteht eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner. Diese klagen vermehrt über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche und negative Beeinflussung des Nervensystems, hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies gilt schon für die Windkraftanlagen der bisher üblichen Größe. Nun sollen jedoch WKA der doppelten Größe gebaut werden. Industrieanlagen von ca. 200 m Höhe. Die Rotorflächen werden dann wesentlich größer sein, als bei den jetzigen Anlagen, wie zum Beispiel in Südergellersen. Mit 8000qm sind sie ca. 5 x größer als die bisherigen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden also zunehmen. Bisher gibt es nirgends in Deutschland eine WK-Industrieanlage dieser Größenordnung (mit 5 WKA), wie die bei Raven geplante. Auf Grund der hügeligen Landschaft müssen die WKA hier noch höher sein wie woanders. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m schon für die bisherigen „kleinen" WKA. Weder der Abstand nach Putensen noch der nach Raven erfüllt dieses Kriterium. Mißbrauchen Sie Menschen als Versuchskaninchen? Wie stellen Sie sicher, daß die Anwohner und meine drei Enkelkinder keinen gesundheitlichen Schaden durch diese sogenannten Anlagen der neuen Generation nehmen? Der Staat möchte, daß mehr Kinder geboren werden. Kleinkinder sind 24h am Tag den Emissionen ausgesetzt. Wer möchte Kinder in die Welt setzen, in der Nähe von derartigen „Krankheitstempeln"? Seit ca 40 Jahren gibt es in Putensen eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung „Hipsy". Dort leben psychisch kranke Menschen unter anderem in Wohngruppen. Auch ambulante Behandlungen werden durchgeführt. Hier leben also seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung, ich selber habe im Laufe der Zeit einige dieser Kranken persönlich kennengelernt. Deshalb weiß ich auch, daß sie in nicht kalkulierbarer Weise auf die geplanten Monster am Himmel	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und der störenden Geräuschkulisse durch die Windkraftanlagen reagieren werden. Der Therapieerfolg der psychisch kranken Menschen ist deshalb stark gefährdet.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung dieser kranken Menschen vorsätzlich in Kauf?
Eine zweite Therapieeinrichtung gibt es in der Nähe von Putensen.
„Sozialpsychiatrische Jugendgruppe Hof Vindur".
Dies ist eine Einrichtung von Kirche und Diakonie.
Nehmen Sie eine zusätzliche Gefährdung kranker Menschen vorsätzlich in Kauf?
Die geplante Ravener WKA Fläche war aus der Vorrangliste gestrichen worden. Mit vergrößerter Fläche, aber mit Trennung durch die K47 wurde sie erneut in das RROP aufgenommen.
Trennung durch eine Straße stellt eine besondere Gefährdung dar.
Warum wurde sie wieder ins RROP aufgenommen und wer ist dafür verantwortlich?
Beruht dies auf persönliche Interessen einzelner Verpächter?
Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Sicherheit der Autofahrer.
Mit über 2000 Unterschriften haben wir Anwohner uns gegen den Standort Raven ausgesprochen.
Wollen Sie diesen Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen?

Raven

ID **793** **Dee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **866** **Den-Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **794** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **744** **Dor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden ? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven I Putensen eingehalten wird ? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven I Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Od Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven /Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden ? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **696** **Düh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg 2008 besagt, daß an fast dem gleichen Standort wie der jetzigen geplanten Vorrangfläche keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Allerdings auf der Harburger Landkreisseite. Als Grund wurde die hohe Qualität des Erholungsraumes Naturpark Lüneburger Heide angegeben. Das Gesamtbild dieses Raumes soll erhalten bleiben. Eine Endmoränenlandschaft endet nicht, nur weil eine Landkreisgrenze vorhanden ist. Für Bürger und Familien war dieses Urteil eine wichtige Planungsgrundiage zum Beispiel für einen Hausbau oder einen Grundstückskauf. Auch für die Planung von Pensionsbetrieben und Gaststätten ist dieses Urteil nicht unerheblich. Rentner wollten hier in Ruhe ihren Lebensabend verbringen und Eltern ihre Kinder großziehen. Für alle diese Menschen ist Ihre Vorrangflächenplanung wie ein Schlag mitten ins Gesicht. Warum wurde die Vorrangfläche Raven/Putensen trotz des Urteils in das RROP Lüneburg mit aufgenommen? Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluß des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl der Vorrangflächen berücksichtigt? Welche Gründe sind hierfür genannt worden? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des Landkreises Lüneburg hergestellt worden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Hinweis: Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Das angesprochene Urteil ist insofern ohne Bedeutung.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **697** **Düh**

Stellungnahme

Bitte beantworten Sie mir die aufgeführten Fragen!
Die geplanten Windkraftanlagen der Vorrangfläche Raven/Putensen stellen für die Anwohner eine
erhebliche gesundheitliche Gefahr da. Das haben sicherlich schon viele Anwohner mit Ihren Briefen
verdeutlicht.
Für den Rotmilan aber, bedeuten sie den sicheren Tod.
Der seltene Rotmilan lebt noch mehr wie andere Greifvögel, auch von Aas. Deshalb findet man von
keiner anderen Greifvogelart so viele durch Rotorenschlag getötete Tiere in der Nähe von WKA wie
von dieser Art. Dort ist das Nahrungsangebot „geschredderte Vögel" besonders hoch.
Der Rotmilan ist ein echter Europäer. In Deutschland kommt ihm eine besondere Bedeutung zu, denn
über die Hälfte aller Brutpaare nisten in Deutschland.
In unmittelbarer Nähe zum Aufstellungsort Raven ziehen seit Jahren Brutpaare ihren Nachwuchs
groß. Auch dieses Jahr habe ich ihn schon gesehen. Selbst einige Kreistagsabgeordneter des
Raumordnungsprogramms der Grünen haben sich bei einem Ortstermin davon überzeugen können.
Wie wollen Sie sicherstellen, daß nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 das Tötungsverbot am
geplanten Aufstellungsort Putensen/Raven eingehalten wird?
Der Schutzradius wird mit ca 1500m zu WKA angegeben. Der Flugradius dieser besonderen
Greifvögel liegt bei 3000. Diese Radien werden am Standort Putensen/Raven nicht eingehalten.
Ist das Fluggebiet bei Auswahl des Standortes Putensen/Raven berücksichtigt worden?
Bereits nach Bekanntgabe der Ausweisungsfläche wurden von möglichen Verpächtern alte Buchen
mit Nestern dieser Vögel aus den Vorjahren gefällt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **795** **Düh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **796** **Düh;Rip**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **797** **Eid**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **798** **Eis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID 916 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet zur Windenergienutzung am geplanten Standort Raven Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen zwischen Raven und Putensen hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Raven ein Positionspapier formuliert, das wir diesem Schreiben beifügen. Darüber hinaus möchten wir deutlich machen, dass wir die Sorgen der Anwohner und Gemeindemitglieder über mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen an dem besagten Standort ernst nehmen und teilen. Wir bitten um eine genaue Prüfung der Eignung des geplanten Standortes im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und den Lebensraum geschützter Vogelarten. Beim gegenwärtigen Kenntnisstand (Infraschall und Vogelschutz) haben wir erhebliche Bedenken, unsere Fläche in das Projekt einzubringen. Im Namen des Kirchenvorstandes	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 917 Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Raven

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Position des Kirchenvorstandes zur geplanten Errichtung von Windkraftanlagen Wir fühlen uns als evangelische Christen der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Deshalb unterstützen wir grundsätzlich die Bemühungen, zunehmend alternative Techniken der Energiegewinnung anstelle der traditionellen, auf fossilen Energieträgern basierenden, oder der mit großen Risiken behafteten Atomtechnik zu nutzen. So ließ die Kirchengemeinde vor einigen Jahren eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gemeindehauses installieren. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass auch die alternativen Techniken der Energiegewinnung Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Diese müssen bei allen Bemühungen um das Bewahren der Schöpfung in jedem Fall berücksichtigt werden. Kritische Einwände sind daher hinreichend zu prüfen. Aus unserer Sicht zeigt sich dabei, dass menschliches Handeln, das Gutes zum Ziel hat, auch negative Folgen haben kann. Diese gilt es abzuwägen, um zu den bestmöglichen Lösungen zu kommen. Aus diesem Grund fordern wir, das geplante Projekt hinsichtlich der möglichen gesundheitlichen Folgen so genau wie möglich zu begutachten und den Bau der Anlage nur mit hohen Auflagen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu genehmigen. Wir fordern darüber hinaus Transparenz in allen Entscheidungsprozessen. Als Kirchenvorstand sehen wir unsere Aufgabe auch darin, den Frieden in unserer Kirchengemeinde und in den umliegenden Dörfern zu erhalten und bieten uns als Gesprächspartner für die verschiedenen Interessengruppen an. Gleichzeitig appellieren wir an die Mitglieder unserer Kirchengemeinde und die Bewohner der umliegenden Dörfer, die weitere Entwicklung mit sachlichen Argumenten zu begleiten, jenseits von individuellen Befindlichkeiten im Sinne einer Kultur des Miteinanders. Unsere hier dargelegten Überlegungen und Forderungen sind für uns auch die Grundlage für eine Entscheidung hinsichtlich des kircheneigenen Landes, falls dies von dem Bauvorhaben betroffen sein sollte. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass finanzielle Erwägungen für unsere Entscheidungsfindung irrelevant sind.	Dass die Ev.-luth Kirchengemeinde die Windenergie grundsätzlich unterstützt, wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger ist sich selbstverständlich derRisiken auch der Windenergie bewusst und hat diese sehr gründlich bei der erarbeitung seines Konzepts recherchiert und die Erkenntnisse sind bei der Planung auch berücksichtigt worden. Es wird zugesichert, auf der Zulassungsebene im Zuge des noch erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die dann vorliegenden Anträge sehr sorgfältig im Hinblick auf mögliche gesundheitlche Auswirkungen zu prüfen und dann ggf. auch neu vorliegende - serioöse - wissenschaftliche Erkenntnisse in die Prüfung einzubeziehen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass der landkreis Lüneburg bereits im jetzigen Planungsstadium hinsichtlich möglicher gesundehitlicher Auswirkungen nicht nur die gesetzlich zwingenden Normen, sondern das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt hat. Der Vorschlag des Kirchenvorstands, sich vermittelnd auch im Sinne einer Versachlichung einzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Verwaltung ist auf Wunsch gern bereit, sich an Gesprächen zu beteiligen. Die übrigen Ausführungen zu eigentumsrechtlichen und finanziellen Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen nicht den Planungsgegenstand. Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 3399 Eyendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister Antrag: Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4071 Eyendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister Antrag: Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist bedauerllich, muss aber als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht nach der Wertung des Planverfassers gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an einer energiepolitisch sinnvollen, angemessenen und und raumordnerisch gesteuerten Nutzung der Windenergie nicht vor. Die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch für das angrenzende Gebiet des LK Harburg ist als hoch, aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Darüber hinaus können die Höhen der WEA durch die kommunale Bauleitplanung oder das Zulassungverfahren in gewissem Rahmen näher festzulegen und ggf. auch weiter zu begrenzen. Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4072 Eyendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Eyendorf hat dem untenstehenden Antrag auf seiner Sitzung am 07.05.13 mehrheitlich zugestimmt. Mit freund liehen Grüßen Dr. Reinhold Spieker Bürgermeister Antrag: Die Gemeinde Eyendorf hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangfiächen für Windkraft für denkbar ungeeignet, lehn- die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf sein Regionales Raumordnungsprocramra dahingehend zu andern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Riesenwindrader hat es bis dato im Binnenland nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen,Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanft-hügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützen;wert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Polgen für Naherholur.gswert und Tourismus wären verheerend. Nur vorsorglich möch-e der Rat der Gemeinde Eyendorf auf folgenden Sachverhalt hinweiser.: bereits 20C4 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gäbe der Klage statt und wurde letztinstanzlich von Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **867** **Faa**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **868** **Fec**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **799** **Fix**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **755** **Fra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
aus der Presse habe ich von der Planung der sehr großen Windkraftanlage in unserer Ortsnähe erfahren. Wir wohnen in Rolfsen und ich mache mir Sorgen um die Gesundheit meiner Kinder, Enkelkinder uns selbst und unserer Tiere. Ich bitte Sie, uns die völlige Unbedenklichkeit dieser gigantischer Anlage zu beweisen, anderenfalls bin ich strickt gegen den Bau und überzeugt, dass auch Sie als Volksvertreter dem nicht zustimmen dürfen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **800** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **869** **Get**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **616** **Gla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Betr.:Regionales Raumordungsprogramm 2003/2.Änderung " Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, die Bürgerinitiative „Gegen Windkraft in Eyendorf", stellvertretend für über 500 Eyendorfer, hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehene Vorrangfläche für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenwindkraftanlagen ausdrücklich ab und fordert den Landkreis auf, sein Regionales Raumordungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört. Natürlich wollen wir alle weg von der Atomenergie und natürlich wird Windenergie als wichtiger Energieträger dazu beitragen, aber keiner möchte die Verspargelung unser Landschaft und genau das passiert gerade. Jeder weiß mittlerweile, das Windenergienutzung nur in windreichen Gegenden funktioniert und sinnvoll ist und diese Voraussetzungen finden wir nur aufdern Meer und am Küstenstreifen. Da die Vorrangflächen direkt südlich an unserer Gemarkungsgrenze befindet und die Wohnausrichtung nun mal Richtung Süden ist und dies gilt auf für Salzhausen mit ihrem zukünftigen großen neuen Wohngebiet (Witthöftfelde), ist es ein Alptraum, diesen Windpark mit ihren gigantischen Riesenwindrädern direkt vor sich zu haben und das ohne angemessenen Nutzen für den Energiehaushalt. Mit freundlichem Gruß Als Vertreter der Bürgerinitiative	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die Ortslagen sind durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen durch WEA geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss ebenfalls als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **612** **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit Interesse und großer Sorge verfolge ich die Diskussion um o.g. Objekt. Ich wende mich an Sie, als Kreistagsabgeordneter im (Standort-Kreis) Lüneburg mit der Bitte, doch Folgendes zu berücksichtigen. Bis heute werden Windkraftanlagen nahe bei Dörfern gebaut, häufig eben die kleineren Anlagen. Für eine höhere Stromausbeute werden jetzt Offshore Anlagen vor unseren Dörfern geplant. Statt 100 Metern sind sie jetzt 250 Meter hoch. Sie verursachen einen Wirbelsturm, der droht, unsere Dörfer wegzufegen. Gemäß diskutieren Plan sollen sich hier bald 5 oder mehr „Monster-Räder" drehen. Die angeblich geringen Gefahren für Mensch und Tier werden uns von Interessensgruppen so lange verwässert die Kehle runtergeschoben, bis wir, die unmittelbar betroffenen Bürger aufgeben. Herr Nahrstedt, unserer ländlicher Raum, die kleinen Dörfer, die schon jetzt von „Überalterung" betroffen sind, WER bitte, glauben Sie, möchte sich mit diesen Monstern in nur 1000 oder 2000 Meter Entfernung (Raven, Putensen, Oldendorf), noch ansiedeln? Unser Sohn ist gerade 20 geworden, hat eben seine Ausbildung begonnen. Er liebt unser Dörfchen und sein zuhause. Wenn er in 5 oder 10 Jahren eine Familie gründet, sollte er sich dann nicht HIER ansiedeln? Ich kann Ihnen aber mit Sicherheit sagen, dass wenn nur 25% der Bewohner über Druckwellen, Rotorenlärm oder zusätzlichen Stress-Sym tomen klagen, unser Sohn seinen Kindern diese Belastung NICHT zumutet. Er wird von hier weg ziehen und viele seiner Generation ebenso! - Den Zuzug „Auswärtiger" kann man dann wohl ganz abhacken. Raven, Putensen, Oldendorf sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt. Diese Dörfer werden (aus)sterben, wenn WIR sie nicht für künftige Generationen vor diesen Anlagen beschützen! Herr Nahrstedt, bitte berücksichtigen Sie diese gravierenden Belange bei Debatten und Abstimmungen zu diesem Thema. Danke für Ihre Aufmerksamkeit! Mit freundlichen	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **907** **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hallo Herr Kalliefe, ich bin Maximilian Goldmann, bin 20 Jahre alt und wohne in Putensen. Ich bin dagegen, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Putensen aufgestellt werden. Ich wohne in Putensen seitdem ich 6 Jahre alt bin. Ich habe vor weiterhin hier zu wohnen und irgendwann das Haus von meinen Eltern zu erben. Wenn allerdings diese Windkraftanlagen gebaut werden, könnte man diesen Ort kaum noch als "Erholungsort", zu dem man gerne nach "hause" kommt, bezeichnen. Daher meine Bitte, Keine Windkraft in der Nähe von Putensen! Es gibt geeignetere Plätze um diese "Monster" zu bauen. Vielen Dank fiir Ihre Aufmerksamkeit, Maximilian Goldmann	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **940** **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die geplante Windenergienutzung am Standort Raven ist denkbar ungeeignet und für die Bevölkerung unzumutbar! Stichwort: Nachhaltigkeit: --- Beim Standort Raven wird nachhaltiger Schaden geplant!! Zum Vergleich, besinnen Sie sich bitte auf die „Bausünden“ der 60iger Jahre: Historisch wertvolle Stadtteile wurden mit Beton-Klötzen zugeschustert. Was man gerne „Zeitgeist“ nennt, war in erster Linie Geldgier und Gigantismus. Auf alle Fälle ruinös und mit nochmals viel, viel Geld ist man 50 Jahre später immer noch damit geschlagen, diese Un-Bauten auszulöschen. Darum die Frage: Haben wir denn nichts dazu gelernt? Monsterbauten hinzustellen, weil Interessensgruppen uns die „sogenannten Vorteile für die Allgemeinheit“ auf dreiste Weise, mit verharmlosenden Argumenten auftischen? Da sind willige Landwirte und gewählte „Volksvertreter“. Wobei die Frage erlaubt sein muss: Wie viel Volk vertreten sie denn noch? Die breite Mehrheit ist eindeutig gegen die Windanlagen! In jeder Versammlung, seit Bekanntwerden des Projekts wird glasklar vermittelt: Es geht nur darum, „die Sache“ innerhalb der Fristen durchzuschieben. Kein Mensch glaubt allen Ernstes „an den Allgemeinnutzen“. Es ist unumstritten, dass das Gelände gänzlich ungeeignet ist. Es gilt ausschliesslich, die Fördergelder abzuschöpfen. Privat u. Gemeinde. -2 - Weil auch die Betreiber wissen, dass in fünf Jahren ein solches Projekt nicht einmal mehr zur	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Diskussion stehen würde!

Raven

ID **941** **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weil sich negative Fakten und Erfahrungswerte jetzt schon kaum mehr verheimlichen lassen. Groß-Windräder sind unwirtschaftlich und menschenfeindlich, wenn Geländestruktur und Nähe zu Wohnanlagen unter 2000m nicht maßgebend berücksichtigt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **942** **Gol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eine Sache, einer Stadt mit Bau-Verfehlungen zu schaden. Der Schaden, der hier in der Örtlichkeit zwischen Raven und Putensen angerichtet werden kann, ist nicht wieder gut zu machen! Nicht in 5, nicht in 10, nicht in 50 Jahren! Das Naturschutzgebiet, der Lebensraum für die allgemeine Bevölkerung wäre für alle Zeiten ruiniert – unwiederbringlich. Wer darf sich diesen Schritt anmaßen? Wer könnte diese Verantwortung tragen und wer muss dann zur Rechenschaft gezogen werden? Kein Geld und keine Abrissbirne könnte diese Fehlentscheidung wieder rückgängig machen! Wir betroffenen Bürger aus Putensen und Raven drängen seit Monaten mit allem Herzblut darauf, mit Rücksicht auf diesen Lebensraum umzugehen, sowie auf sachdienlichen, klugen Umgang mit Fördergeldern. Ich bin der Überzeugung, dass unsere Generation die Pflicht hat, mindestens so engagiert und kritisch mit „unserem Zeitgeist“ umzugehen, wie andere vor uns. – Wir dürfen nicht zulassen, dass dieses Allgemeingut, die Heideregion bei Raven, dem momentanen Energie-Wende-Aktionismus, gepaart mit bracher Geldgier zum Opfer fällt! Danke für Ihre Aufmerksamkeit!	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **801** **Gon**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **672** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Vorbemerkung Die Vorrangfläche „Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) neben den Auswirkungen auf Bürger des Landkreises Lüneburg auch direkte Auswirkungen für Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere gilt dies für Putensen - und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Insofern sind auch die bisher von dem Landkreis Harburg bzw. von der Samtgemeinde/Gemeinde Salzhausen getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Interessen Putensens wurden bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise berücksichtigt. Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von der Sichtbarkeit der Anlagen. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA zum einen überhaupt und zum anderen dann mit der diesem Faktor zukommenden erheblichen Bedeutung in die Beurteilungen der Vorrangfläche miteinfließen. Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Höhenunterschiede zwischen 50 und 80 m über N.N.) sowie der in allen Gebieten bestehende geringen Windhöffigkeit besonders ungeeignet und kann nur mit besonders hohen Anlagen sinnvoll genutzt werden. Schon die Studie der Leuphana-Universität hat hierzu ausgeführt. „Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Boden und dessen optimaler Nutzung ist die Windhöffigkeit ein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung von Vorrangstandorten." Das Gebiet des Landkreises Lüneburg ist insgesamt windschwach. Deshalb wird bei der vorgenommenen Planung zum Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundlage für die Aussage über die Windhöffigkeit von 7 bis 8 m/s bereits eine Messhöhe von 140 m über „Gelände" zugrunde gelegt (siehe dazu Bl. 43 der Begründung). Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich eine vollständige Entziehung der Energie des Windes durch Windkonverter nicht zustande kommt, dass der Wirkungsgrad einer WEA nach dem Betz'schen Leistungsbeiwert bei maximal 59,3% liegt und praktisch durch weitere Verluste, z.B. durch Reibung und bei der Energieumformung, der tatsächliche Wirkungsgrad von modernen Anlagen ca. 50 % beträgt (vgl. dazu die zu Studie der Leuphana-Universität), kann die erhofften Windausbeute deshalb in diesem Gebiet nur mit sehr hohen Anlagen erreicht werden. WKA mit einer Höhe von 200 m (vgl. dazu auch die Studie der Leuphana-Universität und die Studie des Umwelt Bundesamtes von 2011) und darüber sind deshalb mehr als realistisch, denn die	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Leistung der Windkraftanlagen hängt sehr empfindlich von der Windgeschwindigkeit ab. 1,5m/s weniger Wind bedeuten im Mittel 50% weniger Leistung. Höhere Windge3 schwindigkeiten in höheren Luftschichten geben Planungssicherheit und erklären somit den Ausschluss von Narbenhöhen unter 140m.
Ein weiteres Kriterium ist die Rauhigkeit der Luft. Mit Hilfe der Weibull und Reyleigh Verteilung sind Vorhersagen über vorherrschende Windrichtungen und den mittleren Energiegehalt möglich. Die Leistung ist aber nur bedingt mit dem Ertrag von WKA gleichzusetzen. Unterschiedliche Rauigkeiten der Luft können das Leistungsergebnis um über 50% spreizen. Je unruhiger die Landschaft, desto größer die Rauhigkeitslängen. Einen besonderen Einfluss stellen geschlossene Waldfronten oder Berge dar, besonders in der Luv-Position, wie wir sie in Raven vorfinden. Dort kämmt sich die Landschaft in unmittelbarer Nähe auf über 50m zu den geplanten Standpunkten auf. Raven ist der einzige Standort im Kreis mit derart ungünstigen Vorrausetzungen, die nur durch noch höhere Anlagen kompensiert werden können. 30 bis 50m höher als in den anderen geplanten Gebieten müssen die Anlagen ausfallen, um den in den Zielen der Regionalen Raumordnung zugrunde gelegten und erhofften Beitrag zur Energieerzeugung leisten zu können. Somit ist zukünftig für den Standort Raven mit Anlagenhöhen von über 210m zu rechnen.
Dass dieses keine unrealistische Einschätzung ist, zeigt sich aus den vorliegenden Vertragsentwürfen für die Eigentümer des jeweiligen betroffenen Flurstückes im geplanten Vorranggebiet bei Raven. Hier sollen die Genehmigungen für die Errichtung von WKA mit einer Inanspruchnahme von bis zu 250m Luftraum erteilt werden.
Dabei ist auch die teilweise von der Projektierungsgeseüschaft öffentliche geäußerte freiwillige Beschränkung auf eine Maximalhöhe nicht zielführend, weil diese im schuldrechtlichen Verhältnis zu möglichen späteren Drittbeteiligten nicht wirksam vereinbart werden kann und eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht realisierbar ist.
So stellt auch die Studie der Leuphana-Universität fest:
„WEA-Eigner sind daher prinzipiell bemüht, ihre Anlagen in möglichst großer Höhe zu betreiben, um genannten Effekte zu minimieren. (Bl. 24).
Die Auswirkungen solcher Anlagen mit der damit entstehenden Überindustriealisierung für die anliegenden Orte um das Gebiet Raven und die Bevölkerung sind katastrophal. Nur um einen Vergleich zu haben: Der Hamburger Fernsehturm ist mit An4 tenne ca. 270 m hoch und die Kirche in Raven mit Kirchturm ca. 30 m hoch (siehe dazu die Anlage 1).
Insbesondere die Überindustrialisierung durch die WKA läuft dem vom LROP 2012 festgelegten Ziel für den Ort „Raven" entgegen. So weist der LROP 2012 dem Standort Raven die besondere Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung" zu. Insbesondere soll er folgende Funktionen erfüllen, nämlich landwirtschaftlichen Betriebsstätten, Betriebsstätten für dörfliches Gewerbe und dem ländlichen Wohnen dienen und dabei sollen Dienstleistungen und Freie Berufe, Naherholung und ländlicher Tourismus, Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes und des Orts- und Landschaftsbildes
besonders gefördert werden (LROP 2.1 01). Schon diesem Ziel widerspricht die Ausweisung als Vorranggebiet mit einem Windindustriegelänge. Die immer

wieder gerne gebrauchte Umschreibung „ Windpark" verschleiert und verniedlicht
hier bewusst die fatalen Auswirkungen auf die Natur und den Menschen.
Die negativen Folgen (siehe unten) für das Schutzgut Natur werden sich mit steigenden
Radhöhen potenzieren. Der Landbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände
innerhalb der Windindustrieanlagen entsprechend vergrößert werden müssten.
Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und
Infraschall vor. Hinzu kommt, dass es bisher sehr wenig Erfahrung mit ihrer Aufstellung
an Land gibt WKA Diese Giganten wurden bisher überwiegend für Off-Shore-
Anlagen gebaut.
Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert
sowohl in der Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen, und auch in der gesamten
Naturregion „Lüneburger Heide". Es erschließt sich deshalb nicht, wieso in
dem Planungsentwurf in der Anlage 1 zum Umweltbericht zwar eine Sichtbarkeitsanalyse
für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wird, der wichtige Gesichtspunkt,
wie sich die geplante Fläche bei Raven auf den Naturpark Lüneburger
Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z. B. die denkmalgeschützte
Kirche, auswirkt, jedoch nicht hinreichend geprüft wird. Dabei ist nach
den Aussagen der planungsbefassten Mitarbeiter auch die Relevanz des Naturparks
Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz) noch
5
nicht hinreichend in die Abwägung mit eingeflossen. Hierzu ist auf die Hinweise zur
Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung
der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und
Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags von 2011
zu verweisen, der zu der Frage „ Naturpark" folgende Richtlinien aufgestellt hat:
„In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für
WEA aus". ...Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung
als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb
von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das
gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten:
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete
z.B.
• Naturparke (§27 BNatSchG).

Raven

ID 673 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a. Die besondere Lage Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief entspricht dem Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkte Landschaftssichtbeziehungen auch an dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil. 6 Die untere Naturschutzbehörde hat ausgeführt, dass der Standort bei Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielte dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützte die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren stetig steigende Touristenzahlen. Es ist die zweitbeliebteste Touristenregion in Niedersachen. Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt. Die Definition von Gebieten, die als Naturpark eingeordnet sind, lautet wie folgt: „Gebiete, die sich wegen der landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und die besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern." 7	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg.Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die Wanderwege führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen. Die aufgeführten Erholungsfunktionen werden im Umweltbericht bei der Einzelfallprüfung der VR Raven ergänzt, die Bewertung der Umweltauswirkungen für den Belang entsprechend angepasst (-), dies führt aber nicht zu einer geänderten Gesamteinschätzung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie der Umweltbericht richtig ausführt, ist das Gebiet Raven nahezu komplett auf Moränenablagerungen gelegen und fällt nach Nordosten hin deutlich in die Luhe-Niederung ab. Der westliche Teil befindet sich in Höhen zwischen 71 bis 81 m ü. NN, wohingegen der östliche Bereich mit Höhen zwischen 50 und 69 m über NN merklich tiefer gelegen ist. Das Gelände steigt insgesamt nach Westen hin an. Dabei wird auch richtigerweise darauf hingewiesen, dass - jedenfalls zurzeit - in Richtung Raven ein Waldgebiet (dieses ist jedoch nicht geschützt und kann jederzeit verschwinden, wie seit dem Bekanntwerden des Planung es bei anderen Bäumen schon geschehen ist,) für einen gewissen Sichtschutz sorgt. Nicht miteinbezogen und hinreichend bewertet wurde jedoch, dass die Landschaft auch nach Putensen hin deutlich abfällt.
Das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt keinen natürlichen oder geschaffenen Sichtschutz. Während der Umweltbericht davon ausgehen, dass wegen der Entfernung eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg ausgeschlossen wird (Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) hält, erfolgt bei anderen Gebieten eine - richtigerweisenegative Einschätzung. Bei der Fläche „ Etzen" wird davon gesprochen, dass der Schattenwurf von bis zum 1300m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus, Bl. 31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vogelsen) wird eine relevante negative Auswirkung auf den Osten von Radbruch (1000m entfernt) angenommen und deshalb wurde ein Minus vergeben. Bei der Fläche 9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt, dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben (Bl. 78). Dieser Umstand wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit großer Anlagen von bis zu 3000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches nur eine mittlere Qualität haben soll, als uneingeschränkt negativ bewertet.
Gleiches gilt auch bei der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das Landschaftsbild wegen der hohen Anlagen und der weitern Sichtbarkeit ein Minus vergeben. Diese unterschiedliche Einschätzung wird nicht erklärt und auch im Weiteren nicht begründet.
Zudem liegt das Gebiet innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige Erholung. Auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein groß8 flächiges „Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Zudem erfüllt der gesamte Raum die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Diese Gegebenheiten liegen bei den anderen Flächen nicht vor. Zwar ist liegt das Gebiet Nr. 4 ebenfalls in einem großflächigen Vorbehaltsgebietes für die ruhige Erholung, jedoch besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen, die durch den Rückbau gemindert und deshalb in der Bewertung als positiv angesehen werden. Die Lärmbeeinträchtigung
in seiner permanenten Form aus der Errichtung von Windkraftanlagen,
ist - auch im Bereich der TA -Lärm, mit dem Ziel der ruhigen Erholung nicht vereinbar.
Die anderen Gebiete liegen nur in der Nähe solcher Gebiete.
Dabei stellt sich der Standort - entgegen der Einschätzung im Umweltbericht - durchaus als Erholungsgebiet sowohl für die Einwohner und den Bewohnern des Großraumes Hamburg dar. Gerade die ruhigen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf

und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger Heide - liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Dabei wird um Umweltgutachten auch nicht berücksichtigt, dass die Fläche umgeben ist von Wanderwegen und Fahrradwegen, die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird:

„...den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer mit reetgedeckten Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder Hanstedt treffen
Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm".

Ebenso verlaufen in Sichtweite zum Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke (55 km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide als Themenwege angeboten. Als weiterer Fernwanderweg - der Herrmann- Billung-Weg - führt in Sichtweite direkt an der Fläche vorbei.

9

Anders als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege - vom Ernesto- Krause Weg kommend und von der K 46 kommend -durch die Fläche Richtung Putensen. Weiterhin ist der überregionale Radweg der Mühlentour -West, der direkt an der Fläche vorbeiführt. Diese Wege haben für Raven, welches ca. 50 Gästebetten hat, auch ein erhebliches wirtschaftliches Wertschöffungspotential, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Ausweisung als Vorrangfläche verloren gehen würde. Der früher bestehende „Windkrafttourismus" ist angesichts der Vielzahl der Anlagen deutlich rückgängig. Dabei sind diese Aspekte im Umweltbericht bei der Fläche Raven nur unzureichend berücksichtigt worden. Die Aspekte sind z.B. bei der Fläche Barnstedt, die letztendlich nach der Umweltprüfung herausgefallen ist, deutlich herausgehoben worden. So wird dort ein doppeltes Minus für diesen Punkt vergeben und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung abgestellt. Bei der Fläche „Melbeck" wird der (nur) regionale bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich erwähnt. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen 9-11 solche Radwege ausdrücklich erwähnt. Auch wenn hieran keine direkte Einordnung erfolgt, so erscheint dies jedoch ein beachtenswerter Aspekt zu sein, ansonsten wäre er nicht im Umweltbericht aufgeführt.

Raven

ID 674 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b. die besonderen Kultur- und Naturdenkmäler In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Zudem befindet sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende ein kulturhistorisch sehr wertvoller langobardische Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Dies teilt sich in ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld und in ein Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert 10 werden. Bei den archäologischen Fundstellen sind sowohl möglich Wanderziele als auch forschungsgeschichtlich relevante Funde erfasst. Beiden ist gemeinsam, dass sie in einer Gesamtschau der lokalen Vor- und Frühgeschichte keinesfalls fehlen dürfen. Hier sind vor allem die in den Museen und Sammlungen verwahrten Funde als Überreste der genannten Fundstellen zu nennen. Die meisten Funde werden im Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburg - Helms-Museum, im Niedersächsischen Landesmuseum Hannover und im Museum für das Fürstentum Lüneburg in Lüneburg aufbewahrt. Im Einzelnen handelt es sich - soweit nicht schon genannt bzw. weiter unten als im Harburg-Lüneburger Raum befindlich aufgeführt - um folgende Fundstellen: Das Steinqrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal, Koordinate: N53.18186 E10.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg) Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SW-NO ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen aufdern Damm des Hünenbettes. An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren konnte: fünf	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde von Klingen und Pfeilspitzen aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon in der Mittelsteinzeit von Menschen aufgesucht wurde. Vor ca. 5700 Jahren wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt errichtet. Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in
11
das sechste Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen Anlage. Das Steingrab hat eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage im Kirchholz von Raven.

• Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681, Jungsteinzeit, Entfernung 90 zum Vorranggebiet)

Auf dem Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und Wetzen, befinden sich zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert worden sind. Die Steingräber auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff gemeinsam mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit weitestgehend vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite wurde 1964 von Willi Wegewitz ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem Rundhügel mit einem Durchmesser von 16 m. In situ stehen noch der östliche Abschlussstein und die beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige Grab (Sprockhoff-Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und lag in einem Rundhügel von 16 m Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab Raven 2 wurden zudem die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit entdeckt; wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs stammen noch weitere archäologische Funde; möglicherweise auch eine Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem Lüneburger Museum übereignet wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger) und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden auch Gegenstände für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere vorrömische Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges ist bei einer Grabung und später Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000 m2 einer Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit mit einer Urne, die W. Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden..

Weitere kulturhistorische Fundstätten in unmittelbarer Nähe sind:

(Aus der Alt- und Mittelsteinzeit)
12
In Raven: Fundplatz der möglichen Hamburger Kultur bei Raven. Im Oktober 1940 untersuchte das Helms-Museum eine Fundstelle von Feuersteinabschlägen südöstlich des Opferberges, nördlich der Straße Raven - Wetzen. Untersuchte Fläche: 10 Meter lang, 5 Meter breit. Der Flottlehm hatte eine Mächtigkeit von 1,20 Meter. Im westlichen Teil der Grabungsfläche befand sich eine Feuerstelle,

die einen halben Meter eingetieft war. In der Nähe war eine flache Mulde (0,60 - 0,80 Meter tief), gefüllt mit Abschlägen, Spänen und Kernsteinen. Die Datierung ist - ebenso wie jene einiger mutmaßlicher mittelpaläolithischer Fundplätze aus dem Kieselgurgebiet - nicht unumstritten.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Eyendorf
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes Steindekmal, ein Deckstein auf zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5 andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben.."
Es befinden sich zudem in unmittelbare Nähe der Vorrangfläche noch folgende nach § 3 NDSchG geschützte Denkmäler
• Die Sankt Martinskirche in Raven
Objektkennziffer: 355034.00001M001;Flurstück,032417-002-00092/001
Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh.. Dabei sind wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhun13 derts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG.
• Der Friedhof Raven
0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950; Angaben zum Denkmalschutz
Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 zu einer Exkursion zusammengefasst, die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und folgendes beinhaltet : Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort von Überresten eines Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen, wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden Opferberg.
In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare Nähe, wie die oben dargestellten weiteren Denkmäler befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten Windkrafträder an ihrer Bedeutung

verlieren werden
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh.
Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirch weg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Haibwalmdach in Reetdeckung. 1835
.Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. §3.2 NDSchG
14
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wölper 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 1/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H.
19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung,
Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im
Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher
Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach
In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche
Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe
gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in
Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche folgende geschützte

Naturdenkmäler: der sog. Jahrhundertstein (Entfernung ca. 500m) sowie die
Stechpalme (Entfernung ca. 420 m). Beide sind ebenso durch die geplanten WKA
Im Dorfkern von Putensen befindet sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen,
betroffen.
Im Dreieck 10
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Bauernhaus
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus
Schule,
15
deren Geschichte anhand eines Dorf leh rpfades beschrieben wird. Weitere
kulturgeschichtliche
Denkmäler in der Region sind die alten bäuerlichen Höfe sowie die
denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf.
Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe
von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft
in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den
Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt.
So sind z. B. die Baudenkmäler in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung
der Denkmalqualität durch die technische Überprägung stattfinden wird
und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die spezifische Charakteristik
und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt.
Zu all diesen Punkten verhält sich der Raumordnungsplan in seiner Abwägung überhaupt
nicht. Darüber hinaus ist im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle
Sachgüter unter Denkmalschutz im Landkreis eine Schutzzone von 300 m angelegt,
die weder für die Stechpalme noch für die Steingräber am Strietberg beachtet worden
sind. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen denkmalschutzrelevanten Belange
wurde im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig
aufgeführt. Ebenso wurde Putensen und Eyendorf mit ihren Besonderheiten bei der
Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies ist im Verfahren noch nachzuholen.
Weiterhin wird durch die Landschaftsbeschaffenheit die WKA weithin auch in den
Nachbardörfern gut sichtbar sein. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt
der Museumseisenbahn "Heidebahn" der besonders im Sommer gut angenommen
wird. Die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls ein beliebtes
Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen, insbesondere in Luhmühlen,
bieten ein zahlreiches Freizeitangebot für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und
Putensen. Dabei wird gerade auch hinsichtlich des Standortes Luhmühlen im LROP

2012 auf diese spezifische Form des Tourismus eingegangen und gefordert, dass abgestimmte Infrastruktureinrichtungen für die Erholung vorgesehen sein sollen.
16
Auch Eyendorf liegt an den zwei regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour" und "Mühlentour", wobei die „Mühlentour West" unmittelbar an dem Vorranggebiet vorbeiführt.

Raven

ID **675** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rotmilan Das Gebiet bei Raven ist nach dem Kriterienkatalog des Landkreises (vgl. Bl. 19 der Begründung) schon deshalb ungeeignet, weil es bei Ausweisung wegen des Verstoßes gegen das Tötungsverbots streng artengeschützter Vögel (§ 44 BNatSchG) völlig ungeeignet ist Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Tatsächlich befinden sich unmittelbarer südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit längerer Zeit mehrere Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern - im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen können. Trotzdem konnten auch aktuell bereits sind mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug gesichtet worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Fläche auch neben den Brutbereich eine erhöhte Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Die Fläche liegt nur ca. 200 m von der geplanten Vorrangfläche entfernt. 17 Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat die NLT 2011 auch „fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen festgelegt, wobei unter anderem für den Rotmilan ein Abstand von 1000m verlangt wird. Dieser Abstandsnotwendigkeit ist auch gerichtlich bestätigt (vgl. die Entscheidung des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11). Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft nicht infrage kommen. Dabei ist auch zu bemängeln, dass der der Brutvogellebensraum im Landkreis Harburg nicht untersucht wurde. Im Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch von diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der vom NLT 2011 vorgegebenen Abstand von den Flugwegen von 6000m bezüglich des Rotmilas auch unterschritten werden würde. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass sich das geplante Gebiet auch als Gebiet Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung eigeordnet, die Voraussetzungen für ein	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Landschaftsschutzgebiet
erfüllt sind und es im Naturpark „Lüneburger Heide" liegt. Diese
Gesichtspunkte zusammen mit dem Tötungsverbot reduzieren den Beurteilungsspielraum
bei der Auswahl durch den Landkreis auf null, so dass das Gebiet herauszufallen
hat.
Dabei ist auch der Hinweis auf Bl. 31 oben der Begründung, der individuelle Artenschutz
nach § 44 BNatSchG sei auf regionalplanerischer Ebene pauschal nicht zu
berücksichtigen, sondern die artenschutzrechtlichen Konflikte und Anforderungen
seien erst auf der folgenden planerischen Ebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren)
wesentlich, nicht richtig. Die Planung eines Gebietes, welches von vornherein
nicht als tatsächlicher Aufstellungsort in Betracht kommt, erfüllt das Kriterium
einer Alibiplanung. Völlig unverständlicherweise hält sich die Planungsbehörde auch
bezüglich dieses Punktes nicht an ihre eigenen Vorgaben auf Bl. 31. Im Umweltbericht
wird ausdrücklich auf den Verdacht des Brutgebietes in unmittelbarer Nähe des
18
Gebietes hingewiesen und deshalb wird das Gebiet nur als Eignungsgebiet, aber
gerade nicht als Vorranggebiet eingeteilt
Greifvögel
Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert
(insbesondere von Mäusebussarden und Baumfalken, vergl. beiliegende Karten des
Kreises Lüneburg). Dieses wird auch durch das avifaunistische Gutachten bestätigt.
Auch diese Vögel wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet.
Fledermäuse
Durch den viel zu geringen geplanten Abstand der Potenzialfläche zum Wald werden
auch Fledermäuse sehr stark gefährdet
Folgende Arten leben in der Nähe der Potenzialfläche:
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu
den stark geschützten und bedrohten Tierarten. Am häufigsten sind der Große
Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus von Windkraftanlagen
betroffen. Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit
sind auch die Gebiete im Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint, ist
nicht hinnehmbar. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für
Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung
am 18.03.2013)
Um eine belastbare Überprüfung der Vogel- und Fledermausarten durchführen zu
können, fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven.
19
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die

Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung.
Biotope
Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer Nähe befindenden streng geschützten Biotope gefunden.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet in südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer 955). Die Größe dieses Biotops beträgt ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.)". Zwar wurde dieser aufgeführt, jedoch in seiner Bedeutung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca. 82a groß und befindet sich nur ca. 640m von der geplanten Vorrangfläche entfernt. Nicht bedacht worden ist dabei auch, dass dieses Gebiet im Norden Richtung Eyendorf liegt und sich im südlichen Teil des Vorranggebietes Fischteiche befinden, die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.
• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Plfanzenartenschutz hat.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften
der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen.
Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche.
Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.

Raven

ID **676** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tatsächlich Nutzungsänderung in Raven Darüber hinaus hat sich die Nutzung im Dorf Raven erheblich verändert. In den 70er Jahren wurden mit der baurechtlichen Bezeichnung Dorf und Mischgebiete eine Lösung gefunden, um Gewerbe und Landwirtschaft vor Wohnbebauungen zu schützen. Lärmschutzrichtlinien für gewerbliche Produktionen steckten in den Kinderschuhen, landwirtschaftliche Fahrzeuge erzeugten über 10 dB höhere Lautstärken als heute. Samstags wurde gearbeitet und auch an Wochenenden wurde Holz gesägt. Das Ende des Arbeitstages bestimmte die Sonne und weniger die Uhr. Die sich entwickelnde Wohnbebauung hatte respektable Abstände zu den Schallquellen. Beginnend in den 80gerJahren und vor allem im beginnenden neuen Jahrtausend hat sich die vStruktur nachhaltig verändert. Besonders in Raven ist die Landwirtschaft von vormals 9 auf 3, in Kürze sogar auf 2 Betriebe geschrumpft. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Das Gebiet hat sich in ein überwiegendes Wohngebiet gewandelt. Insofern wird das An21 legen des in der TA-Lärm vorgesehenen Schallpegels - soweit man auf diese für Windkrafträder völlig ungeeignete Richtlinie überhaupt zurückgreifen kann - den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht, was auch daran deutlich wird, dass in dem Dorf Raven nachts so etwas wie „völlige Stille" herrscht. Daher dieses Gebiet mit einem Lärmpegel von unter 35 dB dem der reinen Wohngebiete gleichzusetzen ist und zumindest die Abstände dahingehend zu verändern, so wie es die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung 2004 des Landes Niedersachsen für allgemeine Wohngebiete vorsehen. Die im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom geplanten Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen jedoch nur 800m. Die vormals geschaffene Rechtssicherheit zum Schutz bestehender und sich entwickelnder Gewerbetätigkeit sowie der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe durch § 6 BauNVO ist seit langer Zeit nicht mehr gegeben. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem eines "Dorf- und Mischgebietes" weit entfernt. Wohnen hat seit einigen Jahren deutlich Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt eine Neueinstufung als "Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der alten Einstufung als "gemischte Baufläche". Die Abstandsregelung sollte deshalb aufgrund der geänderten Nutzung für die in Raven lebenden Bewohner aus Emissionsschutzgründen auf mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Auch aus den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand von 1000m richtig wäre, denn: „Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten,
durch die gewählten Abstände eine gewisse Emeiterung von Siedlungsflächen
ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen
und/oder störendem Schattenwurf kommt."
22
Diese Abwägung und der „Sicherheitszuschlag" finden dann aber keinen Niederschlag
in der Abstandsregelegungen, denn es werden schlicht die - zwingenden
Abstände - der TA Lärm zugrunde gelegt.
Zu bedenken ist dabei auch, dass die Planung ebenfalls 800m für nur teilweise bewohnte
Flächen, wie Campingplätze oder Feriensiedlungen, zugrunde legt. Die besondere
dauerhafte Beeinträchtigung wird deshalb bei Gebieten, die zum permanenten
Wohnen gedacht sind, nicht hinreichende gewertet.
Durch die bis zu 80m tiefer gelegenen Ortschaft ist die Schallabstrahlung besonders
nach Putensen, welches deutlich niedriger liegt, ohne jeden landschaftlichen
Dämpfungseinfluss.
Die DIN ISO 9613-2 findet hier keinen Anwendung (vgl. dazu die Veröffentlichung
„Ist die zur Durchführung einer Schallprognose für Windenergieanlagen geeignet?" von
Dr. rer nat Dipl. ing. Dietrich). Aussagen, Schallemissionen sind am Imitterort mit 45dB
den allgemeinen Geräuschen vor Ort gleichzusetzten, sind falsch.
Weiterhin kommt hinzu, dass die überlagernden Windgeräusche von den Gebäudeteilen
erheblich besser gedämmt als tiefe Windkraftemissionen werden. Die DIN
45680 gibt in der neusten Überarbeitung nur noch die Möglichkeit der Einzelbeurteilung.
Es ist somit festzustellen, dass Windkraftgeräusche, auch wenn sie die 45 dB
nicht überschreiten, erhebliche Beeinflussungen auf die Anwohner ausüben. Ein Beispiel
aus dem Baurecht/TA Lärm: Innerhalb eines Mehrfamilienhaus ist darauf zu
achten, das Geräusche in geschützten Räume, insbesondere Schlafzimmer, nachts
unter 25dB bleiben. Windkraftanlagen dürfen aber 20 dB mehr, also das 100fach eintragen.
Wie die 45680 weiter sagt, wird tieffrequenter Schall unter 200 bzw. 100 Hz
(also hörbar und damit definitiv noch lange kein Infraschall ,der bei unter 20 Hz angesiedelt
wer) von den Gebäudeteilen erheblich schlechter gedämmt und lässt sich
nur schwer berechnen. So ist hierzu im Statement „Wissenswertes über tieffrequenten
Schall" des Bundesumweltamtes vom 5. Juni 2012 folgendes ausgeführt:
„Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu
Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den
eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben
gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von
23
der Wahrnehmung und Wirkung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger
Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine
ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall
- im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar!
Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen
werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Die Betroffenen
spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits-und

Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte sind häufig Ursache starker Belästigungen (Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwebungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-oder Druckgefühl, das auf die Dauer als unerträglich beurteilt wird und das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschemissionen zu starken Belästigungen führt. Wie im Infraschallbereich können Sekundäreffekte auftreten, die Belästigungen hervorrufen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz findet der Übergang zu normalen Tonhöhen- und Geräuschempfindungen statt. Die Geräusche sind besonders belästigend, wenn sie tonhaltig sind. Im Wohnbereich können tieffrequente Geräusche insbesondere zu Zeiten, wenn andere Geräuschbelastungen niedrig sind, schon dann zu erheblichen Belästigungen führen, wenn sie gerade wahrgenommen werden. In Wohn- und Arbeitsräumen normaler Größe können tieffrequente Eigenresonanzen ("Moden") unangenehm angeregt werden. Es baut sich ein „Stehwellenfeld,, auf, indem sich durch Wandreflexion hin- und zurücklaufende Wellen überlagern und gegenseitig verstärken oder ganz bzw. teilweise aufheben. Dies führt zu sehr starken Schalldruckpegelanhebungen an bestimmten Orten des Raumes. Es kommt zu einer starken Orts-, Frequenz- und Zeitabhängigkeit des Schallfeldes. Üblicherweise sind dabei die Schallpegel vor Wänden und in Raumecken besonders laut. Eine Ortung der Schallquelle, d.h. die Feststellung der Richtung aus der der Schall einfällt, ist den Betroffenen nicht möglich….

Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die

24

klein sind gegenüber der Wellenlänge, können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis, desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung.

Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand der üblichen Messungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum einen liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Bauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkung tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig."

Der Schallpegel einer Schallquelle von 45 dB(A) führt bei Auftreten einer zweiten gleichlauten Schallquelle zu einem Summenpegel von 48 dB(A). Kommt eine weitere gleiche Schallquelle hinzu, ergibt sich für alle drei Schallquellen (mit je 45 dB(A)) ein Summenpegel von insgesamt 49,8 dB(A). Eine Zunahme um 10 dB(A) bedeutet,

dass das menschliche Ohr die Lautstärke doppelt, (vgl. dazu Schallimmissionen von Windenergieanlagen Stand: 08/2011 der Repowering Infobörse).
Diese Auswirkungen werden alle Bewohner im Umkreis treffen, insbesondere aber die Bewohner des Ortes Putensen, wobei aufgrund der freien Fläche zwischen der geplanten Vorrangfläche und Putensen überhaupt keine absorbierenden Umstände vorliegen.
Wegen dieser schädigenden Auswirkungen werden in anderen Ländern deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung (z.B. England für Anlagen bis zu 150 m 2 km und für Anlagen darüber 3 km) gesetzlich vorgeschrieben (vgl. dazu Wind Turbines (Minimum Distances from Residential Premises) Act 2012). Auch aus der Richtlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO; Night Noise Guideline, 2009, beauftragt durch die Europäische Kommission) wird deutlich, dass Abstände von 2 km als gesundheitlich unschädlich einzuordnen sind. Das Umweltbundesamt stellte dazu bereits 2009 fest:
25
„Ab 40 dB (A) sind adverse Gesundheitseffekte in der exponierten Bevölkerung deutlich messbar. Ein großer Anteil der Bevölkerung muss sein Leben anders einrichten, um mit der Lärmsituation in der Nacht umzugehen. Empfindliche Gruppen sind jetzt deutlich stärker betroffen."
In diese Richtung geht auch die Empfehlung des Robert Koch-Instituts: Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? (Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin". Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007. 50:1582-1589.) Hinzuweisen ist auch auf die neue Veröffentlichung des Ärzteforum Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien - Bad Orb, die deutlich größere Abstände als unbedingt notwendig erachten.

Raven

ID 677 Gör; Jen-Gör

Stellungnahme

Berechnung der Fläche
Die Hereinnahme der Fläche bei Raven leidet auch daran, dass - anders als bei allen anderen Flächen - die geforderte Flächengröße nur deshalb zustande kommt, weil man von den eigenen Kriterien abweicht und Abstände negiert. Die Fläche in Raven, die noch im ersten bis Dezember 2012 und nun nicht mehr veröffentlichten Entwurf als zwei von der Kreisstraße 47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum 32 ha dargestellt wurde, wurde nun mit dem Argument - beide Fläche wurden als Einheit angesehen werden - zu einer Fläche zusammengelegt. Somit wurde das als sog. harte - gemeint ist wohl zwingende Kriterium - des Sicherheitsabstandes zu Straßen von 200 m (vgl. Bl. 15 der und insbesondere Anhang 1 zu der Begründung, wobei wohl davon auszugehen, das mit dem in der Anlage 1 gemeinten Szenario „Trend" das in der textlichen Begründung immer wieder zitierte und letztendlich zugrunde gelegte Szenario „moderat" gemeint ist, ansonsten stellt bereits die fehlende Bezugnahme des Szenarios "Trend" in der schriftlichen Begründung ein Planungsfehler dar), hier zu beiden Seiten der Kreisstraße 47 ausgehebelt und umgangen.
Das Nichtbeachten der Abstände zu Straßen wird damit begründet, dass „visuell" sei dies ein Gebiet. Nachweise (wann und mit wem) für die angebliche Begehung der Fläche werden nicht mitgeteilt. Nur bei den Gebieten Raven und Tellmer ist so verfahren worden. Insofern sind die beiden getrennten Teile weiterhin einzeln zu betrachten und nach den Größenvorgaben müssten beide herausfallen.

Weiterhin ist bereits heute deutlich, dass zumindest ein Eigentümer, der Flächen an und in der geplanten Vorrangfläche hat, keinesfalls seine Einwilligung erteilen wird und somit die tatsächlich zur Verfügung stehenden Fläche wiederum verkleinert wird. Zusätzlich zudem wird zu dem nur 90 m entfernt liegenden Steingrab eine weiterer erheblicher Abstand einzuhalten sein, so dass hier möglicherweise der Vorwurf einer Alibiplanung zu machen wäre. Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich das Umweltgutachten nur unzureichend mit diesen Punkten befasst.
Insofern wird nur angemerkt, dass die mitgeteilten Ermittlungsgrundlage (vgl. dazu Anlage 2 „Bewertungsschema" zur Begründung) nicht vollständig sind. Dabei kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit bei den Gebieten Bleckede/Walmsburg die Frage des 3 km - Radius geprüft worden ist. Auch für die Gebiete Amelinghausen-Betzendorf, Dahlenburg-Buendorf/Nord, Dahlenburg-Horndorf und Ostheide-Neetze ist nicht erkennbar, wieso der Radius nicht eingehalten sein soll, da jegliche Angaben zu weiteren gemeinten Flächen fehlen. Hinsichtlich weiterer Gebiete, wie z.B. Ostheide Reinstorf - dort gibt es eine Mehrheit der Bürger für die WKA - ist nicht geprüft worden, ob eine Veränderung des Zuschnittes der Gebiete den 3-km Radius positiv beeinflussen könnte. Eine Erklärung, warum eine solche Alternativprüfung nicht stattgefunden hat, gibt es nicht. Dies ist insbesondere deshalb verwunderlich, weil

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Zum Thema "zusammengehörender Standort bei Trennung durch Straßen":

- Es wird für das ausgewählte Szenario einheitlich die Bezeichnung "moderat" gewählt.
- Hinsichtlich des der Planug zugrunde gelegten Kriteriums "200 m Abstand der Anlagenstandorte zu klassifizierten Straßen" handelt es sich um einen Abstand aus dem Vorsorgeprinzip heraus. Zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenrechts wäre nur ein Abstand von 20 m (Bauverbotszone) bzw. ggf. 40m (Baubeschränkungszone). Es stellt daher kein "hartes", sondern ein "weiches" Kriterium dar, das der Landkreis aber bewusst zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor dem sehr unwahrscheinlichen, aber nicht auszuschließeneden Fall gewählt hat, dass eine Anlage umkippen könnte. Berücksichtigt wurde hier auch die max. denkbare Anlagenhöhe von 200m. Zeichnerisch wird dieser Sicherheitsabstand von 200 m aber deshalb nicht mehr festgelegt, weil auf der Ebene der Regionalpolanung die tatsächlich installierte Anlagenhöhe nicht bekannt ist. Diese ergibt sich vielmehr erst im Zulassungsverfahren. Es wird deshalb die entsprechende Ziffer der beschreibenden Darstellung in der Weise präzisiert, dass WEA einen Abstand von klassifizierten Straßen einzuhalten haben, der der Anlagenhöhe entspricht.

Zum Thema "Bewertung von Standorten hinsichtlich des 3-km-Abstands-Kriteriums":

Die Behauptungen treffen nicht zu:

- Der Standort "Tellmer" hat sich nach vergleichener Betrachtung mit den übrigen in dessen Umfeld gelegenen prinzipiell geeigneten Standorten als der beste herausgestellt (s. Bewwertungsschema im Anhang zur Begründung).
- Für die übrigen in der Stellungnahme genannten Standorte wurde ebenfalls eine Bewertung vorgenommen, als Ergebnis daraus sind diese Standorte dann "herausgefallen".

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

sich aus den vorliegenden alten Karten ergibt, dass für das Gebiet „Raven" im Laufe des Verfahrens wohl ein Zuschnitt gewählt wurde, der gerade einen Radius von etwas mehr als 3000 m ergibt.

- Eine Verkleinerung des Standorts "Wendhausen" zugunsten des theoretisch möglichen Standorts "RAven" wurde ebenfalls geprüft, aber verworfen. Im Sinne einer Bündelung von Standorten wird es nämlich als günstiger erachtet, einen großen statt 2 kleine Standorte festzulegen. Im Übrigen wird auch ein möglicher Standort Raven von einer ganzen Reihe von Bürgern angefochten.

Raven

ID **678** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bewertung des Landkreises Harburg Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und - gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. 27 Dazu einiges im Voraus: Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007 waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigneten Vorrangstandorten für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame Auswahlkriterien ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP 2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen darstellt, war nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen. Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis Harburg grundsätzlich auf raumbedeutsame Windenergieindustrieanlagen und raumbedeutsame Anlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Dabei war für die Samtgemeinde Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf vorgesehen. Die Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangflächen zu konkretisieren sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der Erholungsnutzung wurden den Städten und Gemeinden empfohlen. Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes auch in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung" hat die Samtgemeinde Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für ihren Landkreis ausdrücklich als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a und 6b als im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Neben der Zugrundelegung der gleichen - wie der heutigen Planung des	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten - Ausschlusskriterien wurde keine Unter28
Scheidung nach der rechtlichen Einordnung der Gebiete, sondern nach der
Bruttobaulandfläche
(1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände von 1000m gewählt wurden.
Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die Gebiete, die die Voraussetzungen
für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung
vorgenommen, da insbesondere in den südlich östlich des Landkreises (an der
Landkreisgrenze zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten
Höhenzug mit weiten Blickbezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine
starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen Bevölkerung ais auch Touristen
zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem wurde im Rahmen des
Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger
Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen
weiträumigen Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden,
als letzte verbliebene großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale
und internationale Bedeutung zu.
Bei der konkreten Einzelbetrachtung wurden folgende grundsätzliche Argumente gegen
die - zu der heutigen vom Landkreis Lüneburg geplanten gespiegelten - Fläche
aufgeführt:
„ liegen innerhalb eines Landschaftsraumes, der aufgrund seiner Morphologie
als einzigartig ...anzusehen ist. ... Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte
der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von
Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde
hat man weite Blicke über das gesamt Gebiet der Samtgemeinde
nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser
Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer
westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide. Durch das sehr bewegte
Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und
Kleinwaldbestände besitzt die Landschaft eine herausragende Eignung für die
Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.
Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb
dieser Gesamtraum auch innerhalb des Leader + Projektes Kulturlandschaft
zentrale Lüneburger Heide liegt. ... Ausdrückliches Ziel dieses von der EU ge29
förderten Projektes ist es, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren,
weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere für den Tourismus
weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend „unversehrte" Erholungslandschaft
Lüneburger Heide und die Erweiterung des Naturschutzparkes ...im
unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang für die Samtgemeinde
von herausragender Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen
Flächen. ...,die Errichtung von WEA (hat) hier nicht nur lokale Auswirkungen
auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften, sondern aufgrund der besonderen
topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf
den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit
dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion

Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparkes Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimmische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen Vorrang vor der Nutzung dieser Fläche bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie."

Weiter heißt es daneben ausdrücklich auf die hier relevante Fläche bezogen:

Die Potentialfläche liegt in 1000m Entfernung vom südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie deutlich höher als östliche Potentialflächen ….

„.. Durch die Fläche führt der Wanderweg „S 4", der die Gemeinde Oldendorf mit diesem Bereich verbindet. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggäber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.

Aufgrund der Höhenlage (um die 60 ü. NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Be30 denken die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Fläche als Vorrangfläche sprechen.

Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft."

Die untere Naturschutzbehörde des Landreises Harburg hat - wie bereits oben dargelegt, auf die Einmaligkeit der Fläche hingewiesen. Dieser Raum gehöre naturräumlich auch zur Heidelandschaft. Insofern wurde die Entscheidung, dieses Gebiet nicht als Windstandort vorzusehen, ausdrücklich begrüßt (aus der Stellungnahme des Landkreises Harburg vom 22. Januar 2004).

Der Landkreis Harburg hat in seiner Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2007 die grundlegende Bewertung aus der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzhausen übernommen. Bei der Bewertungsmatrix zur 27. Änderung wurde für die geteilte Fläche an der Landkreisgrenze insbesondere wegen der negativen Auswirkung auf die Bedeutung der Landschaft für die Erholung, der Zugehörigkeit zum Kulturgebiet „zentrale Lüneburger Heide" und der Bedeutung für den Denkmalschutz die zweitschlechtesten Bewertung gegeben und es schied diese Gebiete als Vorranggebiet aus.

Diese Abwägung und die grundsätzlichen Entscheidungen im Nutzungsflächenplan (22. und 27. Änderung) und im RROG von 2007, die Fläche an der Grenze zum Landkreis Lüneburg (Raven) nicht als Vorrangfläche auszuweisen, wird durch vielfältige Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Lüneburg, des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg und letztendlich auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

So hat bereits das VG Lüneburg am 16. März 2005 (Az: 2 A 192/03) grundlegend und rechtskräftig zum Flächennutzungsplan (22. Änderung) der Samtgemeinde Salzhausen

entschieden, dass die dort niedergelegte Abwägung fehlerfrei war.
31
Dabei haben sich alle noch aufzuführenden Gerichtsentscheidungen, die sich speziell mit den Gebieten in Salzhausen in der Planung ab 2000 befassen und sich auch mit den vom Landkreis Lüneburg als kritisch angesehenen Punkten, wie Verhinderungsplanung, Größe des Gebietes, Höhenvorgaben und Bewertung des Aspektes „Erholung" auseinandergesetzt. Wesentlich sind hierbei folgenden Entscheidungen zu nennen:
In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 24. Januar 2008 (Az 12 Lb 44/07) setzt sich das Gericht ausführlich mit dem regionalen Raumordnungsplan 2000 und auch mit der nun geltenden 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Salzhausen auseinander. So wird dort ausgeführt:
…Die im RROP ausgewiesenen Vorrangstandorte haben eine Gesamtfläche von 203,7 ha. Dass sie im Ergebnis eine substantielle Windausbeute durch raumbedeutsame Windkraftanlagen im Kreisgebiet des Beklagten ermöglichen, hat der 9. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Urteil vom 28. März 2006 (a.a.O.), auf das insoweit verwiesen werden kann, ausgeführt. Fürden erkennenden Senat besteht kein Anlass, von dieser Bewertung abzuweichen. Die Beigeladene zu 1. hat diesen Grundsätzen mit der 27. Änderung ihres Flächennutzungsplans hinreichend Rechnung getragen. Sie hat zunächst Ausschlussflächen bestimmt, die nach ihren Vorstellungen von vornherein für die Windenergienutzung ungeeignet sind (sogenannte Negativplanung). Nach dem Erläuterungsbericht zur Planänderung gehörten hierzu Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Landschaftsschutzgebiete, Wälder, avifaunistisch wertvolle Bereiche, Bahnstrecken, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Hochspannungsleitungen und Richtfunkstrecken. In einem weiteren Schritt wurden insgesamt elf Potentialflächen als Abwägungsmaterial dargestellt und im Einzelnen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung überprüft. Nach Bewertung des Abwägungsmaterials wurden schließlich die Gründe erläutert, die für die Darstellung der Potentialflächen 1 und 2 als Sondergebiete in Ergänzung zum Vorranggebiet gemäß der 22. Änderung und gegen eine Ausweisung weiterer Sondergebiete gesprochen haben (vgl. Erläuterungsbericht zur 27. Änderung, S. 48 ff). Durchgreifende Bedenken gegen den Abwägungsvorgang bestehen nicht.
Die Beigeladene zu 1. hat Abstände zu Siedlungsbereichen nicht fehlerhaft festgelegt. Im Einklang mit der Empfehlung in dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004 sieht die 27. Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr Mindestabstände von 1.000 m gegenüber Siedlungsbereichen vor. Im Erläuterungsbericht (S. 14) ist vertretbar dargelegt worden, dass dieser Abstand unter Vorsorgegesichtspunkten gewählt worden sei, um der Wohnbevölkerung über den gesetzlich zwingend zu beachtenden Immissionsschutz hinaus einen hinreichenden Schutz vor den nachteiligen Auswirkun32
gen der Windenergienutzung (durch Lärm, optische Beeinträchtigungen und

negative psychologische Effekte) zu gewährleisten. Dagegen ist gerichtlich
nichts zu erinnern.
Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich am 12. Dezember 2012 (Az. 12 KN
311/10) letztmalig mit dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg
(2007) beschäftigt und auch dort dieses als rechtmäßig angesehen. Ausdrücklich
heißt es dort.
Der Antrag, die Satzung über die Änderung und Ergänzung des Regionalen
Raumordnungsprogramms 2007 für unwirksam zu erklären, soweit sie Vorrangund
Eignungsgebiete für Windenergiegewinnung ausweist, hat in der Sache
keinen Erfolg.
...Die sachlichen Gründe müssen für sich genommen keine zwingenden sein.
Der Plangeber bewegt sich im Rahmen seines Abwägungsspielraums, wenn er
sich im Konfliktfall zwischen der Windenergienutzung und anderen sachlich begründbaren
Raumnutzungsinteressen für letztere entscheidet (vgl. BVerwG,
Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 -, BVerwGE 137, 74, juris Rdn. 25 für den Vogelschutz;
vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 15.9.2009 - 4 BN 25.09 - BauR 2010, 82,
juris Rdn. 8) Zulässig ist es auch, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten
Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit
einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten.
Mindestabstände können dabei bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher
Umwelteinwirkungen
festgelegt werden, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich
begründbar sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, - 4 C 15.01 -
BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 40 ff.; vgl. auch Urt. d. Sen. v. 24.1.2008 - 12 LB
44/07 - juris, v. 9.10.2008 - 12 KN 35/07 - NdsVBl 2009, 107, juris Rdn 19
und v. 28.1.2010 - 12 KN 65/07 -, BauR 2010, 1043, juris Rdn. 37)
Entgegen der Annahme der Antragstellerin ist das vom Antragsgegner festgelegte
Kriterium „avifaunistisch wertvolle Gebiete" nicht zu beanstanden. Aus der
Begründung fürdieses Kriterium (S. 121 ff. des Fachbeitrags) ergibt sich, dass
der Antragsgegner insoweit alle Gebiete erfassen wollte, die nach den Kriterien
der für Niedersachsen entwickelten Bewertungsverfahren mindestens eine lokale
Bedeutung für Vogelarten haben, also im Kontext des jeweiligen Naturraums
bedeutend sind. Ausweislich der Stellungnahme zur Eingabe des Bundesverbands
Windenergie e.V. vom 11. Juli 2008 (unter 3a. 1a) liegen der Abgrenzung
naturschutzfachliche Beurteilungen auf Basis vorliegender avifaunistischer Daten
zugrunde. Auch die Annahme eines allgemeinen Konfliktpotentials zwischen
Windenergieanlagen und avifaunistisch wertvollen Gebieten ist nicht zu beanstanden.
Zur Darlegung der Unverträglichkeit zwischen beiden zitiert der Antragsgegner
u.a. aus Erkenntnissen des NLT aus Juli 2007 sowie des NABU
aus März 2005 zu einem Meidungsverhalten im Offenland vorkommender Vögel
33
und von Rast- und Gastvögeln und deren Gefährdungen durch Windenergieanlagen
im Rahmen des Vogelzugs (S. 160 ff., 163 ff. des Fachbeitrags).
Einer weitergehenden Unterscheidung der avifaunistisch wertvollen Gebiete

nach der Art des jeweiligen Vogelaufkommens, der Wertigkeit eines bestimmten Brutvogelgebiets, einer Gefährdung der jeweiligen Vogelart durch Windenergieanlagen sowie einer Bestimmung von der Vogelart abhängiger Mindestabstände bedurfte es dabei nicht. Über die tatsächliche Gefährdung einzelner Vogelarten durch Windenergieanlagen fehlten im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan - und im Übrigen auch noch heute - hinreichend sichere Erkenntnisse. Ein Plangeber bewegt sich innerhalb des ihm zustehenden Planungsspielraums, wenn er sich bei einer derartigen unsicheren Tatsachenbasis für einen allgemeinen Schutz bedeutsamer Vogellebensräume entscheidet.
Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Grenzen der Lebensräume der unterschiedlichen Vogelarten naturgemäß nicht festgefügt, sondern Wandlungen unterworfen sind. Die Ausführungen der Antragstellerin zu einer Populationszunahme u.a. beim Rotmilan führen zu keiner anderen Beurteilung. Soweit sie vorträgt, die Anfang September 2008 erschienene 4. Rote Liste erfasse den Rotmilan nicht mehr, ist anzumerken, dass der Rotmilan auch unabhängig davon zu den streng geschützten Arten nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, § 10 Abs. 2 Nr. 11 Buchst, a) BNatSchG a. F. bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst, a) BNatSchG n. F. zählte und zählt. Hieraufhatte der Antragsgegner bereits im Anhörungsverfahren auf einen entsprechenden Einwand hingewiesen (Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesverbands Windenergie vom 11.7.2008 S. 7, 3a.1d). Der gleiche Schutzstatus wird Schwarzstörchen und Seeadlern zuteil.
Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können (S. 152 des Fachbeitrags). Der Antragsgegner hat im Weiteren nachvollziehbar dargelegt, insbesondere welche Faktoren im Rahmen der in der Abwägung vorzunehmenden Einzelfallbewertung zu berücksichtigen seien (S. 152 des Fachbeitrags). Dass - je nach dem Vorverständnis des Betrachters bzw. Erholungssuchenden - Windenergieanlagen in unterschiedlicher Weise akzeptiert und als Störung wahrgenommen werden, rechtfertigt nicht die Annahme, die angeführten Gründe seien sachwidrig. Gleiches gilt, soweit die Antragstellerin anführt, Eingriffe im Zusammenhang mit Windenergieanlagen seien reversibel....
... Insbesondere folgt aus den von ihr angeführten europarechtlichen und nationalen Regelungen weder eine normative Gewichtungsvorgabe, der Windenergienutzung im Rahmen der Planung bestmöglich Rechnung zu tragen, noch eine sonstige verbindliche Zielvorgabe (vgl. etwa für die von der Antragstellerin angeführte Richtlinie 2001/77/EG und das Kyoto-Protokoll BVerwG Urt v 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33, juris Rdn. 23 ff., 26 ff.; für'das von der Antragstellerin angeführte EEG BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 - 4 C 15 01 - BVerwGE 117, 287, juris Rdn. 24 ff.). Entsprechendes legt die Antragstellerin

auch für die weiter von ihr angeführten „Eckpunkte für ein Integriertes Energieund Klimaprogramm", für die Leitlinien der EU-Kommission für Windenergie und Natura 2000, für die Bestimmungen des AEUV, für Art. 20 a GG und für § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7, § 8 ROG nicht dar. Dem Planungsträger bleibt es insoweit vorbehalten, Klimapolitik innerhalb der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, Windenergie im Außenbereich zu privilegieren, zu betreiben
Zu beanstanden ist das Vorgehen des Antragsgegners auch nicht deswegen weil der Windenergie mit der gewählten Methode nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen worden wäre. Das erkennende Gericht war in der Vergangenheit für das RROP 2000 des Antragsgegners wiederholt zu der Einschätzung gelangt, dass der Windenergie hinreichender Raum eröffnet worden sei
So heißt es in dem Urteil des 9. Senats vom 28. März 2006 (- 9 LC 226/03 - juris; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 10.10.2006 - 4 B 62.06 -, juris):
„...In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13 3 2003 - 4 C 4.02 - a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2005 - 4 B 66/05 - a.a.O.) ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z.B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Vorrangflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Planungsraums, bestimmen lasst, wo die Grenze zur unzulässigen "Negativplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum so dass Größenangaben - isoliert betrachtet - als Kriterium ungeeignet erscheinen.
Im RROP 2000 ist auf Seite 167 ausgeführt, dass ein verstärkter Einsatz der Windkraft zur Energieversorgung im Kreisgebiet des Beklagten nur in begrenztem Umfang möglich sei, weil im teilweise dicht besiedelten Ordnungsraum Hamburg Windkraftanlagen und Windparks die notwendigen Mindestabstände zu anderen Nutzungen oftmals nicht einhielten oder im Konflikt zu diesen Nutzungen stünden. Insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, aber auch die der Siedlungsentwicklung und der Erholung
seien betroffen. Der Blick auf die zeichnerische Darstellung zum RROP 2000 macht deutlich, dass diese Ausführungen zutreffen. So stehen große Teile des Kreisgebiets des Beklagten, insbesondere zwischen Tostedt und Hanstedt, zwischen Hanstedt und Salzhausen sowie südöstlich von Neu Wulmstorf als Vorranggebiete für Natur- und Landschaft (Ausschlusskriterium) - zum Teil mit der zusatzlichen Bestimmung als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und/oder der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (Ausschlusskriterium) - für raumbedeutsame Windenergieanlagen von vornherein nicht zur Verfügung.
Mit dem Hinweis, dass die überwiegende Zahl der im RROP 2000 ausgewiesenen Vorrangflächen bereits ausgenutzt sei, zeigt die Klägerin ebenfalls keinen Abwagungsfehler auf. Denn bei der Beurteilung, ob die Konzentrationsplanung die gesetzlich geforderte substantielle Windenergienutzung ermöglicht, sind nicht lediglich die Anlagen zu betrachten, die nach der Planung des Trägers der Raumordnung oder der Gemeinde noch hinzutreten können Vielmehr sind auch alle die Anlagen in die Betrachtung einzubeziehen, die bereits errichtet

worden sind und nunmehr innerhalb der Vorranggebiete stehen. Insofern ist es
unter Umstanden sogar berechtigt, diese vorhandenen Anlagen nicht nur mit ihrer
gegenwartigen Leistung, sondern unter dem Gesichtspunkt des
Repowenng" (vgl.: BVerwG, Urt. v. 27.1.2005 - 4 C 5 04 - DVBI 2005 706 =
35
NVwZ 2005, 578 = BVerwGE 122, 364 = ZfBR 2005, 373 = BauR 2005, 987 =
RdL 2006, 79 = Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 368) mit der Leistung zu berücksichtigen,
die nach Ersatz der vorhandenen, möglicherweise inzwischen
stark "untermotorisierten" Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen
und Aggregate zu erwarten ist (so: NdsOVG, Urt. v. 8.11.2005, a.a.O.)."
Dass diese Gegebenheiten sich im Wesentlichen auch auf das nun ins Auge gefasste
Gebiet, welches direkt die Grenze des Landkreises Harburg heranreicht, anwenden
lassen, ist oben dargestellt. .
f. weitere wesentliche Aspekte
Bei der Planung sind weitere wesentliche Aspekte nicht berücksichtig worden,
aa.. Soziale Akzeptanz
Die soziale Akzeptanz ist nicht gegeben, da besonders die Neuzuzüge diesen Belastungen
ausweichen werden. Der Raum Soderstorf/Raven ist, wie im Strategiepapier
beschrieben, von Überalterung und Landflucht bedroht. Ebenso ist das Entwicklungsziel
Erholung an die Unberührtheit der Natur gebunden. Windkraftanlagen stehen
dem in hohem Maße zuwider.
Dieses drückt sich auch in der Tatsache aus, dass sich ein Großteil der Bürger von
Raven, unterstützt von den Bürgern aus Putensen, Oldendorf, Eyendorf, Rolfsen und
der weiteren Umgebung, gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche ausgesprochen
haben. Über 2.000 Unterschriften wurden bisher von der Bürgerinitiative „ Gegenwind
Raven e. V." gesammelt. Die Menschen haben begründete Angst vor gesundheitlichen
Schäden durch Schall jeglicher, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität,
Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer
Akzeptanz kann hier keine Rede sein!
Auch das von dem Kreis Lüneburg begrüßte Betreibermodel als „Bürgerwindindustrieanlage"
ist angesichts des Investitionsvolumens von deutlich mehr 20 Millionen €
bei 4 bis 6 Windindustrieanlagen auf der Fläche bei Raven kontraproduktiv. Die An36
wohner um die Fläche herum werden dieses Volumen nicht aufbringen können, so
dass auswärtige Anleger, die ausschließlich an der Gewinnmaximierung interessiert
sind, die Belange der Umgebung nicht schützen werden. Zudem bieten diese
Beteiligungsformen
wiederum erhebliche Risiken, dass Kleinanleger, denen das notwendige
Kapital fehlt, durch versierte „Anlagenverkäufer" dazu verleitet werden, sich das
Geld auf dem Kapitalmarkt zu besorgen und aufgrund der sich bereits heute zeigenden
Insolvenzen von Windkraftfonds und der sich anbahnenden Gesetzes- Novellierung
weder die erhoffte Dividende erzielen noch die notwendigen Kapitalbeschaffungskosten
werden bezahlen können. So war es den zukünftigen Betreibern auf einer
Informationsveranstaltung Ende April 2013 auch nicht möglich, die von ihnen angekündigten
„6% bis 7 % Gewinn" bei einem Investitionsvolumen von mehr al 35

Millionen Euro anhand von nachrechenbaren Daten zu belegen, geschwiege denn die Finanzierung überhaupt zu erklären.
Die Gemeinde Soderstorf selbst diesem ist nicht auf die Gewerbesteuer angewiesen.
Es wird bisher so gewirtschaftet, dass jedes Jahr ein Bestand von mehreren hunderttausenden Euros als Guthaben nach der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben als Überschuss verbleibt. Eine Verschuldung liegt nicht vor, so dass keine zwingende Notwendigkeit der Steigerung der Einnahmen durch die Windkraftanlagen besteht, zumal mit Ausschüttung erst mittel- wenn nicht sogar erst langfristig zu rechnen ist.
Eine Schaffung von Arbeitsplätzen in Raven oder Umgebung wird es für die einheimische Bevölkerung nicht geben, denn für die hochqualifizierten Arbeiten sind keine freien Arbeitnehmer zu finden. Zudem wird laut Bundesministerium für Wirtschaft jeder Arbeitsplatz in der Windindustrie (in 2002 35.000 Arbeitsplätze) gegenwärtig noch mit 150.000 Euro unterstützt. Für diesen Betrag wären auch anderswo mühelos sogar 130.000 Arbeitsplätze zu schaffen, ohne der Natur, den Menschen sowie der Wirtschaft zu schaden. Gegenzurechnen sind hier besonders die Arbeitsplatz-Verluste in anderen Wirtschaftszweigen durch die EEG-bedingte Stromverteuerung.
Eine 1,2 MW-Windanlage sichert oder schafft zwar im ersten Jahr 17 Arbeitsplätze.
Der Betrieb der Anlage bedarf aber nur 0,7 Arbeitsplätze. Berücksichtigt man weiterhin die Arbeitsplatzverluste durch die Stromverteuerung durch das EEG, so vernichtet eine WKA, b

Raven

ID **679** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bb. Schutzwürdige Gruppen Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtig worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Besonders Menschen mit einer psychotischen Erkrankung empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung, die dann wahnhaft verarbeitet werden kann. Die Hipsy GmbH ist in Niedersachsen einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden der Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder Sichtverschattung durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf die Windindustrieanlagen ebenso ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser. Die Schwachen und Kranken in unserer Gesellschaft werden noch stärker ausge38 grenzt und verlieren damit eine weitere Chance in ein nahezu normales Leben zurück zu finden. Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden Wirkung der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung wäre durch die geplante Aufstellung der Großanlagen in Raven gefährdet.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **680** **Gör; Jen-Gör**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schlussbemerkung Die Energiewende kann und darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg und gegen die berechtigen Interessen der Betroffenen erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen. Von daher sind wir der begründeten Auffassung, dass Standort „Raven" vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Natur und Umwelt grundsätzlich ungeeignet ist. Dabei sei auch angemerkt, dass die zutagetretende „Hast" der Energiewende gerade bei der Frage der Stromerzeugung eingedämmt werden muss. In modernen Industriestaaten wird Energie hauptsächlich in Form von Öl und Gas verbraucht. Strom spielt mit einem Anteil von 17% der Endenergie nur eine Nebenrolle. Hinzu kommt, dass die gemeldeten jährlichen Zuwächse an Windstrom bereits durch den ständig steigenden Stromverbrauch wieder aufgezehrt werden. Ansätze zur Einsparung sowie ein gesamtes Energiekonzept kann der Landkreis Lüneburg, nicht vorlegen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm zwar in Zif. 4.2.04 Satz 1 die von Landkreis Lüneburg zugrunde gelegte Aufforderung zur Sicherung geeigneter Flächen beinhaltet, jedoch wird der Landkreis Lüneburg gerade nicht als besonders windhöffiger Landesteil be39 schrieben, so dass auch keine Auflagen für eine „Mindestleistung" an Strom gemacht werden. Über allem steht insbesondere der Grundsatz aus Ziff. 4.2.01, dass die Energiegewinnung „umweltverträglich" zu erfolgen hat und nur unter Berücksichtigung der „regionalen Gegebenheiten" ein „raumverträglicher" Ausbau erfolgen soll. Dabei ist schon das vom Landkreis Lüneburg angestrebte Ziel, „langfristig" auf Basis der erneuerbaren Energien „autak" zu werden, sowie die für die Fläche bei „Raven" immer wieder vorgetragene Argumentation, es werde sich um „unsere die Stromversorgung sichernde WKA" handeln, und der „Bürgerwindpark werde allen Bürgern der Umgebung - auch durch Renditen bei Investitionen - zu Gute kommen", um eine den wahren Sachverhalt verschleiernde Formulierung. Der erzeugte Strom wird in einem Verbundnetz eingespeist. Ausfälle des Netzes treffen auch den gesamten Landkreis und die einzelnen Bürger, egal was die geplanten Anlagen bei „Raven" gerade produzieren. Das ökonomische Potential wird im Bereich erneuerbare Energien stark von der bundespolitischen Gesetzgebung bestimmt. Hier ist vor allem das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) bestimmend für die Investitionssicherheit durch die garantierte Einspeisevergütung	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

durch die Umlagefinanzierung des EEG. Das EEG ist keine Subvention
des Bundes, hier wird lediglich die Vergütung pro kWh eingespeistem Strom
durch Umlage der Kosten auf die Verbraucher festgesetzt und garantiert. Somit bezahlen
die Bürger mit ihrem Strompreis die unsinnige Entwicklung.
Dabei verstößt die Hereinnahme der Fläche „Raven" gegen die schon von der
Leuphana-Universität in ihrer Studie als wesentliche Bewertungspunkte angegeben
Kriterien
1. Das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und Rücksichtnahme
auf das Orts- und Landschaftsbild (Gatz, 2009b)
2. Der Schutz der vielfältigen Erholungsfunktionen
3. Die Belange des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
welche alle im Abs. 3 des § 35 BauGB verankert sind
4. Die Erfüllung der windklimatologischen Bedingungen (Windhöffigkeit)
40
Die Windmaschinen, welche die Reste der deutschen Kulturlandschaft zunehmend in
Industriegebiete verwandeln, sind Raubbau an der Natur, Nicht nur, dass sich die
WKA flächendeckend ausweiten, sondern auch - entgegen den immer wieder geäußerten
Behauptungen - dass diese gerade in besonders wertvolle und geschützte
Landschaften hineingestellt werden. Zuzustimmen ist deshalb Prof. Dr. Binswanger
vom Institut für Wirtschaft und Ökologie, St. Gallen, in seiner Bewertung, dass
"die WKA in die Landschaft gestellte Maschinen (sind), deren negative Auswirkung
auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, als sie an
Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten
zusammengenommen. Besonders im Binnenland steht diese Veränderung,
die immer mehr auf eine Zerstörung der Landschaft hinausläuft, in keinem
Verhältnis zum geringen Beitrag an die Energieversorgung."
Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch die Problematik des Infraschalls. Zur sozialen
Verantwortung des Staates gehört der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit. Im
Hinblick auf den Schutz vor Lärmemissionen sehen sich Verwaltung und Rechtsprechung
einer neuen Herausforderung gegenüber. Sie ist mit dem Begriff Infraschall
verbunden und wird zunehmend im Zusammenhang mit den zahlreichen Windkraftanlagen
diskutiert, die in der Nähe der Wohngebiete errichtet worden sind. Windkraftanlagen
erzeugen unzweifelhaft Infraschall. Im Gegensatz zu den Äußerungen
von Behörden und den Anlagenbetreibern nahestehenden Institutionen, Infraschall
sei völlig harmlos, verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die
gesundheitliche
Gefährlichkeit des Infraschall. Die Gefahr stellt sich inzwischen als so
hinreichend wahrscheinlich dar, dass an die Stelle der bisher gepflegten Ignoranz
staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Gefahrenvorsorge treten müssten.
Dabei ist Gleichsetzung von Hör- und Wahrnehmungsschwelle (Bl. 25 der Begründung)
genauso falsch, wie die allgemeine immer wiederholte Prämisse, was der
Mensch nicht hört, kann ihn nicht schädigen. Käme bei der Frage der Schädigung
auf die sinnlichen Wahrnehmung an, dann wären auch Strahlenschäden nicht möglich.
Dieses - zynische - Beispiel zeigt jedoch, das Beeinträchtigungen auf den Körper

auch ohne sinnliche Wahrnehmung möglich ist.
41
Solange die Gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen nur zulässig sein, wenn diese in angemessenem Abstand zu den Wohngebieten liegen.
Über die geplante Aufstellung der Großanlagen der sogenannten "neuen Generation", damit sind onshore- Anlagen mit einer Narbenhöhe von ca. 130m und erheblichen Flügellängen mit einer Anlagenleistung von >3MW und einer Gesamthöhe von >200m gemeint, gibt es zurzeit noch keine abschließenden Praxiserfahrungen zum Thema Lärmemission.
Der beauftragte Lärmsachverständige des Landkreises Lüneburg im RROP beurteilt die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Infraschall auch bei den Anlagen der neuen Generation eher als gering, bzw. erwartet keinerlei Auswirkungen. "Bereits nach wenigen 100 Metern Abstand von den Anlagen entspricht der ausgehende Lärm der Anlagen dem allgemeinen Hintergrundgeräusch", so die Aussage des Sachverständigen. Auf konkrete an Betroffenen erfolgte Untersuchungen oder Ergebnisse universitären Studien kann er sich dabei nicht berufen. Im Gegenteil in einer Vielzahl von Berichten und Veröffentlichungen von Ärzten und anderen Fachleuten wird von einer "Gefährdung durch Infraschall" ausgegangen. Als Folge wird z.B. von konkretem Reagieren der Zellen - sog. Schwingen - oder als Langzeitwirkung von einer Verdickung von Adern mit nachlassender Elastizität befürchtet.
Der Gesundheitsschutz für die Bevölkerung wird hier mit dem Hinweis, Schäden seien nicht bewiesen, ausgehebelt. Dieser Ansatz ist bereits falsch. Richtigerweise muss nach der grundgesetzlichen Schutzpflicht des Staates gegenüber der Bevölkerung wegen der bestehenden Unsicherheit der Maßstab dahingehend lauten, dass solange nicht bewiesen ist, dass Infraschall bei permanenten Vorhandensein gesundheitlich unbedenklich ist, solche Anlagen nicht aufgestellt werden dürfen. Der dazu immer wieder aufkommende schlichte Hinweis, alle mechanischen Dinge, wie z.B. der LKW, produzieren Infraschall ist dabei nicht zielführend, denn es wird verkannt, dass die vorgebrachten Beispiele immer nur eine kurze Zeitspanne die Beein42 trächtigung ausstrahlen, die Windindustrieanlagen Schall und Infraschall jedoch permanent, Tag und Nacht produzieren.
Im Übrigen machen wir uns die von dem Verein Gegenwind Raven e. V erhobenen Einwendungen zu Eigen.
Mit freundlichen Grüßen

Raven

ID **802** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **870** **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **898** **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir sind, wie die bisher schweigende Mehrheit, für die Vorrangfläche und die zu bauenden Windkraftanlagen unter bestimmten Bedingungen: 1. Gemäß der Investoren und Planer sollen Enercon E92 Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 186 m verbaut werden. Das sind gut erprobte, risikoarme und technisch aktuelle Anlagen, die gut zum Standort passen und finanzierbar sind. Größer und leistungsstärker sollten diese aber nicht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die beschriebenen Windenergieanlagen sind sicherlich für die Vorranggebiete geeignet, auf der Ebene der Raumordnung werden jedoch keine Vorgaben zu bestimmten Anlagentypen gemacht. In dieser Entscheidung ist der/ die Projektentwickler/in frei in ihrer Entscheidung. Auf den nachgeordneten Planungsebenen können weitere begründete Einschränkungen formuliert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **899** **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die gesetzlichen Mindestabstände werden eingehalten. Die Planer sind der Bl sehr entgegengekommen und haben kleinere Anlagen vorgesehen. Falls weiterhin gewünscht, kann es sinnvoll sein, den Mindestabstand vor Ort auf 1000 bis 1200 Meter zu erhöhen und so den Gegnern des Windradbaus den Wind aus den Segeln zu nehmen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern Gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **900** **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Im Genehmigungsverfahren sollte vor allem darauf geachtet werden umfassende Gutachten zu Schattenwurf-, Geräuschimmissions- (insbesondere Infraschall) und der Auswirkungen auf Natur und Landschaft durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Über das Untersuchungserfordernis im Genemigungsverfahren wird in diesem unabhängig vom RROP entschieden, Vorgaben für diese können nicht gemacht werden. Auf jeden Fall sind aber die Belange Lärmschutz, Schattenwurf sowie Natur und Landschaft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind vom Anlagenbetreiber einzuhalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **901** **Grü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist eine weitere Einbindung und vollständige Information der Bürger vor Ort sehr zu begrüßen. Viele tun sich hier bei der Informationsbeschaffung schwer, sind oberflächlich mit Argumenten versorgt und haben nicht das nötige Hintergrundwissen und gründen deshalb Bürgerinitiativen und entzweien ganz bewusst die Lokalbevölkerung. Was wir nicht nachvollziehen können und auch nicht für gut heißen, ist die emotional aufgeladenen Meinungsmache (namentlich der Bl in und um Raven). Auf Flugblättern und in Gesprächen werden Falschaussagen gestreut, um wissentlich Angst und Schrecken zu verbreiten. Sogar unter Grundschulkindern kommt es zu heftigen Auseinandersetzungen diesbezüglich. Sachliche Argumente kommen zu kurz oder sind gar nicht vorhanden. Einige Beispiele aus einem Flugblatt, das vor drei Wochen in unserem Briefkasten lag: „250 Meter hohe Anlagen" sollen angeblich gebaut werden - in keinem öffentlich einsehbaren Dokument des Planungsverfahrens steht diese Zahl. Im Entwurf zur Regionalplanung ist von „zukünftig zu erwartenden Bauarten und -Größen" die Rede, die in einer zugehörigen Fußnote mit „zwischen 150 und 200 Metern Gesamthöhe" genauer definiert werden. Uns würde interessieren, wo die Zahl „250"m herkommt. „Monsteranlagen werden bis zu 60 Meter tief im Erdreich verankert" - Pfahlgründungen dieser Größenordnung wird nur in Ausnahmefällen (schwierige Untergrundverhältnisse) und nur bei Windenergieanlagen auf hoher See (Offshore) verwendet. Windräder an Land baut man mit Flachgründungen (ringförmige Flachgründungen, Durchmesser: 19,60m, Tiefe: 3,45m), die maximal also ca. 5 Meter tief in der Erde verankert sind. Insgesamt ist eine rege, objektive Bürgerbeteiligung im Vorfeld und bei der möglichen Projektrealisierung -besonders für die bisher schweigende Mehrheit - durchaus wünschenswert. Für die Zukunft wünschen wir uns eine wirkliche und zwar nachhaltige Energiewende, für den Umwelt- und Klimaschutz im Landkreis und auch für die Kommunikation innerhalb unserer Gemeinschaft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass 250 m hohe Anlagen nicht vorgesehen sind und sich dies auch nicht aus den ausgelegten Planunterlagen ergibt, und zwar weder in den Festlegungen noch in der Begründung und im Umweltbericht. In den Dokumenten heißt es lediglich, dass moderne Anlagen b i s z u 200m hoch werden können. Auch dem Landkreis Lüneburg ist nicht erklärlich, wie es zu der Befürchtung von 250 m hohen Anlagen kommt. Derartige Anlagen sind nach uns vorliegenden Erkenntnissen und Recherchen nur im Offshore-Bereich denkbar. Im Übrigen soll nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung auf 200 m festgelegt werden. Im Ergebnis der nach der öffentlichen Auslegung vorgenomenen Überprüfung aller Bedenken wird der Standort Raven aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **659** **Hal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven entschieden ab. Die vorgesehene Fläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide. Dies wurde meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt. Naturparke sind großräumig geschützte Landschaftsräume nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Sie bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten und eignen sich aufgrund ihrer reizvollen landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. Naturparke streben die Balance zwischen intakter Natur, wirtschaftlichem Wohlergehen und hoher Lebensqualität an. Sie sind Vorbilder für die Entwicklung ländlicher Räume. Naturparke dienen aufgrund ihrer einzigartigen Natur und Landschaft im besonderen Maß der ruhigen Erholung und dem Erleben der Natur. Das Gebiet der Vorrangfläche ist mit seiner Topographie landschaftlich besonders reizvoll und ist zudem frei von Vorbelastungen Deutschland hat nicht mehr genug solcher Flächen, dass man sie gedankenlos verbauen sollte. Schon vor über 20 Jahren habe ich diese Gegend, damals mit dem Fahrrad, besucht, und war gerade von der hügeligen Landschaft um Raven und den alten Eichen und Höfen fasziniert. Hier soll unsere wertvolle Landschaft dem Gewinnstreben Einzelner geopfert werden! Nachhaltig ist das nicht!	Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide Ausdruck findet. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Im Übrigen muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist , muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **660** **Hal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche und ihre unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Viele weitere Tiere kommen in den Ökosystemen um das geplante Vorranggebiet vor. Neben Wiesenvögeln, wie dem Kiebitz auch Dachse, Laubfrösche, sogar zwei Arten von Leuchtkäfern. Die Herbstzugroute der Kraniche verläuft hier (eigene Beobachtung). Insbesondere die Tatsache, dass es sich hier um das Revier und Brutgebiet des Rotmilans handelt (ebenfalls eigene Beobachtung), schließt eine Aufstellung von WKA aus.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird berücksichtigt

Raven

ID **661** **Hal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Gerade an diesem Ort gibt es eine außergewöhnliche Häufung von Kulturdenkmälern, auf die ich von Besuchern immer wieder angesprochen werde. Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden, in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden. Bei den angesprochenen Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Hünengräbern zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **662** **Hal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Da Sie über Infraschall mittlerweile ausführlich informiert sein sollten, hier nur eine Anmerkung: Im Zusammenhang mit Spukphänomenen wird oft eine Infraschallquelle nachgewiesen. Durch den Infraschall werden anscheinend Angstzustände und Halluzinationen ausgelöst. Nicht umsonst empfiehlt die WHO einen Abstand von 2000m und damit sind die „kleinen" Anlagen gemeint, wie sie z. B. bei Südergellersen stehen. 800m Abstand zur Wohnbebauung, welche die Betreiber anscheinend auch ausreizen wollen, sind definitiv zu wenig. Die geplanten Anlagen sollen eine Höhe von 186 m haben. Keine „Monsteranlagen"? Der Kölner Dom ist „nur" 157m hoch. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg, die sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **803** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **804** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **805** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **699** **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall — Zwar gibt es immer wieder Experimente, die gesundheitliche Risiken ausschließen, doch ist bekannt, dass Infraschallemission auch Auswirkungen auf die Wahrnehmung hat. Wir fragen uns, wer diese Auswirkungen auf die Anwohner ohne eindeutige Erkenntnisse aus Langzeitstudien verantworten will?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **701** **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **726** **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf - Da der Schatten der bewegten Rotorblätter Helligkeitsschwankungen hervorruft, sehen wir hierin eine Störung von uns Anwohnern in unserm Alltag. Womit rechtfertigen Sie einen derartigen Eingriff in unsere Wohnorte?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **727** **Hed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Immobilienwert - Nicht abzustreiten ist, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung von Immobilien sich deren Wert senkt - nicht zuletzt wegen der oben angeführten 'Nebenwirkungen'. Wer wird für diese Wertminderung unserer Häuser und Grundstücke aufkommen?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bebauung innerhalb von Ortslagen ist durch den Abstand zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Ortslage Raven wird jedoch nach Überprüfung der tatsächlichen Nutzung wie ein Wohngebiet behandelt und der Abstand deshalb auf 1000 m erhöht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **806** **Hee**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **615** **Hei**

Stellungnahme

als Mitglied der Kreisverwaltung ist es Ihre Aufgabe, den gesetzlich Vorgaben zu folgen: Sie müssen Standorte für Erneuerbare Energiequellen finden. Als Bürgerin aus Raven möchte ich dazu Folgendes sagen:
Wer sich über Windenergie im Internet informiert, kommt sehr schnell zur Einsicht, dass der Standort Raven dafür nun wirklich überhaupt nicht geeignet ist. In diesem hügeligen Gelände sind die Wind-Verhältnisse dermaßen ungünstig, dass die Windausbeute viel zu gering ist.
(*)... Es sein denn...man stellt solche Off-Shore-Anlagen hin.
Natürlich noch auf einer Anhöhe, ...und dann „justiert" man die Abstände nach Wunsch ... und, welch ein Wunder ...
..der Standort Raven kommt ja doch in Frage!?!
Was denkt man sich dabei? Für wie dumm halten Sie die Bevölkerung?
(Sind wir hier bei Berlusconi^: Er macht sich auch die Regeln „passend" für seine Zwecke?).
Apropos: Als Anhang finden Sie zwei Zeitungsartikel (Kopien):
1. „Debatte über Riesenräder": Der Tenor von ALLEN Podiums-Anwesenden dieser Versammlung war: Dieses Projekt geht nur mit den Bürgern!
Da haben Sie sich was vorgenommen: Raven steht Kopf, ist geteilt zwischen große Mehrheit „dagegen" und ein paar Befürwortern.
2. „Wenn Ruhe einkehrt, wird's laut": Schauen Sie sich bitte den Unterschied zwischen Windrädern und Off-Shore Anlagen an.
So, jetzt bin ich wieder bei meinem (^-Fettgedruckten Absatz.
Ich komme nicht um den Verdacht herum, dass sich die Betreibergesellscha ft und der Landkreis dieses ungeeignete Gelände zwischen Raven und Putensen,
geeignet und passend macht! Es werden Windanlagen geplant, die wirklich nur Off-Shore oder an der Küste zu stehen haben!
Bitte verschonen Sie

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **750** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir möchten hiermit unseren Protest zum Ausdruck bringen gegen die geplante Errichtung von Monster-Windanlagen von über 200m Höhe in der Gegend von Rolfsen, Raven, Putensen Eyendorf und Neu-Oldendorf. Wir betrachten solche Anlagen als erhebliche Minderung der Lebensqualität; außerdem gehen unserer Meinung nach gesundheitliche Gefahren von den Anlagen aus, deren Folgen heute noch gar nicht abzusehen sind. Wir möchten nicht wieder einmal vor vollendete Tatsachen gestellt werden, welche dann nicht mehr revidiert werden können. Gegen "normale" Windräder ist nichts einzuwenden, wenn diese dann an einem vernünftigen Ort stehen. Aber solche "Monster" gehören einfach nicht in die Nähe von menschlichen Wohngegenden.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **663** **Hey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Bevölkerung. Gesundheit des Menschen: In dem laufenden RROP des Landkreises Lüneburg ist dem Schutzgut Mensch in Bezug auf folgende Punkte wenig bis keine Berücksichtigung beigemessen worden. Im Gegenteil fühlen wir uns dieser Einwirkung schutzlos ausgeliefert durch • Visuelle Beeinträchtigung • Akustische Störung • Infraschall • Permanente Beleuchtung, Bewegung und Beschallung • Negative Umweltauswirkungen • Seelische, psychische und gesundheitliche Beeinträchtigung Die im RROP des Landkreises Lüneburg festgelegten Abstände vom geplanten Aufstellungsstandort bis zur Ortschaft Raven betragen nur 800m. Die Abstandsregelung erfolgte anhand der alten Einstufung als "gemischte Baufläche". Wir gehören mit der vollständigen Wohnbebauung ‚Haus Opferberg' zum Ort. Wir sind also kein Misch- oder Gewerbegebiet. Wohnen hat seit einigen Jahren deutlich Vorrang gegenüber der gewerblichen Nutzung, das heißt, eine Neueinstufung als "Wohnbaufläche" ist längst überfällig. Die Abstandsregelung hätte für die in Raven lebenden Bewohner aus Emissionsschutzgründen mindestens 1000m bis zum Vorranggebiet betragen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fordert sogar 2000m!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **664** **Hey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Flora und Fauna (biologische Vielfalt) • Erhebliche Störung / Zerstörung der Brut- und Nahrungsgebiete verschiedener Vogel- und Fledermausarten Das naturbelassene Gebiet zwischen Raven, Putensen, Wetzen und Eyendorf bietet Lebensräume / Nahrungshabitaten und Brutgebieten für gefährdete Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rotmilan, dem Kranich und verschiedenen Gänse- und Entenarten. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten und weiterer seltener Vögel hier ihren Jagd- und Lebensbereich. In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich u.a. ein seit langer Zeit besetzter Horst des streng geschützten Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet alte schützenswerte Bäume gefällt. Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden öffentlichen Beteiligungsverfahren nicht beurteilbar.	Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Zudem sind Gänse undKraniche nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **665** **Hey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft: Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc.) zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt anliegend zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion Lüneburger Heide abgelehnt.	Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt und geprüft. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **666** **Hey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzqut Kulturelles Erbe und Sachwerte: In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum auch für Wanderer besonders interessant machen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, deren Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird. Neben der Sankt Martinskirche in Raven befinden sich weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region wie u.a. alte bäuerliche Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf. Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten für den Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. Auch der Werteverlust und die Wohnqualität der betroffenen Immobilien und Grundstücke sollte hierbei - nicht nur in finanzieller Hinsicht - berücksichtigt werden. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen und Eyendorf wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt. Dies muss im Verfahren nachgeholt werden, das heißt, das Verfahren ist nicht vollständig beurteilbar und damit neu auszulegen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung ist auch aufgrund der erwähnten Bau uznd Bodendenkmale. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Routen führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das WE 2 herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zur VR ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **667** **Hey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fazit: Wir lehnen das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Raven aus oben genannten Gründen grundsätzlich ab und halten eine Neuauslegung des RROP des LK-Lüneburg für zwingend erforderlich. Dem Gebiet in der geplanten Vorrangfläche Raven kommt eine besondere Bedeutung für die Erholung und den Tourismus zu. Wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang aufgrund der Schönheit der unberührten Naturlandschaft in dieser Region zukommt. Die ausgewiesene Fläche in Raven gehört zum Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Mit der geplanten Aufstellung von mehreren sehr hohen und großen Windindustrieanlagen an diesem Standort wäre eine technische Überprägung der Landschaft, welche dem ausgewiesenen Denkmalschutz, der touristischen Entwicklung der betroffenen Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen und der vorrangigen allgemeinen Wohn- und Erholungsnutzung in der Region entgegen steht. Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist unzureichend und deckt sich nicht mit den eigenen und langjährigen Beobachtungen in der Region. Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und Gastvögel durchführen zu können fehlt eine Kartierung für die Region um den geplanten Standort in Raven. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese sind im Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven. [5] Wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden? Der Rotschwanzmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven / Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius wird mit mindestens 1000m zur Anlagenaufstellung angegeben, der eigentliche Flugradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000m. Wir würden gerne wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven / Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden? Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven mit den angedachten 800 Metern Abstand nicht eingehalten. Die wesentlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt wiegen ungleich schwerer als der sich eventuell ergebende	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wirtschaftliche und energetische Nutzen durch die geplante Aufstellung der Windindustrieanlagen.
Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden?
Die Aufstellung von Windkraftanlagen wurde bereits 2008 in dem gleichen Gebiet auf der Kreisseite Harburg aus den vorgenannten Gründen durch das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
abgelehnt. Das geplante Vorranggebiet befand sich nur ca. 200 m von der jetzt ausgewiesenen Fläche in Raven entfernt. Damit hätten die angeführten Abwägungskriterien des Urteils auch für das Vorranggebiet in Raven Gültigkeit. Die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen berücksichtigt?
Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von über 2000 Bürgern am
Standort abgelehnt. Dies erfolgt auch aufgrund der befürchten und durch die aus andern Gebieten
erlebten negativen Auswirkungen durch Infraschall, störende Tag- und Nachtgeräusche, Schattenwurf, gesundheitliche Auswirkungen und damit verbundene Beeinträchtigung des täglichen Lebens.
Vielleicht sollte man insgesamt die Energiepolitik, und hier insbesondere den Windwahn und die
damit verbundenen teuren Investitionen entgegen dem bekannten Strom-Nutzen bzw. dessen Einspeisung überdenken. Daß auf Kosten anderer sich hier einige wenige ein

Raven

ID **871** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID 681 Hipsy, Sozialpsychiatrisdche Hilfen im Landkreis H

Stellungnahme

Die HiPsy gGmbH betreut psychisch kranke Menschen im Landkreis Harburg und ist Träger verschiedener stationärer, teilstationärer und ambulanter Einrichtungen. Zurzeit werden durch die Mitarbeiter der gGmbH ca. 450 Menschen betreut Die Finanzierung der Hilfen erfolgt gemäß den §§ 53. 54 SGB XII.
Im Salzhäuser Ortsteil Putensen betreibt die gGmbH zwei Wohnheime für psychisch kranke Menschen mit 43 Plätzen.
Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der „Therapeutischen Wohngemeinschaft Ii" eine Betriebstätte der „Luhewerksiatt", eine anerkannte Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Eine Betreuung ist durch 22 fest anstellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet.
Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronifizierte Psychosen und Persönlichkeitsstörungen.
Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst.
Der im regionalen Raumordnungsprogram des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen starke Beeinträchtigungen:
Besonders der Personenkreis von Menschen mit einer psychotischen Erkrankung empfinden die durch die Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen als Bedrohung, die dann wahnhaft verarbeitet werden.
Psychische Erkrankungen haben in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen.
Seit dem Jahr 2000 hat sich der Anteil der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen Erkrankungen an allen betrieblichen Fehltagen in etwa verdoppelt.
Die Hipsy-GmbH ist in Niedersachsen einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten und wird in ihrer Existenz gefährdet durch das Aufstellen von Windindustrieanlagen.
Auf Grund der Beschallung durch die Rotoren und die permanenten, über weite Entfernungen sichtbaren Drehbewegungen sowie dem Schattenwurf und nächtlichen Blinken wird eine zusätzliche optische und psychische Dauerbelastung erzeugt.
Eine reiz arme Umgebung, wie sie fiir den Heilungsprozess der psychiatrischen Patienten notwendig, ist nicht mehr gegeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Somit wird ein Rückgang der Zuweisungsraten der behandelnden Ärzte vorprogrammiert und die wirtschaftliche Lage der Hipsy-Einrichtung und deren Arbeitsplätze gef

Raven

ID **807** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **873** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **874** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **808** **Höp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **809** **Höp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **875** **Höp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **733** **Joh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich wohne zwar in Luhmühlen, habe aber trotzdem Einwände gegen die Vorrangfläche für Windenergie zwischen Raven und Putensen. Da ich zur Aufbesserung meiner Rente eine Ferienwohnung ausgebaut habe ist es für mich von existenzieller Bedeutung, daß die einmalige Landschaft des Naturparkes Lüneburger Heide nicht durch WKA verschandelt wird. Der Landkreis Lüneburg erinnert mich übrigens an Pferdehalter, die Ihren Mistberg so weit wie möglich in Richtung Ihres Nachbarn lagern. Denn gleich zwei Vorrangflächen in meiner Nähe spiegeln dieses Verhalten des Landkreises Lüneburg wieder. Besonders gern empfehle ich meinen Gästen eine Fahrradtour über Putensen, Raven, Eyendorf und zurück über Salzhausen nach Luhmühlen. Diese Tour ist gespickt mit folgenden Highlights der Region: -Vorbei am Gallerberg, einer Hinrichtungsstätte des Mittelalters, -Putensen mit den historischen 200 Jahre alten Höfen in der Lindenallee (Dorflehrpfad), -dann Richtung Raven, wobei oft Rotmilane zu beobachten sind, die ihre Kreise in der Luft ziehen, -einen Hügel hinauf zu zwei über 3000 Jahre alten Hünengräbern mit herrlichem Ausblick, -dann weiter zu dem malerischen Heidedörfchen Raven mit der besonderen Kirche, -nun sind wieder zwei kleine Abstecher zu Hünengräbern möglich, -dann führt die Tour durch einen Buchenwald -die nächste Etappe ist Eyendorf mit der Windmühle, -jetzt folgt der größte Ort auf der Fahrradtour, nämlich Salzhausen, -hier nun ins Schwimmbad und zurück geht es an der Reithalle vorbei nach Luhmühlen. Waldring 8 21376 Luhmühlen E f r ' 9 a ng So hat man einen besonderen Eindruck der eiszeitlichen Endmoränenlandschaft des Naturparkes Lüneburger Heide gewonnen. Wer Interesse an archäologischen Ausgrabungen von Putensen und dem Gallerberg hat, der sollte eine Städtetour nach Harburg einplanen und das Helmmuseum besuchen. Dies alles wollen Sie durch Ihre, meiner Meinung nach, unsinnige Planung vernichten. Von Windkraftanlagen halten sich Menschen fern. WKA sind kein Aushängeschild für Orte, die auf Touristen gesetzt haben. Über die gesundheitlichen Gefahren will ich hier erst gar nicht sprechen. Bitte beantworten Sie mir, wie Sie die Auswirkung der Industrieanlagen auf den Tourismus der Region sehen? Auch mich hat das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in meinen Planungen bestärkt, die Ferienwohnung zu erhalten. Dieses Urteil besagt, daß Nahe dem Ravener Standort auf der Harburger Seite keine WKA gebaut werden dürfen. Dieses Urteil galt schon für die kleineren Windräder. Dann müsste es für die jetzigen Industrieanlagen erst recht	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

gelten.
Ich fürchte um negativste Auswirkung auf die gesamte Region.
Wie werden Sie mit Ansprüchen von Schadensersatz umgehen?
Über eine Stellungnahme zu meinen Fragen würde ich mich freuen.

Raven

ID **4207** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Flächenbestätigung In den folgenden Abschnitt wird juwi Flächen positiv unterstützen, welche im derzeitigen Entwurf als mögliche Windvorranggebiete vorgeschlagen sind. Hier gilt es die angezeigten Flächen beizubehalten und auch im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm darzustellen. Das im Entwurf des RROP ausgewiesene potenzielle Windvorranggebiet Raven, in der Samtgemeinde Amelingshausen gelegen, eignet sich bestens für die Windenergienutzung und wird hiermit von juwi ausdrücklich unterstützt. Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 47 ha und bietet somit Platz für 6 bis 7 Windenergieanlagen, was dem Bündelungsgebot der Regionalplanung Rechnung trägt. Über die Kreisstraßen K 20 und K 47 sind eine Zuwegung zu dem Gebiet und eine infrastrukturelle Vorbelastung gegeben. Weiterhin befindet sich in relativer Nähe zum Windvorranggebiet eine 110KV Leitung, welche potenziell für den Abtransport des erzeugten Windstroms geeignet ist. (Abb.1: Windvorranggebiet Raven. Entwurf RROP LK Lüneburg) Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen. Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s auf 100m Höhe erwartet werden. Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird. Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert, welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die Aussage	Auch nach Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Argumente bleibt festzuhalten, dass das Vorranggebiet "Raven" nach den zugrunde gelegten Kriterien grundsätzlich geeignet ist. Allerdings ergibt sich in zweierlei Hinsicht eine Änderung: Zum einen sollen nunmehr für den dem Vorranggebiet zugewandten Teile der Ortslage Raven die tatsächliche Nutzung berücksichtigt werden. Diese stellt sich nach örtlicher Überprüfung im Wesentlichen als Allgemeines Wohngebiet dar, und dies entspricht auch der jetzigen Konzeption der Samtgemeinde Amelinghausen. In diesem wie in analogen Fällen bei den anderen Vorranggebieten sollen deshalb dieselben Schutzabstände angesetzt werden wie bei Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten, nämlich 1000 m. Dadurch reduziert sich die Gebietgröße im Westen des Voranggebietes. Zum Zweiten sind die Aussagen verschiedener Stellungnehmer durch Überprüfung bestätigt worden, wonach es im Gebiet einer oder mehrere Brutstandorte des Rotmilans gibt. Dieser liegt - als dauerhaft bestätigt - ist im östlichen Teil des Vorranggebietes, eine Standortoptimierung und Standortanpassung ist nach allgemein gesicherten Erkenntnisen und nach Prüfung dieses Einzelfalls nicht möglich. Dies muss zu einer weiteren Reduzierung des Gebietsumfangs führen. Es verbleibt damit eine Gebietsgröße von 25 ha und unterschreitet damit die Mindestgröße von 30 ha. Im Ergebnis wird der Standort deshalb vollständig zurückgenommen. Nicht zutreffend ist allerdings die Wertung, wonach der Standort wegen der "in relativer Nähe" vorbeilaufenden 110kV-Leitung als vorbelastet zu gelten habe. Davon kann bei einer Entfernung von ca. 1600 m nicht mehr die Rede sein. Die Aussagen zur nicht erheblichen Beeinträchtigung der Erholung und zur Vereinbarkeit mit dem Tourismus werden grundsätzlich, wenn auch nicht in dieser Stringenz geteilt. Allerdings wird vermisst, die angeführten Untersuchungen hierzu zu belegen.	

des Umweltberichts.
Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht
werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels
Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und
das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für
dieses Gebiet weiter fokussiert werden.
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets
für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar.
Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird
in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und
Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen.
Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B.
in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten
der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung.
Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche
Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung
für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird
von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss
des förmlichen Beteiligungsverfahrens.

Raven

ID **4208** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Stromleitung, welche westlich der Fläche verläuft, ist zudem das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits durch technische Einrichtungen vorbelastet, wodurch die möglichen Windenergieanlagen nicht in einem unbebauten Freiraum errichtet werden. Dies kann zu Akzeptanzsteigerung führen. Ebenso kann ein wirtschaftlicher Betrieb bei einer prognostizierten Windgeschwindigkeit von 5,7 m/s auf 100m Höhe erwartet werden. Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen - nämlich avifaunstischen - nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4209** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entsprechenden Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich relevanten Flächen werden eingehalten, so dass eine negative Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Natur minimiert wird.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4210** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des RROP werden avifaunistische Bedenken geäußert, welche hier noch einmal aufgegriffen und kurz entkräftet werden sollen. Solange ein Rotmilan nicht nachgewiesen ist, ist an diesem Gebiet festzuhalten. Hier unterstützt juwi die Aussage des Umweltberichts. Sollte sich heraus stellen, dass ein Rotmilan in Nähe des Gebietes brütet, dann besteht immer noch die Möglichkeit der Raumnutzungsanalyse in diesem Bereich, so dass genau untersucht werden kann, welche Habitate der Rotmilan bevorzugt. Sind punktuell Risiken erkennbar, kann mittels Standortoptimierung und Standortanpassung dennoch Windenergie sehr gut umgesetzt werden und das Kollisionsrisiko stark minimiert bis ausgeschlossen werden. Somit sollten hier die Planungen für dieses Gebiet weiter fokussiert werden.	Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4211** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft stellt ebenfalls keine Beeinträchtigung der Windenergienutzung dar. Die Ausweisung innerhalb von Vorbehaltsgebieten ist aktuelle Praxis in der Regionalplanung und wird in anderen Planungsregionen ebenfalls betrieben. Zudem schließen sich Windenergieanlagen und Tourismus nicht aus. Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen. Innerhalb von Erholungsgebieten kann Windenergie als ein Bestandteil touristischer Erschließung z.B. in Form von Energielehrpfadkonzepten dienen. Hier begrüßt juwi die Anpassung der Kriterien von Seiten der Regionalplanung an die aktuellen Rahmenbedingungen aus Politik und Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung der Abwägungsargumente spricht nichts gegen eine Ausweisung der Fläche Raven als Windvorranggebiet im neuen Regionalen Raumordnungsprogramm Teilbereich Windenergienutzung für den Landkreis Lüneburg. Die Ausweisung dieses Gebiets als Windvorranggebiet wird von juwi nochmals ausdrücklich unterstützt. Juwi fordert die Beibehaltung der Fläche auch nach Abschluss des förmlichen Beteiligungsverfahrens.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **876** **Kan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **810** **Kes**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **811** **Kes**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **812** **Kin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **813** **Kla**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **814** **Kla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **815** **Kla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **816** **Kla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **817** **Kla**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **818** **Kne**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **877** **Koc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **695** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte beantworten Sie mir die fettgedruckten Fragen: Sollte Ihre Planung „Vorrangfläche Raven für Windkraftanlagen" wahr werden, so wäre es auch nachts mit der Ruhe in Putensen vorbei. Es sollen Windräder der sogenannten neuen Generation gebaut werden. Das bedeutet wesentlich höhere WKA mit wesentlich größeren Rotorflächen (5-6x so groß). Diese Rotorflächen verhalten sich akustisch anders als die bisher üblichen kleineren Rotorflächen. Lärm macht krank, besonders auch eine „Dauerberieselung" ist eine extreme nervliche Belastung. Windkraftanlagen werden nicht abgestellt, wenn der Geräuschpegel den Grenzwert übersteigt. Der Standort ist auf Grund seiner Lage 80m über NN für die Ausbreitung von Lärmemissionen besonders ungeeignet für WKA. Bereits jetzt zeichnet sich ab, daß wahrscheinlich nicht alle Landbesitzer der Vorrangfläche Ihr Land für WKA zur Verfügung stellen werden. Daher kann die optimale Fläche pro Windrad von 12-15 ha nicht eingehalten werden, wenn man wirklich 5 Anlagen errichtet. Ein geringerer Abstand wird Störfelder im Luftraum zwischen den Anlagen verursachen und den Geräuschpegel erneut erhöhen. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der geplanten Windkraftanlagen und deshalb wären die Lärmemissionen hier besonders hoch und nicht berechenbar. Bitte bei meinen Fragen die WKA neue Generation berücksichtigen. Den zusätzlichen nicht hörbaren aber gesundheitsschädlichen Infraschall habe ich mal außer Acht gelassen. Wie wollen Sie sicherstellen, daß der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel den Grenzwert nicht übersteigt? Wieviel Dezibel beträgt der Grenzwert? Nach welchen Richtlinien wird dies beurteilt und gibt es überhaupt aussagekräftige Studien, bei denen die neuen großflächigen Rotorflächen unter Freilandbedingungen getestet wurden? Wenn ja! Welche? Und mit welchem Ergebnis? In Putensen leben die Hauptleidtragenden Ihrer Planung, denn der Wind weht meist aus Richtung der Vorrangfläche, wie bereits erklärt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre Putensen auch durch Schattenwurf bei Sonnentiefstand besonders betroffen. Durch die Höhenlage der WKA zu unserem Dorf erscheinen die Industrieanlagen noch gewaltiger als an flachen Standorten. Die Teilung der Vorrangfläche bedingt eine besondere Gefährdung der Autofahrer. Beengende Wirkung und Eiswegschleudern will ich hier nur nennen. Der Standort Raven grenzt direkt an den Landkreis Harburg. Somit hätten alle Informationen über das RROP mindestens ab Sommer 2012 vollständig auch an die Bürger im Landkreis Harburg, insbesondere auch an die Putensener Bürger, fließen müssen. Bitte erklären Sie, wie und wann die Einwohner von Putensen informiert wurden?	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wie und wann wurden die Politiker und der Bürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen informiert.
Wie groß war der zeitliche Vorlauf für die Bürgerinformationen im Landkreis Harburg?
Konnten Anregungen der Bürger vom Landkreis Harburg mit in Ihre Planung einfließen?

Raven

ID **729** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag Herr K a l l i e f e, wir sind eine kleine dreiköpfige Familie, unser Sohn Oskar i s t j e t z t 2 Jahre a l t , wir wohnen i n Rolfsen und planen 2014 nach Raven i n e in schönes a l t e s Bauernhaus zu ziehen. Wir freuen uns schon sehr darauf, endlich Eigentum zu haben, mit eigenem Garten mit Gemüseanbau, genügend Spielfläche für Oskar und e i n kuscheliges Heim mit Ofen für uns d r e i. Seitdem die turbulenten Planungen der Windkraftanlagen i n dem Raum zwischen Raven und Putensen plötzlich auf der Bildfläche erscheinen und somit d i r e k t i n unser Leben f a l l e n , bemerken wir i n uns eine Unruhe und e i n unangenehmes Gefühl. Kurz gesagt, wir haben Angst bekommen vor dem was uns da erwarten wird. Man könnte sagen, dass wir z i e m l i c h weit ökologisch denken und wirtschaften; z.B. ernähren wir uns ausschließlich aus dem Bioladen, unterstützen somit die b i o l o g i s c h e Landwirtschaft und beziehen s e it v i e l e n Jahren Ökostrom von einem seriösen Anbieter. Natürlich stehen wir der Atomkraft mehr a l s k r i t i s c h gegenüber und plädieren für a l t e r n a t i v e Energiequellen, wie Z.B. Windkraft. Jedoch i s t es f r a g l i c h , ob es gesund i s t , diese Anlagen so nah an Ortschaften zu bauen. Natürlich i s t es prima, dass e i n Bürgerpark entstehen s o l l , aber so d i c h t am Leben? Ich persönlich habe besonders Angst vor dem I n f r a s c h a l l . Gibt es doch genügend Menschen, die darunter leiden und sogar i h r Haus verlassen mussten. Es g i b t j a v i e l e Studien darüber und wie immer s t r e i t e n sich die Gelehrten. Aber was i s t , wenn-'s doch stimmt? Was p a s s i e r t mit unserem Kind und den anderen Kindern? Sie s i n d doch v i e l feinfühliger a l s wir Erwachsenen und sind sowieso schon allerhand "transparenten" Umweltverschmutzungen ausgesetzt. Haben Sie auch eigene Kinder? Dann kennen Sie bestimmt die Sorge um deren Gesundheit, d i e aus der Liebe zu ihnen entsteht. In Raven s i t z e n wir auch noch zwischen der Überlandleitung (die auch v i e l zu nah am Ort i s t ! ! ! das müssen Sie s i c h mal ansehen) und Sendemast, der grad mal 800m von unserem Haus entfernt- steht. Können Sie verstehen, dass es kein schönes Gefühl i s t , dann auch noch r i e s i g e Windräder im Nacken zu haben, von denen wir n i c h t genau wissen, ob s i e uns n i c h t auch Schaden zu fügen? Windkraft? Ja! Wir brauchen s i e . Aber so dicht an den Menschen und ihrem Zuhause? Wie wichtig i s t e i n gutes Zuhause? Nicht nur für uns Erwachsene i s t	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

es der Ort der Geborgenheit und e i n Anker im Leben. Gerade für unsere Kinder i s t es lebenswichtig, genauso wie saubere Luft, gesundes Essen und ein nachhaltiges Denken und Wirtschaften.
Wir wollen Windkraft! Aber zu guten Bedingungen und ohne Nebenwirkungen. Sonst haben wir Menschen doch w i r k l i c h nichts dazu gewonnen, oder?
Ich denke, i n diesem F a l l darf nicht nur ökonomisch gedacht werden!
Können die Anlagen keinen anderen Standort bekommen? Weiter weg von den Ortschaften, damit j e g l i c h e negative Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
B i t t e nehmen Sie meine Anregungen und diesen Vorschlag mit i n die nächste Sitzung.
Danke.
Ich hoffe, dass e i n für a l l e p o s i t i v e r Entschluss getroffen wird.
Es grüßt,
Daniela Köster

Raven

ID **732** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den Buchenwäldern am geplanten Aufstellungsstandort der Windkraftanlagen befinden sich zahlreiche Nistplätze von diversen Vogelarten und Fledermäusen (großer und kleiner Abendsegler, Teichfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus). Dieses Gebiet bietet einen geeigneten Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse. Der Naturraum mit der eiszeitlichen Moränenlandschaft gehört zum Landschaftsbild der Region Lüneburger Heide und ist schützenswert. Wie kann der Erhalt dieses Naturraums in Bezug auf die geplante Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen am Standort Raven überhaupt sichergestellt werden ? Bitte geben Sie mir auf, welche Vogel- und Fledermausarten bei der vor Ort Begehung durch Ihre Gutachter festgehalten wurden. Wie häufig und zu welcher Jahreszeit wurde die Begehung der Örtlichkeit vorgenommen ? Wurde auch das Gebiet Putensen / Eyendorf berücksichtigt ? Zumal bereits 2008 ein richterliches Urteil des Oberverwaltungsgerichtes die Aufstellung an nahezu demselben Standort auf dem Gebiet des Landkreises Harburg aufgrund des besonderen schützenswerten Landschaftsbildes abgelehnt hat ? Mit freundlichen Grüßen [	Die Angaben zu den Kartierungen sind den vom Landkreis ausgelegten Unterlagen entnehmen. Der Raum Putensen wurde, soweit relevant, in die Ermittlung planungsrelevanter Vogelvorkommen einbezogen. Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **741** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem wird für den Naturpark Lüneburger Heide als Erholungsgebiet geworben. Unter anderem mit den Naturwundern: Marxener Paradies, Oldendorfer Totenstadt, Steingrab Raven etc. Mit dem Slogan „ Hier gibt es viel zu entdecken!" wirbt man für diese Region. Unsere Heimat würde viel von ihrem ländlichen Charme verlieren, schaute man auf diese Riesenkolosse. Ganz zu schweigen von Arbeitsplätzen in der Urlaubsbranche, die sich sicherlich reduzieren würden. Wer möchte schon seine schönsten Tage im Jahr im Dunstkreis der WKA verbringen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **742** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall? Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen, Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	

Raven

ID **742** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner habe ich große Bedenken, wie sich die Tier- und Umwelt auf eine solche Nachbarschaft einstellt. In unserem denkmalgeschützten Trafohaus befinden sich Fledermäuse. Wie reagieren diese auf die dauerende Berieselung durch den unterschwelligen Schall? Ich bin zudem Hobbyimker und weiß aus Erfahrung, dass Bienen sehr schnell auf Änderungen in ihrem Umfeld reagieren. Auf der einen Seite hört man in den Medien, dass es immer weniger Imker gibt, die mit ihren Völkern die Bestäubung garantieren. Auf der anderen Seite werden diese Giganten in unsere Landschaft gestellt, die für Verwirbelungen, Infraschall etc. sorgen. Die Ausmaße dieser Störungen für Mensch und Tier sind meines Erachtens noch nicht berücksichtigt worden. Ich bitte die, für dieses Gebiet zuständigen Entscheidungsträgersich in alle Richtungen sachkundig zu machen und nicht leichtfertig den Windparkbetreibern und andern Lobbyisten den Zuschlag zu geben.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **878** **Kös**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **4249** **Kot-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Störende Optik in touristischen Gebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4250** **Kot-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Beeinträchtigungen durch Infraschall	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4252** **Kot-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf: Wertminderung in Wohngebieten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **879** **Küh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **652** **Kur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **653** **Kur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a.' Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Es wird vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden. Es ist richtig, dass die Bedeutung des Raumes für die Erholung auch durch die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide bekräftigt wird. Ein Naturpark ist aber eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **654** **Kur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **655** **Kur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4034 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der Standort Raven wird aus nach erneuter Datenrecherche aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt; die übrigen Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID 4035 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID 4036 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 2 - Raven Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass der Standort un¬mittelbar neben einer Fläche liegt, für die Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Landkreis Har¬burg hat diesen Standort Putensen wegen des besonderen Erholungswertes, der Besonderheit des stark reliefierten Landschaftsbildes und der avifaunistischen Bedeutung als für die Windkraft ungeeignet bewertet. Diese Position ist vom OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 4.1.2008 - 12 LB 44/07 und nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht am 21.10.2004 - 4 C 2/04 bestätigt wor¬den. Die avifaunistische Bedeutung, z.B. für den Kiebitz - der gerade als Gastvogel auf Windkraft¬anlagen ausweichend reagiert - kommt aus den Ausführungen, S. 36 Ihres Umweltberichtes nicht ausreichend zur Geltung. Ebenso wird die Bedeutung der Feldgehölze für die Fledermauspopulati¬onen nicht deutlich. Der erwähnte Rotmilan kann zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen, welcher den Standort gänzlich in Frage stellen kann.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Zum Rotmilan ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012) inzwischen bestätigt werden konnten. Neben regen Flugbewegungen sind gefestigter Horststandort des Rotmilans sowohl 500m östlich als auch ca. 150m südlich des Vorranggebiets zu konstatieren. Die dafür erforderlichen Schutzradien führen in Verbindung mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Raven (tatsächliches Wohngebiet statt wie im F-Plan Mischgebiet) zu einer Verringerung der Flächengröße des Vorranggebiets auf etwa 25 ha. Damit wird die festgelegte Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschritten, eine Festlegung kommt deshalb nicht mehr in Betracht. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht	wird teilweise berücksichtigt

signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.. ID 618

Raven

ID **4037** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich Putensen eine Gruppe von Einzeldenkmalern befindet: Im Dreieck 10 (Bauernhaus, EBD), Linden¬allee 7 (Hofanlage GbA), Lindenallee 9 (Haupthaus und Treppenspeicher EBD), Lindenallee 11 (Wohn/Wirtschaftsgebäude, EBD) und Lindenallee 18 (Hofanlage, GbA), die in direkter Sichtbezie¬hung zur Vorrangfläche für Windenergie „Raven" stehen. Die Ortslage Putensen gehört zu den bei¬den im Landkreis Harburg hervorgehobenen Siedlungsflächen, die besondere Erwähnung bei den Raumgrundsätzen D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter (Begründung RROP LK Harburg, S. 123) gefunden haben. Dabei ergibt sich insbesondere auf der Auf reih ung der denkmalgeschützten Gebäude im südwestlichen Ortsausgangsbereich Putensen in direkter Flucht möglicher Windkraftstandorte - in Verbindung mit einer Höhendifferenz von gut 50m zwischen Ortslage und Vorrangstandort - eine mögliche Beeinträchitiunng Im Sinne des Nds. ■ Denkmalrechtes (NDSchG). "~~ In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll. Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m vom Vorranggebiet (VR) entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu . Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4038 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In die Abwägung ist zudem einzustellen, dass die betroffene Region zu den ganz wenigen Berei¬chen des Landkreises Harburg zählt, die bisher durch hochbauliche Anlagen weitestgehend unbeeinträchtigt geblieben ist. Ferner wird angeregt bei der Einzelfallbeurteilung des Vorrang¬standortes einzubeziehen, dass im Rahmen der Dorferneuerung der Ort Putensen gefördert wurde. So wurde beispielsweise ein Dorflehrpfad eingerichtet, der die ländliche Wirtschafts- und Wohnweise Bewohnern und Besuchern näher bringen soll. Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kulturdenkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwerpunktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Bereichen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Begründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde. Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbeschränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl sollten potenzielle Beeinträchtigungen im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse differenziert ermittelt werden. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4039 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit einem Abstand von ca. 3000 m vom Vorrangstandort Raven liegt die Ortslage Eyendorf erhöht am Geesthang zur Luheniederung mit einer Höhe von 70 m NN. Diese Höhe entspricht etwa den Geländeverhältnissen im Vorranggebiet. Bisher weit sichtbar und in Alleinlage, bildet das Kultur¬denkmal Eyendorfer Windmühle ein markantes, identitätsbildendes Zeichen der industriellen Entwicklung des 19 Jahrhunderts. Insbesondere die vielen Blickbeziehungen aus der mit Schwer¬punktfunktion Tourismus festgelegte Gemeinde Salzhausen sowie aus den angrenzenden Berei¬chen des Landschaftsschutzgebiets Garlstorfer Wald sind hier hervorzuheben. Mit der in der Be¬gründung angedeuteten Höhenentwicklung der Windenergieanlagen von ca. 200 m würde die historische Windmühle seine die historische Kulturlandschaft prägenden Funktion verlieren, was einer Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG entsprechen würde. Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe-schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern kommt im vorliegenden Fall keine das VR ausschließende Wirkung zu.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4040 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist daher angebracht, für diesen Standort eine orts- und landschaftsbilderhaltende Höhenbe¬schränkung auf Ebene der Raumordnung vorzusehen, so wie dies das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seineT Entscheidüng am 12.12.2012 - 12 KN 311/10 für das Regionale Raumord¬nungsprogramm für den Landkreis Harburg in ähnlichen Fallkonstellationen ausdrücklich rechtlich eingeräumt hat. Hierfür sollte eine entsprechende Auseinandersetzung der optischen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zur Festlegung einer maximalen Anlagenhöhe durchgeführt werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4041 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Betrieb Kreisstraßen Harburg weist darauf hin, dass zur Kreisstraße K 47 (Verbindung K 20 -Putensen) gemäß den Ausführungen, S. 37 Ihrer Begründung, ein genereller Abstand in einer Größenordnung der „Kipphöhe" einzuhalten ist. Diese Regelung bezieht sich nach Ihren Kriterien auf alle klassifizierten Straßen und sollte daher auch für die Verbindung Raven - Putensen Anwen¬dung finden. Im Übrigen vertritt der Betrieb Kreisstraßen die Auffassung, dass ein Abstand von (1,5-facher Gesamthöhe zu Kreisstraßen aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2610 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden. 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die Feldblockstruktur ist zudem kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2611 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Raven: Aufgrund der guten Feldblockstruktur sollte auch hier über eine Ausweitung der Vorrangflächen nachgedacht werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **703** **Lan-Rob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-Eingriff in Landschaft und Dorfleben. Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten. Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir: Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge. Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!! Putensen darf kein Museums-Dorf werden! Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **728** **Lan-Rob**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit großer Sorge verfolge ich mit meiner Familie die Diskussion um o.g. Windkrafträder. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass wir unsere Dorfkultur, zusammen mit der von Raven, Oldendorf und Eyendorf sehr zu schätzen wissen. Wir tragen die Verantwortung für diese Heidedörfer. Sie sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt und wir stehen in der Pflicht, sie für kommende Generationen zu erhalten. Sollten Windkrafträder und die dafür nötigen Netzwerke hier in diesem unberührten Landstrich entstehen, so wäre das ein un-umkehrbarer Negativ-Eingriff in Landschaft und Dorfleben. Nach allem, was man bisher weiß, ist die gesundheitliche Belastung im Radius von 1500 Metern gravierend. Sollten dann noch große Anlagen von über 200 Metern hier entstehen, dann sind uns Rotorenlärm, Infraschall und Flugsicherungsleuchten, etc. rund um die Uhr sicher. Schlaflosigkeit bei Kindern und älteren Personen sind bereits nachgewiesen. Putensen wurde explizit ausgesucht, „HIPSY" zu beheimaten. Dies ist eine therapeutische Einrichtung für Menschen mit psychischen Leiden, die ganz gewiss extrem unter den Auswirkungen von Wandkrafträdern zu leiden hätten. Als Nächstes, bitte ich auch Folgenden Punkt zu bedenken: Was glauben Sie, wie werden sich diese Stress-Faktoren auf die Lebensqualität und die dörfliche Entwicklung auswirken? Ich. bin mir sicher, dass der Wert unserer Immobilien drastisch sinkt, denn wer würde sich hier noch neu-ansiedeln? Wenn uns diese Windräder aufgedrückt werden, müssen wir sogar damit rechnen, dass unsere eigenen Kinder aus den Dörfern abwandern, um sich anderswo eine gesunde Zukunft aufzubauen. Darum sagen wir: Diese Windanlagen rauben unsere Lebensgrund läge. Sie schaden unserer Gesundheit und sie führen dazu, dass kommende Generationen abwandern. WIR müssen das verhindern!! Putensen darf kein Museums-Dorf werden! Darum fordern wir ein NEIN zu Windkrafträdern zwischen Raven und Putensen!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **704** **Lau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
es gibt ein Urteil von Oberverwaltungsgericht Lüneburg von 2008 für nahezu den gleichen Standort zwischen Putensen und Raven zur Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Harburger Landkreisseite, Die Bebauung der besagten Windkraftfläche war laut Urteil nicht zulässig. Ein wesentlicher Grund für die Ablehnung war das Gesamtbild eines Lebens- und Wirtschafts- und Erholungsraumes mit hoher Qualität im Naturpark Lüneburger Heide, Der Tourismus verzeichnet Zuwachsraten im Raum Salzhausen, Inwieweit wurde der gültige Gerichtsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg bei der Auswahl des Vorranggebietes in Raven berücksichtigt ? Warum wurde die Fläche trotz des Gerichtsbeschlusses in das RROP des LK Lüneburg mit aufgenommen ? Welche Gründe werden hierfür genannt ? Wie ist dafür die Rechtssicherheit seitens des LK Lüneburg hergestellt worden ?	Der Landkreis Lüneburg arbeitet für sein Konzept mit einem für den LK Lüneburg entwickelten konsistenten Planungskonzept. Aufgrund der hier gegebenen Bedingungen erfolgt eine vergleichsweise schwächere Einbeziehung des Schutzgutes Landschaft. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass ein rechtssicheres Planungskonzept aufgestellt werden kann, welches der Windenergie genug Raum bietet. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **633** **Len**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!
Mit großem Schrecken habe ich die Nachricht aufgenommen, dass Sie bei uns Windräder aufstellen wollen. Das muss ich - auch im Namen meiner Feriengäste - ganz entschieden ablehnen. Ich kann und will einfach nicht begreifen, wozu diese Windräder überhaupt installiert werden. Wir kaufen doch sowieso den Strom ringsherum im Ausland. Und für die Windräder muss Vater Staat Unsummen von Euros spendieren, damit die Betreiber dieser Anlagen uns diese Windräder "wirtschaftlich reden" können.
Und im Übrigen: Wie konnten Sie nur auf die Idee kommen, ausgerechnet hier in einem der schönsten Flecken der Lüneburger Heide eine Windkraftanlage zu installieren? Das haben Sie nicht intensiv genug durchdacht und abgewogen. Ich wohne in Neu-Oldendorf und hätte diese schrecklichen Ungetüme dann ja fast vor meiner Haustür! Ich bin selbst auch nicht mehr die Jüngste und denke mit Grauen an die Auswirkungen. In meinem Alter hat man sowieso keinen so guten Schlaf mehr."
Wie soll das dann bloß werden?
Außerdem will ich meine Feriengäste nicht verlieren. Seit über 40 Jahren beherberge ich Gäste, die in unserer wunderschönen Landschaft gern ausspannen wollen. Viele meiner Gäste bleiben sogar vier Wochen bei mir und genießen diese Ruhe und Beschaulichkeit seit vielen Jahrzehnten.
Die meisten meiner Gäste wandern gern und vermeiden dabei selbstverständlich die Straßen, sondern benutzen die Wege durch unsere Wälder und durch die Feldmark. Nun hörte ich, dass genau dort, wo die kleine Verbindungsstraße von Raven nach Putensen entlangführt, sieben riesige Windräder installiert werden sollen.
Wie kann man nur derart diese herrliche Natur verschandeln? Jetzt im Mai kommen wieder die ersten meiner Stammgäste, und ich befürchte, dass sie jetzt das letzte Mal hier sein werden. Die Familien, die zu mir kommen, berichten mir immer wieder, dass auf ihrer Fahrt hierher zu uns immer mehr Windkrafträder gebaut werden. Eine Familie aus dem Schwarzwald hatte - wie immer - Zwischenstopp gemacht und war entsetzt, dass dort jetzt Windräder stünden, was man Ihnen bei der Zimmerbuchung verschwiegen hatte. Dort würden sie auf keinen Fall Ferien machen wollen. Die Geräusche seien sehr unangenehm und nachts würde das Blinken ihnen den Schlaf rauben Viele neue Feriengäste, die jetzt immer zu mir kommen, klagten ebenfalls über die vielen Windräder, die überall installiert wurden. Die sind sehr glücklich und froh, dass wir davon verschont geblieben sind. Auch meine Gäste, die seit 30 Jahren und noch länger zu mir kommen, fühlen sich in dieser schönen landschaftlichen Idylle Wir haben hier in der Nähe viele Ausflugspunkte, die sehr gern besucht werden. Das ist zum Beispiel die wunderschöne Kirche in Raven, die wirklich eine Sehenswürdigkeit ist. Außerdem wandern meine Gäste auch sehr gern zu der kleinen ebenfalls mehrere tausend Jahre alten Steingräber Totenstatt aufdern kleinen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Waldstück zwischen der Ravener Feldmark, Neu-Oldendorf und dem Dorf Putensen.
Dort oben hat man eme herrliche Aussicht über das gesamte Luhetal.
Sie müssen unbedingt Ihre Planungen ändern! Hier können Sie unmöglich eine Windkraftanlage installieren! Sie werden aus der Bevölkerung keine Zustimmung dafür finden - es sei denn, es sind Leute, die für sich selbst oder ihre Gemeinde unbedingt Profit daraus schlagen wollen, der ja auch von den Betreibern und sogar von der Politik - also auch von Ihnen - immer in Aussicht gestellt wird. Die Geldgier der Menschen wird immer stärker.
Mit freundlichen Grüßen

Raven

ID **3337** **LENPower GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **819** **Loc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **872** **Loh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **748** **Mac**

Stellungnahme

ich möchte Ihnen gerne meine persönliche Meinung zu den geplanten Standorten für die Windräder mitteilen.
Daß auch wir Bürger Windkraftanlagen benötigen, ist unbestritten, aber nicht so dicht, an Ortschaften wie hier in Raven oder Putensen.
Mich hat es auch gestört, daß der geplante Standort Raven so lange geheim gehalten wurde. Nur durch Zufall wurde bekannt, daß hier 250 m hohe Windräder aufgestellt werden sollen. Wäre dieses nicht bekannt geworden, wären wir Bürger wahrscheinlich vor vollendete Tatsachen gestellt worden. So geschehen beim Fracking in Oldendorf / Luhe. Egal ob Probebohrungen oder nicht, das Misstrauen der Bürger wächst verständlicherweise gegenüber dem Land und dem Bund
Sie sind unsere Vertreter und sollten somit auch unsere Interessen wahrnehmen und nicht nur die der Industrie. Eine sehr viel frühere Einbindung in die Planung halte ich bei großen Projekten für unerlässlich, leider ist es dafür jetzt zu spät. Der Widerstand wird umso größer, je mehr heimlich Entscheidungen getroffen werden.
Die gesundheitlichen Bedenken sind bei dieser Größenordnung der Windräder und bei der Nähe zu den angrenzenden Dörfern nicht von der Hand zu weisen und keiner gibt uns dafür Garantien, daß es nicht so ist. Der Schattenwurf alleine ist schon schlimm genug und macht die betroffenen Immobilien wertlos und nicht mehr bewohnbar. Putensen wäre davon in erster Linie betroffen, Raven nur vormittags.
Wir haben uns Raven als Lebensraum ausgesucht, weil wir die gesunde Natur und die Ruhe lieben. Die kostspielige tägliche Fahrt nach Hamburg nehmen wir dafür in Kauf, aber wir möchten nicht, daß die finanziellen Interessen der Industrie uns diesen Traum vom Leben auf dem Lande zerstören. Die Interessen der Bürger haben eindeutig Vorrang.
Die geplanten Standorte für die 5 Windräder sind mir deutlich zu dicht am Ortsrand. 2 Km weiter In Richtung Wetzen ist genügend Platz, um die Windräder aufzustellen.
Wir bitten Sie. unsere Bedenken zu beachten und andere Flächen auszuweisen, was sicherlich möglich ist.
Vielleicht können Sie mir noch mitteilen, wie viel Geld der Eigentümer für die Verpachtung der Flächen erhält. Es kursieren Gerüchte, daß pro Windrad Aufwendungen in Höhe von 30000 - € jährlich gezahlt werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **880** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **617** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg wird gefordert, dass beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen sind. Es muss ein ausgewogenes Konzept erreicht werden, dass auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung basiert, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto lautet: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Der Ausbau der Windenergienutzung darf nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Die Auswahl der Standorte ist eine der wichtigsten Entscheidungen in die die Bürger mit einzubeziehen sind. Das potenzielle Vorranggebiet Raven befindet sich direkt an der westlichen Kreisgrenze zum Landkreis Harburg innerhalb der Gemarkung Raven und Wetzen in der Samtgemeinde Amelighausen. Aufgrund der Lage werden die auf der Potenzialfläche in Raven geplanten Windkraftindustrieanlagen direkte Auswirkungen für die Gemeinden Eyendorf, Oldendorf, Putensen und Raven haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Amelinghausen und Salzhausen bezüglich des Fremdenverkehrs, das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: die Natur" (Reinhold Messner) Schutzgut Mensch: In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, die Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **618** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) In unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Raven befinden sich in dem naturbelassenen Gebiet diverse kleine Naturteiche. Die Kleinbiotope in der Region zwischen Raven, Putensen, Wetzen und Eyendorf gehören zu den Lebensräumen / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Graureiher, dem Rot- und Schwarzmilan, dem Kranich und verschiedenen Gänse- und Entenarten. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe zum Vorranggebiet selbst oder am Rand Brutgebiete des Eisvogels, des Pirols, der Feldlerche, des Rebhuhns sowie der Wachtel und dem Fasan. Ebenfalls haben eine Reihe von schützenswerten Fledermausarten hier ihren Jagd- und Lebensbereich. Würden Windindustrieanlagen an dem Standort in Raven errichtet werden, würde dies für die Vogel- und Fledermausarten eine erhebliche Störung / Zerstörung ihrer Brut- und Nahrungsgebiete bedeuten. Die im RROP beschriebene Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt für das potenzielle Vorranggebiet für Windkraft in Raven ist absolut unzureichend und deckt sich bei weitem nicht mit den langjährigen Beobachtungen in der Region. Rotmilan Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus. In unmittelbarer Nähe zum potenziellen Vorranggebiet in Raven befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte Vorranggebiet zu seiner Nahrungsund Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 37), dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat: Sollte sich der Horstbestand bestätigen, können Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Ab- [4] Reiner Maselkowski Lindenallee 22 21376 Salzhausen / Putensen Telefon: 04172-1216 schaltzeiten der Anlagen oder ein größerer Abstand vom Brutplatz erforderlich sein. Knapp 700m nördlich der westlichen Teilfläche existiert im Landkreis Harburg ein für Brutvögel wertvoller Landschaftsraum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Allgemeine Flugbewegungen der genannten Vogelarten zwischen den aufgeführten Biotopen außerhalb von Hauptflugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptflugkorridor durch WE Raven ist nicht bekannt. Von den genannten Arten sind lediglich Rotmilan, Gänse und Kraniche und Graureiher planungsrelevant. Zudem sind Gänse, Kraniche und Graureiher nicht als besonders kollisionsgefährdete Arten einzustufen (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen Zu den genannten schützenswerten Fledermäusen ist zu bemerken, dass Konfliktrisiken mit Fledermäusen regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden können. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

(Kennziffer 2827.1/1), welcher jedoch noch keine Bewertung aufweist (Status offen).
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ
häufig auftreten. Die Potenzialfläche in Raven hat eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraft nicht infrage kommen. Der Brutvogellebensraum im Landkreis Harburg wurde nicht untersucht. Im
Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde noch ein Rotmilanpaar beobachtet. Die Flugradien
ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3000m betragen und reichen dann auch von diesem
Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein.
Bei einer Ortsbegehung mit Kreistagsabgeordneten der Grünen, welche im RROP Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen. Bereits jetzt wurden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern -
im Lebens- und Brutraum des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt,
die als Horst Standorte hätten dienen können.
Graureiher
Die in der Anlage 1 aufgezeigten Kleinbiotope / Naturteiche und Feld- und Wiesenflächen in der Nähe des Vorranggebietes in Raven gehören zum Nahrungshabitat und Lebensraum des Graureihers.
Der Graureiher kreuzt den geplanten Windkraftanlagenstandort in Raven bei seinen Flügen zwischen den einzelnen Teichen und ist damit in tödlicher Gefahr durch die sich drehenden Rotoren
erschlagen zu werden. Da der Graureiher regelmäßig Junge in der Region um das Vorranggebiet großzieht, ist sein Bestand durch die Aufstellung von Windkraftanlagen gefährdet.
Kranich
Auf den naturbelassenen Wiesen in der Nähe zum Dorf Putensen, nicht weit von der geplanten Vorrangfläche in Raven entfernt, besteht ein Brut- und Rastplatz des Kranichs. Dieser seltene und scheue Großvogel ist streng geschützt. Sein Nahrungshabitat und Lebensraum erstreckt sich von der Luhe über Wiesen und Rastzonen, welche auch in der ausgewiesenen Fläche in Raven liegen. In diesem Jahr konnten die Bewohner aus den Dörfern Eyendorf, Putensen und Raven den eindrucksvollen, jährlich wiederkehrenden Vogelzug der Kraniche, welcher direkt durch
das ausgewiesenen Vorranggebiet hindurchführt, beobachten. Der Großvogel wäre durch die sich
drehenden, sehr hohen und großen Rotoren der Windindustrieanlagen stark bedroht.
Fledermäuse
Die Aussage, dass es in der direkten Umgebung zur Potenzialfläche keine wertvollen Fledermauslebensräume
gibt, ist falsch. In der Region um den geplanten Standort wurden mehrfach verschiedene schützenswerte Fledermausarten beobachtet. Insbesondere an den Naturteichen sowie

in den naheliegenden Waldflächen können folgende Arten beobachtet werden:
Großer Abendsegler
Kleiner Abendsegler
Teichfledermaus
[5]
Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Salzhausen / Putensen
Telefon: 04172-1216
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Diese Arten werden in der Roten Liste geführt und zählen nach dem BNatSchG zu den stark geschützten
und bedrohten Tierarten.
Die aktuelle Tabelle über die Fledermausverluste vom 28.02.13 des Landesamts für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz in Brandenburg zeigt die dramatische Situation für Niedersachsen
auf. In Niedersachsen werden jedes Jahr mehrere hunderte Tiere durch Rotorenschlag getötet.
Am häufigsten sind der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus
betroffen. Die Dunkelziffer der Tötungen wird wahrscheinlich wesentlich höher liegen.
Die Vernachlässigung des Artenschutzes am Standort Raven, damit sind auch die Gebiete im
Landkreis Harburg (Putensen und Eyendorf) gemeint ist nicht hinnehmbar. Wie im RROP des
Landkreises Lüneburg mit dem Tierschutz umgegangen wird ist unzumutbar und gefährdet den
Bestand seltener Fledermausarten.
Um eine belastbare Überprüfung der Brut-, Rast- und Gastvögel durchführen zu können fehlt eine
belastbare und über einen längeren Zeitraum durchgeführte Kartierung für die Region um
den geplanten Standort in Raven. Eine Momentaufnahme ist für diese wichtige Thematik m.E.
nicht aussagekräftig. Es fehlt außerdem eine Karte über die Hauptzugwege der Zugvögel, diese
sind im Verfahren nachzureichen. Ebenfalls fehlt im RROP eine Kartierung der Flugwege der
strenggeschützten Fledermausarten im Vorranggebiet Raven.
Diese Nachweise sind durch das Raumordnungsverfahren aufzuzeigen und nicht die Aufgabe der
nachfolgenden Bauplanung. Aus diesem Grund sind die vorbenannten Sachverhalte bei dem laufenden
öffentlichen Beteiligungsverfahren am Standort Raven nicht beurteilbar.

Raven

ID **619** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft: Die Potentialfläche in Raven ist topografisch besonders bewegt. Das Geländerelief entspricht dem Gebiet der Lüneburger Heide und nimmt durch direkten Landschaftssichtbeziehungen auch an den Naturschutzgebiet Lüneburger Heide teil. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Dieser Raum gehört naturräumlich auch zur Heidelandschaft, die im Rahmen der Lüneburger Heideland Touristik GmbH als Natur und Kulturraum zur Erholung und Fremdenverkehrsnutzung präsentiert und zur menschlichen Regeneration angeboten wird. Bei der Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide spielt dieser Raum aufgrund seiner beschriebenen landschaftlichen Besonderheit eine zentrale Rolle. Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm deshalb dieses Gebiet einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft Lüneburger Heide". Es wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen (Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr ausgegeben. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren stetig steigende Touristenzahlen. Es ist die zweit beliebteste Touristenregion in Niedersachen. Allein in Raven werden rund 50 Gästebetten zur Verfügung gestellt. Die ruhigen und verträumen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in dieser wunderschönen Naturlandschaft liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes einer Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen, trotz morphologischer Besonderheiten (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der angesprochene Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebiete, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover bei ihren Fahrten durch die Lüneburger Heide. In Eyendorf befindet sich zum Beispiel ein Haltepunkt der Museumseisenbahn "Heidebahn"
der besonders im Sommer gut angenommen wird. Die Windmühle in Eyendorf ist ebenfalls ein beliebtes Ausflugsziel. Die Reiterhöfe mit ihren Reithallen bieten ein zahlreiches Freizeitangebot
für die vielen Pensionspferde in Eyendorf und Putensen. Eyendorf liegt an den zwei regional bedeutsamen Fahrradtouren "Heidetour" und "Mühlentour".
Ein wesentlicher Teil des vorgenannten Landschaftskonzeptes ist die ausgewiesene Potenzialfläche
in Raven. Die Rechtsprechung der Niedersächsischen Justiz hat durch das Oberverwaltungsgericht
Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 die Aufstellung von Windkraftindustrieanlagen
nahezu am gleichen Standort nur auf der Landkreisseite Harburg direkt anliegend zur Landkreisgrenze Lüneburg zum Schutz der Landschaft und der Naturregion Lüneburger Heide abgelehnt.

Raven

ID **620** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutz für kulturelle Sachgüter In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizite hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz nachgewiesen. Durch die Fläche führt ein Wanderweg der Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen). Relativ unbekannt ist der unmittelbar an Putensen angrenzende langobardische Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v. Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-Museum bewundert werden. In Putensen kann noch heute nach rund 5000 Jahren die Geschichte der bäuerlichen Heidewirtschaft nach empfunden werden. Im Dorfkern von Putensen befinden sich eine Reihe von denkmalgeschützten Hofstellen, deren Geschichte anhand eines Dorflehrpfades beschrieben wird. Weitere kulturgeschichtliche Denkmäler in der Region sind die Sankt Martinskirche in Raven, alte bäuerliche Höfe sowie die denkmalgeschützte Windmühle in Eyendorf. Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200 m würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und seine Entwicklungsmöglichkeiten fürden Fremdenverkehr verbauen. Die vorgenannten Denkmäler wären dadurch stark beeinträchtigt. So sind z. B. die Baudenkmäler in Putensen so ausgerichtet, dass eine Beeinflussung der Denkmalqualität durch die technische Überprägung nicht auszuschließen ist und die Fernwirkung der sehr hohen Industrieanlagen die spezifische Charakteristik und Eigenart der Denkmäler erheblich beeinträchtigt. Die ganzheitliche Beurteilung der wichtigen Denkmalschutz relevanten Belange wurden im RROP des LK Lüneburg für die betroffene Region nicht vollständig aufgeführt. Putensen und Eyendorf wurden mit ihren Besonderheiten bei der Auswahl der Fläche in Raven nicht berücksichtigt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz auch im Bereich des LK Harburg werden im Umweltbericht ergänzt. Die erwähnten Bauernhöfe in Putensen im LK Harburg liegen im Minimum 1.200 m vom nördlichen Rand des VR entfernt. Visuelle können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, es kann aufgrund des reliefierten Geländes und z.T. vorhandener, sichtverschattender Gehölze aber nicht von einer uneingeschränkten Sichtbarkeit ausgegangen werden. Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden kann.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dies muss im Verfahren für den geplanten Standort in Raven nachgeholt werden, dass heißt das Verfahren wäre sonst nicht vollständig für die Potenzialfläche beurteilbar und damit neu auszulegen.

Raven

ID **621** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/ Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen? Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen umliegenden Dörfern vorangetrieben. Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten

Raven

ID **684** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie Sie wissen, ist ein Großteil der Bevölkerung in Putensen und Raven gegen die geplante Aufstellung der sehr großen Windkraftindustrieanlagen. Der Unmut und Ärger der Bevölkerung über die geplante Maßnahme nimmt immer mehr zu. Die neuen Informationen der Planungs- und späteren Betreibergesellschaft, welche von 7 Großanlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 190 m auf der kleinen Fläche in Raven spricht, ist den Menschen nicht mehr begreiflich zu machen. Unter Berücksichtigung der Geländemorphologie (Putensen liegt 60 Meter unterhalb des Aufstellungsortes in Raven) bedeutet die Aufstellung der Großanlagen für die Anwohner in Putensen den Blick gegen eine Wand aus sich drehenden Windrotoren mit einer unvorstellbaren Höhe von ca. 240 m. Es ist für die betroffene Bevölkerung in den umliegenden Dörfern unbegreiflich, wie so etwas ernsthaft durch Politik und spätere Betreiber in Erwägung gezogen werden kann. Findet die Meinung der Bürger keine Berücksichtigung ? Von den ersten Wohnhäusern in Raven bis zur geplanten Aufstellungsfläche der Windkraftindustrieanlagen sind es nur ca. 800 Meter. Die von Ihnen in Aussicht gestellte Überprüfung der Abstandsfestlegung für Raven dauert scheinbar noch immer an, da Sie auf Nachfrage in der letzten Kreistagssitzung in Lüneburg noch keine abschließende Aussage machen wollten. Parallel werben Sie als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Lüneburger Sparkasse mit der Aktion "Lüneburger sparen mit grünem Gewissen" ganz aktiv für die Beteiligung am Umweltsparen / dem Energiesparbrief. Sie hoffen, dass die Anreize aus dieser Aktion die Akzeptanz von Bürgern und Bürgerinnen (welche nur 1000 Meter von Windkraftanlagen entfernt wohnen) gewinnen kann. Sorry, aber Geld ist nicht alles! Für die Bevölkerung in Raven, Eyendorf, Oldendorf und Putensen und auch für meine file:///C:/Users/lk0110/AppData/Local/Temp/3/notes9C9EC9/~web5195.htm 08.05.2013 Seite 2 von 2 Familie ist es nicht mehr nachvollziehbar, was Sie und die Politik im Landkreis Lüneburg so vehement antreibt, das Projekt in Raven gegen den Willen der Bevölkerung durchzusetzen. Zumal an diesem Standort die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt, wie Sie wissen, besonders betroffen wären. Auch die Samtgemeinde Salzhausen ist gegen die geplante Aufstellung der Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven. Letzten Endes sind Ihnen die Urteile des OVG Lüneburg aus den Jahren 2008 / 2012 bekannt. Dort wurde 200 m vom jetzigen Standort entfernt, ein eindeutiges Urteil gesprochen. Danach wurde, nach Abwägung aller Faktoren, die Errichtung einer deutlich kleineren Anlage untersagt. Warum sollte ein Gericht bei einem erneuten Verfahren ein anderes Urteil sprechen? Wir möchten Ihnen diese Niederlage ersparen und verweisen darauf, dass wir den Klageweg beschreiten werden, falls Sie den Standort Raven für die Errichtung einer	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windindustrieanlage weiterhin in der Planung belassen. Und Ihnen ist vielleicht auch bekannt, dass uns die Gemeinde Salzhausen bei diesem Vorhaben unterstützen wird. Ich bitte um Ihre zeitnahe Stellungnahme.

Raven

ID **735** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
trotz seiner Lage direkt an der Landkreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner Weise berücksichtigt. Durch die Nord Lage zur Potenzialfläche wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200m hohen WKA deutlich stärker beurteilt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit scheint auch eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner von WKA zu bestehen. Diese klagen über Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche, negative Beeinflussung des Nervensystems, hervorgerufen durch den nicht hörbaren aber vorhandenen Infraschall. Dies gilt schon für Windkraftanlagen der bisherigen Höhe und Rotorflächengröße. Wie viel mehr gesundheitliche Probleme wird es bei den geplanten Ravener Industrieanlagen von ca. 200m Höhe oder mehr mit wesentlich größeren Rotorflächen geben ? Nach meinen Kenntnissen plant die Landberatung mit den Bauern Anlagen auf Basis der Enercon E-101, mit knapp 200m als Mindestgröße. Dabei sind die Rotorflächen von 8000 m2 bereits 4-6-mal größer als die der bekannten Anlagen im Kreis. Das sind die sogenannten Windkraftanlagen der neuen Generation. 250m mit 18500m2 sind zurzeit machbar. Die WHO fordert einen Mindestabstand von 2000m schon bei den bisherigen WKA. In Raven würde der Abstand sogar nur 800m betragen. Wie können Sie gesundheitliche Gefahren für die in der Nähe wohnenden Bürger ausschließen und ins-besondere auch für heranwachsende Kinder ? Bitte bei dieser Frage die Windkraftanlagen der neuen Generation berücksichtigen. Lärm macht krank. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität entstehen auch durch Geräusche der WKA die nicht abzustellen sind. In Putensen weht der Wind meist aus Richtung der geplanten Windkraftanlagen. Hier leben die Hauptleidtragenden. Zu berücksichtigen sind die großen Rotorblätter der neuen Generations WKA, die sich anders verhalten als die Rotorflächen der bisherigen Anlagen. Wie wollen Sie sicherstellen, dass der zusätzliche von den WKA verursachte Geräuschpegel vor Allem nachts nicht die geforderten und festgeschriebenen Werte in Putensen übersteigt ? [1] Absender Straße	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ort
Petra Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Putensen
In Putensen gibt es eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung: Hipsy. Diese ist maßgeblich an
der Entwicklung der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden durchgeführt. Hier leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Diese Kranken werden in unvorhersehbarer Weise
auf die geplanten Ungetüme am Himmel und die ungewohnte Geräuschkulisse reagieren.
Wie schließen Sie aus, dass keine Gefahr von diesen kranken Menschen für andere Menschen und für sich selber ausgeht ?
Ich möchte von Ihnen wissen, ob Sie die Kernaussagen und Argumente Ihres Sachverständigen (Herrn Propp) weiteraufrecht erhalten:
- Schädliche Auswirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten.
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamte Frequenzbereich als auch der Infraschallbereich entspricht schon in wenigen 100m Abstand den Hintergrundgeräuschen
Ich möchte Sie auffordern, die folgenden Berichte und Artikel in Ihrer bisherigen Abstandsfestlegung am Standort Raven / Putensen mit einzubeziehen:
- "Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - wie ist der internationale Stand des Wissens" Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin
- "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland" Empfehlung des Robert Koch- Instituts
- "Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr"
Prof. Dr. Quambusch und Martin Lauffer
- "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlage" Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb
- "Wind Turbine Syndrom" Nina Pierpont
Der Standort ist aufgrund seiner Lage (80m über NN) für die Ausbreitung von Lärmemissionen besonders zu betrachten.
Die Bl- Mitglieder in Putensen sind zurzeit in der Planung eine umfassende Gesundheitsstudie (vorher / nachher) unter Beteiligung der Bevölkerung aus den umliegenden Dörfern zu projektieren. Bereits jetzt haben wir interessante Institute für eine solche Studie gewinnen können.
Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles

Raven

ID **736** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für den gesetzlich verankerten Schutz der Gesundheit des einzelnen Menschen werden wir alles in Bewegung setzen ! Wie sichern Sie den geforderten Gesetzesanspruch zum Schutzgut Mensch in Putensen und Raven ?	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **737** **Mas**

Stellungnahme

die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Touristikstandort aufzuwerten.
In dem Raumordnungsprogramm des LK Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie
die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und
so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst
hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und
wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau
der Windenergie mit Augenmaß"
Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von
ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit
dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ?
Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ?
Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf/
Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen?
[1]
Absender
Straße
Ort
Reiner Maselkowski
Lindenallee 22
21376 Putensen
Die sichere Planungsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser Planungssicherheit haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und Bauernhöfen in Eyendorf, Putensen und den anderen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

umliegenden
Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven /
Putensen
berücksichtigt ?
Falls der LK Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen,
Einrichtungen und Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der
Windenergie am Standort Raven ist nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000
Bürgergegen
die Maßnahme zum Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.
Mit freundlichen Grüßen

Raven

ID **738** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Raumordnungsgesetzes des Bundes aus ? Wie sehen die Ziele und Rahmenbedingungen des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau der Windenergie aus ? Wie wurden die Ziele des LK Lüneburg daraus rechtssicher abgeleitet? Warum hat jeder LK in Niedersachsen eigentlich scheinbar losgelöste Ziele und wie ist sichergestellt, dass am Ende in Niedersachsen, LK Lüneburg und am geplanten Standort Raven der Natur- und Landschaftsschutz keinen dauerhaften Schaden aufgrund von möglichen und nicht effizient nutzbaren Überkapazitäten nehmen kann (Bitte exakte Daten und Fakten übermitteln !) ? Welche wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Notwendigkeit steht hinter der Energieautarkie des LK Lüneburg ? Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den vorgegebenen Abstand des Bundeslandes Niedersachsen von 5 km auf 4 km (01.09.12, LZ, Artikel unter Lokales) und nunmehr 3 km zwischen den Vorranggebieten gekürzt ? Wenn es keine Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (Plangebiete) und Mengenziele seitens des Bundes gibt, warum wird gegen den Widerstand der Bevölkerung Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf das Plangebiet Raven aufrecht erhalten und in das förmliche Verfahren überführt ? Die geforderte Akzeptanz der Bevölkerung zum Ausbau der Windkraftenergie ist an diesem Standort nicht gegeben - der Ausbau der Windenergie wird jetzt schon von ca. 2000 Bürgern am Standort abgelehnt. Welche Alternativen mit hoher Bürgerakzeptanz wurden seitens des Ausschusses geprüft ? In Reinstorf wäre mit einer etwas kleineren Fläche und der daraus resultierenden Einhaltung der 3 km Abstand zum nächsten Windkraftaufstellungsort eine Potenzialfläche mit einer höheren Bürgerakzeptanz darstellbar. Ist dieses Thema ernsthaft geprüft worden ?	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **739** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
am geplanten Aufstellungsort Raven befinden sich in den umliegenden Gebieten und Ortsteilen natürliche Teichanlagen. Wir selber besitzen einen dieser Teiche. Meine persönlichen Beobachtungen zeigen, dass Graureiher, Kormorane, Gänse und Enten auf ihrer Nahrungssuche zwischen den Teichen hin und her fliegen - eine Hauptroute liegt zum Beispiel zwischen den Teichen in Putensen, Eyendorf und Raven. Beim Standortwechsel müssen diese Vögel den geplanten Aufstellungsort der Windkraftanlagen kreuzen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Vögel durch .die sich drehenden Rotoren getötet werden. Wie ist das an dem geplanten Standort in Raven / Putensen vermeidbar ? Wie wird sichergestellt, dass der Brutbestand vor Allem des Graureihers in diesem natürlichen Gebiet nicht gefährdet wird ? Wie wird bei der geplanten Aufstellung der Großanlagen zur Windkraftnutzung gewährleistet, dass die natürliche Balance in den Kleinbiotopen erhalten bleibt ?	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies i. d. R. zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Zudem weisen die genannten Arten keine besondere Kollisionsgefährdung gegnüber WEA auf (DNR 2012). Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **896** **Mas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit/ Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **897** **Mas**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch/Gesundheit/Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **904** **Mas**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit/ Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!

2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **622** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, sehr geehrte Damen und Herren, zu dem oben genannten Entwurf zur 2. Änderung des RROP habe ich insbesondere zu der Vorrangfläche Raven folgende Einwände vorzubringen: Meine Familie bewirtschaftet seit Generationen Acker- und Grünlandflächen, die direkt in dem geplanten Vorranggebiet liegen (Flurstück 164/2, Flur 2, Gemarkung Raven) oder daran angrenzen (Flurstück 11/7, Flur 1, Gemarkung Wetzen; siehe beiliegende Skizze). Daher sind mir die örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut. Das geplante Vorranggebiet erstreckt sich über eine Länge von ca. 1.460 m (Ost-West-Ausdehnung) und eine Breite von ca. 250 m bis 512 m (Nord-Süd-Ausdehnung). Innerhalb dieser Fläche variieren die Höhenmessungen von 89 m über NN bis 45 m über NN. In unmittelbarer Nähe steigt das Gelände im südwestlichen Bereich der westlichen Teilfläche auf über 90 m über NN an. Allein aus geologischen Gesichtspunkten hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Reliefcharakters ist dieses Gebiet für die Aufstellung von Windindustrieanlagen völlig ungeeignet und nur durch aufwendige gravierende Oberflächenverfremdungen zu realisieren.	Die Längsausdehnung beträgt ca. 1.360m, die übrigen Angaben entsprechen in etwa der Realität. Dennoch sind Untergrundbeschaffenheit und Relief keine technischen Hinderungsgründe für die standsichere Gründung von WEA. Dies belegen nicht zuletzt konkrete Nutzungsabsichten. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind deshalb insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **623** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Potentialfläche grenzt nördlich direkt an die Grenze des Landkreises Harburg. Obwohl Putensen direkt an dieser Kreisgrenze liegt, wurde der Ort bei der Beurteilung der Fläche in keiner Weise berücksichtigt. Dabei wäre Putensen durch die Aufstellung von über 200 m hohen WKA in besonderem Maße betroffen. Durch die bereits geschilderten Höhenunterschiede, die in diesem Gelände vorherrschen, liegt Putensen ca. 50 m unter dem Niveau der Potentialfläche. Der Abstand zwischen Putensen und der Fläche beträgt 1.100 m. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss der Schattenwurf bei tief stehender Sonne besonders bewertet werden, da die Wahrnehmung hier eine andere ist als in flachem Gelände. Bei modernen WKA ist die Rotordrehzahl und damit die 1 Frequenz des „Schattenschlags" zwar wesentlich geringer, allerdings kann der Einflußbereich wegen der großen Rotorblattlänge in Entfernungen bis 2 km reichen (siehe: Deutscher Städte- und Gemeindebund, Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie). Auch wurde die negative optische Wirkung in diesem hügeligen Gebiet nicht beurteilt. Die starke technische Überformung der Landschaft ist sehr kritisch zu sehen und wird als äußerst bedrängend wahrgenommen werden. Mit einer Höhe von insgesamt 300 m über N.N. wären WKA an diesem Aufstellungsort die höchsten Erhebungen in Niedersachsen und fast doppelt so hoch wie der Wilseder Berg.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **624** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die in Putensen gelegene Hipsy GmbH, eine gemeinnützige psychiatrische Einrichtung, wird durch die Planungen des Landkreises Lüneburg in ihrer Existenz gefährdet. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten verlangt diese Therapie-Einrichtung - ebenso wie das Haus Rischborn/Vindur bei Wetzen - eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen des Immisionsschutzes hinaus. Zumal es zwischen den Häusern der Hipsy GmbH und der Potentialfläche keine Sichtverschattung durch Wälder o. ä. gibt, sondern der Blick der Patienten zur Vorrangfläche ebenso ungehindert ist wie der Schattenwurf der Rotoren auf die Gebäude von Hipsy fallen wird. Hier ist der Landkreis gefordert nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen einer Windindustrieanlage in unmittelbarer Nähe auf den Heilungsprozeß und -erfolg dieser kranken Menschen ausgehen. Das Gebot der Rücksichtnahme ist nach der Rechtsprechung verletzt, wenn WKA eine optisch erdrückende und bedrängende Wirkung für Anlieger haben und es bedarf daher einer intensiven Würdigung aller hier vorliegenden Einzelfallumstände.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **625** **Mei**

Stellungnahme

Der im Umweltbereicht erwähnte Rotmilan hat auf dieser Fläche sein angestammtes Brut- und Jagdrevier. Als Baumbrüter bietet dieser Bereich mit lichten Altholzbesätnden und dem Wechsel zwischen bewaldeten und offenen Biotopen den idealen Lebensraum für den geschützten Greifvogel. Die besondere Topografie mit Höhen zwischen 40 - 90 m über NN und der damit verbundenen Thermik trägt entscheidend dazu bei, dass der Rotmilan gerade hier seßhaft ist und jährliche Bruterfolge hat. Gemäß der roten Liste bedrohter Arten ist der Rotmilan stark gefährdet und laut Vogelschutz-Richtlinie müssen auf seine Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen angewendet werden (Art. 4, Abs. 1).
Neben dem Rotmilan werden hier regelmäßig mindestens 7 weitere Greifvogelarten beobachtet. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf Brutstandorte von Kranich, Reiher und Schwarzstorch in unmittelbarer Nähe zu der Potentialfläche.
Nur ca. 65 m nordwestlich von der Kreisgrenze entfernt liegt im Landkreis Harburg ein ca. 82 ha großer „wertvoller Landschaftsraum für Brutvögel" (Kenn. 2827.2/1). Allein aufgrund einer bisher fehlenden landesweiten Einstufung davon auszugehen, dass dieses Gebiet, das der Landkreis Harburg als „Schwerpunktraum Biotope mit sehr hoher Bedeutung" (Gebietsnr. 46) und als Gebiet mit „hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzenartenschutz" (Gebietsnr. 951) ausweist, voraussichtlich keine Beeinträchtigung durch die Errichtung von WKA erfahren wird, ist sehr kritisch zu sehen.
2
Ein weiteres Biotop mit sehr hoher Bedeutung und einer Größe von ca. 26 ha befindet sich nordöstlich der Fläche in ca. 720 m Entfernung (Maschbruch, Gebietsnr. 47). Im Verbund mit den 300 m südlich der Potentialfläche gelegenen Teichen und dem dort ausgewiesenen Biotop (Gebietsnr. 2926063) bildet sich hier ein Brut- und Nahrungshabitat über die Potentialfläche hinweg, das von herausragender Bedeutung für eine vielfältige Vogelpopulation ist. Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Gebietes (Altbäume in Feldgehölzen, Teiche in unmittelbarere Nähe) ist auch von dem Vorhandensein von Fledermauspopulationen auszugehen. Die avifaunistische Beurteilung dieses Vorrangstandortes für den Umweltbericht ist somit nur als lückenhaft und oberflächlich zu betrachten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen.

Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **626** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Völlig unberücksichtigt bei der Beurteilung der Fläche blieb, dass ein von der Samtgemeinde Amelinghausen ausgewiesener Wanderweg direkt durch die Potentialfläche führt, deren Landschaft ästhetisch sehr ansprechend gestaltet und von Eingriffen dieser Art, nämlich WKA von mindestens 200 m Höhe, vollständig freigehalten ist. Die technische Überformung dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft sollte unbedingt vermieden werden, um der Entwicklung des Tourismus nicht entgegen zu stehen. Zur Zeit werden in Raven ca. 50 Gästebetten an Urlauber vermietet, gastronomische Betriebe der Umgebung bieten spezielle Hochzeitspakete in Verbindung mit der Trauung in der idyllisch gelegenen Ravener St. Martins Kiche an und die ruhige Umgebung lockt zudem viele Tagesgäste. Die Urlaubsregion Lüneburger Heide verzeichnet in den letzten Jahren Zuwachsraten in zweistelligen Bereich und wurde 2012 zur zweitbeliebtesten Ferienregion in Niedersachsen gewählt. Dieses Potential sollte unbedingt weiter ausgebaut und gefördert werden. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA am Standort Raven steht dem in höchstem Maße entgegen. Keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Vorranggebietes hat das Vorhandensein von archäologisch wertvollen Steingräbern und Fundstellen erfahren. Die auf dem Strietbarg gelegenen Megalith-Gräber befinden sich nur 90 m von der Potentialfläche entfernt. Hierbei handelt es sich um „…zwei besonders schöne Exemplare der nordostniedersächsischen Großstein- 3 gräber" (siehe: Archäologische Wanderungen durch die Samtgemeinde Amelinghausen, Dietmar Gehrke, Amelinghausen, 2007, S. 43) aus der Zeit der Trichterbecherkultur (ca. 4.100 vor Christi Geburt). Die Abstandsregelung von 300 m ist zwingend um die Empfindlichkeit dieses kulturhistorisch wertvollen Ensembles in Hinblick auf die Erlebbarkeit zu schützen. Vom Strietbarg aus hat man einen sehr schönen Ausblick auf die Fundstellen der bekannten Urnenfriedhöfe der Langobarden aus der Zeit um Christi Geburt. Direkt in der Potentialfläche gelegen befindet sich eine Grabungsstelle. Dort wurden Überreste und zahlreiche Artefakte eines Rentierjägerlagers gefunden. Auch hier gilt es eine Überformung der Landschaft durch direkt benachbarte WKA zu vermeiden. In und um Raven und Putensen finden sich eine große Anzahl denkmalgeschützter Bauwerke und Naturdenkmale, für deren Bedeutung eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Erwähnungen in der Fachliteratur und Wanderführern sprechen (z. B. Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Römisch-germanisches Zentralmuseum, Mainz, 1967; Ein Königreich an der Luhe, G. Körner, F. Laux, Lüneburg, 1980; Rund um Lüneburg, Ulf Amelung, Lüneburg, 1986).	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steingräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise sowie eine differenzierte Darlegung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf den Denkmalschutz werden im Umweltbericht ergänzt. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Unrichtig ist, dass Raven im Umweltbericht lediglich als Eingungsgebiet eingestuft wird. Dies ist nicht der Fall, der Umweltbericht sagt aus, dass sich vor dem Hintergrund der Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Rotmilan) die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung anbietet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten wurde ein Mindestabstand von 3 km zwischen den Standorten als Kriterium festgelegt. Der Abstand zwischen dem Standort Raven und dem Standort Wetzen betrug in den ersten Entwürfen ca. 2.700 m, zudem war die westliche Teilfläche noch nicht in der Planung. Durch Verkleinerung der östlichen Teilfläche und Hinzunahme der westlichen Fläche wurde sowohl die Mindestgröße von 30 ha erreicht als auch der erforderliche Abstand zur Fläche in Wetzen, der nun 3.020 m beträgt. Da die westliche Teilfläche aber aufgrund der Lage für Windenergie völlig unwirtschafltich ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine reine Alibifläche handelt, um die selbstgesetzten Kriterien des Landkreises hinsichtlich Größe und Entfernung zu erfüllen.
Die Errichtung einer Windindustrieanlage am Standort Raven wäre ein gravierender Eingriff in ein bis dato unbeeinträchtigtes Landschaftsbild. Technische Vorbelastungen sind nicht vorhanden und nur geringfügige Vorbelastungen durch zwei Strassen. Im Vergleich zu den anderen Standorten wird Raven als einziges Gebiet im Umweltbericht lediglich als Eignungsgebiet eingestuft.

Raven

ID **645** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Potentialfläche liegt im Naturpark Lüneburger Heide (Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Der Erhalt dieser besonderen Kulturlandschaft, der behutsame Umgang bei der Entwicklung und Förderung des Tourismus haben hohe Priorität, die von der Errichtung einer Windindustrieanlage negativ beeinflusst werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **646** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos..	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **646** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Lage der Potentialfläche ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten mit Höhenunterschieden von 50 - 90 m über NN im Vergleich zu anderen Flächen besonders ungeeignet. Über 200 m hohe WKA wären an der geplanten Aufstellfläche extrem exponiert und raumbeeinflussend.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **647** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Trotz seiner Lage direkt an der Kreisgrenze wurde Putensen bei der Flächenauswahl in keiner Weise berücksichtigt. Durch die Nordlage zur Potentialfläche wäre der Ort besonders betroffen von Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, Lärmemissionen und Sichtbarkeit. Aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen muss die bedrängende Wirkung von über 200 m hohen WKA deutlich stärker beurteilt werden.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **648** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sozial-psychiatrische Einrichtungen in Putensen und Wetzen verlangen aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ihrer Patienten eine stärkere Berücksichtigung nach dem Vorsorgeprinzip über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Der Landkreis muß sich seiner Verantwortung gegenüber den Kranken und Schwachen unserer Gesellschaft stellen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **650** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Ansammlung kulturgeschichtlicher Denkmäler, Naturdenkmäler und Baudenkmäler um Raven, Putensen und Eyendorf ist beträchtlich (St. Martins Kirche, denkmalschützte Hofstellen, Megalith- und Hügelgräber, ortsbildprägende Baumgruppen etc.). Diese werden von den Touristen auf ihren durch die Heide führenden Wander- und Fahrradtouren gerne besichtigt. Eine starke technische Überformung durch direkt benachbarte, weithin sichtbare WKA ist sehr kritisch zu sehen und muss vermieden werden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu den genannten Bau und Bodendenkmälern bzw. deren potenzielle Beeinträchtigung ist anzumerken, dass zu unterscheiden ist, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (z.B. Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen der Steimngräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Zu den genannten Rad- und Wanderwegen bzw. zu der Bedeutung des Raume für die Erholung ist zu erwidern, dass regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg) sind. Die angesprochenen Routen führen fast alle weiträumig um das WE 2 herum.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **651** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Großteil der Bürger von Raven, Putensen, Oldendorf, Eyendorf und Rolfsen sind gegen die Ausweisung dieser Potentialfläche. Die Menschen haben Angst vor gesundheitlichen Schäden durch Infraschall, Lärmbelästigung, Minderung der Lebensqualität, Zerstörung der Landschaft und Preisverfall der Immobilien. Von sozialer Akzeptanz kann hier keine Rede sein. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Summe an Faktoren, die gegen die Ausweisung des Standortes Raven als Vorrangfläche für Windindustrie sprechen, im Vergleich zu anderen Flächen im Landkreis Lüneburg keine Berücksichtigung gefunden hat. Die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung am Standort Raven/Putensen ist nach meiner Überzeugung daher planerisch verfehlt und abzulehnen. Im übrigen schließe ich mich der Argumentation, die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebracht werden, vollinhaltlich an.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **691** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **692** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Raven

ID **723** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren 26.04.2013 Landkr '(?/•< / . / V ja f sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse, Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potential fläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.	Es wird vorgebracht, dass durch das VR für Windenergienutzung ein "Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und ein "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung überlagernd dargestellt werden. Die Ausweisung als Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **724** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der räum bedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen dert Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **725** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **758** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Einwohnerin des beschaulichen Heidedorfes Raven ist mir viel an der Erhaltung historischer Gebäude, wie zum Beispiel der Sankt Martins Kirche zu Raven gelegen. Dabei ist meiner Ansicht nach nicht nur das Denkmal sondern auch die umliegende Landschaft ein wichtiges Kriterium für den Wert eines Objektes. Mit einer Gesamthöhe von ca. 128m ü. N N ist die Ravener Kirche in ihrem gothischen Baustil bereits seit mehreren Hundert Jahren ein landschaftsprägendes Bauwerk, dass noch aus über 5 Ion Entfernung für die Nachbardörfer sichtbar ist. Der von Ihnen geplante Vorrangstandort für Windenergie östlich von Raven würde diesen naturbelassenen Blick stören.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **759** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da die dort vorgeschlagene Fläche auf natürlichen Höhen zwischen 85 m und 70 m ü. N N liegt, würden selbst kleinere Anlagen das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Die Anlagen würden bereits mit einer Gesamthöhe von nur 80 m die höchste Erhebung der Lüneburger Heide, den Wilseder Berg, überragen. Wenn auf dieser Fläche Anlagen der neuesten Generation gebaut werden würden, so würden diese mit einer Gesamthöhe von etwa 340 m ü. N N das derzeit höchste Gebäude in ganz Niedersachsen darstellen. Auch der Naturpark Lüneburger Heide, der als Naherholungsgebiet für Hamburg dienen soll, wird durch diesen Windpark gestört werden, da es aus dem gesamten Naturschutzgebiet nicht möglich sein wird in Richtung Osten zu schauen und sich vom Arbeitsalltag zu erholen, ohne die riesigen Rotoren der Ravener Windkraftanlagen zu sehen. Dies wird sicherlich für viele Touristen, die einen entspannten Urlaub in der bisher ruhigen und ungestörten Natur machen wollen, ein Grund sein, dies - wenn der Windpark erst einmal errichtet ist - nicht mehr zu tun. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Besucher inständig bitten, von der geplanten Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet f ü r Windenergie abzusehen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **908** **Mei**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der
neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher
einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der
Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen
ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im
Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche
Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer
Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der
Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere
Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen
Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte
Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.
Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

(u.a.
Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren
sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche
Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus
und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft
der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden
ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich
bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich
betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei
Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **909** **Mei**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Bürgerin des Ortes Raven bin ich aufgrund der von Ihnen geplante Vorrangfläche für Windenergie um die Gesundheit meiner Mitmenschen besorgt.
Mitten in dem kleinen Dorf Putensen befindet sich eine Hilfsanstalt für psychisch kranke Menschen, in denen bereits heute Menschen mit traumatischen Störungen auf Grund von Windkraftanlagen in der Nähe ihres Wohnortes behandelt werden.
Der Standort wurde gerade wegen der reizarmen Umgebung gewählt, da diese Patienten vor allem Ruhe benötigen.
Da Putensen in einem Tal liegt, werden die auf dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie bei Raven geplanten Windkraftanlagen noch einmal um etwa 50 m höher erscheinen als aus anderen Orten betrachtet.
Ich sorge mich nicht nur um meine Familie und meine Nachbarn, sondern vor allem um die Menschen in der Psychatrischen Einrichtung Hipsy. Für sie würde die Belastung durch die Windkraftanlagen vermutlich noch viel größer sein. Ich möchte mir gar nicht vorstellen, was passiert, wenn diese seelisch kranken Menschen während ihrer Therapie noch zusätzlich belastet werden.
Bitte denken Sie bei den Einwänden, die Sie bekommen auch daran, dass es in Putensen etwa 80-100 Menschen gibt die psychisch vielleicht nicht in der Lage sind einen Einwand zu schreiben, dennoch ein Recht auf unversehrtes Leben haben.
Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Besucher inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen.
Mit freundlichen Grüßen und hoffnungsvollen Erwartungen auf eine baldige Antwort

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **910** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als besorgter Bürger des Dorfes Raven mit seinem ursprünglichen Charakter, bin ich sehr daran interessiert, dass dieser auch in Zukunft noch Bestand haben wird. Es gibt mittlerweile viele Menschen aus der Stadt, die unser Dorf besuchen um auf den ruhigen und abgelegenen Wanderwegen eine Nachtwanderung zu unternehmen. In den Großstädten ist es aufgrund der permanenten Straßen-Beleuchtung für Hobby-Astronomen kaum noch möglich ungestört die Sterne zu beobachten. Ich möchte, dass das auch in Zukunft so bleibt und nicht durch das Blinken von Windkraftanlagen gestört wird. Von diesem Blinken würden nicht nur Astronomen, sondern auch die Anwohner zu denen ich gehöre erheblich in ihrer Nachtruhe gestört werden. Nicht nur Astronomen, sondern auch viele Naturfreunde beobachten hier in der Umgebung von Raven viele Nacht-aktive Tiere (Dachse, Fledermäuse, etc.). Damit dies auch in Zukunft so bleiben kann ist es notwendig, dass die Natur erhalten bleibt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **911** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse verjagt werden, sondern auch andere wie zum Beispiel der Rotmilan. Tag täglich sind im Sommer Tierliebhaber in dieser besonderen Gegend anzutreffen. Der Tourismus zählt in unserem Dorf ganz besonders zu einer wichtigen Einnahmequelle, diese würde durch die Windräder in ihrer exponierten Lage besonders gefährdet. In den betroffenen Dörfern wurden in den letzten Jahren mehrere Millionenprojekte einzig und allein für den Tourismus gefördert, dazu gehören auch Naturlehrpfade aufgrund der unberührten Natur in diesem Gebiet. Ich möchte Sie im Namen meiner Familie, meiner Nachbarn und auch im Namen der Tierwelt inständig bitten, das geplante Projekt nicht zuzulassen.	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4253 Moh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der hier herrschenden Bedenken, der Ängste und der für uns entstehenden Folgen, z.B. Ein zerstörtes Bild unserer schönen Natur. Die Pläne der Bebauung werden gemieden, Gäste die sich erholen wollen werden fern bleiben und Vieles mehr. Wir werden zu einem Zonenrandgebiet ernannt. Was für ein Unsinn haben Sie vor? Das können sie mit Ihrem Gewissen nicht verantworten. Haben sie bitte Einsicht!!! Lassen Sie diese Gigantischen Windkraftanlagen nicht zu. Das ist meine große Bitte.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 610 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 919 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" ist auch deshalb als Vorrangstandort für Windenergie ungeeignet, weil sie nicht die hinreichende Flächengröße aufweist. Der potenzielle Vorrangstandort in Raven wurde im ersten und nun nicht mehr veröffentlichten RROP Entwurf als zwei von der Kreisstraße 47 getrennte Flächen mit einer Gesamtgröße von kaum 31 ha dargestellt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurden diese beiden Flächen im aktuellen Entwurf zu einer Fläche „zusammengelegt". Nur dadurch kommt die Größe von 46 ha zustande. Diese Zusammenfassung der beiden Teilflächen verstößt jedoch gegen das zwingende Kriterium der Einhaltung von 200 m Sicherheitsabständen zu Straßen, hier zur Kreisstraße 47. Bei dem potentielle Vorrangstandort Raven handelt es sich somit bei Einhaltung dieses Abstandskriteriums in Wahrheit um zwei Teilflächen. Die Teilflächen dürften vor dem Hintergrund der Größenvorgabe als Vorrangstandort ausscheiden.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 920 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven, auf der aus den soeben dargelegten Gründen voraussichtlich WKA mit extremen Höhen errichtet werden, führt zu einer besonderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und mindert den Erholungswert sowohl in der Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen als auch in der gesamten Naturregion „Lüneburger Heide". a. Es wurde bislang versäumt, eine Sichtbarkeitsanalyse für den Standort Raven durchzuführen. Während der Anlage 1 zum Umweltbericht des Planungsentwurfes entnommen werden kann, dass eine Sichtbarkeitsanalyse für die Standorte Neetze und Köstorf vorgenommen wurde, wurde für den Standort Raven nicht hinreichend geprüft, wie sich die Ausweisung der Vorrangfläche bei Raven auf den Naturpark Lüneburger Heide und die sich in und um Raven befindenden Denkmäler, wie z. B. die geschützte Kirche, auswirkt. b. Infolgedessen ist die Beeinträchtigung des Naturparks Lüneburger Heide - auch nach Aussagen der planungsbefassten Mitarbeiter - durch Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven mangels hinreichender Ermittlung des Belangs bislang nicht hinreichend in die Abwägung eingeflossen. In diesem Zusammenhang sei auf die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Niedersächsischen Landkreistags von 2011 verwiesen, der bezogen auf den Schutz von „ Naturparken" folgende Richtlinien aufgestellt hat: „In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für WEA aus". ...Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten: Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete z.B. • Naturparke (§ 27 BNatSchG). 4. Die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" grenzt im Norden direkt an die Landkreisgrenze Harburg. Aufgrund der Lage werden die auf der Vorschlagsfläche geplanten Windkraftanlagen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist nicht als regional herausragend anzusehen. Auch die in größerer Entfernung gelegene Luheniederung (ca. 1.500 m) ist zwar von hoher regionaler Bedeutung, aber nicht herausragend. Zudem tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Der Umweltbericht stellt für das VR Raven den Naturpark als Ziel des Naturschutzes dar und geht auch richtig auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in dem Raum ein. Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

unmittelbare
Auswirkungen für die Samtgemeinde Salzhausen - insbesondere die Ortschaft Putensen - haben.
Die Interessen Putensens wurden indes bei der Flächenauswahl bisher in keiner Weise berücksichtigt. Dadurch, dass Putensen nördlich der Fläche liegt und zu Putensen keinerlei Sichtverschattung durch natürliche Gegebenheiten besteht, wäre der Ort besonders betroffen von
Schattenwurf bei tiefstehender Sonne, von Lärmemissionen und von der Sichtbarkeit der Anlagen.
Hinzu kommt, dass aufgrund der 50 m tieferen Lage von Putensen die bedrängende Wirkung von
200 m und höheren WKA noch verstärkt in die Beurteilungen einfließen muss. Dabei ist auch zu
berücksichtigen, dass aus der Sichtachse von Putensen auf das Gebiet keine sonstigen Industrieanlagen oder Bauwerke vorhanden sind, die die Ansicht als unberührten landwirtschaftlich
genutzten Raum beeinträchtigen.

Raven

ID 921 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Unterschreitung angemessener Mindestabstände zu benachbarten Windparks Der geplante Abstand von nur 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und ist mit den Grundsätzen der Erholung, dem Schutz von Vögeln und weiteren Belangen unvereinbar. Ein derart geringer Abstand ist auch für die rechtlich gebotene Ausweisung von Windenergievorrangflächen nicht erforderlich. Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die ausgerufene „Energiewende" nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens 5 Kilometern, und dies noch für deutlich niedrigere Anlagentypen, als sie derzeit und in der Zukunft gebaut werden. - 5 - fn Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar eigentlich über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden. Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10- 15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2.000-3.000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und deren Umgebung.
Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze
des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete
Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet" eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1.000 m Entfernung erst ca. 150 Meter
vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.

Raven

ID 922 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Besondere Bedeutung des Standorts Raven für den Naturpark Lüneburger Heide Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven würde der Naturpark Lüneburger Heide in besonderer Weise beeinträchtigt. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Insbesondere der Standort Raven ist dabei von besonderer Bedeutung für den Naturpark. So weist die untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven, die voraussichtlich die Errichtung von WKA mit extremen Höhen nach sich ziehen wird, ist mit der Unterschutzstellung dieser besonders schutzwürdigen Gegend als Teil des Naturparks Lüneburger Heide nicht zu vereinbaren.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 923 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Besondere Bedeutung des Standorts Raven für den Naturpark Lüneburger Heide Durch die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven würde der Naturpark Lüneburger Heide in besonderer Weise beeinträchtigt. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach § 27 BNatG geschützt. Es ist das ausdrückliche Ziel, diese besondere Kulturlandschaft und deren Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Insbesondere der Standort Raven ist dabei von besonderer Bedeutung für den Naturpark. So weist die untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass der Standort in Raven in einem Bereich liegt, der durch seine besondere Morphologie als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist. Durch die kontinuierlich wechselnde Höhenlage und die Gliederung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände ist eine herausragende Wirkung für die Erholung, die Dokumentation der eiszeitlichen Entstehung und der vielfältigen Kulturlandschaftselemente zu verzeichnen. Die Ausweisung einer Vorrangfläche am Standort Raven, die voraussichtlich die Errichtung von WKA mit extremen Höhen nach sich ziehen wird, ist mit der Unterschutzstellung dieser besonders schutzwürdigen Gegend als Teil des Naturparks Lüneburger Heide nicht zu vereinbaren.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 924 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IV. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion Die Auswahl der Vorrangfläche am Standort Raven beruht auf einer unzutreffenden Bewertung und Gewichtung der Belange des Tourismus und der Erholungsfunktion des Gebiets. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits getätigte Investitionen zur Entwicklung und Pflege des Naturparks Lüneburger Heide durch die Ausweisung des Standorts entwertet würden. 1. Entgegen den Darstellungen des Umweltberichts sind gerade die ruhigen Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in der geschützten Naturlandschaft - Naturpark Lüneburger Heide - liegen, beliebte Naherholungsziele für viele Besucher der Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass allein in Raven ca. 50 Gästebetten vorhanden sind. Zudem zeigt sich die Bedeutung von Raven und Umgebung für Zwecke des Tourismus und der Erholung aufgrund der Tatsache, dass Raven umgeben ist von Wander- und Fahrradwegen, die sowohl gemeindliche als auch landkreisübergreifende Bedeutung haben. So führt durch Raven der Wanderweg Kultur-Findlinge (88 km), der wie folgt beschrieben wird: „ …den Spuren der Kultur zu folgen. Der Weg führt durch anheimelnde Heidedörfer mit reetgedeckten Häusern und Ställen und leitet Sie zu den herausragenden kultur- und kunstgeschichtlichen Stätten der Heide. In den Orten Südergellersen, Betzendorf, Soderstorf, Raven, Egestorf oder Hanstedt treffen Sie auf Jahrhunderte alte Fachwerkhäuser, auf verzierte Treppenspeicher, auf historische Kirchen mit Findlingsfundamenten und dem typischen abgesetzten Turm ". Ebenso verlaufen in Sichtweite zum geplanten Vorranggebiete der Parcours der Augenblicke (55 km): sowie der Pastor- Bode-Weg (44 km), der zugleich den Teilbereich des Jacobus-Fernwanderweg darstellt. Diese Wanderwege werden offiziell vom Naturpark Lüneburger Heide als Themenwege an geboten. Als weiterer Fernwanderweg führt der Herrmann-Billung-Weg in Sichtweite an der Fläche vorbei. Anders, als dies im Umweltbericht aufgeführt wird, führen auch zwei Wanderwege - vom Ernesto- Krause-Weg und von der K 46 kommend - durch die Fläche als Wanderweg Richtung Putensen. Weiterhin sind folgenden Fahrradwege zu nennen: der überregionale Radweg der Mühlentour-West, der direkt an der geplanten Vorrangfläche vorbeiführt. Während im Rahmen des Umweltberichts die negativen Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen auf die Erholungsfunktion bei anderen potentiellen Vorrangflächen deutlich hervorgehoben werden (z.B. bei der Fläche Barnstedt: dort wird ein doppeltes Minus für diesen Punkt vergeben	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Regional bedeutsame Wander- und Radwege, selbst wenn diese durch das VR verlaufen, sind jedoch kein Ausschlusskriterium für VR Wind (s. Planungskonzept Begründung RROP Fortschreibung Wind LK Lüneburg. Richtig ist, dass der größere Landschaftsraum um Raven, Putensen Eyendorf als Teil des Naturparks Lüneburger Heide von besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ist. Das ausgedehnte Rad- und Wanderwegenetz belegt diese Bedeutung. Die angesprochenen Wanderrouten führen bis auf die Route Kultur-Findlinge weiträumig um das Vorranggebiet herum. Die Wanderroute durch Raven in min. 1.200m Entfernung zum Vorranggebiet (VR) ist größtenteils sichtverschattet. Somit kommt es nur in geringem Ausmaß zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Der angeführte Wanderweg durch das VR vom Ernesto-Krauseweg und von der K 46 aus Richtung Putensen führt nördlich an dem VR 2 vorbei. Der angeführte regionale Radwanderweg Mühlentour verläuft südlich entlang der K 20. Auf einem Abschnitt von 3-5km kann es zu einer deutlichen Sichtbarkeit von WEA kommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und auf die negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung abgestellt mit der Folge, dass die Fläche letztendlich nach der Umweltprüfung als ungeeignet eingestuft wird), findet die Beeinträchtigung
der Erholungsfunktion bezüglich der Fläche „WE 2 Raven" keine Berücksichtigung, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, Raven sei nicht als Erholungsgebiet einzustufen. Auch in Bezug auf die Fläche „Melbeck" findet der (nur) regional bedeutsame Radwanderweg ausdrücklich
Erwähnung. Ebenso werden bei der Fläche 6 und den Flächen 9-11 angrenzende Radwege ausdrücklich erwähnt, während sie für die Fläche in Raven bislang nicht berücksichtigt wurden. Folglich sind die Darstellungen des Umweltberichts nicht zutreffend. Die Bedeutung von Raven und Umgebung für Erholungszwecke und den Tourismus und die negativen Folgen, die die Ausweisung
einer Vorrangfläche impliziert, sind bislang nicht hinreichend berücksichtigt worden.
2. Ferner würde die Ausweisung der Vorrangfläche am Standort Raven zu einer Entwertung öffentlicher
Investitionen führen.
Die Gemeinde Salzhausen hat in ihrem Raumordnungsprogramm das Gebiet um Putensen einer besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr zugewiesen und unterstützt die Ausweitung
des Naturparks Lüneburger Heide aktiv durch seine Teilnahme am Leader+Projekt "Kulturlandschaft
Lüneburger Heide". In diesem Zusammenhang wurden bereits erhebliche öffentliche Investitionen, wie Beschilderungen, Bänke, Wegeausbau, verschiedene Themenwege, Dorflehrpfad
Putensen, Erlebnispfad Nordbach Eyendorf, etc. zur Erschließung des Raumes für den Fremdenverkehr
ausgegeben. Diese Investitionen würden durch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen
am Standort Raven entwertet, denn das Gelände bietet nach Putensen hin überhaupt keinen natürlichen oder geschaffenen Sichtschutz.
Die Landschaft fällt nach Putensen hin deutlich ab. Fälschlicherweise wird insofern im Umweltbericht
bezogen auf Putensen davon ausgegangen, dass wegen der Entfernung eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen im Landkreis Harburg auszuschließen sei
(Bl. 36) und insofern dieser Punkt die Bewertung 0 (= indifferent) erhält. Hingegen erfolgt bei anderen
Gebieten eine - richtigerweise - negative Einschätzung. Bei der Fläche „Etzen" wird davon gesprochen, dass der Schattenwurf bis zu 1.300 m wahrnehmbar sei (Bewertung mit einem Minus,
Bl. 31), bei der Fläche 7 (Bardowick/Vögelsen) wird eine relevante negative Auswirkung auf den Osten von Radbruch (1000 m entfernt) angenommen und deshalb ein Minus vergeben. Bei der Fläche
9 wird dann ein Ort (Deutsch Evern) berücksichtigt, dessen Abstand zu der Vorrangfläche nicht

erwähnt wird, aber trotzdem wird auf die Sichtbarkeit abgestellt und ein Minus in Klammern vergeben
(Bl. 78). Dieser Umstand wird erneut unter Bl. 79 gewertet. Dort wird sogar von einer Sichtbarkeit
großer Anlage bis zu 3.000m ausgegangen und insofern für das Landschaftsbild, welches
nur eine mittlere Qualität haben soll, als negativ beeinträchtigt gesprochen. Gleiches gilt auch bei
der Fläche "Etzen". Auch bei dem Gebiet Neetze wird für das Landschaftsbild wegen der hohen
Anlagen und der weiten Sichtbarkeit ein Minus vergeben. Bei dem vergleichbaren Gebiet Tellmer
wird ausdrücklich auf die erhebliche Fernwirkung und die verstärkte Sichtbarkeit abgestellt (Bl. 53
und 58 Umweltbericht). Insgesamt ist insofern festzuhalten, dass die von der Vorschlagsfläche „WE
2 Raven" ausgehenden Beeinträchtigungen im Umweltbericht nicht zutreffend erfasst werden.
V. Beeinträchtigung der Zwecksetzung des Vorbehaltsgebiets für die ruhige Erholung
Die geplante Vorrangfläche „WE 2 Raven" liegt innerhalb eines großflächigen Vorbehaltsgebietes
für die ruhige Erholung. Auch auf der gegenüberliegenden Seite im Landkreis Harburg ist ein großflächiges
„Vorsorgegebiet für Erholung" verzeichnet. Die permanente Lärmbeeinträchtigung aufgrund
der Windkraftanlagen ist mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung
nicht zu vereinbaren.
In Anbetracht der Tatsache, dass die übrigen potentiellen Vorrangflächen - mit Ausnahme des Gebietes
Nr. 4 - nicht in einem Vorbehaltsgebiet für die ruhige Erholung gelegen sind, sind diese Flächen
deutlich geeigneter als die geplanten Vorrangflächen 2 und 4. Bezüglich der geplanten Vorrangfläche
4 ist zu sagen, dass hier bereits eine erhebliche Vorbelastung durch Windkraftanlagen
besteht, die durch den Rückbau gemindert wird, so dass sich deshalb im Unterschied zur geplanten
Vorrangfläche 2 die positive Eignung erklären dürfte.

Raven

ID 925 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VI. Fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes Die Auswahl der Fläche „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie und die damit einhergehende Errichtung von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von mehr als 200 m beruht auf einer fehlerhaften Bewertung und Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes. Die Aufnahme als Vorrangstandort in das RROP würde eine erhebliche technische Überformung der tradierten Kulturlandschaft in der Region bedeuten und eine Vielzahl an Denkmälern beeinträchtigen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Denkmäler: 1. In unmittelbarer Nähe zu der geplanten Potentialfläche in Raven befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer und Archäologie-Begeisterte besonders interessant machen. In mehreren Wanderführern für die Lüneburger Heide wird auf die Hünengräber bei Raven explizit hingewiesen, da es sich um besonders eindrucksvolle Exemplare handelt.Das Steingrab im Kirchholz (Raven 1; Sprockhoff-Nr. 679 Jungsteinzeit Bodendenkmal,) Das Steingrab wurde 1904 von Theodor Meyer, einem der Gründungsmitglieder des Lüneburger Museumsvereins, ausgegraben und 1905 von Architekt Franz Krüger, dem späteren Leiter der Vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für das Fürstentum Lüneburg, veröffentlicht. Die Steinkammer wurde wie folgt beschrieben: Sie ist außergewöhnlich gut erhalten und liegt in einem SWNO ausgerichteten Hünenbett, von dem einige Einfassungssteine noch an alter Stelle stehen, die meisten jedoch umgestürzt sind. Von der Kammer sind noch sämtliche Tragsteine erhalten. Je vier standen auf den Langseiten, hinzukommen noch die beiden Abschlusssteine. Drei der Decksteine liegen noch auf, nur der vierte ist gesprengt; seine Bruchstücke liegen auf dem Damm des Hünenbettes. An Funden waren nur einige Scherben erhalten, aus denen F. Laux folgende Gefäße rekonstruieren konnte: fünf Trichterbecher, drei Kessel, drei Schultertassen, zwei Schalen. Die Steingräber wurden 1853 für das Königreich Hannover gekauft. Vereinzelte Funde von Klingen und Pfeilspitzen aus Feuerstein belegen, dass das Areal schon in der Mittelsteinzeit von Menschen aufgesucht wurde. Vor ca. 5.700 Jahren wurde das erste Großsteingrab der Jungsteinzeit in der Totenstatt errichtet. Grabhügel aus der Bronzezeit und Urnenfunde von der Eisenzeit bis hin in das sechste Jahrhundert nach Christus ergänzen die Geschichte dieser einmaligen Anlage. Das Steingrab hat	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen ist die angeführte Abstandregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin die Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m. Die Ergänzungen des Umweltberichtes (differenzierte Darstellung der Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale) werden, soweit eine Fortschreibung des Umweltberichtes erforderlich wird, mit aufgenommen. Der Umweltbericht ist eine Unterlage für das Beteiligungsverfahren, eine Fortschreibung kann freiwillig erfolgen oder wird erforderlich wenn ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

eine abgeschiedene, stimmungsvolle Lage im Kirchholz von Raven. Koordinate: N53.18186 El 0.16249, Lage: Raven, Ernesto-Krause-Weg
Die Steingräber auf dem Strietberg: (Sprockhoff-Nr. 680 und 681, Jungsteinzeit, Entfernung 90 m zum Vorranggebiet)
Aufdern Strietberg, gelegen auf der Gemarkungsgrenze zwischen Raven und Wetzen, befinden sich
zwei Steingräber, die in den sechziger Jahren vom Helms-Museum ausgegraben und rekonstruiert
worden sind. Die Steingräber auf dem Strietberg wurden 1853 von Georg Otto Carl von Estorff gemeinsam mit der Oldendorfer Totenstatt für das Königreich Hannover gekauft und somit weitestgehend
vor Zerstörung bewahrt. Das Steingrab auf der Wetzener Seite wurde 1964 von Willi Wegewitz ausgegraben. Die Steinkammer war Ost-West ausgerichtet und stark zerstört. Sie lag in einem Rundhügel mit einem Durchmesser von 16 m. In situ stehen noch der östliche Abschlussstein und die beiden folgenden Träger der nördlichen Langseite. Das zu Raven gehörige Grab (Sprockhoff-
Nr. 680, Steingrab 2) ist Nordwest-Südost ausgerichtet und lag in einem Rundhügel von 16 m Durchmesser. Hier waren sämtliche Tragsteine und drei Decksteine noch erhalten. Im Steingrab Raven 2 wurden zudem die Überreste eines Riesenbechers aus dem Übergang zur Bronzezeit entdeckt;
wohl die Reste einer Nachbestattung. Aus dem Umfeld des Strietbergs stammen noch weitere archäologische Funde, möglicherweise auch eine Reihe von neolithischen Werkzeugen, die dem Lüneburger Museum übereignet wurden (ehem. Slg. Kistenbrügger bzw. Schulsammlung Putensen)
und eine ganze Reihe kaiserzeitlicher Siedlungsstellen. Im Bereich des Ganggrabes Raven 2 wurden
auch Gegenstände für Urnenbestattungen mit einer Datierung für die mittlere bzw. jüngere vorrömische
Eisenzeit gefunden. Gelegen unterhalb des Strietberges, ist bei einer Grabung und später Nachgrabung durch das Helms-Museum 1000 m2 eine Siedlung der älteren vorrömischen Eisenzeit
mit einer Urne, die W. Wegewitz in die Zeit um 300 v. Chr. datiert, gefunden worden.
(Aus der Jungsteinzeit)
Steingräber in Evendorf:
In einem der dortigen Gräber wurde ein Goldring entdeckt. Der rekonstruierte Fundbericht lautet
wie folgt: "Rechts am Wege nach Lübberstedt (liegt) ein zerstörtes Steindenkmal, ein Deckstein auf
zwei Trägern, unter welchem ein massiver goldener Armring gefunden wurde; außerdem noch 5 andere Steine, ob Träger, ob Umfassungssteine, ist nicht angegeben."
Steinkiste von Rolfsen: Nach den Forschungen von F. Laux darf das ursprünglich von Gustav Schwantes, Franz Krüger und Ernst Sprockhoff als Dolmen angesehene Steinkistengrab nun in den
Übergang von der ausgehenden Steinzeit in die frühe Bronzezeit gestellt werden. Wegewitz

konnte
während seiner Grabung den Irrtum nicht aufklären, da zuvor bei einer älteren "Grabung" Ernst Rüthers nahezu sämtliche Funde entnommen worden waren. Besagte Funde gingen gemeinsam mit
weiteren Funden der Sammlung Rüther bei Kriegsende in Lüneburg verloren; einige wenige Funde,
eisenzeitliche Urnen aus dem Umfeld Rolfsens, befinden sich heute in Verwahrung der Kreisarchäologie
Stade (frdl. Mitt. Dr. Ziermann). 2. Direkt in dem Gebiet der Potentialfläche wurde durch zahlreiche Funde ein steinzeitlicher Renntierjägerlagerplatz
nachgewiesen.
3. Noch relativ unbekannt ist der sich ca. 1,2 km südlich und bis an Putensen angrenzende langobardische
Friedhof. An dieser Stelle wurden fasst 2.000 Urnen aus der Langobardenzeit (100 v.
Chr. - 250 n. Chr.) geborgen. Das eine ist ein kaiserzeitliches (50-375 n. Chr.) Brandgräberfeld, das
andere ein bereits gestörtes Urnengräberfeld der vorrömischen Eisenzeit (450 v. Chr.-50 n. Chr.).
Dabei ist die Kriegerbestattung von Putensen Grab 150 eines überaus wohlhabend ausgestatteten
Fürsten aus dem 1. Jahrhundert ausdrücklich zu erwähnen, da es zu den frühesten Gräbern auf dem
Brandgräberfeld gehört. Die auffällig umfangreiche Beigabenausstattung mit zum Teil mehreren gleichen Gegenständen, wie acht Fibeln oder drei Sporenpaaren, ist im Vergleich zu zeitgleichen Bestattungen ungewöhnlich. Ein Teil der Ausgrabungsschätze können heute im Hamburger Helms-
Museum bewundert werden. In Putensen kann noch heute nach rund 5.000 Jahren die Geschichte
der bäuerlichen Heidewirtschaft nachempfunden werden.

Raven

ID 926 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. In Raven, Putensen und Eyendorf befinden sich eine Vielzahl geschützter Baudenkmäler, die aufgrund der beherrschenden Wirkung der geplanten Windkraftanlagen i.S.d. § 8 NDSchG erheblich beeinträchtigt würden. Es handelt sich dabei z.B. um folgende Bauten: • Die Sankt Martinskirche in Raven Objektkennziffer: 355034.00001M001, Flurstück 032417-002-00092/001 Es handelt sich um einen rechteckigen Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh. Dabei sind wesentliche Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen Gewölben. Bei Restaurierungsarbeiten an der Kirche in Raven Anfang des Jahres 1989 wurde im Innern der Kirche auch eine Warmluftfußbodenheizung angebracht. Da zu diesem Zweck der Fußboden der Kirche aufgerissen werden musste, traten die Archäologen vom Institut für Denkmalpflege auf den Plan. In etwa 0,5 m Tiefe stießen sie unter zerstampften Mörtelresten auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts. Mit nur 4,20 m Breite war sie bedeutend kleiner als die heutige Kirche. Im 14. Jahrhundert kamen die romanischen Kirchen aus der Mode; also riss man die kleine Kirche einfach ab und errichtete auf den Trümmern die neue, gotische Kirche. Anerkannt wertvoll aus historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Aspekten Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte, ein Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG. Dabei sei auch angemerkt, dass diese Kirche weiträumig als besonders schöne Kirche bekannt ist und deshalb für Trauungen sehr häufig „gebucht" wird. » Der Friedhof Raven 0,25 ha; im Ortskern; umgrenzt durch Mauer, Zaun und Hecke. 1. Beisetzung 1687; in Verbindung mit Kirche 1420; Grabmale von 1900 bis nach 1950; Die vorgenannten kulturhistorischen Denkmäler sind seit 1967 teilweise zu einer Exkursion zusammengefasst, die aus einem 9 km langen Fußwanderung um Raven besteht und an folgenden Stätten vorbeiführt: Kirche, Großsteingrab, dann eine Senke, Ausgrabungsort von Überresten eines Rentierjägerlagers, von hier aus fällt der Blick in Richtung Putensen, wo die Fundstelle zweier Urnenfriedhöfe in der Ferne sichtbar wird. Auf der Rückwanderung vorbei am gegenüberliegenden Opferberg. Dieser Weg führt exakt durch die geplante Vorrangfläche am Standort Raven. In Raven befinden sich folgende weitere geschützte Baudenkmäler, die sich in unmittelbare Nähe	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Wenn Denkmäler innerhalb von Ortslagen liegen, ist die angeführte Abstandsregelung von 300m nicht anzuwenden, da hier ohnehin Abstandsregel zur Wohnbebauung gilt. Der Abstand bei der Stechpalme liegt im Minimum bei 400 m. Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

der geplanten Vorrangfläche befinden und deren Wert durch die beherrschende Wirkung der geplanten
WKA beeinträchtigt wird:
Hirtenberg 1
Objektkennziffer: 355034.00037
Flurstück: 032417-002-00043/002
Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh. Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2 NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00025
Flurstück: 032417-002-00071/005
Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung. 1835 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. §3.2 NDSchG
In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Hof Wöber 5
Objektkennziffer: 355034.00040
Flurstück: 032417-002-00062/006
1 72-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H. 19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal
gem. § 3.2. NDSchG
Kirchweg 10
Objektkennziffer: 355034.00024
Flurstück: 032417-002-00071 /005 (Treppenspeicher)
1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung, Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahl gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004
Kirchweg 10 (Scheune)
Objektkennziffer: 355034.00023
Flurstück: 032417-002-00071/005
Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M . 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe gem. § 3.3 NDSchG
Twieten 6
Objektkennziffer: 355034.00039
Flurstück: 032417-002-00090/002
Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung.
Um 1870 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG

Gleiches gilt für die in Putensen gelegenen Denkmäler, die jeweils unter Denkmalschutz stehen.
Im Dreieck 10 Bauernhaus
-
Lindenallee 11
Lindenallee 18
Lindenallee 7
Lindenallee 9
Luhestr. 1
Wohn/Wirtschaftsgebäude
Hofanlage
Hofanlage
Treppenspeicher und Haupthaus
Schule
Weder im Umweltbericht noch in der Abwägung wurden die wesentlichen Denkmäler und Kulturgüter
der Ortschaften Raven, Putensen und Eyendorf berücksichtigt. Während Denkmalschutzbelange
bei den Flächen in Kirchgellersen (Bl. 59), Wendhausen (Bl. 83) sowie Neetze (Bl. 87) ausdrücklich
Erwähnung finden und zu einer negativen Bewertung der Vorrangstandorte führen (die
Steingräber in Wendhausen werden sogar als doppelt negativ bewertet) und für den Standort Kirchgellersen
wird ausdrücklich festgehalten, dass die Grabhügel von Beeinträchtigungen freizuhalten
(Bl. 14) seien, sind die entsprechenden Belange bei der Beurteilung der geplanten Vorrangflächen
„WE 2 Raven" nicht berücksichtigt worden. Zu all diesen Punkten verhält sich der Entwurf des
Raumordnungsplans bislang nicht. In diesem Zusammenhang sei auch daraufhingewiesen, dass die
im Entwurf des Raumordnungsplanes für kulturelle Sachgüter unter Denkmalschutz angelegte
Schutzzone von 300 m weder bezogen auf die „Stechpalme" noch für die Steingräber am Strietberg
eingehalten wird.

Raven

ID 927 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VII. fehlerhafte Ermittlung und Gewichtung der Belange des Natur- und Artenschutzes Allgemein genügt die nach Anlage 1 des Entwurfs der Begründung vorgesehene Abstands-Einzelfallbetrachtung für FFH- und Vogelschutzgebiete im Szenario „Trend" und Szenario „Maximal" nicht, um erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Außerdem reicht die nach Anlage 1 des Entwurfs der Begründung vorgesehenen Abstandsvorgaben von 0 Metern für §-30-Biotopen, Landschaftsschutzgebieten und anderen Schutzgebieten sowie die Abstands-Einzelfallbetrachtung für Naturschutzgebiete und andere Schutzgebiete nicht aus, um die Verwirklichung von Störungs- oder Tötungsverbote zu verhindern. - 16- Der Umweltbericht kommt im entsprechenden Teil zu Raven zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna (biologische Vielfalt) - das Gebiet insgesamt vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird, weshalb eine Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen wird; - ein Brutverdacht für den Rotmilan etwa 100 m südlich des Gebiets besteht, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird; und dass hinsichtlich der Fledermäuse oder des Brutvogelgebiets im Landkreis Harburg nicht ausreichend Daten vorlägen (vgl. S. 36 f. des Umweltberichts). Der Umweltbericht verlagert die habitat- und artenschutzrechtliche Konfliktlösung auf die nachgeordnete Planungsebene, wenn er dort Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen oder ein weiteres Abrücken vom Brutplatz vorschlägt. Außerdem schlägt er die Festlegung nicht als Vorrang-, sondern als bloßes Eignungsgebiet für die WEA-Nutzung vor. Hinsichtlich der negativen und sehr negativen Bewertung dieser beiden Aspekte innerhalb des Schutzguts Flora und Fauna verwundert es, dass der Umweltbericht in seiner umweltfachlichen Übersichtsprüfung (vgl. Tabelle 4, S. 13) widersprüchlich zu dem Ergebnis kommt, das Gebiet sei unproblematisch und solle weiterverfolgt werden. Der Umweltbericht ist damit in sich widersprüchlich. Auch in der Begründung in Anhang 2 wird der Standort uneingeschränkt ausgewählt. Dabei fällt auf, dass das Bewertungsschema überhaupt nicht auf Umweltaspekte eingeht. Insofern ist bereits das Bewertungsschema zur Begründung unzureichend, und die Vorauswahl ist von	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die aktuellen Datenlage wird in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit entsprechender Dokumentation im Umweltbericht einzustellen. Hinsichtlich der bemängelten Datenerhebung ist anzumerken, dass die Regionalplanung Daten erheben muss, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn der UB nicht auszuschließende Konflikte beschreibt, bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts bei einer Konkretisierung auf nachfolgender Ebene zwar nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge nicht als wahrscheinlich anzunehmen. Nicht zuletzt hängt dies auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, die von der Regionalplanung noch nicht beurteilt werden kann. Ein worst case-Scenario anzusetzen wäre nicht angemessen, würde der Privilegierung gem. § 35 BauGB nicht gerecht werden und ist, aufgrund der nachfolgenden Entscheidungsebenen auch nicht erforderlich. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird teilweise berücksichtigt

fehlerhaften
Prämissen geleitet.
1. Eine Eignung der Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windkraftanlagen ist
auch schon deshalb ausgeschlossen, weil Genehmigungen für die Errichtung von WKA an diesem
Standort aufgrund des Verstoßes gegen § 44 BNatSchG voraussichtlich nicht erteilt werden können.
Bereits der Umweltbericht anerkennt auf Seite 37, dass ein Brutstandort des Milans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Der Rotmilan ist im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.
Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark
gefährdet eingestuft. Für diese Vogelart, die keine natürlichen Gefahren aus der Luft kennt, geht eine große Gefahr von den hohen Windindustrieanlagen aus.
Tatsächlich befinden sich in unmittelbarer südlicher Nähe des Vorranggebiets (Teilbereich Ost) seit
längerer Zeit mehrere Horste des Rotmilans. Diese sind auch regelmäßig besetzt. Bei einer Ortsbegehung
mit Kreistagsabgeordneten im März 2013, welche im RROP-Ausschuss des Landkreises Lüneburg mitwirken, konnten diese die Anwesenheit des Rotmilans direkt in Augenschein nehmen.
Bereits jetzt werden - möglicherweise von den angehenden Verpächtern - im Lebens- und Brutraum
des Vogels im Vorranggebiet etliche alte schützenswerte Bäume gefällt, die als Horste dienen können. Trotzdem sind auch aktuell bereits mehrere Individuen auf gleichzeitigem Nahrungsflug
gesichtet worden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass dieser Fläche für den Rotmilan
auch als Nahrungshabitat eine besondere Bedeutung zukommt. Die Fläche liegt nur ca. 200 m von
der geplanten Vorrangfläche entfernt (vgl. dazu CD und beiliegende Karte des Kreises Lüneburg).
Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Windkraftanlagen für bestimmte Vögel hat die NLT 2011
„fachlich erforderliche Mindestabstände von WKA zu Brutplätzen festgelegt, wobei unter anderem
für den Rotmilan ein Abstand von 1.000m verlangt wird. Dieser Abstand ist auch gerichtlich bestätigt
(vgl. die Entscheidung des VG Hannover vom 22. 11. 2012, Az. 12 A 2305/11). Vorliegend wird dieser Abstand unterschritten. Bereits dieser Umstand begründet die mangelnde Eignung der Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort.
Im Gebiet zwischen Putensen und Eyendorf wurde ebenso noch ein Rotmilanpaar beobachtet.

Die Bewertung im Umweltbericht, dass der 700 m nördlich gelegene avifaunistisch wertvolle Bereich nicht beeinträchtigt wird, wird beanstandet. Der Umweltbericht stellt richtig dar, dass in 700 m Entfernung ein Brutvogellebensraum liegt, zu dem das Artenvorkommen und der Bedeutungsstatus offen bzw. derzeit noch nicht bekannt ist. Aufgrund der Entfernung von 650 m im Minimum sowie der funktionalen Trennung der Landschaftsräume sind artenschutzrechtliche Konflikte nicth erkennbar Die Einschätzung ist gemäß der Datenlage sachgerecht. Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine Funktionsbeziehung zwischen dem aufgeführten avifaunistisch wertvollen Bereich und den südlich gelegenen Fischteichen bzw. gibt es hierzu keiner Datenlagen.

Es wird eingewendet, dass das Bewertungsschema nicht auf Umweltaspekte eingeht.
Das angeführte Bewertungsschema in Anhang 2 der Begründung bildet die ersten zwei Verfahrensschritte zur Bestimmung der Potenzialflächen bzw. der Vorrangflächen für Windenergieanlagen ab. Im dritten Arbeitsschritt wurden die Potenzialflächen im Sinne einer Lupenbetrachtung auf ihre tatsächliche Eignung untersucht sowie dem für Umweltprüfungen üblichen Prüfschema unterzogen. Die Kriterien für die Erfassung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht in Kap. 3.1 dargelegt.

Die angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) stehen einer Windkraftnutzung nicht entgegen, diese können aufgrund ihrer geringen Größe bei der WEA-Positionierung berücksichtigt werden oder es kann eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden, somit ist auf nachgeordneten Planungs-/Zulassungsebenen eine Bewältigung der gesetzlich geschützten Biotope möglich, eine Abschichtung ist zulässig.

Die
Flugradien ausgehend vom Horstplatz können mehr als 3.000m betragen und reichen dann auch von
diesem Gebiet aus weit in das Vorranggebiet Raven hinein, so dass hierfür der vom NLT 2011 vorgegebenen
Abstand von den Flugwegen von 6.000m bezüglich des Rotmilans auch unterschritten werden würde.
2. Ein ca. 700 m nördlich des potenziellen Vorranggebiets im Landkreis Harburg befindliche Brut-
- 18 vogellebensraum wurde unzutreffender Weise als „nicht beeinträchtigt" bewertet und nicht weiter
untersucht (Bl. 36 Umweltbericht). Dabei sind die sich südlich der Fläche befindenden Fischteiche
nicht berücksichtigt worden, die gerade ein erhebliches Nahrungsreservoir für viele Vogelarten darstellen.
In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der herausgenommenen
Fläche Barnstedt eine Einstufung erfolgte und dies zu einer Bewertung „doppeltes Minuszeichen"
führte.
3. Des Weiteren wird diese Potenzialfläche sehr häufig von Greifvögeln frequentiert (insbesondere
von Mäusebussarden und Baumfalken, vgl. beiliegende Karten des Kreises Lüneburg). Dieses wird
auch durch ein in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten bestätigt werden. Auch diese Vögel
wären durch die geplanten Windkraftanlagen extrem stark gefährdet. Dies belegt die im Anhang
beigefügte Übersicht aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg.
4. Durch den zu geringen Abstand der Potenzialfläche zum Wald ist auch nicht ausgeschlossen,
dass Fledermausarten stark gefährdet werden.
5. Keine Berücksichtigung hat im Umweltbericht bezüglich der Fläche bei Raven die sich in unmittelbarer
Nähe befindenden streng geschützten Biotope.
• Im Abstand von ca. 316 m zur geplanten Vorrangfläche befindet sich in südöstlicher Richtung
neben den Fischteichen das Biotop WLB mit der Gebietsnummer 2926-063, mit der
Bezeichnung bodensäure Buchenwälder des Tieflandes mit einer Größe von ca. 3 ha.
• In ca 700m von der Vorrangfläche entfernt befindet sich das Biotop Maschbruch mit der
Nummer 2827.22, ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier/Pflanzenartenschutz (Gebietsnummer
955). Die Größe dieses Biotops beträgt ca. 26 ha.
• Weiterhin befinden sich der auch im Umweltbericht aufgeführte „wertvolle Landschaftraum
für Brutvögel (Kennziffer 2827.1.1.). Zwar wurde dieser aufgeführt, jedoch in seiner Bedeu-
tung nicht richtig bewertet. Das Gebiet ist ca. 82 ha groß und befindet sich kaum 640m von

der geplanten Vorrangfläche entfernt. Nicht bedacht worden ist dabei, dass dieses Gebiet im Norden Richtung Eyendorf liegt und sich südlich des Vorranggebietes Fischteiche befinden, die ständiges Nahrungshabitat der Reiher aber auch der Schwarzstörche sind. Insofern besteht eine Fluglinie durch die Vorrangfläche.

• Nur wenige hundert Meter entfernt liegt bei Putensen das Biotop mit der Nummer 46, welches
eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz hat.

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten/
Nahrungshabitaten gefährdeter Großvogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des Rotmilans. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand des Vorranggebietes Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des
Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).

Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible
Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse
eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume. Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatSchG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen
auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der
einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände
sind im Falle der Vorrangfläche gegeben.

Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und
wegen der landschaftlichen Exponiertheit herausgenommen.

-

Raven

ID 928 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VIII. fehlerhafte Bemessung der Schutzabstände zur Siedlung Raven Der im geplanten RROP des Landkreises Lüneburg festgelegte Schutzabstand von 800 m zwischen geplantem Vorrangstandort und der Ortschaft Raven ist zu gering bemessen. Er beruht auf der Annahme, dass es sich bei Raven um ein Dorfgebiet handelt. Dies entspricht indes nicht mehr der Realität. Der aktuelle Status Quo hat sich von dem eines "Dorf- und Mischgebietes" weit entfernt. Von den ehemals 9 landwirtschaftlichen Betrieben existieren noch drei, in Kürze sogar nur noch zwei Betriebe. Handwerkliches Teil- oder Vollgewerbe reduziert sich auf einen Sanitärbetrieb ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Raven ist seit einigen Jahren überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Insofern hätte vorliegend entsprechend dem Kriterienkatalog ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten eingehalten werden müssen. Auch aus den Überlegungen Bl. 25 und 26 der Begründung ergibt sich, dass der Abstand von 1.000 m richtig wäre, denn: „ Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen allgemein einen "Sicherheitszuschlag" im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare, u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden, ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt. " In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass für weniger schutzwürdige Nutzungen wie Campingplätze oder Feriensiedlungen ebenfalls Schutzabstände von 800 m zugrunde gelegt werden. Die besondere dauerhafte Beeinträchtigung von dauerhaften Wohnnutzungen, die schutzwürdiger sind, als nur temporär dem Wohnen dienende Nutzungen wird insofern nicht hinreichend berücksichtigt. -21 -	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID 929 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
IX. Ausweisung als Vorrangstandort widerspricht der Bewertung des Landkreises Harburg Die Einbeziehung der Fläche an der Landkreisgrenze bei Raven steht im Widerspruch der von dem Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen vorgenommenen und -gerichtsbestätigten - richtigen Abwägung, dass dieses Gebiet wegen seiner besonderen Typologie im Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide, und somit wegen des besonderen Wertes für die Natur und die Landschaft als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Bis zur Neuauflage des Raumordnungsprogramms 2007 waren im Landkreises Harburg dort 203,7 ha mit insgesamt geschätzten 35-38 Windkraftanlagen und einem geschätzten Windenergieertrag von 44,55 bis 45,60 MW für die Windkraft ausgewiesen. Die Auswahl und Festlegung von geeigne- -23 - fn ten Vorrangstandorten für Windenergienutzung erfolgte im Rahmen einer kreisweiten Suche auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs basierend auf dem Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996, der um regional bedeutsame Auswahlkriterien ergänzt wurde (vgl. dazu die umfangreichen Unterlagen zum RROP 2000 des Landkreises Harburg). Der Standort südlich von Putensen an der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg, die die spiegelbildliche Fläche der heute vom Landkreis Lüneburg vorgesehenen Fläche zwischen Raven und Putensen darstellt, war nicht als Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen. Die Festlegungen von Vorrangstandorten beschränkten sich im Landkreis Harburg grundsätzlich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen und raumbedeutsame Anlagen an besonders herausgehobenen Standorten. Dabei war für die Samtgemeinde Salzhausen ausschließlich ein Standort in Tangendorf vorgesehen. Die Vorrangstandorte sollten in den Flächennutzungsplänen als Vorrangfiächen zu konkretisieren sein. Festlegungen im Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan zum Schutz der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der gemeindlichen Siedlungsentwicklung, des Immissionsschutzes sowie der Erholungsnutzung wurden den Städten	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und Gemeinden empfohlen.
Sowohl in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch in der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Vorrangflächen für Windenergie mit Ausschlusswirkung" hat die Samtgemeinde
Salzhausen die hier streitgegenständliche gespiegelte Fläche (dortige Bezeichnung 6a und 6b) für
ihren Landkreis ausdrücklich als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dabei wurde die Gemeinde Salzhausen
als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" und die Gebiete 6a
und 6b als im Vorsorgebiet für Erholung (RROP) bezeichnet. Zudem erfüllten diese Flächen nach
dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Neben der Zugrundelegung
ähnlicher Ausschlusskriterien wurde keine Unterscheidung nach der rechtlichen Einordnung
der Gebiete, sondern nach der Bruttobaulandfläche (1 ha netto) getroffen, wobei dafür Abstände
von 1.000m gewählt wurden. Weiterhin wurde für Vorsorgegebiete für Erholung und die
Gebiete, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen, eine besondere Abwägung
vorgenommen, da insbesondere in den süd-östlich des Landkreises (an der Landkreisgrenze
zu Lüneburg) gelegenen Flächen diese nicht nur einen sehr markanten Höhenzug mit weiten Blick-
-24-
bezügen in das Schutzgebiet, sondern auch eine starke Reliefierung aufweisen und der einheimischen
Bevölkerung als auch Touristen zur Erholung im Rahmen der Heideregion dienen. Zudem
wurde im Rahmen des Leader+Projekt der Europäischen Union die Kulturlandschaft Zentrale Lüneburger
Heide entwickelt. Dabei kamen der Kulturlandschaft Lüneburger Heide, in dessen weiträumigen
Gebiet sich auch Raven und die nun geplante Vorrangfläche befinden, als letzte verbliebene
großflächige Heideregion in Europa eine besondere nationale und internationale Bedeutung zu.
Angesichts dieser Umstände ist es unverständlich, dass der Landkreis Lüneburg die Vorsehlagsfläehe
„WE 2 Raven" als Vorrangstandort für Windenergie ausgewählt hat.
Vor dem Hintergrund der dargelegten Argumente ist die Vorsehlagsfläehe „WE 2 Raven" nicht als
Vorrangstandort für Windenergie in das RROP zu übernehmen.

Raven

ID 930 Mohr, Rechtsanwälte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
VIII. Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Personenkreise Bei der Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete ist für das Gebiet „Raven/Putensen" nicht berücksichtigt worden, dass in der Umgebung zwei wichtige Einrichtungen zur Behandlung psychisch kranker Menschen mit einer für den ländlichen Raum erheblichen Anzahl an Arbeitsplätzen vorhanden sind, deren Fortbestand durch die geplanten Windindustrieanlagen in unmittelbarer Nähe gefährdet sind. In Putensen besteht eine Einrichtung der als gemeinnützig anerkannten psychiatrischen Einrichtung, der Hipsy GmbH. Diese ist maßgeblich an der gemeindepsychiatrischen Versorgung des Landkreises Harburg beteiligt. Stationäre und ambulante Behandlungen werden hier durchgeführt. In der Einrichtung leben seit langem psychisch kranke Menschen in Einklang mit der Dorfbevölkerung. Es werden 2 Wohnheime mit 43 Plätzen für psychisch kranke Menschen durch die Hipsy GmbH betrieben. Seit 2008 befindet sich auf dem Gelände der "Therapeutischen Wohngemeinschaft II" eine Betriebsstätte der Luhe-Werkstatt, einer anerkannten Werkstatt für psychisch behinderte Menschen, die von 40 psychisch kranken Menschen besucht wird. Die Betreuung ist durch insgesamt 22 fest angestellte Mitarbeiter (Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern und Pfleger) gewährleistet. Bei den Krankheitsbildern handelt es sich um chronische Psychosen und Persönlichkeitsstörungen. Der Standort Putensen wurde 1974 bewusst gewählt, da die ländliche und reizarme Umgebung den Behandlungsverlauf positiv beeinflusst. Der im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg ausgewiesene Standort für Windenergie zwischen Raven und Putensen bedeutet für die Bewohner der Einrichtungen eine starke Beeinträchtigung. Es ist wahrscheinlich, dass gerade Menschen mit einer psychotischen Erkrankung auf Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, insbesondere Infraschall sowie Schlagschattenwurf, besonders stark reagieren. Dem Robert-Koch-Institut zufolge führt Infraschall zu zunehmender Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Cortisolrhythmik ausgegangen werde; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde,
was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert
empfundenen Konzentrationsvermögen (Robert-Koch-Institut, Empfehlungen, Bundesgesundheitsblatt
- Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2007, 1582 (1585 ff; zitiert nach Quambisch/ Lauffer, Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, ZFSH/SGB 08/2008, 451 (454)). Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall dürfte die Ausweisung
eines Vorrangstandortes in unmittelbarer Nähe zu Einrichtungen für besonders Schutzbedürftige
Menschen, wie psychisch Kranken, abwägungsfehlerhaft sein.
Die Hipsy GmbH ist im Landkreis einer der wenigen Anbieter für Hilfen von psychiatrischen Patienten
und wird durch das Aufstellen von Windkraftanlagen gefährdet. Zwischen den Gebäuden der Hipsy GmbH und der geplanten Potentialfläche besteht keine Schallbremse oder Sichtverschattung
durch Wald oder ähnliches, somit ist der Blick der Patienten auf die Windindustrieanlagen ebenso
ungehindert wie der Schattenwurf auf die Häuser.
Die Einrichtung Rischborn zwischen Raven und Wetzen wäre ebenfalls von der bedrohenden Wirkung
der geplanten Großwindkraftanlagen betroffen. Dort sind 10 psychisch erkrankte Jugendliche zur Betreuung und Therapie (z.B. therapeutisches Reiten) untergebracht. Auch diese Einrichtung
wäre durch die geplante Aufstellung der Großanlagen in Raven beeinträchtigt.

Raven

ID **820** **Neu**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID 2549 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Vorranggebiet Raven Unmittelbar südlich angrenzend an das Vorranggebiet liegen die Großsteingräber von Raven und Wetzen auf dem Strietberg. Auch hier, wenn auch die Erhaltung nicht gefährdet wird, gilt es in der nachfolgenden Planung durch die gebotene Sorgfalt deren landschaftlicher Wirkung zu bewahren. Eine unmittelbare Nähe zu einer Windenergieanlage z.B. würde zum Charakter der Steingräber nicht passen.	Ein gebotener Abstand einer WEA zu den Steingräbern wäre im Zulassungsverfahren bei der Standortfestlegung zu berücksichtigen. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **881** **Nik**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **882** **Nol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **713** **Ohl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Optische Emissionen Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschäden'.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **714** **Ohl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
s. Anlage zu Stellungnahme Ohlsen		

Raven

ID **751** **Ohl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Bestürzung haben wir von Ihren Plänen erfahren, dass Sie einen Windpark zwischen unserer Heimatgemeinde Putensen und dem Nachbarort Raven planen. Wir möchte Sie bitten zu unseren Fragen ausführlich Stellung zu nehmen: 1. Welche Anlagengrößen sind geplant (Stückzahl der Windräder)? Hierzu gibt es widersprüchliche Informationen. 2. Welche exakte Gesamthöhe haben die geplanten Anlagen? Bis zur Narbe und inklusive Flügelrad. 3. Sind wirklich Offshore-Windkrafträder mit 250m Höhe geplant? 4. Gibt es eine Zulassung für Offshore-Windkrafträder an Land? 5. Welche Höhe müssen die Anlagen haben um eine ausreichende Windgeschwindigkeit zu haben? 6. Welcher Mindestabstand zu bebauten Gebieten ist einzuhalten? Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten? Die Weltgesundheitsorganisation spricht hier von einem Mindestabstand von 2 km. 7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von Infraschall entgegen zu wirken? Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall ist bereits nachgewiesen worden. 8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Entstehen von hörbarem Schall entgegen zu wirken? 9. Warum werden die Anlagen ausgerechnet an der Grenze zum Landkreis Harburg gebaut und nicht in Mitten des Landkreises Lüneburg? Man hat den Eindruck als wenn das Problem an den Rand verlagert wird, um möglichst die Bürger des Landkreises Lüneburg zu schützen.	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **752** **Ohl**

Stellungnahme

Warum wurden der Landkreis Harburg und die Bewohner des Ortes Putensen nicht ausreichend informiert?

Abwägungsvorschlag Begründung

Mit dem Landkreis Harburg hatte es eine Vorabstimmung gegeben, in der dieser über das geplante Vorranggebiet "Raven" informiert worden war.
Die Bürger von Putensen wie übrigens auch die Bürger des Landkreises Lüneburg wurden zwar nicht ausdrücklich direkt über die Bürgerversammlung im Dezember 2012 in Amelinghausen informiert. Die Information geschah aber über

- das Internet sowie
- die hiesigen Presseorgane wie die Landeszeitung, die auch in den an den Landkreis Lüneburg angrenzenden Gemeinden verbreitet ist.

Außerdem ist festzuhalten, dass es sich bei der Bürgerversammlung um ein zusätzliches, nach den gesetzlichen Vorschriften des Raumordnungsrechts gar nicht vorgeschriebenes Beteiligungsangebot handelte. Dieses Angebot haben übrigens zahlreiche Bürger und Bürgerinnen aus den angrenzenden Gemeinden des Landkreise Harburg durch ihre Teilnahme auch wahrgenommen.
Bei der förmlichen Beteiligung im Frühjahr 2013 sind sowohl die Samtgemeinde Salzhausen als auch die Gemeinde Salzhausen schriftlich beteiligt worden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **753** **Ohl**

Stellungnahme

Bisher haben wir und unser Sohn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beklagen. Bei Aufstellung Ihres Windpark müssen wir wohl erwarten, dass es dabei nicht bleibt. Studien zur Folge wird es voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung unserer Gesundheit, insbesondere von Schlaf-, Herz- und Kreislaufstörungen, sowie Bluthochdruck kommen. Sofern dies der Fall ist, behalten wir uns vor, Sie hierfür in Regress zu nehmen.
Wie Sie unserem Schreiben sicher entnehmen können, sind wir mit der Aufstellung der Windkraftanlagen zwischen Putensen und Raven nicht einverstanden und behalte uns rechtliche Schritte vor.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2390 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat sich in dem öffentlichen Teil seiner Sitzung am 13. Mai 2013 mit der oben genannten Thematik auseinandergesetzt und einstimmig mit 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat sich über die Planungen zur 2. Änderung des RROP des Landkreises Lüneburg umfassend informiert und nimmt die Ausweisung der Potenzialfläche in Richtung Raven und die Repoweringfläche in der Gemarkung Wetzen, insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes, zur Kenntnis. Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern. Sie wird mit der planenden Gesellschaft verhandeln, um den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erreichen. Ortsteile Oldendorf / Luhe Marxen am Berge Neu-Oldendorf Wetzen Wohlenbüttel - 2 - Der Durchführungsvertrag als Grundlagenvertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden, um die von der Planungsgesellschaft vorgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft zu sichern. Die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens soll dann nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit den Vorhabenträgern mit dem Ziel der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchgeführt werden.“ Bitte berücksichtigen Sie die angesprochenen Punkte im weiteren Verfahren. Gerne stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen - Abendroth - (Gemeindedirektor)		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2391 Oldendorf/Luhe, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Oldendorf/Luhe hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter mit zu steuern. Sie wird mit der planenden Gesellschaft verhandeln, um den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erreichen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines konkretisierenden B-Plans ist möglich in dem Rahmen, wie das Ziel der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen wird. D.h., dass die Errichtung von WEA in einem räumlich angemessenen Umfang wirtschaftlich darstellbar bleiben muss. Im Übrigen wird der Standort Raven aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **821** **Oss**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **644** **Pan**

Stellungnahme

Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen
Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven.
Neben zahlreichen Kriterien, die diese Fläche für die geplante Nutzung ungeeignet machen, gilt unsere Hauptbefürchtung den Auswirkungen des Infraschalls.
Die Wirkung des Infraschalls, der zweifelsfrei von Anlagen dieser Größenordnung ausgeht, ist bislang nicht hinreichend untersucht worden.
Während in Ihren Argumentationen immer wieder darauf hingewiesen wird, dass eine negative Auswirkung des Infraschalls bis jetzt nicht bewiesen werden konnte, so ist es auch unumstritten, dass es bislang kein Gutachten gibt, dass die Unschädlichkeit des Infraschalls auf Mensch und Tier beweist.
Aufgrund der besonderen Lage der Fläche, der geringen Abstände zu Wohnhäusern und der geplanten Höhe und Anzahl der Anlagen halten wir u.a. wegen des oben genannten angsterfüllenden Kriteriums die Vorrangfläche Raven für absolut ungeeignet und bitten um die Herausnahme der Fläche aus der Planung.
Mit nicht müde werdendem Vertrauen in unsere gewählten Vertreter und freundlichen Grüßen
Familie Panzer, Rolfsen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich.
Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.

Im Übrigen S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **657** **Pau**

Stellungnahme

in der Debatte zu o.g. Thema, bitte ich dringend, unsere ganz persönliche Erfahrung mit Windkrafträdern zur Kenntnis zu nehmen:
Über 20 Jahre verbrachten wir Ferien und Freizeit auf der Insel Nordstrand. Bis.... dort Windkraftanlagen standen. Ab diesem Punkt waren wir nachts einem unablässigen, ständigen Rauschen, „wusch... wusch...wusch", ausgesetzt. Es standen 5 Räder, so war dieses Rauschen auch immer wieder versetzt und der Schall schien in-einander abzuprallen. Wir fingen an unter Schlaflosigkeit zu leiden und ein generelles Unwohlsein stellte sich ein. Was wir da in den Ferien erlebten, war plötzlich das Gegenteil von Erholung: Stress und Ruhelosigkeit.
- Die Auswirkung dieser 5 Windkrafträder veranlasste uns nach 20 Jahren unser geliebtes Ferienziel aufzugeben.
Räderam Nordstrand waren: • , in Entfernung zur FW:
Avisierte Räder bei Putensen: ' . , in Entfg. zur Ortsmitte
Nur der Gedanke, dass wir der gesundheitlichen Belastung, derwir damals durch kleine Windräder ausgesetzt waren, nun hier in unseren Dörfern,
in wesentlich höherem Masse (weit mehr als doppelt!!) ausgeliefert sein könnten, ist unerträglich! Es ist unvorstellbar, dass unsere Behörden, Gesundheitsamt, Kreisverwaltung, etc. uns diesen un-umkehrbaren Schaden zufügen könnte.
Es darf nicht sein, dass im Namen der Energiewende die Lebensqualität der Bürger von Putensen, Raven, Salzhausen und Oldendor

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **822** **Peh**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **823** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **883** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **824** **Pil**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **825** **Pin**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **826** **Pin**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **827** **Por**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **828** **Put**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **829** **Put**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **830** **Qua**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **830** **Qua**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische		wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **831** **Ras**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **658** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf den vorgesehen Standort für Windkrafträder im o.g. Gebiet, bitte ich Sie dringend Folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Die Region um die Dörfer Raven, Putensen, Salzhausen und Oldendorf bieten uns und vielen befreundeten Familien ein wertvolles und hochgeschätztes Erholungsgebiet. Die hügelige Landschaft, die Heide-Vegetation und die mit viel Liebe gepflegten Dörfer sind ein unbezahlbares Natur- und Kulturgut. Wir waren entsetzt zu hören, dass man all dies eventuell für einen „Windpark" opfern könnte! Das darf doch nicht wahr sein? Was bleibt uns denn von unserer sauberen Energiewende, wenn wir dafür solch unberührte Natur zerstören? Die Tierwelt ist einzigartig und die ursprünglichen Heidedörfer sind in Landschaft und zwischen urigen Flüssen eingebettet. In der Ruhe und Ursprünglichkeit dieser Gegend hat sich eine vielfältige Tierwelt, auch als Brutstätte entwickelt. Wir wissen aus Erfahrung, dass sogar die kleinsten Windräder (80 Meter) ausreichen, um sämtliche Vogelwelt binnen ein, zwei Jahren zu eliminieren bzw. abwandern zu lassen. Wie sich das hier auf die gesamte Natur und somit auch auf den Erholungsund Lebenswert auswirken würde, kann man sich nur mit Grauen vorstellen!	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **734** **Res**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie ich höre, sind die Pläne für den Bau einer Windkraftaniage zwischen Raven, Putensen, Eyendorf und Neu Oldendorf veröffentlicht. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen aber gerade deshalb der Meinung, dass die Gelder, die ein bereits hochverschuldeter Staat dafür als Subvention zur Verfügung stellt, sinnvoll genutzt werden sollten. Gerade das ist hier nicht der Fall. Da wir uns am Aufstellungsort in einer Schwachwindzone befinden, müssen die Anlagen in einer Höhe - wie man hört - von 250 m ausgeführt werden, um sie überhaupt an die Wirtschaftlichkeit heranzuführen. Auch als Laie kann ich mir vorstellen, dass die Mehrkosten erheblich sind. Es wäre vermutlich wirtschaftlicher, zwei kleinere Anlagen an einer Stelle zu installieren, wo sie mit geringeren Baukosten und größerer Windausbeute arbeiten würden. Das Projekt ist aus der Sicht eines Steuerzahlers reine Geldverschwendung und dagegen wehre ich mich. Kein Unternehmer, der seriös kalkuliert, würde ohne Subventionen sein Geld in eine solche Anlage investieren. Warum laden die gesetzlichen Bestimmungen Investoren ein, öffentliche Gelder in dieser Form zu verschwenden? Von der Wirtschaftlichkeit abgesehen gibt es genügend Gründe, mit einer solchen gigantischen Anlage vorsichtig umzugehen. • Es gibt, wie man hört, keine vergleichbar große Anlage in Deutschland und damit keinerlei Erfahrungswerte. • Es soll eine Anlage in Belgien geben, die mit erheblichen Umweltproblemen belastet ist. Ist dieser Behauptung von Seiten der Genehmigungsbehörden im Kreis schon jemand nachgegangen? • Gerade zu dieser Zeit fliegen über dieses Gebiet tausende von Wildgänsen zurück in ihre sommerlichen Brutgebiete. Die fliegen auch nachts und in einer geschätzten Höhe von 100 - 250 m. Man kann sich leicht vorstellen, dass solche Windkraftanlagen für diese Tiere ein Desaster bedeuten würden, wenn sie da hereinfliegen würden. • Was ist, wenn sich herausstellt, dass die von den Bürgerinitiativen befürchteten Lärm- und Gesundheitsbelästigungen tatsächlich nach der Inbetriebnahme auftreten? Wer trägt das Risiko für die daraus folgenden Wertminderungen der Immobilien? Für die Zerstörungen der Lebensräume? Der Landkreis? Die Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden persönlich? Der Bund? Oder Herr Altmeier persönlich? In Zypern werden derzeit die persönlich Verantwortlichen für das Finanzdesaster gesucht. Vielleicht suchen wir auch hierzulande irgendwann einmal die persönlich Verantwortlichen für die ökologische und ökonomische Verschwendungssucht in diesen Jahren. Viele offene Fragen meine Damen und Herren, die mich nicht mehr ruhig schlafen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

lassen und auf die ich gerne von Ihnen eine plausible Antwort hätte.

Raven

ID **832** **Reu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **682** **Rie**

Stellungnahme

Im Verlauf dieses Briefes möchte ich Ihnen meinen begründeten persönlichen Standpunkt zum Einsatz von Windkraftanlagen in der Putensener Umgebung darlegen.
Die nach dem Atomausstieg notwendigen Alternativenergien, beziehen sich sinnvoller Weise hauptsächlich auf regenerative Energiequellen. Diese jedoch sind lediglich dann effizient, wenn die Natur die erforderlichen Gegebenheiten liefert und so muss der Standort dieser Energieerzeuger bewusst gewählt werden.
Der Ort Putensen, aber auch umliegende Dörfer sind nun in den Fokus der Planungsmaßnahmen für solche Anlagen geraten. Mehrere über 250 Meter hohe Windkraftanlagen, sollen mit nur sehr geringem Abstand zum Ortsrand gebaut werden.
Ich als junger Bewohner Putensens, lebe hier schon seit der Geburt mit meiner Familie, die ebenfalls ihr Leben hauptsächlich in Putensen verbracht hat. Der Grund dafür ist die schöne Natur, aber auch die Ruhe, die man in Putensen genießen kann.
Nicht ohne Grund ist Putensen ein offizieller Kurort, der mit seinen Wäldern und Wanderpfaden die geeignete Umgebung für Erholung bietet. Gerade deshalb befindet sich hier eine Einrichtung für geistig beeinträchtigte Menschen, die auf diese Gegebenheiten angewiesen sind. Der durch Offshore-Anlagen ausgelöste Infraschall könnte psychische Belastungen und einen Standortwechsel der Therapieeinrichtung notwendig machen.
Darüber hinaus wird auch der Schattenwurf des sich drehenden Rades als äußerst bedenklich eingestuft und würde viele Häuser durch den geringen Ortsabstand erreichen.
Neben einem unschönen Landschaftsbild, verursachen Windräder, wie Experten vermuten, eine Schädigung für verschiedene geschützte Vogel- und Fledermausarten, die ebenfalls ein Teil Putensens sind.
Wenn ich jetzt alle genannten Aspekte zusammenfasse, bezweifele ich das ein Einsatz dieser Energieerzeugung in Putensen und Umgebung sinnvoll ist.
Da ich die Effizienz dieser Offshore-Anlage an diesem Standort, durch unseren geringen Wind auch langfristig für eher bescheiden halte. Die durch hohe Subventionen ausgelöste Investitionsfreude in kurzfristige Lösungen zeigt sich bereits an unserem Ortseingang, der nun von einer Biogasanlage geziert wird.
Ich bitte Sie deshalb inständig den Bau dieser Anlagen auf Basis der genannten Argumente noch einmal zu überdenken.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **705** **Rie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg Vorranggebiet Fläche bei Putensen /Raven Sehr geehrte Ausschußmitglieder, Heute habe ich gegoogelt und mich einmal im Internet mit der Firma Enercon beschäftigt. Ich bin erschüttert, wenn ich mir vorstelle, was für gewaltige Industrienanlagen die WKA der sogenannten neuen Generation darstellen und daß so etwas in meiner näheren Umgebung entstehen soll. Noch dazu in einer einmaligen Eiszeitlichen Endmoränenlandschaft, die als Naturdenkmal zu sehen ist. Da stellt sich mir die Frage, wie die Ziele des Bundeslandes Niedersachsen zum Ausbau der Windenergie überhaupt aussehen? Was sind die Ziele des Raumordnungsprogramms der Bundesrepublik? Wie wurden die Ziele des Landkreises Lüneburg daraus abgeleitet? Die geplante Vorrangfläche zwischen Raven und Putensen ist „Krampf". Spätestens nach Durchsicht der Stellungnahmen der Bürger wird Ihnen dieses klar sein. Deshalb hier nur eine stichpunktartige Aufzählung der Faktoren, die gegen eine Vorrangflächenausweisung sprechen: Auf Grund der der topographischen Höhenlage im Vergleich zu anderen Flächen ist diese besonders ungeeinget Extrem starke Emissionenbelastung für Putensen, bedingt durch die Windrichtung Mehrere Therapieeinrichtungen in Putensen und Umgebung vorhanden Viele kulturgeschichtlichen Denkmäler Brutplatz und Flugrevier vom Rotmilan Teilweise nur 800 m Abstand zu Raven Wie bringen Sie alle diese Kriterien, die für eine Ablehnung der Ravener Vorrangfläche sprechen mit den Zielen zum Ausbau der Windenergie des LK Lüneburg in Einklang? Mir scheint übrigens, als bevorzugen Sie Grenzflächen zu anderen Landkreisen für das RROP. Wollen Sie die eigenen Bürger und die eigene Landschaft schonen, um die Bürger der Nachbarlandkreise zu belasten? Mit welcher Rechtsgrundlage hat der Landkreis Lüneburg den Abstand zwischen den Vorranggebieten von 5 km verkürzt. Wie bringen Sie die beiden vorigen Fragen mit Putensen in Einklang?	Der Standort Raven wird wegen Siedlungsabstand zu Raven / Rotmilanvorkommen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **833** **Rie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **834** **Rie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **835** **Rob**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **702** **Rog**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
seit über 20 Jahren verbringe ich meinen jährlichen Urlaub in dem kleinen Dorf Raven in der Lüneburger Heide. Ich habe diesen Ort bewußt gewählt und bin ihm über all die Jahre treu geblieben, da dort meine Erwartungen an einen erholsamen Urlaub abseits vom Alltagsstreß am besten erfüllt werden. Es ist der ideale Ort um zur Ruhe zu kommen und „die Seele baumeln" zu lassen: gelegen in einer wunderschönen unverbauten Landschaft kann der Blick ungehindert in die Ferne schweifen. Die Ruhe, die tagsüber bewußt erlebt werden kann und nachts für absolut ungestörten Schlaf sorgt, ist für Städter wie mich sonst nur schwer zu finden. Das gut ausgebaute Rad- und Wanderwegenetz, die touristischen Einrichtungen und die gerade in den letzten Jahren verstärkten Bestrebungen der Gemeinden Amelinghausen und Salzhausen den Tourismus in dieser Region zu fördern, tragen durchweg dazu bei, dass Feriengäste wie ich sich rundum wohl fühlen und jedes Jahr gerne wieder kommen. Dass nun in Raven vom Landkreis Lüneburg eine Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden soll, ist vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung mehr als unverständlich. In einer Landschaft, die so reizvoll geprägt ist von eiszeitlichen Endmoränen, die Feriengäste und Tagesausflügler der weiteren und näheren Umgebung anzieht, die auch kulturhistorische Bedeutung für die Geschichte der Lüneburger Heide hat, ist die Errichtung einer Windindustrieanlage nicht hinzunehmen. Noch dazu in einem Abstand von nur 800 m zum Dorf! Selbst hier in Nordrhein-Westfalen ist ein Abstand von 1.500 m von Windkraft-anlagen zu Wohnhäusern Standard, und das obwohl unser Bundesland weitaus dichter besiedelt ist als Niedersachsen! Und dies geschieht aus gutem Grund, gibt die Weltgesund-heitsorganisation WHO doch die Empfehlung von 2.000 m Mindestabstand, in hügeligem Gelände sogar mehr. Wie sich die Aufstellung von Riesenwindrädern der neuesten Generation auf die umliegenden Orte auswirken werden, ist meines Erachtens nur unzureichend geprüft worden. Die Lärmentwicklung ist nicht unerheblich und nicht nur die Bewohner sondern auch die Urlauber werden darunter leiden. Die optische Beeinträchtigung, die Zerstörung des Landschaftsbildes und die Unruhe, die ständig sich drehende Rotoren verursachen, werden das Erleben der schönen Gegend negativ beeinflussen. Es ist abzusehen, dass der Tourismus in dieser Region erheblich zurück gehen wird. Niemand, der wie ich aus einer stark industrialisierten Gegend kommt, wird seinen Urlaub, die schönsten Wochen des Jahres, in der Nähe einer Industrieanlage verbringen wollen. Ich fordere Sie auf, Ihre Planung hinsichtlich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie für den Standort Raven noch einmal zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich:	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **836** **Roh**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **837** **Roh**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **698** **Rüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit größter Sorge verfolgen wir die Diskussion um o.g. Projekt. Ich bitte Sie als Mitglied der Kreisverwaltung, Folgendes zu berücksichtigen. Unser Raven und die umliegenden Heidedörfer sind mit viel Geld für uns Bewohner, als Naherholungsgebiet für Hamburg und Touristen aus ganz Deutschland als gesunder, gewachsener Lebensraum gefördert. Wir wissen dies sehr zu schätzen und sind uns täglich bewusst, dass dieser wunderbare Landstrich nur durch aktiven Schutz unseren Nachkommen erhalten bleibt. Ich möchte darauf hinweisen, dass der angedachte Standort exakt in der Kran ich-Flug route liegt. Viele hunderte dieser Vögel ziehen hier durch und wenn man weiß, dass es sich hierbei um sogenannte „Segler" handelt, ist klar, dass diese Kraniche von Rotor-Blättern regelrecht zerschreddert werden. (Bussarde, Habichte, etc. können -wenn sie nicht vorher eingesogen werden- ausweichen. - Aber „Segler" haben keine Chance!). Um dieses Argument noch zu bestärken, sehen Sie im Anhang zwei Bilder. Zum einen, eines der Kranich-Pärchen, die hier zwischen Putensen und Raven brüten! (Die Fotos wurden am 26.3.2013 aufgenommen. Rechts von den Kranichen ist die Biogas-Anlage von Putensen zu sehen). Solange man hier zurück denken kann, ist das Wald- und Feuchtgebiet, gleich nach der Ortsausfahrt Putensen eines der ursprünglichsten Areale für erfolgreichen Kranich-Nachwuchs. Bitte helfen Sie mit, diese wunderbare Natur zu erhalten! Sollten diese Anlagen hier gebaut werden, ist es für die Kraniche u.v.m. für immer vorbei! Der Standort Raven ist nicht geeignet für Windkraft-Anlagen! Oder, wie Reinhold Messner 2002 sagte: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: Die Natur".	Kraniche sind gemäß DNR 2012 nicht besonders kollisionsgefährdet. Die Angaben zum Kranich gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht mehr weiter verfolgt.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **838** **Sal**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **839** **Sal**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID 4140 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen im Folgenden zunächst die Hintergründe der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzeigen: Die SG Salzhausen hat mit der 27. Änderung des F-Planes Vorrangflächen auf ihrem Gebiet ausgewiesen, um die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Samtgemeindegebiet unter Berücksichtigung konkurrierender Belange zu steuern. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist 2004 in Kraft getreten und im Jahre 2008 vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einem Inzidentverfahren geprüft und für wirksam befunden worden. Die zugrundeliegende Klage eines Windlcraftanlagenbetreibers, im Raum Putensen (in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche Raven) eine Windkraftanlage zu errichten, wurde abgewiesen. In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen. Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den „eigenen" Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden. Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von – bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen. Aus diesem vorgetragenen Grund (Nicht-Darstellung auf der „gegenüberliegenden" Seite) sieht der Landkreis Lüneburg also keine Veranlassung, auf die Festlegungen der genannten Vorranggebiete zu verzichten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt.
Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.

Bei der Auswahl der Vorrangflächen lagen der Samtgemeinde folgende Planungsgrundsätze zugrunde, die auch in Bezug auf die geplanten Vorrangflächen des LK Lüneburg von Bedeutung sind, da diese bei Beibehaltung der Flächen im RROP den Flächennutzungsplan der SG Salzhausen konterkarieren würden:

Raven

ID 4144 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede). Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.	Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.	wird berücksichtigt

Raven

ID 4146 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann. Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist. Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden. Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos. Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für	wird teilweise berücksichtigt

Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt.
Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum handelt. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.

Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km

definiert werden.

Raven

ID 4152 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch JA -4- innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen. Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet. Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit

Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

Raven

ID 4154 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte. Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4156 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Vörrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können. Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung): „Fläche 6 a/b (südlich von Putensen): Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet. ../5 -5 - In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen. Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird." Vorrangfläche Raven:	Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war. Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Raven

ID 4158 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten.
Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall
anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Raven

ID 4161 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel. Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen: 1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann." Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist. Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren	Der Standort Raven wird nicht festgesetzt. Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen. Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen.	wird teilweise berücksichtigt

nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall
anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Raven

ID 4168 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.		

Raven

ID 4168 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4170 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4178 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Raven: Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren. Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4180** **Salzhausen, Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4141 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG	Die Standorte Raven und Westergellersen werden aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Raven

ID 4145 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede). Würde der Landkreis diesen Sachverhalt also nicht abschließend prüfen, könnte dies zur Folge haben, dass zwar formal ein ausreichend großes Vorranggebiet in den RROP aufgenommen wird, faktisch hiervon aber nur ein kleiner Teil mit Windenergieanlagen bebaut werden kann und somit letztlich ein Abwägungsfehler zugrunde liegt, denn beim Wissen um den Verbotstatbestand auf der Osthälfte wäre es gar nicht zur Ausweisung der Vorrangfläche gekommen.	Eine nochmalige Überprüfung nach der gutachterlichen Stellungnahme vom August 2012 hat nunmehr ergeben, dass es südlich und nordöstlich des Vorranggebietes verfestigte Rotmilan-Horste gibt. Derartige Horste müssen im Umkreis der beobachteten Flugbewegungen von WEA frei bleiben, um ein Tötungsrisiko dieser streng geschützten Art zu vermeiden. Würde man dies nicht beachten, verstieße man in unzulässiger Weise gegen das Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes. Unter Berücksichtigung dieses Umstands verbunden mit der Vergrößerung des Abstands zur Ortslage Ravewn im Nordwesten verbleibt lediglich eine Flächengröße von ca. 25 ha. Diese liegt deutlich unterhalb der festgelegten Mindestgröße von 30 ha, so dass das Vorranggebiet deshalb entfällt.	wird berücksichtigt

Raven

ID 4147 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann. Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist. Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden. Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Die SG hat diese Gebiete nicht von vornherein als Tabu-Zone betrachtet, sondern ist u.a. nach	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht adäquat behandelt und keine ausreichenden faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse und Avifauna) für die Vorrangflächen durchgeführt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlaubt abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden. Es wird beanstandet, dass bez. Des nördlich gelegener Brutvogellebensraumes ohne weitere Informationen zum Artenvorkommen, Beeinträchtigungen für nicht wahrscheinlich eingeschätzt werden. Bei dem landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Es ist angezeigt im Rahmen des Zulassungsverfahrens ggf. diesen Bereich auf LK Harburg mit in die in differenzierte Erfassung und Bewertung einzubeziehen. Bezüglich des Rotmilans ist anzumerken, dass die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden konnte. Bestätigt	wird berücksichtigt

einer Bereisung mit dem SG-Bauausschuss und intensiven Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Landschaftsräume zu dem Abwägungsergebnis gekommen, diese Bereiche von Windenergieanlagen frei zu halten.

Für die SG Salzhausen sprachen vor diesem Hintergrund folgende Gründe gegen eine Ausweisung der Potentialfläche bei Raven als Vorrangfläche:

Die Fläche gehörte zu einer Reihe weiterer Potentialflächen südlich von Lübberstedt, Eyendorf und Raven die sich innerhalb eines Landschaftsraumes befinden, der aufgrund seiner Morphologie als einzigartig innerhalb des Gebietes des Landkreis Harburg einzustufen ist und zwar auch nach Ansicht des Landkreises Harburg. Dies hat die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der 27. F-Planänderung ausdrücklich bestätigt.
Nachfolgend ein Zitat aus der Begründung zur 27. F-Planänderung:

„Alle Flächen liegen südlich des Nordbachtales. Das Gelände steigt hier vom Nordbach (ca. 34 m ü.NN) auf 80 bis über 100 m ü.NN im Bereich der Flächen 7,8, 9 und 11 an. Die eiszeitliche Entstehungsgeschichte der Lüneburger Heide lässt sich gerade an den steilen Hängen südlich von Eyendorf sehr gut ablesen. Von diesen höchsten Punkten innerhalb der Samtgemeinde hat man weite Blicke über das gesamte Gebiet der Samtgemeinde nach Norden. Durch diese Höhenlage befindet sich darüber hinaus dieser Landschaftsraum im unmittelbaren Einflussbereich des nur wenige Kilometer westlich gelegenen Naturschutzpark Lüneburger Heide.

Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung.

Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch
innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven und nördlich WE Raven, im LK Harburg.. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen.

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließt. So ist es ausreichend, auf Zulassungsebene geeignete Kartierungen durchzuführen und in Hinblick auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuwerten.

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das

Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Vorrangfläche Raven:
Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Raven

ID 4153 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sowohl die Fläche bei Raven mit dem angrenzenden Landschaftsraum um Putensen / Eyendorf als auch die Fläche bei Westergellersen mit dem Landschaftsraum der Luheniederung um Luhmühlen und Vierhöfen stellen Landschaftsräume dar, die bisher noch nicht von technischer Infrastruktur geprägt werden, sondern im Gegenteil aufgrund ihrer noch natürlichen Ausprägung Räume mit einer hohen Erholungsfunktion darstellen, weshalb sowohl im RROP des Landkreis Harburg als auch im RROP des Landkreis Lüneburg diese Landschaftsräume zurecht als Vorsorgebiet für Erholung ausgewiesen sind. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Harburg sind diese Teilräume als Räume kartiert, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Durch das sehr bewegte Geländerelief und der Gliederung durch zahlreiche Hecken, Feldgehölze und Kleinwaldbestände besitzt diese Landschaft eine herausragende Eignung für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung. Naturräumlich betrachtet gehört dieser Bereich zur Heidelandschaft, weshalb dieser Gesamtraum auch JA -4- innerhalb des Leader+-Projektes "Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide" liegt. In Kapitel 5 wurde bereits beschrieben, dass es ausdrückliches Ziel dieses von der EU geförderten Projektes ist, die Kulturlandschaft Lüneburger Heide zu bewahren, weiter zu entwickeln und durch gezielte Projekte insbesondere auch für den Tourismus weitere Impulse zu schaffen. Da eine weitgehend "unversehrte" Erholungslandschaft Lüneburger Heide (zu der eben auch die hier betrachteten Flächen gehören) und die Erweiterung des Naturschutzparkes auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen im unbedingten Interesse der Samtgemeinde liegt, ist dieser Belang hier für die Samtgemeinde von herausragender Bedeutung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen. Auf sämtliche Flächen 5-11 trifft zu , dass die Errichtung von WEA hier nicht nur lokale Auswirkungen auf den Nahbereich der einzelnen Ortschaften hat, sondern aufgrund der besonderen topographischen und naturräumlichen Lage hat die Errichtung von WEA auf den einzelnen Flächen eben auch Auswirkungen auf die weitere Entwicklungsfähigkeit dieses Gesamtraumes als Erholungsraum für die Metropolregion Hamburg und als (weiter zu entwickelnder) Fremdenverkehrsraum innerhalb der Samtgemeinde Salzhausen. Die Erhaltung der noch weitgehend von technischen Großanlagen freien Kulturlandschaft in diesem Raum und die mögliche Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide auf das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen mit ihren damit verbundenen Entwicklungsperspektiven für die heimische Wirtschaft hat für die Samtgemeinde Salzhausen hier Vorrang vor der Nutzung	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Auf dem nördlich anschließenden Gebiet des LK Harburg bewertet der LRP LK Harburg das Landschaftsbild im Bereich der Moränenlandschaft um Eyendorf, teils großräumige Ackerlandschaft, teils gut strukturiert, mit geschützten Bau- und Bodendenkmälern mit hoch. Aufgrund der überwiegenden Offenheit der Landschaft ist von einer weithin reichenden Sichtbarkeit bei Anlagenhöhen von bis zu 200 m und erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des LK Harburg auszugehen. Es ist zutreffend dass das hochwertige Landschaftsbild des angesprochenen, angrenzenden Landschaftraumes erheblich beeinträchtigt werden könnte, gleiches gilt für die angeführte Erholungsfunktion. Indes ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Raum Eyendorf/Putensen für den LK Lüneburg im Vergleich zum gesamten Landkreisgebiet nicht als regional herausragend anzusehen ist. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Die mangelde Berücksichtigung des Denkmalbestandes bei der Umweltprüfung in Eyendorf ist zuzustimmen. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

dieser Flächen bzw. des Landschaftsraumes für die Zwecke der Windenergie." (S. 34 der Begründung zur 27. Änd. des F-Planes der SG Salzhausen)

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.
In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

2. Schutzgut Erholungsnutzung

Vorrangfläche Raven:

Es wird erwähnt, dass es „innerhalb der Potentialfläche" für die Windenergienutzung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erholungsnutzung kommt, da die Fläche selber nicht mit Fußwegen erschlossen ist und sich innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Ackerflur befindet. Entsprechend ist die Bewertung nicht mit negativ, sondern mit „indifferent" vorgenommen worden. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Bewertung, dass mit der Errichtung von bis zu 200 m hohen Windenergieanlagen der gesamte bisher noch nicht technisch geprägte Landschaftsraum zwischen Raven, Eyendorf und Putensen, der mit vielen auch überregionalen Wanderwegen und touristischen Zielen ausgestattet ist, technisch überformt wird und somit der Erholungswert der Landschaft entgegen der gutachterlichen Aussage mit Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft.

Sicherheit drastisch reduziert wird. Dies hat bereits das OVG im Rahmen der Ortsbesichtigung in Putensen in Anbetracht einer viel kleineren Anlage von 98 m Höhe und bei diesigem Wetter festgestellt. Die Samtgemeinde hält deshalb diese Bewertung für falsch.

Vorrangfläche Raven:

Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf
würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren.

Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.

Raven

ID 4155 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mittlerweile befindet sich die Fläche innerhalb des Naturschutzparks und die Gemeinden Salzhausen mit dem Ortsteil Putensen (und Luhmühlen) investiert schon seit einigen Jahren viel Geld in die Förderung touristischer Projekte. Das Oberverwaltungsgericht hat im Rahmen der Inzidentprüfung der 27. F-Planänderung diese Abwägung ausdrücklich als nachvollziehbar anerkannt (S. 33 der Begründung des Gerichtsurteils). Anlässlich einer Ortsbesichtigung des OVG in Putensen kommt das OVG zu dem Schluss, dass die Errichtung der damals strittigen „nur" 97 m hohen Windenergieanlage nördlich der geplanten Vorrangfläche von Raven zur Folge hätte „dass der geplante, bisher von Windkraftanlagen frei gebliebene Standort sowie dessen nähere Umgebung der Windenergienutzung „preisgegeben" würde." (S. 17 der Begründung des Urteils). Das Gericht hat in seinem Urteil auch die besonderen Qualitäten des Landschaftsraumes gewürdigt und das Ziel der weiteren Freihaltung dieses bisher noch nicht technisch überformten Landschaftsraumes von Windenergieanlagen als nachvollziehbar anerkannt.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4157 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Die geplante Vorrangfläche bei Raven befindet sich zwar am Südhang des beschriebenen Höhenrücken auf einer Höhe zwischen 50 und 81m, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere auch in den Südbereich der Samtgemeinde Salzhausen sind aber dieselben, vor allem wenn man bedenkt, dass der LK Lüneburg davon ausgeht, dass hier Anlagen mit bis zu 200 m Höhe entstehen können.

Weitere Gründe, warum die Potentialfläche im Anschluss an die geplante Vorrangfläche bei Raven seinerzeit nicht als Vorranggebiet im F-Plan der SG Salzhausen aufgenommen wurde, ergeben sich aus der Einzelfallbetrachtung, die im Folgenden zitiert wird (S. 40 und 41 der Begründung zur 27. F-Planänderung):

„Fläche 6 a/b (südlich von Putensen):
Die Potentialflächen liegen in 1000 m Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand von Putensen. Die Potentialfläche wird durch die K 47 in zwei Teilbereiche unterteilt. Die westliche Potentialfläche liegt innerhalb einer recht bewegten Topographie, deutlich höher als die östliche Potentialfläche. Aufgrund eines mit Gehölzen bestandenen landwirtschaftlichen Weges am Rande der Potentialfläche ist dieser Bereich strukturreicher als der Bereich der Potentialfläche 6b. Durch die Fläche führt der Wanderweg "S 4", der die Gemeinde Oldendorf (SG Amelinghausen) mit diesem Bereich verbindet.

../5 -5 -

In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Fläche 6 b befinden sich bedeutende Großsteingräber (Ganggräber), die diesen Raum für Wanderer besonders interessant machen.
Aufgrund der Höhenlage (um die 60 m ü.NN) und der direkten Blickbeziehung zum Ortskern von Putensen gelten hier die bereits erwähnten generellen Bedenken zu diesem Gesamtraum im südlichen SG-Gebiet und zu der Fläche 5, die aus Sicht der Samtgemeinde gegen eine Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen sprechen. Zu beachten ist hierbei auch, daß aufgrund der Lage an der Grenze zur Samtgemeinde Amelinghausen gerade auch dieser Bereich der SG Amelinghausen betroffen wäre. Die SG Amelinghausen wirkt aber selber massiv am weiteren Ausbau des Fremdenverkehrssektors auch im Rahmen des Leader+ Projektes mit, so dass auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Belange der SG Amelinghausen hier keine Vorrangfläche dargestellt werden soll. Gerade die umgebende Landschaft mit dem schönen Dorf Raven und den vielen gut ausgebauten Wanderwegen und Hügelgräbern eignet sich hervorragend für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, was auch entsprechend angenommen wird."

Vorrangfläche Raven:

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem keine rechtliche Bindung zukommt. Dies drückt einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der sehr unterschiedlich begründet sein kann. Die Bewertung ist nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass vor wenigen Jahren bei der Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete die Ausweisung eines solchen, obwohl ursprünglich vorgesehen, am Widerstand großer Teile der dortigen Bevölkerung gescheitert war.

Im Umweltbericht werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Umfeld auf dem Gebiet des LK Lüneburg richtig dargetellt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem landschaftlichen Umfeld des VR Raven nicht um einen herausragenden Landschaftsbildraum weder im LK Lüneburg noch Harburg (s. a. Landschaftsrahmenplan Harburg handelt.Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Es tritt kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf.

Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen . Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Beim Schutzgut Landschaft wird zwar auf die Technisierung der Landschaft hingewiesen und auch auf die „Herabsetzung der Qualität im Nahbereich", warum hier aber nur ein „negativ" und kein „sehr negativ" vergeben wurde ist nicht nachvollziehbar. Immerhin erfüllt diese Landschaft im Bereich des Landkreis Harburg die Kriterien eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der hohen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft wird im Umweltbericht behauptet, dass die Fernwirkung der Anlagen aufgrund der Höhenunterschiede des Geländes und abschirmender Wirkung

..19
-9-

von Wäldern „stark eingeschränkt" sein wird. In der Zusammenfassung wird sogar behauptet, dass sich relevante negative Auswirkungen auf einen Radius von weniger als 1.000 m erstrecken würden. Dies kann in keinster Weise nachvollzogen werden, denn selbst wenn die Windenergieanlagen „nur" 150 m hoch wären, würden diese aufgrund der Höhenlage zwischen 50 und 80 m weite Teile der Landschaft beherrschen. Die Windenergieanlagen würden hinter den „abschirmenden Wäldern", die in diesem Bereich ca. 30 m hoch sind, immer noch weit über 100 m hinausragen und das gesamte Landschaftsbild um Eyendorf, Putensen und Raven beherrschen sowie mit Sicherheit auch vom Naturschutzgebiet Lüneburger Heide aus deutlich zu sehen sein. Warum auch hier in der Bewertung nur „indifferent" vergeben wird, ist bei Kenntnis dieses Landschaftsraumes und seinen Sichtbezügen absolut nicht nachvollziehbar. Natürlich sieht man als Fußgänger von der geplanten Vorrangfläche nicht Eyendorf oder die Luheniederung, weil diese sich hinter dem Bergrücken befinden. Würde man aber an derselben Stelle auf einem 150 oder 200 m hohen Turm stehen, würde man erkennen, welche Wirkung von den Windenergieanlagen auf die umliegende Landschaft ausgehen wird. Auf die Bewertung des OVG, der diese Ansicht der SG Salzhausen teilt, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Auf Seite 23 des Umweltberichts wird im Übrigen die DNR 2005 erwähnt, die als Beeinträchtigungszone das 10 bis 15 fache der Anlagenhöhe in Abhängigkeit von Sichtverschattungen definiert. Der Landkreis geht bisher davon aus, dass hier bis zu 200 m hohe Anlagen entstehen können, d.h. die Beeinträchtigungszone müsste laut DNR 2005 ca. 2-3 km und nicht auf weniger als 1 km definiert werden.

Raven

ID 4159 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird nicht festgesetzt..

Hinsichtlich der Bemängelung der Berücksichtigung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften / Artenschutz insgesamt ist zu erwidern, dass auf Ebene der Regionalplanung Daten zu erheben sind, die es erlauben abzuschätzen, ob artenschutzrechtliche Konfliktrisiken offensichtlich bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Wenn im UB von nicht auszuschließenden Konflikten gesprochen wird, dann bedeutet dies nicht, dass eine für die Regionalplanung unzureichende Datenlage vorliegt. Vielmehr ist die Möglichkeit eines Konflikts lediglich nicht auszuschließen, aber nach Lage der Dinge eben doch nicht mit ausreichender Sicherheit anzunehmen. Ob tatsächlich ein Konflikt besteht, hängt am Ende auch von der konkreten Ausgestaltung des Windparks ab, diese kann von der Regionalplanung jedoch noch nicht beurteilt werden.

Die von verschiedenen Einwendern geäußerte Annahme eines Rotmilan-Brutplatzes (Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012, o.g. Gutachten) konnte bei einer aktuellen Kartierung von Wübbenhorst 2013 nicht bestätigt werden. Bestätigt werden konnten rege Flugbewegung des Rotmilan östlich WE 2. Festgestellt wurde ein Brutplatz 500m östlich WE Raven. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird empfohlen, WE Raven im äußersten Nordosten östlich der Wegeverbindung zwischen K 20 und K 47 zurückzunehmen. Die aktuellen Datenlage ist in die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einzustellen.

Bei dem erwähnten Brutvogellebensraum auf dem Gebiet des LK Harburg ist der Staus offen, so dass es keine Kenntnis über die Bedeutung des Gebietes sowie über das Artenspektrum bzw. spezielle Gefährdungen/Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen vorliegt. Somit besteht kein hinreichender Kenntnisstand, um diesen Sachverhalt bei der Einzelfallbetrachtung als Ausschlusskriterium heranzuziehen.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall
anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Für das VR 2 bestehen aufgrund der Struktur des Gebietes insbesondere innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Raven

ID 4160 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Potentialfläche auch aus Gründen der Avifauna (u.a. bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln (Milan, Mäusebussard)) als Vorranggebiet ausfiel.

Zur Begründung und zum Umweltbericht der 2. Änderung des RROP des LK Lüneburg gibt die SG Salzhausen folgende Hinweise und Anregungen:

1. Fehlende abschließende Abwägung des Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird aus Sicht der Samtgemeinde nicht adäquat behandelt. Es wird zwar seitens der Gutachter bemerkt, dass auch die geplante Vorrangfläche bei Raven häufig von Greifvögeln frequentiert wird, dass ein Brutverdacht für den Rotmilan in geringer Entfernung zur Vorrangfläche existiert und deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Zum nördlich gelegenen Brutvogellebensraum liegen dem Gutachter allerdings keine Einstufung der Bedeutung oder weitere Daten zum Artenspektrum vor, dennoch kommt er zum Schluss, dass dieser Lebensraum voraussichtlich nicht beeinträchtigt wird. Fledermausräume sind gar nicht untersucht worden. In Westergellersen stellt sich dies angesichts der Häufung von geschützten Arten in diesem Bereich als noch gravierender dar. Insgesamt genügt die avifaunistische Einschätzung somit nicht den Anforderungen des § 9 ROG, nach dem sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann."

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen spielen die Belange der Avifauna und der Fledermäuse regelmäßig eine sehr große Rolle. Sie können, wie in der Begründung selber ausgeführt wird, auch dazu führen, dass Windenergieanlagen aus artenschutzrechtlichen Gründen erst gar nicht errichtet werden dürfen. Setzt also das RROP Vorrangflächen für Windenergie fest, mit der Konsequenz, dass an anderer Stelle diese ausgeschlossen werden, ist es angemessen, dass für sämtliche geplanten Vorrangflächen eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt wird. Dies umso mehr, wenn schon im Vorfeld der Planung gravierende Verdachtsmomente auf eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Belangen vorhanden sind. Der Landkreis kann aufgrund der beschriebenen Datenlage, die zum großen Teil nur auf Vermutungen basiert, gar keine abschließende Abwägung vornehmen, die aber gemäß § 7 (2) ROG bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (um solche handelt sich bei der Festlegung von Vorrangflächen) unablässig ist.

Die Darstellung von Vorrangflächen erfordert wegen der beschriebenen rechtlichen Konsequenzen einen Detaillierungsgrad, der auch im Vergleich zu nachfolgenden Verfahren

Abwägungsvorschlag Begründung

Auf Ebene der Regionalplanung sind Daten zu erheben, die es erlauben abzuschätzen, ob offensichtliche artenschutzrechtliche Konfliktrisiken bestehen, die die Verwirklichung des Vorrangs ausschließen oder zumindest unwahrscheinlich machen. Eine abschließende Abwägung hinsichtlich des Artenschutzes ist hingegen nicht möglich, sondern der Zulassung vorbehalten.
Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

nicht zu wesentlich anderen Ergebnissen kommt. Die Abgrenzung der Vorrangflächen wird sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich anders darstellen, als auf der Ebene des RROP, zumal die Flächen ja gemäß § 4 ROG in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, bzw. dies auf jeden Fall

anzuraten ist. Solange dies noch nicht geschehen ist, kann sich ein Betreiber auch nur auf die Darstellung des RROP berufen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Windkraftanlage zu begründen.
Der Umweltbericht missachtet deshalb aus Sicht der SG Salzhausen in mehrfacher Hinsicht die Anforderungen des § 9 ROG, denn der gegenwärtige Wissensstand z.B. in Bezug auf das Schutzgut Avifauna wird nur lückenhaft oder gar nicht erfasst, obwohl gravierende Verdachtsmomente auf eine artenschutzrechtliche Unzulässigkeit sowohl in Raven als auch in Westergellersen vorliegen und die detaillierte Untersuchung dieses Belangs bei dem Inhalt des RROP (Vorrangflächen für Windenergie) und dem erforderlichen Detaillierungsgrad (aufgrund des besonderen Rechtscharakters von Vorrangflächen ist ein hoher Detaillierungsgrad zwingend notwendig) deshalb auch angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Entwurf der 2. Änderung des RROP wird weiterhin auch nicht den Anforderungen des § 7 (2) ROG gerecht, denn zum einen kann der Landkreis den Samtgemeinden und Gemeinden bei der Übernahme der Vorrangflächen gem. § 4 ROG in ihren Flächennutzungsplan nicht die detaillierte Prüfung auferlegen, ob die Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht überhaupt für diese Zwecke geeignet sind (diese Prüfung muss gemäß § 7 (2) ROG abschließend für raumbedeutsame Anlagen auf der Ebene des RROP erfolgen), zum anderen müssen sich potentielle Investoren darauf verlassen können, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines festgelegten Vorranggebietes grundsätzlich möglich ist.
Hier scheint sich der Landkreis selber noch nicht ganz sicher zu sein, da er auf Seite 48 der Begründung anmerkt, dass eine „konkrete" Untersuchung der Avifauna oder der Fledermäuse dazu führen kann, dass in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht zugelassen werden können. Zwar bezieht sich diese Anmerkung auf „seltene Fälle" und „spätere Erkenntnisse, die bei der Erarbeitung des RROP noch nicht absehbar sind", wenn allerdings jetzt schon Verdachtsmomente und Beobachtungen vorliegen, dass streng geschützte Vogelarten oder auch Fledermausarten die geplanten Vorrangflächen als Brut- und / oder Jagdrevier nutzen, muss dieser Sachverhalt abschließend geprüft werden, andernfalls kann keine sach- und fachgerechte Abwägung und für nachfolgende Behörden und Investoren verbindliche Zielaussage im RROP getroffen werden.

In Bezug auf die Fläche Raven ist es beispielsweise von großer Bedeutung, ob die Vermutung der Gutachter zutrifft, dass die Osthälfte der Fläche artenschutzrechtlich kritisch einzustufen ist, während die Westhälfte „vergleichsweise" unkritisch ist. Sollte sich nämlich bei einer abschließenden Prüfung diese Vermutung als richtig erweisen, dürfte die östliche Hälfte gar nicht als Vorrangfläche dargestellt werden, da diese dann als „harte Tabuzone" mit einem

entsprechenden Schutzabstand zu werten ist (vgl. S. 19 der Begründung). Dies bedeutet wiederum, dass die Mindestgröße von 30 ha nicht erreicht wird und die Vorrangfläche deshalb auch aus diesem Grund entfallen muss (auf Seite 13 wird übrigens erwähnt, dass die Fläche 31 ha groß ist, auf Seite 34 und in der Planzeichnung ist dann von 46,6 ha die Rede).

Raven

ID 4169 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4171 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird erwähnt, dass eine Beeinträchtigung von Wohnfunktionen im Bereich der Ortslage Putensen infolge der Entfernung von 1.300 m Entfernung ausgeschlossen wird. Dass sich die Vorrangfläche im Gegensatz zur Ortschaft Raven in direkter Sichtbeziehung zur Ortschaft Putensen befindet bleibt unberücksichtigt. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fläche südlich von Putensen und somit in Hauptwindrichtung und Schattenfall befindet. Die Naherholungsfunktion des südlichen Umlandes für die Bewohner von Putensen wird durch Lärm und Schattenwurf sowie direkter Sicht auf die Windenergieanlagen zukünftig drastisch verringert. Auch hier hält die Samtgemeinde die Bewertung mit indifferent für falsch.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4179 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Raven: Bei der Bewertung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe" wird der Denkmalbestand in Eyendorf (u.a. die historische Windmühle) und in Putensen überhaupt nicht erwähnt. In Putensen wurde in jüngster Vergangenheit mit Fördermitteln u.a. der „7-Höfe-Pfad" eingerichtet, der die Besonderheiten eines typischen, sehr gut erhaltenen Heidedorfes mit seinem Umland erlebbar macht. Die Errichtung von bis zu 200 m hohen Windrädern in nur 1.300 m Entfernung und mit direkter Sichtbeziehung zum Dorf würde den Bemühungen, den sanften Tourismus in Salzhausen zu fördern, zunichte machen. Putensen und der gesamte umgebende Landschaftsraum würde seinen derzeitigen Reiz verlieren. Nicht berücksichtigt wird die Wirkung auf das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Weiterhin fehlt im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Naturparks Lüneburger Heide. Bei beiden Schutzgegenständen stehen sowohl naturschutzfachliche Kriterien aber auch insbesondere der Erhalt einer kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Vordergrund der Schutzbestimmungen. Es genügt nicht, zu erwähnen, dass sich die Vorrangfläche im Naturpark befindet. Es muss auch eine Auseinandersetzung mit den Zielen dieses Naturparks und mit den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Ziele erfolgen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Die angegebenen Baudenkmäler sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine Blickbeziehung aus Richtung des VR oder in Richtung des VR mit für das Erleben der Baudenkmäler von maßgeblicher Bedeutung ist nicht zu erkennen. Gleichwohl wird die Einwendung in Form einer differenzierten Ergänzung beim Belang Kulturelles Erbe und Sachwerte in der Umweltprüfung berücksichtigt, entsprechende Ergänzungen mit einer differenzierten Einbeziehung in die Erfassung und Bewertung der Umweltwirkungen im Umweltbericht. Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide befindet sich in min. 8-10 km Entfernung westlich des VR Raven jenseits der Bundesautobahn A 7. Aufgrund der Entfernung, dazwischen liegender ausgedehnter Waldgebiete auf z.T. reliefiertem Gelände werden Beeinträchtigungen für das NSG nicht als relevant erachtet und nicht in die differenzierte Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen einbezogen. Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Raven als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 4181 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **884** **Sar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **693** **Sch**

Stellungnahme

Die gesundheitlichen Schäden in Nähe von Windrädern, die weniger als 2000m von Wohnanlagen entfernt stehen, sind heutzutage hinlänglich bekannt. Jeder weiß, wie wichtig und unersetzbar ein ruhiger, guter Schlaf ist. Die sogenannten Stress-Symtome, Schlafstörungen, erhöhter Blutdruck, etc., ausgelöst durch Infraschall, Rotorenlärm, Schattenwurf, etc. müssen eine wichtige Rolle bei der Standortbestimmung spielen.
Wenn man diese gesundheitlichen Schäden vor Jahren noch nicht kannte, so kommt heute keiner mehr um diese Negativ-Erfahrungswerte herum. Wir Bürger haben ein Recht, auf diesbezügliche Fragen Antworten zu erwarten.
Dass diese Räder ein großer Angriff auf unsere Landschaft sind und unsere Tierwelt gewaltig beeinflusst wird, ist ein weiterer Punkt. Unsere Natur, die bereits unter den existierenden Einflüssen des modernen Lebens leidet, muss gehegt und für kommende Generationen bewahrt werden!
Windkraftanlagen an diesem Ort, zwischen Raven und Putensen, sind nach allem, was bisherige Erfahrungswerte hergeben, gewiss nicht als Standort geeignet!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **760** **Sch**

Stellungnahme

Bezug nehmend auf o.g. Projekt bitte ich, folgenden Einwand zur Kenntnis zu nehmen:
Ich sorge mich um die zu erwartenden Folgen einer solchen Groß-Anlage. Der angedachte Landstrich ist in seiner Art völlig unberührt und natürlich, wie ihn die letzte Eiszeit hinterlies.
Es ist genau diese hügelige Landschaft zwischen Raven und Putensen, die „Endmoränen Landschaft" genannt wird. Es gibt nur wenige Gebiete in Europa, die diese ursprüngliche Besonderheit aufweisen.
Diese landschaftliche Beschaffenheit ist eine der immer wieder hervorgehobenen Besonderheiten und Attraktionen, die das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide" ausmachen. Unter „Soderstorf-on-line" wirbt sogar die Gemeinde damit.
Was sagen wir unseren Kindern, wenn unwiederbringliche Natur in unserer Zeit zerstört wird? Bei aller Überzeugung, dass wir eine Energie-Wende brauchen, so ist es doch auch unsere Verantwortung, die Natur und unseren geerbten Lebensraum, für kommende Generationen zu bewahren.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **762** **Sch**

Stellungnahme

als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Abwägungsvorschlag

Raven

ID **762** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss. Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein! Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum. Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr! Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **762** **Sch**

Stellungnahme

als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.

Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt.

Abwägungsvorschlag

Raven

ID **762** **Sch**

Stellungnahme

als Bürgerin von Raven bitte ich Sie, folgenden Einwand zum o.g. Thema zu registrieren. Auch ich bin für die „Energiewende", weg von Atom und fossilen Brennstoffen. Es ist mir bewusst, dass dafür ein hoher Preis gezahlt werden muss und dass wir benötigte Anlagen auch in unserer Nähe dulden müssen. Doch seit das Wort von o.g. Objekt bei uns angekommen ist, sind wir Ravener mit gewichtigen Fragen konfrontiert. Unser Dörfchen ist kaum 1000m vom angedachten Standort entfernt und wer sich an anderen Windrad-Standorten informiert, weiß, dass diese Nähe zu unserem Dorf auf jeden Fall in Frage gestellt werden muss.
Wenn vielleicht vor zehn Jahren noch Entscheidungen für Windanlagen in Nähe von Wohnsiedlungen gemacht wurden, im Glauben, dass Infraschall, Rotorenlärm, etc. die Gesundheit von Mensch und Tier nicht wesentlich schädigen, dann kann man evtl. „Mangel an Erfahrungs werten" als Entschuldigung gelten lassen. - Doch davon kann heutzutage keine Rede mehr sein!
Wir sorgen uns um unsere Gesundheit und unseren Lebensraum.
Diese unbezahlbaren Werte und Güter sehen wir durch die Windräder an diesem Standort in Gefahr!
Darum fordern wir ein Eindeutiges „Nein" zum Standort Raven!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **763** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bitte nehmen Sie meinen folgenden Einwand gegen oben genannte Windkraftanlage zur Kenntnis: Unsere größte Sorge gilt der Gesundheit von Mensch und Tier, in unserem und den umliegenden Dörfern. Die Distanz zwischen Standort und Wohngebieten ist zu gering. Man spekuliert „vielleicht kommt es ja doch nicht so schlimm" und außerdem, lassen sich „Stress-Symtome" bei Bedarf auch verharmlosen. - Das ist -gelinde gesagt- unverantwortlich!! Als weiteren Punkt bitte ich Folgendes zu beachten: Was glauben Sie, wie es mit unseren Dörfern weiter geht? Raven und die kleinen Heide-Dörfer ringsum, alle sind seit ca. 1000 Jahren besiedelt. Heutzutage spricht man allgemein von Überalterung, besonders im ländlichen Gebiet. Wenn wir junge Leute, künftige Generationen in unsere Dörfer locken möchten, unsere eigenen Kinder hier zum Fortführen unseres Erbes gewinnen möchten, sollten wir ihnen dann nicht eine in-takte, unversehrte Dorf- und Landschaftskultur hinterlassen? - Wir stehen in der Verantwortung, das tunlichst zu hegen, was wir übernommen haben! Wenn es soweit kommen sollte, dass hier diese Anlagen entstehen, dann sehe ich kaum Zukunfts-Chancen für unsere Dörfer. - Wer bitte, würde sich schon freiwillig in 1000m Entfernung von Windkraftanlagen eine Immobilie kaufen, seine Familie diesen Belastungen aussetzen? Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein aller Verantwortlicher! Es kann nicht sein,dass wir den Ausverkauf unserer Lebensqualität zulassen!	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **885** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **886** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **840** **Scha**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **841** **Sche**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **842** **Sche**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **756** **Schl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
meine Frau und ich sind 1974 von Hamburg nach Rolfsen gezogen, weil wir in der Natur wohnen wollten. Jetzt befürchten wir, ... dass unsere Natur durch riesige Windkrafträder verschandelt wird, ... dass unermüdlich Strom produziert wird, den wir für lange Zeit gar nicht verwenden können, weil es weder Speichermöglichkeit gibt noch Leitungen, die den Strom dorthin transportieren, wo er gebraucht wird, ... dass Menschen und Tiere durch den Lärm gesundheitliche Schäden davon tragen, ... dass durch die gewaltigen Kosten für Leitungen etc. auf absehbare Zeit auch keine Reduzierung der Stromrechnungen zu erwarten ist.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **757** **Schl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir überlegen uns deshalb, ob es überhaupt noch Gründe gibt, weiter in Rolfsen zu wohnen, mit den Windrädern in der Nähe von Raven vor der Nase, die vermutlich bei einer Höhe von 200 oder 250 m von unserem Garten aus sieht- und hörbar sind. Zerstören wir nicht unsere alte Kulturlandschaft, für die auch unsere Kirche in Raven ein Beispiel ist." sondern halten wir uns an das, was Johann Peter Hebel schon geschrieben hat: „Wir müssen nicht glauben, dass alle Wunder der Natur nur in anderen Ländern und Weltteilen seien. Sie sind überall. Aber diejenigen, die uns umgeben, achten wir nicht, weil wir sie von Kindheit an täglich sehen."	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **843** **Schl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **844** **Schö**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird der Standort Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu: Lebensraumbedeutung für Fledermäuse: Zu der Lebensraumbedeutung für Fledermäuse im Bereich des VR ist zu erwidern, dass für WE 2 aufgrund der Struktur innerhalb aber auch in unmittelbarer Umgebung des Gebietes keine Hinweise auf eine besondere Lebensraumbedeutung für Fledermäuse bestehen. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung von Fledermäusen auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Zu: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Erholung: Es wird vorgebracht, dass durch das VR für Windenergienutzung ein Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.

Zu: Betroffenheit des Naturparkes:

Der Naturpark ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Zu: betroffene Kulturdenkmale:

In dem VR sind zwei archäologisch bedeutsame Siedlungen und einige Einzelfundstelle vorhanden. In der Umgebung sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, die eines Umgebungsschutzes bedürfen, oder unter einen besonderen Schutz gestellt sind. Um baubedingte Beeinträchtigungen der angegebenen Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.

Raven

ID **845** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **846** **Schr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **847** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **848** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **849** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **887** **Schw**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **694** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die ruhigen und verträumten Heidedörfer Raven, Putensen, Eyendorf und Oldendorf, welche in einer Naturlandschaft in der Lüneburger Heide liegen, sind beliebte Naherholungsziele für viele Besucher aus den Ballungszentren Hamburg, Bremen und Hannover. Der Standort gehört zur Naturregion Lüneburger Heide, in dem gerade in den letzten Jahren mit Fördermitteln der EU in Millionenhöhe Dorferneuerungen realisiert wurden. Zum Beispiel der historische Lehrpfad zur Dorfverschönerung in Putensen, mit dem Ziel, Salzhausen als Tourisükstandort aufzuwerten. In dem Raumordnungsprogramm des L K Lüneburg wird gefordert: Beim Ausbau der Windenergie die Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen verantwortungsvoll in den Blick zu nehmen und so gut wie möglich zu lösen. Erreicht werden muss ein ausgewogenes Konzept, das auf möglichst hoher Akzeptanz der Bevölkerung beruht, dem Schutzgut Mensch ein hohes Gewicht beimisst und wichtige Belange des Naturschutzes so gut wie möglich berücksichtigt. Das Motto heißt: "Ausbau der Windenergie mit Augenmaß" Wie können Sie bei den geplanten raumwirksamen ca. 5 Windindustrieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m und einer Anlagenleistung von > 3 MW sicherstellen, dass es zu keinem Zielkonflikt mit dem Programm Naturpark Lüneburger Heide kommt ? Wie werden die Auswirkungen auf den Tourismus sein ? Was bedeutet der mögliche Ausbau der Windenergie in der Region Raven / Putensen / Eyendorf / Oldendorf für kleinere Pensionsbetriebe, Gaststätten- und Hotelbetriebe sowie andere Einrichtungen ? [1] R O L F S E I D EL IM D R E I E C K B 2 1 3 7 6 S A L Z H A U S EN Die sichere Planiingsgrundlage für den Ausbau dieser Betriebe und Einrichtungen wurde durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg aus dem Jahr 2008 abgesichert. Aufgrund dieser	Die Festlegung des VR Windenergie im RROP bedeutet keinerlei Festlegung auf Anzahl und Höhe der Anlagen. Diese und weitere Konkretisierungen sind dem Zulassungsverfahren vorbehalten, wo dann auch erst differenziert die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ermittelt und bewertet werden können. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Es ist nicht zu erkennen, dass die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgeht, die Bedeutung des Landschaftsbildes (insgesamt) im Raum Raven als auch auf Gebiet des LK Harburg ist als hoch aber nicht als regional herausragend anzusehen (s.auch Landschaftsrahmenplan LK Harburg). Zudem tritt kein vollständiger Verlust der Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auf. Der Standort Raven wird jedoch aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planungssicherheit
haben viele Bürger aber auch Familien den Aus- und Umbau an ihren Eigenheimen, Pensionen und
Bauernhöfen in Eyendorf. Putensen und den anderen umliegenden Dörfern vorangetrieben.
Inwieweit wurde das bestehende Urteil des OVG Lüneburg bei der Standortwahl Raven / Putensen
berücksichtigt ?
Falls der L K Lüneburg an dem Ausbau der Windenergie an dem Standort Raven festhält, werden
voraussichtlich erhebliche Schadensersatzansprüche von diversen Kleinunternehmen, Einrichtungen und
Bürgern gestellt.
Wie werden Sie damit im laufenden Verfahren umgehen ?
Die Akzeptanz der Bevölkerung in den Dörfern für die geplante Maßnahme zum Ausbau der Windenergie
am Standort Raven isl nicht gegeben. Bereits jetzt haben sich ca. 2000 Bürger gegen die Maßnahme zum
Ausbau der Windenergie mit ihrer Unterschrift ausgesprochen.
Wollen Sie den Standort gegen den Willen der Bevölkerung durchsetzen ?
Wie schützen Sie uns vor möglichen Konflikten in den Dörfern ?
Ich bitte sie meine Fragen klar und präzise zu beantworten.

Raven

ID **4255** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens gibt es in Putensen ein Heim für behinderte Menschen!	Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **4256** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich protestiere hiermit gegen den Aufbau dieser Mamutanlagen – für wen? Wird unser Strom dadurch billiger – im Gegenteil – er wird an Nachbarländer verschenkt bei Überproduktion!!! Die Umwelt leidet – vorher sind € 12 Mio investiert worden- A2L + Turniere internationaler Klasse – und nun kommen Sie – ein Skandal.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **4257** **Sei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu dieser Planung nehme ich Stellung, da ich in Putensen wohne und mich direkt betroffen fühle. Welch eine Planung?! Es gibt so viel Platz in der Gegend, wo keine Anwohner betroffen sind. Wer hat sich dieses Konzept ausgedacht???	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Gebiete im Landkreis Lüneburg, in denen keine Menschen betroffen sind, gibt es nicht, es sei denn dort, wo sie aus rechtlichen Gründen nicht oder nur sehr erschwert möglich sind wie etwa im Biosphärenreservat oder in Wäldern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **634** **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete für Windenergienutzung des Landkreises Lüneburg Entwurf der 2. Änderung des Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 Vorranggebiet Raven Sehr geehrte Damen und Herren, in der obigen Angelegenheit habe ich Ihnen mit Schreiben vom 23.04.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Mit meinem heutigen Schreiben möchte ich noch einen weiteren Punkt und zwar den Straßenverkehr ansprechen, auf den ich erst in den letzten Tagen aufmerksam wurde. Ich fuhr mit dem Auto von Putensen auf der K 47 in Richtung Raven, die bekanntlich annähernd in Nord/Süd Richtung verläuft. Auf halber Strecke habe ich angehalten und versuchte mir vorzustellen wie sich das Landschaftsbild mit aufgebauten Windkraftanlagen verändert. Das 46 Hektar große Vorranggebiet Raven liegt direkt hinter den letzten Hügeln und soll nach Aussage der Betreiber in der Veranstaltung am 24.04.2013 in Soderstorf mit 7 Windkraftanlagen bebaut werden. Von meinem Standort sind die Windräder vermutlich in einer Reihe aufgestellt zu sehen durch die in etwa mittig die Straße verläuft. Bei Sonneneinstrahlung wird der Schlagschatten der Windräder auf der gesamten leicht ansteigenden Fläche zu sehen sein und bei entsprechenden Sonnenständen wird auch zusätzlich durch die Rotorblätter vor der Sonne ein Disco-Effekt entstehen. Durch die beengten Platzverhältnisse und auch durch die Größe der Windräder müssen sicher jeweils ein Windrad nahe der Straße aufgestellt werden. Von diesen Windrädern und vermutlich auch von weiteren wird bei bestimmten Sonnenständen wahrscheinlich sogar Schlagschatten auf die Straße fallen. Dieses gesamte Szenario birgt grosse Gefahren für Verkehrsunfälle auf dieser Strecke, da dieVerkehrsteilnemer großen Irritationen ausgesetzt sind und die Straße auf Höhe des Vorranggebietes außerdem noch eine Rechtskurve macht. Ich bin der Überzeugung, dass meine Feststellungen einer Überprüfung standhalten und lehne deshalb das geplante Vorranggebiet für Windkraftanlagen in Raven im Zusammenhang mit meinen früheren Ausführungen ab. Ich habe mich auch im Internet kundig gemacht und möchte Ihnen auf Seite 2 und Seite 3 dazu Näheres mitteilen. Seite 2 Im Internet fand ich zu diesem Thema unter anderem folgenden Eintrag: „Straßenverkehr: Der Einfluß von Windrädern nahe an Landstraßen als Unfallmitverursacher ist anhand von Beispielen belegbar. Die Irritation der Verkehrsteilnehmer durch Schattenschlag und Lichtreflektionen der sich drehenden Rotorblätter (Disco-Effekt) ist je nach örtlichen Verhältnissen teilweise sehr hoch. Ein Beispiel ist die nur 4 Kilometer lange L 290 mit Windrädern nahe der Straße zwischen Eichelhardt (Kreis Altenkirchen) und Kroppach (Westerwaldkreis) wo es in nur 4 Jahren	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

immerhin 73 Unfälle (darunter: 1 Toter, 4 Schwerverletzte) gegeben hat."
Von der erwähnten Straße L 290 finden Sie auf Seite 3 zwei Vergrößerungen von Satelitenbildern mit

Raven

ID **719** **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in den letzten Monaten habe ich mich ausfuhrlich mit dem obigen Thema beschäftigt, habe verschiedene Veranstaltungen besucht und mich im Internet kundig gemacht und über die ausgelegten Planungsunterlagen für die Vorranggebiete Windenergie unseres Landkreises informiert. Hierbei fiel mir auf, dass der Naturpark Lüneburger Heide bei der Planung überhaupt keine Berücksichtigung fand, obwohl die Erweiterung des Naturparks durch einen Erlass des Umweltministeriums als verbindlich erklärt wurde. Das regionale Entwicklungskonzept der Naturparkregion hat die Aufgabe die Kulturlandschaft zu erhalten, die nachhaltige Regionalentwicklung zu unterstützen, den naturverträglichen Tourismus zu fördern und das Naturerleben und das Umweltbewusstsein zu stärken. Projekte aus diesem Konzept haben in den letzten Jahren bereits große Summen gekostet und werden auch durch die Europäische Union gefördert. Die Ausweisung von Vorranggebieten mit dem späteren Bau von jeweils mehreren ca. 200 Meter hohen Windkraftanlagen im Naturpark widerspricht diesem regionalen Entwicklungskonzept und wird dadurch abgewertet und die Region wird in der Zukunft Schaden nehmen. Bei der Sichtung der Planungsunterlagen in Lüneburg stellte ich die Frage warum auch im Naturpark Lüneburger Heide Vorranggebiete ausgewiesen wurden, wobei doch alles dagegen spricht. Als Antwort sagte man mir, dass die Vorranggebiete auch im Naturpark ausgewiesen werden mussten, da im Kreis sonst nicht genügend Standorte zur Verfügung stünden. Dieser Vorgehensweise kann ich mich keinesfalls anschließen. Es kann nicht darum gehen im Kreis Lüneburg die besten Listenplätze gegenüber anderen Kreisen zu belegen oder gar mit der Windkraft und den anderen erneuerbaren Energien autark zu werden. Alle Kreise in Niedersachsen und den anderen Ländern haben unterschiedliche Größen und sind auch in ihren Strukturen sehr unterschiedlich, so dass eine Zusammenarbeit der Kreise bei diesen Planungen wünschenswert wäre. Bei größeren Kreisen mit günstigeren Strukturen besteht sicher die Möglichkeit, Schwierigkeiten kleinerer Kreise bei der Ausweisung von Vorranggebieten auszugleichen. Es kann nicht sein, dass jeder Kreis einen Prozentsatz von möglichst 10 Prozent (Vermutung) der Kreisfläche als Vorranggebiete zur Verfügung stellen sollte,	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus anderen Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

ohne dass es in der Gesamtplanung zu beachtlichen Verwerfungen kommt, die man keinem Bürger mehr
erklären kann.
In der Samtgemeinde Amelinghausen im Naturpark Lüneburger Heide sind nach dem derzeitigen Planungsentwurf vier Vorranggebiete vorgesehen und zu dem Vorranggebiet Raven möchte ich nachstehend ausführlich Stellung nehmen.
Das 46 Hektar große Vorranggebiet liegt zwischen der Kreisgrenze und dem Heidedorf Raven und hat
nur einen Abstand von 800 Metern bis zur Wohnbebauung, während die Weltgesundheitsbehörde
Mindestabstände von 2000 Metern empfiehlt. Die Ausweisung des Vorranggebietes ist meines Erachtens
nur möglich, indem man das Heidedorf Raven zum Mischgebiet erklärt hat. Da der Ortsteil von Raven in
Richtung Vorranggebiet nur aus Wohnbebauung besteht und dadurch ein immer noch zu kleiner
Mindestabstand von 1000 Metern eingehalten werden müsste ist es aus meiner Sicht unbedingt
erforderlich den Standort Raven aus den Planungsunterlagen zu streichen. Der Standort liegt in einer
sehr schönen beeindruckenden Endmoränenlandschaft und dort befinden sich auch in nächster Nähe
historische Denkmäler wie Ausgrabungsstätten und ein Hünengrab. Der Bau eines Windparks der neuen
Generation in diesem Gebiet wäre ein nicht mehr gut zu machender Fehler. Die vermutlich fünf Windkraftanlagen würden durch die exponierte Lage das Landschaftsbild völlig verschandeln und das
Dorfbild von Raven unzumutbar dominieren.

Raven

ID **720** **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürger der umliegenden Heidedörfer sind aufgrund der zu geringen Abstände in ihrer Gesundheit stark gefährdet. Die Immissionen der riesigen Windkrafträder wie Schall, Schattenschlag und Infraschall werden die Lebensqualität der betroffenen Bürger erheblich mindern und zu Krankheiten führen. Da der Schutz der Gesundheit jedem Bürger im Grundgesetz garantiert wird und unser höchstes Gut ist sollte damit sehr verantwortungsvoll umgegangen werden und das ist aus meiner Sicht beim Standort Raven nicht möglich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **721** **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie bereits am Anfang des Schreibens erwähnt gehört die Förderung des Tourismus auch zum regionalen Entwicklungskonzept des Naturparks Lüneburger Heide. Urlaubsgäste wollen in unserer Region einen naturnahen Urlaub erleben und dabei Ruhe und Erholung finden. Dies ist aber nicht mehr möglich wenn in unserem Gebiet vielerorts Windparks entstehen und unsere Landschaft in eine Industrielandschaft verwandeln. Am auffälligsten wäre das sicher am Standort Raven durch die beengten Platzverhältnisse zu sehen. Urlaubsgäste, die ebenfalls unter den Immissionen der Windparks zu leiden hätten sind sicher keine guten Werbeträger um zu Hause Empfehlungen für einen Heideurlaub auszusprechen, so dass in diesem wichtigen Bereich mit einem rückläufigen Trend zu rechnen wäre.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine planerisch - konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Der Schutzzweck wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt und geprüft. Weiterhin muss eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Außerdem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gleichbedeutend mit einem Totalverlust der Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **722** **Sim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Rotoren der Windkraftanlagen bergen auch tödliche Gefahren für verschiedene Vogelarten, die auf ihren Flugrouten den geplanten Windpark bei Raven überqueren. Es sind dies unbedingt Schützens werte Arten wie Graureiher, Rotschwanzmilane und verschiedene Gänsearten. Die Beachtung des Tierschutzes sollte uns auch bei der Energiewende sehr wichtig sein.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf eines Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **850** **Sim**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID 2396 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangstandort Raven Die Flächennutzungsplanung für den Ortsteil Raven der Gemeinde Soderstorf ist nach der Gebietsreform in den Jahren 1974 bis 1976 erstellt worden. Damals gab es in Raven noch mindestens sieben landwirtschaftliche Betriebe. Heute, nach fast 40 Jahren, ist die Situation erheblich verändert. Es handelt sich überwiegend um Allgemeine Wohngebiete. Gerade das Gebiet im nordöstlichen Bereich von Raven ist sehr eindeutig Wohngebiet und nicht mehr Dorfgebiet. Insofern muss hier der Abstand von 1.000 Metern zur Vorrangfläche Berücksichtigung finden. Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht mehr auf der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren. Sozialpsychiatrische Einrichtungen Darüber hinaus sollten insbesondere die Abstandsregelungen zu den sozialpsychiatrischen Einrichtungen (HiPsy in Putensen und Rischborn in den Bethen) planungsrechtlich überprüft werden. Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern. Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten wurde nochmals überprüft und führte für den Standort Raven zu einer Flächenreduzierung. Der Standort Raven wird aus diesem Grund und naturschutzfachlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die Bedenken sind somit ausgeräumt.. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde. Es ist nicht erkennbar, dass die dort getroffenen Angaben über die Konfiguration von Anlagen und die geschätzte Anzahl unzutreffend sein sollten. Selbst wenn jedoch - etwa bei Errichtung von niedrigeren Anlagen als in der Simulation angenommen - mehr Anlagen auf der Vorrangfläche Raven errichtet werden sollten, so hätte dies lärmphysikalisch bedingt nur geringe Auswirkungen auf die Immissionssituation in den betroffenen Wohn- bzw. Mischgebieten. Die Darstellung der Gemeinde trifft zu, dass sich das Mischgebiet im Nordosten von Raven inzwischen weitgehend zu einem Wohngebiet hin entwickelt hat.Der Abstand erhöht sich damit auf 1000m, der Zuschnitt des Vorranggebietes Raven wird entsprechend reduziert.	wird teilweise berücksichtigt

offensichtlich
bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen
sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen
aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten
Dörfern.
Kulturgüter
In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung
und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen.
Fazit
Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.

Raven

ID **2397** **Soderstorf Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis Lüneburg hat bei der Ausweisung der Vorrangflächen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung festgelegt. Diese Abstände sind mit 800 Metern zu dörflichen Mischgebieten und 1.000 Metern zu reinen Wohngebieten geplant worden. Die Planung beruht dabei unter anderem auf der Anzahl an möglichen Windkrafträdern und deren Emissionen. Die Anzahl der Windkrafträder scheint jedoch tatsächlich in der konkreten Planung vor Ort höher zu liegen, als in der Planung zum RROP angenommen. Damit würden auch die zu erwartenden Emissionen höher als erwartet liegen. Unter Umständen würde man dann nicht mehr auf der „sicheren Seite“ liegen. Deswegen schlägt der Gemeinderat Soderstorf vor, die Abstandsregelungen auf 1.000 Meter bei dörflichen Mischgebieten und 1.200 Meter bei reinen Wohngebieten zu korrigieren. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2398 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kreisübergreifende Abstimmung Eine kreisübergreifende Abstimmung insbesondere mit dem Landkreis Harburg ist offensichtlich bisher unterblieben. Nach heutigem Kenntnisstand sollen im Landkreis Harburg unter anderem zu Ortslagen (auch Dorfgebiete) Abstände von 1.000 Metern eingehalten werden und die Abstände zwischen den einzelnen durch die Raumordnung auszuweisenden Vorrangflächen sollen 5.000 Meter betragen. Wir fordern eine ganzheitliche, über die Kreisgrenze hinausgehende Raumordnungsplanung ohne Standortnachteile (zum Beispiel durch Beeinträchtigungen aufgrund von Windenergieanlagen) zwischen den unmittelbar benachbarten Dörfern. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Der Landkreis Lüneburg hat, entgegen der Aussage der Gemeinde, sehr wohl bereits in einem sehr frühen Planungsstadium - und zwar im Januar 2012 - Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Harburg geführt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Überlegungen des Nachbarkreises noch nicht so weit dahin gehend gediehen, dass zwischen einzelnen Vorranggebieten dort ein Abstand von 5 km eingehalten werden sollten. Dies mag aber dahingestellt bleiben, selbst wenn dies zutreffen sollte, denn es obliegt dem jeweiligen Planungsträger, in eigener Zuständigkeit Abstandsmaße zu definieren, die den jeweligen örtlichen Gegebenheiten und/oder Prioritäten entsprechen. Der Landkreis Lüneburg hält deshalb an dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten 3 km" fest. Dieser Abstand entspricht einerseits dem Bündelungsprinzip und er vermeidet eine "Verspargelung", andererseits gewährleistet er, dass der Windenergie - wie dies in ständiger Rechtsprechung gefordert wird - noch substanziell Raum geschaffen wird. Er wird auch aus gutem Grund bei der Differenzierung von Abstandsmaßen gegenüber einerseits Wohn- und anderseits - tatsächlichen - Mischgebieten festhalten, denn das entspricht auch den Differenzierungen, wie sie sowohl das Bauplanungsrecht als auch das Immissionsschutzrecht kennen.Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Ladkreis Harburg gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen nach dessen jetzigen mir bekannten Planungsüberlegungen lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2399 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tourismus und Erholung Die Gemeinde Soderstorf hat die Entwicklungsaufgabe „Tourismus und Erholung“ an die Samtgemeinde Amelinghausen übertragen. Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung“ gestellt. Hierfür wurden mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme und eigenen kommunalen Finanzmitteln Gelder in erheblichem Umfang eingesetzt. Davon hat auch die Gemeinde Soderstorf profitiert. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort“ im Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde Soderstorf bittet den Landkreis deshalb die konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde Amelinghausen für zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Demnach sollten Windenergieanlagen auf Bereiche konzentriert werden, die diesen Schwerpunkt Tourismus und Erholung nicht haben. Naturpark Lüneburger Heide Die Gemeinde Soderstorf gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Die Zielsetzung des Naturparks ist insbesondere die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Aufgrund dessen ist eine Berücksichtigung im Umweltbericht zum Belang Landschaftsbild erfolgt, dies wird als ausreichend angesehen. Der Naturpark ist eine planerisch- konzeptionelle Schutzkategorie ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete festgelegt. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung (Mindestabstand 2-facher Rotordurchmesser,bei Abstaänden zwischen dem 2-fachen und dem 3-fachen des Rotordurchmessers ist eine Einzelfallprüfung erforderlich (so die gefestigte Rechtsprechung). Die Entfernung zwischen der Kirche in Raven und der westlichen Begrenzung des Vorranggebiets beträgt nach der Gebietsabrenzung im offengelegten Entwurf ca. 1100 m. Dies ist also deutlich mehr als nach der Rechtsprechung verlangt. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 2400 Soderstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kulturgüter In und um den Vorrangstandort Raven und in den angrenzenden Dörfern gibt es besondere Kulturgüter (St-Martins-Kirche, historische Hofstellen, Steingräber uvm.). Eine konkrete Betrachtung und Abwägung, insbesondere hinsichtlich der Befürchtung einer technischen Überformung der dortigen Kulturlandschaft mit seiner Vielzahl von Denkmälern, muss dazu erfolgen. Fazit Insgesamt lehnt der Rat der Gemeinde Soderstorf aufgrund der obenstehenden Argumentation den Standort Raven mehrheitlich ab.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich.	wird nicht berücksichtigt

Raven

ID **611** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Stellungsnahme Aktenzeichen: RBP 1 Ihr Schreiben vom 31.01.2013 Vorranggebiet für Windenergieanlagen im Bereich Raven Sehr geehrte Frau Scherf, ich erneuere hiermit meine ablehnende Haltung gegenüber den o. g. Planungsvorhaben. Hierzu habe ich folgende Fragen: —Wieso ist eigentlich ein so eiliges neues RROP notwendig, um so^ „Wildwuchs" bei Windkraftanlagen zu verhindern? Es kann doch nicht angehen, dass ohne ein gültiges RROP jeder x.beliebige Landeigentümer bzw. Betreiber einfach eine WEA auf seinem Land genehmigt bekommt ?! Wenn ich mich als Normalbürger erdreisten würde, auf einem Stück Grünland nur ein kleines Holzhaus zu erbauen, hätte ich innerhalb von maximal etwa drei Monaten von Ihrer Behörde eine Abrißverfügung in der Post. Sie haben es doch in der Hand, WKAs zu genehmigen oder nicht. Ohne RROP gibt es keine Genehmigungen dafür, und fertig! -Wer hatte bei Ihnen vorab überhaupt entschieden, dass die o. g. Fläche als Vorrangfläche vorgeschlagen wird? Zunächst war die Fläche östlich der K 47 von Putensen nach Raven als zu klein befunden worden. Dann wurde krampfhaft eine Fläche westlich der k 47 dazugenommen, um auf die erforderliche Größe zu kommen. Wer hat das bei Ihnen veranlasst und auf wessen Betreiben (Landberater Wilhelms? Bauernverbandsfunktionär Winkelmann oder Landwirt Brammer?) In welcher Beziehung stehen bei Ihnen Ausschussmitglieder zu den vorgenannten Personen? Hierüber muß es bei Ihnen Aufzeichnungen, Protokolle o. ä. geben. Das ganze sieht sehr nach einer krampfhaften Gefälligkeitsentscheidung zu Gunsten der Bauernlobby aus. —Warum wurden angesichts der brisanten Lage der o. g. Fläche nahe der Kreisgrenze der Landkreis Harburg und die Samtgemeinde Salzhausen nicht schon von vornherein in die Planungen mit einbezogen? Dies hätten zumindest schon politischer Anstand und Fairneß geboten erscheinen lassen. Der Landkreis Lüneburg ist doch keine autonome Insel und schon gar nicht autark. Meiner Meinung nach ist das auch ein Verfahrensfehler! -Wie wollen Sie die Sicherheit des Straßenverkehrs auf den viel zu nah an den geplanten WKA vorbeiführenden Kreisstraßen K 47 und K 20 gewährleisten? Die Gefährdungen durch Schattenschlag (Irritation der Autofahrer) und im Winter durch Eisschlag wurde überhaupt nicht beachtet. Gerade die K 20 von Raven nach Lüneburg wird zumindest zu den Berufsverkehrszeiten mittelmäßig stark genutzt von Berufspendlern z. B. aus dem Heidekreis. Ich halte das für einen fatalen Planungsfehler. —Wieso wurden die Interessen der Vereinigung Naturpark Lüneburger Heide, zu der u. a. die betroffenen Samtgemeinden Amelinghausen und Salzhausen gehören, bei der	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Planung überhaupt nicht berücksichtigt?
Überall an unseren Straßen stehen Schilder „Willkommen im Naturpark Lüneburger Heide". Letzterer war ein von der EU bis vor ca. sechs Jahren gefördertes, sog. „LEADER-Projekt". Dessen Erfolge sowie die Bemühungen insbesondere der örtlichen Touristikbranche um mehr Urlaubsgäste werden von Ihnen offenbar vollkommen außer Acht gelassen.
Meine Fragen bitte ich nun einzeln und dezidiert zu beantworten. Ich möchte nicht noch einmal so ein lapidares Vertröstungsschreiben wie das im Betreff genannte Ihres Herrn Kalliefe erhalten.
Mit freundlichen Grüßen

2. Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Fläche: Putensen /Raven
Sehr geehrte Damen und Herren,
ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark, besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee, Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-Emissionen sollen hier aber nicht mein Thema sein.
Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan

kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung der geplanten WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in Deutschland so aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem Brief.

Raven

ID **706** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe größer 150 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Ein Infobericht bezüglich Gesundheitsgefährdung durch Infraschall habe ich angeheftet. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern !	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **707** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Auf meinen Touren in dieser Gegend konnte ich mich selber von dem Vorkommen dieser Tierarten überzeugen. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großaniagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **708** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt an der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass eine visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Hünengräber zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalbehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m vom VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **709** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **710** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitsgefährdung durch Infraschall Wie ist der internationale Stand des Wissens? Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim dr.b.voigt@t-online.de Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden. Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert. Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher

Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt
z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten. Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das
Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb

kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse … über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese
Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug, Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und

Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren, nachgewiesen.
Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für

Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein
Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht
gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein
Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen
dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS
weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden
Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch
Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A)
einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter
Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel

zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA
keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von 0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

Raven

ID **710** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesundheitsgefährdung durch Infraschall Wie ist der internationale Stand des Wissens? Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim dr.b.voigt@t-online.de Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestüzt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar. Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden. Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert. Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA). Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die		

Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen
von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:
• Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
• Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
<• Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.
Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der
Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von
3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend
aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame
Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende
Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den
effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in
Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im
ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für
IS gibt in der Regel nicht.
1
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern,
Fenstern und Türen, gering ist. Es baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu
einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende
Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine dwe wenigen
Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach
ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m,
Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10 - 11 km den Wert der
Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher

Bergrücken
WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche
Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb
der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle. sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt
z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit
leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten. Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall
in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich.
Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer.
Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschätzung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt,
USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige Expertenkommission beim RKi, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das
Ärzteforum Emissionsschutz (Bad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).
Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.
Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im
niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf
und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h.
sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch
anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb

kommen
die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse … über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.
Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.
In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema
„Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt
die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen
darauf hin, dass die IS-Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderungen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter
anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
2
Betroffenen folgende Symptome hatten; Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde in England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700
Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese
Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend
wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a.
Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N.Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten
Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder
vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug, Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und

Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das
Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell
nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehirnschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert
und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden
hinflüsse individuell unterschiedlich registriert werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten.
Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".
Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende
und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet,
dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.
Dr.Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:
© Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der Seekrankheit
® Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des Gehirns
° Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.
Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher
organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.
Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass
auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm.wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt.
M.Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren, nachgewiesen.
Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt
haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA-Lärm für

Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial des
immittierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von
Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist).
3
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA
Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein
Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittlungsververfahren für
hörbaren Schall, nach der TA Lärm ist, nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu
schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können,
fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm
berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die
Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht
gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen, in den USA gilt ein
Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen
dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS
weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden
Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor
einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch
Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A)
einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für
allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca.
25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem
deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in
verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei
von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützenswert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter
Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen.
Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen , dass in Deutschland die Mindestabstände viel

zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus
Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA,
(3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr.Kuck gerade
körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit.
Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und
geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets ein ausreichende Sicherheit verlangt. DA
keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von 0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf
eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche
Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die
den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchtes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opfer fallen.
4

Raven

ID **764** **Sta**

Stellungnahme

ein Naherholungsgebiet für mich ist die wunderschöne Gegend bei Raven, Putensen und Neu Oldendorf. Eine unbelastete Landschaft, geprägt durch die letzte Eiszeit, eine Ergänzung zum Naturschutzpark Lüneburger Heide. Abwechselungsreicher wie der Naturschutzpark, besonders durch die vielen Kultur und Naturdenkmäler (z. B. Hünengräber, Lindenallee, Denkmalgeschütze Höfe und dem malerischen Raven) Gerne unternehme ich hier Fahrradtouren oder Spaziergänge.
Für die Planung von Industrieanlagen, die hier so überhaupt nicht ins Bild passen, habe ich keinerlei Verständnis. Da es sich hier um eine windarme Gegend handelt, kann für mich nur der Profit einzelner gewissenloser Menschen dahinterstehen, die auf Kosten der Anlieger gnadenlos ihre egoistischen Ziele verfolgen und ein Landkreis, der ohne Berücksichtigung der Bürger seine Ziele durchsetzen will. Hinzu kommt, daß der Landkreis Lüneburg gleich zwei Flächen im Landkreis-Randgebiet ausgewiesen hat, durch die die Einwohner von Putensen belästigt werden. Die RROP-Fläche Wetzen liegt ebenfalls in der Nähe von Putensen.
Mein Einwand richtet sich allerdings gegen die Ravener Fläche, denn die Wetzener Fläche liegt nicht in der Hauptwindrichtung nach Putensen. Die schädlichen WKA-Emissionen sollen hier aber nicht mein Thema sein.
Es ist von Energieautarkie die Rede. Meinen Recherchen nach ist dies niemals allein durch Windenergie zu erreichen. Das Wort Autarkie ist mir hauptsächlich aus dem Dritten Reich geläufig. Als Ergänzung dazu kann ich nur sagen:" für den seltenen Rotmilan sind die vielen geplanten Windkraftanlagen die Endlösung, wenn sie alle aufgestellt werden".
Auch in meinem Naherholungsgebiet brüten mehrere Paare dieser Greifvögel und ziehen hier ihre Jungen groß. Da er auch von Aas lebt, wird er unter den Anlagen bequem Futter finden. Vor den drehenden Rotorblättern hat er keine Angst, da er Angriffe aus der Luft nicht kennt.
Die Hälfte aller Rotmilane nisten in Deutschland. Bei der jetzigen Windkrafthysterie wäre er ganz schnell von der Bildfläche verschwunden, sollten alle Planungen in die Tat umgesetzt werden.
Neben dem Rotmiian sind hier auch noch andere Greifvogelarten vertreten. Nur den Milan kann ich an seinem keilförmigen Schwanzende sicher identifizieren.
Auf meinen Touren in dieser Umgebung habe ich noch eine Reihe anderer schützenswerter Vögel beobachten können, wie zum Beispiel Rebhühner,Wachteln, Fasan und Kranich. Denn in unmittelbarer Nähe zu der Vorrangfläche befinden sich gleich drei Biotope. Ich mag kaum über diese Vögel reden, da ich fürchte, daß gewissenlose Windkraftlobbyisten diese Tiere um die Ecke bringen um Ihre Ziele durchzusetzen. So wurden hohe Bäume mit Nestern von Rotmilanen von potentiellen Verpächtern niedergemacht, um die Vögel von ihrem bewährten Nistplatz zu vertreiben.
Ist das Fluggebiet des Rotmilans bei der Auswahl des Standortes Raven/Putensen berücksichtigt worden?
Wie kann der Erhalt des oben aufgezeigten Naturraumes auch bei Aufstellung der geplanten

Abwägungsvorschlag Begründung

Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

WKA am Standort Raven gewährleistet sein?
Wie wollen Sie sicherstellen, daß die natürliche Balance in den Kleinbiotopen bei Putensen/Raven erhalten bleibt?
Ich bitte Sie, bei den Antworten zu berücksichtigen, daß zwei WKA-Flächen in Planung sind, die nur ca 3 km auseinander liegen (Welzen-Raven).
Stoppen Sie diese Fehlplanung und stecken die hohen Subventionen lieber in die Erforschung von neuen Energien und bauen erst einmal das Stromnetz in Deutschland so aus, dass auf dem Meer erzeugter Strom wirklich auch genutzt werden kann.
Hauptberuflich beschäftige ich mich nun mal nicht mit Planungen des Landkreises Lüneburg und opfere daher meine Freizeit, um gegen diese unüberlegten Planungen Stellung zu nehmen. Urlaub kann ich dafür nicht opfern und deshalb nicht an dem" öffentlichen Erörterungstermin" teilnehmen.
Deshalb bitte ich Sie um eine persönliche schriftliche Stellungnahme Ihrerseits zu meinem Brief.

Raven

ID **888** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **905** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Leider müssen wir Sie gleich zum Jahresanfang mit dem im Betreff genannten Thema behelligen.. Den ausführlichen Bericht im Winsener Anzeiger vom 05.01.2013 über das Unheil, was überraschend über uns hier in Putensen hereinbricht, haben Sie sicherlich gelesen. Die Bevölkerung hier in der Region ist sehr aufgebracht, auch und gerade darüber, dass wir hier auf beiden Seiten der Kreisgrenze von der Kommunalpolitik überhaupt nicht informiert wurden, dass d3 vor unserer Haustür in der Gemarkung Raven von einem Dutzend Landwirte der Betrieb von Windkraftanlagen in Höhe etwa des Hamburger Fernsehturms geplant ist Die offenbare Hektik bei der Umsetzung der Energiewende und auch bestehende Regelungsiücken in der TA Lärm, welche auf solche monströsen Anlagen aus der Offshoretechnik noch gar nicht ausgelegt ist, dürfen doch nicht dazu fuhren, dass Landwirte auf ihrem Land einfach machen können, was sie wollen. Diese alles auf Kosten der Lebensqualität und der Gesundheit der Anlieger und des Landschaftsbildes, gerade hier im Naturpark Lüneburger Heide,. So erscheint es uns aber derzeit Wo bleibt da die Fürsorgepflicht der Kreis- und Kommunalpolitik? Wir möchten uns bitte nicht abspeisen lassen mit lapidaren Ftoskeln, für die Energiewenden „müsse man halt Opfer bringen" o. ä. Dazu ist die Situation hier zu ernst. "	Die Vorrangflächen für Windenergie wurden auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung zum RROP). Der betroffene Landschaftsraum ist weder auf dem Gebiet des LK Lüneburg noch des LK Harburg von einer Einzigartigkeit bzw. herausragenden regionalen Bedeutung, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) der Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer (der Landwirte) der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange der Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung RROP) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend (s.o). Der Standort Raven wird aus anderen - avifaunistischen - Gründen nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **906** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Ihrer Jahresbilanz bzgl. unseres Landkreises Harburg war viel von Gesundheit und Familienfreundlichkeit die Rede. Das muss doch auch für uns hier an der südlichen Kreisgrenze gelten. In der Straße „Im Dahl" hier in Putensen haben in den letzten Jahren viele junge Familien mit Kindern Eigenheime erbaut. Als sie gerade fertig waren, wurde ihnen gleich eine Biogasanlage vor die Nase gesetzt, deren Aggregate auch oft sonore Geräusche vort sich geben. Damit muss man hier nun leben. Was aber da jetzt 3uf uns zukommt, ist nicht hinnehmbar. Soweit also die Situation. Die Bürgerinitiative Bl Windkraft Raven wird sich nun zeitnah an Sie und auch an die Entscheidungsträger in Lüneburg wenden. Ihr Kollege Manfred Nahrstedt wurde ebenfalls angeschrieben. Leider drängt ja bekanntermaßen die Zeit, da am 29.01.2013 in den Ausschüssen des Kreistages Lüneburg Entscheidungen bzgl. des Raumordnungsplanes gefallt werden sollen. Hier gilt es zu verhindern, dass die fragliche Fläche im Raum Raven überhaupt erst als Windkraftfläche ausgewiesen wird. ist dies erst einmal geschehen, sind zwar noch evt!. Einsprüche von Bürgern möglich. Die sind aber, wie wir inzwischen wissen, eine reine Farce. Es gilt also, jetzt zu handeln. Und dabei benötigen wir Ihre Hilfe ais unser Landrat Bitte machen Sie Ihren Einfluss, was sicherlich möglich sein wird, geltend. Die Frage, die uns hier alle bewegt, ist: Was macht ausgerechnet diese kleine Fläche, zwischen drei Gerneinden eng gelegen, noch dazu in einer Senke, so attraktiv für Windanlagen? Welche Agrarlobby steckt da evtl. hinter? ideal wäre ein gemeinsames Treffen beider Landräte zzgi. der betreffenden Ausschussmitglieder mit der 8! Windkraft Raven, am besten hier vor Ort. Wir hoffen abschließend sehr, dass wir hier bald wieder erfeichtert ruhig schlafen können. Über eine baldige Nachricht von Ihnen wären wir sehr dankbar. Mit besten Grüßen aus Putensen	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **912** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation (Anlagen mit einer Höhe von mehr als 150m) sind zurzeit nicht einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlage nicht ausreichend berücklsichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. wi eallg. Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.) Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine umfassende wissenschaftliche Erfoschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken erforderlich.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **913** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft: Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschuztrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Statur des Bundes- und Naturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der roten Liste stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Heidelerche). Des weiteren sind die Vorangfläche und die angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **914** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung und westliche Teil der Fläche ist "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Die Fläche ist Teil des Naturparls"Lüneburger Heide". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Gebiet mit geringem Windpotential. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Geomorphologie am Standort Raven wäre bereits bei Windrädern mit einer Höhe von 180 Metern eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Die geplanten Großanlagen würden daher das eiszeitlich geformte Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und damit einer touristischen Weiterentwicklung der Samtgemeinden Salzhausen und Amelinghausen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden deutlich entgegenwirken.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **915** **Sta**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schützenswerte Denkmäler Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschützte Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen (Kirche in Raven) findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Bodendenkmäler liegen in der Regel unter Flur, sodass visuelle Überformung nicht relevant ist. Um bau- und anlagebedingte der Hünengräber Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf Zulassungsebene bestehende Schutzvorschriften zu beachten und die frühzeitige Einbindung der Denkmalpflegebehörde erforderlich. Entsprechende Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt. Hinweis: Eine überschlägige Ermittlung der Sichtbarkeit der WEAs von Raven aus, auf der Grundlage der Lage der sichtverschattenden Gehölzflächen im Verhältnis zum potenziellen Standort der WEA (ca. 1000 m) ergibt, dass eine nahezu vollständige Sichtverschattung durch Geländerelief und Wald bis 150m Entfernung vom Waldrand Richtung Ortslage bestehen würde. Von großen Teilen der Ortslage aus würden die WEAs nicht zu sehen sein, eine zusätzlich sichtverschattende Wirkung durch Gebäude ist bei dieser Einschätzung nicht berücksichtigt. Die angegebenen Baudenkmäler in Putensen sind weit über 1000 m von dem VR entfernt. Sie sind teils durch Wald teils durch Bebauung mindestens teilweise sichtverschattet. Eine differenzierte Darstellung der Umweltauswirkungen auf Baudenkmale wird im Umweltbericht ergänzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **889** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **635** **Sto**

Stellungnahme

Der Schutzabstand von 800 m zur Wohnbebauung in Raven ist vor dem Hintergrund der nicht absehbaren Lärmemissionen und des Infraschalls, der von Anlagen der neuen Generation ausgeht, welche sich noch, wie der Betreiber informiert hat, im Testverfahren befinden oder welche zukünftig zu erwarten sind deutlich zu gering bemessen. Außerdem handelt es sich in Raven nicht, wie in der Begründung des Landkreises um ein Dorf oder Mischgebiet sondern um ein Wohngebiet. Hier muss ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden.
Ebenso wurden die zwei Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen, Hipsy GmbH und Rischborn, welche sich zwar im Landkreis Harburg befinden, allerdings stark beeinträchtigt sind, nicht berücksichtigt. Da die Vorrangfläche im Sichtbereich dieser Einrichtungen liegt und es keinen Wald oder ähnliches dazwischen gibt wird Schall und Schattenschlag ungehindert auf die schutzbedürftigen Menschen einwirken.
Hier sind die Genesung der psychisch erkrankten Jugendlichen der Einrichtung Rischborn und den persönlichkeitsgestörten, psychotisch erkrankten Patienten der Hipsy GmbH, welche zur Genesung ein möglichst reizarmes Klima benötigen als auch die Arbeitsplätze von 22 fest angestellten Mitarbeitern in großer Gefahr.
Eine Industrialisierung an diesem Standort ist mit großer sozialer Kälte zu bewerten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **636** **Sto**

Stellungnahme

Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **636** **Sto**

Stellungnahme

Auf Grund der schwachen Windhöffigkeit im Landkreis Lüneburg und der Topographie der Fläche in Raven (50-80m über NN), der Rauhigkeit der Luft, kann das Leistungsergebnis um 50% reduziert werden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Raven

ID **637** **Sto**

Stellungnahme

Da der Regionalplan keine Höhenbegrenzung vorsieht, muss, um eine ausreichendende Wirtschaftlichkeit zu erzielen, mit WKA in extremer Höhe gerechnet werden. Raven ist die einzige Fläche mit diesen ungünstigen Voraussetzungen.
Dies wird dem Heidedorf Raven, welches im Naturpark Lüneburger Heide liegt und dem Tourismus und Erholungswert sehr schaden. Hier wird das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigt, man wird die Industrieanlagen von Hamburg aus sehen können. Dies muss abgelehnt werden.
Warum wurden in Neetze und Köstorf Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt und für Raven nicht?

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **638** **Sto**

Stellungnahme

Die Vorrangfläche in Raven grenzt im Norden direkt an die Landesgrenze Harburg. Die geplante Industriefläche wird insbesondere das Dorf Putensen stark beeinträchtigen. Putensen liegt nördlich der Fläche und es besteht keinerlei Sichtverschattung zu den Industrieanlagen.
Den Bürgern von Putensen wird Schattenwurf, Lärmemission und Sichtbarkeit der Anlagen zugemutet, aufgrund der 50m tieferen Lage, werden diese eine äußerst bedrängende Wirkung haben.
Der Ort Putensen sowie auch Raven sind noch völlig unberührt und somit schützenswert und nicht zu industrialisieren.
Hier findet die nachbarschaftliche Rücksichtnahme keinerlei Berücksichtigung.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **639** **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Landschaftsschutzes ist es ebenso nicht hinnehmbar, dass die der Niedersächsischen Landesregierung empfohlenen 5km Mindestabstand zwischen Vorrangflächen, und das bei niedrigeren WKA, als die der heutigen Generation und die der die zukünftig sein werden, auf 3 Km gekürzt wurde. Hier muss sich zukünftig der Abstand bei Anlagen bis zu 200m wohl eher vergrößern. Dies ist mit dem Gut Erholung und dem Schutz von Vögeln nicht zu vereinbaren. Hier wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes herbeigeführt. Raven ist ein besonderer Standort im Naturpark Lüneburger Heide. Dieser soll nun in besonderer Weise beeinträchtigt werden. Die Region Naturpark Lüneburger Heide ist nach §27BNatG geschützt. Hier ist das Ziel, die besondere Kulturlandschaft und die Entwicklung für den Tourismus zu erhalten. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Standort Raven in einem Bereich liegt, welchem besondere Bedeutung beigemessen wird und als absolut einmalig im Kreisgebiet einzustufen ist, unter anderem auf Grund der besonderen Morphologie, der kontinuierlich wechselnden Höhenzüge. Es ist nicht zu vereinbaren, diese schützenswerte Kulturlandschaft zu zerstören.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern teilweise gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **641** **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis bestätigt in seinem Umweltbericht, dass das Gebiet Raven vergleichsweise häufig von Greifvögeln frequentiert wird und eine Zunahme des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann. Es besteht ca. 100m südlich der Brutverdacht des Rotmilans. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit nicht ausgeschlossen werden. Ebenso liegen keine ausreichenden Daten bezüglich der Fledermäuse vor. Auf Grund der sehr negativen Bewertung, der angeführten Aspekte wird mir nicht klar, wie man vor dem Schutzgut Flora und Fauna zu dem Ergebnis gekommen ist, das Gebiet sei unproblematisch und solle weiter verfolgt werden. Mir scheint, dass nicht ernsthaft auf Umweltaspekte eingegangen wird. Der Rotmilan ist nach dem BNatSchG streng geschützt und auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. Diese Vogelart kennt keine Gefahren aus der Luft und ist durch die hohen WKA stark gefährdet. Da zur Zeit mehrere Horste des Rotmilans entdeckt wurden, welche auch regelmäßig besetzt sind, ist hier anzumerken, dass bereits einige schützenswerte Bäume gefällt wurden die als Horste hätten dienen können. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fläche in Raven für den Rotmilan bedeutsam ist und ais Brut- und Nahrungshabitat dient.Ebenso wird die Fläche sehr häufig von Greifvögeln wie dem Mäusebussard und dem Baumfalken frequentiert, welches durch das avifaunistische Gutachten bestätigt wird. Die Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg belegt wie stark diese Vögel gefährdet sind. All dies spricht gegen den Standort Raven für WKA.	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. Bei einer aktuellen Kartierung 2013 wurde ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Raven

ID **642** **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wurden die südlich der Fläche liegenden Fischteiche, welche ein wichtiges Nahrungsreservoir für viele Vogelarten bilden im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Gänzlich unberücksichtigt bleiben auch die streng geschützten Biotope, die sich in unmittelbarer Nähe der Fläche befinden. - 316 m zur geplanten Vorrangfläche, südöstlicher Richtung neben den Fischteichen das Biotop WLB, Gebietsnummer 2926-063 beträgt 3 ha. - Ca. 700m entfernt der Vorrangfläche befindet sich das Biotop Maschbruch mit der Nummer 2827.22 ausgewiesen mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzen- und Artenschutz Gebietsnummer 955. Das Biotop beträgt 26 ha. - Wenige hundert Meter entfernt, liegt bei Putensen ein Biotop mit der Nummer 46, welches eine sehr hohe Bedeutung für den Tierund Pflanzeschutz hat. - Der im Umweltbericht angeführte „wertvolle Landschaftsraum für Brutvögel"(Kennziffer 28.27.1.1.) 82 ha groß ca. 640m entfernt der geplanten Fläche. Letzt genanntes Gebiet liegt im Norden Richtung Eyendorf und liegt südlich des Vorranggebietes, hier befinden sich Fischteiche die ständiges Nahrungshabitat der Reiher und der Schwarzstörche sind. Die Fluglinie geht mitten durch die Vorrangfläche. Vor dem Hintergrund, dass die angezeigten Biotope zu den Nahrungshabitaten und Lebensstätten gefährdeter Vogelarten wie des Schwarzstorchs, des Kranichs und des Rotmilans gehören, muss hier noch einmal sehr kritisch beurteilt werden. Außerdem befinden sich im Vorranggebiet Brutgebiete diverser gefährdeter Vogel arten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel). Die geschützten Biotope sind avifaunistische wertvolle hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA gebaut, stellt dies für die Vogel - und Fledermauswelt eine sehr große Bedrohung dar. Die nördliche Fläche bei Tellmer wurde aufgrund dieser Gegebenheiten (Großvogelaktivitäten) und wegen der Landschaftlichen Exponiertheit aus dem RROP genommen. Ich möchte noch anmerken, dass die Fläche in Raven, welche sich im Landkreis Harburg, in Putensen spiegelt, bereits vom Landkreis Harburg und der Samtgemeinde Salzhausen sowie durch das Verwaltungsgericht Lüneburg aufgrund der besonderen Typologie im	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.	wird teilweise berücksichtigt

Zusammenhang mit der Lage im jetzigen Naturpark Lüneburger Heide als besonders wertvoll für Natur und Landschaft bewertet wurde. Dies wurde 2007 gerichtlich bestätigt, sodass diese Fläche als Vorranggebiet für Windkraft ausscheidet. Warum sollte dieses Urteil einige Meter weiter anders ausfallen?

Raven

ID **643** **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hirtenberg 1 Objektkennziffer: 355034.00037 Flurstück: 032417-002-00043/002 Zweiständerbau unter Walmdach in Strohbedeckung. Ehemaliges Hirtenhaus. 2.H.18Jh. Historisches Gebäude, Geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. § 3.2 NDSchG Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00025 Flurstück: 032417-002-00071/005 Zweiständerbau auf Feldsteinsockel und unter Halbwalmdach in Reetdeckung. 1835 Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. §3.2 NDSchG In Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004 Hof Wölper 5 Objektkennziffer: 355034.00040 Flurstück: 032417-002-00062/006 11/2-stöckiger langgestreckter Fachwerkbau unter Satteldach in Ziegeldeckung 2.H. 19.JH. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte. Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00024 Flurstück: 032417-002-00071/005 (Treppenspeicher) 1-stöckiger Fachwerkbau unter Satteldach in Reet und Wellasbestzementplattendeckung, Außentreppe am Nordwestgiebel. M.19.Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Einzeldenkmahi gem. §3.2. NDSchG in Gruppe baulicher Anlagen: 355034Gr0004 Kirchweg 10 Objektkennziffer: 355034.00023 Flurstück: 032417-002-00071/005 Aus alten Teilen neu errichteter überwiegend holzverschalter Fachwerkbau unter Halbwalmdach In Ziegelpfannendeckung. Gebäude verkürzt. M. 19. Und 20. Jh. Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte Konstituierender Bestandteil einer Gruppe gem. § 3.3 NDSchG Twieten 6 Objektkennziffer: 355034.00039 Flurstück: 032417-002-00090/002 Längsdurchfahrtsscheune in Fachwerkbauweise unter Halbwalmdach in Wellasbestzementdeckung. Um 1870	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Bei den Kulturdenkmälern ist zu unterscheiden, ob diese innerhalb geschlossener Ortschaften oder im Außenbereich liegen. Bei Baudenkmälern innerhalb von Ortslagen findet die Abstandsregel zur Wohnbebauung Anwendung. Bei Baudenkmälern im Außenbereich ist maßgeblich, ob ein Umgebungsschutz besteht. Die Bestandsituation bezogen auf Kulturdenkmale wird im Umweltbericht differenzierter dargestellt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Historisch, geschichtliche Bedeutung im Rahmen von Ortsgeschichte.
Einzeldenkmahl gem. § 3.2 NDSchG
Objektkennziffer: 355034.00001M001
Flurstück: 032417-002-00092/001
Rechteckiger Backsteinbau mit 5/10-Ostschluß 14.Jh., Teile in Feldstein. Der wuchtige fast quadratische Westturm im Inneren mit Holzgerüst - wohl 17. Jh.-,3 Langhausjochen mit sechsteiligen
Gewölben (Dehio)
Historisch, Kuenstlerisch, Wissenschaftlich, Städtebaulich
Geschichtliche Bedeutung aufgrund des Zeugnis- und Schauwertes für Bau- und Kunstgeschichte
Einzeldenkmal gem. § 3.2. NDSchG
Besonderheit: Es wurde 1989 bei Restaurierungsarbeiten in etwa 0,5m Tiefe auf das Fundament einer romanischen Feldsteinkirche aus den Anfängen des 13. Jahrhunderts gestoßen.
4,20m breit und bedeutend kleiner als heute.
im Dreieck 10 Bauernhaus
Lindenallee 11 Wohn/Wirtschaftsgebäude
Lindenallee 18 Hofanlage
Lindenallee 7 Hofanlage
Lindenallee 9 Treppenspeicher und Haupthaus
Luhestr. 1 Schule
Das Gebot der Nachbarschaftlichen Rücksichtnahme wurde hier nicht berücksichtigt.

Raven

ID **862** **Tos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Raven

ID **890** **Var**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID 771 Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V.

Stellungnahme

Der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Raven vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten Riesenrotoren ausdrücklich ab und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Riesenwindräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Gegend um Raven, Eyendorf, Putensen und Oldendorf ist besonders geprägt von einer sanfthügeligen Moränenlandschaft, ist einzigartig reizvoll, und deshalb besonders schützenswert. Dieses Landschaftsbild würde durch die geplanten Riesenwindräder nachhaltig und unwiederbringlich zerstört, die Folgen für Naherholungswert und Tourismus wären verheerend. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **851** **Vin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **852** **Von**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **891** **Vou**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **892** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **893** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **894** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **4258** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie wird gewährleistet, dass seltene Vogelarten nicht durch Rotorenschlag der geplanten Windkraftanlagen am Aufstellungsort Raven getötet werden? Wie wird sichergestellt, dass das Tötungsverbot nach §44 des Bundesnaturschutzgesetzes am geplanten Aufstellungsort Raven/Putensen eingehalten wird? Der Rotmilan hat in Nähe zum geplanten Aufstellungsort in Raven/Putensen sein Brut- und Flugrevier. Der Schutzradius des Rotschwanzmilans ist bei weitem größer und beträgt ca. 3000 m. Die geforderten Mindestradien werden am Standort Raven nicht eingehalten! Von der Anwesenheit des Rotschwanzmilans konnten sich Kreistagsabgeordnete des Raumordnungsprogramms der Grünen bei einer vor Ort Besichtigung selbst überzeugen. Ich möchte wissen, wie der Schutz des Rotschwanzmilans am Standort Raven/Putensen gewährleistet werden kann. Ist das Fluggebiet des Rotschwanzmilans bei der Auswahl der Aufstellungsstandorte berücksichtigt worden? Wenn ja, bitte ich Sie um genaue Angaben, Daten und Fakten. Selbst der neue Umweltminister Herr Wenzel hat die Gefahr für Vögel und Fledermäuse, welche von den Windkrafträdern ausgeht, erkannt (Bildzeitung am 18.03.2013)	Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Raven

ID **853** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **931** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, wir sind der Überzeugung, dass der Windparkstandort Raven in allen Belangen, die besten Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bietet. In dem untenstehenden Bildausschnitt haben wir die Entfernungen vom Windpark Raven zur nächstgelegenen Wohnbebauung dargestellt. Der Standort Raven ist ein Standort, der die größten Abstände zur Wohnbebauung im gesamten Landkreis bietet. Durch den Wald um Raven werden die Anlagen innerhalb von Raven überwiegend nicht sichtbar sein (siehe Visualisierung). Hinzu kommt, dass der Schall durch den Wald zusätzlich optimal gepuffert wird. Durch die Lage des Standortes und aufgrund der großen Entfernungen, ist der, von den Windkraftanlagen ausgehende Schattenwurf, ohne Belang.	Der Standort Raven wird aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Die Einwendung ist somit gegenstandlos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **932** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Tourismus spielt zudem in Raven und der näheren Umgebung eine völlig untergeordnete Rolle. Nichtsdestotrotz gibt es auch zahlreiche Beispiele, dass Tourismus und Windkraftanlagen sich positiv ergänzen.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **933** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie man sieht, sind die Entfernungen so weitreichend, dass die Einwirkungen von Schall und Schattenwurf weit unterhalb der gem. BIMschG geforderten Grenzwerte liegen	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **934** **Wil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Landschaft ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, in welchem sich die Windkraftanlagen in Ihrem Erscheinungsbild gut einfügen. Die Nähe zur westlich von Raven verlaufenden Hochspannungstrasse (110 KV) bietet optimale Netzanbindungsvoraussetzungen. Aus der kürzlich erfolgten Bürgerinformationsveranstaltung (am 24.04.2013) konnte man schlussfolgern, dass die Ablehnung vieler Bürger überwiegend auf fehlerhafte Informationen beruht. Die meisten Sorgen und Ängste beruhen auf Schall, Infraschall, Schattenwurf und einer Veränderung des lieb gewonnen Landschaftsbildes. Einige vermuten auch, dass sich die Immobilienpreise verringern könnten, sobald Windkraftanlagen gebaut werden. All diese Bedenken beziehen sich aber auf die Nutzung der Windenergie im Allgemeinen. Es gibt auch von Seiten der Windkraftgegner kein Argument, was gegen den Standort im Besonderen spricht. Wir sind der Auffassung, dass wir mit unserer Veranstaltung viele Bürger aufgeklärt haben und die Zustimmung dadurch gewachsen ist. Auch die richtige Darstellung einer Visualisierung hat dazu beigetragen, dass Ängste genommen werden konnten. Visualisierung für Windkraftanlagen in Raven mit 185 m Gesamthöhe Die Anlagen sind absolut exakt georeferenziert in die Landschaft eingefügt. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass wir auch weiterhin daran arbeiten werden, möglichst viele Bürger von der Sinnhaftigkeit dieses Projektes zu überzeugen. Wir sind überzeugt davon, dass wir am Ende eine große Mehrheit für die Realisierung dieses Vorhabens gewinnen werden.	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 614 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Bürgerinitiative „Whidkraft Raven" ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sieh für den Erhalt ihres Lebensraumes einsetzen. Wir sind für die Nutzung alternativer Energiequellen, sofem dadurch Mensch und Natur kein Schaden zugefügt wird. Per geplante Wiudpark Raven stellt einen untragbaren Eingriff in den Naturhaushalt und eine unerträgliche Belastung für die Menschen, die hier leben, dar.	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 902 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern Sie daher auf, keine Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf der Vorschlagsfläehe Raven zu erteilen. Aufgrund neuer technischer W K A ' s {3x höher, bis zu lOx leistungsfähiger) sehen wir die angesetzten Entfernungen zu den benachbarten Orten als zu gering an. Dieser Argumentation folgen inzwischen auch andere Bundesländer, in denen es Empfehlungen zu deutlich größeren Abständen gäbt. Sinnvollerweise wird hier auch z.T. die Gesamthöhe mil betrachtet, gerade bei den neuen Anlagen mit über 200 m Gesamthöhe, Solche Anlagen sind auf der Vorschlagsfläehe Raven - durch die Windpark Raven GbR - geplant. Teilweise wird inzwischen ein Entiermmgsfaktor von 10 der Gesamthöhe der WK A gefordert. Inzwischen hat auch der Harburger Kreistagsausschuss einstimmig die Überprüfung des Mindestabstandes von W K A ' s zu einzeln stehenden Wohnhäusern beschlossen {>= 1,0(X)m).	Der Standort Raven wird aufgrund vergrößerter Abstände zu Mischgebieten und aus Gründen des Artenschutzes nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID 903 Windkraft Raven, Bürgerinitiative

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu weiteren Themen wie Infraschall. ... und den dadurch verursachten Beeinträchtigungen liegen von solchen Anlagert überhaupt noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Eine Verdopplung der Flügellänge vervielfacht die Schallleistung durch die Erhöhung der akustischen Impedanzen. Da in 250m Höhe andere Luftgeschwindigkeiten als in 50m Höhe anzutreffen sind, gerat der gesamte Turm natürlich in Schwingungen. Zudem kommt noch die Eigenresonanz aus Turmmächtigkeit und Gondelmasse. Diese Energie wird in den Boden abgegeben. In der Luft und im Boden breiten sich die Schwingungen kugelförmig aus. Sicher nimmt auch hier die Leistung mit der Entfernung quadratisch ab, dennoch ist sie in unterschiedlichster Form noch Kilometer entfernt zu spüren. Die wenigsten Türme sind über 200m hoch, in Niedersachsen im Durchschnitt erst l30rn, dennoch sind die aufgetretenen Immissionsschäden dramatisch. Kopfschmerzen, Schwindel und Schlaflosigkeit, sind noch die geringsten Symptome.	Der Standort Raven wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **854** **Wit**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Raven

ID **918** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zwischen Raven, Putensen und Neu Oldendorf geplanten Windkraftindustrieanlagen müssen wir, meine Frau und ich, ganz energisch ablehnen. Obwohl Ihnen die Bedenken der Wissenschaft und sachinf ormierter Mediziner bekannt sind, dass der Infraschall gesundheitsschädlich sein kann, setzt die Politik sich über alle Bedenken hinweg. Für uns Menschen ist der Infraschall bewusst nicht wahrnehmbar, wohl aber für die Tierwelt. Ihr Argument, dass daraus resultierende gesundheitliche Schäden bisher nicht bewiesen werden konnten, werfen Sie mal ganz schnell wieder in den Papierkorb. Das Gegenteil können Sie ebenso wenig beweisen. Selbstverständlich können Auswirkungen - längerfristig gesehen - aus naheliegenden Gründen noch nicht bewiesen werden. Und bis Ihnen die Wissenschaft die gesundheitlichen Schäden aus dem Betreiben von Windkraftindustrieanlagen nachweisen kann, haben Sie der Wirtschaftslobby, die da sind die Betreiber und Investoren, bereits über Jahre - selbstverständlich kräftig subventioniert mit Steuergeldern - immense Gewinne verschafft. Dabei liegt auch die Vermutung nahe, dass die riesigen Anlagen, die ursprünglich für die Offshore-Industrie vorgesehen waren (Wir wissen ja, warum die Offshore-Betreiber jetzt dabei sind, wieder zurückzurudern), jetzt "auf Halde liegen". Um aber ein allzu großes Verlustgeschäft aus der Off shore-Betreibung vermeiden und vor allem die Investoren befriedigen zu können, würden diese Ungetüme stattdessen jetzt doch sehr gut "in die Landschaft passen" I	Der Standort Raven wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen nicht festgesetzt. Die Bedenken werden zwar überwiegend nicht geteilt, sind insofern aber ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **895** **Wöl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Raven; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp 200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar. Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern! 1 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum	Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird berücksichtigt

größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.
3. Schützenswerte Denkmäler
Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Raven

ID **3664** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.	Hinweis: Der von verschiedenen Einwendern gegebene Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz stützt den Brutverdacht gemäß den Untersuchungen von Wübbenhorst 2012. 2013 wurde hingegen ein Brutplatz 500m östlich WE 2. festgestellt. Auf der Grundlage der aktuellen Daten zum Rotmilanvorkommen sowie der guten Lebensraumeignung östlich des VR wird WE Raven im Nordosten zurück genommen. Aufgrund zugleich vergrößerter Abstände zu Mischgebieten unterschreitet die verbleibende Fläche die notwendige Mindestgröße von 30 ha deutlich und der Standort Raven wird nicht festgelegt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Raven

ID **855** **Zwi**

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftindustrieanlagen in Raven wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftindustrieanlagen
der neuen Generation, das heißt Anlagen mit einer Höhe von knapp
200 Metern, sind zurzeit nicht sicher einschätzbar. Der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen werden kann, wird bei der Bemessung der Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen, etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Der Standort Raven ist die einzige geplante Fläche im RROP Landkreis Lüneburg der sich nahe einer Einrichtung zur Behandlung von psychisch kranken Menschen befindet. Die bedrohende Wirkung der Großanlagen mit ihren sich drehenden Rotoren und das nächtliche Blinken stellen eine besondere Gefahr für den Therapieerfolg bei der Behandlung von psychisch kranken Menschen in der Einrichtung der Hipsy GmbH in Putensen dar.
Um den Schutz der Schwachen und Kranken Menschen gewährleisten zu können, ist von der Aufstellung der geplanten Windkraftindustrieanlagen am Standort Raven abzusehen. Dies hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung und den wirtschaftlichen Interessen von Investoren / Betreibern!
1
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. In Putensen und Raven grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope. In direkter Nähe zur Fläche befinden sich fünf Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Schwarzmilan, Rotmilan, Kranich, Reiher, Rebhuhn, Wachtel, Fasen und Heidelerche).
Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und der westliche Teil der Fläche ist „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft". Für die gesamte Landschaft einschließlich der Potentialfläche gilt die raumordnerische

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Raven wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt.

Ein Teil der Bedenken ist insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Die Fläche ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau der geplanten Großanlagen stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und Amelinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen.

3. Schützenswerte Denkmäler

Durch die mögliche Aufstellung der raumbedeutsamen Windkraftindustrieanlagen werden die Hünengräber, welche sich direkt auf der ausgewiesenen Fläche befinden in ihrer Einzigartigkeit zerstört. Die alte Ravener Kirche sowie einige denkmalgeschütze Bauernhöfe in Putensen werden ebenfalls durch die geplanten Großanlagen in ihrer ganzheitlichen Betrachtung stark negativ beeinflusst.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windkraftindustrieanlagen ab ca. 180 Meter bis ca. 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Berücksichtigt man die gegebene Morphologie am Standort Raven wäre bereits bei Rädern mit einer Höhe von 180 Meter eine Gesamthöhe von 240 Meter erreicht. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.

Des Weiteren mache ich mir die von der Bürgerinitiative Gegenwind Raven e. V. durch Herrn Rechtsanwalt Nebelsieck im Rahmen des o. g. Verfahrens vorgebrachten Argumente vollinhaltlich
zu Eigen.

Reinstorf

ID **3400** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3401** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3402** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass Herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3501** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, wir möchten Ihnen heute unseren ablehnenden Standpunkt bzgl. des Bürgerwindparks mitteilen. Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird. Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.w	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3502** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, wir möchten Ihnen heute unseren ablehnenden Standpunkt bzgl. des Bürgerwindparks mitteilen. Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird. Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3503** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3504** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen jetzt seit fast 11 Jahren in der ...straße (anonymisiert) und wir haben uns damals für dieses Grundstück u.a. wegen der Lage und der schönen Aussicht entschieden. Leider soll Reinstorf nun von Windrädern eingekreist werden, und das, obwohl der Windpark in Wendhausen nach unseren Informationen noch längst nicht vollständig ausgebaut ist. Wir gehen davon aus, das der Schattenwurf dieser sehr hohen Windräder und der tieffrequente Infraschall sowie die Landschaftsbildzerstörung die Lebensqualität vieler Reinstorfer erheblich vermindern wird.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3505** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3506** **Bet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der betriebs- und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Windkraftanlage für die Einwohner Reinstorfs, sowie für die Gemeinde erschließt sich uns in keiner Weise, hingegen der finanzielle Nutzen für die Landeigentümer (Pachteinnahmen, Entschädigungen etc.) auf den ersten Blick. Um Sie bei der Durchsetzung der Bürger- und Gemeindeinteressen zu unterstützen bieten wir Ihnen ggf. an, rechtliche Schritte gegen die Änderung des Raumordnungsschutzprogramms sowie auf Schadenersatz wegen Wertminderung unserer Immobilie vorzunehmen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 4203 BI Holzen,Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegner der Windkraftanlage Reinstorf	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlegend übermitteln wir ihnen unsere Stellungnahme zur Planung von Flächen für WKA im Raum Holzen-Reinstorf-Wendhausen.
Wir sind dagegen, dass ein zweiter Bereich für WKA (Windkraftanlagen) in der Gemeinde Reinstorf (südlich von Holzen und Reinstorf) geplant und gebaut wird.

Präambel
Wir sehen unser Anliegen als wichtigen Beitrag FÜR den Ausbau der Windenergie an, Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau dieser wichtigen und nützlichen, die Anwohner allerdings durch die örtliche Nähe unmittelbar belastenden Technologie von der öffentlichen Verwaitung unter der Wahrung ALLER Interessen vorangetrieben wird. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von Investoren und Besitzern ländlicher Flächen aus ökonomischen Gründen in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu klären, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu führt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien wie bspw. der Mindestabstand zwischen Windparks unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser zukunftsträchtigen Energiebereitstellungsform führen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt.

Wir unterstützen die derzeitige Energieplanung des Landkreises
Es besteht bereits ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird. Der Landkreis hat in seinen Erwägungen zu Recht die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiches Gutachten) vorgesehen. Dort sind Zuwegungen und Stromtrassen schon

erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen. Die Fläche ist trotz äußerst kurzem Abstand zum Dorf Holzen als notwendiger Beitrag zur Energiewende akzeptabel.

Seite 1 von 5
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können

Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge:
Die Bürger werden entmündigt; Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung bereits ais Konsens angesehener Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks gearbeitet.
Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen: Holzen und Reinstorf würden von zwei Windparks eingemauert werden: Bei einer Bauhöhe von knapp 300 m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen. Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks mind. 5000 m Entfernung liegen muss, wird aus eigennützigen Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben. Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sehen bundesweit alle Bundesländer aufgrund vieler Gutachten bei 5000 m. Der Landkreis LG hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3,000 m rechtlich sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Nach Gutachtermeinung wäre dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.
Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz: Der LK Lüneburg hat sich wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, Schattenwurf) nur eine Bündelung von WKA-Parks möglich ist, um die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen und den Flächenverbrauch gering zu halten. Es sind nach diesem Prinzip wenige größere Windparks zugunsten vieler kleiner zulässig. Es ist daher egal und unbeachtlich, wie groß die Fläche Wendhausen ist, ob dort 10 oder 20 Anlagen aufgebaut werden und ob sie verkleinert würde. Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen dem Bündelungsprinzip und dem Unterschreiten des Abstandsgebots nicht zumutbar.
Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wg. Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von einer schmalen (kaum zweispurigen) Gemeindestraße und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die

Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten verursachen. Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden

Seite 2 von 5 hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würden ihre anfänglich nicht vorhandenen Gewinne erheblich weiter schrumpfen, Ob die erwünschten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden wird angesichts der hohen zu erwartenden Kosten bezweifelt,
Auch die Trassen zur Weiterieitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden, Es stellt sich die Frage, über welches Land. Es ist kaum anzunehmen, dass die Flächen der Investoren so weit reichen, um sie fürdie Einspeisung ins Netz anzuschließen. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und den Bau mit den richtigen juristischen Mitteln sehr.lange verzögern.
Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung; Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Sülbeck/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen Immens erhöht wird (ca, vierfach), verringert sich das natürlich, geprägte Landschaftsbild sehr. Steht man dabei dann noch gleichzeitig unter Rotoren, erlebt man kein bisschen freie Landschaft mehr, sondern eine durch WKA geprägte Industrielandschaft, Es entsteht eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Die wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Landflucht: Außerdem ist fraglich, warum man noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in Reinstorf auf sich nehmen sollte, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger nicht ansiedeln. Keiner will nur noch unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen.
Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz: Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, Verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden. Auch die angebliche Förderung örtlicher Vereine kommt nur wenigen und nicht allen zugute. Wobei die Gewinnerzielung für diesen Windpark bezweifelt werden muss.
Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen: Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung ehemals gültigen Kriterien keine Bewandtnis mehr haben, wo entstehen, die nächsten Flächen? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten Ist, Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr, Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse ehemaliger Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet

man sich mit fadenscheinigen Argumenten -jetzt dahingehend, Industrieanlagen zu planen und zu betrieben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

Seite 3 von 5
Tierschutz; Die Gesamtheit der Anlagen zuzüglich einer Fläche Reinstorf lässt dann einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen, aus allen Richtungen ist kein Durchkommen mehr. Es ist bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Individueller Wertverlust der Immobilien; Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen. Viele Eigenheimbesitzer wollen sich durch den mühevollen Abtrag der Raten, die von allen Parteien dringend angeratene Alterssicherung schaffen. Die Immobilien werden allerdings stark im Wert sinken, somit der Wert eines ganzen Arbeitslebens.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde; Bis zur Gewinnerzielung ist es ein weiter Weg allein schon wegen der erforderlichen kostenintensiven Umweltverträglichkeitsgutachten. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hörte sich kurzfristig alles genau so rentabel an wie der Erwerb der Lehrnan-Aktien. Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen indem sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1000€) sollten sich lieber einen schönen Urlaub gönnen, als ihr Geld darin zu investieren.

Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen unter unrichtiger Aufklärung der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Sie sind außerdem mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
-Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
-Alle hätten unterschrieben.
R Es würde keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen. Der Bau wäre für die Gemeinde kostenneutral.
-Probleme hins, Straßeninfrastruktur für die Bau und Betriebsphase sowie Trassenneubau für die Zuführung der Energie in das deutsche Energienetz wären aus der Perspektive der WKA-Betreiberund der Energienetzbetreiber geklärt.
Die Anlagen wären für alle Bürger nicht sichtbar.

Die WKA kämen sowieso, es wäre nur eine tose Umfrage.

Unsere Forderung:
Was ist die Folge? Wir sehen diese hier. Eine nützliche, saubere und notwendige Technologie wird für kurzsichtige private Interessen missbraucht, verschandelt ganze Landschaften und verändert deren Struktur. Die überflüssige Ausgliederung des weiteren Windparks erzeugt Widerstand.
Wir akzeptieren die Erweiterung des Windparks Wendhausen bis zur nördlichen Grenze von Holzen, obwohl sie bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellt. Nicht hinnehmbar ist jedoch die weitere Fläche in 800 m Entfernung südlich von Holzen und Reinstorf, die Dörfer wären von 2 Seiten mindestens teilweise von Anlagen höher als der Hamburger Fernsehturm (279m) umzingelt. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen. Der zweite Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Er würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.

Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.

Reinstorf, 21.4.13

Wir sind dagegen, dass ein zweiter Bereich für WKA (Windkraftanlagen) in der Gemeinde Reinstorf (südlich von Holzen und Reinstorf) geplant und gebaut wird.

Reinstorf

ID **3379** **Dep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Betr.: Windkraftfläche in Reinstorf
Unser Schreiben vom 18. November 2012

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **4054** **Dep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3403** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3380** **Eic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **4055** **Eic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3404** **Fel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3533** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Holzen 06.05.2013 An den Landkreis Lüneburg Fachdienst Veterinär / Tierschutz Anbei eine Kopie der E-Mail an Herrn Bisanz vom April 2013 LandkfCMS tÜns^UT G vi 08. MAI 2013 - E i n g a n g - Betreff Die Planung der Windkrafträder in Reinstorf / Holzen Diese Kopie geht an alle 27 Ratsmitglieder der Samtgemeinde Ostheide, ebenso an Herrn Mägde und Herrn Nalirstedt, das Bundesumweltamt für Naturschutz, Verkehrsminister Ramsauer ebenso an den Landkreis Lüneburg mit den Unterdezernaten. Gegen die Planung der Windräder in Reinstorf/ Holzen erhebe ich hiermit Einspruch! i mail^burkhardbi sanz.de Gabriele Främke Holzen 15.04.2013 Steckelberg 8 21400 Reinstorf Betrifft: Windkraftflächen Reinstorf Sehr geehrter Herr Bisanz Bezug nehmend auf die Windkraftenergieplanung Reinstorf / Holzen möchte ich meine Bedenken mitteilen. Zu A - Bedenken der Natur gegenüber Und zu B - meine persönlichen Bedenken als direkt betroffener Anwohner ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vörrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wendhausen ist das schon vorhanden, warum nutzt man das schon vorhandene Gebiet nicht? 2.) Für diese Windkrafträder müssen auf der vom Landkreis ausgeschriebenen Fläche in Wendhausen zwei Windräder „ausgespart" werden, um den Mindestabstand zwischen Wendhausen und Holzen zu wahren. Das wäre dann die perfekte Verspargelung dieses Gebietes. 3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige" Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das Ausland abgegeben wird.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist. Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben schon genug Altlasten zu tragen!
ZuB
1.) Wir schauen zur Strassenseite aus dem Schlafzimmer-und Kinderzimmerfenster auf die Windräder von Wendhausen. Wir müssen, seit die Windräder dort stehen, mit geschlossenen Gardinen schlafen wegen der roten Blinklichter in der Nacht. Jetzt kommen geplant noch mehr dazu. Würden die Windräder in Holzen auch noch erbaut werden, schauen wir zur Gartenseite direkt und ungehindert von der Küche und dem Wohnzimmer aus auf die Holzener-Windräder, die zudem auf einer Anhöhe stehen werden, Nachts mit rotem Blinklicht. Wir wären dann also komplett mit Windrädern ausgestattet. Das würde ich Niemandem zumuten wollen, deutlich sinnvoller wären Windparks in unbebauten und unbewohnten Gebieten.
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen
und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen.
2.) Mein Ehemann leidet seit Jahren an einem Tinnitus, die gesundheitlichen Folgen von Dauergeräuschen und / oder Luftdruckveränderungen möchte ich mir nicht ausmalen.
3.) Laufend investieren wir in Haus und Hof, um nicht in einen Renovierungsstau zu geraten, und das Grundstück aufzuwerten, ein sehr großer Teil unserer Altersvorsorge ist darin enthalten, um ggf. einen reellen Verkaufswert zu erzielen. Wer ersetzt uns die Minus-Differenz, die mindestens bei einem Verkauf eines Hauses entstehen wird,, an dem davor und dahinter Windräder stehen? Ich persönlich sehe das als eine Art von Enteignung an.
Aus allen aufgeführten Gründen werde ich mir alle nötigen Schritte vorbehalten, um eine bürgerferne Verspargelung und die Zerstörung der Natur in meinem Umfeld unterbinden zu können.
Mit freundlichen Grüßen
G. Främke
Holzen 06.05.2013
An den Landkreis Lüneburg
Fachdienst Veterinär / Tierschutz
Anbei eine Kopie der E-Mail an Herrn Bisanz vom April 2013
Betreff
Die Planung der Windkrafträder in Reinstorf / Holzen
Diese Kopie geht an alle 27 Ratsmitglieder der Samtgemeinde Ostheide,
ebenso an Herrn Mägde und Herrn Nahrstedt, das Bundesumweltamt für Naturschutz, Verkehrsminister Ramsauer
ebenso an den Landkreis Lüneburg mit den Unterdezernaten.
Gegen die Planung der Windräder in Reinstorf / Holzen erhebe ich hiermit Einspruch .
mail@burkhardbisanz.de
Reinhard Främke Holzen 04.04.2013
Steckelberg 8
21400 Reinstorf

Betrifft: Windkraftflächen Reinstorf
Sehr geehrter Herr Bisanz,
gegen die Freigabe der Windkraftfläche in Reinstorf lege ich Einspruch ein, und zwar aus Umweltund
persönlichen Gründen:
Umwelt.
1. Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht. Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen Vorteil.
2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist.
3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort geplant sind, und das nicht ohne Grund.
4. Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich, Bundesweit nicht berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn?
Persönlich
1. Wir selbst wohnen erste Reihe, mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind werden monotone Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine Windräder, aber nicht was auf uns zu kommt.
2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzukommt das ich unter Tinitus leide und somit noch mehr unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt.
3. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm.
Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,
mit freundlichen Grüßen
Reinhard Främke

Reinstorf

ID **3534** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, gegen die Freigabe der Windkraftfläche in Reinstorf lege ich Einspruch ein, und zwar aus Umweltund persönlichen Gründen: Umwelt. 1. Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht. Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen Vorteil. 2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist. 3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort geplant sind, und das nicht ohne Grund. 4. Eine Speicherung der zu viel gewonnenen Energie ist nicht möglich, Bundesweit nicht berücksichtigt, machen überhaupt so viele Windräder Sinn? Persönlich 1. Wir selbst wohnen erste Reihe, mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind werden monotone Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine Windräder, aber nicht was auf uns zu kommt. 2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzukommt das ich unter Tinitus leide und somit noch mehr unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt. 3. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm. Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben, mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3535** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Und zu B - meine persönlichen Bedenken als direkt betroffener Anwohner ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vorrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wendhausen ist das schon vorhanden, warum nutzt man das schon vorhandene Gebiet nicht? 2.) Für diese Windkrafträder müssen auf der vom Landkreis ausgeschriebenen Fläche in Wendhausen zwei Windräder „ausgespart" werden, um den Mindestabstand zwischen Wendhausen und Holzen zu wahren. Das wäre dann die perfekte Verspargelung dieses Gebietes.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3 km untereinander" und am zugrunde gelegten Berwertungsschema fest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3536** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstandfläche von Reinstorf zu Holzen ist unter 3 km. Eine Verkleinerung der Fläche in Wendhausen könnte dieses ändern, aber die Anzahl der geplanten Windräder nicht. Wendhausen Zwei weniger, damit in Holzen Zwei aufgestellt werden können. Dieses Vorgehen führt zu einer kompletten „Verspargelung" der Landschaft und bringt keinen Vorteil. 2. Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist. 3. All dieser Aufwand für zwei Windräder, die in Wendhausen eingespart wären, aber dort geplant sind, und das nicht ohne Grund.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Der Landkreis hält an der Festlegung des Kriteriums "Abstand 3km untereinander" und am zugrunde gelegten Bewertungsschema ffest. Danach fällt die Auswahl der potenziell geeigneten Flächen auf das Gebiet "Wendhausen". Auch kommt aus den vom Stellungnehmer genannten Grund einer zunehmenden "Verspargelung" eine Verkleinerung beider Standorte aus dem Grund, den 3km-Abstand dann einzuhalten, nicht in Betracht. Das Bündelungsprinzip soll hier beibehalten werden und Vorrqang haben vor den privaten Interessen von Grundstückseigentümern und Gesellschaftern des beabsichtigten Windparks.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3539** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.) Vorrang haben muss der Ausbau von Lagerkapazitäten, damit die „überflüssige" Windenergie nicht wie jetzt schon günstig / umsonst oder auf Kosten der Steuerzahler in das Ausland abgegeben wird. 4.) Somit sehe ich die Gefahr von „sinnlos" aufgestellten Windrädern, weil dieser Energie- und Kostenaufwand in Lagerkapazitäten deutlich sinnvoller angebracht und dringend nötig ist. Wollen wir das den nachfolgenden Generationen zumuten? Ich denke, unsere Kinder haben schon genug Altlasten zu tragen! 3.) Laufend investieren wir in Haus und Hof, um nicht in einen Renovierungsstau zu geraten, und das Grundstück aufzuwerten, ein sehr großer Teil unserer Altersvorsorge ist darin enthalten, um ggf. einen reellen Verkaufswert zu erzielen. Wer ersetzt uns die Minus-Differenz, die mindestens bei einem Verkauf eines Hauses entstehen wird,, an dem davor und dahinter Windräder stehen? Ich persönlich sehe das als eine Art von Enteignung an. Aus allen aufgeführten Gründen werde ich mir alle nötigen Schritte vorbehalten, um eine bürgerferne Verspargelung und die Zerstörung der Natur in meinem Umfeld unterbinden zu können.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3540** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eingriff in die Natur, Straßen müssen verbreitert werden. Das Gebiet muß neu erschlossen werden, welches in Wendhausen schon vorhanden ist. Unser gesamte Altervorsorge haben wir in unser Anwesen investiert, um später bei einem Verkauf den Geldverlust vorzubeugen, aber mit dieser Aktion fällt der Wert enorm. Ich weiß das persönliche Gründe keinen Einfluß auf die Enscheidung für diese Fläche hat, denke aber das alles ausgesprochen werden sollte, und werde alles möglicht tun um meine Position aufrecht zu erhalten. Bedanke mich für das Angebot ihnen meine Sichtweise zu schreiben,	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3541** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.) Mein Ehemann leidet seit Jahren an einem Tinnitus, die gesundheitlichen Folgen von Dauergeräuschen und/oder Luftdruckveränderungen möchte ich mir nicht ausmalen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3542** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir selbst wohnen erste Reihe mit freier Sicht auf die Windräder, die auf einer leichten Anhöhe stehen werden. Da diese auch noch 200 m hoch sind, werden monotone Schlaggeräusche unausweichlich sein. Untersuchungen hierüber gibt es nur für kleine Windräder, aber nicht was auf uns zukommt. 2. Der Ruhepol wird deutlich gestört. Hinzu kommt, dass ich unter Tinnitus leide und somit noch mehr Unvorhergesehenes über die Umwelt auf mich zukommt. 3.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3543** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ZuB 1.) Wir schauen zur Strassenseite aus dem Schlafzimmer-und Kinderzimmerfenster auf die Windräder von Wendhausen. Wir müssen, seit die Windräder dort stehen, mit geschlossenen Gardinen schlafen wegen der roten Blinklichter in der Nacht. Jetzt kommen geplant noch mehr dazu. Würden die Windräder in Holzen auch noch erbaut werden, schauen wir zur Gartenseite direkt und ungehindert von der Küche und dem Wohnzimmer aus auf die Holzener-Windräder, die zudem auf einer Anhöhe stehen werden, Nachts mit rotem Blinklicht. Wir wären dann also komplett mit Windrädern ausgestattet. Das würde ich Niemandem zumuten wollen, deutlich sinnvoller wären Windparks in unbebauten und unbewohnten Gebieten. Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3544** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mir ist auch nicht klar, ob wir dann weiterhin abends im Garten sitzen können, die Ruhe genießen und den Fledermäusen zusehen können, die in der Dämmerung bei uns herum fliegen. ZuA 1.) Ich bin entsetzt über die geplante Zerstörung der Natur! Für eine Fläche, die als Vörrangfläche vom Landkreis nicht ohne Gründe aus der Planung herausgenommen wurde, wird dann großflächig und im großen Stil ein Naturgebiet zerstört, und das für nur zwei Windräder! Zufahrtswege werden gebaut, Zuleitungen müssen verlegt werden, das Landschaftsbild wird dadurch empfindlich ge-und zerstört.In Wen	Reinstorf ist nicht als Vorranggebiet vorgeschlagen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3434 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID 3435 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen. Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können. Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten. Präambel Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf Seite 2 von 10 Gegenwind Reinstorf Die Energieplanung des Landkreises Es besteht bereits in Wendhausen ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird. Der Landkreis hat in seinen Erwägungen die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem,	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiche Gutachten) vorgesehen.
Dort sind schon Zuwegungen und Stromtrassen erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen.
Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.
Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge:
Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.
Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden.
Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 3 von 10
Gegenwind Reinstorf
Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sind bundesweit aufgrund vieler Gutachten auf 5.000m festgelegt. Der Landkreis Lüneburg hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3.000m sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
Nach Gutachtermeinung ist dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.
Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger

nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 4 von 10
Gegenwind Reinstorf
Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.
Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die

natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen. Wie Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind.
Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)
Individueller Wertverlust der Immobilien
Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen: Grundstücke in Sichtweite von WKA verlieren erheblich an Wert. Mit finanziellen Einbußen ab 40% und mehr ist zu rechnen. Das würde für viele die mühsam im Laufe eines Arbeitslebens erschaffenen materiellen Werte vernichten.
Tierschutz
Die Gesamtheit der Anlagen, zuzüglich einer Fläche Reinstorf, ließe einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen. Auch ist schon lange bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Auf die von der LüneLand GmbH beantragte Fläche haben Kraniche Ihren Brutplatz (sie sind nicht zu überhören!) und im Herbst ist sie ein Rastplatz für Graugänse und sogar Schwäne. Außerdem dient der Osterberg als Orientierungspunkt für Zugvögel. Durch den Bau von Windrädern würden Kraniche, rastende Gänse und Schwäne wertvolle Nahrungsflächen verlieren und die genutzten Flugrouten würden durch die Windräder unterbrochen.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen

Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.
Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.
Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde
Bis zur Gewinnerzielung ist es wegen der kapitalintensiven Vorleistungen ein weiter Weg. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hört sich kurzfristig alles genau so rentabel an, wie der Erwerb der Lehman-Aktien.
Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen, wenn sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1.000€) werden lediglich am vermeintlichen Gewinn beteiligt, die einzig reellen Verdienstmöglichkeiten bestehen in der Pachtzahlung an die Grundeigentümer.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.
Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden. Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der

Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.
Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Der Bau wäre für die Gemeinde kostenneutral.
Probleme hinsichtlich Straßeninfrastruktur für die Bau und Betriebsphase sowie Trassenneubau für die Zuführung der Energie in das deutsche Energienetz wären aus der Perspektive der WKA-Betreiber und der Energienetzbetreiber geklärt.
Die Anlagen mit 200m hohen Windrädern wären für alle Bürger nicht sichtbar.
Die WKA kämen sowieso, es wäre nur eine lose Umfrage.
Unser Fazit
Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.
Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht

nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf

Gegenwind Reinstorf

(Namen aus Datenschutzgründen anonymisiert)
In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.
Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.
Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.
Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.
Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" /cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „J)as ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann"
Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten

Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.
Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort
Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund
der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort.
Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die
Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage doch wieder in
den Entwurf aufzunehmen.
Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom
Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine
weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen
ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.
Reinstorf

Reinstorf

ID 3436 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen. Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können. Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird. Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Die Energieplanung des Landkreises Es besteht bereits in Wendhausen ein Windpark nördlich von Holzen. Es ist unstreitig, dass dieser erheblich erweitert werden soll und damit dann direkt an Holzen angrenzen wird. Der Landkreis hat in seinen Erwägungen die Vergrößerung der schon vorhandenen Vorrangfläche nördlich von Holzen mit viel ökologischem, rechtlichem und ökonomischem Sachverstand (umfangreiche Gutachten) vorgesehen. Dort sind schon Zuwegungen und Stromtrassen erbaut worden; die Bewirtschaftung wird von der L 221 erfolgen. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden. Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.

Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz
Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung
Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die

WKA Köstorf/Dahlenburg.
Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar.
Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können.

Unser Fazit
Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.
Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.

Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Reinstorf

ID 3437 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung. Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.

Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.
Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden.
Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur.
Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen!
Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden.
Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen.

Reinstorf

ID 3438 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Individueller Wertverlust der Immobilien Von dem Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen: Grundstücke in Sichtweite von WKA verlieren erheblich an Wert. Mit finanziellen Einbußen ab 40% und mehr ist zu rechnen. Das würde für viele die mühsam im Laufe eines Arbeitslebens erschaffenen materiellen Werte vernichten.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen
Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können?
Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen"

worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen.
Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.
Eine Unterstützung dieses Projekts durch die Gemeinde wäre nicht nachvollziehbar.
Wir werden uns daher entschieden gegen die Umschließung der Ortschaften durch einen zweiten Windpark - notfalls auch gerichtlich - wehren.
Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf
Seite 9 von 10
Gegenwind Reinstorf
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier * Ursula Germann * Jessica Germann * Josef Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener ** Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * EvaHohmann IngoHohmann * Tanja Kositzki * Axel Kremer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow Volker Wagner * Wanda Wagner * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke Christian Wernicke * Peter Weißke

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort.
Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID 3439 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme

Wir sind dagegen, die gestrichene Vorrangsfläche Reinstorf für eine Windkraftanlage (WKA) doch wieder in den Entwurf aufzunehmen.
Wir sind dagegen, die bestehende Fläche in Wendhausen-Sülbeck zu verkleinern, um die vom Landkreis geforderten Abstandsregelungen umgehen zu können.
Wir sind dagegen, daß dadurch zusätzlich zu dem Windenergiestandort Wendhausen-Sülbeck eine weitere
Vorrangfläche im Dreieck Reinstorf-Horndorf-Wennekath mit bis zu 200m hohen Windkraftanlagen ausgewiesen wird.
Wir sind dafür, die vom Landkreis festgelegten Kriterien einzuhalten.

Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen.

Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können.

Die Bürger werden entmündigt
Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet.

Vernünftige Planungskriterien wie der Mindestabstand zwischen Windparks werden unterlaufen
Holzen und Reinstorf würden von zwei Windkraftanlagen eingemauert werden.
Bei einer Bauhöhe von 200m je Energieerzeugungsanlage würden gewaltige bauliche Barrieren um das Dorf herum entstehen.
Die Richtlinie, dass zwischen zwei Windparks eine Entfernung von mindestens 5.000m liegen muss, wird aus eigennützigem Interesse weniger Privatinvestoren exemplarisch unterlaufen. Die nach dem Bundesbaugesetz erwünschte Freizügigkeit der Landschaft wäre nicht mehr gegeben.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Das Engagement von Investoren und Grundstückseigentümern spielt bei der Planungskonzeption des Landkreises keine Rolle, maßgeblich sind vielmehr rein fachliche Kriterien.
Aufgrund dieser fachlichen kriterien, insbesondere der Beibehaltung des 3 km - Abstands sowie der besseren Bewertung des Vorranggebiets Wendhausen bleibt es dabei, den Standort Reinstorf weder als zusätzliches Vorranggebiet noch als Alternativstandort anstelle des Vorranggebiets Wendhausen festzulegen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Mindestabstände zwischen 2 Windparks sind bundesweit aufgrund vieler Gutachten auf 5.000m festgelegt. Der Landkreis Lüneburg hat diesen vorgesehenen Abstand mit einer Verringerung auf 3.000m sehr weit reduziert, ggf. würde schon diese Verringerung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.
Nach Gutachtermeinung ist dieser Abstand unter Abwägung der Interessen ein Minimalmaß zum Schutz der regionalen Anlieger. Ein noch geringerer Abstand zwischen zwei Windparks ist daher keinesfalls mehr rechtlich zulässig, nicht von den Anwohnern hinnehmbar und wird vor keinem Verwaltungsgericht Bestand haben.

Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.

Sie haben darauf verwiesen,
daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Reinstorf

ID 3440 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen. Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert. Die Unwirtschaftlichkeit der Windkraft ist längst von Energiewissenschaftlern und Politikern erkannt und immer wieder angeprangert worden. Der Windstrom wird erzeugt, wenn der Wind weht und nicht dann, wenn gerade viel Strom gebraucht wird. Windstrom wird also nicht bedarfsgerecht erzeugt, sondern je nach Laune der Natur. Außerdem kann ein Windrad zwar wetterabhängig Strom erzeugen, aber keinen Verbraucher bedarfsgerecht versorgen! Strom kann in der notwendigen Größenordnung nicht gespeichert werden. Deshalb ist analog zur aktuellen Entwicklung bei Solarstromanlagen, mit der Drosselung der Stromeinspeisung auch bei WKA zu rechnen. Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3441 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert. Ein zweiter Windpark ist weder für das Wohl der Gemeinde noch für den Nutzen der Anwohner erforderlich. Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche auszuweisen. Diese WKA würde nur dem Nutzen weniger Investoren dienen. Die derzeitige Anzahl an WKA ist schon grenzwertig. Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Ein Vorranggebiet Reinstorf kommt nicht in Betracht, weil - der 3km-Abstand zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich unterschritten und - der Standort Wendhausen besser zu bewerten war; hierzu gehört auch eine gegenüber "Reinstorf" bessere Erschließung, wie in der Stellungnahme zu Recht angeführt Eine Auseinandersetzung mit den übrigen, tatsächlich oder vermeintlich gegen "Reinstorf" sprechenden Argumenten erübrigt sich daher.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3442 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen. Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht.
Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze)

Die Regel „Eigentum verpflichtet" gilt hier nicht mehr. Bestand im letzten Jahrzehnt ein aktives Interesse etlicher Landwirte darin, Flächen in Bauland umzuwandeln, so rüstet man sich jetzt mit fadenscheinigen Argumenten, Industrieanlagen zu planen und zu betreiben ohne Rücksicht auf die Wohnbevölkerung.

Eine weitere Fläche in 800m Entfernung südlich der Häuser in Holzen und östlich der Häuser in Reinstorf ist nicht hinnehmbar. Die Dörfer wären von 2 Seiten, mindestens teilweise, von über 200m hohen Anlagen umgeben. Die bekannten Beeinträchtigungen würden die Anwohner von 2 Seiten treffen, sie könnten nicht ausweichen.

Reinstorf

ID 3443 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme

Tierschutz
Die Gesamtheit der Anlagen, zuzüglich einer Fläche Reinstorf, ließe einen für den Vogelflug undurchdringlichen Sperrgürtel entstehen. Auch ist schon lange bekannt, dass im Umkreis der WKA Vögel, Fledermäuse usw. regelrecht geschreddert werden.
Auf die von der LüneLand GmbH beantragte Fläche haben Kraniche Ihren Brutplatz (sie sind nicht zu überhören!) und im Herbst ist sie ein Rastplatz für Graugänse und sogar Schwäne. Außerdem dient der Osterberg als Orientierungspunkt für Zugvögel. Durch den Bau von Windrädern würden Kraniche, rastende Gänse und Schwäne wertvolle Nahrungsflächen verlieren und die genutzten Flugrouten würden durch die Windräder unterbrochen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3444 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ein Präzedenzfall für die Entstehung unzähliger weiterer WKAs auf landwirtschaftlichen, an Dörfer angrenzenden Flächen Es stellt sich die Frage: Wenn nun alle ökonomischen und ökologischen Richtlinien und Erkenntnisse über Bord geworfen werden, wenn alle für die Raumplanung gültigen Kriterien keine Bedeutung mehr haben sollen, wie sollten dann andere Flächen verhindert werden können? Jeder Landbesitzer wird dies als Präzedenzfall nehmen und die Generatoren dort aufbauen, wo höchster privatwirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ein regional ausgewogenes Planungskonzept mit regionalem Konsens wird zugunsten privater Interessen geopfert. Es gilt grundsätzlich sicherzustellen, dass der Ausbau von Windkraftanlagen von der öffentlichen Verwaltung unter der Wahrung ALLER Interessen beurteilt wird, insbesondere wenn durch die örtliche Nähe die Anwohner unmittelbar belasten werden. Es gilt zu verhindern, dass der Ausbau von WKA durch Investoren und Besitzer ländlicher Flächen aus privatem Profitinteresse in den direkten Lebensraum der ländlichen Wohnbevölkerung hineingetrieben wird. Es gilt insbesondere zu sichern, dass das Engagement von Investoren und Eignern in der kommunalen Selbstverwaltung nicht dazu fuhrt, dass für den Ausbau der Windenergie bereits als konsensfähig angesehene und rechtlich zulässige Kriterien, wie z.B. der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen, unterhöhlt werden und so zu einer breiten Ablehnung dieser Energiebereitstellungsform führen. Es gilt daraufhinzuweisen, dass sich die Gemeindeverwaltung nicht von einigen wenigen Bürgern (Investoren und Eignern) instrumentalisieren lässt und dabei rechtstaatliche Planungsmaßstäbe vernachlässigt. Wir wenden uns gegen die Interessen privater Investoren, die unter Reduzierung von Mindestabständen Holzen und Reinstorf mit Energieerzeugungsanlagen umschließen wollen, um eigene dorfnahe Flächen mit maximaler Rendite nutzen zu können. Die von wenigen privaten Investoren gewünschte Fläche hätte zur Folge: Die Bürger werden entmündigt Derzeit entsteht die Wahrnehmung, dass die Investoren und die Gemeinde zusammen die Interessen der Anlieger aushebeln wollen. Anders als beim Landkreis wird an der Aushöhlung von bereits als Konsens angesehener Planungskriterien, wie der Mindestabstand zwischen Windparks, gearbeitet. Bündelungsprinzip - Gemeinde gegen Recht und Gesetz	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Es handelt sich bei dem Plankonzept eben gerade um die sinnvolle, abgewogene Steuerung von Windenrgieanlagen, mit der eine von der Stellungnahme befürchtete Errichtung vorwiegend nach Maßgabe von Eigentümer-/Ivestorinteressen gerade verhindert werden soll. Allerdings muss eine vernünftige Balance zwischen den Erfordernissen, der Windenergie Raum zu geben, auf dedrf einen Seite und den berechtigten Belangen von Bürgern sowie Natur und Landschaft auf der anderen Seite gesucht werden. Mit dem vorliegenden Konzept wird dies in einem hohen Maße erreicht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Der Landkreis Lüneburg hat sich, wie nach dem Bundesbaugesetz erforderlich, dafür entschieden, dass aufgrund der vielfachen nachgewiesenen und zugestandenen Beeinträchtigungen (wie Infraschall, Lärm, Disco-Effekt, gestörte Nachruhe durch in der Dunkelheit blinkende Flugsicherheitsleuchten, Schattenwurf und ablösende Eisbrocken im Winter) nur eine Bündelung von WICA möglich ist, um den Flächenverbrauch gering zu halten und die Bürger nicht aus allen Richtungen zu beeinträchtigen.
Eine zweite Fläche in kurzer Entfernung ist sowohl wegen des Bündelungsprinzipes, als auch des Unterschreitens des Abstandsgebots nicht zumutbar. Deshalb ist zu Recht die Reinstorfer Privatfläche aus dem RROP herausgenommen worden. Würde die Gemeinde diese Fläche genehmigen, ist diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen das Bundesbaugesetz erfolgreich gerichtlich angreifbar.
Dem Bündelungsprinzip widerspricht auch, dass für die gewünschten WKA weder ausreichende Zuwegungen noch Stromableitungstrassen zum Anschluss an die Energieversorgung vorhanden sind. Die zusätzliche Fläche könnte nur von schmalen einspurigen Gemeindestraßen (zum Teil erst vor kurzem mit Mitteln aus der Flurbereinigung erneuert), einem neu gebauten Wirtschaftsweg und mehreren unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen, die in Wohngebieten beginnen, erreicht werden. Diese müssten für die Schwerlasttransporte umfangreich ausgebaut und befestigt werden, diese Kosten werden zwangsläufig Anliegereigenanteile und hohe Allgemeinkosten für die Gemeinde verursachen.

Die Möchtegerninvestoren werden wohl kaum die entstehenden hohen Kosten hierfür übernehmen, denn dann würde ihre Gewinnmarge erheblich schrumpfen. Ob die erwarteten Einnahmen für die Gemeinde überhaupt erzielt werden, wird angesichts der hohen Kosten bezweifelt.
Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Auch die Trassen zur Weiterleitung des erzeugten Stroms müssten gebaut werden. Es stellt sich die Frage, über welches Land. Wahrscheinlich würden auch Flächen anderer Bürger benötigt, weitere Konflikte würden entstehen und der Bau wegen juristischer Auseinandersetzungen verzögert.

Verbreitung falscher Information als finanzieller Anreiz
Die Investoren und Eigner argumentieren mit Steuereinnahmen für die Gemeinde, verschweigen aber, dass die Infrastrukturkosten für Straßenbau und Stromtrassenlegung vergemeinschaftet werden, während die Erlöse privatisiert werden.
Gewinnversprechen für Kleinanleger und Gemeinde
Bis zur Gewinnerzielung ist es wegen der kapitalintensiven Vorleistungen ein weiter Weg. Die ganze Diskussion um die Gewinnerzielung bei dieser Fläche erinnert sehr an den vermeintlich gewinnträchtigen Kauf von durch

Mietgarantien abgesicherten Immobilien (Schrottimmobilien). Theoretisch hört sich kurzfristig alles genau so rentabel an, wie der Erwerb der Lehman-Aktien. Die Landberatung tut ihren Bauern keinen Gefallen, wenn sie sie in finanziell nicht absehbare Risiken stürzt, eine Anlage kostet mehrere Millionen €. Kleine Anteilseigner (ab 1.000€) werden lediglich am vermeintlichen Gewinn beteiligt, die einzig reellen Verdienstmöglichkeiten bestehen in der Pachtzahlung an die Grundeigentümer.
Auch die Behauptung alle notwendigen Arbeiten würden durch Betriebe aus der Gemeinde geleistet entbehrt jeglicher realen Basis. Uns ist weder ein Windanlagenbauer in der Gemeinde bekannt, noch Firmen, die auf die dazugehörenden Arbeiten spezialisiert sind.

Die Vorlage von befürwortenden Unterschriftenlisten ist völlig irrelevant und ein weiterer Manipulationsversuch. Die Unterschriftenlisten der privaten Investoren sind zum einen nicht repräsentativ und zum anderen durch Falschinformationen der Befragten erhoben worden.
Soweit die Investoren Unterschriften gesammelt haben, wurden nicht alle Bürger gefragt. Zum einen ist die Fragestellung in dieser Liste durch etliche Zusatzentscheidungsmöglichkeiten völlig verwirrend und zum anderen sind etliche Unterschriften von nicht Ortsansässigen geleistet worden: Man fragt sich, in wie weit Anwohner u.a. aus Adendorf, Bleckede, Embsen, Erbstorf, Hagen, Neetze oder Lüneburg von der Lebensqualität in der Gemeinde Reinstorf betroffen sind!
Die Unterschriften sind außerdem, mindestens zum Teil, wie von Zeugen in Erfahrung gebracht wurde, unter falschen Voraussetzungen „erschlichen" worden und daher unbeachtlich. Überzeugt wurde u.a. mit Argumenten wie:
Es wäre durch den Bau und Betrieb sofort äußerst billiger Strom für die Bürger der Gemeinde verfügbar.
Wenn man nicht unterschriebe, wäre man für Atomkraft.
Alle hätten unterschrieben.
Es würden keine Beeinträchtigungen entstehen; niemand würde vom Bau und Betrieb etwas mitbekommen. Die Anlagen würden sich anpassen.
Die Anwohner in Reinstorf bekämen dann eine neue Strasse.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf

hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 Ion beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt. Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren. Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.
Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.
Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" /cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „J)as ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann"
Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burldiard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.
Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID 3445 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3446 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landflucht Außerdem ist fraglich, warum Menschen noch freiwillig die unbestrittenen infrastrukturellen Nachteile des Landlebens in der Gemeinde Reinstorf auf sich nehmen sollten, wenn die einzigen Vorteile Ruhe und schöne Landschaft zerstört worden sind. Es gibt elementare menschliche Grundbedürfnisse, die eine Lebensumgebung verlangen, in der Ruhe und Entspannung möglich sind. Solche Umgebung muss ein gewisses Erholungspotential aufweisen. Gerade die Samtgemeinde Ostheide hat sich in der Vergangenheit für diese Erholungswerte ausgesprochen und sich immer dafür stark gemacht. Auch sind körperliche und seelische Schäden bei den Menschen im Zusammenhang mit den Windrädern längst bekannt. Die Landflucht würde sich hier sehr verstärken, Neubürger sich nicht ansiedeln. Niemand will unter Rotoren mit den schon oben aufgeführten Beeinträchtigungen wohnen. (Siehe hierzu in Anhang 2 den Bericht von Zugezogenen aus Boitze) Optische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Wenn man auf der gewünschten Fläche steht und sich in der „ehemals freien Landschaft" umschaut, sieht man schon heute in jeweils kurzer Entfernung (noch vor dem Horizont) westlich die WKA Barendorf, nördlich die WKA Wendhausen, östlich sowohl die WKA Süttorf/Thomasburg (auch diese wird Vorrangstandort und wesentlich vergrößert) sowie hinter der letzteren Fläche die WKA Köstorf/Dahlenburg. Schon jetzt ist eine Verspargelung der Landschaft vorhanden. Wenn nördlich und östlich die Anzahl der Anlagen immens erhöht wird (ca. vierfach), wird das natürlich geprägte Landschaftsbild zerstört. Es entstünde eine durch WKA geprägte Industrielandschaft und damit eine vom Bundesbaugesetzt unerwünschte „optische Belästigung". Diese wäre gerichtlich erfolgreich angreifbar. Der § 35 des Baugesetzbuches schreibt auch u.a. vor, dass Anlagen, die die natürliche Eigenart einer Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten, abgelehnt werden können. Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3447 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000 m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3448 Gegenwind Reinstorf

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Akustische Belästigung - Falsche Signale für die Landschaftsplanung Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe. WKA erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die auch in 2.000m Entfernung am Tag jegliche Aktivitäten im Freien beschweren und auch noch die Nachtruhe stören. WKA erzeugen Infraschall. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein. Dies ist medizinisch nachgewiesen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3381** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **3382** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **3383** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **3384** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Reinstorf

ID **3405** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3486** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lieber Herr Bürgermeister, Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath. Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war. Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos. Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden. Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3487** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lieber Herr Bürgermeister, Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath. Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war. Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos. Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden. Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3488** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lieber Herr Bürgermeister, Meine Familie und ich waren schon immer für erneuerbare Energie, nur nicht mit Gewalt. Denn das was zur Zeit in Reinstorf läuft, ist der Kampf David gegen Goliath. Die Grundbesitzer wo.llen ordentlich Geld machen und versuchen den Rest der Gemeinde zu beeinflussen und zu überreden, in ein Hirngespinst zu investieren, das vor einem Jahr (so die Kreisrätin Frau Scherf) schon gescheitert war. Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos. Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden. Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3489** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Aussage, wonach in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitens der 3000 m verloren wurde, trifft in keiner Weise zu: Zum einen war ein vermeindliches Unterschreiten des 3000m-Abstand überhaupt nicht Inhalt der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Lüneburg in der streitigen Sache (gemeint ist vermutlich das Urteil vom Juni 2010 in der Streitsache gamesa gegen Landkreis Lüneburg). Zum anderen ist das seinerzeit ergangene Urteil nicht rechtskräftig, denn der Landkreis hat dagen Berufung eingelegt, und der Streitfall ist inzwischen beigelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3490** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3491** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der „Bürgerwindpark" ist auf Grund festgelegter Kriterien, die den Abstand entsprechen nicht genehmigungsfähig. Es wurde bereits in Bardowick ein Prozess wegen Unterschreitung der 3000 Meter verloren. Laut Aussage von Herrn Franz Josef Kamps, Vorsitzender des Ausschusses für erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung am 05.11.2012 im Reinstorfer Gasthaus, wäre so ein weiterer Schritt vor Gericht sinnlos.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3492** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3493** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3494** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Meine weiteren Gründe für eine Ablehnung ist die Verlogenheit der Befürworter, die den Bürgern, Firmen und der Gemeinde klar machen wollen, dass sie daran Geld verdienen werden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3495** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3495** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3496** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3497** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3498** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3499** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3500** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenn ich heute vor mein Haus gehe, habe ich auf drei Seiten Windräder, deshalb kann ich schon aus Gründen der Optik auf die vierte verzichten. Von gesundheitlichen und psychische Schäden ganz zu schweigen wie man aus Studien, über Personen weiss, die jahrelang neben solchen Anlagen gewohnt haben.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4056** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4057** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4058** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4059** **Ger**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3406** **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3407** **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3408** **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3409** **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3410** **Gie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3385** **Gil**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *
Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der

Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3411** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3521** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Gemeinde möchte ich Ihnen meine Meinung über die a) geplanten Windenergieanlagen wie den b) erwünschten „Bürgerwindpark Reinstorf" mitteilen. a) Meinung zu geplanten Windenergieanlagen: 1. Grundsatz: Der Einsatz erneuerbarer Energien - wie der Ausstieg aus der atomaren Energieerzeugung - ist für mich mehr dem Zeitgeist geschuldet als einer durchdachten Energiestrategie eines hochentwickelten europäischen Industrielandes im 21. Jahrhundert. Die nach politischem Kalkül im blinden Aktionismus vollzogenen Bundesentscheidungen sollen nun in den Ländern, Kreisen und Kommunen von Politiker umgesetzt werden. Zielführende Grundsatzentscheidungen wie z.B. die Art und Aufteilung der Energieerzeugung, Standorte, Kapazitätsvorgaben, Energieverbindungen sind flächendeckend vom „Fachwissen der Politiker" wie der lautstarken Artikulation von selbsternannten (und somit sehr emotionsabhängigen) Umweltschützern und / oder Bürgerinitiativen (dafür oder dagegen - w a s auch immer) abhängig. Warum steigen wir denn aus der atomaren Energieerzeugung aus? Weil die imaginäre Angst vor der Strahlung emotional heftiger in uns wirkt als die Angst vor der klar erkennbaren Erderwärmung? Ein ungezügelter C02-Ausstoß, eine ungebremste Zersiedlung der Landschaft, die immer stärkere Versiegelung der Böden, die Verunreinigung der oberen Grundwasserhorizonte usw. werden einer Energiewende - koste es was es wolle - hinter angestellt. Hier wird keiner zu „Alternativen" gezwungen - es wird das getan, was den derzeit größten Subventionsgewinn einfährt. Das ist alles keine seriöse und nachhaltige Energiepolitik die für uns in Jahrzehnten Schritt für Schritt umsetzbar ist. Das ist Steuergeld zerstörender blinder Aktionismus. 2. Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln ist dieses noch vorhanden. Seite 2 von 4 Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark. Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg, ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gas kraf twerke? 3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung. Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein. Nur muss es auch umweit- und menschenverträglich sein. Und hier unterscheiden sich die Wünsche:
Bei einem emotionalen „Ausstieg aus der Atomkraft" lässt die Sicht auf näher oder ferner stehende Windenergieanlagen dem Betrachter das Herz hüpfen - andere Mitmenschen sehend das als Umweltverschmutzung für das Auge.
Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen. Wenn da nicht die schon vorhandenen und sich dabei vergrößernden Umweltbeeinflussungen wären wie Schall, Schattenwurf bei Helligkeit, Hindernis-Befeuerung bei Dunkelheit, Beeinflussung des Landschaftsbildes.
5. Bei einer Narbenhöhe von weit über 100 m und einer Rotorlänge von größer 50 m sind schon bald Rotorspitzen in 200 m Höhe - um eine sich lohnende Anlage zu schaffen - erreicht. Was diese, schon als bedrohlich empfundene, Dominanz der Anlagen ringsherum alles ein wenig mildern könnte, sind die Höhe der Türme zu verringern und / oder den Abstand vom Betrachter (oder Betroffenen) zu vergrößern.
Wegen der fortschreitenden Zersiedlung in den westlichen Bundesländern ist schon der Abstand von nur 1.000 m zwischen Windenergieanlage zur nächsten Bebauung so problematisch,
dass fast kein Standort mehr übrigbleibt (was in den östlichen Bundesländern ein weit geringeres Problem wäre, wenn da nicht die Landeshoheit der Energiewende den Riegel vorschiebt). Und die Krücke, dass schon das Vorhandensein einer Tischlerei die Siedlung zu einem Mischgebiet erklärt und in wundersamer Weise den Abstand hier mindert.
Dazu kommt der Abstand der „Windparks" untereinander. Um eine „Verspargelung" zu meiden sind m.E. schon 5.000 m der geringste Abstand (hier natürlich Abstand der jeweils äußeren Türme zueinander).
Geringe Turmhöhen vergrößern (wegen der Effizienz der Anlage) die Anzahl der Türme, einzelne hohe Türme vergrößern die Umwelt-Belastung.
6. Die Folge ist davon ist aber auch, den Wind nicht so in den Vordergrund zu schieben, sondern auch in anderen Dimensionen und Techniken über eine Energiewende weiter zu denken und nicht politisch sondern fachwissenschaftlich zu planen.
Seite 3 von 4
b) Meinung zum „Bürgerwindpark Reinstorf":
1. Eine Gruppe von 5 Landeigentümer versucht in der Gemarkung Reinstorf / Horndorf einen - von Sachverständigen des Kreises verworfenen - möglichen Standort immer wieder ins Gespräch zu bringen.
Unter Verwendung von Worthülsen wie „...zum Wohle aller...", oder hinterlassen eines intakten Umfeldes ohne Umweltsünden...", oder gerechte Energiewende..."
werden die Gemeindebürger aufgefordert, sich mit einer „Mindesteinlage von 1.000 €.." zu beteiligen.

Benutzte Schlagwörter wie „…Direktbezug von Windstrom…" und ortsansässige Firmen bei Bau und Wartung.." suggerieren das Machbare vom Unmöglichen.
Der Abstand von „Windparks" untereinander wird durch Verkleinerung der Anlage Wendhausen
und der Anlage Reinstorf herbeigeredet (Anmerkung: Alles nach dem Motto: „Besser 2 Anlagen um uns herum als nur 1 Anlage, an der ich nicht beteiligt bin").
Der Bau solcher hocheffizienter Anlagen erfordert hochspezialisierte Planungsbüros und ausführender Firmen. Phasenrechtes Erzeugen, Transformieren und Transportieren von Strom erfordert Fachwissen, was heute nur Großkonzerne liefern
Die Erstellung einer WKA mit vielleicht möglichen 3 bis 5 Anlagen einschl. der Schwerlast-Transportwege und der Kabel- / Freiluft-Leitungen bis zum nächstmöglichen Einspeiseknoten kostet eine nicht geringe Summe. Hier nennt z.B. Wikipedia Errichtungskosten pro Anlage von ca. 3,5 bis 8.3 Mio. €.
Der Baugrund (die Fundamentierung solcher heutigen Turmanlagen wirkt sich erheblich auf die Errichtungskosten aus) wurde bislang nicht erkundet. Damit sind die „klaren Aussagen" unseriös.
Anmerkung: Und dies alles können die Bürgen „unserer Gemeinde" mal so eben finanzieren?
Dazu kommen die Unterhaltungskosten der Anlagen selbst wie die der Verkehrs- und Transportwege (Überprüfung, Kontrolle, Instandhaltung, Reparaturen) pro Jahr (ich schätze, dass hier bis zu 5 % der Erstellungssumme angesetzt werden muss). Für eine Erneuerung (oder auch nur ein Rückbau am Ende der Nutzungszeit) sind Rücklagen zu bilden.
Anmerkung: Alles das plant die „Landberatung Lüneburg" und alles fertigt der ortsansässige Tischlereibetrieb!!! Und der riesige Gewinn (wenn es ihn denn mal in Jahren gibt) wird als Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleiben. Und weil man sich wegen des großen Gewinns schämt, wird eine Stiftung für die Notleidenden ins Leben gerufen!! Wir werden dann - wie Geesthacht in Schleswig-Holstein- die reichste Gemeinde in Niedersachen durch die Energiegewinnung!!
Ich bilde mir ein, dass ich als Bauingenieur in meinen über 40 Berufsjahren bei verkehrliche Großprojekten in Norddeutschland etwas seriöser (und auf dem höchsten Stand der machbaren Technik) geplant, geleitete und unterhalten habe. Das hier ist nichts weiter als „Klein Fritzchen und der Wunsch schnell zu viel Geld zu kommen".
2. Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch:
• Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde),
• Schattenwurf bei der Morgensonne,
Seite 4 von 4
• Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung,
• permanente Geräuschentwicklung,
• Landschaftsverbrauch
leiden müsste
- und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte
hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen

Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Gilberz

Reinstorf

ID **3523** **Gil**

Stellungnahme

Erzeugte Elektroenergie wird nie in unmittelbarer Nähe des Erzeugerstandortes verbraucht. Hierfür würde ein autarkes Ortsnetz benötigt. Noch nicht einmal auf den Nordseeinseln ist dieses noch vorhanden.
Seite 2 von 4
Erzeugter Strom wird in ein Verbundnetz eingespeist und vagabundiert hier zwischen jeweiligen Erzeuger und Verbraucher hin und her, je nach teilweise sekundenlangem Überschuss und Mehrverbrauch. Der Kreis Lüneburg (oder die Gemeinde Reinstorf) können zwar so viel Energie in ihren Grenzen erzeugen, wie hier im Mittel (Tages-, Monats- oder Jahresmittel???) benötigt wird, damit wird aber nicht der Kreis oder die Gemeinde autark. Und wie sollten bei einer solchen Denkweise die Millionen-Metropole wie z.H. Hamburg, ihren Energiebedarf decken? Mit Kohle- oder Gaskraftwerke?
3. Dabei ist die Nutzung der Windenergie eine durchaus ernst zu nehmende Teil-Energiegewinnung. Herrscht doch durchaus in unsern gemäßigten Breiten eine nur für wenige Tage im Jahr ausfallende - meist aus westlichen Richtungen kommende - Luftbewegung. Sie soll, konzentriert auf wenige Standorte (meist sind diese auf Grund des Windvorkommens in exponierter Lage) den elektrischen Grundbedarf ergänzen. Leider auch oft zur Unzeit oder kaum, wenn es z.B. bei uns windstill und leider auch bitterkalt ist.
4. Windparks - wie die Anhäufung im Volksmund genannt werden - müssen also sein.

Ich halte die derzeitige Menge an WKA schon für grenzwertig. Ein höherer Strom-Ernteertrag bei gleicher Anlagenzahl kann m.E. nur durch die Vergrößerung der Anlagen selbst erfolgen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.
Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3529** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Gruppe von 5 Landeigentümer versucht in der Gemarkung Reinstorf / Horndorf einen - von Sachverständigen des Kreises verworfenen - möglichen Standort immer wieder ins Gespräch zu bringen. Unter Verwendung von Worthülsen wie „…zum Wohle aller…", oder hinterlassen eines intakten Umfeldes ohne Umweltsünden…", oder gerechte Energiewende…" werden die Gemeindebürger aufgefordert, sich mit einer „Mindesteinlage von 1.000 €.." zu beteiligen. Benutzte Schlagwörter wie „…Direktbezug von Windstrom…" und ortsansässige Firmen bei Bau und Wartung.." suggerieren das Machbare vom Unmöglichen. Der Abstand von „Windparks" untereinander wird durch Verkleinerung der Anlage Wendhausen und der Anlage Reinstorf herbeigeredet (Anmerkung: Alles nach dem Motto: „Besser 2 Anlagen um uns herum als nur 1 Anlage, an der ich nicht beteiligt bin").	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3530** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bau solcher hocheffizienter Anlagen erfordert hochspezialisierte Planungsbüros und ausführender Firmen. Phasenrechtes Erzeugen, Transformieren und Transportieren von Strom erfordert Fachwissen, was heute nur Großkonzerne liefern Die Erstellung einer WKA mit vielleicht möglichen 3 bis 5 Anlagen einschl. der Schwerlast-Transportwege und der Kabel- / Freiluft-Leitungen bis zum nächstmöglichen Einspeiseknoten kostet eine nicht geringe Summe. Hier nennt z.B. Wikipedia Errichtungskosten pro Anlage von ca. 3,5 bis 8.3 Mio. €. Der Baugrund (die Fundamentierung solcher heutigen Turmanlagen wirkt sich erheblich auf die Errichtungskosten aus) wurde bislang nicht erkundet. Damit sind die „klaren Aussagen" unseriös. Anmerkung: Und dies alles können die Bürgen „unserer Gemeinde" mal so eben finanzieren? Dazu kommen die Unterhaltungskosten der Anlagen selbst wie die der Verkehrs- und Transportwege (Überprüfung, Kontrolle, Instandhaltung, Reparaturen) pro Jahr (ich schätze, dass hier bis zu 5 % der Erstellungssumme angesetzt werden muss). Für eine Erneuerung (oder auch nur ein Rückbau am Ende der Nutzungszeit) sind Rücklagen zu bilden. Anmerkung: Alles das plant die „Landberatung Lüneburg" und alles fertigt der ortsansässige Tischlereibetrieb!!! Und der riesige Gewinn (wenn es ihn denn mal in Jahren gibt) wird als Gewerbesteuer in der Gemeinde verbleiben. Und weil man sich wegen des großen Gewinns schämt, wird eine Stiftung für die Notleidenden ins Leben gerufen!! Wir werden dann - wie Geesthacht in Schleswig-Holstein- die reichste Gemeinde in Niedersachen durch die Energiegewinnung!! Ich bilde mir ein, dass ich als Bauingenieur in meinen über 40 Berufsjahren bei verkehrliche Großprojekten in Norddeutschland etwas seriöser (und auf dem höchsten Stand der machbaren Technik) geplant, geleitete und unterhalten habe. Das hier ist nichts weiter als „Klein Fritzchen und der Wunsch schnell zu viel Geld zu kommen". Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: • Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), • Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 • Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, • permanente Geräuschentwicklung, • Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.

Reinstorf

ID **3531** **Gil**

Stellungnahme

Da ich direkt unter dem „Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch:
• Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde),
• Schattenwurf bei der Morgensonne,
Seite 4 von 4
• Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung,
• permanente Geräuschentwicklung,
• Landschaftsverbrauch
leiden müsste
- und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte
hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten -
werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen.
Ich hoffe, sie folgen mir darin.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3532** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Da ich direkt unter dem "Bürgerwindpark Reinstorf" ais erstes Haus am Ortsrand durch: - Schwerst-Lastverkehr direkt vor der Tür (auf Ortsstraßen, für deren Ausbau ich vielleicht auch noch herangezogen werde), - Schattenwurf bei der Morgensonne, Seite 4 von 4 - Lichtverschmutzung durch die nächtliche Hindernis-Befeuerung, - permanente Geräuschentwicklung, - Landschaftsverbrauch leiden müsste - und das alles nicht, weil wir alle zusammen eine Energiewende wollen, sondern weil 5 Landwirte hier sich einen soliden Gewinn (immerhin ist die Pacht für die Turmflächen und die der Zufahrtswege wie Kabelwege usw. immer ihre gesicherte Einnahme - egal was die übrigen Bürger davon haben) einfahren möchten - werde ich mich als Reinstorfer Bürger mit aller mir zur Verfügung stehender Macht gegen den Vorrangstandort stemmen. Ich hoffe, sie folgen mir darin.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4060** **Gil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3450** **Grüne, Bündnis 90**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Guignard, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre deutliche Klarstellung aus Bürgerinnensicht. Von Seiten der Grünen im Energieausschuss kann ich Ihnen versichern, dass wir an den genannten Kriterien für die Windkraftstandorte festhalten. Wir halten es derzeit nicht für sinnvoll, die Fläche Wendhausen ungünstig zu verkleinern um einen neuen Standort mit den ja quasi nur verschobenen Windkraftanlagen zu eröffnen Dies widerspräche dem Ziel einer Bündelung der Anlagen, sowie einer Vermeidung von "Verspargelung" der Landschaft. Dies hat nach meiner Kenntnis übrigens auch Herr Bisanz eingeräumt: dass es insgesamt nicht weniger Anlagen gäbe und dass es kein "Entweder-Oder" der beiden Flachen sei, sondern ein "Sowohl-Als-Auch". Sowohl die an einem Bau Interessierten, als auch diejenigen mit Bedenken sind nun aufgerufen qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Vefahrens einzubringen. Diese werden natürlich sorgfältig geprüft und fliessen in die endgültige Fassung mit ein. Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Petra Kruse-Runge	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3451** **Grüne, Bündnis 90**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Guignard, ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und Ihre deutliche Klarstellung aus Bürgerinnensicht. Von Seiten der Grünen im Energieausschuss kann ich Ihnen versichern, dass wir an den genannten Kriterien für die Windkraftstandorte festhalten. Wir halten es derzeit nicht für sinnvoll, die Fläche Wendhausen ungünstig zu verkleinern um einen neuen Standort mit den ja quasi nur verschobenen Windkraftanlagen zu eröffnen Dies widerspräche dem Ziel einer Bündelung der Anlagen, sowie einer Vermeidung von "Verspargelung" der Landschaft. Dies hat nach meiner Kenntnis übrigens auch Herr Bisanz eingeräumt: dass es insgesamt nicht weniger Anlagen gäbe und dass es kein "Entweder-Oder" der beiden Flachen sei, sondern ein "Sowohl-Als-Auch". Sowohl die an einem Bau Interessierten, als auch diejenigen mit Bedenken sind nun aufgerufen qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Vefahrens einzubringen. Diese werden natürlich sorgfältig geprüft und fliessen in die endgültige Fassung mit ein. Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Petra Kruse-Runge	Keine an den Landkreis gerichtete Stellungnahme. Davon abgesehen schließt sich der Planverfasser den Ausführungen von Bündnis90/Grüne an.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3386** **Gui**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3476** **Gui**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, ergänzend zu meiner E-mail vom 16.04.2013 zum Landeszeitungsartikel vom 13.04 finden Sie hier meine Meinung als Bürgerin zum Thema Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde Reinstorf. Ich wohne seit jetzt 37 Jahren in der Samtgemeinde Ostheide, davon 29 Jahre in Reinstorf. Es gab in der Vergangenheit auch manche heftige Diskussionen in der Samtgemeinde, aber ich kann mich nicht an ein solches Ausmaß an Verlogenheit in der Auseinandersetzung und an Instrumentalisierung von Institutionen und Personen für das Profitstreben einiger Grundbesitzer, wie in diesem Fall entsinnen. Ich bin schockiert und gleichzeitig entsetzt und empört über die Verlogenheit und Dreistigkeit der Diskussion eines „Bürgerwindparks Reinstorf", den Sie als Bürgermeister allem Anschein nach unterstützen. Schon allein der Antrag der Initiatoren über die LüneLand GmbH vom 13. November 2012 an den Kreistagsausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung (KTA) war eine reine Zumutung und eine bodenlose Frechheit. Die in der Präambel betonte Anwesenheit des Kreistagsausschussvorsitzenden, Herrn Franz-Josef Kamp, und des Samtgemeindebürgermeisters, Herrn Norbert Meyer, bei der Infoveranstaltung in Wendhausen am 06. November 2012 wurde so herausgestellt, daß unbefangene Beobachter sie für überzeugte Befürworter dieses Vorhabens halten mussten. Außerdem enthält dieser Antrag Passagen, die an Dreistigkeit kaum zu überbieten sind. Abgesehen von der absurden Behauptung bis zu 200m bzw. 250m hohe WKA würden „von allen Seiten komplett umgeben von Bäumen, Baumreihen oder Hecken kaum auffallen" (ein Affront gegen menschliche Intelligenz!) stellt die Aufforderung an die Mitglieder des KTA die festgelegten Abstandsvorschriften „moderat" zu berechnen und all die anderen Aufforderungen, im Sinne der Antragssteller zu manipulieren, einen Aufruf zur Amtspflichtverletzungen dar, die gegebenenfalls juristisch geahndet werden sollte! Die ehemals im Plan verzeichnete „nicht empfohlene Vorrangsfläche" Reinstorf ist aus dem Entwurf, nach den vom Kreistagsausschuss nach langwieriger und ausgiebiger Arbeit festgelegten Kriterien, mit ausführlichen und wohl begründeten Argumenten, gestrichen worden (Sitzung vom 29. Januar 2013 in der Ritterakademie). Trotzdem wird weiterhin von den Initiatoren zu Versammlungen aufgerufen und Unterschriften gesammelt, um diese Fläche bei den Politikern durchzusetzen. Die Herangehensweise der Initiatoren unterscheidet sich in nichts von der von Großkonzernen, die sich fragwürdiger Methoden bedienen und ihre Beziehungen in der Politik einsetzen, um ungehindert ihre Profitmaximierung betreiben zu können. Stellungnahme von Bürger/innen zum Entwurf 2. Änderung RROP 2003 des Landkreises	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lüneburg im Bereich Windenergienutzung * Gemeinde Reinstorf 7-13
Gegenwind Reinstorf
Wenn [wie aus dem Flyer „LZ-Presseberichtigung" (Briefkastenwurf vom 14. April) zu entnehmen ist, der sich auf dem Artikel in der Landeszeitung vom 13. April bezieht] die Grundbesitzer, die in diesem Fall ja auch die Bewirtschafter der Flächen sind, „sich der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und der nachfolgenden Generation bewusst" sind und es wirklich ernst damit meinen, „zum Wohle aller und insbesondere der nachfolgenden Generation eine intakte Umfeld ohne Umweltsünden zu hinterlassen", sollten sie erst einmal damit beginnen, bei der Bearbeitung ihrer Scholle die Vorschriften zur guten fachlichen Praxis einzuhalten! Deshalb ist auch die Benennung in „Bürgerwindpark" und das Beteiligungsmodel nur als Vehikel zu sehen, die Interessen der Grundbesitzer und des Bauernverbandes gegen alle Widerstände durchzusetzen.
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde.
Unverständlich bleibt für mich Ihre Haltung als Bürgermeister: sie drohen noch im März mit politischem Druck (!!!) um die Anlage durchzusetzen (LZ 74 vom 28. März) und sammeln erst jetzt im April Meinungen! (LZ 86 vom 13. April).
Die Korrespondenz von Gegnern dieser geplanten Anlage mit dem Landkreis und den Kreistagausschussmitgliedern haben Sie per E-Mail als Kopie seit dem 18. November 2012 von mir immer erhalten. Sie sind also über deren Existenz informiert.
Als Bürgerin erwarte ich von Ihnen als Bürgermeister, daß Sie sich für die Belange aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.
Von meinem Grundstück aus, habe ich Sicht auf die 4 Windräder aus der WKA Wendhausen, auf die 3 Windräder der WKA von Thomasburg und auf die 4 Windräder der WKA Köstorf/Dahlenburg. Wenn ich einige Schritte vor meine Haustür gehe, kann ich auch die WKA von Barendorf bewundern.
Wie viele WKA will die Samtgemeinde noch verkraften können?
Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.
Mit freundlichen Grüßen

Betr.: Windkraftfläche in Reinstorf
Unser Schreiben vom 18. November 2012

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer

* Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3477** **Gui**

Stellungnahme

Ich wohne seit jetzt 37 Jahren in der Samtgemeinde Ostheide, davon 29 Jahre in Reinstorf. Es gab in der Vergangenheit auch manche heftige Diskussionen in der Samtgemeinde, aber ich kann mich nicht an ein solches Ausmaß an Verlogenheit in der Auseinandersetzung und an Instrumentalisierung von Institutionen und Personen für das Profitstreben einiger Grundbesitzer, wie in diesem Fall entsinnen.
Ich bin schockiert und gleichzeitig entsetzt und empört über die Verlogenheit und Dreistigkeit der Diskussion eines „Bürgerwindparks Reinstorf", den Sie als Bürgermeister allem Anschein nach unterstützen.
Schon allein der Antrag der Initiatoren über die LüneLand GmbH vom 13. November 2012 an den Kreistagsausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgeanpassung (KTA) war eine reine Zumutung und eine bodenlose Frechheit.
Die in der Präambel betonte Anwesenheit des Kreistagsausschussvorsitzenden, Herrn Franz-Josef Kamp, und des Samtgemeindebürgermeisters, Herrn Norbert Meyer, bei der Infoveranstaltung in Wendhausen am 06. November 2012 wurde so herausgestellt, daß unbefangene Beobachter sie für überzeugte Befürworter dieses Vorhabens halten mussten.

Deshalb ist auch die Benennung in „Bürgerwindpark" und das Beteiligungsmodel nur als Vehikel zu sehen, die Interessen der Grundbesitzer und des Bauernverbandes gegen alle Widerstände durchzusetzen.
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde.
Unverständlich bleibt für mich Ihre Haltung als Bürgermeister: sie drohen noch im März mit politischem Druck (!!!) um die Anlage durchzusetzen (LZ 74 vom 28. März) und sammeln erst jetzt im April Meinungen! (LZ 86 vom 13. April).
Die Korrespondenz von Gegnern dieser geplanten Anlage mit dem Landkreis und den Kreistagausschussmitgliedern haben Sie per E-Mail als Kopie seit dem 18. November 2012 von mir immer erhalten. Sie sind also über deren Existenz informiert.
Als Bürgerin erwarte ich von Ihnen als Bürgermeister, daß Sie sich für die Belange aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort ReinsTorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3478** **Gui**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem enthält dieser Antrag Passagen, die an Dreistigkeit kaum zu überbieten sind. Abgesehen von der absurden Behauptung bis zu 200m bzw. 250m hohe WKA würden „von allen Seiten komplett umgeben von Bäumen, Baumreihen oder Hecken kaum auffallen" (ein Affront gegen menschliche Intelligenz!) stellt die Aufforderung an die Mitglieder des KTA die festgelegten Abstandsvorschriften „moderat" zu berechnen und all die anderen Aufforderungen, im Sinne der Antragssteller zu manipulieren, einen Aufruf zur Amtspflichtverletzungen dar, die gegebenenfalls juristisch geahndet werden sollte! Von meinem Grundstück aus, habe ich Sicht auf die 4 Windräder aus der WKA Wendhausen, auf die 3 Windräder der WKA von Thomasburg und auf die 4 Windräder der WKA Köstorf/Dahlenburg. Wenn ich einige Schritte vor meine Haustür gehe, kann ich auch die WKA von Barendorf bewundern. Wie viele WKA will die Samtgemeinde noch verkraften können? Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3479** **Gui**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Ergebnis dieser Diskussion ist eine polarisierte und zerstrittene Gemeinde. Seien Sie versichert, daß ich mich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4053** **Gui**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3387** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3412** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4061** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **1271** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe der Landkreis plant die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Unsere Gemeinde Dahlem wird durch die Köstorfer Fläche besonders getroffen. Wir befürworten die Energiewende, aber mit Augenmaß. Wir haben unsere Bürgerpflicht mit 9 WKA in der Gemeinde Dahlem weit übererfüllt! Das Augenmaß fehlt im neuen RROP Windenergie. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Gemeinde Dahlem, und alle anliegenden Ortschaften, würden von den gigantischen 200 Meter WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Keine höheren als die bisherigen Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem in Köstorf! 2) Die Schlaggeräusche sind schon jetzt oft sehr störend. Die jetzigen Anlagen werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine weiteren, keine höheren und keine leistungsstärkeren Windkraftanlagen in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Die 9 WKA in der Gemeinde Dahlem wirken bereits sehr landschaftsschädigend auf die unmittelbare Umgebung unserer Dörfer, auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland und Bleckedes einmalige Elbelandschaft. WKA, vor allem höhere als die bisherigen 140 m hohen Anlagen gehören hier nicht her, auch nicht an die Grenze des Naturparks. Keine weiteren und keine höheren Anlagen in Köstorf! 4) Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vbrrangflächen reicht nicht. Man würde ja nur noch Rotoren sehen. Und die Zugvogelformationen werden durcheinander gebracht. Tausende Gänse kommen zum Rasten auch auf die freie Fläche südlich von Barskamp. Nahrungshabitate für Greifvögel und Eulen werden gefährlich eingeschränkt. Deshalb: mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie es der Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Aus Artenschutzgründen: NOCH gibt es Rotmilane und Habichte in den Dörfern unserer Gemeinde. Bisher hatten sie offenbar Glück, denn Greifvögel können den WKA nicht ausweichen. NOCH ziehen Zugvögel über unsere Gemeinde - sie fliegen in 200m Höhe. Und Fledermäuse: Früher - bevor die jetzigen		

WKA in Betrieb
genommen wurden, gab es unzählige Fledermäuse. Der Bestand ist schon extrem dezimiert worden.
Deshalb: keine weiteren und keine höheren WKA in die Gemeinde Dahlem auf die Köstorfer Fläche!

Reinstorf

ID **3413** **Hoh**

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3414** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3468** **Hoh**

Stellungnahme

Guten Tag Herr Bisanz,
wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf.
In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf".
Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen.
Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder.
Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen.
Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit.
Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten.
Mit freundlichen Grüßen
Eva & Ingo Hohmann

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3469** **Hoh**

Stellungnahme

Guten Tag Herr Bisanz,
wir leben seit knapp vier Jahren in Reinstorf.
In den letzten Tagen beschäftigen wir uns jetzt mehr und mehr mit dem sogenannten „Bürgerwindpark Reinstorf".
Durch die Planer und Initiatoren dieser Anlage wird öffentlich der Eindruck erweckt, dass die Reinstorfer Bürger sich diese Windräder wünschen.
Weder wir, noch sämtliche uns bekannten Bürger aus Reinstorf sind für diese Windräder.
Es ist erschreckend zu lesen, dass hier einige wenige „Großgrundbesitzer" diesen „Windpark" mit aller Macht doch noch durchsetzen wollen. Das ihrer Meinung nach auch „politischer Druck" bei der Umsetzung ausgeübt werden könnte ist für uns nicht nachvollziehbar und lässt ihre Einstellung zu dem geplanten Vorhaben erahnen.
Sie, als Bürgermeister in Reinstorf, sind doch für die Belange und Probleme der Anwohner gewählt worden. Nicht für einige wenige, sondern für die Mehrheit.
Daher würden wir uns wünschen, dass Sie sich auch daran halten.
Mit freundlichen Grüßen
Eva & Ingo Hohmann

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3545 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
zunächst erlaube ich mir anzuzeigen, dass mich u.a. die Herren und Damen... in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Grundeigentümer von Flächen der Gemarkung Reinstorf mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungsplan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden. Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischenzeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen n a c h wie vor in die engere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen: 1. Repowering / Vorteüsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber a u c h gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung.

Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, d a alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, d a die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich langfristig zurückgebaut werden müssen.
Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.
2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.
In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politischen Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Umsetzung des RROP genannt.
Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wend-

hausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.] 1.2012 im Gasthaus Reinstorf vorgenommen.
Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertretern aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten.
Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Konzept der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark

ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz
für d e n Standort.
Zudem g a b es im Gasthaus Wendhausen am 26.03.2013 eine Informationsveranstaltung
zu beiden Standorten durch die Gemeinde.
3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien
Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering notwendigen
Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Schadenersatzforderungen
aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse
sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so
denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden.
Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind j e d o c h nicht ersichtlich. Das Kulturerbe
„verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. berücksichtigt.
Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Standorte
bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der
Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha d em Standort Reinstorf, der
gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre.
Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der
als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands
von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von c a . 85 ha, welche

aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. A u c h dies spricht
für den Standort Reinstorf.
Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschließen.
Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen
werden maximal 2 x im Jahr v om Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse
befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung
der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu
erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216)
noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten"
belegt werden.
Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches
durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung
aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real
vorhanden ist. Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde
Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen
ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Landschaftsbild
und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark
Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahrenen
Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP
Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden.
Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort
Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus
zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht

nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichteten Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16

Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Verhältnis zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie.
All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wendhausen/ Boltersen.
Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).
4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, o b die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss a u c h diese Matrix dazu führen, d e n Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber 5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen" noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort Wendhausen um 2 Punkte überragen.
5. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
B. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.

C. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus
Neetze.
D. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche
Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem
durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.
II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption
als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem
Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich
ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen
Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte
gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften
für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.
Sollten Sie weiteren Vortrag oder Unterlagen benötigen, bitte ich um einen kurzen
Hinweis.
Gern höre ich von Ihnen und verbleibe
Hendrik A. Könemann
Rechtsanwalt

Reinstorf

ID 3546 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungsplan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden. Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischenzeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen n a c h wie vor in die engere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen: 1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber a u c h gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung. Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, d a alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, d a die vorhandenen	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" . Das 3km-Abstandskriterium soll beibehalten werden, um dem Bündelungsprinzip zu entsprechen. Ein Abstand von 100 m zum Wald soll - in Anlehnung an die fachlich begründeten Empfehlungen des NLT-Papiers - beibehalten werden. Gerade die Waldränder stellen empfindliche Lebensräume etwa für Vögel und Fledermäuse dar. Die polemischen Unterstellungen wonach "es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten (sei), dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung besonderes Gehör gewährt worden ist" werden mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen.	wird nicht berücksichtigt

Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich langfristig zurückgebaut werden müssen.
Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen:
Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht.
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.
Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen.
In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.

Reinstorf

ID 3547 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald aufgehoben werden.	Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Der Anregung, auf die Abstandsregelung zum Wald zu verzichten wird daher nicht gefolgt. Verwiesen wird hier insbesondere auch aufdie fachlich fundierten Empfehlungen des NLT.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3548 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3549 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen. 2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt. In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politischen Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Umsetzung des RROP genannt. Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.] 1.2012 im Gasthaus Reinstorf vorgenommen.Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertretern aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten. Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Konzept der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz für d e n Standort. Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vorhandenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Standorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszuschließen. In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es g a b nur 25 Gegenstimmen.	Zu 1.: Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden. Zu 2.: Die Frage der Beteiligungsformen an Windparks ist nicht regionalpanerisch steuer- und festsetzbar und daher nicht Gegenstand der Planung, auch wenn im Hinblick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung Bürgerwindparks durchaus positiv gesehen werden. Im Übrigen ist das Ausmaß der Akzeptanz eines Windparks "Reinstorf" angesichts der Vielzahl von Stellungnahmen, die dem entgegensgtehen, mit Skepsis zu betrachten.	wird nicht berücksichtigt

II. Windpark Reinstorf
a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.

Reinstorf

ID 3554 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Standorte bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha dem Standort Reinstorf, der gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre. Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von c a . 85 ha, welche aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. Auch dies spricht für den Standort Reinstorf.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".
Der Standort Reinstorf wäre selbst bei Änderung des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" in "tatsächlicher Wald" - die allerdings aus den unter ID Nr. 3367 (Lüneland GmbH) geschilderten Gründen nicht in Betracht kommt - lediglich ca. 63 ha groß. Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt.
Es bleibt daher dabei, dass der Standort Reinstorf nicht für ein Vorranggebiet in Betracht kommt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3555 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschließen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr v om Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3556 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3561 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, o b die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss a u c h diese Matrix dazu führen, d e n Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen .Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen. Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden. Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber 5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf. Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen" noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen, dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort Wendhausen um 2 Punkte überragen.	Repoweringstandorte wurden bzw. werden nur dort festgelegt, wo - besondere Missstände durch bestehende Anlagen vorliegen und - ein Repowering aufgrund der Eigentümer-/Betreiberkonstellation und /oder des Alters der Anlagen mit einer realistischen Aussicht auf Erfolg ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird. Beides ist hier nicht gegeben: - 2 der 3 bestehenden Anlagen unterschreiten den Mindestabstand nur geringfügig, - es sind nur relativ wenige Menschen betroffen, die Werte der TA Lärm werden eingehalten bzw. unterschritten. Das Kriterium der Vorbelastung entfällt nicht, denn diese Anlagen werden aufgrund ihres Alters (Errichtung 2002) voraussichtlich noch ca. 15 bis 20 Jahre weiter betrieben werden. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass auch das Vorranggebiet "Wetzen", weil hier ebenfalls der Abschluss eines raumordnerischen Vertrages mittlerweile unrealistisch erscheint, nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt werden soll. Der vom Stellungnehmer bevorzugte Standort "Reinstorf" liegt mit etwa 1400 m Entfernung von der Bundesstraße B 216 unvergleichlich weiter entfernt als "Wendhausen" von der Landesstraße. Von einer durch andere technische Anlagen geprägte Vorbelastung der Landschaft kann bei einer derartigen Entfernung nicht mehr gesprochen werden. Es handelt sich daher offensichtlich um ein Missverständnis. Gemeint ist nicht die Vorbelastung der Wohnbevölkerung durch eine Verkehrstrasse. Die Notwendigkeit, die bestehenden Anlagen kurzfristig zurückzubauen, besteht nicht. Auf dem mit 82 ha recht großen Vorranggebiet können trotz der bestehenden Anlagen auch bei Einhaltung de notwendigen Abstände noch eine Reihe zusätzlicher Anlagen errichtet werden. Im Ergebnis bleibt es also dabei, dass der Standort "Wendhausen" nach der angewandten Bewertungsmatrix - bei der im Übrigen kein Additionsfehler zu lasten von Reinstorf erkennbar ist - aus den o.g. Gründen deutlich besser abschneidet und daher gegenüber "Reinstorf" den Vorzug erhalten muss.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3562 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Windpark Reinstorf a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Konzeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eigenem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege. b. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vornehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften. /		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 4073 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Reinstorf

ID 3415 Kos

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3464** **Kos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hallo Herr Bisanz! Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3466** **Kos**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3416** **Kra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3388** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3480** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, Zunächst möchte ich meine Erleichterung über die Tatsache zum Ausdruck bringen, daß es bei der derzeitigen Auseinandersetzung nicht um die Abwendung einer Atomkraftanlage oder eines Endlagers geht! Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze… Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf: Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw. Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden. Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen. Mit freundlichen Grüßen, Christiane Tarnow und Dr. Axel Kremer	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3483** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze… Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf: Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3484** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden. Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4062** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2560 Landesamt für Geoinformation u Landentwicklung NS

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet -WE 10 Wendhausen- liegt im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf (siehe auch nachfolgende Gebietskarte). In dem Flurbereinigungsverfahren hat noch keine vorläufige Besitzeinweisung stattgefunden. Deshalb sind die Kataster und Grundbuchbestände derzeit noch uneingeschränkt gültig. Da aber gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz mit der Verfahrensanordnung zeitgleich auch eine Veränderungssperre für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet wurde, wäre der Bau von Windkraftanlagen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz genehmigungspflichtig und müsste mit dem Amt für Landentwicklung abgestimmt werden. Die Vorläufige Besitzeinweisung im Verfahren Reinstorf ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Grundbuchbestand in der Regel nicht mehr identisch mit der örtlichen Besitzeinweisung, was bei einer Umsetzungsplanung unbedingt zu beachten wäre.	Eine konkrete Planung von WEA ist nicht Gegenstand der Festlegung. Insoweit sind die gegebenen Hinweise erst im Zuge der nachfolgenden Vorhabensplanung zu berücksichtigen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4074** **Lüb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier: Windpark Reinstorf - Potentialfläche in Reinstorf als Wind-Vorrangstandort Sehr verehrte Frau Scherf, zunächst erlaube ich mir anzuzeigen, dass mich u.a. die Herren Heinrich Lübbecke, Henning Meyer und Frau Martina Karstens in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Grundeigentümer von Flächen der Gemarkung Reinstorf mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauf¬tragt haben. In der Sache selbst geht es darum, die Voraussetzungen für die Er¬richtung eines Bürgerwindparks in Reinstorf zu schaffen, in dem die Potentialfläche in Reinstorf im neu zu erstellenden Raumordnungs¬plan als Vorrangstandort berücksichtigt wird, auch wenn es bei dem jetzt vorgeschlagenen - nicht zwingenden - Abstandskriterium von 3 Km zwischen den Potentialflächen bleibt. Auch möchte ich hier anregen, dass die Abstandsflächen von 100 m zum Wald auf¬gehoben werden. Ursprünglich sind wohl 22 Vorrangstandorte vorgesehen gewesen, wobei zwischen¬zeitlich 12 Standorte in die engere Wahl gekommen sind. Aus von hier aus nicht nachvollziehbaren Gründen gehört der Standort Reinstorf nicht mehr zur engeren Wahl, wohingegen beispielsweise der Standort Wendhausen nach wie vor in die en¬gere Wahl als Vorrangstandort Einbeziehung gefunden hat. Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint jedoch bereits zweifel¬haft, ob der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Ent¬scheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg be¬teiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung fin¬den, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

Dies gilt umso mehr, als dass gerade gegen den Vorrangstandort Wendhausen ganz erhebliche Bedenken bestehen:

1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen
Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, da 3 der dort vorhande¬nen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind.
Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber auch gleichzeitig das Kriteri¬um der (positiven) Vorbelastung.
Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus dem Grund, da alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, da die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folg¬lich langfristig zurückgebaut werden müssen.

Ein Repowering in der üblich vorgeschlagenen Form ist in Wendhausen aber ohnehin schlicht nicht möglich:
Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, da - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorge¬sehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es auch aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entschei¬dungsfindung besonderes Gehör gewährt worden ist.

2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, da dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern be¬stehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerba¬rer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.

In umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Landkreises und auch aller politi¬schen Parteien immer wieder der Bürgerwindpark als favorisiertes Modell für die Um¬setzung des RROP genannt.
Meine Mandanten haben in Vorfeld eine umfangreiche Bürgerbeteiligung durch persönliche Gespräche mit der Bevölkerung in Reinstorf, Holzen, Horndorf und Wend-
hausen und einer zentralen Informationsveranstaltung am 05.11.2012 im Gasthaus Reinstorf vorgenommen.
Die Informationsveranstaltung wurde von über 100 Bürgern und zahlreichen Vertre¬tern aus der Politik besucht. Als Gäste waren u.a. Herr Kamp vom Landkreis Lüneburg und Herr Norbert Meyer von der Samtgemeinde Ostheide vertreten.
Eine persönliche Befragung im Rahmen der Veranstaltung und durch Besuche der Bürger haben eine hohe Akzeptanz für den Bürgerwindpark Reinstorf und sein Kon¬zept der Beteiligung aller Bürger mit lokalem Strombezug aus dem eigenen Windpark ergeben. Gerade dieses Konzept trägt die im höchsten Maße vorhanden Akzeptanz für den Standort.
Zudem gab es im Gasthaus Wendhausen am 26.03.2013 eine Informationsveranstal¬tung zu beiden Standorten durch die Gemeinde.

3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien
Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering not¬wendigen Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Scha¬denersatzforderungen aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden. Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind jedoch nicht ersichtlich. Das Kulturerbe „verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. be¬rücksichtigt.

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass durch die bisherige Planung größere Stan¬dorte bevorzugt werden. Insofern könnte man zu der Auffassung gelangen, dass der Standort Wendhausen/ Boltersen mit (scheinbar) 82 ha dem Standort Reinstorf, der gemäß ihrer vorläufiger Planung nur über 68 ha verfügt, vorziehungswürdig wäre.

Betrachtet man jedoch den Standort Reinstorf genauer, ergibt sich ausweislich der als Anlage beigefügten aktuellen Planung unter Berücksichtigung eines Abstands von 1000m zur nächsten Wohnbebauung eine Flächengröße von ca. 85 ha, welche
aufgrund des Flächenzuschnitts Platz für 8-9 Anlagen bieten würde. Auch dies spricht für den Standort Reinstorf.
Die Fläche in Reinstorf lässt sich durch das vorhandene Wegenetz optimal erschlie¬ßen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen während des Betriebs der Anlagen (Anlagen werden maximal 2 x im Jahr vom Wartungsdienst angefahren) ist nicht zu erwarten.

Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich an einer Lan¬desstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbe¬lastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. Auch dies könnte durch ein „Schallgutach¬ten" belegt werden.

Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahr¬nehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und nach Lüneburg real vorhanden ist. Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Land¬schaftsbild und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahre¬nen Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden.

Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichte¬ten Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16 Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Ver¬hältnis zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie.

All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wend¬hausen/ Boltersen.

Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt wor¬den sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Ent¬scheidung nicht maßgeblich beeinflussen:

Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen dem angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umset¬zung des Windparks in Wendhausen besteht.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanla¬gen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind.

Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wend¬hausen zurückgebaut werden (müssten).

4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten
Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss auch diese Mat¬rix dazu führen, den Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen. Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.

Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten ge¬genüber 5 Punkten für den Standort Reinstorf.

Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Wind¬kraftanlagen" noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen, dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Stand¬ort Wendhausen um 2 Punkte überragen.

5. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen

a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
B. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneu¬erbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.
C. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
D. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

II.7 Windpark Reinstorf

a. Bürgerakzeptanz durch offene und transparente Kommunikation. Kon¬zeption als Bürgerwindpark für alle Bürger und Strombezug aus eige¬nem Windpark sorgen für eine Konfliktvermeidung bereits im Vorwege.
B. Optimale Lage bei sinnvoller Größe und Einhaltung aller Kriterien, vor¬nehmlich ausreichender Abstandslage zu vorhandenen Ortschaften.
Es macht keinen Sinn, Vorrangstandorte an anderen Orten mit Gewalt gegen vor¬handenen Bürgerunwillen durchzusetzen und auf der anderen Seite sinnvolle Stan¬dorte gegen den Willen vieler ansässiger Bürger von der weiteren Planung auszu¬schließen. In Reinsdorf, Holzen, Horndorf und Wendhausen wurden 230 Unterschriften für den Standort Reinsdorf gesammelt, es gab nur 25 Gegenstimmen.

Sollten Sie weiteren Vortrag oder Unterlagen benötigen, bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Gern höre ich von Ihnen und verbleibe y

mit freundlichen Grüßen

Reinstorf

ID 3365 LüneLand GmbH

Stellungnahme

1. LüneLand GmbH Altenbrücker Damm 5a 21337 Lüneburg
Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
 0 41 31 – 2 47 46 20
 0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar.
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen
LüneLand GmbH
Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im

Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.
Mit freundlichem Gruß
Axel Wilhelms
LüneLand GmbH

Reinstorf

ID **3366** **LüneLand GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv betrachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP: Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.	Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3367 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen. 1. Bewertungskriterium "Größe" Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wendhausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung. Die nutzbare Fläche im Vorranggebiet "Wendhausen" verringert sich nicht zwangsläufig, denn perspektivisch - und das RROP ist ein mittel- bis langfristig angelegtes Konzept - werden die Altananlagen abgebaut werden und benötigen dann keinen Abstand zu im Gebiet selbst zu errichtenden Anlagen. Im Übrigen können dort auch niedrigere Anlagen mit entsprechend geringerem Abstandsbedarf errichtet werden. Wie der Stellungnehmer auf 85 ha kommt, ist nur dadurch zu erklären, dass er das Ausschlusskriterium "Vorranggebiet für ruhige Erholung" nicht berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3368 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. 3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen" Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist. Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch. Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

Reinstorf

ID 3369 LüneLand GmbH

Stellungnahme

ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wendhausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegenüber zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
 0 41 31 – 2 47 46 20
 0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der geforderte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich

zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

Reinstorf

ID 3370 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.	Es ist nicht erwiesen und auch nicht zu erwarten, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch die WEA in Wendhausen zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3375 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.	Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist. Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3377 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage. Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3625 LüneLand GmbH

Stellungnahme

1. LüneLand GmbH Altenbrücker Damm 5a 21337 Lüneburg
Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg E-Mail: burkhard.kalliefe@landkreis.lueneburg.de
Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.
Altenbrückerdamm 5a
21337 Lüneburg
 0 41 31 – 2 47 46 20
 0 41 31 – 2 47 46 11
Geschäftsführer:
Axel Wilhelms
10.05.2013
LüneLand GmbH
2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" zur Begründung.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar.
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen"
Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Orts-rand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Flä-che zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfris-tig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist.
Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch.
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat.
In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben.
Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen
LüneLand GmbH
Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im

Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu strei-chen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erho-lungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.
Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.
Mit freundlichem Gruß
Axel Wilhelms
LüneLand GmbH

Reinstorf

ID 3626 LüneLand GmbH

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
ich beziehe hier noch einmal explizit Stellung zum "Alternativ Standort Reinstorf". Ich hoffe, dass meine Argumente sie überzeugen werden, den Standort Reinstorf als Standort im neuen RROP aufzunehmen. Insbesondere deshalb, weil sie mit der Ausweisung dieses Standortes dem Ziel "Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen " am ehesten gerecht werden. Objektiv be-trachtet ist der Standort Reinstorf gegenüber Wendhausen der bessere.
Bewertung der Standorte:
Selbst wenn sie bei Ihrer Bewertungsmatrix bleiben, dann können Sie dem Standort Reinstorf bei objektiver Betrachtungsweise mehr Punkte geben, als dem Standort Wendhausen.
1. Bewertungskriterium "Größe"
Der Standort Wendhausen ist nur scheinbar größer. Die nutzbare Fläche verringert sich in Wend-hausen aufgrund des Abstandes zu den vorhandenen Altanlagen um ca. 25 ha auf 57 ha, weil die neuen Anlagen baurechtlich, aber auch privatrechtlich (Pachtverträge) einen Abstand von 500 m zu den Altanlagen einhalten müssen. Wenn sie, wie in Ihrer ersten Darstellung von September 2012, für Reinstorf die Flächen mit einbeziehen, die sich im östlichen Teil der Potenzialfläche in Reinstorf befinden, so ist der Standort mit einer Fläche von 85 ha sogar wesentlich größer, als der in Wend-hausen. Richtig bewertet, müsste der Standort Reinstorf eigentlich drei Punkte bekommen, gegen-über zwei Punkten für den Standort Wendhausen.

2. Bewertungskriterium "Erschließung"
In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg hält am 3km-Kriterium als Mindestabstand zwischen Vorranggebieten und an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema" .

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Lösungsvorschlag zur 2. Änderung des RROP:
Wir schlagen daher vor, dass der Windpark Reinstorf vorrangig berücksichtigt wird, und der gefor-derte Mindestabstand von 3 km, sollte dieser zum Tragen kommen, von der äußeren Grenzen der Vorrangfläche von Reinstorf gemessen wird. Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen. Wir würden es auch begrüßen, wenn die gestrichene Fläche in Boltersen wieder hinzukommt, so dass auch dort, im entsprechen-den Umfang, Neuanlagen gebaut werden können.

Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.
Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.

Reinstorf

ID **3627** **LüneLand GmbH**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablenkung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3628 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Bewertungskriterium "Windkraftanlagen vorhanden / planerisch ausgewiesen" Das Vorhandensein von älteren Windkraftanlagen, die sich in Wendhausen z.B. 580 m von Ortsrand Sülbeck befinden, führt zur einer "Besserbenotung". Fakt ist aber, dass durch das Versäumnis den Betreibern der Altanlagen eine Repoweringmöglichkeit innerhalb der neu ausgewiesenen Fläche zu geben, werden diese Betreiber nun gehalten sein, diese Altanlagen auch möglichst langfristig weiter zu betreiben. Der Beitrag diesen Zustand zu manifestieren erfährt eine Besserbeurteilung, die absolut unlogisch ist. Auch dann, wenn man eine Vorbelastung durch ältere Windkraftanlagen als positiv beurteilt, dann ist diese doch allenfalls zeitlich begrenzt und beschränkt sich z. B. auf einen Zeitraum von vielleicht 10 Jahren. Eine ohnehin zeitlich beschränkte Vorbelastung als vorteilhaft zu beurteilen, zumal die Windkraftanlagen nach den Vorgaben des jetzigen RROP an ihren jetzigen Standorten gar nicht mehr betrieben werden dürften, ist ebenfalls absolut unlogisch. Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erweiterung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben. Bei objektiver Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass der Standort Reinstorf insge-samt mit 7 Punkten zu bewerten ist und der Standort Wendhausen mit 5 Punkten. Insofern ist es schlussfolgernd richtig dem Standort Reinstorf Priorität einzuräumen	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema". Ein Repowering der Altanlagen durch Neuerrichtung leistungsstärkerer Anlagen am zukünftigen Standort bleibt den Betreibern unbenommen, sofern sie dies vertraglich mit den Grundeigentümern regeln. Dies kann auch außerhalb eines sog. Raumordnerischen Vertrags auf einem allgemein verfügbaren Standort geschehen. Es ist richtig, dass die für eine Besserbenotung des Vorranggebietes "Wendhausen" sprechende Vorbelastung durch das Vorhandensein von Anlagen am Rande bzw. außerhalb des neuen Gebiets bedingt ist. Die Annahme, dass diese nur noch etwa 10 Jahre bestehen bleiben, ist allerdings gegriffen und stimmt im Übrigen auch nicht mit Aussagen des Stellungnehmers überein, die dieser an anderer Stelle getätigt hat. Dort wurde nämlich mit einer Restnutzungsdauer von deutlich über 10 bis bis zu 20 Jahren argumentiert. Dieser Umstand der Vorbelastung stellt allerdings nur e i n Kriterium im Bewertungsschema dar. Auch ohne dieses Kriterium ist der Standort "Wendhausen" deutlich besser zu beurteilen als der Standort "Reinstorf", und zwar sowohl aufgrund der Größe als auch aufgrund der Erschließung.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3629 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Fläche in Reinstorf möchten wir vorschlagen, die komplette Fläche einschließlich der östlichen Teilfläche (siehe Karte) zu berücksichtigen. Da der östliche Teil der Fläche sich in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung befindet, beantragen wir, die Kriterien diesbezüglich zu ändern. Es gibt keinen Grund, warum Windkraftanlagen die ruhige Erholung beeinträchtigen sollten. Inso-fern macht es keinen Sinn hier andere Maßstäbe anzusetzen, als bei den "Vorbehaltsgebieten für die ruhige Erholung". Andernfalls schlagen wir vor, das Vorranggebiet für ruhige Erholung zu streichen, weil es keinesfalls nachvollziehbar ist, warum die östliche Teilfläche einen besonderen Erholungswert hat und als solche ausgewiesen wurde.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebiets für ruhige Erholung ist plausibel und steht fachlich nicht in Frage. Dass die Windenergienutzung einen Konflikt mit der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung aufweist ist fachlich unstrittig, so dass der Ausschluss der Windenergienutzung aus dem Vorranggebieten für ruhige Erholung sachgerecht ist.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID **3417** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3418** **Mer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4075** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID **3419** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3420** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3452** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten. Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten? Angelika + Jan-Erik Mullikas	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3453** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten. Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten? Angelika + Jan-Erik Mullikas	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3454** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3455** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch wir sind gegen die Errichtung eines Windparks. Wir haben über längere Zeit in Boitze (Dahlenburg) gewohnt und die negativen Folgeerscheinungen von Windrädern erleben müssen. Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!! Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich. Wir haben das Glück in einer stark frequentierten Ferienregion zu leben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Anblick von so vielen Windrädern erbaulich sein soll. In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3456** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3457** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die entstehenden unangenehmen und nervenden Geräusche, die durch die Windräder entstehen, sind nicht weg zu diskutieren!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3458** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3459** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Schattenwurf ist nicht zu ertragen. Die Wohn- und Lebensqualität sowie die hiermit verbundenen Immobilienpreise werden auf einen Tiefstand fallen. Die Optik in dieser Region mit den viel zu vielen Windrädern - einfach grauslich.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3460** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3461** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In dem vorerwähnten Ort Boitze ziehen Kraniche und Wildgänse nicht mehr und das dortige Hochwild - hier Niederwild - ist stark rückläufig. Auch hier ziehen Kraniche und Gänse, auf deren erfreulichen Anblick wir nicht verzichten möchten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3462** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3463** **Mul**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wiegt der eventuelle (!) Strompreisvorteil sowie der finanzielle Vorteil einiger Weniger all die negativen Punkte auf? Es ist fadenscheinig in diesem Zusammenhang von sozialer Gerechtigkeit zu sprechen. Welche Handwerker in unserer Region sind in der Lage Windräder (die im Ausland gebaut werden) aufzubauen und zu warten?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3389** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf:	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt. Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten. Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden? Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist! Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben,		

was noch nicht einmal benannt werden kann?

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Reinstorf

ID **3390** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt. Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten. Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden? Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist! Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann? Mit freundlichen Grüßen Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *		

Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . Hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . Der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'"

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3421** **Odl**

Stellungnahme

wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3422** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3507** **Odl**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bisanz,
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten.
Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt.
Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus.
Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet,
er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür.
Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen.
Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg.
Also uns reicht das!!
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!
Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.
Mit freundlichen Grüßen
Heike und Reinhard Odloschinski

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3508** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten. Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt. Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus. Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet, er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür. Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen. Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden. Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!! Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen. Mit freundlichen Grüßen Heike und Reinhard Odloschinski	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3509** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten. Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt. Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus. Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet, er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür. Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen. Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3510** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist nun endlich an der Zeit, dass Sie diesem Treiben im Ort Reinstorf ein Ende bereiten. Schockiert hat uns der Artikel vom 25.April 2013 Nr. 96 in der der Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann, klar und sehr aggressiv Stellung zu dem „Bürgerwindpark Reinstorf" nimmt. Dass man es unbedingt verhindert muss, das ein „externer" Projektanbieter die Planung eines Windparks übernimmt, erfolgt nur aus eigenem Profidenken heraus. Uns fehlen auch einfach die Worte dazu, mit welcher Frechheit Herr Winkelmann behauptet, er und seine Mitstreiter suchen die Öffentlichkeit! Welche Öffentlichkeit! Weitere Investoren, ja die bestimmt. Aber nicht die Betroffenen, die Leittragenden dieser ganzen Willkür. Darum fordern wir Sie, Herr Bisanz, auf, sich eindeutig für die Bürger von Reinstorf zu entscheiden und gegen diesen Windpark für uns alle zu kämpfen. Ein Bürgermeister ist für das Allgemeinwohl in seiner Gemeinde verantwortlich, dafür wurde er schließlich gewählt. Er muss durch langfristiges Denken und Handel und das für viele andere Generationen die uns noch folgen werden, die sich aber diese Windräderauch täglich ansehen werden müssen, Schaden abwenden.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3511** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3512** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Übrigens haben wir im Osterberg von unserem Haus aus Links die 4 Windräder in Wendhausen/Sülbeck, Rechts die 4 Windräder BarendorfA/olksdorf und etwas schräg Links nach Radenbeck hin die 3 Windräder aus Süttorf, 3 Windräder Köstorf und Dahlenburg. Also uns reicht das!!	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3513** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3514** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3515** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3516** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ach ja, das soll noch erwähnt sein, Abgestellt ist am Tag immer einmal irgendwo ein Windrad. Somit ist eine 100% Auslastung nicht gewährleistet und der erhoffte Gewinn ist auch futsch!!! Vielleicht können alle Haus/Grundeigentümer den Geschäftsführer des Bauernverbandes, Herr Wolf Winkelmann auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Immobilien belangen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4063** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4064** **Odl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3423** **Opp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinsorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3424** **Opp**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3391** **Pee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **4065** **Pee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 3636 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WP Ostheide, 21397 Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, OT Reinstorf Der aktuelle Entwurf des RROP sieht eine an den Windpark Ostheide (Sülbeck/ Wendhausen) angrenzende Fläche als Potentialfläche WE 10 „Wendhausen" vor. Der Windpark würde somit aufgrund der durch den RROP begründeten Ausschlusswirkung lediglich noch Bestandsschutz haben, so dass ein zukünftiges Repowering der Windenergieanlagen in der gleichen Fläche im Regelfall ausgeschlossen ist. Es entsteht der Eindruck, dass explizit die Fläche des bestehenden Windparks ausgeschlossen werden soll. Der Ausschluss der bestehenden Fläche aus der Potentialfläche WE 10 steht damit im Widerspruch zu der Absicht, dass das Repowering ein wesentliches Element des neuen Planungskonzeptes darstellen soll, da dem bestehenden Windpark, der mittelfristig für ein Repowering in Frage kommt, durch die geplante Ausweisung die Möglichkeit des Repowering genommen wird. Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen. Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.	Ein erheblicher Teil des jetzigen, im F-Plan der Samtgemeinde dargestellten Standorts Sülbeck soll wegen nach heutigen Bewertungen zu geringer Abstände zur Ortslage Sülbeck nicht im RROP festgelegt werden. Allerdings kann der Abstand zur Landesstraße bis auf 40 m (Baubeschränkungszone nach Straßenrecht) in der zeichnerischen Festlegung verringert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die jeweilige Kipphöhe einzuhalten ist. Damit hängt die Zulässigkeit eines Repowering am selben Standort davon ab, ob die neue Anlage die Kipphöhe zur Landesstraße einhält. Aus Vorsorgegründen soll die Kipphöhe grundsätzlich beibehalten werden.Im Übrigen ist aber ein Repowering an anderer Stelle im Vorranggebiet selbstverständlich möglich. Eine Verringerung des Abstands zu Sülbeck kommt nicht in Betracht, die Größenordnung überschreitet das vom Plangeber zugrunde gelegte Kriterium von 2 ha.	wird teilweise berücksichtigt

Reinstorf

ID 3637 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.	Es trifft zu, dass die Kipphöhe, die der Planung als Kriterium zugrunde gelegt wird, ein sog. "weiches" kriterium darstellt. Es ist deshalb auch - nur - beschreibend als Soll-Vorschrift festgelegt, dies aber aus dem Vorsorgeprionzip heraus, wonach nicht auszuschließende Gefahren durch Kippen oder Eisabwurf minimiert werden sollen. Erbringt der Betreiber einer WEA jedoch im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Nachweis, dass durch besondere technische Vorkehrungen/besondere etwa statische Ausgestaltungen etc. derartige Gefahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, so kann der Abstand im Einzelfall auch verringert werden. Zeichnerisch werden die Vorranggebiete daher nunmehr bis auf 40 m an die klassifizierten Straßen "herangeführt", und zwar in Anlehnung an die Bauverbotszone an Autobahnen bzw. die Baubeschränkungszone an sonstigen klassifizierten Straßen. Der Abstand zur Ortschaft Sülbeck kann allerdings nicht auf 500 m verringert werden, dies würde dem - aus Vorsorgegesichtspunkten beizubehaltenden - Mindestabstand von 800 m zu Mischgebieten widersprechen. Eine Abweichung wegen des Bestands an WEA ist nicht gerechtfertigt, denn repowerte Anlagen könnten bis zu 200 m hoch werden, dies soll der betroffenen Bevölkerung nicht zugemutet werden,	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 3638 psm Nature Power Service & Management GmbH &Co KG

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Überprüfung der Abstandskriterien lässt hingegen die Überlegung zu, dass der Abstand von jetzt 800m zu Sülbeck verringert werden kann, da die Ortschaft den Charakter einer Splittersiedlung hat. Bei Berücksichtigung eines Abstands von 500m zu Sülbeck wäre die Fläche des bestehenden Windparks zu einem großen Teil der Potentialfläche WE 10 wieder hinzuzurechnen. Es kann auch hinterfragt werden, ob der dem Entwurf zugrunde gelegte Abstand von 200m zur L 221 erforderlich ist. Das Niedersächsische Straßengesetz schreibt für bauliche Anlagen lediglich einen Abstand von 20m zum äußeren Rand der entsprechenden Fahrbahn vor. Dieser Abstand ist gemäß aktueller Rechtsprechung als „hartes Tabukriterium" zu werten und zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen sind dementsprechend als „weiche Kriterien" anzusehen und unterliegen der Abwägung. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Windenergieanlagen an Straßen ist unseres Erachtens hier eine weitergehende Regelung jedoch nicht erforderlich. Wir regen daher an, den Abstand zu Sülbeck von 800m auf 500m zu reduzieren und den Abstand zur L 221 auf die Anbauverbotszone von 20m zu beschränken, um einem späteren Repowering des Windparks Ostheide substantiell Raum zu verschaffen.	Der Standort Reinstorf wurde nicht im Entwurf festgelegt als Ergebnis eines Alternativengleichs zwischen den Standorten Wendhausen und Reinstorf. Im übrigen wurde die Abstandsregelung zu Straßen im Planungskonzept auf die Bauverbotszone reduziert.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID **3425** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3426** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2499 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Reinstorf Der Gemeindedirektor Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung z.Hd. Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg BP-6113028 Schl. 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)2003 des Landkreises Lüneburg „Vorranggebiete Windenergie“ Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. Raumordnungsgesetz Sehr geehrter Herr Kalliefe, die Gemeinde Reinstorf nimmt zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 „Vorranggebiete Windenergie“ wie folgt Stellung: Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zwecks Regelung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wird von den Ratsmitgliedern der Gemeinde Reinstorf begrüßt. Die Zielsetzung des Landkreises, langfristig energieautark auf Basis erneuerbarer Energien zu werden, wird mit Aufmerksamkeit begleitet. Die Gemeinde Reinstorf – und ebenso die Samtgemeinde Ostheide – ist bereits „energieautark“, hat dieses Ziel bereits erreicht. In der Gemeinde Reinstorf wird die Energieerzeugung durch eine hohe Anzahl von Photovoltaikanlagen, thermischen Solarkollektoren sowie Windrädern erzeugt. Zudem wurde – unterstützt von Fördergeldern – in den letzten vier Jahren mehr als eine Million Euro in energetische Sanierungen von Privathaushalten investiert.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Insgesamt wird in der Gemeinde mehr Energie erzeugt als verbraucht; wir sind stolz auf den Stand dieser Entwicklungen, von denen rechnerisch betrachtet der Landkreis Lüneburg profitiert und seinem Ziel näher kommt.

Somit hat die Gemeinde Reinstorf ihren Beitrag an den Zielen des Land¬kreises bereits mehr als erfüllt, sodass die Aufstellung weiterer Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Reinstorf nicht mehr zumutbar ist.

Wohnbebauung, Abstandsregelung, Schutz der Menschen

Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren.

Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde:
„So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“

Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein ange¬messener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert.

In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben.

Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden.

Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten emp¬fohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit, da z.B. bei der Höhe der WKA von den Vorstellungen des Landes im Entwurf explizit nicht abgewichen wird.

Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3 km-Abstand „in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht.“ Dieser durch nichts be¬legte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht

einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit „neu“ hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die „neue“ Begründung zitiert.

Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der „Verspargelung“ Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.

Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist?

Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern.

Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird.

Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb sollte aufgenommen werden, dass Höhenbegrenzungen insbesondere nahe vorhandener WKA ermöglicht werden.

In Tabelle 3 des Umweltberichtes wird innerhalb der vorgezogenen Eignungsprüfung der Windertrag als nicht relevant bewertet, da „in Nabenhöhe“ vergleichbare Winde vorherrschen würden. Wird hier von den vorhandenen Nabenhöhen oder von dem zurzeit technisch Möglichem ausgegangen? Wird hier die Höhe zukünftiger WKA bereits vorab festgelegt?

Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt.

Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden,

wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben

Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern.

Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.

Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen.

Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde.

Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.

Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.

Natur und Landschaft

Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“

Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festge¬setzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region.

Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten.

Die Biotopvernetzung muss durch die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von linearen Strukturen (Hecken oder Baumreihen) umgesetzt werden. Für wildlebende Pflanzen und Tiere sind dies wichtige Refugien und oftmals für selten gewordene Arten die einzige Lebensgrundlage.

Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen.

Wünschenswert ist eine Ausgleichsfläche linearer Struktur in Form einer Hecke, dessen Verlauf sich an dem westlichen Randbereich der ausgewiesenen Vorrangfläche orientiert und die gegebenen Landschaftsbestandteile verbindet.

Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen.

Vogelschlag, Avifauna

Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier

heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Ab¬schaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Kommunale Belastung, Haushalt

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen ein¬geschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Rege¬lungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird!

Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig.

Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen.

Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Freizeit und Erholung, Tourismus

Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr.

Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld.

Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen).

Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern.

Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.

Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungs¬räumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem land¬schaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Andree Schlikis
(Gemeindedirektor)

Reinstorf

ID 2500 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Zielsetzung des Landkreises, langfristig energieautark auf Basis erneuerbarer Energien zu werden, wird mit Aufmerksamkeit begleitet. Die Gemeinde Reinstorf – und ebenso die Samtgemeinde Ostheide – ist bereits „energieautark“, hat dieses Ziel bereits erreicht. In der Gemeinde Reinstorf wird die Energieerzeugung durch eine hohe Anzahl von Photovoltaikanlagen, thermischen Solarkollektoren sowie Windrädern erzeugt. Zudem wurde – unterstützt von Fördergeldern – in den letzten vier Jahren mehr als eine Million Euro in energetische Sanierungen von Privathaushalten investiert. Insgesamt wird in der Gemeinde mehr Energie erzeugt als verbraucht; wir sind stolz auf den Stand dieser Entwicklungen, von denen rechnerisch betrachtet der Landkreis Lüneburg profitiert und seinem Ziel näher kommt. Somit hat die Gemeinde Reinstorf ihren Beitrag an den Zielen des Land¬kreises bereits mehr als erfüllt, sodass die Aufstellung weiterer Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinde Reinstorf nicht mehr zumutbar ist.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2501 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wohnbebauung, Abstandsregelung, Schutz der Menschen Im April 2012 hat die Gemeinde Reinstorf bereits generell 1200 m Abstände zu jeglicher Wohnbebauung gefordert, um die Lärmbelästigung auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: „So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“ Bei der heutigen durch technischen Fortschritt zu erwartenden Größe, Megawatt-Klasse und Anzahl der möglichen WKA in der Gemeinde Reinstorf sind somit 1200 m Abstand zu jeglicher Bebauung ein ange-messener, aber auch erforderlicher Durchschnittswert. In Schleswig-Holstein gibt es Abstandsregelungen, die selbst zu Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten für WKA über 100 m Gesamthöhe einen Abstand des zehnfachen Höhenwertes vorschreiben. Die 3000 m Abstände zwischen den einzelnen Standorten dürfen nicht unterschritten werden. Im Jahr 2004 hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium mit einem Erlass 5000 m Abstände zwischen einzelnen Standorten emp¬fohlen, dieser Erlass ist zwischenzeitlich nicht aufgehoben. Dieser Empfehlung wurde im Entwurf nicht gefolgt; hierzu ist auch die Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar, da der im Landkreis Lüneburg zur Verfügung stehende Raum das Ergebnis für die Anzahl möglicher WKA-Standorte bestimmend ist. Es entsteht der Eindruck der Willkürlichkeit, da z.B. bei der Höhe der WKA von den Vorstellungen des Landes im Entwurf explizit nicht abgewichen wird. Der Planverfasser hat mit dem Umweltgutachter übereinstimmend festgestellt, dass der 3 km-Abstand „in der visuellen Wahrnehmung eine noch gerade hinnehmbare Beeinträchtigung darstellt und noch nicht der Eindruck einer belästigenden Häufung besteht.“ Dieser durch nichts be¬legte, persönliche Eindruck wird nicht geteilt. Zudem wird im Umweltbericht einerseits behauptet, dass Untersuchungsergebnisse der 90er-Jahre in der heutigen Zeit „neu“ hinsichtlich des Erlasses aus 2004 zu bewerten seien, andererseits werden Gerichtsurteile genau aus dieser Zeit (2003/2005) für die „neue“ Begründung zitiert. Die im Umweltbericht formulierte visuelle Trennung bei 3000 m Abstand bedeutet tatsächlich	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und praktisch für die Bevölkerung eines Ortes, der zwischen diesen Potenzialflächen liegen würde, jeweils von der Ortsmitte betrachtet bestenfalls ein Abstand von 1500 m, vom Ortsrand gedacht würde der Abstand zu mehr als einer Potenzialfläche dementsprechend geringer ausfallen.

Reinstorf

ID 2502 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Diese Abstände sind notwendig, wenn man sich z.B. an den einschlägigen Erlass aus NRW halten würde: „So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit [hinsichtlich der Berücksichtigung der Richtwerte nach der TA Lärm] für Windkraftanlagen z.B. ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld aus sieben Windkraftanlagen der Zwei-Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet […].“	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2503 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Mindestgröße von 30 ha für eine Potenzialfläche wird als zu gering angesehen, da bei einem durchschnittlich berechneten Bedarf von 15 ha/WKA der „Verspargelung“ Vorschub geleistet wird. Die Mindestgrößen sollten sich an der Ausbaumöglichkeit von mindestens drei bis vier WKA orientieren.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Mindestgröße von 30 ha soll beibehalten werden. Der genannte Durchschnitts- Flächenbedarf für eine WEA bedeutet eben auch, dass bei kleineren Anlagen und/oder anderem Flächenzuschnitt bzw. Anordung zur Nebenwindrichtung durchaus ein geringerer Flächenbedarf entsteht. Darüber hinaus droht bei einer Anhebung der Mindestgröße das Planungskonzept unter die Schwelle zu geraten, bei der es gerade noch ein Konzept mit Substanz ist.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 2504 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist? Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Der Grundsatz im Landesraumordnungsprogramm (LROP) „Höhenbegrenzungen sollen in den RROP nicht festgelegt werden“ bedeutet nicht, dass Höhenbegrenzungen ausgeschlossen sind. Deshalb sollte aufgenommen werden, dass Höhenbegrenzungen insbesondere nahe vorhandener WKA ermöglicht werden. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind. Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festge¬setzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen. Kommunale Belastung, Haushalt	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, da der Nachbarstandort Wendhausen in der Einzelfallprüfung dern Vorzug erhalten hat; die Bedenken sind damit ausgeräumt; der Entwicklung eines Bürgerwindparks in Reinstorf kann damit nicht entsprochen werden..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein.

Reinstorf

ID 2505 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Tabelle 3 des Umweltberichtes wird innerhalb der vorgezogenen Eignungsprüfung der Windertrag als nicht relevant bewertet, da „in Nabenhöhe“ vergleichbare Winde vorherrschen würden. Wird hier von den vorhandenen Nabenhöhen oder von dem zurzeit technisch Möglichem ausgegangen? Wird hier die Höhe zukünftiger WKA bereits vorab festgelegt?	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt. Hinwes: Die Aussage im Umweltbericht bezieht sich darauf, dass bei den heute üblichen Nabenhöhen im nordwestdeutschen Tiefland nahezu überall ausreichend Wind für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergienanlagen herrsct.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2506 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Auswirkungen des Schattenwurfes sind vom Landesumweltamt NRW berechnet worden, wonach bei einer Zwei-Megawatt-Windanlage, Gesamthöhe 140 m, Blatt-Tiefe 2 m, die Belastungsgrenze bei 1300 m liegt. Da in Zukunft aufgrund der technischen Weiterentwicklung andere WKA zu erwarten sind, sind diesbezügliche Untersuchungen, Einzelabstände, Abschaltautomatik etc. vorzuschreiben Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2507 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zu klassifizierten Straßen (außer BAB) wird als erforderlicher Abstand aus Sicherheitsgründen das Maß „Kipphöhe“ angenommen, berechnet ab Straßenmitte. Es wird also bewusst in Kauf genommen, dass bei optimalem Fall lediglich der Verkehr in eine Fahrtrichtung betroffen ist? Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern. Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden. Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen. Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde. Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen. Durch Schattenwurf, Befeuerung und Höhe zu erwartende Regelungen müssen mit Bebauungsplan normiert werden können. Die Auswirkungen von Infraschall müssen ebenfalls regelbar sein, wenn in zukünftigen wissenschaftlichen Verfahren die Auswirkungen nachweisbar sind.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2508 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lichtblitze (Disco-Effekte) sind periodische Reflexionen des Sonnen¬lichtes an den Rotorblättern. Durch Beeinflussung des Glanzgrades der Rotoroberfläche sind die Lichtblitze ebenso wie Reflexionen durch die Wahl der Farbe zu verhindern bzw. auf ein absolutes Mindestmaß ein¬zudämmen, auch notwendigerweise durch eine Abschaltautomatik. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung sind durch ent¬sprechende technische Vorkehrungen zu verhindern. Durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie muss über Erdkabel in das Netz eingespeist werden. Die Befeuerung der WKA muss – zum Schutz der Bevölkerung – immer dem neuesten technischen Stand entsprechen; z.B. radarunterstützte Einschaltung bei herannahendem Flugobjekt. Zu nicht klassifizierten Straßen und Wegen wird auf entsprechende Abstände verzichtet; für diese Fälle ist im höchsten Maße Eiswurf zu verhindern. Die Erschließung der beabsichtigten Potenzialfläche findet aufgrund der unmittelbar anliegenden Landesstraße im Abwägungsprozess des Landkreises eine positive Bewertung: zu Recht. Schlussfolgernd hat die Erschließung bei einer Verwirklichung über die L 221 zu erfolgen, um diesbezüglich keinen Widerspruch entstehen zu lassen. Die Gemeinde Reinstorf erwartet die Festschreibung dieses Prinzips, da die Nutzung kommunaler Wege zwecks Erschließung der vorgesehenen Potenzialfläche nicht gestattet werden wird. Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig. Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.

Reinstorf

ID 2509 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die negativen Auswirkungen des Infraschalls sind weitestgehend bekannt und müssen in Zukunft zum Schutze der betroffenen Menschen zu positiven Regelungen führen. Aus medizinischer Sicht [Weiler, Institut für Hirnforschung, St. Wendel, 2005] traten durch dauerhafte Infrabeschallung folgende Veränderungen im menschlichen Körper auf: Veränderungen der Hirnströme im EEG, Herabsetzung der Atemfrequenz Verminderung des Sauerstoffpartialdrucks im Blut, Erhöhung des Blutdrucks, Vergrößerungen der Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Durchblutungsstörungen, Veränderung der nächtlichen Hormonausschüttung der Nebennierenrinde. Betroffene Menschen in mindestens drei bis fünf km Entfernung von Windkraftparks berichten von Ohrendruck, Dröhnen im Kopf und den Ohren, Schwindel, Unsicherheits- und Angstgefühlen, innerer Unruhe (80%), Schlafstörungen (82%), Kopfschmerzen, Blutdruck¬schwankungen (60%), Herz- / Kreislaufproblemen (80%), Konzentrationsschwäche, Merk¬fähigkeitsstörungen, Müdigkeit, starke Belästigungen durch: Rütteln von Fenstern und Türen, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht weiter verfolgt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2510 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“ Ausgleichsflächen müssen direkt in dem durch das RROP festgesetzten Gebiet, in dem die WKA entstehen, geschaffen werden. Durch eine optische, direkte Zuordnungsmöglichkeit der Ausgleichsflächen zu dem Eingriff in das Landschaftsbild, erhöht sich die Akzeptanz und der Reiz der erholungssuchenden Bevölkerung für Windenergie in ihrer Region. Vorhandene Landschaftselemente aus den in der Agrarlandschaft bereits liegenden naturnahen Flächen müssen mit den neu gestalteten typischen Lebensräumen zu einem tragfähigen Netz naturnaher Flächen verknüpft werden, so dass ein Wandern und Austausch der verschieden Pflanzen- und Tierarten ermöglicht wird. Durch diese sog. Biotopvernetzung werden Lebensräume/-gemeinschaften untereinander gefördert und dauerhaft erhalten. Die Biotopvernetzung muss durch die Schaffung von Ausgleichsflächen in Form von linearen Strukturen (Hecken oder Baumreihen) umgesetzt werden. Für wildlebende Pflanzen und Tiere sind dies wichtige Refugien und oftmals für selten gewordene Arten die einzige Lebensgrundlage. Wenn lineare Strukturen nicht möglich sind, müssen durch Feldgehölze, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen, Einzelbäume sog. „Trittsteinbiotope“ geschaffen werden, die den Wildtieren ein sicheres Wandern in der sonst hier ausgeräumten Agrarlandschaft innerhalb der geplanten Potenzialfläche ermöglichen. Wünschenswert ist eine Ausgleichsfläche linearer Struktur in Form einer Hecke, dessen Verlauf sich an dem westlichen Randbereich der ausgewiesenen Vorrangfläche orientiert und die gegebenen Landschaftsbestandteile verbindet. Gefordert sind ausdrücklich, für Dritte klar zu erkennende, neu angelegte Ausgleichsflächen in der beplanten Potenzialfläche, welche nicht an Waldrändern, im Wald oder in anderweitig bereits stärker geschützten Gebieten gelegen sind und dort ihre Wirkung verpuffen lassen. Vogelschlag, Avifauna Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern.

Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung.

Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen.

In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten.

Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch.

Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen.

Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln.

Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen

kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Ab¬schaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im

Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Reinstorf

ID 2511 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelschlag, Avifauna Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten WKA zu einem Waldgebiet ist ein erhöhter Verlust an getöteten und verletzten Vögeln zu erwarten. Durch die Nähe zum Wald bewegen sich die Vögel beim Überfliegen des Gebietes in weitaus höheren Lagen als das der Fall wäre, wenn WKA in offenen Landschaften errichtet werden. Speziell vertikale Zugverdichtungen an Plateau- und Geländekanten, die gerade hier durch die Elbtalniederung und der Geestlandschaft vorherrschen, sind explizit zu untersuchen, um die Mortalitätsrate der Zugvögel zu verringern. Seit Jahren ist ein Verlust von Greifvögeln, an den bereits bestehenden WKA in Sülbeck zu verzeichnen. Die Gefahr des Verlustes von Greif- und Zugvögeln wird durch den angrenzend, neu geplanten Standort verstärkt. Gerade für den Rotmilan und die Kornweihe, welche hier heimisch sind und ihr Jagd- und Brutgebiet haben, ist dieses eine Bedrohung. Es besteht nicht nur die Gefahr der Kollision der Vögel mit den Rotorblättern und deren Tötung. Auf Standorten mit vielen WKA ist ein Abwandern und Meiden von Vögeln bedingt durch die Geräuschimmissionen und Luftturbulenzen der Anlagen als auch durch den Schattenwurfeffekt oder allein durch die Silhouette zu verzeichnen. In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Durch den in der Vergangenheit rücksichtsvollen Umgang der Gemeinde mit alten Bäumen – z.B. alten Birken und Obstbäumen – und den damit verbundenen Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind hier noch heute einige Kauz-, Eulen- und Spechtarten heimisch. Durch das Vorhandensein von Feldscheunen am Dorfrand ist dieses Gebiet Brut- und Aufzuchtgebiet für Schleiereulen. Die vorgesehene Potenzialfläche ist in den letzten Jahren vermehrt als Rastplatz für Hunderte von Zugvögeln, wie Gänsen und jüngst auch von Kranichen angenommen worden. Einige Graugänse gehen in den an¬grenzenden Uferbereichen der Teiche ihrem Brutgeschäft und der Auf¬zucht ihrer Jungen nach. Nachgewiesenermaßen zeigen Rastvögel – wie Gänse und mausernde Weihen – höchste Störungsempfindlichkeit gegenüber WKA, da kaum Gewöhnungseffekte auftreten.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Besonders schützenswürdig ist sicherlich, dass vor Jahren in diesem Gebiet bereits bestätigte und auf der Roten Liste stehende, gefährdete Braunkehlchen und der Eisvogel.

Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahre 2007 festgelegten Abstände zu Brutvorkommen bedeutender Vogelarten ist einzuhalten; hierzu bedarf es noch genauerer Untersuchungen, z.B. hinsichtlich der Familien Storch, Milan, Weihe.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart vom 03.05.2005, bestätigt durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006, kann der Vogelschutz als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage dann entgegenstehen, wenn das Gebiet nicht als EG-Vogelschutzgebiet ge¬meldet wurde oder ein so genanntes faktisches Vogelschutzgebiet darstellt: Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 120 m), weil dem Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen würde – in diesem Fall die Beeinträchtigung von Schwarz- und Rotmilanen und ihrer Rast- und Nahrungsplätze. Der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes stehe hier entgegen.

Somit muss die Schaffung und Aufwertung von großflächigen Lebensräumen für die Avifauna (Brut-, Rastgebiete und attraktive Nahrungsangebote) außerhalb des Störbereiches vorhandener Windparks durch Rückwandlung von Acker in Grünland, Extensivierung von Grünland, Wiedervernässung geeigneter Flächen, Anlage von Feldgehölzen sowie die Verkabelung von kritischen Mittelspannungsleitungen einbezogen werden.

Brutvögel und Brutgebiete mit besonderer Bedeutung sind z.B. Rohr-, Wiesen- und Kornweihe, deren potenzieller Beeinträchtigungsbereich ihre Brutverbreitungsschwerpunkte sind. Die Entwertung des Gebiets oder von Teilen davon wird durch die Scheuchwirkung und Kollisions¬gefahren bewirkt. In der Literatur wird hinsichtlich der Weihen ein Mindestabstand der Windenergieanlagen von zwei bis drei km zu bekannten Brutgebieten und -plätzen gefordert. Auch auf das Freihalten der Verbindungskorridore (1 km) zwischen Horst und Nahrungs¬gebiet(en) sollte im Radius bis 6 km um den Horst geachtet werden.

Den vorhandenen Konfliktpotenzialen, wie Lebensraumverlust durch Versiegelung, Scheuchwirkung/Meideverhalten durch den Betrieb von WKA, Kollision mit WKA und Barrierebildung bei Zuggeschehen ist entgegenzutreten, zum Beispiel und mindestens mit der Aufwertung benachbarter Flächen als Lebensraumhabitate.

Die im Entwurf geplante Potenzialfläche auf Reinstorfer Gemeindegebiet ist mit ca. 82 ha das zweitgrößte Einzelgebiet im Landkreis bzw. das viertgrößte Gebiet im Landkreis über alles und wäre sicherlich ein großes, schwerlich zu überwindendes Hindernis für die Vogelwelt.

Mit Stand 19. April 2013 sind der Staatlichen Vogelschutzwarte (zentrale Fundkartei im Landesamt für Umwelt […] Brandenburg) 233 Fledermaus- und 241 Vogelverluste an WKA in Niedersachsen bekannt.

Langfristige tierökologische Untersuchungen und Prognosen des Artenrückganges sind durch unabhängige Gutachter aufzulisten: wie viel und welche Nahrungs-, Brut- und Rastflächen verloren gehen, welchen Ein¬fluss dies auf die Unterbrechung der Biotopvernetzung hat und welche Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen.

Ergänzung Worddatei:

Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Einwender
GM Reinsdorf

Allgemein
UB 1 Methodik
U1 – Windertrag
Auswertung/Anmerkungen
Der Umweltbericht und die Begründung gehen von bis zu 200 m hohen WEA aus, die zulässige Höhe wird im Einzelfall in der Bauleitplanung oder dem Genehmigungsverfahren bestimmt. Die Abwägung muss die bestehenden technischen Möglichkeiten berücksichtigen, zumal mit höheren Anlagen auch bestimmte Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U14
Auswertung/Anmerkungen
Zum Einhalten der Schutzabstände seihen genauere Untersuchungen erforderlich.
Die Regionalplanung berücksichtigt bestehende Kenntnisse und füllt offensichtlich bestehende Kenntnislücken auf, soweit diese entscheidungsrelevant sind. Das Kartierkonzept wurde mit der UNB abgestimmt. Die Stellungnahme gibt keine Anhaltspunkt dafür, dass eine weitergehende Kartierung hätte erfolgen müssen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U18
Auswertung/Anmerkungen
Es werden die aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Auswertungen für die Bewertung des Tötungsrisikos berücksichtigt. Eine Bewertung ausschließlich aufgrund der Fundkartei ohne Berücksichtigung von Hintergrundinformationen entspricht nicht den wissenschaftlichen Anforderungen.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges
U2 –
Auswertung/Anmerkungen
Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird im Zulassungsverfahren geregelt, die Regionalplanung hat auf diese keinen Einfluss. Eine Umsetzung von Maßnahmen innerhalb des Windparks ist artenschutzrechtlich und hinsichtlich der ökologischen Wirksamkeit der Maßnahmen und der Konfliktvermeidung im Repowerung i. d. R. nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.
U19
Auswertung/Anmerkungen
Die Untersuchungen wurden von einem unabhängigen Gutachter ausgeführt.
Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U3
Auswertung/Anmerkungen
Aufgrund des Waldes und des Reliefs soll ein größere Flughöhe und in der Folge ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel gegeben sein. Tötungen an WEA in Südbeck werden angeführt. Das bereits Tötungen durch die bestehenden WEA erfolgt sind ist erwartbar. Kenntnisnhme. Relief und Wald kann einen Einfluss auf die Flughöhe haben, viele Arten können jedoch den WEA ausweichen. Zu welchen Arten hier die Bedenken geäußert wurden ist nicht ausgeführt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U4
Auswertung/Anmerkungen
Der Bereich soll Jagd- und Brutgebiet von Rotmilan und Kornweihe bilden.
Ein gelegentliches Vorkommen ist artenschutzrechtlich nicht bedenklich, ein signifikant das mit einer WEA immer verbundene allgemeine Lebensrisiko übersteigendes Tötungsrisiko bedarf einer deutlichen Konzentration der Arten in dem Gefahrenraum der WEA (Hauptnahrungsgebiete und -flugrouten sowie die direkte Umgebung von Brutplätzen bei gleichzeitiger Gefährdung) dies werden vom Einwender nicht konkretisiert.

Kornweihen sind zwar nicht weit verbreitet sind jedoch lediglich als ortstreu (nicht nistplatz- oder nesttreu) einzustufen. Dies macht einen planerischen Ausschluss eines artenschutzrechtlichen Konflikts auf der Ebene der Regionalplanung unmöglich. Durch die Abschaltung der WEA bei Brut von Kornweihen kann ein Konflikt nach Zulassung der WEA vermieden werden. Lediglich in Verbreitungsschwerpunkten kann die Regionalplanung begründet das Errichten von WEA ausschließen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U5
Auswertung/Anmerkungen
Vögel halten in der Agrarlandschaft i.d.R. einen relativ geringen Abstand. Evtl. eintretende Habitatverluste können i.d.R. ausgeglichen werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U6
Auswertung/Anmerkungen
Nicht alle Fledermausarten sind durch WEA gefährdet, das bloße Vorhandensein von Fledermäusen ist nicht maßgeblich. Gemäß DNR 2012 ist die Gefährdung der Fledermäuse auf relativ enge Zeiträume begrenzt. Durch das zeitweise Abschalten der Anlagen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos i.d.R. vermieden werden, so dass Fledermausvorkommen die Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausschließen. Die Einwendung gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass dies im in Rede stehenden Fall anders sein sollte.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U7
Auswertung/Anmerkungen
Es ist derzeit kein Nistplatz des Storchs vorhanden (Versuch eines Nistplatzbaus), evtl. künftig mögliche Entwicklungen sind im Zuge der Abwägung nicht maßgeblich.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U8
Auswertung/Anmerkungen
Es wird zur Kenntnis genommen, dass Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden sind.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

U9
Auswertung/Anmerkungen
Die Schleiereule ist nach dem Stand der Wissenschaft - hinsichtlich der WEA nicht als kollisionsgefährde Vogelart einzustufen.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U10
Auswertung/Anmerkungen
Mehrjähriger Rastplatz von Gänsen und jüngst auch von Kranich.
Eine landesweite Bedeutung des Rastplatzes, kann aus den Angaben nicht abgeleitet werden.
Bei lokal oder regional bedeutenden Rastgebieten kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Rastvögel auf andere Gebiete ausweichen können.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U11
Auswertung/Anmerkungen
Graugänse sind durch WEA nicht maßgeblich gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U12
Auswertung/Anmerkungen
Die Aussage ist nicht stichhaltig. Im Gegenteil treten relativ geringe Störungseffekt auf die genannten Artengruppen auf (DNR 2012).

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U13
Auswertung/Anmerkungen
Die Braunkehlchen und Eisvogel gelten als wenig durch WEA gefährdet.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U15
Auswertung/Anmerkungen

Es handelt sich nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet, folglich greift die Argumentation nicht.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U16
Auswertung/Anmerkungen
Welche Maßnahmen im Zuge des Artenschutzes oder der Eingriffsregelung für den Vogelschutz erforderlich werden wird im Zulassungsverfahren geregelt. Hier reicht die Einschätzung, dass Maßnahmen möglich sind, aus.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U17
Auswertung/Anmerkungen
Brutverbreitungsschwerpunkt z.B. von Rohr, Wiesen- und Kornweihe.
Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

U19
Auswertung/Anmerkungen
Siedlungen und Vorbehaltsgebiete wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Beschlussempfehlung
Kenntnisnahme.

U20
Auswertung/Anmerkungen
Für die Naherholung nutzbare Flächen sind auch in anderen von den Bewohnern erreichbaren Bereichen vorhanden. Eine übermäßige Belastung der Bevölkerung bzw. der Erholungsfunktion der Landschaft in der Gemeinde erfolgt nicht.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Reinstorf

ID 2512 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In und angrenzend der geplanten Potenzialfläche befinden sich Feuchtstandorte, die verschiedene Fledermausarten nachweislich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Bedingt durch das für diese Umgebung hohe Maß an Feuchtgebieten versuchen seit Jahren im Frühjahr Störche ihren Horst hier zu errichten. Kollisionsrisiko und Mortalitätsrate von Fledermäusen an WKA wurden lange Zeit unterschätzt; die Mortalitätsrate für Fledermäuse ist fünfmal höher als bei den Vögeln. Ein entscheidender Zusammenhang besteht zwischen den Witterungsverhältnissen und dem Flug- und Jagdverhalten in Rotorhöhe. Im Umweltbericht wird kurz auf mögliche Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten eingegangen. Der Einsatz dort beschriebener Abschaltalgorithmen zur Verhinderung witterungsbedingter und tageszeitlich bedingter Kollisionsgefahren ist mindestens erforderlich, um der Anwendung des Vorsorgeprinzips Rechnung zu tragen, was durch vorgezogene Abschaltungen bei Standorten mit zu erwartender hoher Aktivität von kollisionsgefährdeten Fledermausarten verwirklicht werden kann.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2513 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Freizeit und Erholung, Tourismus Die Gemeinde Reinstorf nimmt die Einordnung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ernst. Aus der Aktualisierung des Flächennutzungsplans 2007 ist dies deutlich erkennbar; so sind inzwischen der Gasthof und das Hotel wieder in Betrieb, der Vitusbach wurde in Teilen freigelegt (entrohrt), ein Weg zwischen Reinstorf und Holzen geschaffen, der Weg von Wendhausen nach Neetze renoviert und vieles mehr. Diese Bemühungen zeigen also Wirkung und kosten der Gemeinde viel Kraft und Geld. Ebenso führen regional bedeutsame Radwanderwege durch die Gemeinde, die zu drei Jahreszeiten intensiv von Familien und Sportlern genutzt werden und Gasthöfen und Hotel durch die Gastronomie zu Vorteilen verhelfen. Der Radsport Lüneburg (VfL + RSC) führte zum achten Mal seine „Pfingsttouren“ mit allen Strecken (43, 81, 121 und 153 km) durch die Gemeinde Reinstorf (Horndorf, Reinstorf, Holzen und zurück über Sülbeck und Wendhausen). Hier kann eindeutig postuliert werden, dass die nachteiligen Auswirkungen von WKA diese Bemühungen nicht fördern. Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar. Der Naherholungsfaktor unserer Kulturlandschaft geht verloren, wenn sie technisch verfremdet wird, und damit der Unterschied zu den Ballungs¬räumen schwindet. Viele Menschen nehmen bewusst Nachteile in Kauf und ziehen wegen des Erholungsfaktors in die Gemeinde Reinstorf. Aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen ziehen die Windkraftanlagen die Aufmerksamkeit leicht auf sich. Ein ungestörtes Blickfeld gibt es nicht mehr und die übrige landschaftliche Umgebung kann nicht mehr zur Geltung kommen. Der Wunsch nach einem land¬schaftlich ungestörten Blickfeld kann nicht mehr erfüllt werden. Die WKA sind in die Landschaft gestellte Maschinen, deren negative Auswirkung auf die Gestalt der Kultur- und Naturlandschaft in dem Ausmaß, wie sie an Zahl, aber auch an Höhe zunehmen, wesentlich größer ist als alle Infrastrukturbauten zusammengenommen. Nach Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind.“	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 2514 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Kommunale Belastung, Haushalt Die Gemeinde Reinstorf fordert das Konnexitätsprinzip bezüglich der kommunalen Folgekosten, wie Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Renovierung von Straßen und Wegen ein. Die raumordnerischen Planungsmöglichkeiten werden einseitig zu Gunsten der baurechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Planungen, die vielleicht in zehn/fünfzehn Jahren entstehen und von Bedeutung für die Gemeinde sind, werden mit diesen Regelungen schon heute im Keim erstickt; für die Orte der Gemeinde Reinstorf wird es so keine Weiterentwicklung geben, was einer Enteignung gleich kommt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels treffen uns weniger hart als Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde Reinstorf als diese Planungen, weil die Entwicklung und der Fortbestand der ländlichen Bevölkerung hiermit unterbunden wird! Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen können zwischen 10-35 % sinken. Je näher die Anlagen an den Siedlungen stehen und je höher die Anlagen sind, desto größer wird die Entwertung der Immobilien sein. Der Wertverlust von Gebäuden, der durch die Windparks entstehen würde, sowie die damit einhergehende Minderung der Grundsteuern treffen den Gemeindehaushalt, insofern wird nach Ermittlung des Ausfalls von gemeindlichen Einnahmen wegen Herabsetzung der Einheitswerte infolge gefallener Immobilienwerte ein Ausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips fällig. Gewerbesteuer ist bisher bei den bereits vorhanden WKA in der Gemeinde Reinstorf nicht geflossen. Auch wenn zukünftig am Standort 70% der Gewerbesteuer anfallen, wird diese evtl. erstmalig in 12-15 Jahren fließen, danach wieder wegen erforderlicher Investitionen nicht oder eingeschränkt. Durch die Samtgemeinde- und Kreisumlage bleibt der Gemeinde so gut wie nichts, womit die durch WKA belastete Gemeinschaft diejenige ist, die nur die Last trägt, denn erforderliche Instandsetzungen von Wirtschaftswegen und Straßen sowie Belastungen durch zunehmenden Verkehr, Lärm etc. werden von diesen Summen nicht ausgeglichen. Die Umsetzung als Bürgerwindpark wird sehr begrüßt; bevorzugt wird die Rechtsform der Genossenschaft, um eine wirkliche Wertschöpfung vor Ort voranzubringen.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Reinstorf werden in der Weise berücksichtigt, wie diese in der aktuellen, wenige Jahre alten 20. Änderung des F-Plans enthalten sind. Diese Flächendarstellungen sind nämlich Grundlage für die gewählten, vorsorgeorientieren Abstände zu den geplanten Voranggebieten. Im Übrigen ist der Gemeinde Reinstorf durch das RROP in der Fassung 2010 keine zentralörtliche Funktion zugewiesen, sondern die Gemeinde ist auf die sog. Eigenentwicklung beschränkt. Diese ist durch die genannte F-Plan-Änderung abgebildet, und aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahrzehnten kein Einwohnerzuwachs durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung, sondern vielmehr ein Einwohnerrückgang zu erwarten. Auch gibt es noch Potenziale der Innenentwicklung. Raumrdnerisch ist dem Standort Reinstorf die Entwicklungsaufgabe "Erholung" zugewiesen. Diese wird nicht beeinträchtigt, denn entgegen mancher Forderungen wird - allerdings aus Gründen des der Planung zugrunde gelegten Kriteriensets - auf die Festlegung eines Vorranggebiets in der Nähe des Ortes Reinstorf verzichtet. Als Fazit ist daher festzuhalten, dass durch die Windenergieplanung die städtebaulichen und erholungsbezogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht beschränkt werden.	wird nicht berücksichtigt

Reinstorf

ID 2516 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reinstorf hält aus diesen Gründen einen 1000m-Abstand zu dem Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, zum Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie zum Vorbehaltsgebiet Erholung für unabdingbar.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID 4196 Reinstorf Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bitte nehmen Sie sich noch mal unser Schreiben vom November bezüglich des Punktes „Osterberg" Der Osterberg wird überall mit seiner Höhe anerkannt sogar im Geoportal zu finden, siehe Landkreisseite. Im Urteil von Soltau war der Salzberg mit seinen 71 m für die Gebietsbeschreibung sehr wichtig. Reinstorf und Wendhausen sind und bleiben optisch, geologisch und gefühlsmäßig 2 Gebiete. Was sagte ein Ratsmitglied so schön: über den Berg kommen die Bürger nicht - wir brauchen immer 2 Sitzungsorte eigentlich Auch liegt der gesamte Ort Holzen zwischen den beiden Gebieten inkl einen Aussiedlerhof, einer sehr sehr breiten Straßen, einem Tal und kleine Wäldchen Hecken und Büsche.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3392** **Saf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt. Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten. Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden? Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist! Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?		

Reinstorf

ID **3393** **Saf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3394** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3395** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt. Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten. Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden? Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist! Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die

Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Reinstorf

ID **3427** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3428** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3470** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden. Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren. Mit freundlichem Gruss Petra Stümpel Wolfram Schulz	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3473** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3474** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden. Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4066** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4067** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3396** **Soe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke * Sehr geehrte Frau Scherf, Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort. Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf

besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Reinstorf

ID **4068** **Soe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3397** **Stü**

Stellungnahme

Gegenwind Reinstorf

Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
Sehr geehrte Frau Scherf,
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt.
Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt.
Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig.
Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen.
Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet.
Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen.
gez.
aus Reinstorf:
Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann
Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier
Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese *
Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz *
Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann *
Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer *
Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas *
Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski *
Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek *
Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg *
Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg *
Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge *
Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.

Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
§ 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3471** **Stü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden. Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren. Mit freundlichem Gruss Petra Stümpel Wolfram Schulz	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3472** **Stü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insbesondere wird hier versucht, geltendes Recht mit Füssen zu treten, da von Anfang an klar ist, dass der Mindestabstand zur nächsten Vorrangfläche nicht eingehalten werden kann. Also fragen wir uns ganz ehrlich, was soll das ganze? Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3475** **Stü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir sind erstaunt, empört, erschrocken über die derzeitige Diskussion bezüglich der Planung des sogenannten Bürgerwindparks Reinstorf. Einige wenige Grundbesitzer versuchen, sich unter dem Deckmantel eines Bürgerbegehrens eine goldene Nase zu verdienen und bedienen sich dazu äusserst fragwürdiger Methoden. Wir werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen "Grundbesitzerwindpark" wehren.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4069** **Stü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3398** **Tar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gegenwind Reinstorf Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung Sehr geehrte Frau Scherf, wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. gez. aus Reinstorf: Leonie Bettge * Marko Bettge * Sandra Bettge * Conny Depmer * Julia Diethmann Margot Eichmanns * Claudia Felser * Kirsten Gerkensmeier * Thorsten Gerkensmeier Jessica Germann * Josef Germann * Ursula Germann * Thomas Giese * Käthe Giese * Heinz Giese * Stefanie Giesener * Tobias Giesener * Katharina Gilberz * Wigand Gilberz * Marie-Claude Guignard * Coralie Herbst * Julia Hermann * Eva Hohmann * Ingo Hohmann * Tanja Kositzki * Jörg Kraft * Axel Kremer * Ilona Meißner * Alexander Merärmer * Angelika Mullikas * Jan-Erik Mullikas * Dominic Odloschinski * Heike Odloschinski * Melanie Odloschinski * Reinhard Odloschinski * Nicola Oppl * Reinhard Oppl * Annette Peek * Gerhard Reimer * Hanna Reimer * Detlev Saft * Kirsten Saft * Paula Schöneberg * Elena Schöneberg * Andrei Schöneberg * Julia Schöneberg * Uwe Schöneberg * Manfred Scholle * Vera Scholle * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer Petra Stümpel * Christiane Tarnow * Peter Weißke * Sabine Welge * Annegret Wernicke * Norbert Wernicke * Christian Wernicke *	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrte Frau Scherf,
Wir bedanken uns für Ihre sofortige Antwort.
Was allerdings unser ursprüngliches Anliegen betrifft, hat Ihre Antwort keineswegs zur Klarstellung beigetragen sondern für weitere Irritation gesorgt.
Wir fragen weiterhin, welche Tatsachen es denn sein könnten, die die vom Ausschuss festgelegten Kriterien letztlich dann doch unterlaufen könnten.
Hat es vielleicht damit zu tun, daß es Informationen gibt, die uns vorenthalten werden?
Auch macht es uns weiterhin Kopfzerbrechen, wie wir uns als Bürger und Bürgerinnen offiziell äußern können und „qualifizierte Einwendungen im Auslegungsprozess des Verfahrens einbringen sollen“, da die Fläche nicht einmal in einem Entwurf aufgeführt ist!
Ist es juristisch überhaupt möglich gegen etwas Einwände und Einsprüche zu erheben, was noch nicht einmal benannt werden kann?
Mit freundlichen Grüßen
Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns *
Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz
Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski *
Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer
Kirsten & Detlef Saft * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Sehr geehrte Frau Scherf,

/In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien, Raumordnung ünd Klimafolgeanpassung am 29. Januar in der Ritterakademie in Lüneburg wurde von Ihnen das überarbeitete Ergebnis der Vorrangstandorte für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg vorgestellt.. Sie betonten, die Vorrangstandorte seien so gewählt worden, daß eine möglichst geringe Wahrscheinlichkeit für Einspruchsmöglichkeiten gegeben sei. Dabei hätten Sie sich streng an die festgesetzten Vorgaben gehalten. Sie haben darauf verwiesen, daß die Kriterien ohne Ausnahme für alle Gebiete gelten.

Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.

Trotz dieser klaren Aussage lebt die Diskussion in . der Gemeinde Reinstorf erneut auf. Interessierte Grundbesitzer versuchen diese Entscheidung zu unterlaufen, um doch noch einen so genannten „Bürgerwindpark" zu realisieren.

Dabei wird mit höchst manipulativen Argumenten gearbeitet. So wird über eine mögliche Verkleinerung oder dem Abbau der Anlage in Wendhausen spekuliert, um dann die WKA auf der jetzt gestrichenen potentialen Vorrangsfläche Reinstorf durchsetzen zu können.

Aufgrund der ökonomischen Unsinnigkeit einer solchen Maßnahme wird wohl weder der Grundeigentümer noch die Betreiberfirma der bestehende Anlage mitspielen, so dass nach den bestehenden Vorschriften keine Chance auf die Erbauung, einer Windkraftanlage in Reinstorf besteht.

Wie aus der Landeszeitung vom 25. März („Windkraft spaltet Gemeinde" ./cw/ Seite 8) und insbesondere vom 28. März („Ringen um Windkraftflächen" /sel/ml/ Seite 8) zu lesen ist, haben Sie dies auch in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Allerdings verstehen wir ihren letzten Satz nicht, der die Streichung des Standortes Reinstorf wieder in Frage stellt. Zitat: „Das ist der derzeitige Stand, der sich noch ändern kann.'''

Durch diese Bemerkung entsteht der Verdacht, es gäbe interne Bestrebungen, die festgesetzten Regelungen zu unterlaufen, zumal auch der Reinstorfer Bürgermeister, Herr Burkhard Bisanz, von Ausübung politischen Druckes spricht (Zitat: „Wenn wir den Bürgerwindpark unbedingt wollen, könnten wir auch politischen Druck ausüben.") um doch noch einen so genannten Bürgerwindpark Reinstorf durchzusetzen.

Deshalb bitten wir Sie um eine eindeutige Klarstellung, daß der Standort Reinstorf definitiv aus der Karte der Vorrangsflächen gestrichen ist. Auf Grund der befristeten Einspruchsmöglichkeit bitten wir kurzfristig um eine Antwort. Auch erscheint es uns dringlich und wichtig, da die Spannung und die Polarisierung in der Gemeinde zunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Marie-Claude Guignard * Conny Depmer * Margot Eichmanns * Familie K. & T. Gerkensmeier * Ursula & Josef Germann * Wigand Gilberz Coralie Herbst * Dr. Axel Kremer * Heike & Reinhard Odloschinski * Annette Peek * Familie Uwe Schöneberg * Wolfram Schulz * Hermann Soetebeer * Petra Stümpel * Christiane Tarnow *

Reinstorf

ID **3481** **Tar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, Zunächst möchte ich meine Erleichterung über die Tatsache zum Ausdruck bringen, daß es bei der derzeitigen Auseinandersetzung nicht um die Abwendung einer Atomkraftanlage oder eines Endlagers geht! Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze… Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf: Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw. Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden. Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen. Mit freundlichen Grüßen, Christiane Tarnow und Dr. Axel Kremer	Der Standort Reinsdorf wird nicht festhelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3482** **Tar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben es lediglich mit der Einrichtung einer Windkraftanlage zu tun, welche (normalerweise) als Alternative meine vollste Unterstützung hat. Allerdings muß dies sinnvoll und mit Bedacht erfolgen. Zur Wahrung dieser Voraussetzung gibt es für unser Land Gutachten, Empfehlungen, Gesetze… Und hierin begründet sich mein Einwand gegen das in Diskussion befindliche Vorhaben in Reinstorf: Es gibt keinen einzigen belegten Grund, sinnvoll an der Errichtung von Windrädern in Reinstorf festzuhalten: Es liegt keine Vorrangfläche vor, der Mindestabstand zur Anlage Wendhausen ist nicht annähernd ausreichend usw.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt. Die Aussage, wonach der Abstand eines möglichen Vorranggebietes Reinstorf zum Vorranggebiet Wendhausen deutlich geringer als 3 km ist, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3485** **Tar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe Verständnis für die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer! Ich unterstelle auch niemandem Übervorteilung oder böse politische oder andere Absicht, aber ich bitte darum, im Sinne des Erhalts einer wunderschönen Landschaft, eines wertvollen Biotops (hier brüten z.B. Kraniche) in Reinstorf unsinnige Fehlentwicklungen abzuwenden. Für meine Frau und mich ist diese Dorfumgebung der Grund, warum wir hier wohnen- nicht etwa fehlende Infrastruktur, oder die Notwendigkeit, zwei Autos halten zu müssen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **4070** **Tar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eines dieser Kriterien ist der festgelegte Abstand von drei Kilometern zwischen zwei Vorrangsflächen. Sie haben das Gebiet Reinstorf vorgestellt und darauf . hingewiesen, daß der Abstand zwischen der bestehenden Anlage in Wendhausen und der potentialen Vorrangsfläche in Reinstorf nur 2,3 km beträgt. Folgerichtig wurde die mögliche Vorrangsfläche Reinstorf von Ihnen als gestrichen genannt.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3430** **Wel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3431** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3432** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3433** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3465** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hallo Herr Bisanz! Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3467** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mein Mann und ich, als Bewohner der Hauptstraße 9, möchten uns ebenfalls zu dem Bauvorhaben des "Bürgerwindparks" äußern. Vorab schon mal empfinde ich die Bezeichnung "Bürgerwindpark" als unzutreffend und frech. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand steht keiner der mir bekannten Bürger in Reinstorf für den Bau der Windräder ein. Hier soll wohl schon vorab ein falsches Bild erzeugt werden, um das Bauvorhaben positiv für die Initiatoren voran zu treiben. Grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf eine Aufzählung von Argumenten die gegen dieses Vorhaben sprechen verzichten, da sie bereits bekannt sind. Allerdings finde ich die Art und Weise, wie die Initiatoren agieren, sehr fragwürdig. Die Begründungen die "angeblich" für einen solchen Bau sprechen sind haarsträubend und der gesunde Menschenverstand dürfte dabei lediglich Anlass zum Schmunzeln geben. Halten die Initiatoren die restlichen Bürger von Reistorf wirklich für so oberflächlich und dumm? Sie Herr Bisanz, sind als Bürgermeister von den Bürgern in Reistorf gewählt worden. So stehen Sie auch für die Belange, Befürchtungen und Vorstellungen dieser Bürger ein und nicht für die "Geldmaschinerie" von Großgrundbesitzern.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3517** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bisanz, ich habe zehn Jahre in der Hauptstraße 11b gewohnt und habe die Doppelhaushälfte jetzt meinen Eltern vermietet. Ich kann es nicht akzeptieren, das meine Eltern demnächst aus ihrem Wohnzimmer auf eine Industrieanlage gigantischen Ausmasses schauen sollen. Das Schreiben von Frau Guignard finde ich sehr treffend und ich kann mich ihren Worten nur anschließen. Eine Bitte an Sie, vertreten Sie die Interessen der Mehrheit Bürger und Bürgerinnen Reinstorfs! Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen, außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer. Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil! Seien Sie sich versichert, dass auch ich mich mit allen Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3518** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich habe zehn Jahre in der Hauptstraße 11b gewohnt und habe die Doppelhaushälfte jetzt meinen Eltern vermietet. Ich kann es nicht akzeptieren, das meine Eltern demnächst aus ihrem Wohnzimmer auf eine Industrieanlage gigantischen Ausmasses schauen sollen. Das Schreiben von Frau Guignard finde ich sehr treffend und ich kann mich ihren Worten nur anschließen.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3519** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen, außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer. Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil!	Der Standort Reinsdorf wird nicht festgelegt; die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3520** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Bitte an Sie, vertreten Sie die Interessen der Mehrheit Bürger und Bürgerinnen Reinstorfs! Es besteht keine Notwendigkeit, eine weitere Fläche für Windenergie auszuweisen, außer vielleicht die Profitgier einiger weniger Grundeigentümer. Das Wort "Bürger-Windpark" gaukelt ein Einverständnis der Bürger wieder, welches aber gar nicht gegeben ist, im Gegenteil! Seien Sie sich versichert, dass auch ich mich mit allen Mitteln gegen dieses Projekt wehren werde.	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Reinstorf

ID **3429** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wie aus der gestrigen Veröffentlichung des Handelsregisters vom 15. Mai 2013 ist mit Datum vom 24.04.2013 unter der Registernummer HRB 2044321 die „Bürgerwindpark Verwaltungs GmbH, Lüneburg“, Altenbrücker Damm 6, in 21337 Lüneburg, aufgeführt. Herr Wolf Christian Winkelmann ist als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer genannt. Herr Wolf Winkelmann ist als beratendes Mitglied (Geschäftsführer des Bauernverbandes Nordostniedersachsen) für den Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Der Bauernverband betätigt sich aber auch als wirtschaftlicher Akteur bei der Gewinnung von Grundeigentümern und von Investoren für Windanlagen. Da Herr Wolf Winkelmann nun auch noch als Geschäftsführer einer neue gegründeten „Bürgerwindpark Verwaltung GmbH“ fungiert, halten wir eine extreme Interessenverflechtung, Wettbewerbsverzerrung und Befangenheit als gegeben an und halten die unabdingbare Objektivität in seiner Beratungstätigkeit für den Kreistagsausschuss für nicht gewährleistet. Deshalb fordern wir Sie auf, Herrn Winkelmann von seiner Beratungstätigkeit zu suspendieren und durch eine unabhängige Persönlichkeit zu ersetzen. Mit freundlichen Grüßen	Der Standort Reinstorf wird nicht festgelegt, die Bedenken sind damit ausgeräumt. Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2947** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen "sicheren Seite". Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit Sicherheitsaufschlägen zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten. Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. "verschwindet" eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer "lästigen Häufung" (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-

Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine "gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens" darstelle und "noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung" hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die "Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft" nicht "überformt und technisiert" wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter"Sichtbarrieren" im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende "Verspargelung" der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren

hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen substantiell Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung dar.
l) Substantielle Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich substantiell Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es

ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).
b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen.
Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.

Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen
7
Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß "auf der sicheren Seite" sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne). Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».
3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist

verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen "Ziel" untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.

b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und

Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen

Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden

erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?
h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.
i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-

Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1).
e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
f) s. Punkt 2, besonders c) und d)
g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der

Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
15
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche.
Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.
7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt

Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Moh Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten

a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“

b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.

9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien

Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt

mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.
Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.

Anlagen:
-Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei …
-Foto Horst Rotmilan bei der Fläche Köstorf, Nähe Barskamp
-Eidesstattliche Erklärung Dahlemer Anwohner aus 2003 zu Lärm/Infraschall
-Artikel FAZ 7. Mai 2013
-Artikel LZ vom 16./17.03.2013, 3.4.2013 und 20./21.4.2013

SG Dahlenburg

ID **2950** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen. Die Festlegung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2953** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses: Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht	wird nicht berücksichtigt

Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein

Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.

k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung. Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile

des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID **2956** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.	Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen: - Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.11.2012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf, auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen, lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich, statt wie im Planentwurf vorgesehen, jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann. - Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung, so dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen von dem Vorranggebiet zu den nächst gelegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m. - Zu den naturschutzfachlich und den Erholungsbelang nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten. Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2959** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3 nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren. Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange, wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087	wird nicht berücksichtigt

einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken

bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

SG Dahlenburg

ID **2962** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist. Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKE sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem

vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht Ist um die Begründung zu ergänzen.

flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11

nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.

200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die

bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

SG Dahlenburg

ID **2971** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die «Störung des Landschaftserlebens» durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, dass in Waldgebieten, z. B. dem Nahrendorfer "Stubben" und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk «rauscht» im Rhythmus der WKA-Druckwellen. Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrunde gelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen: Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird berücksichtigt

Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z. B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10, rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10, rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID **2976** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers aus dem Jahr 2003, die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde "überstrichen" und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt ; nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vornherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Zur Abstandsforderung der WHO: Lt. Wikipedia gab die WHO auf Anfrage an, sie habe keine Richtlinie zu Geräuschen von Windturbinen herausgegeben, weshalb eine Empfehlung zu einem derartigen Mindestabstand auch nicht von der WHO stamme.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2979** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2982** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muss "auf der sicheren Seite" sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Empfehlungen der WHO zu Mindestabständen von 2 km sind trotz Recherchen nicht bekannt. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2991** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k)) 6 n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.	Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenergienutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt es dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden. beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3000** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

SG Dahlenburg

ID **3014** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue	Die Begründung wird ergänzt.	wird berücksichtigt

RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei … Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

SG Dahlenburg

ID **3017** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvariante (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermaß an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. Heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	1. Es handelt sich eben nicht um die - im Vorfeld der Planung entwickelte - Maximalvariante, die ca. 35 Vorranggebiete im Wesentlichen unter Berücksichtigung lediglich der "harten" Kriterien ermöglicht hätte. Die vorgelegte, auf dem Szenario "moderat" basierende Variante ist dagegen ein ausgewogenes, aufgrund einer Reihe "weicher" Kriterien entwickeltes Konzept. Es stellt -nach nunmehriger Überarbeitung - im strukturschwachen Ostkreis lediglich einen teilweise neuen Standort (Thomasburg und Erweiterung Süttorf) dar, während der Großteil der bisherigen, z.T. auch durch F-Plan und das bestehende RROP 2003 abgesicherte Standorte nunmehr lediglich noch einfachen Bestandsschutz haben. Dies bedeutet, dass sich die Häufung von WEA in diesem Raum mittelfristig sehr erheblich reduzieren wird. Sollte die Vemutung, WEA verringerten die Chancen eines Raumes im Hinblick auf den Anreiz für Zuzügler, so läge diese Argumentation daneben. Im Übrigen hat der teilweise Bevölkerungsrückgang bekanntermaßen andere Ursachen wie etwa Überalterung, Verlust an Arbeitsplätzen oder das "Wegbrechen" von Versorgunsinfrastruktur.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3020** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in	zu a): In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten einer Repowering bestehenden Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist. Zu e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etwas missverständlich. Die genannten Anlagen sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Allerdings soll die Anlage Köstorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.	wird teilweise berücksichtigt

früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn … Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich

Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

SG Dahlenburg

ID **3023** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze, etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung, sehen dies ausdrücklich auch vor. Die Szenarien "maximal" und "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d. h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der Kreistag -, sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2944** **anonymisiert**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eidesstattliche Versicherung Hiermit versichere ich, ... (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt Folgendes: Ich möchte Folgendes schildern: seit längerem ist meine Ruhe sehr gestört. Meine Ruhelosigkeit nimmt seit der Weihnachtszeit 2002 stetig zu. Zu dieser Zeit wurden die Windkrafträder des E-Werks Dahlenburg in Betrieb genommen. Das nächste Windkraftrad ist ca. 750 m von meinem Grundstück entfernt. Ich blicke auf insgesamt 10 Windkraftanlagen, demnächst weitere sechs. Ich bekam nachts seit der Weihnachtszeit oft nur noch zwischen 24 und 3 Uhr in der Früh Schlaf. Vom 27. April bis 6. Mai war an Schlaf nicht mehr zu denken wegen dem Lärm der Windkraftanlagen. Der Lärm dringt bis in mein Schlafzimmer. Er verfolgt mich selbst durch das geschlossene Fenster und ich kann nicht mehr einschlafen. Der Lärm besteht aus einem summendem/brummenden Ton, bei stärkerem Wind auch aus Schlaggeräuschen. Der Summ-/ Brummton nimmt bei stärkerem Wind deutlich zu. Je schneller die Räder laufen, desto stärker der Ton. Da ich vom 27. April bis 6. Mai so gut wie keinen Schlaf fand, bin ich in den Nachtstunden nach draußen gegangen und habe dabei beobachtet, dass die Windkraftanlagen anders als tags in der Nacht und in der Morgendämmerung "volle Pulle" liefen. Auf der mir näher gelegenen Kreisstraße (ungefähr 500 m von meinem Haus) kam ein großer Sattelschlepper vorbei. Der Lärm der Windkrafträder übertönte den Lärm des vorbeifahrenden Sattelzugs. Ähnliche Erfahrung mache ich auch tagsüber: die Windkrafträder übertönen den Lärm der vorbeifahrenden PKW. Auch der Lärm der LKW überdeckt tags oft nicht den Lärm der Windkrafträder. Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich musste deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003). Dahlem, den 9.05.2003 .....(Unterschrift anonymisert).	Die beschriebenen Symptome sind ohne Zweifel zu bedauern. Wissenschaftlich solide konnte allerdings bisher nicht belegt werden, dass Schallemissionen von WEA für einen normal emfindlichen Personenkreis derartig belästigende und/oder gesundheitsschädigende Auswirkungen haben. Vieles spricht nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen dafür, dass es sich bei dem Stellungnehmer um eine in dieser Hinsicht außergewöhnlich empfindliche Person handelt. Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Dies gilt erst recht für die noch weiter von Vorranggebiet entfernt liegenden Orte. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2945** **anonymisiert**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eidesstattliche Versicherung Hiermit versichere ich, ... (Name anonymisiert) , in Kenntnis der Strafbarkeit einer unwahrheitsgemäßen eidesstattlichen Versicherung, an Eides statt folgendes: [.....] Ich werde das Lärmgeräusch nicht mehr los und werde immer ruheloser. Um mich abzulenken, schalte ich in der Nacht unten in der Stube (das Schlafzimmer liegt in der ersten Etage) das Radio an und lege mich dort auf das Sofa. Meine Nervosität bringt das Familienleben in Gefahr. Der Lärm verursacht mir Kopfschmerzen und Unwohlsein im Magen. Auch wird mir heiß in der Brust. Ich mußte deshalb den Arzt aufsuchen (am Montag, den 5. Mai 2003). Dahlem, den 9.05.2003.....(Unterschrift anonymisert).		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2938** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Undt Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür! Ort, Datum Unterschrift	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2939** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2940** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht: Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandskriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2941** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2942** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Undt Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D. h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an die der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2943** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!	Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3031** **Bah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggebiete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

SG Dahlenburg

ID **2764** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der bereits vorhandene Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Dieser Einwendung schließen wir uns vollinhaltlich an.

SG Dahlenburg

ID **2765** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
…Absender anonymisiert Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
gez. Unterschrift

SG Dahlenburg

ID **2768** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2769** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2772** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2773** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2774** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern	wird nicht berücksichtigt

Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2775** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im	wird nicht berücksichtigt

Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelung von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2780** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide	wird nicht berücksichtigt

geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2781** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide	wird nicht berücksichtigt

geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2784** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2785** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt, sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2796** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2797** **Ban**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID	wird nicht berücksichtigt

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen Kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und Grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum geben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **3032** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA v o r unserer Haustür! Ort Unterschrift	siehe einzelne Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3033** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Vorranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3034** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3035** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3036** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3038** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3133** **Bes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg !!!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3039** **Boh**

Stellungnahme

... Absender anonymisiert
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kailiefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist. verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvolien Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA sollen es In Zukunft 12 sein, für WKA von 2G0 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schiaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände 2« Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbiid, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3040** **Boh**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus.
Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.

Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **3042** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3043** **Boh**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3044** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3045** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3046** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3047** **Boh**

Stellungnahme

.... Absender anonymisiert
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kailiefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist. verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvolien Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA sollen es In Zukunft 12 sein, für WKA von 2G0 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schiaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände 2« Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbiid, vor aiiem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!

Abwägungsvorschlag Begründung

Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.
Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch - dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z. B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3048** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3049** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3050** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500 m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischerweise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500 m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300 m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3051** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3052** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200 m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

SG Dahlenburg

ID **3135** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3136** **Boh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3055** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und Fplan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

5) Windkraftanlagen stören schon jetzt die Erholungssuchenden im Naturpark Elbhöhen-Wendland. Deshalb: keine weiteren und keine höheren Windkraftanlagen nach Köstorf und auch nicht in das schöne Neetzetal in Thomasburg!
6) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin
wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km
zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3056** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

SG Dahlenburg

ID **3057** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3058** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3059** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3060** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3137** **Brü**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslagen Köstorf und Barskamp bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3061** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauieitpianung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant In seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft, ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 2.0 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisiv igen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregie; ung empfiehlt! Denn: eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!" Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3062** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3063** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3064** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3065** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3067** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3068** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Wahrstedt Regional- und Bauieitpianung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant In seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft, ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepoiitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 2.0 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisiv igen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregie; ung empfiehlt! Denn: eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!" Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!	siehe einzelne Themen, auch wie 3055 Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3069** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

SG Dahlenburg

ID **3071** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3072** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3073** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3074** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3138** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3139** **Bud**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3075** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen, 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür! Ort, Datum Unterschrift 6	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3076** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3077** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3078** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3079** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Leider ist die Landschaft bereits verschandelt. Stichwort: visuelle Umweltverschmutzung Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3081** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden. Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu	

Mischgebieten von 800 m.
Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren.

Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

SG Dahlenburg

ID **3140** **Cap**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu Schlaggeräuschen: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Eine vom Büro "Lärmkontor" durchgeführte modellhafte Abschätzung der Lärmausbreitung - und zwar unter Berücksichtigung der Lärmemissionen moderner, höherer Anlagen - kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der TA Lärm vorgeschriebenen Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Bezug auf die Ortslage Köstorf bei Weitem nicht erreicht werden. Im Zulassungsverfahren werden die Anforderungen an den Lärmschutz anhand der dann in Bezug auf Anzahl und Anlageeigenschaften vorliegenden konkreten Antragsunterlagen sorgfältig überprüft und berücksichtigt. Maßgebend ist dabei jeweils der zum Zeitpunkt des Antrags geltende Stand der Technik.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3798** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3799** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	

SG Dahlenburg

ID **3800** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3801** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3802** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshalb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3803** **Dit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2886** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen,	Der Planung des Landkreises liegt ein ausgewogenes, alle Belange angemessen berücksichtigendes Konzept zugrunde. Dabei besteht das Hauptziel darin, die Errichtung von WEA sinnvoll zu steuern und einen Wildwuchs zu vermeiden. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Zu WHO-Abstandsforderungen: Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).	wird teilweise berücksichtigt

Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg

SG Dahlenburg

ID **2890** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2894** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	wie 2885	

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

SG Dahlenburg

ID **2894** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

SG Dahlenburg

ID **2902** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2906** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2910** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	IDer Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2923** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2927** **Gun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2824** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend. Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen. Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende: der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen. Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür: die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst. Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu stellen…natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht. Um dieser Planlosigkeit vorzubeugen, unterstütze ich folgende Punkte 1. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2. Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3. Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500
4. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5. Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!!
Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
und die
Einwände der Bürgerinitiative Windkrafzt mit Vernunft Dahlenburg.
Meter sein!

SG Dahlenburg

ID **2825** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend. 1. 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert. Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist nur ein Krterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2826** **Han**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
Mein Grundstück liegt in einer Entfernung von 800m zur nächsten Anlage und die Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt in der optischen Verschandelung am Tage; das ist kein Bild einer Windmühle, wie oft bezeichnet, sondern das einer Industrieanlage und in der Nacht durch die roten Leuchtfeuer, ob nun unregelmäßig oder regelmäßig pulsierend.
Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen.
Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch
ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende:
der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen.
Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür:
die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. Ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst.
Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu stellen…natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht.

Abwägungsvorschlag Begründung

Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann.
Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum.
Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt.
Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte.

Die Behauptung, das Vorgehen des Landkreises sei planlos, wird mit aller Seutlichkeit zurückgewiesen. Der Landkreis legt vielmehr ein sorgfältiges verantwortungsvolles Konzept vor, das alle Belange gründlich gegeneinander abgewogen hat. Insbesondere was Abstände zu Wohn- und Mischgebieten anbelangt, hat er nicht nur die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Abstände, sondern vielmehr solche nach dem Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt.

Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.

SG Dahlenburg

ID **2828** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch die Geräuschkulisse dieser Anlagen kommt es fast täglich zu Beeinträchtigungen. Es ist ein immerwährendes, pulsierendes, bedrohliches Geräusch ein sich immerfort wiederholender Puls, dem nicht auszuweichen ist und der einen nicht zur Ruhe kommen läßt. 2. Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2829** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie sind zumindest ähnlich planlos, wie zu Zeiten einer anderen Energie-Wende: der Atomenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten bis zum heutigen Tage das Problem des Atommülls nicht gelöst haben, aber mächtige Gewinne einstreichen. Nun, ähnlich planlos steht die nächste Energie-Wende vor der Tür: die Windenergie, deren Vertreter und seine Lobbyisten haben aufgetretene Fragen und offensichtliche Probleme bzgl. ihrer Anlagen nicht beantwortet oder gelöst. Sie sind nicht nur schon kräftig am Händereiben, in Vorfreude der zu erwartenden gewaltigen Gewinne, sondern schließen auch schon Verträge mit Menschen ab, die bereit sind Land für die Anlagen zur Verfügung zu stellen…natürlich nur gegen Zahlung einer immensen Pacht. Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Die Ausführungen zu nicht gelösten Problemen der Atomenergie werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert. Der Vorwurf des Lobbyismus, sofern er gegen den Landkreis Lüneburg gerichtet sein sollte, wird mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Ein Abstand von 5 km zwischen den Vorranggebietgen kommt nicht in Betracht, weil damit ein solches Konzept mit hoher Wahrscheinlichkeit mangels Substanz einer gerichtlichen Überpüfung nicht standhalten würde. Fehlende Speichermöglichkeiten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2830** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert.	wie 2824. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko , gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen. Vögel Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Der Abstand zwischen Windparks ist nicht aus Gründen des Artenschutzes auf 5 km zu erweitern. So wurde z.B. für unterschiedliche Gänse- und Entenarten belegt, dass einzelne WEA zwar umflogen werden, aber keine Riegelwirkung entsteht. Artenschutzrechtlich ist entscheidend, ob eine Hauptflugroute betroffen ist und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Landschaftsbild Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des	wird nicht berücksichtigt

Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

SG Dahlenburg

ID **2831** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500m sein!	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2832** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3082** **Hil**

Stellungnahme

tl. dcU^t-^ox^ H
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts."'Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg III
2) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!
3) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen vorrangfiächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermögiichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür»
Ort, Datum Unterschrift

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3083** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3085** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3086** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3087** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3088** **Hil**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3132** **Hil**

Stellungnahme

1) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Wir haben bei stärkeren Windstärken eine unglaubliche Belästigung, draußen kann man sich über längere Zeit nicht aufhalten.Innen müssen wir das Dachgeschoss verlassen.
Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg III

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2833** **Höf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Anita Höfel Herrn Land rat Manfred Nahrstedt -Regional-und Bauleitplanung- Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg // 3.)» 27472 Cuxhaven, 05.05.2013 Mittelstraße 41 -W. Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, meine Einwendung beruht auf einem persönlichen Vergleich der Landschaft um Dahlenburg, der mir möglich ist, weil ich bis vor ca. 25 Jahren selbst in der Gegend gewohnt habe und ich seitdem mehrere Male im Jahr dort einige Tage Ferien mache. Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen. Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen. Cuxhaven, den 05.05.2013 / 7	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2834** **Höf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
meine Einwendung beruht auf einem persönlichen Vergleich der Landschaft um Dahlenburg, der mir möglich ist, weil ich bis vor ca. 25 Jahren selbst in der Gegend gewohnt habe und ich seitdem mehrere Male im Jahr dort einige Tage Ferien mache. Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2835** **Höf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen. Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2836** **Höf**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schon durch die vielen, jetzt schon laufenden Windräder sehe ich die Landschaft als verschandelt an und, falls noch mehr und sogar noch höhere Windräder errichtet werden sollten, werde ich meine Ferien in diesem Gebiet nicht mehr verbringen. Ich bin für die Energiewende, bin aber der Meinung, dass es geeignetere Standorte für derartige Anlagen gibt, so neben Autobahnen wie z.B. zwischen Cuxhaven und Bremerhaven oder auch neben Eisenbahntrassen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Bei der Betrachtung von Vorranggebieten wurde auch das Bestehen vorhandener Infrastruktur berücksichtigt.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2838** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Susanne Holzhausen Bleckeder Str. 20 21368 Dahlenburg 7.5.2013 Herm Landrat Manfred Nahrstedt Regional - und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Betr. Einwendungen gegen den Entwurf RROP Windenergie SG Dahlenburg Sehr geehrter Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die Wertminderung der Immobilien, ohnehin schon Thema im östlichen Landkreis, nimmt zu, die Landflucht auch. Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen! Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand, der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert. Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen. Die negative Wirkung von Infraschall findet zu wenig Beachtung. Die Hinweise auf langfristig (schwere) gesundheitliche Störungen durch nahen tieffrequenten Infraschall fordern die staatlichen Institutionen zur Beachtung ihrer Fürsorgepflicht auf und machen m.E. intensive Untersuchungen unumgänglich, bevor 200-m-WKAs in der Nähe von Menschen und Tieren errichtet werden dürfen. Die bisher angedachten Abstände zu	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wohnhäusern, auch in Dorflagen, sind unter diesem Gesichtspunkt untragbar.
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde Dahlenburg und Umgebung für unbegründet.
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird.
Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.
Mit freundlichen Grüßen

SG Dahlenburg

ID **2839** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die Wertminderung der Immobilien, ohnehin schon Thema im östlichen Landkreis, nimmt zu, die Landflucht auch. Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen! Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand, der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2840** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 im wahrsten Sinne des Wortes ganz überwiegend planlos errichteten Windkraftanlagen ist das Landschaftsbild um Dahlenburg derart beschädigt, das viele erstmalige Besucher den Eindruck als beunruhigend bis furchteinflößend empfinden. Dieser Landstrich verträgt keine weiteren Windkraftwerke mehr! Wer wird hier noch her kommen, wohnen bzw. hier her ziehen wollen, wenn noch höhere WKAs errichtet werden? Die Attraktivität unserer Gegend wird dramatisch abnehmen. Ob das den Tourismus fördert darf bezweifelt werden. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2841** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Allein aus optischen Gründen muss der Abstand zwischen Vorrangflächen 5 km betragen! Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2842** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg, OT Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt". Die optischen Wirkung wird glücklicherweise etwas gemildert durch den vorhandenen Baumbestand, der jedoch den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. Die WKAs nehmen die Ruhe aus der Landschaft. Der Erholungswert ist deutlich vermindert.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2843** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2844** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

SG Dahlenburg

ID **2845** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Artenschutz wurde und wird kaum beachtet. Die Lebensräume von Roter Milan, Heidelerche, Fledermaus u.a.m., sowie die Flugkorridore von Kranichen und Wildgänsen - schon jetzt durch die bestehenden Windkraftwerke massiv bedroht -, werden weiter verkleinert. Auch hier gilt: keine 200-m-WKAs, mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen.	Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.

SG Dahlenburg

ID **2846** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die negative Wirkung von Infraschall findet zu wenig Beachtung. Die Hinweise auf langfristig (schwere) gesundheitliche Störungen durch nahen tieffrequenten Infraschall fordern die staatlichen Institutionen zur Beachtung ihrer Fürsorgepflicht auf und machen m.E. intensive Untersuchungen unumgänglich, bevor 200-m-WKAs in der Nähe von Menschen und Tieren errichtet werden dürfen. Die bisher angedachten Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, sind unter diesem Gesichtspunkt untragbar.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2847** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde Dahlenburg und Umgebung für unbegründet. Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Es handelt sch bei den im Gebiet der Samtgemeinde festgelegten Vorranggebiete um keine Steigerung, sondern um die Festlegung eines schon bestehenden Standorts (Köstorf) einerseits und den Ersatz des Standorts Boitze-Nord duch den Standort Boitze-Süd andererseits. Die Ausführungen zur Grundlast, zu fehlenden Speichermöglichkeiten, zur zeitweiligen Überproduktion von Windstrom usw. werden zur Kenntnis genommen, aber, da sie nicht Gegenstand der Planung sind, nicht weiter kommentiert.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2848** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Vor diesem Hintergrund halte ich die vom Landkreis geplante Steigerung der bereits vorhandenen Windkraft-Leistung im Landkreis und insbesondere in der Samtgemeinde Dahlenburg und Umgebung für unbegründet. Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Außerdem produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss - zu Lasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2850** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus wäre es auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da die WKAs bei Windarmut (Solaranlagen bei fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, von ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" im Landkreis Lüneburg durch Windkraft wird es daher auf absehbare Zeit weder im Landkreis noch sonstwo geben, wobei anzumerken ist, dass Deutschland ohnehin ein Stromverbundsystem hat und kein Landkreis allein "stromautark" sein kann, wie politisch gern behauptet wird. Da dieser überschüssige Strom teilweise nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt - wobei dieser Stillstand vom Stromkunden aufgrund gesetzlich garantierter Vergütungen für die Betreiber trotzdem bezahlt werden muß. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen.	Die allgemeinen energiepolitischen Betrachtungen werden zur Kenntnis genommen, aber hier nicht weiter kommentiert. Vorrangiges Ziel der Planung ist die maßvolle und alle Raumansprüche in abgewogener Weise berücksichtigende Steuerung von bundesgesetzlich im Außenbereich privilegierten WEA.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2851** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wolfgang Holzhausen Bleckeder Str. 20 21368 Dahlenburg 7.5.2013 Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional - und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Betr. Einwendungen gegen den Entwurf RROP Windenergie SG Dahlenburg Sehr geehrter Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, 1. Gleich, aus welcher Richtung man sich der Samtgemeinde Dahlenburg einschließlich der umliegenden Gemeinden nähert, wird aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 überwiegend ungeordnet/ungeplant errichteten Windkraftanlagen ein in außerordentlich hohem Maße beeinträchtigtes Landschaftsbiid vermittelt, das von vielen erstmaligen Besuchern als beunruhigend, von einigen als geradezu furchteinflößend empfunden wird. 2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. 3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Tatsächlich sind heute indessen bereits 69 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 116,5 MW im Landkreis installiert. Eine Erweiterung der Vorrangflächen auf nur 790 ha bei 9 Flächen statt der geplanten 12 Flächen würde bei heutigen technischen Standards eine Steigerung der bereits vorhandenen Leistung der im Landkreis installierten Windkraftanlagen nahezu verdreifachen, obwohl gemäß einer Studie der Leuphana - Universität in Lüneburg mit der zur Zeit vorhandenen Windkraft bereits 24,2% des theoretischen eigenen Strombedarfs des Landkreises erzeugt werden. Damit	Der Standort Dahlenburg wird nicht weiter verfolgt, die Bedenken sind damit ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

übertrifft der Landkreis den vom Bund angestrebten Anteil der Windkraft von 20% an der gesamten Stromproduktion bereits heute.
Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" durch Windkraft wird es daher im Landkreis auf absehbare Zeit nicht geben können.
Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt.
Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden
Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.
/

SG Dahlenburg

ID **2852** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2853** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen werden Auswirkungen von Infraschall im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2854** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Im übrigen mache ich mir alle Ihnen bereits bekannten Einwendungen hinsichtlich zu befürchtenden Lärms und höchstwahrscheinlich gesundheitsgefährdenden Infraschalls sowie zu für zu gering gehaltener Abstände der geplanten Flächen zueinander sowie zu vorhandenen Wohnbebauungen ebenfalls zueigen und weise im Hinblick auf die eingangs dieses Schreibens gemachten Ausführungen nur noch am Rande darauf hin, dass die Grundstücks - und Immobilienpreise in Dahlenburg in den vergangenen 1 0 - 12 Jahren geradezu dramatisch gefallen sind. 2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2855** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen. Nach mir vorliegenden Erkenntnissen hat das Verwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 3.6.2010 (Aktenzeichen: 2 A 616/08) entschieden, dass die bisherige Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen des Landkreises Lüneburg mit fünf Vorrangstandorten gemäß RROP 2003 und einer insoweit möglichen Leistung von circa 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen Windkraftanlagen keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Tatsächlich sind heute indessen bereits 69 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 116,5 MW im Landkreis installiert. Eine Erweiterung der Vorrangflächen auf nur 790 ha bei 9 Flächen statt der geplanten 12 Flächen würde bei heutigen technischen Standards eine Steigerung der bereits vorhandenen Leistung der im Landkreis installierten Windkraftanlagen nahezu verdreifachen, obwohl gemäß einer Studie der Leuphana - Universität in Lüneburg mit der zur Zeit vorhandenen Windkraft bereits 24,2% des theoretischen eigenen Strombedarfs des Landkreises erzeugt werden. Damit übertrifft der Landkreis den vom Bund angestrebten Anteil der Windkraft von 20% an der gesamten Stromproduktion bereits heute. Aber auch bei einer theoretischen Vervielfachung von Windkraftwerken (und Solaranlagen) wäre es nicht möglich, die so genannte Grundlast in der Stromversorgung zu gewährleisten, da diese Anlagen bei Windarmut (und fehlendem Sonnenschein) nicht den benötigten Strom für diese erforderliche Grundlast zur Verfügung stellen können und die Möglichkeit, bei ausreichendem Wind (oder Sonnenschein) erzeugten Strom zu speichern heute noch in ferner Zukunft liegt. Eine "Energieautarkie" durch Windkraft wird es daher im Landkreis auf absehbare Zeit nicht geben können. Umgekehrt produziert Deutschland bereits heute so viel Windstrom, dass er, ausreichend Wind vorausgesetzt, zu Niedrigpreisen, sogar Minus - Preisen exportiert werden muss zulasten der heimischen Stromkunden (vergleiche LZ vom 3.4.2013). Da dieser überschüssige Strom aber teilweise gar nicht mehr verkauft oder abgegeben werden kann, werden Windkraftanlagen bei gutem Wind daher bereits häufig abgestellt. Es ist daher unerfindlich, warum trotz dieser Situation nach wie vor immer weitere Flächen ausgewiesen werden sollen, obwohl angesichts der geschilderten Verhältnisse die erforderlichen Speichermöglichkeiten für auf diese Weise erzeugten Strom frühestens in 25 - 30 Jahren zur Verfügung stehen können.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze im Kreisgebiet bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Die dezentrale Bündelung der Windenergie in Vorranggebieten im Landkreis Lüneburg fördert die dezentrale Energieversorgung in den Gemeinden und im Landkreis. Eine "Energieautarkie" im rechnerischen, bilanziellem Sinn wird durch die alleinige Ausweisung der Vorranggebiete nicht erreicht. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2857** **Hol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Gleich, aus welcher Richtung man sich der Samtgemeinde Dahlenburg einschließlich der umliegenden Gemeinden nähert, wird aufgrund der insgesamt bereits vorhandenen 27 überwiegend ungeordnet/ungeplant errichteten Windkraftanlagen ein in außerordentlich hohem Maße beeinträchtigtes Landschaftsbiid vermittelt, das von vielen erstmaligen Besuchern als beunruhigend, von einigen als geradezu furchteinflößend empfunden wird. 2. Als etwas außerhalb lebender Einwohner von Dahlenburg - Quickborn bin ich mit meiner Familie von diesen Windkraftanlagen nahezu halbkreisförmig "umzingelt", in der optischen Wirkung lediglich etwas gemildert durch auf dem Grundstück vorhandenen Baumbestand, der indessen den permanent hörbaren Windschlag einschließlich hörbarer Getriebegeräusche - gleich, bei welcher Windrichtung - in keiner Weise abmildert. 3. Aber auch bei dem Versuch einer objektivierten Einschätzung der Lage in der Samtgemeinde Dahlenburg liegt es an sich auf der Hand, dass dieser Landstrich weitere Windkraftwerke nicht mehr verträgt, insbesondere nicht solche, die über die bisher installierten Größenordnungen deutlich hinausgehen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2948** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2951** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen Die Festellung der Mindestabstände wird im Zusammenhang des flächendeckenden Planungskonzeptes begründet und ergibt sich aus der im LK Lüneburg insgesamt vorhandenen, naturräumlich bedingten Landschaftsstruktur.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2954** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden 2 (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher	wird nicht berücksichtigt

behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der
3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von

einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange (« Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5

Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter

Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt
(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile
des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung
S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass
kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine
hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis
Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger
geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht
dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den
Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und
Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft
(auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung
des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher
Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und
dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der
Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt
die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren
Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben
nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der
Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist
allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen»
Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und
NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung)
reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-
Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem
Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und
Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und
Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen
geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10)
rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für
Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung,
dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken
zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken
bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu

einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID **2957** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.	Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen: - Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann. - Denkmalpflegeriche Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeinträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m. - Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten. Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2960** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der 3 nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren. Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit	Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP. Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. ID Nr. 3087	wird nicht berücksichtigt

einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken

bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

SG Dahlenburg

ID **2963** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist. Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit	Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten: Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem

flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige

hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12

200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die

Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist
hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind
Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind
Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft
wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die
Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem
Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.
Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der
hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das
Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß
hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,
dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug
auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit
deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“
bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch
ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz
bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu
„Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften?
Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit
Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

SG Dahlenburg

ID **2972** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen. Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird nicht berücksichtigt

Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID **2977** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia).	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2980** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2983** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit,	wird nicht berücksichtigt

konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

SG Dahlenburg

ID **2992** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k)) 6 n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.	Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3001** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

SG Dahlenburg

ID **3015** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue	Die Begründung wird ergänzt.	wird berücksichtigt

RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

SG Dahlenburg

ID **3018** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Konzeption des Landkreises in keiner Weise um eine "Maximalvariante" handelt. Dies knnte schlechterdings schon für den offengelegten Entwurf behauptet werden, betrug der Anteil der Vorranggeibete am´n der Gesamtfläche des Landkreises doch lediglich 0,7 %. Dies gilt aber erst recht nicht für den jetzt überarrbeiteten Entwurf, bei dem der Anteil nun ca. 0,6 % beträgt. Im Übrigen ist die Behauptung, die - maßvolle - Festlegung von Vorrangegebieten für Windenergie würde den ländlichen Raum für Zuzügler unattraktiv machen, in keiner Weise belegt. Diese Befürchtung ist, was den Raum Dahlenburg anbelangt, auch deshalb wenig nachvollziehbar, weil mittel- bis langfristig ja der überwiegende Teil der z.Z. 27 Anlagen abgebaut werden muss, weil diese dann nicht mehr in festgelegten Vorranggebieten stehen. Einwohnerverluste - die im Übrigen in weiten Teilen des Ostkreises schon seit Jahren zu beobachten sind, haben im Wesentlichen ganz andere Gründe (fehlende Erwerbsmöglichkeiten, Überalterung, "Unterjüngung", Ausdünnung der Versorgungsinfrastruktur etc.), denen der Landkreis mit anderen - u.a. auch raumordnerischen - Mitteln entgegenzuwirken versucht. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass Gegenstand dieser Planung nicht ist, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3021** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in	zu a): In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solhes Repoering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussgen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwurf nicht dargestellt ist. Zu e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein . Nicht relevant sind allerdings die Ausführungen zur angeblichen	wird teilweise berücksichtigt

früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche.

Nicht-Vereinbarkeit eines solchen Vorranggebietes mit dem Naturpark, denn letztere Gebietskategorie soll im Konzept des Landkreises kein Ausschlusskriterium darstellen (s. hierzu auch den Abwägungsvorschlag zu Stgellungnahme Samtgemeinde Amelinghausen zu Raven).

Ergänzung p+u zum Argument Avifauna/Köstorf erforderlich.
Verwunderlich ist die Aussage über vielfältige aktuelle Beobachtungen kollisionsgefährdeter Vogelarten deshalb, weil diese offenbar trotz des jahrelangen Betriebs der bestehenden Anlagen im Bereich Köstorf in großer Zahl vertreten sind und Schlagopfer dort nicht beklagt werden.
Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

SG Dahlenburg

ID **3024** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . Die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2858** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat Nahrstedt, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin für die Energiewende, aber sie muss Menschenverträglich sein! Ich schließe mich vorsorglich den Einwendungen der Bürgerinitiative (Sprecherin Frau Elke Allers) inhaltlich an. Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum. Ich bin seit vielen Jahren Verfechter alternativer Energien, diese müssen aber Menschenverträglich sein. Auch wenn ich Ihnen dieses schon auf der Info-Veranstaltung im Dahlenburger Schulzentrum versucht habe zu sagen - Sie haben mir dann leider das Wort entzogen - hier noch einmal ein absolut wichtiger Vorschlag, der auch Ihre Arbeit erheblich erleichtern könnte: Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. 1. Kein Bau weiterer WKA in der Samtgemeinde Dahlenburg. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden. Mit freundlichen Gruß ,	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2859** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde.	Die Vorgaben des Landes sind durch den Landkreis zu berücksichtigen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2860** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.	Die vorgebrachten Forderungen konnen im Rahmen einer rechtssicheren Planung nicht berücksichtigt werden aufgrund der ständigen Rechtsprechung der Gerichte sowie der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms, nach denen sich der Landkresi Lüneburg bei seinen Planungen zu richten hat. Der Versuch, derartige Planungskriterien zu Grunde zu legen würde nicht in eine rechtssichere Planung münden. Im Ergebnis würde keine Steuerung de Windenergienutzung mehr erfolgen, Anlagen könnten überall beantragt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2861** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde. Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2862** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schließe mich vorsorglich den Einwendungen der Bürgerinitiative (Sprecherin Frau Elke Allers) inhaltlich an. 2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze. 3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.	Es wird auf die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der BI "Windkraft mit Vernunft" Dahlenburg verwiesen. Zu 2.: Eine Höhenbeschränkung auf 100m Gesamthöhe ist rechtlich nicht möglich, sie käme einer Verhinderungsplanung gleich und wäre deshalb - auch mit Blick auf die Regelung des LROP, grundsätzlich in Regionalplänen keine Höhenbegrenzungen festzulegen - nicht genehmigungsfähig. Es wird allerdings, um die Errichtung ggf. zukünftig marktfähiger noch höherer Anlagen zu vermeiden, eine Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe festgelegt. Zu 3: Ein Rückbau bestehender Anlagen ist rechtlich nicht möglich und im Übrigen auch nicht Gegenstand dieser Planung.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2863** **Keu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für die Energiewende, aber sie muss Menschenverträglich sein! Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich! Man spürt sehr oft ein tiefes Rumoren im Bauchraum. Vor 4 Jahren hatte ich einen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss. Mittlerweile weiß man, dass Schall und Infraschallbelastungen durch WKA zu gesundheitlichen Schäden führen können. Ich schiebe meine Erkrankung auf die vielen WKA um Harmstorf herum. Windkraftanlagen im Waid würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern.	Nach den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms sollen WEA im Wald grundsätzlich nicht errichtet werden. An diese Vorgabe fürhlt sich der Landkreis Lüneburg gebunden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2864** **Keu**

Stellungnahme

Windkraftanlagen im Wald würden die Menschenverträglichkeit erheblich steigern. Auch wenn die niedersächsische Landesregierung anders beschlossen hat, können Beschlüsse ja auch geändert werden. Das Land Bayern zum Beispiel geht grundsätzlich mit neuen WKA in den Wald. Die Bayern müssen uns ja nun nicht immer alles vormachen. Die Flächen, die gerodet werden müssten sind sehr klein und könnten an anderer Stelle als Ausgleichfläche aufgeforstet werden. Und man könnte einen Abstand zu bewohnten Gebäuden von 5 km erreichen!!! Zusätzlich würde es noch ein wenig leiser, wenn man die Transformatoren nicht oben im Turm installieren würde, sondern die etwas kostspieligere Variante unten am Boden wählen würde.
1. Kein Bau weiterer WKA in der Samtgemeinde Dahlenburg.
2. Keine höheren WKA als 100 m Flügelspitze.
3. Rückbau / Umbau bestehender Anlagen auf eine Mindestentfernung von 3 km zu bewohnten Gebäuden.

Ich selbst lebe in Harmstorf ca. 900 m zur dichtesten Windkraftanlage entfernt. Die Situation ist manchmal unerträglich!

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den beschreibenden Festlegungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 4.2 Ziff. 04 soll "Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden." Nach dieser Regelung sind nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen Ausnahmen davon zulässig, nämlich wenn im jeweigen Plangebiet keine für Windenergie geeigneten Flächen im sog. "Offenland", also außerhalb des Waldes zur Verfügung stehen und wenn es sich um durch technische Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.
Diese Voraussetzungen sollen also beide erfüllt sein, dies ist im Landkreis Lüneburg jedoch nicht der Fall, denn es gibt genügend geeignete Flächen im Offenland. Die Frage, ob es möglicherweise geeignete Standorte in vorbelasteten Waldgebieten gäbe, braucht also gar nicht mehr gestellt werden. Um von einer Soll-Vorschrift abzuweichen, werden nach allgemeinem Rechtsverständnis besonders hohe Anforderungen an eine Begründung gestellt. Diese Anforderungen können in unserem Planungsraum nicht erfüllt werden: Weder ist das Plangebiet durch einen besonders hohen Waldanteil geprägt, so dass nur sehr wenig Standorte im Offenland zur Verfügung stünden noch trifft es zu, dass die Wälder im Landkreis Lüneburg zu erheblichen Teilen nur eine geringe Erholungsfunktion haben.
Eine Änderung dieser - aktuellen - Regelung des Landes liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Landkreises. Deshalb und aus den o.a. Gründen soll an dem Aussschlusskriterium "Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft" festgehalten werden, dies auch schon deshalb, um nicht das sehr hohe Risiko eingehen zu müssen, dass dem Plan die Genehmigung versagt wird.
Im Übrigen trifft aber auch die Aussage nicht zu, wonach der Flächenbedarf für Rodungen, um Windkraftanlagen errichten zu können, sehr gering sei. Hierzu gehören nämlich nicht nur Aufstelllflächen für die Anlage selbst und ein entsprechender Radius darum, der für die Erschließung benötigt wird. Vielmehr müssen, um die sehr großen Bauteile transportieren zu können, umfangreiche Schneisen mit entsprechend großen Kurvenradien geschlagen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3089** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3090** **Kle**

Stellungnahme

005^9 kti. Datum:..I.:..£;.Lil
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter
sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!
S& ^ h 43 O q . <b pig>M c^jU ff' Öä. k. (/Di r

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3091** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3092** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3093** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Der Landkreis muss der Windenergienutzung substanziell Raum geben (dies folgt aus § 35 BauGB), er hat somit nicht die Möglichkeit, eine Zunahme der WEA zu verhindern, darf diese aber über ein in sich ausgewogenes, planerisches Gesamtkonzept in der Raumordnung steuern und tut dies auch im Rahmen einer vergleichsweise zurückhaltenden Neuplanung.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3095** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3098** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte der Bau erfolgen würden wir von weiteren Urlauben in der Region Dahlenburg absehen.	Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3141** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2865** **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendungen gegen den RROP/Windkraft Info-Abend in der Dahienburger Oberschule am 4.12.2012 Sehr geehrter Herr Kalliefe, Die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft" (BI) begrüßt die Energiewende. Die Planung zum Ausbau der Windenergie muss aber gesetzlichen Regeln folgen. Herr L. kommentiert die Position der BI, die die Interessen zahlreicher Bürger vertritt. Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, i 5 eis liine •Eingang' >eile 1 von 3 Dr. B. Lischke Lütt Hamborg 8a 21371 Tosterglope eMail; bulischke@web.de dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren	"Einklagbare Gesetze" zum Ausbau der Windenergie sind nicht zu erwarten. Der Landkreis Lüneburg ist dher - wie andere landkreise in Niedersachsen, die ähnlich handeln, auch - gut beraten, einem "Wildwuchs" an WEA durch eine abgewogene, dennoch nicht angreifbare, weil substanzielle, stuerende Planung zu begegen.	wird nicht berücksichtigt

Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.
Windpark
Hier fehlen Begriffsbestimmungen für Windpark und Raumbedeutsamkeit. Es wurde auf der oben erwähnten Veranstaltung dargestellt, dass künftig Einzelanlagen zu Windparks zusammengefasst werden sollen. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen (WKA) auf annähernd kreisförmigen Vorrangflächen zusammenzufassen sind. Andernfalls wird auf langgezogenen Flächen der Begriff Windpark unterlaufen und im Landschaftsbild erscheint eine langgezogene Kette von Einzelanlagen. Das kann nicht gewollt sein. Ein solches Beispiel findet sich auf der Potentialfläche Gut Horndorf, wo die Flächenform den Begriff „Windpark" geradezu konterkariert. Die ausgewiesene Fläche ist etwa 200 Meter breit, hat aber eine Länge von 1,6 Kilometern. Mit einer Konzentration von Anlagen in Windparks hat das nichts mehr zu tun, das Landschaftsbild wird in unangemessener Weise beeinträchtigt.
Abstand von Windparks untereinander
Es kann nicht sein, dass bei fortschreitender Technologieentwicklung jeweils neue Regeln etabliert werden müssen. Deshalb sind sie so zu formulieren, dass sie auch bei weiteren Entwicklungen gültig bleiben. Der Abstand zwischen Windparks sollte der nachfolgenden Formel genügen und beispielsweise den Wert von 0,05 nicht überschreiten:
(WKA-Höhe):(Windpark-Windpark-Abstand)<0,05.
Bei einer WKA-Höhe von 200 Metern würde die Beziehung einen Mindestabstand von 4 Kilometern erfordern, wobei der Abstand zwischen den am nächsten benachbarten WKA's zu messen ist.
Abstandsregelung zu bewohnten Häusern
Zwischen WKA's und bewohnten Gebieten ist ein Mindestabstand nach folgender Beziehung einzuhalten:
(Höhe WKA):(Abstand)<0,15. Für 200 Meter hohe Anlagen ergibt sich daraus ein Abstandsgebot von 1300 Metern. Ob dies ausreichend ist, müssen künftige Untersuchungen über Wirkungen des Infraschalls auf die Gesundheit zeigen.
Geschützte Gebiete
Im RROP und im Flächennutzungsplan sind Gebiete für Ruhe und Erholung, Naturschutzgebiete, Reservate, Wald und ähnliches ausgewiesen. Diese genießen Bestandsschutz und sind auch in Zukunft von jeglicher Bebauungsplanung mit WKA's freizuhalten. „Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart

Dr. B. Lischke
Lütt Hamborg 8a
21371 Tosterglope
eMail: bulischke@web.de
und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung

eignen. Daher ist in Naturparken und ähnlichen Gebieten in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden." (Position des Verbandes Deutscher Naturparke). Dem Naturpark Elbhöhen-Wendland ist in diesem Sinne Rechnung zu tragen. Es ist unverständlich, warum im Naturpark Vorrangflächen bei Gut Horndorf und Mücklingen ausgewiesen werden.

Infraschall

Windkraftanlagen mit mehr als 2 Megawatt Leistung erzeugen vermehrten Infraschall und Turbulenzen in noch unbekanntem Ausmaß. Ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind zu untersuchen, bevor von einer Pilotphase in die breite Anwendung übergegangen wird.

Blendwirkung der Befeuerung vermeiden

Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.

Energiewende im Landkreis Lüneburg

Einer Planung für Windkraft muss ein Gesamtkonzept für die Energieversorgung zugrunde liegen: Welchen Energiebedarf hat der Landkreis Lüneburg? Welchen Anteil soll die Windkraft dabei haben? Was ist der quantitative Gewinn an Emissionen für die Gesellschaft? Welche Energieeinsparungen sind geplant? Erst wenn diese Fragen geklärt sind, sind die Voraussetzungen für eine verantwortliche Planung gegeben. Diese Fragen sind gesellschaftlich relevante Fragen und nicht von den Betreibern zu beantworten, da diese allein die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen im Auge haben.

Beim Windkraftausbau die soziale Balance herstellen

Jeder Strom verbrauchende Bürger zahlt künftig 5 Cent pro Kilowattstunde und finanziert damit die Gewinne der Betreiber. Hier muss für eine angemessene Beteiligung gesorgt werden, die auch für Haushalte mit kleinem Einkommen möglich ist.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme zu unseren Einwendungen.

SG Dahlenburg

ID **2866** **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.	Einklagbare Gesetze von Bund oder Land zu schaffen, um dadurch die Windenergie zu steuern, ist in keiner Weise zielführend: - Die Träger der Regionalplanung würden einer wesentlichen Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Diese können viel besser und näher an ihrem Bürgern auf die spezifischen Bedürfnisse und Belange der Region zugeschnittene Konzepte mit einem weit höheren Maß an Bürgerbeteiligung entwickeln als bei einer Planung "von oben". Hierzu gehört insbesondere auch die Anwendung "weicher" Kriterien, die Ausdruck des Gestaltungsspielraums der regionalen Ebene sind. Eine Aussetzung der Planung wäre unverantwortlich, weil damit einer ungesteuerten, lediglich durch zwingende Normen beschränkten Verspargeleung der Landschaft Vorschub geleistet würde. Vorranggebiete ausschließlich für Repowering sollen nunmehr nicht mehr festgelegt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2867** **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet.	Die Forderung nach "einklagbaren Gesetzen" richtet sich an den Landes- oder Bundesgesetzgeber. Diese Organe haben bisher jedoch auf den Erlass derartiger Gesetze verzichtet. Ob solche Vorgabern sinnvoll und zielführend wären, ist aber zu bezweifeln. Aus Sicht des Landkreises Lüneburg ist es durchaus sinnvoll, den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der allgemeinen Rahmenvorgaben durch den Bund und das Land die regionalen Belange in eigener Zuständigkeit zu regeln, nicht zuletzt auch deshalb, weil - auf dieser Ebene die Bürger und Bürgerinnen aufgrund der Ortsnähe bedeutend größere Mitwirkungsmöglichkeiten haben und - die spezifischen, auch unterschiedlichen Berdürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen regionalen Ebenen viel besser ortsnah beurteilt und gelöst werden können. Flächen für Repowering werden nach dem überarbeiteten Konzept nicht mehr festgelegt, die Einwendungen sind daher gegenstgandslos. Die Unterstellung, Investoren hätten Tipps bekommen, Einzelanlagen statt Windparks zu errichten, wird zurückgewiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2868** **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Rechtliche Grundlagen Es kann nicht sein, das Gerichte darüber befinden, ob der Landkreis eine Verhinderungsplanung betreibt (Ausführungen des Landrats Nahrstedt). Die gesetzgebenden Organe sind nicht die Gerichte. Wir fordern die Politiker auf, einklagbare Gesetze für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Solange diese nicht vorliegen, ist eine weitere Planung auszusetzen, da alles andere als reine Willkür von Seiten der Bürger, aber auch von Seiten der Energiewirtschaft ausgelegt werden kann. Es darf keine weichen Tabukriterien geben, sondern die Planung muss nach gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Stand des Windkraftausbaus In den vorgelegten Karten werden Flächen für Repowering ausgewiesen, nicht aber der aktuelle Stand und die geplanten Erweiterungen dargestellt. Der Bürger ist nicht in der Lage, zu den Veränderungen Stellung zu nehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, was unter Repowering genau zu verstehen ist. Vorbelastete Flächen Die Samtgemeinde Dahlenburg gilt mit ihren 27 Windkraftanlagen als vorbelastet. Im Jahr 2002 gab es in der Samtgemeinde keinen gültigen Flächennutzungsplan, was von Investoren sofort ausgenutzt wurde. Von der Landkreisverwaltung bekamen sie zudem den Tipp, Einzelanlagen aufzustellen, da diese leichter zu genehmigen seien. Es kann nicht sein, dass Bürger die Versäumnisse von Politik und Verwaltung auszubaden haben. Die BI wird mit allen rechtlichen Mitteln gegen einen weiteren Ausbau vorgehen, der sich auf der Basis von Vorschädigung gründet. Blendwirkung der Befeuerung vermeiden Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Das geltende Recht ist anzuwenden, der Landkreis hat jedoch das Recht,weiche Ausschlusskriterien zu definieren. Begriff Repowering ist fachlich definiert und unumstritten, siehe das Landesraumordnungsprogramm. Die angeführte Vorschädigung ist nicht die Grundlage der Planung, die Vorbelastung ist gleichwohl im Zuge der Zulassung entsprechend des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Befeuerung der WEA wird in der Zulassung geregelt.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2871** **Lis**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Geschützte Gebiete Im RROP und im Flächennutzungsplan sind Gebiete für Ruhe und Erholung, Naturschutzgebiete, Reservate, Wald und ähnliches ausgewiesen. Diese genießen Bestandsschutz und sind auch in Zukunft von jeglicher Bebauungsplanung mit WKA's freizuhalten. „Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken und ähnlichen Gebieten in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden." (Position des Verbandes Deutscher Naturparke). Dem Naturpark Elbhöhen-Wendland ist in diesem Sinne Rechnung zu tragen. Es ist unverständlich, warum im Naturpark Vorrangflächen bei Gut Horndorf und Mücklingen ausgewiesen werden. Blendwirkung der Befeuerung vermeiden Die Lampen für die Befeuerung der WKA's sind so für den unteren Halbraum abzublenden, dass sie von unten nicht mehr sichtbar sind. Wie bei den anderen Einwendungen sind dafür entsprechende Vorschriften/Gesetze zu erlassen.	Naturpark Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe). Über die Befeuerung der Anlagen wird auf der Ebene Zulassung entschieden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2699** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Wir behalten uns vor, beim etwaigen Erörterungstermin noch mündlich weitere und ergänzende Bedenken vorzutragen.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungender bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2701** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2703** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX XXXX aus XXXXX (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Fehlende Speichermöglichkeiten nicht nicht Gegenstand dieser Planung. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten, langfristig nach erfolgten Abbau der dann außerhalb von Vorranggebieten sgtehenden Anlagen kommt es zu einer erheblichen Entlastung des Ssamtgemeindegebietes.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2705** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall, eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Zu den Stellungnahmen XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2707** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2709** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2711** **Meh**

Stellungnahme

2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!

Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX
2
XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2713** **Meh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2876** **Pol-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar. Mit freundlichem Gruß	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2877** **Pol-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2878** **Pol-Ber**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a l s ehemalige Anwohnerin sehr verbunden mit dem Biosphärenreservat unterstütze i c h d i e Bürgerinitiative "Windkraft mit Vernunft Dahlenburg" sehr gern. Ich habe es schon i n mehreren Regionen i n Deutschland a l s einen Grund für mich e r l e b t , ein Gebiet zu meiden, wenn dort Windräder standen. Es i s t so eine kostbare Landschaft, d ie Sie schützen dürfen! Ich wünsche a l l e n B e t e i l i g t e n einen einvernehmlichen Weg. L e t z t l i ch geht es immer um eine Übereinstimmung des Naturschutzgedankens mit dem Miteinander der Menschen vor Ort. Das i s t n i c h t zu trennen und auch für Besucher bzw. Touristen spürbar.	doppelt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2767** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
An den Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Postfach 2080 21310 Lüneburg Barskamp, 23.03.2013 Einwendung Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

.andkreis Lüneburg
03. APR. 2 013
- E i n g a n g -
Seite 1 von 2
Seite 2 von 2
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen

heraus, zu überstürzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Manfred und Angelika Bangel ^
Dieser Einwendung schließen wir, Ilse und Helmut Schmidt, Walmsburger Str. 40, 21354 Bleckede
OT Barskamp uns vollinhaltlich an.

SG Dahlenburg

ID **2771** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokumentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2777** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg 03. APR. 2 013 - E i n g a n g - Seite 1 von 2 Seite 2 von 2 Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im	wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelugng von 2 km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.
Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt.

SG Dahlenburg

ID **2779** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2783** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im	wird nicht berücksichtigt

Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2787** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **2787** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **2799** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2885** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scherf, ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,	Zu Immissionen durch Infraschall wird auf die Abwägungsvorschläge zu den dieses Thema betreffenden Stellungnahmen der BI Windkraft mit Vernunft verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!
Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Sie schreiben
selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und
Flughöhen der Wildvögel haben. Ich kann Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger ais die schon
jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Ich selbst lebe ca.
1300m von den Köstorfer WKA entfernt und konnte dies mit eigenen Augen beobachten.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürtzen.
Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Beate S^hmucke7~~'

SG Dahlenburg

ID **2889** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2893** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

SG Dahlenburg

ID **2901** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2905** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat.	wird nicht berücksichtigt

Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten mit ein.
Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig

dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2909** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2922** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2926** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3124** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe £\ Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! nßlwä}^.,.. j}i!.2lll :;.!h & • Ort (I 1 Unterschrift	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3125** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3126** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3127** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3128** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3129** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3145** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2766** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

03. APR. 2 013
- E i n g a n g -
Seite 1 von 2
Seite 2 von 2
Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect.
Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen
wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen,
Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt.
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein
Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl
Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen
den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!
Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die
Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich
liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich
hinter den WKA neu formatieren.
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar!
Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen
heraus, zu überstürzen.

Mit freundlichem Gruß und viel Erfolg
Manfred und Angelika Bangel ^
Dieser Einwendung schließen wir, Ilse und Helmut Schmidt, Walmsburger Str. 40, 21354 Bleckede
OT Barskamp uns vollinhaltlich an.
Ilse und Helmut Schmidt

SG Dahlenburg

ID **2770** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie unserer Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entsteht! Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen.	Gegenstand dieser Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie ausgewogen und raumverträglich zu steuern. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es - unabhängig von d i e s e r Planung - Politik des Landkreises Lüneburg ist, auch andere erneuerbare Energien zu fördern. Dies wird dokmentiert durch die vielfältigen Aktivitäten der eigens dafür eingerichteten Klimaschutz-Leitstelle.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2776** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! .andkreis Lüneburg 03. APR. 2 013 - E i n g a n g - Seite 1 von 2 Seite 2 von 2 Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner-(innen) Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohner-innen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect. Die Gefahren des Infraschalls sind aus unserer Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung	wird nicht berücksichtigt

zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?
Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohner-innen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen?
Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Preisminderung der Grundstücke und Immobilien
sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.
Wir fordern Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisherl

der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre.
Bei Umsetzung der Abstandsregelugn von km zu Wohnhäusern würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2778** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Wir bitten Sie sehr, hier langfristig für Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürzen. Wir befürworten Windkraftanlagen grundsätzlich und sehen deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdem nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2782** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge mussten wir in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2 km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3 km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Angebliche Forderungen der WHO nach Mindestabständen von 2 km sind dem Landkreis Lüneburg trotz Recherchen nicht bekannt. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung	wird nicht berücksichtigt

der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2786** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Sie schreiben selbst in Ihrem Umweltbericht auf Seite 98 dass Sie fehlende Informationen über die Flugrouten und Flughöhen der Wildvögel haben. Wir können Ihnen versichern, dass die Vögel niedriger als die schon jetzt bestehenden WKA fliegen und dass diese in ihrem Flugroutenbereich liegen. Wir selbst leben ca. 1300 m von den Köstorfer WKA entfernt und konnten sehen wie die Flugformationen der Gänse und Kraniche auseinandergerissen wurden. Die Schwärme mussten sich hinter den WKA neu formatieren.	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht legt beim Thema Flora und Fauna dar, dass Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Bereich des Standortes nicht bekannt sind. Wie zutreffend vom Einwender dargelegt sind die genannten Arten/-gruppen nicht besonders tötungsgefährdet, sie können den WEA ausweichen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2798** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Wir sind nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben und unseren Lebensabend hier zu genießen. Dies sehen wir akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Wir sind sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800 m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wir bitten Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten. Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2 km zu Wohnhäusern und 5 km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig!	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2879** **Schm**

Stellungnahme

S e h r g e e h r t e Damen und H e r r e n !
S i e e r h a l t e n h i e r m i t meine (von F r e u n d e n v o r f o r m u l i e r t e)
Einwendung, die i c h i n e i n e m P u n k t ergänzen und akzent
n i e r e n möch t e.
Die l e t z t e n Endes hestürzendste Frage i s t d i e n a c h der
Nähe zur Wohnbebarcumg. Dass Menschen e r s t mit dem Auto
w e g f a h r e n müssen, wenn s i e n i c h t i n einem I n d u s t r i e p a r k
s p a z i e r e n gehen w o l l e n , rauss v i e l l e i c h t - zähneknirschend -
h i n g e n o ras Tl e n w e r d e n .
A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i c h
- Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unm
i t t e l b a r e r N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen I n d u s t r i e a
n l a g e dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n u r
rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m a l
e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B ei
200 ra hohen. A n l a g e n ? !
D u r c h günstige Umstände und Glück b i n i c h v e r s c h o n t,
j e d e n f a l l s von den u n s i t t e l b a x e n A u s w i r k u n g e n . Die nächst
e n Standorte b e f i n d e n s i c h n i c h t a u f den benachbarten
F e l d e r n . Aber a l l e i n d i e V o r s t e l l u n g , dass es a n d e r s
2
hätte s e i n können und d a s s a n d e r e n i c h t d i e s e s Glück
h a b e n , macht mich f a s t krank. Lebensweisen, L e b e n s e n t -
würfe werden zerstört. Heimatgefühl w i r d v e r n i c h t e t.
I c h sage das ganz u n p a t h e t i s c h , nüchtern. Aber S i e müss
e n w i s s e n , dass es s i c h um e x i s t c n t i e 1 1 e E i n g r i f f e
h a n d e l t .
Z u g l e i c h i s t D e u t s c h l a n d v o l l e r geringerwertiger Flächen,
schön s i e d l u n g s f e r n und wenig beeinträchtigend, a u f denen
s i c h weit und b r e i t k e i n e R o t o r e n d r e h e n !
N e i n , diese F e h l e n t w i c k l u n g inj Rahmen der notwendigen
E n e r g i e w e n d e i s t menschenfeindlich. Damit kann i c h k e i -
n e n F r i e d e n in a c h e n .
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch
W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n.
Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)
B i t t e bestätigen S i e m i r d e n E i n g a n g m e i n e r Einwendungen.
Und i n f o r m i e r e n S i e m i c h b i t t e darüber, i n w i e f e r n d i e s e

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

berücksichtigt werden.
M i t f r e u n d l i c h e n Grüßen
Schmidt
A/V. o
2^3^9 frlahren den 6, <>: lo v 3
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für
Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist,mehr, als die
Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer
sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch,
und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA
sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie
Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel
dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr
störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es
müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen
RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen
Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die
schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen
nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren
sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden
dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze.
Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb:
mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA vor unserer Haustür!
Ort

SG Dahlenburg

ID **2880** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zugleich ist Deutschland voller geringerwertiger Flächen, schön siedlungsfern und wenig beeinträchtigend, auf denen sich weit und breit keine Rotoren drehen! Nein, diese Fehlentwicklung inj Rahmen der notwendigen Energiewende ist menschenfeindlich. Damit kann ich keinen Frieden machen.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2881** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sie erhalten hiermit meine (von Freunden vorformulierte) Einwendung, die ich in einem Punkt ergänzen und akzentuieren möchte. Die letzten Endes bestürzendste Frage ist die nach der Nähe zur Wohnbebauung. Dass Menschen erst mit dem Auto wegfahren müssen, wenn sie nicht in einem Industriepark spazieren gehen wollen, muss vielleicht - zähneknirschend - hingenommen werden. Aber mir vorzustellen, dass mein privatester Lebensbereich - Haus und Garten - in Zukunft von einer in praktisch unmittelbarer Nachbarschaft errichteten großen Industrieanlage dominiert würde, ist grauenvoll. Ich kann darin nur rücksichtslose Menschenverachtung erkennen. Nicht einmal ein Mindestabstand von 1500 m soll gewahrt bleiben? Bei 200 m hohen Anlagen?! Durch günstige Umstände und Glück bin ich verschont, jedenfalls von den unsittelbaren Auswirkungen. Die nächsten Standorte befinden sich nicht auf den benachbarten Feldern. Aber allein die Vorstellung, dass es anders hätte sein können und dass andere nicht dieses Glück haben, macht mich fast krank. Lebensweisen, Lebensentwürfe werden zerstört. Heimatgefühl wird vernichtet. Ich sage das ganz unpathetisch, nüchtern. Aber Sie müssen wissen, dass es sich um existenzielle Eingriffe handelt. Zugleich ist Deutschland voller geringerwertiger Flächen, schön siedlungsfern und wenig beeinträchtigend, auf denen sich weit und breit keine Rotoren drehen! Nein, diese Fehlentwicklung inj Rahmen der notwendigen Energiewende ist menschenfeindlich. Damit kann ich keinen Frieden machen. (Und von der entschädigungslosen Teil-Enteignung durch Wertverlust der Immobilien wäre ja wohl auch zu reden. Wer gewinnt? Wer verliert? Na und...)	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es handelt sich danach im Ergebnis um ein ausgewogenes Konzept, das die Belange von Mensch und Natur auf der einen Seite und die bundesgesetzlich vorgegebene grundsätzliche Zulässigkeit von WEA im Außenbereich auf der anderen Seite sorgfältig gegeneinander abgewogen hat.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2882** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
A b e r mir v o r z u s t e l l e n , dass mein p r i v a t e s t e r L e b e n s b e r e i c h - Haus und G a r t e n - i n Z u k u n f t v o n e i n e r i n p r a k t i s c h unm i t t e l b a r e r N a c h b a r s c h a f t e r r i c h t e t e n großen I n d u s t r i e a n l a g e dominiert würde, i s t g r a u e n v o l l . Ich k a n n d a r i n n u r rücksichtslose Menschenverachtung e r k e n n e n . N i c h t e i n m a l e i n M i n d e s t a b s t a n d v o n 1500 m s o l l gewahrt b l e i b e n ? B e i 200 m hohen. A n l a g e n ? !	Bei durchgängig über das gesamte Plangebiet einzuhaltenden Abständen von 1500 m wäre - bei gleichzeitger Anwendung der übrigen Abstands- und Ausschlusskriterien - eine substanzielle Windenergieplanung nicht mehr gegeben. Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei	wird nicht berücksichtigt

Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.

SG Dahlenburg

ID **2883** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
(Und v o n der entschädigungslosen T e i l - E n t e i g n u n g durch W e r t v e r l u s t der I m m o b i l i e n wäre j a w o h l auch zu r e d e n. Wer g e w i n n t ? Wer v e r l i e r t ? Na und...)	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3096** **Sel**

Stellungnahme

005^9 kti. Datum:..I.:..£;.Lil
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre
betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter
sein!
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore
von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3097** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr festzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3099** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3100** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3101** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3102** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3142** **Sel**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2728** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2729** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **2733** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2734** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2738** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Da neben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2739** **Sie**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.

In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?

1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2743** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2744** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2748** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2749** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2753** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht	wird nicht berücksichtigt

damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2754** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!	Die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten des Planungskonzeptes, Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten, geht sehr deutlich über den Mindestabstand hinaus, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt bereits damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2758** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2759** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2700** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme. Wir behalten uns vor, beim etwaigen Erörterungstermin noch mündlich weitere und ergänzende Bedenken vorzutragen.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungender bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2702** **Ste**

Stellungnahme

der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner.

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

Abwägungsvorschlag Begründung

Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt.
Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können.

Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt.
Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2704** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es viel zu viel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehende WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 50-60% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2706** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Zu den StellungnahmenXXXXXXXX aus XXXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXXXX aus Fladen (HE1-HE7) siehe entsprechende Stellungnahmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2708** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXX 2 XXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2710** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus Neetzendorf (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Abstände von 1500m zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im	wird nicht berücksichtigt

erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll.
Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2712** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, schließen wir uns vollinhaltlich den Stellungnahmen von XXXXXX aus XXXXXX (KO1-KO5) sowie von XXXXX 2 XXXXX aus Fladen (HE1-HE7) zum geplanten Vorrangstandort Windenergie Boitze Süd an und machen diese zum Bestandteil unserer Stellungnahme.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2714** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2887** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **2888** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID **2891** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2892** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie ein neues Raumordnungsprogramm erstellen damit nicht, wie meiner Meinung nach in Dahlenburg, ein ungesteuerter Wildwuchs von Windkraftanlagen entstehtl Ich befürworte Windkraftanlagen grundsätzlich und sehe deren Nutzen für die Allgemeinheit. Allerdings gebe ich zu bedenken, dass bei Flaute eine noch so große Menge an Windkrafträdern nicht zur gewünschten Strommenge führen kann. Es sollten deshalb auch immer mehrgleisige Energiequellen genutzt werden. Bad Bevensen hat sich gerade entschieden, ein geothermisches Kraftwerk zu bauen. Auch die Sonnenenergie als Energiequelle stellt eine gute Alternative zu Windkraft dar! Ich bitte Sie sehr, hier langfristig über Generationen zu planen und nichts, aus lukrativen Interessen heraus, zu überstürtzen.	Gegenstand der Planung ist es nicht, mehr oder weniger sinnvolle bzw. effiziente Stromerzeugungsarten zu fördern, sondern die nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Windenergie sinnvoll zu steuern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2895** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung,
keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

SG Dahlenburg

ID **2896** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Auch eine Gesundheitsgefährdung für die Bewohnerjnnen Barskamps (und natürlich auch Harmstofs und Köstorfs) ist nicht auszuschließen! Bereits jetzt klagen Anwohnerjnnen über Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen ect, Die Gefahren des Infraschalls sind aus meiner Sicht bereits erwiesen, wenn man die Auswirkungen wie Herzrhythmusstörungen, Schwindel, Tinitus, Depressionen, Ohrenschmerzen, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit die in Belgien in der Nähe von WKA aufgetreten sind, bedenkt. Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!

SG Dahlenburg

ID **2903** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2904** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher!	Der Abstand zwischen dem dem geplanten Vorranggebiet zugewandten Teil von Barskamp und dem nördlichen Rand des Vorranggebietes beträgt 1000 m und damit entsprechend dem Vorsorgeprinzip weit mehr, als gesetzlich nach der TA Lärm gefordert. Nach der vom Büro "Lärmkontor" durchgeführten Immissionsprognose sind die zulässigen Grenzwerte nachts bereits nach ca. 300 m, gerechnet vom nördlichen Gebietsrand in Richtung Barskamp, unterschritten. Mit unzumutbaren Beeinträchtigungen - auch für den Fall höherer Anlagen - ist daher nicht zu rechnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der nach dem noch gültigen RROP vorgegebene Abstand zwischen der Ortslage Barskamp und dem dort festgelegten Vorranggebiet lediglich ca. 560 m beträgt. Auch nach dieser jetzt noch gültigen Rechtslage wären höhere Anlagen als die bisherigen zulässig. Es wird eingeräumt, dass die Nachtbefeuerung störend wirken kann. Die bisher übliche Befeuerung kann - wie aus der Begründung zum RROP-Entwurf ersichtlich - durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden kann, die bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10 vermindert. Darüber hinaus wird es voraussichtlich künftig eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte geben. Mittels beider technischer Möglichkeiten kann das genannte Problem deutlich entschärft oder gar gänzlich vermieden werden. Derartige Regelungen können entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik im Zuge des Genehmigungsverfahrens getroffen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2907** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre .
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2908** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte! Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein? Ich bitte Sie inständig, auch das übergeordnete Interesse der Tourismusbranche zu beachten.	Es ist einzuräumen, dass die nächtliche Befeuerung von WEA, die aus Sicherheitsgründen bisher zwingend erforderlich ist, eine gewisse optische Beeinträchtigung darstellt. Diese ist allerdings in erster Linie eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion, wobei diese durch passive Maßnahmen wie Rollläden etc. mit relativ geringem Aufwand ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht nachvollziehbar, denn Erholung in der freien Landschaft erstreckt sich in aller Regel auf den Tageszeitraum. Im Übrigen kann der störende Effekt schon heute im Rahmern des Zulassungsverfahrens durch technische Maßnahmen deutlich gemildert werden, was die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung auch ausführt. Seit einigen Jahren kann die nächtliche Befeuerung nämlich durch eine Sichtweitenregelung ersetzt werden. Dies verringert bei klarer Sicht die Leuchtintensität um den Faktor 10, also auf nur mehr 10 cd (candela= Maß für die Leuchtstärke). Bei weniger klarer Sicht steigt zwar die Intensität, dennoch sind die Anlagen nicht weiter sichtbar als bei 10 cd. In der Testphase ist auch eine bedarfsgerechte Befeuerung mittels Radarsystemen auf der Seite der Flugobjekte. Was den geforderten Mindestabstand von 2 km zu Wohnhäusern betrifft, so wird ein solcher im Hinblick auf die vermeintliche Beeinträchtigung der Funktionen für Tourismus und Erholung für nicht erforderlich gehalten, zumal es bei diesem Abstandskriterium um den Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren und Belästigungen geht. Zur Begründung dieser Abstände und ihrer Modifizierung im Zuge der Überprüfung des ausgelegten Entwurfs wird auf die Abwägung zu ID # (Stellungnehmer #) verwiesen. Den geforderten 5 km-Abstand betreffend wird verwiesen auf die Abwägung zu ID #. Was den konkreten Standort Köstorf betrifft, so ist dieser bereits durch bestehende Anlagen planerisch vorbelastet und die Errichtung einer weiteren Anlage stellt nur eine sehr geringfügige Verschlechterung der Situation dar. Diese kann mittelfristig dadurch gemindert werden, dass bei Abbau der Altanlagen diese voraussichtlich durch neue Anlagen in geringerer Anzahl ersetzt	wird nicht berücksichtigt

werden. Dies gälte dann nicht, wenn die Gemeinde durch Bauleitplanung etwa eine Höhenbegrenzung festlegt, was dieser im Rahmen ihrer kommunalen Planungshopheit und unter Beachtung der ziele der Raumordnung grundsätzlich möglich wäre (Vgl. hierzu auch Abwägung zu ID
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, wollte man beide geforderten Abstandskriterien kombiniert zugrunde legen, dies für das gesamte Plangebiet gelten müsste, denn das Schutzbedürfnis für die Wohnbevölkerung gilt im ganzen Landkreisgebiet gleichermaßen, und im Allgemeinen hat auch der Außenbereich in allen kreisteilen eine Erholungsfunktion, dokumentiert durch die großflächigen Ziel- und grundsatzfunktionen des rechtsgültigen RROP für Vorrang bzw. Vorbehalt ruhige Erholung. Bei Umsetzung dieser Forderungen würden keine oder nur noch ganz wenige Vorranggebiete für Windenergie verbleiben und das Konzept würde damit der Windenergie - wie durch Bauplanungsrecht und ständige Rechtsprechung vorgegeben - in keiner Weise mehr substanziell Raum gegeben und damit rechtlich unzulässig sein.

SG Dahlenburg

ID **2911** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2912** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie kann es sein, dass die Planungsgruppe Umwelt zu dem Schluss kommt, dass es keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung geben wird (Umweltbericht S. 97)? Ich bin sicher, dass kein Mitglied der Planungsgruppe im Abstand von 800m zu den WKA wohnen möchte! S. 98 wird zugegeben, dass es zu einer verstärkten Fernwirksamkeit kommt und trotzdem soll das alles unbedenklich sein?	Der Umweltbericht sagt aus, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten sind. Die Beeinträchtigung ist jedoch nach der Wertung des Plangebers nicht von einem derartigen Gewicht in dem Sinne, dass die Erholungsfunktion, gerade in dem hier vorbelasteten Bereich, von einer Bedeutung ist, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Belangen gegenüber der Windenergienutzung im Range vorgehen müsste. Eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss außerhalb von Vorranggebieten für ruhige Erholung oder LSG's als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Die Erholungsfunktion wurde ausweislich der Begründung im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Zudem untersucht und gewichtet der Umweltbericht zusätzliche besonders schutzbedürftige Erholungsräume, soweit sie übermäßig beeinträchtigt werden.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2924** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2925** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Wollen Sie wirklich die Gesundheit der Bewohnerjnnen des Landkreises dieser Gefahr aussetzen? Abgesehen von den fatalen Folgen wie Wegzug, Abminderung der Grundstücke und Immobilien sowie gigantische Gesundheitsfolgekosten wäre dies aus meiner Sicht ethisch völlig haltlos. Ich fordere Sie deshalb auf, dringend im allgemeinen Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, keine weiteren WKA in Köstorf zu errichten, auf keinen Fall eine höhere Anlage als bisher! Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise. In Barskamp wohnen einige Menschen sehr nah an den jetzigen WKA (z.B. Harmstorfer Straße). Bei schönem Wetter heißt das, im Sommer bereits jetzt mit den Geräuschen der Anlagen zu leben und nachts nur mit geschlossenen Fenstern zu schlafen. Auch das rote Licht stört uns in der Natur immens. Ich bin nach Barskamp gezogen um die schöne touristisch interessante Gegend vor der Türe zu haben. Dies sehe ich akut gefährdet, falls eine weitere Anlage, gar eine weitaus größere, in Barskamp bzw. in Köstorf gebaut werden sollte!	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2928** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2929** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich fordere Sie auf, die empfohlenen Mindestabstände 2km zu Wohnhäusern und 5km zwischen den Vorrangflächen im Landkreis einzuhalten! Dies ist für Mensch und Tier wichtig! Mit großer Sorge musste ich in den öffentlich ausliegenden Plänen (in Dahlenburg) feststellen, dass Sie zwar eine „minimierte Belastung der Bevölkerung durch WKA" beachten wollen (2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) aber trotzdem nicht vorhaben, die Empfehlungen der WHO zu berücksichtigen. Diese empfehlen einen Mindestabstand von mindestens 2km zu Wohnhäusern! Sie schreiben „ um kumulative negative Umweltwirkungen zu vermeiden" wollen Sie einen 3km Abstand einhalten. Dies ist für mich ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch Ihrer Handlungs- bzw. Planungsweise.	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3103** **Stu**

Stellungnahme

den
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt
Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe
Auf dem Michaeliskloster
21335 Lüneburg
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe,
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert.
Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor
allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein!
4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert
5) Erst in 20-30 JajareiTglbt es - wenn überhaupt>HSüg1k:he Speichermöglichk^iterrtirTd Netze.
Bis dahin wji^szuviel teuren Win^ds^t^g^^rL Und der ist unzuveHäsjsierrrAuch deshajbj n«fifiasfenT5^^ unserer Haustür!/
r -
Ort Unterschrift

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen.
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.
Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3104** **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3105** **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3106** **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3107** **Stu**

Stellungnahme

Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß.
In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt.
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr.
Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne
Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete.
Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3108** **Stu**

Stellungnahme

Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach dem EEG sind die Stromversorger verpflichtet, den aus WEA erzeugten Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Diese werden auch entscheiden, ob der Zubau von WEA einen Netzausbau erforderlich macht. Dies ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3109** **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr. Netzzugang und Speichermöglichkeiten müssten zügig ausgebaut werden.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden. Durch die nunmehr fesstzulegende pauschale Höhenbegrenzung von 200m ist die Befürchtung ausgeräumt, es könnten auch noch höhere Anlagen errichtet werden.	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3143** **Stu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2730** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

SG Dahlenburg

ID **2732** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

SG Dahlenburg

ID **2735** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2736** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2740** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2741** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. . Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2745** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2746** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht Angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2750** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2751** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2755** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2756** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2760** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2761** **Thi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2731** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!

5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!

SG Dahlenburg

ID **2737** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band?	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2742** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Die Höhe der WEA ist ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2747** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

Greifvögel und Fledermäuse
Die Aussage des Einwenders ist nicht haltbar, wehrend in Jagdhabitaten höhere Anlagen oft geringere Beeinträchtigungen verursachen ist eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe in anderen Funktionsräumen im Einzelfall zwar möglich, aufgrund anderer Faktoren, z.B. geringere Drehzahl der Anlagen und weniger Anlagen, aber nicht zwingend.

Vogelzug
Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass das allgemeine Lebensrisiko welches mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbunden ist übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht.

Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten
Ausweislich der Begründung auf Seite 8 des Umweltberichtes ist der Mindestabstand von 3 km im bestehenden Planungskonzept des Landkreises nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung größer nicht angemessen.

SG Dahlenburg

ID **2752** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2757** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **2762** **von**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Der Landkreis hat einen Strombedarf von aktuell von 790 GWh (2010), für das Jahr 2030 prognostiziert die Leitstudie der Leuphana einen Verbrauch von 700 GWh aufgrund von Einsparungen und Effizienzmaßnahmen. Bei einer Ausweisung der genannten Vorrangflächen wird davon ausgegangen, dass rein rechnerisch die neuen Windenergieanlagen den Strombedarf im Landkreis zu 60-70% werden decken können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass im Rahmen der Energiewende dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommt. Windstrom stellt die günstigste Stromerzeugungsform der erneuerbaren Energien dar.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **2379** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin für eine Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. 1) Durch einige im Gebiet zwischen Dahlenburg und Bleckede wohnhafte Freunde verbringe ich in dem durch das RROP überplante Gebiet seit vielen Jahren häufig Wochenenden und auch den einen oder anderen Urlaub und habe das Gebiet immer als relativ naturnah geschätzt. Nachdem ich seit geraumer Zeit die Abwertung der Landschaft durch die Zunahme von Schweinemastbetrieben, die verstärkte Flächenzerstörung durch Maismonokulturen und zuletzt die „Verspargelung“ des Weichbildes durch Windkraftanlagen hautnah miterleben musste, kündigt nun die Ausweitung der Windkraftnutzung das Ende meiner Besuche und damit meiner Umsätze in dem genannten Gebiet an. Werden diese Planungen umgesetzt, so muss ich zu meinem und meiner Freunde Leidwesen meine sauer verdienten Urlaubsumsätze in eine andere, von zerstörerischen Planungen noch einigermaßen unberührte Region tragen. Auch wenn ich von der Erfordernis einer Energiewende und der Nutzung regenerativer Energien überzeugt und als Küstenbewohner dahin gehend einigen Kummer gewohnt bin, überschreitet diese Planung das zumutbare Maß.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2380** **Wie**

Stellungnahme

Die Abwägung der konkurrierenden Nutzungsarten ist in Bezug auf die Vorrangsstandorte für Windkraftanlagen fehlerhaft. Der Umstand, dass aktuell neben den Landkreisen auch die Länder und der Bund in einem angesichts der mittlerweile wohlbekannten Tatsachen blinden „Weiter so!“ nach wie vor den Ausbau der Windkraft in Fläche und Leistung privilegieren, macht diese Abwägung angesichts der bestehenden Leitungs- und Speicherprobleme nicht richtiger.
Aufgrund der bereits bestehenden Planungsräume ist gewährleistet, dass die Raumordnung nicht als „Verhinderungsplanung“ missbraucht wird. Auch dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Zentralisierung emittierender Anlagen auf bestimmten Flächen wird die Planung gerecht.

Eine Ausweitung der Nutzung, sei es durch Flächen- oder Leistungszuwächse im Rahmen des Repowering, kann in der Abwägung allerdings nur dann bestehen, wenn für diese Leistung und damit die sie erzeugenden Anlagen auch ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist aber zurzeit nicht begründbar.
Für das nationale Interesse an einer Energiewende stehen ausreichend Flächen in On- und Offshorebereich zur Verfügung, die zur Windenergieerzeugung wesentlich besser geeignet sind als das kleinteilig gewellte und damit verwirbelungsanfällige Planungsgebiet. Der Umstand allein, dass durch die Privatisierung der Leitungsnetze für deren Anschluss an das überregionale Hochspannungsnetz keine Mittel zur Verfügung stehen, kann und darf nicht den ungeordneten Ausbau weniger geeigneter Stadtorte abwägungskonform machen. Im Gegenteil wird hier aufgrund planungsrechtlicher Versäumnisse des Bundes ein Überangebot an nutzungskritischen, zumindest aber im nationalen Vergleich suboptimalen Flächen erplant, welches bei Korrektur der planerischen Fehler (Ausbau des Leitungsnetzes, Anschluss von Offshoreprojekten, Entwicklung von Speichermöglichkeiten als Vorleistungen) volks- wie betriebswirtschaftlich nutzlos ist. Insofern kann sich m. E. weder die Landes- noch die Landkreisebene berechtigter Weise auf das öffentliche Interesse des Bundes in Rahmen der Energiewende berufen.

Zurzeit stehen keine infrastrukturellen Ressourcen zur Einspeisung vermehrter Windenergie zur Verfügung. Das Leitungsnetz ist angesichts der Grundlast / Spitzenlastproblematik nicht für mehr als ca. 20% Einspeisung aus nicht grundlastgeeigneten Energiequellen geeignet. In Zeiten hoher Einspeisung entstehen immer wieder Kapazitätsspitzen, die zu negativen Kaufpreisen an der Strombörse verschleudert werden müssen. Speichermöglichkeiten sind auf absehbare Zeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Dagegen sind konventionellen Kraftwerke und die ihnen vorgehaltene Grundlast aufgrund ihrer Auslegung nur zu einem kleinen Teil geeignet, auf Einspeisungsschwankungen flexibel durch Hoch- bzw. Herunterfahren ihrer Produktion zu reagieren. Selbst wenn die Kapazität der Leitungsnetze also z. Zt. ausreichen würde, wären Angebotsschwankungen durch den konventionellen

Abwägungsvorschlag Begründung

Unbestritten ist, dass der Windenergieerzeugung auf See für die Energiewende zukünftig eine erhebliche Bedeutung zukommt. Strittig sind aber der Umfang und die Frage, ob dies kurz- bis mittelfristig möglich sein wird. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass der weitere Ausbau von Offshore-Windparks eine Reihe von Problemen aufweist:

- Bisher teilweise ungelöste Probleme mit der Finanzierung des Netzanschlusses,
- außerordentlich hohe Kosten, auch im Vergleich zu WEA an Land,,
- Technische Herausforderungen,
- noch unzureichende Erfahrungen im Betrieb.

Abwägungsvorschlag

Produktionsbereich nicht auszugleichen.

Als weiteres öffentliches Interesse des Planungsträgers käme die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Frage. Dazu muss allerdings festgestellt werden, dass die Betreiber der Windkraftanlagen ihren Sitz selten in der Nähe der Betriebsflächen haben. Dementsprechend gering sind vergleichsweise die Einnahmen aus Gewerbesteuer, selbst wenn eine Aufspaltung noch Einnahmen erbringt. Arbeitsplätze werden weder beim Bau noch beim Betrieb in nennenswerter Zahl geschaffen, da sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Anlagen Fachkompetenzen erfordern, die vor Ort selten verfügbar sind. Bleiben also nur noch die Pachtzahlung an die Grundbesitzer, aus denen weder die Gemeinden noch das Land Steuereinnahmen jenseits des Anteils an der USt bzw. ESt generieren. In Relation zu der Privilegierung von Außenbereichsflächen ist dies wohl kaum ausreichend.

SG Dahlenburg

ID **2381** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dagegen dürfte das öffentliche Interesse an naturnahen Flächen für Erholungsnutzungen und avifaunistischen Schutzräumen, mit denen die Windkraftnutzung unausweichlich konkurriert, nicht nur unstrittig sein, sondern angesichts der Landschaftszerstörung durch konventionelle Agrarindustrie und des Wettlaufes der Länder und Gemeinden um Gewerbe- und Industrieansiedlungen in den kommenden Jahren rapide an Gewicht gewinnen.	Der Standort Mücklingen wird nicht festgesetzt, die Bedenken haben sich insofern erledigt. Der Standort Kösdorf ist bereits als Bestand mit 5 Anlagen vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2382** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Danach kommen die Einschränkungen, die mir durch die Anlagen aufgebürdet werden, durch „Verspargelung“, Immissionen, negativen avifaunistischen Wirkungen etc. Diese muss und will ich in geeigneten Gebieten, wie zum Beispiel in meinem Wohnort an der Küste, durchaus hinnehmen, soweit dies sinnvoll ist. Eine flächendeckende Klientelförderung auf meine Kosten zur Erzeugung zumindest im Inland nicht nutzbarer und bestehende Anlagen gefährdender Überkapazitäten lehne ich dagegen ab. Dies umso mehr, als die Baukosten der Anlagen ja auf den späteren Strompreis umgelegt werden. Und sollte es eines fernen Tages gelingen, die infrastrukturellen Probleme der Energiewende durch Netzausbau und die Schaffung ausreichender Speicher in den Griff zu bekommen, fallen alle die vorgenannten Subventionen nicht etwa ersatzlos weg. Zusammenfassend noch einmal diese Einwendung: Wenn aufgrund politischer Überlegungen Wirtschaftssektoren ins nationale, zumindest aber öffentliche Interesse definiert und planungsrechtlich privilegiert werden, die zur Zeit keinen realen Nutzen für die Gemeinschaft, sehr wohl aber erhebliche Nachteile für alle Einwohner, auch und vor allem für die schwächsten, mit sich bringt, gleichzeitig aber andere konkurrierende, anerkannt im Interesse der Gemeinschaft stehende Nutzungsarten benachteiligt, so stellt dies einen Abwägungsfehler dar. Im Rahmen der Abwägung sind die konkurrierenden Ansprüche von Nutzungen und ihrer Nutzer im pflichtgemäßen Ermessen zu bewerten und zu gewichten. Die kritiklose Übernahme politischer Vorgaben stellt in diesem Sinne eine Ermessensunterschreitung dar und führt ohne weitere, intensive Beschäftigung mit den Interessen der von der Planung Betroffenen zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung.	Das Konzept des Landkreises stellt in keiner Weise ein "Klientelförderung" dar, vielmehr geht es um die ausgewogene Steuerung von nach dem Baugesetzbuch § 35 grundsätzlich privilegierten Vorhaben mit u.a. dem Ziel, eine "Verspargelung" zu vermeiden. Die Aussagen zu angeblichen Überkapazitäten, zu einer befürchteten Strompreiserhöhung sowie zu Subventionen sind nicht Gegenstand der Planung und werden deshalb nicht kommentiert. Die übrigen Aussagen und persönlichen Wertungen zur Energiepolitik richten sich an die Bundespolitik und deren Vorgaben. Daraus nach Ansicht des Stellungnehmers angeblich resultierende Abwägungsfehler wären auf dieser Ebene anzusprechen, sie sind insofern auf dieser - regionalen - Planungsebene nicht nicht revidierbar und nicht entscheidungsrelevant, eine "rechtswidrige Entscheidung" liegt daher nicht vor.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2383** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	In der SG Dahlenburg werden keine neuen WKA-Gebiete festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2384** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt!	Bei dieser Aussage handelt es sich um ein Missverständnis: Der dem Konzept zugrunde liegende Mindestabstand von 1000 m (= 1 km) resultiert aus dem Schutzanspruch der Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip geht er deutlich über die gestzlichen Erfordernisse der TA Lärm und - den Schattenwurf betreffend - des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002 hinaus (vgl. auch Begründung zum Entwurf S.27). Bei dem gewählten Abstand von 3 km zwischen einzelnen Vorranggebieten handelt es sich dagegen um den Planungsgrundsatz der Bündelung und - relativen - optischen Belastungsminimierung, um eine zu starke "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden. Ein Widerspruch zwischen diesen Kriterien besteht daher nicht. Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses	wird nicht berücksichtigt

übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.
Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.

SG Dahlenburg

ID **2385** **Wie**

Stellungnahme

2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse und Vögel stehen in keinem direkten Verhältnis zur Hohe der Anlagen. So kann eine zunehmende Höhe einerseits mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sein, genauso kann im Einzelfall eine Zunahme der Konflikte mit zunehmender Höhe möglich sein. Dies kann jedoch nicht auf der Ebene der Regionalplanung untersucht werden. Vielmehr sind diese Untersuchungen auf der Zulassungsebene, basierend auf dem erst dann konkret vorliegenden Windparklayout, durchzuführen.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2386** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. 4) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 5) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 6) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Grundsätzlich gilt, dass es sich bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium handelt. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **2387** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

SG Dahlenburg

ID 2946 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten. Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. Mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. A) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. B) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden 2 (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen	s. Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Themen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist.
C) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
D) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
F) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. Fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der
3

nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
G) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? An wie vielen Standorten? Auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? In welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? Zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
H) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. Einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des

Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
J) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. Ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. Entgegenstehender avifaunistsischer Belange («Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. Avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die

die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5 Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
K) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
L) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit

z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))

6

n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).

Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten

a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.

Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.

Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

B) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der

Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend.
Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten.
Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung.
Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen
7
Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen.
C) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“).
Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.
D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist

allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. Dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne). Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in
8
jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».
3. „Energieautarker“ Landkreis
a) Tatsächlich installiert aktuell sind laut Studie der Leuphana-Universität 116,5 MW (s. Aufstellung S. 77) von 69 WKA, oft außerhalb von derzeitigen RROP-Flächen (z.B. SG Dahlenburg). Auf z.B. 9 Flächen (bei 5 km Abstand) mit 52 Anlagen à 3 MW könnten mittelfristig ca. 156 MW installiert sein, was wegen der Leistungskraft der 3 - 6 MW Anlagen eine Steigerung des Stromertrags um mindestens 100 bis 150 % bedeutete. Damit würde der Landkreis die Stromproduktion in der eigenen Region aus Windkraft von derzeit ca. 24,2 % des eigenen Strombedarfs (Leuphana-Studie S. 76) rein rechnerisch mindestens verdoppeln. Dies ist weder kurznoch mittelfristig sinnvoll. Denn:
b) Auch mit 9 Flächen würde kurzfristig der von der Bundesregierung bundesweit für 2030 angestrebte Anteil von 20% Windenergie an der bundesdeutschen

Stromproduktion lokal weit übertroffen. Der Landkreis verschweigt in seiner Begründung, dass er mit den derzeitigen Bestands-WKA bereits jetzt, 2013, dieses Ziel der Bundesregierung übertrifft, begründet vielmehr mit dem Übertreffen-Wollen dieses Bundes-Ziels seine Windkraft-Ausbau-Pläne.
Die Begründung, mit 12 statt 9 Flächen käme man der angestrebten „Energieautarkie im Landkreis“ „wesentlich“ näher (Umweltbericht S. 42), ist verbale Augenwischerei: es gibt keine „Energieautarkie“ in Deutschland und Europa, vor allem nicht durch unbeständige Windkraft. 2009 und 2010 waren z.B. windarme Jahre. Anhaltende Flauten werden auch bei hohen Anlagen regelmäßig vorkommen. Kommt der Strom dann wie bisher aus sächsischen Braunkohlekraftwerken? Aus französischer und tschechischer Atomkraft? Aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken, die mit billigem tschechischem Atomstrom hochgeladen werden und ihren „Wasser“strom dann in Flautenzeiten teuer nach Deutschland weiterverkaufen?
Schon jetzt produziert Deutschland so viel Windstrom, ausreichend Wind vorausgesetzt, dass er zu Niedrigpreisen, sogar Minus-Preisen, exportiert werden muss, zu Lasten der heimischen Stromkunden (s. u.v.a. LZ vom 16./17.3.2013, vom 3.4.2013 und vom 20./21. April 2013, die wir zum Bestandteil unserer Einwendung machen). Die Nachbarstaaten nehmen diesen überschüssigen Strom nicht immer ab, deshalb werden WKA bei gutem Wind häufig abgestellt. Ganze Windparks im Norden stehen still. Landkreis für Landkreis weist zurzeit unkoordiniert wie Lüneburg neue Windkraftstandorte aus. Wohin mit all dem Windstrom? Selbst wenn in 15-20 Jahren genügend Netze zur Verfügung stehen, werden windverlässliche Tage ein Vielfaches des benötigten Stroms produzieren, der an windarmen Tagen umgekehrt fehlen wird. Bis taugliche, den Notwendigkeiten des Industriestandortes Deutschland genügende Speichermöglichkeiten gefunden sind, werden 20, 30, 40 oder noch mehr Jahre ins Land gehen. Solange wird überschüssiger Windstrom überflüssiger Windstrom sein, mit deutschlandweit skandalösem Raubbau an Landschaft und für Verbraucher und Industrie zunehmend untragbar teuer.
An keiner Stelle begründet der ausliegende Entwurf, warum so viel Windkraft im Landkreis Lüneburg kurz- und mittelfristig sinnvoll ist. Stattdessen wird eine kommende, de facto nicht zu realisierende Energie-Autarkie behauptet. Naturschutzbelange werden diesem politischen „Ziel“ untergeordnet.
An Windkraft reicht aus den genannten rechtlichen und ökologischen Gründen der bisherige Umfang von 5 Flächen (s. VG Lüneburg AZ.: 2 A 616/08), diese mit verträglicheren Abständen zu Wohnhäusern und an landschaftlich weniger sensiblen Standorten, wie z.B. dem wegen seiner Lage an der Lärmquelle Autobahn/DB-Fernstrecke geeignetem Bardowick/Vögelsen.
Die im äußeren Westen und Osten besonders schöne Landschaft des Landkreises Lüneburg - der elb- und göhrdenahe Ostkreis am Naturpark Elbhöhen-Wendland, das Neetzetal, die heidegeprägte Geest um Amelinghausen – sind ein Zukunftskapital, das nicht durch „grünen“ Eifer

verspielt werden darf: eine intakte Kultur-Landschaft hat einen ebenso hohen Stellenwert wie ein historisch schönes Stadtbild.
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
B) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
C) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um

Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen

darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und

entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.

K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,

dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen.
B) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll.
C) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche.
D) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings
14
würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. Auch Punkt 1).
E) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam.
F) s. Punkt 2, besonders c) und d)

g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
15
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.
Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die

Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.
7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten
a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“
b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. Heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.
16
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien
Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder

auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen.
Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar.
Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b).
Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.
Vertiefende Einwendungen behalten wir uns bis zum 17. Mai 2013 (Ihrer freundlicherweise gewährten Fristverlängerung) vor. Im Übrigen schließen wir uns den von anderer Seite erhobenen Einwendungen an, die sich gegen zu geringe Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorfgebieten und Splittersiedlungen, gegen zu geringen Abstand zwischen Vorrangflächen, gegen zu geringe Abstände zu Naturparken, zum Biosphärenreservat Elbetal, zu Wäldern, Natur- und landschaftsschutzgebieten und zu Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung, gegen Nicht-Berücksichtigung und Fehleinschätzungen avifaunistischer Belange, gegen Verfahrensfehler aller Art richten.
Wir bitten um Eingangsbestätigung.
17
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen
Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin)

Anlagen:
-Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte/ Hamburg
-Foto Horst Rotmilan bei der Fläche Köstorf, Nähe Barskamp
-Eidesstattliche Erklärung Dahlemer Anwohner aus 2003 zu Lärm/Infraschall
-Artikel FAZ 7. Mai 2013
-Artikel LZ vom 16./17.03.2013, 3.4.2013 und 20./21.4.2013

SG Dahlenburg

ID 2949 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt. g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten.	Es wird eine Höhenbegrenzung in den Entwurf aufgenommen (s. hierzu nähere Aussagen unter "Abstände von Windenergieanlagen untereinander").	wird teilweise berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID 2952 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg erhebt im einzelnen folgende Einwendungen: 1. Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig. a) Bisherige Regelungen zu der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WKA und die ihnen zugrundeliegenden Erkenntnisse sind durch die Neuentwicklung der Energiesituation/ die „Energiewende“ nicht falsch geworden. Die nach wie vor gültigen Erlasse der Niedersächsischen Landesregierung empfehlen den Abstand von mindestens (!) 5 Kilometern für deutlich niedrigere Anlagentypen. b) Für neue und marktgängige Anlagentypen von 200 Metern und mehr muss sich im Gegenteil der Abstand im Verhältnis zur Anlagenhöhe vergrößern, und zwar über die von der Niedersächsischen Landesregierung in ihren Erlassen von 1996/2004 empfohlenen 5 km hinaus. Damit z.B. zwischen zwei Standorten ein weniger beeinträchtigter Korridor von z.B. 2 km erhalten bleibt, müsste der Flächenabstand bei 8 Kilometer liegen. Nur damit kann die regelmäßig eintretende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen gehalten werden 2 (« Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt sowie Oberflächenverfremdung »/Umweltbericht S. 23) Der Umweltbericht (S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011) quantifiziert diese als Radius in der Größe der 10-15fachen Anlagenhöhe, das sind bei 200-Meter Anlagen 2000-3000 Meter. Er widerspricht damit in der Sache dem projektierten 3 km-Abstand. Der gewählte 3 km-Abstand führt zu einer nahezu weitgehenden Überschneidung der Beeinträchtigungsradien an mehreren projektierten Standorten und deren Umgebung. Dass der 3 km-Abstand zu einer industriellen Überformung eines ganzen Landstrichs führt, ist in der Samtgemeinde SG Dahlenburg augenfällig. Mit einem 8 Kilometer-Abstand blieben zwischen zwei Standorten Räume, in denen die Landschaft nicht erheblich, eben « nur » beeinträchtigt ist. c) Bei Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr spielen die geringen Reliefstrukturen, Wälder, Gehölze des Landkreises Lüneburg nicht die	Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der - gesetzlich normierte - Landschaftsschutz stehen dem entgegen. Bei dem Kriterium "Abstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich demnach um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten", tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang des für Windenergie geeigneten Anteils an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist.	wird nicht berücksichtigt

behauptete sichtverschattende Rolle (vgl. Begründung S. 43). 200 Meter-Anlagen ragen weit über die niedrigen Reliefs und die Wälder hinaus. Die behauptete Herabsetzung von Fernwirkungen der WKA durch Wälder und Gehölze (vgl. Umweltbericht S. 38) tritt nur sehr begrenzt ein. WKA ragen regelmäßig über sie hinaus. Z.B. „verschwindet“ eine jenseits eines Waldes gelegene 140 Meter hohe WKA in ca. 1000 m Entfernung erst ca. 150 Meter vor dem Waldrand aus dem Sichtfeld eines Betrachters.
d) Nur in Ausnahmefällen reicht Wald so nah an Dorfränder heran, dass er eine Sichtbarriere bildet, wie z.B. für Raven behauptet (Umweltbericht S. 13/ 38)
e) Die hier zugrunde gelegten und sich daraus ergebenden Forderungen resultieren aus dem Umstand, dass der Entwurf der Planung keine Höhenbegrenzungen festsetztl. Er folgt damit letztlich einer Entscheidung des VG Stade mit dessen Auffassung, Höhenbegrenzungen seien raumordnerisch unzulässig. Diese Auffassung teilen wir im Einklang mit vielen Rechts-Experten nicht. Das VG Stade hatte im Jahr 2011 (Urteil vom 14.09.2011, Az. 2 A 866/10 noch entschieden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage im NROG für die Festlegung von Höhenbegrenzungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nicht zu finden sei. Wir meinen, dass eine Alternative zur Einhaltung der sich ansonsten ergebenden Mindestabstände von 8 km darin liegen könnte, den Plan um Höhenbeschränkungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.12.2012, Az. 12 KN 311/10)), das eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen durch RROP in Niedersachsen für zulässig erklärt.
f) Nicht berücksichtig und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten.
Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der
3
nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.
g) Aus der Begründung geht nicht hervor, dass die sicher kommenden, weil zur Zeit technischem Standard entsprechenden Anlagenhöhen von 200 Metern und mehr bei der behördlichen Inaugenscheinnahme als Maßstab genommen wurden. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich hier eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind.
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss allerdings als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Zur Zulässigkeit von Höhenbegrenzungen:

Die Aussage, wonach Höhenbegrenzungen auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich zulässig sind, teilt der Landkreis Lüneburg ebenfalls.Sie bergen allerdingsein erhebliches Prozessrisiko, das umso höher ist, je stärker die Höhe der Anlagen beschränkt wird, insbesondere bei pauschalen Festlegungen dieser Art, so sie nicht ihre Begründung etwa in "harten" Kriterien wie der Flugsicherheit haben.
Unstrittig ist aber, dass hohe Anforderungen an die Begründung gestellt werden. Diese sind umso höher, je mehr die Höhe der Anlagen "gedeckelt" wird.
Der Landkreis Lüneburg hat sich deshalb nach reiflicher Überlegung und gestützt auf ein Gutachten zum Windertrag verschiedener Standorte mit einer Simulation unterschiedlicher Anlagenhöhen dafür entschieden, eine Höhenbegrenzung von 200 m pauschal festzulegen. Damit sollen übermäßig hohe, die Landschaft stärker belastende Anlagen, wie sie bereits jetzt auf dem Markt sind, verhindert werden, gleichzeitig aber die wirtschaftliche Effizienz nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
h) Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d). Bei Anlagen von 200 Meter und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen
4
Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.
Absurd mutet in diesem Zusammenhang an , dass der Umweltbericht von

einem « unbeeinträchtigtem Landschaftsbild » im Wald spricht als Beweis, dass es dieses noch gibt- ein weiteres Beispiel für die windkraftdienliche Begrifflichkeit von Umweltbericht und Begründung. Ein Wald hat allenfalls ein Waldbild. Der übergeordnete Begriff « Landschaftsbild » umfaßt die einzelnen Bestandteile einer Landschaft –Reliefs, Bewaldung, ggf. Gewässer und Besiedlungsformen- und dieses wird im Landkreis durch die 12 geplanten Standorte mit 200 Meter-WKA massiv überprägt sein.
i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird.
Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.
j) Die Verträglichkeit einer Vorrangzone für die Windkraftnutzung mit den Belangen des Vogelschutzes ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung schon im Verfahren zur Planaufstellung zu prüfen. Hieran fehlt es auch bei der Festlegung des 3 km-Mindest-Abstandes zwischen Vorrangstandorten. Avifaunistische Belange werden in Bezug auf den 3 km-Abstand im Umweltbericht und in der Begründung nicht erkannt, geschweige denn abgewogen. Die lt. ständiger Rechtsprechung erforderliche Planungssicherheit bzgl. entgegenstehender avifaunistsischer Belange (« Planungen müssen « auf der sicheren Seite » liegen) ist nicht gegeben. .
Der 3 km-Radius für den neuen Typus von 200 Meter Anlagen (und mehr) ist bzgl. avifaunistischer Belange nicht vertretbar. Der gerade in Elbnähe jahreszeitliche starke Nord-Süd-Vogelzug und die von dort zur Nahrungsaufnahme ins Binnenladn drängenden Rastvögel werden um räumlich ausreichende Ausweichmöglichkeiten gebracht. Zugvögel aller Art/Rastvögel/Nahrungssucher aus der Elbtalaue/Greifer aller Art fliegen auch auf 200 m Höhe und –artspezifisch- in weit gefächerten Formationen, für die die geringen 3 km-Abstände eine tödliche Gefahr darstellen: durch den durch die Rotoren erzeugten Luftdruck und verursachten Verwirbelungsschleifen werden diese Formationen durcheinandergebracht. Dies kostet überlebensnotwendige Kräfte . In der Folge werden diese Vögel in die Rotoren hineingezogen und « geschlagen ».
Der 3 km- Radius ist auch unzureichend, weil er die Nahrungs- und Bruthabitate aller Greifvogelarten, besonders die der gefährdeten (u.a. Rotmilan, Seeadler), auch die der im Offenland jagenden Eulenarten, gefährlich einschränkt: Von Greifvögeln ist bekannt, dass sie WKA nicht ausweichen können. 3 km-Abstände erhöhen gegenüber 5 und 8 km5

Abständen die Wahrscheinlichkeit, durch „Rotorschlag“ zu Tode zu kommen, für die sich in ihren Nahrungshabitaten großräumig orientierenden Greifer erheblich.
k) Die Behauptung der Begründung S. 42, eine Erhöhung der Abstände zwischen Vorrangstandorten auf die von der Landesregierung empfohlenen 5 km würde der Windenergie im Landkreis Lüneburg nicht mehr „substantiell“ Raum verschaffen, ist eine Falschbehauptung.
Richtig ist vielmehr, dass die durch den 5 km-Abstand noch möglichen 9 Flächen mit ca. 790 ha der Windenergie weit mehr als „substantiell“ Raum verschaffen würden. Bereits die 5 Flächen des RROP von 2003 wiesen „substantiell“ Raum für Windenergie aus. Dies stellt das VG Lüneburg ausdrücklich fest, und zwar zeitnah zur aktuellen Planung (AZ 2 A 616/08, 3. Juni 2010): die bisherige Windkraftausweisung des Landkreises Lüneburg mit 5 Vorrangstandorten des RROP 2003 und einer dort möglichen Leistung ca. 50 MW bei etwa 30 raumbedeutsamen WKA stelle « keine unzulässige Verhinderungsplanung“ dar.
l) „Substantielle“ Perspektive z.B. bei 5 km Mindest-Abstand: auf ca. 790 ha/ 9 Flächen statt der geplanten 12 könnten nach heutigem Standard von 3 MW - 6 MW installierter Leistung und einem Flächenbedarf von 12-17 ha pro Anlage (Umweltbericht S. 42) mittelfristig - etliche der derzeitigen 2 MWAnlagen werden noch länger in Betrieb sein- ca. 52 Anlagen stehen (bei durchschnittlich angenommenem Platzbedarf von 15 ha/Anlage). 52 Anlagen, durchschnittlich à 3 MW := 156 MW, stellten gegenüber den gerichtlich als ausreichenden qualifizierten 50 MW eine Steigerung der installierten Leistung von 176 % dar. - Fazit : Das rechtlich „substantiell“ Notwendige würde mit 9 Flächen deutlich übertroffen. Auch weniger als 9 Flächen würden und müssen reichen, zumal neue Anlagentypen mehr Leistung bringen als bisherige (doppelte Leistung= dreifacher Ertrag). Dies gilt auch bezüglich der Windkraftziele des Bundes (s. Punkt 3)
m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter

Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt
(konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand).
Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen :
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen

geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID 2955 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Grundsätzlich ist an dem ausgelegten Entwurf des Landkreises Lüneburg zur Fortschreibung des RROP 2003/ Windkraft zu bemängeln, dass er dem Vorsorgegeprinzip in Bezug auf die Bevölkerung (Lärm, Infraschall, Schattenschlag, dem Belang der Erholung, avifaunistischen und Landschaftsschutzbelangen und Denkmalschutzbelangen nicht ausreichend Rechnung trägt. Insofern liegen die Planungen nicht auf der rechtlich erforderlichen „sicheren Seite“. Insbesondere in Bezug auf die kommenden WKA-Höhen von 200 Meter, deren maximal schädlichen Auswirkungen in jeder Hinsicht und mit „Sicherheitsaufschlägen“ zu berücksichtigen sind, ist die Planung zu überarbeiten.	Die Aussage, dass das Konzept dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend Rechnung trägt, wird zurückgewiesen: - Im Hinblick auf Lärmschutz und Schattenschlag sind gegenüber den rechtlich nach der TA Lärm und dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vorgegebenen Normen größere Abstände eingehalten; dies wird, was etwa den Lärmschutz anbelangt, durch die Untersuchung des Büros Lärmkontor, Hamburg, vom 06.112012 belegt. Danach wäre für den Standort Köstorf auch unter Berücksichtigung von 200m hohen Anlagen lediglich ein Abstand von ca. 500 m und für den Standort Boitze ca. 400m erforderlich statt wie im Planentwurf vorgesehen jeweils 800m vom Rand der bebauten Ortslagen. Ein Sicherheitszuschlag für den Belang "Vermeidung unzumutbaren Schattenwurfs" ist nicht erforderlich, weil dies hinreichend genau bei der Konstellation der konkret zu planenden Anlagenstandorte im Zuge des Genehmigungsverfahrens berechnet und ggf. beauflagt werden kann. - Denkmalpflegerische Belange sind für die Standorte Köstorf und Boitze nicht von Belang. Im Übrigen verhält es sich nach der gefestigten Rechtsprechung so, dass grundsätzlich dann nicht von einer Beeitträchtigung gesprochen werden kann, wenn der Abstand der WEA vom zu schützenden Objekt mehr als das 3fache der Anlagenhöhe beträgt. Dies wären bei 200 m hohen Anlagen 600 m Mindestabstand. Die tatsächlichen Entfernungen zu dem Vorranggebiet am nächsten glegenen Denkmälern betragen bezogen auf Köstorf ca. 750m, bezogen auf Harmstorf ca. 950 m und bezogen auf Boitze ca. 915 m. - Zu den naturschutzfachlich und die Erholungsbelange nach Aussage des Stellungnehmers erforderlichen Vorsorgeabstände s. Abwägungsvorschlag in den jeweiligen themenbezogenen Abschnitten. Fazit: Die Planungen liegen auf der rechtlich sicheren Seite.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID 2958 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen (erläutert in der Begründung S. 42 f.) bei den vorgesehenen Anlagenhöhen von mindestens 200 Metern Gesamthöhe widerspricht den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 S. 5 BauGB in Bezug auf den öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes (i.V. mit § 35 Abs. 5 BauGB) und in Bezug auf den Grundsatz der Erholung in den darin raumordnerisch vorgesehenen Gebieten. Er ist unvereinbar mit den Grundsätzen des Vogelschutzes und für die substantielle Ausweisung von Windkraft nicht notwendig.

Nicht berücksichtigt und abgewogen ist bei der Abstandsvorgabe von 3 km, dass sich Radfahrer/Jogger/Spaziergänger/ Erholungssuchende etc. Fortbewegen, d.h. sich nur zeitweise im/am Wald aufhalten. Landschaftserleben ist geprägt vom Wechsel zwischen freiem Feld und Wald, der Weg zum Wald führt von der Wohnbebauung zumeist über weite Strecken freies Feld. Fortbewegung, als Voraussetzung für Landschaftserleben, wird erfahrbar als Fortbewegung von Windpark zu Windpark: kaum hat der Radler/Jogger/Spaziergänger einen Windpark hinter sich gelassen, gerät der nächste ins nahe Blickfeld. Es drängt sich der Eindruck einer „lästigen Häufung“ (Begründung S. 43) auf. So bereits heute: wer z.B. von Sülbeck-Wendhausen - Neetze durch das das Neetzetal Richtung Ellringen-Dahlenburg radelt oder auf halber Höhe in dieselbe Richtung wandert, kann sich aufgrund der geographischen Nähe der Standorte Sülbeck/Wendhausen, Süttorf, Dahlenburg des Eindrucks einer „lästigen Häufung“ nicht erwehren.

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. Einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den

Abwägungsvorschlag Begründung

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum der gewählte 3km-Abstand den Grundsätzen des § 35 Abs.3 Nr. 5 BauGB widersprechen sollte: Das BauGB privilegiert über § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Derartige Anlagen sind also gesetzlich grundsätzlich im Außenbereich zulässig, es sei denn, öffentliche Belange wie der Landschaftsschutz und der Erholung stehen dem entgegen. Die Hürde, um eine Privilegierung zu verneinen mit der Folge der Unzulässigkeit ist also sehr hoch, wie dies die Rechtsprechung immer wieder bestätigt hat. So müsste etwa der Landschaftsschutz oder die Erholung ausdrücklich gesetzlich oder durch Satzung normiert sein, so insbesondere durch ein Windenergieanlagen für unzulässig erklärendes Landschaftsschutzgebiet. Dies ist beim Standort Köstorf nicht der Fall. Auch liegt er nicht in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung lt. RROP.
Zur Begründung des gewählten 3 km-Abstands und der Nicht-Anwendung des Nds. Erlasses s. im Übrigen Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander".

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denenWälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

D) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. Dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.

Zusätzliche Beunruhigung bringt für den erholungssuchenden Spaziergänger/Jogger/Radfahrer der Schattenschlag auf freiem Feld im großen Radius um die WKA, in den vegetationslosen 6 Monaten bis in die Wälder hinein.
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete. Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

SG Dahlenburg

ID 2961 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Ebenso wenig nachvollziehbar ist die aus einer behördlichen In-Augenscheinnahme (wo genau? an wie vielen Standorten? auch an solchen, die eine gewisse Fernsicht erlauben? in welchen Distanzen zu welchen potentiellen Standorten? zu welcher Jahreszeit?) resultierende pauschale Feststellung, dass 3 km-Abstände eine „gerade noch hinnehmbare“ Beeinträchtigung (Begründung S. 43), des Landschaftsempfindens darstellten. Es fehlt an jeglicher Konkretisierung der tatsächlichen Gegebenheiten der Standorte und Standortumgebungen und der Landschaftsräume zwischen den Standorten. In der Samtgemeinde Dahlenburg z.B. ist vielerorts einfach festzustellen, dass ein 3 km Abstand bereits bei den dortigen 140 m hohen Anlagen wie ein Steinwurf wirken, dass Wälder und Gehölzgruppen die Sichtbarkeit der Anlagen ganz vorwiegend nicht hindern und dass auch jenseits eines Radius der 15-fachen Anlagenhöhe die Landschaft massiv beeinträchtigt ist.
Die Schlussfolgerung, dass der 3 km-Abstand eine „gerade noch hinnehmbare Beeinträchtigung“ des Landschaftsempfindens“ darstelle und „noch nicht den Eindruck einer belästigenden Häufung“ hervorrufe, widerspricht dem im Umweltbericht S. 23 mit Bezug auf DNR 2005 und NLT 2011 bejahten Maßstab, dass die 10 – 15fache Gesamthöhe das Landschaftsbild erheblich beeinträchtige. Insofern ist diese Behauptung fehlerhaft und entspricht nicht den Anforderungen einer behördlihcen Abwägung. 3000 Meter bilden den sog. « Relevanten Mittelbereich » (Umweltbericht S. 32). Sichtbarrieren wie Wald spielen hier nur eine zu vernachlässigende Rolle (s. Punkte 1 b und d).

Bei Anlagen von 200 Meter
und mehr bleiben zwischen Vorrangstandorten, die weniger als 5 km auseinanderliegen (z.B. zwischen Wendhausen und Süttorf-Thomasburg, Wetzen und Raven), nur schmale bis gar keine Korridore, in denen die „Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft“ nicht „überformt und technisiert“ wären. Der erholungssuchende Radfahrer/Spaziergänger/Jogger/Walker wird sich hinter „Sichtbarrieren“ im Wald, am unmittelbaren Waldrand , hinter Scheunenmauern und in Senken verkriechen müssen (sofern die Wegungen dies zulassen), um wenigstens hier die Illusion einer unbeeinträchtigten Landschaft bzw. einer nicht-technisierten Landschaft herstellen zu können. – Auf den Höhen, die Erholungssuchende wegen des freien Blicks und des Landschaftserlebens bevorzugt aufsuchen, werden sie auf Schritt und Tritt mit Windkraftsituationen konfrontiert sein, bei der geplanten Abstandsdichte mit

Abwägungsvorschlag Begründung

Zur Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten:

Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Dies gilt auch mit Blick augf die Landschaftsstruktur im Raum Dahlenburg. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

S. im Übrigen auch weitere Ausführungen zum Thema "Abstände der Vorranggebiete untereinander"

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

einer vielfachen. Beim Ausweichen an den unmittelbaren Waldrand und in den Wald selbst werden dem Erholungssuchenden Bäume auch nur in der Vegetationsperiode Sichtschutz bieten. In den sechs Monaten, in denen Wälder und Gehölzränder unbelaubt sind, d.h. weit reichende Durchblicke erlauben, wird ihnen dies nur in wirklich tiefen, schneisenfreien Wäldern gelingen.

i) Das Argument, dass aufgrund von Gehölzen, Wäldern und Reliefstrukturen im Landkreis der Mittelbereich des 3 km-Radius noch vertretbar sei (vgl. Ausführung Umweltbericht z.B. S. 32), verkennt, dass an deutlich mehr als den wenig frequentierten sichtverschatteten Orten des Landkreises in tiefen Wäldern/ unmittelbar an Waldrändern/in Senken) vielfrequentierte sichtfreie Wegstrecken, Flächen und Orte bestehen, von denen aus bei dem vorgesehenen 3 km-Abstand die raumgreifende „Verspargelung“ der hochwertigen Landschaft im Ost- und Westkreis augenfällig sein wird. Dies umso mehr, als 200-Meter WKA mit ihren deutlich raumgreifenderen Rotorradien und Mastdurchmessern wuchtigere und massivere Sichtbarrieren und Horizontsperren sein werden als herkömmliche Anlagen.

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und
10
entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem

flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.

4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg
a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden.
b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht.
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter

Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige

hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12

200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.

G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die

Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..
J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist
hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des
13
Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind
Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind
Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft
wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die
Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem
Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.
Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der
hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das
Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß
hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein,
dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug
auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit
deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“
bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch
ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz
bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu
„Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften?
Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit
Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.
5.

SG Dahlenburg

ID 2970 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten
a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben.
Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben.
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will).

d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. Die « Störung des Landschaftserlebens » durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche in der Landschaft auf maximal 300 m Entfernung und dies auch nur für mehrere WKA anzusetzen (S. 23 Umweltbericht) ist mit der Zielsetzung dieser Gebiete nicht vereinbar. Der impulshaltige Lärm übertönt die natürlichen Umgebungsgeräusche/.beeinträchtigt nach unseren Erfahrungen mit den gegenwärtigen Anlagentypen das Naturerleben nachhaltig, auf über Distanzen weit über 500 Meter. Der Lärm der Windkraftanlagen, so die Erfahrung aus dem Dahlenburger Raum, ist allgegenwärtig, gerade in Gebieten, die abseits von «unnatürlichen» Geräuschquellen liegen. Spaziergänger berichten, daß in Waldgebieten, z.B. dem Nahrendorfer „Stubben“ und in der nördlichen Göhrde bei Neetzendorf, Schlaggeräusche bis in den Wald hineindringen. Blattwerk « rauscht » im Rhythmus der WKA-Druckwellen.
Bei den neuen Anlagetypen, die in den zugrundegelegten DNR 2005 und NLT 2011 nicht berücksichtigt sind, werden die Lärmradien wachsen : Längere Rotorblätter überstreichen einen im Durchmesser umfangreicheren

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).
Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.

Abwägungsvorschlag

Mast auf größerer Länge und Breite Die Windgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen erreichen deutlich höhere Werte (Heultöne/Zischtöne).
Die projektierten 300 Meter bzw. 0 Meter (Anhang 1 Begründung) reichen nicht und widersprechen den Zielsetzungen für diese Gebiete.
Deshalb: der Erholung dienende Gebiete wie der Naturpark Elbhöhen-Wendland, z.B. die darin liegende Gemeinden Nahrendorf/Neetze mit ihrem Entwicklungsschwerpunkt Erholung, sowie sämtliche Vorrang- und Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, müssen Ruhe in jeder Hinsicht auch gewährleisten. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

WKA-Standorte an ihrem Rand müssen
wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».

SG Dahlenburg

ID 2975 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ruhelosigkeit, Schlafstörungen, Erschöpfungszustände sind mehrfach berichtete Folge des Schlaglärms von Rotoren. Im Anhang die eidesstattliche Versicherung eines mittlerweile verstorbenen Dahlemers, aus dem Jahr 2003 die uns vorliegt (Name des inzwischen verstorbenen Anwohners anonymisiert, da seine Ehefrau seinen Namen nicht veröffentlicht sehen will). b) Ähnliche Folgen werden von Infraschall-Einwirkungen berichtet: Anwohner erwachen nachts, bei geschlossenen Fenstern, von dem Empfinden, ihr Körper würde „überstrichen“ und stellen fest, dass sich diese Streichempfindung im Rhythmus der Schlaggeräusche vollzieht: Folge der Druckwellen, die sich durch Häuserwände bis in die Zimmer fortsetzen. Andere berichten, ihr Körper sei Vibrationen ausgesetzt, wie sie sonst von leistungsstarken Konzertboxen ausgehen. Mehrfach berichtet wird ein Brummton, der trotz geschlossener Fenster die Wohn- und Schlafräume erfüllt – nicht laut, aber stressauslösend. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID 2978 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) zahlreiche Anwohner bisheriger WKA, z.B. von Mücklingen, Nahrendorf, Dahlem berichten über regelmäßigen Schattenschlag durch die dort bereits vorhandenen Anlagen, einige auch von den die Wahrnehmung und die Wahrnehmungsstabilität beeinträchtigenden Stroboskopeffekten („ich ziehe dann die Jalousien herunter“/ „ich verlasse dann das Zimmer“). Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird. d) weder Umweltbericht noch Begründung setzen sich mit den Auswirkungen von Lärm und Schattenschlag auf Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung/ruhige Erholung in Natur und Landschaft (auf S. 20 Begründung genannte Gebiete) auseinander. WKA-Standorte an ihrem Rand müssen wegen der windkrafttypischen Emission von Dauerlärm und Schattenschlag in für tatsächliche Ruhe erforderlichen Abständen geplant werden. Dies ist, so OVG Lüneburg 21.12.2012, AZ 12 KN/311/10) rechtlich nicht zu beanstanden : « Die Festsetzung von Vorsorgegebieten für Erholung als Abwägungskriterium beruht auf der sachgerechten Erwägung, dass Windenergieanlagen den ruhigen Naturgenuss zu Erholungszwecken zum einen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einschränken bzw. erheblich stören und zum anderen auch durch Schallimmissionen zu einer Störung Erholungssuchender führen können ».	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientierten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dass die in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID 2981 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Lärm/ Infraschall/ Schattenwurf: Abstände zu Wohnbebauung, zu Erholungsgebieten a) Enervierender Lärm durch Rotorschlag ist die tägliche und vor allem nächtliche Erfahrung von Anwohnern aus dem Köstorfer/Nahrendorfer/Harmstorfer/Dahlemer/Barskamper/Boitzer/Mücklinger /Neetzendorfer Raum. Anwohner, deren Wohnhäuser und Gärten im 800- bis 1000- Meter-Radius der Dahlenburger 140 m hohen WKA liegen, berichten, dass ihnen deren monotone Schlaggeräusche vielfach die abendliche und die Nachtruhe (bei geschlossenen Fenstern) rauben. Auch Bewohner von Häusern in mehr als 1 Kilometer Abstand zu den jetzigen 140 Meter hohen WKA klagen über laute Schlaggeräusche, die sie an schönen Sommerabenden aus ihren Gärten hinter verschlossene Türen treiben. Wir weisen darauf hin, dass all dies von Anwohnern berichtet wird, die den WKA im Dahlenburger Raum nicht von vorneherein negativ gegenüberstanden. Sie brauchten lange, um zu realisieren, welche Ursache die Störungen hatten. Deshalb: verträglich sind allenfalls 2 km Abstand von WKA zu Wohnbebauung, wie von der WHO schon für 140 Meter hohe Anlagen empfohlen. Dies gebietet das Vorsorgeprinzip für die Bevölkerung. Dieses Vorsorgegebot wird in den vorliegenden Planungen missachtet. Die Abstandssetzungen sind, gemessen an den Erkenntnissen der WHO, willkürlich. Wohngebiete, Dörfer wie Splittersiedlungen mit 1000-, mit 800- bzw. 500-Meter-Abständen zu versehen, reicht nicht. Auch dienen Splittersiedlungen wie Dörfer mittlerweile ganz oder überwiegend dem Wohnen. Sämtliche vom Landkreis projektierten Standorte für 200-Meter-WKA (und mehr) , die durch ihre Ost-West-Ausrichtung (niedrige Sonnenstände) Schattenschlag verursachen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob die projektierten 200-m-WKA (und mehr) keinen den gesetzlichen Anforderungen widersprechenden Schattenschlag/ keine Stroboskopeffekte verursachen. Auch hier gilt: die Planung muß „auf der sicheren Seite“ sein und nicht dort Flächen ausweisen, wo von vorneherein aufgrund eintretenden Schattenschlages die Realisierung der Fläche unmöglich wird.	Abstände von 2 km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt auch eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Im Übrigen haben die kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung die Möglichkeit, konkretisierende Festlegungen zu Anzahl, Höhe und Gestaltung der Anlagen zu treffen, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung beachtet und nicht unterlaufen werden. Letzteres wäre dann der	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID 2990 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme

m) im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen Ziffer 4.2.04 sind für die besonders windhöffigen Küstenlandkreise und besonders windhöffigen küstennahe Binnen-Landkreise Vorgaben für die zu installierende Mindestleistung festgeschrieben. Der Landkreis Lüneburg mit einem lt. Windenergieatlas vergleichsweise mäßigen Windaufkommen erreichte mit z.B. 9 Flächen/790 ha eine installierte Leistung von 156 MW bei der Errichtung von 3 MW-Anlagen. Dies liegt über den Landesvorgaben für den flächenmäßig vergleichbaren, besonders windhöffigen Landkreis Stade (150 MW), der zudem weniger dicht besiedelt ist als der Landkreis Lüneburg. – Es ist aller sicheren Voraussicht nach davon auszugehen, dass ein deutlich weniger windhöffiger Landkreis wie Lüneburg mit z.B. 156 MW installierter Leistung auf z.B. 9 Flächen rechtssicher plant. Auch weniger Flächen als 9, bei Abständen zwischen Vorrangflächen von 8 km, würden bei einem wenig windhöffigen Landkreis wie Lüneburg für eine rechtssichere Planung ausreichen, der zudem aufgrund harter Aussschlußkriterien im Vergleich über weniger geeignete Fläche verfügt (konkret judiziert durch VG Lüneburg 50 MW, s. oben Punkt k))
6
n) im übrigen kann die Tatsache, dass wegen harter Kriterien große Teile des Landkreises nicht für Windkraftstandorte geeignet sind (Begründung S. 42), nicht als Argument dafür genommen werden, dass kompensatorisch hierfür in den anderen Teilen des Landkreises eine hohe Windkraft-Verdichtung zwingend ist (3 km-Abstand). Entscheidend ist immer die Einzelfall-Betrachtung: der Landkreis Lüneburg verfügt im Vergleich zu anderen Landkreisen über weniger geeignete Fläche (harte Ausschlusskriterien) und muß deshalb nicht dieselben Ausweisungsquoten erreichen wie andere Landkreise. Fall, wenn ein vernünftiger wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei den derart getroffenen Festsetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere Windhöffigkeit nicht mehr möglich wäre.

Abwägungsvorschlag Begründung

Der Landkreis Lüneburg sieht in seinem Konzept Vorrangstandorte für die Windenerginutzung vor und geht davon aus, dass mit diesem Konzept der Windenergie hinreichend Raum gewährt werden kann. Zu einer Verdichtung von Vorranggebieten kommt as dabei nach Auffassung des Landkreises Lüneburg weder insgesamt noch teilregional. Vielmehr kann angesichts des festgelegten Flächenanteiles von etwa 0,6 % im Vergleich mit anderen Landkreisen von einer eher zurückhaltenden Planung gesprochen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID 2995 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

SG Dahlenburg

ID 3013 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht. Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d). Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden. Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue	Die Begründung wird ergänzt	wird berücksichtigt

RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.

7. Repowering –rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt
Voraussetzung für die Ausweisung einer Fläche als Repowering-Fläche ist ein vorliegender raumordnerischer Vertrag zwischen Projektbetreibern, betroffener Gemeinde und Grundeigentümern. Weiteres in der Anlage/Rechtl. Stellungnahme der Kanzlei Mohr Rechtsanwälte Hamburg. Die im RROPEntwurf für Repowering vorgesehenen Flächen Boitze und Wetzen sind daraufhin zu überprüfen und zu korrigieren.

SG Dahlenburg

ID 3016 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Die derzeitig geplante Maximalvarainte (gen. „Trend) bringt den Landkreis um künftige Entwicklungsmöglichkeiten a) Zuzügler im ländlichen Raum wählen diesen in der Regel als Wohnort, weil sie landschaftliche Qualität und Ruhe suchen. Der ländliche Raum wird durch das geplante Übermass an Windkraft unattraktiv. Die Dörfer werden über die Folgen des demographischen Wandels hinaus „ausbluten“ b) Es ist ein Fehler, einseitig auf unzuverlässige Windkraft zu setzen und künftige andere verlässliche Möglichkeiten der ökologischen Stromerzeugung dadurch zu verhindern (s. z.B. Anlage FAZ Artikel vom 7.3.2013). So, wie der Landkreis plant und landauf, landab andere Regionen/Landkreise, wird Strom in dem Maße aus Windkraft erzeugt, dass weitere, nachbar-, landschafts- und naturverträglichere, kurz: bessere Möglichkeiten der Stromerzeugung unrentabel sind (wie z.B. heute schon die dringend benötigten hochmodernen Gaskraftwerke) - Der Landkreis sollte daher das notwendige Minimum für ein rechtssicheres RROP an Windkraft ausweisen, aber derzeit nichts darüber hinaus. Die mittlere Zukunft wird andere Formen der ökologischen Energieerzeugung bringen, die der Windkraft an Binnenstandorten überlegen sind und die Stromerzeugung verläßlich gewährleisten.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	

SG Dahlenburg

ID 3019 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Nicht mehr verfolgte Repowering-Fläche Horndorf-Süd-Mücklingen-Nahrendorf/ Ausnahmesituation in der SG Dahlenburg wg. 27 wild gestreuter WKA/ Naturpark Elbhöhen-Wendland a) Die ursprünglich geplante Repowering-Fläche Mücklingen/Horndorf/ Nahrendorf wird nicht weiter verfolgt. Dies begrüßt die BI Windkraft mit Vernunft. Fälschlicherweise ist sie im Umweltbericht S. 27 in Abb. 2 noch aufgeführt. Auch wird sie mittelbar als südlicher Standort auf S. 15 des Umweltberichts noch genannt. Der Teil „..ein südlicher Standort“ ist zu streichen. b) Sie wäre wie die Fläche Walmsburg auch aufgrund ihrer ungünstigen, verwinkelten und schlauchförmigen Geometrie ungeeignet -lt. Umweltbericht S. 15 führt eine solche Geometrie zum Ausschluß der Fläche Walmsburg- , sowie aufgrund der Tatsache, dass sie als enger, dazu noch geteilter Korridor diesseits und jenseits der Ortschaft Mücklingen liegt, dazu eingezwängt zwischen diversen Waldstücken, zwei davon historisch bedeutsam, der Stubben und der Sieck, belegt z.B. in Kartierungen des 18. Jh., mit ihrem Buchen- bzw. Hainbuchenbestand in der Region auch ökologisch wertvoll. c) Mücklingen mit seinen ca. 17 Haushaltungen würde von Windkraft regelrecht umzingelt. Dort stehen bereits auf weitere 20 Jahre sechs Dormann-Michaelis-Anlagen nord-östlich und südlich von Mücklingen, drei Anlagen der WPD Bremen und die Bestandsanlagen im Horndorfer Bereich außerhalb und innerhalb der Fläche. d) Zudem läge die Fläche auf ihrem Horndorfer Teil ohne jegliche Sichtbarrieren zur geplanten Köstorfer Fläche im 3 km-Abstand. Allerdings würde von den weiter südlich gelegenen Anlagen nur ein geringer Teil des WKA-Fußes verdeckt: insgesamt eine massive Überformung der Landschaft (s. auch Punkt 1). e) Es ist falsch (wie im Vor-Entwurf des RROP ausgeführt), dass die Horndorf-Mücklinger-Nahrendorfer Fläche im F-Plan der SG Dahlenburg für Windkraftstandorte vorgesehen ist. Die dort befindlichen WKA haben vielmehr lt. F-Plan keinen Bestandsschutz und sind als „Einzel-WKA“ nur nachrichtlich dargestellt, hier fälschlicherweise als nicht-raumbedeutsam. f) s. Punkt 2, besonders c) und d) g) Wir regen im allseitigen Interesse der Unangreifbarkeit der Fortschreibung dringend an, hinsichtlich der aus den ursprünglichen RROP-Entwürfen gestrichenen Fläche Horndorf-Mücklingen-Nahrendorf die bisherige Begründung zu ergänzen. Denn im vorliegenden Entwurf fehlt u.E. eine substantiierte Begründung dafür, warum die Fläche nicht bzw. in	zu a): Dass die BI die Streichung begrüßt, wird zur Kenntnis genommen. In der Abb. 2 des Umweltberichts ist das Gebiet noch aufgeführt, weil es nach den ursprünglichen Planungsabsichten eines Repowering bestehender Anlagen an diesem Standort vorgesehen war. Ein solches Repowering hat sich aber nach Lage der Dinge als nicht realisierbar erwiesen. Das Gebiet wird deshalb aus der Abbildung gestrichen. Zu b) bis d): Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, die Argumente haben sich aber erübrigt, weil das Gebiet im Entwrf nicht dargestellt ist. ZU e): Gemeint ist offensichtlich die Darstellung in der Tabelle Anhang 2 zur Begründung "Bewertungsschema". Diese ist in der Tat etws missverständlich. Sie sind im Bereich des Naturparks nachrichtlich im F-Plan dargestellt, besitzen aber sehr wohl (einfachen) Bestandsschutz. Da sie vorhanden sind, gehen sie in die Gesamtbewertung entsprechend ein. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Die Anlagen westlich von Mücklingen sind im F-Plan planerisch dargestellt. Die Aussage wird in der Tabelle präzisiert. Zu h): Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet. Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet. Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten	wird teilweise berücksichtigt

früheren Fassungen des Entwurfs ausschließlich als Repowering-Fläche in Frage kommt. Die Ausführungen z.B. auf S. 13 der Begründung/ S. 101 des Umweltberichtes reichen u.E. hierfür nicht.
Eine tragfähige Begründung ist vorhanden. Insoweit kann und sollte im Detail auf die für weitere 20 Jahre Anwohner und Landschaft und Landschaftsfunktionen hochbelastende Windkraft-Situation in der Samtgemeinde Dahlenburg hingewiesen werden, die keine zusätzlichen WKA verträgt, gerade nicht im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich. Die Auswirkungen von noch höheren Neuanlagen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland bis hin zum nördlichen Göhrderand wären gravierend. Wer heute den Göhrderaum aus Boitze oder Röthen kommend verlässt oder sich im Eichdorfer oder Oldendorfer Raum oder im Bereich des Göhrdeschlachtdenkmals in der offenen Feldmark bewegt, hat ein gigantisches und irritierendes Industriepanorama aus Windkraft vor Augen, das dramatisch in den Naturpark hineinwirkt und sich mit Sinn und Zweck eines Naturparks nicht verträgt. Noch mehr und höhere Anlagen sind im Horndorf-Mücklingen-Nahrendorfer Bereich nicht vertretbar (wir verweisen hier auch auf Punkt 4d).
Neuanlagen würden sich aufgrund ihrer raumgreifenderen Dimensionen nicht in das Bild einfügen, sondern aufgrund ihres engen räumlichen Kontextes zu den Alt-Anlagen dieses zusätzlich über die Erheblichkeitsschwelle hinaus beunruhigen. Die Fehlentwicklung der Vergangenheit (aufgrund eines fehlenden F-Plans und eines fehlenden RROP bis 2003) mit 27 weit gestreuten WKA am Rande des Naturparks darf nicht noch gesteigert werden.
Insofern sind Punkt 3, S. 13 der Begründung, Punkt 5.2.4.4 der Begründung („Bündelung“ S. 40, S. 28/101 des Umweltberichts) hinsichtlich der Dahlenburger Situation zu differenzieren und neu zu formulieren, um der Gefahr eines Klageerfolges von potentiellen WKABetreibern vorzubeugen. Mit einem Klageerfolg würde das gesamte neue RROP gekippt und der gesamte Landkreis freigegeben für „wilde“ Bebauung. Was dies heißt, ist in der SG Dahlenburg zu besichtigen, wäre mit den neuen Anlagetypen allerdings eine landkreisweite Katastrophe.
h) im übrigen wäre diese kritische Fläche bei einem gewählten 5 km-Abstand „aus dem Rennen“, ohne dass es der o.g. Begründungen bedürfte.

Fläche Köstorf: Vorkommen Rotmilan und andere Vogelarten
Aus dem Bereich der Fläche Köstorf/Barskamp wird von mindestens einem Horst/einer Brutstätte von Rotmilanen berichtet. Ein Horst (Fotos s. Anhang) befindet sich südlich der Verbindungsstraße Barskamp-Köstorf in einem Waldstück unweit der projektierten Fläche. Zuletzt beobachtet wurden die Flugbewegungen der hier horstenden Rotmilane Anfang April 2013 durch Herrn O. Mauser/ In den Tannen 25/ 21354 Barskamp .
Außerdem berichtet werden aus dem Nahbereich der Köstorfer Fläche: Fledermäuse aller Art, Brauner Milan, Fischreiher, Turmfalken, Eisvögel, grau-, Saat- Brand und Nonnengänse, die ihre Ruhe- und Fressplätze im südlichen selbstverständlich ein .
Allerdings soll die Anlage Kösdorf nicht neu ausgewiesen werden, sondern wird bereits im Bestand betrieben. Das vorgebrachte Vorkommen der genannten Arten wäre somit eher eine Beweis für deren Unempfindlichkeit gegenüber der Anlage.

und westlichen Barskamper Bereich haben, dort auch Fischadler und Kraniche. Aufgrund des Rot-Milan-Brutplatzes nahe der Fläche Köstorf im Bereich Barskamp (ca. 400 Meter von der projektierten Fläche) und anderer wertvoller Vogelarten, ist diese Fläche einer näheren avifaunstischen Beobachtung zu unterziehen, bevor sie ausgewiesen wird.

SG Dahlenburg

ID 3022 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
9. Verfahren der informellen Vorab-Beteiligung der Gemeinde- und Samtgemeinderäte: die drei Szenarien Wir halten die Planungs-Szenarien, die allen Räten der Gemeinden und Samtgemeinden vorgestellt wurden (Begründung S. 22), für irreführend. In dieser Form waren sie nicht geeignet, eine qualifizierte Entscheidung oder auch nur ein qualifiziertes Meinungsbild der Räte herbeizuführen, welches der drei Szenarien „maximal“, „Trend“, „restriktiv“ umgesetzt werden solle. Das Szenario „restriktiv“ mit angenommenen 10 km Abstand zwischen Vorrangflächen konnte keine ernstzunehmende Option darstellen, weil ein 10-km-Abstand im Landkreis Lüneburg kaum gerichtsfest begründet werden kann. Es wäre auf eine „Verhinderungsplanung“ hinausgelaufen. – Auch das Szenario „maximal“ entbehrte einer realistischen Grundlage und konnte keine ernsthafte Alternative sein: der vorgeschlagene 0 (!!!) km Abstand zwischen Vorrangflächen und zu Wohnbebauung, die konsequente Nicht-Anwendung weicher Kriterien, hätte den gesamten Landkreis, mit Ausnahme des Biosphärenreservats und ansonsten unterbrochen nur durch das Stadtgebiet Lüneburg, in einen zusammenhängenden Wind-Industriekomplex verwandelt mit sage und schreibe 77 Flächen (Begründung S. 41): auch dies wäre nicht begründbar, politisch niemals gewollt und gerichtlich nicht haltbar gewesen. Die Räte des Landkreises wurden also Alternativen vorgestellt, die keine waren. Ihre Entscheidung/ ihr Meinungsbild beruhte auf falschen Voraussetzungen, war insofern gelenkt und wurde ausschlaggebend für die weiteren Planungen des Landkreises auf Grundlage des Szenario „Trend“. Wir halten das gesamte Verfahren aus diesem Grund für rechtlich anfechtbar. Ehrliche Alternativvarianten hätten die 3-km-Abstandsvariante „Trend“ als Maximallösung dargestellt (folgt aus der Begründung S. 43: 3 km Abstand seien „gerade noch hinnehmbar“), die moderate Alternative wäre evtl. der Abstandsempfehlung der Niedersächsischen Landesregierung von 5 km gefolgt (s. Punkt 1 h) und die restriktive hätte etwa 8 km vorgeschlagen, damit zwischen Vorrangstandorten noch ein weniger beeinträchtigter Korridor bleibt (vgl. Punkt 1 b). Im Übrigen fand die Vorstellung der drei Szenarien und die Entscheidung der Räte vielfach unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch deshalb, denn es wurde eine politische Entscheidung über das Ausmaß an Windkraftausbau im Landkreis herbeigeführt, halten wir das Verfahren für anfechtbar.	Das Verfahren, 3 unterschiedliche Szenarien zur Diskussion zu stellen, wird nach wie vor für zielführend angesehen. Bei allen größeren Planungsvorhaben ist die Entwicklung von Alternativen nicht nur sinnvoll, um die verschiedenen Möglichkeiten "aufzufächern" und sich nicht von vornherein auf eine "Lösung" zu fixieren, sondern einzelne Fachgesetze etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung sehen dies ausdrücklich auch vort. Die Szenarien "maximal" unde "restriktiv" als unrealisitsch und abwegig zu bezeichnen, ist in keiner Weise gerechtfetigt: - Zum einen ist ein Konzept im Sinne des Szenarios "maximal" durchaus rechtlich und fachlich machbar, denn es legt im Wesentlichen . die "harten" Kriterien als Ausschlusskriterium zugrunde. Damit liefe es auf ein Konzept hinaus, das WEA in dem Umfang zulassen würde, wie es nach Anwendung der gesetzlichen Normen und unter Berücksichtigung tatsächlicher Hinderungsgründe für die Errichtung solcher Anlagen möglich wäre. Dies entspräche auch in etwa dem, was o h n e ein planerische Steuerung entstehen könnte. - Den Kommunen wurde es aber ausdrücklich anheimgestellt, die jeweiligen Szenarien in sich zu differenzieren, indem sie an einzelnen "Stellschrauben" drehen, d.h. einzelne Kriterien auch variieren konnten. Davon haben sie in ihren Stellungnahmen auch ausgiebig Gebrauch gemacht, und etliche dieser Variationen sind dann auch in das vorliegende Konzept eingeflossen. Die Beratung über die Szenarien fand nicht durchgängig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und wo dies der Fall war, lag es in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Im Übrigen handelte es sich dabei nicht um eine Entscheidung - denn diese trifft der kreistag - sondern um eine freiwillige, gesetzlich nicht vorgeschriebene, zusätzliche Vorab-Beteiligung der Kommunen, und es folgte eine - ebenfalls über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehende - frühzeitige Bürgerbeteiligung v o r der formellen Beteiligung.	wird nicht berücksichtigt

SG Dahlenburg

ID **3110** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Schert/Herrn Kaihefe Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Sehr geehrter Herr Landrat. sehr geehrte Frau Scherf.. sehr geehrter Herr Kalliefe. der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sind sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangfiächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg1 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen (hier nur 800 Meter), reichen nicht. Es müssen über iSüO Meter sein! 4) Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoii wie ein historisches Stadtbild, vor aiiem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist In Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es zuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, kein© 200-Meter-WKA vor unserer Haustür! Unterschrift	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3111** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3113** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umweltfachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3114** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen!	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3115** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3116** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3144** **Zan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3117** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Herrn Landrat Manfred Nahrstedt Regional- und Bauleitplanung - Frau Kreisrätin Scherf/Herrn Kalliefe £\ Auf dem Michaeliskloster 21335 Lüneburg Einwendung gegen den Entwurf RROP Windenergie/ SG Dahlenburg Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Einwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. Oder sollen wir sagen: die Planer sind außer Rand und Band? 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen. 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg! 3) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 4) Eine Intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Wir fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 5) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA!	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Zu 2) - Ende siehe Einzelthemen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3118** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3119** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Die übrigen genannten Vogelarten sind als nicht besonders tötungsgefährdet einzustufen und insofern auf dieser Planungsebene nicht relevant.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3120** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4) W i r fordern mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP und F-Plan Dahlenburg und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich z u erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

SG Dahlenburg

ID **3121** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, für WKA von 200 Metern und mehr. Denn: eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises (Naturpark Elhöhen-Wendland, Elbtalaue) und angrenzende Gebiete. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.	Der Landkreis hält an seiner Auffassung fest, dass im Rahmen der Potenzialflächenermittlung umwelt-fachliche Belange angemessen gewürdigt und in die Abwägung mit einbezogen wurden. Eine ausführliche Aufstellung und Ableitung der verwendeten umweltfachlichen Ausschlusskriterien sowie Schutzabstände ist den Kapiteln 1.1.3 und 1.3 des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten. Statt 12 Vorranggebieten sollen nunmehr nach Überprüfung nur noch 8 Vorranggebiete festgelegt werden. Für den Bereich der Sametgemeinde Dahlenburg entfällt der Standort Boitze.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3123** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Wir sind für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In der SG Dahlenburg stehen 27 WKA, 25 davon 140 Meter hoch. Das ist mehr, als die Samtgemeinde verträgt. Die Landschaft ist verschandelt, viele Anwohner sehr beeinträchtigt. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) w i r d über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen f ü r Anwohner. Statt derzeit 5 Vorrangflächen für WKA sollen es in Zukunft 12 sein, f ü r WKA von 200 Metern und mehr.	Nach dem überarbeiteten Konzept stehen im Landkreis nur noch 8 Vorranggeibete mit einem Flächenumfang von ca. 730 ha zur Verfügung. Dies ist an der unteren Grenze dessen, was sowohl von der Genehmigungsbehörde als auch von den Gerichten als substanziell anzusehen ist. Ein solches Konzept schießt damit keinesfalls über das Ziel hinaus. Im Übrigen trifft es gegenwärtig sicher zu, dass der Raum Dahlenburg stark durch Windenergieanlagen belastet ist, mittel- bis langfristig jedoch nach Abbau der bestehenden Anlagen deutlich entlastet wird, denn in den meisten Fällen stehen diese außerhalb der nunmehr festgelegten Vorranggebiete, genießen deshalb lediglich Bestandsschutz und können nicht repowert werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3131** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). 2) Die Schlaggeräusche der jetzigen WKA in der Samtgemeinde sind für Anwohner sehr störend, vor allem an stillen Abenden und nachts. Die 27 Anlagen in Dahlenburg werden noch ca. 20 Jahre betrieben. Deshalb keine einzige weitere und höhere Anlage in der SG Dahlenburg!	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

SG Dahlenburg

ID **3134** **Zim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von vielen Besuchen bei Freunden und Bekannten ist mir das schöne gebiet zwischen Dahlenburg und der Elbe sehr gut bekannt. Bitte bedenken Sie welche Verschandelung des Landschaftsbildes durch zu viele und vor allem zu große Windkraftanlagen entsteht. Bereits jetzt sind einige Grundstücksbesitzer sehr stark betroffen (Schlagschatten, Hintergrundgeräusche). Für den (Fahrrad-)Tourismus sollte dies ebenfalls nicht förderlich sein. Fazit: Bitte mit Augenmaß den Projekten Einhalt gebieten.	Im Ergebnis der Abwägung wird in der Samtgemeinde Dahlenburg das Gebiet Mücklingen nicht festgelegt. Der Standort Köstorf (bestehenden WKA mit 5 Anlagen) wird beibehalten. Insgesamt sind für die SG Dahlenburg daher nur in geringem Umfang Änderungen der bestehenden Beeinträchtigung zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sonstiges

ID **4237** **Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
a.) Flächengeometrie und Stromausbeute Die Fläche Süttorfer Moor ist nach Ihrem Flächenzuschnitt besonders gut für eine Ausnutzung mit möglichst vielen Windenergieanlagen geeignet. Die Fläche erstreckt sich auf einer West-Ost-Achse über 2600 Meter und auf einer Nord-Süd-Achse maximal 860 Meter. Aufgrund der Flächengröße von 87,6 ha und des Fläohenzuschnilles stünde auf der Fläche Süttorfer Moor für die Errichtung von 8-10 Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern zur Verfügung. Die Windenergieanlagen könnten so formiert werden, dass Sie für die Bevölkerung von außen als einheitlicher kompakter Windpark angesehen werden. Bei einer Annahme einer Nabenhöhe von jeweils 140 Meter, einem Rotordurchmesser von über 112 Meter und einer Gesamthöhe von knapp 200 Meter ist eine Ertrag von mindestens 6 Millionen KWh je Windenergieanlage zu erwarten, so dass als Ertrag des gesamten Windparks insgesamt von einem Gesamtertrag von 36 - 60 Millionen KWh ausgegangen werden kann. Unter der Annahme, dass jede Privatperson 1000 KWh Strom im Jahr verbraucht, würde mit einem Windpark im Süttorfer Moor nachhaltig Strom für bis zu 60.000 Menschen erzeugt werden. Sofern bei der Potenzialflache „Suttorfer Moor" die Biotopflächen als Flächen für Windenergie ausgeschlossen werden müssten, bliebe noch immer eine Fläche von 57,8 ha als für Windenergie nutzbare Fläche übrig. Auch auf dieser eingeschränkten Fläche besteht ein 10 Potenzial von der Errichtung von 6-8 Windenergieanlagen und damit 36 -48 Millionen KWh Stromertrag.	Die Fläche Süttorfer Moor kommt aus naturschutzfachlichen Gründen (geschützte Biotope, Einflugschneise kollisisionsgefährdeter Vogelarten aus der Elbtalaue heraus, Nicht-Einhaltung des 3 km-Abstands zum Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg) nicht in Betracht. Insofern sind die Erwägungen zum Ertrag an diesem Standort gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Südergellersen

ID **4198** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich bin Flächeneigentümer in der Gemarkung Südergellersen und habe bereits eine Fläche an einen Betreiber verpachtet. Mit Sorge nehme ich zur Kenntnis, dass die Vorrangfläche in Südergellersen gestrichen werden soll. Ich kann aus folgenden Gründen nicht nachvollziehen, warum diese aus meiner Sicht hervorragend geeignete Fläche nicht langfristig für die umweltfreundliche Windenergienutzung zur Verfügung stehen soll. 1.Die Einwohner von Südergellersen haben sich an die Windkraftanlagen gewöhnt und es ist eine allgemeine Akzeptanz zu verzeichnen.	Soweit bestehende Standorte mehr als 500 m vom südlichen Rand der Ortslage Südergellersen entfernt sind, werden sie in einen Gesamtstandort Wetzen/Südergellersen/Oerzen einbezogen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Südergellersen

ID **4199** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können. 3.Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen. 4.Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in • Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.	Das Gebiet Wetzen wird nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Südergellersen

ID **4200** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können. 3. Ein Wegstreichen der Vorrangfläche wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betreiber ihre Anlagen möglichst lange betreiben werden. Damit wird ein Repowering insbesondere der 2 Anlagen, die zur Zeit näher als 800 m vom Ortsrand entfernt stehen verhindert, we.l ansonsten alle sieben Anlagen abgebaut werden müssen, um die Voraussetzung für ein Repowering in Wetzen zu erfüllen. 4. Der vollständige Rückbau aller Anlagen in Südergellersen ist wirtschaftlich nicht tragbar und daher illusorisch. Auch organisatorisch dürfte sich das Vorhaben als schwierig erweisen, weil die Interessen unterschiedlicher Betreiber und der Flächeneigentümer in Wetzen bestimmt werden müssen. Außerdem macht es besonders deswegen keinen Sinn, we.l in • Kürze noch eine neue Anlage am Standort gebaut wird, die ganz bestimmt nicht kurzfristig rurOofcgebaut werden kann.	Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht. Dies gilt allerdings nicht für diejenigen Anlagen, die innerhalb eines Abstands von 800 m zur Ortslage Südergellersen stehen.	wird berücksichtigt

Südergellersen

ID **4202** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Fünf der demnächst insgesamt sieben Windkraftanlagen sind mehr als 800 m vom Ortsrand entfernt und erfüllen damit die Voraussetzungen, die in der 2. Änderung des RROP vorgesehen sind.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Süttorf

ID **2998** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Süttorf

ID **3007** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das

Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Süttorf

ID **3029** **All**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Süttorf

ID **3593** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **3595** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Süttorf

ID **2999** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere	siehe Abwägungsvorschlag zu BI Windkraft mit Vernunft zum Thema "Landschaftserleben/Landschaftsbild"	wird nicht berücksichtigt

Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .

f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

Süttorf

ID **3008** **Kau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer

bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von

erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das

Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Süttorf

ID 3030 Kau

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Süttorf

ID 2609 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes. 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2612 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: nördliches Gebiet sollte vergrößert werden, da im Prinzip nur 2 Feldblöcke vorhanden, wodurch agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen schwierig werden könnten, bzw. Platz nur für wenige WKA vorhanden wäre. Südliches Gebiet: schlauchartig, zu schmal. Empfehlung: Ausweitung des Gebietes	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf Feldblöcke kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt. Im Übrigen sind Feldblöcke/Eigentumsstrukturen grundsätzlich veränderbar.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **3615** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand zwischen den Vorrangflächen Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen. Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet. Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden. Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Süttorf

ID **3616** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **3617** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **3619** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Süttorf

ID **3621** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID **3623** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.	Keine 200 m hohen WEA Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2492 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Wohlwollen nimmt die Gemeinde Neetze zur Kenntnis, dass das umstrittene östlich von Neetze gelegene Vorranggebiet „Honenberg“ nach einer intensiveren umweltfachlichen Prüfung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm genommen werden konnte. Eine Erweiterung des Gebietes „Süttorf“ ist weiterhin im Entwurf des Raumordnungsprogramms ausgewiesen. Wohnbauentwicklung Honenberg: Wie schon in unseren früheren Stellungnahmen erläutert, ist aus unserer Sicht östlich unseres Baugebietes“ Honenberg“ weiterhin kein Vorrangstandort möglich, da die weitere Wohnbauentwicklung unserer Gemeinde massiv davon betroffen wäre. Es befinden sich schon jetzt dort angrenzende unbebaute Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Wie vom Landkreis vor vier Jahren bei der Überarbeitung unseres Flächennutzungsplanes deutlich gemacht wurde, ist nur auf dieser Fläche zukünftig eine weitere bauliche Entwicklung Neetzes möglich. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vor-rangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Der Abstand zwischen den im F-Plan dargestellten Wohngebiets-Erweiterungen und dem nördlichen Rand des geplanten Vorranggebietes Süttorf/Thomasburg beträgt ca. 1500 m und damit weit mehr als nach der TA Lärm gesetzlich gefordert, aber auch deutlich mehr als der nach dem Vorsorgeprinzip für Wohngebiete zugrund gelegte Abstand von 1000 m. Eine wohnbauliche Entwicklung über die im F-Plan erst seit wenigen Jahren mit Blick in die mittelfristige Zukunft ausgewiesene Fläche ist raumordnerisch aufgrund der demografischen Entwicklung auch langfristig ausgeschlossen. Eine regionalplanerisch festgelegte Höhenbegrenzung auf 135 m wird abgelehnt. Eine solche pauschal über das ganze Gebiet des Landkreises getroffene Regelung würde der Windenergie nicht substanziell Raum geben und damit einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Gründe für eine spezielle Höhenbegrenzung nur für diesen Standort sind nicht erkennbar (Vgl. auch Anlage zum Umweltbericht, Sichtbarkeitsanalyse für den Standort "Neetze".). Allerdings wird nunmehr die Maximalhöhe der WEA kreisweit auf 200 m begrenzt. Eine darüber hinausgehende Höhenbegrenzung durch kommunale Bauleitplanung ist möglich, sofern dadurch die Ziele der Raumordnung ncht unterlaufen werden und der Standort wirtschaftlich nicht mehr darstellbar ist.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2493 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Bevölkerung, Gesundheit, Abstand Aus den Planungsunterlagen des Landkreises geht hervor, dass bei den Vorrangstandorten Süttorf/Thomasburg nur ein Abstand von 800 m zur Wohnbebauung vorgesehen ist. Als Begründung wird angeführt, dass es sich hier um ein sogenanntes Mischgebiet handelt und nicht um eine reine Wohnbebauung. Der Flächennutzungsplan Süttorf ist in den letzten 20 Jahren nicht aktualisiert worden, sodass er die tatsächliche Nutzung nicht widerspiegelt. Aufgrund der Aufgabe vieler Bauernhöfe hat sich Süttorf zu einem Wohnstandort mit einem Altenheim und Hofcafe entwickelt. In Süttorf ist kein Gewerbe angesiedelt, lediglich zwei landwirtschaftliche Betriebe (im Vollerwerb). Anwohner (Menschen) in sogenannten Mischgebieten sind genauso betroffen von den Auswirkungen der Windkraftanlagen wie Anwohner in reinen Wohngebieten. Eine Benachteiligung der Menschen, die im Dorf Süttorf wohnen, gegenüber Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Wir fordern auch hier einen Mindestabstand von 1000 Metern zu bewohnten Gebieten. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vor-rangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Die Anwendung der Abstandsregelung zu Wohn- bzw. Mischgebieten bzw. die Nutzungsart wurde auch für den Standort Suttorf nochmals überprüft, führt aber hier nicht zu einer Flächenreduzierung. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abstand von 1000 m zu Wohngebieten und von 800 m zu - tatsächlichen - Misch- oder Dorfgebieten sehr deutlich über den Mindestabstand hinausgeht, wie er nach den gesetzlichen Regelungen der bisher gültigen TA Lärm bei den jeweiligen Gebietskategorien notwendig wäre. Dies haben die Immissionsabschätzungen, die im Zuge der Entwurfserstellung vom Fachbüro "Lärmkontor" erarbeitet worden sind, belegt. Den gewählten Abständen liegt damit das Vorsorgeprinzip zugrunde.	wird teilweise berücksichtigt

Süttorf

ID **2494** **Neetze Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt. Des Weiteren finden in Süttorf Dreharbeiten für die beliebte Serie „Rote Rosen“ statt. Süttorf wird daher häufig von Rote-Rosen-Touristen besucht, die mit Reisebussen anreisen. Insofern ist Süttorf, nicht nur zur Spargelsaison ein beliebter Naherholungsort für Bevölkerung und Tourismus und damit in seinem jetzigen Bestand über die Maßen schützenswert. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vor-rangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten.	Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2495 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorfs Richtung Bleckede/Nindorf beginnt der Naturpark und wird daher von den Bürgern und den Besuchern der „Lüneburger Heide“ als Naherholungsgebiet genutzt. 3. Flora und Fauna Durch Süttorf fließt die Neetze. Ringsum der Neetze befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In diesem brüten Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse. Außerdem sind auch Biber in der Neetze angesiedelt, die eine besonders schützenswerte Tierart darstellt. Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden. Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird. Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden. Bisher wurde ebenfalls nicht berücksichtigt, dass Süttorf auch schützenswerte Feuchtgebiete aufweist. Am Moorweg, kurz vor der Waldgrenze, ist eine natürliche Quelle zu finden. Bei dieser Quelle halten sich im Sommer Libellen auf. Überdies unterliegen natürliche Quellen dem Naturschutz gem. § 30 BNatSchG.. Sollten WEA in der Nähe dieser Quelle errichtet werden, könnte mit einer Grundwasserspiegelabsenkung durch Basisdränage zu rechnen sein. Dies würde möglicherweise zum Versiegen der natürlichen Quelle führen. In der Gemarkung Süttorf liegt außerdem eine erhaltenswerte Moorlandschaft, das sog. Helmsmoor. Die Auswirkungen durch zusätzliche WEA in der Nähe dieses Moors, sind bis dato nicht kalkulierbar. Die Gemeinde Neetze spricht sich g e g e n den Standort Süttorf aus. Hilfsweise für den Fall, dass die vorgenannten Argumente gegen Süttorf als Vorrangstandort nicht greifen sollten, bitten wir darum, die Höhe der dort bereits bestehenden Anlagen von 135 Metern Gesamthöhe (98 Meter Nabenhöhe) bei Genehmigung neuer WEA nicht zu überschreiten. Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort	Beim Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg, das näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt, wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich, sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.	wird nicht berücksichtigt

Neetze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können.

Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.

Süttorf

ID 2496 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Östlich hinter Süttorf beginnt der erste Naturpark. Hinter diesem Naturpark liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände. Dort sind auch die größten Vogelschutzgebiete in der Region zu finden. Aufgrund dieser sehr nahen Lage Süttorfs zum Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat ziehen Kraniche, Kanada-, Grau- und Nilgänse in einer breiten Schneise über Süttorf hinweg. Im Falle der Ausweisung Süttorfer Flächen als Vorrangstandorte für WEA würde eine Barriere für die Tiere geschaffen, die erwarten lässt, dass das Vogelaufkommen der Biotope am Rand der Neetze erheblich negativ beeinträchtigt bzw. dezimiert wird. Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden. Im Umweltbericht wurde deutlich, dass der langgezogene Vorrangstandort Neetze/Süttorf/Thomasburg eine Barriere für Zugvögel aus der Elbtalaue, die zur Nahrungsaufnahme in die Neetze Niederung fliegen, darstellt und diese verkleinert werden muss. Wir fordern, eine Höhenbegrenzung für den Bereich Süttorf von 135 Metern (wie die bisherigen Anlagen) für etwaige zukünftige WEA festzulegen, damit die Zugvögel die Windkraftanlagen auch zukünftig überfliegen können. Im Protokoll der Bürgerversammlung in Dahlenburg am 4.12.2012 hat Herr Harm aus Neetze (Seite 5) zu Protokoll gegeben, dass „die BI Neetze ihn gebeten hat, diesen Bereich mit seinem Sportflugzeug in 200 Meter Höhe zu überfliegen. Dabei seien ihm viele Gänse begegnet, denen er auch ausweichen musste. Diese fliegen genau in dieser Höhe.“ Wir bitten dieses Argument, das zu einer Höhenbegrenzung führen könnte, zu überprüfen. Der Pilot war Herr Kley in Barskamp.	Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Bibers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f). Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt. Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt. Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant. Zu d): Die Angabe weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor. Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Dass eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab. Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar. Auf der Ebene der Regionalplanung wird nunmehr eine - pauschale - Höhenbegrenzung auf 200m Gesamthöhe vorgenommen.	wird nicht berücksichtigt

Ergänzung aus Worddatei

Bearbeitet 6.8. 2013 bj
Einwender
GM Mechtersen (wieso GM Mechtersen für Neetze ???)

Allgemein
UB 1 Methodik

Auswertung/Anmerkungen

Beschlussempfehlung

UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 11 „Neetze“ (ist nicht Neetze aufgegeben worden zugunsten von Süttorf und Thomasburg ?)
U1 – 3.
Auswertung/Anmerkungen
Es wird das Brüten von Kranich, Kanada-, Grau- und Nilgans (a) sowie ein Bau des Biebers (b) im LSG an der Neetze angeführt, die Vögel sollen in einer breiten Schneise in das BSR fliegen (c). Zudem kämen Rotmilan, Kranich, Waldkauz, Schleiereule und Schwarzspecht in der Umgebung vor (d). Weiter wird auf eine Quelle am Moorweg hingewiesen (e). Hilfsweiser Antrag auf Höhenbegrenzung der Anlagen (f).
Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt.
Zu b): Störungen des Biebers durch WEA sind nicht bekannt.
Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.
Zu d): Die Angabe, weist nicht auf einen Verbreitungsschwerpunkt (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) oder die Zerstörung/ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhstätten hin. Die genannten Arten kommen fast im gesamten Landkreis vor.
Zu e): Der Schutz der Quelle kann auf der Ebene der Genehmigung bewältigt werden. Das eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich ist, zeichnet sich nicht ab.
Zu f): Geringere Anlagenhöhen und dafür dichter zusammenstehende Anlagen bedingen nicht zwingend eine Reduktion der Tötungsrisiken. Eine Höhenbegrenzung kann auf der Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden, wenn begründbar.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

Süttorf

ID **2497** **Neetze Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Außerdem sind in Süttorf und um Süttorf herum besonders geschützte Tierarten zu finden. So sind bspw. der Rote Milan, der Kranich, der Waldkauz, die Schleiereule, der Schwarzspecht sowie die Fledermaus im Dorf und in der unmittelbaren Umgebung der derzeit noch als Vorranggebiet ausgezeichneten Flächen in Süttorf zu finden.	Zu a): Die Angaben zu Fortpflanzungsstätten sind zu unbestimmt, um dies berücksichtigen zu können, das LSG ist sehr lang gestreckt. Zu b): Störungen des Bibers durch WEA sind nicht bekannt. Zu c): Der vom Einwender angegebene breit verteilte Vogelzug schließt aus, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Zudem sind Gänse in der Lage, Windrädern auszuweichen (DNR 2012). Durch die Rücknahme eines langgestreckten Teils des VR wurden eventuelle Kollisionsrisiken (Riegelwirkung) vermieden. Verbleibende Tötungsrisiken sind nicht signifikant.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2498 Neetze Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall ist eine weitere Problematik im Zusammenhang mit den Windkraftanlagen und sollte aus unserer Sicht nicht unterschätzt werden, gerade weil wissenschaftlich noch keine fundierten Erkenntnisse vorliegen. Die Lebensqualität unserer Bürger soll nicht unter der alternativen Energiegewinnung leiden.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2585 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Süttorf / Thomasburg“: Aus dem Umweltbericht zu dieser Fläche (WE 11) geht hervor, dass der Abstand zum Mischgebiet von Süttorf eingehalten wird, nicht aber zum Ortsrand von Thomasburg (Mischgebiet). Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.	Der Abstand des VR "Süttorf/Thomasburg" zur nordöstliichen Grenze des Mischgebietes beträgt lt. Entwurf RROP 800 m.	wird nicht berücksichtigt

Süttorf

ID 2994 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören. Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben. d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10) Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt.

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft.

vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

Süttorf

ID 3006 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und 10 entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.	Der Einwender bemängelt, dass die Geestkante zum Elbtal, das Thomasburger Neetzetal mit dem karolingischen Burgberg und denkmalgeschützten Gebäuden, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei VR Köstorf und Neetze mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers dem BR durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/ Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Die Kritik daran, dass das RROP 2003 und der F-Plan der Samtgemeinde Dahlenburg die Aswirkungne auf das Biosphärenreservat nicht berücksichtigt haben, wird nicht weiter kommentiert. Die genannten Planungen sind nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
d) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer

bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
f) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
g) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von

erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

h) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

j) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt. Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das

Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
k) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Süttorf

ID 3011 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Für die BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg und in eigenem Namen Elke Allers (Sprecherin) Christiane Kause (stellv. Sprecherin) 4. Biosphärenreservat Elbtalaue: Flächen Köstorf und Süttorf/ Thomasburg a) Die Fläche Köstorf und Süttorf (mit Erweiterung Thomasburg) sind keine konfliktarmen Standorte für raumbedeutsame WKA (vgl. Begründung S. 13) und daher nicht geeignet, fortgeschrieben zu werden. b) Die Fläche Köstorf wie andere Flächen aus dem RROP 2003 und dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg als „Setzung“ für die erneute Überplanung der Samtgemeinde Dahlenburg in den RROP Entwurf 2013 zu übernehmen ist ein Fehler insofern, als das Raumordnungsprogramm Windkraft 2003, der F-Plan Windenergie der SG Dahlenburg 2003 und die Einrichtung des Biosphärenreservats zeitlich parallel liefen: die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Dahlenburg 2003 und das „RROP Windenergie“ des Landkreises Lüneburg 2003 beurteilten deshalb die Auswirkungen von nahegelegenen WKA auf den Lüneburgischen Teil des „Biosphärenreservats Niedersächsisches Elbetal“ nicht bzw. nicht adäquat. Der F-Plan der SG Dahlenburg zeichnete die bis dahin eben aufgrund fehlender F-Planung und RROP- Planung entstandene und überaus belastende Windkraft–Situation in der Samtgemeinde nur nach und thematisiert die Auswirkungen der Köstorfer WKA auf das Elbetal nicht. c) Die bis an die Elbe heranreichende Geestkante (zumindest erwähnt im Umweltbericht S. 27) als ansteigendes eiszeitliches Hohes Elbufer im und entlang des Lüneburgischen Elbetals bis Bleckede ist markantes und prägendes Landschaftsrelief und als solches im norddeutschen Elbbereich unverwechselbar. Dies wird im Umweltbericht nicht thematisiert. „Eigenheit und Schönheit“ besonderer Standortumgebungen, z.B. auch die des historisch geprägten Thomasburger Neetzetals mit seinem flussumschlungenen karolingischen Burgberg mit denkmalgeschützter Kirche und Schulhaus, werden an keiner Stelle konkret benannt, erst recht nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung diskutiert (vgl. Umweltbericht S. 11). Die Tatsache, dass das geschützte Elbetal in seiner „Eigenheit und Schönheit“ durch die Wirkungen von WKA auf seinen nahen, hochgelegenen Grenzbereichen (Köstorf, Süttorf/Thomasburg) ebenso stark beeinträchtigt wird wie dies durch richtigerweise verbotene WKA auf geschützten Flächen im A- und B- Bereich des Biosphärenreservats (z.B. bei Scharnebeck) der Fall wäre, wird nicht benannt. Die konkrete Benennung der landschaftsprägenden Besonderheit Hohes Elbufer, die eben auch die „Eigenart und Schönheit“ des Bleckeder	Eine Gleichbehandlung der genannten Bereiche bei Vorranggebiet (VR) Köstorf und Süttorf/Thomasburg mit den Schutzzonen A und B des Biosphärenreservat negiert die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Biosphärenreservat (BSR) durch den Schutzstatus eine vom Umfeld abgesetzte Schutzwürdigkeit/Bedeutung beizumessen. Die Raumordnung trägt Sorge, dass herausragende Sichtbeziehungen und Landschaftsbildräume vor erheblichen technischen Überformungen geschützt werden, siehe z.B. das Biosphärenreservat. Der Umgebungsschutz von denkmalgeschützten Gebäuden wird durch die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Siedlungsbereichen auf der Ebene des Planungskonzeptes gewahrt. Konflikte in Landschaftsräumen ohne eine herausragende regionale Bedeutung können bei der Zulassung in der Eingriffsregelung bewältigt werden. Es wird bemängelt, dass die Intensivierung der Wirkung auf das (BSR) durch höhere Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Mit der Sichtbarkeitsanalyse wurde ermittelt, auf welchen Flächen die WKA sichtbar sind. Es wurde dargelegt dass eine Zunahme der Beeinträchtigung nicht im gesamten Wirkraum erheblich ist, nach Auffassung des LK vertretbar ist und den Schutzinteressen des BSR gerecht wird. Ob eine weitergehende Höhenbeschränkung zur Minimierung oder Verhinderung der Beeinträchtigungen in Betracht kommt, wäre auf einer nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene zu prüfen. Die Höhe der WEA und die damit verbundene Zunahme von Rotordurchmesser und Mastdurchmesser, ist lediglich ein Teilaspekt für die Beurteilung von WEA (vgl. DNR 2012). Moderne Anlagen drehen sich z.B. i.d.R. langsamer und wirken deshalb weniger störend. In der Fernsicht ist demensprechend die Größe der Anlagen nicht immer entscheidend. Welche Anlagenhöhen letztlich in dem VR zulässig sind, wird im Zulassungsverfahren geklärt, nicht verträglichen Anlagen kann eine Zulassung verweigert werden, wenn sie z.B. zu einer Verunstaltung führen. Die Anlagentypen können durch die Regionalplanung nicht geregelt werden. Dies kann im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatz 05 des Entwurfs der 2. Änderung des RROP 2013 zu verweisen, dieser fordert die Gemeinden auf weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen	wird nicht berücksichtigt

Elbgebiets bestimmen, würde sofort vor Augen führen, dass WKA hierhin nicht gehören.
Stattdessen wird der Landschaft undifferenziert und nahezu durchgängig „mittlere bis hohe Qualität“ bescheinigt. Die Faktoren der hohen Qualität werden nicht benannt. Dadurch wird Landschaft um Standorte anonymisiert und WKA-„tauglich“ geschrieben.
D) Der Umweltbericht beschränkt sich hinsichtlich des Biosphärenreservats vielmehr ausschließlich mit der äußerst knappen Analyse eines im Verhältnis kleinen, aufgrund seiner geographischen Voraussetzungen weiter südlich gelegenen, weniger windkraftbeeinträchtigten Teils des Elberadweges von Stiepelse bis Darchau. Das hohe Elbufer (Geestkante) auf dem Westufer bildet dort eine natürliche Sichtbarriere nach Köstorf und Thomasburg-Süttorf hin. 200 Meter hohe künftige WKA sind lt. Sichtanalyse hier nur graduell mehr sichtbar als die bisherigen. Bei dieser Feststellung belässt es der Umweltbericht und folgert sinngemäß, etwas mehr Sichtbarkeit erlaube auch 200 Meter hohe WKA in Köstorf und Süttorf/Thomasburg. (Umweltbericht Anlage 1, S. 10)
Nicht benannt werden die tatsächlich kritischen Punkte von 200-Meter-WKA für das sensible Urstromtal der Elbe (vgl. besonders die Anlage 1, S. 2 ff.) und andere sensible Standorte: das deutlich aufdringlichere Erscheinungsbild mit dem gegenüber den 140 m hohen Bestands-WKA um ca. 25% vergrößerten Rotorradius und dem bis zu dreifach starken Mast. 200 Meter WKA (und höher) treten aufgrund ihres massiveren Erscheinungsbildes optisch näher an die sensible Elblandschaft heran und werden das Elbetal Bleckede nordwärts bis dreifach störend beeinträchtigen (vgl. dazu stark relativierende und insofern typische Aussage in der Begründung S. 12: höhere Anlagen können eine gewisse Belastung der Landschaft bewirken, weil sie weiter einsehbar und dominierend wirken können (Hervorhebung von den Verfasserinnen) .
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen
11
nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes
e) Ein weiterer Fehler ist, dass die kumulative Wirkung mehrerer elbnaher Flächen nicht thematisiert wird: die Bleckeder Elbe wird, neben den noch 20 Jahre weiterlaufenden Breetzer Anlagen, durch die 200-Meter WKA der Köstorfer und die der Süttorf/Thomasburger Fläche bis weit nach Norden erheblich an landschaftlicher Schönheit einbüßen. Zum kumulierenden Effekt beitragen werden im „Hintergrund“ die neuen 200 Meter-WKA auf der Fläche bei Wendhausen.
Der Vergleich der beiden grafischen Sichtanalysen für den Elbebereich zeigt deutlich, dass die nördliche Bleckeder Elbe jeweils durch 200 Meter-WKA in

vorzunehmen.
Anlage 1 des Umweltberichts betrachtet, gemäß der Zielsetzung in Kapitel 1 der Anlage, die Frage ob eine Höhenbegrenzung der Anlagen eine deutliche Vermeidung visueller Beeinträchtigungen für das BSR bewirken kann. Dies hängt von der Wirkung der einzelnen Anlagen ab und nicht oder wenig von der Kumulation von Wirkungen.
Maßgeblich für das Schutzgut Landschaft ist das Vermeiden von übermäßigen Beeinträchtigungen regional herausragender Landschaftsräume, hier das BSR. Entsprechend des Planungskonzeptes wird ein Abstand von mindestens der 15-fachen Anlagenhöhe eingehalten. Somit ist in relativ großen Bereichen jeweils nur ein oder kein VR sichtbar ist, je nach Standort des Betrachters im BSR wird i.d.R. ein Abstand von mindestens 5 km eingehalten. Gravierende kumulative Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Folglich ist es aufgrund mangelnder Abwägungsrelevanz, nicht erforderlich eine umfassendere Betrachtung der kumulativen Wirkungen der VR im BSR durchzuführen.
Zum VR Köstorf ist der Naturpark als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Beim VR Neetze, der näher als die 15-fache Anlagenhöhe am Naturpark liegt wird der Naturpark als Ziel des Naturschutzes aufgenommen. Naturparke bewirken keinen Schutz an sich sondern konstituieren einen die sonstigen Schutzinstrumente überlagernden Planungsraum, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet sind. Eine Außenwirkung kommt der Festlegung nicht zu. Aufgrund dessen ist die erfolgte Berücksichtigung hinreichend. Im zurückliegenden Neu-Aufstellungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete (2011) wurde diesem Potential Rechnung getragen und ein Großteil des Neetzetales erstmalig unter Schutz gestellt.
Das als Landschaftsbild innerhalb des Dahlenburger Becken wird im Zuge des Zulassungsverfahrens durch Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zudem ist die Tallage im Zuge des Potenzialkonzeptes durch das NSG und das VR Natur und Landschaft berücksichtigt
Es wird in den Abbildungen der gesamte Bereich bis 10 km Entfernung dargestellt. Nicht jede Einzelfläche muss textlich diskutiert werden Dass der Bereich nördlich Bleckede gleich wertvoll sei wie der im UB näher untersuchte Abschnitt des Elberadwanderwegs wird nicht vorgebracht.
Die Sichtbarkeitsanalyse untersucht die Vermeidungswirkung einer Höhenbegrenzung auf 140 m in den untersuchten VR, gegenüber

Köstorf und Süttorf/Thomasburg weiträumig und massiv überprägt wäre. Bezeichnenderweise (Weichzeichnung des Sachverhalts) bleiben die Planer bei den getrennten Sichtanalysen stehen. Folgerichtig wäre, für das sensible Biosphärenreservat im Bereich Bleckede nordwärts mit Vitiko, Kleinburger Haken und Alter Elbe auch die kumulativen Wirkungen darzustellen. Gerade dies wird vermieden, um kritische Ergebnisse zu vermeiden.
Die Beeinträchtigung des Dahlenburger Beckens und die Auswirkungen auf den Naturpark Elbhöhen-Wendland werden erst gar nicht dargestellt.
F) Der Textteil verliert zur Sichtbarkeit der geplanten WKA-Standorte jenseits des kleinen Abschnittes Elberadweg Stiepelse-Darchau kein Wort, vor allem nicht zur landschaftlich wertvollen nördlichen Bleckeder Elbe. Es wird auch nicht begründet, warum gerade dieser Abschnitt des Elberadweges im Vergleich zu anderen hinsichtlich der WKA sensibel sein soll.
Nach Norden und Osten läuft das Elbtal bei Bleckede in die Fläche aus. Die sich bis nah an das Urstromtal der Elbe von Süd nach West ziehenden Höhen prägen die flache Bleckeder Flusslandschaft und machen diese als solche sichtbar erfahrbar. Wer von Norden auf dem alten Bleckeder Sommerdeich oder dem neuen Winterdeich von der Vitiko kommend Richtung Bleckede wandert, hat bereits jetzt das gesamte Windkraft-„Panorama“ von Dahlenburg, Breetze und Süttorf bis hin nach Wendhausen vor Augen. Ähnliches gilt für das Ostufer. Ausschlaggebend ist hier, dass es wenig Sichtbeschränkungen gibt. Vielmehr ist die nahe Horizontlinie des tiefgelegenen Elbtals durch die auf dem benachbarten Höhenzügen gelegenen WKA nach Südosten, Süden und Westen bestimmt und technisch überformt.
Erst nahe vor Bleckede aus Richtung Norden, etwa auf der Höhe des halben Kleinburger Hakens auf dem alten Sommerdeich und kurz vor dem Ortsschild Bleckede auf dem neuen Winterdeich, verschwinden dann die Bestands-WKA hinter der Stadtbebauung und den hohen Bäumen des Schlossparks.
12
200 Meter hohe WKA werden anders als die jetzigen, hingegen auf dem Westufer bis nahe an das Bleckeder Schloss, an den Bleckeder Hafen, auf der Bleckeder Fähre und bei Annäherung von Norden auf dem Wasserwege sichtbar sein und diesen wichtigen Teil des Biosphärenreservats erheblich beeinträchtigen. Ebenso wird sich die Windkraft-Kulisse auf dem gesamten Ostufer nordwärts Richtung Boitzenburg dominant darbieten. Ganz zu schweigen von der Windkraft-Kulisse, die sich vom Aussichtsturm des Schlosses bieten wird.
G) Der Umweltbericht ist bezüglich des Bleckeder Elbtals in einem einer Anlagenhöhe von 200 m. Aus dem näher betrachteten Abschnitt des Elberadwanderwegs sind die bereits vorhandenen Anlagen (rd. 100 m hoch) kaum sichtbar. Im Bereich nördlich von Bleckede sind diese bereits jetzt sichtbar, eine Begrenzung der Anlagenhöhe würde hier nur die sichtbare Anlagenhöhe reduzieren. Die Anlagenhöhe ist jedoch nur ein Wirkfaktor von WEA, daneben sind die Anlagenzahl und die Drehgeschwindigkeit wichtige Wirkfaktoren. Es ist also möglich dass ein Windpark mit größeren Anlagenhöhen insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewirkt als niedrigere Anlagen. Da die Regionalplanung die genannten weiteren Wirkfaktoren jedoch noch nicht kennt, können diese auch nicht sinnvoll bewertet werden. Da der Wirkfaktor Anlagenhöhe in dem Bereich nördlich von Bleckede von geringerer Aussagekraft für die Bewertung der Beeinträchtigung ist, ist die Auswertung hier mit geringerer Intensität erfolgt (nur in den Abbildungen, aber keine textliche Diskussion und Bewertung des Analyseergebnisses).
Der Umweltbericht ist um die Begründung zu ergänzen.

weiteren Punkt lückenhaft: die Funktion des nördlichen Elbe Bleckedes und seines Hafens für die Scharen von erholungssuchenden Spaziergängern und Besuchern werden nicht gewürdigt. Im Vergleich zum Stiepelse-Darchauer Teil des Elberadweges ist dieser nördliche Bleckeder Elbabschnitt der bedeutendere und entscheidendere. Mit dem Ausflugsziel Heisterbusch, dem Sommerdeich entlang des Ufers, dem Kleinburger Haken, dem westlichen Winterdeich um die Alte Elbe, der Vitiko, dem parallele Ostufer ist er „die Promenade“ des Landkreises. Vor allem touristisch ist dieser Bleckeder Elbabschnitt, mit dem Schloß als Ausgangspunkt, zu allen Jahreszeiten ein Magnet, auch in ornithologischer Hinsicht. Über Jahrzehnte wurde der Tourismus in Bleckede und an seinen Elbufern mit hohen Fördermitteln auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen der nahen 200 Meter-WKA auf dieses weit über den Landkreis hinaus bedeutsame Ausflugsziel werden erstaunlicherweise mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn untersucht und abgewogen. Fahrlässig? Unwissentlich? Gezielt?

H) In der für den Umweltbericht typischen sprachlichen Weichzeichnung wird das Problem Landschaft vs. WKA allein für den Bereich Radwanderweg zwischen Darchau und Stiepelse auf das Phänomen Sichtbarkeit ja/nein/mehr oder weniger heruntergeschrumpft. WKA von 200 Meter und mehr an den Standorten Köstorf und Süttorf/ Thomasburg werden die Elblandschaft als Landmarken bis hin nach Radegast und Boitzenburg jenseits der Erheblichkeitsgrenze belasten und die nördliche Bleckeder Elbe zu einem Vorhof gigantischer Industrieanlagen marginalisieren.

i) Die Teilfläche Neetze wurde aus dem vorgehenden RROP-Entwurf gestrichen, um den Abstand zur Elbtalaue zu vergrößern (Umweltbericht S. 112). Köstorf liegt elbnäher als Neetze, dazu näher an mehreren Abschnitten der Elbtalaue und in südlicher/südwest- und südöstlicher Flugrichtung(und umgekehrt) der dort rastenden Vögel. Gänse des Elbbereichs, dies wird regelmäßig um Köstorf beobachtet, nutzen dieses Gebiet großflächig als Nahrungshabitat. Die Fläche Köstorf muß daher ebenfalls herausgenommen werden. Höhere und mehr WKA als die bisherigen würden dieses Nahrungsgebiet zusätzlich einschränken und die Rotorschlaggefahr beträchtlich erhöhen..

J) Die Streichung der Flächen Köstorf und Süttorf-Thomasburg ist hinsichtlich der Belange des Naturparks Elbhöhen-Wendland und des

13

Biosphärenreservats notwendig und sinnvoll. Nur so sind Nahrungshabitate der an der Elbe rastenden Vögel zu bewahren , sind Eigenart, Schönheit und Vielfalt der Bleckeder Elblandschaft wiederherzustellen. Zu letzterem gehört unverwechselbar die bis nah an die Flusslandschaft reichende hohe Geestkante/das Hohe Elbufer mit seinem Naturpark Elbhöhen-Wendland. – Eine höhenbegrenzte Ausweisung, wie lt.

Umweltbericht S. 6 als Ausnahme möglich, würde hier wegen der hinzukommenden Anlagen in Köstorf und Süttorf/Thomasburg das Bleckeder Elbetal und den Naturpark allerdings über das bestehende Maß hinaus schwer beschädigen.
K) Landschaftsschutzgebiete sind in der Regel flächenmäßig so klein, dass sie durch benachbarte WKA immer beeinträchtigt sind. In Bezug auf Naturparke ist perspektivisch festzuhalten, dass sie, da zur Zeit deutschlandweit Windkraft massiv ausgebaut wird, letzte „Reservate“ bleiben müssen, in denen Landschaft windkraftfrei erlebbar ist. Noch ist dies im Naturpark Elbhöhen Wendland weitgehend möglich - trotz bestehender WKA an ihren Rändern . Und so sollte es bleiben. Wozu „Natur“(!)parke, wenn nicht zum Erhalt von traditionellen Kulturlandschaften? Gigantische Industrieanlagen wie WKA sind eben nicht vereinbar mit Kulturlandschaften, die über Vegetationskulturen definiert sind.

Süttorf

ID 3028 Windkraft mit Vernunft Dahlenburg BI

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht thematisiert werden auch – ein planerischer Fehler - die künftig verschiedenen Höhen/Rotorradien/Drehtempi/ Maststärken auf der Köstorfer und der Süttorf/Thomasburger Fläche (Alt- und Neu-Anlagen nebeneinander) und die dadurch verursachte weit über die derzeitige hinausgehende Beunruhigung des Landschaftsbildes	Im Umweltbericht erfolgt eiine Thematisierung dieser Frage	wird teilweise berücksichtigt

Tellmer

ID 3974 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3356** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es ist zunächst einmal, da wir in einer freiheitlichen Demokratie leben, nicht leicht nachvollziehbar, dass mögliche Betreiber von Windkraftanlagen sich auf „privilegierte“ Bauvorhaben berufen können, sofern keine Planungen von zuständigen Instanzen des Nahbereichs durchgeführt wurden / werden. (Landkreis / Gemeinde) Aufgabe der gewählten Volksvertreter ist doch wohl, Schaden abzuwenden und Nutzen der Bevölkerung zu mehren! (gern verweise ich auch auf den Kommentar des örtlichen CDU – Vorsitzenden in der Lopautaler der Ausgabe April 2103, wonach den gewählten Volksvertretern wegen der Komplexität der jeweiligen Materie wohl mehr Vertrauen entgegengebracht werden sollte (Dort Ansatzweise in Form eines dialektischen Besinnungsaufsatzes übermittelt)	Die planungsrechtlich durch das Baugesetzbuch normierte Privilegierung von WEA ist für die Regionalplanung eine Vorgabe und als gegeben hinzunehmen. Insofern kann die Einlassung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert werden. Die Aussagen zum Komentar im Lopautaler werden ebenfalls nicht kommentiert, da nicht Gegenstand der Planung.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3357** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Warum aber werden neue Windkrafträder in der geplanten Dimension vorangetrieben, wenn noch nicht einmal die in der Nordsee bereits aufgestellten Neuen eine Stromzufuhr zum Festland haben und der erzeugte Strom verpufft? (Im Übrigen können diese Windkraftanlagen auch wohl eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen, wie jedenfalls der Welt am Sonntag, Ausgabe vom 24.03.2013, Seite 27, zu entnehmen). Fraglich wäre dann auch noch, wie viele WKA erbaut werden müssen, um ein reguläres Kraftwerk außer Betrieb zu setzen und was es alle Stromabnehmer kostet, weiteren- sicheren Einspeisestrom-, so aus Kohlekraftwerken pp. Vorzuhalten, um z.B. Windflauten auszugleichen, da es ja wohl nur minimale Speicherkapazitäten für erzeugten Strom gibt. Ich wende mich insofern mit dieser Einwendung gegen die bisherige WKA - Planung für den Bereich Diersbüttel / Tellmer und bitte um entspr. Prüfung meiner Vorschläge, auch unter Verweis auf mein bereits mit Datum vom 28.Januar 2013 nach dort übersandtes und vorliegendes Schreiben zum vorstehenden Sachverhalt.	Die Aussagen zur fehlenden Anbindung der WEA in der Nordsee an das Stromnetz und die angeblichen Gefahren für die Schifffahrt, zu überschüssigem Windstrom, zu Kosten für die Verbraucher und zu noch fehlenden Speichermöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber nicht Gegenstand der Planung, bei der es um eine sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von bauplanungsrechtlich nach dem BauGB im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen geht.	

Tellmer

ID **3358** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nicht nachvollziehbar ist, Investoren die Möglichkeit zu geben, sollten keine Vorranggebiete für WKA ausgewiesen werden, überall Windkraftanlagen errichten zu dürfen.	Selbstverständlich können bei einem Verzicht auf planerische Steuerung nicht "überall" WEA errichtet werden, da diese vom Gesetzgeber jedoch als privilegiert im Außenbereich zulässig definiert werden, wären sie nur dort unzulässig, wo tatsächliche Gegebenheiten (Gebäude, Straßen, Gewässer usw.) oder rechtliche (entgegenstehende gesetzliche Normen) dies ausschließen. Dies würde im Landkreis Lüneburg auf einem Vielfachen des jetzt festgelegten Gebietsumfang die Errichtung von WEA ermöglichen, (0,7 %, wie es dem Umfang der im Entwurf festgelegten Gebiete entspricht).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3359** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!! Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 Wie soll verhindert werden, dass die im Nahbereich zu den gigantischen Anlagen wohnende Bevölkerung ohne Gesundheitsschädigung bleibt? Wo sind die entsprechenden Gutachten dahingehend einsehbar? Wie sind entsprechende Gutachten in die bisher als Vorranggebiet vorgesehenen Gebiete in die Vorentscheidungen des Landkreises / der Samtgemeinde Amelinghausen berücksichtigt worden? Inzwischen gibt es Untersuchungen die wohl bestätigen, dass die WKA sensorische und neurologische Störungen der in unmittelbarer Nähe wohnenden verursachen (Second International Meeting on wind Turbine noise im September 2007 in Lyon (Internet – abrufbar: >URL:http://docs.wind-watch.org/wtn2007_abstracts.pdf. Auch Studien über WKA- Syndrom-Erkrankungen , die auch bei weiter entfernten WKA-Anwohnern auftreten (Quelle : wie zuvor) Fraglich ist auch, ob die im BImSchG verankerte Vorsorgeprinzipsbeachtung erfolgt, wobei der Untersuchende Professor (siehe zuvor) ebenso wie die WHO (siehe oben) zu dem Ergebnis kommt, dass im Flachland ein Abstand von 2 Kilometern, im Hügelland von 3,2 Kilometern Mindestabstand zu Wohngebäuden einzuhalten sei! Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten: Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. Unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet. Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“,	Unter Berücksichtigung der dem Plankonzept zugrunde liegenden Kriterien, die in hohem Maße auch den Schutz der Menschen vor unzumutbaren Lärmbelästigungen beinhalten, wird am Vorranggebiet festgehalten. Ein differenzierter Abstand zu unterschiedlichen Wohnnutzungskategorien ist planungsrechtlich gerechtfertigt und allgemein üblich. Auf der Zulassungsebene wird konkret geprüft, ob die gesetzlichen Grenzwerte der TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohnobjekten eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet.

Tellmer

ID **3361** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie der Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 zu entnehmen, ist auch bei Wendhausen ein Windpark rund 800 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt geplant. Gem. Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist der von dieser Weltorganisation geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauungen, übrigens unabhängig von der Verletzung dieser Abstände abschätzig gegen dortige Bewohner wohl mit ins Spiel gebrachte Planungen mit : „Streusiedlungen, wie sie zwischen Diersbüttel und Tellmer bestehen….“, unantastbar!! Wie soll das denn dann bei der / den hier geplanten Anlage / n eingehalten werden? Bei Ansicht des durch den Landkreis vorgesehenen Vorranggebietes mit dem Bildnis der Kreisrätin Scherf vom 13.03.2013 in der „Lünepost“ vorgesehenen Vorrangflächen beträgt der Abstand zur Wohnbebauung ja wohl weniger als 800 Meter. Und: Warum muß gemäß Landeszeitung vom 28./ 29.03.2013 (hier: Gebiet Reinstorf) der Abstand zwischen 2 Anlagen den Mindestabstand von 3 Kilometern betragen? Was sind die nicht genannten Gründe? Gesundheitsgefahren der dort Wohnenden Menschen? Und: Welchen Nutzen haben die im Nahbereich zu den geplanten gigantischen Windrädern Lebenden von dem Betrieb? So werden wir als in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende dann zusehen können, wie die genau in diesem Bereich befindliche Vogelfluglinie die hier zu ihren Winterquartieren bzw. zum Frühjahr zu ihren Sommerquartieren ziehenden Vögel, in der Hauptsache: Kraniche, Enten, Gänse, Störche durch die Windkraftanlagen zerfetzt werden könnten!! Gern verweise ich dazu auf die Internetbeiträge unter http://www.youtube.com/watch?v=zkbU1tS UQc&NR=1, ebenfalls auf http://tinyurl.com/360xht2 u.a. von Dr. Friedrich Buer . Wie ist das berücksichtigt, um die Zugvögel nicht in Massen bei ihrem Durchzug zu o.benannten Zeiträumen massenhaft zu töten? Und ist das entsprechend berücksichtigt worden bei der Planung?	Die vorgebrachten Fragen werden zur Kenntnis genommen, sie sind soweit für den RROP relevant im Umweltbericht beantwortet. Neue Erkenntnisse bzw. Informationen wurden nicht vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3362** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Festzuhalten ist im Übrigen, dass selbst an unserem Haus Fledermäuse leben, also hier ja wohl Fledermäuse auch ihren Nachwuchs großziehen. Sollen auch diese Tiere durch die Aufstellung der gigantischen Windkraftanlagen Schaden nehmen / aussterben?	Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko, das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3363** **Beh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hiermit wende ich mich gegen die Planung des Landkreises Lüneburg gegen den geplanten Windkraftanlagenstandort zwischen Diersbüttel und Tellmer in der Gemeinde Rehlingen Da dieser Abstand aber nicht eingehalten werden kann, möchte ich, nach Studium von Lagekarten der im Gebiet Diersbüttel / Tellmer vorgesehenen Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension folgenden Vorschlag unterbreiten: Wenn schon östlich bzw. südöstlich von Amelinghausen Windkraftanlagen geplant werden, dann sollte, unter Berücksichtigung der u.a. WHO – Vorgaben die Planung sich auf das Gebiet östlich von Amelinghausen beziehen. Hier schlage ich als Standort ziemlich genau die Mitte zwischen dem äußersten Rand der Orte Amelinghausen und Tellmer , also genau in der Mitte zwischen diesen beiden Ortschaften vor. Dann sind auch die gem. Who pp. unantastbaren Mindestabstände zu Wohnhäusern, wohl selbst bei Hügellage, gewährleistet. Alternativ, ohne Wissen um die Genehmigungsregularien, wäre auch an der Kreisgrenze südlich von Bockum, in Nähe des zum Landkreis Uelzen gehörenden Gebietes um den „Töpferturm“, noch auf Gebiet des Landkreises Lüneburg, ggf. die Errichtung möglich. Auch dort wäre der Abstand zu bebauten Siedlungen gewährleistet. Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden? Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.	Zu "Vorgaben der WHO zu Abständen zu WEA: Vorgaben der WHO sind trotz entsprechender Recherche nicht bekannt. Im Übrigen kann die WHO lediglich fachliche Empfehlungen aussprechen, die nur bindend werden, soweit sie Eingang in europäisches oder nationales Recht finden. Zum Standortvorschlag: Die Fläche erfüllt aus folgenden Gründen nicht die der Planung zugrunde gelegten Kriterien: - vollständig von Wald umgeben bzw. mehrere Waldinseln, - im östlichen Bereich LSG festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines erforderlichen Abstands von 100 m zum Wald bleibt nur eine Potenzialfläche übrig, die bei ca. 3 ha möglicher Fläche bei weitem nicht die Mindestgröße von 30 ha erreicht.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3364 Beh

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wie auf einer Anwohnerversammlung in Tellmer im April zu erfahren von den dort Vortragenden hinsichtlich der geplanten WKA , ist es im Nachbarkreis Uelzen möglich, die WKA auch unmittelbar an Waldränder u bauen. Warum soll eine derartige Standortauswahl nicht auch im Landkreis Lüneburg möglich sein und damit mehr Spielraum für Abstände zu Wohnhäusern möglich werden? Im Übrigen scheint Bayern mal wieder Vorreiter hinsichtlich WKA – Standorten zu sein, das jedenfalls kann der Fränkischen Landeszeitung vom 07.September 2011 entnommen werden. Demnach werden in Bayern Windkraftanlagen mitten im Wald gebaut. Der Bayerische Umweltminister Söder kündigte im Übrigen schon zu o.g. Zeitpunkt weitere 1000 WKA in Bayern, vorzugsweise in Wäldern an.	Der Abstand zum Wald dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Nach den geltenden Richtwerten für Abstände zu Siedlungen sind die vorgesehenen Abstände ausreichend . Der grundsätzliche Ausschluss des Waldes für die Errichtung von WEA ist auf Landesebene im landesraumordnungsprogramm (LROP) geregelt, der Landkreis sieht ausweislich der Begründung zum Entwurf keine Veranlassung, diese Vorgaben des LROP zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 2389 Betzendorf, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Gemeinde Betzendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2013 über die Planungen zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms beraten und trägt die Ausweisung der Potenzialfläche Tellmer insbesondere auch im Hinblick auf die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Freihaltung aller anderen Teile des Gemeindegebietes einstimmig mit. Die Gemeinde Betzendorf hält es für erforderlich, die Windenergienutzung in der Potenzialfläche weiter zu steuern und hat die Verwaltung beauftragt, die mit der planenden Gesellschaft begonnenen Gespräche über den Abschluss eines Durchführungsvertrages und die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans fortzuführen. Der Durchführungsvertrag als Grundlagenvertrag soll bald möglichst abgeschlossen werden. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll dann in enger zeitlicher und sachlicher Abstimmung mit den Vorhabenträgern erst nach weiterer Konkretisierung des Vorhabens durchgeführt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat der Gemeinde das Vorranggebiet "Tellmer" mitträgt und beabsichtigt, einen die Regionalplanung konkretisierenden B-Plan aufzustellen und ergänzend dazu einen Durchführungsvertrag abzuschließen. Ein B-Plan mit Durchführungsvertrag ist zulässig, soweit er das Ziel der Raumordnung nicht unterläuft. Die Errichtung von WEA am Standort muss wirtschaftlich darstellbar sein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID 4017 Bundesministrium für Verteidigung

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2.Des Weiteren befinden sich das Vorranggebiet Tellmer in direkter Nähe zu einer Hubschraubertiefflugstrecke des fliegenden Verbandes in Faßberg. Hier kann es zu Einschränkungen und/oder Ablehnungen kommen.	Wird im nachfolgenden Zulassungsverfahren näher geprüft.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID 3340 Frä

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer - aufmerksam machen. G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen. Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe. Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck! Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei eventueller Weiterführung des Vorhabens.	Der Hinweis auf den Campingplatz wird zur Kenntnis genommen. Für die Planaussagen besteht allerdings aufgrund der großen Entfernung dieses Platze zur geplanteen Vorrangfläche hat dieser allerdings keine Relevanz, denn die Ausagen des Umweltberichts beziehen sich jeweils nur auf diejenige Umgebung, die im Wirkbereich der Vorrangfläche liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3341** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer - aufmerksam machen. G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen. Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe. Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck! Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei eventueller Weiterführung des Vorhabens.	Im Zuge der Änderung des RROP 2010 wurden auch die Festsetzungen einer "Besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" (Planzeichen "E") überprüft und teilweise neu festgelegt. Dass Glüsingen diese Festlegung erhalten sollte, wurde seinerzeit im Rahmen der Beteiligung weder von den berührten Kommunen noch von Privaten vorgetragen. Zwar beseitzt Glüsingen, wie der Stellungnehmer richtiger Weise vorträgt, einen Campingplatz, dieser hat jedoch nicht die Bedeutung, die eine Festlegung als "E" rechtfertigen würde. Hierfür müsste eine reichhaltigere Aussattung mit Erholungseinrichtungen vorhanden sein. Im Übrigen würde auch das Prädikat "E" nicht dazu führen, Abstände zu Windenergieanlagen entsprechend zu vergrößern, denn dies stellt kein Kriterium des Plankonzepts dar und soll auch nicht zusätzlich eingeführt werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Campingplatz ca. 2850 m vom äußersten Rand des geplanten Vorrawnggebietes "Tellmer" entfernt liegt. Eine Beeinträchtigung kann daher nicht erkannt werden	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3342** **Frä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich möchte Sie auf einen Fehler im Text und in den zeichnerischen Darstellungen - sowohl Gesamtplan des Landkreises wie auch Umgebungsplan für den vorgesehenen Standort bei Tellmer - aufmerksam machen. G l ü s i n g e n ist bereits seit 1919 ein Erholungsort für Feriengäste. Gegründet wurde damals hier das Vegetarische Ferienheim Glüsingen, mit Zeltplatz. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde es fortgeführt, und heißt seitdem Zelt- und Campingplatz Lichtheideheim Glüsingen. Auch im schriftlichen Teil ist der Text unzutreffend: Es heißt dort: "Spezielle erholungsbezogene Infrastruktur ist nicht vorhanden". Den Glüsinger Zelt- und Campingplatz scheint man übersehen zu haben! Auf dem Plan für Standort Tellmer ist der Platz übrigens zu erkennen, in kaltgrüner Farbe. Aber für Glüsingen fehlt die Kennzeichnung für Erholung, das E im Dreieck! Ich bitte um Berichtigung der Planungsunterlagen und entsprechende Berücksichtigung bei eventueller Weiterführung des Vorhabens.	Das RROP stellt für den Ort keinen regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt dar. Die benannte Erholungseinrichtung ist rd. 2 km von dem Vorranggebiet entfernt, die Beeinträchtigung durch die WEA daher nicht so erheblich oder übermäßig, dass sich die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung, die gem. § 35 BauGB priviligiert ist, verbieten würde.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 4217 juwi

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ebenfalls in der Samtgemeinde Amelingshausen gelegen, befindet sich das Windvorranggebiet Tellmer, welches durch die Kreisstraße K 8 als Zuwegung erschlossen ist. Die Fläche eignet sich ebenfalls sehr gut für die Windenergienutzung und wird von juwi unterstützt. Die im Umweltbericht vorgebrachten möglichen Einschränkungen und Bedenken sind ggf. mittels Standortoptimierung und Standortanpassung zu entkräften und zu minimieren. Durch Windenergieanlagen hervorgerufene Beeinträchtigungen lassen sich mittels Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Somit steht einer Ausweisung eines Windvorranggebiets an dieser Stelle nichts entgegen, da alle Schutzabstände gewahrt werden. Eine Ausweisung dieser Fläche ist im Sinne einer dezentralen Energieversorgung und unterstützt den Landkreis Lüneburg auf dem Weg zu einer autarken Energieversorgung.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID 2608 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 2613 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3336 LENPower GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Kriterium „Bundes-, Landes-, Kreisstraßen (200 m Abstand)“ ist steht einer Ausweisung als Vorranggebiet nicht entgegen, was die nicht konsequente Anwendung dieses Kriteriums bei den Vorranggebieten Tellmer und Raven dokumentiert. Die Darstellung verdeutlicht, dass dem Eignungsgebiet Amelinghausen mit einer Gesamtbewertung von 7 eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie bescheinigt werden kann, die mit ausgewählten bzw. vorgesehenen Vorranggebieten vergleichbar ist, wie z.B. Tellmer mit einer Gesamtbewertung von 6.	Das 3km-Abstandskriterium wird beibehalten. Schon allein daran scheitert die Festlegung eines Vorranggebietes im Bereich Diersbüttel. Entgegen der Aussage des Stellungnehmers verbleibt aber nach Zugrundlegung aller gewählter Kriterien nur noch eine Eignungsfläche von ca. 16 ha und damit deutlich weniger als die Mindestgröße von 30 ha.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3933 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Wir sind eine geschlossene Siedlung mit einer Grundfläche von ca. 2 Hektar und 7 Wohnhäusern und über 20 Bewohnern (10 % von Tellmer). Wir erwarten, dass die WKA mindestens 800 - 1000 Meter von unseren Häusern entfernt aufgestellt werden, d. h. eine Gleichbehandlung mit den Bewohnern der OT Tellmer.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3934 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID 3935 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der Geräuschpegel von den 3 WKA je 40 dB kann man tagsüber wohl akzeptieren, aber nicht in der Nacht. Ständige Geräusche würden unsere Lebensqualität stark mindern und den einen oder anderen Bewohner sogar krank machen. Auch der Anblick solcher Riesen und der Schattenwurf sind sicher nervend.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID 3936 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass unsere Grundstücke + Häuser durch die WKA in so großer Nähe - bedenkt man die Höhe von fast 200 Metern - im Wert gemindert werden, und wer zahlt uns den Ausgleich?	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertvedrlust in keiner Weise belegt.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3937 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme

Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegend verschandelt werden soll?
Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird,darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Im Übrigen kommen im Landkreis Lüneburg in Verbindung mit anderen anzuwendenden Ausschlusskriterien nurwenig Flächen für WEA an Autobahnen oder Industriegebieten in Betracht, und wo dies der Fall ist, wird auch ein Vorranggebiet festgelegt (so bei Bardowick).

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID 3938 Rosengarten Anwohner (12 Unterstützer)

Stellungnahme

Wie Sie sicher wissen, setzt unsere Samtgemeinde auf Tourismus. Der Bau solcher gewaltigen Anlagen ist kontraproduktiv. Eines ist uns allerdings unklar, warum eine so schöne landschaftliche Gegen verschandelt werden soll?
Es gibt genügend unbewohnte Flächen an Autobahnen oder Industriegebieten, die sich besser eignen würden.

Abwägungsvorschlag Begründung

Nach den vom Landkreis nach Abwägung aller Belange, auch denen des Landschaftsschutzes und des Tourismus, ausgewählten Kriterien eignet sich das Vorranggebiet "Tellmer" für die Windenergie.
Es soll allerdings nunmehr pauschal für alle Vorranggebiete eine Maximalhöhe von 200 m festgelegt werden.
Geeignete unbewohnte Flächen an Autobahnern und Industriegebieten stehen im Landkreis Luneburg kaum zur Verfügung, wo sie unter Berücksichtigung der übrigen Ausschlusskriterien in Betracht kommen, wurden sie auch festgelegt.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3345** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nachweislich kann bei uns am Haus (Nebengebäude) auch eine große Fledermauskolonie beobachtet werden. Meine Familie und ich wohnen in Tellmer und sind somit nicht unmittelbar von den Windräder betroffen . Aber die von uns beobachteten oben genannten Vorkommisse der Vogelflüge und Fledermäuse sind unserer Meinung nach durch die Windräder in großer Gefahr. Ich möchte nochmal dringend auf die Umstände hinweisen und auf dieses Gebiet als Vorrangfläche zu verzichten .	Die vorgebrachten Aussagen zu Vögeln sind nicht ausreichend konkret um aus diesen Änderungen an der Planung abzuleiten. .Generell kann erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. :Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3348** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage lt. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter…) nur 500 m, sehr merkwürdig. Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3349** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage lt. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter…) nur 500 m, sehr merkwürdig. Abschließend bleibt unsererseits festzuhalten, dass bei der Festlegung des Vorranggebietes Tellmer wenig Wert auf das „Schutzgut Mensch", insbesondere auf das „Schutzgut Splittermensch" gelegt wurde, sondern anscheinend mehr auf die zukünftige Einkommensentwicklung der vom geplanten Standort betroffenen Grundeigentümer.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3350** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage It. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter…) nur 500 m, sehr merkwürdig.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3351** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der Festlegung des Vorranggebiets Tellmer haben sie gegen ihrer eigenen Aussage lt. Entwurf -dem Schutzgut Mensch ist ein hohes Gewicht beizumessen- verstoßen. Ihre pflichtgemäße, planerische Ermessensentscheidung zur Festlegung an diesem Standort, ist auf Grund der Entfernungen (500 m) zu einem großen Teil (ca. 10 %) der Bevölkerung von Tellmer, Rosengarten, wie auch der Bevölkerung der Diersbüttler Siedlung (geschätzt 20 %), falsch. Gemäß Anlage a) lässt sich innerhalb der Gemeinde Betzendorf, zwischen den Orten Tellmer und Betzendorf ein Gebiet finden, welches ca. 1 km von dem nächsten Einwohner der beiden Dörfer entfernt ist, und somit nicht so stark in die Schutzbelange der nächsten Einwohner eingreift. Ihre Begründung auf Seite 26 (Entwurf) zu den Abständen zu so genannten Splittersiedlungen ist tlw. falsch. Die so genannte Splittersiedlung Rosengarten besteht, entgegen ihrer Aussage nur aus reiner Wohnbebauung. Anzuzweifeln bleibt auch die Aussage -es sind nur wenige Menschen betroffen-. In wieweit der unbestimmte Rechtsbegriff „Splittersiedlung" und die damit verbundenen kurzen Abstände zu Windenergieanlagen einer gerichtlichen Überprüfung standhält, bleibt abzuwarten. Insgesamt erscheint die Festlegung von Mindestabständen recht willkürlich getroffen. Z. B. sind zu Campingplätzen 800 m einzuhalten, zu dauerhaft bewohnten Wohnsiedlungen (Splitter…) nur 500 m, sehr merkwürdig.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Im übrigen wurde die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte überprüft. Für den Standort Tellmer ergeben sich heraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3352** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen. Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?	Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt. Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3353** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren ist die vorhandene Stromleitung westlich der Kreisstraße 8 (K 8) in den Planungen nicht berücksichtigt. Wäre diese Leitung berücksichtigt, würde der 500 m Abstand überschritten. Es wären dann zwei Standorte die so nicht zulässig wären, da sie dann nicht visuell zu einem Standort zusammengefasst werden dürfen. Unstimmig, auf Grund des vorgelegten Kartenmaterials (Anlage b) im Bereich des Vorrangebietes Tellmer ist die Grenze des westlich der K 8 vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (LSG) Ist die Abgrenzung des LSG im Jahre 2011 verändert worden? Wenn ja, stellt sich die Frage warum?	Planungsrelvant sich nur Stromleitungen von 110 kV und darüber, um eine solche handelt es sich hier nicht., deshalb führt diese Tatscahe auch nicht zu einer Reduzierung des Flächenumfangs. Dennoch wird im Zulassungsverfahren dies Leitung selbstverständlich berücksichtigt. Die Planung berücksichtigt das 2011 dort so festgesetzte Landschaftsschutzgebiet. Dieses ist Ausschlusskriterium, das Vorranggebiet liegt deshalb vollständig außerhalb dieses Schutzgebietes. Es ist seinerzeit nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter intensiver Beteiligung der Bürger so vom Kreistag beschlossen worden mit u.a. dem Inhalt, dass WEA dort nicht zulässig sind. Insofern musste diese Schutzkategorie als sog. "hartes" Ausschlusskriterium angewendet werden. Die Gründe für die Festsetzung als LSG sind in diesem Verfahren ausführlich dargelegt worden, stehen hier aber nicht mehr zur Disposition.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3563** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht. Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3564** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Mensch wird offenkundig missachtet, denn das nächste Wohngebäudeliegt nur 500 m vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ein derart geringer Abstand ist keinesfalls unvermeidbar, denn im Landkreis Lüneburg gibt es genügend Flächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung. Die Notwendigkeit, die Fläche bei Tellmer auszuwählen, besteht offenkundig nicht. Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt. Ich erhebe Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen bei Tellmer, da ich gerade nach den ausgelegten Planungsunterlagen von einer relevanten Verletzung der Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie von wirtschaftlichen Schäden in Form von Einkommens- und Wertverlusten ausgehen muss. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie die wirtschaftliche Situation vieler Personen im Umfeld der potenziellen Windkraftanlagen hat Vorrang vor dem Ausbau der Windenergienutzung bei Tellmer und den wirtschaftlichen Interessen etwaiger Investoren. Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden. Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore-Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung.	Schutzgut Mensch Das Schutzgut Mensch wird insbesondere durch die Abstandsregelungen zu Wohnflächen im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept berücksichtigt. Der Abstand zur Wohnbebauung ist nur ein in die Abwägung einzustellendes Kriterium für die Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch in der Abwägung. Ausweislich des Ergebnisses des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ist Tellmer im vergleich zu vielen anderen Flächen besser für die Festlegung eines Vorranggebietes geeignet. Keine WEA wegen Landschaftsbild Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des	wird nicht berücksichtigt

Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen.
Wie wertvoll der dortige Landschaftsraum ist, beispielsweise das teilweise als Naturwaldreservat geschützte Landschaftsschutzgebiet Süsing, wurde jüngst in der Lünepost-Ausgabe vom 4./5.05.2013 dokumentiert: in der Nähe von Diersbüttel wurde der erste Wolf im Landkreis Lüneburg gesichtet. Nach der Berner Konvention von 1979 steht der Wolf seit 1990 im vereinigten Deutschland unter Naturschutz, er unterliegt nicht dem Jagdrecht. Der Wolf ist dem Anhang A der EU-Artenschutz-verordnung von 1997 (VO (G) 338/97) zuzuordnen und damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG § 10 Abs.2 Nr.11 a) eine streng geschützte Art. Darüber hinaus zählt er auch nach EU-Recht im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie seit 1992 (Anhang IV der RL 92/43/EWG FFH RL) als prioritäre Art, für die Schutzgebiete auszuweisen sind. Damit ist es aber unvereinbar, in einen nur gering belasteten Lebensraum dieser Tierart erstmals eine massive Technisierung zu genehmigen.
Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art. Im Übrigen übt das potenzielle Vorranggebiet einen zerschneidenden Einfluss auf den Lebensraum von Tierarten aus, insbesondere Rotwild, die auf ein zusammenhängendes Waldgebiet von der Raubkammer über den Süsing bis zur Göhrde angewiesen sind. Diese Besonderheit verkennt das potenzielle Vorranggebiet bei Tellmer.

Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.

Insofern weise ich beispielhaft
auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend:

Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.

Fernsicht
Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten. Gleiches gilt für dien Kalkberg in Lüneburt der rd. 17 km entfernt ist.

Abschichtung von Vogelkartierungen
Es wurde eine Übersichtkartierung durchgeführt und im Beteiligungsverfahren weitere Informationen eingereicht. Es sind für die Beurteilung ob sich die Windenergienutzung in dem Gebiet tatsächlich wird durchsetzen können aus reichend Informationen vorhanden. Da über den Artenschutz abschließend erst in der Zulassung entschieden wird, ist diese Beurteilungstiefe für den RROP ausreichend.

Wolf
Der Lebensraum des einzeln vorkommenden Wolfs ist durch WEA nicht erheblich Beeinträchtigt. Das die Ackerflächen zu den essenziellen Lebensräumen zu zählen sind ist sehr unwahrscheinlich. Eine Meidung von WEA durch Wölfe ist bisher nicht bekannt.

Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"
Das Bündnis ist eine Initiative zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes, durch die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes in der Abwägung wird der Initiative entsprochen.

Instalierte Windenergieleistung
Die Instalierte Windleistung in anderen Bundesländern ist für die Beurteilung ob der Windenergienutzung substanziel Raum gegeben wirtd (volge der Priorisierung der Nutzung in § 35 BauGB) nicht entscheidungsrelevant. Eine den "normalen" Umfang an Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht unverhältnismäßig überschreitende Beeinträchtigung kann der Priorisierung nach § 35 BauGB nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist hier nicht erneut durch die Gemeinde vorgebracht. Die Gemeinde wurde selbst im

4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung.
• • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der
Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf
örtlich aufgezeigt werden.
• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.
• • Der Süsing wird als eines der letzten geschlossenen Einstandsgebiete für Rotwild
gefährdet. Mit einer Durchschneidung des Süsings würde der Wechsel des Wildes zwischen Göhrde, Süsing und Raubkammer unterbrochen.
• Der Bestand des Süsings ist in detailierten floristischen und faunistischen Untersuchungen
einschließlich der Wechselwirkungen zu anderen Lebensbereichen zu dokumentieren
5. Südwestlich Glüsingens liegt ein bedeutendes Quellgebiet als einer der Quellbereiche des
weiterführenden Stegenbaches (FFH-Gebiet). Die Auswirkung der Planung auf diesen Belang
sind zu untersuchen und darzulegen.
6. Das Watermoor im Bereich Tellmer ist als sensibler Sumpfbereich mit den dort beheimateten Arten und Lebensgemeinschaften zu untersuchen und zu schützen.
Die Gemeinde Betzendorf bringt sehr deutlich die Einzigartigkeit und die Bedeutung des hier interessierenden Naturraumes zum Ausdruck. Dieser wurde über Jahrhunderte geachtet, so dass er über viele Generationen bis in die Gegenwart erhalten blieb. Der Landkreis Lüneburg hat sich mit seinem bereits genannten Beschluss vom 5.03.2012 zum Schutz dieses Erbes verpflichtet. Die massive Beeinträchtigung oder gar Zerstörung dieser Umwelt mit der Begründung, die Umwelt durch Stromerzeugung mittels Windkraft schützen zu wollen, ist offenkundig in sich selbst widersprüchlich.

Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

Private Belange
Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.

Tellmer

ID **3565** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Dass in Großbritannien 3000 m Abstand vorgeschrieben seien, trifft lt. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Stand August 2013, nicht zu:" In Großbritannien gibt es bis heute keinen gesetzlichen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung. ... Der letzte Vorstoß im dortigen Unterhaus erfolgte in der Sitzungsperiode 2012-2013 unter dem Titel Wind Turbines (Minimum Distance from Residential Premises) Bill. Am 14.05.2012 fand im Oberhaus die erste Gesetzeslesung statt, was den ersten von insgesamt zehn förmlichen Gesetzgebungsschritten darstellt. Seitdem ruht das Vorhaben. Eine gesetzliche Regelung existiert in Großbritannien somit bis heute nicht." Die Aussage zu angeblichen Abstandsregelungen in den USA stützt sich offenbar auf die - in keiner Weise belastbare - Untersuchung von Nina Pierpont Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3566** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zur Untersuchung Pierpont: Eine Studie, die auf 38 Probanden (die sich alle selbst als „WKA-Geschädigte“ bezeichnen) aus 10 Familien basiert, kann nicht den Anspruch erheben, statistisch relevant zu sein. Eine vom US-Bundesstaat Massachusetts eingesetzte unabhängige Expertengruppe kommt zu folgendem Ergebnis: „Die Experten sehen kein Anzeichen dafür, dass der von Windturbinen abgegebene Schall oder Infraschall direkte schädliche Wirkung auf Menschen in Wohndistanz hat. … Studien, die das Gegenteil behaupten, sind wissenschaftlich kaum haltbar. Insbesondere die von den Windturbinengegnern oft unkritisch zitierte amerikanische Autorin Nina Pierpont erfährt seitens der sieben Weisen [Anm. Popp: Mitglieder der Expertengruppe] ein hartes Verdikt. … Einen Kausalzusammenhang der beschriebenen Gesundheitsprobleme zu den Windturbinen herzustellen, sei aufgrund des gewählten Vorgehens „unmöglich“. Das Expertengremium kritisiert insbesondere die Auswahl der Probanden für Pierponts Untersu-chung: Es nahmen ausschließlich Personen teil, die Symptome wie Angst, Konzentrationsmangel und Reizbarkeit aufwiesen und gleichzeitig in der Nähe von Windturbinen wohnten. Vergleichsgruppen in weiter Distanz zu Windparks gab es nicht. Umgekehrt wurden gesunde Personen in der Nähe von Anlagen außer Acht gelassen. Zudem wurden die Symptome nicht von medizinischem Fachpersonal diagnostiziert, sondern basieren auf Beschreibungen der Betroffenen selbst. Es wurde auch nicht erhoben, wie groß die Distanzen der Windenergieanlagen zu den Wohnhäusern der Betroffenen sind. Die Evidenz der Studie sei deshalb „per se schwach“. In Wissenschafts-kreisen sind das starke Worte.“ Quelle: http://www.ee-news.ch/de/article/print/24343) Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt,	wird nicht berücksichtigt

das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Tellmer

ID **3567** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer einer Hofstelle in Glüsingen (Gemeinde Betzendorf), die sich seit über vierhundert Jahren in Familienbesitz befindet. Ich habe dort erhebliche Investitionen vorgenommen und das Objekt vermietet. Glüsingen liegt rd. 3 km vom potenziellen Vorranggebiet entfernt.^ Es findet in den Planungsunterlagen keine ernsthafte Auseinandersetzung mit gesundheitlichen Schäden durch Lärm und Infraschall statt, insofern wird der Eindruck verharmlosender Behauptungen erweckt. Die Fortschreibung von entsprechenden Vorschriften an die heutige Realität, insbesondere der TA Lärm, bleibt völlig unbeachtet. Mithin werden absehbare Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung negiert. In den Planungsunterlagen ist nicht dokumentiert, dass die im Gebiet bei Tellmer möglichen Windkraftanlagen von beliebiger Höhe nach heutigen Erkenntnissen tatsächlich keine gesundheitlichen Schäden verursachen. Wenn es insofern an belastbaren Erfahrungen mangeln sollte, dürfen solche Windkraftanlagen nicht errichtet werden. Gegenwärtig besteht die einzige Möglichkeit zum Schutz vor Lärm und Infraschall darin, einen ausreichenden Mindestabstand von der Wohnbebauung einzuhalten. So sind in den USA 2.500 m und in Großbritannien 3.000 m vorgeschrieben. Danach darf das Gebiet bei Tellmer wegen deutlicher Unterschreitung der anerkannten Mindestabstände nicht als Vorrangfläche ausgewiesen werden.	Abstände von 2,5 oder 3km zu - wie gefordert - allen Wohnhäusern sind völlig unangemessen und im Hinblick auf einen hinreichenden Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Schattenwurf unnötig. So zeigt eine niedersachsenweite Übersicht, dass keine Raumordnungsbehörde solche Abstandkriterien zugrunde legt. Vielmehr gehen die der Planung des Landkreises Lüneburg zugrunde gelegten Abstände von 1000 m zu Wohngebieten sehr deutlich über die nach der gültigen Norm der TA Lärm zur erforderlichen Abstände hinaus, es handelt sich also um Vorsorgewerte. Dies gilt auch für den einzuhaltende Abstand zu Mischgebieten von 800 m. Diese Norm fordert am Immissionsort - also am Wohngebäude - die Einhaltung von höchstzulässigen Lärmwerten von 55dB(A) tags/40 dB(A) nachts in Wohngebieten und von 60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts in Mischgebieten. Diese Immissionspegel werden, wie eine vom Plangeber beauftragte Studie durch das Büro "Lärmkontor" ergeben hat, bei weitem weder in Wohngebieten noch in Mischgebieten erreicht. Im Allgemeinen werden unter Berücksichtigung einer realistischer Weise zu erwartenden Anlagenmenge und -konstellation in deutlich unter 500m Entfernung die jeweiligen - ungünstigeren - nächtlichen Grenzwerte für Wohngebiete und in etwa 300m die Grenzwerte für Mischgebiete eingehalten, variierend nach Anzahl der Anlagen, Windrichtung, Schallhindernissen und Topografie. Auch die Normen für die höchst zulässige astronomisch mögliche Beeinträchtigungszeit durch Schattenwurf (30 min. Minuten pro Tag/30 Std. pro Jahr) werden bei den gewählten Abständen zu Wohn- und Mischgebieten im Allgemeinen nicht erreicht. Sollte diese Norm in besonderen Einzelfällen überschritten werden, wird dies im Rahmen der nachfolgend notwendigen Anlagengenehmigung berücksichtigt und ggf. wird die Genehmigung mit der Nebenbestimmung erteilt, einen automatischen Abschaltmechanismus zu installieren. Wollte man die geforderten Abstände zugrunde legen, so hätte dies, übertragen auf den gesamten Planungsraum, zur Folge, dass bei Anwendung aller Kriterien nirgends mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Ein solches "Plankonzept" wäre eine reine Verhinderungsplanung und daher nicht zulässig.	wird nicht berücksichtigt

Weiterhin ist anzumerken, dass eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 200m festgelegt wird.

Tellmer

ID **3568** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Schutzgut Umwelt wird erkennbar verletzt, denn hier soll auf einer der höchsten Flächen im Landkreis Lüneburg (100 m über NN) ein nur gering belasteter Landschaftsraum im Naturpark Lüneburger Heide massiv technisiert und das Landschaftbild weithin radikal umgewandelt werden. Nach dem Stand der Planung ist es möglich, dass bei Tellmer Anlagen aus dem Offshore-Bereich mit mehr als 200 m Höhe errichtet werden, so dass insgesamt 300 m überschritten werden. Der Wilseder Berg mit 169 m und der Kalkberg mit 56 m erscheinen demgegenüber als geradezu klein. Die Anlagen bei Tellmer werden weithin sichtbar sein, auch vom Wilseder Berg beim Blick über den Totengrund. Die Planung selbst geht von einer visuellen Überprägung aus und räumt ein, dass die Fernwirkung erheblich sein wird und dass die dortigen Anlagen alle anderen in der Horizontlinie überragen werden. Für diese massive Veränderung des Landschaftsbilds gibt es keine Rechtfertigung. Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.	Fernsicht Der angeführte Aussichtpunkt ist von regionaler Bedeutung, das vorgesehene Vorranggebiet ist jedoch rd. 24 km von dem Wilseder Berg entfernt, so das die Anlagen nur bei sehr guter Fernsicht zu sehen sind und die Anlagen nehmen nur noch einen sehr kleinen Teil des Gesichtsfeldes ein. Es ist weder eine übermäßige noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Wilseder Bergs zu erwarten. Private Belange Die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend. Die übrigen Bedenken werden zur kenntnis genommen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3569** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen. mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind: Kraniche nutzen insbesondere die Feldmark östlich von Tellmer und den angrenzenden Süsing als Rast-, Sammel- und auch als Brutplatz. Gerade im Frühjahr und Herbst sind dort sehr viele Tiere zu beobachten, die besonders aus Richtung der potenziellen Vorrangfläche einfliegen, so dass zwangsläufig Kollisionen mit Windkraftanlagen zu erwarten sind. Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG eine streng geschützte Art und inAnhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Der Rotmilan ist wenigstens in Form von zwei Paaren bei Tellmer anzutreffen. Ganz aktuell (LZ vom 10.05.2013): Der Landkreis will mit einer Schwalben-Aktion aktiv zum Artenschutz beitragen. In Tellmer gibt es natürlich auch Schwalben. Mit dem angestrebten Schutz dieser Tierart dürfte die Ausweisung der Windkraftanlagen-Fläche bei Tellmer nicht vereinbar sein. Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden. Insofern weise ich beispielhaft auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend: 4. Flora und Fauna des Süsings haben mindestens landesweite Bedeutung. • • Im Bereich des Süsings südöstlich des Hofes Hohenesch hat seit Jahrzehnten der Schwarzstorch seinen bevorzugten Lebensraum. Die Vorkommen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt, können sonst aber auch über die Gemeinde Betzendorf	Liegen die angegebenen Hinweis auf Artvorkommen im LK vor? Jäkel fragen.	

örtlich aufgezeigt werden.
• • Im Bereich des Süsings zwischen Oechtringen und Hanstedt haben seit vielen Jahren
u.a. mehrere Kranichpaare, der Mittelspecht, der Rauhfußkauz und der Kleinspecht ihren Lebensraum. Weit verbreitet sind aber auch der Sperlingskauz, Grün- und Schwarzspecht.

Tellmer

ID **3570** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Planung erwartet eine relevante Beeinträchtigung und hält eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten der Ökotone für nicht ausgeschlossen. Vorliegende Hinweise auf Rotmilan und Kranich sollen erst noch geprüft werden. Die Darstellung, dass geschützte Tierarten wie Fledermäuse und Schwarzstorch, die unstreitig in der Nähe des potenziellen Vorranggebietes vorkommen, nicht beeinträchtigt werden, stellt eine bloße Behauptung dar. Hier fehlen tatsächliche Untersuchungen. Zudem würde sich der Landkreis Lüneburg in Widerspruch zu seinem Beschluss vom 5.03.2012 setzen. Denn damit hat der Kreistag beschlossen, dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beizutreten, und eine entsprechende Deklaration unterzeichnet. Auf seiner Internetpräsenz wirbt der Landkreis beispielsweise: „ Der Fledermausschutz liegt dem Landkreis besonders am Herzen.“ Jetzt ist es am Landkreis, danach zu handeln und den Fledermausschutz bei Tellmer durchzusetzen. Die dort angedachte Vorrangfläche für Windkraftanlagen muss mithin entfallen. Es genügt nicht, gerade angesichts der Meldung von toten Fledermäusen bei Windkraftanlagen, zu behaupten, die Fledermäuse bei Tellmer seien eine nur im Wald lebende Art. mit Schriftsatz vom 7.05.2013 habe ich zum potenziellen Vorranggebiet für Windkraftanlagen bei Tellmer Stellung genommen. Dabei habe ich auch auf die vagen Aussagen in den Planungsunterlagen zu betroffenen Tierarten wie Kranich, Rotmilan und Fledermaus hingewiesen. Ich betone ausdrücklich, dass diese und weitere Tierarten tatsächlich vor Ort anzutreffen sind: Es besteht nicht nur das Fledermausquartier des Braunen Langohrs in 2,5 km Entfernung, wie in den Planungsunterlagen angegeben. Vielmehr gibt es auch andere Vorkommen, z. B. in Tellmer selbst. Die Vorkommen dieser und zahlreicher anderer Tierarten sind lange ortsbekannt und können ggf. mit Fotos nachgewiesen werden.	Bezüglich der Avifauna erfolgen keine inhaltlich zusätzalichen Angaben. Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können. Im Hinblick auf die Biologische Vielfalt wird duch das Planugnskonzept sichergestellt, dass die vorgeschlagenen Vorranggebiete Windsenergie einen möglichst geringen negativen Einfluss ausüben. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3573** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist es mehr als befremdlich, wenn die Planung ausführt, die massive Wirkung der Windräder werde durch benachbarte Wälder und Gehölzstreifen gemindert. Sollen hier also andere als die Anlagenbetreiber für die Akzeptanz der Windkraftanlagen sorgen, indem sie Gehölzstreifen und Wälder bestehen lassen? Andere sind aber nicht verantwortlich für die Folgen von Windkraft-anlagen und können nicht zum Erhalt von Wäldern und Gehölzstreifen verpflichtet werden. Die Anlagen selbst müssen umweltverträglich sein	Bei den im Umweltbericht erwähnten Sichtverschattungen handelt es sich um zusammenhängende Waldparzellen unterschiedlicher Größe. Diese liegen z.B. auch zwischen der Ortschaft Glüsingen und dem Vorranggebiet Tellmer. Derartige Wälder sind nach Waldrecht grundsätzlich geschützt. Im Übrigen liegen sie in einem Bereich mit der Festlegung "Vorbehalt für Forstwirtschaft" des RROP, was eine Waldumwandlung zusätzlich erschweren würde, so dass es - wenn auch zugegebener Maßen in unterschiedlchem Ausmaß - bei Sichtverschattungen auch ohne die Verpflichtung zusätzlicher Anpflanzungen bleiben wird. Im Übrigen sind Anlagenbetreiber im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens (Genehmigung bzw. Bebauungsplan) naturschutzrechtlich zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Hierzu können auch Anpflanzungen mit sichtverschattender Wirkung gehören.	wird nicht berücksichtigt
Neben der Einbuße an Lebensqualität in den angrenzenden Dörfern zeichnen sich Wert- und Einkommensverluste ab, die auch mich persönlich treffen würden. Es ist offenkundig, dass massiv von Windkraftanlagen belastete Grundstücke einen gravierenden Wertverlust erleiden und eine Nutzung erschwert bzw. unmöglich wird. Gerade in einem nur gering belasteten Landschaftsraum, wie hier vorliegend, fällt das besonders ins Gewicht, denn die Besonderheit des Ursprünglichen wird durch die massive technische Überformung der Landschaft vernichtet. Für die künftige Attraktivität des ländlichen Raumes kann das nicht vorteilhaft sein. Angesichts des demografischen Wandels wird zu erwarten sein, dass Tellmer und die Dörfer in der Nähe davon besonders betroffen sein werden. Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein solcher Wertverlust in keiner Weise belegt.	

Tellmer

ID **3574** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Denn die Technisierung durch Windkraftanlagen machen sie als Wohnorte nicht attraktiver, vielmehr werden potenzielle Neubürger abgeschreckt. Zudem wird der Urlaubsregion Amelinghausen durch die unübersehbare Technisierung der Landschaft eine wesentliche Grundlage entzogen. Die von der Samtgemeinde Amelinghausen jüngst erarbeitete Freizeit- und Orientierungskarte dürfte schnell veralten. Insofern weise ich beispielhaft auch auf die Stellungnahme des Gemeindedirektors Michael Göbel vom 27.02.2004 im Rahmen der Planung zur BAB 39 hin. Diese ist in Kopie beigefügt, ein Auszug daraus folgt nachstehend: „… Die Bewertung des Ortes Tellmer und der Siedlungslage Hohenesch als konfliktarmer Bereich sind nicht nachvollziehbar und müssen revidiert werden. … 3. Die für die Gemeinde Betzendorf immanent wichtigen Belange der Erholung und der Landwirtschaft werden in ihrem Lebensnerv getroffen. Betzendorf ist Bestandteil der Samtgemeinde Amelinghausen als wichtigstem Bereich des Fremdenverkehrs im gesamten Landkreis Lüneburg. Die Gemeinde würde erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch die Zerstörung der weitgehend ungestörten Kulturlandschaft erfahren. Die betriebenen Vorbereitungen zur Anerkennung als staatlich anerkannter Erholungsort würden gemeinsam mit den Bemühungen bis in den Landesentscheid des Programms "Unser Dorf soll schöner werden unser Dorf hat Zukunft" ad absurdum geführt.	Die Stellungnahme der Gemeinde zur BAB 39 ist nicht auf die vorliegende Planung zu übertragen. Die Samtgemeinde hat aus touristschen oder anderen Erholungsfunktion keine derartigen Einwände gegen das Gebiet Tellmer vorgetragen..	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3575** **Sol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schließlich ist das hier betriebene Vorgehen des Landkreises bei der Ausweisung von Vorrangflächen ohnehin unverständlich. Denn in Niedersachsen ist die installierte Leistung aus Windkraftanlagen weit höher als in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen zusammen. Warum sollen hier gravierende Beeinträchtigungen von Bürgern und Umwelt realisiert werden, wenn das in anderen Bundesländern unterbleibt? Es entsteht der Eindruck, dass der Landkreis Lüneburg „das Kind mit dem Bade ausschüttet“. Denn wenn Windenergie tatsächlich zum Vorteil für Mensch und Natur sein soll, dürfen derart massive Eingriffe wie durch das potenzielle Vorranggebiet Tellmer nicht erfolgen.	Über die Auswahl der Vorrangflächen über ein ausführliches Kriterienset wurde planerisch eine Minimierung der Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit auch der Landschaft sichergestellt. Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **2571** **Telefonica o2 Gemany**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Raven	Die Anregungen sind gegenstandslos, weil der Standort Raven nunmehr entfällt.	wird berücksichtigt

Tellmer

ID **3577** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen: Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen. Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage. Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein. 2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz. 3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei, stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.	Zu "Infraschall" s. Abwägungsvorschlag zu "BI Dahlenburg, Windkraft mit Vernunft) Ausgleich Die im Umweltbericht angegebenen denkbaren Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die bau- bzw. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, diese sieht für erhebliche Beeinträchtigung die nicht natural möglich ist einen Ersatz in Geld vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Der Umweltbericht weist auf die in der Stellungnahme angeführten Arten hin. Der Stellungnehmer konkretiesiert die vorliegenden Informationen nicht weiter.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3578** **Wit**

Stellungnahme

in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant.
Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen:

Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen.
Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage.
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche.
Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage.
Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.

2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.

Abwägungsvorschlag Begründung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.

Zu Infraschall:

7.3 der TA Lärm enthält folgende Aussagen/Regelungen:

"Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.
Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs
ermittelte Differenz Lceq - Laeq den Wert 20 dB überschreitet.
Hinweise zur Ermittlung
und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.
Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen keine
tieffrequenten Geräusche auftreten."

Diese Einzelfallprüfung wird im Zuge des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt, ggf. werden entsprechende Nebenbestimmungen getroffen, die gewährleisten, dass gesundheitliche Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen nicht eintreten.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Tellmer

ID **3579** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen. Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage. Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.	Zu Lärm allg.: Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m). Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu den Abstandsforderungen: Dem Landkreis sich auch nach entsprechenden Recherchen keine Abstandsforderungen aus internationalen von 4 -5000m bekannt. Dies möge der Stellungnehmer belegen. Der genannte Abstand von 15 km bezieht sich auf die Tatsache, dass seismologische Instrumente in einer solchen Entfernung Infraschall noch registirieren, Dies hat aber nichts mit der vermeintlichen Schädigung oder Belästigung von Menschen zu tun. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung

des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll. Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Tellmer

ID **3580** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
in der Gemarkung Tellmer ist die Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Tellmer und Diersbüttel geplant. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen. Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage. Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein. 2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3582** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein. 2. Die in dem Entwurf des Umweltberichtes des Landkreises Lüneburg vorgeschlagenen Kompensationsmalinahmen (S.52: "Im Bereich der Splittersiedlungen bei Diersbüttel (Ostrand) und Tellmer (Südwest bis Nordwest) ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen") wirken auf mich wie eine Verhöhnung der Menschen, die dort wohnen. Sie bieten den Anwohnern keinerlei optischen oder akustischen Schutz.	Ein aus Gründen des Gesundheitsschutzes aufgrund des Infraschalls angeblich notwendiger Abstand von 4-5000 m zu Wohnsiedlungen ist wissenschaftlich-sriös nicht belegt. Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **3583** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Die Angabe in dem Entwurf auf S.50, dass der Abstand der WEA zu den Brut- und Reviergebieten des Roten Milans und des Schwarzstorchs größer als 1.600 m sei, stimmt nach meiner Beobachtung nicht. Bei Hohenesch habe ich häufig kreisende Milane gesehen. Ebenso konnte ich im Süsing und auf den Äckern zwischen Süsing und Hohenesch den Schwarzstorch und ganz häufig Kraniche beobachten. Ich habe diese Bobachtungen immer gleich an den NABU Lüneburg weitergegeben.	Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.	wird nicht berücksichtigt

Tellmer

ID **4266** **Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Windräder werden eine bisher hier nicht gekannte Höhe von 200 m haben. Schlagschatten, Lärmbelastung und optische Verschandelung der Naturlandschaft sind die unumkehrbare Folge. Die Lebensqualität der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen, sowie die Qualität der Landschaft sind nachhaltig betroffen. Besonders zu leiden haben die Menschen, die in der Siedlung Rosengarten und in der Siedlung auf halber Strecke zwischen Tellmer und Diersbüttel wohnen. Die Rotorgröße der WEA Typ "Spargel" in Embsen bzw. Südergellersen beträgt pro Anlage ca. 1800 qm. Diese Fläche erzeugt einen Schallraum mit einem eigenen charakteristischen (je nach Windstärke und Flügelstellung) Frequenzbereich und mit einer sog. Wirbelschleppe - der verwirbelte Luftraum hinter der Anlage. Die jetzt geplanten Anlagen liegen in einer Größenordnung - wieder pro Anlage - von 18.000 bis 20.000 qm Rotorfläche. Der sog. Infraschall erfordert einen mehrfach mit internationalen Quellen belegten gesundheitstolerablen Mindestabstand ab 4-5000 m, andere Stellen sprechen von bis zu 15 km. Das Bundesamt für Umwelt ist dabei, die Folgen des Infraschalls zu prüfen. Solange keine Ergebnisse vorliegen, verbietet sich der Bau einer solchen Anlage. Wer dem Bau von WEA in dieser Größendimension zustimmt, lässt sich auf ein Abenteuer ein.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1015** **Amo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag, ich möchte hiermit meine Bedenken gegenüber den geplanten Windkraftanlagen zum Ausdruck bringen. Meine Bedenken fußen auf den unerforschten Auswirkungen der WK - Anlagen für die Gesundheit. Im Grundgesetz wird mir meine persönliche Unversehrthelt versprochen. Diesem Grundsatz sehe ich nicht entsprochen, solange es keine entsprechende gesicherten Erkenntnisse gibt. Mit freundlichen Grüßen ...	Es ist zu anzumerken, dass die mit dem Planungskonzept gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000 m) und zu Mischgebieten (800 m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500 m) werden i. R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **997** **Bai**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wird eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten, durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, stehen der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1000** **Bie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
... Unterschrift anonymisiert

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z. B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **990** **Bor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten, durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren, stehen der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob, auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitestgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **974** **Bra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. B. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen. Anlage: Liste der Unterzeichner	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeansteig vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren, die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken, dass sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden, ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit zu berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **984** **Bra**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch L Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung und Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wird eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren, die Beeinträchtigung zu minimieren, steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel, dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitestgehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID 943 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg
2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie in der Samtgemeinde Ostheide
Geplantes Windvorranggebiet Neetze/Süttorf
Sehr geehrte Damen und Herren,
wie Ihnen bereits am 23.01.2013 angezeigt, vertrete ich die rechtlichen Interessen der Bürgerinitiative Neetze, vertreten durch
Herrn Berthold Hollweg, Honenberg 35, 21398 Neetze
Frau Dr. Bernadette Reuber, Am Gutshof 2, 21398 Neetze
Herrn Dr. Robert Hüttner, Am Gutshof 2, 21398 Neetze
Herm Hans-Jürgen Schulze, Mietenberg 6, 21398 Neetze
Herrn Marco Schulze, Mietenberg 4, 21398 Neetze.
Gleichzeitig vertrete ich die vorgenannten Personen als private Einwender.
Vollmachten werden umgehend nachgereicht.
Meine Mandantschaft wendet sich gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Windkraft WE 11 Neetze (Honenberg)/Süttorf sowie die Potenzialflächen WE 10 Wendhausen entsprechend dem Planvorhaben des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Lüneburg - 2. Änderung für Vorranggebiete Windenergie.
Volksbank Hohenlohe eG Rechtsanwaltanderkonto (BLZ 620 91800)
(BLZ 620 918 00) Kto. 228 470 005 Volksbank Hohenlohe eG Kto. 209 874 007
Die nördliche Fläche des WE 11 (östlich von Neetze - Honenberg) wurde bereits aus dem Plan herausgenommen. Die wesentlichen entgegenstehenden Belange wurden von mir mit Stellungnahme vom 23.01.2013 aufgezeigt und werden hier trotzdem nochmals wiederholt.
Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange entgegen.
Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.
Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.
Im Umweltbericht vom 08.11.2012 verlautbart der Planer unter Ziff. 1.5.3, Tabelle 4 „umweltfachliche Übersichtsprüfung der Potenzialflächen" zu dem Vorranggebiet „Süttorf": „Auf den drei Teilflächen sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar- Standort sollte weiter verfolgt werden".
Diese Schlussfolgerung steht im krassen Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten aber auch im krassen Widerspruch zu den eigenen Feststellungen des planenden Landkreises. Bezüglich der eigenen Feststellungen des Planers sei insbesondere auf Ziff. 3.2.11 des Umweltberichtes zu WE 11 „Neetze/Süttorf" verwiesen. Immerhin gesteht der

Abwägungsvorschlag Begründung

1) Standort Süttorf - Thomasburg / Wendhausen:
Siedlungsabsstände:
Der Einwender geht unrichtigerweise vom Vorliegen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange aus. Aufgrund der zu den Ortsrändern eingehaltenen Mindestabstände erfolgt mit dem Planungskonzept des LK Lüneburg eine vorsorgeorientierte Berücksichtigung der privaten Belange der Wohnbevölkerung. Im weiteren wird ein Auftreten unzulässiger Beeinträchtigung im Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Begrenzung von Beeinträchtigungswirkungen wird der LK Lünebug eine Höhenbegrenzung von WEA auf 200 m vorsehen. Zudem ist für die in Ortslagen gelegenen Mischgebiete anhand der Realnutzung eine Überprüfung der zu den Ortslagen gewählten Abstände erfolgt, die im Einzelfall zu einer Vergrößerung der Abstände auf 1000m führt.
Dies gilt allerdings weder für Süttorf noch für Thomasburg, denn bei beiden Ortslagen handelt es sich eindeutig Mischgebiete, nicht zuletzt auch dokumenitert durch die aktuellen F-Plan-Darstellungen.

Hinsichtlich der für Flora/Faune vom Einwender benannten "Ausschlussgründe" unterliegt er einer Fehlinterpretation des Umweltberichts, der mitnichten von vorliegenden Ausschlussgründen spricht. Vielmehr erfolgt unter Bezugnahme auf bekannt gewordene Informationen eine vorsorgeorientierte Bewertung, die sich auf nicht gänzlich auszuschließende artenschutzrechtliche Konflikte bezieht und verbindet dies mit einem entsprechenden Untersuchungsauftrag für die nachfolgende Planungsebene. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die artenschutzrechtlichen Belange erst auf der Zulassungsebene geprüft werden können und müssen. Die Regionalplanung ist auf eine vorläufige Würdigung von erkennbaren, im regionalen Maßstab relevanten Aspekten begrenzt. Sofern sich im Rahmen der Zulassung überhaupt ein entgegenstehender Belang zeigt, wird i. d. R. davon auszugehen sein, dass dies durch geeignete Maßnahmen zu lösen ist. Der Artenschutz steht aufgrund der vom LK Lüneburg getroffenen Flächenauswahl und der Berücksichtigung erkennbarer Belange des Artenschutzes einer Windenergienutzung nicht per se als harter Belang entgegen. Andererseits kann aufgrund dieser

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Planer hier ein, dass relevante Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Reflexionen insbesondere für Süttorf nicht auszuschließen sind. Auch Beeinträchtigungen der Ortslage Süttorf werden nicht bestritten.
Unter dem Stichpunkt „Flora und Fauna" werden die naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange (harte Ausschlussgründe) zwar benannt aber in der Wertung dann völlig außer Acht gelassen.
Allein schon auf Grund dieser markanten entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange kann nicht nachvollzogen werden, wie der Planer hier zu dieser Wertung kommt, dass in Bezug auf die drei Teilflächen - bzw. nach Wegfall der Teilfläche bei Neetze, der Teilfläche Süttorf keine entgegenstehenden Belange erkennbar sein sollen.
Seite 2 von 31
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus.
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A).
Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet.
Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten.
Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt.
Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist".
Seite 3 von 31
Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch rechtlichen Bedingungen das Auftreten eines entgegenstehenden Belanges im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden.

Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben.
Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."
Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.
Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.
So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.

In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben.
Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten.
Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes:
Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben.
Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf - zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen.
Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben.
Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.
Dementsprechend verweise ich auf das allgemein verbindliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem Inhalt:
„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."
Dies bedeutet im Klartext, dass auch im Planverfahren entgegenstehende private und öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.
Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören auch der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Im Einzelnen:

Thomasburg-Süttorf

ID 944 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
I. Belange der Bewohner in Bezug auf deren Wohnhäuser Es ist zu rügen, dass die Landkreisplanung zum Nachteil der Bewohner von Neetze und Süttorf sowie von Wendhausen, Boltersen und Sülbeck gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet, verstößt. 1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände: Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart. Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt. Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung. Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar. Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd. Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen. Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen: Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte. In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte. Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW. Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A). In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen. Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).	Grundlage für eine Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht können nur pauschalierte Annahmen sein, da die konkret beabsichtigten Anlagen noch nicht bekannt bzw. nicht errichtet sind. Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde: - moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200m - notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung, - daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 4 - 5 Anlagen im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg - Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel, - Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells. Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität. Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen: - Immissionspegel am nächst gelegenen Mischgebiet in Sülbeck zwischen 40 und 45 dB(A) nachts, das sogar unter der Annahme des (inzwischen fortgefallenen) Teilbereichs Neetze östlich Honenberg. Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip). Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll. Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) "auf der sicheren Seite liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter "Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden. Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.
Um evtl. Einwendungen zuvorzukommen, wird darauf hingewiesen, dass eine Beurteilung von Anlagen im reduzierten Nachtbetrieb planungsrechtlich irrelevant ist.
Die Planung orientiert sich an der Geeignetheit entsprechender Vorranggebiete zur Nutzung der uneingeschränkten möglichen Leistung der Windkraftanlagen.
Der Planer nennt selbst die Zielvorgaben der Landesregierung. Diese sind aber nur dann zu erreichen, wenn uneingeschränkter Betrieb auf den konzipierten Flächen auch möglich ist. Flächen, auf denen dieser uneingeschränkte Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet ist, scheiden als Vorranggebiete aus.
Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt werden) und Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen "Honenberg" und "Buchenwald" sowie für die Fläche "Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet "Gutshof".
Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.
Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes.
Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.
Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten. Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).
Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist.
Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten.
Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden.
Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden.
Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen.
Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden.
Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte Windkraftanlagen.
Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.
Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres

Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an die 300 km/h.
Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

Thomasburg-Süttorf

ID 945 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Thomasburg-Süttorf

ID 946 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz: Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt. Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl). Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten. Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht. Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht. Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt. Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.	Im einheitlichen, planerischen Gesamtkonzept (s. Begründung) erfolgt der gebotene Schutz der Anwohner durch Abstandsregelungen zu Siedlungen und Gebäuden im Außenbereich. Darüber hinaus wurde im Einzelfall geprüft ob durch die Größe bzw. die Form des Gebietes unverhältnismäßige Belastungen bewohnter Siedlungsflächen eintreten. Das Gebiet erstreckt sich insgesamt langgezogen parallel zu einer Waldkante und wird durch einen Waldriegel unterbrochen. Wie immer durch Windkraftanlagen zu erwarten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben, diese muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Bedenklich wird dies erst wenn eine übermäßige Beeinträchtigung bzw. eine bedrängende Wirkung der besonders geschützten Innenbereichs oder des Wohnens im Außenbereichs zu erwarten ist. Eine derartige Wirkung ist nicht zu erkennen. Auch das Landschaftsbild ist nicht von einer besonderen Bedeutung, so dass keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen / Verunstaltung zu besorgen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Zulassungsverfahren, abhängig von den konkret geplanten Anlagen, diese Fragen abschließend geprüft werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID 947 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Infraschall Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort Süttorf. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte	Zu Infraschall allgemein: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind. Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf": Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe": Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema	wird nicht berücksichtigt

(einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine
Seite 15
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative
Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt

Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. .... Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich

beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel
Seite 17 von 31
unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu

im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

Thomasburg-Süttorf

ID 948 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wertminderung Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet. Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt. Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede. Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden. Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft. Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.	wird teilweise berücksichtigt

Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.
Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.
Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar. Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon

gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet. Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.

Thomasburg-Süttorf

ID 949 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes: Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.). Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.). Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen	wird nicht berücksichtigt

Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen
Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen“ bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger

Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Thomasburg-Süttorf

ID 950 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Rotmilan Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen Neetze und Süttorf angenommen. Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort beobachtet. Als Gewährsleute stehen die Herren Berthold Hollweg und Manfred Schierwater zur Verfügung. Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche zwischen einem Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich hervorragend als Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der Gewährsleute liegt der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten Einzugsbereich des Vorranggebiets. Seite 24 von 31 Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind. Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden. Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen. Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart Rotmilan frequentiert. Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird. Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet. Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich. Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend. 2. weitere geschützte Arten Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten Windvorranggebiet betroffen und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan: Seite 25 von 31	Zu 1: Rotmilan Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raumgegeben wird. Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich. Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits durchgesetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte also maßgeblich Auswirkungen entfalten. Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit besteht, dass ein ggf. nicht erkannte Sachverhalt im Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde. Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt. Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher, Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der	wird nicht berücksichtigt

-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher
- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher
-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze

Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und 6.000 m liegt. Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen. Vögel, die im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die sich Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost

Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen, nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf ein allgemeines Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere Kartierungen

fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Berthold Hollweg Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Manfred Schierwater vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. ein Graureiher. Des Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.
Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als Vorrangfläche empfohlen wird.
Seite 27 von 31
Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind, kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen Windenergienutzung in frage steht.

In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.

Thomasburg-Süttorf

ID 951 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
III. Planungsrechtliche Beschränkungen Die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bei Realisierung der geplanten Windkraftfläche zu Nichte gemacht. Der Ort Neetze kann ausschließlich in östlicher Richtung wachsen. Planungsmöglichkeiten der Gemeinde bestehen nur in dieser Richtung. Dies ist auch seitens der Kommunalpolitik so beabsichtigt. Durch die mit der Ausweisung einer entsprechenden Vorrangfläche dann vorhandenen notwendigen Abstandsflächen wird eine derartige Planung aber verhindert. Für den Ort Neetze bedeutet dies, dass keine Ausdehnung mehr möglich ist und auch keine planerische Entfaltung mehr zur Verfügung steht. Die Gemeinde Neetze hat sich in der letzten Ratssitzung intensiv mit planungsrechtlichen Einschränkungen durch die Vorranggebiete bei Neetze befasst. Die Gemeinde Neetze wird sich der Beratung des Gemeinderats zufolge weiterhin gegen die zwar schon nicht mehr vorgesehene Windvorrangfläche Honenberg, aber auch gegen die Süttorf wenden. Die Gemeinde hat verdeutlicht, dass eine künftige Bebauung und Nutzung der bereits vorhandenen Wohnbauflächen durch die beabsichtigten Windkraftflächen zunichte gemacht wird. Dies gilt insbesondere für die schon jetzt angrenzenden unbebauten Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide. Aufgrund der nur sehr geringen Entfernung von ca. 800 m zur Wohnbebauung befürchtet die Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Beeinträchtigungen der im Wohngebiet lebenden Bürger. Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird. Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.	Die Einwendungen sind insofern gegenstandslos, als die Teilfläche Neetze bekantermaßen zurückgenommen worden ist. Die Festsetzung im Bereich Süttorf beeinträchtigt die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde aufgrund des großen Abstands in keiner Weise. Im Übrigen sind Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde über die im F-Plan dargestlellten Reserven hinaus aus raumordnerischen Gründen ohnehin nur noch im geringen Umfang möglich.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **952** **Brauns, Anwaltskanzlei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zusammenfassung: Abschließend ist nun - wie bereits eingangs ausgeführt - festzustellen, dass die Planungen in Bezug auf die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergienutzung bei Neetze/Süttorf und der Vorrangfläche Wendhausen an erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Fehlern leiden. Es wird hier offensichtlich versucht, unter Außerachtlassung zwingender Planungsgrundsätze und rechtlich entgegenstehender Belange eine Regionalplanung zu verwirklichen. Seitens der Mandantschaft wird die Notwendigkeit erneuerbarer Energieformen nicht verkannt. Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten. Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung. Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen Seite 30 von 31 Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **998** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **979** **Bür**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort Richtung pot. Vorrangstandort, wirkt eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1007** **Däh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich habe die ausgelegten Unterlagen in Barendorf eingesehen. Mein Grundstück und damit auch ich wären von den Vorranggebieten Süttorf und Wendhausen betroffen. Der tieffrequente Schall einschließlich Infraschall würde meine Gesundheit schädigen.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1008** **Däh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Zur ausgelegten Begründung a. Die Einleitung ist mir viel zu politisch motiviert. Der Landkreis will die Vorgaben des E EG in Menge und Geschwindigkeit weit übertreffen. Warum eigentlich? Sein Ziel 100% Autarkie aus emeuerbarer Energie mit Großanteil Windkraft sind für mich persönlich sogar ausgesprochen bedenklich. Das Land ist für mich zur Erzeugung von Nahrungsmitteln da und nicht zur Erzeugung von Energie. Wir importieren schon heute minderwertige Futter- und Nahrungsmittel aus aller Welt, dazu werden Regenwälder abgeholzt und Monokulturen angelegt. Das E EG verstärkt diese Entwicklung, denn immer 1 weniger Landbesitzer werden Landwirtschaft betreiben, wenn sie ihr Land für viel Geld an WKA-Betreiber verpachten oder verkaufen können. Windkraftanlagen sind für die betroffenen Bürgereine Belästigung und, wie man mittlerweile weiß, eine extreme Gesundheitsgefährdung. Aufgabe des Landkreises, insbesondere der Verwaltung, ist es, Schaden von seinen Bürgern fernzuhalten. Das Gegenteil tut er, wenn er den Menschen in diesem Ausmaß Vorranggebiete aufzwingt. Auf Seite 8 der ausgelegten Begründung wird explizit angeführt, dass das ROG des Bundes keine materiellen Vorgaben für die Landes- und Regionalplanung enthält, weder hinsichtlich des Anteils am Plangebiet noch hinsichtlich des Anteils an der Stromproduktion. Ich hätte schon erwartet, dass mutiger dem LROP Niedersachsen und Gerichtsurteilen mit technisch veraltetem Inhalt entgegengetreten wird. b. Außerdem brauchen wir keine Energie aus Windkraft mehr. Wir hatten schon im letzten Winter zeitweise so viel Stomüberschuss, dass wir ihn zu Billigstpreisen an Österreich, Frankreich und östliche Länder verkaufen mussten. Die Grundlastsichernden Gas- und Kohlekraftwerke können nicht beliebig schnell hoch und wieder runter gefahren werden. Atomkraftwerke für die Grundlast lehne ich ab, sie sind auch nicht erforderlich. Was wir wirklich brauchen sind endlich ausreichende Speichersysteme.	Hauptziel ist die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **1009** **Däh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Zum "Schutzgut Mensch" im ausgelegten Umweltbericht Tabelle 6 Seite 20. Dort wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung verneint, a. Als Nachweis wird die Studie von Henrik Moller und Christian Sejer Pedersen, Abteilung für Akustik Universität Aalborg 2010 herangezogen mit dem Titel "Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen"(siehe Spalte rechts in Tabelle 6). Das ist mir wirklich unerklärlich. Moller und Pedersen untersuchten nur kleine WKAs von 2,3-3,6 MW. „Die emittierte A-bewertete Schallleistung steigt proportional mit der Leistung der WKA oder wahrscheinlich noch mehr. Deshalb kontaminieren große Windkraftanlagen das gleiche - oder noch größeres - Gebiet mit Lärm, verglichen mit kleinen Turbinen mit der gleichen elektrischen Gesamtleistung." (Zitat siehe Seite 6 der deutschen Übersetzung). Für mich bedeutet das: Repowering, also wenige große WKA, wird schlimmer als vorher viele kleine WKA. Hochinteressant ist auch der unterste Absatz auf dieser Seite 6, wo sie sagen, dass der tieffrequente Lärm sich viel weiter ausbreiten kann als bisher angenommen und es notwendig ist, mehr Wissen über dieses Phänomen und seine Auswirkungen zu erwerben. (Ähnliches steht noch mal am Schluss der Studie auf Seite 41) Weitere Berechnungen in dieser Studie werden auf Seite 30 oben in Worte gefasst: „Mit der Neigung der Regressionslinie steigt das Gebiet mit Lärm also mehr als proportional zur nominellen elektrischen Leistung. Dies ist ein bemerkenswertes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Entwicklung dahin tendiert, immer größere WKA einzusetzen, und sogar, auf jeden Fall in Dänemark, die Strategie umsetzt, viele kleine WKA mit wenigen großen zu ersetzen." Also für mich sind solche Aussagen eher beunruhigend als beruhigend. Auf Seite 40 oben der Studie wird sehr schön beschrieben, dass der Lärm von WKAs nur berechnet wird, nicht etwa wie der Laie denkt, tatsächlich vor Ort gemessen. Dazu legt man eine Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe zugrunde, und rechnet hoch (hierbei immerhin tatsächlich unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten der Erdoberfläche). Die tatsächliche Windgeschwindigkeit oben in Nabenhöhe war allerdings viel größer als angenommen, die Rechenmethode also falsch und der tatsächliche Lärm viel stärker als berechnet. Demnächst (wann?) soll es keine hochgerechneten Referenzwerte bei 10 m mehr geben, sondern es soll die tatsächliche Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe gemessen werden. Fazit: In dieser Studie wird nur Lärm von kleinen WKAs gemessen; es ist eine Studie von Akustikern, Hörbarkeit und auch Wahrnehmung von tieffrequentem Lärm wird zwar untersucht aber nicht die Wirkung auf die Gesundheit des Menschen.	zu tiefrequenter und Infraschall: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Auch überzeugt das Argument nicht, bei der zitierten dänischen Studie seien nur kleine WEA untersucht worden, denn das dortige Leistungsspektrum entspricht dem heutiger moderner Anlagen, die in der Regel bei Gesamthöhen von 180 - 200m eine Leistung von 3 - 3,5 MW aufweisen. Größere als 200m hohe Anlagen werden aber durch eine entsprechende pauschale Höhenbegrenzung ausgeschlossen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass die Immissionen auch großer WEA, bedingt durch die großen Abtände, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen. Zu Lärm allg.: Entscheidend für die Immission von Schall ist der von der Anlage ausgehende Schallpegel. Ob dieser nun in einem bestimmten Verhältnis zur Leistung des Generators steht, ist nicht entscheidend. Auf der Grundlage des durch die Anlage freigesetzten Schallpegels wird die Immission zunächst berechnet und dieser Prognosewert durch Messung verifiziert. Grundlage hierfür sind die Regelungen der TA Lärm. Zu tiefrequenter und Infraschall: Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **1010** **Däh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b. Besser ist die nächste genannte Quelle Dott et al., Bundesgesundheitsblatt 2007. Damit ist wohl die Empfehlung des Robert-Koch-Institutes gemeint, zu dessen Kommissionsmitgliedern Dr. Wolfgang Dott gehört. (Bundesgesundheitsblatt 2007 Seite 1582-1589). Diese Studie beschäftigt sich wirklich mit der Wirkung des tieffrequenten Schalls und Infraschalls auf die Gesundheit des Menschen. Negative Auswirkungen werden bestätigt! (S. 1585,1586) Tieffrequenter Schall kann zu Gehörschäden führen, chronischem Stress (nachgewiesen durch die Störung der nächtlichen Cortisolrythmik), Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit, Minderung der Leistungsfähigkeit, Benommenheit, Schwingungsgefühl, Müdigkeit, Abnahme der Atemfrequenz. Infraschall scheint spezifisch auf das Vestibularsystem zu wirken. c. LfU Bayern 2012 Auch diese Broschüre wird in Tabelle 6 des ausgelegten Umweltberichts angeführt. Darin kann man wenigstens lesen, dass eine biologische Wirkung von tieffrequentem Schall und Infraschall auf den Menschen nicht kategorisch abgestritten wird (Seite 4). Auf die Machbarkeitsstudie FKZ 3711 54 199 des Umweltbundesamts wird hingewiesen. Die Forschungsergebnisse dieser Studie werden vom Umweltbundesamt selbst allerdings erst 2014 erwartet (Information vom 08. Februar 2013). Was in der Bayernbroschüre noch nicht benannt werden konnte, ist der öffentliche Leistungswettbewerb (November 2012) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg für freie Berufe (Ingenieure) mit dem Kurztitel: Messprogramm tieffrequente Geräusche (inkl. Infraschall) von Windkraftanlagen. Die Fertigstellung des Programms sollte der 28.08.2013 sein. 4 Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es noch später. Im gesamten menschlichen Organismus müssen die durch tieffrequenten Schall verursachten Resonanzphänomene abgeklärt werden. „So pulsiert z.B. auch der Intracranialraum des menschlichen Kopfes in Frequenzen des Infraschallbereiches." (Seite 1586) In der Zusammenfassung (Seite 1588) sieht das Robert Koch-Institut großen Handlungsund Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: -Optimierung der Messmethoden -Wirkungsmechanismen bei temporären und dauerhaften Einwirkungen von tieffrequentem Schall -methodisch belastbare epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher	Zu "Robert-Koch-Institut" Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen: "Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen: - Optimierung der Messmethoden, - Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen, - Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, - Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z. B. Heimkino, Musikanlagen)." Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt,	wird nicht berücksichtigt

Wirkungen insbesondere nach Langzeitexposition
-Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neuidentifizierte Risikobereiche.
Wie man auf die Idee kommen kann, ausgerechnet diese Empfehlung des Robert Koch-Institutes als Beweis für die Harmlosigkeit von WKAs anzuführen, ist mir schleierhaft. Diese Empfehlung ist von 2007! Passiert ist bisher so gut wie nichts. Immer werden irgendwelche Daten/Messdaten/Rechendaten von Akustikern/Ingenieuren herangezogen (gem zitiert wird der Physiker Dr. Klaus Betke), um die Ungefährlichkeit des tieffrequenten Schalls und Infraschalls für die Gesundheit des Menschen zu beschwören.

Das heißt, ab dann wird frühestens gemessen und Ergebnisse und Auswertungen gibt es noch später.
3. Zu den diversen Behauptungen in der ausgelegten Begründung, dass alles unschädlich für den Menschen wäre,
a.
Der Neurologe Dr. Elmar Weiler, Institut für Hirnforschung und angewandte Technologie, St. Wendel untersuchte 2005 mittels der Methode Quantitatives-EEG die Auswirkung einer subliminalen (unter dem Wahrnehmungsbereich) Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz und 31,5 Hz. Es gab deutliche Änderungen in den hirnphysiologischen Prozessen. Diese Änderungen korrelieren mit Konzentrationsstörungen, Vigilanzstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen und mehr.
B.
Auch das Bundesumweltamt hat im Herbst 2011 Prof. Dr. Detlef Krähe mit der Machbarkeitsstudie beauftragt: Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen.
Dr. Krähe ist Ingenieur, sprach sich aber schon 2009 für fachübergreifende Zusammenarbeit mit Medizinern und Biologen aus. In seinem Beitrag zum 18.Umwelttoxologischen Kolloquium, Stuttgart 18.10.2012 sieht man seine EEG-Bilder vom menschlichen Gehirn. Sein Fazit auf Seite 53 ist, dass auch unterhalb der Hörschwelle Empfindungen ausgelöst werden.
Die Studie wird leider erst 2014 fertig.
4. Tabuthema Schwangerschaft und Infraschall.
Infraschall durchdringt perfekt Wasser. Blauwale verständigen sich über viele hundert Kilometer damit. Also kann man sich leicht vorstellen, dass er auch den natürlichen Schutz des Ungeborenen, das Fruchtwasser, durchdringt.
Wenn schon bei Erwachsenen Hirnveränderungen im EEG zu sehen sind (siehe mein Punkt zu Dr. Weiler), was passiert dann mit einem sich erst formierendem Gehirn? Werden die Kinder absterben, debil, hyperaktiv, vermehrt epileptisch? Vielleicht passiert auch gar nicht viel; aber auch das wird lieber nicht erforscht.
Und falls es Wirkungen gibt, ab welcher Entfernung zur WKA gibt es sie nicht mehr?
5
Für militärische Infraschallmessstationen wird ein Abstand von 25 km (!) zu WKAs gefordert (siehe Ceranno, Lars u.a. „Der un hörbare Lärm von Windkraftanlagen", Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Referat B 3.11, Seismologie.)
das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass zzt. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Wieviel weniger empfindlich als ein Messgerät ist ein Ungeborenes? 10 km, 20 km?
Da ich die Mutter zweier Töchter bin, die in den nächsten 2 bis 10 Jahren Nachwuchs bekommen wollen, interessiert es mich schon sehr, ob sie in unserem Haus wohnen bleiben können. Ich wäre in meinen Rechten auf Familienleben durch die WKAs sehr beschränkt.
Besonders das Vorranggebiet Wendhausen liegtauf einer Anhöhe, dann kämen noch 200 m hohe WKAs darauf und würden sich in dieser Höhe sozusagen Tag und Nacht drehen, kein Ungeborenes käme mehr mit einer längeren Beschallungspause davon.
An dieser Stelle fordere ich natürlich auch für uns Erwachsene, dass dieses Vorranggebiet aus dem Entwurf herausgenommen wird.
5. Bienen und Infraschall
Seit einigen Jahren verschwinden auf geheimnisvolle Weise die Sammelbienen im Sommer. Sie kommen von ihren Sammelflügen nicht mehr in den Bienenstock zurück. Zur Zeit wird noch überdie Ursache gestritten, denn vergiftete Bienen sind kaum aufzufinden, jedes Jahr wird eine andere Ursache angenommen.
Ein Hauptgrund ist, dass sie die Orientierung verlieren. Flugbienen orientieren sich auf vielfältige Art. Zu beachten wäre alles, was mit tieffrequentem Lärm und Infraschall zu tun hat. Da kommt bei der Biene einiges infrage.
-Ihre Hämolymphe sendet Infraschall-Impulse aus (Brigitte Bujok, Doktorarbeit).
-Das 2.Glied am Fühler (Antennengeißel) enthält das Johnstonsche Organ, so was wie ein „Hörorgan" mit dem Körperschall (Tieffrequenter Schall) wahrgenommen werden kann.
-In ihren Orientierungsorganen bildet die Biene Magnetitkriställchen (Fe304), dito die Brieftaube. (Prof.Dr. Dieter Rehder, Seite 4 Vorlesungsskript W S 2006/2007 Bioanorganische Chemie, Hamburg).
(Bei Brieftauben hat Jonathan Hagstrum kürzlich nachgewiesen, dass sie sich an natürlichem Infraschall orientieren.)
Meine Bienen jedenfalls wären massiv geschädigt.
Das Fehlen der Bienen würde die Neetzer Bauern, vor allem die Erdbeerbauern durch die fehlende Bestäubung ebenso stark schädigen.
6
Überall dort, wo sich WKAs breitmachen gingen wegen fehlender Bienenbestäubung die Erträge der Bauern zurück und viele müssten ihre Betriebe schließen und wir müssten noch mehr minderwertige landwirtschaftliche Produkte importieren.

Thomasburg-Süttorf

ID **1011** **Däh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Meine Forderung bezüglich des Entwurfs der Vorranqqebiete - Entfernung zu Wohngebieten mindestens 5 km - Höhenbegrenzung auf 105 m - Das Vorrangebiet Wendhausen muss herausgenommen werden Falls wegen der 5 km Entfernung zu Wohngebieten zu wenig Vorranggebiete übrig bleiben, ist das eben so. Wir sind nicht verpflichtet, die Windkraftindustrie und ihre Anteilseigner finanziell glücklich zu machen. Wir sind nicht verpflichtet, den hektischen Ökoeifer einiger weniger unter Einbuße unserer Gesundheit mitzutragen. Wir sind nicht verpflichtet, den Behauptungen zu glauben, der C02-Ausstoss würde geringer, wenn es noch mehr Windenergiestrom gäbe, bis jetzt ist er in Deutschland trotz zunehmender Wind kraft immer höher geworden. (Selbst wenn ab sofort der C02-Ausstoß weltweit komplett gestoppt würde, die baldige globale Erwärmung um 2° Celsius wäre auch dann nicht mehr aufzuhalten. Wie sieht es in einigen Jahren aus, wenn die industriell und wirtschaftlich aufstrebenden Länder China und Indien mit ihren 2,6 Mrd. Menschen tüchtig C02 ausstoßen? Wie hoch ist dann der prozentuale Anteil von uns 80 Mio. Deutschen am Weltausstoß? Vielleicht kann unsere Windkraftindustrie die 200m-Giganten in diese Länder verkaufen? Dort gibt es schließlich genug menschenleere Gegenden.) Mit freundlichen Grüßen	Ein Abstand der WEA von 5 km zu Wohngebieten kommt nicht in Betracht, denn dann wäre im Plangebiet im Kontext mit den übrigen zwingend anzuwendenden "harten" Ausschlusskriterien kein einziges Vorranggebiet möglich. Dies hätte ohne jeden Zweifel eine Rechtsunwirksamkeit zur Folge. Zu "Höhenbegrenzungen": Eine Festlegung auf 105m Gesamthöhe käme angesichts heutiger marktgängier und wirtschaftlicher Anlagen einer Verhinderungsplanung gleich und wäre daher unzulässig. Die übrigen polemischen Aussagen werden nicht weiter komentiert.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1020** **Fin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag Herr Kalliefe, Sehr geehrte Entscheider, Ich als Bürgerin und insbesondere als Mutter bin sehr besorgt und empört über die Aufstellung von Windrädern in der unmittelbaren Umgebung zur Wohnbebauung. Nach meinem Informationsstand gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über die gesundliche Unbedenklichkeit des Infraschalles für die menschliche Gesundheit. Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die angedachten Abstände zu Wohnhäusern. Die zur Anwendung kommenden Abstandsregelungen stammen aus einer Zeit in der die Windkraftanlagen noch wesentlich kleiner waren und damit auch weniger Infraschall erzeugten. Im Interesse der Gesundheit sollten also der Flächennutzungsplan die Aufstellung von solchen Anlagen zumindest bis wissenschaftlich Erkenntnisse und somit Entscheidungsgrundlagen vorliegen verhindern. Dazu kommt, das wir in Neetze die vorhandenen Windräder in den ruhigen Abend/Nachtstunden hören. Durch die ausgewiesenen Standorte mit der Möglichkeit der Höhenwerweiterung der WKAs werden wir hier in Neetze mit noch mehr Geräuschbelästigung konfrontiert werden. Mit freundliche Grüßen	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **1021** **Fin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Guten Tag, hiermit möchte ich bekannt geben, das ich gegen die Windkraftanlagen in der Umgebung von Neetze bin. Ich möchte mich und meine Familienmitglieder nicht den Infraschallwellen ausgesetzt wissen. Nach meinem Kentnisstand sind diese Wellen Im Umkreis von 10 KM um eine solchen Anlage meßbar. Mit einer solchen potentiellen Gesundheitsgefahr möchte ich nicht leben. Es wird in Deutschland, sicher nicht im Landkreis Lüneburg, andere Standorte geben, die dünn besiedelt sind, so das ein größer Abstand zur Wohnbebauung eigehalten werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Die Tatsache, dass mit entsprechend empfindlichen Instrumenten Infraschall in 10 km Entfernung messbar ist, mag richtig sein.. Einen Beleg dafür, dass Ifraschall in dieser Entfernung für die menschliche Gesundheit bedenklich ist, gibt es nicht, und dies ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wollte man um jedes Wohngebiet und gar um jedes Wohngebäude im Außenbereich einen 10km-Schutzradius schlagen, wären WEA im Landkreis Lüneburg und in nahezu allen Deutschlands ausgeschlossen. Dies bedeutete eine Verhinderungsplanung und würde mit Sicherheit von Gerichten für rechtswidrig befunden. S. auch ID 2975, BI Windkraft mit Vernunft Dahlenburg sowie ID 2619 und 2819	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **981** **Hof**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Die Entfernung der Ortslage Thomasburg zum geplanten Vorranggebiet beträgt - anders als im Umweltbericht dargestellt - 800m und entspricht damit dem für Mischgebiete angewendeten Kriterium. Bei den genannten Abstand von 650m handelt es sich um ein einzelnes, neben einem Gewerbebetrieb liegendes Wohngebäude, das im F-Plan als Gewerbegebiet dargestellt ist (Näheres s. Abwä#gungsvorschlag zum Thema "Schutzabstände zu Siedlungen" zu dieser Stellungnahme). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID 1019 Jagdgenossenschaft Thomasburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, besonderes Augenmerk legen wir als Vertreter der Jagdgenossenschaft Thomasburg auf den Erhalt des Jagdwertes des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Es handelt sich bei dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Thomasburg mit z.Zt. 440 ha um einen verhältnismäßig kleinen Jagdbezirk, der bereits durch den Ort selbst, Ortsverbindungswege (u.a. auch Kreisstraßen) und den Betrieb einer Biogasanlage beeinträchtigt wird. Wir setzen daher voraus, dass Sie bei der Planung zum Standort des in der Gemarkung Thomasburg nach dem o.g. Entwurf vorgesehenen Vorranggebietes die jagdrechtlichen Belange soweit berücksichtigen, dass es zu keiner Minderung des Jagdertrages für die Jagdgenossenschaft Thomasburg kommt. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Vorsitzender des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thomasburg	Eine Beeinträchtigung jagdlicher Belange ist nicht erkennbar, könnte aber ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan, Zulassungsverfahren) durch naturschutzrechtlich erforderliche Asugleichsmaßnahmen minimiert werden	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **1002** **Kan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Ortslage s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände zu Siedlungen" dieser Stellungnahme Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **980** **Kas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Ortslage s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände zu Siedlungen" dieser Stellungnahme Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1023** **Kle**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, am 10.11.2012 bin ich, U. Kle, von der Neetzer Windenergie-Bürgerinitiative gebeten worden, mit einem Ultraleichtflugzeug von Lüneburg aus, über Neetze 1 Vi Stunden in einer Höhe von 200 Metern über Grund zu kreisen. Dies sollte die voraussichtliche Höhe der geplanten, neu zu errichtenden Windenergieanlagen veranschaulichen. Bei diesem Flug sind mir in dieser Höhe (+/- wenige Meter) 5 große Schwärme Wildgänse begegnet, so dass ich ausweichen musste. Hierbei konnte ich zudem beobachten, wie diese Schwärme auf die bereits bestehenden Windenergieanlagen zuflogen und sich kurz vorher aufteilten, um diese zu umfliegen. Ca. 2 km hinter dem Ort Neetze vereinigten sich diese Schwärme wieder und zogen in der üblichen Flugformation weiter. Mit freundlichen Grüßen, Ulf Kley	Die Beobachtungen bestätigen die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirkung von WEA auf Gänse und zeigen, dass die Gänse auch an der Elbe auf WEA reagieren können, aber nicht besonders durch WEA gefährdet sind.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **995** **Kni**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Geländeanstieg vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **4251** **Kot-Ber**

Stellungnahme

Gegen die o.g. Planungen liste ich folgende Kritikpunkte auf:

Irritierungen von Zugvögeln, Brutvögel und Wildbestand

Abwägungsvorschlag Begründung

Abwägungsvorschlag

Thomasburg-Süttorf

ID **953** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Kalliefe, der Landkreis Lüneburg plant die Ausweitung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen (WKA). Meine Gemeinde ist durch die Wendhausen-Sühlbecker sowie die Neetze-Süttorfer Flächen besonders betroffen. Natürlich befürworte ich die Energiewende und bin unter anderem auch für Windkraft. Aber: mit Augenmass und Verantwortung für Umwelt, Natur und Mensch, sowie auch für die nachfolgenden Generationen. Die jetzt bestehenden WKA`s finde ich sowohl von der Zahl, als auch von der Größe in Ordnung. Sie fügen sich noch in einem angemessenen Rahmen in die Landschaft und sind kein größerer Störfaktor. Meines Erachtens sollten wir es bei den bestehenden Anlagen belassen. Und stattdessen zunächst verschiedene Möglichkeiten der Energie-Einsparung prüfen und in die Praxis umsetzen. Als aller-erstes und leicht durch entsprechenden Gesetzbeschluss zu lösen: die Standby-Funktion an technischen Geräten abschaffen! Das würde allein schon sehr viel Energie einsparen, ohne auf etwas verzichten zu müssen Weiterhin sollten erstmal die Netze hinreichend ausgebaut werden, um den Öko-Strom effizient einzuspeisen. Ja, und erst dann, wenn diese Aspekte hinreichend geklärt sind, sollte man darüber nachdenken, ob weitere Anlagen überhaupt notwendig sind. Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen:	Maßnahmen der Energieeinsparung sind unbestritten wichtig und sinnvoll, und der Landkreis unternimmt hier durch zahlreiche Aktionen und Maßnahmen erhebliche Anstrengungne in dieser Richtung. Dies wird dadurch dokumentiert, dass er eine Klimaschutz-Leitstelle eingerichtet hat, um diese Aktionen und Maßnahmen zu fördern und zu koordinieren. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch in erster Linei die sinnvolle und raumverträgliche Steuerung von planungsrechtlich durch das Bundesbaugesetz im Außenbereich privilegierten WEA. Ohne eine solche Steuerung würde es zu einem Wildwuchs an Windenergieanlagen kommen. Dies gilt es zu verhindern. Im Übrigen werden zahlreiche jetzt bestehende Anlagen mittelfristig abgebaut werden müssen, weil sie dann außerhalb der neuen Vorranggebiete liegen und nur noch Bestandsschutz genießen, also nichr wesentlich geändert oder neu errichtet werden dürfen. Das wird die Landschaft und die in der Nähe wohnende Bevölkerung dann erheblich entlasten.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **954** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **955** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **956** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen. Desweiteren sollte die Frage erlaubt sein: wer diese Giganten wieder abbauen würde, sollte es dazu kommen, dass man sie eines Tages, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr haben will. Wer würde dann für die Abrisskosten aufkommen?? Alles Fragen, die im Vorfeld gut und sorgfältig bedacht werden und gegebenfalls in einem Vertrag fixiert werden sollten.	Keine 200 m hohen WEA: Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen. Der Abbau von Anlagen wird nicht im RROP geregelt.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **957** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Die Ausweisung des Vorrsanggebietes ist nach Abwägung aller Belange bei Zugrundelegung der Kriterien im Sinne einer raumverträglichen Steuerung gerechtfertigt, auch wenn eine gewisse, aber vertretbare Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durchaus eingeräumt wird.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **983** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **987** **Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1006** **Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Mit freundlichen Grüßen

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **958** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, zum Entwurf der 2. Änderung des RROPs 2003 haben wir folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken: Vorbemerkung Mit dem Vorentwurf des RROP Windenenergie, der im Rahmen einer Bürgerinformation in Dahlenburg vorgestellt wurde, wurde aus Gründen des Vogelzugs von bzw. zur Elbniederung die bislang in Thomasburg dargestellte Fläche als Vorrangfläche gestrichen. Da diese Fläche - wie aus der LZ vom 22. November 2012 zu ersehen war - nun nicht mehr zur Disposition stand, bestand bei vielen Thomasburgern keine Notwendigkeit mehr, zur Informationsveranstaltung am 04.12.2012 zu kommen. So wurden auch seitens der Bürger aus Thomasburg während dieser Informationsveranstaltung keine Bedenken vorgetragen. Während dieser Sitzung wurde seitens Neetzer Bürger vehement gegen die Vorrangflächen in Süttorf/Neetze aus Gründen der Gesundheit (besonders hinsichtlich des Infraschalls) argumentiert. Da in dieser Sitzung weder Schallimmissionen noch Infraschall oder Discoeffekt aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsbereichen als abwägungserhebliches Kriterium dargestellt wurden, verwundert es, dass nun mit dem öffentlich ausliegenden Entwurf die Fläche in Thomasburg wieder als Vorrangfläche dargestellt ist und die Flächen in Süttorf/Neetze drastisch verkleinert wurden. Der Verdacht, dass mit dem derzeit öffentlich ausliegenden Entwurf des RROP dem Bürgerwillen aus Neetze nachgekommen wurde, drängt sich auf. Man geht offenbar davon aus, dass eine Belastung der Thomasburger Einwohner eher hinnehmbar ist, als eine Belastung der Neetzer / Süttorfer Einwohner zumal hier die geringste Entfernung zwischen Vorrangfläche und Ortsrand geplant ist. Lt. Planungsgruppe Umwelt beträgt der Abstand zwischen den Ortsrändern und Vorrangflächen für Thomasburg 650 m, für Süttorf 800 m und für Neetze 1.500 m (s.S.84 und 86). Selbst im Vorentwurf ist der Abstand zwischen Neetzer Ortsrand und dem Vorranggebiet mit 1.000 m angegeben. Einer Siedlungserweiterung Neetzes – wie häufig angemerkt wird – steht die Vorrangfläche Neetze mit 1000 m Abstand nicht entgegen, da im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide mit der 23. Änderung im Osten der Ortslage zusätzlich zu den schon vorhandenen Wohnbauflächenreserven weitere große Wohnbauflächen dargestellt sind, die bei der Festlegung der Vorranggebiete im „Vorentwurf“ berücksichtigt worden sind. Die Diskussion zu den Vorranggebieten wird in Thomasburg erst seit dem Vorliegen der jetzigen Planung geführt.	Die Behauptung, der Bereich östlich Neetze sei gestrichen worden, um vor den dortigen Bürgerprotesten zurückzweichen, trifft nicht zu. Vielmehr gibt die Tatsache, dass der Teilbereich östlich Neetze eine weit größere Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue entfaltet, den Ausschlag für die Rücknahme dieses Teilbereichs und die Festlegung des nach allen anderen Kriterien geeigneten Bereichs Thomasburg. Grund für die Streichung dieses letztgenannten Bereichs war seinerzeit die zu große Riegelwirkung für aus der Elbtalaue aufsteigende kollisionsgefährdete Vogelarten. Dieser Verminderung der Riegelwirkung wird die Verkürzung im Bereich östlich Neetze in gleicher Weise gerecht. Die Aussage, der Abstand zwischen der Ortslage Thomasburg und dem geplangten Vorranggebiet betrage nur 650m, trift zwar zu, ist aber in Anbegtracht der kriterien "Abstand z Mischgebieten" irrelevant, denn bei diesem Abstand handelt es sich um denjenigen zwischen einer gewerblichen Baufläche und dem Vorranggebiet. Hier gelten naturgemäß andere Schutzansprüche als bei Wohn- oder Mischgebieten. Zu letzteren wird ein Mindestabstand von 800 m eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **959** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme zur Teilfläche Thomasburg 1. Abstände zum Schutz des Menschen „stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus das Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurden „ (Entwurf RROP S. 22) Abstände 1000 m zu Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete) und 800 m zu gemischten Bauflächen (Mischgebiete, Dorfgebiete) nach Angaben in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden/Gemeinden Die Flächennutzungspläne sind in den letzten Jahren meist nicht aktualisiert worden, so dass sie die tatsächlichen Nutzungen in den Dörfern nicht widerspiegeln. Aufgrund der Aufgabe vieler Bauernhöfe haben sich die meisten Dörfer zu Wohnstandorten entwickelt. Dieses trifft auch für die alte Ortslage von Thomasburg zu. In Thomasburg befinden sich 46 Einzel- und Doppelhäuser in denen ausschließlich gewohnt wird, es bestehen 4 landwirtschaftliche Betriebe sowie eine Zimmerei/Dachdeckerei, die während der Abend- und Nachtstunden nicht arbeiten. Von den Betrieben gehen keine Emissionen aus, die die Wohnnutzung stören. Da zudem keine überörtliche Straße die Ortslage quert, stellt sich der Ort als ausgesprochen ruhiger Wohnstandort dar. Eine Benachteiligung der Menschen, die im Altdorf von Thomasburg wohnen, gegenüber Menschen, die in einem Wohngebiet leben, ist nicht gerechtfertigt. Auch wir haben das gleiche Schutzbedürfnis! Inwieweit eine Abwägung stattgefunden hat, die die unterschiedlichen Abstände zur Wohnbevölkerung in Wohngebieten oder Dorfgebieten rechtfertigt, ist nicht nachvollziehbar in der Begründung dargelegt. Die TA-Lärm oder das Bundesimmissionsschutzgesetz, die sich u.a. auf die konkreten Anlagen beziehen, sind hierfür nicht geeignet. Eine Festlegung der unterschiedlichen Abstände in den Szenarien (maximal, trend, restriktiv) lässt auch andere Abstände zu. Die Entscheidung für das Szenario „trend“ liegt einzig in der Anzahl möglicher Vorrangflächen nicht aber in der Abwägung des Schutzes der Wohnbevölkerung. Der Abstand zwischen den Wohngebäuden am Ortsrand zur Vorrangfläche Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen . Laut Planungsgruppe Umwelt (s. Seite 84 Umweltbericht) beträgt der Abstand zwischen den Ortsrändern und der Vorrangfläche Teilbereich Thomasburg 650 m ! Das am Ortsausgang Breetzer Weg vor wenigen Jahren (ohne Einschränkungen) genehmigte Wohnhaus ist Teil des im Zusammenhang bebauten Ortes Thomasburg (§ 34 BauGB) auch wenn im Flächennutzungsplan, der weder Innenbereich noch Außenbereich regelt, dieses Baugrundstück nicht als Baufläche dargestellt ist. Da gem. § 35 BauGB der Außenbereich von jeder nicht privilegierten Bebauung freigehalten werden soll, ist bei der Genehmigung des Wohnhauses wohl davon ausgegangen worden, dass die Bebauung am Breetzer Weg eine aufeinander folgende Bebauung darstellt, die eine Zusammengehörigkeit zur	Es ist davon auszugehen, dass die jetzt vorzufindenden Nutzungen der Planungskonzeption der Samtgemeinde Ostheide entsprechen, denn der Planungskonzeption liegen die Darstellungen der 20. Änderung u. Digitalisierung für die Gemeinden Reinstorf u.Thomasburg zugrunde, genehmigt am 15.11.2007. Dies wird im Übrigen ja auch durch die Einlassungen der Stellungnehmer bestätigt, räumen sie doch ein, dass es im Ort 4 landwirtschaftliche Betriebe und eine Zimmerei/Dachdeckerei gibt. Damit ist die Ortslage eindeutig nicht nur nach den Darstellungen des F-Plans, sondern auch nach der tatsächlichen Nutzung (Beurteilung nach § 34 BAuGB) als Mischgeibet zu klassifizieren. Analog zu den Regelungen des Bauplanungsrechts sowie der TA Lärm ist die der Planungskonzeption des Landkreises zugrundegelegte Abstufung in der Schutzbedürftigkeit daher gerechtfertigt. In Übrigen ist aber darauf hinzuweisen, dass auch ein Abstand von 800m zwischen WEA und Baugebieten noch dem Vorsorgeprinzip entspicht, denn es ist zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei weitem unterschritten werden. Was das genannte, östlich des Gewerbegebietes gelegene Wohnhaus anbelangt, so kann dieses nicht den Schutzanspruch eines in einem Misch- oder gar Wohngebiet gelegenen Wohnhauses für sich beanspruchen, denn - es grenzt unmittelbar an einen Gewerbebetrieb an, ist also ohnehin höheren Emissionen ausgesetzt, - es liegt lt. F.Plan innerhalb einer gewerblichen Baufläche, und dieses ist für das vorliegende Plankonzept das maßgebliche Kriterium.	wird nicht berücksichtigt

Bebauung
im Ort hat und die eine angemessene Fortentwicklung ergibt. Die Genehmigung eines Wohnhauses konnte also gem. § 34 BauGB erfolgen.
Die bei Festlegung der Vorrangflächen einzuhaltenden Schutzabstände müssen daher auch für die Bebauung am Ortsrand von Thomasburg gelten.

Thomasburg-Süttorf

ID **960** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Landschaft „Um … die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die optische Barrierewirkung zu minimieren, wurde die nördliche Teilfläche im Osten von „Neetze“ aus dem Standortkonzept des Landkreises Lüneburg herausgenommen, und zwar deshalb, weil dieser Teilbereich eine im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg deutlich höhere Dominanz für das Landschaftsbild und die Fernwirkung aus der Elbtalaue heraus aufweist.“ S. 2 von 9 (Umweltbericht S.88 vgl. RROP S.46) Dieser Behauptung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: 1. Besondere Berücksichtigung findet im Umweltbericht die Fernwirkung der WEAs auf den Radwanderweg Stipelse / Darchau. Bei der Betrachtung der Landschaft sind die WEAs in Breetze in einer Höhe von 120 m (Quelle: geoportal Landkreis Lüneburg), die vom Radweg/Elbe vor denen der nun fortgefallenen Teilfläche Neetze stehen, nicht einbezogen worden. Die Vorrangfläche in Thomasburg wurde bei der Sichtbarkeitsanalyse nicht mit untersucht, in Verbindung mit der Teilfläche Süttorf stellt sie die gleiche optische Barrierewirkung her wie Neetze/Süttorf, sie schiebt sich zudem weit nach Süden in die Landschaft hinein. 2. Von Neu Bleckede (Elbe) aus betrachtet liegt die Fläche in Thomasburg mit ca. 8,5 km genauso weit entfernt wie die Neetzer Fläche, d.h. die Dominanz ist gleich groß. Vom Elberadweg bei Barförde liegen die bislang vorgesehene Teilfläche Neetze (nördlicher Teilbereich) ca. 12 km und die Thomasburger Fläche ca. 14 km entfernt. Aufgrund einer Entfernung von 11 km wären wie im Umweltbericht dargelegt (S. 87) „… allenfalls bei guter Fernsicht und mit Kenntnis der Anlagenstandorte Teile der Anlagen am Horizont erkennbar.“ Quelle: Geoportal Landkreis Lüneburg „Die Potentialflächen selbst sind strukturarm. Es handelt sich um ausgeräumte großflächige Ackerschläge.“ Das Landschaftsbild … weist aufgrund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Weg insgesamt eine mittlere bis hohe Qualität auf“ (Umweltbericht S.88). Der Umweltbericht bezüglich der Teilfläche Thomasburg ist inhaltlich falsch. Die Landschaft im Planungsraum der Teilfläche Thomasburg weist besondere Qualitäten auf, die schon in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide S. 3 von 9 (Thema: Biogasanlage Thomasburg) aufgezeigt sind (s. Anlage 2). In der Begründung (Kap. 3.9) zu dieser Planung ist dargelegt, dass eine Biogasanlage aus Gründen des Landschaftsbildes nicht innerhalb der Fläche, die nunmehr als Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf des RROPs ausgewiesen ist, errichtet werden kann. (2006 fanden 4 Ortsbegehungen mit der Gemeinde Thomasburg und dem Landkreis statt, um einen geeigneten Standort zu finden.) „Von besonderer Bedeutung sind auch die starke	Zu 1: Die Rücknahme der Teilfläche bei Neetze wird mit den Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel begründet. Die Argumente für eine Gleichbehandlung aus Gründen des Landschaftsbildes sind folglich nicht zutreffend. Zu 2: Wie bezüglich der Biogasanlage angeführt, ist auch im Umweltbericht eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes angegeben. Es ist jedoch nicht zulässig, aus den Auflagen für eine Biogasanlage zwingende Schlussfolgerungen für eine Planung der Raumordnung zur Windenergie zu ziehen.Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt in der Prüfung des Einzelfalls für die Flächen die nach dem einheitlichen und abgestimmten Planungskonzept ermittelt wurden. Die Durchsetzungsfähigkeit des Landschaftbildes hängt von dessen Bedeutung ab, aber in der Relation zu den übrigen Potenzialflächen und dem Umfang in dem im Landkreis der Windenergienutzung Raum gegeben wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien setzt sich die Qualtität des Landschaftsbildes hier nicht gegen die Windenergienutzung durch .	wird nicht berücksichtigt

Reliefierung der alten Ortslage und des umgebenden Landschaftsraumes und die kleinräumigen Vegetationsstrukturen. Dies ergibt insgesamt eine hohe Wertigkeit für das Orts- und Landschaftsbild, aus der die Schwierigkeit resultiert, einen geeigneten Standort für eine Biogasanlage zu finden.“ (S. 52) Auch auf dem schließlich gefundenen Standort konnte die Biogasanlage nur errichtet werden, weil sie sich zum Schutz des Landschaftsbildes höhenmäßig in das Gelände (d.h. durch Abgrabung) einfügen musste (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Thomasburg“).
Das Landschaftsbild im Bereich um Thomasburg und damit auch im Bereich der geplanten Vorrangflächen hat trotz der WEAs in Süttorf „eine besondere Bedeutung“ (vgl. Flächennutzungsplan 22. Änderung Kap.3.6.1.7 S. 40).
Mit dem Bau von WEA im geplanten Vorranggebiet Thomasburg wird das landschaftspflegerische Ziel „Schutz des Landschaftsbildes im Bereich Neetzeniederung Thomasburg“ des Landkreises konterkariert. Das typische unverbaute Landschaftsbild (Biogasanlage muss sich ins Gelände einfügen) der kuppigen Geest wird durch den Bau der WEAs (bis zu 200 m Höhe) technisch überformt und damit die Einzigartigkeit dieses Landschaftsausschnitts zerstört. Die WEAs werden wie ein Riegel parallel zur Neetzeniederung das Landschaftsbild nicht nur von der K 26 auch von der K 14 immens beeinträchtigen.
Siehe Fotos Anlage 1

Thomasburg-Süttorf

ID 961 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Bevölkerung / Gesundheit des Menschen Erholungsnutzung „Die Erholungsnutzung im Planungsraum konzentriert sich auf die östlich angrenzenden Wälder sowie die ortsnahen Flächen an der Neetze. Eine relevante Funktion der Potentialflächen für die Naherholung ist nicht erkennbar.“ (Umweltbericht S. 85) Für die Thomasburger Einwohner ist besonders der Bereich zwischen Ort und den anschließenden Waldgebieten für die Naherholung wichtig. Die ortsnahen Flächen der Neetze sind aufgrund ihrer Ausprägung (Erlenbruchwälder auf feuchtem Untergrund) für die die Erholung nicht nutzbar. Ansonsten verlaufen parallel zur Neetze Kreisstraßen z.T. ohne Geh- und Radweg – auch fehlen Querungen der Neetze, die Rundwege ermöglichen. Hingegen sind besonders die von Bäumen begleiteten Wege aus dem Ort, die Rundwege am Waldrand oder auch im Wald zulassen, die beliebtesten Spazierwege für kurze aber auch ausgedehnte Strecken. Diese Wege werden intensiv von den Bewohnern genutzt. Sie bilden auch die Strecke für den überregional etablierten „Junkernhoflauf“, der regelmäßig im Frühjahr mit mehreren Hundert Teilnehmern stattfindet. Die Bewertung 0 (ind ifferent) für das Schutzgut Bevölkerung/ Gesundheit des Menschen (hier Naherholung) seitens der Planungsgruppe Umwelt ist falsch, da die örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt wurden. Die Auswirkungen für die Naherholung der Bevölkerung ist als äuße rst negativ zu bewerten . Sichtbarkeit der Anlagen „So wird die Anlage generell von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg in 800 m bis 1000 m Entfernung aus gut sichtbar sein, eine relevante Beeinträchtigung durch Schlagschatten und Reflexionen ist insbeson dere für Thomasburg nicht auszuschließen .“ Als Vermeidung/Minderung von Umweltauswirkungen wird angeregt „die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser gegen die WEA zu prüfen“(Umweltbericht S. 85/88). S. 4 von 9 Hier stellt sich die Frage wie groß Gehölze bzw. wie lange Gehölze wachsen müssen, um als Abschirmung gegen Windenergieanlagen dienen zu können, zumal aufgrund der topographischen Gegebenheiten der Ortslage eine Abschirmung durch Gehölze gar nicht möglich ist. Die relevante also erhebliche Beeinträchtigung der in Thomasburg Wohnenden durch die Sichtbarkeit drehender Räder, blinkender Lichter, Reflektionen und Schlagschatten kann also nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der hier Wohnenden ist von der Ausweisung dieser Vorrangfläche abzusehen.	Im Umweltbericht wird richtigerweise eingeräumt, dass von den Ortslagen Süttorf und Thomasburg potenzielle WKA sichtbar sein werden und dass Beeinträchtigungen durch schlagschatten nicht ausschließen sind. Es ist auch einzuräumen, dass, wie vorgeschlagen, eine Anlage von lienienhaften Gehölzstrukturen keine Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen bedeutet. Gleichwohl kann hier mit eine Minimierung von visuellen Beeinträchtigungen eingeleitet werden. Es ist aber anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur berücksichtigung der Schutzansprüche deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Splittersiedlungen (Abstand von 500m) wird i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Die Einschätzung der Bedeutung der umgebenden Landschaft von Thomasburg für die Naherholung berücksichtigt vorallem die besondere Bedeutung der Neetzeniederung und der umgebenden Wälder für die Erholung. Die vom Einwender dargelegte erhebliche Bedeutung der Freiflächen für die Naherholung ist in die Umwelttprüfung einzustellen und im Umweltbericht zu ergänzen.	wird teilweise berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID 962 Lüß; Wor-Lüß

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Flora und Fauna „Eine Riegelbildung durch einen langgestreckten Vorrangstandort für Windenergieanlagen quer zur vermutlichen Hauptflugrichtung der Vögel könnte je nach Flughöhe der Tiere im betroffenen Bereich zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen.“ (Umweltbericht S. 86) RROP S. 46 Neetze/Süttorf/Thomasburg: Reduzierung um den Teilbereich “Neetze“ aufgrund der geringeren Sperrwirkung für kollisionsgefährdete Großvogelarten – insbesondere Zugvögel – auf ihrer Flugroute aus der Elbtalaue in Richtung Südwesten …“ In einem Zwischenstand (Dez. 2012) war die vermutliche Hauptflugrichtung der Zugvögel lt. Umweltbericht noch der Bereich Thomasburg (was zur Herausnahme der Fläche führte) nun ist es Neetze! Die Längsausdehnung der Barriereflächen Thomasburg oder Neetze des zusammenhängenden Vorrangstandortes ist gleich - folglich muss die Fläche in Thomasburg, zumal sie für die Stellung von WEAs (Hauptwind/Nebenwindrichtung) äußerst ungeeignet ist, entfallen. (Thomasburg ist sogar länger, da hier der Zwischenraum der Teilflächen auch entfällt. s. Anlage 3). In Thomasburg können seit 4 Jahren Kraniche beobachtet werden, die sich dauerhaft im Bereich am Rand der Vorrangfläche für Natur und Landschaft und den angrenzenden Ackerflächen aufhalten, auch der Rotmilan (Gabelweihe) ist hier regelmäßig zu sehen (s. Anlage 2 Fotos). Des Weiteren wurden 2011 hunderte Gänse im Herbst auf einem Acker beobachtet. Der Vogelflug über Thomasburg in bzw. aus Richtung Elbeniederung ist jedes Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Täglich ziehen dann Gänse-, Enten- und Kranichzüge über Thomasburg hinweg. In diesem Jahr konnten im März wie jedes Jahr diese Züge beobachtet werden. Zurzeit kann man im Bereich des Altarms der Neetze Seidenreiher beobachten. Ob dieser Vogel seine Flugroute über die Vorrangfläche hinweg zur Elbniederung hat, konnte noch nicht beobachtet werden. U.a. sind Mäusebussard, Turmfalke und Feldlerche Standortvögel zwischen Dorf und angrenzenden Waldflächen. Dass beidseitig einer Vorrangfläche für Natur und Landschaft, die für viele Vögel und auch Fledermäuse Habitatfunktion übernimmt, Windenergieanlagen errichtet werden müssen, kann aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft nicht nachvollzogen werden. In Breetze befinden sich auch raumbedeutsame WEAs, die möglicherweise Auswirkungen auf die Planung haben. Diese sind als Bestandsanlagen bei der Betrachtung der Landschaft wie auch bzgl. des Vogelfluges in Richtung Elbe in keiner Weise in die Planung einbezogen worden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen aus altem Eichen- und Buchenbestand in der Vorrangfläche für Natur und Landschaft sowie im kleinen, eingestreuten Wäldchen auf dem östlichen Abschnitt der Teilfläche sind potentielle Lebensräume für Fledermäuse. In der Dämmerung sind hier Fledermäuse zu beobachten. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die Teilfläche Thomasburg aus dem RROP zu nehmen.	Die Einwendung richtet sich gegen den Teilraum Thomasburg. Ein Zwischenstand des Umweltberichtes, in dem gerade auch der in Rede stehende Abschnitt noch nicht abgeschlossen bearbeitet war, ist nicht geeignet einen Widerspruch zu konstruieren. Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitergehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines Vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären. Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel. Die allgemeinen Zug-/Flugbewegungen lassen nicht auf einen Hauptzugkorridor schließen. Zug-/Flugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen. Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist	wird nicht berücksichtigt

auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **963** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Ein Zusammenhängendes Gebiet RROP S 42 „Lagen zwei oder mehrere Potenzialflächen mit weniger als 30 ha weniger als 500 m auseinander (getrennt z.B. durch einen relativ schmalen Streifen einer Verkehrstrasse und dessen durch die Kipphöhe definierten Abstand oder durch eine Hochspannungsleitung), so wurden dieser generell zu einem Standort zusammengefasst. … Lagen Potenzialflächen 500 bis etwa 1000 m auseinander so wurde im Rahmen der Umweltprüfung durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft, ob diese visuell als ein Standort wahrgenommen werden.“ Die beiden Vorrangflächen können nicht in „einen Topf gesteckt“ werden. Aufgrund der Lage im Raum stellen sich zwei grundsätzlich unterschiedliche Situationen dar. Die topographischen Gegebenheit (das Gelände fällt zwischen beiden Flächen (ca: 45 m ü.NN auf ca. 30 m ab), der zwischenliegende Wald (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), die nicht gegebene visuelle Erlebbarkeit der beiden Flächen vor Ort als eine zusammenhängende Fläche (weder von der Kreisstraße K 14 aus noch von den einzelnen Flächen ist eine zusammenhängende Fläche erkennbar) und auch die unterschiedlichen Landschaftsbilder (s.o.) lassen es nicht zu beide Einzelflächen als ein Vorranggebiet aufzunehmen. Die Flächen sind ausschließlich als Einzelflächen erlebbar und können folglich nicht als ein Standort im RROP aufgenommen werden.	Die Auffassung, es handele sich um zwei visuell voneinander getrennte Standorte, wird nach örtlicher Überprüfung nicht geteilt.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **964** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Historisch gewachsener Ortskern, denkmalwerter Bereich / Baudenkmale Die historische Entwicklung des Dorfes mit der umliegenden Acker- und Waldlandschaft führte zu einem einmaligen bisher weitgehend unberührten Gesamtbild von natürlichen Gegebenheiten und menschlicher Besiedlung, das sich harmonisch zusammenfügt. Im Begründungstext zur 22. Änderung des Flächennutzugsplanes wird deshalb auch festgestellt „Thomasburg, die „grüne Perle“ der Ostheide, wird durch viele Waldbereiche umringt, vom Niederungsbereich der Neetze mit seinen vielen Biotopen durchschnitten und ist durch einen historischen und geschlossenen Dorfkern mit Dorfkirche gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung sind auch die starke Reliefierung der alten Ortslage …“ (Kap.3.9). Aufgrund dieser starken Geländebewegungen sind heute von vielen Bereichen des Ortes so auch vom unter Denkmalschutz stehenden Kirchberg mit Kirche die vorhandenen WEAs in Süttorf zu sehen. Da weite Teile des Ortes unter Denkmal- bzw. Ensembleschutz stehen werden näherrückende WEAs den Ort technisch überprägen, was nicht im Sinne der Denkmalpflege eines noch erlebbaren historisch gewachsenen Ortes liegt, der heute noch in weiten Teilen sehr ursprünglich ist (Die Neubaugebiete liegen südwestlich der Neetzeniederung und sind dadurch räumlich abgesetzt). Damit in den historischen Ortskern keine technischen Bauten einwirken, die das Ortsbild empfindlich stören, muss das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet zurückgenommen werden.	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **965** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
7. Zielerreichungsgrad Erschließung der Vorrangfläche Im Anhang 2 zur Begründung des RROP-Entwurfs „Definition für Zielerreichungsgrad“ ist die Erschließung der Vorrangfläche mit „gut erfüllt“ (Kreis und Landesstraßen Zielerreichungsgrad 2) angegeben. Die Vorrangfläche auf Thomasburger Gemarkung hat keine Anbindung an die Kreisstraße, die vorhandenen Flurwege führen allesamt nur aus der engen und für Schwerlasttransporte nicht durchfahrbaren Ortslage in Richtung Vorrangfläche. Eine Anbindung an die Kreisstraße würde aufgrund der topographischen Situation (stark zur Neetzeniederung abfallendes Gelände) und aufgrund des großen Erschließungsaufwandes einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Schon bei der Diskussion zur Standortwahl Biogasanlage hat der Landkreis eine Zufahrt zur Kreisstraße abgelehnt. Aufgrund der fehlenden Erschließung kann die Vorrangteilfläche Thomasburg nicht weiterverfolgt werden.	Es ist richtig, dass die Teilfläche "Thomasburg" z.Z. nur über einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg aus Richtung Süden erschlossen ist, die Assage in der Begründung bezieht sich auf den Gesamt-Standort "Süttorf/Thomasburg". Die angesprochene Belastung für den Ort Thomasburg soll nicht in Abrede gestellt werden, sie erstreckt sich aber - anders als bei regelmäßigem Verkehr durch die Beschickung einer Biogasanlage - auf die vorübergehende Bauzeit. Derartige Belästigungen wären vertretbar. Möglich wäre aber auch die Herstellung einer - provisorischen - Baustraße über die Teilfläche "Süttorf". Diese Erschließungsfragen wären sorgfältig im Hinblick auf die Minimierung der Belastungne für Mensch und Natur im Zulassungsverfahren zu prüfen, sie scheinen aber lösbar.	

Thomasburg-Süttorf

ID **966** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Windhöffigkeit „Nach der Definition des Landes gehört der Landkreis Lüneburg nicht zu den besonders windhöffigen Gebieten, für die entsprechende Mengenziele in Megawatt festgelegt sind.“ (s. S. 9 Begründung RROP-Entwurf). Die Angaben in der Anlage 2 zur Windhöffigkeit sind leider ohne Angabe des Bezugs oder der Quelle vorgenommen. Mit dieser Angabe wird suggeriert, dass im Landkreis gute Voraussetzungen für die Windenergie“gewinnung“ gegeben sind. Laut Deutschem Wetterdienst sind im Landkreis in einer Höhe von 80 m durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von höchsten 6,4m/sec. In weiten Teilen sogar unter 5,2 m/sec gegeben (s. Anlage 4). Nach Rückfrage beim Landkreis bezieht sich die in der Anlage angegebene Windhöffigkeit auf eine Höhe von 120 m. Das bedeutet folglich, dass es Ziel seitens des Landkreises ist, im Landkreis auch entsprechend hohe Anlagen errichten zu lassen. Eine Reduzierung der Höhe in Bebauungsplänen auf z.B. schon vorhandene Höhen, die zwischen 115 m und 145 m liegen, ist auch aus Gründen des Landschaftsbildes kaum durchsetzbar, da im Umweltbericht hohe Anlagen nie als Problem gesehen werden und in der Anlage zur Begründung der 2.Änderung des RROP die Windhöffigkeit von 7 bis unter 8.angegeben ist auf die sich jeder Investor beziehen kann. So können neben 120 m hohen Anlagen, die nicht unbedingt in den Vorrangflächen stehen, nun bis 200 m hohe errichtet werden, was für das Landschaftsbild für die nächsten 10-12 Jahre bestimmt eine Beeinträchtigung darstellt.	Die derzeit in Planung befindlichen Anlagetypen der 2-3 MW Klasse weisen Gesamthöhen zwischn 140 m und 200 m auf. Im Einzelfall werden bereits höhere Anlagen geplant. Um die Fernwirkung der Anlagen zu begrenzen und vor dem Hintergrund der vom Landkreis Lüneburg vewendeten Schutzabstände zu Siedlungen wird die Anlagenhöhe auf 200 m begrenzt.	wird teilweise berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **967** **Lüß; Wor-Lüß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
8. Raumordnung § 3 ROG „2. Ziele der Raumordnung: … verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;“ … Aus den oben aufgeführten einzelnen Aspekten ist zu entnehmen, dass für die Teilvorrangfläche Thomasburg noch keine abschließende Abwägung stattgefunden hat. Denn die angeblich „geringere visuelle Beeinträchtigung aus Richtung Elbtalaue im Hinblick auf die Fernwirkung was den Teilbereich „Thomasburg“ betrifft (S. 46 Begründung RROP) ist noch gegen die oben angeführten erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild abzuwägen. Die u.a. erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, die negativen Auswirkungen auf die Vogelwelt und die ver mutliche Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Zugvögel können nicht auf weiterführende Planungen (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) verschoben werden (§ 9 ROG). Wer kommt für die Planungskosten und Kosten der Gutachten auf, wenn eine Umsetzung der Planung nicht möglich ist; die Gemeinden, die Bürger, die einen Windpark errichten möchten, oder … ?. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum- Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Raumordnung; Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Brief vom 26.01.2004 an die Träger der Regionalplanung „Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang – oder Eignungsgebieten.“ Vor 9 Jahren wurden in der Regel WEAs mit Höhen zwischen 100 m und maximal 145 m Höhe errichtet. Jetzt sollen Anlagen bis zu 200 m Höhe, die u.a. weit über vorhandene Wälder hinausragen, errichtet werden können und das in Abständen von nur noch 3000 m. Dieses ist nicht verträglich ! „Bei der Planung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergie in den RROP sollte eine frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen.“ Die Thomasburger wurden nicht frühzeitig beteiligt. Bei der Infoveranstaltung (frühzeitige Beteiligung) war die Fläche nicht mehr Bestandteil der Planung.	Es ist richtig, dass es sich b i s h e r bei der geplanten Festlegung eines Vorranggebietes Süttorf- Thomasburg noch nicht um ein letzt-abgewogenes Ziel der Raumordnung i.S. des o.g. § 3 ROG handelt, denn zunächst liegt ein Entwurf der Änderung des RROP vor, nach Abschluss des Verfahrens (Satzungsbeschluss, Genehmigung, Inkrafttreten) würde bei entsprechend - was diesen Standort anbelangt - positivem Beschluss ein verbindliches, letztabgewogenes Ziel der Raumordnung vorliegen. Diese Planänderung ist z.Z. im Stadium eben dieser Abwägung. Die auf der Ebene der Regionalplanung zu betrachtenden und in die Abwägung einzubeziehenden Belange sind bei der Konzeption dieses Entwurfs in die Planung eingegangen und werden nun im Lichte des vorgebrachten Abwägungsmaterials weiter geprüft. Diese in die Abwägung einzustellenden Belange müssen aber der - übergeordneten - Ebene der Regionalplanung entsprechen, d.h., die Anforderungen, die an die Regionaplanung zu stellen sind, können nicht im Sinne einer - übermäßigen, der Ebene der Zulassung oder ggf. einer kommunalen Bauleitplanung entsprechenden - Detailschärfe überspannt werden. Genau dies geschieht mit dem vorliegenden Konzept, inden im Zusammenhang mit den zu betrachtenden Schutzgütern auch naturschutzfachliche und insbesondere avifaunistische Belange eingestellt wurden. Dies kommt in der Begründung und im Umweltbericht zum Ausdruck. Fehlerhaft wäre nur eine Festlegung, die nach Einbrigen der regionalplnerisch relevanten Belange erkennen oder erwarten ließe, dass das gesamte Vorranggebiet oder erhebliche Teile davon einer Überprüfung auf der Zulassungsebene voraussichtlich nicht standhalten würde. Möglich ist jedoch, dass auf dieser letzt genannten Ebene konkrete Vorhaben aufgrund von Lage und/oder Umfang oder technischer Spezifikation nicht oder nur mit entsprechenden Auflagen genehmigungsfähig sind. Dies ist gängige Praxis und rechtlich nicht zu beanstanden. Zur Forderung "Mindestabstand zwischen den Standorten 5 km" s. Abwägungsvorschlag zum Thema "Abstände der Windenergieanlagen untereinander". In der Tat war derTeilbereich "Thomasburg" nicht Gegenstand der Bürgerversammlung im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Dahlenburg. Er war allerdings in einem den Gemeinden im Zuge einer Vorabbeteiligung im Frühjahr 2012 zur Stellungnahme	

Planungsgrundsätze Samtgemeinde Ostheide:
Rot = Doch von LK zu bearbeiten oder noch weitere Informationen durch diesen erforderlich.

Einwender
GM SG Ostheide

Allgemein
UB 1 Methodik
UB 2 Zustandsanalyse

UB 3 summarische Prüfung

UB 4 sonstiges

Betroffenes Vorranggebiet:
WE 10 „Wendhausen“
U1
Auswertung/Anmerkungen
Die „ortsnahe“ Bindung von Ausgleichsmaßnahmen an das VR ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Über die Ausgestaltung bzw. die Ortswahl für Ausgleichmaßnahmen kann noch bei der Zulassung entschieden werden.

Beschlussempfehlung
Nicht zu berücksichtigen.

zugeleiteten Vorentwurf enthalten. Die Wiederaufnahme war Ergebnis dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung, denn das ist ja gerade der Sinn eines solchen - im Übrigen nicht gesetzlich vorgeschriebenen, sondern freiwilligen -Verfahrensschrittes, dass sich dort aufgrund neuer Aspekte und von Bürgern vorgetragener Belange Änderungen in der Konzeption ergeben können. Dies ist hier nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile geschehen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1012** **May**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Kreistagsmitglieder, Ich stimme den Anmerkungen, Anregungen und Bedenken von Marianne Wormland - Lüßmann und Frank Lüßmann aus Thomasburg, die mir im Entwurf vorliegen, in vollem Umfange zu. Darüber hinaus möchte ich folgende Anregungen und Bedenken zum Punkt Sichtbarkeit der W E A vom Kirchberg vortragen: Die Planer haben der Sichtbarkeit der W E A vom Elberadweg aus unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei ging es um Entfernungen von 8,5 bis 14 km. Ein wesentlich sensibleres Schutzgut ist der Erhalt des ungestörten Erlebniswertes des denkmalgeschützten Kirchbergs (ehem.Burgberg), auf der die ebenfalls denkmalgeschützte Kirche und das Küsterhaus (altes Schulhaus) stehen. Diese Denkmale sind Zeugnisse unserer Geschichte. Wir erhalten sie, damit unsere Vorstellung über die Vergangenheit durch die konkrete Wahrnehmung von Objekten „aus der Zeit" bereichert wird. Denk mal! Die Geschichte des Burgbergs reicht von der Jungsteinzeit .(Hinweis auf die Existenz eines Werkplatzes) über das Mittelalter (Zunächst eine wendische Fluchtburg, dann eine Billunger Burg zur Sicherung des Bardengaus) bis in die Jetztzeit. Die Kirche stammt aus dem 12.Jahrhundert, erste urkundliche Erwähnung im Jahr 1124. Eine der am besten erhaltenen Burganlagen im Landkreis Lüneburg. E i n Wenn es so etwas wie eine „Aura" gibt, dann hier auf dem Kirchberg. „Aura" kommt im Planungsrecht nicht vor. Aber der Erhalt kultureller Sachgüter ist doch ein Umweltziel, auch wenn der im Umweltbericht vorgesehene Schutz ganz unzureichend ist. Nach Tab.2 Ziff.6 (ganz am Ende) erhalten sie, sofern unter Denkmalschutz, eine Schutzzone von 300 m. Da sich denkmalgeschützte Objekte im allgemeinen in oder in der Nähe von Wohnbebauungen befinden, für die größere Schutzabstände gelten, wirkt sich ihr Vorhandensein planerisch in der Regel nicht aus. Üblich ist in der Bundesrepublik die Einzelfallprüfung (Im Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten der Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Jan.2012, ist in 7 Regelwerken die Einzelfallprüfung vorgesehen, im übrigen eine Bandbreite von 300 - 500 m). Auch im vorliegenden Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, wenn die Planung gerichtsfest sein soll (vgl. O V G vom 23.August A z . L E 170/11. Amtlicher Leitsatz: „1. §8 Satz 1 NDSchG vermittelt in verfassungskonformer Anwendung dem Eigentümer eines Denkmals Drittschutz, soweit es um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals in seiner Umgebung geht. 2. Ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals durch Anlagen in der Umgebung erheblich	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggebietes ist rd. 800 m von den denkmalflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

beeinträchtigt wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Schutzwürdigkeit des Denkmals und der Intensität des Eingriffs, ab (hier bejaht für eine 544 m entfernt von der denkmalsgeschützten Gutsanlage errichtete Windeenergieanlage)).
Bereits jetzt sind die schon vorhandenen Windkraftanlagen im Gebiet Süttorf vom Kirchberg aus sichtbar. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand könnten 5-6 wesentlich höhere Anlagen dazukommen, davon zwei im nahen Teilgebiet Thomasburg. Dies ergäbe ein Panorama von 8-9 Anlagen über etwa 68 Grad des Horizonts. Wenn die neuen Anlagen größer werden, was wahrscheinlich ist, würde sich ein sehr unruhiges Bild ergeben wegen der unterschiedlichen Drehgeschwindigkeiten der Rotoren, und nachts die roten Lichter wie bei einem Feuerwerk.
Hier droht eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes, die nach § 35 (3) Satz 5 des Bundesbaugesetzes zu beachten sind!
Hieraus ergibt sich:
1. mindestens das Teilgebiet Thomasburg ist aus den Planungen herauszunehmen.
2. Falls die Notwendigkeit dieses Schrittes nicht schon offensichtlich ist, müsste
für eine Einzelfallprüfung
a) eine Panoramafotografie vom Standort Kirchberg angefertigt werden, in die Bilder der nach dem gegenwärtigen Planungsstand möglichen Windkraftanlagen in maßstäblich richtiger Größe und am richtigen Ort einkopiert werden. (Das im Umweltbericht verwendete Verfahren der Sichtbarkeitsanalyse ist viel zu global und reicht für die Einzelfallprüfung im gegenständliche Zusammenhang nicht aus !)
b) eine gutachtliche Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege eingeholt werden.
Mit freundlichen Grüßen

Thomasburg-Süttorf

ID **1013** **May**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, In Ergänzung meiner Einwendung vom 2.Mai 2013 (Sichtbarkeit der WEA vom Kirchberg in Thomasburg) erhebe ich noch folgende allgemeine Einwendung: Der Landkreis plant in seinem RROP-Entwurf die Ausweisung vieler neuer Flächen für Windkraftanlagen. Ich bin auch für die Energiewende, aber mit Augenmaß. In den Planungen des Landkreises (RROP Windenergie) wird über das Ziel einer sinnvollen Energiewende hinausgeschossen, energiepolitisch, landschaftsplanerisch, und hinsichtlich der Belastungen für Anwohner. 1) 200 Meter hohe Anlagen sind an Land nicht hinnehmbar. Die Ortschaften und die freie Landschaft würden von den gigantischen 200- Meter- WKA bis in den letzten Winkel dominiert. Greifvögel und Fledermäuse können den Giganten kaum ausweichen.	Keine 200 m hohen WEA und 5 km Mindestabstand aus Gründen des Artenschutzes Die Höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation, den konkreten Art-/Individuennachweisen und der Funktion, die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als niedrige Anlagen. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1014** **May**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2) Die Abstände zu Wohnhäusern, auch in Dorflagen, reichen nicht. Es müssen über 1500 Meter sein! 3) Eine intakte Landschaft ist so wertvoll wie ein historisches Stadtbild, vor allem die schöne Landschaft des Ostkreises. Deshalb und generell reicht der geplante Abstand von 3 km zwischen Vorrangflächen nicht. Das ist in Dahlenburg deutlich zu erkennen. Überall würde man nur noch Rotoren sehen! Und: Nahrungshabitate von Greifvögeln und Flugkorridore von Zugvögeln werden dramatisch verkleinert Deshalb mindestens 5 km Abstand zwischen Vorrangflächen, wie im bisherigen RROP vorgesehen ist und wie es der aktuell geltende Erlass der Niedersächsischen Landesregierung empfiehlt! 4) Erst in 20-30 Jahren gibt es - wenn überhaupt! - taugliche Speichermöglichkeiten und Netze. Bis dahin wird es vielzuviel teuren Windstrom geben. Und der ist unzuverlässig!! Auch deshalb: 1500 m Abstand zu Wohnhäusern, mindestens 5 km zwischen Vorrangflächen, keine 200-Meter-WKA! Thomasburg, 8.Mai 2013	Zu 2: Die Forderung ist unbegründet. Zu 3: Forderung nach 5 km Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Ausweislich des Planungskonzepts des Landkreises ist der Mindestabstand von 3 km nicht zu beanstanden. Der Abstand von Windparks zueinander ist im Kontext der Landschaftsstruktur, des insgesamt vorhandenen Flächenpotenzials im Landkreis und des Auftrags der Konzentration der Windenergienutzung angemessen. Die reine Sichtbarkeit von WEA bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes- die immer mit einer WEA verbunden ist-, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.. Zu 4: Es ist nicht nachzuvollziehen, wie der Einwender zu der Behauptung kommt und wie diese im Verhältnis zu den konkreten Forderungen zu dem Vorranggebiet stehen. Angeblich fehlende Speichermöglichkeiten sind auch nicht Gegenstand dieser Planung.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **986** **Men**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **991** **Mew**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **992** **Möl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1003** **Nie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **976** **Now**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offene Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg c/o Claudia Scheil Neetzer Straße 1 21401 Thomasburg 9 o , vi' Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung z.H. Herr Burkhard Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der	Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

Thomasburg-Süttorf

ID **978** **Pag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offene Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg c/o Claudia Scheil Neetzer Straße 1 21401 Thomasburg 9 o , vi' Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung z.H. Herr Burkhard Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der	Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.
Anlage: Liste der Unterzeichner

Thomasburg-Süttorf

ID **975** **Rab**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Offene Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.	Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1004** **Rau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1005** **Rau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1001** **Rie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen
Z,

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1016** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind nicht damit einverstanden, dass in unmittelbarer Umgebung der Gemeinde Thomasburg Windkraftanlagen gebaut werden. Werden diese so aufgestellt, wie das die in Rede stehende Planung vorsieht, wird damit ein uns sehr wichtiger und uns sehr nahe liegender Teil der heimatlichen Landschaft zerstört. Die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Windkraftanlagen beeinträchtigen bereits heute die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das durch die geplanten weiteren - um die 200 Meter hohen Windräder - gänzlich zerstört würde. Mit Blickrichtung Norden sehen wir vom Obergeschoss unseres Wohnhauses die bei Süttorf und Wendhausen befindlichen Anlagen sogar in einer Gesamtschau. Ein bislang frei zugänglicher Raum für Naherholung und Naturerlebnisse würde durch die geplante weitere Industrieansiedlung ökonomisch verwertet und verunstaltet. Bei Dunkelheit ist durch weitere Anlagen eine Zunahme der Belästigung durch „Licht-Befeuerung" zu erwarten. Uns nervt schon heute an Sommerabenden auf der Terrasse das permanente rote Blinklicht der drei Anlagen Nähe Süttorf.	Keine WEA wegen Landschaftsbild: Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig wäre oder zu einer Verunstaltung führen würde. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, umfassend, d.h. mehr als substanziell Raum gegeben wird -dies ist im Planungskonzept des landkreises Lüneburg nicth der Fall- darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden. Regelungen zur Befeuerung der Anlagen können im Zulassungverfahren aufgenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **1017** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben Jahrzehnte lang weite Wege zu unseren Arbeitsplätzen in Hamburg in Kauf genommen, weil wir uns durch die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes rund um Thomasburg stets entschädigt sahen. Nachdem wir uns - wie dargestellt - durch die bestehenden Anlagen beeinträchtigt sehen und seit einigen Jahren in gut 500 m Entfernung auch noch eine Bio-Gasanlage zum Nachbarn haben, möchten wir keine weiteren Beeinträchtigungen mehr hinnehmen. Diese lassen überdies einen Wertverlust unserer Immobilie befürchten.	Die angesprochenen privaten Belange, hier Grundeigentum des Einwenders, stehen dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen z.B. zur Wohnbebauung gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des Einwenders nicht überwiegend.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **977** **Sche**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. b. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen.	Abstand zu Wohngebäude: Das betreffende Wohngebäude liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden. Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **993** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Mit Ausnahme eines Wohngebäude in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, wird der Mindestabstand von 800 m eingehalten. Dieses Wohngebäude grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1018** **Schi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Änderung des Regionalen Raumordungsprogramm, Vorrangflächen für Windenergie Thomasburg/Süttorf Sehr geehrter Herr Kalliefe, bei o.g. Änderung des RROP bitte ich das Grundstück meines Wohnhauses Flur 001, Flurstück 247/001 bezüglich der Abstände zu berücksichtigen. Ich wäre bei der geplanten Fläche der Windkraftanlagen am unmittelbarsten betroffen und fordere auch hier einen Abstand von mindestens 800m einzuhalten.	Das Wohngebäude des Stellungnehmers liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immssionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **988** **Sch-Lin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **973** **Schm**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme von Mitgliedern der „Offenen Arbeitsgemeinschaft Bürgerwindpark Thomasburg" zum RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg Sehr geehrte Damen und Herren, die in der angehängten Liste genannten Personen möchten folgende Stellungnahme zur RROP Vorrangflächen für Windenergie des Landkreises Lüneburg abgeben. Es wird Bezug genommen auf das geplante Vorranggebiet für Windenergie Süttorf/Thomasburg 1. Die Wohn- und Gewerbefläche im Breetzer Weg 3-5 ist unseres Ermessens bei der Planung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die Abstände zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie Süttorf/Thomasburg unterschreiten 700m teils erheblich. Wir fordern, auch hier den festgelegten Abstand zu gemischten Bauflächen von 800m konsistent einzuhalten und das Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entsprechend planerisch zu überarbeiten. 2. Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Bereich Windenergienutzung, werden WEAs auf der geplanten Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg von der Ortslage Thomasburg aus „gut sichtbar" sein. Mit einer „verstärkten Sichtbarkeit und Fernwirkung" sei „zu rechnen". Dabei wird insbesondere die Blickbeziehung aus Richtung Elbtalaue als „wesentlich" bezeichnet. Da es sich bei der Ortslage Thomasburg um einen teilweise denkmalgeschützten und touristisch genutzten Ort, innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung handelt, muss jedoch auch die Blickbeziehung aus Richtung der Ortslage Thomasburg Berücksichtigung finden. Wir fordern für das geplante Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg: a. Die auch im Umweltbericht empfohlene, planerische Festlegung und Verpflichtung zur Anlage von linienhaften, sichtverschattenden Gehölzen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung aus der Blickrichtung Thomasburg. B. Die Festlegung einer Höhenbegrenzung für die im Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg zu errichtenden WEAs, in der Art, dass die WEAs aus der Blickrichtung Thomasburg nicht wesentlich über die bestehenden Anlagen im Vorranggebiet Süttorf herausragen. Anlage: Liste der Unterzeichner	Bis auf ein am Rande einer gewerblichen Baufläche liegendes einzelnes Wohngebäude wird der Mindestabstand von 800 m eingehalten. Höhenbegrenzung Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Anlage von linienhaften Gehölzen zum Sichtschutz der Siedlung Im RROP können keine die landschaftliche Neugestaltung betreffenden Festlegungen gemacht werden, dies obliegt dem Zulassungsverfahren. Die erforderlichen Angaben im Umweltbericht zum Ausgleich sollen lediglich bewirken das sich bereits auf der Ebene des RROP Gedanken darüber gemacht werden ob ein Ausgleich möglich ist, dies ist bei der Abwägung mit berücksichtigen. Die Forderung nach linienhaften Gehölzpflanzungen kann im Zulassungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans erneut vorgebracht werden.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **999** **Scho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Abstand zur Siedlung - Beantwortung durch LK Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.
Mit freundlichen Grüßen

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **989** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **994** **Schu**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.

Erholungsnutzung

Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.

Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.

Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.

Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Vögel

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse

Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **982** **Söh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aufnahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern von Thomasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1,500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen fuhren. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf von Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Ein einzelnes Wohngebäude liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ostheide als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Es grenzt an einen gewerblichen Betrieb an und kann daher nicht als Mischgebiet klassifiziert werden. Der nach dem Plankonzept für Mischgebiete vorgesehene Abstand von 800m ist daher hier nicht einzuhalten. Gleichwohl wird im Zulassungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen der TA Lärm hinsichtlich des Immissionsschutzes und die Regelungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch Schattenschlag eingehalten werden. Ansonsten wird überall der Abstand von 800 m zur Ortslage Thomasburg eingehalten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesem Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.

Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.

Vögel
Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID **1022** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 27. November 2012 zum Thema Windenergie in Neetze. Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir auch nach den Informationsveranstaltungen unsere Ihnen vorliegende Stellungnahme vom 7. November 2012 vollständig aufrechterhalten. Unsere Zweifel konnten bis dato nicht ausgeräumt werden. Mit freundlichen Grüßen		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID **985** **Syr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Thomasburg, den 2. Mai 2013 Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages, wir haben folgende Anregungen und Bedenken zur Planung des Landkreises bezüglich der Aumahme der Teilfläche für Windenergienutzung auf Thomasburger Gemarkung. Schutzabstand Für uns ist es nicht verständlich, warum für Menschen, die in Thomasburg leben und wohnen, ein anderes Schutzbedürfnis angenommen wird als für Menschen in Wohngebieten. Der alte Dorfkern Von Thornasburg, in dem fast ausschließlich gewohnt wird, ist ein ausgesprochen ruhiger Ort, da keine überörtlichen Straßen durch den Ort führen und die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe und der Zimmereibetrieb keine Störungen für uns beinhalten. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass der Abstand zum Siedlungsrand von Thomasburg nur 650 m beträgt. Die in Süttorf vorhandenen Windkraftanlagen, die ca. 1.500 m vom Thomasburger Ortsrand entfernt stehen, sind in Teilen von Thomasburg bei besonderen Windlagen gut zu hören. Wegen der besonderen topographischen Gegebenheiten des Ortes werden Geräusche (Vorbeistreichen der Flügel am Mast) reflektiert. Die schlagenden Geräusche stören den Aufenthalt im Garten und die Nachtruhe. Näherrückende Windkraftanlagen werden diese Geräusche noch verstärken und zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen führen. Auch ist eine Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall nicht auszuschließen. Wir fordern, dass der gleiche Schutzabstand zwischen dem Altdorf vOn Thomasburg und Windenergieanlagen wie zu Wohngebieten (1000 m) eingehalten wird. Höhe der Windenergieanlagen Es werden keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben, gesagt wird, dass Windanlagen bis zu 200 m Höhe gebaut werden können (Sichtbarkeitsanalyse). Wie dem Umweltbericht (S.86) zu entnehmen ist, wird eine „relevante" Beeinträchtigung der Bewohner von Thomasburg durch die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen sowie durch Lichtreflexionen und durch Schattenwurf erwartet. Gehölzpflanzungen sollen möglicherweise hier Abhilfe schaffen. Wegen der besonderen Lage des alten Ortskerns mit großen Höhenunterschieden können Gehölzpflanzungen die Sicht auf die Anlagen nicht verhindern. Wir kennen kein Gehölz, was so hoch und so schnell wachsen könnte. Damit erhebliche Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden, fordern wir, dass hier nur kleine Anlagen - so wie in Süttorf - und so weit wie möglich vom Ortsrand entfernt errichtet werden können. Nach neuester Rechtsprechung ist eine Höhenbegrenzung auch in einer Regionalplanung möglich (OVG Lüneburg vom 12.12.2012). Zwar steht im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan, dass die Gemeinden in Bebauungsplänen Höhen festsetzen können. Wenn aber schon im derzeitigen Plan auf die	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Unter den gegebenen landschaftlichen Bedingungen, Gelendeanstig vom Ort richtung pot. Vorrangstandort, wirk eine Höhenbegrenzung nur sehr begrenzt vermeidend. Dies und Möglichkeiten durch andere Wirkfaktoren die Beeinträchtigung zu minimieren steht der Festlegung einer Höhenbegrenzung entgegen. Beeinträchtigung von der lokalen Bevölkerung genutzter Erholungsräume Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt, ist ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung. Vögel	wird nicht berücksichtigt

negativen Auswirkungen für die Thomasburger Bevölkerung hingewiesen wird, so sollten - falls in Thomasburger Gemarkung zwingend Windenergieanlagen gebaut werden müssen - für diese zumindest schon in der Planung des RROP Höhenbegrenzungen geregelt werden.
Erholungsnutzung
Im Umweltbericht S. 85 steht, dass die Naherholung in den östlich angrenzenden Wäldern und den ortsnahen Flächen der Neetze erfolgt. Das ist so nicht richtig, die Neetze im Bereich des Ortes kann nicht zur Naherholung genutzt werden, da es sich hier um sumpfiges Bruchwaldgelände handelt. Parallel zur Neetze befinden sich Kreisstraßen z.T. ohne Fuß- und Radweg. Wir nutzen für Spaziergänge den Bereich zwischen Waldflächen und Ort, da es hier schöne Rundwanderwege gibt. Diese sind wegen des abwechslungsreichen Geländeverlaufs, der Bäume und Sträucher an den Wegrändern, der immer neuen Ausblicke auf freie Landschaft mit abwechslungsreichen Waldrändern besonders attraktiv und für unsere Naherholung wichtig. Außerdem können wir besonders in diesem Bereich viele Vögel wie Nahrungsgäste aus der Elbtalaue: Kraniche / unterschiedliche Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nonnengans, Saatgans) / Storch und Silberreiher; als Nistvögel der Region: u.a. Schnepfe, Feldlerche, Kolkraben, Schleiereule, Waldohreule und als Standvögel aus der Familie der Greifvögel: u.a. Bussarde und Rotmilan beobachten. Kibitze sind regelmäßige Frühjahrsgäste. Im Waldrandbereich der Vorrangfläche im Südosten bestehen 2 große Nester, von denen eins wohl von einem Kolkraben bewohnt wird. In diesen! Jahr konnten wir zum ersten Mal ein Seeadlerpärchen - wahrscheinlich auf Futtersuche - beobachten.
Weitere Spaziergänge führen natürlich auch in den Wald.
Bei Spaziergängen in der Abenddämmerung ist eine recht hohe Dichte von Fledermäusen im Bereich der alten Baumbestände (Eichen/Buchen) zu beobachten.
Sollten nun innerhalb der Vorrangfläche Windenergieanlagen entstehen, so hat dieses erheblich negative Auswirkungen auf unsere Naherholung und die Tierwelt.
Wir weisen darauf hin, dass von der Kreisstraße keine Anbindung der Vorrangfläche gegeben ist. Die enge Ortslage ist für Schwertransporte nicht befahrbar. Es muss dann wohl eine neue Straße gebaut werden.
Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Bedenken zu einer Berücksichtigung in der Planung führen.

Die Angaben zu den vorgenannten Arten gehen nicht über die bereits bekannten und in die Abwägung eingestellten Informationen hinaus u. sind räumlich nicht weitegehend zu verorten, so dass konkrete Schutzbereiche nicht abgeleitet werden können. Ein allgemeines vorkommen der genannten Arten, wie dies meistens zu erwarten ist, ist rechtlich Unbedenklich. Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden, dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nahe, dass bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkte mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko festgestellt worden wären.

Fledermäuse
Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein gegenüber dem mit der Windkraftnutzung verbundenen allgemeinen Lebensrisiko nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, dort ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Thomasburg-Süttorf

ID 3960 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Mit der 2. Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes haben Sie die Vorrang-gebiete für Windenergienutzung festgelegt. Die Planung sieht im Nordosten der Gemar-kung Thomasburg eine dieser Vorranggebiete vor. Zu dieser Vorrangfläche wird von der Gemeinde folgende Stellungnahme abgegeben: 1. In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen. 2. Die raumordnerischen Vorgaben sollen die Aufstellung eines B-Planes durch die Ge-meinde ermöglichen und nicht durch entsprechende Festlegungen dem entgegenste¬hen. 5. Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich. Wir bitten, unsere vorgenannten Punkte bei Ihrer Entscheidung über die Ausweisung der Vorrangstandorte zu berücksichtigen.	Hinweis: Es wird eiine Höhenbegrenzung von 200 m für WEA vorgesehen werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID 3961 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Der Mindestabstand der WEA darf zu reinen Wohngebieten 1.000 m und zu Mischge-bieten 800 m nicht unterschreiten. Hier bitten wir um genaue Überprüfung, da die von Ihnen festgesetzten 800 m zum Dorfgebiet in der uns vorliegenden Planung nicht grundsätzlich (teilweise nur 650 m) eingehalten werden.	Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Thomasburg-Süttorf ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Thomasburg-Süttorf

ID 3962 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflug-richtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Flug von Gänsen Die allgemeinen Zugbewegungen außerhalb von Hauptzugkorridoren bewirken kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches das allgemeine, mit einer Windenergieanlage in dem Naturraum immer verbundene Lebensrisiko übersteigt. Ein Hauptzugkorridor wird nicht vorgebracht. Zudem sind Gänse nicht als besonders Kollisionsgefährdete einzustufen. Rastplatz Das Gebiet ist nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID 3963 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Die öffentliche Belange - hier Natur- und Landschaftsschutz - sind besonders zu überprüfen. Hier sind bei einer Errichtung einer WEA insbesondere die Hauptflug-richtungen der verschiedenen Gänsearten zu beachten. Gerade das ausgewiesene Vorranggebiet haben diese Gänsearten in den vergangenen Jahren stets als Raststelle genutzt.	Das Gebiet ist als Rastgebiet nach den vorliegenden Informationen kein Rastgebiet landesweiter oder zumindest regionaler Bedeutung. Bei Konfliktrisiken mit Rastgebieten ohne zumindest landesweite Bedeutung sind regelmäßig durch Maßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewältigen. Die vorgebrachten Informationen ziehen die Bewertung nicht in Zweifel.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID 3964 Thomasburg Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5.Weiterhin sind die Bereiche des Denkmalschutzes und die Dorfstruktur zu berück-sichtigen. Dabei kommt dem Altdorf mit dem Kirch- und Burgberg eine besondere Bedeutung zu. Außerdem stehen große Teile des Ortskerns des Altdorfes unter Denk-malschutz.	Die Grenze des vorgesehenen Vorranggeibietes ist rd. 800 m von den denkmalpflegerisch geschützten Ortsteilen entfernt, das nächstgelegene denkmalgeschützte Objekt ist rd. 850 m entfernt und die Kirche ist rd. 1100 m entfernt. Maßgeblich ist für die Beurteilung, ob die für den Denkmalschutz für die Festsetzung maßgeblichen Bestandteile eines Umgebungsschutzes bedürfen und ob für den Denkmalschutz bedeutende Sichtachsen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Für die bäuerliche Siedlung ist grundsätzlich zu erwarten, dass die Umgebung der Denkmäler für den Denkmalschutz von Bedeutung ist. Ausgehend vom Kirchberg ist der Ort tendenziell in Richtung des Windparks geöffnet, wobei der Bereich in weiten Teilen mit Gehölzen eingefasst ist, die erheblich sichtverschattend wirken werden. Der Bereich in Richtung des Vorranggebietes ist erkennbar dem traditionellen landwirtschaftlich genutzten Raum des Ortes zuzurechnen. Es ist jedoch ebenfalls festzustellen, dass der Raum in seiner Struktur nicht mehr an die mit dem denkmalgeschützten Ort verbundene historische bäuerliche Nutzung erinnert, da er strukturell von der modernen Agrarwirtschaft überformt wurde und nun überwiegend strukturarm ist. Eine Sichtbeziehung, die für das Erleben des Ortes und insbesondere der Kirche von besonderer Bedeutung zum hinter dem Vorranggebiet liegenden Wald wäre, ist nicht gegeben. Andere Blickbeziehungen werden nicht oder zumindest nicht übermäßig beeinträchtigt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigun des Ortes oder eine gegenüber der Windkaraftnutzung im Range vorgehendes Schutzbedürfnis des Ortes ist nicht gegeben.	wird nicht berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID **3965** **Thomasburg Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
6. Die Infrastruktur - hier die Zufahrt der Wirtschaftswege - ist für die ausgewiesenen Flächen völlig unzureichend. Hier werden bei einem Bau einer WEA große Investitionen erforderlich. 1. In dem RROP sind keine Höhenbegrenzungen der WEA festzusetzen. Die Gemeinde wird in dem Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung festlegen	Infrastruktur: Mögliche Folgeinvestitionen sind nicht Gegenstand dieser Planung. Höhenbegrenzungen: Der Landkreis Lüneburg legt nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung vonv 200 m fest. Die beabsichtige Festsetzung von Höhenbegrenzungen durch die Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Sie darf allerdings nur in dem Maße vorgenommen werden, wie damit das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen und ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht mehr möglich wäre.	wird teilweise berücksichtigt

Thomasburg-Süttorf

ID 970 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 "Vorranggebiete für Windenergienutzung" des Landkreises Lüneburg
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kalliefe,
in der vorbezeichneten Angelegenheit wenden wir uns gegen den aktuellen Entwurf des RROP in der 2. Änderung
„Vorranggebiete Windenergienutzung“.
Bei der Windwärts Energie GmbH (weiterhin „Windwärts“) handelt es sich um ein Unternehmen der Projektentwicklung
in der Branche der Erneuerbaren Energien. Soweit Planungspotentiale für Windenergienutzung vorhanden
sind, besteht ein Interesse von Windwärts, dass diese in den planungsrechtlichen Grundlagen (Regional- und Bauleitplanung)
ausgewiesen werden, damit sie im Sinne der Energiewende genutzt werden können.
I. Unzutreffende Anwendung oder Auslegung der rechtlichen Grundlagen
Der Entwurf der Änderung des RROP wendet rechtliche Grundlagen unzutreffend an oder überdehnt deren zulässige
Auslegung unzulässig. Im Einzelnen:
1. Planungskonzeption
Das dem Entwurf der Änderung des RROP zu Grunde liegende raumordnerische Konzept soll ausweislich des Begründungsentwurfs
(Seite 10 ff.) der Windenergie „substantiell Raum verschaffen“ und die Forderungen der Energiewende
„nach Möglichkeit übertreffen“. Gleichwohl finden sich in den weiteren Ausführungen keine substantiierten
Ausführungen, die mit den Zielsetzungen nachvollziehbar korrespondierten. So werden als wesentliche Planungsgrundsätze
das „Bündelungsprinzip“ (zum Schutze der Bevölkerungsbedürfnisse) sowie das „Repowering“ genannt, wenn auch mit Einschränkungen, da durch (höhere) Neuanlagen das Landschaftsbild negativ beeinflusst
werden könne (vgl. Ziele in Ziff. 02 bzw. Grundsatz Ziff. 02 S. 4 sowie Ziele in Ziff. 03 im Kapitel 4.2). Das
„Repowering“ wird überdies als Instrument gegen die „Verspargelung der Landschaft“ qualifiziert. Weitere Planungsgrundsätze
werden nicht genannt.
Aus den vorstehenden Umständen ergibt sich bereits, dass das Abwägungsmaterial für die Erstellung des Planungskonzeptes
unvollständig ermittelt wurde. Bei einer abschließenden Abwägung für Festlegungen mit Zielqualität (vgl. zuvor benannte Ziele) bedarf es dagegen einer vertieften Ermittlung der

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Behauptungen, es handele sich nicht um ein schlüssiges Gesamtkonzept und das Abwägungsmaterial sei nicht gründlich genug ermittelt worden, treffen nicht zu:

•- So wurde sehr wohl deutlich gemacht, von welchen positiven Standorterwägungen für die Ausweisung von Vorranggebieten die Planung ausgeht, nämlich
- Das Bündelungsprinzip zur Vermeidung einer Verspargelung, das im Einzelnen definiert wird durch die Mindestgröße von 30 ha sowie den Abstand von Vorranggebieten untereinander von mind. 3 km,
- Das Auswahlkriterium „Vorbelastung durch Störungsquellen sowie durch vorhandene WEA“ zur Bestimmung des Ausgangspunktes für den 3km- Radius
•Das Abwägungsmaterial betreffend die öffentlichen Belange der Verträglichkeit für die Bevölkerung, für Natur und landschaft einschließlich Erholung wurde hinreichend ermittelt. Der Beitrag des Planungskonzepts zur Stromversorgung durch Erneuerbare Energien ist auf der grobmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung angesichts der Unwägbarkeiten und damit der Rechnung mit zu vielen Unbekannten seriös nicht möglich und auch auf dieser Planungsebene nicht erforderlich, denn hier handelt es sich nicht um eine Ausführungsplanung, wie dies erst auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erfolgen kann, sondern um eine Angebotsplanung. Unbekannte Parameter für eine seriöse Abschätzung der absoluten und relativen Stromerzeugung sind:
- Die Anlagenkonfiguration und damit die Zahl der Anlagen je Vorranggebiet, die Leistungsklasse der Anlagen (aktuell angeboten werden MW-Klassen von 2,5 - 5 MW je nach Anbieter, Höhe der Anlagen und Standortverhältnissen,
- Der Einfluss der nächsten Planungsebene „kommunale Bauleitplanung“ kann trotz der Bindungswirkung der Raumordnung für diese Planungsebene nicht vorausgesagt werden, denn diese Bindungswirkung ermöglicht - so die herrschene Rechtsprechung - den Kommunen noch einen erheblichen Planungsspielraum. Dies ist im Sinne des Gegenstromprinzips und der bewussten Anerkennjung der kommunalen Planungshoheit auch ausdrücklich so gewollt.
- Nicht hinreichend seriös abschätzbar sind aus vielerlerlei Gründen

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

öffentlichen, wie aber der privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und einer umfassenden Bewertung.
Die öffentlichen Belange, die die Notwendigkeit der Ansiedlung von Windenergieanlagen begründen, wie bspw. die Sicherung der Versorgung in dezentralisierten Versorgungsstrukturen, Umweltschutz, Wertschöpfungsmöglichkeiten
sowie sonstige öffentliche Interessen wurden nicht erkennbar ermittelt. Überdies wurden entsprechende Belange nicht zu weitestgehend anwohnerspezifischen Interessen in Bezug gesetzt. Für ein schlüssiges Planungskonzept ist insgesamt ein gründlicher Abwägungsprozess erforderlich, der nicht nur aufzeigt, von welchen Erwägungen
die positiven Standortzuweisungen getragen werden, sondern auch deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten. Hierzu ist eine ausführliche Begründung
erforderlich. Entsprechende Ausführungen fehlen.
Weiterhin ist für das in Ziff. 03 S. 2 genannte Ziel keine rechtliche Grundlage im NROG bzw. ROG gegeben. Es findet
sich in der letzten Fortschreibung des LROP (Nds.) in Abschnitt 4.2, Ziffer 04 S. 7 ein mit der Zielfestlegung im RROPEntwurf
beinahe wortgleich formuliertes Ziel, welches jedoch nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen der Raumordnungsgesetze
im Einklang steht. Schon in der Begründung der Fortschreibung findet sich kein Anhaltspunkt, weshalb ein multilateraler Vertrag, hier ein vierseitiger zwischen Träger der Regionalplanung, Standortgemeinde,
Grundeigentümer und Rechteinhaber, erforderlich sein sollte. Unabhängig davon, dass bei der Aufzählung nicht
zwischen Alt- und Neubetreiber unterschieden wird, was in der Praxis die Regel darstellen dürfte (Verkauf von Repoweringrechten),
wird eine möglicherweise sogar zivilrechtliche Vereinbarung als Grundlage einer planungsrechtlichen
Entscheidung gemacht. Dies entspricht bereits nicht den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und ist darüber
hinaus abwägungsfehlerhaft, der Rahmen des Sachgebiets der Raumordnung wird bei weitem überschritten.
Diese Zielfestlegung findet sich gleichwohl auch im Entwurf der Änderung des RROP des LK Lüneburg. Die Begründung
stützt sich zudem evident auf die genannte, unzulässige Bestimmung des LROP. Auch hier ist sie abwägungsfehlerhaft,
da die einzelnen Belange der betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem ist die Regelung
aus anderen Gründen unzulässig. Ihre Zielvorgabe ging auf Ebene der Bauleitplanung über die in § 249 BauGB
enthaltene Wertung bei weitem hinaus. § 249 BauGB erlaubt lediglich, Ausweisungen in Bauleitplänen zur Errichtung
von Windenergieanlagen unter die Bedingung des Rückbaus von Altanlagen zu stellen, weitere Bedingung
(im Zeitverlauf sich ändernde Einspeisevergütungen, planungsrechtliche Voraussetzungen, Akzeptanz in der Bevölkerung) die absoluten und relativen Beiträge der wesentlichen Erneuerbaren in der hiesigen Region wie Erzeugung aus Biogas und Solarenergie.
- Nicht abschätzbar ist auch die Nachfragesituation. Hier kann, wie die Studie der Leuphana- Universität Lüneburg gezeigt hat, nur mit deutlich voneinander abweichenden Szenarien gearbeitet werden. Selbst wenn man jenes mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit für die Ermittlung des relativen Beitrags der Windenergie der Planung zugrunde legen würde, so wäre aus den o.g. Gründen eine verlässliche Aussage über den Beitrag von WEA zur Stromversorgung im Landkreis Lüneburg nicht möglich.
- Solide ist lediglich die Aussage in der Begründung unter 8. Ergebnis, dass das Planungskonzept "entscheidend dazu beiträgt,
- die Windenergie zu fördern,
- das Ziel des Kreises zu erreichen, mittelfristig 100 % des Energiebedarfs über
erneuerbare Energien zu decken.“ Dies dokumentiert sich auch schon allein darin, dass im nun nach der Ofenlegung überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung RROP 8 Vorranggebiete mit ca. 730 ha enthalten sind, während im bestehenden RROP 2003 lediglich 5 Gebiete mit ca. 400 ha festgelegt wurden

Eine Zielkonkretisierung oder -quantifizierung ist also weder nach den Aussagen in Kapitel 1 der Begründung erforderlich noch gewollt. Mit Fug und Recht ist aber festzuhalten, dass die festgelegten Vorranggebiete einen wesentlichen Beitrag zum beschlossenen Ziel leisten können, die bundespolitischen Ziele der Energiewende und die regionalpolitischen Ziele (Energieautarkie auf der Basie der Erneuerbaren) zu erreichen.
Die Bedeutung öffentlicher Belange, die für den Ausbau der Windenergie sprechen, werden entgegen der Behauptung von "windwärts", wie der Nutzen der Windenergie für die Versorgung der Bevölkerung mit umweltfreundlicher Energie auch insbesondere im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiearten wie Solarenergie und Biogasproduktion und Wertschöpfungsmöglichkeiten sehr wohl genannt (s. S. 5ff. Der Begründung)
Eine spezifische Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kann zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung noch nicht verlangt werden. Es ist lediglich allgemein zu sagen, dass – im Rahemn der vorgenannten enerigepolitischen Zielsetzungen sowie im Rahmen der Gesetzgebung (Privilegierung von WEA im Außenbereich, Steuerungsmöglichkeit der Planungsträger) den

sind ausdrücklich nicht genannt. Gleichzeitig ist die Formulierung und damit die Ermächtigungsreichweite der Vorschrift
des § 249 BauGB als abschließend anzusehen. Die Bauleitplanung könnte gleichwohl nach den geltenden
Vorschriften des BauGB die Ziele der Raumordnung nicht wirksam umsetzen, da eine entsprechende, so weitreichende,
gesetzliche Ermächtigung fehlt. Im Übrigen ist auch der Katalog in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend.
Auch aus § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. ROG folgt keine andere Wertung. Raumordnerische, eigentlich: landesplanerische, Verträge
können förmliche Verfahren der Raumordnung nicht ersetzen, sondern nur begleitend die Vorbereitung und
Verwirklichung der Raumordnungspläne unterstützen. Der Kern der regionalen Planungsentscheidung kann durch
den Vertrag nicht ersetzt werden. Vor allem können landesplanerische Verträge nicht Ziele der Raumplanung begründen,
die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder
bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen
Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes beinhalten
(ausdrücklich Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 4. Auflage 2009, Rdnr. 282). Vertragliche Regelungen dürfen zudem
nicht auf eine Bindung in dem eigentlichen Kernbereich der Planungsentscheidung abzielen. Denn der Planungsprozess
der Gemeinde, aber auch der Regional- und Landesplanung muss an einem übergreifenden Interessenausgleich
ausgerichtet sein und darf sich nicht in vertraglichen Bindungen verstricken. Eine Regionalplanung an den förmlichen Verfahren und an den Interessen der Planbetroffenen vorbei ist ebenso wie im Bereich der Bauleitplanung
rechtsstaatlich nicht hinzunehmen.
Überdies hat das OVG Münster (Urteil vom06.06.2005, Az. 10 D 145.04.NE) vertragliche Vereinbarungen für unwirksam
erklärt, wenn sie die beteiligten Gemeinden zu einem bestimmten künftigen Verhalten in der Bauleitplanung
verpflichten sollen. Die Gemeinde dürfe sich nicht durch vertragliche Regelungen im Hinblick auf ihr künftiges planerisches
Verhalten binden und Verpflichtungen eingehen, die nach ihrer städtebaulichen Natur in die Planungshoheit
der Gemeinde fallen. Ganz abgesehen davon ist durch die Einbeziehung privater Personen in die Zielvorgabe
ein Kontrahierungszwang ausgelöst, der im Rahmen des § 13 ROG als vollständig sachfremd zu qualifizieren ist

öffentlichen Belangen eines Schutzes der betroffenen Bevölkerung - auch nach dem Vorsorgeprinzip - sowie der im Konzept verschiedenen übrigen Umwelt- Schutzgüter grundsätzlich ein Vorrang eingeräumt werden soll gegenüber privaten Gewinnerzeilungs- Interessen.
Eine spezifiche Abwägung kann - und wird - im Zuge der Prüfung der erst jetzt nach der Offenlegung konkret und dezidiert vorliegenden Stellungnahmen Privater vorgenommen.
Schließlich ist die Behauptung, die Gründe dafür, bestimmte Kreisteile von WEA freizuhalten, seien nicht dargelegt, in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr werden die Gründe für gewählten Ausschluss- uznd Abwägungskriterien und die erforderlichen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

und mit der Rechtsordnung insgesamt nicht in Einklang zu bringen ist. Im Übrigen ist die notwendige Bestimmtheit
der Festlegung nicht gegeben, da Inhalte, insbesondere Vertragsinhalte, nicht klar beschrieben sind. Dass dies weitegehend
tatsächlich nicht möglich sein dürfte, ist ein Grund, weshalb der Gesetzgeber in § 13 ROG landesplanerische
Verträge lediglich als die Planung begleitendes Werkzeug zur Abstimmung zwischen Planungsträgern zugelassen
und nicht als Kern von Zielfestlegungen qualifiziert hat.

Thomasburg-Süttorf

ID 971 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Verfahren Die Ermittlung der Potentialflächen hat nicht ordnungsgemäß stattgefunden. Die nachhaltig vom Bundesverwaltungsgericht geprägten Anforderungen an die Planerstellung wurden nicht eingehalten. a) Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts Am 13.12.2012 hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil (4 CN 1.11) die gegen die Vorentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg eingelegte Revision zurückgewiesen und damit klargestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung in Bauleitplänen ein bestimmtes praktisches Verfahren einzuhalten sei. Bei der Aussonderung von Flächen, die für die Windenergienutzung gesperrt werden sollen, sei zu differenzieren zwischen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen seien (harte Tabuzonen), und Flächen, die nach den eigenen städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Es heißt in o.g. Entscheidung vom 13.12.2012 wörtlich: “Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.” Auf Seite 18 der Begründung des Entwurfs der Änderung des RROP (Ziff. 5.2) führen Sie diese Argumentation (§ 1 Abs. 3 BauGB) ebenfalls an, was rechtlich und sachlich unzutreffend ist. § 1 Abs. 3 BauGB ist evident auf Raumordnungspläne und deren Aufstellungsverfahren nicht anwendbar, es wäre insoweit auf eine der die “Erforderlichkeit” der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 S.1 BauGB anordnende Vorschrift entsprechende Regelung in den einschlägigen Raumordnungsgesetzen (vgl. § 2 Abs. 1 ROG) zurückzugreifen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.04.2013 nunmehr in einer weiteren Entscheidung zum o.g. Themenkreis die Übertragung der eigenen Rechtsprechung auf	Zu 2 a) Der Planungsträger hat bei der Herleitung der schließlich ausgewählten Vorranggebiete sehr wohl zwischen "harten" und "weichen" Kriterien i.S. des zitierten Urteils des OVG Berlin-Brandenburg differenziert und dies auch in der Begründung auf den S. 15 ff. dargelegt. Die Kritik am Verfahren wird allerdings insoweit aufgegriffen, als die Begründung ergänzt wird. So wird zunächst zeichnerisch dargelegt, welche Gebietskulisse im Plangebiet nach Abzug der Gebiete, die den "harten" Kriterien unterliegen, potenziell für die Windenergienuitzung noch zur Verfügung steht. Sodann werden Potenzialflächen ermittelt und zeichnerisch dargestellt, die nach den nach eigenen regionalplanerischen Erwägungen definierten Kriterien ("weichen" Kriterien) sich ergeben. Diese werden ins Verhältnis gesetzt zur o.g. potenziell insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche. Danach werden die sich daraus ergebenden sog. "Weißflächen" einer weiteren Analyse unterzogen, bei der insbesondere avifaunistische Aspekte und solche des Landschaftsbildes in die Abwägung einbezogen wurden. Es trifft also nicht zu, dass das im vorliegenden Konzept gewählte Vorgehen unzulässig ist, es mangelte bisher lediglich an der hinreichenden Dokumentation. Im Ergebnis, und dies ist entscheidend, genügt das Konzept den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung, wonach es ein solches mit Substanz sein muss. Der Verweis auf § 1 Abs.3 BauGB entfällt. Hier handelt es sich, wie der Einwender indirekt selbst betätigt, um eine reine Formalie, denn das BVerwG hat ja gerade in den oben ziteriten Urteil die Übertragbarkeit der bauplanungsrechtlichen Regelung auf die Regionalplanung bestätigt. Zu b) (Szenario-Modell): Das Modell "Trend" ist identisch mit dem Szenario "moderat", erstere Bezeichnung wurde der informellen Beteiligung der Kommunen verwandt und später durch die - treffendere - Bezeichnung "moderat" ersetzt. Die Begründung wird insoweit geändert, als dies klargestellt und einheitlich der Begriff "moderat" vewendet wird.	wird teilweise berücksichtigt

Regionalpläne bestätigt.
b) „Szenario-Modell“ ist unzulässig
Des Weiteren bietet der Entwurf der Änderung des RROP ein „Szenario-Modell“ an (vgl. Ziff. 5.2, Seite 19), in dem die
Szenarien „maximal“, „moderat“ und „restriktiv“ unterschieden werden. Auf Seite 22 wird zudem auf den Anhang 1
verwiesen, der eine mit den Szenarien korrespondierende Tabelle enthalten soll. Hierbei fällt zunächst auf, dass die
Tabelle nicht identische Bezeichnungen enthält, so dass unklar ist, ob das in der Tabelle beschriebene Szenario
„Trend“ dem Szenario „moderat“ aus der Begründung entsprechen oder ein Szenario eigener Art darstellen soll.
Überdies führt jedoch das Modell dazu, dass die o.g. abschnittsweise Vorgehensweise zur Ermittlung der harten und
weichen Tabuzonen nicht mehr als ordnungsgemäß qualifiziert werden kann. Dies ergibt sich schon ganz augenscheinlich
daraus, dass in der Tabelle in Anhang 1 nicht zwischen den Kategorien der Tabuzonen unterschieden
wird. Soweit in der Begründung ausgeführt wird: „Dabei sind die weichen Kriterien gelb unterlegt, d.h., diese sind im
Szenario maximal kein Ausschlusskriterium.“ lässt dies keine andere Wertung zu. Denn nach dieser Erklärung handelt
es sich notwendigerweise bei den übrigen – nicht gelb unterlegten – Kriterien um solche, die harte Tabuzonen
markieren. Es ist so allerdings völlig unklar, weshalb sich Abstandsfestlegungen nach „Anwendung“ eines Szenarios
verändern können, denn Wesen einer harten Tabuzone ist es gerade, dass diese Bereiche für die Windenergienutzung
vollständig ausscheiden. „Pufferzonen“, also variable Abstandsfestlegungen sind als weiche Tabuzonen zu
qualifizieren und erfordern eine sorgfältige Abwägung inkl. Begründung des Abwägungsergebnisses. Im Ergebnis
führt Ihr „Szenario-Modell“ somit faktisch zu einer Umgehung der Anforderungen und Kriterien der Planentwicklung
des Bundesverwaltungsgerichts und damit zur Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Entwurfs der Änderung
des RROP. Es ist völlig unklar, was sie als hartes und was als weiches Tabukriterium qualifizieren und woraus
diese Einordnung sich begründet. Ebenso verbietet die in der in Bezug genommenen Tabelle häufig auftretende
Einordung „Einzelfallbetrachtung“ bereits die Annahme eines harten Tabukriteriums.
c) Darstellung der Belange im Einzelnen
An dieser Einschätzung ändern auch die Ausführungen in Ziff. 5.2.1 ff. nichts, sie unterstützen im Gegenteil sogar
Bei den in der beanstandeten Tabelle gelb unterlegten Kriterien handelt es sich sehr wohl durchweg um "weiche" Kriterien. Die Kritik trifft allerdings insoweit zu, als auch die nicht gelb hinterlegten Kriterien sozusagen "harte" und "weiche" Elemente enthalten. Diese an sich sind der Kategorie "hart" zuzuordnen (etwa gesetzlich notwendige Abstände zu Wohngebieten usw.) "Weich" sind hingegen die dem planerischen Ermessen (Vorsorgeprinzip) zuzurechnenden, über diese zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Abstände bzw. Pufferzonen. Dies wird klargestellt, wobei auch hier gilt, dass eine solche Klarstellung für das erzielte Ergebnis - und darauf kommt es schließlich an - keinerlei Bedeutung hat. Dies erhellt insbesondere daraus, dass - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - sehr wohl eine ausführliche Begründung stattgefunden hat, warum bei den an sich "harten" Kriterien bestimmte Abstände zu schutzbedrftigen Wohnnutzungen über das gesetzlich Erforderliche hinaus gewählt wurden und warum etwa zu Schutzgebieten Pufferzonen generell oder über eine Einzelfallbetrachtung eingehalten werden sollen. Dies ist jeweils abgedeckt durch das der Regionalplanung rechtlich - und von der Rechtsprechung immer wieder bestätigte - planerische Ermessen.
Dies gilt auch für das beanstandete Kriterium "Kipphöhe", dem das Vorsorgeprinzip zugrunde liegt. Zwar ist ein "Umkippen" der Anlage sehr unwahrscheinlich, aber eben nicht gänzlich auszuschließen. Auch gewährleisten größere, gesetzlich im Sinne harter Tabus nicht zwingend erforderliche Abstände ein gröeres Maß an Sicherheit etwa gegenüber Eisabwurf oder Verkehrsunfällen, die durch Ablenkung desFAhrzeugführers bei dzu dicht an der Straße stehenden Anlagen verursachen kann.
Nicht nachvollziehbar ist die Einlyassung, warum der Verweis auf das NLT-Papier bei den zugrunde gelegten Abständen zu Vorbehaltsgebieten für Wald nicht den Anforderungen an die ausreichende Ermittlung des Abwägfungsmaterials entsprechen soll. Schließlich wird in der Begründung doch deutlich, dass es sich beim NLT-Papier um Empfehlungen handelt, wobei die Empfehlungen allerdings auf fachlich begründeten und fundierten Überlegungen und Erkenntnissen beruhen.
Zu Strom-Freileitungstrassen ist bei Festlegung der Vorranggebiete nur bei Spannungsebenen von 110 kV und mehr ein entsprechender Abstand zugrunde gelegt worden, so dass das Argument des Stellungnehmers, diese Abstände seien auch bei niedrigen Spannungsebenen angewandt worden, ins Leere geht.

o.g. Feststellungen und Einschätzungen zu Unwirksamkeit des Planentwurfs. Zutreffend wird zunächst in Ziff.
5.2.1.1 festgestellt: „Abstände zu bewohnten Gebieten zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdungen und
erheblichen Belästigungen stellen ein sog. ‚hartes' Kriterium dar." Allerdings dann weiter: „Die danach notwendigen
Abstände ergeben sich aus der in Kap. 5.2 enthaltenen Tabelle. Der Landkreis Lüneburg legt, um derartige Störungen und
Beeinträchtigungen auszuschließen oder weitest möglich zu minimieren, bei dem gewählten Szenario "moderat" das
Vorsorgeprinzip zugrunde. Das heißt, die Abstände werden so gewählt, dass auch bei höchstmöglicher Ausschöpfung der
Vorranggebiete mit WEA die für Wohn- bzw. Mischgebiete nach der TA Lärm geltenden je nach Gebietskategorie differenzierten
höchst zulässigen Lärmwerte eingehalten werden."
Es ist zwar zunächst schon unklar, welche Tabelle in 5.2 Abstände enthalten soll, dies ist allerdings unschädlich, dass
sich aus keiner der dort aufgeführten Tabellen Abstände ergeben. Es werden lediglich teilweise Abstände genannt,
teilweise Rechtsgrundlagen. Konsistente Aussagen ergeben sich aus dem Material gleichwohl nicht. Weiterhin ist
unklar, wieso bei Anwendung des Szenarios „moderat" zur „höchstmöglicher Ausschöpfung der Vorranggebiete" bei
gleichzeitiger Einhaltung der „höchst zulässigen Lärmwerte" führen sollte. Nach Verständnis des Unterzeichners
ergäbe sich eben dieses Ergebnis bei Anwendung des Szenarios „maximal" (vgl. die schon oben getroffene Anmerkung,
das „Szenario-Modell" führe zu einer Umgehung der Kriterien Auswahl im Sinne der Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts). In der weiteren Begründung heißt es:
„Unabhängig davon hat aber der Landkreis Lüneburg im Hinblick auf den Infraschall, aber auch auf Lärmimmissionen
allgemein einen ‚Sicherheitszuschlag' im Sinne des Vorsorgeprinzips eingerechnet, der neuere, heute noch nicht absehbare,
u. U. höhere Emissionen verursachende technische Spezifika von Anlagen berücksichtigt. Auch soll Gemeinden, insbesondere
zentralen Orten, durch die gewählten Abstände eine gewisse Erweiterung von Siedlungsflächen ermöglicht werden,
ohne dass es dadurch zu unverträglichen Lärmimmissionen und/oder störendem Schattenwurf kommt."
Folgend werden sodann feste Abstände dargestellt, u.a. 1000 m zur Wohnbebauung. Unklar ist zwar, ob, aber nach
der Begründung zu vermuten, dass diese Abstände in Anwendung des Szenarios „moderat" angenommen wurden.

Gleichwohl handelt es sich bei den einzuhaltenden Abständen zur Wohnbebauung soweit um harte Tabuzonen, als
die Immissionsträchtigkeit von Windenergieanlagen mit Grenzwerten der TA Lärm in Bezug gesetzt wird, so dass
Höchstwerte und deren voraussichtliche Überschreitung als Grenze qualifiziert werden.
Jedoch der Teil der Abstandszone,
der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen beruht, ist nicht mehr der harten Tabuzone zuzuordnen
und bedarf daher einer besonderen Begründung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09).
Insofern ist zu unterscheiden zwischen einer Abstandszone im Sinne eines harten Tabukriteriums und einer Abstandszone,
gewissermaßen Pufferzone auf Grundlage von Vorsorgeerwägungen, als weiches Tabukriterium. Hier
zeigt sich deutlich, dass das gewählte Szenario-Modell hier zu einem „Verwischungseffekt“ führt, der die Abgrenzung
zwischen nicht erforderlicher Planung (harte Tabuzone) und abwägungsrelevanter Planung (weiche Tabuzone)
unzulässig miteinander verquickt. Eine ausreichende Begründung und ein rechtmäßiger Abwägungsvorgang,
schon die Ermittlung des Abwägungsmaterials sind nicht nachvollziehbar und evident unvollständig, sind zudem
nicht erfolgt.
Für die Festlegung eine pauschalen Abstandszone von 800 m in Ziff. 5.2.1.2 gilt das Vorgesagte entsprechend. Aus
den weiteren Ausführungen wird nicht klar, was oder welche Belange in die Begründung aufgenommen wurden
und wie mit Abständen hinsichtlich der einzelnen Vorranggebiete tatsächlich umgegangen wurde. An dieser Stelle
ist bereits darauf hinzuweisen, dass die Kipphöhe einer Windenergieanlage als Sicherheitskriterium, so dass generell
eine Abstandszone von 200 m gilt, nicht einleuchtend ist. Baustatische und -physikalische Gegebenheiten lassen es
nicht zu, dass eine Windenergieanlage inkl. Turm und Gondel im Winkel vom 90° der Länge nach „umkippt“. Die in
Ziff. 5.2.1.2 aufgeführte Einzelfallbetrachtung bzw. sonstige Abstandskriterien ergeben sich überdies nicht aus der
Tabelle in Anhang 1.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.2 sind in ihrer Generalität zunächst nicht in Frage zu stellen. Schutzzonen um Waldgebiete
sind allerdings mit der auf S. 36 erfolgten Begründung in dieser Pauschalität nicht zulässig, denn eine ordnungsgemäße
Begründung und ein eigener Abwägungsvorgang fehlen. Die (auch pauschale) Bezugnahme auf das

„NLT-Papier“ vermag dieses Versäumnis nicht zu heilen. Vgl. aber zu konkreten Ausführungen zum Kapitel Schutz
von Natur und Landschaft noch unten zu der Gebietsauswahl Neetze/Thomasburg.
Die Ausführungen in Ziff. 5.2.3 geben erneut zum Ausdruck, dass das Abwägungsmaterial nicht ausreichend ermittelt
und ausgewertet wurde, was sich auch hier nicht zuletzt darauf zurückzuführen lässt, dass die Tabuzonen nicht
ordnungsgemäß ermittelt wurden. So gilt insbesondere hinsichtlich der Abstandskriterien von Straßen, dass sich
Bauverbotszonen aus dem geltenden FStrG ergeben, allerdings darüber hinausgehende Abstandskriterien nicht aus
gesetzlichen oder eingeführten technischen Baubestimmungen zu begründen sind. Vielmehr ist eine Abwägung für
die einzelnen Vorranggebiete und deren spezifische Lagen zu ermitteln. Hinsichtlich von Stromleitungen ist zu
unterscheiden, ob es sich um Spannungshöhen bis 45kV handelt, denn jene Leitungstrassen sind regelmäßig in
sehr geringer Höhe angeordnet, so dass ein nach dem Rotordurchmesser gerechnete Abstandszone keinen Sinn
macht. Die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen kann jene Leitungen nicht beeinträchtigen, anerkannte
Regeln der Technik, die bei Ansiedlung von Windenergieanlagen Abstandskriterien vorgeben würden, existieren
nicht (so ausdrücklich VG Minden, B. v. 13.12.2012, 11 L 529/12). Letztere existieren auch bei Stromleitungen ab 45
kV nicht. Insbesondere ist die pauschale Einschätzung, dass Schwingungsdämpfungen notwendig würden und sich
danach der einzuhaltende Abstand regulieren würde, sachfremd (vgl. VG Minden, a.a.O.).

Thomasburg-Süttorf

ID 972 Windwärts Energie GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
II. Besonderheiten des Vorranggebiets für Windenergieanlagen WE 11 (Neetze) Im Zuge des derzeitigen Beteiligungsverfahrens möchte Windwärts ausdrücklich die Wiederaufnahme der nördlichen Teilfläche Neetze/Honenberg des Vorranggebietes WE 11 „Neetze“ (Samtgemeinde Ostheide) erreichen. Die Aufnahme dieser Fläche wird evident dazu beitragen, einen ganzheitlichen, nachhaltigen und im Hinblick auf ökonomische, soziale und ökologische Anforderungen, ausgewogenen Regionalplan zu erstellen, der den geltenden rechtlichen Grundlagen gerecht wird und zu einem homogeneren Gesamtkonzept führt. Das ursprünglich durch die Regionalplanung ermittelte und in Entwurfsplänen dargestellte Vorranggebiet für Windenergie WE 11 (Neetze) wurde im Zuge des Aufstellungsprozesses des RROP um die nördliche Teilfläche Neetze/ Honenberg, zugunsten der Wiederaufnahme des südlichen Teilbereichs Thomasburg, reduziert. Laut Beschlussvorlage 201/328 zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ sei eine Flächenreduzierung des Vorranggebietes WE 11 Neetze aufgrund der Sperrwirkung, für, aus der ca. 11 km entfernten Elbtalaue kommende, Großvögel/Zugvögel notwendig. Als Grund für die Streichung der nördlichen Teilfläche Neetze/Honenberg und der Aufnahme der südlichen Teilfläche Thomasburg wurde die, von der Fläche Neetze/Honenberg deutlich stärkere ausgehende Dominanz im Hinblick auf das Landschaftsbild, insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft, angeführt (vgl. Umweltbericht S. 87). Bezüglich der Bewertung der von den beiden Teilbereichen Neetze/Honenberg und Thomasburg ausgehende Fernwirkung von WEA, stützt sich die Regionalplanung auf eine erstellte Sichtbarkeitsanalyse (siehe Anlage 1 des Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Hinsichtlich der Fernwirkung wurde aber in der genannten Sichtbarkeitsanalyse kein Vergleich zwischen den Teilflächen Neetze und Thomasburg durchgeführt, sondern der Zweck dieser Analyse war der Vergleich zwischen den Gesamtanlagenhöhen 140 m und 200 m für die nördliche und mittlere Teilfläche ohne die jetzt favorisierte südliche	Sichtbarkeitsanalyse: Die Rücknahme des Teilbereiches Neetze wird vor allem mit Konfliktrisiken bezüglich der Gastvögel und erst in zweiter Linie mit der größeren Fernwirkung begründet. Brutvögel: Es handelt sich, wie der Stellungnehmer richtiger Weise ausführt, um ein Brutvogelgebiet von lediglich lokaler Bedeutung. Ob relevante Beeinträchtigungen durch die Errichtung von WEA hervorgerufen werden können, muss auf der Zulassungsebene geprüft werden. Großvögel: Nach den im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts durchgeführten Untersuchungen/Recherchen gibt es keine relevanten Unterschiede in der Zugvogelintensität zwischen den beiden Teilbereichen Neetze und Thomasburg. Übrige naturschutzfachliche Konflikte: Allein aufgrund der kleinteiligeren Strukturen im Bereich Thomasburg kann auf der Ebene der Regionalplanung keinesfalls davon ausgegangen werden, dass hier Konflikte zu erwarten sind. Eine nähere Prüfung bleibt der Zulassungsebene vorbehalten. Im Übrigen liegt die Teilfläche Neetze ebenfalls an einem Waldrand, so dass auch dort naturschutzfachliche Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen sind.	wird nicht berücksichtigt

Teilfläche Thomasburg
(siehe Anlage 1 des Umweltberichtes: Sichtbarkeitsanalyse für die elbnahen Standorte Neetze und Köstorf). Die
Fernwirkung der Flächen Neetze und Thomasburg wurde also nicht explizit verglichen oder der Vergleich wurde
nicht dokumentiert.
Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des relativ großen Abstandes zum Elbtal von ca. 11 km zwischen beiden
Flächen keine wahrnehmbaren Unterschiede in der Fernwirkung bestehen (s. auch Aussagen des Anlagenhöhenvergleichs
Umweltbericht S. 87). Tendenziell wirken die WEA bei Thomasburg sogar geringfügig negativer, da das
Gelände in diesem Bereich im Vergleich zur Teilfläche Neetze/Honenberg einige Meter höher liegt. Demzufolge
kann die Aussage „… insbesondere auch was die Fernwirkung aus Richtung Elbtalaue betrifft“ (siehe Umweltbericht S.
87) nicht nachvollzogen werden.
Nach den Angaben in den Niedersächsischen Umweltkarten (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2013) befindet sich südöstlich von Süttorf ein für Brutvögel wertvoller Bereich von
lokaler Bedeutung (Nr. 2729.4 / 1). Laut Umweltbericht grenzen die beiden Teilflächen Süttorf und Thomasburg
direkt an diesen Bereich an, so dass der nach NLT 2011 empfohlene Mindestabstand von 500 m nicht eingehalten
wird. Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artenspektrums und etwaiger Brutstandorte
nicht gänzlich ausgeschlossen werden (vgl. Umweltbericht S. 86).
Der Abstand der Teilfläche Neetze/Honenberg beträgt über 500 m, so dass der vom NLT 2011 empfohlene Mindestabstand
eingehalten würde und die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Avifauna geringer wären als bei
den Teilflächen Süttorf und Thomasburg. Für die Ausweisung der Fläche Neetze/Honenberg spricht auch die weniger
attraktive landschaftliche Situation für planungsrelevante Großvögel. Im Vergleich zur Teilfläche Thomasburg ist
die Gliederung von Feld-Wald-Strukturen deutlich schlechter ausgeprägt, so dass im Bereich Neetze/Honenberg mit
weniger naturschutzfachlichen Konflikten zu rechnen ist.
Nach Betrachtung aller relevanten Kriterien stellt sich die Teilfläche Neetze/Honenberg gegenüber der Teilfläche
Thomasburg als das insgesamt besser geeignete Vorranggebiet für Windenergieanlagen dar. Für den genannten
Flächenabschnitt gilt zudem, dass das nun um die nördliche Fläche des Gebietes gekürzte

Vorranggebiet Neetze
faktisch fast vollständig von Bestandsanlagen dominiert wird. Dies wurde bei der Auswahl von Neuanlagen- /
Repoweringstandorten nicht berücksichtigt. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass entsprechende Teile der
Begründung des Entwurfs s der Änderung des RROP nicht ersichtlich sind.
Laufzeitermittlungen oder vergleichbare
Erhebungen sind ebenso nicht durchgeführt worden. Die nördliche Fläche des Vorranggebietes wird nach dem
jetzigen Planentwurf nicht ernsthaft nutzbar.
Unklar ist auch, weshalb im Anhang 2 der Begründung des Entwurfs für den Bereich Ostheide nunmehr 3 (mögliche)
Gebiete aufgenommen wurden, wovon eins („Neetze“) offenkundig das abgetrennte Teilstück des nördlichen
WE 11 Vorranggebietes darzustellen scheint. Es bleibt jedenfalls unklar, welche Gebiete hier eigentlich in die Betrachtung
einbezogen wurden. Der Umweltbericht und die Begründung des RROP-Entwurfs scheinen vollständig
abweichende Bezeichnungen für einzelne Vorranggebiete zu verwenden, so dass die planerische Entscheidung
auch nicht nachvollziehbar ist.
Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.

Deshalb ist die Teilfläche wieder in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg aufzunehmen.
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Jörn Bringewat Joachim Bock
Syndikus Projektmanager

verschiedene

ID **4239**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
B.Bevölkerungsfreundliche Lage Des Weiteren ist die Fläche im Süttorfer Moor als Vorrangfläche für Windenergie auch besonders geeignet, da sie sehr günstig zu der umliegenden Wohnbebauung gelegen ist. Die in der Fläche aufgestellten Windenergieanlagen würden eine verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung durch Schallemission und Schattenwurf hervorrufen. Die Fläche befindet sich im Südwesten von Neetze und im Nordwesten von Neu Neetze. Da der Schall am stärksten in die Hauptwindrichtung von Südwesten nach Nordosten getragen wird, liegt die Wohnbebauung außerhalb dieses Bereiches. Der Schattenwurf ist besonders intensiv bei der tiefstehenden untergehenden Sonne. Dieses ist der Fall bei Flächen, die im Osten von Windenergieanlagen gelegen ist. Da Neetze und Neu Neetze im Nord- bzw. im Südwesten gelegen ist, sind hierdurch relativ wenig Bürger betroffen und damit also eine geringe quantitative Beeinträchtigung der Bevölkerung gegeben.	Die Aussage zur geringen Lärmbeeinträchtigung trifft grundsätzlich zu. Das Gebiet kann aber aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen der Nicht-Einhaltung des 3 km-Abstands nicht als Vorranggebiet festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID **4236** **Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Scherf, sehr geehrter Herr Kalliefe, anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Uelzen (Anlage) und der Niedersächsischen Landesforsten – Forstamt Göhrde – (Email) als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.05.2013. Die Stellungnahme des Forstamtes Nordheide wird noch nachgereicht. Wir möchte Sie bitten, für die Vorrangflächen Westergellersen, Ehlbeck und Wendhausen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen und nicht die Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft. Als Begründung verweisen wir auf die Ausführungen von Herrn Claus vom Forstamt Uelzen. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Stellungnahmen. Mit freundlichen Grüßen Frederik Backerra	Es bleibt bei dem Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft". Es handelt sich hier um die fachlich-planerische,Konzeption auf der Ebene der Regionalplanung, die sich nicht in allen Fällen mit den Grenzen des faktischen Waldes deckt. Das heißt nicht, dass Grundstückseigentümer - gleich ob privat oder körperschaftlich/staatlich - veranlasst werden solen, dort Wald zu begründen. Es geht aber darum, regionalplanerisch die Option für eine Waldentwicklung zu erhalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4241 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
c.Biotopflächen Innerhalb der Fläche Süttorfer Moor befinden sich mehrere Flächen, die gemäß § 30b BNatSchG als Biotopflächen geschützt sind. Diese Flächen wurden zum Zeitpunkt der 23. Fortschreibung des F-Plans der Samtgemeinde Ostheide als Grünflächen genutzt. Der naturschutzrechtlichen Wertigkeit wurde mit der Darstellung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und für Erholung und Tourismus im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 und 2010 Rechnung getragen. Die Besetzung der Flächen ais geschützte Biotope stellt keinen absoluten und unüberbrückbaren Belang dar. Wie gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geregelt, können auch geschützte Biotopflächen zerstört oder beeinträchtigt werden, wenn gleichzeitig ein Ausgleich geschaffen wird. Sofern es nicht möglich ist, einen Ausgleich zu schaffen, steht mit 57,6 ha genügend Fläche für Windenergie zur Verfügung. Im Rahmen der Feinsteuerung und der Genehmigungsplanung wird sichergestellt werden müssen, dass die Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden. Im Zuge einer Genehmigung nach BImSchG werden die entsprechend erforderlichen Maßnahmen vom Vorhabenträger erfüllt werden.	Der Landkreis hat die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) generell als Ausschlusskriterium gewertet. Die Darstellungen Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie Erholung können zwar durch die gesetzlich geschützten Biotope begründet sein, gehen über den reinen Schutz der Flächen hinaus, indem das Planzeichen auch Entwicklungsziele verfolgt. Im Übrigen kommt eine Festlegung als Vorranggebiet auch auch deshalb nicht in Betracht, weil es innerhalb des 3 km-Abstands vom festgelegten Vorranggebiet Süttorf/Thomasburg entfernt liegt	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4242 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
dA Vorbelastung durch Industrie und Landstraße Südlich der Fläche Süttorfer Moor verläuft die gut frequentierte Landstraße L221, die die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg verbindet. Im Westen der Fläche befindet sich das Baustoffwerk und das Gewerbe- und Industriegebiet. Entlang der Fläche Süttorfer Moor befindet sich also eine viel befahrene Straße und es besteht bereits eine industrielle Vorbelastung.	Eine Festlegung des Gebiets "Süttorfer Moor" kommt wegen des Vorhandenseins geschützter Biotope nicht in Betracht. Darüber hinaus würde das 3 km-Abstandskriterium zur benachbarten festgelegten Fläche "Süttorf-Thomasburg" nicht eingehalten.	wird nicht berücksichtigt

verschiedene

ID 4235 Forstamt Göhrde

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Holsten,

in eilbedürftiger Vertretung für Herrn FA Dittmann, der die Aufgaben des Forstamtes Göhrde als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt für den LK Lüneburg bearbeitet, bin ich durch den Bauernverband Nordostniedersachsen – Herrn GF Winkelmann – auf einen Missstand bei der Abgrenzung der Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft aufmerksam gemacht worden.

Die Vorbehaltsflächen sollten die tatsächlichen großen Wald- und Forstgebiete markieren und zudem einen Sicherheitsabstand von 100m zum Waldrand beinhalten. Kleine Waldflächen, Exklaven und Waldinseln in einem ansonsten agrarisch oder urban genutzten Umfeld sind davon ausgenommen.

Inhaltlich schließe ich mich voll der „Klarstellung mit ergänzenden Hinweisen“ des LWK Forstamtes Uelzen vom 15.07.2013, verfasst von Herrn FAR Claus an. Gleichzeitig spreche ich mich als Leiter des Beratungsforstamtes dafür aus, die hier für das Windparkprojekt Westergellersen und Wendhausen empfohlene Verfahren, nämlich Orientierung an den tatsächlichen Waldgrenzen zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 100m auch für das geplante Projekt in Ehlbeck anzuwenden.

Ich möchte Sie bitte, meine eilige Klarstellung an die, das RROP bearbeitende Stelle im LK Lüneburg weiter zu leiten.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Uwe Barge
Nds. Landesforsten
Forstamt Göhrde
König-Georg-Allee 6
29473 Göhrde

Abwägungsvorschlag Begründung

Es erfolgt keine Änderung des Planungskonzeptes.
Hinweis: Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

verschiedene

ID 4270 Forstamt Nordheide-Heidmark

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir schließen uns den Ausführungen/Klarstellungen des Kollegen Claus hinsichtlich der angedachten Abstände von WEA´s zu Waldflächen an. Abstände sollten sich auf die Waldränder und nicht auf Außengrenzen von Vorbehaltsflächen beziehen. Dies betrifft sowohl die in der Klarstellung genannten Windparkprojekte in Westergellersen und Wendhausen, als auch den Windpark im Bereich Ehlbeck.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen. Das Gebiet Westergellersen wird allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.	wird berücksichtigt

Wendhausen

ID 4230 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
d.) Wendhausen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 4231 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
d.) Wendhausen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandkriteriums „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. 8 Auch an dem Standort der Vorrangfläche Wendhausen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" ein weiterer Standort für eine Windenergieanlage weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, bleibt im Nordosten der Fläche in der Gemarkung Neetze (Samtgemeinde Ostheide) und der Gemarkung Boltersen (Samtgemeinde Scharnebeck) ein großer Teil der Fläche ungenutzt. Vor dem Hintergrund, dass die Samtgemeinde Scharnebeck kein eigenes Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen bekommt, würde eine Flächenerweiterung in dem von uns vorgeschlagenen Sinne, tatsächlich eine Flächenerweiterung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck bedeuten. Wir bitten Sie eindringlich auf für die Vorrangfläche Wendhausen, die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um den Platz für einen weiteren Windenergieanlagenstandort nicht auszuschließen.	Das Kriterium "Vorbehalt für Forstwirtschaft" wird grundsätzlich beibehalten, es handelt sich nicht immer um die Übernahme des tatsächlichen Bestands an Wald, sondern um eine konzeptionelle Aussage, dass in den jeweils dargestellten Bereichen Wald wünschenswert ist. Zwar ist damit keine Verpflichtung zu einer Aufforstung verbunden, es sollen aber alle Raumnutzungen unterbleiben, die diese Option unmöglich machen. Dies wäre aber bei einer Überplanung mit Vorranggebieten Windenergie der Fall. Die Vermehrung des Waldanteils an der Gesamtfläche des Kreisgebietes ist nach wie vor wünschenswert. Raumordnungsrechtlich sollen Raumnutzungskonflikte grundsätzlich auf der Ebene der Regionalplanung entflochten werden. Bei der Festlegung eines Vorranggebietes müsste demzufolge der Vorbehalt Forstwirtschaft zurückgenommen werden. Dies ist jedoch regionalplanerisch nicht gewollt. Sollte der im Rahmen der kürzlich eingeleiteten 3. Änderung des RROP zzt. in Planung befindliche Landschaftsrahmenplan zu einer anderen forstlichen Konzeption kommen, so wäre im Zuge dieser 3. Änderung ggf. eine entsprechende Modifizierung der Gebietskulisse in Bezug auf Wälder zu prüfen. Handelt es sich bei den gewünschten Erweiterungsflächen um Bereiche, die inzwischen - etwa aufgrund von Waldumwandlungsgenehmigungen - nicht mehr mit Wald bestockt sind, kann ein Vorranggebiet entsprechend erweitert werden. Der Vorbehalt Forstwirtschaft wird in solchen Fällen gestrichen, um den Raumnutzungskonflikt aufzulösen. Ob dies in dem besagten Bereich "Wendhausen" der Fall ist, wird zzt. geprüft.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 4264 Ble

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Eigentümer des Flurstücks 46/1 Gemarkung Boltersen, bestehend aus 77.864 m² Ackerland und 12.432 m² Laub- und Nadelwald. Ich habe einen Grundstücksnutzungsvertrag -Windpark Wendhausen- mit dem BVNON Windkraft GmbH Lüneburg geschlossen. Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die 2.Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ des Landkreises Lüneburg. Mein Widerspruch betrifft die Größe der ausgewiesenen Vorrangfläche Wendhausen und ich beantrage hiermit die Vergrößerung der Vorrangfläche auf die Größe des beigefügten Plans. Sie haben bei der Ausweisung der besagten Vorrangfläche die teilweise zukünftig geplante Forstwirtschaftliche Fläche in Betracht gezogen. Ich bitte Sie den tatsächlichen Waldrand als Begrenzung der Vorrangfläche anzunehmen –siehe beigefügte Karte-. Der Landkreis Lüneburg propagiert eine Verspargelung bei der Ausweisung der Vorrangflächen zu vermeiden, deswegen sollte man die vorhandenen Flächen auf maximaler Größe optimal ausnutzen. Außerdem ist dieser Windpark in guter Entfernung zu Wohngebieten, was für mich ein besonders wichtiger Punkt ist. Ein großer Widerstand aus der Bevölkerung ist bei diesem Windpark nicht zu erwarten. Ich hoffe mein Anliegen wird Berücksichtigung finden.	Der Landkreis hat bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft eine Planung für den Schutz aus der Sicht der Regionalplanung bedeutender Wälder und der Entwicklung von Wald vorgenommen. Es erfolgt daher kein Ersatz des Kriteriums "Vorbehalt Forstwirtschaft" zugunsten des Kriteriums "Wald". Das heißt allerdings nicht, dass auf den gegenwärtig nicht mit Wald bestockten landwirtschaftlichen Nutzflächen zwangsweise Wald begründet werden muss, Es soll vielmehr die Option dafür bestehen bleiben, auf freiwilliger Basis diese regionalplanerische Konzeption umzusetzen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 4085 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus hiesiger Sicht stehen dem Planvorhaben Potenzialflächen Windkraft Neetze/Süttorf und Wendhausen aber weiterhin sowohl private Belange der Bewohner der angrenzenden Gemeinden Neetze mit Süttorf bzw. Wendhausen und Holzen als auch öffentliche Belange entgegen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Planungsentwurf in Bezug auf die verbleibende Fläche Süttorf (WE 11) und Wendhausen-Süd (WE 10) unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet. Generell ist festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.	Der Planung entgegenstehende Konflikte wurden nicht negiert bzw. übergangen. Im Ergebnis hat eine nähere Betrachtung und Bewertung etwa der avifaunistichen und Landschaftsbild-Belange dazu geführt, dass der Teilberich östlich Neetze aus dem Entwurf herausgenommen wurde. Zu den konkreten Einlassungen des Stellungnehmers s. Abwägung zu den einzelnen Sachthemen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 4086 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A). Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet. Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt. Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist". Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben. Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse	Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung entsprechen die Abstände den in der Begründung für das Szenario "moderat" genannten Kriterien. Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht die rechtlich zulässige Belastung, es liegt keine unverhältnismäßige Belastung dieser vor. Die Höhe der Anlage wird pauschal im RROP begrenzt und abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird sicher auch das Geländerelief berücksichtigt werden. Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf die angrenzenden Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weitüberwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist kein Ziel, sondern ein Grundsatz, der als nicht abschließend abgewogener Belang zu berücksichtigen ist. D.h., dieser Grundsatz kann durch entsprechende Abwägung überwunden werden. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Dies wird im Umweltbericht richtig dargestellt, da voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Erholungsfunktion in dem Erholungsgebiet zu erwarten ist. Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als besonderer Teil der Siedlungen zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss eine Beeinträchtigung, die immer mit der Windenergienutzung verbunden ist grundsätzlich hingenommen werden. Nach den Kriterien des einheitlichen planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den in der Begründung genannten Abständen nicht zu erwarten. Abweichend kann nur aufgrund einer vom Regelfall abweichenden Sachlage entschieden werden, diese ist weder aufgrund der Siedlung, noch aufgrund der	wird nicht berücksichtigt

bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen.
Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung".
Weiter führt der Planer aus:
„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."

Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen ist. Auch dies wird nicht beachtet.
Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen.
Unten wird noch näher auf die Situation im Bereich des Naturschutzes ausgeführt.

Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt.
Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden.
Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein.
Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend Landschaft gegeben. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehzahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.
Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung“ bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen, eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken. Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Landschaftsräume und Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der durch harte Kriterien definierten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird, darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild (inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Gewichtung für das Landschaftsbild vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in der Summe reduziert werden.
Zu den Argumenten "Schattenwurf" und "Höhe der Anlagen mehr als 200m" ist folgendes zu erwidern:
Es wird nunmehr eine pauschale Höhenbegrenzung festgelegt mit entsprechend niedrigeren Schattenschlägen als vom Einwender unterstellt. Eine überschlägliche Betrachtung hat ergeben, dass bei maximaler Ausnutzung des Vorranggebietes mit unzulässigem Schattenschlag im Sinne des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz nicht zu erwarten ist. Im Übrigen wird im Zulassungsverfahren durch nähere Prüfung gewährleistet, dass eine unzulässige Belastung durch Schattenschlag nicht entsteht.

Zu den Ausführungen zu Belangen des Naturschutzes s. Abwägungsvorschläge zum Thema "Avifauna" sowie "Fledermäuse"

ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen.
Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.

Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen.
Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört.
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert.
Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer
Seite 22 von 31
Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz,

die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. Einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt.
Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Wendhausen

ID 4087 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezüglich der Potenzialfläche Windkraft Wendhausen (WE 10) geht der Umweltbericht unter Ziff. 3.2.10 von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte.Hinzu kommt die komplette Horizontverbauung durch diese riesigen Anlagen von Norden bis Osten aus Richtung Wendhausen gesehen bzw. im nördlichen Bereich von Holzen aus betrachtet. Für den Ort Neetze würde die Ausweisung der Potenzialfläche Wendhausen bedeuten, dass von zwei Seiten enorme Windparks den Ort belasten. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass die Anlagen auf einer Anhöhe über dem Ort Wendhausen zu stehen kommen werden. Dadurch wird die dominierende Wirkung der Anlagen noch verstärkt. Der Planer erkennt zwar, dass in unmittelbarer Nähe in den angrenzenden Wäldern Vorbehalts- und Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen sind. Umso merkwürdiger erscheint die Bewertung, dass „eine relevante Funktion der Potenzialflächen für die Naherholung nicht erkennbar ist". Die Orte Boltersen im Nordwesten, sowie Sülbeck in nord-/nordwestlicher Richtung als auch Wendhausen in südwestlicher Richtung (jeweils vom Windpark aus gesehen) werden uneingeschränkte Sicht auf den gesamten immensen Windpark haben. Die Anmerkung im Umweltbericht, wonach bestehende Anlagen den neuen Windpark verdecken würden, ist völlig irrelevant angesichts der Dimensionen des geplanten Windparks und der möglichen Anlagen mit den oben genannten Ausmaßen. Da keine Sichthindernisse bestehen, werden die Anlagen des Windparks in vollen Dimensionen von den genannten Orten aus sichtbar sein und auf Grund der Nähe zu den Orten entsprechende bedrängende und belastende Wirkungen zeitigen. Dies wiederum steht im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Umweltberichtes zum Thema „Landschaft". Dort räumt der Planer ein, dass durch die Ansiedlung bzw. Verdichtung von Windkraftanlagen das Landschaftsbild auf den Potenzialflächen und innerhalb des Betrachtungsraumes technisiert wird. Gleichzeitig bescheinigt der Planer diesem Gebietsabschnitt einen „vielfältig strukturierten Landschaftsraum mit kleinflächigem Wechsel von Acker und Wald bei gleichzeitig hier kaum wirksamer Vorbelastung". Weiter führt der Planer aus:	Die Abstände zu den Siedlungen wurden vom Einwender vermutlich auf einer nicht ausreichend genauen Datengrundlage überprüft. Bei genauer Betrachtung sind die gewählten Abstände wie in der Begründung angegeben. Die Belastung der genannten Orte übersteigt nicht das rechtlich zulässige Maß. Die Höhe der Anlage wird abschließend in der Zulassung festgesetzt, hierbei wird das Geländerelief berücksichtigt werden. Der angeführte Satz zur Erholungsfunktion ist ausweislich des Wortlauts im Umweltbericht auf die Potenzialfläche selbst bezogen. Die Erholungsfunktion des angrenzenden Vorranggebietes konzentriert sich auf Waldflächen. Die im Wald liegende Erholungsfunktion ist weit überwiegend sichtverschattet, ein maßgeblicher Konflikt zwischen der Erholungsfunktion und der Windenergienutzung ist nicht festzustellen. Das Vorbehaltsgebiet für Erholung ist als nicht abschließend abgewogener Belang lediglich zu berücksichtigen. Das vorgesehene Vorranggebiet für die Windenergienutzung steht der Erholungsnutzung im Umfeld nicht in unverhältnismäßiger Weise entgegen. Zutreffend werden im Umweltbericht der Konflikt nicht dargestellt, da keine voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung auf die Erholungsfunktion zu erwarten ist. Es ist keine unzulässige und übermäßige Beeinträchtigung, die dem Gebot der Rücksichtnahme widerspricht, festzustellen. Angeführt wird, dass die Sicht von der Siedlung auf die Anlage fehlerhaft bewertet wurde. Maßgeblich ist ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, die in unverhältnismäßiger Intensität eine Beeinträchtigung übersteigt, die immer mit einer WEA verbunden ist. In der Folge der Priorisierung in § 35 BauGB muss eine solche,Beeinträchtigung grundsätzlich hingenommen werden (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG). Nach den Kriterien des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzepts ist eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung bei den berücksichtigten vorsorgeorientierten Abständen nicht zu erwarten. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position,	wird nicht berücksichtigt

„Das Landschaftsbild im Umfeld der Potenzialfläche weist auf Grund der strukturgebenden Wälder und Baumreihen entlang der Straßen und Wege sowie des welligen Reliefs eine mittlere bis hohe Qualität auf. Durch die großen Maximalhöhen neuer Anlagen ist trotz der bestehenden Windkraftanlagen mit einer im Vergleich zu heute verstärkten Sichtbarkeit zu rechnen."

Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren.
Soweit angeführt wird, dass die Größe des Gebietes eine „enorme Belastung“ bewirkt, die nach Auffassung des Einwenders unverhältnismäßig ist, ist auf die Voraussetzung der Planung zu verweisen eine Konzentration der WEA im Landkreis zu bewirken.
Die Vorteile einer Konzentrationsplanung gegenüber der zusätzlichen Beeinträchtigung anderer Landschaftsräume und Siedlungen überwiegen. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild (inklusive Siedlungen) berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden und die Vorrangebietsfläche in Summe reduziert werden.

Wendhausen

ID 4088 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme

Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks.
Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich vonWendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 12 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ziff. 2.4 TA-Lärm, die die Gesamtbelastung zunächst als Grundlage fordert, werden hier Schallleistungspegel zu erwarten sein, die bei mind. 118 dB(A) liegen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass weder Leistungs- noch Höhenbeschränkungen vorgesehen sind. Heute gängige Anlagen besitzen Höhen von weit über 200 m und Rotordurchmesser bis zu 150 m. Die Leistung der Anlagen beträgt nicht wie früher 2,0 MW sondern i. d. R. bis zu 7,5 MW. Die Einzelschallleistungspegel dieser 7,5 MW Anlagen liegt bereits bei 108 bis 109dB(A).

So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt.
Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt.
In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt.
Bei derart geringer Abstandbemessung müsste die Mehrzahl der Anlagen zur Nachtzeit (8 Stunden von 24 Stunden gleich 1/3 des Tages) abgestellt oder stark reduziert werden. Die Jahresleistung der Anlage würde dementsprechend auf 2/3 reduziert, berücksichtigt man dann noch Zeiten, in denen wenig oder gar keine Luftbewegung herrscht, erreichen die Anlagen bei Weitem nicht die vorgesehene Mindestleistung.

Des Weiteren wird damit argumentiert, Anlagen neueren Typs seien zwar höher und stärker dimensioniert, würden aber wesentlich ruhiger laufen auf Grund geringerer Drehzahl als alte Windkraftanlagen.
Richtig an diesem Vortrag ist allenfalls, dass Anlagen neueren Typs eine geringere Drehzahl besitzen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Entfernung zwischen dem nordöstlichen Ortsrand (Grenze der dortigen Mischbaufläche) von Wendhausen und dem Vorranggebiet beträgt nicht 770, sondern 800 m und entspricht damit dem Abstandskriterium für Mischgebiete.
Die gewählten Abstände der Vorranggebiete zu Siedlungsbereichen werden gestützt durch die Abschätzung der Schallimmission aufgrund der Schallleistung der Quelle (Berechnung), vorgenommen durch das Büro "Lärmkontor" (Hamburg). Dieser Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:
- moderne Anlagen mit Geamthöhen von bis zu 200 m,
- notwendiger Abstand der Anlagen untereinander etwa 5-facher Rotordurchmesser in Haupt- und 3-facher in Nebenwindrichtung,
- daraus ergibt sich eine - geschätzte - Anzahl von 5 Anlagen im Vorranggebiet Wendhausen,
- Summation der Einzel-Schallpegel zu einem Gesamt-Schallleistungspegel,
- Berücksichtigung der topografischen Situation bei der Schallausbreitungsberechnung anhand eines digitalen Geländemodells.

Wie der Stellungnehmer auf eine Anzahl von 12 - 16 Anlagen kommt, ist angesichts des Raumbedarfs von modernen Anlagen von im Mittel 15 ha/Anlage absolut nicht nachvollziehbar und fern jeder Realität, auch wenn diese Annahme unter Einbeziehung der bereits im offengelegten Entwurf nicht mehr enthaltenen Teilfläche Boltersen getroffen worden sein sollte.
Diese Abschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

Immissionspegel
- am nächst gelegenen Wohngebiet in Neetze deutlich weniger als 35 dB(A) nachts,
- in Sülbeck, Wendhausen und Holzen (jeweils Mischgebiete) zwischen 40 und 45 dB(A) nachts; da die Teilfläche Boltersen im ausgelegten Entwurf nicht mehr enthalten ist, entfällt hier eine Lärmabschätzung aufgrund des großen Abstands zwischen dem jetzt festgelegten Gebiet und der Ortslage Boltersen.

Es ist also deutlich erkennbar, dass - entgegen den Unterstellungen des Stellungnehmers - die gewählten Abstände auf realistischen

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Unrichtig ist aber, dass Anlagen neueren Typs "ruhiger laufen".
Maßgebend allein ist der so genannte Schallleistungspegel, also diese Emission, die die Anlage aussendet. Bei alten Windkraftanlagen lagen diese Werte zwischen 99 und 101 dB (A).
Wie bereits oben beschrieben, erzeugen die heutigen "ruhiger laufenden" Windkraftanlagen Schallleistungspegel also Emissionen die zwischen 106 und 108 dB (A) liegen.
Es kann hier beim besten Willen nicht nachvollzogen werden, worin hier ein "ruhigeres Laufen" erkennbar sein soll.
Dessen ungeachtet ist die Drehzahl der Anlagen zwar geringer. Alte Anlagen besaßen aber einen Rotordurchmesser von ca. 40 m.
Anlagen heutigen Typs besitzen Rotordurchmesser die zwischen 100 und 150 m liegen. An den Flügelspitzen erreichen diese "langsam drehenden Anlagen" Geschwindigkeiten von an die 300 km/h.
Verantwortlich für die Schallemissionen der Anlagen sind in erster Linie die Flügel. Da die Flügel enorme Ausmaße angenommen haben und auch enorme Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen zu verzeichnen sind, ist auch die starke Erhöhung der Schallemissionen physikalisch erklärbar.

1. Ausschlusskriterien und Mindestabstände:
Die Begründung des Planentwurfs begnügt sich mit Allgemeinplätzen, ohne näher auf die zu erwartenden und die bestehenden Immissionen für die Anwohner einzugehen. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Prüfung der Schallimmissionen, die die Anwohner treffen werden, vorgenommen und verlautbart.
Weitere Ausführungen zu Abständen, höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerten der Wohngrundstücke und deren Lage bleiben völlig unbeachtet und werden noch nicht einmal in groben Zügen dargelegt.
Der Landkreis propagiert zum "Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180 m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt

Annahmen basieren und einen beträchtlichen Sicherheitszuschlag enthalten (Vorsorgeprinzip).
Es wird auch darauf hingewiesen, dass - entgegen der Auffassung des Stellungnehmers in rechtlich zulässiger Weise - die Gesamthöhe der WEA nunmehr pauschal auf 200 m begrenzt werden soll.
Ob das ins Feld geführte (Einzelfall-) Urteil des OLG München hier vergleichend herangezogen werden kann, darf bezweifelt werden. Dies müsste ggf. vom Stellungnehmer belegt werden. Auch ist nach den obigen Asuführungen nicht nachvollziehbar, weshalb angeblich erst bei einem Abstand von mind. 1500 m mit hoher Sicherheit ein den Werten der TA Lärm entsprechender Betrieb möglich sein soll.
Die tatsächlich zu errichtenden Anlagen müssen dann in der Summe aller Schallquellen die zulässigen Schallimmissionen im Bereich der angrenzenden Nutzungen einhalten. Dieses ist anhand einer Prognose mit anschließender überprüfender Messung nachzuweisen. Aufgrund der obigen Ausführungen dürfte dies gelingen, und zwar ohne Einschränkungen des nächtlichen Betriebs. Insofern muss der Vorwurf einer Verhinderungsplanung deutlich zurückgewiesen werden.

Unzutreffend ist darüber hinaus auch die Auffassung, dass Gemeinden in Ausübung ihrer Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung keine Höhenfestsetzungen treffen könnten.
Natürlich gilt die Beachtenspflicht gegenüber den normierten Zielen der Raumordnung, hier also des RROP. Im Rahmen der zulässigen Konkretisierung dieser raumordnerischen Ziele können die Gemeinden aber insoweit weiter gehende Festsetzungen (auch über die Höhe der Anlagen) treffen, soweit sie damit diese Ziele nicht unterlaufen. Das wäre dann - aber auch e r s t dann - der Fall, wenn durch derartige Festsetzungen WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).
Hier sei der Landkreis auf überprüfte Abstände aus der Praxis hingewiesen:
Im Rahmen eines erst kürzlich abgeschlossenen Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht München (Az.: 27 U 3421/11 und 27 U 50/12) wurde festgestellt, dass eine Einzelanlage des Typs Enercon E-82 selbst in einem Abstand von 800 m einen Beurteilungspegel von ca. 43 dB (A) zeitigte.
In dem betreffenden Fall wurde noch nicht einmal der in der TA-Lärm höchstzulässige Immissionsrichtwert im bebauten Bereich von nachts 45 dB (A) eingehalten, weil die Anlage einen Impulszuschlag von 3 dB zu verzeichnen hatte.
Es handelte sich hier wohlbemerkt um eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150 m und einer Leistung von 2,0 MW.
Diese Einzelanlage besitzt einen Schallleistungspegel von 103,4 dB (A).
In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für Planung und Genehmigung, dass Prognosen (und hierzu gehören auch Prognosen im Bereich der Planung) „auf der sicheren Seite liegen". Hiervon kann bei dieser Planung keine Rede sein.
Der Planer verwendet in dem Umweltbericht vom 08.11.2012 unter Ziff. 2.1 - Tabelle 6 völlig veraltete Daten mit völlig irrelevanten und verkehrten Wertungen. So geht der Planer von Schallleistungspegel aus, die bei Nennleistung ca. 1 0 3 - 1 0 5 dB(A) emittieren. Aus den o. g. Gründen geht dies völlig an der Realität heutiger Anlagen vorbei.
Seite 8 von 31
So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Wendhausen

ID 4089 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorschlagsfläche Wendhausen (südlich der Landesstraße) liegt nur ca. 770 m vom nordöstlichen Ortsrand des Ortes Wendhausen entfernt sowie lediglich 850 m - 950 m östlich von Sülbeck und südlich von Boltersen. Auch der im Süden gelegene Ort Holzen liegt im unmittelbaren Einwirkbereich des geplanten Windparks. Der Planer beruft sich zwar auf hier existierende Windkraftanlagen im nördlichen Bereich von Wendhausen und will von Norden bis Westen in einem ca. 97 ha großen Gebiet Raum für weitere Windkraftanlagen schaffen. Diese Fläche ist geeignet für mind. 1 2 - 16 Windkraftanlagen. Hieraus resultiert eine enorme Belastung für die o. g. Orte. Hier wird verkannt, dass der Minimalabstand von 770 m in keinster Weise genügt, die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Offenkundige entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB werden zwar teilweise erkannt, dann aber mit rechtlich unzulässigen Seite 4 von 31 Begründungen oder gar ohne Begründung verdrängt. Ferner erfolgt eine fehlerhafte Einstufung der zu beurteilenden Gebiete bzw. eine solche Einstufung unterbleibt völlig, was dann wiederum zu falsch bemessenen Abstandskriterien und in der Folge zu geringen Abständen führt. So unterscheiden die selbst geschaffenen Abstandskriterien nicht zwischen der Qualität der einzelnen Wohngebiete. Hierbei wird die BauNVO aber auch die für die Feststellung der Immissionen wichtige und wesentliche TA Lärm völlig übergangen und ausgeblendet. Ich verhehle nicht meine Kritik an der Anwendbarkeit der TA Lärm, weil diese nur unzureichend auf die tatsächlichen Immissionen im Bereich der Windenergieanlagen eingeht und an sich nur eine „Lautstärkereglementierung" vornimmt und den Bereich der Lästigkeit eines Geräuschs nicht berücksichtigt. Dennoch hat das Bundesverwaltungsgericht die Anwendbarkeit der TA Lärm aber in wiederholten Entscheidungen bestätigt. In der beabsichtigten Planung bleibt dies aber ganz unberücksichtigt. Hier versucht man die Schraube in Bezug auf Abstände der Windkraftanlagen zur Bebauung so weit wie möglich zuzudrehen, um den politischen Vorgaben aber auch dem Wunsch des Landkreises auf ausreichende Ausweisung von Potenzialflächen Folge zu leisten, übersieht aber die rechtlichen Vorgaben. Abstandskriterien haben sich am Gesetz, den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu orientieren und nicht am politischen Willen. Wird dies nicht eingehalten, werden derart aufgebaute Pläne der gerichtlichen Überprüfung u. a. in einem dann durchzuführenden Normenkontrollverfahren nicht standhalten. Der Landkreis propagiert zum „Schutz der Menschen" lapidar Abstände von 1.000 m zu	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist. Die Abstandsregelung wurde auch beim Standort Wendhausen richtig angewendet, dabei ist die tatsächliche Bebauung und nicht die Grenze von Bauflächen heranzuziehen. Weiterhin ist anzumerken, dass die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) für alle Standorte nochmal überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen.	wird nicht berücksichtigt

Wohnsiedlungen, 800 m zu Dorfgebieten und gemischten Bauflächen und 500 m zu bewohnter Einzelbebauung.
Behauptet wird, bei diesen Abständen seien die jeweiligen Nachtimmissionsrichtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) einhaltbar.
Diese Auffassung ist praxis- und lebensfremd.
Unberücksichtigt bleibt, dass künftige Anlagen eine Höhe von 180m und darüber haben werden. Unberücksichtigt bleibt ferner, dass hier ein Vorranggebiet für einen Windpark aufgestellt wird und nicht eine Einzelanlage zu bewerten ist. Die vorgesehene Fläche ist ausreichend für ca. 12 - 16 Anlagen.

In vorliegendem Fall soll ein Windpark entstehen mit einer noch nicht definierbaren Anzahl an Windkraftanlagen, die mindestens eine Gesamthöhe von 180 m aufweisen.
Da die Planung zukunftsorientiert betrieben werden muss, sind auch die bereits jetzt schon relevanten und verwendeten Windkraftanlagen zu bewerten. Möglich sind deshalb hier Anlagen mit einer Leistung zwischen 2,3 MW und 7,5 MW mit Einzelschallleistungspegeln von 1 0 6 - 109dB(A).
Nach den Maßgaben der TA-Lärm (Ziff. 2.4) ist der Gesamtschallleistungspegel aller Anlagen zugrunde zu legen.
Je nach Art der Aufstellung wird somit ein Gesamtschallleistungspegel erreicht werden, der im Bereich um die 118 dB (A) liegen dürfte.
Bei Abständen von 1.000 m oder gar 800 m ist es völlig illusorisch, dass hier die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

So kommt der Planer denn auch zu völlig fehlerhaften Ergebnissen unter „Effektdistanz/Erheblichkeitsschwelle". Bei einem Betrieb von sieben Windenergieanlagen bei Nennleistung in Hauptwindrichtung sollen nach deren Angaben 45 dB(A) in einer Entfernung von lediglich 440 m bzw. 40 dB(A) in 740 m Entfernung eingehalten werden.
Diese Werte sind schlichtweg falsch und können der Planung nicht zu Grunde liegen.
Bei Berücksichtigung der o. g. tatsächlichen Daten von bereits heute existierenden und verfügbaren Windkraftanlagen ist ein sicherer Betrieb der Anlagen unterhalb einer Entfernung von 1.500 m nicht möglich.

Die Bebauung im Bereich von Neetze (das Gebiet östlich Neetze wurde zwar in der neuen Planung herausgenommen, soll aber weiter in der Stellungnahme behandelt werden) und Wendhausen ist als Wohngebiet qualifiziert.
Dies gilt insbesondere für die Wohnbauflächen „Honenberg" und „Buchenwald" sowie für die Fläche „Wedenkamp" und im Bereich Wendhausen für das Wohngebiet „Gutshof".
Es sind deshalb die Werte nach Ziff. 6.1.c (allgemeines Wohngebiet) bzw. Ziff. 6.1.e (reines Wohngebiet) der Beurteilung zugrunde zu legen.

Selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum Siedlungsgebiet ist die Einhaltung der höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte von 35 bzw. 40 dB(A) nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch für die erwähnten weiteren Dorf- und Mischgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von 45 dB (A).

3. Verletzung Nachbarschutz / Landschaftsschutz:
Insgesamt wird der Nachbarschutz durch die Planung nachhaltig verletzt.
Aus Sicht meiner Mandantschaft werden die Windkraftanlagen auf dem geplanten Vorranggebiet Süttorf (WE 11) eine zaunartige Barriere bilden und somit zur Horizontverbauung führen (Landschaftsschutzbeurteilung nach Prof. Nohl).
Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bedrängenden Wirkung ist hier bekannt. Die offensichtlich durch die Planungsbehörde diesbezüglich berücksichtigten Abstandsflächen (3 x Anlagenhöhe) sind zwar rechnerisch eingehalten.
Der Planer übersieht dessen ungeachtet aber, dass das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich lediglich eine Faustformel für Einzelanlagen entwickelt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass im jeweiligen zu beurteilenden Fall eine Einzelbetrachtung stattfinden muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grund der Vielzahl der Anlagen eine Horizontverbauung bzw. Barrierewirkung entsteht.
Durch die Vielzahl der möglichen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen kommt es in der jeweiligen Blickrichtung der betroffenen Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen zu derartigen unzulässigen und übermäßigen Beeinträchtigungen, die dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen. Auch dies wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.
Der Planung sind hinsichtlich der optischen Beeinträchtigung keine Unterlagen beigefügt. Offensichtlich existieren diese auch nicht.
Eine Fertigung der Sichtachsen wird ergeben, dass hier eine unzumutbare Beeinträchtigung auf die Orte zukommt.
Der Visualisierungsstandort Süttorf liegt in einer Entfernung von ca. 800 m zu den nächstgeiegenen Anlagen des Windparks und der Standort Wendhausen 770 m, Sülbeck noch weit darunter. Wie eine Landschaftsbildvisualisierung zeigen wird, sind alle Anlagen
Seite 13 von 31
vollständig sichtbar. Auf Grund der großen Wahrnehmung der Anlagen und einer Erweiterung in die Landschaft werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von beiden Visualisierungsstandorten aus als erheblich zu klassifizieren sein.

Allerdings wird hier übersehen, dass die betroffenen Bürger in rechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt und belastet würden. Die Ausweisung dieser Vorrangfläche und die spätere Errichtung und Betrieb der Anlagen würde die Belastungsgrenze weit überschreiten

Wendhausen

ID 4090 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die eigenen Erkenntnisse bei Seite lassend kommt der Planer dann aber zu dem Ergebnis, dass Einschränkungen nicht vorhanden sind und die Fläche ausweisungsreif ist. Hierbei wird gleichzeitig verkannt, dass auch ein Hineinwirken eines derartigen Windparks in geschützte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landschaft und Erholung maßgebend zu berücksichtigen ist. Auch dies wird nicht beachtet. Des Weiteren werden erst gar keine naturschutzfachlichen Erhebungen durchgeführt, obwohl dies zwingend erforderlich wäre. Erwähnt werden lediglich evtl. Vorkommen von Fledermäusen. Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientierr.es Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Des Weiteren beginnt unmittelbar hinter der östlichen Waldgrenze Süttorf Richtung Bleckede/Nindorf der Naturpark, der als Naherholungsgebiet von Bürgern und Besuchern der „Lüneburger Heide" als Naherholungsgebiet genutzt wird. Weiter beginnt direkt östlich hinter Süttorf ein Naturpark. Dahinter liegt das Biosphärenreservat Elbtalaue sowie FFH-Gelände mit entsprechenden größeren Vogelschutzgebieten, wie dies bereits oben unter dem Thema Naturschutz behandelt wurde.	Bei der unterstellten Beeinträchtigung der Bedeutung fütr Erholung und Fremdenverkehr handelt es sich um eine nicht belegte Tatsachenbehauptung. Die Schwerpunkte des Touriosmus liegen im Übrigen in der Elbtalaue und im Bereich des Naturparks Elbhöhen Wendland. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die visuelle Beeinträchtigung wird auf de Sichtbarkeitsanalyse im Anhang zum Umweltbericht verwiesen. Zur angeblichen Beeinträchtigung für den Fremdenverkehr ist auf die Stellungnahme des Vereins Naturpark Elbhöhen Wendland hinzuweisern. Dieser äußert keine Bedenken gegen die festgelegten Standorte. Im Übrigen wird hinsichtlich des Standorts "Wendhausen" aus zwei gRünden keine erhebliche Beeinträchtigung gesehen: - der Standort lieggt deutlich außerhalb des Naturparks - er ist auch jetzt schon mit WEA bestückt, über eine Beeinträchtigung des Fremdenverkehrs gibt es keine Erkenntnisse.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 4091 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vom Planer offensichtlich nicht oder nur unvollständig beachtet wurde weiter folgendes: Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren nur unzureichend erfolgt bzw. ganz unterblieben. Aufgrund dieser tatsächlichen und rechtlichen Mängel vermag der Planungsentwurf - zumindest im Bereich der vorgesehenen Vorrangflächen bzw. Potenzialflächen Neetze-Süttorf und Wendhausen keine Grundlage einer ordnungsgemäßen Planung darstellen. Seite 5 von 31 Im Rahmen der Regionalplanung aber auch der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Der Planer setzt sich auch hier nur unzureichend mit den privaten und öffentlichen entgegenstehenden Belangen auseinander. Auch hier wird scheinbar versucht, offene und offensichtlich entgegenstehende Belange zu verdrängen und in den Bereich des Genehmigungsverfahrens zu verschieben. Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Seite 22 von 31	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.“ Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen	wird nicht berücksichtigt

Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen.
Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind.
Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).
Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen.
Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes.
Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.

die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend kommen Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans vor. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt das diese durch WEA besonders tötungsgefährdet sind, störungsempfindlich gegenüber WEA sind, so das es eine Auswirkung auf die Fitness der Tiere gibt, oder in der Umgebung von WEA weniger Fortpflanzungs- oder Ruhstätten wären. Sind in Randbereichen der Vorranggebiete Konflikte nicht auszuschließen so ist eine Lösung dieser nach § 44 Abs. 5 BNatSchG aller Wahrscheinlichkeit nach möglich.
Anlass zum Zweifel kann die Empfehlung des NLT (2011) geben von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten. Dieser Abstand kann in der generellen Form nur als weiches Ausschlusskriterium gelten, die harten Verbote des § 44 BNatSchG sind nur von konkreten Artnachweisen abzuleiten. Im Landkreis Lüneburg ist aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung diese Empfehlung des NLT nicht als Ausschluss anwendbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Abschlussbetrachtung: Die Formulierung „nicht zu erkennen“ bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass das zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEA immer noch der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger

Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben. Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen. Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung.
Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" bedeutet nicht dass eine mangelnde Sachermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte gegeben ist. Das eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsräumen streng geschützter Arten sind nur ein Ausschluss wenn Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich sind. Auf der Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten das diese Maßnahmen möglich sind, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Wendhausen

ID 4093 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wenig hilfreich ist weiter der oft zu findende Hinweis, Anlagen könnten im Genehmigungsverfahren mit Auflagen versehen werden. Hier wird verkannt, dass bei der Aufstellung von Vorrangflächen der uneingeschränkte Betrieb der Anlagen notwendig ist, um entsprechende Flächen auszuweisen. Weist der Landkreis im Rahmen der Vorrangplanung Flächen aus, die nur einen erheblich eingeschränkten Betrieb von Windkraftanlagen erlauben, so begibt sich der Landkreis hier in den Bereich der Verhinderungsplanung. Die durch den Landkreis vorgeschlagene Abstandsregelung ist umso weniger begreiflich, als der Landkreis Höhenbeschränkungen und Leistungsbeschränkungen nicht vorsieht und dementsprechend auch von noch höheren und leistungsstärkeren Anlagen in Zukunft auszugehen ist. Dies ist auch realistisch, weil die Regionalplanung als solche keine Höhenbeschränkung vorsieht. Die Planung ist deshalb bereits in diesem Stadium so zu gestalten, dass auch noch höhere Anlagen als derzeit üblich in der Planung der Vorrangflächen zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Leistungen der Anlagen. Auch hier ist keine Begrenzung vorgesehen, so dass damit zu rechnen ist, dass auch Anlagen weitaus höherer Leistung in den Vorranggebieten errichtet werden. Deren Schallleistungspegel liegen noch weit über denen der oben bezeichneten. Ein Verweis auf eventuell spätere Bauleitplanung der Gemeinde ist rechtlich nicht möglich. Nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung gebunden. Dementsprechend können ausgewiesene Vorrangflächen durch die Gemeinden im Nachhinein nicht beschränkt oder in ihrem Umfang verkleinert werden. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass sowohl im Regionalplanverfahren aber auch in einem Bauleitplanverfahren diese Kriterien abzuprüfen sind. Im Übrigen enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 BauGB die ausdrückliche Weisung der Prüfung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes. Eine Verweisung dieser Problematik in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist unzulässig. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bereits hingewiesen.	Es wird eine Höhenbegrenzung von 200 m in den Entwurf aufgenommen. Die im Planungskonzept verwendeten Abstandsregelungen sind auf Anlagen dieser Größenordnung abgestimmt.	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen

ID 4094 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Problematik Schattenschlag: Der Planentwurf lässt eine konkrete Aussage zur Problematik des Schattenschlags vermissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier klare Vorgaben geschaffen, in welchem Maß betroffene Bürger Schattenschlag hinzunehmen haben. Seite 11 von 31 Die Schattenschlagproblematik muss auch im Rahmen der Regionalplanung Berücksichtigung finden. Nach der vorliegenden Regionalplanung soll die Vorrangfläche für Windenergie östlich des Ortes Süttorf in einem Abstand von ca. 800 m errichtet werden. Damit ist der Wohnort Süttorf in westlicher Richtung gelegen betroffen. Es kommt hier unweigerlich angesichts des geringen Abstands zum geplanten Vorranggebiet mit knapp 800 m zu hohen Schattenschlagwerten, die mit Sicherheit die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übersteigen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlagen eine Höhe von mind. 180 m oder darüber erreichen werden. Die höchstzulässigen Beschattungszeiten werden somit überschritten. Dies führt zur Unzulässigkeit der Anlagen. Hier führen auch die oft erwähnten Abschaltautomatiken nicht weiter, weil hier fast der gesamte Windpark über viele Stunden abgeschaltet werden müsste. Daneben ist dann auch eine wirtschaftliche Nutzung des Windparks ausgeschlossen. Die bereits oben erwähnte Tabelle 6 im Umweltbericht vom 08.11.2012 geht auch hinsichtlich der Schattenschlagbelastung von völlig falschen und zu niedrig bemessenen Voraussetzungen aus. Hier wird eine völlig veraltete und nicht mehr verwendete Anlage mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m als Maßstab genommen. Derartige Anlagen werden künftig nicht mehr verbaut werden. Wie bereits oben ausgeführt, ist es zwingend erforderlich, dass der Planung reale Bedingungen und Werte zu Grunde gelegt werden. Real sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und darüber. Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m sind bereits in Planung und werden in nicht allzu kurzer Zeit sowohl auf dem Markt als auch in der Realität vorhanden sein. Der Planer weist in seinen Einführungen ausdrücklich darauf hin, dass im Bereich des Landkreises Lüneberg „nicht allzu gute Windverhältnisse" vorherrschen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass potenzielle Windkraftbetreiber entsprechend hohe Anlagen konzipieren und beantragen werden, um damit das Defizit hinsichtlich der Windgeschwindigkeiten auszugleichen. Legt man realistische Werte zu Grunde, stellt sich sehr schnell heraus, dass die hier gegenständliche Windvorrangfläche auch auf Grund übermäßigen Schattenschlags rechtswidrig ist.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Schattenwurf und Blinkeinrichtungen haben gemeinsam, dass eine permanente Unruhe auf die Anwesen der Bewohner zukommt. Vor allem der Schattenschlag führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zu psychischen Erkrankungen. Die minimalsten Beeinträchtigungen sind Konzentrationsstörungen und Schlafstörungen.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null. Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Wendhausen

ID 4095 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Infraschall Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Der Umweltbericht vom 08.11.2012 nennt unter Ziff. 1.5.2 - Tabelle 2, Ziff. 1 zwar den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sowie tieffrequentem Schall und Infraschall, beschäftigt sich aber konkret mit diesem Thema nicht. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 - 300 m, so auch bei der hier gegenständlichen Planung. Die jetzt projektierte Vorrangfläche liegt in einem Abstand von lediglich ca. 800 m zum Ort Süttorf. Diese Anlagen mit einer angenommenen Höhe von mind. 180 m und Leistungen bis zu 7,5 MW werden derart massiv Infraschall abstrahlen, das hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohnerführen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Der Begriff „Infraschall" wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings Seite 14 von 31 wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall" hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Solange diese Frage unbeantwortet bleibt, wird es für Infraschalleinwirkungen auch keine rechtlich verbindlichen Grenzwerte geben können. Ohne solche Grenzwerte abschließend planerisch zu entscheiden, kommt einer willkürlichen Planung gleich und birgt bei z.B einer Verdoppelung von Abständen, wie dies vielfach gefordert wird, eine sehr hohes Risiko, dass der Plan rechtlich angegriffen wird und einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Im Übrigen wird in diesem Abschnitt der Einwendung nahezu ausschließlich mit sog. „Tatsachenbehauptungen“ gearbeitet, die jdoch in keiner Weise belegt sind. Zu "Gefahren im Abstand von 800 m zu Süttorf": Die Infraschallbelastung korrelliert positiv mit dem Schalldruck. Dieser ist jedoch bei größeren WEA als den bisher installierten nicht höher. Im Übrigen wird es sich bei den im Landkreis Lüneburg zu installierenden Anlagen nicht um solche mit einer Leistung von 7,5 MW handeln, dies sind eher Dimensionen für Ofshore-Anlagen. Die für das Binnenland von Herstellern angebotenen Anlagen weisen eine Leistung von 3 - 3,5 MW auf. Zu "Einsatz als mögliche militärische Waffe": Hierbei handelt es sich um einen völlig anderen, mit WEA nicht zu vergleichendem Sachverhalt, der hier auch nicht näher kommentiert werden kann und soll. Zu "Robert-Koch-Institut": Zusammengefasst äußert sich das Robert-Koch-Institut zum Thema Infraschall wie folgt, ohne allerdings auf das spezielle Thema "Infraschall und Windenergieanlagen" einzugehen:	wird nicht berücksichtigt

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.
So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg" aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen".
Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:
„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnphysiologischer Prozesse handelt.
2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine
Seite 15 von 31
erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.
3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.
4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.
Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:
1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative

"Die RKI-Kommission rät aus umweltmedizinischer Perspektive dazu, Infraschall und den tieffrequenten Hörschallbereich gemeinsam zu betrachten. Damit soll ein Signal gesetzt werden, die Eigenschaften und Wirkungen des tieffrequenten Schalls zukünftig im Sinne des Gesundheitsschutzes umfassend zu betrachten und zu bewerten. Inwieweit für Infraschall ein eigener Schutzbereich zu etablieren ist, kann erst auf der Basis einer deutlich besseren Datenlage entschieden werden. .... Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor.
Die Kommission sieht einen großen Handlungs- und Forschungsbedarf in folgenden Bereichen:
- Optimierung der Messmethoden,
- Untersuchungen zum Auftreten von tieffrequentem Schall und seinen Wirkungsmechanismen, bei differenzierter Betrachtung von temporären und dauerhaften Einwirkungen,
- Durchführung methodisch belastbarer epidemiologischer Untersuchungen zur Quantifizierung möglicher Wirkungen (insbesondere nach Langzeitexposition) sowie zur Identifizierung von betroffenen Bevölkerungsgruppen,
- Detailstudien zur gesundheitsrelevanten Belastung von Risikogruppen durch neu identifizierte noch unsichere Risikobereiche (z.B. Heimkino, Musikanlagen)."

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schireb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.
Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum

Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:
1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.
Seite 16 von 31
2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich daraufhin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.
Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler"
Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall von den Genehmigungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorbiätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare AnStrömungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel
Seite 17 von 31
unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Neuere umweitmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von

Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Zu "Dr. Weiler":

Dr. Weiler arbeitet für die Neuronet Institut für Hirnforschung und ange-wandte Technologie GmbH in St. Wendel.
Aus seinem immer wieder zitierten Gutachten geht hervor, dass lediglich e i n e Person in
e i n e m Gebäude mit einem nicht genau beschriebenen Lautsprechersystem beschallt wurde. Der erzeugte Schalldruckpegel ist nicht angegeben.
Die Quelle „Dr. Weiler“ ist keinesfalls, auch nicht in Teilen belastbar!

Zu "Nachweis enormer körperlicher Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen":

Für diese sehr klar formulierte „Tatsachenbehauptung“ gibt es zurzeit keine belastbaren, all-gemein anerkannten Belege und es fehlen die Quellen zu dieser Aussage.

luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.
Die Planer haben hier sämtliche Überprüfungen nicht vorgenommen.

Wendhausen

ID 4096 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wertminderung Außer Acht gelassen wurde durch den Planer ebenfalls, dass auf die Eigentümer von Immobilien eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit die Verkehrswerte der Grundstücke und der Wohnhäuser der Orte Neetze und Süttorf sowie Wendhausen, Sülbeck und Boltersen erheblich sinken werden. Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 - 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren. Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearb Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt. Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Wenn von einer „erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereite ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten „Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen. Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es sich bei den angeführten Fällen aus Schleswg- Holstein um vergleichbare Fälle handelt. Bei den angeblichen Wertverlusten für Immobilien in Neetze durch die Festlegung eines Vorranggebietes in Wendhausen in einem Mindestabstand von knapp 1500m und einer weitgehenden Sichtverschattung durch den davor liegenden Wald handelt es sich um eine bloße Tatsachenbehauptung, die in keiner Weise belegt ist. Es kann bei dieser Entfernung und bei der vorgefundenen Situation (Waldmantel) auch in keiner Weise von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden. Ähnliches gilt für die Orte Boltersen, Sülbeck und Süttorf, auch wenn hier die Abstände geringer sind, aber immer noch mit 800 (Sülbeck und Süttorf) und 1000m (Boltersen) deutlich höher, als dass von einer "bedrängenden Wirkung" gesprochen werden könnte, zumal bereits jetzt im Bereich des Standorts Wendhausen - in deutlich näherer Entfernung zu Sülbeck und Boltersen - und am Standort Süttorf - in deutlich näherer Entfernung zur Ortslage Süttorf - WEA errichtet worden sind. Von einer bedrängenden Wirkung ist nach der Rechtsprechung hingegen erst bei einer Entfernung von unter 500 m die Rede. Die angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nicht als hier einschlägig herangezogen werden. Auch die Anlaogie zur angeblich vergleichbaren Wirkung eines Industriebetriebs geht völlig fehl. Ein solcher verursacht weit höhere Emissionen, oftmals auch anderer Art wie Gerüche oder Luftverschmutzungen. Von einer Gesundheitsgefahr oder erheblichen Belästigung kann dagegen erst ausgegangen werden, wenn die Grenzwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Dies ist bei der vorliegenden Situation völlig abwegig, wird aber im Übrigen im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft. Auch ein "kontemplativer Blick in die Landschaft" ist kein Schutzgut. Hier kann die jahrzehntealte höchstrichterliche Rechtsprechung herangezogen werden, wonach es keinen Rechtsansprch auf unverbaubare Aussicht gibt.	wird nicht berücksichtigt

den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.
Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
Im vorliegenden Fall wird die jeweilige Immobilie der Mandantschaft derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der Anwohner nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.
Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremd finanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.
Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.
Hier hat es der Planer unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.
Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windparks kann von „normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden.
Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht, schon gar nicht diese Dimensionen, die einem Großindustriebetrieb in der Ausdehnung gleichkommen, wobei kein Industriebetrieb jemals diese Höhendimensionen einnehmen wird. Einem Industriebetrieb wird man von vornherein eine Nutzung schlichtweg untersagen.
Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
Behörden, Gerichte und Planer berufen sich bei Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Rechtsgüter „erneuerbarer Energien" und „Nachbarinteressen" stets auf den politischen Willen bzw. die politische Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern.
Hierbei wird aber übersehen, dass gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen und Instabilität der Währungen Immobilien oftmals die einzige sichere Anlagemöglichkeit zur Sicherung der Altersvorsorge bilden.
Im Hinblick auf immer stärker diskutierte „Altersarmut" und Unsicherheit der Renten mahnt selbst die Bundesregierung sowie auch die Oppositionsparteien an, nicht allein auf die Rentenversicherung zu vertrauen, sondern Selbstvorsorge zumindest zum Teil zu schaffen. Dies geschieht i. d. R. durch Immobilienanlage.
Gerade diese Anlageform wird durch die Planung und Realisierung dieser enormen Windparks entwertet. Die Betroffenen werden was Ihre Altersvorsorge anbelangt enteignet.

Nicht nur in Einzelfällen führt dieser Weg dann trotz Vorsorge in die Altersarmut.
Die starre und einseitig praktizierte Verfolgung politischer Ziele und Zielsetzungen kann und darf nicht zu derart einschneidenden Eigentums- und Vermögensverlusten führen.
Seite 21 von 31
II. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes:
Die Maßgaben des BauGB hinsichtlich des Naturschutzes sind bei der Regionalplanung ebenfalls zu beachten (s.o.).
Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle (Spannowsky/Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.).

Auch die naturschutzrechtlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsschutzes verbieten eine derartige Planung.
Sollte die Planung in diesem Bereich nicht fallengelassen werden, muss bereits jetzt ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO angekündigt werden. Auf die rechtlichen
Seite 30 von 31
Möglichkeiten, die das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) in Bezug auf die prinzipale Normenkontrolle eröffnet hat, wird hingewiesen.

Wendhausen

ID 4097 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hierbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Seite 22 von 31 Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, ist vom Regionalplaner vorzunehmen. Erforderlich ist eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos vorhanden sind. Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Regionalplans nicht der tiefschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Halama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109). Dies gilt aber dann nicht, wenn sich - wie in vorliegendem Fall - naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Nach §§ 37 ff. BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.	Zu 1: Rotmilan Zu klären ist die Frage ob sich die vorrangige Windenergienutzung tatsächlich durchsetzen kann, die Abwägung fehlerfrei ist, der Ausschluss entgegenstehender Nutzung gerechtfertigt ist und der Windenergienutzung im Landkreis substanziell Raumgegeben wird. Soweit von der Ortsbezeichnung „Buchenwald“ auf einen konkreten Standort des 2011 beobachteten Rotmilans wird vom Stellungnehmer für das Jahr 2012 nicht angeführt. Zudem wird nicht angeführt, dass eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans im relevanten Umfeld des Vorranggebietes vorhanden sei oder vorhanden war. Die Zulassung der bestehenden WEA im nördlichen Teil wurde erteilt, folglich waren alle ggf. bestehenden Konflikte zu bewältigen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer tatsächlichen Planungsrelevanz zumindest fraglich. Im südlichen Gebietsteil steht nicht in Frage ob sich der Vorrang durchsetzen kann, da dieser durch die bestehenden WEA bereits durchsetzt ist. Wenn in dem „Buchenwald“ ein Rotmilan eine Fortpflanzungsstätte hätte dies jedoch zumindest eine Reduktion der Vorranggebietsfläche zur Folge. Das Kartierergebnis könnte also maßgeblich Auswirkungen entfalten. Zum Zeitpunkt der Konzipierung der Kartierungen, nach Beteiligung der regionalen Sachkundigen, war der Kenntnisstand das in dem Bereich keine Rotmilanhorste vorhanden sind bzw. zu erwarten sind. Deshalb war eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht verhältnismäßig. Zumal die Sicherheit besteht, dass ein ggf. nicht erkannter Sachverhalt im Zulassungsverfahren immer noch ermittelt werden würde. Die geforderten umfangreichen Kartierungen hätte zur folge, dass der gesamte Planungsprozess um ein Jahr verzögert werden würde. Diese Verzögerung ist Anbetracht der unkonkreten Angaben zum Vorkommen des Rotmilans nicht gerechtfertigt. Zu 2: Uhu, Seeadler, Kranich, Silberreiher, Graureiher, Fischreiher, Graugans, Blässgans, Nonnengans, Wildgänse, Sperber, verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte, Teilzieher, Bussarde, Habichte, Schwäne, Lerchen, Waldkäuze Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der	wird nicht berücksichtigt

Darüber hinaus bestimmt § 44 BNatSchG die besondere Schutzbedürftigkeit geschützter Tierarten (Rote Liste).
In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind.
Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf
Seite 23 von 31
Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."
Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.
Der Planer führt auf, dass Brutstandorte geschützter Vogelarten aber auch Vogelzug in Form von Wildgänsen, Kranichen usw. bekannt sind. Trotzdem wird jegliche Überprüfung unterlassen, offensichtlich aus Furcht, es könnten geschützte Vogelarten im Bereich der Planungsfläche gesichtet und dokumentiert werden.
Aus diesem Grund wird eine genaue Überprüfung schon erst einmal gar nicht durchgeführt. Dieses Planverhalten ist rechtswidrig, führt zur unzulässigen Planung und kann gleichzeitig einen Bußgeld- oder Straftatbestand i. S. d. § 69 ff BNatSchG zur Folge haben.
Entsprechende Prüfungen hinsichtlich derartiger Tatbestände sind zu berücksichtigen.
Dem Landkreis obliegt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Pflicht und Aufgabe (insbesondere als Untere Naturschutzbehörde) auf derartige Verletzungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu achten. Dies gilt im verstärkten Maß für die eigene Planungstätigkeit des Landkreises.

1. Rotmilan
Laut Auskunft von Gewährsleuten wird ein Rotmilanhorst im sog. „Buchenwald" zwischen Neetze und Süttorf angenommen.
Ein Rotmilanpaar wurde im Jahr 2011 während der gesamten Periode dort beobachtet.
Als Gewährsleute stehen die Namen anonymisiert zur
Verfügung.
Das hier gegenständliche Vorranggebiet liegt in einer offenen Freifläche zwischen einem Waldgürtel und den Orten Neetze und Süttorf. Diese Freifläche eignet sich hervorragend als

Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es „Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann."
Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur in dem Rahmen der Detailierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Der RROP legt Vorranggebiete für WEA und ein Ausschluss für die sonstige Fläche fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge tatsächlich durchsetzen können, insbesondere i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten erforderlich mach, Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können, wenn hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben wenn diese für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist diese in jedem Fall wenn und in dem Umfang in dem Belange im RROP abschließend Abgewogen sind. Abschließen kann der Artenschutz nicht abgewogen sein, da der Artenschutzes an tatsächliche Handlungen die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist, diese sind primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu Prüfen verbleibt ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist der die Windkraftnutzung generell ausschließt, die Sachermittlung ist nur in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum, der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA, Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die die Bewertung ermöglicht ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können. Ist in der Summe aller Vorrangstandorte der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben, auch wenn sich in Teilen von Vorranggebieten die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann, aufgrund von später erkannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zum Zeitpunkt

Habitatgebiet des Rotmilans. Ausgehend von den Beobachtungen der Gewährsleute liegt der Horst dann innerhalb eines 1.000 m-Bereiches und damit im direkten Einzugsbereich des Vorranggebiets.
Seite 24 von 31
Von Fachleuten, ebenso von den Verfassern der LAI-Richtlinie wird gefordert, dass in einem speziell zu untersuchenden Raum von 6.000 m um den Horst herum Einzelfeststellungen der Flugbewegungen und auch der Habitatgebiete durchzuführen sind.
Es handelt sich vorliegend auch nicht um Einzelbeobachtungen, vielmehr wird seit Jahren Rotmilanpopulation in diesem Bereich festgestellt. Darüber hinaus ist bestätigt, dass erhebliche Flugbewegungen im windkraftkritischen Bereich stattfinden.
Hinsichtlich der Rotmilanpopulation wird auf die Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2007), übernommen vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2011, worin ein Abstand von 6.000 m bezüglich des Rotmilans und 4.000 m bezüglich des Schwarzmilans ausgehend vom Horst als Nahrungshabitate freigehalten werden sollen) verwiesen.
Wie die Flugbewegungsbeobachtungen eindrucksvoll wiedergeben, wird die untersuchte Fläche (angedachte Windvorrangfläche) massiv von der geschützten Vogelart Rotmilan frequentiert.
Es ist weiter zu vermissen, dass keine eindeutige und klare Aussage zum signifikanten Tötungsrisiko und zur Populationsgefährdung abgeben wird.
Zu einer ordnungsgemäßen Begutachtung in diesem Bereich gehört aber eine umfassende Stellungnahme, die auch diese Fragen beinhaltet.
Aus hiesiger Sicht liegt sowohl ein signifikantes Tötungsrisiko als auch eine dementsprechende Populationsgefährdung vor. Zu vermissen ist aber eine diesbezüglich klare und eindeutige Aussage. Ohne diese ist eine klare Beurteilung durch den Regionalplaner nicht möglich.
Zu fordern ist deshalb eine Ergänzung der Gutachten dahingehend.
2. weitere geschützte Arten
Auch weitere festgestellte Vogelarten sind von dem geplanten Windvorranggebiet betroffen und bedürfen genauerer Analyse. Festgestellt wurden neben dem Rotmilan:
Seite 25 von 31
-Uhu
- Seeadler
- Kranich
- Silberreiher
- Graureiher
- Fischreiher
- Graugans
- Blässgans
- Nonnengans
- Wildgänse
- Sperber
- verschiedene Spechtarten darunter mehrere Paare Schwarzspechte
- Teilzieher

der Konzeption der Kartierung keine konkreten Hinweise auf Vorkommende Arten vorliegen, ist eine Kartierung auf der Ebene der Regionalplanung nicht zwingend erforderlich. Zumal die Verteilung der Arten nicht statisch ist und sich somit zwischen dem Zeitpunkt der Kartierung für den RROP und der Zulassung einer WEA eine Änderung der Verteilung der Arten im Raum ergeben haben kann.
Es wird angegeben dass die Arten in dem Gebiet vorkommen, nicht jedoch angegeben dass tatsächlich Hauptflugkorridore oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Die Hinweise auf ein allgemeines Vorkommen von Flugbewegungen bestimmter Arten ohne nähere Angaben kann nicht Anlass für weitere Kartierungen sein, denn ein gelegentliches Vorkommen der genannten Arten ist im gesamten Landkreis zu erwarten. Aus den Argumenten zur Nähe zur Elbe und den Angaben zu den Gänseflügen, welche nicht besonders Kollisionsgefährdet sind, kann nicht auf einen Hauptflugkorridor geschlossen werden. Von den im Einwand dargelegten Fakten ist nicht zu erkennen, dass die tatsächliche Durchsetzbarkeit der vorrangigen Windenergienutzung in frage steht.

-Bussarde
- Habichte
- Schwäne
- Lerchen
- Waldkäuze
Auch hierfür stehen die o.g. Gewährsleute zur Verfügung.
Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten fordert bei diesen geschützten Vogelarten in der Regel einen Abstand zum Horst von 1.000 m sowie einen weiteren Schutzabstand hinsichtlich Flug- und Habitatsgebiete, der zwischen 4.000 und 6.000 m liegt.
Festgestellt wurden in diesem Bereich auch Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs. Diese Hauptflugkorridore sind komplett freizuhalten.
Auch diesbezüglich ist die Einholung eines entsprechenden weiteren Gutachtens angesagt und zwingend erforderlich.
Ein weiterer entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB besteht in dem bekannten Vogelzug. Neetze ist durch die besondere Lage zur Elbe für den Vogelflug besonders interessant.
Durch den schleifigen Verlauf der Elbe liegt der Ort Neetze und der Ort Süttorf im Norden und Osten nur ca. 10 km von der Elbe entfernt.
Seite 26 von 31
Für den Vogelzug bedeutet dies, dass sowohl Zugvögel aus der nördlich skandinavischen Richtung als auch Zugvögel aus dem Osten über diesen Bereich hinwegziehen. Vögel, die im Bereich der Elbtalauen rasten, sind in besonders harten Wintern, in denen die Elbe starken Eisgang hat, in den Neetze-Auen anzutreffen, da dieser kleine Flusslauf erst sehr viel später zufriert.
Im Herbst sind stets die abgeernteten Felder mit hunderten von Wildgänsen besetzt, die sich Richtung Süd/Südwest formieren und ziehen.
Selbst im November noch, wurde von einem hier bekannten Piloten in einer Höhe von lediglich 200 m über Neetze ein Wildgansschwarm ausgemacht. Der Pilot konnte den Wildgansschwärmen nur mit Mühe ausweichen.
Von mehreren Gewährsleuten wurden in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr jeweils Graugansformationen zwischen 6 und ca. 60 Tieren, die in Richtung Ost bzw. Nordost fliegen. Die Beobachtungsfläche ist der Bereich östlich der Neetze auf der Höhe des Ortes Süttorf.
Folgende Augenzeugenberichte der Gewährsleute werden zum Nachweis vorgelegt:
Anlagen:
- Beobachtungen Name anonymisiert Aufzeichnungen vom 08.01.2013
- Flugroutenbeschreibung Name anonymisiert vom 22.11.2012 bis 08.01.2013
- Beobachtungen des Piloten und Gewährsmanns Ulf Kley vom 09.01.2013
Am 30.11.2012 wurden sechs Schwäne beobachtet, die diesen Bereich in Richtung Süden überflogen haben.
In der Neetze-Aue sind zurzeit zwei Silberreiher ansässig und mind. Ein Graureiher. Des Weiteren überwintert hier ein Schwanenpaar. Im Sommer rasten auf dieser Fläche seit einigen Jahren Kraniche, dieses Jahr waren acht Tiere festzustellen.
Selbst der Planer hat zumindest teilweise die Problematik des Vogelzugs erkannt.

Es erscheint umso widersinniger, dass trotzdem die Fläche als unbelastet gilt und als Vorrangfläche empfohlen wird.

Die Anzahl der gemeldeten Vorkommen indiziert das signifikante Tötungsrisiko der betroffenen Arten.
Bei Offenkundigkeit dieser Belange bedarf es deshalb der konkreten Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.
Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Planung zur Nutzung der Windenergie im Planbereich verbietet.

Wendhausen

ID 4098 Brauns, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus Gründen des Naturschutzes verbietet sich die Ausweisung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie bei Neetze (Honenberg)/Süttorf und des Gebiets „Wendhausen" da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Die derzeitigen Planungen laufen den bislang vorhandenen Erkenntnissen im Bereich Naturschutz völlig entgegen. Die biologische (Arten-)Vielfalt wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Plangebiet und angrenzenden Bereichen gestört, wichtige Lebensräume werden zerstört. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Neetze (Honenberg)/Süttorf und Wendhausen treten Störungen im erheblichen Umfang auf, wodurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art (bzw. mehrerer Arten) sich erheblich verschlechtert. Die Regionalplanung berührt damit Belange des Vogelschutzes, die einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Ziff. 5 BauGB darstellen. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob dieser Regionalplanung Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (zu den Kriterien hie-rbei vgl. OVG Niedersachsen, U. v. 10.01.2008, DVBI. 2008, 733 und OVG Thüringen, U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859). In den Planungsvorgaben der bereits oben erwähnten Tabelle 6 des Umweltberichts vom 08.11.2012 spricht der Planer zwar den Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz ihrer Biotope und ihrer sonstigen Lebensbedingungen an, folgt aber in der Ausarbeitung der Planung diesen selbstgesetzten Vorgaben später nicht. So wird unter Ziff. 3.2.11 - WE 11 „Neetze/Süttorf" bei der Bewertung der Umweltmerkmale bzw. Umweltzustand und Vorbelastungen ausdrücklich aufgeführt, das Erkenntnisse zu wertvollen Vogellebensräumen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im Bereich der Potenzialflächen nicht vorliegen und erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Hieraus ist zu schließen, dass eine genaue Erhebung mittels eines mind. einjährigen Monitorings bezüglich geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht stattgefunden hat, obwohl dem Landkreis insbesondere als Untere Naturschutzbehörde das Vorkommen geschützter Vogelarten bekannt sein müsste oder sogar bekannt ist. Dieses Defizit an Prüfung bezieht sich sowohl auf Brutvögel und deren Habitatgebiet als auch auf Seite 23 von 31 Fledermäuse und vor allem auch den mehrmals jährlich vorkommenden erheblichen Vogelzug. So bemerkt der Planer: „Erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Abendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden."	Die Sachermittlung in der Regionalplanung für die Umweltbelange erfolgt über die Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Tiere) im Umweltbericht, der Untersuchungsrahmen ist in § 9 Abs. 1 S. 3 ROG geregelt, dort heißt es "Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann." Folglich ist keine vollständige Datenerhebung erforderlich sondern nur soweit dies im Rahmen der Detaillierung der jeweiligen Festlegung angemessen ist. Das RROP legt Vorranggebiete für WEA mit Ausschlusswirkung fest. In einem Vorranggebiet muss sich die vorrangige Nutzung nach Lage der Dinge i.V.m. der Festlegung des Ausschlusses und § 35 Abs. 1 BauGB tatsächlich durchsetzen können. Das kann ggf. eine Kartierung von planungsrelevanten Arten (Arten die die Zulassung von WEA ausschließen können), erforderlich machen, wenn Hinweise auf derartige Vorkommen vorliegen. Die Angemessenheit der Sachermittlung ist gegeben, wenn dies für die Abwägung erforderlich ist. Erforderlich ist dies, soweit Belange im RROP abschließend abgewogen werden. Der Artenschutz kann nicht abschließend abgewogen werden, da dies an tatsächliche Handlungen, die gegen § 44 BNatSchG verstoßen gebunden ist. Der Artenschutz ist daher primär im Zulassungsverfahren beachtlich, hier sind Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen vorzusehen. Selbst im laufenden Betrieb kann eine temporäre Abschaltung der WEA gerechtfertigt sein. Die Regionalplanung darf vermeidbare Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbote nicht abschließend behandeln, die auf nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung und bei der Zulassung noch zu bewältigen sind, da diese der tatsächlichen Durchsetzung des Vorrangs, durch das errichten von WEA, nicht grundsätzlich entgegenstehen. Zu prüfen ist hingegen, ob in dem Vorranggebiet ein Funktionsraum einer Art vorhanden ist, der die Windkraftnutzung generell ausschließt. Eine Sachverhaltsermittlung ist nur in dem für diese Prüfung erforderlichen Umfang angemessen. Wenn für den Wirkraum der im Vorranggebiet zulassungsfähigen WEA Hinweise auf Arten bzw. Artgruppen vorhanden sind, die einen nicht vermeidbaren oder vorgezogen ausgleichbaren Verstoß gegen die	wird nicht berücksichtigt

Damit bescheinigt sich der Planer selbst, dass er keine Erhebungen durchgeführt hat, obwohl hierzu Veranlassung bestand.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine nachvollziehende Abwägung unumgänglich. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477).
Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.
Die gleichen naturschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen für die vorhandenen Fledermausarten.
Hier sind die durchgeführten Untersuchungen derzeit noch mangelhaft. Offensichtlich wurde bislang überhaupt noch keine konkrete Untersuchung vorgenommen. Allein dies ist Anlass genug, eine umfassende Prüfung zu unternehmen. Eine ordnungsgemäße Studie überdie geschützten Fledermausarten wird nicht wiedergegeben.
Die geschützten Fledermausarten genießen aber den gleichen Artenschutz wie die o.g. Vogelarten.
Es ist deshalb die Einholung eines umfassenden Fledermausgutachtens vor Entscheidung über den Fortgang des Planungsverfahrens notwendig.
Nachdem nicht einmal Fledermausarten in Erfahrung gebracht wurden, kann folglich auch keine Wertung über deren Gefährdungspotential erfolgen.
Seite 28 von 31
In den letzten Jahren wurden vielerorts Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen beobachtet. Es kann somit nicht behauptet werden, dass keine Gefährdungen für Fledermäuse im geplanten Vorbehaltsgebiet bestehen.
Bei einer Studie des Regierungspräsidiums Freiburg wurden fünfmal mehr tote Fledermäuse als Vögel unter den Windkraftanlagen aufgefunden. Bei den in dieser Studie untersuchten Flächen handelt es sich ebenfalls nicht um FFH- oder sonstige Schutzgebiete.
Bezüglich aller Arten liegt dementsprechend ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.
Auf die Bußgeldvorschiften des § 69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des § 71a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.
Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass dem Regionalplan für das gegenständliche Gebiet mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe" entgegenstehe

Tatbestände des § 44 BNatSchG bewirken können, ist eine Sachermittlung erforderlich die eine Bewertung ermöglicht, ob sich der Vorrang aller Wahrscheinlichkeit nach wird durchsetzen können.

Betrachtung hinsichtlich der Vögel: An das Vorranggebiet Neetze angrenzend sind Vorkommen von Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Grünspecht, Feldschwirl und Kanadagans bekannt. Für das Vorranggebiet Wendhausen liegen keine Hinweise auf bestimmte Artvorkommen vor.
Für die angeführten Vogelarten ist nicht bekannt, dass diese durch WEA besonders tötungsgefährdet oder störungsempfindlich gegenüber WEA sind, Generell kann für die genannten Arten erwartet werden, dass mögliche Konflikte bzw. Funktionsverluste im Zuge des Zulassungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.
Ddie Empfehlung des NLT (2011) von Brutgebieten mit lokaler Bedeutung 500 m Abstand zu halten .ist im Zuge der Einzelfallprüfung nicht anwendbar, da zu unkonkret und könnte allenfalls im Zuge der Potenzailflächenermittlung als weiches Ausschlusskriterium herangezogen werden. Im Landkreis Lüneburg wäre dies aufgrund der generell geringen Potenzialfläche für die Windkraftnutzung nicht mit der Privilegierung der Windenergie vereinbar.

Betrachtung hinsichtlich der Fledermäuse: Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.

Hinweis: Die Formulierung "nicht zu erkennen" bedeutet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, mit den sachgemäß ermittelten Daten, die Zulassung gefährdende Sachverhalte nicht gegeben sind. Es ist in einem dynamischen Ökosystem jedoch nicht auszuschließen, dass dies zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Zulassung von WEAin gleicher Weise der Fall ist. Deshalb ist mit der Formulierung eine gewisse Zurückhaltung geboten, ohne dass daraus eine unzureichende Sachverhaltsermittlung abzuleiten wäre.
Die Formulierung "erhebliche Beeinträchtigungen können ohne genauere Kenntnis des Artendspektrums und etwaiger Brutstandorte nicht gänzlich ausgeschlossen werden" ist

Wendhausen

ID **3597** **Gau**

Stellungnahme

Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung in Wendhausen
am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden
Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen
Folgendes b e r i c h t e n:
Hier in Boltersen bei meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten
Wetter, kann i c h den Betrieb dieser jetzigen Windkraftanlagen sehr
d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter.
Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18. Oktober 2012 grundsätzlich
b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche
Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen
Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te
das schon der Beweis s e i n , dass es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese Art
d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlageflächen vom Landkreis
z u r e c h t f e r t i g e n in diesem Bereich.
Beweis Anlage Pressebericht vom 18.10.2012
zum Thema "Infraschall "

Abwägungsvorschlag Begründung

entsprechend nicht als mangelnde Sachverhaltsermittlung zu interpretieren. Auf Grundlage der Daten ist mit ausreichender Sicherheit zu erwarten, dass keine unberwindlichen Zulassungshindenisse bestehen, so das eine weitergehende Sachermittlung nicht erforderlich ist.

Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte.

Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können.

Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.

Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen
(Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID **3598** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planungsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen folgendes b e r i c h t e n: H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LZ vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis z u r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich. Beweis Anlage: LZ Pressebericht vom 18.10.2012 "Furcht vor Infraschall "	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3599** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n, das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft. Oder s o l l e n das nur P a n t a s i e v o r s t e i l e n s e i n im Intresse der Behörden ? Auf Grundlage des v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e n Wohnhausbestandschutzanspruch i s t diese Planung der Windkraftanlagenaufstellung, deren Gewährleistung v e r w a l t u n g s r e c h t l i c h eindeutig n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n. Insbesonders auch die Gemeinde R e i n s t o r f , deren p o l i t i s c h e Vertretung s o l l t e n insbesonders das Intresse gewährleisten, das d i e Einwohner der Gemeinde grundsätzlich n i c h t g e s u n d h e i t l i c h beeinträchtigt werden im Wohnbereich des Wohnhausbestand, Wo auch die Gemeinde R e i n s t p r f Bestandschutz für die vorhandenen Wohngebäude gewährl e i s t e n s o l l t e. Es i s t mit dem auch und gerade im öffentlichen Recht zu beachtenden Grundsatz von Treu und Glauben n i c h t vereinbar, wenn der betreffende Wohnhausbestandschutz in der Gemeinde R e i n s t o r f keinen Rechtsanspruch schütz mehr haben s o l l im I t r e s s e von W i n d k r a f t a n l a g e n e r s t e l l e r und deren Gewährleistung, was grundsätzlich v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h zu klären i s t. Insbesonders auch auf Grundlage von Gesetzvorgaben der " CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION » und der Grundgesetzvorgaben der Bundesrepublik Deutschland i s t der Wohnhauste bestandschutz und deren Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit e i n d e u t i g zu gewährleisten, auch i n Niedersachsen, Da i c h diese betreffende Windkraftanlagenplanung und deren. E r s t e l l u n g a l s persönliche Beeinträchtigung betrachten muß, auch bezogen i n der Dorflage von B o l t e r s e n , erhebe i c h Beschwerde und Einspruch gegen diese Planungsvorlage der Windkraftanlage und deren Standortausweisung. Ich b i t t e den Empfang dieses Eingabe- und Beschwerdeschreiben s c h r i f t l i c h zu bestätigen. Mit freundlichen Grüßen	Bei der Fortschreibung des RROP Lüneburg handelt es sich um ein öffentlich rechtliches Planungsverfahren, dessen Ziel eine Steuerung und damit zugleich Begrenzung der Windenergienutzung im Freiraum ist. Dies wirkt sich in der Summe günstig auf die Lebens- und Wohnverhältnisse im Lk Lüneburg aus. Durch die Berücksichtigung vorsorgeorienterter Mindestabstände ergibt sich ein gegenüber ungesteuerter Entwicklung insgesamt wie auch im Einzelfall besserer Schutz.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3601** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf diese Informationsveranstaltung i n Wendhausen am Dienstag den 26.3.2013 w i l l i c h zum Sachverhalt dieses b e t r e f fenden Planuhgsvorhaben der zusätzlichen Windkraftanlagen folgendes b e r i c h t e n: H i e r i n Boltersen b e i meinem Wohnhaus, insbesonders bei bestimmten Wetter kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n Windkraftanlagen sehr d e u t l i c h hören t r o t z der Entfernung von ca. 1400 Meter. Wenn der P r e s s e b e r i c h t der LE vom 18.Oktober 2012 grundsätzlich b e t r a c h t e t wird " Furcht vor I n f r a s c h a l l " und deren tatsächliche Realität bewertet wird, und dann die Standortplanung von diesen Windkraftanlagen Abstand von Wohnhausanlagen ab 800 Meter, s o l l te das schon der Beweis s e i n , das es u n v e r a n t w o r t l i c h i s t , diese A r t d o r t i g e Standortausweisung von Windkraftanlage£lächen vom Landkreis zu r e c h t f e r t i g e n i n diesem Bereich. Insbesonders i s t es auch v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h n i c h t zu r e c h t f e r t i g e n, das bezogen auf den a l t e n Wohnhausnutzungsbestandschutz i n der Gemeinde R e i n s t o r f und deren A n l i e g e r b e r e i c h , der Wohnungsnutzungsb e r e i c h der Bürger durch diese weiteren geplanten Windkraftanlagen sehr beeinträchtigt werden i n Zukunft.	Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) zur Berücksichtigung des Schutzanspruchs des Menschen sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID **3602** **Gau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf die j e t z i g e Genehmigungsverfahrensvorlage für d i e Ausweisung von Windkraftanlageflächen des L a n d k r e i s Lüneburg im B e r e i c h von Wendhausen und Sülbeck erhebe i c h E i n s p r u c h und Bes chwerde. Begründung: H i e r i n B o l t e r s e n b e i meinem Wohnhausbereich, insbesonders b e i bestimmten Wetter, kann i c h den B e t r i e b d i e s e r J e t z i g e n , d ie Sülbecker W i n d k r a f t a n l a g e n sehr d e u t l i c h hören t r o t z der E n t f e r nung von ca. 1200 Meter. Oder s o l l d i e s e Beeinträchtigungsrealität a l s F a n t a s i e v o r s t e l l u n g h i n g e s t e l l t werden, insbesonders auch im I n t r e s s e der Spekulanten und der Behörden ? Wie bewerten S i e persönlich, auch Herr Landrat Wahrstedt diese A r t w e i t e r e * Windkraftanlagenplanung Sülbeck - Wendhause, deren zukünftigen .betrieb und der e i n d e u t i g e n Beeinträchtigung auch des Wohnungsnutzungsbestandsschutz i n B o l t e r s e n ? Ich habe mein e r s t e l l t e s Wohnhaus i n B o l t e r s e n an der Sülbecker Straße n i c h t geschenkt bekommen, sondern auf Grundlage persönlicher A r b e i t g e s c h a f f e n . Auch auf Grund dessen, b i n i c h grundsätzlich n i c h t damit e i n v e r s t a n d e n , das e i n e Wohnungsnutzung meines Wohnhaus beeinträchtigt w i r d von e i n e r w e i t e r e n A u f s t e l l u n g von W i n d k r a f t a n l a g e n im Gebiet Sülbeck und Wendhausen und das nur im I n t r e s s e von S p e k u l a n t e n. Ich b i t t e um s c h r i f t l i c h e Bestätigung d i e s e s E i n s p r u c h s s c h r e i b e n.	Bei einem Abstand von ca. 1500 m zwischen dem Wohnhaus des Stellungnehmers und dem nordwestlichen Rand des Vorranggebietes kann von einer unzumutbaren Beeinträchtigung nicht mehr gesprochen werden, denn dieser Abstand beträgt deutlich mehr als nach den maßgeblichen Grenzwerten der TA Lärm zu berücksichtigen wäre. Der Abstand ist darüber hinaus deutlich größer als der Abstand zu den bestehenden Windenergieanlagen (ca. 1350 m).	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3590** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. Des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Die Aussagen zur Energie- und zur Atompolitik werden zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert, weil sie nicht Gegenstand dieser Planung sind. Zu den Aussagen zum niderfrequenten Schall: Ein letzter Beweis der absoluten Unschädlichkeit kann vom Plangeber, wie bei allen öffentlichen Planvorhaben, nicht verlangt werden. Wollte man dies tun, wäre öffentliches Planen und Entscheiden unmöglich. Im vorliegenden Fall der Planung von Vorranggebieten Windenergie hieße dies "Verzicht auf Planung" und damit Verzicht auf Steuerung. Die Folge wäre, dass WEA als nach dem Bauplanungsrecht privilegierte Anlagen überall dort zuzulassen wären, wo rechtlich normierte Belange nicht entgegen stehen. Das würde eine ganz wesentliche Verringerung von Schutzabständen gegenüber Mensch und Tier und damit eine weit größere Anzahl von Windenergie- Standorten in einem weit größeren Umfang bedeuten. Dies will der Landkreis Lüneburg verhindern.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3592** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Planung mit der „heißen Nadel", wo die Belange der Bevölkerung auf der Strecke bleiben. Ich halte daher nach wie vor an meinem Schreiben fest.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Im Übrigen wird mt Entschiedenheit bestritten, dass es eine "Planung mit der heißen Nadel" ist. Vielmehr alle relevangten Aspekte sehr sorgfältig betrachtet und bewertet, und der Landkreis hat weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus mit einem großen Maß an Transparenz die Bürger beteiligt und deren Anregungen in erheblichem Maße auch in die Planung einfließen lassen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3594** **Hoh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27 11 2012 möchte ich wie folgt antworten. Ich habe an der Bürgerversammlung am 04 11.2012 in der Aula der Oberschule Dahlenburg teilgenommen. Ich bin mit einigen Erwartungen an diesen Abend nach Dahlenburg gefahren. Leider sind meine Bedenken und Befürchtungen in keinster Weise durch diese Veranstaltung ausgeräumt worden. Vielmehr zeigte mir diese Veranstaltung wie z.T. unvorbereitet man an diese doch so wichtige Sache herangegangen ist. Parallelen zeigen sich für mich bzgl. des Vorgehens mit der damaligen Atompolitik und der Endlagerproblematik. Man brauchte und wollte auch den Strom, nur mit dem Endlager hat man bis heute keine sichere Lösung gefunden. Heute will man den „sauberen Strom", ob für den einzelnen bezahlbar oder auch nicht sei erst einmal dahingestellt. Auch hier sind viele Fragen offen, nicht zuletzt die Frage : Ist niederfrequenter Schall gesundheitsschädlich ja oder nein? Auf diese Frage gab es von Ihnen und Ihren Kollegen leider keine konkrete Aussage auf der Versammlung. Warum wurde dieser äußerst wichtige Punkt nicht mit in die Planung aufgenommen? Auch hier gab es von Ihnen keine Antwort. Aus meiner Sicht entspricht die Planung für ein so wichtiges Projekt in keinster Weise den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist eine Plan	Zu Immissionen durch Infraschall ist anzumerken, dass es hierzu keine Regelungen gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallbelastung von Windkraftanlagen unter der natürliche vorhandenen Infraschallbelastung liegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 3550 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gerade im Hinblick auf den Standort Wendhausen erscheint j e d o c h bereits zweifelhaft, o b der Weg der Entscheidungsfindung beanstandungsfrei vollzogen worden ist, oder hier eine überprüfungswürdige Interessenkollision im Hinblick auf die an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen vorliegt. Der Bauernverband BVNON ist an der Entwicklung von Windkraftanlagen und Potentialflächen im Raum Lüneburg beteiligt. Er ist auch beratend im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung tätig. Dies soll hier zunächst nicht weiter Vertiefung finden, zumal die vorhandenen Sachargumente bereits zwingend für den Standort Reinstorf sprechen.	Beim Erlass von Rechtsvorschriften - das RROP wird als Satzung verabschiedet und ist daher eine solche Rechtsvorschrift - besteht kein Mitwirkungsverbot nach der hier einschlägigen Rechtsvorschrift des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) § 41 , insbesondere nicht nach § 41 Abs. 3 NKomVG. Die Tatsache, dass herr Winkelmann im Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung als beratendes Mitglied tätig ist, ist daher nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Voraussetzung für ein Repowering des Standortes Wendhausen wäre nämlich, dass die alten Anlagen abgerissen werden. Dies erscheint in Wendhausen nicht möglich, d a - wie dem Ausschuss bekannt sein dürfte - die Betreiber der bereits vorhandenen Windkraftanlagen dort nicht personenidentisch sind mit jenen, welche sich auffallend weitsichtig bereits im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens die Rechte an der vorgesehenen neuen Vorrangfläche gesichert haben. Von daher dürfte es a u c h aus Sicht der Personen, welche sich die Rechte gesichert haben, als eine glückliche Fügung des Schicksals zu werten sein, dass ihnen und damit ihren Interessen bei der Entscheidungsfindung
besonderes Gehör gewährt worden ist.

2. Bürgerwindpark / Akzeptanz in der Bevölkerung
Im Gegensatz zur geplanten Anlage in Reinstorf handelt es sich bei der Anlage in Wendhausen auch nicht um einen „echten" Bürgerwindpark, d a dort lediglich eine Windkraftanlage für Bürger beteiligungsfähig sein soll. Dies ist bereits ein wesentlicher Unterschied zum „echten" Bürgerwindpark in Reinstorf. Einigkeit dürfte insofern bestehen, dass die Akzeptanz eines Windparks und damit auch dieser Form erneuerbarer Energie mit den Möglichkeiten der Beteiligung der Bürger steht und fällt.

Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:
I. Windpark Wendhausen
a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren.
b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich.

c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze.
d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.

Wendhausen

ID 3551 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Repowering / Vorteüsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen n a c h d em Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, d a 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Zum Repowering ist anzumerken, dass der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg keine Standorte für Repowering enthalten wird.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 3552 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Repowering / Vorteilsgewichtung durch Bestandsanlagen Dies beginnt bereits damit, als dass der Standort Wendhausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung äquivalent zu den Standorten Boitze und Wetzen als Repoweringstandort hätte vorgeschlagen werden müssen, da 3 der dort vorhandenen 4 Windkraftanlagen näher als 800 m am Ortsrand Sülbeck (580 m, 736 m) bzw. Wendhausen (750 m) befindlich sind. Fest steht, dass eine notwendige Repowering-Auflage vorsehen dürfte, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden müssen. Dann entfällt damit aber auch gleichzeitig das Kriterium der (positiven) Vorbelastung. Das Kriterium der (positiven) Vorbelastung entfällt aber schon allein aus d em Grund, da alle 4 Windkraftanlagen sich außerhalb des jetzigen Entwurfs des RROPs befinden. Allenfalls ist die Vorbelastung damit zeitlich befristet zu sehen, da die vorhandenen Windkraftanlagen an ihrer jetzigen Position nicht repowert werden können und folglich langfristig zurückgebaut werden müssen. Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich an einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. Auch dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen: Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten). 4. Bewertungsmatrix des Landkreises zu den potenziellen Standorten Der Landkreis Lüneburg hat eine Matrix aufgestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit der verschiedenen Standorte zu ermöglichen. Unabhängig davon, ob die gewählte Form und Gewichtung der Matrix frei von Beanstandungen ist, muss auch diese Matrix	Repoweringstandorte werden nicht mehr festgelegt, weil es nach Lage der Dinge keine realistische Annahme gibt, dass es aufgrund des - relativ geringen - Alters ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen wird bzw. ursprünglich vorgesehene Repoweringstandorte aus naturschutzfachlichen Gründen nicht mehr geeignet sind.	wird nicht berücksichtigt

dazu führen, den Standort Reinstorf als Vorrangstandort auszuweisen.

Zunächst ist ein Additionsfehler zu Lasten des Bürgerwindparks Reinstorf unterlaufen.
Dieses Versehen und die angeführten Punkte müssen Berücksichtigung finden.
Der Windpark Wendhausen / Boltersen hat in der Bewertung 9 Punkte erhalten gegenüber
5 Punkten f ü r d e n Standort Reinstorf.
Zieht man nun in Betracht, dass weder das Argument „bereits vorhandene Windkraftanlagen"
noch die „Nähe zur Landesstrasse" eine Besserbenotung auslösen,
dann wird der Standort Reinstorf in der Bewertung aufgrund seiner Größe den Standort
Wendhausen um 2 Punkte überragen.

Wendhausen

ID 3553 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Windparkgröße und Gesamtbilanz zur Umsetzung der erneuerbaren Energien Im Hinblick auf Wendhausen würden die für die im Rahmen des Repowering notwendigen Abrissarbeiten der vorhandenen Windkraftanlagen anfallenden Schadenersatzforderungen aufgrund des Auseinanderfallens der Eigentumsverhältnisse sicherlich eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Windparks unmöglich machen, so denn nicht für Wendhausen keine (weiteren) Sonderregelungen getroffen würden. Sachgründe für eine Sonderbehandlung sind j e d o c h nicht ersichtlich. Das Kulturerbe „verkittete Sande" in Holzen wurde bei Aufstellung des RROP nicht geprüft bzw. berücksichtigt. Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Es gibt keinerlei Verpflichtung bzw. Notwendigkeit für Abrissarbeiten besetehender WEA oder für ein Repowering, denn diese genießen Bestandsschutz. Insofern sind Entschädigungsforderungen auch gegensgtandslos. Das Naturdenkmal "Verkittete Sande" liegt weit außerhalb des Vorranggebiets Wendhausen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Ansatz des der Planung zugrunde liegenden Bewertungsschemas ist offenbar missverstanden worden. Bei dem Kriterium "Vorbelastung durch stärker befahrene Straßen" geht es darum, Belastungen zu bündeln, um damit die Gesamtbelastung eines größeren Raumes zu minimieren. Dies ist ein bewährtes raumordnerisches Prinzip. Die in einer viel größeren räumlichen Entfernung vom beantragten Standort Reinstorf vorbeiführende B 216 trägt hingegen lärmtechnisch zu einer Bündelung und damit Minimierung der Belastung überhaupt nicht bei, zumal sie zudem noch südlich von Horndorf liegt, während ein möglicher Standort "Reinstorf" nordöstlich von Horndorf liegen würde. Eine angebliche "Belastung" am Standort "Wendhausen" vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer kann nicht ernsthaft als Argument ins Feld geführt werden. Die Unterstellung, es habe keine Bürgerbeteiligung stattgefdunden, entbehrt jeder Grundlage: - In Vorfeld des Verfahrens hat die Verwaltung detailliert im Rahmen einer seinerzeit in der Gründungsphase befindlichen Bürgerinitiative die damaligen Vorplanungen erläuter, begründet und sehr ausgiebig Raum für Erörterungen gegeben. - Die nachfolgend auch im Interesse der Ortschaft Neetze überarbeitete Planung wurde in einer Bürgerversammlung im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung präsentiert und zur Diskussion gestellt, und zwar als zusätzliches Element der Bürgerbeteiligung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3557 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dem Standort Wendhausen eine Bevorzugung zu geben, weil er sich a n einer Landesstrasse befindet, ist nicht sachgerecht. Sollte es um eine geräuschmäßige Vorbelastung der Einwohner in Sülbeck, verursacht durch die Landesstrasse gehen, so ist zu erwähnen, dass die Einwohner in Horndorf durch die Nähe zur Bundesstrasse (B216) noch wesentlich stärker vorbelastet sind. A u c h dies könnte durch ein „Schallgutachten" belegt werden. Im Gegenzug sollte eher das hohe Konfliktpotenzial Berücksichtigung finden, welches durch die Lage an der Landesstrasse und der damit verbundenen täglichen Wahrnehmung aller Bürger durch Nutzung der Landesstrasse von und n a c h Lüneburg real vorhanden ist.	Der Landkreis Lüneburg hält an der besseren Bewertung des Standorts Wendhausen fest und verweist hierzu auf die Begründung und den dazu gehörenden Anhang 2 "Bewertungsschema".	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 3558 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Bei der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide und des Landkreises Lüneburg war die bestehende Fläche in Wendhausen ursprünglich viel größer geplant. Sie wurde jedoch unter Berücksichtigung von Landschaftsbild und Vogelfauna um zwei Drittel verkleinert. Deshalb steht der Windpark Wendhausen in der jetzigen Größe an der optisch stark vorbelasteten viel befahrenen Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun bei der 2. Änderung des RROP Landschaftsbild und Vogelfauna keine Berücksichtigung finden. Bei der bisherigen Planung ist weiter unberücksichtigt geblieben, dass der Standort Wendhausen im Ergebnis über verschiedene Anlagentypen verfügen würde, woraus zwingend weitere Beeinträchtigungen des Umfeldes folgen. Dies ist auch leicht nachvollziehbar, wenn man sich nur die entlang verschiedener Autobahnen errichteten Windparks ansieht. Während die (in Wendhausen bereits) vorhandenen relativ kleinen Anlagen über eine verhältnismäßig hohe Umdrehungszahl von etwa 16-33 Umdrehungen pro Minute verfügen, drehen die (geplanten neuen) hohen Anlagen verhältnismäßig langsam mit 5-16 Umdrehungen pro Minute. Durch die doppelte Drehzahl der alten Anlagen im Verhältnis zu den neuen entsteht eine optisch störende Disharmonie. All dies spricht also für den Standort Reinstorf und eben nicht für den Standort Wendhausen/ Boltersen. Die Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen: I. Windpark Wendhausen a. Repowering müsste erfolgen. Aufgrund vorhandener Nutzungsverträge fraglich und nur mit Zeitverzögerung von mind. 10 Jahren. b. Investition und damit Umsetzung und Beitrag zur Umsetzung der erneuerbaren Energien basierend auf dem Repowering-Problem; bis dahin einzuhaltende Abstandskriterien; Entfall der Fläche Boltersen und somit verbleibende tafsächliche Nutzungsfläche fraglich. c. Keine Bürgerbeteiligung erfolgt. Bereits Widerstände durch Bürger aus Neetze. d. Hohes Konfliktpotential durch Lage an Landesstrasse und tägliche Wahrnehmung auf dem Weg von und nach Lüneburg bei erhöhtem durch unterschiedliche Anlagengrößen bedingten Störfaktor.	Das RROP regelt nicht den Anlagentyp der in den Vorranggebieten errichtet wird, folglich ist auch bei einer vollkommen neuen Festlegung nicht gesichert, dass alle WEA gleich drehen. Zudem steht das Ziel der Konzentration im Vordergrund (vgl. Begründung). Dem wird mit vorliegender Planung entsprochen. Eine übermäßige Belastung kann nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbeschadet der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3559 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch der Umstand, dass in Wendhausen bereits Windkraftanlagen aufgestellt worden sind und deshalb eine Vorbelastung besteht, ist zwar richtig, kann aber die Entscheidung nicht maßgeblich beeinflussen: Die bereits bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz, welcher unabhängig ist von mit Energieversorgem vereinbarten Vertragslaufzeiten, woraus folgt, dass ein Konflikt zwischen d em angestrebten Gültigkeitszeitraum des RROP und einer Umsetzung des Windparks in Wendhausen besteht. Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).	Die besagtgen Anlagen genießen Bestandsschutz, eine Rückbauverpflichtung besteht nicht. Da das RROP jedoch - abgesehen von der Festlegung einer Maximalhöhe - keine Regelungen über die Anlagenhöhe trifft, ist die Bestückung des zukünftigen Standorts mit neuen Anlagen geringerer Höhe als 200m mit entsprechen geringeren Abständen untereinander durchaus möglich. Außerdem könnte es zu freiwilligen Vereinbarungen zwischen den dort Beteiligten kommen mit dem Ziel eines Ersatzes der Altanlagen durch neuere. Letztlich kann es auch statt einer sofortigen zu einer zeitversetzten Errichtung neuer Anlagen innehalb des Vorranggebiets kommen, denn das RROP trifft keine Festlegungen zum zeitlichen Ablauf.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3560 Könemann, Anwaltskanzlei

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Dies gilt insbesondere deshalb, weil alle 4 in Wendhausen errichteten Windkraftanlagen außerhalb (!) des jetzt geplanten Vorrangstandortes und außerdem näher als 800m an der geschlossenen Ortschaft errichtet worden sind. Aus letztem Umstand folgt aber, dass die vorhandenen Windkraftanlagen in Wendhausen zurückgebaut werden (müssten).	Die vorhandenen Windkraftanlagen genießen Bestandsschutz unabhägig davon ob die Abstandsregelung gemäß des Planungskonzept eingehalten wird.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3612** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3613** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aus folgenden Gründen bin ich gegen das RROP Windenergie – gegen höhere und leistungsstärkere Windkraftanlagen: • Auswirkungen auf das Landschaftsbild Durch 200m hohe Anlagen an Land, also um Holzen herum würden der freie Blick in die Natur und die visuelle Ganzheitlichkeit empfindlich gestört werden. Die gigantischen 200 Meter WKA`s würden die bislang schöne Landschaft in der Ostheide bis in den letzten Winkel dominieren und das natürliche Landschafts-Empfinden beträchtlich stören. Eine noch intakte Landschaft, die ebenso wertvoll ist, wie ein historisches Stadtbild, würde für lange Zeite, wenn nicht gar für immer, zerstört werden. Schon jetzt sind in der Elbtalaue, sprich beispielsweise von Elbschloss und Heisterbusch sämtliche WKA`s zu sehen, was akzeptabel ist. Die geplanten 200m WKA`s hätten jedoch eine raum-bedrängende Wirkung. Mit dem Marketinginstrument „Erholen im Biosphärenreservat niedersächsische Elbtalaue“ wäre dann keine Werbung mehr möglich. Mit eklatanten Rückgängen im Tourismus, von dem diese Gegend ja AUCH lebt, ist zu rechnen, da man dann nicht mehr von Erholungsflächen sprechen könnte. Ergo: Keine höheren als die bisherigen WKA´s um Holzen herum. Aus den oben genannten Gründen, bitte ich Sie, Herr Kallliefe, die Einwände der Bevölkerung ernst zu nehmen und sich gegen das RROP Windenergie der Flächen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf auszusprechen. Für den Erhalt unserer schönen Ostheide einzutreten und damit sowohl die Wohnqualität als auch die Lebensqualität von zahlreichen Bürgern zu erhalten.	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bzw. der mit diesem verbundenen Erholungsfunktion der Landschaft) - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Hierzu wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt, diew dem Umweltbericht als Anlage beigefügt ist.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3614** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Abstand zwischen den Vorrangflächen Laut Erlass der Niedersächsischen Landesregierung wird ein Abstand von 5 Kilometern zwischen den einzelnen Vorrangflächen empfohlen. Diese Empfehlung wird in dem neuen RROP unterminiert und auf einen Abstand von 3 Kilometern herunter gegangen. Die Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometern zwischen einzelnen Vorrangflächen einzuhalten, wird zwischen Wendhausen/Sühlbeck und Neetze/Süttorf“ nicht beachtet. Da dieser Empfehlung hier nicht entsprochen word, müßte schon allein aus diesem Grund in diesem Bereich von einer Aufstockung der WKA Abstand genommen werden. Ergo: Mindestens 5 km Abstand zwischen den Vorrangflächen.	Bei dem Kriterium "Abstand von 3 km zwischen Vorranggebieten für Windenergie" handelt es sich um ein sog. "weiches" Kriterium im Gegensatz zu "harten" auf tatsächlich oder rechtlich die Ausweisung von Voranggebieten verbietendem "harten" Kriterium. An solche "weichen" Kriterien stellt die ständige Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Abwägung. D.h., der Plangeber muss besonders gewichtige Gründe benennen, warum der Umfang der für Windenergie geeignete Anteil an der Plangebietsfläche eingeschränkt werden soll. Die Begründungsanforderungen sind deshlb so hoch, weil der Gesetzgeber Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen bestimmt hat. Die Gewichtung fällt umso höher zugunsten der Windenergie aus, je geringer der nach Abzug der Gebiete verbleibende Flächenanteil ist, der "harten" Kriterien unterliegt. Im Landkreis Lüneburg ist der für Windenergie derart verbleibende Flächenanteil mit ca. 0,6 % an der Gesamtfläche des Kreises verhältnismäßig klein. Der gewählte Abstand von 3 km untereinander stellt daher einen sinnvollen Kompromiss dar zwischen größeren Abständen von 5 km wie im erwähnten Erlass des Landes Niedersachsen einerseits und dem Verzicht auf Abstände untereinander andererseits. Er entspricht damit - noch- dem Bündelungsprinzip, mit dem eine zu große "Verspargelung" vermieden werden soll. Wollte man hingegen den 5 km-Abstand des nds. Erlasses übernehmen, so würde das Plankonzept mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr den Ansprüchen der ständigen Rechtsprechung genügen, wonach der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Erlass lediglich ein Empfehlung darstellt, an den der Planverfasser nicht gebunden ist. Schließlich ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des Reliefs (hügelige Geest) und der zahlreichen kleineren sichtverschattenden Wälder im östlichen Kreisgebiet entgegen der Behauptung des Stellungnehmers WEA nicht überall zu sehen sein werden. Die Situation stellt sich im eben gerade anders dar als im Flachland, wo derartige Anlagen sehr weit sichtbar sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die immer mit einer WEA verbunden ist, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.	wird nicht berücksichtigt

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden entsprechend der hier vorliegenden Planungsebene mit angemessener Detaillierung abgearbeitet.
Planungsrelevante Arten wie z.B. der Rotmilan wurden bei entsprechenden Schwerpunktvorkommen landesweiter Bedeutung beachtet.
Eine Abarbeitung der weiteren planungsrechtlichen Anforderungen der Naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten und schließt eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung nach der geltenden Rechtslage mit den entsprechenden Bestandserfassungen relevanter Tierarten selbstverständlich ein .

Wendhausen

ID **3618** **Lie**

Stellungnahme

Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit
Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge.
Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird???
Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen…
Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. Eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID **3620** **Lie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auswirkungen von Schall und Infraschall auf die Gesundheit Die Schlaggeräusche der Flügel-Rotationen würden zunehmen und sich störend auswirken. Auf die Bewohner der umliegenden Ortschaften würden erhebliche Schall-Emissionen zukommen, denn die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend nieder-frequente Schall-Emisssionen zur Folge. Insbesondere nieder-frequente Emissionen stellen für Mensch und Umwelt als Dauerbelastung eine besonders große Gesundheitssgefährdung dar. So ist mit einer deutlichen Zunahme von psycho-somatischen und neurologischen Gesundheitsstörungen, wie z.B.: Schlafstörungen, Panik, Bluthochdruck, Druckgefühl im Ohr, Übelkeit, Tinnitus, „Seekrankheit“, Konzentrationsstörungen sowie Unwohlsein, Gleichgewichtsstörungen, rasche Ermüdung, Depressionen und Angstzuständen bei der Bevölkerung zu rechnen. Ganz zu schweigen davon, welche Auswirkungen diese Dauerbelastung auf kranke Menschen, SeniorInnen, auf ohnehin schon gehandicapte Menschen mit chronischen Krankeiten und erst recht auf Schwangere und Kleinkinder haben wird??? Nach meiner Kenntnis gibt es da noch kein hinreichend verwertbares wissenschaftliches Forschungsmaterial. Bevor man da ins Blaue hinein plant, sollte man doch zunächst weitere Forschungen tätigen… Ergo: Keine weiteren und insbesondere keine höheren und leistungsstärkeren WKA´s.	Niemand bestreitet ernsthaft, dass von Windkraftanlagen Infraschall emittiert wird. Es gibt zurzeit jedoch keine belastbaren Erkenntnisse zur Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, ab welchem Pegel Infraschall Menschen belästigt oder deren Gesundheit gefährdet bzw. gefährden könnte. Zu WHO-Abstandsforderungen: Diese Aussage wird häufig von Bürgerinitiativen im Zusammenhang mit der Planung von WEA getätigt, ohne dass hierfür eine zuverlässige Quelle genannt wird. Nach eigenen Recherchen gibt es keine derartigen Empfehlungen der WHO. Dies hat die WHO auf Nachfrage selbst bestätigt (Quelle: wikipedia). Dass Forschungs- und Handlungsbedarf besteht, ist dem Landkreis bekannt. Er hat aus diesem Grund auch das Umweltbundesamt, das Nds. Umweltministerium sowie das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) angeschrieben ujd um einschlägige Auskünfte gebeten. Das Nds. Umweltministerium hat sich bisher noch nicht geäußert, das Umweltbundesamt hat mitgeteilt, dass z.Z. ein Forschungsprogramm läuft und mit Ergebnissen in 2014 zu rechnen sei, das LUBW schrieb, dass Ergebnisse des dortigen Messprojekts zu Infraschall-Wirkungen von WEA voraussichtlich im Herbst d.J. veröffentlicht werden können. Sollten entsprechende Auskünfte/Ergebnisse zum Erörterungstermin vorliegen, wird darüber berichtet. Auswirkungen von Infraschall werden im Genehmigungsverfahren jeweils nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft geprüft. Bei bereits genehmigten Anlagen können im Falle wissenschaftlich belegter Gefahren und erheblichen Belästigungen nachträgliche Anordnungen getroffen werden. Die Immissionsschutzbehörde Landkreis Lüneburg wird ggf. dafür Sorge tragen, dass das geschieht.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3622 Lie

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vogelzug Der Vogelzug würde stark in Mitleidenschaft gezogen, da der Vogelzug von Großvögeln, wie Kranichen und Wildgänsen, in etwa 200 Metern Höhe stattfindet. Jedes Jahr ziehen hunderte von Vögeln hier über Holzen hinweg; insbesondere im Herbst ist dieses wunderschöne Naturschauspiel immer wieder zu beobachten und lässt nicht nur mir das Herz vor Freude aufgehen. Desweiteren ist der Kleinvogelzug ja auch noch da – findet aber leider kaum Beachtung. Bei den hohen WKA`s müßten sicherlich viele Vögel ihr Leben lassen und würden in Ihrem natürlichen Zug irritiert und gestört. Ergo: Für die Vögel keine höheren Anlagen.	Keine 200 m hohen WEA Die höhe von WEA ist nur ein Kriterium für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos (hier: Vögel und Fledermäuse). Maßgeblich ist letztlich die konkrete Ausgestaltung eines Windparks im Verhältnis zur landschaftlichen Situation und den konkreten Art-/Individuennachweisen und die Funktion die der betroffene Raum für die Art erfüllt. So ist es für Rotmilan und den Weihen z.B. möglich das Hohe Anlagen ein geringeres Konfliktrisiko aufweisen als herkömmliche niedrige Anlagen.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3371 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das in Wendhausen bereits ein F-Plan vorliegt, der allerdings lediglich die Standorte der Altanlagen einschließt, ist richtig. Das dieser F-Plan aus umweltgesichtspunkten aber auch ganz gezielt die jetzt geplante Erweiterung ausschließt, sollte hier nicht unberücksichtigt bleiben. Man könnte es auch als Nachteil bewerten, dass die Gemeinde in Ihrem F-Plan bewusst die Erwei-terung der jetzigen F-Planfläche ausgeschlossen hat. In diesem Fall sollte der Standort Reinstorf hier ebenso viele Punkte erhalten, wie Wendhausen. Ich schlage vor, hier beiden Standorten 0 Punkte zu geben. Bei	Es trifft zu, dass der gegenwärtig im Geltungsbereich des F-Plans liegende Bereich wegen des geringen Abstands zur Ortslage Sülbeck nicht in das geplante Vorranggebiet "Wendhausen" einbezogen wurde, weil nunmehr, zum besseren Schutz der Bevölkerung, aber auch wegen möglicher höherer Anlagen, vom Vorsorgeprinzip ausgegangen wird. Ob der F-Plan, wie unterstellt, die mit dem jetzt geplanten Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Flächen bewusst ausgespart hat, darf bezweifelt werden. Dies ist letztlich aber nicht relevant, denn maßgeblich für die Ausweisung durch den Landkreis sind die auf einer vernünftigen, alle relevanten Belange ausgewogen berücksichtigenden Kriterien, nach denen dieses Gebiet in hohem Maße geeignet ist. Dies gilt auch im Vergleich zum ebenfalls untersuchten und grundsätzlich nach diesen Kriterien ebenfalls geeigneten Potenzialfläche Reinstorf, denn nach dem für einen solchen Vergleich entwickelten Bewertungsschema muss das Gebiet "Wendhausen" eine höhere Punktzahl erreichen, schneidet damit also eindeutig besser ab,	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3372 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Bewertungskriterium "Erschließung" In Sachen Erschließung wird der Standort Wendhausen besser beurteilt als der Standort Reinstorf. Die Logik ist aber keineswegs ersichtlich. Es scheint so zu sein, "je stärker die Straße befahren ist, die sich in der Nähe befindet, desto besser ist die Erschließung". Beide Standorte sind hingegen gleich gut zu erreichen, das Wegenetz ist in beiden Fällen gut ausgebaut. Allenfalls könnte man einen eheblichen Nachteil darin sehen, dass auf einer stärker befahrenen Landesstrasse durch langsam fahrende und abbiegende Bau- und Transportfahrzeuge eher Unfälle provoziert werden. Ebenso stellen diese eine Behinderung für den Berufsverkehr dar. Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen. Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht. Bezüglich der Erschließung der eventuellen Windvorrangflächen Reinstorf, Boltersen und Wend-hausen ist festzustellen, dass alle an diesen Standorten gebauten WKA den Strom zum ca. 10 km entfernten Umspannwerk nach Lüneburg (Hafen) transportieren müssen. Eine gemeinsame Kabel-trasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha. Mit der Ausweisung der Fläche in Reinstorf würde der Landkreis seinem Ziel "substanziell Raum für Windkraftanlagen" zu schaffen, am ehesten gerecht werden.	Behinderungen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind temporärer Natur. Im Übrigen finden durch WEA verursachte Verkehrsbelastungen und -behinderugen auch bei Ausweisung eines geforderten Standorts Reinstorf in gleicher oder ähnlicher Weise auf, weil auch hier klassifizierte Straßen benutzt werden müssen. Durch ausreichende Abstände zur Landesstraße - grundsätzlich Kipphöhe, mind. Jedoch 50m - wird eine Irritation des Autofahrers ausgeschlossen. Durch bestehende Anlagen verursachte Unfälle sind nicht bekannt. Fragen der Anbindung an das Stromleitungsnetz sind nicht Gegenstand dieser Planungsebene, sondern werden im Zulassungsverfahren geklärt. Probleme einer Netzanbindung des Standorts Wendhausen sind jedoch im Übrigen nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem EEG eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von WEA an das Stromnetz gibt. Durch die Vorlage der jetzigen Planung wired den Betreibern der Altanlagen keinesfalls die Möglichkeit eines Repowering genommen, dies ergibt sich einzig und allein aus eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, auf die die Regionalplanung keinen Einfluss hat. Der unterstellte Fall, dass es niht zu einem Repowering kommt, wird jedoch nicht als unzumutbarer Nachteil angesehen, denn die bestehenden Anlagen sind aufgrund ihrer gegenüber neuen Anlagen geringeren Höhe auch im Hinblick auf die Abstände zur Ortschaft Sülbeck noch raumvergträglich. Mittel- bis langfristig werden sie jedoch abgebaut werden, weil sie - da außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete - lediglich Bestandsschutz genießen. Das wird die Situation für die Ortschaft Sülbeck dann verbessern. Im Ergebnis gibt es keinen Grund, das Bewertungsschema zugunsgten des Standorts Reinstorf zu ändern.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3373 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die am Standort Wendhausen möglicherweise in Zukunft betriebenen Windkraftanlagen werden zur Ablen-kung der Autofahrer beitragen und zwar deshalb, weil Windkraftanlagen, die an diesem Standort (Alt - und Neuanlagen) mit unterschiedlicher Drehzahl betrieben werden müssen, in der visuellen Wahrnehmung nachgewiesener Maßen eine Irritation erzeugen. In Anbetracht dieser Argumente, ist die Erschließung des Standortes Reinstorf richtigerweise mit zwei Punkten zu bewerten, gegenüber einem Punkt für den Standort Wendhausen.	Es ist nicht bekannt, dass eine signifikant erhöhte Gefährdung des Autoverkehrs durch WEA zu erwarten sind. Folglich ist die Entscheidung, wie auf Seite 14 des Umweltberichtes dargelegt, nicht zu beanstanden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3374 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sollte hier möglicherweise die elektrische Erschließung auch noch in Betracht gezogen werden, so sei zu erwähnen, dass die Netzkapazität in Wendhausen bereits am Limit ist. Für beide Standorte, Wendhausen und Reinstorf, ist eine elektrische Anbindung zum Umspannwerk im Hafen Lüneburg erforderlich. Einen Erschließungsvorteil gibt es für Wendhausen insofern nicht.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 3376 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die verbleibende Restfläche in Wendhausen (ca. 30 ha) sollte für das Repowering der vorhandenen Altanlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann überhaupt nur gewährleistet werden, dass insbesondere die Altanlangen, die außerhalb der Potenzialfläche näher als 800 m an der Wohnbebauung liegen, innerhalb des neuen Gebietes in Wendhausen repowert werden. Auf diese Weise würde der Landkreis auch konsequent sein Repoweringkonzept adäquat zu den anderen Standorten im Landkreis umsetzen, und nicht den Anschein erwecken, in Wendhausen eine Ausnahme zu machen.	Der geänderte Entwurf zu Vorranggebieten Windenergie im Landkreis Lüneburg wird keine Standorte für Repowering enthalten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 3378 LüneLand GmbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine gemeinsame Kabeltrasse ist absolut sinnvoll. Deshalb ist für das gemeinsame Gelingen aller Standorte von Bedeutung, dass eine möglichst große Anzahl von Windkraftanlagen gebaut werden. Dies ist am alleinigen Standort Wendhausen schon allein deshalb nicht der Fall, weil neue Anlagen einen Mindestabstand von 500 m zu den dort bereits vorhandenen Anlagen einhalten müssen. Damit reduziert sich die nutzbare Fläche in Wendhausen um ca. 25 ha auf 57 ha.	Bei einem erforderlichen Abstand zwischen einzelnen WEA, der dem 5-fachen (Haupt-) bzw. 3-fachen (Nebenwindrichtung) Rotordurchmesser entspricht, ist ein Abstand von 500 m, den eine neue Anlage gegenüber einer der bestehenden einhalten sollte, nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist das Planungskonzept des Landkreises mittel- bis langfristig angelegt. Mittelfristig kann aber davon ausgegangen werden, dass die außerhalb des geplanten Vorranggebietes stehenden Anlagen abgebaut werden. Damit trifft die unterstellte Verringerung der Flächengröße nicht zu.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID 3735 Mac

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID 2583 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Wendhausen“: Laut Umweltbericht wird der Abstand dieser Fläche (WE 10) zum Mischgebiet von Sülbeck eingehalten, nicht aber zum Mischgebiet von Wendhausen. Siehe hierzu die oben getroffenen Anmerkungen.	Auch zu Wendhausen wird der Abstand von 800 m eingehalten, der Umweltbericht ist deshalb entsprechend zu ändern.	wird berücksichtigt

Wendhausen

ID **3736** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID **3736** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Erhöhte Schallimmissionen: Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten. Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.	Die für die Beurteilung von Lärmimmissionen geltende TA Lärm berücksichtigt das gesamte hörbare Lärmspektrum, also auch die sog. "Schlaggeräusche". Bei der Festlegung der Mindestabstände wurden die geltenden Regelungen der TA Lärm inkl. eines Sicherheitszuschlages entsprechend dem Vorsorgeprinzip berücksichtigt, und zwar je nach Gebietskategorie abgestuft (Wohngebiete 1000 m, Mischgebiete 800 m, Einzelhäuser und Splittersiedlungen 500 m).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wendhausen

ID **3604** **Tim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1. Abstände von Windkraftanlagen zum Schutz des Menschen Es ist für uns ein Widerspruch, dass in der Planung zur Vorrangfläche Wendhausen ein Abstand zum Ort von ca. 770 m benannt wird (s. Umweltbericht S. 78) und an anderer Stelle im RROP von: „ stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung dadurch, dass über die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes hinaus Vorsorgeprinzip zugrunde gelegt wurde " gesprochen wird. Auch die Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Ostheide sehen Abstände von 1000 m zu Wohnbauflächen (Wohngebiete) und 800 m zu gemischten Bauflächen (Mischgebiete /Dorfgebiete) vor. Dass sich viele Dörfer der Ostheide aufgrund der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe zu Wohnstandorten entwickelt haben, trifft auch auf Wendhausen zu. Neben Häusern in denen ausschließlich gewohnt wird, existieren lediglich 4 landwirtschaftliche Betriebe, von denen keine Emissionen ausgehen, sie stören nicht die Wohnnutzung. Wendhausen liegt zudem abseits jeglicher überörtlicher Straßen und stellt sich somit als ausgesprochen ruhiger Wohnstandort dar. Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht gerechtfertigt. Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Die im Umweltbericht aufgeführten Abstände sind unpräzise und beziehen sich auf Bauflächen und nicht auf tatsächliche Baukanten. Die Angaben werden angepasst. Die angewendete Abstandsregelung zu Siedlungen sowie die Art der Nutzung (Mischnutzung/ Wohnnutzung) wurde für alle Standorte nochmals überprüft. Für den Standort Wendhausen ergeben sich hieraus keine Änderungen. Die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) sind deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip). Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.) Es wird eingeräumt, dass der Schutzanspruch von Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber solchen in Wohn- oder Mischgebieten im vorliegenden Planungskonzept geringer ist, gleichwohl aber ausreichend, um erhebliche Belästigungen oder gar gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Ein gegenüber Wohn- und Mischgebieten geringerer Abstand ist jedoch gerechtfertigt, aber auch zumutbar, denn die Werte der TA Lärm sind so festgelegt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch bei voller Ausschöpfung der Vorranggebiete durch WEA nicht zu erwarten ist.	wird teilweise berücksichtigt

Wendhausen

ID **3605** **Tim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Menschen in Wendhausen haben das gleiche Schutzbedürfnis wie Menschen, die in einem Wohngebiet leben. Eine Benachteiligung der Einwohner von Wendhausen ist nicht gerechtfertigt. Der Abstand zwischen dem Ortsrand Wendhausen zur Vorrangfläche der Windenergienutzung muss daher 1000 m betragen. 2. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen In nördlicher bis nordnordöstlicher Richtung von Wendhausen bestehen bereits vier Windkraftanlagen. Die Vorrangflächen für die neuen WEA's erstrecken sich nach bisheriger Planung, ausgehend von diesen bestehenden Anlagen im Norden bis in den Osten von Wendhausen, so dass der Ort dann direkt zu einem Viertel von Windkraftanlagen umschlossen wäre und das in sehr guter Sichtbarkeit ohne jedweden Schutz vor drehenden Rädern, blinkenden Lichtern, Geräuschemissionen und Reflektionen. Hierdurch sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bewohner von Wendhausen. Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden. Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen. Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als äußerst negativ zu bewerten. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	1000 m Abstand Der Abstand zu den Wohnhäusern richtet sich danach, in welche baurechtliche Kategorie die Fläche einzustufen ist. Zumindest das dem Vorranggebiet zugewendete Dorfgebiet ist im Flächennutzungsplan zutreffend eingestuft. Die Schutzzone muss dem Schutzbedürnis des Dorfgebietes angemessen und im Verhältnis zu anderen Schutzerfordernissen abgestuft sein. Die bestehende Abstandregelung ist sachlich richtig. Die Beeinträchtigung eines Wohngebietes mit ansonsten geringer Vorbelastung in einem Viertel des Umkreises kann, angesichts des Ziels der Konzentration von WEA bei Einhaltung der gebotenen vorsorgeorientierten Schutzabstände nicht übermäßig sein, da dies eine schwerwiende Einschränkung der Bündelungsmöglichkeit bedeuten würde und größeren Vorranggebieten unverhältnismäßige Grenzen gesetzt würden. Eine übermäßige Beeinträchtigung kann nicht festgestellt werden. Wirkung von 200 m hohen WEA gegenüber kleineren WEA auf das Landschaftsbild Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Erhohlungsgebiet Das von dem Vorranggebiet eingenommene Gebiet und die stark beeinträchtigten Flächen stehen einem umfangreichen Angeboht für die Erhohlung geeigneter Fläche gegenüber. Diese sichern die Erholungsnutzung auch weiterhin, so das eine unangemessene	wird nicht berücksichtigt

Beeinträchtigung nicht festzustellen ist.

Wendhausen

ID **3606** **Tim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Durch diese, das Dorf zu einem Viertel umspannenden Anlagen, wird sich auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine optische Barrierewirkung ergeben, zusätzlich wird durch die Errichtung von WEA's von über 200 m Höhe das Landschaftsbild über die Maßen technisiert werden. Da die Einwohner von Wendhausen insbesondere die landschaftlichen Bereiche zwischen dem Ort und den anschließenden Waldgebieten, auf den Bäume begleiteten Wegen, für die Naherholung nutzen, wird es durch die WEA's im Vorranggebiet (Feldweg und Waldgebiet Richtung Neetze) zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Naherholung der Dorfbevölkerung kommen. Die Auswirkung der WEA's im Vorranggebiet Wendhausen für die Naherholung ist als äußerst negativ zu bewerten. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Die Höhe der WEA ist nur ein Kriterium zur Bewertung der Wirkung eines Windparks. Daneben sind Anzahl der Anlagen, Position, Drehungszahl, Beleuchtung, Oberflächenbeschaffenheit wesentliche Faktoren. Zudem hängen die Sichtbarkeit und die Beeinträchtigungsintensität mit größer werdender Entfernung von der Anlage zunehmend von der Landschaftsstruktur ab. Es kann folglich nicht von höheren Anlagen unmittelbar auf eine größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlussfolgert werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden. Maßgeblich für die Bewertung ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Wie vorgebracht eignet sich der Raum für die Erholung und es steht nicht in Zweifel dass er als Erholungsraum genutzt wird. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen und Süden), die teils als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt sind und zumindest als Erholungsraum für die lokale Bevölkerung entwickelt werden können. Somit stehen mindestens gleichwertige Erholungsräume im ausreichenden Umfang auch nach der Errichtung der WEA zur Verfügung.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3607** **Tim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des Feldwegs nach Neetze). Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden. Bei den gewählten vorsorgeorientieten Abständen ist nach überschläglicher Abschätzung nicht zu befürchten, dassdie in der Begründung genannten höchtzulässigen Einwirkungnen durch Schattenwurf (30 Std./Jahr und 30 Min./Tag) überschritten werden.	wird nicht berücksichtigt

Wendhausen

ID **3607** **Tim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auf Grund der geografischen Lage der Vorrangflächen zur Ortslage von Wendhausen ist von einer erheblichen negativen Beeinträchtigung der Einwohner durch periodischen, bewegten Schlagschatten durch die WEA's auszugehen. Bereits Anfang April ist ein Sonnenaufgang direkt über der Vorrangfläche zu beobachten (östlich von Wendhausen ca. 300 m südlich des Feldwegs nach Neetze). Ein periodisch bewegter Schlagschatten, der an mehr als 30 Tagen im Jahr und länger als 30 Minuten pro Tag auftreten wird, kann also nicht ausgeschlossen werden. Da die Bewertung seitens der Planungsgruppe für das Schutzgut Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen die örtlichen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt hat, ist zum Schutz der in Wendhausen Wohnenden von der Ausweisung der Vorrangflächen WE 10 „Wendhausen" abzusehen.	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist dieser Sachverhalt zu prüfen, damit die befürchteten Beeinträchtigungen auf das zulässige Maß beschränkt werden.	

Westergellersen

ID **3865** **Adl**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der "Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das "Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks "Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen in besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

1. Vorwegbemerkung
Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
"Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.

2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala "Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion "Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine "Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,

gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet "Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet

der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes
für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher
Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des
Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz
streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der
die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch
den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz
für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen
Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten
Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km
um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang
Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der
bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen,
das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche
Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche
Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung
ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von
WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach
dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als

stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. "Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: "Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

3.5 Fledermäuse

Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am

südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der "Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).

Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als "Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

4. Schutzgüter Mensch und Landschaft

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem "Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.

Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept "Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe "Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
"Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
"Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung

und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3804** **Aep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der "Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das "Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks "Lüneburger Heide". Der	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3859** **Asc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3834** **Axt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3835** **Axt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3843** **Bar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID 4232 Bauernverband Nord-Ost Niedersachsen e. V.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
e.) Westergellersen Wie wir bereits deutlich gemacht haben, werden durch die Anwendung des Ausschluss- und Abstandskriteriums „Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft" die Vorrangflächen unnötig verkleinert und wichtiges Flächenpotenzial bleibt ungenutzt. Auch an dem Standort der Vorrangfläche Westergellersen fällt bei Annahme des Ausschluss- und Abstandskriterium „Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft" eine potenziell für Windenergie nutzbare Fläche weg. Wie Sie der anliegenden Karte entnehmen können, wird deutlich, dass das Flurstück 29/6 zusätzlich als Windvorrangfläche genutzt werden könnte. Wir bitten Sie eindringlich auch für die Vorrangfläche Westergellersen die tatsächlichen Waldgrenzen als Ausschluss- und Abstandskriterium heranzuziehen, um keinen Platz für Windenergie unsachgemäß auszuschließen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3927** **Bee**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3905** **Beh**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3867** **Bei**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3875** **Ber**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3749** **Bie**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3750** **Bie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 3692 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer

- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle)

Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).

Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für

3

die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume.

Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete

Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu

(Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom

6

Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).

Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

4. Schutzgüter Mensch und Landschaft

Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche

nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und
Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums
Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit
dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale
Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue
Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines
Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen
stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung
eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen
bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die
Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende
Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar,
wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher
Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen
Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung
und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer
Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen

technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Unterstützt von:
... Unterschriften anonymisiert

Westergellersen

ID 3693 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme

Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.
Der Landkreis Lüneburg hat nicht nur eine öffentliche Auslegung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme durchgeführt, sondern über das gesetzlich Erforderliche hinaus die Bürger im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden. Ergebnisse der beiden Beteiligungsphasen wurden und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3694 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt - geeignet ist - flächenmäßig zu verkleinern wäre oder - grundsätzlich nicht geeignet ist. • Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3695 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt - geeignet ist - flächenmäßig zu verkleinern wäre oder - grundsätzlich nicht geeignet ist. • Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor. 3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope: - Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet 2 hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek - Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz. Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist. Anlagen 1und 2, Karten RROP LK Harburg und LRP	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND

(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von

WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden

Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten
gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht
vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der
Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am
südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen
nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und
BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden
Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund
ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt.
Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien
belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die
Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben
Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert
und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet.
Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken
sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland
ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch

die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Zur Anlage:
8.1.1 Baggerseen, naturnahe nährstoffreiche Abbaugewässer z.T. mit prägenden Tauchblattpflanzen und Verlandungszonen.
Bestandsbewertung
Nachfolgend aufgelistete, gemäß § 28a NNatG besonders geschützte Biotope im Landkreis Harburg, können aufgrund einer vergleichbaren Ausprägung zusammenfassend bewertet werden.
- Baggersee (Biotop 214 aus der Erfassung für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen (teilweise geschützt gemäß § 28 a NNatG) 3,75
ha
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von Tauchblattpflanzen Biotop / Fläche Nr. 27/27/14/04 4.17.1
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von Tauchblattpflanzen 90% bzw. mit Röhrichten 10% Biotop / Fläche Nr.27/27/15/04 4.17.1 u. 4.17.3

- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/ O l 4.11.3
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer Biotop / Fläche Nr. 27/27/15
/02 4.11.3
26
Anlage 4
insbesondere im hydrogeologischen Sommerhalbjahr statt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung
der aktuell vorliegenden Standortbedingungen ist nicht auszuschließen
Dieses hätte längerfristig eine Verschiebung im Arteninventar mit Teilverlusten
an Seggenriedern zur Folge. Auch die bodenkundliche Beweissicherung
schließt Beeinträchtigungen der Standorte nicht aus und fordert deshalb eine flache
Grundwassermessstelle zur Überwachung des Bereichs. Maßnahmen sind im
Zusammenhang mit Maßnahmen am Osterbach zu ergreifen um Schädigungen
der Biotope abzuwehren.

8.4.1 Binsenreiche Nasswiese - Biotop Nr. l a 0,44 ha
Die Binsenreiche Nasswiese wurde 01.06.1999 kartiert und im August 2000 als
besonders geschütztes Biotop gemäß § 28a in das Verzeichnis geschützter TeHe
von Natur und Landschaft des Landkreises Lüneburg aufgenommen. Wertbestimmend
waren nachfolgend aufgelistete Arten.
CIRSIUM OLERACEUM KOHL KRATZDISTEL
CIRSIUM PALUSTRE SUMPF KRATZDISTEL
DESCHAM PSIA CAESPITOSA RASENSCHMIELE
FIUPENDULA ULMARIA ECHTES MAEDESUESS
IRIS PSEUDACORUS SUMPF SCHWERTLILIE
JUNCUS ACUTTFLORUS SPITZBLUETIGE BINSE
JUNCUS CONGLOMERATUS KNÄUEL- BINSE
69
Die förderbedingten Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen befragen
im, Ist-Zustand (Förderung ca. 1,6 Mio. rtf/a) im Entnahmestockwerk abschätzend
rechnerisch rd. 0,8 - 0,9 m, bezogen auf einen Zustand ohne Forder
u n gZu den Absenkungen durch das Wasserwerk Westergellersen addieren sich
die Absenkungen durch das Wasserwerk Lüneburg (ca. 0,6 m).
Bewertung der Zusatzabsenkungen
Die zu erwartenden Zusatzabsenkungen im Entnahmestockwerk.bei eine»-Erhöhung
der Förderung auf rd. 2,4 Mio. m*fa liegen rechnerisch im Bereich 0,3 - 0,4
Begrenzender Faktor sind aktuell die nördlich und westlich der Fläche angetegten
iXässerungsgraben. Diese waren zu Untersuchungszeitpunkt bereits trocken.
DteSsTnl^eingetretenen Grundwasserabsenkungen durch die Wasserwerke LunSu
g und Westergellersen habe zur Degeneration des Standortes geführt Djese
wlr^aktoren liegen jedoch schon über Jahrzehnte vor. Der heutige Bestand an
S t e S g e r n , ist an staunasse Blänken, somit Niederschläge gekoppelt. Signifikante
Auswirkungen einer Zusatzabsenkung sind somit nicht zu erwarten.

Das Quellgebiet der Norbek umfasst einen Bereich westlich der Tannenshöhe
Neben Acker und Grunlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben tre
6 f H
a u f ' dJe u n ™ r 8-1 " " d 8.4 bereits bewertet wurden. Z.B.
Lu Biotop Nr. l a , Hingstmoor und Diekbekquelle.
Einige Flächen entwässern auch heute über ein Gerinne, das in Höhe Gut Schne-
Hrh' ^ n n l . " ^ T ^ M ^ 801 V e r m U t l i c h U m ^ künst- IrL^il Stark u b e r P r ä 9 t e s F ä s s e
r zur Entwässerung landwirtschaftl.
cher Nutzflachen westlich Vierhöfen. Die Untersuchungsstrecke zur Beurteilung
von Auswirkungen zusätzlicher Entnahmen durch das WW Westergellersen
wurde oberhalb der Straßenbrücke Vierhöfen - Garstedt gelegt. DaslZäsm
I^ZE^™a,s ausgebautes Gewässer mit r e

Westergellersen

ID 3696 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7 Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.

Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Westergellersen

ID 3697 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide". Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3698 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor. Fazit: Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur, 8 Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt. 5. Zusammenfassung Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3699 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3700 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope: - Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet 2 hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg. - Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek - Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz. Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist. Anlagen 1und 2, Karten RROP LK Harburg und LRP Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope: - Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese - Biotop Nr. 1 b - Bruchwald - Biotop Nr. 2 a - Flutrasen Anlagen 3 und 4 Landschaftsökologischer Fachbeitrag Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd - Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer - Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend - Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle) Anlage 5 Landschaftsökologischer Fachbeitrag Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko für den Rotmilan und ggf. andere Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten
nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind
im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten
Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI
stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und
Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet
östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest
ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche
als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den
besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND
(Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des
Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet
der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen
Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg
(Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche
auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine
Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt
zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher
Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler
und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete
Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf,
dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen
Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis
zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten
(Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht
und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt,
dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung.
Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes

für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.
Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.
Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche.
Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
3.3 Rotmilan
Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.
3.4 Wiesenvögel
In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt

5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

Eine kürzlich erschienene
Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Westergellersen

ID 3701 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.5 Fledermäuse Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt. In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen: - Abendsegler - Bartfledermaus - Breitflügelfledermaus - Fransenfledermaus - Großes Mausohr - Kleinabendsegler - Langohr - Rauhautfledermaus - Teichfledermaus - Wasserfledermaus - Zwergfledermaus Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom 6 Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG). Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilans und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.

Westergellersen

ID 3702 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises 7 Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden." Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht: „Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden." Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Westergellersen

ID 3703 BIVI Bürgerinitiative Vierhöfen (87 Unterstützer)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7 RROP Landkreis Lüneburg Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst: „Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden." Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht: „Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden." Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:
. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

Westergellersen

ID **3856** **Böt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Westergellersen

ID **3850** **Bru-Bru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3839** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3840** **Bur**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3805** **Cor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3806** **Cor**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3807** **Cor-Pei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3906** **Ded**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3838** **Det**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **856** **Die**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **3904** **Doß**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3831** **Dr. Bad**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3855** **Dr. Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Westergellersen

ID **3848** **Ede**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3884** **Esk**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3923** **Far**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3882** **Gät**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 2464 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten Sondergebiete für „Sport, Freizeit und Tourismus“ (im Bereich der Westergellerser Heide) sind Beeinträchtigungen auf einen möglichen Hotelstandort gegeben. Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für Windkraftanlagen in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Hei-de“ entgegensteht. Beeinflussungen des Turnierablaufs durch Windkraftanlagen bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen sind auszuschließen. Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos. Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2465 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Nor-den von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Samtgemeinde Gellersen einen Abstand von 1.000 m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.	Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 2466 Gellersen Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Samtgemeinde Gellersen zu beachten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3929** **Got**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3913** **Göt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3827** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3854** **Gri**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Westergellersen

ID **3870** **Gül**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3899** **Gün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **857** **Gus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **3789** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Wmdenergienutzung", ' Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit/Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zähl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer Senke,sodass es sich hier um ein besonders windschwaches Gebiet handelt.Dies wurde bei der Auswahl als Vorrangstandort offensichtlich gar nicht geprüft.

Vergleiche Stellungnehmer : Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

Westergellersen

ID **3790** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden. Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend in einer Senke,sodass es sich hier um ein besonders windschwaches Gebiet handelt.Dies wurde bei der Auswahl als Vorrangstandort offensichtlich gar nicht geprüft.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3862** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3863** **Har**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3885** **Hei**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3878** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3886** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3908** **Her**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3871** **Hün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3872** **Hün**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3897** **Jaa**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3917** **Jäg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3852** **Kas**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3704** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst. Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten. Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Würde eine solche Forderung in allen Landkreisen gestellt werden, würden sich zusätzliche, erhebliche Probleme für die Energieversorgung Deutschlands und die Verbraucher ergeben. Schon heute ist zu windreicher Zeit das Deutsche Stromnetz überlastet. Überschüssige Strommengen müssen zu Niedrigstpreisen an europäische Nachbarn abgegeben werden, der hiesige Stromverbraucher kann davon nicht profitieren. Im Gegenteil, er muss die Kosten, die für die Subventionierung der Windkraft entstehen, über die EEG Zulage bezahlen,. Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen.
Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.

Westergellersen

ID **3705** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3707** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3708** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3709** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche (WKA) Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigung von Schutzgütern ab: Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung Mit der Planung einer Vorrangfläche für bedeutsame Windanlagen in Westergellersen wird in diesem Gebiet eine Konzentration großer Windanlagen geplant. Die Anzahl der beantragten Gebiete und die geplante Energiemenge lassen auf die hohe Windanlagendichte schließen. Die geplanten Anlagen befinden sich in großer Nähe zur Wohnbebauung des Dorfes Vierhöfen. Durch die gigantischen Ausmaße (Offshore Maßstab) der geplanten Windräder werden neben den bekannten Auswirkungen (Abschattung, Lärm, Diskoeffekt, ästhetische Aspekte) für die Bevölkerung Vierhöfens weitere bisher noch nicht genau erforschte Beeinträchtigungen eintreten. Eine systematische Erforschung des Einflusses dieser großen Windenergieanlagen auf den Menschen ist erforderlich. Insbesondere Wellen von niedriger Frequenz und hoher Energie sind hier zu nennen. Die Lebensqualität wird durch Windräder negativ beeinflusst Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3710** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten. Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3711** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken insofern ausgeräumt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3712** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Natur, Tierwelt Der geplante Bereich und die Umgebung sind aufgrund von Fauna und Flora ein schützenswerter bzw. geschützter Raum. Angesiedelte und durchreisende geschützte Lebewesen werden unmittelbar durch die Windkraftanlagen bedroht: Kranich, Seeadler, Reiher, Schwarzstorch, Wildgänse, Fledermäuse und weitere Tierarten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind somit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3713** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Durch Windanlagen dieses Ausmaßes, wird die Landschaft, die erheblich für Erholung genutzt wird, stark beeinträchtigt. Die Nutzung für Entspannung und Erholung in der Natur wird durch die schiere Größe der Anlagen weiträumig eingeschränkt. Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3714** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3715** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gesamtbetrachtung Die Aufnahme des Bereichs Westergellersen als Vorrangfläche für erhebliche Windkraftanlagen ergibt deutliche Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und Natur. Das wird schon im Antrag durch die niedrige Punktzahl bei der Bewertung der Eignung deutlich. Trotzdem soll dieser Bereich in den Plan aufgenommen werden. Die Maßnahme wird damit begründet, dass der Landkreis zu 100% energieautark sein möchte und dies zum größten Teil durch Windkraft. Diese Forderung ist allerdings nicht nachvollziehbar. Würde eine solche Forderung in allen Landkreisen gestellt werden, würden sich zusätzliche, erhebliche Probleme für die Energieversorgung Deutschlands und die Verbraucher ergeben. Schon heute ist zu windreicher Zeit das Deutsche Stromnetz überlastet. Überschüssige Strommengen müssen zu Niedrigstpreisen an europäische Nachbarn abgegeben werden, der hiesige Stromverbraucher kann davon nicht profitieren. Im Gegenteil, er muss die Kosten, die für die Subventionierung der Windkraft entstehen, über die EEG Zulage bezahlen,. Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen.	Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3716** **Kho**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Der Bau neuer Windkraftanlagen sowie der Bau ausreichender Netzkapazität sowie die Entwicklung und der Bau von Energiespeichern müssen koordiniert und sukzessive ablaufen. Mit den vorliegenden Planungen wird nicht sichergestellt, dass nur die am besten geeigneten Gebiete kurzfristig mit Windkraftanlagen bebaut werden Aus diesem Grunde ist das Gebiet Westergellersen von der Planung auszunehmen. Ein weiterer Grund für eine Herausnahme des Gebietes ist die Mehrfachbelastung der Vierhöfener Bürger durch die Grenzlage. Auf der Harburger Seite besteht ein Vorranggebiet erheblichen Ausmaßes für den Kiesabbau, wenige Meter entfernt, auf der Lüneburger Seite, werden Windkraftanlagen mit erheblichem Ausmaß geplant. Die Doppelbelastung ist offensichtlich. Sogar in den Planungsunterlagen wird eine ähnliche Kombination von Belastungen im Landkreis Lüneburg insofern berücksichtigt, dass in Melbeck die Vorrangfläche für Rohstoffabbau zugunsten der Windkraftanlagen herausgenommen wurde.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **2467** **Kirchgellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
	Der Hinweis wird beachtet, der Standort Kirchgellersen muss damit entfallen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landkreis Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit nehme ich folgendermaßen Stellung:

Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insofern zu überprüfen.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Kirchgellersen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Conrad

Westergellersen

ID **2468** **Kirchgellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befinden sich Wochenendhäuser, die bei der Festlegung der Vorrangfläche keine Beachtung gefunden haben. Die Fläche ist insofern zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Kirchgellersen zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3755** **Klo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **3756** **Klo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **858** **Koc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **859** **Koc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **3922** **Koc-Leo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3828** **Köh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3877** **Krä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3751** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3808** **Kre**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3911** **Kro**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3912** **Kro**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3891** **Kru**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3844** **Lan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3898** **Lan**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 4042 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 3 „Westergellersen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 4043 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.		wird nicht berücksichtigt

Westergellersen

ID 4043 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutsanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausgeschlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema Orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **4044** **Landkreis Harburg**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen - nämlich avifaunistischen - Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4045 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 3 „Westergellersen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg wird auf die Bedeutung des Bereichs Vierhöfen /Westergellersen für die Avifauna und für Fledermäuse hingewiesen. Der Gesamtbereich ist als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch zu betrachten. Zudem sind Sichtungen des Seeadlers bestätigt. Insofern bilden die Aussagen, S. 41 des Umweltberichts durchaus den Naturraum ab, die Schlussfolgerung, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird allerdings in der Pauschalität nicht geteilt. Es ist keineswegs auszuschließen, dass die Naturraumsituation für die Windenergienutzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei einer weitergehenden Prüfung auslöst. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Harburg wird darauf hingewiesen, dass in ca. 1.400 m Entfernung die Gutanlage Schnede (Vierhöfen) liegt. Die Gutanlage ist eingebunden in eine bisher noch weitgehend ungestörte Landschaft. Auf Grund der Lage des Vorrangstandortes am Rande der Luheniederung ist eine Beeinflussung des Baudenkmals „Stall" auf dem Gutshof nicht ausge¬schlossen, auch hier wird angeregt, sich vertiefend mit dem Thema orts- und Landschaftsbild auseinander zu setzen.) Die Bedeutung der regional bedeutsamen Sportanlage Luhmühlen ist unter reoionalplanerischen I Gesichtspunkten richtig erkannt, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind Wege zur land-l" schaftspflegerischen Harmonisierung der konkurrierenden Interessen zu entwickeln.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Brutstandorte und die Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop von Seeadler und Schwarzstorch werden im Umweltbericht richtig dargestellt und bewertet. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb des WE 3 liegen. Weiterhin ist der Schwarzstorch nach den Angaben des DNR (2012) weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Aufgrund der Lage und der Entfernung von Brut- und Nahrungsplätzen zum VR sind artenschutzrechtlich Konflikte nicht auszuschließen, aber wenig wahrscheinlich. Die Gutanlagef befindet sich in ca. 1.400 m Abstand und hinter dem Waldgebiet Große Heide, westlich der VR sowie weiteren Gehölzflächen in der Luheniederung und ist somit gut sichtverschattet. Wenn man von der Lage von sichtverschattenden Gehölz- und Waldflächen am Rande der Luheniederung in max. 1.200 m Entfernung ausgeht, kann bei der Annahme einer Höhe von 20 m (Kiefernforst, alte Laubwälder eher höher) von einer sichtverschattenden Wirkung von 120 m bei Anlagenhöhen von 200 m und 180 m bei Anlagenhöhen von 140 m ausgegangen werden. So ist festzuhalten, dass WEAs mit Standort am äußersten westlichen Rand des VR von Gut Schnede nicht gänzlich sichtverschattet sind, das Ausmaß der Beeinträchtigung ist aber stark abhängig von der Höhe der Anlagen, was im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten wäre.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3842** **Lee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3837** **Lem**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3787** **Leo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BTVT vom 02. April 2013, dTe Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen. Hierzu folgende Ergänzungen:

Lfd. Nr. 3.3 Rotmilan: Derzeit brütet der Rotmilan fast unmittelbar an der geplanten Vorrangfläche im südlichen Teil. Seine Flugrouten führen durch das Vorranggebiet sowohl nach Norden als auch nach Westen. Wach unseren persönlichen Beobachtungen dürfte die Vorrangfläche nicht nur Brutstätte sondern auch Hauptnahrungsfläche sein.

Lfd. Nr. 3.1 Seeadler: Laut der eingesehenen Kartierung von Großvogel-Routen im Juni / Juli 2012 gehören zu den wichtigsten Nahrungsgebieten des Seeadlers die

2

Vierhöfener Teiche. Dies bestätigen unsere persönlichen Feststellungen. Des Weiteren haben wir den Seeadler im nördlichen Teil der Vorrangfläche häufig beobachtet. Wahrscheinlich geht eine Flugrouten zu dem FHH-Geblel der Luhe.

Mit freundlichen Grüßen

vgl Stellungnehmer: "Vordruck Westergellersen" und "BIVI"

Westergellersen

ID **3788** **Leo**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Lfd. Nr. 3.3 Rotmilan: Derzeit brütet der Rotmilan fast unmittelbar an der geplanten Vorrangfläche im südlichen Teil. Seine Flugrouten führen durch das Vorranggebiet sowohl nach Norden als auch nach Westen. Wach unseren persönlichen Beobachtungen dürfte die Vorrangfläche nicht nur Brutstätte sondern auch Hauptnahrungsfläche sein. Lfd. Nr. 3.1 Seeadler: Laut der eingesehenen Kartierung von Großvogel-Routen im Juni / Juli 2012 gehören zu den wichtigsten Nahrungsgebieten des Seeadlers die 2 Vierhöfener Teiche. Dies bestätigen unsere persönlichen Feststellungen. Des Weiteren haben wir den Seeadler im nördlichen Teil der Vorrangfläche häufig beobachtet. Wahrscheinlich geht eine Flugrouten zu dem FHH-Geblel der Luhe.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID **3914** **Leo**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3930** **Leo**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **860** **Lod**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **861** **Lüt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Der Standort Westergellersen wird aus naturschutzrechtllichen Gründen nicht festgesetzt. Ein Teil der Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut (Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem (Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Westergellersen

ID **3717** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „ Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Stellungnahme von Angela Schamann-Mack & Mario Mack, Alte Dorfstr. 1a, 21444 Vierhöfen Sehr geehrte Damen und Herren, wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) und somit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. 1. Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA Angela Schamann-Mack & Mario Mack "AlteDorfstrria i _ .. 21444Vierhöfen Landkreis tünebem U i y 04172-9876433 08. MM 2013 t i n q a n n ! '	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 1
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.
Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!
2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch:
- Erhöhte Schallimmissionen
- Infraschall
- Schattenwurf der Rotoren
- Lichtreflexionen der Rotoren
Eiswurf
Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 2
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst

bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.
Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.
Infraschall:
Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Schattenwurf & Lichtreflexionen:
Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren".
Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.
Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den

Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 3

3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.

Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.

Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".

Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.

Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche

Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von

Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 4

6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert

Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der o.g. Darstellungen (ausführlich beschrieben in Pkt. 1-6) und insbesondere der fehlenden Erfahrungswerte für Großwindkraftanlagen lehnen wir die Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen explizit ab.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufen wir uns auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese machen wir uns hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Angela Schamann-Mack Mario Mack

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 5

Westergellersen

ID **3719** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet. Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3721** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Westergellersen

ID **3723** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3726** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch: - Erhöhte Schallimmissionen - Infraschall - Schattenwurf der Rotoren - Lichtreflexionen der Rotoren Eiswurf Unfallsituationen - Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus. Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Westergellersen

ID **3727** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3729** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3731** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3733** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3737** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3739** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3741** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes. Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013. 4.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID **3743** **Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Allgemeine Wechselwirkungen - wie vom Stellungnehmer unterstellt - zwischen WEA und dem Abbaugebiet sind nicht erkennbar. Gleichwohl weist aber der Umweltbericht auf S. 40 ff. auf die Bedeutung der Vierhöfener Teiche für Erholung und Fauna hin, kommt aber zutreffend und begründet zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorranggebiet die Funktion als Angelteiche zwar visuell beeinträchtigt, dies aber nicht so ins Gewicht fällt, dass dadurch der Standort unzulässig würde.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3832** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3833** **Mar**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3791** **Mat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete W,ndenerg ienutzUng", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizmern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Hohenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die _djeJVorausset7ijngpn 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Bioto, gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus1 diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Mit freundlichen Grüßen

Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)

vergleiche auch Stellungnehmer Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

Westergellersen

ID **3792** **Mat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete W,ndenerg ienutzUng", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizmern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Hohenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die _djeJVorausset7ijngpn 1 für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Bioto, gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus1 diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.
Mit freundlichen Grüßen

Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)

vergleiche auch Stellungnehmer Vordruck Westergellersen ohne Zusatz

Westergellersen

ID **3793** **Mat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3794** **Mat**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir wohnen nur ca. 1300 mtr. Vom geplanten Standort entfernt! (Hitzker)	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3758** **Mei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3745** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **3746** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3747** **Mey**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Einspruch gegen die mögliche vorgesehene Nutzung der Vorrangfläche für Windenergie i n Westergellersen Sehr geehrter Herr K a l l i e f e, die Vorrangfläche "Westergellersen" hat l e d i g l i c h einen Abstand von ca. 900-1000 Metern zu Wohnhäusern. In der Planung i s t d i e Rede von sogenannten "Mega-Windkrafträdern" mit e i n e r Basis Höhe von b i s zu 150m Höhe, somit würde solche Windräder mit Rotoren einen Höhe von über 200m erreichen können. Ich bin der Meinung, dass solche Anlagen einen größeren Abstand zu Wohnsiedlungen aufweisen s o l l t e n. Daher müssten entweder eine Höhenbeschränkung für d i e Anlagen festgelegt werden oder die Fläche i s t ggf. gänzlich ungeeignet.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3907** **Mic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3757** **Moh**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **2628** **NABU, Landesverband Niedersachsen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 2629 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 2630 NABU, Landesverband Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
b.) Die geplante Fläche Westergellersen halten wir ebenfalls wegen der zu erwartenden schwerwiegenden Nachteile für schutzwürdige Vogelarten für ungeeignet. Das Gebiet liegt nahe dem südlich vorhandenen Horst eines Rotmilans, der als Art in besonderem Maße durch WEA gefährdet ist. Das Gelände des Standortes und die unmittelbare Umgebung bestehen z.T aus Grünland, das durch Baum- und Busch-gruppen gegliedert wird und an Waldränder stößt. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung ist es mit dieser Ausstattung als Nahrungshabitat für Rotmilane, aber auch andere Greifvögel sehr attraktiv, mit der Folge eines sehr hohen Kollisionsrisikos. Außerdem liegen nur etwa 250 m nordöstlich der Vorschlagsfläche die Vierhöfener Teiche, die als Flächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund/Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier/Pflanzenartenschutz eingestuft sind. Die NLT-Hinweise (Nr.4.1 (31)) empfehlen bei einem derart großen Gewässerkomplex einen Abstand von 1200 m. Gegen die Wahl des Standortes spricht weiterhin, daß auf dem südlich benachbarten Gelände Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung und den Umbau des Turnierplatzes vorgesehen sind. Sie sollen insbesondere der Förderung von Grünlandflächen und Wiesenbrütern dienen. Die Nutzung der geplanten Fläche für WEA wäre mit dieser Planung nicht vereinbar (vergleiche hierzu z.B die Abstandsempfehlung des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen vom 29-11-2012, Seite 55: Pufferzone von mindestens 1200m zu Brutstätten von Limikolen)	Der Einwendung wird gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang singnifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID **3849** **Nic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3845** **Nic-Alm;Nic**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID 2548 Nieders. Landesamt f. Denkmalpflege

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Vorranggebiet Kirchgellersen Im Vorranggebiet Kirchgellersen befindet sich der exponiert und landschaftlich schön gelegene Grabhügel Nr. 24. Eine Aufgabe der weiterführenden Planung ist es, abgesehen von der Erhaltung des Denkmals selber zu gewährleisen, auch die landschaftliche Wirkung des Grabhügels zu bewahren (§ 8 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).	Der Standort Kirchgellersen entfällt wegen des notwendigen Abstands zu einem Wochenendhausgebiet nördlich der Ortslage. Die Bedenken sind daher gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2577 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.. Der Abstand zu Westergellersen wird nach örtlicher Überprüfung und aufgrund der Wertung des "Sondergebiets Wohnen mit Pferden" als Wohngebiet auf 1000 m vergrößert, falls der Standort - wegen des nunmehr festgestellten Vorkommens des Rotmilans - nicht ohnehin komplett entfallen muss.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2578 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden.	Identisch mit 2579 "In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt. Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden. Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt."	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2579 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Westergellersen“: Laut Umweltbericht liegt dieses Vorranggebiet (WE 3) nur rd. 900 m vom Ortsrand Westergellersen entfernt. Wenn nach dem Vorsorgeprinzip vom Landkreis für seinen Planungsraum definierte pauschale Abstände festgelegt werden, dürfen im Einzelfall keine Abweichungen erfolgen, die sein Gesamtkonzept „aufweichen“. Aus diesem Grunde wird die Unterschreitung der Abstände bei einigen Vorranggebieten äußerst kritisch gesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zur beschreibenden Darstellung in Ziffer 5.2.1.1. Laut Umweltbericht ist diese Fläche nur mit Einschränkungen (!) für ein Vorranggebiet geeignet, da Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere (hier: Schwarzstorch und Fledermäuse) für möglich gehalten werden. Der Landkreis sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit bereits im Aufstellungsverfahren die Eignung eines Vorranggebietes hinreichend geprüft haben. Sollten solche „unsicheren“ Vorranggebiete letztendlich nicht für die Windenergienutzung geeignet sein, könnte der Landkreis Gefahr laufen, der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen zu haben und die Ausschlusswirkung in Frage gestellt werden. WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.	In verschiedenen Stellungnahmen wurde ein Brutstandort des Milans vorgetragen, dieser ist inzwischen nach Überprüfung bestätigt. Wegen der Unterschreitung der nach Abzug eines Schutzradius für den Rotmilan verbleibenden Fläche muss der Standort aufgegeben werden. Die Repoweringfläche wird als allgemein zugängliche Vorrangfläche festgelegt.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 2652 NLWKN

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiet Westergellersen Durch die Beteiligung an der aktuellen Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Lüneburg ist mir bekannt, dass dem Bereich des geplanten Vorranggebiets Westergellersen besondere Entwicklungspotenziale für die Biodiversitätssicherung beigemessen werden, insbesondere in Bezug auf den Erhalt von Wiesenvögeln, wie z.B. dem Großen Brachvogel und dem Kiebitz, die gemäß der Niedersächsichen Strategie zum Arten und Biotopschutz höchst prioritäre Arten für Erhalt- und Entwicklungsmaßnahmen sind. Ich bitte, dies in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorranggebiet Kirchgellersen In dem geplanten Vorranggebiet liegt ein nach der landesweiten Biotopkartierung (1991) bedeutsames Kleinmoor. Nach Auswertung der hier vorliegenden Luftbilder ist das Kleinmoor nach wie vor vorhanden und sollte nicht in das Vorranggebiet einbezogen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird nicht berücksichtigt

Westergellersen

ID **3809** **Oes**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3810** **Pei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3811** **Pei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3812** **Pei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3869** **Pep**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3813** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3918** **Pet**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3893** **Pie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3830** **Pol-Pol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3851** **Pöt**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3836** **Prä**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3824** **Pru**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3860** **Put**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3861** **Put**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3814** **Rau**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3881** **Reb**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3841** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3926** **Rei**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 2469 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt Landkreis Lüneburg Stabstelle Regional- und Bauleitplanung Herrn Kalliefe Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Aktenzeichen: 6.1 Auskunft erteilt: Frau Stille 04131 6727-27 E-Mail: Susanne.Stille@gellersen.de Telefax (Zentrale): 04131 6727-39 E-Mail (Zentrale): Rathaus@Reppenstedt.de Internet: http://www.Reppenstedt.de Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:00 - 12:00 Uhr außerdem: Do. 14:00 - 18:00 Uhr Konten der Samtgemeindekasse: Sparkasse Lüneburg (BLZ 240 501 10) Nr. 10 000 750 Volksbank Lüneburger Heide (BLZ 240 603 00) Nr. 600 999 900 Volksbank Lüneburger Heide (BLZ 240 603 00) Nr. 4050 566 900 Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom: Reppenstedt, 01.07.2013 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg – Vorranggebiete für Windenergienutzung Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Nds. Raumordnungsgesetzes	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Sehr geehrter Herr Kalliefe,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.

Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung:
Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen.

Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 1000m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.

Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Stille

Westergellersen

ID 2470 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2471 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Gemeinde Reppenstedt als Trägerin der Planungshoheit nimmt wie folgt zu der geplanten Ände-rung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung: Die zwischen dem Ort Kirchgellersen und der potentiellen Vorrangfläche für Windenergienutzung im Norden von Kirchgellersen befindlichen Wochenendhäuser haben bei der Festlegung der Vorrangflä-che keine Beachtung gefunden. Die Fläche ist insoweit zu überprüfen. Sollte die Fläche dennoch Bestand haben, fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 1000m zur im Westen des Ortsteils Dachtmissen befindlichen Bebauung. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes ist ein Abstand von 800 m zu Mischgebieten vorgesehen worden. Die tatsächliche Bebauung stellt sich jedoch nicht als Mischgebiet, sondern als Wohngebiet dar, sodass hier ein Abstand von 1.000 m, wie für Wohngebiete vorgesehen, einzuhalten ist.	Der Standort Kirchgellersen wird aufgrund der Wochenendhaussiedlung bzw. der im Rahmen des Planungskonzeptes angewendeten Schutzabstände zu Siedlung nicht weiterverfolgt.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 2472 Reppenstedt Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sofern die Lage von Vorrangflächen im Naturpark Lüneburger Heide allgemein kritisch gesehen wird, bzw. die Auffassung vertreten wird, dass hier Interessenkonflikte vorliegen, gilt dies auch für die Ge-meinde Reppenstedt zu beachten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3847** **Rin**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3815** **Ros**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3816** **Rus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3817** **Rus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3896** **Ruß**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die
raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr.
Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten
Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung
der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen
und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das
Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung
innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein
zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen,
das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den
Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher
Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem
Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen
200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum
die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen.
Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem
Windpotential ausgewiesen werden.
Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative
Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache
ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete
Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für
Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren
Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau
darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten
Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der
Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die
Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort
in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit,
Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3752** **Sag**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 4138 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme

Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen.

Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen.

5. Zusammenfassung

Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen).
In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Standorte Westergellersen und Raven werden aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.

Die Entscheidung der Samtgemeinde im Zuge deren 27. F-Plan-Änderung wird durchaus berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen.
Sie kann aber nicht per se zwingender Maßstab für die Planungsentscheidung des Landkreises Lüneburg sein. Mag die Entscheidung der Samtgemeinde auch durchaus nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden sein, so ist dennoch festzuhalten, dass diese Element des dortigen Planungsermessens waren und sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder solchen übergeordneter Planungsebenen ergeben haben. So liegt es umgekehrt im Planungsermessen des Landkreises Lüneburg, andere Kriterien seinem Planungskonzept zugrunde zu legen. Für selbstverständlich wird es dabei lediglich gehalten, diese eigenen Kriterien (etwa Abstand zu Wald oder Abstände zu dem Wohnen dienenden Gebieten) nicht nur gegenüber den innerhalb des Landkreises Lüneburg gelegenen Gebietsteilen anzuwenden, sondern natürlich auch gegenüber denjenigen der Kommunen in den Nachbarkreisen. Dies ist auch geschehen. Es kann zu Recht verlangt werden, dass die dort betroffenen Bürger den selben Schutzanspruch genießen wie die Bürger des Landkreises Lüneburg. Es wäre aber nicht sachlogisch und auch gegenüber den eigenen Mitbürgern nicht zu vermitteln, wenn die Salzhäuser gleichsam bevorzugt würden.
Umgekehrt würden die Nachbarkommunen durchaus von bezogen auf die Förderung der Windenergie - restriktiveren Abständen des Landkreises Lüneburg gegenüber weniger restriktiveren des Landkreises Harburg profitieren. So wird dort dem Vernehmen nach erwogen, gegenüber Einzelhäusern und Splittersiedlungen lediglich einen Abstand von 300m vorzusehen.

Abwägungsvorschlag

Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Westergellersen

ID 4150 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt. Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4162 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze). Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Der Umweltbericht wird korrigiert. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine	wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Westergellersen

ID 4164 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 4166 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 4172 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet. Vorrangfläche Westergellersen: Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden. Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden. Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Westergellersen

ID 4174 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4176 Salzhausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten, die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **4182** **Salzhausen, Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4139 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die SG Salzhausen ist durch die Lage der geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde unmittelbar von der Planung betroffen, d.h. der Landlcreis Lüneburg muss in die Abwägung dieser Vorrangflächen auch die Flächennutzungsplanung der SG Salzhausen unter Beachtung des Gegenstromprinzips einbeziehen. Da die SG Salzhausen mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes seinerzeit nördlich der vom LK Lüneburg geplanten Vörrangfläche in Raven bewusst keine Vorrangfläche für Windenergie dargestellt hat und auch den Bereich nördlich der geplanten Vorrangfläche in Westergellersen aus verschiedenen Gründen von Windenergieanlagen freihalten möchte (hier also auch keine Vorrangfläche dargestellt hat), fordert die SG Salzhausen den Landkreis Lüneburg auf, diese planerischen Entscheidungen der SG Salzhausen zu respektieren und im Sinne des Gegenstromprinzips auf die geplanten Vorrangflächen bei Raven und Westergellersen im weiteren Verfahren zu verzichten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch der LK Harburg bei der Aufstellung des RROP 2007 ebenfalls die Planungsentscheidung der SG Salzhausen in Bezug auf die Darstellung von Vorrangflächen respektiert und im südlichen SG-Gebiet bewusst keine Vörrangfläche im RROP dargestellt hat. Gemäß § 7 (3) ROG sind die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung hat offensichtlich noch nicht stattgefunden, denn das raumordnerische Ziel der Freihaltung des Landschaftsraumes von Windenergieanlagen im Bereich Eyendorf, Putensen steht im offensichtlichen Widerspruch zu den geplanten Vorranggebieten an den Gemarkungsgrenzen zu Eyendorf, Putensen und Vierhöfen. 5. Zusammenfassung Der Landlkreis Lüneburg plant direkt an der Gemarkungsgrenze zur SG Salzhausen die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie in Raven (in Sichtbeziehung zu Putensen) und in Westergellersen (in Sichtbeziehung zu Vierhöfen). In beiden angrenzenden Teilräumen der Samtgemeinde Salzhausen hat die SG Salzhausen mit der 27. F-Planänderung bewusst keine Vorrangfläche geplant, obwohl sich in diesen Teilräumen potentiell geeignete Flächen befanden. Das Oberveraltungsgericht hat die 27. F-Planänderung überprüft und keine Abwägungsmängel festgestellt, sondern die angestellten Abwägungen als nachvollziehbar erklärt. Die SG Salzhausen bittet den Landkreis deshalb eindringlich, im Rahmen der gebotenen Abstimmung von raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne von § 7 (3) ROG und § 8 (2) Satz 2 ROG auf die Ausweisung der Vorrangflächen an der Grenze zur Samtgemeinde Salzhausen zu verzichtet, da hiermit die gemeindlichen Zielsetzungen der Samtgemeinde Salzhausen, die sich im Flächennutzungsplan der SG	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Salzhausen und auch im RROP des LK Harburg niedergeschlagen haben, ad absurdum geführt würden.

Westergellersen

ID 4151 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In einem ähnlich abgestuften Verfahren, wie ihn der Landlcreis Lüneburg anwendet, wurden auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren zunächst anhand von „harten" Tabuzonen Potentialflächen ermittelt. In einem weiteren Schritt wurden dann anhand einer Einzelbewertung insgesamt drei Potentialflächen ausgesucht und im F-Plan als Vorrangfläche dargestellt. Als Potentialflächen wurden im ersten Verfahrensschritt auch Flächen ermittelt, die unmittelbar an die Vörrangfläche in Raven angrenzen. Im Anschluss an die geplante Vorrangfläche in Westergellersen wurde aufgrund des zugrundeliegenden Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Vierhöfen auf dem Gebiet der SG Salzhausen keine Potentialfläche ermittelt, wohl aber in der Luheniederung an anderer Stelle.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4163 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Die Ausweisung des VR 3 wird in Frage gestellt aufgrund Brutstandort Schwarzstorch und Seeadler in Radbruch im Nordosten und Nutzung der Vierhöferteiche in 250m Entfernung zur VR als Nahrungsbiotop. Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht. Die Lage der Brutplätze nördlich und nordöstlich sowie der Nahrungshabitate nordöstlich bzw. nordwestlich der VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich nictht innerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Horstumfeldes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet. Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze). Die Formulierung des Umweltberichtes zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes ist missverständlich. Gemeint sind südlich und östlich gelegene Landschaftsschutzgebiete. Im Übrigen sind die potenziellen Beeinträchtigungen nach Norden aufgrund der weiten Sichtbarkeit zutreffend beurteilt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass kein vollständiger Verlust der angeführten Landschaftsqualität und der Erholungsfunktion auftritt. Außerdem handelt es sich nicht um eine regional herausragende Qualität und es bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen. Somit ist nicht	wird teilweise berücksichtigt

Vorrangfläche Westergellersen:

Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden.
Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden.
Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.
zu erkennen, dass hier die Belange von Natur und Landschaft, hier Landschaftsbild, gegenüber dem gemäß § 35 BauGB berechtigten Interesse an der Nutzung der Windenergie vorgehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist -, muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden.

Westergellersen

ID 4165 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung:

Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist.
Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen.

Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft.
Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie.

Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Darstellung der Brutstandorte und der Nutzung der Vierhöfer Teiche von Seeadler und Schwarzstorch als Nahrungsbiotop entspricht den Aussagen im Umweltbericht.

Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Abwägungsvorschlag

wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 4167 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die Fläche Westergellersen ist die unzureichende Behandlung des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften noch von weit gravierender Bedeutung: Es wird richtigerweise erwähnt, dass sich im Nordosten in nur 250 m Entfernung die Vierhöfener Teiche befinden und dass diese ein wichtiges Nahrungsbiotop des in Radbruch brütenden Seeadlers und des Schwarzstorches darstellen. Um die Abgrenzung der Vörrangfläche in Richtung Nordosten dennoch zu begründen, wird die Vermutung aufgestellt, dass der Seeadler und der Schwarzstorch das Gebiet der Vorrangfläche nicht befliegen, obwohl es nur 250 m entfernt ist. Südlich der Fläche ist der Brutstandort des Rotmilans bekannt, es wird im Umweltbericht deshalb davon ausgegangen, dass der südliche Teilbereich der Vorrangfläche nur „eingeschränkt" nutzbar ist. Die Vorrangfläche selber ist durch eine anderweitige Planung bereits als Kompensationsfläche für Wiesenbrüter aufzuwerten, erhebliche Konflikte sind deshalb laut Umweltbericht nicht auszuschließen. Wie man angesichts dieser Häufung von wahrscheinlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG hier eine Ausweisung als Vorrangfläche für vertretbar halten kann, ist nicht nachvollziehbar. Der Umweltbericht merkt selber an, dass hier noch erhebliche Wissenslücken zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorhanden sind, dennoch kommt er bereits zu der Feststellung, dass „mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population und dem Auslösen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist." (Seite 43 Umweltbericht). Dieser Kenntnisstand beruht, wie auch in Raven, auf Vermutungen und nicht auf Fakten. Vor diesem Hintergrund ist eine solche abschließende Abwägung fehlerhaft. Wenn man die Vermutungen ernst nimmt, ist damit zu rechnen, dass sowohl die Abgrenzung im Süden als auch im Nordosten falsch ist. Auch die Potentialfläche selber soll eigentlich im Sinne des Naturschutzes als festgesetzte Ausgleichsfläche für Eingriffe im Gebiet des Turniergeländes im Sinne einer extensiv genutzten Grünlandfläche aufgewertet werden, die vor allem Wiesenbrüter als Lebensraum dienen soll. Sofern diese Maßnahme noch nicht umgesetzt sein sollte, ist dennoch bei der Beurteilung der Fläche von dieser Zielsetzung auszugehen, d.h. auch wenn hier noch keine Wiesenbrüter kartiert werden können (weil die natürlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind), ist dennoch mit diesen zu rechnen. D.h., die Fläche eignet sich definitiv nicht für eine Vorrangfläche für Windenergie. Eine, aus Sicht der SG ohnehin nicht zulässige Verlagerung der Konfliktbetrachtung auf die Zulassungsebene führt aus den genannten Gründen somit auch in Westergellersen zu einer falschen, weil nicht abschließenden Abwägung dieses Zieles der Ausweisung einer Vorrangfläche in Westergellersen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 4173 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die umliegenden Dörfer wird lediglich erwähnt, dass Westergellersen durch Wälder hier „abgeschirmt" ist und sich in ausreichender Entfernung hierzu befindet. Nicht erwähnt wird, dass sich die Gemeinde Vierhöfen mit dem eigentlichen Kernbereich und der Wohnsiedlung „Hinterm Bach" in nur 1.000 m Entfernung zur geplanten Vorrangfläche befindet. „Abschirmende Strukturen" befinden sich hier keine, sowohl die Vorrangfläche als auch der Bereich zwischen der Vorrangfläche und Vierhöfen ist Teil der offenen Landschaft in Richtung Luhe und dient der Vierhöfener Bevölkerung als wichtiges Naherholungsgebiet. Durch einen Windpark der sich in Hauptwindrichtung nach Vierhöfen befindet und dessen Schattenwurf voraussichtlich zum größten Teil das Gebiet der SG Salzhausen betrifft, wird dieser Naherholungsraum somit entwertet. Vorrangfläche Westergellersen: Die Vörrangfläche gehört mit nur 1 Ion Entfernung zum Niederungsbereich der Luheniederung. Die Samtgemeinde hat mit der 27. Änderung des F-Planes entschieden, dass dieser Niederungsbereich aus Gründen des Landschaftsbildes und der Avifauna unbedingt freizuhalten ist. Potentialflächen, die sich innerhalb dieses Bereiches auf Salzhäuser Gebiet befanden, sind deshalb nicht als Vorrangfläche in den F-Plan aufgenommen worden. Auch aufgrund der Einschätzung des LK Harburg, der diesen Raum als Gebiet betrachtet, welches die Voraussetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt, hat die SG diese Flächen nicht in den F-Plan aufgenommen, da Windenergieanlagen im Widerspruch zum Schutzzweck des möglichen Landschaftsschutzgebietes stehen würden. Auch wenn der LK Lüneburg diese Auffassung offensichtlich nicht teilt (ein Teilbereich der Fläche befindet sich ja laut Umweltbericht im Landschaftsschutzgebiet des LK Lüneburg), bittet die SG Salzhausen im Rahmen der Abstimmung der Planungen im Grenzbereich der beiden kommunalen Gebietskörperschaften den LK Lüneburg eindringlich, hier keine	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

einseitigen Fakten zu schaffen und damit den Landschaftsraum der SG Salzhausen zu entwerten. Aufgrund der im Umweltbericht zutreffend beschriebenen Sichtbarrieren von Westergellersen aus, ist der Eingriff in das Landschaftsbild aus Gellerser Sicht nicht so gravierend zu werten wie von Vierhöfener Seite. Diese Abwägung kann aber aus Sicht der SG Salzhausen nicht dazu führen, dass deshalb diese Vorrangfläche als geeignet anzusehen ist, denn die Abwägung der Salzhäuser Sicht in Bezug auf diese Fläche und das Schutzgut Landschaftsbild ist eine völlig andere.

Westergellersen

ID 4175 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorrangfläche Westergellersen: Es wird zutreffend beschrieben, dass die Vierhöfener Teiche auch als Erholungsraum dienen. Unzutreffend ist aber die Einschätzung, dass bei einer Entfernung von nur 250 m und einer möglichen bis zu 200 m hohen Windenergieanlage diese Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt werden würde. Das Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf dem Gebiet der SG Salzhausen wird nach Einschätzung der SG Salzhausen im Gegenteil massiv beeinträchtigt, denn neben der visuellen Beeinträchtigung des noch intakten Landschaftsraumes kommt nun im Nahbereich der Angelteiche, die der ruhigen Erholung dienen, die Lärmimmissionen der Windenergieanlagen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4177 Salzhausen, Samtgemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Weiterhin wird zutreffender Weise bemerkt, dass nicht auszuschließen ist, dass die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutenden Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt wird. Da das Turniergelände auf Westergellerser Gebiet eng mit dem AZL auf Salzhäuser Gebiet verbunden ist, wird seitens der SG Salzhausen dringend darum gebeten, die Besonderheit und Attraktivität des AZL und des Turniergeländes, welches sich vor allem durch die Einbettung des Turniergeländes in ein naturnahes Landschaftsbild auszeichnet, nicht durch Windenergieanlagen zu überformen und somit diesem wichtigen wirtschaftlichen Standbein der Gemeinde Salzhausen zu schaden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **4183** **Salzhausen, Samtgemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die genannten methodischen Mängel aus Sicht der SG Salzhausen sind als Hinweise für die weitere Planung zu betrachten. Bei Nichtbeachtung könnten sich hieraus nach Ansicht der Samtgemeinde formale Fehler bei der weiteren Planung des RROP ergeben, die vermieden werden können.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3753** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3818** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3819** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3853** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Westergellersen

ID **3858** **Sch**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3864** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3892** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3916** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3928** **Sch**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3931** **Sch**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3921** **Sch; Wit**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3718** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „ Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Stellungnahme von Angela Schamann-Mack & Mario Mack, Alte Dorfstr. 1a, 21444 Vierhöfen Sehr geehrte Damen und Herren, wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) und somit in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. 1. Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA Angela Schamann-Mack & Mario Mack "AlteDorfstrria i _ .. 21444Vierhöfen Landkreis tünebem U i y 04172-9876433 08. MM 2013 t i n q a n n ! '	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 1
auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen.
Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten.
Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden.
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen.
Wir fordern deshalb:
- Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen!
- Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung!
Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen!
- Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!
2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden.
Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche.
Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch:
- Erhöhte Schallimmissionen
- Infraschall
- Schattenwurf der Rotoren
- Lichtreflexionen der Rotoren
Eiswurf
Unfallsituationen
- Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 2
Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst

bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.
Erhöhte Schallimmissionen:
Wir erwarten einen erhöhten Schallpegel bezogen auf die aktuelle Situation (Nullmessung) ohne WKA, insbesondere in den Nachtstunden. Hierbei sind explizite Schallleistungspegel zu ermitteln, eventuelle Zuschläge für Tonhaltigkeit (z.B. dominante Einzeltöne) und Impulshaltigkeit (tieffrequenter Schall etc.) zu berücksichtigen. Die Schallabstrahlung ist richtungsabhängig und nie konstant, sondern abhängig von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit (überschlägig +1db(A) Pegelzuwachs bei Zunahme der Windgeschwindigkeit um 1 m/s). Die Kumulierung der Schallpegel der Einzelanlagen zum Gesamtschallleistungspegel ist hierbei zu beachten.
Auch falls der Grenzwert 45 dB(A) nachts theoretisch eingehalten werden sollte, liegt der Beurteilungspegel auch in 1.000 m Entfernung über den natürlichen Grundgeräuschpegel und ist damit störend oder sogar belästigend wahrnehmbar. Erneut möchten wir darauf hinweisen, dass für diese Art der Mega-Windräder keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastungen erheblich verstärkt eintreten werden.
Infraschall:
Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.
Schattenwurf & Lichtreflexionen:
Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren".
Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.
Eiswurf & Unfallsituationen:
Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können.
Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb
Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den

Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.
Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 3
3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche
Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von

Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013 Seite 4

6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert

Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.

Zusammenfassung:

Aufgrund der o.g. Darstellungen (ausführlich beschrieben in Pkt. 1-6) und insbesondere der fehlenden Erfahrungswerte für Großwindkraftanlagen lehnen wir die Ausweisung der geplanten Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen explizit ab.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufen wir uns auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese machen wir uns hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Angela Schamann-Mack Mario Mack

Stellungnahme zu Vorrangfläche WKA Westergellersen; Schamann-Mack; 02.05.2013

Westergellersen

ID **3720** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. 4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet. Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3722** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen insbesondere wegen folgender Aspekte ab: Vorbemerkungen: Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 3. Auswirkungen auf Natur und Umwelt Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

bedrohten Art der Fledermäuse.
Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes.
Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013.
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Ort Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide".
Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der unüberhörbaren Geräuschentwicklung („Wenn es ruhig ist, wird es laut") nicht nur in unmittelbarer Nähe stellt insbesondere die das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA für diesen Landstrich mit besonderer Bedeutung für die Erholung einen tiefgreifenden Einschnitt dar, der das Landschaftsbild dermaßen verändern würde, dass es beim ersten Blick als Industrielandschaft wahrgenommen würde und nicht als Erholungsgebiet.
Diese landschaftsprägenden Veränderungen gelten auch für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Westergellersen

ID **3724** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential / Technik / Standort Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3725** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Auswirkungen auf Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA werden bis dato kontrovers diskutiert und sind oft emotional überlagert. Dennoch sind auch die subjektiven Wahrnehmungen von Menschen, die in unmittelbarer Nähe von WKA leben ernst zu nehmen und etwaige Beeinträchtigungen der Gesundheit für Mensch und Tier zu vermeiden. Unser Grundstück bzw. Haus befindet sich wie bereits erwähnt am südlichen Ausgang des Ortes Vierhöfen (Landkreis Harburg) in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche. Unsererseits erwarten wir direkte Beeinträchtigungen und negative Auswirkungen durch: - Erhöhte Schallimmissionen - Infraschall - Schattenwurf der Rotoren - Lichtreflexionen der Rotoren Eiswurf Unfallsituationen - Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb der Anlage Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus. Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf,	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur.

Westergellersen

ID **3728** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3730** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keinerlei Erfahrungen. Der genannte Umstand zur Ausweisung einer Vorrangfläche mit einer WKA in dieser Größenordnung hat somit eine besondere potenzierte Negativbeeinträchtigung auf alle Schutzgüter und ist schon allein aufgrund der fehlenden empirischen Daten von Mega-WKA auf Land abzulehnen. Die im Raumordnungsprogramm genannten Beurteilungskriterien sind somit substanziell spekulativ und lediglich Annahmen. Wir sind keine Versuchskaninchen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! Wir fordern Transparenz in der Ermittlung der vorgesehenen zu installierenden Leistung und des Energieertrages. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage ist objektiv fragwürdig, da 10% weniger Windgeschwindigkeit als erwartet einen Minderertrag von über 30% bedeuten. Auch für die Ausweisung eines Vorranggebietes für eine WKA innerhalb eines Raumordnungsprogramms sollten grundlegende qualitative Aussagen über die Orographie des Standortes (z.B. Geländestruktur, Bodenrauigkeit etc.) vorliegen und als Bewertungskriterium herangezogen werden. Es fehlt zudem eine qualifizierte Beurteilung der aus allgemeinen meteorologischen Daten ermittelbaren Windgeschwindigkeitswerte, die durch empirische Ermittlung der tatsächlichen Winddaten z.B. durch Installation einer Messstation gestützt werden. Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)!	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3732** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Des Weiteren fehlen valide Aussagen zum Netzzugang und zur Einspeisung und ggf. dem Aufwand von erforderlicher Infrastruktur (Art, Umfang und Anbindung) sowie den Erfordernisse einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von Kabeltrassen. Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Eiswurf & Unfallsituationen: Wir fordern Vorkehrungen und entsprechende Abstandsflächen für die Sachverhalte „Eiswurf und Unfallsituationen", die zu Schädigungen und Verletzungen von Mensch und Tieren führen können. Belastungen wahrend der Bauzeit und im Betrieb Neben den o.g. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eiswurf und möglichen Unfallsituationen ist die Belastung durch Baulärm und erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zu unterschätzen. Der Ausbau von Wegen für den Schwertransport sowie die Schaffung von Platzbedarf und Aufstellflächen für Krane und Montagefahrzeuge wird mit einem immensen Aufwand verbunden sein und eine Belastung für Mensch, Tier und Natur. 6. Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Grundstücks- und Gebäudewert Es ist anzunehmen, dass es durch die o.g. vielfältigen Beeinträchtigungen durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen WKA zu Wertverlusten von Grundstücken und Gebäuden zumindest in der südlichen Ortslage von Vierhöfen kommt. Zum Beispiel werden Zuzugswillige keine Häuser bzw. Grundstücke in Vierhöfen erwerben, wenn die Nachbarorte mehr Lebensqualität bieten. Wir fordern deshalb vor Beschuss der Vorrangfläche ein objektives Wertgutachten der betreffenden Grundstücke und Gebäude, eine Ermittlung des perspektivischen Wertverlustes sowie die Auskehrung des wirtschaftlichen bzw. finanziellen Defizites an die Geschädigten.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3734** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir fordern deshalb: - Ein grundsätzliches Überdenken der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen! - Die zwingende Höhenbegrenzung der WKA und Festlegung dieser Begrenzung! Die Anwendung von dynamischen Abstandsmodellen! - Die Einhaltung von 10 x WKA-Höhe Siedlungsabstand sowie 1000 m zu Naturschutzgebieten (in Anlehnung der WKA-Planungen in Sachsen-Anhalt)! Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat in Studien die Wirkzonen von WKA (Nabenhöhe um die 100 m) zu Siedlungsrändern untersucht; demnach sind nachteilige Auswirkungen erst bei einem Abstand > 1.300 m weitgehend zu vernachlässigen. Die aktuelle Planung geht von Windrädern in einer erheblich höheren Größenordnung mit einem Siedlungsabstand von 1.000 m aus.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3738** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Infraschall: Unzureichend messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen etc.). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3740** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schattenwurf & Lichtreflexionen: Schattenwurf und Lichtreflexionen der Rotoren, der sogenannte „Discoeffekt" bringen nachweislich und belegt gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Menschen und Tieren mit sich. Bereits 60 Minuten in diesem „Discoeffekt" lösen Stress und Unwohlsein aus. Bei großen Anlagen ist ein Schattenwurf größer 1000 m (bezogen auf Sonnenstand und Lage des Gebäudes) durchaus möglich und nicht unüblich. Fundierte Forschungsergebnisse weisen ernstzunehmende Beschwerden durch akustische und optische Belästigungen aus, sie gelten als: „unspezifische Stressoren". Wir fordern ein qualitativ belastbares Gutachten zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Vorlage einer Verschattungsstudie in der „Worst-case"-Betrachtung sowie den Einsatz von technischen Vorkehrungen (z.B. drehzahlvariable Anlagen mit Pitsch-Regelung) die durch Regelung der WKA z.B. eine zeitliche Nutzung limitieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3742** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, sowie Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. Wir verweisen hierbei auf eine Forderung zur detaillierten avifaunischen Kartierung der betroffenen Flächen im geplanten Vorranggebiet und im Umkreis sowie die Einhaltung aller Aspekte des Tier- und Pflanzenschutzes. Inhaltlich verweisen wir in diesem Punkt auf die Ausführungen der Stellungnahme der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02.04.2013. 4.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisikodes Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID **3744** **Sch-Mac**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Wechselwirkung bzw. Überlagerung von laufenden Planungsverfahren in unmittelbarer Nähe zur Vorrangfläche Wir fordern eine ganzheitliche kreisgrenzenüberschreitende Betrachtung in der Frage von Ausweisung von Vorrangflächen für WKA oder planungsbetroffenen Flächen. Insbesondere unter der Berücksichtigung von bereits laufenden Planfeststellungsverfahren (hier: Kiesabbau in Vierhöfen), die durch eine örtliche Ballung an der Kreisgrenze Landkreis Harburg - Landkreis Lüneburg, zu einer Überlagerung von Planungsgebieten führt. Die daraus entstehenden negativen Wechselwirkungen potenzieren die Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Tier und Natur.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Eine erste Abstimmung mit dem Landkreis Harburg hat es weit im Vorfeld des förmlichen Verfahrens gegeben. Der Nachbarkreis, die Samtgemeinde Salzhausen und die Gemeinde Vierhöfen sind darüber hinaus im Rahmen der öffentlichen Auslegung offiziell beteiligt worden. In den Stellungnahmen der Samtgemeinde Salzhausen wie auch der Gemeinde Vierhöfen wird die Erholungsfunktion der Vierhöfener Teiche hervorgehoben, nicht aber die Belastung für die Bevölkerung. Soweit es den noch aktiven Bodenabbau betrifft, so stellt dieser eine wenn auch lang andauernde, so doch aber vorübergehende Beeinträchtigung der Landschaft dar, nach deren Beendigung der Bereich wieder nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans die natürlichen Funktionen übernimmt. Es wird eingeräumt, dass die dort möglichen WEA eine visuelle Beeinträchtigung darstellen können, diese hält sich aber im Üblichen Rahmen und muss im Hinblick auf die gesetzlich gewollte Privilegierung von WEA hingenommen werden. Eine dauernde, unverträgliche und im Vergleich zu anderen situationen im Planungsgebiet und in den Wirkbereichen außerhalb des Landkreises Lüneburg bestehende Belastung der Vierhöfener Bevölkerung durch das Zusammenwirken der Abbauflächen mit den hinzukommenden WEA wird aber nicht gesehen.	wird nicht berücksichtigt

Westergellersen

ID **3915** **See**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3876** **Sei; Bus**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3901** **Sha**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3873** **Sie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3874** **Spr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3900** **Spr**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3919** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3920** **Ste**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3829** **Sto**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3820** **Str**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID 2473 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID 2475 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zum raumordnerischem Konzept Wesentliches Element des Planungskonzeptes ist das Repowering von bestehenden WEA. Nicht nur der Austausch von vorhandenen Anlagen, sondern auch Ausweichstandorte für bestehende Anlagen, die den festgelegten Ausschluss- und Abstandskriterien nicht mehr entsprechen, sind hierunter zu verstehen. Sind die im Entwurf vorgesehenen zwei „Repoweringflächen“ im Landkreis als Ersatz für konkrete, bisher kartierte Vorrangflächen in deren Nähe vorgesehen oder können über einen raumordnerischen Vertrag beliebige Anlagen aus anderen ehemaligen Vorrangflächen dort repowert werden? Die Gemeinde Südergellersen hält eine lokale, regionale Zuordnung für zweckmäßig und zielführend. Dies sollte entsprechend aufgenommen werden. Falls das aber für den Landkreis betrachtet wird, könnten am Beispiel Südergellersen die Anlagen im alten Vorranggebiet „Drögennindorfer Weg“ im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden und in der Repoweringfläche neue Anlagen, die an anderen Standorten im Landkreis abgebaut worden sind, errichtet werden. Falls das so Absicht des Landkreises ist, wird es von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen.	Angesichts des geringen Alters der Anlagen bei Südergellersen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt. Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dort bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 2477 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die differenzierte Berücksichtigung der Abstände zu Siedlungsflächen (1000m zu Wohngebieten, 800m zu gemischten Bauflächen und 500m zu Einzelwohnanlagen) wird mitgetragen. Eine Vergrößerung der Abstandsflächen würde zu einer nicht unerheblichen Erweiterung der Ausschlussflächen führen und damit nach Einschätzung der Gemeinde Südergellersen das gesamte RROP mit seinen dann verbleibenden Vorrangflächen anfechtbar machen. Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden. Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2478 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die technisch mögliche Sichtweitenregelung für die blinkende Befeuerung bei WEA von über 100m Gesamthöhe sollte nicht nur optional, sondern als Vorgabe eingesetzt werden. Dies reduziert die Beeinträchtigung der betroffenen Bevölkerung nicht unerheblich.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 2479 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur Beschreibung und Bewertung der vorgeschlagenen Vorranggebiete In Südergellersen ist aktuell eine Vorrangfläche für Windenergie und eine Vorrangfläche für Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von ca. 33 ha in Betrieb. Da die Vorrangfläche sehr nah an der Siedlung des Ortes Südergellersen liegt, war es nach dem Szenario Trend naheliegend, diese Fläche im aktuellen Entwurf des RROP herauszunehmen und nicht weiter zu betrachten. Die in diesem Vorranggebiet aufgestellten Windkraftanlagen werden von vier Investoren betrieben. Die Laufzeiten der Anlagen sind sehr unterschiedlich. Die letzte Anlage in dieser Fläche wird im Sommer dieses Jahres errichtet. Die vorbereitenden Arbeiten haben begonnen. Im nun vorliegenden Entwurf des RROP ist diese Fläche nicht mehr ausgewiesen. Die Gemeinde Südergellersen geht somit davon aus, dass für diese Anlagen Bestandsschutz besteht und sie nach Ende ihrer Betriebslaufzeit abgebaut werden müssen. Dennoch werden die Anlagen teilweise noch über 20 Jahre in dem Bereich im Betrieb bleiben. Ob ein Repowering der Anlagen in dem im Entwurf des RROP geplanten Gebietes in der Gemarkung Wetzen erreicht werden kann, wird aus Sicht der Gemeinde aufgrund der unterschiedlichen Betreiber und Restlaufzeiten als sehr schwierig umsetzbar betrachtet. Eine Umwandlung der vorgesehenen Repoweringfläche Wetzen in eine Vorrangfläche für Windenergie wird von der Gemeinde Südergellersen nicht mitgetragen. Mit freundlichen Grüßen A. Bahlburg	Die nahe der Ortslage errichteten Anlagenn sind unter hetigen Gesichtspunkten in zu geringen Abständen zugeordnet. Die weiter von der Ortslage entfernt stehenden Anlagen werden in die Fläche Wetzen mit einbezogen, aufgrund des geringen Abstands dieser Flächen zueinander werden diese Standorte als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen. Angesichts des geringen Alters der Anlagen - die jüngste wird z.Z. errichtet - und der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Investoren/Betreiber handelt, erscheint es unrealistisch, dass ein raumordnerischer Vertrag zustande kommt. Aufgrund desssen wird das Gebiet Wetzen nicht mehr als Repoweringstandort festgelegt. Zudem erfolgt eiine Erweiterung des Gebietes in Rcihtung Südegellersen, so dass die dodrt bestehenden Anlagen teils immernhalb der neuen Flächenabgrenzung liegen werden.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID **3879** **Tew**

Stellungnahme

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!
2. Natur und Landschaft
Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land-
1
Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.
3. Schutzgut Landschaft
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3894** **Tew**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3902** **Twe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3903** **Twe**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID 3748 UBI Salzhausen (Unabhängige Bürgerinitiative)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
UBI SALZHAUSEN UNABHÄNGIGE BÜRGERINITIATIVE SALZHAUSEN Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen (UBI Salzhausen) Dr. Petra Bardenhagen Waldring 26 21376 Salzhausen E-Mail: gufaa2001 (5)qmx.de Wolfgang Nicolai Waldring 18 21376 Salzhausen E-Mail: W o l f q a n g . N i c o l a i @ g m x . de An den Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg , s Lüneburg ig Luhmühlen, den 29.4.2013 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, wir als „Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen" (UBI Salzhausen) lehnen das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab und erheben hiermit Einspruch dagegen. Zur Begründung beziehen wir uns auf das Ihnen bereits vorliegende Ablehnungsschreiben der „Bürgerinitiative Vierhöfen" (BM) mit seinen Anhängen vom 2. April 2013. Die darin angeführte Begründung für die Ablehnung des geplanten Vorranggebietes für Windenergienutzung in Westergellersen machen wir uns zu eigen. Mit freundlichen Grüßen Dr. Petra Bardenhagen Wolfgang Nicolai Kopie geht an Landkreis Harburg Samtgemeinde Salzhausen Dr. Petra Bardenhagen, Waldring 26, 21376 Luhmühlen , Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen Wolfgang Nicolai, Waldring 18, 21376 Luhmühlen, Unabhängige Bürgerinitiative Salzhausen Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Landkreis Lüneburg
Regional- und Bauleitplanung
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg
Harri Schulz
Einemhofer Weg 13
21444 Vierhöfen
Tel.: 04172-8990
Email: info@gartenhof-schulz.de
Eberhard Leopold
Einemhofer Weg 16
21444 Vierhöfen
Tel.: 04172-8340
Email: gfeleopold@arcor.de
1 1 Vierhöfen, den 02. April 2013
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren
Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Vorwegbemerkung
• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.
Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt
- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder
- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und
1
ihre Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen „Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential

Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch, da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen Höhenbegrenzungen für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann.
Höhenbeschränkungen dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland, Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das
2
Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,

Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende, gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG) ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.
3.1 Seeadler
Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten

Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen."
Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).
Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.
4
3.2 Schwarzstorch
Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen. Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44,

Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG). Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach. dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."

Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind, Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen

5

durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).

Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."

Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.

3.5 Fledermäuse

Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den

Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des Fledermausschutzes sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen. So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden konkrete Maßnahmen zum Schutz

der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und.Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus. Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015"
7
fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 aufdern Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und

Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.

Fazit:

Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung

8

entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.

5. Zusammenfassung

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Harri Schulz

Eberhard Leopold

Kopie geht an:

Samtgemeinde Salzhausen

Landkreis Harburg

Westergellersen

ID **3857** **UII**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen ohne Zusatz"

Westergellersen

ID 3759 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Verkehrs- und Kultcirverein Salzhausen ®u W„ KdM&rm^ Handel »Handwerk Tourist* &&no.W Landkreis Lüneburg Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung Auf dem Michaeliskloster 8 Verkehrs- und Kullurverein Salzhausen e. V. Rathausplalz 1 • 21376 Salzhausen 21335 Lüneburg Salzhausen, 02.05.2013 Betr.: Regionales Raumordnungsprogramm 2003/2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Westergellersen vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten WKA ausdrücklich ab, und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern. Begründung: Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen. Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum

Salzhausen
Rathausplatz 1
21376 Salzhausen
Tel. 04172/90 99 15
Fax 04172/90 99 36
vkv@rathaus-salzhausen.de
www.vkv-salzhausen.de
Vereinsregisternr. VR 110281
Steuer-Nr.: 50/270/02005
VB Lüneburger Heide e. G.
BLZ 240 603 00 Kto. 4031 113 900

-2-

Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V.

Ulrich Magdeburg Hans-Uwe Weyer

1 Vorsitzender 2. Vorsitzender

Westergellersen

ID 3760 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Verkehrs- und Kulturverein Salzhausen e.V. hält die vom Landkreis Lüneburg in der Gemarkung Westergellersen vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft für ungeeignet, lehnt die Errichtung der dort geplanten WKA ausdrücklich ab, und fordert den Landkreis Lüneburg auf, sein Regionales Raumordnungsprogramm dahingehend zu ändern.
Begründung:
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3761 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme

Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3762 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Gruppe derartiger Windräder hat es bis jetzt im Binnenland noch nicht gegeben. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschen, Fauna und Flora sind deshalb, wenn überhaupt, nur schwer einschätzbar. Die Landschaft um Westergellersen und Luhmühlen hat einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangflächen mehrerer naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich an das Gebiet der Gemeinde Salzhausen grenzt eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten/Nahrungshabitaten und Brutgebieten geschützter Vogelarten und Fledermäusen, die auf der „Roten Liste" stehen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3763 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3764 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben der Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3765 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3766 Verkehrs und Kulturverein Salzhausen e.V

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben schon genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden. Vorsorglich weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin: Bereits 2004 sollten in unmittelbarer Nachbarschaft in Putensen Windräder errichtet werden, wogegen Klage eingereicht wurde. Das Verwaltungsgericht Lüneburg überzeugte sich vor Ort von der Schönheit der dortigen Kulturlandschaft, gab der Klage statt und wurde letztinstanzlich vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig bestätigt.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4114 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme

2. Änderung des RROP 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"
Hier: Vorranggebiet Westergellersen
Einleitung des Beteiligungsverfahrens / Ihr Schreiben vom 22.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Vierhöfen ist als unmittelbare Nachbargemeinde zum geplanten Vor¬ranggebiet für Windenergie in Westergellersen bisher weder informiert noch gehört worden. Laut unserer Information gilt dies auch für die Samtgemeinde Salzhausen. Auf einer Bürgerversammlung im November letzten Jahres wurde auf eine entspre¬chende Nachfrage inhaltlich mitgeteilt, dass es kreisübergreifend eine Information des Landkreises Harburg gegeben haben soll. Dies vorausgeschickt nimmt die Ge¬meinde Vierhöfen zu dem Entwurf für die Planung eines Vorranggebietes für Wind¬energie in Westergellersen wie folgt Stellung:
1. Allgemeines
Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Na¬tur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz.

1
2. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA.
Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt:

- Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern.
- In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
- Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
- Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2

- Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
- Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen

zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.
3. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht. Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.

Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit

des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5

rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.
4. Geringe Windpotentiale
Die Vorrangfläche dürfte laut einer vom Landkreis Harburg im letzten Jahr in Auftrag gegebene Windpotential-Berechnung in einem Gebiet mit „geringem Windpotenti¬al" liegen. Das nur 1.200 Meter in nordwestlicher Richtung befindliche Gut Schnede wird als besonders windschwaches Gebiet ausgewiesen. Aufgrund des vergleichba¬ren Landschaftsreliefs ist davon auszugehen, dass für die Potentialfläche vergleich¬bar geringe Windkapazitäten gegeben sind (Windpotential-Studie für den Landkreis Harburg aus 2012 / Landschaftsplaner „döpel Landschaftsplanung"). Das Gutachten empfiehlt grundsätzlich, vorrangig Flächen mit guten

bis sehr guten Windpotentialen als Vorrangflächen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund dürfte schon aus wirt¬schaftlichen Gründen das Vorranggebiet nicht geeignet sein.
5. Fazit
Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.
Mit freundlichen Grüßen

Helmut Gehrke Bürgermeister

4 Anlagen finden sich in der Datei

Westergellersen

ID 4115 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Vierhöfen ist als unmittelbare Nachbargemeinde zum geplanten Vor¬ranggebiet für Windenergie in Westergellersen bisher weder informiert noch gehört worden. Laut unserer Information gilt dies auch für die Samtgemeinde Salzhausen. Auf einer Bürgerversammlung im November letzten Jahres wurde auf eine entspre¬chende Nachfrage inhaltlich mitgeteilt, dass es kreisübergreifend eine Information des Landkreises Harburg gegeben haben soll. Dies vorausgeschickt nimmt die Ge¬meinde Vierhöfen zu dem Entwurf für die Planung eines Vorranggebietes für Wind¬energie in Westergellersen wie folgt Stellung:	Es ist richtig, dass versäumt wurde, über die kreisangehörigen Gemeinden hinaus auch die betroffenen Gemeinden außerhalb des Landkreises Lüneburg vorab zu beteiligen. Vertreter der Gemeinde Vierhöfen waren allerdings bei der Bürgerversammlung in Amelinghausen im Dezember 2012 zugegen und konnten dort nicht nur informiert werden, sondern sich auch zum Planentwurf äußern.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4116 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme

Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Natur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz.

1
2. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA.
Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt:
- Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern.
- In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Die Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholungsfunktionen auf dem Gebiet der SG Salzhausen, Landkreis, Harburg werden differenzierter im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und bewertet und im Umweltbericht ergänzt. Die Ausweisung des angrenzenden Landschaftsraumes einschließlich der Vierhöfer Teiche als Vorbehaltsgebiet für die Erholung bedeutet keine herausragende Funktion für Erholung aus der sich ggf. eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEAs ergeben könnte. Gleichwohl kommt es durch die Anlage von WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

Die Aussage im Umweltbericht, dass keine relevanten Funktionen für die Naherholung erkennbar sind, bezieht sich auf regional herausragende, ggf. eine Ausschlusswirkung nach sich ziehende Erholungsnutzung. Dies ist richtig dargelegt, da die Erholungsnutzung sich auf die umgebenden Wälder konzentriert und 2. keine regional bedeutsamen Rad- und Wanderwegeverbindungen im Bereich des WE 3 bestehen.

Der Ortsteil Schnede mit umgebenden Landschaftsraum liegt mit 2.000 bis 2.500 m Entfernung noch im relevanten Wirkraum von bis zu 200 m hohen WEAs im VR Westergellersen, jedoch ist durch die in Sichtbeziehung gelegenen Gehölzflächen und auch Bauflächen eine wirkungsvolle Sichtverschattung gegeben, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung nicht erwartet wird.

Die potenziellen Beeinträchtigungen für das Reitsportzentrum sind im Umweltbericht differenziert dargelegt und zutreffend als

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt. erheblich beeinträchtigend bewertet.. Die randliche Beeinträchtigung des Vorranggebiets ist nicht als Ausschluss für das VR Wind zu werten.

Es wird weiter vorgebracht das durch das VR für Windenergienutzung ein „Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung" und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" betroffen ist. Vorbehaltsgebiete sind nicht abschließend abgewogene Grundsätze der Raumordnung. Wenn die Raumordnung bei näherer Betrachtung zum Abwägungsergebnis kommt, dass die Belange, die durch das Vorbehaltsgebiet geschützt werden sollten von geringerer Bedeutung als die Windenergienutzung sind oder mit dem Errichten von WEA vereinbar sind, kann ein VR für Windenergienutzung zumindest bis zu einer Fortschreibung der Planzeichen für Natur und Landschaft bzw. Erholung überlagernd dargestellt werden.

Der Naturpark Lüneburger Heide ist für das VR Westergellersen als Ziel des Naturschutzes dargestellt. Naturparke sind sehr schwache Schutzausweisungen, die naturschutzfachlich konzeptionelle Bedeutung haben und auf die Vermarktung von Regionen ausgerichtet ist. Eine Berücksichtigung zum Belang Landschaftsbild erfolgt, ist ausreichend. Der Naturpark ist eine planerisch, konzeptionelle Schutzkategorie, ohne eigenen Schutzzweck. Dieser wird durch die im Naturpark liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Es wird ergänzend eine vertiefte Prüfung der im Naturpark liegenden Landschaftsschutzgebieten, als Kernzonen der landschaftsbezogenen Erholung, durchgeführt, sofern in Teilen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Umfeld der 15-fachen Anlagenhöhe).

Die Eignung eines Gebietes als Landschaftsschutzgebiet ist eine Planungskategorie der Landschaftsplanung, dem kommt keine rechtliche Bindung zu. Die Kategorie drückt zwar einen gewissen naturschutzfachlichen Wert aus, der jedoch sehr unterschiedlich begründet sein kann, zumindest ist die Bewertung nicht geeignet einen Ausschluss für ein VR Windenergiegewinnung in der Umgebung zu begründen.

Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an.
Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind.
Siehe Anlagen 1 bis 5
Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht.
Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen.
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume.
Hierzu im Einzelnen:
Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das

Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch

4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist.
Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5
rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.

5. Fazit
Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.

Westergellersen

ID 4117 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die im Entwurf angegebene Vorrangfläche grenzt im Norden und im Nord-Osten an die Gemeindegrenze von Vierhöfen. Aufgrund dieser Lage würden die auf der Poten¬tialfläche geplanten WKA direkte Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger haben. Diese stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch - insbesondere Landschaft und ihre Erholungseignung, dem Schutzgut Na¬tur und Umwelt - hier insbesondere die Tierwelt und die biologische Vielfalt. An die¬ser Stelle wird bemerkt, dass die Samtgemeinde Salzhausen - deren Mitgliedsge¬meinde Vierhöfen ist - eine herausragende Bedeutung für die raumordnerischen Zie¬le „Erholung und Tourismus" hat. Ökologisch ist das betroffene Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna, den Tier- und Pflanzenartenschutz. 1 2. Schutzgüter Mensch und Landschaft Vierhöfen liegt in einem Vorsorgegebiet für Erholung, das die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllt (RROP Landkreis Harburg). Laut den Zielen der Raumordnung ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern. Hier gilt die Einschränkung, dass in Erholungsvorsorgegebieten dann keine WKA zu errichten sind, wenn die Eignung und Bedeutung für die Erholung hö¬herwertig einzustufen sind als die Privilegierungen von WKA. Auch die geplante Vorrangfläche in Westergellersen ist im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorsorgegebiet für Erholung - teilweise als Vorratsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Da die besonderen raumordnerischen Ziele vor Kreisgren¬zen keinen Halt machen, sind daher die Auswirkungen von WKA kreisübergreifend zu sehen und zu prüfen. Entscheidend kann daher nur die Frage sein, kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des angestrebten Erholungsnutzens. Laut Ihrem Umweltbericht gibt es - mit eventueller Ausnahme des Reiterzentrums - voraussicht¬lich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erholungsnutzungen. Diese Behaup¬tung ist weder mit Fakten noch sonstigen belastbaren Nachweisen unterlegt. Die nachfolgenden Feststellungen beweisen aus unserer Sicht, dass es teilweise zu er¬heblichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Faktoren „Erholung, Tourismus, Landschaft und Natur" durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes kommt: ■ Die Potentialfläche gehört zur Naturpark-Region „Lüneburger Heide". Die raumordnerischen Ziele beider Landkreise wollen den Naturpark „Lüneburger Heide" als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum von hoher Qualität si¬chern und verbessern. ■ In der Gemeinde Vierhöfen hat der Ortsteil Schnede im RROP des Landkrei¬ses Harburg die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung" zugewiesen er¬halten. An diesem Standort sind die landschaftlichen Rahmenbedingungen und die vorhandenen Erholungsstrukturen weiter zu entwickeln (einschließlich des FFH- und Naturschutzgebietes Luhetal mit angrenzenden Feuchtgebieten und Wäldern). Dieses Erholungsgebiet liegt relativ dicht an der Vorrangfläche	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

und würde von dieser nachteilig dominiert werden (RROP 2.2.4 / 03 Landkreis Harburg).
■Die Gemeinde Salzhausen mit dem Ortsteil Luhmühlen sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" (RROP Landkreis Harburg 2.2.4/04).
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).

2
■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.
■Durch den Bau von hohen WKA der neuen Generation würde die Erholungs¬eignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fern¬wirkung der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies be¬trifft insbesondere mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:
„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."

Zusammenfassung
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Er¬holung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonde¬rer Vorrang zukommt.

Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbunde¬nen technischen Überprägung der Landschaft und den einhergehenden Immissionen diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erho¬lungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheb¬lich Beeinträchtigung für die Natur, Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem

3 sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen ge¬plante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals in der Diskussion befindlichen Potentialfläche entfernt. Daher gelten die damals für das geplante Vor-ranggebiet in Salzhausen vorgebrachten Ausschlussgründe auch für das jetzt ge¬plante Vorranggebiet in Westergellersen fort.

Westergellersen

ID 4118 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
■Die genannten Standorte gehören zu dem landesweiten Freiraumverband, der vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Nutzungen langfristig ge¬schützt werden soll. In diesen Freiräumen ist die weitere Inanspruchnahme für Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infra¬struktureinrichtungen - zu denen auch die Windkraft gehört - zu minimieren (RROP Landkreis Harburg 3.1.1.1 ff).	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)
2 ■Südlich der Vorrangfläche befindet sich das Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion „Tourismus". Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen und ein gro¬ßes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt. Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum spielt wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger Heide / Elbtalaue 2015" eine wichtige Rolle. Daher ist auch der an die Vorrangfläche grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewie¬sen. Allein die genannten raumordnungsrechtlichen Ausweisungen stehen der geplanten Windenergieanlage entgegen.		

Westergellersen

ID 4119 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3. Schutzgut Natur und Umwelt - Tiere und Pflanzen einschließlich der biolo¬gischen Vielfalt An die Vorrangfläche grenzen auf Vierhöfener Gemeindegebiet im unmittelbaren Be¬reich gleich mehrere naturschutzrechtlich geschützte Biotope mit sehr hoher / hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz an. Des Weiteren befinden sich innerhalb der Vorrangfläche mindestens drei gesetzlich geschützte Biotope, die der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens für Trinkwasser¬gewinnung in Westergellersen bekannt sind. Siehe Anlagen 1 bis 5 Nach § 28 a/b NNatG ist es verboten, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu er¬richten. Zum Schutz dieser Biotope im Vorranggebiet hat der Landkreis keinerlei An¬gaben gemacht. Weiterhin gebietet der Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Wind¬krafträder die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese Vorschrift gilt uneingeschränkt für die an die Vorrangfläche angrenzenden Biotope in der Gemarkung Vierhöfen. Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den iebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns, der Wachtel und anderer Wiesenvögel). Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brut¬stätten und Nahrungsräume. Hierzu im Einzelnen: Seeadler: Zumindest nutzt ein Seeadlerpaar den nördlichen Teil des Vorranggebie¬tes als Lebensstätte und Habitatsfläche. Diese erstreckt sich auf die besonders ge¬schützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek und Norbek sowie auf die Altabbauteiche in Vierhöfen. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg selbst zugegeben; allerdings wird die Habitatsfläche auf die Randbereiche begrenzt. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird nicht belegt. Es handelt sich lediglich um eine Vermutung. Der Landkreis sagt selbst, dass die Flugrouten von Seeadler und Schwarzstorch noch 4 nicht geprüft sind. Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht, da er keine Ge¬fahr aus der Luft kennt und demzufolge das Kollisionsrisiko sehr hoch ist. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Auf¬stellung von WKA nicht geeignet ist. Schwarzstorch: Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstät¬te des Schwarzstorchs. Er gehört zu den nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos. Eine Gefährdung der weiteren genannten Feld- und Wiesenvogelarten die möglicherweise die Extensivstrukturen in der VR als Brut und Nahrungsbiotop nutzen, besteht nicht, da diese Arten entweder nicht oder kaum kollisionsgefährdet sind bzw. kein Meiderverhalten gegenüber WEAs zeigen. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbitopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Arten. Sein Bestand ist stark gefährdet, vor allem durch den Verlust ge¬eigneter Brut- und Nahrungsräume. Zwischen Vierhöfen und Radbruch befindet sich einer von zwei Brutplätzen im gesamten Landkreis Harburg. Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wich¬tigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen, links und rechts der K 37 bis nach Westergellersen. Bevorzugte Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche (siehe Auflistung der Nahrungshabitate der Schwarzstörche im Landkreis Harburg-Ost). Aus dem Schutz¬status des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für die Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.
Rotmilan: Der Rotmilan gehört ebenfalls zu den streng geschützten Vogelarten. Auf der niedersächsischen „Roten Liste" wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von WKA extrem hohe Gefahren aus, da dieser Greifvogel keine Be¬drohung aus der Luft kennt. In unmittelbarer Nähe des südlichen Teils der Vorrang¬fläche befindet sich ein seit vielen Jahren besetzter Horst des Rotmilans. Das ge¬samt Vorranggebiet einschließlich der o.a. gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg gehört zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüne¬burg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potentialfläche bekannt ist. Zitat: „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen." Bekannt ist, dass tödliche Kollisio¬nen von Rotmilanen mit Windkrafträdern relativ häufig sind. Laut Empfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) vom Oktober 2011 muss der Abstand zwi¬schen Horst und einer WKA mindestens 1.000 Meter betragen. Des Weiteren muss innerhalb eines Radius von 6.000 Metern um jede einzelne WKA geprüft werden, ob Nahrungshabitate des Rotmilans vorhanden sind. Aufgrund des Schutzstatus dieses Greifvogels dürfte das Gebiet als Vorrangfläche für WKA nicht in Frage kommen.
Wiesenvögel: In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtli¬che Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein, da die Wiesenvögel die Kompen¬sationsflächen nicht mehr als Lebensraum annehmen würden. Auf Seite 39 des Um¬weltberichtes sagt der Landkreis selbst: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchfüh-

5
rung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen." Auch hier liegt eine wesentli¬che Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor.

Westergellersen

ID 4120 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fledermäuse: Fledermäuse gehören zu den besonders streng geschützten Tierar¬ten. In den Planunterlagen wird lediglich ein Fledermausvorkommen im südlichen Teil des Turniergeländes von Luhmühlen angegeben. Ansonsten gibt es keine weite¬ren Kartierungen von Fledermäusen. Eine derartige Erfassung hält der Landkreis aber selbst für erforderlich. Nicht genannt wird in den Planunterlagen die große Fle¬dermaus-Population im Bereich der Kreisgrenze in der Gemarkung Vierhöfen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau wurden im Bereich der Abbauteiche, der Bruchwiesen, des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Ab¬baustätte 11 Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen, die alle in der „Roten Liste" aufgeführt sind. Sie zählen zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die angrenzende Potentialfläche (zumindest im nördlichen Bereich) gehört zu den Jagd- und Lebensbereichen der Fledermauspopulationen in der Gemarkung Vierhöfen. Die im freien Luftraum jagen¬den Fledermäuse sind stark kollisionsgefährdet. Hier wird der Feststellung des Land¬kreises Lüneburg widersprochen, Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flug-weise keinem besonderen Risiko durch WKA ausgesetzt. Neueste Studien der Um¬weltverbände belegen die von WKA ausgehenden Gefahren für diese Tiere. So for¬dert der NABU als Konsequenz für die tödlichen Risiken, bei der Standortwahl für WKA regional bedeutsame Lebensräume der Fledermäuse auszusparen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4121 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Geringe Windpotentiale Die Vorrangfläche dürfte laut einer vom Landkreis Harburg im letzten Jahr in Auftrag gegebene Windpotential-Berechnung in einem Gebiet mit „geringem Windpotenti¬al" liegen. Das nur 1.200 Meter in nordwestlicher Richtung befindliche Gut Schnede wird als besonders windschwaches Gebiet ausgewiesen. Aufgrund des vergleichba¬ren Landschaftsreliefs ist davon auszugehen, dass für die Potentialfläche vergleich¬bar geringe Windkapazitäten gegeben sind (Windpotential-Studie für den Landkreis Harburg aus 2012 / Landschaftsplaner „döpel Landschaftsplanung"). Das Gutachten empfiehlt grundsätzlich, vorrangig Flächen mit guten bis sehr guten Windpotentialen als Vorrangflächen auszuweisen. Vor diesem Hintergrund dürfte schon aus wirt¬schaftlichen Gründen das Vorranggebiet nicht geeignet sein.	Das Gebiet Westergellersen wird aus aratenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4122 Vierhöfen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Fazit Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Vierhöfen das geplante Vor¬ranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen aus grundsätzlichen Erwä¬gungen ab. Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie Natur und Umwelt sind so gravierend, dass sie den erzielbaren energetischen und wirtschaftlichen Nutzen nicht aufwiegen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3754** **Vol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3670** **Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **3674** **Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **3675** **Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID **3676** **Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Westergellersen

ID 3678 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 3680 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 3682 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 3684 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3686 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3688 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3690 Vordruck Westergellersen mit Zusatz BIVI (x85)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3671 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Gezeichnet:

Name	Vorname
Prudlo	Wolfgang und Vanessa
Wenzel	Marlies und Kurt
Grimm	Gudrun
Köhler	Sigrid
Stolzenwald	Ralf-Jürgen
Polly-Pollaoseke	Heide
Dr. Bardenhagen	Petra
Markwardt	Heidi und Egon
Axt	Uwe und Gisela
Prädel	Bodo
Lembcke	Heinz
Dettmann	Harald
Burchardt	Uwe und Gisela
Reiff	Wolfgang
Leers	Malte
Barkowski	B.
Langlotz	Frieda
Nicolai-Almuth	Nicolai
Werner-Grimberger	Meike
Rinke	Birgit
Eder	Sonja
Nicolai	W.

Ullrich-Harlos Andrea
Bruns-Brustmann A.
Pöttker Astrid
Kastell Eva-Maria
Schaar Harald
Grieme Peter und Rotraut
Dr. Scherlitzky Lutz
Böttcher Sigfried
Matthies Klaus
Matthies Annegret
Harlos Werner

Westergellersen

ID 3672 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme

ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab:
1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung
Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3673 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	

Westergellersen

ID 3677 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern!	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3679 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 3681 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko mit dem Rotmilan und ggf. anderen Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID 3683 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID 3685 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3687 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3689 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Das gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 3691 Vordruck Westergellersen ohne Zusatz (x51)

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Fehlendes Windpotential Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3924** **Wah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3925** **Wah**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3866** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3895** **War**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3909** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3910** **Was**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3888** **Wed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3889** **Wed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3890** **Wed**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3767** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Tanja und Axel (Köhnke-)Wensing Hambergsfeld 3 a 21394 Westergellersen Landkries Lüneburg Regional- und Bauleitung Auf dem Michaeliskloster 8 21335 Lüneburg Regionales ROP 2003 / 2.Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Ständort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen bedeutender Schutzgüter ab: Wir wohnen in Richtung Luhmühlen am Ortsrand von Westergellersen . Durch die geplante Vorrangfläche befurchten wir erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den (Infra-)Schall, der mit einem etwaigen Betrieb von WKA in so unmittelbarer Entfernung zu unserem Haus verbunden wäre. Wir befurchten insbesondere Schlafstörungen. Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Sager wies in der letzten Bauausschußsitzung der Gemeinde Westergellersen am 16.4.2013 zudem darauf hin, daß der Infraschall sich nach ihren Erkenntnissen auch negativ insbesondere auf „normale" Pferde (also nicht Turnierpferde) auswirkt. Unser Grundstück grenzt nun direkt an eine Pferdewiese, als Abtrennung fungiert ein einfacher Elektrozaun. Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Pferde durch den (Infra-)Schall durchgehen und möglicherweise auf oder über CS. 10 ß . a n d k r e i s L ü n e ^ u fy 10. MAI 2 G13 - E i n g a r s q ~ unser Grundstück flüchten. Wir haben einen 9-jährigen Sohn, der regelmäßig mit seinen Freunden im Garten Fußball spielt. Auch unser Hund und wir selbst halten uns oft im Garten auf. Hier muß seitens der Bertreiber nachweisbar ausgeschlossen werden können, daß keine wie auch immer geartete Gefahr durch den (Infra-)Schall einer etwaigen WKA ausgehen wird. Desweiteren befürchten wir nicht unerhebliche Lärm Störungen. Wir sind bereits durch den Verkehr der in unmittelbarer Entfernung liegenden L 216 sowie durch die Beschallung vom Turniergelände Luhmühlen betroffen. Die Durchsagen bei Turnieren und anderen (Konzert-)Veranstaltungen können wir	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos. Zu beeinträchtigenden Wirkungen von Infraschall gibt es kaum Kenntnisse. In den wenigen vorhandenen Untersuchungen zu diesem Thema gab es keine Hinweise auf derartige Reaktionen wie vom Einwender befürchtet. (vgl. Seddig A. 2004). Zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft - die immer mit einer WEA verbunden ist -, ist zu erwidern, dass diese als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB grundsätzlich hingenommen werden muss. Maßgeblich für die Bewertung, ob eine übermäßige Belastung der lokalen Bevölkerung vorliegt ist, ob auch nach der Beeinträchtigung noch ausreichend Erholungsräume vorhanden sind und ob der beeinträchtigte Erholungsraum eine besondere Bedeutung für die Erholung hat; in dem Sinne, dass die Funktion nicht auch von anderen Räumen übernommen werden könnte, ggf. mit Durchführung von Maßnahmen. Die Erholungsfunktion wird durch die Windräder zwar beeinträchtigt, zerstört diese jedoch nicht vollständig. Es sind zudem im fußläufigen Umfeld auch noch ausreichend, gering belastete Räume vorhanden (Westen, Osten und Süden), die als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt sind. Wohnbebauung innerhalb der Ortslagen ist durch den Abstand des VR Windenergie zu Siedlungen vor unzulässigen Beeinträchtigungen geschützt. Eine gleichwohl nicht immer auszuschließende Beeinträchtigung von Siedlungen muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (für Landschaftsbildbeeinträchtigungen unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Im Übrigen stehen die privaten Belange (hier: Grundeigentum) des Einwenders dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung (der Privilegierung nach § 35 BauGB) und dem privaten Interesse der Eigentümer der Windparkflächen gegenüber. Die privaten Belange des Einwenders werden durch die Abstandsregelungen (s.o.)gemäß des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes (s. Begründung) mit geschützt. Auf der übrigen Fläche sind die privaten Belange des	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

auf unserer Terrasse gut hörbar verfolgen.
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!!
Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.
Ferner ginge der Erholungswert für die hiesige Bevölkerung ebenso nachhaltig verloren wie für die Touristen, die sich gern zu Fuß, per Rad oder zu Pferde in der zum „Naturpark Lüneburger Heide" gehörenden Landschaft im Raum Westergellersen/Luhmühlen/SalzhauserT/Vierhöfen aufhalten.
Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in das Turniergelände Luhmühlen investiert. Im Gegenzug sollten Ausgleichsflächen für die Natur geschaffen werden. Diese sind unserer Kenntnis nach zumindest im letzten Jahr noch immer nicht ausgewiesen worden. Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.
Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen lehnen wir das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung grundsätzlich ab.
Mit freundlichen Grüßen,

Einwenders nicht überwiegend.

Westergellersen

ID **3768** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
wir lehnen die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen bedeutender Schutzgüter ab: Wir wohnen in Richtung Luhmühlen am Ortsrand von Westergellersen . Durch die geplante Vorrangfläche befurchten wir erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den (Infra-)Schall, der mit einem etwaigen Betrieb von WKA in so unmittelbarer Entfernung zu unserem Haus verbunden wäre. Wir befurchten insbesondere Schlafstörungen. Das Gemeinderatsmitglied Sigrid Sager wies in der letzten Bauausschußsitzung der Gemeinde Westergellersen am 16.4.2013 zudem darauf hin, daß der Infraschall sich nach ihren Erkenntnissen auch negativ insbesondere auf „normale" Pferde (also nicht Turnierpferde) auswirkt. Unser Grundstück grenzt nun direkt an eine Pferdewiese, als Abtrennung fungiert ein einfacher Elektrozaun. Unserer Ansicht nach kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Pferde durch den (Infra-)Schall durchgehen und möglicherweise auf oder über unser Grundstück flüchten. Wir haben einen 9-jährigen Sohn, der regelmäßig mit seinen Freunden im Garten Fußball spielt. Auch unser Hund und wir selbst halten uns oft im Garten auf. Hier muß seitens der Bertreiber nachweisbar ausgeschlossen werden können, daß keine wie auch immer geartete Gefahr durch den (Infra-)Schall einer etwaigen WKA ausgehen wird.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3769** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Desweiteren befürchten wir nicht unerhebliche Lärm Störungen. Wir sind bereits durch den Verkehr der in unmittelbarer Entfernung liegenden L 216 sowie durch die Beschallung vom Turniergelände Luhmühlen betroffen. Die Durchsagen bei Turnieren und anderen (Konzert-)Veranstaltungen können wir auf unserer Terrasse gut hörbar verfolgen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3770** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3771** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Darüberhinaus befürchten wir eine optische Beeinträchtigung, auch und gerade im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Höhe von 200m oder sogar 250m!!! Damit würde auch eine Minderung unseres Grundstück- und Wohnwertes einhergehen. Das halten wir für inakzeptabel.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3772** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ferner ginge der Erholungswert für die hiesige Bevölkerung ebenso nachhaltig verloren wie für die Touristen, die sich gern zu Fuß, per Rad oder zu Pferde in der zum „Naturpark Lüneburger Heide" gehörenden Landschaft im Raum Westergellersen/Luhmühlen/SalzhauserT/Vierhöfen aufhalten.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3773** **Wen**

Stellungnahme

Bekanntlich wurden in den vergangenen Jahren mehrere Millionen Euro in das Turniergelände Luhmühlen investiert. Im Gegenzug sollten Ausgleichsflächen für die Natur geschaffen werden. Diese sind unserer Kenntnis nach zumindest im letzten Jahr noch immer nicht ausgewiesen worden. Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.

Abwägungsvorschlag Begründung

Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen.
Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend.
Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.

Bezüglich der aufgeführten, möglichweise von Beeinträchtigungen betroffenen Vogelarten ist eine ausführliche Fachrecherche erfolgt bzw. sind auch Kartierungen (Rotmilan) durchgeführt worden. Nach diesem Kenntnisstand gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken.

Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.

Der Umweltbericht weist richtigerweise auf den Brutplatz des Rotmilans südlich der VR und der in der Folge ggf. eingeschränkten Nutzbarkeit der VR hin. Empfehlung der Rücknahme des VR Westergellersen im südöstlichen Teilraum (Rotmilan-Brutplatz südlich des VR und gute Lebensraumeignung, Grünland, z.T. extensiv genutzt, Waldrand, Felgehölze).

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID **3774** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird insofern gefolgt. Das Törungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartenden Umfang signifikant. Der Umweltbericht hat die Bestandssituation der vom Einwender genannten Vogelarten (ohne konkrete Angeban zum Vorkommen) und zu erwartende negative Umweltwirkungen sachgerecht auf der Grundlage der vorhandenen Kenntnisse dargestellt und beurteilt. Nach Kenntnisstand der erfolgten Fachrecherche gehören die Vierhöfer Teiche zum Nahrungsgebiet des Radebrucher Seeadlers, nicht die weiter südlich gelegenen Flächen in WE 3. Die Lage des Brutplatzes sowie der Nahrungshabitate nordöstlich von WE 3 weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen deutlich außerhalb von WE 3 liegen. Die Biotopstruktur aus Acker und Grünland mit kleinflächig feuchten Extensivstrukturen lässt keine besondere Eignung als Nahrungsraum erwarten, sodass aus d i e s e m Grund keine Veranlassung besteht, das VR im nördlichen Teil räumlich zu beschränken. Die Lage des Brutplatzes des Schwarzstorches nördlich sowie der Nahrungshabitate nordwestlich des VR weisen darauf hin, dass Hauptflugrouten zwischen Brut- und Nahrungsbiotopen nördlich deutlich außerhalb der VR liegen. Der Schwarzstorch ist nach den Angaben des DNR (2012) außerhalb des Brutplatzes weder besonders scheu gegenüber WEA noch ist er besonders kollisionsgefährdet.	wird berücksichtigt

Westergellersen

ID **3775** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Nun soll wiederum in ungleich höherem Maße in die Natur eingegriffen werden. Hier befürchten wir massive Auswirkungen in negativer Hinsicht auf die hier lebenden Tierarten insbesondere Seeadler, Kraniche, Reiher, Wiesenbrüter, Schwarzstörche, Rotmilane, Wiesenvögel und der bereits vom Aussterben bedrohten Fledermäuse.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Westergellersen

ID **3825** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3826** **Wen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3846** **Wer**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3946** **Westergellersen Gemeinde**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüne¬burg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung"; Einleitung des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 Abs 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs 2 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) Bezug: Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung bis zum 10.05.2013 hier: Beantragung einer Fristverlängerung Sehr geehrter Herr Kalliefe, Ihr Schreiben vom 07.03.2013 mit der Möglichkeit der Einreichung einer Stellungnahme u.a. seitens der Gemeinde Westergellersen in dem oben benannten Verfahren ist hier Mitte der 11. KW einge¬gangen. Für die Gemeinde Westergellersen handelt es sich bei dieser Projektierung um ein bedeutsames Un¬terfangen mit weitreichenden einschneidenden Konsequenzen. Aus diesem Grunde halte ich es für sehr wichtig, dass die Beratungen zu dieser Stellungnahme öffentlich in unserem Bauausschuss und ggfl. im Gemeinderat beraten werden. Auch unter Hinweis auf die Osterferien erscheint mir die Terminierung für die Stellungnahme für et¬was knapp bemessen, zumal auch gewisse Ladungsfristen eingehalten werden müssen. In der 19. Kalenderwoche werden zudem in Westergellersen Freunde aus unserer französischen Partnergemeinde anlässlich des 20-jährgen Bestehens erwartet. Aus den vorgenannten Gründen beantrage ich hiermit eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2013. Im Gegenzug vermag ich Ihnen zuzusagen, dass die Stellungnahme elektronisch in einer Word-Datei zugesandt wird, damit diese von ihnen einfacher und schneller weiter bearbeitet werden kann. C:\Gemeinde\RROP WindenergieanlagenVFristverlängerung TÖP.doc Über eine positive Rückmeldung würde ich mich freuen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	erledigt?	

Westergellersen

ID 4048 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gemeinde Westergellersen hat die Entwurfsunterlagen zum 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung" eingesehen und aus Sicht der Gemeinde geprüft. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windernergienutzung in unserem Gemeindegebiet, wenn unsere Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 23. April 2012 beachtet werden. Zur Aktualisierung möchten wir jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen, die darüber hinaus im weiteren Verfahren zu beachten sind: 1.Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide". 2.Die Ziele und Belange des 42. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen in den Punkten Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr müssen gebührend berücksichtigt werden. 3.Negative Auswirkungen für Mensch und Tier durch Infraschall ist auszuschließen. 4.Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für WKA in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Heide" entgegen steht. Beeinflussungen des Reitbetriebs durch WKA u.a. bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen/Lehrgangsbetrieb sind weitestgehend auszuschließen. Die Gemeinde Westergellersen ist davon überzeugt, dass sich beide Großprojekte neben einander realisieren lassen, wenn der Landkreis Lüneburg die geplante Vorrangfläche den heutigen Gegeben-heiten in Art, Umfang und in den gegenseitigen Auswirkungen auf einander abstimmt.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4049 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
die Gemeinde Westergellersen hat die Entwurfsunterlagen zum 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 des Landkreises Lüneburg - „Vorranggebiete für Windenergienutzung" eingesehen und aus Sicht der Gemeinde geprüft. Seitens der Gemeinde Westergellersen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windernergienutzung in unserem Gemeindegebiet, wenn unsere Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 23. April 2012 beachtet werden. Zur Aktualisierung möchten wir jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen, die darüber hinaus im weiteren Verfahren zu beachten sind:		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4050 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
1.Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide". 2.Die Ziele und Belange des 42. Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen in den Punkten Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr müssen gebührend berücksichtigt werden.	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind damit gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4051 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
3.Negative Auswirkungen für Mensch und Tier durch Infraschall ist auszuschließen. Die auszuweisende Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie in der Gän¬ze im „Naturpark Lüneburger Heide".	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID 4052 Westergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4.Der Landkreis Lüneburg möge im Verfahren prüfen, ob die Vorrangfläche für WKA in Westergellersen dem Ziel und Zweck des Reitsportzentrums Luhmühlen in der „Westergellerser Heide" entgegen steht. Beeinflussungen des Reitbetriebs durch WKA u.a. bei nationalen und internationalen Geländeprüfungen/Lehrgangsbetrieb sind weitestgehend auszuschließen. Die Gemeinde Westergellersen ist davon überzeugt, dass sich beide Großprojekte neben einander realisieren lassen, wenn der Landkreis Lüneburg die geplante Vorrangfläche den heutigen Gegeben-heiten in Art, Umfang und in den gegenseitigen Auswirkungen auf einander abstimmt.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3821** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3822** **Wie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Westergellersen

ID **3880** **Wim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3883** **Wim**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3868** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird teilweise berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3887** **Wol**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von W KA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die v om Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der v om Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die G e s u n d heit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und Betreibern! 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an d ie Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a. Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Land- 1 Schaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". S ie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Der Einwendung wird teilweise gefolgt. Das Tötungsrisiko des Rotmilan und ggf. anderer Greifvogelarten übersteigt den im Naturraum immer zu erwartende Umfang signifikant. Sowohl die Angaben zum Rotmilanhorst, als auch zur Lebensraumeignung sind zutreffend. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird berücksichtigt

Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der W K A stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen >.iit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dv ^ gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.

4. Fehlendes Windpotential

Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütern wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu obiger Stellungnahme berufe ich mich auf die Einwände der Bürgerinitiative Vierhöfen / BIVI vom 02. April 2013, die Ihnen bereits vorliegt. Diese mache ich mir hiermit mit Zustimmung der BIVI zu Eigen.

Siehe hierzu auch Stellungnehmer: Vordruck Westergellersen mit Zusatz

Bürgerinitiative Vierhöfen/BIVI

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / zweite Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung" / Standort Westergellersen; Öffentliches Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) nimmt zu dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen wie folgt Stellung:

1. Vorwegbemerkung

• Eine Energiewende weg vom Atomstrom ist ohne weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie - zu den die Windkraft gehört - nicht möglich. Der Ausbau darf aber nicht über die Köpfe der Bürger hinweg erfolgen. Eine der wichtigsten Entscheidungen, in die die Bürger einzubeziehen sind, ist die Auswahl der Standorte für die Windkrafträder. Hier sind die Menschen in der Region, die Natur und die Umwelt direkt betroffen.

Von daher befassen wir uns eingehend mit der Frage, inwieweit der Standort in Westergellersen vor dem Hintergrund der Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Natur und Umwelt

- geeignet ist
- flächenmäßig zu verkleinern wäre oder

- grundsätzlich nicht geeignet ist.
• Die Vorrangfläche grenzt im Norden an die Gemeindegrenze von Vierhöfen.
Aufgrund dieser Lage werden die auf der o.a. Potenzialfläche geplanten
Windkraftanlagen (WKA) direkte Auswirkungen für die Gemeinde Vierhöfen
und ihre Bürgerinnen und Bürger haben. Die möglichen Auswirkungen beziehen
sich auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Landschaft und ihre
1
Erholungseignung, auf die Entwicklungsaufgabe der Samtgemeinde Salzhausen
„Fremdenverkehr", das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der
biologischen Vielfalt.
2. Fehlendes Windpotential
Laut einer aktuellen vom Landkreis Harburg in Auftrag gegebenen Windpotential-
Studie liegt das Vorranggebiet auf der Skala „Sehr hohes Windpotential - hohes
Windpotential - geringes Windpotential" auf dem letzten Platz. Der Bereich des Gutes
Schnede in der Samtgemeinde Salzhausen, der ca. 1.200 Meter entfernt ist, wird
als besonders windschwaches Gebiet bezeichnet. Hier könnten nur sehr hohe Windräder
zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Diese Giganten
wurden bisher für Off-Shore-Anlagen gebaut. Mit ihrer Aufstellung an Land gibt es
keine Erfahrungen. WKA in dieser Höhe haben nach den bisherigen Feststellungen
der BIVI keine Akzeptanz bei der Mehrheit der Bevölkerung. Diese Mega-Räder zerstören
das Landschaftsbild und mindern den Erholungswert nicht nur der Samtgemeinden
Gellersen und Salzhausen, sondern der Naturregion „Lüneburger Heide".
Die negativen Folgen (siehe unten lfd. Nr. 3) für das Schutzgut Natur würden sich mit
steigenden Radhöhen potenzieren. Der Landschaftsbedarf für die WKA stiege drastisch,
da die Abstände innerhalb der Windparks entsprechend vergrößert werden
müssten. Es liegen keine Erfahrungswerte für derart große Räder in Sachen Lärm
und Infraschall vor.
Im Ergebnis sollte daher grundsätzlich von einer Ausweisung von Vorrangflächen
für die Windenergie in Gebieten mit geringen Windpotentialen abgesehen
werden.
Zwingend erforderlich sind bereits bei der Ausweisung von Vorrangflächen
Höhenbegrenzungen
für die Windräder. Der Hinweis, dass dies rechtlich in diesem Verfahren
nicht möglich sei, ist unrichtig, weil es sich hier lediglich um eine „Soll-
Vorschrift" des LROP handelt, von der abgewichen werden kann. Höhenbeschränkungen
dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu überlassen, ist nach allen
Erfahrungen rechtlich ungleich schwerer durchzusetzen.
3. Schutzgut Natur: Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt
An die Vorrangfläche grenzen an das Gebiet der Gemeinde Vierhöfen direkt oder im
unmittelbaren Bereich folgende geschützte Biotope:
- Norden: Das Schutzgebiet Nr. 582 mit regionaler Bedeutung / Feuchtgrünland,
Bruchwiesen. Dies hat eine hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz
- RROP / LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Das Schutzgebiet Nr. 583 mit landesweiter Bedeutung, dass die Voraussetzungen

für eine NSG-Ausweisung erfüllt / Alt-Abbauteiche. Das Gebiet
2
hat eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz - RROP /
LRP Landkreis Harburg.
- Nordost: Geschützter Biotop Nr. 913, Quellgebiet der Diekbek bzw. der Norbek
- Nordost: Der besonders geschützte Biotop Hingstmoor / Feuchtgrünland (noch
nicht kartiert) mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz.
Im Hingstmoor befinden sich Quellbereiche, Bruchwälder und Sümpfe, ein alter
Waldbestand, der durch Erlenbruch- bzw. Sumpfwald gekennzeichnet ist.
Anlagen 1und 2,
Karten RROP LK Harburg und LRP
Im Landkreis Lüneburg befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche folgende,
gesetzlich geschützte Biotope:
- Biotop Nr. 1 a - binsenreiche Nasswiese
- Biotop Nr. 1 b - Bruchwald
- Biotop Nr. 2 a - Flutrasen
Anlagen 3 und 4
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
- Biotop GBLG 2727/060, naturnahes Kleingewässer, Sumpf, Verlandungsgebiet
stehender Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet „Hamberg" / im Süden an die Vorrangfläche grenzend
- Quellgebiet der Norbek: Das Vorranggebiet liegt in Gänze im Quellgebiet der
Norbek. Neben Acker und Grünlandkomplexen mit zahlreichen Entwässerungsgräben
treten Sickerquellen auf (siehe u.a. Biotop Nr. 1 a, Hingstmoor
und Diekbek-Quelle)
Anlage 5
Landschaftsökologischer Fachbeitrag
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd
Die aufgelisteten Biotope haben einen hohen ökologischen Wert und gehören zu den
Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten gefährdeter Großvogelarten
wie dem Schwarzstorch, dem Seeadler, dem Kranich und dem Rotmilan. Darüber
hinaus befinden sich im Vorranggebiet selbst und unmittelbar am Rand Brutgebiete
diverser gefährdeter Vogelarten (z.B. der Heidelerche, des Kiebitz, des Rebhuhns,
der Wachtel und anderer Wiesenvögel).
Bei den obigen geschützten Flächen handelt es sich um avifaunistisch wertvolle und
hoch sensible Gebiete. Würden die geplanten WKA errichtet werden, wäre dies für
3
die Vogelwelt und Fledermäuse eine erhebliche Störung bzw. Zerstörung ihrer Brutstätten
und Nahrungsräume.
Aufgrund des Schutzstatus der besonders geschützten Biotope (§28 a/b NNatG)
ergibt sich das Verbot, Windkraftanlagen auf diesen Flächen zu errichten. Weiterhin
ergibt sich aus dem Schutzstatus, dass auch benachbarte Nutzungen durch Windkrafträder
die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften der einzelnen Arten

nicht stören oder im Bestand gefährden dürfen. Diese gesetzlichen Tatbestände sind im Falle der Vorrangfläche gegeben. Dies gilt insbesondere für die streng geschützten Biotope innerhalb der Vorrangfläche. In diesem Zusammenhang verweist die BIVI stellvertretend für die Gefährdung der Avifauna auf besonders gefährdete Vogel- und Tierarten hin.

3.1 Seeadler

Die BIVI hat über mehrere Jahre die Vogelwelt in dem geplanten Kiesabbaugebiet östlich der K 37 bis zur Kreisgrenze beobachtet. Daher wissen wir, dass zumindest ein Seeadlerpaar u.a. die nur 200 Meter von der Vorrangfläche entfernten Altabbauteiche als Lebensstätte und Habitatsfläche intensiv nutzt. Der Seeadler gehört zu den besonders geschützten Großvogelarten. Diese Beobachtungen werden vom BUND (Herr Günter Schulze aus Radbruch) bestätigt. Die Habitatsfläche erstreckt sich des Weiteren auf die besonders geschützten Bruchwiesen, das Hingstmoor, das Quellgebiet der Diekbek, das Fließgewässer der Norbek und zumindest den nördlichen Teil des Vorranggebietes. Die Anwesenheit des Seeadlers wird vom Landkreis Lüneburg (Seite 39, Umweltbericht) selbst zugegeben, schränkt aber die Habitatsfläche auf die Randbereiche ein. Das Argument, innerhalb der Potentialfläche gäbe es keine Flugkorridore, wird durch keinen Hinweis belegt. Dies gibt der Landkreis indirekt zu. Zitat aus dem Umweltbericht: „Auf Zulassungsebene besteht noch erheblicher Bedarf an Artdaten. So sind die Flugrouten(insbesondere Nahrungsflüge) von Seeadler und Schwarzstorch zu prüfen und die im Rahmen des Umweltberichts abgeleitete Vermutung eines nicht signifikant erhöhten Kollisionsrisikos der Arten zu belegen.
"

Der Seeadler wird durch WKA erheblich bedroht. Ornithologen verweisen darauf, dass er arglos gegenüber Bedrohungen aus der Luft ist, denn er besitzt keine natürlichen Feinde und demzufolge ist das Kollisionsrisiko sehr hoch - gemessen am Verhältnis zu den Bestandszahlen prozentual am höchsten gegenüber aller Greifvogelarten (Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte Niedersachsen).

Im Fazit genießt der Seeadler einen strengen Artenschutz nach Europäischem Recht und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Höchstrichterliche Rechtsprechung sagt, dass der Individuenschutz restriktiv anzuwenden ist. Er unterliegt daher keiner Abwägung. Daraus folgt, dass zumindest der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes für die Aufstellung von WKA nicht geeignet ist.

4

3.2 Schwarzstorch

Die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und zumindest ein erheblicher Teil des Vorranggebietes gehören zum Nahrungshabitat / Lebensstätte des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art. Er gilt als sehr scheuer und störungsempfindlicher Vogel, der die Nähe von Menschen meidet. Sein Bestand ist stark gefährdet - vor allem durch den Verlust geeigneter Brut- und Nahrungsräume. Daher konzentriert sich der Artenschutz für diesen seltenen Vogel auf den Erhalt von Nahrungsgebieten und Brutplätzen.

Im Landkreis Harburg gibt es nur noch zwei Brutplätze - einer davon zwischen Vierhöfen und Radbruch. Dort werden regelmäßig jedes Jahr Junge großgezogen.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Vogels ist das Freihalten der Nahrungshabitate im Umkreis von mindestens 12,5 km um den Horst. Das wichtigste Nahrungsgebiet liegt zwischen dem südlichen Ortsausgang Vierhöfen links und rechts der K 37 bis fast nach Westergellersen. Eine der bevorzugten Nahrungsplätze des Schwarzstorchs sind die Kiesteiche bei Vierhöfen, das Hingstmoor, große Teile der Bruchwiesen und der größte Teil der geplanten Vorrangfläche. Würde das Vorranggebiet ausgewiesen werden, ergäbe sich eine erhebliche Störung des unter besonderem Artenschutz stehenden Vogels und eine wesentliche Beschädigung seiner Lebensstätten (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 BNatSchG).
Aus dem Schutzstatus des Schwarzstorchs, seiner Empfindlichkeit und Bedrohung ergibt sich, dass Flächen mit Bedeutung für diese Vogelart von der Errichtung von WKA freizuhalten sind.

3.3 Rotmilan

Der Rotmilan ist in Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Er ist nach dem BNatSchG streng geschützt. Auf der niedersächsischen Roten Liste wird er als stark gefährdet eingestuft. Für diesen Vogel gehen von Windkraftanlagen hohe Gefahren aus, da auch diese keine Gefahren aus der Luft kennen. In unmittelbarer Nähe der südlich gelegenen Vorrangfläche befindet sich ein seit langer Zeit besetzter Horst des Rotmilans. Zweifellos gehört das gesamte geplante Vorranggebiet einschließlich der oben genannten gesetzlich geschützten Biotope und des LSG Hamberg zu seiner Nahrungs- und Lebensstätte. Der Landkreis Lüneburg gibt zu (Umweltbericht Seite 39), dass ein Brutstandort des Rotmilans südlich der Potenzialfläche bekannt ist. Zitat. „Eine eingeschränkte Nutzbarkeit des südlichen Teils der Fläche ist daher nicht auszuschließen."
Untersuchungen belegen, dass tödliche Kollisionen von Rotmilanen mit Windkraftanlagen relativ häufig sind. Im Fazit hat die Fläche eine lebenswichtige Funktion für diesen Greifvogel. Aufgrund des Schutzstatus dürfte daher das Gebiet als Vorrangfläche für Windkraftanlagen nicht infrage kommen.

3.4 Wiesenvögel

In dem Bereich der Potentialfläche werden zurzeit naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
für den Bau des Reitsportzentrums Luhmühlen durchgeführt. Inhalt
5
und Zielsetzung ist die Arterhaltung stark gefährdeter und daher besonders schützenswerter Wiesenbrüter. Hierzu gehört insbesondere die Erhaltung und Renaturierung von Grünflächen. Diese Ausgleichsmaßnahmen würden mit dem Bau von WKA nicht mehr zu realisieren sein. Zum einen weil die Wiesenvögel die Flächen nicht als Brutgebiet und zum anderen wegen der Scheuchwirkung der WKA auch nicht als Lebensraum annehmen würden. Dieser Tatbestand wird vom Landkreis Lüneburg selbst bestätigt (Seite 39, Umweltbericht).
Zitat: „Erhebliche Konflikte sind bei der Durchführung dieser Maßnahmen künftig nicht auszuschließen."
Auch hier liegt nach Auffassung der BIVI eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur vor, die im Verbund mit den oben genannten Beispielen die Eignung

des Gebietes als Vorrangfläche für WKA ausschließt.
3.5 Fledermäuse
Laut Umweltbericht des Landkreises Lüneburg, Seite 39 ff, liegt südlich der Potentialfläche in 460 Meter Entfernung ein Fledermaus-Vorkommen der streng geschützten Arten Graues und Braunes Langohr sowie der Fransenfledermaus. Da es ansonsten im Umweltbericht keine weiteren Erfassungen von Fledermäusen gibt, hält der Landkreis dies ausdrücklich für erforderlich. Dies ist auch aus der Sicht der BIVI zwingend erforderlich, da wir nachweisbare Erkenntnisse über ein bedeutendes Fledermausvorkommen in den gesetzlich geschützten Biotopen (siehe oben) haben. Entsprechende Arten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Kiesabbau in Vierhöfen festgestellt. Die BIVI ist fest davon überzeugt, dass es in der angrenzenden Potenzialfläche zumindest im nördlichen Bereich weitere Fledermausarten gibt. Die Jagd- und Lebensbereiche von Fledermäusen machen mit Sicherheit nicht vor der Kreisgrenze halt.
In Vierhöfen wurden an der Kreisgrenze im Bereich der alten Abbauteiche, der Bruchwiesen und des Hingstmoores, des Friedhofs und der alten Abbaustätte am südlichen Ortsausgang folgende Fledermausarten festgestellt und nachgewiesen:
- Abendsegler
- Bartfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Langohr
- Rauhautfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Alle genannten Fledermausarten werden in der „Roten Liste" geführt. Sie zählen nach dem BNatSchG zu den besonders und streng geschützten und gleichzeitig vom
6
Aussterben bedrohten Tierarten (EuGH, Rechtssache C-98/03, FFH-Richtlinie und BNatSchG).
Der Landkreis Lüneburg sagt in seinem Umweltbericht - obwohl es keine entsprechenden Erfassungen, Untersuchungen und Beweise gibt - Fledermäuse wären aufgrund ihrer niedrigen Flugweise keinem besonderen Kollisionsrisiko mit WKA ausgesetzt. Dieser Feststellung wird aufs Schärfste widersprochen, weil neueste Studien belegen, dass sich Windräder als „Todesfalle" für Fledermäuse ergeben haben. Die Wissenschaftler des Leipnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben Fledermausopfer an verschiedenen Windenergie-Standorten in Deutschland analysiert und ausgewertet. Vor allem im freien Luftraum jagende Arten sind stark kollisionsgefährdet. Da Fledermäuse nur eine sehr geringe Fortpflanzungsrate haben, wirken sich Verluste unmittelbar auf die Heimatpopulation aus. Eine kürzlich erschienene Hochrechnung des Michael-Otto-Instituts, des Naturschutzbundes Deutschland

ergab, dass an geprüften 3.300 Windkraftanlagen insgesamt jedes Jahr 15.000 Fledermäuse
und 12.500 Vögel sterben. Die Zahlen der Windenergiewirtschaft sind dagegen
viel niedriger und geben nur bewusst die Spitze des Eisberges wieder. Daher
müssen aus der Sicht des NABU bei der Standortwahl für WKA die Belange des
Fledermausschutzes
sehr sorgfältig abgewogen werden. Das Umfeld von Wochenstuben
und regional bedeutsamen Lebensräumen sollte bei der Planung von Vorranggebieten
ausgespart werden. Das Thema ist zwischenzeitlich auch in der Politik angekommen.
So plant die neue rot-grüne Landesregierung einen „natur- und artenschutzverträglichen
Ausbau der Windenergie". In diesem Zusammenhang werden
konkrete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere geprüft. Hierzu gehört auch
die zeitweise Abschaltung von Windrädern.
4. Schutzgüter Mensch und Landschaft
Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Des
Weiteren in einem „Vorbehaltsgebiet Erholung" und zum großen Teil in einem
„Vorbehaltsgebiet
Natur und Landschaft". Südlich der Vorrangfläche befindet sich das
Reitsportzentrum Luhmühlen mit der besonderen Entwicklungsfunktion Tourismus.
Der Reitsport ist für den Landkreis Harburg von großer touristischer und wirtschaftlicher
Bedeutung. Im Umfeld befinden sich zahlreiche Pferdegehöfte, Reitsportanlagen
und ein großes Ausbildungszentrum. Das Reitsportzentrum hat eine erhebliche
nationale und internationale Bedeutung. Daher ist das landkreisübergreifende Projekt
als regional bedeutsame Sportanlage im RROP des Landkreises Harburg dargestellt.
Dies auch vor dem Hintergrund, negative Auswirkungen von raumbedeutsamen Baulichkeiten
auf die Reitsportler zu verhindern. Zugleich soll die Schönheit von Natur
und Landschaft im Umfeld des Turniergeländes erhalten bleiben. Das Reitsportzentrum
ist wegen seiner Bedeutung für die touristische Entwicklung einer ganzen Region
in dem landesbedeutsamen Tourismuskonzept „Touristisches Zielkonzept Lüneburger
Heide / Elbtalaue 2015" fest verankert. Daher ist auch der an die Vorrangfläche
grenzende Landschaftsteil „Westergellerser Heide" im RROP des Landkreises
7
Lüneburg als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.
Allein diese raumordnungsrechtliche Ausweisung steht der geplanten
Windenergieanlage entgegen. Siehe Anlagen 6 und 7
RROP Landkreis Lüneburg
Durch den Bau von hohen WKA (wir gehen von mindestens 200 Meter aus) würde
die Erholungseignung stark reduziert und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der
der Samtgemeinde Salzhausen zugewiesenen besonderen Entwicklungsaufgabe
„Fremdenverkehr" führen. Im Umweltbericht (Seite 39 ff) sagt der Landkreis selbst:
„Es ist nicht auszuschließen, dass die technische Überprägung sowie Fernwirkung
der WKA die spezifische Charakteristik und Eigenart des international bedeutsamen
Reitsportzentrums Luhmühlen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere
mögliche Störungen und Irritationen von Turnierpferden."
Weiteres Zitat / Seite 40, Umweltschutzbericht:

„Negative Umweltauswirkungen ergeben sich jedoch für die Schutzgüter Mensch und Landschaft - insbesondere eine Betroffenheit des internationalen Reitsportzentrums Luhmühlen kann nicht ausgeschlossen werden."
Mit rund 10 Millionen Euro wurde in 2011 auf dem Luhmühlener Turnierplatz und mit dem benachbarten Ausbildungszentrum eine moderne - den Anforderungen an internationale Sportveranstaltungen angepasste - Infrastruktur erbaut (neue Verkehrszuwegung, Parkplätze, Modernisierung des Stadions, Bau eines Multifunktionsgebäudes
für die Organisation von internationalen Reitturnieren. Die Investitionen stammen aus öffentlichen Mitteln und wurden teilweise von der Landesregierung eingebracht. Zudem haben sich die Landkreise Lüneburg und Harburg mit Investitionen bis zu 1,5 Mio. Euro beteiligt. Einer der wesentlichen Ziele des Zentrums ist die Erhaltung des gewachsenen Flairs von Luhmühlen. Daher wurde die umgebende Landschaft mit ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn mit hoher landespolitischer Priorität und dem Einsatz erheblicher Steuergelder ein touristischer Leuchtturm für die Region gebaut wird, der im gleichen Atemzug in seiner Attraktivität und seiner Wirtschaftlichkeit gemindert wird.
Fazit:
Die Vorrangfläche liegt in einem Gebiet mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung und den Tourismus, wobei der naturnahen und stillen Erholung ein besonderer Vorrang zukommt. Die Errichtung von Windkrafträdern stünde mit der verbundenen technischen Überprägung der Landschaft diametral dem ausgewiesenen Nutzungszweck des Reiterzentrums, der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und der vorrangigen allgemeinen Erholungsnutzung entgegen. Diese Auffassung hat bisher auch der Landkreis Harburg nachdrücklich vertreten. In 2007 hat er ein Vorranggebiet für WKA zwischen Gut Schnede, Luhmühlen und der Luhe mit der Begründung abgelehnt, dass eine erheblich Beeinträchtigung für die Natur,
8
Umwelt und Landschaft gegeben sei. Außerdem sah der Landkreis die Entwicklungsplanung für den Fremdenverkehr und Tourismus erheblich beeinträchtigt. Das vom Landkreis Lüneburg jetzt in Westergellersen geplante Vorranggebiet liegt aber nur ca. 1.200 Meter von der damals nach allen Seiten hin geprüften Salzhäuser Fläche entfernt. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass die damals für Salzhausen angeführten Abwägungskriterien auch für das Vorranggebiet in Westergellersen gelten, denn die Interessen der Bürger und die Belange von Natur und Umwelt machen vor einer Kreisgrenze keinen Halt.
5. Zusammenfassung
Aus den vor genannten Gründen lehnt die Bürgerinitiative Vierhöfen (BIVI) das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung in Westergellersen grundsätzlich ab.
Die wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch und Landschaft wiegen ungleich schwerer, als der sich eventuell ergebende energetische und wirtschaftliche Nutzen.

Vergleiche hierzu den Stellungnehmer BIVI

Westergellersen

ID **3776** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen. Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir 1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien. 2. Die negativen Folgen der Windkraftanlagen für die Tierwelt, insbesondere für die Vogei- und Fledermauspopuiation sind zwar bekannt, werden aber von der Windkraft-Klientel immer verschwiegen oder heruntergespielt. Interessanterweise sind die Hauptbefürworter der Windkraftanlagen im sog. „Grünen Lager - NABU, BUND etc" zu finden, die für jeden möglichen Wachtelkönig auf die Strasse gehen. 3. Der Einfluß der Infra-Schall Emissionen beim Betrieb von Windkraftanlagen, gerade bei Anlagen mit großen Windflügeln, auf uns Menschen - insbesondere auf Kleinkinder, ist zwar bekannt, aber noch nicht abschließend erforscht. In der Medizin würde ein ebenso in seinen Nebenwirkungen unbekanntes Medikament niemals zugelassen werden. .2 4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren. 5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben. 6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat. Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.
Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 - 17% Renditen zu erwirtschaften.
Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld verdient!
Mit freundlichen Grüßen
H.Wucherpfennig

Westergellersen

ID **3777** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen. Es sollte jedem Verantwortlichen inzwischen klar sein, dass wir 1. keine weiteren Windkraftanlagen an Land benötigen - schon jetzt verschenken wir überschüssigen, aus Windkraft gewonnenen Strom via Strombörse in Leipzig ins europäische Ausland, z.T. gibt es für die Abnehmer sogar Prämien. 6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat. Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co. Fazit: es gibt keinen vernünftigen Grund in unserem Gebiet oder auch anderswo weitere Windkraftanlagen an Land zu bauen, außer, die zuständigen Behörden möchten - aus welchem Grund auch immer, die Windkraftbetreiber, ob Industrie oder privatwirtschaftliche Gemeinschaften - dazu verhelfen, auf Stromzahlerskosten 12 - 17% Renditen zu erwirtschaften. Der Gesetzgeber garantiert es ja - so einfach hätte ich früher auch gern mein Geld verdient!	Ziel der Planungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist es, der Windenergie im Landkreis substantiell Raum zu geben. Eine Betrachtung der dadurch möglichen Stromerzeugung findet erst im zweiten Schritt statt. Im Rahmen der Energiewende wird dem ländlichen Raum eine verstärkte Bedeutung bei der Versorgung der Ballungsräume zukommen. Die Planungen der Vorranggebiete wurden den Netzbetreibern der Stromnetze bekannt gemacht. Seitens der Netzbetreiber wurden keine fehlenden Aufnahmekapazitäten in größerem Umfang gesehen. In Teilen der Stromnetze finden Leitungsertüchtigungen auch aufgrund weiterer Erfordernisse statt, die die Aufnahmekapazitäten erhöhen. Der Bereich Westergellersen wird im Ergebnis der Beteiligung aus naturschutzfachlichen Gründen zurückgenommen (s. 2630).	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3779** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
mit Verwunderung und Verärgerung beobachten wir, genau wie tausende andere in unserer Region, das offensichtliche Vorhaben privater Investoren in unserem Bereich überdimensionierte Windkraftanlagen aufzustellen und das erkennbare Interesse der zuständigen Behörden, wie z.B. Ihrer Stabsstelle, diese Vorhaben zu unterstützen.	Das Gebiet Westergellersen wird aus avifaunistischen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3780** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
2. Die negativen Folgen der Windkraftanlagen für die Tierwelt, insbesondere für die Vogei- und Fledermauspopuiation sind zwar bekannt, werden aber von der Windkraft-Klientel immer verschwiegen oder heruntergespielt. Interessanterweise sind die Hauptbefürworter der Windkraftanlagen im sog. „Grünen Lager - NABU, BUND etc" zu finden, die für jeden möglichen Wachtelkönig auf die Strasse gehen	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3782** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3783** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3784** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3785** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
4. Heute lese ich in der Wochenzeitung, dass im Bereich Luhmühlen 5 überdimensionierte Windkraftanlagen gebaut werden sollen, Spargel mit ca. 200m Höhe. Ja, will der Landkreis Lüneburg das so von ihr unterstützte Zentrum für Vielseitigkeitsreiterei in Luhmühlen „gegen die Wand fahren"?? Jeder, der einmal auf einem Pferd gesessen hat, weiß, wie empfindlich gerade Pferde als Fluchttiere auf unbekannte Geräusche oder „Schlagschatten" reagieren. 5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben.	Das Gebiet Westergellersen wird aus anderen Gründen zurückgenommen. Die Bedenken sind demzufolge gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3786** **Wuc**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
5. Jeder, der wie ich, häufig die A14 Magdeburg-Leipzig fahren muß, kann deutlich sehen, dass ein gewinnorientiertes Klientel ein ganzes Bundesland verschandeln konnte, und das auf Kosten der normalen Stromnutzer, die mit ständig steigenden Energiekosten zu kämpfen haben. 6. Unter dem Deckmantel des EEG-Gesetzes aus unrühmlichen rot-grünen Zeiten werden immer noch Biogas-Anlagen von den Behörden unterstützt, mit der Folge einer erschreckenden Mais-, Raps- und Zuckerrübenmonokultur und in deren Folge steigende Wildschwein-Populationen, sterbende oder abwandernde Bienenvölker- „sterben die Bienen, stirbt drei Jahre später der Mensch!" - ohne zu beachten, welche negativen Folgen das auf unsere weiteren Lebensformen hat. Die Biogas-Betreiber - meist Landwirte oder Landwirtsgemeinschaften erzielen Investitionsrenditen von bis zu 17%, per Gesetz garantiert von uns dusseligen Stromabnehmern. Davon träumen Porsche, Mercedes, Deutsche Bank und Co.	Das Gebiet Westergellersen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgenommen. Die übrigen Bedenken sind demzufolge gegenstandslos..	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Westergellersen

ID **3823** **Zie**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Regionales Raumordnungsprogramm 2003 / 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung", Standort Westergellersen; öffentliches Beteiligungsverfahren Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die geplante Vorrangfläche für Windkraftanlagen (WKA) in Westergellersen wegen erheblicher Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter ab: 1. Mensch / Gesundheit / Bevölkerung Die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA sind nicht einschätzbar. Nicht messbar ist der Infraschall, der von Menschen nicht wahrgenommen wird. Eine weltweit zunehmende Zahl von renommierten Medizinern und Wissenschaftlern verweist auf die vom Infraschall für Menschen ausgehenden Beeinträchtigungen (z.B. allgemeines Unwohlsein, Unruhe, Schlafstörungen). Im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht ist eine sofortige umfassende medizinische / wissenschaftliche Erforschung der vom Infraschall ausgehenden Gesundheitsrisiken zwingend erforderlich. Bis dahin sollte vorerst der Mindestabstand zu Wohnhäusern auf 1,5 km erhöht und eine Höhenbeschränkung auf maximal 150 Meter festgelegt werden. Die Gesundheit der Menschen hat Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen von Investoren und BetreibernI 2. Natur und Landschaft Das Gebiet der Vorrangfläche und dessen unmittelbare Umgebung haben einen hohen ökologischen Wert. Auf Vierhöfener Seite grenzen an die Vorrangfläche mehrere naturschutzrechtlich streng geschützte Biotope (u.a Altabbauteiche, Bruchwiese, Hingstmoor). In der Fläche selbst befinden sich gleich drei Biotope, die unter den Schutzstatus des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes fallen. Westlich grenzt in der Gemeinde Salzhausen eine ökologisch hochsensible Fläche, die die Voraussetzungen für die Unterstellung als Landschaftsschutzgebiet hat. Die genannten Biotope gehören zu den Lebensstätten / Nahrungshabitaten und Brutgebieten streng geschützter Vögel und Fledermäusen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind bzw. auf der „Roten Liste" stehen (u.a. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Kranich, Reiher, Wiesenbrüter wie Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Heidelerche). Des Weiteren sind die Vorrangfläche und die direkt angrenzenden Biotope zum größten Teil Lebensraum der ebenfalls vom Aussterben bedrohten Art der Fledermäuse. 3. Schutzgut Landschaft Die Vorrangfläche befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung" und zum großen Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft". Sie grenzt unmittelbar an das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und	Der Standort Westergellersen wird aus anderen Gründen nicht festgesetzt, die Bedenken sind insofern gegenstandslos.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Landschaft" (Westergellerser Heide). Für die gesamte Landschaft einschließlich der Orte Salzhausen und Luhmühlen sowie Vierhöfen mit Gut Schnede gilt die raumordnerische Zweckbestimmung Erholung, Tourismus und Fremdenverkehr. Sie ist Teil des Naturparks „Lüneburger Heide". Der Bau des geplanten Mega-Windparks stünde mit der damit verbundenen technischen Überprägung der Landschaft der touristischen Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen und ihrer Mitgliedsgemeinden diametral entgegen. Neben der das Landschaftsbild zerstörenden Dominanz der WKA stellt die Geräuschentwicklung innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar. Dies gilt insbesondere für das Reiterzentrum Luhmühlen, das national und international nicht nur von großer Bedeutung für den Reitsport, sondern auch für die touristische Entwicklung der Region ist.
4. Fehlendes Windpotential
Neben dem obigen Vortrag zu den Schutzgütem wird aus wirtschaftlicher Sicht bemerkt, dass es sich bei der Vorrangfläche um ein Gebiet mit geringem Windpotential handelt. Hier könnten theoretisch nur sehr hohe Windräder zwischen 200 bis 250 Meter wirtschaftlich betrieben werden. Dies würde wiederum die oben genannten Schutzgüter zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Schon aus: diesem Grund sollten Vorrangflächen nur in Gebieten mit hohem Windpotential ausgewiesen werden.

Vergleiche auch Stellungnehmer "Vordruck Westergellersen"

Wetzen

ID **3641**

Stellungnahme

Ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Im Gebiet Südergellersen stehen zu Zeit 6 Windkraftanlagen von denen lediglich 2 Windkraftanlagen näher als 800 m vom Ortsrand Südergellersen entfernt stehen. Eine Windkraftanlage wird noch in diesem Jahr von der Firma GEWI aus Husum errichtet werden, so dass der Windpark aus insgesamt 7 Windkraftanlagen besteht.

Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden.

Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.

Das gesamte Gebiet Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung eine Einheit bilden und könnten als ein Gebiet betrachtet werden.
Im Gegenzug sollte die Repowering -Auflage für den Standortin Wetzen gestrichen werden. Dies ist insbesondere für den Standort Südergellersen insofern wichtig, als dass die Netzkapazität in Südergellersen am derzeitigen Verknüpfungspunkt ausgereizt ist. Mit der Erschließung und dem Neubau von Anlagen in Wetzen können die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Netzausbau geschaffen werden, so dass damit die Möglichkeit des Repowerings von Einzelanlagen in Südergellersen erst wirtschaftlich möglich wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist.
Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen

ID **3642**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden. Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß Ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und definitiv 20 Jahre lang betrieben wird.	Das Vorranggebiet Wetzen soll als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800 m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID **3643**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden. Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und definitiv 20 Jahre lang betrieben wird. Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.	Die Aussagen, wonach ein Repowering für den Stellungnehmer nicht in Betracht kommt, sind nachvollziehbar (vgl. auch die Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen). Es wird deshalb ein Teilbereich der im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen als Sondergebiet Windenergie dargestellten Fläche, der Standort "Wetzen" und eine zusätzlich festzulegende Fläche an der K 20 in der Gemeinde Embsen/Ortsteil Oerzen als ein zusammenhängender Standort für die allgemeine Windenergienutzung ohne Beschränkung auf Repowering festgelegt. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800 m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID 3971 Amelinghausen, Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven. Naturpark Lüneburger Heide Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.	Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken. Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden: •Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart. •Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft. •Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus. •Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID 3973 Amelinghausen, Samtgemeinde

Stellungnahme

Entwicklungsschwerpunkte „Tourismus und Erholung" bleiben im vorliegenden Entwurf unbeachtet
Die Samtgemeinde Amelinghausen hat sich über Jahrzehnte den Zielsetzungen der ihr zugewiesenen Entwicklungsaufgaben „Tourismus und Erholung" gestellt. Um eine erfolgreiche Entwicklung möglich zu machen, wurden auch mithilfe der verschiedensten öffentlichen Förderprogramme eigene kommunale Finanzmittel in erheblichem Umfang eingesetzt. Amelinghausen ist der einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort" im Landkreis Lüneburg. Die Dörfer der Samtgemeinde sind überwiegend dementsprechend auch auf Tourismus und Naherholung ausgerichtet. Es bleibt deshalb konkrete Zielsetzung der Samtgemeinde, zukünftige Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf einen Teil der Samtgemeinde zu konzentrieren und einen anderen Bereich der Samtgemeinde von Windenergieanlagen freizuhalten. Dementsprechend wurden von hier vor Aufnahme des offiziellen Raumordnungsverfahrens großflächige Gebiete mit den Standorten Ehlbeck, Etzen, Diersbüttel/Tellmer und auch Wetzen vorgeschlagen, dagegen jedoch nicht der Standort Raven.
Naturpark Lüneburger Heide
Das Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen gehört zum Naturpark Lüneburger Heide. Zielsetzung des Naturparks ist es insbesondere durch die Erhaltung und Bewahrung von Natur und Landschaft dauerhaft sehr gute Grundlagen zu behalten, um weiterhin Tourismus und Naherholung auch im Sinne von Wirtschaftsförderung erfolgreich zu gestalten. Was bleiben denn der Samtgemeinde Amelinghausen als strukturschwacher Region im ländlichen Raum überhaupt für Möglichkeiten, wenn nicht Tourismus und Naherholung oder Wohnen und Leben in natürlicher Umgebung? Die Zielsetzungen der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden im Bereich Tourismus und Naherholung werden durch die fehlende Konzentration der Vorrangflächen auf einen Teilbereich der Samtgemeinde erheblich gefährdet. Die Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks Lüneburger Heide im Verhältnis zu den Veränderungen durch die nach Ausweisung der Vorrangflächen möglich werdenden Errichtungen von Windenergieanlagen wurden bisher im Verfahren nicht abgewogen. Das ist nach hiesigem Verständnis rechtsfehlerhaft. Die Frage muss gestellt werden, warum im Biosphärenreservat oder sogar in angrenzenden Gebieten jegliche Windenergienutzung ausgeschlossen wird und im Schutzgebiet „Naturpark" dagegen auf jede Regulierungsmöglichkeit verzichtet wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Unstrittig ist die tatsächliche und konzeptionelle Bedeutung der SG A. für Tourismus und Naherholung. Dies ist auch in den Festlegungen des RROP „Entwicklungsaufgabe Tourismus“ für den Ort Amelinghausen und die „Entwicklungsaufgabe Erholung“ für eine Reihe von Orten der Samtgemeinde zum Ausdruck gebracht. Anerkannt werden selbstverständlich auch die erheblichen und auch erfolgreichen Anstrengungen der SG, diese Funktionen durch eine Reihe von Programmen, Konzepten und öffentlichen wie privaten Investitionen zu stärken.
Es muss aber auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

- Der Kernbereich der Tourismus- und Erholungsbereiche (sog. „Heidering“, zentraler Ort Amelinghausen einschließlich Umgebung selbst) mit den entsprechenden Funktionen bleibt im Konzept des Landkreises ausgespart.
- Nicht für WEA vorgesehen sind auch die tourismus- und erholungsrelevanten Vorranggebiete für ruhige Erholung, für Natur und Landschaft sowie die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft.
- Den Beweis für die Befürchtung, dass eine geringe zusätzliche Anzahl von WEA Tourismus und Naherholung erheblich schädigen würden, bleibt die Stellungnehmerin allerdings schuldig. So ist etwa die Bedeutung der Küstenregionen an der niedersächsischen, schleswig- holsteinischen oder dänischen Nordseeküste durch die im Vergleich zum Plankonzept des RROP unvergleichlich größeren Häufung von WEA nicht zurückgegangen. So hält auch die Dachorganisation der deutschen Naturparks die Errichtung von WEA in diesen Gebieten für zulässig, spricht sich dabei lediglich für eine Bündelung aus.
- Gerade eine solche Bündelung spiegelt sich aber in zwei der Kriterien der Planungsbehörde wider, nämlich in der Mindestgröße von 30 ha sowie in dem der Planung zugrunde gelegten Abstand der Vorranggebiete von 3 km untereinander.

Abwägungsvorschlag

wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID 3640 Beecken

Stellungnahme

Ich betreibe 2 Windkraftanlagen NEG Micon (Typ 1M W NH ...) im Gebiet Südergellersen. Ich bin entschieden dagegen, dass das Vorranggebiet Südergellersen im jetzigen Entwuf zum RROP gestrichen werden soll. Im Gebiet Südergellersen stehen zu Zeit 6 Windkraftanlagen von denen lediglich 2 Windkraftanlagen näher als 800 m vom Ortsrand Südergellersen entfernt stehen. Eine Windkraftanlagen wird noch in diesem Jahr von der Firma GEWI aus Husum errichtet werden, so dass der Windpark aus insgesamt 7 Windkraftanlagen besteht.

Ein Repowering meiner Windkraftanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet in Wetzen ist für mich nicht wirtschaftlich darzustellen. Zum einen, weil ich davon ausgehe, dass die Anlagen noch eine technische Restlaufzeit von 15 Jahren (möglicherweise auch länger) haben, zum anderen, weil ich im Vorranggebiet Wetzen entsprechende Flächen pachten müsste, diese nicht unerheblichen Kosten fallen auf meinen Eigentumsflächen in Südergellersen nicht an, müssten aber in Wetzen von mir zusätzlich getragen werden.
Außerdem gibt es in Südergellersen noch 3 weitere Betreiber. Da gemäß ihren Vorstellungen dort alle 7 Anlagen beseitigt werden müssten, bevor neue Anlagen in Wetzen entstehen könnten, scheint es mir schier unmöglich alle Betreiber und die Flächeneigentümer in Wetzen unter einem Hut zu bekommen. Erschwerend kommt auch noch hinzu, dass eine Anlage demnächst erst neu errichtet wird und definitiv 20 Jahre lang betrieben wird.

Ich möchte Sie bitten, die Vorrangfläche in Südergellersen unter Berücksichtigung der aktuellen Abstände (800 m zum Ortsrand) (siehe Karte) aufrecht zu erhalten und die Fläche mit dem Status "Vorrangfläche für Repowering" auszuweisen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die beiden Anlagen die die 800 m Grenzabstand zur Ortschaft nicht einhalten in absehbarer Zeit innerhalb der Vorrangfläche in Südergellersen repowert werden. Da ich selber eine dieser Anlagen besitze, erkläre ich hiermit, dass ich bereit wäre diese Anlage innerhalb des Vorranggebietes Südergellersen zu repowern.

Das gesamte Gebiet Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung eine Einheit bilden und könnten als ein Gebiet betrachtet werden.

Im Gegenzug sollte die Repowering -Auflage für den Standortin Wetzen gestrichen werden. Dies ist insbesondere für den Standort Südergellersen insofern wichtig, als dass die Netzkapazität in Südergellersen am derzeitigen Verknüpfungspunkt ausgereizt ist. Mit der Erschließung und dem Neubau von Anlagen in Wetzen können die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Netzausbau geschaffen werden, so dass damit die Möglichkeit des Repowerings von Einzelanlagen in Südergellersen erst wirtschaftlich möglich wird.

Abwägungsvorschlag Begründung

Die Aussagen bezüglich des Repowering werden nachvollzogen. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereich auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag

wird teilweise berücksichtigt

Wetzen

ID **4201** **Han**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Ich schlage deshalb, vor, den Standort Südergellersen so zu verändern, dass dieser in seinen Grenzen den Kriterien des neuen RROP angepasst wird und für ein Repowering zur Verfügung steht. Als Flächeneigentümer kann ich schon jetzt zusagen, dass ich meine Flächen in der Gemarkung Südergellersen für die Windenergienutzung zu Verfügung stellen werde. Die Gebiete Wetzen und Südergellersen würden von der räumlichen Wahrnehmung als eine Einheit wirken. Ein Neubau von Windkraftanlagen in Wetzen verbunden mit dem erforderlichen Netzausbau käme dem Gebiet Südergellersen zugute, weil die Netzkapazität in Südergellersen zur Zeit am Limit Ist und ein Repowering, verbunden mit der l.eistungserhöhung nur durch den Netzausbau möglich ist. Der Netzausbau lässt sich wirtschaftlich aber nur darstellen, wenn in Wetzen entsprechende Neuanlagen aufgestellt werden können.	Entsprechend den Anregungen des Stellungnehmers wird der Standort "Wetzen" mit einem Großteil des bestehenden Standorts Südergellersen zusammengeführt und damit für die dort errichteten Anlagen ein Repowering ermöglicht. Derjenige Teilbereich des besagten Sondergebiets, der in weniger als 800m Entfernung zum südliichen Ortsrand der Ortslage Südergellersen liegt, kann allerdings aufgrund des gewählten Abstandskriteriums zu Mischgebieten nicht festgelegt werden.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID **4212** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Fläche Wetzen, Samtgemeinde Amelingshausen, ist ebenfalls im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm als Windvorranggebiet ausgewiesen, allerdings nur als Repoweringfläche. Auch wenn damit der Wunsch der Regionalplanung verfolgt wird, alte Einzelanlagen einzufangen und an einem Standort zu konzentrieren, ist es dennoch wünschenswert diesen Standort auch für Neuanlagen zu öffnen. (Abb.2: Windvorranggebiet Wetzen. Entwurf RROP LK Lüneburg) Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.	In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen

ID **4213** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich.	Gebiete ausschließlich für Repowering sind im bisher vorliegenden Planentwurf nicht - wie vom Stellungnehmer dargelegt - nur an einer, sondern an 2 Standorten festgelegt, nämlich außer in Wetzen auch im Bereich Boitze. Dennoch soll das Vorranggebiet "Wetzen" nun, weil die Umsetzung eines raumordnerischen Vertrags mit allen Beteiligten in der konkreten Situation in der Tat sehr schwierig ist, allgemein für die Errichtung von WEA geöffnet und mit dem südlichen Teil des im rechtsgültigen RROP sowie F-Plan der Samtgemeinde Gellersen ausgewiesenen Vorranggebiet zusammengefasst werden. Der nördliche Teilbereich, der mit zwei WEA belegt ist, wird in dieses neu zugeschnittene Vorranggebiet allerdings nicht einbezogen, weil in diesem Teilberich nicht der zur bebauten Ortslage Südergellersen erforderliche Mindestabstand von 800 m eingehalten wird.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen

ID **4214** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.	Es hat sich aus verschiedenen Stellungnahmen ergeben, dass ein Repowering der in Südergellersen errichteten Anlagen aus wirtschaftlichen und eigentums-strukturellen Gründen nicht erwartet werden kann. Ein Teil der mit WEA bestandenen Fläche Südergellersen - sofern der Abstand von 800 m zur Ortslage eingehalten wird - soll daher zusammen mit dem Standoret "Wetzen" zu einem zusammenhängenden Standort ohne Repowering- Beschränkung zusammengefasst werden. Zusätzlich wird ein Bereich entlang der K 20 in der Gemarkung Oerzen mit einbezogen. Da sich dadurch allerdings eine erhebliche, das Landschaftsbild belastende und mit teilweise gravierender Fernwirkung verbundene Längenausdehnung ergibt, soll der Standort "Wetzen" im westlichen Bereich um ca. 300 m verkürzt werden.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID **4215** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken.	Es werden keine Repoweringstandorte mehr festgelegt.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID **4216** **juwi**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, ist ein Repowering nicht immer einfach umsetzbar und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Altanlagenbesitzer nicht einigen können und die neue Fläche somit ihre Funktion nicht erfüllen kann. Daher sollte, wie am Anfang erwähnt, darüber nachgedacht werden die Formulierung „nur für Repowering“ zu streichen und das Windvorranggebiet generell der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Zudem erschließt sich nach Betrachtung der Abwägungsunterlagen nicht, warum dies nur ein Repoweringstandort sein soll. Hier fehlt die Begründung dafür. Die Fläche erfüllt, bei einer Flächengröße von 71ha, alle Voraussetzungen für eine Ausweisung als Windvorranggebiet und eignet sich bestens für die Windenergienutzung. Eine Zuwegung zum Gebiet ist über öffentliche Wege möglich. Zudem werden alle Schutzabstände zu Wohnbebauung und naturschutzfachlich relevanten Gütern eingehalten, so dass hier ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. Somit spricht sich juwi für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet aus und wünscht sich, dies nicht nur auf Repowering zu beschränken	Grund für die Ausweisung als Repoweringstandort war, die teilweise nach hetigen Gesichtspunktgen im Hinblick auf den teilweise geringen Abstand zur bebauten Ortslage Südergellersen unbefriedigende Situation durch ein ortsnahes Repwering zu "sanieren". Dies scheint aber in der Tat aus den vom Stellungnehmer genannten Gründen nur schwer zu gelingen. Deshalb wird die Anregung berücksichtigt, "Wetzen" als einen "allgemeinen" Standort festzulegen.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID **3644** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Wir haben vor acht Jahren ein Haus hier in Wetzen gekauft, weil wir es ruhig haben wollten. Einige „Geräusche“ gehören naturgemäß dazu, z.B. die Hähne, die morgens krähen oder die Traktoren, die vorbeifahren. Das waren mögliche Störfaktoren, mit denen wir gerechnet haben und akzeptieren. Jetzt aber ist eine industrielle Anlage (WE-Standort Wetzen) in unserer Nähe geplant, die uns womöglich jeden Tag beschallt und zudem physikalische Dimensionen hat, die in unsere Gegend einfach nicht hineinpassen. Daher möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, uns zu den Plänen zu äußern. Lärm Obwohl wir dafür dankbar sind, dass die Behörden einen Mindestabstand für WEA von Wohngebieten festgesetzt haben, sind wir nicht davon überzeugt, dass diese Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Ein Gericht ist nur daran interessiert, ob die gesetzlichen Lärmgrenzen eingehalten werden. Für uns ist die spannende Frage, ob wir mit den Geräuschen der WEA schlafen können. Unabhängig von Befürwortern und Gegnern haben wir selbst versucht herauszufinden, wie es ist, in der Nähe von WEA zu leben. Ein Freund in Westerweyhe bei Uelzen hat uns erzählt, dass er die 2 WEA in seiner Nähe nachts oft hören kann, „ein Wusch-Wusch Geräusch“, wie er es beschrieben hat. (Die Geräusche stören ihn allerdings nicht.) Die 2 WEA (Enercon E82, Gesamthöhe 140m, getriebeloser Ringgenerator, Inbetriebnahme Mitte 2010) sind aber 1,7 Km von seinem Haus entfernt. Bei uns in Wetzen wären es vermutlich fünf oder sechs Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200m, die um die 1000m entfernt wären. Die Chancen, dass wir die Anlagen hören, ist demnach um einiges höher. Hier ist ein Auszug aus einem Bericht über WEA bei Wilstedt, der deutlich macht, wie ein Bewohner die Anlagen in 1km Entfernung wahrnimmt: Einer von denen, die nur durch ein paar hundert Meter Wiese getrennt von dem Windpark entfernt wohnen [in einem anderen Artikel wird die Entfernung näher erläutert: „kaum mehr als einen Kilometer hinter ihren Gärten“1], ist Bertram Trauerschmidt. „Man kann mit dem Schall leben, aber nicht schlafen“, sagt auch der 65-Jährige. Ein bis zwei Mal pro Woche sei dieses dumpfe „Psch Psch“ auf seinem Grundstück nicht mehr zu überhören, vor allem im Winter bei Frost, wenn der Boden gefroren sei. Auf eigene Kosten habe er bereits neue Schallschutzfenster im Haus einbauen lassen.2 Es könnte sein, dass wir vielleicht kaum etwas hören oder wenn doch, dass die Geräusche uns nicht stören. Es besteht aber ein erhebliches Risiko, dass wir Probleme mit den Geräuschen haben werden. Dieses Risiko möchten wir vermeiden. 1 http://www.windkraftanlage.de/nc/news/detailseite/datum/laermstudie-zu-schallemissionen-	Zu Lärm: Die Wahl eines Mindestabstandes erfolgt auf der Grundlage einer Berechnung, die die Einhaltung der nach der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Diese Immissioinsrichtwerte sind so gewählt, dass im Allgemeinen keine gesundheitsschädlichen Belastungen auftreten. Das heißt nicht, dass die Schallquellen garnicht wahrgenommen werden. Wie im Einzelfall die Schallsituation wahrgenommen wird, unabhängig ob bei Tage oder bei Nacht, ist in hohem Maße einzelfallabhängig und kann in der gewünschten Form nicht berücksichtigt werden. In jedem Einzelfall wird im Zulassungsverfahren gem. Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft, welche Schallemissionen von den beantragten Anlagen ausgehen. Insgesamt wird diese Schallemission zusammen mit vorhandenen Schallbelastungen auf der Grundlage der TA Lärm beurteilt. Auch der Gesichtspunkt des besonders erwähnten niederfrequenten Schalls wird hierbei beurteilt, auch wenn die Messung durchaus Schwierigkeiten aufweist. In der Konsequenz kann eine Anlage nur dann betrieben werden, wenn die Schallgrenzen der TA Lärm eingehalten werden. Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass die Anlage zu laut ist, so sind durch den Betreiber Maßnahmen zur Schallreduzierung zu ergreifen. Ein solches Verfahren wird regelmäßig juristisch überprüft. Darauf hat die Zulassungsbehörde keinen Einfluss. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zu Schallschutzmaßnahmen bedarf einer fundierten Begründung. Hierfür sind entsprechende Schallmessungen im Regelfall die Grundlage. Ist die Überschreitung der Schallgrenzwerte nicht offenkundig, so muss derjenige, der die Forderung nach Schallschutzmaßnahmen aufstellt, diese Forderung begründen und daher auch die Kosten einer Schallmessung tragen. Im jetzigen Planungsschritt hat der Landkreis die Mindestabstände zu Siedlungsbereichen anhand von Emissiondaten der Anlagenhersteller abgeschätzt und, mit einem Sicherheitszuschlag versehen, festgelegt. Überprüfungen im Detail erfolgen dann bei der Bearbeitung des einzelnen Vorhabens.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

in-wilstedt/
2 http://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/halle-untersucht-belaestigung-durch-windraeder-wilstedt-
2406077.html

Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz
Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen:
Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar
nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar.
Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn.
Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3
Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt.
Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in
erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben
Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für
Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter
hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt.
Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch
noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass
die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell
erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte,
zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der

Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOllzfD5Ac

Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:

Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Wetzen

ID **3645** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen: Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar. Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn. Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3 Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt. Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt. "Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt. Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte, zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie. Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von 40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung, beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe	Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung. Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOllzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und
Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf
Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche
Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage
mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Wetzen

ID **3646** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Werteverlust Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und wir waren damals die einzigen Interessenten. Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender Wertverlust in keiner Weise belegt. Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3647** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Miserabler Informationsstand in Wetzen Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe: · Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den Medien darüber berichtet. · Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20 bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind. · Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid: o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen. o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt. 6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html 7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html · Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.	Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID **3648** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Alternative Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3649** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3651** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Nach dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 4.2 Ziff. 04 soll Wald nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. An diese Vorgabe hält sich der Landkreis Lüneburg gebunden (s. hierzu auch entsprechende Ausführungen in der Begründung im Kapitel 5.2.2.9 "Wälder").	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3652** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag

Wetzen

ID **3653** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Die Justiz bietet kaum brauchbaren Schutz Wenn man sich wirklich durch die Geräusche gestört fühlt, hat man es schwer, dagegen anzugehen. So wie wir es verstehen, ist man selber dafür verantwortlich die Lärm-Messungen zu veranlassen, um zu beweisen, dass eine Anlage zu laut ist. Die notwendigen Messungen können unter Umständen Jahre dauern. Hier in einem Zeitungsartikel spricht ein Akustiker über die Schwierigkeiten, brauchbare Messungen zu bekommen: Gemessen werden muss, wenn sich die Rotoren bei maximaler Geschwindigkeit drehen - und zwar nachts zwischen 22 und 6 Uhr. Alle anderen Messdaten außerhalb dieser Vorgaben seien nicht haltbar. Außerdem muss es trocken sein, denn Regen übertönt den Rotorenschlag und Schnee schluckt ihn. Diesen Tag X zu finden, kann dauern. "Ich kenne Projekte, da hat sich eine solche Messung fünf Jahre in die Länge gezogen", weiß Wunderlich.3 Der Gerichtsprozess dauert auch Jahre. Im Ausschnitt unten geht es um einen Streit über den Lärm von einem Windpark bei Losheim. Der Rechtsstreit fing 2005 an. Erst sechs Jahre später im Jahr 2011 gab ein Gericht dem Kläger recht. Selbst dann aber durften die Windräder weiter drehen, weil der Betreiber in Berufung ging. Das Urteil wurde in 2. Instanz im Jahr 2012 bestätigt.4 Das Haus des Klägers ist zwischen 900 und 1050 m von den Windrädern entfernt. Saarlouis. Mit einem Warnschuss in Richtung der Behörden und der Energieerzeuger endete gestern in erster Instanz der Prozess gegen den Windpark auf der Wahlener Platte bei Losheim. Dessen sieben Windräder seien nachts zu laut, stellte das Verwaltungsgericht fest und kippte die vom Landesamt für Umweltschutz 2003/2004 erteilten Betriebsgenehmigungen. Dennoch werden die bis zu 150 Meter hohen Räder sich vorerst weiter drehen. Ein sofortiger Betriebsstopp wurde nicht verhängt. Das Landesamt und die beiden Betreiber der Anlage können nun versuchen, in zweiter Instanz doch noch den richterlichen Segen für den Windpark zu bekommen. Oder aber sie kümmern sich darum, dass die seit Ende 2004 betriebenen Anlagen nachts leiser werden. Damit wäre dann wohl auch den aktuell erfolgreichen Klägern aus Rissenthal gedient. Ihr Haus steht im Tal unterhalb der Wahlener Platte, zwischen dem Anwesen und den etwa 900 bis 1050 Metern entfernten Windrädern ist ein Wald. Der	Dem Planungskonzept des Landkreises Lüneburg liegen vorsorgeorientiere Abstände zugrunde, danach ist zu erwarten, dass die nach eder TA Lärm zulässigen Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Dies ergibt sich auch aus einer von einem Fachbüro durchgeführten Abschätzung. Letztlich werden diese berechtigten Fragen nach der Lärmimmission im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft und Genehigungen nur erteilt, wenn die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungnen eingehalten werden.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Windpark liegt auf der Höhe, in einem vom Landesentwicklungsplan Umwelt ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie.
Bei seiner Genehmigung gab es eine Lärmprognose, wonach zur Nachtzeit der zulässigen Lärmwert von
40dB(A) punktgenau eingehalten werde. Die Kläger und andere widersprachen dieser Einschätzung,
beschwerten sich über den nächtlichen Lärm beim Betrieb der Anlagen. Daraufhin wurde die Anlage
zeitweise in der Nacht abgeschaltet und es wurden teilweise leisere Getriebe eingebaut. Als dann
Lärmmessungen des TÜV die Einhaltung der Lärmwerte bestätigten, ging es auf der Höhe wieder rund
um die Uhr weiter.
Die Kläger forderten einen sofortigen Stopp des Betriebes – ohne Erfolg. Die Richter wollten vor einer
Entscheidung den Lärm der Anlage bei unterschiedlichen Wind- und Wetterbedingungen messen lassen.
Das Messen dauerte drei Jahre. In dieser Zeit waren auch die Richter vor Ort und hörten sich die Anlage an.
Ergebnis: Wenn man alle Geräusche im Schnitt berücksichtige, ergebe sich eine durchschnittliche
nächtliche Lärmbelastung von 39,6 dB(A) – knapp unter dem Grenzwert. Aber da sei noch mehr, so die
Richter, ein besonders störendes Wummern. Es sei ein „Flup … Flup … Flup …“ im Sekundentakt
und entstehe, wenn die Rotoren am Mast vorbeischwingen. Dies sei ein besonders lästiges
Geräusch, ein ständiges Auf und Ab. Deshalb – so der Gutachter und die Richter – müsse sein Pegel
besonders, mit einem Zuschlag berücksichtigt werden. Das ergebe dann einen nächtlichen Lärmpegel
von 41,9 dB(A). Und der liege über dem Grenzwert.5
3 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Windrad-Ergebnisse-nicht-brauchbar-id9028426.html
4 http://www.windwahn.de/index.php/news/gerichte/vg-saarland-wka-zu-laut
5 http://www.saarbruecker-zeitung.de/aufmacher/Saarlouis-Losheim-rissenthal-windrad-windraeder-windparkenergie-
strom-alternative-energien;art27856,3637449,0#.UUOllzfD5Ac
Experten und Gutachter haben nicht immer recht
Obwohl uns versichert wird, dass die Anlagen keine Probleme mit sich bringen, sind wir
etwas misstrauisch, gerade weil so etwas immer in der Vergangenheit gesagt wurde – aber,
wie man im Nachhinein sehen kann - waren die Aussagen nicht immer richtig.
Beispiel: In 2008 genehmigte ein Gemeinderat bei Augsburg eine einzige WEA, die gerade
den Mindestabstand von 500 Metern zu drei benachbarten Dörfern hatte. Das Landratsamt
hatte damals der Bevölkerung versichert, dass die Anlage unbedenklich sei:
Wie Pressesprecher Florian Huber gestern auf Nachfrage erklärte, seien dafür Gutachten und

Stellungnahmen von Experten eingeholt worden, gerade was die Auswirkungen der Anlage auf Naturschutz und Landschaftsbild betreffe. Im Ergebnis, so Huber, seien schädliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu befürchten. Außerdem würden sich hinsichtlich Lärm, Schattenwurf
und sonstiger Gefahren keine erheblichen Belästigungen ergeben.6
In 2011 entschied ein Gericht, dass die Anlage zu laut war.7 In 2012 war die Anlage mittlerweile Gegenstand von nicht weniger als 14 Gerichtsverhandlungen.

Wetzen

ID **3654** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Werteverlust Keiner würde behaupten, dass unser Haus durch einen nahe stehenden Windpark aufgewertet wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass unser Haus dadurch an Wert verliert. Wir hätten dieses Haus vor acht Jahren nicht gekauft, wenn der Windpark schon da gewesen wäre und wir waren damals die einzigen Interessenten. Bereits heute schon ist es schwierig, ein Haus in Wetzen zu verkaufen. Wenn WEA tatsächlich hier gebaut werden, wird sich der Verkauf nur noch schwieriger gestalten.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist ein etwaiger auf WEA zurückzuführender Wertverlust in keiner Weise belegt. Bei einer Entfernung von ca. 1000m zwischen dem Wohnsitz des Stellungnehmers und dem geplanten Vorranggebiet und einer erheblichen Sichtverschattung durch waldartigen Baumbestand ist im Übrigen mit wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität nicht zu rechnen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3655** **Kun**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Miserabler Informationsstand in Wetzen Wir vermuten, dass nur wenige aus Wetzen sich schriftlich zu den Plänen für die WEVorrangfläche Wetzen äußern werden. Wir bitten Sie das Schweigen der Wetzener Bürger zu den Plänen nicht als Akzeptanz zu interpretieren. Dazu nennen wir folgende Gründe: · Viele Leute in Wetzen wissen mehr Bescheid über die Pläne für Raven als über die Pläne für Wetzen. Von Raven hat man viel mehr gehört und es wurde viel mehr in den Medien darüber berichtet. · Wir haben von einem Mitglied des Gemeinderats gehört, dass ein Windpark erst in 20 bis 30 Jahren hier entstehen wird, wenn überhaupt, weil Wetzen ein Repowering-Standort sein sollte. Wir vermuten, dass die Einwohner in Wetzen sich daher nicht die Mühe machen werden, sich schriftlich zu den Plänen zu äußern, selbst wenn sie dagegen sind. · Selbst Leute, die ansonsten gut informiert sind, wissen in dieser Sache nicht Bescheid: o Ein gebildeter Nachbar, der die Landeszeitung regelmäßig liest, hat mir vor zwei Wochen gesagt, der WEA-Standort Wetzen würde an der südlichen Seite Wetzens zwischen Wetzen und Marxen am Berge liegen. Der geplante Standort liegt tatsächlich aber nördlich von Wetzen. o Ein Mitglied des Gemeinderats, der aus Wetzen stammt, hat uns informiert, dass die WEA-Fläche 1,7 km vom nächstliegenden Haus entfernt sein würde. In der Tat ist das nächstliegende Haus allerdings 800 m von der geplanten Fläche entfernt. 6 http://www.augsburger-allgemeine.de/community/forum/nordschwaben/Prozess-um-Windkraftanlage-in-Ammerfeld-Wie-laestig-darf-ein-Windrad-sein-id10333311/13246371-Kommerz-siegt-id13246371.html 7 http://www.augsburger-allgemeine.de/neuburg/Gericht-urteilt-Windrad-ist-zu-laut-id16220041.html · Wir haben einige der Nachbarn in unserer Straße (Zum Lerchenberg) gefragt, ob sie für oder gegen die Pläne für Wetzen sind. Davon waren zwei dafür und sieben dagegen.	Angesichts der breiten und frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein angeblich "Miserabler Informationsstand" nicht nachvollziehbar, aber auch nicht abwägungserheblich. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Südergellersen verwiesen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID 3656 Kun

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Eine Alternative Obwohl es ein erklärtes Ziel des Landkreises ist, konfliktarme Gebiete für WEA auszuweisen, fällt es auf, dass die WE-Vorrangflächen immer an den Dorfrändern platziert werden, wodurch dann Streit und Ärger vorprogrammiert sind. Der Grund für die geringe Auswahl an geeigneten WEA-Flächen ist unserer Meinung nach in dem Ausschluss von Forstwäldern und Vorranggebieten für Forstwirtschaft zu sehen. Wenn man WEA-Flächen in ausgewählten Forstgebieten erlauben würde, wäre es möglich WEA viel weiter weg von Wohnhäusern zu platzieren. Dadurch würde unnötiger Streit und Ärger vermieden werden.	Unter Berücksichtigung des LROP ist das Errichten von WEA im Wald aktuell nur im Ausnahmefall möglich. Erst im Zuge einer entsprechenden Fortschreibung des Landeraumordnungsprogramms kann eine entsprechende Aufforderung wenn gewünscht und mehrheitsfähig ggf durch die politischen Gremien des Lankreises Lüneburg erfolgen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID 4046 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WE 4 „Wetzen" Seitens der unteren Naturschutzbehörde Harburg werden die Aussagen im Umweltbericht als nachvollziehbar klassifiziert, im Bereich Röndahl kommt der Schwarzstorch vor, tendiert aber in seiner Habitatausrichtung nach Norden/Nordosten		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID 4047 Landkreis Harburg

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Seitens der Denkmalschutzbehörde Harburg wird eine Betroffenheit der Denkmalwerte für die Gruppe baulicher Anlagen „Röndahl" (Wohnhaus, Haupthaus, Stallanlagen, Scheune, Wagenschauer) nicht ausgeschlossen, ist aber weitgehend abhängig von der Höhe der Windkraftanlagen. Insofern ist eine Abschichtung auf die Ebene der Bauleitplanung im vorliegenden Fall akzeptabel.		wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID 2607 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern 3.Die Größe der Vorranggebiete für Windenergie sollte sich aus unserer Sicht an der vorhandenen Agrarstruktur orientieren. Je größer die Feldblöcke und je besser die Schlagstrukturen, umso größer sollten die Vorrangflächen sein um notwendige Anpassungsmaßnahmen bei der Standortfindung für die einzelnen WKA auch umsetzen zu können. Insgesamt halten wir die Größe auch der übrigen Vorrangflächen für Windenergie für grenzwertig (ausgenommen der kleinstrukturierten Flächen im Vorranggebiet Bardowick/Vögelsen). Sinnvolle agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen werden dadurch erschwert. Die Abgrenzung sollte u. E. entlang von Feldblockgrenzen verlaufen.	Die Feldblockstruktur ist kein Kriterium bei der Abgrenzung, sofern dadurch die anzuwendenden Kriterien und deren Abstandregelungen nicht beachtet werden. EineAbgrenzung nach Feldblockstriúkturen ist auch deshalb nicht erforderlich, weil innerhalb der Vorranggebiete weiterhin auf den jeweiligen Strukturen Landwirtschaft betrieben werden kann.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID 2614 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Vorranggebiete Wetzen und Tellmer: Schlauchartiger Flächenzuschnitt erschwert agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen. Empfehlung: vergrößern	Eine Vergrößerung von Vorranggebieten mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Anpassungsmaßnahmen kommt grundsätzlich nicht in Betracht, weil dann die zugrunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht mehr eingehalten würden. Dies wäre methodich nicht korrekt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID 2580 Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
WEA-Potentialfläche „Wetzen“ - Repowering: Laut Umweltbericht ist diese Fläche (WE 4) nur in Verbindung mit der Aufgabe des bestehenden Altanlagen-Standortes „Südergellersen“ für ein Vorranggebiet geeignet. Die „Öffnungsklausel“ in der Begründung (siehe Anmerkungen zu Ziffer 03) wird im Zusammenhang mit diesen Aussagen äußerst kritisch gesehen und sollte deshalb gestrichen werden.	Die bisherige Festlegung "ausschließlich für Repowering" wird aufgehoben, das VR allgemein geöffnet und verbunden mit einem Teilberich der im F-Plan der SG Gellersen dargestellten Vorrangfläche für WEA sowie mit einer zusätzlichen Teilfläche westlich von Oerzen zu einem Standort zusammengefasst. Gleichzeitig wird aber das VR wegen seiner dann sehr großen Längenausdehnung insgesamt verkürzt.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID 2476 Südergellersen Gemeinde

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Zur Bestimmung und Anwendung der Ausschlusskriterien Die Auswirkungen tieffrequenter Geräusche (Infraschall) sind in der aktuellen DIN 45680 nicht ausreichend erfasst. Da die DIN in der Überarbeitung ist, sollte die neu zu erarbeitende DIN abgewartet und in die Betrachtung einbezogen werden.	Die für die Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche maßgebliche DIN 45680 wird in der Tat derzeit überarbeitet. Mit der Überarbeitung werden die bisherigen, insbesondere den Infraschall betreffenden Regelungslücken, ggf. beseitigt. Von hierbei verantwortlicher und fachkundiger Seite wird allerdings angezweifelt, dass die geplanten Änderungen der DIN 45680 zu einer relevanten Änderung bei immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WKA (für Entfernungen > 500 m) führt, weil tiefe Frequenzen nicht im Spektrum einer WKA dominieren. Wann und wie die DIN 45680 tatsächlich eine Änderung erfahren wird, ist derzeit nach dem Kenntnisstand des Landkreises Lüneburg offen.	

Wetzen

ID 2572 Telefonica o2 Gemany

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
vgl Karte der Telefonica - Standort Wetzen	Hinsichtlich der im im Vorranggebiet Wetzen verlaufenden Richtfunkstrecke wird i.R. des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Konfiguration und/oder Höhenentwicklung der Anlagen sichergestellt, dass die Belange von telefonica nicht beeinträchtigt werden.	wird berücksichtigt

Wetzen

ID **3659** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das dabei natürlich keine bürgerfreundliche Politik betrieben wird ergibt sich im LROP 2008 in vielen Details: -der Abschnitt 4.2 (Energie) wird gleich um einen ganzen Grundsatz ergänzt, dass es keine Höhenbegrenzung bei der Errichtung von WKA in Vorranggebieten gibt. Eine sehr investorenfreundliche Ergänzung die die Problematik der Erscheinungsbilder von WKA in Bezug auf die beträchtliche Größe/Höhe und der daraus resultierenden Probleme wie Lärm, Optik ignoriert. Das es aber eine Option auf eine Höhenbegrenzung im Verlaufe eines Genehmigungsverfahrens vor Ort gibt ist aus den Erfahrungen über die aktuell installierten Bauhöhen keine Beruhigung. WKA in Form und Höhe von Fernsehtürmen nicht als Beeinträchtigung darzustellen ist schon sehr gewagt. -die in Bezug auf Repowering ebenfalls gleich als Grundsatz eingeführten Ergänzungen stellen betriebsunwirtschaftlich für die Volkswirtschaft ein Garantie für Gemeinden, Grundeigentümer und Investoren als Garantie dar. Neben den neuen Kosten für Neuanlagen werden Kostenbeteiligungen oder Übernahmen für Rückbau, Ausfall der Einnahmen aus Verpachtungen und Nutzungen garantiert. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Gemeinden erfolgt bei Repowering Projekten gar nicht oder völlig unzureichend, ein klarer Fall von Steuerverschwendung und Missbrauch. Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall. Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?……Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit. Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein. Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen. Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar : Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe…das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.	Diese berechtigten Fragen nach der Konkretiserung der Planung können erst im Zulassungsverfahren geklärt werden. Hinweis: Der Landkreis Lüneburg wird eine Höhenbegrenzung für WEA auf 200 m vorsehen.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID **3660** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
-Im Punkt 3.2.1 wird der Wald faktisch von einer Bewirtschaftung durch WKA ausgeschlossen, gleichzeitig sollen aber die Waldränder von Bebauungen und Nutzungen freigehalten werden. Die Vorrangfläche im Landkreis Lüneburg Gemeinde Oldendorf/Luhe in Wetzen liegt ausschließlich direkt am Waldrand.	Für die Gebietsfestlegung wurde das Vorsorgegebiet für Forstwirtschft als Grundlage verwendet. Im Einzelfall kann sich daraus ergeben, dass ein Gebiet direkt an einen Wald angrenzt. Zudem bleiben kleinflächige Waldgebiete unberücksichtrigt, beides wird jedoch im Rahmen der Zulassung zu berücksichtigen sein.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID **3661** **Zee**

Stellungnahme

in meiner Stellungnahme geht es nicht grundsätzlich um eine Ablehnung gegenüber der Nutzung von Windernergieanlagen als Beitrag zu einer ökologischen alternativen Energiegewinnung. Nur liegt die Akzeptanz im Auge des Betrachters und als zukünftig direkt betrachtender Bürger habe ich natürlich Vorbehalte gegenüber der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom Landkreis Lüneburg.

Das sich Bürger die nicht direkt von Betrieb von Windkraftanlagen betroffen sind, anders äußern als diejenigen die diese direkt vor ihrer Haustür haben dürfte verständlich sein.

Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte.
Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung.

Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache.
Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???…Verrückte Welt.

D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.

Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg.

Bitte???

Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung. Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser!
Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als Kriterium

Abwägungsvorschlag Begründung

Im Umweltbericht wird zutreffend dargestellt das dem Rückbau der WEA im bestehenden Vorranggebiet, welches zurückgenommen werden soll, eine Beeinträchtigung im neu vorgesehenen Vorranggebiet gegenübersteht. Wenn auch nicht in allen Bereichen sind in der Umgebung des Vorrangiets viele Gehölzbestände vorhanden, die zuminedst eine Minderung der Beeinträchtigung bewirken. Die Siedlung wird durch die Abstandsregelung gem. der Begründung besonders geschützt.
Die Fläche wurde auf der Grundlage des einheitlichen, planerischen Gesamtkonzeptes ermittelt (s. Begründung). Der betroffene Landschaftsraum ist nicht von einer Einzigartigkeit bzw. regionalen Bedeutung dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - die immer mit einer WEA verbunden ist - muss als Folge der Priorisierung in § 35 BauGB (unbenommen der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB / §§ 13 ff BNatSchG) grundsätzlich hingenommen werden. Nur wenn der Windenergienutzung in Relation zum Planungsraum, abzüglich der harten Ausschlusszone, mehr als substanziell Raum gegeben wird darf in der Einzelfallprüfung, in der hier das Landschaftsbild berücksichtigt wurde, eine stärker vorsorgeorientierte Abwägung für das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Abwägungsvorschlag

wird nicht berücksichtigt

mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen.

Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.

Diese dargestellten Sachverhalte können alles keine Grundlage für eine Akzeptanz meinerseits für den geplanten Ausbau der Windkraft direkt vor meiner „Haustür“ sein.

Wetzen

ID **3662** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Obwohl sogar leicht negativ (-) bewertet wird ausgesagt das es keine brutstandorte empfindlicher Vogelarten oder allgemein wertvolle Tierbestände gäbe....Roter Milan (pärchenweise!) hat das Gebiet vor meiner Haustür genauso zu bieten wie Fledermäuse und Volgelflugrouten. Wenn sich Grundstückseigentümer für potenzielle WKA (wie in Raven geschehen) natürlich bemühen Brutstandorte von seltenen Vogelarten (roter Milan) zu zerstören um den Eindruck der Unbedeutsamkeit für die Tierwelt zu erwecken frage ich mich wo der Landkreis hier die Interessen vertritt.	Vögel Es werden räumlich unkonkrete angaben zum vorkommen bestimmter Vogelarten gemacht. Aufgrund des Verhaltensmuster ist der Rotmilan planungsrelevant, der Habicht gilt als nicht besonders tötungsgefährdet und wären auf der Ebene der Regionalplanung nur beim Vorliegen eines Verbreitungsschwerpunktes von mindesten landesweiter Bedeutung bedenklich. Die angaben zu dem Rotmilan sind räumlich nicht zu verorten, so dass Schutzzonen nicht abgeleitet werden können.Aus den Angaben kann auch nicht geschlossen werden dass eine unzureichende Sachermittlung erfolgt ist, denn die Stellungnahme legt nicht nah das bei vertiefter Untersuchung planungsrelevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Verbreitungsschwerpunkt mit signifikant erhöhten Tötungsrisiko festgestellt worden währen. Fledermäuse Konfliktrisiken mit Fledermäusen können regelmäßig durch Vermeidungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen der Zulassung), z.B. Abschaltzeiten, auf ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko das mit der Windkraftnutzung in dem Naturraum immer besteht, gesenkt werden. Diese Maßnahmen werden im Zulassungsverfahren festgesetzt, in dem Zusammenhang ist auch die notwendige Sachermittlung vorzunehmen.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3663** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Als meine Familie und ich Anfang 2000 nach Wetzen zogen haben wir damit unmissverständlich auch die bereits vorhandene Windenergieanlage in Südergellersen akzeptiert. Mäßig viele Windräder mit einer eher durchschnittlichen Betriebshöhe und mit 1,5 Megawatt sogar überdurchschnittlich leistungsstarker aber überschaubarer Bauweise und vor allem über 2km Entfernung waren positive Argumente die uns zum jetzigen Wohnsitz motiviert hatte. Als Motivation diente aber vor allem auch die ruhige Lage und die freie Aussicht auf Felder, Wiesen und vor allem die nahgelegenen Wälder in 1km Entfernung. In der 2. Änderung des LROP finden sich im Umweltbericht neben Widersprüchen auch objektive falsche Darstellungsweisen: Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht. Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt.	Im Umweltbericht wird richtigerweise dargelegt, dass positiv zu bewerten ist, wenn die bisherige Überschreitung von Abständen von WEA zu Siedlungen bei Südergellersen gemäß des Planungskonzeptes im Rahmen von Repowering aufgehoben wird. Das Vorranggebiet Wetzen ist so festgelegt, dass die Abstände zu Siedlungen eingehalten werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass die gewählten Abstände zu Wohngebieten (1000m) und zu Mischgebieten (800m) deutlich mehr als nach TA Lärm erforderlich (Vorsorgeprinzip) sind. Auch bei Grundstücken im Außenbereich (Abstand zu Splittersiedlungen 500m) werden i.R. des Genehmigungsverfahrens auf der Basis vom jeweiligen Antragsteller vorzulegenden Lärmprognosen sichergestellt, dass die Grenzwerte der jeweils geltenden TA Lärm eingehalten werden. Außerdem wird gewährleistet, dass der Schattenwurf der WEA die höchst zulässigen Tages- und Jahresstunden (30 Min./Tag bzw. 30 Stunden/Jahr) nicht überschreitet (Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz, 103. Sitzung 2002.)	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3665** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Das im Zuge der Neuordungen des Raumordnungsprogrammes ausgerechnet dieser Standort mit WKA als Repowering Standort geschlossen und weiter westlich direkt vor Wetzen neu aufgebaut werden soll ist unverständlich. Diesen Standort zu erhalten bzw. direkt an gleicher Stelle neu aufzubauen wurde verworfen. D. h. als Bürger der seit über 12 Jahren bereits einvernehmlich mit Windkraft in direkter Nachbarschaft lebt, wird dieser Symbiose aufgelöst und statt eines unkomplizierten Standortes in unmittelbarer Nähe von einer Ortschaft verlagert. Wer darf neben den ökonomischen Unsinnigkeiten dieser Maßnahme dies nachvollziehen? Es wird der Rückbau in Südergellersen positiv (+) bewertet da dort die WKA vereinzelt bis auf 700m Entfernung an den Ortsrand reicht. Im Gegenzug habe ich dann beim Neubau die WKA in Wetzen in direkter Entfernung von 800m frontal vor meinem Grundstück…diese Tatsache wird aber nirgends negativ eingeschätzt. Absolut widersprüchliche Bewertung für die gleiche Sache. Der Rückbau der WKA in Südergellersen führ zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes heißt es weiter. Auf der einen Seite wir kein Zweifel daran gelassen, das WKA das beste für die Umwelt sind und keine Einschränkungen auf die Landschaft haben, andererseits hat der Rückbau einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild in Südergellersen…???…Verrückte Welt. D. h. im Umkehrschluss müssen (!) die Windkraftanlagen in der Vorrangfläche Wetzen negative Auswirkung auf das Landschaftsbild in Wetzen haben….Danke für diese Darstellung Ihrer Behörde.	In der Tat hat sich inzwischen durch Aussagen anderer Beteiligter, so der Gemeinde Südergellersen, herausgestellt, dass aufgrund häufig unterschiedlicher Vertragspartner und Betreiber der Altanlagen, aber auch dessen relativ geringer Laufzeit, ein Repowering sehr zweifelhaft ist. Das Vorranggebiet Wetzen soll deshalb als allgemein zugängliches Gebiet festgelegt und mit großen Teilen des mit WEA bestückten und im F-Plan der Samtgemeinde Gellersen dargestellten "Sondergebiets Windenergie" sowie mit einem ebenfalls für die Windenergie geeigneten Bereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Embsen (s. Abbildung) als ein zusammenhängender Standort festgelegt werden.	wird teilweise berücksichtigt

Wetzen

ID **3666** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Negative Fernwirkung der WKA auf die Ortschaft Wetzen sind ausgeschlossen heißt es im Umweltbericht. Da die Fläche liegt nördlich von Wetzen wird durch ihre „Gehölzreichtum“ wirksam abgeschirmt, gerade auch am Ortsrand am Butterberg. Bitte??? Mein Grundstück liegt am Butterberg direkt am Ortsrand. Kein einziger Strauch, Grashalm geschweige denn Sträucher oder Bäume liegen zwischen der geplanten Vorrangfläche und den Grundstücken in meiner Umgebung. Vorsätzlich falsche Darstellungsweisen machen einen Umweltbericht auch nicht besser! Beeinträchtigungen aller Art (optisch, akustisch, für Flora und Fauna allgemein) werden selektiv ignoriert oder geschönt, der Umweltbericht zum LROP stellt eindeutig eine subjektiv verkläre Interpretation der Realität dar.	Siehe Word-Dokument.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3667** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Prosa Werbungen der Leuphana Universität Lüneburg aus rein finanzieller Sicht stellen eine subjektive Sichtweise dar und sollten nicht verallgemeinert werden. Wenn jedes zweite Wort dieser Darstellung auf finanzielle Vorteile durch den Bau und Betrieb von WKA abzielt, werden die eigentlichen Belange von Betroffenen ignoriert. Derartige einseitige Betrachtungsweisen machen die Belange des Landkreises Lüneburg nur noch unglaubwürdiger. Die gerne als nicht bewiesene Tatsache des Wertverlustes von Immobilien durch die direkte Nähe von WKA stimmt besonders beunruhigend. Mein gesamtes Kapital als Altersvorsoge steckt in meinem Anwesen, die nächsten weitern 15 Jahre werde ich die Kredite abbezahlen mit der Hoffnung, später das Haus und Grundstück wertsteigernd verkaufen zu können. Wer von der Gemeinde und dem Landkreis wird sich später an die blumigen Versprechungen erinnern das WKA keine Wertminderung für Immobilien darstellen?...Keiner! Jeder Bürger wird, wenn er die Wahl beim Kauf einer Immobilie hat, die Örtlichkeit als Kriterium mit in Betracht ziehen um jede Belästigung durch Optik, Akustik usw. auszuschließen. Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt. Steuergeschenke an Betreibergesellschaften werden gemacht, Pächter/Landwirte mit übertrieben großzügigen Pachten/Ausgleichen beschenkt. Anwohner dagegen müssen diese finanziellen Beeinträchtigungen angeblich widerspruchslos hinnehmen, auf keinen Fall. Wonach richtet sich als Beispiel die Entschädigung von Grundbesitzern? Die 100m² Fläche die landwirtschaftlich von Grundstücksbesitzer pro WKA nicht genutzt werden kann ist zigtausende € /a Wert? Oder ist es die Mindereinnahme der Ernte weil das Getreide durch den Infraschall oder durch Schattenschlag nicht mehr wächst?.....Lächerlich offensichtlicher Stimmenkauf bzw. Lobbyarbeit.	Fragen eines behaupteten Wertverlusts von Immobilien sind nicht Gegenstand der Planung. Im Übrigen ist in keiner Weise belegt, dass es zu den angeführten Wertverlusten kommt.	wird nicht berücksichtigt

Wetzen

ID **3668** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Auch vermieten wir eine exklusive Ferienwohnung innerhalb der Immobilie. Bei der eindeutigen Mehrheit der Gespräche mit Gästen kann ich keine positives Feedack bei unmittelbarer Nähe von WKA feststellen. Jedenfalls werden WKA nicht als Erholungsfaktor gesehen. Minderung der Mieteinahmen werden natürlich ebenfalls negiert bzw. mit keinem einzigen Wort Beachtung durch die Gemeinde bzw. den Landkeis geschenkt.	Die Mieteinnahmen sind als private wirtschaftliche Belange berücksichtigt. Diese gehen in den durch das einheitliche, planerische Gesamtkonzept ermittelten Potenzialgebieten für die Windenergienutzung und dessen Umgebung i.d.R. im Rahnge nach. Die in den Siedlungen liegenden Ferienwohnungen sind durch die Abstandsregelungen zu diesen und der Berücksichtigung der Erholungsfunktionen der Landschaft mit geschützt. Es werden keine Informationen vorgebracht die auf auf einen besonderen Einzelfall schließen lässt, der über das allgemeine Schutzbedürfnis hinaus gehet.	wird zur Kenntnis genommen (Zustimmung/Nichtbetroffenheit)

Wetzen

ID **3669** **Zee**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Begründung	Abwägungsvorschlag
Präventive Einflussnahme des Bürgers auf eine detailliertere Gestaltung der Vorrangfläche scheint nicht gewollt zu sein. Investoren wissen bereits jetzt was sie erwarten können, Grundstückseigentümer wissen ebenfalls im Voraus was sie monetär schönes erwarten dürfen. Für mich als Betroffener dagegen bleibt alles ziemlich unklar : Anzahl der Anlage und insbesondere deren Größe/Höhe...das währen für mich wichtige Elemente der Mitsprache um den Bürger präventiv einzubinden.	Die Festlegung durch die Regionalplanung stellt lediglich ein Angebot für Investoren dar, in dem jeweiligen Vorranggebiet - und nur dort - WEA zu errichten. Genaue Anzahl und Höhe sind erst Gegenstand des Antrags und der Genehmigung im Zulassungsverfahren oder auch ggf. der kommunalen Bauleitplanung. Als oberer Rahmen wird allerdings nun pauschal eine maximale Höhe von 200m festgelegt.	wird teilweise berücksichtigt

Protokoll

über den Erörterungstermin zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg – „Vorranggebiete für Windenergienutzung“

am 28.10.2013
in der Gellersenhalle, Ostlandstr. 1, 21391 Reppenstedt

Beginn: 10:00 Uhr - Ende: 16:10 Uhr

Anwesende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg und beauftragter Gutachterbüros:

- Herr Landrat Nahrstedt
- Kreisrätin Frau Scherf
- Herr Kalliefe (Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung)
- Frau Schulz (Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung)
- Herr Winkelmann (Landkreis Lüneburg, Klimaschutzleitstelle)
- Herr Jäkel (Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutz- und Waldbehörde)
- Herr Reisgies (Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt – Immissionsschutz)
- Herr Kraetzschmer (Planungsgruppe Umwelt, Hannover)
- Herr Popp (Lärmkontor, Hamburg)
- Herr Riek (Lärmkontor, Hamburg)

I. Begrüßung (Herr Landrat Nahrstedt)

II. Einführung (Frau Kreisrätin Scherf)

Frau Scherf stellte zunächst den bisherigen Verlauf des Beteiligungsverfahrens von Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Öffentlichkeit dar und informierte über das Vorgehen bei der Abwägung.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte nach Beschluss der politischen Gremien des Kreistages in der Zeit vom 11.03. bis zum 26.04.2013.Stellungnahmen konnten darüber hinaus bis zum 10.05.2013 abgegeben werden. Den Gemeinden wurde diesbezüglich eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2013 gewährt.
Insgesamt waren rund 1.200 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden zur Auswertung und Abwägung in eine entsprechend umfangreiche Datenbank (ca. 3.700 Datensätze) eingepflegt. Die Abwägung der Stellungnahmen nahm deshalb den Zeitraum bis Ende September in Anspruch.
Wesentlich für die Transparenz des Verfahrens war, die Abwägung der Stellungnahmen bereits vor dem Erörterungstermin im Internet zu veröffentlichen.
Aus Gründen des Datenschutzes durften Stellungnahmen Privater allerdings nur anonymisiert veröffentlicht werden. Die veröffentlichten Abwägungsdokumente enthielten neben den Abwägungsvorschlägen (berücksichtigt/ teilweise berücksichtigt/ nicht berücksichtigt) zudem deren jeweilige Begründung, was grundsätzlich nicht erforderlich gewesen wäre.

Leider haben einzelne Gemeinden sich ergebende Veränderungen der Gebietskulisse aus der Presse erfahren. Dies lag nicht im Interesse des Landkreises. Doch war die Presse nach Bekanntgabe des Erörterungstermins sehr schnell am Thema.

Abschließend betonte Frau Scherf, dass die im Rahmen des Erörterungstermins vorgestellten Veränderungen der Vorranggebiete noch nicht endgültig seien. Die wesentlichen Änderungen werden in einem erneuten Beteiligungs- und Auslegungsverfahren öffentlich gemacht. Stellungnahmen können dann

erneut zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Voraussichtlich im Dezember 2013 wird der zuständige Ausschuss des Kreistages hierüber beschließen.

III. Informationen zum Erörterungstermin (Frau Kreisrätin Scherf)

Frau Scherf erläuterte die rechtlichen Rahmenbedingungen, den derzeitigen Planungsstand sowie den vorgesehenen Ablauf des Erörterungstermins. Zudem stellte sie die o. g. Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Lüneburg und beauftragter Gutachterbüros vor.

Der Erörterungstermin ist gem. § 3 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Er dient der Aussprache über gegensätzliche Positionen. Es können Bedenken und Fragen zu den Abwägungsvorschlägen der Planungsbehörde geäußert werden. Er soll zur Sachaufklärung beitragen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung erhöhen. Es werden bei diesem Termin keine Entscheidungen getroffen oder verkündet.
Vorgeschrieben ist die Erörterung der Anregungen und Bedenken mit kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, den Nachbarlandkreisen und den Naturschutzverbänden. Mit den übrigen Beteiligten und der Öffentlichkeit **kann** eine Erörterung stattfinden. Den beim Landkreis Verantwortlichen war und ist jedoch wichtig, allen Stellungnehmern die Möglichkeit der Erörterung zu geben.
Die Kreisrätin wies aber darauf hin, dass nicht jede der 1.200 Stellungnahmen, sondern wesentliche Inhalte erörtert würden.

Die Planung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung dient der Steuerung der nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windenergieanlagen, um Wildwuchs zu vermeiden. Die Ausweisung von Vorranggebieten implementiert eine Ausschlusswirkung hinsichtlich des Baus solcher Anlagen an anderen Standorten im Landkreisgebiet. Entscheidend dabei ist, keine Verhinderungsplanung zu betreiben.
Nach herrschender Rechtsprechung muss bei der Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie ausreichend (substanziell) Raum gegeben werden. Das bedeutet, der flächenmäßige Anteil der Vorranggebiete in Bezug auf die gesamte Landkreisfläche darf nicht zu gering sein.
Der Landkreis hatte im ausgelegten Entwurf 12 Vorrangflächen mit einer Gesamtgröße von 928 ha (= 0,7 % der Landkreisfläche) vorgesehen. Nach Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet und umfasst zum aktuellen Zeitpunkt noch 8 Vorrangstandorte mit einer Gesamtgröße von 763 ha (= 0,6% der Landkreisfläche).
Frau Scherf erläuterte, dass derzeit im benachbarten Landkreis Heidekreis das entsprechende Regionale Raumordnungsprogramm zum Thema Windenergievorrangflächen beklagt werde. Dabei gab es u. a. kritische Hinweise, ob 0,75 % Flächenanteil der Vorranggebiete substanziell seien oder nahe an einer Verhinderungsplanung liegen.

Im Anschluss beantwortete die Kreisrätin grundsätzliche Fragen zum Verfahren:

Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
wollte wissen, 1. ob wegen der ohnehin notwendigen erneuten Auslegung dieser Erörterungstermin formal notwendig sei, und 2. ob im Rahmen der erneuten Auslegung neue Stellungnahmen zu den Vorranggebieten möglich seien.
Frau Kreisrätin Scherf:
Zu 1.: Ja, aus den o. g. Gründen. Zudem sei es dem Landkreis wichtig, den zwischenzeitlichen Planungsstand darzulegen. Zu 2: Das erneuter Beteiligungs-/Auslegungsverfahren wird nur die Änderungen erfassen und auch nur zu diesen können Stellungnahmen abgegeben werden.

Herr Schröder
wünschte, eine Kopie des Protokolls über den Erörterungstermin zu erhalten.
Frau Scherf:
Das Protokoll wird nach Fertigstellung ins Internet eingestellt werden.

Herr Winkelmann (Bauernverband)
erbat Auskunft, wie viele Auslegungsdurchgänge möglich/zulässig seien.
Frau Kreisrätin Scherf:
Man wird nach der erneuten Beteiligung/Auslegung sehen, ob und inwieweit dann immer noch wesentlicher Änderungsbedarf besteht. Rein rechtlich gibt es keine Beschränkung im Hinblick auf die Anzahl der Auslegungsdurchgänge.

IV. Behandlung der Stellungnahmen

Im ersten Teil der Erörterung wurden zunächst allgemeine, standortübergreifende Themen (s. nachfolgend IV.1) behandelt. Im Folgenden wurden die Einzelstandorte nach Samtgemeinden in alphabetischer Reihenfolge durchgesprochen

IV.1 allgemeine, standortübergreifende Themen

Methodik der Planung (Herr Kalliefe)
Herr Kalliefe erläuterte das stufenweise Vorgehen zur Ermittlung der Vorrangstandorte für Windenergie. Zunächst wurde das Kreisgebiet hinsichtlich der sogenannten „harten" Ausschlusskriterien betrachtet. Dies sind die gesetzlichen bzw. diesen gleichstehenden Regelwerke, die bestimmte Gebiete als vorranggebiete für Windenergie faktisch und/oder rechtlich ausschließen oder Abstände zu bestimmten Gebieten, Bauwerken, Trassen etc. zwingend festlegen.
In einem zweiten Schritt legte der Landkreis nach planerischem Ermessen sogenannte „weiche" Kriterien fest, die zum Ausschluss weiterer Flächen führten. Zu diesen Kriterien zählen z. B. der Ausschluss von Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für ruhige Erholung dargestellt sind, die gewählten Abstände zu den Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung und die gewählte Mindestgröße (30 ha) der Vorranggebiete und ihr Mindestabstand (3 km) untereinander. Einzelfallbetrachtungen führten danach zu einer weiteren Reduktion geeigneter Flächen. Basis hierfür bildeten insbesondere die Gebietsblätter, die Sichtbarkeitsanalyse und das Avifauna-Gutachten aus dem Umweltbericht.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes soll im Hinblick auf die erneute Auslegung die von einzelnen Stellungnehmern vermisste exakte Abgrenzung der „harten" von den „weichen" Kriterien in der Begründung dokumentiert werden. Inzwischen gibt es hier eine Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages. Ebenfalls soll eine Dokumentation der jeweiligen Gebietsumfänge nach „harten" und nach „weichen" Kriterien aufgenommen werden.

Die vorgenommene ebenenbezogene Abschichtung der Umweltprüfung ist korrekt vorgenommen worden. Auf Ebene der Regionalplanung ist es ausreichend, diejenigen umweltbezogenen Daten zu ermitteln, die allgemein zugänglich sind und/oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Im Allgemeinen umfasst dies den Rückgriff auf vorhandene Daten. Der Landkreis ist mit der Beauftragung des Avifauna-Gutachtens hier sogar weiter gegangen.

Hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens hat der Landkreis bewusst ein – freiwilliges - mehrstufiges Verfahren gewählt, d. h. vor der formal notwendigen Beteiligung und Auslegung bereits Ende 2012 im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung Bürgerversammlungen durchgeführt, die nicht nur der Information, sondern auch dem Meinungsaustausch dienten. Durch das Gegenstromprinzip haben im Rahmen der Beteiligung auch die nachgeordneten Planungsebenen die Möglichkeit gehabt, sich einzubringen. Mittels Bauleitplanung können Samtgemeinden und Gemeinden die regionalplanerischen Vorgaben später auch weiter konkretisieren.

Infraschall (Herr Popp)
Herr Popp fasst zusammen, dass Infraschall messbar ist, Infraschall von Windenergieanlagen aber unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle nach der DIN 45680 liegt. Da auch in der Umwelt natürlicher Infraschall vorkommt (z. B. durch Wind, Stürme), ist eine eindeutige Zuordnung des Ursprungs nicht möglich. Auf wissenschaftlicher Ebene gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, ab wann Infraschall gesundheitlich abträglich ist. Bisherige Forschungsergebnisse halten den wissenschaftlichen Kriterien nicht stand. Zwar sind menschliche Reaktionen auf Infraschall bekannt, Grenzwerte wurden jedoch bisher nicht festgesetzt, da die genaue Wirkung nicht ausreichend erforscht ist. Die TA Lärm (Stand:1998) wird angewendet. Bisher gibt es keine Ansätze der Bundesregierung hier weiteres zu regeln. Windenergieanlagen werden deshalb weiterhin errichtet. Allerdings versuchen die Betreiber aktuell, Anlagen der neuen Generation insgesamt leiser zu konstruieren (ca. 3-5 dBA).

Ein Stellungnehmer
fragte, warum nicht Forschungsergebnisse abgewartet werden können?
Herr Popp
erklärte, dass in absehbarer Zeit – weder national noch international - konkrete Forschungsergebnisse zu erwarten seien.
Frau Kreisrätin Scherf
ergänzte, dass ein Abbruch der Planungen des Landkreises fahrlässig wäre, da mangels ausgewiesener Vorranggebiete ein Wildwuchs an Windenergieanlagen entstehen könnte.

Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
hielte ein Abwarten unter Ausweisung so weniger Flächen wie möglich für sinnvoll, um keine gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung einzugehen. Ihres Wissens seinen sogar Messpunkte der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe durch Infraschall von Windenergieanlagen gestört worden.
Herr Popp
führte dazu aus, die Bundesanstalt bewege sich bei ihren Messungen in anderen als den wahrnehmbaren Bereichen. Es wurde dort auch kein Luftschall, sondern andere Schwingungen gemessen. Zudem ist Infraschall von Wind und Windenergieanlagen sehr schwer auseinanderzuhalten.
Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“):
Es gehe um beides, luft- und bodengeleiteten Infraschall.
Herr Popp:
Unterschiede gäbe es dennoch. Die Ortung ist jedoch schwierig, da es aufgrund der Langwelligkeit keine Richtung des Infraschalls gibt. Auch müsste im Gebäude gemessen werden, da maßgeblich ist, was sich zwischen dem Schall außen und innen befindet. Auch gibt es bisher keine wissenschaftlichen Hinweise auf die für das Störempfinden maßgeblichen Pegelbereiche.

Frau Kause (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
erfragte die hiesige Einschätzung zur Stellungnahme der Firma Witte (Barskamp), die ca. 800m vom Standort Köstorf entfernt ihren Betriebssitz hat. Es besteht die Befürchtung, dass durch den Infraschall der Maschinenpark beeinträchtigt werden könnte.
Frau Kreisrätin Scherf:
hatte mit der Firma Witte einen Gesprächstermin. Die dortigen Messapparate stehen auf Granitblöcken, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Es sei zu vermuten, dass ein Traktor bzw. Lkw, der dort vorbeifährt, ebenfalls Schwingungen verursacht, die aber die Technik wohl nicht beeinflussten. Zudem bestehen auf der Fläche Köstorf bereits 4 Windenergieanlagen, ohne dass dies bisher zu Problemen geführt habe. Nun kämen maximal 2 dazu. Gleichwohl sei sie mit der Fa. Witte weiter im Gespräch, denn Beeinträchtigungen der sensiblen Mess- und Produktionstechnik müssen vermieden werden.

Herr Popp
ergänzte, dass nach allen Erkenntnissen keine Einschränkungen in der Funktion der Messgeräte durch Infraschall von Windenergieanlagen zu erwarten sind.
Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg") widersprach dieser Auffassung.

Pauschale Höhenbegrenzung (Frau Scherf)
Auch bereits in der Vergangenheit war eine zu starke Begrenzung der Höhen von Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht zulässig und gerichtlich anfechtbar. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen muss möglich sein.
Gutachterliche Untersuchungen des Landkreises haben ergeben, dass Windenergieanlagen mit einer Höhe von etwa 180 bis 185 m bereits eine deutliche Effizienzverschlechterung im Betrieb aufweisen, als 200 m hohe Anlagen, bei Anlagen deutlich über 200m Höhe ist der Effizienzgewinn dagegen eher gering. Der Landkreis hat dieses Thema zwischenzeitlich auch mit dem zuständigen Ministerium in Hannover diskutiert. Diesbezüglich soll für alle auszuweisenden Vorranggebiete im Kreisgebiet nun eine pauschale Höhenbegrenzung von 200m festgelegt werden.
Weitergehende Höhenbegrenzungen sind zudem in Einzelfällen mit entsprechender Begründung im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung möglich, sofern dadurch das Ziel der Raumordnung nicht unterlaufen wird.

Herr Meier (Gasunie)
erbat Auskunft, ob es sich bei den genannten Höhen um die Naben- oder die Gesamthöhe der Anlagen handelt. Für sein Unternehmen sind die Nabenhöhen wegen einzuhaltender Abstände zu Gasleitungen maßgeblich. Das Nds. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) habe eine Nabenhöhe von 120m als Maßstab angesetzt. Für höhere Anlagen gäbe es keine Abstandsvorgabe von dort. Er sieht den Landkreis in der Pflicht, notwendige Abstände zu Gasleitungen in Erfahrung zu bringen.
Frau Kreisrätin Scherf:
Bei den von ihr genannten Höhen handelt es sich um die Gesamtanlagenhöhe. Die Nabenhöhe liegt dann ca. bei 140/150m. Hinsichtlich der erfragten Abstände müsse man die Einzelstandorte und die jeweils dafür beantragten Höhen betrachten.

Thema Repowering (Frau Scherf)
Bisher waren 2 Flächen(Boitze und Wetzen) für Repowering vorgesehen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass kein entsprechendes Interesse an einer vertraglichen Regelung besteht. Diese Standorte fallen deshalb als Repowering-Flächen weg. Boitze entfällt komplett wegen zusätzlicher anderer Gründe (s. u.), der Standort Wetzen soll als „echter" Vorrangstandort ausgewiesen werden.

Herr Krentzien
befürchtet für den Standort Süttorf, an dem bereits 150m hohe Anlagen stehen, noch größere Störungen, wenn ggf. höhere Anlagen hinzukommen.
Herr Kalliefe
sieht dies Thema (evtl. unterschiedlich hohe Anlagen innerhalb eines Vorranggebietes) im Rahmen der Bauleitplanung regelbar.

Abstände zu Misch- und Wohngebieten (Herr Kalliefe)
Den unterschiedlichen Abständen zu einerseits Misch- und andererseits Wohngebieten liegen die unterschiedlichen zulässigen Lärmwerte die TA Lärm zu Grunde. Nach der Bund-Länder-Initiative (Stand: 2012) wird für die genannten Gebietstypen ein Abstand zwischen 800m und 1000m empfohlen. Der Landkreis hat sich für 1000m Abstand zu Wohngebieten und 800m Abstand zu Mischgebieten entschieden. Die gewählten Abstände entsprechen dem sogenannten Vorsorgeprinzip.

Aufgrund von Eingaben im Beteiligungsverfahren hat eine Überprüfung der Mischgebiete stattgefunden.

Bei betroffenen Mischgebieten, die vor 2002 im Flächennutzungsplan (F-Plan) als solche dargestellt wurden, erfolgte hinsichtlich ihres tatsächlichen Charakters eine Vor-Ort-Überprüfung. Für die Mischgebiete nahe folgender Vorranggebiete ergab sich dadurch ein Wohngebietscharakter: Raven, Kirchgellersen, Westergellersen.
Bei dem Vorrangstandort Raven wurde daraufhin der Abstand auf 1000m angepasst.
Die Vorrangstandorte Kirchgellersen und Westergellersen sind wegen anderer Gründe komplett entfallen. Nahe des Vorrangstandortes Kirchgellersen war im Nachhinein ein – planerisch nicht ausgewiesenes - Wochenendhausgebiet zu berücksichtigen. Hier kann das geplante Vorranggebiet nicht festgelegt werden, weil unter Berücksichtigung des zum Wochenendhausgebiet einzuhaltenden Abstands die erforderliche Mindestgröße von 30 ha deutlich unterschritten würde. Der Vorrangstandort Westergellersen musste aufgrund des nachgewiesenen Rotmilanvorkommens gestrichen werden (s. auch unten zu den einzelnen Vorrangstandorten).
Die im F-Plan dargestellten Mischgebiete nahe der Standorte Tellmer und Etzen-Ehlbeck weisen tatsächlich auch Mischgebietscharakter auf. Damit bleiben die 800m –Abstände dort bestehen.

Bei betroffenen Mischgebieten, die zwischen 2002 und 2007 bei F-Planänderungen aufgenommen wurden, erfolgte eine Klärung durch Abstimmung mit den zuständigen Samtgemeinden.
Bei den Mischgebieten nahe folgender Vorrangstandorte wurde der Mischgebietscharakter bestätigt: Köstorf und Melbeck. Es bleibt dort bei den Abständen von 800m zu den Vorranggebieten.
Das Vorranggebiet Vögelsen musste aufgrund des nachgewiesenen Rotmilanvorkommens gestrichen werden (s. s. auch unten zu den einzelnen Vorrangstandorten). Andernfalls hätte der Abstand aufgrund des Wohngebietscharakters der in Mechtersen angrenzenden Bebauung auf 1000m erhöht werden müssen.

Die Abstände derjenigen Mischgebiete, die den Vorranggebieten Wendhausen und Süttorf/Thomasburg nahe gelegen sind, wurden beibehalten. Es handelt sich dabei um die Orte Holzen, Sülbeck, Wendhausen Süttorf und Thomasburg. Die Darstellungen der betroffenen Mischgebiete basieren auf recht aktuellen F-Planänderungen.

Frau Kause (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
erfragte, was maßgeblich für die jetzt de facto als Wohngebiete anerkannten Gebiete war und ob sich dort nun noch Betriebe ansiedeln dürfen.
Herr Kalliefe
erklärte, dass nach der Baunutzungsverordnung das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe sich ansiedeln bzw. weiter betrieben werden dürfen.

Frau Hagemann (Tellmer)
wohnt in einer Splittersiedlung (25 EW) außerhalb des Ortes Tellmer und empfindet den Abstand von nur 500-600m zum nächsten Vorranggebiet als zu gering. Sie verwies auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Amelinghausen, die sich für einen 1000m Abstand ausgesprochen hätte.
Herr Kalliefe
erklärte, dass Splittersiedlungen dem baulichen Außenbereich zugerechnet werden. Insofern werden hier, wie auch in gleichartigen Fällen jeweils 500m als Abstandsmaß zu Grunde gelegt. In anderen Landkreisen wird entsprechend verfahren.

Herr Krentzien (Thomasburg)
kritisierte den seines Erachtens zu geringen Abstand von nur 650m der Vorrangfläche bei Thomasburg zu einem baurechtlich genehmigten Wohnhaus jüngeren Datums am nördl. Ortsrand. Südlich angrenzend besteht ein Gewerbebetrieb auf Flächen, die im F-Plan als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Der Abstand des Vorranggebietes wurde mit 800m zu dem Gewerbegebiet festgelegt, obwohl das

Wohnhaus näher an der Vorrangfläche liegt. Hier müsste seiner Meinung nach auch 800m Abstand gewählt werden.
Herr Kalliefe:
Das in Rede stehende Einzelhaus ist hier anders zu bewerten. Es wurde als Betriebsleiterwohnhaus für den angrenzenden Betrieb genehmigt. Dort gelten geringere zumutbare Abstände. Zudem besteht auch eine Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet.

Frau Schäfer (Thomasburg)
mahnt Großzügigkeit an. Durch die gewählte Zirkelmethode bei der Abstandsfestlegung entstünden Härtefälle. Z. B. liegt bei einem Wohnhaus in Thomasburg der Abstand zur Vorrangfläche zwar bei 800m jedoch auf einer Grundstückslänge von 300m. Hier solle man 1000m Abstand ansetzen. Sie befürchtet eine übermäßige Lärmbelastung durch eine Häufung von Anlagen.
Herr Kraetzschmer:
Die auf den Vorrangflächen zu errichtenden einzelnen Windenergieanlagen müssen untereinander einen Abstand zwischen 300m und 500m einhalten. So wären in dem geschilderten Fall maximal 2 Anlagen in dem betreffenden Bereich in einer Entfernung unter 1000 m möglich, weitere Anlagen müssen eine deutlich größere Entfernung aufweisen.
Herr Glüh (Samtgemeinde Dahlenburg)
erfragte das Abstandskriterium hinsichtlich Tiermastanlagen.
Herr Kalliefe:
Hier gilt dasselbe Abstandmaß von 200m wie bei Gewerbegebieten.

Abstände zu klassifizierten Straßen (Herr Kalliefe)
Als hartes Kriterium müssen bauliche Anlagen zu Kreis-, Landes- und Bundesstraßen 20m –die sogenannte Bauverbotszone - an Abstand einhalten. Bei Autobahnen sind dies 40m (sog. Anbauverbotszone). Da diese Maße für Windenergieanlagen nicht ausreichend sind, hat der Landkreis im Rahmen des planerischen Ermessens (weiches Kriterium) die sogenannte „Kipphöhe“ (=200m) als Mindestabstand der Vorranggebiete zu klassifizierten Straßen festgelegt.
Dieser Abstand war im bisherigen Entwurf zeichnerisch festgelegt. In der überarbeiteten Entwurfsfassung wird diese Maßgabe ausschließlich als beschreibende Festlegung, und zwar in Form einer „Soll“-Vorschrift aufgenommen. Dies liegt zum einen daran, dass auf der Ebene der Regionalplanung die tatsächlich ausgeführte Höhe der Anlagen noch nicht bekannt ist. Würden niedrigere als 200 m hohe Anlagen errichtet, so ist die Kipphöhe auch entsprechend niedriger. Darüber hinaus könnte der Abstand im Einzelfall verringert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch bestimmte besondere Vorkehrungen ein Umkippen der Anlage oder Gefahren für den Straßenverkehr etwa durch Eiswurf ausgeschlossen sind.

Herr Winkelmann (Bauernverband):
möchte wissen, ob die dadurch „gewonnenen“ Flächen in die 0,6% an Vorranggebietsflächen einfließen.
Frau Scherf
Ja.

Behandlung der „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft“ gegenüber tatsächlichem Wald (Herr Kalliefe)
Die Abstände der Vorranggebiete zu bestehendem Wald sind auf 100m festgelegt. Bei den „Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft“ nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003/2010 des Landkreises ist die planerische Konzeption der Regionalplanung entscheidend, wonach sich dort Wald entwickeln soll. Es besteht jedoch in den Vorbehaltsgebieten keine Pflicht der Waldeigentümer zur Waldentwicklung.

Herr Winkelmann (Bauernverband)
konstatierte, dass viele Grundstückseigentümer keine Waldentwicklung auf ihren Flächen wollten.
Frau Kreisrätin Scherf:
Bei der Aufstellung des RROP 2003 hatte der Landkreis die Landwirtschaftskammer und die Forstbehörden beteiligt. Der von diesen Behörden seinerzeit erarbeitete Land- und Forstwirtschaftliche Fachbeitrag 2003 liegt der Ausweisung der „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft " zu Grunde. Zurzeit erarbeitet der Landkreis Lüneburg einen neuen Landschaftsrahmenplan. Sollten sich hier Auswirkungen ergeben, würde das in das Verfahren zur 3. Änderung des RROP einfließen und in diesem Zusammenhang die Vorranggebiete Windenergie ggf. an die dann aktuellen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans angepasst.

Auf Nachfrage aus dem Publikum ergänzte Frau Scherf, dass Fachbehörde in diesem Sinne die staatlichen Forstämter und das Forstamt der Landwirtschaftskammer sind. Untere Waldbehörde ist der Landkreis Lüneburg.

Herr Bock (NABU/BUND)
plädierte für die gänzliche Herausnahme von Wald als Standort von Vorrangflächen. Die Vorschrift des LROP sei eine „Soll"-Vorschrift. Die von ihm vertretenen Institutionen sähen bezogen auf den Landkreis Lüneburg keine zwingenden Gründe im Sinne des LROP für eine entsprechende Inanspruchnahme von Wald. Gerade im Raum Lüneburg gäbe es wertvolle Waldbereiche mit entsprechender Bedeutung für Ökologie, Artenschutz und Erholung. Waldumwandlungen in der Folge werden befürchtet.
Frau Kreisrätin Scherf:
Mit der Einbeziehung der Gebiete, die als „Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft " ausgewiesen sind, ist der Landkreis im Sinne der Berücksichtigung von Waldbelangen großzügiger vorgegangen, als wären nur die tatsächlichen Waldflächen einbezogen worden. Würde man der Forderung folgen, auch kleinere, nicht von „Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft" erfasste Waldflächen gänzlich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen, müsste die komplette Planungskonzeption geändert werden. Der Landkreis hat sich hier für die gewählte Vorgehensweise entschieden.

IV.2 Standorte – nach Samtgemeinden in alphabetischer Reihenfolge

Samtgemeinde Amelinghausen:

Etzen/Ehlbeck
Herr Kalliefe:
Es konnte dort kein Nistplatz des Schwarzstorches nachgewiesen werden. Zudem entfällt das Abstandsmaß der Kipphöhe zur B209 wie o.a.. **Die Vorrangfläche vergrößert sich dadurch** von bisher 103 ha **auf nun 121 ha.**
Herr Jäkel:
Es gab nur Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzstorches. Im Rahmen einer näheren avifaunistischen Untersuchung war aber kein Brutstandort nachweisbar.

Herr Bock (NABU/BUND):
Die Vorrangfläche befindet sich damit in unmittelbarer Nähe der Bachaue der Ehlbeck. Die avifaunistischen Aussagen beschränken sich nur auf einen kurzen Zeitraum. Östlich der Ehlbeck besteht ein Rohrweihen-Horst. Seines Erachtens müsste die Vorrangfläche dazu 1000m Abstand einhalten.
Herr Kraetzschmer:
Für die Vorrangflächenausweisung im Rahmen des RROP sind Stellgrößen nur die für Windenergieanlagen relevanten Arten. Für diese Arten werden die landesweit abgestimmten (Nds. Landkreistag, landesweite AG der Vogelschutzwarte) Abstände eingehalten. Diese sind gerichtsfest und vergleichbar.

Die Rohrweihe ist bezüglich der Windenergieanlagen nicht so konfliktträchtig. Auf Ebene der einzelnen Zulassungsverfahren bzw. B-Plan-Ebene muss der Artenschutz im Weiteren abgearbeitet werden.

Raven

Herr Kalliefe:

Es ergab sich hier zunächst eine Verkleinerung der Vorrangfläche von 46 ha auf 38 ha, da sich eine benachbarte Mischgebietsfläche nach Überprüfung als Wohngebiet dargestellt hat. **Wegen zweier zwischenzeitlich nachgewiesener Rotmilan-Horste entfällt diese Vorrangfläche jedoch komplett.**

Herr Jäkel:

Der Rotmilan gilt als höchst kollisionsgefährdet. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Mitteleuropa, davon ca. 60% der Gesamtpopulation in der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus resultiert eine hohe nationale Verantwortung zum Schutz dieser Art. Gem. europäischer Gesetzgebung besteht ein Tötungsverbot und Individualschutz.

Vor ca. 20 Monaten hatte der Landkreis mit Avifaunistikern aus dem Kreisgebiet eine entsprechende Datengrundlage über das Vorkommen des Rotmilans geschaffen. Mancherorts gab es aber keine gesicherten Nachweise zum Vorkommen. Bei Raven konnten mittels Auswertung von Flugbewegungsmustern nun bei der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zwei Brutstandorte (Horste) nachgewiesen und auch das Revierzentrum bzw. der Revierschwerpunkt konkretisiert werden.

Herr Kraetzschmer

ergänzte, dass reine – mehr oder weniger vage - Indizien zum Vorkommen z. B. des Rotmilans noch keine Auswirkung auf die Ausweisung einer Vorrangfläche haben. Nach der aktuellen Prüfung handelt es sich aber nunmehr um einen bestätigten Revierschwerpunkt.

Herr Winkelmann (Bauernverband)

erfragte, welche weiteren Hinweise hier zu einer anderen Erkenntnislage als der vom April geführt hätten. Seines Wissens seien die Frühjahrsbegutachtungen für den Beleg der Niststandorte maßgeblich.

Herr Kraetzschmer

erklärte, es habe damals bereits Erkenntnisse über die **Anwesenheit** des Rotmilans dort gegeben, jedoch ohne bereits sicher einen Brutstandort annehmen zu können. Jetzt habe man aber zusätzliche **genaue** Erkenntnisse über **Brutstandorte.**

Herr Winkelmann (Bauernverband)

erbat Auskunft, ob es ein avifaunistisches Gutachten gäbe.

Herr Jäkel

erläuterte, ein solches lag vor. Die Auswertung war aber erst im Frühsommer abgeschlossen.

Herrn Hohmann

interessierte, welcher Abstand zum Horst maßgeblich sei - 1000 m oder 3000 m.

Herr Kraetzschmer:

In der Regel 1000 m. Bei geringerem Abstand ergibt sich erhöhtes Tötungsrisiko für diese Vogelart, Der o. g. Verbotstatbestand wäre dann gegeben, während bei Abständen von über 1000 m nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen wird (gerichtlich akzeptierte Regelvermutung). Ein pauschaler Abstand von 3000 m sei insoweit nicht gerichtsfest.

Herr Jäkel

ergänzte, dass in diesem Fall die Flugbewegungsmuster zur Identifizierung des Revierzentrums aufgezeichnet und der Abgrenzung des verbleibenden unkritischen Vorranggebietes mit zu Grunde gelegt wurden.

Tellmer

Frau Kreisrätin Scherf:

Bei dieser Vorrangfläche gibt es keine Veränderungen.

Herr Soltau

Seines Erachtens wurde der Artenschutz hier nicht berücksichtigt. Es gäbe dort definitiv Vorkommen

von Rotmilan, Kranich und Schwarzstorch. In der Abwägung finden sich dazu keine Aussagen.
Herr Kraetzschmer:
Es gab hier entsprechende Untersuchungen. Mehr als 1000 m entfernt nord-östlich der Vorrangfläche gibt es ein Rotmilanvorkommen, also einen Revierschwerpunkt. Aufgrund des Abstandes ist dieses hier jedoch nicht problematisch. Auch bei Kranich und Schwarzstorch sind Brutplätze bzw. essentielle Habitate bzw. Revierschwerpunkte ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Beurteilung. Allein gelegentlich genutzte Nahrungshabitate oder einzelne Überflüge bilden weder artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse noch sind sie maßgeblich für die zu Vorrangflächen einzuhaltenden Abstände.- Die Angaben zu Kranich bzw. Schwarzstorch stellen insoweit keine für die Abgrenzung der Fläche maßgeblichen Restriktionen dar..

Wetzen
Herr Kalliefe:
Hier gab es größere Änderungen. **Die Vorrangfläche vergrößert sich von 71 ha auf 132 ha und erstreckt sich übergreifend in die Samtgemeinden Gellersen und Ilmenau. Es erfolgte eine Zusammenfassung mit den Teilflächen Südergellersen und Oerzen.** Auch hier wurde kein Repowering seitens der Anlagenbetreiber nachgefragt, ja ein solches sogar abgelehnt.

Die **Teilfläche Wetzen** wurde im Westen um einen 300m langen, schmalen Streifen gekappt, um die Ausdehnung der Vorrangfläche auf maximal 5 km zu begrenzen. Diese Begrenzung ist ein eigenes fachliches Planungskriterium des Landkreises, um eine zu starke Längenausdehnung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Vorrangfläche hält 800 m Abstand zum Ort Südergellersen ein.
Herr Kraetzschmer
ergänzte, dass es im Westen Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen gäbe und ein Beschneiden der Fläche im Osten zu mehr Verlust der Vorrangfläche führen würde
Auf der **Teilfläche Südergellersen** sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Die nicht in die Vorrangfläche einbezogenen Anlagen genießen lediglich Bestandsschutz bis zu ihrem Abbau.
Im Osten, **nahe Oerzen (nördlich und südlich der Kreisstraße)**, wurde aufgrund einer Waldumwandlungsgenehmigung und der daraus sich ergebenden Rücknahme eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ein neuer Bereich als Vorranggebiet aufgenommen.
Herr Hornbostel
erfragte, warum die Grenze der Vorrangfläche zum Gewerbegebiet östl. Südergellersen einen so großen Abstand halte.
Frau Kreisrätin Scherf
sagte eine Überprüfung zu.

Herr Bock (NABU/BUND)
bemerkte, dass der neue Zuschnitt der Vorrangfläche noch nicht im Umweltbericht berücksichtigt sei.
Frau Kreisrätin Scherf:
Dies werde im Zuge der erneuten Auslegung nachgeholt.

Samtgemeinde Bardowick:

Bardowick/Vögelsen
Herr Kalliefe:
Die Teilfläche Vögelsen ist komplett entfallen. Dort wurde ein Horststandort des Rotmilans bestätigt. Vorab war verwaltungsseitig, wie o. a, zudem das lt. F-Plan als Mischgebiet dargestellte Gebiet „Am Bahndamm“ überprüft worden. Hier ergab sich ein Wohngebietscharakter, so dass der Abstand zur Vorrangfläche von 800 m auf 1000 m hätte heraufgesetzt werden müssen.
Die Größe der verbliebenen Vorrangfläche Bardowick beträgt nun 130 ha, statt bisher 226 ha (beide Teilflächen). Hier sind im östlichen Bereich die **Abstände zu Einzelhäusern im baurechtlichen**

Außenbereich korrigiert worden, **von bisher 480 m auf 500 m. Zudem rückt die Vorrangfläche näher an die A 39 heran** (s. auch oben „Abstände zu klassifizierten Straßen“).
Herr Kraetzschmer
ergänzte zum Wegfall der Teilfläche Vögelsen, dass zwischenzeitlich ein von der Samtgemeinde Bardowick beauftragtes Gutachten im Entwurf vorgelegen habe. Darin werden im Bereich der bisher vorgesehenen Teilfläche Vögelsen und direkt angrenzend Brutreviere des Rotmilans belegt. Dies war ausschlaggebend für den Wegfall der Teilfläche.

Herr Winkelmann (Bauernverband)
erbat Auskunft, welche Brutsaison dem Gutachten zu Grunde liegt.
Herr Kraetzschmer:
2013 ergaben sich neue Erkenntnisse, die Untersuchungen in 2012 hatten keine belastbaren Ergebnisse erbracht.

Herr Luhmann (SGBM Bardowick)
erfragte, ob es nicht notwendig sei, weitere Gründe anzugeben, die zum Wegfall bzw. einer Einschränkung der entfallenen Vorrangfläche Vögelsen geführt hätten.
Zudem wollte er wissen, ob bzw. wie die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die in der Landwirtschaft arbeitenden Personen in der Abwägung berücksichtigt würden. Die landwirtschaftliche Arbeit dort werde ganzjährig und zum Großteil in Handarbeit ausgeführt. Wäre es Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer entsprechend von den Windenergieanlagen fernzuhalten?
Herr Kalliefe:
Auf Ebene der Regionalplanung sind nur die o. a. Gründe maßgeblich. Auf der unteren Planungs- bzw. der Zulassungsebene könnten weitere standortbezogene Gründe ggf. einschränkend herangezogen werden. Bei den landwirtschaftlichen Arbeiten handelt es sich um ein Saisongeschäft. Das Gewerbeaufsichtsamt ist diesbezüglich gefragt, da es um den Arbeitsschutz geht. Auf regionalplanerischer Ebene wird dieser Aspekt nicht behandelt.
Herr Meier (SG Bardowick)
bemerkte, dass hinsichtlich des Wegfalls der Teilfläche Vögelsen die zangenmäßige Umfassung der Einwohner im „Bardowicker Bruch“ durch Windenergievorrangflächen in der Abwägung nur kurz andiskutiert, im Übrigen aber auf die o. g. Begründung verwiesen wurde.

Frau Kreisrätin Scherf
sagte eine Prüfung zu, ob dazu eine erschöpfendere Aussage möglich ist.

Samtgemeinde Dahlenburg:

Boitze
Herr Kalliefe:
Diese Vorrangfläche entfällt. Sie läge in einem großräumigen Biotopverbund (überregionale Waldachse), den das Bundesamt für Naturschutz in einer aktuellen Planung als zu berücksichtigen vorgegeben hat.
Herr Jäkel
ergänzte, das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet seit der letzten Änderung u. a. den Begriff des Biotopverbundsystems, welcher für verschiedene Lebensraumtypen gilt, u.a. für Wald. Es handelt sich um die einzige derartige Verbundachse im Kreisgebiet. Im LROP gibt es eine Zielfestlegung, wonach zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen ist. Bei der genannten Bundesfachplanung handelt sich danach um die Konkretisierung dieses Landesziels auf regionaler Ebene.

Herr Bock (NABU/BUND)
wollte wissen, wie sich diese Vorgaben mit den im dortigen Bereich vorhandenen halboffenen Wiesenflächen vertragen. Auch diese hielte er nicht geeignet als Vorrangstandort.
Herr Jäkel:
Diese seien nicht „windenergierelevant".

Köstorf
Herr Kalliefe:
Die Vorrangfläche bleibt –auch in ihrem Zuschnitt- unverändert bestehen.

Frau Makowski (Gemeinderat Dahlem)
wies daraufhin, dass die Gemeinde Dahlem 2005 in einem Bebauungsplan die Anzahl und maximale Höhe der Windenergieanlagen geregelt habe. Die vorgesehene Erweiterung der Vorrangfläche im Osten gegenüber der Ausweisung im RROP 2003 sei dann nicht mehr von diesem Bebauungsplan erfasst. Flächen im Norden und Süden der bisherigen Vorrangfläche sollen entfallen. Die Gemeinde müsste dann wohl den Bebauungsplan ändern.
Aufgrund der hohen Belastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen gäbe es in der Gemeinde zudem keine Akzeptanz mehr für diese Vorrangfläche.
Herr Kalliefe
erklärte, östlich der vorhandenen Vorrangfläche komme nur ein kleiner Teil hinzu. Flächenmäßig werde die Vorrangfläche kleiner im Vergleich zur Ausweisung im RROP 2003 Die Gemeinde könne für das Gebiet auf B-Plan-Ebene Konkretisierungen vornehmen, dabei müsse sie aber die Ziele der Raumordnung beachten. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dürfen keine Verhinderungsplanung ergeben, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen nicht mehr zuließen.
Der Landkreis hat bei der Flächenausweisung das LROP zu beachten. Danach sollen keine Höhenbegrenzungen auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen werden Eine solche Ausnahme von der Sollvorschrift bedürfte einer besonderen Begründung. Entscheidend dabei sei, dass die 2. Änderung des RROP einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Herr Glüh (Samtgemeinde Dahlenburg):
Die westliche Grenze der Vorrangfläche durchschneidet eine Tierhaltungsanlage (Schweinemastbetrieb). Herr Glüh bitte um Auskunft, welche Schutzabstände hier einzuhalten sind. Seines Erachtens liegen insgesamt drei nach § 35 BauGB genehmigte Schweinemastbetriebe innerhalb des bzw. sehr nahe am Vorranggebiet/es.
Herr Kalliefe:
Da die Schweinemastbetriebe nicht als Gewerbegebiete gelten, müssen keine 200 m Abstand eingehalten werden. Erst auf der Zulassungsebene wird geregelt, wo genau die einzelnen Windenergieanlagen platziert werden. Hierbei müssen die Stallanlagen berücksichtigt werden.
Frau Kreisrätin Scherf
sagte zu, dass aufgrund dieser Eingabe die Abstände noch einmal geprüft und ggf. angepasst würden, soweit dies auf der regionalplanerischen Ebene notwendig sei.
Frau Kause (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg")
bemerkte, dass ihres Wissens bei der Aufstellung des RROP 2003 Abstände zu den Schweineställen nicht vorgesehen wurden.

Frau Kause (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg")
vertrat die Auffassung, dass durch die Vorranggebiete in der Nähe des Biosphärenreservates die Horizontlinie des Biosphärenreservates überformt werde. Lt. Landkreisabwägung sei dies nur unzulässig, wenn es sich um ein Gebiet von nationaler bzw. überregionaler Bedeutung handele. Das Biosphärenreservat sei doch von entsprechender Bedeutung. Insofern sei die Abwägung widersprüchlich.

Herr Kalliefe
erklärte, im Biosphärenreservat selbst dürften keine Vorranggebiete ausgewiesen werden („hartes" Kriterium). Dies hat der Landkreis auch beachtet. Optische Beeinträchtigungen durch außerhalb befindliche Windenergieanlagen seien grundsätzlich hinzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist immer gegeben. Würde diese als „weiches" Kriterium angewendet, wäre es landkreisweit zu beachten. Dann wäre aber der Windenergie nicht mehr substanziell Raum gegeben. Anders verhielte es sich, wenn es sich bei dem Bereich „Köstorf" um eine in **besonderem** Maße sensible Landschaft handelte, dann könne man über eine Einzelfallbetrachtung ggf. ein Vorranggebiet aus Gründen der besonderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausschließen. Dies sei hier aber nicht der Fall.
Herr Kraetzschmer:
Die RROP-Änderung wäre dann nicht gerichtsfest. Die Windenergie ist zudem bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert.
Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg")
wies darauf hin, dass im Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg bereits 27 Anlagen stehen und nun noch weitere hinzukämen.
Frau Kreisrätin Scherf
erklärte, es könnten höchstens ein bis zwei Windenergieanlagen an diesem Standort hinzukommen. Dies führe nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Biosphärenreservates. Die Einschätzung der Bedeutung des Gebietes **selbst** unterscheidet sich nicht von der Frau Kauses, der Landkreis kommt aber zu einer anderen Bewertung, was die Einwirkungen von Windenergieanlagen auf dieses Schutzgebiet betreffe.

Herr Kley (Barskamp):
Er hatte einen Rotmilanhorst in ca. 450 m Entfernung zur Vorrangfläche an den Landkreis gemeldet und wollte wissen, warum dies nicht berücksichtigt wurde.
Herr Kraetzschmer
erklärte, in diesem Fall handelt es sich um eine bereits bestehende Vorrangfläche. Diese Situation ist anders zu bewerten, als eine Ausweisung neuer Vorrangflächen, denn offenbar hat diese Vorrangfläche den Lebensraum des Rotmilans nicht zerstört. Ggf. sei das Rotmilanvorkommen im Zulassungsverfahren bei dort neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg")
konnte diese unterschiedliche Bewertung nicht nachvollziehen.

Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg")
äußerte erneut erhebliche Bedenken zur Beibehaltung der Vorrangfläche „Köstorf". Ihres Erachtens sei es sinnvoller, die Fläche „Horndorf-Nord" als neue Vorrangfläche auszuweisen, dafür aber die Fläche „Köstorf" herauszunehmen. Vorteile wären eine geringere Betroffenheit von Bürgern, da nur sieben Haushaltungen berührt würden, sowie eine geringere Beeinträchtigung des Biosphärenreservates. Zudem wäre mit der Ausweisung der Fläche „Horndorf-Nord" eine Vorrangfläche bei Mücklingen aufgrund des dann nur 3 km betragenden Abstandes der Vorrangflächen untereinander rechtssicher ausgeschlossen. Der Bereich ist außerdem durch Kiesabbau höher vorbelastet.
Herr Kalliefe
bestätigte, dies seien nachvollziehbare Argumente. Allerdings würde Horndorf als Splittersiedlung mit nur 500 m Abstand zur Vorrangfläche dann stärker belastet, als Köstorf (800 m Abstand). Die Ausweisung der Fläche „Horndorf-Nord" würde zudem bis auf weiteres auch zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation im dortigen Raum führen, da die aktuell in der Umgebung des Gebietes „Horndorf Nord" zahlreich bestehenden Anlagen bis zu ihrem Abbau Bestandschutz genießen.

Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
erklärte, auch bei Köstorf gäbe es zwei Einzelgehöfte, die näher an der Vorrangfläche liegen. Und langfristig gesehen dürften bei Wegfall der Vorrangfläche Köstorf dort keine Windenergieanlagen mehr errichtet werden.

Ausnahmsweise vorgezogen - wegen terminlicher Verpflichtungen einer Stellungnehmerin- wurde dann die Vorrangfläche in der
Samtgemeinde Ilmenau und Stadt Lüneburg erörtert.

Melbeck
Herr Kalliefe:
Die Vorrangfläche bleibt bestehen, vergrößert sich aber durch den Fortfall der Kipphöhe als Abstandskriterium von 91 ha auf 103 ha.

Herr Kätker (IHK)
nahm Bezug auf die dort gelegene ehemals durch die Fa. Meyer-Breloh betriebene Bodenabbaufläche. Er erfragte, warum das dortige Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung (RROP 2003/2010) kein Kriterium bezüglich der Festsetzung der Vorrangfläche war. Eine Abwägung habe nicht stattgefunden.
Zudem kritisierte er, dass der Landkreis den in der IHK-Stellungnahme benannten Betrieb (Fa. Otto Dörner) nicht kontaktiert habe. Dieser Betrieb beabsichtige nahe der jetzt vorgesehenen Windenergie-Vorrangfläche den Sandabbau wieder aufzunehmen. Es bestehen dort Bodenabbaugenehmigungen für das ehemalige Gelände der Fa. Meyer-Breloh und bei Häcklingen.
Herr Kalliefe:
Vorbehaltsgebiete schließen, anders als Vorranggebiete, die Festlegung anderer, damit möglicherweise in Konflikt stehender Ziele im RROP nicht aus. Vorbehaltsgebiete müssen lediglich in der Abwägung berücksichtigt werden. Er sagte zu, dass dem Einwand nachgegangen werde.
Im Verfahren hatte der Landkreis die Gemeinde Melbeck um Stellungnahme gebeten. Von dort seien allerdings keinerlei Hinweise auf einen konkret beabsichtigten Bodenabbau gekommen.
Frau Sachweh (Fa. Otto Dörner)
erläuterte, die Fa. Otto Dörner beabsichtige auf zwei Flächen (nördlich und südlich der B209) den Sandabbau weiterzuführen. Für die südlich der B209 gelegene Fläche (ehem. Meyer-Breloh) sei der Sand-Nassabbau genehmigt. Seit ca. 2 Jahren arbeite man an einem neuen Konzept und sei in Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises und den Unteren Wasserbehörden von Stadt und Landkreis. Das aktuelle Abbaupotential reiche für ca. 10 Jahre, danach benötigt die Firma Erweiterungsflächen. Diesbezüglich hatte man bereits den Bauernverband Nord-Ost Nds. angeschrieben. Ihre Firma benötigt verfügbare Ressourcen für die nächsten 25-30 Jahre, um Planungssicherheit zu haben. Sollte dort eine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden, wäre dies ein ernstes Problem.
Herr Winkelmann (Bauernverband)
erklärte, die Grundeigentümer der potentiellen Abbauflächen wollten keinen Sandabbau. Sie bevorzugen die Nutzung der Flächen für die Windenergie. Seines Erachtens könnte die Bodenabbaufirna vom Abbau der bisher nicht realisierten Flächen Abstand nehmen.
Frau Kreisrätin Scherf:
Die Brisanz war dem Landkreis so nicht bekannt. Es ist zu prüfen, wie damit umzugehen sei. Das vorliegende Schreiben von Frau Sachweh werde geprüft..
Herr Hübner (BM Gem. Melbeck):
Die geschilderten Planungen sind an der Gemeinde vorbeigelaufen. Auch seines Wissens sind die Grundstückseigentümer dem Bodenabbau eher abgeneigt.

Samtgemeinde Gellersen:

Kirchgellersen
Herr Kalliefe:
Die Vorrangfläche entfällt. Es war erst im Laufe des Beteiligungsverfahrens aufgefallen, dass nördlich von Kirchgellersen ein Wochenendhausgebiet besteht. Die dortigen Häuser sind baurechtlich genehmigt. Insofern muss das Gebiet berücksichtigt werden. Der erforderliche Abstand von 500 m zur geplanten Vorrangfläche war nicht einzuhalten.

Westergellersen
Herr Kalliefe:
Diese Vorrangfläche entfällt ebenfalls. Zunächst hatte hier eine Überprüfung ergeben, dass das Sondergebiet „Reiten und Wohnen" in Westergellersen als Wohngebiet zu werten sei. Dadurch hätte sich die Vorrangfläche aufgrund des größeren einzuhaltenden Abstandes verkleinert. Entscheidend für den Fortfall der Vorrangfläche war aber der festgestellte Revierschwerpunkt des Rotmilans.
Herr Jäkel:
Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans gab es seit Aufstellung des F-Plans für das Reitsportzentrum Luhmühlen im Jahr 2010. Erst 2013 wurde aber durch die Untere Naturschutzbehörde selbst, ausgelöst durch entsprechende Stellungnahmen zum geplanten Vorranggebiet, aufgrund von konkreten Hinweisen lokaler Wissensträger, ein Horst entdeckt. Dieser befindet sich in einem Abstand von nur 400 m zur geplanten Vorrangfläche. Einschließlich des dazugehörigen Jagdreviers ergibt sich ein Abstand, durch den der Umfang des Vorranggebietes auf deutlich unter 30 ha falle, so dass eine Festlegung hier nicht mehr möglich ist.

Herr Winkelmann (Bauernverband)
sah einen Widerspruch. Im Umweltbericht zum B-Plan für das Reitsportzentrum Luhmühlen wurden keine negativen Auswirkungen dieses Zentrums auf einen Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe gesehen. Er zweifelte an der Gerichtsfestigkeit dieser Begründung zum Wegfall der Vorrangfläche. Er schlug vor, die Vorrangfläche unter Vorbehalt bis zum Abschluss eines avifaunistischen Gutachtens beizubehalten.
Herr Jäkel:
Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Rotmilan sind andere als die des Reiterzentrums. Deshalb gibt es unterschiedliche Bewertungen.
Herr Kalliefe:
Die vorgeschlagene Verfahrensweise kommt verfahrensrechtlich nicht in Betracht. Es ist landkreisseitig nicht gewollt, das Verfahren ruhen zu lassen. Im Rahmen der erneuten Auslegung im Frühjahr 2014 sind neue Einwände möglich.
Herr Bock (NABU/BUND)
begrüßte den Fortfall des Standortes und benannte weitere Gründe, die nach Meinung von NABU und BUND gegen die Vorrangfläche sprechen: Die nur 1200 m entfernt gelegenen Vierhöfener Teiche ziehen viele Vogelarten an, in unmittelbarer Nähe seien Ausgleichsflächen für Wiesenvögel geplant und das Gebiet sei auch sehr greifvogelfreundlich.
Herr Leopold (BI Vierhöfen)
erklärte, ihm lägen detaillierte Kenntnisse zur dortigen Avifauna vor. Die schriftliche Eingabe der BI erwähnte u. a. auch das Vorkommen des Rotmilans und einen Flugkorridor des Schwarzstorches. Ihn interessierte, ob der Landkreis diesen Aspekten nachgegangen sei.
Herr Jäkel
erklärte, man sei dem nachgegangen. Maßgeblich sei aber das Rotmilanvorkommen.
Herr Nizpon

kritisierte, es würden keine gleichen Regeln angesetzt. Einerseits werden externe Gutachten herangezogen, andererseits Feststellungen der unteren Naturschutzbehörde selbst. Ihm erscheine es, als sei die Thematik nicht abschließend geprüft.
Frau Kreisrätin Scherf
erklärte, es werden dann externe Gutachter beauftragt, wenn bei der eigenen Überprüfung Unsicherheiten blieben.

Samtgemeinde Ostheide:

Süttorf/Thomasburg
Der Doppelstandort bleibt unverändert bestehen.

Frau Wormland-Lüßmann (Thomasburg)
sah einen zu geringen Abstand der Vorrangfläche bei Thomasburg zu einem einzelnen Wohnhaus am nördlichen Ortsrand von Thomasburg. Dieses liegt unmittelbar einem Dachdeckerbetrieb benachbart. Das Wohnhaus sei seinerzeit ohne besondere Auflagen baugenehmigt worden. Sie vertrat die Auffassung, dass dort kein Gewerbegebiet, sondern ein Dorfgebiet gegeben sei. Es müsse daher ein Abstand von 800 m eingehalten werden.
Herr Kalliefe:
Das in Rede stehende Einzelhaus ist hier anders zu bewerten. Es befindet sich im baurechtlichen Außenbereich. Dort gilt ein geringerer zumutbarer Abstand von 500 m, wie bei gleichartigen Fällen auch. Zudem besteht eine Vorbelastung durch das angrenzende Gewerbegebiet. Die dort geltende Flächennutzungsplanänderung datiert aus 2007, so dass es hier im Übrigen bei der Bewertung „Gewerbegebiet“ bleibt. Damit kann der im Planentwurf bestehende Abstand zur Vorrangfläche beibehalten werden..
Herr Meyer (Samtgemeindebürgermeister Ostheide)
bestätigte, dass die Flächennutzungsplandarstellung Gewerbegebiet bei der letzten Flächennutzungsplanänderung seitens der Samtgemeinde bewusst beibehalten wurde. Allerdings habe die Samtgemeinde in ihrer Stellungnahme zur Windenergieplanung einen Abstand der Vorrangfläche von 1000 m zu bewohnten Gebieten, also auch zu Mischgebieten gefordert.
Frau Allers (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
wollte geprüft wissen, ob dort nicht tatsächlich ein Dorfgebiet bestünde.
Frau Kreisrätin Scherf
verwies auf die Erläuterungen im obigen Abschnitt „Abstände zu Misch- und Wohngebieten“. Hier handele es sich aber eben **nicht** um ein Mischgebiet. Die gewählte Systematik hinsichtlich der Festlegung der Abstände müsse eingehalten werden.
Herr Krentzien (Thomasburg):
Es gäbe dort zwar einen Gewerbebetrieb, nicht jedoch ein komplettes Gewerbegebiet. Der überwiegende Anteil sei Wohnnutzung.
Herr Popp:
Eine Einstufung als Dorfgebiet nach der Baunutzungsverordnung würde zwar mehr Schutz der Bürger bedeuten, die Rechte des Gewerbebetriebes aber einschränken. Es bestehe hier die Gefahr, dass die Zimmerei/Dachdeckerei ihren Betrieb einschränken müsste.
Frau Kreisrätin Scherf
stellte ein Gespräch mit Gemeinde und Samtgemeinde in Aussicht, um hier Klarheit hinsichtlich des Bestandes dortiger Planungen und der Auswirkungen auf die Windenergieplanung zu schaffen.

Frau Wormland-Lüßmann (Thomasburg)
fand die Auswirkungen der Vorrangfläche bei Thomasburg auf die Elbtalaue in der Abwägung nicht berücksichtigt. Es fehlte ihr die Begründung, woraus die stärkere Bedeutung des Landschaftsbildes im westlichen Raum bei Neetze resultiert.

Herr Kraetzschmer:
Die Sichtbarkeit der Teilfläche Neetze von der Elbtalaue aus ist stärker gegeben.
Frau Kreisrätin Scherf:
sagte zu, die Begründung entsprechend zu ergänzen bzw. diesen Punkt deutlicher herauszuarbeiten.

Herr Winkelmann (BV):
Ihm fehlten in der Abwägung Angaben, warum zwei Teilflächen im Süttorfer Moor, die als „Weißflächen“ verblieben sind, nicht als Vorrangflächen in Betracht kommen.
Herr Jäkel:
Der Bereich gilt quasi als „erweiterte Elbtalaue“. Es handelt sich um den elbnächsten Standort und eine Landmarke für Zugvögel.
Herr Kalliefe:
Der Abstand der Vorrangflächen untereinander von mindestens 3 km kann hier zu benachbarten Vorrangflächen nicht eingehalten werden. Zudem bestehen dort schützenswerte Biotope
Frau Kreisrätin Scherf:
Die Kriterien zu beiden Flächen (Süttorfer Moor und Thomasburg) werden noch einmal abgeglichen bezüglich der besseren Eignung als Vorrangfläche für Windenergie. Die parallele Ausweisung beider Flächen wird aber nicht möglich sein.

Frau Wormland-Lüßmann (Thomasburg)
erfragte, ob alle Vorrangflächen noch einmal ausgelegt würden.
Frau Kreisrätin Scherf:
Ja, aber Stellungnahmen können dann nur noch zu den geänderten bzw. fortgefallenen Vorranggebieten abgegeben werden.
Herr Krentzien
vermochte keine Zentrierung der Vorrangfläche Süttorf/Thomasburg zu erkennen, nur eine Verlängerung Richtung Thomasburg. Es ergäbe sich eine Wirkung, als schaue man gegen eine breite Fläche von Windenergieanlagen. Ein Waldstreifen trenne zudem beide Flächen. Die Anbindung an die Kreisstraße sei nicht vorhanden.
Frau Kause (BI „Windkraft mit Vernunft Dahlenburg“)
sah ebenfalls eine teilende Wirkung des Waldstreifens und fand die Zusammenfassung der Flächen willkürlich.
Herr Kalliefe:
Beide Teilstandorte liegen nur 440m auseinander. Bei Windenergieanlagen der neueren Generation werden Flächen mit derart geringen Abständen untereinander visuell als ein Standort wahrgenommen. Der Landkreis habe als Kriterium festgelegt, dass bei einem Abstand von unter 500m zwischen zwei möglichen Vorrangflächen untereinander immer von einem zusammengefassten Standort zu sprechen sei. Bei einem Abstand untereinander von 500 – 1000 m wurde dies im Einzelfall geprüft. Die beschriebene Sperrwirkung wird seitens des Landkreises nicht gesehen.

Frau Wormland-Lüßmann (Thomasburg)
verwies auf die Hängigkeit und Kleinteiligkeit der Landschaft dort. Sie fand es unverständlich, dass der Aspekt Landschaftsbild „weggewogen“ wird. Ihres Erachtens habe es eine hohe Bedeutung.
Herr Kraetzschmer:

Andere Regionen erlauben einen maximalen Horizontausschnitt, den die Vorrangflächen einnehmen dürfen, von 120°, hier handelt es sich aber lediglich um 30 – 45° Insofern wird – auch in diesem Fall eine übermäßige Belastung vermieden.

Wendhausen/Boltersen
Herr Kalliefe
Die Vorrangfläche bleibt bestehen, vergrößert sich aber durch den Fortfall der Kipphöhe als Abstandskriterium von 82 ha **auf 89 ha.**

Herr Bisanz (Bürgermeister Gemeinde Reinstorf)
äußerte sich verärgert, dass ein Großteil der gemeindlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt worden sei.
Insbesondere nahm er Bezug auf die Überprüfung der Abstände zu den Vorrangflächen bei Mischgebieten. Für die Bebauung an der Straße „Am Schwimmbad" in Holzen sei es nach Ansicht der Gemeinde notwendig, den Abstand auf 1000 m zu erhöhen. Der Bereich sei bei der Digitalisierung des Flächennutzungsplanes nur übernommen worden, nicht aber als aktuelle Fortschreibung zu sehen.
Frau Kreisrätin Scherf
sagte zu, dass hinsichtlich der Abwägung der Gemeindestellungnahme nachgearbeitet werde.

Herr Fiegenbaum (Interessengemeinschaft Windpark Boltersen)
wies auf das Fehlen der Abwägung zu der eingereichten Stellungnahme nebst einem von der BI beauftragten Gutachten hin. Er wünschte eine ergänzende Berücksichtigung. Das Gutachten diene der Entkräftung der Hinderungsgründe (Bodendenkmale, Fledermäuse) für die Aufnahme einer weiteren naheliegenden Weißfläche als Teilfläche zu dem Vorrangstandort „Wendhausen". Er bat um Aufnahme folgenden Wortlautes ins Protokoll: „Die Interessengemeinschaft hat weitere Unterlagen und Argumente, die Konfliktpotential verringern könnten, beigebracht und der Behörde übergeben. Sie bietet dem Landkreis ein gemeinsames Gespräch dazu an."
Herr Kraetzschmer
sagte eine ergänzende Prüfung der Unterlagen zu, auch in Bezug auf die Möglichkeit der Einbeziehung einer nördlich der Straße gelegenen Teilfläche.
Frau Kreisrätin Scherf:
Ein Gesprächstermin mit der Interessengemeinschaft soll vereinbart werden.

Abschließende Fragen grundsätzlicher Art, Ausblick
Frau Kreisrätin Scherf:
erklärte auf Nachfrage von Frau Dähne (Neetze), dass auch zu denjenigen Vorrang(teil-)flächen, die aufgrund der Abwägung in das überarbeitete Konzept neu aufgenommen werden, im Rahmen einer erneuten Auslegung Stellungnahmen abgegeben werden können.
Zum weiteren Verfahren erklärte sie, im Dezember (*Anmerkung: Der Termin wurde auf den 15. Januar 2014 verschoben.)* werde der zuständige Ausschuss des Kreistages über die erneute Auslegung der überarbeiteten Vorrangflächenkulisse entscheiden. Im Frühjahr 2014 werde voraussichtlich die erneute Auslegung durchgeführt.

Gegen 16:10 Uhr schloss Frau Scherf den Erörterungstermin.

gez. Schulz